

GESAMT - CODEX

4.946 Seiten

40,5 MB

LANDESVERFASSUNG (0001)

Landes-Verfassungsgesetz vom 14. September 1981 über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) LGBl. Nr. 42/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 6/1983 (DFB), LGBl. Nr. 21/1984, LGBl. Nr. 36/1990, LGBl. Nr. 19/1992, 3/1996, 22/2002, 42/2005 (XVIII. Gp. RV 1000 AB 1013), 54/2005 (XVIII. Gp. RV 1049 AB 1065), 44/2006 (XIX Gp. RV 187 AB 187), **10/2008** (XIX.Gp.RV 653 AB 659)

Inhaltsverzeichnis¹

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Staatsform
- Artikel 2 Staatsgewalt
- Artikel 3 Parteien
- Artikel 4 Landesgebiet
- Artikel 5 Landesbürgerinnen und Landesbürger^{1A}
- Artikel 6 Landessprache
- Artikel 7 Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe
- Artikel 8 Landessymbole

II. Gesetzgebung des Landes

A. LANDTAG

- Artikel 9 Organ der Gesetzgebung
- Artikel 10 Zusammensetzung und Wahl des Landtages
- Artikel 11 Wahlkreise
- Artikel 12 Gesetzgebungsperiode
- Artikel 13 Auflösung des Landtages
- Artikel 14 Landtagsklubs
- Artikel 15 Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages^{1A}
- Artikel 16 Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages^{1A}
- Artikel 17 Aufgaben der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages^{1A}
- Artikel 18 Vertretung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages^{1A}
- Artikel 19 Landtagsdirektion
- Artikel 20 Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität
- Artikel 21 Geschäftsordnung des Landtages

B. STELLUNG DER MITGLIEDER DES LANDTAGES

- Artikel 22 Freies Mandat, erneute Zuweisung eines Mandates
- Artikel 23 Angelobung
- Artikel 24 Persönliche Immunität
- Artikel 25 Unvereinbarkeiten
- Artikel 26 Öffentlich Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung²
- Artikel 27 Bezüge
- Artikel 28 Mandatsverlust

C. WEG DER LANDESGESETZGEBUNG

- Artikel 29 Gesetzesvorschläge
- Artikel 30 Volksbegehren
- Artikel 31 Beschlusserfordernisse
- Artikel 32 Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschluss
- Artikel 33 Volksabstimmung
- Artikel 34 Beurkundung, Gegenzeichnung
- Artikel 35 Kundmachung und Inkrafttreten
- Artikel 36 Anfechtung von Landesgesetzen

D. MITWIRKUNG AN DER VOLLZIEHUNG

- Artikel 37 Landesvoranschlag
- Artikel 37a Landesvermögen³
- Artikel 37b Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge⁴
- Artikel 38 Voranschlagsprovisorium

LANDESVERFASSUNG

Artikel 39 Finanzplan
Artikel 40 Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen
Artikel 41 Rechnungsabschluss
Artikel 42 Landesausschüsse
Artikel 42a Hauptausschuss
Artikel 42b Ausschuss für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
Artikel 43 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung - Fragerecht des Landtages
Artikel 44 Fragerecht der Mitglieder des Landtages
Artikel 44a Aktuelle Stunde
Artikel 45 Regierungserklärung und Informationspflicht
Artikel 46 Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen
Artikel 47 Enqueten
Artikel 48 Auskunftsrecht und Akteneinsicht

E. MITWIRKUNG AN DER BESTELLUNG DES BUNDESRATES

Artikel 49 Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

III. Vollziehung des Landes

A. LANDESREGIERUNG

Artikel 50 Aufgaben
Artikel 51 Zusammensetzung
Artikel 52 Unvereinbarkeiten
Artikel 53 Wahl der Mitglieder der Landesregierung
Artikel 54 Angelobung
Artikel 55 Vertretung der Mitglieder der Landesregierung
Artikel 56 Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht
Artikel 57 Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung
Artikel 58 Übergangsregierung
Artikel 59 Geschäftsordnung der Landesregierung
Artikel 60 Beschlusserfordernisse
Artikel 61 Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung
Artikel 62 Amtsverschwiegenheit und Auskunftsspflicht
Artikel 63 Teilnahme an Landtagssitzungen
Artikel 64 Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

B. LANDESHAUPTMANN

Artikel 65 Aufgaben des Landeshauptmannes
Artikel 66 Vertretung des Landeshauptmannes

C. MITWIRKUNG DER LANDESBÜRGERINNEN UND LANDESBÜRGER AN DER VOLLZIEHUNG ⁵

Artikel 67 Volksbefragung
Artikel 68 Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung ⁵
Artikel 69 Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger ⁵
Artikel 70 Volksanwaltschaft

D. AMT DER LANDESREGIERUNG

Artikel 71 Organisation
Artikel 72 Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung
Artikel 73 Landesamtsdirektor

E. GEBARUNGSKONTROLLE

Artikel 74 Aufgaben des Landes-Rechnungshofs
Artikel 74a Verfahren des Landes-Rechnungshofs
Artikel 74b Organisation des Landes-Rechnungshofs
Artikel 74c Ausführungsregelungen
Artikel 75 Landeskontrollausschuss

LANDESVERFASSUNG

Artikel 76 Einberufung und Beschlussfähigkeit
Artikel 77 Auskunfts- und Befragungsrechte
Artikel 78 Geschäftsordnung
Artikel 79 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

IV. Staatsverträge und Vereinbarungen

Artikel 80 Gegenstand der Staatsverträge und Vereinbarungen
Artikel 81 Genehmigungserfordernisse
Artikel 82 Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes
Artikel 83 Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

V. Gemeinden

Artikel 84 Begriff und rechtliche Stellung
Artikel 85 Wirkungsbereich
Artikel 86 Unvereinbarkeiten
Artikel 87 Organisation

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 88 Übergangsbestimmung
Artikel 89 Abgabefreiheit
Artikel 90 Inkrafttreten

¹ Eingefügt gem Art. 1 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

^{1A} Eintragung gem. Z 1 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

² Eintrag ersetzt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Eintrag eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Eintrag eingefügt gem. Z 1 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 44/2006

⁵ Eintrag ersetzt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

LANDESVERFASSUNG

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Staatsform

- (1) Burgenland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat.
- (2) Burgenland gründet auf der Freiheit und Würde des Menschen; es schützt die Entfaltung seiner Bürger in einer gerechten Gesellschaft.
- (3) Burgenland ist ein selbständiges Bundesland der demokratischen Republik Österreich.

Artikel 2 Staatsgewalt

Die Staatsgewalt geht vom Volk aus. Sie wird vom Volk in Wahlen, Volksbegehren und Volksabstimmungen sowie durch seine verfassungsmäßig bestellten Vertretungsorgane ausgeübt.

Artikel 3 Parteien

Die Existenz und Vielfalt politischer Parteien sind wesentliche Bestandteile der demokratischen Ordnung des Landes. Die politischen Parteien wirken an der politischen Willensbildung des Volkes mit.

Artikel 4 Landesgebiet

- (1) Burgenland umfaßt das durch Staatsverträge und Gesetze in seinem gegenwärtigen Bestand festgelegte Landesgebiet.
- (2) Gebietsänderungen bedürfen übereinstimmender Verfassungsgesetze des Landes und des Bundes.

Artikel 5 * Landesbürgerinnen und Landesbürger

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz haben, sind Burgenländische Landesbürgerinnen und Landesbürger.

* In der Fassung der Z 2 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 6 Landessprache

Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumten Rechte, die Landessprache.

Artikel 7 Landeshauptstadt und Sitz der obersten Organe

- (1) Landeshauptstadt und Sitz des Landtages und der Landesregierung ist die Freistadt Eisenstadt.
- (2) * Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse kann die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann den Sitz der Landesregierung und mit Zustimmung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages den Sitz des Landtages an einen anderen Ort verlegen.

* Fassung gem. Z 3 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 8 Landessymbole

- (1) Die Farben des Burgenlandes sind rot-gold.
- (2) Das Landeswappen des Burgenlandes ist in goldenem Schild ein roter, golden gekrönter und bewehrter, rot bezungter, widersehender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, der auf einem schwarzen Felsen steht, in den Oberecken von zwei schwarzen, breitendigen Kreuzchen begleitet wird und dessen Brust mit einem dreimal von rot und kürsch gespaltenen und golden eingefäbten Schildchen belegt ist.

LANDESVERFASSUNG

(3) Das Landessiegel des Burgenlandes weist das in Absatz 2 beschriebene Landeswappen mit der Umschrift „Land Burgenland“ auf.

(4) Die Landeshymne des Burgenlandes ist das Lied „Mein Heimatvolk, mein Heimatland“.

(5) Nähere Bestimmungen über die burgenländischen Landessymbole und deren Verwendung sind durch Landesgesetz zu treffen.

II. Gesetzgebung des Landes

A. Landtag

Artikel 9

Organ der Gesetzgebung

Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes aus.

Artikel 10

Zusammensetzung und Wahl des Landtages

(1) Der Landtag besteht aus 36 Mitgliedern (Landtagsabgeordneten). Bei Abstimmungen und Anträgen im Landtag ist von dieser Zahl auszugehen.

(2) Die Mitglieder des Landtages werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren, freien,¹ geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(3)² Wahlberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die am Wahltag³ das 16. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

(4)² Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag³ das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Die Ausschließung vom Wahlrecht und von der Wählbarkeit kann nur die Folge einer gerichtlichen Verurteilung oder Verfügung sein.

(6) Der Wahltag muß ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

¹ Wort „freien“ samt Beistrich eingefügt gem. Z 4 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2005

³ Wortfolge „die am Wahltag“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 11¹

Wahlkreise

(1) Für die Wahl in den Landtag wird das Burgenland in sieben Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise umfassen folgende Gebiete:

Wahlkreis 1: den politischen Bezirk Neusiedl am See;

Wahlkreis 2: die Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowie den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung;

Wahlkreis 3: den politischen Bezirk Mattersburg;

Wahlkreis 4: den politischen Bezirk Oberpullendorf;

Wahlkreis 5: den politischen Bezirk Oberwart;

Wahlkreis 6: den politischen Bezirk Güssing;

Wahlkreis 7: den politischen Bezirk Jennersdorf.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Landtages ist auf die Wahlberechtigten eines Wahlkreises (Wahlkörper) im Verhältnis der Bürgerinnen- und Bürgerzahl² der Wahlkreise zu verteilen. Die Bürgerinnen- und Bürgerzahl² der Wahlkreise ist die Zahl der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger³, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung im Burgenland ihren Hauptwohnsitz hatten. Eine Gliederung der Wählerschaft in andere Wahlkörper ist nicht zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über die Verteilung der Mitglieder des Landtages auf die Wahlkreise, über die Wahlberechtigten und die Wählbarkeit sowie das Wahlverfahren sind (einschließlich Regelungen über den Wohnsitz und die Briefwahl⁴) durch die Landtagswahlordnung zu treffen.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 4 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

² Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerzahl“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

³ Wortfolge „Staatsbürgerinnen und Staatsbürger“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008

⁴ Wortfolge „und die Briefwahl“ eingefügt gem. Z 7 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

LANDESVERFASSUNG

Artikel 12

Gesetzgebungsperiode

(1) Die Gesetzgebungsperiode des Landtages dauert fünf Jahre vom Tage seines ersten Zusammentrittes an gerechnet, jedenfalls aber bis zu dem Tage, an dem der neue Landtag zusammentritt. Die Landesregierung hat die Wahl des Landtages so anzuordnen, daß der neue Landtag am Tage nach dem Ablauf des fünften Jahres der Gesetzgebungsperiode zusammentreten kann.

(2) Der neue Landtag ist so einzuberufen, daß die Abhaltung seiner ersten Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl möglich ist.

(3) * Den neuen Landtag hat die Präsidentin oder der Präsident des alten Landtages zur ersten Sitzung einzuberufen, in der sie oder er den einstweiligen Vorsitz führt. Für die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten ist Artikel 18 sinngemäß anzuwenden.

* Fassung gem. Z 8 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 13

Auflösung des Landtages

(1) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Gesetz seine Auflösung beschließen. Die Beschlußfassung über dieses Gesetz kann erst am zweiten Werktag nach der Einbringung des Antrages erfolgen. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich. Auch in diesem Fall dauert die Gesetzgebungsperiode bis zum Zusammentritt des neuen Landtages.

(2) Die Landesregierung hat binnen drei Wochen nach der Auflösung des Landtages Neuwahlen auszuschreiben und den Wahltag so festzusetzen, daß die Wahl zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Artikel 12 Absätze 2 und 3 sind anzuwenden.

Artikel 14

Landtagsklubs

Mitglieder des Landtages derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.*

* Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 9 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 15 *

Wahl der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten und die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten. Die Präsidentinnen und Präsidenten des Landtages bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag die neuen Präsidentinnen und Präsidenten gewählt hat.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eine Präsidentin oder ein Präsident zukommt; der Wahlvorschlag muss jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind die Präsidentin oder der Präsident, die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 zu wählen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) eine Präsidentin oder ein Präsident zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird die Präsidentin oder der Präsident in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlags der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlags der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtags-

LANDESVERFASSUNG

wahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird die Zweite Präsidentin oder der Zweite Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Erstattung des Wahlvorschlags für die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht die Präsidentin oder den Präsidenten stellt. Für das Wahlverfahren ist Absatz 5 anzuwenden.

(7) Die Dritte Präsidentin oder der Dritte Präsident wird in sinngemäßer Anwendung des Artikels 53 Absatz 7 gewählt.

(8) Erstattet eine Partei, der nach den Bestimmungen dieses Artikels eine Präsidentin oder ein Präsident zukommt, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann wird die betreffende Präsidentin oder der betreffende Präsident auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9) Gehört eine oder ein nach den Bestimmungen dieses Artikels gewählte Präsidentin oder gewählter Präsident nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag sie oder er gewählt wurde, so wird ihr bzw. sein Amt dieser Partei zugerechnet.

* Fassung gem. Z 10 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 16

Abberufung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages*

(1) Der Landtag kann die Präsidentin oder den Präsidenten, die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten sowie die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten durch Beschluss abberufen.

(2) Ein Antrag auf Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden. Ein Antrag auf Abberufung der Zweiten oder Dritten Präsidentin oder des Zweiten und Dritten Präsidenten kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Ein Beschluss, mit dem die Präsidentin oder der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Ein Beschluss, mit dem die Zweite und die Dritte Präsidentin oder der Zweite und Dritte Präsident abberufen werden, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefasst werden.

(4) Wurde die Zweite oder die Dritte Präsidentin oder der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluss, mit dem eine so gewählte Präsidentin oder ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

* Fassung gem. Z 10 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 17 *

Aufgaben der Präsidentin und des Präsidenten des Landtages

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Landtag in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung und innerhalb der Tagung zu den einzelnen Sitzungen ein. Die ordentliche Tagung soll nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 1. August des folgenden Jahres währen. Die Präsidentin oder der Präsident kann den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

(2) Wenn die Landesregierung oder mindestens ein Sechstel der Mitglieder des Landtages es verlangen, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Landtag binnen einer Woche so einzuberufen, dass er innerhalb einer weiteren Woche zusammentreten kann. Sofern diese in die tagungsfreie Zeit fällt, hat die Präsidentin oder der Präsident zugleich auch eine außerordentliche Tagung einzuberufen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident führt den Vorsitz im Landtag, ihr bzw. sein Stimmrecht bleibt gewahrt.

* Fassung gem. Z 10 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

LANDESVERFASSUNG

Artikel 18 *

Vertretung der Präsidentinnen und der Präsidenten des Landtages

(1) Im Falle der Verhinderung wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung durch die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten vertreten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann sich bei der Führung des Vorsitzes im Landtag durch die Zweite Präsidentin oder den Zweiten Präsidenten oder die Dritte Präsidentin oder den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

(3) Wenn die gewählten Präsidentinnen und Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt das an Jahren älteste Mitglied des Landtages den Vorsitz, sofern es an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten oder der Erledigung der Ämter im Präsidium des Landtages vertreten war; dieses Mitglied hat den Landtag sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidentin oder Präsidenten übernehmen oder im Falle der Erledigung der Ämter, die Wahl der Präsidentin oder Präsidenten vornehmen zu lassen.

(4) Wenn das Mitglied des Landtages dieser Pflicht binnen drei Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidentinnen oder der Präsidenten oder der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an das nächste jeweils älteste Mitglied des Landtages über, bei dem die in Absatz 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(5) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens eine oder einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidentinnen oder Präsidenten ihr bzw. sein Amt wieder ausüben kann.

* Fassung gem. Z 10 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/200 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 19 *

Landtagsdirektion

(1) Die Landtagsdirektion ist die Geschäftsstelle des Landtages. Diese besteht aus der Landtagsdirektorin oder dem Landtagsdirektor, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und den übrigen Bediensteten.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Maßgabe der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages die Landtagsdirektorin oder den Landtagsdirektor, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Bediensteten der Landtagsdirektion.

(3) Der Landtagsdirektorin oder dem Landtagsdirektor obliegt die Leitung des inneren Dienstes der Landtagsdirektion. Die Landtagsdirektorin oder der Landtagsdirektor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamtinnen oder Verwaltungsbeamte sein.

* Fassung gem. Z 10 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 20

Öffentlichkeit der Sitzungen und sachliche Immunität

(1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.

(2) * Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es von der oder von dem Vorsitzenden oder von mindestens einem Sechstel der anwesenden Mitglieder des Landtages verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörerinnen und Zuhörer beschlossen wird.

(3) Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder rechtlichen Verantwortung frei.

* Fassung gem. Z 11 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr Art. 90 Abs. 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)

Artikel 21

Geschäftsordnung des Landtages

(1) Die Führung der Geschäfte des Landtages wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, welches nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder geändert werden kann (Geschäftsordnung des Landtages).

(2) In der Geschäftsordnung ist auch zu bestimmen, daß der Landtag zur Vorberatung seiner Verhandlungsgegenstände Ausschüsse zu bilden hat. Die Zusammensetzung der Ausschüsse hat den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Verfahren) zu entsprechen.

LANDESVERFASSUNG

B. Stellung der Mitglieder des Landtages

Artikel 22

Freies Mandat, erneute Zuweisung eines Mandats¹

(1)² Die Mitglieder des Landtages sind bei Ausübung dieses Berufes an keinen Auftrag gebunden.

(2)³ Hat ein Mitglied des Landtages aus Anlaß seiner Wahl zum Mitglied der Landesregierung auf sein Mandat verzichtet, so ist ihm nach dem Ausscheiden aus diesem Amt, im Falle des Artikels 58 nach dem Ende der Betrauung mit der Fortführung der Verwaltung, von der zuständigen Wahlbehörde das Mandat erneut zuzuweisen, wenn dieses Mitglied nicht binnen acht Tagen auf die Wiederausübung des Mandates verzichtet hat.

(3)³ Durch die erneute Zuweisung endet das Mandat jenes Mitgliedes des Landtages, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitgliedes innegehabt hat.

(4)³ Die Absätze 2 und 3 gelten auch, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber die auf sie oder auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Landtages aus Anlass ihrer oder seiner Wahl zum Mitglied der Landesregierung nicht angenommen hat.

¹ Überschrift in der Fassung des Art. 1 Z. 12 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

² Absatzbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

³ Angefügt gem. Art. 1 Z. 13 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996 und nunmehr i.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 23

Angelobung

(1) Die Mitglieder des Landtages haben bei ihrem Eintritt in den Landtag über Aufforderung der Präsidentin oder * des Präsidenten des alten Landtages durch die Worte "Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Burgenland, stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(2) Später eintretende Landtagsabgeordnete leisten über Aufforderung der Präsidentin oder * des Präsidenten des Landtages die Angelobung bei ihrem Eintritt.

* Wortfolge „, der Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 24

Persönliche Immunität

(1) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Landtag verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Landtages dürfen wegen einer strafbaren Handlung - den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen - nur mit Zustimmung des Landtages verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Landtages der Zustimmung des Landtages.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Landtages ohne Zustimmung des Landtages wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit der oder ¹ des betreffenden Landtagsabgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Landtages über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies die oder ² der betreffende Landtagsabgeordnete oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Landtages gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Landtag über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat die Präsidentin oder ³ der Präsident des Landtages ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde der Präsidentin oder ⁴ dem Präsidenten des Landtages sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Landtag oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Mitglieder des Landtages endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neuen Landtages, bei Organen des Landtages, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

¹ Wortfolge „, der oder“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „, die oder“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Wortfolge „, die Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Wortfolge „, der Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

LANDESVERFASSUNG

Artikel 25

Unvereinbarkeiten

(1)* Die Mitglieder des Landtages dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates oder der Bundesregierung sein.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben sich aller Verpflichtungen zu enthalten, die ihre politische Unabhängigkeit beeinträchtigen.

(3) Für die Mitglieder des Landtages gelten weiters die in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten Unvereinbarkeiten.

* In der Fassung des Art. I Z. 14 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

Artikel 26 *

Öffentlich Bedienstete - Bewerbung um ein Mandat, Mandatsausübung

(1) Bewerben sich öffentlich Bedienstete um ein Mandat im Landtag, ist ihnen die dafür erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Landtages sind, sind auf ihren Antrag in dem zur Ausübung ihres Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Öffentlich Bedienstete, die wegen der Ausübung ihres Mandates am bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden können, haben Anspruch darauf, dass ihnen eine zumutbare gleichwertige - mit ihrer Zustimmung auch eine nicht gleichwertige - Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.

* In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1984

LANDESVERFASSUNG

Artikel 27

Bezüge

Die Mitglieder des Landtages erhalten aus Landesmitteln für die Ausübung ihrer Tätigkeit Bezüge. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

Artikel 28

Mandatsverlust

- (1) Ein Mitglied des Landtages wird seines Mandates verlustig:
- wenn es die Angelobung nicht in der im Artikel 23 vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will;
 - wenn es durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder durch 30 Tage ohne einen vom Landtag anerkannten triftigen Grund den Sitzungen des Landtages ferngeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung der Präsidentin oder * des Präsidenten des Landtages, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;
 - wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;
 - wenn es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
 - wegen Unvereinbarkeit.
- (2) Über den Eintritt des Mandatsverlustes erkennt der Verfassungsgerichtshof (Artikel 141 B-VG).

* Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

C. Weg der Landesgesetzgebung

Artikel 29

Gesetzesvorschläge

(1)¹ Gesetzesvorschläge gelangen an den Landtag als Anträge seiner Mitglieder oder Ausschüsse, als Vorlagen der Landesregierung oder als Volksbegehren.

(2)² Jeder Gesetzesvorschlag, der technische Vorschriften enthält oder ändert, ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine vollständige Übertragung einer internationalen oder europäischen Norm. In diesem Fall genügt die Mitteilung, um welche Norm es sich handelt.

(3)² Die Beschlußfassung eines Landesgesetzes im Sinne des Absatz 2 im Landtag darf erst nach Vorliegen der in den maßgeblichen europäischen Vorschriften vorgesehenen Voraussetzungen erfolgen. Die näheren Bestimmungen sind durch die jeweils in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften zu treffen.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. I Z. 15 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

² Angefügt gem. Art. I Z. 15 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

Artikel 30

Volksbegehren

(1) Die Landesregierung hat ein von mindestens 6.000¹ zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und² Bürgern oder von mindestens zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestelltes Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

(2) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Der Antrag muß von mindestens 2000³ zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und² Bürgern unterzeichnet sein. Das Volksbegehren muß in Form eines Gesetzesentwurfes gestellt werden.

(3) Bei einem Volksbegehren sind alle zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und² Bürger stimmberechtigt.

(4) Gesetzesbeschlüsse, die auf einem Volksbegehren beruhen, sind mit Berufung auf dieses Volksbegehren kundzumachen.

(5) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

¹ Zahl ersetzt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Zahl ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

LANDESVERFASSUNG

Artikel 31

Beschlu erfordernisse

(1) Zu einem Beschlu  des Landtages ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Landesverfassungsgesetze oder in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen k nnen nur bei Anwesenheit von mindestens der Hlfte der Mitglieder des Landtages und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen oder gendert werden; sie sind als solche („Landesverfassungsgesetz“, „Verfassungsbestimmung“) ausdr cklich zu bezeichnen.

Artikel 32

Mitwirkung der Bundesregierung; Beharrungsbeschlu 

(1) Alle Gesetzesbeschl sse des Landtages sind unmittelbar nach Beschlu fassung vor ihrer Kundmachung von der Landeshauptfrau oder ¹ vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

(2) Insoweit ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, mu  zu dieser Mitwirkung die Zustimmung der Bundesregierung eingeholt werden. Die Zustimmung gilt als gegeben, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen vom Tage, an dem der Gesetzesbeschlu  beim zustndigen Bundesministerium eingelangt ist, der Landeshauptfrau oder ² dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, da  die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdr cklich zugestimmt hat.

(3) Erhebt die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschlu  des Landtages binnen acht Wochen von dem Tag, an dem der Gesetzesbeschlu  beim Bundeskanzleramt eingelangt ist, Einspruch, darf der Gesetzesbeschlu  nur kundgemacht werden, wenn ihn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hlfte der Mitglieder des Landtages wiederholt. Vor Ablauf der Einspruchsfrist ist die Kundmachung zulssig, wenn die Bundesregierung ausdr cklich zustimmt.

¹ Wortfolge „von der Landeshauptfrau oder“ eingefgt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefgt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 33

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschlu  des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gem  Artikel 32 jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschlie t oder von mindestens 12.000 ¹ zum Landtag wahlberechtigten B rgerinnen und ² B rgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fllen darf der Gesetzesbeschlu  erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, da  der Gesetzesbeschlu  des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschlu 

1. zur Abwehr von Schden in Katastrophenfllen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schden gefa t wurde oder

2. in Ausf hrung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder

3.  berwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthlt.

(3) Bei einer Volksabstimmung sind alle zum Landtag wahlberechtigten B rgerinnen und ² B rgern stimmberechtigt.

(4) Gesetzesbeschl sse, die auf einer Volksabstimmung beruhen, sind mit Berufung auf das Ergebnis dieser Volksabstimmung kundzumachen.

(5) Die nheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

¹ Zahl ersetzt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „B rgerinnen und“ eingefgt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 34

Beurkundung, Gegenzeichnung

(1) Das verfassungsm ige Zustandekommen eines Gesetzesbeschlusses ist von der Prsidentin oder ¹ vom Prsidenten des Landtages zu beurkunden und von der Landeshauptfrau oder ² vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen. Hierauf hat die Landeshauptfrau oder ³ der Landeshauptmann den

LANDESVERFASSUNG

Gesetzesbeschluß unter Berufung auf den Beschluß des Landtages unverzüglich im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Auf gemeinsamen Beschluß der Präsidentinnen und der ⁴Präsidenten des Landtages können Änderungen im Text des Gesetzesbeschlusses zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vorgenommen werden.

¹ Wortfolge „von der Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „von der Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Wortfolge „Präsidentinnen und der“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 35 ¹

Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Gesetzesbeschlüsse, Staatsverträge und Vereinbarungen gemäß Artikel 80 ² sowie Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau oder ^{1a} des Landeshauptmannes sind im „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ zu verlautbaren. Bei Anlagen zu Verordnungen kann, wenn auf Grund ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung ein nicht vertretbarer Aufwand entstünde, gesetzlich eine andere Art der Verlautbarung bestimmt werden.

(2) Die verbindliche Kraft von Landesgesetzen, Staatsverträgen und Vereinbarungen gemäß Artikel 80 ² sowie Verordnungen der Landesregierung und der Landeshauptfrau oder ³ des Landeshauptmannes beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet. Im Fall außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlautbarung von Verordnungen der Landesregierung oder der Landeshauptfrau oder ³ des Landeshauptmannes im Landesgesetzblatt nicht rasch genug möglich ist, kann gesetzlich neben der Verlautbarung im Landesgesetzblatt auch eine andere Art der Verlautbarung bestimmt werden, wobei deren verbindliche Kraft mit dieser Verlautbarung beginnt.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetze oder Landesgesetze in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

(4) Die Berichtigung von Druckfehlern in den Verlautbarungen des Landesgesetzblattes obliegt der Landeshauptfrau oder ⁴ dem Landeshauptmann.

(5) Die näheren Bestimmungen über Verlautbarungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

¹ Art. 35 in der Fassung LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 1)

^{1a} Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

³ Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Wortfolge „der Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 36

Anfechtung von Landesgesetzen

(1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages kann beantragen, daß ein Landesgesetz zur Gänze oder daß bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Mitglieder des Landtages, die einen Antrag im Sinne des Absatz 1 gestellt haben, haben außerdem eine Bevollmächtigte oder * einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen.

* Wortfolge „eine Bevollmächtigte oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

D. Mitwirkung an der Vollziehung

Artikel 37

Landesvoranschlag

(1) Dem Landtag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Finanzjahres von der Landesregierung ein Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Landesvoranschlag).

(2) Der Landtag beschließt den Landesvoranschlag vor Beginn des Finanzjahres.

(3) Der vom Landtag beschlossene Landesvoranschlag ist die Grundlage für die Gebarung des Landes.

(4) Die Landesregierung ist bei der Vollziehung des Landesvoranschlages an die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gebunden.

(5) Die Landesregierung kann dem Landtag im Laufe eines Finanzjahres Nachträge zum Landesvoranschlag vorlegen.

LANDESVERFASSUNG

Artikel 37a * Landesvermögen

Für Bürgschaften zu Lasten des Landes, Leasingfinanzierungen, zur Veräußerung oder Belastung von Landesvermögen sowie für Kreditoperationen des Landes ist die Zustimmung oder die Ermächtigung des Landtages erforderlich.

* Eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Art. 37b *

Sicherung der Leistungen der Daseinsvorsorge

Von den Anteilsrechten an der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) müssen mindestens 51% im Eigentum des Landes Burgenland oder von Unternehmungen stehen, an denen das Land Burgenland mehrheitlich beteiligt ist.

* Eingefügt gem. Z 2 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 44/2006

Artikel 38 Voranschlagsprovisorium

Wird der Landesvoranschlag nicht vor Beginn des folgenden Finanzjahres beschlossen, so ist die Landesregierung ermächtigt, den Landeshaushalt für die ersten drei Monate des folgenden Finanzjahres unter sinnvoller Anwendung des Landesvoranschlages für das vorhergegangene Finanzjahr zu führen. Dabei dürfen Ausgaben, sofern ihre Höhe nicht durch Gesetz oder sonstige generelle Norm zwingend vorgeschrieben ist, für einen Monat ein Zwölftel der veranschlagten entsprechenden Ausgabenbeträge des vorhergegangenen Jahres nicht übersteigen. Die zur Erfüllung bereits vor Eintreten des Provisoriums bestehender rechtsverbindlicher Verpflichtungen erforderlichen Ausgaben sind nach Maßgabe ihrer Fälligkeit zu bestreiten. Nach Ablauf der drei Monate hat der Landtag durch Beschluß Vorkehrungen für die Haushaltsführung zu treffen.

Artikel 39 Finanzplan

(1) Die Landesregierung hat anlässlich der Vorlage des ersten Budgets ihrer Funktionsperiode dem Landtag einen Finanzplan über die Grundlagen der Veranschlagungen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre vorzulegen.

(2) Der Finanzplan hat insbesondere zu enthalten:

1. Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben in dem Zeitraum der nächsten fünf Jahre, gegliedert nach Jahresbeträgen und Aufgabenbereichen;
2. die Bedeckungsmaßnahmen, die hierfür in Aussicht genommen werden;
3. die Annahmen über die wirtschaftliche Entwicklung;
4. die dazu erforderlichen Erläuterungen.

(3) Bei der Beschlußfassung des Landesvoranschlages sind allfällige Abweichungen vom Finanzplan festzustellen. Der Finanzplan ist dieser Feststellung entsprechend fortzuführen.

Artikel 40

Finanzielle Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen

Jedem Entwurf eines Landesgesetzes, einer Verordnung oder einer sonstigen Maßnahme, der mit Mehrausgaben verbunden sein könnte, ist eine Berechnung anzuschließen, aus der die Gesamtbelastung des Landes sowie die in den einzelnen Finanzjahren anfallenden Anteile hervorgehen. Die Notwendigkeit der Ausgabe ist zu begründen, und für ihre Bedeckung sind entsprechende Vorschläge zu erstatten.

Artikel 41 Rechnungsabschluß

Die Landesregierung hat dem Landtag ehestens, jedenfalls aber vor der Vorlage des Landesvoranschlages für das folgende Finanzjahr, den Rechnungsabschluß über das vergangene Finanzjahr vorzulegen.

Artikel 42 Landesausschüsse

(1) Der Landtag kann zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten der Regierungspolitik Landesausschüsse einsetzen.

(2) Einem Landesausschuß gehören an: die sachlich zuständigen Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Landtages und die Vorständinnen oder ¹ Vorstände der sachlich zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.

(3) Die Mitglieder des Landtages werden vom Landtag in den Landesausschuß nach dem Grundsatz der Verhältniswahl entsendet.

(4) Ein Landesausschuß kann nach Bedarf Sachverständige beiziehen.

(5) Die erstmalige Einberufung eines Landesausschusses obliegt der Präsidentin oder ² dem Präsidenten des Landtages. Ein Landesausschuß ist einzusetzen, wenn dies ein Mitglied der Landesregierung

LANDESVERFASSUNG

oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages beantragen. Der Antrag ist zu begründen.

(6) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

¹ Wortfolge „Vorständinnen oder“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 42a ¹

Hauptausschuß

(1) Dem Hauptausschuß obliegt die Mitwirkung an der Erlassung von Notverordnungen durch die Landesregierung (Artikel 50).

(2) Der Hauptausschuß besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ^{1a} und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die jedoch sieben nicht übersteigen darf. Alle Mitglieder des Hauptausschusses werden vom Landtag aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Hauptausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind. ²

(3) Für die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie für ³ jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte eine Erste Schriftführerin bzw. einen Ersten Schriftführer und eine Zweite Schriftführerin bzw. einen Zweiten Schriftführer. ⁴

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen. Darin ist insbesondere vorzusorgen, daß der Hauptausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann.

¹ Eingefügt durch LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 2)

^{1a} Wortfolge „der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 16 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

³ Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie für“ ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Letzter Satz i.d.F. der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 42b ¹

Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

(1) Dem Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit obliegt insbesondere die Besorgung von Aufgaben, die der Landtag gemäß Artikel 83 ² in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat.

(2) Der Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ³ und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Ausschusses werden vom Landtag aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Ausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind.

(3) Für die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter ⁴ sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste Schriftführerin bzw. einen Ersten Schriftführer und eine Zweite Schriftführerin bzw. einen Zweiten Schriftführer. ⁵

(4) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

¹ Angefügt gem. Art. I Z. 17 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

² Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

³ Wortfolge „der Obfrau oder dem Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersetzt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁵ Zweiter Satz i.d.F. der Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 43

Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung Fragerecht des Landtages

(1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

LANDESVERFASSUNG

(2) Dem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Landes als Träger von Privatrechten.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

Artikel 44

Fragerecht der Mitglieder des Landtages

Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, an die Mitglieder der Landesregierung schriftliche Anfragen sowie in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen zu richten. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

Artikel 44a *

Aktuelle Stunde

(1) Der Landtag ist befugt, über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes eine Aussprache durchzuführen; dabei können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

* Eingefügt durch LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 3)

Artikel 45

Regierungserklärung und Informationspflicht

(1) Die Landesregierung hat am Beginn ihrer Funktionsperiode eine Regierungserklärung abzugeben, die insbesondere die Schwerpunkte der künftigen Regierungstätigkeit zu enthalten hat.

(2) Darüberhinaus hat die Landesregierung den Landtag über alle geplanten bedeutsamen Regierungsakte frühzeitig zu informieren.

Artikel 46

Entschließungen und Einsetzung von Untersuchungsausschüssen

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben und Untersuchungsausschüsse einzusetzen.

(2) * Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

* In der Fassung gem. Art. 1 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 47

Enqueten

Der Landtag hat auf Beschluß oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder eine parlamentarische Enquete über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches abzuhalten. Hiebei sind, soweit dies einer umfassenden Information dient, schriftliche Äußerungen einzuholen sowie Sachverständige und andere Auskunftspersonen beizuziehen. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.

Artikel 48

Auskunftsrecht und Akteneinsicht

(1) Jedes Mitglied des Landtages hat das Recht, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte über Angelegenheiten einzuholen, die Gegenstand einer Verhandlung des Landtages sind. Hiebei ist die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Wird dem Begehren des Mitgliedes des Landtages nicht entsprochen, so hat auf dessen Verlangen das Mitglied der Landesregierung dies im Landtag zu begründen.

E. Mitwirkung an der Bestellung des Bundesrates

Artikel 49

Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

(1) Die vom Land zu entsendenden Mitglieder des Bundesrates und ihrer Ersatzmitglieder sind vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bezeichnung des an erster Stelle entsendeten Vertreters des Landes zu wählen. Hiebei muß mindestens ein Mandat der Partei zufallen, die die zweithöchste Anzahl von Sitzen im Landtag hat oder, wenn mehrere Parteien die gleiche Anzahl von Sitzen haben, die zweithöchste Zahl von Wählerstimmen bei der

LANDESVERFASSUNG

letzten Landtagswahl aufweist. Bei gleichen Ansprüchen mehrerer Parteien entscheidet das Los.

(2) Die Mitglieder des Bundesrates müssen zum Landtag wählbar sein.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für den Fall der erforderlichen Nachwahl eines Mitgliedes des Bundesrates oder eines Ersatzmitgliedes.

III. Vollziehung des Landes

A. Landesregierung

Artikel 50 *

Aufgaben

(1) Die Landesregierung übt die Vollziehung des Landes aus.

(2) Wenn die sofortige Erlassung von Maßnahmen, die verfassungsgemäß einer Beschlußfassung des Landtages bedürfen, zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, in der der Landtag nicht rechtzeitig zusammentreten kann oder in seiner Tätigkeit durch höhere Gewalt behindert ist, kann die Landesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß (Artikel 42a) diese Maßnahmen durch vorläufige gesetzändernde Verordnungen treffen. Diese sind von der Landesregierung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Jede nach Absatz 2 erlassene Verordnung ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag vorzulegen, den der Präsident des Landtages, sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, für einen der folgenden acht Tage einzuberufen hat. Binnen vier Wochen nach der Vorlage, bei einem länger als vier Wochen andauernden Hindernis für das Zusammentreten des Landtages binnen vier Wochen nach dem Wegfall dieses Hindernisses, hat der Landtag entweder an Stelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung sofort außer Kraft gesetzt wird. Diesem Verlangen hat die Landesregierung unverzüglich zu entsprechen. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident die Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen; die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung des Landtages. Wird die Verordnung nach den vorhergehenden Bestimmungen von der Landesregierung aufgehoben, treten mit dem Tag des Inkrafttretens der Aufhebung die gesetzlichen Bestimmungen wieder in Wirksamkeit, die durch die Verordnung aufgehoben worden waren.

(4) Die im Absatz 2 bezeichneten Verordnungen dürfen jedenfalls nicht eine Abänderung landesverfassungsgesetzlicher Bestimmungen bedeuten und weder eine dauernde finanzielle Belastung des Landes, noch eine finanzielle Belastung des Bundes oder der Gemeinden, noch finanzielle Verpflichtungen der Staatsbürger, noch eine Veräußerung von Landeseigentum, noch Maßnahmen in Angelegenheiten des Arbeiterrechtes sowie Arbeiter- und Angestelltenschutzes, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, noch endlich solche in Angelegenheiten der Kammern für Arbeiter und Angestellte auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet zum Gegenstand haben.

* In der Fassung LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 4)

Artikel 51

Zusammensetzung

(1) Die Landesregierung besteht aus dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmann-Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern, die den Titel Landesrat führen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung müssen zum Landtag wählbar sein.

Artikel 52

Unvereinbarkeiten

(1)* Ein Mitglied der Landesregierung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Europäischen Parlamentes, des Nationalrates, des Bundesrates, der Bundesregierung, eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) oder eines Vorstandes eines Gemeindeverbandes sein.

(2) Ein Mitglied der Landesregierung hat sich aller Verpflichtungen zu enthalten, die seine politische Unabhängigkeit beeinträchtigen.

(3) Für die Mitglieder der Landesregierung gelten weiters die in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten Unvereinbarkeiten.

* In der Fassung des Art. I Z. 18 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

LANDESVERFASSUNG

Artikel 53

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt bis die neue Landesregierung gewählt ist.

(2) Der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Mandat in der Landesregierung zukommt; der Wahlvorschlag muß jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 zu wählen.

(4)¹ Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Mandat in der Landesregierung zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Der Landeshauptmann-Stellvertreter wird auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Der Landeshauptmann-Stellvertreter ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann-Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6)² Die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Landeshauptmann-Stellvertreter obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht den Landeshauptmann stellt. Absatz 5 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(7) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden unter Einrechnung des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie folgt gewählt:

1. Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht den einzelnen Parteien zukommenden Mandate ist wie folgt zu berechnen:

Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist.

2. Haben danach zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf ein oder mehrere Mandate, ist unter Zugrundelegung der Parteilandessummen sinngemäß wie unter Ziffer 1 vorzugehen. Ist auch hiedurch eine Zuteilung von Mandaten nicht möglich, entscheidet das Los.

3. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen jener Parteien, denen die betreffenden Mandate in der Landesregierung zukommen. Die auf den Wahlvorschlägen genannten Bewerber sind gewählt, wenn die Wahlvorschläge mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, die die Wahlvorschläge eingebracht haben, erhalten. Erhalten diese Wahlvorschläge nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diese Wahlvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(8)³ Erstattet eine Partei, der gemäß den Bestimmungen dieses Artikels Mandate in der Landesregierung zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

LANDESVERFASSUNG

(9)³ Gehört ein nach den Bestimmungen dieses Artikels gewähltes Mitglied der Landesregierung nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, so wird sein Mandat dieser Partei zugerechnet.

(10)⁴ Die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Landesregierung sind gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien unterfertigt sind, die die Wahlvorschläge eingebracht haben.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 19 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996)

² In der Fassung des Art. I Z. 20 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

³ In der Fassung des Art. I Z. 21 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 22 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

Artikel 54

Angelobung

(1) Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtag das Gelöbnis: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieses Gelöbnis vor dem Landtag in die Hand des Landeshauptmannes.

(3)* Die Mitglieder der Landesregierung werden überdies nach den Bestimmungen des B-VG auf die Bundesverfassung angelobt.

* In der Fassung des Art. I Z. 23 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

Artikel 55

Vertretung der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung ist durch die Geschäftsordnung der Landesregierung zu regeln. Für den Fall, daß deren Verhinderung auf Krankheit oder sonstigem unabwendbaren Ereignis beruht und länger als drei Monate dauert, hat der Landtag für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied der Landesregierung über Vorschlag der Partei zu wählen, die gemäß den Bestimmungen des Artikels 53 den Wahlvorschlag für das verhinderte Mitglied der Landesregierung eingebracht hat. Ein Ersatzmitglied für ein in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag oder ein nach den Bestimmungen des Artikels 53 Absatz 8 gewähltes Mitglied der Landesregierung ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Erstattet eine Partei keinen Vorschlag gemäß Absatz 1, ist die Regelung der Geschäftsordnung der Landesregierung über die Vertretung der Mitglieder der Landesregierung anzuwenden.

(3) Der Präsident des Landtages hat zum Zwecke der Wahl eines Ersatzmitgliedes der Landesregierung unverzüglich den Landtag einzuberufen.

(4) Sind der Landeshauptmann und der Landeshauptmann-Stellvertreter gleichzeitig verhindert und dauert deren Verhinderung voraussichtlich länger als drei Monate, so hat der Präsident des Landtages ein Mitglied der Landesregierung mit der Vertretung zu betrauen. Die Vertretung endet mit dem Wegfall der Verhinderung.

Artikel 56

Politische Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag; Amtsverzicht

(1) Die Landesregierung ist dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes verantwortlich.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung können auf Grund eines Mißtrauensantrages durch Beschluß abberufen werden.

(3) Ein Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden. ¹ Ein Mißtrauensantrag gegen die übrigen Mitglieder der Landesregierung kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(4) Ein Beschluß, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. ² Ein Beschluß, mit dem die übrigen Mitglieder der Landesregierung abberufen werden, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefaßt werden.

(5)³ Wurde der Landeshauptmann-Stellvertreter auf Grund des Artikels 53 Absatz 5 letzter Satz oder ein weiteres Mitglied der Landesregierung auf Grund des Artikels 53 Absatz 7 Z 3 letzter Satz oder des Artikels 53 Absatz 8 gewählt, kann ein Beschluß, mit dem dieses Mitglied abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

LANDESVERFASSUNG

(6) Ein Mitglied der Landesregierung kann sein Amt vorzeitig zurücklegen. Die Erklärung über die Zurücklegung ist schriftlich abzugeben. Sie wird mit der Übergabe an den Landeshauptmann wirksam. Die Erklärung des Landeshauptmannes über die Zurücklegung seines Amtes wird mit der Übergabe an den Präsidenten des Landtages wirksam.

¹ Erster Satz gem. Art. I Z. 24 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

² Erster Satz gem. Art. I Z. 25 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

³ In der Fassung des Art. I Z. 26 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

Artikel 57

Rechtliche Verantwortlichkeit der Mitglieder der Landesregierung

(1)* Die Mitglieder der Landesregierung sind dem Landtag hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes gemäß Artikel 142 und 143 B-VG verantwortlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem Anklage wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Landtages.

(3) Der Geltendmachung dieser Verantwortung steht die Immunität nicht im Wege.

* In der Fassung des Art. I Z. 27 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

Artikel 58

Übergangsregierung

(1) Wenn die Mitglieder der Landesregierung aus dem Amte scheidern, so hat der Präsident des Landtages bis zur Wahl der neuen Landesregierung Mitglieder der scheidenden Landesregierung oder Beamte des Amtes der Landesregierung mit der Fortführung der Verwaltung zu betrauen.

(2) Der Präsident des Landtages hat in diesem Fall den Landtag unverzüglich zur Wahl der neuen Landesregierung einzuberufen.

(3) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung, wenn einzelne der gewählten Mitglieder aus der Landesregierung ausscheiden.

Artikel 59

Geschäftsordnung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

(2) In der Geschäftsordnung ist festzusetzen, welche Angelegenheiten der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen und welche Angelegenheiten durch die einzelnen Mitglieder der Landesregierung selbständig erledigt werden können.

(3) Die Landesregierung kann bei Aufstellung ihrer Geschäftsordnung beschließen, daß einzelne Gruppen von Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhangs mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes im Namen des Landeshauptmannes von Mitgliedern der Landesregierung zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden (Artikel 20 B-VG) wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.

Artikel 60

Beschlußerfordernisse

(1) Zu einem Beschluß der Landesregierung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 2, die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern der Landesregierung und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Zu einem Beschluß, mit dem die Geschäftsordnung der Landesregierung, die Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung erlassen (abgeändert) werden oder mit dem der Erlassung (Abänderung) der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung die Zustimmung erteilt wird, ist die Anwesenheit und die Zustimmung von mindestens fünf Mitgliedern der Landesregierung erforderlich. Die gleichen Beschlußerfordernisse kann die Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung für Angelegenheiten vorsehen, die für das Land und seine Entwicklung von besonderer Wichtigkeit sind*.

(3) Die Beschlußfassung der Landesregierung kann auf Anordnung des Landeshauptmannes in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Dem Beschlußantrag müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Landesregierung durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück zustimmen; das geschäftsordnungsgemäße Zustandekommen des Beschlusses wird vom Landesamtsdirektor bestätigt. Die näheren Bestimmungen sind durch die Geschäftsordnung der Landesregierung zu treffen.

* Der letzte Satz wurde durch LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 5) angefügt.

LANDESVERFASSUNG

Artikel 61

Durchführung der Beschlüsse der Landesregierung

Die Beschlüsse der Landesregierung werden durch den Landeshauptmann und das ihm unterstellte Amt der Landesregierung durchgeführt.

Artikel 62 *

Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht

(1) Die Mitglieder der Landesregierung und alle anderen Organe des Landes, der Gemeinden und der durch Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Amtsverschwiegenheit besteht für die Mitglieder der Landesregierung nicht gegenüber dem Landtag, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(3) Von der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit können die Mitglieder der Landesregierung in den gesetzlich bestimmten Fällen durch einen unter sinnemäßiger Anwendung des Artikels 60 Absatz 2 zu fassenden Beschluß der Landesregierung entbunden werden.

(4) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

* In der Fassung LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 6)

Artikel 63

Teilnahme an Landtagssitzungen

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen. Sie müssen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Landtages auf ihr Verlangen jedesmal gehört werden. Dem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages auf Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung ist zu entsprechen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten sinngemäß auch für die Beratungen in den Ausschüssen. An Beratungen der Untersuchungsausschüsse sind die Mitglieder der Landesregierung jedoch nur auf besondere Einladung zur Teilnahme berechtigt.

Artikel 64

Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Die Mitglieder der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - erhalten aus Landesmitteln für die Ausübung ihrer Tätigkeit Bezüge. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

B. Landeshauptmann

Artikel 65

Aufgaben des Landeshauptmannes

(1) Der Landeshauptmann vertritt das Land. Er führt den Vorsitz in der Landesregierung und ist Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(2) Der Landeshauptmann unterfertigt die im Namen des Landes auszustellenden Urkunden von besonderer Wichtigkeit; sie sind mit dem Landessiegel zu versehen und von zwei weiteren Mitgliedern der Landesregierung mitzufertigen.

(3) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden üben die Vollziehung in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung aus.

(4) Der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Behörden im Lande besorgen die ihnen übertragene Verwaltung des Bundesvermögens.

(5)* Wenn in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wieder gutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.

* Absatz 5 gem. LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 7) angefügt.

LANDESVERFASSUNG

Artikel 66

Vertretung des Landeshauptmannes

Der Landeshauptmann wird durch den Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten.

C. Mitwirkung der Landesbürgerinnen und Landesbürger an der Vollziehung ¹

Artikel 67

Volksbefragung

(1) Die Landesregierung kann zur Erforschung des Willens der Landesbürgerinnen und ² Landesbürger über grundsätzliche Fragen der Landesvollziehung sowie über Planungen und Projektierungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies mindestens 6 000 ³ zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und ⁴ Bürger verlangen.

(3) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „Landesbürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Zahl ersetzt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 68

Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung ¹

(1) Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger ^{1a} hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

(2) ² Eine Initiative muß von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn sie von mindestens 25 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen bzw. ^{2a} Bürgern, die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren Wohnsitz haben, unterstützt wird. Der Beschluß der Landesregierung ist kundzumachen.

(3) In dem die Organisation der Gemeindeverwaltung regelnden Gesetz (Artikel 87) ³ ist vorzusehen, daß das Recht der Bürgerinnen- und ⁴ Bürgerinitiative auch insofern gewährleistet ist, als es Maßnahmen betrifft, die den Aufgabenbereich einer Gemeinde berühren.

(4) Gesetzesvorschläge der Landesregierung von grundsätzlicher Bedeutung sollen der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekanntgegeben werden. Ebenso sind selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten und der Ausschüsse des Landtages auf Erlassung eines Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung aufgrund eines Beschlusses des zuständigen Ausschusses des Landtages der Öffentlichkeit in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵ Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger ^{1a} hat das Recht, innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe eine Stellungnahme zu dem Gesetzesvorschlag abzugeben.

(5) Verwaltungsrechtliche Vorschriften werden nicht berührt.

(6) Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

^{1a} Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² In der Fassung des Art. 1 Z. 28 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996

^{2a} Wortfolge „Bürgerinnen bzw.“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

⁴ Wortfolge „Bürgerinnen- und“, eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁵ Zweiter Satz eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 69

Auskunfts- und Beschwerderecht der Bürgerinnen und Bürger ¹

Die Landesregierung hat im Amt der Landesregierung und in jeder Bezirkshauptmannschaft eine rechtskundige Beamtin oder ² einen rechtskundigen Beamten zu beauftragen, Bürgerinnen und ³ Bürgern in Rechtsangelegenheiten Auskünfte zu erteilen und Beschwerden entgegenzunehmen.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

² Wortfolge „eine rechtskundige Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

LANDESVERFASSUNG

Artikel 70 Volksanwaltschaft

Die Zuständigkeit der bundesgesetzlich eingerichteten Volksanwaltschaft erstreckt sich auch auf den Bereich der Verwaltung des Landes Burgenland.

D. Amt der Landesregierung

Artikel 71 Organisation

(1) Die Geschäfte der Landesregierung und des Landeshauptmannes sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

(2) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufgeteilt werden. Nach Bedarf können die Abteilungen zu Gruppen zusammengefaßt werden.

Artikel 72

Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung

(1) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie, im Bedarfsfall auch die Zusammenfassung der Abteilungen zu Gruppen, wird in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgesetzt. Die Geschäftseinteilung wird vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung (Artikel 60 Absatz 2) und - soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen - mit Zustimmung der Bundesregierung erlassen.

(2) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen nach der Geschäftseinteilung zukommenden Geschäfte unter der Leitung und Verantwortung der Landesregierung oder einzelner Mitglieder derselben und, soweit es sich um solche der mittelbaren Bundesverwaltung handelt, unter der Leitung des Landeshauptmannes nach den Bestimmungen der vom Landeshauptmann mit Zustimmung der Landesregierung (Artikel 60 Absatz 2) und, soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung zu erlassenden Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung.

Artikel 73 Landesamtsdirektor

(1) Die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung obliegt unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmann-Stellvertreters) dem Landesamtsdirektor.

(2) Zum Landesamtsdirektor ist von der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter zu bestellen.

(3) In Verhinderung des Landesamtsdirektors kommen dessen Obliegenheiten dem in der gleichen Weise wie der Landesamtsdirektor zu bestellenden rechtskundigen Verwaltungsbeamten zu (Landesamtsdirektor-Stellvertreter).

(4) Der Landesamtsdirektor hat für einen gesetzmäßigen, einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Geschäften des Amtes der Landesregierung zu sorgen. Er ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

E. Gebarungskontrolle

Artikel 74¹ Aufgaben des Landes-Rechnungshofs

(1) Der Burgenländische Landes-Rechnungshof ist zur Unterstützung des Landtages bei der dem Landtag obliegenden Gebarungskontrolle des Landes berufen. Der Landes-Rechnungshof ist (unbeschadet des Absatz 3) ein Organ des Landtages und als solches bei Erfüllung der ihm zukommenden Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;

2. die Prüfung der Gebarung

a) der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie

b) der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die

LANDESVERFASSUNG

Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;

4. die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
5. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;
6. die Erstellung von - für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen - Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Absatz 3;
7. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtages oder eines seiner Ausschüsse;
8. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle.

(3) Bei der Erfüllung von Aufträgen gemäß Absatz 2 Z 6 gilt der Landes-Rechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und ist nicht Organ des Landtages gemäß Absatz 1. Die Landesregierung hat die Präsidentin oder ² den Präsidenten des Landtages von solchen Prüfungsaufträgen in Kenntnis zu setzen. Der Landes-Rechnungshof ist bei Erstellung von Gutachten gemäß Absatz 2 Z 6 unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(4) Weitere Aufgaben können dem Landes-Rechnungshof nur mit Landesgesetz übertragen werden.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat - unbeschadet einer allfälligen Einschränkung des Umfangs der Prüfung aufgrund eines Verlangens gemäß Artikel 74a Absatz 1 Z 1 bis 7 - die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben dahingehend auszuüben, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung ziffernmäßig richtig ist, mit den bestehenden Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

(6) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofes regeln, so entscheidet darüber auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofes der Verfassungsgerichtshof.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

² Wortfolge „die Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 74a ¹

Verfahren des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des Artikels 74 Absatz 2 Z 1 bis 5 von Amts wegen oder auf Verlangen

1. des Landtages;
2. eines Drittels der Mitglieder des Landtages;
3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtages nicht erreicht (einmal je Kalenderjahr);
4. des Landeskontrollausschusses;
5. dreier Mitglieder des Landeskontrollausschusses;
6. der Landesregierung oder
7. eines Mitgliedes der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabebereichs (einmal je Kalenderjahr)

durchzuführen.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis einer von Amts wegen eingeleiteten Prüfung (Absatz 1) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofes gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 8 hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht

LANDESVERFASSUNG

unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der antragstellenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat der Stelle, die das Verlangen auf die entsprechende Prüfung gestellt hat, das Ergebnis einer auf Verlangen eingeleiteten Prüfung (Absatz 1 Z 1 bis 7) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof

1. der geprüften Stelle,
2. dem Landtag und
3. im Fall einer Prüfung gemäß Absatz 1 Z 1 bis 5 und 7 der Landesregierung

zur Kenntnis zu bringen. Danach hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 6 der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß Artikel 74 Absatz 2 Z 7 der Präsidentin oder ² dem Präsidenten des Landtages unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

² Wortfolge „der Präsidentin oder“ (nach red. Korrektur) eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 74b ¹

Organisation des Landes-Rechnungshofes

(1) Der Landes-Rechnungshof besteht aus der Direktorin oder ² dem Direktor des Landes-Rechnungshofes und den sonstigen Bediensteten.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ³ des Landes-Rechnungshofes wird - nach öffentlicher Ausschreibung und Durchführung einer Anhörung vor dem Landeskontrollausschuss - vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt.

(3)⁴ Die Direktorin oder der Direktor des Landesrechnungshofes - und im Vertretungsfall die Vertreterin oder der Vertreter - sind hinsichtlich ihrer rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Artikel 57).

(4) Die Amtsperiode der Direktorin oder ⁵ des Direktors des Landes-Rechnungshofes beträgt zehn Jahre; eine Wiederbestellung ist unzulässig. Die Amtsperiode der Direktorin oder ⁵ des Direktors endet vor ihrem Ablauf im Sinne des ersten Satzes durch

1. einen gegenüber der Präsidentin oder ⁶ dem Präsidenten des Landtages erklärten schriftlichen, unwiderruflichen Verzicht auf die weitere Amtsausübung;
2. den Wegfall einer Bestellungsvoraussetzung;
3. ein auf Verlust des Amtes lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes gemäß Artikel 142 B-VG oder
4. die Abberufung durch Beschluss des Landtages, für den die gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse wie bei der Bestellung (Absatz 2) gelten.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

² Wortfolge „der Direktorin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

³ Wortfolge „Die Direktorin oder der Direktor“ ersatzweise eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁴ Absatz 3 i. d. F. der Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁵ Wortfolge „der Direktorin oder“ eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

⁶ Wortfolge „der Präsidentin oder“ eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 74c *

Ausführungsregelungen

Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben, das Verfahren und die Organisation des Landes-Rechnungshofes sind mit Landesgesetz zu treffen.

* In der Fassung gem. Art. 1 Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 75 *

Landeskontrollausschuss

(1) Der Landeskontrollausschuss besteht aus der Obfrau oder dem Obmann, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bedachtnahme darauf, dass dem Landeskontrollausschuss mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören

LANDESVERFASSUNG

muss, wie folgt gewählt:

1. a) Die Obfrau oder der Obmann wird auf Vorschlag jener an Stimmen stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß Artikel 53 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
 - b) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes wird auf Vorschlag der an Stimmen zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß Artikel 53 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
 - c) Ist nur eine Partei nicht in der Landesregierung vertreten, so wird die Obfrau oder der Obmann auf Vorschlag dieser und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten in der Landesregierung vertretenen Partei gewählt.
 - d) Sind alle im Landtag vertretenen Parteien auch in der Landesregierung vertreten, dann wird die Obfrau oder der Obmann auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten Partei und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen zweitschwächsten Partei gewählt.
2. Für die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Obfrau oder des Obmannes und der sieben weiteren Mitglieder sind die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen.
 3. Für die Obfrau oder den Obmann, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes sowie jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Landeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Erste oder einen Ersten und eine Zweite oder einen Zweiten Schriftführer.
 - (2) Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskontrollausschuss zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskontrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Stimmenstärke mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Fall, dass es keine stimmenschwächere Partei gibt, oder erstattet auch diese keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, so geht das Wahlvorschlagsrecht auf die Parteien in aufsteigender Stimmenstärke über. In beiden Fällen werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre.
 - (3) Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Landeskontrollausschusses unvereinbar.
 - (4) Der Landeskontrollausschuss ist nur dem Landtag verantwortlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insofern sie davon nicht vom Landeskontrollausschuss selbst entbunden sind, wobei die näheren Bestimmungen durch die Geschäftsordnung des Landtages zu treffen sind.
 - (5) Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses behalten ihre Funktion, bis ein neu gewählter Landtag den Landeskontrollausschuss gewählt hat. Der Landeskontrollausschuss ist in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen.

* In der Fassung gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 76 *

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Landeskontrollausschuss ist nach Bedarf von der Obfrau oder vom Obmann einzuberufen. Sie oder er ist verpflichtet, den Ausschuss zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landeskontrollausschusses verlangt oder von der Direktorin oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofes beantragt wird.
- (2) Der Landeskontrollausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt die Obfrau oder der Obmann; im Fall ihrer oder seiner Verhinderung wird er von der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Obfrau oder des Obmannes vertreten.
- (3) Die Tagesordnung wird von der Obfrau oder dem Obmann festgelegt.

* In der Fassung gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 77 *

Auskunfts- und Befragungsrechte

Die Mitglieder der Landesregierung und die Präsidentinnen oder Präsidenten des Landtages sind verpflichtet, über Einladung der Obfrau oder des Obmannes (der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Obfrau oder des Obmannes) des Landeskontrollausschusses an den Sitzungen des Landeskontrollausschusses zur Erteilung von Auskünften und Aufklärung teilzunehmen. Die Direktorin oder der Direktor des Landes-Rechnungshofes hat an den Beratungen des Landeskontrollausschusses über die dem Land-

LANDESVERFASSUNG

tag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofes teilzunehmen; sie oder er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlungen dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen. Der Landeskontrollausschuss hat das Recht, Landesbedienstete zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen den Sitzungen des Landeskontrollausschusses beizuziehen.

* In der Fassung gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 78 ¹

Geschäftsordnung

Für die Geschäftsordnung des Kontrollausschusses sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Landtages sinngemäß anzuwenden. Der Landeskontrollausschuss ² kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln eine Geschäftsordnung selbst beschließen.

¹ Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

² Wort „Landeskontrollausschuss“ ersatzweise eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2005

Artikel 79 *

Prüfungsaufträge an den Rechnungshof

Der Landtag hat auf Beschluß oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung des Landes zu beauftragen.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

IV. Staatsverträge und Vereinbarungen ¹

Artikel 80 ²

Gegenstand der Staatsverträge und Vereinbarungen

(1) Das Land Burgenland kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten abschließen. Der Landeshauptmann hat dabei vor Aufnahme von Verhandlungen die Bundesregierung zu unterrichten und vor Abschluß des Staatsvertrages die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

(2) Das Land Burgenland und der Bund können untereinander Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres jeweiligen Wirkungsbereiches schließen.

(3) Das Land Burgenland kann in Angelegenheiten seines selbständigen Wirkungsbereiches mit den anderen Bundesländern Vereinbarungen schließen; sie sind der Bundesregierung unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

¹ Abschnitt IV in der Fassung LGBl. Nr. 36/1990 (Z. 8).

² Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 81 *

Genehmigungserfordernisse

(1) Gesetzesergänzende oder gesetzesändernde Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Staatsverträge, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung eines Landesgesetzes erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(2) Gesetzesergänzende oder gesetzesändernde Vereinbarungen des Landes mit anderen Bundesländern oder dem Bund sowie Vereinbarungen, deren Inhalt die Erlassung oder Änderung eines Landesgesetzes erfordert, bedürfen der Zustimmung des Landtages.

(3) Staatsverträge des Landes, die nicht unter die Bestimmung des Absatzes 1 fallen und Vereinbarungen des Landes, die nicht unter die Bestimmung des Absatzes 2 fallen, sind dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

(4) Für Staatsverträge und Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten die Bestimmungen der Artikel 31 und 34 sinngemäß.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 82 ¹

Anwendung völkerrechtlichen Vertragsrechtes

Auf Vereinbarungen im Sinne des Artikel 80 Absatz 2 ² sind die Grundsätze des völkerrechtlichen Vertragsrechtes anzuwenden; dies gilt auch für Vereinbarungen im Sinne des Artikels 80 Absatz 3 ², soweit nicht durch übereinstimmende Verfassungsgesetze der beteiligten Länder anderes bestimmt wird.

¹ Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002 (Vormaliger Art. 84 in der Fassung LGBl. Nr. 19/1992 (Z. 7))

² Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

LANDESVERFASSUNG

Artikel 83 *

Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die 1. der Bund dem Land mitgeteilt hat und die Gesetzgebung des Landes betreffen oder 2. sonst von wesentlichem Interesse für das Land sind, umgehend zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung hat dem Landtag dabei die Frist, die der Bund dem Land für die Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt hat, mitzuteilen.

(2) Der Landtag kann seinen Standpunkt zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, das ihm nach Absatz 1 zur Kenntnis gebracht wurde, in einer Entschließung (Artikel 46 Absatz 1) äußern.

(3) Die Landesregierung ist an den Inhalt von gemäß Absatz 2 vom Landtag fristgerecht mitgeteilten Entschließungen gebunden, wenn und soweit es sich um eine Angelegenheit handelt, die ganz oder in einzelnen Bestimmungen in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Die Landesregierung darf davon nur aus zwingenden landes- oder integrationspolitischen Gründen abweichen. Diese Gründe sind dem Landtag unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Landtag kann sich bei der Erfüllung der ihm nach diesem Artikel zukommenden Aufgaben des Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Artikel 42b) bedienen.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002 (vormals eingefügt gem. Art. 1 Z. 31 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 3/1996)

V. Gemeinden

Artikel 84 *

Begriff und rechtliche Stellung

(1) Das Land gliedert sich in Gemeinden.

(2) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.

(3) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 85 ¹

Wirkungsbereich

(1) Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist in den Angelegenheiten der Landesvollziehung ein eigener und ein vom Land übertragener.

(2) Die in den Gesetzen geregelten Angelegenheiten, einschließlich jener des Artikels 84 Absatz 3 ², sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, soweit sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Alle anderen Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Verordnungen in eigener Verantwortung frei von Weisungen und - vorbehaltlich der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Bescheiden durch die Aufsichtsbehörde auf Grund einer Vorstellung - unter Ausschluß eines Rechtsmittels an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde zu besorgen. Dem Land kommt gegenüber der Gemeinde bei Besorgung ihres eigenen Wirkungsbereiches ein Aufsichtsrecht zu.

(4) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches hat die Gemeinde nach Maßgabe der Gesetze im Auftrag und nach den Weisungen des Landes zu besorgen.

¹ Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

² Zitat geändert gem. Art. 1 Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 86 *

Unvereinbarkeiten

(1) Ein Mitglied eines Gemeindevorstandes (Stadtsenates) darf nicht gleichzeitig Mitglied der Landesregierung sein.

(2) Für die Bürgermeister, ihre Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtsenates in den Städten mit eigenem Statut gelten weiters die in bundesgesetzlichen Vorschriften geregelten Unvereinbarkeiten.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

LANDESVERFASSUNG

Artikel 87 *

Organisation

Die Organisation der Gemeindeverwaltung wird durch Landesverfassungsgesetz geregelt.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 88 *

Übergangsbestimmung

Akte der Vollziehung und sonstige Rechtsakte auf Grund des Landes-Verfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 3, zuletzt geändert durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 32, werden durch dieses Landes-Verfassungsgesetz nicht berührt; dies gilt auch für Wahlen und Bestellungen von Organen des Landes.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 89 *

Abgabefreiheit

Die zur Durchführung eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung oder Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

* Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

Artikel 90 ¹

Inkrafttreten

(1) Dieses Landes-Verfassungsgesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Landes-Verfassungsgesetz vom 15. Jänner 1926 über die Verfassung des Burgenlandes, LGBl. Nr. 3, zuletzt geändert durch die Landes-Verfassungsgesetznovelle 1979, LGBl. Nr. 32, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Landesregierung (Artikel 51 Absatz 1) und die Wahl ihrer Mitglieder (Artikel 53 Absätze 2 und 7) sowie über die Gebarungskontrolle (Artikel 74 bis 80) treten mit Beginn der nach dem 30. September 1982 neu anlaufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages in Kraft.

(3)² Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, der Art. 5, 7 Abs. 2, Art. 10 Abs. 2, 3 und 4, Art. 11 Abs. 3 erster und zweiter Satz, Art. 11 Abs. 4, Art. 12 Abs. 3, Art. 14 zweiter Satz und die Neuerlassung der Art. 15 bis 19 und die Änderung des Art. 20 Abs. 2 durch die Novelle LGBl. Nr. 10/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

¹ Artikelbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2002

² Angefügt gem. Z 12 des Landesverfassungsgesetzes LGBl. Nr. 10/2008

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG (0001/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. März 1969, mit der die Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOL), LGBl. Nr. 11/1969, 48/1969 (DFB), Nr. 40/1978, 23/1984, 31/1985, 1/1986, 63/1987, 61/1988, 33/1993, 44/1994, 40/2001, 79/2003

Auf Grund des Art. 103 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des Art. 39 des Landesverfassungsgesetzes über die Verfassung des Burgenlandes in der Fassung der Landes-Verfassungsgesetznovelle 1967, LGBl. Nr. 10, wird verordnet:

Geschäftsordnung der Landesregierung

I. Abschnitt Landesverwaltung

§ 1 Landesregierung

(1) Die Landesregierung übt die Vollziehung hinsichtlich des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes aus und verwaltet das Landesvermögen sowie die in der Verwaltung des Landes stehenden Stiftungen, Fonds und Anstalten.

(2) Die Landesregierung besorgt die ihr zustehenden Verwaltungsgeschäfte in den Angelegenheiten des § 2 durch das Kollegium, in allen anderen Angelegenheiten durch ihre nach der Referatseinteilung (§ 3) zuständigen verantwortlichen Mitglieder.

§ 2 Kollegiale Beschlußfassung

(1) Der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung sind vorbehalten:

1. Vorlagen und Berichte an den Landtag; Entwurf des Landesvoranschlages gem. Art. 26 L-VG; Rechnungsabschluß;

2. Antragstellung gemäß Art. 138 B-VG (Entscheidung von Kompetenzkonflikten, Kompetenzfeststellung) sowie gemäß Art. 139 und 140 B-VG (Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen und der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen der Bundesbehörden); Äußerungen an den Verfassungsgerichtshof im Verfahren gemäß Art. 138 Abs. 2, 139 und 140 B-VG über Aufforderung des Verfassungsgerichtshofes;

3. Geschäftsordnung der Landesregierung gemäß Art. 103 Abs. 2 B-VG und Art. 39 L-VG; Aufteilung der Referate auf die Mitglieder der Landesregierung (Referatseinteilung) gemäß Art. 35, 39 und 45 L-VG und Art. 103 Abs. 2 B-VG;

4. Zustimmung zu der vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und zu der gleichfalls vom Landeshauptmann zu erlassenden Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 und 3 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBl.Nr. 289/1925;

5. Vereinbarungen mit anderen Bundesländern gemäß Art. 107 B-VG;

6. Bestellung des Landesamtsdirektors und Landesamtsdirektor-Stellvertreters gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 289/1925 bzw. Art. 49 L-VG;

7. Anrufung des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art. 126 a B-VG;

8. Abgabe einer Äußerung zum Überprüfungsbericht des Rechnungshofes und Vorlage desselben an den Landtag gemäß Art. 127 B-VG;

9. Erörterung der Grundsätze des offiziellen Verkehrs mit Vertretern anderer Staaten, insbesondere der Nachbarstaaten;

10. Entgegennahme und Erörterung von Berichten über gesamtösterreichische Konferenzen, an denen Mitglieder der Landesregierung teilgenommen haben;

11. Zuerkennung des Rechtes zur Führung des Landeswappens;

12. Verleihung von Ehrenzeichen des Landes Burgenland sowie sonstiger Auszeichnungen des Landes;

13. Rechtsverordnungen, ausgenommen solche, die im Zusammenhang mit der Erteilung von Bewilligungen gemäß § 90 StVO 1960 erlassen werden;

14. Entsendung von Vertretern des Landes in öffentliche Körperschaften oder andere juristische Personen bzw. zu bestimmten Anlässen; Bevollmächtigung von Rechtsvertretern zur Vertretung des Landes;

14a. Vorgaben für das Stimmverhalten der Vertreterinnen oder Vertreter des Landes in Ausübung ihrer Gesellschafterrechte (einschließlich solcher im Umlaufwege gemäß § 34 GmbH-Gesetz) bezüglich der BELIG – Beteiligungs- und LiegenschaftsGmbH;

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

15. Staatsbürgerschaftsverleihungen; Zusicherung der Verleihung und Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft; Abweisung von Ansuchen um Verleihung der Staatsbürgerschaft bei freien Ermessensentscheidungen;
16. Erlassung von Vorschriften über die Kanzleiführung beim Amte der Landesregierung und den nachgeordneten Dienststellen;
17. Bestellung der Mitglieder von Kommissionen, Beiräten und dgl., die auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung namhaft zu machen sind;
18. Genehmigung von Geschäftsordnungen, Satzungen, Dienstvorschriften, Jahresabschlüssen, Umlagenordnungen, Verbandsbeiträgen, Dienst- und Pensionsordnungen öffentlichrechtlicher Körperschaften, für die die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, sofern eine Genehmigung durch die Landesregierung gesetzlich vorgesehen ist,
19. Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Land- und Forstwirtschaftsinspektion;
20. Ausschreibung von Wahlen in die öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen, zu deren Ausschreibung die Landesregierung gesetzlich berufen ist;
21. Personalangelegenheiten der Bediensteten des Landes einschließlich jener Bediensteten, die nach dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe entlohnt und für einen längeren Zeitraum aufgenommen werden, soweit es sich hiebei um nachfolgende Belange handelt:
 - a) Anstellungen von Landesbediensteten, Beförderungen und Überstellungen öffentlich-rechtlicher Bediensteter, Dienstreisen ins Ausland;
 - b) Außerordentliche Anrechnung von Zeiträumen für die Bemessung des Ruhe-(Versorgungs-)genusses;
 - c) Zuweisung von Dienst- und Naturalwohnungen, deren Gesamtfläche mehr als 30 m² beträgt; Festsetzung der Dienstwohnungsschädigungen;
 - d) die Bewilligung eines Sonderurlaubes oder eines Karenzurlaubes von mehr als 2 Wochen, sofern auf die Urlaubsgewährung kein Rechtsanspruch besteht;
 - e) alle Aufwandsentschädigungen, Geldaushilfen, außerordentliche Zuwendungen für besondere Leistungen; Regelung der Mietzinsbeihilfen; gnadenweise Zuerkennung von Abfertigungen; sowie überhaupt sämtliche Nebengebühren, sofern auf die Gewährung derselben kein Rechtsanspruch besteht;
 - f) Versetzungen in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, sofern diese Verfügungen im Ermessen der Dienstbehörde liegen; Verleihung eines höheren Amtstitels anlässlich der Ruhestandsversetzung; Kündigung eines provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 5 GÜG; Kündigung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses eines Vertragsbediensteten gemäß den §§ 32 bzw. 34 VBG 1948;
 - g) Bestellung der Abteilungsvorstände beim Amt der Landesregierung und der Leiter der Bezirkshauptmannschaften, der Leiter der Baubezirksämter, des Wasserbaubezirksamtes und sämtlicher Landesanstalten;
 - h) Bestellung der Mitglieder der Qualifikations-, Disziplinar- und Prüfungskommissionen für Dienstprüfungen, soweit sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung zu bestellen sind;
 - i) Verleihung von Funktionsbezeichnungen, die nicht bereits auf Grund von Rechtsvorschriften mit der Innehabung einer Funktion verbunden sind;
22. Genehmigung von Dienstreisen der Mitglieder der Landesregierung in das Ausland;
23. Geltendmachung des Rückersatzanspruches gemäß § 3 Abs. 1 des Amtshaftungsgesetzes und Anerkennung eines Ersatzanspruches gemäß § 8 des Amtshaftungsgesetzes;
24. Gemeindeangelegenheiten, soweit es sich um nachfolgende Belange handelt:
 - a) Gewährung von Bedarfszuweisungen;
 - b) Genehmigung von Rechtsgeschäften der Gemeinden gemäß § 80 der Bgld. Gemeindeordnung bzw. des § 75 des Eisenstädter Stadtrechtes bzw. des § 75 des Ruster Stadtrechtes, wenn der Wert 25 % der tatsächlichen Einnahmen des vorausgegangenen Haushaltsjahres der Gemeinde übersteigt;
 - c) Amtsenthebung von Mitgliedern des Gemeindevorstandes;
 - d) Auflösung eines Gemeinderates, Bestellung eines Regierungskommissärs sowie die Ausschreibung der Neuwahl des Gemeinderates in diesen Fällen;
 - e) Genehmigung zur Bildung oder Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften sowie des Beitrittes zu oder des Ausscheidens aus einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft;
 - f) Aufsichtsbehördliche Genehmigung von Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in jenen Personalangelegenheiten der Gemeindebeamten und Gemeinde- und Kreisärzte, welche durch die einschlägigen Gesetze an eine Genehmigung der Landesregierung gebunden sind;
 - g) Verleihung des Rechtes zur Führung eines Gemeindevapens;
25. Berufungsentscheidungen in Landesabgabensachen;
26. Abschluß von Verträgen aller Art, welche über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgehen und in Ansehung der Vertragsdauer, der Höhe der in Anspruch genommenen finanziellen Mittel oder aus sonstigen Gründen von besonderer Bedeutung für das Land Burgenland sind;

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

27. Alle Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung der Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung zu unterziehen sind, soweit an anderer Stelle des § 2 keine abweichende Regelung getroffen wird. Verfügungen, durch die Landesmittel in Anspruch genommen werden, dürfen grundsätzlich nur auf Grund eines in der Sitzung der Landesregierung gefaßten Beschlusses getroffen werden. Ohne Einholung eines Sitzungsbeschlusses dürfen solche Verfügungen vom sachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung nur dann in Vollzug gesetzt werden, wenn sie auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder vertragsmäßiger Verpflichtung erfolgen (unter Beachtung des § 22 Abs. 6) oder wenn die Ausgabe im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro * nicht übersteigt (unter Beachtung des § 22 Abs. 5); doch sind die solche Angelegenheiten behandelnden Dienststücke der Beratung und Beschlußfassung in der Sitzung zu unterziehen, wenn dies von einem Mitglied der Landesregierung begehrt wird oder wenn Bedarfszuweisungen an Gemeinden vergeben werden.

28. Folgende Angelegenheiten nach den Rechtsvorschriften über die Raumplanung und das Bauwesen:
a) Genehmigung von Flächenwidmungsplänen, ebenso die bescheidmäßige Versagung der Genehmigung;

b) Zugestehung von generellen Bauerleichterungen;

29. Folgende Angelegenheiten des Fremdenverkehrs:

a) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses des Landesfremdenverkehrsverbandes;

b) Beschlußfassung über die Enteignung von Grundstücken zur Schaffung oder Erhaltung von Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse zur Förderung des Fremdenverkehrs notwendig sind;

30. In Schul-, Kindergarten- und Lehrerangelegenheiten:

a) Beihilfen und Subventionen (Schulbeihilfen wie Darlehen, Kredite, Subventionen, Studienbeihilfen u.dgl.);

b) Zustimmung zu den Bauplänen sowie zu den Auftragserteilungen bei Bauführungen auf Schulliegenschaften;

c) Errichtung und Auflassung von Schulen, Expositurklassen und Schülerheimen;

d) Genehmigung der Baupläne für die Herstellung sowie bauliche Umgestaltung von Schulgebäuden oder sonstigen Schulliegenschaften;

e) Bewilligung der Aufhebung der Widmung von Baulichkeiten und sonstigen Liegenschaften für Schulzwecke;

f) Festsetzung der Schulsprengel;

g) Festsetzung von Gebühren und Beiträgen für Leistungen, die von Unterrichtsanstalten und Schülerheimen des Landes erbracht werden (Schulgelder, Lernmittelbeiträge, Internatsbeiträge, Ersätze für Verpflegung und Unterkunft u.dgl. m.);

h) Festsetzung des alljährlichen Stellenplanes der Lehrer der öffentlichen Pflichtschulen;

i) Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit;

j) hinsichtlich der Landeslehrer und Landesvertragslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen und an Berufsschulen: Begründung und Auflösung des Dienstverhältnisses von Lehrern; Wiederaufnahme in den Dienststand; Außerdienststellung; Zuweisung und Versetzung; Dienstaustausch; die Besetzung der schulfesten Lehrer- und Leiterstellen sowie die Betrauung mit der Leitung; Ausübung des Gnadenrechtes; die Bewilligung eines Sonderurlaubes oder eines Karenzurlaubes von mehr als 2 Wochen, sofern auf die Urlaubsgewährung kein Rechtsanspruch besteht; Entscheidung über neuerliche Ausschreibung schulfester Stellen;

31. Folgende Angelegenheiten der Wohnbauförderung:

a) Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wohnbauförderungsbeirates nach dem Gesetz vom 1. 12. 1967, LGBl. Nr. 1/1968;

b) Gewährung von Darlehen, Wohnbeihilfen und Übernahme von Bürgschaften für Hypothekendarlehen nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl.Nr. 280/1967;

c) Gewährung von Wohnbauförderungsdarlehen aus dem Bgld. Wohnbauförderungsfonds;

32. Bildung, Teilung und Änderung von Sanitätskreisen;

33. In Angelegenheiten der Krankenanstalten:

a) Bewilligung zur Errichtung, zum Betrieb, zur Änderung einer öffentlichen Krankenanstalt und Bewilligung zum Betrieb des geänderten Teiles der Anstalt;

b) Bewilligung des Überganges einer öffentlichen Krankenanstalt auf einen anderen Rechtsträger;

c) Genehmigung der Anstaltsordnung einer öffentlichen Krankenanstalt und deren Änderung;

d) Bestellung des Leiters des ärztlichen Dienstes und des Leiters der Prosektur einer öffentlichen Krankenanstalt;

e) Abschluß von Verträgen mit den Trägern der Sozialversicherung und der Fürsorge;

f) Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Krankenanstalten;

g) Abschluß von Angliederungsverträgen;

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

- h) Bewilligung der Errichtung und des Betriebes von Ambulatorien in öffentlichen Krankenanstalten;
 - i) Festsetzung von Pflege- und Sondergebühren für die Benützung öffentlicher Krankenanstalten;
 - j) Genehmigung des Verzichtes auf das Öffentlichkeitsrecht sowie Bewilligung der Betriebsunterbrechung und Auflassung öffentlicher Krankenanstalten;
 - k) Entziehung des Öffentlichkeitsrechtes;
 - 34. Entsendung von ordentlichen Mitgliedern in den Landessanitätsrat;
 - 35. Anerkennung als Heilvorkommen (Zurücknahme), Anerkennung als Kurort, Festsetzung des Umfanges eines Kurortes, Erlassung von Kurordnungen;
 - 36. Errichtung einer Einsatzleitung bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie Unterstellung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes oder eines Teiles davon dem Einsatzleiter eines anderen politischen Bezirkes (§ 21 Katastrophenhilfegesetz).
- (2) Der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung sind ferner vorbehalten:
- 1. Angelegenheiten, die zur Behandlung in einer Sitzung der Landesregierung vom Vorsitzenden mit Zustimmung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung oder über besonderen Beschluß der Landesregierung bestimmt werden;
 - 2. Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Wichtigkeit von dem nach der Referatseinteilung hierfür zuständigen Mitglied der Landesregierung zur Behandlung in einer Sitzung der Landesregierung beantragt werden;
 - 3. Sofern in der Geschäftsordnung bzw. in der Referatseinteilung darüber noch keine Regelung enthalten ist, die gesamte Vollziehung neu in Kraft getretener Landesgesetze solange, bis die Landesregierung einen Beschluß darüber gefaßt hat, welche Vollzugsangelegenheiten von den einzelnen Mitgliedern der Landesregierung im Rahmen ihres in der Referatseinteilung festgestellten Wirkungsbereiches selbständig erledigt werden können.

* Betrag (vormals S 100.000,-) ersetzt gem. § 1 der Verordnung LGBl. Nr. 40/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 3

Referatseinteilung

In der Referatseinteilung, die unmittelbar nach der Wahl der Landesregierung zu beschließen ist, werden die in der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung enthaltenen Verwaltungsgeschäfte auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt. Die Referatseinteilung ist - unbeschadet der Bestimmungen des § 2 - die Grundlage für die Zuständigkeit der Mitglieder der Landesregierung zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Angelegenheiten.

II. Abschnitt

Mittelbare Bundesverwaltung

§ 4

Vollziehung der Geschäfte

- (1) Die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung werden vom Landeshauptmann, im Falle seiner Verhinderung durch den Landeshauptmann-Stellvertreter geführt.
- (2) In der Referatseinteilung (§ 3) können jene Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden, die wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes von den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung im Namen des Landeshauptmannes zu führen sind. In diesen Angelegenheiten sind die betreffenden Mitglieder der Landesregierung an die Weisungen des Landeshauptmannes ebenso gebunden wie dieser an die Weisungen der Bundesregierung oder der einzelnen Bundesminister.
- (3) Wenn in der Referatseinteilung gemäß Abs. 2 Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung wegen ihres sachlichen Zusammenhanges mit Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes von einem Mitglied der Landesregierung geführt werden, kann eine solche Zusammenlegung nur mit der im § 11 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit abgeändert werden.

III. Abschnitt

Sitzungen der Landesregierung

§ 5

Anberaumung, Tagesordnung

- (1) Die Sitzungen der Landesregierung finden in der Regel wöchentlich einmal an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Tage statt. Die Anberaumung der Sitzung erfolgt durch den Landeshauptmann. Der Landeshauptmann kann erforderlichenfalls den Entfall einer regelmäßigen Sitzung verfügen oder eine solche Sitzung auf einen anderen Tag verschieben.

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

(2) Die Einladung der Mitglieder der Landesregierung zu den Sitzungen erfolgt durch die Hinterlegung der Tagesordnung in deren Amtsräumen. Die Tagesordnung einer ordentlichen Regierungssitzung muß den Regierungsmitgliedern mindestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen. Es ist Vorsorge zu treffen, daß jeder in der Landesregierung vertretenen Fraktion der Wortlaut der Anträge zugleich mit der Aussendung der Tagesordnung bekannt wird. Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen von der Einhaltung der 24-stündigen Frist absehen.

(3) Die Tagesordnung der Regierungssitzung wird mit der in Abs. 4 genannten Einschränkung durch den Landeshauptmann bestimmt. Der Landesamtsdirektor hat die Regierungssitzungen vorzubereiten. Soweit Geschäftsstücke in der nächsten ordentlichen Sitzung der Landesregierung behandelt werden sollen, müssen sie spätestens am 2. Arbeitstag vor dem Sitzungstermin bei der Landesamtsdirektion eingelangt sein. Anträge, die in einer außerordentlichen Regierungssitzung behandelt werden sollen und dem Landeshauptmann zugleich mit dem Verlangen nach der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung bekanntgegeben werden, sind dem Landesamtsdirektor so rechtzeitig zuzuleiten, daß die Einberufung der Sitzung zeitgemäß innerhalb der vorgesehenen Fristen veranlaßt werden kann.

(4) Der Landeshauptmann kann die Landesregierung außerhalb des für Sitzungen bestimmten Tages auch zu außerordentlichen Sitzungen einladen. Er hat zu einer solchen Sitzung einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Landesregierung dies mit Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt. In diesem Falle hat der Landeshauptmann die von den Antragstellern gewünschte Tagesordnung zu berücksichtigen. Die Sitzung ist an dem dem Antrag folgenden dritten Arbeitstag anzusetzen. Von der Einberufung einer außerordentlichen Sitzung hat der Landeshauptmann die Mitglieder der Landesregierung spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Mit Einverständnis aller Regierungsmitglieder kann ein anderer Termin für die außerordentliche Regierungssitzung festgelegt und kann auch von der Einhaltung der 48-stündigen Frist abgesehen werden.

(5) Die Landesregierung kann beschließen, daß während der Monate Juli und August Sitzungen nur in dringenden Fällen stattfinden.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Landeshauptmann führt in den Sitzungen der Landesregierung den Vorsitz und sorgt für einen geregelten Ablauf.

(2) Der Landeshauptmann wird im Falle seiner Verhinderung als Vorsitzender vom Landeshauptmann-Stellvertreter vertreten.

§ 7

Beschlußfähigkeit

Die Landesregierung ist, abgesehen vom Falle des § 11, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller ihrer Mitglieder beschlußfähig.

§ 8

Voraussetzungen für die Behandlung von Anträgen in einer Sitzung der Landesregierung

(1) In den Regierungssitzungen werden grundsätzlich nur Geschäftsstücke behandelt, die vom Amt der Landesregierung ausgearbeitet und mit einem Antrag oder Erledigungsentwurf des zuständigen Regierungsmitgliedes versehen sind.

Die Mitglieder der Landesregierung haben die in einer Sitzung zu behandelnden Anträge oder Erledigungsentwürfe schriftlich in der durch die Kanzleiordnung bestimmten Form einzubringen. Der Antrag ist eigenhändig zu unterfertigen und mit Datum zu versehen.

(2) Anträge in Angelegenheiten der Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblich-industriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland sind innerhalb von 2 Wochen ab Einlangen der vom Landeshauptmann unterfertigten Förderungsentscheidung beim zuständigen Referenten dem Landesamtsdirektor zur Vorbereitung der Regierungssitzung zuzuleiten. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Zuleitung geht die Zuständigkeit auf den Landeshauptmann über.

(3) Die Sitzungsstücke sind vor Einbringung in die Regierungssitzung jenen Mitgliedern der Landesregierung zur Einsichtnahme zuzusenden, deren Referat von der beabsichtigten Regelung mitbetroffen wird. Die Bestimmung des § 22 Abs. 5 bleibt von dieser Regelung unberührt. Um das Zustandekommen eines Beschlusses nicht zu verzögern, haben die Regierungsmitglieder ihre Einsichtsbemerkungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen 4 Wochen nach Einlangen des Aktes, anzubringen.

(4) Soweit ein Antrag die Bewilligung von durch Beschluß des Landtages zugewiesenen Krediten bezweckt, ist auf dem diesbezüglichen Geschäftsstück vor Einbringung in die Regierungssitzung die Bestätigung der Landesbuchhaltung über das Vorhandensein des Kredites einzuholen.

(5) Anträge, die bis zum Ausscheiden eines Mitgliedes der Landesregierung aus seiner Funktion noch nicht behandelt worden sind, können einer Beschlußfassung nicht mehr zugeführt werden.

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

§ 9

Verlauf der Sitzung

(1) In den Sitzungen der Landesregierung verliest der Vorsitzende die in der Tagesordnung aufgenommenen, der gemeinsamen Beratung unterliegenden Anträge. Jedes Mitglied der Landesregierung ist in seinem Geschäftsbereich berechtigt und über Ersuchen eines anderen Regierungsmitgliedes verpflichtet, hinsichtlich der von ihm eingebrachten Anträge zu referieren.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, ihm steht das Recht zu, die Verhandlung über einen Gegenstand bis zur nächsten Sitzung zu vertagen. Jedes Regierungsmitglied ist berechtigt, vor Beginn und während der Behandlung seines Antrages diesen zurückzuziehen oder nach Beginn der Behandlung die Vertagung eines Gegenstandes zu beantragen.

(3) Nach jedem Vortrag folgt allenfalls die mündliche Erörterung des Gegenstandes durch jene Mitglieder der Landesregierung, welche hiezu das Wort verlangen. Ein Antrag auf Schluß der Rednerliste bedarf zu seiner Annahme der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Regierungsmitglieder. Am Ende der Erörterung erhält der Berichterstatter das Schlußwort.

(4) Dringende Vorträge können von den Mitgliedern der Landesregierung (Referenten) auch während der Sitzung angemeldet werden. Die Landesregierung beschließt ohne Wechselrede, ob diese Vorträge noch in derselben Sitzung und wann sie erstattet werden sollen.

(5) Dem Vorsitzenden sowie allen übrigen Mitgliedern der Landesregierung steht es frei, an einzelnen Mitglieder der Landesregierung Anfragen zu richten, die Landesregierung über vorläufige Verfügungen in Kenntnis zu setzen oder auch die Meinung der Landesregierung über das Verhalten in einer Angelegenheit einzuholen. Die Beantwortung von Anfragen, welche den selbständigen Wirkungsbereich des Landes betreffen, darf nicht abgelehnt werden und hat spätestens in der übernächsten Sitzung der Landesregierung zu erfolgen.

§ 10

Beschlufassung, Abstimmung

(1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung teil und hat überdies bei Stimmengleichheit das Recht der Dirimierung.

(2) Wenn sich zu einem vom Berichterstatter gestellten Antrag niemand zu Wort meldet, so gilt der Antrag als angenommen. Sonst hat die Abstimmung durch Erhebung der Hand stattzufinden. Die anwesenden Regierungsmitglieder dürfen sich der Abstimmung nicht enthalten.

(3) Der Vorsitzende stellt bei Mehrheitsbeschlüssen das Stimmenverhältnis fest. Er kann auch eine namentliche Abstimmung anordnen; er muß dies tun, wenn es von einem anderen Regierungsmitglied verlangt wird.

§ 11

Besondere Mehrheitserfordernisse

Beschlüsse,

1. mit denen die Geschäftsordnung der Landesregierung oder die Landeshaushaltsordnung neu erlassen oder abgeändert wird,

2. mit denen der Neuerlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung die Zustimmung erteilt wird,

3. mit denen gemäß Art. 105 Abs. 1 B-VG der Landeshauptmann-Stellvertreter bestimmt wird,

4. mit denen Beteiligungen an Gesellschaften eingegangen werden,

5. mit denen Personen zur Vertretung des Landes in Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, bevollmächtigt werden sowie solche, die die Erlassung von Richtlinien für diese Gesellschaften oder vorgesehene Genehmigungen aus dem Bereich dieser Gesellschaften betreffen,

6. mit denen Vorgaben für das Stimmverhalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 14a getroffen werden, sind nur dann rechtsgültig, wenn in der Regierungssitzung außer der in § 7 vorgeschriebenen Anzahl von Regierungsmitgliedern noch ein weiteres Regierungsmitglied anwesend ist und diese Anzahl von Regierungsmitgliedern den vorgeschlagenen Maßnahmen auch zustimmt.

§ 12

Öffentlichkeit, Teilnahme von Beamten

(1) Sitzungen der Landesregierung sind nicht öffentlich. Der Pressedienst des Amtes der Landesregierung kann jedoch die Bewilligung erhalten, über den Gegenstand der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse eine Aussendung zu veröffentlichen. Diese darf jedoch ohne ausdrückliche Zustimmung der Landesregierung keine Mitteilungen über den Gang der Beratung selbst sowie über das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Der Landesamtsdirektor (Landesamtsdirektorstellvertreter) nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, doch kann der Vorsitzende in besonderen Ausnahmefällen Sitzungen auf die Teil-

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

nahme der Regierungsmitglieder beschränken.

(3) Der Vorsitzende kann verfügen, daß den Regierungssitzungen Bedienstete der Landesregierung oder auch nicht in einem Dienstverhältnis zum Lande stehende Sachverständige beigezogen werden. Mit Zustimmung des zuständigen Regierungsmitgliedes kann der Vorsitzende die Erstattung des Berichtes durch Landesbedienstete in einzelnen Fällen zulassen.

(4) Den Sitzungen der Landesregierung kann ein Schriftführer beigezogen werden.

§ 13

Akteneinsicht

Jedem Mitglied der Landesregierung steht das Recht zu, nach Aussendung der Tagesordnung (§ 5 Abs. 2 bzw. 3) und auch noch während der Sitzung des Kollegiums der Landesregierung in die zur Behandlung stehenden Aktenstücke Einsicht zu nehmen.

§ 14

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Landesregierung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:

1. die Namen und Funktionen der anwesenden Personen,
2. alle gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis,
3. bei Meinungsverschiedenheiten ist der wesentliche Inhalt aller Meinungen in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Jedem Regierungsmitglied steht es frei, die Gründe seiner Meinung innerhalb dreier Tage schriftlich zu überreichen. Diese Äußerungen werden den Niederschriften beigelegt.

(4) Die Niederschrift ist in der jeweils nächsten Sitzung zur Einsicht aufzulegen und, wenn gegen sie kein Einspruch erfolgte, vom Vorsitzenden und dem Landesamtsdirektor, im Falle der Beiziehung eines Schriftführers von diesem, zu fertigen.

§ 15

Beschlußfassung im Umlaufwege

(1) Die Beschlußfassung der Landesregierung kann auf Anordnung des Landeshauptmannes in dringenden Fällen ausnahmsweise auch im Umlaufwege erfolgen. Ein solcher Beschluß ist dann rechtsgültig zustandegekommen, wenn dem Beschlußantrag mindestens zwei Drittel aller Regierungsmitglieder durch Beisetzung der Unterschrift auf dem Geschäftsstück zugestimmt haben.

(2) Das geschäftsordnungsgemäße Zustandekommen eines solchen Beschlusses ist vom Landesamtsdirektor zu beurkunden.

(3) Der Beschluß hat in der nächsten Regierungssitzung zur Einsichtnahme aufzuliegen.

(4) Folgende Angelegenheiten dürfen nicht im Umlaufweg beschlossen werden:

1. Bestimmung des Landeshauptmann-Stellvertreters;
2. Erlassung oder Abänderung der Geschäftsordnung der Landesregierung oder der Referatseinteilung;
3. Zustimmung zur Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung und zur Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung.

§ 16

Beurkundung; Ausfertigung der Beschlüsse

(1) Das Zustandekommen eines Beschlusses in der Sitzung der Landesregierung, sei es, daß ein Antrag angenommen oder abgelehnt worden ist, und die Tatsache des Zurückziehens eines Antrages oder der Vertagung der Beschlußfassung über einen Antrag eines Regierungsmitgliedes wird vom Landesamtsdirektor durch die Beisetzung seiner Unterschrift auf dem Geschäftsstück beurkundet.

(2) Die Ausfertigung der Beschlüsse steht in der Regel dem zuständigen Regierungsmitglied zu.

(3) Wenn jedoch der Antrag des zuständigen Regierungsmitgliedes bei der Abstimmung nicht angenommen wurde, so kann dieses die Ausfertigung des Beschlusses bzw. bei Landtagsvorlagen die Berichterstattung an den Landtag ablehnen. In diesem Falle hat an dessen Stelle jenes Regierungsmitglied einzutreten, dessen Antrag zum Beschluß erhoben wurde. Für das Zustandekommen eines derartigen Beschlusses bedarf es der Zustimmung von mindestens fünf Regierungsmitgliedern.

(4) Im Landesgesetzblatt zu verlautbarende Verordnungen und Kundmachungen der Landesregierung sind von dem nach der Referatseinteilung (§ 3) zuständigen Mitglied der Landesregierung zu unterfertigen.

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

IV. Abschnitt Pflichten und Rechte der Mitglieder der Landesregierung

§ 17 Amtsverschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten erscheint (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die Mitglieder der Landesregierung nicht gegenüber dem Landtag, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt (Art. 42 L-VG).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Landesregierung unverändert fort.

(3) Zur Ermöglichung der Aussage als Zeuge vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde kann die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung durch den Landeshauptmann und in den Angelegenheiten der Landesverwaltung durch Beschluß der Landesregierung verfügt werden.

§ 18 Befangenheit

Liegt bei einem Mitglied der Landesregierung in einer bestimmten Angelegenheit ein Befangenheitsgrund im Sinne des § 7 AVG 1950 vor, so hat es sich an der Beratung und Beschlußfassung über diese Angelegenheit nicht zu beteiligen und auch sonst der Ausübung seines Amtes zu enthalten.

§ 19 Dienstverhinderung; Vertretung

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes bestimmen die Mitglieder der Landesregierung selbst, durch welches andere Regierungsmitglied sie sich im Falle ihrer Dienstverhinderung vertreten lassen wollen.

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung betraut der Landeshauptmann im Falle der Verhinderung des nach der Referatseinteilung zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (§ 4 Abs. 2) über Antrag desselben ein anderes Mitglied der Landesregierung mit dessen Vertretung.

§ 20 Korreferat

Wenn auf Grund der Referatseinteilung ein Gegenstand mit einem Korreferenten zu behandeln ist, so sind alle diesen Gegenstand betreffenden Erledigungsentwürfe, die vom Hauptreferenten unterfertigt werden, vor Abfertigung auch dem Korreferenten zur Unterzeichnung vorzulegen. Wenn dieser mit dem Erledigungsantrag nicht einverstanden ist, muß der Gegenstand in eine Sitzung der Landesregierung gebracht werden. Der Hauptreferent hat in der Sitzung seinen Antrag vorzulegen, wonach der Korreferent seinen Standpunkt vertreten kann.

V. Abschnitt Ausübung der Diensthöhe über Landesbedienstete

§ 21 Diensthöhe

Die Landesregierung übt die Diensthöhe des Landes über die Bediensteten des Landes aus. Die Diensterteilung und die Art der Dienstverwendung bestimmt mit Ausnahme der im § 2 der kollegialen Beratung und Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten, unbeschadet der dem Landesamtsdirektor auf Grund der Bestimmungen der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung zustehenden Befugnisse, der Landeshauptmann im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied der Landesregierung.

VI. Abschnitt Finanzielle Gebarung des Landes

§ 22 Landesvoranschlag; Abwicklung der Gebarung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag vor Ablauf des Finanzjahres einen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes für das folgende Finanzjahr vorzulegen (Art. 26 Abs. 1 L-VG).

GESCHÄFTSORDNUNG DER LANDESREGIERUNG

(2) Die Landesregierung hat sich bei der Bewilligung der Landesausgaben genau an den vom Landtag beschlossenen Voranschlag zu halten.

(3) Die Landesregierung hat die jeweilig zu Zahlungen nicht erforderlichen Gelder fruchtbringend anzulegen. Sie kann diese Gelder entweder bei einem Kreditinstitut verzinslich anlegen oder sie zum Ankauf von Effekten, die von einem Kreditinstitut herausgegeben wurden, oder von öffentlichen Fondspapieren mit bestimmter Verfallsfrist verwenden. Die Kündigungs- oder Verfallsfrist darf jedoch 6 Monate nicht überschreiten.

(4) Gelder, die durch Beschluß des Landtages zur bleibenden Kapitalsanlage bestimmt sind, dürfen nur mit genauer Beobachtung der hiefür vom Landtag gegebenen Aufträge fruchtbringend angelegt werden. Verfügbare Gelder dürfen ohne Zustimmung des Landtages nicht zu bleibenden Kapitalsanlagen benützt werden.

(5) Alle Geschäftsstücke über Verfügungen der Landesregierung, durch die Landesmittel in Anspruch genommen werden, sind, sofern ein Sitzungsbeschluß erforderlich ist, vor der Beschlußfassung, sonst aber vor Genehmigung dem Finanzreferenten und dem von der zweitstärksten Partei nominierten Mitglied der Landesregierung, falls von dieser Partei nicht ohnedies das Finanzreferat verwaltet wird, zur Kenntnis zu bringen. In gleicher Weise sind auch Geschäftsstücke, die den Landesvoranschlag, ein Voranschlagsprovisorium und Landeshaftungen betreffen, zu behandeln. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die im Abs. 6 bezeichneten Ausgaben. Der Finanzreferent überprüft, ob die beabsichtigte Verfügung im Sinne des Voranschlages gelegen und im Hinblick auf das Gebot der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Ausgaben sowie auf den jeweiligen Stand der zur Verfügung stehenden Mittel zulässig ist.

(6) Ausgaben zur Erfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen (§ 2 Abs. 1 Z. 27) auf Grund von Beschlüssen der Landesregierung sowie solche Ausgaben, die zur Bestreitung der laufenden Amtserfordernisse notwendig sind, werden gegen nachträgliche Anzeige an den Finanzreferenten verfügt. Dies gilt auch für Anträge gemäß § 8 Abs. 2.

(7) Soweit die Geschäftsordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, bleibt die Landeshaushaltsordnung bis auf weiteres in Geltung.

REFERATSEINTEILUNG (0001/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 2010, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung), LGBl. Nr. 39/2010, 36/2011

Auf Grund des Art. 59 L-VG und des Art. 103 Abs. 2 B-VG wird verordnet:

Artikel 1

Die Angelegenheiten der Landesverwaltung, der mittelbaren Bundesverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes werden auf die Mitglieder der Landesregierung wie folgt aufgeteilt:

Landeshauptmann Hans Nießl

Innerer Dienst, Revision und Controlling; Regierungssitzungen, Regierungsvorlagen; Verfassungsdienst; Bundesverfassung, Landesverfassung; Landesgesetzgebung; Allgemeine Rechtsangelegenheiten; Abschließende Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen; Angelegenheiten der europäischen Integration und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit; Angelegenheiten der Statistik, der Volkszählung und der Mikrozensuserhebung; Zentrale und dezentrale Datenverarbeitung und Informationstechnik;

Koordinierende Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung, des Umweltschutzes und der Verkehrsplanung; Angelegenheiten der Verkehrsverbünde;

Stiftungs- und Fondswesen (mit Ausnahme der Schulstiftungen und kirchlichen Stiftungen); Vereinsangelegenheiten;

Organisation von Behörden und sonstigen Dienststellen des Landes; Verwaltungsschule des Landes; Unterbringung der Landesdienststellen und damit im Zusammenhang stehender Liegenschaftserwerb; Allgemeines Beschaffungswesen; Bürgerinnen- und Bürgerinitiative und Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung, soweit diese Angelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds der Landesregierung fallen; Mediendienst und Bürgerinnen- und Bürgerservice; Angelegenheiten der Sprachminderheiten; Hoheitszeichen, Landessymbole; Bundesgrenzen, Landesgrenzen; Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer; Redaktion des Landesgesetz- und Landesamtsblatts; Bestellung der Mitglieder des Landesagrarsenats; Mitwirkung bei der Führung der Bundespolizei im Bereich des Landes; Auszeichnungen und Titel; Ehrengaben, Gnadengaben; Repräsentationen;

Angelegenheiten und koordinierende Maßnahmen, die nicht einem anderen Mitglied der Landesregierung zugewiesen sind;

Bezugsrechtliche Angelegenheiten der Mitglieder der Landesregierung, des Landtages und sonstiger vom Burgenländischen Landesbezügegesetz erfasster Personen;

Dienstrecht und Personalangelegenheiten der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten des Landes einschließlich jener Bediensteten, die nach einem Kollektivvertrag entlohnt werden, soweit deren Personalangelegenheiten nicht in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Mitglieds der Landesregierung fallen;

Ruhebezugsrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister;

Dienstrecht der Gemeindebediensteten (ausgenommen das Dienstrecht der Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, Erzieherinnen und Erzieher an Horten und an Schülerinnen- und Schülerheimen) einschließlich der Ausübung des Aufsichtsrechts in diesen Angelegenheiten; Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist; Dienstrecht und Personalangelegenheiten der in den Landesdienst aufgenommenen Musiklehrerinnen und Musiklehrer;

Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen sowie Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und die Lehrer für öffentliche allgemeinbildende Pflichtschulen, soweit nicht andere Behörden auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ergehenden Gesetze damit betraut sind;

Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrats sowie der Kollegien der Bezirksschulräte, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung;

Äußere Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der allgemeinbildenden Pflichtschulen;

Äußere Organisation der öffentlichen Schülerinnen- und Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen (außer den Landesberufsschulheimen)

REFERATSEINTEILUNG

bestimmt sind; Dienstpostenplan der Lehrerinnen und Lehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen;
Angelegenheiten des Rechnungshofs;
Rechtliche Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumplanung; Fachliche Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumplanung;
Angelegenheiten der Wohnbauförderung;
Angelegenheiten des Sports außerhalb der Schulen einschließlich der Förderung;
Folgende Wirtschaftsbeteiligungen des Landes:
Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG, Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H., Kabel-TV Burgenland Ges.m.b.H.

Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Franz Steindl

Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung; Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände, beim Bgld. Müllverband eingeschränkt auf die finanzielle Aufsicht; Landes-Polizeistrafgesetz und örtliche Sicherheitspolizei;

Bedarfszuweisungen an Gemeinden; Gemeindeabgaben; Finanzstatistik der Gemeinden; Gemein-denamen, Gemeinewappen und Gemeindefarben;

Staatsbürgerschaftsangelegenheiten;

Bundespräsidentinnen- und Bundespräsidentenwahlen; Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper; Bürgermeisterinnen- und Bürgermeisterwahlen; Volksabstimmungen und Volksbegehren; Gemeindevolksrechte;

Allgemeiner Zivil- und Katastrophenschutz; Flüchtlingswesen; Feuerwehrwesen, Feuerpolizei; Geistige und Zivile Landesverteidigung;

Personenstandsangelegenheiten; Kultusangelegenheiten; Kriegsgräberfürsorge; Sammelbewilligungen; Melde- und Fremdenwesen;

Außerschulische Jugendbildung (Landesjugendreferat); Jugendherbergen; Landesjugendheim Altenmarkt;

Verrechnungswesen; Vermögensrechnung; Kassen- und Zahlungsdienst; Kapitalien- und Schuldenbuchführung; Bezüge-, Gehalts- und Lohnverrechnung; Vorbereitung des Landesrechnungsabschlusses; Finanzielle Aufsicht über die Verwaltung und Gebarung der Landesanstalten, unbeschadet der fachlichen Aufsicht durch die zuständigen Mitglieder der Landesregierung; Finanzielle Aufsicht über die Buchhaltung und Gebarung sämtlicher dem Amt der Landesregierung nachgeordneter Ämter; Mehrphasenbuchhaltung;

Gewerberecht; Baurecht; Energierecht einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Preisregelung und Preisüberwachung; Bergrecht; Marken- und Musterschutz, unlauterer Wettbewerb; Patentwesen; Eich- und Messwesen; Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften sowie Kapitalgesellschaften; Angelegenheiten der Wirtschaftskammer; Sparkassen;

Wirtschaftstreuhand; Wirtschaftsförderung; Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblichindustriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland;

Angelegenheiten der Bewirtschaftung und der wirtschaftlichen Landesverteidigung;

Devisenangelegenheiten; Außenhandelsangelegenheiten;

Folgende Wirtschaftsbeteiligungen des Landes:

Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG), VERBUND-Austrian Hydro Power AG, UNIQA Versicherung AG, Kurbad Tatzmannsdorf AG, Basaltwerk Pauliberg GmbH, Heilbad Sauerbrunn Betriebsgesellschaft m.b.H., Burgenland Holding AG, Burgenland-Tours Gesellschaft m.b.H., IGM-Industrie- und Gewerbe-park Mittelburgenland Erwerbs-, Erschließungs- und Errichtungs-Gesellschaft mbH, Thermengolfanlagen Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG.

Landesrat Helmut Bieler

Landeshaushalt; Landesrechnungsabschluss; Verwaltung des Landesvermögens, soweit nicht andere Mitglieder der Landesregierung zuständig sind;

Landesanleihen und Landesdarlehen; Bundesabgaben, Landessteuern, -abgaben, -umlagen und -ge-

REFERATSEINTEILUNG

bühren; Landeshaftungen und damit im Zusammenhang stehende Betriebsprüfungen; Finanzausgleich; Geld-, Kredit- und Bankwesen - ausgenommen Sparkassenwesen; Finanzstatistik; Vermögensauseinandersetzungen des Landes mit Gebietskörperschaften; Vermögenssicherung und Vermögensverfall;

Angelegenheiten des Straßenbaus, insbesondere Projektierung, Bau und Erhaltung der Landes- und Bundesstraßen, einschließlich der Autobahnen und Autostraßen; Angelegenheiten des Brückenbaus, insbesondere Projektierung, Bau und Erhaltung; Bodenprüfung; Vermessungswesen;

Sachverständigengutachten auf den Gebieten der Hochbautechnik, der Statik und der Verkehrstechnik;

Technische Angelegenheiten des Luftfahrtwesens; Technische Angelegenheiten der Kraftwagenzentralbetriebsleitung;

Landes- und Bundesgebäudeverwaltung;

Hochbauten des Landes und des Bundes; Normenwesen; Zivilingenieurinnen, Zivilingenieure, Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker; Baugewerbeprüfungen;

Förderung des Volks- und Erwachsenenbildungswesens; Volksbüchereien; Angelegenheiten der zeitgenössischen bildenden und darstellenden Kunst; Denkmal- und Ortsbildpflege; Literaturforschung; Musikpflege einschließlich außerschulischer Musikerziehung; Kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen (insbesondere musikalische Veranstaltungen sowie Ausstellungen, Tagungen, Vorträge); Kulturfilmangelegenheiten; Studienförderung für die Studierenden der Studien aller Kunst-richtungen; Joseph Haydn - Konservatorium; Landesmuseen; Heimatmuseen; Förderung der Naturwissenschaften, der Archäologie und der Volkskunde; Bodendenkmalpflege; Heimat- und Brauchtums-pflege; Volkskulturangelegenheiten;

Fachhochschulen;

Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst; Landeskundliche Forschungsstelle; Förderung der Geisteswissenschaften; Herausgabe und Verwaltung landeseigener Publikationen, soweit nicht andere Mitglieder der Landesregierung zuständig sind; Verwaltung des Landesgesetz- und Landesamtsblatts;

Folgende Wirtschaftsbeteiligungen des Landes:

EB- und Hypo-Bank Burgenland AG; Schloß Esterhazy Management Ges.m.b.H.

Landesrat Dr. Peter Rezar

Sozialversicherung; Aufsicht über die Sozialversicherungsträger; Sozialhilfe, Sozialbetreuung und Hauskrankenpflege; Jugendwohlfahrt; Angelegenheiten der Kinder- und Jugendanwältin oder des Kinder- und Jugendanwaltes; Opferfürsorge; Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus; Flüchtlingsbetreuung; Pflegebezogene Geld- und Sachleistungen; Angelegenheiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland;

Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt; Behinderteneinstellungsgesetz; Außerordentliche Zuwendungen in sozialen Härtefällen; Angelegenheiten der Tuberkulosehilfe und Tuberkulosebekämpfung;

Arbeitsrecht sowie Arbeiterinnen-, Arbeiter- und Angestelltenschutz, ausgenommen den land- und forstwirtschaftlichen Bereich; Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion; Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerförderung;

Gesundheitswesen; Sanitäre Aufsicht; Gemeindesanitätswesen;

Angelegenheiten der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwältin oder des Burgenländischen Gesundheits- und Patientenwaltes; Aufsicht über die Ärztekammer für das Burgenland; Suchtbekämpfungskoordination; Leichen- und Bestattungswesen; Hebammenwesen; Rettungswesen; Besorgung der Geschäfte des Landessanitätsrats; im Zusammenhang mit der Dorferneuerung stehende Aspekte des Gesundheitswesens;

Seniorinnen- und Seniorenangelegenheiten;

Nahrungsmittelkontrolle einschließlich der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Lebensmittel-sicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und der Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren;

Angelegenheiten der Krankenanstalten und Pflegeanstalten (mit Ausnahme der Personalangelegenheiten) sowie der Ausbildung des Krankenpflegepersonals einschließlich der Fachaufsicht;

Angelegenheiten der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.; Angelegenheiten des

REFERATSEINTEILUNG

Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds;
Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen;
Angelegenheiten des Zivildienstes;
Aufsicht über den Landesverband „Burgenland Tourismus“.

Landesrätin Verena Dunst

Grundsatzangelegenheiten der Frauenpolitik sowie der spezifischen Frauenförderung; Koordinierung der umfassenden Berücksichtigung von Frauenfragen (Gender Mainstreaming) einschließlich der fachlichen Vertretung in entsprechenden Gremien oder Arbeitsgruppen; Konzeption und Koordination der Förderung von frauenspezifischen Einrichtungen, Projekten und Initiativen; Koordinierung von Frauenangelegenheiten im regionalpolitischen und europäischen Kontext;

Familienpolitische Angelegenheiten, insbesondere Familienberatung und Familienservice sowie Familienförderung;

Jugendschutz;

Technische Angelegenheiten des Maschinenwesens; Technische Angelegenheiten des Elektrizitätswesens; Technische Angelegenheiten des Dampfkessel- und Kraftfahrzeugwesens; Technische Angelegenheiten des Heizungswesens; Technische Angelegenheiten des Seilbahn- und Aufzugswesens; Technische Angelegenheiten der Industrie- und Gewerbeteknik; Technische Angelegenheiten der Binnenschifffahrt; Technische Angelegenheiten der allgemeinen Lärmbekämpfung; Technische Angelegenheiten des Gaswesens; Technische Angelegenheiten des Bedienstetenschutzes; Technische Angelegenheiten der Luftschadstoffe; Technische Sachverständigengutachten in den oben genannten Angelegenheiten;

Lastverteilung;

Konzessionsprüfungen im Gas- und Wasserinstallationsgewerbe; Konzessionsprüfungen im Elektroinstallationsgewerbe und im Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen;

Technische Angelegenheiten des Strahlenschutzes; Rechtliche Angelegenheiten des Strahlenschutzes;

Chemikalienwesen;

Luftreinhaltung und Immissionsschutz; Umfassende Dorferneuerung;

Konsumentinnen- und Konsumentenschutz, Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung;

Preisregelung und Preisüberwachung, soweit diese nicht im Zusammenhang mit dem Energierecht steht;

Folgende Wirtschaftsbeteiligung des Landes:

Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Ges.m.b.H.

Landesrätin Mag.^a Michaela Resetar

Wasserrecht; Kraftfahrwesen, Kraftfahrlinien; Straßenpolizei; Straßenverwaltungsrecht; Eisenbahnwesen; Schifffahrtsrecht; Zivilluftfahrt;

Rechtliche Angelegenheiten des Maschinenwesens, Dampfkessel- und Heizungswesens; Rechtliche Angelegenheiten der Güterwege und Hofzufahrten; Rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung;

Veranstaltungswesen; Lichtspielwesen; Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen;

Erhaltung der allgemeinbildenden Pflichtschulen; Verwaltung der Landessonderschulen, der Privatschulen des Landes sowie der angeschlossenen Schülerinnen- und Schülerheime;

Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Berufsschulen sowie Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrerinnen und Lehrer für öffentliche Berufsschulen, soweit nicht andere Behörden auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ergehenden Gesetze damit betraut sind;

Äußere Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerinnen- und Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der Berufsschulen;

Äußere Organisation der Schülerinnen- und Schülerheime der Landesberufsschulen; Dienstpostenplan der Lehrerinnen und Lehrer für Berufsschulen; Verwaltung der Landesberufsschulen;

REFERATSEINTEILUNG

Ausübung der Mitgliedschaft des Landes im Verein „Freunde des Gewerbe-Gymnasiums Güssing“;

Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesheimstätten und Horte, einschließlich der fachlichen Anstellungserfordernisse sowie der Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts der vom Land, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden angestellten Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, Erzieherinnen und Erzieher an Horten und an Schülerinnen- und Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schülerinnen und Schüler von Pflichtschulen (mit Ausnahme der Berufsschulen) bestimmt sind; Schulgesundheitspflege; Landesbildstelle und Bezirksbildstellen (audio-visuelle Lehrmittel);

Studienförderung mit Ausnahme für die Studierenden des Studiums aller Kunstrichtungen; Zweckzuschüsse zu den Pflichtschulbauten der Gemeinden; Schulstiftungen und kirchliche Stiftungen;

Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung; Ausbau von See- und Freibädern; Camping- und Mobilheimwesen;

Angelegenheiten des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel einschließlich der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel;

Apothekerinnen und Apotheker; Dentistinnen und Dentisten;

Grundlagenforschung in Bezug auf Lagerstätten.

Landesrat Andreas Liegenfeld

Agrarangelegenheiten; Bodenreform (Grundzusammenlegung, Flurbereinigung, Agrargemeinschaften, landwirtschaftliches Siedlungswesen und landwirtschaftliches Bringungsrecht); Angelegenheiten des Landesagarsenats und der Obereinigungskommission;

Grundverkehrsrecht; Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung; Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, Dienstrecht der Lehrerinnen und Lehrer an diesen Schulen;

Arbeitsrecht sowie Arbeiterinnen-, Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellte handelt; Aufsicht über die Landwirtschaftskammer und die Tierärztekammer; Landwirtschaftlicher Grenzbesitz;

Landwirtschaftliche Marktordnung; Landwirtschaftsförderung; Jagd- und Fischereiwesen; Buschenschankwesen; Elementarschäden;

Bodenschutz und Pflanzenschutz;

Veterinärwesen ausgenommen die Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und die Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren; Tierschutz, Tierzucht und Tierhaltung; Tierseuchenbekämpfung; Tierkörperverwertung; Tierärztliche Praxen und Hausapotheken; Futtermittelrecht;

Weinrechtliche Angelegenheiten sowie Fragen des Weinmarketings einschließlich der Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der Österreichischen Weinmarketingsservicegesellschaft mbH.;

Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege; Biologische Station Neusiedler See;

Fachgutachten auf dem Gebiet der Landwirtschaft;

Forstwesen; Forstliche Förderungsmaßnahmen; Forstgärten; Forstaufschließung; Angelegenheiten der Urbarialgemeinden;

Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung; Hydrographie;

Gewässeraufsicht und Wassergütekontrolle, soweit es sich nicht um Bäderhygiene und Trinkwasser handelt; Siedlungswasserbau; Flussbau und landwirtschaftlicher Wasserbau (Ent- und Bewässerung); Technische Angelegenheiten und Sachverständigendienst im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich der gefährlichen Stoffe und der Altlastensanierung; Verwaltung des öffentlichen Wasserguts; Wasserbuchdienst; Angelegenheiten des Gemeindeinvestitionsfonds; Angelegenheiten der Grenzgewässerkommission;

Technische Angelegenheiten (Projektierung, Bau und Erhaltung) der Güterwege und Hofzufahrten; Förderung des Baus und der Erhaltung von Güterwegen und Hofzufahrten; Elektrifizierung ländlicher Gebiete; Technische Angelegenheiten (Planung, Projektierung, Bau und Erhaltung) von Radwanderwegen;

Fachtechnische Gutachten für den ländlichen Wege- und Brückenbau;

Dienstrecht und Personalangelegenheiten der Bediensteten der Abteilungen 4b und 9, die nach

REFERATSEINTEILUNG

einem Kollektivvertrag entlohnt werden.

Artikel 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 2005, mit der die Referate auf die Mitglieder der Landesregierung aufgeteilt werden (Referatseinteilung), LGBl. Nr. 89/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 90/2008, außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES AMTES DER LANDESREGIERUNG (0001/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. September 1969, mit der die Geschäftsordnung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird (GeOA), LGBl. Nr. 50/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 26/1998

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 289, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung und, soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung

§ 1

Aufgaben des Amtes der Landesregierung

(1) Das Amt der Landesregierung besorgt als Hilfsorgan die Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung, die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung und nach Maßgabe des Art. 104 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 die Geschäfte der Verwaltung des Bundesvermögens (Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes).

(2) Auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften ist das Amt der Landesregierung auch selbständige Verwaltungsbehörde in Unterordnung unter die Landesregierung, den Landeshauptmann oder als Agrarbehörde I. Instanz unter den Landesagarsenat.

§ 2

Vorstand des Amtes der Landesregierung

(1) Der Landeshauptmann ist der Vorstand des Amtes der Landesregierung.

(2) Der Landeshauptmann wird auch in allen ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Obliegenheiten durch den Landeshauptmannstellvertreter vertreten.

§ 3

Aufgaben und Dienststellung des Landesamtsdirektors

(1) Unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmannes (Landeshauptmannstellvertreters) obliegt die Leitung des inneren Dienstes des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Der Landesamtsdirektor ist auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes das Hilfsorgan des Landeshauptmannes.

(2) Der Landesamtsdirektor hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in sämtlichen Zweigen der Landesverwaltung zu sorgen. Zu diesem Zwecke hat er das Recht der Amtsinspektion und der Akteneinsicht bei allen Abteilungen des Amtes der Landesregierung. Weiters steht ihm auch das Recht zu, die Führung der Geschäfte in den Abteilungen durch die Abteilungsvorstände fortlaufend zu überwachen. Über die Gewährung von Akteneinsicht sowie über die Übersendung von Akten zum Zwecke der Strafrechtspflege entscheidet der Landesamtsdirektor. Grundsätzliche Fragen des inneren Dienstes sind vom Landesamtsdirektor nach Einholung der Weisung des Landeshauptmannes durch Dienstanweisungen zu regeln.

(3) Alle vom Bundeskanzleramt, von den Bundesministerien, vom Rechnungshof, von den Höchstgerichten, von der Präsidentschaftskanzlei, der Parlamentsdirektion und der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangenden Einlaufstücke sind vor der Zuteilung an die Abteilungen dem Landesamtsdirektor im Wege seiner Kanzlei vorzulegen.

(4) Der Landesamtsdirektor ist der unmittelbare Vorgesetzte sämtlicher Bediensteten des Amtes der Landesregierung und der unterstellten Dienststellen. Er hat zur Durchführung der von den Regierungsmitgliedern den Abteilungen erteilten Weisungen notwendigenfalls die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Er ist vor der Bestellung der im § 2 Abs. 1 Z. 21 lit. g der Geschäftsordnung der Landesregierung, LGBl. Nr. 11/1969, aufgezählten leitenden Beamten zu hören.

(5) Der Landesamtsdirektor hat die Verwendung der Bediensteten zu überwachen und darauf zu achten, daß Stockungen im Amtsbetrieb vermieden und die vorhandenen Arbeitskräfte stets voll ausgelastet werden. Er hat auf Grund seiner Wahrnehmungen hinsichtlich der Organisation und Einteilung die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen, in wichtigen Fällen dem Landeshauptmann Vorschläge zu erstatten.

(6) Alle Geschäftsstücke, die Gesetz- oder Verordnungsentwürfe zum Gegenstand haben, sowie alle Geschäftsstücke, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung durch die Landesregierung

GO - AMT DER LANDESREGIERUNG

zugeführt werden sollen, sind vor der Beschlußfassung dem Landesamtsdirektor zur Einsichtnahme zuzumitteln. Desgleichen sind ihm alle Schriftsätze, die den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes und dem Rechnungshof zugeleitet werden, vor der Genehmigung zur Einsichtnahme vorzuschreiben.

(7) Der Landesamtsdirektor hat dafür zu sorgen, daß die Abteilungen durch die Zuteilung zeitgemäßen Büroinventars und -materials in der Lage sind, ihre Aufgaben rasch und zweckmäßig zu erledigen. Er hat auch die laufenden Amtserfordernisse sicherzustellen. Zur Bestreitung dieser Erfordernisse ist der Landesamtsdirektor berechtigt, die notwendigen Bestellungen durchzuführen und demgemäß im Rahmen der vom Landtag hiefür bewilligten Kredite Zahlungsaufträge zu fertigen.

(8) Unbeschadet der vorstehenden Aufgaben kann der Landesamtsdirektor von der Landesregierung mit der Erledigung von besonders wichtigen oder vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten betraut werden.

§ 4

Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung

Die im § 1 aufgezählten Geschäfte werden nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang auf die einzelnen Abteilungen des Amtes der Landesregierung zur Bearbeitung aufgeteilt.

§ 5

Gliederung des Amtes der Landesregierung; Sachbearbeitung

(1) Das Amt der Landesregierung gliedert sich in Abteilungen.

(2) Die Abteilungen des Amtes der Landesregierung besorgen die ihnen zugewiesenen Geschäfte des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung unter der Leitung und nach Weisung der einzelnen Mitglieder der Landesregierung. Weisungsbefugt in diesen Angelegenheiten ist dasjenige Mitglied der Landesregierung, welchem die betreffenden Agenden nach der Referatseinteilung zur Bearbeitung zugewiesen sind. War die Angelegenheit Gegenstand der Beschlußfassung der Landesregierung, so ist dieser Beschluß für die Bearbeitung der Angelegenheit maßgebend.

(3) Die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes werden von den zuständigen Abteilungen unter der Leitung und nach Weisung des Landeshauptmannes bzw. der im Namen des Landeshauptmannes handelnden Mitgliedern der Landesregierung besorgt.

(4) Betrifft ein Geschäftsstück eine Angelegenheit, die mehrere Abteilungen berührt, sind diese Abteilungen mitzubefassen. Federführend ist jene Abteilung, in deren Aufgabengebiet die Angelegenheit in der Hauptsache fällt.

§ 6

Abteilungsvorstände

(1) Den Abteilungen stehen Beamte des Amtes der Landesregierung vor, welche die Bezeichnung „Abteilungsvorstand“ führen. Den Abteilungsvorstand vertritt im Falle seiner Verhinderung sein zugeordneter Stellvertreter.

(2) Der Abteilungsvorstand führt, unbeschadet der den Mitglieder der Landesregierung gem. § 5 Abs. 2 und 3 zustehenden Befugnisse, die Geschäfte seiner Abteilung selbständig.

(3) Der Abteilungsvorstand ist den seiner Abteilung zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsbefugt. Weisungen an die Abteilung ergehen an den Abteilungsvorstand oder seinen Stellvertreter, bei deren Abwesenheit im Falle der Dringlichkeit an jeden anwesenden Sachbearbeiter. Unbeschadet der Bestimmungen des Art. 20 Abs. 1 Schlußsatz B-VG, wonach die Befolgung einer Weisung durch ein nachgeordnetes Organ nur abgelehnt werden kann, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, ist jeder Weisungsempfänger verpflichtet, das weisungserteilende Organ auf allfällige Gesetzeswidrigkeiten aufmerksam zu machen und dies aktenkundig festzuhalten.

§ 7

Zuteilung der Einlaufstücke

(1) Die beim Amt der Landesregierung einlangenden Einlaufstücke werden, unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 3, von der Einlaufstelle nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung auf die einzelnen Abteilungen aufgeteilt.

(2) Ergeben sich bei der Zuteilung von Einlaufstücken im Hinblick auf den in der Geschäftseinteilung

GO - AMT DER LANDESREGIERUNG

lung des Amtes der Landesregierung bestimmten Wirkungsbereich der Abteilungen Zweifel, so ist das Einlaufstück dem Landesamtsdirektor vorzulegen, der über die Zuteilung endgültig entscheidet.

§ 8

Zuständigkeitsabgrenzung

Ergeben sich bei der Auslegung der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung Meinungsverschiedenheiten über die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen den Abteilungen, entscheidet der Landesamtsdirektor, von welcher Abteilung die Angelegenheit zu besorgen ist.

§ 9

Genehmigung der Geschäftsstücke; Fertigungsklausel

(1) Die Genehmigung der Geschäftsstücke (worunter immer auch Zahlungsaufträge zu verstehen sind) obliegt den Mitgliedern der Landesregierung im Rahmen des ihnen nach der Referatseinteilung (§ 3 der Geschäftsordnung der Landesregierung) zustehenden Wirkungsbereiches. Die Mitglieder der Landesregierung können die Genehmigungsbefugnis, ausgenommen die Genehmigung von Geschäftsstücken, die der kollegialen Beratung und Beschlußfassung der Landesregierung unterliegen (§ 2 der Geschäftsordnung der Landesregierung), an die Abteilungsvorstände übertragen.

(2) Der Abteilungsvorstand ist zur Genehmigung der Geschäftsstücke seiner Abteilung innerhalb der ihm vom zuständigen Mitglied der Landesregierung übertragenen Befugnis berechtigt. Er hat jene Geschäftsstücke, deren Genehmigung außerhalb dieser Befugnis liegt, nach vorbereitender Bearbeitung abzuzeichnen und sodann an das zuständige Mitglied der Landesregierung zu leiten. Der Abteilungsvorstand kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung erfahrenen Sachbearbeitern die Genehmigung von Geschäftsstücken im Bereich der von ihnen zu besorgenden Aufgaben übertragen. Eine solche Übertragung bedarf der Schriftform.*

(3) Die Fertigung von Geschäftsstücken, die Angelegenheiten der Landesverwaltung (selbständiger Wirkungsbereich des Landes einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes) betreffen, ist in der Weise vorzunehmen, daß der Unterschrift des genehmigenden Organes die Wendung "Für die Landesregierung" vorangesetzt wird. In den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Unterschrift dann, wenn der Landeshauptmann selbst unterfertigt, die Wendung "Der Landeshauptmann", im übrigen die Formel "Für den Landeshauptmann" voranzusetzen. In den Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes hat diese Wendung, wenn der Landeshauptmann selbst unterfertigt, "Der Landeshauptmann", ansonsten "Im Auftrage des Landeshauptmannes", und in den Fällen des § 1 Abs. 2 "Für das Amt der Landesregierung" zu lauten.

* Letzter Satz angefügt gem. der Verordnung LGBl. Nr. 26/1998

§ 10

Dienstsiegel des Amtes der Landesregierung

- (1) Sämtliche Dienstsiegel des Amtes der Landesregierung haben das Landeswappen zu führen.
- (2) Das Dienstsiegel ist auf allen für die Parteien bestimmten Ausfertigungen von Bescheiden und auf sonstigen Urkunden aller Art anzubringen.

§ 11

Buchhaltung

Für die Buchhaltung beim Amte der Landesregierung gelten, soweit das Amt der Landesregierung Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes zu führen hat, die jeweiligen Vorschriften über die Einrichtung des Buchhaltungsdienstes sowie über die Gebarung und Verrechnung bei den Behörden des Bundes und, soweit es Angelegenheiten der Landesverwaltung zu führen hat, die Landeshaushaltsordnung.

§ 12

Kanzlei

Für den Kanzleidienst gilt die von der Landesregierung erlassene Kanzleiordnung.

§ 13

Wirksamkeitsbeginn

Diese Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

GESCHÄFTSEINTEILUNG DES AMTES DER LANDESREGIERUNG (0001/40)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. November 2001, mit der eine Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 30/2002, i.d.F. LGBl. Nr. 61/2004, **25/2009**

§ 1

Auf Grund des § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1925, betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierung außer Wien, BGBl. Nr. 289, wird mit Zustimmung der Burgenländischen Landesregierung und, soweit hiebei Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung in Betracht kommen, mit Zustimmung der Bundesregierung, die aus der Anlage ersichtliche Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung erlassen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Juli 1991, mit der eine Geschäftseinteilung für das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlassen wird, LGBl. Nr. 87, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 42/1992, 46/1994 und 27/1998, außer Kraft.

Anlage

Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung

Landesamtsdirektion

1. Innerer Dienst, Revision und Controlling
2. Regierungssitzungen, Regierungsvorlagen
3. Verfassungsdienst
4. Bundesverfassung, Landesverfassung, Landesgesetzgebung
5. Allgemeine Rechtsangelegenheiten
6. Abschließende Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
7. Angelegenheiten der europäischen Integration und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit
8. Angelegenheiten der Statistik, der Volkszählung und der Mikrozensusserhebung
9. Zentrale und dezentrale Datenverarbeitung und Informationstechnik
10. Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Raumplanung einschließlich Dorferneuerung und Ortsbildpflege
11. Angelegenheiten der Wohnbauförderung
12. Grundsatzangelegenheiten der Frauenpolitik sowie der spezifischen Frauenförderung
13. Koordinierung der umfassenden Berücksichtigung von Frauenfragen (Gender Mainstreaming) einschließlich der fachlichen Vertretung in entsprechenden Gremien oder Arbeitsgruppen
14. Konzeption und Koordination der Förderung von frauenspezifischen Einrichtungen, Projekten und Initiativen
15. Koordinierung von Frauenangelegenheiten im regionalpolitischen und europäischen Kontext
16. Koordinierende Maßnahmen in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung und der Verkehrsplanung
17. Angelegenheiten der Verkehrsverbände
18. Folgende Wirtschaftsbeteiligungen des Landes:
 - a) Regionalmanagement Burgenland Ges.m.b.H.
 - b) Erstes Burgenländisches Rechenzentrum Ges.m.b.H.
 - c) Schloß Esterhazy Management Ges.m.b.H.
19. Angelegenheiten des Rechnungshofs
20. Stiftungs- und Fondswesen
21. Vereinsangelegenheiten
22. Rechtliche Angelegenheiten der Abteilungen 7 und 8 (Bereiche Hochbau und Straßenbau)
23. Organisation von Behörden und sonstigen Dienststellen des Landes
24. Verwaltungsschule des Landes
25. Unterbringung der Landesdienststellen und damit im Zusammenhang stehender Liegenschaftserwerb
26. Allgemeines Beschaffungswesen

GESCHÄFTSEINTEILUNG - AMT DER LANDESREG.

27. Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung, soweit diese Angelegenheiten nicht in die Zuständigkeit der Abteilung 2 fallen
28. Mediendienst und Bürgerservice
29. Angelegenheiten der Sprachminderheiten
30. Hoheitszeichen, Landessymbole
31. Bundesgrenzen, Landesgrenzen
32. Angelegenheiten der Verbindungsstelle der Bundesländer
33. Redaktion des Landesgesetz- und des Landesamtsblatts
34. Bestellung der Mitglieder des Landesagrarsenats
35. Kraftwagenzentralbetriebsleitung
36. Mitwirkung bei der Führung der Bundesgendarmerie im Bereich des Landes
37. Auszeichnungen und Titel
38. Ehrengaben, Gnadengaben
39. Repräsentationen
40. Angelegenheiten und koordinierende Maßnahmen, die nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind

Abteilung 1 - Personal

1. Bezugsrechtliche Angelegenheiten der Mitglieder der Landesregierung, des Landtags und sonstiger vom Burgenländischen Landesbezügegesetz erfasster Personen
2. Ruhebezugsrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister
3. Dienstrecht und Personalangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Bediensteten des Landes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist
4. Personalangelegenheiten jener Bediensteter, die nach einem Kollektivvertrag entlohnt werden
5. Dienstrecht der Gemeindebediensteten einschließlich der Ausübung des Aufsichtsrechts in diesen Angelegenheiten; Personalangelegenheiten der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben ist
6. Geschäftsstelle für alle dienstrechtlich vorgesehenen Kommissionen
7. Arbeitsrecht

Abteilung 2 - Gemeinden und Schulen

1. Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung
2. Aufsicht über die Gemeinden und die Gemeindeverbände, beim Bgld. Müllverband eingeschränkt auf die finanzielle Aufsicht
3. Landes-Polizeistrafgesetz und örtliche Sicherheitspolizei
4. Bedarfszuweisungen an Gemeinden
5. Gemeindeabgaben
6. Finanzstatistik der Gemeinden
7. Gemeindenamen, Gemeindewappen und Gemeindefarben
8. Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
9. Bundespräsidentenwahlen, Wahlen in die allgemeinen Vertretungskörper, Bürgermeisterwahlen
10. Volksabstimmungen und Volksbegehren
11. Gemeindevolksrechte
12. Personenstandsangelegenheiten
13. Sammelbewilligungen
14. Allgemeiner Zivil- und Katastrophenschutz; Flüchtlingswesen
15. Geistige, wirtschaftliche und zivile Landesverteidigung
16. Feuerwehrwesen, Feuerpolizei
17. Kriegsgräberfürsorge
18. Melde- und Fremdenwesen
19. Äußere Organisation (Aufbau, Organisationsform, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen
20. Äußere Organisation der öffentlichen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind
21. Verwaltung der Landesberufs- und Landessonderschulen, der Privatschulen des Landes sowie der angeschlossenen Schülerheime
22. Kindergärten, Kinderkrippen, Tagesheimstätten und Horte
23. Schulgesundheitspflege

GESCHÄFTSEINTEILUNG - AMT DER LANDESREG.

24. Landesbildstelle und Bezirksbildstellen (audio-visuelle Lehrmittel)
25. Studienförderung mit Ausnahme für die Studierenden des Studiums aller Kunstrichtungen
26. Zweckzuschüsse zu den Pflichtschulbauten der Gemeinden
27. Kultusangelegenheiten
28. Außerschulische Jugendbildung (Landesjugendreferat), Jugendherbergen
29. Landesjugendheim Altenmarkt
30. Angelegenheiten des Dienstrechts der Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen und Privatschulen des Landes sowie Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Lehrer für öffentliche Pflichtschulen, soweit nicht andere Behörden auf Grund der gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ergehenden Gesetze damit betraut sind
31. Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Landesschulrats sowie der Kollegien der Bezirksschulräte, einschließlich der Bestellung der Mitglieder dieser Kollegien und ihrer Entschädigung
32. Dienstpostenplan der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen
33. Ausübung der Mitgliedschaft des Landes im Verein „Freunde des Gewerbegymnasiums Güssing“

Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung

1. Landeshaushalt
2. Landesrechnungsabschluss
3. Verwaltung des Landesvermögens, soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind
4. Folgende Wirtschaftsbeteiligungen des Landes:
 - a) Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG
 - b) EB- und Hypo-Bank Burgenland AG
 - c) Kabel-TV Burgenland Ges.m.b.H.
5. Landesdarlehen und Landesdarlehen
6. Bundesabgaben, Landessteuern, -abgaben, -umlagen und -gebühren
7. Landeshaftungen und damit im Zusammenhang stehende Betriebsprüfungen
8. Finanzausgleich, Geld-, Kredit- und Bankwesen - ausgenommen Sparkassenwesen
9. Finanzstatistik
10. Kostenrechnung, Vermögensrechnung
11. Vermögensauseinandersetzungen des Landes mit Gebietskörperschaften
12. Vermögenssicherung und Vermögensverfall
13. Mehrphasenbuchhaltung
14. Verrechnungswesen
15. Kassen- und Zahlungsdienst
16. Kapitalien- und Schuldenbuchführung
17. Finanzielle Aufsicht über die Verwaltung und Gebarung der Landesanstalten, unbeschadet der fachlichen Aufsicht durch die zuständigen Abteilungen
18. Finanzielle Aufsicht über die Buchhaltung und Gebarung sämtlicher dem Amt der Landesregierung nachgeordneter Ämter
19. Finanzielle Prüfungen im Auftrag der Landesregierung und im Rahmen der Zuständigkeit anderer Abteilungen
20. Aufsicht über den Landesverband Burgenland Tourismus
21. Finanzielle Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeanstalten
22. Aufsicht über die Burgenländische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
23. Aufsicht über den Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds
24. Angelegenheiten nach dem Genossenschaftsrevisionsgesetz
25. Devisenangelegenheiten
26. Außenhandelsangelegenheiten

Abteilung 4 a - Agrar- und Veterinärwesen

1. Agrarangelegenheiten
2. Rechtliche Angelegenheiten der Bodenreform (Grundzusammenlegung, Flurbereinigung, Agrarge-meinschaften, landwirtschaftliches Siedlungswesen und landwirtschaftliches Bringungsrecht)
3. Geschäftsstelle des Landesagrarsenats und der Obereinigungskommission
4. Grundverkehrsrecht
5. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung, Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen
6. Arbeitsrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz im land- und forstwirtschaftlichen Bereich

GESCHÄFTSEINTEILUNG - AMT DER LANDESREG.

7. Aufsicht über die Landwirtschaftskammer und die Tierärztekammer
8. (entf. gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 25/2009)
9. Landwirtschaftlicher Grenzbesitz
10. Angelegenheiten der Urbarialgemeinden, soweit nicht die Abteilung 4 b zuständig ist
11. Landwirtschaftliche Marktordnung
12. Landwirtschaftsförderung
13. Elektrifizierung ländlicher Gebiete
14. Fachgutachten auf dem Gebiet der Landwirtschaft, soweit nicht die Abteilung 4 b zuständig ist
15. Weinrechtliche Angelegenheiten sowie Fragen des Weinmarketings einschließlich der Wirtschaftsbeteiligung des Landes an der Österreichischen Weinmarketingservicegesellschaft mbH.;
16. Jagd- und Fischereiwesen, Buschenschankwesen und Elementarschäden
17. Rechtliche Angelegenheiten der Agrartechnik und des Forstwesens
18. Boden- und Pflanzenschutz
19. Futtermittelrecht
20. Veterinärwesen, ausgenommen die Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und die Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren *
21. Tierschutz, Tierzucht und Tierhaltung
22. Tierseuchenbekämpfung
23. Tierkörperverwertung
24. Tierärztliche Praxen und Hausapotheken

* I.d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 25/2009

Abteilung 4 b - Güterwege, Agrar- und Forsttechnik

1. Technische Angelegenheiten (Projektierung, Bau und Erhaltung) der Güterwege und Hofzufahrten
2. Förderung des Baus und der Erhaltung von Güterwegen und Hofzufahrten
3. Technische Angelegenheiten (Planung, Projektierung, Bau und Erhaltung) von Radwanderwegen
4. Fachtechnische Gutachten für den ländlichen Wege- und Brückenbau
5. Fachliche Angelegenheiten des Forstwesens und des Bodenschutzes
6. Forstliche Förderungsmaßnahmen, Forstgärten, Forstaufschließung
7. Forsttechnische Angelegenheiten der Urbarialgemeinden
8. Fachliche Begutachtung von Jagdangelegenheiten
9. Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke
10. Teilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke
11. Flurbereinigung
12. Bauliche und ökologische Maßnahmen nach agrarischen Operationen
13. Fachgutachten auf dem Gebiet der Landwirtschaft im Zusammenhang mit den gemäß den Punkten 9 bis 12 wahrzunehmenden Angelegenheiten

Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr

1. Rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2. Biologische Station Neusiedler See
3. Angelegenheiten des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel, soweit diese nicht der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel zugewiesen sind
4. Aufsicht über die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel
5. Angelegenheiten des Umweltschutzes (insbesondere UVP-Gesetz, Umweltinformationsgesetz), soweit sie nicht einer anderen Abteilung zugewiesen sind
6. Luftreinhaltung und Immissionsschutz
7. Gewerberecht
8. Baurecht
9. Energierecht einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Preisregelung und Preisüberwachung
10. Bergrecht
11. Marken- und Musterschutz, unlauterer Wettbewerb
12. Patentwesen
13. Eich- und Messwesen
14. Veranstaltungswesen
15. Lichtspielwesen

GESCHÄFTSEINTEILUNG - AMT DER LANDESREG.

16. Angelegenheiten der Wirtschaftskammer
17. Sparkassen, Wirtschaftstreuhänder
18. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie Kapitalgesellschaften
19. Folgende Wirtschaftsbeteiligungen des Landes:
 - a) BEWAG - Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-AG
 - b) IGM - Industrie- und Gewerbepark Mittelburgenland Erwerbs-, Erschließungs- und Errichtungsgesellschaft mbH
 - c) Verbund-Austria Hydro-Power AG
 - d) UNIQA Versicherungen AG
 - e) Kurbad-Tatzmannsdorf AG
 - f) Basaltwerk Pauliberg Ges.m.b.H.
 - g) Burgenland Tours Ges.m.b.H.
 - h) Heilbad Sauerbrunn Betriebsgesellschaft m.b.H.
 - i) Burgenland-Holding AG
 - j) Thermengolfanlagen Loipersdorf/Fürstenfeld/Rudersdorf Betriebs-Ges.m.b.H. & Co.KG
20. Wirtschaftsförderung
21. Durchführung der gemeinsamen regionalen gewerblich-industriellen Wirtschaftsförderung von Bund und Land Burgenland
22. Angelegenheiten des Tourismus einschließlich der Förderung
23. Ausbau von See- und Freibädern
24. Camping- und Mobilheimplatzwesen
25. Kraftfahrwesen
26. Kraftfahrlinien
27. Straßenpolizei
28. Straßenverwaltungsrecht
29. Eisenbahnwesen
30. Schifffahrtsrecht
31. Zivilluftfahrt
32. Rechtliche Angelegenheiten der Abteilung 9 sowie des Maschinen- und Güterwegebauts
33. Wasserrecht
34. Rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft und der Altlastensanierung

Abteilung 6 - Soziales, Gesundheit, Familie und Sport

1. Sozialversicherung
2. Aufsicht über die Sozialversicherungsträger
3. Sozialhilfe, Sozialbetreuung und Hauskrankenpflege
4. Jugendwohlfahrt
5. Angelegenheiten des Kinder- und Jugendanwalts
6. Opferfürsorge, Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus
7. Flüchtlingsbetreuung
8. Pflegebezogene Geld- und Sachleistungen
9. Jugendschutz
10. Arbeiter- und Angestelltenschutz, ausgenommen den land- und forstwirtschaftlichen Bereich
11. Wahrnehmung der Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ¹
- 12.² Angelegenheiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland
- 13.² Angelegenheiten der Altenwohn- und Pflegeheime sowie Einrichtungen der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt
- 14.² Angelegenheiten der Fachschule für soziale Betreuung in Pinkafeld
- 15.² Behinderteneinstellungsgesetz
- 16.² Außerordentliche Zuwendungen in sozialen Härtefällen
- 17.² Arbeitnehmerförderung
- 18.² Angelegenheiten des Zivildienstes
- 19.² Rechtliche Angelegenheiten der Krankenanstalten und Pflegeanstalten sowie der Ausbildung des Krankenpflegepersonals einschließlich der Fachaufsicht
- 20.² Im Zusammenhang mit der Dorferneuerung stehende Aspekte des Gesundheitswesens
- 21.² Angelegenheiten des Sports außerhalb der Schulen einschließlich der Förderung
- 22.² Gesundheitswesen
- 23.² Sanitäre Aufsicht

GESCHÄFTSEINTEILUNG - AMT DER LANDESREG.

- 24.^{2,3} Nahrungsmittelkontrolle einschließlich der Wahrnehmung der Angelegenheiten des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes und der Abwicklung der damit in Verbindung stehenden Gebühren
- 25.² Rettungswesen
- 26.² Leichen- und Bestattungswesen
- 27.² Tuberkulosehilfe und Tuberkulosebekämpfung
- 28.² Hebammenwesen
- 29.² Besorgung der Geschäfte des Landessanitätsrats
- 30.² Gemeindesanitätswesen
- 31.² Angelegenheiten des Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalts
- 32.² Aufsicht über die Ärztekammer für das Burgenland
- 33.² Suchtbekämpfungskoordination
- 34.² Kurortwesen und natürliche Heilvorkommen
- 35.² Apotheker und Dentisten
- 36.² Rechtliche Angelegenheiten des Strahlenschutzes
- 37.² Chemikalienwesen
- 38.² Familienpolitische Angelegenheiten, insbesondere Familienberatung und Familienservice sowie Familienförderung
- 39.² Seniorenangelegenheiten
- 40.² Konsumentenschutz, Schuldnerberatung
- 41.² Preisregelung und Preisüberwachung, soweit nicht die Abteilung 5 zuständig ist

¹ Eingefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 25/2009

² Ziffernbezeichnung geändert gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 25/2009

³ I.d.F. gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 25/2009

Abteilung 7 - Kultur, Wissenschaft und Archiv

1. Förderung des Volks- und Erwachsenenbildungswesens, Volksbüchereien
2. Angelegenheiten der zeitgenössischen bildenden und darstellenden Kunst
3. Denkmalpflege
4. Literaturforschung
5. Musikpflege einschließlich außerschulischer Musikerziehung
6. Kulturelle und wissenschaftliche Veranstaltungen (insbesondere musikalische Veranstaltungen sowie Ausstellungen, Tagungen, Vorträge)
7. Kulturfilmangelegenheiten
8. Studienförderung für die Studierenden der Studien aller Kunstrichtungen
9. Joseph Haydn - Konservatorium
10. Landesmuseen
11. Heimatmuseen
12. Förderung der Naturwissenschaften, der Archäologie und der Volkskunde
13. Bodendenkmalpflege
14. Heimat- und Brauchtumspflege
15. Volkskulturangelegenheiten
16. Grundlagenforschung in Bezug auf Lagerstätten
17. Fachliche Angelegenheiten der Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen
18. Wissenschaftlicher und fachtechnischer Archiv- und Bibliotheksdienst
19. Landeskundliche Forschungsstelle
20. Förderung der Geisteswissenschaften
21. Herausgabe und Verwaltung landeseigener Publikationen, soweit nicht andere Abteilungen zuständig sind
22. Verwaltung des Landesgesetz- und Landesamtsblatts
23. Fachhochschulen

Abteilung 8 - Straßen-, Maschinen- und Hochbau

1. Hochbauten des Landes und des Bundes
2. Sachverständigengutachten auf den Gebieten der Hochbautechnik, der Statik und der Verkehrstechnik
3. Normenwesen

GESCHÄFTSEINTEILUNG - AMT DER LANDESREG.

4. Landes- und Bundesgebäudeverwaltung
5. Zivilingenieure und Ziviltechniker
6. Baugewerbeprüfungen
7. Straßenbau: Technische Angelegenheiten des Straßenbaus, insbesondere Projektierung, Bau und Erhaltung der Landes- und Bundesstraßen einschließlich der Autobahnen und Schnellstraßen
8. Brückenbau: Technische Angelegenheiten des Brückenbaus, insbesondere Projektierung, Bau und Erhaltung
9. Bodenprüfung
10. Vermessungswesen
11. Technische Angelegenheiten des Luftfahrtwesens
12. Technische Angelegenheiten und Sachverständigengutachten auf den Gebieten
 - a) des Maschinenwesens
 - b) des Elektrizitätswesens
 - c) des Dampfkessel- und Kraftfahrzeugwesens
 - d) des Heizungswesens
 - e) des Seilbahn- und Aufzugswesens
 - f) der Industrie- und Gewerbeteknik
 - g) der Binnenschifffahrt
 - h) des Strahlenschutzes
 - i) der allgemeinen Lärmbekämpfung
 - j) des Gaswesens
 - k) des Bedienstetenschutzes
 - l) der Luftschadstoffe
13. Lastverteilung
14. Konzessionsprüfungen im Gas- und Wasserinstallationsgewerbe
15. Konzessionsprüfungen im Elektroinstallationsgewerbe und im Gewerbe der Errichtung und Überprüfung von Blitzschutzanlagen

Abteilung 9 - Wasser- und Abfallwirtschaft

1. Wasserwirtschaftliche Rahmenplanung
2. Hydrographie
3. Gewässeraufsicht und Wassergütekontrolle
4. Siedlungswasserbau
5. Flussbau und landwirtschaftlicher Wasserbau (Ent- und Bewässerung)
6. Technische Angelegenheiten und Sachverständigendienst im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft einschließlich der gefährlichen Stoffe und der Altlastensanierung
7. Verwaltung des öffentlichen Wasserguts
8. Wasserbuchdienst
9. Angelegenheiten des Gemeindeinvestitionsfonds
10. Angelegenheiten der Grenzgewässerkommission

RECHTSBEREINIGUNGSGESETZ (0005)

Landesverfassungsgesetz vom 28. März 1996 zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Burgenländisches Rechtsbereinigungsgesetz), LGBl. Nr. 64

Außerkräftreten von landesgesetzlichen Rechtsvorschriften § 1

Auf der Stufe von Landesverfassungsgesetzen oder einfachen Landesgesetzen in Geltung stehende Rechtsvorschriften, die vor dem 1. Jänner 1965 in Kraft getreten sind, werden, soweit in § 2 nicht anderes bestimmt wird, mit 1. Juni 1996 aufgehoben. Die Aufhebung umfaßt diese Rechtsvorschriften in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Ausnahme § 2

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1964 wiederverlautbart wurden;
2. Rechtsvorschriften, die in der Anlage angeführt sind.

Anlage zu § 2 Z 2

Verfassung und Organisationsrecht

1. Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19.1.1853, RGBl. Nr. 10/1853, womit (u.a.) die Allerhöchsten Entschließungen über die Einrichtung und Amtswirtschaft der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien kundgemacht werden (§ 1 der Beilage A)
2. Gesetz vom 19.5.1868, RGBl. Nr. 44/1868, über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden (§§ 10 bis 17)
3. Gesetz vom 14.1.1926, betreffend das für die Zustimmung zur Betätigung der Mitglieder der Landesregierung, des Landtages und der Stadträte der Städte Eisenstadt und Rust in der Privatwirtschaft einzuschlagende Verfahren, LGBl. Nr. 13/1926
4. Gesetz vom 30.5.1961 über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961

Gemeinderecht

5. Gesetz vom 20.3.1923 betreffend die Zuweisung im Zuge der Grenzregelung von ungarischen Gemeinden abgetrennter Grundflächen an burgenländische Gemeinden, LGBl. Nr. 22/1923
6. Gesetz vom 10.4.1926, betreffend die Erhebung der Großgemeinde Neusiedl am See zur Stadt, LGBl.Nr. 46/1926
7. Gesetz vom 29.3.1951, betreffend die Wiedererrichtung der Ortsgemeinde Kaisersteinbruch, LGBl. Nr. 1/1952

Finanzrecht

8. Gesetz vom 15.12.1949 über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden (Hundeabgabegesetz), LGBl. Nr. 5/1950 in der Fassung LGBl. Nr. 2/1963 (§ 243 Z 2 Landesabgabenordnung), 41/1969, 48/1969, 11/1982 und 4/1994
9. Gesetz vom 28.12.1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 in der Fassung LGBl. Nr. 2/1963 (§ 243 Z 7 Landesabgabenordnung), 9/1970 und 19/1974
10. Gesetz vom 21.12.1962 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinde verwalteten Abgaben (Landesabgabenordnung LAO), LGBl.Nr. 2/1963 in der Fassung LGBl.Nr. 10/1963, 1/1969, 24/1983, 32/1983 und 47/1995

Innere Verwaltung

11. Gesetz vom 15.4.1947, betreffend die Errichtung eines Burgenländischen Landesfonds für die Opfer des Krieges und Faschismus, LGBl. Nr. 3/1947
12. Gesetz vom 28.7.1948, über die Erhöhung der Geldstrafen im Landes-Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz 1948), LGBl. Nr. 8/1948
13. Gesetz vom 15.12.1949, betreffend die Bildung eines Fonds zum Ausbau und zur Instandhaltung

RECHTSBEREINIGUNGSGESETZ

Ordnung der Landesstraßen II. Ordnung (Bezirksstraßenfondsgesetz), LGBl. Nr. 3/1950 in der Fassung LGBl.Nr. 4/1952

Kulturrecht

14. Gesetz vom 20.11.1963, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ausgeführt werden (Bgl. Schulaufsichtsgesetz), LGBl. Nr. 5/1964 in der Fassung LGBl.Nr. 5/1977, 95/1991 und 55/1994

Land- und Forstwirtschaft

 15. Gesetz vom 13.3.1925 über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland, LGBl.Nr. 32/1925 in der Fassung LGBl.Nr. 71/1926, 13/1953, 12/1958, 9/1972 und 42/1995

 16. Gesetz vom 28.5.1926 über die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland, LGBl.Nr. 72/1926 in der Fassung LGBl.Nr. 36/1927, 9/1957 und 10/1972

 17. Gesetz vom 23.6.1933 über die Teilung von Grundstücken, LGBl.Nr. 56/1933 in der Fassung LGBl.Nr. 10/1937, 5/1962, 7/1962 und 41/1991

18. Gesetz vom 3.6.1949, betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden, LGBl.Nr.10/1949

 19. Gesetz vom 3.6.1949 über den Schutz der Kulturpflanzen (Burgenländisches Kulturpflanzen-

schutzgesetz), LGBl.Nr. 11/1949 in der Fassung LGBl. Nr. 3/1957

20. Fischereigesetz 1949, LGBl.Nr. 1/1949 in der Fassung LGBl.Nr. 20/1958

21. Landwirtschaftliches Bringungsrecht 1949, LGBl. Nr. 4/1949

 22. Gesetz vom 13.7.1956 über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. Nr. 10/1956 in der Fassung LGBl. Nr. 12/1973

23. §§ 55 Abs. 1, 125 Abs. 2, 131 und 132 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969, 36/1970, 50/1974, 390/1983, 238/1985, 509/1988, 693/1988, 252/1990, 760/1992 und 185/1993

 24. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1961 zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden nichtjagdbaren Tiere (1. Naturschutzverordnung), LGBl.Nr. 26/1961 in der Fassung LGBl.Nr. 1/1978 und 24/1992

25. § 51 Abs. 1, 4, 7 und 8 und § 52 Abs. 1 Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl.Nr. 222/1962 in der Fassung BGBl.Nr. 372/1971

Wirtschaftsrecht

26. Gesetz vom 28.7.1919, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919 in der Fassung StGBI. Nr. 193/1920 und LGBl. Nr.13/1993

27. Bundesgesetz vom 26.9.1923 betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. Nr. 537/1923

28. Gesetz vom 15.9.1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland, LGBl.Nr. 20/1959 in der Fassung LGBl.Nr.12/1964

29. Gesetz vom 25.11.1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Bgl. Lichtspielgesetz 1960), LGBl.Nr. 1/1962 in der Fassung LGBl.Nr.1/1970 (§ 19 Abs. 2 Burgenländisches Jugendschutzgesetz) und 9/1993

30. Gesetz vom 11.6.1963, mit dem Ausführungsbestimmungen zu dem Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr. 272/1958, erlassen werden (Bgl. Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963), LGBl.Nr. 15/1963 in der Fassung LGBl.Nr. 37/1969, 29/1972, 45/1982, 48/1989, 14/1993 und 7/1994

Boden- und Verkehrsrecht

 31. Bundesgesetz vom 8.7.1921, betreffend die Bundesstraßen, BGBl. Nr. 387/1921 in der Fassung BfLÖ Nr. 7/1940

32. Straßenverwaltungsgesetz vom 15.1.1926, LGBl.Nr. 43/1927

 33. Gesetz vom 9.2.1927, betreffend die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, LGBl. Nr. 1/1927

 34. Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26.3.1934, dRGBl. 1934 I S 243

 35. Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom

RECHTSBEREINIGUNGSGESETZ

30.12.1939, GBfLÖ Nr. 7/1940

 36. Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17.2.1939 (Reichsgaragenordnung - RGaO),
RGI. 1939 I S 219 in der Fassung RABl.1944 I S 325 und LGBl.Nr. 13/1970 (§ 115 Abs. 2 Z 2
Bgl. Bauordnung)

 37. Reichsaufzugsordnung, RMinVBl.1943, Nr.12, S. 46

Sozialrecht

38. § 1 Abs. 2 lit. b und c des Gesetzes vom 20. Juli 1945 über die Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz), StGBI. Nr. 95/1945

39. Gesetz vom 16.5.1950, betreffend die Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen und die Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Sprengelhebammen-gesetz), LGBI. Nr. 13/1950 in der Fassung 25/1970

40. Gesetz vom 17.10.1950, über die in Krankenanstalten im Burgenland in Ausbildung stehenden Ärzte, LGBI.Nr.15/1951 in der Fassung LGBI. Nr. 17/1956

GESCHÄFTSORDNUNG DES BURGENLÄNDISCHEN LANDTAGES (0010)

Gesetz vom 14. September 1981 über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981 i.d.F. LGBl. Nr. 50/1993, 44/1996, 45/1998, 49/2000, 24/2002, 74/2005 (XVIII.Gp. RV 1107 AB 1126)

INHALTSVERZEICHNIS ¹ GESCHÄFTSORDNUNG DES BURGENLÄNDISCHEN LANDTAGES

I. EINBERUFUNG UND BILDUNG DES LANDTAGES

- § 1 Aufgaben des Landtages
- § 2 Verhandlungssprache
- § 3 Einberufung zur ersten Sitzung
- § 4 Angelobung der Landtagsabgeordneten
- § 5 Wahl der Präsidenten des Landtages
- § 6 Abberufung der Präsidenten des Landtages
- § 7 Vertretung der Präsidenten des Landtages
- § 8 Wahl der Mitglieder der Landesregierung
- § 9 Angelobung der Mitglieder der Landesregierung
- § 10 Landtagsklubs
- § 11 Präsidialkonferenz

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PRÄSIDENTEN DES LANDTAGES UND LANDTAGSDIREKTION

- § 12 Geschäftsführung des Präsidenten des Landtages
- § 13 Gemeinsam auszuübende Rechte der Präsidenten des Landtages
- § 14 Landtagsdirektion
- § 15 Schriftführer und Ordner

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDTAGSABGEORDNETEN

- § 16 Hinterlegung des Wahlscheines, Sitz und Stimme
- § 17 Teilnahmepflicht
- § 18 Mandatsverlust

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNG

- § 19 Teilnahmerecht und -pflicht

V. VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE DES LANDTAGES UND VERFAHREN

- § 20 Verhandlungsgegenstände
- § 21 Volksbegehren
- § 22 Selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten
- § 23 Selbständige Anträge von Ausschüssen
- § 24 Dringlichkeitsanträge
- § 25 Vorlagen der Landesregierung
- § 25a Notverordnungen der Landesregierung ²
- § 26 Staatsverträge und Vereinbarungen
- § 27 Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes
- § 28 Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung, Auskunftsrecht und Akteneinsicht
- § 28a Wahrung des Datenschutzes ²
- § 29 Schriftliche Anfragen
- § 30 Dringliche Anfragen
- § 31 Kurze mündliche Anfragen
- § 31a Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse ²
- § 32 Anfragen an den Präsidenten des Landtages und die Obmänner der Ausschüsse
- § 33 Anfechtung von Landesgesetzen
- § 34 Bittschriften und Eingaben
- § 35 Entschließungen und Abhaltung von Enqueten
- § 36 Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsunterlagen
- § 37 Sachliche Immunität

VI. BILDUNG DER AUSSCHÜSSE UND VERFAHREN

- § 38 Bildung der Ausschüsse
- § 39 Konstituierung der Ausschüsse
- § 40 Rechte und Pflichten des Obmannes

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

- § 41 Zutritt zu den Ausschusssitzungen
- § 42 Beziehung von Nichtmitgliedern
- § 43 Vertrauliche Sitzungen
- § 44 Teilnahmepflicht und Erlöschen des Ausschußmandates
- § 45 Beschlußfähigkeit und Geschäftsbehandlung
- § 46 Berichterstattung der Ausschüsse
- § 47 Minderheitsberichte
- § 48 Entscheidung über Vorfragen
- § 49 Verhandlungsschrift
- § 50 Unterausschüsse
- § 50a Hauptausschuß ²
- § 50b Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit
- § 51 Immunitätsausschuß
- § 52 Landesausschüsse
- § 53 Untersuchungsausschüsse

VII. TAGUNGEN UND SITZUNGEN DES LANDTAGES

- § 54 Einberufung
- § 55 Öffentlichkeit
- § 56 Verlauf

VIII. GESCHÄFTSBEHANDLUNG IN DEN SITZUNGEN DES LANDTAGES

- § 57 Erste Lesung
- § 58 Fristsetzung
- § 59 Zweite Lesung
- § 60 Generaldebatte
- § 61 Spezialdebatte
- § 62 Rückverweisung an den Ausschuß
- § 63 Dritte Lesung
- § 64 Wortmeldung und Wortergreifung
- § 65 Tatsächliche Berichtigung
- § 66 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung
- § 67 Redezeit
- § 68 Schluß der Rednerliste
- § 69 Schluß der Debatte
- § 70 Reihung der Anträge
- § 71 Beschlußfähigkeit und Beschlußerfordernisse
- § 72 Ausübung des Stimmrechtes
- § 73 Abstimmung
- § 74 Durchführung von Wahlen
- § 75 Engere Wahl und Losentscheidung
- § 76 Amtliche Verhandlungsschrift
- § 77 Sitzungsberichte

IX. GEBARUNGSKONTROLLE DES LANDES

- § 78 Landeskrollausschuß
- § 79 Einberufung und Beschlußfähigkeit

X. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

- § 80 ³ Ordnungsbefugnisse des Präsidenten des Landtages
- § 81 ³ Abordnungen

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 82 ³ Änderung der Geschäftsordnung
- § 83 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen ⁴
- § 84 Inkrafttreten ⁵

¹ Inhaltsverzeichnis eingefügt gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

² Eingefügt gem. Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

³ Paragraphenbezeichnungen ersetzt gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002 (unter Entfall der Wendungen „§ 80 Berichtspflichten“ und „§ 81 Landeskrollamt“)

⁴ Eintrag ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁵ Eintrag angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

I. EINBERUFUNG UND BILDUNG DES LANDTAGES

§ 1

Aufgaben des Landtages

Der Landtag übt die Gesetzgebung des Landes aus und wirkt an der Vollziehung nach Maßgabe der Landesverfassung mit.

§ 2

Verhandlungssprache

Die deutsche Sprache ist die Verhandlungssprache des Landtages und seiner Ausschüsse.

§ 3

Einberufung zur ersten Sitzung

(1) Der neue Landtag ist vom Präsidenten des alten Landtages schriftlich so einzuberufen, daß die Abhaltung seiner ersten Sitzung innerhalb von vier Wochen nach der Wahl möglich ist.

(2) Die Landtagsabgeordneten haben sich zu der in der Einladung festgesetzten Stunde im angegebenen Sitzungssaal zu versammeln.

(3) Der Präsident des alten Landtages eröffnet die Sitzung und führt bis zur Wahl des neuen Präsidenten den Vorsitz.

(4) Er hat zwei Landtagsabgeordnete zur vorläufigen Besorgung der Geschäfte der Schriftführer zu berufen. Diese dürfen nicht derselben politischen Partei angehören.

§ 4

Angelobung der Landtagsabgeordneten

(1) Die Landtagsabgeordneten haben bei ihrem Eintritt in den Landtag über Aufforderung des Präsidenten des alten Landtages durch die Worte "Ich gelobe" unverbrüchliche Treue der Republik Österreich und dem Burgenland, stete und volle Beachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(2) Später eintretende Landtagsabgeordnete leisten über Aufforderung des Präsidenten des Landtages die Angelobung bei ihrem Eintritt.

§ 5

Wahl der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten und den Dritten Präsidenten. Die Präsidenten bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis der neue Landtag die neuen Präsidenten gewählt hat.

(2) Der Präsident, der Zweite Präsident und der Dritte Präsident werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Präsident zukommt; der Wahlvorschlag muß jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind der Präsident, der Zweite Präsident und der Dritte Präsident nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8¹ zu wählen.

(4)² Der Präsident wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Präsident zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Präsident in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(5) Der Zweite Präsident wird auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Der Zweite Präsident ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Zweite Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6) Die Erstattung des Wahlvorschlages für den Zweiten Präsidenten obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht den Präsidenten stellt. Für das Wahlverfahren ist Absatz 5 anzuwenden.

(7)³ Der Dritte Präsident wird in sinngemäßer Anwendung des § 8 Absatz 7 gewählt.

(8)⁴ Erstattet eine Partei, der nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze ein Präsident zukommt, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann wird der betreffende Präsident auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9)⁵ Gehört ein nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gewählter Präsident nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag er gewählt wurde, so wird sein Amt dieser Partei zugerechnet.

¹ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

³ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁴ Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁵ Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

§ 6

Abberufung der Präsidenten des Landtages

(1) Der Landtag kann den Präsidenten, den Zweiten Präsidenten sowie den Dritten Präsidenten auf Grund eines Mißtrauensantrages durch Beschluß abberufen.

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Präsidenten kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages gestellt werden.¹ Ein Mißtrauensantrag gegen den Zweiten und Dritten Präsidenten kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Ein Beschluß, mit dem der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.² Ein Beschluß, mit dem der Zweite und Dritte Präsident abberufen wird, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefaßt werden.

(4)³ Wurde der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluß, mit dem ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

¹ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

² Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

³ In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

§ 7

Vertretung der Präsidenten des Landtages

(1) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Zweiten Präsidenten und bei dessen Verhinderung durch den Dritten Präsidenten vertreten.

(2) Der Präsident kann sich bei der Führung des Vorsitzes im Landtag durch den Zweiten Präsidenten oder den Dritten Präsidenten vertreten lassen.

(3) Wenn die gewählten Präsidenten an der Ausübung ihres Amtes verhindert oder ihre Ämter erledigt sind, führt der an Jahren älteste Landtagsabgeordnete den Vorsitz im Landtag, sofern er an der Ausübung seiner Funktionen nicht gehindert ist und einer Partei angehört, die im Zeitpunkt der Verhinderung der Gewählten oder der Erledigung der Ämter im Präsidium des Landtages vertreten war; dieser Landtagsabgeordnete hat den Landtag sofort einzuberufen und nach Eröffnung der Sitzung die Wahl von drei Vorsitzenden, welche die Funktionen der verhinderten Präsidenten übernehmen oder im Falle der Erledigung der Ämter, die Wahl der Präsidenten vornehmen zu lassen.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(4) Wenn er dieser Pflicht binnen drei Tagen, vom Eintritt der Verhinderung der Präsidenten oder der Erledigung der Ämter an gerechnet, nicht nachkommt, gehen die vorher genannten Rechte an den nächsten jeweils ältesten Landtagsabgeordneten über, bei dem die im Absatz 3 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(5) Die so gewählten Vorsitzenden bleiben im Amt, bis mindestens einer der an der Ausübung ihrer Funktionen verhinderten Präsidenten sein Amt wieder ausüben kann.

§ 8

Wahl der Mitglieder der Landesregierung

(1) Die Landesregierung wird vom Landtag für die Dauer der Gesetzgebungsperiode in der ersten Sitzung des Landtages gewählt. Die Mitglieder der Landesregierung bleiben jedoch auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt, bis die neue Landesregierung gewählt ist.

(2) Der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlages jener Parteien gewählt, denen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ein Mandat in der Landesregierung zukommt; der Wahlvorschlag muß jeweils von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten dieser Parteien unterfertigt sein.

(3) Wird ein gemeinsamer Wahlvorschlag nicht eingebracht oder erhält er nicht die erforderliche Stimmenanzahl, so sind der Landeshauptmann, der Landeshauptmann-Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Landesregierung nach den Bestimmungen der Absätze 4 bis 8 zu wählen.

(4)¹ Der Landeshauptmann wird vom Landtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Wahlvorschlagsberechtigt sind dabei - bis zur Erzielung der erforderlichen Stimmenanzahl - diejenigen Parteien, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (Methode nach d'Hondt) ein Mandat in der Landesregierung zukommt, in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke; bei gleicher Mandatsstärke ist die Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl maßgeblich. Dieses Verfahren ist im Falle der Nichterzielung der erforderlichen Stimmenanzahl einmal zu wiederholen. Erhält auch keiner dieser Wahlvorschläge die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann in einem weiteren Wahlgang aufgrund eines Wahlvorschlages der mandatsstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Der Landeshauptmann-Stellvertreter wird auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten zweitstärksten, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen zweitstärksten Partei gewählt. Der Landeshauptmann-Stellvertreter ist gewählt, wenn der Wahlvorschlag mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Partei, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, erhält. Erhält dieser Wahlvorschlag nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann wird der Landeshauptmann-Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diesen Wahlvorschlag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(6)² Die Erstattung eines Wahlvorschlages für den Landeshauptmann-Stellvertreter obliegt jedoch der an Mandaten stärksten, bei gleicher Mandatsstärke der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl an Stimmen stärksten Partei, sofern sie nicht den Landeshauptmann stellt. Absatz 5 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(7) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung werden unter Einrechnung des Landeshauptmannes und des Landeshauptmann-Stellvertreters nach den Grundsätzen der Verhältniswahl wie folgt gewählt:

1. Die Zahl der nach dem Verhältniswahlrecht den einzelnen Parteien zukommenden Mandate ist wie folgt zu berechnen:

Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel usw. Alle so angeschriebenen Zahlen sind nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl, mit Leitzahlen (1, 2, 3 usw.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält soviele Mandate, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist.

2. Haben danach zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf ein oder mehrere Mandate, ist unter Zugrundelegung der Parteilandessummen sinngemäß wie unter Ziffer 1 vorzugehen. Ist auch hiedurch eine Zuteilung von Mandaten nicht möglich, entscheidet das Los.

3. Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen jener Parteien, denen die betreffenden Mandate in der Landesregierung zukommen. Die auf den Wahlvorschlägen genannten Bewerber sind gewählt, wenn die

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Wahlvorschläge mindestens zwei Drittel der Anzahl an Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, die die Wahlvorschläge eingebracht haben, erhalten. Erhalten diese Wahlvorschläge nicht die erforderliche Stimmenanzahl, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an diese Wahlvorschläge mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(8)³ Erstattet eine Partei, der gemäß den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze Mandate in der Landesregierung zukommen, keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder der Landesregierung auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Mandatsstärke (bei gleicher Mandatsstärke in der Reihenfolge absteigender Stimmenanzahl nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahl) mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(9)³ Gehört ein nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gewähltes Mitglied der Landesregierung nicht derjenigen Partei an, aufgrund deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, so wird sein Mandat dieser Partei zugerechnet.

(10)⁴ Die Wahlvorschläge für die Mitglieder der Landesregierung sind gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien unterzeichnet sind, die die Wahlvorschläge eingebracht haben.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

² In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

³ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

§ 9

Angelobung der Mitglieder der Landesregierung

(1) Der Landeshauptmann leistet bei Antritt seines Amtes vor dem Landtag das Gelöbnis: "Ich gelobe, daß ich die Verfassung und alle Gesetze des Landes getreu beachten und meine Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen werde."

(2) Die übrigen Mitglieder der Landesregierung leisten dieses Gelöbnis vor dem Landtag in die Hand des Landeshauptmannes.

(3) Die Bestellsurkunden des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung sind vom Präsidenten des Landtages mit dem Tag der Angelobung gemäß Absatz 1 und 2 auszufertigen und, soweit es sich um die übrigen Mitglieder der Landesregierung handelt, vom Landeshauptmann gegenzuzeichnen.

§ 10

Landtagsklubs

(1)¹ Mitglieder des Landtages derselben wahlwerbenden Partei haben das Recht, sich in einem Klub zusammenzuschließen. Die Konstituierung eines Klubs sowie jede Neubestellung der Obmänner und ihrer Stellvertreter sowie der geschäftsführenden Obmänner sind dem Präsidenten des Landtages schriftlich mitzuteilen.

(2)¹ Ist ein geschäftsführender Obmann bestellt worden, so übt dieser alle nach diesem Gesetz dem Obmann des Klubs zukommenden Rechte und Pflichten aus.

(3)² Den Klubs sind zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben das erforderliche Personal und die notwendigen Sacheinrichtungen zur Verfügung zu stellen.

¹ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

11

Präsidialkonferenz

(1)* Die Präsidenten des Landtages und die Obmänner der Klubs sind Mitglieder der Präsidialkonferenz. Die Obmänner der Klubs können sich von ihren Stellvertretern (§ 10 Absatz 1) vertreten lassen.

(2) Die Präsidialkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie wird vom Präsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies ein Mitglied verlangt. Die Präsidialkonferenz erstattet insbesondere Vorschläge zur Erstellung und Durchführung der Arbeitspläne, zur Festlegung der Tagesordnungen und der Sitzungszeiten des Landtages, zur Zuweisung von Vorlagen an die Ausschüsse sowie zur Koordinierung der Sitzungszeiten der Ausschüsse.

(3) Der Präsident erläßt nach Beratung in der Präsidialkonferenz die Hausordnung.

* Fassung gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

II. GESCHÄFTSFÜHRUNG DER PRÄSIDENTEN DES LANDTAGES UND LANDTAGSDIREKTION

§ 12

Geschäftsführung des Präsidenten des Landtages

- (1) Der Präsident wacht darüber, daß die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt, die dem Landtag obliegenden Aufgaben erfüllt und die Verhandlungen ohne unnötigen Aufschub durchgeführt werden.
- (2) Der Präsident hat den Ort, die Tagesordnung und die Dauer jeder Sitzung des Landtages zu bestimmen, führt den Vorsitz, leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen.
- (3) Er handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Einhaltung, erteilt das Wort, stellt die Fragen zur Abstimmung und spricht das Ergebnis aus.
- (4) Der Präsident führt die erforderlichen Zuweisungen der im § 20 Abs. 1 aufgezählten Verhandlungsgegenstände in der auf ihr Einlangen folgenden Sitzung des Landtages an die Ausschüsse durch.
- (5) Er hat das Recht der Entgegennahme und der Zuteilung aller an den Landtag gelangenden Schriftstücke.
- (6) Wahlen auf die Tagesordnung zu stellen, ist der Präsident jederzeit berechtigt.
- (7) Er handhabt die Hausordnung und hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den Räumen des Landtages zu sorgen. Er ist jederzeit, insbesondere im Falle einer Störung, berechtigt, die Sitzung auf längstens 48 Stunden zu unterbrechen oder zu schließen; er kann die Entfernung einzelner Ruhestörer und die Räumung der Galerie verfügen.
- (8) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Landtages und seiner Ausschüsse nach außen. Er unterzeichnet schriftliche Ausfertigungen, die vom Landtag ausgehen.

§ 13

Gemeinsam ausübende Rechte der Präsidenten des Landtages

- (1) Der Präsident bereitet im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten den Voranschlag betreffend den Landtag vor und übermittelt ihn samt Anlagen der Landesregierung.
- (2) Der Präsident hat im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten im Rahmen des beschlossenen Landesvoranschlages die Ausgaben für den Landtag zu bewilligen. Ebenso ist vorzugehen bei der Auswahl des Personals und dessen Zuweisung an die Landtagsklubs (§ 10 Absatz 3).*
- (3) Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Zweiten und Dritten Präsidenten Änderungen im Text eines Gesetzesbeschlusses zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vornehmen.

* Klammerzitat geändert gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

§ 14

Landtagsdirektion

- (1) Zur Besorgung der parlamentarischen Dienste und der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich des Landtages ist die Landtagsdirektion berufen, die dem Präsidenten des Landtages untersteht. Sie ist die ständige Geschäftsstelle des Landtages, seiner Ausschüsse, der Präsidenten und der Präsidialkonferenz.
- (2) Der Präsident des Landtages bestellt im Einvernehmen mit der Landesregierung den Landtagsdirektor, den Landtagsdirektor-Stellvertreter und die übrigen Bediensteten der Landtagsdirektion. Bei der Bestellung der den Landtagsklubs zuzuweisenden Bediensteten ist darüber hinaus das Einvernehmen mit den jeweiligen Klubobmännern herzustellen.*
- (3) Die Leitung der Landtagsdirektion obliegt, unbeschadet des Weisungsrechtes des Präsidenten des Landtages, dem Landtagsdirektor. Der Landtagsdirektor und sein Stellvertreter müssen rechtskundige Verwaltungsbeamte sein.
- (4) Die Bediensteten des Landtages sind hinsichtlich ihrer Stellung, Pflichten und Rechte den Landesbediensteten gleichgestellt.
- (5) Soweit es zur Besorgung der Aufgaben der Landtagsdirektion und der Landtagsklubs erforderlich ist, kann der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Landesregierung fallweise auch andere Bedienstete des Amtes der Landesregierung verwenden und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung benutzen.

* Zweiter Satz in der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

§ 15

Schriftführer und Ordner

- (1) Die Schriftführer haben den Präsidenten des Landtages bei der Geschäftsführung zu unterstützen.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Sie besorgen insbesondere die notwendigen Verlesungen im Landtag und wirken bei der Ermittlung des Ergebnisses der Abstimmungen und Wahlen mit. Des weiteren haben sie die amtliche Verhandlungsschrift auf ihre Richtigkeit zu prüfen und mitzuunterfertigen.

(3) Die Ordner haben den Präsidenten des Landtages bei der Handhabung der Hausordnung, insbesondere bei der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal zu unterstützen.

(4) Die zwei Schriftführer und die zwei Ordner sind aus der Mitte des Landtages im Anschluß an die Wahl der Präsidenten des Landtages nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER LANDTAGSABGEORDNETEN

§ 16

Hinterlegung des Wahlscheines, Sitz und Stimme

(1) Jedem Landtagsabgeordneten ist nach seiner Wahl oder nach seiner Berufung als Ersatzmann von der Landeswahlbehörde ein Wahlschein auszustellen. Dieser ist vor Eintritt in den Landtag in der Landtagsdirektion zu hinterlegen.

(2) Jeder Landtagsabgeordnete, dessen Wahlschein in der Landtagsdirektion hinterlegt ist, hat für die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode so lange Sitz und Stimme im Landtag, als sein Mandat nicht erloschen ist.

(3) Die Landtagsdirektion hat jedem Landtagsabgeordneten, für den der Wahlschein hinterlegt ist, eine amtliche Legitimation mit seinem Lichtbild auszustellen.

§ 17

Teilnahmepflicht

(1) Jeder Landtagsabgeordnete ist verpflichtet, an den Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen. Er muß jede auf ihn gefallene Wahl annehmen. Aus triftigen Gründen kann ihn der Landtag davon entbinden.

(2) Ein Landtagsabgeordneter, der wegen Krankheit oder anderen triftigen Gründen verhindert ist, an Sitzungen des Landtages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, hat dies dem Präsidenten des Landtages vor Beginn der Sitzung unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Diese Mitteilung kann auch durch den Klub erfolgen, dem der verhinderte Landtagsabgeordnete angehört.

(3) Teilt ein Landtagsabgeordneter dem Präsidenten des Landtages eine Verhinderung von mehr als 30 Tagen mit und ist diese nicht durch Krankheit begründet, so hat der Präsident des Landtages dies dem Landtag bekanntzugeben. Wird gegen die Triftigkeit des Grundes der Abwesenheit eine Einwendung erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte, ob der Landtagsabgeordnete aufzufordern ist, unverzüglich an den Sitzungen des Landtages wieder teilzunehmen.

§ 18

Mandatsverlust

(1) Ein Landtagsabgeordneter wird seines Mandates verlustig:

a) wenn er die Angelobung nicht in der im Artikel 23 L-VG vorgeschriebenen Weise oder überhaupt nicht leistet oder sie unter Bedingungen oder Vorbehalten leisten will;

b) wenn er durch 30 Tage den Eintritt in den Landtag verzögert hat oder durch 30 Tage ohne einen vom Landtag anerkannten triftigen Grund den Sitzungen des Landtages ferngeblieben ist und der nach Ablauf der 30 Tage an ihn öffentlich und im Landtag gerichteten Aufforderung des Präsidenten des Landtages, binnen weiterer 30 Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat;

c) wenn seine Wahl durch den Verfassungsgerichtshof für ungültig erklärt wird;

d) wenn er nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;

e) wegen Unvereinbarkeit.

(2)¹ Wird einer der im Absatz 1 lit. a, b und d genannten Fälle dem Präsidenten des Landtages zur Kenntnis gebracht, so hat er dies dem Landtag bekanntzugeben, der mit einfacher Mehrheit den im Artikel 141 Absatz 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. In den Fällen des Absatz 1 lit. e finden die Vorschriften des § 10 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999,2 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Landtag mit einfacher Mehrheit den in dieser Bestimmung vorgesehenen Antrag beschließt.

(3) Wird ein Beschluß nach Absatz 2 vom Landtag gefaßt, so hat der Präsident des Landtages den Antrag namens des Landtages beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(4) Nach Einlangen eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes beim Präsidenten des Landtages, mit dem der Verlust eines Mandates ausgesprochen wird, hat der Präsident des Landtages jene Person, die durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ihres Mandates für verlustig erklärt worden ist, hievon zu verständigen. Der Verlust des Mandates tritt an jenem Tag ein, der der Zustellung des Erkenntnisses an den Präsidenten des Landtages folgt. Der Präsident des Landtages hat in der nächsten Sitzung des Landtages das Erkenntnis bekanntzugeben.

(5) Absatz 4 gilt sinngemäß auch für den Fall, daß der Verfassungsgerichtshof einer Wahlanfechtung stattgegeben hat, weil eine nicht wählbare Person für gewählt erklärt oder einer wählbaren Person die Wählbarkeit zu Unrecht aberkannt worden ist.

(6) Im Falle des Artikels 141 Absatz 2 B-VG verlieren die betroffenen Landtagsabgeordneten ihr Mandat erst mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Wahlscheine der bei der Wiederholungswahl gewählten Landtagsabgeordneten in der Landtagsdirektion.

(7) Verzichtet ein Landtagsabgeordneter auf die weitere Ausübung seines Mandates, so wird dieser Verzicht mit dem Einlangen der Mitteilung der Landeswahlbehörde beim Präsidenten des Landtages rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

¹ Fassung gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Zitat - Wendung eingefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER DER LANDESREGIERUNG

§ 19

Teilnahmerecht und -pflicht

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Beratungen des Landtages teilzunehmen. Sie können zu wiederholten Malen und jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, zum jeweiligen Verhandlungsgegenstand das Wort ergreifen. Ein Stimmrecht kommt ihnen nicht zu.

(2) Dem Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages auf die Anwesenheit von Mitgliedern der Landesregierung ist zu entsprechen.

(3) Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Beratungen in den Ausschüssen.

V. VERHANDLUNGSGEGENSTÄNDE DES LANDTAGES UND VERFAHREN

§ 20

Verhandlungsgegenstände

(1)¹ Gegenstände der Verhandlung im Landtag sind:

1. Volksbegehren
2. selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten
3. selbständige Anträge von Ausschüssen
4. Vorlagen der Landesregierung
5. Notverordnungen der Landesregierung
6. Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern
7. Berichte über den Verkehr des Landtages nach außen
8. Berichte der Landesregierung; Regierungserklärung
- 9.² Prüfungsverlangen an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs, Ersuchen um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes durch den Landes-Rechnungshof und die dazu einlangenden Stellungnahmen des Landes-Rechnungshofs
- 10.³ Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes
- 11.⁵ Zustimmung und Ermächtigung zu Verfügungen über das Landesvermögen gemäß Art. 37a L-VG
- 12.³ Berichte der Volksanwaltschaft
- 13.³ Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse, Mitteilungen der Bundesregierung im Rahmen deren Mitwirkung an der Landesgesetzgebung
- 14.³ Anfragen und Anfragebeantwortungen,
- 15.³ Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse (Aktuelle Stunde)
- 16.^{3,4} Wahlen und sonstige dem Landtag obliegende Bestellungen
- 17.³ Berichte von Untersuchungsausschüssen
- 18.³ Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

- 19.³ Ersuchen im Zusammenhang mit der behördlichen Verfolgung von Landtagsabgeordneten
- 20.³ Bittschriften und Eingaben an den Landtag
- 21.³ Einsetzung von Landesausschüssen
- 22.³ Berichte der Landesausschüsse
- 23.³ Entschließungen und Anträge betreffend die Abhaltung von Enqueten.
 - (2) Verhandlungsgegenstände, die vor Beendigung der Gesetzgebungsperiode nicht abschließend behandelt werden, gelten als erledigt.

¹ Fassung gem. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Eingefügt, gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

³ Ziffernbezeichnung geändert gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

⁴ Wortlaut der neuen Ziffer 16 geändert gem. der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

⁵ In der Fassung gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 21

Volksbegehren

- (1) Bei Festlegung der Tagesordnung des Landtages haben Volksbegehren vor allen übrigen Gegenständen Vorrang.
- (2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens hat innerhalb von drei Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten des Landtages an den Ausschuß zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten.

§ 22

Selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten

- (1) Jeder Landtagsabgeordnete ist berechtigt, selbständige Anträge zu stellen.
- (2) Jeder Antrag muß unter Einrechnung des Antragstellers von mindestens zwei ¹ Landtagsabgeordneten unterstützt sein, wobei er jedoch jedenfalls vom Antragsteller unterzeichnet sein muß.² Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift oder auf die vom Präsidenten des Landtages im Landtag gestellte Frage durch Erheben von den Sitzen.
- (3) Selbständige Anträge einzelner Landtagsabgeordneter, welche sich nicht auf eine Vorlage der Landesregierung beziehen, müssen in der Landtagsdirektion schriftlich eingebracht und der Vorberatung in einem Ausschuß unterzogen werden.
- (4) Sie müssen mit der Formel versehen sein: "Der Landtag wolle beschließen"; ferner den Wortlaut des zu fassenden Beschlusses und die Bezeichnung des Ausschusses, welchem er zur Vorberatung zugewiesen werden soll, enthalten.
- (5) ³ Selbständige Anträge sind bei der Landtagsdirektion mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung einzubringen, widrigenfalls sie erst im Einlauf der nächsten Sitzung berücksichtigt werden.
- (6) ⁵ Der Präsident des Landtages hat selbständige Anträge dahingehend zu prüfen, ob eine Beschlussfassung im Landtag rechtlich zulässig ist. Ist dies aus seiner Sicht nicht gegeben, so ist dieser Antrag in der Präsidialkonferenz zu beraten und auf Beschluss des Präsidiums entweder in einer späteren Sitzung des Landtages im Einlauf zu berücksichtigen oder zur geschäftsordnungsgemäßen Behandlung nicht zuzulassen.
- (7) ⁴ Jeder gehörig unterstützte selbständige Antrag eines Landtagsabgeordneten oder eines Ausschusses wird vervielfältigt und an die Landtagsabgeordneten verteilt, wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.⁶
- (8) ⁴ Die Verlesung eines selbständigen Antrages findet nur auf Anordnung des Präsidenten oder über einen ohne Debatte zu fassenden Beschluß des Landtages statt.
- (9) ⁴ Selbständige Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß vom Antragsteller geändert oder zurückgezogen werden. Die Zurückziehung eines selbständigen Antrages hat schriftlich zu erfolgen und ⁷ ist vom Präsidenten des Landtages dem Landtag mitzuteilen. Über die Mitteilung findet keine Debatte statt.
- (10) ⁴ Hat der Ausschuß die Vorberatung eines selbständigen Antrages nicht binnen sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten des Landtages begonnen, so kann von jedem Antragsteller verlangt werden, daß innerhalb von sechs Monaten ab Übergabe des Verlangens mit der Vorberatung begonnen wird. Ein solches Verlangen ist dem Präsidenten des Landtages schriftlich zu übergeben, der hiervon dem Landtag Mitteilung macht und die Verständigung des Obmannes des Ausschusses durch die Landtagsdirektion veranlaßt.
- (11) ⁴ Anträge, die eine über den Landesvoranschlag hinausgehende Belastung des Landes vorsehen oder bewirken, sind vom Präsidenten des Landtages vor Behandlung im Landtag dem Finanzausschuß mit dem Auftrag zuzuweisen, innerhalb von höchstens drei Monaten eine gutachtliche Äußerung abzugeben.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Wenn innerhalb dieser Frist kein Gutachten erstattet wird, ist der Antrag der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu unterziehen.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Erster Satz in der Fassung gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

³ In der Fassung gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 (Entfall der Wortfolge „unter Anschluß von fünf Abschriften“)

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁵ In der Fassung gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁶ Halbsatz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁷ Wortfolge „hat schriftlich zu erfolgen und“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 23

Selbständige Anträge von Ausschüssen

(1) Jeder Ausschuß kann selbständige Anträge auf Erlassung von Gesetzen oder Fassung von Beschlüssen stellen, die mit den dem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesenen Gegenständen in Verbindung stehen. § 22 Absatz 11* ist anzuwenden.

(2) Der Landtag beschließt, ob über einen solchen Antrag unmittelbar in die zweite Lesung einzugehen ist oder ob er einem anderen Ausschuß zur neuerlichen Vorberatung zugewiesen werden soll.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 24

Dringlichkeitsanträge

(1) Anträge, die ohne Ausschussberatungen im Landtag zur Verhandlung gelangen sollen, sind als dringlich zu bezeichnen. Jeder Landtagsklub kann jährlich zwei dringliche Anträge stellen. Über diese Anzahl hinausgehende Anträge sind von wenigstens einem Viertel der Landtagsabgeordneten zu unterfertigen. Kein Landtagsabgeordneter darf mehr als zwei dringliche Anträge unterstützen, die in derselben Sitzung eingebracht werden. Dringlichkeitsanträge sind mindestens eine Stunde vor Beginn der Sitzung in der Landtagsdirektion einzubringen.

(2) Gesetzesanträge dürfen nicht im Dringlichkeitswege verhandelt werden.

(3) Dringlichkeitsanträge, die eine EntschlieÙung, mit welcher der Landtag seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung Ausdruck geben will, beinhalten, sind nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, von jenem Landtagsabgeordneten, der den Antrag als erster unterfertigt hat, mündlich zu begründen und anschließend hat darüber eine Debatte stattzufinden.

(4) Bei Dringlichkeitsanträgen, die keine EntschlieÙung zum Inhalt haben, erhält der als erster Antragsteller unterfertigte Landtagsabgeordnete nur zur Begründung der Dringlichkeit das Wort. Über die Dringlichkeit ist ohne Debatte abzustimmen. Wird dem Antrag die Dringlichkeit durch Beschluss zuerkannt, so ist nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung in die Verhandlungen über den Gegenstand selbst einzugehen. Wird diese abgelehnt, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss zur geschäftsordnungsgemäÙen Behandlung zuzuweisen.

(5) Langen mehrere Anträge gemäß Absatz 3 oder 4 vor einer Sitzung des Landtages ein, so ist für die Reihenfolge deren Behandlung die Reihenfolge des Einlangens in der Landtagsdirektion maßgeblich, wobei mit dem ersten Antrag spätestens um 15 Uhr zu beginnen ist.

(6) Über den Zeitpunkt des Beginns der Behandlung eines oder mehrerer Dringlichkeitsanträge gemäß Absatz 3 und 4 entscheidet der Präsident des Landtages.

§ 25

Vorlagen der Landesregierung

(1) Vorlagen der Landesregierung bedürfen keiner Unterstützung und können ohne Vorberatung nicht abgelehnt werden.

(2) Der Landtag kann ausnahmsweise in besonders dringlichen Fällen beschließen, daß über eine Vorlage der Landesregierung im Landtag schriftlich oder mündlich berichtet wird, ohne daß dieselbe einem Ausschuß zur Vorberatung zugewiesen wird. Über diese Vorlage hat das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung zu berichten.

(3) Die Landesregierung kann ihre Vorlagen bis zum Beginn der Abstimmung im Ausschuß ändern oder zurückziehen; die Zurückziehung ist schriftlich einzubringen und ¹ vom Präsidenten des Landtages dem Landtag mitzuteilen. Über die Mitteilung findet keine Debatte statt.

(4) ² Die Vorlage der Landesregierung über den Landesvoranschlag ist von dem nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständigen Mitglied mündlich einzubegleiten. Daran kann sich eine

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Debatte frühestens in der folgenden Sitzung des Landtages anschließen.

(5)² Die Landesregierung hat in der ersten Sitzung des Landtages nach ihrer Wahl eine Regierungserklärung abzugeben, die insbesondere die Schwerpunkte der künftigen Regierungstätigkeit zu enthalten hat.

¹ Wortfolge „schriftlich einzubringen und“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Absatz angefügt gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

§ 25a *

Notverordnungen der Landesregierung

(1) Über die Vorlage einer von der Landesregierung erlassenen Notverordnung (Artikel 50 Absatz 2 und 3 L-VG) hat der Landtag binnen vier Wochen nach der Vorlage, bei einem länger als vier Wochen andauernden Hindernis für das Zusammentreten des Landtages binnen vier Wochen nach dem Wegfall dieses Hindernisses entweder anstelle der Verordnung ein entsprechendes Landesgesetz zu beschließen oder durch Beschluß das Verlangen zu stellen, daß die Verordnung von der Landesregierung außer Kraft gesetzt wird. Diesem Verlangen hat die Landesregierung sofort zu entsprechen.

(2) Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlußfassung des Landtages hat der Präsident des Landtages diese Vorlage spätestens am vorletzten Tag der vierwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

* Eingefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

§ 26*

Staatsverträge und Vereinbarungen

(1) Staatsverträge mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, die auch die Landesgesetzgebung binden sollen, sind von der Landesregierung dem Landtag als Vorlage der Landesregierung zuzuleiten.

(2) Bei Staatsverträgen und Vereinbarungen, die auch die Landesverfassungsgesetzgebung binden sollen, sind im Genehmigungsbeschluß des Landtages der Staatsvertrag, die Vereinbarung oder im Staatsvertrag oder in der Vereinbarung enthaltene Bestimmungen ausdrücklich als “verfassungsändernd” zu bezeichnen.

(3) Anlässlich der Genehmigung eines solchen Staatsvertrages oder einer solchen Vereinbarung kann der Landtag beschließen, daß der Staatsvertrag oder die Vereinbarung durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist. Der Beschluß verpflichtet die Landesregierung zur Vorlage eines Gesetzesvorschlages an den Landtag.

* Fassung gem. Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

§ 27

Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes

(1) Der Landtag hat auf Beschluß oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den Rechnungshof mit der Durchführung besonderer Akte der Gebarungüberprüfung des Landes zu beauftragen.

(2)¹ Das im Absatz 1 angeführte Verlangen ist beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzubringen. Der Präsident ist verpflichtet, dieses Verlangen den Landtagsklubs innerhalb von 24 Stunden in vollem Wortlaut zuzustellen und das Einlangen dem Landtag spätestens in der nächsten Landtagsitzung bekannt zu geben.

(3)¹ Der Präsident hat den Beschluss oder das Verlangen gemäß Absatz 1 unverzüglich dem Rechnungshof unter Berücksichtigung des Artikel 127 Absatz 7 B-VG mitzuteilen.

(4)² Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Monaten zu beginnen.

(5)² Der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sind berechtigt, an den Verhandlungen des Landtages sowie seiner Ausschüsse und deren Unterausschüsse über die Berichte des Rechnungshofes teilzunehmen.

¹ Absatz eingefügt gem. Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 28

Überprüfung der Geschäftsführung der Landesregierung, Auskunftsrecht und Akteneinsicht

(1) Der Landtag ist befugt, die Geschäftsführung der Landesregierung zu überprüfen und deren Mit-

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

glieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen.

(2) Dem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Landes als Träger von Privatrechten.

(3) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, von den Mitgliedern der Landesregierung Auskünfte über Angelegenheiten einzuholen, die Gegenstand einer Verhandlung des Landtages sind. Hierbei ist die erforderliche Akteneinsicht zu gewähren.

(4) Wird dem Begehren des Landtagsabgeordneten nicht entsprochen, so hat auf dessen Verlangen das Mitglied der Landesregierung dies im Landtag zu begründen.

§ 28a¹

Wahrung des Datenschutzes

(1) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtages ist bei der Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zuge von Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz gemäß § 1 des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999,² zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005,³ im Einklang mit dem Grundsatz der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit zu wahren.

(2) Hat das zuständige Organ bzw. ein Mitglied des Landtages gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, so darf es die Informationen nur in einer den Erfordernissen des Absatz 1 entsprechenden Weise weitergeben.

¹ Eingefügt gem. Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Zitat ersetzt gemäß Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

³ Wortfolge „zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005,“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 29

Schriftliche Anfragen

(1)¹ Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, an die Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder schriftliche Anfragen über Angelegenheiten zu richten, die in den Vollziehungsbereich von Landesorganen fallen oder von allgemeiner landespolitischer Bedeutung sind. An ein einzelnes Mitglied der Landesregierung darf eine Anfrage nur über eine Angelegenheit gerichtet werden, die nach der Geschäftsordnung der Landesregierung in dessen sachlichen Wirkungsbereich fällt.

(2)^{1,3} Die Anfrage muß begründet und mit der eigenhändigen Unterschrift des Fragestellers versehen sein.⁴ Sie ist beim Präsidenten des Landtages schriftlich einzubringen.⁵ Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub zu prüfen, ob sie den formellen Erfordernissen entspricht und ob die Landesregierung oder das befragte Mitglied nicht offenbar unzuständig ist. Stellt er dabei einen Mangel fest, so hat er die Anfrage, allenfalls nach Anhörung der Landesregierung oder des befragten Regierungsmitgliedes, zurückzustellen.

(3)¹ Eine den formellen Erfordernissen entsprechende Anfrage an die Landesregierung hat der Präsident des Landtages an deren Vorsitzenden, sonstige Anfragen an das befragte Mitglied der Landesregierung weiterzuleiten, wobei dies auch auf elektronischem Weg erfolgen kann.⁶ Fragesteller können ihre Anfrage schriftlich bis zum Einlangen der Beantwortung beim Präsidenten des Landtages zurückziehen. Der Präsident des Landtages veranlaßt die unverzügliche Verständigung des Befragten und teilt die Zurückziehung in der nächstfolgenden Sitzung dem Landtag mit.

(4)¹ Der Befragte hat innerhalb von sechs Wochen vom Zeitpunkt der Zustellung an gerechnet mündlich oder schriftlich zu antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen. Auf Debatten über eine mündliche Beantwortung finden die Bestimmungen des § 64 Anwendung.

(5)² Die Anfrage und ihre Beantwortung sind in der amtlichen Verhandlungsschrift und im Sitzungsbericht (Wortprotokoll)⁷ aufzunehmen.

(6)² Wenn es der Landtag beschließt oder mindestens ein Drittel der Landtagsabgeordneten es verlangt, hat über die schriftliche Beantwortung einer Anfrage in der Sitzung, in welcher der Präsident des Landtages das Einlangen der Anfragebeantwortung bekanntgegeben hat, vor Eingang in die Tagesordnung oder nach deren Erledigung eine Debatte stattzufinden.

(7)² Richtet sich das Verlangen auf Durchführung der Debatte vor Eingang in die Tagesordnung, so hat der Präsident des Landtages das Recht, diese Debatte an den Schluß der Sitzung, aber nicht über 16 Uhr hinaus, zu verlegen. Werden in derselben Sitzung ein oder mehrere Dringlichkeitsanträge oder dringliche Anfragen behandelt, so ist diese Debatte erst danach durchzuführen.⁸

(8)² Bei der Debatte über eine Anfragebeantwortung darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(9)² Bei einer solchen Debatte kann nur ein allfälliger begründeter Antrag gestellt werden, daß der

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Landtag die Beantwortung als begründet oder als nicht ausreichend begründet erachte.

¹ Absätze in der Fassung gem. Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

³ Zweiter und dritter Satz ersetzt gemäß Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

⁴ Erster Satz i.d.F. gem. Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 (Entfall der Wortfolge „sowie mit der eigenhändigen Unterschrift eines weiteren Landtagsabgeordneten“)

⁵ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁶ Halbsatz angefügt gem. Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁷ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁸ Letzter Satz angefügt gem. Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 30 *

Dringliche Anfrage

(1) Der Landtag kann ohne Debatte beschließen oder jeder Landtagsklub kann höchstens zwei Mal jährlich verlangen, dass eine in derselben Sitzung vor Eingang in die Tagesordnung eingebrachte schriftliche Anfrage an ein Mitglied der Landesregierung vom Fragesteller nach Erledigung der Tagesordnung, spätestens jedoch um 15 Uhr, frühestens aber drei Stunden nach Eingang in die Tagesordnung, mündlich begründet werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinde.

(2) Darüber hinaus kann ein Verlangen im Sinne des Absatz 1 von mindestens sechs Landtagsabgeordneten eingebracht werden, wobei einem solchen Antrag stattzugeben ist, wenn er von mindestens einem Viertel der Landtagsabgeordneten unterstützt wird.

(3) Das befragte Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, nach der Begründung der Anfrage und vor Eingang in die Debatte eine Stellungnahme zum Gegenstand abzugeben.

(4) Bei der Debatte über dringliche Anfrage darf kein Redner länger als 20 Minuten sprechen.

(5) In dieser Debatte dürfen nur Entschließungsanträge gestellt werden.

(6) Langen mehrere Anfragen gemäß Absatz 1 vor einer Sitzung des Landtages ein, so ist für die Reihenfolge deren Behandlung die Reihenfolge des Einlangens in der Landtagsdirektion maßgeblich, wobei mit der ersten Anfrage - abgesehen von der Regelung im letzten Satz - spätestens um 15 Uhr zu beginnen ist. Über den genauen Zeitpunkt des Beginns der Behandlung der dringlichen Anfrage entscheidet der Präsident des Landtages. Sollten in derselben Sitzung des Landtages sowohl Dringlichkeitsanträge gemäß § 24 als auch dringliche Anfragen eingelangt sein, sind zuerst die Dringlichkeitsanträge zu behandeln und erst danach die dringlichen Anfragen.

* In der Fassung gem. Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 31

Kurze mündliche Anfragen

(1) Jeder Landtagsabgeordnete kann in den Sitzungen des Landtages kurze mündliche Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung richten.

(2)¹ Das befragte Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, die Anfragen mündlich in derselben Sitzung, in der sie aufgerufen werden, zu beantworten. Ist dem Befragten die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

(3) Fragesteller können ihre Anfragen bis zum Aufruf in der Fragestunde zurückziehen.

(4)² Am Beginn der Tagesordnung (§ 56 Absatz 5) jeder Sitzung des Landtages steht eine Fragestunde; Ausnahmen bestimmt der Präsident des Landtages nach Beratung in der Präsidialkonferenz. Die Fragestunde darf 60 Minuten nicht überschreiten; eine zur Beantwortung aufgerufene Anfrage ist jedoch abschließend zu behandeln. Nicht beantwortete Anfragen sind in der nächsten Sitzung des Landtages in der vorgesehenen Reihenfolge vor den für diese Sitzung eingebrachten Anfragen aufzurufen.

(5) Zulässig sind kurze Fragen im Sinne des § 28. Jede Anfrage darf nur eine konkrete Frage enthalten und nicht in mehrere Unterfragen geteilt sein.

(6)³ Die Anfragen sind im Wege der Landtagsdirektion spätestens am vierten Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Frage aufgerufen werden soll, einzubringen. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage nicht eingerechnet.

(7)³ Der Präsident des Landtages hat die Anfrage ohne unnötigen Aufschub dahingehend zu prüfen, ob das befragte Mitglied der Landesregierung zu ihrer Beantwortung nicht offenbar unzuständig ist und ob sie den formellen Erfordernissen des Abs. 5 entspricht. In Zweifelsfällen betreffend die Zuständigkeit zur Beantwortung hat der Präsident dem befragten Mitglied der Landesregierung die Möglichkeit einzuräumen, hiezu binnen 48 Stunden Stellung zu nehmen. Stellt der Präsident fest, daß die Anfrage den im ersten Satz genannten Bedingungen nicht entspricht, so hat er die Anfrage dem Fragesteller zurückzustellen. Andernfalls hat die Landtagsdirektion die eingebrachten Anfragen dem befragten Mitglied der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

(8)⁴ Der Präsident des Landtages reiht die für die nächste Sitzung des Landtages eingelangten

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Anfragen nach Beratung in der Präsidialkonferenz, wobei er auf die Abwechslung der Fragesteller verschiedener Klubs Bedacht zu nehmen hat, und ruft diese Anfragen entsprechend ihrer Reihung auf. Beim Aufruf wird die Anfrage durch den anfragenden Landtagsabgeordneten verlesen.

(9) Der Aufruf unterbleibt, wenn der anfragende Landtagsabgeordnete nicht anwesend ist oder das befragte Mitglied der Landesregierung für die Sitzung entschuldigt ist. Wenn der anfragende Landtagsabgeordnete nicht anwesend ist, gilt die Anfrage damit als erledigt.⁵

(10)⁶ Die Beantwortung hat so kurz und konkret zu erfolgen, wie es die Anfrage zuläßt, und darf höchstens fünf Minuten dauern.

(11)⁷ Nach Beantwortung der Anfrage ist der Fragesteller berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Diese Zusatzfragen können nur unmittelbar nach der Beantwortung der Anfrage gestellt werden. Danach können auch andere Landtagsabgeordnete, jedoch höchstens einer je Landtagsklub, je eine weitere Zusatzfrage stellen. Jede Zusatzfrage muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen und die Fragestellung darf höchstens eine Minute dauern. Die Beantwortung einer Zusatzfrage darf höchstens zwei Minuten dauern.

(12) Melden sich mehrere Landtagsabgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt der Präsident des Landtages die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen zu stellen sind.⁸

(13) Sofern Anfragen nicht innerhalb von acht Wochen nach ihrem Einlangen beim Präsidenten des Landtages aufgerufen wurden, weil während dieser Zeit keine Landtagssitzung stattfindet oder das befragte Mitglied der Landesregierung entschuldigt war,⁹ kann der Fragesteller binnen weiterer acht Tage erklären, daß er eine schriftliche Beantwortung wünscht. Die schriftliche Beantwortung hat binnen zwei Wochen nach dieser Erklärung des Fragestellers zu erfolgen. Ist die Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so ist dies in der schriftlichen Beantwortung zu begründen. Der Präsident des Landtages gibt das Einlangen der schriftlichen Beantwortung in der nächstfolgenden Sitzung des Landtages bekannt.

¹ Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

² Fassung gem. Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

³ Fassung gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

⁴ Fassung gem. Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

⁵ In der Fassung gem. Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁶ In der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

⁷ In der Fassung gem. Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁸ Fassung gem. Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

⁹ Wendung „oder das befragte Mitglied der Landesregierung entschuldigt war“ eingefügt gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005.

§ 31a¹

Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

(1) Der Landtag kann über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse aus dem Bereich der Vollziehung des Landes eine Aussprache in Form einer Aktuellen Stunde durchführen; dabei können weder Anträge gestellt noch Beschlüsse gefaßt werden.

(2) Eine Aktuelle Stunde findet in den Sitzungen des Landtages statt, wenn dies von zumindest einem Klub verlangt wird. Ein solches Verlangen muß jedenfalls vom Obmann des jeweiligen Klubs (seinem Stellvertreter) und einem weiteren Mitglied des Klubs unterstützt sein. Während einer Tagung des Landtages kann jeder Klub höchstens einmal ein derartiges Verlangen stellen, wobei einvernehmliche Anträge aller im Landtag vertretenen Klubs nicht eingerechnet werden.

(3) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf nur für die nächste Sitzung gestellt werden und muß spätestens am dritten Tag vor der Sitzung des Landtages, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich dem Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion überreicht werden. In diese Frist werden Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage nicht eingerechnet. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben. Ein Antrag, der nicht zeitgerecht gestellt wird, Anträge, in denen mehrere Themen oder kein Thema angegeben werden, sowie Anträge, die über die in Absatz 2 festgelegte Anzahl hinausgehen, sind den antragstellenden Klubs zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Der Präsident hat von jedem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die einzelnen Abgeordneten und die Mitglieder der Landesregierung abschriftlich in Kenntnis zu setzen. Der antragstellende Klub kann seinen Antrag bis zu Beginn der Aktuellen Stunde zurückziehen.

(4) Von den gültig eingebrachten Anträgen hat der Präsident einen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, wobei nach Maßgabe des Absatz 2 auf einen Wechsel zwischen den antragstellenden Klubs Bedacht zu nehmen ist. Zieht ein Klub seinen Antrag zurück, ist er erst beim nächsten Wechsel zu berücksichtigen. Einvernehmliche Anträge aller im Landtag vertretenen Klubs ändern die Reihenfolge nicht.

(5) In der Aktuellen Stunde kann nur ein Antrag behandelt werden. Die Aktuelle Stunde hat

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

grundsätzlich vor 16 Uhr zu beginnen. Für den Fall, daß die Behandlung einer Dringlichen Anfrage (§ 30) über 16 Uhr hinausgeht, ist die Aktuelle Stunde im Anschluß daran durchzuführen.

(6) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einem Sprecher der antragstellenden Klubs Gelegenheit zu geben, als erster Redner die Meinung der Antragsteller zum Thema darzulegen; sodann ist je einem Sprecher jener Klubs, denen der erste Redner nicht angehört, Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Für die Reihenfolge der Reden und die Worterteilung an die Mitglieder der Landesregierung gilt ansonsten § 64 sinngemäß.

(7)² Die Dauer der Aussprache in der Aktuellen Stunde soll in der Regel 90 Minuten nicht überschreiten. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Redezeit der Abgeordneten im Ausmaß der Überschreitung. Der Präsident hat die Aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären.

(8) Die Redezeit der ersten Wortmeldung der im Absatz 6 erster Satz genannten Sprecher ist auf 15 Minuten beschränkt. Die Redezeit jedes Regierungsmitgliedes ist pro Wortmeldung auf fünf Minuten beschränkt, wobei die Redezeit aller Mitglieder der Landesregierung zusammengerechnet 35 Minuten nicht übersteigen darf. Die Redezeit der übrigen Redner ist auf fünf Minuten beschränkt. Jeder Redner darf sich - es sei denn, es handelt sich um Mitglieder der Landesregierung - nur einmal zu Wort melden. Die Bestimmungen über die tatsächliche Berichtigung finden keine Anwendung.

¹ Fassung gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

§ 32

Anfragen an den Präsidenten des Landtages und die Obmänner der Ausschüsse

(1) Jeder Landtagsabgeordnete hat das Recht, an den Präsidenten und an die Obmänner der Ausschüsse schriftliche Anfragen zu richten. Diese Anfragen sind nach Einlangen binnen sechs Wochen zu beantworten.*

(2) Der Befragte kann mündlich oder schriftlich antworten. Ist dem Befragten eine Erteilung der gewünschten Auskunft nicht möglich, so hat er dies in der Beantwortung zu begründen.

* Letzter Satz angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 33

Anfechtung von Landesgesetzen

(1) Mindestens ein Drittel der Landtagsabgeordneten kann beantragen, daß ein Landesgesetz zur Gänze oder daß bestimmte Stellen eines Landesgesetzes vom Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig aufgehoben werden. Der Antrag hat die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Landesgesetzes sprechenden Bedenken im einzelnen darzulegen.

(2) Die Landtagsabgeordneten, die einen Antrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt haben, haben außerdem einen Bevollmächtigten oder mehrere Bevollmächtigte für ihre Vertretung im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu bezeichnen. Wird ein solcher nicht ausdrücklich namhaft gemacht, so gilt der erstunterzeichnete Antragsteller als Bevollmächtigter.

(3) Die Landtagsabgeordneten, die einen Antrag im Sinne des Absatzes 1 gestellt haben, haben den Präsidenten des Landtages unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Der Präsident des Landtages hat die Anfechtung allen Landtagsabgeordneten mitzuteilen.

§ 34¹

Bitschriften und Eingaben (Petitionen)

(1) Bitschriften und andere Eingaben (im folgenden insgesamt kurz "Petitionen" genannt) an den Landtag sind vom Präsidenten des Landtages an den Petitionsausschuß zu verweisen.

(2) Petitionen sind in der Landtagsdirektion mit kurzer Angabe ihres Inhaltes in ein Verzeichnis einzutragen.

(3) Der Petitionsausschuß kann Petitionen zunächst der Landesregierung zur Äußerung innerhalb einer angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist übermitteln.

(4) Wenn es der Petitionsausschuß zur Klärung der Berechtigung einer Petition für zweckmäßig hält, kann er den Einschreiter um schriftliche Erläuterung der Eingabe ersuchen oder ihn einladen, diese Eingabe vor dem Ausschuß mündlich zu erörtern. Kommt der Einschreiter einer entsprechenden Einladung nicht nach, so ist der Ausschuß nicht verpflichtet, die Eingabe weiter zu behandeln; auf diese Rechtsfolge ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Anonyme Eingaben, Eingaben die ein klares Begehren nicht erkennen lassen sowie Eingaben, die Angelegenheiten betreffen, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, sind nicht zu behandeln.²

(5) Der Petitionsausschuß hat - auf Grund seiner Beratungen und allfälliger Erörterungen mit dem

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Einschreiter gemäß Abs. 4 - die Petitionen schriftlich zu beantworten oder hierüber dem Landtag zu berichten. Der Präsident des Landtages hat alle Abgeordneten über die Behandlung der eingelangten Petitionen in geeigneter Weise zu informieren.

¹ Fassung gem. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

² Letzter Satz i.d.F. gem. Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 35

Entschließungen und Abhaltung von Enqueten

(1) Der Landtag ist befugt, seinen Wünschen über die Ausübung der Vollziehung in Entschließungen Ausdruck zu geben.

(2) Der Landtag hat auf Beschluß oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Landtagsabgeordneten eine parlamentarische Enquete über Angelegenheiten seines Wirkungsbereiches abzuhalten. Hierbei sind, soweit dies einer umfassenden Information dient, schriftliche Äußerungen einzuholen, sowie Sachverständige und andere Auskunftspersonen beizuziehen.

(3) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete ist beim Präsidenten¹ des Landtages schriftlich einzubringen und hat jedenfalls Gegenstand, Teilnehmer und einen Vorschlag über den Tag der Enquete zu enthalten. Der Präsident des Landtages hat die Enquete so einzuberufen, daß sie innerhalb von vier Wochen ab dem vorgeschlagenen Tag abgehalten werden kann.

(4)² Die näheren Regelungen über den Ablauf einer Enquete - insbesondere hinsichtlich des Teilnehmerkreises - trifft der Hauptausschuß.

(5)² Den Vorsitz in der Enquete führt der Präsident des Landtages, sofern der Hauptausschuß nicht anderes beschließt. Für die Vorsitzführung bei einer Enquete gelten die Bestimmungen des § 12 Absatz 7.

(6)² Die Enqueten sind für Medienvertreter zugänglich, sofern der Hauptausschuß (Absatz 4) nicht anderes beschließt. Personen, die berechtigt sind, den Sitzungen der Ausschüsse des Landtages beizuwohnen, dürfen jedenfalls als Zuhörer anwesend sein. Über die Zutrittsmöglichkeit der Medienvertreter entscheidet der Präsident des Landtages nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten.

(7)² Über die Verhandlungen in einer Enquete werden, sofern die dem Teilnehmerkreis der Enquete angehörenden Abgeordneten für Teile derselben nicht anderes beschließen, Wortprotokolle³ verfaßt und vervielfältigt herausgegeben.

¹ Wendung "beim Präsidenten" in der Fassung gem. Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Angefügt gem. Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

³ Wort „Wortprotokolle“ ersatzweise eingefügt gem. Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 36¹

Vervielfältigung und Verteilung von Verhandlungsunterlagen

Folgende Schriftsätze sind zu vervielfältigen und an die Landtagsabgeordneten zu verteilen:

Volksbegehren, selbständige Anträge von Landtagsabgeordneten, selbständige Anträge von Ausschüssen, Vorlagen der Landesregierung, Notverordnungen der Landesregierung, Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern, Berichte über den Verkehr des Landtages nach außen, Berichte der Landesregierung, Regierungserklärungen, Prüfungsverlangen an den Landes-Rechnungshof, Berichte des Landes-Rechnungshofs, Ersuchen um Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes durch den Landes-Rechnungshof und die dazu einlangenden Stellungnahmen des Landes-Rechnungshofs,² Prüfungsaufträge an den Rechnungshof, Berichte des Rechnungshofes, Ersuchen um Zustimmung und um Ermächtigung zu Verfügungen über das Landesvermögen⁴, Bericht der Volksanwaltschaft, Einsprüche gegen Gesetzesbeschlüsse, Mitteilungen der Bundesregierung im Rahmen deren Mitwirkung an der Landesgesetzgebung, Anfragen und Anfragebeantwortungen, Anträge auf Durchführung einer Aussprache über Themen von allgemeinem aktuellem Interesse (Aktuelle Stunde), Wahl- und Besetzungsvorschläge³, Berichte und Minderheitsberichte von Ausschüssen, Berichte des Immunitätsausschusses, Berichte von Untersuchungsausschüssen, Bittschriften und Eingaben an den Landtag, Anträge betreffend die Einsetzung von Landesausschüssen, Berichte der Landesausschüsse sowie Anträge betreffend Entschließungen und die Abhaltung von Enqueten.

¹ Fassung gem. Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Wortfolge eingefügt gem. Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

³ Wort ersetzt gem. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

⁴ Wortfolge „Ersuchen um Zustimmung und um Ermächtigung zu Verfügungen über das Landesvermögen“ ersatzweise eingefügt gem. Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 37

Sachliche Immunität

Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlung in den öffentlichen Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse bleiben von jeder rechtlichen Verantwortung frei.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

VI. BILDUNG DER AUSSCHÜSSE UND VERFAHREN

§ 38

Bildung der Ausschüsse

(1) Zur Vorberaterung der Verhandlungsgegenstände hat der Landtag Ausschüsse zu bilden. Sie können als ständige Ausschüsse zur Vorberaterung bestimmter Angelegenheiten bestellt werden.¹ In den Ausschüssen sind die Parteien nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten. Die Anzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird vom Landtag durch Beschluß bestimmt.

(2) Die Zuteilung der auf jede Partei entfallenden Anzahl von Obmännern, ihren Stellvertretern, Schriftführern sowie der Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten des Landtages mittels der Wahlzahl, die wie folgt zu berechnen ist: Die Anzahl der Landtagsabgeordneten, die den einzelnen Parteien angehören, wird nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen. Als Wahlzahl gilt die Zahl, welche in der Reihe die sovierte ist, als die Zahl der zu vergebenden Ausschußmitglieder beträgt. Auf jede Partei entfallen so viele Mitglieder, als die Wahlzahl in der Anzahl der Landtagsabgeordneten enthalten ist, die der betreffenden Partei angehören.

(3) Die Wahl (Abwahl) erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen jener Parteien, denen die betreffenden Mandate in den Ausschüssen zukommen. Die auf den Wahlvorschlägen genannten Bewerber sind gewählt, wenn die Wahlvorschläge mehr als die Hälfte der Stimmen jener Parteien, die die Wahlvorschläge eingebracht haben, erhalten. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind.²

¹ Fassung gem. Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² In der Fassung des Art. 1 Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

§ 39

Konstituierung der Ausschüsse

(1) Die Konstituierung der Ausschüsse erfolgt durch den Präsidenten des Landtages, der den Vorsitz bis zur Wahl des Obmannes führt.

(2) Jeder Ausschuß wählt einen Obmann und so viele Obmann-Stellvertreter und Schriftführer, als für notwendig erachtet werden.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist dem Präsidenten des Landtages bekanntzugeben und von diesem dem Landtag mitzuteilen.

§ 40

Rechte und Pflichten des Obmannes

(1) Der Obmann und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter bestimmt die Tagesordnung, beruft den Ausschuß zu seinen Sitzungen ein, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Geschäftsordnung und achtet auf deren Beobachtung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung während der Sitzung und ist auch berechtigt, die Sitzung auf längstens 24 Stunden zu unterbrechen. Eine Vertagung der Sitzung bedarf eines Beschlusses.

(2) Der Obmann hat den Ausschuß einzuberufen, wenn es zur Beratung eines zugewiesenen Gegenstandes erforderlich ist, wenn er es sonst für notwendig hält oder wenn es ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages verlangt. Dem Verlangen ist binnen zwei Wochen zu entsprechen. Das gleiche gilt auch für die Fortführung vertagter Sitzungen.

(3) Im Zusammenhang mit der Vorberaterung eines Verhandlungsgegenstandes kann der Obmann mit Zustimmung des Präsidenten des Landtages die Mitglieder des Ausschusses zu Besichtigungen und Anhörungen an Ort und Stelle einladen.

(4) In der Landtagsdirektion ist ein Terminplan mit Angabe der Tagesordnung über die Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse aufzulegen.

§ 41

Zutritt zu den Ausschußsitzungen

(1)¹ Die Ausschußsitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Landtages, der Landesregierung, der Landesamtsdirektor und der Landtagsdirektor können mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Landesbedienstete, die von dem Regierungsmitglied, in dessen Geschäftsbereich der vom Ausschuß zu behandelnde Gegenstand fällt, beigezogen werden, können mit Zustimmung des Ausschusses an der betreffenden Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen. § 42 Absatz 5 gilt sinngemäß.

(3) Über die Veröffentlichung von Berichten über die beratenden Verhandlungsgegenstände hat der Obmann unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 43 zu entscheiden.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(4)² Ausnahmsweise kann ein Ausschuß Sitzungen oder Abschnitte einer Sitzung mit Ausschluß aller Personen abhalten, die weder dem Landtag angehören noch gemäß § 19 Absatz 1 und 3 bzw. § 27 Absatz 5³ zur Teilnahme an den Verhandlungen berechtigt sind.

¹ In der Fassung gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 (Entfall des letzten Satzes und Ersatz des Wortes „Landtagspräsidium“ durch das Wort „Landtages“ im ersten Satz)

² In der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 42

Beziehung von Nichtmitgliedern

(1) Landtagsabgeordnete können zur Teilnahme an den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Zur Begründung eines selbständigen Antrages ist der Antragsteller, wenn er nicht selbst Mitglied des Ausschusses ist, einzuladen. Von mehreren Antragstellern ist stets nur der Erstunterzeichnete zu laden.

(3) Die Ausschüsse haben das Recht, durch den Präsidenten des Landtages Sachverständige, Auskunftspersonen oder Interessenvertreter zur mündlichen Anhörung oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einzuladen. Für die Bewilligung der damit verbundenen Kosten ist § 13 Absatz 2 anzuwenden. Kommt es bei der Auswahl dieser Personen zu keiner Einigung im Ausschuß, so ist auf Verlangen mindestens eines Drittels der Ausschußmitglieder eine solche Anzahl von Personen einzuladen, daß eine ausgewogene Meinungsbildung möglich ist.

(4) Wenn dem Ausschuß die Beziehung von Landesbediensteten erforderlich erscheint, hat die Einladung durch den Landesamtsdirektor zu erfolgen. Dieser hat vorher die Zustimmung der Landesregierung bzw. des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung einzuholen.

(5) Die nach Absatz 3 und 4 beigezogenen Personen haben nach ihrer Anhörung bzw. Erstattung ihres Gutachtens den Sitzungsraum zu verlassen, wenn der Ausschuß nicht etwas anderes beschließt.

§ 43

Vertrauliche Sitzungen

(1) Die Ausschüsse können beschließen, daß und inwieweit ihre Verhandlungen sowie die von ihnen gefaßten Beschlüsse vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluß ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2) Mitteilungen über deren Verlauf und die Beschlüsse vertraulicher Sitzungen an die Öffentlichkeit sind untersagt.

§ 44

Teilnahmepflicht und Erlöschen des Ausschußmandates

(1) Die Ausschußmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses teilzunehmen.

(2) Das Ausschußmandat erlischt, wenn das Mitglied es zurücklegt, wenn es abgewählt wird oder wenn der Ausschuß neu gebildet wird.

(3) Das Erlöschen des Ausschußmandates wird, außer im Falle einer Neubildung des Ausschusses, mit dem Einlangen der diesbezüglichen Mitteilung beim Präsidenten des Landtages wirksam. Dieser hat hievon dem Obmann des Ausschusses Mitteilung zu machen und erforderlichenfalls die Wahl eines neuen Mitgliedes zu veranlassen.

(4) Ist ein Ausschußmitglied verhindert, so kann es sich durch ein Ersatzmitglied des Ausschusses vertreten lassen.

(5) Zu den Ausschußsitzungen sind auch die Ersatzmitglieder einzuladen.

§ 45

Beschlußfähigkeit und Geschäftsbehandlung

(1) Jeder Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Obmannes oder eines seiner Stellvertreter anwesend sind. Die Anwesenheit der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Anzahl der Mitglieder ist nur bei Abstimmungen und Wahlen notwendig.

(2) Jeder Beschluß wird, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Der Vorsitzende übt sein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern aus. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Ausschuß kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners, mit Ausnahme des Berichterstatters, ein bestimmtes

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

Ausmaß nicht überschreiten darf. In keinem Fall darf aber die Redezeit auf weniger als 20 Minuten herabgesetzt werden.

(4) Der Ausschuß kann, solange ein Bericht an den Landtag nicht erstattet ist, seine Beschlüsse jederzeit abändern.

(5) Ein Beschluß, mit dem ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung eines Ausschusses abgesetzt werden soll, bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Ausschußmitglieder.

(6) Für das Verfahren in den Ausschüssen und Unterausschüssen gelten, soweit nicht besondere Regelungen getroffen sind, sinngemäß jene, die für die Sitzungen des Landtages anzuwenden sind.

§ 46

Berichterstattung der Ausschüsse

(1) Der Ausschuß hat aus seiner Mitte vor Beginn der Beratungen über einen Verhandlungsgegenstand einen Berichterstatter zu wählen, welcher auch im Namen des Ausschusses im Landtag zu berichten hat. Der Berichterstatter hat das Ergebnis der Beratung in einem schriftlichen Antrag zusammenzufassen und die Beschlüsse der Mehrheit zu vertreten.

(2) Ist der gewählte Berichterstatter verhindert oder lehnt er die Berichterstattung ab, so hat der Ausschuß einen neuen Berichterstatter zu wählen. Kann kein Berichterstatter gewählt werden, so hat der Obmann des Ausschusses die Aufgaben des Berichterstatters zu übernehmen.

(3) Jeder Ausschußantrag ist vom Vorsitzenden und vom Berichterstatter, im Falle des Absatzes 2 zweiter Satz nur vom Vorsitzenden, zu unterzeichnen und der Landtagsdirektion zur Vorlage an den Präsidenten des Landtages zu übergeben.

(4) Sind mehrere Ausschüsse mit einem Verhandlungsgegenstand befaßt, dann können diese gemeinsam beraten und einen gemeinsamen Berichterstatter bestimmen, sofern kein Mitglied der betroffenen Ausschüsse einen Einwand erhebt. Den Vorsitz führt dabei der Obmann des Ausschusses, dem der Verhandlungsgegenstand als erstem zugewiesen wurde.

§ 47

Minderheitsberichte

(1) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses hat das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten.

(2) Ein Minderheitsbericht ist entweder mit dem Hauptbericht des Ausschusses oder spätestens 24 Stunden vor Beginn der Landtagssitzung, in der der Gegenstand zur Verhandlung gelangt, der Landtagsdirektion zur Vorlage an den Präsidenten des Landtages zu übergeben. Der Hauptbericht und der Minderheitsbericht sind zu vervielfältigen. Die mündliche Berichterstattung über einen Minderheitsbericht ist unzulässig.

§ 48

Entscheidung über Vorfragen

Sollte der Bericht des Ausschusses von einer Vorfrage abhängen, so kann der Ausschuß dem Landtag einen Antrag auf Klärung dieser Vorfrage vorlegen und erst nach deren Erledigung die Beratung fortsetzen.

§ 49

Verhandlungsschrift

(1) Über die Sitzungen der Ausschüsse werden Verhandlungsschriften geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer gefertigt und vom Ersten der Landtagsdirektion übergeben werden. Die Protokollführung wird durch Bedienstete der Landtagsdirektion besorgt.

(2) In diesen Verhandlungsschriften sind die Namen aller anwesenden Mitglieder und Teilnehmer zu verzeichnen.

(3) Die Verhandlungsschriften enthalten alle im Verlauf der Sitzung gestellten Anträge, die Art ihrer Erledigung, die gefaßten Beschlüsse und, wenn dies der Ausschuß beschließt, auch eine auszugswise Darstellung der Verhandlungen.

(4) Eine Verhandlungsschrift gilt als genehmigt, wenn gegen ihre Fassung bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses keine Einwendung erhoben wurde.

§ 50

Unterausschüsse

(1) Ein Ausschuß kann zur Vorbehandlung eines ihm zugewiesenen Gegenstandes und zur Berichterstattung hierüber an ihn, einen Unterausschuß einsetzen. Dem Unterausschuß kommt beratender Charakter zu. Die §§ 19 und 39 bis 44 gelten sinngemäß.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Der Unterausschuß hat dem Ausschuß über das Ergebnis seiner Verhandlungen durch den Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zu berichten. Anträge zur Vorlage, über die im Unterausschuß Einverständnis erzielt wurde, sind dem Ausschuß schriftlich vorzulegen. Dem Unterausschuß kann vom Ausschuß jederzeit, auch während der Verhandlungen über den Gegenstand im Unterausschuß, eine Frist zur Berichterstattung gesetzt werden.

§ 50a*

Hauptausschuß

(1) Der Landtag hat einen Hauptausschuß zu bilden, der insbesondere bei der Erlassung von Notverordnungen durch die Landesregierung mitzuwirken hat. Dieser besteht aus einem Obmann, einem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern, die jedoch sieben nicht übersteigen darf; sie werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Hauptausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. § 38 ist dabei sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied des Hauptausschusses ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Hauptausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(2) Der Hauptausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Landtages (§ 54) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hiezu ergibt.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Hauptausschusses bleiben auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode oder nach Auflösung des Landtages im Amt und behalten ihre Mandate solange, bis der Landtag andere Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt hat.

* Eingefügt gem. Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

§ 50b¹

Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Der Landtag hat einen Ausschuß für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu bilden, dem insbesondere die Besorgung von Aufgaben obliegt, die der Landtag gemäß Artikel 83 L-VG² in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen hat. Dieser besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und der vom Landtag zu bestimmenden Zahl von weiteren Mitgliedern. Sie werden aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt, wobei jedoch unter Bedachtnahme auf diesen Grundsatz dem Ausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß. § 38 ist dabei sinngemäß anzuwenden. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

² Zitat gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 51

Immunitätsausschuß

(1) Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung eines Landtagsabgeordneten gemäß Artikel 24 Absatz 2 und 3 erster Satz L-VG, Ersuchen um Entscheidung über das Vorliegen eines Zusammenhanges im Sinne des Artikels 24 Absatz 3 L-VG, Mitteilungen von Behörden gemäß Artikel 24 Absatz 5 L-VG sowie Ersuchen um die Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages weist der Präsident des Landtages dem mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschuß (Immunitätsausschuß) sofort nach dem Einlangen zu.

(2) Über Auslieferungsbegehren hat der Ausschuß dem Landtag so rechtzeitig Bericht zu erstatten, daß dieser spätestens am vorletzten Tag der gemäß Artikel 24 Absatz 4 L-VG vorgesehenen achtwöchigen Frist hierüber abstimmen kann.

(3) Für den Fall, daß der Ausschuß nicht rechtzeitig Bericht erstattet, hat der Präsident des Landtages das Auslieferungsbegehren spätestens am vorletzten Tag der achtwöchigen Frist zur Abstimmung zu stellen.

§ 52

Landesausschüsse

(1) Der Landtag kann zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten der Regierungspolitik Landesausschüsse einsetzen.

(2) Einem Landesausschuß gehören an: die sachlich zuständigen Mitglieder der Landesregierung, Mitglieder des Landtages und die Vorstände der sachlich zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(3) Die Mitglieder des Landtages werden vom Landtag in den Landesausschuß nach dem Grundsatz der Verhältniswahl (§ 38 Absatz 2) entsendet.

(4) Ein Landesausschuß kann nach Bedarf Sachverständige beiziehen. Diesen kommt ein Stimmrecht nicht zu.

(5) Die erstmalige Einberufung eines Landesausschusses und seine Konstituierung obliegen dem Präsidenten des Landtages. Er führt bis zur Wahl des Obmannes den Vorsitz.

(6) Der Landesausschuß wählt einen Obmann und soviele Obmann-Stellvertreter, als für notwendig erachtet werden.

(7) Ein Landesausschuß ist einzusetzen, wenn dies ein Mitglied der Landesregierung oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Landtages beantragen.

(8) Über die Ergebnisse der Beratungen des Ausschusses hat der Obmann einen schriftlichen Bericht an den Landtag zu erstatten. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses, die aus dem Landtag entsendet sind, hat das Recht, einen besonderen schriftlichen Bericht zu erstatten. Nach erfolgter Berichterstattung und Beschluss desselben im Landtag gilt der Landesausschuss als aufgelöst. *

(9) Die Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse und die Geschäftsbehandlung in den Ausschüssen (§§ 38 bis 49) sind im übrigen sinngemäß anzuwenden.

* Letzter Satz angefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 53

Untersuchungsausschüsse

(1) Der Landtag kann durch Beschluß Untersuchungsausschüsse einsetzen. Der Antrag ist beim Präsidenten des Landtages einzubringen und hat den Gegenstand der Untersuchung sowie die Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses zu enthalten. Jedem Untersuchungsausschuß muß jedoch mindestens ein Mitglied jeder in der Präsidialkonferenz vertretenen Partei angehören. Sollte eine Partei einen ihr zustehenden Wahlvorschlag nicht erstatten, hindert dies nicht die Aufnahme der Tätigkeit des Ausschusses, sofern mindestens zwei Drittel der Ausschußmitglieder gewählt worden sind.¹

(2) An Verhandlungen der Untersuchungsausschüsse des Landtages dürfen Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.

(3) ^{1A} Alle Rechtsträger, die der Kontrolle des Landes-Rechnungshofs unterliegen, sind verpflichtet, dem Ersuchen dieser Ausschüsse um Beweiserhebungen in angemessener Frist Folge zu leisten und auf Verlangen ihre Akten vorzulegen.

(4)² Für Beweiserhebungen der Untersuchungsausschüsse sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004,³ sinngemäß anzuwenden.

(5)⁴ Die Sitzungen der Untersuchungsausschüsse sind nicht öffentlich, außer der Untersuchungsausschuss beschließt im Einzelfall anderes. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film-, Lichtbild- und Tonbandaufnahmen mit Ausnahme des amtlichen Tonbandprotokolles sind unzulässig. Die Öffentlichkeit kann auch wieder ausgeschlossen werden, wenn es vom Untersuchungsausschuss nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird. Beschlüsse gemäß § 43 Abs. 1 haben jedenfalls den Ausschluss der Öffentlichkeit zur Folge.

(6)⁴ Der Untersuchungsausschuss hat eine durch ihre Ausbildung und bisherige Tätigkeit besonders qualifizierte Person mit der Leitung des Ermittlungsverfahrens zu betrauen, die insbesondere für die Einhaltung der Verfahrensvorschriften und für den Schutz der Grund- und Persönlichkeitsrechte Sorge zu tragen hat. Diese Person darf nicht dem Landtag angehören und ist im Untersuchungsausschuss nicht stimmberechtigt.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

^{1A} In der Fassung gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

² Fassung gem. Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

³ Zitat geändert gem. Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁴ Eingefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2000

VII. TAGUNGEN UND SITZUNGEN DES LANDTAGES

§ 54

Einberufung

(1) Der Präsident des Landtages beruft den Landtag in jedem Jahr zu einer ordentlichen Tagung und innerhalb der Tagung zu den einzelnen Sitzungen ein. Die ordentliche Tagung soll nicht vor dem 15. September beginnen und nicht länger als bis zum 1. August des folgenden Jahres währen. Der Präsident des Landtages kann den Landtag auch zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Wenn die Landesregierung oder mindestens ein Sechstel der Landtagsabgeordneten es verlangen, so hat der Präsident des Landtages den Landtag binnen einer Woche so einzuberufen, daß er innerhalb einer weiteren Woche zusammentreten kann. Sofern diese in die tagungsfreie Zeit fällt, hat der Präsident des Landtages zugleich auch eine außerordentliche Tagung einzuberufen. Das Verlangen auf Einberufung des Landtages ist schriftlich an den Präsidenten des Landtages zu richten und hat einen Vorschlag für die Tagesordnung zu enthalten. Richtet es sich auf die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen und dringlichen Anfragen, so ist kein Vorschlag für eine Tagesordnung erforderlich, jedoch ist der Gegenstand zu bezeichnen.¹

(3)² Im Fall der Vorlage einer von der Landesregierung erlassenen Notverordnung (Artikel 50 Absatz 2 und 3 L-VG) hat der Präsident den Landtag, sobald das Hindernis für das Zusammentreten des Landtages weggefallen ist, für einen der folgenden acht Tage einzuberufen.

(4)³ Zeit und Tagesordnung der Sitzungen sind vom Präsidenten des Landtags schriftlich mindestens 24 Stunden vor der Sitzung den Landtagsabgeordneten und den Landtagsklubs mitzuteilen, es sei denn, daß außerordentliche Verhältnisse die Einhaltung der Frist nicht zulassen. Die Festsetzung der Tagesordnung entfällt in den Fällen des § 54 Abs. 2 letzter Satz.⁴

¹ Die letzten beiden Sätze eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Eingefügt gem. Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

³ Absatzbezeichnung gem. Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 55

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Landtages sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es vom Präsidenten des Landtages oder von mindestens einem Sechstel der anwesenden Landtagsabgeordneten verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörer beschlossen wird.
- (3) Die Vornahme von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Bewilligung des Präsidenten des Landtages.

§ 56

Verlauf

- (1) Der Präsident des Landtages eröffnet die Sitzung zur anberaumten Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Landtagsabgeordneten.
- (2) Der Präsident des Landtages stellt fest, ob die Landtagsabgeordneten in beschlußfähiger Anzahl anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, so hat der Präsident des Landtages die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen.
- (3) Er bringt den Einlauf zur Kenntnis und macht die ihm sonst notwendig erscheinenden Mitteilungen. Insbesondere gibt er die Namen der entschuldigten Landtagsabgeordneten bekannt. Weitere Mitteilungen kann der Präsident des Landtages während der ganzen Sitzung vorbringen.
- (4) Wenn gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung keine Einwendung erhoben wurde, erklärt sie der Präsident des Landtages als genehmigt.
- (5) Der Präsident des Landtages verliest die Tagesordnung. Gegen diese Tagesordnung können nur sogleich nach Verlesung Einwendungen erhoben oder Gegenanträge gestellt werden. Wahlen kann der Präsident des Landtages aus eigenem auf die Tagesordnung setzen.
- (6) Der Präsident des Landtages kann vor Verlesung der Tagesordnung eine Umstellung der Verhandlungsgegenstände vornehmen. Wird Einspruch erhoben, so entscheidet der Landtag ohne Debatte.
- (7) Auf Vorschlag des Präsidenten des Landtages oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten kann der Landtag mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Landtagsabgeordneten vor Verkündung des Überganges zur Tagesordnung beschließen, daß ein Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abgesetzt oder daß ein nicht auf der Tagesordnung stehender Verhandlungsgegenstand in Verhandlung genommen wird.
- (8) Mit Verkündung des Überganges zur Tagesordnung durch den Präsidenten des Landtages tritt der Landtag in die Geschäftsbehandlung ein.
- (9) Der Präsident des Landtages verkündet vor Schließung jeder Sitzung nach Möglichkeit Tag, Stunde und Tagesordnung der nächsten Sitzung. Wird eine Einwendung erhoben oder ein Gegenantrag gestellt, so entscheidet der Landtag. Über alle in einem solchen Fall erhobenen Einwendungen und Gegenanträge findet nur eine Debatte statt, in der der Präsident des Landtages die Redezeit eines jeden Redners bis auf fünf Minuten beschränken kann. Werden die Gegenanträge abgelehnt, so bleibt es bei dem Vorschlag des Präsidenten des Landtages.
- (10) Der Landtag kann nur durch Beschluß vertagt werden. Die Wiedereinberufung erfolgt durch

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

den Präsidenten des Landtages. Dieser ist verpflichtet, den Landtag sofort einzuberufen, wenn dies mindestens ein Sechstel der Landtagsabgeordneten, der Landeshauptmann oder die Landesregierung verlangen.

VIII. GESCHÄFTSBEHANDLUNG IN DEN SITZUNGEN DES LANDTAGES

§ 57

Erste Lesung

(1) Die Debatte bei der ersten Lesung hat sich auf die Besprechung der allgemeinen Grundsätze der Vorlage oder des Antrages zu beschränken.

(2) Anträge dürfen bei dieser Debatte nur darüber gestellt werden, ob die Vorlage oder der Antrag einem schon bestehenden oder einem erst zu wählenden Ausschuß zugewiesen werden soll. Wird kein derartiger Antrag gestellt oder hat eine erste Lesung nicht stattgefunden, so verfügt der Präsident die Zuweisung.

(3) Selbständige Anträge von Ausschüssen werden nach § 23 behandelt.

(4) Eine Vorlage der Landesregierung wird nur dann in erste Lesung genommen, wenn dies vom Landtag beschlossen wird. Ein darauf abzielender Antrag muß spätestens in der nächsten Sitzung, nachdem die Vorlage verteilt worden ist, gestellt werden.

(5) Der selbständige Antrag eines Landtagsabgeordneten wird auf dessen Verlangen in erste Lesung genommen. Bei der ersten Lesung eines solchen Antrages erhalten der Antragsteller, bei mehreren Antragstellern verschiedener Parteien nur die von ihnen bezeichneten Antragsteller das Wort zur Begründung.

§ 58

Fristsetzung

(1) Der Landtag kann auf Vorschlag des Präsidenten des Landtages oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten jederzeit - auch während der Verhandlung über einen Gegenstand im Ausschuß - dem Ausschuß eine Frist zur Berichterstattung setzen. Die Bekanntgabe eines diesbezüglichen Vorschlages durch den Präsidenten des Landtages oder die Stellung eines solchen Antrages hat vor Eingang in die Tagesordnung einer Sitzung zu erfolgen. Die Abstimmung hierüber ist vom Präsidenten des Landtages nach Beendigung der Verhandlungen in dieser Sitzung vorzunehmen.

(2) Wenn es mindestens ein Drittel der Landtagsabgeordneten verlangt, darf die zur Berichterstattung gesetzte Frist einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreiten.

§ 59

Zweite Lesung

(1) Die zweite Lesung besteht aus der allgemeinen Debatte über die Vorlage als Ganzes (Generaldebatte) und den Beratungen über einzelne Teile der Vorlage (Spezialdebatte) sowie den Abstimmungen. Generaldebatte und Spezialdebatte werden unter einem abgeführt, wenn der Landtag auf Antrag des Berichterstatters nicht anderes beschließt.

(2) Die zweite Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden (§ 36). Nur auf Grund eines Vorschlages des Präsidenten des Landtages und des darüber mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Landtagsabgeordneten gefaßten Beschlusses kann von der Vervielfältigung des Ausschußberichtes oder von der 24-stündigen Frist abgesehen werden.

(3) Nach Ablauf einer dem Ausschuß zur Berichterstattung gestellten Frist hat die zweite Lesung selbst dann zu beginnen, wenn ein schriftlicher Ausschußbericht nicht vorliegt und nur mündlich berichtet wurde.

(4) Sollte der Ausschuß auch nicht in der Lage sein, mündlich Bericht zu erstatten, so bestimmt der Präsident des Landtages den Berichterstatter.

§ 60

Generaldebatte

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte getrennt durchgeführt, kann während der Generaldebatte der Antrag auf Vertagung, auf Rückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt werden. Die Beschlußfassung über solche Anträge erfolgt am Schluß der Generaldebatte.

(2) Am Schluß der Generaldebatte ist ferner darüber abzustimmen, ob der Landtag in die Spezialdebatte eingeht.

(3) Beschließt der Landtag, in die Spezialdebatte einzugehen, so folgt diese unmittelbar der Generaldebatte. Wird das Eingehen in die Spezialdebatte abgelehnt, ist die Vorlage verworfen.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 61

Spezialdebatte

(1) Am Beginn der Spezialdebatte bestimmt der Präsident des Landtages, welche Teile der Vorlage für sich oder vereint zur Beratung und Beschlußfassung kommen. Hierbei hat er den Grundsatz zu beachten, daß die Teilung der Spezialdebatte in einer die Übersichtlichkeit der Beratung fördernden Weise erfolgt. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(2) Liegen mehrere Gesanträge vor, so beschließt der Landtag, welcher derselben der Spezialdebatte zugrunde zu legen ist.

(3) Abänderungs- und Zusatzanträge können von jedem Landtagsabgeordneten zu jedem einzelnen Teil, sobald die Spezialdebatte über ihn eröffnet ist, gestellt werden und sind, wenn sie von mindestens vier Landtagsabgeordneten einschließlich des Antragstellers unterstützt werden, in die Verhandlung einzubeziehen. Die Unterstützung erfolgt, wenn die Anträge nicht von vier Landtagsabgeordneten unterfertigt sind, auf die Unterstützungsfrage des Präsidenten des Landtages durch Erheben von den Sitzen.

(4) * Diese Anträge sind dem Präsidenten des Landtages und jedem Landtagsklub schriftlich zu überreichen. Der Beschlussantrag ist von einem der unterfertigten Landtagsabgeordneten zu verlesen.

(5) Dem Landtag steht das Recht zu, jeden solchen Antrag an den Ausschuß zu verweisen und bis zur Erstattung eines neuerlichen Ausschußberichtes über die Vorlage die Verhandlung zu vertagen.

(6) Nach Beratung jedes Teiles der Vorlage hat die Abstimmung über denselben zu erfolgen. Der Landtag kann vor der Abstimmung beschließen, die Verhandlung zu vertagen oder den Verhandlungsgegenstand nochmals an den Ausschuß zu verweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Landtag, über den Verhandlungsgegenstand zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

* In der Fassung gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 62

Rückverweisung an den Ausschuß

(1) Werden Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem durchgeführt, sind die Bestimmungen des § 61 Absatz 2 bis 5 sinngemäß anzuwenden

(2) Auch wenn Generaldebatte und Spezialdebatte unter einem durchgeführt werden, kann der Präsident des Landtages bestimmen, daß Teile der Vorlage für sich zur Debatte und Abstimmung kommen. Wird eine Einwendung erhoben, entscheidet der Landtag ohne Debatte.

(3) Der Landtag kann vor jeder Abstimmung über die Vorlage beschließen, die Verhandlung zu vertagen, die Vorlage an den Ausschuß rückzuverweisen oder einem anderen Ausschuß zuzuweisen oder zur Tagesordnung überzugehen. Beschließt der Landtag, zur Tagesordnung überzugehen, ist die Vorlage verworfen.

§ 63

Dritte Lesung

(1) Nachdem die Vorlage in zweiter Lesung beschlossen ist, wird die dritte Lesung, das ist die Abstimmung im ganzen, vorgenommen. Auf Vorschlag des Präsidenten des Landtages oder Antrag eines Landtagsabgeordneten kann der Landtag beschließen, daß die dritte Lesung nicht unmittelbar nach der zweiten Lesung durchgeführt, sondern auf einen späteren Zeitpunkt vertagt wird.

(2) In der dritten Lesung können nur Anträge auf Behebung von Widersprüchen, die sich bei der Beschlußfassung in zweiter Lesung ergeben haben, gestellt werden; ferner können Schreib-, Sprach- und Druckfehler richtiggestellt werden. Entschließungsanträge können in der dritten Lesung nicht mehr eingebracht werden.

(3) Eine Debatte über Anträge in der dritten Lesung ist nur zulässig, wenn es der Landtag im einzelnen Fall beschließt. Die Redezeit ist für jeden Redner bei einer solchen Debatte auf fünf Minuten beschränkt.

§ 64

Wortmeldung und Wortergreifung

(1) Jene Landtagsabgeordneten, die zu einem in der Sitzung in Verhandlung stehenden Gegenstand zu sprechen wünschen, haben sich bei einem vom Präsidenten des Landtages zu diesem Zweck bestimmten Bediensteten der Landtagsdirektion mit der Angabe, ob sie „für“ oder „gegen“ sprechen werden, zu melden. Diese Meldung kann auch durch einen vom Klub hiezu bestimmten Landtagsabgeordneten erfolgen. Wortmeldungen werden ab Beginn der Sitzung entgegengenommen.

(2) Die gemeldeten Landtagsabgeordneten gelangen in der Reihenfolge der Anmeldung zum Wort, wobei der erste „Gegen“-Redner beginnt und sodann zwischen „Für“- und „Gegen“-Rednern abgewechselt wird. Von dieser Reihung kann aufgrund einer Vereinbarung in der Präsidialkonferenz abgewichen werden. *

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(3) Bei gleichzeitiger Anmeldung zweier oder mehrerer "Für"-Redner oder zwei oder mehrerer "Gegen"-Redner bestimmt der Präsident des Landtages die Reihenfolge, in der sie zum Wort kommen, in der Weise, daß die verschiedenen Standpunkte zu einem Verhandlungsgegenstand gebührend zur Geltung kommen sowie daß auf die zahlenmäßige Stärke der Klubs und auf einen Wechsel zwischen den Rednern verschiedener Klubs Bedacht genommen wird.

(4) Jedem Redner steht es frei, sobald er zum Wort gelangt, einem anderen Landtagsabgeordneten sein Recht abzutreten; jedoch darf das Wort einem Redner, der über den Verhandlungsgegenstand schon zweimal gesprochen hat, nicht abgetreten werden.

(5) Wer, zur Rede aufgefordert, im Sitzungssaal nicht anwesend ist, verliert das Wort.

(6) Will der Präsident des Landtages als Redner das Wort ergreifen, so verläßt er seinen Präsidentensitz und nimmt ihn in der Regel erst nach Erledigung des Verhandlungsgegenstandes wieder ein.

(7) Die Berichterstatter der Ausschüsse und die übrigen Redner aus dem Landtag sprechen von Rednerbühnen aus. Nur in Angelegenheiten der Geschäftsbehandlung sowie in besonderen Fällen, in denen der Präsident des Landtages die Erlaubnis hiezu erteilt, sprechen die Landtagsabgeordneten von ihrem Platz aus.

(8) Die Mitglieder der Landesregierung sprechen, wenn sie sich gemäß § 19 zum Wort melden, von der Regierungsbank aus.

* Letzter Satz angefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 65

Tatsächliche Berichtigung

(1) Wenn sich im Lauf einer Verhandlung ein Landtagsabgeordneter zur tatsächlichen Berichtigung zum Wort meldet, hat ihm der Präsident des Landtages unmittelbar nach der nächsten Unterbrechung der Debatte oder wenn die Debatte noch an demselben Tag geschlossen wird, nach der Schlußrede des Berichterstatters das Wort zu erteilen. Eine tatsächliche Berichtigung hat mit der Wiedergabe der zu berichtigenen Behauptung zu beginnen und hat dieser Behauptung den berichtigten Sachverhalt gegenüberzustellen. Verstößt ein Redner gegen diese Bestimmung, ist ihm durch den Präsidenten das Wort zu entziehen.*

(2) Eine tatsächliche Berichtigung darf die Dauer von fünf Minuten nicht überschreiten.

(3) Eine Erwiderung auf eine tatsächliche Berichtigung ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine persönliche Angelegenheit des sich meldenden Landtagsabgeordneten handelt. Sie darf fünf Minuten nicht überschreiten.

(4) Ausnahmsweise kann der Präsident des Landtages nach eigenem Ermessen einem Redner auf dessen Ersuchen die für eine tatsächliche Berichtigung oder die Erwiderung darauf eingeräumte Redezeit erstrecken.

* Beide letzten Sätze angefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 66

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

(1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung und Anträge zur Geschäftsbehandlung können ohne Unterbrechung eines Redners jederzeit auch mündlich vorgebracht werden. Solche Anträge können vom Präsidenten des Landtages ohne Debatte zur Abstimmung gebracht werden. Läßt er eine Debatte zu, so kann er die Redezeit für jeden Redner auf fünf Minuten beschränken.

(2) Werden in der Debatte Anträge auf Absetzung von Verhandlungsgegenständen von der Tagesordnung, auf Vertagung, auf Zurückverweisung an den Ausschuß oder auf Zuweisung an einen anderen Ausschuß gestellt, so erhält nur mehr der Berichterstatter das Wort, worauf über diesen Antrag ohne weitere Debatte abzustimmen ist.

§ 67

Redezeit

(1) Der Landtag kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Landtages auf Vorschlag des Präsidenten des Landtages oder auf Antrag eines Landtagsabgeordneten sowohl für die Generaldebatte als auch für die Spezialdebatte beschließen, daß die Redezeit eines jeden Redners ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten darf. Der Beschluß ist ohne Debatte zu fassen. Diese Beschränkung gilt nicht für den Berichterstatter.

(2) Auf weniger als 15 Minuten* darf die Redezeit nicht herabgesetzt werden.

* Wortfolge "15 Minuten" ersatzweise eingefügt gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

§ 68

Schluß der Rednerliste

(1) Sobald zu einer Vorlage wenigstens zwei Debattenredner gesprochen haben, kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, der Antrag auf Schluß der Rednerliste gestellt werden, der

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

vom Präsidenten des Landtages sofort zur Abstimmung zu bringen ist.

(2) Wird der Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so erhalten nur mehr die bereits vorgemerkten Redner der Reihe nach das Wort.

§ 69

Schluß der Debatte

(1) Der Antrag auf Schluß der Debatte kann, nachdem wenigstens zwei Debattenredner gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners gestellt werden und ist vom Präsidenten des Landtages ohne Unterstützungsfrage zur Abstimmung zu bringen.

(2) Spricht sich die Mehrheit für den Schluß der Debatte aus, so können die für und gegen die Vorlage eingeschriebenen Debattenredner je einen Redner aus ihrer Mitte bestimmen.

(3) * Landtagsabgeordnete, die einen Abänderungsantrag stellen wollen, können, falls Schluss der Debatte beschlossen wurde, ihren Antrag sogleich nach ausgesprochenem Schluss dem Präsidenten des Landtages und jedem Landtagsklub übergeben. Der Präsident hat den Beschlussantrag dem Landtag mitzuteilen und wenn der Antrag nicht durch Unterfertigung gehörig unterstützt ist, die Unterstützungsfrage zu stellen.

(4) Nach Schluß der Debatte dürfen nur die bestimmten Redner, der Berichterstatter und bei einem selbständigen Antrag von Landtagsabgeordneten der Antragsteller das Wort ergreifen.

(5) Ergreift ein Mitglied der Landesregierung nach Schluß der Debatte das Wort, so gilt diese aufs neue eröffnet.

(6) Bei der Debatte über den Landesvoranschlag, ferner bei der zweiten Lesung von Verfassungsgesetzen muß von jeder Partei, die einen Landtagsabgeordneten in einen den Landesvoranschlag bzw. das Verfassungsgesetz vorberatenden Ausschuß entsendet hat, mindestens ein Redner zum Wort kommen können.

* In der Fassung der Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 70

Reihung der Anträge

(1) Die Abstimmungen aber verschiedene Anträge sind derart zu reihen, daß die wahre Meinung der Mehrheit des Landtages zum Ausdruck gelangt.

(2) * Es werden daher in der Regel die abändernden Anträge vor dem Hauptantrag nach ihrem zeitlichen Einlangen zur Abstimmung gebracht.

(3) Nach Abschluß der Beratung verkündet der Präsident des Landtages den Eingang in das Abstimmungsverfahren. Er hat den Verhandlungsgegenstand, über den jeweils abgestimmt wird, genau zu bezeichnen.

(4) Jeder Landtagsabgeordnete kann einen Antrag auf Berichtigung der vom Präsidenten des Landtages ausgesprochenen Fassung und Ordnung der Anträge stellen, welcher, wenn der Präsident des Landtages dem Antrag nicht beitrifft, nach der hierüber zu eröffnenden Debatte zur Abstimmung gebracht werden muß.

(5) Der Präsident des Landtages kann, wenn er die Gründe als ausreichend dargelegt erachtet, die Debatte für erledigt erklären. Er kann in der Debatte die Redezeit für jeden Redner bis auf fünf Minuten beschränken.

(6) Jeder Landtagsabgeordnete kann verlangen, daß über bestimmte Teile eines Antrages getrennt abgestimmt wird.

(7) Es steht dem Präsidenten des Landtages auch frei, sofern er es zur Vereinfachung oder Klarstellung der Abstimmung oder zur Beseitigung unnötiger Abstimmungen für zweckmäßig erachtet, vorerst einen grundsätzlichen Antrag zur Beschlußfassung zu bringen.

* In der Fassung der Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 71

Beschlußfähigkeit und Beschlußerfordernisse

(1) Zu einem Beschluß des Landtages ist, soweit verfassungsgesetzlich nicht anders bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Landtagsabgeordneten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(2)¹ Ein Beschluß über Landesverfassungsgesetze und in einfachen Landesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen sowie über die Geschäftsordnung des Landtages oder deren Änderung bedarf der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch für die Genehmigung von Staatsverträgen mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten sowie von Vereinbarungen mit dem Bund oder mit anderen Ländern in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches, wenn durch

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

diese das Verfassungsrecht geändert oder ergänzt wird.

(3) Hat die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages Einspruch erhoben, dann ist zur Wiederholung des Beschlusses die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

(4) Zu einem Beschluß des Landtages, mit dem eine Anklage gegen Mitglieder der Landesregierung und die ihnen hinsichtlich der Verantwortlichkeit gleichgestellten Organe wegen Gesetzesverletzung erhoben wird, bedarf es der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten.

(5) Ein Mißtrauensantrag gegen den Präsidenten des Landtages kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten gestellt werden.² Ein Mißtrauensantrag gegen den Zweiten und Dritten Präsidenten kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(6) Ein Beschluß, mit dem der Präsident abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.³ Ein Beschluß, mit dem der Zweite und Dritte Präsident abberufen wird, kann nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anzahl der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurde, gefaßt werden.

(7)⁴ Wurde der Zweite oder der Dritte Präsident in einem gesonderten Wahlgang ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt, kann ein Beschluß, mit dem ein so gewählter Präsident abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(8) Ein Mißtrauensantrag gegen den Landeshauptmann kann gültig nur von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten gestellt werden.⁵ Ein Mißtrauensantrag gegen die übrigen Mitglieder der Landesregierung kann gültig nur von mehr als der Hälfte der Landtagsabgeordneten jener Parteien gestellt werden, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(9) Ein Beschluß, mit dem der Landeshauptmann abberufen wird, kann nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.⁶ Ein Beschluß, mit dem die übrigen Mitglieder der Landesregierung abberufen werden, kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen, bezogen auf die Zahl der Landtagsabgeordneten jener Parteien, über deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden, gefaßt werden.

(10)⁷ Wurde der Landeshauptmann-Stellvertreter auf Grund der Bestimmungen des § 8 Absatz 5 letzter Satz oder ein weiteres Mitglied der Landesregierung auf Grund des § 8 Absatz 7 Z 3 letzter Satz oder des § 8 Absatz 8 gewählt, kann ein Beschluß, mit dem dieses Mitglied abberufen wird, gültig nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtages und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(11) Zu einem Beschluß auf Auflösung des Landtages ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Landtagsabgeordneten erforderlich.

¹ Fassung gem. Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

³ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁵ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁶ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁷ In der Fassung des Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

§ 72

Ausübung des Stimmrechtes

(1) ¹ Alle Landtagsabgeordneten haben ihr Stimmrecht auf den ihnen zugewiesenen Sitzplatz ² persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Anträge ohne Begründung stattfinden.

(3) Keinem in der Sitzung anwesenden Landtagsabgeordneten ist es gestattet, sich der Abstimmung zu enthalten.

(4) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf nachträglich seine Stimme nicht abgeben.

¹ In der Fassung gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Es hätte richtig zu lauten: „Sitzplätzen“

§ 73

Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Aufstehen und Sitzenbleiben, außer der Präsident des Landtages ordnet ausdrücklich die Abstimmung durch Handerheben an.

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Der Präsident des Landtages kann jedoch nach eigenem Ermessen von vornherein, oder wenn ihm das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint, die namentliche Abstimmung anordnen. Wenn mindestens sechs Landtagsabgeordnete vor Eingang in das Abstimmungsverfahren die Durchführung einer namentlichen Abstimmung verlangen, ist diesem Verlangen ohne weiteres stattzugeben.

(3) Jedem Landtagsabgeordneten steht es frei, vor jeder Abstimmung zu verlangen, daß der Präsident des Landtages die Zahl der für oder gegen den Antrag Stimmenden bekannt gibt.

(4) Bei einer namentlichen Abstimmung ist folgender Vorgang einzuhalten: Sobald die Abstimmung vom Präsidenten des Landtages angeordnet ist, haben die Landtagsabgeordneten ihre Plätze einzunehmen. Vom Präsidenten des Landtages bestimmte Bedienstete der Landtagsdirektion begeben sich zu den ihnen zugewiesenen Bankreihen und nehmen von jedem Landtagsabgeordneten dessen Stimmzettel in Empfang. Die Stimmzettel tragen die Namen der Landtagsabgeordneten und die Bezeichnung „ja“ oder „nein“. Die Stimmzettel sind in zwei verschiedenen Farben herzustellen, je nach dem sie auf „ja“ oder „nein“ lauten. Die Landtagsdirektion hat jedem Landtagsabgeordneten eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Stimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die mit der Abnahme der Stimmzettel beauftragten Bediensteten haben, sobald der Präsident des Landtages die Abstimmung für beendet erklärt, jeder für sich die Stimmzählung vorzunehmen und deren Ergebnis dem Präsidenten des Landtages sofort mitzuteilen, der das Gesamtergebnis verkündet. Die Namen der Landtagsabgeordneten sind, je nach dem sie mit „ja“ oder „nein“ gestimmt haben, in das Wortprotokoll* der Sitzung aufzunehmen.

(5) Auf Vorschlag des Präsidenten des Landtages oder auf den Antrag von zehn Landtagsabgeordneten kann der Landtag eine geheime Abstimmung beschließen. Diese findet durch Abgabe von Stimmzetteln statt, die mit „ja“ oder „nein“ vorgedruckt sind. Die Landtagsabgeordneten werden namentlich aufgerufen. Die Abstimmenden werden gezählt, und jeder legt seinen Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(6) Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

* Wortfolge „, das Wortprotokoll“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 74

Durchführung von Wahlen

(1) Jede Wahl wird im Landtag mit Stimmzetteln vorgenommen.

(2) Die Landtagsabgeordneten werden zur Hinterlegung des Wahlzettels in den Urnen namentlich aufgerufen und gezählt. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Wahlzettel abgeben. Stimmt die Zahl der Wahlzettel mit der der wirklich Stimmenden nicht überein, so ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

(3) Leere Stimmzettel sind ungültig.

(4)* Bei Wahlen gemäß § 5 Abs. 5 zweiter Satz, § 8 Abs. 5 zweiter Satz und Abs. 7 Z 3 zweiter Satz, § 38 Abs. 3, § 50a, § 50b und § 78 Abs. 1 Z 2 werden nur die Abgeordneten derjenigen Partei namentlich aufgerufen, die einen gültigen Wahlvorschlag eingebracht hat

* Angefügt gem. Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/1998

§ 75

Engere Wahl und Losentscheidung

(1) Wird bei der ersten Wahl die geforderte Stimmenmehrheit nicht erzielt, so wird in gleicher Weise eine zweite Wahl vorgenommen.

(2) Ergibt sich auch bei dieser nicht die geforderte Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt. In diese kommen diejenigen, welche bei der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, in der doppelten Anzahl der zu Wählenden.

(3) Haben bei der zweiten Wahl mehrere Bewerber gleichviele Stimmen, so entscheidet das Los, wer von ihnen in die engere Wahl kommt.

(4) Ergibt sich auch bei der engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet ebenfalls das Los.

§ 76

Amtliche Verhandlungsschrift

(1) Über jede Sitzung ist durch einen vom Präsidenten des Landtages bestimmten Bediensteten der Landtagsdirektion eine Verhandlungsschrift zu führen. Sie hat den zeitlichen Ablauf der Sitzungen, Mitteilungen des Präsidenten, Anträge zur Geschäftsordnung, die Verhandlungsgegenstände, das Ergebnis der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.

(2) Die Verhandlungsschrift ist von den Schriftführern zu prüfen und in der Landtagsdirektion bis

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

zur nächsten Sitzung, in welcher sie durch den Präsidenten des Landtages bestätigt wird, zur Einsicht der Landtagsabgeordneten aufzulegen.

(3) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Verhandlungsschrift sind dem Präsidenten des Landtages außerhalb der Sitzung mitzuteilen. Findet er dieselben begründet, nimmt er die Berichtigung vor.

(4) Wenn der Präsident des Landtages die geforderte Berichtigung für nicht begründet hält, steht es dem Landtagsabgeordneten, welcher sie verlangt hat, frei, in der nächsten Sitzung einen schriftlichen Antrag auf Berichtigung zu stellen.

(5) Über eine unter Ausschluß der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung wird eine eigene Verhandlungsschrift verfaßt und noch in derselben Sitzung vorgelegt und genehmigt; ob sie veröffentlicht wird, hängt von dem noch während des Ausschlusses der Öffentlichkeit gefaßten Beschluß des Landtages ab.

§ 77

Sitzungsberichte

(1) Über die öffentlichen Sitzungen des Landtages werden von Bediensteten der Landtagsdirektion an Hand von elektronischen Aufnahmen oder stenographischen Aufzeichnungen Sitzungsberichte (Wortprotokolle) verfasst und vervielfältigt herausgegeben.¹ Sie haben die vollständige Darstellung der Verhandlungen zu enthalten. Der Wortlaut von Gesetzen ist nicht aufzunehmen, sondern nur ein entsprechender Hinweis.

(2) Jeder Redner erhält vor der Vervielfältigung seiner Ausführungen den Sitzungsbericht zwecks allfälliger Vornahme stilistischer Änderungen übermittelt. Werden innerhalb von acht Tagen keine Einwendungen erhoben, ist der Sitzungsbericht zu vervielfältigen. Werden Einwendungen erhoben und tritt der Präsident des Landtages diesen nicht bei, dann sind sie in ihrem vollen Wortlaut anzumerken.

(3) Änderungen im Text von Beschlüssen können auf gemeinsamen Beschluß der Präsidenten des Landtages zur Behebung von Formfehlern, stilistischen oder sinnstörenden Fehlern vorgenommen werden; für Gesetzesbeschlüsse gilt dies nur insoweit, als sie noch nicht verlautbart sind.

(4) Die im § 20 angeführten Verhandlungsgegenstände mit Ausnahme der Ersuchen um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung von Landtagsabgeordneten, der Ersuchen um Ermächtigung zur Verfolgung von Personen wegen Beleidigung des Landtages und der Bittschriften und Eingaben werden als Beilagen zu den Wortprotokollen² herausgegeben. Dasselbe gilt für die schriftlichen Anfragen und Anfragebeantwortungen sowie die Berichte der Ausschüsse bzw. Minderheitsberichte.

(5) Die Wortprotokolle² und ihre Beilagen sind den Landtagsabgeordneten zuzumitteln.

¹ Erster Satz in der Fassung gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

IX. GEBARUNGSKONTROLLE DES LANDES

§ 78

Landeskrollausschuß

(1)¹ Der Landeskrollausschuß⁵ besteht aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Landtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bedachtnahme darauf, daß dem Landeskrollausschuß⁵ mindestens ein Mitglied jeder im Landtag vertretenen Partei angehören muß, wie folgt gewählt:

- 1.⁶ a) Der Obmann wird auf Vorschlag jener an Stimmen stärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß § 8 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
- b) Der Obmann-Stellvertreter wird auf Vorschlag der an Stimmen zweitstärksten im Landtag vertretenen Partei gewählt, der gemäß § 8 kein Mitglied in der Landesregierung zukommt.
- c) Ist nur eine Partei nicht in der Landesregierung vertreten, so wird der Obmann auf Vorschlag dieser und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten in der Landesregierung vertretenen Partei gewählt.
- d) Sind alle im Landtag vertretenen Parteien auch in der Landesregierung vertreten, dann wird der Obmann auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen schwächsten Partei und der Obmann-Stellvertreter auf Vorschlag der im Landtag an Stimmen zweitschwächsten Partei gewählt.

2. Für die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters und der sieben weiteren Mitglieder gelten im übrigen die Bestimmungen des § 38⁷ sinngemäß.

3. Für den Obmann, den Obmann-Stellvertreter sowie jedes weitere Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Der Landeskrollausschuß⁵ wählt aus seiner Mitte einen Ersten und Zweiten Schriftführer.

(2)² Erstattet eine Partei, der gemäß Absatz 1 Mitglieder im Landeskrollausschuß zukommen,

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag, dann werden die betreffenden Mitglieder des Landeskontrollausschusses auf Vorschlag der übrigen anspruchsberechtigten Parteien in der Reihenfolge absteigender Stimmenstärke mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Für den Fall, dass es keine stimmenschwächere Partei gibt oder erstattet auch diese keinen oder nur einen ungültigen Wahlvorschlag so geht das Wahlvorschlagsrecht auf die Parteien in aufsteigender Stimmenstärke über. In beiden Fällen werden die so gewählten Mitglieder denjenigen Parteien zugerechnet, denen nach dem Grundsatz der Verhältniswahl das Wahlvorschlagsrecht zugekommen wäre.

(3)³ Die Stellung eines Mitgliedes der Landesregierung ist mit der Stellung eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Landeskontrollausschusses⁵ unvereinbar.

(4)³ Der Landeskontrollausschuss⁵ ist nur dem Landtag verantwortlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit im Landeskontrollausschuss⁸ bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, wenn sie davon nicht vom Landeskontrollausschuß selbst entbunden sind.

(5)³ Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses⁵ behalten ihre Funktion, bis ein neugewählter Landtag den Landeskontrollausschuss⁵ gewählt hat. Der Landeskontrollausschuss⁵ ist in der ersten Sitzung des Landtages zu wählen.

(6)³ Die Sitzungen des Landeskontrollausschuss⁵ sind vertraulich. Der Landeskontrollausschuss⁵ kann durch einen mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßten Beschluß die Vertraulichkeit aufheben.

(7)³ Die Mitglieder der Landesregierung und die Präsidenten des Landtages sind verpflichtet, über Einladung des Obmannes (Obmann-Stellvertreters) des Landeskontrollausschusses⁵ an den Sitzungen des Landeskontrollausschusses⁵ zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen teilzunehmen. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat an den Beratungen des Landeskontrollausschusses⁵ über die dem Landtag übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofs teilzunehmen; er hat das Recht, in den Beratungen des Ausschusses bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.⁴ Der Landeskontrollausschuss⁵ hat das Recht, Landesbedienstete zur Erteilung von Auskünften und Aufklärungen den Sitzungen des Landeskontrollausschusses⁵ beizuziehen.

¹ Fassung gem. Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1993

² Absatz i.d.F. gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/1996

⁴ Zweiter Satz angefügt gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

⁵ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁶ Ziffer1 i.d.F. gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁷ Gesetzeszitat geändert gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁸ Wortfolge „aufgrund ihrer Tätigkeit im Landeskontrollausschuss“ ersatzweise eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 79

Einberufung und Beschlußfähigkeit

(1) Der Landeskontrollausschuss¹ ist nach Bedarf vom Obmann einzuberufen³. Er ist verpflichtet, den Landeskontrollausschuss⁴ zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Landeskontrollausschusses¹ verlangt oder vom Direktor des Landes-Rechnungshofs² beantragt wird.

(2) Der Landeskontrollausschuss¹ beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Den Vorsitz führt der Obmann; im Fall seiner Verhinderung wird er vom Obmann-Stellvertreter vertreten.

(3) Die Tagesordnung wird vom Obmann festgelegt.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Wortfolge „Direktor des Landes-Rechnungshofs“ ersatzweise eingefügt gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

³ Entfall der Wortfolge „mindestens aber einmal vierteljährlich,“ gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

⁴ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

X. ORDNUNGSBESTIMMUNGEN

§ 80 *

Ordnungsbefugnisse des Präsidenten des Landtages

(1) Der Präsident kann im Zuge der Beratungen auch während der Rede eines zur Teilnahme an den Beratungen Berechtigten das Wort ergreifen.

(2) Sobald der Präsident zu sprechen beginnt, hat der Redner seine Rede solange zu unterbrechen,

LANDTAG - GESCHÄFTSORDNUNG

bis der Präsident seine Ausführungen beendet hat, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Abweichungen vom Gegenstand ziehen den Ruf des Präsidenten „zur Sache“ nach sich. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Präsident dem Redner das Wort entziehen.

(4) Wurde einem Redner wegen Abweichung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Landtag ohne Debatte beschließen, daß er den Redner dennoch hören will.

(5) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Landtages berechtigt ist, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, spricht der Präsident die Mißbilligung darüber durch den Ruf “zur Ordnung” aus. Im besonderen kann der Präsident die Rede unterbrechen und einem Redner nach dem dritten Ruf “zur Ordnung” das Wort entziehen.

(6) Wenn jemand, der zur Teilnahme an den Beratungen des Landtages berechtigt ist, Anlaß zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser vom Präsidenten auch am Schluß derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

(7) Ein Ruf „zur Sache“ oder “zur Ordnung” kann von jedem, der zur Teilnahme an den Beratungen berechtigt ist, vom Präsidenten verlangt werden. Der Präsident entscheidet hierüber endgültig.

* Paragraphenbezeichnung (unter Entfall der vormaligen §§ 80 und 81) geändert gem. Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

§ 81 *

Abordnungen

Abordnungen werden weder zu den Verhandlungen des Landtages noch seiner Ausschüsse zugelassen.

* Paragraphenbezeichnung (unter Entfall der vormaligen §§ 80 und 81) geändert gem. Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 82 *

Änderung der Geschäftsordnung

Dieses Gesetz kann nur auf Grund von selbständigen Anträgen von Landtagsabgeordneten geändert werden. Solche Anträge sind nach Durchführung der ersten Lesung einer Ausschußberatung zu unterziehen. Der Ausschuß hat schriftlich Bericht zu erstatten

* Paragraphenbezeichnung (unter Entfall der vormaligen §§ 80 und 81) geändert gem. Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2002

§ 83 *

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen, die in diesem Gesetz nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

* In der Fassung gem. Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

§ 84 ¹

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 25. April 1924, betreffend die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 27 i.d.g.F. außer Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Gleichzeitig treten die Bestimmungen der §§ 28 D und 80 A des Gesetzes vom 25. April 1924, betreffend die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 27 i.d.g.F. außer Kraft

(4) ² Die Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005 treten mit Beginn der XIX. Gesetzgebungsperiode in Kraft.

¹ Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

² Absatz 4 angefügt gem. Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2005

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ (0012)

Gesetz vom 22. November 2001 über den Burgenländischen Landes-Rechnungshof (Burgenländisches Landes-Rechnungshof-Gesetz - Bgld. LRHG), LGBl. Nr. 23/2002

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Grundlagen und Aufgaben

§ 1 Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs

§ 2 Aufgaben

§ 3 Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle

§ 4 Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen

2. Abschnitt

Verfahren

§ 5 Einleitung von Prüfungen

§ 6 Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

§ 7 Vorläufige Prüfungsergebnisse

§ 8 Prüfungsberichte

3. Abschnitt

Organisation

§ 9 Grundsätzliches

§ 10 Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs

§ 11 Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs

§ 12 Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs

§ 13 Unvereinbarkeiten

§ 14 Geschäftsordnung

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Verweisungen

§ 16 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

§ 17 Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Grundlagen und Aufgaben

§ 1

Einrichtung eines Burgenländischen Landes-Rechnungshofs

(1) Zur Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben wird der

Burgenländische Landes-Rechnungshof

(im Folgenden kurz als „Landes-Rechnungshof“ bezeichnet) eingerichtet.

(2) Der Landes-Rechnungshof ist, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, ein Organ des Landtags und als solches

1. bei Erfüllung der ihm in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben an keine Weisungen von Organen der staatlichen Verwaltung gebunden und nur dem Landtag verantwortlich sowie

2. zur Führung des Burgenländischen Landeswappens berechtigt.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat seinen Sitz am Sitz des Burgenländischen Landtags.

(4) Durch dieses Gesetz werden Zuständigkeiten des Rechnungshofs (Art. 121 bis 128 B-VG) nicht berührt.

§ 2

Aufgaben

(1) Dem Landes-Rechnungshof obliegen - unbeschadet besonderer landesgesetzlicher Regelungen - folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Gebarung des Landes;

2. die Prüfung der Gebarung

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ

- a) der der Landesregierung unterstellten öffentlichen Ämter sowie
- b) der Anstalten, Stiftungen und Fonds, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;
3. die Prüfung der Gebarung von Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen ihm die finanziellen Anteile zu mehr als 25 % zustehen. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
4. die Prüfung der Gebarung von nicht unter Z 3 fallenden Unternehmungen, an denen eine zusammengerechnete Beteiligung des Landes einerseits und burgenländischer Gemeinden und/oder burgenländischer Gemeindeverbände andererseits zu mehr als 25 % vorliegt. Einer solchen finanziellen Beteiligung ist die Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige Maßnahmen gleichzuhalten. Die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs erstreckt sich auch auf Unternehmungen jeder weiteren Stufe, bei denen die vorangeführten Voraussetzungen zutreffen, wobei dieses Beteiligungsverhältnis jeweils von einer Stufe zur nächsten zu prüfen ist;
5. die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und der Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen, einschließlich der vom Land übernommenen Haftungen für den Bereich der Haftung;
6. die Erstellung von - für die Aufsichtsbehörde nicht verbindlichen - Gutachten über die Gebarung der Gemeinden und Gemeindeverbände über Auftrag der Landesregierung nach Maßgabe des Abs. 2;
7. die Mitwirkung an der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzesvorhaben des Landes auf Ersuchen des Landtags oder eines seiner Ausschüsse;
8. die Mitwirkung an der gemeinschaftsrechtlichen Finanzkontrolle (§ 3).

(2) Bei der Erfüllung von Aufträgen gemäß Abs. 1 Z 6 gilt der Landes-Rechnungshof als eine dem Amt der Landesregierung einbezogene Einrichtung zur Erstellung von Gutachten über die Gebarung der genannten Rechtsträger für die Ausübung der Aufsicht nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und ist nicht Organ des Landtags gemäß § 1 Abs. 2. Die Landesregierung hat den Präsidenten des Landtags von solchen Prüfungsaufträgen in Kenntnis zu setzen. Der Landes-Rechnungshof ist bei Erstellung von Gutachten gemäß Abs. 1 Z 6 unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(3) Entstehen zwischen dem Landes-Rechnungshof und einem seiner Prüfungsbefugnis unterliegenden Rechtsträger Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Landes-Rechnungshofs regeln, so entscheidet darüber auf Antrag der Landesregierung oder des Landes-Rechnungshofs der Verfassungsgerichtshof.

§ 3

Gemeinschaftsrechtliche Finanzkontrolle

Der Landes-Rechnungshof wirkt nach Maßgabe verbindlicher gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen bei der Prüfung der Gebarung aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie aller natürlichen und juristischen Personen mit, wenn und soweit diese Rechtsträger Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Bereich der kofinanzierten Maßnahmen erhalten oder direkt von der Europäischen Union in Anspruch nehmen.

§ 4

Maßstäbe der Prüfungen und Begutachtungen

Der Landes-Rechnungshof hat - unbeschadet des § 5 Abs. 4 zweiter Satz - die ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungsaufgaben dahingehend auszuüben, ob und allenfalls inwieweit die betreffende Gebarung

1. ziffernmäßig richtig ist;
2. mit den bestehenden Rechtsvorschriften übereinstimmt sowie
3. den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entspricht.

2. Abschnitt Verfahren

§ 5

Einleitung von Prüfungen

- (1) Der Landes-Rechnungshof hat Prüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5
 1. von Amts wegen (Initiativprüfung [Abs. 2]) oder
 2. auf Verlangen (Antragsprüfung [Abs. 3 und 4]) durchzuführen.

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ

- (2) Initiativprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 können die jeweilige Gebarung entweder
1. insgesamt oder
 2. hinsichtlich bestimmter sachlich oder zeitlich abgegrenzter Teilbereiche und -projekte erfassen. Initiativprüfungen können, soweit dies ein verlässliches Bild der jeweiligen Gebarung ergibt, auch stichprobenweise durchgeführt werden. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs bestimmt, welche Initiativprüfungen durchzuführen sind und legt Art und Umfang der Prüfung im Einzelfall fest. Er hat dabei unter Berücksichtigung der Prüftätigkeit, die der Rechnungshof als Organ des Landtags ausübt, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 im Sinne der Prüfungsmaßstäbe des § 4 bestmöglich gewährleistet ist.
- (3) Antragsprüfungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 obliegen dem Landes-Rechnungshof auf Verlangen
1. des Landtags;
 2. eines Drittels der Mitglieder des Landtags;
 3. eines Landtagsklubs, dessen Mitgliederanzahl ein Drittel der Anzahl der Mitglieder des Landtags nicht erreicht, einmal je Kalenderjahr;
 4. des Landeskontrollausschusses;
 5. dreier Mitglieder des Landeskontrollausschusses;
 6. der Landesregierung oder
 7. eines Mitglieds der Landesregierung im Rahmen des den Mitgliedern der Landesregierung in der Geschäftsordnung der Landesregierung (Referatseinteilung) zugewiesenen sachlichen Aufgabebereichs (einmal je Kalenderjahr).
- (4) Verlangen auf Durchführung einer Antragsprüfung gemäß Abs. 3 sind schriftlich einzubringen. Sie haben den Gegenstand und den Umfang (letzteren im Sinne des § 4 Z 1 bis 3) der gewünschten Prüfung möglichst genau darzulegen.
- (5) Die Prüfungen sollen bei Initiativprüfungen möglichst bald nach Eintritt der Kenntnis des Landes-Rechnungshofs von den prüfungsrelevanten Tatbeständen und bei Antragsprüfungen möglichst bald nach Einlangen eines Verlangens auf Durchführung einer Prüfung erfolgen.

§ 6

Befugnisse des Landes-Rechnungshofs bei Durchführung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit

- (1) Der Landes-Rechnungshof verkehrt im Zuge der Wahrnehmung der ihm obliegenden Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit mit allen seiner Prüfung und Begutachtung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Rechtsträgern unmittelbar.
- (2) Der Landes-Rechnungshof ist berechtigt, zum Zwecke seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit
1. von den in Abs. 1 genannten Stellen jederzeit schriftlich oder in sonstiger zweckmäßiger Weise alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen;
 2. durch seine Organe an Ort und Stelle in die mit der Gebarung, die geprüft wird, im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen (insbesondere Akten, Rechnungsbücher, Belege, Korrespondenzen, Verträge, Voranschläge, Rechnungsabschlüsse, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie Bilanzen) Einsicht zu nehmen;
 3. die Übermittlung der in Z 2 genannten Aufzeichnungen und Unterlagen zu verlangen;
 4. Lokalerhebungen (etwa Kassenprüfungen) selbst vorzunehmen oder bei einer Dienststelle durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde zu veranlassen und an diesen Amtshandlungen durch seine Organe teilzunehmen, wobei die Prüfung von Kassen nur unter Beiziehung eines leitenden Bediensteten der betreffenden Dienststelle zulässig ist, sowie
 5. Personen, die nicht bei der überprüften Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen anzuhören, wobei diese Personen dabei die ihnen obliegenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflichten wahrzunehmen haben.
- (3) Die überprüfte Stelle hat jedem auf Abs. 2 gegründeten Verlangen des Landes-Rechnungshofs unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig zu entsprechen. Dabei ist dem Landes-Rechnungshof insbesondere der Zugriff zu und das Kopieren von automationsunterstützt verarbeiteten Daten, die er zur Wahrnehmung der jeweiligen Prüfungsaufgabe benötigt, zu gewähren.
- (4) Der Landes-Rechnungshof kann sich bei Ausübung seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit geeigneter Sachverständiger bedienen. Die Sachverständigen sind, wenn dies nicht schon für die Erstattung von Gutachten der gewünschten Art im Allgemeinen geschehen ist, vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu beedigen. Die Sachverständigen sind zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet, die ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zugänglich werden.
- (5) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass über einzelne im Rahmen der Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs bekannt gewordene Tatsachen

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ

sowie über Ergebnisse seiner Prüfungs- und Begutachtungstätigkeit bis zur endgültigen Berichterstattung an den Landtag (§ 8) Verschwiegenheit bewahrt wird; dies gilt nicht im Verhältnis zur geprüften Stelle. In Berichtfassungen oder sonstigen Schriftstücken, die veröffentlicht werden, sind geeignete Vorkehrungen zur Wahrung des Datenschutzes und berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere auch im Hinblick auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen.

(6) Eine unmittelbare Einflussnahme auf die Führung der seiner Prüfung unterliegenden Stellen steht dem Landes-Rechnungshof nicht zu.

(7) Der Landes-Rechnungshof hat bei Ausübung seiner Prüfungsbefugnisse die sachlich in Betracht kommenden Prüfungsergebnisse anderer Kontrolleinrichtungen (insbesondere des Rechnungshofs) - ohne Bindung an diese - in Erwägung zu ziehen.

§ 7

Vorläufige Prüfungsergebnisse

(1) Der Landes-Rechnungshof hat das vorläufige Ergebnis einer durchgeführten Prüfung der geprüften Dienststelle, Unternehmung oder einem sonstigen Rechtsträger, deren Gebarung Gegenstand der Prüfung war, schriftlich mitzuteilen.

(2) Eine Übermittlung gemäß Abs. 1 ist mit der Aufforderung zu verbinden, zum vorläufigen Prüfungsbericht innerhalb einer angemessenen, sechs Wochen nicht überschreitenden Frist eine schriftliche Äußerung abzugeben. Werden Mängel, die der Landes-Rechnungshof bereits in früheren Berichten gerügt hat, neuerlich festgestellt, so hat der Landes-Rechnungshof in dieser Aufforderung um eine Begründung zu ersuchen, warum diese Unzulänglichkeiten nicht behoben wurden. Der Landes-Rechnungshof kann erforderlichenfalls zu einer gemäß dem ersten Satz erstatteten Äußerung eine schriftliche Gegenäußerung abgeben.

§ 8

Prüfungsberichte

(1) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag das Ergebnis einer Initiativprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 1) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof der geprüften Stelle sowie der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Im Falle einer Befassung des Landes-Rechnungshofs gemäß § 3 hat der Landes-Rechnungshof den demgemäß erstatteten schriftlichen Bericht unverzüglich nach Abschluss der Prüfung der antragstellenden und der geprüften Stelle, dem Landtag und der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Nach Durchführung dieser Maßnahmen hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(2) Der Landes-Rechnungshof hat der Stelle, die das Verlangen auf die entsprechende Prüfung gestellt hat, das Ergebnis einer Antragsprüfung (§ 5 Abs. 1 Z 2) unverzüglich nach Abschluss der Prüfung in einem schriftlichen Bericht mitzuteilen. Gleichzeitig ist ein solcher Bericht vom Landes-Rechnungshof

1. der geprüften Stelle,
2. dem Landtag und

3. im Fall einer Prüfung gemäß § 5 Abs. 3 Z 1 bis 5 und 7 der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Danach hat der Landes-Rechnungshof derartige Berichte in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(3) Der Landes-Rechnungshof hat Gutachten gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 der Landesregierung sowie Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 dem Präsidenten des Landtags unverzüglich nach Abschluss der Prüfung schriftlich zu übermitteln.

(4) Der Landes-Rechnungshof hat dem Landtag jeweils bis spätestens 31. März einen zusammenfassenden schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr (Tätigkeitsbericht) zu übermitteln. Die Darstellung der Ergebnisse der Prüfungen im Einzelnen (Abs. 1 und 2) ist nicht Gegenstand eines solchen Berichts. Der Bericht ist vom Landes-Rechnungshof gleichzeitig der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Der Landes-Rechnungshof kann dem Landtag zusätzlich Zwischenberichte über die laufende Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs übermitteln.

(5) Der Landes-Rechnungshof hat seine Berichte - unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - wahrheitsgemäß, objektiv, genau und umfassend zu erstellen. Er hat in Berichten die Darstellung des Sachverhalts von dessen Bewertungen durch den Landes-Rechnungshof deutlich zu trennen. Auf rechtzeitig erstattete Äußerungen der geprüften Stellen (§ 7) ist in der Sache einzugehen; davon abweichende Auffassungen des Landes-Rechnungshofs sind zu begründen. Sind erhebliche Rechtsfragen strittig, so sind die unterschiedlichen Auffassungen darzulegen. Der Landes-Rechnungshof hat in seinen Berichten auch auf die Ursachen festgestellter Mängel einzugehen und erforderlichenfalls Verbesserungsvorschläge (insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit der Vermeidung

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ

oder Senkung von Ausgaben und der Schaffung oder Erhöhung von Einnahmen) zu erstatten. Wenn dies für die vom Landes-Rechnungshof dargelegte Bewertung der Sachverhalte, die Gegenstand der jeweiligen Prüfung sind, von besonderer Bedeutung ist, sind nach Tunlichkeit die für das Verständnis der erörterten Vorgänge maßgeblichen Rahmenbedingungen und Begleitumstände ergänzend darzustellen.

(6) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat an den Beratungen des Landeskontrollausschusses über die dem Landtag gemäß Abs. 1, 2 und 4 übermittelten Berichte des Landes-Rechnungshofs teilzunehmen. Er hat das Recht, in den Beratungen der Ausschüsse bei Behandlung dieser Berichte gehört zu werden und deren Inhalt kurz darzustellen.

(7) Enthält ein Bericht des Landes-Rechnungshofs Beanstandungen oder Vorschläge für die Beseitigung von Mängeln, die die Landesregierung zu vertreten hat, so hat die Landesregierung dem Landtag innerhalb von zwölf Monaten nach der Behandlung des Berichts im Landeskontrollausschuss die aufgrund der im Bericht enthaltenen Prüfungsergebnisse getroffenen Maßnahmen schriftlich mitzuteilen. Dabei hat die Landesregierung gegebenenfalls zu begründen, warum den Beanstandungen oder Vorschlägen zur Beseitigung von Mängeln nicht entsprochen wurde.

3. Abschnitt Organisation

§ 9 Grundsätzliches

(1) Der Landes-Rechnungshof besteht aus

1. dem Direktor des Landes-Rechnungshofs (§§ 10 und 11) sowie
2. den sonstigen Bediensteten (Abs. 2 Z 1 und § 12).

(2) Die Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten allenfalls auf Anregung und jedenfalls nach Anhörung des Direktors des Landes-Rechnungshofs im Rahmen des im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür vorgesehenen Ansatzes

1. dem Landes-Rechnungshof die zur ordnungsgemäßen Besorgung seiner Aufgaben erforderliche Anzahl von entsprechend qualifizierten Landesbediensteten zur Verfügung zu stellen;
2. für die dem jeweiligen Personalstand entsprechende räumliche und sonstige Ausstattung des Landes-Rechnungshofs zu sorgen sowie
3. dem Landes-Rechnungshof die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat dem Landtag bis 31. März jeden Jahres schriftlich die voraussichtlichen personellen und sachlichen Erfordernisse für das kommende Jahr samt einer Übersicht über die voraussichtliche diesbezügliche Entwicklung in den nächsten drei Jahren bekanntzugeben (Verfassungsbestimmung). Diese Mitteilungen sind im Landeskontrollausschuss zu beraten und vom Präsidenten des Landtags der Landesregierung mit einer allfälligen Stellungnahme des Landeskontrollausschusses zwecks Berücksichtigung im Landesvoranschlag für das folgende Jahr zu übermitteln (Verfassungsbestimmung). Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist berechtigt, an den Verhandlungen im Landtag sowie in den zuständigen Ausschüssen und deren Unterausschüssen zum entsprechenden Teil des Landesvoranschlags gehört zu werden.

§ 10

Bestellung und Abberufung des Direktors des Landes-Rechnungshofs

(1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs wird vom Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestellt. Vor der Bestellung hat der Präsident des Landtags

1. eine öffentliche Ausschreibung dieser Funktion und nachfolgend
2. eine Anhörung der Bewerber, die fristgerecht eine Bewerbung eingebracht haben und nach den vorgelegten Unterlagen die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1, 2 sowie 4 bis 7 erfüllen, durch den Landeskontrollausschuss zu veranlassen. Auf die Ausschreibung nach Z 1 ist § 2 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Landesregierung der Präsident des Landtags tritt sowie der Präsident des Landtags das Amt der Burgenländischen Landesregierung um Durchführung der für die Bestellungserfordernisse gemäß Abs. 2 Z 4 erforderlichen Untersuchungen zu ersuchen hat.

(2) Zum Direktor des Landes-Rechnungshofs darf nur ein Bewerber bestellt werden, der

1. ein Studium an einer Universität, einer Hochschule oder einer Fachhochschule, insbesondere der Rechtswissenschaften, der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder einschlägiger technischer Studienrichtungen, abgeschlossen hat.

Der Bewerber muss weiters durch mindestens fünf Jahre einen Beruf, für den die Vollendung eines

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ

dieser Studien Voraussetzung ist, oder einen einer solchen Qualifikation gleichzuhaltenden Beruf ausgeübt haben;

2. eine für seinen Berufsbereich vorgesehene anerkannte Prüfung oder eine einer solchen Prüfung gleichzuhaltende Qualifikation aufweist;
3. Kenntnisse und Erfahrungen nachweist, die für seine Tätigkeit im Landes-Rechnungshof erforderlich ist;
4. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit im Landes-Rechnungshof besitzt;
5. zum Burgenländischen Landtag - abgesehen vom Wohnsitzerfordernis - wählbar ist;
6. zum Zeitpunkt des Funktionsantritts keinem allgemeinen Vertretungskörper angehört sowie
7. weder Mitglied der Bundesregierung noch der Burgenländischen Landesregierung ist oder in den letzten vier Jahren war.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat vor Antritt seines Amtes dem Präsidenten des Landtags das Gelöbnis der strengsten Unparteilichkeit und der gewissenhaften Erfüllung der mit seinem Amt verbundenen Pflichten zu leisten. Er ist hinsichtlich seiner rechtlichen Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Landesregierung gleichgestellt (Art. 57 L-VG).

(4) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs beträgt zehn Jahre. Eine Wiederbestellung ist unzulässig.

(5) Die Amtsperiode des Direktors des Landes-Rechnungshofs endet vor ihrem Ablauf im Sinne des Abs. 4 durch

1. einen gegenüber dem Präsidenten des Landtags erklärten schriftlichen, unwiderruflichen Verzicht auf die weitere Amtsausübung;
2. den Wegfall einer Bestimmungsvoraussetzung (Abs. 2);
3. ein auf Verlust des Amtes lautendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs gemäß Art. 142 B-VG oder
4. die Abberufung durch Beschluss des Landtags, für den die gleichen Anwesenheits- und Zustimmungserfordernisse wie bei der Bestellung (Abs. 1) gelten.

§ 11

Rechtsstellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs

(1) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs leitet den Landes-Rechnungshof und vertritt ihn, insbesondere im Verkehr mit den seiner Prüfung unterliegenden Dienststellen, Unternehmungen und sonstigen Einrichtungen, nach außen. Er ist für die Tätigkeit des Landes-Rechnungshofs ausschließlich dem Landtag verantwortlich.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs hat für den Fall seiner Verhinderung im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags aus dem Kreis der übrigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs jährlich einen Vertreter zu bestimmen. Im Falle der Verhinderung auch dieses Vertreters wird der Direktor durch den dienstältesten, auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung entsprechend qualifizierten, nicht verhinderten Bediensteten des Landes-Rechnungshofs vertreten. Bei Wahrnehmung seiner Vertretungstätigkeit unterliegt der Vertreter der gemäß § 10 Abs. 3 letzter Satz dem Direktor auferlegten rechtlichen Verantwortlichkeit.

(3) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs erhält für seine Tätigkeit Bezüge nach Maßgabe des Burgenländischen Landesbezügegesetzes, LGBl. Nr. 12/1998; dieses Landesgesetz enthält auch Regelungen über die pensionsrechtlichen Ansprüche des Direktors.

(4) Die §§ 80 bis 97 des Burgenländischen Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, sind für den Direktor des Landes-Rechnungshofs mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass ihm Urlaubsansprüche wie Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen sowie der Antritt und die Beendigung eines Urlaubs dem Präsidenten des Landtags zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 12

Sonstige Bedienstete des Landes-Rechnungshofs

(1) Die im Landes-Rechnungshof aufgrund des maßgeblichen Stellenplans beschäftigten Bediensteten sind entsprechend den dienstrechtlichen Vorschriften Bedienstete des Landes Burgenland.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs ist Vorgesetzter aller Bediensteten, die im Landes-Rechnungshof beschäftigt sind. Dem Direktor obliegt - unbeschadet der der Landesregierung und dem Landesamtsdirektor im § 9 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse - die Ausübung der Dienst- und Personalhoheit über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten im Landes-Rechnungshof, soweit es sich nicht um Zuständigkeiten der Disziplinarkommission oder der Leistungsfeststellungskommission handelt; weiters nimmt er die Stellung des Landes als Dienstgeber bei Landesvertragsbediensteten im Landes-Rechnungshof wahr. Der Direktor des Landes-Rechnungshofs kann jedoch, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und

LANDES-RECHNUNGSHOF-GESETZ

Einfachheit liegt, das Amt der Burgenländischen Landesregierung beauftragen, die ihm danach obliegenden Angelegenheiten in seinem Namen und nach seinen Weisungen zu besorgen.

§ 13

Unvereinbarkeiten

(1) Weder der Direktor noch die sonstigen Bediensteten des Landes-Rechnungshofs dürfen an der Leitung und Verwaltung von Unternehmungen beteiligt sein, die der Prüfung des Landes-Rechnungshofs unterliegen. Ebenso wenig darf eine dieser Personen an der Leitung und Verwaltung sonstiger auf Gewinn gerichteter Unternehmungen teilnehmen.

(2) Der Direktor des Landes-Rechnungshofs darf während seiner Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben, es sei denn, dass dies der im Sinne des § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1999 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999, für Angelegenheiten der Unvereinbarkeit zuständige Ausschuss des Landtags ausnahmsweise genehmigt.

§ 14

Geschäftsordnung

Die näheren Vorschriften über

1. die innere Organisation des Landes-Rechnungshofs;
2. die Abwicklung der Prüfungen;
3. die Erstellung der Berichte;
4. die Vorgangsweise bei allfälligen Behinderungen der Prüfungstätigkeit;
5. die Befugnisse der Prüfer sowie
6. den sonstigen Geschäftsgang im Landes-Rechnungshof

sind durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Direktor des Landes-Rechnungshofs zu erlassen und dem Landeskrollausschuss zur Kenntnis zu bringen ist.

4. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen (Verfassungsbestimmungen)

§ 15

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 16

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz enthaltenen geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskrollamt anhängigen Prüfungsverfahren gelten als solche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und sind nach dessen Bestimmungen abzuschließen.

(2) Bis zur Bestellung des Direktors des Landes-Rechnungshofs übt dessen Funktion der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Leitung des Landeskrollamts betraute Bedienstete des Landeskrollamts aus.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Landeskrollamt tätigen Bediensteten werden mit diesem Tag Bedienstete des Landes-Rechnungshofs im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Landes-Rechnungshof mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihm zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen kann, dürfen im Übrigen bereits ab dem der Verlautbarung * dieses Gesetzes folgenden Tag gesetzt werden.

* Dieses Gesetz ist am 6. Feber 2002 verlaubar worden.

AUFLÖSUNG DES LANDTAGES (0014/2)

Gesetz vom 21. Mai 2005, mit dem die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird, LGBl. Nr. 51 (XVIII. Gp. RV 1102 AB 1104)

§ 1

Der Landtag wird gemäß Artikel 13 L-VG vor Ablauf der XVIII. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.*

* Die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte am 20. Juli 2005.

AUFLÖSUNG DES LANDTAGES (0014)

Gesetz vom 15. September 2000, mit dem die XVII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird, LGBl. Nr. 63/2000

§ 1

Der Landtag wird gemäß Artikel 13 Abs. 1 L-VG vor Ablauf der XVII. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.

* * * * *

WAHLAUSSCHREIBUNG (0014/1)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. September 2000 über die Ausschreibung der Wahl des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 65/2000

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981 i.d.g.F., sowie des § 1 Abs. 2 und 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Burgenländischen Landtages wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 3. Dezember 2000 festgesetzt.

§ 3

Als Stichtag wird der 26. September 2000 bestimmt.

* * * * *

AUFLÖSUNG DES LANDTAGES (0014/2)

Gesetz vom 21. Mai 2005, mit dem die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird, LGBl. Nr. 51 (XVIII. Gp. RV 1102 AB 1104)

§ 1

Der Landtag wird gemäß Artikel 13 L-VG vor Ablauf der XVIII. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.*

* Die Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte am 20. Juli 2005.

LANDTAG - AUFLÖSUNG, WAHLAUSSCHREIBUNGEN

WAHLAUSSCHREIBUNG (0014/3)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juli 2005 über die Ausschreibung der Wahl des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 66

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981 i.d.g.F., sowie des § 1 Abs. 2 und 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Burgenländischen Landtages wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 9. Oktober 2005 festgesetzt.

§ 3

Als Stichtag wird der 2. August 2005 bestimmt.

AUFLÖSUNG DES LANDTAGES (0014/4)

Gesetz vom 21. Dezember 2009, mit dem die XIX. Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages vorzeitig beendet wird, LGBl. Nr. 22/2010

§ 1

Der Landtag wird gemäß Artikel 13 L-VG vor Ablauf der XIX. Gesetzgebungsperiode aufgelöst.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.*

* Die Kundmachung erfolgte am 16. Feber 2010

WAHLAUSSCHREIBUNG (0014/5)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 2010 über die Ausschreibung der Wahl des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 24/2010

Auf Grund des Art. 13 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981 i.d.g.F., sowie des § 1 Abs. 2 und 3 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Die Wahl des Burgenländischen Landtages wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 30. Mai 2010 festgesetzt.

§ 3

Als Stichtag wird der 10. März 2010 bestimmt.

VERWALTUNGSSENATS-GESETZ (0015)

Gesetz vom 15. November 1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990, 29/1994 (Art. II), 75/1999

§ 1

Allgemeines

Für das Land Burgenland wird ein Unabhängiger Verwaltungssenat mit dem Sitz in Eisenstadt eingerichtet.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet gemäß des Art. 129a Abs. 1 B-VG
- in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 - über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 - in sonstigen Angelegenheiten, die ihm durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 - über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der lit. a, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der lit. c.
- (2) Nach welcher Instanz der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet, ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Unabhängige Verwaltungssenat besteht aus
- dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden und
 - ¹ der erforderlichen Zahl von sonstigen Mitgliedern.
- Der Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung „Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland“, der Stellvertretende Vorsitzende führt die Funktionsbezeichnung „Vizepräsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland“.
- (2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind von der Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennen; Wiederernennungen sind zulässig. Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind bis zum Ablauf jenes Jahres zu ernennen, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Eine Wiederernennung kann nach Anhörung der Vollversammlung auch unbefristet erfolgen.²
- (3)² Auf die Ernennung und Wiederernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (§ 169 des Burgenländischen Landesbeamten- Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung) mit Ausnahme des Vorsitzenden sind die §§ 2, 3 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2, 4 bis 6, 7 Abs. 6, 8 bis 11, 13 und 14, auf die Ernennung und Wiederernennung des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates ist § 12 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Vor der Ernennung des stellvertretenden Vorsitzenden und der sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates ist eine Stellungnahme der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates einzuholen und der Objektivierungskommission vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates müssen rechtskundig sein. Die weiteren Ernennungserfordernisse richten sich nach den dienstrechtlichen Vorschriften.
- (5) Wenigstens der vierte Teil der Mitglieder soll aus Berufsstellungen im Bund entnommen werden.

¹ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

² Satz angefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

³ In der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994; der erste Satz in der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

§ 4

Unvereinbarkeit

- (1) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, eines Landtages, des Bundesrates, Staatssekretäre, der Präsident oder der Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes sowie Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

VERWALTUNGSSENATS-GESETZ

§ 5

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach den Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(2) Das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates endet durch

- a) Ablauf der Bestelldauer,
- b) ¹ Versetzung in den Ruhestand,
- c) ² Amtsenthebung,
- d) ² Tod.

(3) Ein Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates darf vor Ablauf der Bestelldauer nur auf Beschluß der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates und nur aus den im Abs. 4 genannten Gründen seines Amtes enthoben werden.

(4) Ein Mitglied ist seines Amtes zu entheben, wenn

a) ³ das Mitglied eine Erklärung gemäß § 16 in Verbindung mit § 172 Abs. 3 LBDG 1997 oder § 22 in Verbindung mit § 174 Abs. 2 LBDG 1997 abgibt, oder über sein Ansuchen von der Landesregierung die Verwendung bei einer anderen Dienststelle zugesagt wurde,

b) das Mitglied dauernd amtsunfähig oder infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und amtsunfähig ist,

c) ³ gegen das Mitglied ein auf Entlassung lautendes Disziplinarerkenntnis ergangen, dagegen ein Rechtsmittel nicht mehr zulässig ist und die Voraussetzungen für eine Entlassung (§§ 110 ff. LBDG 1997) vorliegen,

d) das Mitglied durch ein inländisches Gericht wegen eines oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt und die Rechtsfolge der Verurteilung nicht bedingt nachgesehen wurde,

e) ³ das im § 168 Abs. 1 Z 1 LBDG 1997 genannte Ernennungserfordernis weggefallen ist,

f) ein Ausschließungsgrund nach § 4 Abs. 1 eintritt oder das Mitglied der Bestimmung des § 4 Abs. 2 nicht entspricht.

(5) ⁴ Das Mitglied ist amtsunfähig, wenn es infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine Aufgaben als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht erfüllen kann.

(6) Gegen die Entscheidung der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates über eine Amtsenthebung ist kein Rechtsmittel zulässig.

¹ Eingefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

² Lit. Bezeichnung geändert gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

³ In der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

⁴ In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999 (Entfall des zweiten Satzes)

§ 6

Leitung

(1) Der Vorsitzende leitet den Unabhängigen Verwaltungssenat. Er wird im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn jenes Mitglied, welches dem Unabhängigen Verwaltungssenat am längsten angehört. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit gibt das Lebensalter den Ausschlag. Die angeführten Regelungen gelten auch, wenn die Stelle des Vorsitzenden oder des Stellvertretenden Vorsitzenden unbesetzt ist.

(2) Zu den Leitungsgeschäften gehören die näheren Regelungen des Dienstbetriebes sowie die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates und über das sonstige Personal.

(3) Der Vorsitzende hat unter Bedachtnahme auf einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang die Tage festzusetzen, an denen die Kammern zur Beratung und Verhandlung zusammentreten.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt es, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder auf eine möglichst einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken. Zu diesem Zweck ist eine Evidenz- und Dokumentationsstelle einzurichten.

§ 7

Vollversammlung

(1) Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und die sonstigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates bilden die Vollversammlung. Zu einem Beschluß der Vollversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. In den Fällen der unbefristeten Wiederernennung eines Mitgliedes (§ 3

VERWALTUNGSSENATS-GESETZ

Abs. 2 letzter Satz), der Amtsenthebung eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 3 und 4), der Suspendierung eines Mitgliedes (§ 178 Abs. 3 Z 1 LBDG 1997) und der Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen ein Mitglied (§ 178 Abs. 2 in Verbindung mit § 125 LBDG 1997) ist dieses von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.¹

(2) Der Vollversammlung obliegen

a) die Erlassung und Änderung der Geschäftsverteilung (§ 10),

b) die Erlassung der Geschäftsordnung (§ 12),

c) die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht (§ 13),

d) die Beschlussfassung über die Amtsenthebung eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 3 und 4),

e)² die Abgabe einer Stellungnahme zu Ernennungen gemäß § 3 Abs. 3 letzter Satz und zu unbefristeten Wiederernennungen gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz.

(3) Die Sitzungen der Vollversammlung sind nicht öffentlich. Einberufung und Vorsitz obliegen dem Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates.

¹ Letzter Satz in der Fassung der Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

² Angefügt gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

§ 8

Entscheidungen

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat entscheidet

a) in Kammern oder

b) durch Einzelmitglieder.

(2) Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden, einem Berichtser und einem weiteren Mitglied. Ist der Vorsitzende gleichzeitig Berichtser, besteht die Kammer aus zwei weiteren Mitgliedern.*

(3) Im Falle der Verhinderung wird jedes Mitglied durch ein Ersatzmitglied aus den Reihen der übrigen Mitglieder vertreten.

(4) Der Kammervorsitzende hat die mündliche Verhandlung anzuordnen, zu führen und die Sitzungspolizei auszuüben. Er verkündet die Beschlüsse der Kammer und unterfertigt deren schriftliche Ausfertigungen.

(5) Der Berichtser hat das Verfahren bis zur mündlichen Verhandlung zu führen. Er entscheidet über Anträge auf Verfahrenshilfe sowie über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Er hat den Erledigungsentwurf für die Entscheidung auszuarbeiten und einen Beschlussantrag in der Kammer zu stellen.

* Letzter Satz angefügt gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

§ 9

Beratung und Abstimmung

(1) Eine Kammer ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluß ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Dies gilt auch, wenn ein Mitglied in einer Vorfrage überstimmt wurde.

(2) Der Vorsitzende der Kammer leitet die Beratung und Abstimmung. Der Berichtser statter gibt seine Stimme zuerst ab, der Vorsitzende zuletzt.

(3) Wenn sich bei einer Abstimmung keine Mehrheit ergeben hat, ist jeder Antrag für eine neuerliche Abstimmung in mehrere Fragepunkte zu zerlegen. Über diese ist einzeln abzustimmen.

(4) Bestehen bei einem Antrag über eine zahlenmäßige Festsetzung (Betrag, Dauer) drei unterschiedliche Meinungen, gilt die Stimme für die höchste Zahl als Stimme für die nächstniedrigere Zahl.

(5) In Verwaltungsstrafsachen ist über die Frage des Verschuldens sowie über die Art und die Höhe der zu verhängenden Strafe gesondert abzustimmen. Wenn dem Beschuldigten mehrere strafbare Handlungen zur Last gelegt werden, so ist bei jeder einzelnen strafbaren Handlung über Schuld oder Nichtschuld gesondert abzustimmen.

(6) Die Beratungen und Abstimmungen in der Kammer sind nicht öffentlich. Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Kammer zu unterfertigen ist.

§ 10

Geschäftsverteilung

(1) Vor Ablauf jedes Kalenderjahres hat die Vollversammlung für die Dauer des nächsten Kalenderjahres die Geschäftsverteilung zu erlassen. Diese ist am Sitz des Unabhängigen Verwaltungssenates zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) In der Geschäftsverteilung sind zu regeln:

1. die Zahl der Kammern und die Verteilung der auf sie entfallenden Aufgaben,

VERWALTUNGSSENATS-GESETZ

2. die Zusammensetzung der Kammern, die Kammervorsitzenden und die Berichter,
 3. die Verteilung der Aufgaben auf die Einzelmitglieder,
 4. die Bestimmung der Ersatzmitglieder und die Reihenfolge, in der sie zur Vertretung berufen sind.
- (3) Bei der Verteilung der Geschäfte ist auf eine möglichst gleichmäßige Auslastung aller Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Bedacht zu nehmen.
- (4) Jedes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates kann mehreren Kammern angehören.
- (5) Die Geschäftsverteilung kann von der Vollversammlung während des Jahres geändert werden, wenn dies durch Veränderungen im Personalstand oder durch Überbelastung einzelner Kammern oder Einzelmitglieder erforderlich ist.

§ 11

Geschäftszuweisung

- (1) Der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates weist die anfallenden Rechtssachen den auf Grund der Geschäftsverteilung zuständigen Mitgliedern oder Kammern zu.
- (2) Die auf ein Mitglied entfallenden Aufgaben dürfen diesem nur im Falle seiner Behinderung abgenommen werden. In diesem Fall verfügt der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates die Vertretung dieses Mitglieds durch das Ersatzmitglied entsprechend der Reihenfolge in der Geschäftsverteilung.

§ 12

Geschäftsordnung

- (1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind von der Vollversammlung festzulegen.
- (2) Die Geschäftsordnung kann insbesondere Regelungen über den Dienstbetrieb, die Führung der Kanzleigeschäfte, die Einberufung und den Gang der Sitzungen der Vollversammlung und der Kammern, die Vorbereitung und Durchführung der mündlichen Verhandlungen sowie die Beiziehung von Schriftführern treffen. Die Geschäftsordnung hat zu regeln, welche Mitglieder der Kammer die Entscheidung auszuarbeiten haben und wer die Verhandlung bei einer gemeinsamen Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren leitet.*
- (3) Die Geschäftsordnung kann vorsehen, daß bestimmte Verfahren des Unabhängigen Verwaltungssenates außerhalb seines Sitzes durchgeführt werden können, wenn dies im Interesse einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung gelegen ist.
- (4) Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

* Letzter Satz in der Fassung der Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1999

§ 13

Tätigkeitsbericht

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeiten und die dabei gesammelten Erfahrungen zu verfassen. Er hat diesen Bericht der Landesregierung zu übermitteln.

§ 14

Hilfspersonal und Sachmittel

Die Landesregierung hat dem Unabhängigen Verwaltungssenat das erforderliche Personal und jene Sachmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig sind.

§ 15

Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.
- (2) Alle Maßnahmen, die erforderlich sind, damit der Unabhängige Verwaltungssenat mit 1. Jänner 1991 seine Aufgaben wahrnehmen kann, können bereits unter Bedachtnahme auf dieses Gesetz vor dem 1. Jänner 1991 gesetzt werden. Das gilt insbesondere für die Ernennung der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates. Der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates darf bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Vollversammlung zu Sitzungen einberufen. In diesen Sitzungen dürfen die Geschäftsverteilung für das Jahr 1991 und die Geschäftsordnung beschlossen werden.

LANDESVERWALTUNGSGERICHTS-ÜBERGANGSGESETZ (0016)

Landesgesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem Überleitungsregelungen über die Einrichtung des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Landesverwaltungsgerichts-Übergangsgesetz), LGBl. Nr. 6/2013

§ 1

Recht auf Ernennung

(1) Ein Recht auf Ernennung zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes hat, wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist, einen Antrag auf Ernennung stellt und die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, aufweist.

(2) Der Präsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Präsidenten des Landesverwaltungsgerichtes und der Vizepräsident des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zum Vizepräsidenten des Landesverwaltungsgerichtes zu ernennen, wenn sie innerhalb von drei Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Antrages die Ernennung wegen mangelnder persönlicher und fachlicher Eignung für die Erfüllung der mit der Stellung des Präsidenten oder Vizepräsidenten verbundenen Aufgaben ablehnt. Ein solcher Antrag gilt auch als Antrag auf Ernennung zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes gemäß Abs. 1.

(3) Sonstige Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zur Richterin bzw. zum Richter des Landesverwaltungsgerichtes zu ernennen, wenn sie innerhalb von acht Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen schriftlichen Antrag an die Landesregierung stellen und diese nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Einlangen des Antrages die Ernennung ablehnt.

(4) Personen nach Abs. 1 und 2, deren Antrag auf Ernennung abgelehnt wird, haben das Recht, gegen den ablehnenden Bescheid Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 lit. a B-VG beim Verwaltungsgerichtshof und gemäß Art. 144 B-VG beim Verfassungsgerichtshof zu erheben.

§ 2

Neubestellung von Mitgliedern des Landesverwaltungsgerichtes vor dem 1. Jänner 2014

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben des Landesverwaltungsgerichtes notwendige Anzahl an Mitgliedern, die nicht von bisherigen Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland besetzt werden können, hat die Landesregierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu ernennen.

(2) § 3 Abs. 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl. Nr. 84/1990, in der jeweils geltenden Fassung, ist auf die Neubestellung der Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtessinngemäß anzuwenden.

(3) Die nach Abs. 1 ernannten Mitglieder können bei Bedarf von der Landesregierung noch zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland ernannt werden, wenn sie ihre Tätigkeit bereits vor dem 1. Jänner 2014 aufnehmen.

§ 3

Konstituierende Vollversammlung

(1) Der Präsident, der Vizepräsident und die sonstigen Mitglieder, die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2014 zu Richterinnen und Richtern des Landesverwaltungsgerichtes ernannt wurden, bilden bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 die konstituierende Vollversammlung.

(2) Dieser konstituierenden Vollversammlung obliegt die Erlassung der Geschäftsverteilung und der Geschäftsordnung, wobei beide bis zum 1. Dezember 2013 zu beschließen sind. Die Kundmachung

der Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilung hat im Internet auf der Seite des Landesverwaltungsgerichtes zu erfolgen

(3) § 7 Abs. 1 erster bis vierter Satz, Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 2 bis 5 und § 12 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland gelten sinngemäß.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.*

* Das ist der 2.2.2013

AUSKUNFTSPFLICHT-, INFORMATIONSWEITERVERWENDUNGS- UND STATISTIKGESETZ (0020)

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die Auskunftspflicht, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen sowie die Statistik des Landes Burgenland (Burgenländisches Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG), LGBl. Nr. 14/2007 (XIX. Gp. RV 308 AB 332) [CELEX Nr. 32003L0098]

Der Landtag hat - hinsichtlich des 1. Abschnitts in Ausführung des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 286/1987, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, - beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Auskunftspflicht

- § 1 Auskunftspflicht
- § 2 Auskunftsbegehren
- § 3 Auskunftserteilung
- § 4 Auskunftsverweigerung
- § 5 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 6 Befreiung von Verwaltungsabgaben

2. Abschnitt

Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

- § 7 Ziel
- § 8 Sachlicher Geltungsbereich
- § 9 Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich
- § 10 Persönlicher Geltungsbereich
- § 11 Begriffsbestimmungen
- § 12 Anträge auf Weiterverwendung und ihre Bearbeitung
- § 13 Umfang der Bereitstellungspflicht
- § 14 Entgelte und Abgabenbefreiung
- § 15 Bedingungen für die Weiterverwendung
- § 16 Transparenz und praktische Vorkehrungen
- § 17 Diskriminierungsverbot
- § 18 Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen
- § 19 Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 und 4
- § 20 Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3 Z 3

3. Abschnitt

Landesstatistik

- § 21 Einrichtung und Aufgaben der Landesstatistik
- § 22 Grundsätze
- § 23 Ermittlung und Verarbeitung von Daten
- § 24 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 25 Statistische Erhebungen
- § 26 Verordnungsermächtigung
- § 27 Auskunfts- und Duldungspflichten
- § 28 Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane
- § 29 Veröffentlichung der Ergebnisse statistischer Erhebungen
- § 30 Strafbestimmungen

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 31 Verweise auf Landesgesetze
- § 32 Umsetzungshinweis
- § 33 Inkrafttretensbestimmung

AISG

1. Abschnitt Allgemeine Auskunftspflicht

§ 1

Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(2) Jede Person hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(3) Auskünfte sind Wissenserklärungen über Angelegenheiten, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens bekannt sind.

(4) Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.

§ 2

Auskunftsbegehren

(1) Auskünfte können mündlich, telefonisch oder schriftlich verlangt werden, wobei für die Form der Einbringung des Auskunftsbegehrens das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden ist.

(2) Die Auskunftswerberin oder der Auskunftswerber kann um schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie um Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen mindestens zweiwöchigen Frist ersucht werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 3

Auskunftserteilung

(1) Auskünfte sind, soweit möglich, mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen, zu erteilen. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4

Auskunftsverweigerung

Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist auf Antrag der Auskunftswerberin oder des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Für das Verfahren in solchen Angelegenheiten gilt das AVG.

§ 5

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten sind, soweit sie von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände wahrzunehmen sind, solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 6

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Auskunftsbegehren und Amtshandlungen nach diesem Abschnitt sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

2. Abschnitt Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

§ 7

Ziel

Ziel dieses Abschnitts ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und Informationsdienste zu fördern.

AISG

§ 8

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen gemäß § 10 Abs. 1 befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen.

(2) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/2005, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

§ 9

Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dokumente,

1. deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt;
2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind;
3. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
4. die geistiges Eigentum Dritter sind;
5. die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden;
6. die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen;
7. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Archiven, Bibliotheken und Forschungsinstituten sind und
8. die im Besitz kultureller Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern und Theatern sind.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Dokumenten ist § 12 Abs. 3 Z 2 und 4 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

§ 10

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für folgende öffentliche Stellen:

1. das Land;
2. die Gemeinden;
3. landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;
4. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - b) zumindest teilrechtsfähig sind und
 - c) überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 90) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) ernannt worden sind und
 - d) keine Unternehmungen im Sinne der Art. 127 Abs. 3 oder 127a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2005, sind;
5. Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß Z 1 bis 4 zusammensetzen.

(2) Die Vollziehung dieses Abschnitts ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als sie gesetzlich übertragene Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen.

AISG

§ 11

Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe

1. „Dokument“:
jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) ausgenommen Computerprogramme sowie einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
2. „Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet“:
ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen;
3. „Weiterverwendung“:
die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.

§ 12

Anträge auf Weiterverwendung und ihre Bearbeitung

(1) Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen, wobei für die Form der Einbringung des Antrags das AVG anzuwenden ist.

(2) Geht aus einem Antrag gemäß Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, hat die öffentliche Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingebracht.

(3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder, wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags zu bearbeiten und unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß §§ 19 und 20

1. die beantragten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder
2. die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag teilweise nicht entsprochen wird oder
3. ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist oder 4. der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Stützt sich eine ablehnende Mitteilung gemäß Abs. 3 Z 2 oder Z 4 darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, hat die öffentliche Stelle auch auf die ihr bekannte Inhaberin oder auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenige oder denjenigen zu verweisen, von der oder dem sie das betreffende Material erhalten hat.

(5) Bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die in Abs. 3 genannte Frist um vier Wochen verlängert werden. In diesem Fall ist die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags zu verständigen.

(6) Für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel zu bedienen.

§ 13

Umfang der Bereitstellung

(1) Soweit öffentliche Stellen die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente genehmigen, haben sie diese in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen, soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form, bereitzustellen. Öffentliche Stellen sind jedoch nach diesem Abschnitt nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, um einem Begehren auf Weiterverwendung nachzukommen.

(2) Werden Auszüge aus Dokumenten beantragt, müssen diese dann nicht bereitgestellt werden,

AISG

wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

§ 14

Entgelte und Abgabenbefreiung

(1) Sofern öffentliche Stellen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind in Angelegenheiten dieses Abschnitts keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 15

Bedingungen für die Weiterverwendung

(1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden.

(2) Die Bedingungen gemäß Abs. 1 dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

§ 16

Transparenz und praktische Vorkehrungen

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte und Standardbedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise, soweit möglich und sinnvoll im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Auf Anfrage haben die öffentlichen Stellen die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte sowie die Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

(3) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, indem sie insbesondere

1. Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Internet, veröffentlichen;
2. Auskunftspersonen und Informationsstellen benennen.

§ 17

Diskriminierungsverbot

(1) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein.

(2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

(3) Sind im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar, haben diese allen potenziellen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern offen zu stehen, selbst wenn diese Dokumente bereits von einer Marktteilnehmerin oder einem Marktteilnehmer bzw. von mehreren Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden.

§ 18

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsver-

AISG

einbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Nach dem 31. Dezember 2003 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Internet, öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Abs. 2 erster Satz fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

§ 19

Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 und 4

(1) Wurde der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 oder 4 mitgeteilt, dass ihrem oder seinem Begehren teilweise oder zur Gänze nicht entsprochen werden kann, hat die öffentliche Stelle, sofern sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, hierüber auf Antrag einen Bescheid zu erlassen. Der Antrag auf Erlassung eines Bescheids ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung bei der öffentlichen Stelle schriftlich einzubringen.

(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem betreffenden ursprünglichen Weiterverwendungsantrag sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz ist die öffentliche Stelle Partei. Der allfällige Instanzenzug richtet sich nach den für das Aufsichtsverfahren einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen

Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Abschnitt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Für Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 gilt das AVG.

§ 20

Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3 Z 3

(1) Meint die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebots gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 nicht den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen, hat sie oder er dies der öffentlichen Stelle innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebots bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls der Antragstellerin oder dem Antragsteller daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in ihrem oder seinem Sinn abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann sie oder er die Feststellung durch die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des verbindlichen Vertragsangebots gegen Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen haben. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, binnen weiterer zwei Wochen einzubringen und von dieser ohne unnötigen Aufschub der zuständigen Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz Anwendung.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Stelle,
2. die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebots,
3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. ein bestimmtes Begehren und
6. die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags erforderlich sind.

(3) Ein Antrag auf Feststellung gemäß Abs. 1 darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner vorangegangenen schriftlichen Mitteilung (Abs. 1 erster Satz) bemängelt wurden.

(4) Die öffentliche Stelle hat die auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 zu berücksichtigen.

(5) Für Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 gilt das AVG.

AISG

3. Abschnitt Landesstatistik

§ 21

Einrichtung und Aufgaben der Landesstatistik

(1) Die Landesstatistik ist von der Landesregierung zu besorgen und umfasst alle statistischen Tätigkeiten und Erhebungen, deren Träger das Land ist und die für die Landesverwaltung von Bedeutung sind oder sonst im Interesse des Landes liegen.

(2) Als Landesstatistik wird auch jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung bezeichnet, die nach dessen Geschäftseinteilung mit der Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik befasst ist.

(3) Die Aufgaben der Landesstatistik sind insbesondere:

1. die Durchführung empirischer Analysen, Modellrechnungen und Prognosen sowie die Erstellung von Statistiken, die im Interesse des Landes gelegen sind, einschließlich der dafür notwendigen Erhebungen oder Abfragen aus öffentlichen Registern;
2. die Erzielung von Mehrwerten aus statistischen Informationen durch Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen;
3. die Erstellung von statistischen Datensammlungen für das Land;
4. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Bundesstatistik sowie die Wahrnehmung der Interessen des Landes in diesen Gremien und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung;
5. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den anderen Landesstatistiken sowie mit sonstigen Statistikbetreibern, soweit dies für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben sinnvoll und zweckmäßig ist;
6. die Durchführung der durch Landesgesetze oder Verordnungen der Landesregierung angeordneten statistischen Erhebungen, sofern in diesen Gesetzen oder Verordnungen nicht andere Stellen damit betraut sind.

§ 22

Grundsätze

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken, insbesondere durch die Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
2. Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit und Transparenz;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken;
5. Erreichung einer möglichst hohen Kohärenz der Statistiken;
6. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
7. Wahrung der Vertraulichkeit, der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes von personenbezogenen Daten;
8. Veröffentlichung von Ergebnissen statistischer Erhebungen gemäß § 29;
9. Sicherstellung der geschlechtsspezifischen Erhebung und Auswertung der Daten in allen Fällen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnvoll und aufgrund der Art der Erhebung möglich ist.

§ 23

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

(1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch:

1. Zusammenarbeit mit der Statistik Österreich, dem Bund, den Ländern sowie mit sonstigen Institutionen, die Statistik betreiben,
2. Ermittlung von Daten aus öffentlichen Registern,
3. Ermittlung von Statistikdaten,
4. Ermittlung von Verwaltungsdaten,
5. statistische Erhebungen gemäß § 25.

(2) Die Stellen, die öffentliche Register führen, sowie die Inhaber von Statistikdaten oder Verwaltungsdaten sind verpflichtet, der Landesstatistik jene Daten nach Möglichkeit in EDV-lesbarer Form zu übermitteln, deren Erforderlichkeit zur Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird.

AISG

(3) Bei der Ermittlung und Verarbeitung von Daten ist - unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften - so weit wie möglich auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

§ 24

Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden.
- (2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betreffenden Statistik erforderlich ist.
- (3) Im Rahmen der Landesstatistik verwendete personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich zustimmt.
- (4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/2005, sowie bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten Anwendung.

§ 25

Statistische Erhebungen

- (1) Statistische Erhebungen umfassen die Ermittlung von Daten durch:
 1. Messen, Wägen oder Zählen,
 2. Befragungen.
- (2) Statistische Erhebungen können betreffen:
 1. natürliche Personen,
 2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
 3. Personengesellschaften des Handelsrechts.
- (3) Statistische Erhebungen können durchgeführt werden:
 1. in Form einer Vollerhebung oder
 2. in Form einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung.
- (4) Statistische Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaber verbunden ist, dürfen nur aufgrund einer Verordnung gemäß § 26 oder besonderer gesetzlicher Anordnung durchgeführt werden.
- (5) Liegt eine Rechtsgrundlage im Sinne des Abs. 4 nicht vor, ist eine statistische Erhebung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Diese sind mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung über die Verwendung ihrer Daten sowie über das Recht, die Zustimmung zu verweigern, zu informieren.
- (6) Bei einer statistischen Erhebung, die nicht nach Abs. 4 angeordnet wurde, darf die Landesstatistik nur dann personenbezogene Daten verwenden, wenn die Betroffenen der Verwendung ihrer Daten ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 26

Verordnungsermächtigung

- (1) Statistische Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht verbunden ist, sind von der Landesregierung mit Verordnung anzuordnen und öffentlich anzukündigen. Eine Anordnung ist nur zulässig, wenn
 1. die durch die statistischen Erhebungen gewonnenen Daten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben benötigt werden,
 2. der Arbeitsaufwand und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Landesaufgabe, für die sie benötigt werden, stehen,
 3. die Daten nicht unter Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwaltung auf andere Weise ermittelt werden können und
 4. die Erreichung des Erhebungszwecks auch nicht durch eine freiwillige Auskunftserteilung der Betroffenen erwartet werden kann.
- (2) Die Verordnung hat zu enthalten:
 1. den Zweck der Erhebung,
 2. den Erhebungsgegenstand,
 3. die Erhebungsmerkmale,
 4. die Art und Methode der Erhebung,
 5. den räumlichen und zeitlichen Bereich der Erhebung,
 6. den Kreis der Auskunftspflichtigen und die Form ihrer Mitwirkung sowie
 7. erforderlichenfalls die Befugnisse der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane, Stichproben zu nehmen, Zählungen und Messungen vorzunehmen oder in für die Erhebung notwendige Aufzeich-

AISG

nungen Einsicht zu nehmen.

(3) Berührt der Inhalt einer beabsichtigten Erhebungsverordnung den Wirkungsbereich einer gesetzlichen Interessenvertretung, ist vor Erlassung der Verordnung der betreffenden gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben.

(4) Zur Durchführung statistischer Erhebungen können bestimmte Drucksorten, besonders im Hinblick auf eine EDV-mäßige Auswertung der erhobenen Daten, vorgeschrieben werden.

(5) Statistische Erhebungen aufgrund einer Verordnung gemäß § 26 dürfen nur personenbezogen sein, wenn dies unerlässlich ist für die

1. Festlegung des Personenkreises einer Erhebung,
2. Überprüfung der Erfüllung einer Auskunftspflicht oder
3. Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften.

§ 27

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Durch eine Verordnung gemäß § 26 dürfen zur Auskunftserteilung nur verpflichtet werden:

1. natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz im Burgenland haben,
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die einen Sitz oder eine Niederlassung im Burgenland haben.

(2) Die durch eine Verordnung gemäß § 26 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen oder Personengesellschaften bzw. deren vertretungsbefugte Organe haben Auskünfte rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

(3) Wenn dies in einer Verordnung gemäß § 26 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen, Grundstücken und Betrieben, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen einschließlich der Anbringung der erforderlichen Geräte und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten. Erhebungen in Betrieben dürfen nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten und nur nach vorheriger Ankündigung durchgeführt werden, wobei die Ankündigung mindestens eine Woche vor den Erhebungen erfolgen muss. Bei dem Betreten ist eine Störung des Geschäfts- bzw. Betriebsablaufes zu vermeiden.

(4) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß Abs. 2 gemacht werden oder durch Ermittlungen gemäß Abs. 3 erworben werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Den mit den Erhebungen oder der Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Statistik zu verwenden.

§ 28

Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane

(1) Für die Durchführung von statistischen Erhebungen können Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane bestellt werden. Diese gelten für die Dauer ihrer Bestellung als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006.

(2) Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen gemäß Abs. 1 ist von der Landesregierung für die Dauer ihrer Tätigkeit eine amtliche Bestätigung auszustellen. Die Organe haben diese Bestätigung zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und der oder dem Auskunftspflichtigen unaufgefordert vorzuweisen.

(3) Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane gemäß Abs. 1 sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

§ 29

Veröffentlichung von Ergebnissen statistischer Erhebungen

(1) Die Ergebnisse von statistischen Erhebungen sind von der Landesregierung auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

(2) Statistiken sind so zu veröffentlichen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann. Kann ein Rückschluss nicht ausgeschlossen werden, darf die Veröffentlichung nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

AISG

§ 30

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen, wer
1. einer Auskunftspflicht gemäß § 27 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. bei einer Auskunftserteilung gemäß § 27 Abs. 2 wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,
 3. einer Duldungspflicht gemäß § 27 Abs. 3 nicht nachkommt,
 4. die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 28 Abs. 3 verletzt.
- (2) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 31

Verweise auf Landesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 32

Umsetzungshinweis

Mit dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 90, umgesetzt.

§ 33

Inkrafttretensbestimmung

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (Bgl. Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 3/1989, außer Kraft.
- (3) Nach dem Bgl. Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 3/1989, anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ (0021)

Gesetz vom 25. November 2010 über die Schaffung einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur des Burgenlandes (Burgenländisches Geodateninfrastrukturgesetz - Bgld. GeoDIG), LGBl. Nr. 8/2011

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Dieses Gesetz regelt den Auf- und Ausbau einer umweltrelevanten Geodateninfrastruktur.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geodatenätze, die

1. sich auf das österreichische Staatsgebiet beziehen,
2. in elektronischer Form vorliegen,
3. eines oder mehrere der in Anhang I, II oder III angeführten Geodaten-Themen betreffen und
4. bei öffentlichen Geodatenstellen im Rahmen ihrer Aufgaben (§ 4 Z 10) oder bei Dritten, denen gemäß § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, vorhanden sind oder in Verwendung stehen oder für diese bereit gehalten werden.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Geodatendienste, die sich auf Daten der in Abs. 1 genannten Geodatenätze beziehen.

(3) Dieses Gesetz begründet keine Verpflichtung zur Sammlung neuer Geodaten.

(4) Dieses Gesetz lässt insbesondere das Burgenländische Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetz - Bgld. AISG, LGBl. Nr. 14/2007, und das Burgenländische IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, unberührt.

(5) Die Rechte geistigen Eigentums bleiben unberührt.

§ 3 Einschränkungen des Geltungsbereichs

(1) Sind von einem Geodatensatz identische Kopien vorhanden, so gilt dieses Gesetz nur für die Referenzversion, von der die Kopien abgeleitet sind.

(2) Stehen einem Dritten Rechte geistigen Eigentums an Geodatenätzen oder Geodatendiensten zu, dürfen diesbezügliche Maßnahmen nur getroffen werden, soweit der Dritte zustimmt.

(3) Wenn es sich bei einer öffentlichen Geodatenstelle um eine Einrichtung der untersten Verwaltungsebene handelt, so ist auf Geodatenätze und Geodatendienste, die bei einer solchen Stelle vorhanden sind oder für eine solche Stelle bereitgehalten werden, dieses Gesetz nur dann anzuwenden, wenn die Sammlung oder Verbreitung dieser Geodatenätze und Geodatendienste rechtlich vorgeschrieben ist.

(4) Dieses Gesetz ist so anzuwenden, dass es in die Zuständigkeiten des Bundes nicht eingreift.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Dritter: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die nicht öffentliche Geodatenstelle nach Z 10 oder den entsprechenden Bestimmungen anderer Länder, des Bundes, eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines gleichzustellenden Staates ist;
2. Geodaten: alle Daten mit direktem oder indirektem Bezug zu einem bestimmten Standort oder geographischen Gebiet;
3. Geodatendienste: Formen der Verarbeitung der in Geodatenätzen enthaltenen Geodaten oder deren Metadaten mit Hilfe einer Computeranwendung;
4. Geodateninfrastruktur: Metadaten, Geodatenätze und Geodatendienste, Netzdienste und Netztechnologien, Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung, den Zugang und die Verwendung sowie Koordinierungs- und Überwachungsmechanismen, die im Sinne dieses Gesetzes geschaffen, angewandt oder zur Verfügung gestellt werden;

5. Geodatensatz: eine identifizierbare Sammlung von Geodaten;
6. Geoobjekt: die abstrakte Darstellung eines Phänomens der Realwelt in Bezug auf einen bestimmten Standort oder ein geographisches Gebiet;
7. Geo-Portal INSPIRE: eine von der Europäischen Kommission geschaffene und betriebene Internetseite oder eine vergleichbare Organisationsstruktur, die Zugang zu den in § 7 Abs. 1 genannten Netzdiensten, entsprechenden Diensten der anderen Länder, des Bundes, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gleichzustellender Staaten bietet;
8. Interoperabilität: im Falle von Geodatensätzen ihre mögliche Kombination und im Falle von Geodatendiensten ihre mögliche Interaktion ohne wiederholtes manuelles Eingreifen und in der Weise, dass das Ergebnis kohärent ist und der Zusatznutzen der Geodatensätze und Geodatendienste erhöht wird;
9. Metadaten: Informationen, die Geodatensätze und Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen, diese zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen;
10. öffentliche Geodatenstelle:
 - a) Verwaltungsbehörden des Landes und der Gemeinden und unter deren Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung stehende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
 - b) Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
 - c) juristische Personen öffentlichen Rechts, die durch Landesgesetz eingerichtet oder auf Grundlage eines Landesgesetzes errichtet wurden und die durch Gesetz oder durch einen innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
11. Referenzversion: Ursprungsversion eines Geodatensatzes, von welchem mehrere identische Kopien abgeleitet wurden.

2. Abschnitt

Metadaten sowie Geodatensätze und -dienste

§ 5

Erstellung und Pflege von Metadaten

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze und Geodatendienste zu erstellen und entsprechend den Geodatensätzen und -diensten auf aktuellem Stand zu halten. Dies hat in einer Qualität zu erfolgen, die zur Erfüllung des in § 4 Z 9 genannten Zwecks erforderlich ist. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die Mindestanforderungen für die Erstellung und Pflege von Metadaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 04.12.2008 S. 12, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 328 vom 15.12.2009 S. 83, festgelegt.

(3) Die Metadaten nach Abs. 2 umfassen auch Angaben betreffend Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 9 sowie die Gründe für solche Beschränkungen.

(4) Die Metadaten sind für Geodatensätze oder -dienste der Geodaten-Themen des

1. Anhangs I und II bis zum 3. Dezember 2010

2. Anhangs III bis zum 3. Dezember 2013

zu erstellen.

§ 6

Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben die bei ihnen vorhandenen oder in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatensätze und Geodatendienste entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.04.2007 S. 1, durch Anpassung an vorgegebene Standards oder Transformationsdienste nach § 7 Abs. 1 Z 4 verfügbar zu machen. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die öffentlichen Geodatenstellen sowie Dritte, denen gemäß § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, müssen einander sowie den entsprechenden Stellen anderer Länder, des Bundes, anderer Mit-

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ

gliedstaaten der Europäischen Union und gleichzustellender Staaten jene Informationen, die zur Einhaltung der in Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, einschließlich Daten, Codes und technischer Klassifizierungen, zur Verfügung stellen.

(3) Bei Geodaten über geographische Objekte, die sich auch auf das Gebiet anderer Länder, anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gleichzustellender Staaten erstrecken, müssen die öffentlichen Geodatenstellen sowie Dritte, denen gemäß § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, zur Sicherstellung der Kohärenz dieser Geodaten deren Darstellung und Position mit den jeweils zuständigen Stellen einvernehmlich festlegen.

3. Abschnitt Netzdienste und deren öffentliche Verfügbarkeit

§ 7 Netzdienste

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben für die bei ihnen in Verwendung stehenden oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze und Geodatendienste entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG wie der Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20.10.2009 S. 9, folgende Netzdienste zu schaffen und zu betreiben; hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen:

1. Suchdienste, die es ermöglichen, auf der Grundlage von Metadaten nach Geodatenätzen und Geodatendiensten zu suchen und die Metadaten anzuzeigen;
2. Darstellungsdienste, die es ermöglichen, Geodatenätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern oder zu verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen;
3. Downloaddienste, die das Herunterladen von und, soweit durchführbar, den direkten Zugriff auf Kopien vollständiger Geodatenätze oder Teile solcher Sätze ermöglichen;
4. Transformationsdienste zur Umwandlung von Geodatenätzen, um Interoperabilität zu erreichen und
5. Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten.

(2) Die Netzdienste nach Abs. 1 haben einschlägige Nutzeranforderungen zu berücksichtigen, einfach zu nutzen und - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 9 - über das Internet oder andere geeignete Telekommunikationsmittel öffentlich zugänglich und verfügbar zu sein.

(3) Für die Suchdienste nach Abs. 1 Z 1 sind zumindest folgende Metadaten als kombinierbare Suchkriterien einzurichten:

1. Schlüsselwörter;
2. Klassifizierung von Geodaten und Geodatendiensten;
3. Qualität und Gültigkeit der Geodatenätze;
4. Grad der Übereinstimmung der Geodatenätze mit den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG;
5. geographischer Standort;
6. Bedingungen für den Zugang zu Geodatenätzen und -diensten und deren Nutzung, einschließlich der Höhe allfälliger Entgelte;
7. zuständige öffentliche Stelle für die Erstellung, Verwaltung, Erhaltung und Verbreitung von Geodatenätzen und -diensten.

(4) Transformationsdienste sind mit den anderen Diensten im Sinne des Abs. 1 so zu kombinieren, dass diese gemäß den Durchführungsbestimmungen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2007/2/EG betrieben werden können.

§ 8 Elektronisches Netzwerk und dessen Zugänglichkeit, Verknüpfung mit Geodaten Dritter

(1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben ihre Netzdienste nach § 7 über ein elektronisches Netzwerk zu verknüpfen und den Zugang zu diesen Netzdiensten über das Geo-Portal INSPIRE zu ermöglichen; sie können überdies den Zugang auch über eigene Zugangspunkte ermöglichen. Hiezu können sie sich auch anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Dritten ist die Verknüpfung ihrer Geodatenätze und Geodatendienste mit dem Netzwerk nach Abs. 1 zu ermöglichen, sofern sie sich gegenüber der öffentlichen Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung erfolgen soll, verpflichten, dass

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ

1. ihre Metadaten, Geodatenätze und Geodatendienste sowie Netzdienste, letztere soweit diese nach den Durchführungsbestimmungen nach Art. 16 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlich sind, den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen,
2. sie über die erforderlichen technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Verknüpfung und die damit gegebene Bereitstellung der Daten verfügen,
3. sie die mit der Verknüpfung verbundenen Kosten tragen,
4. sie der Landesregierung die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 16 Abs. 1 und 2 erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen und
5. sie die Verpflichtungen nach Z 1 bis 4 für die Dauer der Verknüpfung einhalten.

§ 9

Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit

- (1) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und Geodatendiensten über die in § 7 Abs. 1 genannten Dienste ist zu beschränken, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf
 1. die öffentliche Sicherheit oder
 2. die umfassende Landesverteidigung oder
 3. die internationalen Beziehungen.
- (2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und Geodatendiensten über die in § 7 Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Dienste ist überdies zu beschränken, wenn er nachteilige Auswirkungen hätte auf
 1. die Vertraulichkeit der Verfahren öffentlicher Geodatenstellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist, oder
 2. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen, oder
 3. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches Recht oder Gemeinschaftsrecht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, zu schützen, oder
 4. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern an diesen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, besteht, oder
 5. die Rechte geistigen Eigentums oder
 6. die Interessen oder den Schutz einer Person, welche die angeforderte Information freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, es sei denn, dass diese Person der Herausgabe der betreffenden Informationen zugestimmt hat, oder
 7. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen.
- (3) Die Beschränkungen der Abs. 1 und 2 sind eng auszulegen, wobei in jedem Einzelfall das öffentliche Interesse am Zugang gegen das Interesse an dessen Beschränkung abzuwägen ist.
- (4) Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit zu Geodatenätzen und Geodatendiensten betreffend Emissionen in die Umwelt sind unter Berufung auf die in Abs. 2 Z 1, 3, 4, 6 und 7 genannten Gründe unzulässig.

§ 10

Entgelte und sonstige Bedingungen für die öffentliche Verfügbarkeit der Geodaten

- (1) Suchdienste (§ 7 Abs. 1 Z 1) sind der Öffentlichkeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Für Darstellungsdienste (§ 7 Abs. 1 Z 2) können Entgelte verlangt werden, wenn das Entgelt die Wartung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste sichert. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen große Datenmengen häufig aktualisiert werden. Werden über diese Dienste Daten zur Verfügung gestellt, kann dies in Formen erfolgen, die eine Weiterverwendung zu kommerziellen Zwecken ausschließen. Sofern in anderen Rechtsvorschriften geringere Entgelte oder Unentgeltlichkeit vorgesehen ist, sind Darstellungsdienste entsprechend diesen Rechtsvorschriften zur Verfügung zu stellen. Auf Anfrage sind die Berechnungsgrundlagen für die Entgelte anzugeben.
- (3) Für Downloaddienste oder Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten (§ 7 Abs. 1 Z 3 oder 5) können Entgelte verlangt werden. Die Gesamteinnahmen aus diesen Entgelten dürfen jedenfalls die Kosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung der Geodatenätze und der entsprechenden Geodatendienste zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Abs. 2 vierter Satz gilt sinngemäß.
- (4) Werden für die in Abs. 2 oder 3 genannten Dienste Entgelte verlangt, muss die Abwicklung im elektronischen Geschäftsverkehr möglich sein. Für diese Dienste können Haftungsausschlüsse, elektro-

nische Lizenzvereinbarungen oder erforderlichenfalls Lizenzen in sonstiger Form vorgesehen werden.

(5) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten müssen von der öffentlichen Geodatenstelle im Voraus festgelegt und veröffentlicht werden, und zwar, wenn möglich und sinnvoll, im Internet auf der Homepage der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle.

4. Abschnitt Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch öffentliche Geodatenstellen und andere öffentliche Stellen

§ 11

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch inländische öffentliche Stellen

(1) Jede öffentliche Geodatenstelle hat durch entsprechende Maßnahmen zu ermöglichen, dass ihre Geodatenätze und -dienste für die anderen öffentlichen Geodatenstellen sowie entsprechende Stellen anderer Länder und des Bundes gemäß Art. 3 Z 9 lit. a und b der Richtlinie 2007/2/EG zugänglich und nutzbar sind, soweit dies für die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist.

(2) Der Zugang und die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten nach Abs. 1 sind auszuschließen, wenn sie nachteilige Auswirkungen hätten auf

1. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeiten einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen, oder
2. die öffentliche Sicherheit oder
3. die umfassende Landesverteidigung oder
4. die internationalen Beziehungen oder
5. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern an diesen ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009, besteht.

(3) Die Zugänglichkeit und Nutzung gemäß Abs. 1 darf nicht in einer Weise beschränkt werden, dass praktische Hindernisse zum Zeitpunkt der Nutzung von Geodatenätzen oder -diensten durch andere öffentliche Geodatenstellen im Sinne des Abs. 1 entstehen können.

(4) Die öffentlichen Geodatenstellen nach Abs. 1 können für die Nutzung ihrer Geodatenätze und Geodatendienste Lizenzen erteilen oder Entgelte verlangen, soweit nicht andere Rechtsvorschriften Abweichendes festlegen. Solche Maßnahmen müssen mit dem Ziel der leichteren Nutzbarkeit von Geodatenätzen und -diensten zwischen öffentlichen Stellen nach Abs. 1 vereinbar sein. Werden Entgelte erhoben, dürfen sie das zur Gewährleistung der nötigen Qualität und des Angebots von Geodatenätzen und -diensten notwendige Ausmaß zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls Selbstfinanzierungserfordernisse der die Geodatenätze oder -dienste anbietenden öffentlichen Geodatenstelle zu beachten sind. § 10 Abs. 5 gilt sinngemäß.

§ 12

Nutzung von Geodatenätzen und -diensten durch ausländische öffentliche Stellen

(1) § 11 gilt sinngemäß auch für die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch nachfolgende Stellen, sofern dies zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben, die direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Umwelt haben können, erforderlich ist:

1. Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union;
2. öffentliche Geodatenstellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und gleichzustellender Staaten;
3. sonstige Einrichtungen, die durch internationale Übereinkünfte geschaffen wurden und bei denen die Europäische Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Vertragsparteien sind.

(2) Für Geodatenätze und Geodatendienste, die Organen und Einrichtungen der Europäischen Union in Erfüllung von Berichtspflichten des Unionsumweltrechts zur Verfügung gestellt werden, dürfen diesen gegenüber keine Entgelte erhoben werden.

(3) Die Nutzung von Geodatenätzen und Geodatendiensten durch Stellen nach Abs. 1 kann - über § 11 Abs. 4 hinaus - an Bedingungen geknüpft werden. Diese sind gegenüber Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 17 Abs. 8 der Richtlinie 2007/2/EG wie der Verordnung (EU) Nr. 268/2010 zur Durchführung der Richtlinie

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ

2007/2/EG in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und Geodatendiensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen ABl. Nr. L 83 vom 30.03.2010 S. 8, zu gestalten. Die Nutzung durch Einrichtungen nach Abs. 1 Z 3 ist nur auf der Grundlage von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zulässig.

5. Abschnitt Rechtsschutz

§ 13

Antrag und Entscheidung

(1) Jede natürliche oder juristische Person und jede eingetragene Personengesellschaft kann beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Inanspruchnahme von Netzdiensten (§ 10) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, die den Netzdienst betreibt.

(2) Jede öffentliche Geodatenstelle oder entsprechende Stellen eines anderen Landes oder des Bundes sowie Stellen nach § 12 Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 können beantragen, dass das Entgelt oder die sonstigen Bedingungen für die Nutzung von Geodatenätzen oder Geodatendiensten (§§ 11 oder 12) durch Bescheid festgelegt werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, die über die betreffenden Geodatenätze oder Geodatendienste verfügt.

(3) Jeder Dritte (§ 4 Z 1), der Netzzugang nach § 8 Abs. 2 anstrebt und dem er von der betreffenden öffentlichen Geodatenstelle nicht ermöglicht wird, kann beantragen, dass mit Bescheid entschieden wird, ob eine Verpflichtung nach § 8 Abs. 2 besteht; die Verpflichtung kann zur Sicherstellung der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 an Bedingungen geknüpft werden. Zuständig ist die öffentliche Geodatenstelle, mit deren Netzdiensten die Verknüpfung angestrebt wird.

(4) Soweit dem Antrag nach den Abs. 1 bis 3 ein Begehren zugrunde liegt, das von Organen des Landes oder der Gemeinde im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu behandeln ist (§ 4 Z 10 lit. b), ist bei Landesorganen die Landesregierung und bei Gemeindeorganen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zur Bescheiderlassung nach Abs. 1 bis 3 zuständig.

(5) Anträge nach Abs. 1 bis 3 sind schriftlich zu stellen und müssen die zur Beurteilung nötigen Angaben enthalten.

(6) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 ist auf das Verfahren zur Erlassung von Bescheiden nach Abs. 1 bis 4 anzuwenden.

§ 14

Berufung

Über Berufungen gegen Bescheide nach § 13 Abs. 1 bis 4 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht, wenn der Bescheid im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen worden ist. In diesem Fall kann unmittelbar Vorstellung an die Aufsichtsbehörde im Sinne der jeweils maßgeblichen organisationsrechtlichen Bestimmungen erhoben werden.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 15

Monitoring

Die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte, denen gemäß § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wird, haben die Schaffung und Nutzung ihrer Geodateninfrastrukturen entsprechend den Durchführungsbestimmungen nach Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie 2007/2/EG wie der Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11.06.2009 S. 18, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 322 vom 09.12.2009 S. 40, zu überwachen und der Landesregierung auf Verlangen entsprechende Informationen zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 16 in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Die Landesregierung hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister die Informationen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen betreffend Übermittlung und Publikation der Ergebnisse des Monitorings rechtzeitig zu übermitteln.

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ

§ 16

Berichtspflichten, Koordinierung

(1) Die Landesregierung hat der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach Art. 21 der Richtlinie 2007/2/EG erforderlichen Informationen rechtzeitig zu übermitteln.

(2) Berichte nach Abs. 1 haben die in der Entscheidung 2009/442/EG geforderten Angaben zur zusammenfassenden Beschreibung insbesondere folgender Aspekte zu enthalten:

1. Koordinierung zwischen öffentlichen Geodatenstellen und Nutzern von Geodatenätzen und -diensten sowie zwischengeschalteten Stellen, Beziehung zu Dritten sowie Organisation der Qualitätssicherung;
2. Beitrag von öffentlichen Geodatenstellen oder Dritten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 zum Betrieb und zur Koordinierung der Geodateninfrastruktur;
3. Informationen über die Nutzung der Geodateninfrastruktur;
4. Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch öffentliche Geodatenstellen;
5. Kosten und Nutzen der Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG.

(3) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 haben die öffentlichen Geodatenstellen und Dritte, denen nach § 8 Abs. 2 Netzzugang gewährt wurde, die erforderlichen Informationen zeitgerecht zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung unterstützt die nach Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie 2007/2/EG benannte nationale Anlaufstelle bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 17

Verordnungsermächtigung der Landesregierung

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen erlassen, insbesondere über:

1. die Beschreibung der Geodaten-Themen (§ 2 Abs. 1 Z 3);
2. die Festlegung technischer Modalitäten zur Interoperabilität und Harmonisierung von Geodatenätzen und -diensten (§ 6 Abs. 1);
3. die Festlegung technischer Spezifikationen der Verknüpfung der Geodatenätze und -dienste mit dem Netzwerk (§ 8 Abs. 1 und 2);
4. die Festlegung harmonisierter Bedingungen für die gemeinsame Nutzung von Geodaten durch Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (§ 12 Abs. 1);
5. die Festlegung der Inhalte und Formen des Monitorings und der Berichte an die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister (§§ 15 und 16).

§ 18

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 19

Übergangsbestimmungen

(1) Die Metadaten nach § 5 Abs. 1 sind für die in Anhang I und II genannten Geodaten-Themen bis zum 3. Dezember 2010 und für die in Anhang III genannten Geodaten-Themen bis zum 3. Dezember 2013 zu erstellen.

(2) Die Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 sind durchzuführen:

1. bei Geodatenätzen, die noch in Verwendung stehen und den entsprechenden Geodatendiensten: binnen sieben Jahren nach Erlassung der Durchführungsbestimmungen;
2. bei Geodatenätzen, die nach Erlassung der in § 6 Abs. 1 genannten Durchführungsbestimmungen neu gesammelt oder weitgehend umstrukturiert werden und den entsprechenden Geodatendiensten: binnen zwei Jahren nach Erlassung der Durchführungsbestimmungen.

§ 20

Bezugnahme auf Rechtsvorschriften

(1) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE), ABl. Nr. L 108 vom 25.4.2007 S. 1, umgesetzt.

(2) Im Zusammenhang mit diesem Landesgesetz sind als unmittelbar anwendbare Rechtsvorschriften zu vollziehen:

1. Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 04.12.2008 S. 12;

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ

2. Entscheidung 2009/442/EG zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Überwachung und Berichterstattung, ABl. Nr. L 148 vom 11.06.2009 S. 18;
3. Verordnung (EG) Nr. 976/2009 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich der Netzdienste, ABl. Nr. L 274 vom 20.10.2009 S. 9;
4. Verordnung (EU) Nr. 268/2010 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG in Bezug auf den Zugang der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zu Geodatenätzen und Geodatendiensten der Mitgliedstaaten nach harmonisierten Bedingungen, ABl. Nr. L 83 vom 30.03.2010 S. 8.

GEODATEN-THEMEN UND DEREN BESCHREIBUNG
NACH ANHANG I DER INSPIRE-RICHTLINIE

1. *Koordinatenreferenzsysteme*
Systeme zur eindeutigen räumlichen Referenzierung von Geodaten anhand eines Koordinatensatzes (x, y, z) und/oder Angaben zu Breite, Länge und Höhe auf der Grundlage eines geodätischen horizontalen und vertikalen Datums.
2. *Geografische Gittersysteme*
Harmonisiertes Gittersystem mit Mehrfachauflösung, gemeinsamem Ursprungspunkt und standardisierter Lokalisierung und Größe der Gitterzellen.
3. *Geografische Bezeichnungen*
Namen von Gebieten, Regionen, Orten, Großstädten, Vororten, Städten oder Siedlungen sowie jedes geografische oder topografische Merkmal von öffentlichem oder historischem Interesse.
4. *Verwaltungseinheiten*
Lokale, regionale und nationale Verwaltungseinheiten, die die Gebiete abgrenzen, in denen die Mitgliedstaaten Hoheitsbefugnisse haben und/oder ausüben und die durch Verwaltungsgrenzen voneinander getrennt sind.
5. *Adressen*
Lokalisierung von Grundstücken anhand von Adressdaten, in der Regel Straßename, Hausnummer und Postleitzahl.
6. *Flurstücke/Grundstücke (Katasterparzellen)*
Gebiete, die anhand des Grundbuchs oder gleichwertiger Verzeichnisse bestimmt werden.
7. *Verkehrsnetze*
Verkehrsnetze und zugehörige Infrastruktureinrichtungen für Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie Schifffahrt. Umfasst auch die Verbindungen zwischen den verschiedenen Netzen. Umfasst auch das transeuropäische Verkehrsnetz im Sinne der Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und künftiger Überarbeitungen dieser Entscheidung.
8. *Gewässernetz*
Elemente des Gewässernetzes, einschließlich Meeresgebieten und allen sonstigen Wasserkörpern und hiermit verbundenen Teilsystemen, darunter Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete. Gegebenenfalls gemäß den Definitionen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik und in Form von Netzen.
9. *Schutzgebiete*
Gebiete, die im Rahmen des internationalen und des gemeinschaftlichen Rechts sowie des Rechts der Mitgliedstaaten ausgewiesen sind oder verwaltet werden, um spezifische Erhaltungsziele zu erreichen.

ANHANG II

GEODATEN-THEMEN UND DEREN BESCHREIBUNG NACH ANHANG II DER INSPIRE-RICHTLINIE

1. *Höhe*
Digitale Höhenmodelle für Land-, Eis- und Meeresflächen. Dazu gehören Geländemodell, Tiefenmessung und Küstenlinie.
2. *Bodenbedeckung*
Physische und biologische Bedeckung der Erdoberfläche, einschließlich künstlicher Flächen, landwirtschaftlicher Flächen, Wäldern, natürlicher (naturnaher) Gebiete, Feuchtgebieten und Wasserkörpern.
3. *Orthofotografie*
Georeferenzierte Bilddaten der Erdoberfläche von satelliten- oder luftfahrzeug-gestützten Sensoren.
4. *Geologie*
Geologische Beschreibung anhand von Zusammensetzung und Struktur. Dies umfasst auch Grundgestein, Grundwasserleiter und Geomorphologie.

GEODATEN-THEMEN UND DEREN BESCHREIBUNG
NACH ANHANG III DER INSPIRE-RICHTLINIE

1. *Statistische Einheiten*
Einheiten für die Verbreitung oder Verwendung statistischer Daten.
2. *Gebäude*
Geografischer Standort von Gebäuden.
3. *Boden*
Beschreibung von Boden und Unterboden anhand von Tiefe, Textur, Struktur und Gehalt an Teilchen sowie organischem Material, Steinigkeit, Erosion, gegebenenfalls durchschnittliches Gefälle und erwartete Wasserspeicherkapazität.
4. *Bodennutzung*
Beschreibung von Gebieten anhand ihrer derzeitigen und geplanten künftigen Funktion oder ihres sozioökonomischen Zwecks (z. B. Wohn-, Industrie- oder Gewerbegebiete, land- oder forstwirtschaftliche Flächen, Freizeitgebiete).
5. *Gesundheit und Sicherheit*
Geografische Verteilung verstärkt auftretender pathologischer Befunde (Allergien, Krebserkrankungen, Erkrankungen der Atemwege usw.), Informationen über Auswirkungen auf die Gesundheit (Biomarker, Rückgang der Fruchtbarkeit, Epidemien) oder auf das Wohlbefinden (Ermüdung, Stress usw.) der Menschen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Luftverschmutzung, Chemikalien, Abbau der Ozonschicht, Lärm usw.) oder in mittelbarem Zusammenhang mit der Umweltqualität (Nahrung, genetisch veränderte Organismen usw.)
6. *Versorgungswirtschaft und staatliche Dienste*
Versorgungseinrichtungen wie Abwasser- und Abfallentsorgung, Energieversorgung und Wasserversorgung; staatliche Verwaltungs- und Sozialdienste wie öffentliche Verwaltung, Katastrophenschutz, Schulen und Krankenhäuser.
7. *Umweltüberwachung*
Standort und Betrieb von Umweltüberwachungseinrichtungen einschließlich Beobachtung und Messung von Schadstoffen, des Zustands von Umweltmedien und anderen Parametern des Ökosystems (Artenvielfalt, ökologischer Zustand der Vegetation usw.) durch oder im Auftrag von öffentlichen Geodatenstellen.
8. *Produktions- und Industrieanlagen*
Standorte für industrielle Produktion, einschließlich durch die Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung erfasste Anlagen und Einrichtungen zur Wasserentnahme sowie Bergbau- und Lagerstandorte.
9. *Landwirtschaftliche Anlagen und Aquakulturanlagen*
Landwirtschaftliche Anlagen und Produktionsstätten (einschließlich Bewässerungssystemen, Gewächshäusern und Ställen).
10. *Verteilung der Bevölkerung - Demografie*
Geografische Verteilung der Bevölkerung, einschließlich Bevölkerungsmerkmalen und Tätigkeitsebenen, zusammengefasst nach Gitter, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.
11. *Bewirtschaftungsgebiete/Schutzgebiete/geregelte Gebiete und Berichterstattungseinheiten*
Auf internationaler, europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene bewirtschaftete, geregelte oder zu Zwecken der Berichterstattung herangezogene Gebiete. Dazu zählen Deponien, Trinkwasserschutzgebiete, nitratempfindliche Gebiete, geregelte Fahrwasser auf See oder auf großen Binnengewässern, Gebiete für die Abfallverklappung, Lärmschutzgebiete, für Exploration und Bergbau ausgewiesene Gebiete, Flussgebietseinheiten, entsprechende Berichterstattungseinheiten und Gebiete des Küstenzonenmanagements.“
12. *Gebiete mit naturbedingten Risiken*
Gefährdete Gebiete, eingestuft nach naturbedingten Risiken (sämtliche atmosphärischen, hydrologischen, seismischen, vulkanischen Phänomene sowie Naturfeuer, die aufgrund ihres örtlichen Auftretens sowie ihrer Schwere und Häufigkeit signifikante Auswirkungen auf die Gesellschaft haben

GEODATENINFRASTRUKTURGESETZ

können), z. B. Überschwemmungen, Erdbeben und Bodensenkungen, Lawinen, Waldbrände, Erdbeben oder Vulkanausbrüche.

13. *Atmosphärische Bedingungen*

Physikalische Bedingungen in der Atmosphäre. Dazu zählen Geodaten auf der Grundlage von Messungen, Modellen oder einer Kombination aus beiden sowie Angabe der Messstandorte.

14. *Meteorologisch-geografische Kennwerte*

Witterungsbedingungen und deren Messung; Niederschlag, Temperatur, Gesamtverdunstung (Evapotranspiration), Windgeschwindigkeit und Windrichtung.

15. *Ozeanografisch-geografische Kennwerte*

Physikalische Bedingungen der Ozeane (Strömungsverhältnisse, Salinität, Wellenhöhe usw.).

16. *Meeresregionen*

Physikalische Bedingungen von Meeren und salzhaltigen Gewässern, aufgeteilt nach Regionen und Teilregionen mit gemeinsamen Merkmalen.

17. *Biogeografische Regionen*

Gebiete mit relativ homogenen ökologischen Bedingungen und gemeinsamen Merkmalen.

18. *Lebensräume und Biotop*

Geografische Gebiete mit spezifischen ökologischen Bedingungen, Prozessen, Strukturen und (lebensunterstützenden) Funktionen als physische Grundlage für dort lebende Organismen. Dies umfasst auch durch geografische, abiotische und biotische Merkmale gekennzeichnete natürliche oder naturnahe terrestrische und aquatische Gebiete.

19. *Verteilung der Arten*

Geografische Verteilung des Auftretens von Tier- und Pflanzenarten, zusammengefasst in Gittern, Region, Verwaltungseinheit oder sonstigen analytischen Einheiten.

20. *Energiequellen*

Energiequellen wie Kohlenwasserstoffe, Wasserkraft, Bioenergie, Sonnen- und Windenergie usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Energiequelle.

21. *Mineralische Bodenschätze*

Mineralische Bodenschätze wie Metallerze, Industriemineralien usw., gegebenenfalls mit Tiefen- bzw. Höhenangaben zur Ausdehnung der Bodenschätze.

BURGENLÄNDISCHE LANDESUMWELTANWALTSCHAFT (0022)

Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft (Bgl. L-UAG),
LGBI. Nr. 78/2002

§ 1 Ziele

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft wird zum Schutz der Umwelt eingerichtet. Dieses Ziel soll durch die Bewahrung und Verbesserung

1. der Umwelt als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen;
 2. der biologischen Vielfalt und des Naturhaushalts sowie
 3. der Kultur- und Naturlandschaft
- erreicht werden.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft kommen zum Schutz der Umwelt (§ 1) folgende Aufgaben und Rechte zu:

1. Mitwirkung in Verwaltungsverfahren gemäß § 3;
2. Initiativrecht zur Missstandsbehebung gemäß § 4;
3. Akteneinsicht und -übermittlung gemäß § 5;
4. Betreten fremden Grundes und fremder Anlagen gemäß § 6;
5. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gemäß § 7 und
6. Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit gemäß § 9.

(2) Soweit es die Aufgabenerfüllung und Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 zulässt, obliegt der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft die fachliche Beratung von Bürgern und Bürgerinnen, die sich für den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit behördlichen Handlungen oder Unterlassungen einsetzen.

(3) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nimmt die nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2001, und dem Umweltmanagementgesetz, BGBl. I Nr. 96/2001, dem Umweltanwalt eingeräumten Rechte wahr.

(4) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft hat bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Ressourcen eine Prioritätenreihung vorzunehmen. Diese Reihung hat sich am Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung oder Umweltverbesserung zu orientieren, wobei jedoch auch bei im Einzelfall weniger erheblichen Beeinträchtigungen oder Verbesserungen auf eine Beispielswirkung, die auf Grund der Vielzahl solcher Einzelfälle entstehen kann, Bedacht zu nehmen ist.

§ 3 Mitwirkung in Verwaltungsverfahren

(1) Der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft kommt Parteistellung im Sinne des § 8 AVG in allen Verwaltungsverfahren zu, die auf Grund der im Anhang zu diesem Gesetz angeführten Landesgesetze durchgeführt werden und deren Ausgang erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 zur Folge haben kann. Sie ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und dabei Rechtsmittel zu ergreifen sowie Beschwerden an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts zu erheben. Bei Wahrnehmung ihrer Parteistellung hat sie, soweit dies im Interesse des Umweltschutzes vertretbar ist, auch auf andere Interessen, insbesondere wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen, Bedacht zu nehmen.

(2) Die Behörden, die Verwaltungsverfahren im Sinne des Abs. 1 führen, haben nach Einlangen eines Antrags oder nach Aufnahme eines amtswegigen Verfahrens die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft über den Gegenstand des Verfahrens nachweislich zu verständigen. Dies gilt nicht für das aufsichtsbehördliche Verfahren zur vereinfachten Widmungsänderung. Verzichtet die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nicht auf ihre Parteistellung, sind ihr die Projektunterlagen oder sonstige Schriftstücke zuzustellen. Findet eine Verhandlung statt, so ist die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft zu laden. Die Parteistellung ist auch gegeben, wenn die Verständigung der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft entgegen diesem Absatz unterblieben ist.

§ 4 Initiativrecht zur Missstandsbehebung

(1) Liegt ein begründeter Verdacht auf Bestehen eines Umweltmissstands vor, so kann die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft bei der zuständigen Behörde den Antrag auf Behebung des Missstands gemäß den Verwaltungsvorschriften stellen. Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft

LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

hat das Recht auf Erhebung von ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gegen die getroffenen Maßnahmen oder gegen die Säumigkeit der Behörde. Dieses Recht gilt insbesondere auch gegenüber der im Rahmen der Gemeindeaufsicht zuständigen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat ihr bekannt gewordene Übertretungen von Verwaltungsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt im Sinne des § 1 dienen, bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(3) Ein Umweltmissstand im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn entgegen den Landesgesetzen oder Verordnungen des Landes oder einer Gemeinde die Umwelt im Sinne des § 1 beeinträchtigt wird, die Gefahr einer Beeinträchtigung besteht oder sonst landesgesetzliche Bestimmungen, die dem Interesse des Umweltschutzes dienen, nicht eingehalten werden.

§ 5

Akteneinsicht und -übermittlung

(1) Die mit der Vollziehung landesgesetzlicher Vorschriften befassten Behörden haben der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde die zur Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Besteht insbesondere der Verdacht eines Umweltmissstands im Sinne des § 4 Abs. 3, so hat die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde das Recht auf Akteneinsicht in allen bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren, die aufgrund von Landesgesetzen geführt wurden. Bescheide oder Verordnungen, die das zulässige Maß der Umweltbeeinträchtigung oder die besondere Unterschutzstellung der Umwelt festlegen, sind auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 6

Betreten fremden Grunds und fremder Anlagen bei erheblichen Umweltmissständen

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde hat bei begründetem Verdacht eines erheblichen Umweltmissstands (§ 4 Abs. 3) das Recht, zum Zweck der notwendigen Erhebungen Grundstücke und Anlagen zu betreten; dabei muss ein Vertreter/ eine Vertreterin der zuständigen Behörde anwesend sein. Dieses Recht ist möglichst schonend auszuüben. Verfügungsberechtigte sind verpflichtet, den ungehinderten Zutritt zu gewähren und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Von Erhebungen gemäß Abs. 1 sind die Verfügungsberechtigten im Vorhinein zu verständigen, außer die Verständigung ist unmöglich oder es ist Gefahr in Verzug.

§ 7

Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen

(1) Zum Schutz der Umwelt hat die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde das Recht, zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Landes Stellung zu nehmen.

(2) Das Land hat Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde so zeitgerecht zu übermitteln, dass eine fachlich fundierte Stellungnahme möglich ist.

(3) Die Stellungnahmen der Burgenländischen Landesumweltschutzbehörde sind öffentlich.

§ 8

Burgenländische Landesumweltschutzbehörde

(1) Die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichtet. Sie besteht aus dem Leiter/ der Leiterin (Burgenländischer Landesumweltschutzbeauftragter/ Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte) und dem erforderlichen sonstigen Personal.

(2) Das Land Burgenland hat der Landesumweltschutzbehörde die zur ordnungsgemäßen und wirkungsvollen Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragter/ die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte wird von der Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stelle ist im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben. Der für Umweltfragen zuständige Ausschuss des Landtags hat sämtliche Kandidat/inn/en, die sich aufgrund der öffentlichen Ausschreibung beworben haben, anzuhören. Bei dieser Anhörung steht auch je einem Vertreter/ einer Vertreterin jener im Landtag vertretenen Parteien, die diesem Ausschuss nicht angehören, ein Fragerecht zu. Der Beschluss des Ausschusses ist der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Der Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragter/ die Burgenländische Landesumweltschutzbeauftragte muss über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügen, insbesondere ein Studium an einer Universität abgeschlossen und praktische Erfahrungen im Umwelt- oder Naturschutzrecht haben.

(5) Ein Landesbeamter (eine Landesbeamtin) oder ein Landesvertragsbediensteter (eine Landesver-

LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

tragsbedienstete), der (die) zum Burgenländischen Landesumweltanwalt (zur Burgenländischen Landesumweltanwältin) bestellt wird, ist für die Dauer dieser Bestellung gegen Entfall der Bezüge beurlaubt. § 29d Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für Landesvertragsbedienstete jeweils geltenden Fassung, ist dabei sinngemäß anzuwenden.

(6) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Landesumweltanwalt/ die Burgenländische Landesumweltanwältin ist bei Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz in fachlicher Hinsicht an keine Weisungen gebunden. Die ihm/ ihr nachgeordneten Bediensteten sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Landesumweltanwalts/ der Burgenländischen Landesumweltanwältin gebunden.

(7) Das sonstige Personal der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft wird nach Anhörung des Burgenländischen Landesumweltanwalts/ der Burgenländischen Landesumweltanwältin ausgewählt.

§ 9

Berichterstattung an den Landtag und die Öffentlichkeit

(1) Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft legt dem Landtag und der Öffentlichkeit alle zwei Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit in diesen beiden Jahren vor. Dieser Bericht ist bis spätestens 31. Oktober des Folgejahres zu erstatten. Der Bericht für die Jahre 2002 und 2003 ist im Jahr 2004 zu erstatten.

(2) Der in Abs. 1 genannte Tätigkeitsbericht umfasst jedenfalls Informationen zum Ausgang jener Verfahren, an denen sich die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft beteiligt hat sowie zum Ergebnis jener Verfahren, die auf Antrag der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft gemäß § 4 eingeleitet wurden.

§ 10

Abgabefreiheit

Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 11

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 8 Abs. 6 tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(3) § 3 ist sinngemäß auf anhängige Verfahren anzuwenden, wenn nach den Verwaltungsvorschriften eine Verhandlung durchzuführen ist und diese nach dem 1. September 2002 anberaumt wird.

LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

ANHANG ZU § 3

- A) Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung und Änderung von Bauten außerhalb von rechtmäßig gewidmetem Bauland;
 2. Errichtung und Änderung von Bauten sowie Änderung des Verwendungszwecks gemäß § 17 Abs. 6 und § 18 in rechtmäßig gewidmetem Bauland mit Ausnahme von
 - a) Wohngebäuden und sonstigen Bauten mit einer Nutzfläche von weniger als 300 m²
 - b) Lager-, Einstell- bzw. Maschinenhallen, sofern schon aufgrund ihres Verwendungszweckes erhebliche und dauernde negative Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten sind;
 3. Nichtigerklärung von Bescheiden wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan oder Verstoß gegen das Bgld. BauG gemäß § 33, sofern der betreffende Bau eine Nutzfläche von mehr als 300 m² aufweist.
- B) Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung und wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren oder die Verwendung eines bestehenden Gebäudes für ein Einkaufszentrum gemäß § 14d;
 2. Genehmigung (Versagung der Genehmigung) des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 18 Abs. 5 bis 9, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat;
 3. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung im vereinfachten Verfahren nach § 18a, wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 1 nicht vorliegen;
 4. Genehmigung (Versagung) der Änderung des Flächenwidmungsplans durch die Landesregierung gemäß § 19 Abs. 4, sofern der Vertreter/ die Vertreterin der Landesumweltanwaltschaft im Raumplanungsbeirat gegen die Genehmigung (Versagung der Genehmigung) durch die Landesregierung gestimmt hat.
- C) Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung:
1. die in § 5 genannten Vorhaben in der freien Natur und Landschaft;
 2. Instandhaltungsmaßnahmen in Feuchtgebieten gemäß § 7 Abs. 5;
 3. Maßnahmen in Feuchtgebieten oder im Bereich des Neusiedler Sees (§ 13) gemäß § 8;
 4. Änderung des Verwendungszwecks von nach dem NG 1990 genehmigten Anlagen gemäß § 9 Abs. 1;
 5. Eingriffe in Naturschutzgebiete gemäß § 21a Abs. 3;
 6. Eingriffe in Europaschutzgebiete gemäß § 22d Abs. 1 bis 4;
 7. Eingriffe außerhalb von Europaschutzgebieten gemäß § 22d Abs. 5;
 8. Prüfung von Plänen und Projekten, die ein Europaschutzgebiet beeinträchtigen könnten, gemäß § 22e;
 9. Eingriffe in Landschaftsschutzgebiete gemäß § 23 Abs. 7;
 10. Eingriffe in geschützte Landschaftsteile gemäß § 24 Abs. 2;
 11. Eingriffe in ein Naturdenkmal gemäß § 32;
 12. Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 34;
 13. Beeinträchtigung von Naturhöhlen gemäß § 36;
 14. Eingriffe in geschützte Naturhöhlen gemäß § 39 Abs. 2;
 15. Aufsammeln und Graben in Naturhöhlen gemäß § 40.
- D) Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung oder wesentliche Änderung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 29 Abs. 1;
 2. Auflassung von Abfallbehandlungsanlagen gemäß § 35;
 3. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummaterial gemäß § 37 Abs. 3.
- E) Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 - ElWG 2001, LGBl. Nr. 41, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung, wesentliche Änderung und Betrieb einer örtlich gebundenen Elektrizitäts-Erzeugungsanlage gemäß § 5 Abs. 1;
 2. wie in Z 1 - im vereinfachten Verfahren gemäß § 7 Abs. 1;

LANDESUMWELTANWALTSCHAFT

3. Betriebsgenehmigung zu § 5 Abs. 1 unterliegenden Anlagen gemäß § 15;
 4. Abweichungen vom Anlagengenehmigungsbescheid gemäß § 16;
 5. nachträgliche Auflagen gemäß § 17;
 6. Auflassung einer Erzeugungsanlage gemäß § 19;
 7. Betriebsunterbrechung gemäß § 20.
- F) Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung und Inbetriebnahme sowie Änderung oder Erweiterung von Starkstromleitungsanlagen mit Ausnahme von Leitungen zu Eigenkraftanlagen (sofern keine Zwangsrechte betroffen sind) und Leitungsanlagen zur Ableitung nach § 37 ElWG 1999 gemäß § 3;
 2. Vorprüfungsverfahren gemäß § 4;
 3. Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2.
- G) Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der jeweils geltenden Fassung:
1. Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderung von Campingplätzen/ Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverfahren gemäß § 5;
 2. Errichtung und Änderung von Mobilheimplätzen gemäß § 27.
- H) Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung:
Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen gemäß § 13.
- I) Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung:
Nutzung von Heilvorkommen gemäß § 6.
- J) Bgld. Tierschutzgesetz 1990, LGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung:
Halten von Pelztieren und Straußen gemäß § 5a.
- K) Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung:
Plan der gemeinsamen Anlagen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern, gemäß § 17.

UNVEREINBARKEITSGESETZ (0025)

Gesetz vom 14. Jänner 1926, betreffend das für die Zustimmung zur Betätigung der Mitglieder der Landesregierung, des Landtages und der Stadträte der Städte Eisenstadt und Rust in der Privatwirtschaft einzuschlagende Verfahren, LGBl. Nr. 13/1926

§ 1

Mitglieder der Landesregierung und Mitglieder des Landtages, die eine im § 2 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 294, angeführte Stelle bekleiden, haben innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in die Landesregierung oder in den Landtag und, wenn die Bestellung zu einer solchen Stelle erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung dem Präsidenten des Landtages hievon unter Angabe der Bezüge die Anzeige zu erstatten.

§ 2

Über jede Anzeige von Mitgliedern der Landesregierung stellt der Präsident des Landtages ohne Verzug fest, ob der Bund oder das Land am Unternehmen beteiligt ist, und bejahenden Falles, ob die Bundesregierung oder die Landesregierung die weitere Betätigung des Mitgliedes im Interesse des Bundes oder des Landes gelegen erklärt.

Ist der Bund oder das Land am Unternehmen nicht beteiligt oder hat der Bund oder das Land kein Interesse an der Betätigung, fordert der Präsident des Landtages das Mitglied der Landesregierung auf, ihm innerhalb Monatsfrist nachzuweisen, daß es seine Stelle beim Unternehmen zurückgelegt hat.

Der Präsident des Landtages hat nach Ablauf dieser Frist hierüber dem Landtag Bericht zu erstatten.

§ 3

Die Anzeigen der Mitglieder der Landesregierung, zu denen eine Erklärung der Bundesregierung oder der Landesregierung im Sinne des § 3 Absatz 1, Punkt 1 und 2 des Bundesgesetzes vorliegt, sowie die Anzeigen der Mitglieder des Landtages übergibt der Landtagspräsident dem Unvereinbarkeitsausschuß des Landtages.

§ 4

Der Unvereinbarkeitsausschuß des Landtages wird von diesem aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gewählt.

Er entscheidet über die Zulässigkeit der Betätigung der Mitglieder der Landesregierung, bei denen die Interessenerklärung der Bundes- oder Landesregierung vorliegt, sowie die der Mitglieder des Landtages an den in § 2 des Bundesgesetzes aufgezählten Unternehmungen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit oder wenn sich wenigstens die Hälfte der Vertreter der Partei, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, gegen die Betätigung aussprechen, ist diese unzulässig.

§ 5

Der Unvereinbarkeitsausschuß hat binnen drei Monaten Beschluß zu fassen, er teilt seine Beschlüsse dem Präsidenten des Landtages mit.

Lautet der Beschluß dahin, daß eine im § 2 des Bundesgesetzes erwähnte Betätigung mit der Ausübung des Mandates unvereinbar ist, so hat der Landtagspräsident den Betroffenen zu verständigen und an ihn die Aufforderung im Sinne des § 2 Absatz 2 dieses Landesgesetzes zu richten sowie den Bericht nach Absatz 3 des erwähnten Paragraphen zu erstatten.

§ 6

Dem Unvereinbarkeitsausschusse steht es auch zu, im Sinne des § 8 des Bundesgesetzes die Anträge auf Mandatsverlust bei Mißbrauch der Stelle in gewinnsüchtiger Absicht (§ 7 des Bundesgesetzes) sowie im Falle die Stelle entgegen den Bestimmungen dieses Landesgesetzes beibehalten wird, für den Landtag vorzubereiten und die Untersuchung nach Absatz 2 des § 8 des Bundesgesetzes bei Beobachtung der Vorschrift des Absatzes 4 durchzuführen. Die Stellung des Antrages auf Aberkennung des Mandates an den Verfassungsgerichtshof bleibt aber dem Beschlusse des Landtages vorbehalten.

Ferner hat der Unvereinbarkeitsausschuß im Sinne des § 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes Verfügungen über die Verwendung der Bezüge zu beschließen, wozu aber die unbedingte Stimmenmehrheit notwendig ist, andernfalls sie den bisher Bezugsberechtigten verbleiben.

UNVEREINBARKEITSGESETZ

§ 7

Mitglieder des Stadtrates der Städte Eisenstadt und Rust haben innerhalb der Fristen des § 1 dieses Gesetzes und unter Bekanntgabe der aus der Betätigung sich ergebenden Bezüge die Anzeige über ihre Beteiligung am Unternehmen nach § 2 des Bundesgesetzes an den Bürgermeister zu richten.

Über jede Anzeige stellt der Bürgermeister ohne Verzug fest, ob der Bund oder die Stadt am Unternehmen beteiligt ist, und bejahenden Falles, ob die Bundesregierung oder der Stadtrat die weitere Betätigung im Interesse des Bundes oder der Stadt gelegen erklärt.

Ist der Bund oder die Stadt an dem Unternehmen nicht beteiligt, oder hat der Bund oder die Stadt kein Interesse an der Betätigung, fordert der Bürgermeister vom Mitglied des Stadtrates den Nachweis der Rücklegung der Stelle binnen Monatsfrist und erstattet nach Ablauf der Frist hierüber dem Gemeinderate Bericht.

Wird aber das Interesse des Bundes oder der Gemeinde an der Betätigung von der Bundesregierung oder dem Stadtrate bejaht, hat der Bürgermeister binnen Monatsfrist die Beschlußfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit der weiteren Teilnahme des Stadtratmitgliedes an dem Unternehmen einzuholen.

Genehmigt der Gemeinderat diese nicht, hat der Bürgermeister gemäß Absatz 3 den Nachweis der Rücklegung zu verlangen und den Bericht an den Gemeinderat zu erstatten.

Ist der Bürgermeister selbst am Unternehmen beteiligt, hat er die Anzeige an den Vizebürgermeister zu leiten, welcher dann an seiner Stelle zu amtshandeln hat.

§ 8

Dem Gemeinderat stehen sinngemäß die Berechtigungen des Unvereinbarkeitsausschusses des Landtages nach § 6 dieses Gesetzes zu; an Stelle des Landtagspräsidenten tritt der Bürgermeister.

§ 9

Die erstmaligen Anzeigen der Volksbeauftragten, der Mitglieder der Landesregierung und der Mitglieder der Stadträte der Städte Eisenstadt und Rust sind binnen Monatsfrist nach Kundmachung dieses Gesetzes zu erstatten.

VERTRAGSSCHABLONEN - VERORDNUNG (0027/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Mai 1999 betreffend die Vertragsschablonen gemäß dem Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1999

Auf Grund des § 2 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1999, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, und bei denen

1. die finanzielle Beteiligung des Landes Burgenland oder burgenländischer Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften oder
 2. die finanzielle Beteiligung des Landes Burgenland gemeinsam mit burgenländischen Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften,
- haben beim Abschluss von Anstellungsverträgen im Zusammenhang mit der Bestellung oder Wiederbestellung von Mitgliedern eines Leitungsorgans entsprechend dieser Verordnung vorzugehen. Im Falle von Unternehmungen weiterer Stufen im Sinne des Art. 127 Abs. 3 letzter Satz B-VG oder Art. 127a Abs. 3 letzter Satz B-VG ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen für jede Stufe gesondert zu beurteilen.

§ 2

Vertragsschablonen

(1) Beim Abschluss von Anstellungsverträgen gemäß § 1 durch die Organe der Unternehmungen (zB gemäß § 75 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/1998, durch den Aufsichtsrat) dürfen Regelungen nur über Vertragselemente vereinbart werden, die im Abs. 3 sowie im § 3 vorgesehen sind. Bei der Vereinbarung der einzelnen Vertragselemente und bei deren inhaltlicher Ausgestaltung ist entsprechend § 3 des Burgenländischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 1/1999, vorzugehen. Außerdem ist auf die wirtschaftliche Lage und die Art der Unternehmung Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen,

1. ob die Unternehmung hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnimmt,
2. ob die Unternehmung im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig ist,
3. welchen wirtschaftlichen Risiken die Unternehmung ausgesetzt ist und
4. welches Maß an Verantwortung für die Unternehmung dem Leitungsorgan obliegt.

Bei Ausgestaltung der Anstellungsverträge sind ferner die jeweils branchenüblichen Vertragsumstände der Privatwirtschaft zu berücksichtigen.

(2) Über den abgeschlossenen Anstellungsvertrag ist eine schriftliche Ausfertigung zu erstellen. Weiters ist zu vereinbaren, dass zu der schriftlichen Ausfertigung weder mündliche noch schriftliche Nebenabreden bestehen und jede Änderung des Anstellungsvertrags der Schriftform bedarf.

(3) In Anstellungsverträgen gemäß § 1 sind ausschließlich Vertragselemente nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu vereinbaren:

1. Laufzeit des Anstellungsverhältnisses:

Das Anstellungsverhältnis ist zu befristen. Dabei ist entweder die in Gesetzen für die Betrauung mit der Leitungsfunktion vorgesehene Frist oder eine Frist von längstens fünf Jahren zu vereinbaren. Weiters ist zu vereinbaren, dass im Falle der Abberufung von der Leitungsfunktion

- a) aus einem verschuldeten wichtigen Grund im Sinne des § 27 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 262/1996, eine sofortige Auflösung des Vertrags möglich ist, ohne dass aus der vorzeitigen Auflösung Verpflichtungen für die Unternehmung erwachsen,
- b) aus einem anderen wichtigen Grund eine Kündigung unter Einhaltung einer halbjährigen Frist zum Ende eines Kalendervierteljahres durch die Unternehmung möglich ist.

2. Aufgaben; Grundlagen der Tätigkeit:

Im Anstellungsvertrag ist der Inhalt der Tätigkeit (zB Vorstandsmitglied/Geschäftsführer, zuständig für die Bereiche...) unter Anführung der rechtlichen Grundlagen (Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Anstellungsvertrag) möglichst genau zu umschreiben.

3. Arbeitszeit:

Es ist zu vereinbaren, dass das Leitungsorgan verpflichtet ist Mehrarbeit und Überstunden im erforderlichen Ausmaß zu leisten.

4. Entgelt:

Es ist ein Gesamtjahresbezug zu vereinbaren; mit dem vereinbarten Entgelt sind sämtliche Tätigkeiten einschließlich Mehrarbeit und Überstunden abgegolten. Die Auszahlung des Gesamtjahresbezugs erfolgt in 14 gleichen Teilbeträgen, wobei jeweils ein Teilbetrag am Monatsersten im Vor-

VERTRAGSSCHABLONEN - VERORDNUNG

aus und zusätzlich je ein Teilbetrag für das erste Kalenderhalbjahr des Anstellungsverhältnisses am 1. Juni und ein Teilbetrag am 1. Dezember für das zweite Kalenderhalbjahr ausbezahlt wird. Bestand das Anstellungsverhältnis nicht über das gesamte Kalenderhalbjahr, ist der betreffende 13. oder 14. Teilbetrag entsprechend zu aliquotieren.

Bei der Festlegung des Gesamtjahresbezugs ist auf

- a) die Größe der Unternehmung,
- b) die Ertragslage der Unternehmung,
- c) die Marktstellung der Unternehmung,
- d) die maßgebliche Wettbewerbsintensität,
- e) die Gesellschaftsform der Unternehmung,
- f) die Branchenentwicklung im maßgeblichen Bereich sowie
- g) die Nachfragesituation im maßgeblichen Managermarkt

Bedacht zu nehmen.

Dabei dürfen folgende Jahreshöchstbezüge nicht überschritten werden:

- bei Unternehmungen, die hauptsächlich gemeinwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen oder sich hauptsächlich durch Pflichtbeiträge finanzieren: die nach den bezügerechtigten Regelungen des Landes einem Landesrat (einer Landesrätin) zustehenden Bezüge,
- bei Unternehmungen, die im nationalen oder internationalen Wettbewerb am Markt tätig oder erhöhten wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sind: die Höhe der nach den bezügerechtigten Regelungen des Landes dem Landeshauptmann zustehenden Bezüge.

Variable Bezugsbestandteile dürfen nur leistungs- und erfolgsorientiert festgelegt werden und sind mit einem Prozentsatz des Gesamtjahresbezugs zu begrenzen; die entsprechenden Kriterien sind durch die Organe gemäß Abs. 1 festzulegen und zu begründen. Sonstige geldwerte Sachzuwendungen sind taxativ anzuführen.

5. Dienstkraftwagen:

Dienstkraftwagen dürfen nur nach Betriebsnotwendigkeiten beigestellt werden.

6. Unfallversicherung:

Es darf eine Unfallversicherung für das Leitungsorgan für den Versicherungsfall des Todes in der Höhe maximal eines Jahresbruttogehalts (ohne allfällige erfolgsabhängige Prämien und geldwerte Sachzuwendungen) und für den Versicherungsfall der dauernden Invalidität in der Höhe maximal zweier Jahresbruttogehälter (ohne allfällige erfolgsabhängige Prämien und geldwerte Sachzuwendungen) vereinbart werden.

7. Aufwandsersatz bei Dienstreisen und sonstige Spesenvergütungen:

Derartige Regelungen haben sich an den branchenüblichen Vereinbarungen zu orientieren.

8. Dienstort:

Es ist die Zulässigkeit der Änderung des Dienstortes auf Grund unternehmerischer Erfordernisse zu vereinbaren.

9. Organfunktionen in Konzern- oder Beteiligungsgesellschaften:

Es ist zu vereinbaren, dass das Leitungsorgan verpflichtet ist Organfunktionen in Konzern- und Beteiligungsgesellschaften auszuüben; mit derartigen Tätigkeiten verbundene geldwerte Vorteile (Jahresvergütungen, Sitzungsgelder ua.) sind an die Unternehmung abzuführen.

10. Nebenbeschäftigung, Beteiligungen:

Es ist zu vereinbaren, dass Beteiligungen an anderen Unternehmungen und Nebenbeschäftigungen der Zustimmung der Unternehmung bedürfen.

11. Diensterfindungen:

Es ist vorzusehen, dass Diensterfindungen des Leitungsorgans ohne Anspruch auf ein besonderes Entgelt der Unternehmung gehören.

12. Urlaub:

Es darf ein Urlaub bis zu 36 Werktagen im Jahr und eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs bei Ende des Anstellungsvertrags vereinbart werden. Weiters ist eine Verjährung des Urlaubsanspruchs nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Jahres, in dem er entstanden ist, zu vereinbaren.

13. Entgeltfortzahlung:

Für den Fall der Arbeitsverhinderung durch Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit kann eine Fortzahlung der laufenden Bezüge bis zum maximalen Ausmaß von sechs Monaten vorgesehen werden.

14. Abfertigung:

- a) Ein Abfertigungsanspruch darf maximal wie im Angestelltengesetz vereinbart werden. Eine Vereinbarung über die Einrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung ist zulässig, es darf aber dadurch das Höchstausmaß des Abfertigungsanspruchs nach dem Angestelltengesetz nicht überschritten werden.

VERTRAGSSCHABLONEN - VERORDNUNG

- b) Im Falle einer Weiterbestellung kann vereinbart werden, dass Abfertigungsregelungen in vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Anstellungsverträgen, die über das in lit. a genannte Ausmaß hinausgehen, im neuen Anstellungsvertrag übernommen werden.
15. Meldepflichten betreffend die persönlichen Verhältnisse:
Es ist zu vereinbaren, dass das Leitungsorgan verpflichtet ist der Unternehmung alle Umstände bekanntzugeben, die für das Entstehen, die Änderung oder das Erlöschen von Ansprüchen gegenüber der Unternehmung von Bedeutung sind.
16. Verschwiegenheitsverpflichtung:
Es ist eine zeitlich unbegrenzte und über die Dauer des Anstellungsverhältnisses bestehende Verschwiegenheitsverpflichtung vorzusehen.
17. Konkurrenzklausel:
Es ist eine Konkurrenzklausel zu vereinbaren, die sich an den branchenüblichen Konkurrenzklauseln oder, wenn derartige nicht bestehen, an den Bestimmungen des Angestelltengesetzes orientiert.
18. Subsidiäre Geltung von Rechtsvorschriften:
Soweit es branchenüblich ist, kann vereinbart werden, dass subsidiär die Bestimmungen des ABGB und des Angestelltengesetzes gelten.
19. Sonstige Regelungen:
Neben den Vertragselementen gemäß Z 1 bis 18 dürfen im Anstellungsvertrag nur Regelungen getroffen werden, soweit dies auf Grund der Besonderheit der betreffenden Unternehmung und in deren ausschließlichem Interesse erforderlich ist.

§ 3

Pensionsregelung

(1) In Anstellungsverträgen gemäß § 1 sind in Bezug auf Pensionsregelungen ausschließlich Vertragselemente nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu vereinbaren:

1. Risiken:
Regelungen über die freiwillige Pensionsvorsorge (Pensionsregelungen) dürfen nur die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung in Ergänzung zur gesetzlichen Pensionsversicherung enthalten. Ein Leistungsanfall ist an den Anfall der jeweiligen gesetzlichen Pension zu knüpfen.
2. Vorsorgeformen:
Die freiwillige Pensionsvorsorge darf als Pensionskassenzusage oder als Zusage, Prämien zugunsten des Leitungsorgans oder seiner Hinterbliebenen in eine Versicherung ohne Rückkaufsrecht zu zahlen, erfolgen. Dem Leitungsorgan kann die Wahl der Pensionskasse oder des Versicherungsunternehmens freigestellt werden.
3. Wartefrist - Unverfallbarkeit:
Bei erstmaliger Bestellung ist zu vereinbaren, dass die Unverfallbarkeit der Anwartschaft erst nach Ablauf von fünf Jahren eintritt.
4. Beitragsleistung:
Der zur freiwilligen Pensionsvorsorge zu leistende Beitrag der Unternehmung in die Pensionskasse und eine zur freiwilligen Pensionsvorsorge zu leistende Versicherungsprämie dürfen zusammen 10% des Jahresbruttogehalts ohne allfällige erfolgsabhängige Prämien und geldwerte Sachzuwendungen nicht überschreiten.
5. Anrechnung von Einkünften:
Auf Leistungen aus anderen Pensionszusagen gemäß § 2 des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997, sind Leistungen aus Pensionsregelungen im Sinne dieses Absatzes, und bis zum Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Regelpensionsalters sind Erwerbseinkünfte, auch wenn sie erst nach Erreichen des jeweiligen gesetzlichen Regelpensionsalters ausgezahlt werden, anzurechnen.

(2) Besteht bei der Bestellung eines Mitglieds eines Leitungsorgans mit der Unternehmung bereits eine Vereinbarung, aus der es gegenüber der Unternehmung einen Anspruch auf Abschluss oder Weiterführung einer bestimmten Pensionsregelung hat, haben die für den Vertragsabschluss zuständigen Organe der Unternehmung unter Berücksichtigung des Wohls der Unternehmung darauf hinzuwirken eine Änderung dieser Vereinbarung dahingehend zu erreichen, dass

1. die Vereinbarung unter Wahrung der bis zur Wiederbestellung gegenüber der Unternehmung erworbenen Anwartschaften auf Pensionsleistungen für die Zeit ab der Wiederbestellung den in Abs. 1 angeführten Elementen entspricht und
2. die Summe der Leistungen auf Grund der bis zur Wiederbestellung erworbenen Anwartschaften und der Leistungen gemäß der Pensionsneuregelung nach Z 1 mit dem vor der Wiederbestellung vereinbarten Höchstausmaß an Pensionsleistungen begrenzt ist und die übersteigenden Beträge der Unternehmung gutzubringen sind.

STELLENBESETZUNGSGESETZ (0027)

Gesetz vom 5. November 1998 über Transparenz bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Burgenländisches Stellenbesetzungsgesetz), LGBl. Nr. 1/1999

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Der Abschluß von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) nachfolgender Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erfolgen:

a) Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Burgenland oder burgenländischer Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften.

b) Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Burgenland gemeinsam mit burgenländischen Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligung anderer Gebietskörperschaften.

§ 2

Vertragsschablonen

(1) Die Landesregierung hat Vertragsschablonen zu beschließen, die von Unternehmungen im Sinne des § 1 beim Abschluß von Verträgen zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes anzuwenden sind. Im Falle von Unternehmungen weiterer Stufen im Sinne der Art. 127 Abs. 3 letzter Satz Bundes-Verfassungsgesetz oder Art. 127a Abs. 3 letzter Satz Bundes-Verfassungsgesetz ist das Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes für jede Stufe gesondert zu beurteilen.

(2) Die Vertragsschablonen haben alle Elemente vorzusehen, die in Verträge zur Besetzung von Mitgliedern des Leitungsorganes aufgenommen werden dürfen. Sie haben einen Gesamtjahresbezug vorzusehen, neben dem nur erfolgsabhängige sonstige Leistungen zulässig sind. Die leistungs- und erfolgsabhängigen Komponenten haben sich an der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinn-, Umsatz- und Exportentwicklung sowie die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, zu orientieren.

(3) Eine allfällige Pensionsregelung in den Vertragsschablonen hat sich an § 15 Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, zu orientieren.

§ 3

Verträge

Die Verträge zur Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorganes haben den Vertragsschablonen gemäß § 2 zu entsprechen.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

LANDESBEZÜGEGESETZ (0030)

Gesetz vom 3. Dezember 1997 über die Bezüge der obersten Organe des Landes Burgenland (Burgenländisches Landesbezügegesetz - Bgld. LBG), LGBl. Nr. 12/1998, 32/2001, 14/2002, 25/2002, 16/2004, 7/2013

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

(1)* Dem Landeshauptmann, dem Landeshauptmannstellvertreter, den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung und des Burgenländischen Landtages, dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland sowie dem Direktor des Burgenländischen Landes-Rechnungshofes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe" bezeichnet.

In der Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2002

2. Abschnitt Bezüge und Sonderzahlungen

§ 2

Ausgangsbetrag

(1) Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und beträgt 7.418,62 Euro*.

(2) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

* Betrag (vormals 7.267,30 Euro) ersetzt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 3

Höhe der Bezüge

(1) Die Bezüge betragen für

- | | |
|---|-------|
| 1. den Landeshauptmann | 185%, |
| 2. den Landeshauptmannstellvertreter | 175%, |
| 3. ein Mitglied der Landesregierung, das weder Landeshauptmannstellvertreter ist | 165%, |
| 4. den Präsidenten des Landtages (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 135%, |
| 5. einen Klubobmann im Landtag (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 125%, |
| 6. den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates | 105%, |
| 7. den Präsidenten des Landtages (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 95%, |
| 8. den 2. Präsidenten und den 3. Präsidenten des Landtage | 85%, |
| 9. einen Klubobmann im Landtag (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 85%, |
| 10. ¹ den Direktor des Landes-Rechnungshofes | 85%, |
| 11. ² den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn kein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 65%, |
| 12. ² einen Abgeordneten zum Landtag | 65%, |
| 13. ² den Vizepräsidenten des Landesschulrates (wenn ein weiterer Beruf mit Erwerbsabsicht ausgeübt wird) | 35% |

des Ausgangsbetrages nach § 2.

(2) Hätte ein Organ gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach Abs. 1, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

(3) Der Präsident des Landtages sowie jeder Klubobmann im Landtag haben innerhalb von vier Wochen nach Übernahme der Funktion zu erklären, ob auf die weitere Ausübung eines Berufes mit Erwerbsabsicht verzichtet wird.

(4)³ Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach Abs. 1 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ru-

hebezüge nach den bezügerechtigten Regelungen des Bundes, der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach Abs. 1 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach Abs. 1 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach Abs. 1 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.⁴

¹ Eingefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2002

² Ziffernbezeichnungen (infolge Einfügung der neuen Ziffer 10) geändert gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2002

³ Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2004; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung am 1. Juli 2004 in Kraft.

⁴ Entfall des Gesetzeszitates „BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001“ gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 4

Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung - beim Amtsführenden Präsidenten und beim Vizepräsidenten des Landesschulrates mit dem Tag der Bestellung - und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat für jeden Tag der Funktionsausübung nur ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

§ 5

Sonderzahlung

Außer den Bezügen gebührt dem Organ für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

§ 6

Bezugsfortzahlung

(1)¹ Organen ohne Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit gebührt bei Beendigung ihrer Funktionsausübung eine Fortzahlung der vollen monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.

(1a)² Bestehen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 5 bis 7 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 22/2012^{2A}, bzw. Ansprüche auf solche Einkünfte, ist jeweils ein Zwölftel dieser Jahreseinkünfte von den monatlichen Bezugsfortzahlungsansprüchen nach Abs. 1 in Abzug zu bringen.

(2) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nur solange, als nicht ein Anspruch auf Geldleistungen

1. für die Ausübung einer neuerlichen Funktion nach diesem Gesetz, nach vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder für eine Funktion im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften,
2. für eine sonstige Erwerbstätigkeit oder
3. aus einer Pension

besteht.

(3)³ Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeitsgesetz 1983 keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens einem Jahr;
2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens sechs Monaten.

(4) Der Anspruch auf Bezugsfortzahlung besteht nicht, wenn ein Anspruch

1. auf eine Geldleistung nach Abs. 2 Z 1 bis 3 deswegen nicht besteht, weil das Organ darauf verzichtet hat, oder
2. ein Anspruch auf Pension deswegen nicht besteht, weil das Organ einen hierfür erforderlichen Antrag nicht gestellt hat.

(5) Hat ein Anspruchsberechtigter auf Grund einer früheren Tätigkeit eine dem Abs. 1 vergleichbare Leistung nach diesem Gesetz, nach bundesrechtlichen Vorschriften, nach anderen landesrechtlichen Vorschriften oder nach Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften erhalten, ist diese auf den nun-

LANDESBEZÜGEGESETZ

mehr gebührenden Anspruch anzurechnen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Bezüge auch für die Bezugsfortzahlung.

¹ Gem. Art. I Z 2 i. V. m. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2004 erhält Abs. 1 mit Wirkung vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„(1) Haben Organe keinen Anspruch auf die Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit, gebührt ihnen bei Beendigung ihrer Funktionsausübung auf Antrag eine Fortzahlung von 75 % der monatlichen Bezüge unter anteilmäßiger Berücksichtigung der Sonderzahlungen.“

^{2A} Eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2004; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung am 1. Juli 2004 in Kraft.

² Zitat erstzweifelhaft eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

³ Gem. Art. I Z 4 i. V. m. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2004 erhält Abs. 3 mit Wirkung vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„(3) Die Bezugsfortzahlung gebührt

1. Anspruchsberechtigten, die nach dem § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 194/1999, keinen anderen Beruf ausüben dürfen, für die Dauer von höchstens 6 Monaten,

2. sonstigen Anspruchsberechtigten für die Dauer von höchstens 3 Monaten.“

§ 7

Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlungen am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuzahlen.

(3) Das Organ hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Ergeben sich bei Berechnung des demgemäß gebührenden Nettobetrag Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.*

* Zweiter Satz in der Fassung gem. Art. 39 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, mit Wirksamkeit vom 1.1.2002.

3. Abschnitt Sonstige Ansprüche

§ 8

Dienstwagen

(1) Dem Präsidenten des Burgenländischen Landtages und den Mitgliedern der Burgenländischen Landesregierung gebührt ein Dienstwagen.

(2) Die Anspruchsberechtigten haben für die Benützung des Dienstwagens einen monatlichen Beitrag von 1,5% des Anschaffungspreises dieses Dienstwagens, höchstens aber von 7% des Ausgangsbetrages nach § 2 zu leisten.

§ 9

Vergütungen der Aufwendungen von Mitgliedern des Burgenländischen Landtages

(1) Den Mitgliedern des Burgenländischen Landtages gebührt für alle Aufwendungen, die ihnen durch die Ausübung des Mandates entstehen (Fahrkosten, Aufenthaltskosten, Bürokosten einschließlich der Betriebsausgaben und Ausgaben für Mitarbeiter, alle sonstigen Aufwendungen mit Ausnahme allfälliger Bewirtungskosten), eine Vergütung in der Höhe der tatsächlichen Kosten, höchstens aber bis zu 6% des Ausgangsbetrages nach § 2 je Monat.

(2) Für Mitglieder des Burgenländischen Landtages, deren Wohnsitz vom Sitz des Landtages so weit entfernt ist, daß die Anreise zum Sitz des Landtages unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verkehrsverhältnisse länger als eine Stunde dauert, erhöht sich der Betrag nach Abs. 1 um je 3% des Ausgangsbetrages nach § 2 für jede angefangene halbe Stunde der nach den Abs. 3 und 4 ermittelten zusätzlichen Anreisedauer.

(3) Nach der Angelobung des Mitgliedes ist mit Bescheid festzustellen, wie lange es nach den tatsächlichen Verkehrsverhältnissen im Durchschnitt zur Anreise von seinem Wohnsitz zum Landtag benötigt.

(4) Der Ermittlung der Anreisedauer ist das für das Mitglied zeitlich günstigste Verkehrsmittel zugrunde zu legen.

(5) Die Aufwendungen im Sinne des Abs. 1 sind bei der Landtagsdirektion spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres, in dem diese Aufwendungen entstanden sind, geltend zu machen. Ver-

spätet geltend gemachte Aufwendungen sind der Bemessung der Vergütung nicht zugrunde zu legen. Für Aufwendungen, die in offener Frist geltend gemacht werden, ist die Vergütung in der Höhe der geltend gemachten Aufwendungen, höchstens aber bis zu dem auf das Mitglied des Burgenländischen Landtages für das betreffende Kalenderjahr entfallenden Gesamtbetrag auszuführen.

(6) Ändern sich die für die Berechnung maßgebenden Verhältnisse wesentlich und auf Dauer, ist eine Neuberechnung durchzuführen. Das Mitglied des Burgenländischen Landtages hat derartige Änderungen anzuzeigen.

§ 10

Vergütung für Dienstreisen

(1) Dienstreisen

1. des Landeshauptmannes, des Landeshauptmannstellvertreters und der Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung,
2. der Mitglieder des Burgenländischen Landtages im Auftrag des Präsidenten des Landtages und
- 3.¹ des Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie des Direktors des Landes-Rechnungshofes

sind nach den ~~nach den~~^x Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 – LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten jeweils geltenden Fassung² abzugelten, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird.

(2) Für die im Abs. 1 Z 1 angeführten Organe ist die Nächtigungsgebühr in der Höhe der tatsächlichen Kosten festzusetzen. Diesen Organen gebührt für Reisen im Inland keine Tagesgebühr.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auf Dienstreisen insoweit nicht anzuwenden, als ihre Kosten vom Land unmittelbar getragen werden (Staatsreisen).

¹ In der Fassung gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2002

² Wortfolge „nach den Bestimmungen des 3. Hauptstücks des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 – LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten jeweils geltenden Fassung“ ersatzweise eingefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

^x Wortfolge redaktionell - abweichend vom Wortlaut der Verlautbarung - durchgestrichen.

4. Abschnitt

Pensionsversicherung

§ 11

Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Das Organ hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion oder der Bezugsfortzahlung gemäß § 6 im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 %¹ des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) oder einer allfälligen Bezugsfortzahlung an das Land zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(1a) Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Organe der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze: Der Beitragsatz beträgt für Organe der Geburtsjahrgänge

ab 1985	10,35%
1984	10,40%
1983	10,45%
1982	10,49%
1981	10,54%
1980	10,59%
1979	10,64%
1978	10,69%
1977	10,74%
1976	10,79%
1975	10,84%
1974	10,89%
1973	10,94%
1972	10,98%
1971	11,03%

LANDESBEZÜGEGESETZ

1970	11,08%
1969	11,13%
1968	11,18%
1967	11,23%
1966	11,28%
1965	11,33%
1964	11,38%
1963	11,42%
1962	11,47%
1961	11,52%
1960	11,57%
1959	11,62%
1958	11,67%
1957	11,72%
1956	11,77%
1955	11,82% ⁴

(2) Abs. 1 und 1a³ und die §§ 12 und 13 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2002

² Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

³ Wortfolge „und 1a“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 12

Anrechnungsbetrag

(1) Das Land hat¹ an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.²

(2) War das Organ bislang³ nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt zu leisten.^{3A}

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Organe der im § 11 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Organe 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 11 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug oder auf Bezugsfortzahlung.⁴ Die Sonderzahlungen sind dabei anteilsmäßig zu berücksichtigen.⁴ Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an das Land geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 11.⁵

(4)⁶ Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge oder auf Bezugsfortzahlung nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.

¹ Wortfolge „Das Land hat“ erstazweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

² Satz angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

³ Wort „bislang“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

^{3A} Wortfolge „der Angestellten“ entf. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

⁴ Satz i.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2002

⁶ I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 13

Anrechnung

Die gemäß § 12 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

5. Abschnitt Freiwillige Pensionsvorsorge

§ 14

(1)* Für die Mitglieder der Landesregierung, den Amtsführenden Präsidenten des Landesschulrates und den Direktor des Landes-Rechnungshofes ist ein Betrag von 10 %

1. der ihnen nach den §§ 3 und 4 gebührenden Bezüge und
2. der Sonderzahlungen

in die vom jeweiligen Organ ausgewählte Pensionskasse oder an ein von ihm ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu leisten.

(2) Die übrigen, von Abs. 1 nicht erfaßten Organe können sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihnen ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung durch das Organ

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 4 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und
2. ist für das Organ ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

* In der Fassung gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2002

6. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen *

§ 15

Verzichtsverbot

Die Organe dürfen auf Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht verzichten.

* Überschrift i.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 16

Verfahren

Auf das Verfahren nach diesem Gesetz ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden.

§ 17

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

- 1.* Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 59/2012,
- 2.* Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
- 3.* Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011,
- 4.* Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
- 5.* Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2012.

* Ziff. i.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 18

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2) Personen, die am 1. Juli 1998 die Funktion des Präsidenten des Landtages oder eines Klubobmannes ausüben, haben die Erklärung gemäß § 3 Abs. 3 bis längstens 31. Juli 1998 abzugeben.

(3)* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 6 Abs. 1a, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 17 Z 1 bis 5, § 19 Abs. 2

LANDESBEZÜGEGESETZ

und die Überschrift zum 6. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 11 Abs. 1a und 2, § 12 Abs. 3 und § 19 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4)* Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

* Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013

§ 19 *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 7/2103

(1) Abweichend von § 12 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Jänner 2013 § 12 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013 ist der Leistung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 12 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen

* Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2013

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2002

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamtenengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgenländischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 93/1992, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2002

(1) Artikel I* tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

* Bereits in den Gesetzestext eingearbeitet

BEZÜGEGESETZ (0040)

Gesetz vom 16. Dezember 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (Burgenländisches Bezügegesetz), LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 21/1979, LGBl. Nr. 12/1981, LGBl. Nr. 4/1983, LGBl. Nr. 19/1984 (DFB), LGBl. Nr. 22/1984, LGBl. Nr. 6/1986, LGBl. Nr. 52/1988, LGBl. Nr. 47/1989, LGBl. Nr. 54/1990, LGBl. Nr. 33/1991, LGBl. Nr. 93/1992 und LGBl. Nr. 22/1994, 13/1998, 15/2004, 47/2005 (XVIII. Gp. RV 1029 AB 1034)

Abschnitt I**Artikel I****§ 1 ***

Den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebühren Bezüge und Sonderzahlungen. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

* Fassung gemäß Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 2

(1)¹ Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monates, und zwar beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, auszuführen. Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Bezüge für den Zeitraum zwischen der Angelobung und dem Monatsende.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Funktion erlischt der Bezugsanspruch.

(3)² Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Amtszulagen, Auslagensätze, Vergütungen für den Reiseaufwand (§ 14 Abs. 1) und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwagen anzuwenden.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

² Fassung gemäß Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

Artikel II**§ 3 ***

Der Bezug eines Mitgliedes des Landtages entspricht dem jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

* Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 4 *

Der Bezug des Landeshauptmannstellvertreters beträgt 180 v.H., der eines Landesrates 162 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

* Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 5 ¹

(1) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für den Präsidenten 90 v.H., für den 2. Präsidenten 75 v.H. und für den 3. Präsidenten 60 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt; der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes nur dessen Bezug) sowie des Obmannes und Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für die Obmänner der Klubs 66 v.H., für den Obmann des Kontrollausschusses 60 v.H. und für den Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses 50 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Amtszulage für den Präsidenten 90 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, wenn er keine Einkünfte gemäß §§ 21 bis 25 ² und 29 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, bezieht. Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Landtages sowie dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses von dem Tag an, an dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Tag des Einlangens der schriftlichen Mitteilung ihrer Bestellung beim Präsidenten des Landtages an. Mit dem Entstehen des Anspruches auf Amtszulage ist eine bereits gebührende Amtszulage einzustellen.

¹ Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

² Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

§ 6*

Den Mitgliedern der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagenersatz in der Höhe von 40 v.H. ihres Bezuges. Der Auslagenersatz gebührt zwölfmal jährlich.

* Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 7

(1) Der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 4 bezeichneten Bezug erhalten, so weit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stilllegung des Dienst Einkommens der Dienstgeber¹.

(2)² Beim Landeshauptmannstellvertreter und bei Landesräten, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 4 genannte Bezug um ihr Nettodienst Einkommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienst Einkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 4 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodienst Einkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(3)³ Beziehen der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Ruhebezug als ehemaliges im § 1 des Bezügegesetzes⁴, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.

(4)⁵ Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die im Art. 58 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl. Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) genannten Personen.

(5)⁶ Auf einen Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, dessen Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, sind die Bestimmungen des Abs. 1 auch dann anzuwenden, wenn er Bundespräsident, Landeshauptmann, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist.

¹ Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

³ Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

⁴ Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁵ Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

§ 8¹

(1) Mitglieder des Landtages erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche im Falle der Außerdienststellung in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen während der Zeit der Außerdienststellung sowie ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 3 bezeichneten Bezug erhalten, stillgelegt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stilllegung des Dienst Einkommens der Dienstgeber².

(2) Bei Mitgliedern des Landtages, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 3 genannte Bezug einschließlich einer allfälligen Amtszulage um ihr Netto-

diensteinkommen während der Zeit der Außerdienststellung (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtsvorschriften die Stilllegung des Diensteinkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 3 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des 1. Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(3) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Landtages gemäß § 3 Ansprüche auf Bezüge, Auslagenersätze, Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen auf Grund von Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen

a) als ein im § 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates bzw. vergleichbarer Organstellungen eines Gemeindeverbandes,

b) als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien),

c) als Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,

ist der Bezug des Mitgliedes des Landtages einschließlich einer allfälligen Amtszulage nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis c genannten Beträge hinter jenem Betrag zurückbleibt, der 112,5 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit. a bis c genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

¹ Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

² Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

§ 9¹⁾

(1) Die Mitglieder der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 16 v.H. des Bezuges bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 verringerten Bezuges und der Sonderzahlungen.

(2) Auf Antrag eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, hat das Land Burgenland die gemäß Abs. 1 geleisteten Pensionsbeiträge, sofern nicht § 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, Anwendung findet, diesem Mitglied zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung gebührt auf Antrag und unter sinn-gemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn dieses Mitglied am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(2a)²⁾ Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Mitglied der Landesregierung nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, weil es das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung, für die Beiträge gemäß Abs. 2 oder gemäß § 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland vom ehemaligen Mitglied der Landesregierung rückerstattet werden.

1) Fassung gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

2) Eingefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

§ 10

(Entfällt gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992)

Artikel III

§ 11

Für die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gilt - unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3^{*} auch der Monat als ganzer, in den das Ende der Amtswirksamkeit fällt.

^{*} Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

§ 12 *

Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge oder ein Bezug und ein Ruhebezug (Versorgungsbezug) oder mehrere Ruhebezüge (Versorgungsbezüge), so wird nur einer und zwar der jeweils höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug), ausgezahlt.

* Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991 und Art I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 13 *

Dem Landeshauptmannstellvertreter, den Landesräten und dem Präsidenten des Landtages gebührt ein Dienstwagen. Wird ihnen ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung richtet sich nach den mit der Beistellung verbundenen Betriebskosten. Die Entschädigung gebührt zwölfmal jährlich.

* Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 14 *

(1) Die Mitglieder des Landtages haben - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 - Anspruch auf den Ersatz jenes Aufwandes, der ihnen durch eine Reise in Ausübung ihrer Funktion erwächst. Dieser Aufwand wird vorschubweise gegen nachträgliche Vorlage einer Abrechnung gemäß Abs. 2 wie folgt vergütet:

- a) für die in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 14,5 v.H.
- b) für die in einer Entfernung von mehr als 30 km bis höchstens 60 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 17 v.H.
- c) für die in einer Entfernung von mehr als 60 km bis höchstens 90 km vom Landhaus wohnhaften Mitgliedern des Landtages 19 v.H.
- d) für die in einer Entfernung von mehr als 90 km bis höchstens 120 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 21,5 v.H.
- e) für die in einer Entfernung von mehr als 120 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 22,5 v.H.

des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Diese Vergütung gebührt zwölfmal jährlich.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben im Jänner eines jeden Jahres für die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Reisen gemäß Abs. 1 eine Abrechnung des Reiseaufwandes vorzulegen. Der Abrechnung sind jene Beträge zugrunde zu legen, bis zu denen Leistungen des Dienstgebers gemäß § 26 Z.4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Liegt der Jahresabrechnungsbetrag unter der vorschubweise gewährten Jahresvergütung gemäß Abs. 1, hat das Landtagsmitglied den Differenzbetrag dem Land zu erstatten. §§ 13 a Abs. 2 bis 4 und 13 b Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Liegt der Jahresabrechnungsbetrag über der vorschubweise gewährten Jahresvergütung gemäß Abs. 1, besteht kein Anspruch des Landtagsmitgliedes auf Ersatz des Differenzbetrages.

(3) Abweichend von Abs. 1 gebühren den Mitgliedern des Landtages für Dienstreisen, die sie im Auftrag des Präsidenten des Landtages durchführen, als Reisekostenentschädigung die gleiche Vergütung, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen; der Auftrag ist im Einvernehmen mit dem 2. und 3. Präsidenten zu erteilen.

* Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 15 *

Für die Dauer der Amtstätigkeit gebühren dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung als Reisekostenentschädigung für Dienstreisen die gleichen Vergütungen wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen. Dem Landeshauptmann gebührt diese Entschädigung jedoch nur für jene Dienstreisen, für die ihm nicht bereits nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund zusteht.

* Fassung gemäß Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 16

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach Abschnitt I dieses Gesetzes zukommenden Bezüge und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

§ 17 *

§ 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.

* Fassung gemäß Artikel I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

Abschnitt II**Artikel IV**

(Entfällt gemäß Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992)

Artikel V

§ 28

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren Funktionen unter Berücksichtigung des Abs. 3 zusammen wenigstens sieben Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 4 festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 5 und des § 29 ermittelt. Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 4 festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 6 und des § 29 ermittelt.¹⁾

(3) Zeiten, die ein Mitglied der Landesregierung als Mitglied des Bgld. Landtages zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges den Zeiten der Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung im Sinne des Abs. 1 zuzurechnen; hiebei ist jedes Jahr der Funktionsausübung als einer der Präsidenten des Landtages sechs Monaten und jedes Jahr der Funktionsausübung als sonstiges Mitglied des Landtages vier Monaten der Ausübung der im Abs. 1 genannten Funktionen gleichzuhalten. Für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug sind solche Zeiten nur bis zu einem Ausmaß von zwei Jahren anrechenbar.

(4)²⁾ Eine Zurechnung nach Abs. 3 hat nur zu erfolgen, soweit sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist und soweit ein Pensionsbeitrag in jener Höhe geleistet wurde oder nachträglich geleistet wird, die sich aus § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt. Eine Zurechnung nach Abs. 3 für die Bemessung des Ruhebezuges hat überdies nur auf Antrag und nur so weit zu erfolgen, als diese Zeiten nicht für die Ermittlung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach § 19 Abs. 2 lit. a (Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung) berücksichtigt werden oder vor Ablauf des 30. Juni 2004 bereits berücksichtigt wurden.^{2a)}

(5) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(6)³⁾ Die ruhebezugsfähige Funktionsdauer nach Abs. 2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.

(7)⁴⁾ Ist der Empfänger eines Ruhebezuges nach Artikel V Mitglied des Landtages, so kann er nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion die Neubemessung des Ruhebezuges gemäß § 34 Abs. 3 schriftlich beantragen, sowie dass Zeiten oder Teile von Zeiten, die diesem Ruhebezug nach § 28 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2004 geltenden Fassung zugerechnet wurden, nicht zu berücksichtigen sind. Dieser Antrag kann nur bis zur Zuerkennung eines Ruhebezuges nach den §§ 18 ff (Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992) gestellt werden.

¹⁾ Zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

²⁾ Fassung gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

^{2a)} Letzter Satz in der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 1 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

³⁾ Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

⁴⁾ Absatz 7 angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 1 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 29

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung (§ 28 Abs. 1) während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 28 Abs. 3 bis 5 noch nicht sieben Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von sieben Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5¹⁾ des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung²⁾ sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle

der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² Diese kursiv gedruckte Wendung wird gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 durch folgenden Ausdruck ersetzt: „§ 12 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“

§ 30 ^{1,2}

Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des siebenten Jahres der Funktionsdauer 50 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 5 % und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,417 %

dieses Bezuges. Das sich daraus ergebende Prozentaussmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 nicht übersteigen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

² § 30 erhält gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 30

(1) Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des siebenten Jahres der Funktionsdauer 50 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 5 % und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,417 % dieses Bezuges. Das sich daraus ergebende Prozentaussmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2001 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (Bezug nach § 28 Abs. 2) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied der Landesregierung nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.

(3) Der Ruhebezug darf

1. 80 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 nicht übersteigen und
2. 48 % dieses Bezuges nicht unterschreiten.“

§ 31

Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 28 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1,
- b)¹ einen Ruhebezug als Mitglied des Landtages,
- c)² eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl.

Nr. 85,

d)³ Zuwendungen, die für die Tätigkeit als ein im § 1 des Bezügegesetzes ⁴, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,

e)⁵ ein Dienst Einkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,

f)⁶ ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung bzw. oberste Organe der Vollziehung des Landes einschließlich der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Beststellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land Burgenland mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,

g)⁷ Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. f) genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,

h)⁸ wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),

i)⁹ einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 28 Abs. 1 und 3 genannten Funktionen gewährt wurde,

j)¹⁰ ein Einkommen oder ein Ruhebezug aus einer Tätigkeit, einer früheren Tätigkeit, einer Funktion oder einer früheren Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,

so ist der Ruhegenuß nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a) bis j)¹¹

genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit.a bis j genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres¹².

¹ Fassung gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

² Eingefügt gem. Art. III Z 9 lit.a des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

³ Fassung gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983 und gem. Art. III Z 9 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984; Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁴ Fassung gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁵ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984; Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991 und Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁶ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁷ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984; Fassung gem. Art. III Z 9 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁸ Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1979 und gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994; Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁹ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

¹⁰ Eingefügt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

¹¹ Zitierung geändert gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

¹² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 32

(1)¹ Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Landesregierung von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung *des 65. Lebensjahres*^{1a} oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2)² Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3)³ Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied der Landesregierung Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist, stillgelegt.

¹ Fassung gem. Art. III Z 10 lit.a des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

^{1a} Diese kursiv gedruckte Wendung wurde gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 ersatzweise eingefügt. Gem. Art. III Abs. 1 des zit. Gesetzes tritt für Personen, die in bestimmten Zeiträumen geboren sind, an die Stelle des 65. Lebensjahres ein bestimmter Lebensmonat; s. die betreffende Bestimmung (Tabelle) auf Seite 0 - 132/3.

² Fassung gem. Art. III Z 10 lit. b und c des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

³ Fassung gemäß Art. III Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 33*

Zeiten, während welcher eine im Artikel 58 L-VG genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung betraut war, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.

* Fassung gemäß Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

§ 34

(1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied der Landesregierung gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht.

(2) Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 30 neu zu bemessen.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges zu einem der Präsidenten des Landtages gewählt oder ist er Mitglied des Landtages, *so ist auf Antrag der Ruhebezug* * nach dem Ausscheiden aus der Funktion unter Berücksichtigung der Funktionsdauer im Sinne des § 28 Abs. 3 und 4 neu zu bemessen.

* Diese kursiv gedruckte Wendung wurde gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 an Stelle des Ausdrucks „so ist der Ruhebezug“ eingefügt..

§ 35

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung (§ 28 Abs. 1) gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied der Landesregierung am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2)¹ Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen § 16 Abs. 2 bis 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 LBPg 2002 in der jeweils geltenden Fas-

sung^{1a} sinngemäß.

(3)² Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes der Landesregierung folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

^{1a} Diese kursiv gedruckte Wendung wurde gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 ersatzweise eingefügt.

² Angefügt gem Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 36¹

(1)² Bei der Bemessung des Witwen- und Witwer-versorgungsbezuges nach § 35 sind die §§ 17 bis 19 und 107a Abs. 6 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied der Landesregierung an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 31 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 28 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.

¹ Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² In der Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2005 (gem. dessen Art. III mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)

§ 37*

(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.
3. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 %.

* In der Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Feber 2004 in Kraft.

Abschnitt III

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 25. November 1960, LGBl. Nr. 3/1961, über die Bezüge der Mitglieder des Landtages in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1965 mit Ausnahme des § 10 und des § 11 Abs. 2, das Gesetz vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1961, LGBl. Nr. 28/1965 und LGBl. Nr. 27/1970, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, und das Gesetz vom 23. Juli 1965, LGBl. Nr. 30, betreffend die Ruhebezüge der Mitglieder der Landesregierung, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1, 3 Abs. 1, 7 und 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, in

der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1970, finden hinsichtlich der im § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen weiterhin Anwendung.

§ 39

Für die im § 1 genannten obersten Organe sind die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebührenden Bezüge auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 neu festzusetzen.

§ 40 *

Den in den §§ 18 Abs. 1 und 28 Abs. 1 genannten Personen und deren Hinterbliebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf laufende Zuwendungen oder Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den bisherigen Bestimmungen gehabt haben, gebühren Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes. Für diese Personen gelten folgende besonderen Bestimmungen:

Die Ruhebezüge gebühren auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres. Der für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Hundertsatz ist unter Zugrundelegung der der bisherigen Ermittlung zugrunde gelegten Funktionsdauer (Dauer der Amtswirksamkeit) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 6 bzw. des § 28 Abs. 3 bis 5 nach § 20 bzw. § 30 neu zu berechnen. Auf Ruhebezüge der im § 28 Abs. 1 genannten Personen und auf Versorgungsbezüge deren Hinterbliebener finden die Bestimmungen des § 31 lit. e, f und h keine Anwendung.

* Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

§ 41

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf laufende Zuwendung oder Ruhebezug gehabt haben, erwerben durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge. Die Bestimmungen des § 10 und der Artikel IV und V sind nur anzuwenden, wenn das Organ nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausscheidet.

(2) Mitglieder des Landtages, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt haben, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen des Artikels IV dieses Gesetzes. Hat das ehemalige Mitglied des Landtages im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so gebühren die Ruhebezüge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag bis 30. Juni 1973 gestellt wird. Ansonsten gebühren die Ruhebezüge von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an, frühestens jedoch von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.

§ 42

Personen, denen auf Grund dieses Gesetzes keine Ruhe-(Versorgungs-)bezüge gebühren, weil sie einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 *, erworben haben, haben die seit 1. Juli 1972 auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1965, LGBl. Nr. 30, ihnen ausbezahlten Ruhe-(Versorgungs-)bezüge dem Land zurückzuzahlen. Die Zurückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Person vor dem Zeitpunkt der Beschlußfassung dieses Gesetzes verstorben ist.

* Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

§ 43 *

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

Artikel VII

(Eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998)

Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. Juni 1998

§ 44

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 45 bis 51 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

§ 45

Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998

1. zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne der gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung weiterhin anzuwendenden §§ 18 und 19 oder
2. sieben Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne der §§ 28 und 29 aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer in diesem Absatz angeführten Person.

(3) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das Burgenländische Landesbezügegesetz, LGBl. Nr. 12/1998, mit Ausnahme der §§ 11 bis 14,
2. folgende in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes:
 - a) vom Abschnitt I nur mehr der § 9,
 - b) Abschnitt II, wenn die Voraussetzungen für den Anfall eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind, und
 - c) Abschnitt III, soweit er sich auf die anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte I und II bezieht,
3. Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind § 9, die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie die im Abs. 3 Z 3 angeführte Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz zugrunde zu legen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 93/1992 und Nr. 22/1994 Anspruch hätte.

§ 46

Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. Juni 1998 eine im Burgenländischen Landesbezügegesetz angeführte Funktion bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 45 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit oder ruhebezugsfähige Funktionsdauer aufweisen, können bis zum Ablauf des 30. November 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 45 Abs. 3 Z 2 und 3 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Mitgliedern des Landtages steht dieses Optionsrecht nur unter der weiteren Voraussetzung zu, daß sie in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Personen, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer in diesem Gesetz angeführten Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer Funktion nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 45 Abs. 3 Z 2 und 3 anzuwenden sind.

§ 47

Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 45 Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 45 Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften und § 45 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 1 0 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1

1. zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne der §§ 18 und 19 oder
2. sieben Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne der §§ 28 und 29 erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

Zeiten, für die Pensionsbeiträge überwiesen worden sind, zählen weder für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug, noch für die Bemessung des Ruhebezuges. Die Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages zählt nur dann zur ruhebezugsfähigen Gesamtzeit, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 bis spätestens 30.6.1998 geleistet wird.

(3) An die Stelle des im § 20 Abs. 1 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 %

tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 mit der Zahl 0,41666 ergibt.

(4) An die Stelle des im § 30 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 mit der Zahl 0,59523 ergibt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 angeführten Personen haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2 Z 1 oder der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer nach Abs. 2 Z 2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Pensionsbeitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 Z 1 oder 2 angeführte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit oder an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer erreicht.

(7) Für die Bemessung des Pensionsbeitrages nach Abs. 6 ist der für die Höhe des Pensionsbeitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz

1. für Mitglieder des Burgenländischen Landtages, für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen,
2. für Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 84 zu teilen.

(8) Personen nach § 46, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung überwiesen worden ist, haben innerhalb der offenen Frist des § 46 schriftlich und unwiderruflich zu erklären, ob sie nach Beendigung der neuerlichen Funktionsausübung die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland gemäß § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung rückerstatten werden. Im Falle der rechtzeitigen Erklärung, die Pensionsbeiträge rückzuerstatten, gelten die Zeiten der früheren Funktionsausübung, für die Pensionsbeiträge überwiesen worden sind, als Zeiten gemäß Abs. 2 Z 1 oder Z 2. Die durch die fristgerechte Abgabe der Erklärung begründete Verpflichtung zur Rückerstattung überwiesener Pensionsbeiträge ist mit Bescheid festzustellen. Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, ist eine Rückerstattung der überwiesenen Pensionsbeiträge nicht mehr möglich.

(9) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist § 14 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes (Pensionskassenregelung) bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des vom Land zu leistenden Beitrages

1. im Fall des Abs. 3 durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 übersteigt,
2. im Fall des Abs. 4 durch 84 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 84 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 übersteigt.

Der Beitrag des Landes gemäß § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Pensionskassenvorsorgegesetzes, LGBl.Nr. 15/1998, verringert sich entsprechend.

(10) Wird Abs. 9 auf § 14 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes angewendet, so verringern sich die nach den §§ 3 und 4 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes gebührenden Bezüge abweichend vom § 14 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs. 10 Z 1 ergibt.

(11) In den Fällen der §§ 45 bis 47 sind auf die Berechnung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit und der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer § 19 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 und § 28 Abs. 6 anzuwenden.

§ 48

Vollständiger Übergang auf das Burgenländische Landesbezügegesetz

(1) Auf Personen,

1. die unter § 46 fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben, oder
2. die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 fallen und am 30. Juni 1998 die Funktion eines Mitgliedes des Burgenländischen Landtages bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 45 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen oder

3. die erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit einer im Burgenländischen Landesbezügegesetz angeführten Funktion betraut werden,

ist - soweit nicht Abs. 6 und § 49 ausdrücklich anderes anordnen - anstelle dieses Gesetzes und des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung das Burgenländische Landesbezügegesetz anzuwenden.

(2) Die im Abs. 1 Z 2 angeführten Personen sind berechtigt, für alle oder einzelne Monate der Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Landtages Pensionsbeiträge bis spätestens 30. November 1998 nachzuzahlen. Pensionsbeiträge können nur für jene Monate der Funktionsausübung nachgezahlt werden, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen. Auf die nachzuzahlenden Pensionsbeiträge ist Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 anzuwenden.

(3) Die Pensionsbeiträge, die von den im Abs. 1 Z 1 angeführten Personen nach § 9 dieses Gesetzes und nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen. Die aufgezinsten Pensionsbeiträge und die von den im Abs. 1 Z 2 angeführten Personen nach Abs. 2 fristgerecht nachgezahlten Pensionsbeiträge sind für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 4 bis 7 zu verwenden.

(4) Das Land hat einen Überweisungsbetrag zu leisten

1. für Personen nach § 46 Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 kein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 überwiesen worden ist,

2. für Personen nach § 46 Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 kein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 überwiesen worden ist,

3. für Personen nach § 46, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 überwiesen worden ist, sofern der überwiesene Pensionsbeitrag dem Land Burgenland im Falle des § 46 Abs. 1 bis spätestens 30. September 1998 und im Falle des § 46 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion rückerstattet wird und

4. für die im Abs. 1 Z 2 angeführten Personen.

(5) Der Überweisungsbetrag ist

1. für die im Abs. 4 Z 1 und 4 angeführten Personen bis zum 28. Februar 1999,

2. für die im Abs. 4 Z 2 angeführten Personen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 46 Abs. 2 vorgesehene Erklärung und

3. für die im Abs. 4 Z 3 angeführten Personen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die Rückerstattung der Pensionsbeiträge

zu leisten.

(6) Der Überweisungsbetrag ist an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War das Organ bis zum 30. Juni 1998 nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Auf diese Organe sind § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes und Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127b GSVG und § 118b BSVG sind nicht anzuwenden.

(7) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 4 bis 6 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 3 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl.Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Pensionskassenvorsorgegesetzes (Bgl. PKVG), LGBl.Nr. 15/1998 festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der das Land einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Bgl. PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Bgl. PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 4 verbleibende restliche Beitrag nach Abs. 3 einem Versicherungsunternehmen für einen

Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

§ 49

Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge
bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung

- (1) Auf Personen nach § 48 Abs. 1 Z 1, die
1. wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden und
 2. bereits am 30. Juni 1998 die für ihre zum Zeitpunkt dieses Ausscheidens ausgeübte Funktion maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 erfüllt haben,
sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens Abschnitt II und - soweit er sich auf Abschnitt II bezieht - Abschnitt III dieses Gesetzes sowie Art. 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Für die Mitglieder der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes, die wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion als Mitglied der Landesregierung ausscheiden, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn sie vor dem 1. Juli 1998 die Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung bekleidet haben.
- (3) Scheidet eine Person gemäß Abs. 1 oder 2 mit Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abschnitt II und - soweit er sich auf Abschnitt II bezieht - Abschnitt III dieses Gesetzes oder Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992, in der jeweils geltenden Fassung, aus der Funktion aus, ist § 12 Burgenländisches Landesbezügegesetz nicht anzuwenden.

§ 50

Landeshauptmann

- Für Personen, die die Funktion des Landeshauptmannes am 1. Juli 1998 ausüben oder vor dem 1. Juli 1998 ausgeübt haben und am 1. Juli 1998 keinen Anspruch auf Ruhebezug aus dieser Funktion haben (§ 49k des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1967), gelten anstelle der §§ 45 bis 49 die §§ 49e bis 49j des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1973, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997 sinngemäß mit der Maßgabe, daß
1. an die Stelle der Datumsangabe "31. Juli 1997" die Datumsangabe "30. Juni 1998", an die Stelle der Datumsangabe "1. August 1997" die Datumsangabe "1. Juli 1998" und an die Stelle der Datumsangabe "31. Dezember 1997" die Datumsangabe "30. November 1998" treten,
 2. in § 49f Abs. 2 auch die Betrauung mit einer Funktion nach den bezugrechtlichen Regelungen des Landes nach dem Stichtag erfaßt ist und
 3. die Verweisungen auf Bestimmungen des Bundesbezügegesetzes durch Verweisungen auf vergleichbare Bestimmungen des Burgenländischen Landesbezügegesetzes ersetzt werden.

§ 51*

Amtsführender Präsident und Vizepräsident des Landesschulrates für Burgenland

Auf den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland sind die §§ 45 bis 49 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verweisungen auf Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Gesetze LGBl.Nr. 93/1992 oder LGBl.Nr. 22/1994 durch Verweisungen auf vergleichbare Bestimmungen des § 11 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1994, ersetzt werden.

* § 51 entfällt gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

Änderungen des Burgenländischen Bezügegesetzes**A**

Gesetz vom 16. Juni 1988, LGBl. Nr. 52, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/1986, wird wie folgt geändert:

1. (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX im Jahre 1987 zu ermitteln.
- (2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Reisezulagen gemäß § 14 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.
2. (Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

B

Gesetz vom 14. Dezember 1990, LGBl. Nr. 33/1991, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

Im Falle des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Ruhebezügen (Versorgungsbezügen) ist der Art. I Z 6 nur anzuwenden, wenn mindestens einer dieser Ruhebezüge (Versorgungsbezüge) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anfällt.

C

Gesetz vom 22. Oktober 1992, LGBl. Nr. 93, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994 und 13/1998 (Art. II), 15/2004 (Art. II)

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel 2**Übergangsbestimmungen**

(1) Die §§ 9 sowie 18 bis 26 des Burgenländischen Bezügegesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze weiterhin anzuwenden auf:

1. Mitglieder des Landtages und deren Hinterbliebene, deren Ruhe- oder Versorgungsbezugsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist;
2. Mitglieder des Landtages, deren Funktion vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet hat, sowie auf deren Hinterbliebene;
3. die übrigen Mitglieder des Landtages und deren Hinterbliebene, wenn die Funktion als Mitglied des Landtages spätestens vor dem Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode begonnen hat.

(2) Bei der Ermittlung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) sind Zeiten nur bis zu jenem Tag zu berücksichtigen, der zehn Jahre nach Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode liegt. Nur für diese Zeiten ist ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu entrichten.

(3) Der Bezug gemäß § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist unbeschadet des Abs. 4 weiterhin Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-) bezuges.

BEZÜGESETZ

(4) Der Bezug gem. § 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges, wenn

1. in der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens 3 Jahren enthalten ist oder
2. die Funktion als Mitglied des Landtages mit Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode endet oder
3. das Mitglied des Landtages nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit oder Ablebens aus der Funktion ausscheidet.

(5) Eine Amtszulage gem. § 5 ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit mindestens drei Jahre lang gebührt hat. Haben während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit verschieden hohe Amtszulagen zusammen mindestens drei Jahre lang gebührt, so ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges jene Amtszulage zu berücksichtigen, die am längstens bezogen wurde. Bei gleicher Bezugsdauer verschieden hoher Amtszulagen ist die höchste Amtszulage zugrunde zu legen.

(6) Sind bei der Ermittlung des Ruhebezuges Amtszulagen zu berücksichtigen, sind diese Amtszulagen weiterhin nach dem Bezug gem. § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu bemessen, wenn dieser Bezug gem. Abs. 3 die Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges bildet.

(7) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat oder in einen anderen Landtag gewählt oder in den Bundesrat entsendet, so hat das Land Burgenland auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen, sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der in § 9 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.

(8) Auf Antrag eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, hat das Land Burgenland die gem. § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten Pensionsbeiträge, sofern nicht Abs. 7 Anwendung findet, diesem Mitglied zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes eines Landtages gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn dieses Mitglied am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(8a)¹⁾ Abs. 8 ist nicht anzuwenden, wenn das Mitglied des Landtages nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, weil es das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(9) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Burgenländischen Landtages, für die Beiträge gem. Abs. 7 oder 8 überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Burgenländischen Landtages nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland im Falle des Abs. 7 vom Bund oder dem anderen Land und im Falle des Abs. 8 vom ehemaligen Mitglied des Landtages rückerstattet werden.

(10)²⁾ Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck ‘§ 7a ‘ durch den Ausdruck ‘§ 8’ ersetzt.

2. § 18 Abs. 2 lautet:

‘(2) § 11 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle

1. der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung,
2. der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit und
3. des Ausdrucks ‘15 ‘ der Ausdruck ‘10 ‘ tritt. ‘

3. § 19 Abs. 2 lit. a) lautet:

‘a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Landtages, soweit diese Zeit oder Teile davon nicht auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach Artikel V des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zugerechnet werden oder vor Ablauf des 30. Juni 2004 bereits zugerechnet wurden, wobei auf § 28 Abs. 7 des Burgenländischen Bezügegesetzes Bedacht zu nehmen ist. ‘

4. Im § 19 Abs. 4 wird der Ausdruck ‘Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972‘ durch den Ausdruck ‘Bezügegesetzes BGBl. Nr. 273/1972‘ ersetzt.

5. Im § 19 Abs. 5 wird der Ausdruck 'Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung' durch den Ausdruck '§ 12 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung' ersetzt.

6. § 19 Abs. 6 lautet:

'(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.'

7. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung '(1)'; im neuen Abs. 1 entfällt der letzte Satz; es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

'(2) § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (Bezug nach § 19 Abs. 1) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Landtages nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.

(3) Der Ruhebezug darf

1. 80 % des Bezuges nach § 19 Abs. 1 nicht übersteigen und
2. 48 % dieses Bezuges nicht unterschreiten.'

8. Im § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck 'des 55. Lebensjahres' durch den Ausdruck 'des 65. Lebensjahres' ersetzt.

9. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck 'die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung' durch den Ausdruck '§ 16 Abs. 2 bis 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung' ersetzt.

10.³ An die Stelle des § 23 treten folgende Bestimmungen:

„§ 23

Bei der Bemessung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges nach § 22 sind die §§ 17 bis 19 und 107a Abs. 6 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied des Landtages an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

§ 23a

Der Waisenersorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %
2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.“

² Absatz 10 (Z 1 - 9) i.d.F. gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 (gem. dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004).

³ Z 10 in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2005 - gem. dessen Art. III mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.

11.* § 25 lautet:

„§ 25

Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.
3. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung

BEZÜGEGESETZ

- a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und
- b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 % .“

* Ziffer 11 in der Fassung gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Feber 2004 in Kraft.

(11) (Entf. gem. Art. II Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.)

D

Gesetz vom 27. Jänner 1994, LGBl. Nr. 22/1994, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

(Im Text des Gesetzes, mit dem das Bgld. Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, bereits eingearbeitet)

Artikel III

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Amtszulage gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Bezügegesetzes, bei der Ermittlung der Vergütungen für den Reiseaufwand gemäß § 14 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 1993,
2. Artikel I Z. 11 und 12 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z. 5 mit 1. Juli 1993,
3. Artikel I Z. 10 und 14 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z. 4 mit 1. Jänner 1995,
4. Artikel III mit 1. Jänner 1994 und
5. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

E

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 weiterhin anzuwendende §§ 9 sowie 18 bis 26 des Burgenländischen Bezügegesetzes in der gem. Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994 und LGBl. Nr. 15/2004 geänderten Fassung:

§ 9¹

(1) Die Mitglieder des Landtages, der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2)² Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Landtages 13 v H., für den Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte 16 v.H. des Bezuges bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 oder § 8³ verringerten Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3)⁴ Werden als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages verbrach-

BEZÜGESETZ

te Zeiten gemäß § 19 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

- a) für Zeiten vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1977 5 v.H.
- b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v.H.
- c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v.H.
- d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v.H.
- e)⁵ für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 v.H.
- f)⁶ für Zeiten vom 1. Feber 1983 an 13 v.H.

der während dieser Zeiten als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1979

² Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983 und Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1989

³ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1981

⁵ Fassung gem. Art. III Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁶ Angefügt gem. Art. III Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 18

(1) Einem Mitglied des Landtages gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) mindestens 10 Jahre beträgt.

(2)* § 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

* Absatz 2 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„(2) § 11 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPg 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle

- 1. der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung,
- 2. der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit und
- 3. des Ausdrucks '15' der Ausdruck '10' tritt.“

§ 19

(1)¹ Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 3 festgelegten Bezuges sowie einer allfälligen Amtszulage für die vor dem Ausscheiden innegehabte letzte Funktion (§ 5 Abs. 1), sofern diese Funktion mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist, und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt. Eine Amtszulage ist auch dann bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, wenn sie zwar nicht vor dem Ausscheiden, jedoch mindestens drei Jahre lang während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit gebührt hat. Haben mehrere Amtszulagen gebührt, so ist die höhere Amtszulage bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, sofern sie mindestens drei Jahre lang gebührt hat.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a)^{1a} der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Landtages,
- b)² der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 3 geleistet wird,
- c) der nach Abs. 3 angerechneten Zeit,
- d) den nach Abs. 4 angerechneten Zeiten,
- e) den nach Abs. 5 zugerechneten Zeiträumen.

Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das Mitglied des Landtages im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder des Landtages gewählt bzw. von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(4)³ Zeiten, die ein Mitglied des Landtages als Landeshauptmann und als sonstiges Mitglied der Landesregierung zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Artikels VI des Bezügegesetzes ⁴, BGBl. Nr. 273/1972, bzw. des Artikels V begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Artikel anzurechnen.

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 ^{4a} sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die Zeit der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

(6)⁵ Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung in vollen Jah-

ren auszudrücken.

¹ Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

^{1a} Absatz 2 lit. a erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Landtages, soweit diese Zeit oder Teile davon nicht auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach Artikel V des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zugerechnet werden oder vor Ablauf des 30. Juni 2004 bereits zugerechnet wurden, wobei auf § 28 Abs. 7 des Burgenländischen Bezügegesetzes Bedacht zu nehmen ist.“

² Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1981

³ Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

⁴ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994 und LGBl. Nr. 15/2004 (Art. II Z 1)

^{4a} Die kursiv gedruckte Wendung erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung: „§ 12 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“.

⁵ Absatz 6 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.“

§ 20*

Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 50 % des Bezuges nach § 19 Abs.1 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 3 % und
2. für jedes weitere ruhebezugsfähige Monat um 0,25 %

dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges nach § 19 Abs.1 nicht übersteigen

* § 20 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 20

(1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 50 % des Bezuges nach § 19 Abs.1 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 3 % und
2. für jedes weitere ruhebezugsfähige Monat um 0,25 %

dieses Bezuges.

- (2) § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass
 1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
 2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (Bezug nach § 19 Abs. 1) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Landtages nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.

(3) Der Ruhebezug darf

1. 80 % des Bezuges nach § 19 Abs. 1 nicht übersteigen und
2. 48 % dieses Bezuges nicht unterschreiten.“

§ 21

(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied des Landtages von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung *des 55. Lebensjahres*¹ oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3)² Eine Ruhebezug gebührt frühestens nach so vielen Monaten, als die einmalige Entschädigung nach § 10 Abs. 2 ohne anteilmäßige Berücksichtigung von Sonderzahlungen durch den im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug teilbar ist.

(4)² Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied des Landtages Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages ist, stillgelegt.

¹ Diese kursiv gedruckte Wendung wird gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 durch folgenden Ausdruck ersetzt: „des 65. Lebensjahres“. Gem. Art. III Abs. 1 des zit. Gesetzes tritt für Personen, die in bestimmten Zeiträumen geboren sind, an die Stelle des 65. Lebensjahres ein bestimmter Lebensmonat; s. die betreffende Bestimmung (Tabelle) auf Seite 0 - 132/3.

² Angefügt gem. Art. III Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 22

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtages gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung * sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes des

BEZÜGEGESETZ

Landtages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

* Die kursiv gedruckte Wendung erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung: "§ 16 Abs. 2 bis 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung"

§ 23¹

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks „Sterbetag des Beamten“ der Ausdruck „Sterbetag des Mitgliedes des Landtages“ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 1.

¹ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² § 23 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung

„§ 23

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 17 Abs. 1 bis 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Mitgliedes des Landtages‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 1.“

§ 23 a¹

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

¹ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² § 23a erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 23a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.“

§ 23 b *

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %

2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

¹ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² § 23b erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 23b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbwaise 24 %

2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.“

§ 24

Hat ein Mitglied des Landtages, das im Jahre 1934 dieser Körperschaft angehört hat, infolge politischer oder rassistischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes) den Tod gefunden, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge unter voller Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden aus der Körperschaft im Jahre 1934 bis zum 26. April 1945.

§ 24a *

Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 31 und § 36 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landesrates zugrunde zu legen ist.

* Eingefügt gem. Art. III Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 25*

Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz‘, tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.
3. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 %.“

* In der Fassung gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Feber 2004 in Kraft.

§ 26 *

(1) Sind in der nach § 19 Abs. 2 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes (das sind sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als Bürgermeister erwachsen sind) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs. 1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den im Abs. 1 normierten Voraussetzungen die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, jedoch die Leistungen des Landes Burgenland und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Mitgliedes des Burgenländischen Landtages war. Ist eine dieser Bestimmung entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Artikel keine Leistungen.

* Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1979

BEZÜGESETZ**F.**

Gesetz vom 13. November 2003, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz
und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden, LGBl. Nr. 15/2004

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel III

(1) An die Stelle des in Art. I Z 5 (§ 32 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung dieses Gesetzes) und in Art. II (Art. 2 Abs. 10 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992, in der Fassung dieses Gesetzes) jeweils angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, der jeweils in der rechten Spalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 01.07.1949	660.
02.07.1949 - 01.10.1949	661.
02.10.1949 - 01.01.1950	662.
02.01.1950 - 01.04.1950	663.
02.04.1950 - 01.07.1950	664.
02.07.1950 - 01.10.1950	665.
02.10.1950 - 01.01.1951	666.
02.01.1951 - 01.04.1951	667.
02.04.1951 - 01.07.1951	668.
02.07.1951 - 01.10.1951	669.
02.10.1951 - 01.01.1952	670.
02.01.1952 - 01.04.1952	671.
02.04.1952 - 01.07.1952	672.
02.07.1952 - 01.10.1952	673.
02.10.1952 - 01.01.1953	674.
02.01.1953 - 01.04.1953	675.
02.04.1953 - 01.07.1953	676.
02.07.1953 - 01.10.1953	677.
02.10.1953 - 01.01.1954	678.
02.01.1954 - 01.04.1954	679.
02.04.1954 - 01.07.1954	680.
02.07.1954 - 01.10.1954	681.
02.10.1954 - 01.01.1955	682.
02.01.1955 - 01.04.1955	683.
02.04.1955 - 01.07.1955	684.
02.07.1955 - 01.10.1955	685.
02.10.1955 - 01.01.1956	686.
02.01.1956 - 01.04.1956	688.
02.04.1956 - 01.07.1956	690.
02.07.1956 - 01.10.1956	692.
02.10.1956 - 01.01.1957	694.
02.01.1957 - 01.04.1957	696.
02.04.1957 - 01.07.1957	699.
02.07.1957 - 01.10.1957	702.
02.10.1957 - 01.01.1958	705.
02.01.1958 - 01.04.1958	708.
02.04.1958 - 01.07.1958	714.
02.07.1958 - 01.10.1958	720.
02.10.1958 - 01.01.1959	726.
02.01.1959 - 01.04.1959	732.
02.04.1959 - 01.07.1959	744.
02.07.1959 - 01.10.1959	756.
02.10.1959 - 01.01.1960	768.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Abs. 1 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der

0 - 132/3

76. Erg.

0040

BEZÜGEGESETZ

Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen.

Artikel IV

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Art. I Z 8 und Art. 2 Abs. 10 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der Fassung dieses Gesetzes treten mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

BEZÜGEGESETZ (0040)

Gesetz vom 16. Dezember 1972 über die Bezüge und Pensionen der obersten Organe des Landes (Burgenländisches Bezügegesetz), LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 21/1979, LGBl. Nr. 12/1981, LGBl. Nr. 4/1983, LGBl. Nr. 19/1984 (DFB), LGBl. Nr. 22/1984, LGBl. Nr. 6/1986, LGBl. Nr. 52/1988, LGBl. Nr. 47/ 1989, LGBl. Nr. 54/1990, LGBl. Nr. 33/1991, LGBl. Nr. 93/1992 und LGBl. Nr. 22/1994, 13/1998, 15/2004, 47/2005, 37/2011, 80/2012

Abschnitt I

Artikel I

§ 1 *

Den Mitgliedern des Landtages und der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebühren Bezüge und Sonderzahlungen. Für die Ermittlung der Höhe der Sonderzahlung gilt § 3 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

* Fassung gemäß Art I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 2

(1)¹ Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats, und zwar beginnend mit dem Monat, in dem die Angelobung geleistet wird, auszuzahlen. Im ersten Monat gebühren jedoch lediglich die entsprechenden Bezüge für den Zeitraum zwischen der Angelobung und dem Monatsende.

(2) Mit dem Ausscheiden aus der Funktion erlischt der Bezugsanspruch.

(3)² Die Abs. 1 und 2 sind auch auf Amtszulagen, Auslagenersätze, Vergütungen für den Reiseaufwand (§ 14 Abs. 1) und Entschädigungen für nicht in Anspruch genommene Dienstwagen anzuwenden.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

² Fassung gemäß Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

Artikel II

§ 3 *

Der Bezug eines Mitgliedes des Landtages entspricht dem jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

* Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 4 *

Der Bezug des Landeshauptmannstellvertreters beträgt 180 v.H., der eines Landesrates 162 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen.

* Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 5 ¹

(1) Der Bezug der Präsidenten des Landtages erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für den Präsidenten 90 v.H., für den 2. Präsidenten 75 v.H. und für den 3. Präsidenten 60 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt; der Bezug der Obmänner der Klubs (im Falle der Bestellung eines geschäftsführenden Klubobmannes nur dessen Bezug) sowie des Obmannes und Obmann-Stellvertreters des Kontrollausschusses erhöht sich für die Dauer ihrer Amtstätigkeit um eine Amtszulage, die für die Obmänner der Klubs 66 v.H., für den Obmann des Kontrollausschusses 60 v.H. und für den Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses 50 v.H. des ihnen gebührenden Bezuges (§ 3) beträgt.

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Amtszulage für den Präsidenten 90 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, wenn er keine Einkünfte gemäß §§ 21 bis 25 ² und 29 Z. 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, bezieht. Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(3) Die Amtszulage gebührt den Präsidenten des Landtages sowie dem Obmann und dem Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses von dem Tag an, an dem sie gewählt werden, den Obmännern der Klubs von dem Tag des Einlangens der schriftlichen Mitteilung ihrer Bestellung beim Präsidenten des Landtages an. Mit dem Entstehen des Anspruches auf Amtszulage ist eine bereits gebührende Amtszulage einzustellen.

¹ Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

² Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

BEZÜGEGESETZ

§ 6*

Den Mitgliedern der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - gebührt neben ihren Bezügen ein monatlicher Auslagensatz in der Höhe von 40 v.H. ihres Bezuges. Der Auslagensatz gebührt zwölfmal jährlich.

* Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 7

(1) Der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Diensteinkommen, ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 4 bezeichneten Bezug erhalten, so weit stillgelegt, als sie nicht einen Bezug auf Grund dieses Gesetzes übersteigen. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stilllegung des Dienst Einkommens der Dienstgeber¹.

(2)² Beim Landeshauptmannstellvertreter und bei Landesräten, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 4 genannte Bezug um ihr Nettodiensteinkommen (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienst Einkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 4 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des ersten Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(3)³ Beziehen der Landeshauptmann-Stellvertreter oder die Landesräte einen Ruhebezug als ehemaliges im § 1 des Bezügegesetzes⁴, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied eines anderen Landtages oder einer anderen Landesregierung, so verringert sich der nach § 4 gebührende Bezug um diese Nettoruhebezüge.

(4)⁵ Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sowie des § 4 gelten sinngemäß auch für die im Art. 58 des Landes-Verfassungsgesetzes vom 14. September 1981, LGBl. Nr. 42, über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG) genannten Personen.

(5)⁵ Auf einen Bediensteten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds, dessen Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, sind die Bestimmungen des Abs. 1 auch dann anzuwenden, wenn er Bundespräsident, Landeshauptmann, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist.

¹ Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

³ Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

⁴ Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁵ Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

§ 8¹

(1) Mitglieder des Landtages erleiden, wenn sie Bedienstete einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung in die Kompetenz des Landes fällt, als solche im Falle der Außerdienststellung in ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Ihr Dienst Einkommen während der Zeit der Außerdienststellung sowie ihre Ruhe- oder Versorgungsgenüsse werden jedoch, solange sie einen im § 3 bezeichneten Bezug erhalten, stillgelegt. Die Zeit der Stilllegung ist für die Bemessung des Ruhe- oder Versorgungsgenusses ohne Leistung eines Pensionsbeitrages anrechenbar. Die Kosten einer Weiterversicherung in der Pensionsversicherung gem. § 17 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 335/1993, trägt für die Zeit der Stilllegung des Dienst Einkommens der Dienstgeber².

(2) Bei Mitgliedern des Landtages, die Bedienstete (Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses) einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt oder eines solchen Fonds sind, deren Dienstrecht hinsichtlich Gesetzgebung nicht in die Kompetenz des Landes fällt, verringert sich der im § 3 genannte Bezug einschließlich einer allfälligen Amtszulage um ihr Netto-

BEZÜGESETZ

diensteinkommen während der Zeit der Außerdienststellung (um ihren Nettoruhe- oder Nettoversorgungsgenuß), soweit nicht in den für sie geltenden Dienstrechtvorschriften die Stilllegung des Dienststeinkommens (Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses) für den Fall vorgesehen ist, daß sie einen im § 3 genannten Bezug erhalten. Unter dem Nettodienststeinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsgenuß) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen im Sinne des 1. Satzes (der steuerpflichtige Ruhe-, Versorgungsgenuß), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer zu verstehen.

(3) Bestehen neben dem Anspruch auf einen Bezug als Mitglied des Landtages gemäß § 3 Ansprüche auf Bezüge, Auslagenersätze, Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen auf Grund von Tätigkeiten, früheren Tätigkeiten, Funktionen oder früheren Funktionen

a) als ein im § 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates bzw. vergleichbarer Organstellungen eines Gemeindeverbandes,

b) als (Amtsführender) Präsident oder Vizepräsident eines Landesschulrates (des Stadtschulrates für Wien),

c) als Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,

ist der Bezug des Mitgliedes des Landtages einschließlich einer allfälligen Amtszulage nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis c genannten Beträge hinter jenem Betrag zurückbleibt, der 112,5 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit. a bis c genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

¹ Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

² Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

§ 9¹⁾

(1) Die Mitglieder der Landesregierung - mit Ausnahme des Landeshauptmannes - haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt 16 v.H. des Bezuges bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 verringerten Bezuges und der Sonderzahlungen.

(2) Auf Antrag eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, hat das Land Burgenland die gemäß Abs. 1 geleisteten Pensionsbeiträge, sofern nicht § 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, Anwendung findet, diesem Mitglied zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes der Landesregierung gebührt auf Antrag und unter sinnvoller Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn dieses Mitglied am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(2a)²⁾ Abs. 2 ist nicht anzuwenden, wenn das Mitglied der Landesregierung nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, weil es das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung, für die Beiträge gemäß Abs. 2 oder gemäß § 11 Unvereinbarkeitsgesetz 1983 überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland vom ehemaligen Mitglied der Landesregierung rückerstattet werden.

1) Fassung gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

2) Eingefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

§ 10

(Entfällt gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992)

Artikel III

§ 11

Für die in diesem Gesetz geregelten Bezüge gilt - unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 3^{*} auch der Monat als ganzer, in den das Ende der Amtswirksamkeit fällt.

* Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

BEZÜGEGESETZ

§ 12 *

Gebühren nach diesem Gesetz für denselben kalendermäßigen Zeitraum mehrere Bezüge oder ein Bezug und ein Ruhebezug (Versorgungsbezug) oder mehrere Ruhebezüge (Versorgungsbezüge), so wird nur einer und zwar der jeweils höhere Bezug (Ruhe-, Versorgungsbezug), ausgezahlt.

* Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991 und Art I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 13 *

Dem Landeshauptmannstellvertreter, den Landesräten und dem Präsidenten des Landtages gebührt ein Dienstwagen. Wird ihnen ein Dienstwagen nicht zur Verfügung gestellt, so ist ihnen eine Entschädigung zu gewähren. Diese Entschädigung richtet sich nach den mit der Beistellung verbundenen Betriebskosten. Die Entschädigung gebührt zwölfmal jährlich.

* Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 14 *

(1) Die Mitglieder des Landtages haben - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 - Anspruch auf den Ersatz jenes Aufwandes, der ihnen durch eine Reise in Ausübung ihrer Funktion erwächst. Dieser Aufwand wird vorschußweise gegen nachträgliche Vorlage einer Abrechnung gemäß Abs. 2 wie folgt vergütet:

a) für die in einer Entfernung von höchstens 30 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 14,5 v.H.

b) für die in einer Entfernung von mehr als 30 km bis höchstens 60 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 17 v.H.

c) für die in einer Entfernung von mehr als 60 km bis höchstens 90 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 19 v.H.

d) für die in einer Entfernung von mehr als 90 km bis höchstens 120 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 21,5 v.H.

e) für die in einer Entfernung von mehr als 120 km vom Landhaus wohnhaften Mitglieder des Landtages 22,5 v.H.

des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Diese Vergütung gebührt zwölfmal jährlich.

(2) Die Mitglieder des Landtages haben im Jänner eines jeden Jahres für die im vorangegangenen Jahr durchgeführten Reisen gemäß Abs. 1 eine Abrechnung des Reiseaufwandes vorzulegen. Der Abrechnung sind jene Beträge zugrunde zu legen, bis zu denen Leistungen des Dienstgebers gemäß § 26 Z.4 EStG 1988, BGBl. Nr. 400, nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören. Liegt der Jahresabrechnungsbetrag unter der vorschußweise gewährten Jahresvergütung gemäß Abs. 1, hat das Landtagsmitglied den Differenzbetrag dem Land zu erstatten. §§ 13 a Abs. 2 bis 4 und 13 b Abs. 2 bis 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Liegt der Jahresabrechnungsbetrag über der vorschußweise gewährten Jahresvergütung gemäß Abs. 1, besteht kein Anspruch des Landtagsmitgliedes auf Ersatz des Differenzbetrages.

(3) Abweichend von Abs. 1 gebühren den Mitgliedern des Landtages für Dienstreisen, die sie im Auftrag des Präsidenten des Landtages durchführen, als Reisekostenentschädigung die gleiche Vergütung, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen; der Auftrag ist im Einvernehmen mit dem 2. und 3. Präsidenten zu erteilen.

* Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 15 *

Für die Dauer der Amtstätigkeit gebühren dem Landeshauptmann und den übrigen Mitgliedern der Landesregierung als Reisekostenentschädigung für Dienstreisen die gleichen Vergütungen wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen. Dem Landeshauptmann gebührt diese Entschädigung jedoch nur für jene Dienstreisen, für die ihm nicht bereits nach bundesgesetzlichen Vorschriften ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Bund zusteht.

* Fassung gemäß Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 16

Die Bezugsberechtigten dürfen auf die ihnen nach Abschnitt I dieses Gesetzes zukommenden Bezüge und sonstigen Gebühren nicht verzichten.

BEZÜGEGESETZ

§ 17 *

§ 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung.

* Fassung gemäß Artikel I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

Abschnitt II

Artikel IV

(Entfällt gemäß Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992)

Artikel V

§ 28

(1) Den Mitgliedern der Landesregierung gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag monatliche Ruhebezüge, wenn ihre Funktionsdauer in einer oder in mehreren Funktionen unter Berücksichtigung des Abs. 3 zusammen wenigstens sieben Jahre betragen hat.

(2) Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 4 festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 5 und des § 29 ermittelt. Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 4 festgelegten Bezuges und der Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Absätze 3 bis 6 und des § 29 ermittelt.^{1a)}

(3) Zeiten, die ein Mitglied der Landesregierung als Mitglied des Bgld. Landtages zurückgelegt hat, sind sowohl für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug als auch für die Bemessung des Ruhebezuges den Zeiten der Funktionsausübung als Mitglied der Landesregierung im Sinne des Abs. 1 zuzurechnen; hiebei ist jedes Jahr der Funktionsausübung als einer der Präsidenten des Landtages sechs Monaten und jedes Jahr der Funktionsausübung als sonstiges Mitglied des Landtages vier Monaten der Ausübung der im Abs. 1 genannten Funktionen gleichzuhalten. Für die Begründung des Anspruches auf Ruhebezug sind solche Zeiten nur bis zu einem Ausmaß von zwei Jahren anrechenbar.

(4)²⁾ Eine Zurechnung nach Abs. 3 hat nur zu erfolgen, soweit sie zur Erreichung des vollen Ruhebezuges erforderlich ist und soweit ein Pensionsbeitrag in jener Höhe geleistet wurde oder nachträglich geleistet wird, die sich aus § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ergibt. Eine Zurechnung nach Abs. 3 für die Bemessung des Ruhebezuges hat überdies nur auf Antrag und nur so weit zu erfolgen, als diese Zeiten nicht für die Ermittlung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach § 19 Abs. 2 lit. a (Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung) berücksichtigt werden oder vor Ablauf des 30. Juni 2004 bereits berücksichtigt wurden.^{2a)}

(5) Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(6)³⁾ Die ruhebezugsfähige Funktionsdauer nach Abs. 2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.

(7)⁴⁾ Ist der Empfänger eines Ruhebezuges nach Artikel V Mitglied des Landtages, so kann er nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion die Neubemessung des Ruhebezuges gemäß § 34 Abs. 3 schriftlich beantragen, sowie dass Zeiten oder Teile von Zeiten, die diesem Ruhebezug nach § 28 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2004 geltenden Fassung zugerechnet wurden, nicht zu berücksichtigen sind. Dieser Antrag kann nur bis zur Zuerkennung eines Ruhebezuges nach den §§ 18 ff (Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992) gestellt werden.

¹⁾ i.d.F. gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012 (Entfall der „Wortfolge „- mit Ausnahme des Landeshauptmannes -“)

^{1a)} Zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

²⁾ Fassung gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

^{2a)} Letzter Satz in der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 1 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

³⁾ Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

⁴⁾ Absatz 7 angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 1 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 29

(1) Wird ein Mitglied der Landesregierung (§ 28 Abs. 1) während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Funktionsausübung unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 28 Abs. 3 bis 5 noch nicht sieben Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von sieben Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5¹⁾ des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung²⁾ sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Landesdienstzeit die Zeiten der Funktionsausübung und an die Stelle

BEZÜGEGESETZ

der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² Diese kursiv gedruckte Wendung wird gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 durch folgenden Ausdruck ersetzt: „§ 12 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“

§ 30^{1,2}

Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des siebenten Jahres der Funktionsdauer 50 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 5 % und
2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,417 %

dieses Bezuges. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 nicht übersteigen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

² § 30 erhält gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 30

- (1) Der Ruhebezug beträgt nach Vollendung des siebenten Jahres der Funktionsdauer 50 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 und erhöht sich
 1. für jedes weitere Jahr der Funktionsdauer um 5 % und
 2. für jedes restliche Monat der Funktionsdauer um 0,417 %dieses Bezuges. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.
- (2) § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2001 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass
 1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
 2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (Bezug nach § 28 Abs. 2) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied der Landesregierung nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.
- (3) Der Ruhebezug darf
 1. 80 % des Bezuges nach § 28 Abs. 2 nicht übersteigen und
 2. 48 % dieses Bezuges nicht unterschreiten.“

§ 31

Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 28 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1,
- b) einen Ruhebezug als Mitglied des Landtages,

c)² eine Entschädigung oder einen Ruhebezug nach dem Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85,

d)³ Zuwendungen, die für die Tätigkeit als ein im § 1 des Bezügegesetzes⁴, BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Mitglied eines anderen Landtages, als Bürgermeister oder als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes gewährt werden,

e)⁵ ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,

f)⁶ ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung bzw. oberste Organe der Vollziehung des Landes einschließlich der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Beststellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land Burgenland mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Österreichischen Nationalbank,

g)⁷ Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. f) genannten Art, wobei jedoch die Mitgliedschaft zu zwei Aufsichtsräten außer Betracht bleibt,

h)⁸ wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung),

i)⁹ einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 28 Abs. 1 und 3 genannten Funktionen gewährt wurde,

j)¹⁰ ein Einkommen oder ein Ruhebezug aus einer Tätigkeit, einer früheren Tätigkeit, einer Funktion oder einer früheren Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,

so ist der Ruhegenuß nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a) bis j)¹¹

BEZÜGEGESETZ

genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit.a bis j genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres¹².

¹ Fassung gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

² Eingefügt gem. Art. III Z 9 lit.a des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

³ Fassung gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983 und gem. Art. III Z 9 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984; Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁴ Fassung gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁵ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984; Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991 und Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁶ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁷ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984; Fassung gem. Art. III Z 9 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁸ Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1979 und gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994; Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁹ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. III Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

¹⁰ Eingefügt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

¹¹ Zitierung geändert gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1991

¹² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 32

(1)¹ Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied der Landesregierung von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung *des 65. Lebensjahres*^{1a} oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2)² Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfallstag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3)³ Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied der Landesregierung Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder Mitglied einer anderen Landesregierung ist, stillgelegt.

^{1a} Fassung gem. Art. III Z 10 lit.a des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

^{1b} Diese kursiv gedruckte Wendung wurde gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 ersatzweise eingefügt. Gem. Art. III Abs. 1 des zit. Gesetzes tritt für Personen, die in bestimmten Zeiträumen geboren sind, an die Stelle des 65. Lebensjahres ein bestimmter Lebensmonat; s. die betreffende Bestimmung (Tabelle) auf

² Seite 0 - 132/3.

³ Fassung gem. Art. III Z 10 lit. b und c des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁴ Fassung gemäß Art. III Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 33^{*}

Zeiten, während welcher eine im Artikel 58 L-VG genannte Person mit der Fortführung der Verwaltung betraut war, sind wie Zeiten der Ausübung der entsprechenden Funktion zu behandeln.

* Fassung gemäß Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

§ 34

(1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied der Landesregierung gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monates, der dem Beginn des Anspruches auf den Bezug vorangeht.

(2) Scheidet ein Mitglied der Landesregierung aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 30 neu zu bemessen.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges zu einem der Präsidenten des Landtages gewählt oder ist er Mitglied des Landtages, *so ist auf Antrag der Ruhebezug*^{*} nach dem Ausscheiden aus der Funktion unter Berücksichtigung der Funktionsdauer im Sinne des § 28 Abs. 3 und 4 neu zu bemessen.

* Diese kursiv gedruckte Wendung wurde gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 an Stelle des Ausdrucks „so ist der Ruhebezug“ eingefügt..

§ 35

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes der Landesregierung (§ 28 Abs. 1) gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied der Landesregierung am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2)¹ Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen § 16 Abs. 2 bis 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 LBPg 2002 in der jeweils geltenden Fas-

BEZÜGEGESETZ

sung^{1a} sinngemäß.

(3)² Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes der Landesregierung folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

^{1a} Diese kursiv gedruckte Wendung wurde gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 ersatzweise eingefügt.

² Angefügt gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992

§ 36¹

(1)² Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges nach § 35 sind die §§ 17 bis 19 und 107a Abs. 6 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied der Landesregierung an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

(1a)³ Bei der Bemessung des Waisenversorgungsbezuges nach § 35 ist § 25 Abs. 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied der Landesregierung an die Stelle der verstorbenen Beamtin oder des verstorbenen Beamten tritt.

(2) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen ist § 31 mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des Bezuges nach § 28 Abs. 2 zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach Abs. 1 bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.

¹ Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² In der Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2005 (gem. dessen Art. III mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)

³ Eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 37¹

(1) Auf die in diesem Artikel geregelte Versorgung sind die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, und die §§ 27, 28, 34, 39 bis 47 und 49 LBPG 2002² in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz“ tritt der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel“.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro³ liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und
 - b) für die über den Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile⁴ der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.
3. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro³ liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und
 - b) für die über den Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile⁴ der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 %.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Feber 2004 in Kraft.

² Gesetzeszitate ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

³ Wortfolge „für die unter dem Betrag von 4 230 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012

⁴ Wortfolge „für die über den Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012

§ 37a *

Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaftsgesetz eingetragene Partnerinnen und Partner von Mitgliedern der Landesregierung sinngemäß anzuwenden:

1. § 35 Abs. 1 und 3 und § 36 Abs. 2,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002 mit den in den §§ 35 bis 37 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.

* Eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

BEZÜGEGESETZ

Abschnitt III

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

§ 38

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. In diesem Zeitpunkt tritt das Gesetz vom 25. November 1960, LGBl. Nr. 3/1961, über die Bezüge der Mitglieder des Landtages in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1965 mit Ausnahme des § 10 und des § 11 Abs. 2, das Gesetz vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, über die Bezüge bestimmter oberster Organe der Vollziehung des Landes in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1961, LGBl. Nr. 28/1965 und LGBl. Nr. 27/1970, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, und das Gesetz vom 23. Juli 1965, LGBl. Nr. 30, betreffend die Ruhebezüge der Mitglieder der Landesregierung, außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 1, 3 Abs. 1, 7 und 8 des Gesetzes vom 13. Juli 1956, LGBl. Nr. 9, in

burgenland-recht.at

BEZÜGESETZ

der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1970, finden hinsichtlich der im § 28 Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Personen weiterhin Anwendung.

§ 39

Für die im § 1 genannten obersten Organe sind die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gebührenden Bezüge auf Grund der Bestimmungen der §§ 3 bis 5 neu festzusetzen.

§ 40 *

Den in den §§ 18 Abs. 1 und 28 Abs. 1 genannten Personen und deren Hinterbliebenen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes Anspruch auf laufende Zuwendungen oder Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den bisherigen Bestimmungen gehabt haben, gebühren Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach den Bestimmungen des Abschnittes II dieses Gesetzes. Für diese Personen gelten folgende besonderen Bestimmungen:

Die Ruhebezüge gebühren auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres. Der für die Bemessung des Ruhebezuges maßgebende Hundertsatz ist unter Zugrundelegung der der bisherigen Ermittlung zugrunde gelegten Funktionsdauer (Dauer der Amtswirksamkeit) unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 6 bzw. des § 28 Abs. 3 bis 5 nach § 20 bzw. § 30 neu zu berechnen. Auf Ruhebezüge der im § 28 Abs. 1 genannten Personen und auf Versorgungsbezüge deren Hinterbliebener finden die Bestimmungen des § 31 lit. e, f und h keine Anwendung.

* Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

§ 41

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf laufende Zuwendung oder Ruhebezug gehabt haben, erwerben durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge. Die Bestimmungen des § 10 und der Artikel IV und V sind nur anzuwenden, wenn das Organ nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausscheidet.

(2) Mitglieder des Landtages, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf laufende Zuwendung gehabt haben, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gebühren auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen des Artikels IV dieses Gesetzes. Hat das ehemalige Mitglied des Landtages im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so gebühren die Ruhebezüge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag bis 30. Juni 1973 gestellt wird. Ansonsten gebühren die Ruhebezüge von dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten an, frühestens jedoch von dem auf die Vollendung des 55. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.

§ 42

Personen, denen auf Grund dieses Gesetzes keine Ruhe-(Versorgungs-)bezüge gebühren, weil sie einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)bezüge nach dem Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972 *, erworben haben, haben die seit 1. Juli 1972 auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1965, LGBl. Nr. 30, ihnen ausbezahlten Ruhe-(Versorgungs-)bezüge dem Land zurückzuzahlen. Die Zurückzahlungsverpflichtung entfällt, wenn die Person vor dem Zeitpunkt der Beschlußfassung dieses Gesetzes verstorben ist.

* Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

§ 43 *

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

Artikel VII

(Eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998)

Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. Juni 1998

§ 44

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 45 bis 51 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

BEZÜGEGESETZ

§ 45

Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Personen erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998

1. zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne der gemäß Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung weiterhin anzuwendenden §§ 18 und 19 oder
2. sieben Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne der §§ 28 und 29 aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einer in diesem Absatz angeführten Person.

(3) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das Burgenländische Landesbezügegesetz, LGBl. Nr. 12/1998, mit Ausnahme der §§ 11 bis 14,
2. folgende in Betracht kommenden Bestimmungen dieses Gesetzes:
 - a) vom Abschnitt I nur mehr der § 9,
 - b) Abschnitt II, wenn die Voraussetzungen für den Anfall eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind, und
 - c) Abschnitt III, soweit er sich auf die anzuwendenden Bestimmungen der Abschnitte I und II bezieht,
3. Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind § 9, die Bestimmungen dieses Gesetzes über Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie die im Abs. 3 Z 3 angeführte Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz zugrunde zu legen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 93/1992 und Nr. 22/1994 Anspruch hätte.

§ 46

Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. Juni 1998 eine im Burgenländischen Landesbezügegesetz angeführte Funktion bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 45 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit oder ruhebezugsfähige Funktionsdauer aufweisen, können bis zum Ablauf des 30. November 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 45 Abs. 3 Z 2 und 3 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind. Mitgliedern des Landtages steht dieses Optionsrecht nur unter der weiteren Voraussetzung zu, daß sie in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung fallen.

(2) Personen, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer in diesem Gesetz angeführten Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer Funktion nach dem Burgenländischen Landesbezügegesetz betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 45 Abs. 3 Z 2 und 3 anzuwenden sind.

§ 47

Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 45 Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 45 Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften und § 45 Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 1 0 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs. 1

1. zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit im Sinne der §§ 18 und 19 oder
2. sieben Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne der §§ 28 und 29 erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

Zeiten, für die Pensionsbeiträge überwiesen worden sind, zählen weder für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug, noch für die Bemessung des Ruhebezuges. Die Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages zählt nur dann zur ruhebezugsfähigen Gesamtzeit, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 bis spätestens 30.6.1998 geleistet wird.

(3) An die Stelle des im § 20 Abs. 1 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 %

BEZÜGEGESETZ

tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 mit der Zahl 0,41666 ergibt.

(4) An die Stelle des im § 30 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 mit der Zahl 0,59523 ergibt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 angeführten Personen haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit nach Abs. 2 Z 1 oder der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer nach Abs. 2 Z 2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Pensionsbeitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs. 2 Z 1 oder 2 angeführte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Gesamtzeit oder an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer erreicht.

(7) Für die Bemessung des Pensionsbeitrages nach Abs. 6 ist der für die Höhe des Pensionsbeitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz

1. für Mitglieder des Burgenländischen Landtages, für den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen,
2. für Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 84 zu teilen.

(8) Personen nach § 46, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung überwiesen worden ist, haben innerhalb der offenen Frist des § 46 schriftlich und unwiderruflich zu erklären, ob sie nach Beendigung der neuerlichen Funktionsausübung die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland gemäß § 9 Abs. 3 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung rückerstatten werden. Im Falle der rechtzeitigen Erklärung, die Pensionsbeiträge rückzuerstatten, gelten die Zeiten der früheren Funktionsausübung, für die Pensionsbeiträge überwiesen worden sind, als Zeiten gemäß Abs. 2 Z 1 oder Z 2. Die durch die fristgerechte Abgabe der Erklärung begründete Verpflichtung zur Rückerstattung überwiesener Pensionsbeiträge ist mit Bescheid festzustellen. Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, ist eine Rückerstattung der überwiesenen Pensionsbeiträge nicht mehr möglich.

(9) Auf eine im Abs. 1 genannte Person ist § 14 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes (Pensionskassenregelung) bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des vom Land zu leistenden Beitrages

1. im Fall des Abs. 3 durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 1 übersteigt,
2. im Fall des Abs. 4 durch 84 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 84 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 Z 2 übersteigt.

Der Beitrag des Landes gemäß § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Pensionskassenvorsorgegesetzes, LGBl.Nr. 15/1998, verringert sich entsprechend.

(10) Wird Abs. 9 auf § 14 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes angewendet, so verringern sich die nach den §§ 3 und 4 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes gebührenden Bezüge abweichend vom § 14 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs. 10 Z 1 ergibt.

(11) In den Fällen der §§ 45 bis 47 sind auf die Berechnung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit und der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer § 19 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 und § 28 Abs. 6 anzuwenden.

§ 48

Vollständiger Übergang auf das Burgenländische Landesbezügegesetz

(1) Auf Personen,

1. die unter § 46 fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben, oder
2. die nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 fallen und am 30. Juni 1998 die Funktion eines Mitgliedes des Burgenländischen Landtages bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 45 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannte ruhebezugsfähige Gesamtzeit aufweisen oder

BEZÜGESETZ

3. die erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit einer im Burgenländischen Landesbezügegesetz angeführten Funktion betraut werden,
ist - soweit nicht Abs. 6 und § 49 ausdrücklich anderes anordnen - anstelle dieses Gesetzes und des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung das Burgenländische Landesbezügegesetz anzuwenden.

(2) Die im Abs. 1 Z 2 angeführten Personen sind berechtigt, für alle oder einzelne Monate der Ausübung der Funktion eines Mitgliedes des Landtages Pensionsbeiträge bis spätestens 30. November 1998 nachzuzahlen. Pensionsbeiträge können nur für jene Monate der Funktionsausübung nachgezahlt werden, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen. Auf die nachzuzahlenden Pensionsbeiträge ist Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 anzuwenden.

(3) Die Pensionsbeiträge, die von den im Abs. 1 Z 1 angeführten Personen nach § 9 dieses Gesetzes und nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen. Die aufgezinnten Pensionsbeiträge und die von den im Abs. 1 Z 2 angeführten Personen nach Abs. 2 fristgerecht nachgezahlten Pensionsbeiträge sind für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 4 bis 7 zu verwenden.

(4) Das Land hat einen Überweisungsbetrag zu leisten

1. für Personen nach § 46 Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 kein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 überwiesen worden ist,
2. für Personen nach § 46 Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 kein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 überwiesen worden ist,
3. für Personen nach § 46, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 46 nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes oder gemäß Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der Fassung LGBl.Nr. 22/1994 überwiesen worden ist, sofern der überwiesene Pensionsbeitrag dem Land Burgenland im Falle des § 46 Abs. 1 bis spätestens 30. September 1998 und im Falle des § 46 Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion rückerstattet wird und
4. für die im Abs. 1 Z 2 angeführten Personen.

(5) Der Überweisungsbetrag ist

1. für die im Abs. 4 Z 1 und 4 angeführten Personen bis zum 28. Februar 1999,
2. für die im Abs. 4 Z 2 angeführten Personen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 46 Abs. 2 vorgesehene Erklärung und
3. für die im Abs. 4 Z 3 angeführten Personen innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die Rückerstattung der Pensionsbeiträge zu leisten.

(6) Der Überweisungsbetrag ist an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War das Organ bis zum 30. Juni 1998 nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Organe, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Auf diese Organe sind § 9 Abs. 2 dieses Gesetzes und Art. 2 Abs. 8 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127b GSVG und § 118b BSVG sind nicht anzuwenden.

(7) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 4 bis 6 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 3 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl.Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Pensionskassenvorsorgegesetzes (Bgl. PKVG), LGBl.Nr. 15/1998 festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der das Land einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Bgl. PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Bgl. PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 4 verbleibende restliche Beitrag nach Abs. 3 einem Versicherungsunternehmen für einen

BEZÜGESETZ

Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

§ 49

Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge
bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung

(1) Auf Personen nach § 48 Abs. 1 Z 1, die

1. wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden und
2. bereits am 30. Juni 1998 die für ihre zum Zeitpunkt dieses Ausscheidens ausgeübte Funktion maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 erfüllt haben,
sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens Abschnitt II und - soweit er sich auf Abschnitt II bezieht - Abschnitt III dieses Gesetzes sowie Art. 2 des Gesetzes LGBl.Nr. 93/1992 in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Mitglieder der Landesregierung mit Ausnahme des Landeshauptmannes, die wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion als Mitglied der Landesregierung ausscheiden, gelten die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 auch dann als erfüllt, wenn sie vor dem 1. Juli 1998 die Funktion eines Mitgliedes der Landesregierung bekleidet haben.

(3) Scheidet eine Person gemäß Abs. 1 oder 2 mit Anspruch auf Pensionsversorgung nach Abschnitt II und - soweit er sich auf Abschnitt II bezieht - Abschnitt III dieses Gesetzes oder Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992, in der jeweils geltenden Fassung, aus der Funktion aus, ist § 12 Burgenländisches Landesbezügegesetz nicht anzuwenden.

§ 50

Landeshauptmann

Für Personen, die die Funktion des Landeshauptmannes am 1. Juli 1998 ausüben oder vor dem 1. Juli 1998 ausgeübt haben und am 1. Juli 1998 keinen Anspruch auf Ruhebezug aus dieser Funktion haben (§ 49k des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972 *, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1967), gelten anstelle der §§ 45 bis 49 die §§ 49e bis 49j des Bezügegesetzes, BGBl.Nr. 273/1972 *, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997 sinngemäß mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle der Datumsangabe "31. Juli 1997" die Datumsangabe "30. Juni 1998", an die Stelle der Datumsangabe "1. August 1997" die Datumsangabe "1. Juli 1998" und an die Stelle der Datumsangabe "31. Dezember 1997" die Datumsangabe "30. November 1998" treten,
2. in § 49f Abs. 2 auch die Betrauung mit einer Funktion nach den bezügerechtlichen Regelungen des Landes nach dem Stichtag erfaßt ist und
3. die Verweisungen auf Bestimmungen des Bundesbezügegesetzes durch Verweisungen auf vergleichbare Bestimmungen des Burgenländischen Landesbezügegesetzes ersetzt werden.

* Gesetzeszitat i.d.F. gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012

§ 51*

Amtsführender Präsident und Vizepräsident des Landesschulrates für Burgenland

Auf den Amtsführenden Präsidenten und den Vizepräsidenten des Landesschulrates für Burgenland sind die §§ 45 bis 49 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Verweisungen auf Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Gesetze LGBl.Nr. 93/1992 oder LGBl.Nr. 22/1994 durch Verweisungen auf vergleichbare Bestimmungen des § 11 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes, LGBl.Nr. 5/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 55/1994, ersetzt werden.

* § 51 entfällt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

BEZÜGEGESETZ

Änderungen des Burgenländischen Bezügegesetzes

A

Gesetz vom 16. Juni 1988, LGBl. Nr. 52, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Artikel I

Das Burgenländische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/1986, wird wie folgt geändert:

- (1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX im Jahre 1987 zu ermitteln.
 - (2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Reisezulagen gemäß § 14 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die gemäß Abschnitt II des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.
2. (Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

B

Gesetz vom 14. Dezember 1990, LGBl. Nr. 33/1991, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird.

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

Im Falle des Zusammentreffens von zwei oder mehreren Ruhebezügen (Versorgungsbezügen) ist der Art. I Z 6 nur anzuwenden, wenn mindestens einer dieser Ruhebezüge (Versorgungsbezüge) nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anfällt.

C

Gesetz vom 22. Oktober 1992, LGBl. Nr. 93, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994 und 13/1998 (Art. II), 15/2004 (Art. II), 47/2005 (Art. II), 37/2011 (Art. II), 80/2012 (Art. II)

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel 2

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 9 sowie 18 bis 26 des Burgenländischen Bezügegesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung sind nach Maßgabe der folgenden Absätze weiterhin anzuwenden auf:

- Mitglieder des Landtages und deren Hinterbliebene, deren Ruhe- oder Versorgungsbezugsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist;
- Mitglieder des Landtages, deren Funktion vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geendet hat, sowie auf deren Hinterbliebene;
- die übrigen Mitglieder des Landtages und deren Hinterbliebene, wenn die Funktion als Mitglied des Landtages spätestens vor dem Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode begonnen hat.

(2) Bei der Ermittlung der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) sind Zeiten nur bis zu jenem Tag zu berücksichtigen, der zehn Jahre nach Beginn der XVII. Gesetzgebungsperiode liegt. Nur für diese Zeiten ist ein Pensionsbeitrag gemäß § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu entrichten.

BEZÜGEGESETZ

(3) Der Bezug gemäß § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung ist unbeschadet des Abs. 4 weiterhin Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges.

(4) Der Bezug gem. § 3 in der Fassung dieses Gesetzes ist Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges, wenn

1. in der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens 3 Jahren enthalten ist oder
2. die Funktion als Mitglied des Landtages mit Ablauf der XVI. Gesetzgebungsperiode endet oder
3. das Mitglied des Landtages nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit oder Ablebens aus der Funktion ausscheidet.

(5) Eine Amtszulage gem. § 5 ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges nur dann zu berücksichtigen, wenn sie während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit mindestens drei Jahre lang gebührt hat. Haben während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit verschieden hohe Amtszulagen zusammen mindestens drei Jahre lang gebührt, so ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges jene Amtszulage zu berücksichtigen, die am längstens bezogen wurde. Bei gleicher Bezugsdauer verschieden hoher Amtszulagen ist die höchste Amtszulage zugrunde zu legen.

(6) Sind bei der Ermittlung des Ruhebezuges Amtszulagen zu berücksichtigen, sind diese Amtszulagen weiterhin nach dem Bezug gem. § 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung zu bemessen, wenn dieser Bezug gem. Abs. 3 die Grundlage für die Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges bildet.

(7) Wird ein ehemaliges Mitglied des Landtages, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat oder in einen anderen Landtag gewählt oder in den Bundesrat entsendet, so hat das Land Burgenland auf Antrag des Mitgliedes die nach § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten Beiträge dem Bund oder dem anderen Land zu überweisen, sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet. Diese Überweisung hat jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages von ihren Entschädigungen Beiträge mindestens in der in § 9 Abs. 3 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung vorgesehenen Höhe zu leisten haben. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.

(8) Auf Antrag eines ehemaligen Mitgliedes des Landtages, das keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, hat das Land Burgenland die gem. § 9 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung geleisteten Pensionsbeiträge, sofern nicht Abs. 7 Anwendung findet, diesem Mitglied zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Mitgliedes eines Landtages gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs. 1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn dieses Mitglied am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(8a)¹⁾ Abs. 8 ist nicht anzuwenden, wenn das Mitglied des Landtages nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug erlangt hat, weil es das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(9) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Burgenländischen Landtages, für die Beiträge gem. Abs. 7 oder 8 überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Burgenländischen Landtages nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland im Falle des Abs. 7 vom Bund oder dem anderen Land und im Falle des Abs. 8 vom ehemaligen Mitglied des Landtages rückerstattet werden.

(10)²⁾ Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen werden wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 2 wird der Ausdruck ‘§ 7a’ durch den Ausdruck ‘§ 8’ ersetzt.

2. § 18 Abs. 2 lautet:

‘(2) § 11 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle

1. der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung,
2. der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit und
3. des Ausdrucks ‘15’ der Ausdruck ‘10’ tritt.

3. § 19 Abs. 2 lit. a) lautet:

‘a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Landtages, soweit diese Zeit oder Teile davon nicht auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach Artikel V des Bur-

BEZÜGEGESETZ

genländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zugerechnet werden oder vor Ablauf des 30. Juni 2004 bereits zugerechnet wurden, wobei auf § 28 Abs. 7 des Burgenländischen Bezügegesetzes Bedacht zu nehmen ist. ⁴

4. Im § 19 Abs. 4 wird der Ausdruck 'Bundesgesetzes BGBl. Nr. 273/1972' durch den Ausdruck 'Bezügegesetzes BGBl. Nr. 273/1972' ersetzt.

5. Im § 19 Abs. 5 wird der Ausdruck 'Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung' durch den Ausdruck '§ 12 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung' ersetzt.

6. § 19 Abs. 6 lautet:

'(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.'

7. Der bisherige Wortlaut des § 20 erhält die Absatzbezeichnung '(1)'; im neuen Abs. 1 entfällt der letzte Satz; es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

'(2) § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (Bezug nach § 19 Abs. 1) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Landtages nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.

(3) Der Ruhebezug darf

1. 80 % des Bezuges nach § 19 Abs. 1 nicht übersteigen und
2. 48 % dieses Bezuges nicht unterschreiten.'

8. Im § 21 Abs. 1 wird der Ausdruck 'des 55. Lebensjahres' durch den Ausdruck 'des 65. Lebensjahres' ersetzt.

9. Im § 22 Abs. 2 wird der Ausdruck 'die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung' durch den Ausdruck '§ 16 Abs. 2 bis 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung' ersetzt.

10.³ An die Stelle des § 23 treten folgende Bestimmungen:

„§ 23

Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges nach § 22 sind die §§ 17 bis 19 und 107a Abs. 6 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das verstorbene Mitglied des Landtages an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

§ 23a

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %
2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.“

11.⁴ § 25 lautet:

„§ 25

Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, und die §§ 27, 28, 34, 39 bis 47 und 49 LBPG 2002⁵ in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz' tritt der Ausdruck 'monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel'.
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro⁶ liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie

BEZÜGEGESETZ

- für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und
- b) für die über dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile⁷ der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.
3. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
- a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro⁶ liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und
 - b) für die über dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile⁷ der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 % .“

(11)⁸ Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen und Partner von Mitgliedern des Landtages sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 22, 23, 24, 24a und 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes,
2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002,

jeweils mit den in den Abs. 1 bis 10 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.

¹ Eingefügt gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1998

² Absatz 10 (Z 1 - 9) i.d.F. gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 (gem. dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

³ Z 10 in der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2005 - gem. dessen Art. III mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.

⁴ Ziffer 11 in der Fassung gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Feber 2004 in Kraft.

⁵ Gesetzeszitate ersatzweise eingefügt gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

⁶ Wortfolge „für die unter dem Betrag von 4 230 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012

⁷ Wortfolge „für die über dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile“ ersatzweise eingefügt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2012

⁸ Angefügt gem. Art. II Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

BEZÜGESETZ

D

Gesetz vom 27. Jänner 1994, LGBl. Nr. 22/1994, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz geändert wird

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

(Im Text des Gesetzes, mit dem das Bgld. Bezügegesetz geändert wird, LGBl. Nr. 93/1992, bereits eingearbeitet)

Artikel III

(1) Die Bezüge, die den im § 1 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes genannten obersten Organen gebühren, sind für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 auf der Bemessungsgrundlage des Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der jeweiligen Gehaltsstufe der Dienstklasse IX in der am 31. Dezember 1993 geltenden Höhe zu ermitteln.

(2) Abs. 1 ist bei der Ermittlung der Amtszulage gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Bezügegesetzes, bei der Ermittlung der Vergütungen für den Reiseaufwand gemäß § 14 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes und bei der Ermittlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge, die aufgrund des Burgenländischen Bezügegesetzes gebühren, sinngemäß anzuwenden.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z. 1, 2 und 4 mit 1. Jänner 1993,
2. Artikel I Z. 11 und 12 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z. 5 mit 1. Juli 1993,
3. Artikel I Z. 10 und 14 und der mit Artikel II dem Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 angefügte Abs. 10 Z. 4 mit 1. Jänner 1995,
4. Artikel III mit 1. Jänner 1994 und
5. die übrigen Bestimmungen mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag.

E

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 weiterhin anzuwendende §§ 9 sowie 18 bis 26 des Burgenländischen Bezügegesetzes in der gem. Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994 und LGBl. Nr. 15/2004 geänderten Fassung:

§ 9¹

(1) Die Mitglieder des Landtages, der Landeshauptmannstellvertreter und die Landesräte haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten.

(2)² Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt für Mitglieder des Landtages 13 v H., für den Landeshauptmann-Stellvertreter und die Landesräte 16 v.H. des Bezuges bzw. des gemäß § 7 Abs. 2 oder § 8³ verringerten Bezuges und der Sonderzahlungen.

(3)³ Werden als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages verbrach-

BEZÜGEGESETZ

te Zeiten gemäß § 19 Abs. 2 lit. b eingerechnet, so ist nachträglich ein Beitrag zu leisten. Dieser beträgt

- a) für Zeiten vom 1. Jänner 1961 bis 31. Dezember 1977 5 v.H.
- b) für Zeiten vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v.H.
- c) für Zeiten vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 6 v.H.
- d) für Zeiten vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 6,5 v.H.
- e)⁵ für Zeiten vom 1. Jänner 1981 bis 31. Jänner 1983 7 v.H.
- f)⁶ für Zeiten vom 1. Feber 1983 an 13 v.H.

der während dieser Zeiten als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates oder eines anderen Landtages erhaltenen Entschädigung samt Sonderzahlungen.

¹ Fassung gemäß Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1979

² Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983 und Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1989

³ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1981

⁵ Fassung gem. Art. III Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

⁶ Angefügt gem. Art. III Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 18

(1) Einem Mitglied des Landtages gebührt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf Antrag ein monatlicher Ruhebezug, wenn die ruhebezugsfähige Gesamtzeit (§ 19 Abs. 2) mindestens 10 Jahre beträgt.

(2)* § 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung ist mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung und an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit zu treten hat.

* Absatz 2 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„(2) § 11 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPg 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle

1. der Dienstunfähigkeit die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung,
2. der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die ruhebezugsfähige Gesamtzeit und
3. des Ausdrucks '15' der Ausdruck '10'

tritt.“

§ 19

(1)¹ Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des gemäß § 3 festgelegten Bezuges sowie einer allfälligen Amtszulage für die vor dem Ausscheiden innegehabte letzte Funktion (§ 5 Abs. 1), sofern diese Funktion mindestens ein Jahr lang ausgeübt worden ist, und der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit ermittelt. Eine Amtszulage ist auch dann bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, wenn sie zwar nicht vor dem Ausscheiden, jedoch mindestens drei Jahre lang während der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit gebührt hat. Haben mehrere Amtszulagen gebührt, so ist die höhere Amtszulage bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, sofern sie mindestens drei Jahre lang gebührt hat.

(2) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit setzt sich zusammen aus

- a)^{1a} der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Landtages,
- b)² der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, Bundesrates oder eines anderen Landtages, wenn für diese Zeit ein Beitrag nach § 9 Abs. 3 geleistet wird,
- c) der nach Abs. 3 angerechneten Zeit,
- d) den nach Abs. 4 angerechneten Zeiten,
- e) den nach Abs. 5 zugerechneten Zeiträumen.

Eine mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(3) Die Zeit von 1934 bis 1945 ist zur Gänze anzurechnen, wenn das Mitglied des Landtages im Jahre 1934 Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages war und bei den Wahlen im Jahre 1945 neuerlich als Mitglied des Nationalrates oder des Landtages gewählt bzw. von einem neugewählten Landtag in den Bundesrat entsendet wurde.

(4)³ Zeiten, die ein Mitglied des Landtages als Landeshauptmann und als sonstiges Mitglied der Landesregierung zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Artikels VI des Bezügegesetzes⁴, BGBl. Nr. 273/1972, bzw. des Artikels V begründen, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Artikel anzurechnen.

(5) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1, 3, 4 und 5 des Pensionsgesetzes 1965⁴ in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung^{4a} sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit die Zeit der Funktionsausübung und an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion zu treten hat.

(6)⁵ Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung in vollen Jah-

ren auszudrücken.

¹ Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

^{1a} Absatz 2 lit. a erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„a) der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Landtages, soweit diese Zeit oder Teile davon nicht auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach Artikel V des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zugerechnet werden oder vor Ablauf des 30. Juni 2004 bereits zugerechnet wurden, wobei auf § 28 Abs. 7 des Burgenländischen Bezügegesetzes Bedacht zu nehmen ist.“

² Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1981

³ Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1983

⁴ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994 und LGBl. Nr. 15/2004 (Art. II Z 1)

Die kursiv gedruckte Wendung erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung: „§ 12 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung“.

⁵ Absatz 6 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„(6) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach Abs. 2 ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.“

§ 20*

Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 50 % des Bezuges nach § 19 Abs.1 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 3 % und
2. für jedes weitere ruhebezugsfähige Monat um 0,25 %

dieses Bezuges. Der Ruhebezug darf 80 % des Bezuges nach § 19 Abs.1 nicht übersteigen

* § 20 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 20

(1) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von zehn Jahren 50 % des Bezuges nach § 19 Abs.1 und erhöht sich

1. für jedes weitere ruhebezugsfähige Jahr um 3 % und
2. für jedes weitere ruhebezugsfähige Monat um 0,25 % dieses Bezuges.

(2) § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung, ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und
2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (Bezug nach § 19 Abs. 1) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn das Mitglied des Landtages nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.

(3) Der Ruhebezug darf

1. 80 % des Bezuges nach § 19 Abs. 1 nicht übersteigen und
2. 48 % dieses Bezuges nicht unterschreiten.“

§ 21

(1) Der Ruhebezug gebührt dem Mitglied des Landtages von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung *des 55. Lebensjahres*¹ oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung folgenden Monatsersten an.

(2) Wird der Antrag später als drei Monate nach dem sich aus Abs. 1 ergebenden Anfalltag gestellt, so gebührt der Ruhebezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3)² Eine Ruhebezug gebührt frühestens nach so vielen Monaten, als die einmalige Entschädigung nach § 10 Abs. 2 ohne anteilmäßige Berücksichtigung von Sonderzahlungen durch den im Monat des Ausscheidens gebührenden Bezug teilbar ist.

(4)² Der Ruhebezug wird für die Zeit, während der das ehemalige Mitglied des Landtages Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Mitglied der Volksanwaltschaft, Landeshauptmann, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied einer Landesregierung, Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines anderen Landtages ist, stillgelegt.

¹ Diese kursiv gedruckte Wendung wird gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 durch folgenden Ausdruck ersetzt: „des 65. Lebensjahres“. Gem. Art. III Abs. 1 des zit. Gesetzes tritt für Personen, die in bestimmten Zeiträumen geboren sind, an die Stelle des 65. Lebensjahres ein bestimmter Lebensmonat; s. die betreffende Bestimmung (Tabelle) auf Seite 0 - 132/3.

² Angefügt gem. Art. III Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 22

(1) Den Hinterbliebenen eines Mitgliedes des Landtages gebühren auf Antrag monatliche Versorgungsbezüge, wenn das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch auf Ruhebezug gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 14 Abs. 2 bis 4, 17 Abs. 1 bis 7, 18 Abs. 2 bis 4 und 19 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung * sinngemäß.

(3) Der Versorgungsbezug eines Hinterbliebenen gebührt von dem dem Ableben des Mitgliedes des

BEZÜGEGESETZ

Landtages folgenden Monatsersten an. Wird der Antrag nicht binnen drei Monaten nach diesem Tag gestellt, gebührt der Versorgungsbezug von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

* Die kursiv gedruckte Wendung erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung: "§ 16 Abs. 2 bis 4, § 24, § 25 Abs. 2 bis 4 und § 26 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung"

§ 23¹

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 15 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Ausdrucks „Sterbetag des Beamten“ der Ausdruck „Sterbetag des Mitgliedes des Landtages“ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 1.

¹ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² § 23 erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung

„§ 23

(1) Für die Ermittlung des Witwen- und Witwersorgungsbezuges gilt als Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten § 17 Abs. 1 bis 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ausdrucks ‚Sterbetag des Beamten‘ der Ausdruck ‚Sterbetag des Mitgliedes des Landtages‘ tritt.

(2) Als Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages, die der Ermittlung des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges des überlebenden Ehegatten zugrunde zu legen ist, gilt der Bezug nach § 19 Abs. 1.“

§ 23 a¹

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.

¹ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² § 23a erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 23a

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwersorgungsbezuges ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhebezuges, auf den das Mitglied des Landtages am Sterbetag Anspruch gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages eingetretenen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung gehabt hätte.

(2) Als Ruhebezug nach Abs. 1 gilt der Ruhebezug, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

(3) Zur Ermittlung des Hundertsatzes ist vorerst die Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten durch die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Mitgliedes des Landtages zu teilen. Diese Zahl ist auf drei Dezimalstellen zu runden und mit dem Faktor 24 zu vervielfachen.

(4) Der Hundertsatz des Witwen(Witwer)versorgungsbezuges ergibt sich sodann aus der Verminderung der Zahl 76 um die gemäß Abs. 3 ermittelte Zahl. Er beträgt jedoch mindestens 40 und höchstens 60.

(5) Kommen mehrere Berechnungsgrundlagen in Betracht, ist die Summe dieser Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung nach Abs. 3 heranzuziehen.“

§ 23 b^{*}

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %

2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.

¹ Fassung gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1994

² § 23b erhält gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004 i.V.m. mit dessen Art. IV Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 folgende Fassung:

„§ 23b

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %

BEZÜGEGESETZ

2. für jede Vollwaise 36 %

des Ruhebezuges, der der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit des Mitgliedes des Landtages und dem Bezug nach § 19 Abs. 1 entspricht.“

§ 24

Hat ein Mitglied des Landtages, das im Jahre 1934 dieser Körperschaft angehört hat, infolge politischer oder rassischer Verfolgung (§ 1 des Opferfürsorgegesetzes) den Tod gefunden, so gebühren seinen Hinterbliebenen Versorgungsbezüge unter voller Anrechnung der Zeit vom Ausscheiden aus der Körperschaft im Jahre 1934 bis zum 26. April 1945.

§ 24a *

Auf die nach diesem Artikel zustehenden Ansprüche sind § 31 und § 36 Abs. 2 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der im § 31 vorgesehenen Vergleichsberechnung die Ermittlungsgrundlage für den Ruhebezug eines Landesrates zugrunde zu legen ist.

* Eingefügt gem. Art. III Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/1984

§ 25*

Die §§ 13, 14, 15, 21, 22, 23 Abs. 1, 27, 28, 29, 34, 39 bis 47 und 49 bis 52 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 15 LBPG 2002 sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Ausdrucks ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz ‚ tritt der Ausdruck ‚monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Artikel‘ .
2. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.
3. Der für Ansprüche nach Z 1 zu leistende Beitrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung
 - a) für die unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 20 Abs. 5 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und
 - b) für die darüber liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 %.“

* In der Fassung gem. Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2004; gem. dessen Art. IV Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Feber 2004 in Kraft.

§ 26 *

(1) Sind in der nach § 19 Abs. 2 zu berücksichtigenden ruhebezugsfähigen Gesamtzeit Zeiträume enthalten, die auch der Ermittlung von gleichartigen Leistungen nach Vorschriften des Bundes oder eines anderen Bundeslandes (das sind sämtliche pensionsrechtlichen Ansprüche, die auf Grund einer Funktionsausübung als Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates, eines anderen Landtages, eines Gemeinderates, eines Gemeindevorstandes oder als Bürgermeister erwachsen sind) zugrunde zu legen sind, so gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur unter der Voraussetzung, daß sie höher sind als die gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen anderer Rechtsträger.

(2) Ist eine dem Abs. 1 entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren unter den im Abs. 1 normierten Voraussetzungen die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur in dem Ausmaß, um das sie höher sind als die seitens anderer Rechtsträger gebührenden (ungekürzten) gleichartigen Leistungen.

(3) In Fällen, in denen die sonstigen Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen, jedoch die Leistungen des Landes Burgenland und eines anderen Rechtsträgers in gleicher Höhe gebühren, gebühren die nach diesem Artikel in Betracht kommenden Leistungen nur dann, wenn die zuletzt ausgeübte Funktion die eines Mitgliedes des Burgenländischen Landtages war. Ist eine dieser Bestimmung entsprechende Einschränkung in den in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften nicht vorgesehen, so gebühren in solchen Fällen nach diesem Artikel keine Leistungen.

* Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1979

BEZÜGEGESETZ

F.

Gesetz vom 13. November 2003, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden, LGBl. Nr. 15/2004

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel III

(1) An die Stelle des in Art. I Z 5 (§ 32 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der Fassung dieses Gesetzes) und in Art. II (Art. 2 Abs. 10 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992, in der Fassung dieses Gesetzes) jeweils angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, der jeweils in der rechten Spalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 01.07.1949	660.
02.07.1949 - 01.10.1949	661.
02.10.1949 - 01.01.1950	662.
02.01.1950 - 01.04.1950	663.
02.04.1950 - 01.07.1950	664.
02.07.1950 - 01.10.1950	665.
02.10.1950 - 01.01.1951	666.
02.01.1951 - 01.04.1951	667.
02.04.1951 - 01.07.1951	668.
02.07.1951 - 01.10.1951	669.
02.10.1951 - 01.01.1952	670.
02.01.1952 - 01.04.1952	671.
02.04.1952 - 01.07.1952	672.
02.07.1952 - 01.10.1952	673.
02.10.1952 - 01.01.1953	674.
02.01.1953 - 01.04.1953	675.
02.04.1953 - 01.07.1953	676.
02.07.1953 - 01.10.1953	677.
02.10.1953 - 01.01.1954	678.
02.01.1954 - 01.04.1954	679.
02.04.1954 - 01.07.1954	680.
02.07.1954 - 01.10.1954	681.
02.10.1954 - 01.01.1955	682.
02.01.1955 - 01.04.1955	683.
02.04.1955 - 01.07.1955	684.
02.07.1955 - 01.10.1955	685.
02.10.1955 - 01.01.1956	686.
02.01.1956 - 01.04.1956	688.
02.04.1956 - 01.07.1956	690.
02.07.1956 - 01.10.1956	692.
02.10.1956 - 01.01.1957	694.
02.01.1957 - 01.04.1957	696.
02.04.1957 - 01.07.1957	699.
02.07.1957 - 01.10.1957	702.
02.10.1957 - 01.01.1958	705.
02.01.1958 - 01.04.1958	708.
02.04.1958 - 01.07.1958	714.
02.07.1958 - 01.10.1958	720.
02.10.1958 - 01.01.1959	726.
02.01.1959 - 01.04.1959	732.
02.04.1959 - 01.07.1959	744.
02.07.1959 - 01.10.1959	756.
02.10.1959 - 01.01.1960	768.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Abs. 1 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der

BEZÜGEGESETZ

Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen.

Artikel IV

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Art. I Z 8 und Art. 2 Abs. 10 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 93/1992 in der Fassung dieses Gesetzes treten mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

G.

Gesetz vom 6. Dezember 2012, mit dem das Burgenländische Bezügegesetz und das Gesetz LGBl. Nr. 93/1992 geändert werden

Artikel I

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel II

(Im Text des Gesetzes bereits eingearbeitet)

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

burgenland-recht.at

PENSIONSKASSENVORSORGEGESETZ (0050)

Gesetz vom 3. Dezember 1997 über die freiwillige Pensionskassenvorsorge für Personen, die dem Burgenländischen Landesbezügegesetz, LGBl.Nr. 12/1998, und dem Burgenländischen Gemeindebezügegesetz, LGBl.Nr. 14/1998, unterliegen (Burgenländisches Pensionskassenvorsorgegesetz- Bgld. PKVG), LGBl. Nr. 15/1998

Abschnitt 1 Geltungsbereich

§ 1

- (1) Dieses Gesetz regelt die freiwillige Pensionskassenvorsorge
1. der in § 1 des Burgenländischen Landesbezügegesetzes (Bgld. LBG), LGBl. Nr. 12/1998, und
2. der in §§ 6 und 11 bis 17 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes (Bgld. GBG), LGBl.Nr. 14/1998, bezeichneten Personen.
- (2) Die Teilnahme am Pensionskassensystem hat durch Abschluß von Vereinbarungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes und des Pensionskassengesetzes (PKG) zu erfolgen.

§ 2

- (1) Rechtsträger für die Pensionskassenvorsorge
1. der Organe des Landes ist das Land und
2. der Bürgermeister die jeweilige Gemeinde.
- (2) Bei den in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

§ 3

- (1) Zur Pensionskassenvorsorge für die durch § 1 erfaßten Personen hat der Rechtsträger Pensionskassenverträge im Sinne der §§ 15 und 15b PKG abzuschließen.
- (2) Die durch § 1 erfaßten Personen können dem Rechtsträger gegenüber eine Erklärung abgeben, über welche Pensionskasse ihre Pensionskassenvorsorge finanziert werden soll; ab der Verpflichtung zur Beitragszahlung sind sie Anwartschaftsberechtigte, bei Eintritt des Leistungsfalles sind sie oder ihre Hinterbliebenen Leistungsberechtigte im Sinne des PKG.
- (3) Die Finanzierung der Pensionskassenvorsorge erfolgt durch Zahlung von laufenden Beiträgen oder eines Überweisungsbetrages nach § 48 des PKG an die Pensionskasse. Die sich daraus ergebenden Pensionsleistungen werden durch die Pensionskasse erbracht. Der Leistungsprüfung und Leistungsberechnung ist der jeweils gültige Geschäftsplan der Pensionskasse und der nach Abs. 1 abgeschlossene Pensionskassenvertrag zugrunde zu legen.

Abschnitt 2 Beitragsrecht

§ 4

- (1) Aufgrund der Erklärung des Anwartschaftsberechtigten nach § 3 Abs. 2 hat der Rechtsträger monatlich im vorhinein Beiträge an die Pensionskasse im Ausmaß von 10 % der dem Anwartschaftsberechtigten gemäß § 3 Bgld. LBG oder § 6, 11 oder 17 Bgld. GBG gebührenden Bezüge einschließlich der Sonderzahlungen (Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers) zu leisten.
- (2) Die Beitragszahlung endet jeweils, wenn eine Leistung im Sinne des Abschnittes 4 dieses Gesetzes in Anspruch genommen wird.

§ 5

- (1) Der Anwartschaftsberechtigte kann sich zur Leistung eigener Beiträge bis zur Höhe des Pensionskassenbeitrages des Rechtsträgers verpflichten.
- (2) Der Anwartschaftsberechtigte kann seine Beitragsleistung jederzeit einstellen oder für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aussetzen oder einschränken.

§ 6

- (1) Der Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers enthält die Verwaltungskosten der Pensionskasse sowohl für die Beiträge gemäß § 4 als auch für allfällige gemäß § 5 geleistete Beiträge.
- (2) Die Versicherungssteuer für den Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers trägt der Rechtsträger.

PENSIONSKASSENVORSORGEGESETZ

Abschnitt 3 Unverfallbarkeit

§ 7

(1) Die aus den geleisteten Beiträgen an eine Pensionskasse erworbene Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung wird sofort unverfallbar. Die Abtretung oder Verpfändung dieser Anwartschaft ist rechtsunwirksam. Für die Pfändung gilt die Exekutionsordnung.

(2) Für die Errechnung des Unverfallbarkeitsbetrages gilt § 5 Abs. 1a des Betriebspensionsgesetzes (BPG); eine Abfindung ist zulässig, wenn dieser Unverfallbarkeitsbetrag den sich aus § 1 Abs. 2 und 2a PKG ergebenden Betrag nicht übersteigt.

(3) Nach dem Ende des Anspruches auf einen Bezug nach dem Bgld. LBG oder dem Bgld. GBG kann der Anwartschaftsberechtigte

1. die Umwandlung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft verlangen; bei Eintritt des Leistungsfalles hat der Leistungsberechtigte gegen die Pensionskasse einen Anspruch aus der beitragsfrei gestellten Anwartschaft; die anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Leistungsfall sind zu berücksichtigen;
2. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in die Pensionskasse eines Arbeitgebers, einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, einer Gruppenrentenversicherung eines Arbeitgebers oder in eine Rentenversicherung ohne Rückkaufrecht verlangen,
3. die Übertragung des Unverfallbarkeitsbetrages in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung verlangen, wenn der Anwartschaftsberechtigte seinen Arbeitsort dauernd ins Ausland verlegt,
4. die Fortsetzung der Pensionskassenvorsorge nur mit eigenen Beiträgen verlangen, wenn auf Grund der Vorsorgevereinbarung mindestens fünf Jahre Beiträge geleistet wurden.

(4) Gibt der Anwartschaftsberechtigte binnen sechs Monaten keine Erklärung über die Verwendung seines Unverfallbarkeitsbetrages ab, ist dieser in eine beitragsfrei gestellte Anwartschaft (Abs. 3 Z 1) umzuwandeln. Verlangt der Anwartschaftsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt die Übertragung dieser Anwartschaft in die Pensionskasse eines Arbeitgebers, einer Gebietskörperschaft oder eines Rechtsträgers, der der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt, in eine Gruppenrentenversicherung eines Arbeitgebers oder in eine ausländische Altersversorgungseinrichtung (Abs. 3 Z 3), ist die Anwartschaft neuerlich in einen Unverfallbarkeitsbetrag umzuwandeln. Dieser berechnet sich unter Berücksichtigung der anteiligen Veranlagungserträge und anteiligen versicherungstechnischen Gewinne oder Verluste bis zum Zeitpunkt der Übertragung nach denselben Rechenregeln, die bei der erstmaligen Berechnung des Unverfallbarkeitsbetrages (Abs. 3 Z 1) zugrunde zu legen waren.

Abschnitt 4 Leistungsrecht

§ 8

(1) Aufgrund der Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 des Pensionskassenvertrages sowie des jeweils gültigen Geschäftsplanes hat der Anwartschaftsberechtigte nach Maßgabe der erworbenen Anwartschaft Anspruch auf:

1. Versorgungsleistungen als Eigenpension:
 - a) Alterspension/vorzeitige Alterspension,
 - b) Berufsunfähigkeitspension mit oder ohne zusätzlichen Risikoschutz,
2. Versorgungsleistungen an Hinterbliebene mit oder ohne zusätzlichen Risikoschutz:
 - a) Witwen-/Witwerpension
 - b) Waisenpension.

(2) In der Erklärung hat der Anwartschaftsberechtigte unwiderruflich festzulegen, ob er das finanzmathematische oder versicherungsmathematische Altersvorsorgemodell jeweils mit oder ohne zusätzlichen Risikoschutz wählt. Wählt der Anwartschaftsberechtigte das Altersvorsorgemodell mit zusätzlichem Risikoschutz, hat er festzulegen, ob der zusätzliche Risikoschutz nur mit dem Pensionskassenbeitrag des Rechtsträgers (§ 4 Abs. 1) oder auch mit seinen eigenen Beiträgen (§ 5 Abs. 1) finanziert werden soll. Sofern dies im jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse vorgesehen ist, kann im Pensionskassenvertrag die Wahl des zusätzlichen Risikoschutzes oder die Einschränkung des Anspruches auf Berufsunfähigkeitspension bei im Zeitpunkt der Einbeziehung vorhandenen Krankheiten oder Gebrechen vom Ergebnis einer entsprechenden Gesundheitsüberprüfung abhängig gemacht werden.

(3) Der zusätzliche Risikoschutz ist nur gegeben, solange laufend Beiträge geleistet werden.

PENSIONSKASSENVERSORGESETZ

Alterspension, Vorzeitige Alterspension

§ 9

(1) Der Leistungsanspruch auf eine Alterspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet hat. Der Leistungsanspruch auf eine vorzeitige Alterspension entsteht ab der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern der Anwartschaftsberechtigte keine Funktion im Sinne des Bgld. LBG oder Bgld. GBG oder gleichartiger Rechtsvorschriften und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem finanzmathematischen Altersvorsorgemodell - unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension - aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsfalles vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse.

(3) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem versicherungsmathematischen Altersvorsorgemodell - unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension - aus der Verrentung der für das Risiko des Alters entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse vorhandenen Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Anfalles der Alterspension/vorzeitigen Alterspension.

(4) Die Leistung gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten. Die Alterspension/vorzeitige Alterspension gebührt lebenslang.

Berufsunfähigkeitspension

§ 10

(1) Der Leistungsanspruch auf eine Berufsunfähigkeitspension entsteht, wenn der Anwartschaftsberechtigte - vor Vollendung des 60. Lebensjahres - einen mit rechtskräftigem Bescheid eines Pensionsversicherungsträgers zuerkannten Anspruch auf eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) oder gleichartigen Rechtsvorschriften hat und keine Funktion im Sinne des Bgld. LBG oder Bgld. GBG oder gleichartiger Rechtsvorschriften und auch keine sonstige Erwerbstätigkeit ausübt.

(2) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem finanzmathematischen Altersvorsorgemodell unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension:

1. aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse; oder
2. aus der Hochrechnung einer Alterspension auf das 55. Lebensjahr, wobei angenommen wird, daß der zuletzt für den Anwartschaftsberechtigten entrichtete Beitrag zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres, unter Berücksichtigung einer jährlichen Verzinsung mit dem Rechnungszins, weiter entrichtet worden wäre; bei Eintritt des Leistungsfalles ab der Vollendung des 55. Lebensjahres ergibt sich die Höhe der Leistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse (zusätzlicher Risikoschutz).

(3) Die Höhe der Leistung ergibt sich bei einem versicherungsmathematischen Vorsorgemodell unter Berücksichtigung einer allfälligen Anwartschaft auf Hinterbliebenenpension:

1. aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse; oder
2. aus der versicherungsmathematischen Hochrechnung einer Alterspension auf das 55. Lebensjahr, wobei angenommen wird, daß der zuletzt für den Anwartschaftsberechtigten entrichtete Beitrag zwischen dem Eintritt des Leistungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres weiter entrichtet worden wäre; bei Eintritt des Leistungsfalles ab der Vollendung des 55. Lebensjahres ergibt sich die Höhe der Leistung aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Pensionsanfalls vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse (zusätzlicher Risikoschutz).

(4) Die Berufsunfähigkeitspension gebührt bei Erfüllung der Voraussetzung (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten. Die Berufsunfähigkeitspension gebührt so lange, als eine der im Abs. 1 angeführten Leistungen nach dem ASVG oder gleichartigen Rechtsvorschriften zusteht.

Witwen-Witwerpension

§ 11

(1) Leistungsanspruch auf Witwen-/Witwerpension hat der überlebende Ehegatte, sofern die Ehe mindestens ein Jahr gedauert hat, nach dem Tod des anwartschafts- oder leistungsberechtigten Ehegatten. Eine Leistung gebührt nicht, wenn die Ehe zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem bereits eine Eigenpension nach § 8 Abs. 1 Z 1 erbracht wurde.

PENSIONSKASSENVERSORGESETZ

(2) Die Höhe der Witwen-/Witwerpension im finanzmathematischen Altersvorsorgemodell nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten

a) ergibt sich - unter Berücksichtigung einer allfälligen Waisenpension - aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse;

oder

b) beträgt 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);

2. des Leistungsberechtigten beträgt 60 % von jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(3) Die Höhe der Witwen-/Witwerpension beträgt bei einem versicherungsmathematischen Altersvorsorgemodell bei Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten

a) unter Berücksichtigung einer allfälligen Waisenpension 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte oder

b) 60 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);

2. des Leistungsberechtigten 60 % von jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(4) Die Leistung gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten und gebührt lebenslang.

(5) Bei Wiederverheiratung kann nach Maßgabe des jeweils gültigen Geschäftsplanes der überlebende Ehegatte anstelle der Witwen-/Witwerpension eine Abfindung in Höhe von fünf Jahrespensionen, maximal jedoch die vorhandene Deckungsrückstellung verlangen.

Waisenpension

§ 12

(1) Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Anwartschafts-/Leistungsberechtigten dessen Kinder im Sinne des § 252 Abs. 1 ASVG, solange die im ASVG angeführten Voraussetzungen vorliegen, höchstens jedoch bis zum vollendeten 27. Lebensjahr. Anspruch auf Waisenpension nach einem Leistungsberechtigten besteht nur dann, wenn die Kindeseigenschaft vor Anfall der Eigenpension vorgelegen ist.

(2) Die Höhe der Waisenpension im finanzmathematischen Altersvorsorgemodell nach dem Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten

a) ergibt sich - unter Berücksichtigung einer allfälligen Witwen-/Witwerpension - aus der Verrentung der zum Zeitpunkt des Ablebens vorhandenen Deckungsrückstellung entsprechend dem jeweils gültigen Geschäftsplan der Pensionskasse; diese beträgt 40 % der Witwen-/Witwerpension;

oder

b) beträgt 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);

2. des Leistungsberechtigten beträgt 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat.

(3) Die Höhe der Waisenpension beträgt bei einem versicherungsmathematischen Altersvorsorgemodell bei Tod

1. des Anwartschaftsberechtigten

a) unter Berücksichtigung einer allfälligen Witwen-/Witwerpension 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte oder

b) 24 %, bei Vollwaisen 36 % der Berufsunfähigkeitspension, auf die er im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hätte (zusätzlicher Risikoschutz);

2. des Leistungsberechtigten 24 %, bei Vollwaisen 36 % von jener Pension, auf die er im Zeitpunkt seines Todes Anspruch gehabt hat.

(4) Die Leistung gebührt bei Erfüllung der Voraussetzungen (Abs. 1), wenn sie auf einen Monatsersten fällt, ab dem Monatsersten, sonst ab dem darauffolgenden Monatsersten. Der Wegfall des Leistungsanspruches ergibt sich aus Abs. 1.

Gesamtausmaß der Hinterbliebenenvorsorge

§ 13

Die Summe aller Hinterbliebenenpensionen bei zusätzlichem Risikoschutz ist mit 110 % der Pension begrenzt, die der verstorbene Leistungsberechtigte bezogen hat oder die der verstorbene Anwart-

PENSIONSKASSENVERSORGESETZ

schaftsberechtigte bezogen hätte, wäre im Zeitpunkt seines Todes eine Berufsunfähigkeitspension mit zusätzlichem Risikoschutz angefallen. Solange die Summe der Hinterbliebenenpensionen gemäß den §§ 11 und 12 diese Grenze übersteigt, werden die Pensionen anteilmäßig gekürzt.

Leistungsansprüche

§ 14

(1) Die Versorgungsleistungen im Sinne der §§ 9 bis 12 gebühren zwölfmal jährlich; neben den monatlichen Versorgungsleistungen gebühren zwei Sonderzahlungen jeweils in der Höhe der monatlichen Versorgungsleistung. Die Versorgungsleistungen sind monatlich im vorhinein auf ein vom Leistungsberechtigten bekanntzugebendes Konto zu überweisen. Als Auszahlungszeitpunkt kann von der Pensionskasse auch ein anderer Tag als der Monatserste, aber spätestens der Fünfte eines Monats festgesetzt werden.

(2) Die Leistungen werden jährlich entsprechend der Differenz zwischen dem Rechnungszins und dem erzielten rechnungsmäßigen Überschuß der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft im vorangegangenen Geschäftsjahr valorisiert, sofern die gesetzlich vorgeschriebene Veränderung der Schwankungsrückstellung nicht einen davon abweichenden Valorisierungssatz notwendig macht. Der Rechnungszins beträgt maximal 3,5%.

(3) Erfolgt die Auszahlung nach dem festgestellten Leistungsbeginn, ist die vorhandene Deckungsrückstellung ab dem festgestellten Leistungsbeginn versicherungsmathematisch zu verrenten.

§ 15

Ein Leistungsanspruch erlischt jedenfalls mit dem Tod des jeweils Leistungsberechtigten.

Abschnitt 5

Informations- und Auskunftspflichten

§ 16

(1) Die Anwartschaftsberechtigten sind entsprechend dem Pensionskassenvertrag verpflichtet, die Pensionskasse über allfällige Änderungen der für die Bemessung der Anwartschaften und Leistungen maßgeblichen Daten, insbesondere des Familienstandes und der Kinderzahl zu informieren.

(2) Die Leistungsberechtigten sind verpflichtet, alle für die Pensionshöhe und den Pensionsanspruch maßgeblichen Änderungen unverzüglich der Pensionskasse zu melden.

§ 17

Die Mitwirkung der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten an der Verwaltung der Pensionskasse ergibt sich aus dem PKG.

Kündigung des Pensionskassenvertrages

§ 18

Der Rechtsträger kann einen Pensionskassenvertrag mit einer Pensionskasse bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 PKG kündigen, sofern sämtliche davon erfaßten Anwartschafts- und Leistungsberechtigte mit der Kündigung des Pensionskassenvertrages einverstanden sind.

Abschnitt 6

Schlußbestimmungen

Verweisung auf andere Gesetze

§ 19

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Pensionskassengesetz (PKG) BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997,
2. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1886, in der Fassung BGBl. Nr. 759/1996,
3. Betriebspensionsgesetz (BPG) BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung BGBl. Nr. 754/1996,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1997.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

PENSIONSKASSENVORSORGEGESETZ

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden § 20

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Inkrafttreten § 21

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

GEMEINDEBEZÜGESETZ (0055)

Gesetz vom 3. Dezember 1997 über die Bezüge der Organe der Gemeinden (Burgenländisches Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG)

Stammfassung: LGBI. Nr. 14/1998 (XIV.Gp. RV 280 AB 289)
 i.d.F.: LGBI. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)
 LGBI. Nr. 13/2002 (XVIII.Gp. RV 148 AB 173)
 LGBI. Nr. 28/2003 (XVIII.Gp. RV 471 AB 515)
 LGBI. Nr. 17/2004 (XVIII.Gp. RV 607 AB 639)
 LGBI. Nr. 17/2008 (XIX.Gp. IA 680 AB 691)
 LGBI. Nr. 76/2009 (Art. 3)
 LGBI. Nr. 8/2013 (XX. Gp. RV 387 AB 655)

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

(1) Den Bürgermeistern, den Vizebürgermeistern, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes (Stadtrates, Stadtsenates), den mit besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates (z. B. Klubobmann, Ausschußobmann, Kassenführer), den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates sowie den Ortsvorstehern (Stadtbezirksvorstehern) der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut des Burgenlandes gebühren Bezüge nach diesem Gesetz.

(2) Die im Abs. 1 angeführten Personen werden in ihrer Gesamtheit als "Organe der Gemeinden" bezeichnet.

2. Abschnitt

§ 2

Bezüge und Sonderzahlungen

(1)* Der Ausgangsbetrag für die Bezüge der Organe ist der Ausgangsbetrag des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrats, wie er mit Wirksamkeit zum 1. Juli 2007 vom Präsidenten des Rechnungshofs im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurde.

(2) Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 3

Anfall und Einstellung der Bezüge

(1) Der Anspruch auf Bezüge beginnt mit dem Tag der Angelobung - sofern eine solche nicht vorgesehen ist mit dem Tag der Bestellung - und endet mit dem Tag des Ausscheidens aus der Funktion.

(2) Wird außer im Fall des Abs. 3 die Funktion nicht während des ganzen Monats ausgeübt, gebührt in diesem Monat nur für jeden Tag der Funktionsausübung ein Dreißigstel des Bezuges.

(3) Scheidet ein Organ der Gemeinde durch Tod aus seiner Funktion aus, gebührt der Bezug bis zum Ende des betreffenden Monats.

(4) Hätte ein Organ der Gemeinde gleichzeitig Anspruch auf mehrere Bezüge nach diesem Gesetz, gebührt ihm nur der jeweils höchste Bezug.

§ 4

Sonderzahlung

Außer den Bezügen gebührt dem Organ der Gemeinde für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von einem Sechstel der Summe der Bezüge, die ihm nach diesem Gesetz für das betreffende Kalendervierteljahr tatsächlich zustehen (13. und 14. Monatsbezug).

§ 5

Auszahlung der Bezüge und der Sonderzahlung

(1) Die Bezüge sind im voraus am Anfang eines jeden Monats auszuzahlen. Ist der Auszahlungstag kein Arbeitstag, sind die Bezüge und die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuzahlen.

(2) Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen.

(3) Das Organ der Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Der auszahlende Nettobetrag ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.*

* Letzter Satz in der Fassung des Art. 20 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, mit Wirksamkeit vom 1.1.2002.

3. Abschnitt Höhe der Bezüge der Organe, die nach der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, vorgesehen sind

§ 6 *

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

in Gemeinden bis 500 Einwohnerinnen oder Einwohner	20 %
in Gemeinden von 501 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	24 %
in Gemeinden von 1001 bis 1500 Einwohnerinnen oder Einwohner	27 %
in Gemeinden von 1501 bis 2000 Einwohnerinnen oder Einwohner	30 %
in Gemeinden von 2001 bis 2500 Einwohnerinnen oder Einwohner	33 %
in Gemeinden von 2501 bis 3000 Einwohnerinnen oder Einwohner	36 %
in Gemeinden von 3001 bis 4000 Einwohnerinnen oder Einwohner	39 %
in Gemeinden von 4001 bis 5000 Einwohnerinnen oder Einwohner	42 %
in Gemeinden von 5001 bis 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	45 %
in Gemeinden über 7000 Einwohnerinnen oder Einwohner	50 %

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 7

Bezug der Vizebürgermeister

Dem ersten Vizebürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 40 % des Bezuges des Bürgermeisters, dem zweiten Vizebürgermeister ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 8

Bezug der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates) und des Kassenführers

Den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes und dem Kassenführer, der Mitglied des Gemeinderates ist, gebührt ein Bezug in der Höhe von 15% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 9

Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 10% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang zu berücksichtigen.

§ 10 *

Bezug der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers

Der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher gebührt ein Bezug in der Höhe des nachstehenden Prozentsatzes des Ausgangsbetrags gemäß § 2:

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

in Ortsverwaltungsteilen bis 350 Einwohnerinnen oder Einwohner	3,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 351 bis 700 Einwohnerinnen oder Einwohner	4,5 %
in Ortsverwaltungsteilen von 701 bis 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	6 %
in Ortsverwaltungsteilen über 1000 Einwohnerinnen oder Einwohner	7,5 %

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

4. Abschnitt Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Eisenstädter Stadtrecht, LGBl.Nr. 38/1965, vorgesehen sind

§ 11

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 80 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 12

Bezug der Vizebürgermeister

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 13

Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 14

Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 17% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

§ 15

Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 4% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

§ 16

Bezug des Stadtbezirksvorstehers

Der Gemeinderat kann dem Stadtbezirksvorsteher einen Bezug bis zur Höhe von 20% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die Einwohnerzahl der Stadtbezirke, sonstige für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

5. Abschnitt Höhe der Bezüge der Organe, die nach dem Ruster Stadtrecht, LGBl.Nr. 39/1965, vorgesehen sind

§ 17 *

Bezug der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gebührt ein Bezug in der Höhe von 33 % des Ausgangsbetrags gemäß § 2.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 18

Bezug der Vizebürgermeister

Den Vizebürgermeistern gebührt ein Bezug in der Höhe von 35% des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 19

Bezug der übrigen Mitglieder des Stadtsenates

Den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates gebührt ein Bezug in der Höhe von 20% des Bürgermeisters.

§ 20

Bezug der mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den mit anderen besonderen Aufgaben betrauten Mitgliedern des Gemeinderates einen Bezug bis jeweils zur Höhe von 13% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

§ 21

Bezug der sonstigen Mitglieder des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann den sonstigen Mitgliedern des Gemeinderates einen einheitlichen Bezug bis jeweils zur Höhe von 2% des Bezuges des Bürgermeisters zuerkennen. Hierbei sind die für das Ausmaß der Arbeitsbelastung maßgebenden Umstände und ein etwaiger Verdienstentgang pauschal zu berücksichtigen.

6. Abschnitt**Gemeinsame Bestimmungen für die Organe der Gemeinden**

§ 22

Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeinderatsausschüsse gebührt - sofern sie nicht einen Bezug nach den §§ 6 bis 21 erhalten - für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in der Höhe von 35 Euro*.

* Betrag ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008 (gem. dessen Z 7 - nunmehr § 33 Abs. 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 23

Vergütung für Dienstreisen

(1) Bei auswärtigen Dienstreisen gebühren den Mitgliedern der Organe der Gemeinden außer dem Ersatz der Barauslagen für die Fahrt mit dem billigsten Massenbeförderungsmittel (Bahn, Autobus) die einer Gemeindebeamtin oder einem Gemeindebeamten jeweils zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren.¹

(2) Für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges zur Durchführung von Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Organe der Gemeinden anstelle der Barauslagen für ein Massenbeförderungsmittel eine besondere Entschädigung (Kilometergeld). Die Höhe der besonderen Entschädigung bestimmt sich nach den für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften.²

(3) Die Reisekosten gemäß Abs. 1 und 2 können auf Beschluß des Gemeinderates auch in Form eines Pauschales gewährt werden.

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder einem Gemeindebeamten jeweils zustehenden Tages- und Nächtigungsgebühren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

² Wortfolge „den für Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Vorschriften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 24

Verhinderung der Organe

Nach mehr als zweimonatiger Verhinderung der Organe ruhen für die Dauer der weiteren Verhinderung die Bezüge und allfällige Reisepauschalien. In diesem Fall gebühren für die Dauer der Vertretung dem Stellvertreter des Bürgermeisters anstelle seiner Bezüge und Reisepauschalien jene des Bürgermeisters.

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

§ 25

Ermittlung der Einwohnerzahlen

Als Einwohnerzahl gilt die Zahl der nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung kundgemachte Volkszahl.*

* Wortfolge „kundgemachte Volkszahl“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 25a*

Bezugskürzung

Bestehen neben dem Anspruch auf Bezug nach den §§ 6 bis 21 ein Anspruch bzw. Ansprüche auf Ruhebezüge nach den bezüglichen Regelungen des Bundes, der Länder und bzw. oder ein Ruhegehalt als Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, so ist der Bezug nach den §§ 6 bis 21 nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um den er die Summe dieser Ansprüche übersteigt. Würde unter Anwendung des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2001, die Summe der nach diesem Bundesverfassungsgesetz verbleibenden Ansprüche den Bezug nach den §§ 6 bis 21 unterschreiten, erhöht sich das Ausmaß des auszuzahlenden Bezuges nach den §§ 6 bis 21 um den Betrag, um den dieser Bezug nach Anwendung dieses Bundesverfassungsgesetzes unterschritten würde.

* Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2004; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

7. Abschnitt

Pensionsversicherung der Bürgermeister

§ 26

Pensionsversicherungsbeitrag

(1) Der Bürgermeister hat für jeden Kalendermonat seiner Funktion im voraus einen monatlichen Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 12,55 % des Bezuges (einschließlich der Sonderzahlung) an die Gemeinde zu leisten. Auf die Beitragsgrundlage sind die §§ 45 und 54 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) anzuwenden.

(1a)² Abweichend von Abs. 1 gelten für den Pensionsversicherungsbeitrag der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge die sich aus folgender Tabelle ergebenden Prozentsätze:

Der Beitragssatz beträgt für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Geburtsjahrgänge

ab	1985	10,35%
	1984	10,40%
	1983	10,45%
	1982	10,49%
	1981	10,54%
	1980	10,59%
	1979	10,64%
	1978	10,69%
	1977	10,74%
	1976	10,79%
	1975	10,84%
	1974	10,89%
	1973	10,94%
	1972	10,98%
	1971	11,03%
	1970	11,08%
	1969	11,13%
	1968	11,18%
	1967	11,23%
	1966	11,28%
	1965	11,33%
	1964	11,38%
	1963	11,42%
	1962	11,47%

1961	11,52%
1960	11,57%
1959	11,62%
1958	11,67%
1957	11,72%
1956	11,77%
1955	11,82% ⁴

(2) Abs. 1 und 1a³ und die §§ 27 und 28 sind nicht auf Organe anzuwenden, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis stehen.

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

² Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

³ Wortfolge „und 1a“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 27 Anrechnungsbetrag

(1) Die Gemeinde hat¹ an den Pensionsversicherungsträger, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war, einen Anrechnungsbetrag zu leisten. Als Pensionsversicherungsträger gelten auch die Versorgungseinrichtungen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen der nach § 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes von der Pensionsversicherung ausgenommenen Personen.²

(2) War das Organ bislang³ nach keinem anderen Bundesgesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten.

(3) Der Anrechnungsbetrag beträgt

1. für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der im § 26 Abs. 1a angeführten Geburtsjahrgänge 22,8%,
2. für alle übrigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 23,6%

der Beitragsgrundlage gemäß § 26 für jeden Monat des Anspruchs auf Bezug.⁴ Die Sonderzahlungen sind dabei anteilmäßig zu berücksichtigen.⁴ Für jene Kalendermonate, für die von dem Organ ein Pensionsversicherungsbeitrag in der Höhe von 11,75 % des Bezuges oder der Bezugsfortzahlung an die Gemeinde geleistet wurde, beträgt der Anrechnungsbetrag 22,8 % der Beitragsgrundlage gemäß § 26.⁵

(4)⁶ Der Anrechnungsbetrag ist jeweils für einen Kalendermonat, ein Kalenderhalbjahr oder ein Kalenderjahr zu leisten, und zwar spätestens am letzten Tag des Kalendermonats, Kalenderhalbjahres oder Kalenderjahres. Endet der Anspruch auf Bezüge nach diesem Gesetz, so ist der Anrechnungsbetrag bei monatlicher Leistung innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb von drei Monaten nach dem Beendigungszeitpunkt zu leisten.

¹ Wortfolge „Die Gemeinde hat“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

² Letzter Satz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

³ Wort „bislang“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

⁴ Satz eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

⁶ Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 28 Anrechnung

Die gemäß § 27 Abs. 3 berücksichtigten vollen Monate gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung im Sinne der vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften.

8. Abschnitt Freiwillige Pensionsvorsorge der Bürgermeister

§ 29

Der Bürgermeister kann sich durch Erklärung zur Leistung eines Beitrages in eine von ihm ausgewählte Pensionskasse verpflichten. Bei Abgabe einer solchen Erklärung

1. verringern sich die ihm nach den §§ 3 und 6, 11 oder 17 gebührenden Bezüge auf zehn Elftel und

GEMEINDEBEZÜGEGESETZ

2. ist von der jeweiligen Gemeinde für den Bürgermeister ein Beitrag von 10% der gemäß Z 1 verringerten Bezüge und Sonderzahlungen an die Pensionskasse zu leisten.

9. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen *

§ 30 Verfahren

Über strittige Bezüge, Sitzungsgelder und Reisekosten hat der Gemeinderat mit Bescheid zu entscheiden.

* Überschrift gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 30a * Verzicht auf Geldleistungen

Ein Verzicht auf Bezüge und Sitzungsgelder ist zulässig.

* Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2003. Diese Bestimmung tritt gem. Art. II des zit. Gesetzes mit 1. Juli 2003 in Kraft.

§ 31 Verweisungen auf andere Gesetze

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

- 1.* Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 59/2012,
- 2.* Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2012,
- 3.* Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2012.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

§ 32 Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 33 Inkrafttreten

(1)¹ Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(2)² § 2 Abs. 1, §§ 6, 10, 11, 17 und 22 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 17/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(3)³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 treten in Kraft:

1. § 23 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 1, 2 und 4, § 31 Abs. 1 Z 1 bis 3, § 35 Abs. 2 und die Überschrift zum 9. Abschnitt mit 1. Juli 2012,
2. § 26 Abs. 1a und 2, § 27 Abs. 3 und § 35 Abs. 1 mit 1. Jänner 2013.

(4)³ Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Anpassung des Ausgangsbetrages gemäß § 3 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre richtet sich für die Kalenderjahre 2010, 2011, 2012 und 2013 nach § 11 Abs. 14, 15, 16, 17, 18, 19 und 20 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008.

² Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2008.

³ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013

§ 34

(Verfassungsbestimmung)
Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. § 20 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 25/1997;
2. § 12 des Eisenstädter Stadtrechts, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 7/1996;
3. § 12 des Ruster Stadtrechts, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl.Nr. 8/1996.

§ 35 *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 8/2013

(1) Abweichend von § 27 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 ist der Bemessung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Jänner 2013 § 27 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

(2) Abweichend von § 27 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013 ist der Leistung des Anrechnungsbetrags für Kalendermonate vor dem 1. Juli 2012 § 27 Abs. 1, 2 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung zugrunde zu legen.

* Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2013

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002

(Artikel II ist mit 1. Jänner 2001 in Kraft getreten und mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft getreten)

Wird Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, ein Wertausgleich nach § 41a Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung gewährt, so gebührt Beziehern eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges nach dem Burgenländischen Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, unter denselben Voraussetzungen zu denselben Terminen ein Wertausgleich in derselben Höhe.

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ (0057)

Gesetz vom 15. Dezember 1978 über Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf einmalige Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge (Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979; BPG 1979) LGBl. Nr. 19/1979, i.d.F. LGBl. Nr. 37/1993, 24/1994, 16/1998, 32/2001, 30/2004, 49/2005, 38/2011, 81/2012

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1)^{*} Dieses Gesetz regelt die Ansprüche der Bürgermeister und ihrer Hinterbliebenen auf Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(2)¹ Bürgermeister im Sinne dieses Gesetzes sind die auf Grund des § 17 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, gewählten Organe; diesen sind die vor Inkrafttreten der genannten Gesetze entsprechenden Organe der Gemeinden gleichzuhalten.

(3) Hinterbliebene im Sinne dieses Gesetzes sind die in § 1 Abs. 4 bis 7 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung² angeführten Personen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

² Wendung: "§ 1 Abs. 4 bis 7 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung" ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2004 (in Geltung gem. dessen Art. III Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004)

§ 2

(Entf. gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes, LGBl. Nr. 37/1993)

Ruhebezug

§ 3

(1) Ein Bürgermeister hat die Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug erworben, wenn die Funktionsdauer insgesamt mindestens 10 Jahre beträgt.

(2)^{*} Ist ein Bürgermeister infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung unfähig geworden, seine Funktion weiter auszuüben, und beträgt seine Funktionsdauer noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine Funktionsdauer von zehn Jahren aufzuweisen hätte. Ist die Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung auf einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall oder auf eine durch die Funktionsausübung verursachte Krankheit zurückzuführen und gebührt dem Bürgermeister aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so tritt die Rechtsfolge des ersten Satzes ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer ein.

(3)¹ Der Ruhebezug gebührt dem Bürgermeister von dem dem Ausscheiden aus der Funktion, frühestens jedoch von dem der Vollendung des 65. Lebensjahres^{3,4} oder dem Eintritt der Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung (Abs. 2) folgenden Monatsersten an.

(4)^{2,5} Der Ruhebezug beträgt nach einer Funktionsdauer von zehn Jahren 50 % der Bemessungsgrundlage und erhöht sich

1. für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 2 % und

2. für jedes restliche Monat der Funktionsausübung um 0,167 %

der Bemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(5)⁶ § 8 Abs. 2 und 4 bis 7 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Versetzung in den Ruhestand das Ausscheiden aus der Funktion wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung zu treten hat und

2. die Bemessungsgrundlage des Ruhebezuges (§ 11) für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Funktion und dem Zeitpunkt liegt, ab dem frühestens ein Ruhebezug gebühren würde, wenn der Bürgermeister nicht zur weiteren Funktionsausübung unfähig geworden wäre, um 0,35 % zu kürzen ist.

(6)⁶ Der Ruhebezug darf

1. 80 % der Bemessungsgrundlage (§ 11) nicht übersteigen und

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

2. 48 % dieser Bemessungsgrundlage nicht unterschreiten.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1998

³ Wendung „des 65. Lebensjahres“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2004 (gem. dessen Art. III Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004)

⁴ S. auch Art. II des zit. Gesetzes, abgedruckt auf Seite 0 -153

⁵ In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2004 - gem. dessen Art. III Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 (Entfall des letzten Satzes)

⁶ Angefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2004 - gem. dessen Art. III Abs. 1 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

Versorgungsbezug

§ 4

(1) Die Hinterbliebenen eines Bürgermeisters haben ab dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten Anspruch auf einen monatlichen Versorgungsbezug, wenn der Bürgermeister am Sterbetag einen Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 3 oder die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 1 oder 2 bzw. nach Abs. 2 erworben hat.

(2)* Ist ein Bürgermeister, dessen Funktionsdauer noch nicht zehn, jedoch mindestens fünf Jahre beträgt, durch Tod aus seiner Funktion ausgeschieden, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob der Bürgermeister am Sterbetag die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach § 3 Abs. 1 erworben hätte. Ist der Tod auf einen in Ausübung der Funktion erlittenen Unfall oder auf eine durch die Funktionsausübung verursachte Krankheit zurückzuführen und gebührt den Hinterbliebenen aus diesem Grund eine Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so tritt die Rechtsfolge des ersten Satzes ohne Rücksicht auf die Funktionsdauer ein.

(3) Entf. gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994

* In der Fassung des Art. I Z. 4a des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

§ 5 *

Bei der Bemessung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges nach § 4 sind die §§ 17 bis 19 und 107a Abs. 6 LBPg 2002 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass der verstorbene Bürgermeister an die Stelle des verstorbenen Beamten tritt.

* In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2005; gem. dessen Art. III tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 5 a *

Der Waisenversorgungsbezug beträgt

1. für jede Halbweise 24 %,

2. für jede Vollweise 36 %

des Ruhebezuges, der der Funktionsdauer des Bürgermeisters und der Bemessungsgrundlage nach § 11 entspricht.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994; die Paragraphenbezeichnung wurde gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2005 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003 geändert.

§ 6¹

(1) Besteht neben dem Anspruch auf einen Ruhebezug nach § 3 ein Anspruch auf

a) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als im § 1 des Bezügegesetzes² BGBl. Nr. 273/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 351/1981 angeführtes Organ, als Mitglied einer Landesregierung, als Mitglied eines Landtages, als Bürgermeister, als Mitglied des Stadtsenates, eines Gemeindevorstandes (Stadtrates) oder eines Gemeinderates gewährt werden,

b) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als Organwalter eines Organs von Gemeindeverbänden sowie von Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 gewährt werden,

c)³ ein Diensteinkommen oder einen Ruhe-(Versorgungs-)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hierzu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,

d) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes oder als Geschäftsführer von Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung bzw. oberste Organe der Vollziehung des Landes einschließlich der Landesregierung hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen der Bund oder das Land Burgenland mit wenigstens 50 v.H. beteiligt ist,

e) laufende Vergütungen aus der Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates von Unternehmungen der in lit. d genannten Art,

f) laufende Zuwendungen, die für die Tätigkeit oder frühere Tätigkeit als Organwalter eines Organs gesetzlich beruflicher Vertretungen sowie als Mitglied eines Verwaltungskörpers eines Sozialversicherungsträgers gewährt werden,

g)⁴ wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung (ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung)⁴,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis g genannten Beträge hinter jenem Betrag zurückbleibt, der 125 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten des Dienststandes der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 1, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Werden die in lit. a bis g genannten Beträge für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hiebei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(2)⁵ Abs. 1 gilt sinngemäß für Versorgungsbezüge gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß bei der Vergleichsberechnung jener Hundertsatz des im Abs. 1 genannten Betrages zugrunde zu legen ist, der dem Hundertsatz des nach den §§ 5 bis 5 b⁶ bemessenen Versorgungsbezuges entspricht.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

² Zitat gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994

³ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994 (Entfall des Klammersausdruckes "(ausgenommen eine Hilflosenzulage)")

⁴ Klammersausdruck in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994

⁵ Absatz 2 in der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994

⁶ Gemäß Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2005 sollte im „§ 7 Abs. 2“ der Ausdruck „§§ 5 bis 5b“ durch den Ausdruck „§§ 5 und 5a“ ersetzt werden; gemeint ist offenkundig wohl „§ 6 Abs. 2“ (gem. dessen Art. III mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003).

§ 7

(Entf. gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993)

§ 8

Wird der Empfänger eines Ruhebezuges (§ 3) neuerlich zum Bürgermeister gewählt, so erlischt der Ruhebezug mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem die Funktion übernommen wird. Scheidet der Bürgermeister aus seiner Funktion aus, so ist der Ruhebezug im Sinne des § 3 neu zu bemessen.

§ 9

(1) Ruhe und Versorgungsbezüge sind monatlich im vorhinein auszuzahlen.

(2)¹ Die §§ 13, 15, 16 Abs. 2 bis 4, §§ 21, 22, 23 Abs. 1, §§ 24, 25 Abs. 2 bis 4, und die §§ 26, 27, 28, 34 und 39 bis 47 LBPG 2002² in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden. Die Bestimmungen über den Beitrag sind mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz zu leistende Betrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 1 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung

a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro³ liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 7,8 % und

b) für die ab dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile⁴ der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 14,8 %.

2. Der für monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz zu leistende Betrag beträgt im Fall des § 15 Abs. 2 Z 2 LBPG 2002 in der jeweils geltenden Fassung

a) für die unter dem Betrag von 4 230 Euro³ liegenden Teile der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 8 % und

b) für die ab dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile⁴ der wiederkehrenden Leistung sowie für die diesen Teilen entsprechenden Teile der Sonderzahlungen 15 %.

(3)⁵ Folgende Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Bürgermeisterinnen und eingetragene Partner von Bürgermeistern sinngemäß anzuwenden:

1. §§ 4, 5, 6 Abs. 2 und §§ 9 und 12,

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

2. § 16 Abs. 2 bis 4, §§ 17 bis 22 und 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b und § 28 LBPG 2002 mit den in den §§ 5 und 9 in der jeweils geltenden Fassung genannten Maßgaben.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2004

² Gesetzeszitate ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

³ Wortfolge „für die unter dem Betrag von 4 230 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2012

⁴ Wortfolge „für die ab dem Betrag von 4 230 Euro liegenden Teile“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2012

⁵ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

Funktionsdauer

§ 10

(1)¹ Als Funktionsdauer im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Zeiträume, die der Bürgermeister in Ausübung seiner Funktion seit dem 27. April 1945 zurückgelegt hat. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch Zeiten, während welcher der Bürgermeister von der Entrichtung eines monatlichen Beitrages nach § 13 Abs. 2 befreit war und die Beiträge für diesen Zeitraum nicht nachentrichtet hat.

(2)² Die Funktionsdauer ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken. Bruchteile eines Monats zählen als voller Monat.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

² In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1998

Bemessungsgrundlage

§ 11

Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Gesetzes ist der vierzehnte Teil der nach § 20 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, des § 12 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, und des § 12 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, durch Verordnung der Landesregierung festgesetzten jährlichen Mindestentschädigung, welche dem Bürgermeister zum Zeitpunkt der nach diesem Gesetz entstehenden Ansprüche, jedoch unter Zugrundelegung der Einwohnerzahl zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens, gebühren würde. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis jener Volkszählung heranzuziehen, das zum Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens gemäß § 7 Abs. 2 des Volkszählungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 199, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 149/1990, zuletzt kundgemacht wurde.

* In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

Verfahren

§ 12*

(1) Ruhe- und Versorgungsbezüge gebühren nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist im Falle des § 3 der Bürgermeister und sind im Falle des § 4 die Hinterbliebenen.

(2) Wird der Antrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Anspruches gestellt, gebühren Ruhe- und Versorgungsbezüge erst von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(3) Anträge nach Abs. 1 sind schriftlich bei der Gemeinde, in der der Bürgermeister seine Funktion zuletzt ausgeübt hat, einzubringen, worüber die Gemeinde schriftlich zu entscheiden hat.

(4) Bescheide nach Abs. 3 sind innerhalb von zwei Wochen ab Genehmigung unter Anschluß aller für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

(5) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der im Bescheid zuerkannte Ruhe- und Versorgungsbezug den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(6) Bescheide, die ohne aufsichtsbehördliche Genehmigung erlassen wurden, können von der Aufsichtsbehörde gem. § 68 Abs. 4 Z. 4 AVG für nichtig erklärt werden.

* In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

Kostentragung

§ 13

(1) Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der ihnen durch die Vollziehung dieses Gesetzes erwächst.

(2)¹ Zu diesem vom Land zu tragenden Aufwand haben sowohl der Bürgermeister als auch die Gemeinde einen monatlichen Beitrag von je 13 v.H. der um ein Sechstel erhöhten Bemessungsgrundlage (§ 11) zu entrichten. Der Bürgermeister ist für die Dauer des Ruhens seiner laufenden Entschädigung nach § 20 Abs. 2 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

geltenden Fassung, § 12 Abs. 2 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 12 Abs. 2 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung, von der Entrichtung des monatlichen Beitrages befreit.

(3) Der Beitrag des Bürgermeisters ist von der Gemeinde einzubehalten und gemeinsam mit dem Beitrag der Gemeinde halbjährlich bis spätestens 15. Juli und 15. Jänner eines jeden Jahres an das Land abzuführen.

(4)² Auf Antrag eines ehemaligen Bürgermeisters, der keine Anwartschaft auf Ruhebezug gemäß § 3 erworben hat, hat das Land die gemäß Abs. 2 vom Bürgermeister geleisteten Beiträge diesem im Ausmaß von 40 v.H. zu überweisen. Den Hinterbliebenen eines ehemaligen Bürgermeisters gebührt auf Antrag und unter sinngemäßer Anwendung des § 42 Abs.1 und 2 des Pensionsgesetzes 1965 dieser Überweisungsbetrag, wenn der Bürgermeister am Sterbetag Anspruch darauf gehabt hätte.

(5)² Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Bürgermeister, für die Beiträge gemäß Abs. 4 überwiesen worden sind, sind nur dann bei der Ermittlung des Ruhe-(Versorgungs-)bezuges zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge dem Land vom ehemaligen Bürgermeister oder seinen Hinterbliebenen rückerstattet wurden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 12a des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

² Angefügt gem. Art. I Z. 12b des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 14

Die von der Gemeinde nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 1979 in Kraft. Einem Bürgermeister, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Funktion ausgeschieden ist, gebührt, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, keine einmalige Zuwendung und kein Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge.

(2) Ein Bürgermeister, der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus seiner Funktion ausgeschieden ist und der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes keinen Anspruch auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 und auf Beträge der im § 6 Abs. 1 lit. a bis d genannten Art hat, hat mit Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf eine einmalige Zuwendung. Sie beträgt nach einer Funktionsdauer von wenigstens

10 Jahren das Fünfundzwanzigfache

15 Jahren das Dreißigfache

20 Jahren das Fünfunddreißigfache

des Geldbetrages, der der Einwohnerzahl jener Gemeinde entspricht, der der Bürgermeister im Zeitpunkt seines Ausscheidens vorgestanden ist, mindestens jedoch 730 Euro¹ und höchstens 5.820 Euro².

(3) Stirbt ein Bürgermeister, dem eine einmalige Zuwendung nach Abs. 2 gebühren würde, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, jedoch vor Ablauf der in Abs. 9 genannten Frist von sechs Monaten, so gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(4) Ein Bürgermeister hat die Anwartschaft auf einen monatlichen Ruhebezug erworben, wenn er

a) vor dem 31. Dezember 1972 aus der Funktion ausgeschieden ist, im Zeitpunkt des letzten Funktionsausscheidens einer Gemeinde mit mehr als 1.500 Einwohnern vorgestanden ist und die Funktionsdauer bis dahin mindestens 20 Jahre beträgt,

b) zwischen dem 30. Juni 1977 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden ist und die Funktionsdauer mindestens 10 Jahre beträgt.

Der Anspruch auf einen Ruhebezug entsteht, sofern der Bürgermeister das 60. Lebensjahr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits vollendet hat, mit Inkrafttreten des Gesetzes, andernfalls mit dem auf die Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten.

(5) Die Hinterbliebenen eines Bürgermeisters, der am Sterbetag die Anwartschaft auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 erworben hat oder erworben hätte, haben ab dem dem Sterbetag folgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, Anspruch auf einen monatlichen Versorgungsbezug.

(6) Bei der Berechnung einmaliger Zuwendungen nach Abs. 2 und der Feststellung der Bemessungsgrundlage für Ruhe- und Versorgungsbezüge auf Grund der Anwartschaft gem. Abs. 4 lit. a ist für Bürgermeister, die gem. § 12 Abs. 1 des Gemeindestrukturverbesserungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1970, vorübergehend die Verwaltung einer neugebildeten Gemeinde geführt haben, und die unmittelbar nach dieser Tätigkeit aus dem Amt geschieden sind, die Einwohnerzahl jener Gemeinde zugrunde zulegen, deren Verwaltung sie am 31. Dezember 1970 geführt haben. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist das Ergebnis der Volkszählung 1971 heranzuziehen.

(7) Zeiten, die für die Berechnung einer einmaligen Zuwendung nach Abs. 2 berücksichtigt worden sind, sind im Falle des Funktionsausscheidens eines neuerlich gewählten Bürgermeisters bei der Berechnung der Funktionsdauer nach § 10 nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Bürgermeister, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 erworben haben, hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

(8) Wurden bezüglich der Bürgermeister, die eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf einen Ruhebezug nach Abs. 4 erworben haben, einmalige Zuwendungen nach den Abs. 2 und 3 und, im Falle des Funktionsausscheidens nach einer neuerlichen Wahl zum Bürgermeister, nach § 2 rechtskräftig zuerkannt, so ruhen Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsbezüge nach den §§ 3, 4 und 15 Abs. 4 und 5 solange, bis die gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge das Ausmaß der zuerkannten einmaligen Zuwendungen erreichen. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.

(9) Für einmalige Zuwendungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge nach den Abs. 2, 3, 4 und 5 gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 4, 4 Abs. 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 Abs. 1 und 14 sinngemäß; in den Fällen der Abs. 2 und 3 beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

¹ Betrag (vormals S 10.000,--) ersetzt gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 80.000,--) ersetzt gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 15 a*

Auf Versorgungsbezüge für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsbezug erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

Versorgungsbezüge weiterhin und § 62 a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1994

Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 *

§ 15b

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 15c bis 15g sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1998

§ 15c

Weiteranwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge kraft Gesetzes

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Bürgermeister erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998 zehn Jahre an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer im Sinne der §§ 3 und 10 aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruches auf Versorgungsbezug nach einem in diesem Absatz angeführten Bürgermeister.

(3) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1998, mit Ausnahme der §§ 26 bis 29, 2. folgende in Betracht kommende Bestimmungen dieses Gesetzes:

a) §§ 13, 14 und 16

b) §§ 1 bis 12, wenn die Voraussetzungen für den Anfall eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges erfüllt sind,

c) §§ 15 bis 15g, soweit sie sich auf die anderen anzuwendenden Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen.

(4) Auf Personen nach den Abs. 1 und 2 sind die im Abs. 3 Z 2 angeführten Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem Burgenländischen Gemeindebezügegesetz zugrunde zu legen sind, sondern die Aufwandsentschädigung (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die der betreffende Bürgermeister nach § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Aufwandsentschädigung der Gemeindefachleute, LGBl.Nr. 38/1992, nach § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Aufwandsentschädigung der Gemeindefachleute der Freistadt Rust, LGBl.Nr. 66/1993, oder nach § 1 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Festsetzung des Mindestsatzes der Entschädigung für die Ausübung des Amtes eines Bürgermeisters der Freistadt Eisenstadt, LGBl.Nr. 14/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 60/1993, jeweils Anspruch hätte.

§ 15d

Optionsrecht

(1) Bürgermeister, die am 30. Juni 1998 eine Funktion als Bürgermeister bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 15c Abs. 1 genannte ruhebezugsfähige Funktionsdauer aufweisen, können bis zum Ablauf des 30. November 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 15c Abs. 3 Z 2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

(2) Bürgermeister, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer Funktion als Bürgermeister ohne Anwartschaft auf Ruhebezug nach diesem Gesetz ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solche Funktion bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach dem 30. Juni 1998 mit einer Funktion als Bürgermeister betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschriften nach § 15c Abs. 3 Z 2 anzuwenden sind.

§ 15e

Rechtsfolgen einer Option

(1) Auf Bürgermeister, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung gemäß § 15d Abs. 1 oder 2 abgeben, sind die im § 15c Abs. 3 angeführten Rechtsvorschriften und § 15c Abs. 4 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 anzuwenden.

(2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug ist auch in den Fällen des Abs. 1 eine ruhebe-

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

zugsfähige Funktionsdauer von 10 Jahren erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.

(3) An die Stelle des im § 3 Abs. 4 angeführten Ausmaßes der Bemessungsgrundlage von 50 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 mit der Zahl 0,41666 ergibt.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs. 1 angeführten Personen anzuwenden.

(5) Die im Abs. 1 angeführten Bürgermeister sowie die Gemeinden haben für Zeiten der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer nach Abs. 2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Beitrag zu leisten. Die Beitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem ein solcher Bürgermeister die im Abs. 2 angeführte Gesamtsumme an ruhebezugsfähiger Funktionsdauer erreicht. Der Beitrag des Bürgermeisters ist von der Gemeinde einzubehalten und gemeinsam mit dem Beitrag der Gemeinde halbjährlich bis spätestens 15. Juli und 15. Jänner eines jeden Jahres an das Land abzuführen.

(6) Für die Bemessung des Beitrages des Bürgermeisters und der Gemeinde nach Abs. 5 ist der für die Höhe des Beitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen.

(7) Bürgermeister, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 15d abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 ein Pensionsbeitrag gemäß § 13 Abs. 4 überwiesen worden ist, haben innerhalb der offenen Frist des § 15d schriftlich und unwiderruflich zu erklären, ob sie nach Beendigung der neuerlichen Funktionsausübung die überwiesenen Beiträge dem Land Burgenland gemäß § 13 Abs. 5 dieses Gesetzes rückerstatten werden. Im Falle der rechtzeitigen Erklärung, die Pensionsbeiträge rückzuerstatten, gelten die Zeiten der früheren Funktionsausübung, für die Beiträge überwiesen worden sind, als Zeiten gemäß Abs. 2. Die durch die fristgerechte Abgabe der Erklärung begründete Verpflichtung zur Rückerstattung überwiesener Pensionsbeiträge ist mit Bescheid festzustellen. Wird die Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, ist eine Rückerstattung der überwiesenen Beiträge nicht mehr möglich.

(8) Auf einen im Abs. 1 genannten Bürgermeister ist § 29 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes (Pensionskassenregelung) bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Gemeinde zu leistenden Beitrages im Falle des Abs. 3 durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs. 2 übersteigt. Der Beitrag der Gemeinde gemäß § 4 Abs. 1 des Burgenländischen Pensionskassenvorsorgegesetzes LGBl. Nr. 15/1998 verringert sich entsprechend.

(9) Wird Abs. 8 auf § 29 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes angewendet, so verringern sich die nach den §§ 3 und 6, 11 oder 17 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes gebührenden Bezüge abweichend vom § 29 Z 1 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den um 100 erhöhten Prozentsatz gemäß Abs. 8 ergibt.

(10) In den Fällen der §§ 15c bis 15e ist auf die Berechnung der ruhebezugsfähigen Funktionsdauer § 10 Abs. 2 anzuwenden.

§ 15f

Vollständiger Übergang auf das Burgenländische Gemeindebezügegesetz

(1) Auf Bürgermeister

1. die unter § 15d fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 15d nicht abgeben, oder

2. die erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit einer Funktion als Bürgermeister betraut werden ist - soweit nicht § 15e ausdrücklich anderes anordnet - anstelle dieses Gesetzes das Burgenländische Gemeindebezügegesetz anzuwenden.

(2) Die Beiträge, die von den im Abs. 1 Z 1 angeführten Bürgermeistern und von den jeweiligen Gemeinden nach § 13 Abs. 2 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs. 3 bis 6 zu verwenden.

(3) Das Land hat einen Überweisungsbetrag zu leisten

1. für Bürgermeister nach § 15d Abs. 1, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 15d nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 kein Beitrag gemäß § 13 Abs. 4 überwiesen worden ist

2. für Bürgermeister nach § 15d Abs. 2, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 15d nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 kein Beitrag gemäß § 13 Abs. 4 überwiesen worden ist, und

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

3. für Bürgermeister nach § 15d, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 15d nicht abgeben und denen vor dem Ablauf des 30. Juni 1998 ein Beitrag gemäß § 13 Abs. 4 überwiesen worden ist, sofern der überwiesene Beitrag dem Land Burgenland im Falle des § 15d Abs. 1 bis spätestens 30. September 1998 und im Falle des § 15d Abs. 2 innerhalb von drei Monaten nach Übernahme der Funktion rückerstattet wird.

(4) Der Überweisungsbetrag ist

1. für die im Abs. 3 Z 1 angeführten Bürgermeister bis zum 28. Februar 1999,
2. für die im Abs. 3 Z 2 angeführten Bürgermeister innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die im § 15d Abs. 2 vorgesehene Erklärung und
3. für die im Abs. 3 Z 3 angeführten Bürgermeister innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Frist für die Rückerstattung der Pensionsbeiträge zu leisten.

(5) Der Überweisungsbetrag ist an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der auf Grund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder auf Grund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War der Bürgermeister bis zum 30. Juni 1998 nach keinem anderen Gesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht für Bürgermeister, die in einem pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis standen. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 79/1997, mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbeitrages Entgelte nur soweit zugrunde zu legen sind, als der Bürgermeister insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127b Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVP), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, und § 118b Bauernsozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, sind nicht anzuwenden.

(6) Der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 bis 5 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung BGBl. I Nr. 64/1997, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs. 2 des Bgld. Pensionskassenvorsorgegesetzes (Bgl. PKVG), LGBl. Nr. 15/1998 festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Gemeinde einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs. 1 Bgl. PKVG abgeschlossen hat. Wird keine Erklärung gemäß § 3 Abs. 2 Bgl. PKVG abgegeben, ist der nach der Überweisung gemäß Abs. 3 verbleibende restliche Betrag nach Abs. 2 einem Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufsrecht zu überweisen, sofern das Organ einen solchen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

§ 15g

Weiteranwendung der Bestimmungen über

Ruhe- und Versorgungsbezüge bei Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung

- (1) Auf Bürgermeister nach § 15f Abs. 1 Z 1, die
 1. wegen Unfähigkeit zur weiteren Funktionsausübung aus ihrer Funktion ausscheiden und
 2. bereits am 30. Juni 1998 die für ihre zum Zeitpunkt dieses Ausscheidens ausgeübte Funktion maßgebenden zeitlichen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt haben,sind ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.
- (2) Scheidet ein Bürgermeister gemäß Abs. 1 mit Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz aus, ist § 27 Gemeindebezügegesetz nicht anzuwenden.

Personenbezogene Ausdrücke

§ 16

Wenn in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, können diese, soweit es sprachlich möglich ist, auch in weiblicher Form geführt werden.

* In der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

(1) Bürgermeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind, und nach den bisherigen Bestimmungen keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, erwerben durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes keinen Anspruch auf Ruhebezug. Entsprechendes gilt für Versorgungsbezüge. Auf Bürgermeister, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind, ist § 7 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, weiterhin anzuwenden.

(2) Bürgermeistern, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aus der Funktion ausgeschieden sind und

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf Ruhebezug gehabt haben, weil sie das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder weil auf sie § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, anzuwenden war, gebühren auf Antrag Ruhebezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Hat der ehemalige Bürgermeister im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so gebühren die Ruhebezüge ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; in diesem Fall beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

(3) Hinterbliebene eines Bürgermeisters, die nach den bisherigen Bestimmungen nur deshalb keinen Anspruch auf Versorgungsbezug gehabt haben, weil auf sie § 5 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, anzuwenden war, gebühren ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen dieses Gesetzes; in diesem Fall beträgt die Frist des § 12 Abs. 2 anstelle von drei Monaten sechs Monate.

(4) Grundlage für die Bemessung der Ruhe-(Versorgungs-)bezüge ist § 11 in der Fassung dieses Gesetzes, wenn

a) in der Funktionsdauer (§ 10 Abs. 1) ein nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes liegender Zeitraum von mindestens drei Jahren enthalten ist oder

b) die Funktion des Bürgermeisters gleichzeitig mit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Funktionsperiode des Gemeinderates endet oder

c) der Bürgermeister nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes infolge Funktionsunfähigkeit (§ 3 Abs. 2) oder Ablebens (§ 4 Abs. 2) aus der Funktion ausscheidet.

Im übrigen sind auf Ruhe- und Versorgungsbezüge § 11 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, sowie die Verordnungen der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 30/1988, LGBl. Nr. 14/1979 oder LGBl. Nr. 15/1979 anzuwenden.

(5) § 13 Abs. 4 und 5 findet auch auf Beiträge gemäß § 13 Abs. 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung, sofern der ehemalige Bürgermeister seine Funktion auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeübt hat und keine einmalige Zuwendung gemäß § 2 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, erhalten hat.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1993

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2004

(1) An die Stelle des in Art. I Z 2 (§ 3 Abs. 3 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, in der Fassung dieses Gesetzes) angeführten 65. Lebensjahres tritt für Personen, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind *, der jeweils in der rechten Spalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 01.07.1949	660.
02.07.1949 - 01.10.1949	661.
02.10.1949 - 01.01.1950	662.
02.01.1950 - 01.04.1950	663.
02.04.1950 - 01.07.1950	664.
02.07.1950 - 01.10.1950	665.
02.10.1950 - 01.01.1951	666.
02.01.1951 - 01.04.1951	667.
02.04.1951 - 01.07.1951	668.
02.07.1951 - 01.10.1951	669.
02.10.1951 - 01.01.1952	670.
02.01.1952 - 01.04.1952	671.
02.04.1952 - 01.07.1952	672.
02.07.1952 - 01.10.1952	673.
02.10.1952 - 01.01.1953	674.
02.01.1953 - 01.04.1953	675.
02.04.1953 - 01.07.1953	676.
02.07.1953 - 01.10.1953	677.
02.10.1953 - 01.01.1954	678.
02.01.1954 - 01.04.1954	679.

BÜRGERMEISTER-PENSIONSGESETZ

02.04.1954 - 01.07.1954	680.
02.07.1954 - 01.10.1954	681.
02.10.1954 - 01.01.1955	682.
02.01.1955 - 01.04.1955	683.
02.04.1955 - 01.07.1955	684.
02.07.1955 - 01.10.1955	685.
02.10.1955 - 01.01.1956	686.
02.01.1956 - 01.04.1956	688.
02.04.1956 - 01.07.1956	690.
02.07.1956 - 01.10.1956	692.
02.10.1956 - 01.01.1957	694.
02.01.1957 - 01.04.1957	696.
02.04.1957 - 01.07.1957	699.
02.07.1957 - 01.10.1957	702.
02.10.1957 - 01.01.1958	705.
02.01.1958 - 01.04.1958	708.
02.04.1958 - 01.07.1958	714.
02.07.1958 - 01.10.1958	720.
02.10.1958 - 01.01.1959	726.
02.01.1959 - 01.04.1959	732.
02.04.1959 - 01.07.1959	744.
02.07.1959 - 01.10.1959	756.
02.10.1959 - 01.01.1960	768.

(2) Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Abs. 1 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen.

* Wendung „in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind“ ersatzweise eingefügt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 49/2005 - gem. dessen Art. III mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 81/2012

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ (0060)

Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksabstimmungen (Burgenländisches Volksabstimmungsgesetz), LGBl. Nr. 44, 32/2001, 57/2005 (XVIII.Gp. RV 1047 AB 1066)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksabstimmung

(1) Ein Gesetzesbeschluß des Landtages ist nach Beendigung des Verfahrens gemäß Artikel 33 L-VG jedoch vor seiner Beurkundung und Gegenzeichnung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn es der Landtag beschließt oder von mindestens 12.000¹ zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und² Bürgern schriftlich verlangt wird. In diesen Fällen darf der Gesetzesbeschluß erst dann beurkundet, gegengezeichnet und verlautbart werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ergeben hat, daß der Gesetzesbeschluß des Landtages Gesetzeskraft erhalten soll.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluß

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefaßt wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksabstimmungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindevahlbehörden (Sprenghwahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996,¹ jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der LTWO 1995² sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3 *

Volksabstimmung auf Grund eines Landtagsbeschlusses

Der Beschluß des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages unverzüglich der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

* In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 4

Volksabstimmung auf Grund eines Antrages

(1) Mindestens 12.000¹ zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und² Bürger können bei der Landesregierung die Durchführung einer Volksabstimmung beantragen. Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muß in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein.³

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

a) die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses, über den die Durchführung einer Volksabstimmung beantragt wird;

b)⁴ die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.

(3)⁵ Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlbe-

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

rechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(4)⁶ Wenn Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung über denselben Gesetzesbeschluß unabhängig voneinander von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern eingebracht werden, sind die Unterschriften sämtlicher Anträge zusammenzuzählen.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

⁴ In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

⁵ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

⁶ In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 5

Antragslisten

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Abs. 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.¹ Die Antragslisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).² Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3)³ Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Erster Satz i.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 6

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 4 und 5 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung der bevollmächtigten Person * zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

* Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

III. VORBEREITUNG DER VOLKSABSTIMMUNG

§ 7

Anordnung der Volksabstimmung

(1) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn der Landtag die Durchführung einer Volksabstimmung beschlossen oder die Landesregierung entschieden hat, daß eine Volksabstimmung auf Grund eines Antrages gemäß §§ 4 bis 6 durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

a) den Tag der Abstimmung, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß;

b) den Hinweis, daß die Stimmberechtigten bei dieser Abstimmung entscheiden werden, ob der vom Landtag gefaßte Gesetzesbeschluß Gesetzeskraft erlangen soll, sowie den Gesetzesbeschluß mit seinem vollen Wortlaut;

c) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen darf.

(3) Für denselben Abstimmungstag kann die Durchführung mehrerer Volksabstimmungen und auch von Volksbefragungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

§ 8

Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß

Wenn die Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluß des Landtages, der einer Volksabstimmung zu unterziehen ist, gemäß den Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

erhebt, hat die Landesregierung eine Volksabstimmung nur anzuordnen, wenn der Landtag bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder den Gesetzesbeschluß wiederholt. Zwischen dem Tag, an dem der Beharrungsbeschluß gefaßt wurde und dem Abstimmungstag darf kein längerer Zeitraum als vier Monate liegen.

§ 9

Aufschub der Kundmachung bei Einbringung

eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung

(1) (Verfassungsbestimmung) Wird die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landtages oder von mindestens 1.500 zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern * innerhalb einer Woche nach Fassung des Gesetzesbeschlusses im Landtag der Landesregierung angezeigt, so darf dieser Gesetzesbeschluß frühestens acht Wochen nach dem Tag der Beschlußfassung im Landtag vom Landeshauptmann kundgemacht werden.

(2) Im übrigen ist § 4 sinngemäß anzuwenden.

* Wortfolge „wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 10 *

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksabstimmung das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 11) nur einmal eingetragen sein.

(3) Jede stimmberechtigte Person hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 53 LTWO 1995 sinngemäß.

* In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 11

Stimmlisten

(1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2)¹ Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tag nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksabstimmung (§ 7) hat die Gemeinde die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Kundmachung, Auflegung, die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens und den Abschluß der Stimmlisten gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 LTWO 1995² sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 12

Kundmachung

(1) Am vierzehnten Tag vor dem Tag der Volksabstimmung ist die in § 7 vorgesehene Kundmachung von der Bürgermeisterin oder ¹ vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist beizufügen, daß die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluß in einem allgemein zugänglichen Amtsraume jeder stimmberechtigten Person ² durch zehn Tage während der Amtszeit, an Tagen ohne Amtszeit mindestens zwei Stunden gestattet ist.

¹ Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „jeder stimmberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

IV. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 13 *

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, daß die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

* In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 14

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Abstimmung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die ein Ausmaß von ungefähr 6 1/2 bis 7 1/2 Zentimeter in der Breite und 9 1/2 bis 10 1/2 Zentimeter in der Länge aufzuweisen haben. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschluß, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel zu bezeichnen ist, Gesetzeskraft erlangen soll. Der Stimmzettel hat außerdem unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort "ja" und daneben einen Kreis, auf der rechten Seite das Wort "nein" und daneben einen Kreis zu enthalten (Muster Anlage 4).

(3) Finden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt (§ 7 Absatz 3), so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksabstimmungen die nach Absatz 2 erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel kann in diesem Falle ein Vielfaches des im Absatz 1 festgelegten Ausmaßes aufweisen. Die den Gegenstand der einzelnen Volksabstimmungen bildenden Fragen sind hiebei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen (Muster Anlage 5).

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder ¹ den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder ² den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro ³, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksabstimmung bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

¹ Wortfolge „die Übergeberin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ Betrag (vormals 3.000 Schilling) ersetzt gem. Art. 68 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 15

Stimmabgabe und gültiger Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der von der Wahlleiterin oder ¹ vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert der stimmberechtigten Person ² übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2)³ Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit "ja" oder "nein" beantwortet wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 16 Absatz 4 nicht beeinträchtigt ist.
- (4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

¹ Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „der stimmberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 16

Ungültiger Stimmzettel

- (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn
 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
 2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob die oder ¹ der Abstimmende mit "ja" oder mit "nein" gestimmt hat, oder
 3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
 4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit "ja" als auch mit "nein" beantwortet wurde, oder
 5. aus den von der stimmberechtigten Person ² angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob sie ³ mit "ja" oder "nein" stimmen wollte.
- (2) Gelangen an einem Abstimmungstag mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.
- (3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- (4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes "ja" oder "nein" angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

¹ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Wortfolge „von der stimmberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

³ Wort „sie“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

V. FESTSTELLUNG DES STIMMENERGEBNISSES

§ 17

Stimmenergebnisse in Gemeinden und Wahlkreisen

- (1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Wahlkreisen sind, soweit in § 16 nicht anders bestimmt ist, die §§ 65 bis 69 LTWO 1995 ¹ sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.
- (2) Werden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksabstimmung statt. In diesem Falle sind die nach der LTWO 1995 ² vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksabstimmung getrennt anzulegen.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 18

Feststellungen der Wahlbehörden

- (1) Die Gemeindevahlbehörden (Sprenghwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindevahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:
 - a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
 - b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
 - c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
 - d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
 - e) die Summe der abgegebenen gültigen auf "ja" lautenden Stimmen,
 - f) die Summe der abgegebenen gültigen auf "nein" lautenden Stimmen.
- (2) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 17 unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

§ 19

Ermittlung

des Ergebnisses der Volksabstimmung

Die Landeswahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 18 Absatz 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Landesgebiet und hat das Ergebnis, gegliedert nach politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut sowie nach Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis bekanntzugeben.

§ 20

Kundmachung

des Ergebnisses der Volksabstimmung

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung die Zahl der mit "ja" und "nein" abgegebenen gültigen Stimmen der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist unbeschadet der Bestimmungen des § 19 von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

§ 21

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Kundmachung (§ 20 Absatz 2) an kann die Feststellung der Landeswahlbehörde wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine solche Anfechtung muß von mindestens 200 Stimmberechtigten unterstützt sein. Der Anfechtung, in der auch eine bevollmächtigte Vertreterin oder * ein bevollmächtigter Vertreter namhaft zu machen ist, sind eigenhändig unterzeichnete Unterstützungserklärungen anzuschließen, für die § 5 sinngemäß anzuwenden ist.

* Wortfolge „eine bevollmächtigte Vertreterin oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 22

Kundmachung des Gesetzes

Hat die Mehrheit der Stimmberechtigten die im Stimmzettel angeführte Frage mit "ja" beantwortet, hat die Landeshauptfrau oder * der Landeshauptmann die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses im Landesgesetzblatt unter Berufung auf das Ergebnis der Volksabstimmung unverzüglich zu veranlassen.

* Wortfolge „die Landeshauptfrau oder“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro *, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

* Betrag (vormals 3.000 Schilling) ersetzt gem. Art. 68 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 LTWO 1995 * über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksabstimmungen nach diesem Gesetz.

* Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 24a *

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2005

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 1
(Zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF DURCHFÜHRUNG EINER VOLKSABSTIMMUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss des Landtages vom
betreffend

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 2

(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller einzutragen ¹:

Politischer Bezirk Antragsliste Nr.
Gemeinde Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSABSTIMMUNGEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen
und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am 20 ..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am 20 ..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die
oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde
nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 3
(Zu § 11 Abs. 1)

Wahlsprenkel:

Ortschaft:

Gemeinde:

Politischer Bezirk Straße

Land: Burgenland Gasse
Platz

STIMMLISTE

für die Volksabstimmung am

Fortl. Zahl	Haus- (Tür-) Nummer	Familien- u. Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr	Abgegebene Stimme		Anmerkung
			männlich	weiblich	

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 4
(Zu § 14 Abs. 2)

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNG AM

Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom

über

Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

VOLKSABSTIMMUNGSGESETZ

Anlage 5
(Zu § 14 Abs. 3)

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

VOLKSABSTIMMUNGEN AM

1. Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom
über
Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

2 . Soll der Gesetzesbeschluß des Landtages vom
über
Gesetzeskraft erlangen?

Ja

Nein

usw.

**VOLKSBEFragung - VERKEHRS- UND REGIONALENTWICKLUNGSKONZEPT
PARNDORF/EISENSTADT (0065/10)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. August 2001 über die Anordnung einer Volksbefragung in bestimmten Gemeindegebieten betreffend die Erarbeitung eines umfassenden Verkehrs- und Regionalentwicklungskonzepts (Leitprojekts) für die Region Parndorf/Eisenstadt, LGBl. Nr. 27/2001

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, 4 und 5 sowie § 7 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, wird verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Breitenbrunn, Donnerskirchen, Eisenstadt, Jois, Neusiedl am See, Oslip, Parndorf, Purbach am Neusiedler See, Schützen am Gebirge und Winden am See wird aufgrund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Juli 2001 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Volksbefragung angeordnet.

§ 2

Die Fragestellung der Volksbefragung lautet:

„Für die Region Parndorf/Eisenstadt soll in einem offenen Planungsprozess unter Einbeziehung der betroffenen Bürger/innen und Gemeinden ein umfassendes Verkehrs- und Regionalentwicklungskonzept (Leitprojekt) erarbeitet werden, das konkrete Vorschläge zur Verwirklichung folgender Punkte beinhaltet:

- ▶ Sofortmaßnahmen zur Entlastung der Bevölkerung (Nachtfahrverbot für Transit-LKWs, Park & Ride-Flächen in Eisenstadt und Parndorf, Shuttle-Bus nach Wien bis zur Errichtung der ÖBB-Haltstellen, etc.)
- ▶ Ausbau der B 50 durch die Errichtung zweispuriger Ortsumfahrungen und eines Begleitwegenetzes für Landwirtschaft und Radfahrer mit landschaftsschonender Trassierung (überdeckte Tieflagen etc.)
- ▶ Umsetzung eines Bürgerbeteiligungsmodells, in dem die Betroffenen ihre Wünsche und Vorschläge einbringen können und in dem mögliche Varianten von Bürgern gemeinsam mit Experten erarbeitet und bewertet werden
- ▶ Verbesserung des Angebots im öffentlichen Verkehr (Bus & Bahn)
- ▶ Gründung einer Regionalentwicklungsgesellschaft zur Stärkung der Wirtschaftskraft der Region Parndorf/Eisenstadt.

Sind Sie dafür, dass ein solches Verkehrs- und Regionalentwicklungskonzept auf Basis kleinräumiger Umfahrungen (überdeckter Tieflagen etc.) für die Region Parndorf/Eisenstadt in einem offenen Planungsprozess mit Bürgerbeteiligung erarbeitet wird?

JA ○

NEIN ○“

§ 3

Als Tag der Volksbefragung wird der 30. September 2001 festgesetzt.

§ 4

Stichtag ist der 7. August 2001.

ASYLERSTAUFNAHMESTELLE - VOLKSBEFRAGUNG (0065/11)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2010 über die Anordnung einer Volksbefragung in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf betreffend die Errichtung einer Erstaufnahmestelle für Asylwerberinnen und Asylwerber im südlichen Burgenland, LGBl. Nr. 8/2010

Aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3, 4 und 5 sowie § 7 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2005, wird verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf wird aufgrund des Beschlusses der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Jänner 2010 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Volksbefragung angeordnet.

§ 2

Die Fragestellung der Volksbefragung lautet:

„Sind Sie dafür, dass die Burgenländische Landesregierung die Pläne und Vorhaben der Frau Bundesministerin für Inneres Maria Fekter unterstützt und Landesinfrastruktur bereitstellt, damit in Ihrer Gemeinde eine Erstaufnahmestelle für Asylwerberinnen und Asylwerber errichtet werden kann?“

ja

nein

§ 3

Als Tag der Volksbefragung wird der 21. März 2010 festgesetzt.

§ 4

Stichtag ist der 14. Jänner 2010.

VOLKSBEFragungSGESETZ (0065)

Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbefragungen (Burgenländisches Volksbefragungsgesetz), LGBl. Nr. 45/1981, 32/2001, 58/2005 (XVIII. Gp. RV 1050 AB 1068)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksbefragungen

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürgerinnen und ¹ Landesbürger über grundsätzliche Fragen der Landesvollziehung sowie über Planungen und Projektierungen aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes kann die Landesregierung durch Verordnung eine Volksbefragung anordnen.

(2) Eine Volksbefragung ist anzuordnen, wenn dies mindestens 6.000 ² zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und ³ Bürger verlangen.

(3) Von einer Volksbefragung sind Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen oder die ausschließlich eine individuelle behördliche Entscheidung erfordern, ausgeschlossen.

(4) Eine Volksbefragung kann je nach der regionalen Bedeutung der Angelegenheit für das ganze Land oder für Teile des Landes, mindestens aber für den Bereich einer Gemeinde angeordnet werden.

(5) Die Frage, die einer Volksbefragung unterzogen werden soll, ist möglichst kurz, sachlich und eindeutig, ohne wertende Beifügungen und so zu stellen, daß sie entweder mit "ja" oder "nein" beantwortet oder, wenn über zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten entschieden werden soll, die gewählte Entscheidungsmöglichkeit eindeutig bezeichnet werden kann.

¹ Wortfolge „Landesbürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

³ Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksbefragungen haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995-LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996,¹ jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der LTWO 1995 ² sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Volksbefragung auf Grund eines Beschlusses der Landesregierung

Der Beschluß der Landesregierung auf Durchführung einer Volksbefragung ist unverzüglich im Landesamtsblatt kundzumachen. Er hat die Frage einschließlich allfälliger Entscheidungsmöglichkeiten zu enthalten.

§ 4

Volksbefragung auf Grund eines Antrages

(1) Mindestens 6.000 ¹ zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und ² Bürger können bei der Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung beantragen. Jede dieser Personen (Antragstellerin oder Antragsteller) muss in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. ³

(2) Der Antrag hat zu enthalten :

a) das ausdrückliche Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung

b) die Frage einschließlich allfälliger Entscheidungsmöglichkeiten

c) ⁴ die Bezeichnung einer oder eines zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller Bevollmächtigten (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(3) ⁵ Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter kann jede Person sein, die in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist, auch wenn sie den

VOLKSBEFragungSGESETZ

Antrag nicht unterzeichnet hat. Hat die oder der Bevollmächtigte den Antrag nicht unterzeichnet, so ist dem Antrag eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, dass sie oder er in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Ist die oder der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, so geht diese für die Dauer der Verhinderung auf eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter über. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gemäß Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

⁴ In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

⁵ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 5

Antragslisten

(1) Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 4 Absatz 1) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen.¹ Die Antragslisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).² Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(3)³ Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Erster Satz i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

³ In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 6

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Wenn im Antrag eine solche Frage vorgesehen ist, welche im Sinne des § 1 nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein kann und ohne Änderung des wesentlichen Sinngehaltes auch nicht zu einer zulässigen Frage umformuliert werden kann oder wenn die gesetzliche Mindestanzahl von Antragstellerinnen und ¹ Antragstellern nicht erreicht wurde, so hat die Landesregierung dem Antrag mit schriftlichem Bescheid keine Folge zu geben.

(3) Bei Vorliegen von verbesserungsfähigen Mängeln hat die Landesregierung der oder ² dem Bevollmächtigten die Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist aufzutragen. Wenn dem nicht fristgerecht entsprochen wird, ist dem Antrag in gleicher Weise keine Folge zu geben.

(4) Die Entscheidung ist von der Landesregierung der oder ² dem Bevollmächtigten zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

¹ Wortfolge „Antragstellerinnen und“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

III. VORBEREITUNG DER VOLKSBEFragung

§ 7

Anordnung der Volksbefragung

(1) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn die Landesregierung die Durchführung einer Volksbefragung beschlossen hat oder die Landesregierung entschieden hat, daß eine Volksbefragung auf Grund eines Antrages gemäß §§ 4 bis 6 durchzuführen ist.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

- a) den Tag der Abstimmung, der ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein muß;
- b) den Hinweis auf den Beschluß der Landesregierung oder auf den von mindestens 6.000 ¹ zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und ² Bürgern eingebrachten Antrag;
- c) die Frage einschließlich allfälliger Entscheidungsmöglichkeiten;
- d) das Abstimmungsgebiet;
- e) den Stichtag, der jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen darf.

(3) Für denselben Tag kann die Durchführung auch mehrerer Volksbefragungen und Volksabstim-

VOLKSBEFragungSGESETZ

mungen angeordnet werden. Die Durchführung einer Volksbefragung oder Volksabstimmung darf aber nicht auf einen Tag festgelegt werden, an dem eine Wahl in einen allgemeinen Vertretungskörper stattfindet.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 8

Stimmberechtigung

(1)¹ Stimmberechtigt sind alle Landesbürgerinnen und Landesbürger, die spätestens mit Ablauf des Tages der Volksbefragung das 16. Lebensjahr vollendet haben und das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Ob diese Voraussetzungen zutreffen, ist, abgesehen vom Stimmberechtigungsalter, nach dem Stichtag (§ 7 Abs. 2 lit. e) zu beurteilen.

(2)¹ Jede und jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme und darf in den Stimmlisten (§ 9) nur einmal eingetragen sein.

(3)¹ Jede oder jeder Stimmberechtigte hat das Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Stimmlisten sie oder er eingetragen ist.

(4) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten und die Ausübung des Stimmrechtes mit Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 53 LTWO 1995² sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Gesetzeszitat i.d.F. der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 9

Stimmlisten

(1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Bestimmungen Stimmlisten (Muster Anlage 3) anzulegen.

(2)¹ Die Stimmlisten sind auf Grund der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes) anzulegen.¹

(3) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Kundmachung über die Anordnung der Volksbefragung (§ 7) hat die Gemeinde die Stimmliste in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Für die Kundmachung, Auflegung, die Durchführung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens und den Abschluß der Stimmlisten gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 LTWO 1995² sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Gesetzeszitat i.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 10

Kundmachung

Am vierzehnten Tag vor dem Tag der Volksbefragung ist die in § 7 vorgesehene Kundmachung von der Bürgermeisterin oder * vom Bürgermeister ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

* Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

IV. ABSTIMMUNGSVERFAHREN

§ 11 *

Sicherung und Leitung der Abstimmung

Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen der §§ 42 bis 54 LTWO 1995 sinngemäß, § 47 jedoch mit der Maßgabe, dass die Abstimmungszeuginnen und Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

* In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 12

Amtlicher Stimmzettel

(1) Für die Volksbefragung sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, die ein Ausmaß von ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 Zentimeter in der Breite und 20 bis 22 Zentimeter in der Länge aufzuweisen haben. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat zu enthalten:

VOLKSBEFRAGUNGSGESETZ

a) die Bezeichnung "Amtlicher Stimmzettel" und "Volksbefragung" mit der Beifügung des Tages der Volksbefragung,

b) die den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegende Frage,

c) wenn die Frage mit "ja" oder "nein" zu beantworten ist, unterhalb des Wortlautes der Frage auf der linken Seite das Wort "ja" und daneben einen Kreis und auf der rechten Seite das Wort "nein" und daneben einen Kreis,

d) wenn in der Frage zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt werden, auf der linken Seite untereinander deutlich voneinander abgesetzt die verschiedenen zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten und auf der rechten Seite jeweils daneben einen Kreis.

(3) Finden im selben Zeitraum zwei oder mehrere Volksbefragungen statt (§ 7 Absatz 3), so sind die für jede Volksbefragung bestimmten amtlichen Stimmzettel aus deutlich unterscheidbarem verschiedenfarbigem Papier herzustellen.

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörden zu übermitteln. Eine ausreichende Reserve ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für die Übergeberin oder ¹ den Übergeber, die zweite Ausfertigung für die Übernehmerin oder ² den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer mit amtlichen Stimmzetteln gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro ³, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hiebei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt auch, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Volksbefragung bestimmt sind, auf irgend eine Weise kennzeichnet.

¹ Wortfolge „die Übergeberin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „die Übernehmerin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

³ Betrag (vormals 3.000,- Schilling) ersetzt gem. Art. 69 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 13

Stimmabgabe und gültiger Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der von der Wahlleiterin oder ¹ vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert der oder ² dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2)³ Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille der oder des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn die oder der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder ähnlichen Schreibbehelfen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob sie oder er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet oder für welche der zur Wahl gestellten Entscheidungsmöglichkeiten sie oder er ihre oder seine Stimme abgibt. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille der oder des Abstimmenden auf andere Weise, zB durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“ oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit "ja" oder "nein" beantwortet wurde, oder

2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 14 Absatz 3 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

(5) Wenn am selben Tag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt werden, hat die oder ⁴ der Abstimmende die Stimmzettel für alle Volksbefragungen nur in ein Kuvert zu geben.

¹ Wortfolge „von der Wahlleiterin oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

³ In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

⁴ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 14

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder

VOLKSBEFragungSGESETZ

2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob die oder ¹ der Abstimmende mit "ja" oder mit "nein" gestimmt hat, oder
 3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
 4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit "ja" als auch mit "nein" beantwortet wurde oder mehr als eine Entscheidungsmöglichkeit angezeichnet wurde, oder
 5. aus den von der oder von dem Stimmberechtigten ² angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit "ja" oder "nein" stimmen wollte.
- (2) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.
- (3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes "ja" oder "nein" angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

¹ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „on der oder von dem Stimmberechtigten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

V. FESTSTELLUNG DES STIMMENERGEBNISSES

§ 15

Stimmenergebnisse in Gemeinden und Bezirken

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmenergebnisses und der Stimmenergebnisse in den Gemeinden und Bezirken sind, soweit in § 14 nicht anders bestimmt ist, die §§ 65 bis 69 LTWO 1995 ¹ sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß von Stimmberechtigten auf Grund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden.

(2) Werden am selben Tag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Falle sind die nach der LTWO 1995 ² vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksbefragung getrennt anzulegen.

¹ Gesetzeszitat i.d.F. der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Gesetzeszitat i.d.F. der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 16

Feststellungen der Wahlbehörden

(1) Die Gemeindevahlbehörden (Sprenghwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere auf Grund der Berichte der Gemeindevahlbehörden, haben nach Beendigung der Abstimmungshandlung, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

- a) die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
- b) die Summe der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
- d) die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
- e) wenn die Frage mit "ja" oder "nein" zu beantworten war, die Summe der abgegebenen gültigen auf "ja" lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf "nein" lautenden Stimmen,
- f) wenn in der Frage zwei oder mehrere Entscheidungsmöglichkeiten zur Wahl gestellt wurden, die Summe der für jede Entscheidungsmöglichkeit abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe des § 15 unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

§ 17

Ermittlung des Ergebnisses der Volksbefragung

Die Landeswahlbehörde ermittelt auf Grund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 16 Absatz 1 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksbefragung im Landesgebiet und hat das Ergebnis, gegliedert nach politischen Bezirken und Städten mit eigenem Statut sowie nach Wahlkreisen als vorläufiges Ergebnis amtlich bekanntzugeben.

§ 18

Vertrauenspersonen

(1) Der oder dem Bevollmächtigten ¹ des Einleitungsantrages (§ 4 Absatz 3) steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 15 bis 17) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann eine Stellvertreterin oder ² ein Stellvertreter nominiert werden.

(2) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreterinnen oder ³ Stellvertreter haben sich mit einer von

VOLKSBEFRAGUNGSGESETZ

der oder von dem Bevollmächtigten⁴ des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

¹ Wortfolge „Der oder dem Bevollmächtigten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

³ Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

⁴ Wortfolge „von der oder von dem Bevollmächtigten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 19

Anfechtung

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 17) an können die in den Wahlbehörden (§ 2) vertretenen Parteien und die oder¹ der Bevollmächtigte des Antrages wegen Gesetzeswidrigkeit schriftlich Einspruch bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde erheben. Die Ergebnisse sind gegebenenfalls nach Art und Ausmaß der unterlaufenen und erwiesenen Gesetzeswidrigkeit zu berichtigen. Liegt eine solche nicht vor, hat die Bezirkswahlbehörde an alle Einspruchswerbenden² einen schriftlichen Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an die Landeswahlbehörde zulässig.

¹ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Wortfolge „an alle Einspruchswerbenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 20

Kundmachung des Ergebnisses der Volksbefragung

(1) Die Landeswahlbehörde gibt auf Grund ihrer Ermittlung oder gegebenenfalls nach Erlassung eines im Verwaltungswege nicht mehr anfechtbaren Bescheides das Ergebnis der Volksbefragung der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksbefragung unter Angabe der Zahl der für jede Entscheidungsmöglichkeit abgegebenen gültigen Stimmen ist von der Landesregierung im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als ihre oder¹ seine Unterschrift oder ihre oder¹ seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro², im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

¹ Wortfolge „ihre oder“ eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

² Betrag (vormals S 3.000,- Schilling) ersetzt gem. Art. 69 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 22

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 LTWO 1995* über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbefragungen nach diesem Gesetz.

* Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 22a*

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2005

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

VOLKSBEFragungSGESETZ

Anlage 1
(Zu § 5 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF ANORDNUNG EINER VOLKSBEFragungUNG

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Volksbefragung betreffend

.....

B)

Es soll nachstehende Frage gestellt werden:

.....
allfällige Entscheidungsmöglichkeiten

.....

C)

Als Vertreter(in) der Antragsteller(innen) (Bevollmächtigte[r]) wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

D)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

VOLKSBEFRAGUNGSGESETZ

Anlage 2

(Zu § 5 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller der Volksbefragung einzutragen ¹:

Politischer Bezirk Antragsliste Nr.
Gemeinde Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEFRAGUNGEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen
und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am 20 ..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprenkel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am 20 ..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.

VOLKSBEFragungSGESETZ

Anlage 3
(Zu § 9 Abs. 1)

Wahlsprenkel:

Ortschaft:

Gemeinde:

Politischer Bezirk Straße

Land: Burgenland Gasse

Platz

STIMMLISTE

für die Volksbefragung am

Fortl. Zahl	Haus-(Tür-) Nummer	Familien- u. Vorname (voll ausschreiben) Geburtsjahr	Abgegebene Stimme		Anmerkung
			männlich	weiblich	

VOLKSBEGEHRENSGESETZ (0070)

Gesetz vom 14. September 1981 über das Verfahren bei der Durchführung von Volksbegehren (Burgenländisches Volksbegehrensgesetz), LGBl. Nr. 43/1981, 32/2001, 59/2005 (XVIII. Gp.RV 1053 AB 1070)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Volksbegehren

(1) Mindestens 6.000¹ zum Landtag wahlberechtigte Bürgerinnen und² Bürger haben das Recht, ein Verlangen auf Erlassung, Änderung oder Aufhebung von Gesetzen (Volksbegehren) zu stellen.

(2) Volksbegehren nach Absatz 1 unterliegen dem in diesem Gesetz geregelten Verfahren.

(3) Ein Volksbegehren kann auch von zehn Gemeinden auf Grund einstimmiger Gemeinderatsbeschlüsse gestellt werden. Die Gemeinderatsbeschlüsse haben das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes zu enthalten.

(4) Ein Volksbegehren gemäß Absatz 3 kommt dann zustande, wenn die übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüsse innerhalb von sechs Monaten beim Präsidenten des Landtages einlangen.

¹ Zahl ersetzt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 2

Wahlbehörden

Bei der Durchführung von Volksbegehren haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die Landeswahlbehörde, die Kreiswahlbehörden, die Bezirkswahlbehörden und die Gemeindewahlbehörden (Sprengelewahlbehörden) mitzuwirken, die nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996¹ jeweils im Amt sind. Die die Wahlbehörden betreffenden Bestimmungen der LTWO 1995² sind auf diese Wahlbehörden sinngemäß anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Gesetzeszitat i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

II. EINLEITUNGSVERFAHREN

§ 3

Antrag

(1) Die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren ist bei der Landesregierung zu beantragen. Ein Antrag darf nur ein einziges Volksbegehren enthalten.

(2)¹ Der Antrag muß von mindestens 2 000 Personen, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind, unterzeichnet sein (Antragstellerinnen oder Antragsteller).

(3) Der Antrag hat zu enthalten:

a) das Volksbegehren in der Form eines Gesetzentwurfes

b)² die Bezeichnung einer zur Vertretung der Antragstellerinnen und Antragsteller bevollmächtigten Person unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsdatums und der Wohnadresse.

(4)³ Die bevollmächtigte Person muß in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde des Landes eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sein. Hat die bevollmächtigte Person den Antrag nicht unterzeichnet, so ist diesem eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, daß sie in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist. Bei Verhinderung wird die bevollmächtigte Person durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Die Reihenfolge der Stellvertretung entspricht der Reihenfolge der Eintragung in den Antragslisten.

(5) Die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen ist dem Antrag anzuschließen.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

³ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 4 *

Antragslisten

(1) Die Bürgerinnen und Bürger haben sich bei Unterzeichnung des Antrages (§ 3 Abs. 2) eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind laufend zu nummerieren.

(2) Den Antragslisten ist für jede Antragstellerin und jeden Antragsteller eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, daß die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2). Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen. Die Bestätigung ist nur gültig, wenn sie nicht vor dem 1. Jänner des der Antragstellung vorangegangenen Jahres erteilt worden ist.

(3) Jede Antragstellerin oder jeder Antragsteller darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

* In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 5

Zulässigkeit

(1) Die Landesregierung hat über den Antrag auf Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die nach §§ 3 und 4 geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung ist von der Landesregierung der bevollmächtigten Person * zuzustellen und im Landesamtsblatt kundzumachen.

* Wortfolge „der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 6 *

Verordnung über die Durchführung des Eintragungsverfahrens

(1) Hat die Landesregierung entschieden, daß der Antrag zulässig ist, hat sie unverzüglich mit Verordnung die Durchführung des Eintragungsverfahrens anzuordnen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Gegenstand des Volksbegehrens,
2. die Frist, innerhalb der die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren in die bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungslisten (Muster Anlage 3) erklären können (Eintragsfrist),
3. den Stichtag.

* In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 7 *

Eintragsfrist und Stichtag

(1) Die Eintragsfrist beträgt eine Woche. Sie darf frühestens acht Wochen nach Kundmachung der Verordnung beginnen und muß spätestens sechs Monate nach Kundmachung der Verordnung enden.

(2) Der Stichtag darf nicht vor Kundmachung der Verordnung nach § 6 und muß mindestens sechs Wochen vor Beginn der Eintragsfrist liegen.

* In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

III. EINTRAGUNGSVERFAHREN

§ 8

Eintragungsbehörden

Das Eintragungsverfahren ist von den Eintragungsbehörden durchzuführen. Die Aufgaben der Eintragungsbehörden obliegen den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 9*

Stimmberechtigte Personen

(1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die spätestens mit Ablauf des letzten Tages der Eintragsfrist (§ 6) das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Die Gemeinden haben die Stimmberechtigten auf Grund der Landes-Wählerevidenz in Stimmlisten einzutragen.

* In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 10

Eintragungsorte, Eintragszeit

(1) Die Eintragungsbehörden haben spätestens sechs Wochen vor Beginn der gemäß § 6 festgesetzten Eintragsfrist, unter Bedachtnahme auf die Anlegung der Landes-Wählerevidenz * nach Wahlspre-

VOLKSBEGEHRENGESETZ

geln, die Eintragungsorte, in denen sich die Stimmberechtigten in die Eintragungslisten eintragen können, sowie die Eintragungsstunden (Eintragszeit), während welcher die Eintragungen vorgenommen werden können, auf ortsübliche Weise, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und an den Gebäuden der Eintragungsräume, kundzumachen und der Landeswahlbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Eintragungsbehörde ist verpflichtet, die öffentliche Auflegung der ihr übermittelten Eintragungslisten zum Zwecke der Eintragung örtlich und zeitlich so einzurichten, daß alle Stimmberechtigten im Bereich der Eintragungsbehörde die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Eintragszeit in die Eintragungslisten einzutragen. Hierbei ist auf die beruflichen Verhältnisse der Stimmberechtigten Rücksicht zu nehmen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen hat die Eintragszeit mindestens zwei Stunden zu betragen.

* Begriff „Landes-Wählerevidenz“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 11

Eintragungslisten

(1) Die Landeswahlbehörde hat den Gemeinden spätestens eine Woche vor Beginn der Eintragsfrist Eintragungslisten in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Eintragungslisten haben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Volksbegehrens;
- b) die Bezeichnung der Gemeinde und des Eintragungssprengels;
- c) die Erklärung, daß die Unterzeichnerinnen und * Unterzeichner durch ihre Unterschrift das Volksbegehren stellen;
- d) den notwendigen Raum für die Eintragung der Stimmberechtigten mit fortlaufender Zahl, Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Unterschrift und allfällige Anmerkungen.

* Wortfolge „Unterzeichnerinnen und“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 12

Eintragungsraum

(1) Die Gemeinde hat die zur Durchführung des Eintragsverfahrens erforderlichen Räume samt der notwendigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen.

(2) Während der Eintragszeit muß in allen Eintragungsräumen der Text des Volksbegehrens zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten aufliegen. Die hierfür erforderlichen Textausfertigungen hat die Landeswahlbehörde den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

§ 13

Eintragung

(1)¹ Jede stimmberechtigte Person hat ihr Stimmrecht grundsätzlich in der Gemeinde auszuüben, in deren Landes-Wählerevidenz sie eingetragen ist.

(2) Stimmberechtigte, die im Besitz einer Stimmkarte sind, können ihr Stimmrecht auch in einer anderen Gemeinde ausüben. Für die Ausstellung von Stimmkarten gelten die Bestimmungen der §§ 33, 34 und 53 LTWO 1995² sinngemäß.

(3) Gültige Eintragungen für ein Volksbegehren können nur auf vorschriftsmäßigen Eintragungslisten (§ 11) gemacht werden.

(4)³ Jede stimmberechtigte Person darf sich nur einmal in die Eintragungslisten eintragen.

¹ In der Fassung der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Wendung „§§ 33, 34 und 53 LTWO 1995“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

³ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 14 *

Durchführung der Eintragung

(1) Jede stimmberechtigte Person, die während der Eintragszeit am Eintragungsort erscheint, um sich in die Eintragsliste einzutragen, hat ihren Familien- und Vornamen zu nennen, ihre Wohnadresse zu bezeichnen und ihre Identität glaubhaft zu machen. Für die Feststellung der Identität der stimmberechtigten Person gelten die Bestimmungen des § 51 LTWO 1995 sinngemäß.

(2) Die Eintragungsbehörde hat vor der Zulassung zur Eintragung festzustellen, ob die Person, die eine Eintragung vornehmen will, in der Stimmliste eingetragen ist oder eine Stimmkarte besitzt (§ 13 Abs. 2). Ist weder das eine noch das andere der Fall, so ist die Person zur Eintragung nicht zuzulassen. Dies gilt auch für den Fall, daß Zweifel über die Identität der Person nicht behoben werden können.

(3) Gegen die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

- (4) Die Eintragung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:
1. den Familien- und Vornamen der stimmberechtigten Person,
 2. ihr Geburtsdatum,
 3. ihre Wohnadresse sowie
 4. ihre eigenhändige Unterschrift.

(5) Die Eintragungsbehörde hat sich im Beisein der stimmberechtigten Person von der Vollständigkeit und der Richtigkeit ihrer Angaben gemäß Abs. 4 und deren Verzeichnung in der Eintragungsliste zu überzeugen und allfällige Mängel, welche die Gültigkeit der Eintragung berühren könnten, zu verbessern.

(6) Die Eintragungsbehörde hat die vollzogenen Eintragungen auf der Eintragungsliste mit fortlaufenden Zahlen zu versehen und jede Eintragung unter Anführung der fortlaufenden Zahl und Nummer der Eintragungsliste in der Stimmliste anzumerken.

* In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 15 *

Ungültige Eintragungen

Ungültig sind Eintragungen, die

1. von nicht stimmberechtigten Personen stammen,
2. nicht die im § 14 Abs. 4 angeführten Daten sowie die Unterschrift der stimmberechtigten Person enthalten, oder
3. von Bürgerinnen oder Bürgern herrühren, die ihr Stimmrecht bei demselben Volksbegehren bereits einmal ausgeübt haben.

* In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 16

Eintragungsverfahren

Für das Eintragungsverfahren gelten im übrigen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 45, 48, 50 und 54 LTWO 1995*.

* Gesetzeszitat i.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

IV. ERMITTLUNGSVERFAHREN

§ 17

Abschluß der Eintragung

(1) Nach Ablauf der Eintragsfrist hat die Eintragungsbehörde unverzüglich die Eintragungslisten abzuschließen und die Summe der gültigen Eintragungen festzustellen.

(2) Über diese Feststellung ist ein schriftlicher Bericht zu verfassen und auf schnellstem Weg der Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. In diesem Bericht sind auch die Fälle der Nichtzulassung zur Eintragung (§ 14 Absatz 3)* festzuhalten.

* Klammerausdruck i.d.F. der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 18

Feststellung der Bezirkswahlbehörde

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat unverzüglich die Ermittlungen der Eintragungsbehörde zu überprüfen und die Summe der gültigen Eintragungen in ihrem Bereich festzustellen.

(2) Das Ergebnis dieser Feststellung ist in einer Niederschrift zu beurkunden. Diese ist mit den Berichten der Eintragungsbehörden samt Beilagen auf schnellstem Weg der Landeswahlbehörde zu übersenden.

§ 19

Ergebnis

(1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der Niederschriften (§ 18 Absatz 2) und sonstigen Unterlagen die Gesamtzahl der gültigen Eintragungen zu ermitteln.

(2) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund dieser Ermittlung festzustellen, ob ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 Absatz 1 L-VG vorliegt oder nicht. Diese Feststellung ist unverzüglich im Landesamtsblatt zu verlautbaren.

(3) Das Zustandekommen eines Volksbegehrens gemäß § 1 Absatz 4 ist vom Präsidenten des Landtages unverzüglich im Landesamtsblatt kundzumachen.

VOLKSBEGEHRENGESETZ

§ 20

Vertrauenspersonen

(1) Der bevollmächtigten Person¹ des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden (§§ 17 bis 19) je eine Vertrauensperson zu entsenden. Für jede Vertrauensperson kann eine Stellvertreterin oder² ein Stellvertreter nominiert werden.

(2) Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreterinnen oder³ Stellvertreter haben sich mit einer von der bevollmächtigten Person⁴ des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen. Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zu beobachten; ein Einfluß auf die Entscheidung der Wahlbehörden steht ihnen jedoch nicht zu.

¹ Wortfolge „Der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

² Wortfolge „eine Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

³ Wortfolge „Stellvertreterinnen oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

⁴ Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 21

Anfechtung des Ergebnisses

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung (§ 19 Absatz 2) an kann das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen Rechtswidrigkeit des Verfahrens von der bevollmächtigten Person* des Einleitungsantrages beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis gegebenenfalls auch die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde richtigzustellen.

* Wortfolge „von der bevollmächtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 22

Weiterleitung an die Landesregierung und Übermittlung an den Landtag

(1) Wurde die Feststellung der Landeswahlbehörde, daß ein Volksbegehren im Sinne des Artikels 30 L-VG vorliegt, nicht angefochten oder der Anfechtung vom Verfassungsgerichtshof nicht stattgegeben, so hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren samt allfälliger Begründung und Unterlagen unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.

(2) Die Landesregierung hat das Volksbegehren unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

§ 23

Strafen

Wer in der Antragsliste eine andere als seine Unterschrift oder seine Unterschrift mehrmals einträgt, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro*, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

* Betrag (vormals 3.000,- Schilling) ersetzt gem. Art. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 24

Fristen und Kostenersatz

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 LTWO 1995* über die Fristen und die Wahlkosten gelten sinngemäß für die Durchführung von Volksbegehren nach diesem Gesetz.

* Gesetzeszeit ersetzt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 24a*

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2005

§ 25

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

Anlage 1
(Zu § 4 Absatz 1)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINES VOLKSBEGEHRENS

An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen, ein Verfahren für ein Volksbegehren auf grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes einzuleiten, das auf die Erlassung eines Gesetzes betreffend.

..... mit nachstehendem Wortlaut

gerichtet ist:

(folgt der Wortlaut des Gesetzesentwurfes)²

Die Begründung des Volksbegehrens mit den erforderlichen Unterlagen ist angeschlossen.

B)

Als bevollmächtigte Person, die die Antragstellerinnen und Antragsteller vertritt, wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ³	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen 1 bis 3

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² Reicht der hier für den Wortlaut des Gesetzesentwurfes (Titel und Inhalt) vorgesehene Raum nicht aus, so sind Einlageblätter zu verwenden, die der Antragsliste noch vor der Eintragung der Unterschrift anzuhäften sind. Sind für die Aufnahme von Unterschriften weitere Listen erforderlich, so sind letztere der ersten Antragsliste noch vor den weiteren Eintragungen anzuhäften. In diesem Fall genügt es, wenn auf der zweiten und den folgenden Antragslisten nur der Titel des begehrten Gesetzes angeführt ist.

³ In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

VOLKSBEGEHRENGESETZ

Anlage 2

(Zu § 4 Absatz 2)

Von der Antragstellerin oder vom Antragsteller des Volksbegehrens einzutragen ¹:

Politischer Bezirk Antragsliste Nr.
Gemeinde Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR VOLKSBEGEHREN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen
und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am 20 ..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die/der Obgenannte ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.)² eingetragen.

Die/der Obgenannte ist zum Landtag³ wahlberechtigt.

....., am 20 ..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.

VOLKSBEGEHRENSGESETZ

Anlage 3
(Zu § 6)

Politischer Bezirk Eintragungsort ¹

Gemeinde Eintragsliste Nr. ²

Eintragungssprengel

EINTRAGUNGSLISTE ³

für das mit Entscheidung der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl,
auf Grund des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes eingeleitete Volksbegehren.

Die nachstehend unterfertigten Stimmberechtigten begehren auf Grund des Artikels 30 Absatz 1 L-VG
die Erlassung des den Gegenstand dieses Volksbegehrens bildenden Gesetzes.

Fortl. Zahl	Familien- und Vorname	Geburts- datum	Wohnadresse (Ortschaft, Str., Gasse, Platz, Nr.)	Eigenhänd. Unterschrift (Familien- u. Vorname)	Anmerkung (z.B. Stimm- karte)

¹ Für den Fall, daß gemäß § 10 Absatz 1 in einer Gemeinde mehrere Eintragungsorte gestgesetzt sind, von der Eintragsbehörde auszufüllen.

² Von der Eintragsbehörde fortlaufend je Gemeinde bzw. je Eintragungsort zu numerieren.

³ Jede Eintragsliste kann mehrere Seiten umfassen. Die Seiten müssen jedoch fortlaufend numeriert sein und mit den Überschriften der Eintragungsspalten beginnen.

BÜRGERBEGUTACHTUNGSGESETZ (0075)

Gesetz vom 14. September 1981 über die Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung *, LGBl. Nr. 46/1981, 56/2005 (XVIII. Gp. 1048 AB 1067)

* Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative sowie die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

I. BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE ¹ IM BEREICH DER VERWALTUNG

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger ² hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die von Organen des Landes wahrzunehmen sind, die Vornahme einer bestimmten, den Aufgabenbereich einer Gemeinde übersteigenden Maßnahme durch die Landesregierung zu beantragen.

(2) Eine Initiative kann sich sowohl auf den Bereich der Hoheitsverwaltung des Landes beziehen, als auch an das Land als Träger von Privatrechten richten, soweit die Landesregierung dafür zuständig ist.

(3) Eine Initiative kann sowohl ein Tun als auch ein Unterlassen von Seiten des Landes begehren.

¹ Wortfolge „BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 2

Einleitung der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative¹

(1) Eine Initiative hat zu enthalten:

a) Das Begehren in der Form eines Antrages, der die vom Land zu setzende Maßnahme deutlich macht;
b)² die Bezeichnung der Antragstellerin oder des Antragstellers und allenfalls einer zur Stellvertretung bevollmächtigten Person (Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse).

(2)³ Antragstellerin, Antragsteller oder eine zur Stellvertretung bevollmächtigte Person kann jede sein, die in der Landes-Wählerevidenz (§ 2 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996) einer Gemeinde des Landes Burgenland eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt sind.

¹ Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

³ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/200

§ 3 ¹

Behandlungspflicht von Bürgerinnen- und Bürgerinitiative ²

(1) Eine Initiative muß von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn sie von mindestens 25 von Hundert zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und ³ Bürgern, die in einer Gemeinde, für die die Initiative von unmittelbarer Bedeutung ist, ihren Wohnsitz ⁴ haben, unterstützt wird.

(2) Die Befürworterinnen und ⁵ Befürworter der Initiative (§ 2 Absatz 1) haben sich eigenhändig unter Angabe ihres Familien- und Vornamens, des Geburtsdatums und ihrer Wohnadresse in Antragslisten (Muster Anlage 1) einzutragen. Die Antragslisten sind fortlaufend zu nummerieren.

(3) Den Antragslisten ist für jede Befürworterin und jeden Befürworter eine Bestätigung der Gemeinde anzuschließen, dass diese oder dieser in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (Muster Anlage 2).⁶ Die Gemeinden haben solche Bestätigungen auf Verlangen unverzüglich auszustellen.

(4) Jede Befürworterin und jeder Befürworter ⁷ darf sich nur einmal in den Antragslisten eintragen.

¹ Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005; richtig sollte es wohl heißen: „Bürgerinnen- und Bürgerinitiativen“

³ Wortfolge „Bürgerinnen und“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

⁴ Entfall des Wortes „ordentlichen“ vor dem Begriff „Wohnsitz“ gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

⁵ Wortfolge „Befürworterinnen und“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

⁶ Erster Satz i.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

⁷ Wortfolge „Jede Befürworterin und jeder Befürworter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 4 ¹

Behandlung einer Bürgerinnen- und Bürgerinitiative ² durch die Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann beschließen, der Initiative Rechnung zu tragen. Ein solcher Beschluß hat nach Möglichkeit auch die Art, in der das Begehren verwirklicht werden soll und einen Zeitplan zu enthalten.

BÜRGERBEGUTACHTUNGSGESETZ

(2) Ein Beschluß der Landesregierung, mit dem die Initiative verworfen wird, ist zu begründen.

¹ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerinitiative“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 5¹

Kundmachung und Zustellung des Beschlusses der Landesregierung

(1) Der Beschluß der Landesregierung ist im Landesamtsblatt kundzumachen.

(2) Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Antragsteller zu übermitteln.

¹ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

II. BÜRGERINNEN- UND BÜRGERBEGUTACHTUNG¹ VON GESETZESVORSCHLÄGEN

§ 6²

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Landesregierung hat bei Gesetzesvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung vor der Zuleitung an den Landtag den Landesbürgerinnen und Landesbürgern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Möglichkeit der Begutachtung einzuräumen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Landesregierung beschließen, die Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung nicht durchzuführen.

(2) Der Landtag kann bei selbständigen Anträgen seiner Mitglieder oder der Ausschüsse auf Erlassung eines Gesetzes von grundsätzlicher Bedeutung den Landesbürgerinnen und Landesbürgern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Möglichkeit der Begutachtung einräumen.

(3) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger sind

1. im Fall des Abs. 1 durch Beschluss der Landesregierung und

2. im Fall des Abs. 2 durch Beschluss des zuständigen Ausschusses des Landtages zur Begutachtung einzuladen.

¹ Wortfolge „BÜRGERINNEN- UND BÜRGERBEGUTACHTUNG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005 und nunmehr i.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 7¹

Einleitung der Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung² und Bekanntmachung

(1) Der Beschluß gemäß § 6 Abs. 3³ ist im Landesamtsblatt kundzumachen und hat insbesondere den Hinweis zu enthalten, wo die Gesetzesvorschläge kostenlos angefordert werden können und wo binnen sechs Wochen ab Kundmachung Stellungnahmen der Landesbürgerinnen oder der⁴ Landesbürger eingebracht werden können.

(2)⁵ Die Landesbürgerinnen und Landesbürger sind über das Vorliegen

1. einer Gesetzesvorlage gemäß § 6 Abs. 1 durch die Landesregierung und

2. des Antrages gemäß § 6 Abs. 2 durch die Landtagsdirektion

in geeigneter Weise, insbesondere durch Bekanntmachung im österreichischen Rundfunk und in der Presse, zu informieren.

(3) Entf. gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

¹ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² Wortfolge „Bürgerinnen- und Bürgerbegutachtung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

³ Gesetzeszitat geändert gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

⁴ Wortfolge „Landesbürgerinnen oder der“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

⁵ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 8¹

Abgabe von Stellungnahmen

Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger² kann innerhalb von sechs Wochen nach der gemäß § 7 Absatz 1³ erfolgten Kundmachung zu dem Gesetzesvorschlag eine Stellungnahme abgeben.

¹ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

² Wortfolge „Jede Landesbürgerin und jeder Landesbürger“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

³ Gesetzeszitat geändert gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 9^{*}

Weiterleitung der Stellungnahmen an den Landtag

(1) Die Gesetzesvorlage der Landesregierung, die einem Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 unterzogen wurde, darf von der Landesregierung erst nach Ablauf der sechswöchigen Frist dem Landtag zugeleitet werden.

BÜRGERBEGUTACHTUNGSGESETZ

(2) Die eingelangten Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 sind vom Amt der Landesregierung zu sichten und sodann von der Landesregierung dem Landtag im Anhang zur Gesetzesvorlage zuzuleiten.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005; der neue Wortlaut i.d.F. der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 10 *

Kundmachung der Behandlung im Landtag

(1) Von der Landesregierung ist der Beginn der Behandlung jener Gesetzesvorlage im Landtag, die einem Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 unterzogen wurde, und von der Landtagsdirektion ist der Tag der Sitzung des Landtages, in der der Antrag gemäß § 6 Abs. 2, der einem Begutachtungsverfahren unterzogen wurde, behandelt wird, im Landesamtsblatt sowie darüber hinaus in geeigneter Weise, insbesondere im Österreichischen Rundfunk und in der Presse bekannt zu machen.

(2) Die Landesbürgerinnen und Landesbürger, die eine Stellungnahme im Begutachtungsverfahren gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 abgegeben haben, sind nach Möglichkeit von

1. der Landesregierung im Fall des § 6 Abs. 1 über den Beginn der Behandlung der Gesetzesvorlage im Landtag und von
2. der Landtagsdirektion im Fall des § 6 Abs. 2 über den Tag der Behandlung des Antrages gemäß § 6 Abs. 2 in der Sitzung des Landtages persönlich in Kenntnis zu setzen.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005; der neue Wortlaut i.d.F. der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 *

Kostensatz und Fristen

Die Bestimmungen der §§ 88 und 90 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, sind sinngemäß anzuwenden

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005; der neue Wortlaut i.d.F. der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 12 *

Verweisungen auf Landesgesetze

Sofern in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, so sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2005

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 4. Oktober 1982 in Kraft.

BÜRGERBEGUTACHTUNGSGESETZ

Anlage 1
(Zu § 3 Absatz 2)
Antragsliste Nr.¹

ANTRAG AUF EINLEITUNG EINER BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVE

**An die
Burgenländische Landesregierung
in Eisenstadt**

A)

Die eigenhändig unterfertigten, in der Landes-Wählerevidenz eingetragenen und zum Landtag wahlberechtigten Personen beantragen die Durchführung einer Bürgerinnen- und Bürgerinitiative betreffend

.....

B)

Als Vertreter/in (Bevollmächtigte/r) der Antragsteller/in wird namhaft gemacht:

.....
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse)

C)

Politischer Bezirk:

Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.:

Gemeinde:

Fortl. Zahl ²	Familien- und Vorname (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Wohnadresse (Straße, Ortschaft, Gasse, Platz, Nr.)	Unterschrift

Anmerkungen

Nähere Vorschriften betreffend die Antragslisten

¹ Die Antragslisten, die dem Einleitungsantrag beizulegen sind, müssen nach Bezirken und Gemeinden geordnet sein. Die so geordneten Antragslisten sind mit fortlaufenden Nummern (rechte obere Ecke der Anlage 1) zu versehen. Schließlich ist eine Aufstellung beizulegen, aus der ersichtlich sein muss, wie viele Unterschriften jede Antragsliste enthält und wie viele Personen insgesamt in allen Antragslisten eingetragen sind (zB Antragsliste Nr. 1 30 Unterschriften; Antragsliste Nr. 2 24 Unterschriften; Antragsliste Nr. 3 36 Unterschriften und so fort; Gesamtsumme: 105 Unterschriften).

² In jeder Antragsliste sind die darin enthaltenen Unterschriften mit fortlaufenden Zahlen von 1 bis zu versehen. Die fortlaufende Zahlenreihe beginnt also bei jeder Antragsliste, auch wenn mehrere vorgelegt werden, immer mit 1 und endet mit der bei der letzten Unterschrift auf dieser Antragsliste aufscheinenden Zahl.

BÜRGERBEGUTACHTUNGSGESETZ

Anlage 2

(Zu § 3 Absatz 3)

Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller
der Bürgerinnen- und Bürgerinitiative einzutragen ¹:

Politischer Bezirk

Antragsliste Nr.

Gemeinde

Fortlaufende Zahl

WAHLRECHTSBESTÄTIGUNG FÜR BÜRGERINNEN- UND BÜRGERINITIATIVEN

A)

An die
Gemeinde

Frau/Herr
(Familien- und Vorname in Blockschrift, Geburtsdatum)

.....
(Wohnadresse, Ortschaft, Straße, Gasse, Platz, Nr.)

ersucht um Bestätigung, dass sie/er in der Landes-Wählerevidenz der obigen Gemeinde eingetragen
und zum Landtag wahlberechtigt ist.

....., am 20 ..

.....
(Eigenhändige Unterschrift)

B)

Die unter Pkt. A angeführte Person ist in der Landes-Wählerevidenz (Sprengel Nr.) ²
eingetragen.

Die unter Pkt. A angeführte Person ist zum Landtag ³ wahlberechtigt.

....., am 20 ..

.....
(Unterschrift)

¹ In dieser Rubrik sind die fortlaufende Zahl und die Nummer der Antragsliste einzutragen, auf der sich die
oder der obige Wahlberechtigte unterzeichnet hat.

² Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde
nicht aufscheint.

³ Hier ist „nicht“ einzutragen, wenn die obgenannte Person zum Landtag nicht wahlberechtigt ist.

GRENZGESETZ - SFR JUGOSLAWIEN (0110)

Verfassungsgesetz vom 1. Dezember 1965 über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, LGBl. Nr. 5/1966

§ 1

Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist dort, wo sie der auf Grund des Artikels 48 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI. Nr. 303/1920, gebildete Grenzregelungsausschuß in der Mitte des Klausenbaches festgelegt hat, durch die damalige Lage der Mittellinie des Klausenbaches, die der Grenzregelungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

§ 2

Dieses Verfassungsgesetz tritt - unbeschadet des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes - in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965

GRENZGESETZ - UNGAR. VOLKSREPUBLIK (0115)

Landesverfassungsgesetz vom 28. Mai 1990 über den Verlauf und Berichtigungen der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik im Bereich der Lafnitz und des Bozsokbaches, LGBl. Nr. 63/1990

§ 1

Unbeweglichkeit der Staatsgrenze

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Ungarischen Volksrepublik ist unbeweglich und zwar auch dann, wenn natürliche Veränderungen im Gelände eintreten; dies gilt auch für den Verlauf der Staatsgrenze in Gewässern.

§ 2

Berichtigung der Staatsgrenze im Bereich der regulierten Lafnitz

Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Ungarischen Volksrepublik wird im Unterabschnitt C V zwischen den Grenzzeichen C 101/2a ÖM, C 101/2a M und C 102 ÖM SW durch die Anlage 1 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze) und die Anlage 2 (Koordinatenverzeichnis) bestimmt.

§ 3

Berichtigung der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Bozsokbaches

Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Ungarischen Volksrepublik wird im Unterabschnitt C I zwischen den Grenzzeichen C 4 Ö, C 4 M und C 4/3 Ö, C 4/3 M sowie zwischen den Grenzzeichen C 8 ÖM, C 8 M und C 10 ÖM N durch die Anlage 4 (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze) und die Anlage 5 (Koordinatenverzeichnis) bestimmt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt - vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 1 bis 3 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Bundes - zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 29. April 1987 über Änderungen und Ergänzungen des am 31. Oktober 1964 in Budapest unterzeichneten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen.

GRENZGESETZ - STEIERMARK (0116)

Landesverfassungsgesetz vom 25. Februar 1969 über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark, LGBl. Nr. 16/1969

§ 1

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich der burgenländischen Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn (politischer Bezirk Jennersdorf) und der steiermärkischen Gemeinden Altenmarkt bei Fürstenfeld und Blumau in Steiermark (politischer Bezirk Fürstenfeld) zwischen den Grenzpunkten 1 und 5 durch die Mittellinie der Lafnitz, so wie diese im beiliegenden Plan (Anlage 1) dargestellt ist, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen dieser Mittellinie bestimmt.

§ 2

Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark ist im Bereich des sogenannten "Honigwinkels" der burgenländischen Gemeinde Loipersdorf im Burgenland (politischer Bezirk Oberwart) und der steiermärkischen Gemeinde Lungitztal (seit 1. Jänner 1969 Gemeinde Lafnitz, politischer Bezirk Hartberg) zwischen den Grenzpunkten 1 und 7 durch den beiliegenden Plan (Anlage 2) bestimmt.

§ 3

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Artikel 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetz und Verfassungsgesetz des Landes Steiermark an dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

ZUWEISUNG VON GEBIETSTEILEN AN DIE GEMEINDEN JENNERSDORF UND SANKT MARTIN AN DER RAAB (0117/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Oktober 1974 über die Zuweisung der auf Grund des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1974, LGBI. Nr. 35, dem Land Burgenland zufallenden Gebietsteile an die Gemeinden Jennersdorf und Sankt Martin an der Raab, LGBI. Nr. 38/1974

Auf Grund des Art. II des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1974, LGBI. Nr. 35, über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheinbaches und des Raabflusses wird verordnet:

§ 1

Die dem Land Burgenland auf Grund des Art. I § 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1974, LGBI. Nr. 35, zugefallenen Gebietsteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 6084 m² werden der im politischen Bezirk Jennersdorf gelegenen Gemeinde Jennersdorf zugewiesen.

§ 2

Von den dem Land Burgenland auf Grund des Art. I § 2 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Juli 1974, LGBI. Nr. 35, zugefallenen Gebietsteilen wird das Grundstück Nr. 1686/18 der Katastralgemeinde Hohenbrugg-Weinberg mit einem Gesamtflächenausmaß von 243 m² der im politischen Bezirk Jennersdorf gelegenen Gemeinde Jennersdorf zugewiesen, die restlichen Gebietsteile mit einem Gesamtflächenausmaß von 105.378 m² werden der im politischen Bezirk Jennersdorf gelegenen Gemeinde Sankt Martin an der Raab zugewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1974 in Kraft.

GRENZGESETZ - STEIERMARK (RITTSCHNEIBACH) (0117)

Landesverfassungsgesetz vom 15. Juli 1974 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Rittscheibaches und des Raabflusses, LGBl. Nr. 35/1974

Artikel I

§ 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Rittscheibaches (burgenländische Gemeinde Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Loipersdorf bei Fürstenfeld, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 5735 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 12381, von dort in der Mitte des Rittscheibaches geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 12426 und sodann von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 31871 am linken Bachufer.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 4000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Raabflusses (burgenländische Gemeinden Sankt Martin an der Raab und Jennersdorf, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Hohenbrugg-Weinberg, politischer Bezirk Feldbach) vom Grenzpunkt Nr. 11715 am rechten Bachufer geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11717, von dort in der Mitte des Raabflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 11322, von diesem geradlinig zum Grenzpunkt Nr. 11263 am linken Bachufer, sodann geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 16074.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Abs. 1 genannten Grenzstrecke und die nach Abs. 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 4000 (Anlage 3 - zwei Teile) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34 ° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 4) ausgewiesen.

§ 3

Spätere Änderungen der Mittellinie des Rittscheibaches und des Raabflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in den in den §§ 1 und 2 genannten Grenzstrecken keinen Einfluß.

Artikel II

(1) Die dem Land Burgenland auf Grund des Art. I zufallenden Gebietsteile sind entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis den angrenzenden Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen.

(2) Die Verordnung nach Abs. 1 hat im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung gem. Art. I in Wirksamkeit zu treten und darf zu diesem Zweck rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Art. I dieses Landesverfassungsgesetzes tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

GRENZGESETZ - NIEDERÖSTERREICH (0118)

Landesverfassungsgesetz vom 16. Dezember 1977 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland (Gemeinde Leithaprodersdorf) und dem Land Niederösterreich (Marktgemeinde Au am Leithaberge), LGBl. Nr. 9/1978

Artikel I

§ 1

(1) Der Verlauf der Landesgrenze zwischen den Ländern Burgenland und Niederösterreich wird im Bereich der burgenländischen Gemeinde Leithaprodersdorf (Katastralgemeinde Stotzing) und der niederösterreichischen Marktgemeinde Au am Leithaberge (Katastralgemeinde Au am Leithagebirge) von dem in der Mitte des Edelbaches liegenden Grenzpunkt Nr. 3144 der KG. Stotzing bis zu dem bachabwärts und nordwestlich von diesem Grenzpunkt gleichfalls in der Mitte des Edelbaches liegenden Grenzpunkt Nr. 6683 der KG. Au am Leithagebirge durch das Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte (Anlage 1) mit der Maßgabe bestimmt, daß die Landesgrenze von einem Grenzpunkt zum nächsten geradlinig verläuft.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze nach Abs. 1 ist im Plan im Maßstab 1: 4000 (Anlage 2) dargestellt.

§ 2

Spätere Änderungen im Verlauf des Edelbaches und des im Koordinatenverzeichnis der Grenzpunkte genannten Stotzinger Ortsbaches haben auf den im § 1 Abs. 1 festgelegten Verlauf der Landesgrenze keinen Einfluß.

Artikel II

(1) Die dem Land Burgenland auf Grund des Art. I zufallenden Gebietsteile werden der Gemeinde Leithaprodersdorf zugewiesen.

(2) Für künftige Gebietsänderungen, die die im Abs. 1 genannten Gebietsteile betreffen, gelten die Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel III

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Niederösterreich mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

**ZUWEISUNG VON GEBIETSTEILEN AN DIE GEMEINDE DEUTSCH -
KALTENBRUNN (0119/10)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. April 1989 über die Zuweisung der aufgrund des Landesverfassungsgesetzes vom 19. März 1987, LGBl. Nr. 37, dem Land Burgenland zufallenden Gebietsteile an die Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn, LGBl. Nr. 28/1989

Auf Grund des Art. II des Landesverfassungsgesetzes vom 19. März 1987, LGBl. Nr. 37, über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses wird verordnet:

§ 1

Die dem Land Burgenland auf Grund des Art. I § 1 des Landesverfassungsgesetzes vom 19. März 1987, LGBl. Nr. 37, vom Land Steiermark zufallenden Teile der Grundstücke Nr. 1954/1, 1958, 1277, 1284, 1285 und 1929/3 der KG Bierbaum der Gemeinde Blumau in Steiermark im Gesamtausmaß von 0,2184 ha werden der im politischen Bezirk Jennersdorf gelegenen Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn zugewiesen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1987 in Kraft.

GRENZGESETZ - STEIERMARK (LAFNITZFLUSS) (0119)

Landesverfassungsgesetz vom 19. März 1987 über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark im Bereich des Lafnitzflusses, LGBl. Nr. 37/1987.

Artikel I

§ 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark verläuft im Bereich des Lafnitzflusses (burgenländische Gemeinde Deutsch-Kaltenbrunn, politischer Bezirk Jennersdorf - steiermärkische Gemeinde Blumau in Steiermark, politischer Bezirk Fürstenfeld) vom Grenzpunkt Nr. 8957 in der Mitte des Lafnitzflusses geradlinig von einem Grenzpunkt zum nächsten bis zum Grenzpunkt Nr. 20146.

(2) Der Verlauf der Landesgrenze in der im Absatz 1 genannten Grenzstrecke und die nach Absatz 1 maßgebenden Grenzpunkte sind im Plan im Maßstab 1: 2000 (Anlage 1) dargestellt. Die Koordinaten der Grenzpunkte sind im Gauß-Krüger-System (Meridian 34° östlich Ferro) berechnet und im Koordinatenverzeichnis (Anlage 2) ausgewiesen.

§ 2

Spätere Änderungen der Mittellinie des Lafnitzflusses haben auf den Verlauf der Landesgrenze in der im § 1 genannten Grenzstrecke keinen Einfluß.

Artikel II

(1) Die dem Land Burgenland aufgrund des Art. I zufallenden Gebietsteile sind entsprechend ihrem örtlichen Naheverhältnis der angrenzenden Gemeinde durch Verordnung der Landesregierung zuzuweisen.

(2) Die Zuweisung von Gebietsteilen nach Abs. 1 hat mit Zeitpunkt des Inkrafttretens der Grenzänderung gem. Art. I in Wirksamkeit zu treten. Die Verordnung darf zu diesem Zweck rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Art. I dieses Landesverfassungsgesetzes tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

GRENZGESETZ UNGARN (0120)

Landesverfassungsgesetz vom 10. November 2004 über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn in den Unterabschnitten C II und C IV (regulierte Pinka und regulierte Strem) (XVIII. Gp. RV 875 AB 894), LGBl. Nr. 24/2005

§ 1

Grundsatz der Unbeweglichkeit

Auf den in den §§ 2 und 3 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Republik Ungarn haben spätere Veränderungen des Verlaufes der Pinka und der Strem keinen Einfluss.

§ 2

Änderungen der Staatsgrenze im Unterabschnitt C II

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Republik Ungarn wird im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 30 Ö, C 30 M und C 34/1M (regulierte Pinka) bestimmt durch:

Anlage 1* (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze)

Anlage 2* (Koordinatenverzeichnis)

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Republik Ungarn wird im Unterabschnitt C II zwischen den Grenzzeichen C 38 ÖM und C 39 Ö, C 39 M (Entwässerungsgraben) bestimmt durch:

Anlage 4* (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze)

Anlage 5* (Koordinatenverzeichnis)

§ 3

Änderungen der Staatsgrenze im Unterabschnitt C IV

Der Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Republik Ungarn wird im Unterabschnitt C IV zwischen den Grenzzeichen C 67/1 Ö, C 67/1 M und C 67/5 Ö, C 67/5 M sowie zwischen den Grenzzeichen C 70/3 Ö, C 70/3 M und C 70/5 Ö, C 70/5 M (regulierte Pinka) und zwischen den Grenzzeichen C 71 ÖM und C 72/4 Ö, C 72/4 M (regulierte Strem) bestimmt durch:

Anlage 7* (Beschreibung und Plan der Staatsgrenze)

Anlage 8* (Koordinatenverzeichnis)

§ 4

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt - vorbehaltlich des zur Wirksamkeit seiner §§ 2 und 3 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzes des Bundes - zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn vom 8. April 2002 über Änderungen und Ergänzungen des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen vom 31. Oktober 1964 in der Fassung des Vertrages über Änderungen und Ergänzungen vom 29. April 1987.

* Anlage nicht abgedruckt

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN - VERORDNUNG ORGANISATORISCHE GLIEDERUNG (0150/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Juli 2003, mit der Grundsätze über die organisatorische Gliederung der Bezirkshauptmannschaften erlassen werden, LGBl. Nr. 47/2003

Gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. März 2003 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz - Bgld. BH-G), LGBl. Nr. 26/2003, wird verordnet:

§ 1

Grundsätze der Geschäftseinteilung

(1) Die Aufgaben sind nach Art, Qualität und Umfang möglichst gleichmäßig auf die Referate aufzuteilen, wobei die Aufgaben der einzelnen Referate mit sämtlichen Aufgaben mindestens eines oder mehrerer Fachgebiete (Abs. 2) deckungsgleich zu sein haben.

(2) Im Sinne des Abs. 1 gibt es folgende Fachgebiete:

1. Gemeinwesen
2. Gesundheitswesen
3. Gewerbeswesen
4. Jugendwohlfahrt
5. Naturwirtschaft
6. Sicherheitswesen
7. Sozialwesen
8. Strafwesen
9. Umweltangelegenheiten
10. Verkehrswesen
11. Veterinärwesen
12. Zentrale Dienste
13. Systemleistungen zentral

(3) Die Berücksichtigung

- a) der Aufgabenart hat zum Ziel, inhaltlich oder ablauforganisatorisch verwandte Aufgaben organisatorisch zusammenzuführen;
- b) der Aufgabenqualität hat zum Ziel, Arbeitsplätze unterschiedlicher Wertigkeit möglichst ausgewogen organisatorisch zusammenzuführen;
- c) des Aufgabenumfanges hat sich an der Zahl und Dauer der pro Zeiteinheit gewichteten Geschäftsfälle zu orientieren.

(4) Die Zahl der einem Referat zur Aufgabenbesorgung zugeteilten und von der Referatsleiterin bzw. dem Referatsleiter zu leitenden Bediensteten hat acht Bedienstete (Vollbeschäftigungsäquivalente) zu betragen. In Ausnahmefällen wie bei im Vergleich zu anderen Referaten sehr unterschiedlichen oder höherwertigen Aufgaben eines Referates kann diese Zahl auf fünf Bedienstete verkürzt werden.

(5) Die Bezeichnung der Referate hat den Inhalt der Referatsaufgaben möglichst kurz und für die Mitarbeiter und Bürger gleichermaßen verständlich wiederzugeben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2003 in Kraft.

BH - GESCHÄFTSORDNUNG (0150/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 2005, mit der eine Geschäftsordnung für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Bgl. BH-GeO) erlassen wird, LGBl. Nr. 69

Aufgrund des § 10 des Burgenländischen Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes - Bgl. BH-G, LGBl. Nr. 26/2003, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze und Zielsetzungen

Diese Verordnung regelt den Ablauf der Geschäftsfälle der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland nach den Grundsätzen

1. der Rechtsstaatlichkeit,
2. der Effektivität und Effizienz sowie
3. der Orientierung an den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe:

1. „Akt“: die sich auf eine bestimmte oder gleichartige Verwaltungsangelegenheiten beziehenden Dokumente;
2. „Amtsanlass“: die Einleitung eines Verwaltungshandelns von Amts wegen;
3. „Anbringen“: Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Eingangsstücke;
4. „Dienstpost“: von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde übermittelte Dokumente;
5. „interne Erledigung“: Dokumentation des für das Verwaltungshandeln voraussichtlich wesentlichen Geschehens sowie des Geschäftsverlaufes in einem Akt oder einem Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem;
6. „externe Erledigungen“: Mitteilungen über den Inhalt interner Erledigungen an Kundinnen oder Kunden;
7. „Dokument“: Anbringen und Erledigungen in jeder technischen Form, die die Bezirkshauptmannschaft zu empfangen oder zu übermitteln in der Lage ist;
8. „Kundin oder Kunde“: Personen, die das Verwaltungshandeln der Bezirkshauptmannschaft betrifft;
9. „Poststelle“: die von der Bezirkshauptfrau oder vom Bezirkshauptmann zum Empfang oder zur Übernahme oder zur Abfertigung von Dokumenten bestellten Bediensteten;
10. „Schriftstück“: Dokument, dessen Inhalt auf Papier festgehalten ist;
11. „Skartierung“: Vernichtung oder Löschung von Dokumenten, an deren weiterer Archivierung kein rechtliches oder wissenschaftliches Interesse besteht.

2. Abschnitt Einleitung von Geschäftsfällen

§ 3

Einleitung von Geschäftsfällen

Die Einleitung eines Verwaltungshandelns erfolgt auf Grund von

1. Anbringen oder
2. von Amts wegen (Amtsanlass).

§ 4

Anbringen

(1) Anbringen können, sofern in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, schriftlich oder, soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint, mündlich eingebracht werden.

(2) Schriftliche Anbringen können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Schriftstück oder als sonstiges Dokument eingebracht werden.

§ 5

Zustellung von Schriftstücken an die Bezirkshauptmannschaft

(1) Schriftstücke können der Bezirkshauptmannschaft an die von der Bezirkshauptmannschaft durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundgemachten Adressen zugestellt werden durch

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

1. die Österreichische Post AG (§ 2 Z 2 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 72/2003);
 2. einen anderen Zustelldienst;
 3. Telefax;
 4. persönliche Übergabe an und Entgegennahme durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft;
 5. Einwurf in einen von der Bezirkshauptmannschaft allenfalls eingerichteten Behördenpostkasten.
- (2) Ist für Zustellungen im Sinne des Abs. 1 Z 1 ein Postfach eingerichtet, so ist dieses an Werktagen zumindest ein Mal täglich zu leeren.
- (3) Die Bezirkshauptmannschaften haben die Zeiten, innerhalb derer schriftliche Anbringen entgegenzunehmen sind, an der Amtstafel und im Internet kund zu machen. Außerhalb dieser kundgemachten Zeiten können Zustellungen im Sinne des Abs. 1 Z 4 dann vorgenommen werden, wenn eine Bedienstete oder ein Bediensteter in der Bezirkshauptmannschaft anwesend ist. Diese haben ein Schriftstück entgegen zu nehmen und den Zeitpunkt der persönlichen Übergabe und Entgegennahme nachweislich zu dokumentieren.
- (4) Ist für Zustellungen im Sinne des Abs. 1 Z 5 ein Behördenpostkasten eingerichtet, so ist dieser zu den durch Anschlag an der Amtstafel, am Behördenpostkasten sowie im Internet kundgemachten Zeiten zu entleeren. Die Entleerung ist nachweislich zu dokumentieren.
- (5) Die Zustellung eines Schriftstückes an die Bezirkshauptmannschaft ist von der Poststelle oder den entgegennehmenden Bediensteten über Verlangen zu bestätigen.

§ 6

Übernahme und Weiterleitung von Schriftstücken

- (1) Sämtliche Schriftstücke sind umgehend sowie - im Fall, dass diese verschlossen sind - ungeöffnet der Poststelle vorzulegen und von dieser zu übernehmen. Schriftstücke, die nicht an die Bezirkshauptmannschaft adressiert sind („Irrläufer“), sind nicht zu übernehmen, im Fall der Übernahme ungeöffnet sowie im Fall einer bereits erfolgten Öffnung versehen mit einem Eingangsvermerk im Sinne des Abs. 4 an den darin bezeichneten Adressaten weiterzuleiten.
- (2) Die Poststelle hat
1. die übernommenen Schriftstücke unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 zu öffnen,
 2. diese auf Vollständigkeit hinsichtlich darin allenfalls angeführter Beilagen zu überprüfen,
 3. deren Eingang sowie allfällige Besonderheiten nach Maßgabe des Abs. 4 zu dokumentieren,
 4. allfällige Beilagen nach Maßgabe des Abs. 5 sowie Umschläge der zugestellten Schriftstücke nach Maßgabe des Abs. 6 anzuschließen,
 5. der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann vorzulegen und
 6. entsprechend deren Anordnungen zur Dokumentation, Verwaltung, allfälligen Übernahme in elektronische Form sowie zur Erledigung weiterzuleiten.
- (3) Der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann sind ungeöffnet vorzulegen:
1. Dienstpost;
 2. Schriftstücke, deren Umschlag deutlich sichtbar mit einem Vermerk gekennzeichnet ist, der auf einen bestimmten Empfänger oder einen beschränkten Empfängerkreis hinweist wie „persönlich“, „vertraulich“, „Verschluss“, „zu Händen“;
 3. Schriftstücke, deren Umschlag deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Wahlvorschlag“ gekennzeichnet ist;
 4. Schriftstücke, deren Umschlag deutlich sichtbar mit dem Vermerk „Anbot“ gekennzeichnet ist und die einer bestimmten Ausschreibung zugeordnet werden können.
- (4) Auf dem Schriftstück selbst, seiner Kopie, auf einem Beiblatt dazu, auf einem gemäß Abs. 3 ungeöffnetem oder gemäß Abs. 6 anzuschließenden Umschlag ist, soweit dies nicht bereits auf andere Art und Weise ersichtlich ist, der Tag des Einganges des Schriftstückes in der Bezirkshauptmannschaft zu dokumentieren; darüber hinaus sind als Zusatz zu vermerken
1. „Beilage/n“ unter Auflistung und Beschreibung der dem Schriftstück angeschlossenen Beilage/n sowie allfälliger gesonderter Verwahrung oder Behandlung derselben im Sinne des Abs. 5;
 2. „persönlich überreicht“: dieser ist auf Schriftstücken gemäß Abs. 6 Z 2 anzubringen, wenn diese durch persönliche Übergabe an und Entgegennahme durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft zugestellt werden;
 3. „Uhrzeit“: diese ist jedenfalls auf Schriftstücken gemäß Abs. 3 Z 3 und Z 4 anzubringen, wenn diese durch persönliche Übergabe an und Entgegennahme durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft zugestellt werden;
 4. „Irrläufer“, wenn sich dieser Umstand erst nach erfolgter Öffnung eines Schriftstückes ergibt.

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

(5) Einem Schriftstück als Beilage angeschlossene Wertsachen, wie zB Geldmünzen, Geldnoten, Sparbücher, Wertpapiere, sind entsprechend den Kassensicherungsvorschriften zu verwahren.

(6) Umschläge sind Schriftstücken jedenfalls anzuschließen sowie mit einem Vermerk gemäß Abs. 4 zu versehen,

1. wenn aus dem Schriftstück selbst oder dem Umschlag kein Absender hervorgeht;
2. bei Schriftstücken, für die Beginn oder Ablauf einer Frist vom Zeitpunkt der Absendung des Schriftstückes zu berechnen ist, wie beispielsweise bei Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen.

(7) Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann kann von den Abs. 2 bis 5 abweichende Regelungen verfügen. Eine derartige Verfügung kann nur schriftlich getroffen werden und ist nachweislich allen davon betroffenen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Zustellung, Übernahme und Weiterleitung von sonstigen Dokumenten

(1) Sonstige Dokumente können der Bezirkshauptmannschaft in jeder technischen Form, die die Bezirkshauptmannschaft zu empfangen in der Lage ist, an die von der Bezirkshauptmannschaft durch Anschlag an der Amtstafel sowie im Internet kundgemachten Adressen, zugestellt werden.

(2) Elektronisch zugestellte Dokumente sind grundsätzlich nicht auf Papier auszudrucken.

(3) Auf sonstige Dokumente sind § 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 bis 3 und 7 sinngemäß anzuwenden. Auf die auf Papier ausgedruckten elektronischen Dokumente findet überdies § 6 Abs. 4 Z 1 Anwendung. § 6 Abs. 2 Z 5 findet keine Anwendung, wenn der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann ein direkter, elektronischer Zugriff auf zugestellte Dokumente zur Verfügung steht.

§ 8

Dokumentation und Verwaltung

(1) Sämtliche Dokumente sind in einem Aktenverwaltungssystem zu erfassen und laufend evident zu halten. Ein Aktenverwaltungssystem ist durchgehend elektronisch sowie grundsätzlich für jede Bezirkshauptmannschaft gesondert zu führen. Kombinationen von Aktenverwaltungssystemen mit Aktenbearbeitungssystemen und/oder gemeinsame Aktenverwaltungs- und/oder Aktenbearbeitungssysteme von Bezirkshauptmannschaften und/oder dem Amt der Burgenländischen Landesregierung sind zulässig.

(2) Schriftstücke sind nach Maßgabe der in § 9 festgelegten Grundsätze sowie der zur Verfügung stehenden Ressourcen dabei zunächst in ein elektronisches Dokument überzuführen; dies ist auf dem Schriftstück selbst sowie im Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem zu dokumentieren. Das Schriftstück kann, sofern das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen wurde und nicht mehr verändert werden kann, dem Absender über dessen Antrag

1. wiederausgefolgt oder
2. auf dessen Kosten rückübermittelt werden.

Eine allfällige Wiederausfolgung oder Rückübermittlung ist ebenfalls im Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem zu dokumentieren.

(3) Im Aktenverwaltungssystem sind, sofern dies nicht bereits auf andere Art und Weise in einem durchgehend elektronisch geführten Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem oder einer Datenanwendung dokumentiert wird, die Dokumente entsprechend dem im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegten Materienverzeichnis mit den in Abs. 4 festgelegten Mindestanforderungen zu erfassen und laufend evident zu halten.

(4) Für jedes Dokument sind zu dokumentieren

1. die in § 6 Abs. 4 sowie in § 8 Abs. 3 angeführten Daten;
2. eine Geschäftszahl im Sinne des Abs. 6;
3. die (Sach-) Bearbeiterin oder der (Sach-) Bearbeiter;
4. sämtliche interne und externe Erledigungen, dies jedenfalls unter Anführung der oder des Genehmigenden sowie des Datums der Genehmigung und der Abfertigung;
5. Zustellverfügungen im Sinne des § 5 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, sowie allfällige Zustellnachweise;
6. die Skartierungsanordnung.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 können und sind jedenfalls über schriftliche Anordnung der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes im Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem auch zusätzliche Daten erfasst und laufend evident gehalten werden, die für die Erledigung, oder die Kundinnen und Kunden von Bedeutung sein können.

(6) Jedem Dokument muss eine Geschäftszahl zugeordnet werden, die sich zusammensetzt aus

1. zwei Buchstaben als Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaft,

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

2. einer Stammzahl und einer Materienzahl, die aus dem im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegten Materienverzeichnis abzuleiten sind, sowie
3. einer laufenden Ordnungsnummer.

(7) Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann kann zu den Abs. 2, 3 und 5 näher ausführende oder von Abs. 1 abweichende Regelungen nur schriftlich treffen und hat diese überdies nachweislich allen davon betroffenen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

(8) Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann hat jede Erteilung oder Entziehung von Berechtigungen zur Dokumentation oder zur Einsicht in das Aktenverwaltungssystem schriftlich zu verfügen und dies nachweislich allen davon betroffenen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

3. Abschnitt Erledigungen

§ 9

Grundsätzliches

Erledigungen haben nach Maßgabe der in § 1 festgelegten Zielsetzungen möglichst

1. einfach,
2. rasch und
3. Kosten sparend zu erfolgen.

§ 10

Interne Erledigungen

(1) Alle Bediensteten haben die ihnen gemäß § 7 Abs. 2 Bgld. BH-G, LGBl. Nr. 26/2003, sowie die ihnen im Einzelfall durch die Bezirkshauptfrau beziehungsweise den Bezirkshauptmann oder die Referatsleiterinnen beziehungsweise die Referatsleiter übertragenen Aufgaben entsprechend

1. den Verwaltungsvorschriften,
2. den allgemein oder im Einzelfall festgelegten Bearbeitungsvorgängen, -reihenfolgen oder -prioritäten sowie
3. den in § 9 festgelegten Grundsätzen zu erledigen.

(2) Das für die Erledigung des Geschäftsfalles voraussichtlich wesentliche Geschehen, insbesondere Anbringen sowie Äußerungen der Bezirkshauptmannschaft dazu, und der Verlauf des Geschäftsfalles, jedenfalls aber die in Abs. 4 Z 1 bis 3 genannten Verfügungen einschließlich deren Erfüllung, sind im Akt sowie im Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem

1. zu dokumentieren,
2. von den gemäß § 8 Abs. 1 bis 3, Bgld. BH-G, LGBl. Nr. 26/2003, Genehmigungsberechtigten nach Maßgabe des Abs. 3 zu beurkunden und
3. von den an der Erledigung maßgeblich mitwirkenden, jedoch nicht genehmigungsberechtigten Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 zu paraphieren.

(3) Eine Beurkundung gemäß Abs. 2 Z 2 erfolgt durch eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstückes oder elektronische Signatur eines Dokumentes. Hat die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann Bediensteten eine bestimmte Angelegenheit zur selbständigen Erledigung übertragen, so lautet die Fertigungsklausel „Für die Bezirkshauptfrau“ oder „Für den Bezirkshauptmann“, im Übrigen „Die Bezirkshauptfrau“ oder „Der Bezirkshauptmann“.

(4) Der Verlauf eines Geschäftsfalles wird durch Verfügungen von gemäß § 8 Abs. 1 bis 3, Bgld. BH-G, LGBl. Nr. 26/2003, genehmigungsberechtigten Bediensteten geregelt. Derartige Verfügungen sind

1. Zustellverfügungen im Sinne des § 5 ZustG, BGBl. Nr. 200/1982 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004;
2. verfahrensleitende Verfügungen, wie etwa
 - a. Anordnungen betreffend eine erhöhte Priorität oder eine erhöhte Vertraulichkeit einer Erledigung im Sinne des § 6 Abs. 3;
 - b. Anordnungen betreffend den Anschluss von Beilagen oder Mehrausfertigungen;
 - c. Urgenz einer Erledigung;
 - d. Amts- oder Rechtshilfeersuchen;
 - e. (Frist-) Anordnungen betreffend eine Wiedervorlage von Dokumenten oder Akten zu einem bestimmten Zeitpunkt;
 - f. besondere Genehmigungs- oder Einsichtnahanordnungen;

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

- g. Einlege- und Skartierungsanordnungen.
 - 3. sonstige Verfügungen, wie etwa
 - a. Schreib- oder Vervielfältigungsaufträge;
 - b. Anordnungen betreffend einen „Umlauf“ von Dokumenten oder Akten, sofern diese allen oder bestimmten Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen; ein Umlauf hat grundsätzlich auf elektronischem Wege zu erfolgen.
- (5) Bereits genehmigte Erledigungen können nach Maßgabe des § 62 Abs. 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, jederzeit geändert werden, wobei jede derartige Änderung lediglich im Sinne des Abs. 2 zu dokumentieren ist; darüber hinausgehende Änderungen bedürfen einer neuerlichen Beurkundung im Sinne des Abs. 3.

§ 11

Externe Erledigungen

(1) Externe Erledigungen haben schriftlich zu ergehen, wenn dies in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist, von einer Kundin oder einem Kunden verlangt wird oder wenn ihre Zustellungen erforderlich sind. Im Übrigen sind externe Erledigungen in jener Form vorzunehmen, die der Bezirkshauptmannschaft sowie den Kundinnen und Kunden unter Wahrung ihrer Rechtsschutzinteressen den voraussichtlich geringsten Aufwand verursacht und in der diese von den Kundinnen und Kunden auch empfangen werden können. Mündliche Erledigungen sind, wenn nötig, in einer Niederschrift oder einem Aktenvermerk festzuhalten.

(2) Erledigungen im Wege der Amts- oder Rechtshilfe ist der Akt anzuschließen und dieser mit dem Vermerk „urschriftlich“ an die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde oder an das sachlich und örtlich zuständige Gericht vorzulegen. Soweit diese Akten elektronisch erzeugt und elektronisch genehmigt wurden, bezieht sich die Vorlage auf dieses elektronische Original und muss überdies die Vorlage in einem Standardformat im Sinne des § 21 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004, erfolgen. Die Vorlage ist im Aktenverwaltungssystem zu dokumentieren.

(3) Anbringen, für die die Bezirkshauptmannschaft sachlich oder örtlich nicht zuständig ist, sind im Original an die sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsbehörde oder an das sachlich und örtlich zuständige Gericht mit dem Vermerk „urschriftlich abgetreten“ weiterzuleiten; Abs. 2 zweiter und dritter Satz sind sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass bei der Bezirkshauptmannschaft keine Kopie des Anbringens zu verbleiben hat. Der Absender ist über die erfolgte Weiterleitung zu verständigen.

(4) Auf die Vorlage von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen an die im Instanzenzug zuständige Behörde ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 12

Ausfertigung von Erledigungen

(1) Die Ausfertigung einer Erledigung hat jedenfalls die Bezeichnung der Bezirkshauptmannschaft, das Datum der Genehmigung und den Namen der oder des Genehmigenden sowie überdies die in Abs. 4 und die in den jeweiligen Verwaltungsvorschriften festgelegten Daten zu enthalten.

(2) Die Ausfertigung kann entweder von der oder dem Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder als beglaubigte Ausfertigung ergehen; gleiches gilt für allfällige Beilagen zu einer Erledigung. Die Verwendung einer Amtssignatur im Sinne des § 19 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, entfaltet für Dokumente jedenfalls die Wirkung einer Beglaubigung.

(3) Die Beglaubigung eines Schriftstückes ist in der Weise vorzunehmen, dass am Schluss der schriftlichen Ausfertigung

1. die Fertigungsklausel und der Name des Genehmigenden wiedergegeben,
2. die Klausel „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ beigesetzt und diese
3. von einer oder einem zur Beglaubigung ermächtigten Bediensteten eigenhändig unterzeichnet wird.

Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann hat jede Erteilung oder Entziehung von Berechtigungen zur Beglaubigung schriftlich zu verfügen und dies nachweislich allen davon betroffenen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

(4) Schriftliche Erledigungen haben, soweit nicht in den Verwaltungsvorschriften festgelegte Formulare oder für die Bezirkshauptmannschaften im Burgenland einheitlich standardisierte Formulare verwendet werden, jedenfalls nachstehende Daten zu enthalten:

1. sämtliche Adressen, an die der Bezirkshauptmannschaft Dokumente zugestellt werden können;
2. eine Geschäftszahl im Sinne des § 8 Abs. 6;
3. die der Bezirkshauptmannschaft zugewiesene Registernummer im Sinne des § 9 der Datenverarbeitungsregister-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 24/2002.

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Darüber hinaus können auch zusätzliche Daten angeführt werden, die für die Erledigung oder die Kundinnen und Kunden von Bedeutung sein können.

Ein Amtssiegel ist auf Schriftstücken nur dann anzubringen, wenn dies in Verwaltungsvorschriften festgelegt ist.

§ 13

Abfertigung von Erledigungen

(1) Eine in Form eines Schriftstückes ergehende Ausfertigung einer Erledigung ist, unbeschadet des Abs. 3, unverschlossen der Poststelle weiterzuleiten und von dieser auf deren Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Poststelle hat sich überdies zu vergewissern, dass die Ausfertigung der Erledigung entweder vom Genehmigenden eigenhändig unterzeichnet oder beglaubigt ist.

(2) Die Poststelle hat die Ausfertigungen der Erledigung entsprechend den gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 getroffenen Verfügungen abzufertigen und die erfolgte Abfertigung einschließlich allfälliger Zustellnachweise zu dokumentieren.

(3) Eine in Form eines Schriftstückes im Sinne des § 6 Abs. 3 Z 2 ergehende Ausfertigung einer Erledigung ist der Poststelle in einem verschlossenen Umschlag, der adressiert sowie mit einem entsprechenden Vermerk versehen ist, in einem weiteren, jedoch unverschlossenen sowie adressierten Umschlag zur Abfertigung weiterzuleiten; Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine in Form eines sonstigen Dokumentes, welches jedoch kein Schriftstück ist, ergehende Ausfertigung einer Erledigung ist entsprechend den gemäß § 10 Abs. 4 Z 1 getroffenen Verfügungen abzufertigen. Die erfolgte Abfertigung einschließlich allfälliger Zustellnachweise ist im Aktenverwaltungs- und/oder Aktenbearbeitungssystem zu dokumentieren.

(5) Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann hat jede Erteilung und Entziehung von Berechtigungen zur Abfertigung von Schriftstücken oder Dokumenten schriftlich zu verfügen und dies nachweislich allen davon betroffenen Bediensteten zur Kenntnis zu bringen.

4. Abschnitt Archivierung und Skartierung

§ 14

Ablage und Archivierung

(1) Akte erledigter Geschäftsfälle sind entsprechend den gemäß § 10 Abs. 4 Z 2 getroffenen Verfügungen, nach Maßgabe des Abs. 2 geordnet der Ablage zuzuführen; die Ablage ist im Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem zu dokumentieren. Vor Ablage muss überdies die vollständige Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren, Verwaltungsabgaben, Verfahrenskosten sowie der Verwaltungsstrafen erfolgt sein.

(2) Vor der Ablage sind die sich auf eine bestimmte oder auf gleichartige Verwaltungsangelegenheiten beziehenden Schriftstücke in aufsteigender Reihenfolge der Ordnungsnummer gemäß § 8 Abs. 6 Z 3 zu ordnen und zu heften; allfällige umfangreichere Beilagen können einer gesonderten Ablage zugeführt werden, was im Akt sowie im Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem zu dokumentieren ist. Schriftstücke gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 sind verschlossen sowie, versehen mit einem diesbezüglichen Vermerk, zudem mechanisch gesichert abzulegen.

(3) In einem durchgehend elektronisch geführten Aktenverwaltungs- oder Aktenbearbeitungssystem oder einer Datenanwendung erstellte elektronische Dokumente sind derart elektronisch zu sichern, dass sie bis zu einer allfälligen Skartierung gemäß § 15 jederzeit wiederhergestellt werden können; Sicherung und allfällige Wiederherstellung obliegen dem Betreiber eines derartigen Systems.

(4) Die Bezirkshauptfrau oder der Bezirkshauptmann hat ein Archiv einzurichten, in dem die Schriftstücke oder sonstigen Dokumente derart abgelegt werden, dass sie bis zu einer allfälligen Skartierung gemäß § 15 jederzeit aufgefunden werden können. Werden Akte aus dem Archiv entnommen, so ist dies entsprechend zu dokumentieren.

§ 15

Skartierung

(1) Dokumente, an deren weiterer Archivierung keine rechtlichen oder wissenschaftlichen Interessen bestehen, sind nach Maßgabe der im Anhang 1 zu dieser Verordnung festgelegten Skartierungsfrist unter Wahrung des Datenschutzes zu vernichten oder zu löschen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 können

1. Umschläge, die nicht gemäß § 6 Abs. 6 einem Schriftstück anzuschließen sind,

2. Schriftstücke, die nicht gemäß § 8 Abs. 2 dem Absender über dessen Antrag wiederausgefollt oder

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

- auf dessen Kosten rückübermittelt werden sowie
3. Dokumente, die auf Grund einer gemäß § 8 Abs. 7 von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann getroffenen Verfügung nicht zu dokumentieren sind, wie zB Werbematerial, spam-mails u.ä. jederzeit skartiert werden.

5. Abschnitt Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft; die Abs. 2 und 3 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 2007 darf die elektronische Fertigung interner Erledigungen auch durch andere geeignete Verfahren als die elektronische Signatur geschehen, wenn diese durch technische und organisatorische Maßnahmen mit hinlänglicher Sicherheit gewährleisten, dass die Nachweisbarkeit der eindeutigen Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Genehmigungsvorganges sowie die Unverfälschbarkeit des genehmigten Inhaltes gegeben sind.

(3) Bis zum 31. Dezember 2007 bedürfen Ausfertigungen schriftlicher Erledigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt, aber nicht elektronisch signiert worden sind, und Ausfertigungen, die telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise übermittelt werden, weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung; bei vervielfältigten schriftlichen Erledigungen bedarf nur das Original der Unterschrift oder der Beglaubigung.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die mit 1.1.1965, Zl. LAD-I-1876/2-1964, verfügte Geschäfts- und Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland außer Kraft.

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Anhang 1

Materienverzeichnis

Gemäß § 8 Abs. 3 und Abs. 6 Z 2 sowie § 15 Abs. 1 Bgld. BH-GeO

Die Ziffern in der Spalte „Skartierungsfrist“ geben die Dauer der Aufbewahrungsfrist in Jahren an.

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
		Gemeinwesen	
02	01	Wahlen	
		Nationalratswahl	Dauernd
		Landtagswahl	Dauernd
		Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl	Dauernd
		Bundespräsidentenwahl	Dauernd
		Europawahl	Dauernd
		Arbeiterkammerwahl	Dauernd
		Landwirtschaftskammerwahl	Dauernd
		Evidenzhaltung und Bestellung von Gemeindeorganen	Dauernd
02	02	Gemeindeaufsicht	
		Aufsichtsbeschwerden	Dauernd
		Vorstellungen	Dauernd
		Verordnungsprüfungen	Dauernd
		Höchstgerichtliche Verfahren in Gemeindeangelegenheiten	Dauernd
		Bürgermeisterpension	Dauernd
		Tätigkeit als Regierungskommissär	Dauernd
02	03	Instrumente der direkten Demokratie	
		Volksbegehren	Dauernd
		Volksbefragung und Volksabstimmung	Dauernd
02	04	Grundverkehr	
		Erwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken	10
		erklärungsspflichtiger Erwerb an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden	10
		genehmigungspflichtiger Erwerb von Grundstücken in Vorbehaltsgemeinden	10
		Erwerb bei Zwangsversteigerungen	10
02	05	Personenstandswesen und Staatsbürgerschaft	
		Führung der Zweitbücher	Dauernd
		Namensänderungen	Dauernd
		Beglaubigung von Personstandsunterlagen	5
		Berichtigung von Eintragungen	5
		Kirchenaustritte	5
		Staatsbürgerschaft	5
02	06	Vollstreckung von Gemeindebescheiden	
		Vollstreckung mit Ersatzvornahme	10
		Vollstreckung mit Zwangsstrafen	10
02	07	Geschworenen- und Schöffnenlisten	
		Geschworenen- und Schöffnenliste	5
02	08	Feuerwehrwesen	
		Verleihung von Auszeichnungen	3
		Gesundheitswesen	
07	01	amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten	
		ÄÄ Gutachten zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung nach dem Führerscheingesetz	5
		ÄÄ Gutachten/Stellungnahmen/Anfragebeantwortung für das Amt d. L.Reg.	5

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
07	01	AÄ Gutachten nach dem Bgld. Landespflegegeldgesetz und im Rahmen der Amtshilfe	5
		Beantwortung medizinischer Fragestellungen nach dem Sozialhilfegesetz	5
		AÄ Gutachten nach dem Waffengesetz und dem Jagdgesetz	5
		AÄ Gutachten zur Feststellung einer schweren Gehbehinderung, Gurtenbefreiung und Sturzhelmbefreiung, zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für das Taxilenker-, Schülertransport- und Schiffsführergewerbe	10
		Altersfeststellung von Asylwerbern	3
		AÄ Gutachten nach dem Zivildienstgesetz	5
		AÄ Gutachten auf Ersuchen des Strafreferates, der Fremdenpolizei, der BH als Sicherheitsbehörde, sonstiger BH-Referate	5
		amtsärztliche Zeugnisse für Sanitätshilfsdienste, für Angestellte eines pharmazeutischen Betriebes	5
		AÄ Zeugnis für BewerberInnen an Krankenpflege- und MTD-Schulen	5
		AÄ Zeugnis für den vorzeitigen Mutterschutz	10
		AÄ Stellungnahmen nach dem Suchtmittelgesetz	10
		ärztliche Bescheinigung zur Unterbringung in eine geschlossene Nervenheilanstalt	3
		AÄ Zeugnis zur Feststellung der Erwerbsminderung für das Finanzamt, Versicherungsanstalten	5
		Gutachten für den Landes- bzw. Bezirksschulrat	10
		AÄ Gutachten zur Fahrtauglichkeitsbeeinträchtigung durch Drogen, Alkohol und Medikamente	5
		Medizinische Gutachten im Rahmen von Verwaltungsverfahren	5
		Sonstige amtsärztliche Zeugnisse und Gutachten	5
07	02	Sanitäre Aufsicht	
		Einschau Krankenanstalten	Dauernd
		Einschau Pflegeheime	Dauernd
		Einschau Apotheken	Dauernd
		Einschau Blutspendeeinrichtungen	10
		Einschau Ordinationen	Dauernd
07	03	Prophylaxe und Überwachung übertragbarer Erkrankungen	
		Impfungen auf Empfehlung des obersten Sanitätsrates	10
		Sonstige Impfungen	10
		Gelbfieberimpfstelle	10 (nur BH-OP zuständig)
		Überwachung der Impftätigen im Bezirk	5
		Prophylaxe und Überwachung meldepflichtiger Durchfallserkrankungen	3
		Prophylaxe und Überwachung von meldepflichtigen Erkrankungen	3
		Überwachung eines Tbc-Erkrankten und dessen Umfeld	Dauernd
		Reihenuntersuchungen im Rahmen des Tbc Gesetzes	10
		Überwachung der Trinkwasserqualität	Dauernd
		Überwachung der Bäderhygiene	10
		Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von hygienischen Problemen und übertragbaren Erkrankungen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen	5
		Evidenzhaltung von Bissverletzungen zur Tollwutprophylaxe	3
		gesundheitliche Überwachung der Prostitution - Neuausstellung des Ausweises	5
		gesundheitliche Überwachung der Prostitution - wöchentliche Befundkontrolle	5
		Screeninguntersuchung von Jägern auf Fuchsbandwurm	3
		Veranlassen der Kontrolle des Legionellenbefalls von Warmwasserleitungen	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
07	04	Erstellen von Zahlungsbescheiden	
		Honorarbescheiderstellung für eine Untersuchung nach dem Unterbringungsgesetz	3
		Kostenübernahmebescheid bei Tbc-Erkrankung	Dauernd
07	05	Führen von Evidenzen und Weiterleiten von Informationen	
		Informationsweiterleitung an Ärzte/Gemeinden/Sonstige	3
		Suchtgiftrezepte - Verwahrung, Ausgabe	10
		Sammlung der Totenbeschaubefunde	10
		Evidenthaltung des Apothekenbetriebspersonals	5
		Evidenthaltung von Impfschadensfällen	5
		Evidenthaltung der Ärztestandsliste	Dauernd
		Evidenthaltung der Krankenstandsmeldungen von Zivildienern	3
		Erfassen und Weiterleiten der Wochenendbereitschaftsdienste der niedergelassenen Ärzte	3
		Evidenthaltung von Erlässen	5
07	06	sanitätsbehördliche Bewilligungen und Anordnungen	
		Giftbezugslicenzen und -scheine	10
		Anordnung einer sanitätspolizeilichen Obduktion	3
		Zustimmung nach dem Bgld. Leichen- und Bestattungsgesetz	3
		Erstuntersuchung von Dauersuchtgiftrezeptbeziehern	5
		monatliche Vidierung von Suchtgiftdauerrezepten	5
		Bewilligungen nach dem Apothekengesetz, dem Strahlenschutzgesetz und dem Leichen- und Bestattungswesengesetz	Dauernd
		periodische Kontrollen nach dem Strahlenschutzgesetz	Dauernd
		Verordnung der Öffnungszeiten/Bereitschaftsdienste der Apotheken	Dauernd
		Meldung der freiberuflichen Tätigkeit von Sanitätsberufen	Dauernd
		Ausstellung von Berufsausweisen	10
		Bestätigungen für die Ausfuhr von Medikamenten für den eigenen Gebrauch	5
07	07	Beratung in sanitätsbehördlichen/medizinischen Belangen und Rechtsauskunft	
		medizinische Beratung und sanitätspolizeiliche Rechtsauskunft	3
		Gewerbewesen	
12	01	Genehmigung/Änderung/Auflassung einer Betriebsanlage	
		Genehmigung im Normalverfahren	Dauernd
		Genehmigung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Augenscheinsverhandlung	Dauernd
		Genehmigung im vereinfachten Verfahren mit Durchführung einer Augenscheinsverhandlung	Dauernd
		Genehmigung im Anzeigeverfahren	Dauernd
		Genehmigung von Abweichungen/Auflagenabänderungen ohne Durchführung einer Verhandlung	Dauernd
		Genehmigung von Abweichungen/Auflagenabänderungen mit Durchführung einer Verhandlung	Dauernd
		Genehmigung von Auflassungen ohne Durchführung einer Verhandlung	Dauernd
		Genehmigung von Auflassungen mit Durchführung einer Verhandlung	Dauernd
		Genehmigung von Versuchsbetrieben	Dauernd
		Genehmigung von Fristverlängerungen	Dauernd
12	02	sonstige anlagenrechtliche Genehmigungen und Überprüfungen	
		Genehmigung von nichtgewerblichen Flüssiggasanlagen	Dauernd
		Überprüfung von nichtgewerblichen Flüssiggasanlagen	Dauernd
		Genehmigung von Camping- und Mobilheimplätzen sowie Zeltlager	Dauernd
		Überprüfung von Camping- und Mobilheimplätzen sowie Zeltlager	Dauernd
		Betriebsbewilligung für Camping- und Mobilheimplätzen sowie Zeltlager	Dauernd
		Genehmigung von nichtgewerblichen Bädern	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
12	02	Überprüfung von nichtgewerblichen Bädern	Dauernd
		Betriebsbewilligung von nichtgewerblichen Bädern	Dauernd
		Genehmigung von Apotheken	Dauernd
		Überprüfung von Apotheken	Dauernd
		Genehmigung nach dem Strahlenschutzgesetz	Dauernd
		Überprüfung nach dem Strahlenschutzgesetz	Dauernd
		Genehmigung nach dem Lichtspielgesetz	Dauernd
		Überprüfung nach dem Lichtspielgesetz	Dauernd
		Genehmigung nach dem Kesselgesetz	Dauernd
		Überprüfung nach dem Kesselgesetz	Dauernd
		Genehmigung nach dem Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz	Dauernd
		Überprüfung nach dem Arbeitnehmer/Innenschutzgesetz	Dauernd
		Erlassung des konsolidierten Genehmigungsbescheides für EMAS-Organisationen	Dauernd
12	03	Überprüfung von Betriebsanlagen und Folgemaßnahmen	
		kommissionelle Überprüfung ohne Folgemaßnahme	Dauernd
		Beauftragung einer Überprüfung ohne Folgemaßnahme	Dauernd
		kommissionelle Überprüfung mit Maßnahmen (Ausübungsregeln, zusätzlichen Auflagen, Sanierungskonzept)	Dauernd
		Beauftragung einer Überprüfung mit Maßnahmen (Ausübungsregel, zusätzliche Auflagen)	Dauernd
		kommissionelle Überprüfung mit einstweiligen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen	Dauernd
		Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen ohne vorausgegangenes Verfahren	Dauernd
12	04	Aufsicht über Betriebe mit gefährlichen Stoffen (Abschnitt 8 a GewO; Seveso II u.a.)	
		kommissionelle Überprüfung	Dauernd
12	05	Rechtsberatung im Gewerbe-Bau-Veranstaltungswesen	
		Schriftliche Beratungen und Auskünfte	5
12	06	Genehmigung/Änderung/Bewilligung einer Anschlussbahn	
		Neugenehmigung/Änderungsgenehmigung/Betriebsbewilligung/ Genehmigung einer eisenbahntechnischen Einrichtung	Dauernd
		Fertigstellungsmeldung einer befugten Person	Dauernd
12	07	sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren	
		Bestellung eines Betriebsleiters/Eisenbahnaufsichtsorgans	Dauernd
		Durchführung eines Eigenbetriebes (Genehmigung des Triebfahrzeuges)/ Gewährung von Erleichterungen	Dauernd
12	08	Genehmigung und Überwachung von Veranstaltungen	
		Genehmigung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen	3 nach Ablauf
		Überwachung von bewilligungspflichtigen Veranstaltungen und Treffen besonderer Vorkehrungen und Anordnungen	3
		Genehmigung von Veranstaltungsstätten/Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen	5 nach Ablauf
		Entgegennahme der Veranstaltungsmeldungen	3
		Vidierungen	3
		Entziehung der Bewilligung	3
12	09	Genehmigung von Bauvorhaben	
		Beurteilung geringfügiger Bauvorhaben	Dauernd
		Baufreigabe	Dauernd
		Baubewilligung	Dauernd
		Benutzungsfreigabe ohne Durchführung einer Verhandlung	Dauernd
		Benutzungsfreigabe mit Durchführung einer Verhandlung	Dauernd
		Abbruch von Gebäuden	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
12	10	Überprüfung des Bauzustandes, Sicherungsmaßnahmen und sonstige Veranlassungen	
		kommissionelle Überprüfung ohne Maßnahmen	Dauernd
		beauftragte Überprüfung ohne Maßnahmen	Dauernd
		kommissionelle Überprüfung mit Maßnahmen	Dauernd
		beauftragte Überprüfung mit Maßnahmen	Dauernd
		zeitweise Benützung fremden Grundes	Dauernd
		Erlöschen der Baubewilligung	Dauernd
		Fristerstreckung einer Baubewilligung	Dauernd
12	11	Erteilung von Gewerbeberechtigungen/Erweiterungen/Übergang von Gewerbeberechtigungen	
		Anmeldeverfahren (freie Gewerbe, reglementierte Gewerbe, Teilgewerbe)	Dauernd
		Anmeldeverfahren - Geschäftsführerbestellung (freie Gewerbe, reglementierte Gewerbe, Teilgewerbe)	Dauernd
		Anmeldeverfahren reglementierte Gewerbe (§ 95)	Dauernd
		Anmeldeverfahren reglementierte Gewerbe (§ 95) - Geschäftsführerbestellung	Dauernd
		Anmeldeverfahren mit Prüfung der individuellen Befähigung (§ 19)	Dauernd
		Anmeldeverfahren - Geschäftsführerbestellung und Prüfung der individuellen Befähigung (§ 19)	Dauernd
		Bewilligungen - gewerbsmäßige Güterbeförderung	Dauernd
		Bewilligungen - gewerbsmäßige Güterbeförderung und Geschäftsführerbestellung	Dauernd
		Bewilligungen - gewerbsmäßige Personenbeförderung	Dauernd
		Bewilligungen - gewerbsmäßige Personenbeförderung und Geschäftsführerbestellung	Dauernd
		Bewilligungen nach dem Apothekengesetz	Dauernd
12	12	Änderungen, Endigungen, Ruhen und Wiederbetrieb von Gewerbeberechtigungen	
		Anzeigen über Ausscheiden und Bestellung vom gewerberechtiglichen Geschäftsführer	Dauernd
		Anzeigen über Verlegung des Standortes oder Errichtung von weiteren Betriebsstätten	Dauernd
		Anzeigen/Mitteilungen über Namens- bzw. Firmennamensänderungen	Dauernd
		Anzeigen über Umgründungen	Dauernd
		Integrierte Betriebe	Dauernd
		Mitteilungen - Ruhen und Wiederbetrieb von Gewerben	Dauernd
		Zurücklegung von Gewerben	10
		Entziehung von Gewerbeberechtigungen, wenn Entziehungsgründe den Gewerbeberechtigten treffen	10
		Entziehung von Gewerbeberechtigungen, wenn Entziehungsgrund den Geschäftsführer oder eine Person mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte einer Gesellschaft trifft	10
12	13	Fortbetriebsrechte	
		Anzeigen des Fortbetriebsrechtes der Verlassenschaft/ Ehegatten-Kinder/Konkursmasse/Zwangsverwalter-Zwangspächter	Dauernd
		Verzicht des Fortbetriebsrechtes	5
12	14	Ausweise, Bescheinigungen, beglaubigte Abschriften und Duplikate nach dem gewerblichen Berufsrecht	
		Ausweise Handlungsreisende (§ 57/3)	5 nach Zurücklegen
		Ausweise Berufsdetektive (Bewachungsgewerbe)	5 nach Zurücklegen
		Ausweise für Taxilenker	5 nach Zurücklegen
		Ausweise für Schülertransporte	5 nach Zurücklegen
		Ausweise für Fremdenführer	5 nach Zurücklegen
		Ausstellung von beglaubigten Abschriften und Duplikaten	5 nach Zurücklegen
Ausstellung von EWR-Bescheinigungen	5 nach Zurücklegen		

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
12	15	Ausverkaufsbewilligung (UWG)	
		Erteilung von Ausverkaufsbewilligungen	3
12	16	Zwangsmaßnahmen bei unbefugter Gewerbeausübung (§ 360)	
		Maßnahmen bei Verdacht einer unbefugten Gewerbeausübung (§ 360 Abs. 1)	Dauernd
		Maßnahmen bei offenkundiger unbefugter Gewerbeausübung (§ 360 Abs. 3)	Dauernd
12	17	Sonstige Leistungen im gewerblichen Berufsrecht	
		Mitteilungen von ZG/Firmenbuch Nr. Leistung	Dauernd
		Ermittlungsverfahren für andere Behörden (Rechtshilfe)	3
		Kostenüberwachung und -eintreibung im Auftrag des Amtes der Bgld. Landesregierung	3
		Nachsichten nach § 26 und § 27	5
		Feststellungen nach § 348	Dauernd
		Patentrecht	Dauernd
		Einziehung von Ausweispapieren	3
		Überprüfung von Arbeitnehmern	Dauernd
12	18	Erledigungen nach dem Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	
		Durchführung der jährlichen Stichtagserhebung (pro Firma)	Dauernd
12	19	Durchführung von Vollstreckungen im Gewerbe-Bau-Veranstaltungswesen	
		Eintreibung von Geldleistungen/Fortführung der Exekution	Dauernd
		Durchführung einer Ersatzvornahme	Dauernd
		Durchführung einer Zwangsstrafe	Dauernd
		Jugendwohlfahrt	
15	02	Mitwirkung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren	
		Obsorgeregelungen	5
		Besuchsrechtsregelungen	5
		Unmündigenberichte	5
		Belehrung bei Übertretungen nach dem Bgld. Jugendschutzgesetz	5
		Stellungnahmen im Namensänderungsverfahren	5
		Hilfen in besonderen Lebenslagen	5
		Überprüfung bei Wegweisungen, von welchen auch Minderjährige betroffen sind	5
		sonstige Stellungnahmen intern und extern	5
		Jugendgerichtserhebungen	5
		Verfahren zur Bewilligung und Aufsicht von Jugendwohlfahrts- und Behinderteneinrichtungen und Alten-, Wohn- und Pflegeheimen	Dauernd
15	03	Hilfe für Kinder, Jugendliche und ihre Familien	
		Meldungen wegen Vernachlässigung der Erziehung	10 J. nach Vollj.
		Entwicklungsbegleitung	10 J. nach Vollj.
		Betreuung (-sangebote)	10 J. nach Vollj.
		Vermittlung in Volle Erziehung mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten	10 J. nach Vollj.
		Vermittlung in Volle Erziehung ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten	10 J. nach Vollj.
		Begleitung in Voller Erziehung	10 J. nach Vollj.
		Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug	10 J. nach Vollj.
		Verlängerung der Jugendwohlfahrtsmaßnahme bei Erreichen der Volljährigkeit	10 J. nach Vollj.
		Vermittlung von finanziellen und materiellen Ressourcen	10 J. nach Vollj.
15	04	Tages-, Pflege- und Adoptiveltern	
		Bewilligung und Überprüfung von Tagespflegestellen	5
		Weiterbewilligung von Tagespflegestellen	5
		Bewilligung und Überprüfung von Dauerpflege- bzw. Adoptionsstellen	5
		Vermittlung in Pflegestellen	5
		Adoptionsvermittlung	30 J. nach Vollj.
		Betreuung von Dauerpflegestellen	5

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
15	05	Rechtsvertretung von Minderjährigen	
		Vertretung unbegleiteter minderjähriger Fremder	5
		Vertretungshandlungen und Sicherung von Rechtsansprüchen - Amtshilfen	5
		Vertretung bei der Feststellung der Vaterschaft	30 J. nach Vollj.
		Festsetzung des Unterhalts/Kostensatzes im Vergleichswege	30 J. nach Vollj.
		Festsetzung des Unterhalts/Kostensatzes durch das PflEGschaftsgericht	30 J. nach Vollj.
		Vertretung zur Hereinbringung des Unterhalts/Hereinbringung des Kostensatzes	30 J. nach Vollj.
		Pfändungsverfahren	30 J. nach Vollj.
		Unterhaltsvorschussverfahren	30 J. nach Vollj.
		Insolvenzverfahren	30 J. nach Vollj.
		Verwaltung von Finanzvermögen	30 J. nach Vollj.
		Verwaltung von Liegenschaften oder sonstigen Vermögen	30 J. nach Vollj.
		Naturwirtschaft	
09	01	Naturschutzrechtliche Verfahren	
		Naturschutzbehördliche Bewilligungsverfahren	Dauernd
		Arbeitseinstellungen	Dauernd
		Wiederherstellungsaufträge	Dauernd
		Fristverlängerungen	Dauernd
		Vollstreckungsverfahren	Dauernd
09	02	Naturdenkmal	
		Erklärungsverfahren	Dauernd
		Laufende Betreuung und Eingriffe	Dauernd
		Widerruf	Dauernd
09	03	Fischereiwesen	
		Fischereirechte und Fischereikataster	Dauernd
		Genehmigungen bei Verpachtung von Fischereirevieren	Dauernd
		Fischereipolizeiliche Bewilligungen	Dauernd
		Ausstellen von Ausweiskunden für Fischer	5 Jahre nach Ablauf
		Bestätigung und Beeidigung von Fischereischutzorganen	Dauernd
		Fischereischutzorgane, Beendigung der Tätigkeit	Dauernd
09	05	Weinbau	
		Festsetzung von Weinbaufluren	Dauernd
		Führung des Weinbaukatasters	15
		Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten	Dauernd
		Überwachung der Weinbaufluren	Dauernd
		Wartungstätigkeiten im Weinbaukataster	15
		Abgleich der Benützung mit Vermessungsamt	15
		Datenauswertungen	15
09	06	EU-Förderungsmaßnahmen im Weinbereich	
		Prämie für die endgültige Aufgabe des Weinbaus	Dauernd
		Umstellung und Umstrukturierung im Weinbau	Dauernd
09	07	Vollziehung des Forstgesetzes	
		Forstrechtliche Bewilligungsanmeldung	Dauernd
		Förderungsabwicklung	Dauernd
09	08	Forstliche Servicedienste	
		Gutachten und Stellungnahmen für externe Dienststellen	15
		Erhebungen für BMFLFW, Hauptreferat 4b-F, Bundesamt und Forschungszentrum für Wald	Dauernd
		Kalamitätsholzbestätigung	10
		Förderungskontrolle	Dauernd
		Forstliche Statistiken und periodische Meldungen	Dauernd
		Forststraßenbauaufsicht	Dauernd
		Überprüfung der Saatgutbeerntung	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
09	08	Bedarfserhebung von Förderungsmitteln	Dauernd
09	09	Bewilligungsverfahren nach dem Bgld. Jagdgesetz	
		Bestellung und Widerruf zum Jagdschutzorgan	5 Jahre nach Ablauf
		Erstellung und Änderung des Abschussplanes	5 Jahre nach Ablauf
		Feststellung eines Eigen- bzw. Genossenschaftsjagdgebietes	Dauernd
		Anlage und Auflassung von Wildgehegen	5 Jahre nach Ablauf
		Verfügung zum Ruhen der Jagd	5 Jahre nach Ablauf
		Versteigerung eines Jagdgebietes	20 Jahre nach Ablauf
		Genehmigung einer Verpachtung einer Genossenschaftsjagd im Wege des freien Übereinkommens	20 Jahre nach Ablauf
		Bestellung eines Jagdverwalters	10 Jahre nach Ablauf
		Änderung bzw. Auflösung eines Jagdpachtvertrages	10 Jahre nach Ablauf
		Maßnahmen zum Schutz von Kulturen	5
		Verfahren für das Halten von Wild in Fleischproduktionsgattern	10 Jahre nach Ablauf
09	10	Allgemeine Verfahren nach dem Bgld. Jagdgesetz	
		Ausstellung von Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheinen	Dauernd
		Entzug einer Jagdkarte	10
		Jagdprüfung und Jagdhüterprüfung	Dauernd
		Überprüfung der Einhaltung des Abschussplanes	5
		Abschusslisten	5
		Verfahren zur Wahl des Jagdausschusses	Dauernd
		Verfahren der Bezirksschiedskommission	10 Jahre nach Ablauf
		Bestellung von Schiedskommissionsmitgliedern	10 Jahre nach Ablauf
		Wahl der Organe des Bgld. Landesjagdverbandes	Dauernd
		Erstellung der Wildstatistik	5
		Verfahren über Wildfütterungen, Festsetzung eines Jägernotweges und Bewilligung von Jagdeinrichtungen	Dauernd
		Überprüfung der Haltung der Jagdhunde	5 Jahre nach Ablauf
		Bezirksjagdbeirat, Durchführung von Sitzungen	10 Jahre nach Ablauf
09	11	Agrarrechtliche Verfahren	
		Mindestabstände zu fremden Grundstücken	Dauernd
		Aufforstungen von Nichtwaldflächen	Dauernd
		Pflanzenschutz	15
		Agrarstatistik	Dauernd
09	12	Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	
		Katastrophenschäden an landwirtschaftlichen Kulturen	Dauernd
09	14	Sachverständigen- und forstaufsichtliche Tätigkeiten	
		Naturdenkmal-Erklärungsverfahren	Dauernd
		Laufende Betreuung und Eingriffe	Dauernd
		Forstrechtliche Bewilligungsanmeldung	Dauernd
		Forst-Förderungsabwicklung	Dauernd
		Forst-Überprüfung von Auflagen und behördlichen Aufträgen	Dauernd
		Forst-Gutachten und Stellungnahme für externe Dienststellen	Dauernd
		Erhebungen für BMflFW, Hauptreferat 4 b F, Bundesamt und Forschungszentrum	Dauernd
		Forst-Förderungskontrolle	Dauernd
		Forstliche Statistiken und periodische Meldungen	Dauernd
		Jagd-Erstellung und Änderung des Abschussplanes	15 Jahre nach Ablauf
		Jagd-Maßnahmen zum Schutz von Kulturen	15 Jahre nach Ablauf
		Jagd-Verfahren für das Halten von Wild in Fleischproduktionsgattern	Dauernd
		Jagd-Überprüfung der Einhaltung des Abschussplanes	10 Jahre nach Ablauf
		Jagd-Teilnahme an Hegeringsitzungen, Jagdbeiratsitzung	10 Jahre nach Ablauf
		Agrarrechtliche Verfahren-Aufforstung von Nichtwaldflächen	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
		Sicherheitswesen	
11	01	Fremdenrecht	
		Kontrolle der Migration	10 Jahre nach Abmeldung
		Erteilung und Versagung von Aufenthaltstiteln	30
		Aufenthaltsbeendende Maßnahmen (inkl. Zurückschiebungen im kurzen Wege)	10
		Behandlungen von illegalen Fremden (ausgenommen Zurückschiebungen im kurzen Wege)	30
		Anträge auf Aufhebung von Aufenthaltsverboten und Zurückweisungen	10
		Mitwirkung gem. Ausländerbeschäftigungsgesetz	5
		Ausstellung von Ausweisdokumenten	15
		Datenüberprüfung EKIS	5
11	02	Passwesen	
		Reisepass	15 J. nach Ausstellung
		Personalausweis	15 J. nach Ausstellung
		Berufung	15 J. nach Ausstellung
		Verlust Reisepass/Personalausweis	15 J. nach Ausstellung
		Versagung und Entziehung von Reisedokumenten	15 J. nach Ausstellung
11	03	Grenzangelegenheiten	
		Grenzverletzungen (Erhebungsauftrag der SID)	5
		Grenzverletzungen (Bericht GÜP)	5
		Vorgänge an der Staatsgrenze	5
		befristete Grenzübergänge	5
		Kleiner Grenzverkehr - gemischte Kommission - SLO	Dauernd
		Ausstellung von Grenzdokumenten nach dem kleinen Grenzverkehr - SLO	Dauernd
11	04	Versammlungsrecht	
		Überprüfung	10
		Überwachung	10
11	06	Sicherheitspolizeigesetz und Meldewesen	
		Wegweisungen und Betretungsverbote	Dauernd
		erkennungsdienstliche Behandlung	10
		Platzverbot und Auflösung von Besetzungen	Dauernd
		Mitwirkung bei Maßnahmenbeschwerden	Dauernd
		Überwachung von Vorhaben	10
		Sicherheitsüberprüfungen	10
		Meldewesen	Dauernd
		Ausstellung von Ermächtigungsurkunden	Dauernd
		Änderung des Anhangs zur Ermächtigungsurkunde	Dauernd
11	07	Zivil und Katastrophenschutz	
		Erstellung eines Katastrophenschutzplanes	Dauernd
		Wartung des Katastrophenschutzplanes	Dauernd
		Katastrophenschutzübung	10
11	08	Waffenrecht	
		Ausstellung von waffenrechtlichen Urkunden	20 Jahre nach Tod oder 70 Jahre nach Ausstellung
		Versagung einer waffenrechtlichen Urkunde	20 Jahre nach Tod oder 70 Jahre nach Ausstellung
		Anlegen einer Waffendatei	Dauernd
		Evidenzhaltung der Waffendatei und des zentralen Waffenregisters	Dauernd
		Entziehung von waffenrechtlichen Urkunden	20 Jahre nach Tod oder 70 Jahre nach Ausstellung
		Verhängung von Waffenverboten	40

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
11	08	Verwahrung und Verwertung der sichergestellten Waffen	Dauernd
		Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Besitzes von Waffen und Munition durch Jugendliche	23
		Waffenrechtliche Überprüfung	20 Jahre nach Tod oder 70 Jahre nach Ausstellung
		Ausschreibung von in Verlust geratenen Waffen und Urkunden	Dauernd
		Verzicht auf eine waffenrechtliche Urkunde	20 Jahre nach Tod oder 70 Jahre nach Ausstellung
11	09	Informationsaustausch	
		Berichte (Vorfällenheiten, tägliche Aufgriffsmeldung, Verkehrsunfallsberichte, Verletzungsanzeigen etc.)	3
		Statistik	3
		Erlässe	Dauernd
11	10	Schieß- und Sprengmittelwesen	
		Ausstellung von Bezugsscheinen für Schieß- und Sprengmittel	Dauernd
		Erhebung über den Bestand an Schieß- und Sprengmittel	Dauernd
		Überprüfung der Lagerstätten	Dauernd
		Ausstellung der Sprengmittelbezugsbücher	Dauernd
11	11	Pyrotechnik	
		Bewilligung und Überwachung von Feuerwerken und Feuerwerksartikeln	10
		Ausstellung von Bescheinigungen	10
11	12	Vereinsrecht	
		Vereinsgründung oder Statutenänderung	Dauernd
		Kontrolle der Vereinstätigkeit	Dauernd
		Anträge auf Ausstellung von Vereinsregisterauszügen	Dauernd
		Behördliche Auflösung	Dauernd
		Freiwillige Auflösung	Dauernd
11	13	Präsenz- u. Zivildienst	
		Erfassung der Wehrpflichtigen	5
		Überwachung der Zivildienstler	5
		Unterhaltskostenberechnung	5
11	14	Mediengesetz	
		Durchsetzung der Anbietetung- und Ablieferungspflicht bei Druckwerken und sonstigen Medienwerken	5
		Überwachung der Verbreitung periodischer Druckwerke bzw. Erlassung einer Verordnung zum Anschlag an bestimmten Plätzen	5
		Sozialwesen	
13	01	Beratung und Rechtsauskunft Sozialwesen	
		Beratung schriftlich	5
		Amtshilfe intern	5
		Amtshilfe extern, Bestätigung (zB Finanzamt)	5
13	02	Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes	
		Zurückgezogene Anträge	5
		Bescheid Lebensbedarf	5
		Nachbarschaftshilfe	5
		Ländervereinbarung - Erstattung an andere Bundesländer	5
		Krankenschein	5
		Einlegen	5
13	03	Hilfe für behinderte Menschen	
		Zurückgezogene Anträge	5
		Behindertenhilfe - Einzelleistung ohne Vorlage Behindertenteam	5
		Behindertenhilfe - Einzelleistung mit Vorlage Behindertenteam/Landesregierung	5
		Behindertenhilfe - Dauerleistung	5

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
13	03	Einlegen	5
13	04	Kostenersatz	
		Kostenersatz aus Pension und Pflegegeld	5
		Kostenersatz aus unbeweglichen Vermögen	5
		Kostenersatz aus beweglichen Vermögen	5
		Kostenersatz Anmeldung zur Verlassenschaft ohne Nachlassvermögen	5
		Kostenersatz Anmeldung zur Verlassenschaft mit Nachlassvermögen	5
		Kostenersatz von Erben	5
		Kostenersatz aus grundbücherlicher Sicherstellung	5
		Kostenersatz aus vertraglichen Verpflichtungen (Übergang von Rechtsansprüchen)	5
		Kostenersatz nicht möglich, da das Einkommen zu gering ist	5
		Kostenersatz vom Hilfeempfänger selbst und von unterhaltspflichtigen Angehörigen	5
		Kostenersatz bescheidmäßig vorschreiben	5
		Ländervereinbarung	5
13	05	Berufung Sozialwesen	
		Berufungsvorentscheidung	5
		Vorlage Landesregierung	5
13	06	Zahlungsverkehr Sozialwesen	
		Einzeleistung	10
		Dauerleistung	10
		Wartung und Änderung der Dauerauftragsliste	10
		Sammelrechnungen	10
		Wartung der Einnahmen	10
13	07	Vollstreckung/Kontrolle der Einzahlungen	
		Kontrolle der Einzahlungen (Fallbezogen)	10
		Kostenbeiträge und Mahnwesen	10
		Exekution	10
		Strafwesen	
03	01	Anonymverfügung	
		Anzeige mit Einstellung oder Abtretung	1 Jahr nach Ablauf
		Anzeige mit Bestrafung	1 Jahr nach Ablauf
03	02	Strafverfügung	
		Namensanzeige automationsunterstützt - BIOS	5 Jahre nach Ablauf
		Namensanzeige manuell - WORD	5 Jahre nach Ablauf
		Kennzeichenanzeige automationsunterstützt - BIOS	5 Jahre nach Ablauf
		Kennzeichenanzeige manuell - WORD	5 Jahre nach Ablauf
		Namens- bzw. Kennzeichenanzeige mit Abtretung oder Einstellung	5 Jahre nach Ablauf
		Strafverfügung mit weiteren Ermittlungsschritten	5 Jahre nach Ablauf
03	03	Straferkenntnis	
		Verfahren ohne Erhebungen	5 Jahre nach Ablauf
		Verfahren mit Erhebungen	5 Jahre nach Ablauf
		Verfahren mit Erhebungen und Klärung von Rechtsfragen	5 Jahre nach Ablauf
		Verfahren ohne Erhebungen mit Abtretung oder Einstellung	5 Jahre nach Ablauf
		Verfahren mit Erhebungen mit Abtretung oder Einstellungen	5 Jahre nach Ablauf
03	04	Sonstige Bescheide im Verwaltungsstrafrecht	
		Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	5 Jahre nach Ablauf
		Sicherheitsleistungs- und Beschlagnahmebescheide	5 Jahre nach Ablauf
		Berufungsvorentscheidung	5 Jahre nach Ablauf
		Berichtigungs-, Aufhebungs- und Zurückweisungsbescheid	5 Jahre nach Ablauf
		Herabsetzungsbescheid bei Einspruch gegen die Strafhöhe	5 Jahre nach Ablauf
		Teilzahlungs- und Strafaufschubbescheid	5 Jahre nach Ablauf

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
03	04	Ermahnung	5 Jahre nach Ablauf
		Ordnungs- und Mutwillensstrafen, Zwangsstrafen	5 Jahre nach Ablauf
		Verfallsbescheid	5 Jahre nach Ablauf
		sonstige Bescheide (Kosten- und Aussetzungsbescheid, bescheidmäßige Erledigung bei Verweigerung der Akteneinsicht)	5 Jahre nach Ablauf
03	05	Beratung und Rechtsauskunft	
		einfache Beratung	5 Jahre nach Ablauf
		Beratung mit Erhebungen	5 Jahre nach Ablauf
		einfache Rechtshilfeersuchen	5 Jahre nach Ablauf
		Rechtshilfeersuchen mit Erhebungen	5 Jahre nach Ablauf
		Gerichts- und Versicherungsanfragen	5 Jahre nach Ablauf
03	06	Strafvollzug	
		Vollstreckungsverfahren Primärarrest	5 Jahre nach Ablauf
		Vollstreckungsverfahren Geldstrafe	5 Jahre nach Ablauf
01	01	Systemleistung-Zentral	
		MitarbeiterInnenführung (nur Bezirkshauptmann und Sekretariat)	10
		Dienstzeitverwaltung (nur Bezirkshauptmann und Sekretariat)	10
		Aus- und Weiterbildung (nur Bezirkshauptmann und Sekretariat)	10
		Dienstpostenverwaltung	Dauernd
		Gebäudeverwaltung und raumorganisatorische Maßnahmen	Dauernd
		Basisdienste	Dauernd
		Qualitätsmanagement	Dauernd
		Öffentlichkeitsarbeit	10
		Mitwirkung, Beratung und Information der Landesverwaltung	30
		Mitwirkung, Beratung und Information von Institutionen, die nicht Landesdienststellen sind	30
		Bezirksschulrat	Dauernd
		Personalvertretung	Dauernd
		Inventar- und Materialverwaltung sowie Dienstkraftwagenbetrieb	10
		Umweltangelegenheiten	
17	01	wasserrechtliches und abfallrechtliches Bewilligungs- und Überprüfungsverfahren	
		wasserrechtliches Bewilligungsverfahren mit Verhandlung	Dauernd
		wasserrechtliches Bewilligungsverfahren ohne Verhandlung	Dauernd
		wasserrechtliches Überprüfungsverfahren mit Verhandlung	Dauernd
		wasserrechtliches Überprüfungsverfahren ohne Verhandlung	Dauernd
		abfallrechtliches Bewilligungsverfahren	Dauernd
		abfallrechtliches Überprüfungsverfahren/Überwachung	Dauernd
		Überwachung der Einhaltung von Auflagen	Dauernd
17	02	Wasser- und abfallpolizeiliche Verfahren einschließlich Beschwerden	
		Notstandspolizeiliche Anordnungen	Dauernd
		Normalverfahren mit Verhandlung	Dauernd
		Normalverfahren ohne Verhandlung	Dauernd
17	03	Abänderung und Erlöschen von wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Bewilligungen	
		Verfahren mit Verhandlung	10 J. n. Erlöschen
		Verfahren ohne Verhandlung	10 J. n. Erlöschen
17	04	Wassergenossenschaften	
		Anerkennung und Änderung der Satzungen	Dauernd
		Aufsicht über die Genossenschaft	Dauernd
		Auflösung der Genossenschaft	10
17	05	Feststellungsverfahren	
		Feststellungsverfahren gemäß AWG 2002 und Altlastensanierungsgesetz	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
17	06	abfallrechtliche Anzeigeverfahren sowie wasserrechtliches Anzeige- und wasserrechtliches Meldeverfahren	
		Anzeigeverfahren betreffend die Zwischenlagerung von Abfällen gemäß Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 sowie Altstoff- und Problemstoffsammelstellen gemäß AWG 2002	Dauernd
		Wasserrechtliches Anzeige- und wasserrechtliches Meldeverfahren	Dauernd
17	07	Bewilligungsverfahren für Bergbauanlagen und bergbaufremde Anlagen	
		Bewilligungsverfahren für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Bergbauanlagen und Versagung der Baubewilligung für bergbaufremde Anlagen	Dauernd
		Betriebsbewilligung für neue oder geänderte Bergbauanlagen und Überprüfung von neuen oder geänderten Bergbauanlagen	Dauernd
17	08	Genehmigung von Gewinnungs- und Abschlussbetriebsplänen sowie Auflassung von Bergbaugebieten	
		Genehmigung von neuen Gewinnungsbetriebsplänen sowie von wesentlichen Änderungen	Dauernd
		Genehmigung von Abschlussbetriebsplänen bzw. wesentlichen Änderungen	Dauernd
		Überprüfung der Abschlussarbeiten	Dauernd
17	09	Überwachung und bergbaupolizeiliche Verfahren	
		Überwachung von Bergbaugebieten und bestehenden Bergbauanlagen	Dauernd
		Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen, Abänderung von Bescheiden betreffend Bergbauanlagen	Dauernd
17	11	Vollstreckung von Bescheiden in Umweltangelegenheiten	
		Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch Ersatzvornahme	5
		Eintreibung von Geldleistungen	5
		Verkehrswesen	
10	01	straßenpolizeiliche Bewilligungen	
		Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken	Dauernd
		Werbungen und Ankündigungen außerhalb des Straßengrundes	Dauernd
		Arbeiten auf und neben der Straße	3
		Vermeidung von Verkehrsbeeinträchtigungen	3
		Behördliche Aufträge an den Straßenerhalter	3
		Ausnahmen in Einzelfällen (zB vom Wochenendfahrverbot)	3
		Bewilligungen für sportliche Veranstaltungen und Umzüge	5
10	02	straßenbehördliche Verordnungen	
		mit Lokalausweis	Dauernd
		ohne Lokalausweis	Dauernd
10	03	straßenpolizeiliche Maßnahmen	
		Entfernung von Hindernissen	3
		Entfernung bzw. Zurückschneiden von natürlichen Einfriedungen und Bewuchs	3
10	04	Zulassung und Überprüfung von Kraftfahrzeugen und Anhängern	
		Aufhebung der Zulassung	5
		Reservierung von Wunschkennzeichen	Dauernd
		Verwaltung der Begutachtungsplaketten	Dauernd
		besondere Überprüfung auf den vorschriftsmäßigen Zustand (Verkehrs- und Betriebssicherheit) - Prüfzug	5
		Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5
		vorübergehende Zulassung	5 J. nach Abmeldung
		Zuweisung von Deckkennzeichen	5 J. nach Abmeldung
		Wiederausfolgung von abgenommenen Kennzeichentafeln und Zulassungsbescheinigungen	5
		Bewilligung von Probefahrten	Dauernd

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
10	04	Verlegung bzw. Festsetzung eines anderen Zeitpunktes für die wiederkehrende Begutachtung	Dauernd
		Auskunftserteilung aus der Zulassungsevidenz	5
		Einhebung der Kosten für den Prüfzug	5
10	05	Überprüfung der Zulassungsstellen	
		Überprüfung der Zulassungsstellen	5
10	07	Führerscheinerteilung	
		Vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B „L 17“	Jahresende des Ablebens
		Erteilung der Lenkberechtigung („Normalverfahren“) und Ausdehnung auf weitere Klassen	Jahresende des Ablebens
		Umschreibung der ausländischen Lenkberechtigungen	Jahresende des Ablebens
		Umschreibung der Heereslenkberechtigung	Jahresende des Ablebens
		Ausstellung von Führerschein-Duplikaten	Jahresende des Ablebens
		Verlängerung der Gültigkeit der befristet erteilten Lenkberechtigungen	Jahresende des Ablebens
		Ausstellung eines Führerscheines nach Verlängerung der Probezeit	Jahresende des Ablebens
		Vorschreibung von Auflagen sowie Befristungen der Lenkberechtigung	Jahresende des Ablebens
		Verzicht auf die Lenkberechtigung	Jahresende des Ablebens
		Vorfrage	Jahresende des Ablebens
		Bewilligung von Ausbildungs- und Übungsfahrten	3
10	08	Entziehung der Lenkberechtigung	
		Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit	12
		Entziehung der Lenkberechtigung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung	12
		Verbot des Lenkens von Motorfahrrädern, vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen und Invalidenkraftfahrzeugen	12
		Aberkennung des Rechts, von ausländischen Lenkberechtigungen in Österreich Gebrauch zu machen	12
		Lenkverbot für Fahrzeuge (zB Fahrräder)	12
		Gesonderte Vorschreibung einer Nachschulung, verkehrspsychologischen Untersuchung und/oder amtsärztlichen Gutachtens	12
		Entziehung der Lenkberechtigung bei Nichteinhaltung von behördlichen Anordnungen (zB Nachschulung)	12
		Prüfungsverfahren zur Wiederausfolgung des Führerscheines	12
		Abweisung des Antrages auf Wiederausfolgung des Führerscheines	12
		Vorfrage und Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit	12
10	09	Ausstellungen von Ausweisen und Bescheinigungen	
		Radfahrausweise	3
		Schülerlotsenausweise/Schulwegsicherungen	5
		Ausweise für Gehbehinderte	Jahresende des Ablebens
		Ausweise für Erwachsenenschulwegsicherung	5
		Befreiung von der Gurtenpflicht	Jahresende des Ablebens
		Befreiung von der Sturzhelmpflicht	Jahresende des Ablebens
		Mopedausweise für 15-16 Jährige	10
		bescheidmäßige Abweisung von Anträgen	10
10	10	Einleitung von Strafverfahren	
		nach der Straßenverkehrsordnung	10
		nach dem Kraftfahrgesetz	10
		nach dem Führerscheingesetz	10
		nach dem Schifffahrtsgesetz	10
10	11	Vollstreckung von Bescheiden in Verkehrsangelegenheiten	
		Vollstreckung von Leistungsbescheiden durch Ersatzvornahme	10
		Eintreibung von Geldleistungen	10

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
10	12	Schiffahrtsanlagen	
		Bewilligungsverfahren für Schiffahrtsanlagen mit Verhandlung	Dauernd
		Bewilligungsverfahren für Schiffahrtsanlagen ohne Verhandlung	Dauernd
		Benützungsbewilligung und Erstüberprüfung mit Verhandlung	Dauernd
		Benützungsbewilligung und Erstüberprüfung ohne Verhandlung	Dauernd
		Überprüfung von Schiffahrtsanlagen mit Verhandlung	Dauernd
		Überprüfung von Schiffahrtsanlagen ohne Verhandlung	Dauernd
		Überwachung durch einen Ingenieurskonsulenten oder eine betraute Körperschaft	Dauernd
		Erlöschen und Widerruf von schiffahrtsrechtlichen Bewilligungen mit Verhandlung	Dauernd
		Erlöschen und Widerruf von schiffahrtsrechtlichen Bewilligungen ohne Verhandlung	Dauernd
10	13	Wassersportveranstaltungen	
		Bewilligung von Wassersportveranstaltungen	5
		Veterinärwesen	
08	01	Tierseuchen	
		Auftreten einer Tierseuche	Dauernd
		Tierkennzeichnung	Dauernd
		BSE - bzw. TSE - Untersuchungen	Dauernd
		Tollwutüberwachung	Dauernd
		Aujeszy - Überwachung	Dauernd
		Periodische Untersuchungen (Anzahl der Betriebe)	10
		Vollzug des Bienenzuchtgesetzes	5
		Überwachung von Küchenranchbetrieben	3
		Aufsicht bei Turnieren, Märkten, Tierschauen, u.s.w.	3
		Überwachung von EU - Sammelstellen	10
		Brucella mellitensis - Überwachung (Anzahl der Betriebe)	10
		Zulassung und Überwachung von Besamungsstationen	10
		Ausstellung von Veterinärzeugnissen für den internationalen Handel	10
		Verdacht einer Tierseuche (ohne Bestätigung)	10
		BSE - TSE - Überwachung	10
08	02	Überwachung der Produktion von Lebensmitteln tierischer Herkunft	
		Zulassung von Betrieben	3 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle von Betrieben	3 Jahre nach Ablauf
		Zulassung von Fleischuntersuchungsorganen	3 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle der Fleischuntersuchungsorgane	3 Jahre nach Ablauf
		Rückstandsproben	3 Jahre nach Ablauf
		Milchhygienekontrolle	3 Jahre nach Ablauf
		Zulassung von Geflügelbetrieben	3 Jahre nach Ablauf
		Qualitätsklassenkontrollen	3 Jahre nach Ablauf
		Fischhygiene	3 Jahre nach Ablauf
		Futtermittelkontrolle	3 Jahre nach Ablauf
		Schulung und Zulassung von Wildfleisch - Hilfskräften	3 Jahre nach Ablauf
		Betriebssperren im Zuge positiver Rückstandsproben	3 Jahre nach Ablauf
08	03	Tierschutz	
		Kontrollen auf Grund von Anzeigen	10 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle landwirtschaftlicher Nutztierhaltung	10 Jahre nach Ablauf
		Zulassung von Tierheimen und Heimtierzuchtbetrieben	3 Jahre nach Ablauf
		Überwachung von Tierheimen, Heimtierzuchtbetrieben und Zoohandlungen	3 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle nach dem Tiertransportgesetz	5 Jahre nach Ablauf
		Abnahme von Tieren	10 Jahre nach Ablauf

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stammzahl	Materienzahl	Materie	Skartierungsfrist
08	04	Tierkörperverwertung bzw. -beseitigung	
		Zulassung von Betrieben	3 Jahre nach Auflösung
		Kontrolle verarbeitender Betriebe	3 Jahre nach Auflösung
		Überwachung des Transports von verarbeitetem tierischen Protein	3 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle der Gemeindesammelstellen	3 Jahre nach Auflösung
		Verrechnung mit Betrieben, in denen tierische Abfälle anfallen und zu entsorgen sind	5 Jahre nach Ablauf
		Sektionen	5 Jahre nach Ablauf
08	05	Tiergesundheitsdienst - Bekämpfungsprogramme	
		Mitwirken bei Bekämpfungsprogrammen	10 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle des Arzneimittelgesetzes in landwirtschaftlichen Betrieben	10 Jahre nach Ablauf
		Bewilligung und Kontrolle von Hofmischanlagen	3 Jahre nach Ablauf
08	06	Transport von Tieren, tierischen Produkten und Futtermitteln	
		Innere Gemeinschaftlicher Handel und Handel mit Drittländern	3 Jahre nach Ablauf
		Zulassung von Betrieben	3 Jahre nach Ablauf
08	07	Gutachtertätigkeit als Amtssachverständiger (techn. Anlagen, Stallbauten, Tierschutz, tierärztliche Tätigkeit, u.s.w.)	
		Betriebszulassungen und Stallbauten	5 Jahre nach Ablauf
08	08	Überwachung der tierärztlichen Tätigkeit	
		Kontrolle der Zulassungsbedingungen für die tierärztliche Tätigkeit	3 Jahre nach Ablauf
		Überprüfung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststandards für tierärztliche Ordinationen	3 Jahre nach Ablauf
		Kontrolle der tierärztlichen Hausapotheke	3 Jahre nach Ablauf
		Überwachung der künstlichen Besamung, des Embryonentransfers	3 Jahre nach Ablauf
		Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung (Notdiensterteilung)	Dauernd
08	09	Internes Produkt/Berichterstattung	
		Monatliche Meldungen	5 Jahre nach Ablauf
		Quartalsmeldungen	5 Jahre nach Ablauf
		Halbjahresberichte	5 Jahre nach Ablauf
		Jahresberichte	5 Jahre nach Ablauf
		Tierbestandsregister	Dauernd
		Zentrale Dienste	
16	01	BH-Informationssystem	
		Auswertung der Buchungslisten	10 Jahre nach Ablauf
		Zahlungseingang - Kontoauszug	10 Jahre nach Ablauf
		Zahlungseingang - Bar	10 Jahre nach Ablauf
		Zahlungseingang - Jugendwohlfahrt	10 Jahre nach Ablauf
		Sicherheitsleistung	10 Jahre nach Ablauf
16	02	Barzahlungsverkehr	
		Einzahlungen	10 Jahre nach Ablauf
		Auszahlungen	10 Jahre nach Ablauf
16	03	Gebärungsverrechnung	
		Kontoauszug	10 Jahre nach Ablauf
		Zahlungs-Verrechnungsauftrag	10 Jahre nach Ablauf
		Organmandatabrechnungen	5 Jahre nach Ablauf
		Mündelgelder auf Sparbüchern; Bausparverträge	10 Jahre nach Ablauf
		Monatliche Abrechnung der Strafgeldgebarung	10 Jahre nach Ablauf
		Kontoauszug - Jugendwohlfahrt	10 Jahre nach Ablauf
		Ersatzzahlungs-Verrechnungsauftrag	10 Jahre nach Ablauf
16	04	Kassengeschäfte	
		Eröffnung und Wartung von Konten	10 Jahre nach Ablauf
		Budget	10 Jahre nach Ablauf
		Kasseninterne Revision (Abstimmung, Kontrolle)	10 Jahre nach Ablauf

BH - GESCHÄFTSORDNUNG

Stamm- zahl	Materien- zahl	Materie	Skartierungs- frist
16	04	Kassenabschluss Barkasse	10 Jahre nach Ablauf
		Bargeldabschöpfung	10 Jahre nach Ablauf
		Umbuchung	10 Jahre nach Ablauf
		Buchung von Forderungen	10 Jahre nach Ablauf
		Kreditbewirtschaftung (Verwaltung des Budgets)	10 Jahre nach Ablauf

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN-GESETZ (0150)

Gesetz vom 20. März 2003 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften im Burgenland (Burgenländisches Bezirkshauptmannschaften-Gesetz - Bgl. BH-G), LGBL. Nr. 26

§ 1

Politische Bezirke

(1) Das Land Burgenland umfasst - außerhalb der Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust - als Verwaltungsgebiet die politischen Bezirke

1. Neusiedl am See;
2. Eisenstadt-Umgebung;
3. Mattersburg;
4. Oberpullendorf;
5. Oberwart;
6. Güssing und
7. Jennersdorf.

(2) Änderungen der Sprengel der politischen Bezirke werden durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung verfügt (§ 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925).

§ 2

Bezirkshauptmannschaften

(1) Für jeden politischen Bezirk im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 besteht als Bezirksverwaltungsbehörde eine Bezirkshauptmannschaft.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften haben ihren Sitz in folgenden Gemeinden:

1. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See: Stadtgemeinde Neusiedl am See;
2. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung: Landeshauptstadt Freistadt Eisenstadt;
3. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg: Stadtgemeinde Mattersburg;
4. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf: Stadtgemeinde Oberpullendorf;
5. Bezirkshauptmannschaft Oberwart: Stadtgemeinde Oberwart;
6. Bezirkshauptmannschaft Güssing: Stadtgemeinde Güssing;
7. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf: Stadtgemeinde Jennersdorf.

(3) Bei außerordentlichen Verhältnissen kann der Landeshauptmann den Sitz einer Bezirkshauptmannschaft an einen anderen Ort im Land verlegen.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner/ Bezirkshauptfrauen für Referate oder Teile von Referaten von Bezirkshauptmannschaften unter Festlegung eines Tätigkeitssprengels einen Amtssitz außerhalb des Sitzes der Bezirkshauptmannschaft festlegen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann der Landeshauptmann ferner nach Anhörung der betroffenen Bezirkshauptmänner/ Bezirkshauptfrauen festlegen, dass bei bestimmten Bezirkshauptmannschaften Bereiche eingerichtet werden, in denen auch einzeln zu bezeichnende Aufgaben in anderen politischen Bezirken besorgt werden. Die in solchen Bereichen verwendeten Bediensteten unterstehen in fachlicher Hinsicht jener Bezirkshauptmannschaft, auf deren Zuständigkeitsbereich sich ihre jeweilige Tätigkeit bezieht.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Bezirkshauptmannschaften haben

1. die ihnen obliegenden behördlichen Aufgaben zu vollziehen und
2. die ihnen übertragenen Aufgaben des Landes oder des Bundes als Träger von Privatrechten wahrzunehmen.

(2) Die Bezirkshauptmannschaften haben ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu besorgen.

(3) Sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Bezirkshauptmannschaften in den Angelegenheiten der Landesverwaltung in erster Instanz sachlich zuständige Behörden.

§ 4

Unterstellung unter die Landesregierung, einzelne ihrer Mitglieder und den Landeshauptmann

(1) In Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes sind die Bezirkshauptmannschaften der Landesregierung oder in denjenigen Angelegenheiten, die gemäß Art. 59 Abs. 2 und Art. 72 Abs. 2 L-VG einzelnen Mitgliedern der Landesregierung zur selbständigen Erledigung zugewiesen

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN-GESETZ

sind, diesen Mitgliedern der Landesregierung unterstellt.

(2) In Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung sind die Bezirkshauptmannschaften dem Landeshauptmann unterstellt.

(3) In Angelegenheiten des inneren Dienstes sind die Bezirkshauptmannschaften unter der unmittelbaren Aufsicht des Landeshauptmanns als Vorstand des Amtes der Landesregierung dem Landesamtsdirektor unterstellt.

(4) Sofern den Bezirkshauptmannschaften im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 2 die Besorgung von Geschäften der Privatwirtschaftsverwaltung nach Art. 104 Abs. 2 B-VG übertragen wurde, sind sie dem Landeshauptmann unterstellt.

§ 5

Organisatorische Gliederung

(1) Bei den Bezirkshauptmannschaften sind Referate einzurichten, auf die sämtliche den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Aufgaben nach ihrem Gegenstand und ihrem sachlichen Zusammenhang aufzuteilen sind.

(2) Die Zahl der Referate, ihren Aufgabenbereich und ihre Bezeichnung hat der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau - mit Zustimmung des Landesamtsdirektors - in der Geschäftseinteilung festzusetzen.

(3) Im Interesse der Einheitlichkeit kann der Landeshauptmann grundsätzliche Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 erlassen. Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau ist bei der Erlassung der Geschäftseinteilung an diese Grundsätze gebunden.

§ 6

Bezirkshauptmann/ Bezirkshauptfrau

(1) Die Landesregierung hat für jede Bezirkshauptmannschaft eine Person, die das rechtswissenschaftliche Studium an einer Universität abgeschlossen hat, als Bezirkshauptmann/ Bezirkshauptfrau zu bestellen. Wird eine Frau für die Funktion des Bezirkshauptmanns bestellt, führt sie die Verwendungsbezeichnung „Bezirkshauptfrau“.

(2) Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau hat die Bezirkshauptmannschaft zu leiten. Er/ sie ist Vorgesetzter/Vorgesetzte aller der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten und befugt, diesen Weisungen in allen von der Bezirkshauptmannschaft zu besorgenden Angelegenheiten zu erteilen.

(3) Als Vorstand/ Vorständin der Bezirkshauptmannschaft obliegt dem Bezirkshauptmann/ der Bezirkshauptfrau auch die Leitung des inneren Dienstes. Als Leiter/ Leiterin des inneren Dienstes hat er/ sie insbesondere für eine sachgerechte Verwendung der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Bediensteten zu sorgen, darauf zu achten, dass Stockungen im Amtsbetrieb vermieden und die vorhandenen Arbeitskräfte stets voll ausgelastet sind. Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau hat für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang in der Bezirkshauptmannschaft zu sorgen; zu diesem Zweck hat er/ sie insbesondere das Recht zur Akteneinsicht in sämtliche Akten der Bezirkshauptmannschaft und zur fortlaufenden Überwachung der von den einzelnen Referaten zu besorgenden Geschäfte. Über die Gewährung von Akteneinsicht sowie über die Übersendung von Akten jeweils zum Zweck der Strafrechtspflege ist der Landesamtsdirektor unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau hat in wichtigen Fällen, die die Organisation der Bezirkshauptmannschaft betreffen, an den Landesamtsdirektor von sich aus Bericht zu erstatten.

(4) Der Landeshauptmann hat nach Anhörung des Landesamtsdirektors und des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau für den Fall der Verhinderung des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau aus dem Kreise der der Bezirkshauptmannschaft zugeteilten Landesbediensteten des rechtskundigen Verwaltungsdienstes einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin zu bestellen. Bei Verhinderung des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau gehen alle ihm/ ihr obliegenden Aufgaben auf diese Person über. Wurde kein Stellvertreter/ keine Stellvertreterin bestellt, so hat - sofern der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau nicht mit Zustimmung des Landesamtsdirektors eine abweichende Regelung getroffen hat - der/ die dem Dienstalder nach nächstfolgende der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte rechtskundige Bedienstete die Stellvertretung wahrzunehmen.

(5) Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau hat für den Fall der Verhinderung sowohl des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau als auch des Stellvertreters/ der Stellvertreterin durch Dienstweisung entsprechende Vorsorge zu treffen.

(6) Ist ein Bezirkshauptmann/ eine Bezirkshauptfrau voraussichtlich länger als drei Monate an der Dienstausbübung verhindert oder ist das Amt des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau vakant (insbesondere als Folge des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand oder des Ablebens), so hat der Landesamtsdirektor

1. den Stellvertreter/ die Stellvertreterin des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau für die Dauer der Verhinderung oder der Vakanz mit der Führung der Geschäfte der Bezirkshauptmannschaft zu

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN-GESETZ

betrauen; der Stellvertreter/ die Stellvertreterin führt für diese Zeit die Verwendungsbezeichnung „Geschäftsführender Bezirkshauptmann“/ „Geschäftsführende Bezirkshauptfrau“; sowie

2. für die Dauer dieser Verhinderung oder Vakanz einen Landesbediensteten/ eine Landesbedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes zum Stellvertreter/ zur Stellvertreterin des Geschäftsführenden Bezirkshauptmanns/ der Geschäftsführenden Bezirkshauptfrau zu bestellen.

Betrauungen gemäß Z 1 und Bestellungen gemäß Z 2 enden mit dem Wiederantritt oder Antritt des Dienstes des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau.

(7) Im Rahmen seiner/ ihrer Befugnisse gemäß Abs. 2 ist der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau - oder sind auf Grund seiner/ ihrer Ermächtigung der Bezirkshauptmannschaft zugeteilte rechtskundige Bedienstete - insbesondere auch zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 5 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2002, berechtigt.

§ 7

Referatsleiter/ Referatsleiterinnen

(1) Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau hat für jedes Referat auf Grund ihrer dienstlichen Fähigkeiten - insbesondere auch im Hinblick auf die von ihnen erworbene Aus- und Weiterbildung - geeignete Bedienstete der Bezirkshauptmannschaft als Referatsleiter/ Referatsleiterinnen zu bestellen. Diese Personen sind den dem jeweiligen Referat zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsbefugt.

(2) Die Referatsleiter/ Referatsleiterinnen haben die nach der Geschäftseinteilung ihrem Referat zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Bezirkshauptmann/ von der Bezirkshauptfrau gemäß § 6 Abs. 3 zweiter Satz getroffenen Verfügungen auf die Bediensteten des Referats unter Berücksichtigung ihrer dienstrechtlichen Einstufung und ihrer Leistungsfähigkeit aufzuteilen. Die Referatsleiter/ Referatsleiterinnen haben für eine ordnungsgemäße, zweckmäßige und rasche Erledigung der Aktenstücke zu sorgen. Zu diesem Zweck haben sie den zugeteilten Bediensteten die erforderlichen Anordnungen zu erteilen und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen.

§ 8

Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung

(1) Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung den Referatsleitern/ Referatsleiterinnen alle oder bestimmte Gruppen der nach der Geschäftseinteilung von ihrem Referat zu besorgenden Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung ausnahmsweise auch anderen hierfür geeigneten Bediensteten bestimmte Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

(3) Übertragungen nach Abs. 1 und 2 müssen schriftlich verfasst werden. Erledigungen nach Abs. 1 und 2 ergehen im Rahmen der vom Bezirkshauptmann/ von der Bezirkshauptfrau erteilten Ermächtigungen in dessen/ deren Namen.

(4) Der Bezirkshauptmann/ die Bezirkshauptfrau ist berechtigt, jede Angelegenheit, die auf Grund einer Übertragung nach Abs. 1 oder 2 selbständig zu erledigen ist, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten.

(5) Das Weisungsrecht des Bezirkshauptmanns/ der Bezirkshauptfrau (§ 6 Abs. 2) wird durch eine Übertragung nach Abs. 1 oder 2 nicht berührt.

§ 9

Ausstattung

Die Bezirkshauptmannschaften sind personell und sachlich so auszustatten, dass sie die ihnen obliegenden Aufgaben nach den im § 3 Abs. 2 genannten Grundsätzen besorgen können.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Landeshauptmann hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, die den Geschäftsgang in den Bezirkshauptmannschaften regelt. Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über

1. den Posteingang und den Postausgang;
2. die Aufteilung der Geschäftsstücke;
3. die Vorgangsweise bei der Sachbearbeitung;
4. die Genehmigung und die Fertigung von Akten;
5. die Aufgaben der Kanzlei und der Registratur;
6. die Art und Form des Schriftverkehrs sowie
7. die Aufbewahrung und Vernichtung von Akten.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFTEN-GESETZ

§ 11

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Personenbezogene Bezeichnungen, die in diesem Gesetz nur in der männlichen Form verwendet werden, gelten für Frauen - unbeschadet des § 6 Abs. 1 zweiter Satz - in ihrer jeweiligen weiblichen Form.

§ 12

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Landesgesetzblatt zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.*

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften, soweit sie im Burgenland als Landesgesetze gelten, außer Kraft:

1. die §§ 10 bis 17 des Gesetzes über die Einrichtung der politischen Verwaltungsbehörden, RGBl. Nr. 44/1868, sowie
2. § 1 der Beilage A der Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, womit (u.a.) die Allerhöchsten Entschlüsse über die Einrichtung und Amtswirtschaft der Bezirksämter, Kreisbehörden und Statthaltereien kundgemacht werden, RGBl. Nr. 10/1853.

* Das Gesetz ist am 30. Mai 2003 verlautbart worden; es tritt demnach am 1. Juli 2003 in Kraft.

FESTLEGUNG DER SPRENGEL DER POLITISCHEN BEZIRKE (0160/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. September 2003, mit der die Sprengel der politischen Bezirke des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut neu festgelegt werden (Zustimmung der Bundesregierung vom 5. Dezember 2006), LGBl. Nr. 27/2007

 Aufgrund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368 vom Jahre 1925, wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Der Sprengel des politischen Bezirkes Neusiedl am See umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|----------------------|----------------------------|
| 1. Andau | 15. Neusiedl am See |
| 2. Apetlon | 16. Nickelsdorf |
| 3. Bruckneudorf | 17. Pama |
| 4. Deutsch Jahrndorf | 18. Pamhagen |
| 5. Edelstal | 19. Parndorf |
| 6. Frauenkirchen | 20. Podersdorf am See |
| 7. Gattendorf | 21. Potzneusiedl |
| 8. Gols | 22. Sankt Andrä am Zicksee |
| 9. Halbturn | 23. Taden |
| 10. Illmitz | 24. Wallern im Burgenland |
| 11. Jois | 25. Weiden am See |
| 12. Kittsee | 26. Winden am See |
| 13. Mönchhof | 27. Zurndorf |
| 14. Neudorf | |

§ 2

Der Sprengel des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|
| 1. Breitenbrunn | 13. Purbach am Neusiedler See |
| 2. Donnerskirchen | 14. Sankt Margarethen im Burgenland |
| 3. Großhöflein | 15. Schützen am Gebirge |
| 4. Hornstein | 16. Siegendorf |
| 5. Klängenbach | 17. Steinbrunn |
| 6. Leithaprodersdorf | 18. Stotzing |
| 7. Loretto | 19. Trausdorf an der Wulka |
| 8. Mörbisch am See | 20. Wimpassing an der Leitha |
| 9. Müllendorf | 21. Wulkaprodersdorf |
| 10. Neufeld an der Leitha | 22. Zagersdorf |
| 11. Oggau am Neusiedler See | 23. Zillingtal |
| 12. Oslip | |

§ 3

Der Sprengel des politischen Bezirkes Mattersburg umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|------------------------------|------------------------------|
| 1. Antau | 11. Neudörfel |
| 2. Bad Sauerbrunn | 12. Pöttelsdorf |
| 3. Baumgarten | 13. Pötttsching |
| 4. Draßburg | 14. Rohrbach bei Mattersburg |
| 5. Forchtenstein | 15. Schattendorf |
| 6. Hirn | 16. Sieggraben |
| 7. Krensdorf | 17. Sigleß |
| 8. Loipersbach im Burgenland | 18. Wiesen |
| 9. Marz | 19. Zemendorf-Stöttera |
| 10. Mattersburg | |

SPRENGEL DER POLITISCHEN BEZIRKE

§ 4

Der Sprengel des politischen Bezirkes Oberpullendorf umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Deutschkreutz | 15. Neutal |
| 2. Draßmarkt | 16. Nikitsch |
| 3. Frankenu-Unterpullendorf | 17. Oberloisdorf |
| 4. Großwarasdorf | 18. Oberpullendorf |
| 5. Horitschon | 19. Pilgersdorf |
| 6. Kaisersdorf | 20. Piringsdorf |
| 7. Kobersdorf | 21. Raiding |
| 8. Lackenbach | 22. Ritzing |
| 9. Lackendorf | 23. Steinberg-Dörfl |
| 10. Lockenhaus | 24. Stoob |
| 11. Lutzmannsburg | 25. Unterfrauenhaid |
| 12. Mannersdorf an der Rabnitz | 26. Unterrabnitz-Schwendgraben |
| 13. Markt Sankt Martin | 27. Weingraben |
| 14. Neckenmarkt | 28. Weppersdorf |

§ 5

Der Sprengel des politischen Bezirkes Oberwart umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Badersdorf | 17. Neustift an der Lafnitz |
| 2. Bad Tatzmannsdorf | 18. Oberdorf im Burgenland |
| 3. Bernstein | 19. Oberschützen |
| 4. Deutsch Schützen-Eisenberg | 20. Oberwart |
| 5. Grafenschachen | 21. Pinkafeld |
| 6. Großpetersdorf | 22. Rechnitz |
| 7. Hannersdorf | 23. Riedlingsdorf |
| 8. Jabing | 24. Rotenturm an der Pinka |
| 9. Kemeten | 25. Schachendorf |
| 10. Kohfidisch | 26. Schandorf |
| 11. Litzelsdorf | 27. Stadtschlaining |
| 12. Loipersdorf-Kitzladen | 28. Unterkohlstätten |
| 13. Mariasdorf | 29. Unterwart |
| 14. Markt Allhau | 30. Weiden bei Rechnitz |
| 15. Markt Neuhodis | 31. Wiesfleck |
| 16. Mischendorf | 32. Wolfau |

§ 6

Der Sprengel des politischen Bezirkes Güssing umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|--------------------------|---------------------------------|
| 1. Bildein | 15. Moschendorf |
| 2. Bocksdorf | 16. Neuberg im Burgenland |
| 3. Burgauberg-Neudauberg | 17. Neustift bei Güssing |
| 4. Eberau | 18. Olbendorf |
| 5. Gerersdorf-Sulz | 19. Ollersdorf im Burgenland |
| 6. Großmürbisch | 20. Rauchwart |
| 7. Güssing | 21. Rohr im Burgenland |
| 8. Güttenbach | 22. Sankt Michael im Burgenland |
| 9. Hackerberg | 23. Stegersbach |
| 10. Heiligenbrunn | 24. Stinatz |
| 11. Heugraben | 25. Strem |
| 12. Inzenhof | 26. Tobaj |
| 13. Kleinmürbisch | 27. Tschanigraben |
| 14. Kukmim | 28. Wörterberg |

SPRENGEL DER POLITISCHEN BEZIRKE

§ 7

Der Sprengel des politischen Bezirkes Jennersdorf umfasst folgende Gemeinden:

- | | |
|--------------------------------|------------------------------|
| 1. Deutsch Kaltenbrunn | 7. Mogersdorf |
| 2. Eltendorf | 8. Mühlgraben |
| 3. Heiligenkreuz im Lafnitztal | 9. Neuhaus am Klausenbach |
| 4. Jennersdorf | 10. Rudersdorf |
| 5. Königsdorf | 11. Sankt Martin an der Raab |
| 6. Minihof-Liebau | 12. Weichselbaum |

§ 8

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung * tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Jänner 1990, LGBl. Nr. 56, mit der die Sprengel der politischen Bezirke des Burgenlandes mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut festgelegt wurden, außer Kraft.

* Die Verordnung ist am 21. April 2007 in Kraft getreten.

**SPRENGELÄNDERUNG DES POLITISCHEN BEZIRKES FREISTADT EISENSTADT
(0160/20)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 1969, mit der der Sprengel des politischen Bezirkes Freistadt Eisenstadt geändert wird, LGBl. Nr. 52/1969

Auf Grund des § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Die Grundstücke der Katastralgemeinde St. Georgen am Leithagebirge Nr. 3603, 3601, 3600/1, 3600/2, 3599, 3598, 3597, 3596/1, 3596/2, 3596/3, 3596/4, 3596/5, 3595, 3594/1, 3594/2, 3594/3, 3593, 3592, 3591, 3590, 3589, 3588, 3587, 3586, 3585, 3584/1, 3584/2, 3583, 3582, 3581, 3580/1, 3580/2, 3578, 3577, 3576, 3575, 3573, 3571, 3569, 3568, 3566, 3565, 3564, 3563/1, 3563/2, 3562, 3561, 3560, 3559, 3558, 3557, 3556, 3555, 3554, 3553, 3552/1, 3552/2, 3552/3, 3551/1 und 3555/2 im Gesamtausmaß von 64.377 m² werden aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung ausgeschieden und mit dem Gebiet der Freistadt Eisenstadt vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1970 in Kraft

SPRENGELÄNDERUNG DES BEZIRKES EISENSTADT - UMGEBUNG (0160/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 1970, mit der die Sprengel der politischen Bezirke Freistadt Eisenstadt und Eisenstadt-Umgebung geändert werden, LGBl. Nr. 55/1970

Auf Grund des § 8 Absatz 5 lit. d) des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung BGBl. Nr. 368/1925 wird mit Zustimmung der Bundesregierung verordnet:

§ 1

Das Gebiet der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und St. Georgen am Leithagebirge wird aus dem Sprengel des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung ausgeschieden und mit dem Gebiet der Freistadt Eisenstadt vereinigt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1971 in Kraft.

VERMÖGENSWERTE-GESETZ (0190)

Gesetz vom 12. Mai 1970, mit dem das Bundesgesetz vom 22. Jänner 1969, BGBl. Nr. 101, über die Vermögenswerte nach den ehemaligen Landkreisen ausgeführt wird, LGBl. Nr. 26/1970

§ 1

Begriffsbestimmung

Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die infolge der Auflösung der durch das Gesetz über den Aufbau der Verwaltung in der Ostmark (Ostmarkgesetz) vom 14. April 1939, Deutsches RGBl. I S. 777, mit Zuständigkeit für Gebietsteile des Burgenlandes errichteten Landkreise im Burgenland ohne Eigentümer sind. Dazu gehören nicht diejenigen Vermögenswerte, die als Vermögen der kraft § 2 der Verordnung über die Einführung fürsorgerechtlicher Vorschriften im Lande Österreich vom 3. September 1938, deutsches RGBl. I S. 1125, gebildeten Gemeindeverbände (Fürsorgeverbände) verwaltet werden.

§ 2

Rechtsträger der Vermögenswerte

Die unter die Bestimmungen des § 1 fallenden Vermögenswerte sind kraft Gesetzes auf das Land übertragen.

§ 3

Bescheinigung des Rechtserwerbs

Die Landesregierung hat über den Erwerb eines Vermögenswertes eine Bescheinigung auszustellen, wenn eine Eintragung im Grundbuch in Betracht kommt.

§ 4

Rechte Dritter

Rechte, die einem Dritten an einem Vermögenswert zustehen, werden durch die Vermögensübertragung nicht berührt.

§ 5

Gebäude, in denen Dienststellen oder Bedienstete des Bundes untergebracht sind

Befinden sich in Gebäuden, die Vermögenswerte im Sinne dieses Gesetzes sind, Dienststellen des Bundes, so werden ihm die Gebäude für die Dauer der gleichen Verwendung und der gleichen Eigentumsverhältnisse, längstens jedoch für 20 Jahre zur unentgeltlichen Benützung überlassen.

§ 6

Vermögensauseinandersetzung nach ehemaligen Landkreisen mit einem Verwaltungsgebiet aus Gebietsteilen zweier Länder

Das "Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Niederösterreich über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Bruck a. d. Leitha, Eisenstadt und Oberpullendorf" sowie das "Übereinkommen zwischen dem Bundesland Burgenland und dem Bundesland Steiermark über die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Landkreise (Gemeindeverbände) Feldbach und Fürstenfeld" werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

WAHLKREISMANDATE (0300/10)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Dezember 2004 über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages, LGBl. Nr. 65/2004

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird kundgemacht:

§ 1

Aufgrund des Ergebnisses der Ordentlichen Volkszählung vom 15. Mai 2001 entfällt auf die im § 2 Abs. 2 LTWO 1995 angeführten Wahlkreise folgende Zahl von Mandaten:

Wahlkreis	Gebiete	Mandate
Wahlkreis 1	politischer Bezirk Neusiedl am See	7 Mandate
Wahlkreis 2	Freistädte Eisenstadt und Rust sowie politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung	7 Mandate
Wahlkreis 3	politischer Bezirk Mattersburg	5 Mandate
Wahlkreis 4	politischer Bezirk Oberpullendorf	5 Mandate
Wahlkreis 5	politischer Bezirk Oberwart	7 Mandate
Wahlkreis 6	politischer Bezirk Güssing	3 Mandate
Wahlkreis 7	politischer Bezirk Jennersdorf	2 Mandate

§ 2

Die Verteilung der Mandate gemäß § 1 ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung aufgrund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

0 - 234

LANDTAGSWAHLORDNUNG 1995 (0300)

Gesetz vom 9. November 1995 über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995)

Stammfassung: LGBl. Nr. 4/1996 (XVI.Gp. RV 714 AB 749)
i.d.F.: LGBl. Nr. 62/2000 (XVII.Gp. RV 976 AB 981)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 44/2005 (XVIII.Gp. RV 1010 AB 1014)
LGBl. Nr. 55/2005 (XVIII. GP. RV 1051 AB 1069)
LGBl. Nr. 18/2008 (XIX.Gp. RV 671 AB 690)
LGBl. Nr. 12/2010 (XIX.Gp. IA 1373 AB 1382)
LGBl. Nr. 67/2012 (XX.GP. RV 531 AB 546)

I. Hauptstück Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlsprengel, Wahlbehörden

1. Abschnitt Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise

§ 1

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

(1) Der Landtag des Burgenlandes besteht aus 36 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gewählt werden.

(2) Die Wahl ist von der Landesregierung durch Verordnung im Landesgesetzblatt für das Burgenland auszuschreiben. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes.

(3) Die Verordnung über die Wahlausschreibung hat zu enthalten:

1. den Wahltag; dieser ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen;
2. den Stichtag; dieser darf nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.

(4) Die Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung ist in den Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 2

Wahlkreise

(1) Für die Wahl in den Landtag ist das Burgenland in sieben Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise umfassen folgende Gebiete:

Wahlkreis 1: den politischen Bezirk Neusiedl am See;

Wahlkreis 2: die Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowie den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung;

Wahlkreis 3: den politischen Bezirk Mattersburg;

Wahlkreis 4: den politischen Bezirk Oberpullendorf;

Wahlkreis 5: den politischen Bezirk Oberwart;

Wahlkreis 6: den politischen Bezirk Güssing;

Wahlkreis 7: den politischen Bezirk Jennersdorf.

§ 3

Zahl der Mandate in den Wahlkreisen

(1)¹ In jedem Wahlkreis gelangen - nach Maßgabe des § 76 Abs. 1 und des § 82 Abs. 6 - so viele Mandate zur Verteilung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 bis 4 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung (Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)² im Burgenland ihren Hauptwohnsitz hatten, ist durch die Zahl 36 zu teilen, wobei dieser Quotient auf drei Dezimalstellen zu berechnen ist. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren Hauptwohnsitz hatten, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 36 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezi-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

malreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 36 Mandate handelt. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreis dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

¹ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2000

² Klammersausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ nach Entfall der Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 4

Verlautbarung der Mandatszahlen

(1) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß § 3 entfallenden Mandate ist vom Landeshauptmann unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten Volkszählung (Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)* zu ermitteln und im Landesgesetzblatt für das Burgenland kundzumachen.

(2) Die so kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Landtages zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginn der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Volkszählung (Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)* stattfinden.

* Klammersausdruck „(Registerzählungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2006)“ nach Entfall der Wortfolge „Ordentlichen oder Außerordentlichen“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

2. Abschnitt

Wahlsprenkel, Wahlbehörden

§ 5

Wahlsprenkel

(1) Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern und Gemeinden mit großer räumlicher Ausdehnung können nach Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprenkel eingeteilt werden.

(2)* Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprenkel einzurichten.

(3) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprenkel ist vom Bürgermeister vorzunehmen. Die Anzahl der Wahlsprenkel und die Bezeichnung derselben sind mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 1 Abs. 4) zu verlautbaren.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2005

§ 6

Durchführung und Leitung der Wahl

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahl sind die Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet und bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Landtagswahl im Amt.

(2) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung oder sonst bei der Durchführung der Wahl ergeben. Die Wahlleiter haben neben den ihnen durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.

(3) Den Wahlbehörden werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht, oder von dessen Vorstand er bestellt wird, zugewiesen.

§ 7

Mitglieder der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter, oder in den Fällen gemäß § 11 und § 13 seinen Stellvertretern, sowie einer Anzahl von Beisitzern.* Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmitglied zu berufen.

(2) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Personen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus. Die nicht den Vorsitz führenden Stellvertreter sowie die Ersatzmitglieder, die bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nicht berücksichtigt werden, sind den Mitgliedern der Wahlbehörden im übrigen gleichzuhalten.

(3) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Wahlbehörde, bei Sprenkelwahlbehörden und Sonderwahlbehörden im Amtsbereich der Gemeindevahlbehörde, seinen Wohnsitz (§ 24) hat.

* Erster Satz i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

§ 8

Gemeindewahlbehörden

- (1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Gemeindewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem vom ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindewahlleiter sowie aus sechs Beisitzern, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen.
- (3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindewahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 9

Sprengelwahlbehörden

- (1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde zu bilden. Die Gemeindewahlbehörde kann in einem der Wahlsprengel auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.
- (2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter sowie aus drei Beisitzern, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen.
- (3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 10

Sonderwahlbehörden

- (1) Für jede Gemeinde ist wenigstens eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Die Festsetzung der Anzahl und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden ist vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 1 Abs. 4) zu verlautbaren. Die Sonderwahlbehörden dürfen den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht überschreiten.
- (2) Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter sowie aus drei Beisitzern, die in der Gemeinde wahlberechtigt sein müssen.
- (3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 11

Bezirkswahlbehörden

- (1) Für jeden politischen Bezirk und jede Stadt mit eigenem Statut ist eine Bezirkswahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Bezirkswahlbehörde besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem von ihnen zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter sowie aus sechs Beisitzern.
- (3)* Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind
- (4) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsort des Bezirkswahlleiters.
- (5) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeinde-, Sprengel- oder Sonderwahlbehörden sein.
- (6) Den Bezirkswahlbehörden obliegt die Aufsicht über die Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 12

Kreiswahlbehörden

Die Bezirkswahlbehörden für den politischen Bezirk Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf sind zugleich Kreiswahlbehörden für ihre Wahlkreise. Die Bezirkswahlleiter in diesen Bezirken sind zugleich Kreiswahlleiter.

§ 13

Landeswahlbehörde

- (1) Am Sitz der Landesregierung ist eine Landeswahlbehörde zu bilden.
- (2) Die Landeswahlbehörde besteht aus dem Landeshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Landeswahlleiter sowie aus zwölf Beisitzern, von denen drei ihrem Beruf nach dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben.
- (3)* Der Landeshauptmann hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Landeswahlleiters mehrere Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.
- (4) Die Mitglieder der Landeswahlbehörde dürfen keiner auf Grund dieses Gesetzes eingerichteten

LANDTAGSWAHLORDNUNG

anderen Wahlbehörde angehören.

(5) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 14

Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Sonderwahlleiter,
der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

(1) Die Sprengelwahlleiter, die Sonderwahlleiter, die gemäß §§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 15 Abs. 5 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die gemäß Abs. 1 ernannten Organe über Aufforderung desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder eines von diesem Beauftragten durch die Worte "Ich gelobe" strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst zur Entscheidung vorbehalten sind.

(5) Den Organen, welche Sprengelwahlleiter, Sonderwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

§ 15

Einbringung der Anträge
auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmitglieder

(1) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder, die nicht dem richterlichen Stand angehören oder angehört haben, werden auf Grund von Vorschlägen der wahlwerbenden Parteien unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 82 Abs. 3 bis 5 nach ihrer bei der letzten Landtagswahl im Bereich der jeweiligen Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden und Sonderwahlbehörden im Bereich der Gemeinde, festgestellten Stärke berufen.

(2) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung, die der Bezirkswahlbehörden vom Landeswahlleiter und die der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden vom Bezirkswahlleiter berufen.

(3) Die Vertrauensleute der Parteien haben spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag Vorschläge über die gemäß Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden zu erstatten. Die Vorschläge für die Bildung der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden sind an den Landeswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Als Beisitzer und Ersatzmitglieder können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 7 Abs. 2 entsprechen.

(5) Verspätet einlangende Vorschläge sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(6) Bestehen Zweifel, ob eine einen Vorschlag erstattende Person die Partei tatsächlich vertritt, so ist sie, falls der Vorschlag nicht bereits von wenigstens einhundert Wahlberechtigten unterschrieben ist, aufzufordern, den Vorschlag binnen einer Frist von zwei Tagen zu ergänzen.

(7) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so haben die im Abs. 2 genannten Behörden die erforderliche Zahl von Beisitzern (Ersatzmitgliedern) nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Parteien zu berufen.

(8) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer (Ersatzmitglieder) aus oder üben sie ihr Amt aus irgend einem Grunde, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so sind die Parteien, die den Vorschlag für deren Berufung erstattet haben, aufzufordern, binnen einer Frist von drei Tagen neue Vorschläge zu erstatten. Auch steht es den Parteien, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

(9) Die Wahlleiter haben die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden unverzüglich nach ihrer Bildung ortsüblich kundzumachen.

§ 16

Konstituierung der Wahlbehörden

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes über Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlbehörde durch die Worte "Ich gelobe" strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmitglieder abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

§ 17

Entsendung von Vertrauenspersonen

Hat eine Partei gemäß § 15 Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Landtag vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Personen als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Landtag nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 2, 15 Abs. 2 bis 5, 8 und 9 sowie § 16 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 18

Beschlußfähigkeit der Wahlbehörden

(1)* Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, oder in den Fällen des § 11 und des § 13 einer seiner Stellvertreter, und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Die Wahlbehörden entscheiden mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmitglieder werden bei der Beschlußfassung und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn die Beisitzer, für die sie als Ersatzmitglieder bestellt sind, an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 19

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlußunfähig wird und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse Vertreter der Parteien heranzuziehen.

II. Hauptstück

Wahlrecht, Wählbarkeit, Erfassung der Wahlberechtigten

1. Abschnitt

Wahlrecht, Wählbarkeit

§ 20

Wahlberechtigung

(1)¹ Wahlberechtigt sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, die am Wahltag² das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes den Wohnsitz (§ 24) haben.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 1 Abs. 3) zu beurteilen.

¹ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2005

² Wortfolge „am Wahltag“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

LANDTAGSWAHLORDNUNG

§ 21*

Ausschluss vom Wahlrecht

- (1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer
1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011, strafbaren Handlung,
 2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
 3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
 4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Landtag ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 25 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

* I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

§ 22 *

Wählbarkeit

Wählbar sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht (§ 21) oder von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind (§ 22a) und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz (§ 24) haben.

* I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

§ 22a *

Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

2. Abschnitt Erfassung der Wahlberechtigten

§ 23

Wählerverzeichnisse

(1) Die zum Landtag Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden unter Bedachtnahme auf § 20 Abs. 1 auf Grund der Landes-Wählerrevidenz (§ 2 Burgenländisches Wählerrevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzulegen und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.*

(2) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

(3) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsreich.

* Zweiter Satz in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2005

§ 24

Ort der Eintragung in das Wählerverzeichnis (Verfassungsbestimmung)

(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (§ 1 Abs. 3) seinen Wohnsitz hat.

(2) Der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls an dem Ort begründet, an dem sie ihren Hauptwohnsitz hat.

(3) Liegt ein Hauptwohnsitz im Burgenland nicht vor, so ist der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes auch an dem Ort begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu machen, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(4)* Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt

a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient oder

b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder

c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist

oder

2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.

(5) Wahlberechtigte, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Fall der Verlegung ihres Wohnsitzes während der Leistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes, in das Wählerverzeichnis der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Wohnsitz hatten.

(6) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hievon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2005

§ 25

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1) Am 14.¹ Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch einen Zeitraum von zehn Tagen² während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, wobei auch an Samstagen für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden muß.³ An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.⁴

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist vom Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können, und die Bestimmungen des § 27 Abs. 1, 2 und 3 erster und zweiter Satz zu enthalten.

(3) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr auf Grund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenommen hievon sind Streichungen gemäß § 24 Abs. 6, die Behebung von offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeit in den Eintragungen von Wahlberechtigten, die Behebung von Formgebrechen und die Berichtigung von Schreibfehlern und dergleichen.

¹ Ordnungszahl ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

² Wortfolge „einen Zeitraum von zehn Tagen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

³ Entfall des Beistriches und der Wortfolge „Sonn- und Feiertagen“ gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 26

Ausföhlung von Abschriften an die Parteien

(1) Den im Landtag vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung

LANDTAGSWAHLORDNUNG

beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen bei der Gemeinde spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 vH der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

§ 27

Einsprüche

(1) Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 25 Abs. 1) kann jeder Staatsbürger, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen * oder schriftlich Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

(3) Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz), anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon spätestens am Tag nach dem Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Dem Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindewahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

(5) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

* Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

§ 28

Entscheidung über Einsprüche

(1) Über Einsprüche hat die Gemeindewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 25 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2011*, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Einsprüche sind von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.

* Zitat ersetzt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

§ 29

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt (Magistrat) einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Berufung samt allen Unterlagen unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen; diese hat binnen 11* Tagen nach Einlangen der Berufung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindewahlbehörde, dem Berufungswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(5) Die §§ 27 Abs. 2 und 3 und 28 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

LANDTAGSWAHLORDNUNG

§ 30

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Erfordert die Entscheidung (§§ 28 und 29 Abs. 3) eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wahlberechtigten, ist sein Name am Schluß des betreffenden Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 31

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

§ 32¹

Ausübung des Wahlrechtes

(1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2)² Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme geben sowie

1. an einen Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) eine Vorzugsstimme vergeben oder
2. an höchstens drei Wahlwerber einer Partei auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben, wobei jeder dieser Wahlwerber lediglich eine Vorzugsstimme erhalten kann.

(3) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich in dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitze einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² I.d.F. der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010

3. Abschnitt Wahlkarten

§ 33 *

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechtes haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde beantragen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechtes gemäß § 54 in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch die Sonderwahlbehörde verzichtet.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 34

Ausstellung der Wahlkarte

(1)¹ Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schrift-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

lich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich durch persönliches Erscheinen^{1a} zu beantragen. Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.^{1b} Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt. Im Fall des § 33 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten.

(2)^{1c} Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Die Wahlkarte hat die Daten des Wählers entsprechend **Anlage 2** zu enthalten.

(3)¹ Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein Wahlkuvert auszufolgen.^{1d} Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Die Größe des Überkuverts ist so zu wählen, dass die Wahlkarte ungefaltet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der **Anlage 6** ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.^{1e} Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (zB mittels Buntstiftes) zu vermerken.

(6)² Im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 33 Abs. 2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige burgenländische Gemeinde, in deren Bereich sich der Wahlberechtigte aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass dieser von der Sonderwahlbehörde aufzusuchen ist.

(7)³ Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der im Abs. 1 vorgesehenen Frist gegebenenfalls im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich telefonisch der Kreiswahlbehörde bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Wahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch zwei Tage vor dem Wahltag, der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

¹ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

^{1a} Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

^{1b} Satz eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

^{1c} Erster Satz i. d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010; zweiter Satz (nach Entfall des vormaligen zweiten und dritten Satzes) angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

^{1d} Erster Satz i. d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

^{1e} Dritter und Vierter Satz eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

² Absatz i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 34a *

Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten

(1) Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person persönlich abgeholt werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Im Fall der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Eine vorgelegte Vollmacht ist in Kopie der Übernahmebestätigung oder dem Aktenvermerk anzuschließen. Der Antragsteller ist über die persönliche Ausfolgung der Wahlkarte schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und an wen die Wahlkarte ausgefolgt wurde; sie ist auf dem Postweg zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg zu eigenen Händen zuzustellen. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Wahlberechtigte eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Akten-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

vermerk anzufertigen. Bei Pflegelingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte bzw. das Poststück, mit dem die Wahlkarte übermittelt wird, mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.

(3) Aktenvermerke, Übernahmebestätigungen, Kopien von Vollmachten und Zustellnachweise gemäß den § 34 Abs. 1 und § 34a Abs. 1 und 2 sind von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.

* Eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

III. Hauptstück Wahlbewerbung

§ 35

Einbringung, Unterstützung, Inhalt der Kreiswahlvorschläge

(1) Wahlwerbende Parteien haben ihren Wahlvorschlag für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) spätestens am 37.¹ Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2)² Der Kreiswahlvorschlag muß von wenigstens einem Mitglied des Landtages oder von fünfmal soviel Personen als im Wahlkreis Mandate zu vergeben sind (§ 3) unterstützt sein, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 20 Abs. 1) sind.

(3) Dem Kreiswahlvorschlag sind die nach Muster Anlage 3³ ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterfertigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(4) Die Unterstützungserklärung (Anlage 3³) hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt (§ 20 Abs. 1) war.⁴ Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Landes-Wählerevidenz zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zB Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postausweis udgl.) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familienname oder Nachname^{4b}, Geburtsdatum und Wohnadresse sowie den Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Bestätigung gemäß Abs. 4 unverzüglich anzufertigen. Eine solche Bestätigung darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

(6) Der Kreiswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Wahlkreisliste^{4a}, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- oder Nachnamens^{4c} und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- oder Nachname^{4d} und Vorname, Beruf, Adresse).

(7) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Kreiswahlvorschlägen gleichzeitig aufscheinen.

(8) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 40 Abs. 1 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde unverzüglich zu berichten.

(9) Der Landeswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge dahin zu prüfen, ob ein Bewerber in mehreren Kreiswahlvorschlägen aufscheint. Ist dies der Fall, hat der Landeswahlleiter diesen Bewerber aufzufordern, spätestens am 29.⁵ Tag vor dem Wahltag zu erklären, für welchen Kreiswahlvorschlag er sich entscheidet. Auf allen anderen Kreiswahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten bei der Kreiswahlbehörde eingelangten Kreiswahlvorschlag, der seinen Namen trug, belassen.

¹ Zahl „37.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2005

³ Anlagenbezeichnung geändert gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

⁴In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2005

^{4b}Wort „Wahlkreisliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

^{4c}Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

^{4d}Wortfolge „oder Nachnamens“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

^{4d}Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

⁵Zahl „29.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 36

Unterscheidende Parteibezeichnung

(1) Wenn mehrere Kreiswahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Parteibezeichnung anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Parteibezeichnungen, die auf schon veröffentlichten Wahlvorschlägen bei einer Landtagswahl innerhalb der letzten zehn Jahre enthalten waren, zu belassen, die übrigen Kreiswahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Desgleichen sind auch Kreiswahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Wenn ein Kreiswahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Wahlkreisliste* gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, hat der Kreiswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Im übrigen gilt der Grundsatz, daß bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien die Parteibezeichnung der wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Kreiswahlvorschlag früher eingebracht hat.

* Wort „Wahlkreisliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 37

Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Kreiswahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2)* Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Kreiswahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.

* In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2005

§ 38

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von wenigstens einem Mitglied des Landtages unterschrieben oder von der gemäß § 35 Abs. 2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten des Wahlkreises unterstützt und die in den Wahlkreislisten¹ vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Die Kreiswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Kreiswahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Kreiswahlvorschlages ist von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterstützer der Kreiswahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist, und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 34.² Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr erfolgt ist.

(3) Weist ein Kreiswahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 35 Abs. 2) auf oder entspricht er nicht den in § 35 Abs. 6 geforderten Voraussetzungen, so ist er spätestens am 31.³ Tag vor dem Wahltag von der Kreiswahlbehörde zurückzuweisen. Bewerber, die nicht wählbar sind, oder deren schriftliche Erklärungen (§ 35 Abs. 7) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Bewerbers auf, so ist dieser vom Kreiswahlleiter aufzufordern, spätestens am 34.² Tag vor dem Wahltag zu erklären,

LANDTAGSWAHLORDNUNG

für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Auf allen anderen Kreiswahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, der seinen Namen trug, zu belassen.

¹ Wort „Wahlkreislisten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Zahl „34.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Zahl „31.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 39

Ergänzung der Kreiswahlvorschläge

Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 35 Abs. 7) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Wahlkreisliste¹ durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters der Partei bedürfen, sowie die Erklärungen müssen jedoch spätestens am 30.² Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

¹ Wort „Wahlkreisliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Zahl „30.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 40

Abschluß und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge

(1) Am 27.¹ Tag vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Wahlkreisliste^{1a} mehr als doppelt soviele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im ganzen Landesgebiet erreicht haben, zu richten. Dabei sind im zuletzt gewählten Landtag vertretene Parteien, die sich nicht an der Wahl beteiligen, nicht zu berücksichtigen. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so hat die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist, zu entscheiden. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden bis spätestens am 37.² Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und ist für die Kreiswahlbehörde verbindlich.

(3) Im Anschluß an die nach Abs. 2 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(4) Die Veröffentlichung hat in ortsüblicher Weise zu erfolgen. Aus ihr muß der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 35 Abs. 6) zur Gänze ersichtlich sein.

(5) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnungen sind hiebei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden.

¹ Zahl „27.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

^{1a} Wort „Wahlkreisliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Zahl „37.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 41

Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihre Kreiswahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 27.* Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von dem Mitglied des Landtages oder von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 27.* Tag vor dem Wahltag 16 Uhr gegenüber der Kreiswahl-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

behörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

* Zahl „27.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

IV. Hauptstück Abstimmungsverfahren

1. Abschnitt Wahlort, Wahllokal, Wahlzeit, Wahlzeugen

§ 42

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden

- (1) Jede Gemeinde ist Wahlort.
- (2) Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag die Wahllokale, die Verbotzonen und die Wahlzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen.
- (3)* Die Gemeindewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts gemäß § 65 Abs. 9 von der Sonderwahlbehörde zu übergeben sind.
- (4) Die gemäß Abs. 2 getroffenen Verfügungen sind von der Gemeindewahlbehörde spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag ortsüblich, jedenfalls durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 45 Abs. 1 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung von Menschen und des Waffentragens mit dem Beifügen hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.
- (5) Die von der Gemeindewahlbehörde gemäß Abs. 2 getroffenen Verfügungen sind der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen.

* I.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 43

Wahllokale

- (1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Tisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokals womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.
- (2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

(3) (Entf. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

§ 44

Wahlzelle

- (1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Um eine rasche Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln mit mehr als 500 Wahlberechtigten sind im Wahllokal mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.
- (2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.
- (3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens errichtete, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird sohin insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch die Anbringung eines Vorhanges in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschichten von größeren Kästen oder durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und auf der anderen Seite verlassen kann.
- (4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und mit einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit

LANDTAGSWAHLORDNUNG

einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Parteilisten (Wahlkreislisten gemäß § 40 und Landeslisten gemäß § 81) in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen. * Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 45

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindevahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Anschlag oder Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

§ 46

Wahlzeit

(1) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist so festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert ist. Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 17 Uhr festgelegt werden.

(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen. Dies gilt nicht für die Sonderwahlbehörde.

(3) Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde endet eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der gemäß § 42 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.

§ 47

Wahlzeugen

(1) Zu jeder Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörde können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zwei Wahlzeugen, welche gemäß § 20 Abs. 1 wahlberechtigt sind, entsendet werden. ¹ Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren Wohnsitz (§ 24) haben. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält vom Gemeindevahlleiter ² einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Partei zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß auf die Sonderwahlbehörden anzuwenden.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Wortfolge „vom Gemeindevahlleiter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

2. Abschnitt Wahlhandlung

§ 48

Sicherung der Ordnung

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungsbereiches der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zwecks Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe ihrer Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(3) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter ver-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

fügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(4) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

§ 49¹

Beginn der Wahlhandlung

(1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4²), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel übergibt und ihr die Bestimmungen des § 18 über die Beschlußfähigkeit der Wahlbehörde vorhält. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 56 Abs. 4)³ übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur auf Grund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung der Wahl durch Wahlkartenwähler die Bestimmungen des § 53.

¹ Id.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Anlagenbezeichnung geändert gem. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 50

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

§ 51

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (zB Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postausweis udgl.) in Betracht.

(3) Ergeben sich Zweifel über die Identität des Wählers, hat die Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal befindlichen Wahlberechtigten nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung in Zweifel gezogen wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem Einzelfall vor Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 52

Stimmabgabe

(1) Ist der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel auszufolgen. Hierauf hat sich der Wähler in die Wahlzelle zu begeben, den amtlichen Stimmzettel auszufüllen und diesen in das Kuvert zu legen. Hierauf hat der Wähler aus der Wahlzelle

LANDTAGSWAHLORDNUNG

zu treten und dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde das Kuvert zu übergeben. Dieser hat das Kuvert in die Wahlurne zu geben. Mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.

(2) Ist dem Wähler beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; hiebei findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel durch Zerreißen vor der Wahlbehörde unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Falle im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer oder Hilfsorgan der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer oder Hilfsorgan der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(5) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer oder Hilfsorgan der Wahlbehörde in der Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(6) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

§ 53

Stimmabgabe bei Wahlkartenwählern

(1)¹ Zur Stimmabgabe sind nur solche Wahlkartenwähler zugelassen, denen eine Wahlkarte von einer Gemeinde jenes Wahlkreises ausgestellt wurde, in dem auch der Wahlort liegt, wovon sich der Wahlleiter zu überzeugen hat. Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 51 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat die vom Wahlkartenwähler zu übergebende Wahlkarte (§ 34 Abs. 3) zu öffnen, den darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte amtliche Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm ein amtlicher weiterer Stimmzettel auszufolgen.

(2)¹ Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Kuvert. Sodann hat er aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu geben hat. Mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.

(3)² Der Name des Wahlkartenwählers ist, sofern es sich nicht um einen Wahlkartenwähler nach Abs. 4 handelt, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der Niederschrift anzuschließen.

(4) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.

(5) Die Bestimmungen des § 52 Abs. 2 bis 6 finden sinngemäß Anwendung.

¹ I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

² I.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012 (Entfall des letzten Satzes)

§ 54

Ausübung des Wahlrechtes in Heil- und Pflegeanstalten

(1) Um den in den Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen besonderen Wahlsprengel errichten. Hiebei sind die entsprechenden Bestimmungen über die Festsetzung der Wahlsprengel sinngemäß anzuwenden. In einem solchen Wahlsprengel können auch Pfleglinge mit Wahlkarten ihr Stimmrecht ausüben.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zwecke der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hiebei ist durch entsprechende Einrichtungen (zB Aufstellung eines Wandschirmes udgl.) vorzulegen, daß der Pflegling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen

LANDTAGSWAHLORDNUNG

Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(3) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese einzelnen Pflinglingen aus gewichtigen medizinischen Gründen die Ausübung des Wahlrechtes untersagen.

(4)* Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechtes nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, insbesondere jene über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarten zu beachten.

* Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 54a *

Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde

Bei Ausübung des Wahlrechtes vor den Sonderwahlbehörden sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler im Sinne des § 33 Abs. 2 von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.

* Eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 54b *

Ausübung des Wahlrechtes durch Wahlkartenwähler im Weg der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den §§ 33 und 34 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hiez zu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegwahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag um 14 Uhr einlangt. Die Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Daten des Wählers entsprechend **Anlage 2** zu enthalten. Bei der Übermittlung an die Gemeindegwahlbehörde kann der Wähler das mit der Wahlkarte ausgefolgte Überkuvert (§ 34 Abs. 3 dritter Satz) verwenden. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte an die zuständige Gemeindegwahlbehörde im Postweg hat bei Verwendung des Überkuverts (§ 34 Abs. 3 dritter Satz) das Land zu tragen.

(3) Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeindegwahlbehörde eingelangt ist,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
3. die Wahlkarte unverschlossen ist,
4. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
5. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
6. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält oder
7. das Wahlkuvert zugeklebt ist.

(4) Der Bürgermeister hat gegebenenfalls das Überkuvert zu öffnen und die Wahlkarte zu entnehmen, die eingelangten Wahlkarten mit dem Datum des Einlangens, am zweiten Tag vor der Wahl auch mit der Uhrzeit, gesondert für jeden Wahlsprengel mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und amtlich unter Verschluss zu verwahren. Über die eingelangten Wahlkarten ist für jeden Wahlsprengel ein Verzeichnis zu führen, in dem vermerkt wird, ob die Wahlkarte im Wege der Post, persönlich oder auf andere Weise eingelangt ist. Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindegwahlbehörde, zu übergeben. Die Übermittlung von mehreren Wahlkarten in einem Überkuvert ist zulässig. Überkuverts, die keine oder etwas anderes als eine Wahlkarte enthalten, sind samt allfälligem Inhalt von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.

* I.d.F. gem. Z 19 des Gesetzes LFGBL. Nr. 67/2012

LANDTAGSWAHLORDNUNG

3. Abschnitt Wahlkuverts, Stimmzettel

§ 55

Wahlkuverts

- (1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.
- (2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Wahlkuverts nicht angebracht werden.

§ 56¹

Amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises

- (1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Parteibezeichnungen,
 2. allfällige Kurzbezeichnungen,
 3. Rubriken mit einem Kreis,
 4. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimme für die Landesliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- oder Nachnamen² und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber und
 5. Wahlwerberrubriken mit den veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen (Wahlkreislisten) mit der Überschrift ‚Vorzugsstimmen für die Wahlkreisliste‘ mit arabischen Ziffern und Kästchen unter Angabe von Familien- oder Nachnamen² und Vornamen sowie Geburtsjahr der Bewerber.
- (2) Im Übrigen hat der amtliche Stimmzettel zusätzlich zu den Angaben des Abs. 1 die aus dem Muster der Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der im Wahlkreis zu berücksichtigenden Parteien zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A3 zu entsprechen. Die Wahlwerberrubriken gemäß Abs. 1 Z 5 sind farblich zu unterlegen und die Ziffern, Kästchen und Namen dieser Wahlwerberrubriken sind um mindestens einen, aber nicht mehr als zwei Schriftgrößenpunkte größer anzuführen als die in Abs. 1 Z 4 genannten Bewerberangaben. Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Parteien die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die Bezeichnung der Parteien und die Namen ihrer Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 40 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die horizontalen Trennungslinien der Rechtecke, der Kästchen und der Kreise sind in gleicher Stärke auszuführen. Die vertikalen Trennungslinien sind als Doppelstrich und stärker als die horizontalen Trennungslinien auszuführen.

(4) Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden und sind von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von 15 vH zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 vH ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zu übermitteln. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5)³ Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Wahlkuvert dem Wähler übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(6)³ Die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel (§ 59) sind vom Land zu tragen.

¹ I.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Wortfolge „oder Nachnamen“ angefügt gem. Z 20 des Gesetzes LFGBl. Nr. 67/2012

³ Angefügt gem. Z 21 des Gesetzes LFGBl. Nr. 67/2012

§ 57

(Entf. gem. Z 22 des Gesetzes LFGBl. Nr. 67/2012)

§ 58

(Entf. gem. Z 22 des Gesetzes LFGBl. Nr. 67/2012)

§ 59

Zustellung eines Musterstimmzettels

- (1) Jedem Wahlberechtigten ist ein Musterstimmzettel zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat dafür zu

LANDTAGSWAHLORDNUNG

sorgen, daß dieser spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der im Wählerverzeichnis angeführten Adresse des Wahlberechtigten einlangt. Auf die Ausfüllung eines Musterstimmzettels besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Der Musterstimmzettel hat hinsichtlich der Größe und der darauf befindlichen Angaben dem amtlichen Stimmzettel zu entsprechen. In der Farbe des Papiers hat er sich jedoch deutlich von diesem zu unterscheiden. Überdies muß er den Aufdruck "Muster" und "Ungültiger Stimmzettel" aufweisen.

(3) * Die Musterstimmzettel sind von der Landeswahlbehörde anfertigen zu lassen und von der Landeswahlbehörde den Kreiswahlbehörden und von diesen den Gemeinden über die Bezirksverwaltungsbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der jeweiligen Gemeinde zu übermitteln.

* I.d.F. der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 60

Ausfüllen des Stimmzettels

(1) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel jene Partei zu bezeichnen, die er wählen will.

(2)¹ Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber einer Partei eine Vorzugsstimme sowie Wahlwerbern einer Partei Vorzugsstimmen zu geben. Er vergibt die Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 sowie Abs. 4, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(3)¹ Der Wähler kann auf der Wahlkreisliste (§§ 35, 40) höchstens drei Wahlwerbern je eine Vorzugsstimme geben.

(4)² Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel einem Wahlwerber auf der Landesliste (§ 81) eine Vorzugsstimme zu geben.

¹ I.d.F. der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Angefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

4. Abschnitt

Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

§ 61

Gültiger Stimmzettel

(1)¹ Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen sowie welchem Wahlwerber er eine Vorzugsstimme oder welchen Wahlwerbern er Vorzugsstimmen geben will.

(2)¹ Der Wählerwille kann durch Abgabe

1. einer Vorzugsstimme auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie
2. bis zu drei Vorzugsstimmen auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3 sowie
3. einer Parteistimme gemäß § 60 Abs. 1

ausgedrückt werden.

(3)¹ Eine Vorzugsstimme ist nur dann gültig abgegeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Wähler darf nur einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4 sowie höchstens drei Wahlwerbern auf der Wahlkreisliste je eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 3 geben.
2. Gibt der Wähler auf der Landesliste keinem Wahlwerber eine Vorzugsstimme, aber gibt er höchstens drei Wahlwerbern der Wahlkreisliste je eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 3, so ist die Vorzugsstimme oder sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste gültig.
3. Gibt der Wähler einem Wahlwerber auf der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4, gibt er aber keinem Wahlwerber der Wahlkreisliste eine Vorzugsstimme, so ist die Vorzugsstimme der Landesliste gültig.
4. Gibt der Wähler entgegen § 60 Abs. 4 mehreren Wahlwerbern auf der Landesliste Vorzugsstimmen, gibt er aber höchstens drei Wahlwerbern der Wahlkreisliste je eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 3, so ist die Vorzugsstimme oder sind die Vorzugsstimmen der Wahlkreisliste dennoch gültig.
5. Gibt der Wähler einem Wahlwerber der Landesliste eine Vorzugsstimme gemäß § 60 Abs. 4 und gibt er Wahlwerbern der Wahlkreisliste Vorzugsstimmen, die nicht § 60 Abs. 3 entsprechen, so ist die Stimme der Landesliste dennoch gültig.
6. Der Wähler muss bei der Vergabe von Vorzugsstimmen Wahlwerbern derselben Parteiliste (auf der Landesliste gemäß § 60 Abs. 4 sowie auf der Wahlkreisliste gemäß § 60 Abs. 3) Vorzugs-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

stimmen geben. Werden Vorzugsstimmen Wahlwerbern verschiedener Parteilisten gegeben, so gilt die Vorzugsstimme oder gelten die Vorzugsstimmen nur für den oder die Wahlwerber, dessen oder deren Partei zusätzlich bezeichnet wurde.

(4)² Eine Stimme ist für eine Partei dann gültig abgegeben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. Der Wähler hat
 - a) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste gemäß Abs. 3 abgegeben, auch wenn er ungültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Wahlkreisliste einer anderen Partei abgegeben hat,
 - b) eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber oder gültige Vorzugsstimmen für höchstens drei Wahlwerber auf der Wahlkreisliste gemäß Abs. 3 abgegeben, auch wenn er ungültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landesliste einer anderen Partei abgegeben hat oder
 - c) gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste) gemäß Abs. 3 abgegeben.
2. Der Wähler hat zwar keine gültige Vorzugsstimme oder keine gültigen Vorzugsstimmen gemäß Abs. 3 abgegeben, aber mehreren Wahlwerbern derselben Parteiliste auf der Landesliste sowie auf der Wahlkreisliste entgegen § 60 Abs. 3 sowie § 60 Abs. 4 in den hierfür vorgesehenen Kästchen auf dem amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises eindeutig Vorzugsstimmen gegeben und zusätzlich keine andere Partei gewählt.
3. Der Wähler hat keinem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben, aber insbesondere
 - a) in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen eingetragen,
 - b) die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise angezeichnet,
 - c) die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchgestrichen,
 - d) die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel angebracht oder
 - e) sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteilisten durchgestrichen.

(5)² Wenn

1. eine gültige Vorzugsstimme für einen Wahlwerber auf der Landesliste,
2. eine gültige Vorzugsstimme für einen oder gültige Vorzugsstimmen für höchstens drei Wahlwerber der Wahlkreisliste oder
3. gültige Vorzugsstimmen für Wahlwerber derselben Parteiliste (Landesliste und Wahlkreisliste) gemäß Abs. 3 abgegeben wurde oder wurden, so gilt der Stimmzettel als gültige Stimme für diese Partei, selbst wenn eine andere Partei bezeichnet wurde.

(6)³ Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert zählen als ein Stimmzettel. Die Stimme ist gültig,

1. wenn sich in dem Wahlkuvert nur ein einziger gültig ausgefüllter Stimmzettel befindet oder
2. für den Fall, daß sich in dem Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel befinden, wenn alle diese gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe Partei lauten.

(7)³ Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung der gewählten Partei oder der Vergabe von Vorzugsstimmen dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.

¹ I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 62

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Stimmgabe verwendet wurde oder
2. ohne gültige Vorzugsstimme oder ohne gültige Vorzugsstimmen¹ zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden oder
- 3.² weder eine Partei angezeichnet noch einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben wurde und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 61 Abs. 4 Z 3 lit. d³ aufscheint oder
- 4.² der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
- 5.² aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Partei er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen

LANDTAGSWAHLORDNUNG

sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

¹ Wortfolge „ohne gültige Vorzugsstimme oder ohne gültige Vorzugsstimmen“ eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Ziffernbezeichnung (unter Entfall der vormaligen Z. 3) geändert gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 63 *

(Entf. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

§ 64

(Entf. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

5. Abschnitt Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses

§ 65 *

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Wahllokals nach Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgab gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(3) Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindegewahlbehörde, hat die Anzahl der vom Bürgermeister gemäß § 54b Abs. 4 übernommenen Wahlkarten zu überprüfen und die Anzahl in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt. Danach öffnet der Wahlleiter jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt und entnimmt den Inhalt. Sodann prüft die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindegewahlbehörde, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 Z 5 bis 7 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind samt allfälligem Inhalt dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden aus den einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts vom Wahlleiter entnommen, von diesem in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen.

(4) Die Wahlbehörde hat sodann - ausgenommen im Fall des Abs. 9 - die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. die Zahl der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts,
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (Z 1) mit der Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (Z 2) und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts (Z 3) nicht übereinstimmt.

(5) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde auf Grund der gültigen Stimmzettel die Zahl der gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für jeden Wahlwerber auf den Landeslisten und die von jedem Wahlwerber auf den Wahlkreislisten erreichten Vorzugsstimmen und Wahlpunkte zu ermitteln. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindegewahlbehörde beschließen, dass die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindegewahlbehörde erfolgen soll. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

Hiebei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält je Stimmzettel doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte.
- (7) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 vorliegen. Werden im Falle des § 61 Abs. 6 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie der Wahlkreisliste unterschiedlich gegeben, ist die Vergabe der Vorzugsstimmen ungültig.
- (8) Die nach den Absätzen 4, 5 und 6 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 66) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindegewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Die Kreiswahlbehörden können anordnen, dass die Übermittlung dieser Ergebnisse an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.
- (9) Die Sonderwahlbehörde hat der gemäß § 42 Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörde die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 33 Abs. 2 aus dem Wahlkreis zu übergeben; die Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus diesen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen. Die Sonderwahlbehörde hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 1 sowie 2 Z 1 bis 8 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7 anzuschließen. § 66 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.

* I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LFGBI. Nr. 67/2012

§ 66

Niederschrift

- (1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal) sowie den Wahltag,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen,
 3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
 4. die Zeit des Beginnes und Schlusses der Wahlhandlung,
 5. die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
 - 6.¹ die Namen der Wahlkartenwähler,
 7. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe,
 8. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung),
 - 9.² die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 65 Abs. 4 und 5³ sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen auf der Landesliste sowie die von den einzelnen Wahlwerbern erreichte Zahl von Vorzugsstimmen und Wahlpunkten auf der Wahlkreisliste. Bei festgehaltenen ungültigen Stimmen ist auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen;
 10. die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel.
- (3) Der Niederschrift sind anzuschließen:
 1. das Wählerverzeichnis,
 2. das Abstimmungsverzeichnis,
 3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
 4. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
 5. die ungültigen Stimmzettel, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
 6. die gültigen Stimmzettel, die, nach den Parteien geordnet, in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
 7. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel (§ 65 Abs. 2),
 - 8.⁴ die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 65 Abs. 9 zweiter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen.
- (4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie

LANDTAGSWAHLORDNUNG

nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

(5) Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(6) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

¹ I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012 (Entfall der Wortfolge „unter besonderer Hervorhebung der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen“)

² I.d.F. gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

³ Gesetzeszitat i.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012 (Entfall der Absatzbezeichnung „3“).

⁴ Ziffernbezeichnung gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012 (unter Entfall der bisherigen Z. 8)

§ 67

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindegewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 65 bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen sowie, sofern sie einen Beschluss nach § 65 Abs. 6 zweiter Satz gefasst hat¹, die Wahlpunkte zu ermitteln² und die so ermittelten Feststellungen der Kreiswahlbehörde, je nach deren Anordnungen unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörde, unverzüglich auf die schnellste Art bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten, verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag, unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 65 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinden zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 Z 1 bis 4, 8 und 9 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 65 Abs. 4, 5 und 6 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindegewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindegewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hiefür anzugeben.

¹ Richtigerweise hat es zu lauten: „haben“.

² Wortfolge „sowie, sofern sie einen Beschluss nach § 65 Abs. 6 zweiter Satz gefasst hat, die Wahlpunkte zu ermitteln“ eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

§ 68

Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörden

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat die Wahlakten verschlossen so rasch wie möglich der Kreiswahlbehörde zu übermitteln.

(2) Kann die Übermittlung gemäß Abs. 1 nicht mehr am Wahltag erfolgen, so hat die Gemeindegewahlbehörde die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts gesondert so rasch wie möglich an die Kreiswahlbehörde weiterzuleiten.

(3) Die Kreiswahlbehörden können anordnen, daß die Übermittlung gemäß Abs. 1 und 2 an sie unmittelbar oder im Wege der Bezirkswahlbehörden zu erfolgen hat.

§ 69

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren und der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurnen samt den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

V. Hauptstück Ermittlungsverfahren

1. Abschnitt Vorläufiges Wahlergebnis

§ 70

(Entf. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

§ 71

Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde

(1) ¹ Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr gemäß §§ 65 Abs. 8 und 67 Abs. 1 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im gesamten Wahlkreis und im Wege der Briefwahl ² zu ermitteln.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben. Der Landeswahlbehörde sind zu berichten:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

¹ I.d.F. gem. Z 28 Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012 (Entfall des Wortes „hierauf“ nach dem Wort „hat“, sowie Entfall des Zweiten Satzes).
² Wortfolge „und im Wege der Briefwahl“ (unter gleichzeitigem Entfall der Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“) eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 71a

(Entf. gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

§ 72

(Entf. gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

§ 73

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses
durch die Landeswahlbehörde

(1) Die Landeswahlbehörde hat auf Grund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß §§ 71 Abs. 2 und 72 Abs. 2 einlangenden Berichte zunächst für jeden der sieben Wahlkreise und das gesamte Landesgebiet vorläufig festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(2) Hierauf hat die Landeswahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 75 und 76 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

§ 73a

(Entf. gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012)

2. Abschnitt Erstes Ermittlungsverfahren

§ 74 *

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis

(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 68 übermittelten Wahlakten die festgestellten Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtig zu stellen.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 73a hat die Kreiswahlbehörde die von der Landeswahlbehörde für die Wahlkreise gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Dabei sind die gemäß § 72 Abs. 3 von den anderen Kreiswahlbehörden übermittelten Wahlkuverts sowie die gemäß § 73a im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkuverts unter Setzung entsprechender Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlheimnisses miteinzubeziehen. Das endgültige Ergebnis im Wahlkreis ist der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

(3) Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

* I.d.F. der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 75

Ermittlung der Wahlzahl durch die Landeswahlbehörde

(1) Nach Einlangen aller gemäß § 74 übermittelten Berichte der Kreiswahlbehörden hat die Landeswahlbehörde die Wahlzahl zu ermitteln.

(2) (Verfassungsbestimmung) Für die Ermittlung der Wahlzahl sind die Parteisummen der Parteien, die im gesamten Landesgebiet mindestens 4 * vH der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, heranzuziehen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Landesgebiet für die Parteien (Abs. 2) abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl 36 geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(4) Die ermittelte Wahlzahl ist unverzüglich allen Kreiswahlbehörden auf die schnellste Art bekanntzugeben.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2005

§ 76

Zuteilung der Mandate an die Parteien durch die Kreiswahlbehörde
(Verfassungsbestimmung)

(1) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl (§ 75 Abs. 3) auf die Parteien zu verteilen. Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund dieser Berechnung für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so ist § 82 Abs. 6 anzuwenden.*

(2) Jede Partei erhält soviele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Wahlkreis enthalten ist.

* Letzter Satz angefügt gem. Z. 2 des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2000

§ 77

Zuweisung der Mandate auf die Wahlwerber der Wahlkreisliste und
Ermittlung der im Wahlkreis abgegebenen Vorzugsstimmen der Wahlwerber der Landesliste
durch die Kreiswahlbehörde¹

(1) Die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 76 auf die Partei entfallen, sind den Wahlwerbern der Wahlkreisliste² dieser Partei in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen zuzuweisen.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Kreiswahlbehörde auf Grund der Feststellungen der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden (§ 65 Abs. 6) und der Stimmzettel aus den ihr gemäß § 72 Abs. 3 und § 73a³ übermittelten Wahlkuverts die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen und Wahlpunkte, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Wahlwerber der Wahlkreisliste² entfallen sind. § 65 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.

(3) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber der Wahlkreisliste⁴, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl

1. größer ist als die der anderen Bewerber der Wahlkreisliste⁴ seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde, und
2. mindestens so groß ist wie 15 vH der für seine Partei auf der Wahlkreisliste⁵ abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Kann das Vorzugsstimmenmandat nach Abs. 3 nicht vergeben werden, so ist das restliche Mandat dem Wahlwerber der Wahlkreisliste⁶ der jeweiligen Partei mit der größten Wahlpunktezahl (Abs. 2) zuzuweisen, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde.

(5) Bei gleicher Wahlpunktezahl im Falle des Abs. 1 entscheidet das Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber der Wahlkreisliste⁶ einer Partei die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben und im übrigen nach der Regelung des Abs. 3 für ein Vorzugsstimmenmandat in Betracht kommen.

(6) Wahlwerber der Wahlkreisliste⁶, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte (Abs. 2) als Ersatzmitglieder.

(7)⁷ Danach ermittelt die Kreiswahlbehörde die Zahl der im Wahlkreis gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten und gibt die Summen der Landeswahlbehörde unver-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

zöglich bekannt.

- ¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ² Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ³ Zitat „und § 73a“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ⁴ Wortfolge „der Wahlkreisliste“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ⁵ Wortfolge „auf der Wahlkreisliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ⁶ Wortfolge „der Wahlkreisliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ⁷ Angefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 78

Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren

- (1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.
- (2) Die Niederschrift hat zu enthalten:
 1. die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
 2. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen,
 3. die allfälligen Feststellungen gemäß § 74,
 4. das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 71 Abs. 2 gegliederten Form,
 5. die Wahlzahl,
 6. die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate,
 7. die Zahl der Restmandate,
 8. die Zahl der auf jede Partei entfallenden Reststimmen,
 9. die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Abgeordneten der einzelnen Parteien in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen im Wahlkreis¹ erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,
 10. die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Ersatzmitglieder der einzelnen Parteien in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen im Wahlkreis¹ erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen und
 - 11.² die Zahl der im Wahlkreis gültig abgegebenen Vorzugsstimmen für Wahlwerber der Landeslisten.
- (3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Sprengelwahlbehörden und Gemeindewahlbehörden sowie die gemäß § 40 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bilden samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.
- (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

- ¹ Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.
- ² Angefügt (unter Ersatz des Satzpunktes in Z 10 durch das Wort „und“) gem Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

§ 79

Verlautbarung der gewählten Bewerber, Übermittlung der Wahlakten

- (1) Die Kreiswahlbehörde hat durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört, zu verlautbaren:
 1. die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Abgeordneten und Ersatzmitglieder unter Anführung des Berufes, des Geburtsjahres und der Adresse sowie unter Beifügung der von ihnen im Wahlkreis * erzielten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,
 2. die Zahl der verbliebenen Restmandate,
 3. die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.
- (2) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörde sowie eine Abschrift der Verlautbarung nach Abs. 1 sind unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

- * Wortfolge „im Wahlkreis“ eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

3. Abschnitt Zweites Ermittlungsverfahren

§ 80

Parteien, die am Ermittlungsverfahren teilnehmen (Verfassungsbestimmung)

Im zweiten Ermittlungsverfahren nehmen Parteien teil, die

1. im ersten Ermittlungsverfahren zumindest in einem der Wahlkreise ein Mandat oder im gesam-

LANDTAGSWAHLORDNUNG

ten Landesgebiet mindestens 4 * vH der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben und
2. einen Landeswahlvorschlag (§ 81) eingebracht haben.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2005

§ 81

Einbringung der Landeswahlvorschläge

(1) Parteien, welche gemäß § 35 in einem Wahlkreis kandidieren, steht es frei, spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Landeswahlbehörde einen Landeswahlvorschlag einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist.¹ In den Landeswahlvorschlag können auch Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

(2) Der Landeswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Parteibezeichnung in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Landesliste², das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Landesliste² sind die Bewerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- oder Nachnamens^{2a} und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlags aufscheint. Die Landesliste darf höchstens 36 Bewerber (Landeskandidaten) beinhalten³;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- oder Nachname^{3a} und Vorname, Beruf, Adresse).

(3) In den Landeswahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann entfallen, wenn der Bewerber bereits in einem Kreiswahlvorschlag aufscheint.

(4) Die Landeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Landeswahlvorschläge den Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechen und ob Bewerber, die nicht in einem Kreiswahlvorschlag aufscheinen, wählbar sind. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (Abs. 3) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht.⁴ Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.

(5)⁵ Die Landeswahlbehörde hat spätestens am 25. Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen. Die Landeswahlvorschläge sind von der Landeswahlbehörde, den Bezirkswahlbehörden und den Gemeindewahlbehörden jeweils ortsüblich kundzumachen.

(6)⁶ Wenn auf dem Landeswahlvorschlag kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter namhaft gemacht wurde oder bei einem Wechsel des zustellungsbevollmächtigten Vertreters ist § 37 sinngemäß anzuwenden.

¹ Erster Satz gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

² Wort „Landesliste“ ersatzweise eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

^{2a} Wortfolge „oder Nachnamens“ eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

³ Satz angefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

^{3a} Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

⁴ Dritter Satz in der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2005

⁵ I.d.F. gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

⁶ Absatz angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2005

§ 82

Ermittlung und Zuteilung der Restmandate (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Landeswahlbehörde stellt zunächst auf Grund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 79 Abs. 2 übermittelten Wahlakten die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß § 80 in Betracht kommenden Partei verbliebenen Reststimmen fest.

(2) Auf diese Parteien werden die im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate mittels der Wahlzahl, die nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 zu berechnen ist, verteilt.

(3) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(4) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden Restmandaten die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

(5) Jede Partei erhält soviele Restmandate, wie die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(6) Ergibt sich im ersten Ermittlungsverfahren auf Grund der Berechnung gemäß § 76 Abs. 1 für einen Wahlkreis eine höhere Anzahl von zu verteilenden Mandaten als die in der Verlautbarung gemäß § 4 enthaltene Zahl, so sind die Mandate dieses Wahlkreises gemäß dieser höheren Anzahl von Mandaten von der Landeswahlbehörde erst vorab im zweiten Ermittlungsverfahren - nach den Grundsätzen des ersten Ermittlungsverfahrens - zu verteilen und an die Wahlwerber zuzuweisen. Im zweiten Ermittlungsverfahren ist in einem solchen Fall eine dementsprechend geänderte Anzahl von Mandaten zu verteilen.

* Angefügt gem. Z. 3 des Gesetzes, LGBl. Nr. 62/2000

§ 83

Gewählte Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung

(1)* Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate (§ 82) werden vorerst nach der Zahl der erreichten Vorzugsstimmen der Reihe nach jenen Wahlwerbern zugewiesen, welche mindestens 4 vH der für ihre Partei landesweit abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die dann noch übrigen Mandate sind den im Landeswahlvorschlag der wahlwerbenden Partei enthaltenen Wahlwerbern in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zuzuweisen. Ist ein Wahlwerber im zweiten Ermittlungsverfahren und in einem Wahlkreis als Abgeordneter gewählt, so ist ihm kein Mandat vom Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Für die Berufung von Wahlwerbern für die so nicht vergebenden Mandate gilt § 85 Abs. 3 erster bis vierter Satz sinngemäß. Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandats nicht in Betracht kommen, gelten als Ersatzmitglieder.

(2) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellungen im zweiten Ermittlungsverfahren wie folgt zusammenzufassen:

1. die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Reststimmensummen,
2. die Zahl der auf jede Partei entfallenden Restmandate,
3. die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß § 82 zugewiesen wurden.

(3) Das Ergebnis der Ermittlungen der Landeswahlbehörde ist in einer Niederschrift zu verzeichnen. Diese Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie Vertrauenspersonen der Landeswahlbehörde,
2. die Feststellungen gemäß Abs. 2.

Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist in der im Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

* I.d.F. gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010.

4. Abschnitt

§ 84

Einspruch gegen ziffernmäßige Ermittlungen

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 79 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwieferne die ziffernmäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde auf Grund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

5. Abschnitt Ersatzmitglieder, Wahlscheine

§ 85

Berufung, Ablehnung, Verzicht, Streichung

(1) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht gekommen sind oder ein Mandat nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber hierauf verzichtet haben, bleiben Ersatzmitglieder, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt haben (Abs. 5).

(2) Für Wahlwerber, die aus Anlaß ihrer Wahl in die Landesregierung ihr Mandat nicht angenommen oder auf ihr Mandat verzichtet haben, ist ein Ersatzmitglied aus der Liste der Ersatzmitglieder zur Ausübung dieses Mandates zu berufen. Solche Wahlwerber erhalten nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt das Mandat von der zuständigen Wahlbehörde erneut zugewiesen, so sie dieser gegenüber nicht binnen acht Tagen auf dessen Wiederausübung verzichten. Dadurch wird der Wahlwerber, der das Mandat im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt ausübt, wieder Ersatzmitglied, solange er nicht ausdrücklich seine Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt hat (Abs. 5). Im Fall der Anwendung des § 82 Abs. 6 ist zuständige Wahlbehörde im Sinne des zweiten Satzes die Landeswahlbehörde.

(3) Ersatzmitglieder werden von der Landeswahlbehörde auf frei gewordene Mandate berufen. Die Reihenfolge für die Berufung der Ersatzmitglieder, die im ersten Ermittlungsverfahren gewählt wurden, bestimmt sich nach § 77, die Reihenfolge für die Berufung der Ersatzmitglieder auf Landeswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei, auf deren Landeswahlvorschlag das Ersatzmitglied aufscheint, kann der Landeswahlbehörde binnen vier Tagen auch ein anderes auf dem Landeswahlvorschlag enthaltenes Ersatzmitglied zur Berufung auf das frei gewordene Mandat bekanntgeben. Dabei dürfen Wahlwerber, denen bereits ein Mandat auf einem Kreiswahlvorschlag zugewiesen wurde, nicht auf den Landeswahlvorschlag berufen werden. Wurde einem auf einem Kreiswahlvorschlag zu berufenden Wahlwerber bereits ein Mandat auf dem Landeswahlvorschlag zugewiesen, so ist ihm das Mandat auf dem Kreiswahlvorschlag zuzuweisen. Für das Mandat auf dem Landeswahlvorschlag ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein anderes Ersatzmitglied zu berufen. Der Name der berufenen Ersatzmitglieder ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.

(4) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(5) Ein Ersatzmitglied auf dem Kreiswahlvorschlag und ein Ersatzmitglied auf dem Landeswahlvorschlag kann jederzeit nach der Wahl von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.

* Letzter Satz angefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2000

§ 86

Erschöpfung der Wahlvorschläge

(1) Ist die gemäß § 77 erstellte Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat die Landeswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jener Partei, deren Kreiswahlvorschlag diese Reihung zuzuordnen ist, aufzufordern, binnen 14 Tagen bekanntzugeben, welche von den für andere Wahlkreise aufscheinenden Ersatzmitgliedern im Fall der Erledigung von Mandaten von der Landeswahlbehörde auf frei werdende Mandate zu berufen sind.

(2) Ist auf dem Landeswahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat die Landeswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, die den Landeswahlvorschlag eingebracht hat, aufzufordern, binnen 14 Tagen bekanntzugeben, welche bisher nicht auf dem Landeswahlvorschlag stehenden Bewerber von Wahlkreisen auf frei werdende Mandate zu berufen sind.

§ 87

Wahlscheine

Jeder Abgeordnete erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 85 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde den Wahlschein, der ihn zum Eintritt in den Landtag berechtigt.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

VI. Hauptstück Schlußbestimmungen

§ 88 Fristen

(1) Der Beginn und der Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen solchen Tag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt § 32 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 89 Notmaßnahmen

Wenn die Wahlen infolge Störungen des Verkehrs, Unruhen oder aus anderen Gründen nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung die Vornahme dieser Wahlen außerhalb des Wahlortes oder Wahlkreises, die unmittelbare Einsendung der Stimmzettel an die Landeswahlbehörde sowie jene sonstigen Änderungen an den Vorschriften dieses Gesetzes verfügen, die zur Ausübung des Wahlrechtes unabweislich geboten sind.

§ 90 Wahlkosten

(1) Die Kosten für Papier und Drucksorten werden vom Land getragen. Die aus der Durchführung der Wahl entstehenden zusätzlichen Kosten sind den Gemeinden nach der Wahl in Bauschbeträgen zu vergüten. Diese sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten maßgebend.

(2) Die den Gemeinden zu vergütenden Wahlkosten sind binnen 60 Tagen nach dem Wahltag den Gemeinden zu überweisen.

§ 91 Gebührenfreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den landesgesetzlich geregelt Abgaben befreit.

§ 92 Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

§ 93 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind, unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung, der Landeswahlbehörde, der Kreiswahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden sowie mit Ausnahme der Anlegung der Wählerverzeichnisse und mit Ausnahme der Strafbestimmungen, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 94 Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

1. offensichtlich mutwillig Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhebt,
2. den Verboten des § 45 über die Wahlwerbung, die Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen zuwiderhandelt,
3. die Anordnungen des Wahlleiters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung nicht befolgt (§ 48),
4. Wörter, Bemerkungen oder Zeichen auf Wahlkuverts anbringt (§ 55 Abs. 2),
5. unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 56 und 57) oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt.

LANDTAGSWAHLORDNUNG

(2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 730 Euro* zu bestrafen.

(3) Bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 5 können die betreffenden Stimmzettel für verfallen erklärt werden

* Betrag (vormals S 10.000) ersetzt gem. Art. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002).

§ 95

Außerkräftreten von Bestimmungen

(Verfassungsbestimmung)

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 30. Oktober 1978 über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagwahlordnung 1978 - LTWO), LGBl. Nr. 8/1979, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1982 und LGBl. Nr. 2/1989, außer Kraft.

§ 96¹

Inkrafttreten

(1)² Die Neufassung des § 33, des § 34 Abs. 6 und 7, des § 42 Abs. 3, des § 53 Abs. 1, des § 54 Abs. 4, der §§ 54a und 54b, des § 65 Abs. 9 und der §§ 70a, 73a und 74, die Änderung des § 20 Abs. 1, der §§ 21 und 32, des § 34 Abs. 1 bis 3, des § 35 Abs. 1, 3, 4 und 9, des § 38 Abs. 2 bis 4, des § 39, des § 40 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 und 2, des § 49 Abs. 1, des § 56 Abs. 1, des § 57 Abs. 1, des § 71 Abs. 1 und der Anlagen 2 bis 6 sowie der Entfall des § 49 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2)³ Die §§ 21, 22, 22a, 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 3, § 34 Abs. 1 bis 3, §§ 34a, 35 Abs. 4 und 6, § 53 Abs. 1 und 2, §§ 54b, 56 Abs. 1, 5 und 6, §§ 65, 66 Abs. 2 und 3, § 71 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 sowie die **Anlagen 1, 2, 3 und 6** in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten § 43 Abs. 3, § 53 Abs. 3 letzter Satz, die §§ 57, 58, 63, 64, 66 Abs. 3 Z 8 sowie die §§ 70, 71a, 72 und 73a außer Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008 (gem. dessen Z 26 - nunmehr § 96 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Absatzbezeichnung gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

³ Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

Hinweis zu den geänderten Anlagen:

Anlage 1 gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

Anlage 2 gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

Anlage 3 gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

Anlage 4 gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2008

Anlage 5 gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2010

Anlage 6 gem. Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2012

LANDTAGSWAHLORDNUNG

Anlage 2, Vorderseite

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe.
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse/Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Landtagswahl am XX.XX.XXXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Ort der Stimmabgabe	Unterschrift <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i>
Datum der Stimmabgabe	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es einzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am XX.XX.XXXX, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Cerwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag in jedem Wahllokal innerhalb Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefängenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihres Wahlkreises Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

**WAHLKARTE
FÜR DIE LANDTAGSWAHL**

Gemeindewahlbehörde

burgenland-recht.at

LANDTAGSWAHLORDNUNG

Anlage 3

Polit. Bezirk:
Gemeinde:

Fortl. Nr.

UNTERSTÜTZUNGSERKLÄRUNG

Die/Der Gefertigte, geb. am
(Vor- und Familienname- oder Nachname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit den von der
(Name der wahlwerbenden Partei)

im Wahlkreis eingebrachten Wahlvorschlag.

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle
Beglaubigung der obigen Unterschrift

.....
(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe von
Vor- und Familien- oder Nachnamen)

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde, polit. Bezirk:
(Name der Gemeinde)

bestätigt hiermit, dass die/der Obgenannte am in der Landes-Wählerevidenz (Sprenge Nr. ...) eingetragene und wahlberechtigt ist.
(Stichtag)

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde geleistet *) / war gerichtlich *) / notariell beglaubigt *).

....., am Gemeindegel
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

LANDTAGSWAHLORDNUNG

Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl am - Wahlkreis Anlage 5

Parteibezeichnung					
Allfällige Kurzbezeichnung					
Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Landesliste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Nur eine Vorzugsstimme vergeben	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/> 15. <input type="checkbox"/> 16. <input type="checkbox"/> 17. <input type="checkbox"/> 18. <input type="checkbox"/> 19. <input type="checkbox"/> 20. <input type="checkbox"/> 21. <input type="checkbox"/> 22. <input type="checkbox"/> 23. <input type="checkbox"/> 24. <input type="checkbox"/> 25. <input type="checkbox"/> 26. <input type="checkbox"/> 27. <input type="checkbox"/> 28. <input type="checkbox"/> 29. <input type="checkbox"/> 30. <input type="checkbox"/> 31. <input type="checkbox"/> 32. <input type="checkbox"/> 33. <input type="checkbox"/> 34. <input type="checkbox"/> 35. <input type="checkbox"/> 36. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	
Wahlkreisliste	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Höchstens die Vorzugsstimmen vergeben	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> 11. <input type="checkbox"/> 12. <input type="checkbox"/> 13. <input type="checkbox"/> 14. <input type="checkbox"/>

Postentgelt beim Empfänger einheben

**Priority
Airmail**

No stamp required
Nicht freimachen

**ÜBERKUVERT
WAHLKARTE
FÜR DIE LANDTAGSWAHL**

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

Gemeindegewahlbehörde

Gemeinde XXXXXX

AUSTRIA

WÄHLEREVIDENZGESETZ (0305)

Gesetz vom 9. November 1995 über die Führung der Landes-Wahlerevidenz und der Gemeinde-Wahlerevidenz (Burgenländisches Wahlerevidenz-Gesetz), LGBl. Nr. 5/1996, 7/2000, 32/2001, 65/2002, 43/2005 (XVIII. Gp. RV 1009 AB 1015), **13/2010** (XIX. Gp. IA 1374 AB 1383)

§ 1

Zweck

(1) In jeder Gemeinde sind neben der nach dem Wahlerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998*, zu führenden Wahlerevidenz (Bundes-Wahlerevidenz) eine Landes-Wahlerevidenz und eine Gemeinde-Wahlerevidenz zu führen.

(2) Die Landes-Wahlerevidenz und die Gemeinde-Wahlerevidenz dienen als Grundlage für

1. die Anlegung der Wählerverzeichnisse für

a) Wahlen zum Landtag und

b) Wahlen in den Gemeinderat und zum Bürgermeister sowie

2. die Erfassung des Personenkreises, der berechtigt ist, an Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sowie an Bürgerinitiativen und Bürgerbegutachtungen nach dem Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes (L-VG), LGBl. Nr. 42/1981, in der jeweils geltenden Fassung, im Zusammenhalt mit dem Burgenländischen Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, dem Burgenländischen Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, dem Burgenländischen Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, dem Gesetz über die Bürgerinitiative und Bürgerbegutachtung, LGBl. Nr. 46/1981, sowie dem Burgenländischen Gemeindevolksrechtsgesetz, LGBl. Nr. 55/1988, alle in der jeweils geltenden Fassung, teilzunehmen.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

§ 2

Landes-Wahlerevidenz

(1)* (1) In die Landes-Wahlerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,

3. vom Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag nicht ausgeschlossen sind und

4. in der Gemeinde gemäß § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.

(2) In die Landes-Wahlerevidenz sind jedenfalls jene Personen einzutragen, die in dieser Gemeinde in der Bundes-Wahlerevidenz eingetragen sind. Dies gilt jedoch nicht für die im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürger, die gemäß § 2 Abs. 3 und § 2a des Wahlerevidenzgesetzes 1973 in der Bundes-Wahlerevidenz eingetragen sind.

(3) Aus der Landes-Wahlerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(4) Eine Person darf in die Landes-Wahlerevidenz nur einmal eingetragen sein. Hat eine Person in mehreren Gemeinden des Burgenlandes einen Wohnsitz und liegen die übrigen Voraussetzungen zur Aufnahme in die Landes-Wahlerevidenz vor, so ist sie in die Landes-Wahlerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie einen Wohnsitz hat und am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat. Nach diesem Umstand bestimmt sich die Eintragung auch dann, wenn jemand - falls eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist - in mehreren Wahlsprengeln eine Wohnung hat.

(5) Ist die Bestimmung des Wohnsitzes zur Eintragung in die Landes-Wahlerevidenz gemäß Abs. 4 nicht möglich, so entscheidet die einzutragende Person selbst, in welcher jener Gemeinden, in denen sie jeweils einen Wohnsitz hat, die Eintragung in die Landes-Wahlerevidenz erfolgen soll. Dabei ist sie verpflichtet, ein Wähleranlageblatt (Anlage 1) wahrheitsgetreu auszufüllen und alle für die ordnungsgemäße Eintragung erforderlichen Auskünfte, insbesondere über weitere Wohnsitze in Österreich, zu erteilen.

(6) Ist eine Person, die über mehrere Wohnsitze im Burgenland verfügt, in die Landes-Wahlerevidenz einer Gemeinde einzutragen, so hat diese Gemeinde die Gemeinden, in denen diese Person über weitere Wohnsitze verfügt, von der Eintragung unverzüglich und nachweislich in Kenntnis zu setzen.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010

§ 3

Gemeinde-Wahlerevidenz

(1) In die Gemeinde-Wahlerevidenz einer Gemeinde sind auf Grund der im Meldezettel (§ 9 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 45/2006) enthaltenen Angaben alle Frauen und Männer einzutragen, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,

WÄHLEREVIDENZGESETZ

2. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
3. vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und
4. in der Gemeinde gemäß § 17 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, ihren Wohnsitz haben.¹

Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen gemäß dem ersten Satz sind auf schriftlichen Antrag in die Gemeinde-Wahlerevidenz auch diejenigen Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union einzutragen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben. Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die auf Grund eines Antrags bereits in einer österreichischen Gemeinde in die dortige Gemeinde-Wahlerevidenz eingetragen waren, sind im Falle der Begründung eines (neuen) Wohnsitzes im Burgenland - ohne das Erfordernis der Stellung eines neuerlichen Antrags - in die Gemeinde-Wahlerevidenz der nunmehrigen Wohnsitzgemeinde einzutragen.² Im Antrag sind der Familien- und Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit und die Wohnadresse anzugeben.³ Auf Verlangen der Gemeinde hat der Antragsteller seine Identität durch einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis nachzuweisen.⁴

(2) Aus der Gemeinde-Wahlerevidenz sind unverzüglich jene Personen zu streichen, bei denen die Voraussetzungen für die Eintragung weggefallen sind.

(3) Die Eintragung einer Person in die Landes-Wahlerevidenz oder die Gemeinde-Wahlerevidenz einer anderen Gemeinde schließt die Aufnahme in die Gemeinde-Wahlerevidenz nicht aus.

(4) Im Falle der Aufnahme oder der Streichung oder einer Nichteintragung nach Antrag (Abs. 1 zweiter Satz) einer Person sowie einer Änderung der Eintragung ist, abgesehen vom Falle der Streichung wegen Todesfall, der Betroffene von der Gemeinde zu verständigen.

(5)⁵ Der Bürgermeister hat den Text der vorstehenden Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 16 bis 19 der Gemeindevahlordnung 1992 in der jeweils geltenden Fassung spätestens vier Monate vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters zur Information für die ausländischen Unionsbürger durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die gleiche Information ist unverzüglich kundzumachen, wenn feststeht, dass eine Wiederholungswahl des Gemeinderates oder des Bürgermeisters, vorzeitige Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder eine Nachwahl des Bürgermeisters durch die Gesamtheit der in der Gemeinde Wahlberechtigten ausgeschrieben wird. Die Information darf erst nach dem Stichtag der Wahl von der Amtstafel abgenommen werden.

¹ Erster Satz in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010

² Satz eingefügt gem. Art. 1 Ziff. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2002; diese Bestimmung ist gem. Art 2 am 24. Juni 2002 in Kraft getreten.

³ Satz eingefügt gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

⁴ Letzter Satz ist gem. Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2002 entfallen (gem. Art 2 mit Wirkung vom 24. Juni 2002)

⁵ Angefügt gem. Art. 1 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

§ 4

Führung der Landes-Wahlerevidenz und der Gemeinde-Wahlerevidenz

(1) Die Landes-Wahlerevidenz und die Gemeinde-Wahlerevidenz sind innerhalb der Gemeinde, gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(2) Die Landes-Wahlerevidenz und die Gemeinde-Wahlerevidenz sind, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben für jede Person die für die Durchführung von Wahlen erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum und Wohnadresse und gegebenenfalls Hinweise auf weitere Wohnsitze zu enthalten. Die in den Evidenzen erfaßten Personen sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach dem Wohnsitz zu erfassen. Die Karteiblätter sind unterscheidbar zu kennzeichnen.

(3) Gemeinden, denen für Zwecke der Gemeindeverwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, können diese auch für die Führung der Landes-Wahlerevidenz und der Gemeinde-Wahlerevidenz verwenden, wenn die Einsichtnahme nach § 5 gewährleistet ist.

(4) In die Landes-Wahlerevidenz oder die Gemeinde-Wahlerevidenz aufgenommene oder aufzunehmende Personen, die zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst einberufen oder zum ordentlichen oder außerordentlichen Zivildienst zugewiesen werden, sind, außer im Falle einer Verlegung des Wohnsitzes, während der Leistung dieser Dienste in die Landes-Wahlerevidenz oder die Gemeinde-Wahlerevidenz der Gemeinde einzutragen, in der sie vor dem Zeitpunkt, für den sie einberufen oder zugewiesen wurden, ihren Wohnsitz hatten. Die bereits erfolgte Eintragung wird durch die Einberufung zum Präsenzdienst oder die Zuweisung zum Zivildienst nicht berührt.

§ 5

Einsichtnahme

In die Landes-Wahlerevidenz und die Gemeinde-Wahlerevidenz kann jeder österreichische Staatsbürger, der sich von ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit überzeugen will, Einsicht nehmen. Das Ein-

WÄHLEREVIDENZGESETZ

sichtsrecht in die Gemeinde-Wählerevidenz steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu. Die in allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Wählergruppen können überdies aus der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz Abschriften verlangen. Wenn eine Wählergruppe ein solches Ersuchen an die Gemeinde stellt, hat diese Abschriften herzustellen und der Wählergruppe gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 6

Einspruch

(1) Jeder österreichische Staatsbürger kann gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme einer Person in die Landes-Wählerevidenz und die Gemeinde-Wählerevidenz schriftlich oder mündlich einen begründeten Einspruch erheben. Das Einspruchsrecht gegen die Gemeinde-Wählerevidenz steht auch Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union zu. Im Einspruch kann auch die Aufnahme einer Person in die Landes-Wählerevidenz oder eine Gemeinde-Wählerevidenz oder die Streichung einer Person aus diesen Evidenzen begehrt werden. Wenn der Einspruch mündlich erhoben wird, ist sein wesentlicher Inhalt in einer Niederschrift, die vom Einspruchswerber zu unterfertigen ist, festzuhalten. Schriftliche Einsprüche können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Der Einspruch ist beim Gemeindeamt jener Gemeinde einzubringen, in deren Landes-Wählerevidenz oder Gemeinde-Wählerevidenz eine Änderung begehrt wird. Das Gemeindeamt hat den Einspruch unverzüglich der Gemeindevahlbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(3) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(4) Die Gemeindevahlbehörde hat die Person, gegen deren Aufnahme in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, hievon unter Bekanntgabe der Gründe innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des Einspruches mit der Mitteilung zu verständigen, daß sie innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder mündlich Stellung nehmen kann.

(5) Die Gemeindevahlbehörde hat über den Einspruch innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Der Einspruch ist zurückzuweisen, wenn der Einspruchswerber zur Erhebung des Einspruches nicht berechtigt ist oder der Einspruch kein bestimmtes Begehren oder keine Begründung enthält. In allen anderen Fällen ist in der Sache selbst zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen und dem Einspruchswerber sowie der Person, gegen deren Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Landes-Wählerevidenz oder die Gemeinde-Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, zu eigenen Händen zuzustellen.

(6) Wenn die Entscheidung eine Richtigstellung der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz erfordert, ist sie nach Rechtskraft auch der Gemeinde gegebenenfalls unter Anschluß des Wähleranlageblattes zuzustellen. Die Gemeinde hat die Richtigstellung der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

§ 7

Berufung

(1) Gegen die Entscheidung gemäß § 6 Abs. 5 können der Einspruchswerber sowie die von der Entscheidung betroffene Person innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung bei der Gemeindevahlbehörde einbringen. Die Gemeindevahlbehörde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung innerhalb von zwei Wochen mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat die Bezirkswahlbehörde zu entscheiden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

§ 8

Änderungen in der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz und amtswegige Zustellung einer Wahlkarte oder einer Stimmkarte¹

(1) Die Gemeinde hat alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in den Eintragungen der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in diesen Evidenzen durchzuführen. Hiebei hat sie Umstände, die auch in den Evidenzen einer anderen Gemeinde des Landes zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wenn ein Wahl- und Stimmberechtigter aus der Landes-Wählerevidenz bzw. der Gemeinde-Wählerevidenz wegen Verlustes des Wahlrechtes, außer dem Fall der Wohnsitzverlegung, ausgeschieden wird, ist er davon innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Ausscheidung zu verständigen.

WÄHLEREVIDENZGESETZ

(3)² Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportunfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen nicht möglich ist, erhalten eine Wahlkarte gemäß §§ 33 und 34 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und §§ 30a und 30b der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, oder eine Stimmkarte gemäß § 10 Abs. 4 des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes, LGBl. Nr. 44/1981, in der jeweils geltenden Fassung, und § 13 Abs. 2 des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes, LGBl. Nr. 43/1981, in der jeweils geltenden Fassung, sowie § 8 Abs. 4 des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes, LGBl. Nr. 45/1981, in der jeweils geltenden Fassung, amtswegig zugestellt, wenn sie dies bei der Gemeinde schriftlich beantragen. Hierbei haben sie nachweislich zur Kenntnis zu nehmen, dass sie ihres Wahlrechts im Fall eines Wechsels des Wohnsitzes oder der Zustelladresse auf Grund einer sich daraus ergebenden Fehlzustellung der Wahlkarte oder der Stimmkarte verlustig gehen könnten, wenn sie die Gemeinde in einem solchen Fall nicht entsprechend in Kenntnis setzen. Die amtswegige Zustellung endet mit der Streichung aus der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz, mit dem Wegfall der Voraussetzungen oder auf Verlangen der betreffenden Personen. Personen, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, haben die Gemeinde über den Wegfall der Voraussetzungen in Kenntnis zu setzen.

¹ Überschrift i. d. F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2010.

§ 9

Behörden

Die gemäß § 6 und § 7 mit dem Einspruchs- und Berufungsverfahren befaßten Wahlbehörden sind die nach den landesgesetzlichen Wahlvorschriften jeweils im Amt befindlichen, gleichnamigen Wahlbehörden. Sie sind von ihrem Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Einsprüche und Berufungen nach Bedarf einzuberufen. Im übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der landesgesetzlichen Wahlvorschriften anzuwenden.

§ 10

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro* ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. offensichtlich mutwillig Einspruch erhebt (§ 6 Abs. 1) oder
2. auf den Wähleranlageblättern wesentlich unwahre Angaben macht.

* Betrag (vormals S 6.000,-) ersetzt gem. Art. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 11

Abgabefreiheit

Die im Verfahren nach diesem Gesetz erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

§ 12

Personenbezogene Ausdrücke

Die in diesem Gesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen.

§ 13

Wirkungsbereich der Gemeinden

- (1) Die Führung der Gemeinde-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich.
- (2) Die Führung der Landes-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich.

§ 14

Umsetzung einer Richtlinie

§ 3 Abs. 1, § 5 und § 6 Abs. 1 ergeben in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38.

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

WÄHLEREVIDENZGESETZ

Anlage 1

Gemeinde: Ortschaft:

Straße/Gasse/Platz:

Pol. Bezirk:

Hausnummer: Stiege:

Geschoß: Tür-Nr.:

1	Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht	
2	Staatsbürgerschaft am	
3	Hauptwohnsitz in	
4	Weitere Wohnsitze in	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Ausgefertigt am 20 ..

.....
(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)

WÄHLEREVIDENZGESETZ

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000

Artikel I Z 2¹, 3² und 4³ ergeht in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Angehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368, S 38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122, S 14.

¹ Das ist der durch Fußnote 1 zu § 3 eingefügte Satz

² Das ist der durch Fußnote 2 zu § 3 eingefügte Satz

³ Das ist der durch Fußnote 3 zu § 3 eingefügte Absatz

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2002

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung* im Landesgesetzblatt in Kraft.

* Die Verlautbarung erfolgte am 24. Juni 2002

PARTEIENFÖRDERUNGSGESETZ (0320)

Gesetz vom 6. Dezember 2012 über die Förderungen des Landes Burgenland für im Landtag von Burgenland vertretene politische Parteien (Burgenländisches Parteien-Förderungs-gesetz 2012 - Bgld. PaFöG 2012), LGBl. Nr. 78/2012

§ 1

Parteienförderung

Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten gewährt auf deren Begehren den im Landtag von Burgenland vertretenen politischen Parteien für die Mitwirkung an der demokratischen Willensbildung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Förderungen.

§ 2

Bemessungsgrundlage, Höhe und Auszahlungsmodalitäten für die Parteienförderung

(1) Die Höhe der jährlichen Parteienförderung durch das Land errechnet sich, indem die Zahl der Wahlberechtigten zum Landtag, bezogen auf die jeweils letzte Landtagswahl, mit dem Betrag von 11 Euro multipliziert wird.

(2) Der Betrag nach Abs. 1 ist auf die im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem prozentuellen Anteil an Wählerstimmen gemessen an den für die im Landtag vertretenen politischen Parteien abgegebenen gültigen Stimmen aufzuteilen.

(3) Der sich nach Abs. 1 und 2 ergebende jährliche Förderungsbetrag wird in vier gleich großen Raten jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November fällig. Die Raten sind auf das von der jeweiligen Landtagspartei angegebene Konto zu überweisen.

(4) Im Jahr einer Landtagswahl ist für die Berechnung der Vierteljahresraten, die vor dem Wahltag fällig werden (Abs. 3), der bis zum Wahltag bestehende Prozentsatz an gültigen Stimmen, für die Berechnung der übrigen Vierteljahresraten der sich aus der Landtagswahl ergebene Prozentsatz an gültigen Stimmen zugrunde zu legen.

(5) Ändern sich die für die Förderung maßgebenden Grundlagen, so ist die Förderung neu festzusetzen oder einzustellen.

§ 3

Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln

(1) Begehren auf Zuerkennung von Fördermitteln nach § 2 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bis spätestens 15. Dezember des Vorjahres einzubringen und müssen von dem Organ der Landtagspartei unterzeichnet sein, das satzungsgemäß zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Bei Versäumnis der Frist nach Abs. 1 ist der politischen Partei schriftlich eine Nachfrist von acht Wochen zu setzen.

§ 4

Kontrolle

(1) Die politischen Parteien haben über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsbeiträge genaue Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen und alle dazugehörigen Unterlagen sind von der betreffenden politischen Partei durch einen von ihr bestellten beeideten Wirtschaftsprüfer jährlich überprüfen zu lassen. Der Prüfungsbericht über die rechnerische Richtigkeit der auf Grund dieses Landesgesetzes erhaltenen Förderung ist bis spätestens 31. Mai des Folgejahres im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(2) Das Anlegen einer Rücklage für unvorhergesehene Ausgaben oder für vorgesehene Ausgaben, die die Höhe des jährlichen Förderungsbetrages übersteigen, ist zulässig.

(3) Kommt eine politische Partei ihren Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so hat ihr die Landesregierung aufzutragen, die verabsäumten Handlungen binnen einer angemessenen Nachfrist nachzuholen. Wird diesem Auftrag nicht entsprochen, so hat die Landesregierung einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu bestellen und eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 anzuordnen. Das Ergebnis der Überprüfung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 5

Valorisierung

Der sich aus § 2 Abs. 1 und 2 ergebende Betrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 oder der an seine Stelle tretende Index ändert. Als Bezugsgröße für die Verminderung oder Erhöhung dient dabei der Jahresdurchschnittswert.

PARTEIENFÖRDERUNGSGESETZ

§ 6

Spenden

Für Spenden gelten die Bestimmungen des § 6 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I Nr. 56/2012.

§ 7

Sponsoring und Inserate

Für Sponsoring und Inserate gelten die Bestimmungen des § 7 des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien, BGBl. I Nr. 56/2012.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

(2) Begehren auf Parteienförderung für das Jahr 2013 dürfen bereits vor diesem Zeitpunkt gestellt werden und sind bei sonstigem Anspruchsverlust bis längstens 31. März 2013 einzubringen. Begehren, die im Jahr 2012 auf Grund des Bgld. Parteienförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, gestellt wurden, gelten als solche auf Parteienförderung für das Jahr 2013.

LANDTAGSKLUBSFINANZIERUNGSGESETZ (0321)

Gesetz vom 6. Dezember 2012, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Landtag erleichtert wird (Burgenländisches Landtagsklubsfinanzierungsgesetz - Bgld. LKFinG), LGBl. Nr. 79/2012

§ 1

Allgemeines

Den Klubs der im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien (§ 10 der Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der jeweils geltenden Fassung) ist zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für Informationsbeschaffung, Abhaltung von Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationen eine finanzielle Unterstützung des Landes zu gewähren.

§ 2

Höhe der Unterstützung

(1) Den Klubs der im Landtag vertretenen Parteien steht als Gesamtunterstützungsbetrag der Jahresbruttobezug einschließlich der Sonderzahlungen von je neun Vertragsbediensteten des Landes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20 sowie der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 20 zu.

(2) Der Gesamtunterstützungsbetrag (Abs. 1) ist auf die Landtagsklubs im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

§ 3

Art der Unterstützung

(1) Die Beträge gemäß § 2 sind aus Landesmitteln zu gewähren. Der jedem Landtagsklub zukommende jährliche Betrag ist in vier gleich großen Teilbeträgen, jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November auf das vom jeweiligen Landtagsklub angegebene Konto anzuweisen.

(2) Ändern sich die für die Gewährung der Landtagsklubförderung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Landtagsklubs, so ist die Höhe des Unterstützungsbetrages neu zu berechnen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

**NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS
IN DER GEMEINDE BAD TATZMANNSDORF (0350/10)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. März 1999 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 11/1999

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Gemeindegewahlordnungsnovelle 1997, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Bad Tatzmannsdorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 6. Juni 1999 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 20. Juni 1999 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 25. März 1999.

**NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS
IN DER GEMEINDE MATTERSBURG (0350/20)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. April 1999 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Mattersburg, LGBl. Nr. 16/1999

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch die Gemeindegewahlordnungsnovelle 1997, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Mattersburg wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 20. Juni 1999 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 4. Juli 1999 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 6. April 1999.

**NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS
IN DER GEMEINDE KRENSDORF (0350/30)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Krensdorf, LGBl. Nr. 16/2000

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Krensdorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 30. April 2000 festgesetzt.

§ 3

Stichtag ist der 1. Februar 2000.

**NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS
IN DER STADTGEMEINDE NEUFELD A.D.L. (0350/40)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2000 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha, LGBl. Nr. 31/2000

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1

Für die Stadtgemeinde Neufeld an der Leitha wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 18. Juni 2000 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 2. Juli 2000 festgesetzt.

§ 3

Stichtag ist der 4. April 2000.

**NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS IN DEN STADTGEMEINDEN
FRAUENKIRCHEN UND PURBACH AM NEUSIEDLER SEE (0350/50)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Jänner 2001 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in den Stadtgemeinden Frauenkirchen und Purbach am Neusiedler See, LGBl. Nr. 1/2001

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1

Für die Stadtgemeinden Frauenkirchen und Purbach am Neusiedler See wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 25. März 2001 festgesetzt.

(2) Für die Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See wird als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters der 8. April 2001 festgesetzt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 9. Jänner 2001.

**NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS
IN DER GEMEINDE SCHÜTZEN AM GEBIRGE (0350/60)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. März 2001 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schützen am Gebirge, LGBl. Nr. 12/2001

Aufgrund der §§ 3 und 77 Abs. 3 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2000, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Schützen am Gebirge wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

(1) Als Wahltag wird der 10. Juni 2001 festgesetzt.

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 24. Juni 2001 festgesetzt.

§ 3

Stichtag ist der 27. März 2001.

WAHLKARTENVERORDNUNG 2012 (0350/5)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Ausgestaltung der Wahlkarten nach der Gemeindewahlordnung 1992 (Wahlkartenverordnung 2012), LGBl. Nr. 50/2012

Auf Grund des § 30b Abs. 2 und 3 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 1** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte für die engere Wahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 2** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(3) Die Wahlkarte für die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 3** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

(4) Die Wahlkarte für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters hat auf der Vorderseite den in **Anlage 4** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

§ 2

Die Wahlkarten gemäß § 1 sind im Format DIN E5 (200 x 280 mm) herzustellen und haben auf der Rückseite jeweils den in **Anlage 5** ersichtlichen Aufdruck zu enthalten.

§ 3

Das Überkuvert für die Wahlkarte ist in einer Größe herzustellen, dass die Wahlkarte ungefoldet eingelegt werden kann. Das Überkuvert hat die in der **Anlage 6** ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Wahlkartenverordnung, LGBl. Nr. 20/2008, außer Kraft.

* Das ist der 13. Juli 2012

WAHLKARTENVERORDNUNG

Anlage 1

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenkel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am xx.xx.xxxx

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i>
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie die beiden amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie beide Stimmzettel in das eine blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.

Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Vorderseite Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname	Geburtsjahr	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Engere Wahl des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	<div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"><i>Unterschrift</i></div> <div style="text-align: center;"><i>Unterschrift</i></div> <div style="text-align: center;"><i>Unterschrift</i></div> </div>

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die engere Wahl des Bürgermeisters (Stichwahl) auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefängnissen, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

WAHLKARTENVERORDNUNG

Anlage 3

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Wahl des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i> <i>Unterschrift</i>
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Wahl des Bürgermeisters auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwahren Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

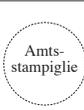
2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

Vorderseite Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

Verschließen Sie die Wahlkarte nach der Stimmabgabe
(Bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden.)

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprenzel	
Gemeinde		Straße/Platz/Gasse, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familien- oder Nachname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) Für den (die) Bürgermeister(in)	 Amtsstampiglie	Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.

Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters am xx.xx.xxxx

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	Unterschrift 
Datum der Stimmabgabe (TT.MM.JJJJ)	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie sich an der Abstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters Ihrer Gemeinde/Stadt/Freistadt wie folgt beteiligen:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den Stimmzettel in das blaue Wahlkuvert und schlagen Sie die Lasche des blauen Wahlkuverts ein, ohne es zuzukleben.
- Geben Sie das unverschlossene blaue Wahlkuvert in diese Wahlkarte.
- Kleben Sie sodann diese Wahlkarte zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (insbesondere eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.

Die Wahlkarte muss am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, bei Ihrer Gemeinde einlangen.
Für die Rücksendung der Wahlkarte auf dem Postweg können Sie das ausgefolgte Überkuvert verwenden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.
Abhandengekommene oder unbrauchbare Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen! Verwerfen Sie die Wahlkarte bis zur Stimmenabgabe sorgfältig.

2. Vor einer Wahlbehörde am Wahltag:

- Mit dieser Wahlkarte können Sie am Wahltag auch vor jener Wahlbehörde Ihre Stimme abgeben, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafräumen unmöglich ist, können Sie am Wahltag mit dieser Wahlkarte auch vor der Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihrer Gemeinde Ihre Stimme abgeben, wenn Sie dies beantragt haben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte unausgefüllt samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) so wie Sie diese von der Gemeinde bekommen haben. Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.

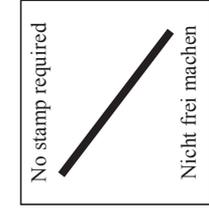
Vorderseite Originalgröße: DIN E5 (200 x 280 mm)

WAHLKARTE

Gemeindewahlbehörde

burgermand-recht.at

Postentgelt beim Empfänger einheben



Reply Paid
Antwortsendung
Austria/Österreich

Gemeindewahlbehörde

Gemeinde XXXXX

A U S T R I A

**Priority
Airmail**

**ÜBERKURV
WAHLKARTE**

burgenland-recht.at

VERORDNUNGEN - GemWO

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2002 (0350/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2002), LGBl. Nr. 81/2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 6. Oktober 2002 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 20. Oktober 2002 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 23. Juli 2002.

WIEDERHOLUNGSWAHLEN DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS (0350/71)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 2003 über die Ausschreibung der Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Jennersdorf im Wahlsprengel IV Jennersdorf-Laritzgraben sowie in der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2002), LGBl. Nr. 5/2003

Aufgrund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2002, wird verordnet:

§ 1

Für die Stadtgemeinde Jennersdorf wird infolge teilweiser Aufhebung der am 6. Oktober 2002 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Jennersdorf im Wahlsprengel IV Jennersdorf-Laritzgraben ab dem Beginn der Wahlhandlung ausgeschrieben.

§ 2

Für die Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee wird infolge Aufhebung der am 6. Oktober 2002 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee ab dem Beginn der Wahlhandlung ausgeschrieben.

§ 3

- (1) Als Wahltag der Wiederholungswahlen wird der 23. Feber 2003 festgesetzt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 16. März 2003 bestimmt.

§ 4

Als Stichtag für die Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 23. Juli 2002 aufrecht.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE MARKTGEMEINDE STEINBERG - DÖRFL (0350/72)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 2006 über die Ausschreibung der Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl, LGBl. Nr. 41

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2005, in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 und 93 Abs. 6 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, sowie § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl werden die Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 22. Oktober 2006 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 5. November 2006 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 8. August 2006.

VERORDNUNGEN - GemWO

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2002 (0350/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Dezember 2001 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2002), LGBl. Nr. 81/2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.g.F. in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 6. Oktober 2002 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 20. Oktober 2002 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 23. Juli 2002.

WIEDERHOLUNGSWAHLEN DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS (0350/71)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 2003 über die Ausschreibung der Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Stadtgemeinde Jennersdorf im Wahlsprengel IV Jennersdorf-Laritzgraben sowie in der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2002), LGBl. Nr. 5/2003

Aufgrund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2002, wird verordnet:

§ 1

Für die Stadtgemeinde Jennersdorf wird infolge teilweiser Aufhebung der am 6. Oktober 2002 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Jennersdorf im Wahlsprengel IV Jennersdorf-Laritzgraben ab dem Beginn der Wahlhandlung ausgeschrieben.

§ 2

Für die Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee wird infolge Aufhebung der am 6. Oktober 2002 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wiederholung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee ab dem Beginn der Wahlhandlung ausgeschrieben.

§ 3

- (1) Als Wahltag der Wiederholungswahlen wird der 23. Feber 2003 festgesetzt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 16. März 2003 bestimmt.

§ 4

Als Stichtag für die Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 23. Juli 2002 aufrecht.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES GEMEINDERATES UND DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE MARKTGEMEINDE STEINBERG - DÖRFL (0350/72)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 2006 über die Ausschreibung der Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl, LGBl. Nr. 41

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992 i.d.F. LGBl. Nr. 80/2005, in Verbindung mit §§ 16 Abs. 2, 17 Abs. 5 und 93 Abs. 6 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55, sowie § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl werden die Neuwahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 22. Oktober 2006 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 5. November 2006 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 8. August 2006.

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2007 (0350/73)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. März 2007 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007), LGBl. Nr. 48

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 80/2005, in Verbindung mit den §§ 16 Abs. 1 und 2 sowie 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 7. Oktober 2007 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 21. Oktober 2007 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 24. Juli 2007.

§ 4

Diese Wahlausschreibung gilt nicht für die Marktgemeinde Steinberg-Dörfl.

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2007 (0350/74)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 2008 über die Ausschreibung der Wiederholungswahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Marktgemeinde **Wiesen** (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2007), LGBl. Nr. 19

Auf Grund des § 77 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und 2 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Marktgemeinde Wiesen wird infolge teilweiser Aufhebung der am 7. Oktober 2007 stattgefundenen Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters durch die Landeswahlbehörde die Wieder-

VERORDNUNGEN - GemWO

holung der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters der Marktgemeinde Wiesen ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Frist für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 6. April 2008 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 27. April 2008 bestimmt.

§ 3

Als Stichtag für die Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in der Marktgemeinde Wiesen bleibt der für die aufgehobenen Wahlen festgelegte 24. Juli 2007 aufrecht.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE ZURNDORF(0350/75)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Jänner 2009 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Zurndorf, LGBl. Nr. 13/2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Zurndorf wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 19. April 2009 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 10. Mai 2009 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 20. Jänner 2009.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE WÖRTERBERG (0350/76)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Oktober 2009 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Wörterberg, LGBl. Nr. 71/2009

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Wörterberg wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 31. Jänner 2010 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 21. Feber 2010 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 3. November 2009.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE STINATZ (0350/77)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Oktober 2009 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Stinatz

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 GemWO 1992 wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Stinatz wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 31. Jänner 2010 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 21. Feber 2010 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 3. November 2009.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE POTZNEUSIEDL (0350/78)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 2010 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Potzneusiedl, LGBl. Nr. 43/2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Potzneusiedl wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 17. Oktober 2010 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 14. November 2010 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 20. Juli 2010.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE UNTERRABNITZ-SCHWENDGRABEN (0350/79)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. November 2010 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Unterrabnitz-Schwendgraben, LGBl. Nr. 64/2010

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Unterrabnitz-Schwendgraben wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 27. Feber 2011 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 27. März 2011 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 30. November 2010.

VERORDNUNGEN - GemWO

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE HALBTURN (0350/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Feber 2011 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Halbturm, LGBl. Nr. 14/2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 3 und 4 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Halbturm wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 15. Mai 2011 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 12. Juni 2011 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 15. Feber 2011.

NEUWAHL DES BÜRGERMEISTERS FÜR DIE GEMEINDE RAUCHWART (0350/81)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2011 über die Ausschreibung der Neuwahl des Bürgermeisters für die Gemeinde Rauchwart, LGBl. Nr. 43/2011

Aufgrund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 77 Abs. 2 und 4 der Gemeindewahlordnung 1992 - GemWO 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2008, wird verordnet:

§ 1

Für die Gemeinde Rauchwart wird die Neuwahl des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 11. September 2011 festgelegt.
- (2) Als Tag der engeren Wahl wird der 9. Oktober 2011 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Neuwahl des Bürgermeisters ist der 14. Juni 2011.

GEMEINDERATS- UND BÜRGERMEISTERWAHLEN 2012

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012 über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2012), LGBl. Nr. 49/2012

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2012, in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2010, wird verordnet:

§ 1

Im Burgenland werden die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters ausgeschrieben.

§ 2

- (1) Als Wahltag wird der 7. Oktober 2012 festgelegt.

VERORDNUNGEN - GemWO

(2) Als Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters wird der 4. November 2012 bestimmt.

§ 3

Stichtag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist der 10. Juli 2012.

GEMEINDEWAHLORDNUNG 1992 (0350)

Gesetz vom 7. Mai 1992 über die Wahl der Gemeindeorgane (Gemeindevahlordnung 1992 - GemWO 1992)

Stammfassung: LGBl. Nr. 54/1992 (XVI.Gp. RV 139 AB 163)

i.d.F.: LGBl. Nr. 10/1995 XVI.Gp. RV 565 AB 569

LGBl. Nr. 9/1996 (XVI.Gp. RV 718 AB 753)

LGBl. Nr. 26/1997 (XVII.Gp. RV 107 AB 121)

LGBl. Nr. 1/2000 (XVII.Gp. RV 769 AB 782)

LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)

LGBl. Nr. 64/2002 (XVIII.Gp. RV 363 AB 367)

LGBl. Nr. 80/2005 (XVIII. Gp. RV 1097 AB 1118)

LGBl. Nr. 14/2008 (XIX.Gp. RV 670 AB 689)

LGBl. Nr. 1/2012 (XX.Gp. RV 297 AB 318)

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates und Gemeindevorstandes (Stadtsenates) sowie der Bürgermeister sind in allen Gemeinden des Landes nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu wählen.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates werden von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes gewählt.

(3) Der Bürgermeister wird außer in den Fällen des Abs. 4 von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes gewählt.

(4) Der Bürgermeister wird in folgenden Fällen vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählt:

1. wenn kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist (§ 44 Abs. 6);

2. wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen ist und der Wahlwerber nicht nach § 72 Abs. 5 als zum Bürgermeister gewählt gilt (§ 72 Abs. 6);

3. wenn auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat entfällt (§ 72 Abs. 7);

4. wenn beide Wahlwerber, zwischen denen eine engere Wahl stattfindet, darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen oder zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl sterben (§ 73 Abs. 5 und 6);

5. wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters endet (§ 77 Abs. 3).

II. HAUPTSTÜCK

Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters

1. Abschnitt

Wahlsprengele, Wahlausschreibung

§ 2

Wahlsprengele

(1) Gemeinden mit mehr als 500 Einwohnern und Gemeinden mit großer räumlicher Ausdehnung können nach Bedarf in zwei oder mehrere Wahlsprengele eingeteilt werden.

(2)* Für jeden Ortsverwaltungsteil (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung) und jeden Stadtbezirk (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 56, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. § 2 Abs. 2 Ruster Stadtrecht 2003, LGBl. Nr. 57, in der jeweils geltenden Fassung) ist wenigstens ein Wahlsprengele einzurichten..

(3) Die Festsetzung und Abgrenzung der Wahlsprengele ist vom Bürgermeister vorzunehmen. Die Anzahl der Wahlsprengele und die Bezeichnung derselben sind mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 4) zu verlautbaren.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 3

Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

(1) Die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind von der Landesregierung durch Verordnung im Landesgesetzblatt auszuschreiben. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes.

(2) Die Verordnung über die Wahlausschreibung hat zu enthalten:

1. den Wahltag; dieser ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen. Der Wahltag für die allgemeinen Gemeinderatswahlen darf nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem Ablauf von fünf Jahren nach den letzten allgemeinen Gemeinderatswahlen liegen;
2. den Stichtag; dieser muß mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag liegen. Er darf aber nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen;
3. den Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters nach § 73; dieser darf nicht mehr als vier * Wochen nach dem Wahltag liegen und muß ebenfalls ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag sein.

(3) Die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters ist gleichzeitig durchzuführen, soweit sich aus den §§ 44 Abs. 6, 72 Abs. 6 und 7, 73 Abs. 5 und 6 sowie 77 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 nicht anderes ergibt.

(4) Die Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung ist in den Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

* Wort „vier“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

2. Abschnitt Wahlbehörden

§ 4

Durchführung und Leitung der Wahlen

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen sind die örtlichen und überörtlichen Wahlbehörden berufen.

(2) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Gesetz zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und dessen Ausübung oder sonst bei der Durchführung der Wahl ergeben. Die Wahlleiter haben neben den ihnen durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.

(3) Den Wahlbehörden werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird, zugewiesen.

(4) Die Mitglieder der Wahlbehörden dürfen nur einer Wahlbehörde angehören.

§ 5

Örtliche Wahlbehörden

(1) Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindegewahlbehörden, die Sprengelwahlbehörden und die Sonderwahlbehörden. Sie bleiben im Amt bis zur Ausschreibung

1. der nächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters oder
2. der zweitnächsten allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters, wenn infolge vorzeitiger Auflösung des Gemeinderates oder aus sonstigen Gründen in dem Jahr, in dem die allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters vorgenommen werden oder im Vorjahr eine Neuwahl des Gemeinderates durchgeführt wurde.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu berufen.

(3)* Das Amt des Mitgliedes einer örtlichen Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der im Amtsbereich der Gemeindegewahlbehörde seinen Wohnsitz (§ 17) hat.

* In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

§ 6

Gemeindegewahlbehörden

(1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindegewahlbehörde zu bilden.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

(2) Die Gemeindegewahlbehörde besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindegewahlleiter sowie aus sechs Beisitzern.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindegewahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein. Dies gilt nicht für den Regierungskommissär (§ 86 Burgenländische Gemeindeordnung) als Vorsitzenden und Gemeindegewahlleiter.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindegewahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 7

Sprengelwahlbehörden

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde zu bilden. Die Gemeindegewahlbehörde kann in einem Wahlsprengel auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter sowie aus drei Beisitzern.

(3) Die Mitglieder der Sprengelwahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 8

Sonderwahlbehörden

(1) Für jede Gemeinde ist wenigstens eine Sonderwahlbehörde zu bilden. Die Festsetzung der Anzahl und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden ist vom Bürgermeister vorzunehmen und mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 4) zu verlautbaren. Die Sonderwahlbehörden dürfen den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht überschreiten.

(2) Die Sonderwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sonderwahlleiter sowie aus drei Beisitzern.

(3) Die Mitglieder der Sonderwahlbehörde müssen in der Gemeinde wahlberechtigt sein.

(4) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sonderwahlleiters einen Stellvertreter zu bestellen.

§ 9

Überörtliche Wahlbehörden

(1) Überörtliche Wahlbehörden sind die Bezirkswahlbehörden und die Landeswahlbehörde.

(2) Die für die Wahl des Landtages eingesetzten Bezirkswahlbehörden und die für die Wahl des Landtages eingesetzte Landeswahlbehörde haben auch als Bezirkswahlbehörden bzw. Landeswahlbehörde für die nach diesem Gesetz durchzuführenden Wahlen zu fungieren.

(3) Den Bezirkswahlbehörden obliegt die Aufsicht über die Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden. Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle Wahlbehörden.

§ 10

Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der Sonderwahlleiter, des ständigen Vertreters und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

(1) Die Sprengelwahlleiter, die Sonderwahlleiter und der nach § 6 Abs. 2 zu bestellende ständige Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu ernennen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die gemäß Abs. 1 ernannten Organe über Aufforderung desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat oder eines von diesem Beauftragten, durch die Worte "Ich gelobe" strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 4 Abs. 2 zur Entscheidung vorbehalten sind.

(5) Den Organen, welche Sprengelwahlleiter, Sonderwahlleiter, ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 11

Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden

(1) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden werden aufgrund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien¹ unter sinngemäßer Anwendung des § 70 nach ihrer bei der letzten Landtagswahl vor Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Bereich der jeweiligen Gemeinde festgestellten Stärke vom Bezirkswahlleiter¹ berufen.

(2) Spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag haben die im Landtag vertretenen Parteien¹ ihre Vorschläge über die gemäß Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmitglieder der neu zu bildenden Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu erstatten.

(3) Verspätet einlangende Eingaben bleiben unberücksichtigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist können Anträge jederzeit ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(4) Wird ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzmitgliedern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, so hat die Bezirkswahlbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern (Ersatzmitgliedern) nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der im Landtag vertretenen Parteien² zu berufen.

(5) Scheiden aus einer örtlichen Wahlbehörde Beisitzer (Ersatzmitglieder) aus oder üben sie ihr Amt aus irgend einem Grunde, ausgenommen die vorübergehende Verhinderung, nicht aus, so sind die im Landtag vertretenen Parteien², die den Vorschlag für deren Berufung erstattet haben, aufzufordern, binnen einer Frist von drei Tagen neue Vorschläge einzubringen. Auch steht es den im Landtag vertretenen Parteien², die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

¹ Wendung „vom Bezirkswahlleiter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

² Wendung „im Landtag vertretenen Parteien“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 12

Kundmachung der Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Landeswahlbehörde und Bezirkswahlbehörden ist vom Landeswahlleiter im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die Zusammensetzung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden ist in den Gemeinden vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

§ 13

Konstituierung der örtlichen Wahlbehörden

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden örtlichen Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes über Aufforderung des Vorsitzenden der Wahlbehörde durch die Worte „Ich gelobe“ strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

§ 14

Beschlußfähigkeit der örtlichen Wahlbehörden

(1) Die örtlichen Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Die örtlichen Wahlbehörden entscheiden mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmitglieder werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn die Beisitzer, für die sie als Ersatzmitglieder bestellt sind, an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

§ 15

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlußunfähig wird und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Falle hat er nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der Parteien Vertrauenspersonen heranzuziehen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

3. Abschnitt Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 16¹

Wahlberechtigung

(1)² Zur Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters sind alle Frauen und Männer wahlberechtigt, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die am Wahltag^{2A} das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben.³ Für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.⁴

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997; dieser Paragraph erging gem. Art. II des zit. Gesetzes in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122/14.

² In der Fassung des Art. 1 Ziff. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2002; dieser Absatz ist gem. Art. II am 24. Juni 2002 in Kraft getreten.

^{2A} Wortfolge „am Wahltag“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Erster Satz i. d. F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

⁴ Zweiter Satz angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2000 in Umsetzung des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368, S 38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122, S 14.

§ 17¹

Wohnsitz

(Verfassungsbestimmung)

(1) Der Wohnsitz einer Person im Sinne dieses Gesetzes ist jedenfalls an dem Ort begründet, an dem sie ihren Hauptwohnsitz hat.

(2) Ein Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes ist auch an dem Ort begründet, an dem sich die Person in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu machen, wobei zumindest zwei dieser Kriterien erfüllt sein müssen.² Dabei genügt es, daß der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist.

(3)³ Ein Wohnsitz gilt jedenfalls dann nicht als begründet, wenn

1. der Aufenthalt
 - a) bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
 - b) lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
 - c) aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist; oder
2. die Person in der Gemeinde nach melderechtlichen Vorschriften nicht gemeldet ist.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

² Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

³ In der Fassung des Art. I Ziff. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2002 (**Verfassungsbestimmung**); diese Bestimmung ist gem. Art. II am 24. Juni 2002 in Kraft getreten.

§ 18 *

Ausschluss vom Wahlrecht

(1) Wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

1. nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, strafbaren Handlung,

2. strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,

3. strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,

GEMEINDEWAHLORDNUNG

4. in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bürgerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren rechtskräftig verurteilt wird, kann vom Gericht (§ 446a Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2011) unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden.

* I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 19 *

Wählbarkeit

(1) Zum Gemeinderat wählbar sind alle Frauen und Männer, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht oder von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind (§§ 18 und 19a) und in der Gemeinde ihren Wohnsitz (§ 17) haben. Für Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Wahlberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2) Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 3) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.

(3) Bewerber für die Wahl zum Gemeinderat, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind, haben im Zuge der Einbringung der Wahlvorschläge (§ 31) zudem schriftlich zu erklären, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben. Hegt die Gemeindewahlbehörde Zweifel am Inhalt einer solchen Erklärung, so kann sie den betreffenden Bewerber auffordern, eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates vorzulegen, in der bestätigt wird, dass er in diesem Mitgliedstaat seine Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren hat oder dass dieser Behörde ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(4) Zum Bürgermeister wählbar sind alle nach Abs. 1 wählbaren Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

* I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 19a *

Ausschluss von der Wählbarkeit

(1) Von der Wählbarkeit ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluss endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen nachgesehen worden, so ist er auch von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen. Der Ausschluss von der Wählbarkeit tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss von der Wählbarkeit ein.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

GEMEINDEWAHLORDNUNG

4. Abschnitt Erfassung der Wahlberechtigten

§ 20

Wählerevidenz, Wählerverzeichnisse

(1)¹ Von den Gemeinden ist entsprechend den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, eine ständige Evidenz der Wahlberechtigten zu führen.

(2) Auf Grundlage der Wählerevidenz nach Abs. 1 sind die Wahlberechtigten von den Gemeinden in Wählerverzeichnisse einzutragen. Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis derjenigen Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag (§ 3) seinen Wohnsitz (§ 17) hat.²

(3) Jeder Wahlberechtigte darf in einer Gemeinde nur einmal im Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(4)³ Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen und haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

² Letzter Satz in der Fassung des Art. 1 Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

³ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 21

Auflegung des Wählerverzeichnisses

(1)* Am 14. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum während eines Zeitraums von zehn Tagen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen, wobei auch an Samstagen für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme geboten werden muss. An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde vor Beginn der Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können, und die Bestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 zu enthalten.

(3) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens (§§ 23 ff) vorgenommen werden. Ausgenommen hievon ist die Behebung von offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten, die Behebung von Formgebrechen und die Berichtigung von Schreibfehlern und dergleichen.

* I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 22

Ausfölgung von Abschriften an die Parteien

(1) Den Gemeinderatsparteien sowie anderen wahlwerbenden Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, sind auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufölgern.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen bei der Gemeinde spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 v.H. der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufölgern.

§ 23

Einsprüche

(1)¹ Innerhalb der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) kann jeder österreichische Staatsbürger und jeder Angehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich durch persönliches Erscheinen^{1A} oder schriftlich Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist erhoben werden oder einlangen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

(3) Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlichen Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung) anzuschließen.² Wird im Einspruch die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hievon spätestens am Tage nach dem Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindevahlbehörde zu erheben. Einwendungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen oder vorgebracht werden.

(5) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

¹ Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

§ 24

Entscheidung über Einsprüche

(1) Über Einsprüche hat die Gemeindevahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (§ 21 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010¹, findet Anwendung.² Der Bescheid ist dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Einsprüche sind von der Gemeindevahlbehörde zurückzuweisen.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Zweiter Satz in der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 25

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt (Magistrat) einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat sodann die Berufung samt allen Unterlagen unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen; diese hat binnen 11* Tagen nach Einlangen der Berufung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindevahlbehörde, dem Berufungswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(5) Die §§ 23 Abs. 2 und 3 und 24 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 26

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Erfordert die Entscheidung (§§ 24 und 25 Abs. 3) eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wahlberechtigten, ist sein Name am Schluß des betreffenden Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

§ 27

Abschluß des Wählerverzeichnisses

(1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 28

Teilnahme an der Wahl

An der Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

§ 29

Gleiches Wahlrecht

(1) Jeder Wahlberechtigte hat für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters je eine Stimme.

(2) Bei der Wahl des Gemeinderates kann der Wahlberechtigte Wahlwerbfern jener Partei, die er wählt, bis zu drei Vorzugsstimmen geben.

§ 30 *

Ausübung des Wahlrechts

(1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

4a. Abschnitt¹ Wahlkarten

§ 30a²

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte und Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefängenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde beantragen. Dieser Antrag hat die genaue Angabe des Aufenthaltsortes des Antragstellers unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten zu enthalten.

(3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde zu erteilen.

(4) Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche gemäß Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde zu übermitteln.

(5) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine Sonderwahlbehörde verzichtet.

¹ Abschnitt 4a eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Einfügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 30b¹

Ausstellung der Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters ist bei der Gemeinde, von der Wahlberechtigte aufgrund seines Wohnsitzes (§ 17) in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag unter Angabe des Grundes gemäß § 30a schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Wahltag, 12 Uhr, mündlich durch persönliches Erscheinen² zu beantragen. Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.³ Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen. Aus der Wahlkarte hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die näheren Bestimmungen über die Form und Größe des Briefumschlags sowie den Inhalt und die Gestaltung seiner Aufdrucke sind unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des § 55a durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Diese hat für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, die engere Wahl des Bürgermeisters, die vorzeitige Neuwahl des Bürgermeisters und die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters jeweils gesonderte Muster zu enthalten.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters und ein Wahlkuvert für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Gleichzeitig ist dem Antragsteller ein Überkuvert für die Rücksendung der Wahlkarte auszufolgen. Nähere Bestimmungen über die Form und Größe des Überkuverts sowie die Gestaltung der Aufdrucke sind durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.⁴ Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

(5) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wurde.

(6) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise zu vermerken. Wurde gleichzeitig die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde erteilt, ist dies in der Rubrik „Anmerkungen“ bei dem betreffenden Wähler mit den Worten „Wahlkarte und Bewilligung gemäß § 30a Abs. 2“ in auffälliger Weise zu vermerken.

¹ Eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Wortfolge „durch persönliches Erscheinen“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Satz eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁴ Dritter und vierter Satz eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 30c *

Ausfolgung oder Übermittlung der Wahlkarten

(1) Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person persönlich abgeholt werden. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht auszuweisen. Im Fall der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Eine vorgelegte Vollmacht ist in Kopie der Übernahmebestätigung oder dem Aktenvermerk anzuschließen. Der Antragsteller ist über die persönliche Ausfolgung der Wahlkarte schriftlich zu verständigen. Die Verständigung hat zu beinhalten, wann und an wen die Wahlkarte ausgefolgt wurde und diese ist auf dem Postweg zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg ausschließlich zu eigenen Händen zuzustellen. Als Boten dürfen ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Übernehmer eine Übernahmebestätigung zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Pfinglingen in Heil- und Pfllegeanstalten ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.

(3) Aktenvermerke, Übernahmebestätigungen, Kopien von Vollmachten und Zustellnachweise gemäß den §§ 30b Abs. 1 und 30c Abs. 1 und 2 sind von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren.

* eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

GEMEINDEWAHLORDNUNG

5. Abschnitt Wahlbewerbung

§ 31

Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat wenigstens acht¹ Wochen vor dem Wahltag eine öffentliche Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates an der Amtstafel kundzumachen. In der Aufforderung sind der letzte Tag (unter Angabe der Uhrzeit), bis zu dem Wahlvorschläge vorgelegt werden können, die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und die Höchstzahl der Wahlwerber, die in den Wahlvorschlag aufgenommen werden dürfen, anzugeben.

(2) Die wahlwerbenden Parteien haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates spätestens am 44.² Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr der Gemeindewahlbehörde vorzulegen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß in Gemeinden bis zu 500 Wahlberechtigten von wenigstens 5, in Gemeinden von 501 bis 1000 Wahlberechtigten von wenigstens 10, in Gemeinden von 1001 bis 2000 Wahlberechtigten von wenigstens 15, in Gemeinden von 2001 bis 3000 Wahlberechtigten von wenigstens 20 und in Gemeinden von mehr als 3000 Wahlberechtigten von wenigstens 30 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- 1.³ die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge, unter Angabe des Familien- oder Nachnamens^{3A} und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei (Familien- oder Nachname^{3B} und Vorname, Beruf, Adresse).

(5) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Ferner sind dem Wahlvorschlag allfällige Erklärungen gemäß § 19 Abs. 2 anzuschließen.⁴

(6) Wurde innerhalb der festgesetzten Frist kein gültiger Wahlvorschlag eingebracht oder wurden nur Wahlvorschläge eingebracht, die zusammen weniger Bewerber enthalten als Mitglieder des Gemeinderates zu wählen sind, hat die Gemeindewahlbehörde dies sogleich an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist, und der Landesregierung zu berichten. In diesem Falle regelt die Landesregierung die Fortführung der Gemeindegeschäfte.

¹ Wort „acht“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Zahl „44.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

^{3A} Wortfolge „oder Nachnamens“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

^{3B} Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁴ Letzter Satz angefügt Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

§ 32

Unterscheidende Parteibezeichnung

(1) Wenn mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Partei tragen, so hat der Gemeindewahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung der wahlwerbenden Partei anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Gemeindewahlbehörde Bezeichnungen der wahlwerbenden Partei, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Gemeinderatswahl enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates ohne ausdrückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Partei sind nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

§ 33

Wahlvorschlag ohne Zustellungsbevollmächtigten

(1) Wenn ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates keinen Zustellungsbevollmächtigten anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als Zustellungsbevollmächtigter der wahlwerbenden Partei.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

(2)* Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Gemeindevahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu, muß die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.

* In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 34

Änderung und Zurückziehung von Wahlvorschlägen

Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates durch eine schriftliche Erklärung ändern oder zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 34.* Tage vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Gemeindevahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gefertigt sein. Die Vermehrung der Zahl der ursprünglich vorgeschlagenen Bewerber ist nicht zulässig.

* Zahl „34.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 35

Zurückziehung von Zustimmungserklärungen

Ein Wahlwerber kann bis spätestens am 34.* Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr seine Zustimmungserklärung nach § 31 Abs. 5 zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der Gemeindevahlbehörde schriftlich zu erklären. Die Gemeindevahlbehörde hat unverzüglich den Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Partei von der Zurückziehung zu verständigen und den Wahlwerber auf der Parteiliste des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates zu streichen.

* Zahl „34.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 36

Zurückziehung einzelner Unterschriften nach Einlangen des Wahlvorschlages

Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften gemäß § 31 Abs. 3 nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindevahlbehörde ist von dieser nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterzeichner der Gemeindevahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 34.* Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr erfolgt ist.

* Zahl „34.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 37

Ergänzungsvorschläge für die Wahl des Gemeinderates

(1) Wenn ein Wahlwerber seine Zustimmung nach § 35 zurückzieht, stirbt oder die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 31 Abs. 5) gestrichen wird, kann die wahlwerbende Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Der neue Wahlwerber ist in der Parteiliste an die Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers oder im Anschluß an den letzten Wahlwerber zu reihen. Die Reihung der übrigen Wahlwerber der Parteiliste ist dieser Änderung anzupassen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei bedürfen, sowie die Erklärungen müssen jedoch am 30.* Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindevahlbehörde einlangen.

(2) Wenn ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters seine Zustimmungserklärung nach § 39 Abs. 1 zurückzieht, vor dem 30.¹ Tag vor dem Wahltag stirbt oder die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder der schriftlichen Zustimmungserklärung gestrichen wird (§ 39 Abs. 2), so kann die wahlwerbende Partei des betreffenden Wahlwerbers die Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates durch Reihung eines Wahlwerbers der Parteiliste an die erste Stelle ändern. Die Reihung der übrigen Wahlwerber der Parteiliste ist dieser Änderung anzupassen. Die Änderung ist jedoch nur zulässig, wenn der nunmehr an die erste Stelle gereihte Wahlwerber tatsächlich von der wahlwerbenden Partei nach § 39 Abs. 2 als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird und die Änderung spätestens zugleich mit der rechtzeitigen Einbringung des Vorschlages nach § 39 Abs. 2 erfolgt. Die Änderung bedarf der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

(3) Stirbt ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Ablauf des 31.² Tages vor dem Wahltag, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

¹ Zahl „30.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Zahl „31.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 38

Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat wenigstens acht ¹ Wochen vor dem Wahltag eine öffentliche Aufforderung zur Vorlage der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters an der Amtstafel kundzumachen. In der Aufforderung sind die Voraussetzungen der Abs. 2 bis 6 anzugeben.

(2) Einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates einbringt. Eine wahlwerbende Partei darf nur den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates an der ersten Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muß - ausgenommen im Falle von Nachwahlen für Bürgermeister - gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht werden.

(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei,
2. den Familien- oder Nachnamen ² und Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse des Wahlwerbers.

(4) Der Wahlvorschlag muß von mehr als der Hälfte der Bewerber des von der wahlwerbenden Partei (Abs. 3 Z 1) für die Wahl des Gemeinderates eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

(5) Der Wahlwerber, der für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen wird, muß hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt haben. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(6) Der Zustellungsbevollmächtigte einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates ist auch Zustellungsbevollmächtigter für den von dieser wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters.

(7) Ändert sich nach § 32 die Bezeichnung einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderates, so ändert sich auch die Bezeichnung nach Abs. 3 Z 1 entsprechend.

¹ Wort „acht“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 39

Zurückziehung der Zustimmungserklärung, Tod oder Verlust der Wählbarkeit eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Der von einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagene Wahlwerber kann bis spätestens am 34.¹ Tag vor dem Wahltag, 16 Uhr, seine Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 zurückziehen. Die Zurückziehung der Zustimmungserklärung ist der Gemeindegewahlbehörde schriftlich zu erklären. Die Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 gilt als zurückgezogen, wenn der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gemäß § 35 seine Zustimmungserklärung nach § 31 Abs. 5 zurückzieht. Die Gemeindegewahlbehörde hat den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei, die den Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorgeschlagen hat, unverzüglich von der Zurückziehung zu verständigen. Sofern der Wahlwerber, der seine Zustimmungserklärung für die Wahl des Bürgermeisters zurückzieht, zugleich Zustellungsbevollmächtigter seiner Partei ist, hat die Gemeindegewahlbehörde auch den in der Parteiliste an zweiter Stelle gereihten Wahlwerber von der Zurückziehung der Zustimmungserklärung zu verständigen.

(2) Wenn ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach Abs. 1 seine Zustimmungserklärung zurückzieht, vor dem 30.² Tag vor dem Wahltag stirbt oder die Wählbarkeit verliert, mangels Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 38 Abs. 5) gestrichen wird, kann die wahlwerbende Partei spätestens am 30.² Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr den nach § 37 Abs. 1 oder 2 an die erste Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Dies gilt auch für den Fall, daß die Zustimmungserklärung nach Abs. 1 dritter Satz als zurückgezogen gilt. Der Ersatzvorschlag hat alle Angaben des Wahlwerbers nach § 38 Abs. 3 Z 2 zu enthalten. § 38 Abs. 4 und 5 ist auf einen solchen Vorschlag anzuwenden.

(3) Stirbt ein Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters nach dem Ablauf des 31.⁴ Tages vor dem Wahltag, so findet die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters nicht an diesem Tag statt. Der Zustellungsbevollmächtigte der wahlwerbenden Partei, die den verstorbenen Wahlwerber vorgeschlagen hat, hat der Gemeindegewahlbehörde den Tod des Wahlwerbers unverzüglich mitzuteilen. Die Gemeindegewahlbehörde hat die Wahl für den Tag nach dem Wahltag zu verschieben.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

wahlbehörde hat den Wahltag für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und den Tag der engeren Wahl des Bürgermeisters neu festzusetzen. Beide Tage dürfen nicht mehr als fünf Wochen⁵ nach den in der Wahlausschreibung nach § 3 für die Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters bzw. für die engere Wahl des Bürgermeisters festgesetzten Tagen liegen. Die Gemeindevahlbehörde hat unverzüglich die Verschiebung der Wahl unter Angabe des neuen Wahltages für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters und des neuen Tages der engeren Wahl des Bürgermeisters durch öffentlichen Anschlag kundzumachen und ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist. Die wahlwerbende Partei, die den verstorbenen Wahlwerber vorgeschlagen hat, kann bis spätestens am 30.² Tag vor dem neuen Wahltag, 13 Uhr, den nach § 37 Abs. 1 oder 3 an die erste Stelle gereihten Wahlwerber als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen; Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden. Im Falle der Verschiebung der Wahl richten sich die Fristen nach den §§ 30 Abs. 3 und 6, 42 Abs. 1, 45 Abs. 1 und 3, 50 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 nach dem neuen Wahltag.

¹ Zahl „34.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Zahl „30.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Wendung „Abs. 1 dritter Satz.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

⁴ Zahl „31.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

⁵ Ausdruck „fünf Wochen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 40

Zurückziehung eines Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters durch eine schriftliche Erklärung ändern oder zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am 34.*

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Tag vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Personen, die den Wahlvorschlag nach § 38 Abs. 4 unterfertigt haben, unterzeichnet sein.

(2) Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters gilt als zurückgezogen, wenn die Wählergruppe ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates nach § 34 zurückgezogen hat.

* Zahl „34.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 41

Behobung von Mängeln

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters darauf zu prüfen, ob sie dem § 31 bzw. dem § 38 entsprechen und ob die Wahlwerber die Wählbarkeit (§ 19) besitzen. Sie hat die Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Parteien zur Beseitigung festgestellter Mängel aufzufordern. Diese Mängel müssen spätestens am 30.* Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr behoben sein.

(2) Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates unterzeichnet haben, sind von der Gemeindegewahlbehörde aufzufordern, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Unterbleibt eine diesbezügliche Erklärung bis zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt, so wird der Name nur auf dem als ersten bei der Wahlbehörde eingereichten Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates bzw. für die Wahl des Bürgermeisters, auf dem er enthalten war, belassen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindegewahlbehörde zu ziehende Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird er gestrichen. Die Unterfertigung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlwerber, der auf einem anderen Wahlvorschlag enthalten ist, gilt als nicht erfolgt.

* Zahl „30.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 42

Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 28.¹ Tag vor dem Wahltag entscheidet die Gemeindegewahlbehörde endgültig über die Zulässigkeit und die Reihenfolge der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters. Ist ein Beisitzer der Gemeindegewahlbehörde Zustellungsbevollmächtigter oder Wahlwerber einer wahlwerbenden Partei, so bleibt sein Stimmrecht auch bei der Entscheidung über den Wahlvorschlag seiner wahlwerbenden Partei unberührt. Dies gilt auch für den Vorsitzenden der Gemeindegewahlbehörde, der Zustellungsbevollmächtigter oder Wahlwerber einer wahlwerbenden Partei ist, hinsichtlich seines Rechtes nach § 14 Abs. 2 dritter Satz.

(2) In der Niederschrift über diese Sitzung der Gemeindegewahlbehörde sind die Entscheidungen mit ihren Gründen und das Abstimmungsverhältnis festzuhalten.

(3) Ist zum Zeitpunkt der Mitteilung des Todes eines Wahlwerbers nach § 39 Abs. 3 die endgültige Prüfung der Wahlvorschläge noch nicht erfolgt, so ist diese erst am 28.¹ Tag vor dem neuen Wahltag durchzuführen. Ist sie hingegen bereits erfolgt, so findet spätestens am 28.¹ Tag vor dem neuen Wahltag nur mehr die endgültige Prüfung des Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters bzw. des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates jener wahlwerbenden Partei statt, deren Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters gestorben ist.

¹ Zahl „28.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Erster Satz i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 43

Entscheidung über die Wahlvorschläge

(1) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die

1. nicht rechtzeitig eingereicht wurden (§ 31 Abs. 2);
 2. nach Ablauf der im § 41 Abs. 1 festgesetzten Frist nicht von der vorgeschriebenen Zahl wahlberechtigter Personen unterzeichnet sind.
- (2) Als ungültig zurückzuweisen sind Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters, wenn
1. der Wahlvorschlag nicht gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht wurde; dies gilt nicht im Falle des § 77 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 erster Satz;
 2. der Wahlwerber nicht nach § 19 wählbar ist oder er nicht der an erster Stelle gereichte Wahlwerber seiner Parteiliste ist (§ 38 Abs. 2 zweiter Satz);
 3. die wahlwerbende Partei einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingebracht hat, der nach Abs. 1 zurückzuweisen ist;

GEMEINDEWAHLORDNUNG

4. der Wahlvorschlag die Angaben nach § 38 Abs. 3 Z 2 nicht enthält;
 5. die Zustimmungserklärung nach § 38 Abs. 5 fehlt;
 6. im Falle des § 39 Abs. 2 oder 3 kein anderer Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters namhaft gemacht wurde;
 7. ¹ im Falle einer Neuwahl der Wahlwerber nicht Mitglied des Gemeinderates ist.
- (3) Teilweise ungültig sind Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, soweit
1. in der Parteiliste nicht wählbare Personen enthalten sind;
 2. die Wahlwerber nicht deutlich bezeichnet oder nicht in erkennbarer Reihenfolge angeführt sind;
 3. darin Wahlwerber über die zulässige Zahl (§ 31 Abs. 4 Z 2) hinaus enthalten sind;
 4. * von Wahlwerbern die erforderliche Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 2 oder die Erklärungen gemäß § 31 Abs. 5 nicht vorliegen.
- (4) In teilweise ungültigen Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sind die ungültigen Eintragungen zu streichen.
- (5) Änderungen von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates sind zurückzuweisen, wenn sie nicht dem § 34 entsprechen.
- (6) Entscheidungen nach Abs. 1 bis 5 sind dem Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

¹ Angefügt gem. Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

² In der Fassung des Art. 1 Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1996

§ 44

Kundmachung der Wahlvorschläge

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates sind unverzüglich an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 31 Abs. 4) zur Gänze ersichtlich sein.
- (2) Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.
- (3) In der Veröffentlichung sind zunächst die wahlwerbenden Parteien anzuführen, die im zuletzt gewählten Landtag vertreten sind. Für die Reihenfolge ist die Zahl der Mandate, die die wahlwerbenden Parteien bei der letzten Landtagswahl erreicht haben, maßgebend. Dabei sind im zuletzt gewählten Landtag vertretene Parteien, die sich nicht an der Wahl beteiligen, nicht zu berücksichtigen. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Landtagswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist. Die so ermittelte Reihenfolge ist von der Landeswahlbehörde den Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden bis spätestens am 44. ¹ Tag vor dem Wahltag bekanntzugeben und für die Gemeindewahlbehörde verbindlich.
- (4) Im Anschluß an die nach Abs. 3 gereihten wahlwerbenden Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.
- (5) Der zugelassene Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei für die Wahl des Bürgermeisters ist jeweils im Anschluß an ihren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kundzumachen. Aus der Veröffentlichung muß der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 38 Abs. 3) zur Gänze ersichtlich sein.²
- (6) Ist kein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundzumachen, so ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.
- (7) Im Falle der Verschiebung der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters nach § 39 Abs. 3 hat die Kundmachung nach Abs. 1 unverzüglich nach dem Abschluß der endgültigen Prüfung gemäß § 42 Abs. 3 zu erfolgen. Eine bereits erfolgte Kundmachung ist unverzüglich zu entfernen.
- (8) Eine Ausfertigung der Kundmachung ist unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel (§ 57) und der Musterstimmzettel (§ 58) zu veranlassen hat.

¹ Zahl „44.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z.4 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

GEMEINDEWAHLORDNUNG

6. Abschnitt Abstimmungsverfahren

§ 45

Verfügungen der Gemeindegewahlbehörde

(1) Die Gemeindegewahlbehörde hat spätestens am 28.* Tag vor dem Wahltag die Wahllokale, die Verbotszonen und die Wahlzeit nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzen.

(2) Die Gemeindegewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche die bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen hat. Wurde ein Ortsverwaltungsteil oder Stadtbezirk als ein Wahlsprengel festgelegt oder in mehrere Wahlsprengel unterteilt, sind die bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel dieses Ortsverwaltungsteiles oder Stadtbezirkes in die Feststellungen der Sprengelwahlbehörde dieses Wahlsprengels, bei mehreren Wahlsprengeln in die Feststellungen der von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden Sprengelwahlbehörde, ununterscheidbar einzubeziehen.

(3) Sind im abgeschlossenen Wählerverzeichnis eines Wahlsprengels einer Gemeinde weniger als 50 Wahlberechtigte eingetragen, hat die Gemeindegewahlbehörde spätestens am 28.* Tag vor dem Wahltag jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche für den Fall des § 66 Abs. 9 die bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 ununterscheidbar einzubeziehen hat.

(4) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind von der Gemeindegewahlbehörde spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag ortsüblich, jedenfalls durch Anschlag am Gebäude des Wahllokales kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 48 Abs. 1 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung von Menschen und des Waffentragens mit dem Beifügen hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(5) Die von der Gemeindegewahlbehörde gemäß Abs. 1 getroffenen Verfügungen betreffend die Festsetzung der Wahlzeit sind im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

* Zahl „28.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 46

Wahllokal

(1) Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein. Hiezu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, eine Wahlurne und eine Wahlzelle.

(2) Im Gebäude des Wahllokales ist ein entsprechender Warteraum für die Wahlberechtigten vorzusehen.

(3) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

§ 47

Wahlzelle

(1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können in einem Wahllokal auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird.

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen die Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) In der Wahlzelle muß ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstift vorhanden sein.

§ 48

Verbotzonen

(1) Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindegewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen, sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 49 Wahlzeit

(1) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe ist so festzusetzen, daß den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert ist.

(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen. Dies gilt nicht für die Sonderwahlbehörde.

(3) Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde. Die Wahlzeit der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten endet eine Stunde vor der Wahlzeit der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde.

§ 50 Wahlzeugen

(1) Die Zustellungsbevollmächtigten jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, haben das Recht, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden je zwei in der Gemeinde wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen zu entsenden.

(2) Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und bei Betreten des Wahllokales der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(3) Die Wahlzeugen sind berechtigt, während der Wahlzeit im Wahllokal sowie bei den Sitzungen der Wahlbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anwesend zu sein. Ein Einfluß auf das Verfahren steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß auf die Sonderwahlbehörden anzuwenden.

§ 51 Sicherung der Ordnung

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung dieses Gesetzes zu sorgen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen nur die Wähler zur Abgabe ihrer Stimme zugelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach Abgabe ihrer Stimme sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

§ 52 Beginn der Wahlhandlung

(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 3), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane ihre Stimmen abgeben. Sie können ihr Wahlrecht bei der Wahlbehörde, der sie angehören, oder bei der sie tätig sein müssen, auch dann ausüben, wenn sie in das Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels der Gemeinde eingetragen sind. Wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Auf die Wahlhandlung vor der Sonderwahlbehörde ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an Stelle des Wählerverzeichnisses das Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 zu treten hat. Der Abs. 3 ist nicht anzuwenden.

(5) Die Sonderwahlbehörde hat sich sodann zu dem im Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 dargestellten Aufenthaltsorten zu begeben. Durch entsprechende Einrichtungen (Aufstellung eines Wandschirmes udgl.) ist vorzusorgen, daß der Wähler unbeobachtet von allen anderen im Raum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann. Im übrigen sind die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.

(6)* Anlässlich der Stimmabgabe durch bettlägerige oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen können auch andere Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz (§ 17) haben und über eine Wahlkarte dieser Gemeinde verfügen, vor der Sonderwahlbehörde die Stimme abgeben. Diese Personen sind am Schluss des besonderen Verzeichnisses gemäß § 30a Abs. 4 unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkarten-

GEMEINDEWAHLORDNUNG

wähler“ einzutragen; im Übrigen sind auch bei diesen Personen die §§ 54 und 55 sinngemäß anzuwenden.

* Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 53

Persönliche Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 54

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (zB Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht.

(3) Ergeben sich Zweifel über die Identität des Wählers, hat die Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal befindlichen Wahlberechtigten nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung in Zweifel gezogen wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem Einzelfall vor Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 55

Stimmabgabe

(1) Ist der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde ein leeres Wahlkuvert und je einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters zu übergeben. Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort den oder die amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn bzw. sie in das Kuvert. Sodann hat er aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu geben hat. Mit Zustimmung und unter Aufsicht des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.

(2) Ist dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; hiebei findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzettel durch Zerreißen vor der Wahlbehörde unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Falle im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem weiteren Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik "Abgegebene Stimme" an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

(5) Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

(6) * Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat. Hat ein

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Wahlkartenwähler einen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm vom Wahlleiter ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Im Übrigen sind auch in diesem Fall die Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu beachten.

* Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 55a¹

Stimmabgabe im Wege der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den § 30a Abs. 1 und 2 Wahlkarten ausgestellt wurden, innerhalb der Fristen des Abs. 2 auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeinde oder durch persönliche Übergabe der verschlossenen Wahlkarte beim zuständigen Gemeindeamt (Stadtamt, Magistrat) ausgeübt werden (Briefwahl).

(2)² Hiezu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters in das Wahlkuvert zu legen, und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung hat die Identität des Wählers hervorzugehen. Die Kosten für eine Übermittlung der Wahlkarte mittels des ausgefolgten Überkuverts an die zuständige Gemeinde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3)² Die Stimmabgabe im Wege der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung nicht abgegeben oder nachweislich nicht vom Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann, oder
3. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist.

(4) Der Bürgermeister hat die eingelangten Wahlkarten mit dem Datum des Einlangens, am zweiten Tag vor der Wahl auch mit der Uhrzeit, gesondert für jeden Wahlsprengel mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und amtlich unter Verschluss zu verwahren. Über die eingelangten Wahlkarten ist für jeden Wahlsprengel ein Verzeichnis zu führen, in dem vermerkt wird, ob die Wahlkarte im Wege der Post, persönlich oder auf andere Weise eingelangt ist. Die bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag, 14 Uhr, eingelangten Wahlkarten sind am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung ungeöffnet gemeinsam mit dem Verzeichnis der Sprengelwahlbehörde, bei Gemeinden ohne Wahlsprengel der Gemeindevahlbehörde, zu übergeben.

¹ Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² I.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

7. Abschnitt Wahlkuverts, Stimmzettel

§ 56

Wahlkuverts

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Wahlkuverts nicht angebracht werden.

§ 57

Amtlicher Stimmzettel

(1) Zur Stimmabgabe für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters sind zwei getrennte amtliche Stimmzettel zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel sind von der Bezirkswahlbehörde anfertigen zu lassen.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates hat die Bezeichnungen der wahlwer-

GEMEINDEWAHLORDNUNG

benden Parteien einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, die Wahlwerber der Parteien, im übrigen aber die aus dem Muster Anlage 4 und 4a ersichtlichen Angaben zu enthalten. Die Reihung der wahlwerbenden Parteien auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung der wahlwerbenden Parteien in der Kundmachung nach § 44.

(3) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters hat den Vor- und Familiennamen oder Nachnamen¹, das Geburtsjahr sowie den Beruf, im übrigen die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Sofern es zur Unterscheidung der Wahlwerber mit gleichen oder ähnlichen Vor- und Familiennamen notwendig ist, kann die Gemeindegewahlbehörde auch die Aufnahme weiterer Angaben in den amtlichen Stimmzettel, wie etwa die Adresse der Wahlwerber, beschließen. Die Reihung der Wahlwerber auf dem amtlichen Stimmzettel richtet sich nach der Reihung in der Kundmachung nach § 44.

(4)^{1A} Wird gemäß § 44 nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundgemacht, so hat der amtliche Stimmzettel die Frage „Soll NN das Amt des Bürgermeisters bekleiden?“ und darunter die Worte „Ja“ und „Nein“, jeweils mit einem Kreis, im Übrigen die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(5) Die Größe des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters hat sich nach der Anzahl der in der Gemeinde zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten. Das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates hat zumindest dem Format DIN A4, das Ausmaß des amtlichen Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters zumindest dem Format DIN A5 zu entsprechen oder hat nach Notwendigkeit jeweils ein Vielfaches davon zu betragen. Die Angaben auf den Stimmzetteln sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle Bezeichnungen der wahlwerbenden Parteien nach Abs. 2 und die Angaben nach Abs. 3 die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepaßt werden.² Die Parteien und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates von links nach rechts in der im § 44 für die Wahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die Wahlwerber sind mit Familien- oder Nachnamen³ und Vornamen sowie Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Wahlwerber hat jener auf den kundgemachten Wahlvorschlägen zu entsprechen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel nach Abs. 1 sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der Gemeinden den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zusätzlich einer Reserve von 20 v.H., zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

¹ Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

^{1A} I.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Vierter Satz i.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005 (Entfall der Wortfolge „und bei Kurzbezeichnungen mit mehr als fünf Schriftzeichen“)

³ Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 58

Zustellung von Musterstimmzetteln

(1) Jedem Wahlberechtigten ist je ein Musterstimmzettel (Abs. 2) für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß dieser spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag bei der im Wählerverzeichnis angeführten Adresse des Wahlberechtigten einlangt. Auf die Ausfolgung eines Musterstimmzettels besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Musterstimmzettel haben hinsichtlich der Größe und der darauf befindlichen Angaben den amtlichen Stimmzetteln für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters zu entsprechen. In der Farbe des Papiers haben sie sich jedoch deutlich von diesen zu unterscheiden. Überdies müssen sie den Aufdruck „Muster“ und „Ungültiger Stimmzettel“ aufweisen.

(3) Die Musterstimmzettel sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden den Gemeinden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

§ 59

Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates

(1) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates jene Partei zu bezeichnen, die er wählen will.

(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates Wahlwerbern jener Partei, die er wählt, bis zu drei Vorzugsstimmen zu geben. Zwei davon kann er auf denselben Wahl-

GEMEINDEWAHLORDNUNG

werber vereinen. Der Wähler gibt die Vorzugsstimmen, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

§ 60

Ausfüllen des Stimmzettels für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Wähler hat auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 3 jenen Wahlwerber zu bezeichnen, den er wählen will.

(2) Auf dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 hat der Wähler zu bezeichnen, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht.

8. Abschnitt

Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

§ 61

Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Partei er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den Parteibezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. die Parteibezeichnung einer einzigen Partei auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Parteibezeichnungen der übrigen Parteien durchstreicht oder
4. die Bezeichnung einer einzigen Partei auf dem Stimmzettel anbringt oder
5. einem oder mehreren Wahlwerbern einer einzigen Partei Vorzugsstimmen gibt oder
6. sämtliche Wahlwerber der übrigen Parteien durchstreicht.

(2) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung der gewählten Partei oder der Vergabe von Vorzugsstimmen dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.

§ 62

Gültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

(1) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 3 ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerber er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, daß der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben dem Namen der Wahlwerber vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. einen einzigen Wahlwerber auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Namen der übrigen Wahlwerber durchstreicht oder
4. den Namen eines einzigen Wahlwerbers auf dem Stimmzettel anbringt.

(2) Der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Wähler in einem der neben den Worten "Ja" oder "Nein" vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, ob er sich für die Wahl des im Stimmzettel genannten Wahlwerbers ausspricht oder nicht. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte "Ja" oder "Nein" oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung des Wahlwerbers (Stimmzettel nach § 57 Abs. 3) oder zur Bezeichnung des Wortes "Ja" oder "Nein" (Stimmzettel nach § 57 Abs. 4) dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluß. Dasselbe gilt von allfälligen Beilagen im Wahlkuvert.

§ 63

Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates

(1) Der Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
2. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden oder

GEMEINDEWAHLORDNUNG

3. ausschließlich Wahlwerbenden verschiedener Parteien Vorzugsstimmen gegeben wurden oder
4. weder eine Partei angezeichnet noch einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben wurde und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 61 Abs. 1 Z 4 aufscheint oder
5. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung einer bestimmten Partei oder eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Parteiliste er wählen wollte.

(2) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel.

§ 64

Ungültiger Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters

- (1) Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 3 ist ungültig, wenn
 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
 2. zwei oder mehrere Wahlwerber angezeichnet wurden oder
 3. kein Wahlwerber angezeichnet und auf dem amtlichen Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 62 Abs. 1 Z 4 angebracht wurde oder
 4. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß die Bezeichnung eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
 5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welchen Wahlwerber er wählen wollte.
- (2) Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters nach § 57 Abs. 4 ist ungültig, wenn
 1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
 2. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob der Wähler die Frage mit "Ja" oder "Nein" beantwortet hat oder
 3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde oder
 4. die Frage sowohl mit "Ja" als auch mit "Nein" beantwortet wurde oder
 5. aus den vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, ob er die Frage mit "Ja" oder "Nein" beantworten wollte.

(3) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel.

* Angefügt gem. Art. I Z.5 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

§ 65

Mehrere amtliche Stimmzettel in einem Wahlkuvert

Enthält ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates, so sind sämtliche Eintragungen auf diesen amtlichen Stimmzetteln als auf einem von ihnen erfolgt anzusehen. Dies gilt sinngemäß für den Fall, daß ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters enthält. Die Gültigkeit ist nach den §§ 61 bis 64 zu beurteilen.

9. Abschnitt Ermittlungsverfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses

§ 66

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Wahllokales nach Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(2a)¹ Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindevahlbehörde, hat die vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind eben-

GEMEINDEWAHLORDNUNG

falls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die einzubeziehenden Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen, in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen. Wahlkarten, die kein oder mehr als ein Wahlkuvert enthalten, sind nicht einzubeziehen. Die geöffneten Wahlkarten sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen.

(3)² Die Wahlbehörde hat sodann - ausgenommen in den Fällen der Abs. 8 und 9 - die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. die Zahl der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts,
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (Z 1) mit der Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (Z 2) und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts (Z 3) nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters mit fortlaufenden Nummern und stellt getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters fest:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen),
5. hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 3 die auf die einzelnen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen,
6. hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen.

(5) Anschließend hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, kann die Gemeindevahlbehörde beschließen, daß die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindevahlbehörde erfolgen soll.³ Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält je Stimmzettel doppelt so viele Listenpunkte, wie Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte erhält zwei Punkte weniger und so fort.
2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugspunkte.

(6) Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist gültig, wenn der Wähler eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei er die zulässige Anzahl der Vorzugsstimmen geben will. Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist insbesondere ungültig, wenn der Wähler den Wahlwerbern der von ihm gewählten Partei mehr als drei Vorzugsstimmen gibt. Die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten Partei und die Vergabe jener Vorzugsstimmen für denselben Wahlwerber, die über die Anzahl von zwei hinausgehen, gelten als nicht erfolgt.

(7) Die nach den Abs. 3, 4 und 5 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 67) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindevahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben.

(8) Die Sonderwahlbehörde hat die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 67 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind das Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 sowie die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(9) Die Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten haben vor Entleerung der Wahlurne die Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts festzustellen.⁴ Ist diese Summe kleiner als 30, findet eine Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde nicht statt.⁴ Die nicht zur Ausgabe bzw. zur Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel sind zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts in die Wahlurne der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 67 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 67 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 6 anzuschließen. § 67 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Zweiter Satz eingefügt gem. Art. I Z.6 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

⁴ Erster und zweiter Satz i.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

§ 67

Niederschrift über die Stimmzählung

(1) Die Niederschrift (§ 66 Abs. 7) hat, bezüglich der Z 5 und 8 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Wahlortes (Gemeinde, Wahlsprengel, Wahllokal) sowie den Wahltag,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
4. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
5. die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Personen zur Stimmabgabe,
7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung),
8. die Feststellungen der Wahlbehörde nach dem § 66 Abs. 3 bis 5, wobei bei festgestellten ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
9. die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel,
10. für den Fall des § 66 Abs. 9 die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel.

(2) Der Niederschrift sind, bezüglich der Z 4 bis 6 getrennt für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters, anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis,
2. das Abstimmungsverzeichnis,
3. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
4. die ungültigen Stimmzettel, die gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
5. die gültigen Stimmzettel, wobei jene für die Wahl des Gemeinderates nach Parteien und innerhalb dieser nach Stimmzettel mit und ohne Vorzugsstimmen für einen Wahlwerber und jene für die Wahl des Bürgermeisters nach Wahlwerbern geordnet gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
6. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel (§ 66 Abs. 2),
7. die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 66 Abs. 8 zweiter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen,
8. die von der Sprengelwahlbehörde gemäß § 66 Abs. 9 vierter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben. Damit ist die Wahlhandlung beendet.

(4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 68

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten

(1) * In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindegewahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und, sofern sie einen Beschluß nach § 66 Abs. 5 zweiter Satz gefaßt hat, die Wahlpunkte zu ermitteln.

(2) Die Sprengelwahlbehörden haben die Wahlakten verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörde hat die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

den. Für die Niederschrift gilt § 67 Abs. 1 Z 1 bis 8 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl in der Gemeinde in der im § 66 Abs. 3, 4 und 5 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindegewahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Den Niederschriften der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindegewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindegewahlbehörde.

* In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

§ 69

Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Wenn Umstände eintreten, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, kann jede Wahlbehörde in ihrem Bereich die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren. Die Gemeindegewahlbehörde ist hievon auf raschestem Weg zu verständigen.

(3) Wenn die Stimmabgabe bereits begonnen hatte oder wenn das Ermittlungsverfahren unterbrochen wurde, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung oder des Ermittlungsverfahrens unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

§ 70

Wahlzahl, Verteilung der Gemeinderatssitze

(1) Die Gemeindegewahlbehörde verteilt die zu vergebenden Gemeinderatssitze auf die Wahlvorschläge der wahlwerbenden Parteien aufgrund der Wahlzahl.

(2) Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

Die Parteisummen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben. Unter jede Partei summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Fünftel, das Sechstel usw. (Bruchteile sind zu ermitteln). Alle auf diese Weise ermittelten Teilzahlen, ohne Unterschied, ob sie in den nebeneinander geschriebenen Spalten einmal oder mehrmals vorkommen, und die Parteisummen werden, beginnend mit der größten Parteisumme, nach ihrer Größe geordnet, untereinander geschrieben. Als Wahlzahl gilt die Zahl, die in dieser Reihe die sovielte ist, wie die Zahl der in der Gemeinde zu vergebenden Gemeinderatssitze beträgt.

(3) Jede Partei erhält sovielle Sitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.

(4) Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen auf einen Gemeinderatssitz denselben Anspruch haben, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 71

Verteilung der Mandate auf die Wahlwerber

(1) Die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 70 auf eine Partei entfallen, sind den Wahlwerbern dieser Partei - vorbehaltlich des Abs. 5 - in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunktezahlen (§ 66 Abs. 5) zuzuweisen.

(2) Das restliche der Partei zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmmandat. Es erhält der Wahlwerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmzahl

1. größer ist als die der anderen Bewerber seiner Partei, denen kein Mandat nach Abs. 1 oder 5 zugewiesen wurde, und

2. mindestens so groß ist wie 15 v.H. der für seine Partei abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Kann das Vorzugsstimmmandat nach Abs. 2 nicht vergeben werden, so ist es dem Wahlwerber der jeweiligen Partei mit der größten Wahlpunktzahl (§ 66 Abs. 5) zuzuweisen, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 oder 5 zugewiesen wurde.

(4) Bei gleicher Wahlpunktzahl in den Fällen der Abs. 1 und 3 entscheidet das Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber einer Partei im Fall des Abs. 2 die gleiche Zahl an Vorzugsstimmen haben.

(5) Hat der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, oder ist er einer der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber oder gilt er nach § 72 Abs. 3 oder 4 als zum Bürgermeister gewählt, so ist ihm jedenfalls zuerst ein Mandat zuzuweisen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

(6) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte (§ 66 Abs. 5) als Ersatzmitglieder.

§ 72

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

(1) Zum Bürgermeister ist jener Wahlwerber gewählt,

1. auf dessen wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt und
2. der mehr als die Hälfte der für die Wahl des Bürgermeisters abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

(2) Hat kein Wahlwerber eine Mehrheit im Sinne des Abs. 1 für sich, so hat zwischen jenen beiden Wahlwerbern, auf deren wahlwerbende Parteien jeweils mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt, und die die meisten gültigen Stimmen für die Wahl des Bürgermeisters erhalten haben, ein zweiter Wahlgang (engere Wahl) stattzufinden. Würden wegen Stimmengleichheit mehr als zwei Wahlwerber in die engere Wahl kommen, so entscheidet das vom jüngsten Mitglied der Gemeindewahlbehörde zu ziehende Los, wer in die engere Wahl kommt.

(3) Wenn nur zwei Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters zur Wahl stehen, auf deren wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt und beide Wahlwerber jeweils die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen, so gilt jener Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, dessen wahlwerbende Partei bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Haben die wahlwerbenden Parteien beider Wahlwerber bei der Wahl des Gemeinderates die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Als zum Bürgermeister gewählt gilt unabhängig von der Anzahl der für ihn abgegebenen gültigen Stimmen der Wahlwerber jener wahlwerbenden Partei, auf die mindestens ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70 entfällt, wenn auf die wahlwerbende Partei der übrigen Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters kein Mandat nach § 70 entfällt.

(5) Bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 gilt der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, wenn

1. auf seine wahlwerbende Partei mindestens ein Mandat zum Gemeinderat entfällt und
2. die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen übersteigt.

(6) Gilt bei Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4 der Wahlwerber nicht nach Abs. 5 als zum Bürgermeister gewählt, so ist der Bürgermeister vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

(7) Entfällt auf keine wahlwerbende Partei eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters ein Mandat zum Gemeinderat nach § 70, so ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

§ 73

Engere Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Gemeindevahlbehörde hat die engere Wahl mindestens zwei Wochen¹ vorher durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat neben dem Tag der engeren Wahl den Vor- und Familiennamen oder Nachnamen^{1A}, das Geburtsjahr, den Beruf und die Adresse der in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber und die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei sowie den Hinweis zu enthalten, daß bei der engeren Wahl nur für einen dieser beiden Wahlwerber die Stimme gültig abgegeben werden kann.

(2) Der engeren Wahl sind die abgeschlossenen Wählerverzeichnisse der ersten Wahl unverändert zugrunde zu legen.

(3) Für die engere Wahl des Bürgermeisters ist ein amtlicher Stimmzettel zu verwenden. Dieser hat für jeden der beiden Wahlwerber den Vor- und Familiennamen oder Nachnamen^{1A}, das Geburtsjahr sowie den Beruf, im übrigen aber die aus dem Muster Anlage 7 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Im übrigen gilt § 57 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 vorletzter und letzter Satz und Abs. 5 sinngemäß.

(4) Die Bestimmungen über die Wahl des Bürgermeisters gelten (mit Ausnahme des § 58) auch für die engere Wahl.

(5) Die engere Wahl findet nicht statt, wenn einer der beiden Wahlwerber darauf verzichtet, sich dieser Wahl zu stellen. In diesem Fall gilt der andere Wahlwerber als gewählt. Die engere Wahl findet auch dann nicht statt, wenn beide Wahlwerber darauf verzichten, sich dieser Wahl zu stellen. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen. Der Verzicht ist bis spätestens am 9. Tag¹ vor dem Tag der engeren Wahl, 13 Uhr, bei der Gemeinde-

GEMEINDEWAHLORDNUNG

wahlbehörde schriftlich zu erklären. Später abgegebene Verzichtserklärungen gelten als nicht erfolgt.

(6) Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so ist § 39 Abs. 2 und 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Ausdrücke “30.² Tag” der Ausdruck “16.³ Tag” und anstelle des Ausdruckes “31.⁴ Tages” der Ausdruck “17.⁵ Tages” tritt; § 42 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Ausdruckes “28.⁶ Tag” der Ausdruck “14.⁷ Tag” tritt.⁸ Als Wahlwerber für die engere Wahl des Bürgermeisters darf jedoch nur ein Wahlwerber vorgeschlagen werden, dem nach § 70 ein Mandat zugewiesen wurde oder der für den verstorbenen Wahlwerber als Ersatzmitglied nachrückt. Wird kein Wahlwerber vorgeschlagen, so findet die engere Wahl nicht statt und gilt der andere Wahlwerber als gewählt. Sterben zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl beide Wahlwerber, so ist der Bürgermeister nach § 81 vom neu gewählten Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

(7) Erhalten bei der engeren Wahl beide Wahlwerber dieselbe Anzahl an Stimmen, so gilt jener Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt, dessen wahlwerbende Partei bei der Wahl des Gemeinderates die größere Anzahl an Stimmen erreicht hat. Haben die wahlwerbenden Parteien beider Wahlwerber bei der Wahl des Gemeinderates die gleiche Anzahl an Stimmen erreicht, so entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

¹ Ausdruck „zwei Wochen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

^{1A} Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Zahl „30.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Zahl „16.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008). Die vormalige Wendung „9. Tag“ war gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997 ersatzweise eingefügt worden.

⁴ Zahl „31.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

⁵ Zahl „17.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

⁶ Zahl „28.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

⁷ Zahl „14.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

⁸ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

§ 74

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Gemeindevahlbehörde hat das endgültige Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Gemeindevahlbehörde, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Gemeindevahlbehörde,
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen.

(3) Hinsichtlich der Wahl des Gemeinderates hat die Niederschrift überdies zu enthalten:

1. die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien entfallenden Mandate,
2. die Namen der gewählten Mitglieder des Gemeinderates der einzelnen Gemeinderatsparteien in der ermittelten Reihenfolge unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,

3. die Namen der Ersatzmitglieder der einzelnen Parteien in der ermittelten Reihenfolge unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen.

(4) Hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters hat die Niederschrift überdies zu enthalten:

1. den Namen des Wahlwerbers, der als Bürgermeister gewählt wurde oder
2. im Falle der engeren Wahl die Namen der Wahlwerber, zwischen denen die engere Wahl stattfindet oder
3. die Feststellung, daß der Bürgermeister vom Gemeinderat zu wählen ist oder
4. im Falle der Verwendung von Stimmzetteln nach § 57 Abs. 4, ob der Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt gilt.

(5) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

(6) In Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, erfolgt die Ermittlung des Wahlergebnisses im unmittelbaren Anschluß an die Stimmzählung.

(7) Die Gemeindevahlbehörde hat das Wahlergebnis unverzüglich der Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Landeswahlbehörde kann über die dabei einzuhaltende Vorzugsweise nähere Anordnungen erlassen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

10. Abschnitt Verlautbarung des Wahlergebnisses, Anfechtung der Wahl, Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen

§ 75

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Die Gemeindegewahlbehörde hat die Feststellungen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig und zweckmäßig ist.* Die Kundmachung hat die Bestimmung des § 76 als Belehrung und den Zeitpunkt zu enthalten, wann der Anschlag an der Amtstafel erfolgte.

* Erster Satz i. d. F. der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 76

Anfechtung der Wahl

(1) Gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates und der Wahl des Bürgermeisters kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffermäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluß sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung.

(2) Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates eingereicht hat. Zur Erhebung des Einspruches gegen das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters ist der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Partei berechtigt, die einen Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht hat.

(3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 75) schriftlich bei der Gemeindegewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten von der Gemeindegewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet. Sofern die Kundmachung des Wahlergebnisses die Feststellung enthält, daß eine engere Wahl des Bürgermeisters stattfindet (§ 74 Abs. 4 Z 2), ist der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates oder der Wahl des Bürgermeisters innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses der engeren Wahl einzubringen; findet die engere Wahl aufgrund des § 73 Abs. 5 oder 6 nicht statt, ist der Einspruch gegen das Ergebnis der Wahl des Gemeinderates oder der Wahl des Bürgermeisters innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung der Feststellungen gemäß § 74 Abs. 4 einzubringen.

§ 77

Wiederholungswahlen, Vorzeitige Neuwahlen

(1) Wenn eine Wahl des Gemeinderates von der Landeswahlbehörde oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben wird, hat die Landesregierung binnen sechs Wochen nach der Entscheidung der Landeswahlbehörde bzw. nach Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Wiederholungswahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters auszuschreiben. Wird nur die Wahl des Bürgermeisters aufgehoben, hat die Landesregierung binnen sechs Wochen nur die Wiederholungswahl des Bürgermeisters auszuschreiben.

(2) Der neugewählte Gemeinderat und der neugewählte Bürgermeister bleiben grundsätzlich bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode im Amt. Bei Auflösung eines Gemeinderates während einer Wahlperiode ist die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters binnen sechs Monaten auszuschreiben. Wenn diese vorzeitige Neuwahl in dem Jahr, in dem die allgemeinen Gemeinderatswahlen durchgeführt werden, oder im Vorjahr stattgefunden hat, bleibt der neugewählte Gemeinderat und der Bürgermeister bis zur zweitnächsten allgemeinen Gemeinderatswahl im Amt.

(3) Nimmt ein Bürgermeister seine Wahl zum Bürgermeister oder zum Mitglied des Gemeinderates nicht an oder endet sein Mandat vorzeitig, so hat die Landesregierung binnen sechs Wochen eine Neuwahl des Bürgermeisters auszuschreiben. Dies gilt nicht, wenn das Mandat des Bürgermeisters innerhalb eines Jahres vor dem nach § 3 Abs. 2 Z 1 frühestmöglichen Wahltag endet. In diesem Fall ist der Bürgermeister nach § 81 vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen.

(4) Auf die Wahl nach Abs. 2 und 3 erster Satz sind die §§ 1 bis 76 sinngemäß anzuwenden. Bei einer Neuwahl des Bürgermeisters nach Abs. 3 erster Satz darf jede Gemeinderatspartei eines ihrer Gemeinderatsmitglieder zur Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Der Wahlvorschlag ist frühestens am Stichtag und spätestens am 44.* Tag vor dem Wahltag bis 13 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde einzubringen.

* Zahl „44.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 78

Annahme der Wahl

Die Wahl zum Mitglied des Gemeinderates gilt als angenommen, sofern der Gewählte nicht binnen drei Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (Anschlag an der Amtstafel gemäß § 75) die Nichtannahme des Mandates schriftlich erklärt hat. Diese Erklärung ist an den Gemeindevahlleiter zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Der Gemeindevahlleiter hat die Nichtannahme der Wahl unverzüglich der Bezirkswahlbehörde und dem Zustellungsbevollmächtigten jener wahlwerbenden Partei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

III. HAUPTSTÜCK

Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)

§ 79

Einberufung zur konstituierenden Sitzung

(1) Wenn innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 76) keine Wahlanfechtung erfolgte oder über den vorgebrachten Einspruch von der Landeswahlbehörde endgültig entschieden worden ist, hat der neugewählte Bürgermeister, wenn dieser jedoch nach § 81 erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, das an Jahren älteste Mitglied des neugewählten Gemeinderates, binnen acht Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist oder nach Einlangen der Entscheidung der Landeswahlbehörde die gewählten Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) einzuberufen. Diese Sitzung ist innerhalb von acht Tagen nach der Einberufung abzuhalten.

(2) Wenn nicht wenigstens drei Viertel der Zahl der Gemeinderatsmitglieder zur konstituierenden Sitzung erschienen sind, ist binnen zwei Wochen eine zweite Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

(3) Die Teilnahme an der konstituierenden Gemeinderatssitzung ist Pflicht. Ein Ausbleiben bei der Sitzung oder ein sich Entfernen vor Beendigung der Wahl ist nur aus hinreichenden Gründen zulässig.

§ 80

Leitung der Wahl, Wahlablauf

(1) In der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates führt der neugewählte Bürgermeister den Vorsitz. Sofern dieser aber erst vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist, führt bis zum Abschluß der Wahl des Bürgermeisters das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates den Vorsitz. Der Vorsitzende hat zwei Vertrauenspersonen aus der Zahl der übrigen Mitglieder des Gemeinderates unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse beizuziehen.

(2) Der Gemeinderat hat zunächst die Anzahl der in der Gemeinde zu wählenden Vizebürgermeister festzulegen. Diese Festlegung gilt für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Sodann ist die Wahl der einzelnen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) vorzunehmen, wobei zuerst die Wahl des Bürgermeisters nach § 81 durchzuführen ist, wenn dieser vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder zu wählen ist.

(4) Die Wahlen sind mittels Stimmzettels vorzunehmen. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Vorsitzende nach Anhörung der Vertrauenspersonen.

§ 81

Wahl des Bürgermeisters durch den Gemeinderat

(1) Als gewählt ist derjenige anzusehen, auf welchen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Stimmzettel, die auf nicht wählbare Personen lauten oder die mehr als einen Namen einer wählbaren Person enthalten sowie Stimmzettel, die aus einem sonstigen Grund die Absicht des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, ferner leere Stimmzettel (Kuverts) sind ungültig. Stimmzettel, die auf den Familiennamen oder Nachnamen * eines Gemeinderates lauten, sind gültig, wenn jede Verwechslung ausgeschlossen ist. Stimmzettel, die zwar mehrere Namen, jedoch nur einen wählbaren Bewerber enthalten, sind rücksichtlich dieses Bewerbers gültig.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, ist eine zweite Abstimmung vorzunehmen. Falls sich auch bei dieser nicht die nötige Stimmenmehrheit herausstellt, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Wählenden auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der zweiten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl auf andere Personen fällt, ist ungültig. Ergibt sich bei der engeren Wahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

(3) Lehnt der zum Bürgermeister Gewählte ausdrücklich die Annahme dieser Wahl ab, so ist die Wahl abzubrechen und binnen 14 Tagen neuerdings aufgrund derselben Bestimmungen zu veranlassen.

* Wortfolge „oder Nachnamen“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 82

Wahl der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)

(1) Die Gemeindevorstandsstellen (Stadtsenatsstellen) werden in sinnemäßer Anwendung des § 70 auf die einzelnen Gemeinderatsparteien im Verhältnis ihrer Mandatszahl aufgeteilt. Haben zwei oder mehrere Gemeinderatsparteien denselben Anspruch auf eine Stelle im Gemeindevorstand, so fällt die Stelle jener dieser Gemeinderatsparteien zu, die bei der Wahl des Gemeinderates die größere Zahl der auf ihren Wahlvorschlag entfallenden Stimmen (Parteisummen) erreicht hat. Bei gleicher Parteisumme entscheidet das vom an Jahren jüngsten Mitglied des Gemeinderates zu ziehende Los. Die Mitglieder einer Gemeinderatspartei wählen die auf ihre Gemeinderatspartei entfallende Zahl von Gemeindevorstandsmitgliedern (Stadtsenatsmitgliedern) in einem eigenen Wahlgang unter sinnemäßer Anwendung des § 81.

(2) Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtsenat) hat, ist er in die letzte Zahl der Vorstandsmitglieder (Stadtsenatsmitglieder) seiner Gemeinderatspartei einzurechnen. Gehört der Bürgermeister einer Gemeinderatspartei an, die keinen Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand (Stadtsenat) hat, ist er in die Gesamtzahl der Gemeindevorstandsstellen (Stadtsenatsstellen) nicht einzurechnen. Gehört der Bürgermeister der größten Gemeinderatspartei an und hat die nächstgrößte Gemeinderatspartei mindestens ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann beginnt die Reihe der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Stadtsenatsmitglieder) mit der nächstgrößten Gemeinderatspartei, so daß der erstgewählte Vizebürgermeister dieser Gemeinderatspartei angehört. Hat hingegen die nächstgrößte Gemeinderatspartei weniger als ein Drittel der Gemeinderatssitze inne, dann fällt ihr ein allfällig zu wählender zweiter Vizebürgermeister jedenfalls dann zu, wenn diese Gemeinderatspartei nach der Wahl des Bürgermeisters und des ersten Vizebürgermeisters Anspruch auf eine Gemeindevorstandsstelle (Stadtsenatsstelle) hat.

(3) Zur Vornahme der Wahl müssen mindestens drei Viertel der Zahl der Mitglieder des Gemeinderates von der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, ist eine neuerliche Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Wenn auch bei dieser Sitzung die zur Vornahme der Wahl erforderliche Zahl von Mitgliedern der betreffenden Gemeinderatspartei nicht anwesend ist, geht das Wahlrecht an den Gemeinderat über, der an ihrer Stelle unverzüglich die Wahl vornimmt, ohne dabei eine bestimmte Gemeinderatspartei berücksichtigen zu müssen. Das Wahlrecht für die Wahl des Vizebürgermeisters geht - ohne Bindung an eine Gemeinderatspartei - auch dann an den Gemeinderat über, wenn die Gemeinderatsmitglieder der wahlberechtigten Gemeinderatspartei bei den Sitzungen des Gemeinderates zwar anwesend waren, jedoch von ihrem Wahlrecht an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen keinen Gebrauch gemacht haben.

(4) Lehnt der zum Vizebürgermeister bzw. Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) Gewählte die Annahme dieser Wahl ab, so ist sofort eine neue Wahl durchzuführen.

* Satz angefügt gem. Art. 1 Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

§ 83

Niederschrift über die Vorstandswahl

Über die Durchführung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Wahl sowie von sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zu unterfertigen und mit den Akten über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bei der Gemeinde zu hinterlegen ist.

§ 84

Anfechtung der Vorstandswahl

(1) Die Wahl eines aus der Mitte der Mitglieder des Gemeinderates gewählten Bürgermeisters oder der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) kann binnen acht Tagen nach der Wahl bei der zuständigen Bezirkswahlbehörde angefochten werden. Hiezu bedarf es eines Antrages von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von zwei Mitgliedern.

(2) Die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde kann innerhalb von acht Tagen nach Zustellung von einem Zehntel der Mitglieder des Gemeinderates, mindestens aber von zwei Mitgliedern mit Berufung angefochten werden. Die Berufung ist bei der Bezirkswahlbehörde einzubringen und vom Bezirkswahlleiter unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

(3) Eine etwaige Anfechtung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) hat keine aufschiebende Wirkung und steht daher der vorzunehmenden Angelobung und dem Antritt des Amtes nicht entgegen.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

IV. HAUPTSTÜCK Enden der Mandate und Ämter, Besetzung erledigter Stellen

§ 85

Enden des Mandates und Amtes

(1) Das Mandat des einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates, das Amt des Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) und das Amt des Bürgermeisters endet, abgesehen von den Fällen des Ablebens oder des Ablaufes der Funktionsperiode, durch Verzicht auf ein bereits angenommenes Amt bzw. Mandat oder durch Verlust.

(2) Der Bürgermeister, falls dessen Amt endet, der Vizebürgermeister, hat das Enden eines Mandates bzw. Amtes (Abs. 1) unverzüglich der Bezirkswahlbehörde und dem Zustellungsbevollmächtigten jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

§ 86

Amtsverzicht, Mandatsverzicht

(1) Der Verzicht auf ein bereits angenommenes Mandat als Mitglied des Gemeinderates oder auf das Amt des Bürgermeisters ist erst nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) zulässig.

(2) Der Verzicht muß schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist an den Bürgermeister, falls dieser auf sein Amt bzw. Mandat verzichtet, an den Vizebürgermeister zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

(3) Der Verzicht auf das Amt bzw. Mandat wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Gemeindeamt (Magistrat) rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.

§ 87

Mandatsverlust eines Mitgliedes des Gemeinderates

(1) Ein Mitglied des Gemeinderates ist seines Mandates verlustig zu erklären, wenn

1. ein Umstand bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit ausgeschlossen hätte,
2. es nach erfolgter Wahl die Wählbarkeit verliert;
3. es die Angelobung nicht in der vorgeschriebenen Weise leistet,
4. es zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bürgermeisters (§ 81) oder der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine Entfernung hinreichend zu rechtfertigen,
5. es sich ohne triftigen Entschuldigungsgrund trotz Aufforderung weigert, sein Mandat auszuüben. Als Weigerung, das Mandat auszuüben, gilt ein dreimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Gemeinderates.

(2) Der Mandatsverlust ist mit Bescheid der Landesregierung auszusprechen.

§ 88

Amtsverlust als Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates)

(1) Ein Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) verliert sein Amt, wenn sein Mandat als Mitglied des Gemeinderates endet; der Bürgermeister und der Vizebürgermeister verlieren ihr Amt überdies, wenn sie sich weigern, das Gelöbnis zu leisten.

(2) Ein vom Bürgermeister verschiedenes Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) verliert sein Amt überdies, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, von den Gemeinderatsmitgliedern seiner Gemeinderatspartei in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird.

(3) Bei der Vornahme der Abstimmung nach Abs. 2 müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Gemeinderates der betreffenden Gemeinderatspartei anwesend sein.

(4) Der Amtsverlust tritt ein:

1. im Falle des Abs. 1 erster Halbsatz mit der Rechtswirksamkeit des Mandatsverzichtes (§ 86 Abs. 3) oder des den Mandatsverlust feststellenden Bescheides (§ 87 Abs. 2);
2. im Falle des Abs. 1 zweiter Halbsatz mit der Verweigerung des Gelöbnisses;
3. im Falle des Abs. 2 mit der Verkündung des Abstimmungsergebnisses.

§ 89

Amtsverlust des Bürgermeisters

(1) Ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählter Bürgermeister verliert unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 sein Amt als Bürgermeister, wenn er durch Volksabstimmung (§

GEMEINDEWAHLORDNUNG

92 ff) abgesetzt wird.

(2) Ein vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählter Bürgermeister verliert unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 sein Amt als Bürgermeister, wenn ihm aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, vom Gemeinderat in geheimer Abstimmung das Mißtrauen ausgesprochen wird. Der Antrag muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(3) Während der Beratung und Beschlußfassung über die Anträge nach Abs. 1 und 2 hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen. Der erste Vizebürgermeister hat im Falle der Annahme des Antrages nach Abs. 2 sogleich die Geschäfte zu übernehmen und die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der Nachwahl des Bürgermeisters nach § 90 einzuleiten.

§ 90

Neubesetzung frei gewordener Ämter

(1) Endet das Amt eines vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsperiode vorzunehmen. Dies gilt auch für die Nachwahl des Bürgermeisters, dessen Amt innerhalb eines Jahres vor dem nach § 3 Abs. 2 Z 1 frühestmöglichen Wahltag endet.

(2) Zur Nachwahl des Bürgermeisters ist der Gemeinderat vom Vizebürgermeister einzuberufen, der auch den Vorsitz zu führen hat.

(3) Für die Nachwahlen gelten die §§ 80 Abs. 4 und 81 bis 84 sinngemäß.

* Satz angefügt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1997

§ 91

Ersatzmitglieder

(1) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht gekommen sind oder ein Mandat nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber darauf verzichtet haben, bleiben Ersatzmitglieder, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt haben (Abs. 4).

(2) Ersatzmitglieder werden von der Bezirkswahlbehörde auf freigewordene Mandate berufen. Die Reihenfolge für die Berufung der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach § 71.

(3) Lehnt ein Ersatzmitglied, das auf ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt es dennoch auf der Reihe der Liste der Ersatzmitglieder.

(4) Ein Ersatzmitglied kann jederzeit von der Bezirkswahlbehörde seine Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangen. Der Bezirkswahlleiter hat die erfolgte Streichung dem Zustellungsbevollmächtigten jener Gemeinderatspartei, auf deren Wahlvorschlag das Mitglied gewählt wurde, bekanntzugeben.

V. HAUPTSTÜCK

Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters

§ 92

Verlangen einer Volksabstimmung

(1) Das Recht der Volksabstimmung im Sinne dieses Gesetzes ist das Recht der Gemeindemitglieder zu entscheiden, ob ein von der Gesamtheit der Wahlberechtigten der Gemeinde gewählter Bürgermeister abgesetzt werden soll.

(2) Eine Volksabstimmung ist durchzuführen, wenn sie der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen Antrages, der vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung aufzunehmen ist, mit Zweidrittelmehrheit verlangt. Durch einen derartigen Beschluß ist der Bürgermeister an der ferneren Ausübung seines Amtes nicht verhindert. Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters muß von mindestens einem Viertel der Gemeinderatsmitglieder unterfertigt sein.

(3) Während der Beratung und Beschlußfassung nach Abs. 2 hat der Vizebürgermeister den Vorsitz zu führen.

§ 93

Anordnung der Volksabstimmung

(1) Der Gemeinderat hat innerhalb von vier Wochen durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn er die Durchführung einer Volksabstimmung verlangt.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Tag der Volksabstimmung; dieser ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag inner-

GEMEINDEWAHLORDNUNG

- halb von drei Monaten nach Kundmachung der Verordnung (Abs. 3) festzusetzen;
- den Stichtag; dieser darf nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen;
 - den Hinweis, daß die Wahlberechtigten der Gemeinde entscheiden werden, ob der Bürgermeister abgesetzt werden soll.
- (3) Die Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.
- (4) Die Verordnung ist in den letzten vier Wochen vor dem Tag der Abstimmung im Gemeindeamt (Magistrat) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Überdies muß die Verordnung am Tag der Volksabstimmung in jedem Abstimmungslokal aufliegen.

§ 94

Stimmberechtigung

(1)¹ Stimmberechtigt sind alle Frauen und Männer, die am Abstimmungstag das Wahlrecht zum Gemeinderat besitzen. Für die Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union gilt die Stimmberechtigung nur, sofern sie nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1996, in der jeweils geltenden Fassung, in der Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind.

(2)² Ob die Voraussetzungen der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz, des Nichtausschlusses vom Wahlrecht und des Wohnsitzes vorliegen, ist nach dem Stichtag (§ 93 Abs. 2 Z 2) zu beurteilen. Für die Eintragung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz ist die im vorangegangenen Satz genannte Voraussetzung für den Stichtag dann erfüllt, wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes eingebracht haben.

(3)³ Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

¹ In der Fassung der Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

² Absatz 2 i.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

³ Absatzbezeichnung gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2005

§ 95

Abstimmungssprengel, Stimmlisten, Wahlkarten,¹ Abstimmungsverfahren, Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Wahlsprengel, die anlässlich der letzten Wahl zum Gemeinderat gebildet wurden, sind Abstimmungssprengel für die Volksabstimmung über die Absetzung des Bürgermeisters.

(2) Für die Erfassung der Stimmberechtigten gelten die §§ 20 bis 30, für die Ausstellung der Wahlkarten sowie für die Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten die §§ 30a bis 30c² und für das Abstimmungsverfahren die §§ 45 bis 56 und 69 sinngemäß.

¹ Wort „Wahlkarten“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Wortfolge „, für die Ausstellung der Wahlkarten sowie für die Ausfolgung und Übermittlung der Wahlkarten die §§ 30a bis 30c“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 96

Amtlicher Stimmzettel für die Volksabstimmung

(1) Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat dem Format DIN A5 zu entsprechen und hat die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ und „Volksabstimmung“ mit Beifügung des Tages sowie die Frage „Soll NN als Bürgermeister abgesetzt werden?“ und darunter die Worte „Ja“ oder „Nein“ jeweils daneben mit einem Kreis, im übrigen die aus dem Muster Anlage 8 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind durch die Bezirksverwaltungsbehörden im Wege der Gemeinde den örtlichen Wahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zusätzlich einer Reserve von 5 v.H. zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

* Es hätte richtig zu lauten: "und"

§ 97

Gültiger und ungültiger Stimmzettel

Für die Gültigkeit des Stimmzettels gilt § 62 Abs. 2 und 3, für die Ungültigkeit des Stimmzettels § 64 Abs. 2 und für die Beurteilung mehrerer amtlicher Stimmzettel in einem Wahlkuvert § 65 sinngemäß.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 98

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung

(1) Wenn die festgesetzte Abstimmungszeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Abstimmungslokal oder im vorgesehenen Warteraum erschienenen Stimmberechtigten abgestimmt haben, hat die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen zu erklären und das Abstimmungslokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Abstimmungslokales nach Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(2a)¹ Die Sprengelwahlbehörde, in Gemeinden ohne Wahlsprengel die Gemeindevahlbehörde, hat die vom Bürgermeister übernommenen Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses zu prüfen. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind ungeöffnet dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Danach werden die Wahlkarten geöffnet, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen, in die Wahlurne gelegt und von der Wahlbehörde in ihre eigenen Feststellungen gemäß Abs. 4 ununterscheidbar einbezogen. Wahlkarten, die kein oder mehr als ein Wahlkuvert enthalten, sind nicht einzubeziehen. Die geöffneten Wahlkarten sind der Niederschrift unter Verschluss anzuschließen.

(3)² Die Wahlbehörde hat sodann - ausgenommen in den Fällen der Abs. 6 und 7 - die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. die Zahl der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts,
4. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts (Z 1) mit der Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler (Z 2) und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts (Z 3) nicht übereinstimmt.

(4) Die Wahlbehörde hat hierauf die Stimmkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen und ihre Gültigkeit zu prüfen. Sie hat die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten,
2. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
5. die Summe der abgegebenen gültigen auf "Ja" lautenden Stimmen und die Summe der abgegebenen gültigen auf "Nein" lautenden Stimmen.

(5) Die nach den Abs. 3 und 4 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 99) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, der Gemeindevahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben.

(6) Die Sonderwahlbehörde hat die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Abstimmungsurne befindlichen Wahlkuverts in die Abstimmungsurne der gemäß § 45 Abs. 2 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind das Verzeichnis gemäß § 30 Abs. 6 sowie die Unterlagen gemäß § 99 Abs. 2 Z 2, 3 und 6 anzuschließen. § 99 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

(7) Die Sprengelwahlbehörden mit weniger als 50 Wahlberechtigten haben vor Entleerung der Wahlurne die Summe der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler und der von Wahlkartenwählern einbezogenen Wahlkuverts festzustellen.³ Ist diese Summe kleiner als 30, findet eine Auszählung der Stimmen vor dieser Wahlbehörde nicht statt.³ Die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel sind zu verpacken, mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen und sodann sämtliche in der Abstimmungsurne befindlichen Abstimmungs kuverts in die Abstimmungsurne der gemäß § 45 Abs. 3 bestimmten Wahlbehörde zu geben. Hierbei ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 99 Abs. 1 Z 1 bis 7 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 99 Abs. 2 Z 1 bis 3 und 6 anzuschließen. § 99 Abs. 3 und 4 ist anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² I.d.F. der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

³ Erster und zweiter Satz i.d.F. der Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 99 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift (§ 98 Abs. 5) hat zu enthalten:
1. die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Abstimmungsortes (Gemeinde, Abstimmungssprengel, Abstimmungslokal) sowie den Tag der Volksabstimmung,
 2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde,
 3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
 4. Beginn und Ende der Abstimmungshandlung,
 5. die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
 6. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Personen zur Stimmabgabe,
 7. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Abstimmungshandlung gefaßt wurden (zB Unterbrechung der Abstimmungshandlung),
 8. die Feststellung der Wahlbehörde nach § 98 Abs. 3 und 4, wobei bei festgestellten ungültigen Stimmen auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen ist,
 9. die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sonderwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel,
 10. für den Fall des § 98 Abs. 7 die Feststellung über die Einbeziehung der bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Stimmzettel.
- (2) Der Niederschrift sind anzuschließen:
1. die Stimmlisten,
 2. das Abstimmungsverzeichnis,
 3. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
 4. die ungültigen Stimmzettel, die gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
 5. die gültigen Stimmzettel, die nach "Ja"-Stimmen und "Nein"-Stimmen geordnet gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
 6. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel,
 7. die von der Sonderwahlbehörde gemäß § 98 Abs. 6 zweiter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen,
 8. die von der Sprengelwahlbehörde gemäß § 98 Abs. 7 vierter Satz verfaßte Niederschrift und die dieser Niederschrift angeschlossenen Unterlagen.
- (3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben. Damit ist die Abstimmungshandlung beendet.
- (4) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Abstimmungsakt der Wahlbehörde.

§ 100 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Abstimmungsakten

- (1) In Gemeinden, die in Abstimmungssprengel eingeteilt sind, hat die Gemeindegewahlbehörde die ihr von den Sprengelwahlbehörden bekanntgegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen.
- (2) Die Sprengelwahlbehörden haben die Abstimmungsakten verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag unverzüglich der Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindegewahlbehörde hat die von den Sprengelwahlbehörden vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gilt § 99 Abs. 1 Z 1 bis 8 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Abstimmung in der Gemeinde in der im § 98 Abs. 3 und 4 gegliederten Form zu enthalten.
- (3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindegewahlbehörde zu unterfertigen. Wenn die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern unterschrieben wird, ist der Grund hierfür anzugeben.
- (4) Den Niederschriften der in Abs. 1 bezeichneten Gemeindegewahlbehörden sind die Abstimmungsakten der Sprengelwahlbehörden und der Sonderwahlbehörden anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Abstimmungsakt der Gemeindegewahlbehörde.

§ 101 Verlautbarung des Abstimmungsergebnisses

Die Gemeindegewahlbehörde hat das Abstimmungsergebnis unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 102

Wirkung der Volksabstimmung

(1) Haben an der Volksabstimmung mindestens 40 v.H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten (§ 94 Abs. 1) teilgenommen und lautet mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf "Ja", so gilt der Bürgermeister als abgesetzt.

(2) Der Amtsverlust des Bürgermeisters tritt mit Kundmachung des festgestellten Abstimmungsergebnisses an der Amtstafel ein.

(3) Der Bürgermeister, im Falle seiner Absetzung der Vizebürgermeister, hat das kundgemachte Abstimmungsergebnis der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben.

§ 103

Anfechtung

(1) Gegen das Abstimmungsergebnis kann sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der ziffermäßigen Erstellung des Abstimmungsergebnisses als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Abstimmungsverfahren, die auf das Abstimmungsergebnis von Einfluß sein konnten, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Er hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Zur Erhebung des Einspruches ist der Bürgermeister und der Zustellungsbevollmächtigte jeder Gemeinderatspartei berechtigt.

(3) Der Einspruch ist innerhalb von acht Tagen nach Kundmachung des Abstimmungsergebnisses schriftlich bei der Gemeindewahlbehörde einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Abstimmungsakten von der Gemeindewahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde vorzulegen, die endgültig entscheidet.

VI. HAUPTSTÜCK Schlußbestimmungen

§ 104

Meldung von Änderungen

Alle Änderungen in der Zusammensetzung der Gemeinderäte und Gemeindevorstände (Stadtsenate) sind jeweils unverzüglich der Landesregierung im Wege der Bezirkshauptmannschaften, bei den Freistädten Eisenstadt und Rust unmittelbar, zu berichten.

§ 105

Schriftliche Anbringen

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegrafisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

§ 106

Fristen

(1) Der Beginn und der Lauf einer in diesem Gesetz vorgesehenen Frist wird durch Samstag, Sonntag, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen solchen Tag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(2) Für die Berechnung von Fristen gilt § 32 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

(3) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

§ 107

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

§ 108

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind, unbeschadet der Zuständigkeiten der Landesregierung, der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörden und mit Ausnahme der Strafbestimmungen, solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

§ 109

Strafbestimmungen

- (1) Eine Übertretung begeht, wer
 1. einen Wahlvorschlag unterzeichnet, ohne hiezu im Sinne dieses Gesetzes befugt zu sein,
 2. den Verboten des § 48 über die Wahlwerbung, die Ansammlung von Menschen und das Tragen von Waffen zuwiderhandelt,
 3. die Anordnungen des Leiters der Wahlbehörde zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung nicht befolgt (§ 51),
 4. Wörter, Bemerkungen oder Zeichen auf Wahlkuverts anbringt (§ 56 Abs. 2),
 5. unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 57, 73 Abs. 3 und 96) oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt.
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 730 Euro^{*} zu bestrafen.
- (3) Bei Übertretungen nach Abs. 1 Z 5 können die betreffenden Stimmzettel für verfallen erklärt werden.

* Betrag (vormals S 10.000) ersetzt gem. Art. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 110

Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft tretende Vorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Gemeindegewahlordnung 1982, LGBl. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1987, außer Kraft.
- (3) Sofern Wahlverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, aufgrund eines Einspruches von der Landeswahlbehörde oder aufgrund einer Wahlanfechtung vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden, finden auf die Wiederholung dieser Wahlverfahren die bisher geltenden Bestimmungen weiterhin Anwendung.
- (4)¹ § 3 Abs. 2 Z 3, § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 1, die §§ 30, 30a, 30b, § 31 Abs. 1 und 2, die §§ 34, 35, 36, 37, § 38 Abs. 1, § 39, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3, § 45 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 6, § 55 Abs. 6, § 55a, § 57 Abs. 4, § 66 Abs. 2a, 3 und 9 erster und zweiter Satz, § 73 Abs. 1 und 6, § 95 Abs. 2 und § 98 Abs. 2a, 3 und 7 erster und zweiter Satz, sowie die Überschrift zu § 95 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
- (5)² Die §§ 18, 19, 19a, § 21 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3, § 30b Abs. 1 und 3, § 30c, § 31 Abs. 4 Z 2 und 3, § 38 Abs. 3 Z 2, § 55a Abs. 2 und 3, § 57 Abs. 3 und 5, § 73 Abs. 1 und 3, § 81 Abs. 1, § 95 Abs. 2 sowie die Änderungen in den Anlagen 1, 2, 5 und 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 (gem. dessen Z 25 - nunmehr § 110 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008).

² Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2002 (Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt mit dem Tag seiner Verlautbarung^{*} im Landesgesetzblatt in Kraft.

* Die Verlautbarung erfolgte am 24. Juni 2002

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Anlage 1 (§ 20 Abs. 4)

Ortschaft: Wahlsprenzel:
Gemeinde: Straße
Polit. Bezirk: Gasse
Platz

WÄHLERVERZEICHNIS

Fortl. Zahl	Haus- (Tür) Nr.	Familien- oder Nachname* und Vorname (voll ausschreiben), Geburtsjahr	Abg. Stimme		Anmerkung
			männl.	weibl.	

* Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Anlage 2
(§ 30 Abs. 6)¹⁾

Gemeinde: Sonderwahlbehörde:

Pol. Bezirk:

Wahlsprenzel:

BESONDERES VERZEICHNIS
der vor der Sonderwahlbehörde
für die Wahl des Gemeinderates/Bürgermeisters am

Fortl. Zahl	Wohnadresse	Familien- oder Nachname ² und Vorname (voll ausschreiben), Geburtsjahr	Genauer Aufenthaltsort und Aufenthaltsraum am Wahltag	Abg. Stimme *		Anmerkung	Eingetragen im Wählerverzeichnis unter fortl. Zahl
				männl.	weibl.		

* Hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses der bettlägerigen Wähler zu vermerken

¹ Red. Anm.: Im Hinblick auf die Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2008 nunmehr richtig; § 30a Abs. 4
² Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

Anlage 4
(§ 57 Abs. 2)

Amtlicher Stimmzettel

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung	<input type="radio"/>
Wahlwerber	
1.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
25.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
26.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
27.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
28.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
29.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
30.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
31.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
32.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
33.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
34.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
35.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
36.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
37.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
38.	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen. Außerdem können Sie Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können diese Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

Amtlicher Stimmzettel

Anlage 4a
(§ 57 Abs. 2)

für die Gemeinderatswahl am in der Gemeinde

Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung <input type="checkbox"/>	Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung <input type="checkbox"/>	Parteibezeichnung, allfällige Kurzbezeichnung <input type="checkbox"/>
Wahlwerber	Wahlwerber	Wahlwerber
1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	11. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
12. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	12. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	12. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
13. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	13. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	13. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
14. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	14. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	14. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
15. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	15. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	15. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
16. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	16. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	16. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
17. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	17. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	17. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
18. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	18. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	18. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
19. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	19. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	19. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
20. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	20. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
21. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	21. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	21. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
22. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	22. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	22. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
23. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	23. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	23. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
24. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	24. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	24. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
25. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	25. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	25. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
26. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	26. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
27. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	27. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	27. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
28. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	28. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	28. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
29. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	29. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	29. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
30. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	30. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	30. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
31. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	31. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	31. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
32. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	32. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	32. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
33. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	33. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
34. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	34. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	34. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
35. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	35. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	35. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
36. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	36. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	36. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
37. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	37. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	37. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
38. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	38. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	38. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
39. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	39. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	39. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
40. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	40. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	40. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
41. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	41. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	41. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
42. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	42. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	42. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
43. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	43. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	43. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
44. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	44. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	44. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
45. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	45. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	45. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
46. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	46. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	46. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
47. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	47. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	47. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
48. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	48. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	48. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
49. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	49. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	49. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
50. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	50. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine Partei, indem Sie in den Kreis neben der Parteibezeichnung ein X einsetzen. Außerdem können Sie Wahlwerbern der von Ihnen gewählten Partei Vorzugsstimmen geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können diese Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Anlage 5
(§ 57 Abs. 3)

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
Bürgermeisterwahl
am in der Gemeinde

Vor- und Familienname oder Nachname *, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	<input type="radio"/>

* Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Bürgermeisterwahl

am in der Gemeinde

Soll

NN

das Amt des Bürgermeisters bekleiden?

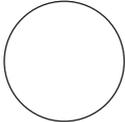
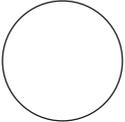
Ja

Nein

GEMEINDEWAHLORDNUNG

Anlage 7
(§ 73 Abs. 3)

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
engere Wahl des Bürgermeisters
am in der Gemeinde

Vor- und Familienname oder Nachname, Geburtsjahr und Beruf der Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters	Für den gewählten Wahlwerber im Kreis ein X einsetzen
	
	

* Wortfolge „oder Nachname“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die
Volksabstimmung
über die Absetzung des Bürgermeisters
am in der Gemeinde

Soll

NN

als Bürgermeister abgesetzt werden?

Ja

Nein

burgenland-recht.at

LANDESSYMBOLGESETZ (0500)

Gesetz vom 15. November 1990 über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 36/1991, 32/2001

1. ABSCHNITT

Landessymbole

§ 1

Farben und Flagge des Burgenlandes

- (1) Die Farben des Burgenlandes sind rot-gold.
- (2) Die Flagge des Burgenlandes besteht aus zwei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der obere rot und der untere gold ist. Sie weist in ihrer Mitte das Landeswappen auf, welches gleichmäßig in die beiden Streifen hineinreicht. Das Verhältnis der Höhe der Flagge des Burgenlandes zu ihrer Länge ist zwei zu drei. Eine bildliche Darstellung ist aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 1 ersichtlich.

§ 2

Landeswappen des Burgenlandes

Das Landeswappen des Burgenlandes ist in goldenem Schild ein roter, golden gekrönter und bewehrter, rot bezungter, widersehender Adler mit ausgebreiteten Schwingen, der auf einem schwarzen Felsen steht, in den Oberecken von zwei schwarzen, breitendigen Kreuzchen begleitet wird und dessen Brust mit einem dreimal von rot und kürsch gespaltenen und golden eingefassten Schildchen belegt ist. Es kann in Farbe oder in Schwarz-Weiß geführt werden. Eine bildliche Darstellung des Landeswappens ist aus den einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlagen 2 und 3 ersichtlich.

§ 3

Landessiegel des Burgenlandes

Das Landessiegel des Burgenlandes ist rund und weist das Landeswappen mit der Umschrift „Land Burgenland“ auf.

§ 4

Landeshymne des Burgenlandes

Die Landeshymne des Burgenlandes ist das Lied „Mein Heimatvolk, mein Heimatland“. Text und Melodie der Landeshymne sind aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden Anlage 4 ersichtlich.

II. ABSCHNITT

Gebrauch der Landessymbole

§ 5

Verwendung der Farben und der Flagge des Burgenlandes

- (1) Die Verwendung der Farben, das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Flagge des Burgenlandes ist unter Wahrung des Ansehens des Burgenlandes allgemein gestattet. Aus bestimmten Anlässen des staatlichen Lebens soll die Bevölkerung zur freiwilligen Beflaggung der Gebäude aufgerufen werden.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Verwendung der Farben, das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Flagge zu untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine Herabsetzung des Ansehens des Burgenlandes hintanzuhalten.

§ 6

Führung des Landeswappens

- (1) Das Recht zur Führung des Landeswappens steht dem Landtag, der Landesregierung und den Behörden, Ämtern, Anstalten und Betrieben des Landes zu.
- (2) Im übrigen darf das Landeswappen nur führen, wer hiezu auf Grund eines anderen Landesgesetzes oder auf Grund einer nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Berechtigung befugt ist.
- (3) Unter Führung des Landeswappens im Sinne dieses Gesetzes ist der Gebrauch desselben in einer Art zu verstehen, durch die der Eindruck einer öffentlichen Stellung, Berechtigung, Auszeich-

LANDESSYMBOLGESETZ

nung oder ähnlichem entsteht. Als Führung gilt jedenfalls die Benützung des Landeswappens als Kopfaufdruck auf Brief- und Geschäftspapier, in Verlautbarungen und auf Druckschriften, in äußeren Geschäftsbezeichnungen, auf Schildern, Tafeln und sonstigen Ankündigungen sowie in Siegeln und Stempeln.

(4) Durch die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 wird die Kompetenz des Bundes zur Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich nicht berührt.

§ 7

Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens kann von der Landesregierung physischen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechtes erteilt werden, wenn besondere, im Interesse des Burgenlandes gelegene wichtige Gründe kultureller, wissenschaftlicher, wirtschaftlicher oder sozialer Natur dafür sprechen oder die Bewerber zu den öffentlichen Interessen des Burgenlandes und zu der Eigenart des Burgenlandes und seiner Bevölkerung in enger Beziehung stehen oder sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Burgenlandes und seiner Bevölkerung erworben haben und voraussichtlich noch erwerben werden und eine mißbräuchliche, das Ansehen des Burgenlandes herabsetzende Verwendung nicht zu befürchten ist. Das Recht zur Führung des Landeswappens ist nicht übertragbar.

(2) Im Bescheid über die Erteilung des Rechtes zur Führung des Landeswappens ist der Umfang des verliehenen Rechtes genau zu umschreiben. Im Verleihungsbescheid können auch Auflagen vorgeschrieben werden, die geeignet sind, eine das Ansehen des Burgenlandes herabsetzende Führung des Landeswappens zu verhindern oder den würdigen Gebrauch sicherzustellen.

(3) Die Führung des Landeswappens darf in der im § 2 umschriebenen und in den Anlagen 2 und 3 bildlich dargestellten heraldisch richtigen Form oder in ähnlicher Form erfolgen.

(4) Über die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erteilten Rechte ist von der Landesregierung ein Vormerk zu führen. In diesem Vormerk sind alle erteilten Rechte, ihr Erlöschen und ihr Widerruf einzutragen.

(5) Mit Ausnahme der im Abs. 1 und § 6 angeführten Fälle ist die Führung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer verboten. Unter dieses Verbot fällt auch jede Führung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form.

§ 8

Erlöschen und Widerruf

(1) Das Recht zur Führung des Landeswappens erlischt

a) bei einer physischen Person

1) mit dem Tod

2) wenn Umstände eintreten, nach denen sie vom allgemeinen Wahlrecht ausgeschlossen wäre oder

3) wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird

b) bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes

1) mit ihrem Untergang

2) mit Sitzverlegung ins Ausland

3) wenn eine wesentliche Änderung ihres für die Verleihung maßgebend gewesenen Zweckes eintritt oder

4) wenn über ihr Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird.

(2) Berechtigungen zur Führung des Landeswappens sind von der Landesregierung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, unter denen das Recht verliehen wurde, weggefallen sind, ein Mißbrauch zu befürchten ist oder die tatsächliche Führung des Landeswappens durch den Berechtigten dem Verleihungsbescheid nicht entspricht.

§ 9

Verwendung des Landeswappens

Die würdige Verwendung des Landeswappens oder von Teilen desselben, die nicht als Führung gemäß § 6 Abs. 3 anzusehen ist, ist unter Wahrung des Ansehens des Burgenlandes allgemein gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verwendung des Landeswappens auf Fahnen in den Farben des Burgenlandes, als Abbildung in wissenschaftlichen Werken, im Zusammenhang mit Berichterstattungen über das

LANDESSYMBOLGESETZ

Burgenland zur symbolhaften Darstellung des Landes, im Schulunterricht, zur Ausschmückung bei heimatlichen Festen und Veranstaltungen, auf Abzeichen, die nur das Landeswappen tragen, und auf den amtlichen Kennzeichentafeln von Kraftfahrzeugen, die von einer Behörde im Burgenland ausgegeben worden sind.

§ 10

Untersagung der unbefugten Führung und Verwendung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Führung und Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in welcher Art immer sowie die Führung und Verwendung des Landeswappens oder von Teilen des Landeswappens in einer ähnlichen, wenn auch geänderten Form unabhängig von einer Bestrafung zu untersagen, wenn sie in einer Art und Weise erfolgt, durch die das Ansehen des Landeswappens oder des Burgenlandes in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird oder wenn die Führung des Landeswappens der verliehenen Berechtigung nicht entspricht.

(2) Bewegliche Gegenstände, die mit der unbefugten Führung oder mißbräuchlichen Verwendung des Landeswappens im Zusammenhang stehen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde einzuziehen.

§ 11

Landessiegel

(1) Das Recht auf Verwendung des Landessiegels steht nur dem Landtag, der Landesregierung und den ihnen unterstellten Ämtern zu.

(2) Die Verwendung von sonstigen Rundsiegeln mit dem Landeswappen ist unzulässig.

§ 12

Landeshymne

Die Kenntnisse des Textes und der Melodie der Landeshymne sollen in der Bevölkerung verbreitet, ihr Singen und Spielen in würdiger Form gefördert werden.

III. ABSCHNITT

Straf-, Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Strafbestimmungen

Als Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 2.200 Euro *, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen:

1. die Verwendung der Farben, das Hissen, Aufstellen, Anbringen oder Tragen der Flagge des Burgenlandes in einer das Ansehen des Burgenlandes herabsetzenden Art oder entgegen einer gemäß § 5 Abs. 2 ausgesprochenen Untersagung;

2. die Nichteinhaltung von gemäß § 7 Abs. 2 bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen, jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 5, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind (z.B. auf dem Gebiet des Gewerbes, der Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und des Schutzes von Marken und anderen Warenbezeichnungen) sowie jeder Mißbrauch einer Berechtigung zur Führung des Landeswappens;

3. jede Verwendung des Landeswappens, durch die das Ansehen des Wappens selbst oder des Burgenlandes in der Öffentlichkeit herabgesetzt wird;

4. die weitere Führung oder Verwendung des Landeswappens entgegen einer Untersagung gemäß § 10;

5. jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung des § 11;

6. jede entstellende Veränderung des Wortlautes oder der Singweise der Landeshymne sowie das Spielen oder Singen der Landeshymne unter Begleitumständen, die nach allgemeinem Empfinden die ihr gebührende Achtung verletzen.

* Betrag (vormals S 30.000) ersetzt gem. Art. 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 14

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 2. März 1971 über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr.16, seine Wirksamkeit.

(2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Berechtigungen gelten als Berechtigungen im Sinne dieses Gesetzes weiter.

STATUT FÜR DAS EHRENZEICHEN DES LANDES BURGENLAND (0520/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1967, mit welcher das Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 20/1967, 25/1967 (DFB)

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 30. Mai 1961, LGBl. Nr. 19, über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland wird verordnet:

Artikel I

§ 1

Inhaber des Ehrenzeichens

(1) Das Ehrenzeichen des Landes Burgenland wird an Personen verliehen, die durch öffentliches oder privates Wirken besondere Leistungen für das allgemeine Wohl vollbracht oder sonst das Ansehen und die Entwicklung des Landes Burgenland gefördert haben, sowie an Personen, die sich Verdienste auf Sachgebieten erworben haben, die in Vollziehung Landessache sind.

(2) Anregungen auf Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Burgenland können im Wege der nach dem ordentlichen Wohnsitz des Auszuzeichnenden zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und in Ermangelung eines Wohnsitzes in Burgenland unmittelbar bei der Landesregierung gestellt werden.

Artikel II

§ 2

Stufen und Art des Tragens

Das Ehrenzeichen gelangt in sieben Stufen zur Verleihung als:

Komturkreuz mit dem Stern des Landes Burgenland:

a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 64 mm, Breite 64 mm.

Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch einen 22 mm langen und 4 mm breiten vergoldeten profilierten ovalen Ring und durch eine an dem Kleinod angebrachte vergoldete Öse hergestellt.

b) Band: Ein durch den Ring gezogenes 50 cm langes und 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinander gereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

c) Bruststern: Achteckspitziger vergoldeter Strahlenstern mit Broschierung in 88 mm Höhe und Breite, überhöht durch das achtspitzige rot-gold emaillierte Kreuz, auf dem wieder das emaillierte Landeswappen aufliegt.

Komturkreuz des Landes Burgenland:

a) Halsdekoration (Kleinod): Höhe 64 mm, Breite 64 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet. Die Verbindung dieses Kreuzes mit dem Bande wird durch einen 22 mm langen und 4 mm breiten vergoldeten profilierten ovalen Ring und durch eine an dem Kleinod angebrachte vergoldete Öse hergestellt.

b) Band: Ein durch den Ring gezogenes 50 cm langes und 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinander gereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

Das Große Ehrenzeichen des Landes Burgenland:

Steckkreuz (Kleinod): Höhe 64 mm, Breite 64 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet, Broschierung an der Rückseite.

Ehrenzeichen des Landes Burgenland:

a) Kleinod: Höhe 52 mm, Breite 52 mm. Vierteiliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, zwischen den Kreuzteilen aufstrebender Lorbeer, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet.

b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

EHRENZEICHENSTATUT

Verdienstkreuz des Landes Burgenland:

a) Kleinod: Höhe 52 mm, Breite 52 mm. Vierteliges Kreuz mit acht Spitzen, golden bordiert, Felder rot transparent emailliert, überhöht durch das burgenländische Landeswappen auf Email gemalt und vergoldet.

b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

Goldene Medaille des Landes Burgenland:

a) Medaille: Kreisrund, Durchmesser 40 mm, vergoldet, mit Öse und Ring für das Band. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite in Relief das burgenländische Landeswappen sowie seitlich je einen stilisierten Lorbeerzweig, auf der Rückseite die Inschrift "Für Verdienste".

b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

Silberne Medaille des Landes Burgenland:

a) Medaille: Kreisrund, Durchmesser 40 mm, versilbert, mit Öse und Ring für das Band.

Die Medaille zeigt auf der Vorderseite in Relief das burgenländische Landeswappen sowie seitlich je einen stilisierten Lorbeerzweig, auf der Rückseite die Inschrift "Für Verdienste"

b) Band: Dreieckig gefaltetes 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinandergereihten Landesfarben Rot-Gold (Gelb).

§ 3

(1) Der Inhaber des Komturkreuzes mit dem Stern des Landes Burgenland trägt die Dekoration an dem Bande um den Hals und den Stern an der linken Brustseite.

(2) Der Inhaber des Komturkreuzes des Landes Burgenland trägt die Dekoration an dem Bande um den Hals.

(3) Der Inhaber des Großen Ehrenzeichens des Landes Burgenland trägt die Dekoration an der linken Brustseite.

(4) Die Inhaber des Ehrenzeichens, des Verdienstkreuzes sowie der Goldenen und Silbernen Medaille des Landes Burgenland tragen die Dekorationen am Bande an der linken Brustseite.

§ 4.

Den Besitzern des Ehrenzeichens des Landes Burgenland ist das Tragen der ihnen verliehenen Dekorationen im bildgetreuen, verkleinerten Maßstab (Miniaturen) sowie in Form von Rosetten, Röllchen oder Leisten im Knopfloch der bürgerlichen Kleidung gestattet. Uniformträgern ist das Tragen von Ordensspangen mit aufgelegter Miniatur, Frauen das Tragen der Miniaturen an einem maschenartig genähten Bande gestattet.

§ 5

(1) Jede mit einem Ehrenzeichen des Landes Burgenland ausgezeichnete Person ist berechtigt, die ihr zukommenden Dekorationen in der in den §§ 3 und 4 festgelegten Art zu tragen und sich als Inhaber dieser Auszeichnung zu bezeichnen. Andere Vorrechte sind damit nicht verbunden.

(2) Die Dekorationen verbleiben im Eigentum der Beliehenen und deren Erben. Ausgenommen hiervon sind die gesetzlich besonders geregelten Fälle des Verlustes bzw. der Abnahme von Orden und Ehrenzeichen.

§ 6

(1) Über die Verleihung des Ehrenzeichens ist dem Ausgezeichneten eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Dekoration auszufolgen ist.

(2) Die Verleihungsurkunde ist in einfacher Ausstattung anzufertigen.

Artikel III Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

Personen, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung Inhaber eines Ehrenzeichens des Landes Burgenland sind, kann über Antrag oder von Amts wegen allenfalls ein Ehrenzeichen höherer Stufe nachträglich übergeben werden; dies jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diesen Personen schon bei der seinerzeitigen Verleihung ein Ehrenzeichen höherer Stufe nach Maßgabe dieser Verordnung zugekommen wäre.

EHRENZEICHENSTATUT

§ 8

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.8.1967 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1961, LGBl.Nr. 20, mit welcher das "Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland" festgesetzt wird, außer Kraft.
- (3) Die im § 2 Z. 6 der außer Kraft gesetzten Verordnung vorgesehene Erinnerungsmedaille für Verdienste um den Anschluß Burgenlands an Österreich kann jedoch bis zum 31. Dezember 1967 verliehen werden.

EHRENZEICHENGESETZ (0520)

Gesetz vom 30. Mai 1961 über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, 32/2001

§ 1

(1) Zur Würdigung besonderer Verdienste um das Land Burgenland wird ein Ehrenzeichen des Landes Burgenland geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen zeigt das Wappen des Landes Burgenland und kann nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

§ 2

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung.

§ 3

Die näheren Bestimmungen über die Form des Ehrenzeichens, seine Stufen und die Art des Tragens, die Verleihungsurkunde sowie die Richtlinien für die Verleihung sind in einem durch Verordnung der Landesregierung zu erlassenden "Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland" festzusetzen.

§ 4

Für die Verleihung des Ehrenzeichens ist nach Maßgabe des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes eine Verwaltungsabgabe einzuheben. Die Landesregierung ist ermächtigt, auch Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

§ 5

Wer das Ehrenzeichen des Landes Burgenland unbefugt trägt oder sich unbefugt als mit dem Ehrenzeichen des Landes Burgenland ausgezeichnet ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 220 Euro * oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

* Betrag (vormals 3.000 S) ersetzt gem. Art. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

EHRUNGSGESETZ (0530)

Gesetz vom 12. März 2009, mit dem das Gesetz über Ehrungen durch das Land Burgenland und durch die Gemeinden (Burgenländisches Ehrungsgesetz) erlassen wird, LGBl. Nr. 36/2009

§ 1

Das Land Burgenland kann Personen anlässlich von bestimmten Geburtstags- und Hochzeitsjubiläen sowie für besondere soziale Handlungen ehren.

§ 2

Aus den im § 1 genannten Anlässen dürfen nur Personen geehrt werden, die nicht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung von einem Gericht verurteilt worden sind, wenn die Verurteilung noch nicht getilgt ist.

§ 3

Die Gemeinden haben zum Zweck der im § 1 genannten Ehrungen an der Ermittlung der erforderlichen Daten mitzuwirken.

§ 4

Zum Zweck von Ehrungen im Sinne des § 1 durch die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich sind die Gemeinden berechtigt, die dafür erforderlichen Daten zu ermitteln.

§ 5

Das Land Burgenland und die Gemeinden sind berechtigt, Ehrungen selbst zu verlautbaren oder für eine Verlautbarung durch andere zu sorgen, sofern sich nicht die geehrten Personen dagegen schriftlich ausgesprochen haben.

§ 6

Aufgaben, die gemäß §§ 4 und 5 von den Gemeinden wahrgenommen werden, sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

NOTIFIKATIONSGESETZ (0600)

Gesetz vom 29. Oktober 2009 über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet der technischen Vorschriften (Burgenländisches Notifikationsgesetz - Bgld. NotifG), LGBl. Nr. 6/2010 (XIX. Gp. RV 1263 AB 1289)

§ 1

Anwendungsbereich

Entwürfe von technischen Vorschriften und wesentliche Änderungen dieser aus dem Bereich der Landesvollziehung, für die nach gemeinschaftsrechtlichen oder völkerrechtlichen Bestimmungen eine Notifikationspflicht besteht, sind einem Notifikationsverfahren nach diesem Gesetz zu unterziehen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Erzeugnisse: alle gewerblich hergestellten und alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einschließlich Fischprodukte.
2. Dienste: Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, das heißt jede in der Regel gegen Entgelt elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf einer Empfängerin oder eines Empfängers erbrachte Dienstleistung. Im Sinne dieser Definition bezeichnet der Ausdruck:
 - a) im Fernabsatz erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit der Vertragsparteien erbracht wird, wobei Dienste, bei deren Erbringung die Erbringerin bzw. der Erbringer oder die Empfängerin bzw. der Empfänger gleichzeitig physisch anwesend sind, selbst wenn dabei elektronische Geräte benutzt werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
 - b) elektronisch erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung, einschließlich digitaler Kompression, und Speicherung von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen wird, wobei Dienste, die zwar mit elektronischen Geräten, aber in materieller Form erbracht werden, nicht unter diese Bestimmung fallen;
 - c) auf individuellen Abruf einer Empfängerin oder eines Empfängers erbrachte Dienstleistung: eine Dienstleistung, die durch die Übertragung von Daten auf individuelle Anforderung erbracht wird, wobei Dienste, die im Wege einer Übertragung von Daten ohne individuellen Abruf gleichzeitig für eine unbegrenzte Zahl von einzelnen Empfängerinnen oder Empfängern erbracht werden (Punkt-zu-Mehrpunkt-Übertragung), nicht unter diese Bestimmung fallen.
3. Technische Spezifikationen: Spezifikationen, die in einem Schriftstück enthalten sind, das Merkmale für ein Erzeugnis vorschreibt, wie Qualitätsstufen, Gebrauchstauglichkeit, Sicherheit oder Abmessungen, einschließlich der Vorschriften über Verkaufsbezeichnung, Terminologie, Symbole, Prüfungen und Prüfverfahren, Verpackung, Kennzeichnung und Beschriftung des Erzeugnisses sowie über Konformitätsbewertungsverfahren. Unter den Begriff „technische Spezifikationen“ fallen ferner die Herstellungsmethoden und -verfahren für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß Art. 32 Abs. 1 des EG-Vertrags, für die Erzeugnisse, die zur menschlichen und tierischen Ernährung bestimmt sind, für die Arzneimittel gemäß Art. 1 der Richtlinie 65/65/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Arzneispezialitäten, ABl. Nr. L 022 vom 09.02.1965 S 369, aufgehoben durch die Richtlinie 2001/83/EG, ABl. Nr. L 311 vom 28.11.2001 S 67, sowie die Herstellungsmethoden und -verfahren für andere Erzeugnisse, sofern sie die Merkmale dieser Erzeugnisse beeinflussen.
4. Sonstige Vorschriften: Vorschriften für ein Erzeugnis, die keine technischen Spezifikationen sind und die insbesondere zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher oder der Umwelt erlassen werden und die den Lebenszyklus des Erzeugnisses nach dem Inverkehrbringen betreffen, wie Vorschriften für Gebrauch, Wiederverwertung, Wiederverwendung oder Beseitigung, sofern diese Vorschriften die Zusammensetzung oder die Art des Erzeugnisses oder dessen Vermarktung wesentlich beeinflussen können.

NOTIFIKATIONSGESETZ

5. Vorschriften betreffend Dienste: allgemein gehaltene Vorschriften über den Zugang zu den in Z 2 genannten Diensten und über deren Betreibung, insbesondere Bestimmungen über die Erbringerin oder den Erbringer von Diensten, die Empfängerin oder den Empfänger von Diensten und über die Dienste selbst, nicht jedoch Vorschriften, die nicht speziell auf diese Dienste abzielen. Im Sinne dieser Definition gilt eine Vorschrift als speziell auf Dienste der Informationsgesellschaft abzielend, wenn sie nach ihrer Begründung und ihrem Wortlaut insgesamt oder in Form einzelner Bestimmungen ausdrücklich und gezielt auf die Regelung dieser Dienste abstellt. Im Sinne dieser Definition ist eine Vorschrift nicht als speziell auf die Dienste der Informationsgesellschaft abzielend zu betrachten, wenn sie sich lediglich indirekt oder im Sinne eines Nebeneffekts auf diese Dienste auswirkt.
6. Technische Vorschriften: technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, einschließlich der einschlägigen Verwaltungsvorschriften, deren Beachtung de jure oder de facto (Z 7) für das Inverkehrbringen, die Erbringung des Dienstes, die Niederlassung einer Erbringerin oder eines Erbringers von Diensten oder die Verwendung im Landesgebiet verbindlich ist, sowie - vorbehaltlich der Bestimmungen des § 3 Abs. 4 - der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen die Herstellung, die Einfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Erzeugnisses oder Erbringung oder Nutzung eines Dienstes oder Niederlassung als Erbringerin oder Erbringer von Diensten verboten werden.
7. Technische De-facto-Vorschriften sind insbesondere:
 - a) die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, in denen entweder auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste oder auf Berufskodizes beziehungsweise Verhaltenskodizes, die ihrerseits einen Verweis auf technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder auf Vorschriften betreffend Dienste enthalten, verwiesen wird und deren Einhaltung eine Konformität mit den durch die genannten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegten Bestimmungen vermuten lässt;
 - b) freiwillige Vereinbarungen, bei denen das Land Burgenland Vertragspartei ist und die im öffentlichen Interesse die Einhaltung von technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste mit Ausnahme der Vergabevorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen bezwecken;
 - c) die technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbunden sind, die auf den Verbrauch der Erzeugnisse oder die Inanspruchnahme der Dienste Einfluss haben, indem sie die Einhaltung dieser technischen Spezifikationen oder sonstigen Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste fördern; dies gilt nicht für technische Spezifikationen, sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste, die die nationalen Systeme der sozialen Sicherheit betreffen.
8. Entwurf einer technischen Vorschrift: der Wortlaut einer technischen Spezifikation oder einer sonstigen Vorschrift oder einer Vorschrift betreffend Dienste einschließlich Verwaltungsvorschriften, der ausgearbeitet worden ist, um diese als technische Vorschrift festzuschreiben oder letztlich festzuschreiben zu lassen, und der sich im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind.
9. Normen: technische Spezifikationen, die von einem anerkannten Normungsgremium zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurden, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend vorgeschrieben ist und die unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - a) internationale Norm: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - b) europäische Norm: Norm, die von einem europäischen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
 - c) nationale Norm: Norm, die von einem nationalen Normungsgremium angenommen wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist.
10. Wesentliche Änderungen: Änderungen, die den Anwendungsbereich ändern, den ursprünglichen Zeitpunkt für die Anwendung vorverlegen, Spezifikationen oder Vorschriften hinzufügen oder verschärfen.
11. Ausführliche Stellungnahmen: Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Notifikation eines Entwurfs einer technischen Vorschrift bei der Europäischen Kommission zu diesem abgegeben werden und einer solchen zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthält, die

NOTIFIKATIONSGESETZ

- a) im Fall von technischen Spezifikationen gemäß Z 3 oder sonstigen Vorschriften gemäß Z 4 den freien Warenverkehr im Rahmen des Binnenmarktes oder
- b) im Fall von Vorschriften betreffend Dienste gemäß Z 5 den freien Verkehr von Dienstleistungen oder die Niederlassungsfreiheit der Betreiberinnen und Betreiber im Rahmen des Binnenmarktes beeinträchtigen können.

§ 3

Notifikationsverfahren

(1) Die Landesregierung hat Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher dem Bund zur Notifikation an die Europäische Kommission zu übermitteln. Sofern eine vollständige Umsetzung einer internationalen oder europäischen Norm erfolgen soll, reicht die Mitteilung aus, um welche Norm es sich handelt. Bestehen nach anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Notifikationspflichten, so ist auch diesen nachzukommen.

(2) Das Ersuchen um Notifikation hat jedenfalls zu enthalten:

1. den vollständigen Titel des Entwurfs,
2. eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Entwurfs,
3. die Gründe, die die Erlassung der betreffenden technischen Vorschrift oder deren wesentliche Änderung entsprechend dem Entwurf erforderlich machen,
4. die hauptsächlich und unmittelbar betroffenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, wenn diese für die Beurteilung der Tragweite des Entwurfs notwendig sind und sofern diese noch nicht bei einer früheren Mitteilung übermittelt worden sind, und
5. die Begründung für die vertrauliche Behandlung, sofern diese ausdrücklich verlangt wird.

(3) Zielt der Entwurf einer technischen Vorschrift oder einer wesentlichen Änderung einer solchen Vorschrift insbesondere darauf ab, das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken, so ist

1. eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte und
2. - sofern verfügbar - die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Maßnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmäßig mit einer Risikoanalyse, zu übermitteln. Die Risikoanalyse ist im Fall eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe, ABl. Nr. L 084 vom 05.04.1993 S 1, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABl. Nr. L 396 vom 30.12.2006 S 1, und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. Nr. L 196 vom 16.08.1967 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/6/EG, ABl. Nr. L 036 vom 05.02.2009 S 15, durchzuführen.

(4) Die Notifikationspflicht besteht nicht für Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, sofern diese

1. verbindliche Gemeinschaftsrechtsakte umsetzen, mit denen technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste umgesetzt werden;
2. Verpflichtungen aus einem internationalen Übereinkommen erfüllen, wodurch gemeinsame technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste in der Gemeinschaft in Kraft gesetzt werden;
3. Schutzklauseln in Anspruch nehmen, die in verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakten enthalten sind;
4. Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/59/EWG über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. Nr. L 228 vom 11.08.1992 S 24, aufgehoben durch die Richtlinie 2001/95/EG, ABl. Nr. L 011 vom 15.01.2002 S 4, anwenden;
5. lediglich einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaft nachkommen;
6. lediglich eine technische Vorschrift nach § 2 Z 3 und 4 zum Zwecke der Beseitigung eines Handelshemmnisses oder - in Bezug auf Vorschriften betreffend Dienste - eines Hemmnisses für den freien Dienstleistungsverkehr oder die Niederlassungsfreiheit von Betreiberinnen oder Betreibern

NOTIFIKATIONSGESETZ

entsprechend einem Antrag der Europäischen Kommission ändern;

7. Angelegenheiten betreffen, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Telekommunikationsdienste gemäß der Richtlinie 90/387/EWG zur Verwirklichung des Binnenmarktes für Telekommunikationsdienste durch Einführung eines offenen Netzzuganges, ABl. Nr. L 192 vom 24.07.1990 S 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/51/EG, ABl. Nr. L 295 vom 29.10.1997 S 23, unterliegen;
8. Angelegenheiten betreffen, die einer Gemeinschaftsregelung im Bereich der Finanzdienstleistungen unterliegen, die im Anhang VI der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, nicht abschließend aufgezählt sind;
9. Hörfunkdienste betreffen;
10. Fernsehdienste gemäß Art. 1 lit. a der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17.10.1989 S 23, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30.07.1997 S 1, betreffen;
11. Maßnahmen betreffen, die im Rahmen des EG-Vertrags zum Schutz von Personen, insbesondere von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bei der Verwendung von Erzeugnissen für erforderlich gehalten werden, sofern diese Maßnahme keine Auswirkungen auf die Erzeugnisse haben.
 - (5) Auf Vorschriften, die von geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen, ABl. Nr. L 141 vom 11.06.1993 S 27, aufgehoben durch die Richtlinie 2004/39/EG, ABl. Nr. L 145 vom 30.04.2004 S 1, anderen Märkten oder Stellen, die auf diesem Gebiet Clearing- oder Abrechnungsaufgaben wahrnehmen, erlassen werden oder für diese gelten, ist nur § 8 Abs. 2 dieses Gesetzes anzuwenden.
 - (6) Abs. 4 und 5 gelten nicht, wenn nach Maßgabe anderer völkerrechtlicher Verpflichtungen auch in diesen Fällen eine Notifikationspflicht besteht.

§ 4

Stillhaltefristen

- (1) Die jeweils zuständigen Landes- und Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Eingang der Notifikation bei der Europäischen Kommission die technische Vorschrift nicht erlassen oder angewendet wird. Die Landesregierung darf Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben, frühestens nach dem Ablauf dieser Frist dem Landtag vorlegen.
- (2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf:
 1. vier Monate im Fall einer Vorschrift betreffend Dienste, falls die Europäische Kommission oder ein Mitgliedstaat innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgibt;
 2. vier Monate in einer vom Land Burgenland beabsichtigten freiwilligen Vereinbarung nach § 2 Z 7 lit. b, sofern innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;
 3. sechs Monate in allen nicht von Z 1 und 2 erfassten Fällen, wenn innerhalb der Dreimonatsfrist eine ausführliche Stellungnahme abgegeben wird;
 4. zwölf Monate, wenn die Europäische Kommission innerhalb der Dreimonatsfrist
 - a) im Fall einer technischen Spezifikation oder sonstigen Vorschrift die Absicht bekanntgibt, für den gleichen Gegenstand eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorzuschlagen oder zu erlassen, oder
 - b) bekanntgibt, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift einen Gegenstand betrifft, für den dem Rat der Europäischen Gemeinschaft ein Vorschlag für eine Richtlinie, eine Verordnung oder eine Entscheidung im Sinne des Art. 249 EG-Vertrag vorgelegt worden ist;
 5. 18 Monate, wenn der Rat der Europäischen Gemeinschaft innerhalb der Stillhaltefrist gemäß Z 4 einen gemeinsamen Standpunkt festlegt.
- (3) Die Fristen nach Abs. 2 Z 4 und 5 enden vorzeitig,
 1. wenn die Europäische Kommission mitteilt, dass sie auf ihre Absicht verzichtet, einen verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt vorzuschlagen oder zu erlassen, oder

NOTIFIKATIONSGESETZ

2. wenn die Europäische Kommission die Rücknahme ihres Entwurfs oder Vorschlags mitteilt, oder
 3. sobald ein verbindlicher Gemeinschaftsrechtsakt von der Europäischen Kommission oder vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen worden ist.
- (4) Die Stillhaltefristen nach Abs. 1 gelten nicht,
1. wenn es notwendig ist, eine technische Vorschrift aus dringenden Gründen, die durch
 - a) eine ernste und unvorhersehbare Situation entstanden sind, und
 - b) die sich auf den Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren, auf die Erhaltung von Pflanzen oder auf die Sicherheit und im Falle von Vorschriften betreffend Dienste auch auf die öffentliche Ordnung, insbesondere auf den Jugendschutz beziehen, ohne die Möglichkeit einer vorherigen Konsultation in kürzester Frist auszuarbeiten, um sie unverzüglich zu erlassen und in Kraft zu setzen, oder
 2. wenn es notwendig ist, eine Vorschrift betreffend Finanzdienstleistungen aus dringenden Gründen, die
 - a) durch eine ernste Situation entstanden sind, und
 - b) die sich auf den Schutz der Sicherheit und der Integrität des Finanzsystems, insbesondere auf den Schutz der Einlegerinnen und Einleger, der Anlegerinnen und Anleger und der Versicherter, beziehen, oder
 3. für Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die in Bezug auf ein Herstellungsverbot erlassen werden, sofern diese Bestimmungen den freien Warenverkehr nicht behindern, oder
 4. für technische Spezifikationen oder sonstige Vorschriften oder Vorschriften betreffend Dienste nach § 2 Z 7 lit. c.
- (5) Die Dringlichkeit der Maßnahme gemäß Z 1 oder Z 2 ist im Ersuchen um Notifikation nach § 3 Abs. 1 zu begründen.
- (6) Abs. 2 Z 4 und 5 gelten nicht für freiwillige Vereinbarungen gemäß § 2 Z 7 lit. b.
- (7) Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen.
- (8) Zu einer ausführlichen Stellungnahme der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats sind die Maßnahmen, die aufgrund der ausführlichen Stellungnahme zu ergreifen beabsichtigt sind, der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Sind Berichte, Mitteilungen oder Stellungnahmen an die Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung - unbeschadet des § 6 - nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.
- (10) Sofern andere gemeinschaftsrechtliche oder staatsvertragliche Bestimmungen ausdrücklich andere Fristen festlegen, müssen auch diese eingehalten werden.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Entwürfe von technischen Vorschriften oder von wesentlichen Änderungen solcher Vorschriften, die von Landes- oder Gemeindebehörden zu erlassen oder anzuwenden sind, sind von den zur Erlassung oder Anwendung solcher Vorschriften zuständigen anderen Behörden der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens nach § 3 zu übermitteln. Dies gilt für Berichte, Mitteilungen und Stellungnahmen, die an die Kommission zu übermitteln sind, sowie endgültig erlassene Vorschriften sinngemäß.
- (2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats oder anderer Vertragsparteien eines Staatsvertrags zu notifizierten Entwürfen den zuständigen Landes- oder Gemeindebehörden unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Verfahren im Landtag (Verfassungsbestimmung)

- (1) Gesetzesvorschläge, die technische Vorschriften oder wesentliche Änderungen solcher Vorschriften zum Gegenstand haben und die als Anträge von Abgeordneten oder von Ausschüssen oder als

NOTIFIKATIONSGESETZ

Volksbegehren an den Landtag gelangen, sind bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landtages der Landesregierung zur Durchführung des Notifikationsverfahrens zu übermitteln. Das Gleiche gilt für Gesetzesvorschläge der Landesregierung, wenn im Verfahren im Landtag eine bereits einem Notifikationsverfahren unterzogene technische Vorschrift wesentlich geändert oder eine solche neu aufgenommen wird.

(2) Die Landesregierung hat das vom Bund bestätigte Eingangsdatum der internationalen Notifikation sowie Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats oder anderer Vertragsparteien eines Staatsvertrags der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages mitzuteilen.

(3) Der Landtag hat dafür zu sorgen, dass vor dem Ablauf der Stillhaltefrist nach § 4 die technische Vorschrift nicht beschlossen wird. Während der Stillhaltefristen eingelangte Bemerkungen und Stellungnahmen der Europäischen Kommission oder eines Mitgliedstaats sind bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift soweit wie möglich zu berücksichtigen. Sind Berichte oder Stellungnahmen an die Europäische Kommission erforderlich, so hat die Übermittlung nach § 3 Abs. 1 zu erfolgen.

(4) Die kundgemachten Texte sind dem Bund von der Landesregierung zur Weiterleitung an die Kommission zu übermitteln.

§ 7

Eigener Wirkungsbereich

Soweit die Gemeinden technische Vorschriften im eigenen Wirkungsbereich erlassen, sind die in diesem Gesetz bezeichneten Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 8

Kundmachung und Übermittlung des endgültigen Wortlauts

(1) Wird eine technische Vorschrift erlassen, so ist in diese Vorschrift ein Hinweis aufzunehmen, dass die betreffende Vorschrift dem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, unterzogen wurde.

(2) Der Wortlaut der endgültigen Vorschrift ist der zuständigen europäischen oder internationalen Organisation entsprechend § 3 Abs. 1 unverzüglich mitzuteilen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) § 6 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 10

Umsetzungshinweis

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 81, umgesetzt.

LANDESDIENSTLEISTUNGSGESETZ (0610)

Gesetz vom 17. November 2011 über allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Land Burgenland (Burgenländisches Landesdienstleistungsgesetz - Bgld. LDLG) , LGBl. Nr. 81/2011

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

2. Abschnitt Einheitlicher Ansprechpartner

- § 2 Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner
- § 3 Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners
- § 4 Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners
- § 5 Informationspflichten der Behörde
- § 6 Elektronisches Verfahren
- § 7 Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

3. Abschnitt Genehmigungen

- § 8 Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung
- § 9 Empfangsbestätigung

4. Abschnitt Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit

- § 10 Zuständigkeiten
- § 11 Verbindungsstelle
- § 12 Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit
- § 13 Grundsätze
- § 14 Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Gebiet des Landes Burgenland niedergelassener Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer
- § 15 Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer
- § 16 Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall
- § 17 Vorwarnungsmechanismus

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 18 Verweisungen
- § 19 Umsetzungshinweis
- § 20 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Dienstleistungen im Sinne der Dienstleistungsrichtlinie, die im Gebiet des Landes Burgenland von einer oder einem in einem EWR-Staat niedergelassenen Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringer angeboten werden oder angeboten werden sollen, soweit diese Dienstleistungen Angelegenheiten betreffen, die in Gesetzgebung Landessache sind.

2. Abschnitt
Einheitlicher Ansprechpartner

§ 2

Verfahren über den einheitlichen Ansprechpartner

(1) Für den Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein einheitlicher Ansprechpartner eingerichtet. Im Verfahren erster Instanz können schriftliche Anbringen auch beim einheitlichen Ansprechpartner eingebracht werden.

(2) § 13 Abs. 2, 5 und 6 sowie § 33 Abs. 3 AVG sind auf Anbringen gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Anbringen gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub weiterzuleiten:

1. wenn für die Behandlung des Anbringens eine Behörde sachlich zuständig ist, deren Sprengel sich mit dem Landesgebiet zumindest teilweise deckt, an die zuständige Stelle;
2. ansonsten an einen anderen einheitlichen Ansprechpartner, der das Anbringen gemäß Z 1 weiterzuleiten hat. Der einheitliche Ansprechpartner hat den Einschreitenden von einer solchen Weiterleitung zu verständigen.

(4) Die Einbringung eines Anbringens gemäß Abs. 1 bei einem einheitlichen Ansprechpartner gilt außer im Fall des § 42 Abs. 1 erster Satz AVG als Einbringung bei der zuständigen Stelle. Ist in den Verwaltungsvorschriften eine bestimmte Form der Einbringung von Anbringen vorgesehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Einschreitende oder den Einschreitenden darauf hinzuweisen. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen erst mit dem dritten Werktag nach der Einbringung.

(5) Langen beim einheitlichen Ansprechpartner andere Anbringen als solche gemäß Abs. 1 ein, so hat er diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der oder des Einschreitenden an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreitende oder den Einschreitenden an diese zu weisen.

(6) Der einheitliche Ansprechpartner ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Abschnitt gesetzlicher Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, der zur Erledigung der eingebrachten Anbringen zuständigen Stellen.

§ 3

Informationspflichten des einheitlichen Ansprechpartners

(1) Der einheitliche Ansprechpartner hat sowohl den Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringern als auch den Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfängern folgende allgemeine und aktuelle Informationen in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch leicht zugänglich zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über die Anforderungen für die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung, die für im Landesgebiet tätige Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer gelten, insbesondere über die dabei einzuhaltenden Genehmigungsverfahren und Formalitäten;
2. Informationen über die Behörden, die für Verfahren betreffend die Aufnahme und Ausübung einer Dienstleistung zuständig sind;
3. Informationen über
 - a) die Verfügbarkeit öffentlicher Register und Datenbanken über Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer und Dienstleistungen sowie
 - b) die Bedingungen des Zugangs zu diesen Registern und Datenbanken;
4. Informationen über die allgemein verfügbaren Rechtsbehelfe
 - a) gegen Entscheidungen der Behörden sowie
 - b) im Fall von Streitigkeiten
 - aa) zwischen Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfängern oder
 - bb) zwischen Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringern untereinander;
5. Informationen über Stellen, die zwar keine Behörden sind, aber Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer oder Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleis-

LANDESDIENSTLEISTUNGSGESETZ

tungsempfänger praktisch unterstützen, insbesondere die gesetzlichen beruflichen Vertretungen.

(2) Im Fall von Auskunftersuchen, die über die in Abs. 1 genannten Informationen hinausgehen, hat der einheitliche Ansprechpartner die Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer und die Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfänger an die zuständige Stellen oder Behörden zu verweisen.

(3) Der einheitliche Ansprechpartner hat Auskunftersuchen betreffend Abs. 1 so schnell wie möglich zu beantworten oder die Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer und die Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfänger in Kenntnis zu setzen, wenn das Ersuchen fehlerhaft oder unbegründet ist.

(4) Auf Anfrage hat der einheitliche Ansprechpartner einer Dienstleistungserbringerin oder einem Dienstleistungserbringer den Verfahrensstand bei der Behörde so schnell wie möglich mitzuteilen.

§ 4

Unterstützung des einheitlichen Ansprechpartners

(1) Die Landesregierung hat im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches dem einheitlichen Ansprechpartner die nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(2) Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5, deren Organisation durch Landesgesetz geregelt werden kann, haben dem einheitlichen Ansprechpartner die nach dieser Ziffer erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Behörde hat dem einheitlichen Ansprechpartner die nach § 3 Abs. 4 erforderlichen Informationen so schnell wie möglich zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Informationspflichten der Behörde

(1) Die Behörde hat den Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfängern auf Anfrage in klarer und leicht verständlicher Form sowie aus der Ferne und elektronisch allgemeine und aktuelle Informationen über die gewöhnliche Auslegung und Anwendung der maßgeblichen Anforderungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 zu erteilen.

(2) Die Behörde hat Anfragen nach Abs. 1 so schnell wie möglich zu beantworten oder die Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer und Dienstleistungsempfängerinnen oder Dienstleistungsempfänger in Kenntnis zu setzen, wenn die Anfrage fehlerhaft oder unbegründet ist.

§ 6

Elektronisches Verfahren

(1) Beim einheitlichen Ansprechpartner und bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen im Sinne des § 13 Abs. 2 AVG vorliegen, damit Anbringen in elektronischer Form eingebracht werden können.

(2) Bei der Behörde müssen die technischen Voraussetzungen vorliegen, damit Zustellungen, die sie beabsichtigt durchzuführen, auch elektronisch nach den Bestimmungen des 3. Abschnitts des Zustellgesetzes erfolgen können.

§ 7

Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien

(1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,

vorlegen.

(2) Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten

LANDESDIENSTLEISTUNGSGESETZ

anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes zu bestätigen.

3. Abschnitt Genehmigungen

§ 8

Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung

(1) Soweit die Verwaltungsvorschriften dies vorsehen, gilt die Genehmigung eines Antrages von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb der Entscheidungsfrist erlassen wurde.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 beträgt drei Monate, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist. Die Behörde kann die Entscheidungsfrist einmal angemessen verlängern, soweit dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit notwendig ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und vor Ablauf der Entscheidungsfrist den Parteien des Verfahrens mitzuteilen.

(3) Der Antrag ist schriftlich einzubringen. Die in Abs. 2 geregelte Frist beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages. Auf diesen Umstand ist auch im Falle eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG hinzuweisen.

(4) Wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, hat die Behörde den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 von Amts wegen schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist den Parteien des Verfahrens zuzustellen. Jede Partei hat das Recht, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung einen Bescheid über den Eintritt der Genehmigung gemäß Abs. 1 zu begehren.

(5) Auf die Genehmigung nach Abs. 1 sind die §§ 68 bis 70 AVG sinngemäß anzuwenden.

§ 9

Empfangsbestätigung

(1) Die zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 hat über den Antrag auf Genehmigung so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Beginn und Dauer der Entscheidungsfrist nach den Verwaltungsvorschriften oder § 8 Abs. 2 und 3;
2. Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen, gegebenenfalls nach § 8 Abs. 3;
3. gegebenenfalls Rechtsfolgen gemäß § 8 Abs. 1 und 4;
4. die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe.

(2) Die zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 hat über eine Anzeige betreffend eine Genehmigung so schnell wie möglich eine Empfangsbestätigung auszustellen, die insbesondere folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Beginn und Dauer der maßgeblichen Fristen nach den Verwaltungsvorschriften;
2. Möglichkeit eines Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG und dessen Rechtsfolgen;
3. die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe.

4. Abschnitt Grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Die Behörden sind in jenen Fällen, in denen sie sachlich und örtlich zuständig sind, zur Verwaltungszusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Staaten verpflichtet.

(2) Im Fall ihrer Unzuständigkeit hat die Behörde ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an die zuständige Behörde zu übermitteln. Zweifelt die Behörde am Vorliegen einer innerstaatlichen Zuständigkeit, hat sie das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an die Verbindungsstelle zu übermitteln.

§ 11

Verbindungsstelle

(1) Verbindungsstelle für Angelegenheiten, die unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(2) Treten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Behörden Schwierigkeiten im Sinne des Abs. 3 auf, können sie die Verbindungsstelle um Unterstützung ersuchen.

(3) Die Verbindungsstelle hat die Behörden bei Schwierigkeiten im Zuge der Verwaltungszusammenarbeit zu unterstützen, insbesondere

1. wenn eine Behörde keinen Zugang zum Binnenmarktinformationssystem der EU (Internal Market Information System - IMI) hat;
2. bei der Übermittlung von Informationen im Sinne von Art. 10 Abs. 3 der Dienstleistungsrichtlinie zur Beurteilung der Gleichwertigkeit von Anforderungen, die für die Erteilung einer Genehmigung, erforderlich sind;
3. bei der Ermittlung der zuständigen Behörde, wenn eine Behörde eines anderen EWR-Staates ein Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit an eine unzuständige Behörde gerichtet hat.

(4) Darüber hinaus hat die Verbindungsstelle in den Angelegenheiten der §§ 16 und 17 tätig zu werden.

(5) Fehlt es an einer innerstaatlichen Zuständigkeit, hat die Verbindungsstelle das Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit unter begründetem Hinweis darauf unverzüglich an die ersuchende Behörde zurückzustellen.

(6) Die Verbindungsstellen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Abs. 3 bis 5 gesetzliche Dienstleister im Sinne des § 10 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 der zur Verwaltungszusammenarbeit verpflichteten Stellen.

§ 12

Ausnahmen von der Verwaltungszusammenarbeit

Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften in Umsetzung anderer Unionsrechtsakte eine Verwaltungszusammenarbeit vorgesehen ist.

§ 13

Grundsätze

(1) Die Behörden haben die ihnen in Bezug auf innerstaatliche Sachverhalte zukommenden Ermittlungs- oder Übermittlungsbefugnisse auch in den Fällen der Verwaltungszusammenarbeit mit Behörden anderer EWR-Staaten im Sinne der §§ 14 bis 17 auszuüben. Insbesondere dürfen die Behörden Informationen nur dann übermitteln, wenn sie über diese rechtmäßig verfügen oder diese rechtmäßig ermitteln können und soweit deren Übermittlung notwendig und verhältnismäßig ist.

(2) Disziplinarmaßnahmen, Verwaltungsstrafen oder strafrechtliche Sanktionen dürfen nur mitgeteilt werden, sofern sie rechtskräftig und von direkter Bedeutung für die Kompetenz oder die berufliche Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers sind. Dabei ist anzugeben, aufgrund welcher Rechtsvorschriften die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer verurteilt oder bestraft wurde. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer ist unverzüglich zu informieren.

(3) In einem Ersuchen um Verwaltungszusammenarbeit hat die Behörde ihre Zuständigkeit und die Erforderlichkeit des Inhalts und des Umfangs der erbetenen Informationen glaubhaft zu machen. Die Behörde darf die von der Behörde eines anderen EWR-Staates angeforderten Informationen nur übermitteln, sofern diese ihre Zuständigkeit und die Erforderlichkeit des Inhalts und des Umfangs der erbetenen Informationen glaubhaft gemacht hat, widrigenfalls das Ersuchen unter Hinweis darauf zurückzustellen ist. Die von der Behörde eines anderen EWR-Staates übermittelten Informationen dürfen nur für die Angelegenheit verwendet werden, für die sie gemäß den §§ 14 bis 17 angefordert oder übermittelt wurden.

(4) Im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den §§ 14 bis 17 können insbesondere folgende Daten übermittelt werden:

1. Name, Kontaktdaten, Rechtsform, Niederlassung und Registereintragung der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers;

LANDESDIENSTLEISTUNGSGESETZ

2. Rechtmäßigkeit der Ausübung der Dienstleistung;
3. Dokumente der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers wie etwa der Gesellschaftsvertrag;
4. Vertretung der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers;
5. Versicherungsschutz der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers;
6. Konformitätsprüfungen und Zertifizierungsdienste;
7. Ausrüstungsgegenstände;
8. tatsächliches Bestehen eines Arbeitsverhältnisses zwischen der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers und einer bestimmten Person;
9. Insolvenz;
10. gemeinsame Ausübung unterschiedlicher Tätigkeiten durch die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringers oder die Ausübung solcher Tätigkeiten in einer Partnerschaft;
11. Informationspflichten der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers;
12. kommerzielle Kommunikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers im Sinne des Art. 4 Z 12 der Dienstleistungsrichtlinie;
13. Bestehen einer Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen oder für die Umwelt auf Grund einer Dienstleistung;
14. Informationen gemäß Abs. 2.

(5) Informationen gemäß den §§ 14 bis 17 sind grundsätzlich im Wege des Binnenmarktinformationssystems der EU (IMI) auszutauschen. In dringenden Fällen oder wenn dies aus sonstigen Gründen ausnahmsweise zweckmäßig erscheint, können diese Informationen auch auf andere Weise ausgetauscht werden.

(6) Von Behörden anderer EWR-Staaten angeforderte Informationen sind so schnell wie möglich zu übermitteln.

(7) Bei der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den §§ 14 bis 17 ist zu gewährleisten, dass jede Übermittlung und jeder Empfang von personenbezogenen Daten protokolliert wird. Diese Protokollierung hat den Anlass der Übermittlung, die übermittelten oder empfangenen Daten, das Datum der Übermittlung oder des Empfangs und die Bezeichnung der beteiligten Behörde zu umfassen. Darüber hinaus ist die im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit gemäß den §§ 14 bis 17 für die innerstaatliche Behörde tätige Person zu protokollieren.

(8) Treten bei der Beantwortung eines Ersuchens um Verwaltungszusammenarbeit Schwierigkeiten auf, hat die ersuchte Behörde umgehend die ersuchende Behörde zu informieren.

§ 14

Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich im Gebiet des Landes Burgenland niedergelassener Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer

(1) Die Behörden haben die von ihnen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu treffenden Kontroll- und Durchführungsmaßnahmen in Bezug auf im Gebiet des Landes Burgenland niedergelassene Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen auch dann zu ergreifen, wenn die Dienstleistung in einem anderen EWR-Staat erbracht wurde oder wird oder dort Schaden verursacht hat.

(2) Die Behörde hat im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer oder eine Dienstleistungserbringerin, der oder die im Gebiet des Landes Burgenland niedergelassen ist und in einem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine Niederlassung plant oder niedergelassen ist, die Behörde dieses EWR-Staates um die Übermittlung von Informationen und die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen zu ersuchen, sofern dies für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(3) Auf Ersuchen der Behörde eines anderen EWR-Staates in Bezug auf einen Dienstleistungserbringer oder eine Dienstleistungserbringerin, der oder die im Gebiet des Landes Burgenland niedergelassen ist und in diesem anderen EWR-Staat eine Dienstleistung erbringt, eine Niederlassung plant oder niedergelassen ist, hat die Behörde die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vorzunehmen und die ersuchende Behörde über die Ergebnisse und gegebenenfalls veranlassten Maßnahmen zu informieren.

§ 15

Verwaltungszusammenarbeit hinsichtlich in anderen EWR-Staaten niedergelassener Dienstleistungserbringerinnen oder Dienstleistungserbringer

(1) Auf Ersuchen der Behörde eines anderen EWR-Staates in Bezug auf eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer, die oder der in diesem anderen EWR-Staat niedergelassen ist und im Gebiet des Landes Burgenland eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant, hat die Behörde die erforderlichen Informationen zu übermitteln, die erbetenen Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen vorzunehmen und die ersuchende Behörde über die Ergebnisse und gegebenenfalls veranlassten Maßnahmen zu informieren.

(2) Die Behörde hat im Rahmen der Verwaltungszusammenarbeit in Bezug auf eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer, die oder der in einem anderen EWR-Staat niedergelassen ist und im Gebiet des Landes Burgenland eine Dienstleistung erbringt oder eine Niederlassung plant, die Behörde dieses EWR-Staates um die Übermittlung von Informationen und die Durchführung von Überprüfungen, Kontrollen und Untersuchungen zu ersuchen, sofern dies für die Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Sie kann ferner die Behörde des anderen EWR-Staates ersuchen, über die Einhaltung von dessen Vorschriften zu informieren.

§ 16

Verwaltungszusammenarbeit bei Ausnahmen im Einzelfall

(1) Beabsichtigt eine Behörde gemäß Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie Maßnahmen in Bezug auf die Sicherheit der Dienstleistung zu ergreifen, hat sie zunächst im Wege der Verbindungsstelle die Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates über die Dienstleistung und den Sachverhalt zu informieren und diese zu ersuchen, Maßnahmen gegen die Dienstleistungserbringerin oder den Dienstleistungserbringer zu ergreifen.

(2) Nach Beantwortung des Ersuchens nach Abs. 2 durch die Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates hat die Behörde im Wege der Verbindungsstelle die Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates und die Europäische Kommission gegebenenfalls über die beabsichtigte Maßnahme zu unterrichten und mitzuteilen,

1. aus welchen Gründen die von der Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates getroffenen oder beabsichtigten Maßnahmen nach Abs. 2 für unzureichend gehalten werden und
2. warum die beabsichtigten Maßnahmen die Voraussetzungen des Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie erfüllen.

(3) Die beabsichtigten Maßnahmen dürfen frühestens fünfzehn Werktage nach Absendung der in Abs. 3 genannten Mitteilung getroffen werden.

(4) In dringenden Fällen kann die Behörde abweichend von dem in den Abs. 2 bis 4 festgelegten Verfahren Maßnahmen gemäß Art. 18 der Dienstleistungsrichtlinie ergreifen, die sie der Behörde des Niederlassungsmitgliedstaates und der Europäischen Kommission unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle unter Begründung der Dringlichkeit mitzuteilen hat.

(5) Die Behörde hat den Sachverhalt, der Anlass des Ersuchens eines anderen EWR-Staates gemäß Art. 35 Abs. 2 erster Satz der Dienstleistungsrichtlinie ist, unverzüglich zu überprüfen und der ersuchenden Behörde im Wege der Verbindungsstelle unverzüglich mitzuteilen, welche Maßnahmen getroffen wurden oder beabsichtigt sind oder aus welchen Gründen keine Maßnahme getroffen wird.

§ 17

Vorwarnmechanismus

(1) Erlangt eine Behörde Kenntnis von einem Verhalten einer Dienstleistungserbringerin oder eines Dienstleistungserbringers, von dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, hat sie im Wege der Verbindungsstelle unverzüglich die Behörden sowie die anderen betroffenen EWR-Staaten und die Europäische Kommission zu informieren, sofern eine solche Meldung erforderlich ist. Die Dienstleistungserbringerin oder der Dienstleistungserbringer muss in der Meldung so genau wie möglich bezeichnet werden.

(2) Meldungen anderer EWR-Staaten gemäß Art. 29 Abs. 3 und Art. 32 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie betreffend eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer, von der oder dem eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, sind von den Verbindungsstellen entgegenzunehmen und unverzüglich an die Behörden

weiterzuleiten.

(3) Wenn es zweckmäßig ist, kann die Behörde in Bezug auf eine nach Abs. 1 oder 2 erfolgte Vorwarnung im Wege der Verbindungsstelle den Behörden, den anderen betroffenen EWR-Staaten und der Europäischen Kommission zusätzliche Informationen zur Verfügung stellen oder Fragen an diese richten.

(4) Die Behörde hat die betroffene Dienstleistungserbringerin oder den betroffenen Dienstleistungserbringer unverzüglich über eine Meldung gemäß Abs. 1 oder 3 zu informieren. Diese oder dieser kann eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Meldung in einem bescheidmäßig zu erledigenden Verfahren bei der Behörde, die die Meldung erstattet hat, beantragen. Wird im Rahmen einer Überprüfung die Rechtswidrigkeit der Meldung festgestellt, so hat die Behörde die Meldung richtig zu stellen oder zurückzuziehen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18

Verweisungen

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften beziehen sich auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
2. E-Government-Gesetz - E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
3. Zustellgesetz - ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

(2) Die in diesem Gesetz zitierte unionsrechtliche Vorschrift steht derzeit in folgender Fassung in Geltung:

Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36.

§ 19

Umsetzungshinweis

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36.

§ 20

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

VERLAUTBARUNGSGESETZ (0700)

Gesetz vom 29. Oktober 1990 über Verlautbarungen im Burgenland (Bgl. Verlautbarungsgesetz 1990), LGBl. Nr. 17/1991

1. ABSCHNITT Landesgesetzblatt

§ 1

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat das „Landesgesetzblatt für das Burgenland“ (Landesgesetzblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesgesetzblatt ist mit der Jahreszahl des Kalenderjahres zu versehen, in dem es ausgegeben und versendet wird. Innerhalb des Kalenderjahres sind die einzelnen Stücke sowie die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu numerieren. Dabei sind Verlautbarungen, die am selben Tag ausgegeben und versendet werden, nach Möglichkeit in einem Stück zusammenzufassen.

§ 2

Verlautbarungen

(1) Im Landesgesetzblatt sind zu verlautbaren:

- a) Gesetzesbeschlüsse des Landtages;
 - b) Kundmachungen über die Aufhebung verfassungswidriger Landesgesetze durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch des Verfassungsgerichtshofes, daß ein Landesgesetz verfassungswidrig war;
 - c) Staatsverträge des Landes mit an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten und Vereinbarungen des Landes mit dem Bund oder mit anderen Ländern gemäß Art. 82 L-VG und die Kündigung solcher Staatsverträge und Vereinbarungen;
 - d) Kundmachungen über die Aufhebung verfassungs- oder gesetzwidriger Staatsverträge und Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, ob eine Vereinbarung gemäß Art. 82 L-VG vorliegt;
 - e) Rechtsverordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes;
 - f) Kundmachungen über die Aufhebung gesetzwidriger Verordnungen durch den Verfassungsgerichtshof und über den Ausspruch, daß eine Verordnung gesetzwidrig war; ferner Kundmachungen über ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, soweit in diesem die Verlautbarung im Landesgesetzblatt angeordnet wurde;
 - g) wiederverlautbarte Rechtsvorschriften im Sinne des Art. 35 Abs. 3 L-VG;
 - h) Kundmachungen über Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes, daß bei der Wiederverlautbarung einer Rechtsvorschrift die Grenzen der erteilten Ermächtigung überschritten wurden;
 - i) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatt;
 - j) sonstige nach anderen Landesgesetzen im Landesgesetzblatt vorzunehmende Verlautbarungen.
- (2) Im Landesgesetzblatt können Rechtsverordnungen sonstiger Landesbehörden verlautbart werden, wenn sie für das ganze Landesgebiet oder große Teile desselben Geltung haben.

II. ABSCHNITT Landesamtsblatt

§ 3

Herausgabe und Form

(1) Die Landesregierung hat als Amts- und Informationsblatt für das Burgenland das „Landesamtsblatt für das Burgenland“ (Landesamtsblatt) herauszugeben.

(2) Das Landesamtsblatt erscheint nach Möglichkeit und Bedarf wöchentlich und ist mit fortlaufenden Jahrgangnummern zu versehen. Innerhalb des Jahrganges sind die einzelnen Stücke und in diesen die einzelnen Verlautbarungen fortlaufend zu numerieren.

§ 4

Verlautbarungen

(1) Im Landesamtsblatt sind zu verlautbaren:

- a) nach anderen Rechtsvorschriften im Landesamtsblatt vorzunehmende Verlautbarungen, mit der

VERLAUTBARUNGSGESETZ

in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Wirkung;

b) Kundmachungen des Landeshauptmannes über die Berichtigung von Druckfehlern im Landesamtsblatt.

(2) Im Landesamtsblatt können verlautbart werden :

a) ausschließlich an nachgeordnete Verwaltungsorgane ergehende generelle Anordnungen (Verwaltungsverordnungen), Dienstanweisungen, Instruktionen, Erlässe u.a. des Landeshauptmannes, der Landesregierung und sonstiger Landesorgane, soweit sie für einen größeren Adressatenkreis von Bedeutung sind;

b) Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen von Bundesbehörden und Gemeindebehörden auf deren Ersuchen;

c) sonstige Kundmachungen, Mitteilungen u.dgl. von Landesdienststellen sowie von Bundesdienststellen, Gemeindeämtern und anderen Stellen (z.B. Vereine, Genossenschaften) auf ihr Ersuchen, wenn an der Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht.

III. ABSCHNITT

Verlautbarungen besonderer Art

§ 5

Außerordentliche Verhältnisse

(1) Für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, in denen eine Verlautbarung im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt nicht oder nicht rasch genug möglich ist, können in Angelegenheiten der Landesverwaltung die Landesregierung und in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung der Landeshauptmann Rechtsvorschriften oder andere Kundmachungen statt im Landesgesetzblatt oder im Landesamtsblatt in anderer geeigneter Weise (durch Rundfunk, sonstige akustische Mittel, durch Veröffentlichung in Tageszeitungen, durch Plakatierung u.a.) verlautbaren und gleiches auch für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften und Kundmachungen nachgeordneter Behörden anordnen.

(2) Gemäß Abs. 1 verlautbarte Rechtsvorschriften oder Kundmachungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der ersten Verlautbarung in Kraft.

(3) Gemäß Abs. 1 verlautbarte Rechtsvorschriften oder Kundmachungen sind sobald wie möglich auch im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt wiederzugeben; die Wiedergabe hat nur Mitteilungscharakter. Die Wiedergabe hat einen Hinweis auf ihren bloßen Mitteilungscharakter, die Art der Verlautbarung, den Zeitpunkt des Beginns der Wirksamkeit und gegebenenfalls des Außerkrafttretens zu enthalten.

§ 6

Anlagen zu Rechtsverordnungen

(1) Enthalten die Anlagen zu Rechtsverordnungen der Landesregierung oder des Landeshauptmannes Pläne oder andere Teile, die wegen ihres Umfangs oder ihrer technischen Gestaltung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt verlautbart werden können, ist auch eine andere zweckentsprechende Art der Verlautbarung zulässig. Insbesondere kann die Verlautbarung durch Auflage bei geeigneten Dienststellen des Landes oder der Gemeinden erfolgen.

(2) Die im Abs. 1 vorgesehene Verlautbarungsform ist im Rechtsakt selbst festzulegen. Dabei ist die Dauer dieser Verlautbarung zu bestimmen, die sich jedenfalls auf die Dauer der Wirksamkeit der zu verlautbarenden Vorschrift zu erstrecken hat.

(3) Soweit die technische Einrichtung vorhanden ist, hat bei Verlautbarungen nach Abs. 1 jedermann das Recht, gegen Ersatz der Gestehungskosten, Kopien zu erhalten.

§ 7

Technische Normen

(1) Erklären zu verlautbarenden Rechtsakte ÖNORMEN für verbindlich, genügt anstelle einer Textwiedergabe dieser ÖNORMEN ihre Zitierung im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt unter Angabe der Normnummer, des Titels und des Ausgabedatums. Werden ÖNORMEN nur teilweise oder mit Abweichungen von der verlautbarten ÖNORM für verbindlich erklärt, so sind die verbindlich erklärenden Teile von den übrigen Teilen eindeutig abzugrenzen oder die Abweichungen eindeutig erkennbar zu machen.

(2) Erklären zu verlautbarenden Rechtsakte andere technische Normen oder Richtlinien für verbind-

VERLAUTBARUNGSGESETZ

lich, gilt Abs. 1 sinngemäß. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Normen oder Richtlinien in deutscher Sprache abgefaßt sind, von einer fachlich hiezu berufenen Stelle in Österreich herausgegeben oder vertrieben werden und von jedermann bezogen werden können. Die Bezugsadresse ist im Rechtsakt genau zu bezeichnen.

(3) Verbindlich erklärte ÖNORMEN und andere technische Normen und Richtlinien sind zusätzlich in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen.

IV. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Räumlicher Geltungsbereich

Alle im Landesgesetzblatt und im Landesamtsblatt enthaltenen Verlautbarungen erstrecken sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf das gesamte Landesgebiet.

§ 9

Zeitlicher Geltungsbereich

(1) Die verbindliche Kraft von Verlautbarungen im Landesgesetzblatt oder Landesamtsblatt beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist und ausgenommen Verlautbarungen nach § 5, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesgesetzblattes oder Landesamtsblattes, das die Verlautbarung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Tag der Herausgabe, an dem zugleich die Versendung zu erfolgen hat, ist auf jedem Stück des Landesgesetzblattes und des Landesamtsblattes anzugeben.

§ 10

Druckfehler

(1) Druckfehler im Landesgesetzblatt sind mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

(2) Druckfehler im Landesamtsblatt sind, soweit die Verlautbarung der mittelbaren Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung zuzuordnen ist und rechtsverbindlichen Inhalt hat, mit Kundmachung des Landeshauptmannes zu berichtigen.

§ 11

Bezugskosten

Der Bezug des Landesgesetzblattes und Landesamtsblattes ist nach Möglichkeit zu erleichtern; der Preis nach Maßgabe der Gestehungskosten festzusetzen.

§ 12

Verhältnis zu anderen Verlautbarungsvorschriften

In anderen Gesetzen getroffene Bestimmungen über die Verlautbarung von Rechtsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Unberührt bleiben ferner alle auf dem Gebiet der Bundesverwaltung für die Verlautbarung von Rechtsvorschriften geltenden Bestimmungen.

WIEDERVERLAUTBARUNGSGESETZ (0710)

Gesetz vom 29. Juni 1987 über die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen (Landes-Wiederverlautbarungsgesetz), LGBl. Nr. 55/1987.

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, Rechtsvorschriften, die als Landesverfassungsgesetz oder Landesgesetz in Geltung stehen, in ihrer durch spätere Vorschriften ergänzten oder abgeänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit rechtsverbindlicher Wirkung neu zu verlautbaren.

§ 2

Anlässlich der Wiederverlautbarung können

1. überholte terminologische Wendungen richtiggestellt und veraltete Schreibweisen der neuen Schreibweise angepaßt werden;
2. Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Gesetzgebung nicht mehr entsprechen, sowie sonstige Unstimmigkeiten richtiggestellt werden;
3. Bestimmungen, die durch spätere Rechtsvorschriften aufgehoben oder sonst gegenstandslos geworden sind, als nicht mehr geltend festgestellt werden;
4. Kurztitel und Buchstabenabkürzungen der Titel festgesetzt werden;
5. die Bezeichnungen der Artikel, Paragraphen, Absätze und dergleichen bei Ausfall oder Einbau einzelner Bestimmungen entsprechend geändert und hiebei auch Bezugnahmen darauf innerhalb des Gesetzestextes entsprechend richtiggestellt werden;
6. Übergangsbestimmungen sowie noch anzuwendende frühere Fassungen des betreffenden Landesgesetzes unter Angabe ihres Geltungsbereiches zusammengefaßt und gleichzeitig mit der Wiederverlautbarung gesondert kundgemacht werden.

§ 3

Von dem der Herausgabe der Wiederverlautbarung folgenden Tag an sind die Gerichte und Verwaltungsbehörden für die ab diesem Zeitpunkt verwirklichten Tatbestände an den wiederverlautbarten Gesetzestext gebunden.

§ 4

(Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesverfassungsgesetz vom 25. November 1960 über die Wiederverlautbarung von Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Bgl. Wiederverlautbarungsgesetz - B.-WVG.), LGBl. Nr. 5/1961, außer Kraft.

§ 5

Die bisher auf Grund des Bgl. Wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1961, erfolgten Wiederverlautbarungen von Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

VERÖFFENTLICHUNGEN VON RECHTSTRÄGERN - RICHTLINIEN (0720)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012, mit der Richtlinien über Ausgestaltung und Inhalt entgeltlicher Veröffentlichungen von Rechtsträgern des Landes und der Gemeinden erlassen werden, LGBl. Nr. 56/2012

Auf Grund des § 3a Abs. 2 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes - MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, wird nach Anhörung des Österreichischen Werberates als Einrichtung im Sinne von § 3a Abs. 2 zweiter Satz MedKF-TG verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Richtlinien gelten für sämtliche Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz - MedKF-TG, BGBl. I Nr. 125/2011, (im Folgenden „Veröffentlichungen“), die von Organen des Landes oder der Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern in Auftrag gegeben werden.

§ 2

Unterscheidbarkeit

(1) Bei der Beauftragung einer Veröffentlichung ist der Auftragnehmer vertraglich dazu zu verpflichten, eine eindeutige Kennzeichnung vorzunehmen.

(2) Veröffentlichungen in Radio- und Fernsehprogrammen sowie in Sendungen von Abrufdiensten sind mit den Worten „entgeltliche Einschaltung des/der“ oder „Eine entgeltliche Information des/der“ oder „bezahlte Anzeige des/der“ jeweils unter Befügung der Bezeichnung des Organs des betreffenden Rechtsträgers oder eines diesen eindeutig identifizierbaren Logos zu kennzeichnen. Veröffentlichungen in einem periodischen Druckwerk, einem wiederkehrenden elektronischen Medium oder auf einer Website sind die Worte „entgeltliche Einschaltung“ oder „bezahlte Anzeige“ deutlich sichtbar beizufügen.

(3) Veröffentlichungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 MedKF-TG sind so zu gestalten, dass eine Verwechslung mit dem redaktionellen Teil des Mediums ausgeschlossen ist.

§ 3

Eindeutiger inhaltlicher Bezug zur Tätigkeit

Im Sinne von § 3a Abs. 1 erster Satz iVm Abs. 2 Z 2 MedKF-TG muss bei einer Veröffentlichung der inhaltliche Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich eines Rechtsträgers oder der Bezug zur Tätigkeit dieses Rechtsträgers eindeutig gegeben sein. Zu diesem Zweck dürfen Veröffentlichungen ausschließlich jene Aufgaben thematisieren, die zum Aufgabenbereich des Rechtsträgers zählen. Dazu zählen auch Tätigkeiten, die erst nach abgeschlossenem Gesetzgebungsverfahren zu einem späteren Zeitpunkt in Wirksamkeit treten, wie etwa Informationen über den Inhalt von Begutachtungsentwürfen und Regierungsvorlagen.

§ 4

Sachinformation und konkretes Informationsbedürfnis der Allgemeinheit

(1) Im Wege von Veröffentlichungen darf ausschließlich Sachinformation vermittelt werden. In Veröffentlichungen ist daher die ausschließliche oder auch nur teilweise Vermarktung der Tätigkeit eines Rechtsträgers untersagt. Eine „Vermarktung“ liegt insbesondere dann vor, wenn die Veröffentlichung überwiegend der Imagepflege des Rechtsträgers dient.

(2) Die transportierte Sachinformation muss entweder der Deckung eines konkreten und aktuellen Informationsbedürfnisses der Allgemeinheit dienen oder sonst einen feststellbaren potentiellen Nutzen für den Adressatenkreis der Veröffentlichung bei Verwertung der Sachinformation vermitteln. Dies gilt auch bei der Bezugnahme auf vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeiten des Rechtsträgers.

(3) Als nach Abs. 1 und 2 zulässige Veröffentlichungen gelten insbesondere Informationen über:

1. die rechtliche Zuständigkeit eines Rechtsträgers für bestimmte Lebensbereiche der Bürgerinnen und Bürger,
2. Informationen über gesetzliche Bestimmungen einschließlich bevorstehender oder bereits erfolgter Änderungen im Wirkungsbereich eines Rechtsträgers,
3. Serviceangebote des Rechtsträgers,
4. Verbesserungen im Angebot bei Tätigkeiten und Servicefunktionen des Rechtsträgers,

VERÖFFENTLICHUNGEN VON RECHTSTRÄGERN - RICHTLINIEN

5. Arbeitsplatzangebote,
6. barrierefreie Zugänge zu den Angeboten des Rechtsträgers,
7. Hilfestellungen für Bürgerinnen und Bürger in bestimmten Lebenslagen,
8. Informationen, die im öffentlichen Interesse stehen, innerhalb des Wirkungsbereichs eines Rechtsträgers.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag * in Kraft und gilt für sämtliche nach diesem Zeitpunkt verbreiteten Veröffentlichungen.

* Das ist der 2. August 2012

burgenland-recht.at

BEGRIFFE - ANPASSUNGSGESETZ (0750)

Gesetz vom 29. Oktober 2009, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst und das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz geändert werden, LGBl. Nr. 7/2010 (XIX. Gp. RV 1266 AB 1288)

Artikel 1

Gesetz, mit dem Begriffe an die SPG-Novelle 2005 und an die 5. Zollrechts-Durchführungsgesetz-Novelle angepasst werden

§ 1

Anpassung auf Grund des Sicherheitspolizeigesetzes

(1) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Bundesgendarmerie“, „Gendarmerie“ und „Bundes-sicherheitswache“ sowie „Polizei“ als Wachkörper, gegebenenfalls auch in zusammengesetzten Wörtern - ausgenommen der Begriffe im Abs. 3 -, in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(2) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ oder „Bundespolizeibehörde“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird und darunter die Wacheorgane dieser Sicherheitsbehörden zu verstehen sind, tritt an deren Stelle das Wort „Bundespolizei“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(3) Soweit in Landesgesetzen auf die Begriffe „Polizei- oder Gendarmeriedienststelle“ oder „Gendarmerie- oder Polizeidienststelle“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an deren Stelle das Wort „Polizeiinspektion“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

(4) Sollte durch eine Anpassung nach Abs. 1 und 2 eine Verdoppelung von Begriffen entstehen, so entfällt der zweite der beiden gleich lautenden Begriffe sowie ein damit in Verbindung stehendes Binde- wort, ein damit in Verbindung stehender grammatikalischer Artikel oder eine damit in Verbindung stehende logische Wortfolge samt der dazugehörigen Interpunktion.

§ 2

Anpassung auf Grund des Zollrechts-Durchführungsgesetzes

Soweit in Landesgesetzen auf den Begriff „Zollwache“ in der jeweiligen grammatikalischen Form Bezug genommen wird, tritt an dessen Stelle das Wort „Zollorgane“ in der jeweiligen grammatikalisch richtigen Form.

§ 3

Inkrafttreten

§ 1 dieses Landesgesetzes tritt mit 1. Juli 2005 und § 2 tritt mit 1. Mai 2004 in Kraft.

Artikel 2

(Eingearbeitet im Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2001)

EUROPÄISCHER VERBUND FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (0809)

Gesetz vom 24. Feber 2011 über die Anwendung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (Burgenländisches EVTZ-Gesetz - Bgld. EVTZG), LGBl. Nr. 30/2011 (XX.Gp. RV 123 AB 144)

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Maßnahmen, die für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2006 über den Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ABl. Nr. L 210 vom 31.07.2006 S. 19 (im Folgenden: EVTZ-Verordnung), erforderlich sind und in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

§ 2

Genehmigung und Untersagung der Teilnahme an einem EVTZ

(1) Die Genehmigung und die Untersagung der Teilnahme gemäß Art. 4 der EVTZ-Verordnung erfolgt durch Bescheid der Landesregierung betreffend die Teilnahme

1. des Landes Burgenland,
2. einer burgenländischen Gemeinde oder eines burgenländischen Gemeindeverbandes oder
3. sonstiger Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. d der EVTZ-Verordnung, deren Regelung gemäß Art. 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt.

(2) Gegen Bescheide gemäß Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(3) Die Genehmigung der Teilnahme gemäß Abs. 1 kann durch die Landesregierung unter der Auflage des Ausschlusses oder einer Beschränkung der Haftung gemäß Art. 12 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung erteilt werden.

§ 3

Registrierung

(1) Die Gründung eines EVTZ, dessen Sitz im Burgenland sein soll, ist der Landesregierung schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind

1. die Übereinkunft gemäß Art. 8 der EVTZ-Verordnung,
2. die Satzung gemäß Art. 9 der EVTZ-Verordnung,
3. die Nachweise über die den Mitgliedern gemäß Art. 4 Abs. 3 der EVTZ-Verordnung erteilten Teilnahmegenehmigungen und
4. im Fall der Teilnahme von Rechtsträgern aus Drittstaaten die entsprechende Genehmigung zur Teilnahme nach dem Recht des betreffenden Staats oder das entsprechende zwischenstaatliche Abkommen

anzuschließen.

(2) Auf Grund der Anzeige nach Abs. 1 registriert die Landesregierung gemäß Art. 5 der EVTZ-Verordnung die Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland. Zu diesem Zweck richtet sie beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein öffentliches EVTZ-Register ein, welches neben der Satzung auch Angaben über die Bezeichnung des EVTZ, seiner Ziele, seiner Mitglieder und seines Sitzes beinhaltet. In dieses Register kann jedenfalls während der Amtsstunden des Amtes der Burgenländischen Landesregierung von jeder Person Einsicht genommen werden und es ist auf der Internetseite des Landes Burgenland zu veröffentlichen. Auf Verlangen stellt die Landesregierung eine Bestätigung über die Registrierung aus. Über eine Nichtregistrierung ist mit Bescheid abzusprechen.

(3) Der Bundeskanzler ist von einer erfolgten Registrierung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Gegen Bescheide gemäß Abs. 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(5) Für Änderungen der Satzung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

EVTZ - GESETZ

§ 4

Verpflichtung zum Austritt, Untersagung der Tätigkeit, Auflösung eines EVTZ

(1) Die Landesregierung ist zuständige Behörde nach Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung und entscheidet mittels Bescheid über

1. die Verpflichtung eines Mitglieds nach § 2 Abs. 1 zum Austritt aus dem EVTZ,
2. die Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ mit Sitz im Burgenland und
3. die Auflösung eines EVTZ mit Sitz im Burgenland.

(2) Gegen Bescheide nach Abs. 1 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 5

Kontrolle der Verwaltung öffentlicher Mittel

(1) Die Landesregierung kontrolliert nach Art. 6 Abs. 1 und 3 der EVTZ-Verordnung die ordnungsgemäße Verwaltung öffentlicher Mittel durch einen EVTZ mit Sitz im Burgenland.

(2) Die Landesregierung hat eine Kontrolle durchzuführen, wenn

1. es die für die Anwendung der EVTZ-Verordnung zuständigen Behörden des Bundes, anderer Länder oder anderer Mitgliedstaaten auf Grund des Verdachts der nicht ordnungsgemäß geführten Verwaltung öffentlicher Mittel durch den EVTZ verlangen oder
2. der Landesregierung Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Mittel eines EVTZ begründet erscheinen lassen.

(3) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel stichprobenweise Kontrollen durchführen.

(4) Die Kontrolle hat sich insbesondere auf folgende Bereiche zu erstrecken:

1. das Vorhandensein transparenter Buchführungssysteme und die ordnungsgemäße Führung derselben;
2. die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel gemäß den Bestimmungen der Satzung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit;
3. die Wahrnehmung der satzungsmäßigen Aufgaben durch die Organe des EVTZ, insbesondere hinsichtlich finanzieller Rechte und Verpflichtungen.

(5) Die Landesregierung kann sich über alle Angelegenheiten des EVTZ unterrichten und Kontrollen an Ort und Stelle vornehmen. Die Organe des EVTZ haben der Landesregierung im einzelnen Fall verlangte Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Landesregierung bestimmt als zuständige Behörde im Sinne des Art. 9 Abs. 2 lit. g der EVTZ-Verordnung externe unabhängige Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer mittels Bescheid. Die Kosten der zu bestellenden externen unabhängigen Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer sind vom EVTZ zu tragen.

(7) Die Landesregierung trifft die entsprechenden Vorkehrungen nach Art. 6 Abs. 2 der EVTZ-Verordnung und unterrichtet gegebenenfalls nach Art. 6 Abs. 5 der EVTZ-Verordnung die anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

(8) Gegen Bescheide nach Abs. 6 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *

* Das ist der 8. April 2011

EUROPÄISCHE INTEGRATION

MITWIRKUNG DER LÄNDER UND GEMEINDEN IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION (0810)

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl. Nr. 3/1993

Der Landtag hat beschlossen:

Der Abschluß der nachstehenden Vereinbarung wird zur Kenntnis genommen.

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt -, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Art. 1

Informationspflicht des Bundes

(1) Der Bund unterrichtet die Länder unverzüglich im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer über alle Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten. Gleiches gilt für die Gemeinden, soweit der eigene Wirkungsbereich oder sonstige wichtige Interessen der Gemeinden berührt werden. Die Vertretung der Gemeinden obliegt in diesen Angelegenheiten dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund.

(2) Die Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übersendung der dem Bund vorliegenden

a) Dokumente, Berichte und Mitteilungen von Organen und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziationen und des Europäischen Wirtschaftsraumes,

b) Dokumente, Berichte und Mitteilungen über informelle Ministertreffen und Gremien im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes,

c) Dokumente und Informationen über Verfahren vor Europäischen Gerichten und Streitbeilegungseinrichtungen, an denen die Republik Österreich beteiligt ist, sowie

d) Berichte der Österreichischen Mission bei den Europäischen Gemeinschaften.

(3) Über Vorhaben des Bundes in Angelegenheiten der europäischen Integration werden die Länder und Gemeinden im Wege der Einrichtungen gemäß dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Fragen der österreichischen Integrationspolitik, BGBl. Nr. 368/1989, und gemäß der Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung und die Geschäftsordnung der Arbeitsgruppe für Integrationsfragen, BGBl. Nr. 574/1989, unterrichtet. Diese Unterrichtung erfolgt insbesondere durch Übermittlung von Dokumenten und Informationen über förmliche Initiativen, Stellungnahmen und Erläuterungen der Bundesregierung für Organe der Europäischen Gemeinschaften, der Europäischen Freihandelsassoziation und des Europäischen Wirtschaftsraumes.

Art. 2

Verfahren

(1) Die Übermittlung von Informationen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und 2 an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an den Österreichischen Städtebund und an den Österreichischen Gemeindebund erfolgt schriftlich.

(2) Das Bundeskanzleramt kann der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund Informationen, insbesondere in dringenden Fällen, ausnahmsweise auch mündlich übermitteln.

(3) Der Verbindungsstelle der Bundesländer obliegt die Verteilung und Weitergabe dieser Informationen an die Länder.

(4) Die Übermittlung der Informationen erfolgt zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Das Bundeskanzleramt übermittelt die Unterlagen der Verbindungsstelle der Bundesländer in zwei Exemplaren, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund in je einem Exemplar.

Art. 3

Zugang zu einschlägigen Datenbanken

(1) Soweit dem Bund Zugang zu Datenbanken im Rahmen der europäischen Integration gewährt wird, wird er sich bemühen, diese nach Maßgabe der rechtlichen und technischen Möglichkeiten und gegen Kostenersatz auch den Ländern, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund auf deren Ersuchen zugänglich zu machen.

EUROPÄISCHE INTEGRATION

(2) Soweit dies zur Wahrnehmung integrationspolitischer Belange erforderlich und datenschutzrechtlich zulässig ist, gewährt jede Vertragspartei den übrigen Vertragsparteien auf deren Ersuchen gegen Kostenersatz den Zugang zu ihren eigenen Datenbanken.

Art. 4 Fristen

(1) Gleichzeitig mit der Übermittlung der Informationen gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 gibt das Bundeskanzleramt der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund nach Möglichkeit den vorgesehenen Zeitplan der Behandlung des jeweiligen Vorhabens durch die im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organe bekannt.

(2) Das Bundeskanzleramt teilt der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund mit, welche Frist den Ländern und Gemeinden für die Erstattung einer Stellungnahme im Hinblick auf den Verfahrensablauf vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen zur Verfügung steht. Bei der Festsetzung dieser Frist sind der Koordinationsbedarf der Länder und der Gemeinden und ein angemessener Zeitraum für die Auswertung der Stellungnahmen durch den Bund zu berücksichtigen.

Art. 5 Allgemeine Stellungnahmen

(1) Der Bund hat fristgerechte Stellungnahmen der Länder und Gemeinden zu Vorhaben im Sinne des Art. 1 Abs. 1 bei der Festlegung des Standpunktes der Republik Österreich in den zuständigen Organen der europäischen Integration entsprechend zu erwägen.

(2) Stellungnahmen der Länder, des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes sind schriftlich an das Bundeskanzleramt zu richten.

Art. 6 Bindende Stellungnahmen der Länder

(1) Liegt dem Bund fristgerecht eine einheitliche Stellungnahme der Länder zu einem Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration vor, das Angelegenheiten betrifft, in denen die Gesetzgebung Landessache ist, so ist der Bund bei Verhandlungen und Abstimmungen an diese Stellungnahme gebunden. Er darf davon nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

(2) In welcher Weise die Länder eine einheitliche Stellungnahme herbeiführen, ist ausschließlich Sache der Länder. Insbesondere kommt dafür eine Ländervereinbarung gemäß Art. 15a B-VG in Betracht.

(3) Das Bundeskanzleramt teilt den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer die Gründe für ein Abweichen von einer einheitlichen Stellungnahme der Länder gemäß Abs. 1 unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach der amtlichen Kundmachung des betreffenden Rechtsaktes, schriftlich mit.

Art. 7 Nachträgliche Abänderung von Stellungnahmen

(1) Wenn Vorhaben im Rahmen der europäischen Integration, von denen die Länder oder Gemeinden gemäß Art. 1 Abs. 1 und 2 unterrichtet wurden, in weiterer Folge durch die im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organe geändert werden, dann unterrichtet das Bundeskanzleramt davon unverzüglich die Verbindungsstelle der Bundesländer, den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund.

(2) Wenn sich daraus Auswirkungen für die einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 6 Abs. 1 ergeben, dann steht es den Ländern frei, ihre einheitliche Stellungnahme entsprechend anzupassen oder zu ergänzen. Die Organe des Bundes berücksichtigen eine geänderte oder ergänzende einheitliche Stellungnahme der Länder gemäß Art. 6 Abs. 1, wenn diese im Hinblick auf den Stand des Verfahrens vor den im Rahmen der europäischen Integration zuständigen Organen rechtzeitig eintrifft.

Art. 8 Einbindung von Ländervertretern in Verhandlungsdelegationen

(1) Wenn Verhandlungen oder Beratungen im Rahmen der europäischen Integration Angelegenheiten betreffen, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten, dann gibt der Bund dies den Ländern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer bekannt. Das Bundeskanzleramt unterrichtet die Verbindungsstelle der Bundesländer über Zeitpunkt, Ort und Verhandlungs- oder Beratungsgegenstand. Wenn die Länder darum ersuchen und dies

EUROPÄISCHE INTEGRATION

integrationsrechtlich und tatsächlich möglich ist, dann werden der österreichischen Delegation Vertreter der Länder auf deren Kosten beigezogen.

(2) Die Vertragsparteien erarbeiten gemeinsam eine Liste jener Strukturen im Rahmen der europäischen Integration, an denen Ländervertreter gemäß Abs. 1 teilnehmen können.

(3) Die Vertreter der Länder gemäß Abs. 1 werden von den Landeshauptmännern im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer namhaft gemacht. Für Wortmeldungen solcher Vertreter im Rahmen der jeweiligen Delegation ist das Einvernehmen mit dem Delegationsleiter erforderlich.

Art. 9

Ländervertreter bei der österreichischen Mission

Die Länder sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten auf ihre Kosten Vertreter und sonstiges Personal an die österreichische Mission bei den Europäischen Gemeinschaften zu entsenden.

Art. 10

Klagerhebung

(1) Wenn im Falle einer EG-Mitgliedschaft Österreichs ein rechtswidriges Handeln oder Unterlassen von Organen der Europäischen Gemeinschaften eine Angelegenheit betrifft, in welcher die Gesetzgebung Landessache ist, dann ergreift der Bund auf Ansuchen eines Landes die nach dem Gemeinschaftsrecht hierfür in Betracht kommenden Rechtsbehelfe vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, sofern kein anderes Land diesem Ansuchen widerspricht und nicht zwingende außen- und integrationspolitische Gründe dagegen sprechen.

(2) Ansuchen gemäß Abs. 1 sind dem Bundeskanzleramt schriftlich zu übermitteln. Solche Ansuchen haben die in den Vorschriften des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen wesentlichen Inhalte einer Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der Begründung, zu enthalten.

Art. 11

Vertretung der Republik nach außen

Die Befugnisse des Bundespräsidenten zur Vertretung der Republik nach außen werden durch die vorliegende Vereinbarung nicht berührt.

Art. 12

Kosten

(1) In den Fällen des Art. 10 sind die jeweils betroffenen Länder dem Bund zur ungeteilten Hand zum Ersatz der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten verpflichtet, die dem Bund im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erwachsen.

(2) Darüber hinaus sind die jeweils betroffenen Länder zur Tragung jener Kosten verpflichtet, die der Republik Österreich im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wegen eines EG-rechtswidrigen Verhaltens der Länder erwachsen.

Art. 13

Anpassung

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen im Rahmen der europäischen Integration auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen.

Art. 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen, sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Art. 15

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 14 Abs. 1 mit 26. Dezember 1992 in Kraft.

GEMEINSAME WILLENSBILDUNG DER LÄNDER IN ANGELEGENHEITEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION (0811)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration, LGBl. Nr. 39/1993

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien schließen folgende

Vereinbarung

gemäß Art. 15a B-VG über die gemeinsame Willensbildung der Länder in Angelegenheiten der europäischen Integration

Artikel 1

Einrichtung und Aufgaben der Integrationskonferenz der Länder

1. Die Länder richten die „Integrationskonferenz der Länder“ (IKL) ein.
2. Ihre Aufgabe ist, gemeinsame Länderinteressen in Angelegenheiten der europäischen Integration wahrzunehmen und wichtige integrationspolitische Fragen zu beraten.

Artikel 2

Mitglieder

In der Integrationskonferenz der Länder (IKL) sind alle Länder durch den Landeshauptmann und den Landtagspräsidenten vertreten. Das Präsidium des Bundesrates ist zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

Artikel 3

Beschlußfassung

1. Die Integrationskonferenz der Länder (IKL) trifft ihre Beschlüsse grundsätzlich in Sitzungen, in dringenden Fällen durch Umfrage.
2. Sie ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß versendet wurde und mindestens fünf Länder vertreten sind.
3. Jedes Land hat eine Stimme. Sie wird vom Landeshauptmann abgegeben.
4. Stimmenthaltungen sind zulässig. Wenn ein Land bei einer Sitzung nicht vertreten ist, gilt dies als Stimmenthaltung.
5. Ein Beschluß kommt zustande, wenn mindestens fünf Länder zustimmen und kein Land eine Gegenstimme erhebt.

Artikel 4

Einheitliche Stellungnahmen der Länder

Stellungnahmen der Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu Vorhaben der europäischen Integration in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Landessache sind, gelten als einheitliche Stellungnahme der Länder im Sinne des Art. 10 Abs. 5 B-VG, die den Bund bei zwischenstaatlichen Verhandlungen und Abstimmungen binden.

Artikel 5

Vorsitz

Der Vorsitz in der Integrationskonferenz der Länder (IKL) kommt jenem Landeshauptmann zu, der in der Landeshauptmännerkonferenz den Vorsitz führt.

Artikel 6

Geschäftsgang

1. Der Vorsitzende hat die Integrationskonferenz der Länder (IKL) nach Bedarf durch die Geschäftsstelle zu Sitzungen einzuladen. Die Einladung ist mindestens 10 Tage vor der Sitzung, ausgestattet mit Tagesordnung, durch die Geschäftsstelle zu versenden. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist mit Zustimmung aller Länder verkürzt werden.
2. Wenn von einem Land begründet eine Sitzung der Integrationskonferenz der Länder (IKL) verlangt wird, hat der Vorsitzende dies unverzüglich durch die Geschäftsstelle zu veranlassen.
3. Von jedem Land kann die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung verlangt werden. Wenn ein solcher Antrag nach Versendung der Einladung bei der Geschäftsstelle einlangt, kann er nur mit Zustimmung aller Länder behandelt werden.

GEMEINSAME WILLENSBILDUNG - EOROP. INTEGRATION

4. Die Beurkundung und die Bekanntgabe der einheitlichen Stellungnahmen der Länder erfolgt für den Vorsitzenden der Integrationskonferenz der Länder (IKL) durch die Geschäftsstelle.

5. Die Geschäftsstelle der Integrationskonferenz der Länder (IKL) ist die Verbindungsstelle der Bundesländer.

Artikel 7

Ständiger Integrationsausschuß der Länder

Der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) hat in Angelegenheiten der europäischen Integration

- a) die Integrationskonferenz der Länder (IKL) zu beraten,
- b) Entscheidungen für die Integrationskonferenz der Länder (IKL) vorzubereiten,
- c) im Rahmen der von der Integrationskonferenz der Länder (IKL) erteilten Ermächtigung zu handeln.

Artikel 8

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer als Depositär die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 9

Ausfertigung, Mitteilungen

Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositär) verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

Der Depositär hat die Vereinbarung unverzüglich nach Vorliegen der Mitteilungen gemäß Art. 8 der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Artikel 10

Kündigung

1. Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden.
2. Die Kündigung wird zwei Monate nach ihrer schriftlichen Mitteilung an den Depositär wirksam.

(Zeichnungsklausel)

Unterfertigt in Wien, am 12. März 1992

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 7. Mai 1992 gemäß Artikel 83 Abs. 2 LVG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 8 am 4. April 1993 in Kraft.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001 (0815)

Gesetz vom 12. Juli 2001 über die Anpassung von Geldbeträgen in Landesgesetzen an die Einführung des Euro (Burgenländisches Euro-Anpassungsgesetz 2001), LGBl. Nr. 32/2001

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Änderung von Landesgesetzen

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997
- Artikel 5 Änderung des Bienenzuchtgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979
- Artikel 8 Änderung des Buschenschankgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland
- Artikel 11 Änderung des Eisenstädter Stadtrechts
- Artikel 12 Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999
- Artikel 13 Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes
- Artikel 14 Änderung des Feldschutzgesetzes
- Artikel 15 Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994
- Artikel 16 Änderung des Fischereigesetzes 1949
- Artikel 17 Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes
- Artikel 18 Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes
- Artikel 19 Änderung des Bgld. Gasgesetzes
- Artikel 20 Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes
- Artikel 21 Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes
- Artikel 22 Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung
- Artikel 23 Änderung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971
- Artikel 24 Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes
- Artikel 25 Änderung der Gemeindevahlordnung 1992
- Artikel 26 Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995
- Artikel 27 Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963
- Artikel 28 Änderung des Hundeabgabegesetzes
- Artikel 29 Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988
- Artikel 30 Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986
- Artikel 31 Änderung des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989
- Artikel 32 Änderung des Katastrophenhilfegesetzes
- Artikel 33 Änderung der Kehrordnung
- Artikel 34 Änderung des Kindergartengesetzes 1995
- Artikel 35 Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetzes
- Artikel 36 Änderung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes
- Artikel 37 Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes
- Artikel 38 Änderung der Landesabgabenordnung
- Artikel 39 Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes
- Artikel 40 Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes
- Artikel 41 Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes
- Artikel 42 Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole
- Artikel 43 Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes
- Artikel 44 Änderung der Landtagswahlordnung 1995
- Artikel 45 Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993
- Artikel 46 Änderung des landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949
- Artikel 47 Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes
- Artikel 48 Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960
- Artikel 49 Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999
- Artikel 50 Änderung des Lustbarkeitsabgabengesetzes 1969

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

- Artikel 51 Änderung des Gesetzes über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken
- Artikel 52 Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel
- Artikel 53 Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes
- Artikel 54 Änderung des Objektivierungsgesetzes
- Artikel 55 Änderung des Bgld. Parteienförderungsgesetzes
- Artikel 56 Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes
- Artikel 57 Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes
- Artikel 58 Änderung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird
- Artikel 59 Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes
- Artikel 60 Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995
- Artikel 61 Änderung des Ruster Stadtrechts
- Artikel 62 Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes
- Artikel 63 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
- Artikel 64 Änderung des Bgld. Starkstromwegesetzes
- Artikel 65 Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes
- Artikel 66 Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992
- Artikel 67 Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
- Artikel 68 Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
- Artikel 69 Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
- Artikel 70 Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes
- Artikel 71 Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
- Artikel 72 Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden
- Artikel 73 Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
- Artikel 74 Änderung des Weinbaugesetzes 1998
- Artikel 75 Änderung des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991

2. Abschnitt Inkrafttreten

* * * * *

1. Abschnitt Änderung von Landesgesetzen

Artikel 1

Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 10.000,--“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 500.000,--“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.
2. Im § 69 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 1.000,--“ durch den Betrag „73 Euro“ und der Betrag „S 100.000,--“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
3. Im § 69 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 500,--“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „S 50.000,--“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes

Das Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, LGBl. Nr. 61/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 16 Abs. 1 wird der Betrag „S 10.000,--“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 30.000,--“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 16 Abs. 2 wird der Betrag „S 3.000,--“ durch den Betrag „220 Euro“ und der Betrag „S 10.000,--“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über die Aufforstung von Nichtwaldflächen

Das Gesetz über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBl. Nr. 17/1989, wird wie folgt geändert:
Im § 4 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Baugesetzes 1997

Das Burgenländische Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, wird wie folgt geändert:
Im § 34 Abs. 2 wird der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bienenzuchtgesetzes

Das Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 14/1965, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1970, wird wie folgt geändert:

Im § 19 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Bgld. Bodenschutzgesetzes

Das Bgld. Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. 87/1990, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 40/1992 und 75/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird der Betrag „2.000,- S“ durch den Betrag „145 Euro“ und der Betrag „100.000,- S“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 15 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „30.000,- S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 37/1993, 24/1994 und 16/1998, wird wie folgt geändert:

Im § 15 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ und der Betrag „S 80.000,-“ durch den Betrag „5.820 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Buschenschankgesetzes

Das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 57/1979, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetzes

Das Bgld. Camping- und Mobilheimplatzgesetz, LGBl. Nr. 44/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 47/1991 und 33/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 29 Abs. 1 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland

Das Gesetz über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 19/1961, wird wie folgt geändert:

Im § 5 wird der Betrag „3.000,- S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung des Eisenstädter Stadtrechts

Verfassungsbestimmung

Das Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 4 Z 5 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 47 Abs. 1 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

Artikel 12

Änderung des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999

Das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 1999, LGBl. Nr. 7, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 62 Abs. 1 wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Bgld. Familienförderungsgesetzes

Das Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 8.200,-“ durch den Betrag „600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 8 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „S 790,-“ durch den Betrag „57,50 Euro“ und der Betrag „S 2.640,-“ durch den Betrag „192 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlage zu § 8 lautet:

„Anlage zu § 8

monatlicher Zuschuss	Familienzuschuss nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen	gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen
196,60 Euro		525,40 Euro
182,80 Euro		537 Euro
169 Euro		543,50 Euro
155,20 Euro		549,40 Euro
141,40 Euro		561,70 Euro
127,60 Euro		567,50 Euro
113,80 Euro		574,10 Euro
100 Euro		586,40 Euro
86,50 Euro		592,20 Euro
72,70 Euro		598,10 Euro
58,90 Euro		610,40 Euro“

Artikel 14

Änderung des Feldschutzgesetzes

Das Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1998, wird wie folgt geändert:

- Im § 12 Abs. 1 wird der Betrag „S 15.000,-“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 39 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 39 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Fischereigesetzes 1949

Das Fischereigesetz 1949, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1958, wird wie folgt geändert:

1. Im § 63c Abs. 1 lit. a wird der Betrag „S 20,-“ durch den Betrag „1,45 Euro“ ersetzt.
2. Im § 63c Abs. 1 lit. b wird der Betrag „S 50,-“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 63c Abs. 1 lit. c wird der Betrag „S 5,-“ durch den Betrag „35 Cent“ ersetzt.
4. Im § 73 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes

Das Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 68/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 106 Abs. 1 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 106 Abs. 2 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „73 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

Artikel 18

Änderung des Burgenländischen Forstausführungsgesetzes

Das Burgenländische Forstausführungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „S 60.000,-“ durch den Betrag „4.360 Euro“, der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ sowie der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 19

Änderung des Bgld. Gasgesetzes

Das Bgld. Gasgesetz, LGBl. Nr. 22/1974, wird wie folgt geändert:

Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „30.000,- S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.267,30 Euro“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Der auszuzahlende Nettobetrag ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

3. Im § 22 wird der Betrag „400 S“ durch den Betrag „29,10 Euro“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Burgenländischen Gemeinde-Investitionsfondsgesetzes

Das Burgenländische Gemeinde-Investitionsfondsgesetz, LGBl. Nr. 46/1973, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 18/1980 und 30/1991 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 64/1973, wird wie folgt geändert:

Im § 12 wird der Betrag „550 Millionen Schilling“ durch den Betrag „40 Mio. Euro“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Burgenländischen Gemeindeordnung Verfassungsbestimmung

Die Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 22/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 27 Abs. 2 Z 7 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

2. Im § 52 Abs. 1 wird der Betrag „15.000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 23

Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971

Das Gemeindegesundheitsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 5 lautet:

„(5) Ergeben sich bei der Ermittlung des Auszahlungsbetrags Beträge, die nicht durch 10 Cent teilbar sind, so sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

2. Im § 15 Abs. 6 erster Satz wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „36,40 Euro“ ersetzt.

Artikel 24

Änderung des Burgenländischen Gemeindevolksrechtegesetzes

Das Burgenländische Gemeindevolksrechtegesetz, LGBl. Nr. 55/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 67 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 25

Änderung der Gemeindegewahlordnung 1992

Die Gemeindegewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 1/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 109 Abs. 2 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

Artikel 26

Änderung des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995

Das Burgenländische Grundverkehrsgesetz 1995, LGBl. Nr. 42/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „einer Million Schilling“ durch den Betrag „72.700 Euro“ ersetzt.
2. Im § 29 Abs. 4 letzter Satz wird der Betrag „900 S“ durch den Betrag „66 Euro“ ersetzt.
3. Im § 34 Abs. 1 wird der Betrag „500 000 S“ durch den Betrag „36.000 Euro“ ersetzt.
4. Im § 34 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 27

Änderung des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „15 und höchstens 30 Schilling“ durch die Wortfolge „ein und höchstens 2,10 Euro“ ersetzt.
2. Im § 37 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000.-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 28

Änderung des Hundeabgabegesetzes

Das Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,20 Euro“ sowie werden die Beträge „S 200,-“ jeweils durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „2.000,- S“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.

Artikel 29

Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 1988

Das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 59/1993 und 55/1997 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 63/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 Abs. 1 lit. a wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.
2. Im § 71 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „300,- S“ durch den Betrag „21,50 Euro“ ersetzt.
3. Im § 71 Abs. 1 lit. c wird der Betrag „150,- S“ durch den Betrag „10,50 Euro“ ersetzt.
4. Im § 71 Abs. 1 lit. d wird der Betrag „800,- S“ durch den Betrag „58 Euro“ ersetzt.
5. Im § 131 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „1.000,- S“ durch den Betrag „73 Euro“ sowie der Betrag „700,- S“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.
6. Im § 170 Abs. 1 lit. b wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
7. Im § 194 Abs. 1 wird der Betrag „5.000,- S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
8. Im § 194 Abs. 2 wird der Betrag „500,- S“ durch den Betrag „36 Euro“ und der Betrag „25.000,- S“ durch den Betrag „1.800 Euro“ ersetzt.
9. Im § 194 Abs. 3 wird der Betrag „15.000,- S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

Artikel 30

Änderung des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes 1986

Das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl. Nr. 19/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 wird der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 19 Abs. 3 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. Im § 19 Abs. 4 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 31

Änderung des Bgld. Kanalanschlussgesetzes 1989

Das Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1999, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 1 wird der Betrag „5.000 S“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „50.000 S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 wird der Betrag „1.000 S“ durch den Betrag „73 Euro“ und der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

Artikel 32

Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 35 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 35 Abs. 3 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 33

Änderung der Kehrordnung

Im § 11 der Kehrordnung, LGBl. Nr. 29/1981, wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung des Kindergartengesetzes 1995

Das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 47/1996 und 55/1999, wird wie folgt geändert:

Im § 21 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 35

Änderung des Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetzes

Das Bgld. Kindergarten- und Hortdienstrechtsgesetz, LGBl. Nr. 30/1993, wird wie folgt geändert:
§ 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Ergeben sich bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 36

Änderung des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes

Das Burgenländische Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, wird wie folgt geändert:

Im § 20 Abs. 1 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „73 Euro“ ersetzt.

Artikel 37

Änderung des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes

Das Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 51/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „zehn Schilling“ durch den Betrag „73 Cent“ ersetzt.
2. Im § 13 Abs. 1 wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „300 S“ durch den Betrag „22 Euro“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung der Landesabgabenordnung

Die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 61/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 89 Abs. 3 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.100 Euro“ ersetzt.
2. Im § 90 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
3. § 155 Abs. 1 lautet:
„(1) Ergeben sich bei Berechnung des in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebetrag oder der Summe der in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebeträge Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“
4. Im § 161 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
5. Im § 169 Abs. 2 wird der Betrag „S 2.000“ durch den Betrag „145 Euro“ ersetzt.
6. Im § 176 Abs. 1 wird der Betrag „S 20“ durch den Betrag „1,45 Euro“ und der Betrag „S 200“ durch den Betrag „14,50 Euro“ ersetzt.
7. Im § 188 erster Satz wird der Betrag „S 50“ jeweils durch den Betrag „3,65 Euro“ ersetzt.
8. Im § 240 Abs. 3 wird der Betrag „S 50.000“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 39

Änderung des Burgenländischen Landesbezügegesetzes

Das Burgenländische Landesbezügegesetz, LGBl. Nr. 12/1998, wird wie folgt geändert:

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

1. Im § 2 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.267,30 Euro“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 zweiter Satz lautet:
„Ergeben sich bei Berechnung des demgemäß gebührenden Nettobetrags Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 40

Änderung des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes

Das Landes-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 59/1997, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 18 Abs. 3 wird der Betrag „5 000 S“ durch den Betrag „370 Euro“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
2. Im § 13 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
3. Im § 13 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
4. Im § 13 Abs. 2 letzter Satzteil (nach Z 3) wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 42

Änderung des Gesetzes über die burgenländischen Landessymbole

Das Gesetz über die burgenländischen Landessymbole, LGBl. Nr. 36/1991, wird wie folgt geändert:

Im § 13 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 43

Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1983 und der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

Im § 3 Abs. 1 wird der Betrag „S 7.000,-“ durch den Betrag „508 Euro“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Landtagswahlordnung 1995

Die Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 94 Abs. 2 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993

Die Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1997, wird wie folgt geändert:

Im § 31 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 46

Änderung des landwirtschaftlichen Bringungsrechts 1949

Das landwirtschaftliche Bringungsrecht 1949, LGBl. Nr. 4, wird wie folgt geändert:

Im § 24 Abs. 1 wird der Betrag „500 S“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.

Artikel 47

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/1997, wird wie folgt geändert:

1. Im § 99 Abs. 1 wird der Betrag „10 000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 99 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 S“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 48

Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1970 und 9/1993, wird wie folgt geändert:

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

1. Im § 14 Abs. 3 letzter Satz wird der Betrag „100 S“ durch den Betrag „7,20 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 Abs. 2 dritter Satz wird der Betrag „50 S“ durch den Betrag „3,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 22 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 49

Änderung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999

Das Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, LGBl. Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 2 wird der Betrag „S 300,-“ durch den Betrag „22 Euro“ und der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 24 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 70.000,-“ durch den Betrag „5.100 Euro“ ersetzt.
3. Im § 24 Abs. 4 Z 1 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 70.000,-“ durch den Betrag „5.100 Euro“ ersetzt.
4. Im § 24 Abs. 4 Z 2 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1.450 Euro“ und der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.
5. Im § 24 Abs. 5 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ und der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „22.000 Euro“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung des Lustbarkeitsabgabegesetzes 1969

Das Lustbarkeitsabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 40, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1983 und 71/2000 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 Abs. 2 erster Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.
2. Im § 10 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „S 400,-“ durch den Betrag „29,05 Euro“ ersetzt.
3. Im § 10 Abs. 3 wird der Betrag „S 15,-“ durch den Betrag „1,05 Euro“ ersetzt.
4. Im § 10 Abs. 4 wird der Betrag „S 25,-“ durch den Betrag „1,80 Euro“ ersetzt.
5. Im § 13 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 51

Änderung des Gesetzes über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken

Das Gesetz über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken, LGBl. Nr. 16/1989, wird wie folgt geändert:

- Im § 7 wird der Betrag „S 15.000,-“ durch den Betrag „1.090 Euro“ ersetzt.

Artikel 52

Änderung des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

Das Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel, LGBl. Nr. 28/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/1993, wird wie folgt geändert:

Im § 38 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 53

Änderung des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes

Das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1994 und 66/1996 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

1. Im § 75b Abs. 2 wird der Betrag „S 3,-“ durch den Betrag „22 Cent“ ersetzt.
2. Im § 78 Abs. 1 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ und der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 54

Änderung des Objektivierungsgesetzes

Das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 29/1994 und 57/1997 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird wie folgt geändert:

- Im § 9 Abs. 5 letzter Satz wird der Betrag „S 700,-“ durch den Betrag „51 Euro“ ersetzt.

Artikel 55

Änderung des Bgld. Parteienförderungsgesetzes

Das Bgld. Parteienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 23/1994, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

27/1996 und 21/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 Abs. 1 wird der Betrag „S 300.000,-“ durch den Betrag „21.800 Euro“ ersetzt.
2. Im § 9 Abs. 2 wird der Betrag „S 10,-“ durch den Betrag „73 Cent“ ersetzt.
3. Im § 10 wird folgender Satz angefügt:
„Ab 1. Jänner 2002 ist zudem für die Ermittlung der Bezugsgröße und der im ersten Satz genannten Beträge der entsprechende Euro-Umrechnungswert heranzuziehen.“

Artikel 56

Änderung des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes

Das Burgenländische Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. Nr. 32/1995, wird wie folgt geändert:
Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „50.000,- S“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 57

Änderung des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes

Das Burgenländische Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 58/1993, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 24/1996, 9/1997, 30/1998 und 8/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„Höhe des Pflegegeldes

§ 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	145,40 Euro
Stufe 2	268,00 Euro
Stufe 3	413,50 Euro
Stufe 4	620,30 Euro
Stufe 5	842,40 Euro
Stufe 6	1.148,70 Euro
Stufe 7	1.531,50 Euro“

2. Im § 6 zweiter Satz wird der Betrag „S 825,-“ durch den Betrag „60 Euro“ ersetzt.
3. § 14 Abs. 5 lautet:
„(5) Das Pflegegeld ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Artikel 58

Änderung des Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 9/1997

Das Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflegegeldgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 9/1997, wird wie folgt geändert:

Im Artikel II Abs. 3 wird der Betrag „S 2.635,-“ durch den Betrag „191,50 Euro“ ersetzt.

Artikel 59

Änderung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Das Burgenländische Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 64/2000, wird wie folgt geändert:

Im § 14e wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 60

Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 21 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 Abs. 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 61

Änderung des Ruster Stadtrechts
Verfassungsbestimmung

Das Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 14/1998, wird wie folgt geändert:

1. Im § 24 Abs. 4 Z 5 wird der Betrag „10.000 S“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.
2. Im § 47 Abs. 1 wird der Betrag „15 000 S“ durch den Betrag „1.100 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

Artikel 62

Änderung des Burgenländischen Sammlungsgesetzes

Das Burgenländische Sammlungsgesetz, LGBl. Nr. 15/1970, wird wie folgt geändert:
Im § 10 Abs. 1 erster Satz wird der Betrag „3.000 S“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 63

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, wird wie folgt geändert:
1. Im § 26 Abs. 5 zweiter Satz wird der Betrag „S 500,-“ durch den Betrag „40 Euro“ ersetzt.
2. Im § 52 Abs. 9 erster Satz wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.
3. Im § 77 Abs. 2 wird der Betrag „S 30.000,-“ durch den Betrag „2.200 Euro“ ersetzt.

Artikel 64

Änderung des Bgld. Starkstromwegegesetzes

Das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/1999, wird wie folgt geändert:
Im § 23 Abs. 2 wird der Betrag „30.000 Schilling“ durch den Betrag „2.200 Euro“ und der Betrag „10.000 Schilling“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 65

Änderung des Bgld. Tierzuchtgesetzes

Das Bgld. Tierzuchtgesetz, LGBl. Nr. 33/1995, wird wie folgt geändert:
1. Im § 51 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.
2. Im § 51 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.
3. Im § 51 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „360 Euro“ ersetzt.

Artikel 66

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 7/1994 und 33/1994 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird wie folgt geändert:
1. § 26 Abs. 1 erster Satz lautet:
„(1) Die Ortstaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Gemeindegebiet mindestens 58 Cent, höchstens aber 1,45 Euro.“
2. Im § 26 Abs. 3 wird der Betrag „S 1.000,-“ durch den Betrag „72,60 Euro“ ersetzt.
3. Im § 27 Abs. 2 wird der Betrag „S 5.000,-“ durch den Betrag „363 Euro“, der Betrag „S 2.000,-“ durch den Betrag „145 Euro“ sowie der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,30 Euro“ ersetzt.
4. Im § 27 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „S 270.000,-“ durch den Betrag „19.620 Euro“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 5 zweiter Satz lautet:
„Dieser beträgt
a) in der Ortsklasse I 43,60 Euro
b) in der Ortsklasse II 32,70 Euro
c) in der Ortsklasse III 21,80 Euro
d) in der Ortsklasse IV 10,90 Euro.“
6. § 28 Abs. 5 lautet:
„(5) Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr
a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m² 36,30 Euro
b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m² bis 50 m² 50,80 Euro
c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m² bis 70 m² 72,60 Euro
d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m² bis 100 m² 94,40 Euro
e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m² bis 130 m² 116,20 Euro
f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m² 145,30 Euro.“
§ 26 Abs. 4 ist anzuwenden.“
7. Im § 31 wird der Betrag „S 10.000,-“ durch den Betrag „730 Euro“ ersetzt.

Artikel 67

Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999, wird wie folgt geändert:
1. Im § 25 Abs. 2 Z 1 wird der Betrag „S 20.000,-“ durch den Betrag „1.450 Euro“ ersetzt.
2. Im § 25 Abs. 2 Z 2 wird der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

3. Im § 25 Abs. 2 Z 3 wird der Betrag „S 200.000,-“ durch den Betrag „14.500 Euro“ ersetzt.

Artikel 68

Änderung des Burgenländischen Volksabstimmungsgesetzes
Das Burgenländische Volksabstimmungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 23 wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 69

Änderung des Burgenländischen Volksbefragungsgesetzes
Das Burgenländische Volksbefragungsgesetz, LGBl. Nr. 45/1981, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 5 erster Satz wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 21 wird der Betrag „3.000,- Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 70

Änderung des Burgenländischen Volksbegehrensgesetzes
Das Burgenländische Volksbegehrensgesetz, LGBl. Nr. 43/1981, wird wie folgt geändert:
Im § 23 wird der Betrag „3.000 Schilling“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.

Artikel 71

Änderung des Gesetzes über Maßnahmen zur Durchführung
des Washingtoner Artenschutzübereinkommens
Das Gesetz über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, LGBl. Nr. 28/1991, wird wie folgt geändert:
Im § 6 Abs. 1 wird der Betrag „S 100.000,-“ durch den Betrag „7.300 Euro“ ersetzt.

Artikel 72

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer
Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden
Das Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 2/1963, 9/1970 und 19/1974, wird wie folgt geändert:
1. Im § 4 Abs. 4 erster Satz wird der Betrag „12.000,- S“ durch den Betrag „870 Euro“ ersetzt.
2. Im § 4 Abs. 4 zweiter Satz wird der Betrag „6.000,- S“ durch den Betrag „435 Euro“ ersetzt.

Artikel 73

Änderung des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes
Das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2000, wird wie folgt geändert:
Im § 10 wird der Betrag „S 6.000,-“ durch den Betrag „440 Euro“ ersetzt.

Artikel 74

Änderung des Weinbaugesetzes 1998
Das Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69, wird wie folgt geändert:
1. Im § 14 Abs. 1 wird der Betrag „S 3.000,-“ durch den Betrag „220 Euro“ ersetzt.
2. Im § 14 Abs. 2 wird der Betrag „S 2,-“ durch den Betrag „15 Cent“ und der Betrag „S 50.000,-“ durch den Betrag „3.600 Euro“ ersetzt.

Artikel 75

Änderung des Bgld. Wohnbauförderungsgesetzes 1991
Das Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2000, wird wie folgt geändert:
1. § 6 Abs. 6 erster und zweiter Satz lauten:
„(6) Das höchstzulässige Jahreseinkommen beträgt bei einer Haushaltsgröße von
einer Person 25.440 Euro
zwei Personen 39.975 Euro
drei Personen 43.605 Euro
vier Personen 47.965 Euro.
Bei einer Haushaltsgröße von mehr als vier Personen erhöht sich das höchstzulässige Jahreseinkommen um 5.090 Euro.“

EURO-ANPASSUNGSGESETZ 2001

2. Im § 20 Abs. 1 Z 1 wird der Betrag „S 550.000,-“ durch den Betrag „39.975 Euro“ ersetzt.
3. Im § 20 Abs. 1 Z 2 wird der Betrag „S 8.500,-“ durch den Betrag „618 Euro“ ersetzt.
4. Im § 20 Abs. 1 Z 3 wird der Betrag „S 7.700,-“ durch den Betrag „560 Euro“ ersetzt.
5. Im § 34 Abs. 6 wird der Betrag „S 100,-“ durch den Betrag „7,25 Euro“ ersetzt.
6. Im § 55 Z 1 zweiter Satz wird der Betrag „S 350.000,-“ durch den Betrag „25.500 Euro“ ersetzt.

2. Abschnitt Inkrafttreten

Verfassungsbestimmung

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

VEREINBARUNG - KONSULTATIONSMECHANISMUS (0820)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Jänner 1999 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. Nr. 2/1999

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes -
übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

(1) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister werden den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(2) Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung sowie beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung werden dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.

(3) In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

(4) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:

1. Bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;
2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung: eine Woche.

Artikel 2

(1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund kann in den im Abs. 2 angeführten Fällen verlangen, daß in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.

(2) Ein solches Verlangen kann innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 gewährten Frist gestellt werden:

1. Bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlußreifen Verordnungsentwürfen;
2. bei Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen.

Artikel 3

(1) Dem Konsultationsgremium gehören an:

1. Bei Vorhaben des Bundes:
 - a) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können,
 - b) drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie
 - c) je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;
2. bei Vorhaben eines Landes:
 - a) drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,
 - b) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen zu entsendender Vertreter
sowie
 - c) je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.

(2) Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Landesregierungsmitglied den Vorsitz.

VEREINBARUNG - KONSULTATIONSMECHANISMUS

Artikel 4

(1) Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.

(2) Wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben oder kommt im Konsultationsgremium ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Bei Verordnungen des Landeshauptmanns in mittelbarer Bundesverwaltung trifft die Ersatzpflicht den Bund, sofern diese Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangen ist. Im Falle einer Einigung im Konsultationsgremium lediglich darüber, wer die finanziellen Ausgaben zu tragen hat, sind jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 ausgewiesen wurden. Im Falle einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden finanziellen Ausgaben und deren Tragung ist diese Einigung maßgeblich. Für den Fall, daß im Konsultationsgremium eine Einigung nicht erzielt wird, sowie in den übrigen Fällen sind nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG.

(3) Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden.

(4) Auf den Ausgabenersatz sind die Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, die bei der belasteten Gebietskörperschaft seit dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen bewirkt haben, anzurechnen.

(5) Für den Fall, daß die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 v.T. der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres, bei Vorhaben eines Landes 0,25 v.T. der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz des Vorjahres ergeben, nicht überschreiten, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung.

Artikel 5

(1) Die Pflicht zum Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben tritt unabhängig von Art. 4 ein, wenn ein Gesetzesbeschluß

1. von der gemäß Art. 1 übermittelten Vorlage inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder

2. von der Vorlage, über die im Konsultationsgremium Einvernehmen erzielt wurde, inhaltlich abweicht und dadurch zusätzliche finanzielle Ausgaben verursacht oder

3. ein Vorhaben betrifft, welches nicht gemäß Art. 1 zur Stellungnahme übermittelt werden mußte.

Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, für die tatsächlich entstandenen zusätzlichen finanziellen Ausgaben, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung entsprechen. Bund, Länder, Gemeinden mit zusammen bei landesrechtlichen Regelungen mehr als 15 % der Wohnbevölkerung des jeweiligen Landes, bei bundesrechtlichen Regelungen mehr als 15 % der österreichischen Wohnbevölkerung, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund haben diese Ersatzpflicht innerhalb von 12 Monaten ab Kundmachung des betreffenden Gesetzesbeschlusses gegenüber der Gebietskörperschaft, der das rechtsetzende Organ angehört, anzumelden. Kann über die angemeldeten Ansprüche innerhalb von 18 Monaten ab Kundmachung keine Einigung erzielt werden, sind die zu ersetzenden finanziellen Ausgaben von der belasteten Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 137 B-VG.

(2) Auf Vorhaben gemäß Abs. 1 ist Art. 4 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß in die Anrechnung von Einsparungen oder zusätzlichen Einnahmen die wegen Unterschreitung der in Art. 4 Abs. 5 festgelegten Grenzwerte nicht ersatzpflichtigen Vorhaben einzubeziehen sind.

(3) Für den Fall, daß die im Art. 4 Abs. 5 genannten Betragsgrenzen nicht überschritten werden, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung. Abweichend davon tritt jedoch die Ersatzpflicht ein, wenn die finanziellen Auswirkungen aller Vorhaben gemäß Abs. 1 innerhalb eines Kalenderjahres das Siebenfache der Grenzwerte gemäß Art. 4 Abs. 5 überschreiten.

Artikel 6

(1) Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die

1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Maßnahmen des Gemeinschaftsrechts zu setzen

VEREINBARUNG - KONSULTATIONSMECHANISMUS

verpflichtet ist, oder

2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder

3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und der bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs sowie der daraus abgeleiteten landesgesetzlichen Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

Artikel 7

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art. 103 und Art. 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindefundes und des Österreichischen Städtebundes eine Vereinbarung betreffend einen "österreichischen Stabilitätspakt" zu schließen.

(2) Diese Vereinbarung hat auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 8

(1) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 10

(1) Der Bund, jedes Land und die Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindefund und den Österreichischen Städtebund, können diese Vereinbarung schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit dem ersten Tag des vierten der Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Monats außer Kraft.

(2) Diese Vereinbarung tritt weiters außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen "österreichischen Stabilitätspakt" außer Kraft tritt.

(3) Die Vereinbarung über einen "österreichischen Stabilitätspakt" tritt gleichzeitig mit dieser Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus außer Kraft, wenn der Bund die Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus kündigt.

(4) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung jeder der beiden Vereinbarungen wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Geschehen in Wien und Salzburg am 19. und 20. Mai 1998

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften am 9. Juli 1988 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 8 mit 15. Jänner 1999 in Kraft.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT (0830)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 1999 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt), LGBl. Nr. 40/1999

Hinweis: Gemäß Art 18 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2005), verlaubarbart im LGBl. Nr. 23/2006 (BGBl. I Nr. 19/2006), ist für deren Geltungsdauer die Wirksamkeit der Vereinbarung LGBl. Nr. 40/1999 ausgesetzt.

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Haushaltskoordinierung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die Führung ihrer Haushalte im Hinblick auf die gemeinschaftsrechtlichen Regeln (EG-Vertrag in der Fassung des EU-Vertrages, ABl. Nr. C 191 vom 29. 7. 1992, und die auf dessen Grundlage erlassenen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften) über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten zu koordinieren. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Haushaltskoordinierung werden politische Koordinationskomitees eingerichtet:

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden ein gesamtösterreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern;

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern mit Ausnahme Wiens – im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden – Länder-Koordinationskomitees, in welchen die Finanz- und Gemeindereferenten des Landes und die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung sind insbesondere

a) die Festlegung des gesamtstaatlichen Haushaltszieles und dessen Umlegung auf den Bund, die Länder und länderweise auf die Gemeinden,

b) die Festlegung von Grundsätzen für die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung,

c) die Festlegung gegenseitiger Informationspflichten und von Grundlagen zur Wahrnehmung von für die Haushaltskoordinierung relevanten Aufsichtsrechten,

d) die Festlegung von Grundsätzen und Eckdaten für die Erstellung der Voranschläge des nächsten Jahres unter Berücksichtigung der Festlegung gemäß lit. a und die Überwachung ihrer Einhaltung,

e) die Überwachung der Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes,

f) die Ausarbeitung von Empfehlungen für Maßnahmen, wenn sich ein übermäßiges Defizit abzeichnet,

g) die Festlegung von Maßnahmen, wenn vom Europäischen Rat aufgrund einer Entscheidung über das Vorliegen eines übermäßigen Defizits eine Empfehlung ausgesprochen wurde, und die Überwachung der Einhaltung dieser Maßnahmen,

h) die Entscheidung über offene Fragen im Zusammenhang mit der Aufteilung von Sanktionslasten.

(3) Die im Absatz 2 genannten Aufgaben gelten sinngemäß auch für die Koordinationskomitees auf Landesebene. Daneben haben diese noch folgende besondere Aufgaben:

a) Feststellung der Defizitquote der Gesamtheit der Gemeinden des Landes,

b) Zuteilung allfälliger zusätzlicher Quoten aus der Defizitquote des Landes an die Gemeinden bzw. umgekehrt.

(4) Wenn über Angelegenheiten der Haushaltskoordinierung rechtlich verbindliche Vereinbarungen abgeschlossen werden, so gilt hierfür das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 2

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung sicherzustellen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden haben sich bei der Beschlußfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den mittelfristigen Vorgaben zu orientieren.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT

Artikel 3

Stabilitätsprogramme

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat den Entwurf des Stabilitätsprogrammes unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung zu erstellen (gegebenenfalls zu aktualisieren) und der Bundesregierung zur Beschlußfassung vorzulegen. Der Bundesminister für Finanzen hat sodann das Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

Artikel 4

Aufteilung der Defizitquoten und der Sanktionslasten zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits

(1) Die Aufteilung auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen

(2) Vereinbarte Aufteilungsgrundlage:

a) Wird eine Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über das gesamtstaatliche Haushaltsziel (Art. 1 Abs. 2 lit. a) getroffen, so bildet dieses die Aufteilungsgrundlage.

b) Hievon entfallen 90 v.H. auf den Bund (Bundesquote) und 10 v.H. auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig, wobei den Ländern und Gemeinden jedenfalls eine Defizitquote von 0,3 % des BIP zu verbleiben hat.

(3) Aufteilungsgrundlage "Referenzwert"

a) Wird keine Vereinbarung über ein gesamtstaatliches Haushaltsziel getroffen, so bildet der gemeinschaftsrechtlich festgelegte Referenzwert für das übermäßige Defizit die Aufteilungsgrundlage.

b) Hievon entfallen jedenfalls 0,3 % auf die Länder und Gemeinden insgesamt (Länder- und Gemeindenquote). Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

c) Im Falle außergewöhnlicher Belastungen, welche zu einer erheblichen Verschiebung im Finanzausgleichsgefüge zwischen dem Bund einerseits sowie den Ländern und Gemeinden andererseits führen, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Vereinbarung eines anderen Aufteilungsverhältnisses zu führen. Bund, Länder sowie der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund können die Anberaumung solcher Verhandlungen verlangen.

(4) Bund, Länder und Gemeinden haben den aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 104c Abs. 11 EG-Vertrag resultierenden Aufwand anteilig zu tragen.

(5) a) die Aufteilung der Sanktionslasten auf den Bund einerseits sowie die Länder und Gemeinden andererseits erfolgt entsprechend den Beträgen, um welche die tatsächlichen Haushaltsergebnisse die auf Bund bzw. Länder und Gemeinden entfallenden Aufteilungsgrundlagen überschreiten. Grundsätzlich hat jene Gebietskörperschaft eine Überschreitung ihrer Defizitquote zu verantworten, bei der sie eingetreten ist.

b) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weitgehenden Ersatz schaffen.

Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich die Defizitquote der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Die Erhöhung wird ab dem Zeitpunkt der Erstattung der Vorschläge im Verhältnis der geltenden Defizitaufteilung von allen Gebietskörperschaften gemeinsam aus ihren Defizitquoten getragen.

c) Die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse im Zusammenhang mit der den Ländern und Gemeinden eingeräumten Defizitquote von 0,3 % des BIP bilden bis 31. 12. 2001 die Anlagen 5a und 5b der Verordnung über Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden. Ab 1. 1. 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Allfällige Defizite oder Überschüsse der Sozialversicherungen und der Kammern sind der Defizitquote des Bundes zuzurechnen.

(6) Für den Abschluß der Vereinbarungen gemäß Abs. 3 lit. b und c gilt das Verfahren gemäß Art. 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes, BGBl. I Nr. 61/1998.

Artikel 5

Aufteilung der Defizitquoten zwischen den Ländern und Gemeinden

(1) Die Aufteilung der auf die Länder und Gemeinden insgesamt entfallenden Defizitquote (im folgenden: Länder- und Gemeindenquoten) erfolgt gemäß den nachstehenden Grundsätzen.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT

(2) Die den Ländern und Gemeinden zustehende Defizitquote von 0,30 % des BIP wird zu einem Anteil von 0,11 % auf die Länder ohne Wien, zu einem Anteil von 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie zu einem Anteil von 0,10 % auf die übrigen Gemeinden aufgeteilt. Ausgehend von der festgelegten Aufteilung der Defizitquote von 0,30 % des BIP werden 10 % des Anteiles jeder Gebietskörperschaft, insgesamt somit 0,03 % des BIP, für eine Manövrierreserve, die bundesweit für besondere Erfordernisse der Länder und Gemeinden zur Verfügung steht, gebunden. Über die Zuteilung entscheiden gemeinsam die Landesfinanzreferentenkonferenz, der Österreichische Gemeindebund und der Österreichische Städtebund.

(3) Die Länderquote (ohne Wien) wird ausgehend von der Volkszahl unter Berücksichtigung derzeitiger besonderer Erfordernisse in einzelnen Ländern nach folgendem Schlüssel auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland	8,361486 %
Kärnten	10,507517 %
Niederösterreich	24,457642 %
Oberösterreich	17,067903 %
Salzburg	6,174039 %
Steiermark	21,106987 %
Tirol	8,081744 %
Vorarlberg	4,242682 %

Die Länderquoten (ohne Wien) sind auf die Dauer der Laufzeit des geltenden Finanzausgleiches befristet und beim Abschluß des nächsten Finanzausgleiches mitzuverhandeln. Wenn keine Einigung erzielt wird, bleiben die bestehenden Quoten in Kraft. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen dieses Landes aufzubringen.

(4) Die Gemeindenquote (ohne Wien) wird wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	4,055238 %
Kärnten	9,044265 %
Niederösterreich	22,887226 %
Oberösterreich	21,525546 %
Salzburg	7,963123 %
Steiermark	19,078515 %
Tirol	10,080573 %
Vorarlberg	5,365514 %

(5) Die Gemeinden eines Landes haben gemeinsam eine Überschreitung der Defizitquote der Gemeinden des Landes zu verantworten. Allfällige Sanktionslasten sind durch Abzug bei den Ertragsanteilen der Gemeinden dieses Landes aufzubringen. Die Vereinbarung einer anderen Aufteilung ist zulässig.

(6) Jedes Land mit seinen Gemeinden, Länder untereinander, einzelne Gemeinden innerhalb ihres Landes und die Gesamtheit der Gemeinden eines Landes mit den Gemeinden eines anderen Landes können Vereinbarungen schließen, welche Defizitquoten längstens auf die Dauer der jeweiligen Regelung ganz oder teilweise abgetreten werden.

(7) Gebietskörperschaften, die ihre Defizitquoten überschreiten, haben auch dann die Überschreitung ihrer Defizitquoten zu verantworten, wenn wegen Überschreitungen verschiedener Gebietskörperschaften in verschiedenen Jahren eine Sanktionslast verhängt wird. In diesem Fall haben die jeweiligen Gebietskörperschaften die Sanktionslast im Verhältnis der Überschreitungen ihrer Defizitanteile in den jeweiligen Jahren zu tragen.

Artikel 6 Schlußbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung über einen österreichischen Konsultationsmechanismus außer Kraft tritt.

(2) In die bundesverfassungsgesetzliche und allenfalls einfachgesetzliche Umsetzung der Vereinbarungen über den Konsultationsmechanismus und den Stabilitätspakt wird eine Außerkrafttretensbestimmung aufgenommen, wonach die jeweilige gesetzliche Umsetzung außer Kraft tritt, wenn die jeweils zugrundeliegende Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden außer Kraft tritt.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden (Österreichischer Stabilitätspakt) am 10. Dezember 1998 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

**REGELUNGEN ZUR PARTNERSCHAFTLICHEN DURCHFÜHRUNG
DER REGIONALPROGRAMME IM RAHMEN DER EU-STRUKTURFONDS
IN DER PERIODE 2000 - 2006 (0831)**

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. März 2002 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 - 2006, LGBl. Nr. 42/2002

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über
Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im
Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 - 2006**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragspartner genannt - sind überein gekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Geltungsbereich und Zweck der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die folgenden, im weiteren als „EU-Regionalprogramme“ bezeichneten Programme der EU-Strukturfonds in Österreich:

- a) das Ziel-1-Programm Burgenland;
- b) die Ziel-2-Programme Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien;
- c) das Programm im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER+;
- d) die Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG III, an denen Österreich beteiligt ist, jedoch nur insofern, als die Abwicklung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt;
- e) die Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II, sofern die Abwicklung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt.

(2) Die Vereinbarung soll für die in Abs. 1 genannten EU-Regionalprogramme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in der Regionalpolitik in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder abgewickelt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für eine ordnungsgemäße Programmabwicklung sicherstellen.

Abschnitt I:

Organisatorische Strukturen zur Programmabwicklung

Artikel 2

Verwaltungsbehörden

(1) Mit der Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 9, lit. n der Allgemeinen Strukturfondsverordnung (ASF-VO)¹, welche die Aufgaben gemäß Art. 34 (1) dieser Verordnung wahrnimmt, werden für die EU-Regionalprogramme in Österreich die in den Programmdokumenten jeweils genannten, im Anhang aufgelisteten Landes- oder Bundesstellen beauftragt.

(2) In den Programmdokumenten ist vorgesehen, dass die im Anhang 1 zusammenfassend angeführten Teilaufgaben aus dem Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörde entweder zur Nutzung von Synergien programmübergreifend gemeinsam oder aber zur bestmöglichen Nutzung spezifischer Fach- oder Ortskenntnisse für einzelne Maßnahmen eines Programmes oder für das Gebiet eines Bundeslandes nicht durch die Verwaltungsbehörde selbst sondern durch andere Bundes- oder Landesstellen wahrgenommen werden sollen. Diese Stellen werden im folgenden im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission² als „zwischengeschaltete Stellen“ bezeichnet. Die Vertragspartner stellen sicher, dass den jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür vorgesehenen Stellen die mit der Wahrnehmung dieser Teilaufgaben verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß übertragen werden. Dazu zählt auch die Verpflichtung, der jeweiligen Verwaltungsbehörde sämtliche Informationen zeitgerecht und umfassend zu übermitteln, in Konsultationen unter Federführung der Verwaltungsbehörde an der Klärung allfälliger offener Fragen der Programmabwicklung mitzuwirken und in sonstiger

¹ Verordnung (EG) Nr. 1260/99 des Rates ABl. L161 vom 26.6.1999

² ABL. L63 vom 3.3.2001, S. 21

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

Weise dazu beizutragen, dass die Verwaltungsbehörde ihre Koordinationsaufgaben uneingeschränkt erfüllen kann. Umgekehrt stellen die Vertragspartner sicher, dass die Verwaltungsbehörde die Zahlstellen und die Organe der Finanzkontrolle bestmöglich unterstützt. Die näheren Details der diesbezüglichen Informations- und Konsultationsverfahren können jeweils durch Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den gemäß Programmdokument mit Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde betrauten sonstigen Bundes- oder Landesstellen geregelt werden.

(3) Die Verwaltungsbehörden oder die gemäß Programmdokument für die Abwicklung von Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde vorgesehenen sonstigen Bundes- oder Landesstellen („zwischenengeschaltete Stellen“) können selbst geeignete Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen. Dabei haben jedoch die Vertragspartner sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß übertragen werden.

Artikel 3 Zahlstellen

(1) Mit der Funktion von Zahlstellen gemäß Art. 9, lit. o ASF-VO, welche die Aufgaben gemäß Art. 32 ASF-VO wahrnehmen, werden für die EU-Regionalprogramme in Österreich - mit Ausnahme der INTERREG-Programme mit Beteiligung mehrerer EU-Mitgliedstaaten - die nachstehend genannten fondskorrespondierenden Bundesressorts beauftragt:

- für den Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE): Bundeskanzleramt
- für den Europäischen Sozialfonds (ESF): Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL-A): Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Die fondskorrespondierenden Ressorts können geeignete Dritte beauftragen, die Aufgaben der Zahlstelle ganz oder teilweise wahrzunehmen. Dabei haben sie jedoch sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß übertragen werden. Dazu zählt auch die Verpflichtung, der jeweiligen Verwaltungsbehörde sämtliche Informationen zeitgerecht und umfassend zu übermitteln, in Konsultationen unter Federführung der Verwaltungsbehörde an der Klärung allfälliger offener Fragen der Programmabwicklung mitzuwirken und in sonstiger Weise dazu beizutragen, dass die Verwaltungsbehörde ihre Koordinationsaufgaben uneingeschränkt erfüllen kann.

(3) Bei den fondsspezifisch in Betracht kommenden Zahlstellen wird für jedes EU-Regionalprogramm im Sinne des Abs. 1 ein eigenes Konto eingerichtet. Die im Wege des Bundesministeriums für Finanzen jeweils für ein Programm einlangenden Strukturfondsmittel werden unverzüglich auf dieses Konto weitergeleitet. Allfällige Zinserträge werden gemäß Art. 32 (2), letzter Satz, ASF-VO ausschließlich diesem Konto und damit dem Programm zugerechnet. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die jeweils in Betracht kommenden Zahlstellen und die Verwaltungsbehörde sowie die allenfalls programmspezifisch mit operativen Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde beauftragten sonstigen Bundes- oder Landesstellen zusammenwirken, um ein effizientes Finanzmanagement sicherzustellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Strukturfondsmittel nach den in den Programmen jeweils vorgesehenen Verfahren ohne Verzögerungen an die anspruchsberechtigten Endempfänger weitergeleitet werden, mit dem Vorschuss aus Strukturfondsmitteln das Auslangen gefunden und ein Verfall von Mitteln vermieden wird. Die Kosten für die Vorfinanzierung dergemäß Art. 32 (3), letzter Satz, ASF-VO erst nach Endabrechnung eines Programms von der EU-Kommission zu überweisenden Restrate werden im jeweils programmspezifisch vereinbarten Kofinanzierungsverhältnis zwischen dem Bund und den jeweils beteiligten Ländern aufgeteilt.

Artikel 4 Begleitausschüsse

(1) Die Vertragspartner kommen überein, für die EU-Regionalprogramme gemäß Art. 1, lit. a, b, c und e dieser Vereinbarung jeweils gemäß Art. 35 (1) ASF-VO innerhalb von höchstens drei Monaten nach Programmgenehmigung durch die EU-Kommission jeweils einen Begleitausschuss einzurichten. Dieser erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 35 (3) ASF-VO. Die Zusammensetzung der Begleitausschüsse erfolgt im Sinne des Art. 8 ASF-VO unter Einbeziehung der Sozialpartner sowie der regionalen Behörden für die Bereiche Arbeitsmarkt, Gleichbehandlung und Umwelt.

(2) Für die EU-Regionalprogramme gemäß Art. 1, lit. a, b und c - sowie gegebenenfalls im Auftrag der jeweiligen Verwaltungsbehörde auch gemäß lit. e - dieser Vereinbarung wird bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse eingerichtet. Dessen Aufgaben sind in den Programmdokumenten der genannten Programme festgelegt und werden in einer Vereinbarung zwischen der ÖROK-Geschäftsstelle und den Verwaltungsbehörden näher präzisiert.

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

Artikel 5

Organisationsverantwortung und Kostentragung

(1) Die jeweils zuständigen Vertragspartner stellen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung die Funktionsfähigkeit der in ihrem Zuständigkeitsbereich eingerichteten, gemäß Art. 2, 3 und 4 beauftragten Stellen sicher. Insbesondere schaffen die Vertragspartner dafür die organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen und nehmen die notwendigen Neuausrichtungen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen vor. Die Vertragspartner informieren die übrigen programmteilnehmenden Vertragspartner sowie die Europäische Kommission über die dazu getroffenen Vorkehrungen sowie über allfällige organisatorische Änderungen.

(2) Die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten werden, wenn es sich um Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt, von den sachlich zuständigen Bundesressorts oder, wenn es sich um Stellen im Zuständigkeitsbereich eines Landes handelt, vom jeweiligen Land getragen. Die Kosten können - sofern sie gesondert verrechnet werden und damit zweifelsfrei ausschließlich einem der EU-Regionalprogramme gemäß Art. 1 zugerechnet werden können - nach Maßgabe der Förderkriterien gemäß Art. 2 (1) lit. d der EFRE-Verordnung³ und ggf. Art. 3 (3) der ESF-Verordnung⁴ sowie Regel 11 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission⁵ im Rahmen der Technischen Hilfe des jeweiligen Programmes aus Strukturfondsmitteln kofinanziert werden.

Abschnitt II: Verfahrensbestimmungen zur Programmabwicklung

Artikel 6

Koordination auf der Programmebene

(1) Die Gesamtkoordination zwischen den in Abschnitt I genannten, an der Durchführung eines EU-Regionalprogrammes beteiligten Stellen obliegt der jeweiligen Verwaltungsbehörde. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den Verwaltungsbehörden reibungslos zusammenarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Koordinationsaufgaben bestmöglich unterstützen.

(2) In Ergänzung zu den Regelungen ASF-VO betreffend die Aufgaben der Verwaltungsbehörden und der Zahlstellen tragen die Vertragspartner Sorge, dass die beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich die folgenden Vereinbarungen zur reibungslosen Programmkoordination einhalten:

- a) Die jeweilige Verwaltungsbehörde wird in folgenden Fragen von programmstrategischer Bedeutung nur nach Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern tätig werden:
 - Vorbereitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Begleitausschusses zur Änderung des Programms oder der Ergänzung zur Programmplanung;
 - Vorbereitung von bzw. ggf. Teilnahme an den jährlichen Besprechungen mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 34 (2) ASF-VO;
 - Durchführung der Halbzeitbewertung gemäß Art. 42 ASF-VO.
- b) Die zwischen den beteiligten Stellen abgestimmten Daten über die finanzielle und sachliche Umsetzung eines EU-Regionalprogramms werden von der jeweiligen Verwaltungsbehörde oder den mit dem Monitoring betrauten sonstigen Stellen - jeweils in dem in den Programmdokumenten vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad und in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form - den Koordinationsstellen des Bundes und der beteiligten Länder, der Europäischen Kommission sowie der ÖROK zugänglich gemacht.
- c) Die jeweilige Verwaltungsbehörde und Zahlstelle sowie das Bundesministerium für Finanzen informieren einander umgehend über alle von ihnen durchgeführten Veranlassungen zur finanziellen Abwicklung der Programme nach den in den Programmen und allfälligen zusätzlichen Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren. Im Falle einer Verknappung der auf dem Programmkonto verfügbaren Strukturfondsmittel werden die Prioritäten für die weiteren Auszahlungen im Einvernehmen zwischen Zahlstelle und Verwaltungsbehörde (ggf. auch auf Basis einer gesonderten Vereinbarung unter Einbeziehung sonstiger an der Programmabwicklung beteiligten Stellen) festgelegt. Weiters informieren Zahlstelle und Verwaltungsbehörde einander wechselseitig und umgehend über allfällige Verzögerungen, Umsetzungsprobleme oder Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung des Programms, stimmen Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme miteinander ab und kontrollieren deren erfolgreiche Umsetzung.
- d) Auf der Grundlage der programmspezifisch von den an der Abwicklung beteiligten Stellen zur

³ Verordnung (EG) Nr. 1783/99 des Rates, ABl. L213 vom 13.8.1999, S. 1

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1784/99 des Rates, ABl. L213 vom 13.8.1999, S. 5

⁵ ABl. L193 vom 29.7.2000, S. 39

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

Verfügung zu stellenden Informationen übermittelt die Zahlstelle dem Bundesministerium für Finanzen bis Ende März jedes Jahres eine Vorausschätzung der für die einzelnen Programme im laufenden und im darauffolgenden Kalenderjahr zu erwartenden Zahlungsanträge. Die Vorausschätzung umfasst fondsspezifisch die zuschussfähigen Ausgaben insgesamt sowie die Strukturfondsmittel.

Artikel 7

Abwicklung der Programme auf der Projektebene

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die an der Umsetzung der EU-Regionalprogramme beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich die in den Programmdokumenten für die Abwicklung der Kofinanzierung einzelner Projekte aus Strukturfondsmitteln vorgesehenen Verfahren ordnungsgemäß einhalten. Diese Verfahren können jeweils programm- oder maßnahmenpezifisch durch Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und allfälligen sonstigen beteiligten Förderstellen im Detail präzisiert werden.

(2) Dabei stellen die Vertragspartner sicher, dass die Kofinanzierung eines Projekts aus Strukturfondsmitteln jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich von dem im jeweiligen Programmdokument für eine Maßnahme vorgesehenen formellen Entscheidungsorgan nach dem jeweils vorgesehenen Verfahren ordnungsgemäß genehmigt wird und eine Genehmigung in bestimmter Höhe nur dann erfolgt, wenn die vorangegangene Prüfung eines Kofinanzierungsantrags ergibt, dass -

- die Förderungsvoraussetzungen gemäß den relevanten Förderrichtlinien, den Projektauswahlkriterien der jeweiligen Maßnahme eines Programms sowie der sonstigen relevanten nationalen und gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen gegeben sind;
- die Höhe der zu gewährenden Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln unter Berücksichtigung der Gesamtförderung eines Projekts aus öffentlichen Mitteln dem Inhalt des Projekts und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Projektträgers angemessen ist und - sofern relevant - die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts (Förderobergrenzen, Notifizierungsvorschriften) eingehalten werden,
- die Höhe der zu gewährenden Strukturfondsmittel im Rahmen der gemäß gültigem Programm verfügbaren Finanzrahmen bedeckt werden kann und die Beteiligungsobergrenzen gemäß Art. 29 ASF-VO nicht überschritten werden.

Die Vertragspartner stellen sicher, dass eine Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln abgelehnt oder lediglich in entsprechend reduzierter Höhe genehmigt wird, wenn diese Bedingungen nicht ausreichend oder nur eingeschränkt gegeben erscheinen. Sofern in einem EU-Regionalprogramm für eine Entscheidung über die Gewährung von SF-Mitteln das Einvernehmen mehrerer beteiligter Stellen oder die Zustimmung eines Konsultationsgremiums zur Bedingung gemacht wird, stellen die Vertragspartner sicher, dass ein Ansuchen abgelehnt wird, wenn es hinsichtlich der Einschätzung der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Kofinanzierung eines Projekts aus Strukturfondsmitteln zu keiner Einigung zwischen den zu beteiligenden Stellen kommt.

(3) Die Vertragspartner stellen sicher, dass bei der Abwicklung des Programms auf Maßnahmen- oder Einzelprojektebene jederzeit volle Transparenz über die kofinanzierten Projekte sowie über den Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen besteht und die Bestimmungen der EU für eine ordnungsgemäße Abwicklung eingehalten werden. Dazu ist sicherzustellen, dass -

- in der rechtsverbindlichen schriftlichen Zusage über die einem Projekt gewährten Strukturfondsmittel (Kofinanzierungszusage/-vertrag) der Projektträger (Kofinanzierungsempfänger) und das Projekt (Kofinanzierungsgegenstand) sowie die gemäß Programm, Förderrichtlinie und sonstigen relevanten Rechtsgrundlagen für die Kofinanzierung anrechenbaren Kosten in räumlicher, zeitlicher und sachlicher Hinsicht ausreichend definiert werden;
- der Projektträger in der Kofinanzierungszusage zur Einhaltung der „Allgemeinen Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich“ gemäß Anhang 2 verpflichtet wird;
- Kofinanzierungsentscheidungen über Großprojekte mit aus Strukturfondsmitteln kofinanzierbaren Gesamtkosten von mehr als 50 Mio. EURO gemäß den Bestimmungen des Art. 26 ASF-VO der Europäischen Kommission gemeldet werden;
- Strukturfondsmittel nur für tatsächlich getätigte, förderfähige Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) und nur unter Einhaltung der Verwaltungs- und Kontrollvorschriften gemäß Artikel 8 ausbezahlt werden;
- im Falle des Eintretens von Rückzahlungstatbeständen die Rückzahlung auf das jeweils für das Programm eingerichtete Konto veranlasst wird;
- rechtswirksame Zusagen für Kofinanzierungen aus Strukturfondsmitteln (Mittelbindung) sowie sämtliche Abrechnungen und Auszahlungen - sowie weiters allfällige Rückzahlungsansprüche und Rückzahlungen
- mit den vorgesehenen Daten an das im Programm vorgesehene Monitoring gemeldet werden.

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

Abschnitt III: Finanzgebarung, Kontrolle, Finanzkorrekturen und Haftung

Artikel 8

Gebarungs- und Kontrollvorschriften

(1) Mit den Aufgaben der Finanzkontrolle für Strukturfondsinterventionen in Österreich gemäß Art. 38 ASF-VO werden die fondskorrespondierenden Bundesressorts beauftragt:

- für den EFRE: Bundeskanzleramt
- für den ESF: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- für EAGFL-A: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

Mit der Wahrnehmung fondsübergreifender Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Finanzkontrolle wird das Bundeskanzleramt beauftragt.

(2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Abwicklung der EU-Regionalprogramme durch die Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und allfällige zwischengeschaltete Stellen sowie die Finanzkontrolle in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission ⁶ mit Durchführungsvorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen erfolgt.

(3) Die fondskorrespondierenden Bundesressorts gemäß Abs. (1) werden ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die Haushaltsvorschriften des Bundes und der Länder sowie nach Herstellung des Einvernehmens zwischen den Vertragspartnern schriftliche Anleitungen gemäß Art. 2 (1) der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission festzulegen sowie Vereinbarungen mit anderen Mitgliedstaaten gemäß Art. 19 dieser Verordnung abzuschließen. Diese Anleitungen und Vereinbarungen sind für alle im jeweiligen Fondsbereich an der Programmumsetzung beteiligten Stellen verbindlich.

(4) Die Vertragspartner stellen sicher, dass allfällige Finanzkorrekturen gemäß Art. 39 ASF-VO durch die betroffenen Stellen in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission ⁷ mit Durchführungsvorschriften für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen erfolgen. Die in dieser Verordnung genannten Berichtspflichten und Koordinationsaufgaben des Mitgliedstaates werden von den in Abs. (1) genannten Stellen wahrgenommen.

Artikel 9

Haftung

Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung der Strukturfonds, die von den in Abschnitt I genannten Institutionen zu vertreten sind, zu Vermögensnachteilen zu Lasten Österreichs durch Finanzkorrekturen gemäß Art. 39 ASF-VO (einschließlich allfälliger Verzugszinsen und Verfahrenskosten), so werden diese von jenem der Vertragspartner getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

Abschnitt IV: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 10

Konsultationen bei Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten zwischen den in Abschnitt I genannten Stellen obliegt es den beteiligten Vertragspartnern, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Artikel 11

Inkrafttreten, Anpassung und Befristung der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem -

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

(2) Die Vertragspartner erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen der für die Abwicklung der EU-Strukturfonds in Österreich maßgeblichen Rechtsgrundlagen der EU, des Bundes und der Länder auf einen allfälligen Anpassungsbedarf zu überprüfen. Textänderungen zur Anpassung an Veränderungen des EU-Rechts und an Veränderungen in der organisatorischen Stellung der im Anhang genannten Abwicklungsstellen sowie Änderungen von geringfügiger

⁶ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S 21

⁷ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S 13

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

Bedeutung können mit Brief und Gegenbrief zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden.

(3) Die Vereinbarung endet jeweils hinsichtlich eines Programms vier Jahre nach dem Ende der in der Entscheidung der Europäischen Kommission über dieses Programm für die Strukturfondsperiode 2000 - 2006 genannten Frist für die Anerkennung von Zahlungen für eine Beteiligung aus SF-Mitteln.

Artikel 12 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragspartnern eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Regelungen zur partnerschaftlichen Durchführung der Regionalprogramme im Rahmen der EU-Strukturfonds in der Periode 2000 - 2006 am 21. Juni 2001 gemäß Art. 83 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 11 Abs. 1 mit 7. Dezember 2001 in Kraft getreten.

**Bundes- und Landesstellen,
die bei den Regionalprogrammen im Rahmen der EU-Strukturfonds
Aufgaben der Verwaltungsbehörden gemäß Art. 34 (1) ASF-VO wahrnehmen**

PROGRAMME GEMÄß ZIEL 1 UND 2

1. Verwaltungsbehörden

Als Verwaltungsbehörden fungieren folgende Stellen im Zuständigkeitsbereich der Länder:

Ziel-1-Programm:

Burgenland Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landesamtdirektion, Stabsstelle Europabüro und Statistik

Ziel-2-Programme:

Kärnten Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds
Niederösterreich Amt der niederösterreichischen Landesregierung,
Abteilung RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik),
Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik
Oberösterreich Amt der oberösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Gewerbe
Salzburg Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 15 (Wirtschaft, Tourismus und Energie)
Steiermark Amt der steiermärkischen Landesregierung
Landesbaudirektion, Referat für Wirtschaftspolitik
Tirol Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Raumordnung und Statistik
Vorarlberg Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung EU-Integration und Außenbeziehungen
Wien Amt der Wiener Landesregierung,
Magistratsdirektion - EU-Förderungen

Diese Landesstellen nehmen die Aufgaben gemäß Art. 34 (1) der ASF-VO wahr, sofern nicht die im folgenden genannten Stellen mit Teilaufgaben betraut werden.

2. Maßnahmenverantwortliche Förderstellen

Unter der Gesamtkoordination der Verwaltungsbehörde wird die Abwicklung der Programme gemäß Ziel 1 und 2 auf der Ebene der Einzelprojekte von den in den Maßnahmenbeschreibungen der Einheitlichen Programmplanungsdokumente (EPPD) oder den Ergänzungen zur Programmplanung (EzP) genannten, als „Maßnahmenverantwortliche Förderstelle“ bezeichneten Bundes- oder Landesstellen oder auf bundes- oder landesrechtlicher Grundlage beauftragten Institutionen wahrgenommen („zwischenengeschaltete Stellen“ im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission). Deren Aufgaben umfassen folgende Tätigkeiten:

- a) Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Ziele des Programms und der Maßnahme sowie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen (Kofinanzierung) im Rahmen der Maßnahme
- b) Entgegennahme von Förderungsanträgen
- c) Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im Programm festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus Strukturfondsmitteln
- d) Vorbereitung der Förderungsentscheidungen über die Strukturfondsmittel durch die in den Rechtsgrundlagen für die Vergabe der SF-Mittel in der jeweiligen Maßnahme gemäß EPPD vorgesehenen Organe
- e) Ausarbeitung und Abschluss der Förderungsverträge über die Strukturfondsmittel auf der Grundlage der Förderungsentscheidungen gemäß lit. d)
- f) Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte im Hinblick auf die Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus SF-Mitteln sowie auf die belegsmäßige Nachweisbarkeit der förderbaren Kosten und allfälliger dem Projekt zugeflossener sonstigen Finanzierungen; Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungen
- g) Veranlassung der Auszahlung der Strukturfondsmittel an die Förderungsempfänger durch die Zahlstelle oder - sofern dies im EPPD vorgesehen ist - Vereinnahmung der Strukturfondsmittel

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

von der Zahlstelle und Auszahlung an die Förderungsempfänger; ggf. Rückforderung von zu Unrecht angewiesenen SF-Mitteln und Veranlassung ihrer Rückerstattung durch die Förderungsempfänger an die Zahlstellen

- h) Meldung der Förderdaten gemäß Förderungsgenehmigungen und Abrechnungen sowie ggf. der veranlassten Rückerstattung an die jeweilige fondsspezifische Monitoringstelle.

3. Monitoringstellen

Das Monitoring zur Erfassung der Daten gemäß Art. 34, Abs. (1), lit. a der VO des Rates Nr. 1260/99 wird fondsspezifisch nach einheitlichen Standards für alle Programme gemäß Ziel 1 und 2 gemeinsam von den bei den fondskorrespondierenden Bundesressorts angesiedelten Zahlstellen wahrgenommen.

PROGRAMM LEADER+

1. Verwaltungsbehörde

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 (1) ASF-VO nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung II/B/9, wahr, sofern nicht die im folgenden genannten Landesstellen mit Teilaufgaben betraut werden.

2. Programmverantwortliche Landesstellen

Die Verantwortung für die Abwicklung des Programms auf der Ebene der Einzelprojekte im Rahmen von Maßnahmen gemäß Titel 1 und 2 der LEADER-Leitlinie sowie für den laufenden Kontakt mit den LEADER-Aktionsgruppen wird in den am Programm beteiligten Bundesländern von folgenden Stellen [„zwischen geschaltete Stellen“ im Sinne von Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission] wahrgenommen:

Burgenland:	Amt der Burgenländischen Landesregierung Abteilung 4a - Agrar- und Veterinärwesen
Kärnten:	Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 20 - Landesplanung
Niederösterreich:	Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Landwirtschaftsförderung
Oberösterreich:	Amt der o.ö. Landesregierung Agrar- und Forstrechts-Abteilung
Salzburg:	Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 4: Land- und Forstwirtschaft
Steiermark:	Amt der Steiermärkischen Landesregierung Landesbaudirektion - Landes- und Regionalplanung
Tirol:	Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Raumordnung und Statistik
Vorarlberg:	Agrarbezirksbehörde Bregenz

Die Aufgaben dieser Landesstellen umfassen folgende Tätigkeiten:

- Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Ziele des Programms sowie hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen
- Entgegennahme von Förderungsanträgen
- Prüfung der Förderungsanträge hinsichtlich der Erfüllung der im Programm festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus Mitteln des EAGFL-A
- Vorbereitung und Einholung der Förderungsentscheidung über die Mittel des EAGFL-Anach dem im Programm genannten Verfahren
- Ausarbeitung und Abschluss der Förderungsverträge über die Mittel des EAGFL-A
- Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte im Hinblick auf die Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Voraussetzungen für eine Förderung aus Mitteln des EAGFL-A sowie auf die belegmäßige Nachweisbarkeit der förderbaren Kosten und allfälliger dem Projekt zugeflossener sonstigen Finanzierungen; Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungen
- Auszahlung von Mitteln des EAGFL-A an die Förderungsempfänger sowie ggf. deren Rückforderung
- Meldungen an die VB für Zwecke des Monitoring und gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften nach Bundes- und EU-Vorschriften.

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

INTERREG-III-PROGRAMME

INTERREG-III-A-Programme mit Slowenien, Ungarn, der Slowakei und der Tschechischen Republik

Für die INTERREG-III-A-Programme Österreichs mit den Beitrittskandidatenländern Slowenien, Ungarn, Slowakei und der Tschechischen Republik gilt - bis zu einer allfälligen Neuregelung mit deren EU-Beitritt - für die österreichische Seite folgende Aufgabenverteilung:

1. Verwaltungsbehörde

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 (1) ASF-VO werden vom Bundeskanzleramt, Abteilung IV/4 (Koordination in Angelegenheiten der Raumordnung und Regionalpolitik), wahrgenommen, sofern nicht das Technische Sekretariat oder die im folgenden genannten Landesstellen mit Teilaufgaben betraut werden.

2. Technisches Sekretariat

Im Auftrag der Verwaltungsbehörde nimmt das Technische Sekretariat insbesondere folgende gemeinsame Aufgaben im Rahmen der Funktionen gemäß Art. 34 (1) ASF-VO wahr:

- a) Einrichtung, laufende Wartung und Aktualisierung der gemeinsamen Projektdatenbank gemäß Art. 34 (1) lit. a für das gesamte INTERREG/PHARE-CBC-Programm
- b) Sekretariatsfunktion für den Begleitausschuss und den Lenkungsausschuss
- c) Herstellung der Berichte über die Programmdurchführung in den vereinbarten Sprachversionen
- d) Vorbereitung der Entscheidungen des Lenkungsausschusses im Zusammenwirken mit den operativen Förderstellen nach dem in den Programmen beschriebenen Verfahren,
- e) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- f) administrative Abwicklung von (externen) Aufträgen, z.B. für Dolmetschleistungen und zur Herstellung der ggf. erforderlichen Übersetzungen, zur Durchführung der Halbzeitbewertung und der erforderlichen Publizitätsmaßnahmen.

3. Koordinierende Förderstellen der Länder

Die operative Abwicklung der Programme auf Projektebene (ausgenommen Projekte der Technischen Hilfe auf Ebene der Verwaltungsbehörde und des Technischen Sekretariats) wird - im Rahmen der Programme, an welchen das Land jeweils beteiligt ist - von folgenden Landesstellen („zwischen geschaltete Stellen“ im Sinne Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission) wahrgenommen:

INTERREG-III-A-Programm Österreich Slowenien:

Kärnten	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 20 (Landesplanung)
Steiermark	Amt der steiermärkischen Landesregierung, Landesbaudirektion, Referat für Landes- und Regionalplanung

INTERREG-III-A-Programm Österreich Ungarn:

Burgenland	Amt der burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, Stabsstelle Europabüro und Statistik
Niederösterreich	Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik
Wien	Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion - EU-Förderungen

INTERREG-III-A-Programm Österreich Slowakei:

Burgenland	Amt der burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion, Stabsstelle Europabüro und Statistik
Niederösterreich	Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik
Wien	Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion - EU-Förderungen

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

INTERREG-III A-Programm Österreich Tschechische Republik:

Niederösterreich	Amt der niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung RU2 (Raumordnung und Regionalpolitik), Geschäftsstelle des Landes Niederösterreich für EU-Regionalpolitik
Oberösterreich	Amt der oberösterreichischen Landesregierung, Koordinationsstelle für EU-Regionalpolitik
Wien	Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion - EU-Förderungen

Diesen obliegt (nach dem in den Programmdokumenten festgelegten Verfahren) -

- a) die regionale Öffentlichkeitsarbeit sowie die Beratung von Förderungsinteressenten hinsichtlich der Ziele des Programms und der Voraussetzungen für die Gewährung von INTERREG-Förderungen
- b) die Entgegennahme von Förderungsanträgen
- c) die Prüfung von Projektanträgen hinsichtlich der Erfüllung der organisatorischen, rechtlichen, fachlich-technischen und wirtschaftlichen Förderungsvoraussetzungen
- d) der Abschluss der Förderungsverträge über die EFRE-Mittel auf der Grundlage der Beschlüsse des LA
- e) die Prüfung der von den Förderungsempfängern vorzulegenden Projektabrechnungen und Berichte (im Hinblick auf die Erfüllung der im Förderungsvertrag festgelegten Voraussetzungen sowie auf die belegmäßige Nachweisbarkeit der förderbaren Kosten und allfälliger dem Projekt zugeflossener sonstigen Finanzierungen) sowie Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Abrechnungen
- f) die Veranlassung der Auszahlung von EFRE-Mitteln durch die Zahlstelle an den Förderungsempfänger sowie ggf. die Rückforderung von EFRE-Mitteln
- g) Meldungen an die Projektdatenbank

INTERREG-III-Programme, die von Österreich gemeinsam mit anderen EU-Mitgliedstaaten abgewickelt werden

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 (1) ASF-VO und Zahlstelle gemäß Art. 32 ASF-VO für die einzelnen Programme werden jeweils grenzüberschreitend für das Gesamtprogramm von den nachstehend genannten Stellen⁸ wahrgenommen:

INTERREG-III A-Programm Österreich-Bayern: Amt der oberösterreichischen Landesregierung

INTERREG-III A-Programm Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein: Regierungspräsidium Tübingen (Deutschland)

INTERREG-III A-Programm Österreich-Italien: (noch offen)

INTERREG-III B-Programm für den Alpenraum: Amt der Salzburger Landesregierung

INTERREG-III B-Programm für den Mitteleuropäischen, adriatischen, Donau- und südosteuropäischen Raum (CADSES): Ministerium für öffentliche Arbeiten, Rom (Italien)

INTERREG-III C-Programm Zone Ost: (noch offen)

Eine allfällige Beauftragung von Dienststellen der Vertragspartner mit Angelegenheiten der operativen Abwicklung der genannten Programme erfolgt im Einklang mit den Programmdokumenten im Einvernehmen zwischen den Programmpartnern durch Vereinbarung zwischen der jeweiligen Verwaltungsbehörde und den in Betracht kommenden Stellen.

URBAN-II-PROGRAMME

Die Aufgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 34 (1) ASF-VO werden von den nachstehend genannten Stellen wahrgenommen:

- URBAN-Programm Wien: Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion - EU-Förderungen
- URBAN-Programm Graz: Magistrat der Stadt Graz.

⁸ gemäß Programmtexten, die bei der EK eingereicht, von dieser aber noch nicht verhandelt und genehmigt wurden

Allgemeine Verpflichtungen der Empfänger von Strukturfondsmitteln in Österreich

1. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des kofinanzierten Projekts verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber den der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten (z.B. Änderung des Projektinhalts, Änderung der Projektpartner, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel), der Förderstelle unverzüglich anzuzeigen.
2. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis zum 31.12.2012 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
3. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, über die in der Kofinanzierungsvereinbarung genannten Berichte hinaus bis zum 31.12.2012 Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Förderungsgeber und des österreichischen Rechnungshofes oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. erteilen zu lassen.
4. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Förderungsgeber und des österreichischen Rechnungshofes bis zum 31.12.2012 Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet
5. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Organen und Beauftragten der Europäischen Kommission und des Europäischen Rechnungshofes sowie der beteiligten österreichischen Förderungsgeber und des österreichischen Rechnungshofes bis zum 31.12.2012 während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden gegen Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
6. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, bei Veröffentlichungen über das Projekt sowie (im Falle einer Förderung von Infrastrukturinvestitionen mit Gesamtkosten von mehr als 3 Mio. €) durch die Anbringung geeigneter Informationstafeln auf die Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln hinzuweisen.
7. Die Abtretung (Zession) von Ansprüchen aus Zusagen nach dieser Richtlinie ist unzulässig und gegenüber der Förderstelle, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.
8. Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, über Aufforderung durch die Förderstelle bereits erhaltene Förderungsbeträge unverzüglich rückzuerstatten, wenn
 - a) das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
 - b) die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der EFRE-Kofinanzierung vor dem 31.12.2012 nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, daß die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungsempfängers verlorengegangen sind, oder
 - c) (im Falle einer Investitionsförderung) über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluß des geförderten Projekts oder innerhalb von 3 Jahren nach Projektabschluß ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird und dadurch insbesondere die Programmziele nicht erreichbar oder gesichert erscheinen, oder der Betrieb des Förderungsempfängers innerhalb dieser Frist eingestellt wird, oder
 - d) Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder der mit der Abwicklung der EFRE-Mittel betrauten Stellen in Österreich über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
 - e) der Förderungsempfänger vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist, oder
 - f) die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist, oder
 - g) der Förderungsempfänger vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat, oder

REGIONALPROGRAMME (EU-STRUKTURFONDS)

- h) die EFRE-Mittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden, oder
- i) das Zessionsverbot (Unzulässigkeit der Abtretung von Ansprüchen aus Zusagen nach diesem Programm) nicht eingehalten wurde, oder
- j) Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen sowie des Umweltschutzes und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht eingehalten wurden.
- k) sonstige in dieser Kofinanzierungsvereinbarung, im Programm oder sonstigen österreichischen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Förderungsvoraussetzungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Förderungsempfänger nicht eingehalten worden sind.

In den unter lit. a, c, d, f, g, h, i und k genannten Fällen erfolgt eine Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz. In den übrigen genannten Fällen erfolgt eine gleiche Verzinsung für den Fall, dass den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft. Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Förderungsempfänger oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der EFRE-Kofinanzierung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des kofinanzierten Projektes bedient hat, kein Verschulden trifft, so ist der zurückgeforderte Betrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.

Für den Fall, daß vor gänzlicher Auszahlung der EFRE-Kofinanzierung einer der im 1. Absatz genannten Umstände eintritt, ist darüber hinaus ein Erlöschen der Ansprüche auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge und damit eine Einstellung der Förderung vorzusehen.

Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

9. Für alle aus der Gewährung dieser Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht [Sitz der Förderstelle], im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen [Sitz der Förderstelle] zuständig.

VEREINBARUNG - VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM FÜR DIE EU-STRUKTURFONDS (0855)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Mai 2008 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013, LGBl. Nr. 51/2008

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragspartner genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. Abschnitt

Geltungsbereich, Zweck der Vereinbarung, Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Durchführung der operationellen Programme im Rahmen der Ziele „Konvergenz“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. a und b der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. Nr. L 210 vom 31. 07. 2006 S. 25 - im Folgenden als „Allgemeine Verordnung“ bezeichnet) im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 210 vom 31. 07. 2006 S. 1 - im Folgenden als EFRE-Verordnung bezeichnet), der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 210 vom 31. 07. 2006 S. 12 - im Folgenden als ESF-Verordnung bezeichnet) sowie der zu deren Durchführung erlassenen Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. Nr. L 371 vom 27. 12. 2006 S. 1 - im Folgenden als Durchführungs-Verordnung bezeichnet) in Österreich.

(2) Die Vereinbarung gilt weiters für operationelle Programme im Rahmen des Zieles „Europäische Territoriale Zusammenarbeit“ gemäß Art. 3 Abs. 2 lit. c Allgemeine Verordnung, an denen Österreich beteiligt ist, sofern die Durchführung in der Verantwortung der Vertragspartner liegt.

Artikel 2

Zweck der Vereinbarung

(1) Die Vereinbarung soll im Sinne der Verpflichtung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 70 Allgemeine Verordnung für die operationellen Programme, die entsprechend der bestehenden Aufgabenverteilung in Österreich im gemeinsamen Zusammenwirken von verschiedenen Stellen im Zuständigkeitsbereich jeweils des Bundes und der Länder durchgeführt werden, die Regeln für dieses Zusammenwirken festlegen und damit die Einhaltung der vom EU-Recht geforderten Standards für ein ordnungsgemäßes Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich sicherstellen.

(2) Die Vertragspartner tragen im Sinne des Art. 16 Allgemeine Verordnung dafür Sorge, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Durchführung der operationellen Programme entsprechend berücksichtigt wird. Gender Mainstreaming ist als durchgängiges Prinzip zu verankern. Wie die Perspektive der Geschlechtergleichstellung in die Entscheidungs- und Durchführungsprozesse einbezogen werden kann, ist von den zuständigen Entscheidungsorganen auf Ebene der einzelnen Programme festzulegen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Die Begriffe „operationelles Programm“, „Vorhaben“, „Begünstigter“, „öffentliche Ausgaben“, „zwischen geschaltete Stelle“ und „Unregelmäßigkeit“ werden in der folgenden Vereinbarung im Sinne der Definitionen gemäß Art. 2 Allgemeine Verordnung verwendet.

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

2. Abschnitt Organe des Verwaltungs-, Begleitungs- und Kontrollsystems in Österreich

Artikel 4 Verwaltungsbehörden

(1) Mit der Funktion der Verwaltungsbehörde gemäß Art. 60 Allgemeine Verordnung werden für die operationellen Programme gemäß Art. 1 Abs. 1 die in den Programmdokumenten jeweils näher bezeichneten Stellen im Zuständigkeitsbereich folgender Rechtsträger beauftragt:

- a) die Programme im Rahmen des Zieles „Konvergenz“ sowie die aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Programme im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, die sich jeweils auf das Gebiet eines einzelnen Bundeslandes beziehen: Länder oder von den Ländern beauftragte Stellen;
- b) das aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanzierte Programm im Rahmen des Zieles „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“, das sich auf das Gebiet mehrerer Bundesländer bezieht: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Wahrnehmung dieser Funktion durch Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder im Rahmen von Programmen gemäß Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 14 bis 16 EFRE-Verordnung und den Festlegungen der jeweiligen operationellen Programme sowie - hinsichtlich der Prüfaufgaben gemäß Art. 16 EFRE-Verordnung - nach den Bestimmungen gemäß Art. 7.

(2) Der Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörden umfasst sämtliche Aufgaben, die in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Verordnungen genannt sind, sofern nicht in dieser Vereinbarung oder in den operationellen Programmen oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Verwaltungsbehörde und anderen Rechtsträgern ausdrücklich anderes festgelegt wird.

(3) Bei allen aus dem EFRE kofinanzierten operationellen Programmen gemäß Art. 1 Abs. 1 wird das Monitoring gemäß Art. 60 lit. c Allgemeine Verordnung einheitlich unter der Verantwortung der Bescheinigungsbehörde (Art. 5) eingerichtet.

(4) Sofern dies in den operationellen Programmen vorgesehen ist oder in sonstigen rechtswirksamen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Verwaltungsbehörde und anderen Rechtsträgern transparent geregelt wird, können Teilaufgaben aus dem Aufgabenbereich der Verwaltungsbehörde durch andere Bundes- oder Landesstellen als zwischengeschaltete Stellen wahrgenommen werden. In diesen Fällen stellen die Vertragspartner sicher, dass die jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür vorgesehenen Stellen die mit der Wahrnehmung dieser Teilaufgaben verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Dazu zählt auch die Verpflichtung, der jeweiligen Verwaltungsbehörde sämtliche Informationen zeitgerecht und umfassend zu übermitteln, in Konsultationen unter Federführung der Verwaltungsbehörde an der Klärung allfälliger offener Fragen der Programmabwicklung mitzuwirken und in sonstiger Weise dazu beizutragen, dass die Verwaltungsbehörde ihre Koordinationsaufgaben uneingeschränkt erfüllen kann. Die näheren Details der diesbezüglichen Informations- und Konsultationsverfahren sind jeweils durch Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den mit Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde betrauten sonstigen Bundes- oder Landesstellen zu regeln.

(5) Die Verwaltungsbehörden oder die jeweils gemäß einem operationellen Programm oder einer gesonderten Vereinbarung für die Abwicklung von Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde als zwischengeschaltete Stellen vorgesehenen sonstigen Bundes- oder Landesstellen können selbst geeignete private Rechtsträger oder Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben beauftragen. Dabei haben jedoch die Vertragspartner sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen einschließlich der Haftung für allfällige Mängel und Finanzkorrekturen ordnungsgemäß übertragen werden.

(6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Verwaltungsbehörden und die mit Teilaufgaben der Verwaltungsbehörde beauftragten zwischengeschalteten Stellen die Bescheinigungsbehörden (Art. 5) und Prüfbehörden (Art. 6) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

Artikel 5 Bescheinigungsbehörden, Programmkonto

(1) Mit der Funktion von Bescheinigungsbehörden gemäß Art. 61 Allgemeine Verordnung werden für die operationellen Programme gemäß Art. 1 Abs. 1 die nachstehend genannten Bundesressorts beauftragt:

- a) für den EFRE: Bundeskanzleramt
- b) für den ESF: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Die Wahrnehmung dieser Funktion durch Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder der Länder im Rahmen von Programmen gemäß Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 14

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

und 17 EFRE-Verordnung sowie den Festlegungen der jeweiligen operationellen Programme.

(2) Der Aufgabenbereich der Bescheinigungsbehörden umfasst sämtliche Aufgaben, die in den in Art. 1 Abs. 1 genannten Verordnungen genannt sind, sofern nicht in dieser Vereinbarung oder in den operationellen Programmen oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Bescheinigungsbehörde und anderen Rechtsträgern ausdrücklich anderes festgelegt wird.

(3) Sofern dies in den operationellen Programmen vorgesehen ist oder in sonstigen rechtswirksamen schriftlichen Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Bescheinigungsbehörde und anderen Rechtsträgern transparent geregelt wird, können Teilaufgaben aus dem Aufgabenbereich der Bescheinigungsbehörde durch andere Bundes- oder Landesstellen als „zwischen geschaltete Stellen“ wahrgenommen werden. In diesen Fällen stellen die Vertragspartner sicher, dass die jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür vorgesehenen Stellen die mit der Wahrnehmung dieser Teilaufgaben verbundenen Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen. Die näheren Details der diesbezüglichen Informations- und Konsultationsverfahren sind jeweils durch Vereinbarungen zwischen der Bescheinigungsbehörde und mit Teilaufgaben der Bescheinigungsbehörde betrauten sonstigen Bundes- oder Landesstellen zu regeln.

(4) Die Bescheinigungsbehörden oder die jeweils gemäß einem operationellen Programm oder einer gesonderten Vereinbarung für die Abwicklung von Teilaufgaben der Bescheinigungsbehörde als zwischen geschaltete Stellen vorgesehenen sonstigen Bundes- oder Landesstellen können selbst geeignete private Rechtsträger oder Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben beauftragen. Dabei haben jedoch die Vertragspartner sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen einschließlich der Haftung für allfällige Mängel und Finanzkorrekturen ordnungsgemäß übertragen werden.

(5) Die operativen Aufgaben der Bescheinigungsbehörde für den EFRE gemäß Abs. 1 einschließlich des Monitoring gemäß Art. 4 Abs. 3 werden unter der Verantwortung des Bundeskanzleramts vom ERP-Fonds wahrgenommen. Nähere Details dieser Aufgabenübertragung werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

(6) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Bescheinigungsbehörden und die mit Teilaufgaben der Bescheinigungsbehörde beauftragten zwischen geschalteten Stellen die Verwaltungsbehörden (Art. 4) und Prüfbehörden (Art. 6) bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben bestmöglich unterstützen.

(7) Bei den Bescheinigungsbehörden oder den von ihnen gemäß Abs. 3 bis 5 beauftragten zwischen geschalteten Stellen wird für jedes operationelle Programm ein eigenes Konto eingerichtet. Die jeweils für ein operationelles Programm gemäß Art. 1 Abs. 1 von der Europäischen Kommission im Wege des Bundesministeriums für Finanzen angewiesenen Strukturfondsmittel werden unverzüglich auf dieses Konto weiter geleitet und von diesem nach den Bedingungen des Art. 12 an die Begünstigten ausbezahlt. Allfällige Zinserträge werden gemäß Art. 83 Allgemeine Verordnung ausschließlich diesem Konto und damit dem Programm zugerechnet. Die Vertragspartner tragen dafür Sorge, dass die Bescheinigungsbehörden mit der jeweils in Betracht kommenden Verwaltungsbehörde sowie mit den allenfalls programmspezifisch mit operativen Teilaufgaben beauftragten zwischen geschalteten Stellen zusammenwirken, um ein effizientes Finanzmanagement sicherzustellen. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Strukturfondsmittel nach den in den Programmen jeweils vorgesehenen Verfahren ohne Verzögerungen an die Begünstigten weitergeleitet werden, mit dem Vorschuss aus Strukturfondsmitteln das Auslangen gefunden und ein Verfall von Mitteln vermieden wird.

(8) Die gemäß Art. 79 Abs. 1 und Art. 89 Allgemeine Verordnung erst nach Endabrechnung eines Programms von der EU-Kommission zu überweisende Restrate der Strukturfondsmittel wird bei den operationellen Programmen gemäß Art. 1 Abs. 1 grundsätzlich wie folgt vorfinanziert, sofern nicht für einzelne Programme oder Programmteile zwischen den Programmpartnern ausdrücklich anderes vereinbart wird:

- a) Bei Vorhaben öffentlicher Begünstigter wird die Restrate der Strukturfondsmittel von diesen selbst vorfinanziert.
- b) Bei Vorhaben, welche die Förderung privater Begünstigter zum Gegenstand haben, erfolgt die Vorfinanzierung jeweils durch jene öffentliche Förderstelle, die gemäß operationellem Programm oder gesonderter Vereinbarung zwischen den Programmpartnern als zwischen geschaltete Stelle für die Kofinanzierungszusage, Abrechnung und Prüfung der Vorhaben zuständig ist.

Die Vorfinanzierung erfolgt anteilig nach der Höhe der Strukturfondsmittel, die auf Basis der letztgültigen Finanztafel des jeweiligen operationellen Programms in Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern für die Verantwortungsbereiche der einzelnen zwischen geschalteten Stellen festgelegt wurde.

(9) Für die Programme gemäß Art. 1 Abs. 2 werden Regelungen betreffend die Zahlungsabwicklung und die Vorfinanzierung der Restrate der Strukturfondsmittel in den operationellen Programmen oder gesonderten Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern festgelegt.

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

Artikel 6 Prüfbehörden

(1) Mit der Funktion von Prüfbehörden gemäß Art. 62 Allgemeine Verordnung werden für alle Strukturfondsprogramme gemäß Art. 1 Abs. 1 die nachstehend genannten Bundesressorts beauftragt:

- a) für den EFRE: Bundeskanzleramt
- b) für den ESF: Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Die Wahrnehmung dieser Funktion durch Dienststellen des Bundes oder der Länder im Rahmen von Programmen gemäß Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 14 EFRE-Verordnung sowie den Festlegungen der jeweiligen operationellen Programme.

(2) Der Aufgabenbereich der Prüfbehörden umfasst sämtliche Aufgaben, die in den in Art. 1 Abs. 1 Verordnungen genannt sind, sofern nicht in dieser Vereinbarung oder den operationellen Programmen ausdrücklich anderes festgelegt wird.

(3) Die in Abs. 1 genannten Bundesressorts haben dafür Sorge zu tragen, dass die Aufgaben der Prüfbehörde entsprechend der Vorschrift gemäß Art. 59 Abs. 1 lit. c Allgemeine Verordnung funktionell unabhängig von den Aufgaben der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörde sowie von der Durchführung, Begleitung und Bewertung von Vorhaben wahrgenommen werden.

(4) Die Prüfbehörden können - unter Berücksichtigung des Abs. 3 - geeignete private Rechtsträger oder Körperschaften öffentlichen Rechts mit der Wahrnehmung von Teilaufgaben beauftragen. Dabei ist jedoch sicher zu stellen, dass die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben verbundenen Verpflichtungen einschließlich der Haftung für allfällige Mängel und Finanzkorrekturen ordnungsgemäß übertragen werden.

(5) Die Meldepflichten des Mitgliedstaats betreffend Unregelmäßigkeiten und Verfahren zur Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Beträge gemäß Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 i.d.F. Verordnung Nr. 2035/2005, ABI. Nr. L 328 vom 15. 12. 2005 S. 8, werden von den in Abs. 1 genannten Prüfbehörden koordinierend wahrgenommen.

Artikel 7 Prüfsystem gemäß Art. 16 EFRE-Verordnung

(1) Für Programme gemäß Art. 1 Abs. 2 werden folgende - im weiteren als „koordinierende Prüfstellen“ bezeichnete - Stellen beauftragt, die Koordination der Prüfaufgaben gemäß Art. 16 EFRE-Verordnung wahrzunehmen und als Ansprechpartner für die jeweiligen Verwaltungsbehörden, Bescheinigungsbehörden und Prüfbehörden zu dienen:

- a) Bei Programmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit gemäß Art. 7 Abs. 1 Allgemeine Verordnung: Länder oder von den Ländern beauftragte Stellen jeweils für jene Teile der grenzüberschreitenden Vorhaben, deren Begünstigte im jeweiligen Landesgebiet ihren Sitz haben oder deren Standort im Landesgebiet liegt oder deren Wirkungsbereich sich auf das Landesgebiet erstreckt, sofern nicht für bestimmte Vorhaben im Einvernehmen zwischen der Verwaltungsbehörde und den beteiligten Ländern anderes vereinbart wird; eine derartige Vereinbarung ist jedenfalls vor Genehmigung der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln bei solchen Vorhaben zu treffen, die sich nicht eindeutig einem Landesgebiet zuordnen lassen oder über mehrere Länder erstrecken.
- b) Bei Programmen gemäß Art. 7 Abs. 2 und 3 Allgemeine Verordnung: Bundeskanzleramt.

(2) Für die Wahrnehmung der Prüfaufgaben gemäß Art. 13 wird für Begünstigte in Österreich folgendes festgelegt:

- a) Wenn sich Stellen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag des Bundes als Begünstigte an einem Programm beteiligen, werden die Prüfaufgaben unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 von einer geeigneten Stelle des zuständigen Bundesressorts wahrgenommen. Wenn sich Stellen und Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich oder im Auftrag eines Landes als Begünstigte an einem Programm beteiligen, werden die Prüfaufgaben unter Beachtung von Art. 13 Abs. 3 von einer geeigneten Stelle des jeweiligen Landes wahrgenommen.
- b) Bei Begünstigten, deren Vorhaben auch eine Förderung aus Bundes- oder Landesmitteln erhält, wird die Prüfung von der jeweils für die nationalen Mittel zuständigen Förderstelle wahrgenommen. Erhält ein Begünstigter für sein Vorhaben nationale Förderungen von mehreren Bundes- oder Landesstellen, wird - sofern nicht unter den beteiligten Förderstellen anderes vereinbart und im Kofinanzierungsvertrag schriftlich festgehalten wird - die Prüfung von jener Bundes- oder Landesstelle wahrgenommen, auf welche der größte nationale Förderungsanteil entfällt.
- c) Bei allen übrigen Begünstigten obliegt die Prüfung der gemäß Abs. 1 zuständigen koordinierenden Prüfstelle.
- d) Die österreichischen VertreterInnen im jeweils zuständigen Begleitausschuss müssen vor Geneh-

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

mung eines Vorhabens mit der zuständigen Prüfstelle und der gemäß Abs. 1 zuständigen koordinierenden Prüfstelle das Einvernehmen über die Wahrnehmung der Prüfaufgaben herstellen.

Die unter lit. a, b und c genannten Stellen können geeignete Dritte mit der operativen Durchführung der Prüfung beauftragen. Allfällige Kosten der Prüfung können dem Begünstigten in Rechnung gestellt werden. Die Haftung für die Richtigkeit der Prüfung gemäß Art. 70 Abs. 2 Allgemeine Verordnung verbleibt jedoch bei den für die Prüfung zuständigen Bundes- oder Landesstellen, von denen daher auch die Prüfbestätigungen gemäß Art. 15 Abs. 1 EFRE-Verordnung auszufertigen sind.

(3) Bei Vorhaben, in denen die gemäß Abs. 2 lit. a und b zuständigen Prüfstellen über keine ausreichende Erfahrung mit der Prüfung nach den Erfordernissen der Strukturfonds verfügen und damit eine ordnungsgemäße Prüfung nicht gewährleistet erscheint, trägt die koordinierende Prüfstelle dafür Sorge, dass -

- a) der Prüfstelle die erforderlichen Prüfmaßstäbe bekannt gegeben werden oder
- b) im Einvernehmen zwischen den Beteiligten eine andere geeignete Prüfstelle die Prüfung einschließlich der Haftung für deren Richtigkeit übernimmt oder
- c) die Auszahlung von Strukturfondsmitteln untersagt wird.

Die koordinierenden Prüfstellen haben die für die Programmverwaltung zuständigen Stellen (Verwaltungsbehörde, Technisches Sekretariat, Bescheinigungsbehörde) sowie den federführenden Begünstigten von der Autorisierung einer Prüfstelle, einer Änderung der Prüfzuständigkeit oder Ablehnung der Zertifizierung der zuschussfähigen Ausgaben mangels geeigneter Prüfstelle schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Den koordinierenden Prüfstellen obliegt die Sammlung und Weiterleitung der Unregelmäßigkeitsmeldungen gemäß Art. 14 Abs. 3.

Artikel 8

Begleitausschüsse

(1) Die Vertragspartner kommen überein, für die operationellen Programme gemäß Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung jeweils gemäß Art. 63 Allgemeine Verordnung innerhalb von höchstens drei Monaten nach Programmgenehmigung durch die EU-Kommission einen Begleitausschuss einzurichten. Dieser erfüllt die Aufgaben gemäß Art. 65 Allgemeine Verordnung. Die Zusammensetzung der Begleitausschüsse gemäß Art. 64 Allgemeine Verordnung erfolgt unter Einbeziehung der relevanten Partner im Sinne des Art. 11 Allgemeine Verordnung.

(2) Für die operationellen Programme gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a dieser Vereinbarung wird bei der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) ein gemeinsames Sekretariat für die Begleitausschüsse eingerichtet. Dessen Aufgaben sind in den Programmdokumenten der genannten Programme festgelegt und werden in einer Vereinbarung zwischen der ÖROK-Geschäftsstelle und den Verwaltungsbehörden näher präzisiert.

(3) Die Einrichtung und Besetzung der Begleitausschüsse für Programme gemäß Art. 1 Abs. 2 richtet sich nach den Festlegungen der jeweiligen Programmdokumente.

Artikel 9

Organisationsverantwortung und Kostentragung

(1) Die Vertragspartner stellen unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung die Funktionsfähigkeit der gemäß Art. 4 bis 8 in ihrem Zuständigkeitsbereich eingerichteten Stellen sicher. Insbesondere schaffen die Vertragspartner dafür die organisationsrechtlichen Rahmenbedingungen und nehmen erforderlichenfalls die notwendigen Neuausrichtungen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen vor. Die Vertragspartner informieren die übrigen programm beteiligten Vertragspartner sowie die Europäische Kommission über die dazu getroffenen Vorkehrungen sowie über allfällige organisatorische Änderungen.

(2) Für die durch die Wahrnehmung der Aufgaben entstehenden Kosten haben, wenn es sich um Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes handelt, die sachlich zuständigen Bundesressorts oder, wenn es sich um Stellen im Zuständigkeitsbereich eines Landes handelt, das jeweilige Land Sorge zu tragen.

(3) Werden bei einem Programm gemäß Art. 1 Abs. 2 Funktionen gemäß Art. 4 bis 8 von Stellen im Zuständigkeitsbereich des Bundes oder eines Landes wahrgenommen und ist in den jeweiligen Programmdokumenten eine Kostenbeteiligung der programm beteiligten Mitgliedstaaten oder Regionen vorgesehen, verletzen die dadurch gegebenenfalls erforderlichen Transferzahlungen zwischen Bundes- und Landesstellen nicht die Bestimmungen des § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.F. BGBl. I Nr. 100/2003.

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

3. Abschnitt Verfahrensbestimmungen zur Programmdurchführung

Artikel 10 Koordination

(1) Die mit der Durchführung der operationellen Programme der EU-Strukturfonds in Österreich verbundenen Koordinationsaufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Die Aufgaben des Mitgliedstaats Österreich im Rahmen der Strategischen Begleitung gemäß Art. 29 Allgemeine Verordnung sowie die Koordination programm- und fondsübergreifender Aktivitäten für Begleitung, Bewertung, Publizität und Erfahrungsaustausch zwischen den an der Programmdurchführung beteiligten Stellen in Österreich sowie mit der Europäischen Kommission und anderen Mitgliedstaaten werden vom Bundeskanzleramt gemeinsam mit der Geschäftsstelle der ÖROK wahrgenommen.
- b) Die Koordination fondsspezifischer programmübergreifender Aktivitäten obliegt - unter Wahrung der funktionellen Unabhängigkeit der Prüfbehörden (Art. 6 Abs. 3) - den in Art. 5 Abs. 1 genannten Bundesressorts. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des Mitgliedstaats gemäß Art. 70 Abs. 1 und Art. 71 Allgemeine Verordnung sowie gemäß Art. 16 EFRE-Verordnung.
- c) Die Koordination zwischen den an der Durchführung eines operationellen Programms beteiligten Stellen sowie die Wahrnehmung programmspezifischer Publizitätsaufgaben obliegt der jeweiligen Verwaltungsbehörde (Art. 4).

(2) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich mit den in Abs. 1 genannten Koordinationsstellen reibungslos zusammenarbeiten und sie bei der Erfüllung ihrer Koordinationsaufgaben bestmöglich unterstützen. Die Vertragspartner stellen weiters sicher, dass die an der finanziellen Durchführung der operationellen Programme beteiligten Stellen in ihrem Zuständigkeitsbereich bei der Kofinanzierung einzelner Vorhaben aus Strukturfondsmitteln die Bestimmungen der einschlägigen EU-Verordnungen sowie die in den operationellen Programmen oder gesonderten Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren einhalten und dabei jederzeit volle Transparenz über die kofinanzierten Vorhaben sowie über den Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen besteht.

(3) In Ergänzung zu den Regelungen der Allgemeinen Verordnung betreffend die Aufgaben der Verwaltungs- und Bescheinigungsbehörden wird für die operationellen Programme gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a zur Sicherstellung einer reibungslosen Programmkoordination folgendes vereinbart:

- a) Die jeweilige Verwaltungsbehörde wird in folgenden Fragen von programmstrategischer Bedeutung nur nach Herstellung des Einvernehmens zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern tätig werden:
 1. Vorbereitung von Vorschlägen für Beschlüsse des Begleitausschusses zur Änderung des Programms;
 2. Vorbereitung von und Teilnahme an den jährlichen Konsultationen mit der Europäischen Kommission gemäß Art. 68 Allgemeine Verordnung;
 3. Durchführung von Bewertungen gemäß Art. 48 Allgemeine Verordnung.
- b) Die Monitoringdaten über die finanzielle und sachliche Umsetzung der operationellen Programme werden zwischen der jeweiligen Verwaltungsbehörde, den in Betracht kommenden zwischengeschalteten Stellen und der mit dem Monitoring betrauten Stelle abgestimmt und - jeweils in dem in den Verordnungen und Programmdokumenten vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad und in der je nach den technischen Möglichkeiten geeignetsten Form - den beteiligten Stellen des Bundes und der Länder, der Europäischen Kommission sowie der ÖROK zugänglich gemacht.
- c) Die jeweilige Verwaltungsbehörde, die Bescheinigungsbehörde sowie das Bundesministerium für Finanzen informieren einander umgehend über alle von ihnen durchgeführten Veranlassungen zur finanziellen Abwicklung der Programme nach den in den Programmen und allfälligen zusätzlichen Vereinbarungen vorgesehenen Verfahren. Im Falle einer Verknappung der auf dem Programmkonto verfügbaren Strukturfondsmittel werden die Prioritäten für die weiteren Auszahlungen im Einvernehmen zwischen Bescheinigungs- und Verwaltungsbehörde festgelegt. Weiters informieren Bescheinigungs- und Verwaltungsbehörde einander wechselseitig und umgehend über allf. Verzögerungen, Umsetzungsprobleme oder Unregelmäßigkeiten bei der finanziellen Abwicklung des Programms, stimmen Maßnahmen zur Beseitigung der Probleme miteinander ab und kontrollieren deren erfolgreiche Umsetzung.

(4) Die jährliche Übermittlung der Vorausschätzungen der voraussichtlichen Zahlungsanträge im laufenden und folgenden Haushaltsjahr gemäß Art. 76 Abs. 3 Allgemeine Verordnung obliegt den Bescheinigungsbehörden gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen. Dazu übermitteln die

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

Bescheinigungsbehörden für die operationellen Programme gemäß Art. 1 Abs. 1 sowie die operationellen Programme gemäß Art. 1 Abs. 2, sofern die Funktion der Bescheinigungsbehörde von Vertragspartnern in Österreich wahrgenommen wird, dem Bundesministerium für Finanzen bis 20. April jedes Jahres die erforderlichen Angaben und sorgen für deren elektronische Übermittlung gemäß Art. 76 Abs. 4 Allgemeine Verordnung bis zum 30. April.

(5) Die Vertragspartner stellen sicher, dass an der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der operationellen Programme auch die für die Themen Nachhaltigkeit sowie Gleichstellung von Frauen und Männern zuständigen Stellen in geeigneter Form beteiligt werden.

Artikel 11

Zuschussfähigkeit von Ausgaben

(1) Die Zuschussfähigkeit von Ausgaben eines Vorhabens richtet sich - unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - nach den Bestimmungen der Art. 53 und 56 Allgemeine Verordnung, Art. 7 EFRE-Verordnung, Art. 11 ESF-Verordnung und Art. 48 bis 53 Durchführungs-Verordnung sowie nach den spezifischen Festlegungen des jeweiligen operationellen Programms oder einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Programmpartnern oder den darin für die Abwicklung einer Maßnahme gegebenenfalls vorgesehenen Förderungsrichtlinien.

(2) Darüber hinaus gehende programmübergreifende einheitliche Regelungen für den Bereich eines Fonds in Österreich können jeweils von der Bescheinigungsbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Verwaltungsbehörden und nach Anhörung der Prüfbehörde festgelegt werden.

Artikel 12

Auswahl von Vorhaben und rechtsverbindliche Kofinanzierungszusage

(1) Die Auswahl und Genehmigung der Vorhaben richtet sich nach den Verfahren, die in einem operationellen Programm oder in einer zu dessen Umsetzung eingesetzten Förderungsrichtlinie oder in sonstigen schriftlichen Vereinbarungen zwischen den Programmpartnern jeweils vorgesehen sind.

(2) Auf der Grundlage dieser Auswahl hat die Verwaltungsbehörde oder eine dafür gemäß Programm oder gesonderter Vereinbarung vorgesehene zwischengeschaltete Stelle die Kofinanzierung eines Vorhabens aus Strukturfondsmitteln mit dem/der/den Begünstigten mit den dafür maßgeblichen Bedingungen rechtsverbindlich zu vereinbaren. Im Sinne des Grundsatzes der Transparenz und als Grundlage für die Prüfungen gemäß Art. 13 und 15 sind dabei die folgenden Elemente festzulegen:

- a) der/die Begünstigte oder die Gruppe von Begünstigten;
- b) der Inhalt der Vorhaben (Kofinanzierungsgegenstand);
- c) die gemäß den in Art. 11 genannten Rechtsgrundlagen zuschussfähigen Ausgaben;
- d) der Durchführungszeitraum (Beginn und Ende), innerhalb dessen - im Einklang mit den Bestimmungen des EU-Rechts und des österreichischen Haushaltsrechts - Leistungen erbracht und dafür anfallende Ausgaben anerkannt werden können; die Termine, bis zu denen Berichte, Rechnungen mit Zahlungsbelegen oder sonstige zulässige Nachweise vorzulegen sind sowie der Termin, bis zu welchem Abrechnungsbelege aufzubewahren sind;
- e) der Standort oder räumliche Wirkungsbereich der Vorhaben, dem die zuschussfähigen Kosten zuordenbar sein müssen;
- f) die maximale Höhe und Zusammensetzung der zuschussfähigen Ausgaben und deren Finanzierung (Kosten- und Finanzierungsplan);
- g) die maximale Höhe der Kofinanzierung aus Strukturfondsmitteln sowie die Bedingungen für eine allfällige Kürzung oder Rückzahlung der Mittel;
- h) Rechtsvorschriften, deren Verletzung als Unregelmäßigkeit im Sinne des Art. 2 Z 7 Allgemeine Verordnung anzusehen ist und zu einer Kürzung oder Rückzahlung führen würde;
- i) (sofern die Prüfung gemäß Art. 13 nicht von jener Stelle durchgeführt wird, welche die Kofinanzierungszusage ausgestellt hat) die Stelle, welche für die Prüfung und Bestätigung gemäß Art. 13 verantwortlich ist;
- j) die Zustimmung des Begünstigten oder der Gruppe von Begünstigten zur Veröffentlichung der Förderdaten entsprechend den Publizitätsvorschriften gemäß Durchführungs-Verordnung.

(3) Wird die Kofinanzierung dem/der/den Begünstigten von einer Förderstelle des Bundes gewährt, sind mit dem Begünstigten die Auflagen und Bedingungen gemäß § 21 sowie die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß § 22 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (BGBl. II Nr. 51/2004) auch für die Strukturfondsmittel zu vereinbaren. Die Förderstellen der Länder haben ihren Kofinanzierungszusagen entsprechende Bestimmungen des jeweiligen Landesrechts oder gleichwertige Regelungen zu Grunde zu legen.

(4) Bei Vorhaben, bei denen die Verwaltungsbehörde selbst oder eine andere öffentliche Dienststelle Begünstigter ist, sind die oben genannten Elemente für eine rechtsverbindliche Kofinanzierung in

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

geeigneter Form - zB Verwaltungsvereinbarungen oder verwaltungsinternen Aktenvermerken - für alle Beteiligten jederzeit nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(5) Aus einer rechtsgrundlosen, fehlerhaften oder unvollständigen Kofinanzierungszusage entsteht kein Anspruch auf Zahlung von Strukturfondsmitteln. Allfällige daraus entstehende Rechtsfolgen sind von jener Stelle zu tragen, welche die Kofinanzierungszusage ausgestellt hat.

Artikel 13

Abrechnung, Prüfung und Auszahlung

(1) Strukturfondsmittel dürfen nur für Vorhaben ausbezahlt werden, die tatsächlich gemäß den Kofinanzierungsbedingungen durchgeführt wurden. Vor vollständiger Auszahlung der Strukturfondsmittel für ein Vorhaben hat daher die Verwaltungsbehörde oder die gemäß einem operationellen Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständige oder in der Kofinanzierungszusage dafür benannte zwischengeschaltete Stelle oder die Prüfstelle gemäß Art. 7 unter Beachtung des Art. 13 Durchführungsverordnung die tatsächliche Erbringung der gemäß Kofinanzierungszusage vorgesehenen Investitionen oder Leistungen - durch Kontrollen vor Ort, Einholung von Berichten oder Belegexemplaren oder andere geeignete Maßnahmen - zu überprüfen und zu bestätigen. Das Ergebnis der Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(2) Strukturfondsmittel dürfen nur für tatsächlich getätigte Ausgaben (oder diesen gemäß EU-Recht als gleichwertig anerkannte Kosten) ausbezahlt werden, die ursächlich mit der Durchführung eines gemäß Art. 12 ordnungsgemäß genehmigten Vorhabens verbunden und zuschussfähig sind und deren Höhe dem Vorhaben und Kofinanzierungszweck angemessen ist. Vor Berechnung der Kofinanzierung sind allfällige dem Vorhaben zurechenbare Einnahmen von den Ausgaben abzuziehen. Vor Auszahlung von Strukturfondsmitteln für ein Vorhaben hat daher die Verwaltungsbehörde oder die gemäß einem operationellen Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständige oder in der Kofinanzierungszusage dafür benannte zwischengeschaltete Stelle oder die Prüfstelle gemäß Art. 7 unter Beachtung des Art. 13 Durchführungsverordnung an Hand von Rechnungen und Zahlungsbelegen (soweit erforderlich: im Original), Zeitaufzeichnungen oder anderen gleichwertigen Nachweisen folgendes zu überprüfen und zu bestätigen:

- a) die Art, Höhe und Angemessenheit der tatsächlichen, dem Vorhaben und dem Begünstigten zurechenbaren und gemäß Kofinanzierungszusage in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht zuschussfähigen Ausgaben oder als gleichwertig anerkannten Kosten;
- b) die Art und Höhe allfälliger dem Vorhaben zurechenbarer Einnahmen und der nach den Bestimmungen des Art. 55 Allgemeine Verordnung zuschussfähigen (Netto-) Ausgaben;
- c) bei privaten Begünstigten die für das Vorhaben auf Grund rechtsgültiger Förderungszusagen und der geprüften zuschussfähigen Ausgaben gebührenden Bundes- und Landesmittel oder Mittel anderer öffentlicher Rechtsträger sowie - jedenfalls bei der Endabrechnung - deren tatsächliche Bezahlung.

Das Ergebnis der Überprüfung ist nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren.

(3) Personen, welche die Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 durchführen, dürfen nicht an der Durchführung der zu prüfenden Vorhaben beteiligt sein.

(4) Nach Durchführung der Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 und positivem Prüfergebnis ist die Erfüllung sämtlicher Kofinanzierungsbedingungen gemäß Art. 11 und 12 und damit die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung von der prüfenden Stelle schriftlich zu bestätigen. Auf der Grundlage dieser Bestätigung ist nach dem in einem operationellen Programm vorgesehenen Verfahren von der Verwaltungsbehörde oder von der gemäß operationellem Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständigen zwischengeschalteten Stelle bei der gemäß Art. 5 Abs. 7 für die Führung des Programmkontos zuständigen Stelle die Auszahlung der Strukturfondsmittel an die Begünstigten zu veranlassen. Die Bescheinigungsbehörde und die gegebenenfalls mit der Führung des Programmkontos beauftragte zwischengeschaltete Stelle sowie - wenn die Prüfungen gemäß Abs. 1 und 2 von zwischengeschalteten Stellen durchgeführt wurden - die Verwaltungsbehörde sind berechtigt, eigenständig Prüfungen vorzunehmen, um sich zu vergewissern, dass die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

(5) Sollten bei der Prüfung einer Abrechnung Mängel festgestellt werden, sind von der Verwaltungsbehörde oder der gemäß einem operationellen Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständigen zwischengeschalteten Stelle die notwendigen Korrekturen zu veranlassen. Zu Unrecht ausbezahlte Strukturfondsmittel sind zurückzufordern oder mit nachfolgenden Zahlungen gegenzurechnen. Zurückgeforderte Beträge sind samt Zinsen auf das jeweils für das Programm eingerichtete Konto zu überweisen.

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

Artikel 14 Meldepflichten

(1) Die gemäß den Verordnungen, dem jeweiligen operationellen Programm oder gesonderten Vereinbarungen im Monitoring zu erfassenden Daten sind von der Verwaltungsbehörde oder den gemäß einem operationellen Programm oder gesonderter Vereinbarung zuständigen zwischengeschalteten Stellen unverzüglich nach den zwischen den Programmpartnern vereinbarten Verfahren an das Monitoring zu melden.

(2) Gemäß den Bestimmungen der Art. 40 und 57 Allgemeine Verordnung sind im Anlassfall die erforderlichen Informationen im Wege der Verwaltungsbehörde an die Europäische Kommission zu übermitteln.

(3) Werden von der Verwaltungsbehörde, der Bescheinigungsbehörde, den zwischengeschalteten Stellen oder Prüfstellen gemäß Art. 7 bei der Prüfung von Vorhaben Unregelmäßigkeiten festgestellt, sind diese nach den Verfahren, die zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 i.d.F. Verordnung Nr. 2035/2005 in Österreich von den jeweils zuständigen Prüfbehörden gemäß Art. 6 festgelegt wurden, samt den veranlassten Abhilfemaßnahmen zu melden.

4. Abschnitt Kontrolle, Finanzkorrekturen und Haftung

Artikel 15 Kontrolle durch die Prüfbehörden

(1) Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Systemkontrollen und Stichprobenkontrollen durch die in Art. 6 benannten Prüfbehörden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Allgemeinen Verordnung, der Durchführungs-Verordnung sowie allfälligen sonstigen Durchführungsvorschriften zu den Verwaltungs- und Kontrollsystemen erfolgen.

(2) Mit der Wahrnehmung fondsübergreifender Koordinierungsaufgaben im Zusammenhang mit der Kontrolle durch die Prüfbehörden wird das Bundeskanzleramt beauftragt.

Artikel 16 Finanzkorrekturen und Haftung

(1) Können rechtsgrundlos an einen Begünstigten gezahlte Strukturfondsmittel nicht wieder eingezogen werden, so trägt die Haftung des Mitgliedstaats Österreich gemäß Art. 70 Abs. 2 Allgemeine Verordnung für die Erstattung der verlorenen Beträge an den Haushalt der Europäischen Union jener Vertragspartner, durch dessen Fehler oder Fahrlässigkeit der Verlust entstanden ist.

(2) Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung der Strukturfonds zu Vermögensnachteilen zu Lasten Österreichs durch Finanzkorrekturen gemäß Art. 99 bis 102 Allgemeine Verordnung (einschließlich allfälliger Verzugszinsen und Verfahrenskosten), so werden diese von jenem der Vertragspartner getragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind.

(3) Die im Zusammenhang mit Finanzkorrekturen in Art. 99 bis 102 Allgemeine Verordnung festgelegten Berichtspflichten und Koordinationsaufgaben des Mitgliedstaats werden in Österreich von den in Art. 6 benannten Prüfbehörden wahrgenommen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 17 Konsultationen bei Streitigkeiten

Im Falle von Streitigkeiten obliegt es den beteiligten Vertragspartnern, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Artikel 18 In-Kraft-Treten und Befristung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem
 1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

VERWALTUNGS- UND KONTROLLSYSTEM

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung mitteilen.

(2) Die Vereinbarung endet jeweils hinsichtlich eines operationellen Programms mit dem Ende der Belegaufbewahrungsfrist gemäß Art. 90 Abs. 1 lit. a Allgemeine Verordnung.

Artikel 19 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Ländern als gegenbeteiligten Vertragspartnern eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013 am 5. Juli 2007 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 18 Abs. 1 am 21. April 2008 in Kraft.

TRANSPARENZDATENBANK - VEREINBARUNG (0860)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. April 2013 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank, LGBl. Nr. 27/2013

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, - im Folgenden Parteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Gegenstand der Vereinbarung

- Artikel 1 Grundsätze
- Artikel 2 Leistungsangebotsdatenbank
- Artikel 3 Öffentliche Mittel
- Artikel 4 Bundes- und Landesleistungen
- Artikel 5 Leistende Stellen und abfrageberechtigte Stellen
- Artikel 6 Leistungsempfänger
- Artikel 7 Förderungen
- Artikel 8 Transferzahlungen

Abschnitt 2

Rechte und Pflichten der Parteien

- Artikel 9 Leistungsangebotsermittlung
- Artikel 10 Betrieb der Leistungsangebotsdatenbank
- Artikel 11 Datenklärungsstelle
- Artikel 12 Kategorisierung der Leistungsangebote
- Artikel 13 Transparenzdatenbankbeirat

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

- Artikel 14 Kosten
- Artikel 15 Umsetzungszeitpunkte
- Artikel 16 Inkrafttreten
- Artikel 17 Abänderung
- Artikel 18 Kündigung
- Artikel 19 Durchführung
- Artikel 20 Erklärungen
- Artikel 21 Urkunden

PRÄAMBEL

Getragen vom gemeinsamen Wunsch von Bund und Ländern, im Bereich von Förderungen und Transfers ein höchstmögliches Maß an Transparenz zu gewährleisten, wird in Verfolgung des gemeinsamen Ziels zur Schaffung der Transparenzdatenbank (Transparenzportal) nachstehende Vereinbarung geschlossen.

**Abschnitt 1
Gegenstand der Vereinbarung****Artikel 1
Grundsätze**

1. Die Parteien stellen sicher, dass die zum Zweck der Darstellung des Leistungsangebots (Informationszweck) erforderlichen Daten gemäß Art. 9 über Bundes- und Landesleistungen von den leistungsdefinierenden Stellen zur Verfügung gestellt werden (Leistungsangebotsdatenbank). Die Sicherstellung erfolgt durch jede Partei im Rahmen ihrer jeweiligen Gesetzgebungs- oder Organisationskompetenz oder durch zivilrechtliche Vereinbarungen.
2. Die Parteien sehen die Schaffung einer Leistungsangebotsdatenbank als ersten Schritt zur Schaffung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank an. Sie kommen überein, im Fall einer positiv abgeschlossenen Evaluierung (Art. 15 Abs. 5) alle erforderlichen Schritte für die Umsetzung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank zu unternehmen. Diese Schritte sollen unverzüglich nach der Evaluierung unternommen werden und die Ergebnisse der Evaluierung berücksichtigen. In der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank sollen Daten über öffentliche Bundes-, Länder- und Gemeindeleistungen erfasst werden, die nicht in einer Datenbank des Bundesministers für Finanzen, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger oder des Arbeitsmarktservices enthalten sind. Über das Transparenzportal sollen jeder Leistungsempfänger Zugriff auf die Daten haben, die seine Person betreffen und jede abfrageberechtigte Stelle Zugriff auf die Daten, die für sie erforderlich sind, um eine Leistung zu gewähren, einzustellen oder rückzufordern. Zusätzlich sollen die Daten für ausschließlich statistische, planerische und steuernde Zwecke zur Verfügung stehen.
3. Die Parteien kommen überein, im Fall einer positiv abgeschlossenen Evaluierung alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit Mitteilungen von personenbezogenen Daten über Leistungen an die gebietskörperschaftenübergreifende Transparenzdatenbank möglich werden und über das Transparenzportal abgefragt werden können. Nach Möglichkeit streben die Parteien an, die Mitteilung personenbezogener Daten ab dem 1. Jänner 2015 vornehmen zu können.
4. Die Parteien kommen überein, dass die weiteren Schritte von der Leistungsangebotsdatenbank hin zu einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank sich nicht aus dieser Vereinbarung ergeben; insbesondere dass aufgrund dieser Vereinbarung keine Pflicht besteht zur Mitteilung
 - a) von personenbezogenen Daten durch Länder;
 - b) von Leistungsangeboten der Gemeinden durch Länder oder Gemeinden und
 - c) von personenbezogenen Daten durch Gemeinden.
5. Die Parteien kommen überein, dass es dem Bund unbenommen sein soll, die Leistungsangebotsdatenbank und die Transparenzdatenbank schneller umzusetzen und mehr Leistungsangebote zu erfassen, soweit ausschließlich Leistungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 betroffen sind.

**Artikel 2
Leistungsangebotsdatenbank**

Die Leistungsangebotsdatenbank dient der Verwendung der Daten über Leistungsangebote aus öffentlichen Mitteln. In die Leistungsangebotsdatenbank sind Angebote von Förderungen und Trans-

TRANSPARENZDATENBANK - VEREINBARUNG

ferzahlungen aufzunehmen. Der Bund darf Angebote von zusätzlichen Leistungen in die Leistungsangebotsdatenbank aufnehmen. Daten aus der Leistungsangebotsdatenbank werden zum Zweck der Darstellung des Leistungsangebots (Informationszweck) über das Transparenzportal veröffentlicht. Die Daten der Leistungsangebotsdatenbank werden allen leistungsdefinierenden Stellen über eine elektronische Schnittstelle zur Verfügung gestellt. Jede Partei darf die Daten der Leistungsangebotsdatenbank für eigene Zwecke verwenden.

**Artikel 3
Öffentliche Mittel**

Öffentliche Mittel im Sinne dieser Vereinbarung sind Mittel, die

1. von einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, ausgenommen gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. von der Europäischen Union oder einer ihrer Einrichtungen oder
3. von einer internationalen Organisation oder einer ihrer Einrichtungen

stammen. Als öffentliche Mittel gelten auch Mittel, die eine juristische Person des privaten Rechts, eine Personenvereinigung, eine Anstalt, eine öffentlich- oder privatrechtliche Stiftung, ein öffentlich- oder privatrechtlicher Fonds oder ein anderes Zweckvermögen für die Abwicklung einer Leistung verwendet, insoweit diese Mittel zur Finanzierung einer Leistung von einer im ersten Satz genannten Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, aus Pflichtbeiträgen stammen oder sonst kraft Gesetzes erhoben werden.

**Artikel 4
Bundes- und Landesleistungen**

(1) Bundesleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Leistungen aufgrund eines Bundesgesetzes oder einer Verordnung eines Bundesorganes oder eines Beschlusses eines mit Bundesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpers und
2. Leistungen, die auf einer privatrechtlichen Rechtsgrundlage beruhen und vom Bund oder von einer Einrichtung gewährt werden, die der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß § 11, § 12 oder § 13 des Rechnungshofgesetzes 1948 (RHG), BGBl. Nr. 144 unterliegt.

(2) Landesleistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind

1. Leistungen aufgrund eines Landesgesetzes oder einer Verordnung eines Landesorganes oder eines Beschlusses eines mit Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörpers und
2. Leistungen, die auf einer privatrechtlichen Rechtsgrundlage beruhen und von einem Land oder von einer Einrichtung gewährt werden, die der Kontrolle des Rechnungshofes gemäß § 15 RHG unterliegt.

(3) Keine Leistungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Gemeindeleistungen. Gemeindeleistungen sind Leistungen, die von Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich erbracht werden.

**Artikel 5
Leistende Stellen und abfrageberechtigte Stellen**

(1) Leistende Stelle im Sinne dieser Vereinbarung in Bezug auf eine Leistung ist die inländische Einrichtung, der die Abwicklung dieser Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger (Art. 6) obliegt. Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung einer Leistung mit, gilt die auszahlende Stelle als leistende Stelle. Insoweit die auszahlende Stelle vom Anwendungsbereich des § 38 des Bankwesengesetzes (BWG), BGBl. Nr. 532/1993, erfasst ist, gilt die im Abwicklungsprozess vorgelegte Einrichtung als leistende Stelle. Wirken mehrere Einrichtungen an der Abwicklung eines Teiles der Leistung mit, gilt jede Einrichtung im Ausmaß des jeweils abgewickelten Betrages als leistende Stelle.

(2) Abfrageberechtigte Stelle im Sinne dieser Vereinbarung ist für eine Leistung eine Einrichtung, die an der Abwicklung einer Leistung in Bezug auf einen Leistungsempfänger beteiligt ist und für

deren Aufgabe die Verwendung von aus dem Transparenzportal abrufbaren Daten zum Zweck der Gewährung, Einstellung oder Rückforderung einer Leistung erforderlich ist. Eine abfrageberechtigte Stelle liegt nur dann vor, wenn sie im Zuge der Leistungsangebotsermittlung (Art. 9) als solche bezeichnet worden ist oder sich die Berechtigung aus der Leistungskategorisierung (Art. 12 Abs. 2) ergibt. Jede leistende Stelle ist auch abfrageberechtigte Stelle.

Artikel 6 Leistungsempfänger

(1) Leistungsempfänger im Sinne dieser Vereinbarung ist, wer eine Leistung im Sinne des Art. 4 erhalten kann. Als Leistungsempfänger gilt jedenfalls, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel zur Erbringung von Leistungen, insbesondere einer Sachleistung zum Nutzen eines Dritten oder der Öffentlichkeit zu verwenden; diese Tatsache ist im Transparenzportal ersichtlich zu machen. Als Leistungsempfänger gilt eine Person auch insoweit, als sie eine Leistung erhalten kann, die einer Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit gewährt worden ist, wenn die Personenmehrzahl ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht im Ergänzungsregister eingetragen worden ist (§ 6 Abs. 4 E-GovG).

(2) Als Leistungsempfänger gilt nicht, wer verpflichtet ist, die erhaltenen Mittel weiterzugeben, ohne dafür eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten.

(3) Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände im Sinne des Art. 116a B-VG sind keine Leistungsempfänger.

Artikel 7 Förderungen

(1) Förderungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten.

(2) Vom Vorliegen einer angemessenen geldwerten Gegenleistung ist auszugehen, wenn die Zahlung auf der Grundlage eines fremdüblichen Austauschverhältnisses, wie etwa bei einem Werk-, Dienst-, Kauf- oder Tauschvertrag, erfolgt.

(3) Nicht als Förderung gelten Zahlungen zum Zweck der Krankenanstaltenfinanzierung.

(4) Nicht als Förderung gelten Einlagen und Beiträge jeder Art, die von einer Gebietskörperschaft in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin an eine Kapitalgesellschaft geleistet werden, an der diese Gebietskörperschaft alleine oder gemeinsam mit einer anderen Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar 100% des Grund- oder Stammkapitals besitzt. Das gilt nicht für Einlagen und Beiträge jeder Art des Bundes.

Artikel 8 Transferzahlungen

Transferzahlungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an natürliche Personen ohne unmittelbare angemessene geldwerte Gegenleistung.

Abschnitt 2 Rechte und Pflichten der Parteien

Artikel 9 Leistungsangebotsermittlung

(1) Die Parteien stellen sicher, dass innerhalb der erforderlichen Zeit leistungsdefinierende Stellen eingerichtet werden. Sie stellen diese mit den erforderlichen Rechten und Mitteln aus und sorgen dafür,

TRANSPARENZDATENBANK - VEREINBARUNG

dass jede leistungsdefinierende Stelle aus dem jeweiligen Wirkungsbereich der Partei für jedes Leistungsangebot

1. eine in ihrem jeweiligen Bereich eine eindeutige Bezeichnung und Zuordnung zur eigenen Kategorie gemäß Art. 12 Abs. 1 vergibt;
2. die Rechtsgrundlage für die Gewährung der Leistung angibt;
3. die Voraussetzung für die Gewährung, die Einstellung und die Rückforderung der Leistung ausweist und dabei sensible Daten im Sinne des § 4 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, besonders bezeichnet;
4. die leistende Stelle oder die leistenden Stellen bezeichnet sowie
5. gegebenenfalls abfrageberechtigte(n) Stelle(n), die keine leistenden Stellen sind, bezeichnet.

Diese Angaben hat die leistungsdefinierende Stelle in der Leistungsangebotsdatenbank (Art. 2) zu erfassen.

(2) Die Ausstattung der leistungsdefinierenden Stellen mit Rechten und Mitteln hat so weit zu gehen, dass die Mitteilungen alle hoheitlichen oder privatrechtlichen Leistungsangebote umfassen können.

(3) Die Parteien sorgen dafür, dass die jeweils betroffene an der Abwicklung der Leistung beteiligte Stelle die leistungsdefinierende Stelle bei ihrer Aufgabe im angeforderten Ausmaß unterstützt.

(4) Die Parteien verpflichten sich, im Rahmen der Erstellung und Übermittlung des Leistungsangebots auf die Rechte und Verpflichtungen aller betroffenen Stellen - insbesondere der Selbstverwaltungskörper und der juristischen Personen des privaten Rechts - gebührend Rücksicht zu nehmen.

Artikel 10**Betrieb der Leistungsangebotsdatenbank**

Der Bund hat die Verantwortung für die Einrichtung und den Betrieb der Leistungsangebotsdatenbank. Die BRZ GmbH fungiert als Betreiberin der Leistungsangebotsdatenbank. Sie hat die Leistungsangebotsdatenbank einzurichten und zu betreiben.

Artikel 11**Datenklärungsstelle**

(1) Der Bundesminister für Finanzen hat eine Datenklärungsstelle einzurichten. Die Datenklärungsstelle hat Anfragen und Anbringen zur Anwendung dieser Vereinbarung zu erledigen. Das gilt nicht für bedeutsame Fragestellungen, die Auswirkungen auf mehr als eine Partei haben; mit diesen soll die Datenklärungsstelle den Transparenzdatenbankbeirat befassen.

(2) Die Datenklärungsstelle hat nach Maßgabe des Art. 12 im Auftrag der Parteien an der Leistungskategorisierung mitzuwirken.

Artikel 12**Kategorisierung der Leistungsangebote**

(1) Die Parteien kommen überein, eine Kategorisierung aller Leistungsangebote auf der Grundlage der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004 durchzuführen. Ausgehend von dieser gemeinsamen Grundlage können die leistungsdefinierenden Stellen für die von ihnen in der Leistungsangebotsdatenbank gemäß Art. 9 Abs. 1 zu erfassenden Leistungsangebote zu der Gliederungsebene „Tätigkeitsbereich“ selbständig „Teilbereiche“ für die eigene Kategorisierung ihrer Leistungsangebote festlegen.

(2) Die Parteien kommen überein, dass die Datenklärungsstelle zusätzlich zur eigenen Kategorisierung der leistungsdefinierenden Stellen gemäß Abs. 1 eine einheitliche Kategorisierung aller Leistungsangebote auf der Grundlage der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004 durchführen soll. Dabei soll der Gliederungsebene „Tätigkeitsbereich“ die Unterebene „Teilbereich“ hinzugefügt werden.

Artikel 13**Transparenzdatenbankbeirat**

(1) Der Bund errichtet einen Transparenzdatenbankbeirat. Die Parteien entsenden geeignete Personen in den Transparenzdatenbankbeirat. Der Transparenzdatenbankbeirat fasst Beschlüsse auf Antrag eines Transparenzdatenbankbeiratsmitgliedes. Die Beschlussfassung im Transparenzdatenbankbeirat erfordert die Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Transparenzdatenbankbeiratsmitglieder.

(2) Der Transparenzdatenbankbeirat wirkt mit

1. an der allenfalls erforderlichen Koordinierung der Kategorisierung der Leistungsangebote nach Art. 12 Abs. 1; dazu gehören auch Vorschläge zur Erweiterung der Gliederungsebene „Tätigkeitsbereich“;
2. an der Erledigung von bedeutsamen Anbringen zur Anwendung dieser Vereinbarung, die Auswirkungen auf mehr als eine Partei haben;
3. an der gegenseitigen Information und Koordination bei der Umsetzung dieser Vereinbarung;
4. an der Evaluierung gemäß Art. 15 Abs. 5;
5. an der gemeinsamen Prüfung der weiteren Maßnahmen zur Errichtung einer gebietskörper-schaftenübergreifenden Transparenzdatenbank.

(3) Dem Transparenzdatenbankbeirat gehören an:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers;
2. ein Vertreter des Bundesministers für Finanzen;
3. ein Vertreter des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;
4. ein Vertreter des Datenschutzrates;
5. ein Vertreter der Datenklärungsstelle;
6. ein Vertreter der BRZ GmbH;
7. ein Vertreter jedes Landes;
8. ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes;
9. ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes.

(4) Der Transparenzdatenbankbeirat ist vom Vorsitzenden auf Antrag eines Mitglieds des Transparenzdatenbankbeirates einzuberufen. Zwischen der Einberufung der Sitzung und dem Sitzungstermin soll eine Frist von zwei Wochen liegen. Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich. Jede entsendende Stelle hat ihre Kosten selbst zu tragen.

(5) Den Vorsitz des Transparenzdatenbankbeirates führt der Vertreter des Bundesministers für Finanzen.

(6) Die Geschäfte des Transparenzdatenbankbeirates führt die Datenklärungsstelle.

Abschnitt 3**Schlussbestimmungen****Artikel 14****Kosten**

Jede Partei trägt die bei ihr anfallenden Kosten selbst.

Artikel 15**Umsetzungszeitpunkte**

(1) Der Bund sieht vor, dass die einheitliche Kategorisierung von Leistungsangeboten im Sinne des Art. 4 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Dezember 2012 erfolgt.

(2) Die Länder sehen zum Zweck der einheitlichen Kategorisierung nach Art. 12 vor, dass die Übermittlung von Leistungsangeboten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 von Leistungen

1. im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über

TRANSPARENZDATENBANK - VEREINBARUNG

- eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, BGBl. I Nr. 96/2010 und
2. aus dem Tätigkeitsbereich Bildung und Forschung nur Forschungs- und Entwicklungsleistungsangebote
 3. aus dem Tätigkeitsbereich Gesellschaft und Soziales nur Familienleistungsangebote,
 4. aus dem Tätigkeitsbereich Sport und Freizeit, sowie
 5. aus dem Tätigkeitsbereich Wirtschaft nur Tourismusleistungsangebote,

jeweils entsprechend der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, spätestens bis zum 30. Juni 2013 erfolgt (Art. 9 Abs. 1 letzter Satz).

(3) Die Länder sehen zum Zweck der einheitlichen Kategorisierung nach Art. 12 vor, dass die Übermittlung von allen anderen Leistungsangeboten im Sinne des Art. 4 Abs. 2 spätestens bis zum 31. Dezember 2013 erfolgt (Art. 9 Abs. 1 letzter Satz).

(4) Der Bund sieht vor, dass Leistungen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 ab dem 1. April 2013 und bis zum Abschluss der Evaluierung im Sinne des Abs. 5, im Fall einer Fortführung der Umsetzung der gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank nach Abschluss der Evaluierung jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2014 von den abfrageberechtigten Stellen der Länder aus dem Transparenzportal personenbezogen abgefragt werden können, wenn bei Gewährung, Einstellung oder Rückforderung eines bereits erfassten und kategorisierten Leistungsangebotes der Länder sich aus dieser Kategorisierung auf landesgesetzlicher Grundlage die Berechtigung zur Einsicht in die Bundesdaten ergibt.

(5) Die Parteien kommen überein, dass vom 1. Jänner bis zum 28. Februar 2014 eine gemeinsame Evaluierung durchgeführt werden soll. Die Parteien führen die Evaluierung unter Mitwirkung des Transparenzdatenbankbeirates gemeinsam durch. Ziel der gemeinsamen Evaluierung ist es, die Entscheidung der Parteien über die zu setzenden rechtlichen Maßnahmen zur Errichtung einer gebietskörperschaftenübergreifenden Transparenzdatenbank vorzubereiten.

**Artikel 16
Inkrafttreten**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens unverzüglich mitzuteilen.

**Artikel 17
Abänderung**

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Parteien möglich.

**Artikel 18
Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Partei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Parteien in Kraft.

(2) Kündigt eine Partei diese Vereinbarung, dürfen die von dieser Partei bis zur Wirksamkeit der Kündigung gemeldeten Daten weiterhin verarbeitet werden.

**Artikel 19
Durchführung**

- (1) Die Parteien erarbeiten und erlassen Rechtsvorschriften zur Durchführung dieser Vereinbarung

in abgestimmter Form unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse.

(2) Die Parteien kommen überein, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Gesetzgebung und Vollziehung die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlichenfalls notwendigen Rechtsvorschriften längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen, sofern sie nicht ohnehin bereits in Geltung stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde.

(3) Für Zwecke der Durchführung dieser Vereinbarung gelten Leistungen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung durch die Gemeinde Wien als durch das Land Wien erbracht, sofern es sich hierbei um Leistungen handelt, die typischerweise durch ein Land erbracht werden.

Artikel 20 Erklärungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das die übrigen Parteien davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 21 Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Parteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine Transparenzdatenbank am 27. September 2012 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 16 Abs. 1 für den Bund und alle Länder am 27. April 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2011 (0870)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011), LGBl. Nr. 72/2011

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und auf Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), insbesondere im Hinblick auf die geltenden Regeln des Sekundärrechts sicherstellen.

(2) Dazu vereinbaren Bund, Länder und Gemeinden ein System der Information und Haushaltskoordination sowie jeweils zu erbringende Stabilitätsbeiträge nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung (vereinbarte Stabilitätsbeiträge). Ein vereinbarter Stabilitätsbeitrag kann je nach den für ein Jahr bestehenden Voraussetzungen ein für das betreffende Jahr zu erbringender ordentlicher Stabilitätsbeitrag, ein für das betreffende Jahr zulässig verringerter Stabilitätsbeitrag oder ein für das betreffende Jahr erforderlicher erhöhter Stabilitätsbeitrag sein.

Artikel 2

Stabilitätsbeitrag des Bundes

(1) Der Bund verpflichtet sich, seine Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das Defizit im Bundeshaushalt für das Jahr 2011 maximal 3,1 % des BIP, für das Jahr 2012 maximal 2,7 % des BIP, für das Jahr 2013 maximal 2,4 % des BIP und bei Verlängerung des FAG 2008 bis zum Jahr 2014 für das Jahr 2014 maximal 1,9 % des BIP beträgt (ordentlicher Stabilitätsbeitrag des Bundes).

(2) Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 0,25 % des BIP des betreffenden Jahres sind zulässig (verringertes Stabilitätsbeitrag), jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreitungsbeitrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

Artikel 3

Stabilitätsbeitrag der Länder

(1) Die Länder (einschließlich Wien) verpflichten sich, ihre Budgetpolitik so stabilitätsorientiert zu gestalten, dass das gemeinsame Defizit der Landeshaushalte für das Jahr 2011 maximal 0,75 % des BIP, für das Jahr 2012 maximal 0,6 % des BIP, für das Jahr 2013 maximal 0,5 % des BIP und bei Verlängerung des FAG 2008 bis zum Jahr 2014 für das Jahr 2014 maximal 0,5 % des BIP beträgt (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Länder).

STABILITÄTSPAKT 2011

(2) Die Stabilitätsbeiträge der einzelnen Länder (Wien als Land und Gemeinde) zur Verpflichtung gemäß Abs. 1 werden wie folgt festgelegt (ordentliche Stabilitätsbeiträge der Länder):

Länder	Anteil am Stabilitätsbeitrag			
	2011	2012	2013	2014
Burgenland	-2,049 %	-2,055 %	-1,729 %	+0,577 %
Kärnten	-7,703 %	-8,875 %	-9,776 %	-10,279 %
Niederösterreich	-19,458 %	-17,674 %	-18,895 %	-20,980 %
Oberösterreich	-14,811 %	-18,719 %	-18,656 %	-16,775 %
Salzburg	-5,559 %	-6,798 %	-7,434 %	-8,254 %
Steiermark	-20,987 %	-22,262 %	-18,152 %	-13,276 %
Tirol	-1,682 %	-0,618 %	+0,848 %	+0,423 %
Vorarlberg	-2,965 %	-3,739 %	-4,213 %	-4,953 %
Wien	-24,786 %	-19,260 %	-21,993 %	-26,483 %
Summe	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %

(3) Verschlechternde Abweichungen vom ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrag je Land bis zu einem Höchstbetrag, welcher sich aus der gemäß FAG im jeweiligen Jahr anzuwendenden Wohnbevölkerung an insgesamt 0,15 % des BIP des betreffenden Jahres ergibt, sind zulässig (verringert Stabilitätsbeitrag), jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreitungsbeitrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

Artikel 4

Stabilitätsbeitrag der Gemeinden

(1) Die Gemeinden (ohne Wien) verpflichten sich, jeweils landesweise durch ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis zum gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad beizutragen (ordentlicher Stabilitätsbeitrag der Gemeinden).

(2) Vorübergehende Unterschreitungen des ordentlichen jährlichen Stabilitätsbeitrages bis zu folgenden Anteilen in % des BIP des betreffenden Jahres sind zulässig (verringert Stabilitätsbeitrag):

Gemeinden der Länder	Anteil in % des BIP
Burgenland	0,00411 %
Kärnten	0,00858 %
Niederösterreich	0,02363 %
Oberösterreich	0,02125 %
Salzburg	0,00811 %
Steiermark	0,01826 %
Tirol	0,01054 %
Vorarlberg	0,00552 %
Summe	0,10000 %

jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreitungsbeitrag ist im Folgejahr auszugleichen (erhöhter Stabilitätsbeitrag).

Artikel 5

Übertragung von Überschüssen

Bund, Ländern und ländersweise den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit der jeweilige ordentliche Stabilitäts-

STABILITÄTSPAKT 2011

beitrag übererfüllt wird. Solche Vereinbarungen sind Grundlage für den Sanktionsmechanismus. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt. Das Österreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verständigen.

Artikel 6 Haushaltskoordinierung

(1) Zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen koordinieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung. Dazu werden politische Koordinationskomitees eingerichtet. Beschlüsse in diesen Gremien erfolgen einvernehmlich.

- a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund), wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Österreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern gebildet.
- b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden werden Länder-Koordinationskomitees gebildet, in denen die Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.
- c) Die Koordinationskomitees sind über Verlangen eines Vertragspartners von der Bundesministerin für Finanzen bzw. vom jeweiligen Land einzuberufen. Das Österreichische Koordinationskomitee hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Weitere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Koordinationskomitees sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Österreichischen Koordinationskomitee sind insbesondere

- a) die Beratung der Umsetzung der vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen;
- b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche der Budgetentwicklung und der Budgetergebnisse des Bundes, der Länder und der Gemeinden;
- c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zu verwenden und dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 30. Juni eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;
- d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
- e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Stabilitätsverpflichtungen abzeichnet;
- f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.

(3) Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees sind jedenfalls die in Abs. 2 lit. a bis f genannten Aufgaben, weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationspflichten verletzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen ist binnen vier Wochen über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

(4) Treten Entwicklungen ein, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen, insb. bei Entfall von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes, bei einer deutlich schlechteren Wirtschaftsentwicklung, bei Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst oder bei Änderungen der ESVG-Interpretation durch Eurostat sowie bei einer EU-Empfehlung zur schnelleren Korrektur der Haushaltslage, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung zur Erbringung ihrer jeweiligen Stabilitätsbeiträge zu führen.

(5) Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees im Rahmen der Haushaltskoordinierung ist weiters die Führung von Verhandlungen über die Verpflichtung zur Erbringung der jeweiligen Stabilitätsbeiträge und gegebenenfalls die einvernehmliche Änderung von Berichtsterminen.

STABILITÄTSPAKT 2011

Artikel 7

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 30. Juni zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß Anhang 2 vor. Bund und Länder werden - soweit nicht bereits erfolgt - die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle dokumentieren. Sie haben sich bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge an den Stabilitätsverpflichtungen zu orientieren.

Artikel 8

Österreichisches Stabilitätsprogramm

(1) Die Bundesministerin für Finanzen erstellt den Entwurf des österreichischen Stabilitätsprogramms unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung und legt ihn der Bundesregierung zur Beschlussfassung vor. Die Bundesministerin für Finanzen hat sodann das österreichische Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln. Jeweils im April eines Jahres wird das Österreichische Koordinationskomitee zusammentreten und zur Vorbereitung des Österreichischen Stabilitätsprogramms erforderliche und verfügbare Daten gegenseitig austauschen.

(2) Der Bund ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

(3) Aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm können sich für die Länder und Gemeinden keine über den Inhalt dieser Vereinbarung hinaus reichenden Verpflichtungen ergeben.

Artikel 9

Informationssystem

(1) Zur Unterstützung des Vollzuges dieser Vereinbarung wird ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Darüber hinaus wird die vereinbarte Haushaltskoordinierung zur wechselseitigen Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung genutzt.

(2) Das sanktionierte Informationssystem umfasst die Verpflichtungen

- a) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung (Art. 7) und der Darstellung der Personaldaten (Art. 6 Abs. 2 lit. c)
- b) gemäß der Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2004) und
- c) nach der zur Umsetzung der
 - Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG),
 - Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken,
 - Verordnung (EG) Nr. 475/2000 und Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit,
 - Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defiziterforderlichen Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor, sowie
- d) zur Meldung neu geschaffener institutioneller Einheiten (ESVG) an die Bundesanstalt Statistik

STABILITÄTSPAKT 2011

Österreich und das österreichische Koordinationskomitee binnen zwei Monaten. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Muttergesellschaften, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Jedenfalls zu melden sind jedoch von Krankenanstaltengesellschaften neu geschaffene institutionelle Einheiten (ESVG). Statistik Österreich prüft - auch bei Bundeseinheiten -, ob die betreffende Einheit dem Sektor Staat zuzurechnen ist und daher für die Berechnung von Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist allen Vereinbarungspartnern mitzuteilen.

(3) Informationen und Berichte sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Verletzungen des Informationssystems dem Schlichtungsgremium, bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums im Wege des Bundesministeriums für Finanzen, bzw. dem Landeskoordinationskomitee mitzuteilen. Erforderliche Informationen sind vorerst durch Schätzung zu ermitteln. Diese Daten sind dem allfälligen weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Treffen Informationen verspätet ein, sind die Schätzungen - soweit dies möglich ist - durch die verspäteten Informationen zu ersetzen.

(5) Bei schuldhafter Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder ist ein Beitrag der betreffenden Gebietskörperschaft in Höhe von 10 Cent, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft, höchstens jedoch 100 000 € zu leisten. Ob eine schuldhafte Verletzung vorliegt, entscheidet das jeweilige Schlichtungsgremium. Die Hereinbringung dieser Beträge erfolgt beim nächsten Vorschuss gemäß § 12 FAG 2008. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(6) Bei Verletzung der Informationsverpflichtungen durch Gemeinden hat das Landeskoordinationskomitee angemessene Maßnahmen vorzusehen.

(7) Beiträge wegen Verletzung der Informationspflicht fließen der Bundesanstalt Statistik Österreich zur teilweisen Deckung der durch diese Vereinbarung verursachten Mehrkosten zu.

Artikel 10 Haftungsobergrenzen

(1) Im Jahr 2011 wird der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und werden die Länder einschließlich Wien rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene festlegen.

(2) Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

(3) Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (Länder für Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG) beziehen.

(4) Die Regelung des Abs. 1 wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper enthalten und regeln, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand auszuweisen sind.

(5) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

(6) Unbeschadet Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

Artikel 11 Ermittlung der Haushaltsergebnisse

(1) Die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG und der Haftungsstände und eine Berichterstattung darüber an das Österreichische Koordinationskomitee erfolgt durch die Bundesanstalt Statistik Österreich bis jeweils Ende September eines Jahres. Ergibt sich aus dem Bericht der Bunde-

STABILITÄTSPAKT 2011

sanstalt Statistik Österreich eine mutmaßlich unzulässige Verschlechterung gegenüber den vereinbarten Stabilitätszielen, erstellt der Rechnungshof ein Gutachten nach Artikel 12 Abs. 2.

(2) Für die Ermittlung des Maastricht Ergebnisses werden die Auslegungsregeln des ESVG zugrunde gelegt. Haushaltsergebnisse der Kammern sind den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen.

(3) Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Bundesanstalt Statistik Österreich sind durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen.

Artikel 12 Sanktionsmechanismus

(1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.

(2) Auf Basis des Berichts der Bundesanstalt Statistik Österreich erstellt der Rechnungshof sinngemäß nach dem in Artikel 127 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Verfahren ein Gutachten, ob und in welcher Höhe nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden eines Landes der vereinbarte Stabilitätsbeitrag verfehlt oder Haftungsobergrenzen überschritten wurden. Für die Gemeinden sind Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Bei dieser Prüfung sind Ausgaben/Auszahlungen

- a) für Maßnahmen zur Stabilisierung des internationalen Finanzmarktes, mit welchen Entscheidungen von internationalen Institutionen oder der EU-Organe umgesetzt werden, insb. Maßnahmen gemäß dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG), sowie
- b) für Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes, insb. Maßnahmen gemäß dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG), nicht zu berücksichtigen.

(3) Keine Sanktion kommt zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Unterschreitungen des vereinbarten Stabilitätsbeitrages in einem Jahr rechnerisch durch Überschüsse abgedeckt werden, die von einer anderen Gebietskörperschaft erbracht werden und über die nicht bereits gemäß Art. 5 verfügt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller anderen Vertragsparteien verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen mehrerer Stabilitätsverpflichteter richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr.

(4) Wird durch den Rechnungshof festgestellt, dass vereinbarte jährliche Stabilitätsbeiträge nicht erbracht oder Haftungsobergrenzen überschritten wurden, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen und unverzüglich einzuberufen.

(5) Werden vom Bund oder von einem Land vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht oder Haftungsobergrenzen überschritten, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei von der Bundesministerin für Finanzen und aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz und von dem im Vorsitz nachfolgenden Landeshauptmann nominiert. Bei Verhinderung gemäß vorletztem Satz tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein. Die Gemeinden können bis zu zwei Beobachter entsenden. Werden von den Gemeinden eines Landes vereinbarte Stabilitätsbeiträge nicht erbracht, besteht das Schlichtungsgremium aus zwei von der Bundesministerin für Finanzen und aus zwei von den Gemeinden nominierten Mitgliedern. Für die Gemeinden wird je ein Mitglied vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominiert. Die Länder können bis zu zwei Beobachter entsenden. Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Beobachter werden nach denselben Regeln nominiert wie die Mitglieder. Das Schlichtungsgremium wird wie das Österreichische Koordinationsgremium einberufen. Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird und zumindest drei Mitglieder anwesend sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird sie noch einmal zu derselben Tagesordnung nach Ablauf von mindestens 14 Tagen einberufen. In diesem Falle wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl auf zwei Mitglieder herabgesetzt.

(6) Das Schlichtungsgremium entscheidet einvernehmlich, ob und in welcher Höhe ein Sanktionsbeitrag nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vom Bund, einem Land oder von den Gemeinden

STABILITÄTSPAKT 2011

eines Landes zu leisten ist.

(7) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Art. 15 zur Anwendung kommen.

(8) Das Schlichtungsgremium entscheidet so zeitgerecht, dass eine allfällige Sanktion bis Ende Februar des Zweitfolgejahres geleistet werden kann. Das Schlichtungsgremium kann einen früheren Zeitpunkt der Leistung beschließen.

Artikel 13 Sanktionsbeitrag

Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des Stabilitätsbeitrages beträgt unter Berücksichtigung von Art. 12 Abs. 7 15 % der unstatthaften Unterschreitung des Stabilitätsbeitrages.

Artikel 14 Sanktionsverfahren

(1) Ein Sanktionsbeitrag ist entsprechend der Entscheidung des Schlichtungsgremiums, spätestens ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(2) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag erbracht, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.

(3) Wird im Folgejahr einer mangelnden Stabilitätsorientierung der für das Folgejahr vereinbarte Stabilitätsbeitrag nicht erbracht, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Stabilitätsverpflichteten, die die vereinbarten Stabilitätsbeiträge aufweisen.

(4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegabzüge.

(5) Die Verpflichtung zur allfälligen neuerlichen Leistung eines Sanktionsbeitrages wird durch die Verteilung nicht beeinflusst.

Artikel 15 Abgabenausfälle

(1) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert oder kommt es infolge eines solchen Urteils zur Rückzahlung (Gutschrift) zugeflossener Abgabenerträge, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weit gehenden Ersatz schaffen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung verringert sich der vereinbarte Stabilitätsbeitrag ab der Erstattung der Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Artikel 16 Sanktionstragung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen gemäß Art. 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) im Verhältnis ihrer vereinbarungswidrigen Abweichungen vom gesamtstaatlichen Konsolidierungspfad in den der Sanktion zugrunde liegenden Jahren zu tragen. Derartige Zahlungen ersetzen den Sanktionsbeitrag gemäß Art. 12 und 13 für das Jahr, auf das sich die Sanktionen gemäß Art. 126 und 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beziehen, zur Gänze.

(2) Diese Beträge werden bei den zeitlich folgenden Vorschüssen gemäß § 12 FAG 2008 hereingebracht. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

STABILITÄTSPAKT 2011

Artikel 17 Transparenz

(1) Beschlüsse und Berichte auf Basis dieser Vereinbarung sind vom Bundesministerium für Finanzen den Vereinbarungsparteien und der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Homepage des BMF zugänglich zu machen. Das sind die Berichte der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Beschlüsse der Koordinationskomitees (Landeskoordinationskomitee und Österreichisches Koordinationskomitee),

die Beschlüsse des Schlichtungsgremiums, die nach den Anhängen 1 und 2 vorgesehenen Datenlieferungen sowie die Überleitungstabelle nach Artikel 7 Abs. 2, nach Befassung des Schlichtungsgremiums Gutachten des Rechnungshofes und eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft in ungekürzter Form dazu, das jährliche Stabilitätsprogramm sowie Empfehlungen des Rates dazu, die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen rechtlichen Regelungen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden die Transparenz ihrer Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch Beigabe einer einfachen Überleitungstabelle zwischen dem administrativen Ergebnis und dem ESVG-Ergebnis sicherstellen. Ausgangspunkt dafür ist bei Ländern und Gemeinden der Rechnungsquerschnitt, ergänzt um die ESVG-Ergebnisse ausgegliederter institutioneller Einheiten des öffentlichen Sektors, die nach dieser Vereinbarung der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzurechnen sind.

Artikel 18 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 19 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die in den Artikeln 6 und 7 vorgesehenen Berichtspflichten sind mit dem jeweils auf das Inkrafttreten folgenden Termin wahrzunehmen.

(2) Tritt diese Vereinbarung nicht bis 31. Dezember 2011 nach Abs. 1 in Kraft und haben bis dahin zumindest der Bund und wenigstens ein Land oder wenigstens die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die für ein Inkrafttreten erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Vereinbarung für diese Vertragsparteien rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft. Beitritte anderer vorgesehener Vertragsparteien mit Rückwirkung jeweils auf den 1. Jänner des laufenden Jahres sind möglich.

(3) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 mitteilen.

Artikel 20 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wegen einer Kündigung durch den Bund außer Kraft tritt, spätestens aber mit Außerkrafttreten des FAG 2008. Das FAG 2008 wird bis 2014 verlängert.

(2) Die für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen haben auch nach dem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung Gültigkeit.

(3) Für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden - Österreichischer Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, ausgesetzt.

(4) Die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften,

STABILITÄTSPAKT 2011

BGBI. I Nr. 35/1999, wird weder durch den Abschluss noch durch das Außerkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung berührt.

(5) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich rechtzeitig Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen, mit dem Ziel einer rechtzeitigen Inkraftsetzung der geänderten Vereinbarung und allfälliger ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

Artikel 21 Übergangsbestimmungen

Der Österreichische Stabilitätspakt 2008 tritt für die Vertragsparteien dieser Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des ÖStP 2011 jeweils rückwirkend mit 1. Jänner 2009 außer Kraft. Art. 20 Abs. 3 ist dennoch auf die Jahre 2009 und 2010 anzuwenden.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über eine Weiterführung der stabilitätsorientierten Budgetpolitik (Österreichischer Stabilitätspakt 2011) am 30. Juni 2011 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 19 Abs. 1 am 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Niebl

burgenland-recht.at

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeind(n) [B/L/G] für das Jahr t₁

Gruppe Nr. 4 (Landeslehrer)	Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle PA über FAG ersetzt	Köpfe	VBÄ	Personalausgaben			gesamt
				Beizüge (Konten-Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (Kontengruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Konten-Unterklasse 58)	
	Beamte						
	Vertragsbedienstete						
	Summe						
	Beamte						
	Vertragsbedienstete						
	Summe						
	Beamte						
	Vertragsbedienstete						
	Summe						
	Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50 %)						

Gruppe 1 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeinden optional - nach COFOG	VBÄ
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
2 VERTEIDIGUNG	
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
5 UMWELTSCHUTZ	
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	
7 GESUNDHEITSWESEN	
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
9 BILDUNGSWESEN	
10 SOZIALE SICHERUNG	
Gruppe 2 und 3 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeinden optional - nach COFOG	VBÄ
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
2 VERTEIDIGUNG	
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
5 UMWELTSCHUTZ	
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	
7 GESUNDHEITSWESEN	
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
9 BILDUNGSWESEN	
10 SOZIALE SICHERUNG	

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeind(n) [B/L/G] für das Jahr t₋₁

Beamten-PensionistInnen zum 31.12.		
	Anzahl	ø-Pensionshöhe/(Mt. ¹⁾
RuhegenussbezieherInnen		
Hinterbliebene ²⁾		
Neue RuhegenussbezieherInnen im Bezugsjahr		
	Anzahl	ø-Pensionsantrittsalter
Alterspension ³⁾		
Dienstunfähigkeit ⁴⁾		
vorzeitige Pensionierung mit Abschlag ⁵⁾		
vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag ⁶⁾		
Pensionierungen gesamt		
1) Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto 2) Witwer-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen 3) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd § 15 iVm § 236c Abs. 1 BDG 1979, eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung 4) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit 5) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die eine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (zB § 207n BDG 1979) 6) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die keine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (zB § 15 iVm § 236b BDG und § 5 Abs. 2b PG 1965)		
Pensionsausgaben für das Bezugsjahr		
Summe		

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung - Bund für die Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4 *)

--

Gesamtausgaben

--

Gesamteinnahmen

Saldo administrativ.....

--

+/- Überleitung Maastricht-Ergebnis.....

--

Maastrichtergebnis gem. VGR (Bundesbereich)

absolut.....

--

in % BIP.....

Schuldenstand.....

--

Haftungen.....

*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

burgenland-recht.at

STABILITÄTSPAKT 2011

Anhang 2.1 b zum ÖStP 2011

Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄ *)

Bezeichnung	Summe o. + ao. Haushalt	davon Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89
-------------	-------------------------------	------------------------------	-----------------------------------

I. QUERSCHNITT

Einnahmen der laufenden Gebarung	
Ausgaben der laufenden Gebarung	
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen ..	
Einnahmen aus Finanztransaktionen	
Ausgaben aus Finanztransaktionen	
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	

II. FINANZIERUNGSSALDO

entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	
Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)	

*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t₃ auszufüllen, t₄ spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Krankenanstalten*) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten.....	
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
a) Summe Verbindlichkeiten	
Personal:	
b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	

*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft *) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
c) Summe Verbindlichkeiten	
Personal:	
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	

Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t₃ auszufüllen, t₄ spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

STABILITÄTSPAKT 2011

Anhang 2.1 c zum ÖStP 2011

Voranschlagsquerschnitt der Gemeinde(n) XYZ jeweils für die Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄

Bezeichnung			
	Summe o. + ao. Haushalt	davon Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89

I. QUERSCHNITT

Einnahmen der laufenden Gebarung	
Ausgaben der laufenden Gebarung	
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung.....	
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen..	
Einnahmen aus Finanztransaktionen	
Ausgaben aus Finanztransaktionen	
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen.....	
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.....	

II. FINANZIERUNGSSALDO

entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	
Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt).....	

Krankenanstalten*) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten.....	
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
a) Summe Verbindlichkeiten.....	

Personal:	
b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente.....	

*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft*) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
c) Summe Verbindlichkeiten.....	

Personal:	
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente.....	

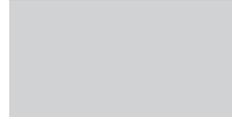
Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t₃ auszufüllen, t₄ spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

STABILITÄTSPAKT 2011

Anhang 2.2 zum ÖStP 2011

Schulden und Haftungen der Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t^2 , t_3 , t_4 *)

- a) Stand der Finanzschulden am Jahresende.....
- b) Stand der Haftungen am Jahresende.....
 - für Kreditinstitute.....
 - sonstige Haftungen.....



*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t_3 auszufüllen, t_4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014

burgenland-recht.at

Textteil (Jahre t -1, t0, t1, t2, t3, t4)

Gegensteuerungsmaßnahmen

Quantitative, qualitative und zeitliche Erläuterungen zu Maßnahmen,
welche etwaigen Abweichungen gegenüber dem Soll gegensteuern/gegensteueren

Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t3 auszufüllen, t4 spätestens mit der
Datenübermittlung im Jahr 2014.

burgenland-recht.at

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012 (0871)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 2013 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, LGBl. Nr. 5/2013

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,

sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und auf Art. 13 sowie 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Koordination zur Nachhaltigkeit der Haushaltsführung

Bund, Länder und Gemeinden streben bei ihrer Haushaltsführung nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung gemäß Art. 13 B-VG im Hinblick auf dieses Ziel entsprechend dieser Vereinbarung. Sie werden gemeinsam die nachhaltige Einhaltung der Kriterien über die Haushaltsdisziplin insbesondere auf Basis der Art. 121, 126 und Art. 136 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sicherstellen. Sie setzen dazu die geltenden Regeln des Sekundärrechts wie die Verordnungen zum Stabilitäts- und Wachstumspakt um und stehen im Einklang mit dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

Artikel 2

System mehrfacher Fiskalregeln

(1) Bund, Länder und Gemeinden vereinbaren zur Umsetzung der Vorgaben des Art. 13 B-VG, des Unionsrechts und des Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion ein System mehrfacher Fiskalregeln, die sämtlich bei der jeweiligen Haushaltsführung zu beachten sind.

(2) Dieses System umfasst

- a) eine Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESGV (Maastricht-Saldo)
- b) eine Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse)
- c) eine Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse)
- d) eine Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESGV (Schuldenquotenanpassung)
- e) eine Regel über Haftungsobergrenzen
- f) Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung

- g) Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln.

Artikel 3
Maastricht-Saldo

(1) Der Bund und die Länder verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 folgende Werte für den Haushaltssaldo nach ESGV (Maastricht-Saldo) nicht zu unterschreiten (in % des nominellen Bruttoinlandsprodukts - BIP):

	2012	2013	2014	2015	2016
Bund	-2,47	-1,75	-1,29	-0,58	-0,19
Länder	-0,54	-0,44	-0,29	-0,14	+0,01

(2) Der nicht zu unterschreitende Haushaltssaldo nach ESGV (Maastricht-Saldo) verteilt sich auf die einzelnen Länder:

Länder	Anteile				
	2012	2013	2014	2015	2016
Burgenland	1,996 %	1,726 %	-0,576 %	-0,419 %	0,000 %
Kärnten	8,318 %	8,259 %	9,280 %	8,784 %	5,217 %
Niederösterreich	17,469 %	18,911 %	20,988 %	21,824 %	17,826 %
Oberösterreich	18,360 %	18,653 %	16,770 %	17,526 %	13,478 %
Salzburg	5,942 %	5,731 %	7,716 %	8,658 %	8,696 %
Steiermark	22,603 %	17,622 %	7,201 %	0,650 %	14,348 %
Tirol	4,159 %	3,668 %	6,831 %	8,973 %	11,304 %
Vorarlberg	3,565 %	4,155 %	4,938 %	5,010 %	4,348 %
Wien	17,588 %	21,275 %	26,852 %	28,994 %	24,783 %
Summe	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %	100,000 %

(3) Die Gemeinden verpflichten sich, in den Jahren 2012 bis 2016 landesweise einen ausgeglichenen Haushaltssaldo nach ESGV (Maastricht-Saldo) zu erzielen.

(4) In den Jahren ab 2017 darf die Summe der Anteile der staatlichen Sektoren am gesamtstaatlichen Maastricht-Saldo die gesamtstaatliche Grenze gemäß dem Protokoll (Nr. 12) über das Verfahren bei einem Übermäßigen Defizit (ABl. der Europäischen Union vom 16.12.2004, C 310/337) nicht unterschreiten, der jeweilige Maastricht-Saldo ist gegebenenfalls im Verhältnis der Defizitanteile zu verbessern.

(5) Unterschreitungen des jeweils zulässigen Maastricht-Saldos bis zu einem Höchstbetrag von 75 Mio. Euro beim Bund und einem Höchstbetrag von 45 Mio. Euro bei Ländern gemeinsam sowie von Gemeinden im Jahr 2012 von 300 Mio. Euro, im Jahr 2013 von 150 Mio. Euro, im Jahr 2014 von 100 Mio. Euro und im Jahr 2015 von 50 Mio. Euro und im Jahr 2016 von 0 Mio. Euro gemeinsam sind zulässig, jedoch nur soweit dieser Höchstbetrag nicht schon für das Vorjahr ausgeschöpft wurde. Der Unterschreibungsbetrag ist im Folgejahr auszugleichen. Der Wert für die einzelnen Länder ergibt sich nach der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008. Für die Gemeinden (landesweise) beträgt der Anteil an der möglichen Unterschreitung:

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Gemeinden der Länder	Anteil in %
Burgenland	4,11 %
Kärnten	8,58 %
Niederösterreich	23,63 %
Oberösterreich	21,25 %
Salzburg	8,11 %
Steiermark	18,26 %
Tirol	10,54 %
Vorarlberg	5,52 %
Summe	100,00 %

Artikel 4

Struktureller Saldo (Schuldenbremse)

(1) Die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sind nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union und nach dieser Vereinbarung über den Konjunkturzyklus grundsätzlich auszugleichen oder haben im Überschuss zu sein. Diesem Grundsatz ist für den Gesamtstaat entsprochen, wenn der jährliche strukturelle Haushaltssaldo Österreichs in den Jahren ab 2017 insgesamt -0,45 % des nominellen BIP nicht unterschreitet.

- a) Für den Bund ist dem Grundsatz entsprochen, wenn der Anteil des Bundes einschließlich der Sozialversicherung am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates -0,35 % des nominellen BIP nicht unterschreitet (Regelgrenze des Bundes für das strukturelle Defizit).
- b) Für Länder und Gemeinden ist dem Grundsatz entsprochen, wenn der Anteil der Länder und der Gemeinden am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates -0,1 % des nominellen BIP nicht unterschreitet (Regelgrenze der Länder und Gemeinden für das strukturelle Defizit).

(2) Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) stellen in den Jahren 2012 bis 2016 eine rasche Annäherung an dieses Ziel gemäß Artikel 3 sicher.

- a) Dabei gilt, dass der gemäß Artikel 3 zulässige Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo) um konjunkturelle Einflüsse und um Einmalmaßnahmen bereinigt wird. Das Ergebnis ist in den Jahren 2012 bis 2016 die für das jeweilige Jahr zulässige Untergrenze für den strukturellen Haushaltssaldo. Es ergeben sich dadurch keine weiteren Verpflichtungen, unbeschadet lit. b.

- b) Gemäß dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion schlägt die europäische Kommission den zeitlichen Rahmen für die Annäherung an einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen gesamtstaatlichen Haushalt vor. Sieht dieser Vorschlag eine schnellere Annäherung an die Regelgrenze für das strukturelle Defizit vor, als sich nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung ergibt, ist jedenfalls der sich nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission ergebende Anteil am strukturellen Haushaltssaldo verbindlich vereinbart. Allfällige sich daraus ergebende zusätzliche Konsolidierungsverpflichtungen verteilen sich auf die Gebietskörperschaften im Verhältnis der jeweiligen Defizitanteile in den Jahren 2012 - 2016 nach dieser Vereinbarung.

(3) Diskretionäre Abweichungen von den jeweiligen Anteilen am strukturellen Haushaltssaldo sind - abgesehen von Abs. 4 - nur zur Haushaltsverbesserung zulässig.

(4) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die gemäß Abs. 1 bzw. Artikel 7 zulässigen Grenzen nach Information des Koordinationskomitees für den Bund mit Beschluss des Nationalrates, für die Länder und Gemeinden mit Beschluss des jeweiligen Landtages unterschritten werden. Der jeweilige Beschluss des Nationalrats bzw. Landtags ist jedenfalls mit einem Rückführungsplan zu verbinden. Die Rückführung hat binnen eines nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

Artikel 5

Berechnung des strukturellen bzw. des Maastricht-Saldos

(1) Für die Berechnung und Festlegung des jährlichen gesamtstaatlichen strukturellen Haushalts-

saldos wird die von der Europäischen Kommission angewandte Methode verwendet. Für die Ermittlung der jeweiligen strukturellen Haushaltssalden des Bundes, der Länder und der Gemeinden (landesweise) sind in der Folge die jeweiligen Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden) um den jeweiligen anteiligen Konjunktoreffekt und um allfällige Einmalmaßnahmen zu bereinigen.

(2) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat unter Bedachtnahme auf die einschlägigen unionsrechtlichen Regelungen und die VO gemäß BHG 2013, § 2 Abs. 4 Z 3, gemeinsam mit Ländern und Gemeinden Richtlinien zur näheren Definition und Berechnung des strukturellen Haushaltssaldos Österreichs zu erstellen. Änderungen der Richtlinien sind vom österreichischen Koordinationskomitee zu beschließen. Die darin geregelte Methode ist für die jeweils erforderlichen Berechnungen in Zusammenhang mit den strukturellen Haushaltssalden des Bundes, der Länder und der Gemeinden (landesweise) heranzuziehen. Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat den Ländern und Gemeinden die jeweiligen Defizitwerte und ihre Berechnung jeweils ehestmöglich mitzuteilen.

(3) Der anteilige Konjunktoreffekt wird aus dem gesamtstaatlichen Konjunktoreffekt nach den vereinbarten Anteilen an der Untergrenze des noch zulässigen strukturellen Haushaltssaldos des Gesamtstaates (-0,45 % des nominellen BIP; Artikel 4 Abs. 1 lit. a und b, Artikel 6 und Artikel 8 Abs. 5) ermittelt.

(4) Bei der Ermittlung des strukturellen Haushaltssaldos und des Haushaltssaldos nach ESVG (Maastricht-Saldo) sind im Sinne der unionsrechtlichen Regelungen neben den öffentlichen Haushalten auch all jene Rechtsträger einzubeziehen, welche dem Staat gemäß ESVG zuzurechnen sind.

(5) Den Berechnungen des strukturellen Haushaltssaldos und des Haushaltssaldos nach ESVG (Maastricht-Saldo) ist das nominelle BIP entsprechend den folgenden Ermittlungsgrundlagen zugrunde zu legen:

1. Den Beschlussfassungen der jeweils zuständigen Organe von Bund, Ländern und Gemeinden über die Entwürfe für die mittelfristige Haushaltsplanung und für die jeweiligen Haushalte ist das von einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution ermittelte nominelle BIP zugrunde zu legen. Diese Ermittlung wird vom Bundesministerium für Finanzen beauftragt und den Ländern und Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
2. Der Berechnung des tatsächlich verwirklichten strukturellen Haushaltssaldos sind das von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelte nominelle BIP und die von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelten jeweiligen Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden) zugrunde zu legen.

Artikel 6

Anteile der Länder und Gemeinden am strukturellen Defizit

(1) Der Anteil der Länder am strukturellen Defizit beträgt -0,1 % des nominellen BIP und wird in den Jahren ab 2017 nach der Volkszahl gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 verteilt.

(2) Um den Gemeinden Planungssicherheit zu geben, werden die Länder den Gemeinden landesweise bilateral die Möglichkeit einräumen, von dem auf das jeweilige Land entfallenden Anteil am strukturellen Defizit einen 20-prozentigen Anteil im Sinne des Mechanismus des Stabilitätspaktes zu nutzen.

Artikel 7

Führung der Kontrollkonten

(1) Bund, Länder und Gemeinden (landesweise) haben ab dem Jahr 2017 ein Kontrollkonto betreffend den strukturellen Haushaltssaldo zu führen. Für die Gemeinden (landesweise) erfolgt die Besorgung der Führung durch das Land.

(2) Alle Differenzen des tatsächlichen Anteils am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates zum vereinbarten Anteil am strukturellen Haushaltssaldo des Gesamtstaates sind als Belastungen bzw. als Gutschriften am jeweiligen Kontrollkonto einzustellen und über die Jahre zu saldieren.

(3) Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Haushaltssaldos des Bundes von der Regelgrenze für das strukturelle Defizit werden auf einem Kontrollkonto des Bundes erfasst und jährlich saldiert. Sobald auf dem Kontrollkonto eine saldierte Gesamtbelastung den Schwellenwert von -1,25 % des nominellen BIP unterschreitet, ist diese vom Bund konjunkturgerecht auf einen Wert über der Bundes-Regelgrenze für das strukturelle Defizit zurückzuführen.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

(4) Abweichungen des tatsächlichen strukturellen Haushaltssaldos der Länder und Gemeinden von ihrem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit von Ländern und Gemeinden sind auf einem Kontrollkonto je Land und landesweise für die Gemeinden zu erfassen. Sobald auf allen Kontrollkonten der Länder und Gemeinden insgesamt eine saldierte Gesamtbelastung den Schwellenwert von -0,367 % des nominellen BIP unterschreitet, sind die einzelnen Kontrollkonto-Beträge konjunkturgerecht auf einen Wert über dem jeweiligen Anteil an der Regelgrenze der Länder und Gemeinden zurückzuführen.

(5) Bund, Länder und Gemeinden streben einen ausgeglichenen oder im Überschuss befindlichen Haushalt an. Unterschreitet ein negativer Saldo des jeweiligen Kontrollkontos des Bundes, eines Landes oder von Gemeinden landesweise den jeweiligen Anteil an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit, ist die Unterschreitung auch dann ohne unnötigen Verzug in den Folgejahren rückzuführen, wenn der Schwellenwert (Abs. 3 und 4) nicht unterschritten wurde. Ein Sanktionsverfahren findet nicht statt.

(6) Konjunkturgerecht bedeutet, dass die Rückführung nur dann vorgenommen werden muss, wenn im betreffenden Haushaltsjahr eine positive Veränderung der Produktionslücke vorliegt. Eine Produktionslücke liegt vor, wenn eine Unter- oder Überauslastung der gesamtwirtschaftlichen Produktionskapazitäten erwartet wird. Für die Detailregelung der Produktionslücke sind die Richtlinien gemäß Artikel 5 Abs. 2 maßgeblich.

(7) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat unter Bedachtnahme auf die Verordnung gemäß BHG 2013, § 2 Abs. 4 Z 3, für Zwecke des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 gemeinsam mit Ländern und Gemeinden Richtlinien zur Führung der Kontrollkonten zu erstellen. Änderungen der Richtlinien sind vom österreichischen Koordinationskomitee zu beschließen.

Artikel 8

Kontrollkonten-Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden

(1) Unterschreitet eine Gesamtbelastung des Kontrollkontos den Schwellenwert von -1,25 % des nominellen BIP beim Bund und von -0,367 % des nominellen BIP bei Ländern und Gemeinden, so wird gegen die verantwortlichen Gebietskörperschaften eine Sanktion verhängt.

(2) Verantwortlich ist der Bund, wenn die saldierte Gesamtbelastung des Kontrollkontos des Bundes den Betrag von -1,25 % des nominellen BIP unterschritten hat. Länder und Gemeinden (landesweise) sind im Verhältnis ihres jeweiligen Anteiles an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit der Länder und Gemeinden verantwortlich, wenn die saldierte Gesamtbelastung auf Kontrollkonten den Betrag von -0,367 % des nominellen BIP unterschritten hat.

(3) Der Betrag von 0,367 % des nominellen BIP verteilt sich zu 0,25 % des nominellen BIP auf die Länder und zu 0,117 % des nominellen BIP auf die Gemeinden.

(4) Der Anteil des einzelnen Landes an den 0,25 % nominellen BIP ergibt sich nach den Anteilen am Betrag der Regelgrenze für das strukturelle Defizit.

(5) Die Anteile der Gemeinden an den 0,117 % des nominellen BIP landesweise betragen:

Gemeinden landesweise	Anteil am 0,117 % des nominellen BIP
Burgenland	4,11 %
Kärnten	8,58 %
Niederösterreich	23,63 %
Oberösterreich	21,25 %
Salzburg	8,11 %
Steiermark	18,26 %
Tirol	10,54 %
Vorarlberg	5,52 %
Summe	100,00 %

Artikel 9

Zulässiges Wachstum der Ausgaben (Ausgabenbremse)

Das jeweilige Wachstum der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden landesweise (jeweils einschließlich ausgegliederter Einheiten des Sektors Staat nach ESGV) hat im Einklang mit den Be-

stimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 idF VO 1175/11 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken zu stehen.

Artikel 10

Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung)

(1) Bund, Länder und Gemeinden werden die gesamtstaatliche Schuldenquote unter den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP senken und darunter belassen (Verordnung (EG) Nr. 1467/97 idF VO 1177/2011 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit).

(2) Solange der öffentliche Schuldenstand den Referenzwert von 60 % des nominellen BIP übersteigt, werden Bund, Länder und Gemeinden landesweise ihren Schuldenstand jährlich nach Maßgabe folgender Bestimmungen verringern:

- a) Gesamtstaatlich ist der Schuldenstand über 60 % des nominellen BIP über die jeweils letzten drei Jahre durchschnittlich um ein Zwanzigstel zu verringern.
- b) Der Anteil des Bundes, der Länder und der Gemeinden (landesweise) an dieser Verringerung ergibt sich aus dem Verhältnis ihrer Schuldenstände nach ESVG zueinander am 31.12.2011.
- c) Werden bisher nicht erfasste Schuldenstände im öffentlichen Schuldenstand nach ESVG erfasst, erhöht sich die Verpflichtung der betroffenen Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinden landesweise) entsprechend.

(3) Spätere Erhöhungen des Schuldenstandes über den nach der Methode nach Abs. 2 zulässigen Anteil an 60 % des nominellen BIP sind nicht zulässig.

(4) Veränderungen des Schuldenstandes entgegen dieser Vereinbarung bewirken im jeweiligen Folgejahr die Verpflichtung, die vereinbarungsgemäße Schuldenquote herzustellen. Zusätzlich wird auf Basis des Gutachtens des Rechnungshofes (Artikel 18) gegen die verantwortlichen Gebietskörperschaften eine Sanktion verhängt.

(5) Die EU-rechtliche Übergangsfrist, wonach die erste Beurteilung der Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes drei Jahre nach Beendigung des Verfahrens wegen eines übermäßigen Defizits erfolgt, sofern die haushaltspolitischen Vorgaben eingehalten werden, gilt auch für die Anwendung des Artikels 10.

(6) Soweit keine von der EU als schuldenstandserhöhend bewertete finanzielle Transaktionen nach ESVG vorliegen, gilt die Anforderung des Schuldenstandskriteriums als erfüllt, wenn die Konsolidierungsbemühungen ausreichend vorangeschritten sind und insbesondere die Anforderungen in Bezug auf das Maastricht-Ergebnis gemäß Artikel 3 und das strukturelle Ergebnis (Schuldenbremse) gemäß Artikel 4 erfüllt werden.

(7) Die Anforderung des Schuldenstandskriteriums gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Haushalts-schätzung der Kommission darauf hindeutet, dass die geforderte Verringerung des Abstandes im Zeitraum von drei Jahren einschließlich der zwei Jahre eintritt, die auf das letzte Jahr, für das die Daten verfügbar sind, folgen.

Artikel 11

Europarechtliche Ausnahmen von den Fiskalregeln

Werden durch die zuständigen Organe der Europäischen Union befristete Ausnahmen von den europarechtlichen Grundlagen für die Vereinbarung eingeräumt, verändern sich analog die Werte der jeweils betroffenen Fiskalregeln für diejenigen Gebietskörperschaft(en) in deren Verantwortungsbereich die Ursache (Strukturreformen, Pensionsreformen, außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedsstaates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder ein schwerer Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt) für die Ausnahme liegt.

Artikel 12

Haushaltsbeschlüsse von Ländern und Gemeinden

(1) Die Haushaltsbeschlüsse der Länder und der Gemeinden sind in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Bund, Länder und Gemeinden haben ihren jeweiligen Rechnungsvoranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen zeitnahe an die Beschlussfassung

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht (zB downloadbar, keine Images oder PDF).

(2) Die Haushaltsregelungen der Länder und Gemeinden sind dabei den Grundsätzen der Transparenz, Effizienz und der weitgehenden Vergleichbarkeit der Haushaltsdaten der Länder bzw. Gemeinden im Sinne des § 16 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 zu gestalten.

(3) Die Länder und Gemeinden haben in rechtlich verbindlicher Form jedenfalls eine mehrjährige Finanzplanung mit festgelegten Haftungsobergrenzen zu beschließen und in der Form der Anlage 2 dem Österreichischen Koordinationskomitee mitzuteilen (Artikel 15).

(4) Im Rahmen der jährlichen Haushaltsprozesse sind alle nach ESVG staatlichen Einrichtungen und Fonds, die in den regulären Haushalten nicht erfasst werden, zusammen mit anderen relevanten Informationen die für die Haushaltsführung und -koordination von Bedeutung sind, zu identifizieren, darzustellen und im Sinne des Abs. 1 zu veröffentlichen.

Artikel 13

Haftungsobergrenzen

(1) Bund und Länder (Länder auch für Gemeinden) beschränken ihre Haftungen. Für die Bundesebene werden bundesgesetzlich und für die Länder und Gemeinden werden durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein festgelegt.

(2) Das Wesen der Haftung besteht, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie zB Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., darin, dass der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

(3) Die Haftungsobergrenzen werden von Bund und Ländern (Länder für Gemeinden) so festgelegt, dass sie in diesem Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beitragen. Sie werden sich auf die Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dieser Vereinbarung (ESVG) beziehen.

(4) Die Regelung des Abs. 1 wird auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen und Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper enthalten und regeln, dass Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnutzungsstand auszuweisen sind.

(5) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen, die Risikovorsorge erfolgt für Einzelhaftungen an Hand der Risikoeinschätzung dieser Einzelhaftungen.

(6) Unbeschadet Abs. 5 kann vorgesehen werden, dass gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovororgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

(7) Sonstige Eventualverbindlichkeiten im Sinne der Fiskalrahmen-Richtlinie (RL 2011/85/EU) werden von Bund und Ländern (Länder auch für Gemeinden) sinngemäß ausgewiesen.

Artikel 14

Haushaltskoordinierung

(1) Zur effektiven Umsetzung dieser Verpflichtungen koordinieren Bund, Länder und Gemeinden ihre Haushaltsführung. Dazu werden politische Koordinationskomitees eingerichtet. Beschlüsse in diesen Gremien erfolgen einvernehmlich.

a) Für die Haushaltskoordinierung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden (Gemeinde- und Städtebund), wird beim Bundesministerium für Finanzen ein Österreichisches Koordinationskomitee aus deren Vertretern gebildet.

b) Für die Haushaltskoordinierung in den einzelnen Ländern (mit Ausnahme Wiens) im Verhältnis zwischen Land und Gemeinden werden Länder-Koordinationskomitees gebildet, in denen

die Vertreter des Landes, die jeweiligen Landesverbände des Österreichischen Gemeindebundes und der Österreichische Städtebund vertreten sind.

- c) Die Koordinationskomitees sind über Verlangen eines Vertragspartners von der (dem) Bundesminister(in) für Finanzen bzw. vom jeweiligen Land einzuberufen. Das Österreichische Koordinationskomitee hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten. Weitere Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Koordinationskomitees sind jeweils in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Gegenstand der Haushaltskoordinierung im Österreichischen Koordinationskomitee sind insbesondere die Koordinierung, gegenseitige Information und Beschlussfassung im Zusammenhang mit den vereinbarten Fiskalregeln. Dazu gehören insbesondere

- a) die Beratung und Beschlussfassung betreffend das vereinbarte System mehrfacher Fiskalregeln;
- b) die Beratung und Information über die Entwicklung der Haushalte, des öffentlichen Defizits und des öffentlichen Schuldenstandes, insbesondere durch Soll-Ist-Vergleiche
 1. der Haushaltsentwicklung und der Haushaltsergebnisse
 2. der Entwicklung des strukturellen Haushaltssaldos und der Kontrollkonten sowie der Haushaltssalden nach ESVG (Maastricht-Salden),
 3. der Rückführung allfälliger Überschreitungen der jeweiligen Anteile an der Regelgrenze für das strukturelle Defizit,
 4. allfälliger Überschreitungen bei Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen und ihrer Rückführung,
 5. der Schuldenstände und der Schuldenstandsentwicklung,
 6. der Ausgaben und der Ausgabenentwicklung,
 7. der Haftungsstände und der Entwicklung der Haftungsstände des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie durch
 8. Vergleiche der makroökonomischen Prognose und Haushaltsprognosen mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und Begründungen von Abweichungen;
- c) die jährliche Erfassung und Darstellung der Personaldaten des Bundes, der Länder und landesweise der Gemeinden. Dafür ist jeweils das Formular Anhang 1 zu verwenden und dem österreichischen Koordinationskomitee bis jeweils 31. August eines Jahres zu übermitteln; Gemeindedaten werden durch das Land zusammengefasst gemeldet;
- d) die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung, insbesondere durch wechselseitige Information und Beratung darüber; die Erstellung und wechselseitige Übermittlung einer Sensitivitätsanalyse;
- e) die Empfehlung von gegensteuernden Maßnahmen, wenn sich ein Abweichen von den vereinbarten Fiskalregeln abzeichnet;
- f) die Festlegung jener Maßnahmen, die der Umsetzung von Vorgaben von Organen der Europäischen Union zur Umsetzung der Wirtschafts- und Währungsunion dienen.

(3) Gegenstand der Haushaltskoordinierung in den Länder-Koordinationskomitees sind jedenfalls die in Abs. 2 lit. a bis f genannten Aufgaben, weiters die Festlegung von Sanktionen, wenn von Gemeinden die in dieser Vereinbarung enthaltenen Informationspflichten verletzt werden. Das Bundesministerium für Finanzen ist binnen vier Wochen über die Beratungen und Beschlüsse der Länder-Koordinationskomitees in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen.

(4) Treten Entwicklungen ein, die von der ursprünglichen Haushaltsplanung deutlich abweichen, insbesondere bei Entfall von Abgabenerträgen auf Grund des Urteiles eines Höchstgerichtes oder gesetzlicher Änderungen (Steuerreformen), bei einer deutlich schlechteren Wirtschaftsentwicklung, bei Eintritt eines sonstigen außergewöhnlichen Ereignisses, das sich der Kontrolle der betreffenden Gebietskörperschaft entzieht und ihre Finanzlage erheblich beeinflusst oder bei Änderungen der ESVG-Interpretation durch Eurostat sowie bei einer EU-Empfehlung zur schnelleren Korrektur der Haushaltslage, haben Bund, Länder und Gemeinden Verhandlungen über die Reduktion oder Erhöhung der Verpflichtung der jeweils betroffenen Fiskalregel zu führen.

(5) Aufgabe des Österreichischen Koordinationskomitees im Rahmen der Haushaltskoordinierung ist gegebenenfalls die einvernehmliche Änderung von Berichtsterminen.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Artikel 15

Mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung sicher zu stellen und einen glaubwürdigen, effektiven mittelfristigen Haushaltsrahmen entsprechend den unionsrechtlichen Regelungen festzulegen. Bund, Länder und Gemeinden haben darüber an das Österreichische Koordinationskomitee bis jeweils 31. August zu berichten, die Gemeinden im Wege des Landeskoordinationskomitees. Zur Erläuterung der Haushaltsplanung legen der Bund, die Länder und die Gemeinden dazu landesweise im Wege der Länder Daten bzw. Grobplanungen gemäß **Anhang 2** vor. Bund und Länder werden - soweit nicht bereits erfolgt - die Verpflichtung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung für ihren Zuständigkeitsbereich, die Länder somit auch für die Gemeinden, rechtlich verbindlich festlegen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle dokumentieren. Sie haben bei der Beschlussfassung über die jährlichen Haushaltsvoranschläge die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.

(3) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen veröffentlicht nach Maßgabe der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten bis 15. Oktober eines jeden Jahres den Entwurf des Bundesfinanzgesetzes und der budgetären Haupt-Parameter der Länder und Gemeinden.

Artikel 16

Österreichisches Stabilitätsprogramm

(1) Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen erstellt den Entwurf des österreichischen Stabilitätsprogramms unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Haushaltskoordinierung und legt ihn der Bundesregierung zur Beschlussfassung vor. Die (der) Bundesminister(in) für Finanzen hat sodann das österreichische Stabilitätsprogramm dem Nationalrat zur Kenntnis zu bringen sowie den zuständigen Organen der Europäischen Union zu übermitteln. Jeweils im April eines Jahres wird das Österreichische Koordinationskomitee zusammentreten und zur Vorbereitung des Österreichischen Stabilitätsprogramms erforderliche und verfügbare Daten gegenseitig austauschen.

(2) Der Bund ist zuständig, die gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin von Österreich verlangten Meldungen, Stellungnahmen und Berichte abzugeben.

(3) Aus dem Österreichischen Stabilitätsprogramm können sich für die Länder und Gemeinden keine über den Inhalt dieser Vereinbarung hinaus reichenden Verpflichtungen ergeben.

Artikel 17

Informationssystem

(1) Zur Unterstützung des Vollzuges dieser Vereinbarung wird ein sanktioniertes Informationssystem vereinbart. Darüber hinaus wird die vereinbarte Haushaltskoordinierung zur wechselseitigen Information über Angelegenheiten der Haushaltsführung genutzt.

(2) Das sanktionierte Informationssystem umfasst die Verpflichtungen

- a) im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die mittelfristige Ausrichtung der Haushaltsführung und der Darstellung der Personaldaten
- b) gemäß der Gebarungsstatistik-Verordnung (BGBl. II Nr. 361/2002 in der Fassung BGBl. II Nr. 465/2004) und
- c) nach der zur Umsetzung der
 - Verordnung (EG) Nr. 2223/1996 zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG),
 - Verordnung (EG) Nr. 264/2000 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Übermittlung kurzfristiger öffentlicher Finanzstatistiken,
 - Verordnung (EG) Nr. 475/2000 und Verordnung (EG) Nr. 351/2002 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3605/93 über die Anwendung des dem Vertrag zur Gründung der

Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit,

- Verordnung (EU) Nr. 679/2010 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit

erforderlichen Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor,

- d) im Zusammenhang mit der Berichterstattung nach dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung, dem Sixpack (Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet; Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet; Verordnung (EU) Nr. 1175/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken; Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte; Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit; Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011 über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten) und der Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten;
- e) zur Meldung neu geschaffener institutioneller Einheiten (ESVG) an die Bundesanstalt Statistik Österreich und das österreichische Koordinationskomitee binnen zwei Monaten. Von der Meldepflicht ausgenommen sind Muttergesellschaften, die nicht dem Sektor Staat zuzurechnen sind. Jedenfalls zu melden sind jedoch von Krankenanstaltengesellschaften neu geschaffene institutionelle Einheiten (ESVG). Statistik Österreich prüft - auch bei Bundeseinheiten -, ob die betreffende Einheit dem Sektor Staat zuzurechnen ist und daher für die Berechnung von Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung zu berücksichtigen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist allen Vereinbarungspartnern und dem Rechnungshof mitzuteilen.

(3) Informationen und Berichte sind grundsätzlich in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat Verletzungen des Informationssystems dem Schlichtungsgremium, bis zur Erlassung einer Geschäftsordnung des Schlichtungsgremiums im Wege des Bundesministeriums für Finanzen, bzw. dem Landeskoordinationskomitee mitzuteilen. Erforderliche Informationen sind vorerst durch Schätzung zu ermitteln. Diese Daten sind dem allfälligen weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Treffen Informationen verspätet ein, sind die Schätzungen - soweit dies möglich ist - durch die verspäteten Informationen zu ersetzen.

(5) Bei schuldhafter Verletzung der Informationsverpflichtungen durch den Bund oder die Länder ist ein Beitrag der betreffenden Gebietskörperschaft in Höhe von 10 Cent, vervielfacht mit der Einwohnerzahl der Gebietskörperschaft, höchstens jedoch 100 000 Euro zu leisten. Ob eine schuldhafter Verletzung vorliegt, entscheidet das jeweilige Schlichtungsgremium. Die Hereinbringung dieser Beträge erfolgt beim nächsten Vorschuss gemäß § 12 FAG 2008. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(6) Bei Verletzung der Informationsverpflichtungen durch Gemeinden hat das Landeskoordinationskomitee angemessene Maßnahmen vorzusehen.

(7) Beiträge wegen Verletzung der Informationspflicht fließen der Bundesanstalt Statistik Österreich zur teilweisen Deckung der durch diese Vereinbarung verursachten Mehrkosten zu.

Artikel 18

Ermittlung der Haushaltsergebnisse

(1) Die Ermittlung der Haushaltssalden gemäß ESVG (Maastricht-Salden), der strukturellen Haushaltssalden auf Basis des Haushaltsergebnisses nach ESVG, des Ausgabenwachstums, der Schuldenstände, der Haftungsstände und allfälliger sonstiger Eventualverbindlichkeiten erfolgt durch

die Bundesanstalt Statistik Österreich.

(2) Die Bundesanstalt Statistik Österreich wird mit den Vertragsparteien und hinsichtlich der Gemeindeergebnisse auf Landesebene auch mit der Gemeindeaufsicht jeweils bis Mitte Juli eines Jahres Kontakt aufnehmen, um nach formeller und inhaltlicher Prüfung der eingelangten Daten durch die Bundesanstalt Statistik Österreich gemeinsam bis dahin vorliegende offene Fragen zu klären.

(3) Die Vertragsparteien bzw. die Gemeindeaufsicht jedes Landes können eine Stellungnahme zu den offenen Fragen gemäß Abs. 2 abgeben. Bestehen zwischen den Vertragsparteien bzw. Gemeindeaufsicht und der Bundesanstalt Statistik Österreich unterschiedliche Ansichten zu den offenen Fragen, sind diese gemeinsam abzuklären.

(4) Die Bundesanstalt Statistik Österreich erstattet darüber bis jeweils Ende September eines Jahres einen Bericht an das Österreichische Koordinationskomitee und an den Rechnungshof.

(5) Sollte eine einvernehmliche Abstimmung bis zum Zeitpunkt der Notifikation nicht möglich sein, hat die Bundesanstalt Statistik Österreich die offenen Fragen dezidiert mit den Argumenten der Vertragsparteien bzw. der Gemeindeaufsicht im Bericht gemäß Abs. 4 anzuführen und zu begründen, warum sie gegenteiliger Ansicht ist.

(6) Sollte die Bundesanstalt Statistik Österreich neue ESVG - Regeln oder neue Interpretationsregeln zum ESVG angewendet haben, die das Ergebnis beeinflussen, ist dies jedenfalls im Bericht anzuführen.

(7) Dieser Bericht hat überdies aus der Sichtweise der Bundesanstalt Statistik Österreich die Feststellung zu enthalten, ob ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt. Sollte der sanktionsrelevante Sachverhalt durch neue ESVG-Regeln oder neue Interpretationsregeln zum ESVG mit verursacht sein, ist dies anzuführen.

(8) Ergibt sich aus dem Bericht der Statistik Österreich, dass aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, erstellt der Rechnungshof ein Gutachten darüber.

(9) Nach Maßgabe der rechtlichen Grundlagen für die jeweilige Tätigkeit stellt die Bundesanstalt Statistik Österreich dem Rechnungshof die erforderlichen Unterlagen und Berechnungsgrundlagen zur Verfügung und steht dem Rechnungshof für die Erstellung des Gutachtens ein Einsichtsrecht in alle erforderlichen Daten, Unterlagen, Verträge usw. der Gebietskörperschaften und bei den in ihren Einfluss stehenden Rechtsträgern zu.

(10) Nachträgliche Änderungen von bereits festgestellten früheren Haushaltergebnissen gemäß ESVG durch Änderungen des ESVG oder seiner Interpretation führen nach Erstattung des Berichts Ende September zu keinem sanktionsrelevanten Sachverhalt.

(11) Für die Ermittlung der Haushaltsergebnisse gemäß ESVG (Maastricht-Defizits), der strukturellen Haushaltssalden, des Ausgabenwachstums und der Schuldenstände werden die Auslegungsregeln des ESVG zugrunde gelegt. Haushaltsergebnisse der Kammern sind den Gebietskörperschaften nicht zuzurechnen. Der Ermittlung des tatsächlichen Konjunkturreffekts des vorangegangenen Finanzjahres sind das von der Bundesanstalt Statistik Österreich ermittelte Bruttoinlandsprodukt und die Schätzung des potentiellen Bruttoinlandsprodukts der Europäischen Kommission für das vorangegangene Finanzjahr zugrunde zu legen. Es können jedoch auch die von einer unabhängigen wissenschaftlichen Institution ermittelten Werte herangezogen werden, sofern diese gegenüber dem von der Europäischen Kommission ermittelten Wert aktueller sind und die Anwendung der von der Europäischen Kommission verwendeten Berechnungsmethode sichergestellt ist. Das Bundesministerium für Finanzen hat der Bundesanstalt Statistik Österreich die bei der Ermittlung zu verwendenden Werte für die Budgetsensibilität bekannt zu geben. Die jeweiligen Kennziffern sind als nominelle Werte und als Quote in Prozent des nominellen BIP auszuweisen. Bei der Ausgabenbremse (Artikel 9) ist die Quote auch auf den Vorjahreswert zu beziehen.

(12) Die erforderlichen Vereinbarungen mit der Bundesanstalt Statistik Österreich sind durch das Bundesministerium für Finanzen abzuschließen.

Artikel 19 Sanktionsmechanismus

(1) Zur Absicherung der Stabilitätsverpflichtungen dieser Vereinbarung wird ein Sanktionsmechanismus eingerichtet.

(2) Der Rechnungshof geht bei der Erstellung des Gutachtens nach Artikel 18 sinngemäß nach dem in Art. 127 Abs. 5 B-VG vorgesehenen Verfahren vor. Für die Gemeinden sind Vertreter des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes zur Abgabe einer Stellungnahme berechtigt. Bei Beurteilung der sanktionsrelevanten Sachverhalte werden Ausgaben/Auszahlungen

- a) für Maßnahmen zur Stabilisierung des internationalen Finanzmarktes, mit welchen Entscheidungen von internationalen Institutionen oder der EU-Organe umgesetzt werden, insb. Maßnahmen gemäß dem Zahlungsbilanzstabilisierungsgesetz (ZaBiStaG), sowie
- b) für Maßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden zur Stabilisierung des österreichischen Finanzmarktes, insb. Maßnahmen gemäß dem Interbankmarktstärkungsgesetz (IBSG) und dem Finanzmarktstabilitätsgesetz (FinStaG),
- c) Bei Beurteilung der sanktionsrelevanten Sachverhalte werden rückwirkende Änderungen des Potentialwachstums oder nachträgliche Änderungen des ESVG oder neue Interpretationsregeln zum ESVG nach Berichtslegung durch Statistik Österreich nicht berücksichtigt.

(3) Wird durch den Rechnungshof festgestellt, dass ein sanktionsrelevanter Sachverhalt vorliegt, ist ein Schlichtungsgremium zu befassen und unverzüglich einzuberufen.

(4) Das Schlichtungsgremium besteht aus zwei von der (dem) Bundesminister(in) für Finanzen, aus zwei von den Ländern nominierten Mitgliedern und aus je einem vom Österreichischen Gemeindebund und vom Österreichischen Städtebund nominierten Mitglied. Für die Länder wird je ein Mitglied durch den jeweiligen Vorsitz der Landeshauptleutekonferenz und vom nachfolgenden Vorsitz nominiert. Bei Verhinderung gemäß Abs. 6 tritt der jeweilige Nachfolger als Nominierungsberechtigter ein.

(5) Vertreter des jeweils betroffenen Landes (der Gemeinden des Landes) können weder nominieren noch als Mitglieder des Schlichtungsgremiums nominiert werden. Das Schlichtungsgremium wird wie das Österreichische Koordinationsgremium einberufen.

(6) Das Schlichtungsgremium ist beschlussfähig, wenn es ordnungsgemäß einberufen wird und zumindest fünf Mitglieder anwesend sind. Wird diese Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so wird es noch einmal zu derselben Tagesordnung nach Ablauf von mindestens 14 Tagen einberufen. In diesem Falle wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anwesenheitszahl auf zwei Mitglieder herabgesetzt.

(7) Das Schlichtungsgremium hat den Bericht der Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß Artikel 18 Abs. 4 und das Gutachten des Rechnungshofes gemäß Artikel 18 Abs. 8 jenen Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben, bekannt zu geben und aufzufordern, binnen zwei Monaten Maßnahmen bekannt zu geben, durch die der sanktionsrelevante Sachverhalt wieder beseitigt wird, und diese umgehend umzusetzen.

(8) Sind die vorgelegten Maßnahmen aus Sicht des Schlichtungsgremiums ausreichend, sind jene Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben, aufzufordern, den Plan umzusetzen und hierüber laufend zu berichten.

(9) Werden Österreich in einem Verfahren der EU kürzere Fristen gestellt, als sie dieser Vereinbarung zu Grunde gelegt sind, ist die geforderte Herstellung der Haushaltsdisziplin von allen betroffenen Vereinbarungsparteien binnen dieser kürzeren Fristen umzusetzen.

(10) Legen jene Vertragsparteien, die einen sanktionsrelevanten Sachverhalt gesetzt haben, keinen entsprechenden Maßnahmenplan vor oder erfüllen sie den vorgelegten Maßnahmenplan nicht, kann vom Schlichtungsgremium einvernehmlich ein Sanktionsbeitrag verhängt werden. Die Vertreter der betroffenen Gebietskörperschaftsebene haben nur ein beratendes Stimmrecht.

(11) Sind jene Vertragsparteien, die einen Sanktionsbeitrag zu leisten hätten, der Ansicht, dass kein Sachverhalt vorliegt, der eine Sanktion nach diesem Vertrag rechtfertigt, können sie beantragen, dass über diese Frage ein Schiedsgericht entscheidet. Das Schiedsgericht ist im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes (BGBl. Nr. 61/1998) von den Vertragsparteien einzurichten.

Artikel 20

Übertragung von Überschüssen

(1) Bund, Ländern und länderweise den Gemeinden steht es frei, jeweils durch schriftliche Vereinbarung Haushaltsergebnisse untereinander zu übertragen, soweit die jeweilige Fiskalregel übererfüllt wird. Solche Vereinbarungen sind vom Rechnungshof bei der Gutachtenserstellung zu berücksichtigen.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt, insbesondere finden für derartig rechnerisch übertragene Haushaltsergebnisse keine Einstellungen am Kontrollkonto statt. Das Österreichische Koordinationskomitee ist jeweils zu verständigen.

(2) Keine Sanktion kommt zur Anwendung, soweit vereinbarungswidrige Abweichungen von Fiskalregeln durch Übererfüllung anderer Länder und Gemeinden abgedeckt werden, sofern über sie noch nicht im Sinn des Abs. 1 verfügt wurde und sie nicht zur Dotierung des Kontrollkontos des betreffenden Landes oder der betreffenden Gemeinden landesweise anteilig bestimmt wurde. Eine solche rechnerische Abdeckung findet nur für das betreffende Jahr statt. Mehrfache Anrechnungen finden nicht statt, insbesondere finden für derartig rechnerisch übertragene Haushaltsergebnisse keine Einstellungen am Kontrollkonto statt. Überschüsse von Gemeinden (landesweise) werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Gemeinden (landesweise) verwendet. Überschüsse von Ländern werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern verwendet. Verbleibende Überschüsse werden zur rechnerischen Abdeckung von Unterschreitungen aller Länder und Gemeinden verwendet. Die rechnerische Abdeckung von Unterschreitungen von Ländern und Gemeinden richtet sich nach dem Verhältnis der Aufteilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im betroffenen Jahr.

(3) Kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, soweit die entsprechenden Bestimmungen des Artikels 23 zur Anwendung kommen.

(4) Ebenfalls kein Sanktionsbeitrag ist zu leisten, wenn bei Einhaltung des Maastricht-Saldos bzw. des strukturellen Saldos das zulässige Wachstum der Ausgaben gemäß Artikel 9 aufgrund öffentlicher Investitionen nach ESVG überschritten wird, sofern die dafür erforderlichen finanziellen Mittel durch Rücklagen bedeckt oder durch Gutschriften gemäß Artikel 7 Abs. 2 auf dem jeweiligen Kontrollkonto eingestellt wurden.

Artikel 21 Sanktionsbeitrag

(1) Der Sanktionsbeitrag bei Verletzung des jeweiligen Anteils am Maastricht-Saldo, am strukturellen Defizit, der Schuldenquotenanpassung oder der Ausgabenbremse beträgt 15 % der Überschreitung.

(2) Bei kumulativer Verletzung mehrerer Fiskalregeln ist die Sanktion nur einmal zu leisten. Sie wird von der zahlenmäßig festgestellten höchsten Verletzung berechnet.

(3) Soweit finanzielle Sanktionen gemäß Artikel 24 zu tragen sind, unterbleibt ein Sanktionsbeitrag nach Artikel 21.

Artikel 22 Sanktionsverfahren

(1) Ein Sanktionsbeitrag ist ohne unnötigen Verzug, möglichst ab Februar des Zweitfolgejahres, durch das Bundesministerium für Finanzen bei der Leistung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 FAG 2008 in sechs Monatsraten in Abzug zu bringen und auf einem Sonderverrechnungskonto im Namen und auf Rechnung der betroffenen Länder bzw. Gemeinden nutzbringend anzulegen. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

(2) Wird im Folgejahr einer Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung die Abweichung durch die betreffende Gebietskörperschaft ausgeglichen und erfolgt keine weitere Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung, ist das Sonderkonto aufzulösen und der Sanktionsbeitrag samt Zinsen der betreffenden Gebietskörperschaft zu überweisen.

(3) Wird im Folgejahr einer Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung neuerlich eine Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung verübt, verfällt ein Sanktionsbeitrag samt Zinsen zu Gunsten derjenigen Gebietskörperschaften, welche in diesem Folgejahr die Vereinbarung erfüllt haben.

(4) Die Aufteilung eines Sanktionsbeitrages erfolgt zu je einem Drittel auf Bund, Länder und Gemeinden. Wer einen Sanktionsbeitrag zu leisten hat, wird nicht in die Verteilung einbezogen. Die Unterverteilung auf Länder und Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach der letzten Zwischenabrechnung gemäß § 12 FAG 2008 nach Abzug der Vorwegzüge.

(5) Die Verpflichtung zur allfälligen neuerlichen Leistung eines Sanktionsbeitrages wird durch die Verteilung nicht beeinflusst.

Artikel 23

Abgabenausfälle

(1) Wird der Ertrag einer ausschließlichen Abgabe durch ein Urteil eines Höchstgerichtes vermindert oder kommt es infolge eines solchen Urteils zur Rückzahlung (Gutschrift) zugeflossener Abgabenerträge, wird der Bund über geeignete Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften rechtliche Rahmenbedingungen für ausschließliche Abgaben der betroffenen Gebietskörperschaften schaffen, die bundesweit einen möglichst weit gehenden Ersatz schaffen.

(2) Bis zum Inkrafttreten einer solchen Regelung erhöht sich der Anteil an den betroffenen Fiskalregeln ab der Erstattung der Vorschläge der betroffenen Gebietskörperschaften entsprechend.

Artikel 24

Tragung finanzieller Sanktionen

(1) Bund, Länder und Gemeinden haben den Aufwand aus der Verhängung allfälliger finanzieller Sanktionen, welche gemäß den Rechtsakten der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin oder dem Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion verhängt werden, im Verhältnis der Verursachung zu tragen.

(2) Diese Beträge werden bei den zeitlich folgenden Vorschüssen gemäß § 12 FAG 2008 hereingebracht. Beim Bund ist sinngemäß vorzugehen.

Artikel 25

Transparenz

(1) Beschlüsse und Berichte auf Basis dieser Vereinbarung sind vom Bundesministerium für Finanzen den Vereinbarungsparteien und der Öffentlichkeit durch Publikation auf der Homepage des BMF zugänglich zu machen. Das sind die Berichte der Bundesanstalt Statistik Österreich, die Beschlüsse der Koordinationskomitees (Landeskoordinationskomitee und Österreichisches Koordinationskomitee), die Beschlüsse des Schlichtungsgremiums, die nach den Anhängen 1 und 2 vorgesehenen Datenlieferungen sowie die Überleitungstabelle, relevante Informationen zu den Eventualverbindlichkeiten, nach Befassung des Schlichtungsgremiums Gutachten des Rechnungshofes und eine allfällige Stellungnahme der betroffenen Gebietskörperschaft in ungekürzter Form dazu, das jährliche Stabilitätsprogramm sowie Empfehlungen des Rates dazu, die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen rechtlichen Regelungen.

(2) Bund, Länder und Gemeinden werden die Transparenz ihrer Voranschläge und Rechnungsabschlüsse durch Beigabe einer einfachen Überleitungstabelle zwischen dem administrativen Ergebnis und dem ESVG-Ergebnis sicherstellen. Ausgangspunkt dafür ist bei Ländern und Gemeinden der Rechnungsquerschnitt, ergänzt um die ESVG-Ergebnisse ausgegliederter institutioneller Einheiten des öffentlichen Sektors, die nach dieser Vereinbarung der jeweiligen Gebietskörperschaft zuzurechnen sind.

Artikel 26

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 27

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Die in den Artikeln 14 und 15 vorgesehenen Berichtspflichten sind mit dem jeweils auf das Inkrafttreten folgenden Termin wahrzunehmen.

(2) Tritt diese Vereinbarung nicht bis 31. Dezember 2012 nach Abs. 1 in Kraft und haben bis dahin zumindest der Bund und wenigstens ein Land oder wenigstens die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, die für ein Inkrafttreten erfor-

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

derlichen Voraussetzungen erfüllt, tritt die Vereinbarung für diese Vertragsparteien rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Beitritte anderer vorgesehener Vertragsparteien mit Rückwirkung jeweils auf den 1. Jänner des laufenden Jahres sind möglich.

(3) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sind nach Maßgabe des Wirksamwerdens der jeweils umgesetzten europarechtlichen bzw. internationalen Verpflichtung unter Berücksichtigung bestehender Übergangsregelungen anzuwenden. § 2 Abs. 4 bis 7 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 idF BGBl. I Nr. 150/2011 ist sinngemäß nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung schon in den Jahren 2012 bis 2016 anzuwenden.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 oder Abs. 2 mitteilen.

Artikel 28 Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

(2) Die für den Fall der Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung vorgesehenen Rechtsfolgen haben auch nach einem Außerkrafttreten dieser Vereinbarung Gültigkeit.

(3) Für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden betreffend die Koordination der Haushaltsführung von Bund, Ländern und Gemeinden - Österreichischer Stabilitätspakt, BGBl. I Nr. 101/1999, ausgesetzt.

(4) Die Geltung der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wird weder durch den Abschluss noch durch eine Kündigung der vorliegenden Vereinbarung berührt.

(5) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über die Anpassung dieser Vereinbarung an geänderte EU-Rechtsvorschriften aufzunehmen, mit dem Ziel einer rechtzeitigen Inkraftsetzung der geänderten Vereinbarung und allfälliger ergänzender bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.

(6) Diese Vereinbarung tritt außer Kraft,

1. sobald die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, wegen einer Kündigung durch den Bund außer Kraft tritt;

2. wenn das FAG oder die Gesundheitsfinanzierung (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) oder die Pflegefinanzierung (Pflegefondsgesetz) oder die 24-Stunden-Pflege (Art. 15a B-VG-Vereinbarung) ohne von Ländern und Gemeinden akzeptierte Nachfolgelösung ausläuft oder zum finanziellen Nachteil der Länder und/oder Gemeinden ohne deren Akzeptanz verändert wird.

Akzeptanz im Sinne der Z 2 liegt nicht vor, wenn ein Vereinbarungspartner in einem dem Konsultationsmechanismus analogen Verfahren Einspruch erhebt. Zur Vermeidung eines Auslaufens des FAG wird der Bund im FAG 2008 ein Finanzausgleichsprovisorium einrichten, wonach bei nicht rechtzeitiger Herstellung der Akzeptanz das FAG 2008 bis zu einer solchen Lösung provisorisch weiter angewandt wird.

Artikel 29 Außerkrafttreten des ÖStP 2011

Der Österreichische Stabilitätspakt 2011 tritt für die Vertragsparteien dieser Vereinbarung mit dem Inkrafttreten des ÖStP 2012 jeweils rückwirkend mit 1. Jänner 2012 außer Kraft.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012 am 27. September 2012 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 27 Abs. 2 für den Bund, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien sowie die Gemeinden rückwirkend mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

ANHANG 1 - Bund/Länder/Gemeinden

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeinde(n) [B/L/G] für das Jahr t₋₁

Grau unterlegte Felder sind von Bund, Ländern und Gemeinden auszufüllen.

Gruppe 1 - gesamt	Dienstverhältnis zu Bund/Land/Gemeinde, dienstleistend in einer Dienststelle, bezahlt aus dem Budget von B/L/G		Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, betriebsmäßige Darstellung (exklusive Ausgliederungen)				
	Köpfe	VBÄ	Bezüge (Posten-Unterkategorie 50-55)	Nebengebühren (Postengruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Posten-Unterkategorie 58)	weitere Aufwendungen	gesamt
Beamte							Kontenklasse 5
Vertragsbedienstete							
KV-Bedienstete (Kollektivvertrag)							
Summe							
darunter (Teilmengen der Gruppe 1)							
MusikschullehrerInnen	Köpfe	VBÄ					
KindergärtnerInnen und KindergartenassistentInnen)							
Bedienstete nicht-ausgliederter Krankenanstalten							
Gruppe 1a - Ausbildungsverhältnisse (insb. Lehrlinge)							
	Köpfe						

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeind(n) [B/L/G] für das Jahr t₁

Gruppe 2 - gesamt	Dienstverhältnis zu B/L/G, dienstleistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt aus dem Budget von B(UT 0)/L/G	Köpfe	VBÄ	Personalausgaben (B: UT 0), Aktive, Ausgegliederte				gesamt
				Bezüge (Posten-Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (Postengruppe 564-569)	Dienstgeberbeiträge (Posten-Unterklasse 58)	weitere Aufwendungen	
Beamte								
Vertragsbedienstete								
Summe								
Gruppe 2 - nach Rechtsträger								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein			Köpfe					
Anzahl B/L/G-Bedienstete								

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeind(n) [B/L/G] für das Jahr t₋₁

Gruppe 3 - gesamt melden optional	Gemeinden	Dienstverhältnis zu B/L/G, dienst- leistend bei sonstigem Rechtsträger, bezahlt von sonstigem Rechtsträger		Personalausgaben				
		Köpfe	VBÄ	Bezüge (Posten-Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (Postengruppe 564- 569)	Dienstgeberbeiträge (Posten-Unterklasse 58)	weitere Aufwendungen	gesamt
Beamte								
Vertragsbedienstete								
Summe								
Gruppe 3 - nach Rechtsträger								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete			Köpfe					VBÄ
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								
Einheit: Name								
Refundierung des Personalaufwandes? Ja/Nein								
Anzahl B/L/G-Bedienstete								

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeind(n) [B/L/G] für das Jahr t₁

Gruppe Nr. 4 (Landeslehrer)	Dienstverhältnis zur Gebietskörperschaft Land, dienstleistend in einer Landesdienststelle PA über FAG ersetzt		Personalausgaben				
	Köpfe	VBÄ	Bezüge (Konten-Unterklasse 50-55)	Nebengebühren (Kontengruppe 504-569)	Dienstgeberbeiträge (Konten-Unterklasse 58)	weitere Aufwendungen	gesamt
Beamte							
Vertragsbedienstete							
Summe							
Beamte							
Vertragsbedienstete							
Summe							
Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50 %)							
Beamte							
Vertragsbedienstete							
Summe							
Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Ersatz 50 %)							
Beamte							
Vertragsbedienstete							
Summe							
Gruppe 1 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeind optional - nach COFOG		VBÄ					
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG							
2 VERTEIDIGUNG							
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT							
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN							
5 UMWELTSCHUTZ							
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN							
7 GESUNDHEITSWESEN							
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION							
9 BILDUNGSWESEN							
10 SOZIALE SICHERUNG							
Gruppe 2 und 3 - Gliederung des aktiven Personals von Bund und Ländern - Gemeind optional - nach COFOG		VBÄ					
1 ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG							
2 VERTEIDIGUNG							
3 ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT							
4 WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN							
5 UMWELTSCHUTZ							
6 WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE EINRICHTUNGEN							
7 GESUNDHEITSWESEN							
8 FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION							
9 BILDUNGSWESEN							
10 SOZIALE SICHERUNG							

Personaldaten des Bundes/Landes/der Gemeind(n) [B/L/G] für das Jahr t₁

Beamten-PensionistInnen zum 31.12.		
	Anzahl	Ø-Pensionshöhe/Mt.¹⁾
RuhegenussbezieherInnen		
Hinterbliebene ²⁾		
Neue RuhegenussbezieherInnen im Bezugsjahr		
	Anzahl	Ø-Pensionsantrittsalter
Alterspension ³⁾		
Dienstunfähigkeit ⁴⁾		
vorzeitige Pensionierung mit Abschlag ⁵⁾		
vorzeitige Pensionierung ohne Abschlag ⁶⁾		
Pensionierungen gesamt		
1) Durchschnittspension im Dezember laut Personalstatistik-Festlegungen ohne Sonderzahlungen, ohne Pflegegeld und ohne sonstige Transferleistungen; brutto		
2) Witwen-, Waisen-, Waisenversorgungsbezüge und vergleichbare Leistungen		
3) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd § 15 iVm § 236c Abs. 1 BDG 1979; eines Übertritts in den Ruhestand oder einer vergleichbaren Regelung		
4) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung wegen dauernder Dienstunfähigkeit		
5) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die eine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (zB § 207n BDG 1979)		
6) Ruhebezüge aufgrund einer Ruhestandsversetzung vor dem Mindestalter für eine Ruhestandsversetzung durch Erklärung iSd Z 3, die keine Minderung der Bemessungsgrundlage bewirkt (zB § 15 iVm § 236b BDG und § 5 Abs. 2b PG 1965)		
Pensionsausgaben für das Bezugsjahr		
Summe		

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung - Bund für die Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , t_3 , t_4 *)

Gesamtausgaben	
Gesamteinnahmen	
Saldo administrativ.....	
+/- Überleitung Maastricht-Ergebnis.....	
Maastrichtergebnis gem. VGR (Bundesbereich)	
absolut.....	
in % BIP.....	
Einmalige Maßnahmen in Mio. Euro	
für Mittelaufbringungen	
für Mittelverwendungen	
Struktureller Saldo	
absolut	
in % BIP	
Schuldenstand (gemäß Maastricht).....	
Haftungen.....	

*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t_3 auszufüllen, t_4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Anhang 2.1 b zum ÖStP 2012

Voranschlagsquerschnitt des Landes XYZ jeweils für die Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄ *)

Bezeichnung	Summe	davon	Summe ohne
	o. + ao. Haushalt	Abschnitte 85-89	Abschnitte 85-89

I. QUERSCHNITT

Einnahmen der laufenden Gebarung	
Ausgaben der laufenden Gebarung	
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	
Einnahmen aus Finanztransaktionen	
Ausgaben aus Finanztransaktionen	
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.	

II. FINANZIERUNGSSALDO

entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen	
Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt)	

*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t₃ auszufüllen, t₄ spätestens mit der Datenübermittlung im Jahr 2014.

Krankenanstalten*) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	
Sonstige Verbindlichkeiten	
a) Summe Verbindlichkeiten	
Personal:	
b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	

*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft*) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten am Jahresende:	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....	
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....	
Sonstige Verbindlichkeiten.....	
c) Summe Verbindlichkeiten	
Personal:	
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	

*) Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t₃ auszufüllen, t₄ spätestens mit der Datenubermittlung im Jahr 2014.

ÖSTERREICHISCHER STABILITÄTSPAKT 2012

Anhang 2.1 c zum ÖStP 2012

Voranschlagsquerschnitt der Gemeinden XYZ jeweils für die Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄

Bezeichnung	Summe o. + ao. Haushalt	davon Abschnitte 85-89	Summe ohne Abschnitte 85-89
-------------	-------------------------------	------------------------------	-----------------------------------

I. QUERSCHNITT

Einnahmen der laufenden Gebarung

Ausgaben der laufenden Gebarung

SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung.....

Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen

SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung**ohne Finanztransaktionen**

Einnahmen aus Finanztransaktionen

Ausgaben aus Finanztransaktionen

SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen.....**SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Überschuss, (-)=Jahresfehlbetr.....****II. FINANZIERUNGSSALDO**

entspricht Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen

Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“-Kernhaushalt).....**Krankenanstalten*) (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)**

Verbindlichkeiten.....

Verbindlichkeiten am Jahresende:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Sonstige Verbindlichkeiten

a) Summe Verbindlichkeiten.....

Personal:

b) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente.....

*) im wirtschaftlichen Eigentum des Landes/der Gemeinde, unabhängig von ihrer Rechtsform

Landes- bzw. Gemeindeimmobiliengesellschaft¹⁾ (Jahre t₋₁, t₀, t₁, t₂, t₃, t₄)

Verbindlichkeiten am Jahresende:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde.....

Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen.....

Sonstige Verbindlichkeiten.....

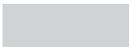
c) Summe Verbindlichkeiten.....

Personal:

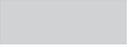
d) Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente.....* Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t₃ auszufüllen, t₄ spätestens mit der Datenubermittlung im Jahr 2014.

Anhang 2.2 zum ÖStP 2012

Maastricht-Saldo (inkl. außerbudgetärer Einheiten) für die Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , t_3 , t_4 *)

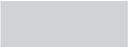
absolut	
in % BIP	

Einmalmaßnahmen (in Mio. Euro) im Sinne der EK, Code of Conduct der Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , t_3 , t_4 *)

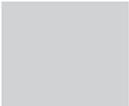
für Einnahmen	
für Ausgaben	

Schwellgrenze: offen

Struktureller Saldo für die Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , t_3 , t_4 *)

absolut	
in % BIP	

Schulden und Haftungen der Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , t_3 , t_4 *)

a) Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten)	
b) Stand der Haftungen am Jahresende	
für Kreditinstitute	
sonstige Haftungen	
c) Stand der sonstigen Eventualverbindlichkeiten	

*)

* Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t_3 auszufüllen, t_4 spätestens mit der Datenübermittlung im Jahre 2014

Textteil (Jahre t_{-1} , t_0 , t_1 , t_2 , t_3 , t_4)

Gegensteuerungsmaßnahmen

Quantitative, qualitative und zeitliche Erläuterungen zu Maßnahmen,
welche etwaigen Abweichungen gegenüber dem Soll gegensteuern/gegensteuerten

Verbale Beschreibung der unter 2.2 angeführten Einmalmaßnahmen

Die Daten bzw. Grobplanungen sind jedenfalls bis t_3 auszufüllen, t_4 spätestens mit der
Datenübermittlung im Jahr 2014.

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. April 2013 betreffend den Beitritt des Landes Salzburg zur Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, LGBl. Nr. 28/2013

Gemäß § 2 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, LGBl. Nr. 5/2013, tritt für das Land Salzburg gemäß Art. 27 Abs. 2 der genannten Vereinbarung mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

GEMEINDE-DATENSCHUTZVERORDNUNG (0900/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1991 betreffend den Datenschutz im Bereich der Gemeindeverwaltung sowie die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz (Burgenländische Gemeinde-Datenschutzverordnung Bgld. G-DSVO), LGBl. Nr. 25/1991

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 11 Abs. 4 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 in der Fassung BGBl. Nr. 370/1986, wird verordnet:

ABSCHNITT I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für folgende im öffentlichen Bereich (2. Abschnitt des Datenschutzgesetzes - DSG) tätige Auftraggeber:

1. Gemeindeämter (Stadtämter) und Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust als Geschäftsapparat
 - a) von Organen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut,
 - b) von Sonderbehörden im Bereich der Gemeinden oder Städte mit eigenem Statut,
 - c) von Organen von Selbstverwaltungskörpern,
 - d) von Organen von Gemeindeverbänden und Verwaltungsgemeinschaften;
2. die Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust in ihrer Funktion als Behörden.
3. Geschäftsstellen der Gemeindeverbände und Verwaltungsgemeinschaften als Geschäftsapparat
 - a) von Organen der Gemeindeverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften,
 - b) von Organen der Gemeinden und Städte mit eigenem Statut.

§ 2 Zweck

Zweck dieser Verordnung ist es, für die im § 1 genannten Auftraggeber je nach Art der im automationsunterstützten Datenverkehr verarbeiteten Daten die Grundsätze für deren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung bei möglichstem Schutz dieser Daten festzulegen sowie Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz festzusetzen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten:

1. auftraggebende Stelle: jene Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers, der nach den Organisationsvorschriften (z.B. Geschäftseinteilung des Gemeindeamtes bzw. Stadtamtes, des Magistrates oder von Geschäftsstellen gemäß § 1 Z 3) die Besorgung der einzelnen Verwaltungsangelegenheiten übertragen ist und die die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung oder Überlassung von Daten unmittelbar veranlaßt oder selbst durchführt;
2. Verfügung über Daten: den Auftrag oder die organisationsinterne Ermächtigung zur Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung oder Überlassung von Daten;
3. Daten: personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes;
4. dienstleistende Stelle: jene Stelle (Organisationseinheit) eines Auftraggebers, von der Daten für einen Auftraggeber oder eine auftraggebende Stelle im Rahmen eines solchen Auftrages verwendet werden, dessen wesentlicher Inhalt die automationsunterstützte Verarbeitung dieser Daten ist, und zwar jeweils soweit, als die dienstleistende Stelle nicht selbst Aufgaben einer auftraggebenden Stelle wahrzunehmen hat;
5. Dienstleister: jener Rechtsträger, der von einem Auftraggeber oder einer auftraggebenden Stelle mit der Verarbeitung von Daten im Sinne des § 3 Z 4 DSG beauftragt wird.

§ 4 Datengeheimnis und Datensicherheit

- (1) Allen Bediensteten ist es unbeschadet sonstiger Verschwiegenheitspflichten untersagt,
 1. sich Daten unbefugt zu beschaffen,
 2. Daten zu einem anderen als dem zur übertragenen Aufgabenbesorgung gehörigen Zweck zu verwenden,

GEMEINDE-DATENSCHUTZVERORDNUNG

3. unzuständigen Stellen oder unbefugten Personen Daten mitzuteilen oder ihnen die Kenntnisnahme zu ermöglichen.

(2) Alle Befugnisse und Aufgaben aufgrund dieser Verordnung sind im Sinne des Datenschutzgesetzes und der sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften auszuüben bzw. wahrzunehmen.

(3) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und sicheren Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung und Überlassung von Daten sind bei den auftraggebenden und dienstleistenden Stellen geeignete organisatorische, personelle, technische und bauliche Maßnahmen zu setzen. Die Maßnahmen haben unter Bedachtnahme auf die technischen Möglichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand zu stehen und je nach Art der Daten und nach Umfang und Zweck ihrer Verwendung bestehende Risiken in allen schutzwürdigen Belangen möglichst ausgewogen zu senken. Generelle und grundlegende Regelungen, die diesen Zielen dienen und von den auftraggebenden oder dienstleistenden Stellen zu erlassen sind, bedürfen im Falle des § 1 Z 1 und 2 der Genehmigung des Bürgermeisters und im Falle des § 1 Z 3 der Genehmigung des Verbandsobmannes bzw. des Verwaltungsausschusses.

(4) Von allen auftraggebenden und dienstleistenden Stellen ist eine Sammlung der jeweils gültigen einschlägigen Dienstanweisungen und Verfügungen aufgrund des Datenschutzgesetzes und dieser Verordnung anzulegen und so zur Verfügung zu halten, daß sich die Bediensteten jederzeit über die für sie maßgeblichen Regelungen informieren können. Für auftraggebende Stellen, die Daten selbst verarbeiten, sowie für dienstleistende Stellen sind dieser Sammlung überdies technische Erläuterungen ("Betriebs-Handbuch") anzuschließen.

(5) Die Bediensteten sind über ihre nach dem Datenschutzgesetz, nach dieser Verordnung und den jeweiligen Dienstanweisungen einzuhaltenden Verpflichtungen zu belehren und über jede allfällige Änderung in Kenntnis zu setzen. Die Pflicht zur Geheimhaltung von Daten besteht nach Beendigung ihrer Tätigkeit oder ihres Dienstverhältnisses weiter.

(6) Die Beachtung der Dienstanweisungen ist durch den Leiter der auftraggebenden und dienstleistenden Stelle oder durch besondere, von diesem bestimmte Beauftragte zu überwachen. Der Bürgermeister im Falle des § 1 Z 1 und 2 und der Verbandsobmann bzw. der Verwaltungsausschuß im Falle des § 1 Z 3 kann die Einhaltung dieser sowie der sonstigen Vorschriften auf dem Gebiet des Datenschutzes durch von ihm bestimmte Beauftragte prüfen.

(7) Verstöße gegen die Pflichten gemäß Abs. 1, gegen die Maßnahmen nach Abs. 3 oder gegen sonstige Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend den innerdienstlichen Vorschriften zu melden.

§ 5

Verfügung über Daten

(1) Der Bürgermeister im Falle des § 1 Z 1 und 2 bzw. der Verbandsobmann oder der Verwaltungsausschuß im Falle des § 1 Z 3 hat das Verfügungsrecht über alle Daten für Zwecke der Leitung des inneren Dienstes sowie zur Sicherstellung eines einheitlichen und geregelten Geschäftsganges in sämtlichen Verwaltungsbereichen sowie zur Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

(2) Das Verfügungsrecht auftraggebender Stellen über Daten ist im Falle des § 1 Z 1 und 2 durch den Bürgermeister und im Falle des § 1 Z 3 durch den Verbandsobmann bzw. den Verwaltungsausschuß unter Berücksichtigung der Organisationsbestimmungen und unter Bedachtnahme auf den Grad der Sensibilität und der Schutzwürdigkeit der verarbeiteten Daten sowie unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung näher zu regeln.

(3) Wird durch eine solche Regelung mehreren auftraggebenden Stellen ein Verfügungsrecht eingeräumt, so ist sicherzustellen, daß eine gegenseitige Beeinträchtigung der beteiligten Stellen bei der Besorgung der übertragenen Aufgaben nicht eintritt.

(4) Einem Dienstleister ist eine Verfügung über Daten nicht gestattet. Eine dienstleistende Stelle darf über Daten nur insoweit verfügen, als dies zur Erteilung von Aufträgen an den Dienstleister erforderlich ist.

(5) Der Leiter der auftraggebenden Stelle hat das Verfügungsrecht der einzelnen Bediensteten in der auftraggebenden Stelle nach den Erfordernissen des Datengeheimnisses unter Bedachtnahme auf den Grad der Sensibilität und die Schutzwürdigkeit der Daten sowie unter Bedachtnahme auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung festzulegen.

§ 6

Vertragliche Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Datenverkehr

(1) Der Abschluß von Verträgen zur Erbringung von Dienstleistungen im Datenverkehr durch Dritte (§ 3 Z 5) bedarf der Genehmigung des gemäß den Bestimmungen der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 in der Fassung des LGBl. Nr. 58/1987, des gemäß den Statuten der Statutarstädte bzw. des nach dem Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1986, zuständi-

GEMEINDE-DATENSCHUTZVERORDNUNG

gen Organes. Die Geschäftsführungsbefugnisse werden im Falle des § 1 Z 1 und 2 durch den Bürgermeister bzw. dessen Beauftragten, im Falle des § 1 Z 3 bei Gemeindeverbänden durch den Verbandsobmann und bei Verwaltungsgemeinschaften durch den Verwaltungsausschuß wahrgenommen. Teilt die Datenschutzkommission im Falle des § 13 Abs. 3 DSG mit, daß der Inanspruchnahme eines Dienstleisters schutzwürdige Interessen Betroffener oder öffentliche Interessen entgegenstehen, ist eine davon abweichende Entscheidung schriftlich zu begründen.

(2) In die mit solchen Dienstleistern zu schließenden Verträge sind mindestens die nach dem Datenschutzgesetz und nach dieser Verordnung einzuhaltenden Verpflichtungen als Vertragsbestandteil aufzunehmen.

(3) Dienstleister dürfen für auftraggebende Stellen nur in deren Auftrag Daten übermitteln. In diesem Auftrag sind die zu übermittelnden Daten (Datenbestände, Verarbeitungsergebnisse) und der Empfänger der Daten genau zu bezeichnen.

§ 7

Datenverarbeitungsprojekte

(1) Ein Datenverarbeitungsprojekt kann die Ermittlung, Verarbeitung, Benützung, Übermittlung oder Überlassung von Daten oder mehrere dieser Schritte umfassen.

(2) Datenverarbeitungsprojekte sind unter genauer Festlegung des Vorhabens, insbesondere hinsichtlich des Zweckes der Verarbeitung und der erfaßten Datenarten, des Inhaltes und Umfanges der Daten sowie des Verfahrens in den wesentlichen Schritten von der auftraggebenden Stelle im Falle des § 1 Z 1 und 2 dem Bürgermeister und im Falle des § 1 Z 3 dem Verbandsobmann bzw. dem Verwaltungsausschuß zur Genehmigung vorzulegen. In der Vorlage sind alle für die Beurteilung der Zulässigkeit des Datenverkehrs (§ 3 Z 12 DSG) notwendigen Angaben anzuführen. Soll sich ein Datenverarbeitungsprojekt auf zwei oder mehrere auftraggebende Stellen erstrecken, so sind in der Vorlage die jeweiligen Aufgabenbereiche und Verfügungsrechte eindeutig abzugrenzen.

(3) Die Genehmigung des Datenverarbeitungsprojektes ist der ansuchenden auftraggebenden Stelle schriftlich zu erteilen. Erfolgt die Datenverarbeitung nicht durch die auftraggebende Stelle selbst, sondern durch eine dienstleistende Stelle oder einen Dienstleister, so ist auch diese bzw. dieser von der Genehmigung zu informieren.

(4) Sollen Datenverarbeitungsprojekte hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlage, ihres Zweckes, der Datenarten, der Kreise der von der Datenverarbeitung Betroffenen oder hinsichtlich vorgesehener Übermittlungen oder Überlassungen geändert werden oder soll eine bestehende Datenverarbeitung oder ein genehmigtes Datenverarbeitungsprojekt nicht mehr weitergeführt werden, so ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Meldung von Datenverarbeitungen und Übermittlungen an das Datenverarbeitungsregister (§ 8 DSG) erfolgt durch den jeweiligen Auftraggeber.

§ 8

Datenverarbeitungsverzeichnis

(1) Der Bürgermeister im Falle des § 1 Z 1 und 2 und der Verbandsobmann bzw. der Verwaltungsausschuß im Falle des § 1 Z 3 hat für die Auftraggeber nach § 1 ein Datenverarbeitungsverzeichnis zu führen, in das jede Verarbeitung unter Angabe des Zweckes der Verarbeitung mit einer Kurzschrift aufzunehmen ist. Anstelle dieses Verzeichnisses können Durchschläge der Meldungen an das Datenverarbeitungsregister treten.

(2) In das Datenverarbeitungsverzeichnis kann jeder Betroffene kostenlos Einsicht nehmen.

ABSCHNITT II

Datenverkehr

§ 9

Grundsätze für die Ermittlung und Verarbeitung

(1) Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für eine Ermittlung und Verarbeitung im Sinne des § 6 DSG liegt nur dann vor, wenn in dieser die zu ermittelnden und verarbeitenden Datenarten und die Betroffenenkreise enthalten sind.

(2) Die Ermittlung und Verarbeitung von Daten ist dann als wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben zu erachten, wenn andere Möglichkeiten, die gesetzlich übertragenen Aufgaben wahrzunehmen, nicht vorliegen oder sie auf Grund des zu erwartenden Aufwandes dem Auftraggeber aus Wirtschaftlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen nicht zuzumuten sind.

(3) Bei der Ermittlung von Daten Betroffener, bei der diese gesetzlich nicht zur Mitwirkung verpflich-

GEMEINDE-DATENSCHUTZVERORDNUNG

tet sind, sind diese Betroffenen darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Angaben dem automationsunterstützten Datenverkehr zugeführt werden.

§ 10

Grundsätze für die Übermittlung von Daten

(1) Übermittlungen von Daten, die nicht bereits im genehmigten Datenverarbeitungsprojekt vorgesehen sind und die auch nicht wegen absehbarer Wiederholungsfälle der Genehmigungspflicht nach § 7 Abs. 4 unterliegen, bedürfen der gesonderten schriftlichen Genehmigung durch den Leiter der auftraggebenden Stelle, wobei anzugeben ist, auf Grund welcher Bestimmung des § 7 DSG die Übermittlung zulässig ist.

(2) Eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung für die Übermittlung von Daten liegt dann vor, wenn die zu übermittelnden Datenarten und der Zweck der Übermittlung ausdrücklich genannt, die Betroffenenkreise umschrieben und die Empfänger der Daten festgelegt sind.

(3) Die Zustimmung des Betroffenen zur Datenübermittlung gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 DSG gilt dann als erteilt, wenn der Betroffene sein Einverständnis zur Datenübermittlung ausdrücklich mit seiner Unterschrift getrennt von etwaigen sonstigen Vereinbarungen abgegeben hat. Eine Zustimmungserklärung liegt nur dann vor, wenn die zu übermittelnden Datenarten und die Übermittlungsempfänger ausdrücklich genannt sind und der Betroffene in allgemein verständlicher Form über den Übermittlungszweck informiert wird. Der Betroffene ist nachweislich über die Möglichkeit des schriftlichen Widerrufs seiner Zustimmung zu informieren.

(4) Einem Ersuchen um Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 2 DSG ist nur dann zu entsprechen, wenn es auf einen Einzelfall gerichtet ist. Hierbei ist festzustellen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen dem Empfänger jene Aufgaben übertragen sind, zu deren Wahrnehmung die zu übermittelnden Daten eine wesentliche Voraussetzung bilden. Um die Darlegung der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage ist zu ersuchen, es sei denn, die Zulässigkeit der Übermittlung ist offenkundig.

§ 11

Aufgaben der auftraggebenden Stellen

(1) Die Aufträge der auftraggebenden Stelle zur Aufnahme oder Einstellung einer genehmigten Datenverarbeitung (§ 7) oder zur allfälligen Weiterleitung von Ergebnissen müssen dokumentiert sein und dürfen den Umfang der zugehörigen Meldungen an das Datenverarbeitungsregister nicht überschreiten. Die Verwendung von Daten darf nur in der Art und in dem Umfang erfolgen, als dies für die auftraggebende Stelle zur Wahrnehmung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet. Datenverarbeitungsaufträge hat der Leiter der auftraggebenden Stelle zu erteilen.

(2) Für jede auftraggebende Stelle ist in Form einer Aufgabenverteilung festzulegen, wem und in welchem Umfang

- a) die Ermittlung, Benützung und Übermittlung von Daten einschließlich der allenfalls erforderlichen Protokollierung der Übermittlung,
 - b) die Überlassung von Daten,
 - c) die fachliche Kontrolle der Verarbeitungsergebnisse,
 - d) die gegen unbefugte Einsichtnahme gesicherte Lagerung, Archivierung und allenfalls Löschung von Datenträgern,
- obliegt. Für den Fall einer Verhinderung von Bediensteten sind entsprechende Vertretungsregelungen zu treffen.

(3) Werden Daten nicht durch die auftraggebende Stelle selbst, sondern durch eine dienstleistende Stelle oder durch einen Dienstleister verarbeitet, hat die auftraggebende Stelle einen ausdrücklichen Auftrag für die Verarbeitung zu erteilen. In diesem Auftrag sind insbesondere die auftraggebende Stelle zu bezeichnen und die angeforderten Auswertungen näher festzulegen. Die Übergabe bzw. Übernahme von Daten ist zu bestätigen. Die Erteilung solcher Datenverarbeitungsaufträge kommt dem Leiter der auftraggebenden Stelle zu.

(4) Aufträge gemäß Abs. 3 können im Falle periodischer Datenverarbeitungsverfahren durch Durchführungspläne ersetzt werden, die von der auftraggebenden und von der dienstleistenden Stelle (vom Dienstleister) einvernehmlich festzulegen sind.

§ 12

Verarbeitung von Daten durch auftraggebende Stellen

(1) Sofern von einer auftraggebenden Stelle Daten selbst verarbeitet werden, ist über die nach § 11 Abs. 2 zu treffenden Regelungen hinaus festzulegen,

- a) wer welche Geräte zur Datenverarbeitung bedienen darf,

GEMEINDE-DATENSCHUTZVERORDNUNG

b) für welche Aufgaben und in welchem Umfang (Einsichts- und Verfügungsrechte) diese Berechtigung besteht und

c) welche Maßnahmen im Fall der Störung von Geräten zur Datenverarbeitung im Brandfall zu treffen sind.

(2) Entsprechende Vertretungsregelungen für den Verhinderungsfall von Bediensteten sind vorzunehmen. Der Zugriff auf Daten und Programme ausschließlich durch hierzu berechtigte Bedienstete ist durch Zuteilung geheimzuhaltender Lösungsworte zu sichern, die periodisch zu verändern sind.

(3) Datenträger sind gegen unbefugte Benützung und Einsichtnahme und gegen Zerstörung gesichert aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist von Datenträgern richtet sich - sofern nicht zwingende technische Gründe entgegenstehen oder gespeicherte Daten in Form von Ausdrucken vorliegen - nach den sonst geltenden innerdienstlichen Vorschriften über die Aufbewahrung von Akten und Belegen.

(4) Nach Erfordernis ist überdies unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten, auf bestehenden Parteienverkehr und ähnliches der unbefugte Zutritt zu Räumen, in denen sich Anlagen zur Datenverarbeitung befinden, zu untersagen oder durch Sperreinrichtungen zu verhindern .

§ 13

Aufgaben der dienstleistenden Stellen

(1) Die dienstleistenden Stellen dürfen Datenverarbeitungen nur aufgrund von Datenverarbeitungsaufträgen (§ 11 Abs. 3 und 4) durchführen. Sie haben die Datenverarbeitungsaufträge auf ihre Übereinstimmung mit dem genehmigten Datenverarbeitungsprojekt (§ 7) zu prüfen. Bestehen Zweifel über die Deckung eines Datenverarbeitungsauftrages im Datenverarbeitungsprojekt, so hat die dienstleistende Stelle von der auftraggebenden Stelle den Nachweis der Genehmigung zu verlangen.

(2) Die dienstleistenden Stellen haben für die auftragsgemäße und sichere Durchführung der Datenverarbeitungsaufträge zu wirtschaftlichen Bedingungen unter Beachtung der einschlägigen Dienstabweisungen und Verfügungen zu sorgen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 sind auf dienstleistende Stellen sinngemäß anzuwenden.

(4) Ist eine Datenfernverarbeitung eingerichtet, so ist sicherzustellen, daß eine Verwendung von Daten nur durch Stellen, denen ein Verfügungsrecht zukommt, in dem dieser Stelle zustehenden Umfang möglich ist. Zu diesem Zweck sind im Einvernehmen mit der auftraggebenden Stelle besondere Benutzerkennzeichen festzulegen.

§ 14

Angabe der Registernummer

Jede auftraggebende und dienstleistende Stelle hat die dem Auftraggeber vom Datenverarbeitungsregister zugewiesene Registernummer bei Übermittlungen von Daten und Mitteilungen an den Betroffenen auf jedem Schriftstück, das automationsunterstützt verarbeitete Daten enthält, anzuführen. Bei Übermittlungen und Mitteilungen an den Betroffenen mittels maschinell lesbarer Datenträger ist die Registernummer auf den Begleitpapieren oder auf den Datenträgern anzugeben.

ABSCHNITT III

Auskunftsverfahren

§ 15

Antrag auf Auskunftserteilung

(1) Auskünfte gemäß § 11 DSGVO dürfen nur aufgrund schriftlicher Anträge eines Betroffenen erteilt werden. Der Antragsteller hat durch Vorlage von Urkunden, aus denen Familien- und Vorname, das Geburtsdatum und der Wohnort hervorgehen, den Nachweis seiner Identität mit dem Betroffenen zu erbringen. Im Falle eines Auskunftsbegehrens für juristische Personen oder Personengemeinschaften (§ 3 Z 2 DSGVO) hat der Antragsteller überdies nachzuweisen, daß er zur Vertretung der juristischen Personen oder Personengemeinschaft befugt ist.

(2) Der Antragsteller hat am Verfahren zur Auskunftserteilung mitzuwirken. Kommt er dieser Verpflichtung nicht von sich aus nach, ist er hiezu aufzufordern. Er hat diejenigen Datenverarbeitungen zu bezeichnen, bezüglich derer er Betroffener sein kann, oder glaubhaft zu machen, daß er irrtümlich oder mißbräuchlich in Datenbeständen des Auftraggebers enthalten ist. Er hat zugleich bekanntzugeben, ob er Auskunft aus aktuellen oder früheren (§ 16 Abs. 1) Datenbeständen verlangt.

(3) Dem Antragsteller sind die für die Erfüllung seiner Mitwirkungspflicht erforderlichen Anleitungen unaufgefordert und unverzüglich zu geben.

(4) Hat der Antragsteller seiner Pflicht zur Mitwirkung entsprochen und ergibt sich, daß für die Auskunftserteilung ein Kostenersatz vorzuschreiben ist, so ist dem Antragsteller die Höhe des Kostenersatzes so rasch als möglich mit der Aufforderung zur Einzahlung bekanntzugeben.

GEMEINDE-DATENSCHUTZVERORDNUNG

(5) Die Entrichtung eines vorgeschriebenen Kostenersatzes ist nachzuweisen. Bei Auskunftsbegehlen, deren Erfüllung einer Kostenersatzpflicht unterliegt, beginnt die im § 11 Abs. 1 DSGVO festgesetzte Frist für die Auskunftserteilung mit dem Nachweis der Entrichtung des Kostenersatzes zu laufen.

- (6) Die Bearbeitung des Auskunftsantrages hat zu unterbleiben, wenn
- a) der Antragsteller seine Identität mit dem Betroffenen nicht ausreichend nachweist (Abs. 1),
 - b) der Betroffene das Auskunftsbegehren trotz Aufforderung nicht konkretisiert oder am Verfahren nicht ausreichend mitgewirkt hat (Abs. 1 und Abs. 2) oder
 - c) der festgesetzte Kostenersatz nicht entrichtet wurde (Abs. 5).

Der Antragsteller ist auf diese Regelung jeweils ausdrücklich hinzuweisen. Die Erledigung des Auskunftsbegehens ist dem Betroffenen zu eigenen Händen zuzustellen. Eine direkte Ausfolgung an den Betroffenen ist nur gegen Nachweis der Identität und Übernahmebestätigung zulässig.

§ 16

Kostenersatz

(1) Die Erteilung einer Auskunft hat unentgeltlich zu erfolgen, wenn sie den aktuellen Datenbestand betrifft und wenn der Auskunftswerber im laufenden Jahr noch kein Auskunftersuchen an den Auftraggeber betreffend dasselbe Aufgabengebiet gestellt hat. Aktuelle Datenbestände sind solche, die im Kalenderjahr des Einlangens des Antrages angelegt oder fortgeführt werden, bei Einlangen des Antrages im Jänner überdies auch die Datenbestände des unmittelbar vorangehenden Kalenderjahres.

(2) Für alle anderen Fälle der Auskunftserteilung werden folgende Kostenersätze je Datenverarbeitung festgesetzt:

1. für die zweite und jede weitere Auskunft im laufenden Jahr über Daten des Betroffenen aus aktuellen Datenbeständen desselben Aufgabengebietes: S 100,--

2. für jede Auskunft über Daten des Betroffenen aus früheren als den in Z 1 angeführten Datenbeständen: S 500,- je Jahresdatenbestand der Datenverarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, jedoch S 1.000,-.

(3) Der Kostenersatz kann ermäßigt oder nachgesehen werden, wenn

1. der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze für Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet,

2. der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(4) Der Kostenersatzpflicht unterliegen auch Auskünfte dahingehend, daß keine Daten des Betroffenen in einer Datenverarbeitung vorhanden sind.

§ 17

Rückerstattung des Kostenersatzes

(1) Ein für eine Auskunft geleisteter Kostenersatz ist rückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(2) Ein Anlaß zu einer Richtigstellung ist nicht gegeben, wenn eine Abweichung in der Art der Darstellung der Daten durch den Stand der Technik im automationsunterstützten Datenverkehr oder durch die zweckmäßige oder wirtschaftliche Gestaltung einer Datenverarbeitung bedingt ist. Eine Richtigstellung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn Daten in ihrem Inhalt verändert wurden.

ABSCHNITT IV Schlußbestimmungen

§ 18

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Burgenland in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung eines Kostenersatzes für die Erteilung von Auskünften nach dem Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 1/1980, hinsichtlich der Auftraggeber Magistrate der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie Stadtämter bzw. Gemeindeämter der übrigen Gemeinden im Burgenland außer Kraft.

DATENSCHUTZVERORDNUNG HYPO - BANK (0900/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1979, mit der die Landes-Hypothekenbank Burgenland von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des Datenschutzgesetzes ausgenommen wird, LGBl. Nr. 65/1979

Gem. § 5 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 556/1978, wird verordnet:

§ 1

Die Landes-Hypothekenbank Burgenland wird von der Anwendung des 2. Abschnittes des Art. 2 des Datenschutzgesetzes ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1980 in Kraft.

DATENSCHUTZGESETZ (0900)

Gesetz vom 30. Juni 2005 über den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien (Burgenländisches Datenschutzgesetz - Bgld. DSG), LGBl. Nr. 87 (XVIII. Gp. RV 1094 AB 1123)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Öffentlicher und Privater Bereich

2. Abschnitt: Verwendung von Daten

- § 5 Grundsätze
- § 6 Zulässigkeit der Verwendung von Daten
- § 7 Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten
- § 8 Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Daten
- § 9 Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen
- § 10 Pflichten der Dienstleisterin und des Dienstleisters
- § 11 Genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland
- § 12 Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland

3. Abschnitt: Datensicherheit

- § 13 Datensicherheitsmaßnahmen
- § 14 Datengeheimnis

4. Abschnitt: Publizität der Datenanwendungen

- § 15 Vorabkontrolle
- § 16 Verfahren der Vorabkontrolle
- § 17 Datenverarbeitungsregister
- § 18 Offenlegungspflicht der Auftraggeberin und des Auftraggebers
- § 19 Informationspflicht der Auftraggeberin und des Auftraggebers

5. Abschnitt: Rechte der Betroffenen

- § 20 Auskunftsrecht
- § 21 Recht auf Richtigstellung oder Löschung
- § 22 Widerspruchsrecht
- § 23 Rechte der Betroffenen bei der Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten

6. Abschnitt: Rechtsschutz

- § 24 Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission
- § 25 Beschwerde an die Datenschutzkommission
- § 26 Anrufung der Gerichte
- § 27 Schadenersatz
- § 28 Gemeinsame Bestimmungen
- § 29 Wirkung von Bescheiden der Datenschutzkommission

7. Abschnitt:

Besondere Verwendungszwecke von Daten

- § 30 Wissenschaftliche Forschung und Statistik
- § 31 Zur-Verfügung-Stellung von Adressen zur Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen
- § 32 Verwendung von Daten im Katastrophenfall
- § 33 Datenanwendungen des Landtages

8. Abschnitt:

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 34 Strafbestimmungen
- § 35 Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union
- § 36 Anhörungsverfahren
- § 37 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 38 Übergangsbestimmungen
- § 39 Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit die Verwendung dieser Dateien für Zwecke von Angelegenheiten erfolgt, die in Gesetzgebung Landessache sind.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf die Verwendung personenbezogener Daten durch natürliche Personen für ausschließlich persönliche oder familiäre Tätigkeiten.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist - nach Maßgabe des Abs. 1 - auf die Verwendung von personenbezogenen Daten im Burgenland anzuwenden. Darüber hinaus ist dieses Gesetz auf die Verwendung von Daten im Ausland anzuwenden, soweit diese Verwendung in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Zwecke einer im Burgenland gelegenen Haupt- oder Zweigniederlassung (§ 3 Z 14) einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers (§ 3 Z 4) geschieht.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist das Recht des Sitzstaats der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auf eine Datenverarbeitung im Burgenland anzuwenden, wenn eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber des privaten Bereichs (§ 4 Abs. 3) mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union personenbezogene Daten im Burgenland zu einem Zweck verwendet, der keiner im Burgenland gelegenen Niederlassung dieser Auftraggeberin oder dieses Auftraggebers zuzurechnen ist.

(3) Weiters ist dieses Gesetz nicht anzuwenden, soweit personenbezogene Daten durch das Burgenland nur hindurchgeführt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Daten“ („personenbezogene Daten“): Angaben über Betroffene (Z 3), deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist; „nur indirekt personenbezogen“ sind Daten
 - a) für eine Auftraggeberin oder einen Auftraggeber (Z 4),
 - b) eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister (Z 5) oder
 - c) eine Empfängerin oder einen Empfänger einer Übermittlung (Z 12)dann, wenn der Personenbezug der Daten derart ist, dass diese Auftraggeberin oder dieser Auftraggeber, diese Dienstleisterin oder dieser Dienstleister oder diese Übermittlungsempfängerin oder dieser Übermittlungsempfänger die Identität der oder des Betroffenen mit rechtlich zulässigen Mitteln nicht bestimmen kann;
2. „sensible Daten“ („besonders schutzwürdige Daten“): Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben;
3. „Betroffene“: alle von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber (Z 4) verschiedene natürlichen oder juristischen Personen oder Personengemeinschaften, deren Daten verwendet (Z 8) werden;
4. „Auftraggeberinnen“ und „Auftraggeber“: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft bzw. die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie allein oder gemeinsam mit anderen die Entscheidung getroffen haben, Daten für einen bestimmten Zweck zu verarbeiten (Z 9), und zwar unabhängig davon, ob sie die Verarbeitung selbst durchführen oder hierzu einen anderen heranziehen. Als Auftraggeberinnen oder Auftraggeber gelten die genannten Personen, Personengemeinschaften und Einrichtungen auch dann, wenn sie jemand anderem Daten zur Herstellung eines von ihnen aufgetragenen Werks überlassen und die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Entscheidung trifft, diese Daten zu verarbeiten. Wurde jedoch der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer anlässlich der Auftragserteilung die Verarbeitung der überlassenen Daten ausdrücklich untersagt oder hat die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer die Entscheidung über die Art und Weise der Verwendung, insbesondere die Vornahme einer Verarbeitung der überlassenen Daten, auf Grund von Rechtsvorschriften, Landesregeln oder Verhaltensregeln gemäß § 5 Abs. 4 eigenverantwortlich zu treffen, so gilt die oder der mit der Herstellung des Werks Betraute als datenschutzrechtliche Auftraggeberin oder datenschutzrechtlicher Auftraggeber;
5. „Dienstleisterinnen“ und „Dienstleister“: natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder Organe einer Gebietskörperschaft bzw. die Geschäftsapparate solcher Organe, wenn sie

- Daten, die ihnen zur Herstellung eines aufgetragenen Werks überlassen wurden, verwenden (Z 8);
6. „Datei“: strukturierte Sammlung von Daten, die nach mindestens einem Suchkriterium zugänglich sind;
 7. „Datenanwendung“: die Summe der in ihrem Ablauf logisch verbundenen Verwendungsschritte (Z 8), die zur Erreichung eines inhaltlich bestimmten Ergebnisses (des Zwecks der Datenanwendung) geordnet sind;
 8. „Verwenden von Daten“: jede nicht automationsunterstützte Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung, also sowohl das Verarbeiten (Z 9) als auch das Übermitteln (Z 12) von Daten;
 9. „Verarbeiten von Daten“: das Ermitteln, Erfassen, Speichern, Aufbewahren, Ordnen, Vergleichen, Verändern, Verknüpfen, Vervielfältigen, Abfragen, Ausgeben, Benützen, Überlassen (Z 11), Sperren, Löschen, Vernichten oder jede andere Art der Handhabung von Daten einer Datenanwendung durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder die Dienstleisterin oder den Dienstleister mit Ausnahme des Übermittels (Z 12) von Daten, soweit diese Schritte nicht automationsunterstützt erfolgen;
 10. „Ermitteln von Daten“: das Erheben von Daten in der Absicht, sie in einer Datenanwendung zu verwenden;
 11. „Überlassen von Daten“: die Weitergabe von Daten von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber an eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister;
 12. „Übermitteln von Daten“: die Weitergabe von Daten einer Datenanwendung an andere Empfängerinnen oder Empfänger als die Betroffene oder den Betroffenen, die Auftraggeberin oder den Auftraggeber oder eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister, insbesondere auch das Veröffentlichens solcher Daten; darüber hinaus auch die Verwendung von Daten für ein anderes Aufgabengebiet der Auftraggeberin oder des Auftraggebers;
 13. „Zustimmung“: die gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung der oder des Betroffenen, dass sie oder er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt;
 14. „Niederlassung“: jede durch feste Einrichtungen an einem bestimmten Ort räumlich und funktional abgegrenzte Organisationseinheit mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die am Ort ihrer Einrichtung auch tatsächlich Tätigkeiten ausübt;
 15. „Datenschutzkommission“: die nach dem 7. Abschnitt des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung der Gesetze BGBl. I Nr. 136/2001 und BGBl. I Nr. 13/2005, eingerichtete Datenschutzkommission;
 16. „Datenverarbeitungsregister“: das nach dem 4. Abschnitt des DSG 2000 eingerichtete Datenverarbeitungsregister.

§ 4

Öffentlicher und privater Bereich

(1) Datenanwendungen sind dem öffentlichen Bereich im Sinne dieses Gesetzes zuzurechnen, wenn sie für Zwecke einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs (Abs. 2) durchgeführt werden.

(2) Auftraggeber des öffentlichen Bereichs sind alle Auftraggeber,

1. die in Formen des öffentlichen Rechts eingerichtet sind, insbesondere auch als Organ einer Gebietskörperschaft, oder
2. soweit sie trotz ihrer Einrichtung in Formen des Privatrechts in Vollziehung der Gesetze tätig sind.

(3) Die dem Abs. 2 nicht unterliegenden Auftraggeberinnen und Auftraggeber gelten als Auftraggeberinnen und Auftraggeber des privaten Bereichs im Sinne dieses Gesetzes.

2. Abschnitt Verwendung von Daten

§ 5

Grundsätze

(1) Daten dürfen nur

1. nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
2. für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist nach Maßgabe des § 30 zulässig;
3. soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;

4. so verwendet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
5. solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben.

(2) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber trägt bei jeder ihrer oder seiner Datenanwendungen die Verantwortung für die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Grundsätze; dies gilt auch dann, wenn sie oder er für die Datenanwendung Dienstleisterinnen oder Dienstleister heranzieht.

(3) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber einer diesem Gesetz unterliegenden Datenanwendung hat, wenn sie oder er nicht im Gebiet der Europäischen Union niedergelassen ist, eine im Burgenland ansässige Vertreterin oder einen im Burgenland ansässigen Vertreter zu benennen, die oder der - unbeschadet der Möglichkeit eines Vorgehens gegen die Auftraggeberin oder den Auftraggeber selbst - namens der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verantwortlich gemacht werden kann.

(4) Zur näheren Festlegung dessen, was in einzelnen Bereichen als Verwendung von Daten nach Treu und Glauben anzusehen ist, können für den privaten Bereich die gesetzlichen Interessenvertretungen, sonstige Berufsverbände und vergleichbare Einrichtungen Verhaltensregeln ausarbeiten. Solche Verhaltensregeln dürfen nur veröffentlicht werden, nachdem sie der Landesregierung zur Begutachtung vorgelegt wurden und diese ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes als gegeben erklärt hat.

§ 6

Zulässigkeit der Verwendung von Daten

(1) Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit Zweck und Inhalt der Datenanwendung von den gesetzlichen Zuständigkeiten oder rechtlichen Befugnissen der jeweiligen Auftraggeberin oder des jeweiligen Auftraggebers gedeckt sind und die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen nicht verletzen.

(2) Daten dürfen nur übermittelt werden, wenn

1. sie aus einer gemäß Abs. 1 zulässigen Datenanwendung stammen und
2. die Empfängerin oder der Empfänger der oder dem Übermittelnden ihre oder seine ausreichende gesetzliche Zuständigkeit oder rechtliche Befugnis - soweit diese nicht außer Zweifel steht - im Hinblick auf den Übermittlungszweck glaubhaft gemacht hat und
3. durch Zweck und Inhalt der Übermittlung die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der oder des Betroffenen nicht verletzt werden.

(3) Die Zulässigkeit einer Datenverwendung setzt voraus, dass die dadurch verursachten Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) nur im erforderlichen Ausmaß und mit den gelindesten zur Verfügung stehenden Mitteln erfolgen und dass die Grundsätze des § 5 eingehalten werden.

§ 7

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung nicht-sensibler Daten

(1) Gemäß § 1 Abs. 1 DSG 2000 bestehende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind bei Verwendung nicht-sensibler Daten dann nicht verletzt, wenn

1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht oder
2. die oder der Betroffene der Verwendung ihrer oder seiner Daten zugestimmt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
3. lebenswichtige Interessen der oder des Betroffenen die Verwendung erfordern oder
4. überwiegende berechnete Interessen
 - a) der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder
 - b) einer oder eines Drittendie Verwendung erfordern.

(2) Bei der Verwendung von zulässigerweise veröffentlichten Daten oder von nur indirekt personenbezogenen Daten gelten schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen als nicht verletzt. Das Recht, gegen die Verwendung solcher Daten gemäß § 22 Widerspruch zu erheben, bleibt unberührt.

(3) Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen sind aus dem Grunde des Abs. 1 Z 4 insbesondere dann nicht verletzt, wenn die Verwendung der Daten

1. für einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
2. durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung der Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder

3. zur Wahrung lebenswichtiger Interessen einer oder eines Dritten erforderlich ist oder
 4. zur Erfüllung einer vertraglichen Verpflichtung zwischen Auftraggeberin oder Auftraggeber und Betroffener oder Betroffenen erforderlich ist oder
 5. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder
 6. ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch die Betroffene oder den Betroffenen zum Gegenstand hat oder
 7. im Katastrophenfall, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist; im letztgenannten Fall gilt § 32 Abs. 3.
- (4) Die Verwendung von Daten über gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlungen oder Unterlassungen, insbesondere auch über den Verdacht der Begehung von Straftaten, sowie über strafrechtliche Verurteilungen oder vorbeugende Maßnahmen verstößt - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 - nur dann nicht gegen schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der oder des Betroffenen, wenn
1. eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung solcher Daten besteht oder
 2. die Verwendung derartiger Daten für Auftraggeber des öffentlichen Bereichs eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihnen gesetzlich übertragenen Aufgabe ist oder
 3. sich sonst die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten aus gesetzlichen Sorgfaltspflichten oder sonstigen, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der oder des Betroffenen überwiegenden berechtigten Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers ergibt und die Art und Weise, in der die Datenanwendung vorgenommen wird, die Wahrung der Interessen der Betroffenen nach diesem Gesetz gewährleistet.

§ 8

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen bei Verwendung sensibler Daten

Schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen werden bei der Verwendung sensibler Daten ausschließlich dann nicht verletzt, wenn

1. die oder der Betroffene die Daten offenkundig selbst öffentlich gemacht hat oder
2. die Daten in nur indirekt personenbezogener Form verwendet werden oder
3. sich die Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung aus gesetzlichen Vorschriften ergibt, soweit diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen, oder
4. die Verwendung durch Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe geschieht oder
5. Daten verwendet werden, die ausschließlich die Ausübung einer öffentlichen Funktion durch die oder den Betroffenen zum Gegenstand haben, oder
6. die oder der Betroffene ihre oder seine Zustimmung zur Verwendung der Daten ausdrücklich erteilt hat, wobei ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt, oder
7. die Verarbeitung oder Übermittlung zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der oder des Betroffenen notwendig ist und ihre oder seine Zustimmung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
8. die Verwendung der Daten zur Wahrung lebenswichtiger Interessen anderer Personen notwendig ist oder
9. die Verwendung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers vor einer Behörde notwendig ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden oder
10. Daten für wissenschaftliche Forschung oder Statistik gemäß § 30 oder zur Benachrichtigung oder Befragung der oder des Betroffenen gemäß § 31 oder im Katastrophenfall gemäß § 32 verwendet werden oder
11. die Verwendung erforderlich ist, um den Rechten und Pflichten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auf dem Gebiet des Arbeits- oder Dienstrechts Rechnung zu tragen, und sie nach besonderen Rechtsvorschriften zulässig ist, wobei die dem Betriebsrat nach dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 8/2005, zustehenden Befugnisse im Hinblick auf die Datenverwendung unberührt bleiben, oder
12. die Verwendung der Daten zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung oder für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten erforderlich ist und die Verwendung dieser Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen erfolgt, die einer entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, oder

13. nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck Daten, die Rückschlüsse auf die politische Meinung oder weltanschauliche Überzeugung natürlicher Personen zulassen, im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit verarbeiten und es sich hierbei um Daten von Mitgliedern, Förderern oder sonstigen Personen handelt, die regelmäßig ihr Interesse für den Tätigkeitszweck der Vereinigung bekundet haben; diese Daten dürfen, sofern sich aus gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, nur mit Zustimmung der Betroffenen an Dritte weitergegeben werden.

§ 9

Zulässigkeit der Überlassung von Daten zur Erbringung von Dienstleistungen

(1) Auftraggeberinnen und Auftraggeber dürfen bei ihren Datenanwendungen Dienstleisterinnen und Dienstleister in Anspruch nehmen, wenn diese ausreichende Gewähr für eine rechtmäßige und sichere Datenverwendung bieten. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat mit der Dienstleisterin oder dem Dienstleister die hierfür notwendigen Vereinbarungen zu treffen und sich von ihrer Einhaltung durch Einholung der erforderlichen Informationen über die von der Dienstleisterin oder vom Dienstleister tatsächlich getroffenen Maßnahmen zu überzeugen.

(2) Beabsichtigt ein Auftraggeber des öffentlichen Bereichs, eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister im Rahmen einer Datenanwendung heranzuziehen, die der Vorabkontrolle gemäß § 15 unterliegt, so hat er dies der Datenschutzkommission mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber die Dienstleisterin oder den Dienstleister auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung in Anspruch nimmt oder als Dienstleisterin oder Dienstleister eine * Organisationseinheit tätig wird, die mit dem Auftraggeber oder einem diesem übergeordneten Organ in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis steht.

(3) Kommt die Datenschutzkommission im Falle des Abs. 2 zur Auffassung, dass die geplante Inanspruchnahme einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters geeignet ist, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu gefährden, so hat sie dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 24 Abs. 6 Z 4.

* Red. Anm.: Es hat richtig zu lauten: „einer“

§ 10

Pflichten der Dienstleisterin und des Dienstleisters

(1) Unabhängig von allfälligen vertraglichen Vereinbarungen haben Dienstleisterinnen und Dienstleister bei der Verwendung von Daten für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber jedenfalls folgende Pflichten:

1. die Daten ausschließlich im Rahmen der Aufträge der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu verwenden; insbesondere ist die Übermittlung der verwendeten Daten ohne Auftrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers verboten;
2. alle gemäß § 13 erforderlichen Datensicherheitsmaßnahmen zu treffen; insbesondere dürfen für die Dienstleistung nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter herangezogen werden, die sich der Dienstleisterin oder dem Dienstleister gegenüber zur Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichtet haben oder einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen;
3. weitere Dienstleisterinnen oder Dienstleister nur mit Billigung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers heranzuziehen und deshalb die Auftraggeberin oder den Auftraggeber von der beabsichtigten Heranziehung einer weiteren Dienstleisterin oder eines weiteren Dienstleisters so rechtzeitig zu verständigen, dass sie oder er dies allenfalls untersagen kann;
4. - sofern dies nach der Art der Dienstleistung in Frage kommt - im Einvernehmen mit der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungspflicht der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zu schaffen;
5. nach Beendigung der Dienstleistung alle Verarbeitungsergebnisse und Unterlagen, die Daten enthalten, der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber zu übergeben oder in deren oder dessen Auftrag für sie oder ihn weiter aufzubewahren oder zu vernichten;
6. der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber jene Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Kontrolle der Einhaltung der unter Z 1 bis 5 genannten Verpflichtungen notwendig sind.

(2) Vereinbarungen zwischen der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber und der Dienstleisterin oder dem Dienstleister über die nähere Ausgestaltung der im Abs. 1 genannten Pflichten sind zum Zweck der Beweissicherung schriftlich festzuhalten.

§ 11

Genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland

(1) Die Übermittlung und Überlassung von Daten an Empfängerinnen und Empfänger in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist keinen Beschränkungen im Sinne des § 12 unterworfen. Dies gilt

nicht für den Datenverkehr zwischen Auftraggebern des öffentlichen Bereichs in Angelegenheiten, die nicht dem Recht der Europäischen Union unterliegen.

(2) Keiner Genehmigung gemäß § 12 bedarf weiters der Datenverkehr mit Empfängerinnen und Empfängern in Drittstaaten mit angemessenem Datenschutz. Welche Drittstaaten angemessenen Datenschutz gewährleisten, wird durch Verordnung der Landesregierung festgestellt. Diese Verordnung hat Entscheidungen der Europäischen Kommission nach Art. 25 Abs. 6 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31, zu beachten und sich - ohne Bindung an diese - an der gemäß § 12 Abs. 2 DSG 2000 erlassenen Verordnung des Bundeskanzlers zu orientieren. Maßgebend für die Angemessenheit des Schutzes sind die Ausgestaltung der Grundsätze des § 5 Abs. 1 in der ausländischen Rechtsordnung und das Vorhandensein wirksamer Garantien für ihre Durchsetzung.

(3) Darüber hinaus ist der Datenverkehr ins Ausland dann genehmigungsfrei, wenn

1. die Daten im Inland zulässigerweise veröffentlicht wurden oder
2. Daten, die für die Empfängerin oder den Empfänger nur indirekt personenbezogen sind, übermittelt oder überlassen werden oder
3. die Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind, oder
4. die oder der Betroffene ohne jeden Zweifel ihre oder seine Zustimmung zur Übermittlung oder Überlassung ihrer oder seiner Daten ins Ausland gegeben hat oder
5. ein von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber mit der oder dem Betroffenen oder mit einer oder einem Dritten eindeutig im Interesse der oder des Betroffenen abgeschlossener Vertrag nicht anders als durch Übermittlung der Daten ins Ausland erfüllt werden kann oder
6. die Übermittlung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor ausländischen Behörden erforderlich ist und die Daten rechtmäßig ermittelt wurden, oder
7. es sich um Datenverkehr mit österreichischen Dienststellen im Ausland handelt.

(4) Wenn eine Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland in Fällen, die von den vorstehenden Absätzen nicht erfasst sind,

1. zur Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses oder
2. zur Wahrung eines lebenswichtigen Interesses einer Person

notwendig und so dringlich ist, dass die gemäß § 12 erforderliche Genehmigung der Datenschutzkommission nicht eingeholt werden kann, ohne die genannten Interessen zu gefährden, so darf sie ohne Genehmigung vorgenommen werden, muss aber der Datenschutzkommission umgehend mitgeteilt werden.

(5) Voraussetzung für die Zulässigkeit jeder Übermittlung oder Überlassung ins Ausland ist die Rechtmäßigkeit der Datenanwendung im Inland gemäß § 6. Bei Überlassungen ins Ausland muss darüber hinaus die schriftliche Zusage der ausländischen Dienstleisterin oder des ausländischen Dienstleisters an die inländische Auftraggeberin oder den inländischen Auftraggeber - oder in den Fällen des § 12 Abs. 4 an die inländische Dienstleisterin oder den inländischen Dienstleister - vorliegen, dass sie oder er die Dienstleisterpflichten gemäß § 10 Abs. 1 einhalten werde. Dies entfällt, wenn die Dienstleistung im Ausland in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, die im innerstaatlichen Recht den Rang eines Gesetzes haben und unmittelbar anwendbar sind.

§ 12

Genehmigungspflichtige Übermittlung und Überlassung von Daten ins Ausland

(1) Soweit der Datenverkehr mit dem Ausland nicht gemäß § 11 genehmigungsfrei ist, hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber vor der Übermittlung oder Überlassung von Daten ins Ausland eine Genehmigung der Datenschutzkommission einzuholen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen binden.

(2) Die Genehmigung ist unter Beachtung der gemäß § 55 Z 2 DSG 2000 ergangenen Kundmachungen zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 5 vorliegen und wenn, ungeachtet des Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Datenschutzniveaus,

1. für die im Genehmigungsantrag angeführte Übermittlung oder Überlassung im konkreten Einzelfall angemessener Datenschutz besteht; dies ist unter Berücksichtigung aller Umstände zu beurteilen, die bei der Datenverwendung eine Rolle spielen, wie insbesondere die Art der verwendeten Daten, die Zweckbestimmung sowie die Dauer der geplanten Verwendung, das Herkunfts- und das Endbestimmungsland und die in dem betreffenden Drittland geltenden allgemeinen oder sektoriellen Rechtsnormen, Standesregeln und Sicherheitsstandards; oder
2. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber glaubhaft macht, dass die schutzwürdigen Geheimhal-

tungsinteressen der vom geplanten Datenverkehr Betroffenen auch im Ausland ausreichend gewahrt werden. Hiefür können insbesondere auch vertragliche Zusicherungen der Empfängerin oder des Empfängers an die Antragstellerin oder den Antragsteller über die näheren Umstände der Datenverwendung im Ausland von Bedeutung sein.

(3) Im Genehmigungsverfahren haben Auftraggeber des öffentlichen Bereichs auch hinsichtlich der Datenanwendungen, die sie in Vollziehung der Gesetze durchführen, Parteistellung.

(4) Abweichend von Abs. 1 kann auch eine inländische Dienstleisterin oder ein inländischer Dienstleister die Genehmigung beantragen, wenn sie oder er zur Erfüllung ihrer oder seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber mehreren Auftraggeberinnen oder Auftraggebern jeweils eine bestimmte weitere Dienstleisterin oder einen bestimmten weiteren Dienstleister im Ausland heranziehen will. Die tatsächliche Überlassung darf jeweils nur mit Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers erfolgen.

(5) Die Übermittlung von Daten an ausländische Vertretungsbehörden oder zwischenstaatliche Einrichtungen in Österreich gilt hinsichtlich der Pflicht zur Einholung von Genehmigungen nach Abs. 1 als Datenverkehr mit dem Ausland.

(6) Hat die Landesregierung trotz Fehlens eines im Empfängerstaat generell geltenden angemessenen Schutzniveaus durch Verordnung festgestellt, dass für bestimmte Kategorien des Datenverkehrs mit diesem Empfängerstaat die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 1 zutreffen, tritt an die Stelle der Verpflichtung zur Einholung einer Genehmigung die Pflicht zur Anzeige an die Datenschutzkommission. Die Datenschutzkommission hat binnen sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid den angezeigten Datenverkehr zu untersagen, wenn er keiner der in der Verordnung geregelten Kategorien zuzurechnen ist oder den Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 5 nicht entspricht; andernfalls ist die Übermittlung oder Überlassung der Daten ins Ausland zulässig.

3. Abschnitt Datensicherheit

§ 13

Datensicherheitsmaßnahmen

(1) Für alle Organisationseinheiten

- a) einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers oder
- b) einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters,

die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit zu treffen. Dabei ist je nach der Art der verwendeten Daten und nach Umfang und Zweck der Verwendung sowie unter Bedachtnahme auf den Stand der technischen Möglichkeiten und auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit sicherzustellen, dass

1. die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind und
2. ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und
3. die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Insbesondere ist, soweit dies im Hinblick auf Abs. 1 letzter Satz erforderlich ist,

1. die Aufgabenverteilung bei der Datenverwendung zwischen den Organisationseinheiten sowie zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausdrücklich festzulegen;
2. die Verwendung von Daten an das Vorliegen gültiger Aufträge der anordnungsbefugten Organisationseinheiten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu binden;
3. alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über ihre nach diesem Gesetz und nach innerorganisatorischen Datenschutzvorschriften einschließlich der Datensicherheitsvorschriften bestehenden Pflichten zu belehren;
4. die Zutrittsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zu regeln;
5. die Zugriffsberechtigung auf Daten und den Schutz der Datenträger vor der Einsicht und Verwendung durch Unbefugte zu regeln;
6. Protokoll zu führen, damit tatsächlich durchgeführte Verwendungsvorgänge, wie insbesondere Änderungen, Abfragen und Übermittlungen, im Hinblick auf ihre Zulässigkeit im notwendigen Ausmaß nachvollzogen werden können;
7. eine Dokumentation über die nach Z 1 bis 6 getroffenen Maßnahmen zu führen, um die Kontrolle und Beweissicherung zu erleichtern.

Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der bei der Durchführung erwachsenden Kosten ein Schutzniveau gewährleisten, das den von der Verwendung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden Daten angemessen ist.

(3) Protokoll- und Dokumentationsdaten dürfen nicht für Zwecke verwendet werden, die mit ihrem

Ermittlungszweck - das ist die Kontrolle der Zulässigkeit der Verwendung des protokollierten oder dokumentierten Datenbestands - unvereinbar sind. Unvereinbar ist insbesondere die Weiterverwendung zum Zweck der Kontrolle von Betroffenen, deren Daten im protokollierten Datenbestand enthalten sind, oder zum Zweck der Kontrolle jener Personen, die auf den protokollierten Datenbestand zugegriffen haben, aus einem anderen Grund als jenem der Prüfung ihrer Zugriffsberechtigung, es sei denn, dass es sich um die Verwendung zum Zweck der Verhinderung oder Verfolgung eines Verbrechens nach § 278a des Strafgesetzbuchs, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2004, (kriminelle Organisation) oder eines Verbrechens mit einer angedrohten Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, handelt.

(4) Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, sind Protokoll- und Dokumentationsdaten drei Jahre lang aufzubewahren. Davon darf in jenem Ausmaß abgewichen werden, als der von der Protokollierung oder Dokumentation betroffene Datenbestand zulässigerweise früher gelöscht oder länger aufbewahrt wird.

(5) Datensicherheitsvorschriften sind so zu erlassen und zur Verfügung zu halten, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für sie geltenden Regelungen jederzeit informieren können.

§ 14

Datengeheimnis

(1) Auftraggeberinnen und Auftraggeber, Dienstleisterinnen und Dienstleister sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - das sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer) sowie Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis - haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers (ihrer Dienstgeberin oder ihres Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeberinnen und Auftraggeber (Dienstleisterinnen und Dienstleister) haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten, dass sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits(Dienst)verhältnisses zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber (zur Dienstleisterin oder zum Dienstleister) einhalten werden.

(3) Auftraggeberinnen und Auftraggeber (Dienstleisterinnen und Dienstleister) dürfen Anordnungen zur Übermittlung von Daten nur erteilen, wenn dies nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig ist. Sie haben die von der Anordnung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses zu belehren.

(4) Unbeschadet des verfassungsrechtlichen Weisungsrechts darf einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus der Verweigerung der Befolgung einer Anordnung zur Datenübermittlung wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes kein Nachteil erwachsen.

4. Abschnitt

Publizität der Datenanwendungen

§ 15

Vorabkontrolle

- (1) Datenanwendungen, die
1. sensible Daten oder
 2. strafrechtlich relevante Daten im Sinne des § 7 Abs. 4 enthalten oder
 3. die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der oder des Betroffenen zum Zweck haben, dürfen erst nach einer Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission aufgenommen werden.
- (2) Dies gilt nicht für Datenanwendungen, die
1. ausschließlich veröffentlichte Daten enthalten oder
 2. die Führung von Registern oder Verzeichnissen zum Inhalt haben, die von Gesetzes wegen öffentlich einsehbar sind, sei es auch nur bei Nachweis eines berechtigten Interesses, oder
 3. nur indirekt personenbezogene Daten enthalten.
- (3) Soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, sind die Bestimmungen des 4. Abschnitts des DSG 2000 sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Verfahren der Vorabkontrolle

(1) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat der Datenschutzkommission folgende Angaben über die Datenanwendung zu melden:

1. den Namen (oder die sonstige Bezeichnung) und die Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters gemäß § 5 Abs. 3, weiters die Registernummer des Auftraggebers, sofern ihm eine solche bereits zugeteilt wurde;
2. den Nachweis der gesetzlichen Zuständigkeit oder der rechtlichen Befugnis für die erlaubte Ausübung der Tätigkeit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, soweit dies erforderlich ist;
3. den Zweck der zu registrierenden Datenanwendung und ihre Rechtsgrundlagen, soweit sich diese nicht bereits aus den Angaben nach Z 2 ergeben;
4. die Kreise der von der Datenanwendung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten;
5. die Kreise der von beabsichtigten Übermittlungen Betroffenen, die zu übermittelnden Datenarten und die zugehörigen Empfängerkreise - einschließlich allfälliger ausländischer Empfängerstaaten - sowie die Rechtsgrundlagen der Übermittlung;
6. - soweit eine Genehmigung der Datenschutzkommission notwendig ist - die Geschäftszahl der Genehmigung durch die Datenschutzkommission sowie
7. allgemeine Angaben über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 13, die eine vorläufige Beurteilung der Angemessenheit der Sicherheitsvorkehrungen erlauben.

(2) Eine Meldung ist mangelhaft, wenn Angaben fehlen, offenbar unrichtig, unstimmig oder so unzureichend sind, dass jemand im Hinblick auf die Wahrnehmung seiner Rechte nach diesem Gesetz keine hinreichende Information darüber gewinnen kann, ob durch die Datenanwendung ihre oder seine schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt sein könnten. Unstimmigkeit liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Inhalt einer gemeldeten Datenanwendung durch die gemeldeten Rechtsgrundlagen nicht gedeckt ist.

(3) Die Datenschutzkommission hat alle Meldungen binnen zwei Monaten zu prüfen. Kommt sie dabei zur Auffassung, dass eine Meldung im Sinne des Abs. 2 mangelhaft ist, so ist der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber längstens innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung die Verbesserung des Mangels unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(4) Gleichzeitig ist mit einem allfälligen Auftrag zur Verbesserung darüber abzusprechen, ob die Verarbeitung bereits aufgenommen werden darf oder ob dies mangels Nachweises ausreichender Rechtsgrundlagen für die Datenanwendung nicht zulässig ist.

(5) Wird einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen, so hat die Datenschutzkommission die Zulässigkeit der Aufnahme der Datenanwendung mit Bescheid zu untersagen.

(6) Die Datenschutzkommission kann auf Grund der Ergebnisse des Prüfungsverfahrens der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber Auflagen für die Vornahme der Datenanwendung mit Bescheid erteilen, soweit dies zur Wahrung der durch dieses Gesetz geschützten Interessen der Betroffenen notwendig ist.

(7) Wird innerhalb von zwei Monaten nach Meldung kein Auftrag zur Verbesserung erteilt, darf die Verarbeitung aufgenommen werden.

(8) Auftraggeber des öffentlichen Bereichs haben im Verfahren auch hinsichtlich der Datenanwendungen, die sie in Vollziehung der Gesetze durchführen, Parteistellung.

§ 17

Datenverarbeitungsregister

(1) Meldungen gemäß § 16 sind in das Datenverarbeitungsregister einzutragen, wenn

1. das Prüfungsverfahren die Zulässigkeit der Registrierung ergeben hat oder
2. zwei Monate nach Einlangen der Meldung bei der Datenschutzkommission verstrichen sind, ohne dass ein Verbesserungsauftrag gemäß § 16 Abs. 3 erteilt wurde.

Die in der Meldung enthaltenen Angaben über Datensicherheitsmaßnahmen sind im Register nicht ersichtlich zu machen.

(2) Der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ist die Durchführung der Registrierung schriftlich in Form eines Registerauszugs mitzuteilen.

(3) Jeder Auftraggeberin und jedem Auftraggeber ist bei der erstmaligen Registrierung eine Registernummer zuzuteilen.

(4) Streichungen und Änderungen im Datenverarbeitungsregister sind auf Antrag der oder des Eingetragenen oder in den Fällen der Abs. 5 und 7 von Amts wegen durchzuführen.

(5) Gelangen der Datenschutzkommission aus amtlichen Verlautbarungen Änderungen in der Bezeichnung oder der Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Kenntnis, so sind die

Eintragungen von Amts wegen zu berichtigen. Ergibt sich aus einer amtlichen Verlautbarung der Wegfall der Rechtsgrundlage der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, ist von Amts wegen die Streichung aus dem Register anzuordnen.

(6) Änderungen oder Streichungen nach Abs. 5 sind ohne weiteres Ermittlungsverfahren durch Bescheid zu verfügen.

(7) Werden der Datenschutzkommission andere als die im Abs. 5 bezeichneten Umstände bekannt, die den Verdacht der Mangelhaftigkeit einer Registrierung oder der rechtswidrigen Unterlassung einer Meldung begründen, so hat die Datenschutzkommission ein Verfahren zur Feststellung des für die Erfüllung der Meldepflicht erheblichen Sachverhalts einzuleiten und das Datenverarbeitungsregister entsprechend dem Ergebnis des Verfahrens zu berichtigen.

(8) Jede Person darf in das Register Einsicht nehmen. In den Registrierungsakt einschließlich darin allenfalls enthaltener Genehmigungsbescheide ist Einsicht zu gewähren, wenn die Einsichtswerberin oder der Einsichtswerber glaubhaft macht, dass sie Betroffene oder er Betroffener ist, und soweit nicht überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder anderer Personen entgegenstehen.

§ 18

Offenlegungspflicht der Auftraggeberin und des Auftraggebers

Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben jeder Person auf Anfrage folgende Angaben über ihre Datenanwendungen, die nicht der Vorabkontrolle unterliegen, bekannt zu geben:

1. den Namen (oder die sonstige Bezeichnung) und die Anschrift der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters gemäß § 5 Abs. 3;
2. den Nachweis der gesetzlichen Zuständigkeit oder der rechtlichen Befugnis für die erlaubte Ausübung der Tätigkeit der Auftraggeberin oder des Auftraggebers, soweit dies erforderlich ist;
3. den Zweck der Datenanwendung und ihre Rechtsgrundlagen, soweit sich diese nicht bereits aus den Angaben nach Z 2 ergeben,
4. die Kreise der von der Datenanwendung Betroffenen und die über sie verarbeiteten Datenarten sowie
5. die Kreise der von beabsichtigten Übermittlungen Betroffenen, die zu übermittelnden Datenarten und die zugehörigen Empfängerkreise - einschließlich allfälliger ausländischer Empfängerstaaten - sowie die Rechtsgrundlagen der Übermittlung.

§ 19

Informationspflicht der Auftraggeberin und des Auftraggebers

(1) Auftraggeberinnen und Auftraggeber einer Datenanwendung haben aus Anlass der Ermittlung von Daten die Betroffenen in geeigneter Weise über

1. den Zweck der Datenanwendung, für die die Daten ermittelt werden, und
 2. über Namen und Adresse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers
- zu informieren, sofern diese Informationen der oder dem Betroffenen nach den Umständen des Falles nicht bereits vorliegen.

(2) Über Abs. 1 hinausgehende Informationen sind in geeigneter Weise zu geben, wenn dies für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben erforderlich ist; dies gilt insbesondere dann, wenn

1. gegen eine beabsichtigte Verarbeitung oder Übermittlung von Daten ein Widerspruchsrecht der oder des Betroffenen gemäß § 22 besteht oder
2. es für die oder den Betroffenen nach den Umständen des Falls nicht klar erkennbar ist, ob sie oder er zur Beantwortung der an sie oder ihn gestellten Fragen rechtlich verpflichtet ist.

(3) Werden Daten nicht durch Befragung der oder des Betroffenen, sondern durch Übermittlung von Daten aus anderen Aufgabengebieten derselben Auftraggeberin oder desselben Auftraggebers oder aus Anwendungen anderer Auftraggeberinnen oder Auftraggeber ermittelt, so darf die Information gemäß Abs. 1 entfallen, wenn

1. die Datenverwendung durch Gesetz oder Verordnung vorgesehen ist oder
2. die Information im Hinblick auf die mangelnde Erreichbarkeit von Betroffenen unmöglich ist oder
3. wenn * sie angesichts der Unwahrscheinlichkeit einer Beeinträchtigung der Rechte der Betroffenen einerseits und der Kosten der Information aller Betroffenen andererseits einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik gemäß § 30 oder Adressdaten im Rahmen des § 31 ermittelt werden und die Information der oder des Betroffenen in diesen Bestimmungen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere Fälle festlegen, in denen die Pflicht zur Information entfällt.

* Red. Anm.: Das Wort „wenn“ hätte im Hinblick auf das zur Einleitung des Konditionalsatzes bereits verwendete Bindewort zu entfallen.

5. Abschnitt Rechte der Betroffenen

§ 20

Auskunftsrecht

(1) Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben der oder dem Betroffenen Auskunft über die zu ihrer oder seiner Person verarbeiteten Daten zu geben, wenn die oder der Betroffene dies schriftlich verlangt und ihre oder seine Identität in geeigneter Form nachweist. Mit Zustimmung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers kann das Auskunftsbegehren auch mündlich gestellt werden. Die Auskunft hat

1. die verarbeiteten Daten;
2. die verfügbaren Informationen über ihre Herkunft;
3. allfällige Empfängerinnen oder Empfänger oder Empfängerkreise von Übermittlungen;
4. den Zweck der Datenverwendung sowie
5. die Rechtsgrundlagen hierfür

in allgemein verständlicher Form anzuführen. Auf Verlangen der oder des Betroffenen sind auch Namen und Adresse von Dienstleisterinnen oder Dienstleistern bekannt zu geben, falls sie mit der Verarbeitung ihrer oder seiner Daten beauftragt sind. Mit Zustimmung der oder des Betroffenen kann anstelle der schriftlichen Auskunft auch eine mündliche Auskunft mit der Möglichkeit der Einsichtnahme und der Abschrift oder Ablichtung gegeben werden.

(2) Die Auskunft ist nicht zu erteilen, soweit dies zum Schutz der oder des Betroffenen aus besonderen Gründen notwendig ist oder soweit überwiegende berechtigte Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder einer oder eines Dritten, insbesondere auch überwiegende öffentliche Interessen, der Auskunftserteilung entgegenstehen. Überwiegende öffentliche Interessen können sich hiebei aus der Notwendigkeit

1. des Schutzes der verfassungsmäßigen Einrichtungen der Republik Österreich oder
2. der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheers oder
3. der Sicherung der Interessen der umfassenden Landesverteidigung oder
4. des Schutzes wichtiger außenpolitischer, wirtschaftlicher oder finanzieller Interessen der Republik Österreich oder der Europäischen Union oder
5. der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten

ergeben. Die Zulässigkeit der Auskunftsverweigerung aus den Gründen der Z 1 bis 5 unterliegt der Kontrolle durch die Datenschutzkommission.

(3) Die oder der Betroffene hat am Auskunftsverfahren über Befragung in dem ihr oder ihm zumutbaren Ausmaß mitzuwirken, um ungerechtfertigten und unverhältnismäßigen Aufwand bei der Auftraggeberin oder beim Auftraggeber zu vermeiden.

(4) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Begehrens ist die Auskunft zu erteilen oder schriftlich zu begründen, warum sie nicht oder nicht vollständig erteilt wird. Von der Erteilung der Auskunft kann auch deshalb abgesehen werden, weil die oder der Betroffene am Verfahren nicht gemäß Abs. 3 mitgewirkt oder den Kostenersatz nicht geleistet hat.

(5) Die Auskunft ist unentgeltlich zu erteilen, wenn sie den aktuellen Datenbestand einer Datenanwendung betrifft und wenn die oder der Betroffene im laufenden Jahr noch kein Auskunftsersuchen an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zum selben Aufgabengebiet gestellt hat. In allen anderen Fällen kann ein pauschalierter Kostenersatz von 18,89 Euro verlangt werden, von dem wegen tatsächlich erwachsender höherer Kosten abgewichen werden darf. Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet allfälliger Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig verwendet wurden oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.

(6) Ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einem Auskunftsverlangen darf die Auftraggeberin oder der Auftraggeber Daten über die Betroffene oder den Betroffenen innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten und im Falle der Erhebung einer Beschwerde gemäß § 25 an die Datenschutzkommission bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens nicht vernichten.

(7) Soweit Datenanwendungen von Gesetzes wegen öffentlich einsehbar sind, hat die oder der Betroffene ein Recht auf Auskunft in dem Umfang, in dem ein Einsichtsrecht besteht. Für das Verfahren der Einsichtnahme gelten die näheren Regelungen der das jeweilige öffentliche Buch oder Register einrichtenden Gesetze.

(8) Im Falle der auf Grund von Rechtsvorschriften, Ständesregeln oder Verhaltensregeln gemäß § 5 Abs. 4 eigenverantwortlichen Entscheidung über die Durchführung einer Datenanwendung durch eine Auftragnehmerin oder einen Auftragnehmer gemäß § 3 Z 4 dritter Satz kann die oder der Betroffene das Auskunftsbegehren zunächst auch an die Person richten, welche die Herstellung des Werks aufgetragen hat. Diese hat der oder dem Betroffenen, soweit dies nicht ohnehin bekannt ist, binnen zwei

Wochen unentgeltlich Namen und Adresse der eigenverantwortlichen Auftragnehmerin oder des eigenverantwortlichen Auftragnehmers mitzuteilen, damit die oder der Betroffene das Auskunftsrecht gegen diese Person gemäß Abs. 1 geltend machen kann.

§ 21

Recht auf Richtigstellung oder Löschung

(1) Alle Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verarbeitete Daten richtig zu stellen oder zu löschen, und zwar

1. aus Eigenem, sobald ihnen die Unrichtigkeit von Daten oder die Unzulässigkeit ihrer Verarbeitung bekannt geworden ist, oder
2. auf begründeten Antrag der oder des Betroffenen.

(2) Der Pflicht zur Richtigstellung nach Abs. 1 Z 1 unterliegen nur solche Daten, deren Richtigkeit für den Zweck der Datenanwendung von Bedeutung ist.

(3) Die Unvollständigkeit verwendeteter Daten bewirkt nur dann einen Berichtigungsanspruch, wenn sich aus der Unvollständigkeit im Hinblick auf den Zweck der Datenanwendung die Unrichtigkeit der Gesamtinformation ergibt.

(4) Sobald Daten für den Zweck der Datenanwendung nicht mehr benötigt werden, gelten sie als unzulässig verarbeitete Daten und sind zu löschen, es sei denn, dass ihre Archivierung rechtlich zulässig ist und dass der Zugang zu diesen Daten besonders geschützt ist. Die Weiterverwendung von Daten für einen anderen Zweck ist nur zulässig, wenn eine Übermittlung der Daten für diesen Zweck zulässig ist; die Zulässigkeit der Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ergibt sich aus § 30.

(5) Der Beweis der Richtigkeit der Daten obliegt - sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist - der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber, soweit die Daten nicht ausschließlich auf Grund von Angaben der oder des Betroffenen ermittelt wurden.

(6) Eine Richtigstellung oder Löschung von Daten ist ausgeschlossen, soweit der Dokumentationszweck einer Datenanwendung nachträgliche Änderungen nicht zulässt. Die erforderlichen Richtigstellungen sind diesfalls durch entsprechende zusätzliche Anmerkungen zu bewirken.

(7) Innerhalb von acht Wochen nach Einlangen eines Antrags auf Richtigstellung oder Löschung ist dem Antrag zu entsprechen und der oder dem Betroffenen davon Mitteilung zu machen oder schriftlich zu begründen, warum die verlangte Löschung oder Richtigstellung nicht vorgenommen wird.

(8) Werden Daten verwendet, deren Richtigkeit die oder der Betroffene bestreitet, und lässt sich weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit feststellen, so ist auf Verlangen der oder des Betroffenen ein Vermerk über die Bestreitung beizufügen. Der Bestreitungsvermerk darf nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen oder auf Grund einer Entscheidung des zuständigen Gerichts oder der Datenschutzkommission gelöscht werden.

(9) Wurden im Sinne des Abs. 1 richtig gestellte oder gelöschte Daten vor der Richtigstellung oder Löschung übermittelt, so hat die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Empfängerinnen und Empfänger dieser Daten hievon in geeigneter Weise zu verständigen, sofern dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand, insbesondere im Hinblick auf das Vorhandensein eines berechtigten Interesses an der Verständigung, bedeutet und die Empfängerinnen und Empfänger noch feststellbar sind.

§ 22

Widerspruchsrecht

(1) Sofern die Verwendung von Daten nicht gesetzlich vorgesehen ist, haben die Betroffenen das Recht, gegen die Verwendung ihrer Daten wegen Verletzung überwiegender schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen, die sich aus ihrer jeweiligen besonderen Situation ergeben, bei der Auftraggeberin oder beim Auftraggeber der Datenanwendung Widerspruch zu erheben. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber hat bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die Daten der oder des Betroffenen binnen acht Wochen aus der betreffenden Datenanwendung zu löschen und allfällige Übermittlungen zu unterlassen.

(2) Gegen eine nicht gesetzlich angeordnete Aufnahme in eine öffentlich zugängliche Datei kann die oder der Betroffene jederzeit auch ohne Begründung des Begehrens Widerspruch erheben. Die Daten sind binnen acht Wochen zu löschen.

§ 23

Rechte der Betroffenen bei der Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten

Die durch die §§ 20 bis 22 gewährten Rechte können nicht geltend gemacht werden, soweit nur indirekt personenbezogene Daten verwendet werden.

**6. Abschnitt
Rechtsschutz**

§ 24

Kontrollbefugnisse der Datenschutzkommission

(1) Jede Person kann sich wegen einer behaupteten Verletzung ihrer Rechte oder sie betreffende Pflichten einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers (einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters) nach diesem Gesetz mit einer Eingabe an die Datenschutzkommission wenden.

(2) Die Datenschutzkommission kann im Falle eines begründeten Verdachts auf Verletzung der im Abs. 1 genannten Rechte und Pflichten Datenanwendungen überprüfen. Hierbei kann sie von der Auftraggeberin oder vom Auftraggeber (von der Dienstleisterin oder vom Dienstleister) der überprüften Datenanwendung insbesondere alle notwendigen Aufklärungen verlangen und Einschau in Datenanwendungen und diesbezügliche Unterlagen begehren.

(3) Datenanwendungen, die der Vorabkontrolle gemäß § 15 unterliegen, dürfen auch ohne Vorliegen eines Verdachts auf rechtswidrige Datenverwendung überprüft werden.

(4) Zum Zweck der Einschau ist die Datenschutzkommission nach Verständigung der Inhaberin oder des Inhabers der Räumlichkeiten und der Auftraggeberin oder des Auftraggebers (der Dienstleisterin oder des Dienstleisters) berechtigt, Räume, in denen Datenanwendungen vorgenommen werden, zu betreten, Datenverarbeitungsanlagen in Betrieb zu setzen, die zu überprüfenden Verarbeitungen durchzuführen sowie Kopien von Datenträgern in dem für die Ausübung der Kontrollbefugnisse unbedingt erforderlichen Ausmaß herzustellen. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber (die Dienstleisterin oder der Dienstleister) hat die für die Einschau notwendige Unterstützung zu leisten. Die Kontrolltätigkeit ist unter möglicher Schonung der Rechte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers (der Dienstleisterin oder des Dienstleisters) und Dritter auszuüben.

(5) Informationen, die der Datenschutzkommission oder ihren Beauftragten bei der Kontrolltätigkeit zukommen, dürfen ausschließlich für die Kontrolle im Rahmen der Vollziehung datenschutzrechtlicher Vorschriften verwendet werden. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden, insbesondere Abgabenbehörden; dies allerdings mit der Maßgabe, dass dann, wenn die Einschau den Verdacht einer strafbaren Handlung nach § 33 dieses Gesetzes oder eines Verbrechens nach § 278a des Strafgesetzbuchs, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2004, (kriminelle Organisation) oder eines Verbrechens mit einer angedrohten Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß fünf Jahre übersteigt, ergibt, Anzeige zu erstatten ist und hinsichtlich solcher strafbarer Handlungen auch dem Ersuchen der Strafgerichte nach § 26 der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 164/2004, zu entsprechen ist.

(6) Zur Herstellung des rechtmäßigen Zustands kann die Datenschutzkommission Empfehlungen aussprechen, für deren Befolgung erforderlichenfalls eine angemessene Frist zu setzen ist. Wird einer solchen Empfehlung innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen, so kann die Datenschutzkommission je nach der Art des Verstoßes von Amts wegen insbesondere

1. ein Verfahren zur Überprüfung der Registrierung gemäß § 17 Abs. 7 einleiten oder
 2. Anzeige nach § 33 erstatten oder
 3. bei schwerwiegenden Verstößen durch Auftraggeberinnen oder Auftraggeber des privaten Bereichs Klage vor dem zuständigen Gericht gemäß § 26 Abs. 5 erheben oder
 4. bei Verstößen von Auftraggebern, die Organe einer Gebietskörperschaft sind, das zuständige oberste Organ befassen. Dieses Organ hat innerhalb einer angemessenen, jedoch zwölf Wochen nicht überschreitenden Frist entweder dafür Sorge zu tragen, dass der Empfehlung der Datenschutzkommission entsprochen wird, oder der Datenschutzkommission mitzuteilen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. Die Begründung darf von der Datenschutzkommission der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden, soweit dem nicht die Amtverschwiegenheit entgegensteht.
- (7) Die einschreitende Person ist darüber zu informieren, wie mit ihrer Eingabe verfahren wurde.

§ 25

Beschwerde an die Datenschutzkommission

(1) Die Datenschutzkommission erkennt auf Antrag der oder des Betroffenen über behauptete Verletzungen des Rechts auf Auskunft gemäß § 20 durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber einer Datenanwendung, soweit sich das Auskunftsbegehren nicht auf die Verwendung von Daten für Akte der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit bezieht.

(2) Zur Entscheidung über behauptete Verletzungen der Rechte einer oder eines Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung nach diesem Gesetz ist die Datenschutzkommission

mission dann zuständig, wenn die oder der Betroffene eine Beschwerde gegen einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs richtet, der nicht als Organ der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit tätig ist.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann die Datenschutzkommission im Zuge der Behandlung einer Beschwerde nach Abs. 2 die weitere Verwendung von Daten zur Gänze oder teilweise untersagen oder auch - bei Streitigkeiten über die Richtigkeit von Daten - der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber die Anbringung eines Bestreitungsvermerks auftragen.

§ 26

Anrufung der Gerichte

(1) Ansprüche gegen Auftraggeberinnen oder Auftraggeber des privaten Bereichs wegen Verletzung der Rechte der oder des Betroffenen auf Geheimhaltung, auf Richtigstellung oder auf Löschung sind von der oder dem Betroffenen auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

(2) Sind Daten entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendet worden, so hat die oder der Betroffene Anspruch auf Unterlassung und Beseitigung des diesem Gesetz widerstrebenden Zustands.

(3) Zur Sicherung der auf dieses Gesetz gestützten Ansprüche auf Unterlassung können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn die im § 381 der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004, bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Dies gilt auch für Verfügungen über die Verpflichtung zur Anbringung eines Bestreitungsvermerks.

(4) Für Klagen und Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach diesem Gesetz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel die oder der Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Klagen von Betroffenen können aber auch bei dem Landesgericht erhoben werden, in dessen Sprengel die Auftraggeberin oder der Auftraggeber (die Dienstleisterin oder der Dienstleister) den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat.

(5) Die Datenschutzkommission hat in Fällen, in denen der begründete Verdacht einer schwerwiegenden Datenschutzverletzung durch eine Auftraggeberin oder einen Auftraggeber des privaten Bereichs besteht, gegen diese oder diesen eine Feststellungsklage (§ 228 der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBI. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/2004) beim zuständigen Gericht zu erheben.

(6) Die Datenschutzkommission hat, wenn eine Betroffene oder ein Betroffener es verlangt und es zur Wahrung der nach diesem Gesetz geschützten Interessen einer größeren Zahl von Betroffenen geboten ist, einem Rechtsstreit auf der Seite der oder des Betroffenen als Nebenintervenient (§§ 17 ff. ZPO) beizutreten.

§ 27

Schadenersatz

(1) Auftraggeberinnen oder Auftraggeber (Dienstleisterinnen oder Dienstleister), die Daten schuldhaft entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes verwenden, haben dem Betroffenen den erlittenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu ersetzen.

(2) Werden durch die öffentlich zugängliche Verwendung von

1. sensiblen Daten oder

2. strafrechtlich relevanten Daten im Sinne des § 7 Abs. 4 oder

3. Daten, die die Auskunftserteilung über die Kreditwürdigkeit der Betroffenen zum Zweck haben, schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen einer oder eines Betroffenen in einer Weise verletzt, die einer Eignung zur Bloßstellung gemäß § 7 Abs. 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 136/2001, gleichkommt, so gilt diese Bestimmung auch in Fällen, in denen die öffentlich zugängliche Verwendung nicht in Form der Veröffentlichung in einem Medium geschieht. Der Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung ist gegen die Auftraggeberin oder den Auftraggeber der Datenverwendung geltend zu machen.

(3) Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber (Dienstleisterinnen und Dienstleister) haften auch für das Verschulden ihrer Leute, soweit deren Tätigkeit für den Schaden ursächlich war.

(4) Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber kann sich von ihrer oder seiner Haftung befreien, wenn sie oder er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, ihr oder ihm und ihren oder seinen Leuten (Abs. 3) nicht zur Last gelegt werden kann. Dasselbe gilt für die Haftungsbe-freiung der Dienstleisterinnen und Dienstleister. Für den Fall eines Mitverschuldens der oder des Geschädigten oder einer Person, deren Verhalten sie oder er zu vertreten hat, gilt § 1304 ABGB.

(5) Die Zuständigkeit für Klagen nach Abs. 1 richtet sich nach § 26 Abs. 4.

§ 28

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Der Anspruch auf Behandlung einer Eingabe nach § 24, einer Beschwerde nach § 25 oder einer Klage nach § 26 erlischt, wenn die einschreitende Person sie nicht binnen eines Jahres, nachdem sie Kenntnis von dem beschwerenden Ereignis erlangt hat, längstens aber binnen drei Jahren, nachdem das Ereignis behauptetermaßen stattgefunden hat, einbringt. Dies ist der einschreitenden Person im Falle einer verspäteten Eingabe gemäß § 24 mitzuteilen; verspätete Beschwerden nach § 25 und Klagen nach § 26 sind abzuweisen.

(2) Eingaben nach § 24, Beschwerden nach § 25, Klagen nach § 26 sowie Schadenersatzansprüche nach § 27 können nicht nur auf die Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes, sondern auch auf die Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gegründet werden, soweit solche Vorschriften gemäß § 2 im Burgenland anzuwenden sind.

(3) Ist die vermutete Verletzung schutzwürdiger Geheimhaltungsinteressen einer oder eines Betroffenen im Burgenland gemäß § 2 nach der Rechtsordnung eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union zu beurteilen, so kann die Datenschutzkommission im Falle ihrer Befassung die zuständige ausländische Datenschutzkontrollstelle um Unterstützung ersuchen.

(4) Die Datenschutzkommission hat den unabhängigen Datenschutzkontrollstellen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

§ 29

Wirkung von Bescheiden der Datenschutzkommission

(1) Gegen Bescheide der Datenschutzkommission ist kein Rechtsmittel zulässig. Sie unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofs durch die Parteien des Verfahrens ist zulässig. Dies gilt auch für die in Vollziehung der Gesetze tätigen Auftraggeberinnen und Auftraggeber des öffentlichen Bereichs in jenen Fällen, in denen ihnen gemäß § 12 Abs. 3 oder § 16 Abs. 8 Parteistellung zukommt oder durch Gesetz ausdrücklich ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt wurde.

(2) Bescheide, mit denen gemäß § 12 Übermittlungen oder Überlassungen von Daten ins Ausland genehmigt wurden, sind zu widerrufen, wenn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung, insbesondere auch infolge einer gemäß § 55 DSG 2000 ergangenen Kundmachung des Bundeskanzlers, nicht mehr bestehen.

(3) Wenn die Datenschutzkommission eine Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes durch einen Auftraggeber des öffentlichen Bereichs festgestellt hat, so hat dieser mit den ihm zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung der Datenschutzkommission entsprechenden Zustand herzustellen.

7. Abschnitt**Besondere Verwendungszwecke von Daten**

§ 30

Wissenschaftliche Forschung und Statistik

(1) Für Zwecke wissenschaftlicher oder statistischer Untersuchungen, die keine personenbezogenen Ergebnisse zum Ziel haben, dürfen Auftraggeberinnen und Auftraggeber von Untersuchungen alle Daten verwenden, die

1. öffentlich zugänglich sind oder
2. die Auftraggeberin oder der Auftraggeber für andere Untersuchungen oder auch andere Zwecke zulässigerweise ermittelt hat oder
3. für die Auftraggeberin oder den Auftraggeber nur indirekt personenbezogen sind.

Andere Daten dürfen nur unter den Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 bis 3 verwendet werden.

(2) Bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik, die nicht unter Abs. 1 fallen, dürfen Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur

1. gemäß besonderen gesetzlichen Vorschriften oder
2. mit Zustimmung der oder des Betroffenen oder
3. mit Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß Abs. 3 verwendet werden.

(3) Eine Genehmigung der Datenschutzkommission zur Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik ist zu erteilen, wenn

1. die Einholung der Zustimmung der Betroffenen mangels ihrer Erreichbarkeit unmöglich ist oder sonst einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und
2. ein öffentliches Interesse an der beantragten Verwendung besteht und

3. die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers glaubhaft gemacht wird. Sollen sensible Daten übermittelt werden, muss ein wichtiges öffentliches Interesse an der Untersuchung vorliegen; weiters muss gewährleistet sein, dass die Daten bei der Empfängerin oder beim Empfänger nur von solchen Personen verwendet werden, die hinsichtlich des Gegenstands der Untersuchung einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen oder deren diesbezügliche Verlässlichkeit sonst glaubhaft ist. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung sensibler Daten, notwendig ist.

(4) Rechtliche Beschränkungen der Zulässigkeit der Benützung von Daten aus anderen, insbesondere urheberrechtlichen Gründen bleiben unberührt.

(5) Auch in jenen Fällen, in denen gemäß den vorstehenden Absätzen die Verwendung von Daten für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder Statistik in personenbezogener Form zulässig ist, ist der direkte Personenbezug unverzüglich zu verschlüsseln, wenn in einzelnen Phasen der wissenschaftlichen oder statistischen Arbeit mit nur indirekt personenbezogenen Daten das Auslangen gefunden werden kann. Sofern gesetzlich nicht ausdrücklich anderes vorgesehen ist, ist der Personenbezug der Daten gänzlich zu beseitigen, sobald er für die wissenschaftliche oder statistische Arbeit nicht mehr notwendig ist.

§ 31

Zur-Verfügung-Stellung von Adressen für die Benachrichtigung und Befragung von Betroffenen

(1) Soweit gesetzlich nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bedarf die Übermittlung von Adressdaten eines bestimmten Kreises von Betroffenen zum Zweck ihrer Benachrichtigung oder Befragung der Zustimmung der Betroffenen.

(2) Wenn allerdings angesichts der Auswahlkriterien für den Betroffenenkreis und des Gegenstands der Benachrichtigung oder Befragung eine Beeinträchtigung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen unwahrscheinlich ist, bedarf es keiner Zustimmung, sofern

1. Daten derselben Auftraggeberin oder desselben Auftraggebers verwendet werden oder

2. bei einer beabsichtigten Übermittlung der Adressdaten an Dritte

a) an der Benachrichtigung oder Befragung auch ein öffentliches Interesse besteht oder

b) die oder der Betroffene nach entsprechender Information über Anlass und Inhalt der Übermittlung innerhalb angemessener Frist keinen Widerspruch gegen die Übermittlung erhoben hat.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor und würde die Einholung der Zustimmung der Betroffenen gemäß Abs. 1 einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, ist die Übermittlung der Adressdaten mit Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß Abs. 4 zulässig, falls die Übermittlung an Dritte

1. zum Zweck der Benachrichtigung oder Befragung aus einem wichtigen Interesse der Betroffenen selbst oder

2. aus einem wichtigen öffentlichen Benachrichtigungs- oder Befragungsinteresse oder

3. zur Befragung der Betroffenen für wissenschaftliche oder statistische Zwecke erfolgen soll.

(4) Die Datenschutzkommission hat die Genehmigung zur Übermittlung zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller das Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen glaubhaft macht und überwiegende schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen der Übermittlung nicht entgegenstehen. Die Datenschutzkommission kann die Genehmigung an die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen knüpfen, soweit dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen, insbesondere bei der Verwendung sensibler Daten als Auswahlkriterium, notwendig ist.

(5) Die übermittelten Adressdaten dürfen ausschließlich für den genehmigten Zweck verwendet werden und sind zu löschen, sobald sie für die Benachrichtigung oder Befragung nicht mehr benötigt werden.

(6) In jenen Fällen, in denen es gemäß den vorstehenden Absätzen zulässig ist, Namen und Adresse von Personen, die einem bestimmten Betroffenenkreis angehören, zu übermitteln, dürfen auch die zum Zweck der Auswahl der zu übermittelnden Adressdaten notwendigen Verarbeitungen vorgenommen werden.

§ 32

Verwendung von Daten im Katastrophenfall

(1) Auftraggeber des öffentlichen Bereiches sind im Katastrophenfall ermächtigt, Daten zu verwenden, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist. Zu diesem Zweck sind auch Hilfsorganisationen (Abs. 6) nach Maßgabe der ihnen zukommenden Aufgaben und rechtlichen Befugnis ermächtigt, Daten zu verwenden. Wer rechtmäßig

über Daten verfügt, darf diese an Auftraggeber des öffentlichen Bereiches und Hilfsorganisationen übermitteln, sofern diese die Daten zur Bewältigung der Katastrophe für die genannten Zwecke benötigen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie für die Erfüllung des konkreten Zwecks nicht mehr benötigt werden.

(2) Eine Überlassung oder Übermittlung von Daten in das Ausland ist zulässig, soweit dies für die Erfüllung der in Abs. 1 genannten Zwecke notwendig ist. Daten, die für sich allein den Betroffenen strafrechtlich belasten, dürfen nicht übermittelt werden, es sei denn, dass diese zur Identifizierung im Einzelfall unbedingt notwendig sind. Die Übermittlung von Daten Angehöriger darf nur in pseudonymisierter Form erfolgen. Daten dürfen in Staaten ohne angemessenes Datenschutzniveau nur übermittelt oder überlassen werden, wenn der Auftraggeber auf Grund schriftlicher Vereinbarungen mit der Empfängerin oder dem Empfänger oder auf Grund schriftlicher Zusagen der Empfängerin oder des Empfängers oder, wenn dies nach den Umständen nicht oder nicht in angemessener Zeit möglich ist, durch Erteilung von Auflagen an die Empfängerin oder den Empfänger davon ausgehen kann, dass die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen der vom geplanten Datenverkehr Betroffenen auch im Ausland ausreichend gewahrt werden. Eine Übermittlung oder Überlassung hat dann zu unterbleiben, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die Empfängerin oder der Empfänger nicht für den gebotenen Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen Sorge tragen oder ausdrückliche datenschutzrechtliche Auflagen des Auftraggebers missachten werde. Während der Dauer der Katastrophensituation entfällt im Hinblick auf § 11 Abs. 3 Z 3 die Genehmigungspflicht. Die Datenschutzkommission ist von den veranlassten Übermittlungen und Überlassungen und den näheren Umständen des Anlass gebenden Sachverhaltes jedoch unverzüglich zu verständigen. Die Datenschutzkommission kann zum Schutz der Betroffenenrechte Datenübermittlungen oder -überlassungen untersagen, wenn der durch die Datenweitergabe bewirkte Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz durch die besonderen Umstände der Katastrophensituation nicht gerechtfertigt ist.

(3) Auf Grund einer konkreten Anfrage einer oder eines nahen Angehörigen einer tatsächlich oder vermutlich von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Person sind Auftraggeber ermächtigt, der oder dem Anfragenden Daten über die Reise in das und aus dem Katastrophengebiet, Aufenthaltsdaten im Katastrophengebiet sowie Daten über den Stand der Ausforschung von betroffenen Personen zu übermitteln, wenn die oder der Angehörige folgende Daten bekannt gibt:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnadresse der tatsächlich oder vermutlich von der Katastrophe betroffenen Person und
2. ihren oder seinen Vor- und Zunamen, ihr oder sein Geburtsdatum, ihre oder seine Wohnadresse und sonstige Erreichbarkeit sowie ihre oder seine Angehörigeneigenschaft zur betroffenen Person.

Bestehen Zweifel an der Angehörigeneigenschaft und können diese durch Überprüfungen nicht ausgeräumt werden, ist ein Nachweis der Identität und Angehörigeneigenschaft notwendig.

(4) Über Abs. 3 hinaus dürfen nahen Angehörigen von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen Daten einschließlich sensibler Daten über tatsächlich oder vermutlich unmittelbar von der Katastrophe betroffene Personen nur übermittelt werden, wenn sie ihre Identität und ihre Angehörigeneigenschaft nachweisen und die Auskunft zur Wahrung ihrer Rechte oder jener der betroffenen Person erforderlich ist. Die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, die Auftraggeber des öffentlichen Bereichs und Hilfsorganisationen bei der Überprüfung der Daten gemäß Abs. 3 und der Angehörigenbeziehung zu unterstützen. Behörden sind ermächtigt, die zur Überprüfung dieser Angaben notwendigen Daten im Wege der Amtshilfe zu ermitteln und für diesen Zweck zu verwenden.

(5) Als nahe Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind Eltern, Kinder, Ehegatten und Lebensgefährten der Betroffenen zu verstehen. Andere Angehörige dürfen die erwähnten Auskünfte unter denselben Voraussetzungen wie nahe Angehörige dann erhalten, wenn sie eine besondere Nahebeziehung zu der von der Katastrophe tatsächlich oder vermutlich unmittelbar betroffenen Person glaubhaft machen.

(6) Eine Hilfsorganisation im Sinne dieser Bestimmung ist eine allgemein anerkannte gemeinnützige Organisation, die statuten- oder satzungsgemäß das Ziel hat, Menschen in Notsituationen zu unterstützen und von der angenommen werden kann, dass sie in wesentlichem Ausmaß eine Hilfeleistung im Katastrophenfall erbringen kann.

(7) Alle Datenverwendungen sind im Sinne des § 13 Abs. 2 Z 6 zu protokollieren.

(8) Die Zulässigkeit von Datenverwendungen auf der Grundlage anderer in den §§ 7 und 8 genannter Tatbestände bleibt unberührt.

§ 33

Datenanwendungen des Landtages

Die Präsidentin oder der Präsident des Landtages ist Auftraggeberin oder Auftraggeber jener Datenanwendungen, die für Zwecke der ihr oder ihm gemäß § 14 der Geschäftsordnung des Landtages, LGBl. Nr. 47/1981, in der jeweils geltenden Fassung, übertragenen Angelegenheiten durchgeführt werden.

Übermittlungen von Daten aus solchen Datenanwendungen dürfen nur über Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages vorgenommen werden. Die Präsidentin oder der Präsident hat Vorsorge dafür zu treffen, dass im Falle eines Übermittlungsauftrags die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 vorliegen und insbesondere die Zustimmung der oder des Betroffenen in jenen Fällen eingeholt wird, in denen dies gemäß § 6 Abs. 2 mangels einer anderen Rechtsgrundlage für die Übermittlung notwendig ist.

8. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Strafbestimmungen

(1) Personen, die

1. sich vorsätzlich widerrechtlichen Zugang zu einer Datenanwendung verschaffen oder einen erkennbar widerrechtlichen Zugang vorsätzlich aufrechterhalten oder
2. Daten vorsätzlich in Verletzung des Datengeheimnisses (§ 14) übermitteln, insbesondere Daten, die ihnen gemäß § 30 oder § 31 anvertraut wurden, vorsätzlich für andere Zwecke verwenden, oder
3. Daten entgegen einem rechtskräftigen Urteil oder Bescheid verwenden, zu ihnen keine Auskunft erteilen, nicht richtig stellen oder nicht löschen oder
4. Daten vorsätzlich entgegen § 20 Abs. 6 löschen oder
5. sich unter Vortäuschung falscher Tatsachen vorsätzlich Daten gemäß § 32 verschaffen

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

(2) Personen, die

1. Daten ohne Vorabkontrolle gemäß § 15 ermitteln, verarbeiten oder übermitteln,
2. Daten ins Ausland übermitteln oder überlassen, ohne die erforderliche Genehmigung der Datenschutzkommission gemäß § 12 eingeholt zu haben, oder
3. entgegen einer Empfehlung der Datenschutzkommission ihre Offenlegungs- oder Informationspflicht gemäß § 18 oder § 19 verletzen oder
4. die gemäß § 13 erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gröblich außer Acht lassen,

begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Strafe des Verfalls von Datenträgern und Programmen kann ausgesprochen werden (§§ 10, 17 und 18 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr 52/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2002), wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 oder 2 in Zusammenhang stehen.

(5) Zuständig für Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 ist die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Auftraggeberin oder der Auftraggeber (die Dienstleisterin oder der Dienstleister) den gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat. Falls ein solcher im Burgenland nicht gegeben ist, ist die Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt - Umgebung zuständig.

§ 35 Mitteilungen an die Europäische Kommission und an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(1) Von der Erlassung eines Landesgesetzes, das die Zulässigkeit der Verarbeitung sensibler Daten betrifft und über die im Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr, ABl. Nr. L 281 S. 31, genannten Ausnahmen hinausgeht, hat die Landesregierung der Europäischen Kommission Mitteilung zu machen.

(2) Die Datenschutzkommission hat den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Europäischen Kommission mitzuteilen, in welchen Fällen

1. keine Genehmigung für den Datenverkehr in ein Drittland erteilt wurde, weil die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Z 1 nicht als erfüllt erachtet wurden, sowie
2. der Datenverkehr in ein Drittland ohne angemessenes Datenschutzniveau genehmigt wurde, weil die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Z 2 als erfüllt erachtet wurden.

§ 36

Anhörungsverfahren

Die Datenschutzkommission ist vor Erlassung von Verordnungen anzuhören, die auf Grundlage dieses Gesetzes ergehen oder sonst wesentliche Fragen des Datenschutzes unmittelbar betreffen.

§ 37

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Für Amtshandlungen, die auf durch dieses Gesetz unmittelbar veranlassten Eingaben der Betroffenen zur Wahrung ihrer Interessen beruhen, sind keine Verwaltungsabgaben des Landes zu entrichten.

§ 38

Übergangsbestimmungen

(1) Die Verarbeitungen von Daten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in manuellen Dateien vorhanden sind, sind

1. bis zum 1. Oktober 2007 mit den §§ 5 bis 8 dieses Gesetzes sowie

2. innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes mit dessen übrigen Bestimmungen in Einklang zu bringen.

(2) Betroffene im Sinne dieses Gesetzes können unabhängig von Abs. 1 auf Antrag und insbesondere bei Ausübung des Auskunftsrechts die Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Daten begehren, die unvollständig oder unzutreffend sind oder auf eine Art und Weise aufbewahrt werden, die mit den rechtmäßigen Zwecken unvereinbar sind, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen verfolgt werden.

§ 39

Umsetzung von Gemeinschaftsrecht

Dieses Gesetz ergeht in Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr, ABl. Nr. L 281 vom 23.11.1995 S. 31.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ (2001)

Gesetz vom 10. März 1980 über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Landes (Burgenländisches Landes-Personalvertretungsgesetz)

Stammfassung: LGBL Nr. 17/1980, XIII.Gp. RV 82 AB 86
i.d.F.: LGBL Nr. 59/1995[Art. III], XVI.Gp. RV 662 AB 689
 LGBL Nr. 50/1996, XVI.Gp. RV 829 AB 847
 LGBL Nr. 18/2011, XX.Gp. RV 113 AB 126

Geltungsbereich

§ 1

(1)¹ Für die Bediensteten aller Dienststellen des Landes Burgenland wird eine Personalvertretung eingerichtet. Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Landesbeamte des Dienststandes,
2. Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen,
3. Lehrlinge des Landes.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Bediensteten, die in Betrieben tätig sind,
- b) die Landeslehrer, die unter die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009,² fallen.

¹ Zweiter Satz dieses Absatzes i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Zitat in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 2

Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden. Vor Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen der Bediensteten * berühren, ist die Personalvertretung zu hören.

(2) Die Personalvertretung hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen. Sie hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen, insbesondere des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

* Wort „Bediensteten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 3

Organe

(1) Organe der Personalvertretung¹ sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) die Dienststellenversammlung;
- b) der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen)
- c) der Landespersonalausschuß;
- d) der Dienststellen- (Landes-) Wahlausschuß.

(2)² Die in Abs. 1 angeführten Organe bilden die Personalvertretung. Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses sowie die Vertrauenspersonen.

(3) Der Wirkungsbereich der Dienststellenversammlung und des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle (§ 4), bei der der Dienststellenausschuß errichtet ist oder bei der die Vertrauensperson gewählt wurde.

(4) Der Wirkungsbereich des Landespersonalausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen des Landes.

(5) Die Gesamtheit der vom Landespersonalausschuß vertretenen Bediensteten besitzt im Rahmen

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

des gesetzlichen Wirkungsbereiches Rechtspersönlichkeit. Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Obmann des Landespersonalausschusses.

¹ Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall der Wortfolge „der Bediensteten“ nach dem Wort „Organe“) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

§ 4 *

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ und des Abs. 2) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

§ 5

Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen

(1) Für zwei oder mehrere Dienststellen können gemeinsame Organe der Personalvertretung *, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können mehrere Organe gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten mit anderen Dienststellen gemeinsame Organe geschaffen werden.

(2) Für welche Dienststellen ein gemeinsames und für welche Dienststellen mehrere Organe gebildet werden, hat der Landespersonalausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Wird für zwei oder mehrere Dienststellen ein gemeinsames Organ oder werden für eine Dienststelle mehrere Organe gebildet, so gelten die zusammengefaßten bzw. getrennten Dienststellen als eine Dienststelle. Wer im Sinne dieses Gesetzes als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle (Dienststellenteile) gilt, hat der Landespersonalausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bestimmen.

(4) Die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen ist öffentlich, jedenfalls aber an den Amtstafeln der betroffenen Dienststellen vom Landespersonalausschuß kundzumachen.

* Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 6

Dienststellenversammlung

(1) In Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt:

- a) die Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen);
- b) die Beschlußfassung über Angelegenheiten der Pflege der Gemeinschaft in der Dienststelle;
- c) die Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen).

(3) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle einzuberufen. Der Dienststellenleiter ist von der Einberufung rechtzeitig zu verständigen.

(4) Eine Dienststellenversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Bediensteten oder ein Drittel der Mitglieder des Dienststellenausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

(5) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) oder wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterläßt dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.

(6) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Obmann des Dienststellenausschusses oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, in Dienststellen, in denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind (§ 28 Abs. 1) die Vertrauensperson, wenn zwei Vertrauenspersonen gewählt wurden, die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) oder wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Dienststellenversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

(7) Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaledienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen. Den Mitgliedern des Landespersonalausschusses und des Dienststellenausschusses ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung jedenfalls zu ermöglichen.¹

(8) Die Dienststellenversammlung ist nicht öffentlich.

(9) In der Dienststellenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete (§ 13 Abs. 2) stimmberechtigt. Der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) kann zur Auskunfterteilung sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch Vertreter der Verwaltung zur Dienststellenversammlung einladen.

(10) Bei zusammengefaßten Dienststellen (§ 5) oder bei Dienststellen, deren Angehörige nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann zur Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) gemäß Abs. 2 lit. a die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt.

(11) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Bediensteten erforderlich. Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle des Abs. 2 lit. c bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Bediensteten

(12) Ist eine Dienststellenversammlung beschlußunfähig, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Dienststellenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Dies gilt nicht für die Enthebung des Dienststellenausschusses.

(13) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenversammlung (Geschäftsordnung) sind durch Verordnung² zu erlassen.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Verordnung LGBl. Nr. 5/1981

§ 7

Dienststellenausschuß

(1) In jeder Dienststelle, in der mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind, ist ein Dienststellenausschuß zu wählen.

(2) Der Dienststellenausschuß besteht in Dienststellen mit 20 bis 50 Bediensteten aus drei, in Dienststellen mit 51 bis 100 Bediensteten aus fünf und in Dienststellen ab 101 Bediensteten aus sieben Mitgliedern. Beim Amt der Landesregierung besteht der Dienststellenausschuß aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hierbei sind jene Bediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeeteilt sind. Diese Bediensteten sind der Zahl der Bediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststellen ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

§ 8

Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses

(1) Dem Dienststellenausschuß obliegt die Wahrnehmung all jener im § 2 umschriebenen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Personalvertretung¹ vorbehalten sind und zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle, für die Dienststelle "Amt der Landesregierung" ein Abteilungsvorstand, nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständig ist.

(2) Dem Dienststellenausschuß obliegt insbesondere die Mitwirkung

- a) bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und die Sozialversicherung;
- b) bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;
- c) bei der Anordnung von Überstunden, soweit absehbar ist, daß diese voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen zu leisten sind;
- d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, soweit damit generelle Änderungen in der Organisation verbunden sind, und von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen

hinausgehen.

- (3) Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu herzustellen:
 - a) in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen;
 - b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht;
 - c) bei der Urlaubseilteilung oder deren Abänderung.
- (4) Dem Dienststellenausschuß sind mitzuteilen:
 - a) die Aufnahme von Bediensteten;
 - b) die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion);
 - c) eine Unfallsanzeige;
 - d) die Versetzung eines Bediensteten in den Ruhestand.
- (5) Weiters obliegt es dem Dienststellenausschuß:
 - a) Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziele, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern;
 - b) sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zu vertreten;
 - c) an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes dient, teilzunehmen. Die Dienststellenausschüsse sind vor solchen Besichtigungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
 - d) in den Angelegenheiten des § 26 tätig zu werden.
- (6)³ Bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Bedienstetenschutz nach § 8 Abs. 2 lit. a sind dem jeweils zuständigen Dienststellenausschuß
 1. Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Dienst- und Arbeitsunfälle zu gewähren,
 2. die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen,
 3. die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen und
 4. die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen.

Der Dienststellenausschuß ist unverzüglich über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren.

(7)³ Der Dienststellenausschuß kann seine Befugnisse nach Abs. 6 Z 1 bis 4 an die Sicherheitsvertrauenspersonen der Dienststelle übertragen. Der Beschluss ist den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Dienststellenleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird mit der Verständigung des Dienststellenleiters rechtswirksam.

¹ Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

³ Angefügt gem Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 9

Landespersonalausschuß

- (1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Landespersonalausschuß, bestehend aus dreizehn Mitgliedern, errichtet.
- (2) Aufgabe des Landespersonalausschusses ist es,
 - a) bei Ernennungen und Überstellungen von Bediensteten des Dienststandes,
 - b) bei der Vergabe einer Naturalwohnung - ausgenommen Einzelräume - durch die Dienstbehörde (Dienstgeber),
 - c) bei Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen,
 - d) bei der Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung landeseigener Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten,
 - e) bei der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung,
 - f) bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als 2 Wochen,
 - g) bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber,
 - h) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der Leistungsfeststellungskommission bestellt werden sollen,

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

- i) bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben,
- j) bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung,
- k) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Schadenersatz mitzuwirken sowie
- l) in solchen Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 und 5 lit. a, welche alle Bediensteten bzw. die Bediensteten mehrerer Dienststellen betreffen und welche über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen sowie in jenen Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 und 5 lit. a und b, zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle Amt der Landesregierung ein Abteilungsvorstand, nach den Zuständigkeitsvorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes nicht zuständig ist, tätig zu werden,
- m) in den in den §§ 5 Abs. 4 und 11 Abs. 2 genannten Fällen tätig zu werden,
- n) den Landeswahlausschuß und die Dienststellenwahlausschüsse zu bestellen (§§ 14 und 15),
- o) bei der Erstellung des Stellenplanes sowie
- p) in den Fällen des § 26 tätig zu werden.

(3) Dem Landespersonalausschuß ist schriftlich¹ mitzuteilen:

- a) Die Aufnahme, Dienstzuteilung oder die Versetzung eines Bediensteten, und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes,
- b) die Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die Erlassung einer Disziplinarverfügung und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens,
- c)² in jedem Kalenderjahr mindestens einmal das Personalverzeichnis oder die automationsunterstützt aufgezeichneten Bedienstetendaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.

(4)³ Dem Landespersonalausschuß ist der Tätigkeits- und Wahrnehmungsbericht der Bedienstetenschutzkommission unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

¹ Wort „schriftlich“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 10

Verfahrensbestimmungen für den Landespersonalausschuß

(1) Beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a) bis k) sowie beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2, bei denen die Mitwirkung gemäß § 9 Abs. 2 lit. l) dem Landespersonalausschuß obliegt, sind in Angelegenheiten des inneren Dienstes vom Landesamtsdirektor, in sonstigen Angelegenheiten vom Vorstand der nach der Geschäftseinteilung sachlich zuständigen Abteilung, dem Landespersonalausschuß mit dem Ziel der Verständigung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Landespersonalausschuß das Einvernehmen herzustellen ist (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 lit. l), sind von dem in Abs. 1 genannten Organ spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Landespersonalausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Landespersonalausschuß zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahmen nicht äußert. Der Landespersonalausschuß kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

(3) Die im zweiten und dritten Satz des Abs. 2 genannte Frist kann auf begründeten Antrag des Landespersonalausschusses angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden; der Landespersonalausschuß ist jedoch unverzüglich von der betroffenen Maßnahme zu verständigen.

(4) Auf Verlangen des Landespersonalausschusses hat das in Abs. 1 genannte Organ mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge (§ 8 Abs. 5 lit. a in Verbindung mit § 9 Abs. 2 lit. l) dieses Ausschusses zu beraten; einem solchen Verlangen ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen. Das Beratungsergebnis ist vom Landesamtsdirektor (Abteilungsvorstand) schriftlich festzuhalten.

(5) Bei der Erstellung des Stellenplanes (§ 9 Abs. 2 lit. o) kommt dem Landespersonalausschuß ein Recht zur Stellungnahme zu. Der Entwurf des Stellenplanes ist dem Landespersonalausschuß spätestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung durch die Landesregierung nachweislich zuzuleiten.

(6) Kommt eine Verständigung im Sinne des Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des Abs. 2 nicht zustande oder vermag der Landesamtsdirektor (der Abteilungsvorstand) den Einwendungen des

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

Landespersonalausschusses nicht im vollen Umfang zu entsprechen, so hat er dies dem Landespersonalausschuß unter Angabe der Gründe binnen zwei Wochen bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Landesamtsdirektor (der Abteilungsvorstand) schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Landespersonalausschusses nicht nachzukommen vermag. Wenn es der Landespersonalausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung, in Angelegenheiten des Inneren Dienstes dem Landeshauptmann vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Landespersonalausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Landespersonalausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2, ausgenommen die in lit. c genannten, und Maßnahmen nach § 9 Abs. 2, ausgenommen die in lit. g, i, j, und o genannten, hinsichtlich der der Landespersonalausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen worden ist.

(7) Die Entscheidung hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß durch die zu treffende Maßnahme soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten tunlichst vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht vermieden werden, ist so vorzugehen, daß nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten hiedurch betroffen wird.

§ 11

Verfahrensbestimmungen für den Dienststellenausschuß

(1) In den Fällen, in denen der Dienststellenausschuß gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 5 lit. a zuständig ist, finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 sinngemäß Anwendung; die Beratungen und Verhandlungen sind vom Dienststellenausschuß beim Amt der Landesregierung mit dem Vorstand der nach der Geschäftseinteilung für die Behandlung der Angelegenheit sachlich zuständigen Abteilung, vom Dienststellenausschuß bei anderen Dienststellen mit dem Leiter der Dienststelle zu führen. In Angelegenheiten des inneren Dienstes hat im Falle des § 10 Abs. 6 dritter Satz die Vorlage an den Landesamtsdirektor zu erfolgen.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 gelten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach Anhörung des Landespersonalausschusses in Form einer Dienstanweisung an das nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständige nachgeordnete Organ zu erfolgen hat.

§ 12

Akteneinsicht

(1) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) * Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Bedienstetendaten, die über die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.

* I.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 13

Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (des Landespersonalausschusses)

(1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von sechs Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - berufen.¹ Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2)² Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, jene Bediensteten im Sinne des § 1, die am Tag der Wahlausschreibung dem Landesdienst angehören oder Lehrlinge des Landes sind.

(3)³ Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die vom Wahlrecht in den Landtag ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und ein außerhalb des Burgenlandes gelegener Wohnsitz unerheblich sind.

(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird.

(5)⁴ Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. volljährig sind und

2. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

Im Fall der Z. 2 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest einen Bediensteten in gemäß § 44 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 6c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung⁵, Inländern vorbehaltenen Verwendung umfaßt.

(6)⁶ Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung,
- b) Bedienstete, denen eine Leiterfunktion übertragen worden ist (Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektorstellvertreter, Abteilungsvorstände, Dienststellenleiter).

(7) Auf die Berufung der Mitglieder des Landespersonalausschusses sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ein Bediensteter, der zu mehreren Dienststellenausschüssen wahlberechtigt ist, bei der Wahl des Landespersonalausschusses nur ein Stimmrecht besitzt.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011). Diese Bestimmung ist gem. § 32 Abs. 3 zweiter Satz erstmals auf die Mitglieder jener Ausschüsse (Landespersonalausschuss, Dienststellenausschüsse) sowie auf jene Vertrauenspersonen anzuwenden, die im Jahr 2011 gewählt werden.

² In der Fassung des Art. 1 Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ In der Fassung der Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall des zweiten Satzes) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

⁴ In der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995

⁵ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

⁶ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall der lit. c) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

§ 14

Dienststellenwahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl eines Dienststellenausschusses ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht für das Amt der Landesregierung aus fünf und für die übrigen Dienststellen aus je drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind vom Landespersonalausschuß zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(4) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuß angehören. Der Dienststellenwahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer; die Bestimmung des § 20 Abs. 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung. Die Tätigkeit des Dienststellenwahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellenwahlausschusses.

(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zur Wahl des Landespersonalausschusses berechtigt sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 20 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

§ 15

Landeswahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl des Landespersonalausschusses ist ein Landeswahlausschuß beim Amt der Landesregierung zu bilden. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sind vom Landespersonalausschuß zu bestellen; sie müssen zum Landespersonalausschuß wählbar sein. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 14 sinngemäß Anwendung.

§ 16

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen- und Landeswahlausschuß

Die Bestimmungen des § 19 finden auf den Dienststellen (Landes-)wahlausschuß mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Wahlausschuß an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes dessen Ersatzmitglied und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, der von der Wählergruppe, die das ausscheidende Mitglied entsandte, namhaft zu machende Bedienstete tritt sowie daß das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Landes-)wahlausschuß vom Landeswahlausschuß auch von Amts wegen festgestellt werden kann. Die Bestimmung des § 25 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

§ 17

Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse und des Landeswahlausschusses

Für die Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse und des Landeswahlausschusses gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses (§ 20) sinngemäß.

§ 18

Durchführung der Wahl der Personalvertreter

(1) Die Wahl der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses ist vom Landeswahlausschuß unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2)¹ Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist verpflichtet, den Dienststellenwahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Dienststellenwahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidung der Dienststellenwahlausschüsse ist das binnen dreier Arbeitstage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Landeswahlausschuß zulässig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge) müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1 v. H., in jedem Fall aber von mindestens zwei der für den betreffenden Dienststellenausschuß (für den Landespersonalausschuß) Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen-(Landes-)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(4) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am dem siebenten Tag vor dem Wahltag öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben ferner spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten.

(5) Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 7 je eine Stimme für die Wahl des Dienststellen- und des Landespersonalausschusses. Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl des Dienststellen- und Landespersonalausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.

(7) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post ist jedoch zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend ist. In diesem Falle sind die in das Wahlkuvert zu legenden Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Dienststellenwahlausschuß einzusenden, daß sie vor der Stimmzählung bei diesem Ausschuß einlangen; spätere einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl, die auf 2 Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Dienststellenausschusses die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los,

(9) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(10) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Dienststellenwahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(11) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als deren Ersatzmitglieder.

(12) Der Dienststellenwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl zum Dienststellenausschuß festzustellen und das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum Landespersonalausschuß dem Landeswahlausschuß mitzuteilen. Der Landeswahlausschuß hat das Gesamtergebnis der Wahl zum Landespersonalausschuß festzustellen; die Bestimmungen der Abs. 10 und 11 gelten sinngemäß.

(13) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Landeswahlausschuß angefochten werden; die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009², Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(14) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(15) Die Dienststellenwahlausschüsse haben den Leitern der Dienststellen, bei denen sie gebildet sind, das Ergebnis der Wahlen in den Dienststellen- und Landespersonalausschuß bekanntzugeben. Die Dienststellenleiter haben die Wahlergebnisse öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen.

(16) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung zu erlassen.

¹ Wortfolge „Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Zitierung in der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 19

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen- und Landespersonalausschuß

(1) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen- und Landespersonalausschuß ruht während der Zeit, in der der Bedienstete eine im § 13 Abs. 6 lit. a und b genannte Funktion innehat sowie während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsgebietes des Landespersonal- oder jenes Dienststellenausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört.

(2) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung) oder eines Disziplinarverfahrens darf das Mitglied des Dienststellen- oder Landespersonalausschusses seine Funktion nur dann ausüben, wenn es der Ausschuß, dem das Mitglied angehört, einstimmig beschließt; sonst ruht seine Funktion.

(3) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Landespersonal)ausschuß erlischt:

- a) sofern nicht Abs. 1 Anwendung findet, durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit zum Mitglied eines Dienststellenausschusses (des Landespersonalausschusses) ausschließt;

- b) durch Verzicht;
- c) im Falle des § 20 Abs. 3 dritter Satz und des § 25 Abs. 4 erster Satz;
- d) durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ein nicht gewählter Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluß zu treffen. Wird innerhalb von zwei Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmitglied die Berufung zum Mitglied des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft (Abs. 1 und 2). Fällt der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft weg, so tritt das Ersatzmitglied wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß entscheidet im Streitfalle der Landeswahlausschuß auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört. Kommt ein Antrag dieses Ausschusses nicht zustande, so ist jedes Mitglied dieses Ausschusses berechtigt, den Antrag an den Landeswahlausschuß zu stellen. In dem auf Grund eines solchen Antrages einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungen des AVG* anzuwenden. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

§ 20

Geschäftsführung des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses

(1)¹ Die erste Sitzung des Dienststellen(Landespersonal)ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören zwei Drittel der Mitglieder² des Dienststellen(Landespersonal)ausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Obmannstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Obmann. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen.

(2) Die Sitzungen des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses sind vom Obmann und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder, jedoch wenigstens von zwei Mitgliedern, verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Das zu einer Sitzung des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses einberufene Mitglied des Ausschusses hat an ihr teilzunehmen. Ein Mitglied des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann sich durch ein Ersatzmitglied im Sinne des § 18 Abs. 11 vertreten lassen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, können vom Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß beschließt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß kann beschließen, daß bestimmte Aufgaben dem Obmann oder einem Unterausschuß des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses übertragen werden. Unterausschüsse können entweder für die Funktionsdauer des Dienststellen- (Landespersonal-)ausschusses oder für den Einzelfall gebildet werden.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(6)³ Zu den Beratungen des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses und zu den Beratungen eines Unterausschusses im Sinne des Abs. 5 sowie zu sonstigen Besprechungen in Personalangelegenheiten, zu denen von dem Vorsitzenden einer im Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuss vertretenen Wählergruppe eingeladen wird, können sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch sachkundige Bedienstete, die dem Ausschuss als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden. Den eingeladenen sachkundigen Bediensteten ist die Teilnahme an der Beratung oder Besprechung zu ermöglichen. Diese Bediensteten dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die sie als Sachverständige gemacht bzw. gesetzt haben, nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie beigezogen wurden oder dem der Vorsitzende der Wählergruppe angehört, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind durch Verordnung zu erlassen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

² Wortfolge „der Mitglieder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ In der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 21

Beendigung der Tätigkeit des Dienststellen- (Landespersonal-)ausschusses

(1) Die Tätigkeit des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses endet mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde (§ 13 Abs. 1).

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses:

- a) wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß gebildet ist, aufgelassen wird;
- b) wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
- c) wenn der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
- d) wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses beschließt (§ 6 Abs. 2 lit. c).

(3) Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis d die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses weiter.

§ 22

Neuwahl

(1) Vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen, daß die neugewählten Ausschüsse ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Ausschüsse aufnehmen können.

(2) In den Fällen des § 21 Abs. 2 lit. b bis d sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeitsdauer des abtretenden Ausschusses auszuschreiben. Eine Wahl der anderen Ausschüsse findet in einem solchen Falle nicht statt.

§ 23

Neuschaffung von Dienststellen

Wird eine Dienststelle neu geschaffen, so hat der Landespersonalausschuß binnen sechs Wochen einen Dienststellenwahlausschuß für die neugeschaffene Dienststelle zu bestellen. Innerhalb von sechs Wochen nach der Bestellung des Dienststellenwahlausschusses ist die Wahl es Dienststellenausschusses (Vertrauensperson) für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des Landespersonalausschusses auszuschreiben.

§ 24

Allgemeine Rechte und Pflichten der Personalvertreter und der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden. Die Personalvertreter haben ihre Tätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Der Personalvertreter darf, solange die Dienststelle, der er angehört, insbesondere bei drohender Gefahr oder in Katastrophenfällen Sofortmaßnahmen durchzuführen hat, seine Funktion nur insoweit ausüben, als er dadurch an der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht beeinträchtigt wird.

(1a)¹ Die von einem Personalvertreter außerhalb seiner Dienstzeit erbrachte Personalvertretungs-

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

tätigkeit gilt als Dienst, wenn sie über die übliche Betreuungstätigkeit der Personalvertretung hinausgeht und - auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Festlegung - auf einer Initiative des Dienstgebers beruht.

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung durch die Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.² Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Leistungsfeststellung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.³

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinngemäß Anwendung.

(4) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. Auf Antrag des Landespersonalausschusses sind von der Landesregierung Personalvertreter im Umfang von drei Vollbeschäftigungsäquivalenten⁴ unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme der in Bauschbeiträgen festgesetzten Reisegebühren vom Dienst freizustellen. Dabei hat jedenfalls ein Dienstfreistellungskontingent im Ausmaß von 75 % eines Vollbeschäftigungsäquivalents auf einen Personalvertreter jener Wählergruppe zu entfallen, für welche in der Wahl die zweitmeisten gültigen Stimmen abgegeben wurden.⁵

¹ Eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Erster Satz i.d.F. der Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

⁴ Wortfolge „Personalvertreter im Umfang von drei Vollbeschäftigungsäquivalenten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 20 Abs. 6 bezeichneten sachkundigen Bediensteten haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind außerdem, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses.

(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Landesausschuß mit Zweidrittelmehrheit sein Mandat aberkennen. Auf das Verfahren vor dem Landesausschuß finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Die Verfügung des Landesausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß dem Mitglied des Landesausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

§ 26

Besonderer Schutz der Personalvertreter

(1) Ein Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seinem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden. Dasselbe gilt für Bedienstete, die auf einem Wahlvorschlag aufscheinen, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wahlvorschlages bis zum Tag der Wahl.

(2) Ist beabsichtigt, einen Personalvertreter, der in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, zu kündigen oder einen Personalvertreter, der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht, zu kündigen oder zu entlassen, so ist die Zustimmung des Ausschusses, dem er angehört, zu dieser Maßnahme einzuholen, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung¹ zu. Stimmt der Ausschuß binnen zwei Wochen der Kündigung oder Entlassung nicht zu, so ist vor dem Ausspruch der Kündigung oder Entlassung dem Landespersonalausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(3)² Die Personalvertreter sowie die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen und Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat er die Zustimmung zu erteilen.

(4) Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist zur Erteilung der Zustimmung der ehemalige Ausschuß, falls dieser nicht mehr besteht, der Landespersonalausschuß zuständig.

(5) Personalvertreter, die gem. § 24 Abs. 4 vom Dienst freigestellt worden sind, haben nach Beendigung ihrer Dienstfreistellung Anspruch auf ihren früheren oder einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz.

¹ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

² In der Fassung der Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 27

Finanzielle Bestimmungen

(1) Den Organen der Personalvertretung¹ sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung¹ zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sowie die Kosten für den amtlichen Stimmzettel trägt das Land. Dem Landespersonalausschuß ist das erforderliche Personal, mindestens jedoch ein Bediensteter der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) oder C (c) zur Verfügung zu stellen.

(2)² Das Land trägt bis zu einem Betrag von 10 000 Euro jährlich die Kosten der Reisen innerhalb des Burgenlandes

1. des Obmannes und dessen Stellvertreters des Landespersonalausschusses sowie der vom Dienst freigestellten Personalvertreter, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
2. der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellenausschüsse oder des Landespersonalausschusses teilnehmen,
3. der Obmänner sowie deren Stellvertreter der Dienststellenausschüsse zu den in den Wirkungsbereich des jeweiligen Dienststellenausschusses fallenden Dienststellen oder Dienststellenteilen, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
4. der Vorsitzenden der Wahlausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalvertretungswahl unbedingt erforderlich sind, sowie der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Für die Tragung der Reisekosten ist die Reihenfolge des Einlangens der jeweiligen Reiserechnung bei der für die Anweisung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung maßgebend.

(3)³ Auf die Zuerkennung und Bemessung der gemäß Abs. 2 zu vergütenden Reisekosten sind die für die Landesbediensteten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

¹ Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 28

Vertrauenspersonen

(1) In jeder Dienststelle, in der nach § 7 Abs. 1 kein Dienststellenausschuß gewählt wird, sind, sofern in der Dienststelle mindestens fünf wahlberechtigte Bedienstete beschäftigt sind, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit 5 bis 9 Bediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen über die Dienststellenversammlung finden auf Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu bestellen sind, sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vertrauenspersonen werden durch Wahl für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im übrigen finden auf die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen der §§ 13, 18 und 19 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß keine eigenen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden sind und die Aufgaben dieser vom Dienststellenwahlausschuß beim Amte der Landesregierung wahrzunehmen sind.

(4) Hinsichtlich des Ruhens und der Beendigung der Tätigkeit der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 19, des § 21 und des § 22 sinngemäße Anwendung; tritt die Vertrauensperson

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

zurück und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist wie im § 22, Abs. 2 vorgesehen, vorzugehen.

(5) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 2 und 4 erster Satz und der §§ 25 und 26 sinnngemäße Anwendung.

(6) Den Vertrauenspersonen stehen die in § 8 aufgezählten Befugnisse zu. Die Bestimmungen des § 11 finden sinnngemäße Anwendung.

§ 29

Schutz der Rechte der Bediensteten

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Dienstnehmerschaft nicht beschränkt und wegen der Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

§ 30 *

Aufsicht über die Personalvertretung

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen und von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung hat dabei allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, aufzuheben und im Übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Auf das Verfahren vor der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung keine Anwendung.

* In der Fassung der Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011). Auf Verfahren, die am 1. März 2011 bei der Aufsichtsbehörde, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, ist § 30 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2011 geltenden Fassung anzuwenden; diese Fassung lautet:

§ 30

Aufsicht über die Personalvertretung

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen.

(2) Die Landesregierung hat als Aufsichtsbehörde allfällige Beschlüsse der Organe der Dienstnehmerschaft, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Auf das Verfahren von der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(4) Zur Antragstellung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde ist jeder Bedienstete berechtigt, für den das betreffende Organ der Dienstnehmerschaft zuständig ist."

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmalige Wahl der Personalvertreter nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung auszuschreiben.

(2) Die gemäß § 5 dieses Gesetzes dem Landespersonalausschuß obliegenden Aufgaben hat bis zum erstmaligen Zusammentritt dieses Ausschusses die Landesregierung wahrzunehmen.

(3) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Personalvertreter obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den Leitern der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind, für die beim Amt der Landesregierung zu bildenden Wahlausschüsse dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung. Bei der erstmaligen Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist davon auszugehen, daß jede für den betreffenden Ausschuß wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn dadurch die in den §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 festgesetzten Zahlen der Mitglieder der Wahlausschüsse überschritten werden. Bis zum erstmaligen Zusammentritt der Wahlausschüsse haben die diesen Ausschüssen gemäß § 18 obliegenden Aufgaben die Leiter der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind, für die beim Amt der Landesregierung zu bildenden Wahlausschüsse der Landeshauptmann, wahrzunehmen. Gegen deren Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Die bestehende Provisorische Personalvertretung ist zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl heranzuziehen.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 32

Inkrafttreten und Außer-krafttreten¹

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes obliegt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, der Landesregierung. Diese Verordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3)² § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1, 6 und 7, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 18 Abs. 2 und 13, § 20 Abs. 1 und 6, § 24 Abs. 1, 2 und 4, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 1, 2 und 3 und § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 treten mit 1. März 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 3 zweiter Satz außer Kraft. § 13 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 ist erstmals auf die Mitglieder jener Ausschüsse (Landespersonalausschuss, Dienststellenausschüsse) sowie auf jene Vertrauenspersonen anzuwenden, die im Jahr 2011 gewählt werden. Auf Verfahren, die am 1. März 2011 bei der Aufsichtsbehörde, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, ist § 30 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011

LANDES - PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG (2001/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1980 über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter bei den Dienststellen des Landes Burgenland (Landes-Personalvertretungs-Wahlordnung), LGBl. Nr. 4/1981, i.d.F. LGBl. Nr. 63/1996, 81/2010

Auf Grund des § 18 Abs. 16 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980 wird verordnet:

Abschnitt I Einrichtung von Dienststellenausschüssen

§ 1

(1) Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen wie folgt zu berücksichtigen:

- a) Die Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Sitze im Dienststellenwahlausschuß ist mittels der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses geteilt wird. Die Ermittlungszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.
- b) Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im Dienststellenwahlausschuß zugesprochen, als die Ermittlungszahl in der Zahl der Dienststellenausschußmitglieder der einzelnen Wählergruppe enthalten ist.
- c) Werden auf diese Weise nicht alle Sitze des Dienststellenwahlausschusses besetzt, so ist festzusetzen, welche Restquotienten bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen durch die Ermittlungszahl verbleiben. Die restlichen Sitze im Dienststellenwahlausschuß fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Restquotienten aufweisen.
- d) Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so fällt der Sitz jener Wählergruppe zu, der anlässlich der Wahl des Dienststellenausschusses die größere Anzahl von Reststimmen verbleiben. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so entscheidet unter diesen das Los.

(2) Die Wählergruppen haben die von ihnen namhaft zu machenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses dem Obmann des Landespersonalausschusses und den anderen im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppen unter Beifügung der Geburtsdaten mitzuteilen.

(3) Der Landespersonalausschuß hat seinen Beschluß über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Dienststellenwahlausschusses diesem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, vom Landespersonalausschuß kundzumachen.

§ 2

Beabsichtigt eine Wählergruppe, einen Bediensteten als Wahlzeugen (§ 14 Abs. 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) in den Dienststellenwahlausschuß zu entsenden, so hat sie dies dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung als Wahlzeuge, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, daß er berechtigt ist, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3

(1) Der Landeswahlausschuß hat den Beschluß, betreffend die Ausschreibung der Wahl des Dienststellenausschusses dem Dienststellenwahlausschuß und dem zuständigen Dienststellenleiter so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, daß die Kundmachung unter Berücksichtigung der achtwöchigen Frist des § 18 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes erfolgen kann. Der Dienststellenleiter hat diese Ausschreibung der Wahl unverzüglich nach der Zustellung kundzumachen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Wahltag eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen, die zu enthalten hat:

- a) den Hinweis, daß die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag an dieser Stelle verlautbart werden;
- b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses;
- c) den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste (§ 4) und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden können;

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

- d) die Frist (§ 18 Abs. 2 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes), während der die Wählerliste zur Einsicht aller der Dienststelle angehörenden Bediensteten aufliegt;
 - e) den Hinweis, daß Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 6 Abs. 1) während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen sind und daß verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
 - f) den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen, als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß;
 - g) den Hinweis, daß die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen und darüber hinaus im Anschluß an diese Kundmachung angeschlagen werden;
 - h) den Hinweis, daß Stimmen gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können;
 - i) den Hinweis, daß das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, daß aber Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl (an den Wahltagen) nicht an dem Ort, an dem sie ihr Stimmrecht auszuüben haben, anwesend sein können, beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post beantragen können.
- (3) Die vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigende Wahlkundmachung ist an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle anzuschlagen, so daß alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen anzuschlagen. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

§ 4

(1)¹ *Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuss das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens sechs Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt sind. Bedienstete, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.*

(2)² *Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, die Amtstitel und die Geburtsdaten der Bediensteten zu enthalten. Das Verzeichnis hat weiters Angaben über Tatsachen zu enthalten, die für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Bediensteten gemäß § 13 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes von Bedeutung sind.*

(3)³ *Werden für eine Dienststelle gemäß § 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes mehrere Organe der Personalvertretung gebildet, so hat der in § 4 Abs. 1 angeführte Abteilungsvorstand gesonderte, den für die Zwecke der Personalvertretung getrennten Dienststellenteilen entsprechende Verzeichnisse zu erstellen. Wird für zwei oder mehrere Dienststellen gemäß § 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes ein gemeinsames Organ der Dienstnehmerschaft gebildet, so hat der gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personal-Vertretungsgesetzes bestimmte Leiter der zusammengefaßten Dienststellen ein Verzeichnis sämtlicher Bediensteter, die den zusammengefaßten Dienststellen angehören, zur Verfügung zu stellen. Die Leiter der einzelnen Dienststellen haben in diesem Fall dem Leiter der zusammengefaßten Dienststellen die erforderlichen Unterlagen zu liefern.*

¹ Erster Satz i.d.F. gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 **mit Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgender Satz: „Der Dienststellenleiter ist verpflichtet dem Dienststellenwahlausschuss das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag zur Verfügung zu stellen.“

² Erster Satz i.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 **mit Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgender Satz: „Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen und die Geburtsdaten der Bediensteten zu enthalten.“

³ Erster Satz i.d.F. gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 **mit Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgender Satz: „Werden für eine Dienststelle gemäß § 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes mehrere Organe der Dienstnehmerschaft gebildet, so sind vom Dienststellenleiter gesonderte, den für die Zwecke der Personalvertretung getrennten Dienststellenteilen entsprechende Verzeichnisse zu erstellen.“

§ 5

(1)* *Der Dienststellenwahlausschuss hat an Hand der Verzeichnisse (§ 4) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Bediensteten ausscheidet, die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 des Burgenländi-*

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

schen Landes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Auf Grund der Feststellungen nach Abs. 1 und allfällig notwendiger Ergänzungen hat der Dienststellenwahlausschuß die Wählerliste zu verfassen.

* Erster Satz i.d.F. gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 mit Wirksamkeit vom 1. März 2011. Bis dahin gilt noch folgender Absatz:

- „(1) Der Dienststellenwahlausschuß hat an Hand der Verzeichnisse (§ 4) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Bediensteten ausscheidet, die
- teilbeschäftigt sind, wenn das Ausmaß der Dienstverpflichtung bei der Dienststelle am Tag der Wahlausschreibung nicht mindestens die Hälfte der vollen Dienstverpflichtung beträgt;
 - gemäß § 13 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.“

§ 6

(1) Die Wählerliste ist spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltag aufzulegen (§ 18 Abs. 2 zweiter Satz des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes). Einwendungen gegen die Wählerliste sind beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat seine Entscheidung über Einwendungen dem Bediensteten, der die Einwendungen erhoben hat und dem Bediensteten, auf den sich die Einwendung bezieht, schriftlich zuzustellen. Erachtet der Dienststellenwahlausschuß die Einwendung als begründet, so hat er die Wählerliste unter Beisetzung des Datums der Entscheidung unverzüglich richtigzustellen.

(3) Das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses steht dem Bediensteten, der die Einwendung erhoben hat, und dem Bediensteten, der durch die Entscheidung betroffen ist, innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Entscheidung zu. *Das Rechtsmittel ist schriftlich einzubringen, zu begründen und an den Dienststellenwahlausschuß zu richten.** Der Dienststellenwahlausschuß hat die Berufung unverzüglich dem Landeswahlausschuß vorzulegen, welcher über die Berufung so rechtzeitig vor dem (ersten) Wahltag zu entscheiden hat, daß die Entscheidung vom Dienststellenwahlausschuß noch beachtet werden kann.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen.

* Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 mit Wirksamkeit vom 1. März 2011. Bis dahin gilt noch folgender Satz: „Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegrafisch einzubringen, zu begründen und an den Dienststellenwahlausschuß zu richten.“

§ 7

(1) Das Einlangen des Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) ist vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorschlag hat neben den nach § 18 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes erforderlichen Unterschriften ein Verzeichnis und die Unterschriften der Bediensteten, die sich als Personalvertreter bewerben (Wahlwerber), zu enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums. Er hat außerdem die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages zu enthalten, anderenfalls der Erstunterzeichnete als Vertreter gilt.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 8

(1) Der Dienststellenwahlausschuß hat die innerhalb der Einreichungsfrist (§ 18 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und festgestellte Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag auch noch nach Ablauf der Frist für die Mängelbehebung fehlt oder denen die Wählbarkeit (§ 13 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) fehlt, sind vom Dienststellenwahlausschuß aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge jeweils innerhalb von drei Arbeitstagen nach Überreichung der Wahlvorschläge oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.

(3) Der Dienststellenwahlausschuß darf einem Wahlvorschlag nur dann die Zulassung verweigern, wenn er

- nicht innerhalb der Einreichungsfrist (§ 18 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) überreicht wurde;

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

- b) nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften (§ 18 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) trägt;
- c) nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber (§ 13 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) enthält.

(4) Die Wählergruppe (§ 18 Abs. 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muß eine solche Änderung oder Zurückziehung von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

(5) Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag nach dessen Einlangen beim Dienststellenwahlausschuß ist vom Dienststellenwahlausschuß nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß dem Dienststellenwahlausschuß glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tag vor dem (ersten) Wahltag erfolgt ist.

(6) Die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung (§ 18 Abs. 13 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) bekämpft werden.

§ 9

(1) Die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post gemäß § 18 Abs. 7 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes (im folgenden "Briefwahl" genannt) muß beim Dienststellenwahlausschuß so rechtzeitig beantragt werden, daß die Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe so lange vor dem (ersten) Wahltag möglich ist, daß sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der Dienststellenwahlausschuß die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.

(2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der Dienststellenwahlausschuß innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch den Wahlberechtigten gesichert ist.

(3) Stellt der Dienststellenwahlausschuß fest, daß der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:

- a) einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert § 12),
- b) einen amtlichen Stimmzettel (§ 13) und
- c) einen bereits freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des Dienststellenwahlausschusses sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).

(4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Stellt der Dienststellenwahlausschuß fest, daß der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten mündlich zu verkünden oder schriftlich zustellen. Die mündliche Verkündung ist vom Dienststellenwahlausschuß schriftlich zu vermerken und vom Bediensteten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 10

(1) Die Wahlvorbereitungen und die Wahlen sind möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes vorzunehmen.

(2) Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, ist in gleicher Weise wie die Wahlkundmachung (§ 3 Abs. 3) zu verlautbaren.

(3) Die Wahlhandlung hat zu der gemäß § 18 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes bestimmten Zeit an dem gemäß § 18 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes bestimmten Ort stattzufinden. Der Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen.

§ 11

Der *Dienststellenwahlausschuß* * hat dafür zu sorgen, daß eine, im Bedarfsfall mehrere Wahlzellen am Wahlort vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung am Wahlort, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert. Im übrigen gelten für die Einrichtung der Wahlzelle die Bestimmungen des § 60 der Nationalrats-Wahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, sinngemäß.

* Das Wort „Dienststellenwahlausschuß“ wurde ersatzweise eingefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 mit **Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgendes Wort: „Dienststellenausschuß“.

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

§ 12

Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten. Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten.

§ 13

(1) Die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses hat mittels amtlich aufzuliegender Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist aus weißem Papier herzustellen und hat auf einer Seite sämtliche Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Landeswahlausschusses hergestellt werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind vom Landeswahlausschuß entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zusätzlich einer Reserve von höchstens 50 v.H. dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Übernehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Landeswahlausschuß.

(4) Der Landeswahlausschuß kann die Eintragung der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln dem Dienststellenwahlausschuß überlassen. In diesem Fall hat der Dienststellenwahlausschuß vorzusorgen, daß aus der Eintragung der Wählergruppen (deren Kurzbezeichnung) keine Kennzeichnung des Stimmzettels entsteht.

§ 14

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

§ 15

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet wurden oder
- e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für denselben Ausschuß, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der in den Abs. 1 und 2 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

§ 16

Der Vorsitzende des *Dienststellenwahlausschusses* * hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes und dieser Verordnung Sorge zu tragen.

* Das Wort „Dienststellenwahlausschusses“ wurde ersatzweise eingefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 mit **Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgendes Wort: „Dienststellenausschusses“.

§ 17

(1) Zu Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die Anzahl der gemäß § 13 Abs. 3 übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor dem Dienststellenwahlausschuß diese Anzahl zu überprüfen, im Falle des § 13 Abs. 4 zu prüfen, ob sämtliche Stimmzettel ordnungsgemäß ergänzt wurden, und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Dienststellenwahlausschuß davon zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen gegeben wird.

§ 18

(1) Die Wahl wird, soweit im § 20 nicht anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Jeder Wähler hat für die Wahl des Dienststellenausschusses nur eine Stimme.

(2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfe sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle der Dienststellenwahlausschuß. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 17) festzuhalten.

(4) Erscheint ein Bediensteter zur Wahl, der gemäß § 13 Abs. 2 und 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der Dienststellenwahlausschuß festzustellen, daß das Wahlrecht des Bediensteten erloschen ist.

§ 19

(1) Der Wähler hat vor den Dienststellenwahlausschuß zu treten und seinen Namen zu nennen. Hierauf hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses dem Wähler ein leeres Wahlkuvert (§ 12) und einen amtlichen Stimmzettel (§ 13) mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(2) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis (Abs. 3) festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuß durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

(4) Ein Bediensteter, der zur Briefwahl berechtigt ist (§ 9), kann seine Stimme auch unmittelbar persönlich vor dem Dienststellenwahlausschuß abgeben. Benützt er zur Stimmabgabe nicht das ihm zugestellte Wahlkuvert und den ihm zugestellten Stimmzettel, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) besonders zu vermerken. Die Abgabe der Stimme ist * im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen.

(5) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität durch Urkunden, Zeugen oder dergleichen nachzuweisen.

* Das Wort "ist" wurde redaktionell eingefügt.

§ 20

(1) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind (§ 9), können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuß durch die Post einsenden. Der Stimmzettel muß sich in dem vom Dienststellenwahlausschuß übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Dienststellenwahlausschuß ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postweg dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln.

(2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuß einlangt.

(3) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschuß bis zu deren Eröffnung gemäß Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 21 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vor diesem Ausschuß die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 19 Abs. 3) mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Dienststellenwahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenausschuß bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 19 Abs. 4) und Briefumschläge von Bediensteten, die gemäß § 13 Abs. 2 und 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht am Wahltag nicht besitzen, sind ungeöffnet mit dem Vermerk "Zu spät eingelangt" oder "Wahlrecht unmittelbar ausgeübt" oder "Nicht wahlberechtigt" zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) zu vermerken.

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

§ 21

(1) Die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses mit dem Ablauf der gemäß § 18 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes festgesetzten Zeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses und der Wahlzeugen das Wahllokal zu verlassen.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die in der Wahlurne befindlichen Umschläge zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Anzahl der Umschläge zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Umschläge mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen. Sodann hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die Umschläge zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat hierauf die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und schließlich gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 22

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Dienststellenausschusses die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

(2) Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen sind in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) festzuhalten oder diese anzuschließen.

§ 23

(1) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(2) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Dienststellenwahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(3) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als deren Ersatzmitglieder (§ 18 Abs. 11 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes).

§ 24

(1) Die Niederschrift (§ 17 Abs. 1) ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Briefumschläge und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des Dienststellenwahlausschusses zu versiegeln ist.

(3) Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl des Dienststellenausschusses aufzubewahren. Sie sind sodann vom neubestellten Dienststellenwahlausschuß zu vernichten.

§ 25

Die Gewählten sind vom Dienststellenwahlausschuß unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Mit der Zustellung der Verständigung gilt der Gewählte als Mitglied des Dienststellenausschusses.

§ 26

(1) Wird eine Wahl im Sinne des § 18 Abs. 14 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen.

(2) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.

Abschnitt II Errichtung des Landespersonalausschusses

§ 27

Auf die Wahl der Mitglieder des Landespersonalausschusses (§ 9 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) finden, soweit in den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäße Anwendung.

§ 28

Der Landespersonalausschuß ist, soweit § 22 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes nicht anderes bestimmt, jeweils gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Dienststellenausschüssen zu wählen.

§ 29

(1) Die Ausschreibung der Wahl des Landespersonalausschusses ist von den Dienststellenwahlausschüssen zugleich mit der Ausschreibung der Wahl des Dienststellenausschusses in der gleichen Art wie die Ausschreibung dieser Wahl kundzumachen.

(2) Die Wahlkundmachung im Sinne des § 3 Abs. 2 hat auch zu enthalten:

- a) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Landespersonalausschusses,
- b) den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Landeswahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden,
- c) den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen, als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Landespersonalausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten und
- d) die Mindestzahl der Unterschriften von zum Landespersonalausschuß Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß.

§ 30

Der Landeswahlausschuß hat die zugelassenen Wahlvorschläge den Dienststellenwahlausschüssen seines Bereiches spätestens acht Tage vor dem (ersten) Wahltag mitzuteilen. Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt den Dienststellenwahlausschüssen.

§ 31

(1) Für die Wahl des Landespersonalausschusses sind amtliche Stimmzettel aus gelbem Papier vorzusehen. Auf diese Stimmzettel findet § 13 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Die Stimmabgabe hat bei dem Dienststellenausschuß zu erfolgen, der bei jener Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes gebildet ist, der der Wahlberechtigte angehört.

(3) Dem zur Briefwahl Berechtigten ist über die Bestimmung des § 9 Abs. 3 hinaus auch ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Landespersonalausschusses zu übermitteln (auszuhändigen).

(4) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat dem Wähler über die Vorschrift des § 19 Abs. 1 hinaus auch einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Landespersonalausschusses zu übergeben und der Wähler hat auch diesen Stimmzettel auszufüllen und gemeinsam mit jenem für die Wahl des Dienststellenausschusses in das Wahlkuvert zu legen.

§ 32

(1) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat die für die Wahl des Landespersonalausschusses abgegebenen Stimmzettel im Sinne des § 21 Abs. 2 gesondert zu ordnen und die für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum Landespersonalausschuß ist dem Landeswahlausschuß vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses ohne Verzug sowohl telefonisch oder, wenn dies nicht möglich ist, telegrafisch als auch schriftlich mitzuteilen. Eine Verlautbarung dieses Wahlergebnisses ist unstatthaft.

(3) Die gemäß § 23 Abs. 2 dem Dienststellenwahlausschuß obliegenden Aufgaben hat der Landeswahlausschuß zu erfüllen.

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

§ 33

Den Wahlakten des Landeswahlausschusses im Sinne des § 24 Abs. 2 sind die gemäß § 32 Abs. 2 erfolgten Mitteilungen des Vorsitzenden der Dienststellenwahlausschüsse anzuschließen. Die Aufbewahrung der Wahlakten obliegt dem Vorsitzenden des Landeswahlausschusses.

§ 34

(1) Die Verständigung der in den Landespersonalausschuß Gewählten im Sinne des § 25 obliegt dem Landeswahlausschuß.

(2) Der Landeswahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl den Dienststellenwahlausschüssen zur Verlautbarung mitzuteilen.

Abschnitt III Wahl der Vertrauenspersonen

§ 35

Auf die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 28 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) finden, soweit in den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäße Anwendung.

§ 36

(1) Jede für die Wahl von Vertrauenspersonen kandidierende Wählergruppe hat das Recht, zu den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses beim Amte der Landesregierung einen Wahlzeugen (§ 2) zu entsenden.

(2) Ist in einer Dienststelle, bei der bisher Vertrauenspersonen gewählt wurden, nunmehr gemäß § 7 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes ein Dienststellenausschuß zu wählen, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß beim Amte der Landesregierung wahrzunehmen. Die bisherigen Vertrauenspersonen haben diesen Dienststellenwahlausschuß vom Eintritt der Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes zu verständigen.

§ 37

Die Wahlkundmachung hat auch die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen und den Hinweis zu enthalten, daß die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß beim Amte der Landesregierung wahrgenommen werden.

§ 38

Der Dienststellenwahlausschuß hat die Wählerliste in der Dienststelle aufzulegen, in der Vertrauenspersonen zu wählen sind. Das Recht, gegen die Wählerlisten Einwendungen zu erheben, beschränkt sich auf die Bediensteten dieser Dienststelle.

§ 39

Für die Wahl der Vertrauenspersonen sind amtliche Stimmzettel aus blauem Papier vorzusehen.

§ 40

(1) Auf den Wahlkuverts zur Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen ist die Dienststelle, deren Vertrauenspersonen zu wählen sind, anzugeben. Der Dienststellenwahlausschuß hat hiebei vorzusorgen, daß durch die Beschriftung der Wahlkuverts keine weitere Kennzeichnung der Wahlkuverts entsteht.

(2) Wurde für die Wahl der Vertrauenspersonen keine eigene Wahlurne verwendet, so sind nach der Entleerung der Wahlurne im Sinne des § 21 Abs. 2 vorerst die Wahlkuverts, entsprechend ihrer Bestimmung für die Wahl des Dienststellenausschusses und für die Wahl der Vertrauenspersonen, zu sortieren und hierauf erst zu zählen.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 41

(1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

PERSONALVERTRETUNGS - WAHLORDNUNG

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertag, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.

Abschnitt V **Übergangsbestimmungen**

§ 42

(1) Die Wahlausschüsse sind von den im § 31 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes genannten Organen spätestens acht Wochen vor dem (ersten) Wahltag der erstmaligen Wahl der Personalvertreter (§ 31 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) zu bestellen. Vor Bestellung der Dienststellenwahlausschüsse ist dem jeweiligen Dienststellenausschuß und dem Landespersonalausschuß der bestehenden Provisorischen Personalvertretung, vor Bestellung des Landeswahlausschusses dem Landespersonalausschuß der bestehenden Provisorischen Personalvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Bescheid über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied eines Wahlausschusses ist diesem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Der Bescheid hat die Namen und Geburtsdaten auch der anderen Mitglieder des Wahlausschusses zu enthalten.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, ab dem Tag der Zulassung ihres Wahlvorschlages (§ 8) einen Vertreter in den Wahlausschuß zu entsenden. Dieser Vertreter ist im Wahlvorschlag zu nennen; er hat sich durch ein Schreiben des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe (§ 7 Abs. 2) auszuweisen. Der Vertreter hat im Wahlausschuß Stimmrecht. Wird der Wahlvorschlag zurückgegeben (§ 8 Abs. 4), so verliert der Vertreter das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses.

Abschnitt VI * **Schlussbestimmungen**

§ 43

§ 4 Abs. 1, 2 und 3, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 3, §§ 11 und 16 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010 treten mit 1. März 2011 in Kraft.

* § 43 samt Abschnittsbezeichnung mit Überschrift eingefügt gem. Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 81/2010.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG (2001/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1980 über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Landes (Landes-Personalvertretungs-Geschäftsordnung), LGBl. Nr. 5/1981, 82/2010

Auf Grund der §§ 6 Abs. 13 und 20 Abs. 7 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl.Nr. 17/1980, wird verordnet:

Abschnitt I Geschäftsführung der Personalvertretungsausschüsse

§ 1

(1) Die Personalvertretungsausschüsse (Dienststellenausschüsse und Landespersonalausschuß) sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig einzuberufen (§ 20 Abs. 2 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes), daß die Mitglieder der Personalvertretungsausschüsse die Verständigung *spätestens 48 Stunden* * vor der Sitzung erhalten.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen des Personalvertretungsausschusses gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Ausschußmitglieder Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar erklärt haben.

* Die Wortfolge „spätestens 48 Stunden“ wurde ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2010 mit **Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgende Wortfolge: „in der Regel eine Woche, in Dringlichkeitsfällen spätestens am dritten Tag“.

§ 2

Das Verlangen der Mitglieder eines Personalvertretungsausschusses, diesen Ausschuß einzuberufen (§ 20 Abs. 2 zweiter Satz des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes), ist schriftlich an den Obmann des Ausschusses zu richten.

§ 3

Ist ein Personalvertretungsausschuß zur Zeit, für die er einberufen wurde, nicht beschlußfähig (§ 20 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes), so kann die Sitzung des Ausschusses innerhalb einer halben Stunde nach der festgesetzten Zeit eröffnet werden, wenn in diesem Zeitpunkt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

§ 4

In Sitzungen des Personalvertretungsausschusses führt der Obmann dieses Ausschusses und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter den Vorsitz. Ist weder der Obmann noch einer seiner Stellvertreter anwesend, so hat der Ausschuß unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes für die betreffende Sitzung einen Vorsitzenden zu bestimmen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses.

§ 5

(1) Die Tagesordnung der Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist von dem die Sitzung einberufenden Mitglied des Ausschusses (§ 20 Abs. 2 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) festzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses zu verlesen. Eine Ergänzung der Tagesordnung darf der Personalvertretungsausschuß nur vor dem Eingehen in die Tagesordnung beschließen.

§ 6

Nach der Verlesung und eventuellen Ergänzung der Tagesordnung im Sinne des § 5 und nach der Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung (§ 16) sind dem Ausschuß die seit der letzten Sitzung eingelangten Schriftstücke und die vom Personalvertretungsausschuß abgefertigten Schriftstücke (Ein- und Auslauf) zur Kenntnis zu bringen.

§ 7

Der Vorsitzende hat bei Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung jenem Mitglied des Ausschusses als erstem das Wort zu erteilen, auf dessen Antrag sie in die Tagesordnung aufgenommen

PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

wurden; sodann ist vom Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen. Nach Abschluß der Debatte ist über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

§ 8

(1) Jedes Mitglied des Personalvertretungsausschusses ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen.

(2) Der Vorsitzende hat den Ausschußmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlußwort dem zu, auf dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 9

(1) Der Vorsitzende hat auf eine rasche, ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Er hat insbesondere vom Thema abschweifende Debatten zu verhindern.

(2) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, ist der Vorsitzende berechtigt, einem Mitglied des Ausschusses durch den Ruf "Zur Ordnung" die Mißbilligung des Verhaltens auszusprechen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses, das in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes weitgehend abweicht, mit dem Ruf "Zur Sache" ermahnen, beim Gegenstand zu bleiben. Hat der Vorsitzende in einer Sitzung einen Redner bereits zweimal "Zur Sache" ermahnt, so ist er berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 10

(1) Der Personalvertretungsausschuß kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednern keine weiteren Redner mehr zuzulassen (Schluß der Rednerliste), wenn anzunehmen ist, daß der Tagesordnungspunkt nach den Ausführungen der bereits vorgemerkten Redner genügend erörtert sein wird.

(2) Über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Eine Debatte über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist unzulässig. § 8 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

§ 11

(1) Die Abstimmung kann durch Handerheben oder geheim (Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden. Beschließt der Personalvertretungsausschuß keine geheime Abstimmung, so ist durch Handerheben abzustimmen. Die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes des Personalvertretungsausschusses (§ 20 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) hat jedenfalls geheim zu erfolgen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfall der Vorsitzende.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Personalvertretungsausschusses ist unzulässig.

§ 12

(1) Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitergehenden vor den enger gefaßten zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifel der Vorsitzende.

(2) Eine Abstimmung über Anträge, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.

§ 13

(1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.

(2) ** Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat, sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.*

(3) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

* Abs. 2 i.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2010 mit **Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgender Absatz:
„(2) Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.“

PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

§ 14

(1) Über jede Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Führung des Protokolles obliegt dem Schriftführer. Werden mehrere Schriftführer gewählt, so ist bei der Wahl auch die Reihenfolge festzusetzen, in der sie bei Verhinderungen zur Führung des Protokolles herangezogen werden. Steht kein Schriftführer zur Verfügung, so hat der Ausschuß für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer zu wählen, dem die Protokollführung obliegt. Eine solche Wahl ist zu Beginn der Sitzung durchzuführen. Der Ersatzschriftführer hat auch über den vor seiner Wahl liegenden Teil der Sitzung Protokoll zu führen.

§ 15

(1) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) den Tag und die Dauer der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Personalvertretungsausschusses;
- c) die Namen der entschuldigten Ausschußmitglieder unter Anführung des Entschuldigungsgrundes;
- d) die ursprüngliche Tagesordnung und, wenn diese abgeändert wurde, die endgültige Tagesordnung (§ 5)
- e) sofern über diesen nicht gesonderte Aufzeichnungen geführt werden, den Ein- und Auslauf (§ 6);
- f) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- g) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- h) das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- i) den wesentlichen Inhalt von wichtigen Debatten;
- j) die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsrufe, Wortentzug usw.);
- k) die zur Information der Ausschußmitglieder gemachten Mitteilungen.

(2) Der Personalvertretungsausschuß kann beschließen, daß Gegenstände, die gemäß Abs. 1 nicht zu protokollieren sind, ausnahmsweise in das Protokoll aufzunehmen sind.

(3) Die vom Personalvertretungsausschuß gefaßten Beschlüsse sind im Protokoll besonders hervorzuheben. Der Ausschuß kann beschließen, daß Beschlüsse auch noch gesondert zu sammeln sind (Beschlußprotokoll).

§ 16

(1) Das Protokoll ist vom Schriftführer bei der nächsten Sitzung des Personalvertretungsausschusses vor dem Bericht über den Ein- und Auslauf (§ 6) zu verlesen. Ist der Protokollentwurf bereits vor der Sitzung zur Einsichtnahme durch die Ausschußmitglieder aufgelegt, so kann bei Einverständnis aller Mitglieder des Ausschusses auf die Verlesung verzichtet werden.

(2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokolles sind unmittelbar nach Verlesung des Protokolles zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Personalvertretungsausschuß. Es ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, zu unterfertigen.

(4) Den Mitgliedern des Personalvertretungsausschusses ist jederzeit Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

(5) Die Protokolle und sonstige Aufzeichnungen sind vom Schriftführer am Ort des Personalvertretungsausschusses aufzubewahren und dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben. Der Schriftführer des Landespersonalausschusses hat bei Vorhandensein eines Personalvertretungsbüros Ausfertigungen der Protokolle und Aufzeichnungen auch in diesem Büro aufzubewahren.

§ 17

(1) Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sind vom Obmann und im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.*

(2) Beschlüsse des Personalvertretungsausschusses können vor der Genehmigung (§ 16 Abs. 3) des den Beschluß enthaltenden Protokolles ausgefertigt werden, wenn es der Personalvertretungsausschuß ausdrücklich beschließt.

(3) Bei schriftlichen Ausfertigungen, die an mehr als zehn Adressaten ergehen, kann die Unterschrift auch durch Stempelaufdruck oder im Vervielfältigungsweg beigesetzt sein; in einem solchen Fall muß die Urschrift jedenfalls eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Besitzt der Dienststellenausschuß einen Flach- oder Rundstempel, so sind sämtliche Ausfertigungen mit diesem zu versehen.

PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

* Abs. 1 i.d.F. gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2010 **mit Wirksamkeit vom 1. März 2011**. Bis dahin gilt noch folgender Absatz:
„(1) Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sind vom Obmann und dessen (ersten) Stellvertreter, bei deren Verhinderung von einem vom Obmann bzw. dessen (ersten) Stellvertreter ermächtigten Ausschußmitglied zu unterzeichnen.“

§ 18

(1) Unterausschüsse des Personalvertretungsausschusses (§ 20 Abs. 5 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) haben aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. In dem Beschluß des Personalvertretungsausschusses über die Bildung eines Unterausschusses sind die Aufgaben, die dem Unterausschuß zur Vorbereitung und Beratung übertragen werden, genau zu umschreiben. Dabei ist zu beachten, daß keine Überschneidungen mit den Aufgaben anderer Unterausschüsse entstehen.

(2) Die erste Sitzung des Unterausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bildung des Unterausschusses einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Unterausschusses hat das Mitglied zu führen, das die Sitzung einberufen hat, im Falle der Verhinderung dieses Mitgliedes das älteste anwesende Mitglied. Der Unterausschuß hat in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Stellvertreter) und einen Schriftführer zu wählen. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser den Vorsitz zu übernehmen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Unterausschusses. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrzunehmen. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Unterausschusses die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

(5) Der Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Unterausschuß kann dem Personalvertretungsausschuß, wenn dieser nicht ausdrücklich einen schriftlichen Bericht gefordert hat, seinen Bericht schriftlich übermitteln oder von einem von ihm bestellten Berichtersteller mündlich vortragen lassen. Den Mitgliedern des Unterausschusses, die mit ihrer Meinung in der Minderheit geblieben sind, steht es frei, die von ihnen vorgeschlagene Fassung des Berichtes dem Personalvertretungsausschuß als Minderheitsbericht zu übermitteln oder vorzutragen.

§ 19

Die erste Sitzung des Personalvertretungsausschusses (§ 20 Abs. 1 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) ist so anzuberaumen, daß an ihr möglichst alle Mitglieder des Ausschusses teilnehmen können.

§ 20

(1) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Personalvertretungsausschusses hat das Mitglied zu führen, das die Sitzung einberufen hat, im Falle seiner Verhinderung (§ 20 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) das älteste anwesende Mitglied.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Obmannes hat dieser den Vorsitz zu übernehmen.

§ 21

(1) Dem Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1) obliegt es, ein Mitglied zu bestimmen, das bis zur Wahl eines Schriftführers das Protokoll führt.

(2) Der gewählte Schriftführer hat diese Funktion unmittelbar nach seiner Wahl aufzunehmen.

Abschnitt II Geschäftsführung der Vertrauenspersonen

§ 22

(1) Obliegt in einer Dienststelle die Personalvertretung nur einer Vertrauensperson, so sind die schriftlichen Ausfertigungen persönlich zu unterfertigen.

(2) Die Vertrauensperson hat in folgenden Fällen dem Landespersonalausschuß Mitteilung zu machen:

- a) wenn ein Tatbestand eintritt, der das Ruhen oder Erlöschen der Funktion der Vertrauensperson zur Folge hat,
- b) wenn die Tätigkeit der Vertrauensperson vor der gesetzlichen Tätigkeitsdauer endet.

PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

(3) Die Vertrauensperson hat Aufzeichnungen über die von ihr gesetzten Handlungen zu führen sowie den Posteinlauf und die Durchschriften der schriftlichen Ausfertigungen zeitlich geordnet aufzubewahren. Diese Unterlagen sind dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

§ 23

(1) Sind in einer Dienststelle zwei Vertrauenspersonen gewählt und gehören sie derselben wahlwerbenden Gruppe an, so hat der im Wahlvorschlag Erstgereichte die sonst dem Obmann des Dienststellenausschusses obliegenden Aufgaben wahrzunehmen. Gehören die gewählten Vertrauenspersonen verschiedenen Wählergruppen an, so gilt jener als Obmann, dessen Wählergruppe mehr Stimmen auf sich vereint hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Zur Beschlußfassung ist Meinungsübereinstimmung der beiden Vertrauenspersonen erforderlich.

(3) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3 finden auf jene Vertrauensperson sinngemäße Anwendung, die gemäß Abs. 1 die sonst dem Obmann des Dienststellenausschusses obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat.

Abschnitt III

Geschäftsführung der Dienststellenversammlung

§ 24

(1) Die Einberufung der Dienststellenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor ihrer Abhaltung schriftlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle so bekanntzumachen, daß sie alle Bediensteten der Dienststelle leicht zur Kenntnis nehmen können. Der Zeitpunkt der Versammlung ist dem Dienststellenleiter spätestens drei Arbeitstage vor ihrer Einberufung mitzuteilen.

(2) Bei der Festlegung des Termines der Dienststellenversammlung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versammlung der Dienstbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Punkte zu enthalten, derentwegen gemäß § 6 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes die Einberufung der Dienststellenversammlung verlangt wurde.

§ 25

Das Verlangen, die Dienststellenversammlung einzuberufen (§ 6 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes), ist schriftlich an den Obmann des Dienststellenausschusses zu richten.

§ 26

(1) Sind sowohl der Obmann des Dienststellenausschusses als auch seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Dienststellenausschusses den Vorsitz zu führen. Ist kein Mitglied des Dienststellenausschusses anwesend, so hat der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte anwesende Bedienstete den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen.

(2) Ist von zwei Vertrauenspersonen die nach § 23 Abs. 1 in Betracht kommende verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat die andere Vertrauensperson den Vorsitz zu führen. Ist auch diese Vertrauensperson oder ist in Dienststellen mit nur einer Vertrauensperson diese Person verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte anwesende Bedienstete den Vorsitz zu führen.

§ 27

(1) Der Vorsitzende hat in der Dienststellenversammlung für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, Bedienstete, die durch ihr Verhalten den Gang der Verhandlungen stören, nach zweimaliger Ermahnung aus dem Versammlungsraum zu weisen.

(2) Der Vorsitzende hat das Recht, die Versammlung vor Erledigung der Tagesordnung zu schließen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht mehr möglich erscheint.

§ 28

(1) Der Vorsitzende hat die Dienststellenversammlung zu eröffnen und ihre Beschlußfähigkeit festzustellen. Eine Abänderung der verlautbarten Tagesordnung ist unzulässig.

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind von dem vom Dienststellenausschuß (von den

PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

Vertrauenspersonen) bestimmten Personalvertreter zu erläutern. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß über die Enthebung des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. c des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes jedenfalls geheim (§ 11) abzustimmen ist.

§ 29

(1) Über den Verlauf der Dienststellenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verfassung des Protokolles obliegt dem Schriftführer des Dienststellenausschusses (§ 14 Abs. 2), in Dienststellen mit einer Vertrauensperson dieser und in Dienststellen mit zwei Vertrauenspersonen der nach § 23 Abs. 3 dazu berufenen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) den Tag und die Dauer der Versammlung;
- b) die Tagesordnung der Versammlung;
- c) die Zahl der Stimmberechtigten, die Zahl der anwesenden und die Zahl der abwesenden stimmberechtigten Bediensteten der Dienststelle;
- d) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- e) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- f) das ziffernmäßige Resultat der Abstimmungen;
- g) die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsrufe, Wortentzug usw.);
- h) eine kurze Darstellung des Verlaufes der Versammlung.

(3) Das Protokoll ist vom Schriftführer des Dienststellenausschusses (von der Vertrauensperson) sowie vom Vorsitzenden der Dienststellenversammlung zu unterfertigen.

(4) Jedem Bediensteten der Dienststelle ist auf sein Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

§ 30

Auf Teildienststellenversammlungen finden die Bestimmungen der §§ 24 bis 29 insoweit sinngemäße Anwendung, als die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt sind. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Dienststellenausschusses; diese dürfen jedoch über den gleichen Beratungsgegenstand nur einmal abstimmen. Ihre Stimmabgabe ist im Protokoll über die Teildienststellenversammlung festzuhalten.

Abschnitt IV Geschäftsführung der Wahlausschüsse

§ 31

Auf die Geschäftsführung der Wahlausschüsse finden die Bestimmungen der Abschnitte I und II mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß der Landeswahlausschuß im Wahlprüfungsverfahren (§ 18 Abs. 13 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) und im Verfahren gemäß § 19 Abs. 6 und § 25 Abs. 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes aus seiner Mitte einen Berichtersteller bestimmen kann, dem die Vorbereitung der Beschlußfassung, insbesondere die Ausarbeitung des Bescheidentwurfes, und die Antragstellung im Ausschuß obliegt.

Abschnitt V Tätigkeit der Personalvertreter

§ 32

(1) Die Bediensteten sind berechtigt, Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitglied des für sie zuständigen Dienststellenausschusses vorzubringen.

(2) Die Personalvertreter haben Anfragen der Bediensteten zu beantworten oder ihrem Personalvertretungsausschuß weiterzugeben. Über Wünsche, Beschwerden, Anzeigen und Anregungen der Bediensteten haben die Personalvertreter jedenfalls dem Ausschuß, dem sie angehören, zu berichten, sofern dies vom Bediensteten verlangt wird.

Abschnitt VI Wechsel der Ausschußfunktionäre

§ 33

(1) Die Wahl der Ausschußfunktionäre (Obmann, Stellvertreter des Obmannes und Schriftführer) erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Personalvertretungsausschusses.

PERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Wird ein Ausschlußfunktionär durch Beschluß des Personalvertretungsausschusses seiner Funktion enthoben, so ist gleichzeitig ein neuer zu wählen.

(3) Im Falle des Verzichtes auf die Funktion im Ausschuß sowie in den Fällen des Ruhens (§ 19 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) und des Erlöschens (§ 19 Abs. 3 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes) der Mitgliedschaft des Funktionärs zum Ausschuß hat der Personalvertretungsausschuß unverzüglich durch Wahl für einen Nachfolger in der Funktion zu sorgen.

Abschnitt VII **Wahrung der Zuständigkeit und Verständigung des** **Landespersonalausschusses**

§ 34

Fällt eine beim Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) anhängig gemachte Angelegenheit nicht in den Wirkungsbereich der Dienststelle, bei der der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) errichtet ist, so hat der Dienststellenausschuß die Angelegenheit unter Übermittlung sämtlicher Unterlagen dem zuständigen Personalvertretungsausschuß mitzuteilen.

Abschnitt VIII * ***Schlussbestimmungen***

§ 35

§ 1 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 82/2010 treten mit 1. März 2011 in Kraft.

** § 35 samt Abschnittsbezeichnung mit Überschrift eingefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2010.*

LANDESLEHRER-PERSONALVERTRETUNGS-WAHLORDNUNG (2001/30)

Verordnung der Burgenländischen- Landesregierung vom 27. September 1967 über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Burgenländische Landeslehrer-Personalvertretungs-Wahlordnung)*, LGBl. Nr. 28/1967, 22/1987, 29/1996

* Titel in der Fassung des Art. I, Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

Auf Grund des § 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

Abschnitt I Errichtung von Dienststellenausschüssen

§ 1 *

Dienststellenwahlausschuß

Der Dienststellenwahlausschuß (§ 16 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Dienststellenausschuß 20 bis 300 Bedienstete vertritt, aus drei Mitgliedern. Vertritt der Dienststellenausschuß 301 bis 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus fünf Mitgliedern, vertritt er mehr als 1000 Bedienstete, so besteht der Dienststellenwahlausschuß aus sieben Mitgliedern.

* In der Fassung des Art. I, Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 2

(1) Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen wie folgt zu berücksichtigen:

a) Die Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Sitze im Dienststellenwahlausschuß ist mittels der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses geteilt wird. Die Ermittlungszahl ist auf Dezimalstellen zu berechnen.¹

b) Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im Dienststellenwahlausschuß zugesprochen, als die Ermittlungszahl in der Zahl der Dienststellenausschußmitglieder der einzelnen Wählergruppe enthalten ist.

c) Werden auf diese Weise nicht alle Sitze des Dienststellenwahlausschusses besetzt, so ist festzustellen, welche Restquotienten bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen durch die Ermittlungszahl verbleiben. Die restlichen Sitze im Dienststellenwahlausschuß fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Restquotienten aufweisen.

d) Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so fällt der Sitz jener Wählergruppe zu, der anlässlich der Wahl des Dienststellenausschusses die größere Anzahl von Reststimmen verblieben. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Dienststellenwahlausschuß, so entscheidet unter diesen das Los.

(2) Die Wählergruppen haben die von ihnen namhaft zu machenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Dienststellenwahlausschusses dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses und den anderen im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen unter Beifügung der Geburtsdaten mitzuteilen.

(3) Der Dienststellenausschuß hat seinen Beschluß über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Dienststellenwahlausschusses diesem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, von dem Ausschuß kundzumachen, dem die Bestellung des Wahlausschusses obliegt.²

¹ Letzter Satz in der Fassung des Art. I, Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I, Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 3 *

Auf die Geschäftsführung des Dienststellenwahlausschusses finden die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Dienststellenausschusses mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses spätestens zwei Wochen nach der Bestellung aller Mitglieder des Wahlausschusses einzuberufen ist.

* In der Fassung des Art. I, Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

§ 4

Beabsichtigt eine Wählergruppe, einen Bediensteten als Wahlzeugen (§ 16 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) in den Dienststellenwahlausschuß zu entsenden, so hat sie dies dem Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift, des Dienstitels und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung als Wahlzeuge, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, daß er berechtigt ist, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 5

Ausschreibung der Wahl; Wahlkundmachung

(1) Der Zentralwahlausschuß hat den Beschluß betreffend die Ausschreibung der Wahl des Dienststellenausschusses dem Dienststellenwahlausschuß und dem zuständigen Dienststellenleiter so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, daß die Kundmachung unter Berücksichtigung der sechswöchigen Frist des § 20 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes erfolgen kann. Der Dienststellenleiter hat diese Ausschreibung der Wahl unverzüglich nach der Zustellung kundzumachen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltage eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen, die zu enthalten hat:

a) den Hinweis, daß die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltage an dieser Stelle verlautbart werden;

b) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses;

c) den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste (§ 6) und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden können;

d) die Frist (§ 20 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), während der die Wählerliste zur Einsicht aller der Dienststelle angehörenden Bediensteten aufliegt;

e) den Hinweis, daß Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 7 Abs. 1) während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen sind und daß verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;

f) * den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen als die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß;

g) den Hinweis, daß die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tage vor dem (ersten) Wahltage am gleichen Orte, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen und darüber hinaus im Anschlusse an diese Kundmachung angeschlagen werden;

h) den Hinweis, daß Stimmen gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können;

i) den Hinweis, daß das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, daß aber Wahlberechtigte, die am Tage der Wahl (an den Wahltagen) nicht in der Dienststelle anwesend sein können, beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post beantragen können.

(3) Die vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigende Wahlkundmachung ist an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle anzuschlagen, so daß alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen anzuschlagen. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

* In der Fassung der Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 29/1996

§ 6

Verzeichnis der Bediensteten

(1)¹ Der Dienststellenleiter ist verpflichtet, dem Dienststellenwahlausschuß das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens fünf Wochen vor dem (ersten) Wahltage zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören und zwar auch dann, wenn sie einer

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

anderen Dienststelle dienstzugeteilt sind. In das Verzeichnis sind weiters solche Bedienstete aufzunehmen, die am Tage der Wahlausschreibung zwar der Dienststelle nicht angehören, wohl aber berechtigt sind, bei dieser Dienststelle ihr Wahlrecht zum Zentralausschuß auszuüben (§ 34 Abs. 5). Bedienstete, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeteilt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

(2) Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen, die Geburtsdaten, die Staatsbürgerschaft und die Amtstitel der Bediensteten sowie den Tag des Beginnes ihres Dienstverhältnisses zum Land zu enthalten. Das Verzeichnis hat weiters Angaben über Tatsachen zu enthalten, die für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Bediensteten gem. § 15 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes von Bedeutung sind. Insbesondere ist anzumerken, welche Bediensteten im Sinne der §§ 13 Abs. 5 und 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bei dieser Dienststelle nur zum Dienststellenausschuß oder nur zum Zentralausschuß wahlberechtigt sind.²

(3) Werden für eine Dienststelle gemäß § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes mehrere Personalvertretungen gebildet, so sind vom Dienststellenleiter gesonderte, den für die Zwecke der Personalvertretung getrennten Dienststellenteilen entsprechende Verzeichnisse zu erstellen. Wird für zwei oder mehrere Dienststellen (Dienststellenteile) gemäß § 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes eine gemeinsame Personalvertretung gebildet, so hat der gemäß § 4 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bestimmte Leiter der zusammengefaßten Dienststellen (Dienststellenteile) ein Verzeichnis sämtlicher Bediensteter, die den zusammengefaßten Dienststellen (Dienststellenteilen) angehören, zur Verfügung zu stellen. Die Leiter der einzelnen Dienststellen (Dienststellenteile) haben in diesem Falle dem Leiter der zusammengefaßten Dienststellen (Dienststellenteile) die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

¹ In der Fassung des Art. I, Z. 6 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I, Z. 7 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 7

Wählerliste

(1) Der Dienststellenwahlausschuß hat an Hand der Verzeichnisse (§ 6) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Bediensteten ausscheidet, die

- a) * am Tage der Wahlausschreibung noch nicht einen Monat Landeslehrer des Dienststandes sind;
- b) gemäß § 15 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Auf Grund der Feststellungen nach Abs. 1 und allfällig notwendiger Ergänzungen hat der Dienststellenwahlausschuß die Wählerliste zu verfassen.

* Lit. - Bezeichnung (unter Entfall der bisherigen lit. a) gem. Art. I, Z. 8 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 8

(1) Die Wählerliste ist spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltage aufzulegen (§ 20 Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Einwendungen gegen die Wählerliste sind beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat seine Entscheidung über Einwendungen dem Bediensteten, der die Einwendungen erhoben hat und dem Bediensteten, auf den sich die Einwendung bezieht, schriftlich zuzustellen. Erachtet der Dienststellenwahlausschuß die Einwendung als begründet, so hat er die Wählerliste unter Beisetzung des Datums der Entscheidung unverzüglich richtigzustellen.

(3) Das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses steht dem Bediensteten, der die Einwendung erhoben hat und dem Bediensteten, der durch die Entscheidung betroffen ist, innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Entscheidung zu. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegrafisch einzubringen, zu begründen und an den Dienststellenwahlausschuß zu richten. Der Dienststellenwahlausschuß hat die Berufung unverzüglich dem Zentralwahlausschuß, in dessen Wirkungsbereich die Dienststelle fällt, vorzulegen, welcher über die Berufung so rechtzeitig vor dem (ersten) Wahltage zu entscheiden hat, daß die Entscheidung vom Dienststellenwahlausschuß noch beachtet werden kann.

(4) Der Dienststellenwahlausschuß ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste bis zum Wahltage auch ohne Antrag zu berichtigen.

§ 9

Wahlvorschläge

(1) Das Einlangen des Wahlvorschlages (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) ist vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

bestätigen.

(2) Der Wahlvorschlag hat neben den nach § 20 Abs. 3 des Bundes Personalvertretungsgesetzes erforderlichen Unterschriften ein Verzeichnis und die Unterschriften der Bediensteten, die sich als Personalvertreter bewerben (Wahlwerber), zu enthalten und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums. Er hat außerdem die Bezeichnung eines zustellbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages zu enthalten, anderenfalls der Erstunterzeichnete als Vertreter gilt.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 10

(1) Der Dienststellenwahlausschuß hat die innerhalb der Einreichungsfrist (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und festgestellte Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt oder denen die Wählbarkeit (§ 15 Abs. 5 und 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) fehlt, sind vom Dienststellenwahlausschuß aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge jeweils innerhalb von drei Arbeitstagen nach Überreichung der Wahlvorschläge oder nach Ablauf der Frist zur Behebung von Mängeln zu entscheiden.

(3) Der Dienststellenwahlausschuß darf einem Wahlvorschlag nur dann die Zulassung verweigern, wenn er

a) nicht innerhalb der Einreichungsfrist (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) überreicht wurde;

b) nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften (§ 20 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) trägt;

c) nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber (§ 15 Abs. 5 und 6 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) enthält.

(4) Die Wählergruppe (§ 20 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muß eine solche Änderung oder Zurückziehung von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

(5) Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag nach dessen Einlangen beim Dienststellenwahlausschuß ist vom Dienststellenwahlausschuß nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß dem Dienststellenwahlausschuß glaubhaft gemacht wird, daß ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am zehnten Tage vor dem (ersten) Wahltage erfolgt ist.

(6) Die Entscheidung des Dienststellenwahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung (§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) * bekämpft werden.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Art. I, Z. 9 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 11

Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post

(1) Die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Wege durch die Post gemäß § 20 Abs. 7 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (im folgenden "Briefwahl" genannt) muß beim Dienststellenwahlausschuß so rechtzeitig beantragt werden, daß die Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe so lange vor dem (ersten) Wahltage möglich ist, daß sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der Dienststellenwahlausschuß die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.

(2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der Dienststellenwahlausschuß innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, daß die Ausübung des Wahlrechtes durch den Wahlberechtigten gesichert ist.

(3) Stellt der Dienststellenwahlausschuß fest, daß der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist,

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

so hat er ihm mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:

- a) einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert, § 14),
- b) einen amtlichen Stimmzettel (§ 15) und
- c) einen bereits freigemachten (frankierten) und mit der Adresse des Dienststellenwahlausschusses sowie mit dem Vor- und dem Zunamen des Wahlberechtigten versehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).

(4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Stellt der Dienststellenwahlausschuß fest, daß der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten mündlich zu verkünden oder schriftlich zuzustellen. Die mündliche Verkündung ist vom Dienststellenwahlausschuß schriftlich zu vermerken und vom Bediensteten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 12

Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlvorbereitungen und die Wahlen sind möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes vorzunehmen.

(2) Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, ist in gleicher Art wie die Wahlkundmachung (§ 5 Abs. 3) zu verlautbaren.

(3) Die Wahlhandlung hat zu der gemäß § 20 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bestimmten Zeit an dem gemäß § 20 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes bestimmten Orte stattzufinden. Der Wahlort muß für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen.

§ 13

Der Dienststellenwahlausschuß hat dafür zu sorgen, daß eine, im Bedarfsfalle mehrere Wahlzellen am Wahlorte vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung am Wahlorte, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert. Im übrigen gelten für die Einrichtung der Wahlzelle die Bestimmungen des § 57 der Nationalrats-Wahlordnung 1972, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 18/1995 *, sinngemäß.

* In der Fassung der Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 29/1996

§ 14

Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten. Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten.

§ 15

Stimmzettel

(1) Die Wahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist aus weißem Papier im Ausmaß von ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge herzustellen und hat auf einer Seite sämtliche Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Zentralwahlausschusses hergestellt werden.

(3) Die amtlichen Stimmzettel sind vom Zentralwahlausschuß entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zusätzlich einer Reserve von höchstens 50 v.H. dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Übernehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zentralwahlausschuß.

(4) Der Zentralwahlausschuß kann die Eintragung der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln dem Dienststellenwahlausschuß überlassen. In diesem Falle hat der Dienststellenwahlausschuß vorzusorgen, daß aus der Eintragung der Wählergruppen (deren Kurzbezeichnung) keine Kennzeichnung des Stimmzettels entsteht.

§ 16

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in dem vor der Wählergruppe abge-

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

druckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Wählergruppe wählen wollte.

§ 17

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
- b) der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte, oder
- c) überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder
- d) zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet wurden oder
- e) aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel für denselben Ausschuß, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der in den Abs. 1 und 2 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

§ 18

Wahlhandlung

Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes und dieser Verordnung Sorge zu tragen.

§ 19

(1) Zu Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die Anzahl der gemäß § 15 Abs. 3 übernommenen amtlichen Stimmzettel bekanntzugeben, vor dem Dienststellenwahlausschuß diese Anzahl zu überprüfen, im Falle des § 15 Abs. 4 zu prüfen, ob sämtliche Stimmzettel ordnungsgemäß ergänzt wurden, und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Dienststellenwahlausschuß davon zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, daß den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen gegeben wird.

§ 20

(1) Die Wahl wird, soweit im § 22 nichts anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlorte vorgenommen. Jeder Wähler hat für die Wahl des Dienststellenausschusses nur eine Stimme.

(2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle der Dienststellenwahlausschuß. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 19) festzuhalten.

(4) * Erscheint ein Bediensteter zur Wahl, der gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der Dienststellenwahlausschuß festzustellen, daß das Wahlrecht des Bediensteten erloschen ist.

* Angefügt gem. Art. I, Z. 11 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 21

(1) Der Wähler hat vor den Dienststellenwahlausschuß zu treten und seinen Namen zu nennen. Hierauf hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses dem Wähler ein leeres Wahlkuvert (§ 14) und einen amtlichen Stimmzettel (§ 15) mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert dem Vorsitzenden des Dienststel-

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

lenwahlausschusses zu übergeben, der es uneröffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(2) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis (Abs. 3) festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Dienststellenwahlausschuß durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

(4) Ein Bediensteter, der zur Briefwahl berechtigt ist (§ 11), kann seine Stimme auch vor dem Dienststellenwahlausschuß abgeben. Benützt er zur Stimmabgabe nicht das ihm zugestellte Wahlkuvert und den ihm zugestellten Stimmzettel, so hat ihm der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) besonders zu vermerken. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen.

(5) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität durch Urkunde, Zeugen oder dergleichen nachzuweisen.

§ 22

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind (§ 11), können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Dienststellenwahlausschuß durch die Post einsenden. Der Stimmzettel muß sich in dem vom Dienststellenwahlausschuß übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlgeheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Dienststellenwahlausschuß ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postwege dem Dienststellenwahlausschuß zu übermitteln. Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bei einer Dienststelle im Ausland verwendet werden, dürfen ihre Stimme auch unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.¹

(2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, daß er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Dienststellenwahlausschuß einlangt.

(3) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat auf den einlangenden Briefumschlägen Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm uneröffnet unter Verschuß bis zu deren Eröffnung gemäß Abs. 4 aufzubewahren.

(4)² Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 23 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses vor diesem Ausschuß die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das uneröffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 21 Abs. 3) mit dem Hinweis "Briefwähler" einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Dienststellenwahlausschuß zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Dienststellenausschuß bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 21 Abs. 4) und Briefumschläge von Bediensteten, die gemäß § 15 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes das Wahlrecht am Wahltag nicht besitzen, sind uneröffnet mit dem Vermerk "Zu spät eingelangt" oder "Wahlrecht unmittelbar ausgeübt" oder "Nicht wahlberechtigt" zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) zu vermerken.

¹ In der Fassung der Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 29/1996

² In der Fassung des Art. I, Z. 12 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 23

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses mit dem Ablaufe der gemäß § 20 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes festgesetzten Zeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses und der Wahlzeugen das Wahllokal zu verlassen.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die in der Wahlurne befindlichen Umschläge zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Anzahl der Umschläge zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Umschläge mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen. Sodann hat der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses die Umschläge zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitglie-

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

dem des Dienststellenwahlausschusses die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses hat hierauf die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und schließlich gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 24

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Mitgliedern des Dienststellenausschusses die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen.¹

b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben², als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.

c)³ Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

(2) Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen sind in der Niederschrift (§ 19 Abs. 1) festzuhalten oder dieser anzuschließen.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I, Z. 13 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

² Wort geändert gem. Art. I, Z. 14 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

³ In der Fassung des Art. I, Z. 15 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 25

(1) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(2) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Dienststellenwahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(3)* Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder (§ 21 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Scheidet das Ersatzmitglied aus dem Dienststellenausschuß aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des Dienststellenausschusses, an dessen Stelle es getreten ist, in Wegfall kommt, so tritt es wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.

* In der Fassung der Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 29/1996

§ 26

Wahlakten

(1) Die Niederschrift (§ 19 Abs. 1) ist von den Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Dienststellenwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Briefumschläge und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des Dienststellenwahlausschusses zu versiegeln ist.

(3) Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl des Dienststellenausschusses aufzubewahren. Sie sind sodann vom neubestellten Dienststellenwahlausschuß zu vernichten.

§ 27

Verkündung des Wahlergebnisses

Die Gewählten sind vom Dienststellenwahlausschuß unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Mit der Zustellung der Verständigung gilt der Gewählte als Mitglied des Dienststellenausschusses.

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

§ 28

Wahlanfechtung

(1) Wird eine Wahl im Sinne des § 20 Abs. 14^{*} des Bundes-Personalvertretungsgesetzes für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich neu auszuschreiben und durchzuführen.

(2) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teile dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.

* Ausdruck geändert gem. Art. I, Z. 16 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

Abschnitt II

§ 29

Errichtung von Zentralausschüssen

Auf die Wahl der Mitglieder der Zentralausschüsse (§ 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) finden, soweit in den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäße Anwendung.

§ 30

Der Zentralausschuß ist, soweit § 24 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes nicht anderes bestimmt, jeweils gemeinsam mit den Vertrauenspersonen und den Dienststellenausschüssen des Zentralausschubereiches zu wählen.

§ 31^{*}

Der Zentralwahlausschuß (§ 18 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) besteht dann, wenn der Zentralausschuß weniger als 4000 Bedienstete vertritt, aus fünf Mitgliedern. Vertritt der Zentralausschuß 4000 bis 8000 Bedienstete, so besteht der Zentralwahlausschuß aus sieben Mitgliedern, vertritt er mehr als 8000 Bedienstete, so besteht der Zentralwahlausschuß aus neun Mitgliedern.

* In der Fassung des Art. I, Z. 17 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 32

(1) Die Ausschreibung der Wahl des Zentralausschusses ist von den Dienststellenwahlausschüssen des Zentralausschubereiches zugleich mit der Ausschreibung der Wahl des Dienststellenausschusses in der gleichen Art wie die Ausschreibung dieser Wahl kundzumachen. Werden im Zentralausschubereich keine Dienststellenausschüsse, werden lediglich Vertrauenspersonen gewählt, hat der Zentralwahlausschuß die Ausschreibung der Wahl des Zentralausschusses kundzumachen.

(2)^{*} Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses spätestens vier Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden, den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen als die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten, und die Mindestzahl der Unterschriften von zum Zentralausschuß Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß, zu enthalten.

* In der Fassung der Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 29/1996

§ 33

Der Zentralwahlausschuß hat die zugelassenen Wahlvorschläge den Dienststellenwahlausschüssen seines Bereiches spätestens acht Tage vor dem (ersten) Wahltage mitzuteilen. Die Bekanntmachung dieser Wahlvorschläge obliegt den Dienststellenwahlausschüssen oder, falls solche nicht zu bilden sind, dem Zentralwahlausschuß.

§ 34

(1) Für die Wahl des Zentralausschusses sind amtliche Stimmzettel aus grünem Papier im Ausmaß von ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 cm in der Breite von 20 bis 22 cm in der Länge herzustellen. Auf diese Stimmzettel findet § 15 Abs. 4 keine Anwendung.

(2) Die Stimmabgabe hat bei dem Dienststellenwahlausschuß zu erfolgen, der bei jener Dienststelle im Sinne des § 4 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gebildet ist, der der Wahlberechtigte angehört. Besteht ein solcher Dienststellenwahlausschuß nicht, so hat die Stimmabgabe beim Zentral-

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

wahlausschuß zu erfolgen.

(3) Dem zur Briefwahl Berechtigten ist über die Bestimmung des § 11 Abs. 3 hinaus auch ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses zu übermitteln (auszuhändigen).

(4) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses oder des Zentralwahlausschusses hat dem Wähler über die Vorschrift des § 21 Abs. 1 hinaus auch einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses zu übergeben und der Wähler hat auch diesen Stimmzettel auszufüllen und gemeinsam mit jenem für die Wahl des Dienststellenausschusses in das Wahlkuvert zu legen.

(5) Ist ein Landeslehrer nur für die Wahl des Zentralausschusses und nicht auch für die Wahl eines Dienststellenausschusses oder von Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) wahlberechtigt, so hat er sein Wahlrecht bei dem Dienststellenwahlausschuß auszuüben, der bei jener Dienststelle gebildet ist, an deren Sitz der Zentralausschuß errichtet ist. Besteht ein solcher Dienststellenwahlausschuß nicht, so hat der Landeslehrer sein Wahlrecht beim Zentralwahlausschuß auszuüben. Diesem Landeslehrer ist außer dem amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Zentralausschusses kein sonstiger Stimmzettel zu übermitteln oder zu übergeben.

§ 35

(1) Der Vorsitzende des Dienststellenwahlausschusses oder des Zentralwahlausschusses hat die für die Wahl des Zentralausschusses abgegebenen Stimmzettel im Sinne des § 23 Abs. 2 gesondert zu ordnen und die für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum Zentralausschuß ist dem Zentralwahlausschuß vom Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses ohne Verzug sowohl telephonisch oder, wenn dies nicht möglich ist, telegraphisch als auch schriftlich mitzuteilen. Eine Verlautbarung dieses Teilwahlergebnisses ist unstatthaft.

(3) Die gemäß § 25 Abs. 2 dem Dienststellenwahlausschuß obliegenden Aufgaben hat der Zentralwahlausschuß zu erfüllen.

§ 36

Den Wahlakten des Zentralwahlausschusses im Sinne des § 26 Abs. 2 sind die gemäß § 35 Abs. 2 erfolgten Mitteilungen der Vorsitzenden der Dienststellenwahlausschüsse anzuschließen. Die Aufbewahrung der Wahlakten obliegt dem Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses.

§ 37

(1) Die Verständigung der in den Zentralausschuß Gewählten im Sinne des § 27 obliegt dem Zentralwahlausschuß.

(2) Der Zentralwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl den Dienststellenwahlausschüssen des Zentralausschußbereiches zur Verlautbarung mitzuteilen.

Abschnitt III

§ 38

Wahl der Vertrauenspersonen

Auf die Wahl der Vertrauenspersonen (§§ 30 und 31 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) finden, soweit in den folgenden Vorschriften dieses Abschnittes nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Abschnittes I sinngemäße Anwendung.

§ 39

(1) Im Zweifel, welcher Dienststellenwahlausschuß im Sinne des § 31 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes die sich bei der Wahl der Vertrauensperson ergebenden Aufgaben wahrzunehmen hat, entscheidet der zuständige Zentralwahlausschuß. Besteht bei der übergeordneten Dienststelle kein Dienststellenwahlausschuß, dann hat der Zentralwahlausschuß diese Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Jede für die Wahl von Vertrauenspersonen kandidierende Wählergruppe hat das Recht, zu den Sitzungen des zuständigen Dienststellenwahlausschusses (Zentralwahlausschusses) einen Wahlzeugen (§ 4) zu entsenden.

(3) * Ist in einer Dienststelle, bei der bisher Vertrauenspersonen gewählt wurden, nunmehr gemäß § 8 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes ein Dienststellenausschuß zu wählen, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

Dienststelle wahrzunehmen. Besteht bei der übergeordneten Dienststelle kein Dienststellenwahlausschuß für die betreffenden Bediensteten, so sind die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom zuständigen Zentralwahlausschuß wahrzunehmen. Die bisherigen Vertrauenspersonen haben den zuständigen Dienststellenwahlausschuß bzw. Zentralwahlausschuß vom Eintritt der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes zeitgerecht zu verständigen.

* Angefügt gem. Art. I, Z. 18 der Verordnung LGBl. Nr. 22/1987

§ 40

Die Wahlkundmachung hat auch die Zahl der zu wählenden Vertrauenspersonen und den Hinweis zu enthalten, daß die Aufgaben des Dienststellenwahlausschusses vom Dienststellenwahlausschuß bei der übergeordneten Dienststelle oder vom Zentralwahlausschuß wahrgenommen werden.

§ 41

Der Dienststellenwahlausschuß (Zentralwahlausschuß) hat die Wählerliste in der Dienststelle aufzulegen, in der Vertrauenspersonen zu wählen sind. Das Recht, gegen die Wählerlisten Einwendungen zu erheben, beschränkt sich auf die Bediensteten dieser Dienststelle.

§ 42

Für die Wahl der Vertrauenspersonen sind amtliche Stimmzettel aus blauem Papier in der Größe von ungefähr 14 1/2 bis 15 1/2 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge herzustellen.

§ 43

(1) Auf den Wahlkuverts zur Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen ist die Dienststelle, deren Vertrauenspersonen zu wählen sind, anzugeben. Der Dienststellenwahlausschuß (Zentralwahlausschuß) hat hiebei vorzusorgen, daß durch die Beschriftung der Wahlkuverts keine weitere Kennzeichnung der Wahlkuverts entsteht.

(2) Wurde für die Wahl der Vertrauenspersonen keine eigene Wahlurne verwendet, so sind nach der Entleerung der Wahlurne im Sinne des § 20 Abs. 2 vorerst die Wahlkuverts, entsprechend ihrer Bestimmung für die Wahl des Dienststellenausschusses (Zentralausschusses) und für die Wahl der Vertrauenspersonen, zu sortieren und hierauf erst zu zählen.

Abschnitt IV Gemeinsame Bestimmungen

§ 44

(1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tage, in dem der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablaufe desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tage entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertag, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag der Karfreitag oder ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.

Abschnitt V Übergangsbestimmungen

§ 45

(1) Die Wahlausschüsse sind von den Leitern der Dienststellen im Sinne des § 34 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes spätestens acht Wochen vor dem (ersten) Wahltage der erstmaligen

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - WAHLORDNUNG

Wahl der Personalvertretungen (§ 33 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) zu bestellen.

(2) Der Bescheid über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied eines Wahlausschusses ist diesem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Der Bescheid hat die Namen und Geburtsdaten auch der anderen Mitglieder des Wahlausschusses zu enthalten.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, ab dem Tage der Zulassung ihres Wahlvorschlages (§ 10) einen Vertreter in den Wahlausschuß zu entsenden. Dieser Vertreter ist im Wahlvorschlag zu nennen; er hat sich durch ein Schreiben des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe (§ 9 Abs. 2) auszuweisen. Der Vertreter hat im Wahlausschuß Stimmrecht. Wird der Wahlvorschlag zurückgezogen (§ 10 Abs. 4), so verliert der Vertreter das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses.

LANDESLEHRERPERSONALVERTRETUNGS-GESCHÄFTSORDNUNG (2001/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. 11. 1969 über die Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung für die Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen, für die Landeslehrer für Berufsschulen und für die Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Burgenländische Landeslehrerpersonalvertretungs-Geschäftsordnung), LGBl. Nr. 49/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 22/1987, 37/1996

Auf Grund des Abschnittes I, insbesondere der §§ 7, 13 Abs. 5, 22 Abs. 7 und 42 lit. e des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 284/1971 wird verordnet:

ABSCHNITT I

Geschäftsführung der Personalvertretungsausschüsse

Einberufung der Sitzungen

§ 1

(1) Die Personalvertretungsausschüsse (Dienststellen- und Zentralausschüsse) sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung schriftlich und so rechtzeitig einzuberufen (§ 22 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), daß die Mitglieder der Personalvertretungsausschüsse die Verständigung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erhalten.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist oder mündlich (telefonisch) einberufene Sitzungen des Personalvertretungsausschusses gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Ausschußmitglieder Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar erklärt haben.

§ 2

Das Verlangen der Mitglieder eines Personalvertretungsausschusses, diesen Ausschuß einzuberufen (§ 22 Abs. 2 zweiter Satz des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), ist schriftlich an den Vorsitzenden des Ausschusses zu richten.

Beschlußfähigkeit

§ 3

Ist ein Personalvertretungsausschuß zur Zeit, für die er einberufen wurde, nicht beschlußfähig (§ 22 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), so kann die Sitzung des Ausschusses innerhalb einer Stunde nach der festgesetzten Zeit eröffnet werden, wenn in diesem Zeitpunkt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist.

Vorsitz

§ 4

In Sitzungen des Personalvertretungsausschusses führt der Vorsitzende dieses Ausschusses und im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter den Vorsitz. Ist weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, so hat der Ausschuß unter der Leitung des ältesten anwesenden Mitgliedes für die betreffende Sitzung einen Vorsitzenden zu bestimmen. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, so führt den Vorsitz das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Ausschusses.

Tagesordnung

§ 5

(1) Die Tagesordnung der Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist von dem die Sitzung einberufenden Mitglied des Ausschusses (§22 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) festzulegen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit des Ausschusses zu verlesen. Eine Ergänzung der Tagesordnung darf der Personalvertretungsausschuß nur vor dem Eingehen in die Tagesordnung beschließen.

§ 6

Nach der Verlesung und eventuellen Ergänzung der Tagesordnung im Sinne des § 5 und nach der Genehmigung des Protokolles der letzten Sitzung (§ 16) sind dem Ausschuß die seit der letzten Sitzung eingelangten Schriftstücke und die vom Personalvertretungsausschuß abgefertigten Schriftstücke (Ein- und Auslauf) zur Kenntnis zu bringen.

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 7

Der Vorsitzende hat bei Behandlung der einzelnen Punkte der Tagesordnung dem Mitglied des Ausschusses als erstem das Wort zu erteilen, auf dessen Antrag sie in die Tagesordnung aufgenommen wurden; sodann ist vom Vorsitzenden zu jedem Tagesordnungspunkt die Debatte zu eröffnen. Nach Abschluß der Debatte ist über den Gegenstand des Tagesordnungspunktes abzustimmen.

Debatte

§ 8

(1) Jedes Mitglied des Personalvertretungsausschusses ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen.

(2) Der Vorsitzende hat den Ausschußmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen und bei Vorliegen mehrerer Wortmeldungen eine Rednerliste anzulegen. Handelt es sich um die Debatte über einen Antrag, so steht das Schlußwort dem zu, auf dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 9

(1) Der Vorsitzende hat auf eine rasche, ordnungsgemäße und erschöpfende Erledigung der Tagesordnung hinzuwirken. Er hat insbesondere vom Thema abschweifende Debatten zu verhindern.

(2) Wenn es zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung geboten erscheint, ist der Vorsitzende berechtigt, einem Mitglied des Ausschusses durch den Ruf „Zur Ordnung“ die Mißbilligung des Verhaltens auszusprechen. Der Vorsitzende kann ein Mitglied des Ausschusses, das in seinen Ausführungen vom Thema des Tagesordnungspunktes weitgehend abweicht, mit dem Ruf „Zur Sache“ ermahnen, beim Gegenstand zu bleiben. Hat der Vorsitzende in einer Sitzung einen Redner bereits zweimal „Zur Sache“ ermahnt, so ist er berechtigt, dem Redner das Wort zu entziehen.

§ 10

(1) Der Personalvertretungsausschuß kann beschließen, zu einem Tagesordnungspunkt zu den bereits vorgemerkten Rednern keine weiteren Redner mehr zuzulassen (Schluß der Rednerliste), wenn anzunehmen ist, daß der Tagesordnungspunkt nach den Ausführungen der bereits vorgemerkten Redner genügend erörtert sein wird.

(2) Über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist sogleich, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, abzustimmen. Vor der Abstimmung ist die Rednerliste zu verlesen. Eine Debatte über den Antrag auf Schluß der Rednerliste ist unzulässig. § 8 Abs. 2 letzter Satz bleibt unberührt.

Abstimmung

§ 11

(1) Die Abstimmung kann durch Handerheben oder geheim (Abgabe von Stimmzetteln) durchgeführt werden. Beschließt der Dienststellenausschuß keine geheime Abstimmung, so ist durch Handerheben abzustimmen. Die Abstimmung über den Ausschluß eines Mitgliedes des Personalvertretungsausschusses (§ 22 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) hat jedenfalls geheim zu erfolgen.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn aus ihm nicht hervorgeht, ob sich der Abstimmende für oder gegen den Antrag ausgesprochen hat. Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet im Zweifelsfalle der Vorsitzende.

(3) Eine Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied des Personalvertretungsausschusses ist unzulässig.

(4) Stimmenthaltung ist zulässig.

§ 12

(1) Bei der Abstimmung ist über Anträge allgemeiner Art vor den speziellen und über weitergehende vor den enger gefaßten zu entscheiden. Über Gegenanträge ist vor dem Hauptantrag und über Zusatzanträge sowie Abänderungsanträge nach dem Hauptantrag abzustimmen. Die Reihenfolge der Abstimmung bestimmt im Zweifel der Vorsitzende.

(2) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.

§ 13

(1) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung vom Schriftführer zu verlesen.

(2) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat,

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - GESCHÄFTSORDNUNG

sofern er der stimmenstärksten Wählergruppe angehört; andernfalls ist ein Beschluß nicht zustande gekommen.

(3) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

Protokoll

§ 14

(1) Über jede Sitzung eines Personalvertretungsausschusses ist ein Protokoll zu führen.

(2) Die Führung des Protokolls obliegt dem Schriftführer. Werden mehrere Schriftführer gewählt, so ist bei der Wahl auch die Reihenfolge festzusetzen, in der sie bei Verhinderungen zur Führung des Protokolls herangezogen werden. Steht kein Schriftführer zur Verfügung, so hat der Ausschuß für die betreffende Sitzung einen Ersatzschriftführer zu wählen, dem die Protokollführung obliegt. Eine solche Wahl ist zu Beginn der Sitzung durchzuführen. Der Ersatzschriftführer hat auch über den vor seiner Wahl liegenden Teil der Sitzung Protokoll zu führen.

§ 15

(1) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) den Tag und die Dauer der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder des Personalvertretungsausschusses;
- c) die Namen der entschuldigter Ausschußmitglieder unter Anführung des Entschuldigungsgrundes;
- d) die ursprüngliche Tagesordnung und, wenn diese abgeändert wurde, die endgültige Tagesordnung (§§ 5 ff.);
- e) sofern über diesen nicht gesonderte Aufzeichnungen geführt werden, den Ein- und Auslauf (§ 6);
- f) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- g) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- h) das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen;
- i) den wesentlichen Inhalt von wichtigen Debatten;
- j) die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsrufe, Wortentzug usw.);
- k) die zur Information der Ausschußmitglieder gemachten Mitteilungen.

(2) Der Personalvertretungsausschuß kann beschließen, daß Gegenstände, die gemäß Abs. 1 nicht zu protokollieren sind, ausnahmsweise in das Protokoll aufzunehmen sind.

(3) Die vom Personalvertretungsausschuß gefaßten Beschlüsse sind im Protokoll besonders hervorzuheben. Der Ausschuß kann beschließen, daß Beschlüsse auch noch gesondert zu sammeln sind (Beschlußprotokoll).

§ 16

(1) Das Protokoll ist vom Schriftführer bei der nächsten Sitzung des Personalvertretungsausschusses vor dem Bericht über den Ein- und Auslauf (§ 6) zu verlesen.

(2) Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung des Protokoll sind unmittelbar nach Verlesung des Protokoll zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Personalvertretungsausschuß. Es ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Sitzung, in der es genehmigt wurde, zu unterfertigen.

(4) Den Mitgliedern des Personalvertretungsausschusses ist jederzeit Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

(5) Die Protokolle und sonstigen Aufzeichnungen sind vom Schriftführer aufzubewahren und dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

Ausfertigungen

§ 17

(1) Schriftstücke, die namens des Personalvertretungsausschusses ausgefertigt werden, sind vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(2) Beschlüsse des Personalvertretungsausschusses können vor der Genehmigung (§ 16 Abs. 3) des den Beschluß enthaltenden Protokoll ausgefertigt werden, wenn es der Personalvertretungsausschuß ausdrücklich beschließt.

(3) Bei schriftlichen Ausfertigungen, die an mehr als zehn Adressaten ergehen, kann die Unterschrift auch durch Stempelaufdruck oder im Vervielfältigungswege beigesetzt sein; in einem solchen Falle muß die Urschrift jedenfalls eigenhändig unterschrieben sein.

(4) Besitzt der Dienststellenausschuß einen Flach- oder Rundstempel, so sind sämtliche Ausfertigungen mit diesem zu versehen.

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - GESCHÄFTSORDNUNG

Unterausschüsse

§ 18

(1) Unterausschüsse des Personalvertretungsausschusses (§ 22 Abs. 5 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) haben aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern zu bestehen. In dem Beschluß des Personalvertretungsausschusses über die Bildung eines Unterausschusses sind die Aufgaben, die dem Unterausschuß zur Vorbereitung und Beratung übertragen werden, genau zu umschreiben. Dabei ist zu beachten, daß keine Überschneidungen mit den Aufgaben anderer Unterausschüsse entstehen.

(2) Die erste Sitzung des Unterausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bildung des Unterausschusses einzuberufen.

(3) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Unterausschusses hat das Mitglied zu führen, das die Sitzung einberufen hat, im Falle der Verhinderung dieses Mitgliedes das älteste anwesende Mitglied. Der Unterausschuß hat in der ersten Sitzung nach seiner Bestellung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden (Stellvertreter) und einen Schriftführer zu wählen. Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser den Vorsitz zu übernehmen.

(4) Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Unterausschusses. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden dessen Aufgaben wahrzunehmen. Der Schriftführer hat über die Sitzungen des Unterausschusses die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen.

(5) Der Unterausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(6) Der Unterausschuß kann dem Personalvertretungsausschuß, wenn dieser nicht ausdrücklich einen schriftlichen Bericht gefordert hat, seinen Bericht schriftlich übermitteln oder von einem von ihm bestellten Berichterstatter mündlich vortragen lassen. Den Mitgliedern des Unterausschusses, die mit ihrer Meinung in der Minderheit geblieben sind, steht es frei, die von ihnen vorgeschlagene Fassung des Berichtes dem Personalvertretungsausschuß als Minderheitsbericht zu übermitteln oder vorzutragen.

Konstituierende Sitzung

§ 19

Die erste Sitzung des Personalvertretungsausschusses (§ 22 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) ist so anzuberaumen, daß an ihr möglichst alle Mitglieder des Ausschusses teilnehmen können.

§ 20

(1) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des Personalvertretungsausschusses hat das Mitglied zu führen, das die Sitzung einberufen hat, im Falle seiner Verhinderung (§ 22 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) das älteste anwesende Mitglied.

(2) Unmittelbar nach der Wahl des Vorsitzenden hat dieser den Vorsitz zu übernehmen.

§ 21

(1) Dem Vorsitzenden (§ 20 Abs. 1) obliegt es, ein Mitglied zu bestimmen, das bis zur Wahl eines Schriftführers das Protokoll führt.

(2) Der gewählte Schriftführer hat diese Funktion unmittelbar nach seiner Wahl aufzunehmen.

ABSCHNITT II

Geschäftsführung der Vertrauenspersonen

Personalvertretung durch eine Vertrauensperson

§ 22

(1) Obliegt in einer Dienststelle die Personalvertretung nur einer Vertrauensperson, so sind die schriftlichen Ausfertigungen von der Vertrauensperson persönlich zu unterfertigen.

(2) Die Vertrauensperson hat in folgenden Fällen dem zuständigen Zentralausschuß Mitteilung zu machen:

a) wenn ein Tatbestand eintritt, der das Ruhen oder Erlöschen der Funktion der Vertrauensperson zur Folge hat,

b) wenn die Tätigkeit der Vertrauensperson vor der gesetzlichen Tätigkeitsdauer endet.

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - GESCHÄFTSORDNUNG

(3) Die Vertrauensperson hat Aufzeichnungen über die von ihr gesetzten Handlungen zu führen sowie den Posteinlauf und die Durchschriften der schriftlichen Ausfertigungen zeitlich geordnet aufzubewahren. Diese Unterlagen sind dem Nachfolger in der Funktion zu übergeben.

Personalvertretung durch zwei Vertrauenspersonen

§ 23

(1) Sind in einer Dienststelle zwei Vertrauenspersonen gewählt, so haben sie gemeinsam zu bestimmen, wer von ihnen die sonst dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat.

(2) Zur Beschlußfassung ist Meinungsübereinstimmung der beiden Vertrauenspersonen erforderlich.

(3) Die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 und 3 finden auf jene Vertrauensperson sinnngemäße Anwendung, die gemäß Abs. 1 die sonst dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses obliegenden Aufgaben wahrzunehmen hat.

ABSCHNITT III

Geschäftsführung der Dienststellenversammlung

Einberufung

§ 24

(1) Die Einberufung der Dienststellenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor ihrer Abhaltung schriftlich, jedenfalls durch Anschlag an der Amtstafel, in Ermangelung einer solchen an einer anderen Stelle der Dienststelle so bekanntzumachen, daß sie alle Bediensteten der Dienststelle leicht zur Kenntnis nehmen können. Der Zeitpunkt der Versammlung ist dem Dienststellenleiter spätestens drei Arbeitstage vor ihrer Einberufung mitzuteilen.

(2) Bei der Festlegung des Termines der Dienststellenversammlung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß durch die Versammlung der Dienstbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(3) Die Tagesordnung hat jedenfalls die Punkte zu enthalten, derentwegen gemäß § 6 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes die Einberufung der Dienststellenversammlung verlangt wurde.

§ 25

Das Verlangen, die Dienststellenversammlung einzuberufen (§ 6 Abs. 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes), ist schriftlich an den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses zu richten.

Vorsitz

§ 26

(1) Sind sowohl der Vorsitzende des Dienststellenausschusses als auch seine Stellvertreter verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Dienststellenausschusses den Vorsitz zu führen. Ist kein Mitglied des Dienststellenausschusses anwesend, so hat der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte anwesende Bedienstete den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen.

(2) Ist von zwei Vertrauenspersonen die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson (§ 6 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat die andere Vertrauensperson den Vorsitz zu führen. Ist auch diese Vertrauensperson oder ist in Dienststellen mit nur einer Vertrauensperson diese Person verhindert, den Vorsitz in der Dienststellenversammlung zu führen, so hat der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte anwesende Bedienstete den Vorsitz zu führen.

§ 27

(1) Der Vorsitzende hat in der Dienststellenversammlung für Ruhe und Ordnung zu sorgen; er ist berechtigt, Bedienstete, die durch ihr Verhalten den Gang der Verhandlungen stören, nach zweimaliger Ermahnung aus dem Versammlungsraum zu weisen.

(2) Der Vorsitzende hat das Recht, die Versammlung vor Erledigung der Tagesordnung zu schließen, wenn ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung nicht mehr möglich erscheint.

Verlauf der Sitzung

§ 28

(1) Der Vorsitzende hat die Dienststellenversammlung zu eröffnen und ihre Beschlußfähigkeit festzustellen. Eine Abänderung der verlautbarten Tagesordnung ist unzulässig.

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - GESCHÄFTSORDNUNG

(2) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind von dem vom Dienststellenausschuß (von den Vertrauenspersonen) bestimmten Personalvertreter zu erläutern. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 bis 13 mit der Maßgabe sinnigemäßige Anwendung, daß über die Enthebung des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) im Sinne des § 5 Abs. 2 lit. b des Bundes-Personalvertretungsgesetzes jedenfalls geheim (§ 11) abzustimmen ist.

Protokoll § 29

(1) Über den Verlauf der Dienststellenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Verfassung des Protokolles obliegt dem Schriftführer des Dienststellenausschusses (§ 14 Abs. 2), in Dienststellen mit einer Vertrauensperson dieser und in Dienststellen mit zwei Vertrauenspersonen der nach § 23 Abs. 3 dazu berufenen.

(2) Das Protokoll hat zu enthalten:

- a) den Tag und die Dauer der Versammlung;
- b) die Tagesordnung der Versammlung;
- c) die Zahl der stimmberechtigten, die Zahl der anwesenden und die Zahl der abwesenden stimmberechtigten Bediensteten der Dienststelle;
- d) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- e) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- f) das ziffernmäßige Resultat der Abstimmungen;
- g) die Verfügungen des Vorsitzenden (Ordnungsrufe, Wortentzug usw.);
- h) eine kurze Darstellung des Verlaufes der Versammlung.

(3) Das Protokoll ist vom Schriftführer des Dienststellenausschusses (von der Vertrauensperson) sowie vom Vorsitzenden der Dienststellenversammlung zu unterfertigen.

(4) Jedem Bediensteten der Dienststelle ist auf sein Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren.

ABSCHNITT IV Geschäftsführung der Wahlausschüsse

§ 30

Auf die Geschäftsführung der Wahlausschüsse finden die Bestimmungen der Abschnitte I und VI mit der Maßgabe sinnigemäßige Anwendung, daß der Zentralwahlausschuß im Wahlprüfungsverfahren (§ 20 Abs. 13 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) und im Verfahren gemäß § 21 Abs. 6 und § 26 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes aus seiner Mitte einen Berichtersteller bestimmen kann, dem die Vorbereitung der Beschlußfassung, insbesondere die Ausarbeitung des Bescheidentwurfes, und die Antragstellung im Ausschuß obliegt.

ABSCHNITT V Tätigkeit der Personalvertreter

§ 31

(1) Die Bediensteten sind berechtigt, Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen bei jedem Mitglied des für sie zuständigen Dienststellenausschusses vorzubringen.

(2) Die Personalvertreter haben Anfragen der Bediensteten zu beantworten oder ihrem Personalvertretungsausschuß weiterzugeben. Über Wünsche, Beschwerden, Anzeigen und Anregungen der Bediensteten haben die Personalvertreter jedenfalls dem Ausschuß, dem sie angehören, zu berichten, sofern dies vom Bediensteten verlangt wird.

ABSCHNITT VI Wechsel der Ausschußfunktionäre

§ 32

(1) Die Wahl der Ausschußfunktionäre (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden und Schriftführer) erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Personalvertretungsausschusses.

(2) Wird ein Ausschußfunktionär durch Beschluß des Personalvertretungsausschusses seiner Funk-

LANDESLEHRER-PERS. VERTR. - GESCHÄFTSORDNUNG

tion enthoben, so ist gleichzeitig ein neuer Funktionär zu wählen.

(3) Im Falle des Verzichtes auf die Funktion im Ausschuß sowie in den Fällen des Ruhens (§ 21 Abs. 1 und 2 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) und des Erlöschens (§ 21 Abs. 3 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes) der Mitgliedschaft des Funktionärs zum Ausschuß hat der Personalvertretungsausschuß unverzüglich durch Wahl für einen Nachfolger in der Funktion zu sorgen.

ABSCHNITT VII

Wahrung der Zuständigkeit

Wahrung der Zuständigkeit

§ 33

Fällt eine beim Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) anhängig gemachte Angelegenheit nicht in den Wirkungsbereich der Dienststelle, bei der der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) errichtet ist, so hat der Dienststellenausschuß die Angelegenheit unter Übermittlung sämtlicher Unterlagen dem zuständigen Personalvertretungsausschuß mitzuteilen.

PERSONALVERTRETUNG - LANDWIRTSCHAFTLICHE FACHSCHULEN (2001/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. 9. 1987 über die Bildung einer gemeinsamen Personalvertretung für die landwirtschaftlichen Fachschulen des Landes Burgenland, LGBl. Nr. 60/1987

Auf Grund der §§ 4 und 34 Abs. 1 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die landwirtschaftlichen Fachschulen in Neusiedl am See und in Eisenstadt wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet.

(2) Diese gemeinsame Personalvertretung hat ihren Sitz bei der landwirtschaftlichen Fachschule in Eisenstadt.

(3) Als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gilt der Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule in Eisenstadt.

§ 2

(1) Für die landwirtschaftlichen Fachschulen in Güssing und in Oberpullendorf wird eine gemeinsame Personalvertretung gebildet.

(2) Diese gemeinsame Personalvertretung hat ihren Sitz bei der landwirtschaftlichen Fachschule in Güssing.

(3) Als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle im Sinne des Bundes-Personalvertretungsgesetzes gilt der Leiter der landwirtschaftlichen Fachschule in Güssing.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ (2001)

Gesetz vom 10. März 1980 über die Personalvertretung bei den Dienststellen des Landes (Burgenländisches Landes-Personalvertretungsgesetz)

Stammfassung: LGBL Nr. 17/1980, XIII.Gp. RV 82 AB 86
i.d.F.: LGBL Nr. 59/1995[Art. III], XVI.Gp. RV 662 AB 689
 LGBL Nr. 50/1996, XVI.Gp. RV 829 AB 847
 LGBL Nr. 18/2011, XX.Gp. RV 113 AB 126

Geltungsbereich

§ 1

(1)¹ Für die Bediensteten aller Dienststellen des Landes Burgenland wird eine Personalvertretung eingerichtet. Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Landesbeamte des Dienststandes,
2. Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen,
3. Lehrlinge des Landes.

(2) Von den Bestimmungen des Abs. 1 sind ausgenommen:

- a) die Bediensteten, die in Betrieben tätig sind,
- b) die Landeslehrer, die unter die Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 153/2009,² fallen.

¹ Zweiter Satz dieses Absatzes i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Zitat in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 2

Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes berufen, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, daß die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden. Vor Erlassung von Gesetzen und Verordnungen, die die Interessen der Bediensteten * berühren, ist die Personalvertretung zu hören.

(2) Die Personalvertretung hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen. Sie hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen, insbesondere des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

* Wort „Bediensteten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBL Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 3

Organe

(1) Organe der Personalvertretung¹ sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) die Dienststellenversammlung;
- b) der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen)
- c) der Landespersonalausschuß;
- d) der Dienststellen- (Landes-) Wahlausschuß.

(2)² Die in Abs. 1 angeführten Organe bilden die Personalvertretung. Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses sowie die Vertrauenspersonen.

(3) Der Wirkungsbereich der Dienststellenversammlung und des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen) erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle (§ 4), bei der der Dienststellenausschuß errichtet ist oder bei der die Vertrauensperson gewählt wurde.

(4) Der Wirkungsbereich des Landespersonalausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen des Landes.

(5) Die Gesamtheit der vom Landespersonalausschuß vertretenen Bediensteten besitzt im Rahmen

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

des gesetzlichen Wirkungsbereiches Rechtspersönlichkeit. Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Obmann des Landespersonalausschusses.

¹ Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall der Wortfolge „der Bediensteten“ nach dem Wort „Organe“) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

§ 4 *

Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ und des Abs. 2) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

§ 5

Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen

(1) Für zwei oder mehrere Dienststellen können gemeinsame Organe der Personalvertretung *, für besonders große und organisatorisch trennbare und für örtlich getrennt untergebrachte Dienststellen können mehrere Organe gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; hiebei ist dafür zu sorgen, daß für Dienststellen mit weniger als fünf Bediensteten mit anderen Dienststellen gemeinsame Organe geschaffen werden.

(2) Für welche Dienststellen ein gemeinsames und für welche Dienststellen mehrere Organe gebildet werden, hat der Landespersonalausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Wird für zwei oder mehrere Dienststellen ein gemeinsames Organ oder werden für eine Dienststelle mehrere Organe gebildet, so gelten die zusammengefaßten bzw. getrennten Dienststellen als eine Dienststelle. Wer im Sinne dieses Gesetzes als Leiter der zusammengefaßten Dienststelle (Dienststellenteile) gilt, hat der Landespersonalausschuß nach Anhörung der betroffenen Dienststellenausschüsse im Einvernehmen mit der Landesregierung zu bestimmen.

(4) Die Zusammenfassung oder Trennung von Dienststellen ist öffentlich, jedenfalls aber an den Amtstafeln der betroffenen Dienststellen vom Landespersonalausschuß kundzumachen.

* Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 6

Dienststellenversammlung

(1) In Dienststellen mit mindestens fünf Bediensteten bildet die Gesamtheit der Bediensteten die Dienststellenversammlung.

(2) Der Dienststellenversammlung obliegt:

- a) die Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen);
- b) die Beschlußfassung über Angelegenheiten der Pflege der Gemeinschaft in der Dienststelle;
- c) die Beschlußfassung über die Enthebung des Dienststellenausschusses (der Vertrauenspersonen).

(3) Die Dienststellenversammlung ist vom Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) im Bedarfsfalle einzuberufen. Der Dienststellenleiter ist von der Einberufung rechtzeitig zu verständigen.

(4) Eine Dienststellenversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Bediensteten oder ein Drittel der Mitglieder des Dienststellenausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.

(5) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) oder wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, ist die Dienststellenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterläßt dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.

(6) Den Vorsitz in der Dienststellenversammlung führt der Obmann des Dienststellenausschusses oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, in Dienststellen, in denen keine Dienststellenausschüsse zu bilden sind (§ 28 Abs. 1) die Vertrauensperson, wenn zwei Vertrauenspersonen gewählt wurden, die an Lebensjahren ältere Vertrauensperson. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) oder wenn ein Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Dienststellenversammlung der an Lebensjahren älteste stimmberechtigte Bedienstete.

(7) Die Dienststellenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaledienstes) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung zu ermöglichen. Den Mitgliedern des Landespersonalausschusses und des Dienststellenausschusses ist die Teilnahme an der Dienststellenversammlung jedenfalls zu ermöglichen.¹

(8) Die Dienststellenversammlung ist nicht öffentlich.

(9) In der Dienststellenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete (§ 13 Abs. 2) stimmberechtigt. Der Dienststellenausschuß (Vertrauenspersonen) kann zur Auskunfterteilung sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch Vertreter der Verwaltung zur Dienststellenversammlung einladen.

(10) Bei zusammengefaßten Dienststellen (§ 5) oder bei Dienststellen, deren Angehörige nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann zur Behandlung von Berichten des Dienststellenausschusses (Vertrauenspersonen) gemäß Abs. 2 lit. a die Dienststellenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teildienststellenversammlung). Bei der Einberufung von Teildienststellenversammlungen ist vorzusorgen, daß allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung möglich ist. Wird die Dienststellenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teildienststellenversammlung berechtigt.

(11) Zur Beschlußfassung in der Dienststellenversammlung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Bediensteten erforderlich. Die Beschlüsse der Dienststellenversammlung werden, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Im Falle des Abs. 2 lit. c bedarf der Beschluß der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Bediensteten

(12) Ist eine Dienststellenversammlung beschlußunfähig, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Dienststellenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig. Dies gilt nicht für die Enthebung des Dienststellenausschusses.

(13) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenversammlung (Geschäftsordnung) sind durch Verordnung² zu erlassen.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Verordnung LGBl. Nr. 5/1981

§ 7

Dienststellenausschuß

(1) In jeder Dienststelle, in der mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind, ist ein Dienststellenausschuß zu wählen.

(2) Der Dienststellenausschuß besteht in Dienststellen mit 20 bis 50 Bediensteten aus drei, in Dienststellen mit 51 bis 100 Bediensteten aus fünf und in Dienststellen ab 101 Bediensteten aus sieben Mitgliedern. Beim Amt der Landesregierung besteht der Dienststellenausschuß aus neun Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hiebei sind jene Bediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeeteilt sind. Diese Bediensteten sind der Zahl der Bediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststellen ist auf die Anzahl der Mitglieder des Dienststellenausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluß.

§ 8

Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses

(1) Dem Dienststellenausschuß obliegt die Wahrnehmung all jener im § 2 umschriebenen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Personalvertretung¹ vorbehalten sind und zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle, für die Dienststelle "Amt der Landesregierung" ein Abteilungsvorstand, nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständig ist.

(2) Dem Dienststellenausschuß obliegt insbesondere die Mitwirkung

- a) bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und die Sozialversicherung;
- b) bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;
- c) bei der Anordnung von Überstunden, soweit absehbar ist, daß diese voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen zu leisten sind;
- d) bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, soweit damit generelle Änderungen in der Organisation verbunden sind, und von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen

hinausgehen.

- (3) Mit dem Dienststellenausschuß ist das Einvernehmen zu herzustellen:
- a) in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbe-
reich des Dienststellenausschusses hinausgehen;
 - b) bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Diensterteilung, soweit sich diese
über einen längeren Zeitraum bzw. auf mehrere Bedienstete bezieht;
 - c) bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung.
- (4) Dem Dienststellenausschuß sind mitzuteilen:
- a) die Aufnahme von Bediensteten;
 - b) die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion);
 - c) eine Unfallsanzeige;
 - d) die Versetzung eines Bediensteten in den Ruhestand.
- (5) Weiters obliegt es dem Dienststellenausschuß:
- a) Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziele, zum allgemeinen Nutzen und
im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern;
 - b) sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonalan-
gelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem
Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zu vertreten;
 - c) an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen
des Dienstbetriebes dient, teilzunehmen. Die Dienststellenausschüsse sind vor solchen Besichti-
gungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
 - d) in den Angelegenheiten des § 26 tätig zu werden.

- (6)³ Bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen
über den Bedienstetenschutz nach § 8 Abs. 2 lit. a sind dem jeweils zuständigen Dienststellenausschuß
1. Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen
und Berichten über Dienst- und Arbeitsunfälle zu gewähren,
 2. die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung
zu stellen,
 3. die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und
Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bediensteten-
schutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen und
 4. die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen.

Der Dienststellenausschuß ist unverzüglich über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen
und über die getroffenen Maßnahmen schriftlich zu informieren.

(7)³ Der Dienststellenausschuß kann seine Befugnisse nach Abs. 6 Z 1 bis 4 an die Sicherheits-
vertrauenspersonen der Dienststelle übertragen. Der Beschluss ist den Sicherheitsvertrauenspersonen
und dem Dienststellenleiter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und wird mit der Verständigung des
Dienststellenleiters rechtswirksam.

¹ Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

³ Angefügt gem Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 9

Landespersonalausschuß

(1) Beim Amt der Landesregierung wird ein Landespersonalausschuß, bestehend aus dreizehn Mit-
gliedern, errichtet.

- (2) Aufgabe des Landespersonalausschusses ist es,
- a) bei Ernennungen und Überstellungen von Bediensteten des Dienststandes,
 - b) bei der Vergabe einer Naturalwohnung - ausgenommen Einzelräume - durch die Dienstbehörde
(Dienstgeber),
 - c) bei Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushil-
fen,
 - d) bei der Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung landeseigener Schulungs-, Bildungs- und
Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten,
 - e) bei der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung,
 - f) bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als 2 Wochen,
 - g) bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstge-
ber,
 - h) bei der Auswahl von Bediensteten, die zu Mitgliedern der Disziplinarkommissionen und der
Leistungsfeststellungskommission bestellt werden sollen,

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

- i) bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben,
- j) bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung,
- k) bei der Feststellung der Verpflichtung zum Schadenersatz mitzuwirken sowie
- l) in solchen Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 und 5 lit. a, welche alle Bediensteten bzw. die Bediensteten mehrerer Dienststellen betreffen und welche über den Wirkungsbereich des Dienststellenausschusses hinausgehen sowie in jenen Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 und 5 lit. a und b, zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle Amt der Landesregierung ein Abteilungsvorstand, nach den Zuständigkeitsvorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes nicht zuständig ist, tätig zu werden,
- m) in den in den §§ 5 Abs. 4 und 11 Abs. 2 genannten Fällen tätig zu werden,
- n) den Landeswahlausschuß und die Dienststellenwahlausschüsse zu bestellen (§§ 14 und 15),
- o) bei der Erstellung des Stellenplanes sowie
- p) in den Fällen des § 26 tätig zu werden.

(3) Dem Landespersonalausschuß ist schriftlich¹ mitzuteilen:

- a) Die Aufnahme, Dienstzuteilung oder die Versetzung eines Bediensteten, und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes,
- b) die Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die Erlassung einer Disziplinarverfügung und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens,
- c)² in jedem Kalenderjahr mindestens einmal das Personalverzeichnis oder die automationsunterstützt aufgezeichneten Bedienstetendaten im Umfang der im Personalverzeichnis enthaltenen Daten.

(4)³ Dem Landespersonalausschuß ist der Tätigkeits- und Wahrnehmungsbericht der Bedienstetenschutzkommission unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

¹ Wort „schriftlich“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 10

Verfahrensbestimmungen für den Landespersonalausschuß

(1) Beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 2 lit. a) bis k) sowie beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2, bei denen die Mitwirkung gemäß § 9 Abs. 2 lit. l) dem Landespersonalausschuß obliegt, sind in Angelegenheiten des inneren Dienstes vom Landesamtsdirektor, in sonstigen Angelegenheiten vom Vorstand der nach der Geschäftseinteilung sachlich zuständigen Abteilung, dem Landespersonalausschuß mit dem Ziel der Verständigung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem Landespersonalausschuß das Einvernehmen herzustellen ist (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 lit. l), sind von dem in Abs. 1 genannten Organ spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem Landespersonalausschuß nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Landespersonalausschuß zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahmen nicht äußert. Der Landespersonalausschuß kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

(3) Die im zweiten und dritten Satz des Abs. 2 genannte Frist kann auf begründeten Antrag des Landespersonalausschusses angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden; der Landespersonalausschuß ist jedoch unverzüglich von der betroffenen Maßnahme zu verständigen.

(4) Auf Verlangen des Landespersonalausschusses hat das in Abs. 1 genannte Organ mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge (§ 8 Abs. 5 lit. a in Verbindung mit § 9 Abs. 2 lit. l) dieses Ausschusses zu beraten; einem solchen Verlangen ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen. Das Beratungsergebnis ist vom Landesamtsdirektor (Abteilungsvorstand) schriftlich festzuhalten.

(5) Bei der Erstellung des Stellenplanes (§ 9 Abs. 2 lit. o) kommt dem Landespersonalausschuß ein Recht zur Stellungnahme zu. Der Entwurf des Stellenplanes ist dem Landespersonalausschuß spätestens zwei Wochen vor der Beschlußfassung durch die Landesregierung nachweislich zuzuleiten.

(6) Kommt eine Verständigung im Sinne des Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des Abs. 2 nicht zustande oder vermag der Landesamtsdirektor (der Abteilungsvorstand) den Einwendungen des

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

Landespersonalausschusses nicht im vollen Umfang zu entsprechen, so hat er dies dem Landespersonalausschuß unter Angabe der Gründe binnen zwei Wochen bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn der Landesamtsdirektor (der Abteilungsvorstand) schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des Landespersonalausschusses nicht nachzukommen vermag. Wenn es der Landespersonalausschuß in diesen Fällen innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangt, so ist die Angelegenheit binnen zwei Wochen dem zuständigen Mitglied der Landesregierung, in Angelegenheiten des Inneren Dienstes dem Landeshauptmann vorzulegen. Eine schriftliche Äußerung des Landespersonalausschusses ist in diesem Falle dem Vorlageakt anzuschließen. Auf Verlangen des Landespersonalausschusses haben Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2, ausgenommen die in lit. c genannten, und Maßnahmen nach § 9 Abs. 2, ausgenommen die in lit. g, i, j, und o genannten, hinsichtlich der der Landespersonalausschuß Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen worden ist.

(7) Die Entscheidung hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, daß durch die zu treffende Maßnahme soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten tunlichst vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht vermieden werden, ist so vorzugehen, daß nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten hiedurch betroffen wird.

§ 11

Verfahrensbestimmungen für den Dienststellenausschuß

(1) In den Fällen, in denen der Dienststellenausschuß gemäß § 8 Abs. 2, 3 und 5 lit. a zuständig ist, finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 bis 4 sowie Abs. 6 sinngemäß Anwendung; die Beratungen und Verhandlungen sind vom Dienststellenausschuß beim Amt der Landesregierung mit dem Vorstand der nach der Geschäftseinteilung für die Behandlung der Angelegenheit sachlich zuständigen Abteilung, vom Dienststellenausschuß bei anderen Dienststellen mit dem Leiter der Dienststelle zu führen. In Angelegenheiten des inneren Dienstes hat im Falle des § 10 Abs. 6 dritter Satz die Vorlage an den Landesamtsdirektor zu erfolgen.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 7 gelten mit der Maßgabe, daß die Entscheidung nach Anhörung des Landespersonalausschusses in Form einer Dienstanweisung an das nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständige nachgeordnete Organ zu erfolgen hat.

§ 12

Akteneinsicht

(1) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) * Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde. Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Bedienstetendaten, die über die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.

* I.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 13

Berufung der Mitglieder der Dienststellenausschüsse (des Landespersonalausschusses)

(1) Die Mitglieder der Dienststellenausschüsse werden durch unmittelbare geheime Wahl auf die Dauer von sechs Jahren - vom Tag der Wahl an gerechnet - berufen.¹ Die Wahl ist nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen.

(2)² Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 3 vorliegt, jene Bediensteten im Sinne des § 1, die am Tag der Wahlausschreibung dem Landesdienst angehören oder Lehrlinge des Landes sind.

(3)³ Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die vom Wahlrecht in den Landtag ausgeschlossen sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und ein außerhalb des Burgenlandes gelegener Wohnsitz unerheblich sind.

(4) Zur Wahl des Dienststellenausschusses sind jene Bediensteten berechtigt, die am Tage der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, deren Dienststellenausschuß gewählt wird.

(5)⁴ Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tage der Ausschreibung der Wahl

1. volljährig sind und

2. a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

b) die Staatsangehörigkeit eines Landes besitzen, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern).

Im Fall der Z. 2 lit. b besteht die Wählbarkeit nicht für Organe, deren Wirkungsbereich zumindest einen Bediensteten in gemäß § 44 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung, oder § 6c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung⁵, Inländern vorbehaltenen Verwendung umfaßt.

(6)⁶ Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

- a) die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, der Präsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes sowie die Mitglieder einer Landesregierung,
- b) Bedienstete, denen eine Leiterfunktion übertragen worden ist (Landesamtsdirektor, Landesamtsdirektorstellvertreter, Abteilungsvorstände, Dienststellenleiter).

(7) Auf die Berufung der Mitglieder des Landespersonalausschusses sind die Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß ein Bediensteter, der zu mehreren Dienststellenausschüssen wahlberechtigt ist, bei der Wahl des Landespersonalausschusses nur ein Stimmrecht besitzt.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011). Diese Bestimmung ist gem. § 32 Abs. 3 zweiter Satz erstmals auf die Mitglieder jener Ausschüsse (Landespersonalausschuss, Dienststellenausschüsse) sowie auf jene Vertrauenspersonen anzuwenden, die im Jahr 2011 gewählt werden.

² In der Fassung des Art. 1 Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ In der Fassung der Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall des zweiten Satzes) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

⁴ In der Fassung des Art. III des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995

⁵ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

⁶ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (Entfall der lit. c) - mit Wirksamkeit vom 1.3.2011.

§ 14

Dienststellenwahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl eines Dienststellenausschusses ist bei der Dienststelle ein Dienststellenwahlausschuß zu bilden.

(2) Der Dienststellenwahlausschuß besteht für das Amt der Landesregierung aus fünf und für die übrigen Dienststellen aus je drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfalle vertritt.

(3) Die Mitglieder des Dienststellenausschusses sind vom Landespersonalausschuß zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Dienststellenausschuß vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Dienststellenausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(4) Die Mitglieder des Dienststellenwahlausschusses müssen zum Dienststellenausschuß wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuß angehören. Der Dienststellenwahlausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie einen Schriftführer; die Bestimmung des § 20 Abs. 1 letzter Satz findet sinngemäß Anwendung. Die Tätigkeit des Dienststellenwahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Dienststellenwahlausschusses.

(5) Jede für die Wahl des Dienststellenausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Dienststellenwahlausschuß. Die Wahlzeugen müssen zur Wahl des Landespersonalausschusses berechtigt sein. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Dienststellenwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(6) Die Namen der Mitglieder der Wahlausschüsse sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen. § 20 Abs. 2 bis 4 findet mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß die erste Sitzung des Dienststellenwahlausschusses von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens zwei Wochen nach der Bestellung des Wahlausschusses einzuberufen ist.

§ 15

Landeswahlausschuß

(1) Vor jeder Wahl des Landespersonalausschusses ist ein Landeswahlausschuß beim Amt der Landesregierung zu bilden. Er besteht aus fünf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Landeswahlausschusses sind vom Landespersonalausschuß zu bestellen; sie müssen zum Landespersonalausschuß wählbar sein. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 14 sinngemäß Anwendung.

§ 16

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen- und Landeswahlausschuß

Die Bestimmungen des § 19 finden auf den Dienststellen (Landes-)wahlausschuß mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Wahlausschuß an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes dessen Ersatzmitglied und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, der von der Wählergruppe, die das ausscheidende Mitglied entsandte, namhaft zu machende Bedienstete tritt sowie daß das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen(Landes-)wahlausschuß vom Landeswahlausschuß auch von Amts wegen festgestellt werden kann. Die Bestimmung des § 25 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

§ 17

Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse und des Landeswahlausschusses

Für die Geschäftsführung der Dienststellenwahlausschüsse und des Landeswahlausschusses gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses (§ 20) sinngemäß.

§ 18

Durchführung der Wahl der Personalvertreter

(1) Die Wahl der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses ist vom Landeswahlausschuß unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststellen, deren Personalvertreter gewählt werden, kundzumachen.

(2)¹ Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist verpflichtet, den Dienststellenwahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Dienststellenwahlausschüsse binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden haben. Gegen die Entscheidung der Dienststellenwahlausschüsse ist das binnen dreier Arbeitstage einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Landeswahlausschuß zulässig. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Personalvertreter bewerben (Wahlvorschläge) müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuß eingebracht werden und von mindestens 1 v. H., in jedem Fall aber von mindestens zwei der für den betreffenden Dienststellenausschuß (für den Landespersonalausschuß) Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Der Dienststellen-(Landes-)wahlausschuß hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden.

(4) Die Dienststellenwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am dem siebenten Tag vor dem Wahltag öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen. Die Dienststellenwahlausschüsse haben ferner spätestens am siebenten Tag vor dem (ersten) Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten.

(5) Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Jeder Wahlberechtigte hat nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 7 je eine Stimme für die Wahl des Dienststellen- und des Landespersonalausschusses. Die Wahl hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl des Dienststellen- und Landespersonalausschusses eigene Stimmzettel vorzusehen sind.

(7) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post ist jedoch zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend ist. In diesem Falle sind die in das Wahlkuvert zu legenden Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Dienststellenwahlausschuß einzusenden, daß sie vor der Stimmzählung bei diesem Ausschuß einlangen; spätere einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl, die auf 2 Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

- a) Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Dienststellenausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Dienststellenausschusses die fünftgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen.
- b) Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
- c) Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los,

(9) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(10) Erscheint ein Wahlwerber, der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat er über Aufforderung des Dienststellenwahlausschusses binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet; auf den anderen Listen ist er nach Abgabe seiner Erklärung zu streichen. Unterläßt der Wahlwerber die fristgerechte Erklärung, so ist er auf sämtlichen Listen zu streichen.

(11) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als deren Ersatzmitglieder.

(12) Der Dienststellenwahlausschuß hat das Ergebnis der Wahl zum Dienststellenausschuß festzustellen und das in der Dienststelle erzielte Ergebnis der Wahl zum Landespersonalausschuß dem Landeswahlausschuß mitzuteilen. Der Landeswahlausschuß hat das Gesamtergebnis der Wahl zum Landespersonalausschuß festzustellen; die Bestimmungen der Abs. 10 und 11 gelten sinngemäß.

(13) Die Gültigkeit der Wahl kann binnen zweier Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Landeswahlausschuß angefochten werden; die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 135/2009², Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen Parteien, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben.

(14) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(15) Die Dienststellenwahlausschüsse haben den Leitern der Dienststellen, bei denen sie gebildet sind, das Ergebnis der Wahlen in den Dienststellen- und Landespersonalausschuß bekanntzugeben. Die Dienststellenleiter haben die Wahlergebnisse öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel der Dienststelle, kundzumachen.

(16) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung zu erlassen.

¹ Wortfolge „Der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilung ist“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Zitierung in der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 19

Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen- und Landespersonalausschuß

(1) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen- und Landespersonalausschuß ruht während der Zeit, in der der Bedienstete eine im § 13 Abs. 6 lit. a und b genannte Funktion innehat sowie während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbezuges des Landespersonal- oder jenes Dienststellenausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört.

(2) Während der Dauer einer Dienstenthebung (Suspendierung) oder eines Disziplinarverfahrens darf das Mitglied des Dienststellen- oder Landespersonalausschusses seine Funktion nur dann ausüben, wenn es der Ausschuß, dem das Mitglied angehört, einstimmig beschließt; sonst ruht seine Funktion.

(3) Die Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Landespersonal)ausschuß erlischt:

- a) sofern nicht Abs. 1 Anwendung findet, durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit zum Mitglied eines Dienststellenausschusses (des Landespersonalausschusses) ausschließt;

- b) durch Verzicht;
- c) im Falle des § 20 Abs. 3 dritter Satz und des § 25 Abs. 4 erster Satz;
- d) durch Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Erlischt die Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ein nicht gewählter Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluß zu treffen. Wird innerhalb von zwei Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmitglied die Berufung zum Mitglied des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft (Abs. 1 und 2). Fällt der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft weg, so tritt das Ersatzmitglied wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(6) Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß entscheidet im Streitfalle der Landeswahlausschuß auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Ausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört. Kommt ein Antrag dieses Ausschusses nicht zustande, so ist jedes Mitglied dieses Ausschusses berechtigt, den Antrag an den Landeswahlausschuß zu stellen. In dem auf Grund eines solchen Antrages einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungen des AVG* anzuwenden. Die Entscheidung des Landeswahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

§ 20

Geschäftsführung des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses

(1)¹ Die erste Sitzung des Dienststellen(Landespersonal)ausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens acht Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Obmann und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören zwei Drittel der Mitglieder² des Dienststellen(Landespersonal)ausschusses nicht ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Obmannstellvertreter aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Obmann. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen zu beurteilen.

(2) Die Sitzungen des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses sind vom Obmann und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuß innerhalb zweier Wochen einzuberufen, wenn es unter Angabe des Grundes wenigstens von einem Viertel der Mitglieder, jedoch wenigstens von zwei Mitgliedern, verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Obmannes und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Das zu einer Sitzung des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses einberufene Mitglied des Ausschusses hat an ihr teilzunehmen. Ein Mitglied des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, kann sich durch ein Ersatzmitglied im Sinne des § 18 Abs. 11 vertreten lassen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, können vom Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß beschließt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß kann beschließen, daß bestimmte Aufgaben dem Obmann oder einem Unterausschuß des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses übertragen werden. Unterausschüsse können entweder für die Funktionsdauer des Dienststellen- (Landespersonal-)ausschusses oder für den Einzelfall gebildet werden.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(6)³ Zu den Beratungen des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses und zu den Beratungen eines Unterausschusses im Sinne des Abs. 5 sowie zu sonstigen Besprechungen in Personalangelegenheiten, zu denen von dem Vorsitzenden einer im Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuss vertretenen Wählergruppe eingeladen wird, können sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch sachkundige Bedienstete, die dem Ausschuss als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden. Den eingeladenen sachkundigen Bediensteten ist die Teilnahme an der Beratung oder Besprechung zu ermöglichen. Diese Bediensteten dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die sie als Sachverständige gemacht bzw. gesetzt haben, nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie beigezogen wurden oder dem der Vorsitzende der Wählergruppe angehört, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 sinngemäß Anwendung.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind durch Verordnung zu erlassen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

² Wortfolge „der Mitglieder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ In der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 21

Beendigung der Tätigkeit des Dienststellen- (Landespersonal-)ausschusses

(1) Die Tätigkeit des Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses endet mit Ablauf der Zeit, für die er gewählt wurde (§ 13 Abs. 1).

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Dienststellen-(Landespersonal-)ausschusses:

- a) wenn die Dienststelle, für die der Dienststellenausschuß gebildet ist, aufgelassen wird;
- b) wenn die Zahl seiner Mitglieder unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
- c) wenn der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt;
- d) wenn die Dienststellenversammlung die Enthebung des Dienststellenausschusses beschließt (§ 6 Abs. 2 lit. c).

(3) Der Dienststellen-(Landespersonal-)ausschuß führt nach Ablauf seiner gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 lit. b bis d die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Dienststellen-(Landespersonal-) ausschusses weiter.

§ 22

Neuwahl

(1) Vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der Dienststellenausschüsse und des Landespersonalausschusses sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen, daß die neugewählten Ausschüsse ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Ausschüsse aufnehmen können.

(2) In den Fällen des § 21 Abs. 2 lit. b bis d sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeitsdauer des abtretenden Ausschusses auszuschreiben. Eine Wahl der anderen Ausschüsse findet in einem solchen Falle nicht statt.

§ 23

Neuschaffung von Dienststellen

Wird eine Dienststelle neu geschaffen, so hat der Landespersonalausschuß binnen sechs Wochen einen Dienststellenwahlausschuß für die neugeschaffene Dienststelle zu bestellen. Innerhalb von sechs Wochen nach der Bestellung des Dienststellenwahlausschusses ist die Wahl es Dienststellenausschusses (Vertrauensperson) für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des Landespersonalausschusses auszuschreiben.

§ 24

Allgemeine Rechte und Pflichten der Personalvertreter und der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden. Die Personalvertreter haben ihre Tätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Der Personalvertreter darf, solange die Dienststelle, der er angehört, insbesondere bei drohender Gefahr oder in Katastrophenfällen Sofortmaßnahmen durchzuführen hat, seine Funktion nur insoweit ausüben, als er dadurch an der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht beeinträchtigt wird.

(1a)¹ Die von einem Personalvertreter außerhalb seiner Dienstzeit erbrachte Personalvertretungs-

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

tätigkeit gilt als Dienst, wenn sie über die übliche Betreuungstätigkeit der Personalvertretung hinausgeht und - auch hinsichtlich ihrer zeitlichen Festlegung - auf einer Initiative des Dienstgebers beruht.

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung durch die Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen.² Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der Leistungsfeststellung und der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.³

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinngemäß Anwendung.

(4) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren. Auf Antrag des Landespersonalausschusses sind von der Landesregierung Personalvertreter im Umfang von drei Vollbeschäftigungsäquivalenten⁴ unter Fortzahlung der laufenden Bezüge mit Ausnahme der in Bauschbeiträgen festgesetzten Reisegebühren vom Dienst freizustellen. Dabei hat jedenfalls ein Dienstfreistellungskontingent im Ausmaß von 75 % eines Vollbeschäftigungsäquivalents auf einen Personalvertreter jener Wählergruppe zu entfallen, für welche in der Wahl die zweitmeisten gültigen Stimmen abgegeben wurden.⁵

¹ Eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Erster Satz i.d.F. der Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

⁴ Wortfolge „Personalvertreter im Umfang von drei Vollbeschäftigungsäquivalenten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 25

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 20 Abs. 6 beizugezogenen sachkundigen Bediensteten haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind außerdem, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses.

(4) Dem Personalvertreter, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Landesausschuß mit Zweidrittelmehrheit sein Mandat aberkennen. Auf das Verfahren vor dem Landesausschuß finden die Bestimmungen des AVG¹ Anwendung. Die Verfügung des Landesausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(5) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß dem Mitglied des Landesausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

§ 26

Besonderer Schutz der Personalvertreter

(1) Ein Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seinem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden. Dasselbe gilt für Bedienstete, die auf einem Wahlvorschlag aufscheinen, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wahlvorschlages bis zum Tag der Wahl.

(2) Ist beabsichtigt, einen Personalvertreter, der in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, zu kündigen oder einen Personalvertreter, der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht, zu kündigen oder zu entlassen, so ist die Zustimmung des Ausschusses, dem er angehört, zu dieser Maßnahme einzuholen, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung¹ zu. Stimmt der Ausschuß binnen zwei Wochen der Kündigung oder Entlassung nicht zu, so ist vor dem Ausspruch der Kündigung oder Entlassung dem Landespersonalausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(3)² Die Personalvertreter sowie die Mitglieder der Wahlausschüsse dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören, dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen und Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat er die Zustimmung zu erteilen.

(4) Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist zur Erteilung der Zustimmung der ehemalige Ausschuß, falls dieser nicht mehr besteht, der Landespersonalausschuß zuständig.

(5) Personalvertreter, die gem. § 24 Abs. 4 vom Dienst freigestellt worden sind, haben nach Beendigung ihrer Dienstfreistellung Anspruch auf ihren früheren oder einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz.

¹ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1996

² In der Fassung der Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 27

Finanzielle Bestimmungen

(1) Den Organen der Personalvertretung¹ sind erforderlichenfalls bei den Dienststellen entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung¹ zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sowie die Kosten für den amtlichen Stimmzettel trägt das Land. Dem Landespersonalausschuß ist das erforderliche Personal, mindestens jedoch ein Bediensteter der Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) D (d) oder C (c) zur Verfügung zu stellen.

(2)² Das Land trägt bis zu einem Betrag von 10 000 Euro jährlich die Kosten der Reisen innerhalb des Burgenlandes

1. des Obmannes und dessen Stellvertreters des Landespersonalausschusses sowie der vom Dienst freigestellten Personalvertreter, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
2. der nicht vom Dienst freigestellten Personalvertreter, die zur Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Dienststellenausschüsse oder des Landespersonalausschusses teilnehmen,
3. der Obmänner sowie deren Stellvertreter der Dienststellenausschüsse zu den in den Wirkungsbereich des jeweiligen Dienststellenausschusses fallenden Dienststellen oder Dienststellenteilen, soweit diese Reisen in Erfüllung von Personalvertretungsaufgaben getätigt wurden,
4. der Vorsitzenden der Wahlausschüsse, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Personalvertretungswahl unbedingt erforderlich sind, sowie der Mitglieder der Wahlausschüsse, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben an ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Für die Tragung der Reisekosten ist die Reihenfolge des Einlangens der jeweiligen Reiserechnung bei der für die Anweisung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung maßgebend.

(3)³ Auf die Zuerkennung und Bemessung der gemäß Abs. 2 zu vergütenden Reisekosten sind die für die Landesbediensteten jeweils geltenden reisegebührenrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

¹ Wort „Personalvertretung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

³ In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 28

Vertrauenspersonen

(1) In jeder Dienststelle, in der nach § 7 Abs. 1 kein Dienststellenausschuß gewählt wird, sind, sofern in der Dienststelle mindestens fünf wahlberechtigte Bedienstete beschäftigt sind, Vertrauenspersonen zu wählen. In Dienststellen mit 5 bis 9 Bediensteten ist eine Vertrauensperson, in Dienststellen mit 10 bis 19 Bediensteten sind zwei Vertrauenspersonen zu wählen. Für jede Vertrauensperson ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Bestimmung des § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Die Bestimmungen über die Dienststellenversammlung finden auf Dienststellen, in denen Vertrauenspersonen zu bestellen sind, sinngemäß Anwendung.

(3) Die Vertrauenspersonen werden durch Wahl für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Im übrigen finden auf die Wahl der Vertrauenspersonen die Bestimmungen der §§ 13, 18 und 19 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß keine eigenen Dienststellenwahlausschüsse zu bilden sind und die Aufgaben dieser vom Dienststellenwahlausschuß beim Amte der Landesregierung wahrzunehmen sind.

(4) Hinsichtlich des Ruhens und der Beendigung der Tätigkeit der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 19, des § 21 und des § 22 sinngemäße Anwendung; tritt die Vertrauensperson

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

zurück und ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist wie im § 22, Abs. 2 vorgesehen, vorzugehen.

(5) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der Vertrauenspersonen finden die Bestimmungen des § 24 Abs. 1, 2 und 4 erster Satz und der §§ 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

(6) Den Vertrauenspersonen stehen die in § 8 aufgezählten Befugnisse zu. Die Bestimmungen des § 11 finden sinngemäße Anwendung.

§ 29

Schutz der Rechte der Bediensteten

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Dienststellenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Dienstnehmerschaft nicht beschränkt und wegen der Ausübung dieser Rechte bzw. Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

§ 30 *

Aufsicht über die Personalvertretung

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen und von Amts wegen oder auf Antrag desjenigen, der eine Verletzung seiner Rechte behauptet, über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung zu entscheiden.

(2) Die Landesregierung hat dabei allfällige Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, aufzuheben und im Übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Auf das Verfahren vor der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf Bescheide und Verordnungen der Organe der Personalvertretung keine Anwendung.

* In der Fassung der Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011). Auf Verfahren, die am 1. März 2011 bei der Aufsichtsbehörde, beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, ist § 30 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2011 geltenden Fassung anzuwenden; diese Fassung lautet:

§ 30

Aufsicht über die Personalvertretung

(1) Die Landesregierung hat die Aufsicht über die Personalvertretung zu führen.

(2) Die Landesregierung hat als Aufsichtsbehörde allfällige Beschlüsse der Organe der Dienstnehmerschaft, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Auf das Verfahren von der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(4) Zur Antragstellung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde ist jeder Bedienstete berechtigt, für den das betreffende Organ der Dienstnehmerschaft zuständig ist."

§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmalige Wahl der Personalvertreter nach den Vorschriften dieses Gesetzes ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Landesregierung auszuschreiben.

(2) Die gemäß § 5 dieses Gesetzes dem Landespersonalausschuß obliegenden Aufgaben hat bis zum erstmaligen Zusammentritt dieses Ausschusses die Landesregierung wahrzunehmen.

(3) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Personalvertreter obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den Leitern der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind, für die beim Amt der Landesregierung zu bildenden Wahlausschüsse dem Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung. Bei der erstmaligen Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist davon auszugehen, daß jede für den betreffenden Ausschuß wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn dadurch die in den §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 1 festgesetzten Zahlen der Mitglieder der Wahlausschüsse überschritten werden. Bis zum erstmaligen Zusammentritt der Wahlausschüsse haben die diesen Ausschüssen gemäß § 18 obliegenden Aufgaben die Leiter der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind, für die beim Amt der Landesregierung zu bildenden Wahlausschüsse der Landeshauptmann, wahrzunehmen. Gegen deren Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(4) Die bestehende Provisorische Personalvertretung ist zur Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung der ersten Wahl heranzuziehen.

LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 32

Inkrafttreten und Außer-krafttreten¹

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1980 in Kraft.

(2) Die Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes obliegt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde, der Landesregierung. Diese Verordnungen können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3)² § 1 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 7, § 8 Abs. 1, 6 und 7, § 9 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 18 Abs. 2 und 13, § 20 Abs. 1 und 6, § 24 Abs. 1, 2 und 4, § 26 Abs. 3, § 27 Abs. 1, 2 und 3 und § 30 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 treten mit 1. März 2011 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 3 zweiter Satz außer Kraft. § 13 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 ist erstmals auf die Mitglieder jener Ausschüsse (Landespersonalausschuss, Dienststellenausschüsse) sowie auf jene Vertrauenspersonen anzuwenden, die im Jahr 2011 gewählt werden. Auf Verfahren, die am 1. März 2011 bei der Aufsichtsbehörde, beim Verwaltungs-gerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof anhängig sind, ist § 30 in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2011 geltenden Fassung anzuwenden.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

² Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2011

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ (2040)

Gesetz vom 10. November 2004 über den Mutterschutz und über die Karenz für Väter (Burgenländisches Mutterschutzund Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG) (XVIII. Gp. RV 878 AB 892), LGBL. Nr.16/2005, 9/2006 (XIX.Gp. RV 18 AB 27) , LGBL. Nr. 62/2010 (XX.Gp. RV 12 AB 32)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich

2. Abschnitt

Evaluierung

- § 2 Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers
- § 3 Maßnahmen bei Gefährdung

3. Abschnitt

Beschäftigungsverbote

- § 4 Beschäftigungsverbote für werdende Mütter
- § 5 Verbotene Arbeiten
- § 6 Beschäftigungsverbot für stillende Mütter
- § 7 Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
- § 8 Verbot der Nacharbeit
- § 9 Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 10 Verbot der Leistung von Überstunden
- § 11 Ruhemöglichkeit
- § 12 Stillzeit

4. Abschnitt

Kündigungs- und Entlassungsschutz, Entgelt

- § 13 Kündigungsschutz
- § 14 Sonderbestimmungen für provisorische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse
- § 15 Befristete Dienstverhältnisse
- § 16 Entlassungsschutz
- § 17 Parteistellung
- § 18 Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

5. Abschnitt

Karenz für Dienstnehmerinnen

- § 19 Anspruch auf Karenz
- § 20 Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater
- § 21 Aufgeschobene Karenz
- § 22 Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter
- § 23 Karenz bei Verhinderung des Vaters
- § 24 Beschäftigung während der Karenz
- § 25 Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz
- § 26 Recht auf Information

6. Abschnitt

Teilzeitbeschäftigung und Änderung der Lage der Arbeitszeit für Dienstnehmerinnen

- § 27 Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 28 Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 29 Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung
- § 30 Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
- § 31 Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter
- § 32 Änderung der Lage der Arbeitszeit
- § 33 Spätere Geltendmachung der Karenz
- § 34 Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

7. Abschnitt

Karenz und Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmer (Väter-Karenz)

- § 35 Anwendung der Bestimmungen für Dienstnehmerinnen
- § 36 Sonderbestimmungen
- § 37 Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz

8. Abschnitt

Karenzurlaubsgeld

- § 38 Anwendung von Bundesvorschriften

9. Abschnitt

Gemeinden und Gemeindeverbände

- § 39 Zuständigkeit
- § 40 Eigener Wirkungsbereich

10. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 41 Übergangsbestimmungen
- § 42 Auflegen des Gesetzes
- § 43 Verweisung
- § 44 Richtlinienumsetzung ¹
- § 45 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten ²

¹ Eintrag ersetzt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

² Eintrag eingefügt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen.

(2) Für die in Abs. 1 angeführten Dienstnehmerinnen, die in Betrieben tätig sind, gelten nur § 38 sowie die §§ 39 und 40, soweit sie sich auf die Bestimmung des § 38 beziehen.

(3) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Dienstverhältnis gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist.

2. Abschnitt Evaluierung

§ 2

Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber hat bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen über die nach dem Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgl. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen.

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen;
 2. Bewegungen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
 3. Lärm;
 4. ionisierende und nichtionisierende Strahlungen;
 5. extreme Kälte und Hitze;
 6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;
 7. biologische Stoffe im Sinne des § 38 Abs. 4 Z 2 bis 4 Bgl. BSchG 2001 soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;¹
 8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe;¹
 - 9.² Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen
- zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere zu erfolgen:

1. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
2. bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder
3. auf begründetes Verlangen der Bedienstetenschutzkommission oder einer Sicherheitsvertrauensperson.

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Sachverständige heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach § 3 schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) und alle Dienstnehmerinnen oder die Personalvertretung und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

¹ Interpunktion ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

² Ziffer 9 angefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

§ 3

Maßnahmen bei Gefährdung

(1) Ergibt die Beurteilung Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit frei zu stellen.

(3) Abs. 1 und 2 sind für Dienstnehmerinnen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstnehmerin an einem ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung zumindest gleichwertigen Arbeitsplatz zu verwenden ist.

3. Abschnitt Beschäftigungsverbote

§ 4

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Acht-Wochen-Frist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Acht-Wochen-Frist (Abs. 1) ist aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Über die Acht-Wochen-Frist (Abs. 1) hinaus darf eine werdende Mutter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten amtsärztlichen Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist, dem Dienstgeber hievon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Geburtstermines Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Acht-Wochen-Frist (Abs. 1) den Dienstgeber auf deren Beginn aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben werdende Mütter eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Schwangerschaft und den voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Entbindung vorzulegen. Bei einem vorzeitigen Ende der Schwangerschaft ist der Dienstgeber zu verständigen.

(5) Allfällige Kosten für einen weiteren Nachweis der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung, der vom Dienstgeber verlangt wird, hat der Dienstgeber zu tragen.

(6) Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung, BGBl. II Nr. 470/2001, die außerhalb der Dienstzeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

§ 5

Verbotene Arbeiten für werdende Mütter

(1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
2. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;
4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;
5. die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung

verbunden ist;

6. die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
7. die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;
8. das Schälen von Holz mit Handmessern;
9. Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, sind im Einzelfall von der Landesregierung auf Antrag der Dienstnehmerin oder der Bedienstetenschutzkommission oder von Amts wegen zu untersagen, wenn diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind;
10. Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird;
11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 38 Abs. 4 Z 2 bis 4 Bgld. BSchG 2001, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;¹
- 12.² Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung auf Antrag der Dienstnehmerin oder der Bedienstetenschutzkommission oder von Amts wegen zu entscheiden, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten,

1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie
2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder
3. bei denen die Dienstnehmerin besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist,

nicht beschäftigt werden, wenn auf Antrag der Dienstnehmerin oder der Bedienstetenschutzkommission oder von Amts wegen die Landesregierung entscheidet, dass diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind.

(6) Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Dienstes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.

¹ Interpunktion ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

² Ziffer 12 angefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

§ 6

Verbotene Arbeiten für stillende Mütter

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber mitzuteilen, dass sie stillen, und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) * Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9 und 12 beschäftigt werden.*

(3) Im Zweifelsfall hat die Landesregierung auf Antrag der Dienstnehmerin, der Bedienstetenschutzkommission oder von Amts wegen zu entscheiden, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

* I.d.F. gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

§ 7

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

(1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Acht-Wochen-Frist (§ 4 Abs. 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

(2) Dienstnehmerinnen dürfen nach ihrer Entbindung über die in Abs. 1 festgelegten Fristen hinaus zu Arbeiten nicht zugelassen werden, solange sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) * Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 5 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9 und 12 genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Ist eine Dienstnehmerin in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nach dem Zeugnis eines Arztes nicht voll leistungsfähig, so hat die Landesregierung über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendig sind.

* I.d.F. gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

§ 8

Verbot der Nacharbeit

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen - abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen - in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) Werdende und stillende Mütter dürfen, wenn dies aufgrund der Eigenart der Verwendung oder des Dienstbetriebes unbedingt erforderlich ist, bis 22.00 Uhr beschäftigt werden, sofern im Anschluss an die Nacharbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt wird.

(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall die Beschäftigung werdender und stillender Mütter bis 23.00 Uhr bewilligen, wenn

1. dies aufgrund der Eigenart der Verwendung oder des Dienstbetriebes unbedingt notwendig ist,
2. es der Gesundheitszustand der Dienstnehmerin erlaubt und
3. der Dienstnehmerin im Anschluss an die Nacharbeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gesichert ist.

(4) Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur insoweit, als Nacharbeit für Dienstnehmerinnen nicht aufgrund anderer Vorschriften verboten ist.

§ 9

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1) Werdende und stillende Mütter dürfen - abgesehen von den durch die Abs. 2 und 3 zugelassenen Ausnahmen - an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht

1. für die Beschäftigung in Dienststellen, in denen ununterbrochen mit Schichtwechsel gearbeitet wird, im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeit;
2. für die Beschäftigung in Dienststellen, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn die Ersatzruhezeit für alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dieser Dienststellen auf einen bestimmten Werktag fällt;
3. für die Beschäftigung in Dienststellen, für die Sonn- und Feiertagsarbeit zugelassen ist, wenn in der Dienststelle insgesamt nicht mehr als fünf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt sind und außer der werdenden oder stillenden Mutter nur noch eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer beschäftigt ist, die oder der gleichartig verwendet werden kann.

(3) Die Landesregierung kann im Einzelfall weitere Ausnahmen bewilligen, wenn dies aus dienstlichen Gründen unerlässlich ist.

(4) Die Dienstnehmerin hat in der auf die Sonntagsarbeit folgenden Kalenderwoche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 36 Stunden (Wochenruhe), in der auf die Feiertagsarbeit folgenden Woche Anspruch auf eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachruhe. Die Ruhezeit hat einen ganzen Wochentag einzuschließen. Während dieser Ruhezeit darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden.

(5) Die Ausnahmen der Abs. 2 und 3 gelten nur insoweit, als Sonn- und Feiertagsarbeit für Dienstnehmerinnen nicht aufgrund anderer Vorschriften verboten ist.

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

§ 10

Verbot der Leistung von Überstunden

Werdende und stillende Mütter dürfen über die regelmäßige Wochendienstzeit hinaus nicht beschäftigt werden. Keinesfalls darf die tägliche Dienstzeit neun Stunden, die wöchentliche Dienstzeit 40 Stunden übersteigen.

§ 11

Ruhemöglichkeit

Werdenden und stillenden Müttern, die in Arbeitsstätten oder auf Baustellen (§ 2 Abs. 6 und 7 Bgl. BSchG 2001) beschäftigt sind, ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

§ 12

Stillzeit

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit frei zu geben. Diese Freizeit hat an Tagen, an denen die Dienstnehmerin mehr als viereinhalb Stunden arbeitet, 45 Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von 90 Minuten zu gewähren.

(2) Durch die Gewährung der Stillzeit darf kein Verdienstausschlag eintreten. Die Stillzeit darf von stillenden Müttern nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

4. Abschnitt

Kündigungs- und Entlassungsschutz, Entgelt

§ 13

Kündigungsschutz

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, dass dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw. Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Schwangerschaft bzw. Entbindung dem Dienstgeber binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, bekannt gegeben wird. Im Fall der schriftlichen Bekanntgabe der Schwangerschaft bzw. Entbindung ist diese rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünf-Tage-Frist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Schwangerschaft bzw. Entbindung innerhalb der Fünf-Tage-Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine Bestätigung des Arztes die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft bzw. Entbindung nicht innerhalb der Fünf-Tage-Frist bekannt geben, so ist die Bekanntgabe rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muss dieser Vereinbarung eine Bescheinigung der Personalvertretung beigegeben sein, aus der hervorgeht, dass die Dienstnehmerin über den Kündigungsschutz nach diesem Gesetz belehrt wurde.

§ 14

Sonderbestimmungen für provisorische öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse

(1) Während der Dauer des in den §§ 13, 19, 20, 22 und 23 geregelten Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem Ende dieses Schutzes sowie während der Dauer einer aufgeschobenen Karenz kann ein provisorisches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht definitiv werden.

(2) Die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Fristen wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung gemäß Abs. 1 erfolgt wäre.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann ein provisorisches öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis während der Inanspruchnahme einer Karenz gemäß § 20 durch den anderen Elternteil definitiv werden.

§ 15

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zu dem Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 4 Abs. 1 oder dem Beginn

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 3 gehemmt, es sei denn, dass die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt insbesondere vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Dienstleistung veränderter Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn aufgrund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine über die gesetzliche Probezeit hinausgehende Erprobung notwendig ist.

§ 16

Entlassungsschutz

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichts entlassen werden.

(2) Das Gericht darf die Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn die Dienstnehmerin

1. die ihr aufgrund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten schuldhaft gröblich verletzt, insbesondere wenn sie ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterlässt;
2. im Dienst untreu ist oder sich in ihrer Tätigkeit ohne Wissen des Dienstgebers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden lässt;
3. das Amtsgeheimnis verletzt oder einer dem Dienstbetrieb abträglichen Nebenbeschäftigung nachgeht und diese trotz Aufforderung des Dienstgebers nicht aufgibt;
4. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen Vorgesetzte oder Mitbedienstete zuschulden kommen lässt;
5. sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht;
6. die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die ihre Aufnahme nach den Bestimmungen des Burgenländischen Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, oder nach anderen Rechtsvorschriften ausgeschlossen hätte.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 4 ist der durch die Schwangerschaft bzw. durch die Entbindung der Dienstnehmerin bedingte außerordentliche Gemütszustand zu berücksichtigen.

(4) In den Fällen des Abs. 2 Z 4 und 5 kann die Entlassung der Dienstnehmerin gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden. Weist das Gericht die Klage auf Zustimmung zur Entlassung ab, so ist die Entlassung rechtsunwirksam.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn die Entlassung der Dienstnehmerin durch das rechtskräftige Erkenntnis einer aufgrund gesetzlicher oder anderer dienstrechtlicher Vorschriften gebildeten Disziplarkommission verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

§ 17

Parteistellung

Im gerichtlichen Verfahren nach den §§ 16, 21 und 28 sowie im Verwaltungsverfahren nach § 5 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und Abs. 5, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 ist die Dienstnehmerin Partei.

§ 18

Weiterzahlung des Arbeitsentgelts

(1) Macht die Anwendung der §§ 3, 5, 6, 7 Abs. 3 und 4 oder des § 8 eine Änderung der Beschäftigung erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in diesen Zeitraum Zeiten, während derer die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von 13 Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Diese Regelung gilt auch, wenn sich durch die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit ergibt, mit der Maßgabe, dass der Berechnung des Entgelts die Arbeitszeit zugrunde zu legen ist, die für die Dienstnehmerin ohne Änderung der Beschäftigung gelten würde.

(2) Dienstnehmerinnen, die gemäß § 4 Abs. 3 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die aufgrund der Vorschriften der §§ 3, 5, 6, 7 Abs. 3 und 4 oder des § 8 keine Beschäftigungsmöglichkeit in der Dienststelle besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während derer Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuss des Dienstgebers

zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, in den Kalenderjahren, in die Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartige Zeiten fallen.

5. Abschnitt Karenz für Dienstnehmerinnen

§ 19 Anspruch auf Karenz

(1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluss an die Frist des § 7 Abs. 1 und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 7 Abs. 1 und 2 ein Gebühreurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(1a)¹ Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 20 Abs. 2 nicht zulässig.

(2) Die Karenz muss mindestens zwei Monate² betragen.

(3)³ Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 7 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Wird Karenz nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 13 und 16 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz.

¹ I.d.F. gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

² Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

³ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

§ 20 Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater

(1) Die Karenz kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil der Karenz der Dienstnehmerin muss mindestens zwei Monate¹ betragen. Er ist in dem in § 19 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an eine Karenz des Vaters anzutreten.

(2) Aus Anlass des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann die Dienstnehmerin gleichzeitig mit dem Vater Karenz für die Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei in diesem Fall der Anspruch auf Karenz ein Monat vor dem in § 19 Abs. 3 bzw. § 21 Abs. 1 genannten Zeitpunkt endet.

(3)² Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Karenz im Anschluss an eine Karenz des Vaters in Anspruch zu nehmen, hat sie ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende der Karenz des Vaters Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 7 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 7 Abs. 1 zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(4) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 13 und 16 beginnt im Fall des Abs. 3 mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt des Karenzteiles.

(5) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 13 und 16 endet vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Karenzteiles.

¹ Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

² I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

§ 21 Aufgeschobene Karenz

(1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, dass sie drei Monate ihrer Karenz aufschiebt und bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die dienstlichen Interessen und die Erfordernisse des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 19 oder 20 spätestens

1. mit der Vollendung des 21. Lebensmonates des Kindes,
2. wenn auch der Vater aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, mit der Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat.

(2) Ist die noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenz länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und der Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach der Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlass des Schuleintritts der Verbrauch der aufgeschobenen Karenz vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch der aufgeschobenen Karenz.

(3) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber spätestens bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Die Dienstnehmerin kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, dass sie anstelle der aufgeschobenen Karenz Karenz bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) Unbeschadet des Ablaufs der in Abs. 3 und Abs. 4 jeweils erster Satz genannten Fristen kann aufgeschobene Karenz gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(6) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

(7) Für Dienstnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis sind Abs. 3 zweiter bis letzter Satz und Abs. 4 zweiter Satz nicht anzuwenden. Dienstnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis können die aufgeschobene Karenz zu dem von ihnen gewünschten Zeitpunkt in Anspruch nehmen.

§ 22

Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes statt angenommen hat (Adoptivmutter) oder
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter), und die mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenz.

(2) Die §§ 19 bis 21 sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. die Karenz nach den §§ 19 und 20 beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluss an eine Karenz des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters;
2. beabsichtigt die Dienstnehmerin, ihre Karenz nach den §§ 19 und 20 unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch zu nehmen, hat sie Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben;
3. ist der Zeitraum zwischen dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege und der Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes kürzer als drei Monate, so ist die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, dem Dienstgeber innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu melden.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach Vollendung des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes statt an oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenz in der Dauer von sechs Monaten. Diese Karenz kann entweder einmal mit dem Vater, Adoptiv- oder Pflegevater geteilt (§ 20) oder es können drei Monate dieser Karenz aufgeschoben werden (§ 21). Im Übrigen ist Abs. 2 anzuwenden.

(4) Die §§ 13 und 16 Abs. 1, 2 und 4 sind auf die Karenz nach Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 13 Abs. 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes statt oder von der Übernahme in unentgeltliche Pflege tritt. In beiden Fällen muss mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung einer Karenz verbunden sein.

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

§ 23

Karenz bei Verhinderung des Vaters

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung Karenz zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine solche Karenz endet spätestens

1. mit Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes oder
2. wenn der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater verhindert ist, eine ihm nach Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes zustehende Karenz in Anspruch zu nehmen, mit dem Ende dieses Anspruches.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und voraussichtliche Dauer der Karenz unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenz steht auch dann zu, wenn die Dienstnehmerin bereits Karenz verbraucht, eine Teilzeitbeschäftigung angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenz oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat.

(5) Besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 13 und 16 nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung.

§ 24

Beschäftigung während der Karenz

(1) Die Dienstnehmerin kann neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat den im § 5 Abs. 2 Z 2 ASVG genannten Betrag nicht übersteigt. Eine Verletzung der Dienstpflichten bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis. Der Zeitpunkt der Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Dienstnehmerin und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

(2) Weiters kann die Dienstnehmerin neben ihrem karenzierten Dienstverhältnis mit ihrem Dienstgeber oder mit einem anderen Dienstgeber (Nebenbeschäftigung) für höchstens dreizehn Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbaren. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Dienstnehmerinnen bedürfen für eine Nebenbeschäftigung im Sinne des Abs. 2 der Genehmigung durch die Dienstbehörde bzw. durch den Dienstgeber. § 70 Abs. 4 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, ist anzuwenden.

§ 25

Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz

(1) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit in dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen der Dienstnehmerin, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht.

(2) Der Dienstgeber hat der Dienstnehmerin auf Verlangen eine von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigende Bestätigung auszustellen,

1. dass sie keine Karenz in Anspruch nimmt oder
2. über Beginn und Dauer der Karenz.

(3) Wird der gemeinsame Haushalt der Mutter mit dem Kind aufgehoben, so endet die Karenz nach

diesem Gesetz. Die Dienstnehmerin gilt ab diesem Zeitpunkt bis zum Ende der ursprünglich nach diesem Gesetz gewährten Karenz als gegen Entfall der Bezüge im Sinne der dienstrechtlichen Vorschriften beurlaubt. Wenn es der Dienstgeber jedoch begehrt, hat die Dienstnehmerin vorzeitig den Dienst anzutreten.

§ 26

Recht auf Information

Während einer Karenz hat der Dienstgeber die Dienstnehmerin über wichtige Geschehnisse im Landesdienst, die die Interessen der karenzierten Dienstnehmerin berühren, insbesondere organisatorische Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen, zu informieren.

**6. Abschnitt
Teilzeitbeschäftigung und Änderung der
Lage der Arbeitszeit für Dienstnehmerinnen**

§ 27

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Dienstnehmerin hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zur Vollendung des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.

(2) Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die dienstlichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind.

(3) Eine Teilzeitbeschäftigung ist nicht zulässig, wenn die Dienstnehmerin infolge der Teilzeitbeschäftigung aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen ihres bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen ihrer dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(4) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach § 27 ist, dass die Dienstnehmerin mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs, JGS Nr. 946/1811, gegeben ist und sich der Vater nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

(5) Die Dienstnehmerin kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate¹ dauern.

(6) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens im Anschluss an die Frist gemäß § 7 Abs. 1 und 2, einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) angetreten werden. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin dies dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 7 Abs. 1 bekannt zu geben.

(7) Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten, hat sie dies dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß § 7 Abs. 1 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 7 Abs. 1 bekannt zu geben.

(8)² Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(9)² Der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(10) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(11) Der Dienstgeber ist verpflichtet, der Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Die Dienstnehmerin hat diese Bestätigung mit zu unterfertigen.

(12) Die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer

Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz für ein weiteres Kind.

¹ Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

² I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) Auf Verlangen der Dienstnehmerin ist den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Personalvertretung beizuziehen. Der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl vom Dienstgeber als auch von der Dienstnehmerin zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist der Dienstnehmerin auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern der Dienstgeber nicht binnen weiterer zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs. 1 ZPO zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

Verhandlungen nach Abs. 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche die Dienstnehmerin auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klageeinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage des Dienstgebers dann stattzugeben, wenn die dienstlichen Erfordernisse die Interessen der Dienstnehmerin überwiegen. Gibt das Arbeits- und Sozialgericht der Klage des Dienstgebers nicht statt, wird die von der Dienstnehmerin beabsichtigte Teilzeitbeschäftigung mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt der Dienstgeber keine Klage ein, wird die von der Dienstnehmerin bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die dienstlichen Erfordernisse gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

(5) Beabsichtigt der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf die Änderung oder vorzeitige Beendigung beim Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt. Das Arbeits- und Sozialgericht hat der Klage dann stattzugeben, wenn die dienstlichen Erfordernisse gegenüber den Interessen der Dienstnehmerin im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung oder vorzeitige Beendigung überwiegen.

§ 29

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

(1) Kommt zwischen der Dienstnehmerin und dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung nach § 27 zu Stande, kann die Dienstnehmerin dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

(2) Gibt das Gericht der Klage des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 28 Abs. 3 statt, kann die Dienstnehmerin binnen einer Woche nach Zugang des Urteils dem Dienstgeber bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

§ 30

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 13 und 16 beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach § 28.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach der Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs. 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

§ 31

Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

Die §§ 27 bis 30 gelten auch für eine Adoptiv- oder Pflegemutter mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnen kann. Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat sie dies dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32

Änderung der Lage der Arbeitszeit

Die §§ 27 bis 31 sind auch für eine von der Dienstnehmerin beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

§ 33

Spätere Geltendmachung der Karenz

(1) Lehnt der Dienstgeber des Vaters eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt der Vater keine Karenz für diese Zeit in Anspruch, so kann die Dienstnehmerin für diese Zeit, längstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nehmen.

(2) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz unverzüglich nach der Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber des Vaters bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

§ 34

Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmerinnen
in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) Der 6. Abschnitt gilt mit den in den folgenden Absätzen enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmerinnen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis.

(2) § 27 Abs. 1 bis 3 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Teilzeitbeschäftigung ist im Ausmaß einer Herabsetzung

a) bis auf die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit oder

b) unter die Hälfte der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Wochendienstzeit für die beantragte Dauer, während der die Mutter Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, zu gewähren.

2. Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, dass die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfasst. Die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit gemäß Z 1 lit. a

a) darf nicht unter der Hälfte der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit und

b) muss unter der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen regelmäßigen Wochendienstzeit liegen.

3. Lassen die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Ausmaßes an Stunden nicht zu, so ist es so weit zu überschreiten, als es nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

4. Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen die Dienstnehmerin Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse der Dienstnehmerin, insbesondere auf die Gründe, die zur Teilzeitbeschäftigung geführt haben, so weit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

5. Eine Dienstnehmerin kann über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, deren oder dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht. Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) § 27 Abs. 8 und 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Dienstbehörde auf Antrag der Dienstnehmerin eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung verfügen kann, wenn

1. der Grund für die Teilzeitbeschäftigung weggefallen ist und

2. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(4) § 29 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch die Dienstbehörde gemäß § 27 Abs. 3 die Dienstnehmerin an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder bis zur rechtskräftigen Bescheiderlassung oder für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof Karenz beanspruchen kann.

(5) § 30 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz auch während eines Rechtsmittelverfahrens und eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof oder dem Verfassungsgerichtshof betreffend die Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung gelten.

(6) §§ 28 und 32 sind nicht anzuwenden.

7. Abschnitt
Karenz und Teilzeitbeschäftigung für Dienstnehmer
(Väter-Karenz)

§ 35

Anwendung der Bestimmungen für Dienstnehmerinnen

(1) § 14 sowie der 5. und 6. Abschnitt gelten mit den in diesem Abschnitt enthaltenen Abweichungen für Dienstnehmer.

(2) An die Stelle der Begriffe „Dienstnehmerin/Dienstnehmerinnen“, „Mutter“, „Adoptivmutter“ und „Pflegeter“ treten die Begriffe „Dienstnehmer“, „Vater“, „Adoptivvater“ und „Pflegeter“ im jeweils grammatikalisch richtigen Zusammenhang.

(3) An die Stelle der Begriffe „Dienstnehmer“, „Vater“, „Adoptivvater“ und „Pflegeter“ treten die Begriffe „Dienstnehmerin/Dienstnehmerinnen“, „Mutter“, „Adoptivmutter“ und „Pflegeter“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang.

§ 36

Sonderbestimmungen

(1) § 19 ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1.* Dem Dienstnehmer ist auf sein Verlangen Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt; eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 20 Abs. 2 nicht zulässig.

2.* Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbot der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 7 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

3.* Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wochengeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt die Karenz frühestens mit dem in den §§ 102a Abs. 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs. 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt.

4. Der Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben.

(2) § 20 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Karenzteil zu dem im Abs. 1 Z 2 oder 3 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluss an eine Karenz der Mutter beginnt.

(3) § 27 Abs. 6 gilt mit der Maßgabe, dass

1. der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit den in Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Zeitpunkten antreten kann und

2. im Falle der Z 1 der Dienstnehmer dies dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben hat.

* I.d.F. gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

§ 37

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz

(1) Der Dienstnehmer, der Karenz nach den §§ 19, 20, 22 oder 23 in Anspruch nimmt, darf weder gekündigt noch entlassen werden, sofern Abs. 2 nicht anderes bestimmt. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt einer Karenz, nicht jedoch vor Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

1. nach dem Ende einer Karenz oder eines Karenzteiles,

2. nach dem Ende einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung, die infolge der Verhinderung der Mutter, Adoptiv- oder Pflegeter in Anspruch genommen wird.

(2) Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts ausgesprochen werden. § 16 Abs. 2, 4 und 5 und § 17 sind anzuwenden.

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

8. Abschnitt Karenzurlaubsgeld

§ 38

Anwendung von Bundesvorschriften

Das Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974, in der für die Landesbeamten bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anzuwenden.

9. Abschnitt Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 39

Zuständigkeit

Dieses Gesetz ist auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Gemeinden und Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass die der Landesregierung obliegenden Aufgaben vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses) und die der Bedienstetenschutzkommission obliegenden Aufgaben von den Sicherheitsvertrauenspersonen wahrzunehmen sind.

40

Eigener Wirkungsbereich

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

10. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz ab dem Zeitpunkt seines Inkraft-Tretens auf die im § 1 angeführten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auch dann anzuwenden, wenn deren Kinder vor diesem Zeitpunkt geboren wurden. Aufgrund des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, jeweils in der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2004 geltenden Fassung, erlassene Bescheide oder getroffene Vereinbarungen gelten ab 1. Jänner 2005 als Bescheide und Vereinbarungen aufgrund der entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) § 34 Abs. 2 Z 1 ist auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis anzuwenden, deren Kinder nach dem 31. Oktober 2002 geboren wurden. Für andere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gelten weiterhin die Bestimmungen des § 23 Abs. 7 und Abs. 8 Z 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002, bzw. die Bestimmungen des § 10 Abs. 9 und Abs. 10 Z 1 und 2 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002.

(3) Der 6. Abschnitt gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Kinder nach dem 31. Dezember 2004 geboren werden. Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, deren Kinder vor dem 1. Jänner 2005 geboren wurden, gelten weiterhin die Bestimmungen des § 23 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004, bzw. die Bestimmungen des § 10 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2004. Abweichend davon kann eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach dem 6. Abschnitt dieses Gesetzes verlangt werden von

1. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, wenn sie oder der jeweils andere Elternteil sich am 1. Jänner 2005 in Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befinden, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der Karenz angetreten werden kann;
2. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, wenn sie oder der jeweils andere Elternteil sich am 1. Jänner 2005 in Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

- Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann;
3. Dienstnehmerinnen, die sich am 1. Jänner 2005 in einem Beschäftigungsverbot nach § 7 Abs. 1 und 2 befinden,
 4. Dienstnehmer, wenn sich die Mutter des Kindes am 1. Jänner 2005 in einem Beschäftigungsverbot nach § 7 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet,
 5. Dienstnehmerinnen, die am 1. Jänner 2005 im Anschluss an die Frist nach § 7 Abs. 1 und 2 einen Gebührenurlaub verbrauchen oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert sind und Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz bereits geltend gemacht haben, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der Karenz bzw. der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann;
 6. Dienstnehmer, wenn die Mutter des Kindes im Anschluss an die Frist nach § 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Gebührenurlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits geltend gemacht hat, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der Karenz bzw. der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann.

§ 42

Auflegen des Gesetzes

Dieses Gesetz ist in jeder Dienststelle des Landes, einer Gemeinde und eines Gemeindeverbandes an geeigneter, für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen oder den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel zugänglich zu machen.

§ 43

Verweisung

(1) Verweisungen in den das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten regelnden Landesgesetzen auf Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes 1979 oder des Väter-Karenzgesetzes gelten ab dem in § 44 Abs. 1 angeführten Zeitpunkt als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3)* Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 28/2010,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 150/2009,
3. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2009,
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/2010,
5. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2009,
6. Mutter-Kind-Pass-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 470/2001, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 448/2009,
7. Zivilprozessordnung (ZPO), RGBl. Nr. 113/1895, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2009.

* I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2010.

MUTTERSCHUTZ- UND VATER-KARENZGESETZ

§ 44 *

Richtlinienumsetzung

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 96/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub, ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996 S. 4, umgesetzt.

* Paragraf samt Überschrift eingefügt gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

§ 45 *

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, und § 2 Abs. 1 Z 4 und 5 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, außer Kraft.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2006

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ 1997 (2200)

Gesetz vom 20. November 1997 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997)

Stammfassung: LGBI. Nr. 17/1998 (6. Stück) (XVII.Gp. RV 251 AB 265)
i.d.F. LGBI. Nr. 19/1999 (XVII.Gp. RV 528 AB 537)
LGBI. Nr. 42/2001 (DFB)
LGBI. Nr. 26/2002 (XVIII.Gp. RV 227 AB 235)
LGBI. Nr. 77/2002 (XVIII.Gp. RV 318 AB 351)
LGBI. Nr. 30/2003 (XVIII.Gp. RV 495 AB 513)
LGBI. Nr. 5/2005 (XVIII. Gp. RV 834 AB 864)
LGBI. Nr. 34/2005 (XVIII. GP. RV 951 AB 983)
LGBI. Nr. 24/2006 (XIX.Gp. RV 80 AB 86)
LGBI. Nr. 2/2008 (XIX. Gp.RV 586 AB 634) [CELEX Nr. 32005L0036]
LGBI. Nr. 30/2008 (XIX.Gp. RV 704 AB 711)
LGBI. Nr. 84/2008 (XIX.Gp. RV 890 AB 919)
LGBI. Nr. 79/2009 (XIX.Gp. RV 1197 AB 1243)

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen. Sie werden im folgenden als "Beamte" bezeichnet.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist dieses Gesetz auf die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, genannten Personen nicht anzuwenden.

2. Abschnitt

§ 2

Stellenplan; Dienstbehörde

(1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Landesvoranschlages, der durch die Festlegung der Planstellen die zulässige Anzahl der Landesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Landesbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind.

(3) Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, die Landesregierung.

3. Abschnitt

Dienstverhältnis

§ 3

Ernennung

Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

§ 4

Ernennungserfordernisse

(1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendung gemäß § 44 Abs. 4 die österreichische Staatsbürgerschaft,

b) bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Integration * dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern (Inländern),

- 2.² die volle Handlungsfähigkeit
- 3.³ die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
- 4.³ ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(1a)⁴ Das Ernennungserfordernis gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b erfüllen auch

1. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 197b Abs. 2) und
2. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 197b Abs. 2).

(2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(3) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die Anlage 1 zu diesem Gesetz geregelt.

(4) Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

(5) Die Landesregierung kann das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 und die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachsehen, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(6) Eine gemäß Abs. 5 erteilte Nachsicht von einem bestimmten Erfordernis gilt auch für spätere Ernennungen des Beamten.

¹ Kursiv gedruckte Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Ziffernbezeichnung und Wortlaut geändert gem. Art. I Z 1 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

³ Ziffernbezeichnung geändert gem. Art. I Z 1 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

⁴ Einfügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.a mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

§ 5

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen¹

(1) Für inländische Staatsangehörige² und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen³ sowie für die in § 4 Abs. 1a angeführten Personen^{3a}, gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6⁴.

(2) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der⁵ zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgelegt worden ist und

2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen⁶ ausgesprochen worden ist oder

b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen⁷ erbracht worden sind.

(3)⁸ Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder

2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der

Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

² Ausdruck „inländische Staatsangehörige“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

³ Ausdruck „inländischen Staatsangehörigen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

^{3a} Wortfolge „sowie für die in § 4 Abs. 1a angeführten Personen“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

⁴ Ausdruck „Abs. 2 bis 6“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁵ Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁶ Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁷ Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁸ Absatz i.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

§ 6

Ernennungsbescheid

(1) Im Ernennungsbescheid sind die Planstelle, der Amtstitel des Beamten und der Tag der Wirksamkeit der Ernennung anzuführen.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Beamten spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend vom Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

§ 7

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Landesbeamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

(2) Im Fall der Ernennung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend vom § 6 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung (§ 6) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

§ 8

Angelobung

(1) Der Beamte hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: "Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amt verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde".

(2) Die Angelobung ist vor einem von der Landesregierung hiezu beauftragten Beamten zu leisten.

§ 9

Ernennung im Dienstverhältnis

(1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Die Ernennung auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe als jener, der der Beamte bisher angehört hat, bedarf seiner schriftlichen Zustimmung.

(3) Die Ernennung des Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung oder Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 10

Personalverzeichnis

(1) Die Dienstbehörde hat über alle Beamten ein Personalverzeichnis zu führen, das zum 1. Jänner jedes Jahres abzuschließen und in das dem Beamten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Aus Gründen der Übersichtlichkeit können für Teilbereiche getrennte Personalverzeichnisse geführt werden. Auf Wunsch ist dem Beamten eine Kopie des Personalverzeichnisses gegen Kostenersatz zu überlassen.

(2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Verwendungsgruppe oder - sofern dies in Betracht kommt - die Dienstklasse, der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten.

§ 11

Provisorisches Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit)	1 Kalendermonat,
nach Ablauf der Probezeit	2 Kalendermonate
und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres	3 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen,
2. Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung*,
3. unbefriedigender Arbeitserfolg,
4. pflichtwidriges Verhalten,
5. Bedarfsmangel.

* Ausdruck „für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 12

Definitives Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstages berücksichtigt wurden.

(3) Bei dem Beamten, der zu Beginn seines Dienstverhältnisses unmittelbar

1. auf eine höhere als die für ihn in Betracht kommende niedrigste Planstelle ernannt wurde oder
2. in eine höhere als die auf Grund des Vorrückungstages in Betracht kommende Gehaltsstufe eingereiht wurde,

kann die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses verkürzt werden.

(4) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 und der Verkürzung gemäß Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Fall eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Beamten gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann die Dienstbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

§ 13

Definitivstellungserfordernisse

(1) Die Definitivstellungserfordernisse werden durch die Anlage 1 geregelt.

(2) Die besonderen Ernennungs- und die Definitivstellungserfordernisse gelten als erfüllt, wenn der definitive Beamte auf eine andere Planstelle jener Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits angehört, und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes notwendig ist oder
2. die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Dienstklassen vorgeschrieben sind, und
3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B durch die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung* an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt worden ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

(5) Die Dienstbehörde kann die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachsehen, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

* Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nummehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 14 *

Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

* Diese Bestimmung bleibt bis 31.12.2019 in Kraft. Der folgende § 14 samt Überschrift in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 tritt gem. dessen Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 6 LBDG 1997) mit 1. Jänner 2020 in Kraft:

§ 14 Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.“

§ 15 ¹

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen² Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm im Wirkungsbereich seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen³ Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit dem Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(4) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 4 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 nicht zulässig.

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

² Ausdruck „gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom

1. Juli 2008)

³ Ausdruck „gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom

1. Juli 2008)

§ 15a *

Vorzeitiger Ruhestand

(1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

(2) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(3) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Beamten nicht zurückgezogen werden.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 5 LBDG 1997) mit 1. April 2005 in Kraft

§ 16 *

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte

bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

* Gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 wird § 16 samt Überschrift aufgehoben. Gleichzeitig wird gem. Z 7 LGBl. Nr. 34/2005 (§ 199 Abs. 2 Z 7 LBDG 1997 bestimmt, dass § 16 samt Überschrift mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft tritt.

§ 16a^{1,2}

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

(1) Der Beamte kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und

2.³ ein wichtiges dienstliches Interesse (§ 39 Abs. 2) an der Versetzung in den Ruhestand besteht.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

² Gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 wird § 16a samt Überschrift aufgehoben. Gleichzeitig wird gem. Z 7 LGBl. Nr. 34/2005 (§ 199 Abs. 2 Z 7 LBDG 1997 bestimmt, dass § 16a samt Überschrift mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft tritt.

³ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; mit diesem Wortlaut ist die Ziffer 2 vom 8. Juni 2006 bis 1. November 2020 in Geltung.

§ 17

Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) * Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 15 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

* In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 18

Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag

(1) Soweit im § 20 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Bei Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung im Dienstweg der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem solchen Beamten und seiner Dienstbehörde über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen der Dienstfreistellung hat die Kommission dazu auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme abzugeben.

(3)* Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

(4)* Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
so ist dem Beamten im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umständen zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 39 bis 42 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 kein Einvernehmen mit dem Beamten erzielt, hat die Dienstbehörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Beamte, die Mitglied des betreffenden Landtages sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stellungnahme von der gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffenen Einrichtung einzuholen ist.

* In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 19

Bewerbung um ein Mandat

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 20*

Außerdienststellung

Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat), Direktor des Landes-Rechnungshofes oder
2. Mitglied
 - a) des Europäischen Parlaments oder
 - b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2002

§ 21

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974,
5. a) bei Verwendungen gemäß § 44 Abs. 4: Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
b) bei sonstigen Verwendungen:

aa) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines vom

§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes gegeben ist,

bb) Verlust der Staatsangehörigkeit eines vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen vom § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfaßten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates,

7. Tod.

(2) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch ¹

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis erfließenden Rechte und Ansprüche,

2. ² Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen. Ansprüche des Beamten, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

(4) Ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung geendet hat oder das Dienstverhältnis aus den im § 11 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist. Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,

2. die Kosten, die dem Land aus Anlaß der Vertretung des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und

3. die dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren, nicht zu berücksichtigen.

(5) Die dem Land gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt drei Jahre ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.

(7)³ Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 4 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005,⁴ nicht zu berücksichtigen.

¹ Entfall des Wortes „die“ vor der Z 1 gem. Art. I Z 3 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

² In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr.5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

³ Absatz angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr.5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

⁴ Ausdruck „nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 22 Austritt

(1) Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 23

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 105 Abs. 2 gleichzuhalten.

4. Abschnitt Dienstliche Ausbildung

§ 24

Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung

(1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

1. die Grundausbildung,
2. die berufsbegleitende Fortbildung und
3. die Schulung von Führungskräften.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen über die Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen soll.

(2) In der Grundausbildung ist vorzusehen, daß der Beamte die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Landesbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes erwirbt.

(3) Die Grundausbildung ist je nach dem Erfordernis der Verwendung als

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz),
3. Selbststudium oder
4. eine Verbindung dieser Ausbildungsarten zu gestalten.

(4) Die Grundausbildung ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Die für eine Verwendungsgruppe vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Verwendung gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

(5) Im Zweifelsfall hat die Dienstbehörde zu entscheiden, welche Grundausbildung für eine bestimmte Verwendung in Betracht kommt.

(6) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der zur Durchführung der Grundausbildung vorgesehenen Einrichtung (Ausbildungslehrgang, Prüfungskommission usw.) hat das Land aufzukommen.

§ 26

Ausbildungslehrgang

(1) Der Beamte ist von der Dienstbehörde auf Antrag einem Ausbildungslehrgang zuzuweisen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Beamten als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist und
2. der Beamte die in der Verordnung für die betreffende Grundausbildung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

Die Zeit des Lehrgangsbesuches ist von der Dienstbehörde nach den dienstlichen Verhältnissen und nach Sicherstellung eines Ausbildungsplatzes festzusetzen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Konnte dem Antrag des Beamten auf Zuweisung zu einem Ausbildungslehrgang innerhalb eines Jahres aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen wer-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

den, so darf in der Folge die Zuweisung nicht wegen dienstlicher Verhältnisse verhindert werden.

(2) Der Beamte kann von der Dienstbehörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,

2. der Beamte bei sinngemäßer Geltung des § 33 Abs. 2 die für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und

3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hiefür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.

(3) Auf das Zulassungsverfahren nach Abs. 2 ist das AVG anzuwenden.

(4) Hat der Beamte in einem Ausbildungslehrgang eine solche Zahl der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, daß das Lehrgangziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen. Eine mehrmalige Teilnahme des Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang ist unzulässig. Ist jedoch der Beamte ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden, so kann er auf Antrag zu einem weiteren gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

§ 27

Selbststudium

Die Dienstbehörde hat dem Beamten für das Selbststudium die erforderlichen Lernbehelfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Dienstprüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

§ 29

Prüfungskommission

Für die einzelnen Dienstprüfungen sind von der Dienstbehörde

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten und

2. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

§ 30

Mitgliedschaft zur Prüfungskommission

(1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung (§ 25 Abs. 4) festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

(2) * Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung vom Dienst, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(3) Mitglieder der Prüfungskommission sind vor Ablauf ihrer Bestellungsperiode abuberufen, wenn

1. sie es verlangen,

2. ihre geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist,

3. infolge eines Wechsels ihres Dienstortes oder ihrer Verwendung mit der weiteren Tätigkeit als Prüfer eine Behinderung in der Erfüllung der dienstlichen Verpflichtungen oder zusätzliche Kosten verbunden wären,

4. sie trotz Aufforderung unentschuldigt an drei Prüfungen nicht teilgenommen haben oder

5. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr bestehen.

(4) Die Mitgliedschaft zur Prüfungskommission erlischt, wenn

1. über das Mitglied rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder

2. das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(6) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

* In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 31

Prüfungssenate

Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

§ 32

Zulassung zur Dienstprüfung

(1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung oder einer Zuweisung zur Dienstprüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Beamte die Prüfung spätestens sechs Monate danach abgeschlossen haben kann.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung zu beantragen. Wird dem Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet im Antrag anzuführen.

(4) Die Dienstbehörde hat dem Antrag die für die Zulassung maßgeblichen Angaben anzuschließen und ihn an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Wird der Dienstbehörde des Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet dem Beamten und der Prüfungskommission rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung hat die Landesregierung zu entscheiden. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung ist das AVG anzuwenden. Die Prüfungstermine sind dem Beamten so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie ihm zwei Wochen vor der Prüfung bekannt sind.

(6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung abweichend von den Abs. 3 bis 5 bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, der Beamte nach Absolvierung dieses Lehrganges von Amts wegen durch die Dienstbehörde zur Dienstprüfung zuzuweisen ist.

§ 33

Zulassungserfordernisse

(1) Der Beamte ist zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn er, abgesehen von der Grundausbildung, die Ernennungserfordernisse für die betreffende Verwendung sowie die gemäß Abs. 3 festgesetzten Erfordernisse erfüllt.

(2) Schreiben die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vor, so kann die Prüfung schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden.

(3) Die Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung sind in der Verordnung über die betreffende Grundausbildung so festzusetzen, daß der Beamte die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann.

Hiebei können insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung einer Ausbildung nach § 25 Abs. 3 sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung,

2. Art und Ausmaß allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten,

3. falls zum erforderlichen Abschluß der Ausbildung die Ablegung mehrerer Prüfungen erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.

§ 34

Prüfungsverfahren

(1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Beamten oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist der Beamte ohne sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu

erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Beamten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische und mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Beamten soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten. Wenn es die betreffende Verwendung erfordert, kann in der Verordnung bestimmt werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

(5) In der Verordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit die schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder Hausarbeit abzuhalten ist. Sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Behelfe festzulegen.

(6) Mündliche Prüfungen sind vor dem Prüfungssenat abzulegen. Der Senatsvorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind Landesbedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus..." anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen. Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 32 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.

(8) Hat der Beamte die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben Prüfung ist unzulässig.

§ 35

Teil- und Einzelprüfungen

(1) In der Verordnung kann abweichend vom § 34 die Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen festgelegt werden, wenn dies dem Prüfungszweck besser entspricht.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 34 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 34 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,

2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 34 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,

3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

§ 36

Anrechnung auf die Grundausbildung

(1) Hat der Beamte bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, daß sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Beamten gewährleistet wird.

(2) Die Verordnung kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

**5. Abschnitt
Verwendung des Beamten**

§ 37

Arbeitsplatz

(1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

(2) In den Geschäftseinteilungen der Dienststellen darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, dürfen auf einem Arbeitsplatz nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefaßt werden.

(3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und Verwendung gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist.

§ 38

Nebentätigkeit

(1) Die Dienstbehörde kann einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Beamte auf Veranlassung der Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 62 herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG¹ in Anspruch nimmt oder

3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 95² befindet,

darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

¹ Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 39

Versetzung

(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne ein wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(5) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen.

(6) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

(7) Ein wichtiges dienstliches Interesse ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Landesbeamte, dessen Amt als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates durch Ablauf der Bestelldauer oder durch Amtsenthebung geendet hat (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl.Nr. 84/1990), einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Abs. 4 ist auf diese Versetzung nicht anzuwenden. Für neuerliche Versetzungen dieses Landesbeamten gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 40

Dienstzuteilung

(1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder

2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

§ 41

Entsendung zu anderen Rechtsträgern

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder

2. für eine im Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder

3. zu Aus- und Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland entsenden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Landesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

(4) Erhält der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Land abzuführen.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 21 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, und nach der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl.Nr. 133, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostensätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem.

§ 42

Verwendungsänderung

(1) Wird der Beamte von seiner bisherigen Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung, eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 128 wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist,

2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder

3. die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.

(3) Einer Versetzung ist ferner die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung gleichzuhalten.

(4)* Abs. 2 gilt nicht

1. für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt,

2. für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an der Dienstausbübung verhindert ist oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der Beamtin oder des Beamten, die oder der aus dieser Funktion ausgeschieden ist,

3. für das Enden des Zeitraums einer befristeten Bestellung der Beamtin oder des Beamten, ohne dass diese oder dieser weiterbestellt wird.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 43

Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche

Die §§ 39 Abs. 2 bis 5, 40 Abs. 2 bis 4 und 42 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

§ 44

Verwendungsbeschränkungen

(1) Sind für die Ausübung einer Tätigkeit Erfordernisse vorgeschrieben, so darf der Beamte, der diese Erfordernisse nicht erfüllt, zu dieser Tätigkeit nur herangezogen werden, wenn von der Nichterfüllung dieser Erfordernisse nach diesem Gesetz Nachsicht erteilt werden kann und die Ausübung der Tätigkeit nicht nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist.

(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,

2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

(3) Die Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

(4) Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und

2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates beinhalten.

6. Abschnitt

Dienstplichten des Beamten

1. Unterabschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Allgemeine Dienstplichten

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

§ 46

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechts-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

widrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

§ 47

Dienstplichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

(1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 125 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten.

(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

§ 48

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 49

Befangenheit

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 AVG und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

2. Unterabschnitt
Dienstzeit

§ 50 *
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist:

1. Dienstzeit die Zeit
 - a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),
 - b) einer Dienststellenbereitschaft,
 - c) eines Journaldienstes und
 - d) der Überstunden,
2. Mehrdienstleistung
 - a) die Überstunden,
 - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, der dienstlichen Tätigkeit nachzugehen und
 - c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 59 Abs. 2 im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden und
4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 51
Dienstplan

(1)¹ Die Beamtin oder der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn sie oder er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automationsunterstützt zu erfassen.

(2)¹ Die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamtin oder des Beamten beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40 Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums ist im Dienstplan festzulegen.

(2a)¹ Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage dienstfrei zu halten.

(3)¹ Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der die Beamtin oder der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat die Beamtin oder der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans sowie
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw. Zeitschulden

festzulegen.

(4)¹ Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplans hinaus aufrecht-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

erhalten werden muss und eine Beamtin oder ein Beamter die andere oder den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Dienstplans² regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft beziehungsweise Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die in den Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Abschnittes.

¹ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wort „Dienstplans“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008.

§ 52

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder

2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere

a) zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

b) bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,

c) bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

oder

3. im Falle eines vorhersehbaren übermäßigen Arbeitsanfalles, insbesondere

a) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes oder

b) im Fremdenverkehr,

wenn dem betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit verlängert wird.

Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der Dienstbehörde vorzulegen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 53

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

§ 54

Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 55

Wochenruhezeit

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 56

Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Der Gesundheitszustand von Nachtarbeitern ist auf deren eigenen Wunsch vor Übernahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt das Land.

(4) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. Die §§ 39 bis 42 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 57

Ausnahmebestimmungen

(1)* Die §§ 52 bis 55 und § 56 Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.

(2) Die §§ 52 bis 56 sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

1. bei der Erfüllung von Aufgaben des Landtages,
2. im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder
3. in den Katastrophenschutzdiensten oder
4. in den Straßenbauämtern im Rahmen des Winterdienstes

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

(4) Anstelle der §§ 50 und 52 bis 55 sind auf Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen an Kranken- oder Pflegeanstalten tätig sind, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl.Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Gesetz anzuwenden.

* In der Fassung der Z.3 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 58

Reisezeit

(1) Reisezeit ist jene Zeit, die von dem eine Dienstreise durchführenden Beamten aufgewendet werden muß, um die Wegstrecke von seiner Dienststelle zum Dienstverrichtungsort, vom Dienstverrichtungsort zu einem anderen Dienstverrichtungsort und vom Dienstverrichtungsort zu seiner Dienststelle zurückzulegen. § 68 Abs. 4 LBBG 2001 * ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Reisezeit gilt als Dienstzeit im Ausmaß von

1. 100 % der Reisezeit, soweit diese innerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt,
2. 66,66 % der Reisezeit, soweit diese außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt und der Beamte ein Kraftfahrzeug selbst lenkt,
3. 33,33 % der Reisezeit, soweit diese außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt und

a) die weitere Voraussetzung nach Z 2 nicht erfüllt ist oder

b) der Beamte ein eigenes Kraftfahrzeug lenkt, ohne daß er Anspruch auf eine besondere Entschädigung gemäß § 10 Abs. 2 Reisegebührevorschrift 1955 hat.

(3) Reisezeiten, die außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegen, gelten in dem sich aus Abs. 2 Z 2 und 3 ergebenden Ausmaß und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 als Überstunden. Sie sind nach den Bestimmungen des § 59 abzugelten.

(4) Abweichend von Abs. 2 Z 2 gilt für Beamte, zu deren Aufgabenbereich das Lenken von Dienstkraftwagen zählt, die Reisezeit im Ausmaß von 100 % als Dienstzeit.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.b mit Wirksamkeit vom 1.1.2009)

§ 59 *

Mehrdienstleistung

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte eine oder einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugte oder Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. die Beamtin oder der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist die Beamtin oder der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 50 Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendermonat nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften und nach § 63 Abs. 3 dieses Gesetzes ist, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten, Abs. 4 nicht anzuwenden. Solche Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 überschreiten, ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Der Beamtin oder dem Beamten ist bis zum Ende des auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des Abs. 4 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erstreckt werden.

(7) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(8) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder mit deren oder dessen Zustimmung erstreckt werden.

(9) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer von der Beamtin oder vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und

2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen. Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abzugelten.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 60

Bereitschaft und Journaldienst

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journaldienst).

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in seiner Wohnung erreichbar zu halten und von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Wohnungsbereitschaft).

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fällweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.

§ 61

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 64 Abs. 1 dauernd wirksam.*

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Landes;

2. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr.5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

§ 62

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,

2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder

3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Beamte und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 61 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und

2. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5)* Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem Beamten für die von ihm beantragte Dauer, während

der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.

* Absatz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft und ist auf Beamte anzuwenden, deren Kinder nach dem 30. Juni 2002 geboren sind.

§ 63

Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als dies nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 64

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG* in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 61 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 61 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

* Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 65

Abwesenheit vom Dienst

(1) Der Beamte, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

**3. Unterabschnitt
Sonstige Dienstpflichten**

§ 66
Ärztliche Untersuchung

(1) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen * Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen.

* Ausdruck „gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 67

Meldepflichten

(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(3) Der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder

2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht verfügen.

(4) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Beamte dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.

(5) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Beamte seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,

2. Standesveränderung,

3. jede Veränderung seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en),

4. Änderung des Wohnsitzes,

5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehelfe,

6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

§ 68

Dienstweg

(1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel

2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,

3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und

4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

§ 69

Wohnsitz und Dienstort

(1) Der Beamte hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Beamte, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

(2) Wenn es die dienstlichen Aufgaben des Beamten erfordern, hat er eine ihm von seiner Dienstbehörde zugewiesene und ihm zumutbare Wohnung (Dienstwohnung) zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, darf der Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde seinen Dienstort oder sein Amtsgebiet nicht verlassen.

§ 70

Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche

dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat der Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen¹ unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 62 herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG² in Anspruch nimmt oder

3. der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 95³ befindet

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6)⁴ Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

¹ Wortfolge „und jede Änderung einer solchen“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

⁴ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 71

Gutachten

Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

§ 72

Ausbildung und Fortbildung

Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

§ 73

Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat die Dienstbehörde hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

§ 74

Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe

(1) Wenn es dienstliche Rücksichten erfordern, ist der Beamte im Dienst zum Tragen einer Dienstkleidung oder eines Dienstabzeichens verpflichtet.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht zum Tragen der Dienstkleidung bzw. des Dienstabzeichens besteht,

2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf.

(3) Der Beamte hat die ihm beigestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstigen Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

§ 75

Pflichten des Beamten des Ruhestandes

(1) Die in den §§ 48 und 67 Abs. 5 Z 1 bis 4 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestandes.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 70 Abs. 3 und 5 und 71 genannten Pflichten.

**7. Abschnitt
Rechte des Beamten**

§ 76
Bezüge

Der Beamte hat nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

§ 77
Amtstitel

Für die Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen.

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV		Kommissär
A	V		Oberkommissär
A	VI		Regierungsrat, Baurat (auf einer Planstelle des techn. Dienstes)
A	VII		Oberregierungsrat, Oberbaurat (auf einer Planstelle des techn. Dienstes)
A	VIII, IX		Wirklicher Hofrat
B	III		Revident
B	IV		Oberrevident
B	V		Amtssekretär
B	VI		Amtsrat
B	VII		Oberamtsrat
C	III	1 bis 9	Kontrollor
C	III	ab 10	Oberkontrollor
C	IV		Fachinspektor
C	V		Fachoberinspektor
D, P1, P2	III	1 bis 9	Offizial
D, P1, P2	III	ab 10	Oberoffizial
D, P1, P2	IV		Oberoffizial
P3	III	1 bis 9	Offizial
P3	III	ab 10	Oberoffizial
E, P4, P5	III	1 bis 9	Amtswart
E, P4, P5	III	ab 10	Oberamtswart

§ 78
Verwendungsbezeichnungen

Für die Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, die neben den Amtstiteln geführt werden können:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Landesamtsdirektor	Landesamtsdirektor
Stellvertreter des Landesamtsdirektors	Landesamtsdirektor-Stellvertreter
Landtagsdirektor	Landtagsdirektor
Stellvertreter des Landtagsdirektors	Landtagsdirektor-Stellvertreter
Vorstand einer Abteilung des Amtes der Landesregierung	Abteilungsmitglied
Leiter einer Bezirkshauptmannschaft	Bezirkshauptmann
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter der (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Arztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt der (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt
Arzt an Krankenanstalten in den Dienstklassen III oder IV	Assistent

§ 79

Gemeinsame Bestimmungen über Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

(1) Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(2) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Beamten an Stelle seines Amtstitels oder seiner Verwendungsbezeichnung der für seine Besoldungs- beziehungsweise Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel beziehungsweise die nächsthöhere Verwendungsbezeichnung verliehen werden.

(3) Der Beamte des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung zu führen, zu dessen oder deren Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel (der Verwendungsbezeichnung) den Zusatz "im Ruhestand" ("i.R.") hinzuzufügen.

§ 80

Anspruch auf Erholungsurlaub

Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 81

Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren;

2. 36 Werktage

a) bei einem Dienstalter von 25 Jahren,

b) für den Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse VIII oder IX.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3)¹ Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Außerdienststellung, einer Dienstfreistellung nach § 96a oder nach § 96b^{1a} oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 und 3 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalter gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalter im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalter zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalters bereits berücksichtigt wurde.

(7)² Ist dem Dienstverhältnis ein Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land unmittelbar vorangegangen, ist bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes und der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 4 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft
1a Wortfolge „oder nach § 96b“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.b mit Wirksamkeit vom 1.1.2009)

² Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 82

Erholungsurlaub bei Fünftageweche

(1) Gilt für einen Beamten die Fünftageweche, so hat die Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und die Interessen des Dienstnehmers das in den §§ 81 und 88 genannte Urlaubsausmaß in Arbeitstagen auszudrücken.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. In diesem Fall ist § 81 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(3) Entfällt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 und tritt zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c zweiter Halbsatz mit 1. Jänner 2010 außer Kraft

* Angefügt gemäß Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 83

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

(1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Land dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 81 und 88 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

§ 84

Verbrauch des Erholungsurlaubes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.

§ 85

Verfall des Erholungsurlaubes

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Hat der Beamte eine Karenz nach dem Bgld. MVKG¹ in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz² das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.

¹ Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

² Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 5 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 86

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

§ 87

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Beamten in Stunden ausgedrückt, so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Beamte während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Erkrankt der Beamte, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

(5)* Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die notwendige Pflege einer oder eines Angehörigen gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 während des Erholungsurlaubs mit der Maßgabe, dass die in Abs. 2 geregelte Nachweiserbringung im Hinblick auf den Pflegebedarf der oder des Angehörigen zu erfolgen hat.

* Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 88

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 81 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes BGBl.Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr. 27/1964, berechtigt,

2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft,

3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,

4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideinstellungsgesetzes 1953, BGBl.Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 % auf 4 Werktage

50 % auf 5 Werktage

60 % auf 6 Werktage

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

§ 89

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zuläßt, zu ermöglichen.

(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 15 der Reisegebührenvorschrift 1955 zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 96 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

§ 90

Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

(1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 81 und 88 ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2)¹ Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,

2. vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte

a) eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 24 Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, oder

b) eine Außerdienststellung oder

c) eine Teilbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG²

in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

(3) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf

ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes in Stunden ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk-(Arbeits-)Tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk-(Arbeits-)Tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

¹ In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 91

Sonderurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

§ 92

Karenzurlaub

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2)¹ Ein Beamter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder
4. mit dem ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs abgeschlossen wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Vizepräsidenten oder der Tätigkeit im Büro eines Regierungsmitgliedes oder eines Landtagsklubs gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder

2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Bgld. MVKG²

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,
1. längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

¹ Absatz i.d.F. der Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

² Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 93

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit gesetzlich¹ nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeitlichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt:

für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;

2.² wenn der Karenzurlaub

- a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
- b) zur
 - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder
 - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
 - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
- c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.³

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

¹ Ausdruck geändert gemäß Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 94

Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz¹

(1)² Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bewirkt der Antritt eines mehr als sechs Monate dauernden Karenzurlaubes oder einer mehr als sechs Monate dauernden Karenz die Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes oder der Karenz zurückgelegte Karenzurlaubs- und Karenzzeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

(2) Hat der Beamte Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz³ in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt der Karenz⁴ innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt der Karenz⁴ verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz
 - a) seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,
 - b) einer anderen Dienststelle

betraut zu werden.

(3) Im Falle des Abs. 2 Z 3 und 4 ist bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle nach Möglichkeit auf Wünsche des Beamten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.

¹ Überschrift gem. Art. I Z 7 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

² In der Fassung des Art. I Z 8 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

³ Wortfolge „Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

⁴ Ausdruck „der Karenz“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 95

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenz-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

urlaub), wenn er sich der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 376, gewährt wird, und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Kindes. Der gemeinsame Haushalt besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- 2.* während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit des Karenzurlaubes zur Pflege eines behinderten Kindes gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

* I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 96

Pflegefreistellung

(1) Der Beamte hat - unbeschadet des § 91 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt¹ oder

2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt,² wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 23 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bgld. MVKG³ für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 51 Abs. 2 oder 6 oder nach §§ 61 bis 64 nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 91 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt),⁴ das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise⁵ in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Land, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Land bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 84 angetreten werden.

(9)⁶ Die Dauer einer Urlaubsunterbrechung gemäß § 87 Abs. 5 ist auf das nach den Abs. 3 und 4 jeweils in Betracht kommende Ausmaß anzurechnen.

¹ Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wortfolge „Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Zitat „§ 23 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁴ Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁵ Wort „stundenweise“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁶ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 96a¹

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (§ 96 Abs. 2) sowie von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern und von Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt^{2,2A} für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Dienstaustausch, Einarbeitung),

2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 63 und 64 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4)³ Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)⁴ des Beamten anzuwenden. Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 10 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft
Wortfolge „von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegekindern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

^{2A} Wortfolge „, Wahl- und Pflegeeltern und von Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ an Stelle der Wortfolge „und Wahl- und Pflegekindern“ (vgl. Fußnote 2) eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

³ In der Fassung der Z 14 des des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁴ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

§ 96b * Sabbatical

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und
2. die Beamtin oder der Beamte seit mindestens fünf Jahren im Landesdienst steht.

(2) Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Dienstbehörde zu vereinbaren. Die Dienstbehörde darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn eine für die Dauer der Freistellung erforderliche Vertretung voraussichtlich weder durch eine geeignete vorhandene Landesbedienstete oder einen geeigneten vorhandenen Landesbediensteten noch durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Person wahrgenommen werden können wird. Kommt eine Vereinbarung aus diesem Grund nicht zustande, ist der Antrag abzuweisen.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Die Beamtin oder der Beamte darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die Beamtin oder der Beamte entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für sie oder ihn ohne Sabbatical gelten würde, Dienst zu leisten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz oder
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung oder
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder
4. Suspendierung oder
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

* Eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 97

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundessozialamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbadens oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte "Kneipp-Kuren") besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundessozialamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Bundessozialamt oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

§ 97a *

Verhalten bei Gefahr

Der Beamte, den keine mit Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes - Bgld. BSchG, LGBl. Nr. 37/2001, verbundene besondere Dienstpflichten insbesondere zu Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen und der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlässt, darf deshalb im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

* Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 97b *

Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte

Sicherheitsvertrauenspersonen und Beamte, die als Präventivfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 97c *

Kontrollmaßnahmen

Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.

* Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 98

Sachleistungen

(1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe beizustellen.

(2) Dem Beamten kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen werden. Dienstwohnung ist eine Wohnung, die der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muß, Naturalwohnung ist jede andere Wohnung. Die Zuweisung oder der Entzug einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung an den Beamten wird kein Bestandsverhältnis begründet.

(4) Jede bauliche Veränderung der Dienst- oder Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(4a)¹ Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird.

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

- 1.² der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst wird,
2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 520/1981, darstellen würde,
3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung,
4. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(6) Die Dienstwohnung kann außerdem entzogen werden, wenn ihre Benützung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beamten nicht mehr erforderlich ist.

(7) Ist eine Dienst- oder Naturalwohnung entzogen worden, so hat sie der Beamte innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(7a)³ Wird die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der Räumungsfrist nicht geräumt, so ist der Entziehungsbescheid nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 zu vollstrecken.

(8) Die Abs. 2 bis 7a⁴ gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

(9) Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, dem Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestattet, als diese nicht für einen Beamten des Dienststandes dringend benötigt wird. Die Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß.

¹ Eingefügt gemäß Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² In der Fassung der Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

³ Eingefügt gemäß Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

⁴ Zitat gemäß Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

8. Abschnitt **Leistungsfeststellung**

§ 99

Begriff und Arten der Leistungsfeststellung

(1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr (Beurteilungszeitraum) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,
2. aufgewiesen oder
3. trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen

hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Die Dienstbehörde kann durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen worden ist, ist davon auszugehen, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

§ 100

Folgewirkungen

(1) Eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

§ 101

Zulässigkeit

(1) Eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 1 oder 2 * ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,

2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B und C oder
3. im Falle des § 100 Abs. 2.

(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 100 Abs. 2 bleibt unberührt.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 102

Bericht des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte hat über die Leistung des Beamten zu berichten, wenn

1. er der Meinung ist, daß die nach § 99 Abs. 3 oder nach § 100 Abs. 1 zuletzt maßgebende Leistungsfeststellung für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr zutrifft, oder

2. die Voraussetzung des § 100 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Bericht nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte ohne sein Verschulden eine vorübergehende Leistungsminderung aufweist.

(3) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwalter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

§ 103

Befassung des Beamten

(1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Vorgesetzte dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Beamten ist von der Dienstbehörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

§ 104

Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

(1) Ist ein Beamter der Meinung, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und ist für ihn nach § 101 eine Leistungsfeststellung nicht ausgeschlossen, so kann er eine solche Leistungsfeststellung jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 103 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 105

Befassung der Dienstbehörde und der Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages und der allfälligen Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen und eigener Wahrnehmungen dem Beamten binnen acht Wochen schriftlich mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes des Vorgesetzten oder des Antrages des Beamten bei der Dienstbehörde.

(2) Die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Das mitgeteilte Beurteilungsergebnis wird endgültig und gilt als Leistungsfeststellung,

1. wenn die Dienstbehörde dem vom Beamten beantragten Beurteilungsergebnis Rechnung trägt,

2. in den übrigen Fällen, wenn

- a) der Beamte schriftlich zustimmt oder

- b) weder der Beamte noch die Dienstbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist die Leistungsfeststellungskommission anrufen.

(3) Ist der Beamte mit dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden, so steht sowohl dem Beamten als auch der Dienstbehörde das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung an den Beamten bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

(6) Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(7) Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission

1. gemäß § 13 Abs. 1 DVG und

2. gemäß § 68 Abs. 2 AVG

obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.

§ 106

Leistungsfeststellungsbehörden

Behörden zur Leistungsfeststellung der Landesbeamten sind

1. das Amt der Landesregierung; diesem stehen die in diesem Abschnitt der Dienstbehörde eingeräumten Befugnisse zu,

2. die Leistungsfeststellungskommission.

§ 107

Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Leistungsfeststellungskommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten. Sie besteht aus dem Landesamtsdirektor oder bei dessen Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter als Vorsitzendem, einem ständigen Mitglied sowie der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Das ständige Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder sind von der Dienstbehörde aus dem Personalstand der Landesbeamten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom Landespersonalausschuß aus dem Personalstand der Landesbeamten zu bestellen. Bestellt der Landespersonalausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Dienstbehörde keine oder zu wenige Mitglieder für die Leistungsfeststellungskommission, so hat die Dienstbehörde die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das in gleicher Weise wie das Mitglied zu berufen ist.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in Senaten. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem ständigen Mitglied sowie zwei weiteren Mitgliedern, die in einer gleichen oder ähnlichen dienstlichen Verwendung wie der Beamte stehen sollen, dessen Leistung jeweils zu beurteilen ist. Ist ein Mitglied verhindert, so hat an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied zu treten. Ein Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission muß vom Landespersonalausschuß bestellt worden sein.

(4) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines Beamten mitgewirkt haben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsgebunden.

§ 108

Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission

(1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen Beamte nicht bestellt werden, die außer Dienst gestellt sind, die aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht ausüben können, die voraussichtlich länger als drei Monate vom Dienst abwesend sind, die suspendiert sind oder gegen die ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Tritt einer der in Abs. 1 genannten Gründe bei einem ständigen oder weiteren Mitglied der Leistungsfeststellungskommission ein, dann ist es abzuberufen; tritt ein solcher Umstand beim Vorsitzen-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

den oder dessen Stellvertreter ein, dann hat sich der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter für die Dauer des Vorliegens dieser Gründe der Ausübung des Amtes zu enthalten. Für die Zeit der Verhinderung ist erforderlichenfalls von der Landesregierung ein rechtskundiger Landesbeamter zum stellvertretenden Vorsitzenden der Leistungsfeststellungskommission zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf der Funktionsperiode oder dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(4) Scheidet ein Mitglied der Leistungsfeststellungskommission aus, so ist für den Rest der Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

§ 109

Bericht über den provisorischen Beamten

Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

9. Abschnitt Disziplinarrecht

§ 110

Dienstplichtverletzungen

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstplichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

§ 111

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

§ 112

Strafbemessung

(1)* Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstplichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten von der Begehung weiterer Dienstplichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstplichtverletzungen durch andere Beamtinnen oder Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beamtin oder des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstplichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstplichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstplichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstplichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

* In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 113

Verjährung

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstplichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstplichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder

2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstplichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarcommission eingeleitet wurde. Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarcommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 139 Abs. 1 zweiter Satz), verlä-

gert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Drei Jahre nach der an den Beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,
2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines¹ bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,
3. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,
4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und
5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
 - a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens oder des Strafverfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,
 - b)² der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder
 - c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.

(4) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 26 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,

2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Dienstbehörde.

(5) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

¹ Wortfolge „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese

² Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹ i.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 114

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen¹

(1)² Wurde die Beamtin oder der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands, ist von der disziplinarischen Verfolgung der Beamtin oder des Beamten abzusehen. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands (disziplinarer Überhang), ist nach § 112 vorzugehen.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Entf. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 und tritt zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c zweiter Halbsatz mit 1. Jänner 2010 außer Kraft.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 115

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. das Amt der Landesregierung; diesem stehen die in diesem Abschnitt der Dienstbehörde eingeräumten Befugnisse zu; das Amt der Landesregierung ist insbesondere zuständig zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen;

2. die Disziplinarcommission; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen;

3. die Disziplinarobercommission; diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

§ 116

Disziplinarkommission

(1)* Die Disziplinarkommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten und besteht aus einer oder einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der oder des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Richterinnen oder Richter des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu bestellen. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien ein Vorschlagsrecht zu. Schlägt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Wien innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Richterinnen oder Richter vor oder stimmen die vorgeschlagenen Richterinnen oder Richter innerhalb dieser Frist ihrer Bestellung nicht zu, sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom Landespersonalausschuss zu bestellen. Bestellt der Landespersonalausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(2) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen; diese dürfen niedrigeren Verwendungsgruppe angehören als der des Beschuldigten. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß vom Landespersonalausschuß bestellt worden sein.

(3) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat mit seinen Stellvertretern bis zum Jahreschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Die Geschäftsverteilung hat auch eine Regelung über die gegenseitige Vertretung der Senatsvorsitzenden zu enthalten und die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. In der Geschäftsverteilung ist auch die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfs abgeändert werden.

* I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 117

Disziplinaroberkommission

(1) Die Disziplinaroberkommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten und besteht aus dem Landesamtsdirektor oder bei dessen Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter oder falls auch dieser verhindert ist, einem von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzenden und zwei von der Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission müssen rechtskundig sein.

§ 118

Mitgliedschaft zu den Disziplinarkommissionen

(1)¹ Wird eine Beamtin oder ein Beamter zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt, muss sie oder er dem Dienststand angehören. Gegen sie oder ihn darf kein Disziplinarverfahren anhängig sein.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter² hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(3)³ Die Mitgliedschaft zu der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zu der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission endet mit Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe sowie - bei Beamtinnen oder Beamten -⁴ mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(5) Im Bedarfsfalle sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für

den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

- ¹ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)
- ² Wortfolge „Eine Beamtin oder ein Beamter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)
- ³ In der Fassung der Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999
- ⁴ Wortfolge „- bei Beamtinnen oder Beamten -“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 118a*

Vergütung für richterliche Mitglieder der Disziplinarkommission

(1) Die richterlichen Mitglieder der Disziplinarkommission haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Reisegebühren und auf eine Vergütung.

(2) Die Reisegebühren bestehen aus der besonderen Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungs- oder Verhandlungsort und zurück sowie aus der Reisezulage. Die Höhe der Reisegebühren richtet sich nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen.

(3) Den richterlichen Mitgliedern der Disziplinarkommission gebührt für den mit der Teilnahme an Sitzungen und Verhandlungen sowie mit der Vor- und Nachbereitung der Akten des Disziplinarverfahrens verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung in der Höhe von 46 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzung oder Verhandlung.

(4) Die in Abs. 3 angeführte Vergütung ändert sich in dem Ausmaß, in dem sich das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, ändert, erstmals mit 1. Jänner 2011.

* Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 119

Abstimmung

(1) Die Senate der Disziplinarkommission sowie die Disziplinaroberkommission haben mit Stimmmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(1a)* Im Verfahren vor der Disziplinarkommission kann die oder der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach § 128 Abs. 4, über Kosten nach § 133, über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 139 und über Ratengesuche nach § 144 Abs. 2 durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Stimmeneinhelligkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrags der oder des Vorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsgebunden.

* Eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 120

Disziplinaranwalt

(1) Für die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission ist zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren von der Dienstbehörde je eine rechtskundige Disziplinaranwältin oder ein rechtskundiger Disziplinaranwalt sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten * zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 118 sinngemäß anzuwenden.

* Wortfolge „eine rechtskundige Disziplinaranwältin oder ein rechtskundiger Disziplinaranwalt sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 121

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51 a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h *, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, anzuwenden.

* Wortfolge „67a bis 67h“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 122
Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.

§ 123
Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Beamter des Dienststandes von der Dienstbehörde als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 124
Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

§ 125
Disziplinaranzeige

(1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 StPO * vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Eine Ermahnung oder Belehrung darf nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Beamten zu keinen dienstlichen Nachteilen führen, wenn der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

(3) Die Dienstbehörde hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

* Wortfolge „§ 78 StPO“ gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 eingefügt. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 126
Disziplinarmaßnahmen der Dienstbehörde

(1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienstvorgesetzten hat die Dienstbehörde

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(2) Die Dienstbehörde kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

§ 127

Selbstanzeige

(1) Jeder Beamte hat das Recht, bei seiner Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 126 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

§ 128

Suspendierung

(1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) verfügte Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten - unter Ausschluß der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

§ 129

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Kommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

§ 130

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 78 StPO¹ vorzugehen.

(2)² Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO^{2A} oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 139)³, zulässig.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

1. die Mitteilung

a)⁴ der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens⁵ oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder

2. das Strafverfahren nach der StPO oder das⁶ verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig

abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

- ¹ Wortfolge „§ 78 StPO“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- ² In der Fassung der Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999
- ³ Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- ⁴ Zitatteil „LBDG 1997“ entfallen gem. Art. I Z 12 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft (Anm.: Art. I Z 12 normiert fälschlicherweise den Entfall des Zitatteiles im § 130 Abs. 3; dieser Absatz enthält allerdings kein entsprechendes Zitat.)
- ⁵ Lit. a i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft
- ⁶ Wortfolge „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
- ⁶ Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 131

Absehen von der Strafe

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

§ 132

Außerordentliche Rechtsmittel

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 113 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelaute, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 133

Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

§ 134

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 135

Entscheidungspflicht

Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

§ 136

Abgabefreiheit

Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

§ 137

Auswirkungen von Disziplinarverfahren

(1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 138

Aufbewahrung der Akten

Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

§ 139

Einleitung des Verfahrens vor der Disziplinarcommission

(1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarcommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der (vorläufigen) Suspendierung ein.

§ 140

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarcommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Erwidert der Disziplinaranwalt hierauf etwas, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist dies zulässig. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

§ 141

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlungen nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 142 *

Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn,

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem

Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

* In der Fassung der Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 142a *

Vernehmung von minderjährigen Zeugen

(1) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 143

Disziplinarerkenntnis

(1)' Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 142 Abs. 4 Rück-

sicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldpruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldpruches, sofern nicht nach § 114 Abs. 3 oder § 131 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4)² Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 142 Abs. 4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.

¹ In der Fassung der Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² In der Fassung der Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 144

Ratenbewilligung

(1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarkommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

1. bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und

2. bei Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.

(3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen fließen dem Land zu.

§ 145

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

(1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarkommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil es der Verschwiegenheit unterliegt. Hat die Dienstbehörde gemäß § 126 Abs. 2 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarkommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Beamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

(2) Rechtskräftige Entscheidungen der Disziplinaroberkommission dürfen in anonymisierter Form veröffentlicht werden.

§ 146

Berufung des Beschuldigten

Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 147

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

(1) Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die zuständige Dienstbehörde zu veranlassen.

(2) Im Falle des Todes des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

§ 148

Disziplinarverfügung

Hat der Beamte vor dem Dienstvorgesetzten oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die Dienstbehörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 % des Monatsbezuges - unter Ausschluß der Kinderzulage -, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

§ 149

Einspruch

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarkommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

§ 150

Verantwortung von Beamten des Ruhestandes

Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 151

Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis erfließenden Rechte und Ansprüche.

§ 152

Zuständigkeit

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission zuständig, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beschuldigten aus dem Dienststand zuständig war.

2. HAUPTSTÜCK
Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt
Lehrer

§ 153

Ernennungserfordernisse

Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung für Lehrer vorgeschrieben ist, ist - soweit die Anlage 1 nicht anders bestimmt - nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

§ 154

Schulfeste Stellen

(1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

(2) Von den sonstigen Planstellen für Lehrer ist mindestens die Hälfte jener Planstellen als schulfest zu erklären, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen und der Pflichtgegenstände an den betreffenden Schulen gesichert ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände aufgehoben werden.

(4) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit obliegt der Dienstbehörde.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 155

Versetzung des Inhabers einer schulfesten Stelle

Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 39 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 44 Abs. 2,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle oder
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte
an eine andere Schule versetzt werden.

§ 156

Verleihung schulfester Stellen

(1) Schulfeste Stellen gemäß § 154 Abs. 1 werden mit der Ernennung auf die betreffenden Planstellen besetzt. Sonstige schulfeste Stellen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verleihen.

(2) Schulfeste Stellen dürfen nur Lehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die

Lehrbefähigung für die betreffende Stelle besitzen.

(3) Schulfeste Stellen sind - ausgenommen im Falle des Dienstaustausches von Inhabern solcher Stellen - im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(4) Die freigewordenen schulfesten Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben. Unter freigewordenen, schulfesten Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Ausschreibungstag im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Die Verleihung der schulfesten Stellen obliegt der Dienstbehörde. Bei der Auswahl aus den Bewerbern ist zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben, sind bevorzugt zu reihen. Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann eine neuerliche Ausschreibung vorgenommen werden.

(7) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen schulfesten Stellen, so ist diese Stelle bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

§ 157

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung

(1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichtserteilung einer Dienststelle der Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Lehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

§ 158

Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule

Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde vorübergehend auch an einer anderen Schule verwendet werden.

§ 159

Lehramtliche Pflichten

Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

§ 160

Lehrverpflichtung

- (1) Das Ausmaß der dem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.Nr. 244/1965.
(2) Die §§ 50 bis 60 (Dienstzeit) sind auf Lehrer nicht anzuwenden.

§ 161

Herabsetzung der Lehrverpflichtung

(1) Die §§ 61 bis 64 sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(2) Abweichend vom § 61 Abs. 2 ist das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung darf nicht unter 10 und muß unter 20 Werteinheiten liegen.

(2a)* Abweichend von § 61 Abs. 3 zweiter Satz kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als 2,5 Werteinheiten abweichen.

(3) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 64 mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 61 Abs. 3 oder im § 62 Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 61 oder 62 anschließt.

(4) Zeiträume nach § 61 Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 3 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 61 Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 3 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(5) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 63 nicht berührt.

(6) § 63 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von ganzen Stunden ganze Unterrichtsstunden treten.

(7) § 63 Abs. 3 ist auf Lehrer nicht anzuwenden. Lehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen jedoch - wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen - nach Möglichkeit nur in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Lehrverpflichtung hinaus herangezogen werden als Lehrer mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

(8) Eine Anwendung des § 64 Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(9) Auf Lehrer, die die Funktion eines Direktors, eines Direktorstellvertreters, eines Abteilungsleiters oder eines Abteilungsvorstandes ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 61 bis 64 nicht anzuwenden.

* Absatz eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

§ 161a *

Sabbatical

§ 96b ist auf Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rahmenzeit und die Freistellung volle Schuljahre zu umfassen haben. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

* Eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 161b

(Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004)

§ 161c

(Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004)

§ 162
Meldepflichten

§ 67 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Lehrer gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, und die Adresse, unter der dem beurlaubten Lehrer im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden sind. Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden. Leiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu erstatten.

§ 163
Amtstitel

(1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA. L 1	Professor	
	je nach Verwendung	
L 2	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer
L 3	Lehrer für (unter Hinzufügen des Unterrichtsgegenstandes)	Oberlehrer für (unter Hinzufügen des Unterrichtsgegenstandes)

(2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule	Direktor
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsmitglied
Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Fachvorstand

§ 164
Ferien und Urlaub

(1) Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretungen des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen.

(2) Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesen-

heit an der Schule erfordern.

(3) Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.

(4) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

(5) Die §§ 80 bis 88, § 95 Abs. 1, § 95 Abs. 2 (soweit es die Verhinderung des Urlaubsantrittes betrifft) und § 95 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. Soweit § 95 Abs. 2 die Unterbrechung des Erholungsurlaubes betrifft, ist er auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

(5a) Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

(6) § 94 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

2. Durch den Verbrauch

a) der Pflegefreistellung nach § 94 Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,

b) der Pflegefreistellung nach § 94 Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz an Dienstleistung entfallen.

3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.

4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.

5. Bei der Anwendung des § 94 Abs. 6 erster Satz und Abs. 7 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.

6. § 94 Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

§ 165

Leistungsfeststellung

Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober treten,

2. eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 1 oder 2 abweichend vom § 101 Abs. 1 auch dann zulässig ist, wenn sie - unter Berücksichtigung der geübten Verleihungspraxis - Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann; § 101 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 166

Disziplinarrecht

Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.

2. Abschnitt

Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates

§ 167

Begriffsbestimmung

Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Sinne dieses Gesetzes sind die von der Landesregierung gemäß Art. 129b Abs. 1 B-VG ernannten Personen. Es sind dies

1. der Vorsitzende,

2. der Stellvertretende Vorsitzende,

3. die sonstigen Mitglieder.

§ 168

Ernennungserfordernisse

(1) Zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen,
 2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates aufweisen,
 3. das rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, zurückgelegt haben,
 4. eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst für die Ausübung eines Rechtsberufs anerkannte staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben oder eine solchen Prüfungen gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen,
 5. mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums Voraussetzung ist und
 6. jene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes nachweisen, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich sind.
- (2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes sowie Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 169

Ernennung

- (1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Landesbeamter ist, zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland begründet.
- (2) Bei einem in einem provisorischen öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland nur insoweit ein, als das Dienstverhältnis mit Wirksamkeit der Ernennung definitiv ist.
- (3) Bei einem in einem definitiven öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland nicht ein.
- (4) § 4 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden. § 6 Abs. 1 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Bescheid über die Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates auch die Funktion im Unabhängigen Verwaltungssenat (§ 167) und der Tag des Ablaufes der Bestelldauer anzuführen sind.

§ 170

Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.
- (2) § 46 gilt nur insoweit, als nicht der Abs. 1 für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Weisungsfreiheit bestimmt.

§ 171

Provisorisches und definitives Dienstverhältnis

Die §§ 11 bis 13 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 172

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

- (1) Die §§ 14 bis 16 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.
- (2) § 15 ist nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, die sich während der Mitgliedschaft ereignet haben.
- (3) Die Erklärung gemäß § 16 kann bereits vor dem Ende des Amtes (§ 5 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland) abgegeben werden.

§ 173

Auflösung des Dienstverhältnisses

- (1) § 21 Abs. 1 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) § 21 Abs. 1 Z 5 und 6 sind nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, die sich während der Mitgliedschaft ereignet haben. Ebenso ist § 21 Abs. 1 Z 3 und 4 nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 4 lit. c oder d des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geführt haben.

§ 174

Austritt und Entlassung

(1) Die §§ 22 und 23 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) Die Erklärung gemäß § 22 kann bereits vor dem Ende des Amtes (§ 5 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland) abgegeben werden.

§ 175

Dienstliche Ausbildung

(1) Die §§ 24 bis 36 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) Personen, die das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates anstreben, sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie die Ernennungserfordernisse gemäß § 168 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 erfüllen.

§ 176

Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung, Verwendungsänderung

Die §§ 39 bis 42 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 177

Leistungsfeststellung

Die §§ 99 bis 109 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 178

Disziplinarrecht

(1) Abweichend von § 115 sind für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates folgende Disziplinarbehörden eingerichtet:

1. die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates; diese ist zuständig zur Suspendierung von Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates;
2. die Disziplinarcommission (§ 116); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen hinsichtlich der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates;
3. die Disziplinarobercommission (§ 117); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission.

Gegen die Entscheidungen der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates und der Disziplinarobercommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(2) Die §§ 125 und 126 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu treten hat.

(3) Anstelle des § 128 gilt für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates folgendes:

1. Wird über das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Mitgliedes im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Unabhängigen Verwaltungssenates oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Suspendierung zu verfügen.
2. Jede Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates - unter Ausschluß der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates kann auf Antrag des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Mitgliedes und seiner Familienangehörigen, für die es sorgepflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.
3. Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Vollversammlung des

Unabhängigen Verwaltungssenates unverzüglich aufzuheben.

4. Gegen die Suspendierung und gegen die Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

5. Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

(4) § 139 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Notwendige Ermittlungen sind von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates über Ersuchen der Disziplinarkommission durchzuführen.

2. Der Einleitungsbeschluß der Disziplinarkommission ist auch der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zuzustellen.

(5) § 143 Abs. 3 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Abweichung anzuwenden, daß eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses auch der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates unverzüglich zu übermitteln ist.

(6) Die §§ 148 und 149 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 179

Dienststellenleiter und Vorgesetzter

In bezug auf die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften gilt der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates als Dienststellenleiter. Er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (Dienstvorgesetzter) und die Dienst- und Fachaufsicht über das sonstige Personal aus (Dienst- und Fachvorgesetzter). Er ist Dienstbehörde im Sinne der §§ 48, 70, 71 und 73. Gegen seine Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

3. HAUPTSTÜCK

Schlußteil

1. Abschnitt

§ 180

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufgehoben:

1. § 1 erster Satz wird nicht aufgehoben.

2. § 2 wird nur soweit aufgehoben, als in ihm das Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und seine Änderungen als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.

3. * § 14 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 und § 17 Abs. 4 werden nicht aufgehoben.

* In der Fassung der Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 181

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

(1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten so lange als Landesgesetze weiter, bis die auf Grund des § 25 Abs. 4 für die betreffenden Verwendungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind § 25 Abs. 6, § 26 Abs. 1 und 3 und die §§ 29 bis 36 und 194 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dieses Amt noch bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsperiode oder bis zum Eintritt eines der im § 30 dieses Gesetzes angeführten Endigungsgründe, längstens aber bis zur Neuregelung der für die betreffende Verwendung in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- bzw. Prüfungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 4 dieses Gesetzes im Amt.

(3) Bei der Anwendung des § 34 Abs. 8 sind die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der für die betreffenden Verwendungen vorgesehenen neuen Verordnungen nach § 25 Abs. 4 gelten noch folgende Erfordernisse:

1. im gehobenen sozialen Betreuungsdienst Ersatz der Dienstprüfung durch die Absolvierung einer

Akademie für Sozialarbeit, einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe,

2. im Sozialfachdienst Ersatz

a) der Grundausbildung und

b) der nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, durch die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule).

§ 182

Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung

(1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1996, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen,

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften,

3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Vollendung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt,

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin,

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres,

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie; bei Lehrern durch eine zusätzliche einjährige Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde,

7. bei den Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien durch die Erwerbung des Diploms,

8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restaurierung und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule,

9. bei den Studien für das Lehramt an höheren Schulen aus den Fächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung sowie Handarbeit und Werkerziehung (Textiles Gestalten) durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres,

10. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms,

11. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch Erwerbung des Doktorates der Handelwissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(2) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplomhandelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelwissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten. Gleiches gilt für die Erwerbung des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppe A auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

§ 183

Überleitung von Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernissen

(1) Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage 1 geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

(2) Das Diplom der ehemaligen Kunstgewerbeschule, der ehemaligen Akademie für angewandte Kunst in Wien, der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst in Wien sowie der ehemaligen

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Hochschule für angewandte Kunst in Wien ist - wenn es bis zum 31. Juli 1970 erlangt wurde - dem Diplom einer Kunsthochschule gleichzuhalten.

§ 184

Versetzung in den Ruhestand und Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) Vor Ablauf des 28. Feber 1997 eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 Z 2 des BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Fassung sind nach den bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 14 Abs. 1 Z 2 des BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Fassung oder

2. im Fall des § 207 des BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 17 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 185

Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das einzelne Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nach dem 31. Dezember 1997 angelobt wird, ist auf dieses Mitglied anstelle des § 18 Abs. 3 und 4 § 17 Abs. 3 und 4 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 186

Dienstzeit

Bestehende Regelungen, die eine kürzere Wochendienstzeit als § 51 Abs. 2 vorsehen, bleiben unberührt.

§ 187

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die nach § 50a BDG 1979 in einer vor dem 1. Jänner 1998 für die Landesbeamten geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 61 Abs. 3^{*} anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 50a BDG 1979 zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a und 50b des BDG 1979 in der bis zum 31. Dezember 1997 für die Landesbeamten geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 50a bis 50d des BDG und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956

- alle in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für die Landesbeamten geltenden Fassung

- weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 31. Dezember 1997 enden.

* Zitat gemäß Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 188

Amtstitel

Den Beamten des früheren Dienstzweiges "Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst", die vor dem 29. März 1979 auf einen Dienstposten der Dienstklasse IV ernannt worden sind, steht der Amtstitel "Kanzleidirektor" zu.

§ 189

Urlaub

(1)¹ Beamten, die vor dem 14. Dezember 1983 in den Landesdienst eingetreten sind, gebührt - wenn es für sie günstiger ist - jenes Urlaubsausmaß, das sich für sie aus § 65 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ergibt.

(2)² § 81 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 ist auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung begründet werden.

¹ Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Angefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

§ 190

Karenzurlaub

Auf Karenzurlaube, die gemäß § 75 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für die Landesbeamten geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 75 BDG 1979 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 191

Leistungsfeststellung

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 99 bis 109 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren sind nach diesem Gesetz fortzuführen.

(2) Die nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 48, in der geltenden Fassung, zuletzt gültigen Leistungsfeststellungen bleiben bis zu einer Leistungsfeststellung nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen errichtet wurde, bleibt bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

§ 192

Disziplinarrecht

(1) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen errichtet wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

(2) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1995 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. August 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. September 1995 begangen worden sind, ist § 94 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 94 BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 ist nur auf Dienstpflichtverletzungen anzuwenden, die nach dem 31. August 1995 begangen wurden.

(5) Auf die am 31. Dezember 1997 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der bis zum Ablauf dieses Tages für die Landesbeamten geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 193

Lehrer

(1) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L2b3 und L2b2 sind nicht mehr zulässig.

(2) § 183 Abs. 1 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie die Ernennungserfordernisse auch dann erfüllen, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage 1 nicht mehr vorgesehen ist.

§ 194

Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden aus Bescheiden nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erfließende Rechte und Pflichten sowie nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erworbene Anwartschaften und Ansprüche nicht berührt.

§ 194a *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 34/2005

(1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 16 Abs. 1 angeführten 60. Lebensjahres und an die Stelle des in § 16a Abs. 1 Z 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. April 1945 bis 1. Juli 1945	722.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	723.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	724.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	725.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	726.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	727.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	728.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	729.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	730.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	731.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	732.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	733.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	734.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	735.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	736.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	737.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. März 1951	745.
2. März 1951 bis 1. Mai 1951	746.
2. Mai 1951 bis 1. Juli 1951	747.
2. Juli 1951 bis 1. September 1951	748.
2. September 1951 bis 1. November 1951	749.
2. November 1951 bis 1. Jänner 1952	750.
2. Jänner 1952 bis 1. März 1952	751.
2. März 1952 bis 1. Mai 1952	752.
2. Mai 1952 bis 1. Juli 1952	753.
2. Juli 1952 bis 1. September 1952	754.
2. September 1952 bis 1. November 1952	755.
2. November 1952 bis 1. Jänner 1953	756.
2. Jänner 1953 bis 1. März 1953	757.
2. März 1953 bis 1. Mai 1953	758.
2. Mai 1953 bis 1. Juli 1953	759.
2. Juli 1953 bis 1. September 1953	760.
2. September 1953 bis 1. November 1953	761.
2. November 1953 bis 1. Jänner 1954	762.
2. Jänner 1954 bis 1. März 1954	763.
2. März 1954 bis 1. Mai 1954	764.
2. Mai 1954 bis 1. Juli 1954	765.
2. Juli 1954 bis 1. September 1954	766.
2. September 1954 bis 1. November 1954	767.
2. November 1954 bis 1. Jänner 1955	768.
2. Jänner 1955 bis 1. Feber 1955	769.
2. Feber 1955 bis 1. März 1955	770.
2. März 1955 bis 1. April 1955	771.
2. April 1955 bis 1. Mai 1955	772.
2. Mai 1955 bis 1. Juni 1955	773.
2. Juni 1955 bis 1. Juli 1955	774.
2. Juli 1955 bis 1. August 1955	775.
2. August 1955 bis 1. September 1955	776.
2. September 1955 bis 1. Oktober 1955	777.
2. Oktober 1955 bis 1. November 1955	778.
2. November 1955 bis 1. Dezember 1955	779.

(2) Auf Beamte, die bis spätestens 31. März 2005 eine Erklärung nach § 16 Abs. 1 abgegeben haben, ist § 16 in der am 31. März 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2005; gem. dessen Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 5 LBDG 1997) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 194b *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. Nr. 24/2006

§ 93 Abs. 2 Z 2 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 24/2006 gilt nur für am 1. Jänner 2006 noch nicht beendete und für nach dem 31. Dezember 2005 neu angetretene Karenzurlaube.

* Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBI. Nr. 24/2006 (in Kraft getreten mit 8. Juni 2006)

§ 194c *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI. Nr. 79/2009

Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Jänner 2010 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung erworben

haben, ist Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin anzuwenden. Die mit der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung verbundenen Rechte bleiben unberührt.

* Eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 195

Begriffsbestimmung

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

§ 195a *

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Die Dienstbehörde ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardanwendung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 195b *

Elektronische Personenkennzeichnung

Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation in dienstlichen Belangen darf eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes, BGBl. Nr. 9/1992) durch bereichsspezifische Verschlüsselung abgeleitete Personenkennzeichnung der im § 1 genannten Beamten verwendet werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 196

Dienstliche Ausbildung

(1) Die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sind auch auf Landesbedienstete anzuwenden, die nicht Beamte sind, aber die Planstelle eines Landesbeamten anstreben.

(2) Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn

1. sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen,

2. die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben ist und

3. die Prüfung nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

§ 197

Verweisung

(1) Soweit in Landesgesetzen auf durch § 180 aufgehobene Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1985 oder auf Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verwiesen wird, treten an die Stelle der verwiesenen Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3)* Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,

2. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,

3. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

4. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2008,
5. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 82/2008,
6. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
7. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
8. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2004,
9. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 57/2008,
10. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 48/1997,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 165/2005,
12. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/1997,
13. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
14. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 33/2009,
15. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2009,
16. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
17. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 68/2008,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
19. Kriegsofferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
20. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
21. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
22. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 101/2008,
23. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/2006,
24. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/2009,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 129/2008,
26. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
27. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008,
28. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006,
29. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2009,
30. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 109/2007,
31. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001,
32. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 134/2008,
33. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,
34. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008,

35. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/2008.

* In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 197a*

Anwendung von Bundesvorschriften

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683.
2. Die §§ 1 bis 3 des Überbrückungshilfengesetzes, BGBl. Nr. 174/1963.

* Eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

§ 197b¹

Umsetzungshinweise

(1)² Durch § 5 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.

(2)³ Durch § 4 Abs. 1a⁴ werden die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44, und die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77, umgesetzt.

(3)³ Durch die §§ 50 bis 57 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, umgesetzt.

(4)³ Durch § 94 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 07. 2006 S. 23, umgesetzt.

(5)³ Durch die §§ 97a bis 97c dieses Gesetzes werden die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 06. 1989 S. 1, geändert durch ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003 S. 1, und die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. 06. 1990 S. 14, umgesetzt.

¹ Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

² Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁴ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 198

Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Kraft gesetzt werden.

§ 199¹

Inkrafttreten

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

1. § 57 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999 mit 1. Jänner 1998,

2. § 18 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 81 Abs. 3, § 82 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 98 Abs. 4a, § 98 Abs. 5 Z 1, § 98 Abs. 7a, § 98 Abs. 8, § 118 Abs. 3, § 130 Abs. 2, § 142, § 143 Abs. 1 und 4, § 156a samt Überschrift, die §§ 161a bis 161c samt Überschrift, § 164 Abs. 5a, § 180 Abs. 2 Z 3, § 187 Abs. 1, § 197 Abs. 3 Z 35 und Anlage 1 Z 2.4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999 mit 1. April 1999.

3.² § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 mit 1. Juni 2002,

4.² § 21 Abs. 2 Z 2, § 21 Abs. 7, § 61 Abs. 3 zweiter Satz, § 62 Abs. 5, § 92 Abs. 2, § 130 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 161 Abs. 2a, § 197 Abs. 3, § 197a sowie der Entfall der §§ 161a, 161b, 161c, 164 Abs. 5a und 199 Abs. 2 Z 2 zweiter und dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 mit 1. Juli 2004. § 62 Abs. 5 ist auf Beamte anzuwenden, deren Kinder nach dem 30.

Juni 2002 geboren sind.

- 5.³ § 15a, § 16a Abs. 1 Z 2 und § 194a sowie der Entfall der §§ 156a und 199 Abs. 2 Z 2 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 mit 1. April 2005,
- 6.³ § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 mit 1. Jänner 2020,
- 7.⁴ § 13 Abs. 4, § 21 Abs. 7, § 38 Abs. 3 Z 2, § 59 Abs. 4, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 2, § 85, § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 96 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5, § 96a Abs. 1 und 4, § 142a samt Überschrift, § 197 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.1. und Z 2.2. lit. b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 mit 1. Jänner 2006.
- 8.⁵ §§ 5, 96a Abs. 1 und 4 und § 197b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 mit 1. September 2007,
- 9.⁵ § 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 mit 1. Juli 2008,
- 10.⁵ § 4 Abs. 1 Z 1, §§ 50, 51 Abs. 1 bis 5, §§ 59, 70 Abs. 3 und 6, § 81 Abs. 7, § 95 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 1 Z 1 und 3, § 96 Abs. 4 Z 2, §§ 96b, 113 Abs. 3 Z 2 und 5 lit. b, § 121 Z 1, § 125 Abs. 1, § 130 Abs. 1, 2, 3 Z 1 lit. a und Abs. 3 Z 2, §§ 161a, 189, 197 Abs. 3, § 197b und Anlage 1 Z 1.1. und 2.1. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 mit 1. Jänner 2009,
- 11.^{5a} in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009
 - a) § 4 Abs. 1a mit 1. Jänner 2008,
 - b) § 58 Abs. 1 und § 81 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009,
 - c) § 5 Abs. 1, § 87 Abs. 5, § 93 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 9, § 112 Abs. 1, die Überschrift zu § 114, § 114 Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1, 2 und 4, § 118a, § 119 Abs. 1a, § 120 Abs. 1, § 197 Abs. 3, § 197b Abs. 2 und die Anlage 1 Z 1.1. lit. b, Z 1.2. und Z 2.5. lit. b mit 1. Jänner 2010; gleichzeitig treten § 82 Abs. 3, § 114 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.3. außer Kraft. Die Bestelldauer der oder des gemäß § 116 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 zu bestellenden Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beginnt erst mit Ablauf der Bestelldauer der oder des im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung bestellten Vorsitzenden bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3)⁶ §§ 16 und 16a samt Überschriften treten mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.

(4)⁷ Anträge gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag an eingebracht werden. Bescheide gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 können vor dessen In-Kraft-Treten erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 Rechtswirkungen entfalten.

¹ In der Fassung der Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999 und Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 (Entfall des 2. und 3. Satzes im vormaligen Abs. 2 Z 2)

² Ziffer angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

³ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005

⁴ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 (unter Ersatz des Punktes in der Z. 6 durch einen Beistrich)

⁵ I.d.F. der Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008.

^{5a} Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009

⁶ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 (vormals Z 7 des Absatz 2; diese Ziffer war gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 angefügt worden).

⁷ Angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 1)

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen (§ 4 Abs. 1 und 2) folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

**1. VERWENDUNGSGRUPPE A
(Höherer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

1.1.¹ Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

b)² den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

¹ In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr.84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 - zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 - (Entfall der Wortfolge „, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist“ nach dem Wort „Diplomstudienganges“

1.2.¹ Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundeskanzleramt² veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt.

¹ In der Fassung des Art. I Z 16 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

² Wortfolge „vom Bundeskanzleramt“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf
b) als Leiter von Apotheken	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;
c) als Arzt	die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes

1.4. Eine Nachsicht von den in Z 1.3 lit. a bis c angeführten Ernennungserfordernissen ist ausgeschlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Krankenanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

**2. VERWENDUNGSGRUPPE B
(Gehobener Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

2.1.¹ Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird ersetzt

a) durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

b) durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens zweijährigen² Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985.

2.3. **** Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:**

- a) **Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):**
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde,
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde
- b) **nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis einschließlich zur 6. Klasse, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:**
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und mündliche Prüfung abgelegt wurde.

**** Die Z 2.3. entfällt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 und tritt gem. § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c zweiter Halbsatz mit 1. Jänner 2010 außer Kraft. Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Jänner 2010 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung erworben haben, ist jedoch Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin anzuwenden (s. § 194c).**

2.4. ³Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifepfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998, ersetzt.

¹ In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wort „zweijährigen“ ersatzweise (unter Entfall des Zitates „nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194“) eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

³ Eingefügt gemäß Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.5

für die Verwendung	Erfordernis
a) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961, oder nach dem Gesetz über die Regelung des gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
b) * im sozialen Beratungsdienst	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

* I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

Definitivstellungserfordernis:

2.6. Für alle Verwendungen (ausgenommen medizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

**3. VERWENDUNGSGRUPPE C
(Fachdienst)**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

3.1.

a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die mindestens dem Mittleren Dienst entspricht, und

b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.2. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,

b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und

c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.3. Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen

a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,

b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder

c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsprüfung).

**Sonderbestimmungen für einzelne
Verwendungen**

3.4. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.1 :

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Straßenmeister	die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht;
b) im technischen Dienst	der in Z 3.1 angeführte vierjährige Zeitraum wird bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen Besuches einer einschlägigen mittleren berufsbildenden Lehranstalt ersetzt.

**4. VERWENDUNGSGRUPPE D
(Mittlerer Dienst)**

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

4.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

4.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3.

für die Verwendung	Erfordernis
a) im fachlichen Hilfsdienst höherer Art	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D
b) im Sanitätshilfsdienst	die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961

Definitivstellungserfordernisse:

4.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.3. lit. a und b angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

**5. VERWENDUNGSGRUPPE E
(Hilfsdienst)**

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

6. VERWENDUNGSGRUPPE P 1

Ernennungserfordernisse:

6.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer oder als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.

6.2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z 6.1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

6.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z 6.1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P 2 verlangt werden kann; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinensetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist von der Dienstbehörde festzusetzen.

6.4. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2

Ernennungserfordernisse:

7.1. Erlernung eines Lehrberufes und

a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf oder

b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter oder

c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.3 lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

7.2. Die Tätigkeit als Vorarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

7.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören, insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeitern mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören ist von der Landesregierung festzusetzen.

7.4. Auf den in Z 7.1 lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, im Art. 51 oder im Art. 73 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1

a) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis und

b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

7.6. Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5 und 8.6 erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1 lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 8.6 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

7.7. Bei Kraftfahrern, die seit 1. Jänner 1995 in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und am 1. Jänner 1995 als Berufskraftfahrer verwendet wurden, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer gemäß Z 8.6 ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist und der Beamte die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über sein Arbeitsgebiet nachweist (Berufskraftfahrerprüfung). Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen, die mindestens fünf Jahre erfolgreich als Berufskraftfahrer verwendet worden sind. Auf die Durchführung der Prüfung sind die §§ 28 bis 35 sinngemäß anzuwenden.

7.8. Bei Kraftfahrern, die spätestens am 1. September 1994 die Lehre zum Lehrberuf "Kraftfahrzeugmechaniker" oder zum Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" begonnen haben und diese Lehre spätestens am 1. September 1999 erfolgreich abschließen, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zwölfjährige Verwendung als Berufskraftfahrer gemäß Z 8.6 ersetzt, wenn der Beamte die erfolgreiche Ablegung der Berufskraftfahrerprüfung nachweist und diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Z 7.7 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

8. VERWENDUNGSGRUPPE P 3

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

8.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

8.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1 die Verwendung als

a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung,

b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung,

c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist,

d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen,

e) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.

8.4. Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3 lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist von der Dienstbehörde festzustellen.

8.5. Die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" im Sinne der Z 8.1 ist nachzuweisen:

a) durch den Erwerb des Führerscheins der Gruppe C und zusätzlich

b) durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.

8.6. Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf "Berufskraftfahrer" ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrer für

a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg oder

b) Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3 lit. a oder Z 8.4 nachzuweisen.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

9. VERWENDUNGSGRUPPE P 4

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

10. VERWENDUNGSGRUPPE P 5

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelerner Arbeiter.

11. VERWENDUNGSGRUPPEN LPA, L 1

L 2a2, L 2a1, L 2b1, L3

Die für Bundeslehrer geltenden Ernennungserfordernisse (Z 22 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333) sind auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2

Ausbildungs- bzw. Prüfungsvorschrift für	verlautbart in
Rechtskundiger Verwaltungsdienst	LGBl. Nr. 42/1973
Physikatsprüfung	RGBl. Nr. 37/1873 in der Fassung BGBl. Nr. 100/1947
Tierärztliche Physikatsprüfung	BGBl. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 56/1952
Wissenschaftlicher Dienst	BGBl. Nr. 160/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 381/1975
Höherer Bibliotheksdienst	BGBl. Nr. 236/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 236/1963
Höherer und Gehobener Redaktionsdienst	BGBl. Nr. 39/1975
Höherer technischer Agrardienst	LGBl. Nr. 89/1993
Höherer technischer Dienst	BGBl. Nr. 219/1973
Höherer Wirtschaftsdienst	BGBl. Nr. 70/1972
Höherer statistischer Dienst	BGBl. Nr. 639/1974
Gehobener statistischer Dienst, Statistischer Fachdienst und Mittlerer statistischer Dienst, Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst	LGBl. Nr. 36/1974
Gehobener Dienst an Museen, Sammlungen und Wissenschaftlichen Anstalten	BGBl. Nr. 155/1972
Gehobener Archivdienst	BGBl. Nr. 118/1972
Gehobener technischer Agrardienst	LGBl. Nr. 26/1994
Gehobener technischer Dienst	BGBl. Nr. 220/1973
Gehobener Jugendwohlfahrtsdienst	Amt d. Bgld. Landesregierung Zahl: I-312-1967
Verwaltungsfachdienst	Amt d. Bgld. Landesregierung Zahl: LAD/II-1344/77-1956
Fachdienst an Bibliotheken	BGBl. Nr. 88/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 549/1973 und 381/1975
Agrartechnischer Fachdienst	BGBl. Nr. 18/1949 und Amt d. Bgld. Landesregierung Zahl: LAD/II-101/2-1959
Technischer Fachdienst	BGBl. Nr. 221/1973
Allgemeine Kanzleiprüfung	BGBl. Nr. 87/1972
Mittlerer technischer Dienst	BGBl. Nr. 222/1973
Mittlerer technischer Agrardienst	BGBl. Nr. 18/1949

GRUNDAUSBILDUNG FÜR DIE VERWENDUNGSGRUPPE A (2200/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 2001 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A, LGBl. Nr. 6/2001, 36/2003

HINWEIS: Auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 41/2005 (OZ 2200/50) ist auf Antrag von Bediensteten der Verwendungsgruppe A, die zur Dienstprüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 zugelassen werden, auf ihre Grundausbildung und auf ihre Dienstprüfung die folgende Verordnung anzuwenden.

Auf Grund der §§ 24 bis 36 und 181 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 19/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

2. Abschnitt Ausbildung

§ 2

Ausbildungsarten

(1) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium sowie allenfalls durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, hat die praktische Verwendung in der Dauer von mindestens zwei Jahren bei einer oder mehreren Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung oder bei Einrichtungen im Sinne des § 41 LBDG 1997 stattzufinden.

§ 3

Ausbildungslehrgang

(1) Sofern Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, sind jedenfalls nachstehend angeführte Gegenstände vorzusehen:

Gegenstand	Verwendung
1.1. Österreichisches Verfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung seiner Anwendung sowie Behördenorganisation	für den rechtskundigen Dienst
1.2. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation	für die übrigen Verwendungen
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten	für alle Verwendungen
3. Grundzüge des Haushaltsrechtes	für alle Verwendungen
4.1. Verwaltungsverfahrenrecht unter besonderer Berücksichtigung seiner Anwendung und Kanzleiordnung	für den rechtskundigen Dienst
4.2. Verwaltungsverfahrenrecht und Kanzleiordnung	für die übrigen Verwendungen
5. Wesentliche Elemente des Verwaltungsrechtes und Technik der Rechtsetzung	für den rechtskundigen Dienst
6. Organisationslehre und Organisationsstruktur der öffentlichen Verwaltung	für alle Verwendungen
7. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung	für alle Verwendungen
8. Grundzüge der Wirtschaftspolitik	für den rechtskundigen Dienst und den Wirtschaftsdienst
9. Arbeitnehmerschutz	für die technischen Dienste
10. Grundzüge des Umweltschutzes	für die technischen Dienste (mit Ausnahme des ausschließlich im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung tätigen technischen Dienstes)
11. Grundzüge des Umweltrechtes	für den rechtskundigen Dienst
12. Ziviltechnikerwesen	für die technischen Dienste
13. Gesprächs-, Argumentations- und Interviewtechnik sowie serviceorientiertes Verhalten	für alle Verwendungen

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE A

(2) Die unter Abs. 1 Z 1 angeführten Gegenstände haben auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Union (EU) zu umfassen. Darüber hinaus sind

1. in dem in Abs. 1 Z 8 angeführten Gegenstand und
2. in den in der Anlage angeführten Gegenständen, soweit sie Angelegenheiten der Wirtschaft betreffen, die entsprechenden Bezüge zur EU zu berücksichtigen.

(3) Sind in Gegenständen der Dienstprüfung, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, genügend Kandidaten vorhanden, können diese Gegenstände in die jeweiligen Ausbildungslehrgänge miteinbezogen werden.

§ 4

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

(1) Das Zuweisungserfordernis zum Lehrgang im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 erfüllen jene Bediensteten, die am Beginn des Lehrganges seit mindestens sechs Monaten in einer Verwendung stehen, für die der erfolgreiche Abschluss dieser Grundausbildung als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

(2) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuteilung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

3. Abschnitt Dienstprüfung

§ 5

Form der Dienstprüfung

Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind in einem der Verwendungsgruppe A angemessenen Schwierigkeitsgrad zu erstellen und dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Klausurarbeit in den technischen Fächern darf nicht mehr als acht Stunden dauern, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfasst oder wenn technische Planungsaufgaben zu lösen sind.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann vorgelegte einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen des Bediensteten, soweit sie nicht für die Erlangung eines akademischen Grades maßgebend waren, einer erfolgreichen Ablegung der schriftlichen Prüfung gleichhalten.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 und 8 bis 12 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst außerdem die Gegenstände, die nach der Anlage zu dieser Verordnung für die betreffende Verwendung vorgesehen sind oder die entsprechend den Vorschriften dieser Anlage von der Dienstbehörde bestimmt wurden. Die Dienstbehörde hat bei der in der Anlage vorgesehenen Auswahl der Gegenstände auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch - soweit dort nichts anderes bestimmt wird - die mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen, soweit dies für die betreffende Verwendung in Betracht kommt.

§ 8

Prüfungszeugnis

Im Prüfungszeugnis sind - mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 Z 7 und 13 angeführten Gegenstände - sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 36 LBDG 1997 sind im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE A

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 10

Prüfungssenat

- (1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4, 5, 6 und 11 angeführten Gegenstände sind von rechtskundigen Senatsmitgliedern zu prüfen.
- (3) Für Prüfungen von Kandidaten
 1. des rechtskundigen Dienstes ist ein rechtskundiger Bediensteter,
 2. der technischen Dienste ist ein Absolvent einer technischen Universität,
 3. des agrartechnischen Dienstes ist ein Absolvent einer technischen Universität oder der Universität für Bodenkultur als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

4. Abschnitt

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 11

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende Ausbildungen und Prüfungen gemäß § 36 Abs. 1 LBDG 1997 auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst,
2. Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung,
3. Ziviltechnikerprüfung,
4. erfolgreicher Abschluss des Universitätslehrganges Bibliotheks- und Informationsmanagement an der Donau-Universität Krems.

5. Abschnitt

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

§ 12

Amtsärztlicher Dienst

Für den amtsärztlichen Dienst (Ärzte und Tierärzte) wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Physikatsprüfung.

§ 13

Forsttechnischer Dienst

Für den forsttechnischen Dienst wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß der forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 221/1989.

§ 14

Rechtskundiger Dienst

Bedienstete des rechtskundigen Dienstes haben im Rahmen ihrer praktischen Verwendung (§ 2) nachstehende fachliche Verwendungen nachzuweisen:

1. bei einer Bezirksverwaltungsbehörde für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und
2. in mehreren Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, wobei der Bedienstete in einer Fachabteilung mindestens für einen Zeitraum von zwei Monaten zu verwenden ist.

§ 15

Wirtschaftsdienst

Bedienstete des Wirtschaftsdienstes haben im Rahmen der schriftlichen Prüfung an Stelle einer Klausurarbeit eine Hausarbeit zu verfassen und spätestens sechs Wochen vor der mündlichen Prüfung maschinenschriftlich oder gedruckt in zwei Exemplaren der Prüfungskommission vorzulegen. Das Thema ist jenem Zweig der Wissenschaften zu entnehmen, in dem der Bedienstete tätig ist oder tätig

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

sein soll. Themenstellung und Beurteilung der Hausarbeit obliegen einem vom Vorsitzenden der Prüfungskommission hierfür bestimmten Mitglied der Prüfungskommission. Eine positive Beurteilung der Hausarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung. § 6 Abs. 3 wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

§ 16

Wissenschaftlicher Dienst

(1) Für Bedienstete des wissenschaftlichen Dienstes gilt § 15 sinngemäß.

(2) Bei archivdienstlicher Verwendung hat die Dienstbehörde zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Staatsprüfung des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung vorzuschreiben. Hat der Bedienstete diese Prüfung erfolgreich abgelegt, so entfallen die schriftliche Prüfung und von der mündlichen Prüfung die Gegenstände „Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation“ und „Archivwesen“.

§ 16a

Höherer technischer Dienst

Bei Verwendung als Lebensmittelaufsichtsorgan werden die erfolgreiche Ablegung der schriftlichen Prüfung sowie die erfolgreiche Ablegung der mündlichen Prüfung in den in lit. b der Anlage angeführten Gegenständen durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung nach der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, BGBl. Nr. 397/1983, ersetzt.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 17

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Ausbildung und die Prüfung für den Rechtskundigen Verwaltungsdienst, LGBl. Nr. 42/1973,

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Grundausbildung im Höheren technischen Agrardienst, LGBl. Nr. 89/1993.

(3) Gemäß § 181 Abs. 1 LBDG 1997 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung ferner außer Kraft:

1. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren Wirtschaftsdienst, BGBl. Nr. 70/1972,

2. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren technischen Dienst, BGBl. Nr. 219/1973,

3. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst, BGBl. Nr. 160/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 381/1975,

4. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den höheren statistischen Dienst betrifft,

5. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht über die Prüfung für den Dienstzweig „Höherer Bibliotheksdienst“, BGBl. Nr. 236/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 236/1963,

6. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren Redaktionsdienst und den gehobenen Redaktionsdienst, BGBl. Nr. 39/1975, soweit sie den höheren Redaktionsdienst betrifft,

7. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 5. August 1949, BGBl. Nr. 215, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die tierärztliche Physikatsprüfung (Tierärztliche Physikatsprüfungsordnung), in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 56/1952,

8. Verordnung des Ministers des Innern vom 21. März 1873, RGBl. Nr. 37, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 100/1947.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE A

Anlage

Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2

Rechtskundiger Dienst:

a) neben den in Z 2, 3, 7 und 8 genannten Gegenständen nach Wahl der Dienstbehörde weitere zwei der nachfolgend angeführten Gegenstände:

1 Gesundheitsrecht

Organisation des öffentlichen Sanitätswesens, Lebensmittelrecht, Vorschriften über Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, Angelegenheiten der Krankenanstalten und der Alten- und Pflegeheime, Heilvorkommen- und Kurortwesen, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Angelegenheiten der Luftreinhaltung und des Strahlenschutzes

2 Recht der inneren Verwaltung

Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Vereins- und Versammlungswesen, Waffen- und Sprengmittelwesen

3 Recht der Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftsrecht, Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Marktordnung, Landarbeitsrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Angelegenheiten der Jagd, der Fischerei, des Natur- und Landschaftsschutzes, Veterinärwesen, Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs

4 Raumordnungs- und Baurecht

Raumordnungs- und Baurecht, Camping- und Mobilheimwesen, Wohn- und Siedlungswesen

5 Sozialrecht

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Angelegenheiten der Sozial- und Behindertenhilfe, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt

6 Schul- und Kulturrecht

Schulrecht, Kindergarten- und Hortwesen, Recht der Massenmedien, Sport- und Volksbildungsrecht, Denkmalschutz- und Kultusrecht

7 Verkehrsrecht

Straßenverkehrs- und Straßenverwaltungsrecht, Kraftfahrwesen, Kraftfahrlinien, Angelegenheiten der Eisenbahn, der Schifffahrt und der Zivilluftfahrt

8 Wirtschaftsrecht

Gewerberecht, Energierecht, Veranstaltungswesen, Preisrecht, Bank-, Geld- und Kreditwesen, Wirtschaftsförderung, Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und seiner Förderung

Technische Dienste:

b) für die technischen Dienste nach Wahl der Dienstbehörde drei der nachstehend angeführten Gegenstände; die Dienstbehörde hat bei einem davon festzulegen, dass er nur in Grundzügen zu prüfen ist:

9 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

10 Bauwesen

11 Chemie (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)

12 Elektrische Energietechnik und Technik der Fernwärmeversorgung

13 Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik

14 Energiewirtschaft und Energiepolitik

15 Gas- und Feuerungstechnik

16 Gewerbeteknik

17 Hochbau

18 Hydrologie und Hydrographie

19 Hydrogeologie, Grundbau, Bodenmechanik

20 Kraftfahrwesen

21 Maschinenbau

22 Normenwesen

23 Physik (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)

24 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung

25 Schifffahrtswesen

26 Strahlenschutz

27 Straßen- und Brückenbau

28 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

29 Technik der Nutzung erneuerbarer Energieträger

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

- 30 Vermessungswesen**
- 31 Wasserbau und Wasserwirtschaft**
- 32 Wasserbiologie und Abwasserforschung**
- 33 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- 34 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**
- 35 Wohn- und Siedlungswesen**

c) für den agrartechnischen Dienst die in Z 3 und 4 (mit Ausnahme des Camping- und Mobilheimwesens) genannten Gegenstände in ihren Grundzügen und nach Wahl der Dienstbehörde zwei der nachstehend angeführten Gegenstände:

- 36 Agrarische Operationen**
einschließlich Vermessungswesen
- 37 Betriebswesen**
Betriebswirtschaftslehre, Bewertungslehre und Statistik
- 38 Land- und Forstwirtschaft**
- 39 Landschaftsgestaltung**
Landschaftsökologie, landwirtschaftlicher Hoch- und Wasserbau

Sonstige Dienste:

d) für den Redaktionsdienst die folgenden Gegenstände:

- 40 Massenmedien und Medienrecht**
- 41 Institutionen, die für die redaktionelle Tätigkeit von Bedeutung sind**

e) für den Wirtschaftsdienst nach Wahl der Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf den Verwendungsbereich des Kandidaten Grundzüge eines der in den Z 1 bis 8 angeführten sowie eines der nachstehend angeführten Gegenstände:

- 42 Wirtschaftslehre (die für die Verwendung des Bediensteten maßgeblichen Bereiche der Betriebs- und Volkswirtschaft und der Statistik)**
- 43 Sozialpolitik**

f) für den statistischen Dienst die folgenden Gegenstände:

- 44 Theorie und Technik der Statistik**
- 45 Organisation und rechtliche Grundlagen der amtlichen Statistik**
- 46 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik**

g) für die übrigen Verwendungen nach Wahl der Dienstbehörde einen der nachstehend angeführten Gegenstände:

- 47 Archäologie**
- 48 Archivwesen**
- 49 Bibliothekswesen**
- 50 Biologie**
- 51 Restaurierung, Konservierung und Technologie**
- 52 Zoologie**
- 53 Geschichte**
- 54 Geographie**
- 55 Psychologie**
- 56 Politikwissenschaft**

GRUNDAUSBILDUNG FÜR DIE VERWENDUNGSGRUPPE B (2200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 2001 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, LGBl. Nr. 7/2001,37/2003

Auf Grund der §§ 24 bis 36 und 181 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 19/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

2. Abschnitt Ausbildung

§ 2

Ausbildungsarten

(1) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium sowie allenfalls durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, hat die praktische Verwendung in der Dauer von mindestens zwei Jahren bei einer oder mehreren Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung oder bei Einrichtungen im Sinne des § 41 LBDG 1997 stattzufinden.

§ 3

Ausbildungslehrgang

(1) Sofern Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, sind jedenfalls nachstehend angeführte Gegenstände vorzusehen:

Gegenstand	Verwendung
1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation	für alle Verwendungen
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten	für alle Verwendungen
3. Grundzüge des Haushaltsrechtes	für alle Verwendungen
4. Verwaltungsverfahrenrecht und Kanzleiordnung	für alle Verwendungen
5. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung	für alle Verwendungen
6. Allgemeine Staatsverrechnung: allgemeine Verrechnungslehre, staatliches Rechnungs- und Kontrollwesen	für den Rechnungs- und Verwaltungsdienst
7. Besondere Staatsverrechnung: Verrechnung des Landes und der Gemeinden, Grundzüge der Verrechnung des Bundes	für den Rechnungs- und Verwaltungsdienst
8. Grundzüge des Finanzrechtes	für den Rechnungs- und Verwaltungsdienst
9. Arbeitnehmerschutz	für die technischen Dienste
10. Grundzüge des Umweltschutzes	für die technischen Dienste (mit Ausnahme des ausschließlich im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung tätigen technischen Dienstes)

(2) Die unter Abs. 1 Z 1 angeführten Gegenstände haben auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Union (EU) zu umfassen. Darüber hinaus sind in den in der Anlage angeführten Gegenständen, soweit sie Angelegenheiten der Wirtschaft betreffen, die entsprechenden Bezüge zur EU zu berücksichtigen.

(3) Sind in Gegenständen der Dienstprüfung, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, genügend Kandidaten vorhanden, können diese Gegenstände in die jeweiligen Ausbildungslehrgänge miteinbezogen werden.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

§ 4

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

(1) Das Zuweisungserfordernis zum Lehrgang im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 erfüllen jene Bediensteten, die am Beginn des Lehrganges seit mindestens sechs Monaten in einer Verwendung stehen, für die der erfolgreiche Abschluss dieser Grundausbildung als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

(2) Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

3. Abschnitt Dienstprüfung

§ 5

Form der Dienstprüfung

Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als fünf Stunden dauern. Die Klausurarbeit in technischen Fächern darf nicht mehr als sechs Stunden dauern, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfasst oder wenn technische Planungsaufgaben zu lösen sind.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 10 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst außerdem die Gegenstände, die nach der Anlage zu dieser Verordnung für die betreffende Verwendung vorgesehen sind oder die entsprechend den Vorschriften dieser Anlage von der Dienstbehörde bestimmt wurden. Die Dienstbehörde hat bei der in der Anlage vorgesehenen Auswahl der Gegenstände auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch - soweit dort nichts anderes bestimmt wird - die mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen, soweit dies für die betreffende Verwendung in Betracht kommt.

(4) Die mündliche Prüfung ist vor Einzelprüfern abzuhalten. Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Mitglied der Prüfungskommission, das den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 entspricht und auf dem Prüfungsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Eine allfällige Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten vor einem Prüfungssenat abgelegt werden.

§ 8

Prüfungszeugnis

Im Prüfungszeugnis sind - mit Ausnahme des in § 3 Abs. 1 Z 5 angeführten Gegenstandes - sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 36 LBDG 1997 sind im Prüfungszeugnis anzuführen.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und B oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 10

Prüfungssenat

(1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als vier Mitglieder umfassen.

(2) Es sind zu prüfen:

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE B

1. die in § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 8 angeführten Gegenstände von rechtskundigen Senatsmitgliedern;
2. die in § 3 Abs. 1 Z 3 und 6 angeführten Gegenstände von einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder der Verwendungsgruppe B;
3. der in § 3 Abs. 1 Z 7 angeführte Gegenstand von einem Rechnungsbeamten der Verwendungsgruppe B.

(3) Für Prüfungen technischer Dienste ist ein Absolvent einer technischen Universität als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

4. Abschnitt Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 11

Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann gemäß § 36 Abs. 1 LBDG 1997 den erfolgreichen Abschluss des Fachhochschul-Studienganges „Informationsberufe“ auf die Grundausbildung anrechnen.

5. Abschnitt Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

§ 12

Dienst der Lebensmittelrevisoren

Für den Dienst der Lebensmittelrevisoren wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß der Verordnung über die Ausbildung von Aufsichtsorganen, BGBl. Nr. 397/1983.

§ 13

Forsttechnischer Dienst

Für den forsttechnischen Dienst wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß der forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. Nr. 221/1989.

§ 14

Rechnungs- und Verwaltungsdienst

(1) Die Dienstprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die erste Teilprüfung ist vor der zweiten Teilprüfung abzuhalten.

(2) Im ersten Teil der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, dass er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen Erledigungen sowohl im hoheitlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Landes zu entwerfen.

(3) Der erste Teil der mündlichen Prüfung umfasst folgende Gegenstände:

a) die in § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 angeführten Gegenstände,

b) die gemäß lit. a der Anlage zu dieser Verordnung bestimmten drei Gegenstände.

(4) Im zweiten Teil der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, dass er in der Lage ist, auf Grund beigelegter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung des Landes anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(5) Der zweite Teil der mündlichen Prüfung umfasst die in § 3 Abs. 1 Z 3, 6, 7 und 8 angeführten Gegenstände.

§ 15

Sozialdienst

Für den Sozialdienst wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B ersetzt durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Ausbildung und die Prüfung

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

für den Gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst, LGBl. Nr. 36/1974,

2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Grundausbildung im Gehobenen technischen Agrardienst, LGBl. Nr. 26/1994.

(3) Gemäß § 181 Abs. 1 LBDG 1997 treten mit Inkrafttreten dieser Verordnung ferner außer Kraft:

1. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren Redaktionsdienst und den gehobenen Redaktionsdienst, BGBl. Nr. 39/1975, soweit sie den gehobenen Redaktionsdienst betrifft,

2. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den gehobenen statistischen Dienst betrifft,

3. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen Dienst an Museen, Sammlungen und wissenschaftlichen Anstalten, BGBl. Nr. 155/1972,

4. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen Archivdienst, BGBl. Nr. 118/1972,

5. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den gehobenen technischen Dienst, BGBl. Nr. 220/1973,

6. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 8. November 1967, Zl. I-312-1967, über die Prüfungsvorschrift für die Dienstzweige „Gehobener Verwaltungsdienst“, „Rechnungsdienst“ und „Gehobener Jugendfürsorgedienst“.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE B

Anlage
Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2

Rechnungs- und Verwaltungsdienst:

a) nach Wahl der Dienstbehörde drei der nachfolgend angeführten Gegenstände; die Dienstbehörde hat bei einem der drei gewählten Gegenstände festzulegen, dass er nur in Grundzügen zu prüfen ist:

1 Gesundheitsrecht

Organisation des öffentlichen Sanitätswesens, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Angelegenheiten der Luftreinhaltung und des Strahlenschutzes

2 Recht der inneren Verwaltung

Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Vereins- und Versammlungswesen, Waffen- und Sprengmittelwesen

3 Recht der Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftsrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Angelegenheiten der Jagd, der Fischerei, des Natur- und Landschaftsschutzes

4 Raumordnungs- und Baurecht

Raumordnungs- und Baurecht, Camping- und Mobilheimwesen

5 Sozialrecht

Angelegenheiten der Sozial- und Behindertenhilfe, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt

6 Verkehrsrecht

Straßenverkehrs- und Straßenverwaltungsrecht, Kraftfahrwesen

7 Wirtschaftsrecht

Gewerberecht, Veranstaltungswesen, Preisrecht

Technische Dienste:

b) für die technischen Dienste nach Wahl der Dienstbehörde drei der nachstehend angeführten Gegenstände; die Dienstbehörde hat bei einem davon festzulegen, dass er nur in Grundzügen zu prüfen ist:

8 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

9 Bauwesen

10 Chemie (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)

11 Elektrische Energietechnik und Technik der Fernwärmeversorgung

12 Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik

13 Energiewirtschaft und Energiepolitik

14 Gas- und Feuerungstechnik

15 Gewerbeteknik

16 Hochbau

17 Hydrologie und Hydrographie

18 Hydrogeologie, Grundbau, Bodenmechanik

19 Kraftfahrwesen

20 Maschinenbau

21 Normenwesen

22 Physik (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)

23 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung

24 Schifffahrtswesen

25 Strahlenschutz

26 Straßen- und Brückenbau

27 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

28 Technik der Nutzung erneuerbarer Energieträger

29 Vermessungswesen

30 Wasserbau und Wasserwirtschaft

31 Wasserbiologie und Abwasserforschung

32 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

33 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

34 Wohn- und Siedlungswesen

c) für den agrartechnischen Dienst die in Z 3 und 4 (mit Ausnahme des Camping- und Mobilheimwesens) genannten Gegenstände in ihren Grundzügen und nach Wahl der Dienstbehörde zwei der nachstehend angeführten Gegenstände:

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

35 Agrarische Operationen

einschließlich Vermessungswesen

36 Betriebswesen

Betriebswirtschaftslehre, Bewertungslehre und Statistik

37 Land- und Forstwirtschaft

38 Landschaftsgestaltung

Landschaftsökologie, landwirtschaftlicher Hoch- und Wasserbau

Sonstige Dienste:

d) für den Jugendwohlfahrtsdienst den in der Z 5 angeführten sowie die nachstehend angeführten Gegenstände:

39 Zivilrecht

Familienrecht, insbesondere Ehe- und Vormundschaftsrecht; Erbrecht, Zivilprozess- und Exekutionsordnung

40 Strafrecht

Jugendstrafrecht, Jugendgerichtswesen

e) für die übrigen Verwendungen nach Wahl der Dienstbehörde einen der nachstehend angeführten Gegenstände:

41 Archivwesen

42 Bibliothekswesen

43 Restaurierung, Konservierung und Technologie

44 Massenmedien und Medienrecht

45 Institutionen, die für die redaktionelle Tätigkeit von Bedeutung sind

GRUNDAUSBILDUNG FÜR DIE VERWENDUNGSGRUPPE C (2200/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 2001 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, LGBl. Nr. 8/2001, 38/2003

Auf Grund der §§ 24 bis 36 und 181 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 19/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

2. Abschnitt Ausbildung

§ 2

Ausbildungsarten

(1) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium sowie allenfalls durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, hat die praktische Verwendung in der Dauer von mindestens zwei Jahren bei einer oder mehreren Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung oder bei Einrichtungen im Sinne des § 41 LBDG 1997 stattzufinden.

§ 3

Ausbildungslehrgang

(1) Sofern Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, sind jedenfalls nachstehend angeführte Gegenstände vorzusehen:

Gegenstand	Verwendung
1. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts und Behördenorganisation	für alle Verwendungen
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Landesbediensteten	für alle Verwendungen
3. Grundzüge des Haushaltsrechtes	für alle Verwendungen
4. Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechtes und Kanzleiordnung	für alle Verwendungen
5. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung	für alle Verwendungen
6. Grundzüge der allgemeinen Staatsverrechnung: allgemeine Verrechnungslehre, staatliches Rechnungs- und Kontrollwesen	für den Rechnungs- und Verwaltungsdienst
7. Besondere Staatsverrechnung: Verrechnung des Landes	für den Rechnungs- und Verwaltungsdienst
8. Grundzüge des Finanzrechtes	für den Rechnungs- und Verwaltungsdienst
9. Arbeitnehmerschutz	für die technischen Dienste
10. Grundzüge des Umweltschutzes	für die technischen Dienste (mit Ausnahme des ausschließlich im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung tätigen technischen Dienstes)

(2) Die unter Abs. 1 Z 1 angeführten Gegenstände haben auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Union (EU) zu umfassen.

(3) Sind in Gegenständen der Dienstprüfung, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, genügend Kandidaten vorhanden, können diese Gegenstände in die jeweiligen Ausbildungslehrgänge miteinbezogen werden.

§ 4

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

Das Zuweisungserfordernis zum Lehrgang im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 erfüllen jene Bediensteten, die am Beginn des Lehrganges seit mindestens sechs Monaten in einer Verwendung ste-

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

hen, für die der erfolgreiche Abschluss dieser Grundausbildung als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

3. Abschnitt Dienstprüfung

§ 5

Form der Dienstprüfung

Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als vier Stunden dauern. Die Klausurarbeit in technischen Fächern darf nicht mehr als fünf Stunden dauern, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfasst oder wenn technische Planungsaufgaben zu lösen sind.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 10 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst außerdem die Gegenstände, die nach der Anlage zu dieser Verordnung für die betreffende Verwendung vorgesehen sind oder die entsprechend den Vorschriften dieser Anlage von der Dienstbehörde bestimmt wurden. Die Dienstbehörde hat bei der in der Anlage vorgesehenen Auswahl der Gegenstände auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch - soweit dort nichts anderes bestimmt wird - die mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen, soweit dies für die betreffende Verwendung in Betracht kommt.

(4) Die mündliche Prüfung ist vor Einzelprüfern abzuhalten. Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Mitglied der Prüfungskommission, das den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 entspricht und auf dem Prüfungsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Eine allfällige Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten vor einem Prüfungssenat abgelegt werden.

§ 8

Prüfungszeugnis

Im Prüfungszeugnis sind - mit Ausnahme des in § 3 Abs. 1 Z 5 angeführten Gegenstandes - sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 36 LBDG 1997 sind im Prüfungszeugnis anzuführen.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und B oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 10

Prüfungssenat

(1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als vier weitere Mitglieder umfassen.

(2) Es sind zu prüfen:

1. die in § 3 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 8 angeführten Gegenstände von rechtskundigen Senatsmitgliedern;
2. die in § 3 Abs. 1 Z 3 und 6 angeführten Gegenstände von einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder der Verwendungsgruppe B;
3. der in § 3 Abs. 1 Z 7 angeführte Gegenstand von einem Rechnungsbeamten der Verwendungsgruppe B.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE C

(3) Für Prüfungen technischer Dienste ist ein Absolvent einer technischen Universität als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gemäß § 181 Abs. 1 LBDG 1997 treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:

1. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Oktober 1956, Zl. LAD/II-1344/77-1956, über die provisorische Vorschrift über die Prüfung für den Dienstzweig „Verwaltungsdienst“ und „Fachlicher Jugendfürsorgedienst“;

2. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Jänner 1973 betreffend die Prüfung für den Fachdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken, BGBl. Nr. 88/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 549/1973 und 381/1975,

3. Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 18. März 1959, Zl. LAD/II-101/2-1959, in Verbindung mit dem Erlass des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 17. Juli 1951, Zl. 24.719-I/4b/51, in weiterer Verbindung mit der Kundmachung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1948, betreffend den Erlass einer Vorschrift über die Fachprüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden, BGBl. Nr. 18/1949,

4. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. April 1973 betreffend die Prüfung für den technischen Fachdienst, BGBl. Nr. 221/1973,

5. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den statistischen Fachdienst betrifft.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

Anlage
Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2

Rechnungs- und Verwaltungsdienst:

a) nach Wahl der Dienstbehörde zwei der nachfolgend angeführten Gegenstände:

1 Gesundheitsrecht

Organisation des öffentlichen Sanitätswesens, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Angelegenheiten der Luftreinhaltung und des Strahlenschutzes

2 Recht der inneren Verwaltung

Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Vereins- und Versammlungswesen, Waffen- und Sprengmittelwesen

3 Recht der Land- und Forstwirtschaft

Landwirtschaftsrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Angelegenheiten der Jagd, der Fischerei, des Natur- und Landschaftsschutzes

4 Raumordnungs- und Baurecht

Raumordnungs- und Baurecht, Camping- und Mobilheimwesen

5 Sozialrecht

Angelegenheiten der Sozial- und Behindertenhilfe, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt

6 Verkehrsrecht

Straßenverkehrs- und Straßenverwaltungsrecht, Kraftfahrwesen

7 Wirtschaftsrecht

Gewerberecht, Veranstaltungswesen, Preisrecht

Technische Dienste:

b) nach Wahl der Dienstbehörde zwei der nachstehend angeführten Gegenstände:

8 Agrarische Operationen

9 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

10 Bauwesen

11 Betriebswesen

12 Chemie (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)

13 Elektrische Energietechnik und Technik der Fernwärmeversorgung

14 Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik

15 Energiewirtschaft und Energiepolitik

16 Gas- und Feuerungstechnik

17 Gewerbeteknik

18 Hochbau

19 Hydrologie und Hydrographie

20 Hydrogeologie, Grundbau, Bodenmechanik

21 Kraftfahrwesen

22 Land- und Forstwirtschaft

23 Landschaftsgestaltung

24 Maschinenbau

25 Normenwesen

26 Physik (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)

27 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung

28 Schifffahrtswesen

29 Strahlenschutz

30 Straßen- und Brückenbau

31 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete

32 Technik der Nutzung erneuerbarer Energieträger

33 Vermessungswesen

34 Wasserbau und Wasserwirtschaft

35 Wasserbiologie und Abwasserforschung

36 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

37 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

38 Wohn- und Siedlungswesen

GRUNDAUSBILDUNG FÜR DIE VERWENDUNGSGRUPPE D (2200/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Feber 2001 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D, LGBl. Nr. 9/2001, 39/2003

Auf Grund der §§ 24 bis 36 und 181 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 19/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt Anwendungsbereich

§ 1

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

2. Abschnitt Ausbildung

§ 2

Ausbildungsarten

(1) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium sowie allenfalls durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, hat die praktische Verwendung in der Dauer von mindestens zwei Jahren bei einer oder mehreren Organisationseinheiten des Amtes der Landesregierung oder bei Einrichtungen im Sinne des § 41 LBDG 1997 stattzufinden.

§ 3

Ausbildungslehrgang

(1) Sofern Ausbildungslehrgänge eingerichtet werden, sind jedenfalls nachstehend angeführte Gegenstände vorzusehen:

Gegenstand	Verwendung
1. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts und Behördenorganisation	für alle Verwendungen
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechtes der Landesbediensteten	für alle Verwendungen
3. Grundzüge des Haushaltsrechtes	für alle Verwendungen
4. Grundzüge des Verwaltungsverfahrenrechtes und Kanzleiordnung	für alle Verwendungen
5. Grundzüge der automationsunterstützten Datenverarbeitung	für alle Verwendungen
6. Grundzüge der Verrechnung des Landes	für den Verwaltungs- und Kanzleidienst
7. Arbeitnehmerschutz	für die technischen Dienste
8. Grundzüge des Umweltschutzes	für die technischen Dienste (mit Ausnahme des ausschließlich im Bereich der automationsunterstützten Datenverarbeitung tätigen technischen Dienstes)

(2) Die unter Abs. 1 Z 1 angeführten Gegenstände haben auch allgemeine Grundkenntnisse über Organisation, Wirkungsmechanismen und hauptsächliche Regelungsbereiche der Europäischen Union (EU) zu umfassen.

(3) Sind in Gegenständen der Dienstprüfung, die nicht in Abs. 1 angeführt sind, genügend Kandidaten vorhanden, können diese Gegenstände in die jeweiligen Ausbildungslehrgänge miteinbezogen werden.

§ 4

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

Das Zuweisungserfordernis zum Lehrgang im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 erfüllen jene Bediensteten, die am Beginn des Lehrganges seit mindestens sechs Monaten in einer Verwendung stehen, für die der erfolgreiche Abschluss dieser Grundausbildung als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

Hat ein Bediensteter mehr als ein Drittel des für ihn vorgesehenen Ausbildungslehrganges versäumt, so ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen.

3. Abschnitt Dienstprüfung

§ 5

Form der Dienstprüfung

Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung sind dem Stoffgebiet zu entnehmen, das für die mündliche Prüfung des Bediensteten vorgesehen ist. Bei der Themenstellung ist nach Möglichkeit auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als drei Stunden dauern. Die Klausurarbeit in technischen Fächern darf nicht mehr als vier Stunden dauern, wenn sie zeichnerische Darstellungen umfasst oder wenn technische Planungsaufgaben zu lösen sind.

§ 7

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung umfasst die in § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 bis 8 für die betreffende Verwendung vorgesehenen Gegenstände.

(2) Die mündliche Prüfung umfasst außerdem die Gegenstände, die nach der Anlage zu dieser Verordnung für die betreffende Verwendung vorgesehen sind oder die entsprechend den Vorschriften dieser Anlage von der Dienstbehörde bestimmt wurden. Die Dienstbehörde hat bei der in der Anlage vorgesehenen Auswahl der Gegenstände auf die Verwendung des Bediensteten Bedacht zu nehmen.

(3) Bei den in der Anlage angeführten Gegenständen sind auch - soweit dort nichts anderes bestimmt wird - die mit dem betreffenden Gegenstand in sachlichem Zusammenhang stehenden Rechtsvorschriften zu prüfen, soweit dies für die betreffende Verwendung in Betracht kommt.

(4) Die mündliche Prüfung ist vor Einzelprüfern abzuhalten. Die Durchführung der Prüfung obliegt einem Mitglied der Prüfungskommission, das den Erfordernissen des § 10 Abs. 2 entspricht und auf dem Prüfungsgebiet besondere Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Eine allfällige Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei Monaten vor einem Prüfungssenat abgelegt werden.

§ 8

Prüfungszeugnis

Im Prüfungszeugnis sind - mit Ausnahme des in § 3 Abs. 1 Z 5 angeführten Gegenstandes - sämtliche Gegenstände anzuführen, auf die sich die Grundausbildung erstreckt hat. Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 36 LBDG 1997 sind im Prüfungszeugnis anzuführen.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppe A und B oder gleichwertiger Besoldungs- und Verwendungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Lehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 10

Prüfungssenat

(1) Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als drei weitere Mitglieder umfassen.

(2) Es sind zu prüfen:

1. die in § 3 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 angeführten Gegenstände von rechtskundigen Senatsmitgliedern;
2. der im § 3 Abs. 1 Z 3 angeführte Gegenstand von einem Beamten der Verwendungsgruppe A oder der Verwendungsgruppe B;
3. der in § 3 Abs. 1 Z 6 angeführte Gegenstand von einem Rechnungsbeamten der Verwendungsgruppe B.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE D

(3) Für Prüfungen technischer Dienste ist ein Absolvent einer technischen Universität als Senatsvorsitzender heranzuziehen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 11

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gemäß § 181 Abs. 1 LBDG 1997 treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft:
 1. Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 1972 betreffend die Allgemeine Kanzleiprüfung, BGBl. Nr. 87/1972,
 2. Verordnung des Bundeskanzlers vom 26. April 1973 betreffend die Prüfung für den mittleren technischen Dienst, BGBl. Nr. 222/1973,
 3. Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 7. Dezember 1948, betreffend die Erlassung einer Vorschrift über die Fachprüfung für den mittleren technischen Dienst bei den Agrarbehörden, BGBl. Nr. 18/1949,
 4. Verordnung des Bundeskanzlers betreffend die Prüfung für den höheren statistischen Dienst, den gehobenen statistischen Dienst, den statistischen Fachdienst und den mittleren statistischen Dienst, BGBl. Nr. 639/1974, soweit sie den mittleren statistischen Dienst betrifft.

GRUNDAUSBILDUNG - VERWENDUNGSGRUPPE

Anlage
Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2

Technische Dienste:

nach Wahl der Dienstbehörde einen der nachstehend angeführten Gegenstände:

- 1 Agrarische Operationen**
- 2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung**
- 3 Bauwesen**
- 4 Gas- und Feuerungstechnik**
- 5 Gewerbeteknik**
- 6 Hochbau**
- 7 Hydrologie und Hydrographie**
- 8 Hydrogeologie, Grundbau, Bodenmechanik**
- 9 Kraftfahrwesen**
- 10 Land- und Forstwirtschaft**
- 11 Landschaftsgestaltung**
- 12 Maschinenbau**
- 13 Normenwesen**
- 14 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung**
- 15 Straßen- und Brückenbau**
- 16 Verkehrserschließung ländlicher Gebiete**
- 17 Vermessungswesen**
- 18 Wasserbau und Wasserwirtschaft**
- 19 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- 20 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**
- 21 Wohn- und Siedlungswesen**

GRUNDAUSBILDUNG FÜR DIE VERWENDUNGSGRUPPEN A BIS D (2200/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juni 2005 über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppen A bis D, LGBl. Nr. 41, 38/2006, 50/2007, 59/2009, 13/2013

Auf Grund der §§ 24 bis 36 und 181 Abs. 1 des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997 (LBDG 1997), LGBl. Nr. 17/1998, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 30/2003, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Bediensteten der Verwendungsgruppen A bis D, für die gemäß dem LBDG 1997 der erfolgreiche Abschluss einer Grundausbildung als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis vorgesehen ist.

§ 2

Ziele der Grundausbildung

Mit der Grundausbildung sollen den Bediensteten nicht nur im Bereich des Fachwissens, sondern auch im Bereich des Methoden-, Handlungs- und Organisationswissens jene Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die für den vorgesehenen Aufgabenbereich erforderlich und geeignet sind, die Qualität der Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Die Entwicklung der Bediensteten soll durch die Grundausbildung unterstützt und die persönliche Arbeitszufriedenheit gefördert werden.

§ 3

Aufbau der Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung erfolgt durch praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz), durch Selbststudium sowie durch einen Ausbildungslehrgang.

(2) Die praktische Verwendung hat beim Amt der Landesregierung, bei einer nachgeordneten Dienststelle, bei einer Bezirkshauptmannschaft oder bei Einrichtungen im Sinne des § 41 LBDG 1997 zu erfolgen und hat eineinhalb Jahre zu dauern.

2. Abschnitt Ausbildungslehrgang

§ 4

Gegenstände des Ausbildungslehrganges

(1)¹ Für den Ausbildungslehrgang sind folgende Gegenstände vorzusehen, die in zeitlich getrennten Modulen in der Dauer von jeweils höchstens drei Tagen von den Bediensteten aller Verwendungen gemeinsam zu absolvieren sind:

Modul	Ausbildungsgegenstand
Modul 1	Einführung in den Landesdienst Überblick über Organisation und Aufgaben von Landespolitik, -verwaltung, -einrichtungen, -beteiligungen und Büroorganisation
Modul 2	Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht
Modul 3	Öffentliches Management I Kultur und Instrumente des öffentlichen Managements
Modul 4	Verwaltungsverfahrenrecht
Modul 5	Dienst- und Besoldungsrecht, Datenschutz
Modul 6	Finanz- und Haushaltsrecht
Modul 7	Besonderes Verwaltungsrecht I

GRUNDAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

- Modul 8** Gemeinde- und Straßenverkehrsrecht, Kraftfahrwesen
Besonderes Verwaltungsrecht II
Gewerberecht, Raumordnungs-, Bau- und Wasserrecht
- Modul 9** **Öffentliches Management II**
Managementinstrumente, wie Projektmanagement

(2) Die Module sind zeitlich so anzubieten, dass deren Absolvierung in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren möglich ist.

(3)² Der Abschluss der praktischen Verwendung gemäß § 3 Abs. 2 ist Voraussetzung für die Absolvierung der Module 7 bis 9.

¹ I.d.F. gem. Z 1 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

² I.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 5

Zulassung zum Ausbildungslehrgang

Die Bediensteten werden von der Dienstbehörde auf Antrag dem Ausbildungslehrgang zugewiesen.

3. Abschnitt Dienstprüfung

§ 6

Form und Zulassung

(1) Die Dienstprüfung gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

- ¹ mündliche Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer über die Gegenstände gemäß § 4 Abs. 1 für alle Verwendungsgruppen,
- eine schriftliche Projektarbeit gemäß § 8 für die Verwendungsgruppen A und B und
- eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung gemäß § 8a für die Verwendungsgruppen A und B.

(2) Die Dienstprüfung gilt als erfolgreich abgelegt, wenn alle für die jeweilige Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Prüfungen gemäß Abs. 1 bestanden wurden.

(3) Eine nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgreich abgelegte Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe D gilt gleichzeitig als Dienstprüfung für die Verwendungsgruppe C.

(4) Die Zulassung zur Dienstprüfung erfolgt in jenen Fällen, in denen der Dienstprüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, von Amts wegen durch die Dienstbehörde. In allen übrigen Fällen erfolgt die Zulassung durch die Dienstbehörde auf Antrag der oder des Bediensteten.

¹ I.d.F. gem. Z 3 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013 (Entfall des Klammerausdrucks „(Modul 02 bis 09)“)

² Wortfolge „gemäß § 8a“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 7

Mündliche Teilprüfungen vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer

(1)¹ Die unter § 4 Abs. 1 aufgezählten Module haben mit einer mündlichen Teilprüfung vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abzuschließen.

(2) Die Bediensteten sind zur mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 zuzulassen, wenn sie den Besuch von mindestens der Hälfte der für das entsprechende Modul vorgesehenen Vortragsstunden nachweisen.

(3) Bedienstete, die bereits einen Ausbildungslehrgang gemäß § 4 im Rahmen einer Grundausbildung für eine andere Verwendungsgruppe besucht haben, dürfen auch ohne Absolvierung des entsprechenden Moduls des Ausbildungslehrganges zur mündlichen Teilprüfung zugelassen werden.

(4) Die mündlichen Teilprüfungen sind frühestens eine Woche, spätestens jedoch drei Wochen nach Beendigung der einzelnen Module des Ausbildungslehrganges abzuhalten. Der Schwierigkeitsgrad der mündlichen Teilprüfungen richtet sich nach der jeweiligen Verwendungsgruppe der zu prüfenden Bediensteten, wobei zwischen den Verwendungsgruppen C und D nicht zu differenzieren ist.

(5) Über den Verlauf der mündlichen Teilprüfungen ist von der Einzelprüferin oder dem Einzelprüfer ein Protokoll zu erstellen, in dem die gestellten Fragen festzuhalten sind und anzugeben ist, ob die

GRUNDAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut“², „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist. Das Protokoll ist von der Einzelprüferin oder dem Einzelprüfer zu unterzeichnen.

(6) Bei Nichtbestehen einer mündlichen Teilprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt jeweils mindestens drei Wochen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist vor dem Prüfungssenat abzulegen. Die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer darf dem Prüfungssenat nicht angehören.

(7) Die Einzelprüferin oder der Einzelprüfer werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder bestimmt. Dabei sind nach Möglichkeit jene Mitglieder heranzuziehen, die den zur mündlichen Teilprüfung anstehenden Gegenstand gemäß § 4 im Rahmen des Ausbildungslehrganges vorgetragen haben.

¹ I.d.F. gem. Z 4 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013 (Entfall der Wortfolge „ 02 bis 09“)

² Wortfolge „sehr gut“ eingefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 8

Projektarbeit

(1) Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B haben zum Nachweis ihrer Fachausbildung eine Projektarbeit in Form einer schriftlichen Hausarbeit zu verfassen.

(2) Das Thema der Projektarbeit ist entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung jenem Gegenstand zu entnehmen, der dem Verwaltungsbereich entspricht, in dem die oder der Bedienstete tätig ist oder zukünftig tätig sein wird. Es hat eine der jeweiligen Verwendungsgruppe entsprechende anspruchsvolle Fachproblematik zu beinhalten, die in dieser Form neu zur Lösung ansteht und über das Fachwissen hinaus den Einsatz in der Ausbildung erworbenen Organisations- und Methodenwissens erfordert.

(3) Umfasst die tatsächliche oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten keinen der in der Anlage angeführten Gegenstände, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission einen eigenen Fachgegenstand unter Bedachtnahme auf die tatsächliche oder zukünftige Verwendung der oder des Bediensteten zu bestimmen.

(4) Das Thema der Projektarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats auf Grund eines Dreivorschlages der Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung festgelegt und den Bediensteten nach Abschluss der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 7 bekannt gegeben.

(5) Die Projektarbeit ist zum festgelegten Termin (sechs Monate nach Themenbekanntgabe) maschinenschriftlich oder gedruckt in zwei gebundenen Exemplaren der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann von dieser sechsmonatigen Frist abgegangen werden.

(6) Der Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung obliegt die Betreuung der Bediensteten beim Verfassen der Projektarbeit. Die Dienststellen- bzw. Abteilungsleitung kann die Betreuung an erfahrene Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Dienststelle oder der Abteilung übertragen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Projektarbeit schriftlich zu begutachten und das Gutachten gemeinsam mit der Projektarbeit an die oder den Vorsitzenden des Prüfungssenats weiterzuleiten. Im Gutachten ist festzuhalten, ob die Projektarbeit aus Sicht der Betreuerin oder des Betreuers als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut“*, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist.

(7) Nach bestandener Projektarbeit hat die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung gemäß § 8a stattzufinden.

(8) Für den Fall, dass die Projektarbeit von der Betreuerin oder vom Betreuer als „nicht bestanden“ qualifiziert wird, ist die Projektarbeit dem Prüfungssenat zur Beurteilung vorzulegen. Über den Verlauf der Sitzung des Prüfungssenats ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, in dem anzugeben ist, ob die Projektarbeit als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenats zu unterzeichnen. Kommt auch der Prüfungssenat zum Ergebnis, dass die Projektarbeit als „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist, beträgt die Wiederholungsfrist zur entsprechenden Änderung oder Neufassung der Projektarbeit unter Bekanntgabe eines neuen Themas sechs Monate.

(9) Die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats kann vorgelegte einschlägige wissenschaftliche Veröffentlichungen der Bediensteten, soweit sie nicht für die Erlangung eines akademischen Grades maßgebend waren, einer erfolgreichen Ablegung der Projektarbeit gleichhalten.

* Wortfolge „sehr gut“ eingefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

GRUNDAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

§ 8a

Mündliche kommissionelle Abschlussprüfung

(1) Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B haben nach bestandener Projektarbeit eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor dem Prüfungssenat abzulegen. Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung umfasst das Thema der Projektarbeit (Hauptthema) nach § 8 Abs. 2 und das festgelegte Zusatzthema.

(2) Das Zusatzthema ist aus einem solchen Gegenstand der Anlage zu entnehmen, aus dem nicht das Thema der Projektarbeit entnommen wurde. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungssenats festgelegt und den Bediensteten nach Abschluss der mündlichen Teilprüfungen gemäß § 7 bekannt gegeben.

(3) Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung ist spätestens sechs Wochen nach Vorlage der Projektarbeit gemäß § 8 abzuhalten. Der Schwierigkeitsgrad der kommissionellen mündlichen Abschlussprüfung richtet sich nach der jeweiligen Verwendungsgruppe der zu prüfenden Bediensteten.

(4) Über den Verlauf der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, in dem die gestellten Fragen festzuhalten sind und anzugeben ist, ob die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut“ * „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist. Das Protokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungssenats zu unterzeichnen.

(5) Bei Nichtbestehen der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt jeweils mindestens drei Wochen.

* Wortfolge „sehr gut“ eingefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 9

Zeugnis

(1) Über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ist ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis sind sämtliche Gegenstände der Teilprüfungen, das Thema der Projektarbeit und das Zusatzthema der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung zu bezeichnen. Wurde eine Prüfung (Teilprüfung, Projektarbeit, kommissionelle Abschlussprüfung) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen, ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken.

(2) Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß § 36 LBDG 1997 sind im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.

§ 10

Prüfungskommission

(1) Für die Dienstprüfung ist eine Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten, deren Mitglieder einzeln prüfend oder als Mitglied eines Prüfungssenats tätig werden.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Bedienstete der Verwendungsgruppe A und B oder gleichwertiger Besoldungs-, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie sonstige, in ihrem Fach anerkannte, wissenschaftlich tätige Personen bestellt werden. Vortragende beim Ausbildungslehrgang sind vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 11

Prüfungssenat

Prüfungssenate bestehen aus einem den Vorsitz führenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

4. Abschnitt Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 12

Der (die) Vorsitzende der Prüfungskommission kann nachstehende weitere Ausbildungen und Prüfungen gemäß § 36 Abs.1 zweiter Satz LBDG 1997 auf die Grundausbildung anrechnen:

1. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst
2. Richteramts-, Rechtsanwalts- und Notariatsprüfung
3. Ziviltechnikerprüfung

GRUNDAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

4. Lehrgang zur Weiterbildung zum/zur Akademischen Rechnungshofprüfer/in gemäß § 14a des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2006

5. Abschnitt Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

§ 13

Dienst der Ärzte und Tierärzte bei Ämtern

Für den amtsärztlichen Dienst (Ärzte und Tierärzte) wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der ärztlichen beziehungsweise tierärztlichen Physikatsprüfung.

§ 14

Höherer forsttechnischer Dienst

Für den höheren forsttechnischen Dienst wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst gemäß der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. II Nr. 69/2007 *.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 15

Rechtskundiger Verwaltungsdienst

Bedienstete des rechtskundigen Dienstes haben im Rahmen ihrer praktischen Verwendung (§ 3 Abs. 2) nachstehende fachliche Verwendungen nachzuweisen:

1. bei einer Bezirkshauptmannschaft für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten und
2. in mindestens zwei Fachabteilungen des Amtes der Landesregierung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten, wobei die Bediensteten in einer Fachabteilung mindestens für einen Zeitraum von zwei Monaten zu verwenden sind.

§ 16 *

Wissenschaftlicher Dienst

Bei archivdienstlicher Verwendung hat die Dienstbehörde zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung der Staatsprüfung des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung vorzuschreiben. Hat die oder der Bedienstete diese Prüfung erfolgreich abgelegt, so entfallen die Projektarbeit (§ 8) und die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung (§ 8a).

* I.d.F. gem. Z 7 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 17 *

Höherer Technischer Dienst

Bei Verwendung als Lebensmittelaufsichtsorgan entfallen bei bestandener Prüfung nach der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen und Gutachtern in der Agentur und in den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß dem LMSVG (LMSVG- Aus- und Weiterbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 275/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 322/2009, die Projektarbeit (§ 8) und die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung (§ 8a).

* I.d.F. gem. Z 8 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 18

Forsttechnischer Dienst

Für den forsttechnischen Dienst wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß der Forstlichen Staatsprüfungsverordnung, BGBl. II Nr. 69/2007 *.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 9 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

GRUNDAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

§ 19 *

Dienst der Lebensmittelrevisoren

Für den Dienst der Lebensmittelrevisoren wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B ersetzt durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über die Aus- und Weiterbildung von Aufsichtsorganen und Gutachtern in der Agentur und in den Untersuchungsanstalten der Länder gemäß dem LMSVG (LMSVG-Aus- und Weiterbildungsverordnung), BGBl. II Nr. 275/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 322/2009.

* I.d.F. gem. Z 10 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

§ 20

Sozialdienst

Für den Sozialdienst wird der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B ersetzt durch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2005 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A, LGBl. Nr. 6/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 36/2003.
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B, LGBl. Nr. 7/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2003.
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C, LGBl. Nr. 8/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2003.
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D, LGBl. Nr. 9/2001, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2003.

(3) Auf Antrag von Bediensteten der Verwendungsgruppe A, die zur Dienstprüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 zugelassen werden, ist auf ihre Grundausbildung und auf ihre Dienstprüfung anstelle dieser Verordnung die in Abs. 2 Z 1 angeführte Verordnung anzuwenden.

(4) Die Anfügung des § 12 Z 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 38/2006 tritt mit dem auf ihre Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Burgenland nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(5) Grundausbildungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als Grundausbildungen im Sinne dieser Verordnung.

(6)¹ Vor dem Inkrafttreten der Verordnung LGBl. Nr. 13/2013 absolvierte Module sowie bestandene mündliche Teilprüfungen sind auf die Grundausbildung anzurechnen. Die begonnene Grundausbildung ist nach den Bestimmungen der Verordnung LGBl. Nr. 13/2013 abzuschließen. Erfolgte Anrechnungen behalten ihre Gültigkeit nach den Bestimmungen der bisherigen Verordnung LGBl. Nr. 41/2005, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 59/2009.

(7) Die Verordnung LGBl. Nr. 59/2009 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(8)² Die Verordnung LGBl. Nr. 13/2013 tritt mit 1. November 2012 in Kraft.

¹ I.d.F. gem. Z 11 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

² Angefügt gem. Z 12 der Verordnung LGBl Nr. 13/2013

**Gegenstände gemäß § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2,
wobei die entsprechenden gemeinschaftsrechtlichen
Bezüge jeweils mit zu berücksichtigen sind**

Rechtskundiger Dienst:

Rechnungs- und Verwaltungsdienst:

- a) Nach Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungssenates je einen Gegenstand als Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und als Zusatzthema:

- 1 Verfassungs-, Verwaltungs- und Europarecht**
Bundes- und Landesverfassung, allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahren, Gemeinschaftsrecht
- 2 Gesundheitsrecht**
Organisation des öffentlichen Sanitätswesens, Lebensmittelrecht, Angelegenheiten der Krankenanstalten und der Alten- und Pflegeheime, Angelegenheiten der Abfallwirtschaft, Angelegenheiten der Luftreinhaltung und des Strahlenschutzes
- 3 Recht der inneren Verwaltung**
Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrecht, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht, Vereins- und Versammlungswesen, Waffen- und Sprengmittelwesen
- 4 Recht der Land- und Forstwirtschaft**
Landwirtschaftsrecht, Forstrecht, Wasserrecht, Angelegenheiten der Jagd, der Fischerei und des Natur- und Landschaftsschutzes, Veterinärwesen, Angelegenheiten der Bodenreform und des Grundverkehrs
- 5 Raumordnungs- und Baurecht**
Raumordnungs- und Baurecht, Camping- und Mobilheimwesen
- 6 Sozial- und Arbeitsrecht**
Arbeits- und Sozialversicherungsrecht, Angelegenheiten der Sozial- und Behindertenhilfe, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt
- 7 Schul- und Kulturrecht**
Schulrecht, Kindergarten- und Hortwesen, Sport- und Volksbildungsrecht, Denkmalschutz- und Kultusrecht
- 8 Verkehrsrecht**
Straßenverkehrs- und Straßenverwaltungsrecht, Kraftfahrwesen, Kraftfahrlinien, Angelegenheiten der Schifffahrt und der Zivilluftfahrt
- 9 Wirtschaftsrecht**
Gewerberecht, Energierecht, Veranstaltungswesen, Preisrecht, Wirtschaftsförderung, Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und seiner Förderung

Technische Dienste:

- b) Nach Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungssenates je ein Gegenstand als Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und als Zusatzthema:

- 10 Automationsunterstützte Datenverarbeitung**
- 11 Bauwesen**
- 12 Chemie (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)**
- 13 Elektrische Nachrichtentechnik und Elektronik**
- 14 Gas- und Heizungswesen**
- 15 Gewerbetchnik**
- 16 Hochbau**
- 17 Hydrologie und Hydrographie**
- 18 Hydrogeologie, Grundbau, Bodenmechanik**
- 19 Kraftfahrwesen**
- 20 Maschinenbau**
- 21 Normenwesen**

GRUNDAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

- 22 Physik (unter Berücksichtigung der Verwendung des Bediensteten)**
- 23 Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung**
- 24 Schiffahrtswesen**
- 25 Strahlenschutz**
- 26 Straßen- und Brückenbau**
- 27 Nutzung erneuerbarer Energieträger**
- 28 Vermessungswesen**
- 29 Wasserbau und Wasserwirtschaft**
- 30 Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**
- 31 Wasserwirtschaft**
- 32 Wohn- und Siedlungswesen**
- 33 Agrarische Operationen**
einschließlich Vermessungswesen
- 34 Betriebswesen**
Betriebswirtschaftslehre, Bewertungslehre und Statistik
- 35 Land- und Forstwirtschaft**
- 36 Landschaftsgestaltung**
Landschaftsökologie, landwirtschaftlicher Hoch- und Wasserbau

Sonstige Dienste:

- c) für den Redaktionsdienst nach Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungssenates je ein Gegenstand als Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und als Zusatzthema:
 - 37 Massenmedien und Medienrecht**
 - 38 Institutionen, die für die redaktionelle Tätigkeit von Bedeutung sind**
- d) für den höheren Wirtschaftsdienst nach Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungssenates je ein Gegenstand als Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und als Zusatzthema:
 - 39 Wirtschaftslehre (die für die Verwendung des Bediensteten maßgeblichen Bereiche der Betriebs- und Volkswirtschaft und der Statistik)**
 - 40 Sozialpolitik**
 - 41 Öffentliches Haushaltswesen**
- e) für den statistischen Dienst nach Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungssenates je ein Gegenstand als Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und als Zusatzthema:
 - 42 Theorie und Technik der Statistik**
 - 43 Organisation und rechtliche Grundlagen der amtlichen Statistik**
 - 44 Grundlagen der Wirtschafts- und Sozialpolitik**
- f) für die übrigen Verwendungen nach Wahl des den Vorsitz führenden Mitgliedes des Prüfungssenates je ein Gegenstand als Thema der Projektarbeit (Hauptthema) und als Zusatzthema:
 - 45 Archäologie**
 - 46 Archivwesen**
 - 47 Bibliothekswesen**
 - 48 Biologie**
 - 49 Restaurierung, Konservierung und Technologie**
 - 50 Zoologie**
 - 51 Geschichte**
 - 52 Geographie**
 - 53 Psychologie**
 - 54 Politikwissenschaft**

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ 1997 (2200)

Gesetz vom 20. November 1997 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997)

Stammfassung: LGBl. Nr. 17/1998 (6. Stück) (XVII.Gp. RV 251 AB 265)
i.d.F. LGBl. Nr. 19/1999 (XVII.Gp. RV 528 AB 537)
LGBl. Nr. 42/2001 (DFB)
LGBl. Nr. 26/2002 (XVIII.Gp. RV 227 AB 235)
LGBl. Nr. 77/2002 (XVIII.Gp. RV 318 AB 351)
LGBl. Nr. 30/2003 (XVIII.Gp. RV 495 AB 513)
LGBl. Nr. 5/2005 (XVIII. Gp. RV 834 AB 864)
LGBl. Nr. 34/2005 (XVIII. GP. RV 951 AB 983)
LGBl. Nr. 24/2006 (XIX.Gp. RV 80 AB 86)
LGBl. Nr. 2/2008 (XIX. Gp.RV 586 AB 634) [CELEX Nr. 32005L0036]
LGBl. Nr. 30/2008 (XIX.Gp. RV 704 AB 711)
LGBl. Nr. 84/2008 (XIX.Gp. RV 890 AB 919)
LGBl. Nr. 79/2009 (XIX.Gp. RV 1197 AB 1243)
LGBl. Nr. 67/2010 (XX.Gp. RV 10 AB 30)
LGBl. Nr. 79/2011 (XX.Gp. RV 268 AB 323)
LGBl. Nr. 39/2012 (XX. Gp. RV 443 AB 464)

1. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen. Sie werden im folgenden als "Beamte" bezeichnet.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist dieses Gesetz auf die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, genannten Personen nicht anzuwenden.

(3)* Die § 44 Abs. 2 und § 96 Abs. 2 sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen und eingetragene Partner von Beamten sinngemäß anzuwenden.

* Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

2. Abschnitt

§ 2

Stellenplan; Dienstbehörde

(1) Der Stellenplan ist jener Teil des jährlichen Landesvoranschlages, der durch die Festlegung der Planstellen die zulässige Anzahl der Landesbediensteten für das betreffende Jahr bestimmt. Im Stellenplan sind die Planstellen nach Bereichen der Personalverwaltung und innerhalb dieser nach dienstrechtlichen Merkmalen zu gliedern.

(2) Im Stellenplan dürfen Planstellen für Landesbedienstete nur in der Art und Anzahl vorgesehen werden, die zur Bewältigung der Aufgaben des Landes zwingend notwendig sind.

(3) Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, die Landesregierung.

3. Abschnitt Dienstverhältnis

§ 3

Ernennung

Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

§ 4

Ernennungserfordernisse

(1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. a) bei Verwendung gemäß § 44 Abs. 4 die österreichische Staatsbürgerschaft,

b)¹ bei sonstigen Verwendungen die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Berechtigung zum unbeschränkten Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt,

2.² die volle Handlungsfähigkeit

3.³ die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und

4.³ ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(1a) (Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

(2) Das Erfordernis der fachlichen Eignung gemäß Abs. 1 Z 3 umfaßt auch die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift. Bei Verwendungen, für deren Ausübung die Beherrschung der deutschen Sprache in geringerem Umfang genügt, ist ihre Beherrschung in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß nachzuweisen.

(3) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die Anlage 1 zu diesem Gesetz geregelt.

(4) Von mehreren Bewerbern, die die Ernennungserfordernisse erfüllen, darf nur der ernannt werden, von dem auf Grund seiner persönlichen und fachlichen Eignung anzunehmen ist, daß er die mit der Verwendung auf der Planstelle verbundenen Aufgaben in bestmöglicher Weise erfüllt.

(5) Die Landesregierung kann das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 und die Nichterfüllung eines besonderen Ernennungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachsehen, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

(6) Eine gemäß Abs. 5 erteilte Nachsicht von einem bestimmten Erfordernis gilt auch für spätere Ernennungen des Beamten.

¹ I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

² Ziffernbezeichnung und Wortlaut geändert gem. Art. 1 Z 1 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1.

Juli 2003 in Kraft

³ Ziffernbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z 1 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 5

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen¹

(1)² Für von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b erfasste Personen gelten hinsichtlich der besonderen Ernennungserfordernisse ergänzend die Abs. 2 bis 6.

(2) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der⁵ zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden besonderen Ernennungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und

2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen⁶ ausgesprochen worden ist oder

b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen⁷ erbracht worden sind.

(3)⁸ Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder

2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Abs. 1⁹ im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

² I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

³ Entf.

⁴ Entf.

⁵ Wortfolge „Ausbildungsnachweis, der“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁶ Ausdruck „von Ausgleichsmaßnahmen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁷ Ausdruck „Ausgleichsmaßnahmen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁸ Absatz i.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁹ Wortfolge „einer Bewerberin oder eines Bewerbers gemäß Abs. 1“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 6

Ernennungsbescheid

(1) Im Ernennungsbescheid sind die Planstelle, der Amtstitel des Beamten und der Tag der Wirksamkeit der Ernennung anzuführen.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Beamten spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend vom Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

§ 7

Begründung des Dienstverhältnisses

(1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Landesbeamter ist, wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet.

(2) Im Fall der Ernennung einer Person, die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht, beginnt das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis abweichend vom § 6 frühestens mit dem Tag des Dienstantrittes. In diesem Fall tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft, wenn der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung (§ 6) angetreten wird. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Fall des Abs. 2 gilt der Dienst auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Arbeitstag des Monats angetreten wird.

§ 8

Angelobung

(1) Der Beamte hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: "Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amt verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde".

(2) Die Angelobung ist vor einem von der Landesregierung hiezu beauftragten Beamten zu leisten.

§ 9

Ernennung im Dienstverhältnis

(1) Ernennungen auf Planstellen einer höheren Dienstklasse sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner oder 1. Juli vorzunehmen. Außerhalb dieser Termine sind Ernennungen dieser Art nur zulässig, wenn wichtige dienstliche Gründe dies erfordern.

(2) Die Ernennung auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe als jener, der der Beamte bisher angehört hat, bedarf seiner schriftlichen Zustimmung.

(3) Die Ernennung des Beamten, der (vorläufig) vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhalten der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung oder Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb von sechs Monaten ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

§ 10

Personalverzeichnis

(1)* Die Dienstbehörde hat über alle Beamtinnen und Beamten ein aktuelles Personalverzeichnis zu führen, welches mit dem Personalverzeichnis für Vertragsbedienstete zusammengefasst und den Beamtinnen und Beamten möglichst in elektronischer Form zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Beamten sind im Personalverzeichnis getrennt nach Verwendungsgruppen und, soweit dies in Betracht kommt, innerhalb der Verwendungsgruppen nach Dienstklassen anzuführen.

(3) Im Personalverzeichnis sind folgende Personaldaten anzuführen:

1. Name und Geburtsdatum,
2. Vorrückungsstichtag,
3. Dienstantrittstag,
4. Tag der Wirksamkeit der Ernennung zum Beamten,
5. Tag der Wirksamkeit der Ernennung in die Verwendungsgruppe oder - sofern dies in Betracht kommt - die Dienstklasse, der der Beamte angehört,
6. Gehaltsstufe und Tag der Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe oder der Erlangung der Dienstalterszulage,
7. Dienststelle des Beamten.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 11

Provisorisches Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) 1 Kalendermonat,
nach Ablauf der Probezeit 2 Kalendermonate
und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres 3 Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Die Bestimmungen über die Probezeit sind nicht anzuwenden auf den Beamten, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land in gleichwertiger Verwendung zugebracht hat.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen,
2. Mangel der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen Eignung *,
3. unbefriedigender Arbeitserfolg,
4. pflichtwidriges Verhalten,
5. Bedarfsmangel.

* Ausdruck „für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 12

Definitives Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Beamten definitiv, wenn er neben den Ernennungserfordernissen

1. die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt und
2. eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat.

Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei dem Beamten, der zu Beginn seines Dienstverhältnisses unmittelbar

1. auf eine höhere als die für ihn in Betracht kommende niedrigste Planstelle ernannt wurde oder
2. in eine höhere als die auf Grund des Vorrückungsstichtages in Betracht kommende Gehaltsstufe eingereiht wurde,

kann die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses verkürzt werden.

(4) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 und der Verkürzung gemäß Abs. 3 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(5) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monate nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder der Beamte freigesprochen, tritt die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend ein. Im Fall eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, daß die Wirkung des Abs. 1 rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld des Beamten gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Endet das Disziplinarverfahren anders als durch Einstellung, Freispruch oder Schuldspruch ohne Strafe und sind außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, kann die Dienstbehörde aus berücksichtigungswürdigen Gründen schon während des dreimonatigen Zeitraumes eine Definitivstellung vornehmen.

§ 13

Definitivstellungserfordernisse

(1) Die Definitivstellungserfordernisse werden durch die Anlage 1 geregelt.

(2) Die besonderen Ernennungs- und die Definitivstellungserfordernisse gelten als erfüllt, wenn der definitive Beamte auf eine andere Planstelle jener Verwendungsgruppe ernannt werden soll, der er bereits angehört, und wenn

1. die Ernennung wegen Änderung des Arbeitsumfanges, der Arbeitsbedingungen oder der Organisation des Dienstes notwendig ist oder
2. die Eignung für die neue Verwendung in einer sechsmonatigen Probeverwendung nachgewiesen wurde.

(3) Abs. 2 ist nicht anzuwenden auf

1. Ernennungserfordernisse, von denen in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 eine Nachsicht ausgeschlossen ist,
2. Ernennungserfordernisse, die für die Ernennung in bestimmte Dienstklassen vorgeschrieben sind, und
3. Ernennungserfordernisse, die gemäß Anlage 1 aus der Verbindung einer bestimmten Ausbildung mit einer bestimmten Verwendung bestehen.

(4) Wer im definitiven Dienstverhältnis die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe B durch die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung * an einer höheren Schule oder für die Verwendungsgruppe A durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, aber auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppe ernannt worden ist, kann auf eine Planstelle einer entsprechend höheren Verwendungsgruppe unter der Auflage ernannt werden, allfällige sonstige Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse für die neue Verwendung innerhalb von zwei Jahren zu erbringen. Bei erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Beamte ohne seine Zustimmung

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

auf eine Planstelle seiner früheren Verwendungsgruppe zu ernennen. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Frist bis zu zweimal erstreckt werden.

(5) Die Dienstbehörde kann die Nichterfüllung eines in der Anlage 1 angeführten Definitivstellungserfordernisses oder eines Teiles desselben aus dienstlichen Gründen nachsehen, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und nicht in besonderen Vorschriften oder in der Anlage 1 die Nachsicht ausgeschlossen ist.

* Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nummehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 14 *

Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Beamten im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Kalenderjahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Beamten ist nicht zulässig.

* Diese Bestimmung bleibt bis 31.12.2019 in Kraft. Der folgende § 14 samt Überschrift in der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 tritt gem. dessen Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 6 LBDG 1997) mit 1. Jänner 2020 in Kraft:

„§ 14

Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Beamte tritt mit Ablauf des Monats, in dem er sein 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

(2) Die Dienstbehörde kann den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, falls an seinem Verbleiben im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Jahr und insgesamt für höchstens fünf Jahre ausgesprochen werden.“

§ 15 ¹

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner gesundheitlichen² Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm im Wirkungsbereich seiner Dienstbehörde kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner gesundheitlichen³ Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit dem Ablauf des Monats, in dem der Bescheid rechtskräftig wird, oder mit Ablauf des darin festgesetzten späteren Monatsletzten wirksam.

(4) Eine Versetzung in den Ruhestand nach den Abs. 1 bis 4 ist während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 nicht zulässig.

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

² Ausdruck „gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom

1. Juli 2008)

³ Ausdruck „gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom

1. Juli 2008)

§ 15a *

Vorzeitiger Ruhestand

(1) Der Beamte ist auf seinen schriftlichen Antrag, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er sein 60. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand zu versetzen, wenn kein wichtiger dienstlicher Grund entgegensteht. Der Antrag ist spätestens einen Monat vor dem beabsichtigten Wirksamkeitstermin abzugeben und hat bei sonstiger Unwirksamkeit den beabsichtigten Wirksamkeitstermin der Versetzung in den Ruhestand zu enthalten.

(2) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(3) Der Antrag auf Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 kann vom Beamten nicht zurückgezogen werden.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 5 LBDG 1997) mit 1. April 2005 in Kraft

§ 16 *

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

(1) Der Beamte kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte

bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann eine Erklärung nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Erklärung frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

(4) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens drei Monate vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat. Während einer (vorläufigen) Suspendierung gemäß § 128 kann jedoch der Beamte die Erklärung nach Abs. 1 jederzeit widerrufen.

* Gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 wird § 16 samt Überschrift aufgehoben. Gleichzeitig wird gem. Z 7 LGBl. Nr. 34/2005 (§ 199 Abs. 2 Z 7 LBDG 1997) bestimmt, dass § 16 samt Überschrift mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft tritt.

§ 16a^{1,2}

Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

(1) Der Beamte kann von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wenn

1. er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand seinen 738. Lebensmonat vollendet hat und die für den Anspruch auf Ruhegenuss in der Höhe der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit aufweist und

2.³ ein wichtiges dienstliches Interesse (§ 39 Abs. 2) an der Versetzung in den Ruhestand besteht.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des im Bescheid festgesetzten Monats wirksam.

(3) Während einer (vorläufigen) Suspendierung nach § 128 kann eine Versetzung in den Ruhestand nach Abs. 1 nicht wirksam werden. In diesem Fall wird die Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die (vorläufige) Suspendierung geendet hat.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 wird § 16a samt Überschrift aufgehoben. Gleichzeitig wird gem. Z 7 LGBl. Nr. 34/2005 (§ 199 Abs. 2 Z 7 LBDG 1997) bestimmt, dass § 16a samt Überschrift mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft tritt.

³ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; mit diesem Wortlaut ist die Ziffer 2 vom 8. Juni 2006 bis 1. November 2020 in Geltung.

§ 17

Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) * Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er im Fall des § 15 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

* In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 18

Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag

(1) Soweit im § 20 Z 1 nicht anderes bestimmt ist, ist dem Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, die zur Ausübung seines Mandates erforderliche Dienstfreistellung in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß der regelmäßigen Wochendienstzeit unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge zu gewähren. Dienstplanerleichterungen (z.B. Dienstaustausch, Einarbeitung) sind unter Berücksichtigung dienstlicher Interessen in größtmöglichem Ausmaß einzuräumen.

(2) Das prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Beamten unter Bedachtnahme auf die zur Ausübung des Mandates erforderliche Zeit beginnend vom Tag der Angelobung bis zum Tag des Ausscheidens aus der Funktion für jedes Kalenderjahr im vorhinein festzulegen. Bei Lehrern tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr. Über- oder Unterschreitungen dieses Prozentsatzes im Durchrechnungszeitraum sind zulässig. Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, hat das Ausmaß der von ihm festgelegten Dienstfreistellung im Dienstweg der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission mitzuteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem solchen Beamten und seiner Dienstbehörde über das Ausmaß von Über- oder Unterschreitungen der Dienstfreistellung hat die Kommission dazu auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme abzugeben.

(3)* Der Beamte, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist jedoch abweichend von Abs. 1 außer Dienst zu stellen, wenn er dies beantragt.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(4)* Ist eine Weiterbeschäftigung des Beamten nach Abs. 1 auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil die weitere Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz

1. auf Grund der Feststellung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 330, unzulässig ist oder
2. auf Grund der besonderen Gegebenheiten neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre,
so ist dem Beamten im Fall der Z 1 innerhalb von zwei Monaten nach der Entscheidung des Unvereinbarkeitsausschusses gemäß § 6a Abs. 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 und im Fall der Z 2 innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Funktion ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger zumutbarer Arbeitsplatz oder - mit seiner Zustimmung - ein seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertiger Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 und 2 angeführten Umständen zutrifft. Bei der Auswahl des Arbeitsplatzes ist danach zu trachten, dem Beamten eine Teilbeschäftigung möglichst in dem von ihm gewählten Umfang anzubieten. Die §§ 39 bis 42 sind in diesen Fällen nicht anzuwenden. Verweigert ein Beamter nach Z 1 seine Zustimmung für die Zuweisung eines seiner bisherigen Verwendung möglichst gleichwertigen Arbeitsplatzes, so ist er mit Ablauf der zweimonatigen Frist unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

(5) Wird über die Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes nach Abs. 4 kein Einvernehmen mit dem Beamten erzielt, hat die Dienstbehörde hierüber mit Bescheid zu entscheiden. Bei Mitgliedern des Nationalrates und des Bundesrates ist zuvor auf Antrag der Dienstbehörde oder des Beamten eine Stellungnahme der nach Art. 59b B-VG eingerichteten Kommission zu den bestehenden Meinungsverschiedenheiten einzuholen.

(6) Ist durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen worden, so sind Abs. 2 letzter Satz und Abs. 5 letzter Satz auf Beamte, die Mitglied des betreffenden Landtages sind, mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Stellungnahme von der gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG geschaffenen Einrichtung einzuholen ist.

* In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 19

Bewerbung um ein Mandat

Dem Beamten, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder ein Mandat im Nationalrat, im Europäischen Parlament oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

§ 20*

Außerdienststellung

Der Beamte, der

1. Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident des Rechnungshofes, Präsident des Nationalrates, Obmann eines Klubs des Nationalrates, Amtsführender Präsident des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien), Mitglied der Volksanwaltschaft, Mitglied einer Landesregierung (in Wien der Bürgermeister oder Amtsführender Stadtrat), Direktor des Landes-Rechnungshofes oder
2. Mitglied
 - a) des Europäischen Parlaments oder
 - b) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

ist, ist für die Dauer dieser Funktion unter Entfall der Bezüge außer Dienst zu stellen.

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2002

§ 21

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974,
- 5.¹ a) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Verwendungen gemäß § 44 Abs. 4,
b) Wegfall der Ernennungserfordernisse gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b bei sonstigen Verwendungen,
6. Begründung eines unbefristeten Dienstverhältnisses zu einem Land (zur Gemeinde Wien) als

Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates,

7. Tod.

(2) Beim Beamten des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch ^{1A}

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis erfließenden Rechte und Ansprüche,

2. ² Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn

a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder

b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Beamten und seiner Angehörigen. Ansprüche des Beamten, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

(3a)^{2A} Der Beamtin oder dem Beamten ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und

2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor der Auflösung des Dienstverhältnisses maßgeblichen Einfluss hätten, tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung ihrer oder seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen. Für den Fall des Zuwiderhandelns hat die Beamtin oder der Beamte dem Land eine Konventionalstrafe in Höhe des Dreifachen des für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührenden Monatsbezugs zu leisten. Der Anspruch auf Erfüllung oder auf Ersatz eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen.

(3b)^{2A} Abs. 3a ist nicht anzuwenden, wenn

1. dadurch das Fortkommen der Beamtin oder des Beamten unbillig erschwert wird,

2. der für den letzten Monat des Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG nicht übersteigt,

3. der Dienstgeber oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter durch schuldhaftes Verhalten der Beamtin oder dem Beamten begründeten Anlass zum Austritt gegeben hat oder

4. der Dienstgeber das provisorische Dienstverhältnis kündigt, sofern keiner der in § 11 Abs. 4 Z 1, 3 oder 4 aufgezählten Gründe vorliegt.“

(4)^{2B} Eine Beamtin oder ein Beamter hat dem Land im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen. Der Ersatz der Ausbildungskosten reduziert sich pro vollendetem Monat des Dienstverhältnisses nach der Beendigung der Ausbildung um ein Sechzigstel. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn

1. das Dienstverhältnis aus den im § 11 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt worden ist oder

2. die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung das Sechsfache des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einer Beamtin oder eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen nicht übersteigen.

(4a)^{2B} Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten gemäß Abs. 4 sind

1. die Kosten einer Grundausbildung,

2. die Kosten, die dem Land aus Anlass der Vertretung der Beamtin oder des Beamten während der Ausbildung erwachsen sind, und

3. die der Beamtin oder dem Beamten während der Ausbildung zugeflossenen Bezüge, mit Ausnahme der durch die Teilnahme an der Ausbildung verursachten Reisegebühren, nicht zu berücksichtigen.

(5) Die dem Land gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Ersatz der Ausbildungskosten verjährt drei Jahre ab der Auflösung des Dienstverhältnisses. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Wird ein Vertragsbediensteter zum Beamten ernannt, so gelten die Abs. 4 und 5 mit der Maßgabe, daß die Zeiten als Vertragsbediensteter wie im Beamtendienstverhältnis zugebrachte Zeiten zu behandeln sind.

(7)³ Bei der Berechnung der Frist nach Abs. 4 zweiter Satz sind Zeiten eines Karenzurlaubes, mit Ausnahme einer Karenz nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005,⁴ nicht zu berücksichtigen.

¹ I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

^{1A} Entfall des Wortes „die“ vor der Z 1 gem. Art. I Z 3 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

² In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr.5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

^{2A} Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

^{2B} Ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

³ Absatz angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr.5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

⁴ Ausdruck „nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 22

Austritt

(1) Der Beamte kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Beamte bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Beamte keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

(3) Der Beamte kann die Erklärung nach Abs. 1 bis spätestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden widerrufen. Ein späterer Widerruf wird nur wirksam, wenn die Dienstbehörde ausdrücklich zugestimmt hat.

§ 23

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

Der Beamte, über den durch drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Kalenderjahr entlassen. Der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 105 Abs. 2 gleichzuhalten.

4. Abschnitt Dienstliche Ausbildung

§ 24

Ziel und Arten der dienstlichen Ausbildung

(1) Die dienstliche Ausbildung soll dem Beamten die für die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten vermitteln, sie erweitern und vertiefen.

(2) Arten der dienstlichen Ausbildung sind

1. die Grundausbildung,
2. die berufsbegleitende Fortbildung und
3. die Schulung von Führungskräften.

§ 25

Allgemeine Bestimmungen über die Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung ist jene dienstliche Ausbildung, die zur Erfüllung von Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernissen führen soll.

(2) In der Grundausbildung ist vorzusehen, daß der Beamte die für seine Verwendung erforderlichen Kenntnisse der österreichischen Verfassung und der Behördenorganisation, des Dienst- und Besoldungsrechtes der Landesbediensteten (einschließlich des jeweiligen Vertretungsrechtes) sowie des Verfahrensrechtes erwirbt.

(3) Die Grundausbildung ist je nach dem Erfordernis der Verwendung als

1. Ausbildungslehrgang,
2. praktische Verwendung (Schulung am Arbeitsplatz),
3. Selbststudium oder
4. eine Verbindung dieser Ausbildungsarten zu gestalten.

(4) Die Grundausbildung ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln. Die für eine Verwendungsgruppe vorgeschriebene Grundausbildung kann je nach Verwendung gesondert geregelt werden, soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszweckes erforderlich ist.

(5) Im Zweifelsfall hat die Dienstbehörde zu entscheiden, welche Grundausbildung für eine bestimmte Verwendung in Betracht kommt.

(6) Für die Sacherfordernisse und die Besorgung der Kanzleigeschäfte der zur Durchführung der Grundausbildung vorgesehenen Einrichtung (Ausbildungslehrgang, Prüfungskommission usw.) hat das Land aufzukommen.

§ 26

Ausbildungslehrgang

(1) Der Beamte ist von der Dienstbehörde auf Antrag einem Ausbildungslehrgang zuzuweisen, wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung für die Verwendung des Beamten als Definitivstellungserfordernis vorgeschrieben ist und
2. der Beamte die in der Verordnung für die betreffende Grundausbildung allenfalls vorgeschriebenen Praxiszeiten absolviert hat.

Die Zeit des Lehrgangsbesuches ist von der Dienstbehörde nach den dienstlichen Verhältnissen und nach Sicherstellung eines Ausbildungsplatzes festzusetzen. Auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten ist dabei angemessen Rücksicht zu nehmen. Konnte dem Antrag des Beamten auf Zuweisung zu einem Ausbildungslehrgang innerhalb eines Jahres aus dienstlichen Gründen nicht entsprochen wer-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

den, so darf in der Folge die Zuweisung nicht wegen dienstlicher Verhältnisse verhindert werden.

(2) Der Beamte kann von der Dienstbehörde auf Antrag zu einem Ausbildungslehrgang zugelassen werden wenn

1. der erfolgreiche Abschluß der betreffenden Grundausbildung ein Ernennungs- und Definitivstellungserfordernis für eine vom Beamten angestrebte Verwendung bildet,
2. der Beamte bei sinngemäßer Geltung des § 33 Abs. 2 die für diese Verwendung vorgeschriebenen Ernennungserfordernisse erfüllt und
3. die Dienstbehörde bestätigt, daß dem Beamten die hiefür allenfalls erforderliche Freistellung gewährt wird; die Dienstbehörde darf diese Bestätigung nur aus zwingenden dienstlichen Gründen verweigern.

Wenn es aus wichtigen dienstlichen Gründen erforderlich und eine zielführende Ausbildung sichergestellt ist, können durch Verordnung für bestimmte Ausbildungslehrgänge Ausnahmen vom Erfordernis der Z 2 festgelegt werden.

(3) Auf das Zulassungsverfahren nach Abs. 2 ist das AVG anzuwenden.

(4) Hat der Beamte in einem Ausbildungslehrgang eine solche Zahl der vorgesehenen Vortragsstunden versäumt, daß das Lehrgangziel voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist die Zuweisung (Zulassung) zum Lehrgang zu widerrufen. Eine mehrmalige Teilnahme des Beamten an einem gleichen Ausbildungslehrgang ist unzulässig. Ist jedoch der Beamte ohne sein Verschulden aus einem Lehrgang ausgeschieden, so kann er auf Antrag zu einem weiteren gleichen Ausbildungslehrgang oder zu einem Teil eines solchen zugewiesen (zugelassen) werden.

§ 27

Selbststudium

Die Dienstbehörde hat dem Beamten für das Selbststudium die erforderlichen Lernbehelfe unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Dienstprüfung

Die erfolgreiche Absolvierung der Grundausbildung ist durch die erfolgreiche Ablegung der Dienstprüfung nachzuweisen. Diese ist Bestandteil der Grundausbildung.

§ 29

Prüfungskommission

Für die einzelnen Dienstprüfungen sind von der Dienstbehörde

1. die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen zu errichten und
2. der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

§ 30

Mitgliedschaft zur Prüfungskommission

(1) Die Voraussetzungen für die Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission sind in der Verordnung (§ 25 Abs. 4) festzusetzen, wobei auf die Erfordernisse der Prüfung Bedacht zu nehmen ist. Der Vorsitzende der Prüfungskommission und seine Stellvertreter müssen der Verwendungsgruppe A oder einer gleichwertigen Verwendungsgruppe oder - wenn solche Beamte nicht zur Verfügung stehen - der höchsten verfügbaren Verwendungsgruppe angehören.

(2)¹ Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission ruht

1. ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen) Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubs von mehr als drei Monaten,
 - d) der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(3)¹ Die Mitgliedschaft zu einer Prüfungskommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
5. durch Verzicht,
6. durch Enthebung aus wichtigem Grund.

(4)¹ Die Landesregierung hat Mitglieder einer Prüfungskommission aus wichtigem Grund von ihrer

Funktion zu entheben (Abs. 3 Z 6). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitglieder der Kommission

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Prüfungskommission aus oder ist es aus anderen Gründen notwendig, die Prüfungskommission zu ergänzen, so sind die neuen Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(6)¹ (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

(7)² Die Dienstbehörde hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung einer Prüfungskommission zu unterrichten.

¹ In der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).
² Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 31 Prüfungssenate

Für die Abhaltung der Dienstprüfungen hat der Vorsitzende der Prüfungskommission Prüfungssenate zu bilden. Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und aus mindestens einem weiteren Mitglied zu bestehen.

§ 32 Zulassung zur Dienstprüfung

(1) Prüfungstermine sind mindestens zwei Monate vor dem ersten Tag der Prüfungen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(2) Wird ein Prüfungstermin nicht mindestens alljährlich anberaumt, so ist nach Einlangen eines Antrages auf Zulassung zur Prüfung oder einer Zuweisung zur Dienstprüfung ein Prüfungstermin derart festzusetzen, daß der Beamte die Prüfung spätestens sechs Monate danach abgeschlossen haben kann.

(3) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstweg bei der zuständigen Prüfungskommission bis spätestens sechs Wochen vor der Prüfung zu beantragen. Wird dem Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist das gewählte Fachgebiet im Antrag anzuführen.

(4) Die Dienstbehörde hat dem Antrag die für die Zulassung maßgeblichen Angaben anzuschließen und ihn an die Prüfungskommission weiterzuleiten. Wird der Dienstbehörde des Beamten in der Verordnung die Wahl zwischen mehreren Fachgebieten eingeräumt, so ist dieses Fachgebiet dem Beamten und der Prüfungskommission rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung hat die Landesregierung zu entscheiden. Auf das Verfahren über die Zulassung zur Prüfung ist das AVG anzuwenden. Die Prüfungstermine sind dem Beamten so rechtzeitig mitzuteilen, daß sie ihm zwei Wochen vor der Prüfung bekannt sind.

(6) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung abweichend von den Abs. 3 bis 5 bestimmt werden, daß in den Fällen, in denen der Prüfung ein Ausbildungslehrgang vorangeht, der Beamte nach Absolvierung dieses Lehrganges von Amts wegen durch die Dienstbehörde zur Dienstprüfung zuzuweisen ist.

§ 33 Zulassungserfordernisse

(1) Der Beamte ist zur Dienstprüfung zuzulassen, wenn er, abgesehen von der Grundausbildung, die Ernennungserfordernisse für die betreffende Verwendung sowie die gemäß Abs. 3 festgesetzten Erfordernisse erfüllt.

(2) Schreiben die Ernennungserfordernisse die Zurücklegung einer bestimmten Dienstzeit vor, so kann die Prüfung schon im letzten Jahr dieser Dienstzeit abgelegt werden.

(3) Die Erfordernisse für die Zulassung zur Dienstprüfung sind in der Verordnung über die betreffende Grundausbildung so festzusetzen, daß der Beamte die für die Prüfung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben kann.

Hiebei können insbesondere geregelt werden:

1. die Verpflichtung zur vorherigen Absolvierung einer Ausbildung nach § 25 Abs. 3 sowie allfällige Gründe für eine Nachsicht von dieser Verpflichtung,
2. Art und Ausmaß allfälliger sonstiger Ausbildungen und Praxiszeiten,
3. falls zum erforderlichen Abschluß der Ausbildung die Ablegung mehrerer Prüfungen erforderlich ist, die Reihenfolge der Ablegung dieser Prüfungen.

§ 34

Prüfungsverfahren

(1) Bis zum Beginn einer Dienstprüfung kann der Beamte von der Prüfung zurücktreten. Einem Rücktritt ist das Nichterscheinen des Beamten oder ein derart verspätetes Erscheinen, daß die Prüfung nicht mehr abgehalten werden kann, gleichzuhalten.

(2) Ist der Beamte ohne sein Verschulden außerstande, am festgesetzten Tag zu einer Prüfung zu erscheinen, diese fortzusetzen oder zu beenden, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Beamten die Ablegung oder Fortsetzung der Prüfung an einem späteren Tag, wenn dies jedoch nicht möglich ist, zum nächsten Prüfungstermin, zu gestatten. Im Falle einer Unterbrechung der Prüfung ist der Prüfungsteil (schriftliche, praktische und mündliche Prüfung), in dem die Prüfung unterbrochen wurde, zur Gänze zu wiederholen.

(3) Bei Durchführung der Prüfung ist auf Behinderungen des Beamten soweit billige Rücksicht zu nehmen, als dies mit dem Ausbildungszweck vereinbar ist.

(4) Dienstprüfungen sind zuerst schriftlich und dann mündlich abzuhalten. Wenn es die betreffende Verwendung erfordert, kann in der Verordnung bestimmt werden, daß an Stelle der schriftlichen Prüfung oder neben dieser eine praktische Prüfung abzuhalten ist.

(5) In der Verordnung ist je nach dem Prüfungszweck zu bestimmen, ob und inwieweit die schriftliche Prüfung als Klausurarbeit oder Hausarbeit abzuhalten ist. Sofern in der Verordnung nicht anderes bestimmt wird, sind die Themen der schriftlichen Prüfung von dem mit der mündlichen Prüfung des betreffenden Gegenstandes betrauten Prüfer zu bestimmen. Der Prüfer hat bei Klausurarbeiten die für die Behandlung der Themen zulässigen Befehle festzulegen.

(6) Mündliche Prüfungen sind vor dem Prüfungssenat abzulegen. Der Senatsvorsitzende hat mindestens einen Gegenstand selbst zu prüfen und ist berechtigt, Fragen aus allen Gegenständen zu stellen. Bei der mündlichen Prüfung sind Landesbedienstete des Dienststandes als Zuhörer zugelassen.

(7) Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungssenat in nicht öffentlicher Beratung zu beschließen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der Senatsmitglieder feststellt, daß der Beamte die erforderlichen Kenntnisse beziehungsweise Fertigkeiten besitzt. Stellt die Mehrheit der Senatsmitglieder darüber hinaus fest, daß der Prüfungserfolg in bestimmten Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus..." anzufügen. Über die bestandene Prüfung ist dem Beamten ein Zeugnis auszustellen. Wenn es der Beamte im Antrag auf Zulassung zur Dienstprüfung, im Falle des § 32 Abs. 6 im Antrag auf Zulassung zur Grundausbildung, verlangt hat, hat an die Stelle des Zeugnisses eine inhaltlich gleich gestaltete schriftliche Mitteilung an die Dienstbehörde des Beamten zu treten.

(8) Hat der Beamte die Prüfung nicht bestanden, kann die Prüfung frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung derselben Prüfung ist unzulässig.

§ 35

Teil- und Einzelprüfungen

(1) In der Verordnung kann abweichend vom § 34 die Ablegung der Dienstprüfung in Form von Teilprüfungen festgelegt werden, wenn dies dem Prüfungszweck besser entspricht.

(2) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann in der Verordnung auch bestimmt werden, daß Dienstprüfungen oder Teilprüfungen abweichend vom § 34 vor Einzelprüfern abzulegen sind. § 34 ist auf solche Einzelprüfungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. der jeweilige Einzelprüfer entscheidet, ob und mit welcher Beurteilung die betreffende Einzelprüfung bestanden wurde,
2. jede Einzelprüfung gesondert wiederholt und die im § 34 Abs. 8 für die Wiederholung vorgesehene Frist von sechs Monaten durch Verordnung verkürzt werden kann,
3. dem Beamten ein Zeugnis nur dann auszustellen ist, sobald er alle Einzelprüfungen der betreffenden Dienstprüfung oder Teilprüfung bestanden hat.

§ 36

Anrechnung auf die Grundausbildung

(1) Hat der Beamte bereits eine andere Grundausbildung erfolgreich abgeschlossen, die nicht für Beamte einer niedrigeren Verwendungsgruppe vorgesehen ist, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmen, daß sich die Dienstprüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Durch Verordnung können weitere Ausbildungen und Prüfungen in diese Regelung einbezogen werden, wenn damit eine gleichwertige Ausbildung des Beamten gewährleistet wird.

(2) Die Verordnung kann außerdem Erfordernisse anführen, bei deren Erfüllung die Grundausbildung oder ein bestimmter Teil derselben als erfolgreich abgeschlossen gilt, wenn damit ein gleichwertiger Nachweis der für die Verwendung des Beamten erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erbracht wird. Ebenso kann bestimmt werden, daß der Nachweis bestimmter Fähigkeiten, der dem Beamten bei sonst voller Eignung für den Dienst infolge einer körperlichen Behinderung nicht zumutbar ist, durch den Nachweis von Kenntnissen oder Fähigkeiten anderer Art ersetzt werden kann.

5. Abschnitt Verwendung des Beamten

§ 37

Arbeitsplatz

(1) Jeder Beamte, der nicht vom Dienst befreit oder enthoben ist, ist mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung seiner Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes zu betrauen.

(2) In den Geschäftseinteilungen der Dienststellen darf ein Arbeitsplatz nur für Aufgaben vorgesehen werden, die die volle Normalarbeitskraft eines Menschen erfordern. Soweit nicht zwingende dienstliche Rücksichten entgegenstehen, dürfen auf einem Arbeitsplatz nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben zusammengefaßt werden.

(3) Mit Zustimmung des Beamten und wenn er die Eignung hiefür aufweist, kann der Beamte zur Besorgung von Aufgaben herangezogen werden, die regelmäßig von Beamten einer höheren Verwendungsgruppe oder einer höheren Dienstklasse ausgeübt werden, falls entsprechend eingestufte, für diese Verwendung geeignete Beamte nicht zur Verfügung stehen.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, vorübergehend auch Aufgaben zu besorgen, die nicht zu den Dienstverrichtungen der betreffenden Einstufung und Verwendung gehören, wenn es im Interesse des Dienstes notwendig ist.

§ 38

Nebentätigkeit

(1) Die Dienstbehörde kann einem Beamten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben, die ihm nach diesem Gesetz obliegen, noch weitere Tätigkeiten für das Land in einem anderen Wirkungskreis übertragen.

(2) Eine Nebentätigkeit liegt auch vor, wenn der Beamte auf Veranlassung der Dienstbehörde eine Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts ausübt, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Landes stehen.

(3) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 62 herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG¹ in Anspruch nimmt oder

3.^{1A} der sich in einem Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes nach § 95² befindet,

darf eine Nebentätigkeit nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebentätigkeit dem Grund der nach den Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

¹ Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

^{1A} I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

² Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 39

Versetzung

(1) Eine Versetzung liegt vor, wenn der Beamte einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird.

(2) Eine Versetzung von Amts wegen ist zulässig, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse daran besteht. Während des provisorischen Dienstverhältnisses ist eine Versetzung auch ohne ein wichtiges dienstliches Interesse zulässig.

(3) Bei einer Versetzung an einen anderen Dienstort von Amts wegen sind die persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse des Beamten zu berücksichtigen. Eine Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Beamten einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Beamter, bei dem dies nicht der Fall ist, zur Verfügung steht.

(4) Ist die Versetzung des Beamten von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist er hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Dienststelle und Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(5) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen.

(6) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Beamten eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

(7) Ein wichtiges dienstliches Interesse ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Landesbeamte, dessen Amt als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates durch Ablauf der Bestelldauer oder durch Amtsenthebung geendet hat (§ 5 Abs. 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland, LGBl.Nr. 84/1990), einer anderen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Abs. 4 ist auf diese Versetzung nicht anzuwenden. Für neuerliche Versetzungen dieses Landesbeamten gelten die Absätze 1 bis 6.

§ 40

Dienstzuteilung

(1) Eine Dienstzuteilung liegt vor, wenn der Beamte vorübergehend einer anderen Dienststelle zur Dienstleistung zugewiesen und für die Dauer dieser Zuweisung mit der Wahrnehmung von Aufgaben eines in der Geschäftseinteilung dieser Dienststelle vorgesehenen Arbeitsplatzes betraut wird.

(2) Eine Dienstzuteilung ist nur aus dienstlichen Gründen zulässig. Sie darf ohne schriftliche Zustimmung des Beamten höchstens für die Dauer von insgesamt 90 Tagen in einem Kalenderjahr ausgesprochen werden.

(3) Eine darüber hinausgehende Dienstzuteilung ist ohne Zustimmung des Beamten nur dann zulässig, wenn

1. der Dienstbetrieb auf andere Weise nicht aufrechterhalten werden kann oder
2. sie zum Zwecke einer Ausbildung erfolgt.

(4) Bei einer Dienstzuteilung ist auf die bisherige Verwendung des Beamten und auf sein Dienstalter, bei einer Dienstzuteilung an einen anderen Dienstort außerdem auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(5) Die Abs. 2 bis 4 sind auch bei einer Verwendung in einer Außenstelle, die außerhalb des Dienstortes liegt, anzuwenden.

§ 41

Entsendung zu anderen Rechtsträgern

(1) Die Dienstbehörde kann den Beamten mit seiner Zustimmung

1. zu Ausbildungszwecken oder als Nationalen Experten zu einer Einrichtung, die im Rahmen der europäischen Integration oder der OECD tätig ist, oder
2. für eine im Landesinteresse gelegene Tätigkeit zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung oder
3. zu Aus- und Fortbildungszwecken für seine dienstliche Verwendung zu einer Einrichtung eines anderen inländischen Rechtsträgers im Inland

entsenden.

(2) Auf die Entsendung sind die Bestimmungen über die Dienstzuteilung anzuwenden. Für die Dauer einer solchen Entsendung gilt die betreffende Einrichtung als Dienststelle.

(3) Entsendungen nach Abs. 1 Z 2 dürfen eine Gesamtdauer von sechs Jahren im Landesdienstverhältnis, eine Entsendung nach Abs. 1 Z 3 darf die dem Anlaß angemessene Dauer, längstens jedoch sechs Monate nicht übersteigen.

(4) Erhält der Beamte für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Land abzuführen.

(5) Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte auf alle ihm aus Anlaß der Entsendung nach § 34 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, und nach dem 3. Hauptstück des LBBG 2001*, gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet; ein teilweiser Verzicht ist unzulässig. Im Fall des Verzichts gelten die von dritter Seite erhaltenen Zuwendungen, soweit sie nicht Reisekostensätze sind, als Zulagen und Zuschüsse gemäß § 21 des Gehaltsgesetzes 1956. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigelegt ist. Der Verzicht oder ein allfälliger Widerruf des Verzichts werden ab dem dem Einlangen folgenden Monatsersten wirksam; langen sie an einem Monatsersten ein, dann ab diesem.

* Wortfolge „nach § 34 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, und nach dem 3. Hauptstück des LBBG 2001“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 42

Verwendungsänderung

(1) Wird der Beamte von seiner bisherigen Verwendung abberufen, so ist ihm gleichzeitig, wenn dies jedoch aus Rücksichten des Dienstes nicht möglich ist, spätestens zwei Monate nach der Abberufung, eine neue Verwendung in seiner Dienststelle zuzuweisen. § 128 wird hierdurch nicht berührt.

(2) Die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung unter Zuweisung einer neuen

Verwendung ist einer Versetzung gleichzuhalten, wenn

1. durch die neue Verwendung in der Laufbahn des Beamten eine Verschlechterung zu erwarten ist,
 2. die neue Verwendung der bisherigen Verwendung des Beamten nicht mindestens gleichwertig ist oder
 3. die neue Verwendung des Beamten einer langdauernden und umfangreichen Einarbeitung bedarf.
- (3) Einer Versetzung ist ferner die Abberufung des Beamten von seiner bisherigen Verwendung ohne gleichzeitige Zuweisung einer neuen Verwendung gleichzuhalten.

(4)* Abs. 2 gilt nicht

1. für die Zuweisung einer vorübergehenden Verwendung, soweit ihre Dauer drei Monate nicht übersteigt,
2. für die Beendigung der vorläufigen Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer Beamtin oder eines Beamten, die oder der an der Dienstausbübung verhindert ist oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der Beamtin oder des Beamten, die oder der aus dieser Funktion ausgeschieden ist,
3. für das Enden des Zeitraums einer befristeten Bestellung der Beamtin oder des Beamten, ohne dass diese oder dieser weiterbestellt wird.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 43

Ausnahme für Beamte bestimmter Dienstbereiche

Die §§ 39 Abs. 2 bis 5, 40 Abs. 2 bis 4 und 42 Abs. 2 sind auf Dienstbereiche nicht anzuwenden, bei denen es nach der Natur des Dienstes notwendig ist, die Beamten nach einiger Zeit zu einer anderen Dienststelle zu versetzen.

§ 44

Verwendungsbeschränkungen

(1) Sind für die Ausübung einer Tätigkeit Erfordernisse vorgeschrieben, so darf der Beamte, der diese Erfordernisse nicht erfüllt, zu dieser Tätigkeit nur herangezogen werden, wenn von der Nichterfüllung dieser Erfordernisse nach diesem Gesetz Nachsicht erteilt werden kann und die Ausübung der Tätigkeit nicht nach anderen Rechtsvorschriften unzulässig ist.

(2) Beamte, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:

1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten,
2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.

Diese Verwendungsbeschränkungen gelten auch im Verhältnis zwischen Beamtinnen und Beamten zu Vertragsbediensteten und Lehrlingen.*

(3) Die Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.

(4) Verwendungen, die ein Verhältnis besonderer Verbundenheit zu Österreich voraussetzen, die nur von Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft erwartet werden kann, sind ausschließlich Beamten mit österreichischer Staatsbürgerschaft zuzuweisen. Solche Verwendungen sind insbesondere jene, die

1. die unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Besorgung hoheitlicher Aufgaben und
 2. die Wahrnehmung allgemeiner Belange des Staates
- beinhalten.

* Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

6 . Abschnitt Dienstpflichten des Beamten

1. Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 45

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft, engagiert * und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(2) Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

* Wort „engagiert“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 45a *

Achtungsvoller Umgang (Mobbingverbot)

Die Beamtin und der Beamte haben als Vorgesetzte ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kolleginnen und Kollegen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

* Paragraph eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 46

Dienstplichten gegenüber Vorgesetzten

(1) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen. Vorgesetzter ist jeder Organwalter, der mit der Dienst- oder Fachaufsicht über den Beamten betraut ist.

(2) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

§ 47

Dienstplichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

(1) Der Vorgesetzte hat darauf zu achten, daß seine Mitarbeiter ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat seine Mitarbeiter dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat das dienstliche Fortkommen seiner Mitarbeiter nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern und ihre Verwendung so zu lenken, daß sie ihren Fähigkeiten weitgehend entspricht.

(2) Der Leiter einer Dienststelle oder eines Dienststellenteiles hat außerdem für ein geordnetes Zusammenwirken der einzelnen ihm unterstehenden Organisationseinheiten zum Zwecke der Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Geschäftsgebarung zu sorgen.

(3) Wird dem Leiter einer Dienststelle in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der von ihm geleiteten Dienststelle betrifft, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 125 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn er selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten.

(4) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 3 besteht,

1. wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen.

§ 48

Amtsverschwiegenheit

(1) Der Beamte ist über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er über solche Tatsa-

chen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, zur Verschwiegenheit verpflichtet (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Beamte vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Beamte von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen, wobei der Zweck des Verfahrens sowie der dem Beamten allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen sind. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von dem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Beamten heraus, so hat der Beamte die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Beamten von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis vierter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren ist weder der Beschuldigte noch die Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 49

Befangenheit

Der Beamte hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen. Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch der befangene Beamte die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 AVG und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

2. Unterabschnitt

Dienstzeit

§ 50 *

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist:

1. Dienstzeit die Zeit
 - a) der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden (dienstplanmäßige Dienstzeit),
 - b) einer Dienststellenbereitschaft,
 - c) eines Journaldienstes und
 - d) der Überstunden,
2. Mehrdienstleistung
 - a) die Überstunden,
 - b) jene Teile des Journaldienstes, während derer die Beamtin oder der Beamte verpflichtet ist, der dienstlichen Tätigkeit nachzugehen und
 - c) die über die dienstplanmäßige Dienstzeit hinaus geleisteten dienstlichen Tätigkeiten, die gemäß § 59 Abs. 2 im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 durch Freizeit ausgeglichen werden,
3. Tagesdienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraums von 24 Stunden und
4. Wochendienstzeit die Dienstzeit innerhalb eines Zeitraums von Montag bis einschließlich Sonntag.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 51

Dienstplan

(1)¹ Die Beamtin oder der Beamte hat die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden einzuhalten, wenn sie oder er nicht vom Dienst befreit oder enthoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist. Die tatsächlich erbrachte Dienstzeit ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, automationsunterstützt zu erfassen.

(2)¹ Die regelmäßige Wochendienstzeit der Beamtin oder des Beamten beträgt 40 Stunden. Sie kann in den einzelnen Wochen über- oder unterschritten werden, hat aber im Kalenderjahr im Durchschnitt 40

Stunden je Woche zu betragen. Das Ausmaß der zulässigen Über- und Unterschreitung der regelmäßigen Wochendienstzeit in einzelnen Wochen des Durchrechnungszeitraums ist im Dienstplan festzulegen.

(2a)¹ Die Wochendienstzeit ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse und der berechtigten Interessen der Beamtinnen und Beamten durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig und bleibend auf die Tage der Woche aufzuteilen (Normaldienstplan). Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Wochendienstzeit auch unregelmäßig auf die Tage der Woche aufgeteilt werden. Soweit nicht zwingende dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, sind Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstag dienstfrei zu halten.

(3)¹ Soweit nicht wichtige dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, ist die gleitende Dienstzeit einzuführen. Gleitende Dienstzeit ist jene Form der Dienstzeit, bei der die Beamtin oder der Beamte den Beginn und das Ende der täglichen Dienstzeit innerhalb festgesetzter Grenzen (Gleitzeitrahmen) selbst bestimmen kann. Während der innerhalb des Gleitzeitrahmens festzulegenden Blockzeit hat die Beamtin oder der Beamte jedenfalls Dienst zu versehen. Der fiktive Normaldienstplan dient als Berechnungsbasis für die Feststellung der anrechenbaren Arbeitszeit bei Abwesenheit vom Dienst. Die Erfüllung der regelmäßigen Wochendienstzeit ist im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres zu gewährleisten. Der zur Erreichung der durchschnittlichen Wochendienstzeit erforderliche Verbrauch von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit kann, soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, von der oder dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten auch während der Blockzeit gestattet werden. Im Gleitzeitdienstplan sind

1. die zeitliche Lage und Dauer der Blockzeit, des Gleitzeitrahmens und des fiktiven Normaldienstplans sowie
2. eine Obergrenze für die jeweils in den Folgemonat übertragbaren Zeitguthaben bzw. Zeitschulden

festzulegen.

(4)¹ Bei Schicht- oder Wechseldienst ist ein Schicht- oder Wechseldienstplan zu erstellen. Dabei darf die regelmäßige Wochendienstzeit im Durchschnitt der Wochen des Kalenderjahres nicht über- oder unterschritten werden. Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplans hinaus aufrechterhalten werden muss und eine Beamtin oder ein Beamter die andere oder den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst. Bei wesentlichen zeitmäßigen Überschneidungen liegt Wechseldienst vor.

(5) Ist im Rahmen eines Dienstplans² regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten eingeteilt, so ist eine entsprechende Ersatzruhezeit festzusetzen. Der Dienst an Sonn- oder Feiertagen gilt als Werktagsdienst. Wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(6) Für Beamte, in deren Dienstzeit auf Grund der Eigenart des Dienstes regelmäßig oder in erheblichem Umfang Dienstbereitschaft beziehungsweise Wartezeiten fallen und diese durch organisatorische Maßnahmen nicht vermieden werden können, kann die Landesregierung durch Verordnung bestimmen, daß der Dienstplan eine längere als die in den Abs. 2 und 4 vorgesehene Wochendienstzeit umfaßt (verlängerter Dienstplan). Soweit die Wochendienstzeit nach dem verlängerten Dienstplan die in den Abs. 2 oder 4 vorgesehene Wochendienstzeit übersteigt, gilt diese Zeit nicht als Dienstzeit im Sinne dieses Abschnittes.

¹ Id.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wort „Dienstplans“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008.

§ 52

Höchstgrenzen der Dienstzeit

(1) Die Tagesdienstzeit darf 13 Stunden nicht überschreiten.

(2) Von der Höchstgrenze gemäß Abs. 1 kann bei Tätigkeiten abgewichen werden,

1. die an außerhalb des Dienstortes gelegenen Orten zu verrichten sind oder

2. die notwendig sind, um die Kontinuität des Dienstes oder der Produktion zu gewährleisten, insbesondere

a) zur Betreuung oder Beaufsichtigung von Personen in Heimen,

b) bei Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten,

c) bei land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

oder

3. im Falle eines vorhersehbaren übermäßigen Arbeitsanfalles, insbesondere

a) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes oder

b) im Fremdenverkehr,

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

wenn dem betroffenen Beamten innerhalb der nächsten 14 Kalendertage eine Ruhezeit verlängert wird. Die Ruhezeit ist um das Ausmaß zu verlängern, um das der verlängerte Dienst 13 Stunden überstiegen hat.

(3) Die Wochendienstzeit darf innerhalb eines Durchrechnungszeitraumes von 17 Wochen im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der zulässigen Wochendienstzeit bleiben Zeiten, in denen der Beamte vom Dienst befreit, entoben oder gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, außer Betracht.

(4) Über die Höchstgrenze gemäß Abs. 3 hinaus sind längere Dienstzeiten nur mit Zustimmung des Beamten zulässig. Dem Beamten, der nicht bereit ist, längere Dienste zu leisten, dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Der Leiter einer Dienststelle ist verpflichtet, aktuelle Listen über Beamte zu führen, die sich zur Erbringung längerer Dienste bereit erklärt haben. Die aktualisierten Listen sind jeweils der Dienstbehörde vorzulegen.

(5) Bei Eintritt außergewöhnlicher Ereignisse oder nicht vorhersehbarer Umstände sind von Abs. 1 abweichende Anordnungen soweit zulässig, als dies im Interesse des Schutzes der Gesundheit und des Lebens von Menschen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder zur Abwehr eines unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Schadens geboten erscheint, um die Gefährdung abzuwenden oder zu beseitigen.

§ 53

Ruhepausen

Beträgt die Gesamtdauer der Tagesdienstzeit mehr als sechs Stunden, so ist eine Ruhepause von einer halben Stunde einzuräumen. Wenn es im Interesse der Bediensteten der Dienststelle gelegen oder dienstlich notwendig ist, können anstelle einer halbstündigen Ruhepause zwei Ruhepausen von je einer Viertelstunde oder drei Ruhepausen von je zehn Minuten eingeräumt werden.

§ 54

Tägliche Ruhezeiten

Nach Beendigung der Tagesdienstzeit ist dem Beamten eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden zu gewähren.

§ 55

Wochenruhezeit

(1) Dem Beamten ist eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit (Wochenruhezeit) von mindestens 35 Stunden einschließlich der täglichen Ruhezeit zu gewähren. Diese Wochenruhezeit schließt grundsätzlich den Sonntag ein, ist dies aus wichtigen dienstlichen Gründen aber nicht möglich, einen anderen Tag der Woche.

(2) Wird die Wochenruhezeit während einer Kalenderwoche unterschritten, ist sie in der nächstfolgenden Kalenderwoche um jenes Ausmaß zu verlängern, um das sie unterschritten wurde.

§ 56

Nachtarbeit

(1) Die Dienstzeit des Beamten, der regelmäßig in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr mindestens drei Stunden seiner dienstlichen Tätigkeit nachzugehen hat (Nachtarbeit), darf je 24-Stunden-Zeitraum im Durchschnitt von 14 Kalendertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) Die Dienstzeit von Nachtarbeitern, deren Dienst mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden ist (Nachtschwerarbeit), darf in einem 24-Stunden-Zeitraum, während dessen sie Nachtarbeit verrichten, acht Stunden nicht überschreiten. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Tätigkeiten mit besonderen Gefahren oder einer erheblichen körperlichen oder geistigen Anspannung verbunden sind.

(3) Der Gesundheitszustand von Nachtarbeitern ist auf deren eigenen Wunsch vor Übernahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Zeitabständen von nicht mehr als drei Jahren ärztlich zu untersuchen. Die Kosten dafür trägt das Land.

(4) Nachtarbeitern mit gesundheitlichen Schwierigkeiten, die nachweislich mit der Leistung der Nachtarbeit verbunden sind, ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten ein zumutbarer Arbeitsplatz ohne Nachtarbeit zuzuweisen, wenn sie für diesen geeignet sind. Die §§ 39 bis 42 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 57

Ausnahmebestimmungen

(1)* Die §§ 52 bis 55 und § 56 Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(2) Die §§ 52 bis 56 sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

1. bei der Erfüllung von Aufgaben des Landtages,
2. im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder
3. in den Katastrophenschutzdiensten oder
4. in den Straßenbauämtern im Rahmen des Winterdienstes

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, daß unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.

(4) Anstelle der §§ 50 und 52 bis 55 sind auf Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen an Kranken- oder Pflegeanstalten tätig sind, die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl.Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Gesetz anzuwenden.

* In der Fassung der Z.3 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 58

Reisezeit

(1) Reisezeit ist jene Zeit, die von dem eine Dienstreise durchführenden Beamten aufgewendet werden muß, um die Wegstrecke von seiner Dienststelle zum Dienstverrichtungsort, vom Dienstverrichtungsort zu einem anderen Dienstverrichtungsort und vom Dienstverrichtungsort zu seiner Dienststelle zurückzulegen. § 68 Abs. 4 LBBG 2001¹ ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Reisezeit gilt als Dienstzeit im Ausmaß von

1. 100 % der Reisezeit, soweit diese innerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt,
2. 66,66 % der Reisezeit, soweit diese außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt und der Beamte ein Kraftfahrzeug selbst lenkt,
3. 33,33 % der Reisezeit, soweit diese außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegt und
 - a) die weitere Voraussetzung nach Z 2 nicht erfüllt ist oder
 - b) der Beamte ein eigenes Kraftfahrzeug lenkt, ohne daß er Anspruch auf eine besondere Entschädigung gemäß § 62 Abs. 2 LBBG 2001² hat.

(3) Reisezeiten, die außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden liegen, gelten in dem sich aus Abs. 2 Z 2 und 3 ergebenden Ausmaß und nach Maßgabe der Bestimmungen des § 59 als Überstunden. Sie sind nach den Bestimmungen des § 59 abzugelten.

(4) Abweichend von Abs. 2 Z 2 gilt für Beamte, zu deren Aufgabenbereich das Lenken von Dienstkraftwagen zählt, die Reisezeit im Ausmaß von 100 % als Dienstzeit.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.b mit Wirksamkeit vom 1.1.2009)

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 59 *

Mehrdienstleistung

(1) Die Beamtin oder der Beamte hat auf Anordnung über die im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden hinaus Dienst zu versehen (Mehrdienstleistung). Den auf Anordnung erbrachten Mehrdienstleistungen sind Mehrdienstleistungen gleichzuhalten, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte eine oder einen zur Anordnung der Mehrdienstleistung Befugte oder Befugten nicht erreichen konnte,
2. die Mehrdienstleistung zur Abwehr eines Schadens unverzüglich notwendig war,
3. die Notwendigkeit der Mehrdienstleistung nicht auf Umstände zurückgeht, die von der Beamtin oder dem Beamten, die oder der die Mehrdienstleistung erbracht hat, hätten vermieden werden können, und
4. die Beamtin oder der Beamte diese Mehrdienstleistung spätestens innerhalb einer Woche nach der Erbringung schriftlich meldet; ist die Beamtin oder der Beamte durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr oder sein Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so verlängert sie sich um die Dauer der Verhinderung.

(2) An Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 50 Z 2 lit. b) sind nach Möglichkeit im selben Kalendermonat im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

(3) Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendermonat nicht durch Freizeit

ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendermonats als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(4) Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(5) Auf Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften und nach § 63 Abs. 3 dieses Gesetzes ist, soweit sie die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 nicht überschreiten, Abs. 4 nicht anzuwenden. Solche Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1 : 1,25 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Soweit jedoch Zeiten einer solchen Dienstleistung die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 überschreiten, ist Abs. 4 anzuwenden.

(6) Der Beamtin oder dem Beamten ist bis zum Ende des auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Kalendermonats mitzuteilen, auf welche Werktagsüberstunden welche Abgeltungsart des Abs. 4 angewendet wird. Diese Frist kann mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten erstreckt werden.

(7) Werktagsüberstunden außerhalb der Nachtzeit sind vor Werktagsüberstunden in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen.

(8) Ein Freizeitausgleich für Werktagsüberstunden ist bis zum Ende des sechsten auf den Kalendermonat der Leistung folgenden Monats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder mit deren oder dessen Zustimmung erstreckt werden.

(9) Folgende Zeiten gelten jedenfalls nicht als Überstunden:

1. Zeiten einer von der Beamtin oder vom Beamten angestrebten Einarbeitung von Dienstzeit (zB im Fall eines Dienstaustausches oder einer sonstigen angestrebten Verlegung der Zeit der Dienstleistung), und
2. Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit, soweit sie die im Gleitzeitdienstplan festgelegte Obergrenze für jeweils in den Folgemonat übertragbare Zeitguthaben nicht übersteigen.

Diese Zeiten sind, soweit dies nicht bereits erfolgt ist, ausschließlich im Verhältnis 1 : 1 in Freizeit abzugelten.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 60

Bereitschaft und Journdienst

(1) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten und bei Bedarf oder auf Anordnung seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Dienststellenbereitschaft, Journdienst).

(2) Der Beamte kann aus dienstlichen Gründen weiters verpflichtet werden, sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden in seiner Wohnung erreichbar zu halten und von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen (Wohnungsbereitschaft).

(3) Soweit es dienstliche Rücksichten zwingend erfordern, kann der Beamte fallweise verpflichtet werden, in seiner dienstfreien Zeit seinen Aufenthalt so zu wählen, daß er jederzeit erreichbar und binnen kürzester Zeit zum Antritt seines Dienstes bereit ist (Rufbereitschaft). Rufbereitschaft gilt nicht als Dienstzeit.

§ 61

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus beliebigem Anlaß

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabgesetzt werden, wenn der Verwendung im verlangten Ausmaß keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Das Ausmaß der Herabsetzung ist so festzulegen, daß die verbleibende regelmäßige Wochendienstzeit ein ganzzahliges Stundenausmaß umfaßt. Das Ausmaß darf nicht weniger als 20 und nicht mehr als 39 Stunden betragen.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(3) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres wirksam. Übersteigen die gesamten Zeiträume einer solchen Herabsetzung für einen Beamten insgesamt zehn Jahre, bleibt das zuletzt gewährte Ausmaß der Herabsetzung ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner allfälligen Änderung gemäß § 64 Abs. 1 dauernd wirksam.*

(4) Die regelmäßige Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden:

1. während einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz an einer im Ausland gelegenen Dienststelle des Landes;
2. in den übrigen Fällen, wenn der Beamte infolge der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr.5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

§ 62

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten ist auf seinen Antrag zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes,
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, für dessen Unterhalt der Beamte und (oder) sein Ehegatte überwiegend aufkommen,

bis auf die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes herabzusetzen. § 61 Abs. 2 und 4 ist anzuwenden.

(2) Die Herabsetzung wird für die Dauer eines Jahres oder eines Vielfachen eines Jahres oder bis zum Schuleintritt des Kindes wirksam. Sie endet spätestens mit dem Schuleintritt des Kindes.

(3) Eine solche Herabsetzung ist nur zulässig, wenn

1. das Kind dem Haushalt des Beamten angehört und noch nicht schulpflichtig ist und
2. der Beamte das Kind überwiegend selbst betreuen will.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(5)¹ Abweichend von Abs. 1 und 2 ist dem Beamten für die von ihm beantragte Dauer, während der er Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld hat, eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit auch unter die Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Ausmaßes zu gewähren.

(6)² Abweichend von Abs. 2 und 3 ist eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Pflege oder Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 bezogen wird, auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren. Der gemeinsame Haushalt nach Abs. 3 Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

¹ Absatz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft und ist auf Beamte anzuwenden, deren Kinder nach dem 30. Juni 2002 geboren sind.

² Absatz angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 63

Dienstleistung während der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

(2) Lassen im Falle einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit die besonderen Umstände des Dienstes eine genaue Einhaltung eines ganzzahligen Stundenausmaßes nicht zu, so ist es soweit zu überschreiten, als dies nötig ist, um seine Unterschreitung zu vermeiden.

(3) Abgesehen vom Fall des Abs. 2 kann ein Beamter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 herabgesetzt worden ist, über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstleistung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen regelmäßige Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

§ 64

Änderung und vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten eine Änderung des Ausmaßes oder die vorzei-

tige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 verfügen, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Die Dienstbehörde hat die vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 zu verfügen, wenn der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgl. MVKG * in Anspruch nimmt.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 61 verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach § 61 nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

* Zitat „nach dem Bgl. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 65

Abwesenheit vom Dienst

(1) Der Beamte, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder enthoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit unverzüglich seinem Vorgesetzten zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er seinem Vorgesetzten eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn der Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt. Kommt der Beamte dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

3. Unterabschnitt

Sonstige Dienstpflichten

§ 66

Ärztliche Untersuchung

(1) Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen gesundheitlichen * Eignung des Beamten, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(2) Der infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens vom Dienst abwesende Beamte hat sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zur Prüfung seines Gesundheitszustandes zu unterziehen. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Eine Anordnung im Sinne des ersten Satzes ist spätestens drei Monate nach Beginn der Abwesenheit vom Dienst und sodann in Abständen von längstens drei Monaten zu erteilen.

* Ausdruck „gesundheitlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 67

Meldepflichten

(1) Wird dem Beamten in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die den Wirkungsbereich der Dienststelle betrifft, der er angehört, so hat er dies unverzüglich dem Leiter der Dienststelle zu melden.

(2) Keine Pflicht zur Meldung nach Abs. 1 besteht, wenn die Meldung eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf.

(3) Der Leiter der Dienststelle kann aus

1. in der Person, auf die sich die amtliche Tätigkeit bezieht, oder
2. in der amtlichen Tätigkeit selbst

gelegenen Gründen abweichend von Abs. 2 eine Meldepflicht verfügen.

(4) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen, hat der Beamte dies unverzüglich seiner Dienstbehörde zu melden. Auf Verlangen der Dienstbehörde hat er sämtliche für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen erforderlichen Daten und Beweismittel bekanntzugeben.

(5) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat die Beamtin oder der Beamte¹ seiner Dienstbehörde zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
- 3.² jede Veränderung ihrer oder seiner Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit(en) und jede Veränderung hinsichtlich ihres oder seines unbeschränkten Zugangs zum österreichischen Arbeitsmarkt,
4. Änderung des Wohnsitzes,
5. Verlust einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehelfe,
6. Besitz eines Bescheides nach § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder der Beamte“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

² I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 67a *

Schutz vor Benachteiligung

Die Beamtin oder der Beamte, die oder der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer in § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

* Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 68

Dienstweg

(1) Der Beamte hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr im Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Beamten billigerweise nicht zumutbar ist.

(3) In Dienstrechtsangelegenheiten und in Disziplinarangelegenheiten können ohne Einhaltung des Dienstweges eingebracht werden:

1. Rechtsmittel
2. Anträge auf Übergang der Entscheidungspflicht,
3. Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und
4. Beschwerden an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof.

§ 69

Wohnsitz und Dienstort

(1) Der Beamte hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Beamte, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

(2) Wenn es die dienstlichen Aufgaben des Beamten erfordern, hat er eine ihm von seiner Dienstbehörde zugewiesene und ihm zumutbare Wohnung (Dienstwohnung) zu beziehen.

(3) Wenn besondere dienstliche Verhältnisse es erfordern, darf der Beamte auf Anordnung der Dienstbehörde seinen Dienstort oder sein Amtsgebiet nicht verlassen.

§ 70

Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt.

(2) Der Beamte darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Beamte hat der Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und jede Änderung einer solchen¹ unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Der Beamte,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach § 62 herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG² in Anspruch nimmt oder

3.^{2A} der sich in einem Karenzurlaub nach § 95³ befindet

darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit die Dienstbehörde dies genehmigt. Die Genehmigung ist in den Fällen des Abs. 2 sowie dann zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der nach Z 1 bis 3 getroffenen Maßnahme widerstreitet.

(5) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts hat der Beamte jedenfalls zu melden.

(6)⁴ Die Ausübung einer aus den Gründen des Abs. 2 unzulässigen Nebenbeschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 ist von der Dienstbehörde unverzüglich mit schriftlicher Weisung zu untersagen.

¹ Wortfolge „und jede Änderung einer solchen“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

^{2A} I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

⁴ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 71

Gutachten

Der Beamte bedarf für die außergerichtliche Abgabe eines Sachverständigengutachtens über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, der Genehmigung der Dienstbehörde. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

§ 72

Ausbildung und Fortbildung

Der Beamte hat, wenn es die dienstlichen Interessen erfordern, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, in denen die für die Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, ergänzt und erweitert werden beziehungsweise in denen er die für seine Tätigkeit notwendige praktische Unterweisung erhält.

§ 73

Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im

Sinne des Abs. 1.

(3)* Ehrengeschenke sind Gegenstände, die der Beamtin oder dem Beamten von Staaten, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Traditionsinstitutionen für Verdienste oder aus Courtoisie übergeben werden.

(4)* Die Beamtin oder der Beamte darf Ehrengeschenke entgegennehmen. Sie oder er hat die Dienstbehörde umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Diese hat das Ehrengeschenk zu vereinnahmen. Die eingegangenen Ehrengeschenke sind zu verwerten und deren Erlös für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Bediensteten zu verwenden.

(5)* Ehrengeschenke von geringfügigem oder lediglich symbolischem Wert können der Beamtin oder dem Beamten zur persönlichen Nutzung überlassen werden.

* Ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 74 *

Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe

(1) Wenn es dienstliche Gründe erfordern, ist die Beamtin oder der Beamte im Dienst verpflichtet,

1. eine Dienstkleidung zu tragen oder

2. sich mit einem Dienstabzeichen oder einem Dienstausweis auszuweisen.

(2) Dienstausweise können folgende Daten der Beamtin oder des Beamten enthalten, soweit diese zur Ausweisleistung dienstlich erforderlich sind oder die Beamtin oder der Beamte diese wünscht:

1. ein fälschungssicheres Lichtbild,

2. die Bezeichnung der Dienststelle,

3. die Personalnummer,

4. die Kurzbezeichnung für die ausgeübte Verwendung (Funktion),

5. den Vor- und den Familien- oder Nachnamen,

6. einen allfälligen akademischen Grad,

7. den Amtstitel,

8. das Geburtsdatum,

9. die Unterschrift.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung ist zu regeln,

1. in welchen Verwendungen und unter welchen näheren Voraussetzungen die Pflicht besteht,

a) die Dienstkleidung zu tragen oder

b) sich mit einem Dienstabzeichen oder dem Dienstausweis auszuweisen,

2. bei welchen Anlässen die Dienstkleidung außerhalb des Dienstes und im Ruhestand getragen werden darf.

(4) Die Beamtin oder der Beamte hat ihr oder ihm zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstausweise und sonstige Sachbehelfe sorgsam zu behandeln.

* I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011)

§ 75

Pflichten des Beamten des Ruhestandes

(1) Die in den §§ 48 und 67 Abs. 5 Z 1 bis 4 genannten Pflichten obliegen auch dem Beamten des Ruhestandes.

(2) Hat der Beamte des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die in den §§ 70 Abs. 3 und 5 und 71 genannten Pflichten.

(3)* Der Beamtin oder dem Beamten des Ruhestandes ist es für die Dauer von sechs Monaten nach Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand untersagt, für einen Rechtsträger,

1. der nicht der Kontrolle des Rechnungshofes, eines Landesrechnungshofes oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt, und

2. auf dessen Rechtsposition ihre oder seine dienstlichen Entscheidungen im Zeitraum von zwölf Monaten vor dem Übertritt oder der Versetzung in den Ruhestand maßgeblichen Einfluss hatten,

tätig zu werden, wenn die Ausübung dieser Tätigkeit geeignet ist, das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner vormals dienstlichen Aufgaben zu beeinträchtigen.

(4)* Abs. 3 ist nur anzuwenden, wenn der für den letzten Monat des aktiven Dienstverhältnisses gebührende Monatsbezug das Siebzehnfache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG überschritten hat.

* Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

7. Abschnitt Rechte des Beamten

§ 76 Bezüge

Der Beamte hat nach Maßgabe besonderer gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

§ 77 Amtstitel

Für die Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung sind folgende Amtstitel vorgesehen.

in der Verwendungsgruppe	in der Dienstklasse	Gehaltsstufe	Amtstitel
A	III, IV		Kommissär
A	V		Oberkommissär
A	VI		Regierungsrat, Baurat
A	VII		(auf einer Planstelle des techn. Dienstes) Oberregierungsrat, Oberbaurat
			(auf einer Planstelle des techn. Dienstes)
A	VIII, IX		Wirklicher Hofrat
B	III		Revident
B	IV		Oberrevident
B	V		Amtssekretär
B	VI		Amtsrat
B	VII		Oberamtsrat
C	III	1 bis 9	Kontrollor
C	III	ab 10	Oberkontrollor
C	IV		Fachinspektor
C	V		Fachoberinspektor
D, P1, P2	III	1 bis 9	Offizial
D, P1, P2	III	ab 10	Oberoffizial
D, P1, P2	IV		Oberoffizial
P3	III	1 bis 9	Offizial

§ 78 Verwendungsbezeichnungen

Für die Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung sind folgende Verwendungsbezeichnungen vorgesehen, die neben den Amtstiteln geführt werden können:

bei Verwendung als	Verwendungsbezeichnung
Landesamtsdirektor	Landesamtsdirektor
Stellvertreter des Landesamtsdirektors	Landesamtsdirektor-Stellvertreter
Landtagsdirektor	Landtagsdirektor
Stellvertreter des Landtagsdirektors	Landtagsdirektor-Stellvertreter
Vorstand einer Abteilung des Amtes der Landesregierung	Abteilungsmitglied
Leiter einer Bezirkshauptmannschaft	Bezirkshauptmann
Ärztlicher Leiter einer Krankenanstalt	Ärztlicher Leiter der (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Leiter einer Krankenabteilung einer Krankenanstalt im Sinne des § 4 Abs. 6 des Ärztegesetzes 1984, BGBl. Nr. 373	Primararzt der (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Krankenanstalt)
Arzt an Krankenanstalten ab der Dienstklasse V	Oberarzt

§ 79

Gemeinsame Bestimmungen über Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen

(1) Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

(2) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Beamten an Stelle seines Amtstitels oder seiner Verwendungsbezeichnung der für seine Besoldungs- beziehungsweise Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel beziehungsweise die nächsthöhere Verwendungsbezeichnung verliehen werden.

(3) Der Beamte des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel oder die Verwendungsbezeichnung zu führen, zu dessen oder deren Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel (der Verwendungsbezeichnung) den Zusatz "im Ruhestand" ("i.R.") hinzuzufügen.

§ 80

Anspruch auf Erholungsurlaub

Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 81

Ausmaß des Erholungsurlaubes

(1) Das Urlaubsausmaß beträgt in jedem Kalenderjahr:

1. 30 Werktage bei einem Dienstalster von weniger als 28¹ Jahren;
2. ^{1A} 36 Werktage bei einem Dienstalster von 28¹ Jahren.

(2) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Erholungsurlaub.

(3)² Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten eines Karenzurlaubes, einer Karenz, einer Außerdienststellung, einer Dienstfreistellung nach § 96a oder nach § 96b³ oder einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst, so gebührt ein Erholungsurlaub, soweit er noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer dieser Zeiten verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes gemäß Abs. 2 und 3 Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(5) Stichtag für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes ist jeweils der 1. Juli. Das für das höhere Urlaubsausmaß maßgebende Dienstalster gilt auch dann als am 1. Juli erreicht, wenn es vor Ablauf des dem Stichtag folgenden 30. September vollendet wird.

(6) Unter Dienstalster im Sinne der Abs. 1 bis 5 ist die Zeit zu verstehen, die für die Vorrückung in höhere Bezüge maßgebend ist; zum Dienstalster zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Urlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung des Dienstalsters bereits berücksichtigt wurde.

(7)⁴ Ist dem Dienstverhältnis ein Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land unmittelbar vorangegangen, ist bei der Bemessung des Urlaubsausmaßes und der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag des Ausbildungs- oder Lehrverhältnisses begonnen hätte. Der im vorangegangenen Ausbildungs- oder Lehrverhältnis zum Land verbrauchte Erholungsurlaub oder vergleichbare Freistellungsanspruch ist vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

^{1A} I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011).

² In der Fassung des Art. 1 Z 4 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

³ Wortfolge „oder nach § 96b“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.b mit Wirksamkeit vom 1.1.2009)

⁴ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 82

Erholungsurlaub bei Fünftageweche

(1) Gilt für einen Beamten die Fünftageweche, so hat die Dienstbehörde unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und die Interessen des Dienstnehmers das in den §§ 81 und 88 genannte Urlaubsausmaß in Arbeitstagen auszudrücken.

(2) Ergeben sich bei der Umrechnung gemäß Abs. 1 Teile von Arbeitstagen, so sind diese auf ganze Arbeitstage aufzurunden. In diesem Fall ist § 81 Abs. 4 nicht anzuwenden.

(3) Entfällt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 und tritt zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c zweiter Halbsatz mit 1. Jänner 2010 außer Kraft

* Angefügt gemäß Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 83

Berücksichtigung von Vertragsdienstzeiten und des Erholungsurlaubes aus einem Vertragsdienstverhältnis

(1) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Erholungsurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zum Land dem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß §§ 81 und 88 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen.

(2) Hat der Beamte aus dem im Abs. 1 genannten Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Erholungsurlaub im öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Erholungsurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

§ 84

Verbrauch des Erholungsurlaubes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.

(2) In den ersten sechs Monaten des öffentlichrechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.

§ 85

Verfall des Erholungsurlaubes

Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn der Beamte den Erholungsurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen, einem der Gründe des § 65 Abs. 2 erster Satz oder aufgrund eines Beschäftigungsverbots nach dem Bgl. MVKG oder nach vergleichbaren bundesgesetzlichen Vorschriften nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein¹. Hat die Beamtin oder der Beamte eine Karenz nach dem Bgl. MVKG in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um den Zeitraum der Karenz hinausgeschoben.²

¹ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011).

² Dritter Satz i.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 86

Vorgriff auf künftige Urlaubsansprüche

Dem Beamten kann bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände auf seinen Antrag der Verbrauch des ganzen oder eines Teiles des im nächsten Kalenderjahr gebührenden Erholungsurlaubes gestattet werden.

§ 87

Erkrankung während des Erholungsurlaubes

(1) Erkrankt ein Beamter während des Erholungsurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat. Ist das Urlaubsausmaß des Beamten in Stunden ausgedrückt, so sind so viele Stunden auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen, wie der Beamte während der Tage seiner Erkrankung nach dem Dienstplan Dienst zu leisten hätte.

(2) Der Beamte hat der Dienststelle, die den Erholungsurlaub festlegt, nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Beamten zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Beim Wiederantritt des Dienstes hat der Beamte ohne schuldhaftes Verzug ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn und Dauer der Dienstunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Beamte während eines Erholungsurlaubes im Ausland, so ist dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung (stationär oder ambulant) in einer Krankenanstalt erfolgte und hierfür eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Beamte diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(3) Erkrankt der Beamte, der während eines Erholungsurlaubes eine dem Erholungszweck des Urlaubes widersprechende Erwerbstätigkeit ausübt, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden, wenn die Erkrankung mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig war.

(5)* Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die notwendige Pflege einer oder eines Angehörigen gemäß § 96 Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 während des Erholungsurlaubes mit der Maßgabe, dass die in Abs. 2 geregelte Nachweiserbringung im Hinblick auf den Pflegebedarf der oder des Angehörigen zu erfolgen hat.

* Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 88

Erhöhung des Urlaubsausmaßes für Invalide

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 81 gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Minderung der Erwerbsfähigkeit, die zum Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsofferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes BGBl.Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl.Nr. 27/1964, berechtigt,
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft,
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes,
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl.Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 55/1958 oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 329/1973.

(2) Das im Abs. 1 genannte Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 % auf 4 Werktage

50 % auf 5 Werktage

60 % auf 6 Werktage

(3) Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um sechs Werktage.

§ 89

Unterbrechung des Erholungsurlaubes und Verhinderung des Urlaubsantrittes

(1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes schließt eine aus besonderen dienstlichen Rücksichten gebotene abändernde Verfügung nicht aus. Der Antritt oder die Fortsetzung des Erholungsurlaubes ist, sobald es der Dienst zulässt, zu ermöglichen.

(2) Konnte ein Beamter wegen einer solchen abändernden Verfügung den Erholungsurlaub nicht zum festgesetzten Tag antreten oder ist der Beamte aus dem Urlaub zurückberufen worden, sind ihm die hiedurch entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen zu ersetzen, soweit sie nicht gemäß § 67 LBBG 2001* zu ersetzen sind. Die Ersatzpflicht umfaßt auch die entstandenen unvermeidlichen Mehrauslagen für die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 96 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 90

Umrechnung des Urlaubsausmaßes in Stunden

(1) Versieht der Beamte Schicht- oder Wechseldienst oder einen unregelmäßigen Dienst, so kann die Dienstbehörde, wenn dies im Interesse des Dienstes geboten erscheint und den Interessen der Bediensteten nicht zuwiderläuft, das in den §§ 81 und 88 ausgedrückte Urlaubsausmaß in Stunden ausdrücken.

(2)¹ Die Stundenzahl nach Abs. 1

1. erhöht sich entsprechend, wenn der Beamte einem verlängerten Dienstplan unterliegt,
2. vermindert sich entsprechend, wenn die regelmäßige Wochendienstzeit des Beamten herabgesetzt ist oder der Beamte
 - a) eine Dienstfreistellung, ausgenommen eine solche nach § 24 Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 17/1980, oder
 - b) eine Außerdienststellung oder
 - c) eine Teilbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG² in Anspruch nimmt.

Anlässlich jeder Verfügung einer Änderung des Beschäftigungsausmaßes im Sinne der Z 1 und 2 ist das gemäß Abs. 1 in Stunden ausgedrückte Urlaubsausmaß für das jeweilige Kalenderjahr entsprechend dem über das gesamte Kalenderjahr gemessenen durchschnittlichen Beschäftigungsausmaß neu zu berechnen. Nicht verfallene Ansprüche auf Erholungsurlaub aus vorangegangenen Kalenderjahren bleiben davon unberührt.

(3) Dem Beamten, dessen Urlaubsausmaß in Stunden ausgedrückt ist, sind für die Zeit seines Erholungsurlaubes so viele Urlaubsstunden als verbraucht anzurechnen, als er in diesem Zeitraum nach dem Dienst-

plan Dienst zu leisten hätte.

(4) Ergeben sich bei der Umrechnung des Urlaubsausmaßes Bruchteile von Stunden, so sind diese auf ganze Stunden aufzurunden.

(5) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Umrechnung des Erholungsurlaubes in Stunden ist ein noch ausstehender Urlaubsrest von Stunden auf Werk-(Arbeits-)Tage umzurechnen. Ergeben sich bei dieser Umrechnung Bruchteile eines Werk-(Arbeits-)Tages, so ist dieser Teil des Erholungsurlaubes weiterhin nach Stunden zu verbrauchen.

¹ In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 91

Sonderurlaub

(1) Dem Beamten kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Beamte den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

§ 92

Karenzurlaub

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2)¹ Ein Beamter,

1. mit dem ein befristetes Dienstverhältnis zu einem Land oder zur Gemeinde Wien als Mitglied eines unabhängigen Verwaltungssenates begründet wird oder
2. der befristet zum Mitglied eines Organes einer zwischenstaatlichen Einrichtung über Vorschlag der oder im Einvernehmen mit der Republik Österreich bestellt wird oder
3. der zum Vizepräsidenten eines Landesschulrates oder des Stadtschulrates für Wien bestellt wird oder
4. mit dem ein Dienstvertrag (Sondervertrag) nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 für Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs abgeschlossen wird,

ist für die Dauer der Mitgliedschaft zum unabhängigen Verwaltungssenat oder zu einem Organ einer zwischenstaatlichen Einrichtung oder der Bestellung zum Vizepräsidenten oder der Tätigkeit im Büro eines Regierungsmitgliedes oder eines Landtagsklubs gegen Entfall der Bezüge beurlaubt.

(3) Ein Karenzurlaub endet

1. spätestens mit Ablauf des Kalendermonates, in dem er gemeinsam mit früheren Karenzurlauben eine Gesamtdauer von zehn Jahren erreicht, oder
2. spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem der Beamte sein 64. Lebensjahr vollendet.

Auf die Gesamtdauer von zehn Jahren sind frühere, nach dienstrechtlichen Vorschriften des Landes gewährte Karenzurlaube anzurechnen, ausgenommen Zeiten von Karenzen nach dem Bgld. MVKG²

(4) Abs. 3 gilt nicht für Karenzurlaube,

1. die zur Betreuung
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder
 - c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen,
1. längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden sind,
2. auf die ein Rechtsanspruch besteht oder
3. die kraft Gesetzes eintreten.

¹ Absatz i.d.F. der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

² Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 93

Berücksichtigung des Karenzurlaubes für zeitabhängige Rechte

(1) Die Zeit eines Karenzurlaubes ist, soweit gesetzlich¹ nicht anderes bestimmt wird, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist die Zeit eines Karenzurlaubes für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, in den nachstehend angeführten Fällen bis zum jeweils angeführten zeit-

lichen Höchstausmaß zu berücksichtigen,

1. wenn der Karenzurlaub kraft Gesetzes eintritt: für die Dauer des Anlasses des Karenzurlaubes;
- 2.² wenn der Karenzurlaub
 - a) zur Ausbildung der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine dienstliche Verwendung gewährt worden ist: höchstens drei Jahre;
 - b) zur
 - aa) Begründung eines Dienstverhältnisses gemäß den §§ 3 oder 4 des Entwicklungshelfergesetzes oder
 - bb) Teilnahme an Partnerschaftsprojekten im Rahmen von Außenhilfsprogrammen der Europäischen Union (insbesondere so genannten Twinning-Projekten) oder
 - cc) Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft, zu einem inländischen Gemeindeverband oder zu einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union ist, gewährt worden ist: insgesamt höchstens fünf Jahre;
 - c) zur Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer Einrichtung der Europäischen Union oder zu einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, gewährt worden ist: höchstens zehn Jahre.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bedarf die Berücksichtigung für zeitabhängige Rechte eines Antrages. Ein solcher Antrag ist bei sonstiger Unwirksamkeit spätestens ein Jahr nach Beendigung des Karenzurlaubes zu stellen.³

(4) Zeiten eines früheren Karenzurlaubes, die für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, berücksichtigt worden sind, sind auf die Höchstdauer nach Abs. 2 Z 2 anzurechnen. Dies gilt nicht für berücksichtigte Zeiten eines Karenzurlaubes, der kraft Gesetzes eingetreten ist oder auf dessen Gewährung ein Rechtsanspruch bestanden hat.

¹ Ausdruck geändert gemäß Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 94

Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz¹

(1)² Wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, bewirkt der Antritt eines mehr als sechs Monate dauernden Karenzurlaubes oder einer mehr als sechs Monate dauernden Karenz die Abberufung des Beamten von seinem bisherigen Arbeitsplatz. In den letzten zwölf Monaten vor Antritt des Karenzurlaubes oder der Karenz zurückgelegte Karenzurlaubs- und Karenzzeiten sind für die Berechnung der Sechsmonatsfrist zusammenzuzählen.

(2) Hat der Beamte Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz³ in Anspruch genommen, so darf der von ihm vor Antritt der Karenz⁴ innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Er hat darauf Anspruch, nach Wiederantritt des Dienstes

1. wieder mit jenem Arbeitsplatz, auf dem er vor Antritt der Karenz⁴ verwendet wurde, oder
2. wenn dieser Arbeitsplatz nicht mehr existiert, mit einem anderen gleichwertigen Arbeitsplatz seiner Dienststelle oder
3. wenn ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle oder
4. wenn auch ein solcher Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht, mit einem nicht gleichwertigen Arbeitsplatz
 - a) seiner Dienststelle oder, sofern ein solcher nicht zur Verfügung steht,
 - b) einer anderen Dienststelle

betraut zu werden.

(3) Im Falle des Abs. 2 Z 3 und 4 ist bei der Zuweisung eines Arbeitsplatzes einer anderen Dienststelle nach Möglichkeit auf Wünsche des Beamten Bedacht zu nehmen, die sich auf die örtliche Lage des Arbeitsplatzes beziehen.

¹ Überschrift gem. Art. I Z 7 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

² In der Fassung des Art. I Z 8 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

³ Wortfolge „Karenz nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väter-Karenzgesetz“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

⁴ Ausdruck „der Karenz“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 95

Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen¹

(1)² Einer Beamtin oder einem Beamten ist auf ihr oder sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge zu gewähren (Karenzurlaub), wenn sie oder er sich der Pflege

1. eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes widmet, für das erhöhte Familienbeihilfe im Sinne des § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gewährt wird, und ihre oder seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird (Abs. 2), längstens jedoch bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres des Kindes, oder
2. einer oder eines nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 3 nach § 5 des Bundespflegegeldgesetzes oder nach den Landespflegegeldgesetzen unter gänzlicher Beanspruchung ihrer oder seiner Arbeitskraft in häuslicher Umgebung widmet.

Der gemeinsame Haushalt nach Z 1 besteht weiter, wenn sich das behinderte Kind nur zeitweilig wegen Heilbehandlung außerhalb der Hausgemeinschaft aufhält.

(2) Eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft im Sinne des Abs. 1 liegt vor, solange das behinderte Kind

1. das Alter für den Beginn der allgemeinen Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl.Nr. 76) noch nicht erreicht hat und ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
- 2.³ während der Dauer der allgemeinen Schulpflicht entweder vom Besuch der Schule befreit ist (§ 15 des Schulpflichtgesetzes 1985) oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf,
3. nach Vollendung der allgemeinen Schulpflicht und vor Vollendung des 30. Lebensjahres dauernd bettlägerig ist oder ständiger persönlicher Hilfe und Pflege bedarf.

(3) Der Beamte hat den Antrag auf Gewährung des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn zu stellen.

(4) Der Beamte hat den Wegfall einer der Voraussetzungen für die Karenzierung (Abs. 1 und 2) innerhalb von zwei Wochen zu melden.

(5) Die Zeit eines Karenzurlaubes nach Abs. 1⁴ gilt als ruhegenußfähige Landesdienstzeit, ist aber für sonstige Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(6) Die Berücksichtigung als ruhegenußfähige Landesdienstzeit endet mit dem Ende des Kalendermonats, in dem eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 weggefallen ist.

(7) Die Dienstbehörde kann auf Antrag des Beamten die vorzeitige Beendigung des Karenzurlaubes verfügen, wenn

1. der Grund für die Karenzierung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügbaren Dauer des Karenzurlaubes für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

² I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

³ I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁴ Wortfolge „eines Karenzurlaubes nach Abs. 1“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 95a *

Frühkarenzurlaub für Väter

(1) Einem Beamten ist auf sein Ansuchen für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbots der Mutter gemäß § 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG, gleichartiger österreichischer Rechtsvorschriften oder gleichartiger Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des europäischen Wirtschaftsraums ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaub) im Ausmaß von bis zu vier Wochen zu gewähren, wenn er mit dem Kind und der Mutter im gemeinsamen Haushalt lebt und keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen. Wenn keine der genannten Bestimmungen auf die Mutter anzuwenden ist, gelten die in § 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG festgelegten Fristen sinngemäß.

(2) Der Beamte hat Beginn und Dauer des Karenzurlaubes spätestens zwei Monate vor dem voraussichtlichen Geburtstermin bekannt zu geben und in weiterer Folge die anspruchsbegründenden sowie die anspruchsbefreienden Umstände nachzuweisen.

(3) Der Karenzurlaub endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind und der Mutter aufgehoben wird.

(4) Die Zeit des Karenzurlaubs ist in dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlicher Hinsicht wie eine Karenz nach dem Bgld. MVKG zu behandeln.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 96

Pflegefreistellung

(1) Der Beamte hat - unbeschadet des § 91 - Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn er aus einem der folgenden Gründe nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist:

1. wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt¹ oder

2. wegen der notwendigen Betreuung seines Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt,² wenn die Person, die das Kind ständig betreut hat, aus den Gründen des § 23 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bgld. MVKG³ für diese Pflege ausfällt.

(2) Als nahe Angehörige sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Beamten in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Pflegefreistellung nach Abs. 1 darf im Kalenderjahr das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit des Beamten nach § 51 Abs. 2 oder 6 oder nach §§ 61 bis 64 nicht übersteigen.

(4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 91 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß einer weiteren Woche der im Abs. 3 angeführten Dienstzeit im Kalenderjahr, wenn der Beamte

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und

2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt),⁴ das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

(5) Die Pflegefreistellung kann tageweise oder stundenweise⁵ in Anspruch genommen werden. Verrichtet der Beamte jedoch Schicht- oder Wechseldienst oder unregelmäßigen Dienst, ist die Pflegefreistellung in vollen Stunden zu verbrauchen.

(6) Ändert sich das Ausmaß der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit des Beamten während des Kalenderjahres, so ist die in diesem Kalenderjahr bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung in dem Ausmaß umzurechnen, das der Änderung des Ausmaßes der dienstplanmäßigen Wochendienstzeit entspricht. Bruchteile von Stunden sind hiebei auf volle Stunden aufzurunden.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einer Pflegefreistellung in einem dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis unmittelbar vorangegangenen vertraglichen Dienstverhältnis zum Land, so ist die im vertraglichen Dienstverhältnis zum Land bereits verbrauchte Zeit der Pflegefreistellung auf den im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis bestehenden Anspruch auf Pflegefreistellung anzurechnen. Hat sich das Ausmaß der auf eine Woche entfallenden dienstplanmäßigen Dienstzeit geändert, ist dabei auch Abs. 6 anzuwenden.

(8) Ist der Anspruch auf Pflegefreistellung erschöpft, kann zu einem in Abs. 4 genannten Zweck noch nicht verbrauchter Erholungsurlaub ohne vorherige kalendermäßige Festlegung nach § 84 angetreten werden.

(9)⁶ Die Dauer einer Urlaubsunterbrechung gemäß § 87 Abs. 5 ist auf das nach den Abs. 3 und 4 jeweils in Betracht kommende Ausmaß anzurechnen.

(10)⁷ Die Beamtin oder der Beamte hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 9 nur insoweit Anspruch auf Pflegefreistellung, als kein Elternteil für die Pflege oder Betreuung zur Verfügung steht.

¹ Wortfolge „oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wortfolge „Stiefkindes oder des Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Zitat „§ 23 Abs. 2 Z 1 bis 4 Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁴ Wortfolge „Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁵ Wort „stundenweise“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁶ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

⁷ Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 96a¹

Familienhospizfreistellung

(1) Dem Beamten ist auf sein Ansuchen die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen (§ 96 Abs. 2) sowie von Schwiegereltern, Schwiegerkindern, Wahl- und Pflegeeltern und von Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt^{2,2A} für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum erforderliche

1. Dienstplanerleichterung (zB Dienstaustausch, Einarbeitung),

2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem von ihm beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder

3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

zu gewähren. Dienstplanerleichterungen dürfen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen. Auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit sind die §§ 63 und 64 Abs. 1 und 2 anzuwenden. Dem Beamten ist auf sein Ansuchen eine Verlängerung der Maßnahme zu gewähren, wobei die Gesamtdauer der Maßnahmen pro Anlassfall sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2) Der Beamte hat sowohl den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Angehörigenverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstbehörde ist eine schriftliche Bescheinigung über das Angehörigenverhältnis vorzulegen.

(3) Die Dienstbehörde hat über die vom Beamten beantragte Maßnahme innerhalb von fünf Arbeitstagen, über die Verlängerung innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Einlangen des Ansuchens zu entscheiden.

(4)³ Die Abs. 1 bis 3 sind auch bei der Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerst-erkrankten Kindern (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt)⁴ des Beamten anzuwenden. Abweichend von Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten, fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum gewährt werden; bei einer Verlängerung darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

(5)⁵ Die Beamtin oder der Beamte hat für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners nach Maßgabe der Abs. 1 bis 4 nur insoweit Anspruch auf Familienhospizfreistellung, als kein Elternteil für die Begleitung oder Betreuung zur Verfügung steht.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 10 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

Wortfolge „von Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Wahl- und Pflegekindern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl.

Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

^{2A} Wortfolge „, Wahl- und Pflegeeltern und von Kindern der Person, mit der die Beamtin oder der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt“ an Stelle der Wortfolge „und Wahl- und Pflegekindern“ (vgl. Fußnote 2) eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

³ In der Fassung der Z 14 des des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁴ Klammersausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit

Wirksamkeit vom 1. September 2007)

⁵ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 96b *

Sabbatical

(1) Die Beamtin oder der Beamte kann auf Antrag für einen Zeitraum von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten gegen anteilige Bezugskürzung innerhalb einer Rahmenzeit von zwei bis fünf vollen Jahren vom Dienst freigestellt werden, wenn

1. keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen und

2. die Beamtin oder der Beamte seit mindestens fünf Jahren im Landesdienst steht.

(2) Der Antrag hat den Beginn und die Dauer der Rahmenzeit zu enthalten. Beginn und Ende der Freistellung sind schriftlich zwischen Antragstellerin oder Antragsteller und Dienstbehörde zu vereinbaren. Die Dienstbehörde darf eine derartige Vereinbarung nicht eingehen, wenn eine für die Dauer der Freistellung erforderliche Vertretung voraussichtlich weder durch eine geeignete vorhandene Landesbedienstete oder einen geeigneten vorhandenen Landesbediensteten noch durch einen ausschließlich zum Zweck dieser Vertretung in ein befristetes vertragliches Dienstverhältnis aufzunehmenden geeigneten Person wahrgenommen werden können wird. Kommt eine Vereinbarung aus diesem Grund nicht zustande, ist der Antrag abzuweisen.

(3) Die Freistellung darf im Falle einer zwei- oder dreijährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer einjährigen und im Falle einer vier- oder fünfjährigen Rahmenzeit erst nach Zurücklegung einer zweijährigen Dienstleistungszeit angetreten werden. Sie ist ungeteilt zu verbrauchen. Die Beamtin oder der Beamte darf während der Freistellung nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

(4) Während der übrigen Rahmenzeit (Dienstleistungszeit) hat die Beamtin oder der Beamte entsprechend demjenigen Beschäftigungsausmaß, das für sie oder ihn ohne Sabbatical gelten würde,

Dienst zu leisten.

(5) Die Dienstbehörde kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten das Sabbatical widerrufen oder beenden, wenn keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(6) Das Sabbatical endet bei

1. Karenzurlaub oder Karenz oder
2. gänzlicher Dienstfreistellung oder Außerdienststellung oder
3. Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst oder
4. Suspendierung oder
5. unentschuldigter Abwesenheit vom Dienst oder
6. Beschäftigungsverbot nach dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen bundesrechtlichen Vorschriften,

sobald feststeht, dass der jeweilige Anlass die Dauer eines Monats überschreitet.

* Eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 97

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

(1) Dem Beamten ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger oder ein Bundessozialamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbadens oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte "Kneipp-Kuren") besteht und ärztlich überwacht wird.

(2) Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Rücksicht zu nehmen.

(3) Dem Beamten ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn der Beamte zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger oder einem Bundessozialamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Bundessozialamt oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 3 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

§ 97a *

Verhalten bei Gefahr

Der Beamte, den keine mit Tätigkeiten nach § 1 Abs. 2 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes - Bgld. BSchG, LGBl. Nr. 37/2001, verbundene besondere Dienstpflichten insbesondere zu Hilfeleistung oder Gefahrenabwehr treffen und der bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlässt, darf deshalb im Zusammenhang mit seinem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden. Das gleiche gilt, wenn ein Beamter unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr trifft, weil er die sonst zuständigen Personen nicht erreicht, es sei denn, seine Handlungsweise war grob fahrlässig.

* Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 97b *

Sicherheitsvertrauenspersonen, Präventivfachkräfte

Sicherheitsvertrauenspersonen und Beamte, die als Präventivfachkräfte oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrem Dienstverhältnis weder benachteiligt, insbesondere nicht bei der Leistungsfeststellung, der dienstlichen Verwendung und dem beruflichen Aufstieg, noch aus diesem Grunde disziplinar zur Verantwortung gezogen oder gekündigt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 97c *

Kontrollmaßnahmen

Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig.

* Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 98

Sachleistungen

(1) Die Dienstbehörde hat dem Beamten nach Maßgabe des dienstlichen Bedarfes Dienstkleidung, Dienstabzeichen und sonstige Sachbehelfe beizustellen.

(2) Dem Beamten kann im Rahmen des Dienstverhältnisses eine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen werden. Dienstwohnung ist eine Wohnung, die der Beamte zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben beziehen muß, Naturalwohnung ist jede andere Wohnung. Die Zuweisung oder der Entzug einer Dienst- oder Naturalwohnung hat durch Bescheid zu erfolgen.

(3) Durch die Zuweisung einer Dienst- oder Naturalwohnung an den Beamten wird kein Bestandsverhältnis begründet.

(4) Jede bauliche Veränderung der Dienst- oder Naturalwohnung, die sich nicht aus dem gewöhnlichen Gebrauch ergibt, bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

(4a)¹ Die Dienstbehörde hat die Dienst- oder Naturalwohnung zu entziehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem anderen Grund als dem des Todes des Beamten aufgelöst wird.

(5) Die Dienstbehörde kann die Dienst- oder Naturalwohnung entziehen, wenn

1.² der Beamte an einen anderen Dienstort versetzt wird oder aus dem Dienststand ausscheidet, ohne daß das Dienstverhältnis aufgelöst wird,

2. ein Verhalten gesetzt wird, das einen Kündigungsgrund nach § 30 Abs. 2 Z 3 des Mietrechtsgesetzes, BGBl.Nr. 520/1981, darstellen würde,

3. die Wohnung auf eine Art verwendet werden soll, die in höherem Maße den Interessen der Verwaltung dient als die gegenwärtige Verwendung,

4. der Beamte die Dienst- oder Naturalwohnung oder Teile derselben dritten Personen überlassen hat.

(6) Die Dienstwohnung kann außerdem entzogen werden, wenn ihre Benützung zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben des Beamten nicht mehr erforderlich ist.

(7) Ist eine Dienst- oder Naturalwohnung entzogen worden, so hat sie der Beamte innerhalb der ortsüblichen Frist zu räumen. Die Räumungsfrist kann, wenn es das dienstliche Interesse erfordert, bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Eine Verlängerung der Räumungsfrist bis auf insgesamt ein Jahr ist zulässig, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß es ihm nicht gelungen ist, innerhalb der Räumungsfrist eine andere Wohnmöglichkeit zu erhalten.

(7a)³ Wird die Dienst- oder Naturalwohnung innerhalb der Räumungsfrist nicht geräumt, so ist der Entziehungsbescheid nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 zu vollstrecken.

(8) Die Abs. 2 bis 7a⁴ gelten sinngemäß auch für Grundstücke, Hausgärten, Garagen und Abstellplätze, es sei denn, daß für die Benützung eine privatrechtliche Vereinbarung maßgebend ist.

(9) Die Dienstbehörde kann dem Beamten, der an einen anderen Dienstort versetzt wurde, dem Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen des Beamten, die mit diesem bis zu dessen Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, so lange die tatsächliche Benützung der Naturalwohnung gestattet, als diese nicht für einen Beamten des Dienststandes dringend benötigt wird. Die Abs. 3 bis 8 gelten sinngemäß.

¹ Eingefügt gemäß Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² In der Fassung der Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

³ Eingefügt gemäß Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

⁴ Zitat gemäß Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

8. Abschnitt

Leistungsfeststellung

§ 99

Begriff und Arten der Leistungsfeststellung

(1) Leistungsfeststellung ist die rechtsverbindliche Feststellung, daß der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr (Beurteilungszeitraum) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten,

2. aufgewiesen oder

3. trotz nachweislicher, spätestens drei Monate vor Ablauf des Beurteilungszeitraumes erfolgter Ermahnung nicht aufgewiesen

hat. Für das Ergebnis dieser Feststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Beamten maßgebend.

(2) Die Dienstbehörde kann durch Verordnung für alle oder für Gruppen von Beamten die näheren Merkmale für die Beurteilung der Leistung festlegen, die bei der Erstattung von Berichten zu verwenden sind. Dabei ist auf die Verwendung und den Aufgabenkreis der einzelnen Gruppen von Beamten Bedacht zu nehmen.

(3) Solange keine anderslautende Leistungsfeststellung getroffen worden ist, ist davon auszugehen, daß der Beamte den zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

§ 100

Folgewirkungen

(1) Eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 1 oder 2 ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(2) Ist über den Beamten eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 3 getroffen worden, so ist für den nächstfolgenden Beurteilungszeitraum eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

§ 101

Zulässigkeit

(1) Eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 1 oder 2 * ist nur zulässig,

1. wenn sie auf dem Arbeitsplatz des Beamten Einfluß auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung haben kann,

2. aus Anlaß einer Ernennung in die Dienstklasse IV in den Verwendungsgruppen B und C oder
3. im Falle des § 100 Abs. 2.

(2) Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr vorangeht, in dem der Einfluß der Leistungsfeststellung auf die Bezüge oder die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Wenn eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 1 noch Auswirkungen auf die betreffende Maßnahme haben kann, darf sie auch in jenem Kalenderjahr getroffen werden, in dem ihr Einfluß auf die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung zum Tragen kommt. Eine Leistungsfeststellung nach Abs. 1 Z 2 darf nur in jenem Kalenderjahr getroffen werden, das dem Kalenderjahr folgt, in dem diese Ernennung wirksam geworden ist.

(3) Eine Leistungsfeststellung ist unzulässig, wenn der Beamte im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. § 100 Abs. 2 bleibt unberührt.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

§ 102

Bericht des Vorgesetzten

(1) Der Vorgesetzte hat über die Leistung des Beamten zu berichten, wenn

1. er der Meinung ist, daß die nach § 99 Abs. 3 oder nach § 100 Abs. 1 zuletzt maßgebende Leistungsfeststellung für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr zutrifft, oder
2. die Voraussetzung des § 100 Abs. 2 vorliegt.

(2) Ein Bericht nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zu erstatten, wenn der Beamte ohne sein Verschulden eine vorübergehende Leistungsminderung aufweist.

(3) Vorgesetzter im Sinne dieses Abschnittes ist jeder Organwalter, der mit der Dienstaufsicht über den Beamten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Beamten von der Dienstbehörde dazu bestimmt ist.

§ 103

Befassung des Beamten

(1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Vorgesetzte dem Beamten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er vor Weiterleitung dem Beamten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Beamten im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Beamten ist von der Dienstbehörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

§ 104

Antrag des Beamten auf Leistungsfeststellung

(1) Ist ein Beamter der Meinung, daß er im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, und ist für ihn nach § 101 eine Leistungsfeststellung nicht ausgeschlossen, so kann er eine solche Leistungsfeststellung jeweils im Jänner eines Kalenderjahres über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der Dienstbehörde zu übermitteln. § 103 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

§ 105

Befassung der Dienstbehörde und der Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Dienstbehörde hat auf Grund des Berichtes oder des Antrages und der allfälligen Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen und eigener Wahrnehmungen dem Beamten binnen acht Wochen schriftlich mitzuteilen, welches Beurteilungsergebnis sie für gerechtfertigt hält. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Berichtes des Vorgesetzten oder des Antrages des Beamten bei der Dienstbehörde.

(2) Die Mitteilung der Dienstbehörde gemäß Abs. 1 ist kein Bescheid. Das mitgeteilte Beurteilungsergebnis wird endgültig und gilt als Leistungsfeststellung,

1. wenn die Dienstbehörde dem vom Beamten beantragten Beurteilungsergebnis Rechnung trägt,
2. in den übrigen Fällen, wenn
 - a) der Beamte schriftlich zustimmt oder
 - b) weder der Beamte noch die Dienstbehörde innerhalb der vorgesehenen Frist die Leistungsfeststellungskommission anrufen.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

(3) Ist der Beamte mit dem von der Dienstbehörde mitgeteilten Beurteilungsergebnis nicht einverstanden, so steht sowohl dem Beamten als auch der Dienstbehörde das Recht zu, binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Mitteilung an den Beamten bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(4) Hält die Dienstbehörde die im Abs. 1 genannte Frist nicht ein, so hat der Beamte das Recht, binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung zu beantragen.

(5) Die Leistungsfeststellungskommission hat über Anträge auf Leistungsfeststellung binnen drei Monaten mit Bescheid zu erkennen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag des Einlangens des Antrages des Beamten beziehungsweise der Dienstbehörde. Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Leistungsfeststellungskommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

(6) Gegen den Bescheid der Leistungsfeststellungskommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(7) Die Aufhebung und Abänderung von Bescheiden der Leistungsfeststellungskommission

1. gemäß § 13 Abs. 1 DVG und

2. gemäß § 68 Abs. 2 AVG

obliegt abweichend vom § 13 Abs. 2 DVG der Leistungsfeststellungskommission, die den Bescheid erlassen hat.

§ 106

Leistungsfeststellungsbehörden

Behörden zur Leistungsfeststellung der Landesbeamten sind

1. das Amt der Landesregierung; diesem stehen die in diesem Abschnitt der Dienstbehörde eingeräumten Befugnisse zu,
2. die Leistungsfeststellungskommission.

§ 107

Leistungsfeststellungskommission

(1) Die Leistungsfeststellungskommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten. Sie besteht aus dem Landesamtsdirektor oder bei dessen Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter als Vorsitzendem, einem ständigen Mitglied sowie der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Das ständige Mitglied und die Hälfte der weiteren Mitglieder sind von der Dienstbehörde aus dem Personalstand der Landesbeamten auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom Landespersonalausschuß aus dem Personalstand der Landesbeamten zu bestellen. Bestellt der Landespersonalausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Dienstbehörde keine oder zu wenige Mitglieder für die Leistungsfeststellungskommission, so hat die Dienstbehörde die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das in gleicher Weise wie das Mitglied zu berufen ist.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in Senaten. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem ständigen Mitglied sowie zwei weiteren Mitgliedern, die in einer gleichen oder ähnlichen dienstlichen Verwendung wie der Beamte stehen sollen, dessen Leistung jeweils zu beurteilen ist. Ist ein Mitglied verhindert, so hat an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied zu treten. Ein Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission muß vom Landespersonalausschuß bestellt worden sein.

(4) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines Beamten mitgewirkt haben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsbunden.

(6)* Die Dienstbehörde hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungskommission zu unterrichten.

* Angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 108*

Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission

(1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen nur Beamtinnen und Beamte des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die Beamtin oder der Beamte hat der Bestellung zum Mitglied einer Leistungsfeststellungs-

kommission Folge zu leisten.

- (3) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht
1. ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
 2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen) Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubs von mehr als drei Monaten,
 - d) der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

- (4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet
1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
 2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
 3. wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen,
 4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
 5. durch Enthebung aus wichtigem Grund.

(5) Die Landesregierung hat Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission aus wichtigem Grund von ihrer Funktion zu entheben (Abs. 4 Z 5). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitglieder der Kommission

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

(6) Im Bedarfsfall ist die Leistungsfeststellungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

* I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 109

Bericht über den provisorischen Beamten

Der Vorgesetzte hat über den provisorischen Beamten vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Beamte den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist.

9. Abschnitt Disziplinarrecht

§ 110

Dienstpflichtverletzungen

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach diesem Abschnitt zur Verantwortung zu ziehen.

§ 111

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Kinderzulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses beziehungsweise im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

§ 112

Strafbemessung

(1)* Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafe erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten oder der Begehung von Dienstpflichtverletzungen durch andere Beamtinnen oder Beamte entgegenzuwirken. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beam-

tin oder des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

* In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 113

Verjährung

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder

2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung, eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarcommission eingeleitet wurde. Sind von der Dienstbehörde vor Einleitung des Disziplinarverfahrens im Auftrag der Disziplinarcommission notwendige Ermittlungen durchzuführen (§ 139 Abs. 1 zweiter Satz), verlängert sich die unter Z 1 genannte Frist um sechs Monate.

(2) Drei Jahre nach der an den Beschuldigten Beamten erfolgten Zustellung der Entscheidung, gegen ihn ein Disziplinarverfahren durchzuführen, darf eine Disziplinarstrafe nicht mehr verhängt werden.

(3) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird - sofern der der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand der Anzeige oder eines der folgenden Verfahren ist - gehemmt

1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof,

2. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der StPO oder eines¹ bei einem unabhängigen Verwaltungssenat oder einer Verwaltungsbehörde anhängigen Strafverfahrens,

3. für die Dauer eines Verfahrens vor einem unabhängigen Verwaltungssenat über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbar verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder auf andere Weise in ihren Rechten verletzt worden zu sein,

4. für den Zeitraum zwischen der rechtskräftigen Beendigung oder, wenn auch nur vorläufigen, Einstellung eines Strafverfahrens und dem Einlangen einer diesbezüglichen Mitteilung bei der Dienstbehörde und

5. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung

a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens oder des Strafverfahrens vor dem unabhängigen Verwaltungssenat,

b)² der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens oder

c) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.

(4) Der Lauf der in Abs. 1 und 2 genannten Fristen wird weiters gehemmt in den Fällen des § 26 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Landes-Personalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980,

1. für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Organ der Personalvertretung,

2. für die Dauer eines Verfahrens vor der Dienstbehörde.

(5) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

¹ Wortfolge „Strafverfahrens nach der StPO oder eines“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese

² Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹ I.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 114

Zusammentreffen von strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen¹

(1)² Wurde die Beamtin oder der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands, ist von der disziplinarischen Verfolgung der Beamtin oder des Beamten abzusehen. Erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung nicht in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestands (disziplinarer Überhang), ist nach § 112 vorzugehen.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis eines unabhängigen Verwaltungssenates) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (der unabhängige

Verwaltungssenat) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Entf. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 und tritt zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c zweiter Halbsatz mit 1. Jänner 2010 außer Kraft.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 115 Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. das Amt der Landesregierung; diesem stehen die in diesem Abschnitt der Dienstbehörde eingeräumten Befugnisse zu; das Amt der Landesregierung ist insbesondere zuständig zur vorläufigen Suspendierung und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen;

2. die Disziplinarkommission; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen;

3. die Disziplinaroberkommission; diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarkommission. Gegen die Entscheidungen der Disziplinaroberkommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

§ 116 Disziplinarkommission

(1)¹ Die Disziplinarkommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten und besteht aus einer oder einem rechtskundigen Vorsitzenden, zwei rechtskundigen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der oder des Vorsitzenden und weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen Richterinnen oder Richter des Aktiv- oder Ruhestandes sein. Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu bestellen. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Hälfte der weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission sind von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Für die Bestellung der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Wien ein Vorschlagsrecht zu. Schlägt die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts Wien innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Richterinnen oder Richter vor oder stimmen die vorgeschlagenen Richterinnen oder Richter innerhalb dieser Frist ihrer Bestellung nicht zu, sind die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus dem Kreis der Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu bestellen. Die zweite Hälfte der weiteren Mitglieder ist vom Landespersonalausschuss auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bestellt der Landespersonalausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keine oder zu wenige Mitglieder für die Disziplinarkommission, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder selbst zu bestellen.

(2) Die Disziplinarkommission entscheidet in Senaten. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen; diese dürfen keiner niedrigeren Verwendungsgruppe angehören als der des Beschuldigten. Jedes Kommissionsmitglied darf mehreren Senaten angehören. Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß vom Landespersonalausschuß bestellt worden sein.

(3) Der Vorsitzende der Disziplinarkommission hat mit seinen Stellvertretern bis zum Jahreschluß für das folgende Kalenderjahr die Senate zu bilden und die Geschäfte unter diese zu verteilen. Die Geschäftsverteilung hat auch eine Regelung über die gegenseitige Vertretung der Senatsvorsitzenden zu enthalten und die Reihenfolge der Vertretung zu bestimmen. In der Geschäftsverteilung ist auch die Reihenfolge zu bestimmen, in der die weiteren Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate eintreten. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Falle unbedingten Bedarfes abgeändert werden.

(4)² Die Geschäftsverteilung gemäß Abs. 3 ist unter dem Hinweis, dass sie von der oder von dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission gemeinsam mit ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern erlassen wurde, öffentlich, jedenfalls durch Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland, kundzumachen.

¹ I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² Wortfolge „auf die Dauer von fünf Jahren“ eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

³ Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 117

Disziplinaroberkommission

(1) Die Disziplinaroberkommission ist beim Amt der Landesregierung einzurichten und besteht aus dem Landesamtsdirektor oder bei dessen Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter oder falls auch dieser verhindert ist, einem von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzenden und zwei von der Dienstbehörde auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Disziplinaroberkommission müssen rechtskundig sein.

§ 118

Mitgliedschaft zu den Disziplinarcommissionen

(1)¹ Wird eine Beamtin oder ein Beamter zum Mitglied der Disziplinarcommission oder der Disziplinaroberkommission bestellt, muss sie oder er dem Dienststand angehören. Gegen sie oder ihn darf kein Disziplinarverfahren anhängig sein.

(2) Eine Beamtin oder ein Beamter² hat der Bestellung zum Mitglied der Disziplinarcommission oder der Disziplinaroberkommission Folge zu leisten.

(3)³ Die Mitgliedschaft zu der Disziplinarcommission oder der Disziplinaroberkommission ruht

1. ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen) Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubs von mehr als drei Monaten,
 - d) der Leistung des Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(4)³ Die Mitgliedschaft zu der Disziplinarcommission oder der Disziplinaroberkommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
5. durch Enthebung aus wichtigem Grund.

(5)³ Die Landesregierung hat Mitglieder der Disziplinarcommission oder der Disziplinaroberkommission aus wichtigem Grund von ihrer Funktion zu entheben (Abs. 4 Z 5). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitglieder der Kommission

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

(6)³ Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

¹ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² Wortfolge „Eine Beamtin oder ein Beamter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2

³ Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

³ I.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 118a*

Vergütung für richterliche Mitglieder der Disziplinarcommission

(1) Die richterlichen Mitglieder der Disziplinarcommission haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Reisegebühren und auf eine Vergütung.

(2) Die Reisegebühren bestehen aus der besonderen Entschädigung für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrt vom Wohnort zum Sitzungs- oder Verhandlungsort und zurück sowie aus der Reisezulage. Die Höhe der Reisegebühren richtet sich nach den für Landesbeamtinnen und Landesbeamte jeweils geltenden Bestimmungen.

(3) Den richterlichen Mitgliedern der Disziplinarcommission gebührt für den mit der Teilnahme an Sitzungen und Verhandlungen sowie mit der Vor- und Nachbereitung der Akten des Disziplinarverfahrens verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwand eine Vergütung in der Höhe von 46 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzung oder Verhandlung.

(4) Die in Abs. 3 angeführte Vergütung ändert sich in dem Ausmaß, in dem sich das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten des Dienststandes der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, ändert, erstmals mit 1. Jänner 2011.

* Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

§ 119

Abstimmung

(1) Die Senate der Disziplarkommission sowie die Disziplinaroberkommission haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(1a)¹ Im Verfahren vor der Disziplarkommission kann die oder der Vorsitzende die Beratung und Beschlussfassung über Anträge nach § 128 Abs. 4, über Kosten nach § 133, über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nach § 139 und über Ratengesuche nach § 144 Abs. 2 durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Stimmeneinhelligkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrags der oder des Vorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung ist schriftlich zu erteilen.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplarkommission und der Disziplinaroberkommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsungebunden.

(3)² Die Dienstbehörde hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der bei ihr eingerichteten Disziplarkommission und Disziplinaroberkommission zu unterrichten.

¹ Eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 120

Disziplinaranwalt

(1)¹ Für die Disziplarkommission und die Disziplinaroberkommission ist zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren von der Dienstbehörde je eine rechtskundige Disziplinaranwältin oder ein rechtskundiger Disziplinaranwalt sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten² zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 118 sinngemäß anzuwenden.

¹ Wortfolge „eine rechtskundige Disziplinaranwältin oder ein rechtskundiger Disziplinaranwalt sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter aus dem Kreis der Beamtinnen und Beamten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² Wort „Bediensteten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 121

Anwendung des AVG und des Zustellgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Disziplinarverfahren

1. das AVG mit Ausnahme der §§ 2 bis 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 51 a, 57, 62 Abs. 3, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 64a, 67a bis 67h *, 68 Abs. 2 und 3 und 75 bis 80 sowie
2. das Zustellgesetz, BGBl.Nr. 200/1982, anzuwenden.

* Wortfolge „67a bis 67h“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 122

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt. Die Stellung als Partei kommt ihnen mit dem Zeitpunkt der Zustellung der Disziplinaranzeige zu.

§ 123

Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder eine Bedienstete oder einen Bediensteten¹ verteidigen lassen.

(2)² Auf Verlangen der oder des Beschuldigten ist eine Beamtin oder ein Beamter des Dienststandes oder eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter als Verteidigerin oder als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist die oder der Bedienstete³ zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Ver-

schwiegenheit verpflichtet.

- ¹ Wortfolge „eine Bedienstete oder einen Bediensteten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013
- ² I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013
- ³ Wortfolge „die oder der Bedienstete“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 124 *

Zustellungen

(1) Zustellungen an die Beschuldigte oder den Beschuldigten haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Hat die Beschuldigte oder der Beschuldigte eine Verteidigerin oder einen Verteidiger, sind sämtliche Schriftstücke auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zuzustellen. Ist die Verteidigerin oder der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, sind sämtliche Schriftstücke ausschließlich der Verteidigerin oder dem Verteidiger zuzustellen. Die Rechtswirkungen der Zustellung für die Beschuldigte oder den Beschuldigten treten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an die zustellungsbevollmächtigte Verteidigerin oder den zustellungsbevollmächtigten Verteidiger ein.

* I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 125

Disziplinaranzeige

(1) Der unmittelbar oder mittelbar zur Führung der Dienstaufsicht berufene Vorgesetzte (Dienstvorgesetzte) hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich im Dienstwege der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienstvorgesetzte in dieser Eigenschaft jeder Erhebung zu enthalten und sofort der Dienstbehörde zu berichten. Diese hat gemäß § 78 StPO * vorzugehen.

(2) Von einer Disziplinaranzeige an die Dienstbehörde ist abzusehen, wenn nach Ansicht des Dienstvorgesetzten eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht. Diese ist dem Beamten nachweislich mitzuteilen. Eine Ermahnung oder Belehrung darf nach Ablauf von drei Jahren ab Mitteilung an den Beamten zu keinen dienstlichen Nachteilen führen, wenn der Beamte in diesem Zeitraum keine weitere Dienstpflichtverletzung begangen hat.

(3) Die Dienstbehörde hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

* Wortfolge „§ 78 StPO“ gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 eingefügt. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 126

Disziplinarmaßnahmen der Dienstbehörde

(1) Auf Grund der Disziplinaranzeige oder des Berichtes des Dienstvorgesetzten hat die Dienstbehörde

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an den Vorsitzenden der Disziplinarcommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(2) Die Dienstbehörde kann von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige absehen, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hievon formlos zu verständigen.

§ 127

Selbstanzeige

(1) Jeder Beamte hat das Recht, bei seiner Dienstbehörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat der Beamte die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach §126 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

§ 128

Suspendierung

(1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3)¹ Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die über die Suspendierung innerhalb eines Monats zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit rechtskräftiger Entscheidung der Disziplinarkommission über die Suspendierung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bereits anhängig, so hat diese bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(3a)² Der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt steht gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission, gemäß Abs. 3 keine Suspendierung zu verfügen, und gegen die Aufhebung einer Suspendierung durch die Disziplinarkommission das Recht der Berufung an die Disziplinaroberkommission zu.

(4)³ Jede Suspendierung, auch eine vorläufige, hat die Kürzung des Monatsbezugs der Beamtin oder des Beamten unter Ausschluss der Kinderzulage auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Dienstbehörde, ist das Disziplinarverfahren bereits bei der Disziplinarkommission oder der Disziplinaroberkommission anhängig, dann diese, hat auf Antrag der Beamtin oder des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen der Beamtin oder des Beamten und ihrer oder seiner Familienangehörigen, für die sie oder er sorgspflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 nicht erreicht.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Beamten maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission), bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung oder gegen eine Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen zwei Monaten ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Beamten vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

¹ Erster und Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

² Eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

³ I.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 129

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Kommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

§ 130

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie gemäß § 78 StPO¹ vorzugehen.

(2)² Hat die Disziplinarbehörde Anzeige an die Staatsanwaltschaft, die Sicherheitsbehörde oder die Verwaltungsbehörde erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem anhängigen Strafverfahren nach der StPO^{2A} oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahren, so wird dadurch das Disziplinarverfahren unterbrochen. Die Parteien sind vom Eintritt der Unterbrechung zu verständigen. Ungeachtet der Unterbrechung des Disziplinarverfahrens ist ein Beschluß, ein Disziplinarverfahren durchzuführen (§ 139)³, zulässig.

(3) Das Disziplinarverfahren ist weiterzuführen und in erster Instanz binnen sechs Monaten abzuschließen, nachdem

1. die Mitteilung

a)⁴ der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens⁵ oder über den (vorläufigen) Rücktritt von der Verfolgung oder

b) der Verwaltungsbehörde über das Absehen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Disziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das Strafverfahren nach der StPO oder das⁶ verwaltungsbehördliche Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen oder, wenn auch nur vorläufig, eingestellt worden ist.

¹ Wortfolge „§ 78 StPO“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

^{2A} In der Fassung der Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

³ Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Zitatteil „LBDG 1997“ entfallen gem. Art. I Z 12 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft (Anm.: Art. I Z 12 normiert fälschlicherweise den Entfall des Zitatteiles im § 130 Abs. 3; dieser Absatz enthält allerdings kein entsprechendes Zitat.)

⁴ Lit. a i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

⁵ Wortfolge „der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Strafverfahrens“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁶ Wortfolge „Strafverfahren nach der StPO oder das“ ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 131

Absehen von der Strafe

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beamten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

§ 132

Außerordentliche Rechtsmittel

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 113 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl.Nr. 340, besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 133

Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Land zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl.Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

§ 134

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,

2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,

3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder

4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

§ 135

Entscheidungspflicht

Im Falle der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Disziplinaroberkommission ist § 73 Abs. 2 und 3 AVG nicht anzuwenden.

§ 136

Abgabefreiheit

Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

§ 137

Auswirkungen von Disziplinarverfahren

(1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 138

Aufbewahrung der Akten

Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

§ 139

Einleitung des Verfahrens vor der Disziplinarcommission

(1) Der Senatsvorsitzende hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Disziplinarsenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Dienstbehörde im Auftrag des Senatsvorsitzenden durchzuführen.

(2)* Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Einleitungsbeschluss der oder dem Beschuldigten, der Disziplinaranwältin oder dem Disziplinaranwalt und der Dienstbehörde zuzustellen. Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen und die Zusammensetzung des Senats einschließlich der Ersatzmitglieder bekannt zu geben. Gegen den Beschluss, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarcommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der (vorläufigen) Suspension ein.

* I.d.F. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 140

Mündliche Verhandlung¹

(1)² Die Disziplinarcommission hat eine mündliche Verhandlung anzuberaumen und die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung ist den Parteien spätestens zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin zuzustellen.

(2)² Auf Verlangen der oder des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Dienststete als Vertrauenspersonen anwesend sein.

(3)² Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, außer der Senat beschließt auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen den Ausschluss der Öffentlichkeit. Dieser Ausschluss ist zulässig:

1. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit,
2. vor Erörterung des persönlichen Lebens- oder Geheimnisbereiches einer oder eines Beschuldigten, Opfers, Zeugin oder Zeugen oder Dritten und
3. zum Schutz der Identität einer Zeugin oder eines Zeugen oder einer oder eines Dritten.

Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von mündlichen Verhandlungen sind unzulässig.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Einleitungsbeschlusses³ zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Erwidert der Disziplinaranwalt hierauf etwas, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

(13)⁴ Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Vor der Beratung des Senates ist die in Kurzschrift aufgenommene Verhandlungsschrift zu verlesen oder es ist die Aufnahme des Schallträgers wiederzugeben, wenn die Parteien nicht darauf verzichtet haben. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind binnen einer Woche in Vollschrift zu übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate ab der Übertragung aufzubewahren.

(14) Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Wenn den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG nicht anzuwenden.

(15) Über die Beratungen des Senates ist ein Beratungsprotokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

¹ Überschrift gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

² I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

³ Wort „Einleitungsbeschlusses“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

⁴ I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 (Entfall des vormals dritten Satzes.)

§ 141

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlungen nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

§ 142 *

Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten und Absehen von der mündlichen Verhandlung

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages in Abwesenheit des Beschuldigten durchgeführt werden, wenn der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung erschienen ist, sofern er nachweislich auf diese

Säumnisfolge hingewiesen worden ist.

(2) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Disziplinarsenat kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt infolge Bindung an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils eines Strafgerichtes oder eines Straferkenntnisses eines unabhängigen Verwaltungssenates zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung hinreichend geklärt ist.

(3) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann ungeachtet eines Parteienantrages Abstand genommen werden, wenn,

1. die Berufung zurückzuweisen ist,
2. die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist,
3. ausschließlich über eine Berufung gegen die Auferlegung eines Kostenersatzes zu entscheiden ist,
4. sich die Berufung ausschließlich gegen die Strafbemessung richtet oder
5. der Sachverhalt nach der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint.

(4) In den Fällen des Abs. 1 ist vor schriftlicher Erlassung des Disziplinarerkenntnisses dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, von dem Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

* In der Fassung der Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 142a *

Vernehmung von minderjährigen Zeugen

(1) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung zu gestatten. Der Vernehmung eines noch nicht Vierzehnjährigen ist, soweit es in dessen Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person seines Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Vorladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder wessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien und vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(2) Der Vorsitzende kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung des Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung des Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 143

Disziplinarerkenntnis

(1)¹ Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarcommission bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist, sowie auf eine allfällige Stellungnahme des Beschuldigten gemäß § 142 Abs. 4 Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch für die Disziplinaroberkommission, wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist.

(2)² Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 131 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen und der Dienstbehörde unverzüglich zu übermitteln.

(4)² Das Disziplinarerkenntnis der Disziplinaroberkommission wird für jede Partei mit der mündlichen Verkündung, wenn aber von einer mündlichen Verhandlung abgesehen wurde oder das Disziplinarerkenntnis gemäß § 142 Abs. 4 schriftlich zu erlassen war, mit der an die Partei erfolgten Zustellung rechtswirksam.

¹ In der Fassung der Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

² I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 - Entfall der Wortfolge „§ 114 Abs. 3 oder“ - (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

³ In der Fassung der Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 144

Ratenbewilligung

(1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarcommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls hereinzubringen:

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

1. bei Beamten des Dienststandes durch Abzug vom Monatsbezug und
2. bei Beamten des Ruhestandes durch Abzug vom Ruhebezug.
- (3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen fließen dem Land zu.

§ 145 *

Ausschluss der Mitteilung an die Öffentlichkeit

Soweit die Öffentlichkeit gemäß § 140 Abs. 3 von der mündlichen Verhandlung ausgeschlossen wurde, sind Mitteilungen an diese untersagt.

* I.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 146

Berufung des Beschuldigten

Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 147

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

(1) Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die zuständige Dienstbehörde zu veranlassen.

(2) Im Falle des Todes des Beamten oder des Austrittes aus dem Dienstverhältnis erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe.

§ 148 *

Disziplinarverfügung

Die Dienstbehörde kann ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, wenn

1. die Beamtin oder der Beamte vor der oder dem Dienstvorgesetzten, der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle oder vor der Dienstbehörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden hat,
2. eine Dienstpflichtverletzung aufgrund eindeutiger Aktenlage als erwiesen anzunehmen ist oder
3. die Beamtin oder der Beamte wegen des der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhaltes rechtskräftig durch ein Strafgericht oder durch einen unabhängigen Verwaltungssenat bestraft wurde,

und dies unter Bedachtnahme auf die für die Strafbemessung maßgebenden Gründe zur Ahndung der Dienstpflichtverletzung ausreichend erscheint. Die Disziplinarverfügung ist auch der Disziplinarwältin oder dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs - unter Ausschluss der Kinderzulage - auf den die Beamtin oder der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

* I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 149

Einspruch

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarcommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

§ 150

Verantwortung von Beamten des Ruhestandes

Beamte des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 151

Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen für Beamte des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Kinderzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis erfließenden Rechte und Ansprüche.

§ 152

Zuständigkeit

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens ist die Disziplinarkommission zuständig, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beschuldigten aus dem Dienststand zuständig war.

2. HAUPTSTÜCK
Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt
Lehrer

§ 153

Ernennungserfordernisse

Eine Berufspraxis, die im Zusammenhang mit einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung oder einer sonstigen Berufsausbildung für Lehrer vorgeschrieben ist, ist - soweit die Anlage 1 nicht anders bestimmt - nach Abschluß der vorgeschriebenen Ausbildung zurückzulegen.

§ 154

Schulfeste Stellen

(1) Schulfeste Stellen sind die Planstellen eines Direktors, Direktorstellvertreters, Abteilungsleiters, Abteilungsvorstandes, Fachvorstandes und Erziehungsleiters.

(2) Von den sonstigen Planstellen für Lehrer ist mindestens die Hälfte jener Planstellen als schulfest zu erklären, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen und der Pflichtgegenstände an den betreffenden Schulen gesichert ist.

(3) Die gemäß Abs. 2 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände aufgehoben werden.

(4) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit obliegt der Dienstbehörde.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 155

Versetzung des Inhabers einer schulfesten Stelle

Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 39 nur

1. mit seiner Zustimmung,

2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 44 Abs. 2,

3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,

4. bei Auflassung der Planstelle oder

5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte

an eine andere Schule versetzt werden.

§ 156

Verleihung schulfester Stellen

(1) Schulfeste Stellen gemäß § 154 Abs. 1 werden mit der Ernennung auf die betreffenden Planstellen besetzt. Sonstige schulfeste Stellen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze zu verleihen.

(2) Schulfeste Stellen dürfen nur Lehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die Lehrbefähigung für die betreffende Stelle besitzen.

(3) Schulfeste Stellen sind - ausgenommen im Falle des Dienstaustausches von Inhabern solcher Stellen - im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(4) Die freigewordenen schulfesten Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden im Landesamtsblatt für das Burgenland auszuschreiben. Unter freigewordenen, schulfesten Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem Ausschreibungstag im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Die Verleihung der schulfesten Stellen obliegt der Dienstbehörde. Bei der Auswahl aus den Bewerbern ist zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen. Lehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben, sind bevorzugt zu reihen. Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann eine neuerliche Ausschreibung vorgenommen werden.

(7) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen schulfesten Stellen, so ist diese Stelle bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

§ 157

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung

(1) Der Lehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der Unterrichterteilung einer Dienststelle der Landesverwaltung vorübergehend zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Lehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Lehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Lehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung, soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub.

§ 158

Zusätzliche Verwendung an einer anderen Schule

Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen im Auftrag der Dienstbehörde vorübergehend auch an einer anderen Schule verwendet werden.

§ 159

Lehramtliche Pflichten

Der Lehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur genauen Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

§ 160

Lehrverpflichtung

(1) Das Ausmaß der dem Lehrer obliegenden Lehrverpflichtung richtet sich nach dem Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl.Nr. 244/1965.

(2) Die §§ 50 bis 60 (Dienstzeit) sind auf Lehrer nicht anzuwenden.

§ 161

Herabsetzung der Lehrverpflichtung

(1) Die §§ 61 bis 64 sind auf Lehrer mit den Abweichungen anzuwenden, die sich aus den Abs. 2 bis 7 ergeben.

(2) Abweichend vom § 61 Abs. 2 ist das Ausmaß der Herabsetzung der Lehrverpflichtung so festzulegen, daß die verbleibende Unterrichtstätigkeit ganze Unterrichtsstunden umfaßt. Die verbleibende Lehrverpflichtung darf nicht unter 10 und muß unter 20 Werteinheiten liegen.

(2a)* Abweichend von § 61 Abs. 3 zweiter Satz kann die Dienstbehörde das Ausmaß der Herabsetzung mit Wirksamkeit für ein Schuljahr von Amts wegen aus dienstlichen Gründen insoweit absenken, als es erforderlich ist, um eine Unterschreitung des Ausmaßes der Dienstleistung im Verhältnis zum zuletzt wirksamen Beschäftigungsausmaß zu vermeiden. Die Absenkung darf vom zuletzt antragsgemäß gewährten Ausmaß um nicht mehr als 2,5 Werteinheiten abweichen.

(3) Die Zeit der Herabsetzung der Lehrverpflichtung endet unbeschadet des § 64 mit Ablauf des Schuljahres, in dem oder mit dessen Beginn die im § 61 Abs. 3 oder im § 62 Abs. 2 festgelegte Frist abläuft. Dies gilt jedoch nicht für solche Zeiträume, an die ohne Unterbrechung ein weiterer Zeitraum der Herabsetzung der Lehrverpflichtung nach den §§ 61 oder 62 anschließt.

(4) Zeiträume nach § 61 Abs. 3, um die infolge der Anwendung des Abs. 3 Jahresfristen überschritten werden, sind auf den im § 61 Abs. 3 angeführten Gesamtzeitraum anzurechnen. Soweit es die Einhaltung des Abs. 3 erfordert, ist eine Überschreitung dieses Gesamtzeitraumes um höchstens ein Jahr zulässig.

(5) Die Verpflichtung des Lehrers zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen wird durch § 63 nicht berührt.

(6) § 63 Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle von ganzen Stunden ganze Unterrichtsstunden treten.

(7) § 63 Abs. 3 ist auf Lehrer nicht anzuwenden. Lehrer mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß sollen jedoch - wenn sie nicht selbst eine häufigere Heranziehung wünschen - nach Möglichkeit nur in einem geringeren Ausmaß zu Dienstleistungen über die für sie maßgebende Lehrverpflichtung hinaus herangezogen werden als Lehrer mit einem höheren Beschäftigungsausmaß.

(8) Eine Anwendung des § 64 Abs. 1 ist in den letzten vier Monaten des Schuljahres ausgeschlossen.

(9) Auf Lehrer, die die Funktion eines Direktors, eines Direktorstellvertreters, eines Abteilungsleiters oder eines Abteilungsvorstandes ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 61 bis 64 nicht anzuwenden.

* Absatz eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 13 am 1. Juli 2004 in Kraft

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

§ 161a * Sabbatical

§ 96b ist auf Lehrerinnen und Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Rahmenzeit und die Freistellung volle Schuljahre zu umfassen haben. Als Schuljahr gilt dabei jeweils der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August.

* Eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 161b
(Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004)

§ 161c
(Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004)

§ 162 Meldepflichten

§ 67 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Aufenthaltnahme außerhalb des Wohnsitzes, wenn der Lehrer gerechtfertigt vom Dienst abwesend ist, und die Adresse, unter der dem beurlaubten Lehrer im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle zu melden sind. Der während der Schulferien beurlaubte Lehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden. Leiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu erstatten.

§ 163 Amtstitel

- (1) Für die Lehrer sind folgende Amtstitel vorgesehen:
- (2) Für die Lehrer sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungsgruppe(n)	Amtstitel	
	in den Gehaltsstufen 1 bis 9	ab der Gehaltsstufe 10
L PA. L 1	Professor	
	je nach Verwendung	
L 2	Berufsschullehrer Erzieher Fachlehrer	Berufsschuloberlehrer Obererzieher Fachoberlehrer
L 3	Lehrer für (unter Hinzufügen des	Oberlehrer für (unter Hinzufügen

für den	Amtstitel
Leiter einer Schule	Direktor
Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Abteilungsvorstand

§ 164 Ferien und Urlaub

(1) Lehrer, die einer Anstaltsleitung unmittelbar unterstehen, dürfen sich, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretungen des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien von dem Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen.

(2) Während der sonstigen Ferien haben die Lehrer gegen Meldung bei der Anstaltsleitung die Befugnis zur Entfernung vom Dienstort, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse ihre Anwesenheit an der Schule erfordern.

(3) Direktoren (Leiter) von Anstalten haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten die persönliche Anwesenheit des Direktors (Leiters) in seinem Dienstort erfordern, Anspruch auf einen Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlußgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.

(4) Der Lehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während eines Ferienurlaubes zur Dienstleistung zurückberufen werden. In diesem Falle ist ihm, sobald es der Dienst gestattet, die Fortsetzung des Ferienurlaubes zu ermöglichen.

(5) Die §§ 80 bis 88, § 95 Abs. 1, § 95 Abs. 2 (soweit es die Verhinderung des Urlaubsantrittes betrifft) und § 95 sind auf Lehrer nicht anzuwenden. Soweit § 95 Abs. 2 die Unterbrechung des Erholungsurlaubes betrifft, ist er auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Erholungsurlaubes die Schulferien treten.

(5a) Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

(6) § 94 ist auf Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

2. Durch den Verbrauch

a) der Pflegefreistellung nach § 94 Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,

b) der Pflegefreistellung nach § 94 Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des § 2 Abs. 1 erster Satz Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz an Dienstleistung entfallen.

3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.

4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen ist, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.

5. Bei der Anwendung des § 94 Abs. 6 erster Satz und Abs. 7 tritt an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr.

6. § 94 Abs. 6 zweiter Satz und Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

§ 165

Leistungsfeststellung

Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auf Lehrer mit der Abweichung anzuwenden, daß

1. an die Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr und an die Stelle des Monats Jänner der Monat Oktober treten,

2. eine Leistungsfeststellung nach § 99 Abs. 1 Z 1 oder 2 abweichend vom § 101 Abs. 1 auch dann zulässig ist, wenn sie - unter Berücksichtigung der geübten Verleihungspraxis - Einfluß auf eine bevorstehende mögliche Verleihung einer schulfesten Stelle haben kann; §101 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 166

Disziplinarrecht

Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle erfließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.

2. Abschnitt

Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates

§ 167

Begriffsbestimmung

Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates im Sinne dieses Gesetzes sind die von der Landesregierung gemäß Art. 129b Abs. 1 B-VG ernannten Personen. Es sind dies

1. der Vorsitzende,

2. der Stellvertretende Vorsitzende,

3. die sonstigen Mitglieder.

§ 168

Ernennungserfordernisse

(1) Zu Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates können nur Personen ernannt werden, die

1. das aktive Wahlrecht zum Nationalrat besitzen,

2. die körperliche und geistige Eignung für die Tätigkeit als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates aufweisen,

3. das rechtswissenschaftliche Diplomstudium nach dem Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl.Nr. 140/1978, oder die rechts- und staatswissenschaftlichen Studien nach der juristischen Studien- und Staatsprüfungsordnung, StGBI. Nr. 164/1945, zurückgelegt haben,

4. eine für den rechtskundigen Verwaltungsdienst vorgesehene Dienstprüfung oder eine sonst für die Ausübung eines Rechtsberufs anerkannte staatliche Prüfung erfolgreich abgelegt haben oder eine solchen Prüfungen gleichzuhaltende Qualifikation aufweisen,

5. mindestens fünf Jahre einen Beruf ausgeübt haben, für den die Vollendung des rechtswissenschaftlichen Studiums Voraussetzung ist und

6. jene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechtes nachweisen, die für die Tätigkeit eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich sind.

(2) Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes sowie Mitglieder der Volksanwaltschaft dürfen dem Unabhängigen Verwaltungssenat nicht angehören.

§ 169

Ernennung

(1) Durch die Ernennung einer Person, die nicht bereits Landesbeamter ist, zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates wird ein definitives öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland begründet.

(2) Bei einem in einem provisorischen öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland nur insoweit ein, als das Dienstverhältnis mit Wirksamkeit der Ernennung definitiv ist.

(3) Bei einem in einem definitiven öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Bediensteten tritt mit der Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates eine Änderung in bezug auf sein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland nicht ein.

(4) § 4 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden. § 6 Abs. 1 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Bescheid über die Ernennung zum Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates auch die Funktion im Unabhängigen Verwaltungssenat (§ 167) und der Tag des Ablaufes der Bestelldauer anzuführen sind.

§ 170

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates sind bei Besorgung der ihnen nach Art. 129a und 129b B-VG zukommenden Aufgaben unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen für die Dauer ihres Amtes keine Tätigkeit ausüben, die Zweifel an der unabhängigen Ausübung ihres Amtes hervorrufen könnte.

(2) § 46 gilt nur insoweit, als nicht der Abs. 1 für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates Weisungsfreiheit bestimmt.

§ 171

Provisorisches und definitives Dienstverhältnis

Die §§ 11 bis 13 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 172

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

(1) Die §§ 14 bis 16a¹ sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) § 15 ist nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, die sich während der Mitgliedschaft ereignet haben.

(3) Die Erklärung gemäß § 16 und der Antrag gemäß § 15a können² bereits vor dem Ende des Amtes (§ 5 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland) abgegeben werden.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012).

² Wortfolge „und der Antrag gemäß § 15a können“ ersatzweise eingefügt (an Stelle des Wortes „können“) gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012).

§ 173

Auflösung des Dienstverhältnisses

(1) § 21 Abs. 1 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) § 21 Abs. 1 Z 5 und 6 sind nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwal-

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

tungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land auch hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, die sich während der Mitgliedschaft ereignet haben. Ebenso ist § 21 Abs. 1 Z 3 und 4 nach Beendigung der Mitgliedschaft beim Unabhängigen Verwaltungssenat auf Dienstverhältnisse zum Land hinsichtlich jener Sachverhalte anzuwenden, welche zur Enthebung vom Amt nach § 5 Abs. 4 lit. c oder d des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland geführt haben.

§ 174

Austritt und Entlassung

(1) Die §§ 22 und 23 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) Die Erklärung gemäß § 22 kann bereits vor dem Ende des Amtes (§ 5 Abs. 2 lit. a und b des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland) abgegeben werden.

§ 175

Dienstliche Ausbildung

(1) Die §§ 24 bis 36 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

(2) Personen, die das Amt eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates anstreben, sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn sie die Ernennungserfordernisse gemäß § 168 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 6 erfüllen.

§ 176

Versetzung, Dienstzuteilung, Entsendung, Verwendungsänderung

Die §§ 39 bis 42 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 177

Leistungsfeststellung

Die §§ 99 bis 109 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

§ 178

Disziplinarrecht

(1) Abweichend von § 115 sind für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates folgende Disziplinarbehörden eingerichtet:

1. die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates; diese ist zuständig zur Suspendierung von Mitgliedern des Unabhängigen Verwaltungssenates;

2. die Disziplinarcommission (§ 116); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen hinsichtlich der Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates;

3. die Disziplinarobercommission (§ 117); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission.

Gegen die Entscheidungen der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates und der Disziplinarobercommission steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

(2) Die §§ 125 und 126 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Dienstvorgesetzten die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zu treten hat.

(3) Anstelle des § 128 gilt für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates folgendes:

1. Wird über das Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Mitgliedes im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen des Unabhängigen Verwaltungssenates oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Suspendierung zu verfügen.

2. Jede Suspendierung hat die Kürzung des Monatsbezuges des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates - unter Ausschluß der Kinderzulage - auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat auf Antrag des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates oder von Amts wegen die Kürzung zu vermindern oder aufzuheben, wenn und soweit das monatliche Gesamteinkommen des Mitgliedes und seiner Familienangehörigen, für die es sorgepflichtig ist, die Höhe des Mindestsatzes im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 nicht erreicht.*

3. Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates unverzüglich aufzuheben.

4. Gegen die Suspendierung und gegen die Entscheidung über die Verminderung (Aufhebung) der Bezugskürzung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

5. Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

(4) § 139 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Notwendige Ermittlungen sind von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates über Ersuchen der Disziplinarkommission durchzuführen.

2. Der Einleitungsbeschluß der Disziplinarkommission ist auch der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates zuzustellen.

(5) § 143 Abs. 3 ist auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates mit der Abweichung anzuwenden, daß eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinärerkenntnisses auch der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates unverzüglich zu übermitteln ist.

(6) Die §§ 148 und 149 sind auf die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates nicht anzuwenden.

* Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 179

Dienststellenleiter und Vorgesetzter

In bezug auf die anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften gilt der Vorsitzende des Unabhängigen Verwaltungssenates als Dienststellenleiter. Er übt die Dienstaufsicht über die übrigen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates (Dienstvorgesetzter) und die Dienst- und Fachaufsicht über das sonstige Personal aus (Dienst- und Fachvorgesetzter). Er ist Dienstbehörde im Sinne der §§ 48, 70, 71 und 73. Gegen seine Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

3. HAUPTSTÜCK Schlußteil

1. Abschnitt

§ 180

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) (Verfassungsbestimmung) § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl.Nr. 48, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, nach Maßgabe folgender Bestimmungen aufgehoben:

1. § 1 erster Satz wird nicht aufgehoben.

2. § 2 wird nur soweit aufgehoben, als in ihm das Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und seine Änderungen als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.

3. * § 14 Abs. 1 Z 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2 und § 17 Abs. 4 werden nicht aufgehoben.

* In der Fassung der Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

2. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 181

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

(1) Die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften gelten so lange als Landesgesetze weiter, bis die auf Grund des § 25 Abs. 4 für die betreffenden Verwendungen erlassenen Verordnungen in Kraft treten. Auf die in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften sind § 25 Abs. 6, § 26 Abs. 1 und 3 und die §§ 29 bis 36 und 194 dieses Gesetzes anzuwenden.

(2) Mitglieder der Prüfungskommission, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes dieses Amt noch bekleiden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Bestellungsperiode oder bis zum Eintritt eines der im § 30 dieses Gesetzes angeführten Endigungsgründe, längstens aber bis zur Neuregelung der für

die betreffende Verwendung in der Anlage 2 angeführten Ausbildungs- bzw. Prüfungsvorschrift gemäß § 25 Abs. 4 dieses Gesetzes im Amt.

(3) Bei der Anwendung des § 34 Abs. 8 sind die bisherige und die entsprechende neue Dienstprüfung als selbe Dienstprüfung anzusehen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der für die betreffenden Verwendungen vorgesehenen neuen Verordnungen nach § 25 Abs. 4 gelten noch folgende Erfordernisse:

1. im gehobenen sozialen Betreuungsdienst Ersatz der Dienstprüfung durch die Absolvierung einer Akademie für Sozialarbeit, einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe,

2. im Sozialfachdienst Ersatz

a) der Grundausbildung und

b) der nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegten Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht, durch die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule für Sozialarbeit (Fürsorgeschule).

§ 182

Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung

(1) Der Nachweis der abgeschlossenen Hochschulbildung im Sinne der Anlage 1 ist bei Beamten, auf deren Hochschulstudium das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1996, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze nicht anzuwenden sind, wie folgt zu erbringen:

1. bei den rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und bei den Studien an einer Hochschule technischer Richtung (Technische Hochschule, Montanistische Hochschule, Hochschule für Bodenkultur) durch die erfolgreiche Ablegung der in den Studien- und Prüfungsordnungen hiefür vorgesehenen Staatsprüfungen,

2. bei den staatswissenschaftlichen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Staatswissenschaften,

3. bei den theologischen Studien durch die erfolgreiche Vollendung der in den Studien- und Prüfungsvorschriften hiefür vorgesehenen Studien an einer theologischen Fakultät oder an einer gleichgehaltenen geistlichen Lehranstalt,

4. bei den medizinischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Medizin,

5. bei den philosophischen Studien durch die Erwerbung des Doktorates der Philosophie oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres,

6. bei den pharmazeutischen Studien durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Magisters der Pharmazie; bei Lehrern durch eine zusätzliche einjährige Fachausbildung oder durch den akademischen Grad eines Magisters der Pharmazie und die Erwerbung des Doktorates der Philosophie, wenn die strenge Prüfung aus Chemie oder Botanik oder Pharmakognosie mit einem zweiten naturwissenschaftlich-mathematischen Fach abgelegt wurde,

7. bei den Studien der Architektur an der Akademie der bildenden Künste und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien durch die Erwerbung des Diploms,

8. bei den Studien der Konservierung und Technologie (Restauration und Konservierung) durch die Erwerbung des Diploms der Akademie der bildenden Künste oder einer Kunsthochschule,

9. bei den Studien für das Lehramt an höheren Schulen aus den Fächern Musikerziehung, Instrumentalmusikerziehung, Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung sowie Handarbeit und Werkerziehung (Textiles Gestalten) durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen (oder der früheren Lehramtsprüfung für Mittelschulen) einschließlich des vorgeschriebenen Probejahres,

10. bei den tierärztlichen Studien durch die Erwerbung des tierärztlichen Diploms,

11. bei den Studien an der Hochschule für Welthandel durch Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften oder durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für mittlere kaufmännische Lehranstalten (frühere Lehrbefähigungsprüfung für Diplomhandelslehrer).

(2) Die Erwerbung des Doktorates der Wirtschaftswissenschaften auf Grund eines im Gebiet der Republik Österreich erworbenen Diploms für Diplom-Volkswirte, Diplom-Kaufleute oder Diplomhandelslehrer ist der Erwerbung des Doktorates der Handelswissenschaften an der Hochschule für Welthandel gleichzuhalten. Gleiches gilt für die Erwerbung des Diploms für Diplom-Volkswirte, sofern das betreffende Studium nach dem 30. September 1965 abgeschlossen wurde.

(3) Das Studium an der Hochschule für Welthandel ist bei Beamten der Verwendungsgruppe A auch durch die Erwerbung des akademischen Grades eines Diplomkaufmannes als vollendet anzusehen, wenn der Beamte diesen akademischen Grad vor dem 1. Jänner 1960 erworben und überdies das zweisemestrige Aufbaustudium an einer Hochschule für Welthandel absolviert hat.

§ 183

Überleitung von Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernissen

(1) Anstellungs- und Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage 1 geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch als nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt.

(2) Das Diplom der ehemaligen Kunstgewerbeschule, der ehemaligen Akademie für angewandte Kunst in Wien, der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst in Wien sowie der ehemaligen Hochschule für angewandte Kunst in Wien ist - wenn es bis zum 31. Juli 1970 erlangt wurde - dem Diplom einer Kunsthochschule gleichzuhalten.

§ 184

Versetzung in den Ruhestand und Wiederaufnahme in den Dienststand

(1) Vor Ablauf des 28. Feber 1997 eingeleitete Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 14 Abs. 1 Z 2 des BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Fassung sind nach den bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(2) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. im Fall des § 14 Abs. 1 Z 2 des BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Fassung oder

2. im Fall des § 207 des BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. August 1996 geltenden Fassung seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat. Ein Ansuchen des Beamten ist nicht erforderlich. § 17 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 185

Dienstfreistellung und Außerdienststellung wegen Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das einzelne Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages nach dem 31. Dezember 1997 angelobt wird, ist auf dieses Mitglied anstelle des § 18 Abs. 3 und 4 § 17 Abs. 3 und 4 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1997 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 186

Dienstzeit

Bestehende Regelungen, die eine kürzere Wochendienstzeit als § 51 Abs. 2 vorsehen, bleiben unberührt.

§ 187

Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit

(1) Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die nach § 50a BDG 1979 in einer vor dem 1. Jänner 1998 für die Landesbeamten geltenden Fassung gewährt worden sind, sind auf die Obergrenze nach § 61 Abs. 3 * anzurechnen. Nicht anzurechnen sind jedoch Zeiten einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit, die vor dem Ablauf des 30. Juni 1991 nach § 50a BDG 1979 zur Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes oder eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) sein Ehegatte aufkommen, gewährt worden sind.

(2) Auf Zeiten, für die eine Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 50a und 50b des BDG 1979 in der bis zum 31. Dezember 1997 für die Landesbeamten geltenden Fassung gewährt worden ist, sind ansonsten die §§ 50a bis 50d des BDG und die darauf Bezug nehmenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956

- alle in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für die Landesbeamten geltenden Fassung
- weiterhin anzuwenden. Dies gilt auch dann, wenn solche Zeiten nach Ablauf des 31. Dezember 1997 enden.

* Zitat gemäß Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

§ 188

Amtstitel

Den Beamten des früheren Dienstzweiges "Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst", die vor dem 29. März 1979 auf einen Dienstposten der Dienstklasse IV ernannt worden sind, steht der Amtstitel "Kanzleidirektor" zu.

§ 189
Urlaub

(1)¹ Beamten, die vor dem 14. Dezember 1983 in den Landesdienst eingetreten sind, gebührt - wenn es für sie günstiger ist - jenes Urlaubsausmaß, das sich für sie aus § 65 Abs. 1 Z 4 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1981 geltenden Fassung ergibt.

(2)² § 81 Abs. 7 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 ist auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Bestimmung begründet werden.

(3)³ Auf Beamtinnen und Beamte, die bis zum 31. Dezember 2010 Urlaubsansprüche nach § 81 Abs. 1 Z 2 lit. b in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 geltenden Fassung erworben haben, ist § 81 Abs. 1 Z 2 lit. b in der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(4)⁴ Auf Beamtinnen und Beamte, deren Vorrückungstichtag nicht gemäß § 113 Abs. 7 LBBG 2001 festgesetzt wird, ist § 81 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

¹ Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199

² Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Angefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1.

⁴ Jänner 2009 in Kraft.

⁵ Angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011).

⁶ Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 190
Karenzurlaub

Auf Karenzurlaube, die gemäß § 75 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 für die Landesbeamten geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 75 BDG 1979 in dieser Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 191
Leistungsfeststellung

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 99 bis 109 anhängige Leistungsfeststellungsverfahren sind nach diesem Gesetz fortzuführen.

(2) Die nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl.Nr. 48, in der geltenden Fassung, zuletzt gültigen Leistungsfeststellungen bleiben bis zu einer Leistungsfeststellung nach diesem Gesetz unberührt.

(3) Die Leistungsfeststellungskommission, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen errichtet wurde, bleibt bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

§ 192
Disziplinarrecht

(1) Die Disziplinarkommission und die Disziplinaroberkommission, die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen errichtet wurden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

(2) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1995 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. August 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.

(3) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. September 1995 begangen worden sind, ist § 94 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(4) § 94 BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 665/1994 ist nur auf Dienstpflichtverletzungen anzuwenden, die nach dem 31. August 1995 begangen wurden.

(5) Auf die am 31. Dezember 1997 anhängigen Disziplinarverfahren ist das BDG 1979 in der bis zum Ablauf dieses Tages für die Landesbeamten geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 193
Lehrer

(1) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L2b3 und L2b2 sind nicht mehr zulässig.

(2) § 183 Abs. 1 ist auf Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß sie die Ernennungserfordernisse auch dann erfüllen, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage 1 nicht mehr vorgesehen ist.

§ 194
Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden aus Bescheiden nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erfließende Rechte und Pflichten sowie nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erworbene Anwartschaften und Ansprüche nicht berührt.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

§ 194a *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 34/2005

(1) Für Beamte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 16 Abs. 1 angeführten 60. Lebensjahres und an die Stelle des in § 16a Abs. 1 Z 2 angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

2. April 1945 bis 1. Juli 1945	722.
2. Juli 1945 bis 1. Oktober 1945	723.
2. Oktober 1945 bis 1. Jänner 1946	724.
2. Jänner 1946 bis 1. April 1946	725.
2. April 1946 bis 1. Juli 1946	726.
2. Juli 1946 bis 1. Oktober 1946	727.
2. Oktober 1946 bis 1. Jänner 1947	728.
2. Jänner 1947 bis 1. April 1947	729.
2. April 1947 bis 1. Juli 1947	730.
2. Juli 1947 bis 1. Oktober 1947	731.
2. Oktober 1947 bis 1. Jänner 1948	732.
2. Jänner 1948 bis 1. April 1948	733.
2. April 1948 bis 1. Juli 1948	734.
2. Juli 1948 bis 1. Oktober 1948	735.
2. Oktober 1948 bis 1. Jänner 1949	736.
2. Jänner 1949 bis 1. April 1949	737.
2. April 1949 bis 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. März 1951	745.
2. März 1951 bis 1. Mai 1951	746.
2. Mai 1951 bis 1. Juli 1951	747.
2. Juli 1951 bis 1. September 1951	748.
2. September 1951 bis 1. November 1951	749.
2. November 1951 bis 1. Jänner 1952	750.
2. Jänner 1952 bis 1. März 1952	751.
2. März 1952 bis 1. Mai 1952	752.
2. Mai 1952 bis 1. Juli 1952	753.
2. Juli 1952 bis 1. September 1952	754.
2. September 1952 bis 1. November 1952	755.
2. November 1952 bis 1. Jänner 1953	756.
2. Jänner 1953 bis 1. März 1953	757.
2. März 1953 bis 1. Mai 1953	758.
2. Mai 1953 bis 1. Juli 1953	759.
2. Juli 1953 bis 1. September 1953	760.
2. September 1953 bis 1. November 1953	761.
2. November 1953 bis 1. Jänner 1954	762.
2. Jänner 1954 bis 1. März 1954	763.
2. März 1954 bis 1. Mai 1954	764.
2. Mai 1954 bis 1. Juli 1954	765.
2. Juli 1954 bis 1. September 1954	766.
2. September 1954 bis 1. November 1954	767.
2. November 1954 bis 1. Jänner 1955	768.
2. Jänner 1955 bis 1. Feber 1955	769.
2. Feber 1955 bis 1. März 1955	770.
2. März 1955 bis 1. April 1955	771.
2. April 1955 bis 1. Mai 1955	772.
2. Mai 1955 bis 1. Juni 1955	773.
2. Juni 1955 bis 1. Juli 1955	774.
2. Juli 1955 bis 1. August 1955	775.
2. August 1955 bis 1. September 1955	776.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

2. September 1955 bis 1. Oktober 1955.....	777.
2. Oktober 1955 bis 1. November 1955.....	778.
2. November 1955 bis 1. Dezember 1955.....	779.

(2) Auf Beamte, die bis spätestens 31. März 2005 eine Erklärung nach § 16 Abs. 1 abgegeben haben, ist § 16 in der am 31. März 2005 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005; gem. dessen Z 7 (§ 199 Abs. 2 Z 5 LBDG 1997) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 194b *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 24/2006

§ 93 Abs. 2 Z 2 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 gilt nur für am 1. Jänner 2006 noch nicht beendete und für nach dem 31. Dezember 2005 neu angetretene Karenzurlaube.

* Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 (in Kraft getreten mit 8. Juni 2006)

§ 194c *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 79/2009

Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Jänner 2010 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung erworben haben, ist Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin anzuwenden. Die mit der Beamten-Aufstiegsprüfung gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung verbundenen Rechte bleiben unberührt.

* Eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009

§ 194d*

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 39/2012

(1) In vor dem 1. Jänner 2013 eingeleiteten Disziplinarverfahren sowie auf vor dem 1. Jänner 2013 ausgesprochene (vorläufige) Suspendierungen sind die am 31. Dezember 2012 diesbezüglich geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes weiter anzuwenden.

(2) Abweichend von § 15a Abs. 3 können Anträge auf Versetzung in den Ruhestand nach § 15a Abs. 1, die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung der Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012 im Landesgesetzblatt gestellt wurden, innerhalb von einem Monat nach dem Ablauf dieses Tages zurückgezogen werden.“

* Eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.:

3. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 195

Begriffsbestimmung

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

§ 195a *

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Die Dienstbehörde ist ermächtigt, die dienstrechtlichen, besoldungsrechtlichen, ausbildungsbezogenen und sonstigen mit dem Dienstverhältnis in unmittelbarem Zusammenhang stehenden personenbezogenen Daten der im § 1 genannten Beamten automationsunterstützt zu verarbeiten. Soweit eine derartige Verarbeitung nicht als Standardanwendung im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, zu melden ist, darf sie erst nach ihrer Registrierung im Datenverarbeitungsregister aufgenommen werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2002; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

§ 195b *

Elektronische Personenkennzeichnung

Zum Zwecke der eindeutigen Identifikation in dienstlichen Belangen darf eine aus der ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes, BGBl. Nr. 9/1992) durch bereichsspezifische Verschlüsselung abgeleitete Personenkennzeichnung der im § 1 genannten Beamten verwendet werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

§ 196

Dienstliche Ausbildung

(1) Die Bestimmungen über die dienstliche Ausbildung sind auch auf Landesbedienstete anzuwenden, die nicht Beamte sind, aber die Planstelle eines Landesbeamten anstreben.

(2) Gemeindebedienstete sind zu Dienstprüfungen zuzulassen, wenn

1. sie nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften die Zulassungsvoraussetzungen für die betreffende Dienstprüfung erfüllen,
2. die Ablegung der Prüfung für ihre derzeitige oder angestrebte Verwendung vorgeschrieben ist und
3. die Prüfung nicht nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zwingend vor einer anderen Prüfungskommission abzulegen ist.

§ 197

Verweisung

(1) Soweit in Landesgesetzen auf durch § 180 aufgehobene Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1985 oder auf Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 verwiesen wird, treten an die Stelle der verwiesenen Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3)* Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
2. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
3. Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
4. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
5. Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011,
6. Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 148/2011,
7. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
8. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung, BGBl. I Nr. 72/2009,
9. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
10. Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2011,
11. Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2010,
12. Eingetragene Partnerschaft Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
13. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
14. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
15. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
16. Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

17. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
18. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2011 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 6/2012,
19. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
20. Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
21. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
22. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
23. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
24. Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
25. Mietrechtsgesetz, BGBl. Nr. 520/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
26. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
27. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
28. Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 240/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
29. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
30. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
31. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2011,
32. Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009,
33. Bundesgesetz über das Studium der Rechtswissenschaften, BGBl. Nr. 140/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2010,
35. Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2011 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2011,
36. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
37. Unvereinbarkeitsgesetz 1983, BGBl. Nr. 330, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
38. Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

* In der Fassung gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 197a*

Anwendung von Bundesvorschriften

Auf die Landesbeamten sind folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683.
2. Die §§ 1 bis 3 des Überbrückungshilfengesetzes, BGBl. Nr. 174/1963.

* Eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 - gem. dessen Z 13 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

§ 197b¹

Umsetzungshinweise

(1)² Durch § 5 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.

(2)³ Durch § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b werden umgesetzt

1. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44,
 2. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77,
 3. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig inter-nationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12,
 4. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, und
 5. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1.
- (3)⁴ Durch die §§ 50 bis 57 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, umgesetzt.
- (4)⁴ Durch § 94 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 07. 2006 S. 23, umgesetzt.
- (5)⁴ Durch die §§ 97a bis 97c dieses Gesetzes werden die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 06. 1989 S. 1, geändert durch ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003 S. 1, und die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. 06. 1990 S. 14, umgesetzt.
- (6)⁵ Durch die §§ 85 und 94 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2010/18/EG zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18.03.2010 S. 13, umgesetzt.

¹ Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 8 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007)

² Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ I.d.F. gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

⁴ Angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁵ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012).

§ 198

Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Kraft gesetzt werden.

§ 199¹

Inkrafttreten

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft

1. § 57 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999 mit 1. Jänner 1998,

2. § 18 Abs. 3 und 4, § 30 Abs. 2, § 81 Abs. 3, § 82 Abs. 2, § 90 Abs. 2, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 1, § 94 Abs. 1, § 98 Abs. 4a, § 98 Abs. 5 Z 1, § 98 Abs. 7a, § 98 Abs. 8, § 118 Abs. 3, § 130 Abs. 2, § 142, § 143 Abs. 1 und 4, § 156a samt Überschrift, die §§ 161a bis 161c samt Überschrift, § 164 Abs. 5a, § 180 Abs. 2 Z 3, § 187 Abs. 1, § 197 Abs. 3 Z 35 und Anlage 1 Z 2.4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.19/1999 mit 1. April 1999.

3.² § 5 Abs. 3 und § 5 Abs. 4 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 mit 1. Juni 2002,

4.² § 21 Abs. 2 Z 2, § 21 Abs. 7, § 61 Abs. 3 zweiter Satz, § 62 Abs. 5, § 92 Abs. 2, § 130 Abs. 3 Z 1 lit. a, § 161 Abs. 2a, § 197 Abs. 3, § 197a sowie der Entfall der §§ 161a, 161b, 161c, 164

LANDESBEAMTEN - DIENSTRECHTSGESETZ

Abs. 5a und 199 Abs. 2 Z 2 zweiter und dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 mit 1. Juli 2004. § 62 Abs. 5 ist auf Beamte anzuwenden, deren Kinder nach dem 30. Juni 2002 geboren sind.

- 5.³ § 15a, § 16a Abs. 1 Z 2 und § 194a sowie der Entfall der §§ 156a und 199 Abs. 2 Z 2 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 mit 1. April 2005,
 - 6.³ § 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 mit 1. Jänner 2020,
 - 7.⁴ § 13 Abs. 4, § 21 Abs. 7, § 38 Abs. 3 Z 2, § 59 Abs. 4, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 4 Z 2, § 85, § 90 Abs. 2 Z 2 lit. c, § 92 Abs. 3, § 93 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3, § 96 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5, § 96a Abs. 1 und 4, § 142a samt Überschrift, § 197 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.1. und Z 2.2. lit. b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 mit 1. Jänner 2006.
 - 8.⁵ §§ 5, 96a Abs. 1 und 4 und § 197b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2008 mit 1. September 2007,
 - 9.⁵ § 11 Abs. 4 Z 2, § 15 Abs. 2, § 42 Abs. 4 und § 66 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2008 mit 1. Juli 2008,
 - 10.⁵ § 4 Abs. 1 Z 1, §§ 50, 51 Abs. 1 bis 5, §§ 59, 70 Abs. 3 und 6, § 81 Abs. 7, § 95 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 1 Z 1 und 3, § 96 Abs. 4 Z 2, §§ 96b, 113 Abs. 3 Z 2 und 5 lit. b, § 121 Z 1, § 125 Abs. 1, § 130 Abs. 1, 2, 3 Z 1 lit. a und Abs. 3 Z 2, §§ 161a, 189, 197 Abs. 3, § 197b und Anlage 1 Z 1.1. und 2.1. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 mit 1. Jänner 2009,
 - 11.⁶ in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009
 - a) § 4 Abs. 1a mit 1. Jänner 2008,
 - b) § 58 Abs. 1 und § 81 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009,
 - c) § 5 Abs. 1, § 87 Abs. 5, § 93 Abs. 2 Z 2, § 96 Abs. 9, § 112 Abs. 1, die Überschrift zu § 114, § 114 Abs. 1, § 116 Abs. 1, § 118 Abs. 1, 2 und 4, § 118a, § 119 Abs. 1a, § 120 Abs. 1, § 197 Abs. 3, § 197b Abs. 2 und die Anlage 1 Z 1.1. lit. b, Z 1.2. und Z 2.5. lit. b mit 1. Jänner 2010; gleichzeitig treten § 82 Abs. 3, § 114 Abs. 3 und die Anlage 1 Z 2.3. außer Kraft. Die Bestelldauer der oder des gemäß § 116 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 zu bestellenden Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter beginnt erst mit Ablauf der Bestelldauer der oder des im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Bestimmung bestellten Vorsitzenden bzw. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
 - 12.⁷ in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010
 - a) § 1 Abs. 3, § 4 Abs. 1a, § 10 Abs. 1, § 30 Abs. 2, 3, 4 und 7, § 41 Abs. 5, § 45 Abs. 1 erster Satz, §§ 45a, 58 Abs. 2, §§ 74, 89 Abs. 2, die Überschrift zu § 95, § 95 Abs. 1 und 5, § 96 Abs. 10, § 96a Abs. 5, § 107 Abs. 6, §§ 108, 118 Abs. 3 bis 6, § 119 Abs. 3, §§ 124, 197 Abs. 3 und § 197b Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten,
 - b) § 143 Abs. 2 mit 1. Jänner 2010,
 - c) § 81 Abs. 1 Z 2, § 85 zweiter und dritter Satz und § 189 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011,
 - 13^{7A}. in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011
 - a) § 38 Abs. 3 Z 3 und § 70 Abs. 4 Z 3 mit 1. Jänner 2011,
 - b) § 4 Abs. 1a, § 5 Abs. 1 und § 197b Abs. 2 mit 1. Juni 2011,
 - c) § 62 Abs. 6, § 81 Abs. 1, §§ 85, 95a, 189 Abs. 4, § 197 Abs. 3, § 197b Abs. 6 und die Anlage 1 Z 2.5. und 7.5. mit 1. Jänner 2012,
 - 14.^{7B} in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012
 - a) § 172 Abs. 1 und 3 mit 1. Jänner 2012,
 - b) § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b, § 5 Abs. 1 und 4, § 21 Abs. 1 Z 5, Abs. 3a, 3b, 4 und 4a, § 44 Abs. 2, § 67 Abs. 5, §§ 67a, 73 Abs. 3 bis 5, § 75 Abs. 3 und 4, § 116 Abs. 1 und 4, § 120 Abs. 1, § 123 Abs. 1 bis 3, § 128 Abs. 3, 3a und 4, § 139 Abs. 2, die Überschrift zu § 140, § 140 Abs. 1 bis 3, 5 und 13, §§ 145, 148, 178 Abs. 3 Z 2, §§ 194d und 197 Abs. 3 und § 197b Abs. 2 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfällt § 4 Abs. 1a.
- (3)⁷ §§ 16 und 16a samt Überschriften treten mit Ablauf des 1. November 2020 außer Kraft.
- (4)⁸ Anträge gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag an eingebracht werden. Bescheide gemäß § 96b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008 können vor dessen In-Kraft-Treten erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 Rechtswirkungen entfalten.

¹ In der Fassung der Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999 und Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 (Entfall des 2. und 3. Satzes im vormaligen Abs. 2 Z 2)

² Ziffer angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2005 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.

³ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005

⁴ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 (unter Ersatz des Punktes in der Z. 6 durch einen Beistrich)

⁵ I.d.F. der Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008.

⁶ Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009

⁷ I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2010

^{7A} Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011.

^{7B} Angefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2012

⁸ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006 (vormals Z 7 des Absatz 2; diese Ziffer war gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2005 angefügt worden).

⁹ Angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008.

Anlage 1

(zu § 4 Abs. 3 und § 13 Abs. 1)

Ernennungserfordernisse und Definitivstellungserfordernisse

Die Beamten haben neben den allgemeinen Ernennungserfordernissen (§ 4 Abs. 1 und 2) folgende besondere Ernennungserfordernisse und folgende Definitivstellungserfordernisse zu erfüllen:

1. VERWENDUNGSGRUPPE A (Höherer Dienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen**

1.1.¹ Eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung. Diese ist nachzuweisen durch:

a) den Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

b)² den Erwerb eines akademischen Grades gemäß § 5 Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes aufgrund des Abschlusses eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges.

¹ In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr.84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 - zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010 - (Entfall der Wortfolge „, soweit dieser nicht Ernennungserfordernis einer anderen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe ist“ nach dem Wort „Diplomstudienganges“)

1.2.¹ Das Ernennungserfordernis des Abschlusses eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wird durch die erfolgreiche Absolvierung eines vom Bundeskanzleramt² veranstalteten Aufstiegsurses ersetzt.

¹ In der Fassung des Art. I Z 16 Gesetzes LGBl. Nr. 30/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II am 1. Juli 2003 in Kraft

² Wortfolge „vom Bundeskanzleramt“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

1.3. Zusätzlich zum Erfordernis der Z 1.1

1.4. Eine Nachsicht von den in Z 1.3 lit. a bis c angeführten Ernennungserfordernissen ist ausge-

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Apotheker	die erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf
b) als Leiter von Apotheken	zusätzlich zu lit. a die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke;

schlossen.

Definitivstellungserfordernisse:

1.5. Für alle Verwendungen (ausgenommen Ärzte an Krankenanstalten und Apotheker) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A.

2. VERWENDUNGSGRUPPE B (Gehobener Dienst)

Ernennungserfordernisse:**Allgemeine Bestimmungen**

2.1.¹ Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung wird ersetzt

a) durch ein abgeschlossenes ordentliches Universitätsstudium gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 oder

b) durch den Abschluss der für einen Fachhochschul-Studiengang vorgeschriebenen Studien und Prüfungen im Sinne des § 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.

2.2. Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens zweijährigen² Ausbildung an einer Fachakademie, die bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985.

2.3.** Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Beamten-Aufstiegsprüfung ersetzt, wenn der Beamte außerdem nach der Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt hat. Die Beamten-Aufstiegsprüfung hat folgende Fächer zu umfassen:

- a) Pflichtfächer (im vollen Umfang des Lehrplanes eines naturwissenschaftlichen Realgymnasiums):
 - aa) Deutsch,
 - bb) Geschichte und Sozialkunde,
 - cc) Geographie und Wirtschaftskunde und
- b) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Fächer im Umfang des Lehrplanes eines Realgymnasiums bis einschließlich zur 6. Klasse, davon jedenfalls eines der in sublit. aa bis cc angeführten Fächer:
 - aa) Fremdsprache,
 - bb) eine weitere Fremdsprache,
 - cc) Mathematik,
 - dd) Physik,
 - ee) Chemie,
 - ff) Naturgeschichte.

Die geforderten Kenntnisse sind durch staatsgültige Zeugnisse auf Grund schulrechtlicher Vorschriften nachzuweisen. Wenn diese Zeugnisse auf Grund von Externistenprüfungen erworben werden, sind sie nur dann für die Beamten-Aufstiegsprüfung anzuerkennen, wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache (weitere Fremdsprache) eine schriftliche und mündliche Prüfung abgelegt wurde.

** Die Z 2.3. entfällt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 und tritt gem. § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c zweiter Halbsatz mit 1. Jänner 2010 außer Kraft. Auf Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Jänner 2010 ein staatsgültiges Zeugnis über mindestens ein Fach gemäß Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung erworben haben, ist jedoch Anlage 1 Z 2.3. in der bis zum 31. Dezember 2009 gültigen Fassung bis zum 31. Dezember 2013 weiterhin anzuwenden (s. § 194c).

2.4.³ Das Erfordernis der Z 2.1 wird durch die erfolgreiche Ablegung der Berufsreifepfung nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifepfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/1998, ersetzt.

¹ In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2008. Diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 26 - nunmehr § 199 Abs. 2 Z 10 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wort „zweijährigen“ ersatzweise (unter Entfall des Zitates „nach § 18 Abs. 1 Z 5 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194“) eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2006; gem. dessen Z 18 (d.i. der nunmehrige § 199 Abs. 2 Z 7) tritt diese Gesetzesfassung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

³ Eingefügt gemäß Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1999

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

2.5

für die Verwendung	Erfordernis
a) im medizinisch-technischen Dienst	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 2.1 die Erfüllung der Voraussetzungen zur Ausübung des Gehobenen medizinisch-technischen Dienstes nach dem Bundesgesetz BGBl. Nr. 102/1961, oder nach dem Gesetz über die Regelung des gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992
b) ¹ im sozialen Beratungsdienst	das Erfordernis der Z 2.1 wird ersetzt durch die Absolvierung einer früheren Lehranstalt für gehobene Sozialberufe
c) ² im Gehobenen Sozialdienst	zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 2.1. die Erfüllung der Voraussetzungen zur

¹ I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2009 (zufolge § 199 Abs. 2 Z 11 lit.c mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

² Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012).

Definitivstellungserfordernis:

2.6. Für alle Verwendungen (ausgenommen medizinisch-technischer Dienst) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B.

3. VERWENDUNGSGRUPPE C (Fachdienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

3.1.

a) Eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband zurückgelegte Verwendung von vier Jahren, die mindestens dem Mittleren Dienst entspricht, und

b) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.2. Die Ernennungserfordernisse der Z 3.1 werden durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt:

a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz,

b) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung oder der Werkmeisterprüfung und

c) erfolgreicher Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C.

3.3. Ist die Erlernung eines Lehrberufes gefordert, so ist diese nachzuweisen

a) nach den Bestimmungen oder den Übergangsbestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969,

b) in der Land- und Forstwirtschaft durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Facharbeiters oder, wenn in dem betreffenden Zweig der Landwirtschaft eine solche Berufsbezeichnung nicht erworben werden kann, durch die Erwerbung der Berufsbezeichnung eines Gehilfen oder

c) durch den erfolgreichen Abschluß einer Grundausbildung, die als Ersatz für die Erlernung eines Lehrberufes vorgeschrieben ist (Facharbeiter-Aufstiegsprüfung).

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

3.4. Zusätzlich zu den Erfordernissen der Z 3.1 :

für die Verwendung	Erfordernis
a) als Straßenmeister	die erfolgreiche Absolvierung einer Fachschule bau- oder maschinentechnischer Richtung und die Berechtigung zur Führung von Kraftwagen; das Erfordernis der Absolvierung einer Fachschule wird ersetzt durch die Erlernung eines Lehrberufes, in dem Arbeiten ausgeführt werden, die für den Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst von besonderer Bedeutung sind, und eine zusätzliche vierjährige Verwendung im Straßenbau- und Straßenerhaltungsdienst einer Gebietskörperschaft in einer Verwendung, die zumindest dem Mittleren Dienst entspricht;
b) im technischen Dienst	der in Z 3.1 angeführte vierjährige Zeitraum wird bis zum Höchstausmaß von zwei Jahren durch die Zeit des erfolgreichen

4. VERWENDUNGSGRUPPE D (Mittlerer Dienst)

Ernennungserfordernisse:

Allgemeine Bestimmungen

4.1. Die für den Dienst in dieser Verwendungsgruppe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten beziehungsweise Fertigkeiten.

4.2. Auf den für einzelne Verwendungen geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

4.3.

für die Verwendung	Erfordernis
a) im fachlichen Hilfsdienst höherer Art	eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegte vierjährige Dienstleistung bei einer inländischen Gebeietskörperschaft in einer entsprechenden fachlichen Verwendung des Hilfsdienstes und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D
b) im Sanitätshilfsdienst	die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten des Sanitätshilfsdienstes nach dem Bundesgesetz BGBl.

Definitivstellungserfordernisse:

4.4. Für alle Verwendungen (ausgenommen die unter Z 4.3. lit. a und b angeführten Verwendungen) der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D.

**5. VERWENDUNGSGRUPPE E
(Hilfsdienst)****Ernennungserfordernisse:**

Eignung für die vorgesehene Verwendung.

6. VERWENDUNGSGRUPPE P 1**Ernennungserfordernisse:**

6.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung im erlernten Lehrberuf als Partieführer oder als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung.

6.2. Die Tätigkeit als Partieführer im Sinne der Z 6.1 umfaßt die Beaufsichtigung und Leitung einer Bedienstetengruppe, der Facharbeiter angehören.

6.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter in besonderer Verwendung im Sinne der Z 6.1 liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern als von einem Spezialarbeiter der Verwendungsgruppe P 2 verlangt werden kann; zu diesen Verwendungen gehören insbesondere Verwendungen als Lehrenbauer, Maschinensetzer, Modelltischler, Schnitt- und Stanzenmacher, Zuschneider und Ausmittler. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören, ist von der Dienstbehörde festzusetzen.

6.4. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

7. VERWENDUNGSGRUPPE P 2**Ernennungserfordernisse:**

7.1. Erlernung eines Lehrberufes und

a) erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung im erlernten Lehrberuf sowie Verwendung im erlernten Lehrberuf oder

b) Verwendung im einschlägigen Lehrberuf als Vorarbeiter oder als Spezialarbeiter oder

c) zehnjährige Verwendung im erlernten Lehrberuf in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, wenn der Lehrberuf gemäß Z 3.3 lit. a oder b erlernt wurde, sowie weiterhin Verwendung im erlernten Lehrberuf.

7.2. Die Tätigkeit als Vorarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b umfaßt die Überwachung der Tätigkeit anderer Arbeiter.

7.3. Die Tätigkeit als Spezialarbeiter im Sinne der Z 7.1 lit. b liegt vor bei Verwendung mit Arbeiten, die mehr Kenntnisse oder handwerkliche Fähigkeiten erfordern, als von einem Facharbeiter der Verwendungsgruppe P 3 verlangt werden kann. Zu diesen Verwendungen gehören, insbesondere Verwendungen als Facharbeiter in zwei erlernten Berufen, Facharbeitern mit erfolgreich abgelegter Meister- oder Werkmeisterprüfung im erlernten Beruf, Feinmechaniker für Spezialgeräte, Glasbläser für wissenschaftliche Geräte, Handsetzer, Mustermacher für Bekleidung und Ausrüstung, Radarmechaniker, Schlosser für Werkzeug- und Vorrichtungsbau. Inwieweit andere Verwendungen hiezu gehören ist von der Landesregierung festzusetzen.

7.4. Auf den in Z 7.1 lit. b geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

Sonderbestimmungen für einzelne Verwendungen

7.5. Für Kraftwagenlenker einer im § 6 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, im Art. 17 Abs. 3,* im Art. 51 oder im Art. 73 Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1981, angeführten Person, die zusätzlich mit der Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben betraut sind, an Stelle der Erfordernisse der Z 7.1

a) das in Z 8.3 lit. c angeführte Erfordernis und

b) der Nachweis der Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben.

7.6. Berufskraftfahrer im Sinne der Z 8.5 und 8.6 erfüllen die Voraussetzungen der Z 7.1 lit. c auch dann, wenn die bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer für in Z 8.6 angeführte Kraftfahrzeuge zur Gänze oder teilweise vor der Erfüllung der in Z 8.5 lit. b angeführten Erfordernisse liegt.

7.7. Bei Kraftfahrern, die seit 1. Jänner 1995 in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und am 1. Jänner 1995 als Berufskraftfahrer verwendet wurden, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte fünfzehnjährige Verwendung als Berufskraftfahrer gemäß Z 8.6 ersetzt, wenn diese Verwendung nach wie vor gegeben ist und der Beamte die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über sein Arbeitsgebiet nachweist (Berufskraftfahrerprüfung). Zu dieser Prüfung sind auf Antrag Beamte zuzulassen, die mindestens fünf Jahre erfolgreich als Berufskraftfahrer verwendet worden sind. Auf die Durchführung der Prüfung sind die §§ 28 bis 35 sinngemäß anzuwenden.

7.8. Bei Kraftfahrern, die spätestens am 1. September 1994 die Lehre zum Lehrberuf "Kraftfahrzeugmechaniker" oder zum Lehrberuf "Landmaschinenmechaniker" begonnen haben und diese Lehre spätestens am 1. September 1999 erfolgreich abschließen, werden die Erfordernisse der Z 7.1 lit. c und der Z 8.5 lit. b durch eine bei einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegte zwölfjährige Verwendung als Berufskraftfahrer gemäß Z 8.6 ersetzt, wenn der Beamte die erfolgreiche Ablegung der Berufskraftfahrerprüfung nachweist und diese Verwendung nach wie vor gegeben ist. Z 7.7 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

* Wortfolge „im Art. 17 Abs. 3,“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012).

8. VERWENDUNGSGRUPPE P 3**Ernennungserfordernisse:****Allgemeine Bestimmungen**

8.1. Erlernung eines Lehrberufes und Verwendung als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf.

8.2. Auf den geforderten Nachweis der Erlernung eines Lehrberufes ist Z 3.3 anzuwenden.

8.3. An Stelle der Erfordernisse der Z 8.1 die Verwendung als

a) Führer von Spezialfahrzeugen (Schaufellader, Bagger, Arbeitsraupe, motorisierter Schneepflug, Schneefräse, Straßenwalze usw.) und die hierfür erforderliche Berechtigung,

b) Heizer in Hochdruckkesselanlagen mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und erfolgreicher Ablegung der Dampfkesselwärterprüfung,

c) Kraftwagenlenker im überwiegenden Ausmaß, wenn hierfür zumindest die Berechtigung zur Führung eines Personenkraftwagens erforderlich ist,

d) Maschinist in einem Bereich, für den die erfolgreiche Ablegung sowohl der Maschinen- als auch der Dampfkesselwärterprüfung vorgeschrieben ist, und die erfolgreiche Ablegung beider Prüfungen,

e) Straßenwärter mit Beaufsichtigung und Leitung einer Arbeitsgruppe im Straßenbau- und Straßenhaltungsdienst sowie eine zehnjährige Vorverwendung als Straßenwärter oder in einer gleichartigen Tätigkeit im Baudienst und der erfolgreiche Abschluß der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe P 3.

8.4. Inwieweit das Führen anderer als der in der Z 8.3 lit. a ausdrücklich angeführten Spezialfahrzeuge dieser Bestimmung zuzuordnen ist, ist von der Dienstbehörde festzustellen.

8.5. Die Erlernung des Lehrberufes "Berufskraftfahrer" im Sinne der Z 8.1 ist nachzuweisen:

a) durch den Erwerb des Führerscheins der Gruppe C und zusätzlich

b) durch die Ablegung der Lehrabschlußprüfung für Berufskraftfahrer oder durch die Zusatzprüfung gemäß Art. III § 10 der Verordnung über den Ausbildungsversuch für den Lehrberuf Berufskraftfahrer, BGBl. Nr. 396/1987.

8.6. Die Tätigkeit im erlernten Lehrberuf "Berufskraftfahrer" ist durch die Verwendung als Berufskraftfahrer für

a) Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7.500 kg oder

b) Spezialfahrzeuge gemäß Z 8.3 lit. a oder Z 8.4 nachzuweisen.

9. VERWENDUNGSGRUPPE P 4

Ernennungserfordernisse:

Fähigkeit zur Ausübung von handwerklichen Tätigkeiten, für die eine über die bloße Einweisung am Arbeitsplatz hinausgehende Anlernzeit erforderlich ist, und dauernde Verwendung auf diesem Gebiet.

10. VERWENDUNGSGRUPPE P 5

Ernennungserfordernisse:

Eignung für die vorgesehene Verwendung als Reinigungskraft oder als ungelernter Arbeiter.

11. VERWENDUNGSGRUPPEN LPA, L 1

L 2a2, L 2a1, L 2b1, L3

Die für Bundeslehrer geltenden Ernennungserfordernisse (Z 22 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl.Nr. 333) sind auf die Landesbeamten sinngemäß anzuwenden.

Anlage 2

Ausbildungs- bzw.	verlautbart in
Prüfungsvorschrift für	
Rechtskundiger Verwaltungsdienst	LGBL. Nr. 42/1973
Physikatsprüfung	RGBL. Nr. 37/1873 in der Fassung BGBl. Nr. 100/1947
Tierärztliche Physikatsprüfung	BGBl. Nr. 215/1949 in der Fassung BGBl. Nr. 56/1952
Wissenschaftlicher Dienst	BGBl. Nr. 160/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 381/1975
Höherer Bibliotheksdienst	BGBl. Nr. 236/1961 in der Fassung BGBl. Nr. 236/1963
Höherer und Gehobener Redaktionsdienst	BGBl. Nr. 39/1975
Höherer technischer Agrardienst	LGBL. Nr. 89/1993
Höherer technischer Dienst	BGBl. Nr. 219/1973
Höherer Wirtschaftsdienst	BGBl. Nr. 70/1972
Höherer statistischer Dienst	BGBl. Nr. 639/1974
Gehobener statistischer Dienst,	
Statistischer Fachdienst und	
Mittlerer statistischer Dienst,	
Gehobener Rechnungs- und	
Verwaltungsdienst	LGBL. Nr. 36/1974

AUSLANDSVERWENDUNGSVERORDNUNG (2210/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. März 2006 über Kostenersätze auf Grund von Auslandsverwendungen von Beamten und Vertragsbediensteten des Landes Burgenland (Landes-Auslandsverwendungsverordnung - L-AVV), LGBl. Nr. 16, i.d.F. LGBl. Nr. 39/2007

Auf Grund des § 34 g Abs. 3 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 68/2005, wird verordnet:

§ 1

Werteinheiten

Die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse, die gemäß § 34 g Abs. 4 Z 1 LBBG 2001 in Pauschalbeträgen festzusetzen sind, werden - soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit (WE) entspricht dem Betrag von 60,90 Euro*.

* Betrag geändert gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 39/2007; die Änderung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft

§ 2

Auslandsverwendungszulage

(1) Die Auslandsverwendungszulage setzt sich aus dem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen zusammen.

(2) Der Grundbetrag beträgt 8 WE.

(3) Der Funktionszuschlag beträgt 850,50 Euro*.

(4) Der Zonenzuschlag beträgt bei einer Verwendung in Brüssel 3 WE.

(5) Der Ehegattenzuschlag beträgt

1. für den an den ausländischen Dienstort mit- oder nachübersiedelten Ehegatten: 2,8 WE zuzüglich 35 % des Zuschlages nach Abs. 4;

2. für den Ehegatten, der bereits vor der Eheschließung mit dem Beamten oder vor dessen Versetzung an den ausländischen Dienstort den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen im Empfangsstaat gehabt hat: 2,8 WE.

(6) Der Kinderzuschlag beträgt für jedes Kind

1. vor der Vollendung des 10. Lebensjahres: 1,2 WE zuzüglich 15 % des Zuschlages nach Abs. 4;

2. ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: 1,6 WE zuzüglich 20 % des Zuschlages nach Abs. 4.

* Betrag geändert gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 39/2007; die Änderung tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft

§ 3

Kaufkraftausgleichszulage

(1) Das Verhältnis der Kaufkraft des Euro am ausländischen Dienstort des Beamten zur Kaufkraft des Euro im Inland (Parität) ist in regelmäßigen Zeitabständen zu erheben und zwischendurch monatlich fortzurechnen.

(2) Anhand dieses Kaufkraftverhältnisses ist der Hundertsatz gemäß § 34 g Abs. 4 Z 2 LBBG 2001 jeweils kaufmännisch auf volle fünf Prozent gerundet für jeden Dienstort monatlich festzusetzen.

§ 4

Wohnkostenzuschuss

(1) Der Wohnkostenzuschuss ist in allen Fällen anhand der notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen besonderen Kosten im Einzelfall zu bemessen.

(2) Anspruchsbegründende Kosten für den Wohnkostenzuschuss gemäß § 34 c Abs. 1 LBBG 2001 sind

1. die reinen Mietkosten (Kaltmiete) für eine unmöblierte oder lediglich teilmöblierte Wohnung zuzüglich allfälliger allgemeiner verbrauchsabhängiger Betriebskosten und öffentlicher Abgaben;

2. Maklergebühren, wenn diese zur Erlangung der Wohnung unumgänglich gewesen sind;

3. Kosten für die Bewachung der Wohnung oder für Sicherheitseinrichtungen, die nicht vom Vermieter selbst zu tragen sind, wenn schwerwiegende Sicherheitsmängel im Wohngebiet des Beamten solche Maßnahmen erfordern.

Erhöhte Kosten für eine möblierte Wohnung oder für eine Möbelmiete sind nur zu berücksichtigen, wenn es besondere Verhältnisse erfordern oder es in wirtschaftlicher Hinsicht zweckmäßig ist und der Beamte keinen Frachtkostenersatz nach den Bestimmungen des LBBG 2001 beansprucht hat.

(3) Die Angemessenheit der Wohnung und die Höhe des Wohnkostenzuschusses gemäß § 34 c Abs. 1 LBBG 2001 sind anhand des in der Anlage dargestellten Verfahrens festzustellen.

AUSLANDSVERWENDUNGSVERORDNUNG

§ 5

Ausbildungskostenzuschuss

(1) Der Ausbildungskostenzuschuss ist in allen Fällen anhand der notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen besonderen Kosten im Einzelfall zu bemessen.

(2) Anspruchsbegründende Kosten für den Ausbildungskostenzuschuss sind

1. die einmalige Einschreibgebühr;
2. das reine Schulgeld für den lehrplanmäßigen Unterricht;
3. Kosten für den Unterricht in zusätzlichen Unterrichtsgegenständen, wenn ein solcher
 - a) im Hinblick auf die bevorstehende Versetzung des Beamten ins Inland für die Eingliederung des Kindes in das österreichische Schulsystem oder
 - b) aus Anlass der Versetzung des Beamten für die Ein- oder Umschulung des Kindes im neuen ausländischen Dienst- und Wohnortzwingend erforderlich ist;
4. Gebühren für die Ablegung von Prüfungen, die für die Fortsetzung oder den Abschluss der Ausbildung zwingend erforderlich sind;
5. Kosten für Schulbücher, deren Verwendung die Schule im Rahmen des Unterrichtes zwingend vorschreibt, abzüglich jenes Selbstbehaltes, der auch im Falle des Besuches einer gleichartigen Schule im Inland jedenfalls vom Beamten selbst zu tragen wäre;
6. Kosten für die Benützung eines öffentlichen Beförderungsmittels oder eines Schulbusses für die Wegstrecke zwischen der Schule und der Wohnung abzüglich jenes Selbstbehaltes, der auch im Inland jedenfalls vom Beamten selbst zu tragen wäre;
7. ein zwingend vorgeschriebener Mitglieds- oder Erhaltungskostenbeitrag an den Schulerhalter, zB den Deutschen Schulverein;
8. Kosten für von der Schule zwingend vorgeschriebene Schutzimpfungen (Schulimpfungen), soweit hierfür keine Leistungen des Sozialversicherungsträgers gebühren;
9. Kosten für den Besuch einer Vorschule in jenem Schuljahr, das dem Beginn der Schulpflicht nach österreichischem Schulrecht vorangeht, wenn die Vorschule für den Eintritt in die erste Schulstufe von der Schule vorgeschrieben wird;
10. Kosten für einen privaten Unterricht oder Zusatzunterricht, der aus Anlass der Versetzung des Beamten für die Ein- oder Umschulung seines Kindes im neuen ausländischen Dienst- und Wohnort zwingend erforderlich ist, im Ausmaß von bis zu vier Unterrichtsstunden pro Woche für die Dauer eines Schuljahres.

(3) Der Beamte hat bei der Schulwahl für sein Kind darauf zu achten, dass einerseits im Falle seiner Rückversetzung ins Inland das Kind möglichst reibungslos in das österreichische Schulsystem eingegliedert werden kann, und dass andererseits im Falle seiner Weiterversetzung an einen anderen ausländischen Dienstort eine kontinuierliche Ausbildung des Kindes gewährleistet ist. Für die Schulwahl gelten daher folgende Grundsätze:

1. Für den erstmaligen Schuleintritt des Kindes im ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ist im Hinblick auf die Unterrichtssprache und die dadurch wesentlich leichtere spätere Eingliederung oder Wiedereingliederung des Kindes in das österreichische Schulsystem eine deutschsprachige Schule zu wählen.
2. Besteht im ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten keine deutschsprachige Schule, ist eine Schule zu wählen, die hinsichtlich der Unterrichtssprache und des Lehrplanes universell verbreitet ist. In der Regel handelt es sich dabei um eine englisch- oder französischsprachige Schule. Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, ist dabei öffentlichen Schulen der Vorzug zu geben. Stehen mehrere gleich geeignete Schulen zur Auswahl, ist unter diesen die kostengünstigste Schule zu wählen.
3. Z 2 ist weiters anzuwenden, wenn der Besuch einer im ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten bestehenden deutschsprachigen Schule unzumutbar ist. Eine solche Unzumutbarkeit liegt dann vor, wenn
 - a) diese deutschsprachige Schule bloß eine Begegnungsschule oder eine Schule mit zwar verstärktem Deutschunterricht, jedoch mit Unterrichtssprache und Lehrplänen des Empfangsstaates ist;
 - b) diese deutschsprachige Schule bloß eine Aufbauschule ist, die nicht über die für die voraussichtliche Dauer der Verwendung des Beamten am ausländischen Dienst- und Wohnort erforderlichen weiterführenden Klassen verfügt;
 - c) ein älteres, aber noch im Volksschulalter befindliches Kind des Beamten aus einem unter lit. a oder b angeführten Grund bereits eine fremdsprachige Schule besucht und daher auch ein jüngeres Kind bei Erreichen der Volksschulpflicht dieselbe Schule besuchen soll;
 - d) das Kind aus einem unter lit. a bis c genannten Grund bereits im früheren ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten eine fremdsprachige Schulausbildung begonnen hat und diese aus

AUSLANDSVERWENDUNGSVERORDNUNG

Gründen der Kontinuität auch im neuen ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten fortsetzen muss;

- e) andere Gründe vorliegen, die so schwerwiegend sind, dass sie den unter lit. a bis d genannten Gründen an Bedeutung zumindest gleichkommen.

(4) Hat der Beamte bei der Wahl der Schule für sein Kind die im Abs. 3 angeführten Grundsätze eingehalten, ist der Ausbildungskostenzuschuss in voller Höhe der im Abs. 2 genannten Kosten zu bemessen. Andernfalls ist der Ausbildungskostenzuschuss höchstens in Höhe jener Kosten zu bemessen, die unter Einhaltung der im Abs. 3 angeführten Grundsätze entstanden wären.

§ 6

Kinderzuschuss

(1) Der Kinderzuschuss beträgt

1. für ein Kind im Vorschulalter monatlich 1,2 WE;
2. für ein Kind in Schul- oder Berufsausbildung monatlich 4,2 WE.

(2) Muss aus Gründen, die in der Verwendung des Beamten im Ausland liegen und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat, ein in Schul- oder Berufsausbildung stehendes Kind in einem privaten Internat in Österreich untergebracht werden, ist der Kinderzuschuss monatlich in der Höhe eines Sechzehntels der jährlichen privaten Internatskosten, höchstens jedoch in der Höhe von monatlich 6,5 WE festzusetzen.

§ 7

Ehegattenzuschuss

Der Ehegattenzuschuss beträgt monatlich 2,8 WE.

§ 8

Folgekostenzuschuss

(1) Der Folgekostenzuschuss ist in allen Fällen anhand der nachgewiesenen besonderen Kosten im Einzelfall zu bemessen.

(2) Eine Unzumutbarkeit im Sinne des § 34 f Z 2 lit. b LBBG 2001 liegt insbesondere vor, wenn der Besuch der fremdsprachigen Schule im Ausland zumindest drei Schuljahre (ein allfälliger Vorschulbesuch bleibt hiebei außer Betracht) gedauert hat und infolge dieser längeren Dauer sowohl auf Grund des fremdsprachigen Unterrichts als auch der Lehrplanunterschiede die Eingliederung des Kindes in das österreichische Schulsystem ohne den Verlust eines Schuljahres nicht mehr möglich ist. Stehen andere wichtige Gründe, die nicht der Beamte selbst zu vertreten hat, der Eingliederung des Kindes in das österreichische Schulsystem entgegen, ist das Vorliegen einer Unzumutbarkeit im Sinne des § 34 f Z 2 lit. b LBBG 2001 im Einzelfall zu prüfen.

(3) Besondere Kosten im Sinne des § 34 f Z 2 lit. b LBBG 2001 sind

1. die einmalige Einschreibgebühr;
 2. das reine Schulgeld für den lehrplanmäßigen Unterricht;
 3. Gebühren für die Ablegung von Prüfungen, die für die Fortsetzung oder den Abschluss der Ausbildung zwingend erforderlich sind;
 4. Kosten für Schulbücher, deren Verwendung die Schule im Rahmen des Unterrichtes zwingend vorschreibt, abzüglich jenes Selbstbehaltes, der auch im Falle des Besuches einer gleichartigen Schule nach dem österreichischen Schulsystem jedenfalls vom Beamten selbst zu tragen wäre;
 5. ein zwingend vorgeschriebener Mitglieds- oder Erhaltungskostenbeitrag an den Schulerhalter.
- Nebenkosten jeder Art (zB für außerlehrplanmäßigen Zusatzunterricht, Schulveranstaltungen, Verpflegung, Versicherungen, Überweisungsgebühren) stellen keinen anspruchsbegründenden Aufwand dar.

§ 9

In-Kraft-Treten

(1)¹ Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Verlautbarung ² im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten in Kraft.

(2)³ In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 39/2007 treten § 1 sowie § 2 Abs. 3 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 39/2007

² Die Verordnung (Stammfassung) ist am 28. März 2006 verlautbart worden.

³ Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 39/2007

AUSLANDSVERWENDUNGSVERORDNUNG

Anlage zu § 4

Verfahren zur Feststellung der Angemessenheit einer Wohnung und der Höhe des Wohnkostenzuschusses

Die Beurteilung der Angemessenheit einer Wohnung in Bezug auf ihre Art, Lage, Größe und Ausstattung erfolgt anhand des folgenden Bewertungsverfahrens, welches zur Gewährleistung einer größtmöglichen Objektivität als reines Rechenverfahren ausgelegt ist. Um neben der Wohnfläche auch alle anderen Gesichtspunkte, die für eine umfassende Bewertung einer Wohnung maßgebend sind, auf einen gemeinsamen Nenner bringen zu können, gilt als Recheneinheit 1 Punkt. Dieser entspricht, soweit es sich um Wohnräume handelt, 1 m² Wohnfläche; in Relation dazu sind je nach ihrer Bedeutung auch alle übrigen Bewertungsaspekte in Punkten ausgedrückt:

1. Feststellung des objektivierten Wohnbedarfes (Vorgabepunkte)

Der objektivierte Wohnbedarf beträgt

- 60 Punkte** für den Beamten,
21 Punkte für seinen Ehegatten, für den er Anspruch auf Ehegattenzuschlag gemäß § 34 a Z 7 LBBG 2001 hat, und
12 Punkte für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 34 a Z 8 LBBG 2001 hat.

Hinzu treten auf Grund der besonderen Lebens- und Wohnverhältnisse am ausländischen Dienort **30 Punkte**.

Der objektivierte Wohnbedarf erhöht sich bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 34 c Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 weiters um 45 Punkte.

Objektivierter Wohnbedarf	Vorgabe
Beamter	60 Punkte
Ehegatte (21 Punkte)	___ Punkte
Kind(er) (Anzahl: ___ x 12 Punkte)	___ Punkte
Lebens- und Wohnverhältnisse (30 Punkte)	___ Punkte
allfälliger Raumbedarf gemäß § 34 c Abs. 1 Z 3 LBBG 2001 (45 Punkte)	___ Punkte
	___ Punkte

2. Beschreibung der Wohnung (Bewertungspunkte)

Die Höhe der Mietkosten für eine Wohnung hängt im Wesentlichen von deren Art, Lage, Umfeld, Größe und Ausstattung, von dazu gehörenden PKW-Einstellmöglichkeiten, anderem zusätzlichen Komfort und von bestehenden Sicherheitseinrichtungen ab. All diese Kriterien sind somit für die Bemessung des Wohnkostenzuschusses relevant, bei der Beschreibung der Wohnung auszuweisen und wie folgt zu bewerten:

AUSLANDSVERWENDUNGSVERORDNUNG

Beschreibung Art		Bewertung
	Einfamilienhaus/Penthouse	10 Punkte
	Reihenhaus/Zweifamilienhaus	5 Punkte
Lage und Umfeld	Wohnung/Mehrfamilienhaus	0 Punkte
	gehobene Wohngegend in Grün- oder Ruhelage	20 Punkte
	gehobene Wohngegend	10 Punkte
Wohnräume	übriges Umfeld	0 Punkte
	Wohnzimmer	Anzahl: ___ m ²
	Speisezimmer	Anzahl: ___ m ²
	Schlafzimmer	Anzahl: ___ m ²
	Kinderzimmer	Anzahl: ___ m ²
	_____zimmer	Anzahl: ___ m ²
	Küche	Anzahl: ___ m ²
	Bad/Dusche/WC	Anzahl: ___ m ²
	Vorraum/Gang	Anzahl: ___ m ²
	Hobby-/Bastelraum	Anzahl: ___ m ²
_____raum	Anzahl: ___ m ²	
Zusatzräume	_____ je m ² 1 Punkt, für insgesamt ___ m ²	___ Punkte
	Balkon	Anzahl: ___ m ²
	Terrasse	Anzahl: ___ m ²
	Stiegenhaus im Wohnbereich	Anzahl: ___ m ²
	Dachboden	Anzahl: ___ m ²
	Keller	Anzahl: ___ m ²
	Waschküche	Anzahl: ___ m ²
	Trockenraum	Anzahl: ___ m ²
	Heizungsraum	Anzahl: ___ m ²
	_____ je volle 5 m ² 1 Punkt, für insgesamt ___ m ²	___ Punkte
Ausstattung und Innenausbau	(insgesamt ___ m ²)	Anzahl: ___ je 1 Punkt
	gehoben nach lokalem Standard	20 Punkte
	gut nach lokalem Standard	10 Punkte
PKW-Einstellung	ortsüblicher lokaler Standard	0 Punkte
	für den zweiten und jeden weiteren mit der Wohnung untrennbar verbundenen	
	Garageneinstellplatz, geheizt	Anzahl: ___ x 20 Punkte
	Garageneinstellplatz, ungeheizt	Anzahl: ___ x 16 Punkte
zusätzlicher Komfort	PKW-Abstellplatz, überdacht	Anzahl: ___ x 10 Punkte
	PKW-Abstellplatz, nicht überdacht	Anzahl: ___ x 8 Punkte
	(bei bloßem Mitbenützungsrecht nur zu 25 % zu bewerten)	
	Garten ___ m ² je volle 50 m ²	1 Punkt
	Schwimmbad ___ m ² je volle 3 m ²	1 Punkt
Sauna	5 Punkte	
Fitnessraum	5 Punkte	
Sicherheitsein- richtungen	Tennisplatz	10 Punkte
	Loge	5 Punkte
	Alarmanlage	5 Punkte
	Bewachungsdienst/Wächter	10 Punkte
		___ Punkte

AUSLANDSVERWENDUNGSVERORDNUNG

3. Mietpreis

Weiters hat die Höhe des Mietpreises für eine Wohnung dem Mietpreisniveau am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten angemessen zu sein. Diese preisliche Angemessenheit hat der Beamte

- vor Ort von der für seinen ausländischen Wohnort zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bescheinigen zu lassen oder
- durch Vorlage detaillierter Angaben über zumindest drei weitere besichtigte, gleich geeignete Vergleichswohnungen glaubhaft zu machen.

Soweit die Dienstbehörde über ausreichende und verlässliche Daten über den Wohnungsmarkt am jeweiligen ausländischen Dienstort des Beamten verfügt, welche sie in die Lage versetzen, die preisliche Angemessenheit einer Wohnung selbst zu beurteilen, kann im Einzelfall von der Beibringung von Angaben über Vergleichswohnungen abgesehen werden.

Erweisen sich Mietkosten als überhöht, sind diese bei der Bemessung des Wohnkostenzuschusses nur in jener Höhe als anspruchsbegründende Kosten zu berücksichtigen, in der sie im Falle der Anmietung einer gleich geeigneten, jedoch preisangemessenen Vergleichswohnung entstanden wären.

4. Bemessung des Wohnkostenzuschusses

Die Bewertungpunktesumme ist der Vorgabepunktesumme gegenüberzustellen.

Liegt die Bewertungpunktesumme innerhalb der Vorgabepunktesumme, ist der Wohnkostenzuschuss in voller Höhe der anspruchsbegründenden Wohnkosten zu bemessen.

Andernfalls ist der Wohnkostenzuschuss nur in jener verhältnismäßig reduzierten Höhe zu bemessen, die dem Verhältnis entspricht, um das die Bewertungpunktesumme die Vorgabepunktesumme überschreitet.

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ 2001 (2210)

Gesetz vom 4. Oktober 2001 über das Besoldungsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001)

Stammfassung: LGBl. Nr. 67/2001 (XVIII.Gp. RV 144 AB 169)

i.d.F.: LGBl. Nr. 70/2002 (XVIII.Gp. RV 314 AB 348)

LGBl. Nr. 33/2003 (XVIII.Gp. RV 493 AB 511)

LGBl. Nr. 6/2005 (XVIII. Gp. RV 835 AB 865)

LGBl. Nr. 33/2005 (XVIII.Gp. RV 950 AB 982)

LGBl. Nr. 68/2005 (XVIII. Gp. RV 1057 AB 1075)

LGBl. Nr. 30/2006 (XIX.Gp. RV 115 AB 128)

LGBl. Nr. 3/2008 (XIX. Gp. RV 588 AB 636)

LGBl. Nr. 85/2008 (XIX.Gp. RV 891 AB 920)

LGBl. Nr. 77/2009 (XIX.Gp RV 1198 AB 1244)

LGBl. Nr. 65/2010 (XX.Gp RV 9 AB 29)

LGBl. Nr. 77/2011 (XX.Gp. RV 269 AB 324)

LGBl. Nr. 38/2012 (XX. Gp. RV 441 AB 462)

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und dem Dienststand angehören. Sie werden im Folgenden als „Beamte“ bezeichnet.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist dieses Gesetz auf die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985, genannten Personen nicht anzuwenden.

§ 2

Dienstbehörde

Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

2. HAUPTSTÜCK

Gehaltsrecht

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 2a *

Eingetragene Partnerschaft

Folgende Bestimmungen dieses Hauptstücks sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen und eingetragene Partner von Beamten sinngemäß anzuwenden: § 34a Z 4, § 34g Abs. 11 mit Ausnahme des letzten Satzes und § 39 Abs. 3 mit Ausnahme der Z 2 lit. b zweiter Fall.

* Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011)

§ 3

Besoldungsrechtliche Einteilung der Beamten

Die Bezüge der Beamten richten sich nach der Zugehörigkeit zu einer der folgenden Besoldungsgruppen:

1. Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte in handwerklicher Verwendung,
2. Lehrer.

§ 4
Bezüge

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulagen, Kinderzulage, Teuerungszulagen).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

§ 5
Kinderzulage

(1) Eine Kinderzulage von 14,5 Euro monatlich gebührt - soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist - für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, bezogen wird oder für das nur deshalb keine Familienbeihilfe bezogen wird, weil für dieses Kind eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(2) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf die Kinderzulage nach Abs. 1 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt die Kinderzulage, wenn weder das Kind noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner * über eigene Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, verfügt, die den Betrag nach § 5 Abs. 2 erster Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, monatlich übersteigen.

(3) Für ein und dasselbe Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf diese Zulage oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt die Kinderzulage nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hiebei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor.

(4) Dem Haushalt des Beamten gehört ein Kind an, wenn es bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter der Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder aus Gründen der Erziehung, Ausbildung, Krankheit oder eines Gebrechens woanders untergebracht ist. Durch die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes wird die Haushaltszugehörigkeit nicht berührt.

(5) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Kinderzulage von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, seiner Dienstbehörde zu melden.

* Wortfolge „noch dessen Ehegattin oder Ehegatte oder eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner“ Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010.

§ 6
Anfall und Einstellung des Monatsbezuges

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tage. Der Anspruch auf Monatsbezug beginnt auch dann mit einem Monatsersten, wenn der Dienst zwar nicht am Ersten des Monats, wohl aber am ersten Arbeitstag des betreffenden Monats angetreten wird.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tag wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag der die Änderung bewirkenden Ereignisse, wenn sie durch Bescheid verfügt

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der Beamte die Meldung nach § 5 Abs. 5 rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage schon ab dem Monat, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch eintreten.

(5) Hat der Beamte die Meldung nach § 5 Abs. 5 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Kinderzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

(6)* Wird eine Kündigung oder eine Entlassung aufgehoben, gebühren der Beamtin oder dem Beamten die Monatsbezüge und Sonderzahlungen für die Dauer des aufgelösten Dienstverhältnisses unter Einrechnung dessen, was sie oder er durch anderweitige Verwendung erworben hat. Für die ersten drei Monate dieses Zeitraumes hat die Anrechnung zu unterbleiben.

* Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 7

Auszahlung

(1) Der Monatsbezug ist am Ersten jeden Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im Vorhinein auszuzahlen.

(2)* Die für das erste Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalendervierteljahres aus dem Dienstverhältnis aus oder wird er in den Ruhestand versetzt, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses bzw. Versetzung in den Ruhestand auszuzahlen.

(3)* Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(4) Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, dass die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, dass der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an den in den Abs. 1 und 2 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.

* Absatz i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 3) am 1. Jänner 2005 in Kraft.

§ 8

Vorrückung

(1)* Für die Vorrückung ist der Vorrückungsstichtag maßgebend. Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, beträgt der für die Vorrückung in die zweite in jeder Verwendungsgruppe in Betracht kommende Gehaltsstufe erforderliche Zeitraum fünf Jahre, ansonsten zwei Jahre.

(2)* Die Vorrückung findet an dem auf die Vollendung des zwei- oder fünfjährigen Zeitraums folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tage aufgeschoben oder gehemmt ist. Die zwei- oder fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

(3) Der Beamte, dessen Übertritt in den Ruhestand aufgeschoben worden ist, rückt nach dem Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat, nicht mehr vor, wenn er die Anwartschaft auf den vollen Ruhegenuss bereits erlangt hat.

* I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2004)

§ 9

Hemmung der Vorrückung

(1) Die Vorrückung wird gehemmt

- durch eine bescheidmäßige Feststellung, dass der Beamte den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufgewiesen hat, vom Zeitpunkt der Rechtskraft dieses Bescheides an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Länge des Beurteilungszeitraumes, für den diese bescheidmäßige Feststellung gilt; der Rechtskraft der Feststellung ist die Endgültigkeit des Beurteilungsergebnisses im Sinne des § 105 Abs. 2 LBDG 1997 gleichzuhalten;
- durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des Beamten maßgebenden Prüfung

innerhalb der hierfür festgesetzten Frist vom Zeitpunkt des fruchtlosen Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der Beamte wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;

3. durch Antritt des Karenzurlaubes, soweit sich aus § 93 LBDG 1997 nicht anderes ergibt; eine Hemmung tritt jedoch während einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz - MSchG 1979, BGBl. Nr. 221, oder nach dem Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989¹, nicht ein.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 8 Abs. 1) nicht zu berücksichtigen.

(3) Hat sich der Beamte in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 nach dem Ablauf des Hemmungszeitraumes durch drei aufeinanderfolgende Jahre tadellos verhalten und ist in diesem Zeitraum keine Hemmung im Sinne des Abs. 1 Z 1 eingetreten, so ist ihm auf Antrag der Hemmungszeitraum für die Vorrückung anzurechnen. Diese Anrechnung wird mit dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten wirksam.

(4) Der im Abs. 1 Z 3 angeführte Hemmungszeitraum wird für folgende Karenzurlaube mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam:

1. Karenzurlaub, der zur Betreuung

a) eines eigenen Kindes oder

b) eines Wahl- oder Pflegekindes oder

c) eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Beamten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) der Ehegatte des Beamten aufkommt, bis längstens zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt worden ist,

2. Karenzurlaub ~~zur Pflege eines behinderten Kindes~~² gemäß § 95 LBDG 1997.

¹Zitat ersetzt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

²Durchgestrichene Wortfolge entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 10

Vorrückungsstichtag

(1) Der Vorrückungsstichtag ist dadurch zu ermitteln, dass Zeiten nach dem 30. Juni des Jahres, in dem nach der Aufnahme in die erste Schulstufe neun Schuljahre absolviert worden sind oder worden wären, unter Beachtung der einschränkenden Bestimmungen der Abs. 10 bis 14 dem Tag der Anstellung vorangesetzt werden:

1. die im Abs. 2 angeführten Zeiten zur Gänze,

2. sonstige Zeiten, die

a) die Erfordernisse der Abs. 9 oder 9a erfüllen, zur Gänze,

b) die die Erfordernisse der Abs. 9 oder 9a nicht erfüllen,

aa) bis zu drei Jahren zur Gänze und

bb) bis zu weiteren elf Jahren zur Hälfte.

(1a)² Das Ausmaß der gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. aa und Abs. 2 Z 6 voran gesetzten Zeiten und der gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d voran gesetzten Lehrzeiten darf insgesamt drei Jahre nicht übersteigen. Wurde jedoch

1. eine Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 6 abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen schulrechtlichen Vorschriften mehr als zwölf Schulstufen erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um ein Jahr für jede über zwölf hinaus gehende Schulstufe;

2. eine Lehre gemäß Abs. 2 Z 4 lit. d abgeschlossen, die auf Grund der jeweiligen Vorschriften eine Lehrzeit von mehr als 36 Monaten erforderte, so verlängert sich dieser Zeitraum um einen Monat für jeden über 36 Monate hinaus gehenden Monat der Lehrzeit.

(2) Gemäß Abs. 1 Z 1 sind voranzusetzen:

1. die Zeit, die

a) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu einem inländischen Gemeindeverband oder

b) als Lehrkraft^{2A}

aa) an einer inländischen öffentlichen Schule, Universität oder Hochschule oder

bb) an der Akademie der bildenden Künste oder

cc) an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen privaten Schule, Universität oder Hochschule oder³

dd)⁴ an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

zurückgelegt worden ist;

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

2. die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146⁵, und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679⁵, sowie die Zeit der Tätigkeit als Fachkraft der Entwicklungshilfe im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983;
3. die Zeit, in der der Beamte auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, Anspruch auf eine Beschädigtenrente entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % gehabt hat;
4. die Zeit
 - a) des Unterrichtspraktikums im Sinne des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. 145/1988, oder der Einführung in das praktische Lehramt,
 - b) der Gerichtspraxis (Rechtspraktikantenzeit),
 - c) der nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zur ärztlichen Berufsausübung vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit an einer zugelassenen Ausbildungsstätte,
 - d)⁶ der Eignungsausbildung nach den §§ 2b bis 2d VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 geltenden Fassung, des Verwaltungspraktikums gemäß Abschnitt Ia VBG, oder in einem Ausbildungsverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft als Lehrling,
 - e) einer Tätigkeit oder Ausbildung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, soweit auf sie die arbeitsmarktpolitischen Förderungsmaßnahmen des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, anzuwenden waren,
 - f) einer Tätigkeit als Wissenschaftlicher (Künstlerischer) Mitarbeiter (in Ausbildung) gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste, BGBl. Nr. 463/1974,
 - g) in einem Dienstverhältnis, das im Rahmen der Rechtsfähigkeit einer inländischen öffentlichen Universität oder inländischen öffentlichen Universität der Künste, der Akademie der Wissenschaften, der Österreichischen Nationalbibliothek oder einer sonstigen wissenschaftlichen Einrichtung gemäß Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1982, oder eines Bundesmuseums oder des Österreichischen Patentamtes eingegangen worden ist;
5. die Zeit einer Verwendung oder Ausbildung, wenn sie in der Anlage 1 des LBDG 1997 für die Verwendung des Beamten
 - a) in einer der Verwendungsgruppen A oder L 1 über das Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung hinaus vorgeschrieben ist oder
 - b) in einer der Verwendungsgruppen B oder L 2b über das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung⁸ an einer höheren Schule hinaus vorgeschrieben ist; ferner die nach der Erlangung des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw. Reifeprüfungszeugnisses⁹ einer höheren Schule für die Ausbildung zur Ablegung der Befähigungsprüfung für den Fremdsprachunterricht aufgewendete Zeit, soweit sie ein Jahr nicht übersteigt;
6. bei Beamten, die in die Verwendungsgruppen A, B, L 1, L 2a oder L 2b aufgenommen werden, die Zeit des erfolgreichen Studiums
 - a) an einer höheren Schule oder
 - b) - solange der Beamte damals noch keine Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung¹⁰ erfolgreich abgelegt hat - an einer Akademie für Sozialarbeitbis zu dem Zeitpunkt, an dem der Beamte den Abschluss dieser Ausbildung auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften frühestens hätte erreichen können; mögliche schulrechtliche Ausnahmegenehmigungen sind nicht zu berücksichtigen. Als Zeitpunkt des möglichen Schulabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzunehmen;
7. die Zeit
 - a) eines abgeschlossenen Studiums an einer Akademie oder an einer den Akademien verwandten Lehranstalt, das für den Beamten Ernennungserfordernis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum Höchstausmaß des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums,
 - b) eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität oder Hochschule bis zum Ausmaß der in lit. a vorgesehenen Zeit, wenn der Beamte der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder L 2a 1 angehört und das Hochschulstudium gemäß Anlage 1 zum LBDG 1997 als alternatives Ernennungserfordernis zum Studium an einer Akademie vorgesehen ist,
 - c)¹¹ eines abgeschlossenen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule oder Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien, das für die Beamtin oder den Beamten Ernennungserfor-

demnis gewesen ist, sowie die zurückgelegte Berufspraxis, wenn sie nach den jeweils geltenden Prüfungsvorschriften für die Erlangung der Lehrbefähigung für eine Verwendung in der Verwendungsgruppe L 2a 2 vorgeschrieben war, in beiden Fällen bis zum Höchstausmaß von insgesamt zwei Jahren, sofern jedoch das Studium lehrplanmäßig länger dauert, bis zum des lehrplanmäßig vorgesehenen Studiums;

8. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule, staatlichen Kunstakademie oder einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge)¹³, das für den Beamten in einer der Verwendungsgruppen A oder L 1 Ernennungserfordernis gewesen ist.¹⁴

9. (entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011))

(3)¹⁶ Die Anrechnung eines Studiums gemäß Abs. 2 Z 8 umfasst

1. bei Bakkalaureats- und Magisterstudien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 oder das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge anzuwenden sind¹⁷, höchstens die Studiendauer, die sich bei Teilung der in den für die betreffenden Bakkalaureats- und Magisterstudien erlassenen Curricula insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch 60 ergibt. Sollten Curricula einer inländischen Universität für die Bakkalaureats- und Magisterstudien der entsprechenden Studienrichtung insgesamt eine geringere Anzahl an ECTS-Anrechnungspunkten vorsehen, so sind diese durch 60 zu teilen;
2. bei Diplomstudien gemäß § 54 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002, die in der Anlage 1 des Universitätsgesetzes (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
3. bei Studien, auf die ausschließlich das Universitätsgesetz (UniStG) und die auf Grund des UniStG zu beschließenden Studienpläne anzuwenden sind, höchstens die in der Anlage 1 UniStG für die betreffende Studienrichtung vorgesehene Studiendauer;
4. bei Studien, auf die das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, und die nach ihm erlassenen besonderen Studiengesetze anzuwenden sind, und bei Studien, auf die die nach dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz erlassenen besonderen Studiengesetze auf Grund des § 77 Abs. 2 UniStG anzuwenden sind, höchstens die in den besonderen Studiengesetzen und Studienordnungen für die betreffende Studienrichtung oder den betreffenden Studienzweig vorgesehene Studiendauer;
5. bei Doktoratsstudien, für die die Zulassung aufgrund eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Magisterstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erfolgte, höchstens die Studiendauer, die sich aufgrund der Z 1 bis 4 ergeben würde;
6. bei Studien, auf die keine der Z 1 bis Z 5 zutrifft, höchstens das in der Anlage 1 festgesetzte Ausmaß.

(4) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das das Universitätsgesetz 2002, das UniStG¹⁸ oder das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen und

1. a) war auf dieses Doktoratsstudium weder das Universitätsgesetz 2002, das UniStG¹⁸ noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden oder
b) wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften nicht genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zum Höchstausmaß von einem Jahr,
2. wird die Dauer des Doktoratsstudiums in den Studienvorschriften genau festgelegt, ist gemäß Abs. 2 Z 8 die tatsächliche Dauer des Doktoratsstudiums bis zu der in den neuen Studienvorschriften festgelegten Dauer

für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages zu berücksichtigen.

(5) Hat der Beamte nach einem Diplomstudium, auf das weder das UniStG noch das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz anzuwenden war, das zugehörige Doktoratsstudium erfolgreich abgeschlossen, zählen beide Studien gemeinsam auf das in der Anlage zu Abs. 3 Z 3 vorgesehene Höchstausmaß.

(6) Das Doktoratsstudium ist gemäß Abs. 2 Z 8 in der nach den Abs. 4 oder 5 maßgebenden Dauer auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ernennungserfordernisse lediglich den Abschluss des entsprechenden Diplom- oder Magisterstudiums⁷ vorschreiben.

(7) Bei der Berücksichtigung von Studienzeiten nach Abs. 2 Z 7 und 8²⁰ gilt als Laufzeit des Sommersemesters die Zeit vom 1. Jänner bis zum 30. Juni, als Laufzeit des Wintersemesters die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember. Hat das Studium mit einem Trimester begonnen, so ist als Beginn des Studiums, wenn das erste Trimester ein Sommer- oder Herbsttrimester war, der 1. Juli, wenn das erste Tri-

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

mester ein Wintersemester war, der 1. Jänner des betreffenden Jahres anzusehen.

(8) Soweit Abs. 2 die Berücksichtigung von Dienstzeiten oder Zeiten als Lehrkraft^{19A} von der Zurücklegung bei einer inländischen Gebietskörperschaft, einer inländischen Schule oder sonst genannten inländischen Einrichtung abhängig macht, sind diese Zeiten auch dann zur Gänze für den Vorrückungstichtag zu berücksichtigen, wenn sie

- 1.²⁰ bei einer vergleichbaren Einrichtung eines Staates zurückgelegt worden sind, der oder dessen Rechtsnachfolger nunmehr Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Europäischen Union²¹ ist, oder
2. nach dem 31. Dezember 1979 bei einer vergleichbaren Einrichtung des Staates zurückgelegt worden sind, mit dem das Assoziierungsabkommen vom 29.12.1964, 1229/1964, geschlossen worden ist, oder
- 3.²² bei einer vergleichbaren Einrichtung der Schweiz (Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, BGBl. III Nr. 133/2002) zurückgelegt worden sind oder
- 4.²³ bei einer Einrichtung der Europäischen Union oder bei einer sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtung, der Österreich angehört, zurückgelegt worden sind.

(9)²⁴ Zeiten gemäß Abs. 1 Z 2, in denen der Beamte eine Tätigkeit ausgeübt oder ein Studium betrieben hat, können im öffentlichen Interesse insoweit zur Gänze berücksichtigt werden, als die Tätigkeit oder das Studium für die erfolgreiche Verwendung des Beamten von besonderer Bedeutung ist. Solche Zeiten können jedoch höchstens in folgendem Ausmaß zur Gänze berücksichtigt werden:

1. in den Verwendungsgruppen A, B oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen fünf Jahre,
2. in den Verwendungsgruppen C, P1 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen drei Jahre und
3. in den Verwendungsgruppen D, P2, P3 oder in gleichwertigen Verwendungsgruppen zwei Jahre.

(9a)²⁴ Zeiten gemäß Abs. 9 sind jedenfalls zur Gänze zu berücksichtigen,

1. soweit sie bereits im unmittelbar vorangegangenen Landesdienstverhältnis nach Abs. 9, nach § 26 Abs. 3 oder 3a VBG oder nach einer gleichartigen Bestimmung einer anderen Rechtsvorschrift zur Gänze berücksichtigt worden sind und
2. der Beamte bei Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nach wie vor die hierfür maßgebende Verwendung ausübt.

(10) Zeiträume, in die die nachstehend angeführten Zeiten fallen, sind von einer Voraussetzung nach Abs. 1 ausgeschlossen:

1. die Zeit, die nach Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. e, f oder g oder nach Abs. 8 zu berücksichtigen wäre, wenn der Beamte auf Grund einer solchen Beschäftigung einen Anspruch auf laufende Pensionsleistungen erworben und diese nicht dem Land abgetreten hat,
2. die Dienstzeit in einem öffentlichen Dienstverhältnis, soweit sie nach den Vorschriften, die für dieses Dienstverhältnis gegolten haben, für die Vorrückung in höhere Bezüge nicht wirksam gewesen ist,
3. die Zeit, die im Zustand der Ämterunfähigkeit zurückgelegt worden ist.

Die Einschränkung der Z 2 gilt nicht für Zeiten, die nur deshalb nicht voll für die Vorrückung in höhere Bezüge wirksam waren, weil sie in einem Beschäftigungsausmaß zurückgelegt wurden, das unter der Hälfte des für eine Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes lag. Waren solche Zeiten aus anderen Gründen für die Vorrückung nicht oder nicht voll wirksam (zB wegen eines Karenzurlaubes), ist die Z 2 hingegen anzuwenden.

(11) (Entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 31.12.2011))

(12) Die im Abs. 2 Z 1 und 4 lit. d bis g angeführten Zeiten sind in dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 11 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn sie

1. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen L 2a begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der erfolgreichen Absolvierung einer Akademie oder einer den Akademien verwandten Lehranstalt oder eines Ernennungserfordernisses liegen, das dieses Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
2. in den Fällen, in denen das gegenwärtige Dienstverhältnis in einer der Verwendungsgruppen A oder L 1 begonnen hat, vor der Erfüllung des Ernennungserfordernisses der abgeschlossenen Hochschulbildung oder der Erfüllung eines Ernennungserfordernisses liegen, das das erstgenannte Erfordernis ersetzt oder an seine Stelle tritt;
3. in den Fällen der Z 1 und 2 zwar nach der Erfüllung der angeführten Erfordernisse liegen, aber in einer Einstufung zurückgelegt worden sind, die der Verwendungsgruppe, in der das gegenwärtige Dienstverhältnis begonnen hat, nicht mindestens gleichwertig ist.

(13) Die gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b, Abs. 2 Z 7 und 8 und Abs. 9²⁵ berücksichtigten Zeiträume sind in

dem Ausmaß voranzusetzen, in dem sie im Falle einer Überstellung aus der entsprechenden niedrigeren Verwendungsgruppe in die höhere Verwendungsgruppe gemäß § 11 für die Vorrückung anrechenbar wären, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 12 Z 1 oder 2²⁵ zutreffen.

(14) Die mehrfache Berücksichtigung ein und desselben Zeitraumes ist - abgesehen von den Fällen des § 116 Abs. 1 - unzulässig. Nicht voranzusetzen sind ferner die in Abs. 2 Z 2 und 3 angeführten Zeiten, soweit sie in einen gemäß Abs. 2 Z 7 oder 8 zu berücksichtigenden Zeitraum fallen.

(15) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung soll möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Beamten vorgenommen werden.

(16) Wird ein Beamter in eine der im Abs. 2 Z 5 bis 8 angeführten Verwendungsgruppen überstellt, so ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag der Überstellung insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 6 bis 9²⁶ eine Verbesserung für seine neue Verwendungsgruppe ergibt. Soweit sie in Betracht kommen, sind hiebei die Abs. 10, 11, 13 und 14²⁷ anzuwenden.

(17) Vollendet ein Beamter der Verwendungsgruppe A

1. das Studium, mit dem er das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A erfüllt, oder
2. das Doktoratsstudium zu einem solchen Studium

erst nach seiner Einstufung in diese Verwendungsgruppe, ist sein Vorrückungstichtag mit Wirkung vom Tag des Abschlusses des betreffenden Studiums insoweit zu verbessern, als sich aus der Anwendung des Abs. 2 Z 8²⁸ oder der Abs. 3 bis 7, 12 oder 13²⁹ ein günstigerer Vorrückungstichtag ergeben hätte, wenn dieses Studium bereits am Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossen gewesen wäre.

¹ i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2004)

² Eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2004)

³ Wortfolge „als Lehrkraft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁴ i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

⁵ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁶ In der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁷ Lit. d i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 1) am 1. Jänner 2004 in Kraft.

⁸ Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 5 lit. b (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁹ Wortfolge „Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw. Reifeprüfungszeugnisses“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 5 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

¹⁰ Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 6 lit. b (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

¹¹ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹³ Wortfolge „oder einer Fachhochschule (Bundesgesetz über Fachhochschulstudiengänge)“ (nach Ersatz der vormaligen Wortfolge „oder einer“ durch einen Beistrich) eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

¹⁴ Ersatz des vormaligen Strichpunktes durch einen Satzpunkt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

¹⁵ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹⁶ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004)

¹⁷ Wortfolge „auf die ausschließlich das Universitätsgesetz 2002 oder das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge anzuwenden sind“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

¹⁸ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004)

^{19A} Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005

²⁰ Wortfolge „als Lehrkraft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

²¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

²² Fassung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006 (Entfall der Wortfolge „nach dem 7. November 1968“); gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt § 10 Abs. 8 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

²³ Wortfolge „oder der Europäischen Union“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004)

²⁴ Ziffer 3 i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 1) am 1. Jänner 2004 in Kraft.

²⁵ Gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008 entfällt die Wortfolge „nach dem 1. Juni 2002“, und zwar gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009.

²⁶ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

²⁸ An Stelle des Absatzes 9 ersatzweise eingefügt gem. Z 5a des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

²⁷ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2a des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

²⁹ Zitat „Abs. 2 Z 6 bis 9“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

²⁸ Zitat ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

²⁹ Zitat „Abs. 2 Z 8 oder 9“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³⁰ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2c des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

§ 11

Überstellung

(1) Überstellung ist die Ernennung zum Beamten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Für die Ermittlung des in der neuen Verwendungsgruppe gebührenden Gehaltes werden die nachstehenden Verwendungsgruppen wie folgt zusammengefasst:

1. Verwendungsgruppen B, C, D, E, P 1 bis P 5, L 2b, L 3;
2. Verwendungsgruppen L 2a;
3. Verwendungsgruppen A und L 1.

(3) Wird ein Beamter aus einer Verwendungsgruppe in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe derselben Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter aus einer Verwendungsgruppe in eine höhere Verwendungsgruppe einer anderen Ziffer des Abs. 2 überstellt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung		Ausbildung im Sinne der Ernennungsanforderungen der Anlage 1 zum Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997	Zeitraum
von der	in die		Jahre
Verwendungsgruppe gemäß Abs. 2 Z			
1	2		2
1	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997 ¹	4
1	3	in den übrigen Fällen	6
2	3	mit abgeschlossener Hochschulbildung	

(5) Erfüllt ein Beamter das im Abs. 4 angeführte Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997 ² erst nach der Überstellung in eine der im Abs. 2 Z 3 angeführten Verwendungsgruppen, ist seine besoldungsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tag der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 4 neu festzusetzen.

(6) Wird ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die besol-

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

dungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(7) Ist ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(8) Bei Überstellungen nach den Abs. 3, 4, 6 und 7 und bei einer Änderung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 5 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe oder einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Die §§ 8 und 9 sind sinngemäß anzuwenden.

¹ Wortfolge „abgeschlossener Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wortfolge „Erfordernis der abgeschlossenen Hochschulbildung gemäß Anlage 1 Z 2.1. LBDG 1997“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 12

Ergänzungszulage aus Anlass einer Überstellung

(1) Ist nach einer Überstellung das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine ruhegenussfähige Ergänzungszulage auf dieses Gehalt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist diese Ergänzungszulage nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehen, wenn der Beamte in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt wird.

(3) Bei der Ermittlung der Ergänzungszulage sind ruhegenussfähige Zulagen dem Gehalt zuzurechnen. Nicht zuzurechnen ist jedoch die Verwendungszulage.

(4) Ist jedoch in der neuen Verwendungsgruppe die Summe aus Gehalt und ruhegenussfähigen Zulagen unter Einschluss der Ergänzungszulage nach Abs. 3 und der im Abs. 3 genannten Zulage höher als der sich aus den Abs. 1 und 2 ergebende Vergleichsbezug unter Einschluss einer allfälligen Verwendungszulage, so vermindert sich die Ergänzungszulage um den Differenzbetrag zwischen diesen beiden Vergleichsbezügen.

§ 12a¹

Entfall der Bezüge²

(1)¹ Die Bezüge entfallen

- ³ für die Dauer eines Karenzurlaubes oder einer Karenz,
- wenn der Beamte eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienst fernbleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst;
- ^{3A} auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Der Entfall tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird;
- ^{3A} auf die Dauer eines Tätigkeitsverbots gemäß § 220b des Strafgesetzbuches.

(2)¹ In den Fällen des Abs. 1⁴ ist für jeden Kalendertag vom ersten Tag der ungerechtfertigten Abwesenheit bzw. des Karenzurlaubes bis zum Tag des Wiederantrittes des Dienstes der verhältnismäßige Teil des Monatsbezuges⁶ abzuziehen. Umfasst ein solcher Fall einen ganzen Kalendermonat, entfällt für den betreffenden Monat der Anspruch auf Monatsbezug. Bereits ausbezahlte, nicht gebührende Bezüge sind hereinzubringen.

(3)¹ Ist jedoch im Fall des Abs. 1 Z 1⁴ der Beamte nach Beendigung des Karenzurlaubes am Dienstantritt wegen Krankheit, Unfall oder anderer wichtiger seine Person betreffende Gründe, an denen ihn kein Verschulden trifft, verhindert, tritt an die Stelle des Tages des Wiederantrittes des Dienstes der auf das Ende des Karenzurlaubes folgende Arbeitstag.

(4)^{3,5} Die Dienstbezüge eines Beamten, der gemäß § 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 20 LBDG 1997 außer Dienst oder gemäß § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 gänzlich dienstfrei gestellt wurde, entfallen für die Dauer der Außerdienststellung oder Dienstfreistellung. Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Karenzurlaubes die Außerdienststellung oder Dienstfreistellung und an die Stelle des Monatsbezuges die Dienstbezüge im Sinne des § 12b Abs. 4 (einschließlich der Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen) treten.

(5)⁷ Für die Dauer des Entfalls der Bezüge nach Abs. 1 Z 3 gebühren den Angehörigen im Sinne des § 1 Abs. 8 LBPG 2002 monatliche Geldleistungen in Höhe der Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5 LBPG 2002, wenn sie im Fall des Todes der Beamtin oder des Beamten Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf die Bezüge der inhaftierten Beamtin oder des inhaftierten Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer einer Strafhaft der oder des Angehörigen.

¹ Neue Paragraphen- und Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

² Überschrift eingefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

³ In der Fassung des Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁴ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

⁵ Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁶ Gleichzeitig geändert gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁷ Wortfolge ersetzt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 3) am 1. Jänner 2004 in Kraft.

⁸ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 12b¹

Bezüge bei Dienstfreistellung nach § 18 Abs. 1 LBDG 1997²

(1)¹ Eine dem Beamten unter anteiliger Kürzung der Bezüge gewährte Dienstfreistellung gemäß § 18 Abs. 1 LBDG 1997 bewirkt eine Kürzung der Dienstbezüge, die dem prozentuellen Ausmaß der Dienststunden entspricht, die im betreffenden Kalenderjahr durch die Dienstfreistellung entfallen sollen, mindestens jedoch im Ausmaß von 25 % dieser Dienstbezüge. Ausgenommen sind die Ansprüche nach dem 3. Hauptstück. Abweichend vom § 6 wird diese Kürzung für den Zeitraum wirksam, für den dem Beamten die Dienstfreistellung gewährt wurde. Die Dienstbezüge eines Beamten, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist und der weder dienstfrei noch außer Dienst gestellt ist, sind um 25 % zu kürzen.

(2)¹ Überschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1³, erhöht sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend. Der Beamte hat die dadurch entstandenen Übergenüsse abweichend vom § 14 Abs. 1 in jedem Fall dem Land zu ersetzen.

(3)¹ Unterschreitet der Beamte im Durchrechnungszeitraum das festgelegte prozentuelle Ausmaß der Dienstfreistellung nach Abs. 1³, vermindert sich das Ausmaß der Bezugskürzung für den Durchrechnungszeitraum entsprechend, darf aber 25 % der Dienstbezüge nicht unterschreiten. Die Differenz ist dem Beamten nachzuzahlen.

(4)¹ Dienstbezüge im Sinne des Abs. 1³ sind alle auf Grund des Dienstverhältnisses nach dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden Geldleistungen mit Ausnahme jeder Geldleistungen, mit denen zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abgegolten werden. Geldleistungen für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen gebühren im Durchrechnungszeitraum nur, wenn der Beamte die volle Wochendienstleistung überschreitet.

¹ Neue Paragraphen- und Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

² Überschrift eingefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

³ Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 12c¹

Bezüge bei Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit oder der Lehrverpflichtung und bei Teilzeitbeschäftigung²

(1)¹ Der Monatsbezug - unter Ausschluss der Kinderzulage - des Beamten,

1. dessen regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997 herabgesetzt worden ist oder

2. der eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG³ in Anspruch nimmt, gebührt in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Wochendienstzeit an der für eine Vollbeschäftigung vorgesehenen Dienstzeit entspricht. Der Entfall und die Verminderung werden abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach den Z 1 und 2 gilt. Die Kinderzulage gebührt in ungekürzter Höhe. In den Fällen der Z 2 ruht der Anspruch auf Kinderzulage, soweit diese gemäß § 3 Abs. 2 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, eine Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes bewirkt.

(2)¹ Der Monatsbezug eines Lehrers, dessen Lehrverpflichtung nach § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Lehrers liegen, herabgesetzt ist, gebührt im Ausmaß von 75 %. Ist die Lehrverpflichtung auf ein Ausmaß von mehr als 75 % herabgesetzt, so gebührt jedoch der Monatsbezug in dem Ausmaß, das dem Anteil der herabgesetzten Lehrverpflichtung an der vollen Lehrverpflichtung entspricht. Die Verminderung wird abweichend vom § 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme gilt.

(3)¹ Dienstzulagen, auf die § 58 Abs. 7, § 59a Abs. 5 oder 5a, § 59b oder § 60 Abs. 6 bis 8 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, anzuwenden sind, und die Erzieherzulage bleiben von den Abs. 1 und 2⁴ unberührt.

¹ Neue Paragrafen- und Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

² Überschrift eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

³ Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 2 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁴ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 12d

Bezüge während des Sabbatical

(1) Für die Dauer der Rahmenzeit nach § 96b LBDG 1997 gebührt der Beamtin oder dem Beamten der Monatsbezug in dem Ausmaß, das

1. ihrer oder seiner besoldungsrechtlichen Stellung und

burgenland-recht.at

2. dem Anteil der Dienstleistungszeit an der gesamten Rahmenzeit entspricht.

(2) Der Anspruch auf allfällige Nebengebühren und Verwendungsabgeltungen besteht während der Dienstleistungszeit in demjenigen Ausmaß, in dem sie gebühren würden, wenn kein Sabbatical nach § 96b LBDG 1997 gewährt worden wäre. Während der Freistellung besteht - abgesehen von einer allfälligen Jubiläumsszuwendung - kein Anspruch auf Nebengebühren und Verwendungsabgeltungen.

(3) Besteht während der Dienstleistungszeit ein unterschiedliches Ausmaß der Wochendienstzeit oder ändert sich dieses während der Dienstleistungszeit, ist Abs. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Monatsbezug während der (restlichen) Dienstleistungszeit bei möglichst gleichmäßiger Aufteilung über die (restliche) Rahmenzeit höchstens in dem Ausmaß gebührt, das der jeweiligen tatsächlichen Wochendienstzeit entspricht. Wird die Freistellung vorzeitig beendet, so sind die Bezüge entsprechend der Dauer der abgelaufenen Rahmenzeit abzurechnen. Gegen eine sich daraus allenfalls ergebende Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

(4) Wird das Sabbatical vorzeitig beendet, sind die während des abgelaufenen Teils der Rahmenzeit gebührenden Bezüge unter Berücksichtigung der bis zur Beendigung tatsächlich erbrachten Dienstleistung neu zu berechnen. Eine sich daraus allenfalls ergebende Landesforderung ist, sofern möglich, unter Anwendung des § 14 dieses Gesetzes bzw. § 45 LBPG 2002 durch Abzug von den Bezügen bzw. Ruhebezügen der Beamtin oder des Beamten hereinzubringen. Gegen eine solche Landesforderung kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden. Ist eine Hereinbringung durch Abzug von den Bezügen oder Ruhebezügen nicht möglich, so ist die Ersatzpflicht durch Bescheid festzusetzen. Solche Bescheide sind nach dem VVG zu vollstrecken. Besteht wegen Karenz kein Anspruch auf Bezüge, ist die Landesforderung auf Antrag bis zum Wiederantritt des Dienstes zu stunden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Lehrerinnen und Lehrer mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. An die Stelle der Wochendienstzeit tritt die Lehrverpflichtung.
2. Auf die nach dem 3. Abschnitt dieses Hauptstückes gebührenden Dienstzulagen und Ergänzungszulagen und auf die Erzieherzulage ist die Aliquotierungsbestimmung des Abs.1 nicht anzuwenden.
3. Während der Freistellung gebühren die in Z 2 angeführten Zulagen nicht.

§ 13 *

Bezüge bei Suspendierung

Ist der Beamte suspendiert und sein Monatsbezug aus diesem Anlass gekürzt worden, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe oder die Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so sind die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen.

* Neue Paragrafenbezeichnung und Überschrift (unter Entfall der Absatzbezeichnung) gem. Art. I Z 3 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 14

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den aus dem Landesdienstverhältnis * gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem VVG hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Ersatzforderung des Landes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(5) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

* Wortfolge „aus dem Landesdienstverhältnis“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 124 Abs. 11 Z 1 lit. b mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

§ 15
Verjährung

(1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (§ 14) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

§ 15a *

Ansprüche während des Beschäftigungsverbots nach §§ 4 und 7 Bgld. MVKG

Beamtinnen, die am 31. Dezember 2010 kein Dienstverhältnis zum Land haben, gebühren für die Zeit, während der sie nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG oder nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 MSchG nicht beschäftigt werden dürfen, die Monatsbezüge in Höhe des Durchschnitts der in den letzten drei Monaten vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gebührenden Monatsbezüge. Sofern das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Eintritts des Beschäftigungsverbots nach dem Bgld. MVKG oder dem MSchG karenziert ist, ist der Durchschnitt der letzten drei Monate vor Antritt der Karenz maßgebend.

* Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 16
Wiederaufnahme in den Dienststand

Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er im Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innegehabt hat. In diesem Fall ist dem Beamten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Wiederaufnahme in den Dienststand erhält, die Zeit, die er vor seiner Versetzung in den Ruhestand in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, soweit für die Vorrückung anzurechnen, als sie nach den damals geltenden Vorschriften für die Vorrückung wirksam gewesen ist.

§ 17
Nebengebühren

(1) Nebengebühren sind

1. die Überstundenvergütung (§ 19),
2. die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan (§ 20),
3. die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage) (§ 21),
4. die Journaldienstzulage (§ 22),
5. die Bereitschaftsentschädigung (§ 23),
6. die Mehrleistungszulage (§ 24),
7. die Belohnung (§ 25),
8. die Erschwerniszulage (§ 26),
9. die Gefahrenzulage (§ 27),
10. die Aufwandsentschädigung (§ 28),
11. die Fehlgeldentschädigung (§ 29),
12. (Entf. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; gleichzeitig tritt diese Bestimmung gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 außer Kraft.)
13. (Entf. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; gleichzeitig tritt diese Bestimmung gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 außer Kraft.)
14. die Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976 (§ 32),
15. die Personalzulage (§ 33).

Anspruch auf eine Nebengebühr kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die unter Abs. 1 Z 1, 4 bis 6 und 8 bis 11 angeführten Nebengebühren sowie die im Abs. 1 Z 3 angeführte Sonn- und Feiertagsvergütung können pauschaliert werden, wenn die Dienstleistungen, die einen Anspruch auf eine solche Nebengebühr begründen, dauernd oder so regelmäßig erbracht werden, dass die Ermittlung monatlicher Durchschnittswerte möglich ist (Einzelpauschale). Die Festsetzung einheitlicher Pauschale für im Wesentlichen gleichartige Dienste ist zulässig (Gruppenpauschale). Bei

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

pauschalierten Nebengebühren für zeitliche Mehrleistungen ist zu bestimmen, welcher Teil der Vergütung den Überstundenzuschlag darstellt.

(3) Das Pauschale hat den ermittelten Durchschnittswerten unter Bedachtnahme auf Abs. 5 angemessen zu sein und ist

1. bei Einzelpauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, Dienstzulage, Verwaltungsdienstzulage, Verwendungszulage, Pflegedienstzulage, Pflegedienst-Chargenzulage, Ergänzungszulage und Teuerungszulage,
2. bei Gruppenpauschalierung der Überstundenvergütung und der Sonn- und Feiertagsvergütung in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung,
3. bei Pauschalierung von Nebengebühren gemäß Abs. 1 Z 2, 4 bis 6, 8 und 9 in einem Hundertsatz des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung und
4. bei den übrigen Nebengebühren in einem Eurobetrag ¹

festzusetzen.

(4) Pauschalierte Nebengebühren sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen.

(5) Der Anspruch auf pauschalierte Nebengebühren wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist die Beamtin oder der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend, ruht die pauschalierte Nebengebühr von dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag an bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.^{1a}

(6) Die pauschalierte Nebengebühr ist neu zu bemessen, wenn sich der ihrer Bemessung zugrunde liegende Sachverhalt wesentlich geändert hat. Die Neubemessung wird im Falle der Erhöhung der pauschalierten Nebengebühr mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten, in allen anderen Fällen mit dem auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monatsersten wirksam.

(7) Tritt ein Beamter mit Anspruch auf eine durch Verordnung pauschalierte Nebengebühr unmittelbar

1. nach Ablauf eines Karenzurlaubes oder einer Karenz ² oder
2. im Anschluss an einen Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst

erst nach dem ersten Arbeitstag eines Kalendermonats den Dienst wieder an, so gebührt ihm diese Nebengebühr für den betreffenden Kalendermonat in dem Ausmaß, das sich aus § 12a Abs. 2 ² ergibt.

¹ Ausdruck „Eurobetrag“ ersatzweise eingefügt gem. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 4 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

^{1a} Zweiter Satz i.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 18

Nebengebühren bei herabgesetzter Wochendienstzeit und bei Teilzeitbeschäftigung

(1) Für Zeiträume, in denen

1. die regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997 herabgesetzt ist oder
2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG * in Anspruch nimmt,

gebühren dem Beamten abweichend vom § 17 Abs. 2 bis 5 keine pauschalierten Nebengebühren der im § 17 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom § 17 Abs. 6 mit dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach den Z 1 oder 2.

(2) Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren in dem Ausmaß, das sich bei Anwendung des § 17 Abs. 2 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder der Teilzeitbeschäftigung geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom § 17 Abs. 6 für den Zeitraum wirksam, für den die Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 oder 2 gilt.

* Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 2 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 19

Überstundenvergütung

(1)¹ Dem Beamten gebührt für Überstunden, die

1. nicht in Freizeit
- oder

2. gemäß § 59 Abs. 4 Z 3 ^{1a} oder Abs. 5 Z 3 ^{1a} LBDG 1997 im Verhältnis 1:1 in Freizeit ausgeglichen werden, eine Überstundenvergütung.

(2) Die Überstundenvergütung umfasst

1. im Falle des § 59 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 Z 2² LBDG 1997 die Grundvergütung und den Überstundenzuschlag,
2. im Falle des § 59 Abs. 4 Z 3 oder Abs. 5 Z 3^{2a} LBDG 1997 den Überstundenzuschlag.

(3) Die Grundvergütung für die Überstunde ist durch die Teilung des die Bemessungsgrundlage bildenden Betrages durch die 4,33fache Anzahl der für den Beamten gemäß § 51 Abs. 2 LBDG 1997 geltenden Wochenstundenzahl zu ermitteln. Die Bemessungsgrundlage besteht aus dem Gehalt zuzüglich einer allfälligen im § 17 Abs. 3 angeführten Zulage des Beamten.

(4)^{2b} Der Überstundenzuschlag beträgt

1. für Überstunden gemäß § 59 Abs. 4 LBDG 1997
 - a) außerhalb der Nachtzeit 50 %,
 - b) während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) 100 % und
2. für Überstunden gemäß § 59 Abs. 5 LBDG 1997 25 %

der Grundvergütung.

(5) Die Überstundenvergütung gebührt bereits vor Ablauf der im § 59 Abs. 3³ LBDG 1997 angeführten Frist, wenn feststeht, dass ein Freizeitausgleich bis zum Ablauf dieser Frist nicht möglich sein wird und eine Fristerstreckung mangels Zustimmung des Beamten nicht in Betracht kommt.

(6)⁴ Abrechnungszeitraum für die Überstundenvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat geleisteten Überstunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Überstundenvergütung.

(7) Die Teilnahme an Empfängen und gesellschaftlichen Veranstaltungen begründet, auch wenn sie dienstlich notwendig ist, weder einen Anspruch auf Freizeitausgleich noch einen Anspruch auf Überstundenvergütung.

(8)⁵ Wären zusätzliche Dienstleistungen nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG oder nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997, mit denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 51 Abs. 2 oder 6 LBDG 1997 überschritten wird, mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten, so sind zunächst jene Dienstleistungen abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.

(9)⁶ Der Zuschlag nach Abs. 4 Z 2 gebührt nicht, wenn bei gleitender Dienstzeit die Wochendienstzeit innerhalb des Kalendervierteljahres im Durchschnitt nicht überschritten wird.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

² Zitat „§ 59 Abs. 4 Z 3 oder Abs. 5 Z 3“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Zitat „§ 59 Abs. 4 Z 2 oder Abs. 5 Z 2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁴ Zitat „§ 59 Abs. 4 Z 3 oder Abs. 5 Z 3“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁵ I.d.F. der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁶ Absatzbezeichnung ersetzt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

⁷ In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

⁸ I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁹ Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 20

Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan

(1) Beamten, für die ein Dienstplan gemäß § 51 Abs. 6 LBDG 1997 gilt, gebührt für die über die im § 51 Abs. 2 LBDG 1997 angeführte Wochendienstzeit hinausgehende in den Dienstplan fallende Zeit eine monatliche Pauschalvergütung.

(2) Bei der Festsetzung der Pauschalvergütung ist auf das Ausmaß und die Intensität der Inanspruchnahme Bedacht zu nehmen. Eine einheitliche Festsetzung der Höhe der Pauschalvergütung für Beamte gleicher Verwendungsgruppen ist zulässig.

(3) Auf die Pauschalvergütung ist § 17 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

§ 21

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

(1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach § 19 eine Sonn- und Feiertagsvergütung.

(2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 19 Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 % und ab

der neunten Stunde 200 % der Grundvergütung.

(2a)¹ Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 34 Abs. 2 Z 5 Bgld. MVKG und nach § 63 Abs. 3 LBDG 1997 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs. 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25 % und ab der neunten Stunde 50 %.

(3) Ist bei Schicht- oder Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.

(4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- und Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 v.T. des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage.

(5)² § 19 Abs. 7 bis 9 ist anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² I.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 22

Journaldienstzulage

(1) Dem Beamten, der außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden zu einem Journaldienst herangezogen wird, gebührt für die im Journaldienst enthaltene Bereitschaft und Dienstleistung an Stelle der Vergütungen nach den §§ 19 und 21 eine Journaldienstzulage.

(2) Die Höhe der Journaldienstzulage ist unter Bedachtnahme auf die Dauer des Dienstes und die durchschnittliche Inanspruchnahme während dieses Dienstes festzusetzen.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte im Monat nicht öfter als zweimal zu einem Journaldienst herangezogen wird; in diesem Fall sind die Journaldienststunden bis zum Ende des auf die Leistung des Journaldienstes folgenden Monats durch Freizeit auszugleichen.

§ 23

Bereitschaftsentschädigung

(1) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden auf Anordnung in einer Dienststelle oder an einem bestimmten anderen Ort aufzuhalten hat, um bei Bedarf auf der Stelle seine dienstliche Tätigkeit aufnehmen zu können, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 19 bis 22 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft Bedacht zu nehmen ist.

(2) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden sowohl in seiner Wohnung erreichbar zu halten als auch von sich aus bei Eintritt von ihm zu beobachtender Umstände seine dienstliche Tätigkeit aufzunehmen hat, gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 19 bis 22 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, bei deren Bemessung auf die Dauer der Bereitschaft und die Häufigkeit allenfalls vorgeschriebener Beobachtungen Bedacht zu nehmen ist.

(3) Dem Beamten, der sich außerhalb der im Dienstplan vorgeschriebenen Dienststunden erreichbar zu halten hat (Rufbereitschaft), gebührt hiefür an Stelle der in den §§ 19 bis 22 bestimmten Nebengebühren eine Bereitschaftsentschädigung, deren Höhe nach der Dauer der Bereitschaft zu bemessen ist.

§ 24

Mehrleistungszulagen

(1) Dem Beamten, der eine in fachlicher Hinsicht zumindest gute Leistung erbringt, die - bezogen auf eine Zeiteinheit - in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegt, gebührt eine Mehrleistungszulage.

(2) Bei der Bemessung der Mehrleistungszulage ist auf das Verhältnis der Mehrleistung zur Normalleistung Bedacht zu nehmen.

§ 25

Belohnung

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel können dem Beamten für besondere Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften abzugelten sind, Belohnungen *gewährt* * werden. Belohnungen können auch aus sonstigen besonderen Anlässen *gewährt* * werden.

* Ausdruck ersetzt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 1) am 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 26

Erschwerniszulage

(1) Dem Beamten, der seinen Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten muss, gebührt eine Erschwerniszulage. Davon ausgenommen ist die Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen.

(2) Bei der Bemessung der Erschwerniszulage ist auf die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 27

Gefahrenzulage

(1) Dem Beamten, der Dienste verrichtet, die mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben verbunden sind, gebührt eine Gefahrenzulage.

(2) Bei der Bemessung der Gefahrenzulage ist auf die Art und das Ausmaß der Gefahr angemessen Rücksicht zu nehmen.

§ 28

Aufwandsentschädigung

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, der ihm in Ausübung des Dienstes oder aus Anlass der Ausübung des Dienstes notwendigerweise entstanden ist.

(2) Der Ersatz des Mehraufwandes, der einem Beamten durch eine auswärtige Dienstverrichtung oder eine Versetzung entsteht, wird, soweit es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handelt, im 3. Hauptstück geregelt.

§ 29

Fehlgeldentschädigung

(1) Dem Beamten, der in erheblichem Ausmaß mit der Annahme oder Auszahlung von Bargeld oder mit dem Verschleiß von Wertzeichen beschäftigt ist, gebührt zum Ausgleich von Verlusten, die ihm durch entschuldbare Fehlleistungen im Verkehr mit Parteien und im inneren Amtsverkehr entstehen können, eine Fehlgeldentschädigung.

(2) Die Fehlgeldentschädigung ist unter Zugrundelegung von Erfahrungswerten nach Billigkeit zu bemessen.

§ 30¹

Fahrtkostenzuschuss

(1) Der Beamtin oder dem Beamten gebührt ein Fahrtkostenzuschuss, wenn

1. die kürzeste einfache Wegstrecke zwischen der Dienststelle und der nächstgelegenen Wohnung mindestens elf Kilometer beträgt und

2. sie oder er diese Wegstrecke an den Arbeitstagen regelmäßig zurücklegt.

(2) Der Fahrtkostenzuschuss beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1,15 Euro pro Kilometer der kürzesten einfachen Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 und darf jenen Betrag nicht übersteigen, der für eine Wegstrecke nach Abs. 1 Z 1 von 80 km gebührt.

(3) Für die Ermittlung der Kilometerzahl ist die Wegstrecke im Sinne des Abs. 1 Z 1 - mit Ausnahme einer Wegstrecke von weniger als elf Kilometern - auf volle Kilometer kaufmännisch zu runden.

(4) Der Betrag nach Abs. 2 ändert sich um den Prozentsatz, um den sich das Gehalt einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V, einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage ändert. Der geänderte Betrag ist nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(5) Auf das Ruhen des Fahrtkostenzuschusses ist § 17 Abs. 5 sinngemäß anzuwenden. Der Fahrtkostenzuschuss ruht weiters während eines Zeitraums, für den die Beamtin oder der Beamte Anspruch auf Leistungen nach den §§ 74 und 90 hat oder in dem die Bezüge der Beamtin oder des Beamten entfallen².

(6) Die Beamtin oder der Beamte hat alle Tatsachen, die für das Entstehen oder den Wegfall des Anspruchs auf Fahrtkostenzuschuss oder für die Änderung seiner Höhe von Bedeutung sind, binnen einer Woche schriftlich zu melden. Wird die Meldung später erstattet, so gebührt der Fahrtkostenzuschuss oder seine Erhöhung von dem der Meldung folgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an. In den übrigen Fällen wird die Neubemessung des Fahrtkostenzuschusses mit dem auf die Änderung folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung an einem Monatsersten erfolgte, mit diesem Tag wirksam.

(7) Der Fahrtkostenzuschuss ist mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(8) Der Fahrtkostenzuschuss gilt als Aufwandsentschädigung.

¹ I.d.F. der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Wortfolge „oder in dem die Bezüge der Beamtin oder des Beamten entfallen“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 124 Abs. 11 Z 1 lit. b mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

§ 31

Jubiläumszuwendung

(1) Dem Beamten kann aus Anlass der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Die Jubiläumszuwendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 % und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 % des Monatsbezuges, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.

(2) Zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1 zählen:

1. die im bestehenden Dienstverhältnis zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist, einschließlich der als Richteramtsanwärter zurückgelegten Zeit,
2. die im § 10 Abs. 2 angeführten Zeiten, soweit sie für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt wurden,
- 3.¹ die im Ausbildungs- oder Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, einem inländischen Gemeindeverband oder einer gemäß § 10 Abs. 8 diesen Einrichtungen gleichzuhaltenden Einrichtung zurückgelegten Zeiten, die für die Vorrückung bloß deshalb nicht wirksam sind, weil sie vor der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen oder durch die Anwendung der Überstellungsbestimmungen für die Vorrückung unwirksam geworden sind;
- 4.² die in einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen vom Land übernommen worden und das Land gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist.

(3) Die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft als dem Land oder bei einer den angeführten Einrichtungen vergleichbaren Einrichtung nach § 10 Abs. 8 zurückgelegten Zeiten zählen jedoch nicht zur Dienstzeit im Sinne des Abs. 1, wenn sie bei dieser Gebietskörperschaft oder dieser vergleichbaren Einrichtung einen Anspruch auf eine vergleichbare Jubiläumszuwendung bewirkt haben oder für einen künftigen derartigen Anspruch zählen.

(4)³ Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 vH des Monatsbezugs kann auch gewährt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte durch Tod aus dem Dienststand ausscheidet oder gemäß § 14 LBDG 1997 in den Ruhestand übertritt oder gemäß § 16 oder § 16a LBDG 1997 in den Ruhestand versetzt wird und beim Ausscheiden aus dem Dienststand eine Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aufweist. In diesen Fällen ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt des Übertritts oder der Versetzung in den Ruhestand entspricht, zugrunde zu legen.

(5) Hat der Beamte die Voraussetzung für die Gewährung einer Jubiläumszuwendung erfüllt und ist er gestorben, ehe die Jubiläumszuwendung ausgezahlt worden ist, so kann die Jubiläumszuwendung seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zur ungeteilten Hand ausgezahlt werden.

(6) Die Jubiläumszuwendung ist im Monat ^{3a} Jänner oder Juli ausuzahlen, der dem Monat

1. der Vollendung des betreffenden Dienstjubiläums oder
2. des Ausscheidens aus dem Dienststand gemäß Abs. 4

als nächster folgt. Scheidet jedoch der Beamte aus dem Dienstverhältnis aus, wird ein allfälliger Anspruch auf Jubiläumszuwendung spätestens mit dem Ausscheiden des Beamten aus dem Dienstverhältnis fällig.

(7)⁴ Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Beamten gelöst, so gebührt den Hinterbliebenen eine Zuwendung im Ausmaß von 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung. Mehreren Hinterbliebenen gebührt die Zuwendung zur ungeteilten Hand.

¹ Ziffernbezeichnung geändert gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003), gleichzeitig erhielt die Z 3 diese neue Fassung.

² Ziffernbezeichnung geändert gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

³ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.7.2012)

^{3a} Wortfolge „im Monat“ ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁴ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt dieser Absatz (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 32

Vergütung nach § 23 des Volksgruppengesetzes

(1) Dem Beamten, der bei einer Behörde oder Dienststelle beschäftigt ist, die in der auf Grund des § 2 Abs. 1 Z 3 des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 369/1976, ergangenen Verordnung angeführt sind, der die dort zugelassene Sprache einer Volksgruppe im Sinne des § 1 Abs. 2 des Volksgruppengesetzes beherrscht und diese Sprache in Vollziehung des Volksgruppengesetzes tatsächlich verwen-

det, gebührt auf Antrag eine monatliche Vergütung.

(2) Die Vergütung gilt als Erschwerniszulage. Sie ist nach Art und Umfang der tatsächlichen Anwendung der Sprache gemäß Abs. 1 in Prozentsätzen der im § 52c* angeführten Dienstzulage zu bemessen.

(3) Auf den Anspruch und das Ruhen der Vergütung ist § 17 Abs. 5 und 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Sind - bezogen auf den Zeitraum eines Kalenderjahres - erhebliche Änderungen in den Bemessungsvoraussetzungen des Abs. 2 eingetreten, so ist die Vergütung mit Beginn des Folgejahres neu festzusetzen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Beamte, die eine Dienstzulage gemäß § 52c* beziehen, und auf Beamte, die die Sprache einer Volksgruppe im Sinne des Abs. 1 ausschließlich in ihrer Eigenschaft als hiefür bestellter Dolmetscher oder Übersetzer verwenden, nicht anzuwenden.

* Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)

§ 33

Personalzulage

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und in handwerklicher Verwendung gebührt eine Personalzulage.

Die Personalzulage beträgt monatlich für Beamte

der Verwendungsgruppe A 7,11 %,

der Verwendungsgruppe B 6,10 %,

der Verwendungsgruppen C und P1 5,08 %,

der Verwendungsgruppen D, E, P2, P3, P4 und P5 4,07 %

des Gehaltes (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der Allgemeinen Verwaltung.

(2) Die Personalzulage gilt als pauschalierte Nebengebühr.

(3) (Entf. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009; gleichzeitig tritt diese Bestimmung gem. § 124 Abs. 11 Z 1 lit. b mit 1. Jänner 2010 außer Kraft.

§ 34 *

Im Ausland verwendete Beamte

Der Beamte hat, solange er einer im Ausland gelegenen Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen ist und dort wohnen muss, nach Maßgabe der §§ 34a bis 34h Anspruch auf den Ersatz der besonderen Kosten, die ihm durch die Verwendung im Ausland notwendigerweise entstehen oder entstanden sind.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34a *

Auslandsverwendungszulage

Dem Beamten gebührt eine Auslandsverwendungszulage, bestehend aus

1. einem Grundbetrag,
2. einem Funktionszuschlag nach Maßgabe seiner dauernden dienstlichen Verwendung,
3. einem Zonenzuschlag nach Maßgabe der kürzesten geographischen Entfernung seines ausländischen Dienst- und Wohnortes von Wien, sofern diese Entfernung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Dienort nicht als Grenzort im Sinne des § 77 gilt,
4. einem Ehegattenzuschlag, solange sich der Ehegatte bei gemeinsamer Haushaltsführung mit dem Beamten ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort aufhält, und
5. einem Kinderzuschlag für jedes
 - a) eheliche Kind,
 - b) legitimierte Kind,
 - c) Wahlkind,
 - d) uneheliche Kind,
 - e) Stiefkind

des Beamten, für das er gemäß § 5 Anspruch auf Kinderzulage hat, solange es sich ständig am ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten aufhält.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34b*

Kaufkraftausgleichszulage

Dem Beamten gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage, wenn die Kaufkraft des Euro am ausländi-

schen Dienst- und Wohnort des Beamten geringer ist als im Inland.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34c *

Wohnkostenzuschuss

(1) Dem Beamten, dem am ausländischen Dienstort keine Dienst- oder Naturalwohnung zugewiesen oder sonst überlassen worden ist, gebührt ein Wohnkostenzuschuss zu den Kosten für die Anmietung einer eigenen, nach Art, Lage, Größe und Ausstattung angemessenen Wohnung. Bei der Beurteilung der Angemessenheit sind zu berücksichtigen:

1. Familienangehörige, für die der Beamte Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 hat,
2. besondere ortsübliche, von den Verhältnissen im Inland wesentlich abweichende Lebens- und Wohnverhältnisse am ausländischen Dienstort,
3. ein allfälliger Raumbedarf zur Entfaltung einer dem Beamten vom Dienstgeber aufgetragenen aktiven Öffentlichkeitsarbeit und Kontaktpflege und
4. das Mietpreinsniveau am ausländischen Dienst- und Wohnort.

(2) Dem Beamten, der bis zum Bezug oder bis zur Erlangung einer Wohnung am ausländischen Dienstort eine vorübergehende Unterkunft benützen muss, gebührt auf die hierfür unbedingt notwendige Dauer ein Wohnkostenzuschuss zu den entstandenen Kosten für die angemessene Unterbringung des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 7 oder 8 hat.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34d ¹

Zuschüsse für Familienangehörige

Dem Beamten gebührt

1. ein Ausbildungskostenzuschuss für jedes Kind, für das er Anspruch auf Kinderzuschlag gemäß § 34a Z 5 hat, zu den Kosten für die Schul- oder Berufsausbildung am ausländischen Dienst- und Wohnort bis zur Volljährigkeit des Kindes oder, wenn die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung² oder ein gleichwertiges Diplom erst danach erlangt wird, bis zu diesem Zeitpunkt,
2. ein Kinderzuschuss für jedes im § 34a Z 5 angeführte Kind des Beamten, für das er gemäß § 5 Anspruch auf Kinderzulage hat, wenn es bisher ständig im Haushalt des Beamten gelebt hat, jedoch nach der Versetzung des Beamten aus Gründen der Erziehung, der Schul- oder Berufsausbildung oder anderen gleich bedeutenden Gründen (ausgenommen der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes) im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt, und
3. ein Ehegattenzuschuss, wenn der Beamte mit seinem Ehegatten bisher ständig einen gemeinsamen Haushalt geführt hat, der Ehegatte jedoch im Interesse eines Kindes aus den in Z 2 genannten Gründen nach der Versetzung des Beamten im Inland bleibt oder vom ausländischen Dienst- und Wohnort des Beamten ins Inland zurückkehrt.

Der Anspruch für einen Familienangehörigen auf einen Zuschuss nach Z 2 und 3 ist ausgeschlossen, solange der Beamte für diesen Familienangehörigen Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 hat.

¹ An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

² Wortfolge „Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 1 mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 34e*

Ausstattungszuschuss

Dem Beamten, der nach der Natur des Dienstes im Verlauf seiner gesamten Landesdienstzeit immer wieder in das Ausland zu versetzen sein wird, gebührt anlässlich einer Versetzung vom Inland ins Ausland, insgesamt jedoch anlässlich höchstens zweier solcher Versetzungen jeweils ein Ausstattungszuschuss zur Bestreitung der Kosten für notwendige Erstanschaffungen nach Maßgabe seiner Verwendungsgruppe und der Familienangehörigen, für die er Anspruch auf einen Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 hat.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34f *

Folgekostenzuschuss

Dem Beamten gebührt ein Folgekostenzuschuss, wenn ihm nach der Verwendung im Ausland

1. dort noch besondere Kosten im Sinne des § 34c Abs. 1 oder des § 34d Z 1 oder

2. im Inland besondere Kosten

- a) durch die Eingliederung der im § 34a Z 5 angeführten Kinder in das österreichische Schulsystem oder,
- b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung dieser Kinder entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Verwendung im Ausland liegt und die der Beamte nicht selbst zu vertreten hat.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34g¹

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 34a bis 34f

(1) Der Anspruch auf Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 34a bis 34e kann immer nur für Zeiträume bestehen, für die auch ein Anspruch auf Gehalt besteht.

(2) Die Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 sowie die Zuschüsse gemäß den §§ 34c bis 34f gebühren nur auf Antrag des Beamten.

(3) Die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 34a bis 34f gelten als Aufwandsentschädigung. Die Landesregierung kann die anspruchsbegründenden Umstände und die Bemessung durch Verordnung näher regeln.

(4) Festzusetzen sind

1. die Auslandsverwendungszulage und die Zuschüsse gemäß § 34d Z 2 und 3 und § 34e in Pauschalbeträgen,
2. die Kaufkraftausgleichszulage in einem Hundertsatz des Monatsbezuges, der Sonderzahlung und der Auslandsverwendungszulage und
3. die Zuschüsse gemäß § 34c, § 34d Z 1 und § 34f im jeweils zu bemessenden Betrag.

(5) Die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage sind mit dem jeweiligen Monatsbezug im Voraus auszuzahlen. Abrechnungszeitraum für die Zuschüsse gemäß den §§ 34c, 34d und 34f ist der Kalendermonat, in dem die besonderen Kosten entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf die Zulagen und Zuschüsse gemäß den §§ 34a bis 34f wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles nicht berührt. Ist der Beamte aus einem anderen Grund länger als einen Monat vom Dienst abwesend und

1. hält er sich am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruht der Funktionszuschlag gemäß § 21a Z 2, oder
2. hält er sich nicht am ausländischen Dienst- und Wohnort auf, ruhen die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage;

das Ruhen tritt mit dem auf den Ablauf dieser Frist folgenden Tag ein und wirkt bis zum letzten Tag der Abwesenheit vom Dienst.

(7) Der Anspruch auf die Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 wird nicht berührt, solange außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Familienangehörige des Beamten den Dienst- und Wohnort des Beamten verlassen. Ist der Familienangehörige aus einem anderen Grund innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 91 Kalendertage vom Dienst- und Wohnort des Beamten abwesend, ruht während des verbleibenden Kalenderjahres der jeweilige Zuschlag gemäß § 34a Z 4 oder 5 ab dem 92. Tag bis zum letzten Tag der Abwesenheit.

(8) Neu zu bemessen sind

1. die Auslandsverwendungszulage mit dem Tag einer wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes und
2. die Kaufkraftausgleichszulage
 - a) mit dem auf eine Änderung des Hundertsatzes nach Abs. 4 Z 2 folgenden Monatsersten oder, wenn die Änderung mit einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tag oder
 - b) mit dem Tag einer sonstigen wesentlichen Änderung des ihrer Bemessung zugrunde liegenden Sachverhaltes.

(9) Die Auslandsverwendungszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse gebühren dem Beamten jeweils in jenem Ausmaß, das seinem Beschäftigungsausmaß entspricht.

(10) Sind die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Auslandsverwendungszulage, die Kaufkraftausgleichszulage und die in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzten Zuschüsse nicht für den Zeitraum eines vollen Kalendermonates gegeben, ist für jeden Kalendertag, an dem kein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil des jeweiligen Monatsbetrages abzuziehen. Ändert sich im Laufe des Monats die Höhe dieser Zulagen und Zuschüsse, entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil des jeweils entsprechenden Monatsbetrages. Bereits ausgezahlte, nicht gebührende Beträge sind hereinzubringen.

(11) Fließen dem Ehegatten des Beamten selbst Zuwendungen gemäß § 34 oder gleichartige Zuwen-

dungen gegen Dritte zu, sind diese nach ihrem inhaltlichen Zweck auf die jeweils entsprechenden Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 sowie Zuschüsse gemäß den §§ 34c bis 34f anzurechnen. Auf den Kinderzuschuss gemäß § 34d Z 2 für ein Stiefkind sind Unterhaltsansprüche des Stiefkindes gegen Dritte anzurechnen.²

(12) Der Beamte hat seiner Dienstbehörde alle Tatsachen zu melden, die für die Änderung, das Ruhen oder die Einstellung der Zuschläge gemäß § 34a Z 4 und 5 sowie der Zuschüsse gemäß den §§ 34c bis 34f von Bedeutung sind. Die Meldung ist zu erstatten:

1. binnen einem Monat nach dem Eintritt der Tatsache oder
2. wenn der Beamte nachweist, dass er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis.

¹ An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

² Letzter Satz i.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt Absatz 11 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

34h *

Besondere Auszahlungsbestimmungen

Wenn es die Verhältnisse erfordern oder wenn es zweckmäßig ist, können ausgezahlt werden:

1. sämtliche Bezüge ganz oder teilweise in einer ausländischen Währung,
2. die Auslandsverwendungszulage und die Kaufkraftausgleichszulage bis zu drei Monate im Voraus. Ein solcher Vorgriff ist längstens binnen einem Jahr durch Abzug von den gebührenden Bezügen hereinzubringen.

* An Stelle des vormaligen § 34 ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 35

Pensionsbeitrag

(1) Der Beamte hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Kalendermonat seiner ruhegenussfähigen Landesdienstzeit im Voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt - unbeschadet der Bestimmungen des § 100 LBPG 2002 1 - 11,75 %.^{1A} Die Bemessungsgrundlage^{1B} besteht aus

1. dem Gehalt,
2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen,

die der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen. Den Pensionsbeitrag in der im ersten Satz angeführten Höhe hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den unter Z 1 und 2 genannten Geldleistungen entsprechen.

(3) Für Zeiträume, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 61, 62 oder 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997² herabgesetzt ist oder
 2. der Beamte eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG³ in Anspruch nimmt,
- umfasst die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 12c Abs. 1 und 3² ergibt.

(4)⁸

(5) Für die Zeiträume, in denen die Lehrverpflichtung eines Lehrers gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes ermäßigt ist, umfasst die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Geldleistungen in der Höhe, wie sie sich aus § 12c Abs. 2⁴ ergibt.

(6) Der nach § 18 Abs. 1 LBDG 1997 freigestellte oder nach § 18 Abs. 3 oder § 20 LBDG 1997 außer Dienst gestellte Beamte hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Freistellung oder Außerdienststellung entfallenden Bezügen zu entrichten. Von Geldleistungen für zeit- und mengenmäßige Mehrleistungen ist ein Pensionsbeitrag nur zu entrichten, soweit sie während der Zeit einer Dienstfreistellung tatsächlich gebühren.

(7) Der Beamte, dessen Bezüge nach § 12b Abs. 1 letzter Satz⁵ gekürzt sind, hat Pensionsbeiträge auch von den durch die Kürzung entfallenden Bezügen zu leisten.

(8) Der Beamte, dessen Bezüge nach Art. I § 4 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, stillgelegt worden sind, hat Pensionsbeiträge auch von den stillgelegten Bezügen zu entrichten.

(9) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall kann die Landesregierung aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundungen, Ratenzahlung) gewähren. Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(10) Für die Dauer eines für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Karenzurlaubes ist der zu leistende Pensionsbeitrag wie folgt zu bemessen:

1. Ist der Karenzurlaub von Gesetzes wegen eingetreten oder übersteigt er die Dauer von sechs Monaten nicht, so ist der Pensionsbeitrag von demjenigen Monatsbezug zu leisten, der dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht karenziert worden wäre.
2. Wurde der Karenzurlaub auf Antrag gewährt, so bildet derjenige Monatsbezug die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag, der dem Beamten gebühren würde, wenn er ohne Zuweisung einer neuen Verwendung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen worden wäre.
- (11)⁷ Für jene Kalendermonate der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, in denen der Beamte wegen
 1. Karenz nach dem MSchG oder dem VKG oder Karenzurlaub nach § 95 LBDG 1997 oder
 2. gänzlicher Dienstfreistellung nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 oder
 3. Präsenz- oder Ausbildungsdienst nach dem Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(12) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge kann der Beamte nicht zurückfordern. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes Pensionsbeiträge entrichtet und erhält das Land für diese Zeit oder einen Teil dieser Zeit einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so ist der Überweisungsbetrag auf die in Betracht kommenden Monate gleichmäßig aufzuteilen. Die entrichteten Pensionsbeiträge sind dem Beamten insoweit zu erstatten, als sie durch die Teile des Überweisungsbetrages gedeckt sind.

(13) Während der Rahmenzeit nach § 161a oder 161b LBDG 1997 in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bzw. § 96b LBDG 1997⁹ umfasst die Bemessungsgrundlage die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Geldleistungen in derjenigen Höhe, wie sie sich aus § 12d Abs. 1 und 2⁶ ergibt.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 1) am 1. Jänner 2004 in Kraft

^{1A} Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

^{1B} Wortfolge „Die Bemessungsgrundlage“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008 (gem. dessen Z 14 - nunmehr § 124 Abs. 8 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007).

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z 11 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

³ Zitat ersetzt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 2 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁴ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 11 lit b des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁵ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 11 lit c des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁶ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 11 lit d des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁷ In der Fassung des Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁸ Aufgehoben gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt der Entfall des Abs. 4 mit 1. Jänner 2006 in Kraft.)

⁹ Zitat „in der bis zum 30. Juni 2008 geltenden Fassung bzw. § 96b LBDG 1997“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 35a¹

Pensionskassenvorsorge

(1) Das Land Burgenland hat allen nach dem 31. Dezember 1948 geborenen Beamtinnen und² Beamten eine Pensionskassenzusage im Sinn des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zu erteilen. Zu diesem Zweck hat das Land Burgenland mit dem gemäß § 9 des Landespersonalvertretungsgesetzes, LGBl. Nr. 17/1980, in der jeweils geltenden Fassung, gebildeten Landespersonalausschuss eine Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG abzuschließen.

(2) Hinsichtlich der in den Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Beamten ist eine Betriebsvereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 1 BPG mit dem nach dem Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, gebildeten Zentralbetriebsrat abzuschließen. Das Land Burgenland wird beim Abschluss und bei der Durchführung dieser Vereinbarung durch den Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstaltengesellschaft (KRAGES) vertreten.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 abzuschließenden Vereinbarungen haben insbesondere Regelungen über das Beitrags- und Leistungsrecht sowie über den Wirksamkeitsbeginn der Einbeziehung der Beamten in die Pensionskassenvorsorge zu enthalten.

(4) Auf die Pensionskassenvorsorge der in Abs. 1 und 2 genannten Beamten sind die Bestimmungen des BPG anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind auf Gemeindebeamte, Beamte von Gemeindeverbänden und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinn des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson,

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit dem Beamten abzuschließen ist.

¹ Eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt § 35a mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

² Wortfolge „allen nach dem 31. Dezember 1948 geborenen Beamtinnen und“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 124 Abs. 11 Z 2 mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 können Pensionszusagen auch auf Grund des § 35a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2003 erteilt werden.

§ 36 *

Vorschuss und Geldaushilfe

(1) Dem Beamten kann auf Antrag ein Vorschuss bis zur Höhe von höchstens 7.300 Euro gewährt werden, wenn er

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder
2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Bezügen längstens binnen 120 Monaten hereinzubringen. Scheidet der Beamte vor Tilgung des Vorschusses aus dem Dienststand aus, so sind zur Rückzahlung die ihm zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann ihm auch eine Geldaushilfe gewährt werden.

(4) Dem Beamten, gegen den Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, ist für die ihm nachweislich zu seiner zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf seinen Antrag eine Geldaushilfe bis zur Höhe des dreifachen Gehalts (einschließlich allfälliger Teuerungszulagen) der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V des Beamten der Allgemeinen Verwaltung zu gewähren, wenn

1. nach Mitteilung des Staatsanwaltes die Anzeige zurückgelegt oder
2. das Strafverfahren eingestellt oder
3. der Beamte freigesprochen

worden ist.

* In der Fassung des Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 37

Sachleistungen

(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachleistungen gewährt, so hat er hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten, die im Wege der Aufrechnung hereingebracht werden kann. Bei der Festsetzung der Höhe der Vergütung ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die dem Land erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Die Höhe der Vergütung wird von der Landesregierung allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall festgesetzt.

(2) Die Vergütung für Dienstkleider kann ermäßigt oder auch erlassen werden, wenn es das Interesse des Landes geboten erscheinen lässt. Eine unentgeltliche Überlassung von Dienstkleidern in das Eigentum des Beamten ist jedoch nur zulässig, wenn die Tragdauer abgelaufen ist.

(3) Für eine Dienstwohnung auf einer Liegenschaft, die einem Schulwart oder einem in ähnlicher Verwendung stehenden Beamten wegen seiner Aufsichts- oder Betreuungspflicht für diese Liegenschaft überlassen worden ist, hat der Beamte als Vergütung lediglich die auf diese Dienstwohnung entfallenden Nebenkosten (für Beheizung, Strom, Warmwasseraufbereitung usw.) zu leisten.

§ 38

Vergütung für Nebentätigkeit

(1) Soweit die Nebentätigkeit eines Beamten nicht nach den Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages zu entlohnen ist, gebührt dem Beamten eine angemessene Nebentätigkeitsvergütung.

(2) Die Vergütungen, die eine juristische Person des privaten Rechts nach den für sie maßgebenden Bestimmungen einem Beamten für seine Nebentätigkeit in einem ihrer Organe zu leisten hätte, sind - mit Ausnahme der Sitzungsgelder und des Reisekostensatzes - dem Land abzuführen. Für die Bemessung der Vergütung, die dem Beamten für eine solche Nebentätigkeit aus Landesmitteln gebührt, gelten die Vorschriften des Abs. 1.

§ 39

Abfertigung

(1) Dem Beamten, der ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Eine Abfertigung gebührt nicht,

1. wenn das Dienstverhältnis des Beamten während der Probezeit gelöst wird;
2. wenn der Beamte freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, sofern nicht die Bestimmungen des

Abs. 3 anzuwenden sind;

3. wenn der Beamte durch ein Disziplinarerkenntnis entlassen wird;
4. wenn der Beamte kraft Gesetzes oder durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(3) Eine Abfertigung gebührt außerdem

1. einem verheirateten Beamten, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach seiner Eheschließung,
2. einem Beamten, wenn er innerhalb von sechs Jahren nach der Geburt
 - a) eines eigenen Kindes,
 - b) eines von ihm allein oder gemeinsam mit seinem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes oder
 - c) eines von ihm in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes (§ 22 Abs. 1 Z 2 Bgld. MVKG *), das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt,

freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt. Aus dem Anlass seiner Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten - und auch das nur einmal - die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach der Z 2 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner bzw. beide Elternteile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlass derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht im Falle der Z 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen der Z 2 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Eine Abfertigung nach Z 1 und 2 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Austritts ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

§ 40

Bemessung der Abfertigung

(1) Die Abfertigung beträgt, abgesehen von den Fällen des § 39 Abs. 3,

1. im Falle des Ausscheidens eines provisorischen Beamten nach Ablauf der Probezeit
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsbezuges;
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren das Doppelte des Monatsbezuges;
2. im Falle des Ausscheidens eines definitiven Beamten
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren das Neunfache des Monatsbezuges;
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren das Achtzehnfache des Monatsbezuges.

(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 39 Abs. 3 nach einer Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von

- 3 Jahren das Zweifache,
 - 5 Jahren das Dreifache,
 - 10 Jahren das Vierfache,
 - 15 Jahren das Sechsfache,
 - 20 Jahren das Neunfache,
 - 25 Jahren das Zwölffache
- des Monatsbezuges.

(3) Tritt ein Beamter, der sich im Ruhestand befunden hat, nach Wiederaufnahme in den Dienststand gemäß § 39 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Summe der während der Dauer des Ruhestandes empfangenen Ruhegenüsse und der auf die Zeit des Ruhestandes entfallenden Sonderzahlungen in die Abfertigung gemäß Abs. 2 einzurechnen.

(4) Wird ein Beamter, der gemäß § 39 Abs. 3 aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist, innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses gemäß § 39 erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

(5) Die gemäß Abs. 4 zurückzuerstattende Abfertigung ist von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen. Der Anspruch auf Rückerstattung der Abfertigung verjährt nach drei Jahren ab der Aufnahme in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft. Die §§ 14 Abs. 2 und 15 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 40a *

Gewährung außerordentlicher Zulagen

(1) Beamten können persönliche für den Ruhegenuss anrechenbare außerordentliche Zulagen

gewährt werden.

(2) Außerordentliche Zulagen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 2) am 1. Juli 2004 in Kraft.

**2. Abschnitt
Beamte der Allgemeinen Verwaltung und Beamte
in handwerklicher Verwendung**

§ 41
Gehalt

(1) Das Gehalt des Beamten der Allgemeinen Verwaltung und des Beamten in handwerklicher Verwendung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in der Dienstklasse III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht

1. für die Beamten der Allgemeinen Verwaltung
 - a) der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen III bis IX,
 - b) der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III bis VII,
 - c) der Verwendungsgruppe C die Dienstklassen III bis V,
 - d) der Verwendungsgruppe D die Dienstklassen III und IV,
 - e) der Verwendungsgruppe E die Dienstklasse III,
2. für die Beamten in handwerklicher Verwendung
 - a) der Verwendungsgruppen P 1 und P 2 die Dienstklassen III und IV,
 - b) der Verwendungsgruppen P 3 bis P 5 die Dienstklasse III.

(3) Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die Dienstklasse III einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Beamte bei der Anstellung unmittelbar in eine höhere für seine Verwendungsgruppe vorgesehene Dienstklasse eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4)¹ Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse III

Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	E	D	C	B	A
	Euro				
1	1.291,30	1.346,00	1.401,10	1.566,30	1.945,60
2	1.306,30	1.370,80	1.434,20	1.607,50	-
3	1.321,60	1.395,80	1.467,00	1.648,90	-
4	1.336,70	1.420,60	1.500,40	1.689,90	-
5	1.351,70	1.445,40	1.533,30	1.731,70	-
6	1.366,70	1.469,80	1.566,30	1.775,80	-
7	1.382,20	1.494,60	1.599,20	1.821,30	-
8	1.397,20	1.519,60	1.632,20	-	-
9	1.412,20	1.544,50	1.665,20	-	-
10	1.427,60	1.569,20	1.698,40	-	-
11	1.442,50	1.593,90	1.731,70	-	-
12	1.457,90	1.618,60	1.766,90	-	-
13	1.472,60	1.643,10	-	-	-
14	1.488,10	1.668,00	-	-	-
15	1.503,10	1.693,20	-	-	-
16	1.518,30	1.717,80	-	-	-
17	1.533,30	1.786,80	-	-	-

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5
	Euro				
1	1.401,10	1.373,80	1.346,00	1.318,40	1.291,30
2	1.434,20	1.401,10	1.370,80	1.338,30	1.306,30
3	1.467,00	1.428,80	1.395,80	1.357,30	1.321,60
4	1.500,40	1.456,30	1.420,60	1.376,50	1.336,70
5	1.533,30	1.483,90	1.445,40	1.395,80	1.351,70
6	1.566,30	1.511,60	1.469,80	1.414,90	1.366,70
7	1.599,20	1.538,50	1.494,60	1.434,20	1.382,20
8	1.632,20	1.566,30	1.519,60	1.453,60	1.397,20
9	1.665,20	1.593,90	1.544,50	1.472,60	1.412,20
10	1.698,40	1.621,30	1.569,20	1.492,20	1.427,60
11	1.731,70	1.648,90	1.593,90	1.511,60	1.442,50
12	1.766,90	1.676,50	1.618,60	1.530,60	1.457,90
13	1.802,90	1.704,20	1.643,10	1.550,00	1.472,60
14	1.840,60	1.731,70	1.668,00	1.569,20	1.488,10
15	-	1.761,00	1.693,20	1.588,70	1.503,10
16	-	1.790,90	1.717,80	1.607,50	1.518,30

(5) ² Das Gehalt beträgt für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse III

(6) ³ Das Gehalt beträgt für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in den Dienstklassen IV bis IX und für Beamte in handwerklicher Verwendung in der Dienstklasse IV

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro					
1	-	-	2.742,20	3.321,60	4.460,30	6.325,10
2	-	2.341,30	2.822,10	3.427,60	4.692,70	6.675,30
3	1.861,40	2.421,80	2.902,10	3.532,90	4.924,40	7.025,40
4	1.940,40	2.501,30	3.006,90	3.764,80	5.274,70	7.376,20
5	2.020,70	2.581,70	3.111,60	3.996,70	5.624,50	7.726,30
6	2.100,70	2.661,90	3.216,50	4.228,80	5.974,80	8.076,30
7	2.180,90	2.742,20	3.321,60	4.460,30	6.325,10	-

(7) Das Gehalt beginnt mit der Gehaltsstufe 1. Abweichend hievon beginnt das Gehalt

1. in der Dienstklasse IV

a) in den Verwendungsgruppen D, C, P 2 und P 1 mit der Gehaltsstufe 3,

b) in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4,

c) in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5,

2. in der Dienstklasse V

a) in den Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2,

b) in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3,

3. in der Dienstklasse VI in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2.

(7a) ⁴ Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

der Anstellung unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(8) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

(9) Dem Beamten der Verwendungsgruppe P 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag) vorgesehenen Gehaltes,
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV anstelle des dort vorgesehenen Gehaltes ein Gehalt in der Höhe des in der Gehaltsstufe 17 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe P 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen) vorgesehenen Gehaltes.

¹ Tabelle in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Tabelle in der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Tabelle in der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁴ In der Fassung des Art. I Z 117 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 42

Dienstalterszulage

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse,
2. in den Verwendungsgruppen C, D, E und P 1 bis P 5 nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

(2) Die §§ 8 und 9 sind auf die Zeiträume von vier und zwei Jahren anzuwenden.

§ 43

Verwaltungsdienstzulage

Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenussfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Euro
III bis V	156,30 *

* Betrag geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 44

Verwendungszulage

(1) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung und dem Beamten in handwerklicher Verwendung gebührt eine ruhegenussfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in erheblichem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind,
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von Beamten einer höheren Dienstklasse erwartet werden kann, oder
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, das Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Die Verwendungszulage ist mit Vorrückungsbeträgen oder halben Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört. Sie darf

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 je drei Vorrückungsbeträge und

2. im Falle des Abs. 1 Z 3 vier Vorrückungsbeträge nicht übersteigen. In der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen.

(3) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 kann auch in Hundertsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V bemessen werden, wenn dies im Hinblick auf den Grad der höheren Verantwortung erforderlich ist. Sie darf in diesem Fall 50 % dieses Gehaltes nicht übersteigen.

(4) Innerhalb dieser Grenzen ist

1. die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 1 und 2 nach der Höherwertigkeit der Leistung und
2. die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 nach dem Grad der höheren Verantwortung und unter entsprechender Bedachtnahme auf die vom Beamten in zeitlicher oder mengenmäßiger Hinsicht zu erbringenden Mehrleistungen

zu bemessen.

(5) Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z 3 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten.

(6) Die Verwendungszulage ist neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert, überstellt oder auf einen anderen Arbeitsplatz versetzt wird.

§ 45

Verwendungsabgeltung

(1) Leistet der Beamte die im § 44 Abs. 1 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens durch 29 aufeinanderfolgende Kalendertage, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabgeltung.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen.

(3) Auf die Bemessung der Verwendungsabgeltung ist § 44 Abs. 2 bis 4, auf die Abgeltung zeit- und mengenmäßiger Mehrleistungen durch die Verwendungsabgeltung ist § 44 Abs. 5 anzuwenden.

(4) Gebührt die Verwendungsabgeltung nur für einen Teil des Monats oder ändert sich im Laufe des Monats die Höhe der Verwendungsabgeltung, so entfällt auf jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil * der entsprechenden Verwendungsabgeltung.

* Wortfolge ersetzt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 3) am 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 46

Pflegedienstzulage

(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997 des Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, des MTF-SHD-G oder des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, berechtigt sind, gebührt für die Dauer der einschlägigen Verwendung eine ruhegenussfähige Pflegedienstzulage.

(2) Die Pflegedienstzulage beträgt monatlich

1. für Beamte der Sanitätshilfsdienste 53,90 Euro ¹,
2. für Beamte der medizinisch-technischen Dienste 141,50 Euro ²,
3. für Beamte des Krankenpflegefachdienstes und für Hebammen
 - a) bis zur Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse III 141,50 Euro ³,
 - b) ab der Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse III 169,70 Euro ⁴.

¹ Betrag ersetzt gem. Z 8 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Betrag ersetzt gem. Z 8 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Betrag ersetzt gem. Z 8 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁴ Betrag ersetzt gem. Z 8 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 47

Pflegedienst-Chargenzulage

(1) Beamten, die zur Ausübung von Tätigkeiten im Sinne des § 1 Z 1 GuKG berechtigt sind, gebührt für die Dauer der Ausübung einer der im Abs. 2 angeführten Funktionen zusätzlich zur Pflegedienstzulage eine ruhegenussfähige Pflegedienst-Chargenzulage.

(2) Die Pflegedienst-Chargenzulage beträgt monatlich

1. für Stationspfleger und Stationsschwester 210,80 Euro ¹,
2. für Oberpfleger und Oberschwester sowie Lehrer und Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege 271,40 Euro ²,

3. für Pflegevorsteher und Oberinnen sowie Direktoren und Direktorinnen einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege 331,40³ Euro.

¹ Betrag ersetzt gem. Z 9 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Betrag ersetzt gem. Z 9 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Betrag ersetzt gem. Z 9 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 48

Erreichen eines höheren Gehaltes

Der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung erreichen ein höheres Gehalt durch

1. Vorrückung (§§ 8 und 9),
2. Zeitvorrückung (§ 49),
3. Beförderung (§ 50),
4. Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 11 Abs. 1 bis 4 und § 51) und
5. Neufestsetzung der besoldungsrechtlichen Stellung (§ 11 Abs. 5).

§ 49

Zeitvorrückung

(1) Durch die Zeitvorrückung erreichen der Beamte der Allgemeinen Verwaltung und der Beamte in handwerklicher Verwendung das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppen C und P 1 - die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppe B - die Dienstklassen IV und V, der Verwendungsgruppe A - die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die §§ 8 und 9 sind auf diese Zeiten anzuwenden.

(4) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist es diesem gleich, so gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

§ 50

Beförderung

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung oder eines Beamten in handwerklicher Verwendung zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppe A kann eine Beförderung in die Dienstklasse IV frühestens mit einer für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit erfolgen, die nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe dieser Verwendungsgruppe in der Dienstklasse III verbrachten Jahren erreicht wird.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Bis zum Ausmaß von vier Jahren ist die Zeit anzurechnen, die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht wurde, aus der heraus in der betreffenden Verwendungsgruppe eine Zeitvorrückung nicht vorgesehen ist.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 4 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet.

(7) Die §§ 8 und 9 sind auf die in den Abs. 2, 4 und 6 angeführten Zeiten anzuwenden.

§ 51

Überstellung

(1) Wird ein Beamter der Dienstklasse V oder einer höheren Dienstklasse in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

sich abweichend vom § 11 Abs. 3 und 4 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(2) Dem Beamten der Allgemeinen Verwaltung gebührt jedoch mindestens die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, die sich bei Anwendung des § 11 Abs. 3 oder 4 ergeben würde.

(3) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe oder ein Beamter in handwerklicher Verwendung zum Beamten der Allgemeinen Verwaltung ernannt, so kann er auch in eine höhere als die für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene niedrigste Dienstklasse ernannt werden. Überdies kann eine höhere als die niedrigste in dieser Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehene Gehaltsstufe zuerkannt werden. Auf die bisherige Stellung und die künftige Verwendung ist dabei Bedacht zu nehmen.

(4) Ist bei einer Überstellung nach § 11 Abs. 6 oder 7 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

3. Abschnitt Lehrer

§ 52*

Anwendung der Bundesvorschriften

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 55 bis 64b des Gehaltsgesetzes 1956 sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)

§ 52a¹

GehaltAbweichend von § 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt das Gehalt des Lehrers:²

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L 1
	Euro				
1	1.525,10	1.679,00	1.820,40	1.943,70	-
2	1.548,50	1.707,90	1.874,00	2.001,50	2.171,60
3	1.571,30	1.736,60	1.927,20	2.059,60	2.246,00
4	1.594,90	1.766,20	1.981,90	2.117,30	2.319,60
5	1.618,00	1.797,70	2.035,40	2.175,00	2.426,70
6	1.654,80	1.881,90	2.144,80	2.291,20	2.606,40
7	1.711,20	1.967,90	2.257,70	2.432,20	2.786,80
8	1.770,20	2.055,60	2.370,40	2.573,20	2.966,70
9	1.833,30	2.143,30	2.500,50	2.736,40	3.146,80
10	1.899,20	2.230,20	2.630,70	2.899,40	3.328,00
11	1.966,20	2.317,60	2.761,20	3.062,50	3.509,40
12	2.033,60	2.438,50	2.891,10	3.226,70	3.690,90
13	2.100,60	2.558,80	3.022,20	3.391,00	3.872,50
14	2.167,80	2.679,50	3.152,40	3.555,60	4.054,00
15	2.261,30	2.800,00	3.283,80	3.720,00	4.235,50
16	2.354,50	2.907,30	3.399,20	3.866,40	4.417,10

¹ Eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005)

² Tabelle in der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

§ 52b*

Dienstzulagen

Abweichend von § 57 Abs. 2 lit. b, c und d des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage

1. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	2 bis 9	10 bis 13	
	Euro		
I	757,60	809,90	859,90
II	682,00	729,60	773,70
III	605,90	648,40	687,80
IV	529,80	567,00	602,50

2. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppe L 2a 2

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	555,70	593,90	630,60
II	517,60	553,80	587,50
III	426,00	456,20	483,60
IV	379,30	405,90	431,40
V	255,20	272,30	289,00

3. für Leiterinnen und Leiter der Verwendungsgruppen L 2a 1 und L 2b 1

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
	Euro		
I	269,50	294,30	317,30
II	227,40	246,90	263,60
III	189,70	205,30	219,10
IV	158,30	172,10	182,50

* In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 52c ¹

Dienstzulage für Lehrer an zweisprachigen Schulklassen

Abweichend von § 59a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 beträgt die Dienstzulage für Lehrer an zweisprachigen Schulklassen 84,40 Euro ².

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)
² Betrag ersetzt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

3. HAUPTSTÜCK
Reisegebührenrecht

1. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen

1. Unterabschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 53

Ersatz des Mehraufwandes

(1) Die Beamten haben nach Maßgabe dieses Hauptstückes Anspruch auf den Ersatz des Mehraufwandes, der ihnen

1. durch eine Dienstreise,
2. durch eine Dienstverrichtung im Dienort,
3. durch eine Dienstzuteilung,
4. durch eine Versetzung

erwächst.

(2) Kein Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes besteht, soweit

1. als der Beamte durch Nichtbenützung eines zur Verfügung stehenden Massenbeförderungsmittels, durch eine dienstlich unbegründete Verlängerung der Dauer der Dienstreise, durch Unterlassung der zweckmäßigen Verbindung mehrerer Dienstverrichtungen oder auf eine sonstige Weise dem Land einen ungerechtfertigten Aufwand verursachen würde,
2. als der Zweck der Dienstverrichtung infolge einer durch Disziplinarerkenntnis festgestellten Verletzung der Amtspflichten nicht erreicht worden ist.

(3) Der Beamte hat auch dann Anspruch auf Ersatz des Mehraufwandes, wenn dieser nicht vom Land getragen wird. In diesen Fällen dürfen von dem Beamten nur die nach diesem Hauptstück anfallenden Gebühren verrechnet werden.

(4) Vereinbarungen über eine Verminderung oder einen Entfall von Leistungen nach diesem Hauptstück, die über allfällige Kürzungs- und Entfallsbestimmungen nach diesem Hauptstück hinausgehen, sind zulässig, wenn dem Bediensteten vom Dienstgeber oder von dritter Seite mit Rücksicht auf seine berufliche Stellung Zuwendungen oder Leistungen für dieselbe auswärtige Dienstverrichtung oder Versetzung erbracht werden.

(5)* Auszahlungsbeträge oder ihre einzelnen Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

* Absatz i.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005 - gem. dessen Z 24 (§ 124 Abs. 2 Z 3) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004

§ 54

Begriffsbestimmungen

(1) Eine Dienstreise im Sinne dieses Hauptstückes liegt vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion an einen außerhalb des Dienortes (außerhalb des Ortes der Dienstzuteilung) gelegenen Ort begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zu diesem Ort mehr als zwei Kilometer beträgt. Als Dienstreise gilt auch

1. die Reise zur Ablegung dienstrechtlich vorgesehener Fachprüfungen,
2. die Reise zum und vom nächstgelegenen Nächtigungsort, falls die Nächtigung im Ort der auswärtigen Dienstverrichtung nachweislich nicht möglich ist,
3. unter der Voraussetzung des ersten Satzes die Reisebewegung in den Ort der Dienstzuteilung und zurück.

(2) Eine Dienstverrichtung im Dienort im Sinne dieses Hauptstückes liegt vor, wenn sich ein Beamter zur Ausführung eines ihm erteilten Dienstauftrages oder auf Grund seiner Dienstinstruktion im Dienort zu einer Dienstverrichtungsstelle begibt und die Wegstrecke von der Dienststelle zur Dienstverrichtungsstelle mehr als zwei Kilometer beträgt.

(3) Eine Dienstzuteilung im Sinne dieses Hauptstückes liegt vor, wenn ein Beamter an einem anderen Ort als dem Dienort einer Dienststelle zur vorübergehenden Dienstleistung zugewiesen wird und für die Dauer dieser Verwendung entweder der Dienstaufsicht des Leiters dieser Dienststelle unterliegt oder mit der Leitung der zugewiesenen Dienststelle betraut wird.

(4) Eine Versetzung im Sinne dieses Hauptstückes liegt vor, wenn der Beamte in einem neuen Dienort einer Dienststelle zur dauernden Dienstleistung zugewiesen wird. Als Versetzung gilt auch der mit der Aufnahme eines Vertragsbediensteten des Landes in das öffentlich-rechtliche Dienstver-

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

hältnis verbundene Wechsel des Dienstortes.

(5) Dienstort im Sinne dieses Hauptstückes ist die Ortsgemeinde, in der die Dienststelle liegt, der der Beamte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen ist. Bei Ortsgemeinden mit besonders großer räumlicher Ausdehnung kann die Landesregierung festsetzen, dass als Dienstort nur bestimmte Ortsteile der Ortsgemeinden gelten.

(6)* Haushaltsmitglieder im Sinne dieses Hauptstückes sind

1. der Ehegatte der Beamtin oder die Ehegattin des Beamten,
2. Kinder, Wahl-, Pflege- und Stiefkinder der Beamtin oder des Beamten, für die Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz oder eine gleichartige ausländische Beihilfe bezogen wird,
3. die eingetragene Partnerin der Beamtin oder der eingetragene Partner des Beamten nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG), wenn sie dem Haushalt der Beamtin oder des Beamten angehören.

* Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 55*

Tarifänderung

Tritt während einer nicht mehr als 30 Tage dauernden Dienstreise oder Dienstzuteilung eine Änderung der in diesem Gesetz in Eurobeträgen festgesetzten Tarife in Kraft, so sind die nach diesen Tarifen zu bemessenden Reisegebühren für die gesamte Dauer der Dienstreise oder Dienstzuteilung nach dem zum Zeitpunkt der Beendigung der Dienstreise oder Dienstzuteilung geltenden Tarif zu berechnen.

* I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

2. Unterabschnitt Dienstreisen

§ 56

Ansprüche bei Dienstreisen

Bei Dienstreisen gebührt dem Beamten:

- 1.* die Reisekostenvergütung; sie umfasst die Kosten der Beförderung der Person und des notwendigen Reise- und Dienstgepäcks mit einem Massenbeförderungsmittel für die Strecke zwischen der Dienststelle bzw. in den Fällen des § 57 Abs. 2 und 3 der Wohnung und dem Ort der Dienstverrichtung, die Kosten der Benützung anderer Beförderungsmittel sowie die Entschädigung für Wegstrecken (Kilometergeld);
2. die Reisezulage; sie dient der Bestreitung des Mehraufwandes für Verpflegung und Unterkunft sowie zur Deckung der Reiseauslagen, für die in den folgenden Bestimmungen keine besondere Vergütung festgesetzt ist, und umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr;
3. nachgewiesene Aufwendungen für dienstlich notwendige Tätigkeiten; sie umfassen die zusätzlichen Kosten, die über die üblichen, mit der Durchführung einer Dienstreise verbundenen Aufwendungen hinaus entstehen, wie etwa Kosten für Ferngespräche oder für Telegramme oder für die Anfertigung von Kopien.

* I.d.F. gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012) infolge Einfügung der Wortfolge „bzw. in den Fällen des § 57 Abs. 2 und 3 der Wohnung“ nach dem Wort „Dienststelle“.

§ 57

Reisekostenvergütung

(1) Als Ausgangspunkt und Endpunkt der Reisebewegung ist die Dienststelle anzusehen, der der Beamte zur Dienstleistung zugewiesen ist.

(2) Wird auf Grund der Lage des Zielortes einer Dienstreise der Wohnort als Ausgangs- oder Endpunkt der Reisebewegung gewählt und ist die dabei zurückgelegte Wegstrecke kürzer als die Strecke zwischen Dienststelle und Zielort einer Dienstreise, so gebührt die Reisekostenvergütung bzw. eine besondere Entschädigung nach § 62 nur für die tatsächlich zurückgelegte kürzere Strecke zwischen Wohnort und Zielort der Dienstreise.

(3) Wird abweichend von Abs. 2 bei Dienstreisen, die an Wochenenden (Freitag ab 13.00 Uhr bis Montag 7.30 Uhr) und an Feiertagen sowie an Werktagen erst nach Dienstschluss begonnen werden, nicht die Dienststelle sondern der Wohnort als Ausgangs- oder Endpunkt der Reisebewegung gewählt und ist die dabei zurückgelegte Wegstrecke länger als die Wegstrecke zwischen Dienststelle und Zielort der Dienstreise, so gebührt die Reisekostenvergütung bzw. eine besondere Entschädigung nach § 62 für die tatsächlich zurückgelegte längere Strecke zwischen Wohnort und Zielort der Dienstreise.

(4) Bei Verkehrsstörungen hat der Beamte von sonst gegebenen Möglichkeiten einer Fortsetzung der Reisebewegung Gebrauch zu machen, wenn die Fortsetzung eine Verkürzung der Gesamtreisedauer voraussehen lässt und ein damit verbundener Mehraufwand die Kosten der durch die Verkehrsstörung entstandenen Verzögerung nicht oder nicht wesentlich übersteigt.

(5) Für den Weg zum und vom Bahnhof gebührt der Ersatz der Kosten für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels. Steht ein solches nicht zur Verfügung und beträgt die Wegstrecke von der Dienststelle bzw. Wohnung * zum Bahnhof mehr als zwei Kilometer, so gebührt das Kilometergeld.

* Wortfolge „bzw. Wohnung“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 58

Massenbeförderungsmittel

(1) Massenbeförderungsmittel im Sinne dieses Hauptstückes ist jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des Verkehrs zwischen bestimmten Orten (Ortsteilen) dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offen steht. Zuschlagspflichtige Züge dürfen für Entfernungen bis zu 50 Bahnkilometern nur mit Bewilligung der Landesregierung benützt werden. Schlafwagenplätze dürfen nur in Ausnahmefällen, Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender

Notwendigkeit benützt werden.

(2) Massenbeförderungsmittel sind ohne Fahrtunterbrechung zu benützen. Wenn es die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Dienstreise verlangt, ist der Beamte verpflichtet, auch die in der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) verkehrenden Massenbeförderungsmittel zu benützen.

(3) Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zu demselben Ziel, so dürfen sich bei ihrer Benützung die gesamten Reisegebühren nicht höher stellen als bei Benützung der Eisenbahn.

(4) Der Fahrpreis wird nach den jeweils geltenden Tarifen vergütet. Von bestehenden allgemeinen Tarifiermäßigungen ist Gebrauch zu machen. Für Strecken, auf denen der Beamte, aus welchem Titel immer, zur freien Fahrt mit dem benützten Massenbeförderungsmittel berechtigt ist, gebührt keine Vergütung.

§ 59 *

Reisekostenvergütung bei Benützung der Eisenbahn

Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, nach der zweiten Wagenklasse zu erfolgen.

* I.d.F. der Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 60

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Schiffes

(1) Für Strecken, die auf Schiffen zurückgelegt werden, gilt § 59 Abs. 1 sinngemäß.

(2) Werden die gebührenden Schiffsklassen nicht geführt, so darf der Beamte nur die Vergütung nach der nächstniedrigeren, tatsächlich geführten Schiffsklasse verrechnen.

(3) Ist eine Buchung in der gebührenden Schiffsklasse nicht möglich, so darf eine höhere Schiffsklasse gebucht werden, wenn der Zweck der Dienstreise sonst nicht erfüllt werden könnte.

§ 61

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Flugzeuges

Bei Benützung eines Flugzeuges wird der Flugpreis für das zur Benützung vorgeschriebene Flugzeug vergütet.

§ 62

Reisekostenvergütung bei Benützung eines Beförderungsmittels, das kein Massenbeförderungsmittel ist

(1) Die Benützung von Beförderungsmitteln, die nicht Massenbeförderungsmittel im Sinne des § 58 Abs. 1 sind, ist zulässig, wenn nur durch die Benützung dieses Beförderungsmittels der Ort der Dienstverrichtung zeitgerecht erreicht und so der Zweck der Dienstverrichtung erfüllt werden kann. Hiebei gebührt dem Beamten, soweit nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes bestimmt ist, der Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Kosten. Reisen in einem solchen Falle mehrere Beamte gemeinsam, so haben sie das Beförderungsmittel nach Maßgabe der vorhandenen Sitzplätze gemeinsam zu benützen.

(2) Der Beamte erhält für die Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges eine besondere Entschädigung an Stelle der sonst in Betracht kommenden Reisekostenvergütung nur dann, wenn die vorgesetzte Dienststelle bestätigt, dass die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges im Dienstesinteresse liegt. Sind die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht gegeben, so steht dem Beamten der Reisekostenersatz in der aus § 59 sich ergebenden Höhe oder der Ersatz des Fahrpreises eines sonstigen Massenbeförderungsmittels zu.

(3) Die besondere Entschädigung gemäß Abs. 2 beträgt:

1. für Motorfahrräder und Motorräder je Fahrkilometer 0,24 Euro

2. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 0,42 Euro.

(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,05³ Euro je Fahrkilometer.

(5) (Entf. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.)

(6)² Kein Anspruch auf Reisekostenvergütung besteht für solche Dienstreisen und Dienstverrichtungen im Dienstort, für die der Beamtin oder dem Beamten ein den kraftfahrrechtlichen Vorschriften entsprechendes Dienstfahrzeug (Kraftfahrzeug oder Fahrrad) unentgeltlich zur Verfügung steht.

(7) (Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 31.12.2011))

(8) Zustellgänge aller Art begründen keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Abs. 2 bis 7.

¹ Fassung gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

² I.d.F. der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 63

(Entf. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.)

§ 64

(Entf. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.)

§ 65¹

Reisezulage

(1) Die Reisezulage besteht aus einer

1. Tagesgebühr in der Höhe von 26,40 Euro und
2. Nächtigungsgebühr in der Höhe von 15 Euro.

(2) Bei Schiffs- und Flugreisen gebührt, wenn die Verpflegung im Fahrpreis enthalten ist, ein Drittel der Tagesgebühr.

(3) Wenn die Beamtin oder der Beamte nachweist, dass die tatsächlichen unvermeidbaren Auslagen für die in Anspruch genommene Nachtunterkunft die ihr oder ihm zustehende Nächtigungsgebühr übersteigen, kann ihr oder ihm ein Zuschuss zur Nächtigungsgebühr bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Auslagen, höchstens aber bis zu 450 % der Nächtigungsgebühr, gewährt werden. Kann die Beamtin oder der Beamte wegen der Besonderheit des Dienstauftrags mit diesem Zuschuss zur Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen finden, so kann auch ein höherer Zuschuss gewährt werden.² Behei-

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

zungszuschläge dürfen hiebei, soweit sie in dem Zuschuss nicht Deckung finden, gesondert in Rechnung gestellt werden.

(4)¹ Grundlage für die Bemessung des Zuschusses nach Abs. 3 ist der im Kostennachweis genannte Rechnungsbetrag einschließlich allfälliger Frühstückskosten.

¹ I.d.F. der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² Zweiter Satz eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 66

Reisezulage - Sonderfälle

(1) Für die in die Zeit der Dienstreise fallenden Sonn- und Feiertage gebührt dem Beamten die Reisezulage wie für Werktage. Der Beamte ist jedoch nicht berechtigt, eines Sonntages oder Feiertages wegen den Beginn der Dienstreise vorzuverlegen oder die Fortsetzung und Beendigung der Dienstreise zu verzögern.

(2) Der Beamte, der während der Dienstreise durch Krankheit oder Unfall an der Fortsetzung der Reise verhindert ist, behält bis zur Erlangung der Fähigkeit, in den Dienstort zurückzukehren oder die Dienstreise fortzusetzen, den Anspruch auf die Reisezulage, wenn er den Beginn und das Ende dieser Dienstverhinderung seiner vorgesetzten Dienststelle sofort anzeigt und die Art und voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung durch ein ärztliches Zeugnis nachweist. Für die Dauer eines Krankenhausaufenthaltes gebührt dem Beamten ein Viertel der Tages- und Nächtigungsgebühr. Der Anspruch nach diesem Absatz besteht nicht, wenn der Beamte die Dienstverhinderung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

(3) Stirbt der Beamte während der Dienstreise, so werden die Kosten der Überführung seiner Leiche vom Land getragen, wenn die Überführung in den ständigen Wohnort oder in einen nicht weiter entfernten Ort des Bundesgebietes erfolgt. Ist die Entfernung des Ortes, in den die Leiche gebracht werden soll, vom Sterbeort größer als die des Sterbeortes vom ständigen Wohnort, so werden die Kosten der Überführung nur für die kürzere Strecke vergütet.

§ 67

Ansprüche bei Unterbrechung einesurlaubes

(1) Bei Unterbrechung des Urlaubes durch eine Dienstreise oder durch Rückberufung in den Dienstort gebührt die Reisekostenvergütung für die Reise vom Urlaubsort in den Ort der Dienstverrichtung oder in den Dienstort und weiters für die Rückreise in den bisherigen Urlaubsort oder, wenn die Rückreise in den Dienstort erfolgt, für die Reise dorthin. Für die Rückreise in einen anderen als den bisherigen Urlaubsort gebührt die Reisekostenvergütung nur bis zur Höhe der Kosten der Rückreise in den bisherigen Urlaubsort.

(2) In diesen Fällen gebührt die Reisezulage vom Zeitpunkt des Beginnes der Reisebewegung vom Urlaubsort an und endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Reisebewegung, für die Reisekostenvergütung gewährt wird; für die Zeit, in der sich der Beamte während der Urlaubsunterbrechung im Dienstort aufhält, gebührt keine Reisezulage.

(3) Für Dienstverrichtungen im Urlaubsort gelten die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort sinngemäß. Erstreckt sich jedoch die Dienstverrichtung auf mehr als einen Kalendertag, so gebührt dem Beamten die Reisezulage wie bei Dienstreisen.

§ 68

Dauer der Dienstreise

(1) Die Dauer einer Dienstreise wird vom Zeitpunkt des Verlassens bis zum Zeitpunkt des Wiederbetretens der Dienststelle berechnet.

(2)* In den Fällen, in denen der Beamte die Reise nicht von der Dienststelle aus beginnt oder nach ihrer Beendigung nicht unmittelbar in die Dienststelle zurückkehrt, gilt als Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung in den Fällen des § 57 Abs. 2 und 3 der Zeitpunkt, in dem der Beamte den Wohnort erreicht bzw. verlassen hat, in allen übrigen Fällen der Zeitpunkt, in dem der Beamte die Dienststelle verlassen oder wiederbetreten hätte, wenn diese tatsächlich Ausgangspunkt und Endpunkt seiner Reise gewesen wäre.

* Absatzbezeichnung gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 69

Tagesgebühr

(1)¹ Die Beamtin oder der Beamte erhält für je 24 Stunden der Dienstreise die volle Tagesgebühr. Bruchteile bis zu drei Stunden bleiben unberücksichtigt. Dauert die Dienstreise länger als drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde der Dienstreise ein Zwölftel der Tagesgebühr. Bruchteile von mehr als elf Stunden werden als volle 24 Stunden gerechnet.

(2)¹ Das Ausmaß der entfallenden Tagesgebühr wird einheitlich nach der Gesamtdauer der Dienstreise festgestellt.

(3) Wird die Verpflegung des Beamten durch eine Gebietskörperschaft unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, ist die nach Abs. 1 gebührende Tagesgebühr

1.² für das Mittagessen um 50 %,

2.² für das Abendessen um 50 %

der vollen Tagesgebühr zu kürzen.

¹ I.d.F. der Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² I.d.F. gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 70

Nächtigungsgebühr

(1) Für jede auf der Dienstreise verbrachte Nacht (§ 58 Abs. 2) gebührt, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, eine Nächtigungsgebühr. Sie wird nur neben der Tagesgebühr gewährt.

(2) Für die zur Hinreise in den Ort der Dienstverrichtung und für die zur Rückreise in den Dienstort verwendete Zeit gebührt die Nächtigungsgebühr dann, wenn die Hinreise vor zwei Uhr angetreten oder die Rückreise nach zwei Uhr beendet wird.

(3) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr entfällt, wenn

1. die Gebühr für eine Schlafstelle auf einem Massenbeförderungsmittel ersetzt wird oder die Kosten für die Schlafstelle im Fahrpreis enthalten sind,

2. eine Dienstreise in Orte führt, von denen aus der Dienstort unter Benützung eines Massenbeförderungsmittels innerhalb einer Fahrzeit von einer Stunde erreicht werden kann, ohne dass durch die Rückreise eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, oder

3. der Dienstgeber eine angemessene Unterkunft in einem gewerblichen Beherbergungsbetrieb unentgeltlich beistellt. Die beigestellte Unterkunft ist vom Beamten in Anspruch zu nehmen.

In den Fällen der Z 1 und 2 tritt an die Stelle der Nächtigungsgebühr die Reisekostenvergütung.

§ 71

Dienstreisen in den Wohnort oder Dienstort

Bei Dienstreisen eines Beamten in seinen Wohnort oder eines dienstzugehörigen Beamten in seinen Dienstort oder Wohnort gelten für die Zeit des Aufenthaltes im Dienst(Wohn)ort die Bestimmungen über Dienstverrichtungen im Dienstort; hiebei gilt für Dienstverrichtungen im Wohnort die Wohnung als Dienststelle. Für Reisebewegungen zwischen dem Dienst(zuteilungs)ort und dem Wohnort besteht

kein Anspruch auf Reisekostenvergütung. Allfällige Mehraufwendungen für Fahrtkosten gegenüber dem Aufwand für die tägliche Fahrt zum und vom Dienst(zuteilungs)ort sind gegen Nachweis zu ersetzen.

3. Unterabschnitt Dienstverrichtungen im Dienstort

§ 72

Ansprüche bei Dienstverrichtungen im Dienstort

(1)¹ Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt der Beamtin oder dem Beamten nach Maßgabe der Bestimmungen des 2. Unterabschnitts der Ersatz der Kosten für die notwendige Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder das Kilometergeld sowie der Ersatz der Kosten der Beförderung des erforderlichen Dienstgepäcks.

(2)² Bei Dienstverrichtungen im Dienstort gebührt keine Tagesgebühr.

(3) (Entf. gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.)

(4) (Entf. gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.)

¹ I.d.F. der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 124 Abs. 11 Z 1 lit. a mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² I.d.F. der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

4. Unterabschnitt Pauschalierung

§ 73

Festsetzung von Pauschalvergütungen

(1) Für Beamte, die in regelmäßiger Wiederkehr Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort auszuführen haben, kann die Dienstbehörde an Stelle der zukommenden Gebühren gegen jederzeitigen Widerruf eine Pauschalvergütung festsetzen. Diese Pauschalvergütung ist für einzelne Gebühren oder für ihre Gesamtheit mit der Maßgabe zu bemessen, dass sie in keinem Fall über das Ausmaß der nach diesem Hauptstück zustehenden Gebühren hinausgeht.

(2) Werden Reisegebühren der Höhe oder der Anspruchsberechtigung nach geändert, so ist die Pauschalvergütung mit gleicher Wirksamkeit verhältnismäßig abzuändern.

(3) Neben der Pauschalvergütung erhalten die Beamten die nach diesem Hauptstück zustehenden Gebühren, wenn sie Dienstreisen oder Dienstverrichtungen im Dienstort ausführen, für die die Pauschalvergütung nicht bestimmt ist.

(4) Wird der Beamte bei Dienstreisen oder bei Dienstverrichtungen im Dienstort, für die er eine Pauschalvergütung bezieht, wegen Verhinderung - abgesehen von dem Falle des normalmäßigen Erholungsurlaubes - vertreten, so wird die Pauschalvergütung verhältnismäßig gekürzt.

5. Unterabschnitt Dienstzuteilung

§ 74

Zuteilungsgebühr

(1) Bei einer Dienstzuteilung erhält der Beamte eine Zuteilungsgebühr; sie umfasst die Tagesgebühr und die Nächtigungsgebühr. Der Anspruch auf die Zuteilungsgebühr beginnt mit der Ankunft im Zuteilungsort und endet mit der Abreise vom Zuteilungsort oder, wenn der Beamte in den Zuteilungsort versetzt wird, mit dem Ablauf des letzten Tages der Dienstzuteilung, spätestens aber nach Ablauf des 180. Tages der Dienstzuteilung.¹ § 69 findet sinngemäß Anwendung.

(2)^{1A} Die Zuteilungsgebühr beträgt:

1. für die ersten 30 Tage der Dienstzuteilung 100 % der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr nach § 65;

2.^{1B} ab dem 31. Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr nach Tarif I und der Nächtigungsgebühr nach § 70.

(3) Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächst gelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum Zuteilungsort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne dass durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert

wird, so erhält der Beamte an Stelle der Zuteilungsgebühr

1. den Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Zuteilungsort, höchstens aber die nach Abs. 2 zustehende Nächtigungsgebühr,
 - 2.² die Tagesgebühr nach Abs. 2, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.
- (4) Erkrankt oder stirbt der Beamte während der Dienstzuteilung, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (5) Wird der Beamte einer in seinem Wohnort gelegenen Dienststelle zugeteilt, so hat er weder auf eine Reisekostenvergütung noch auf die in den Abs. 1 und 2 angeführten Gebühren einen Anspruch.
- (6) Ein Beamter, der nach dem 30. Juni 1998 gemäß § 41 LBDG 1997 für einen zumindest zweijährigen Zeitraum ins Ausland entsandt wird, hat Anspruch auf Übersiedlungsgebühren gemäß den §§ 84 bis 88³ für die Übersiedlung ins Ausland und aus Anlass der Beendigung der Entsendung für die Übersiedlung ins Inland, wenn er tatsächlich übersiedelt.

¹ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

^{1A} I.d.F. der Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; der Entfall der Wortfolge „nach Tarif I“ tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

^{1B} Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

² I.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² I.d.F. der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Zitat in der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 75

Entfall und Kürzung der Zuteilungsgebühr

(1) Die Zuteilungsgebühr entfällt für die Dauer

1. einesurlaubes,
2. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
3. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst.

(2) Bei Dienstreisen vom Zuteilungsort aus bleibt der Beamte, wenn für die Dienstreise keine Tagesgebühr anfällt, im Bezüge der Tagesgebühr nach § 74 Abs. 2. Fällt für die Dienstreise nach § 69 Abs. 1 die Tagesgebühr in aliquoter Höhe an, so verbleiben der Beamtin oder dem Beamten die auf die volle Tagesgebühr fehlenden Zwölftel der Tagesgebühr nach § 74 Abs. 2.* Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für mehrtägige Dienstreisen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 und des Abs. 2 werden dem Beamten die für die Beibehaltung der Wohnung im Zuteilungsort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 74 Abs. 2 ersetzt.

(4) Wird ein Beamter binnen 30 Tagen ab Beendigung einer Dienstzuteilung in einer Ortsgemeinde einer Dienststelle in derselben Ortsgemeinde zugeteilt, so gilt für die Feststellung, in welcher Höhe die Zuteilungsgebühr zu berechnen ist, die neuerliche Dienstzuteilung als Fortsetzung der früheren.

(5) Der Anspruch auf Nächtigungsgebühr nach § 74 Abs. 2 entfällt, wenn dem Beamten aus Anlass eines Kursbesuches von Amts wegen unentgeltlich eine Unterkunft angewiesen wird.

* Zweiter und dritter Satz i.d.F. der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 76 *

Reisebeihilfe

Dauert die Dienstzuteilung länger als drei Monate, gebührt der Beamtin oder dem Beamten mit zumindest einem Haushaltsmitglied nach je 90 Tagen der Dienstzuteilung eine Reisebeihilfe in der Höhe der Reisekostenvergütung für sich oder ein Haushaltsmitglied für die Strecke zwischen dem Wohnort und dem Zuteilungsort.“²

* I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

**6. Unterabschnitt
Sonderbestimmungen für Dienstverrichtungen
im Ausland**

§ 77

Allgemeines

(1) Die Bestimmungen der Unterabschnitte 1 bis 5 sind, soweit in diesem Unterabschnitt nicht anderes bestimmt ist,

1. auf Dienstreisen in das Ausland, soweit sie nicht von lit. c erfasst werden,
2. auf Dienstreisen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle (Dienstverrichtungsstelle) aus, soweit sie nicht von Z 3 erfasst werden,
3. auf Dienstreisen nach im Ausland gelegenen Grenzorten,
4. auf Dienstverrichtungen im ausländischen Dienstort und
5. auf Dienstzuteilungen zu im Ausland gelegenen Dienststellen anzuwenden.

(2) Dienstreisen nach Abs. 1 Z 1 dürfen nur in dem Umfang angeordnet oder bewilligt werden, in dem sie unter Bedachtnahme auf Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit erforderlich sind.

(3) Als Grenzorte im Sinne des Abs. 1 Z 3 gelten die im benachbarten Ausland gelegenen Orte, deren Ortsgrenze von der Bundesgrenze in der Luftlinie nicht mehr als 15 Kilometer entfernt ist.

(4) Als Dienstreisen im Sinne des Abs. 1 Z 3 gelten auch Dienstreisen in ein Zollausschlussgebiet.

§ 78

Nebenkosten

(1) Bei Dienstreisen und Dienstzuteilungen nach § 77 Abs. 1 sind dem Beamten folgende Nebenkosten zu ersetzen:

1. die notwendigen Anschaffungskosten für den Reisepass;
2. die Kosten der Sichtvermerke;
3. die Kosten medizinischer Untersuchungen und gesundheitspolizeilich vorgeschriebener oder gesundheitspolizeilich empfohlener Impfungen;
4. die Kosten der Lichtbilder für die Reisedokumente mit dem Betrag von je 2,2 Euro je Lichtbild.

(2)* Der Ersatz der in Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Dienstreise oder Dienstzuteilung Anspruch auf Reisekostenvergütung hat.

* I.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 79

Reisekostenvergütung

(1)¹ Bei Auslandsreisen nach § 77 Abs. 1 lit. a und b gebührt dem Beamten an Stelle der in § 57 Abs. 5 und in § 64 Abs. 4 vorgesehenen Vergütungen ungeachtet der Dauer der Dienstreise für den Weg vom und zum Bahnhof im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je 5,5 Euro und für den Weg vom und zum Flugplatz im Ausland sowie für die Beförderung des Reisegepäcks auf dieser Wegstrecke ein Bauschbetrag von je 10,9 Euro.

(2)¹ Sind die Kosten der Benützung eines Massenbeförderungsmittels für die in Abs. 2 genannten Wegstrecken höher als der Bauschbetrag, so sind die darüber hinausgehenden Kosten gegen Nachweis zu ersetzen. Wenn die Benützung eines Taxis zwingend erforderlich ist oder die Ankunfts- oder Abreisezeiten der Bahn oder des Flugzeuges zwischen 22 Uhr und 6 Uhr liegen, sind anstelle des Bauschbetrages die Kosten der Benützung des Taxis gegen Nachweis zu ersetzen.

(3)² Liegt die Teilnahme eines der in § 54 Abs. 6 Z 1 oder 3 angeführten Haushaltsmitglieder an einer Dienstreise nach § 77 Abs. 1 Z 1 oder 2 im Dienstinteresse, gebührt der Beamtin oder dem Beamten die Reisekostenvergütung auch für diese mitreisende Person.

¹ Absatzbezeichnung (nach Entfall des vormaligen Abs. 1) gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt der vormalige Absatz 1 außer Kraft.

² I.d.F. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 80

Reisezulage

(1)¹ Das Ausmaß der Reisezulage (§ 56 Z 2) ist unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Kosten für Verpflegung und Unterkunft im ausländischen Aufenthaltsort durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

¹ I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

(2) Die Landesregierung hat die Nächtigungsgebühr im Einzelfall abweichend von den nach Abs. 1 bestimmten Ansätzen festzusetzen, wenn der Beamte mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Landes, in das die Dienstreise führt oder das bei der Dienstreise durchfahren wird, oder wegen der Besonderheit des Dienstauftrages mit der nach Abs. 1 festgesetzten Nächtigungsgebühr nicht das Auslangen zu finden vermag.

(3) Wird dem Beamten volle Verpflegung und Unterkunft unentgeltlich beigestellt, so gebühren die nach Abs. 1 festgesetzten Ansätze der Reisezulage nur zu einem Drittel. Wird nicht die volle Verpflegung beigestellt, so gebührt die Tagesgebühr im vollen Ausmaß.

(4) Ist für ein Land keine Reisezulage festgesetzt, so hat die Landesregierung die Reisezulage unter Bedachtnahme auf Abs. 1 im Einzelfall festzusetzen.

* Wortfolge „in die Beamtin oder der Beamte nach § 55 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung einzureihen gewesen wäre“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 81

Bemessung der Reisezulage

(1) Die gemäß § 80 festgesetzte Reisezulage gebührt für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, der bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland jeweils mit dem Grenzübertritt beginnt oder endet. Wird bei solchen Dienstreisen ein Flugzeug benützt, so gilt als Grenzübertritt der Abflug vom bzw. die Ankunft im inländischen Flughafen.

(2) Die Tagesgebühr richtet sich nach dem Ansatz für jenes Land, in dem sich der Beamte zur Erfüllung seines Dienstauftrages aufhält. § 69 Abs. 1 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass Bruchteile eines Tages, die bei der Berechnung der im Ausland zustehenden Tagesgebühren unberücksichtigt bleiben, bei der Berechnung der Tagesgebühr für das Inland einzubeziehen sind.

(3) (Entf. gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 31.12.2011))

(4) Die Nächtigungsgebühr richtet sich nach dem für den Nächtigungsort geltenden Ansatz. Bei Nachtfahrten richtet sich die Nächtigungsgebühr nach dem Ansatz für das Land, das während des überwiegenden Teiles der Nacht durchfahren wird.

§ 82

Zuteilungsgebühr

(1) Bei Dienstzuteilungen vom Inland an eine im Ausland gelegene Dienststelle - ausgenommen Grenzorte - gebührt anstelle der Zuteilungsgebühr eine Vergütung gemäß § 34. Auf die Vergütung sind anzuwenden:

1. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von weniger als zwei Jahren § 34a Z 1 bis 3, § 34b und § 34c,

2. bei einer Dienstzuteilung in der Dauer von mindestens zwei Jahren die §§ 34a bis 34d und 34f.

Wird eine Dienstzuteilung nach Z 1 auf die Dauer von insgesamt mindestens zwei Jahren verlängert, ist für den Zeitraum der Verlängerung Z 2 anzuwenden.*

(2) Bei Dienstzuteilungen von einer im Ausland gelegenen Dienststelle an eine andere im Ausland gelegene Dienststelle beträgt die Zuteilungsgebühr für jeden Tag der Dienstzuteilung 50 % der Tagesgebühr und 100 % der Nächtigungsgebühr, die für den Zuteilungsort festgesetzt ist.

* Zweiter und dritter Satz angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

7. Unterabschnitt
Versetzung

§ 83
Übersiedlungsgebühren

(1) Der Beamte, der an einen anderen Dienstort versetzt wird, hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabschnittes Anspruch auf Ersatz der Kosten, die mit der Übersiedlung vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort verbunden sind (Übersiedlungsgebühren). Ist der Beamte aus Anlass des Wechsels des Dienstortes nicht in den neuen Dienstort, sondern in einen anderen Ort übersiedelt und tritt dadurch an die Stelle des Anspruches auf Trennungsgeld der Anspruch auf Trennungszuschuss, so gebührt ihm, falls er von diesem anderen Ort innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der ersten Übersiedlung in den Dienstort übersiedelt, an Übersiedlungsgebühren der Reisekostenersatz (§ 85) und der Frachtkostenersatz (§ 86).

(2) Der Anspruch auf Übersiedlungsgebühren und auf Trennungsgeld (Trennungszuschuss) besteht nur im halben Ausmaß, wenn der Beamte die Versetzung erbeten hat. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn sich der Beamte um einen ausgeschriebenen Dienstposten beworben hat.

(3) Ein Anspruch auf Übersiedlungsgebühren besteht nicht im Falle des Diensttausches und bei der Wiedereinstellung im Ruhestand befindlicher Beamter.

§ 84
Umfang der Übersiedlungsgebühren

Übersiedlungsgebühren sind

1. der Reisekostenersatz,
2. der Frachtkostenersatz,
3. die Umzugsvergütung,
4. die Mietzinsentschädigung.

§ 85 **
Reisekostenersatz

(1) Als Reisekostenersatz gebührt der Beamtin oder dem Beamten

1. für sich selbst die Reisekostenvergütung und die Reisezulage für die Reise vom bisherigen Dienstort in den neuen Dienstort,
2. für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied die Reisekostenvergütung für die Strecke vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort.

(2) Der Beamtin oder dem Beamten mit Anspruch auf Reisekostenvergütung nach Abs. 1 Z 2 gebührt, wenn kein Anspruch auf Trennungsgeld entstanden ist, zum Reisekostenersatz ein Zuschuss in der Höhe einer Tagesgebühr und einer Nächtigungsgebühr.

* I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 86
Frachtkostenersatz

(1)¹ Der Beamtin oder dem Beamten sind die Kosten für die Verbringung des Übersiedlungsguts vom bisherigen Wohnort in den neuen Wohnort (Frachtkosten) bis zu einem Frachtvolumen von 33 m² zu ersetzen. Dieses Frachtvolumen erhöht sich für jedes mit- oder nachübersiedelnde Haushaltsmitglied um jeweils höchstens 50%, für alle mit- oder nachübersiedelnden Haushaltsmitglieder zusammen insgesamt höchstens um 200%.^{1A}

(2)¹ Der Anspruch gemäß Abs. 1 umfasst auch die Kosten der üblichen Verpackung, einer angemessenen Versicherung des Übersiedlungsgutes und allfällige Zu- und Abstreifkosten.

(3)² Der Ersatz der Frachtkosten darf dadurch, dass Haushaltsmitglieder nicht zur gleichen Zeit übersiedeln wie die Beamtin oder der Beamte selbst, keine Erhöhung erfahren.

¹ I.d.F. gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

^{1A} Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

² I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 87

Frachtkostenersatz bei Dienstwohnung

(1) Wenn der Beamte verpflichtet ist, ohne Wechsel des Dienstortes eine Dienstwohnung zu beziehen, so gebührt ihm der Frachtkostenersatz. Er wird ihm auch dann gewährt, wenn der Beamte aus einer Dienstwohnung binnen sechs Monaten nach Aufhören der Verpflichtung, sie zu benützen, übersiedelt.

(2) Verlegt der Beamte aus dem Anlass seines Ausscheidens aus dem Dienststand seinen Wohnsitz außerhalb des letzten Dienstortes, so kann ihm die Reisekostenvergütung und der Frachtkostenersatz ganz oder zum Teil gewährt werden, wenn an der Räumung der bisherigen Wohnung ein dienstliches Interesse besteht. Unter diesen Voraussetzungen kann auch bei einem Wohnungswechsel im Dienstort der Frachtkostenersatz bewilligt werden.

(3) Der Frachtkostenersatz wird auch hinterbliebenen Familienmitgliedern eines Beamten, der eine Dienstwohnung innehatte, gewährt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten nach dessen Ableben im Dienstort übersiedeln.

(4) Abs. 2 findet auch auf versorgungsberechtigte Familienmitglieder nach einem im Dienststand oder im Ruhestand verstorbenen Beamten sinngemäß Anwendung, wenn die Übersiedlung binnen sechs Monaten nach dem Tode erfolgt.

(5) Die in den Abs. 1 bis 4 vorgesehenen Fristen können in berücksichtigungswürdigen Fällen verlängert werden.

§ 88 *

Umzugsvergütung

(1) Zur Bestreitung sonstiger mit der Übersiedlung verbundener Auslagen, für die in diesem Unterabschnitt keine besondere Vergütung festgesetzt ist, gebührt der Beamtin oder dem Beamten eine Umzugsvergütung.

(2) Die Umzugsvergütung beträgt für die Beamtin oder den Beamten

1. ohne Haushaltsmitglieder 20%,
2. mit einem Haushaltsmitglied 50%,
3. mit zwei Haushaltsmitgliedern 80%,
4. mit drei oder mehr Haushaltsmitgliedern 100%

des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(3) Übersiedelt eine Beamtin oder ein Beamter im Sinne des Abs. 2 Z 2 bis 4 allein, ohne gleichzeitig den gesamten Haushalt in den neuen Dienstort oder in den anlässlich der Versetzung gewählten neuen Wohnort zu verlegen, gebührt ihr oder ihm eine Teilumzugsvergütung im Ausmaß von 20% des Monatsbezugs, der für den Monat gebührt, in dem sie oder er allein übersiedelt. Der Unterschied auf das in Abs. 2 Z 2 bis 4 festgesetzte Ausmaß der Umzugsvergütung gebührt nach Durchführung der Übersiedlung des gesamten Haushalts und ist von dem Monatsbezug zu berechnen, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung des gesamten Haushalts stattfindet.

* I.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 89

Mietzinsentschädigung

(1) Die Mietzinsentschädigung gebührt dem Beamten, wenn er wegen seiner Übersiedlung in den neuen Dienstort seine bisherige Wohnung nicht rechtzeitig kündigen konnte und deshalb den Mietzins für einen über den Tag der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum entrichten muss. Die Entschädigung umfasst den Mietzins (einschließlich der Betriebskosten und sonstiger vom Mieter zu entrichtenden Abgaben), der für den 14 Tage nach der vollständigen Räumung der Wohnung beginnenden Zeitraum zu entrichten ist. Sie gebührt nicht, wenn sich der Beamte durch Weitervermietung schadlos halten konnte.

(2) In Ausnahmefällen kann die Dienstbehörde den Ersatz der Kosten einer Einlagerung von Übersiedlungsgut, soweit diese nicht mehr als vier Jahre dauert, ganz oder zum Teil bewilligen. Einlagerungskosten, die den Wert des eingelagerten Übersiedlungsgutes übersteigen, dürfen nicht ersetzt werden.

§ 90

Trennungsgebühr, Trennungszuschuss

(1)* Der Beamtin oder dem Beamten mit zumindest einem Haushaltsmitglied gebührt, wenn sie oder er Anspruch auf Übersiedlungsgebühren hat, nach der Versetzung in einen anderen Dienstort vom Tag des Dienstantritts im neuen Dienstort an bis zur Erlangung einer zumutbaren Wohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Trennungsgebühr. Der Anspruch entfällt, wenn die Beamtin oder der Beamte das Nichterlangen der Wohnung selbst verschuldet oder wenn aus den Umständen des Falles und den persönlichen Verhältnissen der Beamtin oder des Beamten hervorgeht, dass sie oder er nicht beabsichtigt, den bisherigen gemeinsamen Haushalt nach der Versetzung weiter zu führen.

* I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 wie folgt:

(2) (Entf. gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

(3)¹ Die Trennungsgebühr beträgt für die ersten 30 Tage 100 v.H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr, darüber hinaus bis zu sechs Monaten nach dem Dienstantritt im neuen Dienstort 50 v.H. der Tagesgebühr und der Nächtigungsgebühr. Über diese Zeit hinaus kann dem Beamten eine Trennungsgebühr in der Höhe von 30 v.H. der Tagesgebühr nach Tarif II und der Nächtigungsgebühr für weitere zwei Jahre gewährt werden.

(4)² Beträgt die fahrplanmäßige Fahrzeit für die Strecke von dem der Wohnung nächst gelegenen für die Fahrt in Betracht kommenden Bahnhof zum neuen Dienstort und zurück zusammen nicht mehr als zwei Stunden, ohne dass durch die Rückfahrt eine ununterbrochene elfstündige Ruhezeit verhindert wird, so erhält der Beamte an Stelle der Trennungsgebühr einen Trennungszuschuss. Dieser besteht aus

1. dem Ersatz der Fahrtauslagen für die Fahrtstrecke und für die notwendige Benützung eines innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im neuen Dienstort, höchstens aber der nach Abs. 3 zustehenden Nächtigungsgebühr,
- 2.³ der Tagesgebühr im Ausmaß der im Abs. 2 angegebenen Prozentsätze, wenn die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort elf Stunden übersteigt; übersteigt die Dauer der Abwesenheit drei Stunden, so gebührt für jede angefangene Stunde ein Zwölftel der Tagesgebühr. Als Abwesenheit vom Wohnort gilt die Zeit zwischen der fahrplanmäßigen Abfahrt des Massenbeförderungsmittels im Wohnort und der tatsächlichen Ankunft des Massenbeförderungsmittels im Wohnort.

(5) Erkrankt oder stirbt der Beamte, so finden sinngemäß die Bestimmungen des § 66 Abs. 2 und 3 Anwendung.

(6) Für den Anspruch auf die Trennungsgebühr und den Trennungszuschuss während

1. einer Dienstreise,
2. einer Dienstzuteilung,
3. einesurlaubes,
4. einer Dienstbefreiung für Kuraufenthalt,
5. einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst

gilt § 75 Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zuteilungsortes der Dienstort tritt.

(7) In den Fällen des Abs. 6 Z 1 bis 4 werden dem Beamten die für die Beibehaltung der Wohnung im neuen Dienstort entstehenden nachgewiesenen Auslagen bis zum Höchstausmaß der Nächtigungsgebühr nach Abs. 3 ersetzt.

(8) Werden Beamte während des Bezuges der Trennungsgebühr oder des Trennungszuschusses in den Ruhestand versetzt, so erlischt der Anspruch auf diese Gebühren jedenfalls mit Beendigung des

aktiven Dienstverhältnisses. Der Anspruch auf Reisegebühren für die Fahrt in den Wohnort bleibt hierdurch unberührt.

- ¹ I.d.F. der Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008 (Entfall der Wortfolge „nach Tarif II“); diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.
 - ² I.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008 (Entfall des dritten Satzes); gem. dessen Z 14 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 8) tritt diese
 - ³ Änderung (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- ¹ I.d.F. der Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 91

Reisebeihilfe

Für Beamte, die Trennungsgebühr beziehen, ist § 76 sinngemäß anzuwenden.

8. Unterabschnitt Auslandsversetzungen

§ 92

Allgemeines

Bei Versetzungen vom Inland in das Ausland, vom Ausland in das Inland oder im Ausland sind, soweit in diesem Unterabschnitt nicht etwas anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des 7. Unterabschnittes mit Ausnahme des §§ 89 bis 91* anzuwenden.

* GesetzesZitat i.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 93

Zuschuss zum Reisekostenersatz

(1)¹ Der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 gebührt auch

1. für ein Kind, für das zwar keine in § 54 Abs. 6 Z 2 genannte Beihilfe mehr bezogen wird, die Beamtin oder der Beamte jedoch anlässlich der Übersiedlung an den bisherigen ausländischen Dienst- und Wohnort für dieses Kind Reisekostenersatz erhalten hat und es an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten mitübersiedelt;
2. für den Ehegatten, die Ehegattin, die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner, mit der oder dem die Beamtin oder der Beamte erst nach der Versetzung an den ausländischen Dienst- und Wohnort die Ehe oder die eingetragene Partnerschaft eingegangen ist, wenn die betreffende Person in den Haushalt der Beamtin oder des Beamten am ausländischen Dienst- und Wohnort nachübersiedelt.

(2) Der Zuschuss zum Reisekostenersatz gemäß § 85 Abs. 2 ist von der Reisezulage für das Land zu bemessen, in dem der künftige Dienstort des Beamten liegt.

(3)² Der Ersatz der in § 78 Abs. 1 aufgezählten Nebenkosten gebührt auch für Personen, für die die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der Auslandsversetzung Anspruch auf Reisekostenersatz hat.

¹ I.d.F. gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

² I.d.F. gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 94*

Ansprüche bei außerordentlichen Ereignissen

(1) Wenn außerordentliche Ereignisse im Aufenthaltsland es erfordern, dass Haushaltsmitglieder den Dienst- und Wohnort verlassen, gebührt der Beamtin oder dem Beamten für diese Haushaltsmitglieder der Reisekostenersatz gemäß § 85 Abs. 1 Z 2 für die Reise vom Dienst- und Wohnort an den für den zeitweiligen Aufenthalt in Betracht kommenden Ort und zurück, höchstens aber im Ausmaß jener Kosten, die im Fall der Reise an den letzten Wohnort im Inland und zurück entstanden wären.

(2) Wird die Beamtin oder der Beamte vor Antritt der Rückreise der Haushaltsmitglieder an einen anderen Dienstort versetzt, tritt an die Stelle des Reisekostenersatzes nach Abs. 1 für die Rückreise der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 für die Reise der Haushaltsmitglieder vom zeitweiligen Aufenthaltsort an den neuen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten.

(3) Wenn und solange die medizinische Versorgung am ausländischen Dienst- und Wohnort nicht gewährleistet ist, können der Beamtin oder dem Beamten auf Antrag die Kosten für jene Reisen an den nächsten geeigneten Ort und zurück ersetzt werden, die für die eigene medizinische Versorgung oder die medizinische Versorgung von Haushaltsmitgliedern notwendig sind. Hierzu zählen auch die Reisekosten für eine allenfalls erforderliche Begleitperson.

(4) Soweit es besondere Lebensbedingungen am ausländischen Dienst- und Wohnort erfordern, ist Abs. 3 auch auf Versorgungsreisen anzuwenden, die aus anderen als medizinischen Gründen notwendig sind.“

* I.d.F. gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 wie folgt:

§ 95

Frachtkostenersatz

(1)¹ Zum Übersiedlungsgut bei Auslandsversetzungen zählen

1. Einrichtungsgegenstände, die vor der Übersiedlung in Gebrauch gestanden sind oder die zweckmäßigerweise an deren Stelle treten,
2. andere bewegliche Gegenstände, die vor der Übersiedlung in Gebrauch gestanden sind oder die zweckmäßigerweise an deren Stelle treten, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht überschreiten, und
3. verbrauchbare Wirtschaftsgüter, die zur Lebensführung am neuen ausländischen Dienst- und Wohnort nötig sind, soweit sie den Umfang einer dem Haushalt angemessenen Vorratshaltung nicht überschreiten.

Die in § 86 Abs. 1 festgelegten Höchstsätze für das Frachtvolumen des Übersiedlungsgutes können soweit erhöht werden, als dies besondere Verhältnisse am neuen ausländischen Dienst- und Wohnort erfordern, höchstens jedoch auf ihr Eineinhalbfaches.²

(2) Soweit es die Wohnungs-, Sicherheits- oder klimatischen Verhältnisse am neuen ausländischen Dienstort oder die dort geltende Rechtsordnung erfordern, kann auf vorherigen Antrag des Beamten abweichend vom § 83 der Frachtkostenersatz auch für den Transport von Übersiedlungsgut, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen,

1. vom bisherigen ausländischen Dienstort an einen Ort im Inland beziehungsweise
2. von einem Ort im Inland an den neuen ausländischen Dienstort zuerkannt werden. Das Frachtvolumen der anlässlich der Übersiedlung durchgeführten Transporte darf insgesamt die in Abs. 1 festgelegten Höchstsätze nicht übersteigen.³

(3)⁴ In dem in § 93 Abs. 1 Z 2 genannten Fall darf der Frachtkostenersatz für die betreffende Person jenen Betrag nicht überschreiten, der sich im Fall der Mit- oder Nachübersiedlung eines Haushaltsmitglieds vom früheren an den jetzigen Dienst- und Wohnort der Beamtin oder des Beamten ergeben hätte.

¹ I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2011)

² Wortfolge „festgelegten Höchstsätze für das Frachtvolumen des Übersiedlungsgutes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes

³ LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

⁴ Letzter Satz i.d.F. gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

¹ I.d.F. gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

§ 96

Umzugsvergütung

(1) Die Umzugsvergütung beträgt in den Fällen des § 88 Abs. 2 Z 1 30 %, in den Fällen des § 88 Abs. 2 Z 2 80 % und in den Fällen des § 88 Abs. 2 Z 3 und 4 100 % des Monatsbezuges zuzüglich der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 34a und 34b)*, der für den Monat gebührt, in dem die Übersiedlung stattfindet.

(2) § 88 Abs. 3 ist mit der Abweichung anzuwenden, dass an die Stelle des Hundertsatzes von 20 % der Hundertsatz 40 % tritt und dass vom Monatsbezug zuzüglich der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 34a und 34b)* auszugehen ist.

* Wortfolge „der Auslandsverwendungszulage und der Kaufkraftausgleichszulage (§§ 34a und 34b)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (Mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 97

(Entf. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Ablauf des 30. Juni 2005))

§ 98

(Entf. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Ablauf des 30. Juni 2005))

§ 99

Ansprüche nach dem Ableben des Beamten

(1) Stirbt ein Beamter im ausländischen Dienstort, so sind die Kosten der Überführung seiner Leiche an den Bestattungsort im Inland vom Land zu tragen. Wird die Leiche an einen Bestattungsort im Ausland überführt, so werden die Kosten der Überführung bis zu dem Betrag ersetzt, der aufzuwenden wäre, wenn der Bestattungsort der letzte Dienstort des Verstorbenen im Inland wäre. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch im Falle des Ablebens einer Person im Ausland, für die der Beamte im Zeitpunkt ihres Ablebens im Versetzungsfalle Anspruch auf Reisekostenersatz hätte.

(2) Wenn die im § 85 Abs. 1 Z 2 und im § 93 Abs. 1 Z 1 genannten Personen nach dem Ableben des Beamten vom letzten Dienstort (Wohnort) im Ausland in das Inland übersiedeln, gebühren ihnen zur ungeteilten Hand der Reisekostenersatz nach § 85 Abs. 1 Z 2 sowie der Frachtkostenersatz nach § 86.

(3) Stirbt der Beamte im Ausland, ohne eine nach Abs. 2 anspruchsberechtigte Person zu hinterlassen, so werden über einen von den Erben binnen sechs Monaten nach erfolgter Einantwortung bei der letzten Dienstbehörde des Verstorbenen einzubringenden Antrag die tatsächlichen Kosten für die Überbringung seines Nachlasses ins Inland insoweit vom Land getragen, als sie die im § 86 Abs. 1 festgesetzte Höchstgrenze nicht übersteigen.

§ 100

Entschädigung für Besuchsreisen

(1) Liegt der Dienstort des Beamten im Ausland und hält sich zumindest ein Kind im Sinne des § 54 Abs. 6 Z 2 * aus Gründen der Erziehung, einer Ausbildung, einer Krankheit oder eines Gebrechens

1. im Inland,
2. an einem früheren ausländischen Dienstort des Beamten,
3. an einem Ort im Ausland im Zusammenhang mit der Krankheit oder dem Gebrechen oder
4. im Heimatland eines der Elternteile

auf, so gebührt dem Beamten einmal im Jahr eine Entschädigung zur Abdeckung der Kosten der in den Abs. 2 bis 4 vorgesehenen Besuchsreisen.

(2) Nach Abs. 1 sind je Kalenderjahr abzugelten:

1. wenn lediglich ein Kind des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt,
 - a) eine Reise dieses Kindes zum Beamten oder,
 - b) wenn eine solche Reise wegen Krankheit oder Gebrechens des Kindes oder aus einem anderen von der Dienstbehörde als berücksichtigungswürdig anerkannten Grund nicht möglich ist, eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zum Kind,
2. wenn mindestens zwei Kinder des Beamten die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen
 - a) eine Reise jedes dieser Kinder zum Beamten oder,
 - b) eine Reise des Beamten und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten zu diesen Kindern.

(3) Halten sich die Kinder an verschiedenen Orten auf, so gebührt - ausgenommen im Fall des Abs. 1 Z 3 - die Entschädigung nur für die Reise zu jeweils einem der Kinder.

(4) Die Entschädigung für die in den Abs. 2 und 3 angeführten Reisen umfasst den Ersatz der tatsächlich aufgelaufenen Reisekosten, Flugkosten jedoch nur bis zum Ausmaß des billigsten Flugtarifes im Rahmen der IATA-Vereinbarungen zwischen dem Wohnort des Beamten und dem Wohnort des Kindes.

* Wortfolge „Kind im Sinne des § 54 Abs. 6 Z 2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

**9. Unterabschnitt
Rechnungslegung**

§ 101

Geltendmachung von Ansprüchen

(1) Der Beamte hat den Anspruch auf Reisegebühren schriftlich unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes (Reiserechnung) bei seiner Dienststelle geltend zu machen und diesen eigenhändig zu unterfertigen. Soweit ein automationsunterstütztes Verfahren der Rechnungslegung vorgesehen ist, kann vom Erfordernis der Schriftlichkeit abgesehen werden. Der Beamte hat die ihm zustehenden Reisegebühren, soweit sie nicht automationsunterstützt ermittelt werden können, selbst zu berechnen.

(2) Der Anspruch auf Reisegebühren erlischt, wenn er vom Beamten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten, beginnend mit dem Kalendermonat, in den das Ende der Dienstreise, der Dienstverrichtung im Dienstort, einer Reise nach §§ 67, 76, 91, 94, 100 oder einer Übersiedlung fällt, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

(3) Der Anspruch auf Zuteilungsgebühr, Ersatz der Fahrtauslagen und Tagesgebühr gemäß § 74 Abs. 3, Trennunggebühr oder Trennungszuschuss ist jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein geltend zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er vom Beamten nicht innerhalb von sechs Kalendermonaten nach Ablauf jenes Kalendermonates, in dem der Anspruch auf Reisegebühren entstanden ist, bei seiner Dienststelle geltend gemacht wird.

§ 102

Vorschuss

(1) Dem Beamten ist auf Verlangen zeitgerecht vor Antritt der Dienstreise oder der Dienstzuteilung oder vor Durchführung der Übersiedlung ein in der Reiserechnung abzurechnender Vorschuss auf die ihm zustehenden Gebühren im notwendigen Ausmaß, allenfalls in Etappen, zu gewähren. Auf einen Vorschuss unter 72,7 Euro besteht kein Anspruch.

(2) Hat der Beamte einen Vorschuss erhalten und tritt er die beabsichtigte Dienstreise, Dienstzuteilung oder Übersiedlung nicht innerhalb von vier Wochen ab dem von ihm angegebenen voraussichtlichen Zeitpunkt an, hat der Beamte dies seiner Dienststelle zu melden.

(3) Hat der Beamte regelmäßig mehrmals im Monat Dienstreisen durchzuführen, kann ihm aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung anstelle eines Vorschusses nach Abs. 1 ein Dauervorschuss gewährt

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

werden. Bei der Bemessung des Dauervorschusses ist vom Monatsdurchschnitt der beim Beamten anfallenden Reisegebühren auszugehen. Die Geltendmachung eines Anspruches auf Reisegebühren gemäß § 101 wird durch den Dauervorschuss nicht gehindert. Der Dauervorschuss ist nicht in der Reiserechnung abzurechnen. Auf einen Dauervorschuss besteht kein Anspruch. Er kann jederzeit eingestellt werden.

- (4) Der Vorschuss oder ein Vorschussrest ist von den Bezügen des Beamten hereinzubringen, wenn
1. die Frist des § 101 Abs. 2 oder 3 ungenützt verstrichen ist oder
 2. die Dienstreise oder die Dienstzuteilung oder die Übersiedlung nicht innerhalb des in Abs. 2 genannten Zeitraumes angetreten worden ist oder
 3. der Dauervorschuss eingestellt worden ist oder
 4. die abgerechneten Reisegebühren den gewährten Vorschuss unterschreiten.

§ 103

Richtigkeit der Angaben

(1) Der Vorgesetzte hat die Reiserechnung einzusehen und auf ihr zu vermerken, ob ein amtlicher Auftrag für die Dienstreise (Dienstverrichtung im Dienstort) oder eine Dienstzuteilung vorlag und die Bestimmungen dieses Hauptstückes eingehalten wurden. Dies gilt sinngemäß auch für Übersiedlungen.

(2) Der Rechnungsleger ist für die Richtigkeit der Angaben in der Reiserechnung, der Vorgesetzte für die Richtigkeit des von ihm beigesetzten Vermerkes verantwortlich.

§ 104

Anweisung

Die anweisende Dienststelle überprüft die Reiserechnung und veranlasst ohne Verzug die Auszahlung des gebühlich befundenen Betrages.

2. Abschnitt Sonderbestimmungen

§ 105

Land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Anstalten

Für Beamte, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Anstalten verwendet werden, gilt der Bereich des Betriebes oder der Anstalt als Dienststelle.

§ 106

(Entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 107

(Entf. gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 108

(Entf. gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 109

Straßenbaudienst

(1) Für die den Beamten des Straßenwärterdienstes obliegenden Dienstverrichtungen gilt die ständig zugewiesene Dienststrecke als Dienststelle.

(2) Inwieweit für die Beamten des Straßenbauhilfsdienstes bei Dienstverrichtungen im Bereich ihrer Straßenmeisterei (Straßenaufsicht) Gebühren anfallen, bestimmt die Dienstbehörde. Hiebei können insbesondere von § 69 Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 110

Teilnahme an Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kursen) zum Zwecke der eigenen Aus- und Fortbildung begründet nur dann einen Anspruch auf Leistungen nach diesem Hauptstück, wenn diese Teilnahme auf Grund eines Dienstauftrages und darüber hinaus außerhalb des Dienst- oder Wohnortes erfolgt. Wird dem Teilnehmer die Verpflegung unentgeltlich beigestellt, ist § 69 Abs. 3 anzuwenden. Wird dem Teilnehmer eine unentgeltliche Nächtigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, entfällt der Anspruch auf Nächtigungsgebühr.

**3. Abschnitt
Vertragsbedienstete**

§ 111 *

Sinngemäße Anwendung

Dieses Hauptstück ist auch auf die Landesvertragsbediensteten nach § 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 anzuwenden.

* I.d.F. gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

4. Abschnitt *

(Entf. gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

4. HAUPTSTÜCK
Schlussteil

1. Abschnitt
Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 112

Aufhebung von Teilen des Landesbeamtengesetzes 1985

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, soweit mit dieser Bestimmung das Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, und die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sowie Änderungen dieser Bundesgesetze als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden,
2. § 14 Abs. 1 Z 1 und 4 des Landesbeamtengesetzes 1985.

§ 112a*

Aufhebung der Verordnung LGBl. Nr. 35/2002

Die Verordnung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, LGBl. Nr. 35/2002, tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.

* Eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

2. Abschnitt
Übergangsbestimmungen

§ 113¹

Vorrückungsstichtag

- (1) Auf Beamte, die
 1. vor dem 1. September 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft eingetreten sind und
 2. seither ohne Unterbrechung in einem Dienstverhältnis oder in mehreren Dienstverhältnissen zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder zu inländischen Gebietskörperschaften gestanden sind,

sind die Regelungen des § 10 über die Berücksichtigung sonstiger Zeiten in der bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Ausschließlich durch arbeitsfreie Tage bewirkte Unterbrechungen gelten nicht als Unterbrechung im Sinne der Z 2.

(2)² § 10 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 ist - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 3 - nur auf Beamte anzuwenden, die nach dem 31. März 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen werden.

(3)² Der Vorrückungsstichtag eines Beamten, der vor dem 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen wurde und nicht unter Abs. 1 fällt, ist über seinen Antrag unter Anwendung des § 10 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 zu verbessern.

(4)² Anträge nach Abs. 3 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005 gestellt werden.

(5)² Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 3 wird mit 1. April 2005 wirksam.

(6) § 10 Abs. 9 und 9a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 ist nur auf Beamte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen werden.

(7)³ Eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages und der daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund der §§ 8 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 erfolgt nur auf Antrag und nur in denjenigen Fällen, in denen die bestehende besoldungsrechtliche Stellung durch den Vorrückungsstichtag bestimmt wird. Antragsberechtigt sind auch Empfängerinnen und Empfänger von wiederkehrenden Leistungen nach dem LBPg 2002.

(8)³ Auf Personen, die keinen korrekten Antrag nach Abs. 7 und 10 stellen oder für die gemäß Abs. 7 eine Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages nicht zu erfolgen hat,

1. sind die §§ 8 und 10 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung anzuwen-

den und

2. ist § 10 Abs. 1a nicht anzuwenden.

(9)³ Auf Personen, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen, sind die Abs. 7 und 8

1. sowohl bei der erstmaligen Festsetzung ihres Vorrückungsstichtages

2. als auch bei dessen Festsetzung anlässlich ihrer Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis im unmittelbaren Anschluss an das am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 bestehende

sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch für Personen, die sowohl im Schuljahr 2010/2011 als auch danach bis zum Beginn einer anderen Verwendung in jedem Schuljahr als Lehrpersonen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gestanden sind.

(10)³ Anträge gemäß Abs. 7 sind unter Verwendung des in der Anlage 2 festgelegten Formulars zu stellen. Antragsberechtigte, die vor dem Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 die Neufestsetzung ihres Vorrückungsstichtages oder ihrer besoldungsrechtlichen Stellung aufgrund von Vordienstzeiten vor dem Tag der Vollendung des 18. Lebensjahrs oder die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass beantragt haben, ist aufzutragen, den Antrag unter Verwendung des Formulars erneut einzubringen. Wird ein Antrag ohne Verwendung des Formulars gestellt oder nicht unter Verwendung des Formulars neu eingebracht, ist § 13 Abs. 3 AVG sinngemäß anzuwenden. Bei korrekter Antragstellung gilt der Antrag als ursprünglich richtig eingebracht.

(11)³ Anpassungen des Formulars (Abs. 10), die sich aus besonderen Erfordernissen automationsunterstützter Handhabung oder aus sonstigen technischen Erfordernissen ergeben, sind zulässig.

(12)³ Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die sich aus einer Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages ergeben, ist der Zeitraum vom 18. Juni 2009 bis zum Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 15 dieses Gesetzes oder gemäß § 46 LBPG 2002 anzurechnen.

(13)³ Auf Personen, deren Vorrückungsstichtag gemäß Abs. 1 weiterhin nach § 10 in der am 31. August 1995 geltenden Fassung festgesetzt ist oder deren Pensionsansprüche auf einer aus einem derart festgesetzten Vorrückungsstichtag resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung beruhen, ist im Fall korrekter Antragstellung nach Abs. 7 und 10

1. § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Anwendung der lit. b sublit. bb die Obergrenze von elf Jahren entfällt, und

2. § 10 Abs. 1a anzuwenden.

(14)³ Für Personen, deren Vorrückungsstichtag nicht gemäß Abs. 3 verbessert wurde, sind sonstige Zeiten nach § 10 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb nur bis zu weiteren drei Jahren zur Hälfte anzurechnen.

(15)³ Bei der Berechnung der Dienstzeit gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 ist bei Beamtinnen und Beamten, die am Tag der Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 in einem Dienstverhältnis zum Land stehen,

1. § 10 Abs. 1 weiterhin in der am 31. Dezember 2003 geltenden Fassung und

2. § 10 Abs. 1a nicht anzuwenden.

¹ Die vormaligen Absätze 2 bis 8 sind gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 mit Ablauf des 30. April 2004 entfallen.

² Abs. 2 bis 6 (neu) angefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. April 2005)

³ Angefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 113a¹

Vorrückungsstichtag und europäische Integration

(1) Weist ein Beamter des Dienststandes oder des Ruhestandes Vordienstzeiten

1. gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 oder Z 4 lit. d, e oder f in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2001 auf, die er in einem Beschäftigungsausmaß von weniger als der Hälfte des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes zurückgelegt hat, oder

2. gemäß § 10 Abs. 2 Z 1 lit. a oder Abs. 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2001, oder

3. gemäß § 10 Abs. 8 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005, oder

4.² gemäß § 10 Abs. 8 Z 1 oder 4

auf, die noch nicht nach einer anderen Bestimmung zur Gänze für die Ermittlung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden sind, und die nun auf Grund des jeweils angeführten Gesetzes zur Gänze zu berücksichtigten sind, ist auf seinen Antrag der Vorrückungsstichtag entsprechend zu verbessern.

(2) Antragsberechtigt sind weiters

1. bei Zutreffen der Voraussetzungen auch ehemalige Beamte und

2. Personen, denen als Angehörige oder Hinterbliebene ein Versorgungsanspruch nach einem von Abs. 1 erfassten Beamten oder ehemaligen Beamten zusteht.

Zuständig ist in beiden Fällen jene Dienstbehörde, die zuletzt für die Beamten zuständig war.

(3) (Entf. gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008 und tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 außer Kraft.)

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages wird rückwirkend mit Beginn des Dienstverhältnisses, frühestens jedoch mit nachstehendem Datum wirksam:

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 mit 1. Jänner 1994,
2. in den Fällen des Abs. 1 Z 2
 - a) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung von Zeiten eines Dienstverhältnisses zu einem inländischen Gemeindeverband oder einer nach § 12 Abs. 2f vergleichbaren Einrichtung beruht, mit 1. Jänner 1999,
 - b) soweit die Verbesserung auf einer Anrechnung anderer von § 12 Abs. 2f erfasster Zeiten beruht, mit 1. Jänner 1994,
3. in den Fällen des Abs. 1 Z 3 mit 1. Juni 2002,
4. in den Fällen des Abs. 1 Z 4 mit Wirksamkeitsbeginn des Beitrittes zum Europäischen Wirtschaftsraum oder zur Europäischen Union.

(5) Führt eine rückwirkende Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach den Abs. 1 bis 4 zu einer Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung, ist diese an Stelle der nach dem bisherigen Recht maßgebenden besoldungsrechtlichen Stellung für allfällige Überleitungsmaßnahmen und Bemessungen von Abfertigungen oder von Pensionsleistungen maßgebend. Bereits durchgeführte derartige Maßnahmen sind von Amts wegen unter Berücksichtigung der geänderten besoldungsrechtlichen Stellung mit Rückwirkung auf den Tag ihrer seinerzeitigen Wirksamkeit entsprechend zu verbessern.

(6) Führen die Maßnahmen nach den Abs. 1 bis 5 zu einer Änderung des Anfallsdatums und/oder der Höhe einer Jubiläumszuwendung, ist sie, wenn die Auszahlung bereits fällig ist, von Amts wegen auszuführen. Hat der Beamte aus Anlass des betreffenden 25- oder 40-jährigen Dienstjubiläums bereits eine Jubiläumszuwendung erhalten, ist sie in diesem Fall auf den Auszahlungsbetrag anzurechnen.

(7) Für besoldungs- und pensionsrechtliche Ansprüche, die aus der Anwendung

1. des Abs. 1 Z 1 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 17. Juni 1998 bis zum 31. Dezember 2003,
2. des Abs. 1 Z 2 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. August 2002 liegen, ist der Zeitraum vom 14. Juli 1997 bis zum 31. Juli 2002,
3. des Abs. 1 Z 3 für Zeiten entstehen, die vor dem 1. Jänner 2004 liegen, ist der Zeitraum vom 1. Juni 2002 bis 31. März 2004

nicht auf die dreijährige Verjährungsfrist des § 15 dieses Gesetzes und des § 46 LBPG 2002 anzurechnen

¹ Eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. April 2005)

² Fassung gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

³ Datum ersetzt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; gem. dessen Z 27 (d.i. nunmehr § 124 Abs. 6) tritt die Z 3 (i.d.zit. Fassung) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

§ 114

Außerdienststellung

Auf Zeiträume, die vor dem 1. August 1996 liegen und in denen ein Beamter wegen Ausübung eines Mandates im Nationalrat, im Bundesrat oder in einem Landtag gemäß § 17 Abs. 3 und 5 BDG 1979 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1996 geltenden Fassung außer Dienst gestellt war, sind die §§ 2 und 3 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, so anzuwenden, als würde dieser Beamte für jeden Monat der Außerdienststellung anspruchsbegründende Nebengebühren in der Höhe beziehen, die jeweils einem Zwölftel der Nebengebührenwerte entspricht, welche für ihn für das letzte Jahr vor der Außerdienststellung festgehalten worden sind.

§ 115

Erschwerniszulage

§ 19a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Inkrafttreten der 13. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 20/1999, geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden

1. auf Beamte - ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B - die vor dem 1. April 1999 in ein Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und
2. auf Beamte der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 1999) eine Erschwerniszulage für Bildschirmarbeit beziehen, solange sie auf einem Bildschirmarbeitsplatz ununterbrochen verwendet werden. Die Zeiten einer Karenz * gemäß MSchG und EKUG gelten nicht als Unterbrechung.

* Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 116

Haushaltszulage und Kinderzulage

- (1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 31. August 1995.

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

(2) Wenn die Voraussetzungen nach wie vor gegeben sind, gelten Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage ab 1. September 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.

(3) Das Außerkrafttreten des § 4 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. Juli 1999 für die Landesbeamten geltenden Fassung bewirkt kein vorzeitiges Ende des Anspruches auf eine nach dieser Bestimmung oder einer gleichartigen früheren Bestimmung gewährten Kinderzulage.

§ 117

Besoldungsrechtliche Auswirkungen von Karenzurlauben

(1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. September 1995 angetreten worden sind, ist § 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. August 1995 für die Landesbeamten geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) § 35 Abs. 10 ist auf alle am 1. September 2001 nicht rechtskräftig erledigten Verfahren betreffend Bemessung des während der Zeit eines für zeitabhängige Rechte anrechenbaren Karenzurlaubes zu leistenden Pensionsbeitrages anzuwenden.

§ 118 *

Überstellung

(1) Weist eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der am 30. Juni 2008 dem Dienststand angehört hat, aufgrund der Nichterfüllung des Erfordernisses des abgeschlossenen Hochschulstudiums einen Überstellungsverlust auf, der bei Anwendung der Anlage I Z 1.1. lit. b LBDG 1997 nicht zum Tragen gekommen wäre, ist seine besoldungsrechtliche Stellung auf ihren oder seinen Antrag entsprechend zu verbessern.

(2) Wird der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2009 gestellt, ist die besoldungsrechtliche Stellung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009 zu verbessern. Wird der Antrag nach Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt, wird die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung mit dem Monatsersten wirksam, der der Antragstellung folgt.

* Eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 2 - mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 118a *

Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland

Bis zur Erlassung einer Verordnung der Landesregierung auf Grund des § 80 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 ist die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001, mit der Maßgabe anzuwenden, dass auf die Landesbeamtinnen, Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten die Beträge der Gebührenstufe 2b anzuwenden sind.

* Eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 118b *

Jubiläumszuwendung

Auf Beamtinnen und Beamte, deren Versetzung oder Übertritt in den Ruhestand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 wirksam wird, ist § 31 Abs. 4 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiter anzuwenden. Nicht dem § 31 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 entsprechende Bescheide, mit denen Jubiläumszuwendungen aus Anlass einer Versetzung oder eines Übertritts in den Ruhestand gewährt wurden, werden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wirkungslos.

* Eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.7.2012.

§ 119

Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden aus Bescheiden nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erließende Rechte und Pflichten sowie nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erworbene Anwartschaften und Ansprüche nicht berührt.

§ 120 *

Weitergelten von Verordnungen als Landesgesetze

Die Verordnung betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 32/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001, gilt solange als Landesgesetz weiter, bis die auf Grund dieses Gesetzes erlassene gleichartige Verordnung in Kraft tritt.

* I.d.F. gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

3. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 121

Teuerungszulagen

(1) Sofern es zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten notwendig ist, können durch Verordnung der Landesregierung Teuerungszulagen gewährt werden. Diese Teuerungszulagen sind in Hundertsätzen festzusetzen. Sie können für die einzelnen Teile des Monatsbezuges (§ 4 Abs. 2) auch verschieden hoch festgesetzt werden.

(2) Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal des Teiles des Monatsbezuges, zu dem sie gewährt werden.

§ 121a *

Einmalzahlung

(1) Der Beamtin und dem Beamten des Dienststandes gebührt im Monat Mai 2008 eine Einmalzahlung in Höhe von 175 Euro, wenn sie oder er am 1. Mai 2008 Anspruch auf Gehalt hat.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag entspricht einem vollen Beschäftigungsausmaß und ist entsprechend dem Beschäftigungsausmaß, das die Beamtin oder der Beamte am 1. Mai 2008 hat, zu aliquotieren. Wenn die Beamtin am 1. Mai 2008 nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgl. MVKG nicht beschäftigt werden darf, ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, das für die Beamtin unmittelbar vor Beginn des Beschäftigungsverbots gegolten hat.

* Eingefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 52 - nunmehr § 124 Abs. 10 Z 1 - mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

§ 122

Verweisung

(1) Soweit in Landesgesetzen auf durch § 112 aufgehobene Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1985, auf Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956 oder auf Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 verwiesen wird, treten - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - an die Stelle der verwiesenen Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in Landesgesetzen, mit Ausnahme des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, auf dieses Gesetz oder auf das Landesbeamtengesetz 1985 verwiesen wird, beträgt für die in den Anwendungsbereich der Verweisungsgesetze fallenden Personen die besondere Entschädigung gemäß § 62 Abs. 3 je Fahrkilometer um 0,007¹ Euro mehr als für Landesbeamte.

(3) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(4)² Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 48/1997,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
3. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
4. Arztgesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
5. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
6. Betriebspensionsgesetz, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
7. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
8. Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2009,
9. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
10. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2011,
11. Entwicklungshelfergesetz, BGBl. Nr. 574/1983, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
12. Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge, BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

13. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
14. Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2004,
15. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
16. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
17. Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
18. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
19. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
20. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
21. Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2011,
22. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
23. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
24. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
25. Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2012,
26. Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/2008,
27. Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
28. Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
29. Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2011,
30. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
31. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

¹ Betragsangabe ersetzt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 1 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

² Id.F.gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.:

§ 123

Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Kraft gesetzt werden.

§ 124

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten¹

(1)^{1a} Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2)² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 2 Z 4 lit. d, § 10 Abs. 8, § 25, § 33 Abs. 3, § 35 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c mit 1. Jänner 2004,

2. § 40a und der Entfall des § 12d mit 1. Juli 2004,

3. § 7 Abs. 2 und 3, § 12a Abs. 2, § 34 Abs. 8, § 45 Abs. 4 und § 53 Abs. 5 mit 1. Jänner 2005.

(3)² Ab 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94, auf Landesbeamte nicht mehr anzuwenden. Nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, gewährte Leistungen gelten ab 1. Juli 2004 als Leistungen gemäß § 40a LBBG 2001 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005.

(4)³ § 31 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2005 tritt mit 1. April 2005 in Kraft. Auf Landesbeamte, die vor dem 1. April 2005 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, ist § 31 Abs. 4 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

(5)⁴ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 treten in Kraft:

1. § 10 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 mit 1. Jänner 2004,

2. § 10 Abs. 8 und § 113a samt Überschrift mit 1. Mai 2004,

3. § 41 Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b und § 52c mit 1. Jänner 2005,

4. § 10 Abs. 1 Z 2 und § 113 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 mit 1. April 2005,

5. § 10 Abs. 9 und 9a, die §§ 34 bis 34h samt Überschriften, § 74 Abs. 6, § 82 Abs. 1, § 92 und § 96 mit 1. Juli 2005.

(6)⁴ Es treten außer Kraft:

1. § 113 Abs. 2 bis 8 mit Ablauf des 30. April 2004,

2. die §§ 97 und 98 mit Ablauf des 30. Juni 2005

(7)⁵ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006 treten in Kraft:

1. § 62 Abs. 3 und 4 mit 28. Oktober 2005,

2. § 10 Abs. 2 Z 5 und 6, § 10 Abs. 8, § 12c Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 3 Z 4, § 18 Abs. 1 Z 2, § 31 Abs. 7, § 34d Z 1, § 34g Abs. 11, § 35 Abs. 3 Z 2, § 35a, § 39 Abs. 3 Z 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43, § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 52a, § 52b, § 52c, § 113a Abs. 1 Z 4 und Abs. 3 Z 3, § 122 Abs. 4 sowie der Entfall des § 35 Abs. 4 mit 1. Jänner 2006.

(8)⁶ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008 treten in Kraft:

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

§ 35 Abs. 2, § 41 Abs. 4, 5 und 6, § 43 (in der Fassung der Z 6), § 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c und der Entfall des dritten Satzes im § 90 Abs. 4 mit 1. Jänner 2007.

(9)⁶ § 43 in der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008 tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(10)⁷ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008 treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c und 121a mit 1. Jänner 2008,
2. §§ 6 Abs. 6, § 10 Abs. 2, 8, 16 und 17, § 11 Abs. 4 und 5, § 17 Abs. 5, § 19 Abs. 1, 2, 4, 8 und 9, § 21 Abs. 2a und 5, §§ 30, 31 Abs. 5, § 35 Abs. 13, § 55 Abs. 1, §§ 59, 62 Abs. 6, §§ 65, 69 Abs. 1 und 2, §§ 72, 74 Abs. 2 und 3, § 75 Abs. 2, § 79 Abs. 2, 3 und 4, § 85 Abs. 2, § 90 Abs. 3 und 4, § 111 Abs. 2, § 113a Abs. 1 Z 4, §§ 118 und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig treten § 17 Abs. 1 Z 12 und 13, § 72 Abs. 3 und 4, § 79 Abs. 1 und § 113a Abs. 3 außer Kraft.

(11)⁸

1. In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009 treten in Kraft:

- a) § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c und 72 Abs. 1 mit 1. Jänner 2009,
- b) § 14 Abs. 2, § 30 Abs. 5 und § 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2010; gleichzeitig tritt § 33 Abs. 3 außer Kraft.

2. § 35a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Bis zum Ablauf des 30. Juni 2009 können Pensionszusagen auch auf Grund des § 35a Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006⁹ erteilt werden.

3.¹⁰ § 62 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009 tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. ~~Mit 1. Jänner 2011 tritt § 62 Abs. 3 und 4 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2008 geltenden Fassung wieder in Kraft.~~¹¹

(12) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 treten in Kraft:

1. §§ 2a, 5 Abs. 2, § 86 Abs. 3, § 93 Abs. 1 Z 2, § 95 Abs. 3, § 122 Abs. 4 und der 4. Abschnitt des 3. Hauptstücks mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten,

2. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c mit 1. Jänner 2010,

3. § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b sublit. cc, Abs. 2 Z 8, Abs. 3 Z 1, 7, 17 und § 95 Abs. 1 mit 1. Jänner 2011; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 2 Z 9 außer Kraft.

(13)¹² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 treten in Kraft:

1. § 8 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und 1a, § 113 Abs. 7 bis 15 und die Anlage 2 mit 1. Jänner 2004,

2. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b, 52c und 62 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011; gleichzeitig tritt § 124 Abs. 11 Z 3 zweiter Satz außer Kraft,

3. § 9 Abs. 4 Z 2, § 10 Abs. 2 Z 1 lit. b und Abs. 8, §§ 15a, 55, 56 Z 1, § 57 Abs. 5, § 63 Abs. 1, § 64 Abs. 5, § 65 Abs. 3, § 74 Abs. 1 und 2 Z 2, §§ 76, 80 Abs. 1, § 86 Abs. 1 und 2, §§ 111, 111a und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2012; gleichzeitig treten § 10 Abs. 11, § 62 Abs. 7, § 64 Abs. 3 und § 81 Abs. 3 außer Kraft.

(14)¹³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 treten in Kraft:

1. § 41 Abs. 4 bis 6, §§ 43, 46 Abs. 2, § 47 Abs. 2, §§ 52a, 52b und 52c mit 1. Jänner 2012,

2. § 31 Abs. 4 und § 118b mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012 im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten,

3. § 12a Abs. 1 Z 2, 3 und 4 und Abs. 5, § 54 Abs. 6, § 65 Abs. 4, § 68 Abs. 4, § 69 Abs. 3, §§ 76, 78 Abs. 2, § 79 Abs. 3, § 80 Abs. 1, §§ 85, 86 Abs. 1 und 3, §§ 88, 90 Abs. 1, § 93 Abs. 1 und 3, §§ 94, 95, 100 Abs. 1, § 111 Abs. 1, §§ 112a, 118a, 120 und 122 Abs. 4 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 62 Abs. 5, §§ 63, 64, 68 Abs. 2 und 3, § 90 Abs. 2, §§ 106, 107, 108, 111 Abs. 2 und im 3. Hauptstück der 4. Abschnitt mit § 111a.

¹ Überschrift gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008.

^{1a} Absatzbezeichnung gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005

² Absatz angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2005

³ Absatz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2005

⁴ Dieser Absatz ist gem. der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005 angefügt worden; die Absatzbezeichnung wurde mit Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008 geändert (mit Wirkung vom 10.1.2008)

⁵ Angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 30/2006; die Absatzbezeichnung wurde mit Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008 geändert (mit Wirkung vom 10.1.2008)

⁶ Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2008

⁷ Angefügt gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2008.

⁸ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2009.

⁹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011)

¹⁰ I.d.F. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2010

¹¹ Durchstrichener Satz entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 31.12.2010)

¹² Angefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011

¹³ Angefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2012

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2002

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Abweichend von Art. I Z 10 beträgt für die Zeit vom 1. Jänner 2002 bis 30. April 2002 der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), 34,9 Euro monatlich.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2003

- (1) Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt * nachfolgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Artikel I Z 10, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 29 tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
- (3) § 12d und § 35 Abs. 13 LBBG 2001 treten mit Ablauf des 31. August 2013 außer Kraft.

* Die Verlautbarung erfolgte am 25. Juni 2003

burgenland-recht.at

Das Höchstausmaß für die Berücksichtigung der Zeit des Hochschulstudiums nach § 10 Abs. 3 Z 6 LBBG 2001² beträgt

1. sieben Jahre für die Studienrichtungen Chemie, Nachrichtentechnik und Elektrotechnik;
2. sechs Jahre für die Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Medizin, Schiffstechnik und Technische Chemie;
3. fünf einhalb Jahre für die Studienrichtungen Physik, Architektur, Maschinenbau, Technische Physik, Wirtschaftsingenieurwesen, Kulturtechnik, Bergwesen, Hüttenwesen, Erdölwesen und Marktscheidewesen;
4. fünf Jahre für die Studienrichtungen Theologie, Psychologie, Tierheilkunde, Feuerungs- und Gas-technik, Papier- und Zellstofftechnik, Vermessungswesen und Forstwirtschaft;
5. viereinhalb Jahre für alle übrigen Studienrichtungen.

¹ Überschrift gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 24.12.2011)

² Wortfolge „der Zeit des Hochschulstudiums nach § 10 Abs. 3 Z 6 LBBG 2001“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2011 (mit Wirksamkeit vom 24.12.2011)

An

.....
Bezeichnung der Dienstbehörde/Personalstelle



im Dienstweg

Kanzlei: Erstantrag eingel. am..... ONr.

Antrag auf Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages

Familienname: _____

Vorname(n), Titel: _____

Dienststelle: _____

Personalnummer: _____ Dienstantrittstag: _____

Ich beantrage gemäß § 82 Abs. 10 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG/§ 113 Abs. 7 Landesbeamten-Besoldungsgesetz 2001 - LBBG die Neufestsetzung meines Vorrückungsstichtages und meiner daraus resultierenden besoldungsrechtlichen Stellung sowie allenfalls die Nachzahlung von Bezügen aus diesem Anlass aus folgenden Gründen:

Bitte Zutreffendes ankreuzen. Mehrfachnennungen sind möglich.

- Mein 18. Geburtstag lag mehr als drei Jahre nach dem 30. Juni des Jahres, in dem ich mein neuntes Schuljahr abgeschlossen habe.
- Ich habe vor meinem 18. Geburtstag Präsenz-, Zivil- oder Ausbildungsdienst geleistet **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten (siehe Informationsblatt) aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich bin bereits vor meinem 18. Geburtstag in einem Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bzw. zu einer gleichartigen Einrichtung in der EU gestanden **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten (siehe Informationsblatt) aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind.
- Ich habe mein Studium bereits vor dem 18. Geburtstag begonnen **und** habe nach meinem 18. Geburtstag „sonstige“ Zeiten (siehe Informationsblatt) aufzuweisen, die nicht zur Gänze für den Vorrückungsstichtag berücksichtigt worden sind.
- Aus sonstigen Gründen, und zwar:
.....
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ges. am

.....
Unterschrift der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters

LANDESBEAMTEN-BESOLDUNGSRECHTSGESETZ

Mein Eintritt in die 1. Klasse Volksschule erfolgte im September

In nachstehender Tabelle listen Sie bitte **lückenlos** sämtliche Zeiten zwischen dem 30. Juni des Jahres, in dem Sie Ihr 9. Schuljahr vollendet haben (oder hätten, wenn Sie Ihre Schulpflicht bereits mit 8 Schuljahren absolviert haben) und Ihrem 18. Geburtstag auf. Falls Sie in einem bestimmten Zeitraum keiner bestimmten Tätigkeit (wie etwa Schulausbildung, Dienst- oder Lehrverhältnis) nachgegangen sind, notieren Sie bitte „keine“.

Datum (von bis)	Bezeichnung der Tätigkeit
1. Juli bis	

Falls Sie Ihren seinerzeitigen Antrag zurückziehen oder widerrufen wollen, kreuzen Sie bitte das folgende Kästchen an und unterfertigen den Antrag nur hier:

Ich ziehe meinen Antrag vom 20..... betreffend Anrechnung von Vordienstzeiten vor dem (vollendeten) 18. Lebensjahr zurück bzw. widerrufe ihn.

.....
Datum

.....
Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers

Ges. am

.....
Unterschrift der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters

REISEZULAGEN FÜR DIENSTVERRICHTUNGEN IM AUSLAND (2220/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Feber 2002 über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, LGBl. Nr. 35/2002

Auf Grund des § 80 Abs. 1 und des § 111 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. II Nr. 434/2001, ist auf die Landesbeamten und die Landesvertragsbediensteten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Gemäß § 120 LBBG 2001 tritt die auf Gesetzesstufe gehobene Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, LGBl. Nr. 91/1993, (Landesbeamte) mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(3) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Festsetzung der Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, LGBl. Nr. 92/1993, (Landesvertragsbedienstete) tritt mit 31. Dezember 2001 außer Kraft.

VERGÜTUNG FÜR DIENST- UND NATURALWOHNUNGEN (2220/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. 5. 1997 betreffend die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen, LGBl. Nr. 32/1997, 47/2001, 67/2001 *

* Gem. § 120 Z. 2 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67/2001, gilt diese Verordnung in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 geltenden Fassung solange als Landesgesetz weiter, bis die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen gleichartigen Verordnungen in Kraft treten.

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 in der Fassung der 1. Gehaltsgesetznovelle BGBl. Nr. 94/1959, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 11/1997 und des § 23 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 562/1979, in Verbindung mit § 2 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 10/1997 wird verordnet:

§ 1

Bestandteile der Wohnungsvergütung

Die Vergütung für eine zur Benützung überlassene Dienst- oder Naturalwohnung besteht aus der Grundvergütung und den Betriebskosten.

§ 2

Grundvergütung

Die Höhe der Grundvergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Verrechnungsfläche der Wohnung mit dem Monatsmietwert je Quadratmeter.

§ 3

Verrechnungsfläche

Die Verrechnungsfläche setzt sich aus der Nutzfläche der Räumlichkeiten (Gesamtbodenfläche abzüglich der Wandstärke) und der halben Fläche von Balkonen, Terrassen und Loggien zusammen. Keller und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 4

Monatsmietwert

(1)* Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Naturalwohnungen beträgt in der Kat. I: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Komfortwohnungen mit Zusatzausstattung (zB Spannteppiche, eingerichtete Küche, eingerichtetes Bad)

2,50 Euro je Quadratmeter,

Kat. II: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Wohnungen ohne Zusatzausstattung

1,80 Euro je Quadratmeter,

Kat. III: Wohnungen, die nach 1945 errichtet worden sind, ohne Bad und Heizung oder Wohnungen, die vor 1945 errichtet worden sind

1,20 Euro je Quadratmeter

(2) Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Dienstwohnungen beträgt 75 % der jeweiligen Monatsmietwerte gemäß Absatz 1.

* Absatz 1 in der Fassung des Art. I Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002; bis dahin lautet Absatz 1 wie folgt:

„(1) Der Monatsmietwert für die zur Benützung überlassenen Naturalwohnungen beträgt in der

Kat. I: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Komfortwohnungen mit Zusatzausstattung (z. B. Spannteppiche, eingerichtete Küche, eingerichtetes Bad)

ab 1. 7.1997 S 27,20

ab 1. 7.1998 S 32,80

Kat. II: Einfamilienhäuser, Reihenhäuser und Wohnungen ohne Zusatzausstattung

ab 1. 7. 1997 S 17,20

ab 1. 7.1998 S 24,60

Kat. III: Wohnungen, die nach 1945 errichtet worden sind, ohne Bad und Heizung oder Wohnungen, die vor 1945 errichtet worden sind

ab 1. 7.1997 S 10,00

ab 1. 7.1998 S 16,40“

§ 5

Betriebskosten

(1) Der Benutzer einer Dienst- oder Naturalwohnung hat die auf das Wohnobjekt entfallenden Betriebskosten unmittelbar und im vollen oder anteilmäßigen Ausmaß zu tragen. Als Betriebskosten

VERGÜTUNG FÜR DIENST- UND NATURALWOHNUNGEN

im Sinne dieser Verordnung gelten die Kosten für die Wasser- und Stromversorgung, Beheizung, Rauchfangkehrung, Kanalaräumung, Müllabfuhr, Schädlingsbekämpfung, eine angemessene Versicherung sowie die öffentlichen Abgaben.

(2) Kann, insbesondere bei den in gemischtgenutzten Gebäuden, wie z. B. Krankenanstalten, Schulen, Amtsgebäuden, gelegenen Dienst- und Naturalwohnungen das Ausmaß der auf die einzelne Wohnung entfallenden Betriebskosten nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand ermittelt werden, hat der Wohnungsbenußer für den nicht feststellbaren Teil abweichend von Abs. 1 eine nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festzusetzende monatliche Pauschalvergütung zu entrichten:

1. zur Deckung der Stromkosten pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,04 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

2. zur Deckung der Heizkosten pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung der zwölfte Teil jenes Betrages, der sich aus der Teilung der Summe der ortsüblichen Preise für 25 kg Koks, 50 kg Braunkohle, 22 kg Heizöl leicht und 20 m³ Erdgas durch die Zahl 4 ergibt.

3. zur Deckung der Warmwasserbereitungskosten jener Betrag, der sich aus der Teilung der Summe der ortsüblichen Preise für 30 kg Koks, 60 kg Braunkohle, 26 kg Heizöl leicht und 24 m³ Erdgas durch die Zahl 4 ergibt.

4. zur Deckung der übrigen Betriebskosten pro Quadratmeter der Verrechnungsfläche der Dienst- oder Naturalwohnung 0,035 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2.

§ 6 *

Sonderregelung für Einzelräume

Die monatliche Wohnungsvergütung (Grundvergütung und Betriebskosten) beträgt für Zimmer der

Kat. A: Komfortzimmer mit Zusatzausstattung (zB eigene Kochnische, Kühlschrank, Waschmaschine, Trockner, Telefon, Balkon)

115,00 Euro,

Kat. B: Einzelräume ohne Zusatzausstattung mit Kochgelegenheit, Bad und Heizung

92,00 Euro,

Kat. C: Einzelräume mit Bad und Heizung

65,10 Euro,

Kat. D: Einzelräume ohne Bad mit Heizung

42,10 Euro,

Kat. E: Einzelräume ohne Bad und Heizung

19,10 Euro.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002; bis dahin lautet der § 6 wie folgt:

„§ 6

Sonderregelung für Einzelräume

Die monatliche Wohnungsvergütung (Grundvergütung und Betriebskosten) beträgt für Zimmer der

Kat. A: Komfortzimmer mit Zusatzausstattung (z.B. eigene Kochnische, Kühlschrank, Waschmaschine, Trockner, Telefon, Balkon)

ab 1. 7. 1997: S 1.200,00

ab 1. 7.1998: S 1.500,00

Kat. B: Einzelräume ohne Sonderausstattung mit Kochgelegenheit, Bad und Heizung

ab 1. 7. 1997: S 1.000,00

ab 1. 7. 1998: S 1.200,00

Kat. C: Einzelräume mit Bad und Heizung

ab 1. 7. 1997: S 700,00

ab 1. 7.1998: S 850,00

Kat. D: Einzelräume ohne Bad mit Heizung

ab 1. 7. 1997: S 450,00

ab 1. 7. 1998: S 550,00

Kat. E: Einzelräume ohne Bad und Heizung

ab 1. 7.1997: S 200,00

ab 1. 7. 1998: S 250,00“

VERGÜTUNG FÜR DIENST- UND NATURALWOHNUNGEN

§ 7 *

Vergütung für Garagen, PKW-Abstellplätze und Hausgärten

Die monatliche Vergütung beträgt

für Garagen	27,60 Euro,
für überdachte PKW-Abstellplätze	17,20 Euro,
für nicht überdachte PKW-Abstellplätze	13,80 Euro,
für Hausgärten	6,10 Euro.

* In der Fassung des Art. I Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002; bis dahin lautet der § 7 wie folgt:

„§ 7

Vergütung für Garagen, PKW-Abstellplätze und Hausgärten

Die monatliche Vergütung beträgt für Garagen

ab 1. 7. 1997: S 270,00

ab 1. 7. 1998: S 360,00

für überdachte PKW-Abstellplätze

ab 1. 7. 1997: S 170,00

ab 1. 7. 1998: S 225,00

für nicht überdachte PKW-Abstellplätze

ab 1. 7. 1997: S 135,00

ab 1. 7. 1998: S 180,00

für Hausgärten

ab 1. 7. 1997: S 70,00

ab 1. 7. 1998: S 80,00“

§ 8 *

Wertsicherung

Der Monatsmietwert gemäß § 4 sowie die monatliche Vergütung gemäß §§ 6 und 7 erhöht sich in dem Maße, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlaublichen Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber der für April 2001 verlaublichen Indexzahl ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 % der jeweils maßgebenden Indexzahl, die jedoch jeweils ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Bei der Berechnung der jeweiligen neuen Beträge sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Restbeträge von 5 Cent und mehr auf volle 10 Cent aufzurunden („kaufmännische Rundung“). Die jeweiligen neuen Beträge gelten ab dem der Verlaublichung der Indexveränderung durch die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ folgenden übernächsten Monatsersten.

* In der Fassung des Art. I Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 47/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002; bis dahin lautet der § 8 wie folgt:

„§ 8

Wertsicherung

Der Monatsmietwert gemäß § 4 sowie die monatliche Vergütung gemäß §§ 6 und 7 erhöht sich in dem Maße, als sich das aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaublichen Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem 1. Juli 1998 ergibt, wobei Änderungen so lange nicht zu berücksichtigen sind, als sie 5 % des bisher maßgebenden Betrages, der jedoch ohne Bedachtnahme auf Rundungsvorschriften zu ermitteln ist, nicht übersteigen. Ist der neu ermittelte Betrag nicht durch 10 g teilbar, so sind Restbeträge bis 5 g zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 5 g auf volle 10 g aufzurunden. Die jeweils neuen Beträge gelten ab dem der Verlaublichung der Indexveränderung durch das Österreichische Statistische Zentralamt folgenden übernächsten Monatsersten.“

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

§ 10

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1992, LGBl. Nr. 91, außer Kraft.

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

GESETZ ÜBER EINE EINMALZAHLUNG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST IN DEN JAHREN 1996 UND 1997, LGBl. Nr. 11/1997 (Art. II)

§ 1

Einmalzahlung im Jahr 1996

Den nachstehend angeführten Landes- und Gemeindebediensteten, Gemeinde- und Kreisärzten und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn ihnen für den 1. April 1996 ein Gehalt oder ein Monatsentgelt aus ihrem Landes- oder Gemeindedienstverhältnis oder eine Pension nach § 3 gebührt:

1. den Landes- und Gemeindebeamten des Dienststandes und den Landes- und Gemeindevertragsbediensteten in der Höhe von 2 700 S,
2. den Gemeinde- und Kreisärzten des Dienststandes in der Höhe jenes Teiles des Betrages nach Z 1, der dem Verhältnis ihres monatlichen Entgeltes zum jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht,
3. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 160 S,
4. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 296 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 778 S,
6. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 518 S,
7. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 3, 4, 5 oder 6 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

§ 2

Einmalzahlung im Jahr 1997

Den nachstehend angeführten Landes- und Gemeindebediensteten, Gemeinde- und Kreisärzten und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn ihnen für den 1. Februar 1997 ein Gehalt oder ein Monatsentgelt aus ihrem Landes- oder Gemeindedienstverhältnis oder eine Pension nach § 3 gebührt:

1. den Landes- und Gemeindebeamten des Dienststandes und den Landes- und Gemeindevertragsbediensteten in der Höhe von 3 600 S,
2. den Gemeinde- und Kreisärzten des Dienststandes in der Höhe jenes Teiles des Betrages nach Z 1, der dem Verhältnis ihres monatlichen Entgeltes zum jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht,
3. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 880 S,
4. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 728 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 1 037 S,
6. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 691 S,
7. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 3, 4, 5 oder 6 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

§ 3

Maßgebende Pensionsansprüche

- (1) Die §§ 1 und 2 sind auf Pensionsansprüche
1. nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48,
 2. nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972,
 3. nach dem Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972,
- sowie auf vertragliche Pensionsansprüche gegen das Land anzuwenden, soweit die letzteren zugrunde liegenden Verträge nicht eine andere Art der Valorisierung vorsehen.
- (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Pensionsansprüche
1. nach dem Burgenländischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973,
 2. nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19.

§ 4

Beschäftigungsverbot und Dienstverhinderung

Haben die in der Einleitung der §§ 1 oder 2 angeführten Personen am 1. April 1996 oder am 1. Februar 1997 nur deswegen keinen Anspruch auf die in diesen Bestimmungen angeführten Geldleistungen, weil sie an diesem Tag

1. nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

beschäftigt werden dürfen oder

2. wegen Unfalls oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind, ohne daß sie die Dienstverhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, oder

3. aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind,

so gebührt ihnen abweichend von den §§ 1 und 2 die für den betreffenden Termin vorgesehene Einmalzahlung.

§ 5

Aliquotierung bei Teilbeschäftigung

(1) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z 1, die am 1. April 1996,

2. den Personen nach § 2 Z 1, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2) In den Fällen des § 4 ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die betreffende Person unmittelbar vor Beginn des Zeitraumes des Beschäftigungsverbotes oder der Dienstverhinderung gestanden ist.

§ 6

Aliquotierung für Pensionisten

Liegt den Pensionsansprüchen der in § 1 Z 3 bis 6 und § 2 Z 3 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegeußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80 % des dem Ruhegeuß zugrunde liegenden ruhegeußfähigen Monatsbezuges und

2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch entspricht.

§ 7

Auszahlung

(1) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges oder der betreffenden Pension geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder die Pension.

(4) Die Einmalzahlung gilt als Sonderzahlung im Sinne des § 26 Abs. 4 lit. a des Pensionsgesetzes 1965.

LANDESBEAMTENGESETZ 1985 (2220)

Gesetz vom 1. Oktober 1985 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1985), LGBl. Nr. 48, in der Fassung LGBl. Nr. 2/1987, 15/1988, 53/1988, 54/1990, 19/1991, 29/1991(KM), 60/1991, 52/1992, 87/1993, 32/1994, 59/1995 (EWR - Landesdienstrechtsanpassungsgesetz), 60/1995, 11/1997, 17/1998 (6. Stück), 18/1998, 20/1999, 38/2000, 52/2001, 67/2001, 69/2002 (16. Novelle), LGBl. Nr. 103/2002 (§ 84)

I. TEIL

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieser Teil des Gesetzes ist auf alle Bediensteten anzuwenden, die zum Land Burgenland in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen.*

* In der Fassung des § 180 Abs. 2 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1998

§ 2

(Gem. § 180 Abs. 2 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1998 wurde § 2 insoweit aufgehoben, als sich das Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, und seine Änderungen als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Des weiteren wurde § 2 gem. § 112 Z. 1 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67/2001, aufgehoben, soweit mit dieser Bestimmung das Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG 1979, BGBl. Nr. 333, das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, und die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, sowie Änderungen dieser Bundesgesetze als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.

Schließlich wird gemäß § 84 Z 1 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 103, der § 2 mit 1. Jänner 2003 aufgehoben, soweit mit dieser Bestimmung das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührengesetz sowie Änderungen dieser Bundesgesetze als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.)

Anwendbarkeit bundesgesetzlicher Bestimmungen

(1) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Landesbeamten die für das Dienstrecht einschließlich des Besoldungs-, Disziplinar- und Pensionsrechtes der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes maßgebenden Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden.

(2)³ Auf die Landesbeamten sind überdies folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

1) Das Bundesgesetz vom 26. September 1985, BGBl. Nr. 426, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührengesetz-Novelle; Bundesforste-Dienstordnungsnovelle 1985); dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) Art. II Abs. 3 hat zu lauten:

“(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an, wenn der Antrag binnen einem Jahr nach der Verlautbarung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monats an, wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.”

b) Die Artikel IV und V sind nicht anzuwenden.

2) Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 572, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (44. Gehaltsgesetz-Novelle), die Reisegebührenvorschrift 1955, das Nebengebührengesetz und das Bundetheaterpensionsgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß Artikel IV nicht anzuwenden ist.

3) Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 574, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1985) und das Richterdienstgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel II, III Abs. 2 und IV nicht anzuwenden sind.

4)⁴ Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1986, BGBl. Nr. 387, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (45. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung getroffen werden, geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel I Z. 3 und 4, III, IV, IX und X nicht anzuwenden sind

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

und daß Artikel I Z. 1 mit 1. August 1988 in Kraft tritt.

- 5)⁵ Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1986, BGBl. Nr. 389, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1986) und das Bundeslehrer- Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden; dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) Artikel IV hat zu lauten:

“Artikel IV

Ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1988 in einem anhängigen Leistungsfeststellungsverfahren noch kein Leistungsfeststellungsbescheid erlassen worden, so ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Wurde jedoch bereits ein Leistungsfeststellungsbescheid erlassen, so ist nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen vorzugehen.”

b) Artikel I Z. 3, 4 und 7 und Artikel IV treten mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

c) Artikel I Z. 2, 5 und 6 und Artikel II sind nicht anzuwenden.

- 6)⁶ Das Bundesgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 237, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (46. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden; dieses ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) Artikel VIII Abs. 1 hat zu lauten:

“(1) Der Vorrückungstichtag eines Beamten, der

1. bereits am 31. Juli 1988 dem Dienststand angehört hat und
2. vor diesem Zeitpunkt eine nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, geförderte Ausbildung zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Z. 4 lit. e des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllt, oder vor diesem Zeitpunkt eine Eignungsausbildung nach den §§ 2b und 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Z. 4 lit. d des Gehaltsgesetzes 1956 erfüllt,

ist auf seinen Antrag neu festzusetzen, wenn der Vorrückungstichtag infolge der Neuregelungen der 45. und 46. Gehaltsgesetz-Novelle günstiger ist als der bisherige Vorrückungstichtag.”

b) Artikel VIII Abs. 4 hat zu lauten:

“(4) Die Neufestsetzung des Vorrückungstichtages nach Abs. 1 und die Verbesserung der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung nach den Abs. 2 und 3 sind,

1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, mit Wirksamkeit vom 1. August 1988
2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1988 gestellt wird, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten

durchzuführen.”

c) Artikel I Z. 5 hat zu lauten:

“5. § 20b Abs. 3 lautet:

“(3) Der Fahrkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt

1. ab 1. September 1988 S 280,-
2. ab 1. September 1989 S 350,-
3. ab 1. September 1990 S 380,-

monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützens innerstädtischen Massebeförderungsmittels im Dienstort. Müssen vom Beamten im Dienstort mehrere innerstädtische Massebeförderungsmittel benützt werden, die nicht miteinander in Tarifgemeinschaft stehen, so ist für die Berechnung der Kosten des innerstädtischen Massebeförderungsmittels jenes Massebeförderungsmittel heranzuziehen, dessen monatliche Kosten den im ersten Satz angeführten Betrag am weitesten übersteigen.”

d) Artikel II, IV und IX sind nicht anzuwenden.

- 7)⁷ Das Bundesgesetz vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 641, mit dem das Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel II, III, IV, V, VI und VII nicht anzuwenden sind.

- 8)⁸ Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, BGBl. Nr. 287, mit dem das Beamten- Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1988) und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Artikel II nicht anzuwenden ist.

- 9)⁹ Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, BGBl. Nr. 288, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (47.

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

- Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bezügegesetz und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel V, VI, und VII nicht anzuwenden sind.
- 10)¹⁰ Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988, BGBl. Nr. 737, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (48. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel III, IV und VII nicht anzuwenden sind.
- 11)¹¹ Das Bundesgesetz vom 27. April 1989, BGBl. Nr. 244, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 (RGV-Novelle 1989) und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Artikel II nicht anzuwenden ist.
- 12)¹² Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 344, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (49. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel V und VI nicht anzuwenden sind und daß Artikel III nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden ist:
§ 10 Abs. 4 hat zu lauten:
'(4) Für die Mitbeförderung jedes dienstreisenden Landesbediensteten gebührt ein Zuschlag von S 0,50 je Fahrkilometer.'
- 13)¹³ Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 346, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1989).
- 14)¹⁴ Das Bundesgesetz vom 14. März 1990, BGBl. Nr. 179, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (50. Gehaltsgesetz-Novelle), das Richterdienstgesetz und das Bezügegesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel III und IV nicht anzuwenden sind.
- 15)¹⁵ Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, BGBl. Nr. 551, mit dem ein Karenzurlaub für Väter geschaffen (Eltern-Karenzurlaubsgesetz - EKUG) und das Mutterschutzgesetz 1979, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Landarbeitersgesetz 1984, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel I § 1, III bis VII, XII bis XVII und XIX nicht anzuwenden sind.
- 16)¹⁶ Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, mit dem das Eltern-Karenz-urlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitersgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 300/1990, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Karenzurlaubserweiterungsgesetz); dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel III bis XIII und XVIII bis XXIII nicht anzuwenden sind.
- 17)¹⁷ Das Bundesgesetz vom 4. Juli 1990, BGBl. Nr. 447, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1990), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Auskunftspflichtgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel III bis VI, VIII und IX nicht anzuwenden sind.
- 18)¹⁸ Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 22/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (51. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Richterdienstgesetz geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Artikel IV nicht anzuwenden ist.
- 19)¹⁹ Artikel I Z. 1 bis 5, 7 und 9, Artikel II Z. 5 bis 10, Artikel IV, IX, X und XI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 277/1991, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienst-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

rechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert werden.

20)²⁰ Artikel I Z. 1 bis 13, 21, 23 bis 27 und 32 bis 35 und Artikel VI des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 362/1991, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1991), das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

21)²¹ Artikel I Z. 1 bis 7, Artikel II Z. 1 bis 3 und Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 466/1991, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (52. Gehaltsgesetz-Novelle), das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenezulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955 und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden; Artikel III ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) § 5 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

‘Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die nach § 11 Abs. 3 festgestellt worden sind, und
2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten
 - a) nach den §§ 13 bis 15 und 16a und
 - b) nach § 12 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.’

b) § 11 lautet:

‘Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft’

§ 11

- (1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft
 1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder
 2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis bezogen, so sind diese bei der Festsetzung des Anspruches auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegenuß in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.
- (2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenußfähig sind.
- (3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen, soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.
- (4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.’

22)²² Artikel 1, Artikel 2 Z. 1 bis 8 und 14 bis 43 und Artikel 7 Z. 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1992, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (3. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; Artikel 1 Z. 1 bis 4 und 6 tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft; Artikel 1 Z. 6 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

§ 238 erhält die Absatzbezeichnung “(1)”. Dem § 238 wird angefügt:

‘(2) Auf

1. Beamte, deren Suspendierung vor dem 1. Juli 1992 ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben wurde,
2. Disziplinarverfahren, die vor dem 1. Juli 1992 rechtskräftig abgeschlossen wurden,
3. Strafanzeigen an den Staatsanwalt, die vor dem 1. Juli 1992 erstattet wurden, sind § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 5 und § 94 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 geltenden Fassung anzuwenden.’

23)²³ Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 277/1992, mit dem die Reisegebührenvorschrift 1955 geändert

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

wird; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

§ 10 Abs. 4 lautet:

‘(4) Für jede Person, deren Mitbeförderung dienstlich notwendig ist, gebührt ein Zuschlag von 0,50 S je Fahrkilometer.’

- 24)²⁴ Die Artikel 1, 3, 4, 9 und 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.
- 25)²⁵ Die Artikel I und II des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 833/1992, mit dem arbeitsrechtliche Begleitmaßnahmen zur Pensionsreform durch Änderung des Mutterschutzgesetzes 1979, des Eltern-Karenzurlaubsgeldgesetzes, des Hausbesorgergesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, des Gleichbehandlungsgesetzes, des Arbeitsverfassungsgesetzes, des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes, des Arbeiter-Abfertigungsgesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Arbeitszeitgesetzes, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Urlaubsgesetzes und des Entgeltfortzahlungsgesetzes getroffen werden (Arbeitsrechtliches Begleitgesetz-ArbBG).
- 26)²⁶ Die Artikel I, II, IX und X des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden; die Artikel I und II sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) § 49 Abs. 3 BDG 1979 lautet:
- ‘(3) Abs. 2 Z 1 und 3 gilt für Überstunden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1993 geleistet werden. Überstunden, die vor dem 1. Jänner 1994 geleistet wurden, sind abweichend vom Abs. 2 entweder im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.’
- b) § 78a BDG 1979 ist nicht anzuwenden.
- c) § 16 Abs. 5 GG 1956 ist nicht anzuwenden.
- d) In der Tabelle im 28 Abs. 3 GG 1956 hat an die Stelle des für die Dienstklasse III, Verwendungsguppe D, Gehaltsstufe 17 vorgesehenen Betrages von S 16.642,- der Betrag von S 16.542,- zu treten.
- 27)²⁷ Artikel VII des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeldgesetz-BPGG) und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Strafvollzugsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bezügegesetz, die Solinarbeiter-Pensionsordnung 1967, das Post- und Telegraphen-Pensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz vom 1. Juli 1967 über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Heeresversorgungsgesetz, das Opferfürsorgegesetz, das Verbrechensopfergesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden.
- 28)²⁸ Die Artikel I, II, III und IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 334/1993, mit dem das Pensionsgesetz 1965, das Gehaltsgesetz 1956, das Nebengebührenzulagengesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Post- und Telegraphenpensionsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Pensionsansprüche der Zivilbediensteten der ehemaligen k.u.k. Heeresverwaltung und ihrer Hinterbliebenen, das Bundestheaterpensionsgesetz 1958, das Dorotheumsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden (Pensionsreform-Gesetz 1993 - PRG 1993); der Artikel I ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) Die Überschrift zu § 13 c Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 334/1993, entfällt. § 13 c lautet:
- ‘§ 13 c. Die Landesregierung hat die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages gemäß § 13 a durch Verordnung festzusetzen.’
- b) § 13 d Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 334/1993, ist nicht anzu-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

- wenden.
- c) Im § 58 Abs. 4 Z. 1 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 334/1993, tritt an die Stelle der Wortfolge ` §§ 13 a bis 13 d ` die Wortfolge ` §§ 13 a bis 13 c ` .
- 29)²⁹ Die Artikel I, II, IV, XI und XII des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 518/1993, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter- Dienstrechtsgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz und das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert werden.
- 30)³⁰ Artikel I Ziffern 1 bis 8 und Artikel V des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 389/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)
- 31)³¹ Artikel I Z 1 bis 10, 14 bis 18, Artikel II Z 1 bis 3, 6 bis 10, 14 bis 45, 71, 73 und 74, Artikel IV, Artikel XIV, Artikel XVII und Artikel XIX des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 16/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes- Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Richterdienstgesetz und das Karenzurlaubsgesetz geändert werden; die Artikel I Z 7, 14 und 16 und IV Z 1, 6 und 15 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) § 94 Abs. 2 Z 3 BDG 1979 lautet:
- ‘3. für den Zeitraum zwischen der Erstattung der Anzeige und dem Einlangen der Mitteilung
- a) über die Beendigung des gerichtlichen oder des verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens,
- b) des Staatsanwaltes über die Zurücklegung der Anzeige oder
- c) der Verwaltungsbehörde über das Absuchen von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens bei der Dienstbehörde.’
- b) § 238 Abs. 3 und 4 BDG 1979 lauten:
- ‘(3) Disziplinarverfahren, die vor dem 1. September 1995 eingeleitet worden sind, sind nach den am 31. August 1995 geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen.
- (4) Auf Dienstpflichtverletzungen, die vor dem 1. September 1995 begangen worden sind, ist § 94 in der bis 31. August 1995 geltenden Fassung anzuwenden.’
- c) § 246 Abs. 8 BDG 1979 lautet:
- ‘(8) Es treten in Kraft:
1. § 45 Abs. 3 und 4, § 53 Abs. 1 bis 1b, § 240 Abs. 4 und Anlage 1 Z 2.3. lit. g, Z 23.9, Z 24.3, Z 25.1 lit. f sublit. dd und lit. i, Z 26.1 Abs. 2 lit. c sublit. bb und lit. d und Z 26.7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1994,
2. § 64 und § 68 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. Jänner 1995,
3. § 94 Abs. 1 bis 3, § 95 Abs. 2, § 105 Z 1, § 114 samt Überschrift und § 238 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 16/1994 mit 1. September 1995.’
- d) An die Stelle des § 9 Abs. 4a zweiter Satz Pensionsgesetz 1965 treten folgende Sätze:
- ‘Die für die Zeit vom Anfall der Versehrtenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach den Abs. 1 und 2 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Ruhegenusses und der Sonderzahlung hat der Beamte dem Land zurückzuerstatten. Die §§ 39 Abs. 2 bis 5 und 40 sind sinngemäß anzuwenden.’
- e) An die Stelle des § 20 Abs. 5a zweiter Satz Pensionsgesetz 1965 treten folgende Sätze:
- ‘Die für die Zeit vom Anfall der Hinterbliebenenrente bis zum Erlöschen der Maßnahmen nach Abs. 2 zweiter Satz und den Abs. 3 und 4 durch diese Maßnahmen eingetretene Erhöhung des Versorgungsgenusses und der Sonderzahlung hat der Hinterbliebene dem Land zurückzuerstatten. Die §§ 39 Abs. 2 bis 5 und 40 sind sinngemäß anzuwenden.’
- f) § 63 Abs. 3 zweiter und dritter Satz Pensionsgesetz 1965 lauten:
- ‘In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

1993 eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuß vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1995 gestellt wird. Trat oder tritt der Tod des Beamten in den Jahren 1994 oder 1995 ein, so verlängert sich die im § 19 Abs. 2 zweiter Satz genannte Antragsfrist um einundzwanzig Monate.'

- 32)³² Artikel I Z 1 bis 1b, 5 und 12, Artikel II Z 1, 6, 7, 9 und 16, Artikel IV Z 3 bis 6, 8, 11 und 12, Artikel X Z 1 bis 7, 9 bis 22 und 25 bis 30 und Artikel XIV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 665/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern- Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 1984 geändert werden; Artikel X Z 7, 29 und 30 sind nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) § 7 Abs. 1 Reisegebührevorschrift 1955 lautet:

'(1) Die Reisekostenvergütung hat für Strecken, die mit der Eisenbahn zurückgelegt werden, sofern in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, für

1. Beamte, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind und die tatsächliche Benützung der 1. Wagenklasse nachweisen, nach der ersten Klasse,
2. Beamte, die in die Gebührenstufen 2a bis 3 eingereiht sind und die tatsächliche Benützung der 1. Wagenklasse nicht nachweisen, sowie für Beamte, die in die Gebührenstufe 1 eingereiht sind, nach der zweiten Klasse

zu erfolgen.'

b) § 75a Abs. 1 Reisegebührevorschrift 1955 lautet:

'§ 75a (1) Die Verordnung der Bundesregierung über die Festsetzung von Reisezulagen für Dienstverrichtungen im Ausland, BGBl. Nr. 483/1993, gilt mit den im Abs. 2 vorgenommenen Änderungen so lange als Landesgesetz weiter, bis eine gemäß § 25c Abs. 1 ergangene Verordnung der Burgenländischen Landesregierung in Kraft tritt.'

c) § 77 Abs. 5 Reisegebührevorschrift 1955 lautet:

'(5) Es treten in Kraft:

1. § 11 Abs. 1 und 6, § 13 Abs. 1 und 7, § 25d Abs. 2 und 3, § 49a Abs. 2, § 64 Abs. 1, § 74 Z 1 und 2 und § 75a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 mit 1. April 1994,
2. § 3 Abs. 1 in der Fassung des Art. X Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 mit 1. April 1994,
3. § 3 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Art. X Z 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 mit 1. Jänner 1995,
4. § 1 Abs. 4, § 2 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 19, § 23 Abs. 1 und 3, § 30 Abs. 1, § 34 Abs. 2 und 7, § 36, § 36a und § 73 Satz 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 mit 1. September 1995.'

- 33)³³ Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 20/1995, mit dem die Reisegebührevorschrift 1955 geändert wird; Z 1 ist nach Maßgabe folgender Bestimmung anzuwenden:

§ 10 Abs. 3 Z 1 lautet:

'3. für Personen- und Kombinationskraftwagen
je Fahrkilometer 4,50 S.'

- 34)³⁴ Artikel I Z 1 bis 3, 5, 6 und 32, Artikel II Z 3 bis 6, 19 bis 44, 67, 70 bis 72, 75, 77, 78 und 106, Artikel IV Z 2 und 6, Artikel VI, Artikel VIII Z 2 bis 8, 11 und 12, Artikel IX Z 1, 3 und 4 und Artikel XXIII des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 43/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührevorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

werden; Artikel II Z 70 und 72 gelten mit der Maßgabe, daß die Novellierungsanordnung in der Z 70 zu lauten hat 'Die Tabellen im § 28 Abs. 3 erhalten folgende Fassung:' und daß die Tabelle in der Z 72 der Tabelle in der Z 70 angefügt wird; Art. II Z 71, 75, 77 und 78 gelten mit der Maßgabe, daß in den Novellierungsanordnungen an die Stelle der Paragraphen- und Absatzbezeichnungen '§ 118 Abs. 4', § 120 Abs. 1', § 123 Abs. 2' und '§ 124 Abs. 2' die Paragraphen- und Absatzbezeichnungen '§ 39 Abs. 3', '§ 30 Abs. 1', '§ 30b Abs. 2' und '§ 30c Abs. 2' treten.

- 35)³⁵ Artikel IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 132/1995, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden.
- 36)³⁶ Artikel I Z 1, 1a, 2 und 8, Artikel II Z 1 bis 17, 19, 20 und 22, Artikel IV, Artikel V, Artikel VI und Artikel X des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundetheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Eisenbahnteilnahmeengesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Berggesetz 1975, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebsaufgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Studiengesetz, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Außenhandelsgesetz 1995 und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden und ein Karenzurlaubszuschußgesetz und ein Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz erlassen werden (Strukturanpassungsgesetz); dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) § 20b Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956 lautet:
- 'Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil) beträgt ab 1. Jänner 1996 monatlich 480 S, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützendem innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.'
- b) Die Datumsangabe '30. April 1995' wird durch die Datumsangabe '31. August 1995' und die Datumsangabe '1. Mai 1995' wird durch die Datumsangabe '1. September 1995' ersetzt.
- 37)³⁷ Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 434/1995, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979 und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz geändert werden; dieses Bundesgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß § 40 Abs. 5 des Mutterschutzgesetzes 1979 lautet:
- '(5) Abweichend von Abs. 4 treten die §§ 2a und 2b für Dienststellen des Landes, die dem Landesbedienstetenschutzgesetz unterliegen, in Kraft, sobald Regelungen über die Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Landesbedienstetenschutzgesetz in Kraft treten.'
- 38)³⁸ Artikel I Z 1, Artikel II Z 1, Artikel IV Z 1, Artikel VI Z 1a, 2, 3 und 4 und Artikel VIII Z 1 bis 19 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 522/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden; Artikel VIII gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 21 bis 26, 28 bis 30 und 37 zweiter Satz des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 522/1995, nicht anzuwenden sind.
- 39)³⁸ Artikel I Z 2, 3, 4, 5 und 7 und Artikel VI Z 1 bis 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 820/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Bundesministeriengesetz 1986, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

- Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden; Artikel I Z 7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Datumsangabe '31. Dezember 1995' jeweils die Datumsangabe '28. Feber 1997' tritt.
- 40)³⁸ Artikel I Z 1, 3 und 4, Artikel 2 Z 1 bis 9 und 30 bis 32, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 16 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) Im Artikel I Z 4 wird die Datumsangabe '31. Dezember 1995' durch die Datumsangabe '28. Feber 1997' ersetzt.
- b) § 62 c Pensionsgesetz 1965 lautet:
`§ 62 c. (1) Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. März 1997 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 12 in der bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.
(2) Mit Ablauf des 28. Feber 1997 tritt die Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1996, LGBl. Nr. 48/1996 außer Kraft.`
- c) § 18 d Nebengebührenezulagengesetz lautet:
`§18 d. Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. März 1997 eingeleitet worden ist, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 28. Feber 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.`
- 41)³⁸ Artikel I Z 1, 3, 5 und 7f, Artikel II Z 1a, 2, 2a, 2d, 2e und 4, Artikel III Z 1 bis 4, 6 und 7, Artikel IV Z 1 und Artikel V Z 1 bis 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 375/1996, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1996), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenezulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Verwaltungsakademiegesetz und die 41. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) § 278 Abs. 20 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 lautet:
`§ 105 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 gilt für Bescheide, die nach dem 28. Feber 1997 erlassen werden.`
- b) Im Artikel II Z 4 werden die Datumsangabe '31. August 1998' durch die Datumsangabe '28. Feber 1999' und die Datumsangabe '31. August 1996' durch die Datumsangabe '28. Feber 1997' ersetzt.
- c) Im Artikel III Z 1 und 2 werden die Datumsangabe '1. Mai 1995' durch die Datumsangabe '1. September 1995' und die Datumsangaben '1. Mai 1996' und '1. Juni 1996' durch die Datumsangabe '1. März 1997' ersetzt.
- d) Im Artikel III Z 7 wird die Datumsangabe '30. April 1995' durch die Datumsangabe '31. August 1995' ersetzt.
- 42)³⁹ Artikel I Z 1, 2, 6, 10 bis 13 und 21, Artikel III Z 1 bis 8 und 10, Artikel IV Z 1 und 2, Artikel XIV Z 1, Artikel XV Z 1 bis 8, Artikel XX Z 1a und 1b und Artikel XXVI Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 61/1997, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1997), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenezulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Verwaltungsakademiegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 1997, das DAK-Gesetz 1996, das Entwicklungshelfergesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Überbrückungshilfegesetz, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden und das ÖBB-Ausschreibungsgesetz aufgehoben wird.

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

Artikel II ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Es werden ersetzt

die Zitierungen	durch die Zitierungen
§ 50 a BDG 1979	§ 61 LBDG 1997
§ 50 b BDG 1979	§ 62 LBDG 1997
§ 50 c BDG 1979	§ 63 LBDG 1997
§ 75 c BDG 1979	§ 93 LBDG 1997

2. Nach Z 13 gilt folgende Z 13 a als eingefügt:

"13 a. § 23 Abs. 2 letzter Satz des Gehaltsgesetzes 1956 lautet:

'Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, so können zur Deckung eines noch nicht zur Gänze zurückgezahlten Vorschusses die dem ausscheidenden Beamten zustehenden Geldleistungen herangezogen werden.'"

Artikel III ist mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. § 5 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 lautet:

"(3) Fallen in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen
1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997 herabgesetzt war oder
2. die Lehrverpflichtung nach der bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung des § 8 Abs. 8 des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl.Nr. 244/1966, ermäßigt war,
so ist für die Anwendung des § 4 der ruhegenußfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 4 ergibt."

2. § 62 d des Pensionsgesetzes 1965 lautet:

§ 62 d
(1) § 5 Abs. 3 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/1997 ist auf Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1997 liegen.
(2) Auf vor dem 1. Jänner 1998 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 geltenden Fassung anzuwenden."

Artikel XX ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 10 Abs. 3 Z 3 lautet:

"3. für Personen- und Kombinationskraftwagen je Fahrkilometer 4,80 S.

43)³⁹ Artikel 1 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 47/1997, mit dem ein Karenzgeldgesetz erlassen und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubszuschußgesetz, das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete und das Arbeitnehmerinnenschutzgesetz geändert werden.

44)³⁹ Artikel 9 Z 1, 2 und 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997; dieses Bundesgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zitierung "§ 17 Abs. 1 BDG 1979" durch die Zitierung "§ 18 Abs. 1 LBDG 1997", die Zitierung "§ 17 Abs. 3 BDG 1979" durch die Zitierung "§ 18 Abs. 3 LBDG 1997" und die Zitierung "§ 19 BDG 1979" durch die Zitierung "§ 20 LBDG 1997" ersetzt werden.

45)⁴⁰ Artikel 2 Z 1 bis 5, 14 bis 24, 39 bis 43 und 50, Artikel 4, Artikel 5 und Artikel 11 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die 31. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden, sowie Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz), Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes und Bundesgesetz, mit dem das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert wird (1. Budgetbegleitgesetz 1997); der Artikel 4 ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

a) § 4 Z 2 PG 1965 lautet:

"2. Beitragsgrundlagen aus den dem Jahr der Wirksamkeit des Ausscheidens aus dem Dienststand vorangegangenen Jahren sind aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres - erstmals mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 2003 - Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren."

b) § 41 Abs. 3 PG 1965 lautet:

"(3) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren."

c) § 62h Abs. 5 PG 1965 lautet:

"(5) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Lücken jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen."

d) In den Einleitungssätzen des Art. 4 Z 1 und 1a wird die Datumsangabe "1. September 1998" durch die Datumsangabe "1. April 1999" ersetzt.

e) Im Einleitungssatz des Art. 4 Z 2 wird die Datumsangabe "1. August 1997" durch die Datumsangabe "1. Jänner 1998" ersetzt.

f) § 5 Abs. 3 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. 4 Z 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, und § 62g Abs. 5 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. 4 Z 26 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, sind nicht anzuwenden.

46) ⁴⁰ Artikel 34 und 35 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998, mit dem das Bundes-Verfassungs-gesetz, das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Heeresdisziplinar-gesetz 1994, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Auslandseinsatzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärzte-gesetz 1984, die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Medizinproduktegesetz, das Post-Betriebsverfas-sungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Suchtmittelgesetz, das Tierärztegesetz, das Aus-schreibungsgesetz 1989, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienst-gesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Staatsbürger-schaftsgesetz 1985, das Wählerevidenzgesetz 1973, die Exekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Militärstrafgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, die Gewerbeord-nung 1994 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFFB).

47) ⁴⁰ Artikel II Z 2, 5 bis 8, 10, 11, 12 bis 14, 26, 28, 29, 31 und 32, Artikel III Z 1 bis 7, 9 bis 15, 17 bis 21, 24, 25, 27, 28, 30 und 31, Artikel IV Z 1 bis 5, Artikel X Z 2 bis 16, Artikel XI Z 3 bis 6 und Artikel XXII des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1998, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Ver-tragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaft-liche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Teilpensions-gesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederte Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1999, das Bun-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

destheaterpensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (1. Dienstrechts-Novelle 1998).

Dieses Gesetz ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Im Artikel II Z 2 wird das Zitat "§ 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz, § 19 oder § 78b BDG 1979" ersetzt durch das Zitat "§ 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz oder § 20 LBDG 1997".
2. Im Artikel II Z 12 werden das Zitat "§ 17 Abs. 3" durch das Zitat "§ 18 Abs. 3 LBDG 1997" und das Zitat "§ 17 Abs. 3 oder 4 letzter Satz" durch das Zitat "§ 18 Abs. 3 oder 4 letzter Satz LBDG 1997" ersetzt.
3. Im Artikel III Z 5, 7 und 30 werden das Zitat "§ 213a BDG 1979" durch das Zitat "§ 161a LBDG 1997" und das Zitat "§ 213b BDG 1979" durch das Zitat "§ 161b LBDG 1997" ersetzt.

48)⁴¹ Artikel II Z 4 bis 7, Artikel IV und Artikel V des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/1999 mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Poststrukturgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998); Artikel IV Z 1 gilt mit folgender Maßgabe:

§ 15 b Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 lautet:

(2) An die Stelle des im Abs. 1 genannten Betrages von 16.000 S tritt der sich aus § 264 Abs. 6 vierter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der geltenden Fassung, ergebende Betrag, der ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2000 mit dem auf Grund des § 41 Abs. 3 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung von der Landesregierung kundgemachten Anpassungsfaktor zu vervielfachen ist.

49)⁴¹ Artikel 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/1999 über die Ausnahme in ein Dienstverhältnis bei den Europäischen Gemeinschaften und das Ausscheiden aus einem solchen Dienstverhältnis (EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz) und betreffend eine Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 und des Pensionsgesetzes 1965

50)⁴¹ Artikel I Z 11 bis 34 b, 59, 61 bis 67 und 83, Artikel III Z 1 und 3 und Artikel IV des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1999 mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Richterdienstgesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (Besoldungs-Novelle 1999).

51)⁴¹ Artikel II Z 2 bis 16, 18, 49, 54a und 62, Artikel IV Z 5, 12, 14 und 15, Artikel V Z 1 und 4, Artikel VII Z 1, 7, 8 und 14 und Artikel IX des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1999 (7. BFG-Novelle 1999), das Dorotheumsgesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG erlassen wird (Dienstrechts-Novelle 1999).

52)⁴¹ Artikel 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/1999 mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.

53)⁴¹ Artikel 2 Z 2, 3, 6, 7, 22 bis 47, 65 und 71 bis 76, Artikel 4, Artikel 5, Artikel 8 und Artikel 13 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2000 mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1986 geändert werden (Besoldungs-Novelle 2000); Artikel 4 gilt mit folgender Maßgabe:

1. § 62i Abs. 2 lautet:

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind sämtliche Bestandteile der monatlich wiederkehrenden Leistung nach den im Abs. 4 angeführten landesgesetzlichen Vorschriften - mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage - und nach dem Nebengebühreuzulagengesetz um den sich aus Abs.

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

1 Z 1 oder 2 ergebenden Prozentsatz zu erhöhen.'

2. § 62i Abs. 4 lautet:

'(4) Das Gesamtpensionseinkommen einer Person ist die Summe aller monatlich wiederkehrenden Leistungen nach dem auf Grund dieses Gesetzes, des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, und des Gemeindegeldgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwendenden Pensionsgesetz 1965, nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, und nach dem pensionsrechtlichen Teil des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung, - mit Ausnahme der Kinderzulage und der Ergänzungszulage - sowie nach dem Nebengebührengesetz, auf die am 31. Dezember 1999 Anspruch bestand.'

3. § 62i Abs. 5 lautet:

'(5) Bezieht eine Person zwei oder mehrere Pensionen nach den im Abs. 4 angeführten landesgesetzlichen Vorschriften, so ist der Erhöhungsbetrag nach Abs. 1 Z 3 bis 5 auf jede einzelne Pension im Verhältnis der Pensionen zueinander aufzuteilen.'

4. Dem § 62i wird folgender Abs. 6 angefügt:

'(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auch auf Personen anzuwenden, die wiederkehrende Leistungen nach dem pensionsrechtlichen Teil des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19, in der jeweils geltenden Fassung, beziehen.'

54)^{41A} Artikel 2 Z 1 bis 4, 6, 8 bis 10 und 28, Artikel 4 Z 1 bis 4, Artikel 6 Z 4 und Artikel 8 Z 1 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 94/2000, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1956, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Überbrückungsmittelgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Verwaltungsakademiegesetz, das Auslandszulagengesetz, das Wechselbediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2000).

55)^{41A} Artikel 3 Z 1, 9, 12 bis 20, 22 bis 26 und 30^{41B} des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz, das Poststrukturgesetz und das Bundesbahngesetz 1992 geändert werden sowie das Bundesbahn-Pensionsgesetz geschaffen wird (Pensionsreformgesetz 2001).

Diese Bestimmungen sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. § 1a Abs. 1 Z 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2001, lautet:
2. die Höhe des Erwerbseinkommens im Sinne des § 57d Z 4 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 lit. b des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.'
2. § 41a des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2001 lautet:

§ 41a Wertausgleich

§ 299a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2000, ist auf Landesbeamte und deren Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden. Die Höhe des Wertausgleiches und der oder die Auszahlungstermine sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.'

56)^{41A} Artikel 47 Abschnitt 47.1 Z 2, 11 bis 13, 21, 22 und 24 bis 26, Artikel 47 Abschnitt 47.2 Z 1, 2, 7, 30 bis 50, 52 bis 59, 79 und 85 bis 90, Artikel 49 Z 3 bis 6, 9, 10, 11, 12a, 13, 13a, 16, 18, 18a, 19 und 20^{41C}, Artikel 50 Z 1 und 2, Artikel 52 Z 1 bis 12 und Artikel 53 Z 1, 2 und 3a des Bundesgesetz-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

zes, BGBl. I Nr. 142/2000, mit dem das Rundfunkgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gerichtsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bodenwertabgabegesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungsteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Werbeabgabengesetz 2000, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Waffengesetz, das Preisgesetz 1992, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Teilpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagengesetz, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungssicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitäts-Studienengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Hochschul-Förderungsgesetz 1972, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundesmuseen-Gesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesforstgesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Finanzierungsgesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Wohnungsgemeinnützigkeitengesetz geändert sowie dienstliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften, ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport-Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund und ein Fernsprechentgeltzuschussgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2001).

Diese Bestimmungen sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. § 20b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000, lautet:
,(3) Der Fahrtkostenanteil, den der Beamte selbst zu tragen hat (Eigenanteil), beträgt 34,9 Euro monatlich, jedenfalls aber die Kosten eines vom Beamten zu benützensen innerstädtischen Massenbeförderungsmittels im Dienstort.’
- 2.^{41 D} Im § 62b Abs. 7 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000, werden die Datumsangabe ‚31. Dezember 2000‘ jeweils durch die Datumsangabe ‚30. April 2002‘ und die Datumsangabe ‚1. Jänner 2001‘ durch die Datumsangabe ‚1. Mai 2002‘ ersetzt.
- 3.^{41 E} Dem § 62 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000 wird folgender Satz angefügt:
,Nach dem 1. Jänner 2002 bescheidmäßig festgesetzte Pensionsbeiträge sind jedenfalls mit dem vollen Prozentsatz gemäß § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 zu bemessen.’
- 4.^{41 E} Im § 10 Abs. 3 Z 3 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der Fassung BGBl. I Nr. 142/2000 werden der Betrag ‚4,90 S‘ durch den Betrag ‚4,80 S‘ und der Betrag ‚0,356 Euro‘ durch den Betrag ‚0,349 Euro‘ ersetzt.

57)^{41A} Artikel 2 Z 1 bis 10, 17a bis 24 und 30 bis 32, Artikel 4 Z 1 bis 7 und 11, Artikel 7 und Artikel 8 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2001, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer- Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bun-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

des-Bedienstetenschutzgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2001 und das Bundesministeriengesetz 1986 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten).

58)^{41A} Artikel 7, Artikel 8, Artikel 13 und Artikel 16 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 103/2001, mit dem ein Kinderbetreuungsgeldgesetz erlassen wird sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Karenzgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden.

Dieses Bundesgesetz gilt mit der Maßgabe, dass § 42 des Karenzurlaubsgeldgesetzes, BGBl. Nr. 395/1974, in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001, nicht anzuwenden ist.

(3)⁴² Die in den bundesrechtlichen Vorschriften dem Bundespräsidenten, der Bundesregierung, dem Bundeskanzler oder einem Bundesminister hinsichtlich der Bundesbeamten eingeräumten Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesbeamten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, der Landesregierung zu.

II. Abschnitt
Organisatorische Bestimmungen über die Leistungsfeststellung
§§ 3 - 5

III. Abschnitt
Disziplinarrecht - Organisatorische Bestimmungen
§§ 6 - 11

IV. Abschnitt
Dienstrechtliche Sonderbestimmungen für Landesbeamte
§§ 12 - 13

(§§ 3 - 13 aufgehoben gem. § 180 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1998)

§ 4
Abweichungen von dienst- und
besoldungsrechtlichen Vorschriften des Bundes

(1)⁴³ Unbeschadet der Sonderbestimmungen der §§ 3 bis 13 sind nachstehende Bundesgesetze nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. Aufgehoben gem. § 112 Z. 2 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67/2001
2. Aufgehoben gem. § 84 Z 2 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 103
3. Aufgehoben gem. § 180 Abs. 2 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1998
4. Aufgehoben gem. § 112 Z. 2 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67/2001
5. Aufgehoben gem. § 84 Z 2 des Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002, LGBl. Nr. 103

V. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen
§§ 15 - 17

II. TEIL
Bestimmungen für die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates

§§ 18 - 23
(§§ 15 - 23 aufgehoben gemäß § 180 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1998)

Außer Kraft getreten

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

Fußnotenverzeichnis:

- ¹ Fassung gem. Z. 1/1 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1991
- ² Fassung gem. Z. 1/2 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1991
- ³ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1987
- ⁴ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1988
- ⁵ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1988
- ⁶ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1988
- ⁷ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1988
- ⁸ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ⁹ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ¹⁰ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ¹¹ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ¹² Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ¹³ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ¹⁴ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1990
- ¹⁵ Fassung gem. LGBl. Nr. 60/1991
- ¹⁶ Fassung gem. LGBl. Nr. 60/1991
- ¹⁷ Fassung gem. LGBl. Nr. 60/1991
- ¹⁸ Fassung gem. LGBl. Nr. 60/1991
- ¹⁹ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/1992
- ²⁰ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/1992
- ²¹ Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/1992
- ²² Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/1992
- ²³ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/1993
- ²⁴ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/1993
- ²⁵ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/1993
- ²⁶ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/1993
- ²⁷ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/1993
- ²⁸ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1994
- ²⁹ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1994
- ³⁰ Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995
- ³¹ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1995
- ³² Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1995
- ³³ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1995
- ³⁴ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1995 und Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997
- ³⁵ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1995
- ³⁶ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/1995
- ³⁷ Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997
- ³⁸ Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997
- ³⁹ Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 18/1998
- ⁴⁰ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1999
- ⁴¹ Angefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2000; diese Bestimmungen treten in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.
- ^{41 A} Eingefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2001
- ^{41 B} Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. III Abs. 1 am 1. Mai 2002 in Kraft - soweit jedoch Art. 3 Z. 14 des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 86, als für Landesbeamte sinngemäß anwendbar erklärt wird, gem. Art. III Abs. 5 mit 1. Oktober 2000
- ^{41 C} Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. III Abs. 1 am 1. Mai 2002 in Kraft.
- ^{41 D} Ziffer 2 eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. III Abs. 1 am 1. Mai 2002 in Kraft.
- ^{41 E} Ziffernbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. III Abs. 1 am 1. Mai 2002 in Kraft.
- ⁴² Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1987
- ⁴³ Fassung gem. LGBl. Nr. 15/1988
- ⁴⁴ Aufgehoben gem. § 112 Z. 2 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67/2001
- ⁴⁵ Eingefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1999
- ⁴⁶ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1999

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997

GESETZ ÜBER EINE EINMALZAHLUNG FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST IN DEN JAHREN 1996 UND 1997, LGBl. Nr. 11/1997 (Art. II)

§ 1

Einmalzahlung im Jahr 1996

Den nachstehend angeführten Landes- und Gemeindebediensteten, Gemeinde- und Kreisärzten und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn ihnen für den 1. April 1996 ein Gehalt oder ein Monatsentgelt aus ihrem Landes- oder Gemeindedienstverhältnis oder eine Pension nach § 3 gebührt:

1. den Landes- und Gemeindebeamten des Dienststandes und den Landes- und Gemeindevertragsbediensteten in der Höhe von 2 700 S,
2. den Gemeinde- und Kreisärzten des Dienststandes in der Höhe jenes Teiles des Betrages nach Z 1, der dem Verhältnis ihres monatlichen Entgeltes zum jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht,
3. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 160 S,
4. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 296 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 778 S,
6. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 518 S,
7. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 3, 4, 5 oder 6 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

§ 2

Einmalzahlung im Jahr 1997

Den nachstehend angeführten Landes- und Gemeindebediensteten, Gemeinde- und Kreisärzten und Personen mit einem Pensionsanspruch nach § 3 gebührt eine Einmalzahlung, wenn ihnen für den 1. Februar 1997 ein Gehalt oder ein Monatsentgelt aus ihrem Landes- oder Gemeindedienstverhältnis oder eine Pension nach § 3 gebührt:

1. den Landes- und Gemeindebeamten des Dienststandes und den Landes- und Gemeindevertragsbediensteten in der Höhe von 3 600 S,
2. den Gemeinde- und Kreisärzten des Dienststandes in der Höhe jenes Teiles des Betrages nach Z 1, der dem Verhältnis ihres monatlichen Entgeltes zum jeweiligen Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen, entspricht,
3. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2 880 S,
4. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von 1 728 S,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 1 037 S,
6. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 691 S,
7. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z 3, 4, 5 oder 6 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

§ 3

Maßgebende Pensionsansprüche

- (1) Die §§ 1 und 2 sind auf Pensionsansprüche
1. nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48,
 2. nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972,
 3. nach dem Gemeindegesundheitsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972,
- sowie auf vertragliche Pensionsansprüche gegen das Land anzuwenden, soweit die letzteren zugrundeliegenden Verträge nicht eine andere Art der Valorisierung vorsehen.
- (2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf Pensionsansprüche
1. nach dem Burgenländischen Bezügegesetz, LGBl. Nr. 14/1973,
 2. nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979, LGBl. Nr. 19.

§ 4

Beschäftigungsverbot und Dienstverhinderung

Haben die in der Einleitung der §§ 1 oder 2 angeführten Personen am 1. April 1996 oder am 1. Februar 1997 nur deswegen keinen Anspruch auf die in diesen Bestimmungen angeführten Geldlei-

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

stungen, weil sie an diesem Tag

1. nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, nicht beschäftigt werden dürfen oder

2. wegen Unfalls oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind, ohne daß sie die Dienstverhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, oder

3. aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind,

so gebührt ihnen abweichend von den §§ 1 und 2 die für den betreffenden Termin vorgesehene Einmalzahlung.

§ 5

Aliquotierung bei Teilbeschäftigung

(1) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z 1, die am 1. April 1996,

2. den Personen nach § 2 Z 1, die am 1. Februar 1997

nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2) In den Fällen des § 4 ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die betreffende Person unmittelbar vor Beginn des Zeitraumes des Beschäftigungsverbotes oder der Dienstverhinderung gestanden ist.

§ 6

Aliquotierung für Pensionisten

Liegt den Pensionsansprüchen der in § 1 Z 3 bis 6 und § 2 Z 3 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegeußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80 % des dem Ruhegeuß zugrunde liegenden ruhegeußfähigen Monatsbezuges und

2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch entspricht.

§ 7

Auszahlung

(1) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat April 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Februar 1997 auszuführen.

(2) Die für die Auszahlung des betreffenden Bezuges oder der betreffenden Pension geltenden Rundungsbestimmungen sind für die Auszahlungszeiträume April 1996 und Februar 1997 ausschließlich auf den um die Einmalzahlung erhöhten Auszahlungsbetrag anzuwenden.

(3) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder die Pension.

(4) Die Einmalzahlung gilt als Sonderzahlung im Sinne des § 26 Abs. 4 lit. a des Pensionsgesetzes 1965.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997

Verweisungen auf andere Gesetze

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze oder in den durch dieses Gesetz für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetzen auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in der am 1. Oktober 1996 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel IV des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel V des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1997

Inkrafttreten

(1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz in dem Zeitpunkt in Kraft, in

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.

(2) Mit 1. März 1997 treten in Kraft:

1. § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 52 und § 236a samt Überschrift BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995 und die Aufhebung des § 14 Abs. 4 BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 820/1995;

2. § 14 Abs. 5, § 236a Abs. 2 und die Aufhebung des § 207 samt Überschrift BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;

3. § 20 c Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;

4. § 4 Abs. 3 bis 5, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 62c Abs. 1 und Abschnitt II A samt Überschrift des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;

5. § 5 Abs. 2, § 5a und § 18d des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996;

6. § 4 samt Überschrift, § 6 Abs. 4 und 5 und § 112 a Überschrift und Abs. 3 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996;

7. § 15a Abs. 1 zweiter Satz Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. III Z 1 lit. c und d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 und § 18 Abs. 1 zweiter Satz Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. III Z 2 lit. a und b des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996;

8. § 31 Abs. 3 Z 2 und § 32 Abs. 2 Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 295/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996.

(3) § 4a Abs. 3 und § 53 Abs. 1c BDG 1979, BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996, sowie § 14 Abs. 1 Z 4 lit. a und c des Landesbeamtenengesetzes 1985 in der Fassung des Artikel I Z 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

(4) § 14 Abs. 1 Z 4 lit. d des Landesbeamtenengesetzes 1985 in der Fassung des Artikel I Z 3 tritt mit 1. März 1996 in Kraft.

(5) § 15a Abs. 1 zweiter Satz Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. III Z 1 lit. a des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 375/1996 tritt mit 1. September 1995 in Kraft.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1999

(1) Artikel I Z 1 tritt - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.

(2) § 13 Abs. 9a und 22 Abs. 7, 8a und 9 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Art. II Z 2, 12, 13 und 14 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten mit 1. Juli 1998 in Kraft.

(3) § 4 Abs. 4, 6, 7 und 8 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Art. 4 Z 1 und 1a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 und § 62e Abs. 11 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. I Nr. 138/1997, treten mit 1. April 1999 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 des Nebengebührenzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(5) Artikel I Z 2 tritt mit 1. April 1999 in Kraft. § 19a Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum Ablauf des 31. März 1999 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden

1. auf Beamte - ausgenommen Beamte der Verwendungsgruppen A und B -, die vor dem 1. April 1999 in ein Dienstverhältnis zum Land Burgenland aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und

2. auf Beamte der Verwendungsgruppen A und B, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens (1. April 1999) eine Erschwerniszulage für Bildschirmarbeit beziehen, solange sie auf einem Bildschirmarbeitsplatz ununterbrochen verwendet werden. Die Zeiten eines Karenzurlaubes gemäß MSchG oder EKUG gelten nicht als Unterbrechung.

(6) Artikel I Z 3 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2001

(1) Art. I Z 1 tritt - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesbeamten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes in Kraft treten.

LANDESBEAMTENGESETZ 1985

(2) Mit 1. Jänner 2002 treten in Kraft:

1. Art. 2 Z 3 und 6 der Dienstrechts-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 94, in der Fassung des Art. I Z 1 des vorliegenden Landesgesetzes;
 - 2.* Art. 3 Z 25 und 26 des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 86, in der Fassung des Art. I Z 1 des vorliegenden Landesgesetzes;
 3. Art. 47 Abschnitt 47.1 Z 2 und Art. 49 Z 13, 13a und 18a des Budgetbegleitgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 142/2000, in der Fassung des Art. I Z 1 des vorliegenden Landesgesetzes.
- (3) Art. I Z 2 und Art. I Z 4 lit. a treten mit 1. Jänner 2001 in Kraft.
(4) Art. I Z 3, 4 lit. b, c, d und e und 5 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

* Zitat geändert gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. III Abs. 2 am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2002

(1) Artikel I tritt - soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist - mit 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Artikel II tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) Auf Personen, die vor dem 1. Mai 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, haben, sind die §§ 9, 15a bis 15d, 20 und 62b Abs. 1 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 30. April 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei mit Ablauf des 30. April 2002 oder später erfolgten Arbeitsstandsversetzungen ist eine allenfalls noch erfolgte bescheidmäßige Absprache über die Zurechnung von Zeiten nach § 9 oder § 20 in der für die Landesbeamten am 30. April 2002 geltenden Fassung unwirksam.

(4) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, haben, sind die §§ 5b und 6 Abs. 3b des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(5) Art. I Z 1 tritt, soweit Art. 3 Z 14 des Pensionsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 86, als für Landesbeamte sinngemäß anwendbar erklärt wird, mit 1. Oktober 2000 in Kraft.

Außer Kraft getreten

PHYSIKATSPRÜFUNG (2224)

Diese Prüfungsvorschrift ist gemäß § 14 Z. 3 lit. c des Landesbeamtengesetzes 1985
in Verbindung mit § 186 Abs. 1 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 als Landesgesetz anzuwenden.

Verordnung des Ministers des Innern vom 2. März 1873, betreffend die Prüfung der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden, RGBl. Nr. 37/1873, i.d.F. BGBl. Nr. BGBl. Nr. 132/1923, 155/1926, 100/1947.

Auf Grund der mit der Allerhöchsten EntschlieÙung vom 7. März 1873 erteilten Ermächtigung erlasse ich bezüglich der Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt die nachfolgenden Bestimmungen.

A. Allgemeine Bestimmungen

§. 1. Zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden als Arzt oder Thierarzt ist der Nachweis einer mit günstigem Erfolge abgelegten besonderen Prüfung erforderlich.

Von jenen Ärzten und Thierärzten, welche zur Zeit der Erlassung dieser Verordnung im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden bereits bleibend angestellt sind, wird auch bei Beförderungen diese Prüfung nicht verlangt.

§. 2. In jeder Stadt, in welcher sich eine medicinische Fakultät befindet, wird sowohl für die ärztliche als für die thierärztliche besondere Prüfung eine eigene Prüfungscommission eingesetzt.

§. 3. Die Mitglieder sowohl der ärztlichen als der thierärztlichen Prüfungscommission werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Unterrichtsminister über Vorschlag des Landeschefs jedes Jahr ernannt und können nach Ablauf des Functionsjahres wieder ernannt werden.

§. 4. Die Prüfungen finden alljährlich im Frühlinge und im Spätherbste statt.
Die erste Prüfung wird im Oktober 1873 vorgenommen.

§. 5. Diejenigen Aerzte und Thierärzte, welche zur Prüfung behufs Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Staatsdienste bei den politischen Behörden zugelassen werden wollen, haben ihre gehörig instruirten Gesuche bei Beginn eines Studien-Semesters an jene Landesbehörde zu richten, in deren Verwaltungsgebiete sie die Prüfung ablegen wollen.

Die politische Landesbehörde entscheidet über die Zulassung oder Abweisung der Kandidaten und theilt denselben im zustimmenden Falle die Tage mit, an welchen sie die Prüfung abzulegen haben.

§. 6. Die Censuren sowohl bei der ärztlichen als auch bei der thierärztlichen Prüfung sind: mit Auszeichnung befähigt; befähigt; nicht befähigt.

Auf Grund der beiden ersten Censuren wird von der politischen Landesbehörde dem Candidaten das Befähigungszeugniß zur Anstellung als Arzt beziehungsweise Thierarzt im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden nach dem Formulare (Beilage I. und II.) erteilt.

Die letzte Censur hat die Abweisung des Candidaten zur Folge.

B. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Aerzte.

§. 7. Um zur Ablegung der ärztlichen Prüfung zugelassen zu werden, wird erfordert:

- a) der Nachweis des an einer inländischen Universität erlangten Diploms eines Doctors der gesammten Heilkunde oder eines Doctors der Medicin und Chirurgie und eines Magisters der Geburtshilfe;
- b) der Nachweis psychiatrischer Kenntnisse, welcher erbracht wird:
entweder durch ein Zeugniß über den ordnungsmäßigen Besuch einer psychiatrischen Klinik und über ein mit gutem Erfolge abgelegtes Colloquium, oder durch ein Zeugniß über einen mindestens dreimonatlichen Besuch der Ordinationen einer öffentlichen Irrenheilanstalt nach erlangtem Doctorgrade,
oder durch ein Zeugniß über dienstliche ärztliche Verwendung in einer Irrenanstalt;
- c) der Nachweis über den besuch eines theoretisch-praktischen Impfunterrichtes und der Vorträge über Veterinärpolizei und Thierseuchenlehre;
- d) der Nachweis, daß sich der Candidat nach Erlangung des Doctor-Diploms noch mindestens durch zwei Jahre in einem öffentlichen Krankenhause dienstlich verwendet, oder in einer anderen mit

PHYSIKATSPRÜFUNG

Ausübung der ärztlichen Praxis verbundenen ähnlichen Dienstesstelle befunden, oder mindestens durch drei Jahre mit ärztlicher Privatpraxis beschäftigt habe.

Der Nachweis dreijähriger ärztlicher Privatpraxis hat in einem Zeugnisse zu bestehen, welches hierüber in Städten mit eigenen Statuten vom Amtsarzte ausgestellt und vom Gemeindevorsteher gegengefertigt, in den übrigen Gemeinden vom betreffenden Gemeindevorstande ausgestellt und vom landesfürstlichen Bezirksarzte bestätigt sein muß.

§. 8. Die Prüfungscommission für die ärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landes-Sanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses aus fünf Vertretern der zu prüfenden Gegenstände.

§. 9. Gegenstände der ärztlichen Prüfung sind:

1. Hygiene und Sanitätsgesetzkunde,
2. gerichtliche Medicin mit Einschluß der forensischen Psychologie,
3. Pharmakognosie mit Einschluß der Kenntniß der gangbarsten Gifte,
4. Chemie, (3. und 4. mit Rücksicht auf die bezirksärztlichen Agenden),
5. Veterinärpolizei.

Die Prüfung dieser Gegenstände zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Prüfungsact.

§. 10. Der schriftliche ärztliche Prüfungsact, für welchen 12 Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt.

Die Prüfung beschränkt sich auf die Beantwortung von zwei Fragen, welche aus mehreren von der Prüfungscommission hierzu vorgelegten Fragen vom Landeschef ausgewählt werden und den Candidaten versiegelt zukommen. Gegenstand derselben kann zwar Alles sein, was in den Prüfungsgegenständen enthalten ist, jedoch ist vorzugsweise auf Hygiene, Sanitätsgesetzkunde und gerichtliche Medicin Rücksicht zu nehmen, und hat die eine dieser Fragen die Bearbeitung einer wo möglich der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der Staatsarzneikunde zu betreffen.

§. 11. der praktische ärztliche Prüfungsact ist in einem öffentlichen Krankenhause und in einem chemischen Laboratorium vorzunehmen.

Hiebei hat der Candidat in Gegenwart des Vorsitzenden und eines Mitgliedes der Prüfungscommission:

1. an einer Leiche eine ihm aufgegebenen legale Obduction zu verrichten, den Sectionsbefund einem hiezu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das betreffende Gutachten eigenhändig beizufügen;
2. den Zustand eines Verletzten oder Geisteskranken zu untersuchen und das Gutachten über denselben abzufassen;
3. eine qualitative chemische Untersuchung unter Berücksichtigung jener Gegenstände, welcher der Sanitätspolizei, der gerichtlichen Medicin, der Toxikologie und der Pharmakognosie angehören, vorzunehmen;
4. an vorgelegten, der Pharmakopöe angehörigen Drogen und ebenso an vorgelegten gangbaren Giften seine Kenntniß in diesen Gegenständen zu bewähren, wobei jedem Kandidaten Gelegenheit geboten werden soll, darzuthun, daß er mit der Handhabung des Mikroskopes bei der Untersuchung von Drogen, Nahrungsmitteln, Giften, pflanzlichen und thierischen Parasiten vertraut sei.

Die Leiche (1) und der Kranke (2) wird vom Vorsitzenden, der Gegenstand der chemischen Untersuchung (3) die Droge und das Gift (4) werden durch das Los bestimmt.

§.12. Der mündliche ärztliche Prüfungsact hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken, insoferne dieselben nicht bereits bei den anderen Prüfungsacten die gehörige Berücksichtigung gefunden haben und insbesondere das Gebiet der Hygiene und Sanitätsgesetzkunde mit zwei Fragen, jenes der Veterinärpolizei mit einer Frage zu betreffen.

Die Themata der mündlichen Prüfung werden durch das Los bestimmt.

Die Prüfung ist in Gegenwart des Vorsitzenden von drei Mitgliedern der Prüfungscommission abzuhalten.

Zu der mündlichen Prüfung haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt.

§. 13. Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den betreffenden Vertretern

PHYSIKATSPRÜFUNG

abgegeben.

Ueber die ärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll hat die Gegenstände jedes Prüfungsactes, das Urtheil der Prüfer über die Beantwortung jedes einzelnen Themas des praktischen und des mündlichen Prüfungsactes, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesamtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten.

Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben.

§. 14. Ein Candidat, welcher blos in einem Gegenstande eines Prüfungsactes den Anforderungen nicht entsprochen hat, kann, um approbirt zu werden, die Prüfung aus diesem Gegenstande im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen.

Hat jedoch ein Candidat bei einem Prüfungsacte aus mehr als einem Gegenstande nicht entsprochen, so hat derselbe zum obigen Zwecke in obigen Terminen den betreffenden ganzen Prüfungsact zu wiederholen.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 15. Die Taxen, welche der Candidat der ärztlichen Prüfung vor derselben zu erlegen hat, betragen 50 Schilling *.

Dieselben werden nach Maßgabe des Zeitverlustes, den die einzelnen Mitglieder der Commission durch die Prüfung erleiden, unter dieselben vertheilt.

* Schillingbetrag gem. BGBl. Nr. 100/1947

§. 16. Bis Ende April des Jahres 1874 wird die besondere ärztliche Prüfung bei bleibenden Anstellungen im öffentlichen Sanitätsdienste der politischen Behörden von Denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle

1. eines landesfürstlichen Arztes in nicht definitiver Eigenschaft bei einer politischen Behörde,
2. eines l. f. Arztes bei einer Gerichtsbehörde,
3. eines Gemeindefarztes in mit eigenen Statuten versehenen Städten,
4. eines ärztlichen Abtheilungsvorstandes oder eines Secundar-Arztes in einer öffentlichen Heilanstalt, oder
5. eines Professors, Docenten oder Assistenten einer medicinischen Lehrkanzel durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

C. Besondere Bestimmungen für die Prüfung der Thierärzte.

§. 17. Um zur Ablegung der Prüfung für Thierärzte zugelassen zu werden, wird erfordert:

- a) das an einer inländischen vollständigen Thierarzt-Schule erlangt Diplom eines Thierarztes;
- b) der Nachweis, daß der Candidat nach Erlangung des Diploms entweder durch wenigstens ein Jahr als Assistent an einer Thierarzt-Schule sich verwendet, oder mindestens durch zwei Jahre als Militär-Thierarzt gedient, oder durch eben so lange Zeit mit thierärztlicher Privat-Praxis sich beschäftigt habe.

Der Nachweis thierärztlicher Privat-Praxis ist in Städten mit eigenen Statuten durch ein vom Amts- arzte, beziehungsweise Amts-Thierarzte ausgestelltes und vom Gemeindevorsteher gegengefertigtes Zeugniß, in den übrigen Gemeinden durch ein von dem betreffenden Gemeindevorstande ausgestelltes und von dem Bezirks-Thierarzte, oder bei Abgang eines solchen von dem l. f. Bezirksarzte bestätigtes Zeugniß zu liefern.

§. 18. Die Prüfungscommission für die thierärztliche Prüfung besteht unter dem Vorsitze des Landes-Sanitätsreferenten oder eines bei dessen Abgang vom Minister des Innern ernannten Präses, aus zwei im öffentlichen Dienste angestellten Thierärzten.

§. 19. Gegenstände der thierärztlichen Prüfung sind:

1. Gesundheitspflege und Zucht der landwirtschaftlichen Haustiere mit Inbegriff der einschlägigen Gesetzkunde;
2. gerichtliche Veterinärkunde;
3. Thierseuchenlehre und Veterinär-Polizei.

Die Prüfung aus diesen Gegenständen zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen

PHYSIKATSPRÜFUNG

mündlichen Theil.

Zu den beiden letzteren haben Standesgenossen unbeschränkten Zutritt.

§. 20. Der schriftliche Theil der Prüfung, für welchen 12 Stunden anberaumt werden, findet in der Clausur unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten statt. Er besteht in der Bearbeitung einer möglichst der Wirklichkeit entnommenen Aufgabe aus dem Gebiete der veterinären Hygiene oder der gerichtlichen oder der polizeilichen Veterinärkunde. Die Frage wird vom Landeschef aus mehreren von der Prüfungscommission vorgelegten Fragen ausgewählt und kommt dem Candidaten versiegelt zu.

Der praktische Theil der Prüfung ist in einem Krankenstalle oder in einem Sectionslocale vorzunehmen. Bei derselben hat der Candidat entweder

a) an einem lebenden Thiere einen in gerichtlicher oder polizeilicher Hinsicht in Betracht kommenden Krankheitsfall zu untersuchen, den Bericht über denselben mündlich vorzutragen und hierauf das betreffende Gutachten eigenhändig niederzuschreiben, oder

b) die legale Section eines todtten Thieres vorzunehmen, den Befund einem hierzu bestimmten Schriftführer zu Protokoll zu dictiren und das Gutachten unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen eigenhändig beizufügen.

Die Bestimmung des Objectes erfolgt mit Rücksicht auf das zu Gebote stehende Materiale durch den Vorsitzenden.

Der mündliche Theil der Prüfung, bei welchem beiden prüfenden Thierärzten die Fragestellung zukommt, hat sich über alle Prüfungsgegenstände zu erstrecken; bei derselben ist eine genaue Kenntniß der einheimischen Gesetze und Verordnungen in Bezug auf das Veterinärwesen überhaupt und der polizeilichen und gerichtlichen Veterinärkunde von dem Candidaten zu fordern.

§. 21. Dem mündlichen und dem praktischen Theile der Prüfung haben sämmtliche Mitglieder der Prüfungscommission beizuwohnen.

Ueber die schriftliche Prüfung wird ein motivirtes Gutachten von den beiden Prüfern abgegeben.

Ueber die thierärztliche Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe hat die Gegenstände jeder Theilprüfung, das Urtheil der Prüfer über das Ergebniß des praktischen und mündlichen Theiles der Prüfung, das motivirte Gutachten über die schriftliche Prüfung und das Schlußvotum über das Gesamtergebniß aller drei Prüfungsacte zu enthalten.

Das Protokoll wird der Landesbehörde übergeben.

§. 22. Hat ein Candidat nur aus einem der drei Theile der Prüfung nicht entsprochen, so kann er, um approbirt zu werden, diesen Theil der Prüfung im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen; hat er jedoch aus zwei oder sämmtlichen Theilen der Prüfung nicht Genüge geleistet, so hat er sich zu obigem Zwecke in obigen Terminen der Wiederholung des ganzen Prüfungsactes zu unterziehen.

Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

§. 23. Die Taxen, welche der Candidat der thierärztlichen Prüfung vor derselben zu entrichten hat, betragen 12 Gulden.

Dieselben werden zu gleichen Theilen unter die Mitglieder der Prüfungscommission vertheilt.

§. 24. Bis Ende April des Jahres 1874 wird die besondere thierärztliche Prüfung bei bleibenden thierärztlichen Anstellungen im öffentlichen Dienste der politischen Behörden von Denjenigen nicht gefordert, welche die Stelle

1. eines l. f., einer politischen Behörde in nicht definitiver Eigenschaft zugewiesenen oder eines von einem Landesausschusse bestellten Thierarztes, oder

2. eines Militär-Thierarztes, oder

3. eines Pensionärs am Wiener Thierarznei-Institute durch wenigstens drei Jahre, oder

4. eines Docenten, Adjuncten oder Assistenten am Wiener Thierarznei-Institute, oder an einer thierärztlichen Lehrkanzel einer medicinischen Facultät oder chirurgischen Lehranstalt durch wenigstens zwei Jahre ohne Unterbrechung versehen haben.

PERSONALZUWEISUNGS- UND BETRIEBSÜBERGANGSGESETZ (2235)

Gesetz vom 11. Dezember 2003 über die Zuweisung von Landesbediensteten an Dritte und den Betriebsübergang auf das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband (Burgenländisches Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz - Bgld. PBÜ-G), LGBI. Nr. 27/2004 (XVIII. Gp. RV 647 AB 655), 75/2005 (XVIII. Gp. RV 1109 AB 1119)

§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt

1. die Voraussetzungen, unter denen Landesbedienstete einem vom Land verschiedenen Rechtsträger zugewiesen werden können (§ 3),
2. die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuweisung (§ 4),
3. die Ansprüche der zugewiesenen Landesbediensteten (§ 5),
4. Diensthoheit und Dienstaufsicht (§ 6),
5. die Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und dem Rechtsträger (§ 7),
6. das Optionsrecht (§ 8),
7. den Betriebsübergang auf das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband (§ 9).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) „Zuweisung“ im Sinne dieses Gesetzes ist die Zur-Verfügung-Stellung von Landesbediensteten zur Dienstleistung an einen vom Land verschiedenen Rechtsträger.

(2) „Rechtsträger“ im Sinne dieses Gesetzes sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechts. Die vom Land verschiedenen Rechtsträger werden in den folgenden Bestimmungen kurz als „Rechtsträger“ bezeichnet.

(3) „Zugewiesene Landesbedienstete“ im Sinne dieses Gesetzes sind die im Dienststand stehenden Landesbeamtinnen, Landesbeamten und Landesvertragsbediensteten, die einem Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(4) „Betriebsübergang“ im Sinne dieses Gesetzes ist der Übergang eines Betriebs, eines Unternehmens oder eines Betriebs- oder Unternehmensteils von einer Veräußerin oder einem Veräußerer auf eine Erwerberin oder einen Erwerber im Sinne des Art. 1 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L082 vom 22. März 2001, S. 16 (§ 10 dieses Gesetzes).

§ 3

Voraussetzungen der Zuweisung, Vorgangsweise

(1) Landesbedienstete können unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten einem Rechtsträger dauernd oder vorübergehend zugewiesen werden, wenn

1. a) Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, von einem Rechtsträger besorgt werden sollen oder
b) ein Rechtsträger auf Grund der besonderen Qualifikation einer oder eines Landesbediensteten die Zuweisung beantragt,
2. die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt und
3. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Zuweisung sprechen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 ist eine Zustimmung der oder des Landesbediensteten nicht erforderlich, wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 lit. a die mit dem Arbeitsplatz der oder des jeweiligen Landesbediensteten verbundenen Aufgaben ganz oder überwiegend wegfallen.

(3) Die Zuweisung einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten ist mit Bescheid zu verfügen.

(4)* Die betroffenen Landesbediensteten sind von der beabsichtigten Zuweisung unter Bekanntgabe des Grundes der Maßnahme, des Rechtsträgers, des neuen Dienstortes, der neuen Dienststelle, der dienst- und besoldungsrechtlichen Auswirkungen der Maßnahme und des Optionsrechts (§ 8) schriftlich zu verständigen. Einer Verständigung bedarf es nicht, wenn die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt. Die Zuweisung darf frühestens verfügt werden

1. im Falle der schriftlichen Zustimmung der oder des Landesbediensteten mit dem auf das Einlangen der Zustimmung folgenden Tag,
2. ansonsten nach Ablauf von vier Wochen nach der Zustellung der schriftlichen Verständigung.

Die Zuweisung wird mit dem in der Zuweisungsverfügung bestimmten Tag, frühestens jedoch drei Monate vor der Zustellung der Zuweisungsverfügung wirksam.

PERSONALZUWEISUNGS- UND BETRIEBSÜBERGANGSGESETZ

(5) Die Gewährung eines Sonderurlaubes für die Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 1 Z 1 ist nicht zulässig.

* In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2005

§ 4

Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuweisung

(1) Die Landesregierung hat eine dauernde Zuweisung zu widerrufen oder eine vorübergehende Zuweisung vorzeitig zu widerrufen, wenn

1. die oder der zugewiesene Landesbedienstete dem Widerruf schriftlich zustimmt und
2. a) im Falle des § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a die vom Rechtsträger wahrgenommenen Aufgaben wieder vom Land wahrgenommen werden, oder
- b) ein sonstiges wichtiges dienstliches Interesse daran besteht.

(2) Der Widerruf der Zuweisung einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten ist mit Bescheid zu verfügen.

(3) § 3 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 5

Ansprüche der zugewiesenen Landesbediensteten

(1) Die zugewiesenen Landesbediensteten verbleiben für die Dauer der Zuweisung im Dienststand. Durch die Zuweisung tritt keine Änderung in der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung dieser Landesbediensteten ein.

(2) Die Zeit der Dienstleistung beim Rechtsträger ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nach Maßgabe der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften voll zu berücksichtigen.

(3) Zugewiesene Landesbedienstete haben gegenüber dem Land Anspruch auf Fortzahlung ihrer Bezüge. Dienst- und besoldungsrechtliche Maßnahmen, wie Vorrückung, Beförderung, Nebengebühren und Reisegebühren, richten sich nach den für die Landesbediensteten geltenden dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.*

(4) Sollte der Rechtsträger den zugewiesenen Landesbediensteten für die Dauer der Zuweisung über die besoldungsrechtlichen Ansprüche hinaus finanzielle Zuwendungen gewähren, so begründen diese keinen Anspruch gegenüber dem Land.

(5) Dienstort der zugewiesenen Landesbediensteten im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften ist die Gemeinde, in der die Arbeitsstätte des Rechtsträgers liegt, in der diese Landesbediensteten verwendet werden. Diese Arbeitsstätte gilt als Dienststelle der zugewiesenen Landesbediensteten im Sinne der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften.

* Zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2005

§ 6

Diensthoeheit und Dienstaufsicht

(1) Die Diensthoeheit gegenüber den dem Rechtsträger zugewiesenen Landesbediensteten wird von der Landesregierung ausgeübt.

(2)¹ Die Landesregierung ist gegenüber den zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Dienstbehörde und gegenüber den zugewiesenen Landesvertragsbediensteten mit der Vertretung des Landes als Dienstgeber betraut.

(3)¹ Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist fachlich und innerdienstlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des zugewiesenen Landesbediensteten. Er ist in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden.²

¹ Absatzbezeichnung (unter Entfall der bisherigen Absätze 2, 3 und 6) geändert gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2005 (und

² Entfall der Wendung „nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b“ im neuen Abs. 2)

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2005

§ 7

Rechtsbeziehungen zwischen dem Land und dem Rechtsträger

Über die Zuweisung ist zwischen dem Land und dem Rechtsträger eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu enthalten:

1. den Zweck der Zuweisung,
2. die Dauer der Zuweisung,
3. die Voraussetzungen für den Widerruf der Zuweisung,
4. ob und in welchem Ausmaß der Rechtsträger dem Land den während der Zuweisung entstehenden

PERSONALZUWEISUNGS- UND BETRIEBSÜBERGANGSGESETZ

Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen und einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes (Deckungsbeitrag) zu leisten hat.

§ 8

Optionsrecht

(1) Die von einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a betroffenen Landesbediensteten haben das Recht, innerhalb von einem Jahr ab Wirksamkeit der Zuweisung den Übergang ihres Dienstverhältnisses auf den Rechtsträger zu verlangen (Optionsrecht). Im Falle der Wahrnehmung des Optionsrechtes gehen die Rechte und Pflichten des Landes aus dem Dienstverhältnis auf den Rechtsträger über.

(2) Der Übergang des Dienstverhältnisses auf den Rechtsträger wird mit dem von der oder dem Landesbediensteten in der Optionserklärung bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten und spätestens mit dem Ablauf eines Jahres nach der Wirksamkeit der Zuweisung wirksam. Wird in der Optionserklärung kein Wirksamkeitstermin bestimmt, so geht das Dienstverhältnis mit dem auf die Abgabe der Erklärung folgenden Monatsersten auf den Rechtsträger über. Wird die Optionserklärung vor dem Wirksamwerden einer Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a abgegeben, so wird sie frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Maßnahme wirksam. Mit dem Übergang des Dienstverhältnisses auf den Rechtsträger endet die Zuweisung.

(3) Bei Landesbeamtinnen und Landesbeamten gilt die Wahrnehmung des Optionsrechtes als Austrittserklärung im Sinne des § 22 LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Landesvertragsbedienstete sind berechtigt, bei einer wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen auf Grund des Betriebsüberganges innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem die Verschlechterung erkannt wurde oder erkannt hätte werden müssen, ihr Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu lösen. Den Landesvertragsbediensteten stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung, wenn durch eine Maßnahme nach § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a hoheitliche Aufgaben auf einen Rechtsträger übertragen werden.

(6) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für die oder den Landesbediensteten nichts Günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Land, das vor dem Zeitpunkt des Überganges begründet wurde, das Land und der Rechtsträger zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich deren Haftung § 1409 ABGB anzuwenden ist.

(7) Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Übergang des Dienstverhältnisses entstehen, haftet das Land fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Überganges des Dienstverhältnisses entspricht. Eine Vereinbarung zwischen dem Land und der oder dem Landesvertragsbediensteten über die Ausbezahlung einer Zwischenabfertigung aus Anlass des Überganges des Dienstverhältnisses wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

§ 9

Betriebsübergang auf das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband

(1) Im Falle eines Betriebsüberganges auf das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband gehen die Rechte und Pflichten des Veräußerers aus einem zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges bestehenden Arbeits- oder Dienstverhältnis, aus dem er infolge des Betriebsüberganges ausscheidet, auf das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband über. Die davon betroffenen Arbeit- oder Dienstnehmerinnen oder Arbeit- oder Dienstnehmer werden mit diesem Zeitpunkt Vertragsbedienstete nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Pflichten des Veräußerers gegenüber seinen Arbeit- oder Dienstnehmerinnen oder Arbeit- oder Dienstnehmern auf Leistungen bei Alter, Invalidität oder für Hinterbliebene aus betrieblichen oder überbetrieblichen Zusatzversorgungseinrichtungen außerhalb der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit.

(3) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers. Im Fall eines nicht auf die Auflösung des Vermögens des Veräußerers abzielenden Insolvenzverfahrens gehen abweichend von Abs. 1 auf das Land, die Gemeinde oder den Gemeindeverband die Pflichten des Veräußerers nur insoweit über, als es sich nicht um

1. bereits vor dem Betriebsübergang fällige Verbindlichkeiten aufgrund des Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder
2. Arbeitsbedingungen handelt, für die zwischen dem Land oder dem Veräußerer oder der seine Befugnisse ausübenden Person einerseits und den Vertretern *der** Arbeit- oder Dienstnehmerin-

PERSONALZUWEISUNGS- UND BETRIEBSÜBERGANGSGESETZ

nen oder Arbeit- oder Dienstnehmer andererseits einvernehmlich solche Änderungen vereinbart wurden, die dem Fortbestand des Unternehmens, Betriebes, Unternehmens- oder Betriebsteiles des Veräußerers und dadurch der Erhaltung von Arbeitsplätzen dienen.

(4) Soweit die gemäß Abs. 1 oder 3 übergebenen Rechte und Pflichten von jenen dieses Gesetzes zum Vorteil des betroffenen Vertragsbediensteten abweichen, gelten sie als gemäß § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, LGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung, getroffene Regelungen, die frühestens nach dem Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Betriebsüberganges einvernehmlich abgeändert werden können.

(5) Ein Betriebsübergang gilt nicht als Kündigungsgrund gemäß § 32 Abs. 2 lit. g des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, LGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung.

* Das Wort „der“ wurde red. eingefügt.

§ 10

Gemeinschaftsrecht

Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen, Abl. Nr. L 082 vom 22. März 2001, S. 16, umgesetzt.

§ 11

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt für das Burgenland nachfolgenden Monatsersten in Kraft.*

(2) Dieses Gesetz ist auf Landesbedienstete, die vor dem im Abs. 1 genannten Wirksamkeitsbeginn einem vom Land verschiedenen Rechtsträger nach dienstrechtlichen Bestimmungen zur Dienstleistung zugewiesen wurden, nicht anzuwenden.

(3) Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland, LGBl. Nr. 1/1993, sowie § 41 LBDG 1997 nicht berührt.

* Das Gesetz ist am 25. Februar 2004 verlautbart worden; es tritt demnach am 1. März 2004 in Kraft.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2005

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung * im Landesgesetzblatt für das Burgenland nachfolgenden Monatsersten in Kraft. Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bei einem Organ eines Rechtsträgers anhängige Dienstrechtsverfahren sind von der Landesregierung als Dienstbehörde weiterzuführen.

* Das Gesetz ist am 13. September 2005 verlautbart worden; es tritt demnach am 1. Oktober 2005 in Kraft.

AUFWERTUNGSFAKTOREN - FESTSETZUNG 2013 (2240/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Februar 2013, mit der die Aufwertungs-faktoren, die Höchstbeitragsgrundlage und die Geringfügigkeitsgrenze in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2013 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 16/2013

Auf Grund des § 7 Abs. 1 Z 2, § 17 Abs. 5 und § 19 Abs. 4 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1

Aufwertungs-faktoren

Die Aufwertungs-faktoren gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002 betragen für das Kalenderjahr 2013:

für die Jahre	Faktor
1980	2,091
1981	1,991
1982	1,925
1983	1,873
1984	1,810
1985	1,742
1986	1,704
1987	1,666
1988	1,635
1989	1,597
1990	1,530
1991	1,462
1992	1,404
1993	1,349
1994	1,319
1995	1,282
1996	1,251
1997	1,251
1998	1,235
1999	1,217
2000	1,211
2001	1,200
2002	1,188
2003	1,183
2004	1,171
2005	1,152
2006	1,125
2007	1,108
2008	1,089
2009	1,055
2010	1,039
2011	1,027
2012	1,000

AUFWERTUNGSFAKTOREN - FESTSETZUNG 2013

§ 2

Höchstbeitragsgrundlage

Die tägliche Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 19 Abs. 4 LBPG 2002 beträgt für das Kalenderjahr 2013 148,00 Euro.

§ 3

Geringfügigkeitsgrenze

Die Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 17 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 beträgt für das Kalenderjahr 2013 386,80 Euro.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

ERGÄNZUNGSZULAGENVERORDNUNG 2013 (2240/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Februar 2013 über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (Ergänzungszulagenverordnung 2013), LGBl. Nr. 15/2013

Auf Grund des § 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Mindestsätze im Sinne des § 33 Abs. 5 LBPG 2002 betragen ab 1. Jänner 2013
1. für Beamtinnen und Beamte 837,63 Euro und erhöhen sich für verheiratete Beamtinnen und Beamte oder für Beamtinnen und Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihrer früheren Ehegatten oder Ehegattinnen aufzukommen oder dazu beizutragen, um 418,26 Euro und für jedes Kind, für das der Beamtin oder dem Beamten eine Kinderzulage gebührt, um 129,24 Euro;
 2. für die überlebende Ehegattin oder den überlebenden Ehegatten 837,63 Euro und erhöhen sich für jedes Kind, für das der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten eine Kinderzulage gebührt, um 129,24 Euro;
 3. für eine Halbwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 308,09 Euro und nach diesem Zeitpunkt 547,47 Euro;
 4. für eine Vollwaise bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 462,60 Euro und nach diesem Zeitpunkt 837,63 Euro;
 5. für eine frühere Ehegattin oder einen früheren Ehegatten 837,63 Euro.
- (2) Abs. 1 Z 1, 2 und 5 ist auch auf eingetragene Partnerinnen und Partner anzuwenden.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Ergänzungszulagenverordnung 2012, LGBl. Nr. 14, außer Kraft.

ANPASSUNGSFAKTOR FÜR DAS JAHR 2003 (2240/25)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 2003, mit der der Anpassungsfaktorsowie der Wertausgleich in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2003 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 12/2003 *

Auf Grund der §§ 47 Abs. 3, 48, 69 Abs. 2 und 103 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, der §§ 25 und 37 Abs. 1 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 13/1998, des § 9 Abs. 2 des Bürgermeister-Pensionsgesetzes 1979, LGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/1998, der §§ 25 Abs. 5 und 38 Abs. 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/1999, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindegeldgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/1999, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, dem Landesbeamtengesetz 1985, dem Gemeindebedienstetengesetz 1971 und dem Gemeindegeldgesetz 1971 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 31 und § 33 LBPG 2002 und § 25 und § 26 des Pensionsgesetzes 1965 sowie für die Anpassung der zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührenden Nebengebührendzulagen wird für das Jahr 2003 mit 1,005 festgesetzt.

(2) Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 31 und § 33 LBPG 2002 und § 25 und § 26 des Pensionsgesetzes 1965 wird für das Jahr 2003 mit 1,005 festgesetzt.

(3)* Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der Betragsgrenzen des § 66 und des § 103 Abs. 3 und 4 LBPG 2002 sowie für die Anpassung des Divisors in § 103 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 wird für das Jahr 2003 mit 1,005 festgesetzt.

§ 2

(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland und ohne Anspruch auf Ergänzungszulage gemäß § 33 LBPG 2002 oder § 26 des Pensionsgesetzes 1965, die im Dezember 2002 Anspruch auf einen oder mehrere Ruhe- oder Versorgungsbezüge haben, auf die § 1 Abs. 1 anzuwenden ist, gebührt im Jahr 2003 zu jedem Ruhe- und Versorgungsbezug, auf den § 1 Abs. 1 anzuwenden ist, als Wertausgleich eine Einmalzahlung. Diese beträgt für Personen mit einem Jahrespensionseinkommen von nicht mehr als 26.600 Euro 1,5 % des Jahrespensionseinkommens. Für Personen mit einem höheren Jahrespensionseinkommen als 26.600 Euro gebührt die Einmalzahlung im Ausmaß der Differenz von 532 Euro und der Erhöhung des Jahrespensionseinkommens aus der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor. Die Einmalzahlung ist in 14 Teilbeträgen zusammen mit dem jeweiligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuführen.

(2) Als Jahrespensionseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das Vierzehnfache des jeweiligen Ruhe- oder Versorgungsbezuges, auf den § 1 Abs. 1 anzuwenden ist und auf den im Dezember 2002 Anspruch besteht.

* Diese Verordnung tritt gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 32/2004 (s. Ordnungszahl 2240/30) rückwirkend mit 31. Dezember 2002 insoweit außer Kraft, als mit ihr auf Grund des § 103 Abs. 5 LBPG 2002 ein Anpassungsfaktor für die Anpassung der Betragsgrenzen des § 103 Abs. 3 und 4 LBPG 2002 und für die Anpassung des Divisors in § 103 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 für das Jahr 2003 festgesetzt wurde.

ANPASSUNGSFAKTOR - FESTSETZUNG 2013 (2240/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Februar 2013, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2013 festgesetzt wird, LGBl. Nr. 14/2103

Auf Grund des § 18 Abs. 1, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012, des § 25 Abs. 5 und § 38 Abs. 4 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, und des § 39 Abs. 5 des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1

Der Anpassungsfaktor für die Anpassung der Betragsgrenzen des § 18 Abs. 1 und des § 103 Abs. 3 und 4 sowie für die Anpassung des Divisors in § 103 Abs. 4 Z 1 LBPG 2002 wird für das Jahr 2013 mit 1,028 festgesetzt.

§ 2

Die Verordnung, mit der der Anpassungsfaktor in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten für das Jahr 2012 festgesetzt wird, LGBl. Nr. 16/2012, tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002 (2240)

Gesetz vom 10. Juli 2002 über das Pensionsrecht der Landesbeamten (Burgenländisches Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002)

Stammfassung: LGBl. Nr. 103/2002 (XVIII.Gp. RV 407 AB 427)
i.d.F.: LGBl. Nr. 32/2003 (XVIII.Gp. RV 494 AB 512)
LGBl. Nr. 35/2005 (XVIII.Gp. RV 949 AB 981)
LGBl. Nr. 25/2006 (XIX.Gp. RV 79 AB 85)
LGBl. Nr. 4/2008 (XIX. Gp. RV 587 AB 635)
LGBl. Nr. 86/2008 (XIX.Gp. RV 886 AB 918)
LGBl. Nr. 78/2009 (XIX.Gp. RV 1199 AB 1245)
LGBl. Nr. 66/2010 (XX.GP. RV 13 AB 33)
LGBl. Nr. 78/2011 (XX.Gp. RV 267 AB 322)
LGBl. Nr. 45/2012 (XX. Gp. RV 440 AB 461)

INHALTSVERZEICHNIS

1. HAUPTSTÜCK Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte
- § 3 Anwartschaft
- § 4 Dienstbehörde

2. HAUPTSTÜCK Pensionsrecht

1. Abschnitt Ruhebezug

- § 5 Anspruch auf Ruhebezug
- § 6 Ruhegenussermittlungsgrundlagen
- § 7 Ruhegenussberechnungsgrundlage
- § 8 Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 9 Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- § 10 Ausmaß des Ruhegenusses
- § 11 Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit
- § 12 Zurechnung
- § 13 Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss
- § 14 (aufgehoben)¹

2. Abschnitt Beitrag

- § 15 Beitragspflicht und Beitragshöhe

3. Abschnitt Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen

Unterabschnitt A Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten

- § 16 Anspruch auf Witwen- und Witwerversorgungsgenuss
- § 17 Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses²
- § 18 Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges²
- § 19 Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges²
- § 20 (aufgehoben)²
- § 21 Meldung des Einkommens
- § 22 Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug
- § 23 Übergangsbeitrag

Unterabschnitt B
Versorgungsbezug der Waise

- § 24 Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss
- § 25 Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

Unterabschnitt C
Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

- § 26 Anspruch und Ausmaß

Unterabschnitt D
Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

- § 27 Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten
- § 28 Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverheiratung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten
- § 29 (aufgehoben)³
- § 30 Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

4. Abschnitt
Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

- § 31 Kinderzulage
- § 32 Kinderzurechnungsbetrag
- § 33 Ergänzungszulage
- § 34 Sonderzahlung
- § 35 Vorschuss und Geldaushilfe
- § 36 Sachleistungen
- § 37 Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss auf Grund einer früheren Auslandsverwendung
- § 38 Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung
- § 39 Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen
- § 40 Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft⁴
- § 41 Auszahlung der Geldleistungen
- § 42 Ärztliche Untersuchung
- § 43 Kostenersatz
- § 44 Meldepflicht
- § 45 Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen
- § 45a Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge^{5B}
- § 46 Verjährung
- § 47 Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen
- § 48 Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen⁵
- § 48a Einmalzahlung für das Jahr 2007^{5A}
- § 48b Einmalzahlung für das Jahr 2008^{5C}
- § 48c Energiekostenzuschuss für die Kalendermonate Oktober 2008 bis April 2009^{5C}
- § 48d Einmalzahlung für das Jahr 2009^{5D}

5. Abschnitt
Besonderer Sterbekostenbeitrag⁶

- § 49 Besonderer Sterbekostenbeitrag⁷
HINWEIS: Dieser Eintrag lautet gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013 wie folgt: "§ 49 (aufgehoben)"⁷
- § 50 (aufgehoben)⁷
- § 51 (aufgehoben)⁷
- § 52 (aufgehoben)⁷

6. Abschnitt
Versorgung bei Abgängigkeit

- § 53 Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes
- § 54 Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes
- § 55 Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

**7. Abschnitt
Unterhaltsbezug**

- § 56 Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten
- § 57 Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes
- § 58 Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes
- § 59 Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

**8. Abschnitt
Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten,
Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten**

- § 60 Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten
- § 61 Ausschluss der Anrechnung und Verzicht
- § 62 Wirksamkeit der Anrechnung
- § 63 Besonderer Pensionsbeitrag
- § 64 Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

9. Abschnitt (aufgehoben) ⁸

- § 65 (aufgehoben) ⁹
- § 66 (aufgehoben) ⁹
- § 67 (aufgehoben) ⁹
- § 68 (aufgehoben) ⁹
- § 69 (aufgehoben) ⁹

**3. HAUPTSTÜCK
Nebengebühreuzulagenrecht**

- § 70 Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten
- § 71 Pensionsbeitrag
- § 72 Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss
- § 73 Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss
- § 74 Beitrag
- § 75 Anspruch auf Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss
- § 76 Ausmaß der Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss
- § 77 Nebengebühreuzulage zum Unterhaltsbeitrag
- § 78 Abfindung von Nebengebühreuzulagen
- § 79 Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft
- § 80 Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen
- § 81 Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte
- § 82 Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten
- § 83 Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

**4. HAUPTSTÜCK
Schlussteil**

**1. Abschnitt
Aufhebung und Weitergeltung von Rechtsvorschriften**

- § 84 Aufhebung von Teilen des Landesbeamtengesetzes 1985
- § 85 Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

**2. Abschnitt
Übergangsbestimmungen**

**1. Unterabschnitt
Übergangsbestimmungen zum Pensionsrecht**

- § 86 Ruhegenussvordienstzeiten
- § 87 Witwerversorgung
- § 88 Besonderer Pensionsbeitrag
- § 89 Versorgungsbezug des früheren Ehegatten
- § 90 Waisenversorgung für Wahlkinder
- § 91 Berechnung des Versorgungsgenusses für Hinterbliebene
- § 92 Anspruch auf Ruhebezug; Ausmaß des Ruhegenusses; Begünstigung bei Dienstunfähigkeit; Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten
- § 93 Ruhegenussfähiger Monatsbezug
- § 94 Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit
- § 95 Haushaltszulage und Kinderzulage
- § 96 Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 97 Ruhegenussermittlungsgrundlagen
- § 98 Beitrag
- § 99 Kinderzurechnungsbetrag
- § 100 Pensionsbeitrag
- § 101 Erhöhung des Ruhegenusses
- § 102 Vergleichsruhegenuss
- § 103 Vergleichsberechnung
- § 104 Zurechnung; Ausmaß, Erhöhung und Verminderung der Witwen- und Witwerversorgung
- § 105 Bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten
- § 106 (aufgehoben)^{9A}
- § 107 (aufgehoben)^{9A}
- § 107a Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005¹⁰
- § 107b (aufgehoben)¹⁰
- § 107c Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 25/2006¹⁰
- § 107d Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 86/2008¹¹
- § 107e Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 66/2010^{11A}
- § 107f Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 45/2012^{11B}

**2. Unterabschnitt
Übergangsbestimmungen zum Nebengebühreuzulagenrecht**

- § 108 Anspruchsbegründende Nebengebühren
- § 109 Berechnung der Nebengebühreuzulage zum Versorgungsgenuss
- § 110 Kürzung der Nebengebühreuzulage bei Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage
- § 111 Ausmaß der Nebengebühreuzulage

**3. Unterabschnitt
Gemeinsame Übergangsbestimmungen**

- § 112 Anrechnung ausgezahlter Leistungen
- § 113 Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

**3. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 114 Verweisung
- § 115 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 116 Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen
- § 117 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten¹²

¹ I.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 4 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2004 in Kraft

² I.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

³ I.d.F. der Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 4 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2004 in Kraft

⁴ I.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012; dieser Eintrag tritt mit 1.1.2013 in Kraft.

⁵ I.d.F. der Z 1 lit. e des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

^{5A} Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{5B} Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

^{5C} Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

^{5D} Eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

- ⁶ I.d.F. der Z 1 lit. f des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft
- ⁷ I.d.F. der Z 1 lit. g des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft
- ⁸ Überschrift i.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)
- ⁹ I.d.F. der Z 1 lit. h des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft
- ^{9A} I.d.F. der Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)
- ¹⁰ I.d.F. gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; die Aufhebung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.
- ¹¹ Eingefügt gem. Z 1 lit.b des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).
- ^{11A} Eingefügt gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).
- ^{11B} Eingefügt gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)
- ¹² I.d.F. gem. Z 1 lit.c des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

1. HAUPTSTÜCK
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Das 2. Hauptstück regelt die Pensionsansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen.

(2) Das 3. Hauptstück regelt die Ansprüche der Landesbeamten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen auf Nebengebührenezulagen.

(3) Landesbeamte im Sinne dieses Gesetzes - im Folgenden kurz „Beamte“ genannt - sind die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehenden Bediensteten. Nicht als Landesbeamte im Sinne dieses Gesetzes gelten die im § 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes und im § 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes genannten Personen.

(4)¹ Hinterbliebene sind die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner, die Kinder und die frühere Ehegattin oder der frühere Ehegatte oder der frühere eingetragene Partner oder die frühere eingetragene Partnerin des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin.

(5) Überlebender Ehegatte (Witwe, Witwer) ist, wer im Zeitpunkt des Todes des Beamten mit diesem verheiratet gewesen ist. Überlebende eingetragene Partnerin oder überlebender eingetragener Partner ist, wer im Zeitpunkt des Todes der Beamtin oder des Beamten mit dieser oder diesem in eingetragener Partnerschaft gelebt hat.²

(6) Kinder sind

1. die ehelichen Kinder,
2. die legitimierten Kinder,
3. die Wahlkinder,
4. die unehelichen Kinder und
5. die Stiefkinder.

(7) Früherer Ehegatte (frühere Ehefrau, früherer Ehemann) ist, wessen Ehe mit dem Beamten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist. Frühere eingetragene Partnerin oder früherer eingetragener Partner ist, wessen eingetragene Partnerschaft mit der Beamtin oder dem Beamten aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist.³

(8) Angehörige sind die Personen, die im Fall des Todes des Beamten Hinterbliebene wären.

(9) Dieses Gesetz ist auch auf Personen anzuwenden, die im § 1 des Pensionsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 187/1949, in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, geltenden Fassung, angeführt und nicht schon durch die Bestimmung des Abs. 3 erfasst sind, sowie auf deren Hinterbliebene und Angehörige, soweit diese nicht schon im § 1 lit. a bis c des Pensionsüberleitungsgesetzes aufgezählt sind.

(10)⁴ Folgende Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz eingetragene Partnerinnen von Beamtinnen und eingetragene Partner von Beamten sinngemäß anzuwenden: §§ 16 bis 22, 26 mit Ausnahme des Abs. 6 Z 3 lit. b, §§ 28, 30 hinsichtlich des überlebenden Ehegatten, §§ 33, 53, 54, 56, 58, 59, 63, 75 und 76 Z 1.

¹ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

⁴ Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 2

Übermittlung personenbezogener Daten über Einkünfte

(1) Die Behörden des Bundes und der Länder, die Träger der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen diejenigen personenbezogenen Daten über Einkünfte zu übermitteln, von deren Höhe die Höhe wiederkehrender Leistungen nach diesem Gesetz abhängig ist.

(2) Nach Abs. 1 zu übermitteln sind Daten über

1. * die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4 sowie von Einkünften nach § 24 Abs. 11,
2. die Höhe des Erwerbseinkommens im Sinne des § 65 Z 4 und
3. die Höhe der für die Vollziehung des Wertausgleiches nach § 48 maßgeblichen Pensionen.

(3) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 hat nach Möglichkeit automatisationsunterstützt zu erfolgen.

(4) Sobald sie nicht mehr benötigt werden, sind nach Abs. 1 übermittelte Daten zu löschen oder zu vernichten.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 3

Anwartschaft

(1) Der Beamte erwirbt mit dem Tag des Dienstantrittes Anwartschaft auf Pensionsversorgung für sich und seine Angehörigen, es sei denn, dass er vorher auf die Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Die Anwartschaft erlischt durch

- 1.* Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,
2. Verzicht,
3. Austritt,
4. Kündigung,
5. Entlassung.

* I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

§ 4

Dienstbehörde

Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

2. HAUPTSTÜCK
Pensionsrecht

1. Abschnitt
Ruhebezug

§ 5

Anspruch auf Ruhebezug

(1) Dem Beamten des Ruhestandes gebührt ein monatlicher Ruhegenuss, wenn seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens 15 Jahre beträgt.

(2)* Der Ruhegenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Ruhebezug des Beamten. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Ruhebezug zu berücksichtigen.

* In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 6

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

Der Ruhegenuss wird auf der Grundlage der Ruhegenussberechnungsgrundlage, der Ruhegenussbemessungsgrundlage und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

§ 7

Ruhegenussberechnungsgrundlage

(1)¹ Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. ^{2A} Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war ² (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 35 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.
- 1a. ^{2A} Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 12, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln; bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen für Kalendermonate eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben.^{2B} Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238

Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gemäß §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes – AVRAG. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.

- 1b.^{2A} Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz nach einer dem § 96a LBDG 1997 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 1a zweiter Satz sind anzuwenden.
2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten.³ Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.
3. Liegen mindestens 216 Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe der 216 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch 216. Im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand nach dem vollendeten
61. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „209“;
 62. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „202“;
 63. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „195“;
 64. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „188“;
 65. Lebensjahr tritt an die Stelle der Zahl „216“ jeweils die Zahl „180“.
4. Liegen weniger als die nach Z 3 jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.

(2)² Die Beitragsgrundlage für die Zeit einer gänzlichen Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge nach § 96a Abs. 1 Z 3 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Dienstfreistellung 1.350 € und für jeden restlichen Tag der Dienstfreistellung den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren. Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 96a Abs. 1 Z 2 LBDG 1997 herabgesetzt ist, beträgt mindestens 1.350 €, wenn die Herabsetzung mehr als die Hälfte der Tage eines Kalendermonats umfasst.

(2a)^{4A} Die Beitragsgrundlage für die Zeit eines Karenzurlaubes gegen Entfall der Bezüge zur Pflege eines behinderten Kindes^{4B} nach § 95 LBDG 1997 beträgt für jeden vollen Kalendermonat 1 350 Euro und für jeden restlichen Tag den verhältnismäßigen Teil hiervon. Die Beitragsgrundlage für die restlichen Tage ist zur Beitragsgrundlage nach Abs. 1 Z 1 zu addieren.

(2b)^{4A} An die Stelle des Betrags von 1 350 Euro in den Abs. 2 und 2a tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2006, der unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108a Abs. 1 ASVG) vervielfachte Betrag.

(3)⁵ Die Beitragsgrundlagen des abgelaufenen Kalenderjahres sind dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

¹ Gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 lautet Absatz 1 ab 1. Jänner 2021 wie folgt:

„(1) Die Ruhegenussberechnungsgrundlage ist wie folgt zu ermitteln:

1. Für jeden nach dem 31. Dezember 1979 liegenden Monat der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit, für den ein Pensionsbeitrag nach den jeweils geltenden Bestimmungen zu leisten ist oder war (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung bzw. nach § 35 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, zu ermitteln. Sonderzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

1a. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 3 und 12, für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 308 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Beitrag in der Pensionsversicherung (Beitragsgrundlage) nach §§ 44 bis 47 ASVG zu ermitteln; bei der Ermittlung der Beitragsgrundlagen für Kalendermonate eines als Ruhegenussvordienstzeit angerechneten vertraglichen Dienstverhältnisses zu einer inländischen Gebietskörperschaft haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Kann für ein Kalenderjahr nur die Summe der Beitragsgrundlagen und die Summe der Beitragsmonate festgestellt werden, ist Beitragsgrundlage jedes Beitragsmonats dieses Kalenderjahres die durchschnittliche Beitragsgrundlage der Beitragsmonate dieses Kalenderjahres. Ausgenommen sind Beitragsmonate gemäß § 238 Abs. 3 Z 2 zweiter Halbsatz, wenn dies für die Beamtin oder den Beamten günstiger ist, Z 3 und 5 ASVG sowie Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts gemäß § 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes - AVRAG. Z 1 letzter Satz ist anzuwenden.

1b. Für jeden nach dem 31. Dezember 2002 liegenden Kalendermonat der gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 angerechneten Ruhegenussvordienstzeit, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist, ausgenommen Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz nach

einer dem § 96a LBDG 1997 vergleichbaren gesetzlichen Bestimmung, und für den ein Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 ASVG geleistet wurde (Beitragsmonat), ist die Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag (Beitragsgrundlage) nach den für das frühere Dienstverhältnis geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zu ermitteln. Bei dieser Ermittlung haben die gemäß § 79 für die Bemessung der Nebengebührenezulage zum Ruhegenuss heranzuziehenden anspruchsbegründenden Nebengebühren außer Betracht zu bleiben. Z 1 letzter Satz und Z 1a zweiter Satz sind anzuwenden.

2. Die ermittelten Beitragsgrundlagen sind aufzuwerten. Für Zwecke der Aufwertung der Beitragsgrundlagen sind mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines jeden Jahres Aufwertungsfaktoren durch Verordnung der Landesregierung festzustellen. Die Höhe der Aufwertungsfaktoren hat sich an den Aufwertungsfaktoren gemäß § 108 Abs. 4 und § 108c ASVG zu orientieren.
3. Ein Vierhundertachtzigstel der Summe der 480 höchsten Beitragsgrundlagen nach Z 1 und 2 bildet die Ruhegenussberechnungsgrundlage. Sind gemäß § 97 Abs. 4a oder gemäß Z 4 oder Z 5 weniger als 480 Beitragsgrundlagen heranzuziehen, so entspricht der Divisor immer der Anzahl der heranzuziehenden Beitragsmonate.
4. Zeiten der Kindererziehung gemäß § 32 Abs. 3 und 7 verringern die Anzahl der zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um höchstens 36 pro Kind, wobei sich überlagernde Zeiten der Kindererziehung abweichend von § 32 Abs. 3 zweiter Satz für jedes Kind gesondert zählen. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
5. Zeiten einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz verringern die zur Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage heranzuziehenden Beitragsmonate um die Anzahl der vollen Monate der Dienstfreistellung. Die Anzahl von 180 Beitragsmonaten darf dadurch nicht unterschritten werden.
6. Liegen weniger als die nach Z 3 bis 5, allenfalls in Verbindung mit § 97 Abs. 4a, jeweils zu berücksichtigenden Beitragsmonate vor, so ist die Ruhegenussberechnungsgrundlage die Summe aller vorhandenen Beitragsgrundlagen, geteilt durch die Anzahl der vorhandenen Beitragsmonate.^{4c}

HINWEIS: Gem. § 117 Abs. 3 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 tritt § 7 Abs. 1 - in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

Die Z 1a und 1b wurden gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1.1.2021) eingefügt.

² Wortfolge „nach den jeweils oder war“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

^{2A} Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.

^{2B} Letzter Halbsatz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

³ Erster Satz in der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBDG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 in Wirksamkeit.

⁴ Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

^{4A} Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

^{4B} Entfall der durchgestrichenen Wortfolge gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 8

Ruhegenussbemessungsgrundlage

(1) 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage.

(2)¹ Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monates liegt, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a Abs. 1 LBDG 1997, bewirken könnte hätte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, ist die Ruhegenussbemessungsgrundlage von 80 % um 0,28 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2a)^{1A} Bei einer Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997 beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von Abs. 2 für jene Monate, die dem Monat folgen, in dem die Beamtin oder der Beamte das 62. Lebensjahr vollendet, 0,14 Prozentpunkte pro Monat.

(3)² Eine Kürzung nach Abs. 2^{2A} findet nicht statt, wenn

1. der Beamte im Dienststand verstorben ist oder
2. die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit überwiegend auf einen Dienstunfall oder mehrere Dienstunfälle [§§ 90 und 91 des Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)] oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten auf Grund dieses Dienstunfalls oder dieser Dienstunfälle oder dieser Berufskrankheit vom zuständigen Unfallversicherungsträger rechtskräftig eine Versehrtenrente oder die Anhebung einer bereits bestehenden Versehrtenrente nach dem B-KUVG zugesprochen wurde. Der rechtskräftig festgestellte Anspruch auf Versehrtenrente muss - allenfalls auch auf Grund rückwirkender Zuerkennung - zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges bestehen. Fällt der Anspruch auf Versehrtenrente (Anhebung der Versehrtenrente) spätestens mit Wirkung vom Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezuges rückwirkend weg, so ist die Kürzung nach Abs. 2^{2B} rückwirkend vorzunehmen und die sich daraus ~~unter~~ **Bedacht**nahme auf § 40^{2C} ergebende Landesforderung gegen künftige wiederkehrende Leistungen aufzurechnen. Gebührt dem Beamten deswegen keine (erhöhte) Versehrtenrente auf Grund des die Dienstunfähigkeit verursachenden Dienstunfalls (Dienstunfälle) oder der die Dienstunfähigkeit verursachenden Berufskrankheit, weil er bereits Anspruch auf Vollrente hat, so findet dennoch keine Kürzung nach Abs. 3 statt, wenn die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter der Pen-

sionsbehörde bescheinigt, dass dieser Dienstunfall (Dienstunfälle) oder diese Berufskrankheit für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit im Ausmaß von mindestens 10 % bewirkt hat oder

3. der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung dauernd erwerbsunfähig ist oder³

4.⁴ der Beamte zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 45 Jahren aufweist.

(4)⁵ Die Ruhegenussbemessungsgrundlage darf - abgesehen vom Fall der Ruhestandsversetzung nach § 15a LBDG 1997⁶ - 62 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

(5)⁷ Übt ein Beamter, dessen Ruhegenuss unter Anwendung des Abs. 3 Z 3 neu bemessen worden ist, wieder eine Erwerbstätigkeit aus, so ist der Ruhegenuss unter Anwendung der Abs. 2 bis 4 neu zu bemessen. Der Beamte hat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit unverzüglich der Pensionsbehörde zu melden.

(6)⁷ Als dauernd erwerbsunfähig im Sinne des Abs. 3 Z 3 gilt eine Beamtin oder ein Beamter nur dann, wenn sie oder er

1. infolge einer Krebserkrankung oder einer sonstigen außerordentlich schweren Erkrankung, deren Leidensgehalt zumindest dem einer Krebserkrankung entspricht, dauernd außerstande ist, einem regelmäßigen Erwerb nachzugehen und

2. zum Zeitpunkt des Anfalls des Ruhebezugs eine rechtskräftig festgestellte Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011, im Ausmaß von mindestens 70% aufweist. Abs. 3 Z 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(7)^{8,9} Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit im Sinne des Abs. 3 Z 4¹⁰ zählen

1. die ruhegenussfähige Landesdienstzeit, wobei Teilbeschäftigungszeiten immer voll zu zählen sind,

2. bedingt oder unbedingt angerechnete Ruhegenussvordienstzeiten, für die ein Überweisungsbetrag nach § 308 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, nach § 172 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, oder nach § 164 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in Höhe von 7 % der Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6 ASVG, § 172 Abs. 6 GSVG oder § 164 Abs. 6 BSVG zu leisten war oder ist oder für die der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag geleistet oder noch zu leisten hat,

3. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes bis zum Höchstausmaß von 30 Monaten,

4.¹¹ Zeiten der Kindererziehung im Sinne der §§ 227a und 228a ASVG, soweit sich diese Zeiten nicht mit Zeiten nach Z 1 bis 3 decken, bis zum Höchstausmaß von 60 Monaten; dieses Höchstausmaß verkürzt sich um beitragsfrei zur ruhegenussfähigen Landesdienstzeit zählende Zeiten einer Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG), LGBl. Nr. 16/2005.

¹ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

1A Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

² Absatzbezeichnung (unter Entfall des Absatzes 3) geändert gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

^{2A} Ausdruck „Abs. 2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 3 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

^{2B} Ausdruck „nach Abs.2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 19.6.2012)

^{2C} Durchstrichene Wortfolge entfällt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 19.6.2012)

³ Gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 wurde an Stelle des Beistriches das Wort „oder“ eingefügt; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

⁴ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

⁶ Zitat geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

⁷ I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 19.6.2012)

⁸ Absatz angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) trat diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

⁹ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 6 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. April 2005 in Kraft

¹⁰ Ausdruck „Abs. 3 Z 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 6 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. April 2005 in Kraft

¹¹ I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (ersatzweise Einfügung des Ausdrucks „nach dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, oder dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz (Bgl. MVKG), LGBl. Nr. 16/2005“); diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

§ 9

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

- (1) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit setzt sich zusammen aus
1. der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit,
 2. den angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten,
 3. den angerechneten Ruhestandszeiten,
 4. den zugerechneten Zeiträumen,
 5. den durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund solcher Bestimmungen als ruhegenussfähig erklärten Zeiten.
- (2) Als ruhegenussfähige Landesdienstzeit gilt die Zeit, die der Beamte im bestehenden öffentlich-rechtlichen Landesdienstverhältnis vom Tag des Dienstantrittes bis zum Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Zeit
1. eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst in der Dauer von mehr als drei Tagen und
 2. eines Karenzurlaubes, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (3)* Im bestehenden Dienstverhältnis nach dem MSchG, dem VKG oder dem Bgld. MVKG zurückgelegte Karenzurlaube und Karenzen gelten als ruhegenussfähige Landesdienstzeit.
- (4) Die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit ist in vollen Jahren und Monaten auszudrücken; Bruchteile eines Monats bleiben unberücksichtigt.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

§ 10 *

Ausmaß des Ruhegenusses

- (1) Der Ruhegenuss beträgt für jedes ruhegenussfähige Dienstjahr 2,2222 % und für jeden restlichen

ruhegenussfähigen Dienstmonat 0,1852 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(2) Der Ruhegenuss darf 40 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage nicht unterschreiten.

* In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 11

Begünstigungen bei Dienstunfähigkeit

(1) Ist der Beamte infolge einer von ihm nicht vorsätzlich herbeigeführten Krankheit oder körperlichen Beschädigung dienstunfähig geworden und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht 15, jedoch mindestens fünf Jahre, dann ist er so zu behandeln, als ob er eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen und gebührt dem Beamten aus diesem Grund die Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten, so besteht der Anspruch nach Abs. 1 ohne Rücksicht auf die Dauer der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit.

§ 12*

Zurechnung

Dem wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Beamten, der die für den Anspruch auf Ruhegenuss im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage erforderliche ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit nicht erreicht hat, ist bei der Bemessung des Ruhegenusses der Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages, zu dem der Beamte frühestens seine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung nach § 16 LBDG 1997, allenfalls in Verbindung mit § 194a LBDG 1997 bewirken können hätte oder gemäß § 14 Abs. 1 LBDG 1997 in der ab 1. Jänner 2020 geltenden Fassung in den Ruhestand übergetreten wäre, höchstens jedoch 10 Jahre, zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit zuzurechnen. Der Ruhegenuss darf durch die Zurechnung die Ruhegenussbemessungsgrundlage nicht überschreiten.

* In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 13

Verlust des Anspruches auf Ruhegenuss

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

1.¹ Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes, wenn nicht die Staatsangehörigkeit eines anderen von § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b LBDG 1997 erfassten Landes oder die österreichische Staatsbürgerschaft gegeben ist,

HINWEIS: Die Z 1 entfällt gem. Z Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

2. Verzicht,

3. Austritt,

4. (aufgehoben gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006)²

5. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

6. Auflösung des Dienstverhältnisses nach § 21 Abs. 2 LBDG 1997.

¹ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

² Die Aufhebung tritt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (§ 117 Abs. 5 Z 3 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 30. Juni 2004 in Kraft)

³ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 14

(Aufgehoben gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005;
gemäß dessen Z 53 - § 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002 - tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.)

2. Abschnitt Beitrag

§ 15

Beitragspflicht und Beitragshöhe

(1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(4) Hat sich der Beamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verheiratet, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzuzählen.

(5)* Der Versorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Kinderzulage bilden zusammen den Versorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Kinderzulage beim Versorgungsbezug zu berücksichtigen.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 17¹

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses

(1) Das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses ergibt sich aus einem Hundertsatz des Ruhegenusses, der dem Beamten gebührte oder im Falle seines Todes im Dienststand gebührt hätte, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Ein gänzlich oder teilweises Ruhendes des Ruhegenusses ist dabei außer Acht zu lassen.

(2) Zur Ermittlung des Hundertsatzes wird vorerst der Anteil der Berechnungsgrundlage des überlebenden Ehegatten in Prozent an der Berechnungsgrundlage des verstorbenen Beamten errechnet. Bei einem Anteil von 100 % beträgt der Hundertsatz 40. Er erhöht oder vermindert sich für jeden vollen Prozentpunkt des Anteils, der 100 unterschreitet oder übersteigt, um 0,3. Er ist jedoch nach oben hin mit 60 und nach unten hin mit Null begrenzt.

(3)² Berechnungsgrundlage der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin oder des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.

(4) Als Einkommen nach Abs. 3 gelten:

- 1.³ die Summe der in einem Kalenderjahr aufgrund einer Erwerbstätigkeit erzielten und der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400 (EStG 1988), mit Ausnahme der in § 67 Abs. 3 bis 8 EStG 1988 angeführten Bezüge, wenn sie das Vierzehnfache der jeweiligen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.
2. wiederkehrende Geldleistungen
 - a) aus der gesetzlichen Sozialversicherung (ausgenommen der besondere Steigerungsbetrag zur Höherversicherung) und aus der Arbeitslosenversicherung sowie nach den Bestimmungen über die Arbeitsmarktförderung und die Sonderunterstützung,
 - b) auf Grund gleichwertiger landesgesetzlicher oder bundesgesetzlicher Regelungen der Unfallfürsorge,
3. wiederkehrende Geldleistungen auf Grund
 - a) dieses Gesetzes,
 - b) von bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Dienstrecht der Landesbeamten vergleichbar sind,
 - c) des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, sowie diesen vergleichbarer landesgesetzlicher Vorschriften,
 - d) des Verfassungsgerichtshofgesetzes, BGBl. Nr. 85/1953,
 - e) des Bundestheaterpensionsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1958,
 - f) des Bundesbahn-Pensionsgesetzes, BGBl. I Nr. 86/2001,
 - g) von Dienst(Pensions)ordnungen für Dienstnehmer und ehemalige Dienstnehmer von
 - aa) öffentlich-rechtlichen Körperschaften und
 - bb) Fonds, Stiftungen, Anstalten und Betrieben, die von einer Gebietskörperschaft oder von Personen verwaltet werden, die hiezu von Organen einer Gebietskörperschaft bestellt sind,
 - h) sonstiger gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 ASVG pensionsversicherungsfreier Dienstverhältnisse,
 - i) vertraglicher Pensionszusagen einer Gebietskörperschaft,
4. außerordentliche Versorgungsbezüge und
5. Pensionen und gleichartige Leistungen auf Grund ausländischer Versicherungs- und Versorgungssysteme (mit Ausnahme einer Kinderzulage oder einer vergleichbaren Leistung), soweit es sich nicht um Hinterbliebenenleistungen nach dem verstorbenen Beamten handelt.

(5)⁴ Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2009, unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 und § 108 Abs. 9 ASVG eine Geringfügigkeitsgrenze

(Abs. 4 Z 1) zu ermitteln und kundzumachen.

- ¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPBG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
- ² I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 3 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008)
- ³ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft
- ⁴ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

§ 18¹

Erhöhung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Erreicht die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten nicht den Betrag von 1 671,20 Euro², so ist, solange diese Voraussetzung zutrifft, der Versorgungsbezug soweit zu erhöhen, dass die Summe den genannten Betrag erreicht. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges darf jedoch 60 nicht überschreiten. An die Stelle des Betrags von 1 671,20 Euro³ tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 2010⁴, der mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 47 Abs. 3) vervielfachte Betrag.

(2) Die Erhöhung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 ist erstmalig im Zuge der Bemessung des Versorgungsbezuges vorzunehmen. Sie gebührt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Erhöhung erfüllt sind.

(3) Werden die Voraussetzungen für eine (weitere) Erhöhung zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, gebührt diese auf besonderen Antrag. Wird dieser Antrag innerhalb eines Jahres ab Erfüllung der Voraussetzungen gestellt, gebührt die Erhöhung ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, andernfalls ab dem Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde.

- ¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPBG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
- ² Wortfolge „den Betrag von 1 671,20 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).
- ³ Wortfolge „des Betrags von 1 671,20 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).
- ⁴ Wortfolge „1. Jänner 2010“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).

§ 19 *

Verminderung des Witwen- und Witwerversorgungsbezuges

(1) Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe aus Versorgungsbezug und sonstigem Einkommen (§ 17 Abs. 4) des überlebenden Ehegatten das 60fache der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach Abs. 4, so ist - solange diese Voraussetzung zutrifft - der Versorgungsbezug so weit zu vermindern, dass dieser Betrag nicht überschritten wird. Der Hundertsatz des so ermittelten Versorgungsbezuges ist nach unten hin mit Null begrenzt.

(2) Die Verminderung des Versorgungsbezuges nach Abs. 1 erfolgt ab dem Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Verminderung vorliegen. Ändert sich die Höhe des Einkommens nach § 17 Abs. 4, so ist diese Änderung bereits in dem Monat, in dem die Änderung eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(3) Wären nach den Abs. 1 und 2 zwei oder mehrere Versorgungsbezüge oder solchen Bezügen entsprechende Leistungen zu vermindern, so ist mit der Verminderung immer beim betraglich geringsten Versorgungsbezug bzw. der entsprechenden Leistung zu beginnen.

(4) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalenderjahr 2003, unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 3 ASVG eine Höchstbeitragsgrundlage zu ermitteln und kundzumachen.

- * In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPBG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 20

- (Entf. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005
- gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPBG 2002 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.)

§ 21

Meldung des Einkommens

(1) Die Pensionsbehörde hat jeden Bezieher eines nach § 18 * erhöhten oder nach § 19 * verminderten Versorgungsbezuges jährlich einmal zu einer Meldung seines Einkommens zu verhalten, sofern dieses der Pensionsbehörde für das laufende Jahr noch nicht bekanntgegeben worden ist.

(2) Kommt der Anspruchsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von zwei Monaten nicht nach,

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

so hat die Pensionsbehörde den den Hundertsatz nach § 17 Abs. 2 * überschreitenden Teil des Versorgungsbezuges ab dem nächstfolgenden Monatsersten zurückzubehalten.

(3) Dieser Teil des Versorgungsbezuges ist unter Bedachtnahme auf § 46 nachzuzahlen, wenn der Anspruchsberechtigte die Meldung erstattet oder die Pensionsbehörde auf andere Weise von der maßgebenden Sachlage Kenntnis erhalten hat.

* Zitat ersetzt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.

§ 22

Vorschüsse auf den Witwen- und Witwerversorgungsbezug

(1) Auf Antrag des überlebenden Ehegatten können vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens Vorschüsse auf den Versorgungsbezug und die Sonderzahlung gezahlt werden, wenn der Anspruch dem Grunde nach feststeht und der überlebende Ehegatte glaubhaft macht, dass sich voraussichtlich nach § 17 * oder § 18 * ein zahlbarer Versorgungsgenuss ergeben und eine Verminderung des Prozentsatzes des Versorgungsbezuges auf Null nach § 19 * nicht eintreten wird. Die Vorschüsse dürfen den sich voraussichtlich ergebenden Versorgungsbezug und die dazu gebührende Sonderzahlung nicht überschreiten.

(2) Die nach Abs. 1 gewährten Vorschüsse sind auf den gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen.

(3) Zu Unrecht empfangene Vorschüsse sind dem Land gemäß § 45 zu ersetzen.

* Zitat ersetzt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.

§ 23

Übergangsbeitrag

(1) Ist die Witwe im Zeitpunkt des Todes des Beamten schwanger und hat sie nach § 16 Abs. 2 oder 3 keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, so gebührt ihr auf die Dauer der Schwangerschaft ein monatli-

cher Übergangsbeitrag in der Höhe des Versorgungsbezuges, auf den sie Anspruch hätte, wenn sie nach § 16 Abs. 2 oder 3 vom Anspruch auf Versorgungsgenuss nicht ausgeschlossen wäre.

(2) Die Bestimmungen der §§ 34 bis 47 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Übergangsbeitrag ist nach der Beendigung der Schwangerschaft im Fall der Geburt eines ehelichen Kindes auf den gebührenden Versorgungsbezug, ansonsten auf die gebührende Abfertigung anzurechnen.

Unterabschnitt B Versorgungsbezug der Waise

§ 24

Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss

(1) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gebührt ab dem auf den Todestag des Beamten folgenden Monatsersten ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn der Beamte an seinem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte. Ein Stiefkind hat nur dann Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss, wenn es am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage oder der früheren Haushaltszulage zu berücksichtigen gewesen ist.

(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

(3)¹ Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn das Kind die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreitet. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester zugerechnet werden.

(4)¹ Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für das vorhergehende Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung einer Diplomprüfung oder eines Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten im Sinne des Beschlusses Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates, ABl. Nr. L 28 vom 03. 02. 2000 S. 1, in der Fassung des Beschlusses Nr. 451/2003/EG, ABl. Nr. L 69 vom 13. 03. 2003 S. 6,^{1A} nachgewiesen werden. Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 angeführten Einrichtungen zu erbringen.

(5) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 3 und 4 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im Übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat

1. das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a oder
2. eine andere Person für ein solches Kind gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Abs. 1 letzter Satz wird dadurch nicht berührt.

(9) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit

dem Ablauf des im Abs. 2 genannten Zeitraumes infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

(10) Der Waisenversorgungsgenuss nach den Abs. 2 und 9 ruht, wenn das Kind

- a) Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung seines angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen,
- b) einem Stift oder Kloster angehört und das Stift oder Kloster für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommt,
- c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

(11) Einkünfte im Sinn dieses Hauptstückes sind die im § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988 angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, dem Heeresversorgungsgesetz, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, dem ~~Karenzurlaubsgesetz~~,^{1B} dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften,
2. die Geldleistungen (abzüglich der Fahrtkostenvergütung) nach dem 2. Hauptstück sowie nach den §§ 45 Abs. 1 bis 4, 46 und 47 des Heeresgebührengesetzes 2001, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe und die Entschädigung bei Übungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001,
3. die Geldleistungen nach § 4 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Soldaten zur Hilfeleistung in das Ausland,
4. die Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
5. die Barbezüge (abzüglich des Quartiergeldes, des Kleidergeldes, des Ersatzes der Kosten für Wasch- und Putzzeug sowie der Reisekostenvergütung), die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien² ausgeübten Beschäftigung bezieht. Als Beschäftigung während der Ferien gilt dabei auch eine Beschäftigung im Zeitraum von jeweils sieben Tagen vor oder nach den Ferien, wenn über diesen Zeitraum hinaus keine weitere Beschäftigung ausgeübt wird.^{2A}

(12) Werden Einkünfte für einen längeren Zeitraum bezogen als für einen Monat, so sind sie verhältnismäßig umzurechnen. Hierbei gelten Einkünfte, die für einen nicht feststellbaren Zeitraum zufließen, als jährliche Einkünfte des betreffenden Kalenderjahres.

(13)³ Der Waisenversorgungsgenuss und die übrigen nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen mit Ausnahme der Zulage nach § 31 Abs. 3 bilden zusammen den Waisenversorgungsbezug. Für die Sonderzahlung ist auch die Zulage nach § 31 Abs. 3 beim Waisenversorgungsbezug zu berücksichtigen.

¹ In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft

^{1A} Kursiv gedruckte Wortfolge eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gen. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

^{1B} Durchstrichene Wortfolge entfällt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Begriff „Schul-, Hochschul- oder Universitätsferien“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

^{2A} Letzter Satz angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 (gen. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

³ In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPg 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft

§ 25

Ausmaß des Waisenversorgungsgenusses

(1) Der Waisenversorgungsgenuss beträgt für jede Halbweise 24 % und für jede Vollweise 36 % des Ruhegenusses, der dem Beamten

1. gebührte oder
2. im Falle des Todes im Dienststand gebühren würde, wenn er an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(2) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollweise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.

(3) Ein Stiefkind ist Vollweise, wenn beide Elternteile aus der das Stiefverhältnis begründenden Ehe gestorben sind; es ist Halbweise, wenn nur einer dieser Elternteile gestorben ist.

(4) Auf den Waisenversorgungsbezug eines Stiefkindes sind Unterhaltsleistungen anzurechnen, auf

die das Stiefkind gegenüber seinen leiblichen Eltern Anspruch hat. Ein Verzicht des Stiefkindes auf Unterhaltsleistungen ist dabei unbeachtlich. Erhält das Stiefkind statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Waisenversorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden der Waise unter, so entfällt die Anrechnung. Versorgungsleistungen, die das Stiefkind nach seinen leiblichen Eltern erhält, sind ebenfalls auf den Waisenversorgungsbezug anzurechnen.

Unterabschnitt C
Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

§ 26
Anspruch und Ausmaß

(1) Die Bestimmungen über den Versorgungsanspruch des überlebenden Ehegatten und über das Ausmaß der Versorgung des überlebenden Ehegatten - ausgenommen die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 3 bis 6 und 30 - gelten, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß für den früheren Ehegatten des verstorbenen Beamten, wenn dieser zur Zeit seines Todes auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor der Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe schriftlich eingegangenen Verpflichtung für den Lebensunterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen hatte.

(2) Abs. 1 ist auch dann anzuwenden, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der verstorbene Beamte auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung seinem früheren Ehegatten

1. zumindest für die Dauer des letzten Jahres vor seinem Tod oder,
2. falls der Tod des Beamten früher als vor Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft der Nichtigerklärung, Aufhebung oder Scheidung der Ehe eingetreten ist, durchgehend vom Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft bis zu seinem Tod nachweislich regelmäßig Unterhaltszahlungen geleistet hat.

(3) Der Versorgungsgenuss gebührt dem früheren Ehegatten nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen sechs Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Versorgungsgenuss von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Versorgungsgenuss von diesem Tag an.

(4) Hat der frühere Ehegatte gegen den verstorbenen Beamten nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistungen gehabt, so besteht der Versorgungsanspruch längstens bis zum Ablauf der Frist.

(5) Der Versorgungsbezug - ausgenommen die Ergänzungszulage - darf

1. die Unterhaltsleistung, auf die der frühere Ehegatte im Fall des Abs. 1 gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat, oder
2. die durchschnittlichen monatlichen Unterhaltszahlungen, die der verstorbene Beamte im Fall des Abs. 2 regelmäßig längstens in den letzten drei Jahren vor seinem Tod geleistet hat, nicht übersteigen.

(6) Abs. 5 gilt jedoch nicht, wenn

1. das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 des Ehegesetzes enthält,
2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und
3. der frühere Ehegatte im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn
 - a) der frühere Ehegatte seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
 - b) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt des früheren Ehegatten angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern.

(7) Versorgungsgenüsse mehrerer früherer Ehegatten dürfen zusammen 60 % des Ruhegenusses, auf den der verstorbene Beamte Anspruch gehabt hätte, nicht übersteigen. Die Versorgungsgenüsse sind gegebenenfalls im gleichen Verhältnis zu kürzen.

(8) Eine Erhöhung der Unterhaltsleistungen im letzten Jahr vor dem Sterbetag des Beamten ist für die Bemessung eines Versorgungsgenusses nach Abs. 1 nur beachtlich, wenn sie entweder in einem rechtskräftigen Urteil ausgesprochen oder schriftlich vereinbart worden ist und wenn sie ihren Grund in einer Steigerung der Leistungsfähigkeit des Beamten oder in einer Steigerung der Bedürfnisse des früheren Ehegatten gehabt hat.

(9) Unterhaltsleistungen, die die Erben des verstorbenen Beamten auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen dem früheren Ehegatten erbringen, sind auf den Versorgungsbezug des früheren Ehegatten anzurechnen.

(10) Erlischt der Anspruch des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuss, so ändert sich dadurch der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht.

Unterabschnitt D
Gemeinsame Bestimmungen für Hinterbliebene

§ 27

Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

(1) Ist ein Beamter, dessen ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit noch nicht fünf Jahre beträgt, im Dienststand an den Folgen eines Dienstunfalles oder an einer Berufskrankheit gestorben, dann sind seine Hinterbliebenen, wenn sie aus diesem Grund Anspruch auf die Hinterbliebenenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten haben, so zu behandeln, als ob der Beamte eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 15 Jahren aufzuweisen hätte.

(2) Ist ein Beamter im Dienststand gestorben und beträgt seine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit mindestens fünf Jahre, dann sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als ob dem Beamten zu seiner ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ein Zeitraum nach § 12 zugerechnet worden wäre.

§ 28

Verlust des Anspruches auf Versorgungsgenuss, Abfindung des überlebenden Ehegatten bei Wiederverehelichung, Wiederaufleben des Versorgungsanspruches des überlebenden Ehegatten

(1) Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt durch

1. Verzicht,

2. (aufgehoben gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) ¹

3. ² Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Der Anspruch auf Versorgungsgenuss erlischt nicht, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(2) Der Anspruch des überlebenden Ehegatten und des früheren Ehegatten erlischt außerdem durch Verehelichung.

(3) Dem überlebenden Ehegatten des Beamten, der sich wiederverehelicht hat, gebührt eine Abfindung in der Höhe des Siebzigfachen des Versorgungsbezuges, der ihm für den Monat, in dem die neue Ehe geschlossen wurde, gebührte. Die Ergänzungszulage bleibt bei der Bemessung der Abfindung außer Betracht.

(4) Wird die neue Ehe durch den Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder durch Aufhebung aufgelöst oder wird die neue Ehe für nichtig erklärt, so lebt beim Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

1. die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder

2. bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

(5) Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung oder Nichtigerklärung der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein.

(6) Auf den Versorgungsbezug, der wieder aufgelebt ist, sind

1. die Einkünfte (§ 24 Abs. 11 und 12) und

2. wiederkehrende Unterhaltsleistungen

anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten aufgrund der aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehe zufließen. Erhält der überlebende Ehegatte statt laufender Unterhaltsleistungen eine Kapitalabfindung, so ist auf den monatlichen Versorgungsbezug ein Zwölftel des Betrages anzurechnen, der sich bei der Annahme eines jährlichen Ertrages von 4 % des Abfindungskapitals ergeben würde. Geht das Abfindungskapital ohne vorsätzliches Verschulden des überlebenden Ehegatten unter, so entfällt die Anrechnung.

¹ die Aufhebung tritt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (§ 117 Abs. 5 Z 3 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 30. Juni 2004 in Kraft

² In der Fassung der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 29

(Aufgehoben gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005;

gemäß dessen Z 53 - § 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002 - mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.)

§ 30

Abfertigung des überlebenden Ehegatten und der Waise

(1) Dem überlebenden Ehegatten und der Waise eines im Dienststand verstorbenen Beamten gebührt eine Abfertigung, wenn sie keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss haben.

(2) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn für ihn ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerversorgung aus einer früheren Ehe wieder auflebt.

(3) Die Waise hat keinen Anspruch auf Abfertigung, wenn sie am Sterbetag des Beamten bei der Bemessung der Kinderzulage nicht zu berücksichtigen gewesen ist. Dies gilt nicht für eine nachgeborene Waise.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung bildet der Monatsbezug, der der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.

(5) Die Abfertigung des überlebenden Ehegatten beträgt für jedes Jahr der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit das Zweifache der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch das Zwanzigfache. Bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von weniger als einem Jahr gebührt eine Abfertigung in der Höhe der Bemessungsgrundlage.

(6) Die Abfertigung der Halbweise beträgt 40 %, die Abfertigung der Vollweise 60 % der für den überlebenden Ehegatten vorgesehenen Abfertigung.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene

§ 31

Kinderzulage

(1) Dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt die Kinderzulage nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften.

(2) Dem überlebenden Ehegatten, dessen Haushalt ein Kind des Beamten angehört, das nach den für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften bei der Bemessung der Kinderzulage zu berücksichtigen wäre, gebührt zum Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss die Kinderzulage, die dem Beamten gebühren würde, wenn er nicht gestorben wäre. Dies gilt nicht, wenn das Kind Anspruch auf Waisenversorgung hat.

(3) Der Waise gebührt zum Waisenversorgungsgenuss eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Kinderzulage.

(4) Eine Zulage nach dem Abs. 2 oder 3 gebührt insoweit nicht, als der überlebende Ehegatte oder die Waise eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage von einer anderen Stelle erhält.

§ 32

Kinderzurechnungsbetrag

(1) Dem Beamten gebührt zum Ruhegenuss für Zeiten, in denen er sein Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat, ein Kinderzurechnungsbetrag, wenn und soweit diese Zeiten vor der Aufnahme

1. in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land oder
2. in ein diesem unmittelbar vorangehendes Dienstverhältnis zum Land oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft liegen.

(2) Als eigene Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Kinder im Sinne des § 1 Abs. 6¹ und
2. Pflegekinder, wenn die Übernahme in unentgeltliche Pflege nach dem 31. Dezember 1987 erfolgt ist.

(3) Für das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages werden nur Zeiten der Erziehung im Inland berücksichtigt, und zwar im Ausmaß von höchstens 48 Monaten, gezählt ab der Geburt des Kindes. Im Fall einer Mehrlingsgeburt verlängert sich dieser Zeitraum auf 60 Kalendermonate.^{1a} Liegt die Geburt eines weiteren Kindes des Beamten, das dieser tatsächlich und überwiegend selbst erzieht, vor dem Ablauf dieses Zeitraums, so endet dieser Zeitraum mit dem der Geburt vorangehenden Tag. Endet die Erziehung des weiteren Kindes vor dem Tag, an dem der ursprüngliche Zeitraum im Falle des Unterbleibens seines vorzeitigen Endens abgelaufen wäre, sind die folgenden Kalendermonate bis zu seinem Ablauf wieder zu zählen. Einer Geburt sind die Annahme an Kindes Statt und die Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege gleichzuhalten.

(4) Auf das Ausmaß des Kinderzurechnungsbetrages sind die §§ 239 Abs. 1 und 261 Abs. 2 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bemessung der gemäß § 33 Abs. 5 jeweils festgesetzte Mindestsatz für Witwen(Witwern) zugrunde zu legen ist. Bei seiner erstmaligen Bemessung ist auch § 607 Abs. 6 ASVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zahl „2027“ durch die Zahl „2030“, die Zahl „2028“ durch die Zahl „2031“ und die Zahl „2“ durch die Zahl „1,77“ ersetzt werden.²

(5) (Aufgehoben gem. Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004.)

(6) Der Kinderzurechnungsbetrag darf die Differenz zwischen Ruhegenussbemessungsgrundlage und Ruhegenuss nicht übersteigen.

(7) Anspruch auf Kinderzurechnungsbetrag für ein und dasselbe Kind besteht in den jeweiligen Zeiträumen nur für den Beamten, der das Kind tatsächlich und überwiegend erzogen hat. § 227a Abs. 5 und 6 ASVG^{2a} ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bestand eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung gleichkommt.

(8) Dem überlebenden Ehegatten gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag in Höhe des sich aus § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1³ ergebenden Prozentsatzes des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

(9) Halbweisen gebührt ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 24 % und Vollweisen ein Kinderzurechnungsbetrag im Ausmaß von 36 % des Kinderzurechnungsbetrages, der dem verstorbenen Beamten gebührte oder gebührt hätte, wenn er im Falle seines Todes im Dienststand an seinem Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 (gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003)

^{1a} Zweiter Satz eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

² Satz angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

^{2a} Zitat „§ 227a Abs. 5 und 6 ASVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

³ Gesetzeszitate ersetzt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.)

§ 33

Ergänzungszulage

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat und deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 5) nicht erreicht, gebührt auf Antrag eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz. Das Erfordernis der Antragstellung entfällt, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Ergänzungszulage schon beim Anfall des Ruhe- oder Versorgungsgenusses erfüllt sind.

(2) Das monatliche Gesamteinkommen besteht aus

1. dem Ruhe- oder Versorgungsbezug mit Ausnahme der Ergänzungszulage,
2. den anderen Einkünften nach § 24 Abs. 11 und 12 des Anspruchsberechtigten,
3. den Einkünften nach § 24 Abs. 11 und 12 der Personen, die bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen sind, und
4. wiederkehrenden Unterhaltsleistungen, soweit diese die Hälfte des jeweils in Betracht kommenden Mindestsatzes übersteigen.

(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschbetrag für Werbungskosten abzusetzen.

(4) Für Zwecke der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens gelten nicht als Einkünfte

1. Sonderzahlungen, die neben den Ruhe- oder Versorgungsbezügen gebühren,
2. Grund- und Elternrenten nach dem Opferfürsorgegesetz und nach dem Kriegspopferversorgungsgesetz 1957, ein Drittel der Beschädigten- und Witwenrenten sowie die Elternrenten einschließlich einer allfälligen Zusatzrente nach dem Heeresversorgungsgesetz,
3. Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht,
4. Einkünfte eines früheren Ehegatten des Anspruchsberechtigten, der bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für den früheren Ehegatten erhöht.

(5) Die Mindestsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Hiebei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Mindestsätze sind so festzusetzen, dass der notwendige Lebensunterhalt des Beamten und seiner Angehörigen sowie der Hinterbliebenen des Beamten gesichert ist.
2. Die Mindestsätze sind für den Beamten, den überlebenden Ehegatten, die Halbweise, die Vollwaise und den früheren Ehegatten gesondert festzusetzen.
3. Der Mindestsatz hat für eine Waise, die das 24. Lebensjahr vollendet hat, mindestens das Einein-

halbfache des Mindestsatzes für eine jüngere Waise zu betragen.

4. Soweit es zur Anpassung an geänderte Lebenshaltungskosten erforderlich ist, können die Mindestsätze auch mit Rückwirkung geändert werden.

5.* Der Mindestsatz für

a) verheiratete Beamte und

b) Beamte, deren Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn sie verpflichtet sind, für den Unterhalt ihres früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu beizutragen, hat mindestens das Eineinhalbfache des Mindestsatzes für ledige Beamte ohne Unterhaltspflichten oder Kinder zu betragen.

(6) Einem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte (§ 24 Abs. 11 und 12) des Ehegatten den für den Beamten maßgebenden Mindestsatz übersteigen. Die Ergänzungszulage gebührt außerdem nicht, wenn der Beamte bei der Berechnung des Mindestsatzes beim Ehegatten zu berücksichtigen ist.

(7) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss noch ein Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, so gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn der Ruhe- oder Versorgungsbezug ohne Ergänzungszulage niedriger ist als die Pension ohne Ausgleichszulage.

(8) Ist zur Entstehung des Anspruches auf Ergänzungszulage ein Antrag erforderlich, gebührt die Ergänzungszulage von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an. Die Folge der verspäteten Antragstellung kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen nachgesehen werden.

* Ziffer angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 3 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

§ 34

Sonderzahlung

(1) Neben dem Ruhebezug und dem Versorgungsbezug gebührt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung beträgt 50 % des für den Monat der Fälligkeit gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezuges. Besteht nicht für das ganze Kalendervierteljahr, für das die Sonderzahlung gebührt, Anspruch auf den vollen Ruhe- oder Versorgungsgenuss, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die Sonderzahlung für das erste Kalendervierteljahr ist am 1. März, die für das zweite Kalendervierteljahr am 1. Juni, die für das dritte Kalendervierteljahr am 1. September und die für das vierte Kalendervierteljahr am 1. Dezember fällig. Sie ist mit dem an diesem Tag fälligen Ruhe- oder Versorgungsbezug auszuzahlen.

(4) Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor dem Ablauf des Kalendervierteljahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.

§ 35 *

Vorschuss und Geldaushilfe

(1) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auf Antrag ein Vorschuss bis höchstens 7.300 Euro gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder

2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

Die Gewährung eines Vorschusses kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden.

(2) Der Vorschuss ist durch Abzug von den gebührenden Ruhe- oder Versorgungsbezügen längstens binnen 60 Monaten hereinzubringen. Erlischt der Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss vor Tilgung des Vorschusses, so sind zur Rückzahlung zunächst die dem Vorschussempfänger selbst zustehenden Geldleistungen heranzuziehen.

(3) Einer Person, die Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss hat, kann auch eine Geldaushilfe gewährt werden, wenn sie

1. unverschuldet in Notlage geraten ist oder

2. sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen.

* In der Fassung des Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 36

Sachleistungen

Die für Beamte des Dienststandes geltenden gesetzlichen Bestimmungen über Sachleistungen sind auf Beamte des Ruhestandes und Hinterbliebene sinngemäß anzuwenden.

§ 37

Kaufkraftausgleichszulage und Folgekostenzuschuss
auf Grund einer früheren Auslandsverwendung

(1) Dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen gebührt eine Kaufkraftausgleichszulage nach § 34b LBBG 2001¹, wenn

1. sie im Ausland wohnen,
2. es dem Beamten oder seinen Hinterbliebenen aus wirtschaftlichen oder familiären Gründen nicht zumutbar ist, diesen Wohnsitz aufzugeben, und
3. der Beamte unmittelbar vor seinem Ausscheiden aus dem Dienststand Anspruch auf die Kaufkraftausgleichszulage gehabt hat.

(2) Der Folgekostenzuschuss nach § 34f LBBG 2001² gebührt auf Antrag auch dem Beamten des Ruhestandes und seinen Hinterbliebenen.

¹ Zitat „§ 34b LBBG 2001“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34

(§ 117 Abs. 5 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2005 in Kraft

² Zitat „§ 34f LBBG 2001“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Juli 2005 in Kraft

§ 38

Beschränkung der Wirksamkeit des Verzichtes und der Abtretung

(1) Der Verzicht auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung oder auf den Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuss ist nur wirksam, wenn er schriftlich erklärt worden ist. Sind Personen vorhanden, für die der Beamte Anwartschaft auf Pensionsversorgung erworben hat, so ist zur Wirksamkeit des Verzichtes ferner erforderlich, dass diese Personen über die Rechtsfolgen des Verzichtes schriftlich belehrt worden sind und nach der Belehrung schriftlich erklärt haben, dass sie mit dem Verzicht einverstanden sind. Die Echtheit der Unterschrift auf der Erklärung muss gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Die Wirksamkeit des Verzichtes ist in jedem Fall von der Annahme durch die Dienstbehörde abhängig.

(2) Die Abtretung von Geldleistungen nach diesem Gesetz bedarf der Zustimmung der Dienstbehörde.

§ 39

Fälligkeitstag und Auszahlungstag der monatlich wiederkehrenden Geldleistungen

(1) Maßgebend für den einzelnen Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen sind die Verhältnisse am Fälligkeitstag.

(2) Die monatlich wiederkehrenden Geldleistungen sind unteilbar und jeweils am Monatsersten im Voraus fällig.

(3) Ist der Fälligkeitstag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, ist am vorhergehenden Werktag auszuzahlen. Darüber hinaus ist eine vorzeitige Auszahlung nur zulässig, um verspätete Auszahlungen zu vermeiden.

(4)* Geldleistungen, die in das Ausland zuzustellen oder auf ein Konto bei einem ausländischen Kreditinstitut zu überweisen sind, sind gleichzeitig mit den für das Inland vorgesehenen Geldleistungen anzuweisen. Eine allfällige verspätete Auszahlung geht zu Lasten des Empfängers.

* Absatz angefügt gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 40 *

Ruhen der wiederkehrenden Geldleistungen wegen Strafhaft

(1) Die wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz ruhen auf die Dauer des Vollzugs einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten, mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. Das Ruhen tritt nicht ein, wenn die Freiheitsstrafe oder die Anhaltung nicht länger als einen Monat währt oder durch Anhaltung im elektronisch überwachten Hausarrest nach dem Fünften Abschnitt des Strafvollzugsgesetzes vollzogen wird.

(2) Für die Dauer des Ruhens der Geldleistungen gebühren den Angehörigen einer inhaftierten Beamtin oder eines inhaftierten Beamten monatliche Geldleistungen in Höhe der Mindestsätze gemäß § 33 Abs. 5, wenn sie im Fall ihres oder seines Todes Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung hätten. Die Summe dieser Geldleistungen darf den Ruhebezug der inhaftierten Beamtin oder des inhaftierten Beamten nicht übersteigen; erforderlichenfalls sind die Geldleistungen gleichmäßig zu kürzen. Diese Geldleistung ruht während der Dauer der Strafhaft der oder des Angehörigen.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 41¹

Auszahlung der Geldleistungen

(1)^{1A} Geldleistungen sind der anspruchsberechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter oder der von der anspruchsberechtigten Person dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB bevollmächtigten Person nach den für den Zahlungsverkehr des Landes geltenden Vorschriften im Inland zuzustellen. Sie können auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person, ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihres gesetzlichen Vertreters oder der von der anspruchsberechtigten Person dafür mit einer Vorsorgevollmacht nach § 284f ABGB bevollmächtigten Person auch auf ein Girokonto bei einem Kreditinstitut in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) überwiesen werden.

(2)² Die Gebühren für die Zustellung oder Überweisung der Geldleistungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt das Land, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

(3)³ Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind. ~~Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstituts hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.~~^{3A}

(3a)⁴ Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weitere zeichnungsberechtigte Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

~~(3b)^{4, 4B} Die Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstituts ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte allein über das Konto verfügungsberechtigt ist.~~

(4) Der Anspruchsberechtigte hat auf Verlangen der Dienstbehörde binnen einer angemessenen Frist eine amtliche Lebensbestätigung⁵ beizubringen. Wenn die amtliche Lebensbestätigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

^{1A} I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

² I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

³ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 (nunmehr § 117 Abs. 7) tritt diese Bestimmung mit demjenigen Monats-ersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Diese Fassung hat folgenden Wortlaut:

„Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.“

^{3A} Letzter Satz entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 und ist gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 mit 1. Jänner 2009 außer Kraft getreten).

⁴ Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 (nunmehr § 117 Abs. 7) tritt diese Bestimmung mit demjenigen Monats-ersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung. Diese Fassung hat folgenden Wortlaut:

„Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto überwiesen worden sind.“

^{4B} Absatz 3b entfällt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 und ist gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 mit 1. Jänner 2009 außer Kraft getreten).

⁵ Wortfolge „eine amtliche Lebensbestätigung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 42

Ärztliche Untersuchung

(1) Soweit die Beurteilung eines Rechtsbegriffes von der Beantwortung von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen Fachwissens fallen, hat die Landesregierung durch ärztliche Sachverständige Beweis zu erheben. Wenn es zur zuverlässigen Beurteilung erforderlich ist, sind Fachärzte heranzuziehen.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

(2) Leistet der zu Untersuchende ohne triftigen Grund der Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung keine Folge oder lehnt er es ab, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, so sind die vom Ergebnis der Untersuchung abhängigen Begünstigungen so lange zu verweigern, bis er der Aufforderung nachkommt. Er muss aber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden sein. Eine Nachzahlung für die Zeit der Verweigerung unterbleibt.

§ 43

Kostenersatz

Wer zur Durchführung dieses Gesetzes einer Vorladung zur ärztlichen Untersuchung oder zur Auskunfterteilung Folge leistet, hat Anspruch auf Ersatz des notwendigen Mehraufwandes.

§ 44

Meldepflicht

(1) Der Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung seines Anspruches oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der Landesregierung zu melden.

(2) Der Empfänger einer Ergänzungszulage hat innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist jede Änderung seines Gesamteinkommens zu melden.

(3) Die Pflicht zur Meldung des Einkommens gemäß § 21 bleibt unberührt.

§ 45

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

(1) Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Land zu ersetzen.

(2) Die rückforderbaren Leistungen sind durch Abzug von den aus dem Landesdienstverhältnis¹ gebührenden Leistungen hereinzubringen; hiebei ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige oder sein gesetzlicher Vertreter nicht Ersatz, so sind die rückforderbaren Leistungen nach dem VVG hereinzubringen.

(3) Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen.

(4) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Leistungen kann Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in einem sachlich unangemessenen Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

(5) Gegen die Rückforderung von Leistungen, die für nach dem Zeitpunkt des Todes des Anspruchsberechtigten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

¹ Wortfolge „aus dem Landesdienstverhältnis“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

² In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 45a *

Anrechnung von Pensionsleistungen auf Aktivbezüge

Wird ein Ruhestandsversetzungsbescheid nach Eintritt der Wirksamkeit der Ruhestandsversetzung aufgehoben, sind die während des Ruhestandes empfangenen Geldleistungen auf die rückwirkend gebührenden Aktivbezüge anzurechnen.

* Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 2 mit 1. Jänner 2009 in Kraft).

§ 46

Verjährung

(1) Der Anspruch auf rückständige Leistungen und das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung.

(2) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(3) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind anzuwenden.

§ 47

Auswirkungen künftiger Änderungen dieses Gesetzes
und Anpassung der wiederkehrenden Leistungen

(1)¹ Änderungen dieses Gesetzes, durch die weder die Höhe der Leistungen nach diesem Gesetz geändert wird noch die Anspruchsvoraussetzungen auf diese Leistungen geändert werden, gelten auch für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben. Änderungen von Bemessungsvorschriften oder von Anspruchsvoraussetzungen auf Leistungen gelten für Personen, die zum Zeitpunkt ihres In-Kraft-Tretens Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben, nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.

(2) Die nach diesem Gesetz gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Zulagen gemäß § 31 und § 33 sowie zu Ruhe- oder Versorgungsgenüssen gebührende Nebengebührendzulagen sind mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem jeweils in Betracht kommenden Anpassungsfaktor nach Abs. 3 zu vervielfachen, wenn

1. auf sie bereits vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat oder
2. sie von Ruhegenüssen abgeleitet werden, auf die vor dem 1. Jänner des betreffenden Jahres ein Anspruch bestanden hat.

Die erstmalige Anpassung eines Ruhebezugs ist abweichend vom ersten Satz erst mit Wirksamkeit ab 1. Jänner des dem Beginn des Anspruchs auf den Ruhebezug zweitfolgenden Kalenderjahres vorzunehmen.^{1A}

(3) Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren.

(4)² Für das Kalenderjahr 2008 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 746,99 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 746,99 Euro bis zu 1 050 Euro um 21 Euro zu erhöhen sind,
3. über 1 050 Euro bis zu 1 700 Euro mit dem Faktor 1,02 zu vervielfachen sind,
4. über 1 700 Euro bis zu 2 161,50 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 2,0 % auf 1,7 % linear absinkt, und
5. über 2 161,50 Euro um 36,75 Euro zu erhöhen sind.

(4a)^{2A} Die in Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind

1. mit 1. November 2008 anzupassen, wenn sie bis einschließlich November 2008 angefallen sind, und
2. mit 1. Dezember 2008 anzupassen, wenn sie im Dezember 2008 angefallen sind.

Im Falle des Todes einer Beamtin oder eines Beamten im Dienststand in den Monaten Oktober oder November 2008 ist für die Ermittlung des Ausmaßes des Witwen-, Witwer- oder Waisenversorgungsgenusses (§ 17 Abs. 1 und § 25 Abs. 1) nicht der fiktive Ruhegenuss sondern der Versorgungsgenuss anzupassen.

(4b)^{2A} Die Anpassung nach Abs. 4a ist so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 2 412 Euro mit dem Faktor 1,034 zu vervielfachen sind und
2. über 2 412 Euro um 82,01 Euro zu erhöhen sind.

(4c)^{2B} Für das Kalenderjahr 2010 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen nach Abs. 2

1. bis 2 466 Euro mit dem Faktor 1,015 zu vervielfachen sind und
2. über 2 466 Euro um 36,99 Euro zu erhöhen sind.

(4d)^{2C} Für das Kalenderjahr 2011 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 2 000 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 2 000 Euro bis zu 2 310 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten von 1,2 % auf 0,0 % linear absinkt, und
3. über 2 310 Euro nicht zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2011 nicht anzupassen.

(4e)^{2D} Für das Kalenderjahr 2012 ist die Anpassung so vorzunehmen, dass wiederkehrende Leistungen

1. bis 3 300 Euro mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen sind,
2. über 3 300 Euro bis zu 5 000 Euro um einen Prozentsatz zu erhöhen sind, der zwischen den genannten Werten vom Anpassungsfaktor auf 1% linear absinkt, und
3. über 5 000 Euro um 1% zu erhöhen sind.

Wiederkehrende Leistungen nach dem Burgenländischen Bezügegesetz und nach dem Bürgermeister-Pensionsgesetz 1979 sind - abweichend von den Verweisungsbestimmungen in diesen Gesetzen - im Kalenderjahr 2012 nicht anzupassen.

(5)³ § 17 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 eingetreten sind.

(6)⁴ Die Anpassung wiederkehrender Leistungen ist auch auf Personen anzuwenden, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der jeweiligen Änderung Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.

¹ I.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

^{1A} Letzter Satz angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

² I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 12 - nunmehr § 117 Abs. 8 Z 1 mit 1. Jänner 2008 in Kraft).

^{2A} Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

^{2B} Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

^{2C} Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

^{2D} Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 3 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2008.

⁴ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 (verlautbart am 2. Dezember 2009).

§ 48 *

Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen

(1) Beamten und deren Hinterbliebenen können außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen sowie außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen gewährt werden.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

* Paragrafenbezeichnung (vormals „§ 48a“) geändert gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; sie tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Der vormalige § 48 ist gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 aufgehoben worden; die Aufhebung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

§ 48a *

Einmalzahlung für das Jahr 2007

(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2007 bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 380 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 60 Euro, bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 920 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 45 Euro und bei Personen mit insgesamt pro Person höheren Pensionen eine Einmalzahlung von 25 Euro. Die Einmalzahlung ist zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. Februar 2007 auszuzahlen.

(2) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezugs und zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen nach § 33. Von der Einmalzahlung ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.

(3) Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach Abs. 1 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ergänzungszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszuzahlen.

* Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.

§ 48b *

Einmalzahlung für das Jahr 2008

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island,

Liechtenstein oder in der Schweiz, die im Oktober 2008 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2008 eine Einmalzahlung. Beträgt die Summe der für Oktober 2008 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz (Gesamtpensionseinkommen)

1. bis zu 747 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 20 % des Gesamtpensionseinkommens,
2. mehr als 747 Euro bis 1 000 Euro oder hat die Person Anspruch auf Ergänzungszulage, so beträgt die Einmalzahlung 150 Euro,
3. mehr als 1 000 Euro bis 2 000 Euro, so entspricht die Einmalzahlung einem Betrag, der zwischen den genannten Werten von 150 Euro auf 50 Euro linear absinkt,
4. mehr als 2 000 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 50 Euro.

(2) Die Einmalzahlung ist zusammen mit der höchsten monatlich wiederkehrenden Geldleistung am 1. November 2008 auszus zahlen. § 48a Abs. 2 ist anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

§ 48c *

Energiekostenzuschuss für die Kalendermonate Oktober 2008 bis April 2009

(1) Personen, die im November 2008 Anspruch auf eine Ergänzungszulage nach § 33 haben, gebührt zum Ruhe- oder Versorgungsgenuss ein Zuschuss zu den Energiekosten für die Monate Oktober 2008 bis April 2009 in der Höhe von 30 Euro monatlich. Der gesamte Zuschuss ist am 1. November 2008 auszus zahlen. Haben Bezieherinnen oder Bezieher einer Witwen- oder Witwerversorgungsleistung und einer Waisenversorgungsleistung Anspruch auf Ergänzungszulage und leben sie im gemeinsamen Haushalt, so gebührt der Zuschuss nur zur Witwen- oder Witwerversorgungsleistung.

(2) Fällt der Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage zwischen 1. Dezember 2008 und 1. April 2009 an, so gebührt der Zuschuss zu den Energiekosten in der in Abs. 1 angeführten monatlichen Höhe vom Anfallsmonat bis April 2009. Der gesamte Zuschuss ist zugleich mit der erstmaligen Ruhe- oder Versorgungsgenussleistung oder dem erstmaligen Ergänzungszulagenbezug auszus zahlen.

(3) Vom Zuschuss ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 1 mit 1.11.2008 in Kraft.

§ 48d *

Einmalzahlung für das Jahr 2009

(1) Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in einem EU-Mitgliedstaat, in Norwegen, Island, Liechtenstein oder in der Schweiz, die im Dezember 2009 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2009 eine Einmalzahlung. Beträgt die Summe der für Dezember 2009 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz (Gesamtpensionseinkommen)

1. bis zu 1 200 Euro, so beträgt die Einmalzahlung 4,2 % des Gesamtpensionseinkommens,
2. mehr als 1 200 Euro bis 1 300 Euro, so entspricht die Einmalzahlung einem Betrag, der zwischen den genannten Werten von 4,2 % auf 0 % des Gesamtpensionseinkommens linear absinkt.

(2) Die Einmalzahlung ist zusammen mit der höchsten monatlich wiederkehrenden Geldleistung für Dezember 2009 am 1. Jänner 2010 auszus zahlen. § 48a Abs. 2 ist anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010).

5. Abschnitt *

§ 49

Besonderer Sterbekostenbeitrag

(1) Die Landesregierung kann auf Antrag den Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten einen besonderen Sterbekostenbeitrag gewähren, wenn und soweit

1. die von den Hinterbliebenen getragenen Bestattungskosten im Nachlass des Beamten keine volle Deckung finden oder
2. Hinterbliebene aufgrund des Todes des Beamten in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind. Mehreren Hinterbliebenen gebührt der besondere Sterbekostenbeitrag zur ungeteilten Hand.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

(2) Der besondere Sterbekostenbeitrag darf 150 % des Gehaltes der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung nicht übersteigen.

HINWEIS: Der § 49 entfällt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

* I.d.F. der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

burgenland-recht.at

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

§ 50

[Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft]

§ 51

[Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft]

§ 52

[Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft]

6. Abschnitt Versorgung bei Abgängigkeit

§ 53

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Dienststandes

(1) Ist ein Beamter des Dienststandes abgänglich geworden, so ruhen bis zu seiner Rückkehr seine Bezüge.

(2) Solange die Bezüge nach Abs. 1 ruhen, gebührt dem Angehörigen des Beamten ein monatliches Versorgungsgeld in der Höhe des Versorgungsbezuges, der ihm gebühren würde, wenn der Beamte im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens gestorben wäre. Das Erfordernis einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von mindestens fünf Jahren entfällt. Die Einschränkung des § 16 Abs. 2 gilt nicht.

(3) Angehörige, die ein vorsätzliches Verschulden daran trifft, dass der Beamte abgänglich geworden ist oder dass er nicht zurückkehrt, haben keinen Anspruch auf Versorgungsgeld.

(4) Das dem Ehegatten und den Kindern gebührende Versorgungsgeld ist für die ersten sechs Monate der Abgängigkeit des Beamten im gleichen Verhältnis so zu erhöhen, dass es zusammen mit dem Versorgungsgeld des früheren Ehegatten den Monatsbezug erreicht, der der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens entspricht.

(5) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Abgängigkeit des Beamten auf einen Dienstunfall oder auf andere mit der ordnungsgemäßen Ausübung des Dienstes zusammenhängende Umstände zurückzuführen ist, kann das Versorgungsgeld für weitere sechs Monate nach Abs. 4 erhöht werden.

(6) Dem früheren Ehegatten gebührt Versorgungsgeld nur auf Antrag. Es fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Abgänglichwerden des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Tag des Abgänglichwerdens folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt das Versorgungsgeld von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt das Versorgungsgeld von diesem Tag an.

(7) Hat ein Beamter, dessen Bezüge nach Abs. 1 ruhen, keine anspruchsberechtigten Angehörigen, kann ihm zu Handen eines zu bestellenden Abwesenheitskurators längstens auf die Dauer von drei Jahren zur Bestreitung gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ein monatliches Versorgungsgeld geleistet werden. Das Versorgungsgeld darf die Hälfte des Ruhebezuges nicht übersteigen, der dem Beamten gebühren würde, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Abs. 2 zweiter Satz ist anzuwenden. Zu diesem Versorgungsgeld gebührt keine Sonderzahlung.

(8) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Bestimmungen geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug, der ihm gebührt hätte, wenn er im Zeitpunkt des Abgänglichwerdens in den Ruhestand versetzt worden wäre. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen. Der Unterschiedsbetrag gebührt insoweit nicht, als der Beamte eigenmächtig und ungerechtfertigt dem Dienst ferngeblieben ist.

(9) Im Falle des Todes des Beamten ist das nach diesem Gesetz geleistete Versorgungsgeld beziehungsweise der nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleistete Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen auf den für die gleiche Zeit gebührenden Versorgungsbezug anzurechnen. Die Sonderzahlungen sind bei der Anrechnung zu berücksichtigen.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 9 gelten sinngemäß für den Fall, dass ein Beamter des Dienststandes sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(11) Die Bestimmungen der §§ 34 bis 47 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Versorgungsgeld für die Angehörigen eines Beamten des Ruhestandes

(1) Die Bestimmungen des § 53 Abs. 1, 2 erster und dritter Satz, 3, 6, 7, 9 und 11 sind im Fall der Abgängigkeit des Beamten des Ruhestandes sinngemäß anzuwenden. Die Einschränkung des § 16 Abs. 3 gilt nicht.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für den Fall, dass der Beamte des Ruhestandes sich im

Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet.

(3) Dem zurückgekehrten Beamten gebührt für die Zeit bis zu seiner Rückkehr der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach diesem Gesetz geleisteten Versorgungsgeld beziehungsweise dem nach früheren gesetzlichen Vorschriften geleisteten Unterhaltsbeitrag einschließlich allfälliger Zulagen und dem Ruhebezug. Die Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages zu berücksichtigen.

§ 55

Versorgung der Halbwaise bei Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten

Auf die Dauer der Abgängigkeit des überlebenden Ehegatten eines Beamten ist die von ihm hinterlassene Halbwaise wie eine Vollwaise zu behandeln.

**7. Abschnitt
Unterhaltsbezug**

§ 56

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten

(1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, dass der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuss hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist. Der Entlassung aus dem Dienststand ist der Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches gleichzuhalten, wenn dadurch das Dienstverhältnis eines Beamten des Dienststandes aufgelöst worden ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuss nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 %.

(3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 57

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuss infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 vH des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarischen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

§ 58

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

(1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Fall einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuss bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 %.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuss infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 % des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Dem früheren Ehegatten gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

§ 59

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

(1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 31 bis 48 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Voratz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln.

HINWEIS: Abs. 2 entfällt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

(3) Der Unterhaltsbeitrag und die nach diesem Hauptstück gebührenden Zulagen bilden zusammen den Unterhaltsbezug.

8. Abschnitt

**Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten,
Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten**

§ 60

Anrechenbare Ruhegenussvordienstzeiten

(1) Ruhegenussvordienstzeiten sind die in den Abs. 2 bis 4 genannten Zeiten, soweit sie vor dem Tag liegen, von dem an die ruhegenussfähige Landesdienstzeit rechnet. Sie werden durch Anrechnung ruhegenussfähige Zeiten.

(2) Folgende Ruhegenussvordienstzeiten sind anzurechnen:

1. die in einem Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis¹ bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegte Zeit,
2. die als Lehrkraft^{1A} an einer inländischen öffentlichen Schule oder einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule zurückgelegte Zeit,
3. die im Seelsorgedienst einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft im Inland zurückgelegte Zeit,
4. die Zeit der Erfüllung einer inländischen Arbeits-, Zivil- oder Wehrdienstpflicht einschließlich der Zeit der Kriegsgefangenschaft und der für die Heimkehr aus der Kriegsgefangenschaft erforderlichen Zeit sowie die Zeit des Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001,
5. die Zeit eines dem Wehrdienst ähnlichen inländischen Not- oder Luftschutzdienstes,
6. die Zeit einer unverschuldeten Zivilinternierung aus dem Anlass eines Krieges,
7. die Zeit, die dem Beamten in einem anderen Dienstverhältnis nach den Bestimmungen des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, für die Bemessung des Ruhegenusses oder für die Bemessung der Abfertigung angerechnet worden ist,
8. die Zeit eines abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichzuhaltenden Studiums an einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten mittleren Schule, höheren Schule, Akademie oder verwandten Lehranstalt, soweit die gesetzliche Mindestdauer des Studiums nicht überschritten worden ist,
9. die Zeit eines abgeschlossenen Studiums an einer Universität, Hochschule² oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren für jedes Studium. Zum Studium zählt auch die für die Ablegung der Abschlussprüfungen oder für die Erwerbung eines akademischen Grades erforderliche Vorbereitungszeit bis zum Höchstausmaß von einem halben Jahr,
10. die Zeit eines mindestens zwei Jahre dauernden abgeschlossenen inländischen oder einem solchen gleichgehaltenen Studiums an einer Universität, Hochschule² oder einer staatlichen Kunstakademie, das für den Beamten nicht Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernis gewesen ist, bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren,
11. die in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit, sofern die Berufsausbildung Voraussetzung für die Anstellung des Beamten gewesen ist oder die Berufsausbildung bei einem inländischen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber zurückgelegt worden ist,
- 12.³ die Zeit einer ~~nach den am 31. Dezember 2004 in Geltung gestandenen Regelungen des ASVG~~^{3A} die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung begründenden Beschäftigung,
13. die Zeit eines Dienstverhältnisses bei den Europäischen Gemeinschaften,
- 14.⁴ die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften.

(3) Folgende Ruhegenussvordienstzeiten können angerechnet werden:

1. die Zeit selbständiger Erwerbstätigkeit,
 2. die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in einem Berufsausbildungsverhältnis zurückgelegte Zeit,
 3. die Zeit einer behördlichen Beschränkung der Freiheit oder der Erwerbstätigkeit, es sei denn, dass die Beschränkung wegen eines Verhaltens erfolgt ist, das nach österreichischem Recht strafbar ist.
- (4) Von der Dienstbehörde können auch andere als die in den Abs. 2 und 3 angeführten Zeiten, die vor dem Beginn der ruhegenussfähigen Landesdienstzeit liegen und für die dienstliche Verwendung des Beamten von wesentlicher Bedeutung sind, als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden.
- (5) Die mehrfache Anrechnung ein und desselben Zeitraumes als Ruhegenussvordienstzeit ist unzulässig.
- (6) Die Dienstbehörde hat die Ruhegenussvordienstzeiten im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Ernennung des Beamten anzurechnen.

¹ Ausdruck „Dienst-, Ausbildungs- oder sonstiges Arbeitsverhältnis“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

^{1A} Wortfolge „als Lehrkraft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

² Wortfolge „Universität, Hochschule“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

³ I.d.F. der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

^{3A} Durchgestrichene Wortfolge entfällt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2005)

⁴ Angefügt (unter Ersatz des Punktes am Ende der Z 13 durch einen Beistrich) gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

§ 61

Ausschluss der Anrechnung und Verzicht

(1) Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist ausgeschlossen, wenn der Beamte auf die Anwartschaft auf Pensionsversorgung verzichtet hat.

(2) Von der Anrechnung sind folgende Ruhegenussvordienstzeiten ausgeschlossen:

- 1.¹ die Zeit, die der Beamte vor der Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt hat; dies gilt nicht für gemäß § 60 Abs. 2 Z 1, 4, 11 und 12² anzurechnende Zeiten, wenn für solche Zeiten ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist;
 2. die Zeit, für die der Beamte auf Grund eines Dienstverhältnisses eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers erworben hat, sofern die sich daraus ergebenden Bezüge nicht dem Land abgetreten worden sind. Die Abtretung wird rechtsunwirksam, wenn der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet, ohne dass ein Anspruch auf Pensionsversorgung entstanden ist.
- (3) Der Beamte kann die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten in jenen Fällen, in denen er einen besonderen Pensionsbeitrag zu entrichten hätte, durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise ausschließen. Dasselbe können seine Hinterbliebenen, wenn er vor der Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten gestorben ist.

(4) Auf das aus dem Anrechnungsbescheid erwachsene Recht kann nicht verzichtet werden.

(5) Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz gilt nur für Beamte, auf die § 92 Abs. 1 nicht anzuwenden ist.

(6) Ist für die in Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz genannten Zeiten nur deshalb kein Überweisungsbetrag zu leisten, weil dem Beamten die Beiträge gemäß § 308 Abs. 3 ASVG, nach § 172 Abs. 3 GSVG oder nach § 164 Abs. 3 BSVG, jeweils in der bis 30. Juni 1996 geltenden Fassung, erstattet worden sind, so sind diese Zeiten abweichend von Abs. 2 Z 1 zweiter Halbsatz als Ruhegenussvordienstzeiten anzurechnen. In diesen Fällen ist anstelle eines besonderen Pensionsbeitrages der auf die betreffenden Zeiten entfallende Erstattungsbetrag an das Land zu leisten.

¹ I.d.F. der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 (Entfall des letzten Halbsatzes); diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5

² Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

³ Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 62

Wirksamkeit der Anrechnung

Die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten wird spätestens mit dem Tag des Ausscheidens aus dem Dienststand oder des Abgängigwerdens des Beamten wirksam.

§ 63

Besonderer Pensionsbeitrag

(1) Soweit das Land für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. Stirbt der Beamte, so geht diese Verpflichtung auf seine Hinterbliebenen über.

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

Wenn der Beamte abgängig wird, so fällt diese Verpflichtung so lange auf seine Angehörigen, als sie Anspruch auf Versorgungsgeld haben.

(2) Ein besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten,

1. soweit es sich um die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach § 60 Abs. 2 Z 7 handelt,

burgenland-recht.at

2. soweit als Ruhegenussvordienstzeit die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht oder die Zeit der Leistung des Ausbildungsdienstes (§ 60 Abs. 2 Z 4) oder die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften¹ angerechnet worden ist,
3. soweit der Beamte für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit bereits in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besondere Pensionsbeiträge entrichtet hat und sie ihm nicht erstattet worden sind,
4. soweit dem Beamten, seinen Hinterbliebenen oder Angehörigen für die angerechnete Ruhegenussvordienstzeit eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf wiederkehrende Leistungen aus Mitteln eines öffentlich-rechtlichen Dienstgebers zugestanden ist und die aus dieser Anwartschaft oder aus diesem Anspruch sich ergebenden Leistungen dem Land abgetreten worden sind.

(3)² Die Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages bildet der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat seiner Dienstleistung gebührt hat.

(4) Der besondere Pensionsbeitrag beträgt für jeden vollen Monat der angerechneten Zeiten jenen Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, der sich aus § 22 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 oder aus § 35 Abs. 2 LBBG 2001, jeweils in der zur Zeit des ersten vollen Monats der Dienstleistung geltenden Fassung, ergibt.

(5) Der besondere Pensionsbeitrag ist nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bemessungsbescheides durch Abzug vom Monatsbezug, Ruhebezug, Versorgungsbezug, Versorgungsgeld, Unterhaltsbezug, von der Abfertigung, Ablöse oder Abfindung hereinzubringen. Bei der Hereinbringung durch Abzug von den monatlich wiederkehrenden Leistungen dürfen nicht mehr als 60 Monatsraten bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Monatsraten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verpflichteten billige Rücksicht zu nehmen. Der besondere Pensionsbeitrag kann auch auf einmal entrichtet werden.

(6) Wenn die Hereinbringung des besonderen Pensionsbeitrages in 60 Monatsraten eine besondere Härte bedeuten würde, so können bis zu 90 Monatsraten bewilligt werden.

(7) Auf mehrere Hinterbliebene oder Angehörige, zu deren Gunsten Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet worden sind, ist der aushaftende besondere Pensionsbeitrag nach dem Verhältnis ihrer durch die Anrechnung erhöhten Versorgungsgenüsse, Versorgungsgelder oder Unterhaltsbeiträge aufzuteilen. Maßgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes oder des Abgängigwerdens des Beamten. Von der Abfertigung des überlebenden Ehegatten oder der Waise ist kein besonderer Pensionsbeitrag hereinzubringen. Die Verpflichtung zur Entrichtung des aufgeteilten besonderen Pensionsbeitrages erlischt mit dem Tod des betreffenden Hinterbliebenen.

(8)² Scheidet der Beamte aus dem Dienststand aus, ohne dass er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen Anspruch auf Pensionsversorgung erlangt haben, so entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung des noch aushaftenden besonderen Pensionsbeitrages, sofern das Land nach § 311 ASVG oder gleichartigen Bestimmungen keinen Überweisungsbetrag für die angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten zu leisten hat.

(9) Bescheide, mit denen besondere Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

¹ Wortfolge „eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

² I.d.F. der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 2 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2004 in Kraft

³ In der Fassung der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (nach Ersatz des Punktes durch einen Beistrich und Anfügung des letzten Nebensatzes); gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft

§ 64

Anrechnung im Ruhestand verbrachter Zeiten

(1) Wird ein Beamter, der sich im Ruhestand befindet, wieder in den Dienststand aufgenommen, so ist die im Ruhestand verbrachte Zeit auf Antrag als ruhegenussfähige Dienstzeit anzurechnen.

(2) Soweit das Land für die angerechnete Zeit keinen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, hat der Beamte einen besonderen Pensionsbeitrag zu leisten. § 63 Abs. 3 und 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der um ein Sechstel erhöhte Monatsbezug mit Ausnahme der Kinderzulage (§ 4 Abs. 1 LBBG 2001), der dem Beamten für den ersten vollen Monat der Dienstleistung nach der Wiederaufnahme in den Dienststand gebührt hat, die Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag bildet. *

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

9. Abschnitt

[Der 9. Abschnitt mit den §§ 65 bis 69 entfällt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; der Entfall dieser Bestimmungen tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft]

3. HAUPTSTÜCK
Nebengebühreuzulagenrecht

§ 70

Anspruchsbegründende Nebengebühren, Festhalten in Nebengebührenwerten

(1) Folgende Nebengebühren - in den weiteren Bestimmungen kurz „anspruchsbegründende Nebengebühren“ genannt - begründen den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss:

1. Überstundenvergütungen nach § 19 LBBG 2001,
2. Pauschalvergütungen für verlängerten Dienstplan nach § 20 LBBG 2001,
3. Sonn- und Feiertagsvergütungen (Sonn- und Feiertagszulagen) nach § 21 LBBG 2001,
4. Journaledienstzulagen nach § 22 LBBG 2001,
5. Bereitschaftsentschädigungen nach § 23 LBBG 2001,
6. Mehrleistungszulagen nach § 24 LBBG 2001,
7. Erschwerniszulagen nach § 26 LBBG 2001,
8. Gefahrezulagen nach § 27 LBBG 2001,
- 9.¹ Personalzulagen nach § 33 LBBG 2001,
- 10.² Vergütungen für Mehrdienstleistungen nach § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem LBBG 2001 jeweils geltenden Fassung.

(2) Von den Nebengebühren, die für Zeiträume bezogen werden, in denen

1. die regelmäßige Wochendienstzeit oder die Lehrverpflichtung nach den §§ 61, 62 oder 96a LBDG 1997³, herabgesetzt gewesen ist oder
2. eine Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG⁴ in Anspruch genommen worden ist, begründen die unter Abs. 1 Z 1, 3 (soweit es sich um Sonn- und Feiertagsvergütungen handelt), 4, 5 und 9 angeführten Nebengebühren nur insoweit den Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuss, als sie für Dienstleistungen gebühren, mit denen die volle Wochendienstleistung überschritten worden ist.

(3)⁵ Anspruchsbegründende Nebengebühren, die der Beamte bezieht, sind auf Nebengebührenwerte umzurechnen, die auf höchstens zwei Dezimalstellen zu lauten haben. Dasselbe gilt für nach § 12b Abs. 1 oder § 12a Abs. 4 LBBG 2001 entfallene Nebengebühren, für die der Beamte einen Pensionsbeitrag geleistet hat. Ein Nebengebührenwert beträgt 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebühr geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teurerzungulage. Die Summen der bis zum 31. Dezember 2004 festgehaltenen Nebengebührenwerte sind kaufmännisch auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) (Entf. gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(5) Anlässlich der Auszahlung der Bezüge sind die anspruchsbegründenden Nebengebühren in Nebengebührenwerten laufend festzuhalten.

(6) Die jeweils bis zum Ende eines Kalenderjahres festgehaltene Summe der Nebengebührenwerte ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen, sofern die Summe der Nebengebührenwerte nicht bereits auf dem Bezugsnachweis ausgewiesen ist.

¹ Ziffer 9 eingefügt gem. Z 10 zweiter Halbsatz des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.

² Ziffernbezeichnung gem. Z 10 erster Halbsatz des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.

³ Zitat ersetzt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

⁴ Zitat „nach dem Bgld. MVKG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

⁵ Absatz 3 (unter Entfall des Abs. 4) in der Fassung der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

§ 71

Pensionsbeitrag

(1) Von den anspruchsbegründenden Nebengebühren hat der Beamte einen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt für die Zeit

ab 1. Oktober 2000	11,65 %
ab 1. Jänner 2001	11,55 %
ab 1. Jänner 2002	11,45 %
ab 1. Jänner 2003	11,35 %

ab 1. Jänner 2004	11,25 %,
ab 1. Jänner 2005	11,15 %,
ab 1. Jänner 2006	11,05 %,
ab 1. Jänner 2007	10,95 %,
ab 1. Jänner 2008	10,85 %,
ab 1. Jänner 2009	10,75 %,
ab 1. Jänner 2010	10,65 %,
ab 1. Jänner 2011	10,55 %,
ab 1. Jänner 2012	10,45 %,
ab 1. Jänner 2013	10,35 % und
ab 1. Jänner 2014	10,25 %.

(3) Bescheide, mit denen Pensionsbeiträge vorgeschrieben werden, sind nach dem VVG zu vollstrecken.

(4) Der Beamte hat keinen Pensionsbeitrag zu leisten, wenn er auf Grund eines Verzichtes keine Anwartschaft auf Pensionsversorgung hat.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 72 *

Anspruch auf Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss

Dem Beamten, der anspruchsbegründende Nebengebühren bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss.

* In der Fassung des Art. 1 Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003) - Entfall des Absatz 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“

§ 73

Bemessungsgrundlage und Ausmaß der Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss

(1) Die Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss ist auf der Grundlage der für die Zeit vom 1. Jänner 1972 bis zum Ausscheiden aus dem Dienststand im Beamten dienstverhältnis festgehaltenen Summe der Nebengebührenwerte zu bemessen. Diese Summe erhöht sich

1. um die Nebengebührenwerte aus früheren Dienstverhältnissen, die

a) nach § 79 Abs. 3 oder

b) nach § 11 Abs. 4 des Nebengebührentzulagengesetzes in der für die Landesbeamten bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung

festgestellt worden sind, und

2. um Gutschriften von Nebengebührenwerten

a) nach den §§ 80 bis 82 und

b) nach § 12 des Nebengebührentzulagengesetzes in der für die Landesbeamten bis zum 31. Dezember 1990 geltenden Fassung.

(2) Die Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss beträgt, sofern dem Ruhegenuss eine Ruhegenussbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage)¹ zugrunde liegt, ein Siebenhundertstel des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührentzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenuss eine gemäß § 8 Abs. 2² gekürzte Ruhegenussbemessungsgrundlage zugrunde, so ist die Nebengebührentzulage in jenem Ausmaß zu kürzen, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenussbemessungsgrundlage entspricht.

(3) Die Nebengebührentzulage zum Ruhegenuss darf 20 % der höchsten aufgewerteten Beitragsgrundlage (§ 7) nicht übersteigen.

(4) In nach dem 31. Dezember 1999 erlassenen Feststellungen von Nebengebührenwerten nach § 79 Abs. 3 und Gutschriften von Nebengebührenwerten nach den §§ 80 bis 82 ist festzustellen, wieviele der festgestellten oder gutgeschriebenen Nebengebührenwerte auf bis zum 31. Dezember 1999 bezogene und wieviele auf danach bezogene Nebengebühren entfallen.

¹ Wortfolge „80 % der Ruhegenussberechnungsgrundlage (volle Ruhegenussbemessungsgrundlage)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

² Ausdruck „Abs. 2“ ersatzweise eingefügt gemäß Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

§ 74

Beitrag

§ 15 und § 98 sind auf die Nebengebührentzulage anzuwenden.

§ 75*

Anspruch auf Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenus

Dem Hinterbliebenen eines Beamten, der eine anspruchsbegründende Nebengebühr bezogen hat, gebührt eine monatliche Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenus. Auf die Nebengebührenzulage hat der Hinterbliebene keinen Anspruch, wenn die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss des Beamten abgefunden worden ist.

* In der Fassung des Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003) - Entfall des Absatz 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“

§ 76

Ausmaß der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenus

Die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenus beträgt:

1. für den überlebenden Ehegatten den sich aus § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 1* ergebenden Hundertsatz,
 2. für jede Halbweise 24 % und
 3. für jede Vollweise 36 %
- der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss.

* Gesetzeszitate ersetzt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; - gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2003.)

§ 77

Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Ruhegenuss und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. § 73 Abs. 3 ist anzuwenden.

(2) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hat, gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem der Bemessung zugrunde liegenden Versorgungsgenus und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 76 gelten sinngemäß.

(3) Dem Angehörigen eines entlassenen Beamten gebührt zum Unterhaltsbeitrag eine monatliche Nebengebührenzulage, wenn der Beamte im Falle der mit Ablauf des Entlassungstages erfolgten Ruhestandsversetzung Anspruch auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss gehabt hätte. Die monatliche Nebengebührenzulage gebührt in jenem Ausmaß, das sich aus dem Verhältnis zwischen dem Versorgungsgenus, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre, und dem Unterhaltsbeitrag ergibt. Die Bestimmungen des § 76 gelten sinngemäß.

(4) Die Nebengebührenzulage zum Unterhaltsbeitrag gilt als Bestandteil des Unterhaltsbezuges.

§ 78 *

Abfindung von Nebengebührenzulagen

Wenn eine monatliche Nebengebührenzulage im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches 7,3 Euro nicht übersteigt, gebührt statt der Nebengebührenzulage eine Abfindung. Die Abfindung beträgt das Siebzigfache der monatlichen Nebengebührenzulage.

* In der Fassung des Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

§ 79

Berücksichtigung von Nebengebühren aus einem früheren

Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder

zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft

(1) Hat ein Beamter in einem früheren Dienstverhältnis zum Land Burgenland oder zu einer anderen inländischen Gebietskörperschaft

1. anspruchsbegründende Nebengebühren oder

2. diesen entsprechende Nebengebühren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis

bezogen, so sind diese bei der Feststellung des Anspruches auf eine Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss in gleicher Weise zu berücksichtigen wie Nebengebühren der Beamten. Das gleiche gilt für eine in einem solchen früheren Dienstverhältnis festgestellte Gutschrift von Nebengebührenwerten.

(2) Nebengebühren und Gutschriften von Nebengebührenwerten aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf Zeiten entfallen, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

(3) Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) sind mit Bescheid festzustellen,

soweit sie nach den Abs. 1 und 2 zu berücksichtigen sind.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Beamte anzuwenden, über deren Ansprüche auf Nebengebührenwerte (einschließlich allfälliger Gutschriften) aus einem früheren Dienstverhältnis nach Abs. 1 im bestehenden Dienstverhältnis noch kein rechtskräftiger Bescheid erlassen worden ist.

§ 80

Festsetzung einer Gutschrift von Nebengebührenwerten
aus einem früheren Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen

Wird ein Beamter aufgenommen, der früher in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden ist, ist für die in diesem früheren Dienstverhältnis zurückgelegte Dienstzeit, wenn sie im begründeten Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist, von der Landesregierung mit Bescheid eine Gutschrift von Nebengebührenwerten festzusetzen. Für diese Festsetzung sind die Nebengebührenwerte maßgebend, die für Beamte mit gleicher Dienstzeit in gleicher oder ähnlicher Verwendung festgehalten oder gutgeschrieben worden sind.

§ 81

Gutschrift von Nebengebührenwerten für Beamte des Dienststandes

(1) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, gebührt für die Zeit vor dem 1. Jänner 1972 eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er

1. sich am 1. Jänner 1970 in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland befunden hat und
2. für das Jahr 1970 eine anspruchsbegründende Nebengebühr oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land eine dieser Nebengebühr entsprechende Nebengebühr bezogen hat.

(2) Die Gutschrift beträgt für jedes Kalenderjahr, in das eine in einem Dienstverhältnis zum Land zurückgelegte Dienstzeit fällt, die im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig ist,

- von 1946 bis 1950 1/4
- von 1951 bis 1960 3/8
- von 1961 bis 1971 3/4

der für das Jahr 1970 bezogenen, in Nebengebührenwerten ausgedrückten Nebengebühren nach Abs. 1 Z 2. * Die Gutschrift ist mit Bescheid festzustellen.

(3) Bei der Ermittlung der Gutschrift nach Abs. 2 können Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen zurückgelegt worden sind, berücksichtigt werden, wenn diese Dienstzeiten im bestehenden Dienstverhältnis ruhegenussfähig sind.

* Wortfolge „nach Abs. 1 Z 2“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011).

§ 82

Gutschrift von Nebengebührenwerten für die in
den Jahren 1970 und 1971 aufgenommenen Beamten

(1) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, der aber erst nach dem 1. Jänner 1970 in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden ist, gebührt für die Jahre 1970 und 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 anzuwenden sind.

(2) Dem Beamten, der am 1. Jänner 1972 dem Dienststand angehört hat, der aber erst im Jahre 1971 in ein Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden ist, gebührt für das Jahr 1971 auf Grund der bezogenen anspruchsbegründenden Nebengebühren eine Gutschrift, bei deren Feststellung die Bestimmungen des § 81 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

(3) Ist der Beamte, bei dem die im Abs. 1 oder 2 bestimmten Voraussetzungen zutreffen, vor seiner Aufnahme in den Landesdienst in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Gebietskörperschaft oder in einem Dienstverhältnis bei den Österreichischen Bundesbahnen gestanden, so können die Bestimmungen der §§ 80 und 81 Abs. 2 mit der Maßgabe angewendet werden, dass bei der Festsetzung der Nebengebührenwerte von den vom Beamten im Landesdienst bezogenen Nebengebühren auszugehen ist.

§ 83

Bestimmungen für die vor dem 1. Jänner 1970
aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten, deren Hinterbliebene und Angehörige

Für Beamte des Ruhestandes, die vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, sowie für deren Hinterbliebene und Angehörige gelten die §§ 17 und 18 des Nebengebührenezulagengesetzes sinngemäß.

4. HAUPTSTÜCK Schlussteil

1. Abschnitt

Aufhebung und Weitergeltung von Rechtsvorschriften

§ 84

Aufhebung von Teilen des Landesbeamtengesetzes 1985

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

1. § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, soweit mit dieser Bestimmung das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebühreuzulagengesetz sowie Änderungen dieser Bundesgesetze als auf die Landesbeamten sinngemäß anwendbar erklärt werden.
2. § 14 Abs. 1 Z 2 und 5 des Landesbeamtengesetzes 1985.

§ 85

Weitergeltung bisheriger pensionsrechtlicher Vorschriften

Folgende pensionsrechtliche Vorschriften bleiben für jene Personen, auf die sie am 31. Dezember 2002 anzuwenden waren, weiter in Kraft:

1. Gesetz vom 26. Februar 1920, StGBI. Nr. 94, womit Artikel 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, StGBI. Nr. 180, über die Staatsregierung ergänzt wird,
2. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735/1921,
3. § 115 Abs. 5 des Ehegesetzes,
4. § 11 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945,
5. § 46 Abs. 1 zweiter Satz des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, es sei denn, dass die Anrechnung nach der Bestimmung des § 60 Abs. 2 lit. i günstiger ist,
6. § 66 Abs. 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes,
7. § 66 Abs. 3 des Gehaltsüberleitungsgesetzes mit der Maßgabe, dass statt der Begünstigungen nach § 62 Abs. 2 und 3 der Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914, die Begünstigungen nach den §§ 12 und 27 dieses Gesetzes in Betracht kommen,
8. Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,
9. Bundesgesetz vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 97, betreffend die dienstrechtliche Behandlung von Südtirolern und Kanaltalern im Bereich des öffentlichen Dienstes durch die Republik Österreich,
10. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, BGBl. Nr. 208, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Heimatvertriebenen, Südtiroler und Kanaltaler und sonstiger im Ausland zurückgelegter Zeiten für die Bemessung des Ruhegenusses,
11. Artikel II Abs. 3 der 9. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 144/1963,
12. § 60 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe, dass nicht Pensionsversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung sondern Pensionsversorgung nach dem LBPG 2002 gebührt,
13. § 60 Abs. 2 bis 5 des Pensionsgesetzes 1965,
14. §§ 17 und 18 des Nebengebühreuzulagengesetzes.

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

1. Unterabschnitt

Übergangsbestimmungen zum Pensionsrecht

§ 86

Ruhegenussvordienstzeiten

(1) Für Beamte, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststand befinden, bleibt die Rechtskraft der nach bisherigem Recht erfolgten Anrechnungen von Ruhegenussvordienstzeiten aufrecht.

(2) Wenn die Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten nach diesem Gesetz zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen würde als die nach bisherigem Recht vorgenommene Anrechnung, ist der das Gesamtergebnis der bisherigen Anrechnung übersteigende Zeitraum aus Anlass des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienststand insoweit zusätzlich als Ruhegenussvordienstzeit anzurechnen, als dies zum Erreichen des Anspruches auf den vollen Ruhegenuss (§ 8 Abs. 1 und § 10) erforderlich ist.

(3) Soweit das Land für die zusätzlich angerechneten Ruhegenussvordienstzeiten keinen Überwei-

sungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen erhält, ist ein besonderer Pensionsbeitrag zu leisten. Die Bestimmungen des § 63 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Hundertsatz sieben beträgt, dass die Bemessungsgrundlage das Gehalt bildet, das der besoldungsrechtlichen Stellung entspricht, die der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat, einschließlich der ruhegenussfähigen Zulagen, der Zulagen, die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, und allfälliger Teuerungszulagen.

(4) Sind für die Anrechnung der Ruhegenussvordienstzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen des Ruhegenussvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung, maßgebend gewesen und ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes über das Anrechnungsansuchen noch nicht entschieden, so richtet sich die Höhe des besonderen Pensionsbeitrages - abweichend vom § 63 Abs. 3 - nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Geltung gestandenen Vorschriften.

§ 87

Witwerversorgung

(1) Der Witwer hat nur dann Anspruch auf Witwerversorgungsgenuss, wenn seine Ehe nach dem 31. Dezember 1980 durch den Tod des weiblichen Beamten aufgelöst worden ist. Der frühere Ehemann hat nur dann einen Versorgungsanspruch, wenn seine Ehe mit dem weiblichen Beamten nach dem 30. Juni 1978 rechtskräftig geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden und der weibliche Beamte nach dem 30. Juni 1983 gestorben ist.

(2) Die wiederkehrenden Leistungen, auf die der Witwer und der frühere Ehemann Anspruch haben, gebühren

- vom 1. März 1985 an zu einem Drittel,
- vom 1. Jänner 1989 an zu zwei Dritteln und
- vom 1. Jänner 1995 an im vollen Ausmaß.

Ist der Witwer oder der frühere Ehemann erwerbsunfähig und bedürftig, so entfällt die Einschränkung.

(3) Die für den Witwer und den früheren Ehemann vorgesehenen wiederkehrenden Leistungen gebühren in den Fällen, in denen die Anspruchsvoraussetzungen nach dem 31. Dezember 1980 beziehungsweise 30. Juni 1983 bis zum 10. Jänner 1987 verwirklicht worden sind, nur auf Antrag. Sie fallen mit 10. Jänner 1987 an, wenn der Antrag bis 10. Jänner 1988 gestellt wird. In allen übrigen Fällen gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebühren sie von diesem Tag an. Mit der Erlangung des Anspruches auf Pensionsversorgung nach diesem Gesetz erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss. Die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die nach diesem Gesetz für die gleiche Zeit gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 88

Besonderer Pensionsbeitrag

(1) Die im § 63 Abs. 2 Z 2 vorgesehene Befreiung von der Entrichtung eines besonderen Pensionsbeitrages für die Zeit der Erfüllung einer inländischen Zivil- oder Wehrdienstpflicht und für die Zeit eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften* gilt nur in den Fällen, in denen das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land nach dem 28. Februar 1985 begründet wird.

(2) § 54 Abs. 3 und § 56 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 für die Landesbeamten geltenden Fassung sind weiter anzuwenden, wenn

1. das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde oder
2. ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft vor dem 1. Juli 1988 begründet wurde, seither ununterbrochen öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse zu einer inländischen Gebietskörperschaft (zu inländischen Gebietskörperschaften) vorlagen und das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land unmittelbar daran anschließt.

* Wortfolge „eines Karenzurlaubs oder einer Karenz nach dem MSchG, dem VKG, dem Bgld. MVKG oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 8 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2006 in Kraft

§ 89

Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Ein Versorgungsgenuss gemäß § 26 Abs. 2 gebührt nur dann, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1981 verstorben ist. In den Fällen, in denen der Tod des Beamten in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Dezember 1993 eingetreten ist, gebührt der Versorgungsgenuss vom 1. Jänner 1994 an, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1995 gestellt wird. Ist der Tod des Beamten in den Jahren 1994

oder 1995 eingetreten, so verlängert sich die im § 26 Abs. 3 zweiter Satz genannte Antragsfrist um einundzwanzig Monate. Mit der Erlangung eines Versorgungsanspruches nach § 26 Abs. 2 erlischt ein außerordentlicher Versorgungsgenuss; die nach diesem Zeitpunkt allenfalls noch ausgezahlten außerordentlichen Versorgungsgenüsse sind auf die gemäß § 26 Abs. 2 gebührenden Versorgungsgenüsse anzurechnen. Die der Bemessung des Versorgungsgenusses zugrunde gelegten Unterhaltszahlungen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 1990 geleistet worden sind, vermindern oder erhöhen sich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 1976 oder des an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem Zeitpunkt der Erlangung des Versorgungsgenusses ergibt.

§ 90

Waisenversorgung für Wahlkinder

Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1. Juli 1994 nach § 18 Abs. 2 und 5 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 665/1994 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, dass dies für sie günstiger ist.

§ 91

Berechnung des Versorgungsgenusses für Hinterbliebene

(1) Auf Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuss erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen weiterhin anzuwenden.

(2) Versorgungsgenüsse und Versorgungsgenusszulagen von Witvern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.

§ 92

Anspruch auf Ruhebezug; Ausmaß des Ruhegenusses;

Begünstigung bei Dienstunfähigkeit; Begünstigungen für den Fall des Todes des Beamten

(1) Die §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 11 und 27 Abs. 1 sind auf Beamte, die vor dem 1. September 1995 in ein Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft standen oder stehen, sowie deren Hinterbliebene mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die zur Entstehung des Anspruches auf Ruhegenuss erforderliche Gesamtdienstzeit beträgt abweichend von § 5 Abs. 1 zehn Jahre.

2. Der Ruhegenuss beträgt abweichend von § 10 Abs. 1 bei einer ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 % der Ruhegenussbemessungsgrundlage und erhöht sich

a) für jedes weitere ruhegenussfähige Dienstjahr um 2 % und

b) für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 %

der Ruhegenussbemessungsgrundlage; das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

3. Auf die unter Abs. 1 fallenden Beamten ist § 8 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Anwendung des Abs. 1 sind die im § 113 Abs. 6 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956 genannten Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft gleichgestellt.

§ 93

Ruhegenussfähiger Monatsbezug

War am 1. Jänner 1996 bereits die Hälfte des

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder

3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage

erforderlichen Zeitraums verstrichen und ist der Beamte längstens bis zum Ende des nach den Z 1 bis 3 jeweils in Frage kommenden Zeitraums aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden, so ist der Monatsbezug des Beamten so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung sind auf diesen Zeitraum anzuwenden. Auf Beamte, die zwischen 1. September und 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, ist § 5 Abs. 2 und 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis 31. August 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 94

Ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit

§ 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung ist

1. auf Beamte, die vor dem 1. September 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden,
2. auf Beamte, die in der Zeit vom 1. September 1995 bis 31. Dezember 1995 aus dem Dienststand oder aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind, weiterhin anzuwenden, wenn dies für sie günstiger ist.

§ 95

Haushaltszulage und Kinderzulage

(1) Ansprüche auf den Grundbetrag der Haushaltszulage enden spätestens mit Ablauf des 31. August 1995.

(2) Ansprüche auf einen Steigerungsbetrag der Haushaltszulage gelten, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor gegeben sind, ab 1. September 1995 als Ansprüche auf Kinderzulage.

§ 96

Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. März 1997 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 12 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 28. Februar 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 97

Ruhegenussermittlungsgrundlagen

(1) Auf Beamte und Hinterbliebene, die am 31. Dezember 2002 Anspruch auf einen Ruhe- oder Versorgungsbezug hatten, sowie bei der Bemessung von Versorgungsbezügen nach solchen Ruhebezügen sind die §§ 4, 5, 12 und 22 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) (Aufgehoben gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) tritt die Aufhebung mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(3) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die Zahlen „216“ in § 7 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2003	12
2004	24
2005	36
2006	48
2007	60
2008	72
2009	84
2010	96
2011	108
2012	120
2013	132
2014	144
2015	156
2016	168
2017	180
2018	192
2019	204

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

(4) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so sind die jeweils letzten Zahlen in § 7 Abs. 1 Z 3 lit. a bis e jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	lit. a	lit. b	lit. c	lit. d	lit. e
2003	11	11	10	10	10
2004	23	22	21	20	20
2005	35	33	32	31	30
2006	46	44	43	42	40
2007	58	55	54	52	50
2008	70	67	65	63	60
2009	81	78	75	73	70
2010	93	89	86	84	80
2011	105	101	97	94	90
2012	116	112	108	105	100
2013	128	124	119	115	110
2014	140	135	130	125	120
2015	152	146	140	136	130
2016	163	157	151	146	140
2017	174	169	162	157	150
2018	186	180	173	168	160
2019	197	191	184	178	170

(4a)* Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr, so sind die Zahlen „480“ in § 7 Abs. 1 Z 3 jeweils durch folgende Zahlen zu ersetzen:

Jahr	Zahl
2021	230
2022	246
2023	264
2024	284
2025	306
2026	330
2027	356
2028	384
2029	414
2030	446

(5) § 8 Abs. 4 ist

1. von Amts wegen auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals ab 1. Jänner 2002 gebühren, und
2. auf Antrag auf Ruhebezüge anzuwenden, die erstmals im Zeitraum zwischen 1. Oktober 2000 bis einschließlich 1. Dezember 2001 gebührten.

Wird im Fall der Z 2 dem Antrag stattgegeben, so ist der Ruhebezug rückwirkend ab dem Anfall neu zu bemessen und eine sich daraus ergebende Differenz im Rahmen des § 46 nachzuzahlen.

* Absatz eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 7 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

HINWEIS: Gem. § 117 Abs. 3 Z 7 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 tritt § 97 Abs. 4a mit 1. Jänner 2021 in Kraft.

§ 98*

Beitrag

Der Beitrag gemäß § 15 Abs. 2 beträgt für Ruhegenüsse und für Versorgungsgenüsse nach im Dienststand verstorbenen Beamten

1. die erstmals ab dem 1. Jänner 2003 gebühren, 2,2 %,
2. die erstmals ab dem 1. Jänner 2004 gebühren, 2,1 %,
3. die erstmals ab dem 1. Jänner 2005 gebühren, 2 %,
4. die erstmals ab dem 1. Jänner 2006 gebühren, 1,9 %,
5. die erstmals ab dem 1. Jänner 2007 gebühren, 1,8 %,
6. die erstmals ab dem 1. Jänner 2008 gebühren, 1,7 %,
7. die erstmals ab dem 1. Jänner 2009 gebühren, 1,6 %,
8. die erstmals ab dem 1. Jänner 2010 gebühren, 1,5 %,
9. die erstmals ab dem 1. Jänner 2011 gebühren, 1,4 %,

10. die erstmals ab dem 1. Jänner 2012 gebühren, 1,3 %,
11. die erstmals ab dem 1. Jänner 2013 gebühren, 1,2 %,
12. die erstmals ab dem 1. Jänner 2014 gebühren, 1,1 %,
13. die erstmals ab dem 1. Jänner 2015 gebühren, 1 %,
14. die erstmals ab dem 1. Jänner 2016 gebühren, 0,9 %,
15. die erstmals ab dem 1. Jänner 2017 gebühren, 0,8 %.

* In der Fassung der Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. April 2005 in Kraft.

§ 99

Kinderzurechnungsbetrag

§ 32 ist nur auf Beamte und deren Hinterbliebene anzuwenden, deren Ausscheiden aus dem Dienststand frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2002 wirksam wird.

§ 100

Pensionsbeitrag

(1) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages gemäß § 35 Abs. 2 LBBG 2001 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 63 Abs. 4 oder § 64 Abs. 2 vermindert sich für Beamte, auf die § 92 Abs. 1 nicht anzuwenden ist, um 1,5 Prozentpunkte.

(2) Der Prozentsatz des Pensionsbeitrages nach § 35 Abs. 2 LBBG 2001 und des besonderen Pensionsbeitrages gemäß § 63 Abs. 4 oder § 64 Abs. 2 vermindert sich für Beamte, die ihr 60. Lebensjahr nach dem 30. November 2019 vollenden werden, um 1,5 Prozentpunkte.

§ 101 *

Erhöhung des Ruhegenusses

Anlässlich der Bemessung des Ruhegenusses ist ein Vergleichsruhegenuss gemäß § 102 zu berechnen. Soweit § 102 nichts anderes vorsieht, sind dabei die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

* Gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 2 LBPG 2002) tritt § 101 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

§ 102 ¹

Vergleichsruhegenuss

(1) Der Vergleichsruhegenuss wird auf der Grundlage des ruhegenussfähigen Monatsbezuges und der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt.

(2) 80 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges bilden die volle Ruhegenussbemessungsgrundlage. § 8 Abs. 2 bis 7 ist anzuwenden.

(3) Der ruhegenussfähige Monatsbezug besteht aus

1. dem Gehalt und

2. den als ruhegenussfähig erklärten Zulagen, die der besoldungsrechtlichen Stellung entsprechen, die der Beamte im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Dienststand erreicht hat.

(4) Ist zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand der

1. für die Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe,

2. für die Zeitvorrückung in die nächsthöhere Dienstklasse oder

3. für das Erreichen der Dienstalterszulage oder der erhöhten Dienstalterszulage

erforderliche Zeitraum bereits zur Gänze verstrichen, so ist der Monatsbezug des Beamten so zu behandeln, als ob die Vorrückung oder Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bereits eingetreten wäre oder der Beamte in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf die Dienstalterszulage oder erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte. Die §§ 8 und 9 LBBG 2001 sind auf diesen Zeitraum anzuwenden.

(5) Fallen in die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit Zeiten, in denen

1. die Wochendienstzeit des Beamten nach den §§ 50a oder 50b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach den §§ 61, 62 oder 96a LBDG 1997 ² herabgesetzt war oder

2. der Beamte eine Dienstfreistellung nach § 17 Abs. 1 BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung in Anspruch genommen und sich nicht nach § 13 Abs. 8a des Gehaltsgesetzes 1956 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 vom 1. August 1996 bis zum 31. Juli 1997 geltenden Fassung zur Zahlung des Pensionsbeitrages auch von den gekürzten Bezügen verpflichtet hat oder

3. die Lehrverpflichtung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 herabgesetzt war, so ist der ruhegenussfähige Monatsbezug nach den Abs. 1 und 2 mit jenem Faktor zu vervielfachen, der sich aus Abs. 6 ergibt.

(6) Der nach Abs. 5 anzuwendende Faktor ist wie folgt zu ermitteln:

1. Zeiten nach Abs. 5 Z 1 und 2 sind in dem Prozentausmaß zu zählen, auf das der Monatsbezug für den betreffenden Monat aus dem jeweiligen Anlass herabgesetzt war.

2. Zeiten einer Herabsetzung der Lehrverpflichtung mit geblockter Dienstleistung sind wie folgt zu zählen:

a) In Vollbeschäftigung zurückgelegte Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 sind in vollem Ausmaß zu zählen.

b) Dienstleistungszeiten nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997, während derer die Lehrverpflichtung ermäßigt war, sind in dem Prozentausmaß zu zählen, das sich aus § 13 Abs. 10 des Gehaltsgesetzes 1956 oder aus § 13 Abs. 9 LBBG 2001 ergibt.

c) Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 sind im Ausmaß von null Prozent zu zählen.

3. Zeiten nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 4³ sind bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

4. Die übrigen Monate der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit sind in vollem Ausmaß zu zählen.

5. Die Summe der Monate nach den Z 1, 2 und 4 ist durch die Anzahl dieser Monate zu teilen. Die so ermittelte und auf vier Kommastellen gerundete Zahl ist der Faktor.

(7) Die Abs. 5 und 6 sind nicht anzuwenden, wenn die ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit eines Beamten unter Außerachtlassung

1. der in Abs. 5 Z 1 und 2 angeführten Zeiten,

2. von Zeiten einer Freistellung nach § 213a oder § 213b BDG 1979 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung oder nach § 161a oder § 161b LBDG 1997 und

3. von Zeiten nach § 9 Abs. 1 Z 3 und 4^{3a}

für die Erlangung des Vergleichsruhegenusses im Ausmaß der Ruhegenussbemessungsgrundlage ausreicht.

(8)⁴ Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(9) Der Vergleichsruhegenuss darf

1. die Ruhegenussbemessungsgrundlage nach Abs. 2 und nach § 8 Abs. 2 bis 7 nicht übersteigen und

2. 40 % des ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.

§ 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 am 31. Dezember 2002 geltenden Fassung ist anzuwenden.⁵

(10) Abs. 5 Z 1 ist auf Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1997 liegen. Auf vor dem 1. Juli 1997 liegende Zeiten der Herabsetzung der Wochendienstzeit ist § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 bis zum Ablauf des 30. Juni 1997 geltenden Fassung anzuwenden.

(11)⁶ Die Zeit eines Sabbaticals nach § 96b LBDG 1997 ist bei der Anwendung der Abs. 5 bis 7 wie die Zeit einer Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit nach den §§ 61 oder 62 LBDG 1997 zu behandeln.

¹ Gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 2 LBPG 2002) tritt § 102 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

³ Zitatteil „Z 3 und 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

^{3a} Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

⁴ In der Fassung der Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2003 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2003)

⁶ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 117 Abs. 9 Z 2 mit 1.1.2009 in Kraft.

§ 103¹

Vergleichsberechnung

(1) Ist der Ruhegenuss höher als der Vergleichsruhegenuss, gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs. 3 oder 4.

(2) Ist der Vergleichsruhegenuss höher als der Ruhegenuss, ist die in den Abs. 3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuss um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.

(3) Übersteigt der Vergleichsruhegenuss den Betrag von 2.034,8 Euro, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Zunächst ist der Ruhegenuss vom Vergleichsruhegenuss abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Kommastellen gerundeten Prozentsatz des Vergleichsruhegenusses auszudrücken.
2. Derjenige Teil des Vergleichsruhegenusses, der über dem Betrag von 2.034,8 Euro liegt, ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
3. Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7 % von 2.034,8 Euro entspricht.
4. Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4) Übersteigt der Vergleichsruhegenuss den Betrag von 2.034,8 Euro nicht, so ist der Ruhegenuss wie folgt zu berechnen:

1. Vom Vergleichsruhegenuss ist zunächst der Betrag von 508,7 Euro abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802 zu dividieren.
2. Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
3. Ist der Ruhegenuss niedriger als das Produkt des Vergleichsruhegenusses mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.

(4a)² Der Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 bis 4 ist bei der Anwendung des § 10 Abs. 2, des § 12 letzter Satz und des § 32 Abs. 6 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Landesregierung hat zur Vermeidung unverhältnismäßiger Härten jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und kundzumachen, um den die Beträge für die Grenzen gemäß Abs. 3 und 4 und der Divisor in Abs. 4 Z 1 anzupassen sind. Die Höhe des Anpassungsfaktors hat sich am Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu orientieren. Die Verordnung über die Anpassung ist erstmals im Jahr 2003 zu erlassen.

¹ Gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 2 LBPG 2002) tritt § 103 samt Überschrift mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

² Absatz eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; gemäß dessen Z 53 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2004 in Kraft.

§ 104

Zurechnung; Ausmaß, Erhöhung und Verminderung der Witwen- und Witwerversorgung

Auf Personen, die vor dem 1. Mai 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung hatten, sind die §§ 9, 15a bis 15d, 20 und 62b Abs. 1 Z 4 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 30. April 2002 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Bei mit Ablauf des 30. April 2002 oder später erfolgten Ruhestandsversetzungen ist eine allenfalls noch erfolgte bescheidmäßige Absprache über die Zurechnung von Zeiten nach § 9 oder § 20 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 30. April 2002 geltenden Fassung unwirksam.

§ 105

Bedingte Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten

Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2002 Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach dem Pensionsgesetz 1965 in der nach dem Landesbeamtengesetz 1985 geltenden Fassung haben, ist § 55 des Pensionsgesetzes 1965 in der für die Landesbeamten am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

§ 106

(Aufgehoben gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.)

§ 107

(Aufgehoben gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008;
gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.)

§ 107a¹

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 35/2005²

(1)³ Der Kürzungsprozentsatz beträgt abweichend vom § 8 Abs. 2 in der ab 1. April 2005 geltenden Fassung für Ruhegehälter,

1. die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,1667 Prozentpunkte,
2. die erstmals im Jahr 2006 gebühren, 0,1950 Prozentpunkte,
3. die erstmals im Jahr 2007 gebühren, 0,2233 Prozentpunkte,
4. die erstmals im Jahr 2008 gebühren, 0,2516 Prozentpunkte.

(2)⁴ Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2004, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 667,80 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,02 Euro.

(3)⁵ Die im § 47 Abs. 2 angeführten wiederkehrenden Leistungen sind für das Jahr 2005, abweichend von § 47 Abs. 2 und 3, wie folgt zu erhöhen: Beträgt der Ruhe- oder Versorgungsbezug nicht mehr als 686,70 Euro monatlich, so wird er um 1,5 % erhöht, ansonsten beträgt die Erhöhung 10,30 Euro.

(4)⁶ Abs. 2 und 3 gelten auch für wiederkehrende Leistungen nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, deren Anpassung sich nach § 47 richtet.

(5)⁷ Auf Beamte, die vor dem 1. Juli 2004 in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis zum Land aufgenommen worden sind, ist § 63 Abs. 3 in der am 30. Juni 2004 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(6)⁸ Auf Beamte, die vor dem 1. April 2005 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft aufgenommen worden sind und seit dem Zeitpunkt der Aufnahme bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand oder ihres Todes ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft standen oder stehen, sowie deren Hinterbliebene ist § 10 in der bis zum Ablauf des 31. März 2005 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(7)⁹ Die §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 sind bei der Bemessung von Witwen- und Witwerversorgungsbezügen, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde, anzuwenden. Witwen- und Witwerversorgungsbezüge, die ab 1. Jänner 2003 gebühren und über die nach den am 31. Dezember 2002 geltenden Bestimmungen bereits rechtskräftig abgesprochen wurde, sind auf Antrag unter Anwendung der §§ 17 bis 19 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 neu zu bemessen. Der Antrag muss bis spätestens 30. September 2005 eingebracht werden.

¹ Eingefügt gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005; die Paragraphenbezeichnung tritt mit 13. Mai 2005 in Kraft (Tag der Verlautbarung des Gesetzes im Landesgesetzblatt: 12. Mai 2005)

² Die Überschrift zu § 107a tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

³ Abs. 1 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) mit 1. April 2005 in Kraft.

⁴ Abs. 2 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 3 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

⁵ Abs. 3 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

⁶ Abs. 4 tritt, soweit er sich auf Abs. 2 bezieht, gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 3 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2004, soweit er sich aber auf Abs. 3 bezieht, gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 5 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

⁷ Abs. 5 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 4 LBPG 2002) mit 1. Juli 2004 in Kraft.

⁸ Abs. 6 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 6 LBPG 2002) mit 1. April 2005 in Kraft.

⁹ Abs. 7 tritt gemäß Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 (§ 117 Abs. 3 Z 1 LBPG 2002) mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 107b *

(Entf. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009; das Gesetz ist am 2. Dezember 2009 verlautbart worden).

§ 107c *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 25/2006

(1) Die Aufhebung des § 48 gilt auch für Personen, die am 31. Dezember 2004 Anspruch auf monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz hatten.

(2) § 49 und die Aufhebung der §§ 50 bis 52 gelten für Todesfälle ab 1. Jänner 2003.

* Eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 5 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2005 in Kraft

§ 107d *

Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. 86/2008

(1) § 7 Abs. 2a gilt für ab 1. Jänner 2009 neu angetretene Karenzurlaube nach § 95 LBDG 1997.

(2) Erfolgt eine Ruhestandsversetzung nach § 15a vor dem 1. Jänner 2011, so beträgt das Ausmaß der Kürzung abweichend von § 8 Abs. 2 und 2a 0,14 Prozentpunkte pro Monat.

(3) Die § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11 und § 107d Abs. 2 gelten auch für Personen, die am 31. Dezember 2008 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008.

§ 107e *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 66/2010

§ 18 Abs. 1 gilt auch für Personen, die am 1. November 2008 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

* Eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.11.2008).

§ 107f *

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 45/2012

§ 40 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 sowie die Aufhebung des § 59 Abs. 2 durch das Gesetz LGBl. Nr. 45/2012 gelten auch für Personen, die am 1. Jänner 2013 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach diesem Gesetz haben.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

2. Unterabschnitt

Übergangsbestimmungen zum Nebengebührenzulagenrecht

§ 108

Anspruchsbegründende Nebengebühren

Unter den in den §§ 81 und 82 erwähnten anspruchsbegründenden Nebengebühren sind die im § 2 Abs. 1 des Nebengebührenzulagengesetzes in der für die Landesbeamten bis zum Ablauf des 30. November 1972 geltenden Fassung angeführten Nebengebühren zu verstehen.

§ 109

Berechnung der Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss

(1) Auf die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss für Hinterbliebene, die schon vor dem 1. Jänner 1995 Anspruch auf Versorgungsgenuss erworben haben, sind die am 31. Dezember 1994 geltenden Bestimmungen über die Nebengebührenzulage zum Versorgungsgenuss weiterhin anzuwenden.

(2) Nebengebührenzulagen zu Versorgungsgenüssen von Witvern und früheren Ehemännern sind jedoch mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1995 nach den §§ 15 bis 15d des Pensionsgesetzes 1965 in der nach dem Landesbeamtenengesetz 1985 geltenden Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995 neu zu bemessen, sofern sie nicht erwerbsunfähig und bedürftig sind.

§ 110

Kürzung der Nebengebührenzulage bei Kürzung der Ruhegenussbemessungsgrundlage

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 1. März 1997 eingeleitet worden ist, ist § 5 des Nebengebührenzulagengesetzes in der nach dem Landesbeamtenengesetz 1985 bis zum Ablauf des 28. Februar 1997 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 111

Ausmaß der Nebengebührenzulage

(1) Bei der Ermittlung der Nebengebührenzulage ist § 73 Abs. 2 auf Nebengebührenwerte, denen Geldleistungen zugrunde liegen, auf die der Anspruch vor dem 1. Jänner 2000 entstanden ist, mit der Abweichung anzuwenden, dass statt eines Siebenhundertstels der 437,5te Teil des Betrages heranzuziehen ist, der sich aus der Multiplikation der Summe dieser Nebengebührenwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührenzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt.

(2) Gebührt ein Ruhebezug oder ein Versorgungsbezug nach einem im Dienststand verstorbenen Beamten erstmals in einem in der folgenden Tabelle bezeichneten Jahr, so ist der Divisor „700“ in § 73 Abs. 2 jeweils durch folgenden Divisor zu ersetzen:

Jahr	Divisor
2000	455
2001	472,5
2002	490
2003	507,5
2004	525
2005	542,5
2006	560
2007	577,5
2008	595
2009	612,5
2010	630
2011	647,5
2012	665
2013	682,5

3. Unterabschnitt

Gemeinsame Übergangsbestimmungen

§ 112

Anrechnung ausgezahlter Leistungen

Die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes allenfalls noch ausgezahlten Leistungen nach bisherigen pensionsrechtlichen Vorschriften sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden Leistungen anzurechnen.

§ 113

Wahrung erworbener Ansprüche und Rechte

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders bestimmt, werden aus Bescheiden nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erfließende Rechte und Pflichten sowie nach dem Landesbeamtengesetz 1985 erworbene Anwartschaften und Ansprüche nicht berührt.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 114

Verweisung

(1) Soweit in Landesgesetzen auf durch § 84 aufgehobene Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1985, auf Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965 oder auf Bestimmungen des Nebengebührenzulagengesetzes verwiesen wird, treten an die Stelle der verwiesenen Bestimmungen die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3)* Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bun-

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

- desgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
 4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
 5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2011,
 6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
 7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
 8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
 9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG), BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
 10. Bezügebegrenzungsgesetz (BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
 11. Bezübegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
 12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
 13. Bundesbezübegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 121/2011,
 14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,
 15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
 16. Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
 17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
 18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2010,
 19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/2011,
 20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011,
 21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2011,
 22. Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
 23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
 24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/2011,
 25. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
 26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
 27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
 28. Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG), BGBl. Nr. 221, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
 29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
 30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011,
 31. Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2011,
 32. Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 1/2012,
 33. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009,
 34. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 63/2010,

35. Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
36. Verfassungsgerichtshofgesetz, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
37. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG), BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2011,
38. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
39. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

* In der Fassung gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 (mit Wirksamkeit vom 19.6.2012).

§ 115

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 116

Rückwirkendes Inkrafttreten von Verordnungen

Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Kraft gesetzt werden.

§ 117

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten¹

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2)^{1A} Die §§ 101 bis 103 samt Überschrift treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2020 bis zum 31. Dezember 2024 sind sie nur auf Beamte anzuwenden, die ihr 60. Lebensjahr vor dem 1. Dezember 2019 vollendet haben. Die angeführten Bestimmungen sind auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, bei deren Bemessung sie anzuwenden waren, auch nach dem Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens weiter anzuwenden.

(3)² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005 treten in Kraft:

1. § 2 Abs. 2 Z 1, die §§ 17 bis 19 samt Überschriften, § 21 Abs. 1 und 2³, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und 8, § 76 Z 1, die Überschrift zu § 107a und § 107a Abs. 7 sowie die Aufhebung des § 20 samt Überschrift und des § 97 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. § 66 Abs. 2 Z 3 und § 69 Abs. 1 mit 31. Dezember 2003,
3. § 33 Abs. 5 Z 5, § 107a Abs. 2 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 2 bezieht, mit 1. Jänner 2004,
4. § 5 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Z 2, § 13 Z 6, § 16 Abs. 5, § 24 Abs. 3, 4 und 13, § 28 Abs. 1 Z 3, § 32 Abs. 4, § 41 Abs. 4, § 48a samt Überschrift, § 60 Abs. 2 Z 1 und 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 63 Abs. 3 und 8, § 65 Z 1, § 66 Abs. 2 Z 6, § 70 Abs. 2, § 73 Abs. 2, § 102 Abs. 5, 6 Z 3 und 8⁴, § 103 Abs. 4a⁴, § 107 Abs. 2 und 3, § 107a Abs. 5, § 114 Abs. 3 und die Aufhebung der §§ 14 und 29 samt Überschriften sowie des § 32 Abs. 5 mit 1. Juli 2004,
5. § 70 Abs. 3, § 107a Abs. 3 und § 107a Abs. 4, soweit er sich auf Abs. 3 bezieht, mit 1. Jänner 2005,
6. § 8 Abs. 2, 3, 4, 5, 6 und 7, § 10 Abs. 1, § 12 samt Überschrift, § 15 Abs. 2 und 2a, § 98 samt Überschrift und § 107a Abs. 1 und 6 mit 1. April 2005,
- 7.^{2A} § 7 Abs. 1 und § 97 Abs. 4a mit 1. Jänner 2021.

(4)² Ab 1. Juli 2004 ist das Bundesgesetz vom 26. Februar 1920, StGBl. Nr. 94, auf Landesbeamte und deren Hinterbliebene nicht mehr anzuwenden. Nach diesem Bundesgesetz in der Fassung des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, gewährte Leistungen gelten ab 1. Juli 2004 als Leistungen gemäß § 48a LBPg 2002 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005.

(5)⁵ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 treten in Kraft:

1. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 17 bis 20, die Überschrift zum 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes, und die §§ 49 bis 52 betrifft, § 15 Abs. 2a, § 102 Abs. 7 Z 3, § 117 Abs. 3 Z 1 und der 5. Abschnitt des 2. Hauptstückes mit § 49 sowie die Aufhebung der §§ 50 bis 52 samt Überschriften mit 1. Jänner 2003,
2. § 24 Abs. 11, § 32 Abs. 7, § 60 Abs. 2 Z 9, 10 und 14 und § 63 Abs. 3 mit 1. Jänner 2004,
3. die Aufhebung der §§ 13 Z 4 und 28 Abs. 1 Z 2 mit 30. Juni 2004,

4. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 14 und 29 betrifft, mit 1. Juli 2004,
5. das Inhaltsverzeichnis, soweit es § 48 betrifft, § 7 Abs. 2, § 60 Abs. 2 Z 12, § 61 Abs. 2 Z 1, § 107c samt Überschrift sowie die Aufhebung des § 48 samt Überschrift mit 1. Jänner 2005,
6. die Änderung der Absatzbezeichnung im § 8 mit 1. April 2005,
7. § 37 Abs. 1 und 2 mit 1. Juli 2005,
8. das Inhaltsverzeichnis, soweit es die §§ 40 und 107a bis 107c betrifft, § 8 Abs. 3 und 7 Z 4, § 9 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 41 Abs. 2, § 47 Abs. 1 und 4, § 63 Abs. 2 Z 2, § 64 Abs. 2, § 70 Abs. 2 Z 2, § 73 Abs. 2, § 88 Abs. 1 sowie die Aufhebung des § 40 samt Überschrift und des 9. Abschnittes des 2. Hauptstückes mit 1. Jänner 2006.

(6)⁶ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008 treten in Kraft:

1. § 32 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 48a, der Entfall der §§ 106 und 107 sowie § 117 Abs. 3 Z 4 mit 1. Jänner 2007,
3. § 17 Abs. 3 und § 47 Abs. 5 mit 1. Jänner 2008.

(7)⁶ § 41 Abs. 3 und § 41 Abs. 3a und 3b, jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008, treten mit demjenigen Monatsersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2006 geltenden Fassung.

(8)⁷ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4 mit 1. Jänner 2008,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 2a und 2b, § 8 Abs. 2a, § 24 Abs. 4 und 11, § 45a, § 107d und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2009; gleichzeitig tritt § 41 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 3b außer Kraft.

(9)⁸ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4a und 4b, §§ 48b, 48c und die die §§ 48b und 48c betreffenden Zeilen des Inhaltsverzeichnisses mit 1. November 2008,
2. § 17 Abs. 5, § 32 Abs. 7, § 41 Abs. 1, § 45 Abs. 2, § 102 Abs. 11 und die § 107b betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. Jänner 2009,
3. § 7 Abs. 1 Z 1a und 1b, § 70 Abs. 1 Z 9 und 10 und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2010.

(10)⁹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2010 treten in Kraft:

1. § 18 Abs. 1, § 107e und die § 107e betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. November 2008,
2. § 3 Abs. 2 Z 1, § 13 Z 1, § 47 Abs. 4c, §§ 48d, 114 Abs. 3 und die § 48d betreffende Zeile des Inhaltsverzeichnisses mit 1. Jänner 2010,
3. § 1 Abs. 4, 5, 7 und 10 und § 7 Abs. 2a mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten.

(11)¹⁰ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2011 treten in Kraft:

1. § 47 Abs. 4d, § 60 Abs. 2 Z 2, § 81 Abs. 2 und § 114 Abs. 3 mit 1. Jänner 2011,
2. § 47 Abs. 2 mit 1. Jänner 2012.

(12)¹¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2012 treten in Kraft:

1. § 60 Abs. 2 Z 12 mit 1. Jänner 2005,
2. § 7 Abs. 1 Z 1a in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2010,
3. § 24 Abs. 11 Z 1 und § 47 Abs. 4e mit 1. Jänner 2012,
4. §§ 40 und 107f sowie die die §§ 40, 49 und 107f betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 13 Z 1 und §§ 49 und 59 Abs. 2,
5. § 7 Abs. 1 in der ab 1. Jänner 2021 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2021,
6. § 8 Abs. 3 Z 2 und Abs. 6 und § 114 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2008.

^{1A} In der Fassung der Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005.

² Angefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2005.

^{2A} i.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2009.

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft

⁴ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2008; gem. dessen Z 11 - nunmehr § 117 Abs. 6 Z 2 - mit Wirkung vom 1. Jänner 2007.

⁵ Angefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006; diese Bestimmung tritt gem. dessen Z 34 (§ 117 Abs. 5 Z 1 i.d.F. des Gesetzes

LANDESBEAMTEN-PENSIONSGESETZ 2002

- ⁶ LGBI. Nr. 25/2006) mit 1. Jänner 2003 in Kraft
⁷ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBI. Nr. 4/2008.
⁸ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 86/2008
⁹ Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2009
¹⁰ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 66/2010
¹¹ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 78/2011
Angefügt gem. 15 des Gesetzes LGBI. Nr. 45/2012

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBI. Nr. 32/2003

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt* nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

* Das Gesetz ist am 12. Juni 2003 verlautbart worden.

burgenland-recht.at

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG (2250/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008 über die Modellstellen und über die Einreihung der Modellfunktionen und Modellstellen (Modellstellen und Einreihungsverordnung MEV), LGBl. Nr. **70/2008**

Auf Grund des § 3i Abs. 4 und 5 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 29/2008, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines zu den Modellfunktionen

Die Aufgabenbereiche der in § 3h Abs. 1 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 angeführten Vertragsbediensteten werden durch die folgenden Bestimmungen als Modellfunktionen festgelegt. Jede Modellfunktion besteht aus einer Modellstelle oder aus mehreren Modellstellen.

§ 2

Allgemeines zu den Modellstellen

(1) Modellstellen sind abstrakte Stellen.

(2) Für die Festlegung der Modellstellen sind die in der Anlage 1 zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 angeführten Anforderungsarten heranzuziehen. Jede Anforderungsart ist gewichtet (Merkmalsgewicht) und gliedert sich in zwei ebenfalls gewichtete Bewertungsaspekte (Aspektgewicht).

(3) Die Bewertungsaspekte im Sinne der Anlage 1 zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 sind in Stufen unterteilt, die über Textbausteine definiert sind und denen je nach Anforderungsgrad ein Stufenwert zugeordnet ist. Die Textbausteine samt Anforderungsgrad sind in den Anlagen 2 und 3 zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 dargestellt.

(4) Die Summe der gewichteten Stufenwerte innerhalb einer Anforderungsart ergibt den Anforderungswert, die Summe der gewichteten Anforderungswerte ergibt den Stellenwert einer Modellstelle.

§ 3

Einreihungsplan

Die Modellfunktionen und die Zuordnung der Modellstellen zu den ihrem Stellenwert entsprechen den Bewertungsgruppen sind im Einreihungsplan (Anlage 1 zu dieser Verordnung) dargestellt.

2. Abschnitt Besondere Bestimmungen zu den einzelnen Modellfunktionen und Modellstellen

§ 4

Führung III, Führung II und Führung I

(1) Die Modellfunktionen Führung III, Führung II und Führung I umfassen fachbezogene Aufgaben direkter Personalführung in einer Vorgesetztenfunktion (Leiterin oder Leiter einer Organisationseinheit). Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus

1. der Fachausrichtung und der Wirkungsreichweite der zu leitenden Organisationseinheit. Diese reichen von einer spezialisierten Fachausrichtung über eine mehrdimensionale Fachausrichtung bis zu einer mehrdimensionalen und stark vernetzten Fachausrichtung mit Außenwirkung bzw. von einer regionalen bis zu einer landesweiten Wirkungsreichweite. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungskbereich, Entscheidungskompetenz und Kommunikation;
2. der Führungsebene und der Führungsspanne (Anspruchsniveau und Anzahl der unterstellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter). Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Fachkompetenz und Führungskompetenz Linie.

(2) Die Modellfunktion Führung III besteht aus den folgenden Modellstellen:

Referatsleitung Bezirkshauptmannschaften 2
Referatsleitung Bezirkshauptmannschaften 1
Referatsleitung Amt 2
Referatsleitung Amt 1
Sonstige Verwaltungsleitungen

(3) Die Modellfunktion Führung II besteht aus den folgenden Modellstellen:

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann Stellvertretung
Sonstige Dienststellenleitungen
Abteilungsleitung Stellvertretung ohne Hauptreferat
Hauptreferatsleitung
Leitung Bau und Betriebsdienstleistungszentrum
Abteilungsleitung Stellvertretung mit Hauptreferat

(4) Die Modellfunktion Führung I besteht aus den folgenden Modellstellen:

Stabsstellenleitung
Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann
Leitung Generalsekretariat
Abteilungsleitung

(5) Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts in der Anlage 2 festgelegt.

§ 5

Führungsposition Landesamtsdirektor Stellvertretung

(1) Die Modellfunktion Führungsposition Landesamtsdirektor Stellvertretung umfasst die mit der Funktion der Landesamtsdirektor Stellvertreterin oder des Landesamtsdirektor Stellvertreters verbundenen Führungsaufgaben.

(2) Sie besteht aus der folgenden Modellstelle:

Führungsposition Landesamtsdirektor Stellvertretung

(3) Das Stellenprofil dieser Modellstelle ist einschließlich des Stellenwerts in der Anlage 2 festgelegt.

§ 6

Führungsposition Landesamtsdirektorin oder Landesamtsdirektor

(1) Die Modellfunktion Führungsposition Landesamtsdirektorin oder Landesamtsdirektor umfasst die mit der Funktion der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors verbundenen Führungsaufgaben.

(2) Sie besteht aus der folgenden Modellstelle:

Führungsposition Landesamtsdirektorin oder Landesamtsdirektor

(3) Das Stellenprofil dieser Modellstelle ist einschließlich des Stellenwerts in der Anlage 2 festgelegt.

§ 7

Expertin oder Experte

(1) Die Modellfunktion Expertin oder Experte umfasst die selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung von anspruchsvollen, vernetzten, komplexen und häufig auch kontroversiellen Problemstellungen im Rahmen der Führung von Verfahren, der Erledigung erteilter Aufträge und der Durchführung übertragener Projekte. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere die fachliche Analyse und Prüfung von Sachverhalten, die Entwicklung von Konzepten und die Vorbereitung und das Treffen von komplexen Entscheidungen, wobei Planungs- und Koordinationsaufgaben (Fachführung) regelmäßig mit umfasst sind. Dies erfordert abstraktes, analytisches Denken, genaue Kenntnisse der fachlichen und/oder gesetzlichen Grundlagen und die Übernahme von Verantwortung zu getroffenen Feststellungen, Entscheidungen und übertragenen Projekten. Unterschiede in den Stellenanforderungen ergeben sich insbesondere aus

1. dem Einsatzspektrum. Dieses reicht von der Problembearbeitung in einer Disziplin und der Entwicklung von Teillösungen und Konzepten bis zu interdisziplinären und federführenden Aufgaben und zur Entwicklung von Gesamtlösungen und Konzepten. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Wirkungsbereich, Kommunikation und Führungskompetenz Team/Fach;
2. der Wirkungsweite der Konzepte, Entscheidungen und Problemlösungen. Diese reicht von fallbezogenen Konzepten, Entscheidungen und Lösungen bis zu umfassenden Konzepten, Entscheidungen und Lösungen mit darüber hinausgehender Tragweite und gegebenenfalls gesellschaftspolitischen Auswirkungen. Der Anforderungszuwachs erfolgt dabei primär in den Anforderungsarten Entscheidungskompetenz und Fachkompetenz.

(2) Die Modellfunktion Expertin oder Experte besteht aus den folgenden Modellstellen:

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Expertin oder Experte 4
Expertin oder Experte 3
Expertin oder Experte 2
Expertin oder Experte 1

(3) Die Stellenprofile dieser Modellstellen sind einschließlich des Stellenwerts in der Anlage 3 festgelegt.

3. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 8

In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2008 in Kraft.

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Anlage 1

Bewertungsgruppe	b/1	b/2,a/2	b/3,a/3	a/4	a/5	a/6	a/7	a/8	a/9	a/10	a/11	a/12
Stellenwert bis	57	60	63	66	69	72	75	78	81	84	87	90
	Führung III			Führung II					Führung I		LAD StV.	LAD
	Expertin oder Experte											

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Anlage 2

Modellfunktion Führung III

Modellstelle Referatsleitung Bezirkshauptmannschaften 2		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des ei- genen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	60,00	10,80

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren verschie- denen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mit- arbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen An- sprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thema- tisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Fachhochschule oder einer höheren Schule mit Zusatzausbildung.	75,00	14,10
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.	60,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich ausführenden Bediensteten, die in ihrem Sach-/Fach bereich mit einem breiten Aufgabenspektrum befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt zwischen 30 und 40 Punkten.	30,00	4,98
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 5 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	33,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	55,28
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung III

Modellstelle Referatsleitung Bezirkshauptmannschaften 1		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgabenschwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	10,80
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	60,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren verschiedenen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität/Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	16,20
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.	60,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich ausführenden Bediensteten, die in ihrem Sach /Fachbereich mit einem breiten Aufgabenspektrum befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt zwischen 30 und 40 Punkten.	30,00	4,98
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 5 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	33,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		57,38

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung III

Modellstelle Referatsleitung Amt 2		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	12,60
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprech partnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren verschie denen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mit arbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen An sprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thema tisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Fachhochschule oder einer höheren Schule mit Zusatzausbildung.	75,00	14,10
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.	60,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Fachkräften, die einen anspruchsvollen Aufgabenbe reich selbständig wahrnehmen. Hinweis: Der durchschnittliche Anforde rungswert liegt zwischen 40 und unter 50 Punkten.	50,00	6,98
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 5 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	33,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	59,08
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung III

Modellstelle Referatsleitung Amt 1		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	12,60
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren verschiedenen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	16,20
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.	60,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Fachkräften, die einen anspruchsvollen Aufgabenbereich selbständig wahrnehmen. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt zwischen 40 und unter 50 Punkten.	50,00	6,98
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 5 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	33,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		61,18

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung III

Modellstelle Sonstige Verwaltungsleitungen		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen oder -partner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder einer allgemeinen Matura bzw. Meisterprüfung mit Zusatzausbildung.	60,00	13,20
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.	80,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich ausführenden Bediensteten, die in ihrem Sach-/Fachbereich mit einem breiten Aufgabenspektrum befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt zwischen 30 und 40 Punkten.	30,00	7,02
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	67,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		61,82

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung II

Modellstelle Bezirkshauptfrau- oder Bezirkshauptmann-Stellvertretung		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben- schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	10,80
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des eige- nen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	60,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren ver- schiedenen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach gro- ben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder exter- nen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thema- tisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder Fachhochschule mit Zusatzausbil- dung.	90,00	17,40
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.	80,00	

Führungskompetenz – Team/Fach (16 %)

<u>Art der Team /Fachführung (60 %)</u> Fachliche Führung in konfliktträchtigen Belangen über klassische Team oder Bereichsgrenzen hinweg. Koordination von Bereichen mit divergie- renden Zielsetzungen..	60,00	9,60
<u>Wirkungsreichweite (40 %)</u> Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen komplexen, vernetzten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen	60,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		63,20

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung II

Modellstelle Sonstige Dienststellenleitungen		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	16,20
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.	60,00	
Führungskompetenz - Linie (16 %)		
<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	13,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		70,80

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung II

Modellstelle Abteilungsleitung-Stellvertretung ohne Hauptreferat		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>
Wirkungsbereich (18 %)		
<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	
Entscheidungskompetenz (18 %)		
<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	
Kommunikation (16 %)		
<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	
Fachkompetenz (20 %)		
<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	17,40
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.	80,00	
Führungskompetenz - Linie (16 %)		
<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	11,02
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	67,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		71,62

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung II

Modellstelle Hauptreferatsleitung		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	17,40
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.	80,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	11,02
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	67,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		71,62

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung II

Modellstelle Leitung - Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	17,40
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.	80,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	13,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	73,60
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung II

Modellstelle Abteilungsleitung-Stellvertretung mit Hauptreferat		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbe reichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartne rinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfas send und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzaus bildung.	90,00	18,60
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	13,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	74,80
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung I

Modellstelle Stabsstellenleitung		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Organisationsbereichs mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	100,00	16,20
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	100,00	18,00
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Weitläufige, vernetzte Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen oder -partnern in mehreren Themen- und Fachgebieten.	100,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	18,60
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	11,02
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	67,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		78,22

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung I

Modellstelle Bezirkshauptfrau oder Bezirkshauptmann		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	14,40
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen oder partner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	100,00	16,20
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.	90,00	18,60
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne der Führung ganzer Bereiche der Landesverwaltung.	100,00	16,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	79,60
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung I

Modellstelle Leitung Generalsekretariat		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Organisationsbereichs mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	100,00	18,00
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Strategien der Landesverwaltung) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen Organisationsbereichs und anderer Organisationsbereiche der Landesverwaltung.	100,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	100,00	18,00
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Weitläufige, vernetzte Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen oder -partnern in mehreren Themen und Fachgebieten.	100,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Universitäts- oder Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung.	100,00	20,00
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungswert liegt bei 50 und mehr Punkten.	70,00	11,02
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	67,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		81,42

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung I

Modellstelle Abteilungsleitung		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängerinnen oder empfangern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80,00	16,20
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Strategien der Landesverwaltung) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen Organisationsbereichs und anderer Organisationsbereiche der Landesverwaltung.	100,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	100,00	16,20
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Universitäts- oder Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung.	100,00	20,00
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als 5 Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne der Führung ganzer Bereiche der Landesverwaltung.	100,00	16,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	82,80
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führung I

Modellstelle Landesamtsdirektor-Stellvertretung		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Organisationsbereichs mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	100,00	18,00
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Strategien der Landesverwaltung) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen Organisationsbereichs und anderer Organisationsbereiche der Landesverwaltung.	100,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	16,20
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Weitläufige, vernetzte Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in mehreren Themen und Fachgebieten.	100,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung..	100,00	14,40
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Universitäts- oder Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung.	100,00	20,00
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne der Führung ganzer Bereiche der Landesverwaltung.	100,00	16,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	84,60
--	-------

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Führungsposition Landesamtsdirektorin oder Landesamtsdirektor

Modellstelle Landesamtsdirektorin oder Landesamtsdirektor		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Organisationsbereichs mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	100,00	18,000
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Strategien der Landesverwaltung) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen Organisationsbereichs und anderer Organisationsbereiche der Landesverwaltung.	100,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Probleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskompetenz.	100,00	18,00
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Weitläufige, vernetzte Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in mehreren Themen und Fachgebieten.	100,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100,00	16,00
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Angelegenheiten, die ganze Gruppen oder die Landesverwaltung insgesamt betreffen.	100,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Universitäts- oder Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung.	100,00	20,00
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.	100,00	

Führungskompetenz - Linie (16 %)

<u>Führungsebene (62,50 %)</u> Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne der Führung ganzer Bereiche der Landesverwaltung.	100,00	16,00
<u>Führungsspanne (37,50 %)</u> Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.	100,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		88,00

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Anlage 3 Modellfunktion Expertin oder Experte

Modellstelle Expertin oder Experte 4		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	12,60
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren verschiedenen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	11,20
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es um Kontakte mit breiten Gruppen, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.	60,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder einer allgemeinen Matura bzw. Meisterprüfung mit Zusatzausbildung.	60,00	13,20
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.	80,00	

Führungskompetenz - Team/Fach (16 %)

<u>Art der Team /Fachführung (60 %)</u> Fachliche Führung über klassische Team oder Bereichsgrenzen hinweg. Planung, Auftragserteilung, Kontrolle und Resultatabnahme. Koordinationsaufgaben. Durchsetzung von Vorhaben, Richtlinien. Prozessverantwortung im zugeteilten Fachbereich.	45,00	7,20
<u>Wirkungreichweite (40 %)</u> Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.	45,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		56,80

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Expertin oder Experte

Modellstelle Expertin oder Experte 3		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben- schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	12,60
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartne- rinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbereichs mit mehreren ver- schiedenen Schwerpunkten (zB fachliche und administrative) nach gro- ßen Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abgeleitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60,00	12,60
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder exter- nen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thema- tisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	11,20
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Dabei geht es um Kontakte mit breiten Gruppen, wobei individuelle Erör- terungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.	60,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzaus- bildung.	90,00	15,30
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.	45,00	

Führungskompetenz - Team/Fach (16 %)

<u>Art der Team /Fachführung (60 %)</u> Fachliche Führung über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Planung, Auftragserteilung, Kontrolle und Resultatabnahme. Koordinati- onsaufgaben. Durchsetzung von Vorhaben, Richtlinien. Prozessverant- wortung im zugewiesenen Fachbereich.	45,00	7,20
<u>Wirkungsbereich (40 %)</u> Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.	45,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		58,90

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Expertin oder Experte

Modellstelle Expertin oder Experte 2		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben- schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60,00	12,60
<u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis/die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartne- rinnen und Ansprechpartner.	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.	80,00	14,40
<u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder exter- nen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.	80,00	

Kommunikation (16 %)

<u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thema- tisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80,00	12,80
<u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzaus- bildung.	90,00	15,30
<u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.	45,00	

Führungskompetenz - Team/Fach (16 %)

<u>Art der Team /Fachführung (60 %)</u> Fachliche Führung über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Planung, Auftragserteilung, Kontrolle und Resultatabnahme. Koordinati- onsaufgaben. Durchsetzung von Vorhaben, Richtlinien. Prozessverant- wortung im zugeteilten Fachbereich.	45,00	7,20
<u>Wirkungsreichweite (40 %)</u> Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.	45,00	
Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)		62,30

MODELLSTELLEN- UND EINREIHUNGSVERORDNUNG

Modellfunktion Expertin oder Experte

Modellstelle Expertin oder Experte 1		
<i>Anforderungsart samt Merkmalsgewicht, Bewertungsaspekte samt Aspektgewicht</i>	<i>Anforderungsgrad pro Bewertungsaspekt</i>	<i>gewichteter Anforderungswert</i>

Wirkungsbereich (18 %)

<p><u>Wirkungsbreite (50 %)</u> Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgaben schwerpunkten, zB fachlich und administrativ.</p>	60,00	12,60
<p><u>Wirkungsart (50 %)</u> Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis/die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprechpartnern und Ansprechpartner.</p>	80,00	

Entscheidungskompetenz (18 %)

<p><u>Handlungsspielraum (50 %)</u> Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspielraum auch in der Wahl der Mittel.</p>	80,00	14,40
<p><u>Selbständigkeit (50 %)</u> Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen angestammten Fachgebiet.</p>	80,00	

Kommunikation (16 %)

<p><u>Kommunikationszweck (50 %)</u> Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.</p>	80,00	12,80
<p><u>Anspruchsniveau (50 %)</u> Vertretung der Landesinteressen in Parteienverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.</p>	80,00	

Fachkompetenz (20 %)

<p><u>Ausbildung (70 %)</u> Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit Zusatzausbildung.</p>	90,00	16,20
<p><u>Erfahrung in Funktion (30 %)</u> Praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.</p>	60,00	

Führungskompetenz - Team/Fach (16 %)

<p><u>Art der Team /Fachführung (60 %)</u> Fachliche Führung in konfliktträchtigen Belangen über klassische Team oder Bereichsgrenzen hinweg. Koordination von Bereichen mit divergierenden Zielsetzungen.</p>	60,00	9,60
<p><u>Wirkungsreichweite (40 %)</u> Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen komplexen, vernetzten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.</p>	60,00	

Stellenwert (§ 3h Abs. 4 Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)	65,60
--	-------

LANDESVETRAGSBEDIENSTETENGESETZ 1985 (2250)

Gesetz vom 1.10.1985 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Landes (Landesvertragsbedienstetengesetz 1985)

Stammfassung: LGBl. Nr. 49/1985 (XIV.Gp. RV 120 AB 132)

i.d.F.: LGBl. Nr. 3/1987 (XIV.Gp. RV 201 AB 209)

LGBl. Nr. 54/1988 (XV.Gp.) RV 78 AB 87)

LGBl. Nr. 55/1990 (XV.GP. RV 395 AB 415)

LGBl. Nr. 67/1991 (XV.Gp. RV 539 AB 558)

LGBl. Nr. 50/1992 (XVI.Gp. RV 133 AB 144)

LGBl. Nr. 78/1993 (XVI.Gp. RV 62 AB 371)

LGBl. Nr. 59/1995 (XVI.Gp. RV 662 AB 689)

LGBl. Nr. 61/1995 (XVI.Gp. RV 665 AB 683)

LGBl. Nr. 10/1997 (XVII.Gp. RV 42 AB 61)

LGBl. Nr. 19/1998 XVII.Gp. RV 250 AB 264)

LGBl. Nr. 21/1999 (XVII.Gp. RV 530 AB 539)

LGBl. Nr. 39/2000 (XVII.Gp. RV 843 AB 882)

LGBl. Nr. 19/2002 (XVIII.Gp. RV 146 AB 171)

LGBl. Nr. 71/2002 (XVIII.Gp. RV 316 AB 350)

LGBl. Nr. 29/2003 (XVIII.Gp. RV 496 AB 514)

LGBl. Nr. 4/2005 (XVIII. GP. RV 833 AB 863)

LGBl. Nr. 67/2005 (XVIII.Gp. RV 1056 AB 1074)

LGBl. Nr. 29/2006 (XIX.Gp. RV 110 AB 127)

LGBl. Nr. 5/2008 (XIX. Gp. RV 585 AB 633)

LGBl. Nr. 29/2008 (XIX.Gp. RV 703 AB 710)

LGBl. Nr. 87/2008 (XIX.Gp. RV 884 AB 916)

LGBl. Nr. 80/2009 (XIX.Gp. RV 1200 AB 1246)

LGBl. Nr. 68/2010 (XX.Gp. RV 11 AB 31)

LGBl. Nr. 3/2011 (XX.Gp. RV 81 AB 85)

LGBl. Nr. 80/2011 (XX.Gp. RV 270 AB 325)

LGBl. Nr. 40/2012 (XX. Gp. RV 442 AB 463)

Abschnitt I¹

Allgemeine Bestimmungen

§ 1²

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf Bedienstete anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen (Landesvertragsbedienstete). Ausgenommen sind Personen, auf die das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 249/1970, und das Land- und Forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 250/1970, Anwendung findet, sowie unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 die im § 1 Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010³, genannten Personen.

(2)⁴ Dieses Gesetz ist auch auf Bedienstete anzuwenden, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen und

1. deren Dienstverhältnis bisher durch das Gehaltskassengesetz 1959, BGBl. Nr. 254, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 154/2001, geregelt war oder
2. die Bauarbeiterinnen oder Bauarbeiter im Sinne des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes (BUAG), BGBl. Nr. 363/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 35/2007, sind.

¹ Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2011

² I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987

³ Wortfolge „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011

⁴ (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

⁵ I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2008

§ 2

Anwendung bundesgesetzlicher Vorschriften

(1) Auf die Landesvertragsbediensteten sind, soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, folgende Bundesgesetze sinngemäß anzuwenden:

- 1.³ Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der im Zeitpunkt des Inkrafttretens die-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

ses Gesetzes geltenden Fassung.

- 2.⁴ Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1985, BGBl. Nr. 573, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (36. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel II und VII nicht anzuwenden sind.
- 3.⁵ Art. I Z. 3 des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1986, BGBl. Nr. 388, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (37. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), das Verwaltungsakademiegesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden; diese Bestimmung tritt mit 1. August 1988 in Kraft.
- 4.⁶ Das Bundesgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 238, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel II und III nicht anzuwenden sind und daß Artikel VI zu lauten hat:

“Artikel VI

- (1) Der Vorrückungsstichtag eines⁷ Vertragsbediensteten, der
 1. sich bereits am 31. Juli 1988 im Dienstverhältnis befunden hat und
 2. vor diesem Zeitpunkt eine nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, geforderte Ausbildung zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Z. 4 lit. e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erfüllt, oder vor diesem Zeitpunkt eine Eignungsbildung nach den §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zurückgelegt hat, die die Voraussetzungen des § 26 Abs. 2 Z. 4 lit. d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 erfüllt,
ist auf seinen Antrag neu festzusetzen, wenn dieser Vorrückungsstichtag infolge der Neuregelungen der 37. und 38. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle günstiger ist als der bisherige Vorrückungsstichtag.
- (2) Wurde nach Abs. 1 ein neuer Vorrückungsstichtag festgesetzt, ist die besoldungsrechtliche Stellung zu verbessern. Der Zeitraum der Verbesserung ist der Unterschied zwischen dem gemäß § 19 Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 auf den nächstliegenden Vorrückungstermin gerundeten bisherigen Vorrückungsstichtag und dem ebenso gerundeten neuen Vorrückungsstichtag.
- (3) Die Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages gemäß Abs. 1 und die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung nach Abs. 2 sind,
 1. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 bis zum 31. Dezember 1988 gestellt wird, mit Wirksamkeit vom 1. August 1988
 2. wenn der Antrag gemäß Abs. 1 nach dem 31. Dezember 1988 gestellt wird, mit Wirksamkeit von dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Monatsersten durchzuführen.”
- 5.⁸ Das Bundesgesetz vom 29. Dezember 1987, BGBl. Nr. 641, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß die Artikel I, II, III, IV, VI und VII nicht anzuwenden sind.
- 6.⁹ Das Bundesgesetz vom 26. Mai 1988, BGBl. Nr. 289, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (39. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß Artikel I Z.1 bis 3 und die Artikel II und III nicht anzuwenden sind.
- 7.¹⁰ Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1988, BGBl. Nr. 738, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (40. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß Artikel I Z.1, Artikel II Z.1 und die Artikel III, IV und V nicht anzuwenden sind.
- 8.¹¹ Das Bundesgesetz vom 28. Juni 1989, BGBl. Nr. 345, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (41. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle). Dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß Artikel I Z.4 nicht anzuwenden ist.
- 9.¹² Das Bundesgesetz vom 14. März 1990, BGBl. Nr. 180, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (42. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß Artikel II nicht anzuwenden ist.
- 10.¹³ Artikel XVIII des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Landarbeitsgesetz 1984, das Angestelltengesetz, das Gutsangestelltengesetz, das Urlaubsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Familienlasten-

LANDESVETRAGSBEDIENSTETENGESETZ

ausgleichsgesetz 1967, das Betriebshilfegesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 300/1990, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert werden sowie eine Regelung über die Wiedereinstellungsbeihilfe geschaffen wird (Karenzurlaubserweiterungsgesetz).

- 11.¹⁴ Artikel III des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1990, BGBl. Nr. 447, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1990), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Auskunftsspflichtgesetz geändert werden.
- 12.¹⁵ Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 23/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (43. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden; dieses Gesetz gilt mit der Maßgabe, daß der Artikel II nicht anzuwenden ist.
- 13.¹⁶ Artikel III Z.6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 277/1991, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1991), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Nebengebührenzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und die Reisegebührenvorschrift geändert werden.
- 14.¹⁷ Artikel I Z. 1 bis 4 und 5 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 364/1991, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden.
- 15.¹⁸ Artikel 4 Z.1 bis 16 und Artikel 7 Z.1 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 12/1992, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (3. BDG-Novelle), das Gehaltsgesetz 1956, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und die Bundesforste-Dienstordnung 1986 geändert werden.
- 16.¹⁹ Artikel 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1992, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (53. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988 und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.
- 17.²⁰ Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 873/1992, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden; dieses Bundesgesetz gilt mit der Maßgabe, daß die §§ 29e und 47a VBG 1948 nicht anzuwenden sind.
- 18.²¹ Artikel II Ziffern 2, 3, 4, 5, 6 und 8 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 389/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz).
- 19.²² Artikel III Z. 1 bis 4a und 6 bis 10 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 518/1993, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Pensionsgesetz 1965, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Nebengebührenzulagengesetz und das Bundesfinanzgesetz 1993 geändert werden; Artikel III Z 6 ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:
§ 35 Abs. 3c erster Satz VBG 1948 lautet:
“(3c) Abweichend vom Abs. 2 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann, wenn er wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

1. kündigt oder
 2. mit einem im § 253 c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.”
- 20.²³ Artikel III Z. 3 bis 29 und 34 bis 36 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 16/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1993), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Richterdienstgesetz und das Karenzurlaubsgeldgesetz geändert werden.
- 21.²⁴ Artikel III Z. 1, 1a, 1b und 9 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 665/1994, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Verwaltungsakademiegesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesfinanzgesetz 1994 geändert werden.
- 22.²⁵ Artikel III Z 2 bis 4, 6 bis 18, 21 und 22 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 43/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (2. BDG-Novelle 1994), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgesetz, das Auslandseinsatzzulagengesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Verwaltungsakademiegesetz, das Wehrgesetz 1990, das Richterdienstgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Verfassungsgerichtshofgesetz geändert werden.
- 23.²⁶ Artikel III Z. 1 bis 10 und 13 bis 15 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Bezügegesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 612/1983, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Eisenbahnteilnahmeengesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der Bundesstraßengesellschaften, das Berggesetz 1975, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz, das Betriebshilfegesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1993, das Einkommensteuergesetz 1988, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Bundesgesetz, mit dem eine Sonderabgabe von Erdöl erhoben wird, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Kunsthochschul-Organisationsgesetz, das Universitäts-Organisationsgesetz, das Akademie-Organisationsgesetz 1988, das Kunsthochschul-Studiengesetz, das Allgemeine Hochschul-Studiengesetz, das Außenhandelsgesetz 1995 und das Bundeshaushaltsgesetz geändert werden und ein Karenzurlaubszuschußgesetz und ein Behindertenwerkstätten-Vorfinanzierungsgesetz erlassen werden (Strukturanpassungsgesetz); dieses Bundesgesetz ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Datumsangabe “30. April 1995” durch die Datumsangabe “31. August 1995” und die Datumsangabe “1. Mai 1995” durch die Datumsangabe “1. September 1995” ersetzt werden und daß § 4 a Abs. 1 Satz 1 Z. 2 VBG 1948 lautet:
“2. Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs oder”
- 24.²⁷ Artikel III des Bundesgesetzes, BGBl. Nr 522/1995, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1995), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965,

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

das Nebengebührenzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bundesministeriengesetz 1986 und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden.

- 25.²⁷ Artikel 3 Z 1 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 201.
- 26.²⁷ Artikel VI Z 1 bis 6 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 375/1996, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1996), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Bezügegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Verwaltungsakademiegesetz und die 41. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden.
- 27.²⁸ Artikel V Z 1, 3 bis 5, 10 bis 12, 15, 16, 18 bis 20, 23, 24, 27 bis 29, 35, 36 und 38 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 61/1997, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (1. BDG-Novelle 1997), das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Verwaltungsakademiegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 1997, das DAK-Gesetz 1996, das Entwicklungshelfergesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Überbrückungshilfegesetz, das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Rechtsspraktikantengesetz geändert werden und das OBB-Ausschreibungsgesetz aufgehoben wird. Diese Bestimmungen sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

a) § 72a VBG 1948 lautet samt Überschrift:

"Karenzurlaub § 72a

(1) Auf Karenzurlaube, die vor dem 1. September 1995 angetreten worden sind, ist § 29b Abs. 6 in der bis zum Ablauf des 31. August 1995 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

(2) Auf Karenzurlaube, die gemäß § 29b in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 geltenden Fassung gewährt worden sind, ist § 29b in dieser Fassung weiterhin anzuwenden."

b) Nach § 72b VBG 1948 wird folgender § 72c samt Überschrift eingefügt:

"Verjährung § 72c

Die Verjährungsbestimmungen des § 18a sind auf alle im § 18a Abs. 1 und 2 umschriebenen Forderungen anzuwenden, über die bis zum 1. Jänner 1998 noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt jedoch nicht für solche Forderungen, die Gegenstand eines am 1. Jänner 1998 anhängigen Gerichtsverfahrens sind."

c) Nach Artikel V Z 11 gilt folgende Z 11a als eingefügt:

"11a. Nach § 22 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

'(1a) Die pauschalierte Nebengebühr ruht auch während der Zeit einer Bezugskürzung gemäß § 24 Abs. 3 und 7; § 13 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl.Nr. 54, ist sinngemäß anzuwenden.'

- 28.²⁹ Artikel 3 Z 2 bis 11 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 138/1997, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das

Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und die 31. Gehaltsgesetz-Novelle geändert werden, sowie Bundesgesetz über das Zusammentreffen von öffentlich-rechtlichen Pensionsansprüchen mit Erwerbseinkommen (Teilpensionsgesetz), Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte und eine Änderung des Poststrukturgesetzes und Bundesgesetz, mit dem das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert wird (1. Budgetbegleitgesetz 1997).

- 29.²⁹ Artikel 37 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 30/1998, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Heeresdisziplinargesetz 1994, das Militär-Auszeichnungsgesetz, das Auslandseinsatzgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Notarversicherungsgesetz 1972, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arzneimittelgesetz, das Ärztegesetz 1984, die Verordnung betreffend Regelung der Ausbildung zum Zahnarzt, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Heeresversorgungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Karenzgeldgesetz, das Landarbeitsgesetz 1984, das Medizinproduktegesetz, das Post-Betriebsverfassungsgesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Suchtmittelgesetz, das Tierärztegesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Nationalrats-Wahlordnung 1992, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Wählerevidenzgesetz 1973, die Exekutionsordnung, das Finanzstrafgesetz, das Militärstrafgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Bahn-Betriebsverfassungsgesetz, die Gewerbeordnung 1994 und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden (Gesetz über die Ausbildung von Frauen im Bundesheer - GAFB).
- 30.²⁹ Artikel 7 Z 2 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 392/1996, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (Bezügereformgesetz); dieses Gesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
1. Die Paragraphenbezeichnung "29f" wird durch die Paragraphenbezeichnung "29h" ersetzt;
 2. Das Zitat "§§ 17 bis 19 BDG 1979" wird durch das Zitat "§§ 18 bis 20 LBDG 1997" ersetzt;
 3. Die bezogene Norm "§ 13 Abs. 5 bis 9 und 9a erster und zweiter Satz des Gehaltsgesetzes 1956" ist in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
31. Artikel V Z 1, 4 bis 9, 10 bis 14 und 22 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 123/1998, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührevorschrift 1955, das Richterdienstgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Mutterschutzgesetz 1979, das Elternkarenzurlaubsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1999, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (1. Dienstrechts-Novelle 1998).
- 32.³⁰ Artikel III des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/1999 mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührenzulagengesetz, das Poststrukturgesetz und das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 geändert werden (2. Dienstrechts-Novelle 1998); dieses Gesetz ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Im § 23 VBG 1948 werden das Zitat '§§ 60 und 80 BDG 1979' durch das Zitat '§§ 74 und 98 LBDG 1997', das Zitat '§ 80 Abs. 5 Z 1 BDG 1979' durch das Zitat '§ 98 Abs. 5 Z 1 LBDG 1997' und das Zitat '§§ 24 bis 24c des Gehaltsgesetzes 1956' durch das Zitat '§ 24 des Gehaltsgesetzes 1956' ersetzt.

- 33.³¹ Artikel II Z 2 bis 15 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1999 mit dem das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Richterdienstgesetz und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (Besoldungs-Novelle 1999).
- 34.³² Artikel I Z 7, 9 bis 12, 14, 18, 20, 22 bis 31³³ und 35³⁴ des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/1999 mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Bundesministeriengesetz 1986, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebühreuvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundesfinanzgesetz 1999 (5. BFG-Novelle 1999), das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden (Vertragsbedienstetenreformgesetz - VBRG); dieses Gesetz ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) § 4 Abs. 2 Z 7 VBG 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/1999 ist nicht anzuwenden.
- b) § 4a Abs. 1 erster Satz VBG 1948 lautet:
- '(1) Im Falle eines befristeten Dienstverhältnisses, das im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen des Büros eines Mitgliedes der Landesregierung oder eines Landtagsklubs eingegangen wurde, gilt eine befristete Fortsetzung des Dienstverhältnisses nicht als eine Verlängerung der Dienstverhältnisse nach § 4 Abs. 4 oder gleichartigen Rechtsvorschriften.'
- c)³⁵ § 4a Abs. 2 Z 3 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999, ist nicht anzuwenden.
- d)³⁶ An die Stelle des § 5 Abs. 1 letzter Satz VBG 1948 treten folgende Bestimmungen:
- '§ 48 Abs. 1 bis 4, § 49, § 67, § 68 Abs. 1 und 2 und die §§ 69 bis 73 LBDG 1997 sind anzuwenden. Bei der Anwendung des § 70 Abs. 4 Z 3 LBDG 1997 tritt an die Stelle eines Karenzurlaubes nach § 95 LBDG 1997 ein Karenzurlaub nach § 29e.'
- e)³⁶ Die §§ 6 bis 6b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/1999 geltenden Fassung sind weiterhin anzuwenden.
- f)³⁶ Im § 20 VBG 1948 werden das Zitat '§§ 47a bis 50d BDG 1979' durch das Zitat '§§ 50 bis 64 LBDG 1997', das Zitat '§ 50a BDG 1979' durch das Zitat '§ 61 LBDG 1997' und das Zitat '§ 50b BDG 1979' durch das Zitat '§ 62 LBDG 1997' ersetzt.
- g)³⁶ § 21 VBG 1948 in der bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/1999 geltenden Fassung ist weiterhin anzuwenden.
- h)³⁶ Im § 37 Abs. 2 VBG 1948 werden das Zitat '§§ 50a bis 50d BDG 1979' durch das Zitat '§§ 61 bis 64 LBDG 1997' und das Zitat '§ 213 BDG 1979' durch das Zitat '§ 161 LBDG 1997' ersetzt.
- i)³⁷ Im § 80 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/1999, werden der Ausdruck '1998' durch den Ausdruck '2001' und der Ausdruck '1999' durch den Ausdruck '2002' ersetzt.
- 35.³⁸ Artikel III Z 6 bis 8, 10 bis 20 und 53 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 127/1999 mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebühreuvorschrift 1955, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Militärberufsförderungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundesfinanzgesetz 1999 (7. BFG-Novelle 1999), das Dorotheumsgesetz und das Pensionskassengesetz geändert werden und ein Bundesgesetz über die Gründung einer Bundespensionskasse AG erlassen wird (Dienstrechts-Novelle 1999).
- 36.³⁹ Artikel 3 Z 2, 5, 6, 8 bis 14, 16 bis 26 und 36 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 6/2000, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, die Reisegebühreuvorschrift 1955, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Dienstrechtsgesetz 1985, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Eltern-Karenzurlaubsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 298/1986 geändert werden (Besoldungs-Novelle 2000).

- 37.⁴⁰ Artikel 3 Z 5, 7, 8, 10 bis 13 und 15⁴¹ des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 94/2000, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Verwaltungsakademiegesetz, das Auslandszulagengesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2000).
- 38.⁴⁰ Artikel 48 Abschnitt 48.1 Z 3 bis 9 und Artikel 48 Abschnitt 48.2 Z 2 bis 4 und 6 bis 16 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 142/2000, mit dem das Rundfunkgesetz, das Handelsgesetzbuch, das Firmenbuchgesetz, das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gerichtsgebührengesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 1975, das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Bodenwertabgabengesetz, das Gebührengesetz 1957, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Normverbrauchsabgabengesetz 1991, das Werbeabgabengesetz 2000, das Kommunalsteuergesetz 1993, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Biersteuergesetz 1995, das Schaumweinsteuergesetz 1995, das Alkohol - Steuer und Monopolgesetz 1995, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996, die Bundesabgabenordnung, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz 1996, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Pensionskassengesetz, das Finanzausgleichsgesetz 1997, das Bundeshaushaltsgesetz, das Bundesfinanzierungsgesetz, das Waffengesetz, das Preisgesetz 1992, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte, das Teilpensionsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Wachebediensteten- Hilfeleistungsgesetz, das Auslandszulagengesetz, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Sonderunterstützungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, das Universitäts-Studiengesetz, das Studienförderungsgesetz 1992, das Hochschul-Taxengesetz 1972, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundesmuseengesetz, das Forschungsorganisationsgesetz, das Bundesforstgesetz 1996, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Altlastensanierungsgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das ASFINAG-Gesetz, das Bundesstraßengesetz 1971, das Bundesstraßen-Finanzierungsgesetz 1996, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz geändert sowie steuerliche Sonderregelungen für die Ausgliederung von Aufgaben der Gebietskörperschaften, ein Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, ein Bundesgesetz zur Übertragung der Donau Transport Entwicklungsgesellschaft m.b.H. an den Bund und ein Fernsprechtgeltzuschussgesetz erlassen werden (Budgetbegleitgesetz 2001).
- 39.⁴⁰ Artikel 3 Z 4 bis 11, 13, 30 und 32 des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 87/2001, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Richterdienstgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Bundestheaterpen-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

sionsgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Rechtspraktikantengesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Bedienstetenschutzgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2001 und das Bundesministerienengesetz 1986 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2001 - Universitäten).

- 40.⁴¹ Artikel III Z 1 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999 über Sicherheit und Gesundheitsschutz der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundes-Bedienstetenschutzgesetz - B-BSG) und mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Mutterschutzgesetz 1979 und das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz geändert werden; diese Bestimmung ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Zitat ‚§ 1 Abs. 2 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes - B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999‘ durch das Zitat ‚§ 1 Abs. 2 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes - Bgld. BSchG, LGBl. Nr. 37/2001‘ ersetzt wird.
- 41.⁴¹ Artikel 3 Z 5a bis 10, 12 bis 18, 21, 22a bis 29, 37 bis 42 und 46a des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebühreuzulagengesetz, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Teilpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundesministerienengesetz 1986, das Mutterschutzgesetz 1979, das Karenzurlaubsgeldgesetz, das Auslandszulagengesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Einsatzzulagengesetz, das Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz, das Bundesgesetz über die Abgeltung von wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten an Universitäten und Universitäten der Künste und das Bundesbahngesetz 1992 geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2002); diese Bestimmungen sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) § 29i Abs. 1 lautet:
‚(1) Die §§ 18 bis 20 LBDG 1997 sowie § 12a Abs. 4 und § 12b LBBG 2001 sind auf Vertragsbedienstete anzuwenden.‘
 - b) Im § 29k Abs. 1 wird das Zitat ‚§§ 50c und 50d Abs. 1 und 2 BDG 1979‘ durch das Zitat ‚§§ 63 und 64 Abs. 1 und 2 LBDG 1997‘ ersetzt.
 - c) § 29k Abs. 5 lautet:
‚(5) Auf die Zeit der gänzlichen Dienstfreistellung nach Abs. 1 Z 3 sind § 12b LBBG 2001 und § 29c Abs. 2 anzuwenden.‘
 - d) Im § 82 Abs. 11 wird die Datumsangabe ‚31. Juli 2003‘ durch die Datumsangabe ‚31. Dezember 2003‘ ersetzt.
 - e) Im § 82 Abs. 15 werden die Datumsangabe ‚1. August 2003‘ durch die Datumsangabe ‚1. Jänner 2004‘ und die Datumsangabe ‚31. Juli 2003‘ durch die Datumsangabe ‚31. Dezember 2003‘ ersetzt.
- 42.⁴² Artikel 3 Z 5, 7, 8, 10, 10a, 18a, 19, 21 bis 24, 42 und 46 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2002, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Überbrückungshilfengesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Landesvertragslehrgesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrgesetz, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das EU-Beamten-Sozialversicherungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Richterdienstgesetz, das Bundesbediensteten-Sozialplangesetz, das Einsatzzulagengesetz und das Bundesfinanzgesetz 2002 geändert werden (Deregulierungsgesetz - Öffentlicher Dienst 2002). Artikel 3 Z 46 gilt mit der Maßgabe, dass die Datumsangabe ‚31. August 2002‘ durch die Datumsangabe ‚31. Dezember 2002‘ und die Datumsangabe ‚1. September 2002‘ durch die Datumsangabe ‚1. Jänner 2003‘ ersetzt werden.
- 43.⁴³ Artikel 3 Z 3, 5, 10, 11, 12, 13, 14, 28, 102, 103 und 104 der 2. Dienstrecht-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130; diese Bestimmungen sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

- a) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 werden ersetzt
- aa) im § 1 Abs. 3 Z 2 VBG das Zitat „§ 50b BDG 1979, BGBl. Nr. 333“ durch das Zitat „§ 62 LBDG 1997“;
 - bb) im § 20 Abs. 2 erster Satz VBG das Zitat „§ 50a BDG 1979“ durch das Zitat „§ 61 LBDG 1997“;
 - cc) im § 82 Abs. 15 Z 3 VBG die Datumsangabe „31. Dezember 2003“ durch die Datumsangabe „31. Juli 2004“.
- b) Entf. gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBL Nr. 4/2005 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 (gem. Art. II Abs. 2 Z 3 des zit. Gesetzes)
- c) Das Arbeitsplatzsicherungsgesetz, BGBl. Nr. 683/1991⁴⁴, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung.
- d) Entf. gem. § 44 Abs. 2 des Gesetzes LGBL Nr. 16/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005)
- e) Entf. gem. § 44 Abs. 2 des Gesetzes LGBL Nr. 16/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005)
- 44.⁴⁵ Artikel 3 Z 3, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 40, 41 und 43 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176; diese Bestimmungen sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) Im § 22a VBG werden das Zitat „§ 21 bis 21h GehG“ durch das Zitat „§§ 34 bis 34h LBBG 2001“ und das Zitat „§ 21g Abs. 1 GehG“ durch das Zitat „§ 34g Abs. 1 LBBG 2001“ ersetzt.
 - b) Im § 82a Abs. 3 Z 1 wird das Datum „31. Juli 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.
 - c) Im § 82a Abs. 7 Z 1 werden das Datum „1. August 2003“ durch das Datum „1. Jänner 2004“ und das Datum „31. Juli 2003“ durch das Datum „31. Dezember 2003“ ersetzt.
 - d) Im § 83b werden das Datum „1. Jänner 2005“ durch das Datum „1. Juli 2005“ und das Datum „31. Dezember 2004“ durch das Datum „30. Juni 2005“ ersetzt.
- 45.³⁴⁵ Artikel 3 Z 12 des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119.
- 46.⁴⁶ Artikel 3 Z 1 und 3 der Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 80; diese Bestimmungen sind mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
- a) Im Artikel 3 Z 1 wird der Ausdruck „§§ 21 bis 21h GehG“ durch den Ausdruck „§§ 34 bis 34h LBBG 2001“ ersetzt.
 - b) Im Artikel 3 Z 3 werden der Ausdruck „nach dem MSchG“ und der Ausdruck „nach dem VKG“ jeweils durch den Ausdruck „nach dem Bgld. MVKG“ ersetzt.
- 47.⁴⁶ Artikel 3 Z 2, 3, 4, 7, 8 und 9 der 2. Dienstrechts-Novelle 2005, BGBl. I Nr. 165; diese Bestimmungen sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass im Artikel 3 Z 2 der Ausdruck „§ 20c Abs. 6 des Gehaltsgesetzes 1956“ durch den Ausdruck „§ 31 Abs. 7 LBBG 2001“ ersetzt wird.
- 48.⁴⁷ Artikel 3 Z 2 und 3 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2006.
- 49.⁴⁸ Artikel 2 des Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 90/2006.
- 50.⁴⁹ Artikel 3 Z 2 bis 4, 6 bis 8, 11 bis 14, 19 und 22 bis 24 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2007; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) Die Wörter und Wortteile ‚Bund‘ und ‚Bundes‘ werden durch die Wörter und Wortteile ‚Land‘ und ‚Landes‘ ersetzt.
 - b) Das Zitat ‚MSchG‘ wird durch das Zitat ‚MSchG oder Bgld. MVKG‘ ersetzt.
- 51.⁴⁹ Artikel 3 Z 4, 5 bis 9, 11 bis 13, 19 und 20b des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2007; Artikel 3 Z 19 dieses Bundesgesetzes ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) Die Datumsangaben ‚30. Juni 2007‘, ‚1. Juli 2007‘ und ‚30. Juni 2008‘ werden durch die Datumsangaben ‚30. Juni 2008‘, ‚1. Juli 2008‘ und ‚30. Juni 2009‘ ersetzt.
 - b) Der Ausdruck ‚Anlage 1 Z 1.12 lit. b BDG 1979 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2007‘ wird durch den Ausdruck ‚Anlage 1 Z 1.1 lit. b LBDG 1997‘ ersetzt. Artikel 3 Z 20b ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
 - 1. § 95a Abs. 1 Z 2 VBG entfällt.
 - 2. In § 95a Abs. 2 wird nach dem Ausdruck ‚§ 3 Abs. 1 bis 3 oder § 5 Abs. 1 MSchG 1979‘ der Ausdruck ‚oder nach § 4 Abs. 1 bis 3 oder § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG‘ eingefügt.
- 52.⁵⁰ Artikel 3 Z 1d, 2, 5a, 6, 8 und 12 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2008; dieses Bundesgesetz gilt mit der Maßgabe, dass
- a) abweichend von § 46a Abs. 1 Z 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 Vertragslehrerinnen und Vertragslehrer am Joseph Haydn-Konservatorium - unabhängig von ihrer Einstufung - die Verwendungsbezeichnung ‚Professorin oder Professor‘ führen,
 - b) in § 46a Abs. 1 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Aufzählung der Verwendungsbezeichnungen um die Verwendungsbezeichnung ‚Kindergarteninspektorin oder Kin-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

- dergarteninspektor' erweitert wird,
- c) in § 46a Abs. 2 Z 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 das Wort ‚Bundes‘ durch das Wort ‚Landes‘ ersetzt wird,
 - d) in § 67a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 die Zitierung ‚§ 140 Abs. 3 BDG 1979‘ durch die Zitierung ‚§ 78 LBDG 1997‘ ersetzt wird und
 - e) § 67a Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden ist.
- 53.⁵¹ Artikel 3 Z 3, 4, 6, 7, 9 bis 16 und 23 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2009; dieses Bundesgesetz gilt mit der Maßgabe, dass
- a) in § 4b Abs. 3 der letzte Satz nicht anzuwenden ist,
 - b) § 5 Abs. 1 lautet:
'(1) §§ 45, 45a, 47, 48 Abs. 1 bis 4, §§ 49, 67, 68 Abs. 1 und 2 und §§ 69 bis 74 LBDG 1997 sind anzuwenden. Bei der Anwendung des § 70 Abs. 4 Z 3 LBDG 1997 tritt an die Stelle eines Karenzurlaubs nach § 95 LBDG 1997 ein Karenzurlaub nach § 29e des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung.'
 - c) in § 22 Abs. 1 nur der vierte Satz mit folgendem Wortlaut anzuwenden ist:
'Die §§ 18, 19 und 21 LBBG 2001 sind auf alle Fälle von Teilbeschäftigungen anzuwenden.' und
 - d) in § 27h der dritte Satz lautet:
'Hat die Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221 in der jeweils geltenden Fassung, oder dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der jeweils geltenden Fassung, oder der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Bgld. MVKG in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch genommen, so wird der Verfallstermin um jenen Zeitraum hinausgeschoben, um den diese Karenz das Ausmaß von zehn Monaten übersteigt.'
- 54.⁵¹ Artikel 2 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2009.
- 55.⁵¹ Artikel 40 Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009.
- 56.⁷¹ Artikel 3 Z 1, 1a, 2, 3 und 10 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) In § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb VBG wird die Zahl '3' durch die Zahl '11' ersetzt.
 - b) In § 82 Abs. 11a VBG wird die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011' ersetzt und entfällt der letzte Satz.
 - c) In § 82 Abs. 12 VBG wird die Wortfolge 'eines vom Bundeskanzler mit Verordnung fest zu legenden Formulars' durch die Wortfolge 'des in der Anlage 2 zu § 113 Abs. 10 LBBG 2001 festgelegten Formulars' sowie die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011' ersetzt.
 - d) In § 82 Abs. 13 VBG wird die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011' ersetzt.
 - e) In § 82 Abs. 14 VBG wird das Datum '30. April 1995' durch das Datum '31. August 1995', die Wortfolge 'des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010' durch die Wortfolge 'des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011' und die Wortfolge 'von drei Jahren' durch die Wortfolge 'von elf Jahren' ersetzt.
 - f) Dem § 82 VBG wird folgender Abs. 15 angefügt:
'(15) Für Personen, deren Vorrückungsstichtag nicht gemäß § 3b Abs. 2 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 verbessert wurde, sind sonstige Zeiten nach § 26 Abs. 1 Z 2 lit. b sublit. bb VBG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010 nur bis zu weiteren 3 Jahren zur Hälfte anzurechnen.'
- 57.⁷² Artikel 123 Z 6, 7, 10, 11, 12, 13, 40 und 43 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) In § 24b Abs. 1 VBG wird das Wort 'Bund' durch das Wort 'Land' und die Datumsangabe '31. Dezember 2010' durch die Datumsangabe '31. Dezember 2011' ersetzt.
 - b) In § 24b Abs. 2 VBG wird nach der Wortfolge 'während der sie' die Wortfolge 'nach § 4 Abs. 1 bis 3 und § 7 Abs. 1 Bgld. MVKG oder' eingefügt und die Wortfolge 'gemäß MSchG' durch die Wortfolge 'nach dem Bgld. MVKG oder dem MSchG' ersetzt.
 - c) In § 27h letzter Satz VBG wird die Wortfolge 'nach dem MSchG oder der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Väter-Karenzgesetz (VKG), BGBl. Nr. 651/1989,' durch die Wortfolge 'nach dem Bgld. MVKG oder dem MSchG oder der Vertragsbedienstete eine Karenz nach dem Bgld. MVKG' ersetzt.

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

- d) In § 29o Abs. 1 VBG wird das Zitat '§ 5 Abs. 1 und 2 MSchG' jeweils durch das Zitat '§ 7 Abs. 1 und 2 Bgld. MVKG' ersetzt.
- e) In § 29o Abs. 4 VBG wird das Zitat 'VKG' durch das Zitat 'Bgld. MVKG' ersetzt.
- f) In § 82 Abs. 11a letzter Satz VBG wird das Datum '2009/2010' durch das Datum '2010/2011' ersetzt.
- 58.⁷³ Unbeschadet der Bestimmung des § 2 Abs. 9 dieses Gesetzes § 3 VBG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2010
- 59.⁷⁴ Artikel 3 Z 5, 6, 7, 8, 9, 10, 20a, 27, 28 und 29 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011; dieses Bundesgesetz ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:
- a) In § 6c Abs. 2 VBG wird die Wortfolge ' , Lehrlingen oder Verwaltungspraktikantinnen oder Verwaltungspraktikanten' durch die Wortfolge 'oder Lehrlingen' ersetzt.
 - b) § 6c Abs. 4 ist nicht anzuwenden.
 - c) In § 22 Abs. 1 dritter Satz VBG wird das Zitat '§ 20c GehG' durch das Zitat '§ 31 LBBG 2001' ersetzt.
 - d) In § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 VBG wird jeweils das Wort 'Bund' durch das Wort 'Land' ersetzt.

(1a)⁵² § 4a Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist auch auf das Dienstverhältnis des Landesumweltanwalts (§ 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesumweltanwaltschaft - Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002) anzuwenden.

(1b)^{52, 53} Abweichend von § 11 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt das Monatsentgelt der vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
	Euro				
1	2.030,30	1.614,40	1.436,40	1.379,10	1.322,20
2	2.079,20	1.652,30	1.469,20	1.404,70	1.336,70
3	2.128,50	1.690,20	1.501,90	1.430,10	1.351,00
4	2.178,00	1.728,60	1.534,20	1.455,70	1.365,20
5	2.227,30	1.768,90	1.566,90	1.480,80	1.379,10
6	2.276,70	1.810,30	1.599,50	1.506,10	1.394,00
7	2.360,50	1.854,50	1.632,10	1.531,70	1.408,20
8	2.445,30	1.898,80	1.664,90	1.556,60	1.422,40
9	2.529,50	1.961,50	1.697,50	1.582,00	1.436,60
10	2.613,40	2.025,60	1.730,10	1.607,40	1.451,20
11	2.697,40	2.109,30	1.765,10	1.632,50	1.465,30
12	2.780,90	2.193,60	1.800,70	1.657,70	1.479,90
13	2.865,40	2.277,70	1.837,60	1.683,10	1.493,80
14	2.949,80	2.361,30	1.875,70	1.708,60	1.508,20
15	3.033,40	2.445,50	1.914,00	1.734,40	1.522,50
16	3.143,60	2.529,60	1.952,50	1.761,30	1.536,90
17	3.254,10	2.614,20	1.991,40	1.788,80	1.551,00
18	3.365,00	2.697,70	2.030,30	1.816,50	1.565,60
19	3.475,80	2.782,50	2.069,00	1.846,40	1.579,90
20	3.586,80	2.866,20	2.107,80	1.875,70	1.594,10
21	-	-	2.146,30	1.905,60	1.608,40

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

(1c)^{52, 54} Abweichend von § 14 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt das Monatsentgelt des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	p1	p2	p3	p4	p5
	Euro				
1	1.443,80	1.414,90	1.386,20	1.357,40	1.328,50
2	1.476,50	1.443,10	1.411,60	1.377,50	1.343,00
3	1.509,40	1.471,60	1.436,90	1.397,30	1.357,50
4	1.542,30	1.499,60	1.462,70	1.417,20	1.372,40
5	1.575,20	1.527,80	1.488,20	1.436,90	1.386,40
6	1.608,00	1.556,20	1.513,70	1.456,80	1.400,80
7	1.641,30	1.584,30	1.538,70	1.477,00	1.415,20
8	1.674,10	1.612,20	1.564,30	1.497,00	1.429,90
9	1.706,90	1.640,50	1.589,80	1.516,70	1.444,10
10	1.740,40	1.669,00	1.615,20	1.536,90	1.458,60
11	1.775,60	1.697,10	1.640,90	1.556,90	1.473,00
12	1.811,30	1.725,30	1.666,30	1.576,80	1.487,90
13	1.849,60	1.755,00	1.691,60	1.596,50	1.502,00
14	1.888,50	1.786,00	1.717,20	1.616,60	1.516,40
15	1.926,80	1.816,50	1.743,30	1.636,80	1.531,30
16	1.966,10	1.849,40	1.770,40	1.656,60	1.545,10
17	2.005,10	1.882,80	1.798,30	1.676,60	1.559,80
18	2.044,00	1.915,40	1.826,90	1.696,60	1.574,10
19	2.083,30	1.949,00	1.856,90	1.716,70	1.588,80
20	2.122,30	1.982,40	1.886,50	1.736,90	1.603,00
21	2.161,40	2.016,00	1.916,60	1.758,30	1.617,70

(1d)⁵² Abweichend von § 22 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt die Verwaltungsdienstzulage:

Entlohnungsgruppe	Entlohnungsstufe	Euro
p1 bis p5, e, d, c, b		156,30 ³⁴
a	1 bis 8	
a	ab 9	198,60 ³⁴

(2)³⁵ Die Bestimmung des § 21 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass nicht vollbeschäftigten Vertragsbediensteten die Kinderzulage in ungekürzter Höhe gebührt.

(2a)⁵⁷ Die Bestimmung des § 27a Abs. 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 147/2008, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zitierung ‚§ 29j Abs. 2‘ durch die Zitierung ‚§ 20a Abs. 1‘ ersetzt wird.

(3)⁵⁸ § 27a Abs. 1 VBG, BGBl. Nr. 86/1948, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Urlaubsausmaß in jedem Kalenderjahr 30 Werktage bei einem Dienstalter von weniger als 28 Jahren und 36 Werktage bei einem Dienstalter von 28 Jahren beträgt. Gilt für eine Vertragsbedienstete oder einen Vertragsbediensteten die Fünftageswoche, so hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Interessen des Dienstes und die Interessen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer das Ausmaß des gebührenden Erholungsurlaubs in Arbeitstagen auszudrücken.

(4)⁵⁹ Die Bestimmung des § 32 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948⁶⁰ ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Dienstgeber zur Kündigung dann nicht mehr berechtigt ist, wenn das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten durch die Kündigung in einem Zeitpunkt enden würde, in dem er das 45. Lebensjahr vollendet und bereits 15 Jahre in diesem Dienstverhältnis zugebracht hat.

(5)⁶¹ Die Bestimmung des § 35 Abs. 3b des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Abfertigung ohne Rücksicht auf das Lebensalter des Vertragsbediensteten und die Dauer des Dienstverhältnisses dann gebührt, wenn das Dienstverhältnis durch den Vertragsbediensteten zum Zwecke der Geltendmachung eines Pensionsanspruches gekündigt wird.

(6)⁶² Im Falle einer Teilzeitbeschäftigung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

auf Altersteilzeitgeld (§ 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2001) bei der Ermittlung des für die Höhe der Abfertigung maßgebenden Monatsentgelts das vorangegangene Beschäftigungsausmaß des Vertragsbediensteten zugrunde zu legen.

(7)^{63, 64} Abweichend von § 41 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt das Monatsentgelt der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas II:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe				
	11	12a2	12a1	12b1	13
	Euro				
1	2.222,50	2.024,70	1.895,20	1.735,70	1.565,30
2	2.293,50	2.084,60	1.950,40	1.766,50	1.590,90
3	2.364,90	2.144,50	2.006,20	1.798,90	1.616,50
4	2.444,50	2.204,30	2.062,10	1.831,60	1.642,10
5	2.617,00	2.263,90	2.117,60	1.866,60	1.667,80
6	2.798,40	2.386,60	2.231,30	1.956,60	1.707,50
7	2.979,60	2.534,40	2.348,80	2.048,40	1.769,50
8	3.155,00	2.681,10	2.466,30	2.140,00	1.835,50
9	3.337,20	2.850,50	2.601,60	2.230,90	1.904,60
10	3.525,10	3.019,90	2.737,00	2.322,40	1.974,80
11	3.690,90	3.192,10	2.874,40	2.413,40	2.045,80
12	3.872,50	3.364,90	3.010,50	2.539,60	2.115,50
13	4.054,00	3.537,00	3.148,30	2.666,00	2.186,80
14	4.235,50	3.709,50	3.286,60	2.791,70	2.257,90
15	4.417,10	3.882,00	3.424,40	2.917,50	2.355,30
16	4.593,30	4.035,00	3.544,90	3.028,90	2.453,10
17	4.822,60	4.196,40	3.673,00	3.145,50	2.549,90
18	4.822,60	4.367,80	3.809,30	3.270,90	2.647,10
19	5.166,40	4.524,70	3.933,40	3.385,20	2.744,30

(8)^{63, 65} Abweichend von § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 beträgt die Jahresentlohnung der Vertragslehrer des Entlohnungsschemas III:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
11	I	1.711,20
	II	1.620,00
	III	1.539,60
	IV	1.338,00
	IV a	1.400,40
	IV b	1.432,80
	V	1.282,80
12a 2		1.131,60
12a 1		1.058,40
12b 1		933,60
13		853,20

(9) (Entf. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.)

§ 2a⁶⁶

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

(1)^{66A} Auf Personen, die unter § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der für die Landesvertragsbediensteten

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

geltenden Fassung fallen, sind hinsichtlich der Aufnahme- und Einstufungserfordernisse nach diesem Gesetz oder nach besonderen Vorschriften ergänzend die Abs. 2 bis 6 anzuwenden.

(2) Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes berechtigt, erfüllen die entsprechenden Aufnahme- und Einstufungserfordernisse für eine Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 4 festgestellt worden ist und
2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 4 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder
b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 4 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(3) Ausbildungsnachweise nach Abs. 2 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder
2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder
3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(4) Die Landesregierung hat auf Antrag einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 1 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltene Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 2 genannter Beruf im öffentlichen Dienst des Herkunftslandes der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und
2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(5) Bei der Entscheidung nach Abs. 4 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund derer die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(6) Auf das Verfahren gemäß Abs. 4 und 5 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.

§ 2b⁶⁷

Bildungskarenz

(1)^{67A} Sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat, kann mit der oder dem Vertragsbediensteten eine Bildungskarenz unter Entfall der Bezüge für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbart werden. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die dienstlichen Erfordernisse und die berechtig-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

ten Interessen der oder des Vertragsbediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Zeit einer Bildungskarenz wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam.

(3) § 29d Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung, und § 11 Abs. 3 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 2/2001, sind auf die Bildungskarenz sinngemäß anzuwenden.

§ 3

Kündigungsbeschränkungen

Hat der Landesvertragsbedienstete bereits 15 Jahre ununterbrochen im Dienstverhältnis zum Land zugebracht und die für die Landesbeamten, die sich in einer der Verwendung des Vertragsbediensteten entsprechenden Verwendung befinden, für die Anstellung bzw. Definitivstellung jeweils vorgeschriebene Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt, so ist der Dienstgeber ausschließlich aus den im § 32 Abs. 2 und 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948⁶⁸ genannten und nach Maßgabe des § 2 Abs. 4⁶⁸ anzuwendenden Gründen zur Kündigung berechtigt.

§ 3a⁶⁹

Befristete Dienstverträge - Benachteiligungsverbot, Informationspflicht

(1) Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Vertragsbediensteten mit einem auf unbestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(2) Der Dienstgeber hat Vertragsbedienstete mit einem auf bestimmte Zeit eingegangenen Dienstverhältnis über in einer Landesdienststelle frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an einer geeigneten für den Vertragsbediensteten leicht zugänglichen Stelle erfolgen.

§ 3b⁷⁰

Vorrückungsstichtag

(1) § 26 Abs. 1 Z 2 VBG ist auf Vertragsbedienstete, deren Dienstverhältnis zum Land Burgenland nach dem 31. März 2005 beginnt, mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Wort „drei“ durch das Wort „elf“ ersetzt wird. § 82 Abs. 5 VBG wird hiedurch nicht berührt.

(2) Der Vorrückungsstichtag eines Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis zum Land Burgenland vor dem 1. April 2005 begonnen hat und der nicht unter § 82 Abs. 5 VBG fällt, ist über seinen Antrag unter Anwendung des Abs. 1 zu verbessern.

(3) Anträge nach Abs. 2 sind rechtswirksam, wenn sie vor Ablauf des 31. Dezember 2005 gestellt werden.

(4) Eine Verbesserung des Vorrückungsstichtages nach Abs. 2 wird mit 1. April 2005 wirksam.

§ 3c *

Pensionskassenvorsorge

Auf die Vertragsbediensteten ist § 35a des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2006 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006

§ 3d *

Dienstliche Ausbildung

(1) Der 4. Abschnitt des 1. Hauptstücks des LBDG 1997 ist nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 auf Vertragsbedienstete anzuwenden.

(2) Die Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a, b, c und d sind verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren nach Beginn des Dienstverhältnisses jene Grundausbildung zu absolvieren, die nach dem LBDG 1997 und den auf Grund des LBDG 1997 erlassenen Grundausbildungsverordnungen als Ernennungs- oder Definitivstellungserfordernis für Beamtinnen und Beamte in gleicher Verwendung vorgesehen ist. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist im Dienstvertrag erstreckt werden. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a, b, c oder d die Grundausbildung so rechtzeitig vermittelt wird, dass sie die Dienstprüfung innerhalb der gesetzli-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

chen oder vertraglichen Frist ablegen können.

(3) Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung gemäß § 32 VBG berechtigt, liegt auch dann vor, wenn die oder der Vertragsbedienstete aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Grundausbildung nach den Abs. 1 und 2 nicht innerhalb der Frist des Abs. 2 erfolgreich absolviert.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Vertragsbedienstete in den Kranken- und Pflegeanstalten nicht anzuwenden.

(5) Eine vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erfolgreich abgelegte Dienstprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die jeweilige Entlohnungsgruppe.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3e *

Ergänzungszulage aus Anlass des Abschlusses einer Grundausbildung

(1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen a, b, c und d gebührt nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 und des § 3g eine monatliche Ergänzungszulage.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Ergänzungszulage ist der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung gemäß § 3d Abs. 1 und 2, soweit eine solche nach den in § 3d Abs. 2 angeführten Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

(3) Die Ergänzungszulage gebührt dem Vertragsbediensteten

1. in der Entlohnungsgruppe a ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 6,
2. in der Entlohnungsgruppe b ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 8,
3. in der Entlohnungsgruppe c ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 12,
4. in der Entlohnungsgruppe d ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 15.

Wird die Grundausbildung erst nach den in den Z 1 bis 4 genannten Zeitpunkten erfolgreich abgeschlossen, so gebührt die Ergänzungszulage ab dem auf den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung folgenden Monatsersten oder, wenn die Grundausbildung an einem Monatsersten abgeschlossen wird, mit diesem Tage.

(4) Abweichend von Abs. 3 gebührt die Ergänzungszulage ab dem auf den Ablauf der Frist des § 3d Abs. 2 folgenden Monatsersten, frühestens jedoch ab dem jeweils in Betracht kommenden Zeitpunkt nach Abs. 3 Z 1 bis 4, wenn der Dienstgeber seiner Verpflichtung nach § 3d Abs. 2 letzter Satz nicht nachkommt und kein Kündigungsgrund gemäß § 3d Abs. 3 vorliegt.

(5) Die Ergänzungszulage beträgt

1. in der Entlohnungsgruppe a
 - a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 6 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 11,
 - b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 10 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15,
 - c) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 13 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 5 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 18,
 - d) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 16 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 1 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 20;
2. in der Entlohnungsgruppe b
 - a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 8 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 8 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10,
 - b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 10 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 10 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 15,
 - c) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 12 die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 20 zuzüglich der Differenz zwischen der auf Grund der dienstrechtlichen Stellung gebührenden Verwaltungsdienstzulage und der höchsten Verwaltungsdienstzulage,
3. in der Entlohnungsgruppe c die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 12 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 18,
4. in der Entlohnungsgruppe d die Differenz zwischen dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsgruppe 15 und dem jeweiligen Monatsentgelt der Entlohnungsstufe 19.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3f *

Ergänzungszulage für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe e und des Entlohnungsschemas II

(1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen e und p1 bis p5 gebührt nach Maßgabe der

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Abs. 2 und 3 und des § 3g eine monatliche Ergänzungszulage.

- (2) Die Ergänzungszulage gebührt den Vertragsbediensteten
 1. in der Entlohnungsgruppe e ab dem Beginn des Dienstverhältnisses,
 2. in den Entlohnungsgruppen p1 bis p5 ab dem Zeitpunkt des Erreichens der Entlohnungsstufe 11 der jeweiligen Entlohnungsgruppe.
- (3) Die Ergänzungszulage beträgt
 1. in der Entlohnungsgruppe e die Differenz zwischen dem dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, auf das er in der Entlohnungsgruppe p4 Anspruch hätte,
 2. in den Entlohnungsgruppen p2 bis p5
 - a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 11: 50 %
 - b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 16: 75 %der Differenz zwischen dem dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Monatsentgelt und dem Monatsentgelt, auf das er in der nächsthöheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte,
 3. in der Entlohnungsgruppe p1
 - a) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 11: 50 %
 - b) ab dem Erreichen der Entlohnungsstufe 16: 75 %der Differenz zwischen dem Monatsentgelt, auf das er in der Entlohnungsgruppe p2 Anspruch hätte und dem dem Vertragsbediensteten jeweils gebührenden Monatsentgelt.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3g *

Gemeinsame Bestimmungen zu den §§ 3e und 3f

- (1) Mit dem Erreichen der für die Neubemessung der Ergänzungszulage maßgebenden Entlohnungsstufe endet der Anspruch auf die bisherige Ergänzungszulage.
- (2) Soweit im VBG Ansprüche nach dem Monatsentgelt zu bemessen sind, ist die Ergänzungszulage dem Monatsentgelt zuzuzählen.
- (3) Vertragsbedienstete, die auf Grund anderer Bestimmungen - mit Ausnahme des § 15a Abs. 2 VBG - eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt einer höheren Entlohnungsgruppe beziehen, sind bei der Bemessung der Ergänzungszulagen nach den §§ 3e und 3f dienstrechtlich wie Vertragsbedienstete der entsprechend höheren Entlohnungsgruppe zu behandeln.
- (4) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 tritt durch die Gewährung einer Ergänzungszulage nach § 3e oder § 3f in der dienstrechtlichen Stellung der Vertragsbediensteten keine Änderung ein.
- (5) Vertragsbediensteten, deren Entgelt durch einen Sondervertrag gemäß § 36 VBG geregelt wird, eine Ergänzungszulage nach § 3e oder § 3f nur, wenn dies im Sondervertrag vereinbart wird.
- (6) Zulagen dürfen nur mehr auf Grund der §§ 3e und 3f und nicht mehr auf Grund sondervertraglicher Regelungen gewährt werden. Vertragsbediensteten, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes eine gleichartige Ergänzungszulage auf Grund sondervertraglicher Regelungen beziehen, gebührt ab diesem Zeitpunkt an Stelle dieser Ergänzungszulage eine Ergänzungszulage gemäß §§ 3e und 3f.
- (7) Die §§ 3e, 3f und 3g Abs. 1 bis 6 sind auf Vertragsbedienstete in den Kranken- und Pflegeanstalten nicht anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3h¹

Funktionszulage

- (1) Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a und b gebührt eine Funktionszulage, wenn sie dauernd oder vorübergehend, mindestens aber während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Monaten, mit einem Arbeitsplatz betraut sind, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Modellstelle mit einem Stellenwert von mehr als 54 in der Entlohnungsgruppe b oder mehr als 57 in der Entlohnungsgruppe a zuzuordnen ist.
- (2) Vertragsbediensteten, deren Entgelt durch einen Sondervertrag gemäß § 36 VBG geregelt wird, gebührt eine Funktionszulage nur, wenn dies im Sondervertrag vereinbart wird.
- (3) Die Höhe der Funktionszulage richtet sich nach der Entlohnungsgruppe und nach der Bewertungsgruppe, der die nach § 3i maßgebende Modellstelle zugeordnet ist.
- (4)² Das Funktionszulagenschema umfasst in der Entlohnungsgruppe a 11 Bewertungsgruppen und in der Entlohnungsgruppe b 3 Bewertungsgruppen. Die Bewertungsgruppe 1 reicht bis zu einem Stellenwert von 57 Punkten. Jede Bewertungsgruppe umfasst eine Spanne von drei Punkten. Die Funktionszulage beträgt für Vertragsbedienstete der

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

1. Entlohnungsgruppe a

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
60	a/2	163,00
63	a/3	308,10
66	a/4	537,80
69	a/5	787,20
72	a/6	1.056,10
75	a/7	1.344,30
78	a/8	1.652,50
81	a/9	1.979,90
84	a/10	2.327,10
87	a/11	2.693,70
90	a/12	3.079,90

2. Entlohnungsgruppe b

Stellenwert bis	Bewertungsgruppe	Euro
57	b/1	278,70
60	b/2	488,90
63	b/3	718,70

(5) Durch die Funktionszulage gelten alle Mehrleistungen der oder des Vertragsbediensteten in zeitlicher und in mengenmäßiger Hinsicht sowie alle Mehraufwendungen (§ 28 LBBG 2001) mit Ausnahme der Reisegebühren (§ 28 Abs. 2 LBBG 2001) als abgegolten. 30 % dieser Funktionszulage gelten als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen und 10 % der Funktionszulage gelten als Abgeltung für Mehraufwendungen.

¹ Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)
² Tabellen i.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)

§ 3i *

Modellstellen, Modellfunktionen

(1) Die Aufgabenbereiche der in § 3h Abs. 1 angeführten Vertragsbediensteten sind als Modellstellen und Modellfunktionen festzulegen. Jede Modellfunktion besteht aus mehreren Modellstellen, die in der Art ihrer Aufgabenbereiche vergleichbar sind, sich jedoch in den Stellenanforderungen unterscheiden. Modellstellen sind abstrakte Stellen.

(2) Für die Festlegung der Modellstellen sind die in der Anlage 1 angeführten Anforderungsarten heranzuziehen. Jede Anforderungsart ist gewichtet (Merkmalsgewicht) und gliedert sich in zwei ebenfalls gewichtete Bewertungsaspekte (Aspektgewicht).

(3) Die Bewertungsaspekte sind in Stufen unterteilt, die über Textbausteine definiert sind und denen je nach Anforderungsgrad ein Stufenwert zugeordnet ist. Die Textbausteine samt Anforderungsgrad sind in der Anlage 2 dargestellt.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die einzelnen Modellstellen festzulegen (Modellstellen-Verordnung). Dazu sind die Modellstellen innerhalb einer Modellfunktion den zutreffenden Stufen nach Abs. 3 zuzuordnen. Die Summe der gewichteten Stufenwerte innerhalb einer Anforderungsart ergibt den Anforderungswert, die Summe der gewichteten Anforderungswerte den Stellenwert einer Modellstelle.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Einreihungsplan zu erlassen, in dem die einzelnen Modellfunktionen einschließlich ihrer Zuordnung zu den ihrem Stellenwert entsprechenden Bewertungsgruppen dargestellt sind.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

§ 3j *

Zuordnung zur Modellfunktion und Modellstelle

(1) Der Dienstgeber hat die Vertragsbediensteten entsprechend ihrer Verwendung einer Modellfunktion und innerhalb der Modellfunktion einer Modellstelle zuzuordnen. Die Zuordnung ist mit der Verfügung über die Verwendungsänderung gegebenenfalls anzupassen.

(2) Hat die Verwendungsänderung die Zuordnung zu einer anderen Modellstelle als der bisherigen zur Folge, so ist die Einstufung der oder des Vertragsbediensteten nach Maßgabe der §§ 3k bis 3m anzupassen. Die Anpassung der Einstufung hat mit der Verfügung über die Verwendungsänderung zu erfolgen.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3k *

Zeitlich begrenzte Funktionen

(1) Endet der Zeitraum einer befristeten Funktionsausübung ohne Weiterbestellung oder wird die oder der Vertragsbedienstete vor dem Ablauf der Bestelldauer von seinem Arbeitsplatz abberufen, ist ihr oder ihm ein anderer Arbeitsplatz zuzuweisen. Eine Einstufung in die im § 3h angeführte Bewertungsgruppe, der sie oder er zuletzt vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat, darf dabei nur mit schriftlicher Zustimmung der oder des Vertragsbediensteten unterschritten werden. Unterbleibt eine solche Zuweisung des Arbeitsplatzes, ist die oder der Vertragsbedienstete kraft Gesetzes auf eine Planstelle jener Einstufung übergeleitet, der er zuletzt vor der Betrauung mit einer zeitlich begrenzten Funktion angehört hat.

(2) Die oder der Vertragsbedienstete kann bei sonstiger Unwirksamkeit vor dem Ablauf der Bestelldauer von ihrem oder seinem Arbeitsplatz von Amts wegen nur dann abberufen werden, wenn ein wichtiges dienstliches Interesse (zB Organisationsänderung) daran besteht.

(3) Abs. 1 gilt auch für weitere Verwendungsänderungen, die innerhalb von drei Jahren nach dem Enden des Zeitraums einer befristeten Funktionsausübung oder nach der Abberufung vor dem Ablauf der Bestelldauer wirksam werden.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3l *

Einstufungsänderung als Folge einer Verwendungsänderung

(1) Ändert sich die Verwendung der oder des Vertragsbediensteten in einem von § 3k nicht erfassten Fall und ist die neue Verwendung

1. nicht mehr ihrer oder seiner bisherigen Entlohnungsgruppe oder
2. innerhalb ihrer oder seiner bisherigen Entlohnungsgruppe nicht mehr ihrer oder seiner bisherigen Bewertungsgruppe

zugeordnet, ändert sich die Einstufung der oder des Vertragsbediensteten nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) Die Einstufung der oder des Vertragsbediensteten in eine niedrigere Bewertungsgruppe ihrer oder seiner Entlohnungsgruppe bedarf nicht des Einverständnisses der oder des Vertragsbediensteten. Eine Einstufung in eine niedrigere Entlohnungsgruppe bedarf des Einvernehmens mit der oder dem Vertragsbediensteten.

(3) Eine Einstufungsänderung nach den Abs. 1 und 2 oder nach § 3k bewirkt unmittelbar eine entsprechende Änderung der Entlohnung. Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist es unmaßgeblich, ob die Verwendungsänderung im Zuge einer Versetzung erfolgt oder nicht.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3m *

Ergänzungszulage aus Anlass einer Einstufungsänderung

(1) Wird eine Vertragsbedienstete oder ein Vertragsbediensteter in eine niedrigere Bewertungsgruppe ihrer oder seiner Entlohnungsgruppe eingestuft, gebührt ihr oder ihm eine Ergänzungszulage, wenn das jeweilige Monatsentgelt in der neuen Verwendung niedriger ist als das Monatsentgelt, auf das die oder der Vertragsbedienstete bisher Anspruch gehabt hat.

(2) Die Ergänzungszulage beträgt

1. im ersten Jahr nach der Einstufungsänderung: 90 %,
2. im zweiten Jahr nach der Einstufungsänderung: 75 %,
3. im dritten Jahr nach der Einstufungsänderung: 50 %

des Unterschiedsbetrags zwischen ihrer oder seiner jeweiligen neuen Funktionszulage und der für die

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

bisherige Funktion vorgesehenen Funktionszulage. Ist für die neue Verwendung keine Funktionszulage vorgesehen, ist der Prozentsatz von der Höhe der bisherigen Funktionszulage zu bemessen.

(3) Der Anspruch auf Ergänzungszulage nach Abs. 1 erlischt spätestens drei Jahre nach der Abberufung. Er erlischt schon vorher, wenn

1. die oder der Vertragsbedienstete neuerlich in dieselbe oder in eine höhere Bewertungsgruppe eingestuft wird als jene, der sie oder er vor der Abberufung, die den Anspruch auf Ergänzungszulage begründete, angehörte oder
2. der Zeitraum der befristeten Bestellung der oder des Vertragsbediensteten gemäß § 3k enden würde oder
3. die oder der Vertragsbedienstete der Aufforderung des Dienstgebers, sich um eine bestimmte ausgeschriebene Funktion zu bewerben, nicht nachkommt.

(4) Voraussetzung für das Erlöschen nach Abs. 3 Z 3 ist, dass

1. die ausgeschriebene Funktion derselben Bewertungsgruppe zugeordnet ist wie die Funktion, von der die oder der Vertragsbedienstete abberufen worden ist,
2. die oder der Vertragsbedienstete die Ernennungserfordernisse und sonstigen ausbildungsbezogenen Ausschreibungsbedingungen für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz erfüllt, und
3. wenn sich der ausgeschriebene Arbeitsplatz an einem anderen Dienstort befindet, die Bewerbung der oder dem Vertragsbediensteten unter Berücksichtigung seiner persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse zumutbar ist.

(5) Besteht für die neue Verwendung kein Anspruch auf Funktionszulage, sind 60 % der bisherigen Funktionszulage der Bemessung der Ergänzungszulage nach Abs. 1 zugrunde zu legen.

(6) Die Ergänzungszulage ist der Bemessung von Nebengebühren für zeit- oder mengenmäßige Mehrleistungen abweichend von den nach § 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit den nach § 22 VBG anwendbaren §§ 17 bis 23 des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung, nicht zugrunde zu legen.

(7) Eine Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 6 gebührt nicht, wenn

1. die oder der Vertragsbedienstete in ein anderes Entlohnungsschema oder in eine andere Entlohnungsgruppe überstellt wird oder
2. der neue Arbeitsplatz einer höheren Entlohnungsgruppe zugeordnet ist als die bisherige Funktion oder
3. die Dauer einer zeitlich begrenzten Funktion ohne Weiterbestellung endet oder im Falle einer vorzeitigen Abberufung aus einer zeitlich begrenzten Funktion die ursprünglich vorgesehene Funktionsdauer abläuft oder
4. die vorläufige Ausübung einer höheren Verwendung zur Vertretung einer oder eines an der Dienstausübung verhinderten oder zur provisorischen Führung der Funktion an Stelle der oder des aus dieser Funktion ausgeschiedenen Bediensteten endet.

(8) Ist ein Anspruch auf Ergänzungszulage nach den Abs. 1 bis 6 in einem befristeten Dienstverhältnis entstanden, endet dieser Anspruch spätestens mit der Umwandlung dieses Dienstverhältnisses in ein unbefristetes.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3n *

Anwendungsbereich der Funktionszulagenregelung

Die §§ 3h bis 3m sind auf Vertragsbedienstete, die einem vom Land verschiedenen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind, auf die Dauer der Wirksamkeit der Dienstzuweisung nicht anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)

§ 3o

(Entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/21012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.)

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

§ 4

Zuständigkeit

(1) Alle im Vertragsbedienstetengesetz 1948 den Organen der Bundesverwaltung eingeräumten Befugnisse stehen hinsichtlich der Landesvertragsbediensteten der Landesregierung zu.

(2) Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, die Mitwirkungsrechte von Behörden des Bundes bei dienstrechtlichen Maßnahmen vorsehen, sind nicht anzuwenden.

§ 5

Ergänzung des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971

Das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31, wird wie folgt ergänzt:

Auf die Landesvertragsbediensteten sind folgende Bundesgesetze jeweils vom Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens für Bundesvertragsbedienstete an bis zum Außerkrafttreten des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden:

1.) Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1983, BGBl. Nr. 657, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (34. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste- Dienstordnung und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden.

2.) Das Bundesgesetz vom 27. September 1984, BGBl. Nr. 395, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung, das Richterdienstgesetz und das Bundesgesetz über Geldleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft geändert werden.

3.) Das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1984, BGBl. Nr. 549, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (35. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) und die Bundesforste-Dienstordnung geändert werden.

4.) Das Bundesgesetz vom 12. Juni 1985, BGBl. Nr. 268, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (43. Gehaltsgesetz-Novelle), das Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert werden.

§ 5a¹

Übergangsbestimmungen

(1)² Einer oder einem Vertragsbediensteten, die oder der vor dem 1. Juli 2008 auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 3h Abs. 1 verwendet wurde, gebührt während der ununterbrochenen Dauer dieser Verwendung die Funktionszulage nur auf Antrag.

(2)³ Auf Vertragsbedienstete, auf deren Vorrückungstichtag die mit dem Gesetz LGBl. Nr. 80/2011 verfügten Änderungen nicht angewendet werden, ist § 27a VBG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (verlautbart am 20. März 2008)

² Absatzbezeichnung gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Absatz angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

Abschnitt II *

Sonderbestimmungen für Spitalsärztinnen und Spitalsärzte

§ 5b

Anwendungsbereich

(1) Dem Entlohnungsschema der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte (Entlohnungsschema s) kann nur angehören, wer

1. die Voraussetzungen des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 61/2010, für die Ausübung einer in diesem Bundesgesetz geregelten Tätigkeit erfüllt und

2. die betreffende Tätigkeit in einer Kranken- oder Pflegeanstalt tatsächlich ausübt.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Abschnitts sind leitende Ärztinnen und Ärzte (zB Primärärztinnen und Primärärzte, Leiterinnen und Leiter von Fachschwerpunkten).

(3) Auf das Entlohnungsschema s sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Abschnitte I und III anzuwenden. Dabei entsprechen die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas s der Entlohnungsgruppe a.¹ Nicht anzuwenden sind jedoch die Bestimmungen des Abschnitts I, die sich ausdrücklich auf die Entlohnungsschemata I oder II beziehen.

(4) § 22 VBG ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage gebühren nicht;

2. der Überstundenzuschlag beträgt für Überstunden sowohl außerhalb der Nachtzeit als auch während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) - abweichend von § 19 Abs. 4 Z 1 LBBG 2001 - 50 %;

3. der in der Sonn- und Feiertagsvergütung enthaltene Zuschlag beträgt - abweichend von § 21 Abs. 2 LBBG 2001 - 100 %.

¹ Satz eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010)

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

§ 5c

Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas s

Das Entlohnungsschema s umfasst die folgenden Entlohnungsgruppen:

1. Entlohnungsgruppe s1 - Fachärztin, Facharzt;
2. Entlohnungsgruppe s2 - Dauersekundärärztin, Dauersekundärarzt;
3. Entlohnungsgruppe s3 - Assistenzärztin, Assistenzarzt;
4. Entlohnungsgruppe s4 - Turnusärztin, Turnusarzt.

§ 5d

Einreihungserfordernisse

Für die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Entlohnungsschemas s müssen folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Universitätsstudiums der Medizin durch den Erwerb eines Doktor-, Diplom- oder Mastergrades gemäß § 87 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 81/2009, und
2. a) für die Entlohnungsgruppe s1: Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Fachärztin oder Facharzt und Verwendung als Fachärztin oder Facharzt,
 b) für die Entlohnungsgruppe s2: Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin oder als approbierte Ärztin oder approbierter Arzt und Verwendung als Dauersekundärärztin oder Dauersekundärarzt,
 c) für die Entlohnungsgruppe s3: Verwendung als Ärztin oder Arzt in Ausbildung zur Fachärztin oder zum Facharzt, im Folgenden als Assistenzärztin oder Assistenzarzt bezeichnet,
 d) für die Entlohnungsgruppe s4: Verwendung als Ärztin oder Arzt in Ausbildung zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin, im Folgenden als Turnusärztin oder Turnusarzt bezeichnet.

§ 5e

Monatsentgelt des Entlohnungsschemas s

(1) Das Monatsentgelt der oder des vollbeschäftigten Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas s beträgt:¹

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe			
	s1	s2	s3	s4
1	3.710,00	2.802,40	2.608,60	2.553,40
2	3.710,00	2.802,40	2.663,50	2.609,00
3	3.710,00	2.802,40	2.718,70	2.664,00
4	3.710,00	2.802,40	2.774,40	2.719,50
5	3.710,00	2.858,50	2.829,90	2.775,70
6	3.710,00	2.914,50	2.885,30	2.830,90
7	3.710,00	3.009,60	2.979,50	2.924,00
8	3.710,00	3.105,80	3.074,80	3.006,80
9	3.807,30	3.249,90	3.217,10	
10	3.904,50	3.345,90	3.312,10	
11	4.032,00	3.442,10	3.407,40	
12	4.159,30	3.537,80	3.502,10	
13	4.285,90	3.634,50		
14	4.451,50	3.731,10		
15	4.580,50	3.826,90		
16	4.708,70	3.952,70		
17	4.838,10	4.078,10		
18	4.981,40	4.204,00		
19	5.198,40	4.329,80		
20	5.353,10	4.455,60		

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

(2) Soweit sich aus den Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag keine bessere Einstufung ergibt, beginnt das Monatsentgelt

1. in der Entlohnungsgruppe s1 mit der Entlohnungsstufe 8,
2. in der Entlohnungsgruppe s2 mit der Entlohnungsstufe 4,
3. in der Entlohnungsgruppe s3 für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte
 - a) mit einer Berufsberechtigung als Ärztin oder Arzt für Allgemeinmedizin, im Folgenden als Diplom-Allgemeinmedizin bezeichnet, mit der Entlohnungsstufe 6,
 - b) ohne Diplom-Allgemeinmedizin mit der Entlohnungsstufe 1 und
4. in der Entlohnungsgruppe 4 mit der Entlohnungsstufe 1.

¹ Tabelle gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)

§ 5f

Vorrückung

(1) Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Vorrückungsstichtag maßgebend.

(2) Im Fall des § 5e Abs. 2 richtet sich die Vorrückung nach dem Tag der Zuweisung der für die Einstufung maßgebenden Verwendung. Es rücken daher zwei Jahre nach diesem Zeitpunkt vor

1. die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt der Entlohnungsgruppe s1 in die Entlohnungsstufe 9,
2. die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt der Entlohnungsgruppe s2 in die Entlohnungsstufe 5,
3. die Spitalsärztin oder der Spitalsarzt mit Diplom-Allgemeinmedizin der Entlohnungsgruppe s3 in die Entlohnungsstufe 7.

§ 19 Abs. 2 VBG ist anzuwenden.

(3) Wird einer Spitalsärztin oder einem Spitalsarzt der Entlohnungsgruppe s3, die oder der die Entlohnungsstufe 6 noch nicht erreicht hat, das Diplom-Allgemeinmedizin verliehen, so ist sie oder er ab dem auf den Tag der Verleihung folgenden Monatsersten in die Entlohnungsstufe 6 einzureihen.

(4) Abweichend von Abs. 2 ist auch im Fall des § 5e Abs. 2 für die Vorrückung der Vorrückungsstichtag maßgebend, soweit dies für die Spitalsärztin oder den Spitalsarzt günstiger ist.

§ 5g

Überstellung

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, ändern sich durch die Überstellung in eine andere Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas s weder die Entlohnungsstufe noch der Vorrückungstermin. Fehlt in der neuen Entlohnungsgruppe die der bisherigen Entlohnungsstufe entsprechende Entlohnungsstufe, so ist die Ärztin oder der Arzt in die höchste Entlohnungsstufe der neuen Entlohnungsgruppe einzureihen.

(2) Im Fall des Abs. 1 ist § 15a VBG mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Ermittlung der Ergänzungszulage die Erschwerniszulage gemäß § 5i dem Monatsentgelt zuzurechnen ist.

(3) Wird eine Spitalsärztin oder ein Spitalsarzt in die Entlohnungsgruppe s1 oder s2 oder eine Spitalsärztin oder ein Spitalsarzt mit Diplom-Allgemeinmedizin in die Entlohnungsgruppe s3 überstellt, so gebührt

1. bei Überstellung in die Entlohnungsgruppe s1 zumindest die Entlohnungsstufe 8,
2. bei Überstellung in die Entlohnungsgruppe s2 zumindest die Entlohnungsstufe 4,
3. bei Überstellung in die Entlohnungsgruppe s3 zumindest die Entlohnungsstufe 6.

(4) Im Fall des Abs. 3 richten sich Vorrückung und Vorrückungstermin nach § 5f.

§ 5h

Funktionszulage

(1) Fachärztinnen und Fachärzten, die als erste Oberärztinnen oder als erste Oberärzte dauernd oder vorübergehend, mindestens aber während eines ununterbrochenen Zeitraums von drei Monaten, verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Funktionszulage. Diese beträgt monatlich

1. für erste Oberärztinnen und erste Oberärzte 6,66 % und
2. für erste Oberärztinnen und erste Oberärzte von Verbänden, die mehrere Kranken- oder Pflegeanstalten umfassen, 11,11 % des jeweiligen Gehalts einer Landesbeamtin oder eines Landesbeamten der Gehaltsstufe 2, Dienstklasse V.

(2) Abweichend von § 8a Abs. 1 VBG ist die Funktionszulage dem Monatsentgelt für die Bemessung der Abfertigung und der Jubiläumszuwendung nicht zuzuzählen.

§ 5i

Erschwerniszulage

Spitalsärztinnen und Spitalsärzten der Entlohnungsgruppen s1, s2 und s3 gebührt eine pauschalierte Erschwerniszulage gemäß §§ 17 und 26 LBBG 2001. Diese beträgt monatlich

LANDESVETRAGSBEDIENSTETENGESETZ

- | | |
|-------------------------------|-----------|
| 1. in der Entlohnungsgruppe s | 1 11,9 %, |
| 2. in der Entlohnungsgruppe s | 2 8,4 %, |
| 3. in der Entlohnungsgruppe s | 3 12,7 % |

des Monatsentgelts. Abweichend von § 8a Abs. 1 VBG sind dem Monatsentgelt die in dieser Bestimmung angeführten Zulagen für die Bemessung der Erschwerniszulage nicht zuzuzählen.

§ 5j Überleitung

(1) Vertragsbedienstete, die in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen und die Voraussetzungen des § 5b Abs. 1 und des § 5d erfüllen, werden mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 in das Entlohnungsschema s übergeleitet. Sie sind dabei in jene Entlohnungsgruppe einzureihen, die ihrer Verwendung entspricht (§ 5d Z 2). Für die Überleitung ist jene Verwendung maßgebend, mit der die oder der Vertragsbedienstete am Tag der Wirksamkeit dieser Überleitung dauernd betraut ist.

(2) Die Entlohnungsstufe und der nächste Vorrückungstermin im Entlohnungsschema s sind unter Anwendung des § 5g zu ermitteln.

(3) Sondervertragliche Vereinbarungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte einschließlich allfälliger sondervertraglicher Zulagenregelungen treten mit Ablauf des 31. August 2010 außer Kraft. Jenen Ärztinnen und Ärzten der Entlohnungsgruppen s1 bis s3, deren Dienstverhältnis vor dem 1. September 2010 begonnen hat und die am 31. August 2010 eine Abteilungszulage oder eine Zonenzulage in einer der im § 5d Z 2 lit. a bis c angeführten Verwendungen bezogen haben, gebühren diese Zulagen auf die Dauer des ununterbrochenen Bestehens des Dienstverhältnisses in jener Höhe weiter, in der sie am 31. August 2010 bezogen wurden. Die Höhe der Zulage ändert sich auch im Fall einer Überstellung nicht.

(4)¹ Die im Monat September 2010 zur Auszahlung gelangende Sonderzahlung beträgt - abweichend von § 8a Abs. 2 erster Satz VBG - 50 % des monatlichen Durchschnitts des für die Monate Juli, August und September 2010 zustehenden Monatsentgelts und der Kinderzulage.

¹ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010)

§ 5k Optionsrecht

(1) Jede und jeder in das Entlohnungsschema s übergeleitete Vertragsbedienstete kann bis zum Ablauf des 31. März 2011 schriftlich erklären, dass auf sie oder ihn weiterhin die das Entlohnungsschema I betreffenden Bestimmungen einschließlich sondervertraglicher Vereinbarungen (§ 5j Abs. 3) anzuwenden sind.

(2) Auf Vertragsbedienstete, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des Abs. 1 abgeben, sind ab 1. September 2010 die in Abs. 1 angeführten Rechtsvorschriften mit der Maßgabe anzuwenden, dass die oder der Vertragsbedienstete dienst- und besoldungsrechtlich so zu behandeln ist, als wäre er nicht in das Entlohnungsschema s übergeleitet worden.

(3) Rückforderungsansprüchen des Landes, die ausschließlich auf Grund der Rückwirkung einer schriftlichen Erklärung im Sinne des Abs. 1 entstanden sind, kann die Einrede des gutgläubigen Verbrauchs nicht entgegengehalten werden.

*Abschnitt II (§§ 5b - 5k) eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2011

Abschnitt III¹ Schlussbestimmungen und Umsetzungshinweise

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesvertragsbedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 31, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 22/1984, außer Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, in Kraft gesetzt werden.

(3)² Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund von Novellen zu diesem Gesetz können bereits von dem auf die Kundmachung der jeweiligen Verordnungsermächtigung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden, mit dem die jeweilige Verordnungsermächtigung in Kraft tritt.

¹ Abschnittsbezeichnung samt Überschrift eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2011

² Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (das Gesetz ist am 20. März 2008 verlautbart worden)

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

§ 7 *

Verweisung auf andere Landesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung ist am 1. Jänner 2000 in Kraft getreten

§ 8 ¹

In-Kraft-Treten

- (1) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2006 treten in Kraft:
§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. zt und zu, § 2 Abs. 1b, § 2 Abs. 1c, § 2 Abs. 1d, § 2 Abs. 7, § 2 Abs. 8 und § 3c mit 1. Jänner 2006.
- (2) in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2008 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zh und zv, § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8 mit 1. Jänner 2007,
2. § 2a samt Überschrift mit 1. September 2007.
- (3) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 treten in Kraft:
§ 2 Abs. 1 Z 1 lit. zw, §§ 3d bis 3n und die Anlagen 1 und 2 mit 1. Juli 2008.
- (4) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2008 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8, §§ 3o und 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 2008,
2. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zx und zy mit 1. Jänner 2009.
- (5) Vereinbarungen gemäß § 20a VBG können bereits von dem der Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt folgenden Tag an geschlossen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 2009 rechtswirksam werden.
- (6)² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2009 treten in Kraft:
1. § 3o mit 1. Jänner 2008,
2.³ § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8 und § 3h Abs. 4 mit 1. Jänner 2009,
3. § 2 Abs. 1 Z 1 lit. zz, § 2 Abs. 2a und § 9 Abs. 3 mit 1. Jänner 2010.
- (7)⁴ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2010 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8 und § 3h Abs. 4 mit 1. Jänner 2010,
2. § 2 Abs. 1 - mit Ausnahme der Anwendbarerklärung der Änderungen der § 27h zweiter und dritter Satz und § 39 Abs. 3 VBG -, §§ 3o und 9 Abs. 2 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten,
3. die Anwendbarerklärung der Änderung des § 39 Abs. 3 VBG mit 1. September 2010,
4. die Anwendbarerklärung der Änderung des § 27h zweiter und dritter Satz VBG mit 1. Jänner 2011.
- (8)⁵ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2011 treten Abschnitt II (§§ 5b bis 5k) und die Einfügung der Abschnittsbezeichnungen 'Abschnitt I' und 'Abschnitt III' samt Überschriften am 1. September 2010 in Kraft.
- (9)⁶ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1 Z 56 - mit Ausnahme der Anwendbarerklärung der Änderungen des § 27a Abs. 1 VBG - und Z 58 mit 1. Jänner 2004,
2. § 5b Abs. 3 und § 5j Abs. 4 mit 1. September 2010,
3. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7, 8 und 9, § 2a Abs. 1, § 3h Abs. 4, § 5e Abs. 1 und § 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 2011,
4. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Z 56 - soweit die Änderungen des § 27a Abs. 1 VBG für anwendbar erklärt werden -, § 2 Abs. 1 Z 57, § 2 Abs. 3, § 2b Abs. 1, §§ 5a und 9 Abs. 3 und 4 mit 1. Jänner 2012.
- (10)⁷ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 treten in Kraft:
1. § 2 Abs. 1b, 1c, 1d, 7 und 8, § 3h Abs. 4 und § 5e Abs. 1 mit 1. Feber 2012,
2. § 2 Abs. 1 Z 59, § 2a Abs. 1 und § 9 Abs. 2 mit 1. Jänner 2013; gleichzeitig entfallen § 2 Abs. 9 und § 3o.
- (11)⁷ § 31 Abs. 4 LBBG 2001 in der bis zum Inkrafttreten der Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012 geltenden Fassung ist auf Landesvertragsbedienstete weiterhin anzuwenden, die spätestens bis zu diesem Zeitpunkt
1. die Kündigung erklärt haben oder
 2. eine einverständliche Lösung erklärt haben oder
 3. gemäß § 32 Abs. 2 Z 7 VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung vom Dienstgeber gekündigt wurden,
- wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses spätestens bis zum Ablauf von fünf Monaten nach dem Inkrafttreten des § 31 Abs. 4 LBBG 2001 in der Fassung der Landesbeamten-Besoldungsnovelle 2012 wirksam wird.

¹ I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2008

² Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2009

³ I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2010

⁴ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2010

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

⁵ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2011

⁶ Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011

§ 9¹

Umsetzungshinweise

(1) Durch § 2a dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt

(2)² Durch § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung werden umgesetzt

1. die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44,
2. die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77,
3. die Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12,
4. die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, und
5. die Richtlinie 2011/51/EU zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates zur Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen, die internationalen Schutz genießen, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1.

(3)³ Durch § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9,
2. die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26. 07. 2006 S. 23,
3. die Richtlinie 89/391/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L 183 vom 29. 06. 1989 S. 1, geändert durch ABl. Nr. L 284 vom 31. 10. 2003 S. 1, und die Richtlinie 90/270/EWG über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. 06. 1990 S. 14,
- 4.⁴ die Richtlinie 2010/18/EG zur Durchführung der von BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und EGB geschlossenen überarbeiteten Rahmenvereinbarung über den Elternurlaub und zur Aufhebung der Richtlinie 96/34/EG, ABl. Nr. L 68 vom 18.03.2010 S. 13.

(4)⁵ Durch § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes werden umgesetzt:

1. die Richtlinie 97/81/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit, ABl. Nr. L 14 vom 20.01.1998 S. 9,
2. die Richtlinie 1999/70/EG zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, ABl. Nr. L 175 vom 10.07.1999 S. 43.

¹ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2008

² I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.

^{2A} Wortfolge „Durch § 2 Abs. 9 und § 2a“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom

1.1.2011)

³ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2009. Bezüglich des widersprüchlich formulierten Inkrafttretens s. § 8 Abs. 6 Z 2 und 3.

⁴ Angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁵ Angefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁶ Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011

⁷ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012

Anforderungsarten

Anforderungsart	Merkmalsgewicht in %	Bewertungsaspekte	Aspektgewicht in %
Wirkungsbereich Bewertet werden die aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Auswirkungen (Wirkungsbreite) und ihre Dimension (Wirkungsart)	18	Wirkungsbreite: Das Beurteilungsspektrum reicht von einer Aufgabenerfüllung auf niedrigstem Anforderungsniveau (gleich bleibende routinemäßige Ausführung innerhalb eines klar abgegrenzten Aufgabenbereichs) bis hin zur gesamtverantwortlichen Führung eines weit vernetzten Organisationsbereichs.	50
		Wirkungsart: Möglichkeit der Einflussnahme in Arbeitsabläufe. Das Beurteilungsspektrum reicht von rein ausführenden, exakt vorgegebenen Tätigkeiten bis hin zur Erstellung weit reichender, vernetzter Konzepte.	50
Entscheidungskompetenz Bewertet wird der zugestandene Freiraum (Handlungsspielraum und Selbständigkeit seiner Nutzung) bei der Aufgabenerfüllung durch Handlungen, Festlegungen und Entscheidungen.	18	Handlungsspielraum: Ausmaß des zugestandenen Freiraums. Maßgebend ist, inwieweit für die Aufgabenerfüllung genaue oder lediglich grobe Anweisungen erforderlich sind und der Freiraum für eigenständig getroffene Maßnahmen daher eher gering oder breit gesteckt ist.	50
		Selbständigkeit: Grad der Selbständigkeit, der im Rahmen des bestehenden Freiraums jeweils erforderlich ist.	50
Kommunikation Bewertet werden die bei der Aufgabenerfüllung erforderlichen kommunikativen Anforderungen (Kommunikationszweck und Anspruchsniveau)	16	Kommunikationszweck: Im Zusammenhang mit den kommunikativen Aufgaben geforderte Aktivitäten. Das Beurteilungsspektrum reicht von der Entgegennahme von Informationen mit kurzen mündlichen Hinweisen und allfälligen einfachen Rückfragen bis hin zu umfassenden interaktiven Problemlösungen.	50
		Anspruchsniveau: Das Beurteilungsspektrum reicht von lediglich organisationsinternen Kundenbeziehungen über externe Beziehungen zu Parteien bis zur Vertretung von Landesinteressen in Angelegenheiten, die ganze Gruppen oder die Landesverwaltung insgesamt betreffen.	50
Fachkompetenz Bewertet werden die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und praktischen Erfahrungen. Diese können sowohl durch Ausbildung als auch durch praktische Tätigkeit in entsprechender Funktion erworben werden.	20	Ausbildung: Übliche fachliche Qualifikation, die für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	70
		Erfahrung in Funktion: Übliche Praxis und Erfahrung, die für die Aufgabenerfüllung vorausgesetzt wird. Angenommen wird ein gezieltes, komprimiertes, professionelles Hineinwachsen in die Modellstelle.	30
Führungskompetenz	Zur Bewertung der Führungskompetenz stehen je nach Führungsart zwei alternative Anforderungsarten zur Verfügung. In Zweifelsfällen kann zunächst auch nach beiden Anforderungsarten bewertet werden. Es gilt der jeweils höhere Wert.		

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Anforderungsart	Merkmalsgewicht in %	Bewertungsaspekte	Aspektgewicht in %
<p style="text-align: center;">Führungskompetenz - Team/Fach</p> <p>Bewertet wird die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Führungsaufgabe im Sinne von Teamleitung und fachlicher Leitung (Coaching, Sparring, Projektleitung, usw.) im Hinblick auf ihre Art und Wirkungsreichweite.</p>	16	<p>Art der Team-/Fachführung: Das Beurteilungsspektrum reicht von einer reinen fachtechnischen Kontrolle von Arbeitsabläufen und Arbeitsergebnissen bis hin zur Leitung von umfassenden Projekten mit wegen der unterschiedlichen Interessenlage der Beteiligten</p>	60
		<p>Wirkungsreichweite: Auswirkungen auf Arbeitsabläufe in organisatorischer Hinsicht. Das Beurteilungsspektrum reicht von der Wirkung auf eher begrenzte Aufgabenbereiche innerhalb der Organisationseinheit bis hin zur Wirkung auf mehrere Verwal-</p>	40
<p style="text-align: center;">Führungskompetenz - Linie</p> <p>Bewertet wird die mit der Aufgabenerfüllung verbundene Führungsaufgabe im Sinne von direkter Personalführung (Leiter einer Organisationseinheit) im Hinblick auf die Führungsebene und die Führungsspanne.</p>	16	<p>Führungsebene: Anspruchsniveau der Mitarbeiter; dieses entspricht dem Modellstellen- oder Aufgabenniveau der Mitarbeiter. Das Beurteilungsspektrum reicht von der Führung von Mitarbeitern, die mehrheitlich mit Routineaufgaben befasst sind, bis hin zur Führung ganzer Verwaltungsbereiche und der Führung von Experten und/oder Füh-</p>	62,5
		<p>Führungsspanne: Anzahl der unterstellten Mitarbeiter; daraus erschließt sich der zeitliche Anteil, der für anspruchsvolle Führungsaufgaben aufzubringen</p>	37,5

Textbausteine zu den Bewertungsaspekten der Anforderungsarten

Textbausteine zur Anforderungsart Wirkungsbereich		
Wirkungsbreite	Anforderungsgrad	Wirkungsart
Ausführung von gut überschaubaren, gleich bleibenden Wiederholaufgaben innerhalb eines klar abgegrenzten Aufgabenbereichs. Kein Verständnis für Ursachen und Zusammenhänge	15	Die Tätigkeiten sind rein ausführend. Die unterwiesenen Arbeitsabläufe sind exakt einzuhalten. Änderungen davon nur in Absprache mit vorgesetzten Stellen.
Ausführung von öfters wechselnden, gleichartigen Aufgaben innerhalb eines Aufgabenbereichs bzw. Sachbereichs, wofür Verständnis für die Ablauflogik und das Erkennen der Prio-	30	Die Ausführungen erfordern öfters Anpassungen und Optimierungen innerhalb des eigenen Arbeitsbereichs. Diese werden eigenständig vorgenommen und haben keine Folgen für
Vielseitiger Einsatz in mehreren Sachbereichen oder umfassender Einsatz in einem gut überschaubaren, klar abgegrenzten Fachbereich mit Resultatverantwortung. Ursachen und Zusammenhänge müssen durchschaut werden.	45	Die Ausführungen erfordern immer wieder die Planung von Abläufen nach Richtlinien, Schemata, Gewohnheit oder Erfahrung. Dies hat kurzfristige Auswirkungen auf benachbarte Stellen, Parteien oder externe Ansprechpartne-
Bearbeitung eines vernetzten Fachbereichs mit mehreren Aufgabenschwerpunkten, zB fachlich und administrativ.	60	Die eigenen Planungs- und Einteilungsaktivitäten sind auf individuelle, wechselnde Situationen auszurichten. Daraus entstehen erhebliche kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Effizienz des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe Ansprech-
Umfassende flächendeckende Bearbeitung mehrerer anspruchsvoller Fachbereiche - in der Regel mit genereller Wirkung bis zu externen Leistungsempfängern. Erfordert wichtige fachbereichsübergreifende Aktivitäten.	80	Die eigenen Aktivitäten haben innovativen, konzeptionellen Charakter und damit erhebliche mittel- und längerfristige Auswirkungen auf das Ergebnis / die Leistung des eigenen Organisationsbereichs und anderer Stellen der Landesverwaltung, auf Parteien oder externe
Umfassende Bearbeitung eines weit vernetzten Organisationsbereichs mit weitreichender Handlungskompetenz und Gesamtverantwortung.	100	Die eigenen Aktivitäten führen zu grundsätzlichen Konzeptionen (Strategien der Landesverwaltung) und haben damit massive längerfristige Auswirkungen auf das Leistungsangebot und das Ergebnis des eigenen Organisationsbereichs und anderer Organisationsbereiche der Landes-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Textbausteine zur Anforderungsart Entscheidungskompetenz			
Handlungsspielraum	Anforderungsgrad		Selbständigkeit
Die Aufgaben werden nach detaillierten, genau- en Vorgaben ausgeführt.	15	15	Bei der Bearbeitung der zugeteilten Aufgaben wird laufend unterstützt und betreut. Die Aus-
Die grob erteilten Aufträge erfordern die Aus- führung verschiedener Tätigkeiten, evtl. nach mehrstufigem Arbeitsplan oder nach einge- spielter/eingetübter Routine, was eigene Festle-	30	30	Bekannte Aufgaben werden mehrheitlich selb- ständig ausgeführt. Bei neuen Aufgaben wird Unterstützung geboten. Fallweise Überprüfung der Ausführungen.
Bearbeitung mehrerer im Ablauf logisch zu- sammenhängender Aufgaben nach Ausfüh- rungsbestimmungen oder sonstigen Vorgaben (Gesetze, Richtlinien, Erlässe, Arbeitsanwei- sungen), was Ermessensentscheide im bekann-	45	45	Weitgehend selbständige Bearbeitung der zuge- teilten Aufgaben. In der Regel Selbstüberprü- fung der Ausführungen. Das erfordert auch ei- genständige Entscheidungen.
Bearbeitung eines umfassenden Aufgabenbe- reichs mit mehreren verschiedenen Schwer- punkten (zB fachliche und administrative) nach groben Richtlinien oder Rahmenvorgaben. Das erfordert Ausarbeitung neuer Lösungen, abge- leitet aus bekannten, erprobten Fällen.	60	60	Neben der selbständigen Ausführung der eige- nen Aufgaben wird auch fallweise die fachliche Betreuung von Mitarbeiterinnen und Mitarbei- tern, Organisationsbereichen bzw. von Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und An- sprechpartnern (Behörden, Verbänden, etc.)
Bearbeitung anspruchsvoller Aufträge nach konkreten Zielen mit breitem Handlungsspiel- raum auch in der Wahl der Mittel.	80	80	Laufend fachliche Betreuung und Beratung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Organi- sationsbereichen bzw. von Parteien oder exter- nen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpart- nern (Behörden, Verbände, etc.) im eigenen an-
Umfassende Bearbeitung anspruchsvoller Pro- bleme nach generellen Zielen, die es selbst zu präzisieren gilt. Weitreichende Handlungskom- petenz.	100	100	Weitläufige, vernetzte Betreuung von Mitarbei- terinnen und Mitarbeitern oder Organisations- bereichen bzw. von Parteien oder externen An- sprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Textbausteine zur Anforderungsart Kommunikation		
Kommunikationszweck	Anforderungsgrad	Anspruchsniveau
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert der Arbeitsablauf das Entgegennehmen von Informationen und kurzen mündlichen Hinweisen mit evtl. einfachen	15	Dabei geht es um Kontakte mit Parteien oder Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen im eigenen Tätigkeitsablauf. Routineauskünfte ohne tiefere Hinterfragung von Fachaspekten.
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert der Arbeitsablauf üblicherweise gegenseitigen Info-Austausch.	30	Dabei geht es neben Einzelkontakten auch um Kontakte mit Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern. Fachliche Routineauskünfte.
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise gegenseitige kollegiale beratende Absprachen.	45	Dabei geht es um Kontakte mit internen oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.
Abgesehen vom Kontakt mit eigenen Vorgesetzten erfordert die Aufgabenstellung üblicherweise beratende Absprachen und Stellungnahme mit übergeordneten Ebenen, Parteien oder externen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (Verbände, Behörden).	60	Dabei geht es um Kontakte mit breiten Gruppen, wobei individuelle Erörterungen oder Abklärungen vorzunehmen sind und Bericht zu erstatten ist.
Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind thematisch auf den eigenen Fachbereich begrenzt.	80	Vertretung der Landesinteressen in Parteiverfahren im Rahmen des eigenen Fachbereichs. Verhandlungsführung.
Gefordert sind Problemlösungen. Die Aufgabenstellungen sind umfassend und betreffen die gesamte Landesverwaltung.	100	Vertretung der Landesinteressen in Angelegenheiten, die ganze Gruppen oder die Landesverwaltung insgesamt betreffen.

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Textbausteine zur Anforderungsart Fachkompetenz		
Ausbildung	Anforderungsgrad	Erfahrung in Funktion
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise eine Anlernzeit bis zu einem Jahr	10	15 sowie praktische Erfahrung bis zu sechs Monaten.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Lehrabschluss ohne Stellenorientierung	20	30 sowie praktische Erfahrung von etwa einem Jahr.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirt-	25	45 sowie praktische Erfahrung von etwa zwei Jahren.
üblicherweise den Abschluss einer 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung oder den Abschluss einer berufsbildenden Schule (für wirtschaftliche Berufe, HASCH) - jeweils mit Zu-	30	60 sowie praktische Erfahrung von etwa drei Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer mehr als 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung	35	80 sowie praktische Erfahrung von etwa fünf Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer mehr als 3-jährigen Lehre mit Stellenorientierung - mit Zu-	40	100 sowie praktische Erfahrung von mehr als fünf Jahren.
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer allgemein bildenden höheren Schule oder einer Meister-	50	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer berufsbildenden höheren Schule oder einer allgemeinen Matura bzw. Meisterprüfung mit Zusatzausbil-	60	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Fachhochschule oder einer höheren Schule mit Zusatz-	75	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise den Abschluss einer Universität / Hochschule oder einer Fachhochschule mit	90	
Zur Erfüllung der Anforderungen braucht es üblicherweise einen Universitäts- oder Hochschulabschluss mit Zusatzausbildung.	100	

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Textbausteine zur Anforderungsart Führungskompetenz - Team/Fach		
Art der Team-/Fachführung	Anforderungsgrad	Wirkungsreichweite
Fachliche Überprüfung von Arbeitsergebnissen von Teams oder Gruppen. Kontrolle von Arbeitsabläufen. Das erfordert auch Information und Unterweisung von Kolleginnen und Kollegen.	15	15 Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Aufgabenbereich und/oder Ablauf.
Erteilen von Aufträgen im Team, Fortschritts- und Ergebniskontrolle.	30	30 Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen Sachbereich, der mehrere verschiedene Aufgaben und Abläufe in fachtechnischer und organisatorischer Hinsicht umfasst.
Fachliche Führung über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Planung, Auftragserteilung, Kontrolle und Resultatabnahme. Koordinationsaufgaben. Durchsetzung von Vorhaben, Richtlinien. Prozessverantwortung im Zusammenhang mit der Umsetzung von Vorhaben.	45	45 Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen klar definierten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.
Fachliche Führung in konfliktträchtigen Belangen über klassische Team- oder Bereichsgrenzen hinweg. Koordination von Bereichen mit unterschiedlichen Interessen.	60	60 Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen komplexen, vernetzten Fachbereich mit vertrauten Technologien und Systemen.
Projektleitung in umfassenden Vorhaben, bei deren Realisierung die Beteiligten von weitgehend gleichen akzeptierten Zielsetzungen ausgehen (Investitionsvorhaben, Einführung von neuen Verfahren).	80	80 Einsatz und Wirkung beziehen sich auf einen gesamten Verwaltungsbereich.
Projektleitung in umfassenden Vorhaben, bei deren Realisierung die Beteiligten von erheblich divergierenden Zielsetzungen ausgehen (konfliktträchtige Konzeptionen und deren Realisierung).	100	100 Einsatz und Wirkung beziehen sich auf mehrere Verwaltungsbereiche.

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Textbausteine zur Anforderungsart Führungskompetenz - Linie		
Führungsebene	Anforderungsgrad	Führungsspanne
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von Bediensteten, die mehrheitlich mit Routineaufgaben befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungs-	10	33 Es sind ca. 5 bis 10 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich ausführenden Bediensteten, die in ihrem Sach-/Fachbereich mit einem breiten Aufgabenspektrum befasst sind. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungs-	30	67 Es sind ca. 11 bis 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Fachkräften, die einen anspruchsvollen Aufgabenbereich selbständig wahrnehmen. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungs-	50	100 Es sind mehr als ca. 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen.
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne direkter Personalführung von mehrheitlich Expertinnen und Experten und/oder Führungskräften. Hinweis: Der durchschnittliche Anforderungs-	70	
Zur Stelle gehören Führungsaufgaben im Sinne der Führung ganzer Bereiche der Landesverwaltung.	100	

LANDESVETRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1997

Inkrafttreten

Artikel I tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesvertragsbediensteten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze jeweils für die Vertragsbediensteten des Bundes in Kraft treten.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1999

(1) Es treten in Kraft

1. a) § 29f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 392/1996,
- b) § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42f Abs. 1 und § 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997 und
- c) § 1 Abs. 1, § 29b Abs. 3, § 47 Abs. 2 Z 5, § 72a Überschrift und Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998 mit 1. Jänner 1998,
2. § 41 Abs. 4 und § 45 Abs. 2 und 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, mit 1. September 1998,
3. a) die § 47a bis 47e samt Überschriften des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/1997, und
- b) die §§ 26 und 42f des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 und
- c) § 23, § 24a Abs. 1 lit. a und Abs. 2, § 27a Abs. 3, § 27c Abs. 2, § 27d Abs. 2, § 47a Abs. 2, § 47c Abs. 3 Z 2, § 47c Abs. 4a und § 47c Abs. 6 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 123/1998, und
- d) § 2a des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1999

mit 1. April 1998.

(2) Die §§ 47a bis 47c samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. August 2003 außer Kraft; sie sind jedoch auf Rahmenzeiten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind, bis zu deren Ablauf weiterhin anzuwenden.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2002

(1) Art. I Z 1 tritt - soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird - in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesvertragsbediensteten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die Vertragsbediensteten des Bundes in Kraft treten.

(2) Mit 1. Jänner 2002 treten in Kraft:

1. Art. 3 Z 7, 10 bis 13 und 15 der Dienstrechts-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 94, in der Fassung des Art. I Z 1 des vorliegenden Landesgesetzes;
2. Art. I Z 2 und 3.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2003

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Artikel I Z 3 und 4 und Artikel 3 Z 19, 21, 22, 23, 24 und 46 des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung, treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005

(1) Art. 3 Z 11 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Nr. 130, in der für die Landesvertragsbe-

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

diensteten gemäß Art. I Z 1 geltenden Fassung ist auch auf Geldleistungen nach dem Gemein-
desanitätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der jeweils geltenden Fassung, und auf Geldleistungen
nach bezüglichen Regelungen des Landes anzuwenden.

(2) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Z 9 und 10 mit 1. Juni 2002,
2. Artikel I Z 4, 5, 6, 7 und 8 mit 1. Jänner 2004,
3. Artikel 3 Z 3, 5, 12, 13, 14, 28, 102, 103 und 104 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung sowie Artikel I Z 2 und 3 mit 1. Juli 2004,
4. Artikel 3 Z 10 und 11 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung sowie Artikel II Abs. 1 mit 1. Jänner 2005

*****.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2005

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 3 Z 5, 6 und 7 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung mit 1. Jänner 2004,
2. Artikel 3 Z 8, 40 und 41 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung mit 1. Mai 2004,
3. Artikel 3 Z 16, 17 und 19 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung mit 1. September 2004,
4. Artikel 3 Z 14, 15 und 18 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176, in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung sowie Artikel I Z 2, 3, 4, 5 und 6 mit 1. Jänner 2005,
5. Artikel I Z 7 mit 1. April 2005,
6. Artikel 3 Z 3, 13 und 43 der Dienstrechts-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 176, sowie Artikel 3 Z 12 des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, jeweils in der für die Landesvertragsbediensteten gemäß Artikel I Z 1 geltenden Fassung mit 1. Juli 2005.

(2) Artikel 3 Z 12 des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, ist nur auf Dienstverhältnisse anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 begründet werden.

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

Fußnotenverzeichnis:

- 1 Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987
- 2 Fassung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2008 (gem. dessen Z 9 - nunmehr § 8 Abs. 4 Z 2- mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009)
- 3 Bezeichnung geändert gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987
- 4 Angefügt gemäß Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987
- 5 Angefügt gem. der 2. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 54/1988
- 6 Angefügt gem. der 2. Novelle zum Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 54/1988
- 7 Redaktionell richtiggestellt von "einer" auf "eines"
- 8 Angefügt gem. LGBl. Nr. 54/1988
- 9 Angefügt gem. LGBl. Nr. 55/1990
- 10 Angefügt gem. LGBl. Nr. 55/1990
- 11 Angefügt gem. LGBl. Nr. 55/1990
- 12 Angefügt gem. LGBl. Nr. 55/1990
- 13 Angefügt gem. Z.1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1991
- 14 Angefügt gem. Z.1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1991
- 15 Angefügt gem. Z.1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1991
- 16 Angefügt gem. LGBl. Nr. 50/1992
- 17 Angefügt gem. LGBl. Nr. 50/1992
- 18 Angefügt gem. LGBl. Nr. 50/1992
- 19 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1993
- 20 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 78/1993
- 21 Angefügt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 59/1995
- 22 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1995
- 23 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1995
- 24 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1995
- 25 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1995
- 26 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1995
- 27 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1997
- 28 Angefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1998
- 29 Angefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1999
- 30 Eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesvertragsbediensteten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die Vertragsbediensteten des Bundes in Kraft treten.
- 32 Eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.
- 33 Ausdruck „22 bis 31“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2008; gem. dessen Z 9 - nunmehr § 8 Abs. 2 Z 1 - tritt die Änderung mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- 34 Betrag geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)
- 35 Eingefügt gem. gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.
- 36 Eingefügt gem. gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.
- 37 Ziffer angefügt gem. gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.
- 38 Eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesvertragsbediensteten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die Vertragsbediensteten des Bundes in Kraft treten.
- 39 Eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung tritt in dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die auf die Landesvertragsbediensteten für sinngemäß anwendbar erklärten Bundesgesetze für die Vertragsbediensteten des Bundes in Kraft treten.
- 40 Angefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2002
- 41 Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II Abs. 1 am 1. Juli 2003 in Kraft
- 42 Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2003; Artikel 3 Z 19, 21, 22, 23, 24 und 46 des Deregulierungsgesetzes - Öffentlicher Dienst 2002, BGBl. I Nr. 119, tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft, die übrigen Bestimmungen mit 1. Juli 2003.
- 43 Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005; gem. Art. II Abs. 2 Z 3 dieses Gesetzes treten die Artikel 3 Z 3, 5, 12, 13, 14, 28, 102, 103 und 104 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130 mit 1. Juli 2004 in Kraft; hingegen (gem. Art. II Abs. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005 die Art. 3 Z 10 und 11 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. I Nr. 130 mit 1. Jänner 2005.
- 44 Zitat ersetzt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2004 (gem. Art. II Abs. 2 Z 3 des zit. Gesetzes)
- 45 Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2005
- 46 Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2006; gem. dessen Z 8 (d.i. nunmehr § 8 des Gesetzes) tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft.
- 47 Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2008; gem. dessen Z 9 - nunmehr § 8 Abs. 2 Z 1 - tritt die Änderung mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
- 48 Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2008 (gem. dessen Z 5 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008)
- 49 Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2008 (gem. dessen Z 9 - nunmehr § 8 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009)
- 50 Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 8 Abs. 6 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.
- 51 Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2010; diese Bestimmung tritt - mit Ausnahme der Anwendbarerklärung der Änderungen der § 27h zweiter und dritter Satz und § 39 Abs. 3 VBG - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011 in Kraft. Die Anwendbarerklärung der Änderung des § 39 Abs. 3 VBG tritt mit 1. September 2010, die Anwendbarerklärung der Änderung des § 27h zweiter und dritter Satz VBG mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- 52 Angefügt gem. Art. I Z 3 Gesetzes LGBl. Nr. 29/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II Abs. 2 am 1. Jänner 2003 in Kraft
- 53 Tabelle i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)
- 54 Tabelle i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)
- 55 Betrag ersetzt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)
- 56 Eingefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II am 1. Jänner 2002 in Kraft.
- 57 Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2009; diese Bestimmung tritt gem. § 8 Abs. 6 Z 3 mit 1.1.2010 in Kraft.
- 58 I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

LANDESVERTRAGSBEDIENSTETENGESETZ

- ⁵⁹ Absatzbezeichnung geändert gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987
- ⁶⁰ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung ist am 1. Jänner 2000 in Kraft getreten
- ⁶¹ Bezeichnung geändert gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1987 und in der Fassung gem. LGBl. Nr. 67/1991
- ⁶² Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2002
- ⁶³ Angefügt gem. Art. I Z 4 Gesetzes LGBl. Nr. 29/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II Abs. 2 am 1. Jänner 2003 in Kraft.
- ⁶⁴ Tabelle i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)
- ⁶⁵ Tabelle i.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.2.2012)
- ⁶⁶ Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2008; gem. dessen Z 9 - nunmehr § 8 Abs. 2 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2007
- ^{66A} I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013.
- ⁶⁷ Eingefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2002
- ^{67A} I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. 1.2012)
- ⁶⁸ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2000 Diese Bestimmung ist am 1. Jänner 2000 in Kraft getreten
- ⁶⁹ Eingefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2003; diese Bestimmung tritt gem. dessen Art. II Abs. 1 am 1. Juli 2003 in Kraft
- ⁷⁰ Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2005
- ⁷¹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004 - mit Ausnahme der Anwendbarerklärung der Änderungen des § 27a Abs. 1 VBG)
- ⁷² Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (soweit die Änderungen des § 27a Abs. 1 VBG für anwendbar erklärt werden - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)
- ⁷³ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2004)
- ⁷⁴ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2012 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013.

burgenland-recht.at

OBJEKTIVIERUNGSKOMMISSION - REISEKOSTEN UND AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG (2260/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Jänner 1990 über die Regelung der Reisekosten und der Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission, LGBl. Nr. 14/1990, 46/2001, 18/2006, **45/2008**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, wird verordnet:

§ 1

Den Mitgliedern der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission gebührt der Ersatz der Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei mehreren Wagenklassen wird die niedrigste Wagenklasse vergütet. Bei Benützung eines Kraftfahrzeuges gebührt eine Entschädigung in der Höhe von 0,376 ¹ Euro je Fahrkilometer und, bei Mitbeförderung eines anderen Kommissionsmitgliedes, ein Zuschlag von 0,045 Euro ² je Fahrkilometer.

§ 2

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission beträgt

- a) bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden 18 ³ Euro und
- b) bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden 26 ⁴ Euro.

(2) Dem Vorsitzenden der Objektivierungskommission gebühren im Falle des Absatzes 1 lit. a 53 Euro ⁵, im Falle des Absatzes 2 lit. b 69 Euro ⁶ als Sitzungsgeld.

¹ Betrag (vormals S 4,00) ersetzt gem. Art. I Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 46/2001 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002) und geändert gem. Art. I der Verordnung, LGBl. Nr. 18/2006, mit Wirksamkeit vom 28. Oktober 2005

² Betrag (vormals S 0,50) ersetzt gem. Art. I Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 46/2001 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002) und geändert gem. Art. I der Verordnung, LGBl. Nr. 18/2006, mit Wirksamkeit vom 28. Oktober 2005

³ Betrag ersetzt gem. der Verordnung LGBl. Nr. 45/2008 (mit Wirksamkeit vom 3. Mai 2008)

⁴ Betrag ersetzt gem. der Verordnung LGBl. Nr. 45/2008 (mit Wirksamkeit vom 3. Mai 2008)

⁵ Betrag ersetzt gem. der Verordnung LGBl. Nr. 45/2008 (mit Wirksamkeit vom 3. Mai 2008)

⁶ Betrag ersetzt gem. der Verordnung LGBl. Nr. 45/2008 (mit Wirksamkeit vom 3. Mai 2008)

OBJEKTIVIERUNGSKATALOG (2260/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Feber 1990, mit der ein Katalog von objektiven Kriterien für die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und für die Besetzung bestimmter leitender Funktionen (Objektivierungskatalog) erlassen wird, LGBl. Nr. 20/1990

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Kriterien

Als objektive Kriterien, nach denen die Bewerber zu beurteilen sind, haben je nach der Art der zu besetzenden Planstellen oder der zu besetzenden Leitungsfunktion zu gelten:

1. fachliche Qualifikation;
2. Persönlichkeitsmerkmale, wie insbesondere Verlässlichkeit, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die zu erwartende Erfüllung dienstlicher Aufgaben;
3. soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen auch die soziale Bedürftigkeit.

§ 2

Fachliche Qualifikation

Für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation sind je nach der vorgesehenen Verwendungsart folgende Kriterien maßgebend:

1. Schul- und Berufsausbildungserfolg;
2. Berufserfahrung insbesondere im öffentlichen Dienst;
3. praktische Fertigkeiten;
4. zusätzliche besondere Kenntnisse.

§ 3

Persönlichkeitsmerkmale

Als Grundlage für die Beurteilung im Sinne des § 1 Z 2 sind, soweit es für die vorgesehene Verwendung von Bedeutung ist, folgende Persönlichkeitsmerkmale zu untersuchen:

1. intellektuelle Fähigkeiten: verbale Leistungen, logischschlußfolgerndes Denken, analytisches Denken, Gedächtnis, allgemeines Wissen;
2. schöpferisches Denken: Kreativität, geistige Flexibilität;
3. Arbeitsstil: Zielorientiertheit, Planung, Organisation, Produktivität, vernetztes Denken, Selbsteinschätzung der eigenen Leistung, Leistungsbereitschaft, problembezogenes Entscheidungsverhalten;
4. Lernfähigkeit: Erfassen von Fakten, Erkennen von Zusammenhängen;
5. Belastbarkeit: allgemeine und inhaltsbezogene Konzentrationsfähigkeit, Aufmerksamkeit, Ausdauer, Genauigkeit, Stresstoleranz, Frustrationstoleranz, emotionale Stabilität;
6. soziale Komponenten: Kommunikation, verbales Ausdrucksvermögen, Selbstkontrolle, Fähigkeit zur Arbeit in Gruppen und mit Gruppen, Service-Orientierung, Kontaktbereitschaft;
7. Führungsverhalten: Initiative, Entscheidungsfreudigkeit, Führungsstil, Verantwortungsbereitschaft, Delegieren und Koordinieren, Durchsetzungsvermögen.

§ 4

Soziale Bedürftigkeit

Soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, sind im Rahmen der sozialen Bedürftigkeit insbesondere die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Unterhalts- und Sorgepflichten zu berücksichtigen.

§ 5

Auswahl und Gewichtung

(1) Bei der Beurteilung der fachlichen Qualifikation und bei der Auswahl und Gewichtung der Persönlichkeitsmerkmale nach § 2 ist auf die Verwendungsart und die Wertigkeit der Verwendung Bedacht zu nehmen.

(2) Bei männlichen Bewerbern ist bei gleicher Eignung nach Tunlichkeit jenem Bewerber der Vorzug zu geben, der den Grundwehrdienst oder den Grundzivildienst geleistet hat oder der zur Leistung dieser Dienste nicht herangezogen werden kann.

OBJEKTIVIERUNGSKOMMISSION - GESCHÄFTSORDNUNG (2260/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Mai 1989, mit der eine Geschäftsordnung für die Objektivierungskommission erlassen wird, LGBl. Nr. 30/1989
Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes, LGBl. Nr. 56/1988, wird verordnet:

§ 1

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen der gemäß § 3 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes einzurichtenden Kommission (im folgenden "Kommission" genannt) sind unter Angabe von Zeit und Ort sowie der Tagesordnung vom Vorsitzenden schriftlich und so rechtzeitig einzuberufen, daß die Mitglieder der Kommission die Verständigung spätestens am achten Tag vor der Sitzung erhalten.

(2) Ohne Einhaltung der im Abs. 1 genannten Frist schriftlich, mündlich oder fernmündlich einberufene Sitzungen der Kommission gelten als ordnungsgemäß einberufen, wenn der Einberufung sämtliche Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder) Folge leisten oder die Abwesenden die Zustimmung zur Abhaltung der Sitzung nachweisbar erklärt haben.

(3) Jedes Mitglied der Kommission hat das Recht, schriftlich die Einberufung der Kommission unter Angabe von Gründen zu verlangen. Der Vorsitzende hat die Kommission so rechtzeitig einzuberufen, daß sie spätestens vier Wochen nach Einlangen des Verlangens zusammentreten kann.

§ 2

Beschlußfähigkeit

(1) Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich.

(2) Durch die Beschlußfähigkeit der Kommission tritt keine Verlängerung der im § 9 Abs. 4 des Objektivierungsgesetzes festgelegten Frist ein.

(3) Ist ein nichtrichterliches Kommissionsmitglied verhindert, an einer Sitzung der Kommission teilzunehmen, so hat es das jeweilige Ersatzmitglied unter Anschluß der schriftlichen Verständigung von der Sitzung in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, an seiner Stelle an der Sitzung teilzunehmen.

(4) Tritt bei einem nichtrichterlichen Kommissionsmitglied einer der im § 5 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes genannten, das Ruhen der Mitgliedschaft bewirkenden Umstände ein, so hat das Mitglied unverzüglich den Vorsitzenden der Kommission zu verständigen. Dieser hat für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft die Einladungen zur Teilnahme an den Sitzungen der Kommission dem Ersatzmitglied zuzustellen.

(5) Ist der vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt als Kommissionsmitglied entsendete Richter an der Ausübung seines Amtes verhindert oder tritt bei ihm einer der im § 5 Abs. 1 des Objektivierungsgesetzes genannten, das Ruhen der Mitgliedschaft bewirkenden Umstände ein, so hat er unverzüglich den vom Präsidenten des Landesgerichtes Eisenstadt als Ersatzmitglied entsendeten Richter zu verständigen; dieser führt für die Dauer der Verhinderung bzw. des Ruhens der Mitgliedschaft den Vorsitz in Sitzungen der Kommission.

(6) Im Falle der Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes finden Abs. 3 und Abs. 5 sinngemäße Anwendung.

§ 3

Beschlüsse

Die Kommission hat ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, ist die Stellungnahme des Managements- und Personalberatungsunternehmens oder der Beurteilungskommission an die Landesregierung weiterzuleiten. Den Mitgliedern der Kommission steht es frei, eine gesonderte Aufnahmeempfehlung (§ 8) abzugeben.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder

Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstes Stillschweigen zu beobachten. Dies gilt in gleicher Weise in Ansehung der Aufnahmeempfehlungen und der gesonderten Aufnahmeempfehlungen.

OBJEKTIVIERUNGSKOMMISSION - GESCHÄFTSORDNUNG

§ 5

Tagesordnung und Vorsitz

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Festlegung der Tagesordnung und die Leitung der Sitzung der Kommission. Jedes Mitglied ist berechtigt, Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen. Die Erweiterung der Tagesordnung ist dann zulässig, wenn dies die Kommission zu Beginn der Sitzung einstimmig beschließt.

(2) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden nach Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlußfähigkeit der Kommission zu verlesen. Nach der Verlesung der Tagesordnung und nach der Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 10 Abs. 2) ist der Kommission der seit der letzten Sitzung geführte Schriftverkehr zur Kenntnis zu bringen.

§ 6

Beratung und Abstimmung

(1) Jedes Kommissionsmitglied ist berechtigt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(2) Der Vorsitzende hat den Kommissionsmitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Das Schlußwort steht jenem Kommissionsmitglied zu, über dessen Antrag der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

(3) Die Abstimmung gemäß den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Objektivierungsgesetzes ist durch Handheben durchzuführen. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig.

(4) Eine Abstimmung über Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, ist unzulässig.

(5) Jeder Antrag ist vor der Abstimmung zu verlesen.

(6) Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses obliegt dem Vorsitzenden.

§ 7

Niederschrift

(1) Über jede Kommissionssitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die Führung der Niederschrift obliegt dem Vorsitzenden, der sich hiebei eines vom Amt der Bgld. Landesregierung beizustellenden Bediensteten bedienen kann.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag und Dauer der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Kommissionsmitglieder (Ersatzmitglieder);
- c) die Tagesordnung;
- d) den seit der letzten Sitzung geführten Schriftverkehr;
- e) den wesentlichen Inhalt der der Beschlußfassung vorangegangenen Beratungen;
- f) die Anträge in wörtlicher Fassung;
- g) die Beschlüsse in wörtlicher Fassung;
- h) das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung;
- i) die abzugebende Aufnahmeempfehlung (§ 8 des Objektivierungsgesetzes) in wörtlicher Fassung oder gesonderte Aufnahmeempfehlungen von Kommissionsmitgliedern (§ 9 Abs. 3 des Objektivierungsgesetzes).

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(4) Die Niederschrift, die den Mitgliedern der Kommission unverzüglich zuzustellen ist, ist bei der nächsten Sitzung der Kommission vor dem Bericht über den seit der letzten Sitzung geführten Schriftverkehr (§ 5) zu verlesen. Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung der Niederschrift sind unmittelbar nach Verlesung der Niederschrift zu stellen. Über sie ist sogleich abzustimmen.

§ 8

Ausfertigungen

Schriftstücke, die namens der Kommission ausgefertigt werden, sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

OBJEKTIVIERUNGSGESETZ (2260)

Gesetz vom 19. Mai 1988, mit dem Bestimmungen über die Aufnahme von Bediensteten in den Landesdienst und die Besetzung bestimmter leitender Funktionen getroffen werden (Objektivierungsgesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 56/1988 (XV.Gp. RV 14 AB 47)
i.d.F.: LGBl. Nr. 29/1994 (XVI.Gp. RV 450 AB 456)
LGBl. Nr. 54/1995 (DFB)
LGBl. Nr. 57/1997 (XVII.Gp. RV 182 AB 196)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 28/2008 (5. Novelle) (XIX.Gp. RV 702 AB 713)
LGBl. Nr. 32/2009 (6. Novelle) (XIX. Gp. RV 1043 AB 1076)

§ 1¹

(1) Jeder Erstaufnahme einer oder ² eines vom Geltungsbereich des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung oder des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998³, in der jeweils geltenden Fassung erfaßten oder nach einem Kollektivvertrag entlohnnten Bediensteten in den Landesdienst hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen.

(2) Eine Ausschreibung ist nicht einzuleiten:

1. für die Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses, wenn Gegenstand eine Verwendung im Büro eines Mitgliedes der Landesregierung oder im Büro eines Landtagsklubs ist,
- 2.⁴ bei Besetzung einer Planstelle mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer inländischen Gebietskörperschaft oder eines Gemeindeverbandes oder mit einer oder einem geeigneten Bediensteten einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts, deren Anteile überwiegend im Eigentum des Landes Burgenland stehen, oder
3. wenn nach einer Ausschreibung weniger Bewerberinnen oder⁵ Bewerber, die die Ausschreibungsbedingungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 erfüllen, vorhanden sind, als Planstellen zu besetzen sind; dies gilt für die Besetzung einer solchen Planstelle und für die Dauer eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Ablaufes der Bewerbungsfrist oder
- 4.⁶ für die Begründung eines befristeten, die Dauer von einem Jahr nicht übersteigenden Dienstverhältnisses im Falle eines dringenden Personalbedarfs zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Dienstbetrieb.

¹ Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

² Wortfolge „einer oder“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Wortfolge „des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2009 (mit Wirksamkeit vom 18. April 2009).

⁵ Wortfolge „Bewerberinnen oder“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁶ Angefügt (unter Ersatz des Punktes in der Z 3 durch das Wort „oder“) gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 2¹

(1) Die Ausschreibung ist von der Landesregierung durchzuführen und hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die vorgesehene Beschäftigungsart und eine Aufgabenbeschreibung;
2. die von der Bewerberin oder² vom Bewerber zu erbringenden fachlichen und persönlichen Anstellungserfordernisse;
3. die von der Bewerberin oder² vom Bewerber zum Nachweis der Erfüllung der Anstellungserfordernisse beizubringenden Unterlagen;
4. die Adresse der Stelle, an die die Bewerbung zu richten ist.

(2) Betrifft eine Planstelle einen Arbeitsplatz mit behindertengerechter Ausstattung oder kann für diesen Arbeitsplatz eine behindertengerechte Ausstattung vorgesehen werden, kann die Ausschreibung auf Bewerberinnen und³ Bewerber beschränkt werden, die die entsprechenden Behinderungen aufweisen.

(3) Die Ausschreibung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland und allenfalls in sonstiger geeigneter Form kundzumachen. Für die Überreichung der schriftlich einzubringenden Bewerbungsgesuche

OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als zwei⁴ Wochen ab dem Tag, der der Herausgabe und Versendung des Landesamtsblattes für das Burgenland folgt, betragen darf.

¹ Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

² Wortfolge „von der Bewerberin oder“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ Ausdruck „zwei“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 3¹

(1) Dem nachfolgenden Verfahren zur Feststellung der Eignung sind jene Bewerberinnen und² Bewerber zu unterziehen, die

1. sich im Rahmen einer Ausschreibung beworben haben, die Tätigkeiten zum Inhalt hat, deren Dauer drei Monate übersteigt, und die die im § 2 Abs. 1 Z. 2 und 3 angeführten Erfordernisse für die angestrebte Verwendung erfüllen sowie sich spätestens am letzten Tag der in der Ausschreibung angeführten Bewerbungsfrist beworben haben oder
2. als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z. 1 ein unbefristetes Dienstverhältnis oder eine Verwendung, die in der genannten Bestimmung nicht angeführt ist, anstreben, oder
3. sich gemäß § 1 Abs. 2 Z. 3 außerhalb einer Ausschreibung bewerben oder
- 4.³ als Bedienstete gemäß § 1 Abs. 2 Z 4 eine befristete oder unbefristete Verlängerung ihres Dienstverhältnisses anstreben.

(2) Zur Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und⁴ Bewerbern ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Kommission einzurichten (Objektivierungskommission).

¹ Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

² Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Angefügt (unter Ersatz des Punktes in Z 3 durch das Wort „oder“) gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 4

(1) Die Objektivierungskommission setzt sich aus drei Dienstgebervertreterinnen oder -vertretern¹ und drei Dienstnehmervertreterinnen oder -vertretern¹ zusammen.

(2)² Dienstgebervertreterinnen oder -vertreter sind eine Richterin oder ein Richter, die oder der von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Landesgerichts Eisenstadt nach Anhörung des Personalsenats entsendet worden ist, die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor und die oder der mit der Leitung der Abteilung für Personalangelegenheiten betraute Bedienstete.

(3) Dienstnehmervertreterinnen oder -vertreter³ sind zwei vom Landespersonalausschuß zu entsendende Mitglieder der Personalvertretung, wobei ein Mitglied der stärksten und ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuß vertretenen Wählergruppe angehören muß, sowie ein weiteres vom Landespersonalausschuß zu entsendendes Mitglied der Personalvertretung. Wird eine Planstelle in einem Bereich besetzt, auf den das Landespersonalvertretungsgesetz nicht anzuwenden ist, so tritt an die Stelle der letztgenannten Dienstnehmervertreterin oder des letztgenannten Dienstnehmervertreters⁴ ein vom demjenigen Betriebsrat, in dessen Bereich die Stelle besetzt werden soll, zu entsendendes Betriebsratsmitglied.

(4) Übt die entsendungsberechtigte Stelle innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung ihr Entsendungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung die erforderliche Anzahl der nichtrichterlichen Mitglieder aus dem Bereich der Landesbediensteten zu entsenden.

(5) Die Funktionsdauer der Objektivierungskommission fällt mit jener des Landtages zusammen. Die entsendungsberechtigte Stelle hat binnen einem Monat nach der Neuwahl des Landtages die Mitglieder in die Objektivierungskommission zu entsenden.

(6) Die Funktionsdauer des richterlichen Mitgliedes beträgt zwei Jahre.

(7) Für jedes entsendete Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(7a)⁵ Eine von der Landesregierung zu bestellende Landesbedienstete, die der für Frauenfragen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung zur Dienstleistung zugewiesen ist, sowie die Leiterin oder der Leiter der beim Amt der Landesregierung eingerichteten Antidiskriminierungsstelle haben das Recht, an den Sitzungen der Objektivierungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.⁶ Diese Tätigkeit ist ein unbesoldetes Ehrenamt. § 5 Abs. 1, 2 lit. c, 3 und 4, § 7 Abs. 6 zweiter Satz und § 9 Abs. 6 sind anzuwenden.

OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

(8)⁷ (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission und die nach Abs. 7a bestellte Dienstnehmerin sind bei der Ausübung der Funktion an keine Weisungen gebunden

¹ Wortteil „vertreterinnen oder -vertretern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

² I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Ausdruck „Dienstnehmervertreterinnen oder -vertreter“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ Ausdruck „der letztgenannten Dienstnehmervertreterin oder des letztgenannten Dienstnehmervertreters“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁵ Eingefügt gem. Art. 1 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

⁶ Erster Satz i.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁷ In der Fassung des Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

§ 5

(1) Die Mitgliedschaft in der Objektivierungskommission ruht bei Suspendierung vom Dienst, bei Außerdienststellung, während einesurlaubes von mehr als drei Monaten und während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes*.

(2) Ein entsendetes Mitglied der Objektivierungskommission ist von der Landesregierung abzuberufen, wenn das Mitglied

- a) seine Abberufung verlangt,
- b) trotz Aufforderung unentschuldigt an drei Sitzungen der Objektivierungskommission nicht teilgenommen hat oder
- c) die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied aus dem Dienststand ausscheidet, von der entsendungsberechtigten Stelle abberufen wird oder mit Ablauf der Funktionsperiode.

(4) Die entsendeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission bleiben solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder entsendet werden.

* Ausdruck „Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 6

Die Objektivierungskommission kann bei Bedarf Sachverständige oder Auskunftspersonen zur mündlichen Anhörung oder zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens einladen, soweit es sich dabei um Landesbedienstete handelt, sind sie verpflichtet, diesem Ersuchen zu entsprechen. Sie haben nach ihrer Anhörung bzw. Erstattung ihres Gutachtens den Sitzungsraum zu verlassen, wenn die Kommission nicht etwas anderes beschließt. Die Bestimmung des § 9 Abs. 6 gilt für Sachverständige und Auskunftspersonen sinngemäß.

§ 7

(1) Bei der Aufnahme von Bewerberinnen oder¹ Bewerbern für eine Planstelle im höheren Dienst ist eine Stellungnahme eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens einzuholen und der Objektivierungskommission vorzulegen.

(2)² Bei der Aufnahme von Bediensteten für eine Planstelle im gehobenen Dienst, im Fachdienst oder im mittleren Dienst ist durch eine beim Amt der Landesregierung einzurichtende Beurteilungskommission, die aus zwei von der Landesregierung aus dem Personalstand der Landesbediensteten zu bestellenden Mitgliedern besteht, ein Aufnahmetest durchzuführen.

(3)³ Die gemäß Abs. 2 durchzuführenden Tests sind von der Beurteilungskommission erforderlichenfalls unter Mitwirkung eines entsprechend geeigneten Management- und Personalberatungsunternehmens in einer solchen Zahl von Varianten (Testbatterien) zu erstellen, daß eine Vorhersehbarkeit der zu erfüllenden Aufgaben ausgeschlossen ist.

(4)³ Die oder der Vorsitzende⁵ der Objektivierungskommission hat unmittelbar vor der Durchführung des Aufnahmetests zu bestimmen, welche Testbatterie anzuwenden ist.

(5)³ Das Ergebnis des Aufnahmetests und die von den Bewerberinnen oder⁶ Bewerbern vorgelegten Unterlagen sind der Objektivierungskommission vorzulegen. § 6 gilt sinngemäß.

(6)⁴ Die Objektivierungskommission hat auf Grund der Stellungnahmen gemäß Abs. 1 oder der Testergebnisse gemäß Abs. 2 sowie des Objektivierungskataloges (§ 10) die Aufnahmewerberinnen und⁷ Aufnahmewerber zu beurteilen. Zur Beurteilung der Eignung der Aufnahmewerberinnen und⁷ Aufnahmewerber sind der Objektivierungskommission die Bewerbungsunterlagen sowie allfällige weitere Beurteilungsgrundlagen, den einzelnen Kommissionsmitgliedern die Liste der Bewerberinnen und⁸ Bewerber, ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Die Aufnahmewerberinnen und⁷ Aufnahme-

OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

werber können von der Objektivierungskommission auch zu einer persönlichen Aussprache eingeladen werden.

¹ Ausdruck „Bewerberinnen oder“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

² Abs. 2 in der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

³ Absatz 3, 4 und 5 eingefügt gem. Art. I Z. 5 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 5 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

⁵ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁶ Ausdruck „Bewerberinnen oder“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁷ Ausdruck „Aufnahmewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁸ Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 8

(1)¹ Die Kommission hat die Eignung der vorhandenen Bewerberinnen und² Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Aufnahmeempfehlung abzugeben. Die Empfehlung hat zum Ausdruck zu bringen, ob eine Bewerberin oder³ ein Bewerber geeignet erscheint, die mit der in Aussicht genommenen Planstelle verbundenen Anforderungen zu erfüllen. Sind mehrere Bewerberinnen und² Bewerber vorhanden, hat die Kommission in der Aufnahmeempfehlung eine Reihung vorzunehmen.

(2)⁴ Die Objektivierungskommission hat bei der Erstellung des Reihungsvorschlages auf die Vorgaben des Frauenförderprogrammes soweit Bedacht zu nehmen, als dem nicht fachliche, persönliche oder soziale Auswahlkriterien (§ 10 Abs. 2) entgegenstehen.

(3)⁴ Die Aufnahmeempfehlung und der Reihungsvorschlag sind zu begründen. Im Reihungsvorschlag ist insbesondere anzugeben, ob für die Reihung fachliche, persönliche oder soziale Kriterien oder Kriterien der Frauenförderung maßgebend waren.

¹ Absatzbezeichnung eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

² Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Ausdruck „eine Bewerberin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ Absatz eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 57/1997

§ 9

(1) Die Sitzungen der Kommission sind von der oder dem¹ Vorsitzenden vorzubereiten, rechtzeitig einzuberufen und zu leiten; den Vorsitz führt die entsendete Richterin oder der entsendete Richter².

(2) Zur Beschlußfähigkeit der Kommission ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

(3) Die Objektivierungskommission hat ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen; die oder³ der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Kommt ein einstimmiger Beschluß nicht zustande, ist die Stellungnahme des Managements- und Personalberatungsunternehmens oder der Beurteilungskommission an die Landesregierung weiterzuleiten. Den Mitgliedern der Objektivierungskommission steht es frei, eine gesonderte Aufnahmeempfehlung (§ 8) abzugeben.

(4) Die Aufnahmeempfehlung ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem die Bewerbungsunterlagen bei der Kommission eingelangt sind, zu erstatten.

(5) Die Tätigkeit der Mitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission ist ehrenamtlich. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag 69 Euro⁴ nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenze nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist.

(6) Die Bewerbungsgesuche und deren Auswertung sind vertraulich zu behandeln. Über sie ist gegen jedermann, demgegenüber keine Verpflichtung zu einer amtlichen Mitteilung besteht, strengstens Stillschweigen zu beobachten.

¹ Ausdruck „von der oder dem“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

² Zweiter Halbsatz i.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Ausdruck „die oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ Ausdruck „69 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

§ 10

(1) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Objektivierungskommission (Geschäftsordnung) sind nach Anhörung der Kommission durch Verordnung der Landesregierung festzulegen. Der Katalog von objektiven Kriterien (Objektivierungskatalog), nach denen die Aufnahmewerberinnen und* Aufnahmewerber zu beurteilen sind, wird über gemeinsamen Vorschlag der Objektivierungskommission und eines entsprechend geeigneten Managements- und Personalberatungsunternehmens durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(2) Als objektive Kriterien haben insbesondere fachliche Qualifikation und Persönlichkeitsmerkmale wie Verlässlichkeit, Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit in bezug auf die zu erwartende Erfüllung dienstlicher Aufgaben und, soweit dem nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, soziale Bedürftigkeit zu gelten.

* Ausdruck „Aufnahmewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 11

(1)¹ Den Bewerberinnen und Bewerbern erwächst durch die Einbringung des Bewerbungsgesuchs kein Rechtsanspruch auf Betrauung mit der von ihnen angestrebten Funktion. Sie haben keine Parteilichkeit.

(2)² Nach der Entscheidung über die Besetzung der Planstelle hat die Landesregierung alle Bewerberinnen und³ Bewerber, die nicht berücksichtigt worden sind, formlos zu verständigen.

¹ I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

² Absatz 2 in der Fassung gem. Art. I Z.6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

³ Ausdruck „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 12¹

(1)² Der befristeten Bestellung der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors, ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters, der befristeten Bestellung und Weiterbestellung der Abteilungsvorständinnen oder -vorstände des Amtes der Landesregierung und der Bezirkshauptfrauen oder -männer sowie der Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststellen und Anstalten des Landes hat eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen. § 2 gilt sinngemäß.

(2) Ein geeignetes Management- und Personalberatungsunternehmen hat die Eignung der vorhandenen Bewerberinnen und³ Bewerber zu prüfen und auf Grund dieser Prüfung eine Empfehlung an die Landesregierung abzugeben.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch auf die Bestellung von in den Landesdienst neu aufzunehmenden Funktionsträgerinnen und -trägern⁴ anzuwenden.

¹ Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1994

² I.d.F. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

³ Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

⁴ Ausdruck „Funktionsträgerinnen und -trägern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 13 *

(1) Die Bestellung der Abteilungsvorständinnen oder -vorstände und der Bezirkshauptfrauen oder -männer hat befristet auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen.

(2) Nach einer befristeten Bestellung sind neuerliche befristete Bestellungen (Weiterbestellungen) zulässig.

* I.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 13a *

(1) Voraussetzung für eine Weiterbestellung gemäß § 13 Abs. 2 ist die Bewährung als Abteilungsvorständin oder -vorstand oder als Bezirkshauptfrau oder -mann. Wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktion nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Zeitraums gemäß § 13 Abs. 1 von der Landesregierung mitgeteilt, dass sie oder er sich auf ihrem oder seinem Arbeitsplatz nicht bewährt hat, gilt sie oder er kraft Gesetzes als weiterbestellt (§ 13 Abs. 2).

(2) Beabsichtigt die Landesregierung, die Inhaberin oder den Inhaber der Funktion nicht weiterzubestellen, so hat sie vor der Mitteilung der Nichtbewährung (Abs. 1) ein Gutachten der Objektivie-

OBJEKTIVIERUNGSGESETZ

rungskommission einzuholen. Das Gutachten hat begründete Aussagen zur Frage der Bewährung oder Nichtbewährung in der jeweiligen Funktion, insbesondere hinsichtlich der fachlichen Qualifikation, der Fähigkeit zur Menschenführung und der organisatorischen Fähigkeiten, sowie zur Frage der Eignung oder Nichteignung zur weiteren Ausübung der Funktion zu enthalten.

(3) Die Objektivierungskommission ist verpflichtet, das Gutachten so rechtzeitig zu erstatten, dass die allfällige Mitteilung der Nichtbewährung innerhalb der Frist des Abs. 1 möglich ist. Bei der Erstellung des Gutachtens sind die §§ 6, 9 und 11 Abs. 1 sowie die Geschäftsordnung der Objektivierungskommission, LGBl. Nr. 30/1989, anzuwenden.

^{*} Eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 13b *

(1) Im Falle einer Weiterbestellung (§ 13 Abs. 2) bedarf es keiner neuerlichen Ausschreibung und keiner Eignungsprüfung gemäß § 12 Abs. 2.

(2) Lehnt die Inhaberin oder der Inhaber der Funktion eine Weiterbestellung schriftlich ab oder wird der Inhaberin oder dem Inhaber der Funktion die Nichtbewährung fristgerecht mitgeteilt, so ist ein Ausschreibungs- und Eignungsprüfungsverfahren nach § 12 durchzuführen. Eine Bewerbung der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers der Funktion, der oder dem die Nichtbewährung mitgeteilt wurde, ist zulässig.

^{*} Eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 14 *

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die auf Grund dieses Gesetzes unter Befassung der Objektivierungskommission getätigten Erstaufnahmen, über Erstaufnahmen gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 und über Bestellungen und Weiterbestellungen gemäß §§ 12 und 13 zu berichten. Insbesondere sind in diesem Bericht, im Fall der Abweichung von der durch die Objektivierungskommission vorgenommenen Reihung (§ 8), oder im Falle der Abweichung von dem von der Objektivierungskommission erstatteten Gutachten (§ 13a Abs. 2) die hierfür maßgebenden Gründe anzuführen.

^{*} I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 (gem. dessen Z 29 - nunmehr § 15 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2008).

§ 15 *

§ 1 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 3 und 4, § 2 Abs. 1 Z 2 und 3, Abs. 2 und Abs. 3, § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 und Abs. 2, § 4 Abs. 1, 2, 3 und 7a, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1, 4, 5 und 6, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, 3 und 5, § 10 Abs. 1, §§ 11 und 12 Abs. 1 und 3 und §§ 13, 13a, 13b und 14 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008 treten mit 1. März 2008 in Kraft.

^{*} Eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2008.

LANDESBEDIENSTETENSCHUTZVERORDNUNG (2270/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992 betreffend allgemeine Regelungen des Landesbedienstetenschutzes (Allgemeine Landesbedienstetenschutzverordnung - ALSV), LGBl. Nr. 35/1992

Auf Grund des § 5 Absatz 1 des Burgenländischen Landesbedienstetenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 21/1987, in der Fassung LGBl. Nr. 50/1991, wird verordnet:

§ 1

(Gemäß § 104 des Bedienstetenschutzgesetzes LGBl. Nr. 37/2001 nicht mehr anzuwenden)

§ 2

Im Rahmen der Anwendung der Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung und Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung sind sinngemäß auch anzuwenden:

a) Verordnung vom 15. Juni 1943 über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, RMinBl. Seite 46 (§ 92 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung), soweit sie sich auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes bezieht;

b) Verordnung vom 5. Dezember 1984, mit der eine ÖNORM über Prüfvorschriften für Krane und Hebezeuge verbindlich erklärt wird, BGBl. Nr. 68/1985 (§ 93 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);

c) Verordnung vom 24. September 1981 über die Verbindlicherklärung von ÖNORMEN über Bauvorschriften für Krane und Windwerke sowie über Betriebs- und Wartungsvorschriften für Krane, BGBl. Nr. 505 (§ 93 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung);

d) Verordnung vom 24. September 1981 über die Verbindlicherklärung einer ÖNORM für die Verwendung künstlicher Schleifkörper, BGBl. Nr. 506 (§ 83 der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung).

Hinweis: Gemäß § 104 des Bedienstetenschutzgesetzes LGBl. Nr. 37/2001 ist § 2 nur bis zum Inkrafttreten von dieselben Sachverhalte regelnden Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes anzuwenden.

§ 3

(Gemäß § 104 des Bedienstetenschutzgesetzes LGBl. Nr. 37/2001 nicht mehr anzuwenden)

§ 4

(Gemäß § 104 des Bedienstetenschutzgesetzes LGBl. Nr. 37/2001 nicht mehr anzuwenden)

§ 5

(Gemäß § 104 des Bedienstetenschutzgesetzes LGBl. Nr. 37/2001 nicht mehr anzuwenden)

§ 6

(Gemäß § 104 des Bedienstetenschutzgesetzes LGBl. Nr. 37/2001 nicht mehr anzuwenden)

OPTISCHE STRALUNG - VERORDNUNG (2270/100)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011 über den Schutz der Bediensteten vor der Einwirkung durch optische Strahlung (L-VOPST), LGBl. Nr. 54/2011

Auf Grund der § 3 Abs. 6, §§ 6, 7, 8, 11, 12, 14, 18 Abs. 2 Z 4, § 20 Abs. 3, § 26 Abs. 5, § 31 Abs. 5, § 36 Abs. 1, §§ 63, 66, 67, 69 Z 3, 5 und 6 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsetzungshinweis

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgl. BSchG 2001). Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung) (19. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38, umgesetzt.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der VOPST

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Einwirkung durch optische Strahlung mitsamt den Anhängen A und B (Verordnung optische Strahlung - VOPST), BGBl. II Nr. 221/2010, sind mit Ausnahme der §§ 11, 12 und 13 in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Begriffes „ASchG“ der Begriff „Bgl. BSchG 2001“ tritt,

2. soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 4 Abs. 4 Z 3	§ 5	§ 12
§ 5 Abs. 5	§ 4 Abs. 4 und 5	§ 11 Abs. 4 und 5
§ 6 Abs. 1	§§ 12 und 14	§§ 6 und 8
§ 6 Abs. 2	§ 13	§ 7
§ 7 Abs. 2	§ 7	§ 5
§ 7 Abs. 3	§ 4 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
§ 10	§§ 4, 5, 12 bis 15, 33 Abs. 5, 66, 69 und 70	§§ 11, 12, 6 bis 8, 14, 31 Abs. 5, §§ 63, 66 und 67
VOPST	des ArbeitnehmerInnen - schutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird,	Bgl. BSchG 2001 zu verstehen sind und

3. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(2) Verweise auf die VOPST beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Gesundheitsüberwachung

(1) Der Dienstgeber hat in den Fällen, in denen das Ergebnis der Bewertung und Messung von künstlicher optischer Strahlung eine Gefährdung der Gesundheit der Bediensteten erkennen lässt, eine angemessene Gesundheitsüberwachung sicherzustellen.

(2) § 5 Abs. 1 Z 4 sowie die auf Untersuchungen bei Einwirkungen durch künstliche optische Strahlung Bezug nehmenden Teile der Anlagen 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997,

OPTISCHE STRAHLUNG - VERORDNUNG

in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(3) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass für die Bediensteten, die der Gesundheitsüberwachung nach Abs. 1 und 2 unterliegen, persönliche Gesundheitsakten geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Gesundheitsakten enthalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Die Akten sind so zu führen, dass eine Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung des Arztgeheimnisses möglich ist. Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass die arbeitsmedizinische Betreuung (§§ 70 bis 74 Bgl. BSchG 2001) Zugang zu den Ergebnissen der Risikobewertung (§§ 4 und 5 VOPST) hat. Die einzelnen Bediensteten erhalten auf Verlangen Einsicht in ihre persönlichen Gesundheitsakten.

(4) Wurde im Rahmen der Risikobewertung (§§ 4 und 5 VOPST) festgestellt, dass Bedienstete einer Exposition oberhalb der Expositionsgrenzwerte (§ 3 VOPST) ausgesetzt sind oder bei einzelnen oder mehreren von ihnen bestimmte gesundheitsschädliche Auswirkungen (einschließlich Krankheiten) auftreten, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie auf eine Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung zurückzuführen sind, hat der Dienstgeber eine ärztliche Untersuchung nach § 49 Bgl. BSchG 2001 sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass

1. die betroffenen Bediensteten durch die untersuchende Person über die sie persönlich betreffenden Ergebnisse unterrichtet werden und sie Informationen und Beratung über Gesundheitsüberwachungsmaßnahmen, denen sie sich nach Abschluss der Exposition unterziehen sollten, erhalten, und
2. der Dienstgeber über alle wichtigen Erkenntnisse der Gesundheitsüberwachung unterrichtet wird, wobei die möglichen Grade der ärztlichen Vertraulichkeit zu berücksichtigen sind.

Der Dienstgeber hat überdies alle anderen in ähnlicher Weise exponierten Bediensteten verstärkt über die Möglichkeit einer solchen Untersuchung zu informieren.

§ 4

Abweichungen von Bestimmungen der Verordnung

Es wird festgestellt, dass Abweichungen gemäß § 95 Abs. 2 Bgl. BSchG 2001 von den Bestimmungen der gegenständlichen Verordnung nicht zulässig sind.

HINWEIS: Diese Verordnung ist am 19. Juli 2011 in Kraft getreten.

GEFAHRENKATEGORIEN - VERORDNUNG (2270/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 2012 über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien 2011 (GefKat-V 2011), LGBl. Nr. 9/2012

Auf Grund des § 101 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1 Zuordnung zu Gefahrenkategorien

Die unter den Geltungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 fallenden Dienststellen (Dienststellenteile) des Landes werden je nach den in diesen auftretenden Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) nach Maßgabe folgender Bestimmungen den Gefahrenkategorien I bis III zugeordnet.

§ 2 Gefahrenkategorie I

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem höheren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie I zugeordnet:

1. im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Kontrolltätigkeit der Veterinärmediziner der Abteilung 4a, das Referat Medizinischer Sachverständigendienst und Arbeitsmedizin sowie das Referat Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Abteilung 6, der chemische Sachverständigendienst der Abteilung 8 und das Hauptreferat Gewässeraufsicht und Sachverständige der Abteilung 9 in der Zentralkläranlage Wulkaprodersdorf;
2. die Biologische Station Neusiedler See in Illmitz;
3. das Burgenländische Landesmuseum in Eisenstadt (ohne nachgeordnete Teile);
4. die Bau- und Betriebsdienstleistungszentren Nord in Eisenstadt (BBN) und Süd in Oberwart (BBS) samt ihren nachgeordneten Teilen;
5. in den Bezirkshauptmannschaften des Landes die Gesundheitsabteilungen und Veterinärabteilungen.

§ 3 Gefahrenkategorie II

Folgende Dienststellen und Dienststellenteile mit einem mittleren Gefährdungspotential werden der Gefahrenkategorie II zugeordnet:

1. im Amt der Burgenländischen Landesregierung die Forstgärten Weiden am See und Dörfel des Hauptreferates Forsttechnik der Abteilung 4b, der Bereich der Luftgüteüberwachung im Referat Umweltschutz der Abteilung 5 sowie die Tätigkeit der Gärtner im Referat Gebäude- und Liegenschaften und die Kfz-Prüftätigkeit im Referat Kraftfahrwesen der Abteilung 8;
2. die Landesberufsschulen in Eisenstadt und Pinkafeld und die Landesfachschnule für Keramik und Ofenbau in Stoob;
3. die Landwirtschaftlichen Fachschulen in Neusiedl am See, Eisenstadt und Güssing.

§ 4 Gefahrenkategorie III

Soweit Dienststellen und Dienststellenteile nicht der Gefahrenkategorie I oder II zugeordnet sind, werden diese der Gefahrenkategorie III (geringeres Gefährdungspotential) zugeordnet.

§ 5 Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung * tritt die Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen des Landes zu Gefahrenkategorien, LGBl. Nr. 104/2002, außer Kraft.

* Die Verordnung ist am 11. Feber 2012 in Kraft getreten.

GRENZWERTEVERORDNUNG (2270/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012 über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Landes-Grenzwerteverordnung 2012 - L-GWV 2012), LGBl. Nr. 57/2012

Auf Grund des § 46 Abs. 1 Z 3 sowie auf Grund der §§ 6, 8, 38 Abs. 3, § 40 Abs. 1 und 2, § 41 Abs. 2, §§ 43, 69 Z 6 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001).

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der GKV 2011

(1) Die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 6, der Abschnitte 1 bis 5, des § 33 Abs. 1 bis 3, des § 34 Abs. 12 sowie der Anhänge I, III, V und VI der Verordnung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe sowie über krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 429/2011, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmerin“ oder „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ sowie an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer“ der Begriff „Bediensteter“;
2. an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber“, „Arbeitgeberin“, „ArbeitgeberInnen“ oder „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“, und
3. an die Stelle des in der jeweils angebrachten grammatikalischen Form verwendeten Begriffs „zuständiges Arbeitsinspektorat“ hinsichtlich der Dienststellen des Landes der Begriff „Bedienstetenschutzkommission“ und hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände der Begriff „Gemeinderat im Wege des Bürgermeisters (der Verbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss im Wege des Obmannes des Gemeindeverbandes)“

in der jeweils grammatikalisch entsprechenden Form tritt.

(2) Gemäß § 95 Abs. 1 und 2 Bgld. BSchG 2001 darf die Landesregierung (der Gemeinderat, die Verbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss) von den Bestimmungen des 4. Abschnitts der GKV 2011 keine Ausnahmen zulassen.

(3)

Soweit im	auf Bestimmungen der	sind diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 2 Abs. 1	§ 45 Abs. 1	§ 43 Abs. 1
§ 3 Abs. 1	§ 45 Abs. 2	§ 43 Abs. 2
§ 4 Abs. 1	§ 45 Abs. 1 und 2	§ 43 Abs. 1 und 2
§ 5 Abs. 1	§ 40 Abs. 3	§ 38 Abs. 3
§ 6 Abs. 5	§ 45 Abs. 7	§ 43 Abs. 7
§ 11	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
§ 11 Z 1	§ 42 Abs. 3	§ 40 Abs. 3
	§ 42 Abs. 1 und 2	§ 40 Abs. 1 und 2
§ 11 Z 2	§ 42 Abs. 5 und 7	§ 40 Abs. 5 und 7
	§ 43 Abs. 1	§ 41 Abs. 1
	§ 44 Abs. 4	§ 42 Abs. 4
§ 13	§ 42 Abs. 5	§ 40 Abs. 5
	§ 43	§ 41
	§ 45 Abs. 5	§ 43 Abs. 5
§ 14 Abs. 1	§ 69	§ 66

GRENZWERTEVERORDNUNG

Soweit im	auf Bestimmungen der	sind diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 14 Abs. 1	§ 70	§ 67
	§ 71 Abs. 2	§ 68 Abs. 2
§ 22 Abs. 2	§ 4	§ 11
	§ 41	§ 39
§ 22 Abs. 4	§ 95 Abs. 2	§ 95 Abs. 1
	§ 47	§ 45
	§ 49	§ 47
§ 23 Abs. 1 Z 2	§ 69	§ 66
§ 25 Abs. 1	§ 12	§ 6
§ 25 Abs. 2	§ 14	§ 8
§§ 26, 27 und 28	§ 43	§ 41
§ 29 Abs. 1	§ 46 Abs. 6	§ 44 Abs. 6
§ 31 Abs. 3 und § 32 Abs. 4	§ 5	§ 12
GKV 2011	ASchG verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen.

(4) Soweit in § 10 Abs. 1 und § 10a Abs. 1 GKV 2011

1. auf Bestimmungen des 4. Abschnitts des ASchG verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des 4. Hauptstückes des Bgld. BSchG 2001 und
2. auf das Chemikaliengesetz 1996 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2012, und
3. auf das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 verwiesen wird, tritt an dessen Stelle das Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10.

(5) Soweit § 22 Abs. 1 GKV 2011 das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV“ enthält, tritt an dessen Stelle das Zitat „Bauarbeiten im Sinne der BauV, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012“.

(6) Verweise auf die GKV 2011 beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG), ABl. Nr. L 263 vom 24.09.1983 S. 25, in der Fassung der Richtlinie 91/382/EWG, ABl. Nr. L 206 vom 29.07.1991 S. 16, Richtlinie 98/24/EG, ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11, und Richtlinie 2003/18/EG, ABl. Nr. L 97 vom 15.04.2003 S. 48;
2. Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 196 vom 26.07.1990 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 97/42/EG, ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 4, und Richtlinie 1999/38/EG, ABl. Nr. L 138 vom 04.06.1999 S. 66;
3. Richtlinie 91/322/EWG zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 177 vom 05.07.1991 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/15/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006 S. 36;
4. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 131 vom 05.05.1998 S. 11;
5. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, ABl. Nr. L 142 vom 16.06.2000 S. 47;
6. Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene

GRENZWERTEVERORDNUNG

oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 229 vom 29.06.2004 S. 23;

7. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 38 vom 09.02.2006 S. 36;
8. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag * in Kraft; gleichzeitig tritt die Landes-Grenzwerteverordnung, LGBl. Nr. 67/2007, außer Kraft.

* Das ist der 2. August 2012

burgenland-recht.at

SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN - VERORDNUNG

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. November 2003 über die Sicherheitsvertrauenspersonen nach dem Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetz 2001 (L-SVP-VO), LGBl. Nr. 71

Auf Grund der §§ 9, 10 und 17 Z 4 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) In Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände (§ 2 Abs. 1 Bgld. BSchG 2001) muss mindestens die in der Anlage angeführte Anzahl von Sicherheitsvertrauenspersonen aus dem Kreis der Bediensteten dieser Dienststelle bestellt werden.

(2) Als Stichtag für die der Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen zu Grunde liegende Anzahl der Bediensteten einer Dienststelle gilt jeweils der erste Tag des Kalenderjahres.

(3) In Dienststellen, in denen Dienststellenteile verschiedenen Gefahrenkategorien (Verordnungen nach § 101 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001) zugeordnet sind, ist für die Bestimmung der Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsvertrauenspersonen von jener Gefahrenkategorie auszugehen, der die Mehrheit der Bediensteten angehört.

(4) Die auf auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigten Bediensteten sind in die Anzahl der Bediensteten einer Dienststelle einzurechnen.

(5) In Dienststellen mit mehreren Arbeitsstätten sind erforderlichenfalls zusätzliche Sicherheitsvertrauenspersonen für einzelne Arbeitsstätten zu bestellen, wenn dies unter Berücksichtigung der bestehenden Gesundheits- und Sicherheitsgefahren und Belastungen zweckmäßig ist.

§ 2

Auswahl und Qualifikation

(1) Bei der Auswahl der Sicherheitsvertrauenspersonen ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung der Verwendungsbereiche (zB handwerkliche Verwendung und Allgemeine Verwaltung) sowie auf eine dem Beschäftigtenstand entsprechende Vertretung von Frauen und Männern zu achten. Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit alle Schichten entsprechend betreut werden können.

(2) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes (Arbeitnehmerschutzes) im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit muss mindestens 50 Minuten umfassen.

(3) Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine Ausbildung nach Abs. 2 absolviert haben, ist innerhalb des ersten Jahres der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erwerben.

§ 3

Bestellung und Wirkungsbereich

(1) Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen hat auf Grund eines Vorschlages des zuständigen Personalvertretungsorgans auf die Dauer von fünf Jahren zu erfolgen. Nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode ist die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen (Neu- oder Wiederbestellung) binnen acht Wochen vorzunehmen.

(2) Eine Sicherheitsvertrauensperson ist vor Ablauf der Funktionsperiode von ihrer Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind, sie aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben kann oder sie die ihr obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt. Wird eine Sicherheitsvertrauensperson enthoben, legt sie ihre Funktion zurück oder scheidet sie aus dem Aktivstand aus, ist binnen acht Wochen für den Rest ihrer Funktionsperiode an ihrer Stelle eine neue Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.

(3) Ist für eine Dienststelle mehr als eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen, so kann der Dienstgeber nach Anhörung des zuständigen Personalvertretungsorgans deren Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten aufteilen. Wird der Wirkungsbereich nicht aufgeteilt, sind alle Sicherheitsvertrauenspersonen für die gesamte Dienst-

SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN - VERORDNUNG

stelle oder die gesamte Arbeitsstätte zuständig.

(4) Der Dienstgeber kann nach Anhörung des zuständigen Personalvertretungsorgans Teile von Dienststellen dem Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauensperson einer anderen Dienststelle zuordnen, wenn dies aus besonderen organisatorischen, räumlichen oder dienstlichen Gründen zweckmäßig ist.

§ 4

Zusammenarbeit der Sicherheitsvertrauenspersonen

Die vom Dienstgeber bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen haben sich untereinander in wesentlichen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches zu informieren und gegenseitig Erfahrungen auszutauschen. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen allenfalls eingerichteter Arbeitsschutzausschüsse (§ 85 Bgld. BSchG 2001) teilzunehmen, auch wenn ein solcher für ihre Dienststelle nicht besteht.

§ 5

Meldung und Information

(1) Die Mitteilung an die Bedienstetenschutzkommission gemäß § 9 Abs. 6 Bgld. BSchG 2001 hat zu enthalten:

1. Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen,
2. Wirkungsbereich und Dienstort der einzelnen Sicherheitsvertrauenspersonen,
3. Beginn und Ende der Funktionsperiode,
4. Angaben über die Bedienstetenzahl jeder Dienststelle,
5. die Unterschrift des Landesamtsdirektors oder dessen Bevollmächtigten,
6. die Unterschrift des Vertreters des zuständigen Personalvertretungsorgans.

(2) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind an Stelle der Mitteilung an die Bedienstetenschutzkommission die Angaben gemäß Abs. 1 sinngemäß zu dokumentieren und evident zu halten.

(3) Alle im Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauensperson beschäftigten Bediensteten sind über die Bestellung der Sicherheitsvertrauensperson zu informieren. Die Information hat die in Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten. Diese Information kann auch durch einen Aushang an einer für alle Bediensteten leicht zugänglichen Stelle oder in elektronischer Form erfolgen.

SICHERHEITSVERTRAUENSPERSONEN - VERORDNUNG

Anlage

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen bei Gefahrenkategorie I

Bedienstetenzahl		Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
von	bis	
11	100	1
101	200	2
201	300	3
301	400	4

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen bei Gefahrenkategorie II

Bedienstetenzahl		Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
von	bis	
11	150	1
151	300	2
301	450	3
451	600	4

Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen bei Gefahrenkategorie III

Bedienstetenzahl		Anzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen
von	bis	
11	200	1
201	400	2
401	600	3
601	900	4

BILDSCHIRMARBEITS - VERORDNUNG (2270/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 2004 über den Schutz der Bediensteten bei der Bildschirmarbeit (L-BS-V), LGBl. Nr. 57

Aufgrund der §§ 64, 65 und 69 Z 4 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden (§ 64 Abs. 1 zweiter Satz Bgld. BSchG 2001).

(2) Diese Verordnung gilt nicht für die Arbeit an

1. Bedienerplätzen von Maschinen oder an Fahrerplätzen von Fahrzeugen mit Bildschirmgeräten;
2. Bildschirmgeräten an Bord von Verkehrsmitteln;
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind;
4. Bildschirmgeräten für den ortsveränderlichen Gebrauch, sofern sie nicht regelmäßig an einem Arbeitsplatz eingesetzt werden;
5. Rechenmaschinen, Registrierkassen oder anderen Arbeitsmitteln mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur unmittelbaren Benutzung des Gerätes erforderlich ist, sowie
6. Schreibmaschinen klassischer Bauart mit einem Display.

(3) Bildschirmarbeit im Sinne dieser Verordnung ist die Ausführung von Tätigkeiten, wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM-Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen unter Verwendung von Bildschirmgeräten.

(4) Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des § 65 Abs. 3 Bgld. BSchG 2001 liegt vor, wenn Bedienstete

1. durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder
2. durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.

§ 2

Bildschirmgerät und Arbeitsmittel

(1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Verordnung ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens (§ 64 Abs. 1 erster Satz Bgld. BSchG 2001).

(2) Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

2. Abschnitt Ausstattung und Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen

§ 3

Bildschirm und Tastatur

(1) Den Bediensteten dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Benützung des Geräts als solches darf keine Gefährdung der Bediensteten mit sich bringen.
2. Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden.
3. Die Wiedergabe der Zeichen als dunkle Zeichen auf hellem Untergrund (Positivdarstellung) muss möglich sein.
4. Das Bild muss stabil und frei von Flimmern sein. Das Bild darf auch keine Instabilitäten anderer Art aufweisen, wie störende Veränderungen von Zeichengestalt und Zeichenort.
5. Die Helligkeit und der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund müssen leicht von der Bediensteten oder dem Bediensteten eingestellt und den Umgebungsbedingungen angepasst

BILDSCHIRMARBEITS - VERORDNUNG

werden können.

6. Der Bildschirm muss zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Dienstnehmers leicht dreh- sowie neigbar sein und in angemessenem Sehabstand aufgestellt werden können. Stattdessen kann auch ein separater Ständer für den Bildschirm oder ein verstellbarer Tisch verwendet werden.
7. Der Bildschirm muss eine reflexionsarme Oberfläche besitzen.
8. Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe entsprechen.

(2) Den Bediensteten darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:

1. Die Tastatur muss neigbar sein und eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein.
2. Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Tastatur eine matte Oberfläche haben.
3. Die Tastenbeschriftung muss sich vom Untergrund deutlich abheben und auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.
4. Die Anordnung der Tastatur und die Beschaffenheit der Tasten müssen die Bedienung der Tastatur erleichtern.

§ 4

Arbeitstisch und Arbeitsfläche

(1) Den Bediensteten sind geeignete Arbeitstische oder Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen, für die Folgendes gilt:

1. Sie müssen eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen.
2. Die Größe muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen.
3. Eine flexible Anordnung von Arbeitsmitteln und Arbeitsvorlagen muss möglich sein.
4. Sie müssen abgerundete Ecken und Kanten aufweisen.

(2) Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch Vorlagehalter zur Verfügung zu stellen, für die Folgendes gilt:

1. Sie müssen ausreichend groß, stabil und verstellbar sein.
2. Sie müssen möglichst im gleichen Sehabstand zum Bildschirm anzuordnen sein.
3. Sie müssen so eingerichtet werden, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen so weit wie möglich eingeschränkt werden.

(3) Die Fläche vor der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muss ausreichend groß und ausreichend tief sein, um den Bediensteten das Auflegen der Hände und Arme zu ermöglichen.

(4) Der Beinfreiraum unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen, dass ein unbehindertes und gefahrloses Erreichen und Bedienen der darauf angeordneten und häufig verwendeten Arbeitsmittel durch Verschieben oder Verdrehen des Arbeitsstuhls, unter Beibehaltung der Sitzposition, gewährleistet ist.

§ 5

Arbeitsstuhl

(1) Den Bediensteten sind Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

1. Arbeitsstühle dürfen die Bewegungsfreiheit nicht einschränken und müssen den Bediensteten die Einnahme ergonomisch günstiger Körperhaltungen ermöglichen.
2. Arbeitsstühle müssen als Drehstühle mit Rollen oder Gleitern ausgeführt und kippsicher sein, wobei Rollen beim unbelasteten Stuhl schwergängig sein müssen. Das Untergestell muss mindestens fünf Auflagepunkte aufweisen.
3. Die Sitzhöhe muss verstellbar sein.
4. Die Rückenlehne muss den Bediensteten eine gute Abstützung in verschiedenen Sitzhaltungen ermöglichen und in Höhe und Neigung verstellbar sein.

(2) Den Bediensteten sind Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist.

§ 6

Belichtung und Beleuchtung

(1) Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd parallel zu Fensterflächen gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumanordnung möglich ist.

(2) Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.

BILDSCHIRMARBEITS - VERORDNUNG

(3) Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse der Bediensteten oder des Bediensteten zu berücksichtigen.

§ 7

Lärm, Wärme, Strahlung

(1) Dem Lärm, der durch die zum Arbeitsplatz gehörenden Bildschirmgeräte verursacht wird, ist bei der Einrichtung des Arbeitsplatzes Rechnung zu tragen, insbesondere um eine Beeinträchtigung der Konzentration und der Sprachverständlichkeit zu vermeiden.

(2) Die zum Arbeitsplatz gehörenden Bildschirmgeräte dürfen nicht zu einer Wärmezunahme führen, die auf den Arbeitnehmer störend wirken könnte.

(3) Alle Strahlungen, die von den zum Arbeitsplatz gehörenden Bildschirmgeräten ausgehen, mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums müssen auf Werte verringert werden, die für die Sicherheit und die Gesundheit der Bediensteten unerheblich sind.

3. Abschnitt

Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

§ 8

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren

Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Sinne des § 65 Abs. 1 Bgld. BSchG 2001 ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt. Diese Feststellung ist im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.

§ 9

Unterlagen

Alle zur Programmbedienung notwendigen Informationen, wie Handbücher und Tastaturschablonen müssen, soweit sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig sind, für die Bediensteten leicht erreichbar zur Verfügung stehen.

§ 10

Pausen und Tätigkeitswechsel

(1) Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muss eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens zehn Minuten erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.

(3) Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.

(4) Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 muss in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern.

(5) Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Ist aus zwingenden technischen Gründen eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen.

§ 11

Untersuchungen

(1) Der Dienstgeber hat Bediensteten bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in Abständen von drei Jahren und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

(2) Bedienstete können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:

1. Fachärztinnen und Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie,
2. Fachärztinnen und Fachärzte für Arbeits- und Betriebsmedizin,
3. Personen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 91/2002, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben, oder

BILDSCHIRMARBEITS - VERORDNUNG

4. Personen, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk (§ 98 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 109/2003) erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.

(3) Der Dienstgeber hat Bediensteten weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese aufgrund der Ergebnisse der Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.

(4) Die Kosten für die Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 3 sind vom Dienstgeber zu tragen, soweit diese nicht von den Trägern der Sozialversicherung übernommen werden.

§ 12

Sehhilfen

(1) Bediensteten sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 3 ergeben, dass diese notwendig sind, weil mit normalen Sehhilfen für die Bedürfnisse des betreffenden Arbeitsplatzes nicht das Auslangen gefunden werden kann. Spezielle Sehhilfen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Abstimmung auf die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde der Bediensteten oder des Bediensteten,
3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

(2) Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:

1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalglasser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- oder Multifokalglasser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm.

(3) Die Anfertigung von Sehhilfen gemäß Abs. 1 und 2 ist durch vom Dienstgeber zu bestimmende Augenoptiker vorzunehmen. Der Dienstgeber kann Augenoptiker auch in der Weise bestimmen, dass er der Wahl der Bediensteten oder des Bediensteten zustimmt.

(4) Die Kosten für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind vom Dienstgeber zu tragen, sofern diese nicht von den Trägern der Sozialversicherung übernommen werden. Der Dienstgeber kann die Kosten für Sehhilfen auch in pauschalierter Form, unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes für Sehhilfen, bezahlen, wobei eine allfällige private Nutzung der Sehhilfe durch die Bedienstete oder den Bediensteten zu berücksichtigen ist.

§ 13

Unterweisung

Jede Bedienstete und jeder Bediensteter ist vor Aufnahme ihrer bzw. seiner Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation ihres bzw. seines Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.

§ 14

Information

(1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Bediensteten sind über Folgendes zu informieren:

1. ob an Arbeitsplätzen Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt,
2. das Recht auf Untersuchungen gemäß § 11,
3. das Recht auf Zurverfügungstellung einer speziellen Sehhilfe bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 65 Abs. 3 Z 4 Bgl. BSchG 2001 und
4. den Anspruch auf Pausen und Tätigkeitswechsel gemäß § 10.

(2) Die Information der einzelnen Bediensteten kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind und diese im Sinne des Abs. 1 informiert werden oder wenn die Organe der Personalvertretung im Sinne des Abs.1 informiert werden.

§ 15

Anhörung und Beteiligung

(1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Bediensteten sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen.

(2) Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Bediensteten kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind und diese im Sinne des Abs. 1 befasst werden oder wenn die Organe der Personalvertretung im Sinne des Abs.1 befasst werden.

BILDSCHIRMARBEITS - VERORDNUNG

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16

Ausnahmen

Auf Arbeitsvorgänge, die fallweise kurzdauernde Eingaben und Abfragen von Informationen am Bildschirm mit nachfolgendem Tätigkeitswechsel erfordern, sind die §§ 4 und 5 nicht anzuwenden.

§ 17

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L 156 vom 21. Juni 1990, S. 14, umgesetzt.

EXPLOSIONSFÄHIGE AMTOSPHÄREN - VERORDNUNG (2270/60)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2005 über den Schutz der Bediensteten vor Gefährdungen durch explosionsfähige Amtosphären (L-VEXAT), LGBl. Nr. 53

Auf Grund der § 3 Abs. 6, §§ 4, 6, 8, 11, 12, 16, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1, 3 und 4, § 23 Abs. 6 und 8, § 31 Abs. 3 und 5, § 32 Abs. 3 und 4, §§ 33 und 35, § 38 Abs. 1 und 2, § 39, § 40 Abs. 3, § 41, § 42 Abs. 3, § 44 Abs. 2, 3, 5 und 8, § 46 Abs. 1 Z 4, 5 und 6, § 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1, §§ 67, 68 und 69 Z 6 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich, Beziehung zu Richtlinien der EU**

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, ABl. Nr. L 23 vom 28.01.2000 S. 57, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 134 vom 07.06.2000 S. 36, umgesetzt.

§ 2**Anwendung von Bestimmungen der VEXAT**

(1) Die Bestimmungen der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „ASchG“, „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ oder „Arbeitnehmerschutzgesetz“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,
2. soweit in § 2 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2, § 6 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 5 sowie § 11 Abs. 2 VEXAT auf Bestimmungen der §§ 2 Abs. 5, 12, 14, 14 Abs. 5, 40 Abs. 2 sowie 46 Abs. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird, diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der §§ 2 Abs. 12, 6, 8, 8 Abs. 5, 38 Abs. 2 sowie 44 Abs. 3 Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind
3. an die Stelle des Begriffes „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(2) Verweise auf die VEXAT beziehen sich auf die in Abs. 1 angeführte Fassung.

(3) Soweit in den durch diese Verordnung anwendbar erklärten Bestimmungen der VEXAT samt deren Anhang auf Bundesgesetze oder auf deren Grundlage erlassene Verordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. Juni 2005 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 3**Ausnahmen und Schlussbestimmungen**

(1) § 1 Abs. 2 Z 2 und Abs. 4, § 7 Abs. 2 Z 2 sowie die §§ 18, 19 und 22 VEXAT sind nicht anzuwenden. Die §§ 1 Abs. 1 und 21 Abs. 1 und 5 VEXAT sind ohne die Wendung „Baustellen“ anzuwenden.

(2) Gemäß § 95 Abs. 1 Bgld. BSchG 2001 wird festgestellt, dass in § 8 Abs. 2 und 3 VEXAT eine Abweichung von § 46 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. I Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, und in § 11 Abs. 4 VEXAT eine Abweichung von § 43 Abs. 2 Z 5 und 6 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. I Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, festgelegt werden.

(3) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 22. Juli 2005 kundgemacht; sie tritt daher am 1. August 2005 in Kraft.

2 - 250/16

LÄRM- UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG (2270/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 2010 über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (L-VOLV 2010), LGBl. Nr. 57/2010

Auf Grund der § 3 Abs. 6, §§ 4, 6, 7, 8, 11, 12, 16, 18 Abs. 2 Z 4, § 19 Abs. 1, 3 und 4, § 20 Abs. 1 und 3, § 21 Abs. 1, §§ 22, 31 Abs. 3 und 5, § 32 Abs. 2 und 5, §§ 33, 57 Abs. 1, § 58 Abs. 1, §§ 62, 63 Abs. 1 und 3, §§ 66, 67, 69 Z 2, 3 und 5 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich, Umsetzungshinweise

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15.02.2003 S. 38, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 27.06.2007 S. 21, und
2. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 06.07.2002 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 27.06.2007 S. 21.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der VOLV

(1) Die Bestimmungen der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer/innen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen mitsamt den Anhängen A und B (Verordnung Lärm und Vibrationen - VOLV), BGBl. II Nr. 22/2006, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 302/2009, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „ASchG“, „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz“ oder „Arbeitnehmerschutzgesetz“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,

2. soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
§ 6 Abs. 3 Z 4	§ 5	§ 12
§ 7 Abs. 4	§ 4 Abs. 4 und 5	§ 11 Abs. 4 und 5
§ 8 Abs. 1	§§ 12 und 14	§§ 6 und 8
§ 8 Abs. 2	§ 13	§ 7
§ 9 Abs. 2	§ 7	§ 5
§ 9 Abs. 3	§ 4 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
§ 14 Abs. 5	§ 65 Abs. 4 Z 6	§ 62 Abs. 4 Z 6
VOLV	des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ASchG) verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind und

3. an die Stelle des Begriffs „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffs „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(2) Verweise auf die VOLV beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Gesundheitsüberwachung

(1) Der Dienstgeber hat in den Fällen, in denen das Ergebnis der Bewertung und Messung von Lärmeinwirkung oder von Vibrationen eine Gefährdung der Gesundheit der Bediensteten erkennen lässt, eine angemessene Gesundheitsüberwachung sicherzustellen.

(2) Die §§ 4 und 5 Abs. 1 Z 3 sowie die auf Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder bei Vibrationen Bezug nehmenden Teile der Anlagen 1 und 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und

LÄRM- UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 224/2007, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. in § 4 Abs. 1 VGÜ an die Stelle des Gesetzeszitats „§ 50 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994“ das Gesetzeszitat „§ 48 Bgld. BSchG 2001“ und in § 4 Abs. 2 VGÜ an die Stelle des Gesetzeszitats „§ 50 Abs. 2 ASchG“ das Gesetzeszitat „§ 48 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001“ tritt und in § 4 Abs. 3 VGÜ an die Stelle der Gesetzeszitate „§ 51 ASchG“ und „§ 79 Abs. 2 ASchG“ die Gesetzeszitate „§ 49 Bgld. BSchG 2001“ und „§ 71 Abs. 1 und 2 Bgld. BSchG 2001“ treten,
2. an die Stelle des Begriffs „Arbeitnehmer/innen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle der Begriffe „Arbeitgeber/Arbeitgeberin“ und „Arbeitgeber/innen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.
- (3) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass für die Bediensteten, die der Gesundheitsüberwachung nach Abs. 1 und 2 unterliegen, persönliche Gesundheitsakten geführt und auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die Gesundheitsakten enthalten eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung. Die Akten sind so zu führen, dass eine Einsichtnahme zu einem späteren Zeitpunkt unter Wahrung des Arztgeheimnisses möglich ist. Die einzelnen Bediensteten erhalten auf Verlangen Einsicht in ihre persönlichen Gesundheitsakten.

(4) Wurde im Rahmen der Gesundheitsüberwachung nach Abs. 1 und 2 ärztlich festgestellt, dass eine Bedienstete oder ein Bediensteter an einer bestimmaren Gehörschädigung auf Grund der Einwirkung von Lärm bei der Arbeit oder an einer bestimmaren Krankheit oder sonst die Gesundheit schädigenden Auswirkung auf Grund der Einwirkung von Vibrationen bei der Arbeit leidet, gilt Folgendes:

1. Die oder der Bedienstete wird von der untersuchenden Person über die sie oder ihn persönlich betreffenden Ergebnisse unterrichtet.
2. Der Dienstgeber überprüft die nach § 6 VOLV vorgenommene Bewertung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Gefährdung und führt die erforderlichen Änderungen durch, wozu auch die Möglichkeit zählt, der oder dem Bediensteten eine andere Tätigkeit zuzuweisen, bei der kein Risiko einer weiteren Exposition besteht. Er trifft auch Vorkehrungen für eine systematische Gesundheitsüberwachung und sorgt für eine Überprüfung des Gesundheitszustands aller anderen Bediensteten, die in ähnlicher Weise exponiert waren.

§ 4

Ausnahmen, Nichtanwendung und Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Ausnahmen gemäß § 95 Abs. 2 Bgld. BSchG 2001 von den Bestimmungen der VOLV sind nur im Falle der §§ 5, 9 Abs. 3 Z 3, § 10 Abs. 2 VOLV und im Falle des § 3 Abs. 1 VOLV hinsichtlich der Expositionsgrenzwerte für Vibrationen zuzulassen, wenn die Bediensteten Vibrationen ausgesetzt sind, die in der Regel unter den Auslösewerten liegen, aber von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken und gelegentlich den Expositionsgrenzwert überschreiten können. § 15 Abs. 3 und 4 VOLV sind sinngemäß anzuwenden.

(2) § 15 Abs. 1 und 2, §§ 16 und 17 Abs. 1 bis 4 und 8 bis 10 VOLV sind nicht anzuwenden.

(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (L-VOLV), LGBl. Nr. 48/2006, außer Kraft.

ARBEITSMITTEL - VERORDNUNG (2270/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2011 über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln 2011 (L-AM-V 2011), LGBl. Nr. 53/2011

Auf Grund der §§ 5, 6, 8, 11, § 13 Abs. 2, §§ 16, 37 Abs. 1 und 2 sowie § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich, Umsetzungshinweis**

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001). Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 03.10.2009 S. 5, umgesetzt.

§ 2**Anwendung von Bestimmungen der AM-VO**

(1) Die Abschnitte 1 bis 4 sowie die Anhänge A, B und C der Verordnung über den Schutz der ArbeitnehmerInnen bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Arbeitsmittelverordnung - AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, sind in den Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Begriffe „ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)“ oder „ASchG“ der Begriff „Bgld. BSchG 2001“ tritt,

2.	soweit im	auf Bestimmungen der	diese Verweisungen als solche auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen der
	§ 3 Abs. 5	§ 5	§ 12
	§ 4 Abs. 1 und 3	§ 12	§ 11 Abs. 4 und 5
	§ 5 Abs. 1	§ 14	§§ 6 und 8
	§ 5 Abs. 2	§ 14 Abs. 2 Z 1 und 3	§ 7
	§ 5 Abs. 4	§ 14 Abs. 2	§ 5
	§ 11 Abs. 4	§ 37 Abs. 5	§ 11 Abs. 3
	§ 14 Abs. 2 Z 1	§ 5	§ 62 Abs. 4 Z 6
	§ 15 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 15 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 15 Abs. 4	§ 35 Abs. 1 Z 4 und 5	§ 33 Abs. 1 Z 4 und 5
	§ 16 Abs. 1	§ 38 Abs. 1	§ 36 Abs. 1
	§ 17 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 18 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 21 Abs. 5	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 22 Abs. 4 Z 9	§ 62 Abs. 2	§ 59 Abs. 2
	§ 23 Abs. 7	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 24 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 25 Abs. 1 bis 3	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 26 Abs. 4	§ 14	§ 8
	§ 26 Abs. 4 Z 5	§ 35 Abs. 3 Z 1	§ 33 Abs. 3 Z 1
	§ 31	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 32	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 34 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
	§ 35 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
	§ 36 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 37 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 3 Z 2
	§ 37 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 38 Abs. 1	§ 33 Abs. 3 Z 2	§ 31 Abs. 2 Z 2
	§ 38 Abs. 2	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	§ 39 Abs. 1	§ 35 Abs. 1 Z 2	§ 33 Abs. 1 Z 2
	AM-VO	ASchG verwiesen wird,	Bgld. BSchG 2001 zu verstehen sind,

3. in § 18 Abs. 1 AM-VO die Wortfolge „im Sinne des § 33 Abs. 3 Z 1 ASchG“ nicht anzuwenden ist
4. an die Stelle des Begriffes „ArbeitnehmerInnen“ der Begriff „Bedienstete“ und an die Stelle des Begriffes „ArbeitgeberInnen“ der Begriff „Dienstgeber“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form tritt.

(2) Verweisungen auf die AM-VO beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Verweisungen auf Bundesgesetze und Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen

Soweit in den durch diese Verordnung für anwendbar erklärten Bestimmungen der AM-VO samt deren Anhänge A, B und C auf Bundesgesetze oder auf deren Grundlage erlassene Verordnungen verwiesen wird, sind diese in der am 1. Februar 2010 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. September 2006 über den Schutz der Bediensteten bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (L-AM-V), LGBl. Nr. 49/2006, außer Kraft.

LANDESBAUARBEITENSCHUTZVERORDNUNG (2270/90)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 2010 über den Schutz der Bediensteten bei der Ausführung von Bauarbeiten (Burgenländische Landesbauarbeitenschutzverordnung 2010 - Bgld. L-Bau-V 2010), LGBl. Nr. 56/2010

Auf Grund der §§ 17, 30, 37, 46, 69 Z 5 und § 95 Abs. 1 des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 - Bgld. BSchG 2001, LGBl. Nr. 37, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Anwendungsbereich des Burgenländischen Bedienstetenschutzgesetzes 2001 (Bgld. BSchG 2001).

§ 2

Anwendung der Bauarbeiterschutzverordnung

(1) Die Verordnung über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Arbeitnehmer bei der Ausführung von Bauarbeiten (Bauarbeiterschutzverordnung - BauV), BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, ist für die Beschäftigung von Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der Ausführung von Bauarbeiten aller Art mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. folgende Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung nicht anzuwenden sind: §§ 3, 161, 162 Abs. 4, §§ 163 und 164,
2. an die Stelle des Wortes „Arbeitgeber“, „Arbeitgeberin“, „Arbeitgeber/in“ oder „Arbeitgeber/innen“ jeweils das Wort „Dienstgeber“, „Dienstgeberin“, „Dienstgeber/in“ oder „Dienstgeber/innen“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form tritt, an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmer“, „Arbeitnehmern“ oder „Arbeitnehmer/innen“ jeweils das Wort „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmerschutzvorschriften“ jeweils das Wort „Bedienstetenschutzvorschriften“ tritt,
3. im § 19 Abs. 2 BauV an die Stelle des Zitats „des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997“ das Zitat „des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 88/2009“ und an die Stelle des Zitats „des Biozid-Produkte-Gesetzes - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000, in der jeweils geltenden Fassung“ das Zitat „des Biozid-Produkte-Gesetzes - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 151/2004“ treten,
4. im § 21 Abs. 3 BauV an die Stelle des Zitats „Grenzwerteverordnung, in der jeweils geltenden Fassung“ das Zitat „Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007“ tritt,
5. im § 31 Abs. 7 erster und zweiter Satz und § 41 Abs. 3 zweiter Satz BauV an die Stelle der Wortfolge „die zuständige Behörde“ jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ tritt,
6. im § 31 Abs. 7 erster Satz, § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 3 erster und zweiter Satz, § 46 Abs. 1, 2 und 5 erster Satz BauV an die Stelle des Wortes „vorzuschreiben“ jeweils das Wort „anzuordnen“ tritt,
7. im § 33 Abs. 3, § 41 Abs. 3 erster Satz, § 46 Abs. 1, 2 und 5 erster Satz und § 96 Abs. 3 BauV an die Stelle der Wortfolge „die Behörde“ jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ tritt,
8. im § 39 Abs. 5 BauV an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmerinnen“ die Wortfolge „Weibliche Bedienstete“ tritt,
9. im § 58 Abs. 8 an die Stelle des Verweises auf § 35 „AM-VO“ und im § 63 Abs. 2 Z 2 und § 73 Abs. 2 BauV an die Stelle der Zitate „Arbeitsmittelverordnung, AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000,“ und „AM-VO“ der Verweis auf die „AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010“ und die Zitate „AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010,“ treten,
10. im § 94 BauV
 - a) im Abs. 1 an die Stelle der Wortfolge „muss dem Arbeitsinspektorat“ die Wortfolge „hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ und an die Stelle der Wortfolge „vorgelegt werden“ das Wort „einzuholen“ und
 - b) im Abs. 2 an die Stelle des Wortes „Übersendung“ das Wort „Einholung“ treten,
11. im § 96 Abs. 8 BauV an die Stelle der Wortfolge „in der Grenzwerteverordnung, in der jeweils geltenden Fassung“ die Wortfolge „in der Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007, zuletzt ge-

LANDESB AUARBEITENSCHUTZVERORDNUNG

- ändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007“ tritt,
12. § 104 Abs. 7 BauV lautet: „(7) Förderanlagen, die für die Personenbeförderung verwendet werden, müssen zusätzlich zu den nach der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, erforderlichen Prüfungen Sicht- und Funktionsprüfungen durch eine fachkundige Person unterzogen werden. Für diese Prüfungen ist von einer im § 7 Abs. 3 AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010, genannten Person oder einer oder einem Amt sachverständigen ein Zeitplan festzulegen.“,
 13. im § 109 Abs. 1 BauV an die Stelle des Zitats „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung,“ das Zitat „der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 93/2009,“ tritt,
 14. soweit im § 127 Abs. 2 und 3, § 128 Abs. 6 und § 132 Abs. 3 auf Bestimmungen der FGV verwiesen wird, diese Verweisungen als solche auf Bestimmungen der Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446/2002, zu verstehen sind,
 15. soweit in den §§ 3a und 127 Abs. 5 und 6 BauV auf die Bestimmung des § 7 ASchG verwiesen wird, diese Verweisung als solche auf die Bestimmung des § 5 Bgld. BSchG 2001, in der jeweils geltenden Fassung, zu verstehen ist,
 16. § 151 Abs. 1 und 2 BauV mit der Maßgabe gilt, dass die dort vorgesehenen Prüfungen auch von Amt sachverständigen jeweils im Rahmen ihres Fachgebiets durchgeführt werden dürfen,
 17. im § 155 BauV der Abs. 1 lautet: „(1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass den Bestimmungen des I., II. und III. Hauptstücks dieser Verordnung bei der Unterhaltung und Führung der Baustelle entsprochen wird.“,
 18. im § 156 Abs. 2 BauV die Wortfolge „oder entsprechend den dem Arbeitgeber von der Behörde vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie den erteilten Aufträgen“ entfällt,
 19. im § 159 BauV
 - a) im Abs. 1 an die Stelle der Wortfolge „der mit Bescheid vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen sowie der erteilten Aufträge“ die Wortfolge „der von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber erteilten besonderen Anordnungen und Aufträge“ tritt und
 - b) im Abs. 4 Z 4 das Zitat „25 Abs. 5“ entfällt.
- (2) Verweisungen auf die Bauarbeiterschutzwverordnung beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

(1) Unbeschadet der in der Bauarbeiterschutzwverordnung enthaltenen Bestimmungen über elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen elektrische Anlagen so geplant und installiert sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und Bedienstete bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind.

(2) Auf die Anforderungen an die Beschaffenheit elektrischer Anlagen und elektrischer Betriebsmittel in den Dienststellen, auswärtigen Arbeitsstellen und auf Baustellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sind die §§ 1 bis 8, ausgenommen § 2 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Elektroschutzverordnung 2003 - ESV 2003, BGBl. II Nr. 424, mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. an die Stelle des Wortes „Arbeitgeber/innen“ jeweils das Wort „Dienstgeberinnen oder Dienstgeber“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form und an die Stelle des Wortes „Arbeitnehmer/innen“ jeweils das Wort „Bedienstete“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form treten, und
2. im § 3 ESV 2003
 - a) im Abs. 2 Z 1 an die Stelle des Zitats „der Bauarbeiterschutzwverordnung, BGBl. Nr. 340/1994,“ das Zitat „der Bauarbeiterschutzwverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 21/2010,“ tritt,
 - b) in den Abs. 3 und 4 an die Stelle der Wortfolge „die Behörde“ jeweils die Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ und an die Stelle des Wortes „vorzuschreiben“ jeweils das Wort „anzuordnen“ treten und
 - c) im Abs. 7 das Zitat „BGBl. Nr. 340/1994“ und der davor stehende Beistrich entfallen.

§ 4

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/148/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 330 vom 16.12.2009 S. 28,

LANDESBAUARBEITENSCHUTZVERORDNUNG

2. Richtlinie 2009/104/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 260 vom 03.10.2009 S. 5,
3. Richtlinie 89/656/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989 S. 18, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 27.06.2007 S. 21, und
4. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 245 vom 26.08.1992 S. 6, in der Fassung der Richtlinie 2007/30/EG, ABl. Nr. L 165 vom 27.06.2007 S. 21.

§ 5

Außerkräftreten

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Burgenländische Landesbauarbeitenschutzverordnung - Bgld. L-Bau-V, LGBl. Nr. 66/2007, außer Kraft.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ (2270)

Gesetz vom 12. Juli 2001 über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände beschäftigten Bediensteten (Burgenländisches Bedienstetenschutzgesetz 2001 - Bgld. BSchG 2001) LGBl. Nr. 37

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers
- § 4 Koordination
- § 5 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 6 Information der Bediensteten über Gefahren und deren Verhütung
- § 7 Beteiligung der Personalvertretung und der Bediensteten
- § 8 Unterweisung der Bediensteten
- § 9 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 10 Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 11 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Festlegung von Maßnahmen
- § 12 Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente
- § 13 Einsatz der Bediensteten
- § 14 Pflichten der Bediensteten
- § 15 Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle
- § 16 Instandhaltung, Reinigung und Prüfung
- § 17 Verordnungen

2. Hauptstück: Arbeitsstätten und Baustellen

- § 18 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen
- § 19 Arbeitsstätten in Gebäuden
- § 20 Arbeitsräume
- § 21 Sonstige Betriebsräume
- § 22 Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen
- § 23 Brand- und Explosionsschutz
- § 24 Erste Hilfe
- § 25 Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 26 Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 27 Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen
- § 28 Nichtraucherchutz
- § 29 Sonstige Einrichtungen
- § 30 Verordnungen

3. Hauptstück: Arbeitsmittel

- § 31 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
- § 32 Aufstellung von Arbeitsmitteln
- § 33 Benutzung von Arbeitsmitteln
- § 34 Gefährliche Arbeitsmittel
- § 35 Prüfung von Arbeitsmitteln
- § 36 Wartung von Arbeitsmitteln
- § 37 Verordnungen

4. Hauptstück: Arbeitsstoffe

- § 38 Gefährliche Arbeitsstoffe
- § 39 Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
- § 40 Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 41 Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- § 42 Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von Arbeitsstoffen
- § 43 Grenzwerte
- § 44 Messungen

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

- § 45 Verzeichnis der Bediensteten
- § 46 Verordnungen

5. Hauptstück: Gesundheitsüberwachung

- § 47 Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 48 Untersuchungen bei Lärmeinwirkung
- § 49 Sonstige besondere Untersuchungen
- § 50 Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- § 51 Feststellung der gesundheitlichen Eignung
- § 52 Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen
- § 53 Untersuchende Ärzte
- § 54 Kosten der Untersuchungen
- § 55 Pflichten des Dienstgebers
- § 56 Verordnungen

6. Hauptstück: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 57 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge
- § 58 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsplätze
- § 59 Fachkenntnisse und besondere Aufsicht
- § 60 Nachweis der Fachkenntnisse
- § 61 Handhabung von Lasten
- § 62 Lärm
- § 63 Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 64 Bildschirmarbeitsplätze
- § 65 Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit
- § 66 Persönliche Schutzausrüstungen
- § 67 Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen
- § 68 Dienstbekleidung
- § 69 Verordnungen

7. Hauptstück: Präventivdienste

1. Abschnitt

Arbeitsmedizinische Betreuung

- § 70 Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung
- § 71 Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung
- § 72 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der arbeitsmedizinischen Betreuung
- § 73 Beziehung der arbeitsmedizinischen Betreuung
- § 74 Mindesteinsatzzeit der arbeitsmedizinischen Betreuung

2. Abschnitt

Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

- § 75 Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte
- § 76 Organisation der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte
- § 77 Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der Sicherheitsfachkräfte
- § 78 Beziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 79 Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte

- § 80 Allgemeines
- § 81 Aufzeichnungen und Berichte
- § 82 Meldung von Missständen
- § 83 Zusammenarbeit mit der Personalvertretung
- § 84 Abberufung von Präventivfachkräften
- § 85 Arbeitsschutzausschuss

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

8. Hauptstück Kontrolle des Bedienstetenschutzes

1. Abschnitt

Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen des Landes

- § 86 Bedienstetenschutzkommission
- § 87 Geschäftsführung
- § 88 Überprüfung
- § 89 Rechte der Bedienstetenschutzkommission
- § 90 Sofortige Abhilfe
- § 91 Sonstige Maßnahmen
- § 92 Bericht

2. Abschnitt

Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände

- § 93 Behebung von Missständen

9. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 94 Verordnungen
- § 95 Abweichende Durchführungsregelungen
- § 96 Auflage von Vorschriften
- § 97 Eigener Wirkungsbereich
- § 98 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

2. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

- § 99 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente
- § 100 Arbeitsstätten und Baustellen
- § 101 Präventivdienste
- § 102 Kontinuität der Kontrolle
- § 103 Ausnahmegenehmigungen
- § 104 Allgemeine Landesbedienstetenschutzverordnung
- § 105 Besondere Regelung betreffend biologische Arbeitsstoffe

3. Abschnitt

Geltungsbeginn

- § 106 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

1. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten in Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände bei der dienstlichen Tätigkeit.

(2) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, können von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist dafür zu sorgen, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich gewährleistet werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit bilden. Betriebe (Abs. 2) sind keine Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Betriebe im Sinne des Abs. 1 sind alle Einrichtungen des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, die

1. nach privatwirtschaftlichen oder kaufmännischen Grundsätzen geführt werden und
2. auf Gewinnerzielung oder auf Kostendeckung ausgerichtet sind oder bei denen im Versorgungsinteresse der Öffentlichkeit auf Gewinnerzielung oder Kostendeckung verzichtet wird.

(3) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die in einem öffentlich-rechtlichen oder durch Vertrag begründeten Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehenden Personen, ausgenommen die in Art. 14 Abs. 2 und Abs. 5 lit. c sowie in Art. 14a Abs. 2 lit. e und Abs. 3 lit. b B-VG genannten Personen.

(4) Jugendliche Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes sind das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände.

(6) Arbeitsstätten im Sinne dieses Gesetzes sind

1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, die zur Nutzung für Arbeitsplätze (Abs. 9) vorgesehen sind (Amtsgebäude), sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen und zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zutritt haben, sowie
2. alle Orte auf dem eine räumliche Einheit mit einem Amtsgebäude bildenden Gelände, zu denen Bedienstete im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit Zutritt haben (Arbeitsstätten im Freien).

(7) Baustellen im Sinne dieses Gesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche, vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden eingerichtete und betriebene Einrichtungen, an denen von Bediensteten Bauarbeiten durchgeführt werden.

(8) Auswärtige Arbeitsstellen sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen von Bediensteten andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden.

(9) Arbeitsplätze im Sinne dieses Gesetzes sind jene räumlichen Bereiche, in denen sich Bedienstete bei der Erfüllung ihrer dienstlichen Tätigkeit aufhalten.

(10) Arbeitsräume im Sinne dieses Gesetzes sind jene räumlichen Bereiche, in denen zumindest ein Bediensteter seinen ständigen Arbeitsplatz hat.

(11) Sonstige Betriebsräume sind räumliche Bereiche, in denen zwar kein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden.

(12) Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur dienstlichen Benutzung durch Bedienstete vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere

1. Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern,
2. Aufzüge,
3. Leitern,
4. Gerüste,
5. Dampfkessel,
6. Druckbehälter,
7. Feuerungsanlagen,

BEDIENTETENSCHUTZGESETZ

8. Behälter,
9. Silos,
10. Förderleitungen,
11. kraftbetriebene Türen und Tore sowie
12. Hub-, Kipp- und Rolltore.

(13) Arbeitsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, Zubereitungen und biologischen Agenzien, die bei der dienstlichen Tätigkeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gemäß dem ersten Satz gilt insbesondere das

1. Gewinnen,
2. Erzeugen,
3. Anfallen,
4. Entstehen,
5. Gebrauchen,
6. Verbrauchen,
7. Bearbeiten,
8. Verarbeiten,
9. Abfüllen,
10. Umfüllen,
11. Mischen,
12. Beseitigen,
13. Lagern,
14. Aufbewahren,
15. Bereithalten zur Verwendung sowie
16. das innerbetriebliche Befördern.

(14) Unter Gefahrenverhütung im Sinne dieses Gesetzes sind sämtliche Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung dienstbedingter Gefahren vorgesehen sind.

(15) Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere sachlich vergleichbare Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 3

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber hat hinsichtlich aller dienstlichen Aufgaben der Bediensteten für deren Leben, Gesundheit und Sicherheit zu sorgen. In diesem Sinne hat der Dienstgeber die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere Maßnahmen

1. zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren;
2. zur Information;
3. zur Unterweisung sowie
4. zur Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Die Bediensteten dürfen zur Tragung der Kosten dieser Maßnahmen nicht herangezogen werden.

(2) Der Dienstgeber hat sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zweckdienlich zu informieren.

(3) Der Dienstgeber hat durch geeignete Maßnahmen Vorsorge dafür zu treffen, dass die Bediensteten bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre dienstlichen Tätigkeiten unverzüglich einstellen;
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. - außer in begründeten Ausnahmefällen - ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Der Dienstgeber hat durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Bediensteten bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Bediensteten und die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel zu berücksichtigen.

(5) Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in (auf) der sich der Dienststellenleiter nicht im notwendigen Umfang selbst aufhalten kann, ist ein geeigneter Bediensteter zu beauftra-

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

gen, der auf die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen zu achten hat (verantwortlicher Bediensteter).

(6) Der Dienstgeber hat für eine geeignete Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

§ 4

Koordination

(1) Werden in einer Arbeitsstätte, auf einer Baustelle oder einer auswärtigen Arbeitsstelle des Landes, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes neben Bediensteten des Landes auch Bedienstete anderer Dienstgeber oder Arbeitnehmer anderer Arbeitgeber (externe Dienst- und Arbeitnehmer) beschäftigt, so haben die betroffenen Dienst- und Arbeitgeber bei der Durchführung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben dabei insbesondere

1. ihre Tätigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
2. einander sowie ihre Bediensteten und Arbeitnehmer und die zuständigen Organe der Bediensteten und der Arbeitnehmer über die Gefahren zu informieren.

Diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit besteht auch zwischen den jeweiligen Dienststellenleitern, falls im betreffenden Bereich Dienstnehmer mehrerer Dienststellen beschäftigt werden.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte externe Dienst-(Arbeit-)nehmer (Abs. 1) beschäftigt, so haben die für den betreffenden Bereich dieser Arbeitsstätte zuständigen Dienststellenleiter

1. für die Information der externen Dienst-(Arbeit-)nehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen;
2. den Dienst-(Arbeit-)nehmern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten zu gewähren;
3. die für die externen Dienst-(Arbeit-)nehmer erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Dienst-(Arbeit-)gebern festzulegen sowie
4. für die Durchführung der zu ihrem Schutz in der Arbeitsstätte erforderlichen Maßnahmen zu sorgen.

(3) Werden auf einer Baustelle gleichzeitig oder aufeinanderfolgend Bedienstete mehrerer Dienststellen beschäftigt, so haben die betroffenen Dienststellenleiter durch entsprechende Koordination der Arbeiten dafür zu sorgen, dass Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit der auf der Baustelle beschäftigten Bediensteten vermieden werden. Dies gilt, wenn auf einer Baustelle Bedienstete einer oder mehrerer Dienststellen beschäftigt sind, sinngemäß auch in Bezug auf externe Dienst-(Arbeit-)nehmer und Dienst-(Arbeit-)geber.

(4) Sind für eine Baustelle der in Abs. 3 genannten Art Personen mit Koordinationsaufgaben auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes beauftragt, so haben die betroffenen Dienststellenleiter bei der Umsetzung der Grundsätze der Gefahrenverhütung die fachlichen Anordnungen und Hinweise dieser Personen zu berücksichtigen. Soweit dies zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten und der externen Dienst-(Arbeit-)nehmer erforderlich ist, ist bei der Koordination, der Information und der Durchführung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzbestimmungen auch auf jene auf einer Baustelle tätigen Personen Bedacht zu nehmen, die keine Bediensteten oder externen Dienst-(Arbeit-)nehmer sind.

(5) Durch Abs. 2 bis 4 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienststellenleiter für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften hinsichtlich der ihnen unterstellten Bediensteten bzw. hinsichtlich ihres Wirkungsbereiches nicht eingeschränkt.

§ 5

Grundsätze der Gefahrenverhütung

Der Dienstgeber hat bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Bediensteten sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Bediensteten folgende Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

5. Berücksichtigung des Stands der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz sowie
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Bediensteten.

§ 6

Information der Bediensteten über Gefahren und deren Verhütung

(1) Der Dienstgeber hat für eine ausreichende Information der Bediensteten über die Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Bediensteten in die Lage versetzen durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information hat während der Dienstzeit zu erfolgen.

(2) Die Information muss vor Aufnahme des Dienstes erfolgen. Sie muss regelmäßig wiederholt werden, insbesondere wenn dies aufgrund sich ändernder dienstlicher Gegebenheiten erforderlich ist, weiters bei Änderung der maßgeblichen Bedienstetenschutzvorschriften und bei neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit.

(3) Der Dienstgeber hat alle Bediensteten, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(4) Die Information muss in verständlicher Form erfolgen. Der Dienstgeber hat sich zu vergewissern, dass die Bediensteten die Informationen verstanden haben.

(5) Den Bediensteten sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Bedienungsanleitungen betreffend Arbeitsmittel sowie Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsdatenblätter betreffend Arbeitsstoffe sind den betroffenen Bediensteten jedenfalls zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen oder aufzulegen.

(6) Die Information der einzelnen Bediensteten gemäß den Abs. 1, 2 und 5 kann entfallen, wenn die Personalvertretung entsprechend informiert wurde und diese Information zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Dabei sind Inhalt und Zweck der Information sowie die bestehenden Gefahren und die dienststellenspezifischen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

§ 7

Beteiligung der Personalvertretung und der Bediensteten

(1) Der Dienstgeber hat die Personalvertretung in allen Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit anzuhören. Der Dienstgeber ist insbesondere verpflichtet die Personalvertretung

1. bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen anzuhören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Gesundheit und die Sicherheit betreffen;
2. bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen zu beteiligen und
3. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet

1. den Organen der Personalvertretung Zugang zu den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über die Arbeitsunfälle zu gewähren;
2. der Personalvertretung die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen;
3. der Personalvertretung die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen;
4. die Personalvertretung über Grenzwertüberschreitungen nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren und
5. die Personalvertretung über Ausnahmen gemäß § 95 Abs. 2 zu informieren.

(3) Der Dienstgeber hat die Personalvertretung betreffend die beabsichtigten Bestellungen und Abberufungen von Arbeitsmedizinern, Sicherheitsfachkräften und von Personen anzuhören, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und die Evakuierung zuständig sind.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

(4) Der Dienstgeber hat die Bediensteten in allen Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit anzuhören, sofern für die betroffene Dienststelle eine Personalvertretung nicht eingerichtet ist und nicht aufgrund § 10 ein Mitwirkungsrecht von Sicherheitsvertrauenspersonen besteht. Die Bediensteten haben dann insbesondere das Recht bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen gehört zu werden, die die Auswahl der Arbeitsmittel, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkungen der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten haben.

(5) Die Bediensteten haben jedenfalls das Recht

1. in allen Fragen betreffend den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit zu unterbreiten;
2. sich an die Bedienstetenschutzkommission (die Gemeindeaufsichtsbehörde) zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Dienstgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sicherzustellen, sowie
3. auf Verlangen alle Informationen über die im Hinblick auf die Organisation der Ersten Hilfe, die Brandbekämpfung und die Evakuierung getroffenen Maßnahmen zu erhalten.

§ 8

Unterweisung der Bediensteten

(1) Der Dienstgeber hat nachweislich für eine ausreichende Unterweisung der Bediensteten über Gesundheitsschutz und Sicherheit zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Dienstzeit erfolgen. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2) Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Eine Unterweisung hat jedenfalls zu erfolgen

1. vor Aufnahme des Dienstes;
2. bei einer Versetzung oder einer Veränderung des Aufgabenbereiches;
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln;
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe;
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

(3) Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Bediensteten ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung hat auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen zu umfassen.

(4) Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Bediensteten angepasst sein. Der Dienstgeber hat sich zu vergewissern, dass die Bediensteten die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Bediensteten schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls in der Dienststelle auszuhängen oder aufzulegen.

§ 9

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Der Dienstgeber hat nach Maßgabe der folgenden Absätze Sicherheitsvertrauenspersonen in ausreichender Anzahl - unter Berücksichtigung der Anzahl der Bediensteten sowie der bestehenden Gesundheits- und Sicherheitsgefahren und Belastungen - zu bestellen.

(2) Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Bedienstete bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Der Dienstgeber hat den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu erweitern.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind - aufgrund eines Vorschlags des zuständigen Personalvertretungsorgans - jeweils aus dem Kreis der Bediensteten jener Dienststelle zu bestellen, auf die sich ihre Tätigkeit erstrecken soll.

(4) Ist für eine Dienststelle mehr als eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen, so kann der Dienstgeber nach Anhörung des zuständigen Organs der Personalvertretung deren Wirkungsbereich unter Bedachtnahme auf die organisatorischen, räumlichen und dienstlichen Gegebenheiten aufteilen. Ebenso kann der Dienstgeber nach Anhörung des zuständigen Organs der Personalvertretung Teile von Dienststellen dem Wirkungsbereich der Sicherheitsvertrauensperson einer anderen Dienststelle zuordnen, wenn dies aus besonderen organisatorischen, räumlichen oder dienstlichen Gründen zweckmäßig ist.

(5) Die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen erfolgt auf die Dauer von fünf Jahren. Eine



BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

Sicherheitsvertrauensperson ist vor Ablauf der Funktionsperiode von ihrer Funktion zu entheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr gegeben sind, sie aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben kann oder sie die ihr obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt. Wird eine Sicherheitsvertrauensperson enthoben, legt sie ihre Funktion zurück oder scheidet sie aus dem Aktivstand aus, ist binnen acht Wochen für den Rest ihrer Funktionsperiode an ihrer Stelle eine neue Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen.

(6) Der Bedienstetenschutzkommission sind unverzüglich Namen, Wirkungsbereich, Dienstort, Funktionsbeginn und Funktionsende der Sicherheitsvertrauenspersonen in den Dienststellen des Landes schriftlich mitzuteilen.

(7) Der Dienstgeber hat sicherzustellen, dass den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Dienstzeit zur Verfügung steht. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angewiesen zu unterweisen.

(8) Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann diese Verantwortlichkeit nicht rechtswirksam übertragen werden. Die Bestimmungen über die Pflichten der Bediensteten (§ 14) gelten auch für die Sicherheitsvertrauenspersonen.

§ 10

Aufgaben der Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit

1. die Bediensteten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen;
2. die Personalvertretung zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten;
3. in Abstimmung mit der Personalvertretung die Interessen der Bediensteten gegenüber dem Dienstgeber zu vertreten;
4. den Dienstgeber bei der Durchführung des Bedienstetenschutzes zu beraten;
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und den Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren;
6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten sowie
7. mit anderen Sicherheitsvertrauenspersonen, die für dieselbe Arbeitsstätte (dieselben Arbeitsstätten) oder Teile davon zuständig sind, den Arbeitsmedizinern und den Sicherheitsfachkräften zusammenzuarbeiten.

(2) (Verfassungsbestimmung) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei der Besorgung der ihnen aufgrund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit beim Dienstgeber die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vor der Bestellung und Abberufung von Arbeitsmedizinern, Sicherheitsfachkräften sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und die Evakuierung zuständigen Personen zu informieren.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit anzuhören;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Dienst- und Arbeitsunfälle zu gewähren;
3. den Sicherheitsvertrauenspersonen auf Verlangen die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Bedienstetenschutz im Zusammenhang stehen, und Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen;
4. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren sowie
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschreibungen und Bewilligungen auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu informieren.

§ 11

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Festlegung von Maßnahmen

(1) Der Dienstgeber hat die für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten bestehenden

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte;
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln;
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen;
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze;
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken sowie
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Bediensteten.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Bedienstete zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Bedienstete ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.

(3) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 und 2 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten einbezogen werden. Die Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(4) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen; dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(5) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 4 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen;
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind;
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten schließen lassen;
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren;
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 3 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen der Bedienstetenschutzkommission.

(6) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte beauftragt werden.

§ 12

Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente

Der Dienstgeber hat - soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, arbeitsplatzbezogen - die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in einer der Anzahl der Bediensteten und den Gefahren entsprechenden Weise schriftlich festzuhalten (Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente).

§ 13

Einsatz der Bediensteten

(1) Der Dienstgeber hat bei der Übertragung von Aufgaben an Bedienstete deren Eignung in Bezug auf den Schutz ihrer Gesundheit und Sicherheit zu berücksichtigen. Dabei ist besonders auf Konstitution, körperliche und geistige Eignung, Alter und Qualifikation Bedacht zu nehmen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass nur jene Bediensteten Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Bei Beschäftigung von Bediensteten im Nacht-, Schicht- oder Wechseldienst ist dafür zu sorgen, dass hinsichtlich des Schutzes ihrer Gesundheit und ihrer Sicherheit der Art ihrer Arbeit Rechnung getragen wird.

§ 14

Pflichten der Bediensteten

(1) Die Bediensteten haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit nach diesem Gesetz, den dazu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen gemäß ihrer Information und Unterweisung sowie den Anweisungen des Dienstgebers anzuwenden. Sie haben sich so zu verhalten, dass sie - soweit als möglich - weder sich selbst noch andere Bedienstete gefährden.

(2) Die Bediensteten haben gemäß ihrer Information und Unterweisung sowie den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel und die ihnen zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung

BEDIENTETENSCHUTZGESETZ

ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu benutzen.

(3) Die Bediensteten dürfen Schutzvorrichtungen und behördlich vorgeschriebene Sicherheitseinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Die Bediensteten dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtmittel in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Die Bediensteten haben jeden Dienstunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit am Arbeitsplatz sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Schaden unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind die Bediensteten verpflichtet nach Maßgabe der Festlegungen in den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Bediensteten zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Die Bediensteten haben - nach Maßgabe der ihnen nach diesem Gesetz eingeräumten Befugnisse - gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Präventivdiensten (7. Hauptstück), den Überprüfungsorganen (8. Hauptstück) und der Personalvertretung darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Bediensteten vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass der Dienstgeber gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Gesundheit und Sicherheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Bediensteten in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit berühren nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften.

§ 15

Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle

(1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen

1. über alle tödlichen Dienstunfälle;
2. über alle Dienstunfälle, die eine Verletzung eines Bediensteten mit einem Dienstausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Dienstunfall geführt hätten, und die gemäß § 14 Abs. 5 vom Bediensteten gemeldet wurden.

(2) Die nach Abs. 1 geführten Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und berechtigten Personen (§ 10 Abs. 5 Z 2, § 72 Abs. 1, § 77 Abs. 1) auf Verlangen zugänglich zu machen.

(3) Der Bedienstetenschutzkommission sind tödliche oder sonstige schwere Dienstunfälle zu melden. Auf ihr Verlangen ist über bestimmte Dienstunfälle gesondert Bericht zu erstatten.

§ 16

Instandhaltung, Reinigung und Prüfung

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass

1. die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen;
 2. die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie
 3. die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Leistung der Ersten Hilfe sowie zur Rettung aus Gefahr
- ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Der Dienstgeber hat - unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Prüfpflichten - dafür zu sorgen, dass

1. die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie
2. die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Leistung der ersten Hilfe sowie zur Rettung aus Gefahr

in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.

§ 17

Verordnungen

Die Landesregierung hat in Durchführung dieses Hauptstücks durch Verordnung insbesondere näher zu regeln:

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

1. die Erstellung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente unter Bedachtnahme auf die Art der Tätigkeiten und die Größe der betroffenen Organisationseinheit;
2. Maßnahmen zur Sicherheit und zum Schutz der Gesundheit der Bediensteten bei Nacht-, Schicht- und Wechseldienst;
3. Tätigkeiten, mit denen weibliche oder jugendliche Bedienstete nicht oder nur unter Bedingungen oder Einschränkungen betraut werden dürfen, sowie
4. die Mindestanzahl der Sicherheitsvertrauenspersonen und ihre notwendige fachliche Befähigung.

2. Hauptstück Arbeitsstätten und Baustellen

§ 18

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten und Baustellen

(1) Der Dienstgeber hat Arbeitsstätten (§ 2 Abs. 6) entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen einzurichten und zu betreiben.

(2) Befinden sich an einer Arbeitsstätte Gefahrenbereiche, in denen Absturzgefahr für die Bediensteten oder die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, so müssen diese Bereiche möglichst mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Bedienstete am Betreten dieser Bereiche hindern. Dies gilt auch für sonstige Bereiche, in denen besondere Gefahren bestehen, insbesondere durch

1. elektrische Spannung;
2. radioaktive Stoffe;
3. ionisierende oder nichtionisierende Strahlung sowie
4. Lärm oder sonstige physikalische Einwirkungen.

Gefahrenbereiche müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Elektrische Anlagen müssen so geplant und eingerichtet sein, dass von ihnen keine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht und dass Bedienstete bei direktem oder indirektem Kontakt angemessen vor Unfallgefahren geschützt sind.

(4) Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten möglichst vermieden werden, wobei insbesondere die Beschaffenheit und die allfällige Gefährlichkeit der gelagerten Gegenstände zu berücksichtigen sind.

(5) Arbeitsstätten, in denen Bedienstete bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung in besonderem Maß Gefahren ausgesetzt wären, müssen mit einer ausreichenden Sicherheitsbeleuchtung ausgestattet sein.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten auch für Baustellen (§ 2 Abs. 7).

§ 19

Arbeitsstätten in Gebäuden

(1) Arbeitsstätten in Gebäuden müssen eine der Nutzungsart entsprechende Konstruktion und Festigkeit aufweisen.

(2) Arbeitsstätten in Gebäuden müssen ausreichend Tageslicht erhalten und mit Einrichtungen für eine dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Bediensteten angemessene künstliche Beleuchtung ausgestattet sein.

(3) Ausgänge und Verkehrswege müssen so beschaffen sein, dass sie - je nach ihrem Bestimmungszweck - leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Ausgänge, der Verkehrswege, der Türen und der Tore müssen der Art, der Nutzung und der Lage der Räume entsprechen. Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore müssen so angelegt sein, dass in der Nähe beschäftigte Bedienstete nicht gefährdet werden können. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten, falls ein Gebäude nur zum Teil für Arbeitsstätten genutzt wird, bloß für jene Ausgänge, Verkehrswege, Türen und Tore, die von Bediensteten benutzt werden.

(4) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass alle Arbeitsplätze bei Gefahr von den Bediensteten rasch und sicher verlassen werden können. Anzahl, Anordnung, Abmessungen und Beschaffenheit der Fluchtwege und der Notausgänge müssen der höchstmöglichen Anzahl der darauf angewiesenen Personen sowie der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte angemessen sein. Die Verkehrswege zu Fluchtwegen und Notausgängen sowie die Fluchtwege und Notausgänge selbst müssen freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Arbeitsstätten in Gebäuden sind, falls sie regelmäßig von behinderten Bediensteten benutzt werden, behindertengerecht zu gestalten. Dies gilt insbesondere für

1. Ausgänge,
2. Verkehrswege,

BEDIENTETENSCHUTZGESETZ

3. Türen und Tore sowie
 4. sanitäre Vorkehrungen,
- die von behinderten Bediensteten benutzt werden.

§ 20

Arbeitsräume

(1) Arbeitsräume (§ 2 Abs. 10) müssen für den Aufenthalt der jeweiligen Bediensteten geeignet sein und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten entsprechen.

(2) In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der maßgeblichen Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Bediensteten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es müssen ferner raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind.

(3) Bei der Konstruktion und Einrichtung der Arbeitsräume ist dafür zu sorgen, dass

1. Lärm,
2. elektrostatische Aufladung,
3. üble Gerüche,
4. Erschütterungen,
5. schädliche Strahlungen sowie
6. Nässe und Feuchtigkeit

möglichst vermieden werden.

(4) Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und Höhe sowie einen ausreichenden Luftraum aufweisen, sodass die Bediensteten ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit, ihrer Sicherheit und ihres Wohlbefindens den ihnen obliegenden Dienst verrichten können.

(5) Soweit die Zweckbestimmung der Räume und die Art der Arbeitsvorgänge dies zulassen, müssen Arbeitsräume ausreichend natürlich belichtet sein und eine Sichtverbindung mit dem Freien aufweisen. Bei der Anordnung der Arbeitsplätze ist auf die Lage der Belichtungsflächen und der Sichtverbindung Bedacht zu nehmen.

(6) Arbeitsräume müssen während der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge künstlich beleuchtet werden können.

(7) Die Fußböden der Arbeitsräume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährlichen Neigungen aufweisen. Sie müssen befestigt, trittsicher und rutschfest sein. Sie müssen im Bereich der ortsgelagerten Arbeitsplätze eine ausreichende Wärmeisolierung aufweisen, sofern dies nicht aus arbeitsrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

§ 21

Sonstige Betriebsräume

(1) Sonstige Betriebsräume (§ 2 Abs. 11) müssen für den Aufenthalt der jeweiligen Bediensteten geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten entsprechen.

(2) Soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen, muss in sonstigen Betriebsräumen unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der körperlichen Belastung der Bediensteten ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Es müssen ferner raumklimatische Verhältnisse herrschen, die dem menschlichen Organismus angemessen sind.

(3) Sonstige Betriebsräume müssen während der Zeit, in der Arbeiten durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge entsprechend künstlich beleuchtet werden können.

(4) Die Fußböden der sonstigen Betriebsräume dürfen keine Unebenheiten, Löcher oder gefährliche Neigungen aufweisen. Soweit dies die Nutzung und die Zweckbestimmung der Räume zulassen, müssen die Fußböden befestigt, trittsicher und rutschfest sein.

§ 22

Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen

(1) Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen (§ 2 Abs. 6 und 7) müssen während der Arbeitszeit ausreichend künstlich beleuchtet werden, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.

(2) In Arbeitsstätten im Freien und auf Baustellen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, damit die Bediensteten bei Gefahr rasch ihren Arbeitsplatz verlassen können und ihnen unverzüglich Hilfe geleistet werden kann.

(3) Verkehrswege und sonstige Orte und Einrichtungen im Freien, die von Bediensteten im Rahmen ihrer Tätigkeit benutzt oder betreten werden müssen, sind so zu gestalten und zu erhalten, dass sie - je nach ihrem Bestimmungszweck - sicher begangen oder befahren werden können und dass in der Nähe

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

beschäftigte Bedienstete nicht gefährdet werden.

(4) Für Gebäude auf Baustellen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind, ist § 19 anzuwenden.

(5) Für Räume auf Baustellen, in denen ständige Arbeitsplätze eingerichtet sind, wie Büros und Werkstätten, ist § 20 anzuwenden.

(6) Für Räume auf Baustellen, in denen zwar keine ständigen Arbeitsplätze eingerichtet sind, in denen aber vorübergehend Arbeiten verrichtet werden, ist § 21 anzuwenden.

§ 23

Brand- und Explosionsschutz

(1) Der Dienstgeber hat für Arbeitsstätten (§ 2 Abs. 6) geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten zu vermeiden.

(2) Der Dienstgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und zur Evakuierung der Bediensteten erforderlich sind.

(3) Es müssen in der Arbeitsstätte geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl und erforderlichenfalls Brandmelder und Alarmanlagen vorhanden sein. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(4) Der Dienstgeber hat erforderlichenfalls Personen zu bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Bediensteten zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Bediensteten muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

(5) Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für einen wirksamen Schutz der Bediensteten erforderlich ist, hat der Dienstgeber eine besonders ausgebildete und zweckentsprechend ausgerüstete Brandschutzgruppe einzurichten.

(6) Der Dienstgeber hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Explosionen zu verhindern und die Folgen einer Explosion zu begrenzen.

(7) Arbeitsstätten müssen erforderlichenfalls mit Blitzschutzanlagen versehen sein.

(8) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 7 sind

1. die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren;
2. die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel;
3. die Lage, die Abmessungen und die Nutzung der Arbeitsstätte sowie
4. die höchstmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen.

(9) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 4, 6 und 8 mit der Maßgabe, dass auch die Lage und die räumliche Ausdehnung der Baustelle sowie allfällige Unterkünfte und Behelfsbauten besonders zu berücksichtigen sind.

§ 24

Erste Hilfe

(1) Der Dienstgeber hat für Arbeitsstätten geeignete Vorkehrungen zu treffen, damit Bediensteten bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen in der Arbeitsstätte geeignete und ausreichende Mittel sowie Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel müssen gut erreichbar, gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Der Dienstgeber hat für jede Arbeitsstätte, in der regelmäßig mindestens fünf Bedienstete beschäftigt werden, eine angemessene Anzahl von Bediensteten zu bestellen, die über eine ausreichende Ausbildung in Erster Hilfe verfügen und - unbeschadet der jedem Bediensteten zukommenden Hilfeleistungspflicht in Notfällen - vorrangig zur Leistung von Erster Hilfe herangezogen werden sollen. Es ist dafür zu sorgen, dass während der Dienststunden entsprechend der Anzahl der in der Arbeitsstätte regelmäßig anwesenden Bediensteten gemäß dem ersten Satz bestellte Bedienstete in ausreichender Anzahl anwesend sind.

(4) Für die Erste Hilfe müssen Sanitätsräume vorgesehen sein, wenn in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als 250 Bedienstete beschäftigt werden oder wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse im Hinblick auf die dienstlichen Aufgaben für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist. Sanitätsräume müssen mit den erforderlichen Einrichtungen und Mitteln ausgestattet und leicht zugänglich sein. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(5) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 4 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, die Abmessungen und die Nutzung der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Bediensteten zu berücksichtigen.

(6) Für Baustellen gelten Abs. 1 bis 3 und 5 mit der Maßgabe, dass die Lage und die räumliche Aus-

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

dehnung der Baustelle besonders zu berücksichtigen sind. Sanitätsräume oder vergleichbare Einrichtungen sind vorzusehen, wenn dies aufgrund der Lage einer Baustelle und der Anzahl der auf ihr beschäftigten Bediensteten notwendig ist. Für diese Sanitätseinrichtungen gilt Abs. 4 zweiter und dritter Satz.

§ 25

Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

(1) Den Bediensteten sind geeignete Waschgelegenheiten in ausreichender Anzahl mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen. Waschräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn die Art der Dienstverrichtung, hygienische oder gesundheitliche Gründe eine Körperreinigung am Dienstort erfordern.

(2) Sind nach Abs. 1 Waschräume einzurichten, so hat eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen, wenn für eine Arbeitsstätte jedem Geschlecht mindestens fünf Bedienstete angehören. Sind gemeinsame Waschräume für männliche und weibliche Bedienstete eingerichtet, ist eine nach Geschlecht getrennte Benutzung sicherzustellen.

(3) Den Bediensteten sind in der Nähe der Arbeitsplätze, der Aufenthaltsräume, der Umkleieräume und der Waschgelegenheiten oder Waschräume in ausreichender Anzahl geeignete Toiletten zur Verfügung zu stellen. In Vorräumen von Toiletten muss eine Waschgelegenheit vorhanden sein, sofern sich nicht in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit befindet. Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mindestens fünf männliche und mindestens fünf weibliche Bedienstete beschäftigt, so hat bei den Toiletten eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen.

(4) Jedem Bediensteten ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privatkleidung und Dienstbekleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen, wenn die Einrichtung von Umkleieräumen erforderlich ist oder wenn der Bedienstete dies verlangt. Sind keine versperrbaren Kleiderkästen oder sonstige geeignete versperrbare Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, muss für jeden Bediensteten jedenfalls eine Kleiderablage vorhanden sein. Erforderlichenfalls ist dafür vorzusorgen, dass die Privatkleidung von der Dienstkleidung getrennt verwahrt werden kann.

(5) Den Bediensteten sind geeignete Umkleieräume zur Verfügung zu stellen, wenn die Art der Dienstverrichtung das Tragen besonderer Arbeits- oder Schutzkleidung erfordert und es den Bediensteten aus hygienischen, gesundheitlichen oder sittlichen Gründen nicht zuzumuten ist, sich in einem anderen Raum umzukleiden.

(6) Sind nach Abs. 5 Umkleieräume einzurichten, so hat eine Trennung nach Geschlecht zu erfolgen, wenn jedem Geschlecht mindestens fünf Bedienstete angehören. Sind gemeinsame Umkleieräume eingerichtet, ist eine nach Geschlecht getrennte Benutzung sicherzustellen.

(7) Waschräume müssen in der Nähe der Arbeitsplätze liegen, soweit nicht gesonderte Waschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Waschräume und Umkleieräume müssen untereinander leicht erreichbar sein.

(8) Waschräume, Toiletten und Umkleieräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Bediensteten bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, eine angemessene Raumtemperatur aufweisen sowie ausreichend be- und entlüftet sowie belichtet und beleuchtbar sein.

(9) Der Verpflichtung zur Einrichtung von Waschräumen, Toiletten und Umkleieräumen kann auch in der Weise entsprochen werden, dass der Dienstgeber zusammen mit Arbeitgebern anderer Arbeitnehmer gemeinsam für die Bediensteten und die anderen Arbeitnehmer Waschräume, Toiletten und Umkleieräume zur Verfügung stellt. In diesem Fall müssen die Waschräume, Toiletten und Umkleieräume hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Anzahl, ihrer Bemessung und ihrer Ausstattung den Anforderungen nach Abs. 1 bis 8 unter Zugrundelegung der Gesamtzahl aller Bediensteten und sonstigen Arbeitnehmer entsprechen.

(10) Den Bediensteten ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

§ 26

Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

(1) Den Bediensteten sind für den Aufenthalt während allfälliger Arbeitspausen geeignete Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. Gesundheits- oder Sicherheitsgründe dies erfordern, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit, der Verwendung gefährlicher Arbeitsstoffe, der Lärmeinwirkung, Erschütterungen oder sonstigen gesundheitsgefährdenden Einwirkungen sowie bei längerdauernden Arbeiten im Freien, oder

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

2. in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zwölf Bedienstete beschäftigt sind.

Die Bereitstellung von Aufenthaltsräumen kann entfallen, wenn die Bediensteten in Büroräumen oder vergleichbaren Arbeitsräumen beschäftigt sind und gleichwertige Voraussetzungen für eine Erholung während allfälliger Pausen gegeben sind.

(2) Den Bediensteten sind in den Aufenthaltsräumen (wenn solche nicht bestehen, an sonstigen geeigneten Plätzen) Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tische in ausreichender Anzahl zur Einnahme der Mahlzeiten sowie Einrichtungen zum Wärmen und zum Kühlen von mitgebrachten Speisen und Getränken zur Verfügung zu stellen.

(3) Für jene Bediensteten, in deren Dienstzeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Zeiten der Dienstbereitschaft fallen, sind geeignete Bereitschaftsräume zur Verfügung zu stellen, wenn

1. sich diese Bediensteten während der Zeiten der Dienstbereitschaft nicht in Aufenthaltsräumen oder anderen geeigneten Räumen aufhalten dürfen und

2. Gesundheits- oder Sicherheitsgründe die Einrichtung von Bereitschaftsräumen erfordern.

(4) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen leicht erreichbar sein.

(5) Aufenthaltsräume und Bereitschaftsräume müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung und der Anzahl der Bediensteten bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet, belichtet und erforderlichenfalls beleuchtbar sowie gegen Lärm, Erschütterungen und sonstige gesundheitsgefährdende Einwirkungen geschützt sein.

(6) Der Verpflichtung, Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen, kann auch in der Weise entsprochen werden, dass der Dienstgeber zusammen mit Arbeitgebern anderer Arbeitnehmer gemeinsam für die Bediensteten und die anderen Arbeitnehmer Aufenthaltsräume zur Verfügung stellt. In diesem Fall müssen die Aufenthaltsräume hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Anzahl, ihrer Bemessung und ihrer Ausstattung den Anforderungen nach Abs. 1, 2, 4 und 5 unter Zugrundelegung der Gesamtzahl aller Bediensteten und Arbeitnehmer entsprechen.

(7) Räume, die den Bediensteten vom Dienstgeber zu Wohnzwecken oder zur Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen entsprechend ihrer Zweckbestimmung bemessen und ausgestattet sein, den hygienischen Anforderungen entsprechen, angemessene raumklimatische Verhältnisse aufweisen, ausreichend be- und entlüftet sowie belichtet und erforderlichenfalls beleuchtbar sein. Den Bediensteten müssen geeignete Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen.

(8) Abs. 7 gilt nicht für Dienst- und Naturalwohnungen.

§ 27

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen auf Baustellen

(1) Den Bediensteten müssen auf Baustellen im erforderlichen Umfang entsprechende Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Aufenthaltsräume, Kleiderkästen oder sonstige geeignete Einrichtungen, Umkleidemöglichkeiten und Unterkünfte zur Verfügung stehen, soweit dies unter Berücksichtigung der Lage der Baustelle, der örtlichen Gegebenheiten, der Art und Dauer der Tätigkeiten und der Anzahl der Bediensteten erforderlich ist.

(2) Der Verpflichtung zur Einrichtung von Waschräumen, Toiletten, Aufenthaltsräumen und Unterkünften kann auch in der Weise entsprochen werden, dass der Dienstgeber zusammen mit Arbeitgebern anderer Arbeitnehmer gemeinsam für die Bediensteten und die anderen Arbeitnehmer solche Einrichtungen zur Verfügung stellt. In diesem Fall müssen diese Einrichtungen hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Anzahl, ihrer Bemessung und ihrer Ausstattung der Gesamtzahl aller Bediensteten und anderen Arbeitnehmer entsprechen.

(3) Den Bediensteten ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

§ 28

Nichtraucherschutz

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art der Dienststelle (des Dienststellenteils) und der dienstlichen Tätigkeit möglich ist.

(2) Wenn aus dienstlichen Gründen Raucher und Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Raum arbeiten müssen, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten, sofern die Nichtraucher nicht durch eine verstärkte Be- und Entlüftung des Raums vor der Einwirkung von Tabakrauch ausreichend geschützt werden können.

(3) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in den Aufenthaltsräumen und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleideräumen ist das Rauchen verboten.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

§ 29

Sonstige Einrichtungen

(1) Einrichtungen auf Schwimmkörpern, schwimmenden Anlagen und Geräten im Sinne des § 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1998, die zur Nutzung für Arbeitsplätze vorgesehen sind, und den Arbeitsstätten im Sinne des § 2 Abs. 6 vergleichbar sind, sind den §§ 18 bis 22 entsprechend einzurichten und zu betreiben, soweit dies nach Art und Zweckbestimmung dieser Einrichtungen möglich und zum Schutz der Bediensteten erforderlich ist. In diesen Einrichtungen sind die erforderlichen Vorkehrungen für den Brand- und Explosionsschutz, für die Erste Hilfe sowie für das rasche und sichere Verlassen dieser Einrichtungen im Notfall zu treffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Dabei sind die Art, die Größe und die Zweckbestimmung der Einrichtung, die Ausstattung, die Art und die Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe oder der transportierten Güter und Stoffe, die Arbeitsmittel sowie die größtmögliche Anzahl der anwesenden Personen zu berücksichtigen.

(2) Abs.1 gilt auch für Einrichtungen in Verkehrsmitteln zum Transport auf dem Luftweg, dem Wasserweg sowie im Straßenbahn- oder Eisenbahnverkehr.

(3) In Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 2, falls dies nicht möglich ist, in deren Nähe oder an sonstigen geeigneten Plätzen, sind den Bediensteten geeignete Waschgelegenheiten oder Waschräume, Toiletten, Kleiderkästen und Umkleieräume sowie für den Aufenthalt während der Arbeitspausen, der Bereitschaftszeiten und gegebenenfalls auch der Ruhezeiten Sozialeinrichtungen zur Verfügung zu stellen. Auf diese Einrichtungen sind die §§ 25 und 26 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Anzahl der Bediensteten, Art und Dauer der Arbeitsvorgänge, die Arbeitsbedingungen sowie Art und Zweckbestimmung der Einrichtung zu berücksichtigen sind. Den Bediensteten ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

(4) In Einrichtungen gemäß Abs. 1 und 2 ist für den Schutz der Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch zu sorgen.

(5) Für Einrichtungen nach Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 5 sinngemäß, soweit Art und Zweckbestimmung der Einrichtung dem nicht entgegensteht.

§ 30

Verordnungen

Die Landesregierung hat zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten durch Verordnung nähere Regelungen über die Ausgestaltung von

1. Amtsgebäuden,
 2. Arbeitsräumen und Arbeitsstätten auf Baustellen sowie
 3. Baustellenarbeitsplätzen innerhalb von Räumen
- zu treffen.

3. Hauptstück Arbeitsmittel

§ 31

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

(1) Unter Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 2 Abs. 12) sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten, wie insbesondere

1. In- und Außerbetriebnahme,
2. Gebrauch,
3. Transport,
4. Instandsetzung,
5. Umbau,
6. Instandhaltung,
7. Wartung und
8. Reinigung

zu verstehen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen dieses Hauptstücks und den dazu erlassenen Verordnungen beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden.

(3) Der Dienstgeber darf nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Gesundheitsschutz und Sicherheit geeignet sind und
2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

(4) Erwirbt der Dienstgeber Arbeitsmittel, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, kann der Dienstgeber, soweit er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

(5) Der Dienstgeber hat bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten so gering wie möglich gefährden.

(6) Sofern es nicht möglich ist, die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten bei der Benutzung eines Arbeitsmittels in vollem Umfang zu gewährleisten, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefahren weitestgehend zu verringern sowie erforderlichenfalls Not- und Rettungsmaßnahmen festzulegen. Insbesondere hat der Dienstgeber auch dafür Sorge zu tragen, dass Bedienstete die Zeit und die Möglichkeit haben, sich den mit der In- und Außerbetriebnahme des Arbeitsmittels verbundenen Gefahren rasch zu entziehen.

§ 32

Aufstellung von Arbeitsmitteln

(1) Als Aufstellung im Sinne der folgenden Absätze gilt das

1. Montieren,
2. Installieren,
3. Aufbauen und
4. Anordnen

von Arbeitsmitteln.

(2) Der Dienstgeber hat bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeitsmittel und der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten sowie die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln ist insbesondere darauf zu achten, dass

1. ausreichend Raum zwischen ihren mobilen Bauteilen und festen oder mobilen Bauteilen in ihrer Umgebung vorhanden ist;
2. alle verwendeten oder erzeugten Energien und Stoffe sicher zugeführt und entfernt werden können;
3. den Bediensteten ausreichend Platz für die sichere Benutzung der Arbeitsmittel zur Verfügung steht und
4. Arbeitsmittel nur dann aufgestellt werden, wenn die zulässige Beanspruchung tragender Bauteile nicht überschritten ist.

(3) Im Freien aufgestellte Arbeitsmittel sind erforderlichenfalls durch Vorrichtungen oder andere entsprechende Maßnahmen gegen Blitzschlag und Witterungseinflüsse zu schützen.

(4) Werden Arbeitsmittel unter oder in der Nähe von elektrischen Freileitungen aufgestellt oder benutzt, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um jegliches gefahrbringende Annähern von Bediensteten und von Arbeitsmitteln an diese Leitungen sowie Stromschlag durch diese Leitungen zu verhindern.

(5) Arbeitsmittel und ihre Teile müssen durch Befestigung oder durch andere Maßnahmen stabilisiert werden, sofern dies für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Bediensteten erforderlich ist.

(6) Der Dienstgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit Kleidung oder Körperteile der die Arbeitsmittel benutzenden Bediensteten von den Arbeitsmitteln nicht erfasst werden.

(7) Die Arbeits- und Wartungsbereiche der Arbeitsmittel müssen entsprechend der Benutzung ausreichend belichtet und erforderlichenfalls beleuchtbar sein.

§ 33

Benutzung von Arbeitsmitteln

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet sind und für die sie nach den Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer vorgesehen sind.
2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden.
 4. Die Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
 5. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig sind.
- (2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.
- (3) Der Dienstgeber hat durch entsprechende Informationen, Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass
1. die Bediensteten vor Benutzung der Arbeitsmittel prüfen, ob diese offenkundige Mängel aufweisen;
 2. die Bediensteten sich bei Inbetriebnahme der Arbeitsmittel vergewissern, dass sie sich selbst und andere Bedienstete nicht in Gefahr bringen und
 3. Bedienstete, die einander bei der Benutzung eines Arbeitsmittels ablösen, einander festgestellte Unregelmäßigkeiten bei der Ablösung verständlich bekanntgeben.
- (4) Eine kombinierte Benutzung von Arbeitsmitteln, die nicht von den Herstellern oder Inverkehrbringern vorgesehen ist, ist nur zulässig, wenn
1. die Verträglichkeit der Arbeitsmittel gewährleistet ist;
 2. eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und
 3. die Benutzung auf den in der Risikoanalyse festgelegten Bereich beschränkt wird und erforderlichenfalls zusätzliche Einschränkungen und Maßnahmen aufgrund der Risikoanalyse getroffen wurden.
- (5) Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel zu demontieren, unzugänglich oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Bauelemente oder durch sonstige geeignete Maßnahmen funktionsunfähig zu machen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

§ 34

Gefährliche Arbeitsmittel

- (1) Gefährliche Arbeitsmittel sind Arbeitsmittel, deren Benutzung mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Bediensteten verbunden ist oder deren Benutzung aufgrund ihres Konzepts besondere Gefahren mit sich bringt.
- (2) Der Dienstgeber hat geeignete Maßnahmen zu treffen, damit
 1. die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte Bedienstete erfolgt und
 2. Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hiezu befugten, speziell unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

§ 35

Prüfung von Arbeitsmitteln

- (1) Wenn es aufgrund der Art oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre richtige Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen). Dies gilt insbesondere für Kräne, Aufzüge, Hebebühnen sowie Zentrifugen und Hub- und Kipptore.
- (2) Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind, sind darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besonders zu überprüfen (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind weiters bei Arbeitsmitteln durchzuführen, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derart geschädigt werden können, dass dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Bediensteten führen können.
- (3) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind außerdem nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- (4) Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen dürfen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden.
- (5) Für Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen oder wiederkehrende Prüfungen durchzuführen

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

sind, ist durch eine geeignete fachkundige Person auf der Grundlage einer Risikoanalyse und nach Maßgabe der vorgesehenen Einsatzbedingungen ein Plan für die Prüfung des Arbeitsmittels zu erstellen. Der Prüfplan hat zu enthalten:

1. die Art, die Methode und die Häufigkeit der Prüfung;
2. Kriterien zur Bewertung der Prüfung und die daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen;
3. Ereignisse, die eine außerordentliche Prüfung erforderlich machen und
4. die Geltungsdauer des Prüfplans im Zusammenhang mit den Einsatzbedingungen des Arbeitsmittels.

(6) Die Ergebnisse der Prüfung sind von der Person, die die Prüfung durchgeführt hat, schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind vom Dienstgeber bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Aufzeichnungen oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und über die wiederkehrenden Prüfungen vorhanden sein.

(7) Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn die für sie erforderlichen Abnahmeprüfungen, wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen durchgeführt wurden. Werden bei der Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.

(8) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel abweichend von Abs. 7 auch vor Mängelbehebung wieder benutzt werden, wenn

1. die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, im Prüfbefund schriftlich festhält, dass das Arbeitsmittel bereits vor Mängelbehebung wieder benutzt werden darf, und
2. die betroffenen Bediensteten über die Mängel des Arbeitsmittels informiert wurden.

§ 36

Wartung von Arbeitsmitteln

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Bei der Wartung sind die Anleitungen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

(2) Bei Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

§ 37

Verordnungen

- (1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen über
1. Gesundheitsschutz- und Sicherheitsanforderungen für Arbeitsmittel sowie
 2. die Prüfung von Arbeitsmitteln
- zu treffen sowie
3. eine Liste der gefährlichen Arbeitsmittel zu erstellen.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten, unter Bedachtnahme auf Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen sowie auf internationale Übereinkommen durch Verordnung Arbeitsmittel bezeichnen, für die ein Wartungsbuch zu führen ist.

4. Hauptstück Arbeitsstoffe

§ 38

Gefährliche Arbeitsstoffe

- (1) Gefährliche Arbeitsstoffe sind
1. explosionsgefährliche,
 2. brandgefährliche und
 3. gesundheitsgefährdende
- Arbeitsstoffe sowie
4. biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 39 ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Gruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für die Bediensteten handelt.
- (2) Brandgefährliche Arbeitsstoffe (Abs. 1 Z 2) sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leicht entzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen.
- (3) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (Abs. 1 Z 3) sind Arbeitsstoffe, die
1. sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde oder chronisch schädigende oder

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

2. fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende, fibrogene, radioaktive, infektiöse oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.
- (4) Biologische Arbeitsstoffe (Abs. 1 Z 4) sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen, und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Risiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:
 1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
 2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine Gefahr für Bedienstete darstellen können. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
 3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Bediensteten darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
 4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Bedienstete darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß; normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.
- (5) Für die in Abs. 1 Z 1, Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 genannten Eigenschaften sind die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2000, anzuwenden.
- (6) Für die in Abs. 3 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen: Arbeitsstoffe gelten als
 1. „fortpflanzungsgefährdend“, wenn sie durch Einatmung, Einnahme oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können;
 2. „sensibilisierend“, wenn sie durch Einatmung oder durch Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, sodass bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;
 3. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
 4. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
 5. „infektiös“, wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können;
 6. „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

§ 39

Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

- (1) Der Dienstgeber hat sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe zu vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt.
- (2) Der Dienstgeber hat die Eigenschaften der Arbeitsstoffe zu ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihren Eigenschaften gemäß § 38 einzustufen.
- (3) Der Dienstgeber hat die Gefahren zu beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Er muss dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Inverkehrbringer, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifelsfall muss er Auskünfte der Hersteller oder Inverkehrbringer einholen.
- (4) Erwirbt der Dienstgeber Arbeitsstoffe, so gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 2 Folgendes:
 1. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2000, oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2000, gekennzeichnet ist, kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung hinsichtlich der in diesen Bundesgesetzen angeführten gefährlichen Eigenschaften zutreffend und vollständig sind.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

2. Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 gekennzeichnet ist, kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff der Kennzeichnungspflicht nach den Bestimmungen dieser Bundesgesetze nicht unterliegt.

(5) Der Dienstgeber hat in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen und von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 38 Abs. 4 auf die Bediensteten zu ermitteln, wobei gegebenenfalls die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikohörende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen und bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden, die dienstbedingt sein können, vorzunehmen.

(6) Der Dienstgeber hat in regelmäßigen Zeitabständen zu ermitteln, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Bediensteten gefährlichen Konzentration vorliegen, wobei gegebenenfalls die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikohörende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen sind. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen vorzunehmen.

§ 40

Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann

1. mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen oder, sofern dies nicht möglich ist,
2. mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen.

(2) Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von in Abs. 1 genannten Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die in diesen Absätzen nicht genannten gefährlichen Arbeitsstoffe, sofern der mit den erforderlichen Maßnahmen verbundene Aufwand vertretbar ist.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet der Dienstgeber von Amts wegen oder auf Antrag des Dienststellenleiters oder auf Antrag der Bedienstetenschutzkommission, ob die Verwendung eines bestimmten Arbeitsstoffes oder die Anwendung eines bestimmten Arbeitsverfahrens nach Abs. 1 oder 2 zulässig ist, wobei der jeweilige Stand der Technik und die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

(5) Die beabsichtigte Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen ist vom zuständigen Dienststellenleiter

1. hinsichtlich der Dienststellen des Landes der Bedienstetenschutzkommission und
2. hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Gemeinderat im Wege des Bürgermeisters (der Verbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss im Wege des Obmannes des Gemeindeverbandes) schriftlich zu melden.

(6) Die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 ist vom zuständigen Dienststellenleiter

1. hinsichtlich der Dienststellen des Landes der Bedienstetenschutzkommission und
2. hinsichtlich der Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände dem Gemeinderat im Wege des Bürgermeisters (der Verbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss im Wege des Obmannes des Gemeindeverbandes)

mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Dienstgeber davon ausgehen, dass die Verwendung zulässig ist, solange er über keine anderen Erkenntnisse verfügt. Wenn an den Arbeitsprozessen oder Arbeitsverfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Gesundheit oder die Sicherheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind und aufgrund derer die Meldung überholt ist, hat eine neue Meldung zu erfolgen.

(7) Auf Verlangen der Bedienstetenschutzkommission (der Gemeindeaufsichtsbehörde) hat der Dienstgeber schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen ein in Abs. 1 angeführter Arbeitsstoff verwendet wird und unter Vorlage von Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu begründen, warum ein Ersatz im Sinne der Abs. 1 oder 2 nicht möglich ist.

§ 41

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

(1) Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art des Dienstes und dem Stand

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.

(2) Werden gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, so hat der Dienstgeber Maßnahmen zur Gefahrenverhütung in folgender Rangordnung zu treffen:

1. Die Menge der vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffe ist auf das nach der Art des Dienstes unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
2. Die Anzahl der Bediensteten, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen auf Bedienstete sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
4. Die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit dies technisch möglich ist, so zu gestalten, dass die Bediensteten nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können.
5. Kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Bediensteten zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
6. Ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Z 5 die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
7. Kann trotz Vornahme der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 kein ausreichender Schutz der Bediensteten erreicht werden, ist dafür zu sorgen, dass erforderlichenfalls entsprechende persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden.

(3) Bei bestimmten Tätigkeiten, wie zB Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Bediensteten oder einer Überschreitung eines Grenzwerts im Sinne des § 43 Abs. 1 oder 2 vorherzusehen ist, muss der Dienstgeber

1. jede Möglichkeit weiterer technischer Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition ausschöpfen;
2. Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Dauer der Exposition der Bediensteten auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu verkürzen;
3. dafür sorgen, dass die Bediensteten während dieser Tätigkeiten die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden, und
4. dafür sorgen, dass mit diesen Arbeiten nur die dafür unbedingt notwendige Anzahl von Bediensteten beschäftigt wird.

(4) Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe sind die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Erforderlichenfalls sind den Bediensteten wirksame Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

§ 42

Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von Arbeitsstoffen

(1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt werden, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit der Bediensteten herbeigeführt werden kann.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. Diese Kennzeichnung ist möglichst auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes anzuschließen.

(3) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass alle aufgrund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen und vorhersehbare Gefahren für die Bediensteten vermieden werden.

(4) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass unbefugte Bedienstete zu Bereichen, in denen krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 2, 3 oder 4 verwendet werden, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind möglichst mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Bedienstete am Betreten dieser Bereiche hindern, und müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

(5) Gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht gemäß Abs. 2 gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

§ 43

Grenzwerte

(1) Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im Allgemeinen die Gesundheit von Bediensteten nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

(2) Der TRK-Wert (Technische Richt-Konzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der jene Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhaltspunkt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte erstellt werden können.

(3) Wird ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert festgelegt ist, verwendet, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Der Dienstgeber hat anzustreben, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(4) Wird ein Arbeitsstoff, für den ein TRK-Wert festgelegt ist, verwendet, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(5) Werden gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, für die ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, verwendet, hat der Dienstgeber Maßnahmen festzulegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind.

(6) Bei Grenzwertüberschreitungen aufgrund von Zwischenfällen hat der Dienstgeber weiters dafür zu sorgen, dass, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist,

1. nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Bediensteten beschäftigt werden;
2. die Dauer der Exposition für die betroffenen Bediensteten auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt wird und
3. diese Bediensteten während ihrer Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(7) Wird ein gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff verwendet, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass die Konzentration dieses Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

§ 44

Messungen

(1) Wird ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, verwendet oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht auszuschließen, so hat der Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(2) Wird ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff verwendet und kann aufgrund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, dass eine für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, so hat der Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Bei Messungen gemäß Abs. 1 muss das Messverfahren dem zu messenden Arbeitsstoff, dessen Grenzwert und den übrigen maßgeblichen Bedingungen am Arbeitsplatz angepasst sein. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Bediensteten repräsentativen Messergebnis führen, das die Konzentration des zu messenden Arbeitsstoffes eindeutig in der Einheit und der Größenordnung des Grenzwerts wiedergibt.

(5) Bei Messungen gemäß Abs. 2 muss das Messverfahren dem zu messenden Arbeitsstoff, der zu erwartenden für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten gefährlichen Konzentration und den übrigen maßgeblichen Bedingungen im Gefahrenbereich angepasst sein und zu einem für die Konzentration repräsentativen Messergebnis führen.

(6) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 1, dass der Grenzwert eines Arbeitsstoffes nicht überschritten wird, so ist die Messung in angemessenen Zeitabständen zu wiederholen. Je näher die gemessene Konzentration am Grenzwert liegt, umso kürzer haben diese Zeitabstände zu sein. Ergeben wiederholte Messungen die langfristige Einhaltung des Grenzwerts, so können die Messungen in längeren Zeitabständen vorgenommen werden, sofern keine Änderung der Arbeitsbedingungen eingetreten ist, die zu einer höheren Exposition der Bediensteten führen könnte.

(7) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 1 die Überschreitung eines Grenzwerts, so sind unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

(8) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 2, dass eine für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffs vorliegt, so hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

§ 45

Verzeichnis der Bediensteten

(1) Werden krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppen 3 oder 4 verwendet, so hat der Dienstgeber ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

(2) Das Verzeichnis nach Abs. 1 muss für jeden betroffenen Bediensteten jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Bezeichnung der betreffenden Arbeitsstoffe;
3. Art der Gefährdung;
4. Art und Dauer der Tätigkeit;
5. Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich (soweit vorhanden);
6. Angaben zur Exposition sowie
7. Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

(3) Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat diese Verzeichnisse mindestens 40 Jahre lang aufzubewahren.

(4) Der Dienstgeber hat - unbeschadet insbesondere der §§ 6 und 7 - jedem Bediensteten zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang zu gewähren und auf Verlangen Kopien davon auszuhändigen.

§ 46

Verordnungen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über:

1. die Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen;
2. die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;
3. die Grenzwerte;
4. die Anforderungen an die Fachkunde jener Personen und Einrichtungen, die Messungen durchführen dürfen;
5. die Messverfahren, die Verfahren der Probenahme, die Auswahl der Messorte, die Auswertung der Messungen und die Bewertung der Messergebnisse sowie
6. die Zeitabstände der Messungen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass die Bestimmungen des § 40 Abs. 1, 2, 5 und 7, des § 41 Abs. 1, des § 42 Abs. 4 und des § 45 auch für gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe anzuwenden sind, die andere gefährliche Eigenschaften als die in der jeweiligen Bestimmung genannten aufweisen, wenn dies unter Bedachtnahme auf arbeitsmedizinische Erkenntnisse, auf den jeweiligen Stand der Technik oder auf internationale Abkommen erforderlich ist.

5. Hauptstück Gesundheitsüberwachung

§ 47

Eignungs- und Folgeuntersuchungen

(1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Bedienstete nur beschäftigt werden, wenn

1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersuchung) und
2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

(2) Die Regelungen des Abs. 1 gelten weiters

1. für Tätigkeiten, bei denen häufiger und länger Atemschutzgeräte (Filter- oder Behältergeräte) getragen werden müssen;
2. für Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten sowie
3. für Tätigkeiten unter Einwirkung von den Organismus besonders belastender Hitze.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

§ 48

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

(1) Mit Tätigkeiten, die mit gesundheitsgefährdender Lärmeinwirkung verbunden sind, dürfen Bedienstete nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Untersuchung der Hörfähigkeit durchgeführt wurde. Für diese Untersuchung gelten die Bestimmungen über Eignungsuntersuchungen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Bedienstete, die einer gesundheitsgefährdenden Lärmeinwirkung ausgesetzt sind, sich in regelmäßigen Abständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit unterziehen.

§ 49

Sonstige besondere Untersuchungen

(1) Wenn im Hinblick auf die spezifische, mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen oder nach dem jeweiligen Stand der Technik besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, so hat der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass Bedienstete, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf ihr Verlangen oder von Amts wegen

1. vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie
2. bei Fortdauer dieser Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer besonderen arbeitsmedizinischen Untersuchung unterziehen können.

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind Tätigkeiten, bei denen Bedienstete

1. besonderen physikalischen Einwirkungen oder
2. den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder
3. deren Einsatz unter besonders belastenden Arbeitsbedingungen, insbesondere im Nacht-, Schicht- und Wechseldienst, erfolgt oder
4. bei deren Ausübung durch gesundheitlich nicht geeignete Bedienstete eine besondere Gefahr für diese selbst oder für andere Personen entstehen kann.

(3) Gelangt der Bedienstetenschutzkommission (dem Gemeinderat, der Verbandsversammlung, dem Gemeindeverbandsausschuss) zur Kenntnis, dass bei einem Bediensteten eine Erkrankung aufgetreten ist, die auf eine Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 zurückzuführen sein könnte, so können die zuständigen Überprüfungsorgane die Vornahme von besonderen Untersuchungen auch hinsichtlich anderer Bediensteter empfehlen, die mit derartigen Tätigkeiten beschäftigt werden.

§ 50

Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Die untersuchenden Ärzte haben bei der Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen.
2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten.
3. Es hat eine Beurteilung zu erfolgen („geeignet“ oder „nicht geeignet“).
4. Wenn die Beurteilung auf „geeignet“ lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstands bis zur Folgeuntersuchung geboten erscheint, ist in die Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen.
5. Der Befund samt Beurteilung ist unverzüglich der Bedienstetenschutzkommission (dem Bürgermeister, dem Obmann des Gemeindeverbandes) zu übermitteln.
6. Der Befund ist dem betroffenen Bediensteten auf Verlangen zu übermitteln und zu erläutern.
7. Dem Dienstgeber ist schriftlich mitzuteilen, ob die Beurteilung auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ lautet.

§ 51

Feststellung der gesundheitlichen Eignung

(1) Der Dienstgeber hat auf Antrag der Bedienstetenschutzkommission, des betroffenen Bediensteten oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die gesundheitliche Eignung des Bediensteten gegeben ist.

(2) Die Feststellung der gesundheitlichen Eignung gemäß Abs. 1 kann erfolgen

1. unter Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung;
2. unter der Bedingung, dass der Dienstgeber bestimmte im Bescheid festzulegende Maßnahmen trifft, die die Gesundheitsgefährdung vermindern.

(3) Bei gesundheitlicher Nichteignung darf der Bedienstete mit den Tätigkeiten, für die dies im Befund festgestellt oder über die eine Feststellung gemäß Abs. 1 getroffen wurde, nicht mehr beschäftigt werden. Dies gilt im Falle des Abs. 5 bis zu einer Folgeuntersuchung, sonst bis zur Aufhebung des

BEDIENTETENSCHUTZGESETZ

Beschäftigungsverbots gemäß Abs. 6.

(4) Im Bescheid gemäß Abs. 1 kann angeordnet werden, dass das Beschäftigungsverbot erst nach Ablauf einer bestimmten Frist wirksam wird, wenn dies aus arbeitsmedizinischen Gründen unter Berücksichtigung der Arbeitsbedingungen vertretbar ist.

(5) Ist anzunehmen, dass die gesundheitliche Eignung in absehbarer Zeit wieder gegeben ist, so ist im Bescheid gemäß Abs. 1 festzulegen, zu welchem Zeitpunkt eine neuerliche Untersuchung frühestens erfolgen soll. In diesem Fall darf der Bedienstete mit Tätigkeiten, für die dies im Befund festgestellt wurde oder über die eine Feststellung gemäß Abs. 1 erfolgt ist, wieder beschäftigt werden, wenn eine Folgeuntersuchung die Beurteilung „geeignet“ ergeben hat.

(6) Die Aufhebung des Beschäftigungsverbots hat von Amts wegen oder auf Antrag der Bedienstenschutzkommission oder des Bediensteten zu erfolgen, wenn aufgrund einer Folgeuntersuchung festgestellt wird, dass die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.

§ 52

Durchführung von sonstigen besonderen Untersuchungen

Die untersuchenden Ärzte haben bei der Durchführung von wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit und bei sonstigen besonderen Untersuchungen wie folgt vorzugehen:

1. Sofern für die Durchführung von solchen Untersuchungen einheitliche Richtlinien erlassen wurden, sind die Untersuchungen nach diesen Richtlinien durchzuführen.
2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten.
3. Der Befund ist dem Bediensteten auf Verlangen zu übermitteln und zu erläutern.

§ 53

Untersuchende Ärzte

Die Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind durch vom Dienstgeber hiemit beauftragte, im Sinne des § 71 Abs. 1 dritter Satz qualifizierte Ärzte vorzunehmen.

§ 54

Kosten der Untersuchungen

(1) Die Kosten von Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie von Untersuchungen bei Lärmeinwirkung und sonstigen besonderen Untersuchungen sind vom Dienstgeber zu tragen.

(2) Wenn Eignungs- und Folgeuntersuchungen oder sonstige besondere Untersuchungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die eine Berufskrankheit verursachen können, durchgeführt werden, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Versicherungsträger den Ersatz der Kosten zu beanspruchen. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen, die unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden, die die Unfallversicherungspflicht auslöst.

§ 55

Pflichten des Dienstgebers

(1) Der Dienstgeber hat den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen der zu untersuchenden Bediensteten sowie zu allen für die Erstellung des Befundes notwendigen Informationen, wie zB zu Messergebnissen, zu gewähren.

(2) Werden Eignungs- und Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen während der Dienststunden durchgeführt, so ist den Bediensteten die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) In den Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten sind jene Bereiche anzuführen, in denen Bedienstete mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen.

(4) Der Dienstgeber hat über jeden Bediensteten, für den Eignungs- oder Folgeuntersuchungen erforderlich sind, Aufzeichnungen zu führen, die Folgendes zu enthalten haben:

1. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift;
2. Art der Tätigkeit, die die Untersuchungspflicht begründet;
3. Datum der Aufnahme dieser Tätigkeit;
4. Datum der Beendigung dieser Tätigkeit;
5. Name und Anschrift des untersuchenden Arztes;
6. Datum jeder Untersuchung.

(5) Den Aufzeichnungen sind alle Beurteilungen der untersuchenden Ärzte über die gesundheitliche Eignung sowie allfällige Bescheide gemäß § 51 anzuschließen.

(6) Die Unterlagen gemäß Abs. 4 und 5 sind aufzubewahren, bis der Bedienstete aus dem Aktivstand ausscheidet. Sodann sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Dieser hat

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

die Unterlagen mindestens 40 Jahre aufzubewahren.

(7) Der Dienstgeber hat - unbeschadet der §§ 6 und 7 - jedem Bediensteten zu den ihn persönlich betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen Zugang zu gewähren und auf Verlangen Kopien davon auszuhändigen.

§ 56

Verordnungen

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über:

1. die Tätigkeiten, die Eignungs- und Folgeuntersuchungen erforderlich machen, sowie die Tätigkeiten, bei denen sonstige besondere Untersuchungen geboten sind;
2. die Zeitabstände, in denen Folgeuntersuchungen, wiederkehrende Untersuchungen der Hörfähigkeit sowie sonstige besondere Untersuchungen durchzuführen sind;
3. Richtlinien über die Durchführung von Untersuchungen, wobei insbesondere festzulegen ist, welche speziellen Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten in Betracht kommen, nach welchen arbeitsmedizinischen Kriterien die Untersuchungsergebnisse zu beurteilen sowie welche biologischen Grenzwerte gegebenenfalls zu beachten sind.

6. Hauptstück Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 57

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsvorgänge

(1) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten erreicht wird.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastung sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass die Arbeit möglichst ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden kann.

§ 58

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsplätze

(1) Arbeitsplätze müssen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass die Bediensteten ihren Dienst möglichst ohne Gefahr für ihre Gesundheit und ihre Sicherheit verrichten können.

(2) Arbeitsplätze müssen so beschaffen sein, dass sie nicht einstürzen, umkippen, einsinken, abrutschen oder ihre Lage auf andere Weise ungewollt verändern können.

(3) Arbeitsplätze und Zugänge zu den Arbeitsplätzen müssen erforderlichenfalls mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz oder herabfallende Gegenstände versehen sein.

(4) Die freie unverstellte Fläche am Arbeitsplatz muss so bemessen sein, dass sich die Bediensteten bei ihrer Tätigkeit ungehindert bewegen können. Ist dies aus arbeitsplatztechnischen Gründen nicht möglich, so muss den Bediensteten erforderlichenfalls in der Nähe des Arbeitsplatzes eine andere ausreichend große Bewegungsfläche zur Verfügung stehen.

(5) Kann der Dienst ganz oder teilweise im Sitzen verrichtet werden, sind den Bediensteten geeignete Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Den Bediensteten sind ferner geeignete Arbeitstische, Werkbänke oder sonstige Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, soweit deren Verwendung nach der Art der Tätigkeit möglich und zweckdienlich ist.

(6) An Arbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr sowie an abgelegenen Arbeitsplätzen darf ein Bediensteter nur dann allein beschäftigt werden, wenn eine wirksame Überwachung sichergestellt ist.

(7) Im Freien und in nicht allseits umschlossenen Räumen dürfen ständige Arbeitsplätze nur eingerichtet werden, wenn dies wegen der Art der Tätigkeiten oder aus sonstigen wichtigen dienststellenspezifischen Gründen erforderlich ist. Bei Arbeitsplätzen in nicht allseits umschlossenen Räumen sowie bei ortsgebundenen Arbeitsplätzen im Freien ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten durch geeignete Einrichtungen gegen Witterungseinflüsse soweit wie möglich geschützt sind. Bei Arbeitsplätzen im Freien ist dafür zu sorgen, dass die Bediensteten nicht ausgleiten oder abstürzen können.

§ 59

Fachkenntnisse und besondere Aufsicht

(1) Zu Arbeiten, die mit einer besonderen Gefahr für die damit Beschäftigten oder für andere Bedienstete verbunden sind, dürfen nur Bedienstete herangezogen werden, die hierfür geistig und kör-

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

perlich geeignet sind sowie über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse und über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

(2) Abs. 1 gilt für das Führen von Kränen und Staplern, die Durchführung von Sprengarbeiten und Taucherarbeiten sowie sonstige Arbeiten mit vergleichbarem Risiko.

(3) Mit der Durchführung von Sprengarbeiten dürfen darüber hinaus nur Bedienstete beschäftigt werden, die eine im Hinblick auf die Gefährlichkeit dieser Tätigkeit besondere Verlässlichkeit aufweisen.

(4) Wenn es für eine sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat die Organisation und Vorbereitung durch Personen zu erfolgen, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Dies gilt für Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten betreffend besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung, Bühnentechnische und Beleuchtungstechnische Arbeiten sowie Arbeiten, für die hinsichtlich der Vorbereitung und Organisation vergleichbare Anforderungen bestehen.

(5) Wenn es mit Rücksicht auf die mit der Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Taucherarbeiten, Arbeiten in Druckluft, besonders gefährliche Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

(6) Abs. 2 bis 5 gelten auch für Dienststellenleiter, soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten erforderlich ist.

(7) Der Dienstgeber hat ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die Tätigkeiten im Sinne des Abs. 2 bis 5 durchführen. Dieses Verzeichnis muss auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

§ 60

Nachweis der Fachkenntnisse

Der Nachweis der Fachkenntnisse gemäß § 59 ist durch ein Zeugnis einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder durch ein Zeugnis einer anderen Einrichtung zu erbringen, die hiezu vom zuständigen Bundesminister ermächtigt wurde (§ 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999).

§ 61

Handhabung von Lasten

(1) Als manuelle Handhabung im Sinne der folgenden Absätze gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Bedienstete, insbesondere das

1. Heben,
2. Absetzen,
3. Schieben,
4. Ziehen,
5. Tragen und
6. Bewegen

einer Last, wenn dies aufgrund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Bediensteten eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparats, mit sich bringt.

(2) Der Dienstgeber hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen.

(3) Lässt es sich nicht vermeiden, dass Bedienstete Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der konkreten Aufgaben zu berücksichtigen. Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass es bei den Bediensteten nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparats kommt oder dass solche Gefährdungen möglichst gering gehalten werden, indem er unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der konkreten Aufgaben geeignete Maßnahmen trifft.

(4) Bedienstete dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(5) Bedienstete, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparats sowie möglichst auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Bediensteten müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

§ 62

Lärm

(1) Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau abgesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Bediensteten einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen. Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impulslärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

(3) Die Ermittlung und Messung ist unter der Verantwortung des Dienstgebers fachkundig zu planen und durchzuführen. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Bediensteten repräsentativen Ergebnis führen.

(4) Je nach Ausmaß der Lärmeinwirkung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere folgende:

1. Die Gründe für die Lärmeinwirkung sind zu ermitteln. Es ist ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung festzulegen und durchzuführen.
2. Die Bediensteten sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu informieren und zu unterweisen.
3. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen und abzugrenzen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist zu beschränken.
4. Den Bediensteten sind erforderlichenfalls geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
5. Die Bediensteten haben die Gehörschutzmittel zu benutzen.
6. Es ist ein Verzeichnis jener Bediensteten zu führen, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition ist es dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln. Der Dienstgeber hat jedem Bediensteten zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang zu gewähren.

§ 63

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

(1) Der Dienstgeber hat unter Berücksichtigung des Stands der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze so zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen.

(2) Der Dienstgeber hat die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Bediensteten keinen erheblichen Beeinträchtigungen durch

1. blendendes Licht,
2. Wärmestrahlung,
3. Zugluft,
4. üblen Geruch,
5. Hitze,
6. Kälte,
7. Nässe,
8. Feuchtigkeit

oder vergleichbaren Einwirkungen ausgesetzt sind oder diese unumgänglichen Einwirkungen möglichst gering gehalten werden.

(3) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige besondere Belastungen nicht durch andere Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie

1. eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer;
2. Arbeitsunterbrechungen oder
3. die Einhaltung von Erholzeiten.

Dies gilt insbesondere für Druckluft- und Taucherarbeiten, für Arbeiten, die mit besonderen physischen Belastungen verbunden sind sowie für Arbeiten unter vergleichbaren Belastungen, wie besonders belastenden klimatischen Bedingungen, zB Arbeiten in Kühlräumen.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

§ 64

Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmgerät im Sinne der folgenden Bestimmungen ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne der folgenden Bestimmungen sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

(2) Der Dienstgeber ist verpflichtet Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen zu ermöglichen. Es ist für eine geeignete Beleuchtung und dafür zu sorgen, dass Reflexionen und Blendungen vermieden werden.

(4) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte sind die Abs. 2 und 3 anzuwenden, wenn sie regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden.

(5) Bei den nachstehend angeführten Einrichtungen und Geräten können die nach der Art oder der Zweckbestimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gestattet werden:

1. Fahrer- und Bedienungsstände von Fahrzeugen und Maschinen;
2. Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels;
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind;
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Geräts erforderlich sind, sowie
5. Display-Schreibmaschinen.

(6) Abs. 1, 2 (mit Ausnahme des letzten Satzes) und 4 gelten auch für die vom Dienstgeber den Bediensteten zur Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte.

§ 65

Besondere Maßnahmen bei Bildschirmarbeit

(1) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(2) Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Die Software muss der auszuführenden Tätigkeit angepasst sein.
2. Die Software muss benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepasst werden können.
3. Die Systeme müssen den Bediensteten Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten.
4. Die Systeme müssen die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das den Benutzern angepasst ist.
5. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

(3) Bei Beschäftigung von Bediensteten, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt Folgendes:

1. Der Dienstgeber hat die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
2. Die Bediensteten haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
3. Die Bediensteten haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung nach Z 2 als erforderlich erweist.
4. Den Bediensteten sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

Untersuchungen nach Z 2 und 3 ergeben, dass diese notwendig sind.

(4) Maßnahmen nach Abs. 3 Z 2 bis 4 dürfen zu keiner finanziellen Mehrbelastung der Bediensteten führen.

(5) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte, die nicht regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden, ist Abs. 2 nicht anzuwenden.

(6) Auf die in § 64 Abs. 5 angeführten Einrichtungen und Geräte ist Abs. 2 nur anzuwenden, soweit die Art oder die Zweckbestimmung der Einrichtung oder die Art der Arbeitsvorgänge dem nicht entgegenstehen.

(7) Abs. 2 gilt auch für Bildschirmarbeit, die Bedienstete im Rahmen des Dienstverhältnisses außerhalb der Arbeitsstätte leisten.

§ 66

Persönliche Schutzausrüstungen

(1) Als persönliche Schutzausrüstung im Sinne der folgenden Bestimmungen gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Bediensteten benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Gesundheit oder ihre Sicherheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(2) Persönliche Schutzausrüstungen sind vom Dienstgeber auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen, wenn Gefahren nicht durch kollektive technische Schutzmaßnahmen oder durch arbeitsorganisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(3) Die Bediensteten sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Die Vorgesetzten haben dies streng zu überwachen.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach den Angaben des Herstellers oder des Inverkehrbringers bestimmt sind.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Bediensteten bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Der Dienstgeber hat durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller oder Inverkehrbringer zu berücksichtigen.

§ 67

Auswahl der persönlichen Schutzausrüstungen

- (1) Der Dienstgeber darf nur solche persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die
1. hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entsprechen;
 2. Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen;
 3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind;
 4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Bediensteten Rechnung tragen sowie
 5. dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Adaptierung, passen.
- (3) Zu den Bedingungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zählen
1. die Dauer des Einsatzes;
 2. das Risiko der damit zusammenhängenden Tätigkeiten;
 3. die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko;
 4. die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes der einzelnen Bediensteten und
 5. die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung.

(3) Erwirbt der Dienstgeber persönliche Schutzausrüstungen, die nach den für diese geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, so kann der Dienstgeber, wenn er über keine anderen Erkenntnisse verfügt, davon ausgehen, dass diese persönlichen Schutzausrüstungen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen entsprechen.

(4) Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und muss ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(5) Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung muss der Dienstgeber eine Bewertung der

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

von ihm vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstungen vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Abs. 1, 2 und 4 genannten Anforderungen entspricht. Diese Bewertung hat zu umfassen:

1. die Untersuchung und die Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können;
2. die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind, sowie
3. die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den in Z 2 genannten Eigenschaften.

(6) Die Bewertung ist bei Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien zu wiederholen. Der Dienstgeber hat diese Bewertung sowie die Grundlagen für die Bewertung der Bedienstetenschutzkommission und den zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 68

Dienstbekleidung

(1) Die Dienstbekleidung muss den Erfordernissen der Tätigkeit entsprechen und so beschaffen sein, dass durch die Bekleidung keine Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit bewirkt wird.

(2) Wenn die Art der Tätigkeit zum Schutz der Bediensteten eine bestimmte Dienstbekleidung erfordert oder wenn die Dienstbekleidung durch gesundheitsgefährdende oder ekelerregende Arbeitsstoffe verunreinigt wird, ist der Dienstgeber verpflichtet auf seine Kosten den Bediensteten geeignete Dienstbekleidung zur Verfügung zu stellen und für deren ausreichende Reinigung zu sorgen.

§ 69

Verordnungen

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Regelungen zu treffen über:

1. die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Handhabung von Lasten, sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen;
2. die Ermittlungen und Messungen betreffend Lärm sowie die Grenzwerte (Auslöseschwellen) für die Schutzmaßnahmen nach § 62 Abs. 4;
3. für sonstige physikalische Einwirkungen
 - a) Grenzwerte (Auslöseschwellen), sobald gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Werte vorliegen;
 - b) auf das Ausmaß dieser Einwirkungen abgestimmte Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahren und
 - c) die Ermittlungen und Messungen betreffend diese physikalischen Einwirkungen;
4. Bildschirmarbeitsplätze insbesondere hinsichtlich
 - a) deren Ausstattung und Einrichtung;
 - b) der bei der Bildschirmarbeit im Interesse der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten zu setzenden Maßnahmen und
 - c) der gegenüber den Bediensteten diesbezüglich bestehenden Unterweisungs-, Informations-, Anhörungs- und Beteiligungspflichten des Dienstgebers;
5. die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen bestimmte persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen sind, sowie die Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen und
6. die Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Dienstbekleidung zur Verfügung gestellt werden muss.

7. Hauptstück Präventivdienste

1. Abschnitt Arbeitsmedizinische Betreuung

§ 70

Aufgaben der arbeitsmedizinischen Betreuung

(1) Die arbeitsmedizinische Betreuung hat die Aufgabe den Dienstgeber, die Bediensteten, die Personalvertretung und die Sicherheitsvertrauenspersonen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten sowie den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten in diesen Angelegenheiten zu unterstützen.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

(2) Der Dienstgeber hat - unbeschadet nach diesem Gesetz erforderlicher besonderer medizinischer Untersuchungen - dafür zu sorgen, dass sich alle Bediensteten auf ihren Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz durch die arbeitsmedizinische Betreuung unterziehen können.

§ 71

Organisation der arbeitsmedizinischen Betreuung

(1) Der Dienstgeber hat für die in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen zur Erfüllung der der arbeitsmedizinischen Betreuung gemäß § 70 obliegenden Aufgaben eine ausreichende Anzahl von Arbeitsmedizinern zu bestellen. Diese Personen müssen zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2000, berechtigt sein und eine vom zuständigen Bundesminister anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben.

(2) Soweit geeignete Bedienstete, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, hat die arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme

1. anderer gemäß Abs. 1 qualifizierter Arbeitsmediziner, die gemäß § 56 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, zu arbeitsmedizinischen Untersuchungen ermächtigt wurden;
2. arbeitsmedizinischer Zentren im Sinne des § 80 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, oder
3. arbeitsmedizinischer Zentren eines Unfallversicherungsträgers im Sinne des § 78a des Arbeitnehmer-Innenschutzgesetzes

zu erfolgen. Der Dienstgeber hat dabei eine möglichst einheitliche Betreuung seiner Bediensteten anzustreben.

(3) Der Dienstgeber hat im Falle der arbeitsmedizinischen Betreuung durch in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannte Ärzte oder Einrichtungen diesen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Erfordernisse zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht durch diese Personen (Einrichtungen) selbst geschieht.

(4) Der Dienstgeber hat im Falle der arbeitsmedizinischen Betreuung durch geeignete Bedienstete über die Verpflichtung gemäß Abs. 3 hinaus diesen auch im Rahmen ihrer Dienstzeit die erforderliche Zeit zu gewähren. Diese Bediensteten dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 72

Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der arbeitsmedizinischen Betreuung

(1) Der Dienstgeber hat den mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Ärzten (Einrichtungen) alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend

1. die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente;
2. die Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle;
3. die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie
4. die Ergebnisse von sonstigen für die Gesundheit und die Sicherheit maßgebenden Messungen und Untersuchungen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Ärzte (Einrichtungen)

1. den Bediensteten, den Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung und der Bedienstetenschutzkommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht;
2. die Bediensteten und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
3. die Personalvertretung auf Verlangen beraten.

§ 73

Beziehung der arbeitsmedizinischen Betreuung

Der Dienstgeber hat die mit der arbeitsmedizinischen Betreuung befassten Ärzte (Einrichtungen) und erforderlichenfalls weitere Sachverständige heranzuziehen:

1. in allen Fragen der Gewährleistung der Gesundheit am Arbeitsplatz und der betrieblichen Gesundheitsförderung;
2. bei der Planung von Arbeitsstätten;
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln;
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen;

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

5. bei der Erprobung und der Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen;
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeits-hygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Dienstzeit- und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes;
7. bei der Organisation der Leistung der Ersten Hilfe;
8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess;
9. bei der Ermittlung und Beurteilung möglicher Gefahren für die Bediensteten;
10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;
11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sowie
12. bei der Planung, Durchführung und Überwachung der für den Gesundheitsschutz jugendlicher Bediensteter und werdender Mütter geltenden Vorschriften.

§ 74

Mindesteinsatzzeiten der arbeitsmedizinischen Betreuung

(1) Arbeitsmediziner sind in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß, mindestens aber im Ausmaß der Mindesteinsatzzeit, zu beschäftigen.

(2) Die Mindesteinsatzzeit richtet sich nach der Anzahl der in einer Dienststelle (in einem Dienststellenteil) beschäftigten Bediensteten und den darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) gemäß der Zuordnung nach § 101. Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Anzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen.

(3) Die Mindesteinsatzzeit beträgt pro Bediensteten und Kalenderjahr an Dienststellen (Dienststellenteilen) mit einem

1. höheren Gefährdungspotential1,0 Stunden
2. mittleren Gefährdungspotential0,6 Stunden und einem
3. geringeren Gefährdungspotential0,3 Stunden.

Nach Maßgabe besonderer Gegebenheiten in bestimmten Dienststellen (Dienststellenteilen) kann die Landesregierung für diese mit Verordnung von den genannten Stundensätzen abweichende Sätze festlegen.

(4) In die Mindesteinsatzzeit darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß § 73;
2. die Beratung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des zuständigen Personalvertretungsorgans in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung;
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Überprüfungsorgane;
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von dienstbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung der Ermittlungen und Untersuchungen;
5. die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 samt Anpassung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente;
6. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Bediensteten bis zum Höchstausmaß von 20 % der Mindesteinsatzzeit;
7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Bediensteten im Zusammenhang stehen;
8. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der Mindesteinsatzzeit pro Kalenderjahr;
9. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses und
10. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung.

(5) In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Bediensteten hat die arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Betreuung in Form von Begehungen durch einen Arbeitsmediziner und durch eine Sicherheitsfachkraft zu erfolgen. Regelmäßige Begehungen haben mindestens in folgenden Zeitabständen sowohl durch einen Arbeitsmediziner als auch durch eine Sicherheitsfachkraft - nach Möglichkeit gemeinsam - zu erfolgen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren;
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal in jedem Kalenderjahr.

Diese Begehungen haben sich auf alle Aspekte der Gesundheit und der Sicherheit der Bediensteten in der jeweiligen Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehöriger Baustellen und auswärtiger Arbeitsstellen, zu beziehen.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

2. Abschnitt Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

§ 75

Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte

Die Sicherheitsfachkräfte haben den Dienstgeber, die Bediensteten, die Personalvertretung und die Sicherheitsvertrauenspersonen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und den Dienstgeber bei der Erfüllung seiner Pflichten in diesen Angelegenheiten zu unterstützen.

§ 76

Organisation der Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte

(1) Der Dienstgeber hat für die in § 2 Abs. 1 genannten Dienststellen zur Erfüllung der in § 75 genannten Aufgaben eine ausreichende Anzahl von Sicherheitsfachkräften zu bestellen. Diese Personen haben über den Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse in Form einer vom zuständigen Bundesminister gemäß § 74 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, anerkannten Fachausbildung zu verfügen.

(2) Soweit geeignete Bedienstete, die die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen, nicht zur Verfügung stehen, ist diese Verpflichtung durch Inanspruchnahme

1. anderer gemäß Abs. 1 qualifizierter Sicherheitsfachkräfte;
2. eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne des § 75 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes oder
3. eines sicherheitstechnischen Zentrums eines Unfallversicherungsträgers im Sinne des § 89 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes

zu erfüllen. Der Dienstgeber hat dabei eine möglichst einheitliche Betreuung seiner Bediensteten anzustreben.

(3) Der Dienstgeber hat im Falle der Betreuung durch in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannte Sicherheitsfachkräfte oder Einrichtungen diesen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Erfordernisse zur Verfügung zu stellen, soweit dies nicht durch diese Personen (Einrichtungen) selbst geschieht.

(4) Der Dienstgeber hat im Falle der Betreuung durch geeignete Bedienstete über die Verpflichtung gemäß Abs. 3 hinaus diesen auch im Rahmen ihrer Dienstzeit die erforderliche Zeit zu gewähren. Diese Bediensteten dürfen wegen der Ausübung dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

§ 77

Informationspflicht des Dienstgebers; Auskunfts- und Beratungspflicht der Sicherheitsfachkräfte

(1) Der Dienstgeber hat den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend

1. die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente;
2. die Aufzeichnungen und Berichte über Dienstunfälle;
3. die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie
4. die Ergebnisse von sonstigen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit maßgebenden Messungen und Untersuchungen.

(2) Der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsfachkräfte

1. den Bediensteten, den Sicherheitsvertrauenspersonen, der Personalvertretung und der Bedienstetenschutzkommission auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen;
2. die Bediensteten und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
3. die Personalvertretung auf Verlangen beraten.

§ 78

Beziehung der Sicherheitsfachkräfte

Der Dienstgeber hat die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere Sachverständige heranzuziehen:

1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung;
2. bei der Planung von Arbeitsstätten;
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln;
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen;
5. bei der Erprobung und der Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen;
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeits-

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

- hygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufs;
7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung;
 8. bei der Ermittlung und Beurteilung möglicher Gefahren für die Bediensteten;
 9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung;
 10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen sowie
 11. bei der Planung, Durchführung und Überwachung der für die Sicherheit jugendlicher Bediensteter geltenden Vorschriften.

§ 79

Mindesteinsatzzeiten für Sicherheitsfachkräfte

(1) Sicherheitsfachkräfte sind in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß, mindestens aber im Ausmaß der Mindesteinsatzzeit, zu beschäftigen.

(2) Die Mindestarbeitszeit richtet sich nach der Anzahl der in einer Dienststelle (in einem Dienststellenteil) beschäftigten Bediensteten und den darin auftretenden Gefährdungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Bediensteten (Gefährdungspotential) gemäß der Zuordnung nach § 101. Teilzeitbeschäftigte Bedienstete sind bei der Berechnung der Anzahl der Bediensteten entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen.

(3) Die Mindesteinsatzzeit beträgt pro Bediensteten und Kalenderjahr an Dienststellen (Dienststellenteilen) mit einem

1. höheren Gefährdungspotential1,3 Stunden
2. mittleren Gefährdungspotential0,8 Stunden und einem
3. geringeren Gefährdungspotential0,4 Stunden.

Nach Maßgabe besonderer Gegebenheiten in bestimmten Dienststellen (Dienststellenteilen) kann die Landesregierung für diese mit Verordnung von den genannten Stundensätzen abweichende Sätze festlegen.

(4) In die Mindesteinsatzzeit darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß § 78;
2. die Beratung der Bediensteten, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des zuständigen Personalvertretungsorgans in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung;
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und auswärtigen Arbeitsstellen sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Überprüfungsorgane;
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von dienstbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung von Ermittlungen und Untersuchungen;
5. die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 4 und 5 samt Anpassung der Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente;
6. die Weiterbildung bis zum Höchstausmaß von 15 % der Mindesteinsatzzeit pro Kalenderjahr;
7. die Tätigkeit im Rahmen des Arbeitsschutzausschusses;
8. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung sowie
9. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

(5) § 74 Abs. 5 ist anzuwenden.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte

§ 80

Allgemeines

(1) Arbeitsmediziner und Sicherheitsfachkräfte werden in den folgenden Bestimmungen als „Präventivfachkräfte“ bezeichnet.

(2) Das Land muss der Bedienstetenschutzkommission die Namen der Präventivfachkräfte mitteilen.

(3) Werden mehrere Bedienstete zu Präventivfachkräften bestellt, so ist jeweils einem dieser Bediensteten die Leitung der Durchführung der den jeweiligen Präventivfachkräften obliegenden Aufgaben zu übertragen. Bei Bestellung mehrerer Präventivfachkräfte und bei Inanspruchnahme eines Zentrums neben bediensteten oder externen Präventivfachkräften ist zudem für deren Zusammenarbeit und Koordination zu sorgen.

(4) Der Dienstgeber hat den bediensteten Präventivfachkräften Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse zu erweitern.

(5) Die Bestellung von Präventivfachkräften berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen. Den Präventivfachkräften kann diese Verantwortlichkeit nicht rechtswirksam übertragen werden. Die Bestimmungen über die Pflichten der Bediensteten (§ 14) gelten auch für die Präventivfachkräfte.

§ 81

Aufzeichnungen und Berichte

(1) Die Präventivfachkräfte haben Aufzeichnungen über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Gesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Der Bedienstetenschutzkommission ist im Bereich der Dienststellen des Landes auf Verlangen Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren.

(2) Besteht ein Arbeitsschutzausschuss, so haben die Präventivfachkräfte an den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses teilzunehmen, sofern der Teilnahme nicht wichtige Hinderungsgründe entgegenstehen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, so haben sie dem Arbeitsschutzausschuss einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit und gegebenenfalls Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu übermitteln.

(3) Besteht kein Arbeitsschutzausschuss, so haben die Präventivfachkräfte dem Dienstgeber jährlich einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen. Der Dienststellenleiter hat diesen Bericht den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, ist dieser Bericht an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Bediensteten aufzulegen. Der Bericht ist ferner der Bedienstetenschutzkommission zu übermitteln.

(4) Die arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Zentren sind verpflichtet, der Bedienstetenschutzkommission auf Verlangen Auskunft darüber zu erteilen,

1. wer vom Zentrum als Präventivfachkraft beschäftigt wird;
2. welche Dienststellen (Dienststellenteile) vom Zentrum betreut werden und
3. welche Einsatzzeit in diesen Dienststellen (Dienststellenteilen) geleistet wird.

§ 82

Meldung von Missständen

(1) Die Präventivfachkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Missstände auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit dem Dienstgeber und der Personalvertretung mitzuteilen.

(2) Stellen Präventivfachkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste und unmittelbare Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit der Bediensteten fest, so haben sie unverzüglich die betroffenen Bediensteten und die für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften verantwortlichen Personen sowie die Personalvertretung zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.

(3) Die Präventivfachkräfte im Bereich der Dienststellen des Landes haben das Recht, sich an die Bedienstetenschutzkommission zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Dienstgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem sie erfolglos vom Dienstgeber eine Beseitigung der Missstände verlangt haben.

§ 83

Zusammenarbeit mit der Personalvertretung

Die Präventivfachkräfte, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Personalvertretung haben zusammenzuarbeiten. Insbesondere haben die Präventivfachkräfte gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätten, der Baustellen und der auswärtigen Arbeitsstellen durchzuführen, denen die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und die Personalvertretungsorgane beizuziehen sind.

§ 84

Abberufung von Präventivfachkräften

(1) Der Dienstgeber hat eine Präventivfachkraft abuberufen, wenn sie

1. ihre Abberufung verlangt;
2. ihre Pflichten gröblich vernachlässigt oder
3. die Voraussetzungen für ihre Bestellung nicht mehr erfüllt.

(2) Wenn nach Auffassung der Bedienstetenschutzkommission eine Präventivfachkraft im Bereich der Dienststellen des Landes die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, sind die Beanstandungen von der Bedienstetenschutzkommission dem Dienstgeber mitzuteilen.

(3) Der Dienstgeber hat zu den Beanstandungen die betroffene Präventivfachkraft zu hören.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

(4) Der Dienstgeber hat, falls das Ergebnis der Überprüfung der Beanstandungen dies erfordert, die betroffene Präventivfachkraft abzurufen. Findet der Dienstgeber keinen Grund zur Abberufung, so hat er gegenüber der Bedienstetenschutzkommission binnen vier Wochen nach Einlangen der Beanstandung zu deren Inhalt Stellung zu nehmen.

§ 85

Arbeitsschutzausschuss

(1) In Dienststellen, in denen mindestens 250 Bedienstete beschäftigt werden, ist ein Arbeitsschutzausschuss einzurichten.

(2) Der Arbeitsschutzausschuss hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der Arbeitsschutzeinrichtungen im Wirkungsbereich der Dienststelle zu gewährleisten und auf eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung hinzuwirken. Der Arbeitsschutzausschuss hat sämtliche Anliegen des Gesundheitsschutzes, der Sicherheit, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Im Arbeitsschutzausschuss sind insbesondere die Berichte und Vorschläge der Sicherheitsvertrauenspersonen, der Sicherheitsfachkräfte und der Arbeitsmediziner zu erörtern.

(2) Dem Ausschuss gehören als Mitglieder an:

1. der Dienststellenleiter oder eine von ihm beauftragte Person;
2. die für die Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen;
3. die Sicherheitsfachkräfte;
4. die Arbeitsmediziner;
5. die Sicherheitsvertrauenspersonen;
6. Vertreter der zuständigen Personalvertretungsorgane;
7. Störfallbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte und sonstige Personen mit besonderen Aufgaben auf dem Gebiet der Sicherheit und des Umweltschutzes.

(4) Den Vorsitz im Arbeitsschutzausschuss führt der Dienststellenleiter oder eine von ihm beauftragte Person. Die in Abs. 3 Z 3 bis 7 angeführten Personen dürfen nicht mit der Vorsitzführung beauftragt werden.

(5) Der Arbeitsschutzausschuss ist nach Erfordernis, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr, einzuberufen. Eine Einberufung hat jedenfalls zu erfolgen, wenn es die besonderen Verhältnisse auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes in der Dienststelle erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder eine Einberufung verlangt, weiters auf begründetes Verlangen des zuständigen Überprüfungsorgans.

(6) Den Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses können Sachverständige beigezogen werden. Das zuständige Überprüfungsorgan ist auf sein Verlangen den Sitzungen beizuziehen.

(7) Entspricht der Dienststellenleiter nicht den Vorschlägen des Arbeitsschutzausschusses auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit, so sind die Mitglieder berechtigt, das zuständige Überprüfungsorgan zu informieren.

(8) Über die Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses sind Aufzeichnungen zu führen. Diese sind dem zuständigen Überprüfungsorgan auf Verlangen vorzulegen.

8. Hauptstück Kontrolle des Bedienstetenschutzes

1. Abschnitt Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen des Landes

§ 86

Bedienstetenschutzkommission

(1) Die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen obliegt hinsichtlich der Dienststellen des Landes einer beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichtenden Bedienstetenschutzkommission. Der Bedienstetenschutzkommission kommen insbesondere die in diesem Gesetz besonders vorgesehenen Mitwirkungsrechte und -pflichten zu.

(2) Die Bedienstetenschutzkommission besteht aus einem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. der Vorsitzende muss das Studium der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften mit den Studienrichtungen Betriebswirtschaft oder Sozialwirtschaft abgeschlossen haben;
2. ein Mitglied muss das Studium der Technik mit einer Studienrichtung abgeschlossen haben,

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

- die für Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik einschlägig ist;
3. ein weiteres Mitglied muss ein Arzt sein, der nach Möglichkeit eine Ausbildung oder Erfahrung auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin aufweist;
 4. zwei weitere Mitglieder müssen der Personalvertretung angehören.
- (3) Zu Mitgliedern der Bedienstetenschutzkommission dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, die die für eine erfolgreiche Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Präventivfachkräfte dürfen nicht zu Mitgliedern der Bedienstetenschutzkommission bestellt werden.
- (4) Die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder der Bedienstetenschutzkommission sind von der Landesregierung für die Funktionsperiode der Bedienstetenschutzkommission zu bestellen. Diese Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die in Abs. 1 Z 4 genannten Mitglieder sind vom Landespersonalausschuss auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen, wobei ein Mitglied der zweitstärksten im Landespersonalausschuss vertretenen Wählergruppe angehören muss. Übt der Landespersonalausschuss innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung sein Bestellungsrecht nicht aus, so hat die Landesregierung diese Mitglieder selbst zu bestellen. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig.
- (5) Für jedes Mitglied sind unter Bedachtnahme auf die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 in gleicher Weise zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Ist ein Mitglied verhindert oder ruht die Mitgliedschaft oder ist diese erloschen, so treten die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge, in der sie bestellt wurden, an die Stelle des Mitglieds.
- (6) Die Mitgliedschaft zur Bedienstetenschutzkommission ruht
1. bei Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss;
 2. bei Suspendierung vom Dienst;
 3. bei Außerdienststellung;
 4. während eines Urlaubs von mehr als drei Monaten und
 5. während der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.
- (7) Ein Mitglied der Bedienstetenschutzkommission ist vor Ablauf ihrer Funktionsperiode von der Landesregierung abzurufen, wenn es
1. seine Abberufung verlangt;
 2. trotz Aufforderung unentschuldig an drei Sitzungen der Bedienstetenschutzkommission nicht teilgenommen hat oder
 3. die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr erfüllt.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
1. im Falle der Abberufung (Abs. 6);
 2. im Falle der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe über das Mitglied oder
 3. im Falle des Ausscheidens aus dem Dienststand.
- (9) Scheidet ein Mitglied aus der Bedienstetenschutzkommission aus, so ist für den Rest ihrer Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.
- (10) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bedienstetenschutzkommission bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode solange im Amt, bis die neuen Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder bestellt worden sind.
- (11) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Bedienstetenschutzkommission sind bei der Besorgung der ihnen aufgrund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben an keine Weisungen gebunden.

§ 87

Geschäftsführung

- (1) Die Sitzungen der Bedienstetenschutzkommission sind vom Vorsitzenden vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten.
- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind verpflichtet, an den Sitzungen der Bedienstetenschutzkommission teilzunehmen, wenn sie nicht verhindert sind.
- (3) Die Bedienstetenschutzkommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.
- (4) Die Mitglieder der Bedienstetenschutzkommission haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Rahmen ihrer Dienstpflichten zu erfüllen.

§ 88

Überprüfung

- (1) Die Bedienstetenschutzkommission wird auf Verlangen eines ihrer Mitglieder, eines Dienststellenleiters, des Landespersonalausschusses oder eines Dienststellenausschusses tätig.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

(2) Die Bedienstetenschutzkommission hat eine Überprüfung entweder selbst, durch einzelne ihrer Mitglieder oder geeignete Sachverständige durchzuführen. Für die Heranziehung von Sachverständigen ist § 52 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000, sinngemäß anzuwenden.

§ 89

Rechte der Bedienstetenschutzkommission

(1) Die Bedienstetenschutzkommission, einzelne ihrer Mitglieder und die gemäß § 89 Abs. 2 herangezogenen Sachverständigen sind berechtigt, die unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienststellen des Landes mit allen Nebenräumen jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

(2) Der Dienststellenleiter oder sein Stellvertreter sowie der Obmann des Landespersonalausschusses und der Obmann des Dienststellenausschusses sind berechtigt, die Überprüfungsorgane bei der Überprüfung zu begleiten; auf Verlangen der Überprüfungsorgane ist der Dienststellenleiter oder sein Stellvertreter hiezu verpflichtet.

(3) Die Bedienstetenschutzkommission, einzelne ihrer Mitglieder und die gemäß § 89 Abs. 2 herangezogenen Sachverständigen sind befugt sowohl vom Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter als auch von allen sonstigen in der Dienststelle beschäftigten Bediensteten Auskunft über jene Umstände zu verlangen, die mit der Überprüfung in einem Zusammenhang stehen. Die Befragten sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 90

Sofortige Abhilfe

(1) Stellt die Bedienstetenschutzkommission das Vorliegen eines das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdenden Missstandes fest, so hat sie den Dienststellenleiter oder dessen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Beanstandungen aufzufordern, unverzüglich Maßnahmen zur Herstellung jenes Zustands zu treffen, der den Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen entspricht. Fällt die Beseitigung dieses Missstandes in den Aufgabenbereich einer anderen Dienststelle, so ist die Aufforderung auch an diese zu richten.

(2) Entspricht die zur Beseitigung des Missstandes zuständige Dienststelle einer Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht, so hat die Bedienstetenschutzkommission den Missstand und die zu seiner Beseitigung erforderlichen Maßnahmen der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben. Eine Ausfertigung dieser Bekanntgabe ist der betroffenen Dienststelle, dem Landespersonalausschuss und dem Dienststellenausschuss zu übermitteln.

§ 91

Sonstige Maßnahmen

Werden sonstige Mängel festgestellt, so hat die Bedienstetenschutzkommission diese dem Leiter der überprüften Dienststelle schriftlich bekanntzugeben. Der Dienststellenleiter hat hiezu innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen.

§ 92

Bericht

Die Bedienstetenschutzkommission hat zu Jahresbeginn der Landesregierung einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Wahrnehmungen im vorangegangenen Jahr auf dem Gebiet des Bedienstetenschutzes zu erstatten. Der Bericht hat insbesondere

1. die Anzahl der überprüften Dienststellen;
 2. die Anzahl der in den überprüften Dienststellen beschäftigten Bediensteten sowie
 3. die Art der festgestellten Mängel und die empfohlenen Maßnahmen
- zu enthalten.

2. Abschnitt

Kontrolle des Bedienstetenschutzes in Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 93

Behebung von Missständen

(1) Jeder Bedienstete, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Personalvertretung sind berechtigt, beim Bürgermeister (beim Obmann des Gemeindeverbandes) wegen behaupteter Missstände im Bereich des Bedienstetenschutzes Beschwerde zu erheben.

(2) Jede Beschwerde ist vom Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandes) zu prüfen. Im Falle einer Feststellung eines Missstandes hat er unverzüglich das zuständige Organ der Gemeinde (des

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

Gemeindeverbandes) zur Behebung des Missstandes aufzufordern, sofern es ihm selbst nicht möglich ist, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen. Dem Beschwerdeführer sind das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Maßnahmen mitzuteilen.

(3) Ist der Beschwerdeführer durch die Maßnahme gemäß Abs. 2 nicht zufriedengestellt, so können er, die zuständige Sicherheitsvertrauensperson oder die Personalvertretung die Gemeindeaufsichtsbehörde über den behaupteten Missstand informieren.

9. Hauptstück Schluss- und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeines

§ 94 Verordnungen

Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits ab dem seiner Verlautbarung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit gesetzt werden.

§ 95 Abweichende Durchführungsregelungen

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen dürfen von den für den Geltungsbereich des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 70/1999, geltenden Regelungen nur insoweit abweichen, als dies in den Besonderheiten des öffentlichen Dienstes sachlich begründet ist und soweit dem zwingende Vorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Landesregierung (der Gemeinderat, die Verbandsversammlung, der Gemeindeverbandsausschuss) darf im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände nach Anhörung der Bedienstetenschutzkommission (der Sicherheitsvertrauenspersonen) genehmigen, dass ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen abgewichen wird. Es ist dabei zu sorgen, dass die Sicherheit und die Gesundheit der Bediensteten bestmöglich gewährleistet werden.

§ 96 Auflage von Vorschriften

In jeder Dienststelle sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen:

1. das Burgenländische Bedienstetenschutzgesetz 2001;
2. die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie
3. die gemäß § 95 Abs. 2 erlassenen Ausnahmegenehmigungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

§ 97 Eigener Wirkungsbereich

Die den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 98 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

Die in diesem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

2. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 99

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren; Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumente

(1) Die erstmalige Ermittlung und Beurteilung von Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen gemäß § 11 sowie die Erstellung von Gesundheitsschutz- und Sicherheitsschutzdokumenten gemäß § 12 sind

1. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem höheren Gefährdungspotential (§ 108) bis 31.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

Dezember 2002 und

2. für die übrigen Dienststellen (Dienststellenteile) bis 31. Dezember 2003 abzuschließen.

(2) Der Dienstgeber hat nach Anhörung der Bedienstetenschutzkommission (der Sicherheitsbeauftragten) für Maßnahmen, die aufgrund des Ergebnisses der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren erforderlich sind, unter Bedachtnahme auf § 107

1. nach Maßgabe der bestehenden Gefahren eine Dringlichkeitsreihung vorzunehmen;
2. angemessene Umsetzungsfristen vorzugeben, sofern die Umsetzung nicht umgehend erfolgen kann, sowie
3. erforderlichenfalls die notwendigen Schutzmaßnahmen bis zur Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen festzulegen.

§ 100

Arbeitsstätten und Baustellen

(1) Das 2. Hauptstück ist auf Zu- und Umbauten sowie sonstige bauliche Veränderungen von Arbeitsstätten und Baustellen insoweit nicht anzuwenden, als die Einhaltung seiner Bestimmungen

1. eine mit einem unverhältnismäßigen Kostenaufwand verbundene bauliche Veränderung erfordern oder
2. die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs durch längere Zeit nachhaltig gefährden würde, falls
 - a) die Arbeitsstätten, die erstmalig nach dem 31. Dezember 1992 genutzt wurden oder werden, zumindest den in Anhang I der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Gesundheit und Sicherheitsschutz in Arbeitsstätten, ABl. 1989 Nr. L 393, S 1, angeführten Mindestvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit sowie
 - b) die Arbeitsstätten, die erstmalig vor dem 1. Jänner 1993 genutzt wurden, zumindest den in Anhang II dieser Richtlinie angeführten Mindestvorschriften hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit und der Sicherheit entsprechen.

(2) Liegen Missstände vor, durch die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährdet werden, so ist Abs. 1 insoweit nicht anzuwenden, als dies zur Beseitigung dieser Missstände erforderlich ist.

§ 101

Präventivdienste

(1) Die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 71 und die Betreuung durch Sicherheitsfachkräfte gemäß § 76 sind

1. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem höheren Gefährdungspotential bis 31. Dezember 2001;
2. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem mittleren Gefährdungspotential bis 30. September 2002 und
3. für Dienststellen (Dienststellenteile) mit einem geringeren Gefährdungspotential bis 30. Juni 2003

einzurichten.

(2) Die Zuordnung der Dienststellen (Dienststellenteile) zu den in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Kategorien hat

1. für Dienststellen (Dienststellenteile) des Landes die Landesregierung;
2. für Dienststellen (Dienststellenteile) von Gemeinden der Gemeinderat sowie
3. für Dienststellen (Dienststellenteile) von Gemeindeverbänden die Verbandsversammlung mit Verordnung vorzunehmen.

§ 102

Kontinuität der Kontrolle

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes tätige, gemäß § 6 des Burgenländischen Landesbedienstetenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 21/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1991, eingerichtete Landeskommission bleibt bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als Bedienstetenschutzkommission im Sinne dieses Gesetzes im Amt.

§ 103

Ausnahmegenehmigungen

Die gemäß § 5 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbedienstetenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 21/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1991, erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten als Ausnahmegenehmigungen im Sinne des § 95 Abs. 2.

BEDIENSTETENSCHUTZGESETZ

§ 104

Allgemeine Landesbedienstetenschutzverordnung

Die Allgemeine Landesbedienstetenschutzverordnung, LGBl. Nr. 35/1992, ist - ausgenommen ihr § 2 bis zum Inkrafttreten von dieselben Sachverhalte regelnden Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes - mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr anzuwenden.

§ 105

Besondere Regelung betreffend biologische Arbeitsstoffe

Die §§ 1 bis 13 sowie die Anhänge 1 und 2 der Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA), BGBl. II Nr. 237/1998, gelten für den Schutz der Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände solange als Landesgesetz, bis die Landesregierung durch Verordnung eigene Bestimmungen über biologische Arbeitsstoffe erlässt. Dabei treten an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Bedienstete“ und „Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang.

3. Abschnitt **Geltungsbeginn**

§ 106

Inkrafttreten; Außerkrafttreten (Verfassungsbestimmung)

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.*
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Landesbedienstetenschutzgesetz, LGBl. Nr. 21/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/1991, außer Kraft.

* Das Bedienstetenschutzgesetz ist am 1. Oktober 2001 im Landesgesetzblatt verlautbart worden; es ist somit am 2. Oktober 2001 in Kraft getreten.

FRAUENFÖRDERPROGRAMM - VERORDNUNG (2280/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1999 betreffend Maßnahmen zur Förderung von Frauen in Dienststellen des Landes mit Ausnahme der vom Wirkungsbereich der KRAGES erfassten Dienststellen (Frauenförderprogramm), LGBl. Nr. 48/1999, 98/2002, 112/2002, 12/2006, 1/2009

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, wird verordnet:

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung ist auf alle Dienststellen des Landes mit Ausnahme der vom Wirkungsbereich der KRAGES erfassten Dienststellen (Frauenförderbereich Land) anzuwenden.

(2) Diese Verordnung ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen nicht anzuwenden, für die ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit darstellt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Frauen sind unterrepräsentiert, solange nicht ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern

1. in den einzelnen Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) und

2. in den einzelnen auf eine Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) entfallende Funktionen im Frauenförderbereich Land erreicht ist.

(2) Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind Behörden, Ämter und andere Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe des Landes, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungs- oder betriebstechnische Einheit darstellen.

(3) Aus der der Anlage zu dieser Verordnung angeschlossenen Statistik ergibt sich eine bestehende Unterrepräsentation von Frauen im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Ziel des Frauenförderprogrammes

(1) Ziel des Frauenförderprogrammes ist es, den Anteil der weiblichen Bediensteten

1. in allen Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) im Wirkungsbereich jeder Dienststelle des Frauenförderbereiches Land und

2. in allen auf die einzelnen Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) entfallenden Funktionen im gesamten Frauenförderbereich Land

soweit zu erhöhen, bis ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern erreicht ist. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation. Eines der vorrangigen Ziele sind insbesondere die bevorzugten Aufstiegsmöglichkeiten von Frauen in leitende Funktionen.

(2) Fördermaßnahmen sind mit dem Ziel anzuwenden, die in den einzelnen Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) sowie den Funktionen jeweils bestehende Frauenquote (Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten in den einzelnen Verwendungsgruppen [Entlohnungsgruppen] im Wirkungsbereich einer Dienststelle sowie den Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Träger der auf eine Verwendungsgruppe [Entlohnungsgruppe] entfallenden Funktionen im Frauenförderbereich Land) innerhalb der nächsten drei Jahre (Förderziel 1) bzw. sechs Jahre (Förderziel 2) ab Inkrafttreten dieser Verordnung auf den in der Anlage festgelegten Frauenanteil zu erhöhen.

§ 4

Frauenförderungsgebot

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter des Landes (§ 2 Abs. 2 L-GBG) sind verpflichtet,

1. auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und der Funktionen sowie

2. auf eine Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis hinzuwirken,

3. ein bereits erreichtes Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern jedenfalls

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

zu wahren,

4. bei allen sonstigen Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, auf die Ziele gemäß § 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Bei der Aufnahme in den Landesdienst ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in der betreffenden Verwendungsgruppe im Wirkungsbereich einer zum Frauenförderbereich Land gehörenden Dienststelle gegeben ist. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen.

(3) Beim beruflichen Aufstieg im Landesdienst ist darauf Bedacht zu nehmen, dass ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in den auf eine Verwendungsgruppe entfallenden Funktionen im Frauenförderbereich Land gegeben ist. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen.

(4) Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen qualifizieren, vorrangig zuzulassen.

2. ABSCHNITT FRAUENFÖRDERUNGSMABNAHMEN

§ 5

Öffentlichkeitsarbeit

Der Dienstgeber hat im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit die Frauenförderungsmaßnahmen im Landesdienst besonders zu berücksichtigen, um Frauen vermehrt zu Bewerbungen zu motivieren.

§ 6

Ausschreibung

(1) In Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz (der Funktion) verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(2) Der Ausschreibungstext hat bei einer Unterrepräsentation von Frauen (§ 2 Abs. 1) in einer bestimmten Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) folgenden Zusatz zu enthalten: "Die Dienstbehörde strebt eine Erhöhung des Frauenanteiles an und fordert deshalb qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf."

§ 7

Auswahlverfahren

(1) In Aufnahmegesprächen haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z.B. Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) Als besonders geeignete Maßnahme zur Erreichung der Ziele des § 3 und der Zielquote der Anlage sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen des § 4 wird die Bevorzugung von Frauen bei der Aufnahme in den Landesdienst und bei der Zuweisung von Funktionen gegenüber männlichen Mitbewerbern angesehen. Lediglich bei Überwiegen von in der Person des männlichen Mitbewerbers liegenden Gründen (persönliche und fachliche Eignung sowie soziale Kriterien) hat eine Bevorzugung zu unterbleiben. Soziale Kriterien dürfen allerdings nur soweit beachtet werden, als dem § 4 L-GBG nicht entgegensteht.

(3) Je geringer der Frauenanteil in einem Verwendungszweig ist, umso stärker sind Frauen in diesem Verwendungszweig zu bevorzugen, um die Ziele des § 3 zu erreichen.

§ 8

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Dienstvorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienstort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte und für Führungskräftenachwuchs informiert und darauf hingewiesen werden, dass Anmeldungen von Frauen besonders begrüßt werden. Sie haben geeigneten Dienstnehmerinnen auf Wunsch die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren zu ermöglichen. Während eines Karenzurlaubes können weibliche Bedienstete an Aus- und Fortbildungskursen teilnehmen (auf frei-

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

williger Basis ohne Anspruch auf Bezüge und Reisekosten).

(2) Zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, sind bis zur Erreichung eines Verhältnisses der Ausgewogenheit Frauen bevorzugt zuzulassen. Ein bereits erreichtes Verhältnis der Ausgewogenheit ist jedenfalls zu wahren.

(3) Jede Dienststelle hat eine Liste der im Abs. 1 genannten Veranstaltungen für alle Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter zugänglich regelmäßig aktualisiert kund zu machen.

§ 9

Zusammensetzung von Kommissionen

(1) Bei der Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Dienstnehmer in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen.

(2) Von jeder Interessenvertretung soll bei der Nominierung von Mitgliedern derartiger Kommissionen auf dieses zahlenmäßige Verhältnis gemäß Abs. 1 Bedacht genommen werden.

§ 10

Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrauen und Gleichbehandlungskommission

Der Dienstgeber hat bei der Übertragung von Aufgaben des Arbeitsplatzes und bei der Festlegung von Dienstpflichten auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Gleichbehandlungsbeauftragte, Kontaktfrau oder als Mitglied der Gleichbehandlungskommission Rücksicht zu nehmen. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

§ 11

Information über einschlägige Rechtsvorschriften

(1) Das Amt der Landesregierung hat jeder Dienststellenleiterin / jedem Dienststellenleiter, der Gleichbehandlungsbeauftragten und Gleichbehandlungskommission alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften und Informationen zu übermitteln. Die Dienststellenleiterin / der Dienststellenleiter hat diese nachweislich zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die Dienststellenleiterin / der Dienststellenleiter hat die ihr / ihm zugegangenen für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften und Informationen gemäß Abs. 1 an der Dienststelle öffentlich aufzulegen und an die Kontaktfrauen in Kopie zu übermitteln.

3. ABSCHNITT

UMSETZUNG DER FRAUENFÖRDERUNGSMABNAHMEN

§ 12

Zuständigkeit

Die Umsetzung der in dieser Verordnung angeführten Frauenförderungsmaßnahmen obliegt allen jenen Organen, die nach den jeweiligen Organisationsvorschriften Entscheidungen oder Vorschläge hinsichtlich jener personellen, finanziellen, organisatorischen oder die Aus- und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten, auf die sich die in dieser Verordnung genannten Frauenförderungsmaßnahmen beziehen, zu treffen haben.

§ 13

Berichtspflichten

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat der Landesregierung bis zum 31. Jänner jedes dritten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 2000, über den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Landesbereich in den jeweils vorangegangenen drei Kalenderjahren zu berichten und Vorschläge zum Abbau von Benachteiligungen zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

(2) Die Berichte mit den Zielvorgaben für die nächsten drei Folgejahre sind im Dienstweg den zur Umsetzung dieser Verordnung verpflichteten Organen zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wird die durch diese Verordnung festgelegte Erhöhung der Frauenquote nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe sowie die geplanten Maßnahmen zur Erreichung des Zieles des Frauenförderprogrammes von den nach § 12 zuständigen Organwaltern ausführlich darzulegen.

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

§ 14 Dienstpflichten

Die Umsetzung der in dieser Verordnung genannten Maßnahmen zählt zu den Dienstpflichten der dafür jeweils zuständigen Organwalter. Die Verletzung der in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen ist entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen zu ahnden.

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

ANLAGE A

1. Kopffzahlen pro Dienststelle

1.1. Amt der Burgenländischen Landesregierung

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	39	32	71				
Höh.Ärzte	1	2	3				
Höh.TÄrzte	4	2	6				
Höh.Forstt.	4	0	4				
Höh.Wissen.	21	9	30				
Höh.Agrart.	13	0	13				
Höh.techn.	38	3	41				
Höh.Wirtsch.	13	3	16				
Höh.Klubsk.	3	1	4				
Summe	136	52	188	55	3	58	6
	72,34%	27,66%	100%	29,26%		30,85%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh. Klubsk.	1	0	1				
Geh.RVerw.	77	90	167				
GehA.Verw.	7	5	12				
Geh.Forst.	4	0	4				
Geh.Archiv.	1	2	3				
Geh.Agrart.	10	1	11				
GehA.Agrart.	2	0	2				
Geh.technD.	57	4	61				
GehA.techn.	1	0	1				
Geh.Jugend.	1	0	1				
Geh.Sozial.	2	5	7				
GehA.Sozial.	0	1	1				
Geh.LBMRev.	4	1	5				
Summe	167	109	276	112	3	115	6
	60,51%	39,49%	100%	40,58%		41,67%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	26	134	160				
Fach.Agrart.	12	0	12				
Fach.technD.	37	3	40				
Fach.Sozial.	2	0	2				
Summe	77	137	214				
	35,98%	64,02%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	13	92	105				
Mittl.technD.	1	0	1				
Mittl.Agrart.	1	0	1				
Mittl.Hilfs.	6	0	6				
Summe	21	92	113				
	18,58%	81,42%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allge.	14	8	22				
Hilf.Natur.	7	0	7				
Summe	21	8	29	9	1	10	2
	72,41%	27,59%	100%	31,03%		34,48%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	15	0	15				
Arb.HausWe.	13	0	13				
Arb.BauStr.	1	0	1				
Arb.BauWas.	1	0	1				
Arb.BauGüt.	2	0	2				
Summe	32	0	32	1	1	2	2
	100,00%	0,00%	100%	3,13%		6,25%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	5	0	5				
Arb.HausWe.	6	0	6				
Arb.BauFor.	1	0	1				
Summe	12	0	12	1	1	2	2
	100,00%	0,00%	100%	8,33%		16,67%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausWe.	2	2	4				
Arb.BauFor.	1	0	1				
Summe	3	2	5				
	60,00%	40,00%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	39	39				
Summe	0	39	39				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Kollektivvertragsbedienstete

KV-Ständig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
	11	2	13				
Summe	11	2	13	0	0		
	84,62%	15,38%	100%	Übernahme VB-Dienstverhältnis			

1.2. Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	0	4	4				
Höh.Ärzte	0	1	1				
Höh.Tärzte	0	1	1				
Höh.Forstt.	1	0	1				
Summe	1	6	7				
	14,29%	85,71%		100%		Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	7	5	12				
GehA.Verw.	0	2	2				
Geh.Forst.	1	0	1				
Geh.Jugend.	0	1	1				
Geh.Sozial.	1	4	5				
Summe	9	12	21				
	42,86%	57,14%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	3	6	9				
Fach.Sozial.	0	1	1				
Summe	3	7	10				
	30,00%	70,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	15	15				
Summe	0	15	15				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allg.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%	Quote bereits erreicht			

1.3. Bezirkshauptmannschaft Güssing

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	3	0	3				
Höh.Ärzte	0	1	1				
Höh.T.Ärzte	0	1	1				
Höh.Wissen.	0	1	1				
Summe	3	3	6				
	50,00%	50,00%	100%	Quote bereits erreicht			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	6	2	8				
Geh.Jugend.	1	0	1				
Geh.Sozial.	0	4	4				
Geh.LMBRev.	1	0	1				
Summe	8	6	14				
	57,14%	42,86%	100%	Quote bereits erreicht			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	0	5	5				
Fach.Forst.	1	0	1				
Summe	1	6	7				
	16,67%	83,33%	100%	Quote bereits erreicht			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	2	7	9				
Summe	2	7	9				
	22,22%	77,78%	100%	Quote bereits erreicht			

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allg.	1	1	2				
Summe	1	1	2				
	50,00%	50,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.4. Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	2	0	2				
Höh.Ärzte	0	1	1				
Höh.TÄrzte	1	0	1				
Summe	3	1	4	2	1	2	1
	75,00%	25,00%	100%	50,00%		keine Pens.i.d. 3 J.	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	3	2	5				
GehA.Verw.	0	1	1				
Geh.Forst.	1	0	1				
Geh.Sozial.	0	2	2				
GehA.Sozial.	0	2	2				
Summe	4	7	11				
	36,36%	63,64%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	2	7	9				
Summe	2	7	9				
	22,22%	77,78%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	5	5				
Summe	0	5	5				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.5. Bezirkshauptmannschaft Mattersburg

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	2	2	4				
Höh.Ärzte	1	0	1				
Höh.T.Ärzte	1	0	1				
Summe	4	2	6	3	1	3	1
	66,67%	33,33%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	6	6	12				
Geh.Jugend.	0	1	1				
Geh.Sozial.	0	3	3				
Summe	6	10	16				
	37,50%	62,50%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	2	12	14				
Fach.Forst.	1	0	1				
Fach.Sozial.	0	1	1				
Summe	3	13	16				
	18,75%	81,25%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	1	12	13				
Summe	1	12	13				
	7,69%	92,31%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allge.	1	1	2				
Summe	1	1	2				
	50,00%	50,00%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.6. Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	2	2	4				
Höh.Ärzte	1	0	1				
Höh.T.Ärzte	1	0	1				
Summe	4	2	6	3	1	3	1
	66,67%	33,33%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	3	14	17				
GehA.Verw.	0	3	3				
Geh.Sozial.	0	7	7				
Summe	3	24	27				
	11,11%	88,89%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	6	9	15				
Fach.Forst.	1	0	1				
Fach.Sozial.	0	1	1				
Summe	7	10	17				
	41,18%	58,82%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	1	19	20				
Summe	1	19	20				
	5,00%	95,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allge.	1	2	3				
Summe	1	2	3				
	33,33%	66,67%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00	100%			Quote bereits erreicht	

1.7. Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	3	2	5				
Höh.Ärzte	0	1	1				
Höh.TÄrzte	0	1	1				
Summe	3	4	7				
	42,86%	57,14%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	4	7	11				
Geh.Forst.	2	0	2				
Geh.Jugend.	1	0	1				
Geh.Sozial.	0	5	5				
Geh.LBMRev.	1	0	1				
Summe	8	12	20				
	40,00%	60,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	3	15	18				
Summe	3	15	18				
	16,67%	83,33%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	7	7				
Summe	0	7	7				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allge.	2	1	3				
Summe	2	1	3	2	1	2	1
	66,67%	33,33%	100%	66,67%		66,67%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
100,00%	0,00%	100%		keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.8. Bezirkshauptmannschaft Oberwart

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Rechts.	4	1	5				
Höh.T.Ärzte	1	0	1				
Höh.Forstt.	1	0	1				
Höh.Wissen.	1	0	1				
Summe	7	1	8	2	1	2	1
	87,50%	12,50%	100%	25,00%		25,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	7	6	13				
GehA.Verw.	1	0	1				
Geh.Jugend.	1	0	1				
Geh.Forst.	1	0	1				
Geh.Sozial.	1	10	11				
Geh.LBMRev.	1	0	1				
Summe	12	16	28				
	42,86%	57,14%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	5	7	12				
Fach.Forst.	1	0	1				
Summe	6	7	13				
	46,15%	53,85%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	3	14	17				
Summe	3	14	17				
	17,65%	82,35%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.KFZ-Le.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

1.9. Güterwege Außenstelle Oberwart

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Höh.Forstt.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100 %	0 %	100 %	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Geh.RVerw.	1	2	3	
Geh.techn.D.	4	0	4	
Summe	5	2	7	
	71,43%	28,57%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Fach.RVerw.	0	3	3	
Fach.technD.	4	0	4	
Summe	4	3	7	
	57,14%	42,86%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Mittl.Kanzl.	0	1	1	
Summe	0	1	1	
	0,00%	100,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P1/p1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Arb.BauGüt.	4	0	4	
Summe	4	0	4	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Arb.BauGüt.	6	0	6	
Summe	6	0	6	
	100,00%	0,00%	100%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Arb.BauGüt.	8	0	8	
Summe	8	0	8	
	100,00%	0,00%	100%	

Kollektivvertragsbedienstete

KV-Ständig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
	12	2	14	
Summe	12	2	14	
	85,71%	14,29%	100%	Übernahme VB-Dienstverhältnis

1.10. Landeswasserbaubezirksamt Oberwart

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Höh.techn.	4	0	4	
Summe	4	0	4	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Geh.RVerw.	2	0	2	
Geh.technD.	5	1	6	
GehA.techn.	1	0	1	
Summe	8	1	9	
	88,89%	11,11%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Fach.RVerw.	1	3	4	
Fach.technD.	6	0	6	
Fach.GarWe.	1	0	1	
Summe	8	3	11	
	72,73%	27,27%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Mittl.Kanzl.	1	2	3	
Summe	1	2	3	
	33,33%	66,67%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Hilf.Allge.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100,00%	0,00%	100%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P1/p1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauWas.	4	0	4	
Summe	4	0	4	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauWas.	5	0	5	
Summe	5	0	5	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauWas.	5	0	5	
Summe	5	0	5	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauWas.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100,00%	0,00%	100%	

Kollektivvertragsbedienstete

KV-Ständig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
	1	2	3	
Summe	1	2	3	
	33,33%	66,67%	100%	Übernahme VB-Dienstverhältnis

1.11. Landeswasserbaubezirksamt Schützen/Gebirge

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Höh.techn.	2	0	2	
Summe	2	0	2	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Geh.technD.	2	0	2	
Summe	2	0	2	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Fach.RVerw.	1	0	1	
Fach.technD.	1	0	1	
Summe	2	0	2	
	100,00%	0,00%	100%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Mittl.Kanzl.	1	1	2	
Summe	1	1	2	
	50,00%	50,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P1/p1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Arb.BauWas.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100,00%	0,00%	100%	

Kollektivvertragsbedienstete

KV-Ständig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
	6	0	6	
Summe	6	0	6	
	100,00%	0,00%	100%	Übernahme VB-Dienstverhältnis

1.12. Straßenbauamt Eisenstadt

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Geh.technD.	3	0	3	
Summe	3	0	3	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Fach.RVerw.	2	4	6	
Fach.technD.	1	0	1	
Fach.StrBr.	5	0	5	
Fach.GarWe.	2	0	2	
Summe	10	4	14	
	71,43%	28,57%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Mittl.Kanzl.	0	1	1	
Summe	0	1	1	
	0,00%	100,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteilungen
Hilf.Allge.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100,00%	0,00%	100%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P1/p1**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Arb.BauStr.	23	0	23	
Summe	23	0	23	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P2/p2**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Arb.BauStr.	92	0	92	
Summe	92	0	92	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P3/p3**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
ArbBauStr.	96	0	96	
Summe	96	0	96	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P4/p4**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Arb.BauStr.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P5/p5**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Arb.BauStr.	0	7	7	
Arb.Reinig.	0	1	1	
Summe	0	8	8	
	0,00%	100,00%	100%	

1.13. Straßenbauamt Oberwart

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **A/a**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Höh.techn.	2	0	2	
Summe	2	0	2	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **B/b**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Geh.technD.	8	0	8	
Summe	8	0	8	
	100,00%	0,00%	100%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Fach.RVerw.	4	4	8	
Fach.technD.	11	0	11	
Fach.StrBr.	5	0	5	
Fach.GarWe.	1	0	1	
Fach.Garte.	1	0	1	
Summe	22	4	26	
	84,62%	15,38%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Mittl.Kanzl.	0	3	3	
Summe	0	3	3	
	0,00%	100%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Hilf.Allge.	1	0	1	
Summe	1	0	1	
	100,00%	0,00%	100	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P1/p1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauStr.	27	0	27	
Summe	27	0	27	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauStr.	60	0	60	
Summe	60	0	60	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauStr.	91	0	91	
Summe	91	0	91	
	100,00%	0,00%	100%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Abteilungen
Arb.BauStr.	1	1	2	
Summe	1	1	2	
	0,00%	50,00%	100%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Neue Organisationsstruktur-techn.Anteile
Arb.BauStr.	0	9	9	
Summe	0	9	9	
	0,00%	100,00%	100%	

1.14. Burgenländische Landesmuseen

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Wissen.	4	2	6				
Summe	4	2	6	3	1	3	1
	66,67%	33,33%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	1	1	2				
Geh.Archiv.	1	0	1				
Summe	2	1	3	2	1	2	1
	66,67%	33,33%	100%	66,67%		66,67%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	2	4	6				
Summe	2	4	6				
	33,33%	66,67%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Hilf.Allge	0	2	2				
Arb.HiPers.	4	0	4				
Summe	4	2	6	3	1	3	1
	66,67%	33,33%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	50,00%		50,00%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	1	0	1				
Summe	1	0	1			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	1	0	1				
Summe	1	0	1			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/P5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Reinig.	0	5	5				
Summe	0	5	5				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.15. Biologische Station Neusiedlersee

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Höh.Wissen.	4	0	4				
Höh.techn.	1	0	1				
Summe	5	0	5	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	20,00%		20,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.Archiv.	1	0	1				
Geh.technD.	1	3	4				
Summe	2	3	5				
	40,00%	60,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	1	3	4				
Fach.technD.	0	2	2				
Summe	1	5	6				
	16,67%	83,33%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,0	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HiPers.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HiPers.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Rein	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%	Quote bereits erreicht			

1.16. J.H. Konservatorium

Sondervertrag

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Honorarlehrer	1	0	1				
Summe	1	0	1	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	100,00%		100,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	2	1	3				
Summe	2	1	3				
	66,67%	33,33%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HiPers.	1	0	1				
Summe	1	0	1			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L1/I1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L1	1	0	1				
IIL	1	0	1				
IL/I1	1	1	2				
Summe	3	1	4	2	1		
	75,00%	25,00%	100%	50,00%		keine Pens.i.d. 3 J.	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Rein.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%	Quote bereits erreicht			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a1/I2a1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
IL/I2a1	3	2	5				
Summe	3	2	5				
	60,00%	40,00%	100%	Quote bereits erreicht			

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a2/l2a2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
IL/l2a2	23	12	35				
IL/l2a1	1	0	1				
Summe	24	12	36	13	1	14	2
	66,67%	33,33%	100%	36,11%		38,89%	

1.17. Landes-Jugendheim Altenmarkt

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	1	0	1				
Summe	1	0	1			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0 %	100 %	100 %			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HiPers.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	5	5				
Summe	0	5	5				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.18. Landesberufsschule Eisenstadt

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	0	1	1				
Geh.A.Verw.	0	1	1				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreichteicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel:3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü	3	0	3				
Arb.HiPers.	2	0	2				
Summe	5	0	5	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	20,00%		20,00%	

Verwendungsgruppe /Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü	0	6	6				
Summe	0	6	6				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	9	9				
Summe	0	9	9				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.19. Landesberufsschule Pinkafeld

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	2	0	2				
Summe	2	0	2			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	4	4				
Summe	0	4	4				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

Freistellungen LBS Pinkafeld

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

1.20. Landesfachschule Stoob

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.RVerw.	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HiPers.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	8	8				
Summe	0	8	8				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.21. Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Geh.Agart.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	1	1	2				
Summe	1	1	2				
	50,00%	50,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L1/II

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L1	1	0	1				
IL/II	2	0	2				
Summe	3	0	3	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	33,33%		33,33%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a2/I2a2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L2a2	7	0	7				
IL/I2a2	3	0	3				
Summe	10	0	10	2	2	3	3
	100,00%	0,00%	100%	20,00%		30,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2b1/I2b1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
IL/I2b1	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahre			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P1/p1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1	1	1
	100,00%	0,00%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P2/p2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	4	0	4				
Summe	4	0	4	1	1	2	2
	100,00%	0,00%	100%	25,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P3/p3

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	3	3				
Summe	0	3	3				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
ArbHausKü.	0	4	4				
Summe	0	4	4				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.22. Landwirtschaftliche Fachschule Güssing

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe C/c

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Fach.RVerw.	1	0	1				
Summe	1	0	1				
	100,00%	0,00%	100%	keine Pensionierungen i.d. nächsten 6 Jahren			

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **D/d**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **E/e**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **L1/l1**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L1	1	0	1				
IL/l1	1	5	6				
Summe	2	5	7				
	28,57%	71,43%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **L2a2/l2a2**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L2a2	5	0	5				
IL/l2a2	3	2	5				
Summe	8	2	10	4	2	4	2
	80,00%	20,00%	100%	40,00%		40,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **L2b1/l2b1**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L2b1	1	1	2				
Summe	1	1	2				
	50,00%	50,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P1/p1**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	1	0	1				
Summe	1	0	1			0	0
	100,00%	0,00%	100%	keine Pens.i.d. 3 J.		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P2/p2**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1		
	100,00%	0,00%	100%	50,00%		keine Pens.i.d. 3 J.	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe **P3/p3**

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	4	4				
Arb.Handwe.	1	0	1				
Summe	1	4	5				
	20,00%	80,00%	100%			Quote bereits erreicht	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	4	4				
Summe	0	4	4				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.23. Landwirtschaftliche Fachschule Neusiedl/See

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe D/d

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Mittl.Kanzl.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe /Entlohnungsgruppe E/e

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.Handwe.	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P4/p4

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	1	1				
Summe	0	1	1				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe P5/p5

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Arb.HausKü.	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0%	100%	100%			Quote bereits erreicht	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a2/12a2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
L2a2	0	5	5				
IL/12a2	0	4	4				
Summe	0	9	9				
	0,00%	100,00%	100%			Quote bereits erreicht	

1.24. Musiklehrer d. Volksbildungswerkes

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a2/12a2

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
IL/12a2	1	0	1				
Summe	1	0	1	0	0	0	0
	100,00%	0,00%	100%	0,00%		0,00%	

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

1.25. Lehrlinge

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
	36	2	38				
Summe	36	2	38	3	1	4	1
	94,74%	5,26%	100%	7,89%		10,53%	

1.26. Assistenzkindergärtnerinnen

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2B1/12b1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
VL	0	11	11				
Summe	0	11	11				
	0,0%	100,0%	100%		Quote bereits erreicht		

1.27. Kindergartenaufsicht

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a1/12a1

Verwendungszweig	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
VL	0	2	2				
Summe	0	2	2				
	0,00%	100,00%	100%		Quote bereits erreicht		

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

2. Funktionen

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe A/a

Funktion	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Landesamtsdirektor/in	1	0	1				
LAD-Stellvertr./in	1	0	1				
Abteilungsvorstand	9	1	10				
Abt.Vorst.Stellv./in	6	1	7				
Hauptref.Leiter/in	22	3	25				
Referatsleiter/in	52	15	67				
Bezirkshauptmann/frau	6	1	7				
Bez.hauptm./fr. Stv.	4	3	7				
Leiter/in nachg.DSt	5	0	5				
Leiter/in Außenst.	1	0	1				
Vorsitzende(r) UVS	1	0	1				
Dir./in LRH	1	0	0				
Summe	109	24	133	27	3	29	5
	81,95%	18,05%	1	20,30%		21,80%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe B/b

Funktion	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Leiter/in nachg.DSt.	4	1	5				
Leiter/in Außenst.	1	0	1				
Hauptref.Leiter/in	1	0	1				
Referatsleiter/in	22	14	36				
Summe	28	15	43	16	1	17	2
	65,12%	34,88%	100%	37,21%		39,53%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L1

Funktion	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Leiter/in nachg.DSt.	2	0	2				
Summe	2	0	2	1	1	1	1
	100%	0%	100%	50,00%		50,00%	

Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe L2a2

Funktion	männlich	weiblich	gesamt	Ziel: 3 Jahre	+	Ziel: 6 Jahre	+
Leiter/in nachg.DSt.	1	1	2				
Summe	1	1	2				
	50%	50%	100%		Quote bereits erreicht		

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (2280)

Gesetz vom 15. Juli 1997 über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Bereich des Landes und der Gemeinden (Burgenländisches Landes-Gleichbehandlungsgesetz - Bgld. L-GBG) ¹

Stammfassung: LGBl. Nr. 59/1997 (XVII.Gp. RV 181 AB 195)
i.d.F.: LGBl. Nr. 70/2000 (XVII.Gp. RV 978 AB 983) ²
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 27/2002 (XVIII.Gp. RV 228 AB 236)
LGBl. Nr. 27/2003 (XVIII.Gp. RV 497 AB 509)
LGBl. Nr. 10/2006 (XIX.Gp. RV 19 AB 28)
LGBl. Nr. 18/2010 (XIX.Gp. RV 1321 B 1354)
LGBl. Nr. 82/2011 (XX.Gp. RV 265 AB 329)
LGBl. Nr. 23/2013 (XX.Gp. RV 402 AB 675)

¹ Gesetzstitel ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind gem. Art. II am 1. Dezember 2000 in Kraft getreten

Inhaltsverzeichnis

(eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 - mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. HAUPTSTÜCK GLEICHBEHANDLUNG IM LANDES- UND GEMEINDEDIENST

1. Abschnitt Gleichbehandlungsgebot

- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 3a Diskriminierung
- § 4 Auswahlkriterien
- § 5 Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen
- § 6 Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Funktionen
- § 7 Sexuelle Belästigung
- § 7a Belästigung
- § 8 Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung
- § 9 Vertretung von Frauen in Kommissionen

2. Abschnitt Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

- § 10 Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 11 Festsetzung des Entgelts
- § 12 Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- § 13 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- § 14 Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter
- § 15 Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten
- § 16 Gleiche Arbeitsbedingungen
- § 17 Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 18 Sexuelle Belästigung und Belästigung
- § 18a Mehrfachdiskriminierung
- § 18b Erlittene persönliche Beeinträchtigung ¹

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

3. Abschnitt Geltendmachung von Ansprüchen

- § 19 Fristen
- § 19a Beweislast
- § 19b Benachteiligungsverbot
- § 19c Beteiligung am Verfahren

2a. HAUPTSTÜCK GLEICHBEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN BEIM ZUGANG ZU UND BEI DER VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN

- § 19d Geltungsbereich, Gleichbehandlungsgebot
- § 19e Diskriminierung
- § 19f Belästigung und sexuelle Belästigung
- § 19g Ausnahmebestimmungen
- § 19h Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
- § 19i Beweislast im gerichtlichen Verfahren
- § 19j Benachteiligungsverbot

3. HAUPTSTÜCK MIT DER GLEICHBEHANDLUNG UND FRAUENFÖRDERUNG BEFASSTE PERSONEN UND INSTITUTIONEN

1. Abschnitt

- § 20 Einteilung

2. Abschnitt

Gleichbehandlungskommission

- § 21 Einrichtung und Mitgliedschaft
- § 22 Aufgaben der Gleichbehandlungskommission
- § 23 Gutachten der Gleichbehandlungskommission
- § 23a (entfällt)
- § 24 Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission
- § 25 Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

3. Abschnitt

Gleichbehandlungsbeauftragte

- § 26 Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten
- § 27 Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten

4. Abschnitt

Kontaktfrauen

- § 28 Bestellung der Kontaktfrauen
- § 29 Aufgaben der Kontaktfrauen

5. Abschnitt

Rechtsstellung der mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Personen und Institutionen

- § 30 Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme
- § 31 Verschwiegenheitspflicht
- § 32 Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen

4. HAUPTSTÜCK BESONDERE FÖRDERMASSNAHMEN FÜR FRAUEN

- § 33 Frauenförderungsgebot
- § 34 Frauenförderprogramm
- § 35 Vorrangige Aufnahme in den Landesdienst

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

- § 36 Vorrangige Aufnahme in den Gemeindedienst
- § 37 Vorrang beim beruflichen Aufstieg im Landesdienst
- § 38 Aus- und Fortbildung im Landes- und Gemeindedienst

5. HAUPTSTÜCK EIGENER WIRKUNGSBEREICH

§ 39

6. HAUPTSTÜCK ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 39a Sozialer Dialog
- § 40 Übergangsbestimmungen
- § 41 Inkrafttreten
- § 42 Richtlinienumsetzung

¹ Eintrag eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1¹

Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz - mit Ausnahme des 2a. Hauptstücks - regelt die Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied auf Grund des Geschlechts im Landes- und Gemeindedienst und gilt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, für

1. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen,
2. Lehrlinge des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände,
3. Personen, die sich um Aufnahme in ein solches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bewerben.

(2) Auf Bedienstete, deren Dienstverhältnis gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14a Abs. 3 B-VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist, sowie auf Personen, die sich um Aufnahme in ein solches Dienstverhältnis bewerben, ist nur das 3. Hauptstück dieses Gesetzes mit Ausnahme des § 22 Abs. 1 und 2 und der §§ 23, 25, 27, 28 und 29 anzuwenden.

(3) Das 2. und 4. Hauptstück dieses Gesetzes ist auf die Besetzung von Planstellen für Verwendungen nicht anzuwenden, für die ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit darstellt.

(4) Das 2a. Hauptstück regelt die Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied auf Grund des Geschlechts in folgenden Angelegenheiten:

1. Gesundheit,
2. Soziales,
3. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum,
4. Bildung einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
- 5.² Bedingungen für den Zugang zu und die Erweiterung selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich der Berufsberatung, etwa in Verbindung mit der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
6. Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen oder Organisationen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

¹ I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

§ 2¹

Begriffsbestimmungen

- (1) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes - mit Ausnahme des 2a. Hauptstücks -² sind
1. das Land,
 2. die Gemeinden,
 3. die Gemeindeverbände,
 4. die Burgenländische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (im Folgenden KRAGES genannt) sowie
 5. die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und die Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen Landesbedienstete zur Dienstleistung zugewiesen sind.
- (2) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter und anderen Verwaltungsstellen sowie die Anstalten und Betriebe der in Abs. 1 genannten Rechtsträger.
- (3) Vertreterin oder Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes ist
1. die Landesregierung,
 2. das nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zuständige Organ,
 3. jede Dienststellenleiterin oder jeder Dienststellenleiter,
 4. jede oder jeder Vorgesetzte,
 5. jede und jeder Bedienstete,
 6. hinsichtlich der in Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Einrichtungen insbesondere die Geschäftsführung und die Vorgesetzten,
- soweit das betreffende Organ oder die betreffende Person auf Seiten der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder auf Seiten einer in Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Einrichtung maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.
- (4) Dienstnehmerin oder Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete und Lehrlinge
1. des Landes,
 2. der Gemeinden und
 3. der Gemeindeverbände, auch wenn sie einer in Abs. 1 Z 4 oder 5 genannten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Wortfolge „- mit Ausnahme des 2a. Hauptstücks -“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

2. HAUPTSTÜCK

GLEICHBEHANDLUNG IM LANDES- UND GEMEINDEDIENST¹

1. Abschnitt

Gleichbehandlungsgebot

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1)² Auf Grund des Geschlechtes darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß §1 Abs. 1 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht
1. bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses,
 2. bei der Festsetzung des Entgeltes,
 3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
 4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung,
 5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen),
 6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und
 7. bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.
- (2)³ Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 gilt auch in Bezug auf die Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen oder Organisationen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

¹ Wortfolge „im Landes- und Gemeindedienst“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Absatzbezeichnung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

³ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 3a¹

Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(1a)² Eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts im Sinne des Abs. 1 liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Frau im Zusammenhang mit

1. einer Schwangerschaft oder

2. einem Beschäftigungsverbot nach § 4 Abs. 1 und 3 sowie § 7 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Mutterschutz- und Väterkarenzgesetzes - Bgld. MVKG, LGBl. Nr. 16/2005, in der jeweils geltenden Fassung,

eine weniger günstige Behandlung erfährt.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Maßnahmen Personen, die einem Geschlecht angehören, in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechtes benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Maßnahmen sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4)³ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts diskriminiert wird.

¹ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

³ Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

§ 4

Auswahlkriterien

Bei der Auswahlentscheidung zwischen Bewerberinnen und Bewerbern dürfen insbesondere folgende Kriterien nicht diskriminierend herangezogen werden:

1. eine bestehende oder frühere

a) Unterbrechung der Erwerbstätigkeit oder

b) Teilbeschäftigung oder

c) Herabsetzung der Wochendienstzeit

2. Lebensalter und Familienstand

3.¹ eigene Einkünfte der Ehegattin/des Ehegatten oder eingetragenen Partnerin/eingetragenen Partners oder Lebensgefährtin/Lebensgefährten,

4. zeitliche Belastungen durch die Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen und die Absicht, von der Möglichkeit der Teilbeschäftigung oder der Herabsetzung der Wochendienstzeit Gebrauch zu machen.

¹ I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 5

Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen

Bei der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen in für den Monatsbezug oder das Monatsentgelt bedeutsame Kategorien, wie Besoldungs-, Verwendungs- und Funktionsgruppen oder Dienstklassen, sind keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit der Frauen einerseits und der Männer andererseits zu verwenden, die zu einer Diskriminierung führen können.

§ 6¹

Ausschreibung von Arbeitsplätzen und Funktionen

(1) In Ausschreibungen von Arbeitsplätzen oder Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz (der Funktion) verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(2) Soweit Frauen unterrepräsentiert sind (§ 33 Abs. 3), hat die Ausschreibung von Planstellen oder Funktionen - unbeschadet des Abs. 1 - den Hinweis zu enthalten, dass der Rechtsträger eine Erhöhung des Frauenanteils anstrebt und deshalb Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auffordert.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeitsplätze oder für Funktionen, für die ein bestimmtes

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist.

(4)² In Ausschreibungen ist das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz mindestens gebührende monatliche Entgelt oder das mindestens gebührende monatliche Gehalt, einschließlich einer allenfalls gebührenden Verwaltungsdienstzulage und Personalzulage, bekannt zu geben. Darüber hinaus ist anzugeben, ob sich dieses Entgelt oder dieses Gehalt allenfalls auf Basis der gesetzlichen Vorschriften durch anrechenbare Vordienstzeiten, aufgrund besonders bedeutsamer Berufserfahrung, besonderer Qualifikationen oder sonstiger mit den Besonderheiten des Arbeitsplatzes verbundenen Bezugs- oder Entlohnungsbestandteile erhöhen kann.

¹ Eingefügt gem. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Angefügt gem. Z 4 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 7¹

Sexuelle Belästigung

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, dass sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte sexuell belästigt wird.

(2)² Sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

(3)³ Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.

(4)⁴ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts sexuell belästigt wird.

¹ I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 - mit Wirksamkeit vom 1.3.2010 - (an Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3)

³ Absatzbezeichnung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

⁴ Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 7a¹

Belästigung

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers selbst belästigt wird,
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, dass sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte belästigt wird.

(2)² Geschlechtsbezogene Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person eine geschlechtsbezogene Verhaltensweise seitens einer Vertreterin oder eines Vertreters der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder einer Kollegin oder eines Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Aus- und

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Weiterbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung und Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung über das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemacht wird.

(3)³ Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.

(4)⁴ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts belästigt wird.

¹ Eingefügt gem. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Id.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 - mit Wirksamkeit vom 1.3.2010 - (an Stelle der bisherigen Abs. 2 und 3)

³ Absatzbezeichnung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010

⁴ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 8

Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

Jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes nach den §§ 3 und 4 bis 7a * durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten verletzt die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, und ist nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

* Ausdruck “§§ 3 und 4 bis 7a“ ersatzweise eingefügt gem. der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 9

Vertretung von Frauen in Kommissionen

(1) Bei der Zusammensetzung von in den Dienstrechtvorschriften vorgesehenen Kommissionen, die zur Vorbereitung von Entscheidungen oder zur Entscheidung in Personalangelegenheiten berufen sind, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Dienstnehmer in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen. Von dem vom Dienstgeber zu bestellenden Personen sollen Frauen dabei in der Anzahl bestellt werden, die diesem zahlenmäßigen Verhältnis entspricht.*

(2) Von jeder Interessenvertretung soll bei der Nominierung von Mitgliedern derartiger Kommissionen auf dieses zahlenmäßige Verhältnis gemäß Abs. 1 Bedacht genommen werden.

* Letzter Satz angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

2. Abschnitt *

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

§ 10

Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 1 nicht begründet worden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf Leistung einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl die zu besetzende Planstelle erhalten hätte, mindestens drei Monatsbezüge oder

2. im Aufnahmeverfahren diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der aufgenommenen Bewerberin oder des aufgenommenen Bewerbers auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, bis zu drei Monatsbezüge

des für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Beamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Betrages.

* 2. Abschnitt (§§ 10 - 18) ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 11

Festsetzung des Entgelts

Erhält eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 2 für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als eine Bedienstete oder ein Bediensteter, bei der oder bei dem eine Diskriminierung wegen des Geschlechtes nicht erfolgt, so hat sie oder er gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Bezahlung der Differenz und einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

§ 12

Gewährung freiwilliger Sozialleistungen

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 3 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 13

Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 4 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer auf ihr oder sein Verlangen gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 14

Beruflicher Aufstieg vertraglich Bediensteter

(1) Ist eine vertraglich Bedienstete oder ein vertraglich Bediensteter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so hat sie oder er gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf Leistung einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Bedienstete oder der Bedienstete

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, die Entgelt Differenz für mindestens drei Monate, oder
2. im Verfahren für den beruflichen Aufstieg diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der oder des beruflich aufgestiegenen Bediensteten auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, die Entgelt Differenz bis zu drei Monate zwischen dem Entgelt, das die oder der Bedienstete bei erfolgreichem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlichen Entgelt.

§ 15

Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 5 nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so hat sie oder er gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens sowie auf Leistung einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, die Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate, oder
2. im Verfahren für den beruflichen Aufstieg diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der oder des beruflich aufgestiegenen Bediensteten auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, die Bezugsdifferenz bis zu drei Monate zwischen dem Monatsbezug, den die Beamtin oder der Beamte bei erfolgter Betrauung mit der Verwendung (Funktion) erhalten hätte, und dem tatsächlichen Monatsbezug.

§ 16

Gleiche Arbeitsbedingungen

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 3 Z 6 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf die Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder bei dem eine Diskriminierung wegen des Geschlechtes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens und jeweils auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 17 *

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Probendienstverhältnis wegen eines im § 3 genannten Grundes gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden (§ 3 Z 7), so ist die Kündigung,

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrags oder einer Klage der betroffenen Dienstnehmerin oder des betroffenen Dienstnehmers nach den für das betreffende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären, und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zuzusprechen.

(2) Ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis wegen eines im § 3 genannten Grundes durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Wird das unbefristete Bestehen des Dienstverhältnisses festgestellt, so ist eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zuzusprechen.

(3) Lässt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat sie oder er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

* I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 18

Sexuelle Belästigung und Belästigung

(1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge Belästigung nach §§ 7 und 7a im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.

(2) Im Fall einer Belästigung nach §§ 7 Abs. 1 Z 2 und 7a Abs. 1 Z 2 besteht der Anspruch einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers auf Ersatz des erlittenen Schadens auch gegenüber dem Rechtsträger, der die Diskriminierung zu vertreten hat.

(3)¹ Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in der Höhe von mindestens 1 000 Euro.

¹ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 18a *

Mehrfachdiskriminierung

Liegt eine Mehrfachdiskriminierung nach diesem Gesetz und nach dem Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG, LGBl. Nr. 84/2005, in der jeweils geltenden Fassung, vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

* I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 18b *

Erlittene persönliche Beeinträchtigung

Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

3. Abschnitt *

Geltendmachung von Ansprüchen

§ 19

Fristen *

(1) Ansprüche von Bewerberinnen oder Bewerbern nach § 10 und von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern nach § 14 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin oder der Bewerber, die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung erlangt hat. Ansprüche von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern nach § 18 infolge Belästigung nach § 7a sind binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen. Eine Anfechtung einer Kündigung, Entlassung oder Auflösung eines Probendienstverhältnisses der vertraglichen Dienstnehmerin oder des vertraglichen Dienstnehmers gemäß § 17 Abs. 1 oder § 19b sowie die Einbringung einer Feststellungsklage nach § 17 Abs. 2 oder § 19b hat binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht zu erfolgen. Ansprüche von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder vertragli-

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

chen Dienstnehmern nach § 17 Abs. 3 sind binnen sechs Monaten ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses oder der Beendigung eines Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gerichtlich geltend zu machen. Für Ansprüche nach §§ 11 bis 13 und 16 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Ansprüche von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder vertraglichen Dienstnehmern nach § 18 infolge sexueller Belästigung nach § 7 sind binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten nach § 18 infolge sexueller Belästigung nach § 7 sind binnen drei Jahren mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger nach § 18 infolge sexueller Belästigung nach § 7 sind binnen drei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

(3) Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten nach § 15 gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger sind binnen sechs Monaten, Ansprüche nach § 18 infolge Belästigung nach § 7a binnen einem Jahr mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger nach § 18 infolge Belästigung nach § 7a sind binnen einem Jahr gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung des Anspruchs nach § 15 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder Beförderung erlangt hat.

(4) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 17 Abs. 1 oder § 19b ist binnen 14 Tagen bei der für sie oder ihn zuständigen Dienstbehörde zu stellen. Der Antrag auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 17 Abs. 3 ist binnen sechs Monaten bei der für sie oder ihn zuständigen Dienstbehörde zu stellen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte von der Kündigung Kenntnis erlangt hat.

(5) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, und die dazu ergangenen Verordnungen sind auf die Zuständigkeit der Dienstbehörden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden.

(6) Die Einbringung des Antrags auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei der Gleichbehandlungskommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach Abs. 1 bis 4.

* I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 19a

Beweislast

(1) Insoweit sich eine betroffene Person vor Gericht auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 3, 7 oder 7a beruft, hat sie diesen glaubhaft zu machen.

(2) Der oder dem Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 3 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass

1. ein anderes als das von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachte Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder
2. das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist oder
3. ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 3a Abs. 2 vorliegt.

(3) Bei Berufung auf § 7 oder 7a obliegt es der oder dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

§ 19b

Benachteiligungsverbot

Die Dienstnehmerinnen oder die Dienstnehmer dürfen durch die Vertreterin oder den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch eine andere Dienstnehmerin oder ein anderer Dienstnehmer, die als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 19a * ist anzuwenden.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

§ 19c *

Beteiligung am Verfahren

Die sachlich in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen sowie solche Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbots haben, können, wenn es die betroffene Person verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Hauptstück als Nebenintervenient nach den zivilprozessrechtlichen Bestimmungen beitreten.

* Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

2a. HAUPTSTÜCK

GLEICHBEHANDLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN BEIM ZUGANG ZU UND BEI DER VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN *

§ 19d *

Geltungsbereich, Gleichbehandlungsgebot

(1) Den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper ist in Bezug auf Maßnahmen insbesondere in den im § 1 Abs. 4 genannten Angelegenheiten jede unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung verboten.

(2) Das Gleichbehandlungsgebot gemäß Abs. 1 gilt auch

1. für die Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes in den im § 1 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten unterliegen und
2. für ausgegliederte oder sonstige private Rechtsträger, die vom Land, von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband mit der Besorgung von öffentlichen Aufgaben beauftragt wurden.

(3) Abs. 1 ist in jenen Angelegenheiten nicht anzuwenden, in denen die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen durch entsprechende bundesrechtliche Regelungen auszuführen ist. Insbesondere ist Abs. 1 nicht anzuwenden auf Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses in den im § 1 Abs. 4 genannten Angelegenheiten, sofern dies in die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

(4) Abs. 1 ist weiters nicht anzuwenden auf Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses, die

1. in den Anwendungsbereich des 2. Hauptstücks fallen,
2. in den Bereich des Privat- und Familienlebens fallen,
3. den Inhalt von Medien und Werbung betreffen.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 19e ¹

Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechts in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts in besonderer Weise gegenüber Personen des anderen Geschlechts benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.

(3) Unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen sind auch gegenüber juristischen Personen verboten, wenn eine Diskriminierung der diesen zugehörigen natürlichen Personen aus einem der Gründe des § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Tätigkeit der juristischen Person vorliegt.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(5) Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

(6)² Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts diskriminiert wird.

¹ Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

§ 19f¹

Belästigung und sexuelle Belästigung

(1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit dem Geschlecht einer Person stehen oder der sexuellen Sphäre zugehörig sind, und bezwecken oder bewirken,

1. dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und
2. ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch vor

1. bei Anweisung zur Belästigung oder sexuellen Belästigung oder
2. wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung oder sexuellen Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird.

(3)² Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts (sexuell) belästigt wird.

¹ Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/201

§ 19g *

Ausnahmebestimmungen

(1) Die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen ausschließlich oder überwiegend für ein Geschlecht ist keine Diskriminierung, wenn dies durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt ist und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

(2) Die in Gesetzen, in Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen auf Grund des Geschlechts verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Hauptstücks.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 19h¹

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist einer betroffenen Person bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 19d nicht schon aufgrund der Bestimmungen des Amtshaftungsrechts der Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu gewähren, entstehen diese Ansprüche aufgrund dieses Gesetzes.

(2) Bei einer Belästigung oder sexuellen Belästigung nach § 19f hat die betroffene Person gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in der Höhe von mindestens 1 000 Euro.²

(3) Die sachlich in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen sowie solche Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Diskriminierungsverbots haben, können, wenn es die betroffene Person verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Hauptstück als Nebenintervenient nach den zivilprozessrechtlichen Bestimmungen beitreten.

(4)³ Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

¹ Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

³ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 19i *

Beweislast im gerichtlichen Verfahren

(1) Wer vor Gericht eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 19d oder 19f behauptet, hat diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen.

(2) Wurde ein derartiger Umstand im Hinblick auf § 19d glaubhaft gemacht, hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 19g vorliegt.

(3) Wurde ein derartiger Umstand im Hinblick auf § 19f glaubhaft gemacht, hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass die von der Klägerin oder dem Kläger glaubhaft gemachten Tatsachen

nicht der Wahrheit entsprechen.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 19j *

Benachteiligungsverbot

Als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes darf die oder der Einzelne nicht benachteiligt werden. Auch eine andere Person, die als Zeugin oder Zeuge oder als Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder die Beschwerde unterstützt, darf als Reaktion auf eine solche Beschwerde oder die Einleitung eines solchen Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht benachteiligt werden. Die §§ 19h und 19i gelten sinngemäß.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

**3. HAUPTSTÜCK
MIT DER GLEICHBEHANDLUNG UND FRAUENFÖRDERUNG BEFASSTE
PERSONEN UND INSTITUTIONEN**

1. Abschnitt

§ 20 *

Einteilung

Personen und Institutionen, die sich mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Sinne dieses Gesetzes besonders zu befassen haben, sind:

1. die Gleichbehandlungskommission (§§ 21 - 25),
2. die Gleichbehandlungsbeauftragten (§§ 26 und 27) und
3. die Kontaktfrauen (§§ 28 und 29).

* I.d.F. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010) [Entfall der Wortfolge „des 2. und des 4. Hauptstückes“ vor der Wendung „im Sinne des Gesetzes“]

2. Abschnitt

Gleichbehandlungskommission

§ 21 ¹

Einrichtung und Mitgliedschaft

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist die Gleichbehandlungskommission für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Frauenförderung (im Folgenden „Kommission“ genannt) einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an

1. eine rechtskundige Landesbedienstete oder ein rechtskundiger Landesbediensteter, die oder der die Grundausbildung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter, sofern diese oder dieser Erfahrungen in Fragen der Gleichbehandlung und Frauenförderung hat oder mit diesen Fragen betraut ist,
3. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter,
4. ein Mitglied der Personalvertretung und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, Landessektion Landesverwaltung.

(3) Ist die Kommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder mit einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband befasst, so gehören ihr anstelle der in Abs. 2 Z 4 und 5 genannten Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und anstelle des in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieds eine auf Grund eines unverbindlichen gemeinsamen Vorschlags der Interessenvertretungen gemäß Art. 115 Abs. 3 B-VG von der Landesregierung bestellte Bürgermeisterin oder ein auf die gleiche Weise bestellter Bürgermeister an.

(4) Ist die Kommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder mit einem Dienstverhältnis im Bereich der Landeskrankenanstalten und -betriebe oder der KRAGES be-

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

fasst, so gehören ihr anstelle des in Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieds ein Mitglied des Zentralbetriebsrats der burgenländischen Landeskrankenanstalten und -betriebe oder ein Mitglied eines Betriebsrats einer von der KRAGES geführten Kranken- oder Pflegeanstalt und anstelle des in Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieds eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, Landessektion Landesanstalten und -betriebe, an.

(5) Ist die Kommission mit einer Angelegenheit aus dem Lehrerinnen- oder Lehrerbereich (§ 40 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes - B-GlBG, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011²) befasst, so gehören ihr anstelle des in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieds eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesschulrates für das Burgenland, anstelle des in Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieds ein vom jeweils zuständigen Zentralausschuss zu bestellendes Mitglied der Personalvertretung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer und anstelle des in Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieds eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, Landessektion Landeslehrerinnen und Landeslehrer, an.

(6) Die in Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder sowie die in Abs. 3 angeführte Bürgermeisterin oder der in Abs. 3 angeführte Bürgermeister sind von der Landesregierung, das in Abs. 2 Z 4 genannte Mitglied ist vom Landespersonalausschuss, das in Abs. 2 Z 5 genannte Mitglied sowie die in den Abs. 4 und 5 genannten Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst sind von der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, das in Abs. 4 genannte Mitglied des Zentralbetriebsrats oder Betriebsrats ist vom Zentralbetriebsrat der burgenländischen Landeskrankenanstalten und -betriebe und die weiteren Mitglieder sind von den in Abs. 3 bis 5 genannten Institutionen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(7) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die die Mitglieder der Kommissionen betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Ersatzmitglieder.

(8) Die Landesregierung hat je ein Mitglied der Kommission

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und

2. zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

zu bestellen.

(9) Üben die in Abs. 3 bis 6 genannten Institutionen ihr Beststellungsrecht nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung aus, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der Landesbediensteten selbst zu bestellen. Das Vorschlagsrecht der im Abs. 3 genannten Institutionen erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung ausgeübt wird.

(10) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubestellung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

¹ I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 22

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

(1) Die Kommission hat nach Maßgabe des § 23 Gutachten zu allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung im Landes- und Gemeindedienst betreffenden Fragen im Sinne des 2. und 4. Hauptstückes dieses Gesetzes zu erstatten.

(1a)* Betrifft ein von der Kommission zu behandelnder Fall sowohl die Gleichbehandlung von Frauen und Männern oder die Frauenförderung als auch die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung, so ist die Gleichbehandlungskommission nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zuständig. Die Kommission wird dabei um das in § 29b Abs. 1 Z 2 Bgl. ADG genannte Mitglied ergänzt. Für die Gutachtenserstellung sind die entsprechenden Bestimmungen des Burgenländischen Antidiskriminierungsgesetzes, beziehungsweise im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen mit anzuwenden.

(2) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Landes- und Gemeindedienst unmittelbar berühren, sind der Kommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln.

* Eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 23

Gutachten der Gleichbehandlungskommission

(1) Auf Antrag einer der im Abs. 2 genannten Personen oder von Amts wegen hat die Kommission ein Gutachten zu erstatten,

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

1. ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach den §§ 3 und 4 bis 7a oder
2. ob eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 33 bis 38

vorliegt.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

1. jede Bewerberin und jeder Bewerber um Aufnahme in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 oder
2. jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer, die oder der
 - a) eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 und 4 bis 7a¹ oder
 - b) eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 33 bis 38 oder
 - c)^{1a} eine Benachteiligung nach § 19b behauptet oder
3. jede und jeder Gleichbehandlungsbeauftragte für ihren oder seinen Vertretungsbereich.

(3) Betrifft ein Antrag gemäß Abs. 2 Z 3 nicht eine Personengruppe, sondern eine Einzelperson, bedarf der Antrag der nachweislichen Zustimmung der betroffenen Bewerberin oder Dienstnehmerin oder des betroffenen Bewerbers oder Dienstnehmers.

(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung oder Verletzung des Frauenförderungsgebotes zulässig. Abweichend davon ist ein Antrag wegen Belästigung nach § 7a binnen eines Jahres und wegen sexueller Belästigung nach § 7 binnen drei Jahren zulässig.^{1b}

(4a)^{1c} Die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Abs. 2 Z 1 oder 2 hat das Recht, sich durch eine Person ihres oder seines Vertrauens, insbesondere durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Interessenvertretung oder einer Nichtregierungsorganisation, deren anerkannter und gemeinnütziger Zweck die Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen ist, im Verfahren vor der Kommission vertreten zu lassen. Das Vertretungsrecht besteht nicht, wenn das persönliche Erscheinen der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich ist. Die Kommission hat auf Antrag der von der Diskriminierung betroffenen Person eine Vertreterin oder einen Vertreter einer von dieser Person namhaft gemachten Nichtregierungsorganisation als Auskunftsperson gemäß § 24 Abs. 4a beizuziehen.

(5) Sobald ein Verfahren bei der Kommission anhängig ist, hat die oder der Vorsitzende der Kommission hievon binnen zwei Wochen zu benachrichtigen:

1. bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens die betroffene Person im Sinne des § 1 Abs. 1 und
2. die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder² des Dienstgebers, die oder der der Diskriminierung beschuldigt wird.

(6) Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrages bei der Kommission

1. der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens der betroffenen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 und
- 2.³ entsprechend dem Rechtsträger, dem die beschuldigte Vertreterin oder der beschuldigte Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers angehört, der Landesregierung, dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zuständigen Organ, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES oder dem vergleichbaren zuständigen Organ des Rechtsträgers im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 5

zu erstatten.

(7) Ist die Kommission der Auffassung, daß eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes oder des Frauenförderungsgebotes vorliegt, so hat sie

1. den in Abs. 6 Z 2 genannten Organen schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und
2. sie aufzufordern,
 - a) die Diskriminierung zu beenden und
 - b) die für die Verletzung des Gebotes verantwortlichen Bediensteten nach den dienst- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(8) Kommen die in Abs. 6 Z 2 genannten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, so ist dieser Umstand dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde bzw. dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften dem Gemeinderat entsprechenden Organ des Gemeindeverbandes zu berichten.

(9) Die Kommission hat der Landesregierung bis zum 31. Jänner jedes dritten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 2000, über die Tätigkeit der Kommission im Landesbereich und den Stand der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung im Landesbereich in den jeweils vorangegangenen drei Kalenderjahren zu berichten und Vorschläge zum Abbau von Benachteiligungen zu

burgenland-recht.at

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

¹ Ausdruck „nach den §§ 3 und 4 bis 7a“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

^{1a} eingefügt gem. Z 19 des des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 [nach Einfügung des Wortes „oder“ nach dem Zitat „§§ 33 - 38“] (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

^{1b} Zweiter Satz eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

^{1c} Einfügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Ausdruck „der Dienstgeberin oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

³ Ziffer 2 i.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 23a

(Entf. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010))

§ 24

Geschäftsführung der Gleichbehandlungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ein Mitglied der Kommission, das verhindert ist, seine Funktion auszuüben, ist durch sein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat. Die oder der Vorsitzende hat ihre oder seine Stimme zuletzt abzugeben.

(4a)* Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind von der Kommission festzulegen. Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

* Eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 25

Verfahren vor der Gleichbehandlungskommission

(1)¹ Auf das Verfahren vor der Kommission sind die §§ 6 Abs. 1, 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG^{1a} anzuwenden.

(2)¹ Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 3 bis 7a oder eine Verletzung des Frauenförderungsgebotes nach den §§ 33 und 35 bis 38 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers hat darzulegen, dass

1. bei Berufung auf § 3 bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von der Antragstellerin oder vom Antragsteller glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist,

2. bei Berufung auf § 7 oder § 7a bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller glaubhaft gemachten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen.

(3) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Dienstgeberin oder ² des Dienstgebers ist verpflichtet, der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Kommission ist die Einsicht und Abschriftnahme (Ablichtung) in die für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Kommission

1. eine Schädigung berechtigter Interessen einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder

2. den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der oder des betroffenen Bediensteten zulässig.

(7) Im Verfahren vor der Kommission sind die Vertreterinnen oder die Vertreter der Dienstgeberin

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

oder des Dienstgebers³ sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission nach dem Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, von der Amtsverschwiegenheit entbunden.

¹ i.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

^{1a} Wortfolge „, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004,“ nach dem Wort „AVG“ entf. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Ausdruck „der Dienstgeberin oder“ eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

³ Ausdruck „die Vertreterinnen oder die Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

3. Abschnitt Gleichbehandlungsbeauftragte

§ 26

Bestellung der Gleichbehandlungsbeauftragten

(1) Die Landesregierung hat

1. eine oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten zur Vertretung der im § 1 Abs. 1 genannten Personen mit Ausnahme der in der KRAGES oder in einer von der KRAGES geführten Kranken- oder Pflegeanstalt beschäftigten oder sich um eine derartige Beschäftigung bewerbenden * Personen und
2. eine oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten zur Vertretung der im § 1 Abs. 1 genannten und in der KRAGES oder in einer von der KRAGES geführten Kranken- oder Pflegeanstalt beschäftigten oder sich um eine derartige Beschäftigung bewerbenden * Personen

für eine Funktionsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Voraussetzung für die Bestellung zur oder zum Gleichbehandlungsbeauftragten ist, daß die oder der Bedienstete

1. in einer zum Vertretungsbereich der oder des zu bestellenden Gleichbehandlungsbeauftragten gehörenden Dienststelle beschäftigt ist,
2. über Erfahrung in der Vertretung von Bediensteten unter gleichbehandlungs- und frauenfördernden Gesichtspunkten oder in der Vertretung weiblicher Bediensteter in Personal- oder Betriebsratsorganen verfügt und
3. ihrer oder seiner Bestellung zustimmt.

(3) In gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen ist von der Landesregierung für jede Gleichbehandlungsbeauftragte oder jeden Gleichbehandlungsbeauftragten im Sinne des Abs. 1 eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Rechte und Pflichten der oder des Gleichbehandlungsbeauftragten gehen für die Dauer ihrer oder seiner Verhinderung auf ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter über. Die die Gleichbehandlungsbeauftragten betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

* Ausdruck „oder sich um eine derartige Beschäftigung bewerbenden“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 27

Aufgaben der Gleichbehandlungsbeauftragten

(1) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben sich mit allen die Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrem Vertretungsbereich betreffenden Fragen im Sinne des 2., 2a. und 4. Hauptstücks¹ dieses Gesetzes zu befassen.

(2) Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter ihres Vertretungsbereichs oder von Personen, die sich gemäß § 19d oder § 19f diskriminiert fühlen, zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen, zu beantworten oder mit nachweislicher Zustimmung der oder des Bediensteten der Gleichbehandlungskommission weiterzugeben.² Über Wünsche, Beschwerden, Anzeigen und Anregungen zur Gleichbehandlung haben sie dieser jedenfalls zu berichten, sofern dies von einer oder einem Bediensteten verlangt wird.

(2a)³ Die Gleichbehandlungsbeauftragten haben die Bediensteten sowie Personen, die sich gemäß § 19d oder § 19f diskriminiert fühlen, über ihre Rechte und Möglichkeiten zu deren Geltendmachung sowie die Verfolgung von Pflichtverletzungen nach diesem Gesetz zu informieren und sie bei der Geltendmachung ihrer Rechte zu unterstützen. Sie oder er kann bei Diskriminierungen gemäß § 19d oder § 19f unabhängige Untersuchungen durchführen, Berichte veröffentlichen und den betroffenen Stellen Empfehlungen zu allen Aspekten vorlegen, die mit Diskriminierungen nach § 19d oder § 19f in Zusammenhang stehen.

(3)⁴ Die Gleichbehandlungsbeauftragten sind berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes nach den §§ 3 und 4 bis 7a⁵ durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung jener oder jenes Bediensteten, der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, unverzüglich und unmittelbar der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. Wurde eine Disziplinaranzeige auf Grund eines begründeten Verdachts einer sexuellen Belästigung erstattet, hat die Dienstbehörde in jedem Fall die Disziplinaranzeige an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Disziplinarkommission und an die Disziplinaranwältin oder den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(4) Gleichbehandlungsbeauftragte sind in Angelegenheiten, in denen sie selbst gemäß Abs. 3 Disziplinaranzeige erstattet haben, von der betroffenen Disziplinarcommission als Zeuginnen oder als Zeugen zu vernehmen.

(5) Gleichbehandlungsbeauftragte sind berechtigt, in Angelegenheiten, die ihren Vertretungsbereich betreffen, an den Sitzungen der Gleichbehandlungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(6)⁶ Die oder der Gleichbehandlungsbeauftragte gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 hat an den von der oder von dem Antidiskriminierungsbeauftragten durchzuführenden Schlichtungsverfahren gemäß § 30a Abs. 2 Bgl. ADG teilzunehmen.

¹ Wortfolge „des 2., 2a. und 4. Hauptstücks“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Erster Satz i.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

³ Eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

⁴ In der Fassung des Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2000 (Anfügung des letzten Satzes)

⁵ Ausdruck „nach den §§ 3 und 4 bis 7a“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁶ Angefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

4. Abschnitt Kontaktfrauen

§ 28

Bestellung der Kontaktfrauen

(1) In jeder Dienststelle, in der mehr als fünf Dienstnehmerinnen beschäftigt sind, kann eine Dienstnehmerin zur Kontaktfrau bestellt werden, solange an dieser Dienststelle eine Frauenförderung gemäß § 33 geboten ist. Für zwei oder mehrere Dienststellen desselben Rechtsträgers kann eine gemeinsame Kontaktfrau bestellt werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Personalstruktur der Dienststellen der Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung am besten entspricht und wenn jede dieser Dienststellen die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllt.

(2) Die Kontaktfrauen in den Dienststellen des Landes und der KRAGES sind mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung von der Landesregierung auf Vorschlag der Gleichbehandlungskommission auf fünf Jahre zu bestellen. Die Kontaktfrauen in den Dienststellen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung vom Gemeinderat bzw. von den vergleichbaren Organstellungen in Gemeindeverbänden auf Vorschlag der Gleichbehandlungskommission auf fünf Jahre zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Als Kontaktfrauen sind nach Möglichkeit gewählte Personalvertreterinnen heranzuziehen. Finden sich aus dem Kreis der gewählten Personalvertreterinnen jedoch keine geeigneten Kontaktfrauen, so können auch andere Dienstnehmerinnen vorgeschlagen werden.

§ 29

Aufgaben der Kontaktfrauen

(1) Die Kontaktfrauen haben sich mit den die Gleichbehandlung und Frauenförderung in ihrer Dienststelle betreffenden Fragen im Sinne des 2. und des 4. Hauptstückes dieses Gesetzes zu befassen.

(2) Die Kontaktfrauen haben Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Dienstnehmerinnen entgegenzunehmen und die Dienstnehmerinnen zu beraten und zu unterstützen.

(3) Gegenstand der Beratung und Unterstützung gemäß Abs. 2 ist

1. die Information der Dienstnehmerinnen über ihre Rechte,
2. ihre Möglichkeiten zu deren Geltendmachung nach diesem Gesetz und
3. die Verfolgung von Pflichtverletzungen nach dem 2. und dem 4. Hauptstück dieses Gesetzes.

5. Abschnitt
Rechtsstellung der mit der Gleichbehandlung und Frauenförderung
befaßten Personen und Institutionen

§ 30

Weisungsfreiheit und zeitliche Inanspruchnahme

(1) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

(1a) Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission, als Gleichbehandlungsbeauftragte oder Gleichbehandlungsbeauftragter und als Kontaktfrau ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder der Kommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen haben jedoch Anspruch auf Reisegebühren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung². Bei Mitgliedern der Kommission, die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, ist die Reisezulage nach der Gebührenstufe 2b zu bemessen.

(3) Den Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission und den³ Gleichbehandlungsbeauftragten steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist der oder dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

(4) Die Kontaktfrauen haben ihr Amt neben den Berufspflichten und möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Dabei ist auf die zusätzliche Belastung aus dieser Tätigkeit Rücksicht zu nehmen.

(5) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die⁴ Gleichbehandlungsbeauftragten und die⁵ Kontaktfrauen dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(6) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, ist den Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission, den⁷ Gleichbehandlungsbeauftragten und den⁷ Kontaktfrauen die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des Dienstgebers auf den Gebieten der Gleichbehandlung und Frauenförderung zu ermöglichen.

¹ Eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Wortfolge „des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

³ Wortfolge „Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission und den“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁴ Wortfolge „Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁵ Ausdruck „die“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁶ Wortfolge „Mitgliedern der Gleichbehandlungskommission, den“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁷ Ausdruck „den“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 31

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Bediensteten sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Gleichbehandlungskommission,¹ Gleichbehandlungsbeauftragte, Gleichbehandlungsbeauftragter oder Kontaktfrau fort.

(4)² Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission, die Gleichbehandlungsbeauftragten und die Kontaktfrauen können, soweit dem Verschwiegenheitspflichten nach Abs. 1 bis 3 nicht entgegenstehen, mit anderen Einrichtungen des Landes, die sich mit Fragen des Diskriminierungsschutzes befassen sowie mit in diesem Bereich tätigen Einrichtungen des Bundes, der anderen Bundesländer und der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung und Frauenförderung Informationen austauschen.

¹ Wortfolge „Mitglied der Gleichbehandlungskommission;“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 32

Ruhen und Enden der Mitgliedschaft und von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft zur Kommission und die Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter, Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrau ruhen

1. ab der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß und
2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen)¹ Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) eines Urlaubes von mehr als drei Monaten und
 - d)² der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft und die Funktionen nach Abs. 1 enden

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
 2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
 3. wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen,
 4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,
 5. durch Verzicht,
 6. bei Gleichbehandlungsbeauftragten und Kontaktfrauen durch Ausscheiden aus dem betreffenden Vertretungsbereich und
 - 7.³ bei Enthebung aus wichtigem Grund.
- (3) Die bestellenden Organe haben Mitglieder der Kommission sowie Gleichbehandlungsbeauftragte und Kontaktfrauen von ihrer Funktion aus wichtigem Grund³ zu entheben, insbesondere⁴ wenn diese
1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
 2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

¹ Klammerausdruck eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

² In der Fassung des Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2000

³ Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010) [nach Ersatz des Wortes „und“ in der Z 5 durch einen Beistrich und des Satzpunktes am Ende der Z 6 durch das Wort „und“]

³ Wortfolge „aus wichtigem Grund“ eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

⁴ Wort „insbesondere“ eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

4. HAUPTSTÜCK

BESONDERE FÖRDERMASSNAHMEN FÜR FRAUEN

§ 33

Frauenförderungsgebot

(1) Die Vertreterinnen oder Vertreter des Landes und der KRAGES¹ sind verpflichtet, nach Maßgabe der Vorgaben des Frauenförderprogrammes auf eine Beseitigung

1. einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und der Funktionen sowie
2. von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis hinzuwirken (Frauenförderungsgebot im Landesdienst).

(2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes sind verpflichtet, auf eine Beseitigung

1. einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernden Beschäftigten sowie
2. von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis hinzuwirken (Frauenförderungsgebot im Gemeindedienst).

(3) Frauen sind unterrepräsentiert, solange nicht ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in den einzelnen Verwendungsgruppen (Entlohnungsgruppen) in der jeweiligen Dienststelle² und in den einzelnen auf eine Verwendungsgruppe (Entlohnungsgruppe) entfallenden Funktionen im jeweiligen Frauenförderbereich (§ 34 Abs. 1) erreicht ist.

(4) Die Abs. 1 und 2 sind nicht auf die in § 1 Abs. 3³ genannten Verwendungen anzuwenden.

(5)⁴ Funktionen im Sinne dieses Hauptstückes sind

1. im Frauenförderbereich Land die Funktion
 - a) der Landesamtsdirektorin oder des Landesamtsdirektors sowie ihrer oder seiner Stellvertretung,
 - b) der Abteilungsvorständin oder des Abteilungsvorstandes sowie ihrer oder seiner Stellvertretung,
 - c) der Hauptreferatsleiterin oder des Hauptreferatsleiters,
 - d) der Referatsleiterin oder des Referatsleiters im Amt der Landesregierung,

- e) der Bezirkshauptfrau oder des Bezirkshauptmannes sowie ihrer oder seiner Stellvertretung,
 - f) der Leiterin oder des Leiters einer dem Amt der Landesregierung sonst nachgeordneten Dienststelle oder Anstalt,
 - g) der Leiterin oder des Leiters einer Außenstelle des Amtes der Landesregierung,
 - h) der oder des Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates,
 - i) der Direktorin oder des Direktors des Landes-Rechnungshofes,
 - j)⁵ der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs und
 - k)⁵ der Stabsstellenleiterin oder des Stabsstellenleiters;
2. im Frauenförderbereich KRAGES die Funktion
- a) der ärztlichen Leiterin oder des ärztlichen Leiters einer Kranken- oder Pflegeanstalt,
 - b) der Primärärztin oder des Primärarztes,
 - c) der Leiterin oder des Leiters des Pflegedienstes in einer Kranken- oder Pflegeanstalt,
 - d) der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung in einer Kranken- oder Pflegeanstalt,
 - e) der medizinischwissenschaftlichen Leiterin oder des medizinischwissenschaftlichen Leiters einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule und
 - f) der fachlichorganisatorischen Leiterin oder des fachlichorganisatorischen Leiters einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule.

¹ Wortfolge „und der KRAGES“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Wortfolge „in der jeweiligen Dienststelle“ eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

³ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁴ Absatz 5 i.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁵ Angefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010) [nach Ersatz des Wortes „und“ am Ende der lit. h und des Strichpunktes am Ende der lit. i jeweils durch einen Beistrich]

§ 34

Frauenförderprogramm

(1) Nach Einholung eines Vorschlages der Gleichbehandlungskommission haben die Landesregierung ein Frauenförderprogramm für die Dienststellen des Landes mit Ausnahme der vom Wirkungsbereich der KRAGES erfaßten Dienststellen (Frauenförderbereich Land) und die KRAGES ein Frauenförderprogramm für die Dienststellen ihres Wirkungsbereiches (Frauenförderbereich KRAGES) zu erlassen. Das Frauenförderprogramm der Landesregierung ist als Verordnung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.¹

(2) Die Frauenförderprogramme sind auf der Grundlage des zum 1. Jänner jedes dritten Jahres zu ermittelnden Anteiles der Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten im jeweiligen Frauenförderbereich getrennt nach Dienststellen, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Verwendungszweigen,² sowie der zu erwartenden Fluktuationen für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren sind sie an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

(3) In den Frauenförderprogrammen ist jedenfalls festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen personellen, organisatorischen sowie aus- und fortbildenden Maßnahmen in welchen Verwendungen eine bestehende Unterrepräsentation sowie bestehende Benachteiligungen von Frauen im jeweiligen Frauenförderbereich beseitigt werden sollen. Dabei sind jeweils für drei Jahre verbindliche Vorgaben zur Erhöhung des Frauenanteiles in den in Betracht kommenden Verwendungsgruppen bzw. Entlohnungsgruppen im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienststelle³ sowie in den in Betracht kommenden auf eine Verwendungsgruppe bzw. Entlohnungsgruppe entfallenden Funktionen im jeweiligen Frauenförderbereich⁴ festzulegen.

¹ Satz angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

² Wortfolge „getrennt nach Dienststellen, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen sowie Verwendungszweigen,“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

³ Wortfolge „im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienststelle“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

⁴ Wortfolge „im jeweiligen Frauenförderbereich“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 35¹

Vorrangige Aufnahme in den Landesdienst

(1) Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderprogrammes solange vorrangig aufzunehmen, bis ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe im Wirkungsbereich der jeweiligen Dienststelle erreicht ist. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen. Verwendungen gemäß § 1 Abs. 3² sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe gemäß Abs. 1 dürfen gegenüber

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

¹ In der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2003

² Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 36 ¹

Vorrangige Aufnahme in den Gemeindedienst

(1) Bewerberinnen, die für die angestrebte Planstelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, solange vorrangig aufzunehmen, bis ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in der betreffenden Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe in der jeweiligen Gemeinde erreicht ist. Steht einer Verwendungsgruppe eine entsprechende Entlohnungsgruppe gegenüber, ist diese in den Vergleich miteinzubeziehen. Verwendungen gemäß § 1 Abs. 3 ² sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Die in der Person eines Mitbewerbers liegenden Gründe gemäß Abs. 1 dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben.

¹ In der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2003

² Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

§ 37 *

Vorrang beim beruflichen Aufstieg im Landesdienst

Bewerberinnen, die für die angestrebte hervorgehobene Verwendung (Funktion) gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, entsprechend den Vorgaben des Frauenförderprogrammes solange vorrangig zu bestellen, bis ein Verhältnis der Ausgewogenheit zwischen Frauen und Männern in den auf eine Verwendungs- oder Entlohnungsgruppe entfallenden Funktionen in der jeweiligen Frauenförderbereich (§ 34 Abs. 1) erreicht ist. § 35 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und § 35 Abs. 2 sind anzuwenden.

* In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2003

§ 38

Aus- und Fortbildung im Landes- und Gemeindedienst

Frauen sind zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die zur Übernahme höherwertiger Verwendungen (Funktionen) qualifizieren, - im Landesdienst nach Maßgabe der Frauenförderprogramme - bevorzugt zuzulassen.

5. HAUPTSTÜCK

EIGENER WIRKUNGSBEREICH

§ 39

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

6. HAUPTSTÜCK

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39a *

Sozialer Dialog

Mit dem Ziel der bestmöglichen Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

1. hat das Land den Dialog mit den Landesbediensteten zu fördern,
2. haben die Gemeinden und Gemeindeverbände den Dialog mit ihren Bediensteten zu fördern,
3. hat das Land geeignete Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden, den zuständigen Organen der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmervertretung, den zuständigen Organen gemäß dem 3. Hauptstück dieses Gesetzes sowie sachlich in Betracht kommenden Nichtregierungsorganisationen zu treffen.

* Eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) ¹ Die Gleichbehandlungskommission ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses

LANDES-GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ

Gesetzes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten. Die Landesregierung hat binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gleichbehandlungsbeauftragten zu bestellen.

(2)² Die durch das Gesetz LGBl. Nr. 18/2010 vorgesehene Gleichbehandlungskommission ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Novelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Angefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

§ 41

Inkrafttreten

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Dieses Gesetz ist auf Sachverhalte anzuwenden, die nach dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Monatsersten verwirklicht wurden.

(3)¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 treten der Titel, das Inhaltsverzeichnis, §§ 1 und 2 Abs. 1, die Überschrift zum 2. Hauptstück, § 3 Abs. 1 und 2, § 3a Abs. 1a, § 7 Abs. 2 und 3, § 7a Abs. 2 und 3, §§ 17, 18a, 19, 19b, 19c, das 2a. Hauptstück, §§ 20, 21, 22 Abs. 1a, § 23 Abs. 2 Z 2 lit. b und c, § 23 Abs. 4 und 4a, § 24 Abs. 4a, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1, 2, 2a und 6, § 30 Abs. 1a, § 31 Abs. 4, § 32 Abs. 2 Z 5, 6 und 7, § 32 Abs. 3, § 33 Abs. 5 Z 1, §§ 39a und 40 Abs. 1 und 2, § 42 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten in Kraft; gleichzeitig tritt der Entfall des § 23a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006 in Kraft.

(4)² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2011 treten § 3a Abs. 4, § 18 Abs. 3 und § 34 Abs. 1 mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(5)³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013 treten das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 4 Z 5, § 4 Z 3, § 6 Abs. 4, § 7 Abs. 4, § 7a Abs. 4, § 18 Abs. 3, §§ 18b und 19e Abs. 6, § 19f Abs. 3, § 19h Abs. 2, § 19h Abs. 4, § 21 Abs. 5, § 32 Abs. 1 Z 2 lit. a und § 42 Z 3 bis 5 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2010)

² Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2011

³ Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

§ 42¹

Richtlinienumsetzung

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie 76/207/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 039 vom 14.02.1976 S 40,
2. die Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, ABl. Nr. L 269 vom 05.10.2002 S 15,
3. die Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, ABl. Nr. L 373 vom 21.12.2004 S 37,
4. die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, ABl. Nr. L 204 vom 26.07.2006 S 23,
5. Richtlinie 2010/41/EU zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, und zur Aufhebung der Richtlinie 86/613/EWG des Rates, ABl. Nr. L 180 vom 15.07.2010 S. 1.

¹ Eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2006

² Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2013

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/20

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 1975 über den Durchschnitt der von den Gemeindebeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebührenezulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebührenezulage zum Ruhegehalt begründen, LGBl. Nr. 29/1975

Auf Grund des § 1 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 2.5.1973, LGBl. Nr. 20, wird gemäß § 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Nebengebührenezulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, verordnet:

Der Durchschnitt der Nebengebühren der Gemeindebeamten im Sinne des § 17 Abs. 3 des Nebengebührenezulagengesetzes beträgt:

1. in der Verwendungsgruppe B 3.738,-- S,
2. in der Verwendungsgruppe C 3.542,-- S.

2400/30

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 1983, mit der der Gemeindeverband Bocksdorf-Olbendorf-Burgenzauberg-Neudauberg geändert wird, LGBl. Nr. 30/1983

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

(1) Die Gemeinde Olbendorf scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 1983 aus dem Gemeindeverband Bocksdorf- Olbendorf-Burgenzauberg-Neudauberg aus.

(2) Der Gemeindeverband hat ab 1. Jänner 1984 die Bezeichnung „Gemeindeverband Bocksdorf-Burgenzauberg-Neudauberg“ zu führen. Er hat seinen Sitz in Stegersbach.

2400/31

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Bildung des Gemeindeverbandes Grafenschachen, LGBl. Nr. 58/1989

Aufgelöst mit Verordnung LGBl. Nr. 7/2003 (mit Wirksamkeit v. 1. Jänner 2003)

2400/32

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Änderung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, LGBl. Nr. 61/1989

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf - Wimpassing an der Leitha gehören die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha an.

§ 2

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf - Wimpassing an der Leitha hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

GEMEINDEBEDIENSTETENGESETZ - VERORDNUNGEN

2400/33

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Bildung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, LGBl. Nr. 2/1991

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Stotzing und Loretto werden zum Gemeindeverband Stotzing-Loretto zusammengeschlossen.

§ 2

Der Gemeindeverband Stotzing-Loretto hat seinen Sitz in der Gemeinde Stotzing.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

2400/34

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Änderung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, LGBl. Nr. 3/1991

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha gehören die Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha an.

§ 2

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

2400/35

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Bildung des Gemeindeverbandes Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera, LGBl. Nr. 5/1991 (entf.)

Hinweis:

Der Gemeindeverband Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera wurde mit Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 18. Dezember 2001, LGBl. Nr. 8/2002, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002 aufgelöst.

2400/36

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 1991 über die Bildung des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing, LGBl. Nr. 52/1991

(Diese Verordnung wurde durch die Verordnung LGBl. Nr. 83/1996 geändert)

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben werden zum Gemeindeverband Neustift bei Güssing zusammengeschlossen.

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ - VERORDNUNGEN

§ 2

Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing hat seinen Sitz in der Gemeinde Güssing.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

2400/37

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991 über die Änderung des Gemeindeverbandes **Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg**, LGBl. Nr. 3/1992
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland und Burgauberg-Neudauberg an.

§ 2

Der Gemeindeverband Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

2400/38

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Änderung des Gemeindeverbandes **Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg**, LGBl. Nr. 40/1994
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Der Name des Gemeindeverbandes lautet Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland.

§ 2

Dem Gemeindeverband Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland an.

§ 3

Der Gemeindeverband Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

2400/39

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Änderung des Sitzes des Gemeindeverbandes **Neustift bei Güssing**, LGBl. Nr. 83/1996
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 LGBl. Nr. 13/1972 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing hat seinen Sitz in der Gemeinde Neustift bei Güssing.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

2400/40

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Änderung des Gemeindeverbandes **Bocksdorf-Heugraben-Rohr** im Burgenland, LGBl. Nr. 42/1997
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland an.

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ - VERORDNUNGEN

§ 2

Der Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Bocksdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

2400/41

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2010 über die Auflösung des Gemeindeverbandes **Stoob - Neutal**, LGBl. Nr. 46/2010

Aufgrund des § 33 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Stoob - Neutal wird aufgelöst.

§ 2

In die öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse des Gemeindeverbandes Stoob - Neutal tritt als Rechtsnachfolgerin dieses Gemeindeverbandes mit Wirksamkeit vom 1. September 2010 die Gemeinde Stoob ein.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

BESTEHENDE GEMEINDEVERBÄNDE AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES Stand: 1. September 2010

Gemeindeverband	Sitz	Mitgliedsgemeinden	Rechtsgrundlage
Leithaprodersdorf - Wimpassing an der Leitha	Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf Wimpassing an der Leitha	Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 (§ 43 Abs. 2) sowie LGBl. Nr. 61/1989 und 3/1991
Bocksdorf- Heugraben - Rohr im Burgenland	Bocksdorf	Bocksdorf Heugraben Rohr im Burgenland	Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 (§ 43 Abs. 2) sowie LGBl. Nr. 30/1983, 3/1992, 40/1994, 42/1997
Stotzing - Loretto	Stotzing	Loretto Stotzing	LGBl. Nr. 2/1991
Neustift bei Güssing	Neustift bei Güssing	Großmürbisch Inzenhof Kleinstmürbisch Neustift bei Güssing Tschanigraben	LGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 83/1996

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/20

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 1975 über den Durchschnitt der von den Gemeindebeamten des Dienststandes im Jahre 1970 bezogenen Nebengebühren, die nach dem Nebengebühreuzulagengesetz Anspruch auf eine Nebengebühreuzulage zum Ruhegenuß begründen, LGBl. Nr. 29/1975

Auf Grund des § 1 der Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 2.5.1973, LGBl. Nr. 20, wird gemäß § 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes, BGBl. Nr. 485/1971, verordnet:

Der Durchschnitt der Nebengebühren der Gemeindebeamten im Sinne des § 17 Abs. 3 des Nebengebühreuzulagengesetzes beträgt:

1. in der Verwendungsgruppe B 3.738,-- S,
2. in der Verwendungsgruppe C 3.542,-- S.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/30

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. September 1983, mit der der Gemeindeverband Bocksdorf-Olbendorf-Burgauerg-Neudauberg geändert wird, LGBl. Nr. 30/1983

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

(1) Die Gemeinde Olbendorf scheidet mit Ablauf des 31. Dezember 1983 aus dem Gemeindeverband Bocksdorf- Olbendorf-Burgauerg-Neudauberg aus.

(2) Der Gemeindeverband hat ab 1. Jänner 1984 die Bezeichnung „Gemeindeverband Bocksdorf-Burgauerg-Neudauberg“ zu führen. Er hat seinen Sitz in Stegersbach.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENSTETENGESETZES

2400/32

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1989 über die Änderung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, LGBl. Nr. 61/1989

Auf Grund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf - Wimpassing an der Leitha gehören die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha an.

§ 2

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf - Wimpassing an der Leitha hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/33

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Bildung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, LGBl. Nr. 2/1991

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Stotzing und Loretto werden zum Gemeindeverband Stotzing-Loretto zusammengeschlossen.

§ 2

Der Gemeindeverband Stotzing-Loretto hat seinen Sitz in der Gemeinde Stotzing.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/34

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Änderung des Gemeindeverbandes Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha, LGBl. Nr. 3/1991
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha gehören die Gemeinden Leithaprodersdorf und Wimpassing an der Leitha an.

§ 2

Der Gemeindeverband Leithaprodersdorf-Wimpassing an der Leitha hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/36

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 1991 über die Bildung des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing, LGBl. Nr. 52/1991

(Diese Verordnung wurde durch die Verordnung LGBl. Nr. 83/1996 geändert)

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Neustift bei Güssing und Tschanigraben werden zum Gemeindeverband Neustift bei Güssing zusammengeschlossen.

§ 2

Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing hat seinen Sitz in der Gemeinde Güssing.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1991 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/37

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg, LGBl. Nr. 3/1992

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland und Burgauberg-Neudauberg an.

§ 2

Der Gemeindeverband Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/38

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf - Burgauberg-Neudauberg, LGBl. Nr. 40/1994
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Der Name des Gemeindeverbandes lautet Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland.

§ 2

Dem Gemeindeverband Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland an.

§ 3

Der Gemeindeverband Bocksdorf - Heugraben - Rohr im Burgenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/39

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Dezember 1996 über die Änderung des Sitzes des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing, LGBl. Nr. 83/1996

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 LGBl. Nr. 13/1972 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Gemeindeverband Neustift bei Güssing hat seinen Sitz in der Gemeinde Neustift bei Güssing.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

VERORDNUNGEN AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES

2400/40

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland, LGBl. Nr. 42/1997
Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, wird verordnet:

§ 1

Dem Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland an.

§ 2

Der Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Bocksdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

**BESTEHENDE GEMEINDEVERBÄNDE
AUF GRUND DES GEMEINDEBEDIENTENGESETZES
Stand: 3. Februar 2002**

Gemeindeverband	Sitz	Mitgliedsgemeinden	Rechtsgrundlage
Leithaprodersdorf - Wimpassing an der Leitha	Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf Wimpassing an der Leitha	Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 (§ 43 Abs. 2) sowie LGBl. Nr. 61/1989 und 3/1991
Bocksdorf- Heugraben - Rohr im Burgenland	Bocksdorf	Bocksdorf Heugraben Rohr im Burgenland	Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 (§ 43 Abs. 2) sowie LGBl. Nr. 30/1983, 3/1992, 40/1994, 42/1997
Stoob - Neutal	Stoob	Stoob Neutal	Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972 (§ 43 Abs. 2)
Stotzing - Loretto	Stotzing	Loretto Stotzing	LGBl. Nr. 2/1991
Neustift bei Güssing	Neustift bei Güssing	Großmürbisch Inzenhof Kleinmürbisch Neustift bei Güssing	LGBl. Nr. 52/1991 i.d.F. LGBl. Nr. 83/1996

GEMEINDEBEDIENTETENGESETZ 1971 (2400)

Gesetz vom 20. Dezember 1971 über das Dienstrecht der Beamtinnen,* Beamten und Vertragsbediensteten der Gemeinden (Gemeindebedienstetengesetz 1971)

Stammfassung: LGBl Nr. 13/1972 (XI.Gp. Zl. 11 - 95)
i.d.F.: LGBl. Nr. 25/1972 (DFB)
LGBl. Nr. 25/1980 (1. Novelle) (XIII.Gp. RV 99 AB 107)
LGBl. Nr. 43/1989 (2. Novelle) (XV.Gp. RV 65 AB 272)
LGBl. Nr. 51/1991 (3. Novelle) (XV.Gp. RV 514 AB 533)
LGBl. Nr. 54/1996 (4. Novelle) (XVI.Gp. RV 831 AB 848)
LGBl. Nr. 46/1999 (5. Novelle) (XVII.Gp. RV 660 AB 681)
LGBl. Nr. 27/2008 (6. Novelle) (XIX.Gp. RV 701 AB 712)
LGBl. Nr. 88/2008 (7. Novelle) (XIX.Gp. RV 885 AB 917)
LGBl. Nr. 76/2009 (Art. 6)

* Wort „Beamtinnen“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

I. TEIL GEMEINDEBEAMTINNEN UND¹ GEMEINDEBEAMTE

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieser Teil des Gesetzes regelt das Dienstrecht der auf Grund dieses Gesetzes im öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten.

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Beamtinnen und³ Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 2

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände (III. Teil) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1)¹ Soweit dieser Teil des Gesetzes nicht anderes bestimmt, sind auf die Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamtinnen und³ Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)¹ Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung⁴ sind nicht anzuwenden.

(3)⁵ § 35a des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, ist auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte, sowie auf Beamtinnen und Beamte von Gemeindeverbänden mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.

¹ Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Der Begriff "Leistungsfeststellung" wurde ersatzweise durch Art. 1 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980 eingefügt.

⁵ Absatz angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006)

§ 4

Anstellungserfordernisse

- (1) Zur Anstellung einer Gemeindebeamtin oder¹ eines Gemeindebeamten ist erforderlich:
 - a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
 - b) ein ehrenhaftes Vorleben,
 - c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
 - d) das zum Zeitpunkt der Anstellung vollendete 18. Lebensjahr,
 - e)² der Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule.
- (2) Von der Anstellung als Gemeindebeamtin oder³ als Gemeindebeamter sind ausgeschlossen:
 - a)³ Personen, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,
 - b)³ Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist,
 - c)⁴ Personen, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, sofern sie bei Erreichung dieses Lebensalters und seither bis zur Anstellung als Gemeindebeamter nicht im Dienst einer Gebietskörperschaft, eines Gemeindeverbandes oder einer Verwaltungsgemeinschaft (§ 21 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBI. Nr. 55)⁶ gestanden sind.
- (3) Zur Leiterin oder zum Leiter⁷ des Gemeindeamtes (§ 47 Abs. 1 Bgld. GemO 2003)⁸ oder des Amtes eines Gemeindeverbandes kann nur bestellt werden, wer die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) mit Erfolg abgelegt hat.

(4)^{8A}

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/1980

³ Bezeichnung unter Entfall der lit. a geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/1980

⁴ Bezeichnung unter Entfall der lit. a geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 25/1980 und in der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 54/1996

⁵ Wortfolge „als Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Zur Leiterin oder zum Leiter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{8A} Entfallen gem. Z 1 des Gesetzes LGBI. Nr. 88/2008 und gem. dessen Z 9 - nunmehr § 47 Abs. 2 - mit 1.1.2009 außer Kraft getreten.

⁹ Wortfolge „Landesbeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹⁰ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 5

Dienstpostenplan

- (1) Der Gemeinderat hat einen besonderen Dienstpostenplan für Gemeindebeamtinnen und¹ Gemeindebeamte zu erstellen; in diesem ist unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte und die Zahl der Gemeindebediensteten die Zahl der erforderlichen Gemeindebeamtinnen oder² Gemeindebeamten und deren dienstrechtliche Stellung festzusetzen. In dem Dienstpostenplan ist mindestens ein Dienstposten für eine Leiterin oder³ einen Leiter des Gemeindeamtes vorzusehen.

- (2) Hinsichtlich der Erstellung der Dienstpostenpläne für die Gemeindeverbände gilt Abs. 1 sinngemäß.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „eine Leiterin oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 6

Vakanz der Gemeindebeamtinnen- oder Gemeindebeamtenstelle¹, Stellenausschreibung

- (1) Wird die Stelle einer Gemeindebeamtin oder² eines Gemeindebeamten frei, hat die Gemeinde (der Gemeindeverband) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerberinnen und³ Bewerbern für die an den Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht.

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

(2) Das Gesuch ist mit der Geburtsurkunde, dem Staatsbürgerschaftsnachweis und mit dem Nachweis der Erfüllung des in § 4 Abs. 1 lit. e genannten Anstellungserfordernisses zu belegen. Dem Gesuche ist überdies ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberin oder⁴ des Bewerbers anzuschließen.

(3) Jede freie Stelle einer Gemeindebeamtin oder² eines Gemeindebeamten ist nach Maßgabe entsprechender Dienstpostenpläne (§ 5) ohne Verzug, spätestens jedoch binnen drei Monaten, zu besetzen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister⁶ (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)⁵ hat über die erfolgte Anstellung einer Gemeindebeamtin oder² eines Gemeindebeamten unter Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses (Beschlusses des Gemeindeverbandsausschusses), des Bewerbungsgesuches und sämtlicher Beilagen unverzüglich der Landesregierung zu berichten.

¹ Wort „Gemeindebeamtinnen- oder Gemeindebeamtenstelle“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Bewerberinnen und“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der Bewerberin oder“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Klammersausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 7

Angelobung

(1)¹ Die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte² ist vor Antritt seines Amtes von der Bürgermeisterin oder³ vom Bürgermeister (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)⁴ mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

"Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich und des Bundeslandes Burgenland befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde."

Der Gemeindebeamte antwortet unter Leistung eines Handschlages:

"Ich gelobe."

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert, die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „Die Gemeindebeamtin oder der Gemeindebeamte“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Klammersausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

2. Abschnitt

Dienstverhältnis der Gemeindebeamtinnen und¹ Gemeindebeamten

§ 8

Provisorisches Dienstverhältnis

Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch und wird auf Ansuchen der Gemeindebeamtin oder² des Gemeindebeamten nach vier Jahren sowie nach erfolgreicher Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung (3. Abschnitt) definitiv.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 9

Einstufung

(1) Personen, die auf Grund dieses Gesetzes zu Gemeindebeamtinnen oder¹ Gemeindebeamten ernannt werden, sind in die Verwendungsgruppe B einzustufen.

(2) Bei einem Dienstwechsel einer Gemeindebeamtin oder² eines Gemeindebeamten von einer Gemeinde (einem Gemeindeverband) zu einer anderen Gemeinde (einem anderen Gemeindeverband) ist der Gemeindebeamtin oder³ dem Gemeindebeamten von der neuen Dienstbehörde die dienst- und

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ 1971

besoldungsrechtliche Stellung zuzuerkennen, auf die sie oder⁴ er bisher Anspruch hatte.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 10

Amtstitel

(1)* Die Gemeindebeamten führen folgende Amtstitel:

Gemeindebeamte der Dienstklasse

III den Amtstitel “Gemeindeamtmann”

IV - V den Amtstitel “Gemeindeoberamtmann”

VI den Amtstitel “Gemeindeamtsrat”

VII den Amtstitel "Gemeindeoberamtsrat"

(2) Gemeindebeamte, die zum Leiter eines Gemeindeamtes (Amtes eines Gemeindeverbandes) bestellt sind, führen die Funktionsbezeichnung "Leiter des Gemeindeamtes".

(3)* Gemeindebeamtinnen können anstelle der in den Abs. 1 und 2 angeführten Amtstitel und Funktionsbezeichnung folgende Amtstitel und folgende Funktionsbezeichnung führen:

Gemeindeamtfrau statt Gemeindeamtmann

Gemeindeoberamtfrau statt Gemeindeoberamtmann

Gemeindeamtsrätin statt Gemeindeamtsrat

Gemeindeoberamtsrätin statt Gemeindeoberamtsrat

Leiterin des Gemeindeamtes statt Leiter des Gemeindeamtes.

* Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

3. Abschnitt¹

Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

§ 11

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung wird beim Amt der Landesregierung errichtet. Sie besteht aus einer oder² einem rechtskundigen Vorsitzenden oder deren oder³ dessen rechtskundigen Stellvertreterin oder⁴ Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Die oder der Vorsitzende⁵, deren oder³ dessen Stellvertreterin oder⁴ Stellvertreter und zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind dem Stand der Landesbeamtinnen und⁷ Landesbeamten, die anderen zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Stand der Gemeindebeamtinnen und⁸ Gemeindebeamten zu entnehmen.

Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Standesbeamtin oder⁶ Standesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

² Wortfolge „einer oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „deren oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Standesbeamtin oder“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 12

Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Gemeindebeamtinnen und¹ Gemeindebeamte sind zur Ablegung der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung zuzulassen, wenn sie den Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

des § 13 zum Ziel hat.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister² (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)³ hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission weiterzuleiten.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung hat die oder⁴ der Vorsitzende der Prüfungskommission mit Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 12 a

Prüfungsverfahren

(1) Die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen und gliedert sich in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt der Prüfung ist vor dem zweiten Abschnitt abzulegen.

(2)¹ Im übrigen ist § 34 Abs. 1 bis 3 LBDG 1997² sinngemäß anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

§ 13

Prüfungsgegenstände

(1) Im ersten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat die Beamtin oder¹ der Beamte nachzuweisen, daß sie oder² er in der Lage ist, auf Grund von zur Verfügung gestellten Unterlagen Erledigungen sowohl im behördlichen Bereich als auch im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde zu entwerfen.

(2) Der erste Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Bundes- und Landesverfassung,
2. Behördenorganisation,
3. Verwaltungsverfahrenrecht,
4. Dienstrecht der Gemeindebediensteten,
5. Gemeinderecht,
6. Wahl- und Bürgerrechte,
7. Raumordnungs- und Baurecht,
8. Polizei- und Feuerwehrrecht,
9. Grundzüge des Umweltrechtes, insbesondere Gewerberecht, Wasser- und Entsorgungsrecht, Naturschutzrecht,
10. Grundzüge des Agrarrechtes, insbesondere Jagd und Fischereirecht, Wein- und Weinbaurecht, Forstrecht, Grundverkehrsrecht und Bodenreform, Feldschutzrecht, Veterinärrecht,
11. Grundzüge des Gesundheits- und Sozialrechtes, insbesondere Krankenanstaltenrecht, Leichen- und Bestattungswesen, Sozial- und Behindertenhilfe.

(3) Im zweiten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, auf Grund beigelegter Unterlagen die im Rahmen der Haushaltsführung der Gemeinde anfallenden Aufgaben zu erfüllen.

(4) Der zweite Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Finanzverfassung und Finanzausgleich,
2. Materielles Abgabenrecht und Abgabeverfahren,
3. Haushaltsrecht, insbesondere Voranschlag und Rechnungsabschluß, Gebarungskontrollen und Vergaberichtlinien,
4. Kassen- und Rechnungswesen.

(5) Im dritten Abschnitt der schriftlichen Prüfung hat der Beamte nachzuweisen, daß er in der Lage ist, die Aufgaben der Personenstandsbehörde und der Staatsbürgerschaftsevidenz zu besorgen.

(6) Der dritte Abschnitt der mündlichen Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Personenstandsrecht, insbesondere Führung der Personenstandsbücher, Ausstellung von Urkunden aus den Personenstandsbüchern, Altmatrikenvorschriften und Verfahrensrecht,
2. Personenrecht, Familienrecht (Ehe- und Kindschaftsrecht), Vormundschafts- und Pflschaftsrecht sowie die Bestimmungen über die Sachwalterschaft,
3. Namensrecht,
4. Einschlägige Bestimmungen des internationalen Privatrechtes einschließlich der Behandlung aus-

GEMEINDEBEDIENTSTETENGESETZ 1971

- ländischer Entscheidungen in Eheangelegenheiten,
5. Staatsbürgerschaftsrecht und Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz,
6. Gebühren- und Abgabenrecht auf dem Gebiet des Personenstands- und Staatsbürgerschaftsrechts.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Themen der schriftlichen Prüfung sind von dem Mitglied der Prüfungskommission, das für die Prüfung des betreffenden Gegenstandes bestimmt ist, im Einvernehmen mit der oder¹ dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder deren oder² dessen Stellvertreterin oder³ Stellvertreter zu bestimmen, wobei gleichzeitig die für die Behandlung der Themen notwendigen Behelfe festzulegen sind. Die Benützung anderer Behelfe als Gesetzestexte ist unzulässig. Für die Bearbeitung der Themen muß der Beamtin oder⁴ dem Beamten ein Zeitraum von mindestens sechs Stunden zur Verfügung stehen.

(2) Die schriftliche Prüfung ist unter Aufsicht abzuhalten. Die aufsichtsführende Beamtin oder der aufsichtsführende Beamte⁵ ist von der oder dem⁶ Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmen. Der Zeitpunkt der Übernahme der Prüfungsaufgabe und der Abgabe der Prüfungsarbeit ist in dem Prüfungsakt zu vermerken.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „deren oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Stellvertreterin oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Die aufsichtsführende Beamtin oder der aufsichtsführende Beamte“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „von der oder dem“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 15

Mündliche Prüfung

Bei der mündlichen Prüfung ist die Beamtin oder¹ der Beamte aus den einzelnen Gegenständen von den von der oder dem Vorsitzenden² der Prüfungskommission hierfür bestimmten Kommissionsmitgliedern⁴ zu prüfen. Die oder der³ Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „von den von der oder dem Vorsitzenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Die oder der“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wort „Kommissionsmitgliedern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 16

Ergebnis der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

(1) Über das Ergebnis eines jeden Abschnittes der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung hat die Prüfungskommission in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen. Die oder der Vorsitzende¹ der Prüfungskommission hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Hat die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß die Beamtin oder² der Beamte über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im jeweiligen Prüfungsabschnitt verfügt, so ist die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt bestanden.

(3) Hat nicht die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission ausreichende Beherrschung des Prüfungsstoffes im jeweiligen Prüfungsabschnitt durch die Beamtin oder³ den Beamten festgestellt, so hat diese oder⁴ dieser die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt nicht bestanden. In diesem Falle kann die Prüfung über diesen Prüfungsabschnitt frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung jedes Prüfungsabschnittes ist unzulässig.

(4) Über die bestandene Gesamtprüfung ist der Beamtin oder⁵ dem Beamten ein Zeugnis auszustellen, in dem der Prüfungserfolg anzuführen und das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen ist. Haben alle Mitglieder der Prüfungskommission die Überzeugung gewonnen, daß die

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

Beamtin oder ² der Beamte die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem Prüfungsabschnitt aufweist und ist die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission der Auffassung, daß der Prüfungserfolg in einzelnen Gegenständen als ausgezeichnet zu bewerten ist, so sind der Angabe des Prüfungserfolges die Worte "mit Auszeichnung aus" beizufügen.

(5) Hat eine Beamtin oder ⁶ ein Beamter die Prüfung nicht bestanden, so ist sie oder ⁷ er von dem Beschluß der Prüfungskommission in Kenntnis zu setzen. Diese Mitteilung ist kein Bescheid.

¹ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Die Beamtin oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „diese oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „sie oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 16a

Anrechnung auf die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung

Hat die Beamtin oder ¹ der Beamte bereits eine andere Dienstprüfung erfolgreich abgelegt, kann der Vorsitzende der Prüfungskommission auf Antrag der Beamtin oder ² des Beamten mit Bescheid bestimmen, daß sich die Prüfung nicht auf jene Gegenstände zu erstrecken hat, die für die bereits abgelegte Prüfung zumindest im gleichen Umfang vorgesehen sind wie in der nunmehrigen Prüfung. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

¹ Wortfolge „die Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „der Beamtin oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

§ 17 ¹

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind:

1. die Bürgermeisterin oder ² der Bürgermeister (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)³; diese oder ⁴ dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997 ⁵) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (§ 148 LBDG 1997 ⁵) hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und ⁶ Gemeindebeamten;
2. die Disziplinarcommission für Gemeindebeamtinnen und ⁷ Gemeindebeamte; diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Gemeindebeamten;
3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamtinnen und ⁸ Landesbeamte (§ 117 LBDG 1997 ⁹); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Gemeindebeamtinnen und ⁷ Gemeindebeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Gemeindebeamtinnen und ⁷ Gemeindebeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamtinnen und ⁸ Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

² Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „diese oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁶ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

§ 18¹

Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamte

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens gegen Gemeindebeamtinnen und³ Gemeindebeamte wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarkommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. der oder dem Vorsitzenden oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
2. der Leiterin oder dem Leiter der Bezirkshauptmannschaft, in deren oder dessen^{3A} Amtsbereich sich der Dienort der oder des Beschuldigten befindet, oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
3. zwei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern,
4. zwei Gemeindebeamtinnen oder Gemeindebeamten, die Leiterinnen oder Leiter von Gemeindeämtern sind.⁴

(2) Die Mitglieder der Disziplinarkommission mit Ausnahme des unter Abs. 1 Z 2 angeführten Mitgliedes, werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter Abs. 1 Z. 3 und 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmitglieder⁵ zu bestellen. Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter⁶ sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und⁷ Landesbeamten zu entnehmen.

(3)⁸ Ein Mitglied der Disziplinarkommission ist im Disziplinarverfahren durch sein Ersatzmitglied zu vertreten, wenn das Mitglied als Bürgermeisterin oder Bürgermeister oder als Leiterin oder Leiter des Gemeindeamtes Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des Beschuldigten ist.

¹ Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 17 geändert gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{3A} Wortfolge „oder dessen“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 gem. dessen Z 9 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007.

⁴ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Ausdruck „Ersatzmitglieder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 (gemäß dessen Z 3 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 1 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 19 *

Bestellung der Disziplinaranwältin oder des Disziplinaranwalts

Die Landesregierung hat für die Disziplinarkommission aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamtinnen und Landesbeamten eine Disziplinaranwältin oder einen Disziplinaranwalt und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu bestellen.

* I.d.F. der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 20¹

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß).

(2) Hat eine Beamtin oder² ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen der Beamtin oder³ des Beamten dieser Antrag unverzüglich der oder⁴ dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission für Gemeindebeamtinnen und⁵ Gemeindebeamte und der Disziplinaranwältin oder⁶ dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 21*

Besondere Verfahrensbestimmungen

Die Strafe der Entlassung kann nur dann verhängt werden, wenn sich in der Disziplinarkommission fünf Mitglieder dafür aussprechen.

* Paragraphenbezeichnung unter Entfall des vormaligen § 21 geändert gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

5. Abschnitt Kostentragung

§ 22

Aufwandsersatz des Landes

(1) Das Land hat, sofern in Abs. 2 nicht anderes bestimmt wird, den Gemeinden und Gemeindeverbänden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der für die Landesbeamtinnen und¹ Landesbeamten geltenden pensionsrechtlichen Bestimmungen auf Gemeindebeamtinnen und² auf Gemeindebeamte und deren Hinterbliebene erwächst.

(2)³ Absatz 1 findet auf den Mehraufwand, der durch die Beförderung einer Gemeindebeamtin oder⁴ eines Gemeindebeamten in die Dienstklasse VII erwächst, nur dann Anwendung wenn,

- a) die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte Leiterin oder⁶ Leiter eines Gemeindeamtes oder des Amtes eines Gemeindeverbandes ist,
- b) die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte eine für die Vorrückung in höhere Bezüge berücksichtigte Dienstzeit von mindestens 28 Jahren aufweist und
- c) die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Fähigkeiten und Leistungen der Gemeindebeamtin oder^{5A} des Gemeindebeamten und den Umfang der Gemeindegeschäfte die Übernahme dieses Mehraufwandes bewilligt.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben dem Land zu dem nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 zu tragenden Pensionsaufwand einen Beitrag in der Höhe des dreifachen Pensionsbeitrages, den die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte jeweils zu erbringen hat, zu leisten. In den Fällen, in denen Abs. 1 auf Gemeindebeamte der Dienstklasse VII hinsichtlich des Mehraufwandes keine Anwendung findet (Abs. 2), haben die Gemeinden und Gemeindeverbände dem Land einen Beitrag zu leisten, der sich nach dem Pensionsbeitrag bemißt, den die Gemeindebeamtin oder⁵ der Gemeindebeamte zu entrichten hätte, wäre sie oder⁷ er nicht in die Dienstklasse VII befördert worden.

(4) Die Beiträge (Abs. 3) sind binnen eines Monats nach Fälligkeit der Bezüge dem Amt der Landesregierung zu überweisen. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG⁸).

¹ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „auf Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

⁴ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „die Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{5A} Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 (gem. dessen Z 9 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2007).

⁶ Wortfolge „Leiterin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

§ 23

Überweisungsbetrag

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die bei Anrechnung von Ruhegehaltvordienstzeiten ihnen als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeträge an das Land abzuführen.

(2) Das Land hat den Gemeinden (Gemeindeverbänden) die bei Ausscheiden einer Gemeindebeamtin oder¹ eines Gemeindebeamten aus dem Dienststand zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen. Ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) gemäß § 26 Gehaltsgesetz 1956 zur Leistung einer Abfertigung an die ausscheidende Gemeindebeamtin oder² den ausscheidenden Gemeindebeamten verpflichtet und ist die Gemeinde (der Gemeindeverband) deshalb von der Leistung eines Überweisungsbetrages nach § 311 ASVG befreit, so hat das Land der Gemeinde (dem Gemeindeverband) einen Betrag in der Höhe dieses Überweisungsbetrages zu erstatten.³

¹ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „die ausscheidende Gemeindebeamtin oder“ eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

§ 24

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden

Neben dem nach Maßgabe des § 22 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Gemeindeverbände) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

6. Abschnitt

Behörden und deren Wirkungsbereich

§ 25

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister¹ obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 3. und 4. Abschnittes dieses Teiles dieses Gesetzes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(2) Über Berufungen gegen Bescheide der Bürgermeisterin oder³ des Bürgermeisters, sowie über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5, der Gemeinderat zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen
2. Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 5)
3. Anstellung einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten⁴
4. Beförderung in eine höhere Dienstklasse
- 5.⁵ Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 15 Gehaltsgesetz 1956, mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage
6. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht
- 7.⁶ Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des *Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997*⁷
8. Dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken
- 9.⁸ Versetzung in den Ruhestand gem. § 15 LBDG 1997⁹.

(3) Hinsichtlich der Gemeindebeamtinnen und² Gemeindebeamten der Gemeindeverbände übt die der Bürgermeisterin oder¹⁰ dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten die Obfrau oder¹¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Gemeindeverbandsausschuß aus.

(4) Der Instanzenzug gegen Bescheide der Obfrau oder¹² des Obmannes des Gemeindeverbandsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Gemeindeverbandsausschuß. Der Gemeindeverbandsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

(5)¹³ Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren, und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.

¹ Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „einer Gemeindebeamtin oder eines Gemeindebeamten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁶ In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁷ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁸ In der Fassung des Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

¹⁰ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹¹ Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹² Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

¹³ I.d.F. gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

§ 26

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeindebamtinnen und¹ Gemeindebeamten ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des VI. Hauptstückes der Bgld. Gemeindeordnung.²

¹ Wortfolge „Gemeindebamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996 (Entfall des Zitates)

§ 27

Genehmigungsvorbehalt

(1) Die in den Angelegenheiten des § 25 Abs. 2 Z. 2, 4, 5, 7, 8 und 9 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 26).

- (2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte dienstrechtliche Maßnahme
- a) gesetzliche Vorschriften verletzen würde,
 - b) einen finanziellen Aufwand erforderte, durch den die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzlich obliegenden Aufgaben gefährdet würde,
 - c) im Sinne des § 22 finanzielle Leistungen des Landes zur Folge hätte, die höher sind, als die Leistungen, die das Land für vergleichbare Landesbamtinnen und* Landesbeamte zu erbringen hat.

* Wortfolge „Landesbamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 28

Vorstellung

Wer durch den Bescheid des Gemeindeverbandsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde (§ 26) erheben. Die Bestimmungen der Abs. 2 - 6 des § 77 der Bgld. Gemeindeordnung gelten sinngemäß.

7. Abschnitt Übergangsbestimmungen

§ 29¹

Gemeindebamtinnen und² Gemeindebeamte des Dienststandes

Gemeindeamtfrauen und³ Gemeindeamt Männer im Sinne des Landesgesetzes vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, sind nunmehr Gemeindebamtinnen und⁴ Gemeindebeamte im Sinne dieses Gesetzes. Auf diese, deren Angehörige und Hinterbliebene finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

¹ I.d.F. gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 - unter Entfall der Absätze 2 und 3 und der Absatzbezeichnung - (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „Gemeindebamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Gemeindeamt Frauen und“ eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Gemeindebamtinnen und“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 30

(Entf. gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008
(gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007))

II. TEIL GEMEINDEVERTRAGSBEDIENSTETE

§ 31

Anwendungsbereich

(1)* Dieser Teil des Gesetzes regelt die Rechtsverhältnisse der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband (III. Teil) stehenden Personen (Gemeindevertragsbedienstete).

(2) Dieser Teil des Gesetzes findet auf Vertragsbedienstete der Freistädte Eisenstadt und Rust keine Anwendung.

* In der Fassung des Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

§ 32

Anwendung anderer landesgesetzlicher Vorschriften

(1)¹ Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die Gemeindevertragsbediensteten die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(1a)² Auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände ist § 35a LBBG 2001 mit den in § 3 Abs. 3 angeführten Abweichungen anzuwenden.

(1b)² Die §§ 3d bis 3n des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49, sind auf Vertragsbedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände nicht anzuwenden.

(2) Die im Landesvertragsbedienstetengesetz 1985³ der Landesregierung eingeräumten Befugnisse stehen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, der Bürgermeisterin oder⁴ dem Bürgermeister (Obfrau oder Obmann des Gemeindeverbandsausschusses)⁵ zu.

(2a)⁶ Dem Gemeindevorstand obliegt die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter für länger als sechs Monate, jedoch nicht für mehr als ein Jahr, die einverständliche Lösung und die vorzeitige Auflösung ihres Dienstverhältnisses.

(3) Über die nachstehend angeführten Angelegenheiten hat, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) zu entscheiden und zu beschließen:

1. Erlassung von Verordnungen

2.⁷ Aufnahme von Gemeindevertragsbediensteten, ausgenommen die Aufnahme nicht ständiger Bediensteter bis zu einem Jahr

3.⁸ Zuerkennung von Nebengebühren im Sinne des § 22 Vertragsbedienstetengesetz 1948 mit Ausnahme der Reisegebühren, des Fahrtkostenzuschusses und der Personalzulage

4. Zuerkennung von Geldzuwendungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht

5.⁹ Bewilligung eines Sonderurlaubes von mehr als zwei Wochen und eines Karenzurlaubes nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

6.¹⁰ Kündigung, einverständliche Lösung und vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses, zu dessen Begründung der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß) gemäß Z 2 zuständig ist

7. Abschluß von Dienstverträgen mit Gemeindevertragsbediensteten, in denen Regelungen getroffen werden, die von den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 abweichen.

(4) Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach dem Landesvertragsbedienstetengesetz 1985 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 70 Abs. 4)¹¹ obliegt der Landesregierung.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

² Eingefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

⁴ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 -

mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit

Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Eingefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁷ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁸ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁹ In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

¹⁰ In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

¹¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

III. TEIL GEMEINDEVERBÄNDE

§ 33

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Gemeindebeamtinnen und¹ Gemeindebeamten und Gemeindevertragsbediensteten, zur Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zu einem Gemeindeverband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten, sowie zur Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindeverbände bilden. Hiebei ist auf die Bevölkerungszahl, die Flächenausdehnung der Gemeinden, die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben Bedacht zu nehmen.

(2) In der Verordnung ist unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Bedeutung, die aufgrund der letzten Volkszählung kundgemachte Volkszahl² und Verkehrslage der beteiligten Gemeinden zu bestimmen, in welcher verbandsangehörigen Gemeinde der Gemeindeverband seinen Sitz hat.

(3) Der Gemeindeverband ist aufzulösen oder zu ändern, wenn er den Bedingungen seines Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entspricht.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindeverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindeverband zusammenschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hiebei eine Gemeinde einem Gemeindeverband angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Gemeindeverband angehöriger Gemeinden zu hören.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „aufgrund der letzten Volkszählung kundgemachte Volkszahl“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 6 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 34

Organe des Gemeindeverbandes

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind der Gemeindeverbandsausschuß und die Obfrau oder¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

(2) Der Gemeindeverbandsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) des Gemeindeverbandes abzuhalten sind. Er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

(3) Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Gemeindeverbandsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 - 42 und 44 Abs. 1 - 6 der Bgl. Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle der Bürgermeisterin oder² des Bürgermeisters die Obfrau oder¹ der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

¹ Wortfolge „die Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 35

Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses richtet sich nach der Volkszahl² der Gemeinde; die Volkszahl² bestimmt sich nach dem auf Grund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern	2
mit 1001 bis 1500 Einwohnern	3
mit 1501 bis 2000 Einwohnern	4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern	5
und mit mehr als 3000 Einwohnern	6

zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder)³ des Gemeindeverbandsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied)³ vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Gemeindeverbandsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer eine Nachfolgerin oder⁴ ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt des Mitgliedes des Gemeindeverbandsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Gemeindeverbandsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Gemeindeverbandsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

¹ I.d.F. gem. Art. 6 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 (Entfall der Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“.

² Wort „Volkszählung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 6 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „eine Nachfolgerin“ eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 36

Wahl der Obfrau oder¹ des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Gemeindeverbandsausschusses sind zur ersten Sitzung von der Bürgermeisterin oder² vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 33 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Gemeindeverbandsausschuß aus seiner Mitte die Obfrau oder den Obmann sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für diese Funktion⁴ zu wählen. Bis zur Wahl der Obfrau oder¹ des Obmannes führt die Bürgermeisterin oder³ der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

¹ Wortfolge „der Obfrau oder“ eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Wortfolge „von der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „die Obfrau oder den Obmann sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter für diese Funktion“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 37

Aufbringung der Mittel

(1) Von dem von den Gemeindeverbänden nach Maßgabe des I. und II. Teiles dieses Gesetzes zu tragenden Aufwand einschließlich des Beitrages zum Pensionsaufwand für Gemeindebeamtinnen und¹ Gemeindebeamte (§ 22 Abs. 4) haben ein Viertel vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich der Sitz des Gemeindeverbandes befindet. Die anderen drei Viertel tragen alle Gemeinden des Gemeindeverbandes einschließlich der Sitzgemeinde nach Maßgabe ihrer Volkszahl^{1A}. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.^{1B}

(2)² Abweichungen von dem im Absatz 1 festgelegten Kostenteilungsschlüssel können durch übereinstimmende Gemeinderatsbeschlüsse der verbandsangehörigen Gemeinden verfügt werden.

(3)³ Die Obfrauen und die Obmänner⁴ der Gemeindeverbandsausschüsse haben den von den Gemeindeverbänden voraussichtlich zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG⁵).

(4)⁶ Für die Haushaltsführung der Gemeindeverbände gelten sinngemäß die Bestimmungen des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003⁷; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Gemeindeverbandsausschuß und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann⁸ des Gemeindeverbandsausschusses.

¹ Wortfolge „Gemeindebeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

^{1A} Wort „Volkszähl“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 6 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009.

^{1B} Letzter Satz i.d.F. des Art. 6 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009.

² Absatz eingefügt gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

⁴ Wortfolge „Die Obfrauen und die Obmänner“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Zitat geändert gem. Art. 1 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

⁶ Eingefügt gem. Art. 1 Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr.25/1980 und danach Absatzbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 51/1991

⁷ Zitierung „des 4. Hauptstücks der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁸ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

IV. TEIL
BESTIMMUNGEN FÜR DIE BEDIENTETEN DER FREISTÄDTE
EISENSTADT UND RUST

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

§ 38

Beamtinnen und ¹ Beamte

(1)² Auf die in einem öffentlich-rechtlichen (pragmatischen) Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Beamtinnen und ³ Beamten sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die für das Dienstrecht, einschließlich des Besoldungs- und Pensionsrechtes der Landesbeamtinnen und ⁴ Landesbeamten maßgebenden Gesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(2)² Die Bestimmungen über die Leistungsfeststellung ⁵ sind nicht anzuwenden.

(3)⁶ § 35a LBBG 2001 ist auf Beamtinnen und Beamte der Freistädte Eisenstadt und Rust mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erteilung einer Pensionskassenzusage und zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 3 Abs. 2 BPG der jeweilige Dienstgeber berechtigt aber nicht verpflichtet ist und dass eine solche Vereinbarung mit dem Zentralausschuss, soweit ein solcher nicht eingerichtet ist, dem Personalvertreterausschuss oder der Vertrauensperson, oder, soweit eine Personalvertretung nicht besteht, mit der Beamtin oder dem Beamten abzuschließen ist.

(4)⁷ Die Erlassung von Verordnungen über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103) sowie die Erlassung von Verordnungen, mit der der Anpassungsfaktor, die Aufwertungsfaktoren und die Höchstbeitragsgrundlage in ruhe- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten festgesetzt werden (§ 7 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 1, § 19 Abs. 4, § 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002), obliegt der Landesregierung.

¹ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Absatzbezeichnung gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Bezeichnung ersetzt gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

⁶ Absatz eingefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁷ Absatz i.d.F. gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 39

Vertragsbedienstete

(1)¹ Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, sind auf die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Freistadt Eisenstadt und zur Freistadt Rust stehenden Personen die Bestimmungen des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985, LGBl. Nr. 49 in der jeweils geltenden Fassung ² sinngemäß anzuwenden.

(2)³ Die Erlassung von Teuerungszulagenverordnungen zur Anpassung des Monatsentgeltes an geänderte Lebenshaltungskosten auf Grund des nach Abs. 1 anzuwendenden Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (§ 70 Abs. 4) obliegt der Landesregierung.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

³ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1996

§ 40

Eigener Wirkungsbereich

Die Freistädte Eisenstadt und Rust haben ihre in diesem Teil des Gesetzes geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Abschnitt

Bestimmungen über das Disziplinarverfahren gegen Beamtinnen und¹ Beamte

§ 41²

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. der Stadtsenat; dieser ist zuständig zur vorläufigen Suspendierung (§ 128 LBDG 1997³) und zur Erlassung von Disziplinarverfügungen (148 LBDG 1997³) hinsichtlich der Beamtinnen und⁴ Beamten der Stadt;
2. die Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte (§ 116 LBDG 1997⁶); diese ist zuständig zur Erlassung von Disziplinarerkenntnissen und zur Entscheidung über Suspendierungen hinsichtlich der Beamtinnen und⁴ Beamten der Stadt;
3. die Disziplinarobercommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte (§ 117 LBDG 1997⁷); diese ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte sowie über Berufungen gegen Suspendierungen durch die Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte. Gegen die Entscheidungen der Disziplinarobercommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

¹ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1989

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁴ Wortfolge „Beamtinnen und“ eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

⁷ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

§ 42¹

Disziplinaranzeige

(1) Die Erstattung der Disziplinaranzeige obliegt dem Stadtsenat.

(2) Hat eine Beamtin oder² ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist auf Verlangen der Beamtin oder³ des Beamten dieser Antrag unverzüglich der oder⁴ dem Vorsitzenden der Disziplinarcommission für Landesbeamtinnen und⁵ Landesbeamte und der Disziplinaranwältin oder⁶ dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1980

² Wortfolge „eine Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

³ Wortfolge „der Beamtin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁴ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁵ Wortfolge „Landesbeamtinnen und“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

⁶ Wortfolge „der Disziplinaranwältin oder“ eingefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

V. TEIL

GEMEINSAME ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43

Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Verwaltungsgemeinschaften (§ 23 der Bgld. Gemeindeordnung) werden aufgelöst.

(2) Alle Gemeinden, die jeweils zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossen waren, bilden einen Gemeindeverband im Sinne des III. Teiles dieses Gesetzes. Sitz des Gemeindeverbandes ist der Sitz der bisherigen Verwaltungsgemeinschaft. Das Recht der Landesregierung zur Änderung oder Auflösung eines solchen Gemeindeverbandes wird dadurch nicht berührt.

(3) In die Rechtsnachfolge der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaften (Abs. 1) tritt hinsichtlich

GEMEINDEBEDIENTENGESETZ 1971

der Dienstverhältnisse dieser Bediensteten sowie der Sachmittel der Gemeindeverband, dem die bisher zu einer Verwaltungsgemeinschaft zusammengeschlossenen Gemeinden angehören; im übrigen werden die Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten nicht berührt.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Gemeindeverbandsausschüsse sind spätestens binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß den Bestimmungen des § 35 zu wählen.

(5) Der Gesamtaufwand der Gemeindeverbände ist, abweichend von den Bestimmungen des § 37, nach jenem Kostenteilungsschlüssel zu tragen, der für die jeweilige Verwaltungsgemeinschaft, in deren Rechtsnachfolge der Gemeindeverband eintritt, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Geltung war. Der Gemeindeverbandsausschuß kann die Aufhebung dieses Kostenteilungsschlüssels beschließen. In diesem Falle erfolgt die Aufbringung der Mittel des Gemeindeverbandes gemäß § 37.

§ 44

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen rückwirkend mit dem 1. Jänner 1972 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird, unbeschadet der Regelung des § 30, das Landesgesetz vom 4. Dezember 1926, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten des Verwaltungsdienstes, LGBl. Nr. 96/1926, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1931, LGBl. Nr. 10/1934, LGBl. Nr. 61/1934 und LGBl. Nr. 60/1935, ferner das Landesgesetz LGBl. Nr. 2/1949, aufgehoben.

(4) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Landesgesetz vom 20. Oktober 1959 über die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, auf Vertragsbedienstete der Gemeinden, LGBl. Nr. 21, aufgehoben.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der zweite Halbsatz des § 46 Abs. 2 der Bgld. Gemeindeordnung wird aufgehoben; an die Stelle des Strichpunktes ist ein Punkt zu setzen.

§ 45

Entf. gem. Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008
(gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

§ 46¹

Verweisungen auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
4. Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung;
5. Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPg 2002, LGBl. Nr. 103, in der jeweils geltenden Fassung;
6. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung;
7. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 76/2007²;
8. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001³;
9. Betriebspensionsgesetz - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2005.

¹ I.d.F. gem. Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 (gemäß dessen Z 65 - nunmehr § 47 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007)

² Das Gesetzeszitat wird ersetzt durch das Zitat „BGBl.I.Nr. 58/2008“ (gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

³ Das Gesetzeszitat wird ersetzt durch das Zitat „BGBl.I.Nr. 3/2008“ (gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 - nunmehr § 47 Abs. 2 Z 2 - mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009).

§ 47¹

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten²

(1)³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008 treten in Kraft:

1. § 3 Abs. 3 und § 38 Abs. 3 mit 1. Jänner 2006,
2. der Titel, die Überschrift des I. Teils, § 1, § 3 Abs. 1 und 2, §§ 4, 5, die Überschrift zu § 6, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 7 Abs. 1, §§ 8, 9, 10 Abs. 3, §§ 11 bis 18, § 19 samt Überschrift, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 1, 2 und 3, § 23 Abs. 2, §§ 25, 26, 27 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 32 Abs. 1a, 1b und 2, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 3, § 35 Abs. 1, 3 und 4, die Überschrift zu § 36, § 36 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 1, 3 und 4, § 38 Abs. 1, 2 und 4 und die Überschrift zu § 38, die Überschrift des 2. Abschnitts des IV. Teils, § 41, § 42 Abs. 2, § 46, § 47 sowie der Entfall des § 39 Abs. 2 und 3, des § 30 und des § 45 mit 1. Jänner 2007.

(2)⁴ Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008 wird Folgendes festgelegt:

1. § 18 Abs. 1 Z 2, § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2 lit. a bis c und Abs. 3 sowie § 36 Abs. 1 und 2 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.
2. § 46 Z 7 und 8 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig tritt § 4 Abs. 4 außer Kraft.

(3)⁵ Die Änderungen von § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹ Eingefügt gem. Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2008

² Überschrift i.d.F. der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008

³ Absatzbezeichnung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008

⁴ Absatz angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 88/2008

⁵ Angefügt gem. Art. 6 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

Abweichend von § 4 Abs. 4 Gemeindebedienstetengesetz 1971 finden auf Landesbeamte anwendbare Vorschriften, die einen Ersatz des Anstellungserfordernisses gemäß § 4 Abs. 1 lit. e vorsehen, auf Gemeindebeamte unter der Voraussetzung, daß die Anstellung als Gemeindebeamter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beamte nach Vollendung des 18. Lebensjahres acht Jahre im Dienst einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zurückgelegt hat.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1999

Es treten in Kraft

1. Artikel 1 Z 1 bis 5 und 8 bis 13 mit 1. April 1999,
2. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel 1 Z 6 und 7 - soweit sie sich auf § 4 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 beziehen - mit 1. Jänner 2003.

STANDESBEAMTEN-PRÜFUNGSGESETZ (2410)

Gesetz vom 18. April 1991 über die Standesbeamtenprüfung, LGBl. Nr. 69/1991

§ 1

Allgemeines

Die Aufgaben eines Standesbeamten nach dem Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, dürfen nur Personen wahrnehmen, die die in diesem Gesetz vorgesehene Prüfung oder den dritten Abschnitt der Gemeindeverwaltungsdienstprüfung nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr.13/1972 in der jeweils geltenden Fassung, erfolgreich abgelegt haben. § 6 bleibt unberührt.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Die Standesbeamtenprüfung ist vor einer beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Abnahme der Prüfung ist die für die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung im Gemeindebedienstetengesetz 1971 normierte Prüfungskommission mit der Maßgabe zuständig, daß die Kommission aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Ein Mitglied ist dem Stand der Landesbeamten, das andere Mitglied dem Stand der Gemeindebeamten zu entnehmen. Ein Mitglied muß mindestens vier Jahre als Standesbeamter in einer Gemeinde des Burgenlandes tätig gewesen sein.

§ 3

Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen. Der Bürgermeister (Obmann des Gemeindeverbandsausschusses, Vorsitzender des Verwaltungsausschusses) hat den Antrag auf Zulassung zur Prüfung unverzüglich an die Prüfungskommission zu leiten.

(2) Dem Ansuchen um Zulassung sind folgende Unterlagen anzuschließen:

- a) Geburtsurkunde,
- b) Staatsbürgerschaftsnachweis.

(3) Zur Prüfung sind nur Organe oder Bedienstete von Gemeinden (Gemeindeverbänden, Verwaltungsgemeinschaften) sowie Bedienstete übergeordneter Behörden (§ 66 Personenstandsgesetz) zuzulassen, die österreichische Staatsbürger sind und den Besuch eines geeigneten Prüfungsvorbereitungskurses nachweisen. Als geeignet gilt ein Kurs, wenn er die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne des § 13 Abs. 5 und 6 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 zum Ziel hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 4

Prüfungsverfahren, Prüfungsgegenstände, Prüfungsergebnis

Für die Durchführung der Prüfung, die Prüfungsgegenstände und das Prüfungsergebnis sind die §§ 12a, 13 Abs. 5 und 6 und 14 bis 16 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Anerkennung von Prüfungen

(1) Die Landesregierung kann über Antrag im Einzelfall eine in einem anderen Bundesland erfolgreich abgelegte Prüfung für Standesbeamte anerkennen, wenn keine Bedenken über die Gleichwertigkeit der abgelegten Prüfung bestehen.

(2) Über die Anerkennung einzelner bereits erfolgreich abgelegter Prüfungsgegenstände entscheidet über Antrag der Vorsitzende der Prüfungskommission. § 16a des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gilt sinngemäß.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Eine Standesbeamtenprüfung ist für Personen nicht erforderlich, die
1. bis zum Inkrafttreten des Standesbeamten-Prüfungsgesetzes die Gemeindeverwaltungsdienstprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Rechnungs- und Verwaltungsdienst in den Gemeinden oder

STANDESBEAMTEN-PRÜFUNGSGESETZ

die Prüfung für den Rechnungs- und Verwaltungsfachdienst in den Gemeinden erfolgreich abgelegt haben oder

2. vor dem 1. Jänner 1984 zum Standesbeamten oder Stellvertreter bestellt wurden.

(2) Personen, die als Standesbeamte tätig sind und nicht unter die Bestimmungen des Abs.1 fallen, haben die erforderliche Prüfung binnen zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abzulegen.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG (2420/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 2000 über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländische Gemeinde-Personalvertretungswahlordnung - Bgld. G-PVWO), LGBl. Nr. 33/2000

Auf Grund des 3. Abschnittes, insbesondere der §§ 14 bis 16 und 19 bis 24 des Burgenländischen Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes (Bgld. G-PVG), LGBl. Nr. 78/1999, wird verordnet:

1. Abschnitt Errichtung von Personalvertreterausschüssen

§ 1 Personalvertreterwahlausschuss

(1) Bei der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalvertreterwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen wie folgt zu berücksichtigen:

1. Die Anzahl der auf die Wählergruppen entfallenden Sitze im Personalvertreterwahlausschuss ist mittels der Ermittlungszahl festzustellen. Die Ermittlungszahl wird gefunden, indem die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses geteilt wird. Die Ermittlungszahl ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen.
2. Jede Wählergruppe erhält so viele Sitze im Personalvertreterwahlausschuss zugesprochen, als die Ermittlungszahl in der Zahl der Personalvertreterwahlausschussmitglieder der einzelnen Wählergruppe enthalten ist.
3. Werden auf diese Weise nicht alle Sitze des Personalvertreterwahlausschusses besetzt, so ist festzusetzen, welche Restquotienten bei der Teilung der Mandatszahlen der einzelnen Wählergruppen durch die Ermittlungszahl verbleiben. Die restlichen Sitze im Personalvertreterwahlausschuss fallen jenen Wählergruppen zu, die die größten Restquotienten aufweisen.
4. Haben auch nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Personalvertreterwahlausschuss, so fällt der Sitz jener Wählergruppe zu, der anlässlich der Wahl des Personalvertreterwahlausschusses die größere Anzahl von Reststimmen verbleiben. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz im Personalvertreterwahlausschuss, so entscheidet unter diesen das Los.

(2) Die Wählergruppen haben die von ihnen namhaft zu machenden Mitglieder und Ersatzmitglieder des Personalvertreterwahlausschusses dem Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses - wenn ein Zentralausschuss besteht, dessen Vorsitzendem - und den anderen im Personalvertreterwahlausschuss vertretenen Wählergruppen unter Beifügung der Geburtsdaten mitzuteilen.

(3) Der Personalvertreterwahlausschuss - wenn ein Zentralausschuss besteht dieser - hat seinen Beschluss über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied (Ersatzmitglied) des Personalvertreterwahlausschusses diesem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, vom Personalvertreterwahlausschuss - wenn ein Zentralausschuss besteht, von diesem - kundzumachen.

§ 2 Wahlzeugen

Beabsichtigt eine Wählergruppe, einen Bediensteten als Wahlzeugen (§ 16 Abs. 6 Bgld. G-PVG) in den Personalvertreterwahlausschuss zu entsenden, so hat sie dies dem Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses unter Angabe des Namens, der Geburtsdaten, der Anschrift und der Dienststelle des Wahlzeugen schriftlich mitzuteilen. Erfüllt der Bedienstete die Voraussetzungen für die Bestellung als Wahlzeuge, so hat ihm der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses schriftlich zu bescheinigen, dass er berechtigt ist, an den Sitzungen des Personalvertreterwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 3 Ausschreibung der Wahl; Wahlkundmachung

(1) Der Personalvertreterwahlausschuss, wenn ein Zentralwahlausschuss besteht dieser, hat den Beschluss betreffend die Ausschreibung der Wahl des Personalvertreterwahlausschusses dem Bürgermeister und dem zuständigen Dienststellenleiter so zeitgerecht schriftlich mitzuteilen, dass die Kundmachung unter Berücksichtigung der achtwöchigen Frist des § 19 Abs. 1 Bgld. G-PVG erfolgen kann. Der Bürgermeister hat unverzüglich nach der Zustellung die Ausschreibung der Wahl aller Personalvertreter-

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

ausschüsse der Gemeinde am gleichen Tag durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Der Dienststellenleiter hat die Ausschreibung unverzüglich an den für die Information der Bediensteten vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen. Der Zentralwahlausschuss hat den Beschluss betreffend die Ausschreibung der Wahl des Personalvertreterausschusses auch dem Personalvertreterwahlausschuss schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Personalvertreterwahlausschuss hat spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag eine Wahlkundmachung zu veröffentlichen, die zu enthalten hat:

1. den Hinweis, dass die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag an dieser Stelle verlautbart werden;
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalvertreterausschusses;
3. den Ort in der Dienststelle, an dem die Wählerliste (§ 5) und ein Abdruck dieser Verordnung eingesehen werden können;
4. die Frist (§ 19 Abs. 2 Bgld. G-PVG), während der die Wählerliste zur Einsicht aller der Dienststelle angehörenden Bediensteten aufliegt;
5. den Hinweis, dass Einwendungen gegen die Wählerliste (§ 6 Abs. 1) während der Auflagefrist beim Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses einzubringen sind und dass verspätet eingebrachte Einwendungen unberücksichtigt bleiben;
6. den Hinweis, dass Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis, dass die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen, als die doppelte Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalvertreterausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muss;
7. den Hinweis, dass die zugelassenen Wahlvorschläge ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag am gleichen Ort, an dem die Wählerliste aufliegt, zur Einsicht der Wahlberechtigten aufliegen und darüber hinaus im Anschluss an diese Kundmachung angeschlagen werden;
8. den Hinweis, dass Stimmen gültig nur mit einem amtlichen Stimmzettel abgegeben werden können;
9. den Hinweis, dass das Wahlrecht grundsätzlich persönlich auszuüben ist, dass aber Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl nicht an dem Ort, an dem sie ihr Stimmrecht auszuüben haben, anwesend sein können, beim Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post beantragen können.

(3) Die vom Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses zu unterfertigende Wahlkundmachung ist an der Amtstafel anzuschlagen. In größeren Dienststellen ist sie an mehreren Stellen, in einer zusammengefassten Dienststelle (§ 5 Bgld. G-PVG) in jeder ihr angehörenden Dienststelle im Sinne des § 4 Bgld. G-PVG, anzuschlagen, so dass alle Wahlberechtigten leicht von ihrem Inhalt Kenntnis nehmen können. Die Kundmachung ist bis zur Beendigung der Wahlhandlung zu belassen.

§ 4

Verzeichnis der Bediensteten

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Personalvertreterwahlausschuss das zur Durchführung der Wahl erforderliche Verzeichnis der Bediensteten der Dienststelle spätestens sieben Wochen vor dem Wahltag zur Verfügung zu stellen. In das Verzeichnis sind alle Bediensteten aufzunehmen, die am Tage der Kundmachung der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, und zwar auch dann, wenn sie einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind. Bedienstete, die von einer anderen Dienststelle dienstzugeeteilt sind, sind in das Verzeichnis nicht aufzunehmen.

(2) Das Verzeichnis hat die Familien- und Vornamen und die Geburtsdaten der Bediensteten zu enthalten. Das Verzeichnis hat weiters Angaben über Tatsachen zu enthalten, die für die Beurteilung der Wahlberechtigung der Bediensteten gemäß § 15 Bgld. G-PVG von Bedeutung sind.

(3) In das Verzeichnis sind nur Bedienstete im Sinne des § 1 Bgld. G-PVG aufzunehmen.

§ 5

Verfassen der Wählerliste

(1) Der Personalvertreterwahlausschuss hat an Hand der Verzeichnisse (§ 4) die Wahlberechtigten festzustellen, indem er jene Bediensteten ausscheidet,

1. die am Tage der Kundmachung der Wahlausschreibung nicht mindestens einen Monat dem Dienststand der Gemeinde angehören;
2. die gemäß § 15 Abs. 2 Bgld. G-PVG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

(2) Auf Grund der Feststellungen nach Abs. 1 und allfällig notwendiger Ergänzungen hat der Dienststellenwahlausschuss die Wählerliste zu verfassen.

§ 6

Auflegen der Wählerliste; Einwendungen gegen die Wählerliste

(1) Die Wählerliste ist spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag in jeder Dienststelle im Sinne des § 4 Bgld. G-PVG, die in den Wirkungsbereich des zu wählenden Personalvertreterwahlausschusses fällt, aufzulegen (§ 19 Abs. 2 zweiter Satz Bgld. G-PVG). Einwendungen gegen die Wählerliste sind beim Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(2) Der Personalvertreterwahlausschuss hat seine Entscheidung über Einwendungen dem Bediensteten, der die Einwendungen erhoben hat, und dem Bediensteten, auf den sich die Einwendung bezieht, schriftlich zuzustellen. Erachtet der Personalvertreterwahlausschuss die Einwendung als begründet, so hat er die Wählerliste unter Beisetzung des Datums der Entscheidung unverzüglich richtig zu stellen.

(3) Das Recht der Berufung gegen die Entscheidung des Personalvertreterwahlausschusses steht dem Bediensteten, der die Einwendung erhoben hat, und dem Bediensteten, der durch die Entscheidung betroffen ist, innerhalb von drei Arbeitstagen ab der Zustellung der Entscheidung zu. Das Rechtsmittel ist schriftlich oder telegrafisch einzubringen, zu begründen und an den Personalvertreterwahlausschuss zu richten. Der Personalvertreterwahlausschuss hat die Berufung unverzüglich dem Zentralwahlausschuss vorzulegen, welcher über die Berufung so rechtzeitig vor dem Wahltag zu entscheiden hat, dass die Entscheidung vom Personalvertreterwahlausschuss noch beachtet werden kann.

(4) Der Personalvertreterwahlausschuss ist berechtigt, offensichtliche Irrtümer in der Wählerliste bis zum Wahltag auch ohne Antrag zu berichtigen.

§ 7

Einbringung und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Das Einlangen des Wahlvorschlages (§ 19 Abs. 3 Bgld. G-PVG) ist vom Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen.

(2) Der Wahlvorschlag hat neben den nach § 19 Abs. 3 Bgld. G-PVG erforderlichen Unterschriften ein Verzeichnis und die Unterschriften der Bediensteten, die sich als Personalvertreter bewerben (Wahlwerber), zu enthalten, und zwar in der beantragten Reihenfolge und unter Angabe des Familien- und Vornamens sowie des Geburtsdatums. Der Wahlvorschlag hat außerdem die Bezeichnung eines zustellungsbevollmächtigten Vertreters des Wahlvorschlages zu enthalten, anderenfalls der Erstunterzeichnete als Vertreter gilt.

(3) Der Wahlvorschlag hat die eindeutig unterscheidbare Bezeichnung der Wählergruppe und allenfalls eine Kurzbezeichnung in Buchstaben zu enthalten. Ein Wahlvorschlag ohne eine solche Bezeichnung ist nach dem erstvorgeschlagenen Wahlwerber zu benennen.

(4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Der Personalvertreterwahlausschuss hat die innerhalb der Einreichungsfrist (§ 19 Abs. 3 Bgld. G-PVG) überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und festgestellte Mängel umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlages mit der Aufforderung mitzuteilen, diese innerhalb von drei Arbeitstagen zu beheben. Wahlwerber, deren Unterschrift im Wahlvorschlag auch noch nach Ablauf der Frist für die Mängelbehebung fehlt oder denen die Wählbarkeit (§ 15 Abs. 4 und 5 Bgld. G-PVG) fehlt, sind vom Personalvertreterwahlausschuss aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(2) Der Personalvertreterwahlausschuss darf einem Wahlvorschlag nur dann die Zulassung verweigern, wenn er

1. nicht innerhalb der Einreichungsfrist (§ 19 Abs. 3 Bgld. G-PVG) überreicht wurde;
2. nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften (§ 19 Abs. 3 Bgld. G-PVG) trägt;
3. nicht mindestens einen wählbaren Wahlwerber (§ 15 Abs. 4 und 5 Bgld. G-PVG) enthält.

(3) Die Wählergruppe (§ 19 Abs. 5 Bgld. G-PVG) ist berechtigt, innerhalb der Einreichungsfrist Änderungen am Wahlvorschlag vorzunehmen oder den Wahlvorschlag zurückzuziehen, jedoch muss eine solche Änderung oder Zurückziehung von sämtlichen Bediensteten unterschrieben sein, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterfertigt haben.

(4) Eine Zurückziehung einzelner Unterschriften auf dem Wahlvorschlag nach dessen Einlangen beim Personalvertreterwahlausschuss ist vom Personalvertreterwahlausschuss nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass dem Personalvertreterwahlausschuss glaubhaft gemacht wird, dass ein Unterzeichner des Wahlvorschlages durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

oder Drohung zur Unterschrift bestimmt worden ist.

(5) Die Entscheidung des Personalvertreterwahlausschusses über die Zulassung des Wahlvorschlages kann nur im Zuge der Wahlanfechtung (§ 19 Abs. 12 Bgld. G-PVG) bekämpft werden.

§ 9

Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post

(1) Die Zulassung zur Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post gemäß § 19 Abs. 7 Bgld. G-PVG (im Folgenden "Briefwahl" genannt) muss beim Personalvertreterwahlausschuss so rechtzeitig beantragt werden, dass die Zustellung oder Aushändigung der im Abs. 3 genannten Wahlbehelfe so lange vor dem Wahltag möglich ist, dass sie der Wahlberechtigte zur Ausübung des Wahlrechtes benützen kann. Ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Briefwahl offenkundig, so hat der Personalvertreterwahlausschuss die Zulässigkeit der Briefwahl auch ohne Antrag auszusprechen.

(2) Über die Zulässigkeit der Briefwahl hat der Personalvertreterwahlausschuss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Einlangen des Antrages, jedenfalls aber so rechtzeitig zu entscheiden, dass die Ausübung des Wahlrechtes durch den Wahlberechtigten gesichert ist.

(3) Stellt der Personalvertreterwahlausschuss fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl berechtigt ist, so hat er ihm mittels eingeschriebenen Briefes zu übermitteln oder persönlich auszuhändigen:

1. einen gleichen wie für die übrigen Wähler aufliegenden leeren Umschlag (Wahlkuvert, § 12),
2. einen amtlichen Stimmzettel (§ 13) und
3. einen mit der Adresse des Personalvertreterwahlausschusses sowie mit dem Vor- und Zunamen des Wahlberechtigten vorgesehenen und besonders gekennzeichneten zweiten Umschlag (Briefumschlag).

(4) Die zur Briefwahl Berechtigten sind in der Wählerliste gesondert zu kennzeichnen.

(5) Stellt der Personalvertreterwahlausschuss fest, dass der Wahlberechtigte zur Briefwahl nicht berechtigt ist, so hat er diese Entscheidung dem Bediensteten mündlich zu verkünden oder schriftlich zuzustellen. Die mündliche Verkündung ist vom Personalvertreterwahlausschuss schriftlich zu vermerken und vom Bediensteten durch seine Unterschrift zu bestätigen.

§ 10

Wahlvorbereitung

(1) Die Wahlvorbereitungen und die Wahlen sind möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes vorzunehmen.

(2) Die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden und der Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat, sind in gleicher Weise wie die Wahlkundmachung (§ 3 Abs. 3) zu verlautbaren.

(3) Die Wahlhandlung hat zu der gemäß § 19 Abs. 4 Bgld. G-PVG bestimmten Zeit an dem gemäß § 19 Abs. 4 Bgld. G-PVG bestimmten Ort stattzufinden. Der Wahlort muss für die Durchführung der Wahl geeignet sein und soll möglichst in der Dienststelle liegen.

§ 11

Wahlzelle

Der Personalvertreterwahlausschuss hat dafür zu sorgen, dass eine, im Bedarfsfall mehrere Wahlzellen am Wahlort vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung am Wahlort, die ein Beobachten des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert. Im Übrigen gelten für die Einrichtung der Wahlzelle die Bestimmungen des § 44 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl. Nr. 4/1996, sinngemäß.

§ 12

Wahlkuverts

Für die Wahlberechtigten sind undurchsichtige Wahlkuverts vorzubereiten. Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten.

§ 13

Stimmzettel

(1) Die Wahl der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen.

(2) Der amtliche Stimmzettel ist aus weißem Papier herzustellen und hat auf einer Seite sämtliche Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen und vor jeder Wählergruppe einen Kreis zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung des Personalvertreterwahlausschusses - wenn ein Zentralwahlausschuss besteht auf dessen Anordnung - hergestellt werden. Eine entsprechende Reserve bis zu höchstens 50 % der Wahlberechtigten ist vorzusehen.

(3) Besteht ein Zentralwahlausschuss, so sind die amtlichen Stimmzettel vom Zentralwahlausschuss

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten zusätzlich einer Reserve von höchstens 50 % dem Personalvertreterwahlausschuss zu übermitteln. Die Stimmzettel sind gegen eine Empfangsbestätigung auszufolgen. Die Empfangsbestätigung ist zweifach auszufertigen; eine Ausfertigung ist dem Unternehmer auszufolgen, die zweite Ausfertigung verbleibt beim Zentralwahlausschuss.

(4) Der Zentralwahlausschuss kann die Eintragung der Wählergruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen auf den Stimmzetteln dem Personalvertreterwahlausschuss überlassen. In jedem Fall hat der Personalvertreterwahlausschuss vorzusorgen, dass aus der Eintragung der Wählergruppen (deren Kurzbezeichnung) keine Kennzeichnung des Stimmzettels entsteht.

§ 14

Gültigkeit des Stimmzettels

Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche Wählergruppe er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den Wählergruppenbezeichnungen vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. die Wählergruppenbezeichnung einer einzigen Wählergruppe auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Wählergruppenbezeichnungen der übrigen Wählergruppen durchstreicht oder
4. die Bezeichnung einer einzigen Wählergruppe auf dem Stimmzettel anbringt.

§ 15

Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte oder
3. überhaupt keine Wählergruppe angezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere Wählergruppen angezeichnet wurden oder
5. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Wählergruppe er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wählergruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Kennzeichnung der Wählergruppe angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der in den Abs. 1 und 2 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit nicht.

§ 16

Leitung der Wahlhandlung

Der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen des Burgenländischen Gemeinde-Personalvertretungsgesetzes und dieser Verordnung Sorge zu tragen.

§ 17

Beginn der Wahlhandlung

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses die Anzahl der gemäß § 13 Abs. 3 übernommenen oder gemäß § 13 Abs. 2 auf Anordnung des Personalvertreterwahlausschusses hergestellten amtlichen Stimmzettel bekannt zu geben, vor dem Personalvertreterwahlausschuss diese Anzahl zu überprüfen, im Falle des § 13 Abs. 4 zu prüfen, ob sämtliche Stimmzettel ordnungsgemäß ergänzt wurden, und das Ergebnis in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich der Personalvertreterwahlausschuss davon zu überzeugen, dass die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, dass den Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses und den Wahlzeugen Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stimmen gegeben wird.

§ 18

Vornahme der Wahl

(1) Die Wahl wird, soweit im § 20 nicht anderes bestimmt ist, durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Jeder Wähler hat für die Wahl des Personalvertreterwahlausschusses nur

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

eine Stimme.

(2) Blinde oder schwer Sehbehinderte dürfen sich von einer Geleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und diese für sich abstimmen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle stets nur von einer Person betreten werden.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall der Personalvertreterwahlausschuss. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) festzuhalten.

(4) Erscheint ein Bediensteter zur Wahl, der gemäß § 15 Abs. 2 Bgld. G-PVG das Wahlrecht nicht mehr besitzt, so hat der Personalvertreterwahlausschuss festzustellen, dass das Wahlrecht des Bediensteten erloschen ist.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Der Wähler hat vor den Personalvertreterwahlausschuss zu treten und seinen Namen zu nennen. Hierauf hat der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses dem Wähler ein leeres Wahlkuvert (§ 12) und einen amtlichen Stimmzettel (§ 13) mit der Aufforderung zu übergeben, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort hat der Wähler den Stimmzettel auszufüllen und in das Wahlkuvert zu legen. Nach dem Verlassen der Wahlzelle hat der Wähler das Wahlkuvert dem Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses zu übergeben, der es ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(2) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen und begehrt der Wähler die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels, so ist dies im Abstimmungsverzeichnis (Abs. 3) festzuhalten und dem Wähler ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigten amtlichen Stimmzettel vor dem Personalvertreterwahlausschuss durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Abgabe der Stimme ist in der Wählerliste durch Abstreichen des Namens des Wählers kenntlich zu machen und in ein Abstimmungsverzeichnis unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Wählerliste einzutragen.

(4) Ein Bediensteter, der zur Briefwahl berechtigt ist (§ 9), kann seine Stimme auch unmittelbar persönlich vor dem Personalvertreterwahlausschuss abgeben. Benützt er zur Stimmabgabe nicht das ihm zugestellte Wahlkuvert und den ihm zugestellten Stimmzettel, so hat ihm der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses ein Wahlkuvert und einen Stimmzettel zu übergeben und dies in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) besonders zu vermerken. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen.

(5) Im Zweifel hat der Wähler seine Identität durch Urkunden, Zeugen oder dergleichen nachzuweisen.

§ 20

Briefwahl

(1) Wahlberechtigte, die zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind (§ 9), können ihre ausgefüllten Stimmzettel dem Personalvertreterwahlausschuss durch die Post zusenden. Der Stimmzettel muss sich in dem vom Personalvertreterwahlausschuss übermittelten Umschlag (Wahlkuvert) befinden, der zur Wahrung des Wahlheimnisses keinerlei Aufschrift oder Zeichen tragen darf, die auf die Person des Wählers schließen lassen. Dieser Umschlag ist in den vom Personalvertreterwahlausschuss ebenfalls übermittelten zweiten Umschlag (Briefumschlag) zu legen und im Postweg dem Personalvertreterwahlausschuss zu übermitteln.

(2) Der verschlossene Briefumschlag ist so rechtzeitig zu übermitteln, dass er spätestens bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit beim Personalvertreterwahlausschuss einlangt.

(3) Der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses hat auf den einlangenden Briefumschlag Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Die eingelangten Briefumschläge sind von ihm ungeöffnet unter Verschluss bis zu deren Eröffnung gemäß Abs. 4 aufzubewahren.

(4) Nach Beendigung der Stimmabgabe (§ 21 Abs. 1) hat der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses vor diesem Ausschuss die übermittelten Briefumschläge zu öffnen und das ungeöffnete Wahlkuvert in die Wahlurne zu legen. Die Abgabe der Stimme ist im Abstimmungsverzeichnis (§ 19 Abs. 3) mit dem Hinweis „Briefwähler“ einzutragen. Der Briefumschlag ist vom Personalvertreterwahlausschuss zu den Wahlakten zu nehmen. Zu spät einlangende Briefumschläge, Briefumschläge von Bediensteten, die ihr Wahlrecht vor dem Personalvertreterwahlausschuss bereits unmittelbar ausgeübt haben (§ 19 Abs. 4) und Briefumschläge von Bediensteten, die gemäß § 15 Abs. 2 Bgld. G-PVG das Wahlrecht am Wahltag nicht besitzen, sind ungeöffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ oder „Wahlrecht unmittelbar ausgeübt“ oder „Nicht wahlberechtigt“ zu den Wahlakten zu legen; der Vorgang ist in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) zu vermerken.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

§ 21

Vorbereitung der Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Die Stimmabgabe ist vom Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses mit dem Ablauf der gemäß § 19 Abs. 4 Bgld. G-PVG festgesetzten Zeit für beendet zu erklären. Hierauf haben alle Personen mit Ausnahme der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses und der Wahlzeugen das Wahllokal zu verlassen.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses die in der Wahlurne befindlichen Umschläge zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Anzahl der Umschläge zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Umschläge mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Wähler festzustellen. Sodann hat der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses die Umschläge zu öffnen und gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen festzustellen. Der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses hat hierauf die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach Wählergruppen zu ordnen und schließlich gemeinsam mit den übrigen Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses die Zahl der für die einzelnen Wählergruppen gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 22

Ermittlung des Wahlergebnisses, Mandatszuteilung an die Wählergruppen

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses die fünftgrößte der angeschriebenen Zahlen. Die Wahlzahl ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen.
2. Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
3. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet das Los.

(2) Das Wahlergebnis und die zu seiner Ermittlung führenden Feststellungen und Berechnungen sind in der Niederschrift (§ 17 Abs. 1) festzuhalten oder dieser anzuschließen.

§ 23

Mandatszuteilung an die Bewerber

(1) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(2) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses folgenden Wahlwerber gelten als deren Ersatzmitglieder (§ 19 Abs. 10 Bgld. G-PVG).

§ 24

Wahlakten

(1) Die Niederschrift (§ 17 Abs. 1) ist von den Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses zu unterfertigen. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Briefumschläge und Niederschrift) sind in einem Umschlag zu verwahren, der in Gegenwart des Personalvertreterwahlausschusses zu versiegeln ist.

(3) Sobald das Wahlergebnis rechtskräftig geworden ist, sind die Wahlakten vom Vorsitzenden des Personalvertreterwahlausschusses in Verwahrung zu nehmen und bis zur Neuwahl des Personalvertreterwahlausschusses aufzubewahren.

§ 25

Verkündung des Wahlergebnisses

Die Gewählten sind vom Personalvertreterwahlausschuss unmittelbar nach der Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Mit der Zustellung der Verständigung gilt der Gewählte als Mitglied des Personalvertreterwahlausschusses.

§ 26

Wahlanfechtung

(1) Wird eine Wahl im Sinne des § 19 Abs. 13 Bgld. G-PVG für ungültig erklärt, so ist sie unverzüg-

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

lich neu auszuschreiben und durchzuführen.

(2) Wurde nicht die gesamte Wahl für ungültig erklärt, sondern nur in einem Teil dieser eine Verletzung des Wahlverfahrens festgestellt, so ist dieser Teil der Wahl unverzüglich zu wiederholen.

2. Abschnitt Errichtung von Zentralausschüssen

§ 27 Zentralwahlausschuss

Auf die Bildung des Zentralwahlausschusses sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass den Wählergruppen so viele Mandate zustehen, wie dies ihrem Stärkeverhältnis im Zentralausschuss entspricht. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Zentralausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

§ 28 Einladung zur Wahl des Zentralausschusses

Vor der Einladung zur Wahl des Zentralausschusses (§ 22 Abs. 1 Bgld. G-PVG) hat der Vorsitzende des Zentralwahlausschusses die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse aufzufordern, innerhalb von fünf Tagen die wahlberechtigten Ersatzmitglieder (§ 14 Abs. 3 Bgld. G-PVG) dem Zentralwahlausschuss bekannt zu geben. Nach dem Ablauf dieser Frist hat der Zentralwahlausschuss die Mitglieder und die von ihnen fristgerecht bekannt gegebenen Ersatzmitglieder der Personalvertreterausschüsse zur Wahl des Zentralausschusses unter Angabe von Zeit und Ort der Wahl einzuladen.

§ 29 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlvorschläge (§ 22 Abs. 2 Bgld. G-PVG) müssen spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses eingebracht werden.

(2) § 7 und § 8 Abs. 1, 2, 3 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Wahlverfahren

(1) Über die Wahl des Zentralausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) §§ 22, 23 und 24 sind sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt Wahl der Vertrauenspersonen

§ 31 Sinngemäße Anwendung des 1. Abschnittes

Auf die Wahl der Vertrauenspersonen (§ 20 Bgld. G-PVG) finden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des 1. Abschnittes sinngemäß Anwendung.

§ 32 Wahlzeugen

Jede für die Wahl der Vertrauensperson kandidierende Wählergruppe hat das Recht, für die Durchführung der Wahlhandlung (Stimmabgabe), die Stimmenauszählung, die Ermittlung des Wahlergebnisses und die Beurkundung des Wahlergebnisses in der Niederschrift einen Wahlzeugen zu entsenden. § 16 Abs. 6 zweiter und dritter Satz Bgld. G-PVG ist sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

§ 33 Fristen

(1) Bei der Berechnung der in dieser Verordnung festgesetzten Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(2) Nach Wochen bestimmte Fristen beginnen mit dem Tag, in den der Zeitpunkt oder die Ereignung

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSWAHLORDNUNG

fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll, und enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der nach der betreffenden Fristbestimmung in Betracht kommenden Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

(3) Der Beginn und der Lauf einer Frist wird durch Sonn- und Feiertage, einen Samstag oder den Karfreitag nicht behindert.

(4) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf einen Samstag oder den Karfreitag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag. Ist der betreffende Werktag ein Samstag, so endet die Frist am nächstfolgenden Werktag.

(5) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(6) Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind die Werktage ohne die Samstage und den Karfreitag.

5. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Übergangsbestimmungen

(1) Die Personalvertreterwahlausschüsse sind von den im § 37 Abs. 3 Bgld. G-PVG genannten Dienststellenleitern, der Zentralwahlausschuss ist vom Bürgermeister spätestens acht Wochen vor dem Wahltag der erstmaligen Wahl der Personalvertreter (§ 37 Abs. 1 Bgld. G-PVG) zu bestellen.

(2) Der Bescheid über die Bestellung eines Bediensteten zum Mitglied eines Wahlausschusses ist diesem Bediensteten schriftlich zuzustellen. Der Bescheid hat die Namen und Geburtsdaten auch der anderen Mitglieder des Wahlausschusses zu enthalten. Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, ab dem Tag der Zulassung ihres Wahlvorschlages (§ 8) einen Vertreter in den Wahlausschuss zu entsenden. Zur Entsendung eines Vertreters in den Zentralwahlausschuss ist auch eine wahlwerbende Gruppe berechtigt, die nicht für die Wahl aller Personalvertreterwahlausschüsse Wahlvorschläge eingebracht hat. Der Vertreter ist im Wahlvorschlag zu nennen; er hat sich durch ein Schreiben des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe (§ 7 Abs. 2) auszuweisen. Der Vertreter hat im Wahlausschuss Stimmrecht. Wird der Wahlvorschlag zurückgezogen (§ 8 Abs. 3), so verliert der Vertreter das Recht der Teilnahme an den Sitzungen des Wahlausschusses.

§ 35 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ (2420)

Gesetz vom 21. Oktober 1999 über die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinden und Gemeindeverbände (Burgenländisches Gemeinde - Personalvertretungsgesetz - Bgld. G-PVG), LGBl. Nr. 78/1999, 102/2002

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) In jeder Gemeinde, in der mindestens fünf Bedienstete beschäftigt sind, wird für die Bediensteten der Gemeinde eine Personalvertretung eingerichtet. Dies gilt in gleicher Weise für Gemeindeverbände.

(2) Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen und dem Dienststand angehören;
2. in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen.

(3) Nicht als Bedienstete im Sinne dieses Gesetzes gelten

- 1.^c Personen, die weniger als durchschnittlich 5 Stunden pro Woche beschäftigt sind;
- 2.¹ Personen, auf die das Hausbesorgergesetz Anwendung findet;
- 3.^c Gemeinde- und Kreisärzte im Sinne des Gemeindesaniitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der jeweils geltenden Fassung;
- 4.^c Bedienstete in jenen Betrieben der Gemeinden und der Gemeindeverbände, in denen beim Inkrafttreten dieses Gesetzes betriebliche Vertretungen auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften bestehen.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Personalvertretung in den Gemeinden gelten sinngemäß für die gemäß Abs. 1 bei den Gemeindeverbänden einzurichtende Personalvertretung.

(5) Die in diesem Gesetz dem Gemeindevorstand obliegenden Aufgaben obliegen in den Freistädten Eisenstadt und Rust dem Stadtsenat. In den Gemeindeverbänden tritt an die Stelle des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes der Gemeindeverbandsausschuss und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Gemeindeverbandsausschusses.

(6) ² Bei Anwendung des Abs. 1 ist die Anzahl der Bediensteten am Tag der Kundmachung der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Gemeinde ist auf die Personalvertretung während ihrer Tätigkeitsdauer ohne Einfluss. Sind in einer Gemeinde am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung nicht mindestens fünf Bedienstete beschäftigt, ist eine neuerliche Wahl binnen sechs Wochen nach Erreichen dieser Bedienstetenzahl für den Rest des fünfjährigen Zeitraumes (§ 14 Abs. 1) auszuschreiben und durchzuführen. Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht oder zugelassen, gilt der vorangegangene Satz mit der Maßgabe, dass eine neuerliche Wahl binnen sechs Wochen nach einem entsprechenden Beschluss der Bedienstetenversammlung auszuschreiben ist.

¹ Ziffernbezeichnung (unter Entfall der vorm. Z. 1) geändert gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

² Angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002 Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

§ 2

Aufgaben der Personalvertretung

(1) Die Personalvertretung ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes berufen die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern. Sie hat in Erfüllung dieser Aufgaben dafür einzutreten, dass die zugunsten der Bediensteten geltenden Gesetze, Verordnungen, Verträge, Dienstordnungen, Erlässe und Verfügungen eingehalten und durchgeführt werden.

(2) Die Personalvertretung hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen. Sie hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

(3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher Interessensvertretungen oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen, insbesondere des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

2. Abschnitt Organisation und Zuständigkeit der Personalvertretung

§ 3 Organe

(1) Organe der Personalvertretung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. die Bedienstetenversammlung;
2. der Personalvertreterausschuss (Vertrauenspersonen);
3. der Zentralausschuss;
4. der Personalvertreter(Zentral)wahlausschuss.

(2) Personalvertreter im Sinne dieses Gesetzes sind die Mitglieder der Personalvertreterausschüsse und des Zentralausschusses sowie die Vertrauenspersonen.

(3) Der Wirkungsbereich der Bedienstetenversammlung und des Personalvertreterausschusses (Vertrauensperson) erstreckt sich auf die Bediensteten jener Dienststelle (§§ 4 und 5), bei der der Personalvertreterausschuss errichtet ist oder bei der die Vertrauensperson gewählt wurde.

(4) Der Wirkungsbereich des Zentralausschusses erstreckt sich auf die Bediensteten aller Dienststellen der Gemeinde.

(5) Die Gesamtheit der vom Personalvertreterausschuss (von der Vertrauensperson) - im Falle der Errichtung eines Zentralausschusses der vom Zentralausschuss - vertretenen Bediensteten besitzt Rechtspersönlichkeit. Die gesetzliche Vertretung obliegt dem Vorsitzenden des Personalvertreter(Zentral)ausschusses (der Vertrauensperson).

§ 4 Dienststellen

Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden, Ämter, anderen Verwaltungsstellen, Anstalten und Betriebe der Gemeinden, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige oder betriebstechnische Einheit darstellen.

§ 5 Zusammenfassung von Dienststellen

(1) Für zwei oder mehrere Dienststellen können gemeinsame Organe der Personalvertretung gebildet werden, wenn dies unter Berücksichtigung der personalmäßigen Struktur der Dienststellen der Wahrung der Interessen der Bediensteten am besten entspricht; Dienststellen mit weniger als 20 Bediensteten sind zum Zwecke der Bildung gemeinsamer Personalvertretungsorgane mit anderen Dienststellen derart zusammenzufassen, dass in Gemeinden mit weniger als 20 Bediensteten für alle Dienststellen ein gemeinsames Personalvertretungsorgan gebildet wird und in Gemeinden mit mindestens 20 Bediensteten die Bedienstetenzahl der zusammengefassten Dienststelle nicht unter 20 liegt.

(2) Für welche Dienststellen gemeinsame Organe gebildet werden, hat, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, der Personalvertreterausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, dieser nach Anhörung der betroffenen Personalvertreterausschüsse, zu entscheiden. Dieser Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeindevorstandes; diese Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Errichtung gemeinsamer Organe den Erfordernissen des Abs. 1 entspricht. In Gemeinden mit weniger als 20 Bediensteten obliegt die Zusammenfassung der Dienststellen dem Gemeindevorstand. Gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) Werden für zwei oder mehrere Dienststellen gemeinsame Organe gebildet, so gelten die zusammengefassten Dienststellen als eine Dienststelle. Wer im Sinne dieses Gesetzes als Leiter der zusammengefassten Dienststelle gilt, hat der Personalvertreterausschuss (die Vertrauensperson), wenn ein Zentralausschuss besteht, dieser nach Anhörung der betroffenen Personalvertreterausschüsse, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand zu entscheiden.

(4) Die Zusammenfassung von Dienststellen ist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und an sonstigen für die Information von Bediensteten vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen.

(4a) Beschlüsse nach den Abs. 2 und 3 werden erst für die nächste Personalvertretungswahl (§§ 23 und 24) wirksam. Sie sind vor dem Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung so rechtzeitig zu fassen und kundzumachen, dass die für die neu gebildeten Dienststellen zu bestellenden Wahlausschüsse fristgerecht zusammentreten und die Wahl ausschreiben können. Eine später erlassene Verordnung wird für das laufende Wahlverfahren nur wirksam, wenn auf Grund der Zahl der Bediensteten am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung Dienststellen nach den Grundsätzen des Abs. 1 zwingend zusammenzufassen sind.

(5) § 7 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

* Angefügt gem. Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 6

Bedienstetenversammlung

- (1) Die Gesamtheit der Bediensteten einer Dienststelle bildet die Bedienstetenversammlung.
- (2) Der Bedienstetenversammlung obliegt insbesondere
 1. die Behandlung von Berichten des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson);
 2. die Beschlussfassung über Angelegenheiten der Pflege der Gemeinschaft in der Dienststelle;
 3. die Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses, wenn noch kein Personalvertreterausschuss besteht (§ 16 Abs. 3);
 4. die Beschlussfassung über die Enthebung des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson);
 5. die Beschlussfassung zur Entscheidung über Streitigkeiten über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion einer Vertrauensperson (§ 25 Abs. 8);
 6. die Beschlussfassung über das vorzeitige Enden der Funktionsperiode der Vertrauensperson gemäß § 30 Abs. 5;
 7. die Beschlussfassung über die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung oder zur Geltendmachung dienstrechtlicher Verantwortlichkeit einer Vertrauensperson (§ 31 Abs. 3 und 4);
 8. die Beschlussfassung über den Antrag des Personalvertreterausschusses oder der Vertrauensperson auf Einhebung und über die Höhe der Personalvertretungsumlage (§ 34) und im Fall des § 35 Abs. 5 über die Bestellung eines Rechnungsprüfers für den Personalvertretungsfonds.
- (3) Die Bedienstetenversammlung ist über Beschluss des Personalvertreterausschusses vom Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter - oder von der Vertrauensperson im Bedarfsfalle, mindestens jedoch einmal innerhalb einer Funktionsperiode, einzuberufen. Der Bürgermeister und der Dienststellenleiter sind von der Einberufung rechtzeitig zu verständigen.
- (4) Eine Bedienstetenversammlung ist binnen zwei Wochen auch einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Bediensteten oder ein Drittel der Mitglieder des Personalvertreterausschusses unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- (5) Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson) oder wenn ein Personalvertreterausschuss (eine Vertrauensperson) noch nicht besteht, ist die Bedienstetenversammlung von dem an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten einzuberufen. Unterlässt dieser die Einberufung, so obliegt die Einberufung dem jeweils nächstältesten stimmberechtigten Bediensteten.
- (6) Den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung führt der Vorsitzende des Personalvertreterausschusses (die Vertrauensperson) oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Im Falle der Funktionsunfähigkeit des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson) oder wenn ein Personalvertreterausschuss (eine Vertrauensperson) noch nicht besteht, führt den Vorsitz in der Bedienstetenversammlung jener stimmberechtigte Bedienstete, der die Bedienstetenversammlung einberufen hat.
- (7) Die Bedienstetenversammlung ist tunlichst ohne Störung des Dienstbetriebes durchzuführen. Jenen Bediensteten, die nicht zur Aufrechterhaltung des notwendigen Dienstbetriebes (Journaledienst) erforderlich sind, ist die Teilnahme an der Bedienstetenversammlung zu ermöglichen.
- (8) Die Bedienstetenversammlung ist nicht öffentlich. Der Personalvertreterausschuss (die Vertrauensperson) kann zur Auskunftserteilung sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch Vertreter der Verwaltung zur Bedienstetenversammlung einladen.
- (9) In der Bedienstetenversammlung ist jeder wahlberechtigte Bedienstete stimmberechtigt.
- (10) Bei zusammengefassten Dienststellen (§ 5) oder bei Dienststellen, deren Angehörige nicht gleichzeitig Dienst versehen (Schicht- oder Wechseldienst), kann zur Behandlung von Berichten des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson) gemäß Abs. 2 Z 1 die Bedienstetenversammlung auch geteilt durchgeführt werden (Teilbedienstetenversammlung). Bei der Einberufung von Teilbedienstetenversammlungen ist vorzusorgen, dass allen Bediensteten der Dienststelle die Teilnahme an einer Teilbedienstetenversammlung möglich ist. Wird die Bedienstetenversammlung geteilt durchgeführt, so sind die Bediensteten nur zur Teilnahme an einer Teilbedienstetenversammlung berechtigt.
- (11) Zur Beschlussfassung in der Bedienstetenversammlung ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Bediensteten erforderlich. Die Beschlüsse der Bedienstetenversammlung werden, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle des Abs. 2 Z 4 bedarf der Beschluss der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Bediensteten. Wird die Bedienstetenversammlung geteilt durchgeführt, so sind zur Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, die bei den einzelnen Teilbedienstetenversammlungen anwesenden Bediensteten und abgegebenen Stimmen jeweils zusammenzuzählen.
- (12) Ist bei Beginn der Bedienstetenversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Bediensteten anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; danach ist die Bedienstetenversammlung

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Dies gilt nicht für die Enthebung des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson).

(13) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung einer Bedienstetenversammlung (Geschäftsordnung) sind vom Personalvertreterausschuss (von der Vertrauensperson) - wenn ein Zentralausschuss besteht, von diesem - zu erlassen.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

§ 7

Personalvertreterausschuss

(1) In jeder Dienststelle, in der mindestens 20 Bedienstete beschäftigt sind, ist ein Personalvertreterausschuss zu wählen.

(2) Der Personalvertreterausschuss besteht in Dienststellen mit 20 bis 50 Bediensteten aus drei und in Dienststellen ab 51 Bediensteten aus fünf Mitgliedern.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 ist die Anzahl der Bediensteten der Dienststelle am Tage der Kundmachung der Ausschreibung der Wahl maßgebend. Hierbei sind jene Bediensteten nicht zu berücksichtigen, die dienstzugeteilt sind. Diese Bediensteten sind der Zahl der Bediensteten jener Dienststelle zuzurechnen, der sie angehören. Eine Änderung der Zahl der Bediensteten der Dienststellen ist auf die Anzahl der Mitglieder des Personalvertreterausschusses während dessen Tätigkeitsdauer ohne Einfluss.

§ 8

Wirkungsbereich des Personalvertreterausschusses

(1) Dem Personalvertreterausschuss obliegt die Wahrnehmung all jener im § 2 umschriebenen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen der Personalvertretung vorbehalten sind und zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle - bei einer zusammengefassten Dienststelle (§ 5) auch der Leiter einer dieser angehörenden Dienststelle - nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständig ist. Ist kein Zentralausschuss zu bilden, obliegen dem Personalvertreterausschuss auch alle nach diesem Gesetz dem Zentralausschuss obliegenden Aufgaben.

(2) Dem Personalvertreterausschuss obliegt insbesondere die Mitwirkung

1. bei der Durchführung und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften und Anordnungen über den Dienstnehmerschutz und die Sozialversicherung;
2. bei Maßnahmen, die im Interesse der Gesundheit der Bediensteten gelegen sind;
3. bei der Anordnung von Überstunden, soweit absehbar ist, dass diese voraussichtlich für einen Zeitraum von mehr als zwei Wochen zu leisten sind;
4. bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden, soweit damit generelle Änderungen in der Organisation verbunden sind, und von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten der Bediensteten, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person oder über die Ermittlung von fachlichen Voraussetzungen hinausgehen.

(3) Mit dem Personalvertreterausschuss ist das Einvernehmen herzustellen

1. in allgemeinen Personalangelegenheiten, die nach ihrer Bedeutung nicht über den Wirkungsbereich des Personalvertreterausschusses hinausgehen;
2. bei der Erstellung und Änderung des Dienstplanes und der Diensterteilung, soweit sich diese über einen längeren Zeitraum oder auf mehrere Bedienstete beziehen;
3. bei der Urlaubseinteilung oder deren Abänderung.

(4) Dem Personalvertreterausschuss sind mitzuteilen:

1. die Aufnahme von Bediensteten;
2. die Abberufung eines Bediensteten von seiner bisherigen Verwendung (Funktion);
3. eine Unfallsanzeige;
4. die Versetzung eines Bediensteten in den Ruhestand.

(5) Weiters obliegt es dem Personalvertreterausschuss,

1. Anregungen zu geben und Vorschläge zu erstatten mit dem Ziele, zum allgemeinen Nutzen und im Interesse der Bediensteten den Dienstbetrieb zu fördern;
2. sofern dies von einem Bediensteten für seine Person verlangt wird, diesen in Einzelpersonalangelegenheiten, und zwar auch in Fällen, in denen sich der Bedienstete nicht auf ein ihm aus dem Dienstverhältnis zustehendes Recht berufen kann, zu vertreten;
3. an der Besichtigung von Dienststellen durch behördliche Organe, sofern diese nicht Kontrollen des Dienstbetriebes dient, teilzunehmen. Der Personalvertreterausschuss ist vor solchen Besichtigungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen;
4. in den Angelegenheiten der §§ 28 Abs. 3 und 31 tätig zu werden.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 9

Vertrauensperson

(1) In jeder Dienststelle, in der nach § 7 Abs. 1 kein Personalvertreterausschuss gewählt wird, sind eine Vertrauensperson und ein Ersatzmitglied für die Vertrauensperson zu wählen. § 7 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(2) Der Vertrauensperson stehen die im § 8 angeführten Befugnisse zu. § 12 gilt sinngemäß.

§ 10

Zentralausschuss

(1) Ist in einer Gemeinde mehr als eine Bedienstetenversammlung eingerichtet, wird zur Gesamtvertretung der Bediensteten ein Zentralausschuss gebildet.

(2) Der Zentralausschuss ist beim Gemeindeamt (Magistrat) einzurichten und besteht aus fünf Mitgliedern.

(3) Vorsitzende von Personalvertreterausschüssen, die nicht im Wege der Wahl (§ 22) Mitglieder des Zentralausschusses werden, gehören diesem als Mitglieder mit beratender Stimme an.

§ 11

Wirkungsbereich des Zentralausschusses

(1) Aufgabe des Zentralausschusses ist es,

1. bei Ernennungen und Überstellungen von Bediensteten des Dienststandes,
2. bei der Vergabe einer Naturalwohnung – ausgenommen Einzelräume – durch die Dienstbehörde (Dienstgeber),
3. bei Erstellung von Grundsätzen über die Gewährung von Belohnungen, Vorschüssen und Aushilfen,

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

4. bei der Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung gemeindeeigener Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen für die Bediensteten,
 5. bei der Auswahl der Bediensteten für eine Aus- oder Fortbildung,
 6. bei der Gewährung von Sonderurlauben in der Dauer von mehr als zwei Wochen,
 7. bei der Auflösung des Dienstverhältnisses durch Entlassung oder Kündigung durch den Dienstgeber, ausgenommen bei der Entlassung eines Beamten in einem Disziplinarverfahren,
 8. bei der Versetzung in den Ruhestand, es sei denn, die Versetzung ist gesetzlich vorgeschrieben,
 9. bei der Untersagung einer Nebenbeschäftigung,
 10. bei der Feststellung der Verpflichtung zum Schadenersatz und der Verpflichtung zum Ersatz von Übergenüssen mitzuwirken sowie
 11. in solchen Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 und 5 Z 1, welche alle Bediensteten oder die Bediensteten mehrerer Dienststellen betreffen und welche über den Wirkungsbereich des Personalvertreterausschusses hinausgehen sowie in jenen Angelegenheiten im Sinne des § 8 Abs. 2, 3 und 5 Z 1 und 2, zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle nach den Zuständigkeitsvorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes nicht zuständig ist, tätig zu werden,
 12. in den Fällen des § 5 tätig zu werden,
 13. den Zentralwahlausschuss und die Personalvertreterwahlausschüsse zu bestellen,
 14. bei der Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes sowie in den Fällen des § 31 tätig zu werden,
 15. Geschäftsordnungen für die Organe der Personalvertretung zu erlassen (§ 13 Abs. 7),
 16. bei der Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Bediensteten einschließlich solcher Arbeitssysteme, welche auch zur Kontrolle der Bediensteten geeignet sind, mitzuwirken,
 17. bei der Inanspruchnahme der Bildungsfreistellung von Personalvertretern mitzuwirken (§ 28 Abs. 3) sowie
 18. die Einführung einer Personalvertretungsumlage zu beantragen (§ 34) und den Personalvertretungsfonds zu verwalten (§ 35).
- (2) Dem Zentralausschuss ist mitzuteilen:
1. die Aufnahme, Dienstzuteilung oder die Versetzung eines Bediensteten, und zwar bevor eine solche Verfügung getroffen wird, in Dringlichkeitsfällen jedoch spätestens am Tage ihres Wirksamkeitsbeginnes;
 2. die Erstattung einer Disziplinaranzeige oder die Erlassung einer Disziplinarverfügung und die Art der Beendigung des Disziplinarverfahrens.

§ 12

Verfahrensbestimmungen für den Personalvertreterausschuss und den Zentralausschuss

(1) Beabsichtigte Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2 und des § 11 Abs. 1 Z 1 bis 10 und 16 sind in Angelegenheiten, zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle - bei einer zusammengefassten Dienststelle (§ 5) auch der Leiter einer dieser angehörenden Dienststelle - nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständig ist, vom Leiter der Dienststelle - bei einer zusammengefassten Dienststelle von deren Leiter - in sonstigen Angelegenheiten vom Bürgermeister, dem zuständigen Organ der Personalvertretung spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung nachweislich zur Kenntnis zu bringen und auf Verlangen des zuständigen Organs der Personalvertretung mit diesem mit dem Ziel der Verständigung rechtzeitig zu verhandeln.

(2) Maßnahmen, hinsichtlich derer mit dem zuständigen Organ der Personalvertretung das Einvernehmen herzustellen ist (§ 8 Abs. 3), sind von dem in Abs. 1 genannten Organ spätestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Durchführung dem zuständigen Organ der Personalvertretung nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn das zuständige Organ der Personalvertretung zur geplanten Maßnahme die ausdrückliche Zustimmung gibt oder sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der geplanten Maßnahme nicht äußert. Das zuständige Organ der Personalvertretung kann innerhalb der zweiwöchigen Frist Einwendungen erheben und allenfalls Gegenvorschläge machen. Die Einwendungen oder Gegenvorschläge sind zu begründen.

(3) Die im zweiten und dritten Satz des Abs. 2 genannte Frist kann auf begründeten Antrag des zuständigen Organs der Personalvertretung angemessen verlängert werden. Bei Maßnahmen, die keinen Aufschub erleiden dürfen, kann eine kürzere Äußerungsfrist bestimmt werden. Auf Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

sowie bei Alarm- und Einsatzübungen, sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 nicht anzuwenden; das zuständige Organ der Personalvertretung ist jedoch unverzüglich von der getroffenen Maßnahme zu verständigen.

(4) Auf Verlangen des zuständigen Organs der Personalvertretung hat das in Abs. 1 genannte Organ mit diesem über Anträge, Anregungen und Vorschläge (§ 8 Abs. 5 Z 1) des zuständigen Organs der Personalvertretung zu beraten; einem solchen Verlangen ist binnen zwei Wochen Rechnung zu tragen. Das Beratungsergebnis ist von dem im Abs. 1 genannten Organ schriftlich festzuhalten.

(5) Bei der Erstellung und Änderung des Dienstpostenplanes (§ 11 Abs. 1 Z 14) kommt dem zuständigen Organ der Personalvertretung ein Recht zur Stellungnahme zu. Der Entwurf des Dienstpostenplanes ist dem zuständigen Organ der Personalvertretung spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Gemeinderat nachweislich zuzuleiten.

(6) Kommt eine Verständigung im Sinne des Abs. 1 oder ein Einvernehmen im Sinne des Abs. 2 nicht zustande oder vermag das in Abs. 1 genannte Organ den Einwendungen des zuständigen Organs der Personalvertretung nicht im vollen Umfang zu entsprechen, so hat es dies dem zuständigen Organ der Personalvertretung unter Angabe der Gründe binnen zwei Wochen bekanntzugeben. Dasselbe gilt, wenn das in Abs. 1 genannte Organ schriftlich eingebrachten Anträgen, Anregungen und Vorschlägen des zuständigen Organs der Personalvertretung nicht nachzukommen vermag.

(7) In den Fällen des Abs. 6 sind in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Gemeindevorstandes fallen, die vom zuständigen Organ der Personalvertretung erhobenen Einwendungen und Gegenvorschläge oder eingebrachten Anträge, Anregungen und Vorschläge in die Beratungen miteinzubeziehen.

(8) In den Fällen des Abs. 6 geht in Angelegenheiten - ausgenommen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 Z 7 - die in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Angelegenheit auf den Gemeindevorstand über, wenn das zuständige Organ der Personalvertretung dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 verlangt; in diesem Fall ist Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

(9) In den Fällen des Abs. 6 geht in Angelegenheiten - ausgenommen in den Angelegenheiten des § 11 Abs. 1 Z 7 - zu deren Entscheidung der Leiter der Dienststelle - bei einer zusammengefassten Dienststelle (§ 5) auch der Leiter einer dieser angehörenden Dienststelle - nach den Vorschriften des Dienst- und Organisationsrechtes zuständig ist, die Zuständigkeit zur Entscheidung dieser Angelegenheit auf den Bürgermeister über, wenn das zuständige Organ der Personalvertretung dies innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe gemäß Abs. 6 verlangt. Gleichzeitig kann das zuständige Organ der Personalvertretung verlangen, dass der Bürgermeister mit ihm Verhandlungen über die betreffende Angelegenheit führt. Diesem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.

(10) Auf Verlangen des zuständigen Organs der Personalvertretung haben Maßnahmen im Sinne des § 8 Abs. 2, ausgenommen die in Z 3 genannten, und Maßnahmen nach § 11 Abs. 1, ausgenommen die in Z 7, 8, 9 und 14 genannten, hinsichtlich der das zuständige Organ der Personalvertretung Einwendungen oder Gegenvorschläge vorgebracht hat, so lange zu unterbleiben, bis über diese Einwendungen oder Gegenvorschläge endgültig abgesprochen worden ist.

(11) Die Entscheidung hat nach dem Grundsatz zu erfolgen, dass durch die zu treffende Maßnahme soziale sowie dienstrechtliche Härten für die Bediensteten tunlichst vermieden werden. Kann eine soziale oder dienstrechtliche Härte jedoch nicht vermieden werden, ist so vorzugehen, dass nur eine möglichst geringe Zahl von Bediensteten hierdurch betroffen wird.

§ 13

Geschäftsführung des Personalvertreterausschusses und des Zentralausschusses

(1) Die erste Sitzung des Personalvertreterausschusses ist von seinem an Lebensjahren ältesten Mitglied, im Falle seiner Verhinderung oder Säumigkeit vom jeweils nächstältesten Mitglied, spätestens drei Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses für einen Sitzungstermin spätestens sechs Wochen nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses einzuberufen. In der ersten Sitzung wählt der Ausschuss aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen (seine) Stellvertreter sowie den (die) Schriftführer. Gehören weniger als zwei Drittel der Mitglieder des Personalvertreter(Zentral)ausschusses ein und derselben Wählergruppe an, so ist der (von mehreren der erste) Stellvertreter des Vorsitzenden aus jener Wählergruppe zu wählen, die bei der Wahl als zweitstärkste hervorgegangen ist; diesfalls hat die stärkste Wählergruppe Anspruch auf den Vorsitzenden. Die Stärke einer Wählergruppe ist nach der Anzahl ihrer Mandate im Personalvertreter(Zentral)ausschuss, bei gleichem Mandatsstand nach der Zahl der für sie abgegebenen Wählerstimmen, zu beurteilen.

(2) Die Sitzungen des Personalvertreter(Zentral)ausschusses sind vom Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und vorzubereiten. Er hat den Ausschuss innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn es

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

unter Angabe des Grundes von wenigstens einem Viertel seiner Mitglieder verlangt wird. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters und im Falle ihrer Säumigkeit sind die Sitzungen des Ausschusses von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Ausschusses und im Falle der Verhinderung oder Säumigkeit dieses Mitgliedes vom jeweils nächstältesten Mitglied des Ausschusses einzuberufen und vorzubereiten.

(3) Das zu einer Sitzung des Personalvertreter(Zentral)ausschusses einberufene Mitglied des Ausschusses hat an ihr teilzunehmen. Ein Mitglied des Personalvertreter (Zentral)ausschusses, das verhindert ist seine Funktion auszuüben, hat sich durch ein Ersatzmitglied seiner Wahl, das demselben Wahlvorschlag angehört, vertreten zu lassen. Mitglieder, die drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne genügenden Entschuldigungsgrund fernbleiben, können vom Personalvertreter(Zentral)ausschuss, dem sie angehören, ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Personalvertreter(Zentral)ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Personalvertreter(Zentral)ausschuss beschließt, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Der Personalvertreter(Zentral)ausschuss kann beschließen, dass bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem Unterausschuss des Personalvertreter(Zentral)ausschusses übertragen werden. Unterausschüsse können entweder für die Funktionsdauer des Personalvertreter(Zentral)ausschusses oder für den Einzelfall gebildet werden.

(6) Zu den Beratungen des Personalvertreter(Zentral)ausschusses und zu den Beratungen eines Unterausschusses im Sinne des Abs. 5 können sowohl Vertreter der Berufsvereinigungen im Sinne des § 2 Abs. 3 als auch sachkundige Bedienstete, die dem Ausschuss als Mitglieder nicht angehören, eingeladen werden.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Personalvertreter(ausschusses) (Geschäftsordnung) sind vom Personalvertreter(ausschuss) - besteht ein Zentralausschuss, von diesem - zu erlassen. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung des Zentralausschusses sind vom Zentralausschuss zu erlassen. Die Geschäftsordnung ist durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und an sonstigen für die Information der Bediensteten vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen.

3. Abschnitt Wahl der Personalvertreter

§ 14 Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder der Personalvertreter(ausschüsse) und die Vertrauenspersonen werden von den wahlberechtigten Bediensteten auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und - unbeschadet des § 19 Abs. 7 - persönlichen Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, berufen.

(2) Die Mitglieder des Zentralausschusses werden durch geheime Wahl auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, berufen.

(3) Die Mitglieder des Zentralausschusses werden von den Mitgliedern und derselben Anzahl von Ersatzmitgliedern der Mitglieder des Personalvertreter(ausschusses) aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt. Für die Heranziehung der Ersatzmitglieder gilt § 13 Abs. 3 sinngemäß.

§ 15 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1)¹ Wahlberechtigt sind, sofern nicht ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 vorliegt, jene Bediensteten, die am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung mindestens einen Monat dem Dienststand der Gemeinde angehören und am Wahltag in einem aktiven Gemeindedienstverhältnis stehen.

(2) Vom Wahlrecht sind Bedienstete ausgeschlossen, die zur Wahl des Gemeinderates nicht wahlberechtigt sind, wobei der Nichtbesitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, ein außerhalb der Gemeinde gelegener Wohnsitz und das Alter unerheblich sind.

(3)² Zur Wahl des Personalvertreter(ausschusses) sind jene nach den Abs. 1 und 2 wahlberechtigten Bediensteten berechtigt, die am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung der Dienststelle angehören, für die ein Personalvertreter(ausschuss) gewählt wird.

(4) Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung volljährig und an diesem Tag seit mindestens sechs Monaten Bedienstete der Gemeinde sind.

(5) Von der Wählbarkeit sind ausgeschlossen:

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

1. Bedienstete, die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde sind;
2. Magistratsdirektoren, Leiter des Gemeindeamtes und Leiter von Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 3 sowie Leiter von Gemeindeverbänden;
3. Bedienstete, über die eine über die Disziplinarstrafe des Verweises hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde, auf die Dauer von drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses oder der Disziplinarverfügung.

Diese Ausschließungsgründe sind nach dem Stand am Tag der Kundmachung der Wahlausschreibung zu beurteilen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

² In der Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

§ 16 *

Personalvertreterwahlausschuss

(1) Vor jeder Wahl der Mitglieder eines Personalvertreterwahlausschusses ist bei der Dienststelle ein Personalvertreterwahlausschuss zu bilden. Die Bildung eines Personalvertreterwahlausschusses nach der Ausschreibung der Wahl ist nur in den Fällen des Abs. 3 zweiter Satz und des Abs. 10 zulässig.

(2) Der Personalvertreterwahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die folgenden Absätze sind auf die Ersatzmitglieder sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses sind vom Personalvertreterwahlausschuss - wenn ein Zentralausschuss besteht, von diesem - zu bestellen. Wenn in einer Gemeinde noch kein Personalvertreterwahlausschuss besteht, ein solcher aber aufgrund der Bedienstetenzahl erstmals zu wählen ist, sind die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses von der Bedienstetenversammlung zu bestellen.

(4) Bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterwahlausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch die Bedienstetenversammlung ist § 37 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(5) Scheidet eine Dienststelle im Sinne des § 4 aus einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 3 aus und wird mit einer anderen Dienststelle, für die ein Personalvertreterwahlausschuss besteht, zusammengefasst, ist bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch den Zentralausschuss das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterwahlausschuss der aufnehmenden Dienststelle vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses der aufnehmenden Dienststelle, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 24, wenn die neu geschaffene Dienststelle gemäß § 5 mit einer anderen Dienststelle, für die ein Personalvertreterwahlausschuss besteht, zusammengefasst wird.

(6) Werden zwei Dienststellen im Sinne des § 4, die aus Dienststellen im Sinne des § 5 Abs. 3 ausgeschieden sind, miteinander zu einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 3 zusammengefasst, sind die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses für die neu gebildete Dienststelle von der Bedienstetenversammlung zu bestellen. § 16 Abs. 4 letzter Satz ist anzuwenden. Dies gilt sinngemäß im Falle des § 24, wenn die neu geschaffene Dienststelle mit einer anderen Dienststelle im Sinne des § 4, die aus einer Dienststelle im Sinne des § 5 Abs. 3 ausgeschieden ist, zusammengefasst wird.

(7) Wird eine Dienststelle, für die ein Personalvertreterwahlausschuss besteht, mit einer anderen Dienststelle, für die ebenfalls ein Personalvertreterwahlausschuss besteht, gemäß § 5 zusammengefasst, ist bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses durch den Zentralausschuss das Stärkeverhältnis der in beiden Personalvertreterwahlausschüssen vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern der beiden Personalvertreterwahlausschüsse, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(8) Wenn in einer Gemeinde noch kein Zentralausschuss besteht, ein solcher aber erstmals zu wählen ist, sind die Mitglieder der Personalvertreterwahlausschüsse vom Personalvertreterwahlausschuss zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Personalvertreterwahlausschüsse ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterwahlausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(9) Die Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses müssen zum Personalvertreterwahlausschuss wählbar sein. Ein Bediensteter darf nur einem Wahlausschuss angehören. Die Tätigkeit des Personalvertreterwahlausschusses endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des an seine Stelle tretenden neu bestellten Personalvertreterwahlausschusses.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(10) Wird ein Beschluss gemäß § 5 Abs. 2 erst nach der Bestellung der Wahlausschüsse gefasst (§ 5 Abs. 4a), ist für die neu gebildete Dienststelle unverzüglich ein neuer Personalvertreterwahlausschuss zu bestellen. Die Tätigkeit der vor der Zusammenfassung bestellten Wahlausschüsse endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes des neu bestellten Personalvertreterwahlausschusses.

(11) Jede für die Wahl des Personalvertreterwahlausschusses kandidierende Wählergruppe hat das Recht auf Entsendung eines Wahlzeugen in den Personalvertreterwahlausschuss. Die Wahlzeugen müssen zur Wahl des Personalvertreterwahlausschusses berechtigt sein. Sie sind berechtigt an den Sitzungen des Personalvertreterwahlausschusses ohne Stimmrecht teilzunehmen.

(12) Die Namen der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses sind öffentlich, jedenfalls aber durch Anschlag an der Amtstafel jener Dienststelle, bei der die Wahl stattfindet, kundzumachen.

(13) In Dienststellen, in denen ein Personalvertreterwahlausschuss eingerichtet ist, obliegt die Ausschreibung der Wahl auch dann dem Personalvertreterwahlausschuss, wenn infolge Änderung der Bedienstetenzahl eine Vertrauensperson zu wählen ist. Mit Ablauf des Tages der Kundmachung der Wahlausschreibung endet die Tätigkeit des Personalvertreterwahlausschusses.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

§ 17

Geschäftsführung des Personalvertreterwahlausschusses

Für die Geschäftsführung des Personalvertreterwahlausschusses gelten die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Personalvertreterwahlausschusses (§ 13) sinngemäß mit der Maßgabe, dass die erste Sitzung des Personalvertreterwahlausschusses spätestens zwei Wochen nach seiner Bestellung für einen Sitzungstermin spätestens vier Wochen nach seiner Bestellung einzuberufen ist.

§ 18

Ruhe und Erlöschen der Mitgliedschaft zum Personalvertreterwahlausschuss

Die Bestimmungen des § 25 finden auf den Personalvertreterwahlausschuss mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass im Falle des Ruhens oder Erlöschens der Mitgliedschaft zum Personalvertreterwahlausschuss anstelle des Mitgliedes dessen Ersatzmitglied und, wenn ein solches nicht vorhanden ist, der von der Wählergruppe, die das ausscheidende Mitglied entsandte, namhaft zu machende Bedienstete tritt, sowie dass das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Personalvertreterwahlausschuss von dem Organ der Personalvertretung, das die Mitglieder bestellt hat, auch von Amts wegen festgestellt werden kann. § 30 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Durchführung der Wahl des Personalvertreterwahlausschusses

(1) Die Wahl der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses ist vom Personalvertreterwahlausschuss, wenn ein Zentralwahlausschuss besteht, von diesem, unter Bekanntgabe des Wahltages auszusprechen. Die Ausschreibung ist durch Anschlag an der Amtstafel spätestens acht Wochen vor dem Wahltag kundzumachen und an sonstigen für die Information von Bediensteten vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen. In Dienststellen, in denen ein Personalvertreterwahlausschuss besteht, obliegt die Ausschreibung der Wahl auch dann dem Personalvertreterwahlausschuss, wenn infolge Änderung der Bedienstetenzahl eine Vertrauensperson zu wählen ist.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, den Personalvertreterwahlausschüssen die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse über die Bediensteten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Die Personalvertreterwahlausschüsse haben die Wählerlisten zu verfassen und diese durch mindestens zehn Arbeitstage zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten in den Dienststellen aufzulegen. Gegen die Wählerlisten können die Wahlberechtigten während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Personalvertreterwahlausschüsse binnen drei Arbeitstagen zu entscheiden haben. Besteht ein Zentralwahlausschuss, so ist gegen die Entscheidung der Personalvertreterwahlausschüsse das binnen drei Arbeitstagen einzubringende Rechtsmittel der Berufung an den Zentralwahlausschuss zulässig. Die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(3) Die Vorschläge jener Bediensteten, die sich um die Wahl als Mitglied eines Personalvertreterwahlausschusses bewerben (Wahlvorschläge), müssen spätestens drei Wochen vor dem Wahltag schriftlich beim zuständigen Personalvertreterwahlausschuss eingebracht werden und von mindestens zwei der für den betreffenden Personalvertreterwahlausschuss Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, sind vom Personalvertreterwahlausschuss aufzufordern, sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Unterbleibt eine diesbezügliche Erklärung bis zum 16. Tag vor dem

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

Wahltag, so wird der Name nur auf dem als ersten beim Personalvertreterwahlausschuss eingereichten Wahlvorschlag belassen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird der Name gestrichen. Der Personalvertreterwahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Personalvertreterwahlausschusses spätestens am 14. Tag vor dem Wahltag zu entscheiden.

(4) Die Personalvertreterwahlausschüsse haben die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und an sonstigen für die Information von Bediensteten vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen. Die Personalvertreterwahlausschüsse haben ferner spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag Zeit und Ort der Wahl zu bestimmen und kundzumachen sowie die Wahlhandlungen zu leiten.

(5) Die Bediensteten, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(6) Die Wahl der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses hat durch amtliche Stimmzettel zu erfolgen, die vom Personalvertreterwahlausschuss aufzulegen sind.

(7) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Die Stimmabgabe auf dem Weg durch die Post ist jedoch zulässig, wenn der Wahlberechtigte am Wahltag nicht an dem Ort, an dem er sein Stimmrecht auszuüben hat, anwesend ist. In diesem Falle ist der in das Wahlkuvert zu legende Stimmzettel unter Verwendung eines für diesen Zweck aufzulegenden Briefumschlages so zeitgerecht an den Personalvertreterwahlausschuss einzusenden, dass er vor der Stimmenzählung bei diesem Ausschuss einlangt; später einlangende Stimmzettel sind bei der Stimmenauszählung nicht mehr zu berücksichtigen.

(8) Die Anzahl der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenden Mandate ist mittels der Wahlzahl, die auf zwei Dezimalstellen zu errechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen:

1. Die Zahlen der für jede Wählergruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses zu wählen sind, die drittgrößte, bei fünf Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses die fünftgrößte der angeschriebenen Zahlen.
2. Jeder Wählergruppe werden so viele Mandate zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist.
3. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wählergruppen den gleichen Anspruch auf ein Mandat, so entscheidet die Zahl der Reststimmen; bei gleicher Reststimmzahl entscheidet das Los.

(9) Die auf die Wählergruppe entfallenden Mandate sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerbern nach der Reihe ihrer Nennung zuzuteilen.

(10) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Personalvertreterwahlausschusses folgenden Wahlwerber gelten als deren Ersatzmitglieder.

(11) Der Personalvertreterwahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zum Personalvertreterwahlausschuss festzustellen und, wenn ein Zentralwahlausschuss besteht, das erzielte Ergebnis diesem mitzuteilen. Die Gewählten sind vom Personalvertreterwahlausschuss unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt der Gewählte nicht innerhalb von drei Arbeitstagen, dass er die Wahl ablehnt, gilt sie als angenommen. Lehnt er die Wahl ab, tritt das nächstfolgende Ersatzmitglied an seine Stelle.

(12) Die Gültigkeit der Wahl kann, wenn ein Zentralwahlausschuss besteht, binnen zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder Wählergruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowie von jenen Bediensteten, die Wahlvorschläge eingebracht haben, beim Zentralwahlausschuss angefochten werden; die Entscheidung des Zentralwahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden. Auf das Wahlprüfungsverfahren finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Im Wahlprüfungsverfahren sind alle Wählergruppen, die sich an der angefochtenen Wahl beteiligt haben, Parteien.

(13) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(14) Die Personalvertreterwahlausschüsse haben dem Bürgermeister das Ergebnis der Wahlen in den Personalvertreterwahlausschuss bekanntzugeben. Der Vorsitzende des Personalvertreterwahlausschusses ist verpflichtet, die Wahlergebnisse zwei Wochen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und an sonstigen für die Information von Bediensteten vorgesehenen Anschlagtafeln anzubringen.

(15) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind nach Anhörung der Landesgruppe Burgenland der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 20

Durchführung der Wahl der Vertrauenspersonen

Auf die Wahl der Vertrauenspersonen sind die §§ 15 und 19 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine eigenen Personalvertreterwahlausschüsse zu bilden sind und die Aufgaben dieser vom Bürgermeister wahrzunehmen sind. In Dienststellen, in denen eine Vertrauensperson eingerichtet ist, obliegt die Ausschreibung der Wahl auch dann dem Bürgermeister, wenn infolge Änderung der Bedienstetenzahl ein Personalvertreterausschuss zu wählen ist.

§ 21

Zentralwahlausschuss

(1) Vor jeder Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses ist ein Zentralwahlausschuss zu bilden.

(2) Der Zentralwahlausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. § 16 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3)¹ Die Mitglieder des Zentralwahlausschusses sind vom Zentralausschuss zu bestellen. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(3a)² Wenn in einer Gemeinde noch kein Zentralausschuss besteht, ein solcher aber erstmals zu wählen ist, sind die Mitglieder des Zentralwahlausschusses vom Personalvertreterausschuss zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Zentralwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen. Die Auswahl der zu bestellenden Bediensteten obliegt jeweils jenen Mitgliedern des Personalvertreterausschusses, deren Wählergruppe zu berücksichtigen ist.

(4) § 16 Abs. 5 bis 7, § 17 und § 18 gelten sinngemäß für den Zentralwahlausschuss.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

² Eingefügt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

§ 22

Durchführung der Wahl des Zentralausschusses

(1) Nach der Mitteilung der Wahlergebnisse zu den Personalvertreterausschüssen (§ 19 Abs. 11) hat der Zentralwahlausschuss die Mitglieder und Ersatzmitglieder (Abs. 2) der Personalvertreterausschüsse zur Wahl des Zentralausschusses einzuladen; er hat die Wahlhandlung zu leiten.

(2) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen, die beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses einzubringen sind. Ein Wahlvorschlag ist gültig eingebracht, wenn er von mindestens zwei Wahlberechtigten unterschrieben ist. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerber (Kandidaten) als die doppelte Anzahl der bei der Wahl zu vergebenden Mandate enthalten; enthält der Wahlvorschlag mehr Kandidaten, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu vergebenden Mandate überschreiten, als nicht angeführt. Bewerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, sind vom Zentralwahlausschuss aufzufordern sich für einen Wahlvorschlag zu entscheiden. Wird innerhalb einer Woche ab Aufforderung eine diesbezügliche Erklärung nicht abgegeben, so wird der Name nur auf dem ersten beim Zentralwahlausschuss eingereichten Wahlvorschlag belassen. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet das Los. Auf den anderen Wahlvorschlägen wird der Name gestrichen. Der Zentralwahlausschuss hat über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl des Zentralausschusses zu entscheiden.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Zentralausschusses hat durch Stimmzettel zu erfolgen, die vom Zentralwahlausschuss aufzulegen sind. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

(4) Jene Wahlberechtigte, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, bilden eine Wählergruppe.

(5) * § 19 Abs. 4 erster Satz, Abs. 8 bis 10, 14 und 15 gelten sinngemäß für die Wahl des Zentralausschusses.

(6) Der Zentralwahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl zum Zentralausschuss festzustellen.

* In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002. Diese Änderung tritt mit 1. November 2002 in Kraft.

§ 23

Neuwahl

(1) Vor Ablauf der gesetzlichen Tätigkeitsdauer des Personalvertreterausschusses (Vertrauensperson) und des Zentralausschusses sind Neuwahlen so rechtzeitig auszuschreiben und durchzuführen,

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

dass die neugewählten Ausschüsse (Vertrauenspersonen) ihre Tätigkeit unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer der abtretenden Ausschüsse (Vertrauenspersonen) aufnehmen können.

(2) In den Fällen des § 26 Abs. 2 Z 2 bis 4 sind Neuwahlen für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer binnen sechs Wochen nach Beendigung der Tätigkeit des abtretenden Ausschusses (Vertrauensperson) auszuschreiben. Eine Wahl der anderen Ausschüsse findet in einem solchen Fall nicht statt.

§ 24

Neuschaffung von Dienststellen

(1) Wird eine Dienststelle neu geschaffen, so hat der Personalvertreterausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, dieser, binnen sechs Wochen einen Beschluss zu fassen, ob und mit welcher Dienststelle die neugeschaffene Dienststelle gemäß § 5 zusammengefasst wird; § 5 Abs. 1 ist hierbei zu beachten. Wird beschlossen, die neugeschaffene Dienststelle nicht mit einer anderen Dienststelle zusammenzufassen, so hat der Ausschuss innerhalb von weiteren zwei Wochen den Personalvertreterwahlausschuss für die neugeschaffene Dienststelle zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder des Personalvertreterwahlausschusses ist das Stärkeverhältnis der im Personalvertreterausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, in diesem, vertretenen Wählergruppen zu berücksichtigen.

(2) Innerhalb von sechs Wochen nach der Bestellung des Personalvertreterwahlausschusses ist die Wahl des Personalvertreterausschusses für den Rest der gesetzlichen Tätigkeitsdauer der übrigen Organe der Personalvertretung auszuschreiben.

4. Abschnitt

Tätigkeitsdauer der Personalvertreter und der Personalvertretungsorgane

§ 25

Beginn, Ruhen und Erlöschen der Mitgliedschaft zu einem Personalvertretungsorgan

(1) Die Mitgliedschaft zum Personalvertreterausschuss und zum Zentralausschuss beginnt mit der Verständigung des Gewählten gemäß § 19 Abs. 11.

(2) Die Mitgliedschaft zum Personalvertreterausschuss und zum Zentralausschuss ruht während der Zeit der Ausübung einer im § 15 Abs. 5 Z 1 und 2 genannten Funktion sowie während der Zeit einer länger als drei Monate dauernden Zuteilung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Personalvertreterausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört.

(3) Während der Dauer einer Suspendierung oder eines Disziplinarverfahrens darf das Mitglied des Personalvertreterausschusses oder des Zentralausschusses seine Funktion nur dann ausüben, wenn es der Ausschuss, dem das Mitglied angehört, einstimmig beschließt; sonst ruht seine Funktion.

(4) Die Mitgliedschaft zum Personalvertreterausschuss und zum Zentralausschuss erlischt:

1. sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Wählbarkeit zum Mitglied eines Personalvertreterausschusses oder eines Zentralausschusses ausschließt;
2. durch Verzicht;
3. im Falle des § 13 Abs. 3 dritter Satz und des § 30 Abs. 4;
4. durch Versetzung zu einer Dienststelle, die außerhalb des Wirkungsbereiches jenes Personalvertreterausschusses liegt, dem der Bedienstete angehört;
5. durch Beendigung des Dienstverhältnisses und durch Übertritt oder Versetzung in den Ruhestand;
6. hinsichtlich des Zentralausschusses auch mit dem Verlust der Mitgliedschaft zum Personalvertreterausschuss.

(5) Erlischt die Mitgliedschaft zum Personalvertreterausschuss oder zum Zentralausschuss, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes ein nicht gewählter Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Die Auswahl aus der Liste der nichtgewählten Kandidaten (Ersatzmitglieder) haben die verbleibenden gewählten Kandidaten des gleichen Wahlvorschlages durch Mehrheitsbeschluss zu treffen. Wird innerhalb von zwei Wochen eine solche Auswahl nicht getroffen, so tritt an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes der nach der Reihenfolge nächste nichtberufene Kandidat jenes Wahlvorschlages, der das ausscheidende Mitglied enthielt. Lehnt in diesem Falle ein Ersatzmitglied die Berufung zum Mitglied des Personalvertreterausschusses oder des Zentralausschusses ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß auch für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft (Abs. 2 und 3). Fällt der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft weg, so tritt das Ersatzmitglied wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(7) Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Personalvertreterausschuss entscheidet

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

im Streitfall auf Antrag des betroffenen Personalvertreters oder des Personalvertreterausschusses, dem dieser Personalvertreter angehört, der Personalvertreterwahlausschuss, wenn ein Zentralausschuss besteht, dieser. Über das Ruhen oder Erlöschen der Mitgliedschaft zum Zentralausschuss entscheidet im Streitfall auf Antrag des Betroffenen oder des Zentralausschusses der Zentralwahlausschuss. Kommt ein Antrag des Personalvertreterausschusses oder des Zentralausschusses nicht zustande, so kann jedes Mitglied des antragsberechtigten Ausschusses diesen Antrag stellen. In dem auf Grund eines solchen Antrages einzuleitenden Verfahren sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden. Gegen die Entscheidung des Personalvertreterwahlausschusses, des Zentralausschusses oder des Zentralwahlausschusses ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(8) Abs. 1 bis 7 sind auf Vertrauenspersonen nach Maßgabe folgender Bestimmungen sinngemäß anzuwenden:

1. Im Falle des Abs. 3 ruht die Funktion in jedem Fall.
2. Zur Entscheidung über Streitigkeiten über das Ruhen oder Erlöschen der Funktion als Personalvertreter ist die Bedienstetenversammlung zuständig, die zu diesem Zweck von dem an Lebensjahren ältesten Dienstnehmer einzuberufen ist; diesem obliegt auch die Vorsitzführung.
3. Im Fall des Ruhens oder Erlöschens der Funktion sind die Aufgaben der Vertrauensperson vom Ersatzmitglied wahrzunehmen; ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, so ist im Sinne des § 23 Abs. 2 vorzugehen.

§ 26

Beendigung der Tätigkeit der Organe der Personalvertretung

(1) Die Tätigkeit des Personalvertreterausschusses, der Vertrauensperson oder des Zentralausschusses endet mit Ablauf der Zeit, für die sie gewählt wurden (§ 14, § 22 Abs. 1).

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Personalvertreterausschusses, der Vertrauensperson oder des Zentralausschusses:

1. wenn die jeweilige Dienststelle aufgelassen wird;
2. wenn die Zahl der Mitglieder des Personalvertreterausschusses (Zentralausschusses) unter die Hälfte der festgesetzten Zahl sinkt;
3. wenn der Personalvertreterausschuss oder der Zentralausschuss bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln seiner Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen den Rücktritt beschließt oder eine Vertrauensperson ihren Rücktritt dem Bürgermeister mitteilt;
4. wenn die Bedienstetenversammlung die Enthebung des Personalvertreterausschusses oder der Vertrauensperson beschließt (§ 6 Abs. 2 Z 4).

(3) Die im Abs. 1 genannten Organe der Personalvertretung führen nach Ablauf ihrer gesetzlichen Tätigkeitsperiode und in den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 4 die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu-gewählten Organe der Personalvertretung weiter.

5. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Personalvertreter

§ 27

Allgemeine Rechte und Pflichten der Personalvertreter und der Mitglieder der Wahlausschüsse

(1) Die Personalvertreter sind in Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden. Die Personalvertreter haben ihre Tätigkeit möglichst ohne Beeinträchtigung des Dienstbetriebes auszuüben. Der Personalvertreter darf, solange die Dienststelle, der er angehört, insbesondere bei drohender Gefahr oder in Katastrophenfällen Sofortmaßnahmen durchzuführen hat, seine Funktion nur insoweit ausüben, als er dadurch an der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Tätigkeit als Personalvertreter ist ein unbesoldetes Ehrenamt, das, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist; dabei ist jedoch auf die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Personalvertreter Rücksicht zu nehmen. Aus seiner Tätigkeit als Personalvertreter darf einem Bediensteten bei der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse sinngemäß Anwendung.

(4) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten notwendige freie Zeit zu gewähren.

§ 28

Bildungsfreistellung

(1) Jeder Personalvertreter hat zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen Anspruch auf Dienstfreistellung unter Fortzahlung seines Diensteinkommens. Das Höchstmaß der Dienstfrei-

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

stellung beträgt

1. für den Vorsitzenden des Personalvertreterausschusses und den Vorsitzenden des Zentralausschusses jeweils 20 Arbeitstage,
2. für die übrigen Mitglieder des Personalvertreterausschusses und des Zentralausschusses jeweils 10 Arbeitstage und
3. für die Vertrauensperson 15 Arbeitstage

innerhalb einer Funktionsperiode. Pro Kalenderjahr dürfen nicht mehr als fünf Arbeitstage verbraucht werden. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes (einer ausgeschiedenen Vertrauensperson), besteht der Anspruch auf Dienstfreistellung nur soweit, als das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Vertrauensperson) noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat.

(2) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von gesetzlichen oder freiwilligen Körperschaften der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber veranstaltet sein oder von der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und dem Dienstgeber übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Personalvertreter dienen.

(3) Der Personalvertreterausschuss (die Vertrauensperson), wenn ein Zentralausschuss besteht dieser, hat den Dienstgeber mindestens vier Wochen vor Beginn der Zeit, für den die Freistellung beansprucht wird, hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Personalvertreterausschuss (Vertrauensperson), wenn ein Zentralausschuss besteht zwischen diesem, und Dienstgeber unter Bedachtnahme auf die dienstlichen Erfordernisse und die berechtigten Interessen der Personalvertretung festzusetzen.

§ 29

Akteneinsicht

(1) Den Personalvertretern und den Mitgliedern der Wahlausschüsse ist die Einsicht und Abschriftnahme (Ablichtung) der Akten oder Aktenteile oder der automationsunterstützt aufgezeichneten Dienstnehmerdaten zu gestatten, deren Kenntnis zur Erfüllung der der Personalvertretung übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte u. dgl.), deren Einsichtnahme durch die Personalvertreter (Mitglieder der Wahlausschüsse) eine Schädigung berechtigter Interessen eines Bediensteten oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörden herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(3) Die Einsichtnahme in einen Personalakt und in automationsunterstützt aufgezeichnete Dienstnehmerdaten, die über die im Personalverzeichnis enthaltenen Daten hinausgehen, ist nur mit Zustimmung des betroffenen Bediensteten zulässig.

§ 30

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Personalvertreter, die Mitglieder der Wahlausschüsse und die im Sinne des § 13 Abs. 6 bezogenen sachkundigen Bediensteten haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Dienstbetriebes, strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

(2) Die im Abs. 1 Genannten sind außerdem, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Bediensteten gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch des Bediensteten vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach den Abs. 1 und 2 besteht auch nach Beendigung der Funktion als Personalvertreter oder Mitglied eines Wahlausschusses.

(4) Dem Mitglied eines Personalvertreterausschusses oder eines Zentralausschusses, der die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt, kann der Zentralwahlausschuss - wenn ein solcher nicht besteht, der Personalvertreterwahlausschuss - mit Zweidrittelmehrheit sein Mandat aberkennen. Auf das Verfahren vor dem Zentralwahlausschuss finden die Bestimmungen des AVG Anwendung. Die Verfügung des Wahlausschusses kann durch kein ordentliches Rechtsmittel angefochten werden.

(5) Verletzt eine Vertrauensperson ihre Verschwiegenheitspflicht, so hat der Leiter des inneren Dienstes die Einberufung einer Bedienstetenversammlung durch den an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Bediensteten zu verlangen. Die Bedienstetenversammlung hat in diesem Fall über die Enthebung der Vertrauensperson zu entscheiden.

(6) Die Vorschriften des Abs. 4 finden auf die Mitglieder der Wahlausschüsse mit der Maßgabe sinn-gemäße Anwendung, dass dem Mitglied des Wahlausschusses, das beschuldigt ist, die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht verletzt zu haben, bei der Abstimmung dieses Ausschusses kein Stimmrecht zukommt.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 31

Besonderer Schutz der Personalvertreter

(1) Ein Personalvertreter darf während der Dauer seiner Funktion nur mit seinem Willen zu einer anderen Dienststelle versetzt oder einer anderen Dienststelle zugeteilt werden. Dasselbe gilt für Bedienstete, die auf einem Wahlvorschlag aufscheinen, vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des Wahlvorschlages bis zum Tag der Wahl.

(2) Ist beabsichtigt einen Personalvertreter - ausgenommen eine Vertrauensperson - der in einem provisorischen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, zu kündigen oder einen Personalvertreter - ausgenommen eine Vertrauensperson - der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht, zu kündigen oder zu entlassen, so ist die Zustimmung des Ausschusses, dem er angehört, zu dieser Maßnahme einzuholen, es sei denn, auf den Vertragsbediensteten trifft der Kündigungsgrund des § 32 Abs. 2 lit. i des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 zu. Das zuständige Gemeindeorgan hat sich vor dem Ausspruch der Kündigung oder Entlassung mit dem für den Bediensteten zuständigen Ausschuss zu beraten.

(3) Auf Vertrauenspersonen ist Abs. 2 erster und zweiter Satz mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Ausschusses die Bedienstetenversammlung tritt. Beschließt die Bedienstetenversammlung, Einwendungen gegen eine Kündigung oder Entlassung einer Vertrauensperson zu erheben, hat der Gemeinderat diese Einwendungen in die Beratungen über den Ausspruch der Kündigung oder Entlassung miteinzubeziehen.

(4) Die Personalvertreter dürfen wegen Äußerungen oder Handlungen nur mit Zustimmung des Ausschusses, dem sie angehören - Vertrauenspersonen nur mit Zustimmung der Bedienstetenversammlung - dienstrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Kommt der Ausschuss (die Bedienstetenversammlung) zu dem Ergebnis, dass die Äußerungen oder Handlungen nicht in Ausübung der Funktion erfolgt sind, so hat er die Zustimmung zu erteilen. Nach dem Ausscheiden aus der Funktion ist zur Erteilung der Zustimmung der ehemalige Ausschuss zuständig.

(5) Die Abs. 1 bis 3 sind

1. für die Dauer der Vertretung eines Mitgliedes des Personalvertretungsorgans und
2. bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit

auf den Vertreter sinngemäß anzuwenden, wenn die Vertretungstätigkeit mindestens zwei Wochen ununterbrochen gedauert hat und der Dienststellenleiter von Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde.

(6) Die Abs. 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden:

1. auf alle Bediensteten, die auf einem zugelassenen Wahlvorschlag aufscheinen, von dessen Veröffentlichung bis zur Kundmachung des Wahlergebnisses;
2. auf die Mitglieder der Wahlausschüsse.

6. Abschnitt

Schutz der Rechte der Bediensteten

§ 32

Die Bediensteten dürfen in der Ausübung ihrer Rechte in der Bedienstetenversammlung, in der Wahlwerbung sowie in ihrem aktiven und passiven Wahlrecht zu den Organen der Personalvertretung nicht beschränkt und wegen der Ausübung dieser Rechte und Tätigkeiten dienstlich nicht benachteiligt werden.

7. Abschnitt

Aufwand der Personalvertretung

§ 33

Sachaufwand

(1) Den Organen der Personalvertretung sind erforderlichenfalls von der Gemeinde entsprechende Räumlichkeiten samt Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Instandhaltung dieser Räumlichkeiten und ihrer Einrichtung, die Kosten der Beheizung und Beleuchtung dieser Räumlichkeiten, die Kosten für die Kanzleierfordernisse einschließlich des Aufwandes für Telefon und Zustellung, deren die Organe der Personalvertretung zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, sowie die Kosten für den amtlichen Stimmzettel trägt die Gemeinde.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten der Reisen der Personalvertreter und der Mitglieder der Wahlausschüsse innerhalb des Burgenlandes, soweit diese Reisen für die Erfüllung ihrer Personalvertretungsaufgaben unbedingt erforderlich sind.

(3) Auf die Zuerkennung und Bemessung der gemäß Abs. 2 zu vergütenden Reisekosten sind jene reisegebührenrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden, die für den betreffenden Personalvertreter bei Dienstreisen als Gemeindebediensteter gelten.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

§ 34

Personalvertretungsumlage

(1) Zur Deckung der nicht gemäß § 33 abgegoltenen Kosten der Geschäftsführung der Personalvertretung und zur Errichtung und Erhaltung von Einrichtungen zur Wahrung und Förderung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten sowie zur Durchführung und Unterstützung solcher Maßnahmen zugunsten der Bediensteten kann von den Bediensteten eine Personalvertretungsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 0,5 % der Bemessungsgrundlage betragen. Die Bemessungsgrundlage bildet

1. für Beamte der Monatsbezug im Sinne des Gehaltsgesetzes 1956 unter Ausschluss der Kinderzulage,
2. für Vertragsbedienstete das Monatsentgelt im Sinne des Vertragsbedienstetengesetzes 1948,
3. für sonstige Bedienstete das Entgelt unter Ausschluss der nicht sonderzahlungsfähigen Zulagen und der Sonderzahlungen.

(2) Die Einhebung und die Höhe der Personalvertretungsumlage beschließen auf Antrag des Personalvertreterausschusses (der Vertrauensperson) die Bediensteten in geheimer Abstimmung. Liegt ein solcher Antrag oder ein Antrag über die Änderung der Höhe der Personalvertretungsumlage vor, ist innerhalb von sechs Wochen eine Bedienstetenversammlung einzuberufen. Der Antrag ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Bediensteten anwesend sind und mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Bediensteten dem Antrag zustimmen.

(3) In Gemeinden mit mehr als einer Bedienstetenversammlung entscheiden über die Einhebung und die Höhe der Personalvertretungsumlage alle wahlberechtigten Bediensteten der Gemeinde in einer gemeinsamen Bedienstetenversammlung auf Antrag des Zentralausschusses. Auf die gemeinsame Bedienstetenversammlung sind Abs. 2 und § 6 sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Personalvertretungsumlage ist vom Dienstgeber einzuheben und monatlich an den Personalvertretungsfonds abzuführen.

§ 35

Personalvertretungsfonds

(1) Die Einnahmen aus der Personalvertretungsumlage, Spenden, Zuschüsse des Dienstgebers sowie sonstige für die im § 34 bezeichneten Zweck bestimmte Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Personalvertretungsfonds.

(2) Die Verwaltung des Personalvertretungsfonds obliegt dem Zentralausschuss, wenn jedoch kein Zentralausschuss besteht, dem Personalvertreterausschuss (der Vertrauensperson). Vertreter des Personalvertretungsfonds nach außen ist der Vorsitzende des Zentralausschusses, wenn kein Zentralausschuss besteht, der Vorsitzende des Personalvertreterausschusses (die Vertrauensperson). Im Verhinderungsfall werden der Vorsitzende durch seine Stellvertreter und die Vertrauensperson durch ihr Ersatzmitglied vertreten.

(3) Die Mittel des Personalvertretungsfonds dürfen nur zu den im § 34 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(4) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Personalvertretungsfonds hat der Zentralausschuss, wenn jedoch kein Zentralausschuss besteht, der Personalvertreterausschuss zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Funktionsdauer des Zentralausschusses (Personalvertreterausschusses) zu bestellen. Diese müssen Bedienstete der Gemeinde, dürfen aber nicht Personalvertreter oder Mitglieder eines Wahlausschusses sein. Die Funktion als Rechnungsprüfer erlischt vor dem Ende der Funktionsdauer des Zentralausschusses (Personalvertreterausschusses) durch Eintritt oder Bekanntwerden eines Umstandes, der die Bestellbarkeit ausschließen würde, und durch Verzicht. In diesem Fall ist für den Rest der Funktionsdauer des Zentralausschusses (Personalvertreterausschusses) ein neuer Rechnungsprüfer bzw. Stellvertreter zu bestellen.

(5) In Gemeinden, in denen die Personalvertretung von einer Vertrauensperson wahrgenommen wird, hat die Bedienstetenversammlung zugleich mit der Entscheidung über den Antrag auf Einhebung einer Personalvertretungsumlage auch einen Rechnungsprüfer und seinen Stellvertreter zu bestellen. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

8. Abschnitt

Aufsicht über die Personalvertretung

§ 36

(1) Der Gemeindevorstand hat als Aufsichtsbehörde die Aufsicht über die Rechtsperson Personalvertretung (§ 3 Abs. 5) zu führen. Die Aufsichtsbehörde wird auf Antrag oder von Amts wegen tätig. Zur Antragstellung an die Aufsichtsbehörde ist jeder Bedienstete berechtigt, für den das betreffende Organ der Personalvertretung zuständig ist.

GEMEINDE - PERSONALVERTRETUNGSGESETZ

(2) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse der Organe der Personalvertretungen, die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, aufzuheben und im übrigen jedenfalls die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) Auf das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindevorstandes ist die Berufung an den Gemeinderat zulässig.

9. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) Die erstmalige Wahl der Personalvertreter nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ist innerhalb von achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Landesgruppe Burgenland der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten derart auszuschreiben, dass die erstmalige Wahl in allen Gemeinden und Gemeindeverbänden am gleichen Wahltag stattfindet.

(2) Die gemäß § 5 dieses Gesetzes dem Personalvertreterausschuss (Zentralausschuss) obliegenden Aufgaben hat bis zum erstmaligen Zusammentritt dieses Ausschusses der Gemeindevorstand wahrzunehmen.

(3) Anlässlich der erstmaligen Wahl der Personalvertreter obliegt die Bestellung der Wahlausschüsse den Leitern der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind. Bei der erstmaligen Zusammensetzung der Wahlausschüsse ist davon auszugehen, dass jede für den betreffenden Ausschuss wahlwerbende Gruppe mindestens einen Vertreter entsenden kann, und zwar auch dann, wenn dadurch die in den §§ 16 Abs. 2 und 21 Abs. 2 festgesetzten Zahlen der Mitglieder der Wahlausschüsse überschritten werden. Bis zum erstmaligen Zusammentritt der Wahlausschüsse haben die diesen Ausschüssen gemäß §§ 19 und 22 obliegenden Aufgaben die Leiter der Dienststellen, bei denen diese Ausschüsse zu bilden sind, wahrzunehmen. Gegen deren Entscheidung ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§ 38

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 39

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in männlicher Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen weiblichen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form verwendet werden.

§ 40

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998,
2. Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Gemeindebeamten jeweils geltenden Fassung,
3. Hausbesorgergesetz, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 833/1992,
4. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Gemeindevertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung.

§ 41

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

* * * * *

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 102/2002

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft. *

(2) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP- Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl.Nr. L175 vom 10.7.1999, S. 43) umgesetzt.

* Dieses Gesetz ist am 21. Oktober 2002 verlautbart worden; es tritt demnach mit 1. November 2002 in Kraft.

ERKLÄRUNG DER SCHULFESTIGKEIT VON LEHRERSTELLEN (2600/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1990 über die Erklärung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen, LGBl. Nr. 57/1990, 2/2010

Auf Grund des § 2 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 37/1986, sowie auf Grund des § 24 Abs. 5 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302/1984, wird verordnet:

Nachstehende Lehrerstellen an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen werden als schulfest erklärt:

§ 1		
Bezirk Freistadt Eisenstadt		
Volksschule	Eisenstadt	8 Stellen
Hauptschule	Eisenstadt	16 Stellen
Sonderschule	Eisenstadt	3 Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Eisenstadt	2 Stellen

§ 2		
Bezirk Eisenstadt-Umgebung		
Volksschule	Breitenbrunn	1 Stelle
	Donnerskirchen	1 Stelle
	Großhöflein	1 Stelle
	Hornstein	1 Stelle
	Klingenbach	1 Stelle
	Leithaprodersdorf	1 Stelle
	Mörbisch am See	2 Stellen
	Müllendorf	1 Stelle
	Neufeld a.d.L.	2 Stellen + 1 Stelle (SS-Klasse)
	Oggau	2 Stellen
	Oslip	1 Stelle
	Purbach	2 Stellen
	St. Margarethen	2 Stellen
	Schützen am Geb.	1 Stelle
	Siegendorf	3 Stellen
	Stotzing	-
Steinbrunn	1 Stelle	
Trausdorf	1 Stelle	
Wulkaprodersdorf	1 Stelle	
Hauptschule	Neufeld a.d.L.	7 Stellen
	Purbach	6 Stellen
	Siegendorf	4 Stellen
Landessonderschule	Wimpassing a.d.L.	1 Stelle

§ 3		
Bezirk Freistadt Rust		
Volksschule	Rust	1 Stelle + 1 Stelle (SS-Klasse)
Hauptschule	Rust	12 Stellen + 1 Stelle (Polyt. Lehrgang)

§ 4		
Bezirk Güssing		
Volksschule	Bocksdorf	1 Stelle
	Burgauberg	1 Stelle
	Eberau	1 Stelle

SCHULFESTIGKEIT VON LEHRERSTELLEN

	Gerersdorf b. G.	1	Stelle
	Güssing	4	Stellen
	Güttenbach	1	Stelle
	Heiligenbrunn	1	Stelle
	Kukmirn	1	Stelle
	Neuberg	1	Stelle
	Olbendorf	1	Stelle
	Ollersdorf	1	Stelle
	St. Michael	1	Stelle
	Stegersbach	2	Stellen
	Stinatz	1	Stelle
Hauptschule	Eberau	5	Stellen
	Güssing	15	Stellen
	Stegersbach	16	Stellen
	St. Michael	9	Stellen
Sonderschule	Güssing	1	Stelle
	Stegersbach	2	Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Güssing	2	Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Stegersbach	2	Stellen

§ 5 Bezirk Jennersdorf

Volksschule	Deutsch Kaltenbrunn	1	Stelle
	Heiligenkreuz i.L.	1	Stelle
	Jennersdorf	4	Stellen
	Neuhaus am Klb.	2	Stellen
	Rudersdorf	1	Stelle
	St. Martin a.d.R.	2	Stellen
Hauptschule	Jennersdorf	15	Stellen
	Neuhaus am Klb.	5	Stellen
	Rudersdorf	12	Stellen
Sonderschule	Jennersdorf	2	Stellen
Sonderschule	Rudersdorf	1	Stelle
Polytechnischer Lehrgang	Jennersdorf	2	Stellen

§ 6 Bezirk Mattersburg

Volksschule	Draßburg-Baumgarten	1	Stelle
	Forchtenstein	2	Stellen
	Hirm-Antau	1	Stelle
	Loipersbach	1	Stelle
	Marz	2	Stellen
	Mattersburg	6	Stellen
	Neudörfl a.d.L.	3	Stellen
	Pöttsching	2	Stellen
	Rohrbach b. M.	3	Stellen
	Sauerbrunn	1	Stelle
	Schattendorf	3	Stellen
	Sieggraben	1	Stelle
	Sigleß	2	Stellen
	Wiesen	3	Stellen
	Zemendorf-Stöttera	2	Stellen
Hauptschule	Mattersburg	20	Stellen
Hauptschule	Neudörfl a.d.L.	11	Stellen

SCHULFESTIGKEIT VON LEHRERSTELLEN

	Schattendorf	7 Stellen
Sonderschule	Mattersburg	3 Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Mattersburg	3 Stellen

§ 7

Bezirk Neusiedl am See

Volksschule	Andau	3 Stellen
	Apetlon	2 Stellen
	Frauenkirchen	2 Stellen
	Gattendorf	1 Stelle
	Gols	4 Stellen
	Halbturn	2 Stellen
	Illmitz	2 Stellen
	Jois	1 Stelle
	Kittsee	2 Stellen
	Mönchhof	2 Stellen
	Neusiedl am See	4 Stellen
	Nickelsdorf	1 Stelle
	Pama	1 Stelle
	Pamhagen	2 Stellen
	Parndorf	2 Stellen
	Podersdorf	2 Stellen
	St. Andrä	1 Stelle
	Tadten	1 Stelle
	Wallern	1 Stelle
	Weiden am See	1 Stelle
Winden am See	1 Stelle	
Zurndorf	1 Stelle	
Hauptschule	Andau	6 Stellen
	Frauenkirchen	9 Stellen
	Gols	7 Stellen
	Illmitz	7 Stellen
	Kittsee	5 Stellen
	Neusiedl am See	11 Stellen
	Pamhagen	6 Stellen
	Zurndorf	7 Stellen
Sonderschule	Frauenkirchen	1 Stelle
Sonderschule	Neusiedl am See	1 Stelle
Polytechnischer Lehrgang	Neusiedl am See	2 Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Frauenkirchen	1 Stelle

§ 8

Bezirk Oberpullendorf

Volksschule	Deutschkreutz	4 Stellen	
	Horitschon	1 Stelle	
	Kobersdorf	1 Stelle	
	Lackenbach	1 Stelle	
	Lockenhaus	1 Stelle (SS-Klasse)	
	Neckenmarkt	1 Stelle	
	Neutal	1 Stelle	
	Oberpullendorf	3 Stellen + 1 Stelle (SS-Klasse)	
	Pilgersdorf	1 Stelle	
	Stoob	1 Stelle	
	Weppersdorf	1 Stelle	
	Hauptschule	Deutschkreutz	4 Stellen

SCHULFESTIGKEIT VON LEHRERSTELLEN

	Großwarasdorf	4 Stellen
Hauptschule	Horitschon	7 Stellen
	Kobersdorf	7 Stellen
	Lackenbach	7 Stellen
	Lockenhaus	8 Stellen
	Oberpullendorf	8 Stellen
	Stoob	7 Stellen
Polytechnischer Lehrgang	Oberpullendorf	1 Stelle
§ 9		
Bezirk Oberwart		
Volksschule	Bad Tatzmannsdorf	1 Stelle
	Bernstein	1 Stelle
	Deutsch Schützen	1 Stelle
	Dürnbach	-
	Grafenschachen	1 Stelle
	Großpetersdorf	4 Stellen + 1 Stelle (SS-Klasse)
	Hannersdorf	-
	Jabing	-
	Kemetten	1 Stelle
	Kohfidisch	1 Stelle
	Litzelsdorf	1 Stelle
	Loipersdorf	1 Stelle
	Markt Allhau	1 Stelle
	Oberdorf	1 Stelle
	Oberschützen	1 Stelle
	Oberwart	7 Stellen
	Pinkafeld	5 Stellen + 1 Stelle (SS-Klasse)
	Rechnitz	3 Stellen + 1 Stelle (SS-Klasse)
	Riedlingsdorf	1 Stelle
	Rotenturm a.d.P.	-
	Stadtschlaining	2 Stellen
	Weiden b.R.	-
	Hauptschule	Wolfau
Bernstein		5 Stellen
Großpetersdorf		8 Stellen
Kohfidisch		7 Stellen
Markt Allhau		7 Stellen
Oberschützen		6 Stellen
Oberwart		15 Stellen
Pinkafeld		14 Stellen
Rechnitz		8 Stellen
Stadtschlaining		6 Stellen
Sonderschule		Oberwart
	Polytechnischer Lehrgang	Oberwart

**SCHULFESTIGKEIT VON LEITER - UND LEHRERSTELLEN AN BERUFSSCHULEN
(2600/20)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. September 1974 über die Erklärung der Schulfestigkeit von Leiter und Lehrerstellen an Berufsschulen, LGBl. Nr. 32/1974, 62/1999

Gemäß § 19 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 229/1972 und gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Landeslehrer - Diensthoheitsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1969 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr 30/1973 wird verordnet:

Nachstehende Leiter- und Lehrerstellen an Berufsschulen werden als schulfest erklärt:

1. Eisenstadt	
a) Leiter	1 Stelle
b) Lehrer	
aa) Stellvertreter des Leiters	1 Stelle
bb) Lehrer	25 Stellen
2. Pinkafeld	
a) Leiter	1 Stelle
b) Lehrer	
aa) Stellvertreter des Leiters	1 Stelle
bb) Lehrer	25 Stellen
3. Mattersburg	
a) Leiter	1 Stelle
b) Lehrer	6 Stellen
4. Oberwart	
a) Leiter	1 Stelle
b) Lehrer	5 Stellen

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ (2600)

Gesetz über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrerinnen und Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrerinnen und -lehrer Diensthoheitsgesetz 1995 - Bgl. LDHG) *, LGBl. Nr. 62/1995, 61/2001, 60/2006 (XIX.Gp. RV 203 AB 250)

* Gesetzstitel gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 1

Allgemeines

(1)¹ Die Ausübung der Diensthoheit des Landes über die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen² sowie für Berufsschulen und über die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsbezug aus einem solchen Dienstverhältnis eines Landeslehrers haben, obliegt den im folgenden genannten Dienstbehörden.

(2)³ Hinsichtlich der dem Dienstgeber der Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer zukommenden Zuständigkeiten gelten die §§ 5 und 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass für die nach den für Landesvertragslehrerinnen und Landesvertragslehrer geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen der Landesschulrat zuständig ist.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

² Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

³ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 2

Landesregierung

(1) Der Landesregierung obliegt unbeschadet der ihr als oberstem Vollzugsorgan des Landes zustehenden Befugnisse

a) die Festsetzung des Dienstpostenplanes (Stellenplanes) gemäß Art. IV Abs. 2 Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1962;

b) die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

c)¹ die Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs.7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

d)¹ die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

e)¹ die Ausübung des Gnadenrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

(2) Die Schulbehörden des Bundes (§§ 3 bis 6) haben bei den im Abs. 1 angeführten Aufgaben in nachstehender Weise mitzuwirken:

a) vor Festsetzung des Stellenplanes ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

b) vor Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen² ist vom Kollegium des Bezirksschulrates ein Vorschlag einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen ist vom Kollegium des Landesschulrates ein Vorschlag einzuholen;

c)³ vor Entscheidung betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen² ist vom Kollegium des Bezirksschulrates ein Vorschlag einzuholen; dem Landesschulrat ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der schulfesten Stellen an Berufsschulen ist vom Kollegium des Landesschulrates ein Vorschlag einzuholen;

d)³ vor Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen² sind die Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte und das Kollegium des Landesschulrates zu hören. Hinsichtlich des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen an Berufsschulen ist das Kollegium des Landesschulrates zu hören;

e)³ vor Ausübung des Gnadenrechtes ist hinsichtlich der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Son-

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ

derschulen sowie für Polytechnische Schulen ⁴ dem Bezirksschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen ist dem Landesschulrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

¹ Literabezeichnung (unter Entfall der vormaligen lit. c) geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

² Wortfolge „Polytechnischen Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

³ Literabezeichnung (unter Entfall der vormaligen lit. c) geändert gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

⁴ Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 3

Kollegium des Landesschulrates

Dem Kollegium des Landesschulrates obliegt

- a) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 hinsichtlich der Landeslehrer für Berufsschulen;
- b) die Erstattung von Vorschlägen zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hinsichtlich der Lehrerstellen an Berufsschulen gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erstattung von Vorschlägen betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen an Berufsschulen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Stellungnahme zur Bewilligung des Dienstausesches zwischen Inhabern schulfester Stellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen ¹ und an Berufsschulen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- f) die Versetzung von Inhabern schulfester Stellen gemäß § 25 Z 2 bis 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Betrauung mit der Leitung einer Berufsschule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- h) die Erstattung von Vorschlägen zur Bestellung eines Stellvertreters des Leiters einer Berufsschule gemäß § 52 Abs. 11 ² Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer Berufsschule;
- i) die Kündigung provisorischer Dienstverhältnisse gemäß § 9 Abs. 4 Z 4 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- j) die Antragstellung betreffend Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Berufsschulen.

¹ Wortfolge „Polytechnischen Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

² Verweis „§ 52 Abs. 11“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 4

Kollegium des Bezirksschulrates

Dem Kollegium des Bezirksschulrates obliegt hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Schulen * innerhalb des Verwaltungsbezirkes

- a) die Erstattung von Vorschlägen zur Ernennung gemäß § 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- b) die Erstattung von Vorschlägen zur Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit von Lehrerstellen gemäß § 24 Abs. 5 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- c) die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 6 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erstattung von Vorschlägen betreffend neuerliche Ausschreibung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 7 letzter Satz Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Zuweisung von Landeslehrern an eine Schule gemäß § 19 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 nach Maßgabe der für den Verwaltungsbezirk erfolgten Zuteilung;
- f) die Versetzung von Landeslehrern gemäß § 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Erstattung von Vorschlägen für die Betrauung mit der Leitung gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen im Falle der Errichtung einer solchen Schule;
- h) die Stellungnahme zur Bewilligung des Dienstausesches zwischen Inhabern schulfester Stellen gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ

- i) die Antragstellung betreffend Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, Berufstiteln und Ehrenzeichen.

* Wortfolge „Polytechnischen Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 5

Bezirksschulrat

Dem Bezirksschulrat obliegt hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Schulen* innerhalb des Verwaltungsbezirkes

- a) die vorübergehende Zuweisung von Landeslehrern gemäß § 21 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- b) die Bewilligung des Dienstaustausches gemäß § 20 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, ausgenommen die Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen;
- c) die Stellungnahme in Angelegenheiten des Gnadensrechtes gemäß § 105 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- d) die Erteilung von Dienstreisenaufträgen für Dienstreisen innerhalb des Verwaltungsbezirkes;
- e) die Anordnung von Mehrdienstleistungen gemäß § 43 Abs. 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und deren Überprüfung;
- f) die Gewährung eines Sonderurlaubes bis zu drei Tagen gemäß § 57 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- g) die Gewährung einer Pflegefreistellung gemäß § 59 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984.

* Wortfolge „Polytechnischen Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 6

Landesschulrat

Dem Landesschulrat obliegt die Durchführung der nicht in den §§ 2 bis 5 angeführten Maßnahmen, insbesondere

- a) die Versetzung eines Landeslehrers von einem Verwaltungsbezirk in den anderen (§ 19 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984) nach Anhörung der¹ Kollegien der betroffenen Bezirksschulräte;
- b) die Betrauung mit der Leitung einer Schule gemäß § 27 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, und zwar hinsichtlich der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der Polytechnischen Schulen² über Vorschlag des Kollegiums des zuständigen Bezirksschulrates und hinsichtlich der Berufsschulen über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates;
- c) die Verleihung von Amtstiteln gemäß § 55 Abs. 2 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und die Antragstellung betreffend die Verleihung von Berufstiteln und Ehrenzeichen für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen³ über Vorschlag des Kollegiums des zuständigen Bezirksschulrates und hinsichtlich der Berufsschullehrer über Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates;
- d) die Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- e) die Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984;
- f)⁴ die Verleihung von schulfesten Stellen gemäß § 26 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 mit den damit verbundenen Ernennungen auf eine andere Planstelle gemäß § 8 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984. Der Landesschulrat kann eine schulfeste Stelle an Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber verleihen, die oder der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Bezirksschulrates und im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint. Eine schulfeste Stelle an Berufsschulen kann er nur an eine Bewerberin oder einen Bewerber verleihen, die oder der im Besetzungsvorschlag des Kollegiums des Landesschulrates aufscheint.

¹ Vormalige Wendung („im Einvernehmen mit den“) ersetzt gem. dem Gesetz LGBl. Nr. 61/2001

² Wortfolge „Polytechnischen Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

³ Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

⁴ Lit. f (nach Ersatz des Satzpunktes am Ende der lit.e durch einen Strichpunkt) angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 7

Instanzenzug

- (1) Über Berufungen gegen Bescheide des Bezirksschulrates entscheidet der Landesschulrat.
- (2) Über Berufungen gegen Bescheide des Landesschulrates entscheidet die Landesregierung.

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ

(3) In Angelegenheiten dieses Gesetzes ist gegenüber dem Bezirksschulrat der Landesschulrat und gegenüber diesem die Landesregierung die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde.

§ 8

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen * ist bei jedem Bezirksschulrat eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) der Vorsitzende des Bezirksschulrates oder sein Vertreter in der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;
- b) der Bezirksschulinspektor;
- c) vier Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen *.

(3) Der Leistungsfeststellungskommission beim Bezirksschulrat in Städten mit eigenem Statut gehört außerdem der Amtsdirektor des Bezirksschulrates an, der im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Bezirksschulrates den Vorsitz führt.

(4) Bei der Leistungsfeststellung eines Landeslehrers, der in einer Schulklasse mit kroatischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungskommission der Schulinspektor für das kroatische Schulwesen als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

(5) Bei der Leistungsfeststellung eines Landeslehrers, der in einer Schulklasse mit ungarischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungskommission ein vom Landesschulrat bestellter Vertreter aus dem Kreise jener Landeslehrer, die in Klassen mit ungarischer Unterrichtssprache unterrichten, als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

* Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 9

Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung gemäß §§ 61 ff Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Berufsschulen ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungskommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für Berufsschulen;
- c) vier Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

§ 10

Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung einer Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen * gemäß § 67 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Präsident des Landesschulrates oder in seiner Vertretung der Amtsdirektor des Landesschulrates als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen *.

(3) Wenn es sich um einen Landeslehrer handelt, der in einer Schulklasse mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache wirkt, ist der Leistungsfeststellungsoberkommission ein vom Landesschulrat bestellter Vertreter aus dem Kreise jener Landeslehrer, die in Klassen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache unterrichten, als stimmberechtigtes Mitglied beizuziehen.

* Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ

§ 11

Leistungsfeststellungsoberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer für Berufsschulen gemäß § 67 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Leistungsfeststellungsoberkommission einzurichten.

(2) Der Leistungsfeststellungsoberkommission gehören an:

- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

§ 12

Disziplinarkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen * - mit Ausnahme der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - ist beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) ein vom Landesschulrat aus dem Kreise der Bezirksschulinspektoren bestelltes Mitglied oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) vier Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen*.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

* Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 13

Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Ahndung von Dienstpflichtverletzungen gemäß § 69 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 der Landeslehrer für Berufsschulen - mit Ausnahme der Verhängung der vorläufigen Suspendierung gemäß § 80 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und der Erlassung einer Disziplinarverfügung gemäß § 100 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 - ist beim Landesschulrat eine Disziplinarkommission einzurichten.

(2) Der Disziplinarkommission gehören an:

- a) der Amtsdirektor des Landesschulrates oder sein Vertreter im Amte als Vorsitzender;
- b) der Landesschulinspektor für Berufsschulen;
- c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
- d) vier Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen sind vom Landeshauptmann ein rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 14

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für allgemeinbildende Pflichtschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen * in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission einzurichten.

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ

- (2) Der Disziplinaroberkommission gehören an:
- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der allgemeinbildenden Pflichtschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
 - b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
 - c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
 - d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für Polytechnische Schulen*.
- (3) Der Landeshauptmann hat einen rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

* Wortfolge „Polytechnische Schulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

§ 15

Disziplinaroberkommission für Landeslehrer für Berufsschulen

(1) Zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarkommission für Landeslehrer für Berufsschulen in oberster Instanz ist beim Landesschulrat eine Disziplinaroberkommission einzurichten.

- (2) Der Disziplinaroberkommission gehören an
- a) der Landeshauptmann oder in seiner Vertretung der Leiter der mit den Angelegenheiten der Berufsschulen betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzender;
 - b) der Landesschulinspektor für allgemeinbildende Pflichtschulen;
 - c) ein vom Landeshauptmann bestellter rechtskundiger Beamter des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung oder dessen in gleicher Weise bestellter Vertreter;
 - d) zwei Vertreter der Landeslehrer für Berufsschulen.

(3) Der Landeshauptmann hat einen rechtskundigen Beamten des Amtes des Landesschulrates oder des Amtes der Landesregierung als Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

§ 16

Gemeinsame Bestimmungen über die Leistungsfeststellungs- und Disziplinarkommissionen

(1) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Leistungsfeststellungskommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Leistungsfeststellungsoberkommission sein.

(2) Niemand darf gleichzeitig Mitglied (Ersatzmitglied) einer Disziplinarkommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission sein.

(3) Niemand darf gleichzeitig Disziplinaranwalt (oder dessen Stellvertreter) einer Disziplinarkommission und einer im Instanzenzug übergeordneten Disziplinaroberkommission sein.

(4) Die Vertreter der Landeslehrer sind von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Zentralausschusses der Landeslehrer nach Ablauf jeder Gesetzgebungsperiode des Landtages neu zu bestellen; die Funktionsperiode der bestellten Mitglieder endet mit der gültigen Bestellung der neuen Kommissionsmitglieder. Unterläßt der Zentralausschuß innerhalb von zwei Monaten nach der Wahl des Landtages die Ausübung des ihm zustehenden Vorschlagsrechtes, ist die Landesregierung bei der Bestellung der Mitglieder an keinen Vorschlag gebunden.

(5) Für jeden Vertreter der Landeslehrer ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ein Ersatzmitglied tritt ein, wenn ein Mitglied ausscheidet, verhindert ist oder sich das Verfahren auf das Mitglied selbst bezieht.

(6) Zu bestellen sind nur definitive Landeslehrer, die eine Leistungsfeststellung gemäß § 66 Abs. 1 Z 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 aufweisen und disziplinar unbescholten sind.

(7) Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat die Kommission nach Bedarf mindestens acht Tage vor einer Sitzung nachweislich unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einzuberufen.

(8) Die Beschlußfähigkeit der Leistungsfeststellungs- und der Disziplinarkommissionen ist auch dann noch gegeben, wenn bei Kommissionen, denen vier Lehrervertreter angehören, ein oder zwei Vertreter der Landeslehrer nicht anwesend sind und bei Kommissionen, denen zwei Lehrervertreter angehören, ein Vertreter der Landeslehrer nicht anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Wenn es sich um die Leistungsfeststellung oder ein Disziplinarverfahren eines als Landeslehrer angestellten Religionslehrers handelt, steht der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religi-

LANDESLEHRER-DIENSTHOHEITSGESETZ

ongesellschaft das Recht zu, anstelle eines durch das Los auszuscheidenden Vertreters der Landeslehrer einen eigenen Vertreter als Mitglied zu entsenden.

§ 17

Inkrafttreten, Verweise, Außerkrafttreten¹

(1)² Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. März 1986 über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche Pflichtschulen im Burgenland (Burgenländisches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1986 Bgld. LDHG- 1986), LGBl. Nr. 37, in der Fassung LGBl. Nr. 16/1988 und 44/1992 außer Kraft.

(2)³ Soweit in diesem Gesetz auf das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 verwiesen wird, ist das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2006, anzuwenden.

¹ Überschrift gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

² Absatzbezeichnung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

³ Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2006

LANDESLEHRER-DIENSTRECHTSAUSFÜHRUNGSGESETZ (2610)

Gesetz vom 24. April 2003, mit dem das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (LDG) ausgeführt wird (Burgenländisches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - Bgld. LDAG), LGBl. Nr. 45/2003 (GP XVIII Zl. 330 RV 524 AB 531)

Der Landtag hat in Ausführung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, beschlossen:

§ 1

(1) Für den Fall, dass der Leiter einer allgemein bildenden Pflichtschule an der Ausübung seiner Dienstpflichten verhindert ist, kann er nach Beratung in der Schulkonferenz und im Einvernehmen mit dem zuständigen Bezirksschulinspektor und dem Dienststellenausschuss für einen längstens zweimonatigen Zeitraum einen geeigneten Landeslehrer mit der Leitervertretung beauftragen. Er hat den Bezirksschulrat und den Dienststellenausschuss von einer derartigen Beauftragung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(2) Falls kein Vertreter nach Abs. 1 beauftragt wird sowie im Falle der Verhinderung eines nach Abs. 1 beauftragten Vertreters erfolgt die Vertretung des Schulleiters durch den gemäß § 27 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, vorgesehenen Landeslehrer.

§ 2

§ 1 gilt auch für Berufsschulen, an denen kein ständiger Stellvertreter des Leiters gemäß § 52 Abs. 11 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 7/2003, bestellt ist; dies mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Bezirksschulinspektors der zuständige Landesschulinspektor und an die Stelle des Bezirksschulrates der Landesschulrat für Burgenland tritt.

PENSIONSKASSENBEITRITSVERORDNUNG (2615)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 2009, mit der der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete für die Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Landes Burgenland für anwendbar erklärt wird (Burgenländische Pensionskassenbeitriffsverordnung - Bgld. PKB-V), LGBl. Nr. 70/2009

Auf Grund des § 22a Abs. 4a Z 2 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 76/2009, und des § 78a Abs. 6 Z 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2009, wird verordnet:

§ 1

Der Kollektivvertrag des Bundes über die Pensionskassenzusage für Bundesbedienstete gemäß § 22a Abs. 1 bis 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2009, und des § 78a Abs. 1 bis 3 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2009, ist für Landeslehrerinnen und Landeslehrer des Landes Burgenland, die

1. dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984,
2. dem Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985,
3. dem Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172,
4. dem Land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969,

unterliegen, mit seinem gesamten Inhalt in seiner jeweils geltenden Fassung anwendbar.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

VEREINBARUNG BETR. PERSONALAUFWAND FÜR LEHRER - FÖRDERUNG DES WOHNBAUS - DOTIERUNG DES UMWELT- UND WASSERWIRTSCHAFTSFONDS (2620)

Kundmachung des Landeshauptmannes vom 18. August 1989 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen, bei der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie bei der Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds, LGBl. Nr. 46/1989

Gemäß Art. 35 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
und die Länder

Burgenland,
Kärnten,
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol,
Vorarlberg und
Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, schließen die folgende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG:

Personalaufwand für Lehrer an allgemeinbildenden Pflichtschulen

Artikel 1

Der Bund und die Länder kommen überein, gemeinsame Maßnahmen zu setzen, die eine strenge Kontrolle der Stellenplanbewirtschaftung sicherstellen. Dies soll insbesondere durch folgende Vorgangsweise erreicht werden:

1. Die für die Erstellung des jeweiligen Landesstellenplans für allgemeinbildende Pflichtschulen maßgeblichen Rundschreiben des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport werden unter Bedachtnahme auf die bestehenden gesetzlichen Grundlagen laufend überprüft und erforderlichenfalls im Einvernehmen mit den Ländern rechtzeitig angepaßt, wobei auf die bestehende Schulorganisation Rücksicht zu nehmen ist.

2. Die vorläufigen Landesstellenpläne werden bis 15. Mai auf Grund der erwarteten Schüler- und Klassenzahlen für das kommende Schuljahr dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport vorgelegt werden. Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport wird die Entscheidung über die vorläufigen Stellenpläne den Ländern bis 31. August mitteilen, andernfalls gelten die eingereichten Stellenpläne - unbeschadet des Abs. 2 - als genehmigt.

Nach Schulbeginn werden die Länder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport bis spätestens 15. Oktober die tatsächlichen Schüler-, und Klassenzahlen zur Überprüfung der vorläufigen Stellenpläne vorlegen. Eine Änderung der genehmigten vorläufigen Stellenpläne ist nur in dem Ausmaß zulässig, als die tatsächlichen Schüler- und Klassenzahlen von den der Erstellung der Stellenpläne zugrundeliegenden Zahlen abweichen. Stichtag ist der 15. September.

3. Es wird einvernehmlich ein Kontrollsystem eingerichtet, das die laufende Überprüfung der Einhaltung der Stellenpläne durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (allenfalls auch die Organe der Schulverwaltung des Bundes in den Ländern) ermöglicht, wobei festgestellte Überschreitungen der Stellenpläne den Ländern jeweils unverzüglich mit den zu treffenden Maßnahmen mitgeteilt werden.

4. Im Rahmen dieses Kontrollsystems werden die Länder dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport ab dem Schuljahr 1989/90 insbesondere folgende Unterlagen jeweils monatlich, nach Tunlichkeit getrennt nach Schularten, vorlegen:

- die Höhe der ausbezahlten Bildungszulagen im Rahmen der monatlichen Erfolgsmeldungen;
- die tatsächlich geleisteten dauernden Mehrdienstleistungen und Einzelsupplierungen nach Stunden und Laufzeit, bzw. die bereits auf die Laufzeit eines Monates (30 Tage) umgelegten Stundenwerte.

5. Die beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtete Beamtenkommission wird im Sinne der Ausführungen unter den Ziffern 1. bis 4. ihre Tätigkeit fortsetzen und in die Verhandlungen auch organisatorische Maßnahmen miteinbeziehen, die durch eine rasche Umsetzung Einsparungen möglich machen.

VEREINBARUNG

Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsverteilung

(1) Der Bund wird den Ländern die Zuständigkeit in Angelegenheiten der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung übertragen.

(2) Der Bund wird den Ländern auch die Zuständigkeit übertragen, die zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendigen Bestimmungen auf dem Gebiet des Zivilrechts zu erlassen. Die Länder werden diese Zuständigkeit mit der Maßgabe ausüben, daß

1. zivilrechtliche, die Verfügungsmacht einschränkende oder sonstige Belastungen vorsehende Bestimmungen nur bis zur gänzlichen Rückzahlung der Förderungsmittel anzuwenden sind, weiters, daß die Bestimmungen, die sich auf die Förderung mittels nicht rückzahlbarer Zuschüsse beziehen, äußerstenfalls bis 25 Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuzählung des Zuschusses anzuwenden sind, ferner daß in den Fällen, in denen das Förderungsdarlehen mehreren Personen gewährt worden ist, Bestimmungen, die die Verfügungsmacht eines Förderungsnehmers einschränken oder für diesen sonstige Belastungen vorsehen, auf ihn dann nicht mehr anzuwenden sind, wenn er den auf seinen Anteil entfallenden Teil des Förderungsdarlehens zurückgezahlt hat;

2. daß zivilrechtliche Institutionen, insbesondere die Akzessorietät der Bürgschaft, nicht geändert werden;

3. daß keine Bestimmungen über das Ehegüterrecht und das Ehegattenerbrecht sowie die Auflösung von Bestandverhältnissen erlassen werden;

4. daß keine Bestimmungen erlassen werden, die den Eigentümer einer Liegenschaft (eines Liegenschaftsanteiles), den Fruchtnießer oder den Baurechtsberechtigten - sei es mittelbar oder unmittelbar - verpflichten, gegen seinen Willen Förderungsmittel in Anspruch zu nehmen;

5. daß in Bestandverträge, Wohnungseigentums- und Anwartschaftsverträge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem die in diesem Absatz vorgesehene Zuständigkeitsübertragung durchgeführt wird, schon bestehen, nur in Ansehung der Bestimmung der Höhe von Zahlungspflichten (Bestimmung der Höhe der zur Tilgung des Förderungsdarlehens zu leistenden Raten), der Höhe des Hauptmietzinses sowie der Bestimmung der Laufzeit des Förderungsdarlehens (Verkürzung oder Verlängerung der Laufzeit) eingegriffen wird; daß eine Erhöhung der bisherigen Rückzahlungsraten sowie der Hauptmietzinses bei Wohnungen nur bis zu dem Betrag erfolgt, der sich für die Wohnung bei Zugrundelegung des § 16 Abs. 2 bis 4 MRG (und allenfalls der später an dessen Stelle tretenden Vorschriften) und der Ausstattungskategorie im Zeitpunkt des seinerzeitigen Vertragsabschlusses ergibt; daß bei Geschäftsräumlichkeiten und Eigentumswohnungen durch eine Erhöhung der angemessene Hauptmietzins nach den jeweils geltenden Bestimmungen des MRG nicht überschritten wird; diese Maßstäbe können unberücksichtigt bleiben,

- wenn nach der Begleichung der letzten Hypothekardarlehensrückzahlungsrate die einzelnen noch offenen Förderungsdarlehensrückzahlungsraten (unter gleichzeitiger Verkürzung der Laufzeit) höchstens um jenen Betrag angehoben werden, welcher der letzten Hypothekardarlehensrückzahlungsrate entspricht;

- insoweit im bisherigen Hauptmietzins bereits Beträge enthalten sind, die im Wege eines Mietzinsserhöhungsverfahrens festgesetzt oder rechtswirksam für alle Mieter des Hauses vereinbart worden sind und der Finanzierung der Erhaltung und/oder der Verbesserung des Miethauses dienen;

- wenn (analog dem bisherigen § 54 WFG 1984) die Zinsen von Förderungsdarlehen bis höchstens 6 % jährlich angehoben werden;

6. daß von § 24 zweiter und dritter Satz sowie § 49 Abs. 6 erster und zweiter Satz Wohnbauförderungsgesetz 1984 und von § 11 Abs. 4 zweiter Satz zweiter Halbsatz und § 22 Abs. 3 Wohnbauförderungsgesetz 1968 nicht abgewichen wird.

(3) Der Bund wird auf Dauer die § 21 Abs. 3 und § 28 Wohnbauförderungsgesetz 1984, § 40 Wohnhaussanierungsgesetz, § 6 Abs. 6 Wohnungsverbesserungsgesetz sowie § 5 Abs. 2 letzter Satz und 4 Startwohnungsgesetz in Geltung belassen oder inhaltlich entsprechende Bestimmungen erlassen.

(4) Die §§ 48,49 Abs. 4 letzter Satz, §§ 50 und 60 Abs. 4 und 5 WFG 1984, § 20, § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz, § 31 sowie § 32 Abs. 6 und 8 WFG 1968, § 20 WSG, § 6b Abs. 4 und § 15 Wohnungsverbesserungsgesetz sowie § 8 Abs. 6 StWG sind nicht als zur Regelung der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung notwendig im Sinne des Abs. 2 anzusehen.

Artikel 3

Verwendung der Mittel für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung

(1) Der Bund wird die Zuschüsse an die Länder für Zwecke der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung in einem eigenen Bundesgesetz (Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 -

VEREINBARUNG

WBF-ZG) regeln.

(2) Die Länder werden die Mittel nach Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 sowie jene Mittel, die ihnen vom Bund nach den §§ 8 und 9 Wohnbauförderungsgesetz 1984 und den §§ 5 und 6 Wohnhaussanierungsgesetz überwiesen wurden und noch nicht für Förderungszwecke ausbezahlt wurden, unter Berücksichtigung der sich nach Art. 4 Abs. 2 ergebenden Verpflichtungen ausschließlich für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung verwenden.

(3) Nach dem 31. Dezember 1987 einlangende Rückflüsse (mit Ausnahme der rückfließenden Mittel gemäß § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 340) des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds aus Förderungsdarlehen, die bis zum 31. Dezember 1967 gewährt wurden, gebühren, soweit es nicht zu einer Forderungsverwertung durch Verkauf (Art. 5) kommt und soweit die Rückflüsse nicht als Bedeckung einer Forderungsverwertung durch Durchführung von Kreditoperationen (Art. 5) oder zur Deckung der sonstigen Verpflichtungen der Fonds und zu ihrer Abwicklung heranzuziehen sind, zu einem Drittel dem Bund und zu zwei Dritteln den Ländern. Die Zuteilung an die Länder erfolgt nach dem im Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989 (§ 2 Abs. 2) für die vierteljährlichen Teilzahlungen festgelegten Schlüssel.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen

(1) Der Bund wird die Verpflichtungen, die ihm auf dem Gebiet der Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung auf Grund des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1983 und des Startwohnungsgesetzes erwachsen, bis zu deren Auslaufen zu erfüllen haben.

(2) Die Länder werden die Verpflichtungen, die ihnen auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnungsverbesserungsgesetzes, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1982 und des Bundes-Sonderwohnbaugesetzes 1983 erwachsen, zu erfüllen haben. Rückflüsse aus Förderungen, die von ihnen auf Grund der genannten Gesetze gewährt wurden, werden mit Ausnahme jenes Teiles der auf Grund des Rückzahlungsbegünstigungsgesetzes 1987 rückfließenden Beträge, der gemäß § 7 Rückzahlungsbegünstigungsgesetz an den Bund abzuführen ist, den Ländern gebühren.

(3) Die gemäß § 7 Abs.1 Z 1 Wohnhaussanierungsgesetz bis 31. Dezember 1987 aufgebrachten Mittel sowie die vom Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds bis 31. Dezember 1987 nicht in Anspruch genommenen Mittel gemäß § 7 Abs. 1 Z 2 Wohnhaussanierungsgesetz werden für die Länder bis 31. Dezember 1988 bereitgehalten werden. Die Verteilung dieser Mittel wird gemäß § 7 Abs. 2 Wohnhaussanierungsgesetz in der am 31. Dezember 1987 in Geltung gestandenen Fassung erfolgen. Die bis 31. Dezember 1988 von den Ländern nicht in Anspruch genommenen Mittel werden dem Bund verbleiben.

Artikel 5

Aushaftende Forderungen

Der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds werden ermächtigt werden, ihre aushaftenden Forderungen aus den bis zum 31. Dezember 1967 gewährten Förderungsdarlehen entweder an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen oder sie durch Durchführung von Kreditoperationen zu verwerten; im zweiten Fall werden die eingegangenen Verpflichtungen in den Rückflüssen aus dem Förderungsdarlehen Deckung finden müssen. Der Erlös aus der Verwertung der Forderungen wird nach Abzug der zur Deckung der Verpflichtungen der Fonds und der zu ihrer Abwicklung benötigten Mittel zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Länder abzuführen sein. Die Zuteilung an die Länder erfolgt nach dem in Art. 3 Abs. 3 genannten Schlüssel.

Artikel 6

Gebührenbefreiungen

(1) Der Bund wird jene Eingaben, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte, die durch die Finanzierung der von den Ländern im Rahmen des Volkswohnungswesens geförderten Objekte veranlaßt sind, von den Gerichtsgebühren befreien, wenn das förderungsfähige Ausmaß der Nutzfläche der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1987 geltenden bundesgesetzlichen Regelung nicht überschritten wird.

(2) Der Bund wird Eingaben nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung sowie Darlehens- und Kreditverträge, die nach dem behördlich oder von einem Landeswohnbaufonds genehmigten Finanzierungsplan zur Finanzierung dieser Förderungsmaßnahmen für Wohnungen, deren Nutzflächen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 je Wohneinheit 150 m² nicht überschreiten, erforderlich sind, von den Stempel- und Rechtsgebühren befreien.

VEREINBARUNG

Artikel 7

Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds

(1) Die vom Bund, von den Ländern und nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung von den Gemeinden aufgrund der Vereinbarung anlässlich der Paktierung des Finanzausgleichs im Jahre 1985 (Punkt 11 des Resümeeprotokolls vom 3. Dezember 1984 über die Paktierung des Finanzausgleichs) ab dem Jahre 1985 zu leistenden Beiträge an den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden ab 1. Jänner 1988 um 20 vH gekürzt.

(2) Die Hundertsätze, die vom Aufkommen an Körperschaftssteuer, an Wohnbauförderungsbeitrag und an Einkommensteuer - nach Abzug des im § 39 Abs. 5 lit. a Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 604/1987, genannten Betrages, der dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen ist - für den Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds zu verwenden sind, werden ab 1. Jänner 1988 um jeweils 10 vH verringert. Sie betragen daher bei der Einkommensteuer und Körperschaftssteuer 1,082 vH und beim Wohnbauförderungsbeitrag 9,45 vH.

(3) Dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds werden aus den am 31. Dezember 1987 gemäß § 2 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, nutzbringend angelegten Mitteln im Jahre 1988 500 Millionen Schilling mit der Maßgabe zugeführt, daß diese Mittel nicht der Zweckbindung gemäß § 3 Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987, unterliegen.

Schlußbestimmungen

Artikel 8

Abänderung und Kündigung

Eine Abänderung oder Kündigung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 9

Erfüllungsfristen

(1) Der Bund wird die in Art. 2 Abs. 2 vorgesehene Kompetenzübertragung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 vornehmen.

(2) Der Bund wird die in Art. 3 vorgesehene Regelung betreffend die Mittelzuführung für die Förderung des Wohnbaus und der Wohnhaussanierung mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1989 erlassen.

(3) Die in Art. 1 vorgesehenen Maßnahmen sind ab dem Schuljahr 1989/90 einzuhalten.

(4) Der Bund wird binnen eines Jahres eine Anpassung der geltenden Bestimmungen über die Gerichtsgebührenbefreiungen (Art. 6 Abs. 1) vornehmen.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen, sowie

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs.1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 11

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 27. Feber 1989 gemäß Art. 83 Abs.1 LVG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 10 am 13. August 1989 in Kraft.

KINDERGÄRTNERINNEN-ANSTELLUNGSGESETZ (2650)

Gesetz vom 6. November 1997 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, 17/2005 (XVIII. Gp. RV 877 AB 891), **6/2008** (XIX. Gp. RV 589 AB 637) [CELEX Nr. 32005L0036]

Der Landtag hat in Ausführung des Art. I des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern oder Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 639/1994, beschlossen:

§ 1

Anstellungserfordernisse *

(1) Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. für Kindergärtner(innen):
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner(innen) bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für Sonderkindergärtner(innen):
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtner(innen) oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;
3. für Erzieher(innen) an Horten und für Erzieher(innen) an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Erzieher(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Erzieher(innen) oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtner(innen) und Horterzieher(innen) oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
 - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für Erzieher(innen) an Sonderhorten und für Erzieher(innen) an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) an Sonderschulen bestimmt sind:
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher(innen) oder
 - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

(2) Für Kindergärtner(innen), die mit der Führung von Gruppen an gemischtsprachigen Kindergärten betraut sind, ist fachliches Anstellungserfordernis überdies eine ausreichende Kenntnis der betreffenden Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch). Der Nachweis dieser Kenntnis ist durch entsprechende Zeugnisse oder den erfolgreichen Besuch von entsprechenden Kursen spätestens ein Jahr nach Anstellung zu erbringen. Falls innerhalb dieser Frist aus Gründen, die der Bewerber (die Bewerberin) nicht zu vertreten hat, ein entsprechender Nachweis nicht erbracht werden konnte, so ist dieser Nachweis unverzüglich nach Abschluß des Kurses zu erbringen. In diesen Fällen ist das Dienstverhältnis auf längstens zwei Jahre zu befristen, wobei nach erfolgreichem Abschluß des Kurses das Dienstverhältnis in ein unbefristetes umgewandelt werden kann.

(3) Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zu Verfügung steht, welche das in Betracht kommende Anstellungserfordernis nach Abs. 2 erfüllt, werden die Anstellungserfordernisse nach Abs. 1 als ausreichend anerkannt.

* Überschrift eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (gem. dessen Z 6 - nunmehr § 4 Abs. 2 - mit Wirkung vom 1. September 2007)

§ 2

Ersatz der Anstellungserfordernisse *

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, welche die in Betracht kommenden, auf Grund des §1 Abs. 1 vorgeschriebenen Anstellungserfordernisse erfüllt, werden für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anerkannt:

1. für die Verwendung an Kindergärten:
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;
2. für die Verwendung an Kindergärten, in denen die Betriebsdauer im Kalenderjahr vier Monate

KINDERGÄRTNERINNEN-ANSTELLUNGSGESETZ

nicht übersteigt:

Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und Besuch eines Einschulungslehrganges in der Dauer von mindestens zwei Wochen oder Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;

3. für die Verwendung an Sonderkindergärten:

die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Abs. 1 Z 1 genannten Prüfungen;

4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 1 Abs. 1 Z 3 erfüllt):

a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder

b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder die abgeschlossene Berufsausbildung;

5. für die Verwendung an Sonderhorten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler(innen) von Sonderschulen bestimmt sind:

a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 1 Abs. 1 Z 2 genannten Prüfungen oder

b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzung nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht: die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der in § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der in § 1 Abs. 1 Z 1 oder in § 1 Abs. 1 Z 3 genannten Prüfungen.

* Überschrift eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (gem. dessen Z 6 - nunmehr § 4 Abs. 2 - mit Wirkung vom 1. September 2007)

§ 3

Zeugnisse und Ausbildungsnachweise¹

(1) Die in den §§ 1 und 2 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Zeugnisse, die von anderen Staaten als von Staaten ausgestellt sind, deren Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländern, sind als Nachweis gemäß Abs. 1 nur dann zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

(3)² Für inländische Staatsangehörige und für sonstige Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Landes, dessen Angehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen, gelten hinsichtlich der Anstellungserfordernisse nach diesem Gesetz ergänzend die Abs. 4 bis 8.

(4)² Personen mit einem Ausbildungsnachweis, der zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im Herkunftsland berechtigt, erfüllen die entsprechenden Anstellungserfordernisse für eine in §§ 1 und 2 angeführte Verwendung, die diesem Beruf im Wesentlichen entspricht, wenn

1. diese Entsprechung gemäß Abs. 6 festgestellt worden ist und

2. a) eine Anerkennung gemäß Abs. 6 ohne Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ausgesprochen worden ist oder

b) die in der Anerkennung gemäß Abs. 6 festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erbracht worden sind.

(5)² Ausbildungsnachweise nach Abs. 4 sind:

1. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c in Verbindung mit Art. 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, oder

2. den in Z 1 angeführten nach Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellte Ausbildungsnachweise oder

3. Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise gemäß Art. 9 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30. 04. 2002 S. 6, BGBl. III Nr. 133/2002.

(6)² Die Landesregierung hat auf Antrag einer inländischen Bewerberin oder eines inländischen Bewerbers oder auf Antrag einer anderen Bewerberin oder eines anderen Bewerbers gemäß Abs. 3 um eine inländischen Staatsangehörigen nicht vorbehaltenen Verwendung im Einzelfall zu entscheiden,

1. ob ein im Abs. 4 genannter Beruf im Herkunftsland der angestrebten Verwendung im Wesentlichen entspricht und

2. ob, in welcher Weise und in welchem Umfang es die Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Verwendung verlangt, für die Anerkennung Ausgleichsmaßnahmen gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG festzulegen. Ausgleichsmaßnahmen sind ein Anpassungslehrgang gemäß Art. 3 Abs. 1

KINDERGÄRTNERINNEN-ANSTELLUNGSGESETZ

Buchstabe g in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG oder eine Eignungsprüfung gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(7) ² Bei der Entscheidung nach Abs. 6 Z 2 ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu achten. Insbesondere ist zunächst zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner Berufspraxis in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede, aufgrund deren die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre, ganz oder teilweise ausgleichen. Wird eine Ausgleichsmaßnahme verlangt, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller, ausgenommen in den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, die Wahl zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung. Bei Antragstellerinnen oder Antragstellern, deren Berufsqualifikationen die Kriterien der auf Grundlage gemeinsamer Plattformen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2005/36/EG standardisierten Ausgleichsmaßnahmen erfüllen, entfallen Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG.

(8) ² Auf das Verfahren gemäß Abs. 6 und 7 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller ist binnen eines Monats der Empfang der Unterlagen zu bestätigen und gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Der Bescheid ist abweichend von § 73 Abs. 1 AVG spätestens vier Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers zu erlassen.

(9) ² Eine in einem anderen Bundesland ausgesprochene Anerkennung einer in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Staatsangehörigen, erworbenen Ausbildung entspricht der Anerkennung im Sinne der Abs. 3 bis 8.

¹ Überschrift eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (gem. dessen Z 6 - nunmehr § 4 Abs. 2 - mit Wirkung vom 1. September 2007)

² I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (gem. dessen Z 6 - nunmehr § 4 Abs. 2 - mit Wirkung vom 1. September 2007)

§ 4

Außerkräfttreten und Inkrafttreten ¹

(1) ² Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 19. Juli 1973 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und Erzieher, LGBl. Nr. 48, außer Kraft.

(2) ³ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2008 treten die §§ 1 bis 5 samt Überschrift mit 1. September 2007 in Kraft.

¹ Überschrift eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (gem. dessen Z 6 - nunmehr § 4 Abs. 2 - mit Wirkung vom 1. September 2007)

² Absatzbezeichnung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (mit Wirkung vom 1. September 2007)

³ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2008

§ 5 *

Umsetzungshinweise

Durch § 3 Abs. 3 bis 8 dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, umgesetzt.

* Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2008 (gem. dessen Z 6 - nunmehr § 4 Abs. 2 - mit Wirkung vom 1. September 2007)

KINDERGARTEN- UND HORTEDIENSTRECHTSGESETZ (2660)

Gesetz vom 23. November 1992 über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten (Bgl. Kindergarten- und Hortedienstrechtsgesetz), LGBl. Nr. 30/1993, 32/2001, 93/2002, LGBl. Nr. 72/2005 (XVIII. Gp. RV 1115 AB 1127), 8/2009 (XIX.Gp.IA 954 AB 954), 74/2011 (XX.GP.RV 266 AB 321)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist auf Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten (Sonderhorten) anzuwenden, die vom Land, von einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband angestellt werden.

(2) Nicht anzuwenden ist dieses Gesetz auf Kindergärtner(innen) für öffentliche Übungskindergärten und Erzieher(innen) für öffentliche Übungshorte.

(3) Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, finden sinngemäß Anwendung

1. das Landesbeamtengesetz 1985, LGBl. Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung auf die in Abs. 1 genannten Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen,
2. das Landesvertragsbedienstetengesetz 1985, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung auf die in Abs. 1 genannten Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen,
3. der IV. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung auf die in Abs. 1 genannten Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zu den Freistädten Eisenstadt oder Rust stehen,
4. der II. und III. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung auf die in Abs. 1 genannten Personen, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde - mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust - oder einem Gemeindeverband stehen,
- 5.* jene Bestimmungen des Abschnitts I des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der für die Landesvertragsbediensteten jeweils geltenden Fassung, die den Erholungsurlaub regeln, und
- 6.* jene Bestimmungen des Landesbeamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 17/1998, und des Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, beide in der jeweils geltenden Fassung, die den Freizeitausgleich und die Überstundenvergütung regeln.

* Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009.

§ 2

Dienstzeit

(1) Die regelmäßige Wochendienstzeit beträgt 40 Stunden und ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse durch einen Dienstplan möglichst gleichmäßig bleibend aufzuteilen.

(2) Von der wöchentlichen Arbeitszeit entfallen bei Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten 32 Stunden - bei Sonderkindergärtner(innen) und Erzieher(inne)n an Sonderhorten 28 Stunden - auf die Führung einer Kindergruppe. Die restlichen 8 Stunden - bei Sonderkindergärtner(inne)n und Erzieher(inne)n an Sonderhorten 12 Stunden - pro Woche dienen für jeweils erforderliche Vorbereitungsarbeiten, Koordinierungsgespräche und Elternberatung. Bei Leiterinnen oder Leitern von Kindergärten oder Horten (Sonderhorten) verringert sich die wöchentliche Arbeitszeit für die Führung einer Kindergruppe um eine weitere Stunde pro Woche für jede Gruppe des Kindergartens oder Horts (Sonderhorts).*

(3) Bei teilbeschäftigten Kindergärtner(inne)n und Erzieher(inne)n an Horten verringert sich die Gruppenarbeit und die übrige Zeit der Dienstverpflichtung entsprechend dem Ausmaß der Teilbeschäftigung.

* Letzter Satz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009.

KINDERGARTEN- UND HORTEDIENSTRECHTSGESETZ

§ 2a*

Zuweisung und Versetzung

(1) Jede vom Land gemäß § 7 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, in der jeweils geltenden Fassung, beigestellte pädagogische Fachkraft (§ 2 Z 12 Bgld. KBBG 2009) ist unmittelbar einer Kinderbetreuungseinrichtung oder mehreren Kinderbetreuungseinrichtungen eines öffentlichen oder privaten Rechtsträgers oder mehrerer öffentlicher oder privater Rechtsträger zuzuweisen. Bei Zuweisung zu mehreren Kinderbetreuungseinrichtungen ist in der Zuweisungsverfügung festzulegen, welche von ihnen als Stammeinrichtung gilt. Die Stammeinrichtung gilt als Dienststelle im Sinne der dienst- und reisegebührenrechtlichen Bestimmungen. Auf die Änderung der Zuweisung (Versetzung) sind die die Versetzung der Landesbediensteten regelnden Bestimmungen der in § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 angeführten Gesetze anzuwenden.

(2) Die Diensthoheit gegenüber den zugewiesenen pädagogischen Fachkräften wird von der Landesregierung ausgeübt.

(3) Auf die Zuweisung ist das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. Nr. 27/2004, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

§ 3¹

Erholungsurlaub

(1) Das Urlaubsausmaß der Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner sowie der Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten oder Horten (Sonderhorten) beträgt in jedem Kindergartenjahr einschließlich der gesetzlichen Beurlaubung (Abs. 2):

1. 38 Arbeitstage bei einem Dienstalter von weniger als 28² Jahren und

2. 43 Arbeitstage bei einem Dienstalter von 28² Jahren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen gelten während der Kindergartenferien als beurlaubt.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die in § 4 genannten Fortbildungsveranstaltungen.

¹ In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009.

² Zahl „28“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011 mit Wirksamkeit vom 1. September 2011; auf Bedienstete, deren Vorrückungstichtag nicht gemäß § 113 Abs. 7 LBBG 2001 oder gemäß § 82 Abs. 10 VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung neu festgesetzt wird, ist § 3 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. August 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden. Diese Fassung lautet:

„(1) Das Urlaubsausmaß der Kindergärtnerinnen, Kindergärtner, Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtner sowie der Erzieherinnen und Erzieher in Kindergärten oder Horten (Sonderhorten) beträgt in jedem Kindergartenjahr einschließlich der gesetzlichen Beurlaubung (Abs. 2):

1. 38 Arbeitstage bei einem Dienstalter von weniger als 25 Jahren und

2. 43 Arbeitstage bei einem Dienstalter von 25 Jahren.“

§ 4 *

Fortbildungsverpflichtung

Kindergärtnerinnen oder Kindergärtner, Sonderkindergärtnerinnen oder Sonderkindergärtner und Erzieherinnen oder Erzieher in Kindergärten oder Horten (Sonderhorten) sind nach Maßgabe der angebotenen Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 32 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, in der jeweils geltenden Fassung, im Ausmaß von drei Tagen pro Jahr zur Fortbildung verpflichtet.

* In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009.

II. Abschnitt

Besondere besoldungsrechtliche Bestimmungen

§ 5

Besoldungsrechtliche Einstufung

Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) an Horten mit Reifeprüfung und entsprechender Befähigungsprüfung einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder mit Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen sind in die Entlohnungsgruppe l2b1 bzw. - sofern sie in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis zum Land oder zu den Freistädten Eisenstadt und Rust stehen - in die Verwendungsgruppe L2b1, einzustufen.

KINDERGARTEN- UND HORTEDIENSTRECHTSGESETZ

§ 6

Dienstzulagen

(1) Sonderkindergärtner(inne)n und Erzieher(inne)n an Sonderhorten der Verwendungsgruppe L2b1, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 10. v.H. des monatlichen Gehaltsansatzes in der Verwendungsgruppe L2b1, Gehaltsstufe 5.

(2) Kindergärtner(inne)n der Verwendungsgruppe L2b1, an gemischtsprachigen Kindergärten, die ihre Gruppe auch in kroatischer oder ungarischer Sprache führen, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 70 v.H. der in § 59a Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 für Lehrer an zweisprachigen Schulklassen vorgesehenen Dienstzulage.

(3) Den Leiter(inne)n von Kindergärten (heilpädagogischen Kindergärten) und Horten (Sonderhorten) der Verwendungsgruppe L2b1, bzw. der Entlohnungsgruppe l2b1 gebührt eine Dienstzulage (Leiterzulage), und zwar bei mehr als drei Kindergartengruppen im Ausmaß von 12,45 v.H., bei drei Kindergartengruppen im Ausmaß von 9,25 v.H., bei zwei Kindergartengruppen im Ausmaß von 6,25 v.H. und bei einer Kindergartengruppe im Ausmaß von 4,05 v.H. jeweils der Gehaltsstufe 5 in der Verwendungsgruppe L2b1.

(4) Den Kindergärtner(inne)n und den Leiter(inne)n von Kindergärten (heilpädagogischen Kindergärten) und Horten (Sonderhorten) der Entlohnungsgruppe l2b1, gebühren die in den Abs.1 bis 3 angeführten Zulagen in einem um 5 v.H. erhöhten Ausmaß.

§ 7

(Entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009.)

III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über das Disziplinarverfahren

§ 8

Mitglieder in den Disziplinarcommissionen

(1) Auf Disziplinarverfahren gegen Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen) bzw. Erzieher(innen) an Horten (Sonderhorten), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen, ist der III. Abschnitt des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Sonderregelungen sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf Disziplinarverfahren gegen Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen) bzw. Erzieher(innen) an Horten (Sonderhorten), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Freistädten Eisenstadt und Rust stehen, ist der IV. Teil des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr.13/1972, in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der in den Absätzen 3 und 4 enthaltenen Sonderregelungen sinngemäß anzuwenden.

(3) In der Disziplinarcommission bzw. in der Disziplinarobercommission ist für jene Fälle, in denen der (die) Beschuldigte ein(e) dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterliegende(r) Bedienstete(r) ist, zusätzlich jeweils ein Mitglied und ein Ersatzmitglied als Vertreter der öffentlich-rechtlichen Bediensteten aus dem Stande der Kindergärtner(innen), Sonderkindergärtner(innen) bzw. Erzieher(innen) an Horten (Sonderhorten) von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren zu bestellen.

(4) Bei Stimmengleichheit in den Entscheidungen der Disziplinarobercommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

IV. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde, Übergangsbestimmungen, Wirksamkeitsbeginn

§ 9

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die auf Grund dieses Gesetzes von den Gemeinden zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 10¹

Übergangsbestimmungen, Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) In der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 8/2009 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 3 Z 5, § 3 und § 10 Abs. 3 mit 1. November 2008,
2. § 1 Abs. 3 Z 6, § 2 Abs. 2 und § 4 mit 1. Jänner 2009,
3. § 7 tritt mit 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(3) Kindergärtnerinnen, Kindergärtnern, Sonderkindergärtnerinnen und Sonderkindergärtnern sowie Erzieherinnen und Erziehern in Kindergärten oder Horten (Sonderhorten), die vor dem 1. November 2008 in einem Dienstverhältnis zu einem öffentlichen oder privaten Rechtsträger in einer dieser Verwendungen gestanden sind, gebührt - abweichend von § 3 Abs. 1 Z 1 - ein Urlaubsausmaß von 41 Arbeitstagen.

(4)² In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011 treten in Kraft:

1. § 2a mit 1. Jänner 2012,
2. § 3 Abs. 1 mit 1. September 2011. Auf Bedienstete, deren Vorrückungstichtag nicht gemäß § 113 Abs. 7 LBBG 2001 oder gemäß § 82 Abs. 10 VBG in der für die Landesvertragsbediensteten geltenden Fassung neu festgesetzt wird, ist § 3 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. August 2011 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

¹ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2009.

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2011

burgenland-recht.at

LANDESUMLAGEGESETZ (3200)

Gesetz vom 17. Juni 1993 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 73/1993 (XVI.Gp. RV 338 AB 352)
i.d.F: LGBl. Nr. 39/1997 (XVII Gp. RV 108 AB 122)
LGBl. Nr. 20/1998 (XVII.Gp. RV 259 AB 296)
LGBl. Nr. 13/2001 (XVIII.Gp. RV 14 AB 24)
LGBl. Nr. 50/2002 (XVIII.Gp. 284 AB 292)
LGBl. Nr. 15/2003 (XVIII.Gp. RV 469 AB 474)
LGBl. Nr. 24/2004 (XVIII.Gp. RV 643 AB 657)
LGBl. Nr. 40/2005 (XVIII. Gp. RV 965 AB 984)
LGBl. Nr. 11/2006 (XIX.Gp. RV 15 AB 26)
LGBl. Nr. 10/2007 (XIX.GP.RV 310 AB 333)
LGBl. Nr. 38/2008 (XIX.Gp.RV 708 AB 749)
LGBl. Nr. 18/2009 (XIX.GP. RV 999 AB 1019)
LGBl. Nr. 15/2010 (XIX.Gp. RV 1320 AB 1356)
LGBl. Nr. 12/2011 (XX.Gp. RV 88 AB 104)

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2 *

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 2011, 2012 und 2013 mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr.12/2011. (Gem. Z 2 dieses Gesetzes - nunmehr § 5 Abs. 7 des Landesumlagegesetzes - tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2011 in Kraft).

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2)* Die Finanzkraft wird nach § 11 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 ermittelt.

(3) Eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

* In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2010 (Gem. Z 3 dieses Gesetzes - nunmehr § 5 Abs. 6 des Landesumlagegesetzes - tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2010 in Kraft)

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anlässlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 13. Dezember 1988 , LGBl. Nr. 20/1989 über die Einhebung der Landesumlage (Landesumlagegesetz) seine Wirksamkeit.

(3) ¹ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 10/2007² tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) ³ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 38/2008 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(5) ⁴ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 18/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft

(6) ⁵ § 2 sowie § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 15/2010 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(7) ⁶ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 12/2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2007

² Zitat gem. Z 2 der Kdm. (DFB) LGBl. Nr. 20/2007

³ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2008

⁴ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2009

⁵ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2010

⁶ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2011

LANDESUMLAGEGESETZ (3200)

Gesetz vom 17. Juni 1993 über die Einhebung einer Landesumlage (Landesumlagegesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 73/1993 (XVI.Gp. RV 338 AB 352)
i.d.F: LGBl. Nr. 39/1997 (XVII Gp. RV 108 AB 122)
LGBl. Nr. 20/1998 (XVII.Gp. RV 259 AB 296)
LGBl. Nr. 13/2001 (XVIII.Gp. RV 14 AB 24)
LGBl. Nr. 50/2002 (XVIII.Gp. 284 AB 292)
LGBl. Nr. 15/2003 (XVIII.Gp. RV 469 AB 474)
LGBl. Nr. 24/2004 (XVIII.Gp. RV 643 AB 657)
LGBl. Nr. 40/2005 (XVIII. Gp. RV 965 AB 984)
LGBl. Nr. 11/2006 (XIX.Gp. RV 15 AB 26)
LGBl. Nr. 10/2007 (XIX.GP.RV 310 AB 333)
LGBl. Nr. 38/2008 (XIX.Gp.RV 708 AB 749)
LGBl. Nr. 18/2009 (XIX.GP. RV 999 AB 1019)
LGBl. Nr. 15/2010 (XIX.Gp. RV 1320 AB 1356)
LGBl. Nr. 12/2011 (XX.Gp. RV 88 AB 104)

§ 1

Von den Gemeinden (einschließlich der Städte mit eigenem Statut) des Landes Burgenland ist an das Land eine Umlage (Landesumlage) zu entrichten.

§ 2 *

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 2011, 2012 und 2013 mit 7,6 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft festgesetzt.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr.12/2011. (Gem. Z 2 dieses Gesetzes - nunmehr § 5 Abs. 7 des Landesumlagegesetzes - tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2011 in Kraft).

§ 3

(1) Die Landesumlage wird auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Finanzkraft aufgeteilt.

(2)* Die Finanzkraft wird nach § 11 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 ermittelt.

(3) Eine rechnungsmäßig unter Null sinkende Finanzkraft ist gleich Null zu setzen.

* In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2010 (Gem. Z 3 dieses Gesetzes - nunmehr § 5 Abs. 6 des Landesumlagegesetzes - tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2010 in Kraft)

§ 4

(1) Die Landesumlage ist in monatlichen Teilbeträgen von den den Gemeinden gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die ihnen zustehenden Ertragsanteile (§ 2) einzubehalten.

(2) Die endgültige Abrechnung der Landesumlage erfolgt anlässlich der Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 13. Dezember 1988 , LGBl. Nr. 20/1989 über die Einhebung der Landesumlage (Landesumlagegesetz) seine Wirksamkeit.

(3) ¹ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 10/2007² tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4) ³ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 38/2008 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(5) ⁴ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 18/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft

(6) ⁵ § 2 sowie § 3 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 15/2010 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(7) ⁶ § 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 12/2011 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2007

² Zitat gem. Z 2 der Kdm. (DFB) LGBl. Nr. 20/2007

³ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/2008

⁴ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2009

⁵ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2010

⁶ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2011

VOLKSZAHLFESTLEGUNGSGESETZ (3220)

Gesetz vom 1. Oktober 2009, mit dem die anzuwendende Volkszahl festgelegt wird, LGBl. Nr. 76/2009 (XIX.Gp.IA 1206 AB 1250)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Änderung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes
 Artikel 2 Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971
 Artikel 3 Änderung des Burgenländischen Gemeindebezugesgesetzes
 Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002
 Artikel 5 Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995
 Artikel 6 Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971
 Artikel 7 Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993
 Artikel 8 Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000

Artikel 1

Änderung des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes

Das Bgld. Musikschulförderungsgesetz, LGBl. Nr. 36/1993, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die burgenländischen Gemeinden haben im Verhältnis der Volkszahl 20 % der im Abs. 1 genannten Personalkosten zu tragen. Die Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.“

2. Der bisherige Wortlaut des § 9 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971

Das Gemeindegesundheitsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2006, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wortfolge „kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung“ ersetzt.

2. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszählung“ ersetzt.

3. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der §§ 22, 25, 26, 27 und 30 auf die Gemeinde- bzw. Kreisärzte erwächst. Die Gemeinden und Sanitätskreise haben dem Land einen Beitrag zu leisten; dieser ist mit dem Betrag zu bemessen, der sich durch die Aufteilung der Hälfte des gesamten Pensionsaufwands auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl ergibt. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statis-

tik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.“

4. Im § 38 Abs. 2 zweiter und dritter Satz wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszähl“ ersetzt.

5. § 38 Abs. 2 letzter Satz lautet:

„Für die Berechnung der Volkszahl und den Ausgleich der Jahresabrechnungen gilt § 37 Abs. 1.“

6. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen von § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 zweiter, dritter und letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes

Das Burgenländische Gemeindebezügegesetz - Bgld. GBG, LGBl. Nr. 14/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 25 wird die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlichten Wohnbevölkerung“ durch die Wortfolge „kundgemachte Volkszahl“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002

Das Burgenländische Seniorengesetz 2002, LGBl. Nr. 90, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz entfällt die Wortfolge „Ordentlichen“.

2. Im § 4 Abs. 2 erster Satz wird die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“ durch die Wortfolge „von der Bundesanstalt Statistik Österreich“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995

Das Burgenländische Rettungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr rückwirkend erlassen werden.“

2. § 9 Abs. 10 lautet:

„(10) Die der Berechnung des Rettungsbeitrags zugrunde liegende Einwohnerzahl bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der am 1. April 2010 fälligen Rate zu erfolgen.“

VOLKSZAHLFESTLEGUNGSGESETZ

3. Dem § 22 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderungen von § 9 Abs. 1 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 6**Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971**

Das Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 88/2008, wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 2 wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch die Wortfolge „aufgrund der letzten Volkszählung kundgemachte Volkszahl“ ersetzt.

2. § 35 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszählung“ ersetzt und es entfällt die Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“.

3. Im § 37 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Einwohnerzahl“ durch das Wort „Volkszählung“ ersetzt.

4. § 37 Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Diese Volkszählung (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszählung bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.“

5. Dem § 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Änderungen von § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

Artikel 7**Änderung des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993**

Das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2008, wird wie folgt geändert:

Im § 44 Abs. 3 letzter Satz entfällt die Wortfolge „vom Österreichischen Zentralamt“.

Artikel 8**Änderung des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000**

Das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis der Volkszählung berechnet. Diese Volkszählung (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszählung bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen

der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Vorschreibung zu erfolgen.“

2. Dem § 86 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Änderung von § 66 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

LANDES - KOMMISSIONSGEBÜHRENVERORDNUNG (3400/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Oktober 1990 über die Kommissionsgebühren bei Amtshandlungen der Behörden des Landes und der Gemeinden (Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990 - LKGV 1990), LGBl. Nr. 71/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 77/1998, 3/2002, 21/2010, **64/2011**

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und des § 236 Abs. 2 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, wird verordnet:

Promulgationsklausel gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010:

Auf Grund des § 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

§ 1¹

Die Kommissionengebühren, die gemäß den §§ 76 und 77 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von den Beteiligten für die von den Behörden des Landes und der Gemeinden außerhalb des Amtes vorgenommenen Amtshandlungen (mündliche Verhandlung oder Augenschein) zu entrichten sind, werden in Bauschbeträgen nach den Ansätzen des folgenden Tarifes festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| a) ² für Amtshandlungen des Amtes der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenates für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | € 16,40 ³ |
| b) für Amtshandlungen einer Bezirkshauptmannschaft, einer Grundverkehrsbezirkskommission oder einer Bezirksschiedskommission für Jagd- und Wildschäden für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | € 16,40 ³ |
| c) für Amtshandlungen des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut oder von Organen einer sonstigen Gemeinde für jede angefangene halbe Stunde und für jedes notwendige Amtsorgan der führenden Behörde | € 16,40 ³ |

¹ I.d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010 (Entfall der Wortfolge „der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010“ im ersten Satz)

² I.d.F. gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010 (Entfall der Wortfolge“, der Grundverkehrslandeskommission oder der Landeskommission für Jagd- und Wildschäden“)

³ Zahl ersetzt gem. Z 1 und 2 der Verordnung LGBl. Nr. 64/2011 (mit Wirksamkeit vom 25. November 2011)

§ 2

Der Berechnung der Kommissionsgebühren ist nur die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amte und dem Orte der Amtshandlung verbunden ist.

§ 3

(1) Neben den tarifmäßigen Bauschbeträgen dürfen den Beteiligten Reisekosten oder sonstige den Amtsorganen der die Amtshandlung vornehmenden Behörde aus diesem Anlaß zukommende Entschädigungen nicht aufgerechnet werden.

(2) Für den Ersatz anderer Barauslagen, insbesondere der anderen Verwaltungsbehörden durch Entsendung von Amtsorganen erwachsenen Kosten, und für die Entrichtung der Verwaltungsabgaben gelten die Vorschriften der § 76 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991* und der darauf gegründeten Verordnungen. Sie sind gleich wie die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes neben den Kommissionsgebühren einzuheben.

* Jahreszahl eingefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010

§ 4

Trifft die Verpflichtung zur Tragung der Kommissionsgebühren mehrere Beteiligte, so ist der gemäß § 1 zu entrichtende Betrag auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen. Jeder Beteiligte haftet in einem solchen Fall nur für den ihm auferlegten Teil der Gebühren.

LANDES - KOMMISSIONSGEBÜHRENVERORDNUNG

§ 5

(1) Für die Festsetzung der Kommissionsgebühren finden die Bestimmungen des § 9 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, sinngemäß Anwendung.

(2) Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. b und c können bei der Behörde auch bar entrichtet werden.

§ 6

(1) Die Kommissionsgebühren gemäß § 1 lit. a und b bilden eine Einnahme des Landes. Die gemäß § 1 lit. c eingehobenen Kommissionsgebühren fließen der Gemeinde zu, die die Amtshandlung vorgenommen hat.

(2) Ob und in welchem Ausmaß den einzelnen Amtsorganen für die Vornahme auswärtiger Dienstverrichtungen Gebühren oder Entschädigungen zukommen, richtet sich nach den hiefür bestehenden Vorschriften.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft. Gleichzeitig wird die Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1985, LGBl. Nr. 17/1985, aufgehoben.

(2) Für Amtshandlungen vor dem 1. Jänner 1991 sind die Kommissionsgebühren nach den bisher geltenden Bauschbeträgen zu entrichten.

(3)¹ Die Promulgationsklausel, § 1, § 1 lit. a und § 3 Abs. 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4)² § 1 lit. a, b und c in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 64/2011 treten mit dem auf die Kundmachung³ folgenden Tag in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 21/2010

² Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 64/2011

³ Die Kundmachung erfolgte am 24. November 2011

LANDESABGABENORDNUNG (3400)

Gesetz vom 21. Dezember 1962 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Landesabgabenordnung - LAO), LGBl. Nr. 2/1963 i.d.F. LGBl. Nr. 10/1963 (Kdm.), LGBl. Nr. 1/1969, 24/1983, 32/1983 (Kdm.), 47/1995, 27/1999, 6/2000, 61/2000, 32/2001, 17/2007

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1*

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten in Angelegenheiten

- a) der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung dem Land und den Gemeinden zufließenden Verwaltungsabgaben),
- b) der nicht bundesrechtlich geregelten Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Abgaben und Beiträge unbeschadet auf ihrem Gebiete bestehender bundesrechtlicher Vorschriften von Organen des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände oder gemäß § 4 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes von Bundesbehörden zu verwalten sind und nicht Abgabenbehörden des Bundes (§ 52 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961) einzuschreiten haben.

* In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1969

§ 2

(1) Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind, wenn nicht anderes angeordnet ist, neben den im § 1 bezeichneten Abgaben und Beiträgen auch die Nebenansprüche zu diesen Abgaben und Beiträgen.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b) der Verspätungszuschlag,
- c) die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs- und Ordnungsstrafen sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, der Säumniszuschlag, die Mahngebühr und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinne dieses Gesetzes sind die Landesabgabenordnung sowie alle Gesetze und auf Grund des freien Beschlußrechts ergangene Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948), die jene Abgaben, auf die dieses Gesetz anzuwenden ist (§ 1), regeln oder sichern.

(4) Nebenansprüche sind Einnahmen der sie verwaltenden Gebietskörperschaft.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

A. Entstehung des Abgabenanspruches

§ 3

(1) Der Abgabenanspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschrift die Abgabepflicht knüpft.

(2) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabenanspruches (der Abgabenschuld) bleiben unberührt.

(3) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabenanspruches.

B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge¹

§ 4

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB).

(2)² Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

¹ Überschrift in der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 5

(1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 172) zu Gesamtschuldnern.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 2 Abs. 1 und 2).

§ 6

Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

§ 7

(1) Die in den §§ 57 ff bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen über Anzeige der Abgabenbehörde von der zuständigen Disziplinarbehörde als eine Verletzung ihrer Berufspflichten festgestellt wurden.

§ 8

Für Zwangs- und Ordnungsstrafen, die gegen Parteienvertreter, ausgenommen Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder, verhängt werden, haftet der Vertretene.

§ 9*

Bei vorsätzlichen Finanzvergehen haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte, wenn sie nicht selbst abgabepflichtig sind, für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

* In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 10*

Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

* In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 11

Juristische Personen, die dem Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

§ 12*

(1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;

b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

Dies gilt nur insoweit, als der Erwerber im Zeitpunkt der Übereignung die in Betracht kommenden Schulden kannte oder kennen mußte und insoweit, als er an solchen Abgabenschuldigkeiten nicht schon so viel entrichtet hat, wie der Wert der übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten) ohne Abzug übernommener Schulden beträgt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Konkursmasse, bei einem Erwerb im Wege des Ausgleichsverfahrens (auch des fortgesetzten Verfahrens) oder der Überwachung des Schuldners durch Sachwalter des Gläubigers.

* Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

LANDESABGABENORDNUNG

§ 13

(1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung oder Selbstbemessung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabebeträge, soweit sie diese nicht selbst schulden, wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten, vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

§ 14

Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers (Mitunternehmers), sondern im Eigentum eines seiner Angehörigen (§ 23) oder einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmers gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.*

* Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 15

Gegenstände, die einer Verbrauchssteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenanpruches (§ 3) und endet mit seinem Erlöschen.

§ 16

Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

§ 17*

(1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.

* In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen

1. Ermessen

§ 18

Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise

§ 19

(1) Für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

LANDESABGABENORDNUNG

§ 20

(1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so festzusetzen, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung festzusetzen wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit

§ 21

(1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Verwaltung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenverwaltung maßgebend.

(2) Die Festsetzung und Einhebung einer Abgabe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Verwaltung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(4) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für die Verwaltung von Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

4. Zurechnung

§ 22

(1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Verwaltung von Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

a) Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt;

b) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;

c) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet;

d) Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet;

e) Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

5. Angehörige

§ 23

Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch dann, wenn die Verwandtschaft auf einer unehelichen Geburt beruht;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie, und zwar auch in Fällen unehelicher Verwandtschaft;
4. die Wahl(Pflege)eltern und die Wahl(Pflege)kinder.

LANDESABGABENORDNUNG

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz

§ 24

(1) Einen Wohnsitz im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt.

§ 25

(1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinne der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung

§ 26

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 27

(1) Betriebsstätte im Sinne der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 29)¹ dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;

b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schiffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Betriebes² dienen;

c) Bauausführungen, deren Dauer sechs³ Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

¹ Fassung gem. Art. I. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

² Fassung gem. Art. I. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

³ Fassung gem. Art. I. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 28

(1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 29

Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinne der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 30) hinausgeht.

§ 30

Vermögensverwaltung im Sinne der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

LANDESABGABENORDNUNG

§ 31

Von den Bestimmungen der §§ 26 bis 30 abweichende Regelungen der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

§ 32

(1)* Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dient.

(2) Die in den §§ 33 bis 45 für Körperschaften enthaltenen Bestimmungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

* In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 33

(1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 34

(1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 35

Mildtätig (humanitär, wohlätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 36

(1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 37

Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1.* Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen;

2. die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten;

3. die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen

LANDESABGABENORDNUNG

zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist;

4. die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen;

5. bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

* In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 38

(1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 39

(1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinne der §§ 39 bis 41 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.*

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 37 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft der zuständigen Abgabenbehörde binnen einem Monat bekanntzugeben.

* Halbsatz angefügt Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 40

Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 41

Die Satzung (§ 39) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 40) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Gesetzes im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

§ 42

(1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Die Abgabenbehörde oberster Instanz ist ermächtigt, von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise abzusehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 43

(1)* Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 29) so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftli-

LANDESABGABENORDNUNG

chen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen; aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zu Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

a) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein;

b) die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein;

c) der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 42 Anwendung.

* In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 44

Betreibt eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 43 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 43 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine im Sinne des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes LGBl. Nr. 14/1960, in der jeweils geltenden Fassung, gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt.

§ 45

Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 30) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 32) nicht entgegen.

D. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht

§ 45 a*

(1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren und abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

(2) Ein Beamter (§ 74 Z. 4 StGB) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

a) der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,

b) den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgabenverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren,

b) aus Akten eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt

a) wenn sie der Durchführung eines Abgabenverfahrens oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens dient,

b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder

c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

2. Abschnitt Abgabenbehörden und Parteien

A. Abgabenbehörden 1. Allgemeine Bestimmungen

§ 46

(1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden.

(2) Unter Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

2. Zuständigkeit

§ 47

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften.

§ 48

Enthalten die im § 47 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so sind in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung und in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat sachlich zuständig.

§ 49

Soweit die im § 47 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts anderes bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

* In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 50

Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

§ 51

Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

§ 52

Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung.

3. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden

§ 53

(1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

- a) wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 23), ihres Mündels oder Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 55) noch bestellt sind oder innerhalb der letzten fünf Jahre bestellt waren;
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zwei-

LANDESABGABENORDNUNG

fel zu ziehen;

d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides mitgewirkt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Verfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

B. Parteien und deren Vertretung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54

(1) Abgabepflichtiger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 55

(1)* Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 54), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 201 und 202) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Antrag auf Entscheidung der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 206 Abs. 1 gestellt hat.

(2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner

a) im Verfahren über eine Zwangs- oder Ordnungsstrafe die Personen, gegen die eine solche Strafe verhängt wird;

b) im Verfahren über einen Kostenersatz die Personen, denen die Verpflichtung zum Kostenersatz auferlegt wird.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

* In der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 56*

Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

2. Vertreter

§ 57

(1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

§ 58*

(1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die

LANDESABGABENORDNUNG

Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 57 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafter (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 17 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschaft (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruchs gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von Seiten des ausgeschiedenen Gesellschafter (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

* In der Fassung des Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 59

(1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden beim zuständigen Bezirksgericht (Pflegschaftsgericht) die Bestellung eines Kurators beantragen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist, oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 60

(1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

(2)* Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 62 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

* In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 61

(1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

3. Abschnitt

Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen

A. Anbringen

§ 62

(1)* Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).

(2) Formgebühren von Eingaben wie auch das Fehlen einer Unterschrift berechtigen an sich die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen oder

b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist oder

c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 60 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

* Abs. 1 i.d.F. des Art. I. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 63*

Anbringen, die nicht unter § 62 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 62 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. a und b sinngemäß anzuwenden ist.

* In der Fassung des Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 63a*

(1) Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung der Landesregierung zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden. Durch Verordnung der Landesregierung kann zugelassen werden, daß sich der Einschreiter einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Die Abgabenbehörde kann jedoch, wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen läßt, dem Einschreiter die unterschriebene Bestätigung des Anbringens mit dem Hinweis auftragen, daß dieses nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen,

a) unter welchen Voraussetzungen welche Arten der Datenübertragung an Abgabenbehörden zugelassen sind,

b) daß für bestimmte Arten von Anbringen bestimmte Arten der Datenübertragung ausgeschlossen sind und welche Unterlagen wie lange vom Einschreiter im Zusammenhang mit bestimmten Arten der Datenübertragung aufzubewahren sind.

* Fassung gem. Art. I. Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

LANDESABGABENORDNUNG

B. Niederschriften

§ 64

(1)¹ In den Fällen der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung des § 62 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;

b)¹ die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen;

c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nicht Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchgestrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgefordert zu bestätigen.

(6)² Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst beigezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, beantragen und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Schallträgeraufnahme frühestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gelöscht werden; ansonsten darf sie frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

(7) Über Verlangen ist von einer Niederschrift der Partei von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person eine Abschrift auszufolgen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 65

Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 64 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis.

C. Aktenvermerke

§ 66

(1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Abgabenbehörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kommen, sind, wenn nichts anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen.

D. Akteneinsicht

§ 67

(1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenanteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen

LANDESABGABENORDNUNG

Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 67a*

(1) Soweit durch Verordnung zugelassen, kann die Abgabenbehörde Akteneinsicht (§ 67) auch in automationsunterstützter Form gestatten. Diese Akteneinsicht ist gegen Kostenersatz so zu ermöglichen, daß die Partei sowie der von der Partei bevollmächtigte Notar, Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder auf Antrag der Partei berechtigt wird, Daten dieser Partei im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung mit einem Datenübertragungsgerät abzufragen und auszugeben.

(2) Die Bewilligung zur Abfrage darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen, die der Datensicherheit dienen, verbunden werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesen sind, oder wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse zu Unrecht angenommen worden ist.

(3) Der technische und organisatorische Ablauf des dabei anzuwendenden Verfahrens sowie die Höhe des Kostenersatzes sind durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. In dieser Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen kann.

* Fassung gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

E. Vorladungen

§ 68

(1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, die in ihrem Amtsbereich ihren Aufenthalt (Sitz) haben und deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 141) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 117 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben.*

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Händen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

F. Erledigungen

§ 69

(1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben oder
- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen oder
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

§ 70

(1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in

LANDESABGABENORDNUNG

diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 62 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird oder wenn er von Amts wegen erlassen wird,

b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 198).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 71

Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

§ 72

Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen ist in Aktenvermerken festzuhalten.

§ 73

(1) Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes übereinstimmt und das Geschäftsstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist.

(2) Bei im Lochkartenverfahren oder in ähnlichen Verfahren hergestellten Ausfertigungen gilt die aufgedruckte Namensangabe als Unterschrift im Sinne des Abs. 1.

(3)* Ausfertigungen, die mittels einer automatisierten Datenverarbeitungsanlage hergestellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch das in Betracht kommende Organ der Abgabenbehörde, um deren Erledigung es sich handelt, genehmigt.

* Angefügt gem. Art. I. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 74

(1)¹ Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

a)² bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung;

b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

(2)³ Anstelle der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einer behördlichen Erledigung kann deren Inhalt auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann durch Verordnung der Landesregierung die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden, wobei zugelassen werden kann, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf. In dieser Verordnung sind technische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Mitteilung in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren und nachprüfbar Weise erfolgt und den Erfordernissen des Datenschutzes genügt. Die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen ist überdies nur zulässig, wenn ihr der Empfänger für das Verfahren, in dem die Erledigung ergeht, ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat; sie hat an das vom Empfänger bekanntgegebene Empfangsgerät zu erfolgen. In dieser Zustimmung übernimmt der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinne des Datenschutzgesetzes. § 73 Abs. 3 gilt sinngemäß.

¹ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I. Z. 10 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

² In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

³ Absatz 2 angefügt gem. Art. I. Z. 10 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

LANDESABGABENORDNUNG

G. Zustellungen

§ 75¹

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982 vorzunehmen.

(2) Wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

(3) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 68) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellungsbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

(4) Eine Zustellungsbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie sich nicht auf alle dem Vollmachtgeber zugeordneten Erledigungen erstreckt, die im Zuge eines Verfahrens ergehen.

(5) Wird durch einen Bescheid gemäß den §§ 220 oder 221 eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr. 10²; § 86 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 BGBl. Nr. 85) bewirkt, so gilt insoweit die gegenüber dem Verwaltungs- oder Verfassungsgerichtshof wirksame Zustellungsbevollmächtigung auch gegenüber der den Bescheid erlassenden Abgabenbehörde als erteilt.

(6) Wird ein Anbringen von mehreren Personen gemeinsam eingebracht, so kann, soweit nicht die Abs. 7 und 8 anzuwenden sind, aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens der an erster Stelle genannten Person mit Wirkung für alle Personen, die das Anbringen gestellt haben, zugestellt werden, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(7) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(8) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagten sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(9) Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugswege zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(10) Zustellungen im Ausland, die nicht gemäß § 11 Zustellgesetz bewirkt werden können, sind mittels eingeschriebenen Briefes gegen Rückschein zu bewirken. Ist in dem betreffenden Staat ein Rückschein bei eingeschriebenen Briefen nicht zulässig, so gilt die Zustellung als vollzogen, sobald nach dem Tag der Aufgabe zur Post die doppelte Zeit des regelmäßigen Postenlaufes verstrichen ist.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Geändert gem. Art. I Z. 10a des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§§ 76 - 85

(entf. gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983)

H. Fristen

§ 86

(1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3)* Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

* In der Fassung des Art. I Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 87

Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 74).

§ 88

(1) Gesetzlich festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 170), abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

J. Zwangs- und Ordnungsstrafen

§ 89

(1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 2.100 Euro* nicht übersteigen.

(4) Gegen Körperschaften des öffentlichen Rechtes dürfen Zwangsstrafen nicht verhängt werden.

(5) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

* Betrag geändert gem. Art. I. Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995 und ersetzt (vormals S 30.000,-) gem. Art. 38 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 90

(1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 145 Euro¹ verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4)² Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

¹ Betrag (vormals S 2.000,-) ersetzt gem. Art. 38 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Eingefügt gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

K. Rechtsbelehrung*

§ 91*

Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.

* In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

4. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen über die Verwaltung der Abgaben

A. Grundsätzliche Anordnungen

§ 92

Die Abgabenbehörden heben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu ermitteln und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

§ 93

(1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Verwaltung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 94

(1) Sofern die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen (§§ 19 und 20) und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinne des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

B. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht

§ 95

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstbemessung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

2. Anzeigepflicht

§ 96

Die Abgabepflichtigen haben der zuständigen Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

§ 97

Die Anzeigen gemäß § 96 sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 98

(1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies der zuständigen Abgabenbehörde vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

LANDESABGABENORDNUNG

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 99

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeigepflicht bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen

§ 100

Wer nach der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr.100/2006*, zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden zu verwaltenden Abgaben zu erfüllen.

* Wortfolge geändert gem. LGBl. Nr. 17/2007

§ 101

Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben unbeschadet der Bestimmung des § 100 jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen. Besteht eine Abgabepflicht gegenüber mehreren Gemeinden, so sind diese Aufzeichnungen bei Gemeindeabgaben für jedes Gemeindegebiet gesondert zu führen.*

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 102

Die Abgabenbehörde ist berechtigt, für einzelne Fälle Erleichterungen von der Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen zu bewilligen, wenn die geführten Bücher und Aufzeichnungen des Abgabepflichtigen die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit bieten.

§ 103

(1)¹ Bücher und Aufzeichnungen, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu führen sind oder ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, sind im Inland zu führen. Eine danach gegebene Verpflichtung zur Führung von Büchern oder Aufzeichnungen im Inland entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb oder einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte zuzuordnen sind, wenn hierüber im Ausland entsprechende Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden und durch allenfalls notwendige Anpassungsmaßnahmen die Einhaltung der für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen Vorschriften gewährleistet ist; soweit eine Verpflichtung zur Einsichtgewährung besteht, sind derartige Bücher oder Aufzeichnungen über Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Falls dies nach dem Recht des Staates, in dem diese Bücher oder Aufzeichnungen geführt werden, nicht zulässig ist, genügt die Beibringung urschriftgetreuer Wiedergaben. Für alle auf Grund von Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie für die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabungsverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer Nachschau (§§ 118 bis 120) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen mindestens täglich aufgezeichnet werden.

3. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.

4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden

LANDESABGABENORDNUNG

Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.

5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.

6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbar Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden soll; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können.

(3)^p Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

* In der Fassung des Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

* Angefügt gem. Art. I Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 104^a

Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege und, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen sollen durch sieben Jahre aufbewahrt werden. Die Frist läuft vom Schluß des Kalenderjahres, für das die letzte Eintragung in die Bücher (Aufzeichnungen) vorgenommen worden ist.

* In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 105^a

(1) Hinsichtlich der in § 104 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(2) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 1 vorgenommen hat, muß, soweit er zu Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen.

* In der Fassung des Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

4. Abgabenerklärungen

§ 106

(1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben.

§ 107

Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

LANDESABGABENORDNUNG

§ 108

(1) Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen obliegt.*

(2) Die Anforderung eines Säumniszuschlages (§§ 166 ff) schließt die Festsetzung eines Verspätungszuschlages nicht aus.

* Letzter Satz und 2. Halbsatz des 1. Satzes angefügt gem. Art. I Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 109

Wenn in Abgabenerklärungen Wertangaben zu machen sind und der angegebene Wert vom Regelfall (Nennwert, Kurswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten) abweicht, hat der Abgabepflichtige die Tatsachen anzuführen, die für den in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Wert maßgebend waren.

§ 110

Abgabepflichtige, die gemäß § 100 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen, haben, sofern die Abgabenvorschriften nichts anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift ihrer Vermögensübersicht (Bilanz) einzureichen. Wurde eine Gewinn- und Verlustrechnung erstellt, so ist auch diese auf Verlangen beizufügen; das gleiche gilt für Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte).

§ 111

(1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 113 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 95) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 112

Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich, aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 156 bis 158a)* erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 95 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 113

Die Bestimmungen der §§ 95 und 112 gelten auch für Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen

§ 114

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

§ 115

(1) Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

LANDESABGABENORDNUNG

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zu gestatten, daß verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände oder Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie Waren, die verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Proben unentgeltlich entnommen werden.

§ 116

In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Hilfeleistung bei Amtshandlungen bleiben unberührt.

C. Befugnisse der Abgabenbehörden

§ 117

(1) Zur Erfüllung der im § 92 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Verwaltung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139¹ finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

(4)¹ Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 141) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.

¹ Zahl ersetzt gem. Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Angefügt gem. Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 118

(1) Für Zwecke der Abgabenverwaltung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten und hiebei alle für die Abgabenverwaltung bedeutsamen Umstände feststellen. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenverwaltung maßgeblicher Unterlagen verlangen, in diese Einsicht nehmen und hiebei prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig sowie formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 119

(1) Für Zwecke der Verwaltung der Verbrauchssteuern unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchssteuerpflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

§ 120*

(1) Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen, daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Personen, die nicht dem Personalstand der Abgabenbehörde angehören, dürfen zur Vornahme einer Nachschau nur herangezogen werden, wenn sie zu Nachschauorganen bestellt wurden.

(3) Als Nachschauorgan kann bestellt werden, wer

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) das 19. Lebensjahr vollendet hat,
- c) die sachliche Eignung besitzt und
- d) ein ehrenhaftes Vorleben aufweist.

(4) Die Bestellung ist mit schriftlichem Bescheid der Abgabenbehörde auszusprechen. Das Nachschauorgan hat vor Antritt seines Amtes die Einhaltung der Gesetze und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten zu geloben.

* In der Fassung des Art. I Z. 35a des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 121

In den im § 98 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände dienen, von der Abgabenbehörde für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschuß gelegt werden. Hiedurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

§ 122

(1) Die im § 98 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können von der Abgabenbehörde besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden,

a) wenn Tatsachen vorliegen, die die verbrauchssteuerrechtliche Unzuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes oder des verantwortlichen Betriebsleiters dartun, oder

b) wenn im Betrieb ein Verstoß gegen die Verbrauchssteuervorschriften begangen wurde, der in einem Verwaltungsstrafverfahren als Übertretung wegen Verkürzung oder Gefährdung der Abgabe festgestellt worden ist.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß das Wegbringen verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben erfolgen dürfen.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1, lit. b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchssteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

§ 123

(1) Die Abgabenbehörde kann verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zuzustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchssteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 124

In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über weitergehende Befugnisse der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

D. Beistandspflicht

§ 125

(1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenverwaltung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche berufliche Vertretungen tätig sind) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchsschreiben ist mit möglichster Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchsschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenverwaltung dienliche Hilfe zu leisten.

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch und in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch zu nehmen. Diese Berechtigung umfaßt auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuches.

LANDESABGABENORDNUNG

(5)² Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

¹ Absatz 4 eingefügt gem. Art. I. Z. 13 (2. Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

² Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I. Z. 13 (1. Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 126

§ 125 Abs. 1 gilt auch für Ersuchsschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchsschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

5. Abschnitt

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung und Festsetzung der Abgaben

A. Ermittlungsverfahren

1. Prüfung der Abgabenerklärungen

§ 127

(1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 93). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 128

Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 103 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Festsetzung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlaß gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

§ 129

(1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 130

Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 134 bis 147 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise

a) Allgemeine Bestimmungen

§ 131

Als Beweismittel im Abgabenverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 132

(1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

LANDESABGABENORDNUNG

b) Urkunden

§ 133

Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen. Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.*

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

c) Zeugen

§ 134

Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabenverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 135

Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe der Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 136

(1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 23) des Abgabepflichtigen ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder seinen Angehörigen (§ 23), seinem Vormund, Mündel oder Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen oder abgabenstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst- oder technisches Betriebsgeheimnis zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

§ 137

(1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmte zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organes Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

§ 138

(1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 68) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 137 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden. Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§141) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist.*

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 139*

Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgeblichen persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt.

* In der Fassung des Art. I Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 140*

Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch einen ihr zugewiesenen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

* In der Fassung des Art. I Z. 38a des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 141*

(1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat auch über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.

* In der Fassung des Art. I Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

d) Sachverständige

§ 142

(1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 143

(1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 136), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentliche Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 144

(1) Die Vorschriften des § 53 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 145

(1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der

LANDESABGABENORDNUNG

Beweisaufnahme den Sachverständigen zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 140 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

§ 146*

(1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch (Abs. 1) ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 141 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

* In der Fassung des Art. I Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

e) Augenschein

§ 147

(1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst- oder technischen Betriebsgeheimnisses mißbraucht wird.

f) Beweisaufnahme

§ 148

(1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 132 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß die Partei sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

* Wort ersetzt gem. Art. I Z. 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenverwaltung

§ 149

(1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene weitergehende Bestimmungen über die Schätzungsbefugnis der Abgabenbehörden bleiben unberührt.

B. Festsetzung der Abgaben

§ 150

(1) Soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit

LANDESABGABENORDNUNG

und die Grundlagen der Abgabefestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabebescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit entbehrlich. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.*

* Zweiter und dritter Satz angefügt gem. Art. I Z. 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 151

Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabebescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 152

(1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist. Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabebescheid erklärt.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 153*

(1) Wenn die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung der Abgabe zulassen, ist ein Abgabebescheid nur zu erlassen, wenn der Abgabepflichtige die Einreichung einer Erklärung, zu der er verpflichtet ist, unterläßt oder wenn sich die Erklärung als unvollständig oder die Selbstberechnung als nicht richtig erweist. Innerhalb derselben Abgabensart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben in einem Bescheid zusammengefaßt erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlichen Haftungspflichtigen obliegt. Hiebei sind Nachforderungen mittels Haftungsbescheides (§ 172) geltend zu machen.

* In der Fassung des Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 154

Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen zu entrichten sind, ist ein Abgabebescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 155

(1)¹ Ergeben sich bei Berechnung des in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebetrags oder der Summe der in einem Bescheid festzusetzenden Abgabebeträge Centbeträge, so sind diese Beträge auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.

(2)² Für die Selbstberechnung von Abgaben (§ 153 Abs. 1) gilt Abs. 1 sinngemäß. Obliegt einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen die Selbstberechnung und Abfuhr einbehaltener Steuerabzugsbeträge (§ 153 Abs. 2), gilt Abs. 1 sinngemäß für die Endsumme des abzuführenden Betrages.

¹ In der Fassung gem. Art. 38 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002); bis 31.12.2001 gilt folgende Fassung:

„(1) Der in einem Bescheid festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet.“

² In der Fassung des Art. I Z. 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

C. Verjährung

§ 156

(1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, bei hinterzogenen Abgaben zehn Jahre.

(3)^{*} Das Recht zur Verhängung von Zwangsstrafen und Ordnungsstrafen sowie zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabeverfahren verjährt in einem Jahr.

* Fassung gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

€

LANDESABGABENORDNUNG

§ 157

Die Verjährung beginnt

- a) in den Fällen des § 156 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist;
- b) in den Fällen des § 156 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist;
- c) in den Fällen des § 152 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde.

§ 158

(1) Die Verjährung wird durch jede zur Geltendmachung des Abgabensanspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 54) von der Abgabenbehörde unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Sind seit der Entstehung des Abgabensanspruches (§ 3) fünfzehn Jahre verstrichen, darf der Abgabensanspruch nicht mehr geltend gemacht werden.

* In der Fassung des Art. I Z. 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 158 a¹

(1) Einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabensfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages ab, so steht der Abgabensfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt oder wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig im Sinne des § 225 eingebracht wurde.²

¹ In der Fassung des Art. I Z. 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Wortfolge eingefügt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

6. Abschnitt ¹

Einhebung der Abgaben

A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren

1. Fälligkeit und Entrichtung

§ 159¹

(1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 74) des Abgabensbescheides fällig.

(2)² Werden Abgaben an einem Samstag, Sonntag oder einem anerkannten Feiertag einschließlich des Karfreitags und des 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(3) Tritt eine vom Zeitpunkt der Bekanntgabe eines Abgabensbescheides abgeleitete Fälligkeit einer Abgabe zwischen dem 15. Juli und dem 25. August eines Kalenderjahres ein, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabe eine Nachfrist von einer Woche zu.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Fassung gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 160

(1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

- a) bei Barzahlungen am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
- b) bei Einzahlungen mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
- c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
 1. Wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
 2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;
- d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;

LANDESABGABENORDNUNG

e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;

g)¹ bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 163) eines Abgabepflichtigen auf Abgabenschuldigkeiten desselben Abgabepflichtigen am Tag der Entstehung der Guthaben, auf Abgabenschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung, frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;

h) bei Entrichtung in Wertzeichen mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen;

i) bei Entrichtung durch Hingabe von Wertpapieren nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, die diese Entrichtungsform gestatten.

(2)² Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

(3)³ Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

(4)⁴ Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² In der Fassung des Art. I Z. 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

³ Neu eingefügt gem. Art. I Z. 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 161

(1)¹ Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 177) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung von Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 162), erstrecken.

(2)² Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 730 Euro ² übersteigen, sind,

a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 178 Abs. 3 oder 4), oder

b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,

Stundungszinsen in Höhe von 6 % über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank ³ pro Jahr zu entrichten.⁴ Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 177) als beendet.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 217), so ist für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrages eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Betrag (vormals S 10.000,-) ersetzt gem. Art. 38 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Wendung ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1999

⁴ Fassung des ersten Satzes gem. Art. I Z. 17 und Entfall des letzten Satzes gem. Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 161a¹

(1) Wird eine bereits entrichtete Abgabenschuld auf Grund einer Berufung herabgesetzt, so sind dem Abgabepflichtigen für den zuviel entrichteten Betrag Zinsen zu gewähren. Die Zinsen sind für den Zeitraum von der Entrichtung der Abgabe (§ 160) bis zur Rückzahlung des Guthabens, im Falle der Umbuchung oder Überrechnung des Guthabens bis zu dem im § 160 Abs.1 lit. g angeführten Zeitpunkt, zu berechnen. Der Zinsfuß ist mit 6 % über der jeweils geltenden Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank ² pro Jahr anzunehmen.

(2) Wird eine Abgabenschuld, für die Zahlungserleichterungen (§ 161) gewährt worden sind, auf Grund einer Berufung herabgesetzt, so sind die Stundungszinsen nur für die verbleibende Abgabenschuld zu bezahlen.

(3) Die Abs.1 und 2 gelten nicht,

a) soweit die entrichtete Abgabenschuld dem Anbringen des Abgabepflichtigen entsprochen hat oder

LANDESABGABENORDNUNG

b) wenn die Herabsetzung der Abgabenschuld auf Grund einer Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 228) erfolgt ist.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

² Wendung ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1999

§ 162*

(1) Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschrift, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgesondert von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3) In den Fällen des § 17 Abs. 2 ist die Gebarung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) auch nach erfolgter Beendigung zusammengefaßt zu verbuchen.

(4) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten den gleichen Fälligkeitstag und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller dieser Schuldigkeiten nicht aus, so ist die Verrechnung in erster Linie auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten vorzunehmen. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

(5) In den Fällen einer gemäß § 153 Abs. 1 letzter Satz zusammengefaßten Festsetzung von Abgaben gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, daß als Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der Fälligkeitstag der jüngsten zusammengefaßt festgesetzten Abgabenschuldigkeit anzusehen ist.

(6) Solange eine Bewilligung von Zahlungserleichterungen wirksam ist, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, daß hinsichtlich jener Abgabenschuldigkeiten, die den Gegenstand der Bewilligung bilden, die in dieser vorgesehenen Zahlungsstermine an die Stelle der Fälligkeitstage treten.

(7) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekanntgegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

a) Abgabenschuldigkeiten betreffen, deren Höhe nach den Abgabenvorschriften vom Abgabepflichtigen selbst berechnet wurde oder

b) die in Abgabenvorschriften vorgesehene Abfuhr einbehaltener Abgabenbeträge betreffen, oder

c) in der gemäß § 160 Abs. 1 lit. i vorgesehenen Form erfolgen, oder

d) Abgabenschuldigkeiten betreffen, die auf Grund einer Selbstanzeige festgesetzt wurden oder

e) im Abgabenstrafverfahren verhängte Geldstrafen betreffen.

Dies gilt sinngemäß für die Verwendung sonstiger Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(8) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind in erster Linie auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung oder des Vollstreckungsverfahrens sind.

* In der Fassung des Art. I Z. 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 163*

(1) Ein sich aus der Gebarung gemäß § 162 Abs. 1 bis 3 ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat.

(2) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 186 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

* In der Fassung des Art. I Z. 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 164

Bestehen zwischen einem Abgabepflichtigen und der Abgabenbehörde Meinungsverschiedenheiten, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, so hat die Abgabenbehörde darüber auf Antrag zu entscheiden (Abrechnungsbescheid).

LANDESABGABENORDNUNG

2. Säumniszuschlag¹ § 165¹

(1) Wird eine Abgabe nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so tritt mit Ablauf dieses Tages die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages ein, soweit der Eintritt dieser Verpflichtung nicht gemäß Abs. 2 bis 5 hinausgeschoben wird. Auf Nebengebühren der Abgaben (§ 2 Abs. 2 lit. d)) finden die Bestimmungen über den Säumniszuschlag keine Anwendung.

(2)² Wird ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 161 Abs. 1) vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht und wird diesem Ansuchen stattgegeben, so tritt vor Ablauf des Zeitraumes, für den Zahlungserleichterungen bewilligt wurden, die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst dann ein, wenn infolge eines Terminverlustes (§ 178 Abs. 5) ein Rückstandsausweis (§ 177) ausgestellt wird. In diesem Fall ist der Säumniszuschlag von der im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises bestehenden, vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zu entrichten. In den Rückstandsausweis ist neben der vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld auch der Säumniszuschlag aufzunehmen. Die Bestimmungen dieses Absatzes sind nicht anzuwenden, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß Abs. 3 oder § 161 Abs. 3 handelt.

(3) Wird einem gemäß Abs. 2 zeitgerecht eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben, so ist für die Zahlung der Abgabe eine Nachfrist von zwei Wochen zu setzen, mit deren ungenützten Ablauf die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages eintritt.

(4) Wird eine Zahlungserleichterung, die auf Grund eines zeitgerecht eingebrachten Ansuchens bewilligt worden ist, nachträglich widerrufen (§ 217), so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf der im § 161 Abs. 3 vorgesehenen Nachfrist ein.

(5) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 178 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch zwei Wochen nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Fassung gem. Art. I. Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 166

Bei Anforderung einer Abgabenerhöhung wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung einer Abgabe tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages von der Abgabe erst dann ein, wenn die Abgabe einschließlich der Erhöhung nicht innerhalb der für die Zahlung der erhöhten Abgabe bestimmten Frist entrichtet wird.

§ 167

Der Säumniszuschlag beträgt 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

§ 168

(1)¹ Der Säumniszuschlag wird im Zeitpunkt des Eintrittes der Verpflichtung zu seiner Entrichtung fällig.

(2)² Eine für eine Abgabe zustehende gesetzliche Zahlungsfrist gilt auch für den diese Abgabe betreffenden Säumniszuschlag.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. I. Z. 21 (1. Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

² Absatz 2 angefügt gem. Art. I. Z. 21(2. Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 169¹

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung gemäß § 162 Abs. 1 bis 3 mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefaßt verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage und anerkannte Feiertage einschließlich des Karfreitags und des 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 160 Abs. 2 und 3 erst mit Ablauf der dort genannten Frist.²

(2) Von der Festsetzung eines Säumniszuschlages ist abzusehen, wenn die hierfür maßgebliche Bemessungsgrundlage im Einzelfall 145 Euro³ nicht erreicht.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Zweiter Satz in der Fassung gem. Art. I. Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

³ Betrag (vormals S 2.000,-) ersetzt gem. Art. 38 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen

1. Sicherheitsleistung

§ 170

(1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen

LANDESABGABENORDNUNG

angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.*

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Erlages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer zu beschaffen vermag, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzlichen Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück, durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 ABGB.), durch Verpfändung von Bankdepots oder durch Abtretung von Forderungen gegen zahlungsfähige inländische Schuldner zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

* Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 171

(1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere den Vorschriften des § 170 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.

2. Geltendmachung von Haftungen

§ 172

Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten. Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabenspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.*

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 173

(1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

C. Vollstreckbarkeit

§ 174 *

Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

* In der Fassung des Art. I Z. 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 175

(1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

LANDESABGABENORDNUNG

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich

a)* wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet;

b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu bemessende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;

c) wenn der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Gewährung einer Zahlungserleichterung hinausgeschoben wurde;

d) wenn ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen abgewiesen wurde;

e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 178 Abs. 7)

f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 161 Abs. 3, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 gesetzten Frist;

g)* bei Nebenansprüchen.

* In der Fassung des Art. I Z. 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 176

(1) Im Falle einer Mahnung gemäß § 175 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch 1,45 Euro¹ und höchstens 14,50 Euro³ zu entrichten.

(2) Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.

¹ Betrag (vormals S 20,--) ersetzt gem. Art. 38 Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 200,--) ersetzt gem. Art. 38 Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung

I. Rückstandsausweis

§ 177 *

Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das abgabenbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

* In der Fassung des Art. I Z. 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

2. Hemmung der Einbringung

§ 178

(1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 175 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden. Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.¹

(2)² Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden. Dies gilt auch für Zeiträume, in denen gemäß § 165 der Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages hinausgeschoben wird.³

(3)² Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterung (§ 161 Abs. 1) spätestens eine Woche vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß §§ 161 Abs. 3 oder 165 Abs. 3 handelt.

(4)² Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingebracht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine gewährte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in

LANDESABGABENORDNUNG

den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig.

(6) Wird eine Zahlungserleichterung, eine Abschreibung oder eine Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 217), so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zum Ablauf der in den §§ 161 Abs. 3, 182 Abs. 3 oder 184 Abs. 2 vorgesehenen Fristen nicht eingeleitet werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² In der Fassung des Art. I Z. 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

³ Zweiter Satz angefügt gem. Art. I. Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

3. Aussetzung der Einbringung

§ 179

(1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs. 1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 185) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

4. Sicherstellung

§ 180

(1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 174) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld
- b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;
- c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;
- d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

§ 181

(1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das abgabenbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabebetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

5. Beauftragung von Rechtsanwälten *

§ 181a

Gemeinden können mit der Vollstreckung von Abgabenansprüchen einen Rechtsanwalt beauftragen. Die Kosten des Einschreitens des Rechtsanwaltes hat der Abgabepflichtige zu tragen.

* Abschnitt 5 eingefügt gem. Art. I. Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

LANDESABGABENORDNUNG

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld

§ 182

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabeananspruch.

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 217), so lebt der Abgabeananspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

§ 183

(1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb der Frist des § 185 zulässig.

(3) Die Bestimmungen des § 182 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

§ 184

(1) Auf Antrag eines Gesamtschuldners kann dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabeananspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 217), so lebt der Abgabeananspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von zwei Wochen zu setzen.

F. Verjährung fälliger Abgaben

§ 185

(1)* Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe.

(2)* Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Bescheides gemäß § 153 unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bürgerliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb von dreißig Jahren nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

* In der Fassung gem. Art. I. Z.64 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

G. Rückzahlung

§ 186

(1) Der Abgabepflichtige kann die Rückzahlung von Guthaben (§ 163 Abs. 2) beantragen. Die Rückzahlung kann auch von Amts wegen erfolgen.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

* In der Fassung gem. Art. I. Z.65 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 187

(1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Verwaltung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

§ 187a¹

(1) Besteht bei Abgaben für die Abgabenbehörde aus dem Grunde gemeinschaftsrechtlicher oder innerstaatlicher Vorschriften die Verpflichtung

a) eine durch Erklärung festgesetzte Abgabe mit Bescheid neu festzusetzen oder

b) eine Steuervorschreibung mit Bescheid aufzuheben oder zu ändern,

so hat sie gleichzeitig auszusprechen, in welchem Umfang die Abgabe nicht gutzuschreiben oder nicht zurückzuzahlen ist, weil die Abgabe insoweit wirtschaftlich von einem anderen als dem Abgabepflichtigen getragen worden ist.² Soweit eine derart überwältigte Abgabe noch nicht entrichtet worden ist, hat die Abgabenbehörde diese mit gesondertem Bescheid vorzuschreiben.

(2) Für Verfahren nach Abs. 1 verlängert sich die im § 232 festgesetzte Frist von sechs Monaten auf zwölf Monate.

¹ Eingefügt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2000; diese Bestimmung ist gemäß dessen Art. II auch auf Abgabenschulden anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (19. Jänner 2000) entstanden sind.

² Erster Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2000; dieser Satz ist gemäß Art. II des zit. Gesetzes auch auf Abgabenschulden anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (26. August 2000) entstanden sind.

H. Behandlung von Kleinbeträgen

§ 188¹

Abgabenbeträge unter 3,65 Euro² sind nicht zu vollstrecken; Guthaben (§ 163) unter 3,65 Euro² sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen zu entrichten sind, und für die diesen zu erhebenden Nebenansprüche.

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Betrag (vormals S 50,-) ersetzt gem. Art. 38 Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

7. Abschnitt Rechtsschutz

A. Ordentliche Rechtsmittel

1. Berufung

§ 189¹

(1) Gegen Bescheide, welche die Abgabenbehörden erster Instanz erlassen, ist als Rechtsmittel die Berufung gegeben, soweit nicht in Abgabenvorschriften ein Rechtsmittel für unzulässig erklärt wird.

(2) Für die Einbringung von Rechtsmitteln gegen Bescheide in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben und deren Wirkung gelten an Stelle der Bestimmungen der §§ 191 und 198 die Bestimmungen der §§ 57, 63 Abs. 1 und 5 sowie 64 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51².

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1969

² Geändert gem. Art. I. Z. 24a des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 190

Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid angefochten werden.

2. Einbringung

§ 191

(1)¹ Die Berufungsfrist beträgt unbeschadet der Bestimmung des § 189 Abs. 2 einen Monat.

(2)¹ Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begründung (§ 70 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wiederholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem

LANDESABGABENORDNUNG

Antragsteller zugestellt wird. In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlängerung beantragt wurde, abläuft.²

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1969

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I. Z. 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 192

Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfechtung bildende Bescheid ergangen ist.

§ 193*

Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 172) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabeanpruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabeanpruches, so gilt § 191 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 194

(1) Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann jedoch auch bei der zur Entscheidung über die Berufung zuständigen Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht werden.

(2)* Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht im Verfahren für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

3. Inhalt und Wirkung

§ 195

Die Berufung muß enthalten:

- a) Die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

§ 196

Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 152) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

§ 197*

(1) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(2) Der Abs. 1 ist insoweit nicht anzuwenden, als der dem angefochtenen Abgabenbescheid unmittelbar oder mittelbar zugrunde liegende Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid dem berufenden Haftungspflichtigen (§ 193) gegenüber nicht wirkt und der Abgabepflichtige zur Erhebung einer Berufung gegen den zugrunde liegenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz befugt war.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 198*

Durch Einbringung einer Berufung wird, unbeschadet der Bestimmung des § 189 Abs. 2, die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

* In der Fassung des Art. I. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1969

4. Verzicht und Zurücknahme

§ 199

(1) Auf die Einbringung einer Berufung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

LANDESABGABENORDNUNG

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabefestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig. Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.*

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I. Z. 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 200

(1) Berufungen können bis zur Unterzeichnung der Berufungsentscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 64) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

5. Beitritt zur Berufung

§ 201

(1) Einer Berufung, über die noch nicht rechtskräftig* entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 172) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

* Wort "rechtskräftig" eingefügt gem. Art. I. Z. 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 202

(1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 206 Abs. 2) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung über die Berufung durch eine wie eine Berufungsentscheidung wirkende Berufungsvorentscheidung (§ 206 Abs. 1) oder durch Berufungsentscheidung (§ 212) bereits rechtskräftig entschieden war;

b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

6. Berufungsverfahren

§ 203

(1) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat eine Berufung, die gegen einen von ihr erlassenen Bescheid eingebracht worden ist, durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

a) nicht zulässig ist oder

b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde oder weil sie unrichtig bezeichnet ist.

§ 204

(1)¹ Wurde gegen einen vorläufigen Bescheid (§ 152) oder gegen einen nachträglich geänderten Bescheid eine Berufung eingebracht, über die im Zeitpunkt der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides noch nicht entschieden war, dann ist sie zugleich mit der Erlassung des endgültigen oder des ändernden Bescheides insoweit als gegenstandslos geworden zu erklären, als der endgültige oder der ändernde Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt. Im übrigen gilt die gegen den vorläufigen oder gegen den geänderten Bescheid eingebrachte Berufung als auch gegen den endgültigen oder gegen den ändernden Bescheid gerichtet.

(2)² Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn ein vorläufiger Bescheid durch einen anderen vorläufigen Bescheid ersetzt wird.

¹ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I. Z. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Absatz angefügt gem. Art. I. Z. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 205

Wenn eine Berufung nicht den im § 195 umschriebenen Erfordernissen entspricht, so hat die Abgabenbehörde erster Instanz dem Berufungswerber die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Berufung nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

§ 206*

(1) Liegt ein Anlaß zur Zurückweisung (§ 203) nicht vor und sind etwaige Formgebrechen und inhaltliche Mängel behoben (§§ 62 Abs. 2 und 205), so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern oder aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen. Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden. Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt. Wird der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz durch einen anderen hiezu Befugten als den Berufungswerber gestellt, so ist der Berufungswerber hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Wird ein Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, daß die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Entscheidung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei wirksamer Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der wirksamen Zurücknahme aller dieser Anträge. Auf das Recht zur Stellung des Antrages auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist in der Berufungsvorentscheidung aufmerksam zu machen. § 70 Abs. 4 bis 6, § 191 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 194 Abs. 1 und 200 sind sinngemäß anzuwenden. Ein verspätet eingebrachter Antrag ist von der Abgabenbehörde erster Instanz durch Bescheid zurückzuweisen.

(2) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Antrages (Abs. 1) von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ungesäumt der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 74 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 207

Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden.

§ 208

Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat zu prüfen, ob ein von der Abgabenbehörde erster Instanz nicht aufgegriffener Grund zur Zurückweisung der Berufung vorliegt. Ist ein solcher Grund gegeben, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Zurückweisung mit Bescheid auszusprechen.

§ 209

(1) Im Berufungsverfahren haben die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch die Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen.

§ 210*

Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde zweiter Instanz im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Berufsbegehren geändert oder ergänzt wird.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 75 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 211

(1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Entscheidung über diese

LANDESABGABENORDNUNG

unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe ausgesetzt werden, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.

(2) Eine Aussetzung der Entscheidung gemäß Abs. 1 ist von der Abgabenbehörde zweiter Instanz auszusprechen. Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlaß zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

7. Berufungsentscheidung

§ 212

Die Berufungsentscheidung hat zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter;
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides;
- c) den Spruch;
- d) die Begründung.

§ 213

(1) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat, sofern die Berufung nicht gemäß § 208 zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie kann aber auch die Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung anweisen, sofern in dem anhängigen Verfahren eine solche noch nicht ergangen ist.

(2) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben^{*} oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

^{*} Das Wort "aufzuheben" wurde eingefügt gem. Art. I. Z. 76 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 214

(1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 193) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen.

§ 215

Gegen Berufungsentscheidungen und gegen sonstige Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

B. Sonstige Maßnahmen¹

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung von Amts wegen¹

§ 216¹

(1) Die Abgabenbehörde kann in ihrem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz der automatisierten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

(2) Die Abgabenbehörde kann ihre unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheide aufheben oder ändern.

(3)² Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht.

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 77 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Absatz 3 angefügt gem. Art. I. Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 217

(1) Eine Änderung¹ oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde, die den Bescheid erlassen hat, ist - soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind - nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben

LANDESABGABENORDNUNG

zu Unrecht angenommen worden ist.

(2)² Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

¹ Das Wort "Änderung" wurde eingefügt gem. Art. I. Z. 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² In der Fassung gem. Art. I. Z. 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 218 *

Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung der abgeleiteten Bescheide nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheides oder der nachträglich erlassene Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 79 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 219

Ein Abgabenbescheid, in dem der Abgabebetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Falle einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabenbescheid zu ersetzen.

§ 220

(1) In Ausübung des Aufsichtsrechtes kann ein Bescheid von der Oberbehörde aufgehoben werden, a)¹ wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder

b) wenn der dem Bescheid zugrundeliegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder

c)¹ wenn Verfahrensvorschriften außer acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

(2) Ferner kann ein Bescheid von der Oberbehörde wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben werden, eine Berufungsentscheidung einer Abgabenbehörde zweiter Instanz jedoch nur dann, wenn diese Entscheidung mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof angefochten ist.

(3) Ein Bescheid kann ferner von der Oberbehörde aufgehoben werden, wenn er mit zwischenstaatlichen abgabenrechtlichen Vereinbarungen im Widerspruch steht.

(4)² Oberbehörde im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auf dem Gebiete der Landes- und Gemeindeabgaben unbeschadet der im Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz in diesem Gegenstand getroffenen besonderen Regelung die Landesregierung.

(5) In der Gemeindeordnung oder in den Gemeindestatuten enthaltene weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörde bleiben unberührt.

(6)³ Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 80 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² In der Fassung gem. Art. I. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1969

³ In der Fassung gem. Art. I. Z. 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 221

Die Landesregierung kann einen von ihr erlassenen Bescheid unbeschadet der sich aus den §§ 216 und 217 ergebenden Befugnisse aus den Gründen des § 220 ändern oder aufheben¹, wenn er mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof angefochten ist. Im Fall der Aufhebung gilt § 220 Abs. 6 sinngemäß.²

¹ Wendung "ändern oder aufheben" ersatzweise eingefügt gem. Art. I. Z. 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I. Z. 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 222 *

Auf die Ausübung der gemäß §§ 220 und 221 der Behörde zustehenden Rechte steht niemandem ein Anspruch zu.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 83 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 223¹

(1) Abgesehen von den Fällen des § 158 a Abs. 2 sind Maßnahmen gemäß den §§ 216, 217, 218, 219 und 220 Abs. 3 nur bis zum Ablauf einer Verjährungsfrist und Maßnahmen gemäß § 220 Abs. 1 und 2 nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides zulässig. Davon abweichend sind Maßnahmen gemäß § 216 Abs. 1 ungeachtet des Eintritts der Verjährung jedenfalls noch innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides zulässig.

(2) Eine Klaglosstellung (§ 33 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985, BGBl. Nr.10², § 86 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, BGBl. Nr. 85) durch Aufhebung des beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheides gemäß den §§ 220 oder 221 darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Wortfolge geändert gem. Art. I. Z. 25a des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

2. Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 224

(1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist oder

b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder

c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen einer Frist von drei Monaten* von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

* Wendung "binnen einer Frist von drei Monaten" ersatzweise eingefügt gem. Art. I. Z. 85 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 225 *

Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein

a) innerhalb des Zeitraumes, bis zu dessen Ablauf die Wiederaufnahme von Amts wegen unter der Annahme einer Verjährungsfrist (§§ 156 bis 158 Abs.2) von zehn Jahren zulässig wäre, oder

b) vor dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides eingebrachter Antrag gemäß § 224 Abs.1 zugrundeliegt.

* Fassung gem. Art. I. Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 226

(1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat.

(2) Wurde ein Wiederaufnahmsgrund anlässlich einer Nachschau (§§ 118 bis 120) festgestellt, so steht die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

§ 227

Zwecks Beurteilung der Frage, ob das Verfahren wiederaufzunehmen ist, sind frühere Ermittlungen und Beweisaufnahmen, die durch die Wiederaufnahmsgründe nicht betroffen werden, keinesfalls zu wiederholen.

LANDESABGABENORDNUNG

§ 228

(1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren abschließende Sachentscheidung zu verbinden.

(2) In der Sachentscheidung darf eine seit Erlassung des früheren Bescheides eingetretene Änderung der Rechtsauslegung, die sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes stützt, nicht zum Nachteil der Partei berücksichtigt werden.

(3)¹ Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.

(4)² Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiederaufnahme durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

¹ Eingefügt gem. Art. I. Z. 87 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I. Z. 87 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

3. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

§ 229

(1) * Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 86 bis 88) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) Der Wiedereinsetzungsantrag kann nicht auf Umstände gestützt werden, die die Abgabenbehörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist zu bewilligen.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen Monatsfrist nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, bei der die Frist wahrzunehmen war. Gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

* Fassung gem. Art. I. Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

§ 230

(1) Nach Ablauf eines Jahres vom Ende der versäumten Frist an gerechnet ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

(2) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages (§ 229 Abs. 3), findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt.

§ 231

(1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.*

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung durch die Abgabenbehörde erster Instanz steht dem Antragsteller das Recht der Berufung zu.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I. Z. 88 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

C. Entscheidungspflicht

§ 232

(1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über die in Abgabenvorschriften vorgesehenen Anbringen (§ 62) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz mit Ausnahme solcher Bescheide, die auf Grund von Abgabenerklärungen zu erlassen sind (§§ 150 bis 155), der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen zugestellt, so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz über. Ein solcher Antrag ist unmittelbar bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen; er ist abzuweisen, wenn die Verspä-

LANDESABGABENORDNUNG

tung nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(3)* Werden Bescheide, die von der Abgabenbehörde erster Instanz gemäß den §§ 218 oder 219 zu erlassen sind, der Partei nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer Erlassung bekanntgegeben (§ 74), so geht auf schriftliches Verlangen der Partei die Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über.

(4)* Wurde ein Antrag gemäß Abs. 3 gestellt und ist eine Berufung gegen den zu ändernden oder aufzuhebenden Bescheid unerledigt, so darf die Abgabenbehörde zweiter Instanz keine Bescheide gemäß den §§ 218 oder 219 erlassen.

* Angefügt gem. Art. I. Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1995

8. Abschnitt

Kosten

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 233

Sofern sich aus diesem Gesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

§ 234

Die Parteien haben die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

B. Kosten im Verbrauchssteuerverfahren

§ 235

Im Verbrauchssteuerverfahren besteht Kostenpflicht

1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;
2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 122;
3. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anlässlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.

§ 236

(1) Soweit nach § 235 Kostenpflicht besteht oder in Verbrauchssteuervorschriften die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei (§ 55) die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Bauschbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Bauschbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen aufzurechnen. Die Bauschbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Bauschbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Abgabenbehörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Abgabenbehörde zu tragen hat.

§ 237

Die nach § 236 zu entrichtenden Kostenbeträge werden eine Woche nach Zustellung des Kostenbescheides fällig.

9. Abschnitt

Strafbestimmungen

§ 238*

(1) Wer die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 45 a Abs. 2 und 4 verletzt, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, vom Gericht nach § 310 StGB zu bestrafen.

(2) Vor der Entscheidung, ob die Offenbarung der Verwertung im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen war (§ 45 a Abs. 4 lit. b), hat das Gericht die Landesregierung zu hören.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 89 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

LANDESABGABENORDNUNG

§ 239¹

(1) Wer die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht im Sinne des § 45 a Abs. 3 und 4 verletzt, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 1 StGB zu bestrafen.

(2) Wer die Tat begeht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zuzuwenden oder einem anderen einen Nachteil zuzufügen, ist vom Gericht nach § 121 Abs. 2 StGB zu bestrafen.

(3) § 238 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Interesse an der Geheimhaltung Verletzten zu verfolgen.

* In der Fassung gem. Art. I. Z. 90 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

§ 240¹

(1) Einer Verwaltungsübertretung macht sich schuldig, wer

a) Abgaben, die selbst zu berechnen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, daß der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrages bekanntgegeben wird; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermines für sich allein nicht strafbar;

b) unter Verletzung der abgabenrechtlichen Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt;

c) Verschußmittel, die in einem Abgabeverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;

d) Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschußmittel gesichert sind, die in einem Abgabeverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, daß die Verschußsicherheit nicht mehr gegeben ist;

e) ohne hiedurch den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen,

aa) eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,

bb) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,

cc) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,

dd) Maßnahmen der in den Abgabenvorschriften vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht, an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrages beträgt.

(3) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 lit. b, c, d und e mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro² geahndet.

¹ In der Fassung gem. Art. I. Z. 91 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983

² Betrag (vormals S 50.000.--) ersetzt gem. Art. 38 Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

10. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 241

Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.

§ 242

Die Fristen dieses Gesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des bisherigen Rechtes im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen waren.

§ 243

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes werden aufgehoben

1. im Burgenländischen Opferfürsorgeabgabegesetz, LGBl. Nr. 4/1950,

a) § 3 letzter Satz,

b) die §§ 5 und 7;

2. im Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950, die §§ 10 und 11;

3. Im Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 9/1950,

a) § 16 Abs. 1 die Worte "auch Einhebungs- und", ferner die Worte "des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBl. Nr. 103/1949) und",

b) die §§ 13 bis 15;

4. im Getränkeabgabegesetz, LGBl. Nr. 10/1950,

LANDESABGABENORDNUNG

- a) § 5 letzter Satz, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 1 die Worte "auch Einhebungs- und", ferner die Worte "des Abgabeneinhebungsgesetzes (BGBl. Nr. 103/1949) und",
 - b) die §§ 7 und 8;
- 5. im Heilquellen- und Kurortegesetz 1956, LGBl. Nr. 15/1956, § 21;
 - 6. im Gesetz über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlagen, LGBl. Nr. 1/1957, § 5;
 - 7. im Gesetz über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, die §§ 6 bis 8.

§ 244

Wo in landesgesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Gesetz und durch die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 245

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1963 in Kraft.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2000

§ 187a der Burgenländischen Landesabgabenordnung in der Fassung des Art. I¹ dieses Gesetzes ist auch auf Abgabenschulden anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten² dieses Gesetzes entstanden sind.

¹ Im Gesetz bereits eingearbeitet

² Es ist am 19. Jänner 2000 in Kraft getreten

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2000¹

§ 187a der Burgenländischen Landesabgabenordnung in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist auch auf Abgabenschulden anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten² dieses Gesetzes entstanden sind.

¹ Im Gesetz bereits eingearbeitet

² Es ist am 26. August 2000 in Kraft getreten

BUNDESABGABENORDNUNG

Bundesgesetz über allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden verwalteten Abgaben (Bundesabgabenordnung - BAO), BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 52/2009, 135/2009, 9/2010, 34/2010, 58/2010, 105/2010, 111/2010, 76/2011, 112/2011 (Art. 9), 22/2012, 112/2012, 14/2013 (Art. 2)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich des Gesetzes

§ 1. (1) * Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten in Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben (mit Ausnahme der Verwaltungsabgaben des Bundes, der Länder und der Gemeinden) sowie der auf Grund unmittelbar wirksamer Rechtsvorschriften der Europäischen Union zu erhebenden öffentlichen Abgaben, in Angelegenheiten der Eingangs- und Ausgangsabgaben jedoch nur insoweit, als in den zollrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, soweit diese Abgaben durch Abgabenbehörden des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zu erheben sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten überdies in Angelegenheiten der Beiträge an öffentliche Fonds oder an Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht Gebietskörperschaften sind, soweit diese Beiträge durch Abgabenbehörden des Bundes zu erheben sind.

* I.d.F. des Art. 10 Z 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Entfall der Worte „und Beiträge“]

§ 2. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gelten, soweit sie hierauf nicht unmittelbar anwendbar sind und nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß in Angelegenheiten

- a) der von den Abgabenbehörden des Bundes zuzuerkennenden oder rückzufordernden bundesrechtlich geregelten
 1. Beihilfen aller Art und
 2. Erstattungen, Vergütungen und Abgeltungen von Abgaben und Beiträgen;
- b) des Tabak-, Salz- und Alkoholmonopols, soweit die Abgabenbehörden des Bundes nach den diese Monopole regelnden Vorschriften behördliche Aufgaben zu besorgen haben;
- c) der von den Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden zuzuerkennenden oder rückzufordernden landesrechtlich geregelten Erstattungen von Abgaben.

§ 3. (1)¹ Abgaben im Sinn dieses Bundesgesetzes sind, wenn nicht anderes bestimmt ist, neben den im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträgen auch die im § 2 lit. a und c angeführten Ansprüche sowie die in Angelegenheiten, auf die dieses Bundesgesetz anzuwenden ist, anfallenden sonstigen Ansprüche auf Geldleistungen einschließlich der Nebenansprüche aller Art.

(2) Zu den Nebenansprüchen gehören insbesondere

- a) die Abgabenerhöhungen,
- b)^{1A} der Verspätungszuschlag, die Berufungszinsen und die Anspruchszinsen,
- c)² die im Abgabungsverfahren auflaufenden Kosten und die in diesem Verfahren festgesetzten Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen, Verwaltungskostenbeiträge sowie die Kosten der Ersatzvornahme,
- d) die Nebengebühren der Abgaben, wie die Stundungszinsen, die Aussetzungszinsen, die Säumniszuschläge und die Kosten (Gebühren und Auslagensätze) des Vollstreckungs- und Sicherungsverfahrens.

(3) Abgabenvorschriften im Sinn dieses Bundesgesetzes sind die Bundesabgabenordnung sowie alle Abgaben im Sinn des Abs. 1 und Monopole (§ 2 lit. b) regelnden oder sichernden

- a) unmittelbar wirksamen Rechtsvorschriften der Europäischen Union,
- b) Bundesgesetze,
- c) Landesgesetze und
- d) auf Grund des freien Beschlussrechtes ergangene Beschlüsse der Gemeindevertretungen (§ 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948).

(4) Die von den Abgabenbehörden des Bundes zu Beiträgen zu erhebenden Nebenansprüche sind Einnahmen des Bundes.

BUNDESABGABENORDNUNG

(5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(6) Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

¹ I.d.F. des Art. 10 Z 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Ersatzweise Einfügung des Zitates „§ 2 lit. a und c“]

^{1A} I.d.F. des Art. 10 des Gesetzes BGBl. Nr. 76/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012).

² I.d.F. des Art. 77 Z 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010

§ 3a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt ergänzend zu § 3 Folgendes:

1. Mahngebühren (§ 227a) sind Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d),
2. Nebenansprüche (§ 3 Abs. 1 und 2) sind Einnahmen der sie erhebenden Körperschaften öffentlichen Rechts.

A. Entstehung des Abgabeananspruches.

§ 4. (1) Der Abgabeananspruch entsteht, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz die Abgabepflicht knüpft.

(2) Der Abgabeananspruch entsteht insbesondere

- a) bei der Einkommensteuer und bei der Körperschaftsteuer
 1. für die Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Abgabepflicht erst im Lauf des Kalendervierteljahres begründet wird, mit der Begründung der Abgabepflicht;
 2. für die zu veranlagende Abgabe mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorgenommen wird, soweit nicht der Abgabeananspruch nach Z. 1 schon früher entstanden ist, oder wenn die Abgabepflicht im Lauf eines Veranlagungszeitraumes erlischt, mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Abgabepflicht;
 3. für Steuerabzugsbeträge im Zeitpunkt des Zufließens der steuerabzugspflichtigen Einkünfte;

b) (entf. gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

c) bei der Vermögensteuer und bei sonstigen jährlich wiederkehrend zu entrichtenden Abgaben und Beiträgen mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das die Abgabe (der Beitrag) erhoben wird.

(3) In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über den Zeitpunkt der Entstehung des Abgabeananspruches (der Steuerschuld) bleiben unberührt.

(4) Der Zeitpunkt der Festsetzung und der Fälligkeit einer Abgabe ist ohne Einfluß auf die Entstehung des Abgabeananspruches.

§ 5. Soweit der Zeitpunkt des Todes einer Person nach den Abgabenvorschriften für die Entstehung, den Umfang oder den Wegfall eines Abgabeananspruches von Bedeutung ist, gilt als Todestag

- a) im Fall der Todeserklärung der im gerichtlichen Beschluß als Tag des vermuteten Todes und
- b) im Fall der Beweisführung des Todes der im gerichtlichen Beschluß als bewiesener Todestag oder nicht überlebter Tag angegebene Zeitpunkt.

B. Gesamtschuld, Haftung und Rechtsnachfolge.

§ 6. (1) Personen, die nach Abgabenvorschriften dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden, sind Gesamtschuldner (Mitschuldner zur ungeteilten Hand, § 891 ABGB.).

(2) Personen, die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, sind ebenfalls Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere auch für die Gesellschafter (Mitglieder) einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) hinsichtlich jener Abgaben, für die diese Personenvereinigung (Personengemeinschaft) als solche abgabepflichtig ist.

§ 7. (1) Personen, die nach Abgabenvorschriften für eine Abgabe haften, werden durch Geltendmachung dieser Haftung (§ 224 Abs. 1) zu Gesamtschuldnern.

(2) Persönliche Haftungen (Abs. 1) erstrecken sich auch auf Nebenansprüche (§ 3 Abs. 1 und 2).

§ 8. Wenn Abgabenvorschriften eine sachliche Haftung für eine Abgabe für sich allein oder neben einer persönlichen Haftung vorsehen, kann die Abgabenbehörde bis zur vollständigen Entrichtung der

BUNDESABGABENORDNUNG

Abgabe sowohl den Abgabepflichtigen in Anspruch nehmen als auch persönliche sowie sachliche Haftungen geltend machen.

§ 9. (1) Die in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter haften neben den durch sie vertretenen Abgabepflichtigen für die diese treffenden Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können.

(2) Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder haften wegen Handlungen, die sie in Ausübung ihres Berufes bei der Beratung in Abgabensachen vorgenommen haben, gemäß Abs. 1 nur dann, wenn diese Handlungen eine Verletzung ihrer Berufspflichten enthalten. Ob eine solche Verletzung der Berufspflichten vorliegt, ist auf Anzeige der Abgabenbehörde im Disziplinarverfahren zu entscheiden.

§ 9a. * (1) Soweit Personen auf die Erfüllung der Pflichten der Abgabepflichtigen und der in den §§ 80 ff. bezeichneten Vertreter tatsächlich Einfluss nehmen, haben sie diesen Einfluss dahingehend auszuüben, dass diese Pflichten erfüllt werden.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen haften für Abgaben insoweit, als die Abgaben infolge ihrer Einflussnahme nicht eingebracht werden können. § 9 Abs. 2 gilt sinngemäß.

* I.d.F. des Art. 17 Z 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

§ 10. (entf. gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 11. Bei vorsätzlichen Finanzvergehen und bei vorsätzlicher Verletzung von Abgabenvorschriften der Länder und Gemeinden haften rechtskräftig verurteilte Täter und andere an der Tat Beteiligte für den Betrag, um den die Abgaben verkürzt wurden.

§ 12. Die Gesellschafter von als solche abgabepflichtigen und nach bürgerlichem Recht voll oder teilweise rechtsfähigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit haften persönlich für die Abgabenschulden der Personenvereinigung. Der Umfang ihrer Haftung richtet sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

§ 13. Juristische Personen, die dem Willen eines anderen Unternehmens (Unternehmers) derart untergeordnet sind, daß sie keinen eigenen Willen haben (Organgesellschaft), haften für diejenigen Abgaben des beherrschenden Unternehmens (Unternehmers), bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des beherrschten Unternehmens gründet.

§ 14. (1) Wird ein Unternehmen oder ein im Rahmen eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen übereignet, so haftet der Erwerber

a) für Abgaben, bei denen die Abgabepflicht sich auf den Betrieb des Unternehmens gründet, soweit die Abgaben auf die Zeit seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entfallen;

b) für Steuerabzugsbeträge, die seit dem Beginn des letzten, vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres abzuführen waren.

Dies gilt nur insoweit, als der Erwerber im Zeitpunkt der Übereignung die in Betracht kommenden Schulden kannte oder kennen mußte und insoweit, als er an solchen Abgabenschuldigkeiten nicht schon so viel entrichtet hat, wie der Wert der übertragenen Gegenstände und Rechte (Besitzposten) ohne Abzug übernommener Schulden beträgt.

(2) * Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei einem Erwerb im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens, bei einem Erwerb aus einer Insolvenzmasse im Sinne des § 2 Abs 2 der Insolvenzordnung (IO) oder bei einem Erwerb während der Überwachung durch eine im Sanierungsplan bezeichnete Person als Treuhänder der Gläubiger (§§ 157 bis 157f IO).

* I.d.F. des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 (Art. 23a) mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2010.

§ 15. (1) Personen, die als Erben, Kuratoren, Liquidatoren oder sonst bei Wegfall eines Abgabepflichtigen zur Verwaltung seines Vermögens berufen sind und erkennen, daß Erklärungen, die der Abgabepflichtige zur Festsetzung von Abgaben abzugeben hatte, unrichtig oder unvollständig sind oder daß es der Abgabepflichtige pflichtwidrig unterlassen hat, solche Erklärungen abzugeben, haften für die vorenthaltenen Abgabebeträge wenn sie den erkannten Verstoß nicht binnen drei Monaten,

BUNDESABGABENORDNUNG

vom Zeitpunkt der Kenntnis an gerechnet, der Abgabenbehörde erster Instanz anzeigen.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Erwerber von Unternehmen, auf deren Betrieb sich eine Abgabepflicht gründet, sowie bei einem Wechsel in der Person des gesetzlichen Vertreters.

(3) Trifft die Verpflichtung zur Anzeige gemäß Abs. 1 oder 2 mehrere Personen, so bewirkt die rechtzeitige Erstattung der Anzeige durch eine dieser Personen das Erlöschen der Haftung für alle Anzeigepflichtigen.

§ 16. Stehen Wirtschaftsgüter, die einem gewerblichen oder einem land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen dienen, nicht im Eigentum des Unternehmers, sondern im Eigentum einer an der Körperschaft wesentlich beteiligten Person, so haftet der Eigentümer der Wirtschaftsgüter mit diesen Gütern für die Abgaben, bei denen sich die Abgabepflicht auf den Betrieb des Unternehmens gründet. Eine Person gilt als wesentlich beteiligt, wenn sie zu mehr als einem Viertel am Kapital der Körperschaft beteiligt ist.

§ 17. Gegenstände, die einer Verbrauchsteuer unterliegen, haften ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter für den Betrag der darauf ruhenden Abgaben. Die Haftung beginnt mit der Entstehung des Abgabenanspruches und endet mit seinem Erlöschen.

§ 18. Sonstige in Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen, die eine persönliche oder sachliche Haftung festlegen, bleiben unberührt.

§ 19. (1) Bei Gesamtrechtsnachfolge gehen die sich aus Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes.

(2) Mit der Beendigung von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gehen deren sich aus Abgabenvorschriften ergebende Rechte und Pflichten auf die zuletzt beteiligt gewesenenen Gesellschafter (Mitglieder) über. Hinsichtlich Art und Umfang der Inanspruchnahme der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder) für Abgabenschulden der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) tritt hiedurch keine Änderung ein.

C. Abgabenrechtliche Grundsätze und Begriffsbestimmungen.

1. Ermessen.

§ 20. Entscheidungen, die die Abgabenbehörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht. Innerhalb dieser Grenzen sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände zu treffen.

2. Wirtschaftliche Betrachtungsweise.

§ 21. (1) Für die Beurteilung abgabenrechtlicher Fragen ist in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

(2) Vom Abs. 1 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

§ 22. (1) Durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes kann die Abgabepflicht nicht umgangen oder gemindert werden.

(2) Liegt ein Mißbrauch (Abs. 1) vor, so sind die Abgaben so zu erheben, wie sie bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu erheben wären.

3. Scheingeschäfte, Formmängel, Anfechtbarkeit.

§ 23. (1) Scheingeschäfte und andere Scheinhandlungen sind für die Erhebung von Abgaben ohne Bedeutung. Wird durch ein Scheingeschäft ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt, so ist das verdeckte Rechtsgeschäft für die Abgabenerhebung maßgebend.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Die Erhebung einer Abgabe wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Verhalten (ein Handeln oder ein Unterlassen), das den abgabepflichtigen Tatbestand erfüllt oder einen Teil des abgabepflichtigen Tatbestandes bildet, gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot oder gegen die guten Sitten verstößt.

(3) Ist ein Rechtsgeschäft wegen eines Formmangels oder wegen des Mangels der Rechts- oder Handlungsfähigkeit nichtig, so ist dies für die Erhebung der Abgaben insoweit und so lange ohne Bedeutung, als die am Rechtsgeschäft beteiligten Personen dessen wirtschaftliches Ergebnis eintreten und bestehen lassen.

(4) Die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes ist für die Erhebung von Abgaben insoweit und so

BUNDESABGABENORDNUNG

lange ohne Bedeutung, als nicht die Anfechtung mit Erfolg durchgeführt ist.

(5) Von den Anordnungen der Abs. 2 bis 4 abweichende Grundsätze der Abgabenvorschriften bleiben unberührt.

4. Zurechnung.

§ 24. (1) Für die Zurechnung der Wirtschaftsgüter gelten bei der Erhebung von Abgaben, soweit in den Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist, folgende Vorschriften:

- a) Wirtschaftsgüter, die zum Zweck der Sicherung übereignet worden sind, werden demjenigen zugerechnet, der die Sicherung einräumt.
- b) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen übereignet worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
- c) Wirtschaftsgüter, die zu treuen Händen für einen Treugeber erworben worden sind, werden dem Treugeber zugerechnet.
- d) Wirtschaftsgüter, über die jemand die Herrschaft gleich einem Eigentümer ausübt, werden diesem zugerechnet.
- e) Wirtschaftsgüter, die mehreren Personen ungeteilt gehören, sind diesen so zuzurechnen, als wären sie nach Bruchteilen berechtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die beteiligten Personen an dem Vermögen ungeteilt berechtigt sind, oder, wenn die Anteile nicht feststellbar sind, nach dem Verhältnis dessen, was den beteiligten Personen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für wirtschaftliche Einheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148.

5. Angehörige.

§ 25.* (1) Angehörige im Sinne der Abgabenvorschriften sind

1. der Ehegatte;
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie;
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie;
4. die Wahl-(Pflege-)Eltern und die Wahl-(Pflege-)Kinder;
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person.
6. der eingetragene Partner.

(2) Die durch eine Ehe begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht.

(3) Abs. 1 Z 3 gilt für eingetragene Partner sinngemäß. Die durch eine eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

* I.d.F. des Art. 33 des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2010)

6. Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz.

§ 26. (1) Einen Wohnsitz im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er eine Wohnung innehat unter Umständen, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

(2) Den gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn der Abgabenvorschriften hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Land nicht nur vorübergehend verweilt. Wenn Abgabenvorschriften die unbeschränkte Abgabepflicht an den gewöhnlichen Aufenthalt knüpfen, tritt diese jedoch stets dann ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate dauert. In diesem Fall erstreckt sich die Abgabepflicht auch auf die ersten sechs Monate. Das Bundesministerium für Finanzen ist ermächtigt, von der Anwendung dieser Bestimmung bei Personen abzusehen, deren Aufenthalt im Inland nicht mehr als ein Jahr beträgt, wenn diese im Inland weder ein Gewerbe betreiben noch einen anderen Beruf ausüben.

(3) In einem Dienstverhältnis zu einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende österreichische Staatsbürger, die ihren Dienort im Ausland haben (Auslandsbeamte), werden wie Personen behandelt, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ort der die Dienstbezüge anweisenden Stelle haben.

BUNDESABGABENORDNUNG

Das gleiche gilt für deren Ehegatten, sofern die Eheleute in dauernder Haushaltsgemeinschaft leben, und für deren minderjährige Kinder, die zu ihrem Haushalt gehören.

§ 27. (1) Körperschaften, Personenvereinigungen sowie Vermögensmassen haben ihren Sitz im Sinn der Abgabenvorschriften an dem Ort, der durch Gesetz, Vertrag, Satzung, Stiftungsbrief und dergleichen bestimmt ist. Fehlt es an einer solchen Bestimmung, so gilt als Sitz der Ort der Geschäftsleitung.

(2) Als Ort der Geschäftsleitung ist der Ort anzunehmen, an dem sich der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung befindet.

7. Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, Vermögensverwaltung.

§ 28. Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, ist Gewerbebetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn die Betätigung weder als Ausübung der Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinn des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Ein Gewerbebetrieb liegt, wenn seine Voraussetzungen im übrigen gegeben sind, auch dann vor, wenn das Streben nach Gewinn (die Gewinnabsicht) nur ein Nebenzweck ist.

§ 29. (1) Betriebsstätte im Sinn der Abgabenvorschriften ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines Betriebes oder wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (§ 31) dient.

(2) Als Betriebsstätten gelten insbesondere

- a) die Stätte, an der sich die Geschäftsleitung befindet;
- b) Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Warenlager, Ein- und Verkaufsstellen, Landungsbrücken (Anlegestellen von Schifffahrtsgesellschaften), Geschäftsstellen und sonstige Geschäftseinrichtungen, die dem Unternehmer oder seinem ständigen Vertreter zur Ausübung des Betriebes dienen;
- c) Bauausführungen, deren Dauer sechs Monate überstiegen hat oder voraussichtlich übersteigen wird.

§ 30. (1) Ein Eisenbahnunternehmen hat eine Betriebsstätte nur in den Gemeinden, in denen sich der Sitz der Verwaltung, eine Station oder eine für sich bestehende Werkstätte oder eine sonstige gewerbliche Anlage befindet, ein Bergbauunternehmen nur in den Gemeinden, in denen sich oberirdische Anlagen befinden, in denen eine gewerbliche Tätigkeit entfaltet wird.

(2) Ein Unternehmen, das der Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivaten dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Leitung geführt wird, in denen aber Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, Erdöl oder dessen Derivate nicht abgegeben werden.

§ 31. Eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die ohne Gewinnabsicht unternommen wird, ist wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb im Sinn der Abgabenvorschriften, wenn durch die Betätigung Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die Betätigung über den Rahmen einer Vermögensverwaltung (§ 32) hinausgeht.

§ 32. Vermögensverwaltung im Sinn der Abgabenvorschriften liegt insbesondere vor, wenn Vermögen genutzt (Kapitalvermögen verzinslich angelegt oder unbewegliches Vermögen vermietet oder verpachtet) wird. Die Nutzung des Vermögens kann sich aber auch als Gewerbebetrieb oder als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darstellen, wenn die gesetzlichen Merkmale solcher Betriebe gegeben sind.

§ 33. Von den Grundsätzen der §§ 28 bis 32 abweichende Bestimmungen der Abgabenvorschriften, insbesondere die im Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, enthaltenen Anordnungen über die Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu wirtschaftlichen Einheiten, bleiben unberührt.

8. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke.

§ 34. (1) Die Begünstigungen, die bei Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auf abgabenrechtlichem Gebiet in einzelnen Abgabenvorschriften gewährt werden, sind an die

BUNDESABGABENORDNUNG

Voraussetzungen geknüpft, daß die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke dient. Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die im Inland weder ihren Sitz noch ihre Geschäftsleitung (§ 27) haben, nachzuweisen, daß sie die Voraussetzungen des ersten Satzes erfüllen.

(2) Die in den §§ 35 bis 47 für Körperschaften getroffenen Anordnungen gelten auch für Personenvereinigungen, Vermögensmassen und für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

§ 35. (1) Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird.

(2) Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Kunst und Wissenschaft, der Gesundheitspflege, der Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge, der Fürsorge für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des Körpersports, des Volkswohnungswesens, der Schulbildung, der Erziehung, der Volksbildung, der Berufsausbildung, der Denkmalpflege, des Natur-, Tier- und Höhlenschutzes, der Heimatkunde, der Heimatpflege und der Bekämpfung von Elementarschäden.

§ 36. (1) Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

(2) Der Umstand, daß die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

§ 37. Mildtätig (humanitär, wohl­tätig) sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 38. (1) Kirchlich sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften gefördert werden.

(2) Zu den kirchlichen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Ausschmückung von Gottes(Bet)häusern und kirchlichen Gemeinde(Pfarr)häusern, die Abhaltung des Gottesdienstes, von kirchlichen Andachten und sonstigen religiösen oder seelsorglichen Veranstaltungen, die Ausbildung von Geistlichen und Ordenspersonen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und Pflege des Andenkens der Toten in religiöser Hinsicht, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen und der kirchlichen Dienstnehmer, die Alters- und Invalidenversorgung dieser Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen einschließlich der Schaffung und Führung besonderer Einrichtungen (Heime) für diesen Personenkreis.

§ 39. Ausschließliche Förderung liegt vor, wenn folgende fünf Voraussetzungen zutreffen:

1. Die Körperschaft darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen.
2. Die Körperschaft darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.
4. Die Körperschaft darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes

BUNDESABGABENORDNUNG

darf das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

§ 40. (1) Unmittelbare Förderung liegt vor, wenn eine Körperschaft den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck selbst erfüllt. Dies kann auch durch einen Dritten geschehen, wenn dessen Wirken wie eigenes Wirken der Körperschaft anzusehen ist.

(2) Eine Körperschaft, die sich auf die Zusammenfassung, insbesondere Leitung ihrer Unterverbände beschränkt, dient gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, wenn alle Unterverbände gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

§ 41. (1) Die Satzung der Körperschaft muß eine ausschließliche und unmittelbare Betätigung für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausdrücklich vorsehen und diese Betätigung genau umschreiben; als Satzung im Sinn der §§ 41 bis 43 gilt auch jede andere sonst in Betracht kommende Rechtsgrundlage einer Körperschaft.

(2) Eine ausreichende Bindung der Vermögensverwendung im Sinn des § 39 Z. 5 liegt vor, wenn der Zweck, für den das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes zu verwenden ist, in der Satzung (Abs. 1) so genau bestimmt wird, daß auf Grund der Satzung geprüft werden kann, ob der Verwendungszweck als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anzuerkennen ist.

(3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Abgabenbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, eingefügt oder aufgehoben, so hat dies die Körperschaft binnen einem Monat jenem Finanzamt bekanntzugeben, das für die Festsetzung der Umsatzsteuer der Körperschaft zuständig ist oder es im Falle der Umsatzsteuerpflicht der Körperschaft wäre.

§ 41a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Die Anzeigepflicht gemäß § 41 Abs. 3 besteht gegenüber den Abgabenbehörden, denen die Erhebung der betroffenen Abgaben obliegt.

§ 42. Die tatsächliche Geschäftsführung einer Körperschaft muß auf ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes eingestellt sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung aufstellt.

§ 43. Die Satzung (§ 41) und die tatsächliche Geschäftsführung (§ 42) müssen, um die Voraussetzung für eine abgabenrechtliche Begünstigung zu schaffen, den Erfordernissen dieses Bundesgesetzes bei der Körperschaftsteuer ~~und bei der Gewerbesteuer~~ * während des ganzen Veranlagungszeitraumes, bei den übrigen Abgaben im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld entsprechen.

* Entf. gem. Art. 2 Z 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 44. (1) Einer Körperschaft, die einen Gewerbebetrieb oder einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb unterhält, kommt eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet wegen Betätigung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke nicht zu.

(2) Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt kann auf Antrag des Abgabepflichtigen von der Geltendmachung einer Abgabepflicht in den Fällen des Abs. 1 ganz oder teilweise absehen, wenn andernfalls die Erreichung des von der Körperschaft verfolgten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweckes vereitelt oder wesentlich gefährdet wäre. Eine solche Bewilligung kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, die mit der Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke zusammenhängen oder die Erreichung dieser Zwecke zu fördern geeignet sind.

§ 44a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Für Bescheide gemäß § 44 Abs. 2 sind die Abgabenbehörden zuständig, denen die Erhebung der betroffenen Abgaben obliegt.

§ 45. (1) Unterhält eine Körperschaft, die die Voraussetzungen einer Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31), so ist sie nur hinsichtlich dieses Betriebes abgabepflichtig, wenn er sich als Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke darstellt. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn durch den wirt-

BUNDESABGABENORDNUNG

schaftlichen Geschäftsbetrieb eine Abweichung von den im Gesetz, in der Satzung, im Stiftungsbrief oder in der sonstigen Rechtsgrundlage der Körperschaft festgelegten Zwecken nicht eintritt und die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielten Überschüsse der Körperschaft zur Förderung ihrer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke dienen. Dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugehöriges Vermögen gilt je nach der Art des Betriebes als Betriebsvermögen oder als land- und forstwirtschaftliches Vermögen, aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erzielte Einkünfte sind wie Einkünfte aus einem gleichartigen in Gewinnabsicht geführten Betrieb zu behandeln.

(2) Die Abgabepflicht hinsichtlich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes entfällt, wenn dieser sich als ein zur Erreichung des begünstigten Zweckes unentbehrlicher Hilfsbetrieb darstellt. Dies trifft zu, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muß in seiner Gesamtrichtung auf Erfüllung der gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke eingestellt sein.
- b) Die genannten Zwecke dürfen nicht anders als durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erreichbar sein.
- c) Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb darf zu abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten, als dies bei Erfüllung der Zwecke unvermeidbar ist.

(3) Unterhält eine Körperschaft einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, auf den weder die Voraussetzungen des Abs. 1 noch jene des Abs. 2 zutreffen, so findet § 44 Anwendung.

§ 45a. Übersteigen Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994, die von einer Körperschaft im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 3 ausgeführt werden, im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht den Betrag von 40 000 Euro, so gilt unbeschadet der Ermächtigung des § 44 Abs. 2 eine Bewilligung im Sinne der letztgenannten Bestimmung insoweit als erteilt, als die Abgabepflicht hinsichtlich dieser Betriebe zwar bestehen bleibt, die Begünstigungen der Körperschaft auf abgabenrechtlichem Gebiet jedoch nicht berührt werden. Voraussetzung dafür ist, daß erzielte Überschüsse dieser Betriebe zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke der Körperschaft dienen.

§ 46. Betreibt eine Körperschaft, die die Voraussetzungen für eine Begünstigung auf abgabenrechtlichem Gebiet im übrigen erfüllt, eine Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt), so wird diese Anstalt auch dann als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb gemäß § 45 Abs. 1 behandelt, wenn sich die Körperschaft von der Absicht leiten läßt, durch den Betrieb der Anstalt Gewinn zu erzielen. Die Anstalt ist gleich einem unentbehrlichen Hilfsbetrieb gemäß § 45 Abs. 2 abgabefrei, wenn es sich um eine im Sinn des jeweils geltenden Krankenanstaltengesetzes gemeinnützig betriebene Krankenanstalt handelt.

§ 47. Die Betätigung einer Körperschaft für Zwecke der Verwaltung ihres Vermögens (§ 32) steht der Gewährung von Begünstigungen auf abgabenrechtlichem Gebiet (§ 34) nicht entgegen.

D. Verhältnis zum Ausland.

§ 48. Das Bundesministerium für Finanzen kann bei Abgabepflichtigen, die der Abgabehoheit mehrerer Staaten unterliegen, soweit dies zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung oder zur Erzielung einer der Grundsätzen der Gegenseitigkeit entsprechenden Behandlung erforderlich ist, anordnen, bestimmte Gegenstände der Abgabenerhebung ganz oder teilweise aus der Abgabepflicht auszuschneiden oder ausländische, auf solche Gegenstände entfallende Abgaben ganz oder teilweise auf die inländischen Abgaben anzurechnen. Dies gilt nur für bundesrechtlich geregelte Abgaben, die von Abgabenbehörden des Bundes einzuheben sind.

E. Abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht.

§ 48a. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren, Monopolverfahren (§ 2 lit. b) oder Finanzstrafverfahren besteht die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung.

(2) Ein Beamter (§ 74 Abs. 1 Z 4 Strafgesetzbuch) oder ehemaliger Beamter verletzt diese Pflicht, wenn er

- a) der Öffentlichkeit unbekanntes Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstraf-

BUNDESABGABENORDNUNG

verfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind,

- b) den Inhalt von Akten eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) den Verlauf der Beratung und Abstimmung der Senate im Abgabenverfahren oder Finanzstrafverfahren unbefugt offenbart oder verwertet.

(3) Jemand anderer als die im Abs. 2 genannten Personen verletzt die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht, wenn er der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich

- a) durch seine Tätigkeit als Sachverständiger oder als dessen Hilfskraft in einem Abgaben- oder Monopolverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren,
- b) aus Akten(inhalten) oder Abschriften (Ablichtungen) eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens oder
- c) durch seine Mitwirkung bei der Personenstands- und Betriebsaufnahme anvertraut oder zugänglich geworden sind, unbefugt offenbart oder verwertet.

(4) Die Offenbarung oder Verwertung von Verhältnissen oder Umständen ist befugt,

- a) wenn sie der Durchführung eines Abgaben- oder Monopolverfahrens oder eines Finanzstrafverfahrens dient,
- b) wenn sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist oder
- c) wenn ein schutzwürdiges Interesse offensichtlich nicht vorliegt oder ihr diejenigen zustimmen, deren Interessen an der Geheimhaltung verletzt werden könnten.

§ 48b. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, von ihnen aufgegriffene Umstände über Personen, die unter § 4 Abs. 4 oder 5 ASVG fallen könnten, im Wege des Austausches von Nachrichten für Zwecke der Durchführung des Versicherungs-, Melde- und Beitragswesens den örtlich zuständigen Gebietskrankenkassen mitzuteilen.

(2) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die zuständigen Behörden zu verständigen, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit zu einem begründeten Verdacht gelangen, dass eine Übertretung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher, gewerberechtlicher oder berufsrechtlicher Vorschriften oder eine Übertretung der vorgeschriebenen Auflagen für die Zulassung oder Bewilligung einer Probe- oder Überstellungsfahrt oder eine widerrechtliche Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen vorliegt.

§ 48c. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. § 48a gilt auch für in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren anvertraute oder zugänglich gewordene Verhältnisse oder Umstände sowie für den Inhalt von Akten eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens. Die Offenbarung oder Verwertung nach § 48a Abs. 4 ist weiters zulässig, wenn sie der Durchführung eines abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahrens dient.
2. Für Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden gilt § 48b nicht.

2. ABSCHNITT.

Abgabenbehörden und Parteien.

A. Abgabenbehörden.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 49. (1) Abgabenbehörden sind die mit der Erhebung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden der Abgabenverwaltung des Bundes (§ 52), der Länder und Gemeinden.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Unter Erhebung im Sinn dieses Bundesgesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

§ 50.* Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen.

* I.d.F. des Art. 10 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ und des Abs. 2]

~~§ 51. * (1) Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die gemeinsame Oberbehörde.~~

~~(2) Bei Gefahr im Verzug hat jede Abgabenbehörde in ihrem Amtsbereich die notwendigen Amtshandlungen unter gleichzeitiger Verständigung der anderen Behörde vorzunehmen.~~

~~* § 51 tritt gem. Art. 10 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 mit 1. 7.2010 außer Kraft.~~

2. Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes

§ 52.* Soweit nicht anderes bestimmt wird, sind für die Zuständigkeit der Abgabenbehörden des Bundes die Vorschriften des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes 2010 – AVOG 2010 und des Bundesgesetzes über den unabhängigen Finanzsenat – UFSG maßgeblich.

* § 52 und Überschrift i.d.F. des Art. 10 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

HINWEIS: Die §§ 52a bis 68 treten gem. Art. 10 Z 6 i.V.m. Z 23 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 mit 1. Juli 2010 außer Kraft. (§ 63 ist weiterhin für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer anzuwenden.)

~~§ 52a. (1) Die sachliche Zuständigkeit einer Abgabenbehörde für die Erhebung von Abgaben endet mit dem Zeitpunkt, in dem eine andere Abgabenbehörde von den ihre Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.~~

~~(2) Für einen Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt gilt § 75 sinngemäß.~~

~~(3) Für einen Übergang der sachlichen Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde erster Instanz gilt § 71 sinngemäß.~~

~~§ 52b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt § 52a nicht.~~

3. Örtliche Zuständigkeit von Abgabenbehörden erster Instanz

~~§ 53. (1) Für die Feststellung der Einheitswerte (§ 186) ist örtlich zuständig:~~

- ~~a) bei zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörenden Betrieben, bei Grundstücken und Betriebsgrundstücken sowie bei Gewerbeberechtigungen, die nicht zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) gelegen ist (Lagefinanzamt). Erstreckt sich diese auf den Amtsbereich mehrerer Finanzämter, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich der wertvollste Teil der wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) gelegen ist;~~
- ~~b) bei gewerblichen Betrieben und bei Gewerbeberechtigungen, die zu einem gewerblichen Betrieb gehören, das Finanzamt, in dessen Bereich sich die Geschäftsleitung des Betriebes befindet (Betriebsfinanzamt). Ist diese im Ausland, so gilt als Betriebsfinanzamt jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die wirtschaftlich bedeutendste inländische Betriebsstätte des ausländischen Betriebes befindet;~~
- ~~e) bei freien Berufen das Finanzamt, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.~~

~~(2) Für die im § 189 vorgesehene Feststellung des gemeinen Wertes ist das für die Erhebung der Körperschaftsteuer der betreffenden juristischen Person berufene Finanzamt (§ 58) örtlich zuständig.~~

~~§ 54. (1) Für die gesonderten Feststellungen gemäß § 187 und für die Feststellungen der Einkünfte~~

BUNDESABGABENORDNUNG

gemäß § 188 Abs. 1 lit. a bis c ist örtlich zuständig:

- a) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a), bei einer Mehrheit von Lagefinanzämtern jedoch jenes Finanzamt, in dessen Bereich sich die Leitung des Betriebes befindet;
- b) bei Einkünften aus Gewerbebetrieb das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b);
- e) bei Einkünften aus selbständiger Arbeit das Finanzamt, von dessen Bereich aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird.

(2) Für die Feststellungen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens (§ 188 Abs. 1 lit. d) ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

§ 55. (1) Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Wohnsitzfinanzamt (Abs. 2) örtlich zuständig, soweit nicht nach Abs. 3, 4, 5 oder 6 ein anderes Finanzamt zuständig ist.

(2) Wohnsitzfinanzamt ist jenes Finanzamt, in dessen Bereich der Abgabepflichtige einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26) hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter gilt als Wohnsitzfinanzamt jenes, in dessen Bereich sich der Abgabepflichtige vorwiegend aufhält.

(3) Unterhält eine natürliche Person als Einzelunternehmer nur einen Betrieb (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständige Arbeit), bei Einkünften aus selbständiger Arbeit jedoch nur bei von einer Betriebsstätte des Unternehmers aus vorwiegend ausgeübter Berufstätigkeit, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person, entsprechend der Art des Betriebes, nach § 54 Abs. 1. Dies gilt sinngemäß, wenn eine natürliche Person als Einzelunternehmer mehrere derartige Betriebe unterhält und es sich bei allen auf Grund des § 54 Abs. 1 in Betracht kommenden Finanzämtern um dasselbe Finanzamt handelt.

(4) Ist eine natürliche Person als Mitunternehmer nur an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Geschäftsleitung in einer sich über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter, darunter den des Wohnsitzfinanzamtes der natürlichen Person, erstreckenden Gemeinde beteiligt, so ist das für die Feststellung der gemeinschaftlichen Einkünfte der Personenvereinigung zuständige Finanzamt (§ 54 Abs. 1) auch für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Person zuständig. Dies gilt nicht, wenn sich die örtliche Zuständigkeit nach Abs. 3 richtet.

(5) Die Zuständigkeitsbestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen auch dann, wenn nur eine dieser Personen einen Betrieb unterhält oder wenn nur eine der zusammen zu veranlagenden Personen als Mitunternehmer an einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit beteiligt ist, ohne daß eine andere der zusammen zu veranlagenden Personen einen Betrieb unterhält.

(6) Wäre auf Grund der vorstehenden Bestimmungen für die Erhebung der Vermögensteuer von zusammen zu veranlagenden Personen nicht bloß ein Finanzamt örtlich zuständig, so ist von diesen mehreren Finanzämtern jenes zuständig, das erstmals vom Vorhandensein steuerpflichtigen Vermögens Kenntnis erlangt hat.

§ 56. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt (§ 26) haben (beschränkt Steuerpflichtige), ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich Vermögen des Abgabepflichtigen befindet; trifft dies für mehrere Finanzämter zu, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Hat der Abgabepflichtige im Inland kein Vermögen, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Inland vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist.

§ 57. (1) In Angelegenheiten des Steuerabzuges vom Arbeitslohn ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des zur Abfuhr der Lohnsteuer Verpflichteten oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem die Feststellung der Einkünfte (§ 188) obliegt.

(2) Die Zuständigkeit für die Erlassung von Freibetragsbescheiden (§ 63 EStG 1988) und damit zusammenhängenden Mitteilungen zur Vorlage beim Arbeitgeber richtet sich nach § 55 Abs. 1 bis 4.

(3) Für die Erhebung der Dienstgeberbeiträge gemäß den §§ 41 ff Familienlastenausgleichsgesetz

BUNDESABGABENORDNUNG

1967 ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem die Feststellung der Einkünfte (§ 188) obliegt.

§ 58. Für die Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Vermögen juristischer Personen sowie der nach den Abgabenvorschriften selbständig abgabepflichtigen Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben (unbeschränkt Steuerpflichtige), ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung befindet; ist dieser nicht im Inland gelegen, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz. Befinden sich weder Geschäftsleitung noch Sitz im Inland (beschränkt Steuerpflichtige), so ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die wertvollste Steuerquelle befindet.

§ 59. Für die Erhebung der nicht durch § 57 geregelten Fälle der Abzugsteuern ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abfuhrpflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem die Feststellung der Einkünfte (§ 188) obliegt.

§ 60. (1) Für die Erhebung der Gewerbesteuer ist bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermaßbeträge das Betriebsfinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. b) örtlich zuständig.

(2) Bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital sind für die weiteren Schritte der Erhebung die Finanzämter örtlich zuständig, in deren Amtsbereich sich die hebeberechtigten Gemeinden befinden. Erstreckt sich eine hebeberechtigte Gemeinde über die Amtsbereiche mehrerer Finanzämter, so ist, wenn eines derselben das Betriebsfinanzamt ist, dieses Finanzamt, sonst das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Amtsbereich die wirtschaftlich bedeutendste Betriebsstätte gelegen ist.

§ 61. Für die Erhebung der Umsatzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, dem die Erhebung der Abgaben vom Einkommen des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, dem die Feststellung der Einkünfte (§ 188) obliegt.

§ 62. Für die Zerlegung der Einheitswerte für Zwecke der Grundsteuer und für die Erhebung der Grundsteuer bis einschließlich der Festsetzung und Zerlegung der Steuermaßbeträge ist das Lagefinanzamt (§ 53 Abs. 1 lit. a) örtlich zuständig.

§ 63. (1) Für die Erhebung der Erbschaftssteuer vom Erwerb von Todes wegen und von Zweckzuwendungen von Todes wegen ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich das Gericht befindet, das die Verlassenschaftsabhandlung durchführt.

(2) Für die Erhebung der Schenkungssteuer von Schenkungen unter Lebenden und von Zweckzuwendungen unter Lebenden ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Geschenkgeber, bei Zweckzuwendungen der mit ihrer Ausführung Beschwerte, seinen Wohnsitz hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Bereich verschiedener Finanzämter ist § 55 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden. Ist der Geschenkgeber (Beschwerte) eine juristische Person, eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit oder eine Vermögensmasse, so richtet sich die Zuständigkeit nach § 58.

(3) Ist für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine örtliche Zuständigkeit gemäß Abs. 1 oder 2 nicht gegeben, so ist das Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst von dem abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.

§ 64. (1) Für die Erhebung der Grunderwerbsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich das Grundstück (der wertvollste Teil des Grundstückes) gelegen ist.

(2) Unterliegt ein einheitlicher Erwerbsvorgang teils der Grunderwerbsteuer, teils der Erbschafts- und Schenkungssteuer so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den Bestimmungen des Abs. 1.

(3) Bei Erwerbsvorgängen gemäß § 1 Abs. 3 Grunderwerbsteuergesetz 1987 ist jenes Finanzamt zur Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständig, in dessen Bereich das zum Vermögen der Gesellschaft gehörende Grundstück gelegen ist. Gehören zum Vermögen der Gesellschaft mehrere Grundstücke, die im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter gelegen sind, so ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bereich sich der wertvollste Teil des Grundbesitzes befindet.

BUNDESABGABENORDNUNG

~~§ 65. (Entf.)~~

~~§ 66. (1) Für die Erhebung der Stempel- und Rechtsgebühren sowie der Kapitalverkehrsteuern mit Ausnahme der Gesellschaftsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, das zuerst von dem abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.~~

~~(2) Für die Erhebung der Gesellschaftsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich die Gesellschaft ihre Geschäftsleitung oder, wenn die Geschäftsleitung nicht im Inland ist, ihren Sitz hat.~~

~~§ 67. Für die Erhebung der Versicherungssteuer und der Feuerschutzsteuer ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bereich sich der Ort der Geschäftsleitung, des Sitzes (Wohnsitzes) oder der wirtschaftlich bedeutendsten inländischen Betriebsstätte des Versicherers oder seines zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes Bevollmächtigten befindet.~~

~~§ 68. Für die Erhebung der Verbrauchsteuern, soweit diese nicht anlässlich der Einfuhr zu erheben sind, ist, wenn nicht anderes bestimmt wird, das Zollamt örtlich zuständig, in dessen Bereich der Tatbestand verwirklicht wird, an den die Abgabepflicht geknüpft ist. Kann nicht festgestellt werden, wo dieser verwirklicht wurde, so ist jenes Zollamt örtlich zuständig, das zuerst vom abgabepflichtigen Tatbestand Kenntnis erlangt.~~

~~§ 69. (Entf.)~~

3. Subsidiarzuständigkeit ¹

§ 70. ² Soweit über die örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden nicht anderes bestimmt wird, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen: nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen: nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen: zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) des Abgabepflichtigen, dann nach seinem Aufenthalt, schließlich nach seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Anlaß zum Einschreiten.

¹ Überschrift eingefügt gem. Art. 10 Z 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

² I.d.F. gem. Art. 10 Z 9 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Entfall des letzten Satzes.]

HINWEIS: Die §§ 71 bis 75 treten gem. Art. 10 Z 6 i.V.m. Z 23 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 mit 1. Juli 2010 außer Kraft.

~~§ 71. Die örtlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz kann aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens, für die Erhebung einer Abgabe eine andere sachlich zuständige Abgabenbehörde erster Instanz mit Bescheid bestimmen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei entgegenstehen.~~

~~§ 71a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt § 71 nicht.~~

~~§ 72. Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Einhebung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.~~

~~§ 73. Die Zuständigkeit eines Finanzamtes für die Erhebung von Abgaben endet, abgesehen von den Fällen des § 71, mit dem Zeitpunkt, in dem ein anderes Finanzamt von den seine Zuständigkeit begründenden Voraussetzungen Kenntnis erlangt. Vom Übergang der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen; eine solche Verständigung ist in Lohnsteuerangelegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nur erforderlich, wenn ein über sein Anbringen durchzuführendes oder gegen ihn gerichtetes Lohnsteuerverfahren beim Übergang der Zuständigkeit noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Solange eine vorgesehene Verständigung nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.~~

~~§ 74. (Aufgeh.)~~

~~§ 75. Der Übergang der örtlichen Zuständigkeit auf eine andere Abgabenbehörde erster Instanz berührt nicht die Zuständigkeit der bisher zuständig gewesenen Abgabenbehörde erster Instanz im Berufungsverfahren betreffend von ihr erlassene Bescheide.~~

BUNDESABGABENORDNUNG

4. Befangenheit von Organen der Abgabenbehörden.

§ 76. (1) Organe der Abgabenbehörden haben sich der Ausübung ihres Amtes wegen Befangenheit zu enthalten und ihre Vertretung zu veranlassen,

- a)* wenn es sich um ihre eigenen Abgabenangelegenheiten oder um jene eines ihrer Angehörigen (§ 25), oder um jene eines ihrer Pflegebefohlenen handelt;
- b) wenn sie als Vertreter einer Partei (§ 78) noch bestellt sind oder bestellt waren;
- c) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen;
- d) im Rechtsmittelverfahren vor der Abgabenbehörde zweiter Instanz überdies, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheides oder der Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1 und 5) mitgewirkt oder eine Weisung im betreffenden Verfahren erteilt haben oder wenn eine der in lit. a genannten Personen dem Rechtsmittelverfahren beigetreten ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug hat, wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, auch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

* I.d.F. des Art. 8 Z 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

B. Parteien und deren Vertretung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 77. (1) Abgabepflichtiger im Sinne dieses Bundesgesetzes ist, wer nach den Abgabenvorschriften als Abgabenschuldner in Betracht kommt.

(2) Die für die Abgabepflichtigen getroffenen Anordnungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, sinngemäß auch für die kraft abgabenrechtlicher Vorschriften persönlich für eine Abgabe Haftenden.

§ 78. (1) Partei im Abgabenverfahren ist der Abgabepflichtige (§ 77), im Berufungsverfahren auch jeder, der eine Berufung einbringt (Berufungswerber), einem Berufungsverfahren beigetreten ist (§§ 257 bis 259) oder, ohne Berufungswerber zu sein, einen Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) gestellt hat.

(2) Parteien des Abgabenverfahrens sind ferner,

- a) wenn die Erlassung von Feststellungsbescheiden vorgesehen ist, diejenigen, an die diese Bescheide ergehen (§ 191 Abs. 1 und 2);
- b) wenn nach den Abgabenvorschriften Steuermeßbeträge oder Einheitswerte zu zerlegen oder zuzuteilen sind, die Körperschaften, denen ein Zerlegungsanteil zugeteilt worden ist oder die auf eine Zuteilung Anspruch erheben.

(3) Andere als die genannten Personen haben die Rechtsstellung einer Partei dann und insoweit, als sie auf Grund abgabenrechtlicher Vorschriften die Tätigkeit einer Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder als sich die Tätigkeit einer Abgabenbehörde auf sie bezieht.

§ 79. Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes. § 2 Zivilprozeßordnung ist sinngemäß anzuwenden.

2. Vertreter.

§ 80. (1) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haben alle Pflichten zu erfüllen, die den von ihnen Vertretenen obliegen, und sind befugt, die diesen zustehenden Rechte wahrzunehmen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß die Abgaben aus den Mitteln, die sie verwalten, entrichtet werden.

(2) Steht eine Vermögensverwaltung anderen Personen als den Eigentümern des Vermögens oder deren gesetzlichen Vertretern zu, so haben die Vermögensverwalter, soweit ihre Verwaltung reicht, die im Abs. 1 bezeichneten Pflichten und Befugnisse.

(3) Vertreter (Abs. 1) der aufgelösten Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Beendigung der Liquidation ist, wer nach § 93 Abs. 3 GmbHG zur Aufbewahrung der Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft verpflichtet ist oder zuletzt verpflichtet war.

§ 81. (1) Abgabenrechtliche Pflichten einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne

BUNDESABGABENORDNUNG

eigene Rechtspersönlichkeit sind von den zur Führung der Geschäfte bestellten Personen und, wenn solche nicht vorhanden sind, von den Gesellschaftern (Mitgliedern) zu erfüllen.

(2) Kommen zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten mehrere Personen in Betracht, so haben diese hiefür eine Person aus ihrer Mitte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten der Abgabenbehörde gegenüber als vertretungsbefugte Person namhaft zu machen; diese Person gilt solange als zur Empfangnahme von Schriftstücken der Abgabenbehörde ermächtigt, als nicht eine andere Person als Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Solange und soweit eine Namhaftmachung im Sinn des ersten Satzes nicht erfolgt, kann die Abgabenbehörde eine der zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflichten in Betracht kommenden mehreren Personen als Vertreter mit Wirkung für die Gesamtheit bestellen. Die übrigen Personen, die im Inland Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz haben, sind hievon zu verständigen.

(3) Sobald und soweit die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters durch die Abgabenbehörde nachträglich weggefallen sind, ist die Bestellung zu widerrufen. Ein Widerruf hat auch dann zu erfolgen, wenn aus wichtigen Gründen eine andere in Betracht kommende Person von der Abgabenbehörde als Vertreter bestellt werden soll.

(4) Für Personen, denen gemäß Abs. 1 oder 2 die Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit obliegt, gilt § 80 Abs. 1 sinngemäß.

(5) Die sich auf Grund der Abs. 1, 2 oder 4 ergebenden Pflichten und Befugnisse werden durch den Eintritt eines neuen Gesellschafters (Mitglieds) in die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) nicht berührt.

(6) In den Fällen des § 19 Abs. 2 sind die Abs. 1, 2 und 4 auf die zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) sinngemäß anzuwenden. Die bei Beendigung der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) bestehende Vertretungsbefugnis bleibt, sofern dem nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen, insoweit und solange aufrecht, als nicht von einem der zuletzt beteiligt gewesenen Gesellschafter (Mitglieder) oder der vertretungsbefugten Person dagegen Widerspruch erhoben wird.

(7) Werden an alle Gesellschafter (Mitglieder) einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dieser ihrer Eigenschaft schriftliche Ausfertigungen einer Abgabenbehörde gerichtet, so gilt der nach Abs. 1 bis 5 für die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) Zustellungsbevollmächtigte auch als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter der Gesellschafter (Mitglieder). Ergehen solche schriftliche Ausfertigungen nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, so gilt die nach Abs. 6 vertretungsbefugte Person auch als Zustellungsbevollmächtigter der ehemaligen Gesellschafter (Mitglieder), sofern ein solcher nicht eigens namhaft gemacht wurde. Die Bestimmung des Abs. 6 über die Erhebung eines Widerspruches gilt sinngemäß.

(8) Vertretungsbefugnisse nach den vorstehenden Absätzen bleiben auch für ausgeschiedene Gesellschafter (Mitglieder) von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit hinsichtlich der vor dem Ausscheiden gelegene Zeiträume und Zeitpunkte betreffenden Maßnahmen bestehen, solange dem nicht von Seiten des ausgeschiedenen Gesellschafters (Mitglieds) oder der vertretungsbefugten Person widersprochen wird.

(9) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für Vermögensmassen, die als solche der Besteuerung unterliegen.

§ 82. (1) Soll gegen eine nicht voll handlungsfähige Person, die eines gesetzlichen Vertreters entbehrt, oder gegen eine Person, deren Aufenthalt unbekannt ist, eine Amtshandlung vorgenommen werden, so kann die Abgabenbehörde, wenn die Wichtigkeit der Sache es erfordert, auf Kosten des zu Vertretenden die Betrauung einer Person mit der Obsorge oder die Bestellung eines Sachwalters oder Kurators beim zuständigen Gericht (§ 109 Jurisdiktionsnorm) beantragen.

(2) Ist zweifelhaft, wer zur Vertretung eines Nachlasses befugt ist, oder wer beim Wegfall einer juristischen Person oder eines dieser ähnlichen Gebildes oder eines sonst verbleibenden Vermögens vertretungsbefugt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 83. (1) Die Parteien und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen, die sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen haben.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten richten sich nach der Vollmacht; hierüber sowie über den Bestand der Vertretungsbefugnis auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes zu beurteilen. Die Abgabenbehörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 85 Abs. 2 von Amts wegen zu veranlassen.

(3) Vor der Abgabenbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(4) Die Abgabenbehörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 25) *, Haushaltsangehörige oder Angestellte handelt und Zweifel über das Bestehen und den Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

(5) Die Bestellung eines Bevollmächtigten schließt nicht aus, daß sich die Abgabenbehörde unmittelbar an den Vollmachtgeber selbst wendet oder daß der Vollmachtgeber im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

* Wortfolge „Angehörige (§ 25)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 10 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 84. (1) Die Abgabenbehörde hat solche Personen (Personengesellschaften)* als Bevollmächtigte abzulehnen, die die Vertretung anderer geschäftsmäßig, wenn auch unentgeltlich betreiben, ohne hiezu befugt zu sein. Gleichzeitig ist der Vollmachtgeber von der Ablehnung in Kenntnis zu setzen.

(2) Das von einer abgelehnten Person (Personengesellschaft)* in Sachen des Vollmachtgebers nach der Ablehnung schriftlich oder mündlich Vorgebrachte ist ohne abgabenrechtliche Wirkung.

* Klammerausruck eingefügt gem. Art. 10 Z 11 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

3. ABSCHNITT. Verkehr zwischen Abgabenbehörden, Parteien und sonstigen Personen.

A. Anbringen.

§ 85. (1) Anbringen zur Geltendmachung von Rechten oder zur Erfüllung von Verpflichtungen (insbesondere Erklärungen, Anträge, Beantwortungen von Bedenkenvorhalten, Rechtsmittel) sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 3 schriftlich einzureichen (Eingaben).

(2) Mängel von Eingaben (Formgebrecchen, inhaltliche Mängel, Fehlen einer Unterschrift) berechtigen die Abgabenbehörde nicht zur Zurückweisung; inhaltliche Mängel liegen nur dann vor, wenn in einer Eingabe gesetzlich geforderte inhaltliche Angaben fehlen. Sie hat dem Einschreiter die Behebung dieser Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, daß die Eingabe nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt; werden die Mängel rechtzeitig behoben, gilt die Eingabe als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Die Abgabenbehörde hat mündliche Anbringen der im Abs. 1 bezeichneten Art entgegenzunehmen,

- a) wenn dies die Abgabenvorschriften vorsehen, oder
- b) wenn dies für die Abwicklung des Abgabenverfahrens zweckmäßig ist, oder
- c) wenn die Schriftform dem Einschreiter nach seinen persönlichen Verhältnissen nicht zugemutet werden kann.

Zur Entgegennahme mündlicher Anbringen ist die Abgabenbehörde nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verpflichtet, die bei der Abgabenbehörde durch Anschlag kundzumachen sind.

(4) Wird ein Anbringen (Abs. 1 oder 3) nicht vom Abgabepflichtigen selbst vorgebracht, ohne daß sich der Einschreiter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen kann und ohne daß § 83 Abs. 4 Anwendung findet, gelten für die nachträgliche Beibringung der Vollmacht die Bestimmungen des Abs. 2 sinngemäß.

(5) Der Einschreiter hat auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung einem Anbringen (Abs. 1 oder 3) beigelegter Unterlagen beizubringen.

§ 86. Anbringen, die nicht unter § 85 Abs. 1 fallen, können mündlich vorgebracht werden, soweit nicht die Wichtigkeit oder der Umfang des Anbringens Schriftlichkeit erfordert, in welchem Fall § 85 Abs. 3 mit Ausnahme von lit. a und b sinngemäß anzuwenden ist.

BUNDESABGABENORDNUNG

§ 86a. (1) Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können auch telegraphisch, fernschriftlich oder, soweit es durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen zugelassen wird, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingereicht werden. Durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen kann zugelassen werden, daß sich der Einschreiter einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf. Die für schriftliche Anbringen geltenden Bestimmungen sind auch in diesen Fällen mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Fehlen einer Unterschrift keinen Mangel darstellt. Die Abgabenbehörde kann jedoch, wenn es die Wichtigkeit des Anbringens zweckmäßig erscheinen läßt, dem Einschreiter die unterschriebene Bestätigung des Anbringens mit dem Hinweis auftragen, daß dieses nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung im Sinn des Abs. 1 erster Satz bestimmen,

- a) unter welchen Voraussetzungen welche Arten der Datenübertragung an Abgabenbehörden zugelassen sind,
- b) daß für bestimmte Arten von Anbringen bestimmte Arten der Datenübertragung ausgeschlossen sind und
- c) welche Unterlagen wie lange vom Einschreiter im Zusammenhang mit bestimmten Arten der Datenübertragung aufzubewahren sind.

§ 86b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt abweichend von § 86a Folgendes:

Anbringen, für die Abgabenvorschriften Schriftlichkeit vorsehen oder gestatten, können in jeder technisch möglichen Form eingebracht werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Parteien (§ 78) nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Parteien sind im Internet bekannt zu machen.

B. Niederschriften.

§ 87. (1) In den Fällen der unmittelbaren oder sinngemäßen Anwendung des § 85 Abs. 3 ist das Anbringen, soweit nicht in Abgabenvorschriften anderes bestimmt ist, seinem wesentlichen Inhalt nach in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Niederschriften sind ferner über die Einvernahme von Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen sowie über die Durchführung eines Augenscheines aufzunehmen.

(3) Niederschriften sind derart abzufassen, daß bei Weglassung alles nicht zur Sache Gehörigen der Verlauf und Inhalt der Amtshandlung richtig und verständlich wiedergegeben wird. Außerdem hat jede von einer Abgabenbehörde aufgenommene Niederschrift zu enthalten:

- a) Ort, Zeit und Gegenstand der Amtshandlung und, wenn schon frühere, darauf bezügliche Amtshandlungen vorliegen, erforderlichenfalls eine kurze Darstellung des dermaligen Standes der Sache;
- b) die Benennung der Abgabenbehörde und die Namen des Leiters der Amtshandlung und der sonst mitwirkenden amtlichen Organe, der anwesenden Parteien und ihrer Vertreter sowie der etwa vernommenen Auskunftspersonen, Zeugen und Sachverständigen;
- c) die eigenhändige Unterschrift des die Amtshandlung leitenden Organs.

(4) Jede Niederschrift ist den vernommenen oder sonst beigezogenen Personen vorzulegen und von ihnen durch Beisetzung ihrer eigenhändigen Unterschrift zu bestätigen. Kann eine Person nicht oder nur mittels Handzeichen unterfertigen, hat sie die Unterfertigung verweigert oder sich vor Abschluß der Niederschrift oder des ihre Aussage enthaltenden Teiles der Niederschrift entfernt, so ist unter Angabe des Grundes, aus dem die Unterfertigung nicht erfolgte, die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe von dem die Amtshandlung leitenden Organ ausdrücklich zu bestätigen.

(5) In der Niederschrift darf nichts Erhebliches ausgelöscht, hinzugefügt oder verändert werden. Durchstrichene Stellen sollen noch lesbar bleiben. Erhebliche Zusätze oder Einwendungen des Vernommenen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift sind in einen Nachtrag aufzunehmen und abgesondert zu bestätigen.

(6) Die Behörde kann sich für die Abfassung der Niederschrift eines Schallträgers bedienen oder die Niederschrift in Kurzschrift abfassen, wenn weder von der vernommenen noch von einer sonst bei-

BUNDESABGABENORDNUNG

gezogenen Person dagegen Einwand erhoben wird. Die Schallträgeraufnahme und die in Kurzschrift abgefaßte Niederschrift sind nachträglich in Vollschrift zu übertragen. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der betreffenden Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift der Niederschrift, zu deren Abfassung sich die Behörde eines Schallträgers bedient hat, beantragen und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung der Schallträgeraufnahme erheben. Wird eine solche Zustellung beantragt, so darf die Schallträgeraufnahme frühestens einen Monat nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen gelöscht werden; ansonsten darf sie frühestens einen Monat nach erfolgter Übertragung gelöscht werden.

(7) Niederschriften, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung, insbesondere unter Einsatz von Textverarbeitungsprogrammen, erstellt worden sind, bedürfen nicht der Unterschrift des Leiters der Amtshandlung und der beigezogenen Personen, wenn sichergestellt ist, dass auf andere Weise festgestellt werden kann, dass der Leiter der Amtshandlung den Inhalt der Niederschrift bestätigt hat. Die vernommene oder sonst beigezogene Person kann spätestens bei Beendigung der Amtshandlung die Zustellung einer Abschrift einer solchen Niederschrift beantragen und innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Niederschrift erheben.

(8) Von der gemäß Abs. 1 aufgenommenen Niederschrift ist der Partei, von der gemäß Abs. 2 aufgenommenen Niederschrift der vernommenen Person über Verlangen eine Abschrift auszufolgen.

§ 88. Soweit nicht Einwendungen erhoben wurden, liefert eine gemäß § 87 aufgenommene Niederschrift über den Gegenstand und den Verlauf der betreffenden Amtshandlung Beweis.

C. Aktenvermerke.

§ 89. (1) Amtliche Wahrnehmungen und Mitteilungen, die der Abgabenbehörde telephonisch zugehen, ferner mündliche Belehrungen, Aufforderungen und Anordnungen, über die keine schriftliche Ausfertigung erlassen wird, schließlich Umstände, die nur für den inneren Dienst der Abgabenbehörde in Betracht kommen, sind, wenn nicht anderes bestimmt und kein Anlaß zur Aufnahme einer Niederschrift gegeben ist, erforderlichenfalls in einem Aktenvermerk kurz festzuhalten.

(2) Der Inhalt des Aktenvermerkes ist vom Amtsorgan durch Beisetzung von Datum und Unterschrift zu bestätigen. Vom Erfordernis der Unterschrift kann jedoch abgesehen werden, wenn sichergestellt ist, dass das Amtsorgan auf andere Weise festgestellt werden kann.

D. Akteneinsicht.

§ 90. (1) Die Abgabenbehörde hat den Parteien die Einsicht und Abschriftnahme der Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer abgabenrechtlichen Interessen oder zur Erfüllung abgabenrechtlicher Pflichten erforderlich ist. Blinden oder hochgradig sehbehinderten Parteien, die nicht durch Vertreter (§§ 80 ff) vertreten sind, ist auf Verlangen der Inhalt von Akten und Aktenteilen durch Verlesung oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten in sonst geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(2) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Beratungsprotokolle, Amtsvorträge, Erledigungsentwürfe und sonstige Schriftstücke (Mitteilungen anderer Behörden, Meldungen, Berichte und dergleichen), deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen dritter Personen herbeiführen würde.

(3) Gegen die Verweigerung der Akteneinsicht ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 90a. (1) Soweit durch Verordnung zugelassen, kann die Abgabenbehörde Akteneinsicht (§ 90) auch in automationsunterstützter Form gestatten. Diese Akteneinsicht ist so zu ermöglichen, daß die Partei sowie die in den §§ 80 ff bezeichneten Vertreter auf Antrag der Partei berechtigt werden, Daten dieser Partei im Wege einer automationsunterstützten Datenübertragung mit einem Datenendgerät abzufragen und auszugeben.

(2) Die Bewilligung zur Abfrage darf nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und kann mit Bedingungen und Auflagen, die der Datensicherheit dienen, verbunden werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erteilung der Bewilligung maßgebend gewesen sind, oder wenn das Vorhandensein dieser Ver-

BUNDESABGABENORDNUNG

hältnisse zu Unrecht angenommen worden ist.

(3) Der technische und organisatorische Ablauf des dabei anzuwendenden Verfahrens ist durch Verordnung zu bestimmen. In der Verordnung kann vorgesehen werden, daß sich die Abgabenbehörde einer bestimmten geeigneten öffentlich- rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen kann.

(4) Der Bund leistet keine Gewähr für die Richtigkeit der abgefragten Daten.

§ 90b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt abweichend von § 90a Folgendes:

Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten kann Akteneinsicht (§ 90) auch im Weg automationsunterstützter Datenverarbeitung gestattet werden.

E. Vorladungen.

§ 91. (1) Die Abgabenbehörde ist berechtigt, Personen, deren Erscheinen nötig ist, vorzuladen.

(2) In der Vorladung ist außer Ort und Zeit der Amtshandlung auch anzugeben, was den Gegenstand der Amtshandlung bildet, in welcher Eigenschaft der Vorgeladene vor der Abgabenbehörde erscheinen soll (Abgabepflichtiger, Zeuge, Sachverständiger und so weiter) und welche Behelfe und Beweismittel mitzubringen sind. In der Vorladung ist ferner bekanntzugeben, ob der Vorgeladene persönlich zu erscheinen hat oder ob die Entsendung eines Vertreters genügt und welche Folgen an ein Ausbleiben geknüpft sind. In der Vorladung von Zeugen ist weiters auf die gesetzlichen Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) hinzuweisen; dies gilt sinngemäß für die Vorladung von Auskunftspersonen, die gemäß § 143 Abs. 4 Anspruch auf Zeugengebühren haben.

(3) Wer nicht durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder sonstige begründete Hindernisse vom Erscheinen abgehalten ist, hat die Verpflichtung, der Vorladung Folge zu leisten und kann zur Erfüllung dieser Pflicht durch Zwangsstrafen verhalten werden. Die Verhängung dieser Zwangsstrafen ist nur zulässig, wenn sie in der Vorladung angedroht und die Vorladung zu eigenen Händen zugestellt war.

(4) Gegen die Vorladung ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

F. Erledigungen.

§ 92. (1) Erledigungen einer Abgabenbehörde sind als Bescheide zu erlassen, wenn sie für einzelne Personen

- a) Rechte oder Pflichten begründen, abändern oder aufheben, oder
- b) abgabenrechtlich bedeutsame Tatsachen feststellen, oder
- c) über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses absprechen.

(2) Bescheide bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten.

§ 93. (1) Für schriftliche Bescheide gelten außer den ihren Inhalt betreffenden besonderen Vorschriften die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6, wenn nicht nach gesetzlicher Anordnung die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen genügt.

(2) Jeder Bescheid ist ausdrücklich als solcher zu bezeichnen, er hat den Spruch zu enthalten und in diesem die Person (Personenvereinigung, Personengemeinschaft) zu nennen, an die er ergeht.

(3) Der Bescheid hat ferner zu enthalten

- a) eine Begründung, wenn ihm ein Anbringen (§ 85 Abs. 1 oder 3) zugrunde liegt, dem nicht vollinhaltlich Rechnung getragen wird, oder wenn er von Amts wegen erlassen wird;
- b) eine Belehrung, ob ein Rechtsmittel zulässig ist, innerhalb welcher Frist und bei welcher Behörde das Rechtsmittel einzubringen ist, ferner, daß das Rechtsmittel begründet werden muß und daß ihm eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt (§ 254).

(4) Enthält der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung oder keine Angabe über die Rechtsmittelfrist oder erklärt er zu Unrecht ein Rechtsmittel für unzulässig, so wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

BUNDESABGABENORDNUNG

(5) Ist in dem Bescheid eine kürzere oder längere als die gesetzliche Frist angegeben, so gilt das innerhalb der gesetzlichen oder der angegebenen längeren Frist eingebrachte Rechtsmittel als rechtzeitig erhoben.

(6) Enthält der Bescheid keine oder eine unrichtige Angabe über die Abgabenbehörde, bei welcher das Rechtsmittel einzubringen ist, so ist das Rechtsmittel richtig eingebracht, wenn es bei der Abgabenbehörde, die den Bescheid ausgefertigt hat, oder bei der angegebenen Abgabenbehörde eingebracht wurde.

§ 94. Verfügungen, die nur das Verfahren betreffen, können schriftlich oder mündlich erlassen werden.

§ 95. Sonstige Erledigungen einer Abgabenbehörde können mündlich ergehen, soweit nicht die Partei eine schriftliche Erledigung verlangt. Der Inhalt mündlicher Erledigungen - mit Ausnahme solcher der Zollämter im Reiseverkehr und kleinen Grenzverkehr - ist in Aktenvermerken festzuhalten.

§ 96. Alle schriftlichen Ausfertigungen der Abgabenbehörden müssen die Bezeichnung der Behörde enthalten sowie mit Datum und mit der Unterschrift dessen versehen sein, der die Erledigung genehmigt hat. An die Stelle der Unterschrift des Genehmigenden kann, soweit nicht in Abgabenvorschriften die eigenhändige Unterfertigung angeordnet ist, die Beglaubigung treten, daß die Ausfertigung mit der genehmigten Erledigung des betreffenden Geschäftstückes übereinstimmt und das Geschäftstück die eigenhändig beigesetzte Genehmigung aufweist. Ausfertigungen, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, bedürfen weder einer Unterschrift noch einer Beglaubigung und gelten, wenn sie weder eine Unterschrift noch eine Beglaubigung aufweisen, als durch den Leiter der auf der Ausfertigung bezeichneten Abgabenbehörde genehmigt.

§ 97. (1) Erledigungen werden dadurch wirksam, daß sie demjenigen bekanntgegeben werden, für den sie ihrem Inhalt nach bestimmt sind. Die Bekanntgabe erfolgt

- a) bei schriftlichen Erledigungen, wenn nicht in besonderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung oder die Auflegung von Listen vorgesehen ist, durch Zustellung;
- b) bei mündlichen Erledigungen durch deren Verkündung.

(2) Ist in einem Fall, in dem § 191 Abs. 4 oder § 194 Abs. 5 Anwendung findet, die Rechtsnachfolge (Nachfolge im Besitz) nach Zustellung des Bescheides an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) eingetreten, gilt mit der Zustellung an den Rechtsvorgänger (Vorgänger) auch die Bekanntgabe des Bescheides an den Rechtsnachfolger (Nachfolger) als vollzogen.

(3)* An Stelle der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung einer behördlichen Erledigung kann deren Inhalt auch telegraphisch oder fernschriftlich mitgeteilt werden. Darüber hinaus kann durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen die Mitteilung des Inhalts von Erledigungen auch im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise vorgesehen werden, wobei zugelassen werden kann, daß sich die Behörde einer bestimmten geeigneten öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Übermittlungsstelle bedienen darf. In der Verordnung sind technische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, die gewährleisten, daß die Mitteilung in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren und nachprüfaren Weise erfolgt und den Erfordernissen des Datenschutzes genügt. Der Empfänger trägt die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999. § 96 letzter Satz gilt sinngemäß.

* I.d.F. des Art. 17 Z 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012 (Entfall des vormaligen fünften Satzes und Änderung des vierten Satzes).

§ 97a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt abweichend von § 97 Abs. 3 Folgendes:

1. Schriftliche Erledigungen können im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise dann übermittelt werden, wenn die Partei (§ 78) dieser Übermittlungsart ausdrücklich zugestimmt hat. Mit der Zustimmung übernimmt der Empfänger auch die Verantwortung für die Datensicherheit des mitgeteilten Inhalts der Erledigung im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000. § 96 letzter Satz gilt sinngemäß.
2. Eine Übermittlung im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technischen Form ist weiters zulässig, wenn die Partei ein Anbringen in derselben Art eingebracht und dieser Übermittlungsart nicht gegenüber der Behörde ausdrücklich widersprochen

hat, sofern die Übermittlung spätestens zwei Werktage nach Einlangen des Anbringens erfolgt.
§ 96 letzter Satz gilt sinngemäß.

G. Zustellungen.

§ 98. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind Zustellungen nach dem Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, ausgenommen Abschnitt III (Elektronische Zustellung), vorzunehmen.

(2) Elektronisch zugestellte Dokumente gelten als zugestellt, sobald sie in den elektronischen Verfügungsbereich des Empfängers gelangt sind. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

§ 98a.* Für Landes- und Gemeindeabgaben ist abweichend von § 98 Abs. 1 für Zustellungen auch der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (elektronische Zustellung) anzuwenden.

* Eingefügt gem. Art. 77 Z 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010.

§ 99. Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Erledigungen der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (Elektronische Zustellung) anzuwenden ist. Ist der 3. Abschnitt des Zustellgesetzes anzuwenden, so gilt § 37 Abs. 2 ZustG nicht, wenn der Empfänger die Zustellung über den Zustelldienst der Abgabenbehörde gegenüber ausgeschlossen hat.

§ 100. (Aufgeh.)

§ 101. (1) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die dieselbe abgabenrechtliche Leistung schulden oder die gemeinsam zu einer Abgabe heranzuziehen sind, und haben diese der Abgabenbehörde keinen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten bekanntgegeben, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(2) Ist eine schriftliche Ausfertigung an mehrere Personen gerichtet, die zusammen zu veranlagten sind, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an eine dieser Personen die Zustellung an alle als vollzogen.

(3) Schriftliche Ausfertigungen, die in einem Feststellungsverfahren an eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit gerichtet sind (§ 191 Abs. 1 lit. a und c), sind einer nach § 81 vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle Mitglieder der Personenvereinigung oder Personengemeinschaft als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

(4) Schriftliche Ausfertigungen, die nach Beendigung einer Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in einem Feststellungsverfahren (§ 188) an diejenigen ergehen, denen gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind (§ 191 Abs. 1 lit. c), sind einer nach § 81 vertretungsbefugten Person zuzustellen. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung an diese Person gilt die Zustellung an alle, denen der Bescheid gemeinschaftliche Einkünfte zurechnet, als vollzogen, wenn auf diese Rechtsfolge in der Ausfertigung hingewiesen wird.

§ 102. Wenn wichtige Gründe hiefür vorliegen, hat die Abgabenbehörde die schriftlichen Ausfertigungen mit Zustellnachweis zuzustellen. Bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe ist die Zustellung zu eigenen Händen des Empfängers zu bewirken.

§ 102a. Für Landes und Gemeindeabgaben gilt § 102 nicht.

§ 103. (1) Ungeachtet einer Zustellungsbevollmächtigung sind Vorladungen (§ 91) dem Vorgeladenen zuzustellen. Im Einhebungsverfahren ergehende Erledigungen können aus Gründen der Zweckmäßigkeit, insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, trotz Vorliegens einer Zustellungsbevollmächtigung wirksam dem Vollmachtgeber unmittelbar zugestellt werden.

BUNDESABGABENORDNUNG

- (2) Eine Zustellungsbevollmächtigung ist Abgabenbehörden gegenüber unwirksam, wenn sie
- a) ausdrücklich auf nur einige dem Vollmachtgeber zugedachte Erledigungen eingeschränkt ist, die im Zuge eines Verfahrens ergehen, oder
 - b) ausdrücklich auf nur einige jener Abgaben eingeschränkt ist, deren Gebarung gemäß § 213

burgenland-recht.at

BUNDESABGABENORDNUNG

zusammengefasst verbucht wird.

(3) (Aufgeh.)

(4) (Aufgeh.)

§ 104. Abgabenbehörden erster Instanz gegenüber besteht die Verpflichtung zur Mitteilung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Zustellgesetzes für Abgabepflichtige auch so lange, als von ihnen Abgaben, ausgenommen durch Einbehaltung im Abzugswege zu entrichtende, wiederkehrend zu erheben sind. § 8 Abs. 2 des Zustellgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

§ 105. (Aufgeh.)

§ 106. (Aufgeh.)

§ 107. (Aufgeh.)

H. Fristen.

§ 108. (1) Bei der Berechnung der Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der für den Beginn der Frist maßgebende Tag nicht mitgerechnet.

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem für den Beginn der Frist maßgebenden Tag entspricht. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(3) Beginn und Lauf einer Frist werden durch Samstage, Sonntage oder Feiertage nicht behindert. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember, so ist der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist, als letzter Tag der Frist anzusehen.

(4) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

§ 109. Wird der Lauf einer Frist durch eine behördliche Erledigung ausgelöst, so ist für den Beginn der Frist der Tag maßgebend, an dem die Erledigung bekanntgegeben worden ist (§ 97 Abs. 1).

§ 110. (1) Gesetzlich festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

(2) Von der Abgabenbehörde festgesetzte Fristen können verlängert werden. Die Verlängerung kann nach Maßgabe der Abgabenvorschriften von Bedingungen, insbesondere von einer Sicherheitsleistung (§ 222), abhängig gemacht werden.

(3) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Verlängerung einer Frist ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

J. Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen

§ 111. (1) Die Abgabenbehörden sind berechtigt, die Befolgung ihrer auf Grund gesetzlicher Befugnisse getroffenen Anordnungen zur Erbringung von Leistungen, die sich wegen ihrer besonderen Beschaffenheit durch einen Dritten nicht bewerkstelligen lassen, durch Verhängung einer Zwangsstrafe zu erzwingen. Zu solchen Leistungen gehört auch die elektronische Übermittlung von Anbringen und Unterlagen, wenn eine diesbezügliche Verpflichtung besteht.

(2) Bevor eine Zwangsstrafe festgesetzt wird, muß der Verpflichtete unter Androhung der Zwangsstrafe mit Setzung einer angemessenen Frist zur Erbringung der von ihm verlangten Leistung aufgefordert werden. Die Aufforderung und die Androhung müssen schriftlich erfolgen, außer wenn Gefahr im Verzug ist.

(3) Die einzelne Zwangsstrafe darf den Betrag von 5 000 Euro nicht übersteigen.

(4) Gegen die Androhung einer Zwangsstrafe ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 112. (1) Das Organ einer Abgabenbehörde, das eine Amtshandlung leitet, hat für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Wahrung des Anstandes zu sorgen.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Personen, die die Amtshandlung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, sind zu ermahnen; bleibt die Ermahnung erfolglos, so kann ihnen nach vorausgegangener Androhung das Wort entzogen, ihre Entfernung verfügt und ihnen die Bestellung eines Bevollmächtigten aufgetragen oder gegen sie eine Ordnungsstrafe bis 700 Euro verhängt werden.

(3) Die gleiche Ordnungsstrafe kann die Abgabenbehörde gegen Personen verhängen, die sich in schriftlichen Eingaben einer beleidigenden Schreibweise bedienen.

(4) Die Verhängung einer Ordnungsstrafe schließt die strafgerichtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht aus.

(5) Gegen öffentliche Organe, die in Ausübung ihres Amtes als Vertreter einschreiten, und gegen Bevollmächtigte, die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt sind, ist, wenn sie einem Disziplinarrecht unterstehen, keine Ordnungsstrafe zu verhängen, sondern die Anzeige an die Disziplinarbehörde zu erstatten.

§ 112a. Gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Abgabenbehörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht der Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, kann die Abgabenbehörde eine Mutwillensstrafe bis 700 Euro verhängen.

K. Rechtsbelehrung.

§ 113. Die Abgabenbehörden haben den Parteien, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, auf Verlangen die zur Vornahme ihrer Verfahrenshandlungen nötigen Anleitungen zu geben und sie über die mit ihren Handlungen oder Unterlassungen unmittelbar verbundenen Rechtsfolgen zu belehren; diese Anleitungen und Belehrungen können auch mündlich erteilt werden, worüber erforderlichenfalls ein Aktenvermerk aufzunehmen ist.

4. ABSCHNITT.

Allgemeine Bestimmungen über die Erhebung der Abgaben.

A. Grundsätzliche Anordnungen.

§ 114. (1) Die Abgabenbehörden haben darauf zu achten, daß alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfaßt und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, daß Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

(2) Hiefür darf eine elektronische Dokumentation angelegt werden (Dokumentationsregister). Diese Dokumentation hat insbesondere Daten betreffend die Identität des Abgabepflichtigen und die Klassifizierung seiner Tätigkeit zu umfassen.

(3) Die Abgabenbehörde kann Anbringen und andere das Verfahren betreffende Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erfassen. Diese Erfassung beeinträchtigt nicht die Beweiskraft, wenn sichergestellt ist, dass die so erfassten Unterlagen nachträglich nicht unbemerkt verändert werden können.

§ 115. (1) Die Abgabenbehörden haben die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

(2) Den Parteien ist Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

(3) Die Abgabenbehörden haben Angaben der Abgabepflichtigen und amtsbekannte Umstände auch zugunsten der Abgabepflichtigen zu prüfen und zu würdigen.

(4) Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen.

§ 116. (1) Sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, sind die Abgabenbehörden

BUNDESABGABENORDNUNG

berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen (§§ 21 und 22) und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen.

(2) Entscheidungen der Gerichte, durch die privatrechtliche Vorfragen als Hauptfragen entschieden wurden, sind von der Abgabenbehörde im Sinn des Abs. 1 zu beurteilen. Eine Bindung besteht nur insoweit, als in dem gerichtlichen Verfahren, in dem die Entscheidung ergangen ist, bei der Ermittlung des Sachverhaltes von Amts wegen vorzugehen war.

§ 117. (Aufgeh.)

B. Auskunftsbeseid, Forschungsbestätigung Auskunftsbeseid¹

§ 118.² (1) Das Finanzamt (Abs. 5) hat auf schriftlichen Antrag (Abs. 4) mit Auskunftsbeseid über die abgabenrechtliche Beurteilung im Zeitpunkt des Antrages noch nicht verwirklichter Sachverhalte (Abs. 2) abzusprechen, wenn daran in Hinblick auf die erheblichen abgabenrechtlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht.

(2) Gegenstand von Auskunftsbeseiden sind Rechtsfragen im Zusammenhang mit Umgründungen, Unternehmensgruppen und Verrechnungspreisen.

(3) Zur Stellung des Antrages (Abs. 1) befugt sind:

- a) Abgabepflichtige (§ 77),
- b) Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit für Feststellungen (§§ 185 ff),
- c) wenn der dem Antrag zugrunde liegende Sachverhalt durch eine im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht rechtlich existente juristische Person oder Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit verwirklicht werden soll, Personen, die ein eigenes berechtigtes Interesse an der Zusage der abgabenrechtlichen Beurteilung haben.

(4) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) eine umfassende und in sich abgeschlossene Darstellung des zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verwirklichten Sachverhaltes;
- b) die Darlegung des besonderen Interesses des Antragstellers;
- c) die Darlegung des Rechtsproblems;
- d) die Formulierung konkreter Rechtsfragen;
- e) die Darlegung einer eingehend begründeten Rechtsansicht zu den formulierten Rechtsfragen;
- f) die für die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages (Abs. 10) maßgebenden Angaben.

(5) Die Erlassung von Auskunftsbeseiden und die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der betreffenden Abgabe oder für die Erlassung des betreffenden Feststellungsbescheides (§§ 185 ff) zuständig ist oder mangels eines solchen Finanzamtes jenem Finanzamt, das bei Verwirklichung des dem Antrag zugrunde gelegten Sachverhaltes voraussichtlich zuständig wäre. Sind mehrere Finanzämter zuständig, so obliegt die Bescheiderlassung jenem dieser Finanzämter, das als erstes Kenntnis vom Antrag erlangt.

(6) Der Auskunftsbeseid hat zu enthalten:

- a) den der abgabenrechtlichen Beurteilung zugrunde gelegten Sachverhalt,
- b) die abgabenrechtliche Beurteilung,
- c) die der Beurteilung zugrunde gelegten Abgabenvorschriften,
- d) die Abgaben oder Feststellungen und die Zeiträume, für die er wirken soll,
- e) den Umfang der Berichtspflichten, insbesondere darüber, ob und wann der dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegte Sachverhalt verwirklicht wurde bzw. welche Abweichungen von dem dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegten Sachverhalt erfolgt sind.

(7) Es besteht ein Rechtsanspruch darauf, dass die im Auskunftsbeseid vorgenommene abgabenrechtliche Beurteilung der Erhebung der Abgaben zugrunde gelegt wird, wenn der verwirklichte Sachverhalt von jenem, der dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegt worden ist, nicht oder nur unwesent-

BUNDESABGABENORDNUNG

lich abweicht. Dieser Anspruch besteht für:

- a) Antragsteller gemäß Abs. 3 lit. a und b und ihren Gesamtrechtsnachfolgern,
- b) Gesellschafter von Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit und deren Gesamtrechtsnachfolgern betreffend Auskunftsbeseiden, die an die Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ergangen sind,
- c)³ die juristische Person oder die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die dies binnen einem Monat ab Beginn ihrer rechtlichen Existenz beantragt, wenn der Antrag von einer Person gemäß Abs. 3 lit. c gestellt wurde.

(8) Der Rechtsanspruch (Abs. 7) erlischt insoweit, als sich in Folge der Aufhebung oder Änderung der dem Auskunftsbeseid zugrunde gelegten Abgabenvorschriften die abgabenrechtliche Beurteilung ändert. Die abgabenrechtliche Beurteilung (Abs. 6 lit. b) ist nicht bindend, soweit sie sich zum Nachteil der Partei als nicht richtig erweist.

(9) Der Auskunftsbeseid kann von Amts wegen oder auf Antrag der Partei aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sich der Spruch des Beseides als nicht richtig erweist. Solche Aufhebungen und Abänderungen dürfen jedoch, außer mit Berufungsvorentscheidung (§ 276 Abs. 1), mit Berufungsentscheidung (§ 289 Abs. 2) oder auf Antrag der Partei, nur dann mit rückwirkender Kraft erfolgen,

- a) wenn die Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß § 293 vorliegen,
- b) wenn die Unrichtigkeit des Auskunftsbeseides offensichtlich ist oder
- c) wenn der Auskunftsbeseid durch eine strafbare Tat herbeigeführt worden ist.

(10) Antragsteller haben für die Bearbeitung des Antrages (Abs. 1) einen Verwaltungskostenbeitrag zu entrichten. Der Abgabensanspruch (§ 4) entsteht mit Einlangen des Antrages. Der Beitrag beträgt

- a) 1 500 Euro, hievon abweichend jedoch
- b) 3 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag von 400 000 Euro überschreiten,
- c) 5 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag von 700 000 Euro überschreiten,
- d) 10 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag nach § 221 Abs. 1 Z 2 UGB überschreiten,
- e) 20 000 Euro, wenn die Umsatzerlöse des Antragstellers in den zwölf Monaten vor dem letzten Abschlussstichtag den Betrag nach § 221 Abs. 2 Z 2 UGB überschreiten oder wenn der Antragsteller oder einer von mehreren Antragstellern Teil eines Konzerns iSd UGB ist, für den eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 244 iVm § 246 UGB besteht.

Wird der Antrag von mehreren Parteien gestellt, so sind sie Gesamtschuldner. Für die Höhe des Beitrages ist die Summe ihrer Umsatzerlöse maßgebend.

(11) Der Verwaltungskostenbeitrag beträgt lediglich 500 Euro, wenn der Antrag

- a) zurückgewiesen,
- b) gemäß § 85 Abs. 2 als zurückgenommen erklärt oder
- c) vor Beginn der Bearbeitung zurückgenommen wird.

¹ Überschriften geändert gem. Art. 2 Z 15 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 12.1.2013

² Eingefügt samt Überschrift gem. Art. 8 Z 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010 [mit Wirksamkeit vom 1.1.2011]

³ I.d.F. gem. Art. 77 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010

§ 118a*. (1) § 118 gilt sinngemäß für bescheidmäßige Bestätigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 im Rahmen der eigenbetrieblichen Forschung und experimentellen Entwicklung, wenn nach der Antragstellung ein Gutachten bei der Forschungsförderungsgesellschaft mbH angefordert und in der Folge dem Finanzamt übermittelt wird, welches die Beurteilung zum Gegenstand hat, inwieweit unter Zugrundelegung der vom Steuerpflichtigen bekanntgegebenen Informationen die Voraussetzungen des § 108c Abs. 2 Z 1 EStG 1988 erfüllt sind. § 108c Abs. 8 EStG 1988 gilt entsprechend.

(2) Der Verwaltungskostenbeitrag (§ 118 Abs. 10) beträgt 1 000 Euro. Im Fall des § 118 Abs. 11 beträgt der Verwaltungskostenbeitrag 200 Euro.

* I.d.F. gem. Art. 17 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

C. Obliegenheiten der Abgabepflichtigen.

BUNDESABGABENORDNUNG

1. Offenlegungs- und Wahrheitspflicht.

§ 119. (1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen nach Maßgabe der Abgabenvorschriften offenzulegen. Die Offenlegung muß vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Offenlegung dienen insbesondere die Abgabenerklärungen, Anmeldungen, Anzeigen, Abrechnungen und sonstige Anbringen des Abgabepflichtigen, welche die Grundlage für abgabenrechtliche Feststellungen, für die Festsetzung der Abgaben, für die Freistellung von diesen oder für Begünstigungen bilden oder die Berechnungsgrundlagen der nach einer Selbstberechnung des Abgabepflichtigen zu entrichtenden Abgaben bekanntgeben.

2. Schenkungsmeldung und andere Anzeigepflichten ¹

§ 120. (1) ² Die Abgabepflichtigen haben dem Finanzamt alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder Abgaben vom Vermögen die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer solchen Abgabe anzuzeigen.

(2) Wer einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, einen gewerblichen Betrieb (~~eine Betriebsstätte~~) ³ oder eine sonstige selbständige Erwerbstätigkeit begründet oder aufgibt, hat dies dem für die Erhebung der Umsatzsteuer ⁴ zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

(3) Weiters ist die Beseitigung einer im vorläufigen Bescheid genannten Ungewissheit (§ 200 Abs. 1) und ein Eintritt eines im Bescheid angeführten, in Betracht kommenden rückwirkenden Ereignisses (§ 295a) der für die Erhebung der betreffenden Abgabe zuständigen Abgabenbehörde erster Instanz anzuzeigen.

¹ Überschrift gem. Art. 2 Z 16 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 12.1.2013

² I.d.F. des Art. 10 Z 12 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

³ Klammerausdruck entf. gem. Art. 2 Z 16 lit. b des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

⁴ Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 10 Z 12 lit. b des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

§ 120a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Die Abgabepflichtigen haben der Abgabenbehörde alle Umstände anzuzeigen, die ihre Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben auch den Wegfall von Voraussetzungen für eine Befreiung von einer Abgabe anzuzeigen.

§ 121. Die Anzeigen gemäß den §§ 120 und 120a sind binnen einem Monat, gerechnet vom Eintritt des anmeldungspflichtigen Ereignisses, zu erstatten.

§ 121a. (1) Schenkungen unter Lebenden (§ 3 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) sowie Zweckzuwendungen unter Lebenden (§ 4 Z 2 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955) sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dem Finanzamt (Abs. 7) anzuzeigen,

1. wenn

- a) Bargeld, Kapitalforderungen, Anteile an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, oder
- b) Betriebe (Teilbetriebe), die der Erzielung von Einkünften gemäß § 2 Abs. 3 Z 1 bis 3 EStG 1988 dienen, oder
- c) bewegliches körperliches Vermögen und immaterielle Vermögensgegenstände erworben wurden und

2. der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, Beschwerde bei Zweckzuwendung im Zeitpunkt des Erwerbes einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland hatte.

(2) Von der Anzeigepflicht befreit sind:

- a) Erwerbe im Sinn des Abs. 1 Z 1 zwischen Angehörigen (§ 25), wenn der gemeine Wert (§ 10 Bewertungsgesetz 1955) 50 000 Euro nicht übersteigt. Innerhalb von einem Jahr von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von 50 000 Euro nicht übersteigt.
- b) Erwerbe im Sinn des Abs. 1 Z 1 zwischen anderen Personen, wenn der gemeine Wert (§ 10 Bewertungsgesetz 1955) 15 000 Euro nicht übersteigt. Innerhalb von fünf Jahren von derselben Person anfallende Erwerbe sind nur dann von der Anzeigepflicht ausgenommen, wenn

BUNDESABGABENORDNUNG

- die Summe der gemeinen Werte dieser Erwerbe den Betrag von 15 000 Euro nicht übersteigt.
- c) Erwerbe im Sinn des § 15 Abs. 1 Z 1 lit. c, Z 2 sinngemäß, 6, 12, 14, 14a, 15, 20 und 21 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955.
 - d) unter das Stiftungseingangssteuergesetz fallende Zuwendungen.
 - e) übliche Gelegenheitsgeschenke, soweit der gemeine Wert 1 000 Euro nicht übersteigt, und Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke.

Wird durch einen anzeigepflichtigen Vorgang die Betragsgrenze der lit. a oder b überschritten, so sind in der Anzeige alle von der Zusammenrechnung erfassten Erwerbe anzuführen.

(3) Zur Anzeige verpflichtet sind zur ungeteilten Hand der Erwerber, Geschenkgeber, Zuwendende bei freigebiger Zuwendung, Beschwerter bei Zweckzuwendung sowie Rechtsanwälte und Notare, die beim Erwerb oder bei der Errichtung der Vertragsurkunde über den Erwerb mitgewirkt haben oder die zur Erstattung der Anzeige beauftragt sind.

(4) Die Anzeige hat binnen dreier Monate ab Erwerb zu erfolgen. Wird die Anzeigepflicht durch Zusammenrechnung mehrerer Erwerbe ausgelöst, ist der Erwerb für die Anzeigefrist maßgeblich, mit dem die Betragsgrenze der lit. a oder b erstmals überschritten wird.

(5) Anzeigen sind auf elektronischem Weg zu übermitteln, es sei denn, dass die elektronische Übermittlung nicht zumutbar ist.

(6) Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Form und Inhalt der Anzeige sowie deren elektronische Übermittlung näher regeln.

(7)* Die Anzeige ist an ein Finanzamt mit allgemeinem Aufgabenkreis zu übermitteln.

(8) Wird im Zuge von Abgabeverfahren eine Schenkung behauptet, die entgegen Abs. 1 bis 7 nicht angezeigt wurde, so trägt der Abgabepflichtige die Beweislast für das Vorliegen der Schenkung.

(9) Verweise auf das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955 beziehen sich auf die Fassung dieses Bundesgesetzes vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 85/2008.

* I.d.F. des Art. 10 Z 13 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Entfall der Zitierung „gemäß § 3 Abs. 1 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz“]

§ 122. (1) Wer Gegenstände herstellen oder gewinnen will, an deren Herstellung, Gewinnung, Wegbringung oder Verbrauch eine Abgabepflicht geknüpft ist, hat dies der Abgabenbehörde erster Instanz vor Eröffnung des Betriebes anzuzeigen.

(2) Wer Erzeugnisse oder Waren, für die eine Abgabenbegünstigung unter einer Bedingung gewährt worden ist, in einer Weise verwenden will, die der Bedingung nicht entspricht, hat dies vorher der Abgabenbehörde anzuzeigen.

§ 123. In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Anzeige von für die Abgabenerhebung maßgebenden Tatsachen bleiben unberührt.

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen.

§ 124. Wer nach dem Unternehmensgesetzbuch oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.

§ 125. (1) Soweit sich eine Verpflichtung zur Buchführung nicht schon aus § 124 ergibt, sind Unter-

BUNDESABGABENORDNUNG

nehmer für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb oder wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 31),

- a) dessen Umsatz in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren jeweils 400 000 Euro überstiegen hat, oder
- b) dessen Wert zum 1. Jänner eines Jahres 150 000 Euro überstiegen hat,

verpflichtet, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen. Als Unternehmer im Sinn dieser Bestimmung gilt eine Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Mitunternehmer im Sinn der einkommensteuerlichen Vorschriften anzusehen sind, auch dann, wenn ihr umsatzsteuerrechtlich keine Unternehmereigenschaft zukommt; diesfalls sind die Umsätze des Gesellschafters maßgeblich, dem die Unternehmereigenschaft zukommt.

Umsätze sind solche gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 Umsatzsteuergesetz 1994 zuzüglich der Umsätze aus im Ausland ausgeführten Leistungen. Keine Umsätze sind jedoch nicht unmittelbar dem Betriebszweck oder dem Zweck des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes dienende Umsätze, die unter § 6 Abs. 1 Z 8 und 9 und § 10 Abs. 2 Z 4 Umsatzsteuergesetz 1994 fallen oder - wären sie im Inland ausgeführt worden - fallen würden, Umsätze aus Geschäftsveräußerungen im Sinn des § 4 Abs. 7 Umsatzsteuergesetz 1994, bei der Erzielung von Entschädigungen im Sinn des § 32 Z 1 Einkommensteuergesetz 1988 ausgeführte Umsätze und Umsätze aus besonderen Waldnutzungen im Sinn der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften.

Als Wert im Sinn der lit. b ist der um den Wert der Zupachtungen erhöhte und um den Wert der Verpachtungen verminderte Einheitswert in seiner zuletzt maßgeblichen Höhe anzusetzen, wobei der Ermittlung des Wertes der Zupachtungen und Verpachtungen der nach der Art der Nutzung der betroffenen Flächen maßgebliche, bei der Feststellung des Einheitswertes des Betriebes angewendete Hektarsatz und in Ermangelung eines solchen der bei der Feststellung des Einheitswertes des Verpächterbetriebes für die verpachteten Flächen angewendete Hektarsatz, den das Finanzamt auf Anfrage dem Pächter mitzuteilen hat, zugrunde zu legen ist. Im Einheitswertbescheid ausgewiesene Abschläge und Zuschläge (§§ 35 und 40 Bewertungsgesetz 1955)¹ sind entsprechend zu berücksichtigen. Ist auf den Pachtgegenstand ein Hektarsatz nicht anzuwenden, so ist insoweit der darauf entfallende Ertragswert zugrunde zu legen. Eine Berücksichtigung der Abschläge und Zuschläge sowie des Ertragswertes hat bei der Wertermittlung nur insoweit zu erfolgen als das Finanzamt diese Werte auf Antrag, erforderlichenfalls von Amts wegen festgestellt hat.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a erfüllt, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1 mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 aufgehoben wird. Eine nach Abs. 1 lit. a eingetretene Verpflichtung erlischt, wenn die dort genannte Grenze in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht überschritten wird, mit Beginn des darauffolgenden Kalenderjahres.

(3) Wird die Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres überschritten, so tritt die Verpflichtung nach Abs. 1, sofern sie nicht gemäß Abs. 4 aufgehoben wird, mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres ein, wobei für die Wertermittlung im Sinn des Abs. 1 nur solche Bescheide maßgeblich sind, die vor dem genannten 1. Jänner ergangen sind. Dies gilt entsprechend bei Nichtüberschreiten der Grenze des Abs. 1 lit. b am 1. Jänner eines Jahres für das Erlöschen der Verpflichtung nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Verpflichtung bereits mit Beginn dieses Kalenderjahres erlischt.

(4) Macht der Unternehmer glaubhaft, daß die Grenzen des Abs. 1 lit. a oder lit. b nur vorübergehend und auf Grund besonderer Umstände überschritten worden sind, so hat das Finanzamt auf Antrag eine nach Abs. 2 oder 3 eingetretene Verpflichtung aufzuheben.

(5) Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb braucht sich die jährliche Bestandsaufnahme nicht auf das stehende Holz zu erstrecken. Dies gilt sowohl in Fällen einer steuerlichen Buchführungspflicht nach Abs. 1 und § 124 als auch im Fall einer freiwilligen Buchführung. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung bestimmen, welche besonderen Zusammenstellungen, Verzeichnisse und Register von buchführenden Land- und Forstwirten für steuerliche Zwecke zu führen sind.

(6)* Zuständig für Bescheide gemäß Abs. 1 letzter Satz und Abs. 4 ist das Finanzamt, dem die Erhebung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder die Feststellung der Einkünfte (§ 188) des Unternehmers obliegt.

¹ Klammerausdruck i.d.F. gem. Art. 17 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012
² I.d.F. des Art. 10 Z 14 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

§ 126. (1) Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben jene Aufzeichnungen zu führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

(2) Insbesondere haben Abgabepflichtige, soweit sie weder nach §§ 124 oder 125 zur Führung von

BUNDESABGABENORDNUNG

Büchern verpflichtet sind, noch ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher führen und soweit Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Einkommen und Ertrag ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und der sonstigen Einkünfte.

§ 127. (1) Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches (Abs. 1) sind gewerbliche Unternehmer befreit,

- a) die nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind,
- b) die Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen;
- c) die durch eine gesetzliche Vorschrift zur Führung von dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden Aufzeichnungen verpflichtet sind.

§ 128. (1) In das Wareneingangsbuch (§ 127) sind alle Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten) einzutragen, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung oder Verarbeitung, auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicherweise zur gewerblichen Weiterveräußerung erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(2) Das Wareneingangsbuch muß für die im Abs. 1 bezeichneten Waren folgende Angaben enthalten:

- a) fortlaufende Nummer der Eintragung;
- b) Tag des Wareneinganges oder der Rechnungsausstellung;
- c) Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten;
- d) Bezeichnung, wobei eine branchenübliche Sammelbezeichnung genügt;
- e) Preis;
- f) Hinweis auf die dazugehörigen Belege.

(3) Die Eintragungen sind in richtiger zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen; die Beträge sind monatlich und jährlich zusammenzurechnen. Die Eintragungen sind zeitgerecht im Sinne des § 131 Abs. 1 Z 2 zweiter Unterabsatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der eintragungspflichtigen Angaben, vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Eintragung ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die fortlaufende Nummer, unter der die Ware im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

(4) * Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt kann unter Abweichung von den Bestimmungen des § 127 und der Abs. 1 bis 3 für einzelne Fälle Erleichterungen bewilligen, wenn die übrigen Bücher und Aufzeichnungen des gewerblichen Unternehmens die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit des Wareneinganges bieten.

* I.d.F. des Art. 10 Z 15 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Ersatzweise Einfügung der Wortfolge „Das für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständige Finanzamt“]

§ 129. (Außer Kraft getreten)

§ 130. Sonstige Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten werden durch die Bestimmungen der §§ 127 bis 129 nicht berührt.

§ 131. (1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art dürfen, wenn nicht anderes gesetzlich angeordnet ist, auch im Ausland geführt werden. Derartige Bücher und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessener festzusetzender Frist in das Inland zu bringen. Den Büchern und Aufzeichnungen zu Grunde zu legende Grundaufzeichnungen sind, wenn sie im Ausland geführt werden, innerhalb angemessener Frist in das Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren; diese Verpflichtung entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. Es muss gewährleistet sein, dass auch bei Führung der Bücher und

BUNDESABGABENORDNUNG

Aufzeichnungen im Ausland die Erforschung der für die Erhebung der Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist.

Die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher sind so zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können. Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

Dabei gelten insbesondere die folgenden Vorschriften:

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabeverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Bücher, Aufzeichnungen, hiezu gehörige Belege sowie der Geschäftspapiere und der sonstigen Unterlagen im Sinn des § 132 Abs. 1 beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu tragen; hierbei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.
2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Die Vornahme von Eintragungen für einen Kalendermonat in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ist zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf des Kalendermonats erfolgt. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn dieses auf Grund umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften für den Abgabepflichtigen Voranmeldungszeitraum ist. Soweit nach den §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln festgehalten werden. Abgabepflichtige, die gemäß § 126 Abs. 2 verpflichtet sind, ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen, sollen alle Bareinnahmen und Barausgaben einzeln festhalten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung Erleichterungen bei den Büchern und Aufzeichnungen festlegen, wenn das Festhalten der einzelnen Bareingänge und Barausgänge unzumutbar wäre, sofern die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird.
3. Die Bezeichnung der Konten und Bücher soll erkennen lassen, welche Geschäftsvorgänge auf diesen Konten (in diesen Büchern) verzeichnet werden. Konten, die den Verkehr mit Geschäftsfreunden verzeichnen, sollen die Namen und Anschriften der Geschäftsfreunde ausweisen.
4. Soweit Bücher oder Aufzeichnungen gebunden geführt werden, sollen sie nach Maßgabe der Eintragungen Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Werden Bücher oder Aufzeichnungen auf losen Blättern geführt, so sollen diese in einem laufend geführten Verzeichnis (Kontenregister) festgehalten werden.
5. Die zu Büchern oder Aufzeichnungen gehörigen Belege sollen derart geordnet aufbewahrt werden, daß die Überprüfung der Eintragungen jederzeit möglich ist.
6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind. Werden zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden sollen; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nach-

BUNDESABGABENORDNUNG

weis der vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle leicht und sicher geführt werden können und sollen Summenbildungen nachvollziehbar sein.

(3) Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung und Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

§ 131a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Die Bestimmungen des § 131 Abs. 1 Z 2 vorletzter und letzter Satz gelten nicht. Im Übrigen gilt § 131 auch für Bücher und Aufzeichnungen, die nach landesgesetzlichen Bestimmungen zu führen sind oder ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung geführt werden.
2. Die Abgabenbehörde kann Erleichterungen von der Pflicht zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen bewilligen, wenn die Bücher und Aufzeichnungen des Abgabepflichtigen die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit bieten.

§ 132. (1) Bücher und Aufzeichnungen sowie die zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörigen Belege sind sieben Jahre aufzubewahren; darüber hinaus sind sie noch so lange aufzubewahren, als sie für die Abgabenerhebung betreffende anhängige Verfahren von Bedeutung sind, in denen diejenigen Parteistellung haben, für die auf Grund von Abgabenvorschriften die Bücher und Aufzeichnungen zu führen waren oder für die ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt wurden. Soweit Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind, sollen sie sieben Jahre aufbewahrt werden. Diese Fristen laufen für die Bücher und die Aufzeichnungen vom Schluß des Kalenderjahres, für das die Eintragungen in die Bücher oder Aufzeichnungen vorgenommen worden sind, und für die Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen vom Schluß des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen; bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr laufen die Fristen vom Schluß des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet.

(2) Hinsichtlich der in Abs. 1 genannten Belege, Geschäftspapiere und sonstigen Unterlagen kann die Aufbewahrung auf Datenträgern geschehen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. Soweit solche Unterlagen nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

(3) Wer Aufbewahrungen in Form des Abs. 2 vorgenommen hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

4. Abgabenerklärungen.

§ 133. (1) Die Abgabenvorschriften bestimmen, wer zur Einreichung einer Abgabenerklärung verpflichtet ist. Zur Einreichung ist ferner verpflichtet, wer hiezu von der Abgabenbehörde aufgefordert wird. Die Aufforderung kann auch durch Zusendung von Vordrucken der Abgabenerklärungen erfolgen.

(2) Sind amtliche Vordrucke für Abgabenerklärungen aufgelegt, so sind die Abgabenerklärungen unter Verwendung dieser Vordrucke abzugeben. Soweit Abgabenerklärungen, für die die Einreichung im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zugelassen ist, in einer solchen Weise eingereicht werden, entfällt die Verpflichtung zur Verwendung der amtlichen Vordrucke. Die Versicherungsnummer (§ 31 Abs. 4 Z 1 ASVG), die Firmenbuchnummer (§ 30 Firmenbuchgesetz) und die Melderegisterzahl (§ 16 Meldegesetz 1991), sofern diese bekannt ist, sind anzugeben, wenn dies für die Abgabenerklärungen vorgesehen ist.

BUNDESABGABENORDNUNG

§ 134. (1) Die Abgabenerklärungen für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Umsatzsteuer sowie für die Feststellung der Einkünfte (§ 188) sind bis zum Ende des Monats April jeden Folgejahres einzureichen. Diese Abgabenerklärungen sind bis Ende des Monats Juni einzureichen, wenn die Übermittlung elektronisch erfolgt. Diese Fristen können vom Bundesminister für Finanzen allgemein erstreckt werden.

(2) Die Abgabenbehörde kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die in Abgabenvorschriften bestimmte Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung verlängern. Wird einem Antrag auf Verlängerung der Frist zur Einreichung der Abgabenerklärung nicht stattgegeben, so ist für die Einreichung der Abgabenerklärung eine Nachfrist von mindestens einer Woche zu setzen.

§ 135. Abgabepflichtigen, die die Frist zur Einreichung einer Abgabenerklärung nicht wahren, kann die Abgabenbehörde einen Zuschlag bis zu 10 Prozent der festgesetzten Abgabe (Verspätungszuschlag) auferlegen, wenn die Verspätung nicht entschuldbar ist; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Verspätungszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

§ 135a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt der letzte Satz des § 135 nicht.

§ 136. Wenn in Abgabenerklärungen Wertangaben zu machen sind und der angegebene Wert vom Regelfall (Nennwert, Kurswert, Anschaffungs- oder Herstellungskosten) abweicht, hat der Abgabepflichtige auf Verlangen der Abgabenbehörde die Tatsachen anzuführen, die für den in der Abgabenerklärung ausgewiesenen Wert maßgebend waren.

§ 137. Abgabepflichtige, die gemäß §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen, haben, sofern die Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, auf Verlangen eine Abschrift der Vermögensübersicht (Jahresabschluß, Bilanz) und der Gewinn- und Verlustrechnung einzureichen. Liegen Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte) vor, so sind auch diese auf Verlangen einzureichen.

§ 138. (1) Auf Verlangen der Abgabenbehörde haben die Abgabepflichtigen und die diesen im § 140 gleichgestellten Personen in Erfüllung ihrer Offenlegungspflicht (§ 119) zur Beseitigung von Zweifeln den Inhalt ihrer Anbringen zu erläutern und zu ergänzen sowie dessen Richtigkeit zu beweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen nicht zugemutet werden, so genügt die Glaubhaftmachung.

(2) Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Schriften und Urkunden sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, soweit sie für den Inhalt der Anbringen von Bedeutung sind.

§ 139. Wenn ein Abgabepflichtiger nachträglich aber vor dem Ablauf der Verjährungsfrist (§§ 207 bis 209a) erkennt, daß er in einer Abgabenerklärung oder in einem sonstigen Anbringen der ihm gemäß § 119 obliegenden Pflicht nicht oder nicht voll entsprochen hat und daß dies zu einer Verkürzung von Abgaben geführt hat oder führen kann, so ist er verpflichtet, hierüber unverzüglich der zuständigen Abgabenbehörde Anzeige zu erstatten.

§ 140. Die Bestimmungen der §§ 119 und 139 gelten auch für Personen, die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen.

§ 141. (1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt sowie Personen die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet sind.

§ 142. (1) Inhaber von Betrieben, die nach den Verbrauchsteuervorschriften der amtlichen Aufsicht unterliegen, haben die dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Personen haben zu gestatten, daß verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände oder Stoffe, die zu deren Herstellung bestimmt sind, sowie Waren, die verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände enthalten oder enthalten können, als Proben unentgeltlich entnommen werden.

D. Befugnisse der Abgabenbehörden.

1. Allgemeine Aufsichtsmaßnahmen.

§ 143. (1) Zur Erfüllung der im § 114 bezeichneten Aufgaben ist die Abgabenbehörde berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

(2) Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 170 bis 174 finden auf Auskunftspersonen (Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

(4) Die Bestimmungen über Zeugengebühren (§ 176) gelten auch für Auskunftspersonen, die nicht in einer ihre persönliche Abgabepflicht betreffenden Angelegenheit herangezogen werden.

§ 144. (1) Für Zwecke der Abgabenerhebung kann die Abgabenbehörde bei Personen, die nach abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher oder Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten. Nachschau kann auch bei einer anderen Person gehalten werden, wenn Grund zur Annahme besteht, daß gegen diese Person ein Abgabenanspruch gegeben ist, der auf andere Weise nicht festgestellt werden kann.

(2) In Ausübung der Nachschau (Abs. 1) dürfen Organe der Abgabenbehörde Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, die Vorlage der nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie sonstiger für die Abgabenerhebung maßgeblicher Unterlagen verlangen und in diese Einsicht nehmen.

§ 145. (1) Für Zwecke der Erhebung der Verbrauchsteuern sowie der Eingangs- und Ausgangsabgaben unterliegen Gebäude, Grundstücke, Betriebe, Transportmittel und Transportbehältnisse auch dann der Nachschau, wenn die Vermutung besteht, daß sich dort verbrauchsteuerpflichtige, eingangs- oder ausgangsabgabepflichtige, aber diesen Abgaben nicht unterzogene Gegenstände oder daraus hergestellte Waren befinden.

(2) Eine Nachschau ist ferner in allen Fällen zulässig, in denen durch die Verbrauchsteuervorschriften Gegenstände unter amtliche Aufsicht gestellt sind.

§ 146. Die mit der Vornahme einer Nachschau beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person und darüber auszuweisen daß sie zur Vornahme einer Nachschau berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Nachschau ist, soweit erforderlich, eine Niederschrift aufzunehmen. Eine Abschrift hievon ist der Partei auszufolgen.

2. Außenprüfungen

§ 147. (1) Bei jedem, der zur Führung von Büchern oder von Aufzeichnungen oder zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet ist, kann die Abgabenbehörde jederzeit alle für die Erhebung von Abgaben bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse prüfen (Außenprüfung).

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Auf Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, finden die Bestimmungen des § 148 Abs. 3 und die §§ 149 und 150 keine Anwendung.

§ 148. (1) Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Außenprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Auftrag der Abgabenbehörde auf Vornahme der Prüfung (Prüfungsauftrag) vorzuweisen.

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2 fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabarten und Zeiträume zu bezeichnen.

(3) Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

- a) zur Prüfung von Abgabarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;
- b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;
- c) im Rechtsmittelverfahren im Auftrag (§ 279 Abs. 2) der Abgabenbehörde zweiter Instanz, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

(4) Gegen den Prüfungsauftrag ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Außenprüfungen sind dem Abgabepflichtigen oder seinem Bevollmächtigten tunlichst eine Woche vorher anzukündigen, sofern hiedurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird.

§ 149. (1) Nach Beendigung der Außenprüfung ist über deren Ergebnis eine Besprechung abzuhalten (Schlußbesprechung). Zu dieser sind der Abgabepflichtige und, wenn bei der Abgabenbehörde ein bevollmächtigter Vertreter ausgewiesen ist, auch dieser unter Setzung einer angemessenen Frist vorzuladen. Über die Schlußbesprechung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Schlußbesprechung kann entfallen, wenn sich nach dem Prüfungsergebnis entweder keine Änderung der ergangenen Bescheide oder keine Abweichung gegenüber den eingereichten Erklärungen ergibt oder wenn der Abgabepflichtige oder sein Vertreter in einer eigenhändig unterfertigten Erklärung auf die Schlußbesprechung verzichtet oder wenn trotz Vorladung weder der Abgabepflichtige noch dessen Vertreter zur Schlußbesprechung erscheint.

§ 150. Über das Ergebnis der Außenprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten. Die Abgabenbehörde hat dem Abgabepflichtigen eine Abschrift des Prüfungsberichtes zu übermitteln.

§ 151. Die §§ 148 bis 150 gelten nicht für Prüfungen der nach den Verbrauchsteuervorschriften zu führenden Aufzeichnungen.

§ 152. (Aufgeh.)

§ 153. In Abgabenvorschriften geregelte Befugnisse zu besonderen Prüfungsmaßnahmen bleiben unberührt.

3. Besondere Überwachungsmaßnahmen.

§ 154. In den im § 122 Abs. 1 bezeichneten Betrieben können verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände und deren Umschließungen sowie Geräte, die zur Herstellung verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände dienen, von der Abgabenbehörde für die Dauer einer in Ausübung der amtlichen Aufsicht vorgenommenen Amtshandlung unter Verschluss gelegt werden. Hiedurch dürfen notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Gegenstände vor Verderb nicht behindert werden.

§ 155. (1) Die im § 122 Abs. 1 bezeichneten Betriebe können von der Abgabenbehörde besonderen Überwachungsmaßnahmen unterworfen werden,

- a) wenn Tatsachen vorliegen, die die verbrauchsteuerrechtliche Unzuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes oder des verantwortlichen Betriebsleiters dartun, oder

BUNDESABGABENORDNUNG

b) wenn im Betrieb ein Verstoß gegen die Verbrauchsteuervorschriften begangen wurde, der strafrechtlich als Finanzvergehen (mit Ausnahme einer Finanzordnungswidrigkeit) festgestellt worden ist.

(2) Die besonderen Überwachungsmaßnahmen (Abs. 1) können darin bestehen, daß der Betrieb oder ein Teil des Betriebes unter ständige Überwachung gestellt oder angeordnet wird, daß Wegbringungen verbrauchsteuerpflichtiger Gegenstände erst nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Abgabenbehörde oder nach abgabenbehördlicher Behandlung oder nach Sicherheitsleistung für die entfallenden Abgaben erfolgen dürfen.

(3) Die Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen ist aufzuheben, sobald die Umstände weggefallen sind, die für die Anordnung maßgebend waren, in den Fällen des Abs. 1 lit. b, sobald ausreichende Gewähr gegeben ist, daß Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsteuervorschriften nicht mehr vorkommen.

§ 156. (1) Die Abgabenbehörde kann verbrauchsteuerpflichtige Gegenstände, deren Herkunft oder Erwerb ungeklärt ist, samt ihren Umschließungen in amtliche Verwahrung nehmen. Befinden sich diese Gegenstände in der Gewahrsame einer Person, so ist die Übernahme in amtliche Verwahrung durch einen dieser Person zuzustellenden Bescheid anzuordnen.

(2) Würde die amtliche Verwahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen, ist demjenigen, der die im Abs. 1 bezeichneten Gegenstände in seiner Gewahrsame hat, ein Bescheid zuzustellen, durch den das Verbot erlassen wird, über diese Gegenstände zu verfügen.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 angeordneten Maßnahmen sind aufzuheben, wenn die Entrichtung der Verbrauchsteuern nachgewiesen oder nicht binnen zwei Wochen die Beschlagnahme der Gegenstände angeordnet wird.

(4) Gegen die nach Abs. 1 oder 2 erlassenen Bescheide ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 157. In Abgabenvorschriften enthaltene Bestimmungen über besondere Überwachungsmaßnahmen bleiben unberührt.

E. Beistandspflicht.

§ 158. (1) Die Abgabenbehörden sind für Zwecke der Abgabenerhebung berechtigt, mit allen Dienststellen der Körperschaften des öffentlichen Rechtes (soweit sie nicht als gesetzliche Berufsvertretungen tätig sind) und mit der Oesterreichischen Nationalbank (in ihrer Eigenschaft als Überwachungsstelle für die Devisenbewirtschaftung) unmittelbares Einvernehmen durch Ersuchsschreiben zu pflegen. Derartigen Ersuchsschreiben ist mit möglicher Beschleunigung zu entsprechen oder es sind die entgegenstehenden Hindernisse sogleich bekanntzugeben; erforderlichenfalls ist Akteneinsicht zu gewähren.

(2) Die Beantwortung von Ersuchsschreiben gemäß Abs. 1 darf mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit nur dann abgelehnt werden, wenn diese Verpflichtungen Abgabenbehörden gegenüber ausdrücklich auferlegt sind.

(3) Die Dienststellen der Gebietskörperschaften sind ferner verpflichtet, den Abgabenbehörden jede zur Durchführung der Abgabenerhebung dienliche Hilfe zu leisten. Insbesondere haben die Gerichte Abschriften von abgabenrechtlich bedeutsamen Urteilen, Beschlüssen oder sonstigen Aktenstücken nach näherer Anordnung des Bundesministeriums für Justiz, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen zu treffen ist, den zuständigen Abgabenbehörden zu übermitteln.

(4) Für Zwecke der Abgabenerhebung sind die Abgabenbehörden berechtigt, auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in das automationsunterstützt geführte Grundbuch, in das automationsunterstützt geführte Firmenbuch, in das automationsunterstützt geführte zentrale Melderegister, in das automationsunterstützt geführte zentrale Gewereregister, in das automationsunterstützt geführte zentrale Vereinsregister, in das automationsunterstützt geführte zentrale Zulassungsregister für Kraftfahrzeuge gemäß § 47 Abs. 4 und § 47 Abs. 4a des Kraftfahrgesetzes 1967 und in die automationsunterstützt geführten KFZ Genehmigungs- und Informationsregister der Landesregierungen oder der von den Landesregierungen beauftragten Stellen für Fahrzeuge gemäß §§ 28, 28a, 28b, 29, 31 bis 35 des Kraftfahrgesetzes 1967 zu nehmen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Grundbuch umfasst auch die Einsichtnahme in das Personenverzeichnis des Grundbuchs. Die Berechtigung zur Einsicht in das Firmenbuch

BUNDESABGABENORDNUNG

umfasst auch die bundesweite Suche nach im Zusammenhang mit den Rechtsträgern gespeicherten Personen. Die Berechtigung zur Einsicht in das Zentrale Melderegister umfasst auch Verknüpfungsabfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991. Die Einsichtnahme in die KFZ Genehmigungs- und Informationsregister der Landesregierungen oder der von ihnen beauftragten Stellen umfasst auch eine automationsunterstützte Weitergabe der Bescheidaten (Name, Adresse, KFZ-Marke, Type, Fahrstellnummer und Fahrzeugidentifikationsnummer).

(4a) Das Bundesministerium für Inneres ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Finanzen in geeigneter elektronischer Form aus dem Zentralen Melderegister einmal die Identitätsdaten sowie die Daten zur Unterkunft aller im Bundesgebiet Angemeldeten und danach periodisch die Änderungen dieser Daten zu übermitteln.* Daten, die nicht mehr die aktuelle Wohnsitzsituation eines Menschen wiedergeben oder für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes nicht mehr benötigt werden, sind im Datenbestand des Bundesministeriums für Finanzen sofort zu löschen.

(4b) Das Bundesministerium für Inneres ist verpflichtet, in geeigneter elektronischer Form die im Kraftfahrzeugzentralregister nach Kraftfahrzeuggesetz 1967 gespeicherten Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet dem Bundesministerium für Finanzen vierteljährlich zum Zwecke der Erhebung von Abgaben zu übermitteln.

(4c) Der Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs ist verpflichtet, in geeigneter elektronischer Form die in der Genehmigungsdatenbank und der Zulassungsevidenzdatenbank nach Kraftfahrzeuggesetz 1967 geführten Daten über die Zulassung von Kraftfahrzeugen im Bundesgebiet dem Bundesministerium für Finanzen zum Zwecke der Erhebung von Abgaben vierteljährlich zu übermitteln.

(5) Die Vorschriften zum Schutz des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses bleiben unberührt.

* Erster Satz i.d.F. gem. Art. 2 Z 19 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 159. § 158 Abs. 1 gilt auch für Ersuchschreiben an Notare, soweit sich das Ersuchen auf die Tätigkeit der Notare im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises als Gerichtskommissäre oder auf Notariatsakte mit Ausnahme der noch nicht kundgemachten letztwilligen Anordnungen bezieht. Die Beantwortung solcher Ersuchschreiben darf nicht mit dem Hinweis auf gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit abgelehnt werden.

§ 160. (1)¹ Eintragungen in das Grundbuch, denen Rechtsvorgänge über den Erwerb von Grundstücken zugrunde liegen, mit Ausnahme von Vormerkungen sowie von Eintragungen gemäß § 13, 15 und 16 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorliegt, dass der Eintragung hinsichtlich der Grunderwerbsteuer, der Stiftungseingangssteuer, sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer Bedenken nicht entgegenstehen. Solche Eintragungen dürfen auch vorgenommen werden, wenn eine Erklärung gemäß § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987, § 3 Abs. 4 des Stiftungseingangssteuergesetzes oder § 23a Abs. 6 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 vorliegt.

(2) Eintragungen von Vorgängen in das Firmenbuch, die Gegenstand der Gesellschaftsteuer sind, dürfen erst dann vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des Finanzamtes vorgelegt wird, daß der Eintragung hinsichtlich der Gesellschaftsteuer Bedenken nicht entgegenstehen, oder wenn eine Selbstberechnungserklärung gemäß § 10a Abs. 6 Kapitalverkehrsteuergesetz vorliegt. Eintragungen in das Firmenbuch über geleistete Einzahlungen auf das Gesellschaftskapital einer Kapitalgesellschaft sind hievon ausgenommen.

(3)² Löschungen von Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Privatstiftungen dürfen im Firmenbuch erst vorgenommen werden, wenn eine Bescheinigung des für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamtes vorliegt, daß der Löschung steuerliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(4) Das Finanzamt hat die Bescheinigung gemäß Abs. 1 bis 3 zu erteilen, wenn die maßgebenden Abgaben entrichtet worden sind, wenn Sicherheit geleistet oder wenn Abgabefreiheit gegeben ist. Es kann die Bescheinigung auch in anderen Fällen erteilen, wenn die Abgabeforderung nicht gefährdet ist.

¹ I.d.F. gem. Art. 2 Z 20 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

² I.d.F. des Art. 10 Z 16 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Ersatzweise Einfügung der Wortfolge „des für die Erhebung der Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamtes“]

5. ABSCHNITT.

BUNDESABGABENORDNUNG

Ermittlung der Grundlagen für die Abgabenerhebung und Festsetzung der Abgaben.

A. Ermittlungsverfahren.

1. Prüfung der Abgabenerklärungen.

§ 161. (1) Die Abgabenbehörde hat die Abgabenerklärungen zu prüfen (§ 115). Soweit nötig, hat sie, tunlichst durch schriftliche Aufforderung, zu veranlassen, daß die Abgabepflichtigen unvollständige Angaben ergänzen und Zweifel beseitigen (Ergänzungsauftrag).

(2) Wenn die Abgabenbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Abgabenerklärung hegt, hat sie die Ermittlungen vorzunehmen, die sie zur Erforschung des Sachverhaltes für nötig hält. Sie kann den Abgabepflichtigen unter Bekanntgabe der Bedenken zur Aufklärung bestimmter Angaben auffordern (Bedenkenvorhalt). Erforderliche Beweise sind aufzunehmen.

(3) Wenn von der Abgabenerklärung abgewichen werden soll, sind dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

§ 162. (1) Wenn der Abgabepflichtige beantragt, daß Schulden, andere Lasten oder Aufwendungen abgesetzt werden, so kann die Abgabenbehörde verlangen, daß der Abgabepflichtige die Gläubiger oder die Empfänger der abgesetzten Beträge genau bezeichnet.

(2) Soweit der Abgabepflichtige die von der Abgabenbehörde gemäß Abs. 1 verlangten Angaben verweigert, sind die beantragten Absetzungen nicht anzuerkennen.

§ 163. (1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen.

(2) Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.

§ 164. (1) Die Abgabenbehörde soll die Vorlage von Büchern, Aufzeichnungen und Geschäftspapieren vom Abgabepflichtigen erst verlangen, wenn dessen Auskunft nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit bestehen. Unter den gleichen Voraussetzungen oder bei Gefahr im Verzug hat der Abgabepflichtige auf Verlangen Wertsachen vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren oder zu verschaffen.

(2) Bücher, Aufzeichnungen und Geschäftspapiere sind auf Verlangen des Abgabepflichtigen tunlichst in seinen Geschäftsräumen oder in seiner Wohnung einzusehen.

§ 165. Andere Personen sollen erst dann befragt oder zur Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen herangezogen werden, wenn die Verhandlungen mit dem Abgabepflichtigen nicht zum Ziel führen oder keinen Erfolg versprechen. Nur unter diesen Voraussetzungen sollen auch die in den §§ 169 bis 182 bezeichneten Beweismittel herangezogen werden.

2. Beweise.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 166. Als Beweismittel im Abgabeverfahren kommt alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist.

§ 167. (1) Tatsachen, die bei der Abgabenbehörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Abgabenbehörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabeverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

BUNDESABGABENORDNUNG

b) Urkunden.

§ 168. Die Beweiskraft von öffentlichen und Privaturkunden ist von der Abgabenbehörde nach den Vorschriften der §§ 292 bis 294, 296, 310 und 311 der Zivilprozeßordnung zu beurteilen. Bezeugt der Aussteller einer öffentlichen Urkunde die Übereinstimmung einer fotomechanischen Wiedergabe dieser Urkunde mit dem Original, so kommt auch der Wiedergabe die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde zu.

c) Zeugen.

§ 169. Soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht anderes ergibt, ist jedermann verpflichtet, vor den Abgabenbehörden als Zeuge über alle ihm bekannten, für ein Abgabeverfahren maßgebenden Tatsachen auszusagen.

§ 170. Als Zeugen dürfen nicht vernommen werden

1. Personen, die zur Mitteilung ihrer Wahrnehmungen unfähig sind oder die zur Zeit, auf die sich ihre Aussage beziehen soll, zur Wahrnehmung der zu beweisenden Tatsache unfähig waren;
2. Geistliche darüber, was ihnen in der Beichte oder sonst unter dem Siegel geistlicher Amtsverschwiegenheit zur Kenntnis gelangt ist;
3. Organe des Bundes und der übrigen Gebietskörperschaften, wenn sie durch ihre Aussage das ihnen obliegende Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Pflicht zur Geheimhaltung nicht entbunden sind.

§ 171. (1) Die Aussage darf von einem Zeugen verweigert werden

- a) wenn er ein Angehöriger (§ 25) des Abgabepflichtigen ist;
- b) über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen, seinen Angehörigen (§ 25), einer mit seiner Obsorge betrauten Person, seinem Sachwalter oder einem seiner Pflegebefohlenen die Gefahr einer strafgerichtlichen, finanzstrafbehördlichen oder sonstigen abgabenstrafbehördlichen Verfolgung zuziehen würde;
- c) über Fragen, die er nicht beantworten könnte, ohne eine ihm obliegende gesetzlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit, von der er nicht gültig entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis * zu offenbaren.

(2) Die zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen und ihre Angestellten können die Zeugenaussage auch darüber verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Vertreter der Partei über diese zur Kenntnis gelangt ist.

(3) Will ein Zeuge die Aussage verweigern, so hat er die Gründe seiner Weigerung glaubhaft zu machen.

* Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 21 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 172. (1) Soweit jemand als Zeuge zur Aussage verpflichtet ist, hat er auf Verlangen der Abgabenbehörde auch Schriftstücke, Urkunden und die einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Einsicht vorzulegen, die sich auf bestimmte zu bezeichnende Tatsachen beziehen.

(2) Wenn es zur Erforschung der Wahrheit unbedingt erforderlich oder wenn Gefahr im Verzug ist, hat der Zeuge auch Wertsachen, die er für den Abgabepflichtigen verwahrt, vorzulegen und Einsicht in verschlossene Behältnisse zu gewähren, die er dem Abgabepflichtigen zur Benützung überlassen hat. Die Abgabenbehörde kann in einem solchen Fall verlangen, daß dem Abgabepflichtigen während einer angemessenen kurzen Frist nur unter Zuziehung eines von der Abgabenbehörde zu bezeichnenden Organes Zutritt zum Behältnis gewährt wird.

§ 173. (1) Wenn die Abgabenbehörde das persönliche Erscheinen des Zeugen nicht für erforderlich erachtet, kann die Aussage des Zeugen auch schriftlich eingeholt und abgegeben werden.

(2) Einem Zeugen, der einer Vorladung (§ 91) ohne genügende Entschuldigung nicht Folge leistet oder seinen Verpflichtungen gemäß § 172 ohne Rechtfertigung nicht nachkommt, kann, abgesehen von Zwangsstrafen, die Verpflichtung zum Ersatz aller durch seine Säumnis oder Weigerung verursachten Kosten bescheidmäßig auferlegt werden. Durch die Verletzung einer Zeugenpflicht geht der Anspruch auf Zeugengebühren (§ 176) verloren; dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung entschuldbar oder geringfügig ist.

§ 174. Jeder Zeuge ist zu Beginn seiner Vernehmung über die für die Vernehmung maßgeblichen

BUNDESABGABENORDNUNG

persönlichen Verhältnisse zu befragen, über die gesetzlichen Weigerungsgründe zu belehren und zu ermahnen, daß er die Wahrheit anzugeben habe und nichts verschweigen dürfe; er ist auch auf die strafrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen. Entsprechendes gilt, wenn die Vernehmung durch Einholung einer Zeugenaussage auf schriftlichem Weg erfolgt.

§ 175. Hält die Abgabenbehörde die eidliche Einvernahme eines Zeugen über bestimmte Tatsachen von besonderer Tragweite für unbedingt erforderlich, so kann der Zeuge durch den Leiter der Abgabenbehörde oder durch einen ihr zugewiesenen rechtskundigen Bediensteten unter Beiziehung eines Schriftführers eidlich vernommen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Mai 1868, RGBl. Nr. 33, zur Regelung des Verfahrens bei den Eidesablegungen vor Gericht, finden sinngemäß Anwendung.

§ 176. (1) Zeugen haben Anspruch auf Zeugengebühren; letztere umfassen den Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten und die Entschädigung für Zeitversäumnis unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Zeugen im gerichtlichen Verfahren zustehen, sowie den Ersatz der notwendigen Barauslagen.

(2) Der Anspruch gemäß Abs. 1 ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen nach der Vernehmung oder dem Termin, zu welchem der Zeuge vorgeladen war, an welchem er aber ohne sein Verschulden nicht vernommen worden ist, mündlich oder schriftlich bei der Abgabenbehörde geltend zu machen, welche die Vernehmung durchgeführt oder den Zeugen vorgeladen hat. Diese Abgabenbehörde hat auch über den geltend gemachten Anspruch zu entscheiden.

d) Sachverständige.

§ 177. (1) Wird die Aufnahme eines Beweises durch Sachverständige notwendig, so sind die für Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellten Sachverständigen beizuziehen.

(2) Die Abgabenbehörde kann aber ausnahmsweise auch andere geeignete Personen als Sachverständige heranziehen, wenn es mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles geboten erscheint.

(3) Der Bestellung zum Sachverständigen hat Folge zu leisten, wer zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder wer die Wissenschaft, die Kunst oder die Tätigkeit, deren Kenntnis die Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.

§ 178. (1) Aus den Gründen, welche einen Zeugen zur Verweigerung der Aussage berechtigen (§ 171), kann die Enthebung von der Bestellung als Sachverständiger begehrt werden.

(2) Öffentlich Bedienstete sind überdies auch dann als Sachverständige zu entheben oder nicht beizuziehen, wenn ihnen die Tätigkeit als Sachverständige von ihren Vorgesetzten aus dienstlichen Gründen untersagt wird oder wenn sie durch besondere Anordnungen der Pflicht, sich als Sachverständige verwenden zu lassen, enthoben sind.

§ 179. (1) Die Vorschriften des § 76 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

(2) Sachverständige können von den Parteien abgelehnt werden, wenn diese Umstände glaubhaft machen, die die Unbefangenheit oder Fachkunde des Sachverständigen in Zweifel stellen. Die Ablehnung kann vor der Vernehmung des Sachverständigen, später aber nur dann erfolgen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie den Ablehnungsgrund vorher nicht erfahren oder wegen eines für sie unüberwindlichen Hindernisses nicht rechtzeitig geltend machen konnte. Gegen den über die Ablehnung ergehenden Bescheid der Abgabenbehörde ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 180. (1) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art im allgemeinen beeidet, so genügt die Erinnerung an den geleisteten Eid. Ist er noch nicht vereidigt, so hat er, falls es die Abgabenbehörde wegen der besonderen Tragweite des Falles für erforderlich hält, vor Beginn der Beweisaufnahme den Sachverständigen Eid zu leisten.

(2) Die Vorschriften des § 175 finden auf die Sachverständigen sinngemäß Anwendung.

§ 181. (1) Sachverständige haben Anspruch auf Sachverständigengebühren; letztere umfassen den Ersatz von Reise- und Aufenthaltskosten, die notwendigen Barauslagen, die Entschädigung für Zeit-

BUNDESABGABENORDNUNG

versäumnis und die Entlohnung ihrer Mühewaltung unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Ausmaß, wie sie Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren zustehen.

(2) Der Anspruch (Abs. 1) ist bei sonstigem Verlust binnen zwei Wochen ab Erstattung des Gutachtens oder, wenn dieses entfällt, nach Entlassung des Sachverständigen mündlich oder schriftlich bei der Behörde geltend zu machen, bei der der Sachverständige vernommen worden ist. Hierüber ist der Sachverständige zu belehren. § 176 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

e) Augenschein.

§ 182. (1) Zur Aufklärung der Sache kann die Abgabenbehörde auch einen Augenschein, nötigenfalls mit Zuziehung von Sachverständigen, vornehmen.

(2) Die Abgabenbehörde hat darüber zu wachen, daß der Augenschein nicht zur Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses * mißbraucht wird.

* Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 22 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

f) Beweisaufnahme.

§ 183. (1) Beweise sind von Amts wegen oder auf Antrag aufzunehmen.

(2) Die Abgabenbehörde kann die Beweisaufnahme auch im Wege der Amtshilfe durch andere Abgabenbehörden vornehmen lassen.

(3) Von den Parteien beantragte Beweise sind aufzunehmen, soweit nicht eine Beweiserhebung gemäß § 167 Abs. 1 zu entfallen hat. Von der Aufnahme beantragter Beweise ist abzusehen, wenn die unter Beweis zu stellenden Tatsachen als richtig anerkannt werden oder unerheblich sind, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden wäre, es sei denn, daß die Partei sich zur Tragung der Kosten bereit erklärt und für diese Sicherheit leistet, oder wenn aus den Umständen erhellt, daß die Beweise in der offenbaren Absicht, das Verfahren zu verschleppen, angeboten worden sind. Gegen die Ablehnung der von den Parteien angebotenen Beweise ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Den Parteien ist vor Erlassung des abschließenden Sachbescheides Gelegenheit zu geben, von den durchgeführten Beweisen und vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern.

3. Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung.

§ 184. (1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

B. Gesonderte Feststellungen.

§ 185. Als Grundlage für die Festsetzung der Abgaben sind gesonderte Feststellungen vorzunehmen, soweit dies in den §§ 186 bis 189 oder in den Abgabenvorschriften angeordnet wird.

§ 186. (1) Unbeschadet anderer gesetzlicher Anordnungen sind die Einheitswerte für wirtschaftliche Einheiten oder Untereinheiten im Sinn des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, gesondert festzustellen, wenn und soweit diese Feststellung für die Geltendmachung von Abgabensprüchen von Bedeutung ist.

(2) Die gesonderten Feststellungen gemäß Abs. 1 sind einheitlich zu treffen, wenn an dem Gegenstand der Feststellung mehrere Personen beteiligt sind.

(3) Mit der Feststellung des Einheitswertes sind Feststellungen über die Art des Gegenstandes der Feststellung und darüber zu verbinden, wem dieser zuzurechnen ist (§ 24). Sind an dem Gegenstand

BUNDESABGABENORDNUNG

mehrere Personen beteiligt, so ist auch eine Feststellung darüber zu treffen, wie der festgestellte Betrag sich auf die einzelnen Beteiligten verteilt.

(4) Die Gemeinden sind für Zwecke der Erhebung der Grundsteuer berechtigt, nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auf automationsunterstütztem Weg Einsicht in die Berechnungsgrundlagen des Einheitswertes zu nehmen.

§ 187. (Entf. gem. Art. 2 Z 23 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 188. (1) Festgestellt werden die Einkünfte (der Gewinn oder der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten)

- a) aus Land- und Forstwirtschaft,
- b) aus Gewerbebetrieb,
- c) aus selbständiger Arbeit,
- d) aus Vermietung und Verpachtung unbeweglichen Vermögens,

wenn an den Einkünften derselben Einkunftsart¹ mehrere Personen beteiligt sind.

(2) (Aufgeh.)

(3) Gegenstand der Feststellung gemäß Abs. 1 ist auch die Verteilung des festgestellten Betrages auf die Teilhaber.

(4) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn

- a) das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 lit. a und d) nicht im Inland gelegen ist,
- b) in den Fällen des Abs. 1 lit. b und lit. c die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit weder ihre Geschäftsleitung, noch ihren Sitz, noch eine Betriebsstätte im Inland hat.
- c) im Falle des Abs. 1 lit. d hinsichtlich aller Grundstücksanteile Wohnungseigentum besteht, sofern die Feststellung nur allgemeine Teile der Liegenschaft (§ 2 Abs. 4 Wohnungseigentumsgesetz 2002) betreffen würde, oder
- d) sich der alleinige Zweck bei einer nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähigen Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf die Erfüllung eines einzigen Werkvertrages oder Werklieferungsvertrages beschränkt.

(5) Werden in einem Dokument, das Form und Inhalt eines Feststellungsbescheides hat, gemeinschaftliche Einkünfte auch Personen oder Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zugerechnet, die nicht oder nicht mehr rechtlich existent² sind (insbesondere infolge Todes, Beendigung der Gesellschaft, Gesamtrechtsnachfolge) oder die nicht oder nicht mehr handlungsfähig³ sind (zB infolge Sachwalterbestellung), so gilt dies als Feststellung (Abs. 1) und steht der Wirksamkeit als Feststellungsbescheid nicht entgegen. Ein solcher Bescheid wirkt lediglich gegenüber den übrigen, denen Einkünfte zugerechnet werden.

¹ Wortfolge „derselben Einkunftsart“ eingefügt gem. Art. 2 Z 24 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 12.1.2013

² Wortfolge „nicht oder nicht mehr rechtlich existent“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

³ Wortfolge „nicht oder nicht mehr handlungsfähig“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

§ 189. (Entf. gem. Art. 2 Z 23 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 190. (1) Auf Feststellungen gemäß §§ 185 bis 188 * finden die für die Festsetzung der Abgaben

BUNDESABGABENORDNUNG

geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung. Die für die vorgenannten Feststellungen geltenden Vorschriften sind sinngemäß für Bescheide anzuwenden, mit denen ausgesprochen wird, daß solche Feststellungen zu unterbleiben haben.

(2) Gesonderte Feststellungen sind, auch wenn sie mit der Festsetzung eines Steuermeßbetrages oder mit der Abgabefestsetzung in einem Bescheid vereinigt sind, selbständig anfechtbar.

* Zitierung i.d.F. gem. Art. 2 Z 25 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 191. (1) Der Feststellungsbescheid ergeht

- a) in den Fällen des § 186: an denjenigen, dem die wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) zugerechnet wird, wenn jedoch am Gegenstand der Feststellung mehrere beteiligt sind, an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, an der die Beteiligung im Feststellungszeitpunkt bestanden hat;
- b) (entf. gem. Art. 2 Z 26 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)
- c) in den Fällen des § 188: an die Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, deren Gesellschaftern (Mitgliedern) gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.
- d) (entf. gem. Art. 2 Z 26 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

(2) Ist eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit in dem Zeitpunkt, in dem der Feststellungsbescheid ergehen soll, bereits beendet, so hat der Bescheid an diejenigen zu ergehen, die in den Fällen des Abs. 1 lit. a am Gegenstand der Feststellung beteiligt waren oder denen in den Fällen des Abs. 1 lit. c gemeinschaftliche Einkünfte zugeflossen sind.

(3)⁴ Einheitliche Feststellungsbescheide (§ 186) wirken gegen alle, die am Gegenstand der Feststellung beteiligt sind. Feststellungsbescheide (§ 188) wirken gegen alle, denen im Spruch des Bescheides Einkünfte zugerechnet bzw. nicht zugerechnet werden.

(4) Ein Feststellungsbescheid, der gemäß § 186 über eine zum Grundbesitz zählende wirtschaftliche Einheit (Untereinheit) oder über eine Gewerbeberechtigung erlassen wird, wirkt auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Gegenstand der Feststellung nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz.

(5) Werden in einem Dokument¹, das Form und Inhalt eines Feststellungsbescheides (§ 188) hat, gemeinschaftliche Einkünfte auch Personen oder Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zugerechnet, die nicht oder nicht mehr rechtlich existent² sind (insbesondere infolge Todes, Beendigung der Gesellschaft, Gesamtrechtsnachfolge) oder die nicht oder nicht mehr handlungsfähig³ sind (zB infolge Sachwalterbestellung), so steht dies der Wirksamkeit als Feststellungsbescheid nicht entgegen. Ein solcher Bescheid wirkt lediglich gegenüber den übrigen, denen Einkünfte zugerechnet werden.

¹ I.d.F. des Art. 10 Z 17 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Ersatzweise Einfügung des Wortes „Dokument“]

² Wortfolge „nicht oder nicht mehr rechtlich existent“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

³ Wortfolge „nicht oder nicht mehr handlungsfähig“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

⁴ I.d.F. gem. Art. 2 Z 26 lit. b des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 192. In einem Feststellungsbescheid enthaltene Feststellungen, die für andere Feststellungsbescheide, für Meßbescheide oder für Abgabenbescheide von Bedeutung sind, werden diesen Bescheiden zugrunde gelegt, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig geworden ist.

§ 193. (1) Wenn die Voraussetzungen für eine Wert-, Art- oder Zurechnungsfortschreibung nach bewertungsrechtlichen Vorschriften vorliegen, so ist in den Fällen einer beantragten Fortschreibung auf den sich aus der Anwendung des Abs. 2 ergebenden Zeitpunkt, in den Fällen einer amtswegigen Fortschreibung auf den 1. Jänner des Jahres, an dem die Voraussetzungen für eine Fortschreibung erstmals vorliegen, ein Fortschreibungsbescheid zu erlassen. Dadurch tritt der dem Fortschreibungsbescheid zugrunde liegende Bescheid über den Einheitswert einer wirtschaftlichen Einheit (Untereinheit) mit Wirkung ab dem Fortschreibungszeitpunkt insoweit außer Kraft, als der Fortschreibungsbescheid von dem zugrunde liegenden Bescheid in seiner zuletzt maßgeblichen Fassung abweicht.

(2) Ein Fortschreibungsbescheid wird auf Antrag, erforderlichenfalls auch von Amts wegen erlassen. Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des Kalenderjahres, auf dessen Beginn die neue Feststellung

BUNDESABGABENORDNUNG

beantragt wird, oder bis zum Ablauf eines Monats, seitdem der bisherige Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist, gestellt werden. Eine Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148) gilt als Antrag auf Erlassung eines Fortschreibungsbescheides. § 134 Abs. 2 gilt sinngemäß.

C. Steuermeßbeträge.

1. Festsetzung der Steuermeßbeträge.

§ 194. (1) Wenn die Abgabenvorschriften die Festsetzung einer Abgabe auf Grund von Steuermeßbeträgen anordnen, hat das Finanzamt durch Meßbescheid den Steuermeßbetrag festzusetzen. Die Festsetzung des Steuermeßbetrages ist, auch wenn sie mit der Abgabefestsetzung in einem Bescheid vereinigt ist, selbständig anfechtbar.

(2) Auf die Festsetzung der Steuermeßbeträge finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) In der Festsetzung des Steuermeßbetrages liegt auch die Feststellung der sachlichen und persönlichen Abgabepflicht.

(4)* Der Inhalt der Meßbescheide ist von Amts wegen denjenigen abgabe- oder beitragsberechtigten Körperschaften mitzuteilen, denen die Festsetzung der Abgaben oder Beiträge obliegt. Die mitzuteilenden Daten können im Einvernehmen mit den genannten Körperschaften in geeigneter elektronischer Form übermittelt werden.

(5) Ein Grundsteuermeßbescheid wirkt, soweit er die sachliche Abgabepflicht und die Höhe des Steuermeßbetrages betrifft, auch gegen den Rechtsnachfolger, auf den der Steuergegenstand nach dem Feststellungszeitpunkt übergegangen ist oder übergeht. Das gleiche gilt bei Nachfolge im Besitz.

* Letzter Satz i.d.F. des Art. 8 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

§ 195. Die Steuermeßbeträge und die anderen Feststellungen, die in den Meßbescheiden enthalten sind (§ 194 Abs. 3), werden den Abgabenbescheiden zugrunde gelegt, auch wenn die Meßbescheide noch nicht rechtskräftig geworden sind.

2. Zerlegung und Zuteilung.

§ 196. (1) Einheitswerte und Steuermeßbeträge sind zu zerlegen, soweit die Abgabenvorschriften dies anordnen.

(2) Über die Zerlegung erläßt das Finanzamt einen Zerlegungsbescheid. Auf die Zerlegung finden die für die Festsetzung der Abgaben geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(3) Der Zerlegungsbescheid muß enthalten

- a) die Höhe des zerlegten Einheitswertes oder Steuermeßbetrages;
- b) die Bestimmung darüber, welche Anteile am zerlegten Betrag den beteiligten Körperschaften zugeteilt werden;
- c) die Angabe der Zerlegungsgrundlagen.

(4) Der Zerlegungsbescheid hat an den Abgabepflichtigen und an die beteiligten Körperschaften (§ 78 Abs. 2 lit. b) zu ergehen.

§ 197. (1) Ist ein Steuermeßbetrag in voller Höhe einer Körperschaft zuzuteilen, besteht aber Streit darüber, welche die berechnete Körperschaft ist oder auf welche Zeit sich die Berechnung erstreckt, so hat auf Antrag einer Partei das Finanzamt durch Zuteilungsbescheid zu entscheiden.

(2) Besteht Streit darüber, ob und ab welchem Zeitpunkt ein Anteil am Steuermeßbetrag, der einer Körperschaft zugeteilt war, auf eine andere Körperschaft übergegangen ist, hat auf Antrag der am Zerlegungsverfahren nicht beteiligten Körperschaft das Finanzamt durch Zuteilungsbescheid zu entscheiden.

(3) Die Vorschriften, die für das Zerlegungsverfahren (§ 196) gelten, finden auf das Zuteilungsverfahren sinngemäß Anwendung.

D. Festsetzung der Abgaben.

BUNDESABGABENORDNUNG

§ 198. (1) Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen.

(2) Abgabenbescheide haben im Spruch die Art und Höhe der Abgaben, den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit und die Grundlagen der Abgabefestsetzung (Bemessungsgrundlagen) zu enthalten. Führen Abgabenbescheide zu keiner Nachforderung, so ist eine Angabe über die Fälligkeit der festgesetzten Abga-

burgenland-recht.at

burgenland-recht.at

benschuldigkeiten entbehrlieh. Ist die Fälligkeit einer Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festset-

BUNDESABGABENORDNUNG

zung eingetreten, so erübrigt sich, wenn auf diesen Umstand hingewiesen wird, eine nähere Angabe über den Zeitpunkt der Fälligkeit der festgesetzten Abgabenschuldigkeit.

§ 199. Sind zur Entrichtung einer Abgabe mehrere Personen als Gesamtschuldner verpflichtet, so kann gegen sie ein einheitlicher Abgabebescheid erlassen werden, und zwar auch dann, wenn nach dem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis die Abgabe nicht von allen Gesamtschuldnern zu tragen ist.

§ 200. (1) Die Abgabenbehörde kann die Abgabe vorläufig festsetzen, wenn nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens die Abgabepflicht zwar noch ungewiß, aber wahrscheinlich oder wenn der Umfang der Abgabepflicht noch ungewiß ist. Die Ersetzung eines vorläufigen durch einen anderen vorläufigen Bescheid ist im Fall der teilweisen Beseitigung der Ungewißheit zulässig.

(2) Wenn die Ungewißheit (Abs. 1) beseitigt ist, ist die vorläufige Abgabefestsetzung durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Gibt die Beseitigung der Ungewißheit zu einer Berichtigung der vorläufigen Festsetzung keinen Anlaß, so ist ein Bescheid zu erlassen, der den vorläufigen zum endgültigen Abgabebescheid erklärt.

(3) Die Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechtes über die vorläufige Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bleiben unberührt.

(4) Die Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für Bescheide, mit denen festgestellt wird, daß eine Veranlagung unterbleibt, oder die aussprechen, daß eine Abgabe nicht festgesetzt wird.

§ 201. (1) Ordnen die Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen an oder gestatten sie dies, so kann nach Maßgabe des Abs. 2 und muss nach Maßgabe des Abs. 3 auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen eine erstmalige Festsetzung der Abgabe mit Abgabebescheid erfolgen, wenn der Abgabepflichtige, obwohl er dazu verpflichtet ist, keinen selbst berechneten Betrag der Abgabenbehörde bekannt gibt oder wenn sich die bekanntgegebene Selbstberechnung als nicht richtig erweist.

(2) Die Festsetzung kann erfolgen,

1. von Amts wegen innerhalb eines Jahres ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages,
2. wenn der Antrag auf Festsetzung spätestens ein Jahr ab Bekanntgabe des selbstberechneten Betrages eingebracht ist,
3. wenn kein selbstberechneter Betrag bekannt gegeben wird oder wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 303 Abs. 4 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen vorliegen würden,
4. (Entf.)
5. wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 293b oder des § 295a die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegen würden.

(3) Die Festsetzung hat zu erfolgen,

1. wenn der Antrag auf Festsetzung binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des selbst berechneten Betrages eingebracht ist,
2. wenn bei sinngemäßer Anwendung der §§ 303 bis 304 die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der Partei vorliegen würden,
- 3.* wenn bei sinngemäßer Anwendung des § 295 die Voraussetzungen für eine Änderung vorliegen würden.

(4) Innerhalb derselben Abgabenart kann die Festsetzung mehrerer Abgaben desselben Kalenderjahres (Wirtschaftsjahres) in einem Bescheid zusammengefasst erfolgen.

* Angefügt gem. Arrt. 10 Z 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 76/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 201a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

Liegen die Voraussetzungen für eine bescheidmäßige Festsetzung gemäß § 201 vor, so ist von der Festsetzung abzusehen, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Selbstberechnung berichtigt.

§ 202. (1) Die §§ 201 und 201a gelten sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt. Hierbei sind Nachforde-

BUNDESABGABENORDNUNG

rungen mittels Haftungsbescheides (§ 224 Abs. 1) geltend zu machen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit ein zu Unrecht einbehaltener Betrag gemäß § 240 Abs. 3 zurückgezahlt wurde oder im Fall einer Antragstellung nach dieser Bestimmung zurückzuzahlen wäre.

§ 203. Bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ist ein Abgabenscheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorchriftsmäßig entrichtet worden ist.

§ 204. (1) Der festgesetzte Abgabebetrag oder die Summe der in einem Bescheid festgesetzten Abgabebeträge ist auf volle Cent abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge unter 0,5 Cent abzurunden, Beträge ab 0,5 Cent aufzurunden.

(2) Für die Selbstberechnung von Abgaben (§ 201) gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Obliegt einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen die Selbstberechnung und Abfuhr einbehaltener Steuerabzugsbeträge (§ 202), gilt Abs. 1 sinngemäß für die Endsumme des abzuführenden Betrages.

Anspruchszinsen*

§ 205. (1) Differenzbeträge an Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, die sich aus Abgabenscheiden unter Außerachtlassung von Anzahlungen (Abs. 3), nach Gegenüberstellung mit Vorauszahlungen oder mit der bisher festgesetzt gewesenen Abgabe ergeben, sind für den Zeitraum ab 1. Oktober des dem Jahr des Entstehens des Abgabenspruchs folgenden Jahres bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Bescheide zu verzinsen (Anspruchszinsen). Dies gilt sinngemäß für Differenzbeträge aus

- a) Aufhebungen von Abgabenscheiden,
- b) Bescheiden, die aussprechen, dass eine Veranlagung unterbleibt,
- c) auf Grund völkerrechtlicher Verträge oder gemäß § 240 Abs. 3 erlassenen Rückzahlungsbescheiden.

(2) Die Anspruchszinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz. Anspruchszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Anspruchszinsen sind für einen Zeitraum von höchstens 48 Monaten festzusetzen.

(3) Der Abgabepflichtige kann, auch wiederholt, auf Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer Anzahlungen dem Finanzamt bekannt geben. Anzahlungen sowie Mehrbeträge zu bisher bekannt gegebenen Anzahlungen gelten für die Verrechnung nach § 214 am Tag der jeweiligen Bekanntgabe als fällig. Wird eine Anzahlung in gegenüber der bisher bekannt gegebenen Anzahlung verminderter Höhe bekannt gegeben, so wirkt die hieraus entstehende, auf die bisherige Anzahlung zu verrechnende Gutschrift auf den Tag der Bekanntgabe der verminderten Anzahlung zurück. Entrichtete Anzahlungen sind auf die Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuerschuld höchstens im Ausmaß der Nachforderung zu verrechnen. Soweit keine solche Verrechnung zu erfolgen hat, sind die Anzahlungen gutzuschreiben; die Gutschrift wird mit Bekanntgabe des im Abs. 1 genannten Bescheides wirksam. Mit Ablauf des Zeitraumes des Abs. 2 dritter Satz sind noch nicht verrechnete und nicht bereits gutgeschriebene Anzahlungen gutzuschreiben.

(4) Die Bemessungsgrundlage für Anspruchszinsen zu Lasten des Abgabepflichtigen (Nachforderungszinsen) wird durch Anzahlungen in ihrer jeweils maßgeblichen Höhe vermindert. Anzahlungen (Abs. 3) mindern die Bemessungsgrundlage für die Anspruchszinsen nur insoweit, als sie entrichtet sind.

(5) Differenzbeträge zu Gunsten des Abgabepflichtigen sind nur insoweit zu verzinsen (Gutschriftszinsen), als die nach Abs. 1 gegenüberzustellenden Beträge entrichtet sind.

(6) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Anspruchszinsen insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als der Differenzbetrag (Abs. 1) Folge eines rückwirkenden Ereignisses (§ 295a) ist und die Zinsen die Zeit vor Eintritt des Ereignisses betreffen.

* Überschrift eingefügt gem. Art. 2 Z 29 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 12.1.2013

~~§ 205a. (1) Soweit eine bereits entrichtete Abgabenschuldigkeit, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, als Folge der Berufung herabgesetzt wird, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen Zinsen für den Zeitraum ab Entrichtung bis zur Bekanntgabe des die Abgabe herabsetzenden Bescheides festzusetzen (Berufungszinsen).~~

~~(2) Der Antrag (Abs. 1) hat zu enthalten:~~

- ~~a) die Bezeichnung der Berufung, von deren Erledigung die Abgabenhöhe unmittelbar oder mittelbar abhängt,~~
- ~~b) die Bezeichnung des Bescheides, mit dem die entrichtete Abgabenschuldigkeit herabgesetzt~~

BUNDESABGABENORDNUNG

~~wurde;~~

~~e) die für die Höhe der Bemessungsgrundlage der Zinsen maßgebenden Angaben.~~

~~(3) Zinsen sind nur insoweit festzusetzen, als ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er von dem ihm zugrunde liegenden Anbringen abweicht oder ein Bescheid angefochten wird, dem kein Anbringen zugrunde liegt.~~

~~(4) Die Zinsen betragen pro Jahr 2% über dem Basiszinssatz. Zinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.~~

~~§ 205b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt § 205a nicht.~~

Abstandnahme von der Abgabefestsetzung¹

§ 206. (1)² Die Abgabenbehörde kann von der Festsetzung von Abgaben ganz oder teilweise Abstand nehmen,

- a) soweit Abgabepflichtige von den Folgen eines durch höhere Gewalt ausgelösten Notstandes betroffen werden, vor allem soweit abgabepflichtige Vorgänge durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind;
- b) soweit im Einzelfall auf Grund der der Abgabenbehörde zur Verfügung stehenden Unterlagen und der durchgeführten Erhebungen mit Bestimmtheit anzunehmen ist, dass der Abgabeananspruch gegenüber dem Abgabenschuldner³ nicht durchsetzbar sein wird;
- c) wenn in einer Mehrheit von gleichgelagerten Fällen der behördliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Höhe der festzusetzenden Abgabe steht.

(2)⁴ Durch die Abstandnahme (Abs. 1) erlischt der Abgabeananspruch (§ 4) nicht. Die Abstandnahme berührt nicht die Befugnis, diesbezügliche persönliche Haftungen gegenüber Haftungspflichtigen geltend zu machen.

¹ Überschrift eingefügt gem. Art. 2 Z 31 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

² Absatzbezeichnung gem. Art. 2 Z 31 lit. b des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

³ Wortfolge „gegenüber dem Abgabenschuldner“ eingefügt gem. Art. 2 Z 31 lit. c des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

⁴ Angefügt gem. Art. 2 Z 31 lit. d des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

E. Verjährung.

§ 207. (1) Das Recht, eine Abgabe festzusetzen, unterliegt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen der Verjährung.

(2) Die Verjährungsfrist beträgt bei den Verbrauchsteuern, bei den festen Stempelgebühren nach dem II. Abschnitt des Gebührengesetzes 1957, weiters bei den Gebühren gemäß § 17a des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953 und § 24 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 drei Jahre, bei allen übrigen Abgaben fünf Jahre. Soweit eine Abgabe hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn * Jahre. Das Recht, einen Verspätungszuschlag, Anspruchszinsen, Säumniszuschläge oder Abgabenerhöhungen festzusetzen, verjährt gleichzeitig mit dem Recht auf Festsetzung der Abgabe.

(3) Das Recht zur Verhängung von Zwangs-, Ordnungs- und Mutwillensstrafen sowie zur Anforderung von Kostenersätzen im Abgabeverfahren verjährt in einem Jahr.

(4) Das Recht, den Ersatz zu Unrecht geleisteter oder die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen zu fordern, sowie das Recht auf Rückforderung zu Unrecht zuerkannter Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen von Abgaben verjährt in fünf Jahren. Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(5) Abs. 2 zweiter Satz gilt sinngemäß für Abgaben, deren vorsätzliche Verkürzung nicht in den Anwendungsbereich des Finanzstrafgesetzes fällt.

* Wort „zehn“ eingefügt gem. Art. 3 Z 1 des Gesetzes BGBl. I Nr. 105/2010

§ 208. (1) Die Verjährung beginnt

- a) in den Fällen des § 207 Abs. 2 mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabeananspruch entstanden ist, soweit nicht im Abs. 2 ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird;
- b) in den Fällen des § 207 Abs. 3 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Voraussetzung für die Verhängung der genannten Strafen oder für die Anforderung der Kostenersätze entstanden ist;
- c) in den Fällen des § 207 Abs. 4 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die rückzufordernden Beihilfen, Erstattungen, Vergütungen oder Abgeltungen geleistet wurden;

BUNDESABGABENORDNUNG

- d) in den Fällen des § 200 mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Ungewißheit beseitigt wurde;
- e) in den Fällen des Eintritts eines rückwirkenden Ereignisses im Sinn des § 295a mit Ablauf des Jahres, in dem das Ereignis eingetreten ist.
- f) (Entf. gem. Art. 17 Z 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012)

(2) Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterliegenden Erwerben von Todes wegen oder Zweckzuwendungen von Todes wegen beginnt die Verjährung frühestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Abgabenbehörde vom Erwerb oder von der Zweckzuwendung Kenntnis erlangt.

*Angefügt gem. Art. 10 Z 4 des Gesetzes BGBl. Nr. 76/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

§ 209. (1) Werden innerhalb der Verjährungsfrist (§ 207) nach außen erkennbare Amtshandlungen zur Geltendmachung des Abgabenspruches oder zur Feststellung des Abgabepflichtigen (§ 77) von der Abgabenbehörde unternommen, so verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr. Die Verjährungsfrist verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn solche Amtshandlungen in einem Jahr unternommen werden, bis zu dessen Ablauf die Verjährungsfrist verlängert ist. Verfolgungshandlungen (§ 14 Abs. 3 FinStrG, § 32 Abs. 2 VStG¹) gelten als solche Amtshandlungen.

(2) Die Verjährung ist gehemmt, solange die Geltendmachung des Anspruches innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist.

(3) Das Recht auf Festsetzung einer Abgabe verjährt spätestens zehn Jahre nach Entstehung des Abgabenspruches (§ 4). In den Fällen eines Erwerbes von Todes wegen oder einer Zweckzuwendung von Todes wegen verjährt das Recht auf Festsetzung der Erbschafts- und Schenkungssteuer jedoch spätestens zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der Anzeige.

(4)² Abweichend von Abs. 3 verjährt das Recht, eine gemäß § 200 Abs. 1 vorläufige Abgabensfestsetzung wegen der Beseitigung einer Ungewissheit im Sinn des § 200 Abs. 1 durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen, spätestens funfzehn Jahre nach Entstehung des Abgabenspruches.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 10 Z 18 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

² Eingefügt gem. Art. 3 Z 2 des Gesetzes BGBl. I Nr. 105/2010

§ 209a. (1) Einer Abgabensfestsetzung, die in einer Berufungsentscheidung zu erfolgen hat, steht der Eintritt der Verjährung nicht entgegen.

(2) Hängt eine Abgabensfestsetzung unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung oder eines in Abgabenvorschriften vorgesehenen Antrages (§ 85) ab, so steht der Abgabensfestsetzung der Eintritt der Verjährung nicht entgegen, wenn die Berufung oder der Antrag vor diesem Zeitpunkt, wenn ein Antrag auf Aufhebung gemäß § 299 Abs. 1 vor Ablauf der Jahresfrist des § 302 Abs. 1 oder wenn ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens rechtzeitig im Sinn des § 304 eingebracht wurde.

(3) Sofern nicht Abs. 1 oder 2 anzuwenden ist, darf in einem an die Stelle eines früheren Bescheides tretenden Abgabensbescheid, soweit für einen Teil der festzusetzenden Abgabe bereits Verjährung eingetreten ist, vom früheren Bescheid nicht abgewichen werden.

(4)* Abgabenerklärungen gelten als Anträge im Sinn des Abs. 2, wenn die nach Eintritt der Verjährung vorzunehmende Abgabensfestsetzung zu einer Gutschrift führen würde.

*Angefügt gem. Art. 10 Z 5 des Gesetzes BGBl. Nr. 76/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

§ 209b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes: Soweit die Verjährung der Festsetzung einer Abgabe in einem Bescheid nicht entgegenstehen würde, der durch die Aufsichtsbehörde in einer Entscheidung über eine Vorstellung (Art. 119a Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz) aufgehoben wird, steht sie auch nicht der Festsetzung im den aufgehobenen Bescheid ersetzenden Bescheid entgegen; § 209a gilt sinngemäß.

6. ABSCHNITT.

BUNDESABGABENORDNUNG

Einhebung der Abgaben.

A. Fälligkeit, Entrichtung und Nebengebühren im Einhebungsverfahren.

1. Fälligkeit und Entrichtung.

§ 210. (1) Abgaben werden unbeschadet der in Abgabenvorschriften getroffenen besonderen Regelungen mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe (§ 97) des Abgabenbescheides fällig. Wenn bei mündlicher Verkündung eines Bescheides auch eine schriftliche Ausfertigung zuzustellen ist, wird die Monatsfrist erst mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung in Lauf gesetzt.

(2) Wird ein Bescheid, der eine sonstige Gutschrift (§ 213 Abs. 1) zur Folge hatte, ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben, so ist die sich hiedurch ergebende, dem Gegenstand des aufgehobenen Bescheides zuzuordnende Abgabenschuldigkeit am Tag der Aufhebung fällig. Für die Entrichtung einer solchen Abgabenschuldigkeit steht jedoch eine Nachfrist von einem Monat zu.

(3) Werden Abgaben, ausgenommen Eingangs- oder Ausgangsabgaben, an einem Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag, Karfreitag oder 24. Dezember fällig, so gilt als Fälligkeitstag der nächste Tag, der nicht einer der vorgenannten Tage ist.

(4) Werden Abgaben, ausgenommen Nebenansprüche, später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzt, so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der Abgabennachforderung eine Nachfrist von einem Monat ab der Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides zu.

(5) In den im § 228 angeführten Fällen des Wiederauflebens einer Abgabenschuldigkeit steht dem Abgabepflichtigen für deren Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Umbuchung, Rückzahlung oder Richtigstellung der Gebarung zu.

(6) Soweit eine Abgabe nur deswegen als nicht entrichtet anzusehen ist, weil vor dem Ablauf einer zur Entrichtung einer anderen Abgabenschuldigkeit zur Verfügung stehenden Zahlungsfrist eine Verrechnung gemäß § 214 auf diese andere Abgabenschuldigkeit erfolgte, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung der erstgenannten Abgabe eine Nachfrist bis zum Ablauf der später endenden Zahlungsfrist für eine der genannten Abgaben zu.

§ 211. (1) Abgaben gelten in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet:

- a) bei Barzahlungen am Tag der Zahlung, bei Abnahme von Bargeld durch den Vollstrecker am Tag der Abnahme;
- b) bei Einzahlungen mit Erlagschein am Tag, der sich aus dem Tagesstempel des Aufgabepostamtes ergibt;
- c) bei Einzahlung durch Postanweisung,
 1. wenn der eingezahlte Betrag der empfangsberechtigten Kasse bar ausgezahlt wird, am Tag der Auszahlung,
 2. wenn der eingezahlte Betrag auf das Postscheckkonto der empfangsberechtigten Kasse überwiesen wird, am Tag der Überweisung durch das Abgabepostamt;
- d) bei Überweisung auf das Postscheckkonto oder ein sonstiges Konto der empfangsberechtigten Kasse am Tag der Gutschrift;
- e) bei Einziehung einer Abgabe durch Postauftrag am Tag der Einlösung;
- f) bei Zahlung mit Scheck an dem in lit. a oder lit. d bezeichneten Tag, je nachdem der Scheck bar oder im Verrechnungsweg eingelöst wird;
- g) bei Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben (§ 215) eines Abgabepflichtigen auf Abga-

burgenland-recht.at

benschuldigkeiten eines anderen Abgabepflichtigen am Tag der nachweislichen Antragstellung,

BUNDESABGABENORDNUNG

frühestens jedoch am Tag der Entstehung der Guthaben;

- h) bei Entrichtung in Wertzeichen (Stempelmarken) mit der vorschriftsmäßigen Verwendung der Wertzeichen.

(2) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. c die Auszahlung oder Überweisung durch das Abgabepostamt oder in den Fällen des Abs. 1 lit. d die Gutschrift auf dem Postscheckkonto oder dem sonstigen Konto der empfangsberechtigten Kasse zwar verspätet, aber noch innerhalb von drei Tagen nach Ablauf der zur Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist, so hat die Verspätung ohne Rechtsfolgen zu bleiben; in den Lauf der dreitägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen.

(3) Erfolgt in den Fällen des Abs. 1 lit. f die Gutschrift auf Grund eines Schecks im Verrechnungsweg, so gilt Abs. 2 sinngemäß.

- (4) Die Entrichtung von Abgaben durch Hingabe von Wechseln ist unzulässig.

§ 212. (1) Auf Ansuchen des Abgabepflichtigen kann die Abgabenbehörde für Abgaben, hinsichtlich derer ihm gegenüber auf Grund eines Rückstandsausweises (§ 229) Einbringungsmaßnahmen für den Fall des bereits erfolgten oder späteren Eintrittes aller Voraussetzungen hiezu in Betracht kommen, den Zeitpunkt der Entrichtung der Abgaben hinausschieben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligen, wenn die sofortige oder die sofortige volle Entrichtung der Abgaben für den Abgabepflichtigen mit erheblichen Härten verbunden wäre und die Einbringlichkeit der Abgaben durch den Aufschub nicht gefährdet wird. Eine vom Ansuchen abweichende Bewilligung von Zahlungserleichterungen kann sich auch auf Abgaben, deren Gebarung mit jener der den Gegenstand des Ansuchens bildenden Abgaben zusammengefaßt verbucht wird (§ 213), erstrecken.

- (2) Für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 750 Euro übersteigen, sind,

- a) solange auf Grund eines Ansuchens um Zahlungserleichterungen, über das noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden dürfen (§ 230 Abs. 3) oder

- b) soweit infolge einer gemäß Abs. 1 erteilten Bewilligung von Zahlungserleichterungen ein Zahlungsaufschub eintritt,

Stundungszinsen in Höhe von viereinhalb Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Im Fall eines Terminverlustes gilt der Zahlungsaufschub im Sinn dieser Bestimmung erst im Zeitpunkt der Ausstellung des Rückstandsausweises (§ 229) als beendet. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Stundungszinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.

(3) Wird die Bewilligung einer Zahlungserleichterung durch Abänderung oder Zurücknahme des Bescheides widerrufen (§ 294), so steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung des noch aushaftenden Abgabebetrages eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des Widerrufsbescheides zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Ansuchen um Zahlungserleichterungen nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des das Ansuchen erledigenden Bescheides zu. Dies gilt - abgesehen von Fällen des Abs. 4 - nicht für innerhalb der Nachfristen des ersten oder zweiten Satzes eingebrachte Ansuchen um Zahlungserleichterungen.

(4) Die für Ansuchen um Zahlungserleichterungen geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Ansuchen und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.

§ 212a. (1) Die Einhebung einer Abgabe, deren Höhe unmittelbar oder mittelbar von der Erledigung einer Berufung abhängt, ist auf Antrag des Abgabepflichtigen insoweit auszusetzen, als eine Nachforderung unmittelbar oder mittelbar auf einen Bescheid, der von einem Anbringen abweicht, oder auf einen Bescheid, dem kein Anbringen zugrunde liegt, zurückzuführen ist, höchstens jedoch im Ausmaß der sich bei einer dem Begehren des Abgabepflichtigen Rechnung tragenden Berufungserledigung ergebenden Herabsetzung der Abgabenschuld. Dies gilt sinngemäß, wenn mit einer Berufung die Inanspruchnahme für eine Abgabe angefochten wird.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Die Aussetzung der Einhebung ist nicht zu bewilligen,

- a) insoweit die Berufung nach Lage des Falles wenig erfolgversprechend erscheint, oder
- b) insoweit mit der Berufung ein Bescheid in Punkten angefochten wird, in denen er nicht von einem Anbringen des Abgabepflichtigen abweicht, oder
- c) wenn das Verhalten des Abgabepflichtigen auf eine Gefährdung der Einbringlichkeit der Abgabe gerichtet ist.

(3) Anträge auf Aussetzung der Einhebung können bis zur Entscheidung über die Berufung (Abs. 1) gestellt werden. Sie sind zurückzuweisen, wenn sie nicht die Darstellung der Ermittlung des gemäß Abs. 1 für die Aussetzung in Betracht kommenden Abgabebetrag enthalten. Weicht der vom Abgabepflichtigen ermittelte Abgabebetrag von dem sich aus Abs. 1 ergebenden nicht wesentlich ab, so steht dies der Bewilligung der Aussetzung im beantragten Ausmaß nicht entgegen.

(4) Die für Anträge auf Aussetzung der Einhebung geltenden Vorschriften sind auf Berufungen gegen die Abweisung derartiger Anträge und auf solche Berufungen betreffende Vorlageanträge (§ 276 Abs. 2) sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Wirkung einer Aussetzung der Einhebung besteht in einem Zahlungsaufschub. Dieser endet mit Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf (§ 294). Der Ablauf der Aussetzung ist anlässlich einer über die Berufung (Abs. 1) ergehenden

- a) Berufungsvorentscheidung oder
- b) Berufungsentscheidung oder
- c) anderen das Berufungsverfahren abschließenden Erledigung zu verfügen. Die Verfügung des Ablaufes anlässlich des Ergehens einer Berufungsvorentscheidung schließt eine neuerliche Antragstellung im Fall der Einbringung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) nicht aus.

Wurden dem Abgabepflichtigen für einen Abgabebetrag sowohl Zahlungserleichterungen als auch eine Aussetzung der Einhebung bewilligt, so tritt bis zum Ablauf der Aussetzung oder ihrem Widerruf der Zahlungsaufschub auf Grund der Aussetzung ein.

(6) Wurde eine Abgabenschuldigkeit durch die Verwendung von sonstigen Gutschriften (§ 213 Abs. 1) oder Guthaben (§ 215 Abs. 4) gänzlich oder teilweise getilgt, so sind, falls dies beantragt wurde, die getilgten Beträge in die Bewilligung der Aussetzung der Einhebung einzubeziehen, wenn die Tilgung

- a) vor Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit oder
- b) vor Ablauf einer sonst für ihre Entrichtung gemäß § 210 Abs. 2 zustehenden Frist oder
- c) bei später als einen Monat vor ihrer Fälligkeit festgesetzten Abgaben vor Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des maßgeblichen Bescheides oder
- d) nach Einbringen des Antrages auf Aussetzung oder
- e) innerhalb eines Monats vor Ablauf der Frist des Abs. 7

erfolgte.

(7) Für die Entrichtung einer Abgabe, deren Einhebung ausgesetzt wurde, steht dem Abgabepflichtigen eine Frist bis zum Ablauf eines Monats ab Bekanntgabe des Bescheides über den Ablauf der Aussetzung (Abs. 5) oder eines die Aussetzung betreffenden Bescheides gemäß § 294 zu. Soweit einem vor Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebrachten Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben wird, steht dem Abgabepflichtigen für die Entrichtung eine Nachfrist von einem Monat ab Bekanntgabe des den Antrag erledigenden Bescheides zu.

(8) Zur Entrichtung oder Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, dürfen Zahlungen, sonstige Gutschriften (§ 213 Abs. 1) sowie Guthaben (§ 215 Abs. 4) nur auf Verlangen des Abgabepflichtigen verwendet werden. Hiebei ist § 214 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden, wenn bei Bekanntgabe des Verwendungszweckes auf den Umstand der Aussetzung der Einhebung der zu entrichtenden oder zu tilgenden Abgabenschuldigkeit ausdrücklich hingewiesen wurde.

(9) Für Abgabenschuldigkeiten sind

- a) solange auf Grund eines Antrages auf Aussetzung der Einhebung, über den noch nicht entschieden wurde, Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (§ 230 Abs. 6) oder

BUNDESABGABENORDNUNG

b) soweit infolge einer Aussetzung der Einhebung ein Zahlungsaufschub eintritt,

Aussetzungsinsen in Höhe von zwei Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr zu entrichten. Aussetzungsinsen, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld hat die Berechnung der Aussetzungsinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen. Wird einem Antrag auf Aussetzung der Einhebung nicht stattgegeben, so sind Aussetzungsinsen vor der Erlassung des diesen Antrag erledigenden Bescheides nicht festzusetzen. Im Fall der Bewilligung der Aussetzung der Einhebung sind Aussetzungsinsen vor der Verfügung des Ablaufes (Abs. 5) oder des Widerrufs der Aussetzung nicht festzusetzen.

§ 212b. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 212 Abs. 2 erster Satz sind Stundungszinsen für Abgabenschuldigkeiten, die den Betrag von insgesamt 200 Euro übersteigen, in Höhe von sechs Prozent pro Jahr zu entrichten. Stundungszinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen.
2. Abweichend von § 212 Abs. 2 letzter Satz hat im Fall der nachträglichen Herabsetzung einer Abgabenschuld die Berechnung der Stundungszinsen unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages von Amts wegen zu erfolgen.
3. Abweichend von § 212a Abs. 9 erster Satz sind Aussetzungsinsen in Höhe von drei Prozent pro Jahr zu entrichten.
4. Abweichend von § 212a Abs. 9 zweiter Satz sind Aussetzungsinsen, die den Betrag von zehn Euro nicht erreichen, nicht festzusetzen.

§ 213. (1) Bei den von derselben Abgabenbehörde wiederkehrend zu erhebenden Abgaben und den zu diesen Abgaben zu erhebenden Nebenansprüchen ist, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstigen ohne Rücksicht aus welchem Anlaß entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefaßt zu verbuchen.

(2) Bei den anderen als den im Abs. 1 genannten Abgaben ist die Gebarung für jeden Abgabepflichtigen, bei Gesamtschuldverhältnissen für die Gesamtheit der zur Zahlung Verpflichteten, nach den einzelnen Abgaben getrennt oder zusammengefaßt, jedoch abgeordnet von den im Abs. 1 genannten Abgaben zu verbuchen.

(3)* Die Gebarung der vom Grundsteuermeßbetrag oder vom Einheitswert wirtschaftlicher Einheiten oder Untereinheiten des Grundbesitzes unmittelbar abhängigen Abgaben oder Beiträge ist getrennt nach diesen wirtschaftlichen Einheiten oder Untereinheiten sowie abgeordnet von der Gebarung der übrigen Abgaben zu verbuchen. Im Fall des Wechsels von unbeschränkter und beschränkter Steuerpflicht ist die Gebarung der hievon betroffenen Abgaben je nachdem, ob sie sich auf Zeiträume oder Zeitpunkte vor oder nach diesem Wechsel beziehen, getrennt voneinander zu verbuchen. Die Gebarung der im Finanzstrafverfahren verhängten Geldstrafen und Wertersatzes und der hiebei angefallenen sonstigen Geldansprüche ist von der Gebarung der Abgaben getrennt zu verbuchen.

(4) Bei Vorliegen eines Gesamtschuldverhältnisses ist eine im Sinn des Abs. 1 oder 2 zusammengefaßte Verbuchung der Gebarung mit der Gebarung der vom Gesamtschuldverhältnis nicht umfaßten Abgaben insoweit zulässig, als zumindest einer der Gesamtschuldner alle diese Abgaben schuldet.

(5) In den Fällen des § 19 Abs. 2 ist die Gebarung der Abgaben der Personenvereinigung (Personengemeinschaft) auch nach erfolgter Beendigung zusammengefaßt zu verbuchen.

* I.d.F. gem. Art. 2 Z 36 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 (Entfall des ersten Satzes) mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 213a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt § 213 nicht.

§ 214. (1) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung sind Zahlungen und sonstige Gutschriften, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; an die Stelle des Fälligkeitstages hat der davon abweichende zuletzt maßgebliche gesetzlich zustehende oder durch Bescheid zuerkannte Zahlungstermin zu treten. Haben mehrere Abgabenschuldigkeiten denselben Fälligkeitstag oder denselben davon abweichenden Zahlungstermin und reicht ein zu verrechnender Betrag zur Tilgung aller gleich-

BUNDESABGABENORDNUNG

zeitig zu entrichtenden Abgabenschuldigkeiten nicht aus, so hat die Verrechnung bei demselben Zahlungstermin auf die dem Fälligkeitstag nach ältesten verbuchten Abgabenschuldigkeiten und bei demselben Fälligkeitstag auf die früher verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu erfolgen. Abgabenschuldigkeiten, für welche ein Pfandrecht besteht, gelten als dem Fälligkeitstag nach jüngste verbuchte Abgabenschuldigkeiten, es sei denn, das Pfandrecht wurde vertraglich eingeräumt. Die Verbuchung von Abgabenschuldigkeiten ist ohne unnötigen Aufschub und in einer von sachlichen Gesichtspunkten bestimmten Reihenfolge vorzunehmen.

(2) In den Fällen einer gemäß § 201 Abs. 4 zusammengefaßten Festsetzung von Abgaben gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, daß als Fälligkeitstag der gesamten Abgabennachforderung der Fälligkeitstag der jüngsten zusammengefaßt festgesetzten Abgabenschuldigkeit anzusehen ist.

(3) Die in Bewilligungen von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermine sind bei Anwendung des Abs. 1 nur dann maßgeblich, wenn im Zeitpunkt der Zahlung oder sonstigen Gutschrift diese Bewilligung wirksam ist oder ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz für die den Gegenstand der Bewilligung bildenden Abgaben besteht.

Eine Verrechnung auf Abgabenschuldigkeiten, deren Einhebung ausgesetzt ist, darf nur nach Maßgabe des § 212a Abs. 8 erfolgen.

(4) Dem der Abgabenbehörde auf dem Zahlungsbeleg bekannt gegebenen Verwendungszweck entsprechend zu verrechnen sind Zahlungen, soweit sie

- a) Abgabenschuldigkeiten oder
- b) im Finanzstrafverfahren oder im Abgabenstrafverfahren verhängte Geldstrafen oder Wertersatzes oder sonstige hierbei angefallene Geldansprüche

betreffen.

Dies gilt sinngemäß für die Verwendung sonstiger Gutschriften, soweit sie im Zusammenhang mit einer in den Abgabenvorschriften vorgesehenen Selbstbemessung oder Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben entstehen.

(5) Wurde eine Verrechnungsweisung im Sinn des Abs. 4 erteilt und wurde hiebei irrtümlich eine unrichtige Abgabensart oder ein unrichtiger Zeitraum angegeben, so sind über Antrag die Rechtsfolgen der irrtümlich erteilten Verrechnungsweisung aufzuheben oder nicht herbeizuführen; dies gilt nicht für die vor der Antragstellung durchgeführten Einbringungsmaßnahmen und die im Zusammenhang mit diesen angefallenen Nebengebühren. Der Antrag kann nur binnen drei Monaten ab Erteilung der unrichtigen Verrechnungsweisung gestellt werden.

Dies gilt sinngemäß, soweit eine Verrechnungsweisung im Sinn des § 214 Abs. 4 irrtümlich nicht erteilt wurde.

(6) Zahlungen und sonstige Gutschriften, die unter Bezugnahme auf eine Mahnung oder im Zuge eines Vollstreckungsverfahrens erfolgen, sind in erster Linie auf die Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, die Gegenstand der Mahnung oder des Vollstreckungsverfahrens sind.

(7) In den Fällen einer zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung gemäß § 213 Abs. 4 sind Zahlungen für Rechnung eines Gesamtschuldners, der nicht alle zusammengefaßt verbuchten Abgaben schuldet, ausschließlich auf die ihn betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen, wenn auf dem Zahlungsbeleg ausdrücklich eine diesbezügliche Widmung verfügt wurde. Soweit sich durch nachträgliche Abänderung oder Aufhebung eines maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides erweist, daß die für Rechnung eines Gesamtschuldners zu verrechnen gewesenen Beträge die Abgaben übersteigen, für die er in Anspruch zu nehmen war, ist der übersteigende Betrag durch Umbuchung aus der zusammengefaßten Verbuchung der Gebarung herauszulösen. Wurde eine Widmung irrtümlich nicht verfügt, so gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Antrag binnen drei Monaten ab nachträglicher Abänderung oder Aufhebung des maßgeblichen Abgaben- oder Haftungsbescheides zulässig ist.

(8) Eine sich aus einem Abgabenbescheid ergebende sonstige Gutschrift ist auf die den Gegenstand des Bescheides betreffenden verbuchten Abgabenschuldigkeiten zu verrechnen; ein sodann noch verbleibender Teil der sonstigen Gutschrift ist für den Fall, daß der Abgabenbescheid die Festsetzung von Vorauszahlungen für einen kürzeren Zeitraum als ein Kalenderjahr zum Gegenstand hat, auf gleichartige, dasselbe Kalenderjahr betreffende ältere verbuchte Vorauszahlungsschuldigkeiten zu verrechnen. Wird ein Abgabenbescheid ohne gleichzeitige Neufestsetzung der Abgabe aufgehoben oder wird durch Bescheid ausgesprochen, daß die Voraussetzungen für eine Abgabensfestsetzung nicht vorliegen, so ist eine sich daraus ergebende sonstige Gutschrift in gleicher Weise zu verrechnen.

BUNDESABGABENORDNUNG

§ 215. (1) Ein sich aus der Gebarung (§ 213)* unter Außerachtlassung von Abgaben, deren Einhebung ausgesetzt ist, ergebendes Guthaben eines Abgabepflichtigen ist zur Tilgung fälliger Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die dieser Abgabepflichtige bei derselben Abgabenbehörde hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

(2) Das nach einer gemäß Abs. 1 erfolgten Tilgung von Schuldigkeiten bei einer Abgabenbehörde des Bundes verbleibende Guthaben ist zur Tilgung der dieser Behörde bekannten fälligen Abgabenschuldigkeiten zu verwenden, die der Abgabepflichtige bei einer anderen Abgabenbehörde des Bundes hat; dies gilt nicht, soweit die Einhebung der fälligen Schuldigkeiten ausgesetzt ist.

(3) Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so ist ein nach Anwendung der Abs. 1 und 2 noch verbleibendes Guthaben unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen zugunsten derjenigen zu verwenden, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes im eigenen Namen über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(4) Soweit Guthaben nicht gemäß Abs. 1 bis 3 zu verwenden sind, sind sie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 239 zurückzuzahlen oder unter sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen über Antrag des zur Verfügung über das Guthaben Berechtigten zugunsten eines anderen Abgabepflichtigen umzubuchen oder zu überrechnen.

* Wort „Gebarung (§ 213)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 10 Z 19 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

§ 216. Mit Bescheid (Abrechnungsbescheid) ist über die Richtigkeit der Verbuchung der Gebarung (§ 213) sowie darüber, ob und inwieweit eine Zahlungsverpflichtung durch Erfüllung eines bestimmten Tilgungstatbestandes erloschen ist, auf Antrag des Abgabepflichtigen (§ 77) abzusprechen. Ein solcher Antrag ist nur innerhalb von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die betreffende Verbuchung erfolgt ist oder erfolgen hätte müssen, zulässig.

2. Säumniszuschläge

§ 217. (1) Wird eine Abgabe, ausgenommen Nebengebühren (§ 3 Abs. 2 lit. d), nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet, so sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Säumniszuschläge zu entrichten.

(2) Der erste Säumniszuschlag beträgt 2% des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages.

(3) Ein zweiter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt ihrer Vollstreckbarkeit (§ 226) entrichtet ist. Ein dritter Säumniszuschlag ist für eine Abgabe zu entrichten, soweit sie nicht spätestens drei Monate nach dem Eintritt der Verpflichtung zur Entrichtung des zweiten Säumniszuschlages entrichtet ist. Der Säumniszuschlag beträgt jeweils 1% des zum maßgebenden Stichtag nicht entrichteten Abgabebetrages. Die Dreimonatsfristen werden insoweit unterbrochen, als nach Abs. 4 Anbringen oder Amtshandlungen der Verpflichtung zur Entrichtung von Säumniszuschlägen entgegenstehen. Diese Fristen beginnen mit Ablauf der sich aus Abs. 4 ergebenden Zeiträume neu zu laufen.

(4) Säumniszuschläge sind für Abgabenschuldigkeiten insoweit nicht zu entrichten, als

- a) ihre Einhebung gemäß § 212a ausgesetzt ist,
- b) ihre Einbringung gemäß § 230 Abs. 2, 3, 5 oder 6 gehemmt ist,
- c) ein Zahlungsaufschub im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz nicht durch Ausstellung eines Rückstandsausweises (§ 229) als beendet gilt,
- d) ihre Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist.

(5) Die Verpflichtung zur Entrichtung eines Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 entsteht nicht, soweit die Säumnis nicht mehr als fünf Tage beträgt und der Abgabepflichtige innerhalb der letzten sechs Monate vor dem Eintritt der Säumnis alle Abgabenschuldigkeiten, hinsichtlich derer die Gebarung (§ 213) * mit jener der nicht zeitgerecht entrichteten Abgabenschuldigkeit zusammengefasst verbucht wird, zeitgerecht entrichtet hat. In den Lauf der fünftägigen Frist sind Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage, der Karfreitag und der 24. Dezember nicht einzurechnen; sie beginnt in den Fällen des § 211 Abs. 2 und 3 erst mit dem Ablauf der dort genannten Frist.

(6) Wird vor dem Ende einer für die Entrichtung einer Abgabe zustehenden Frist ein Vollstreckungsbescheid (§ 230 Abs. 7) erlassen, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung des Säumniszuschlages gemäß Abs. 2 erst mit dem ungenützten Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch einen Monat nach Erlassung des Vollstreckungsbescheides ein und beginnt erst ab diesem Zeitpunkt die Dreimonatsfrist des Abs. 3 erster Satz zu laufen.

BUNDESABGABENORDNUNG

(7) Auf Antrag des Abgabepflichtigen sind Säumniszuschläge insoweit herabzusetzen bzw. nicht festzusetzen, als ihn an der Säumnis kein grobes Verschulden trifft, insbesondere insoweit bei nach Abgabenvorschriften selbst zu berechnenden Abgaben kein grobes Verschulden an der Unrichtigkeit der Selbstberechnung vorliegt.

(8) Im Fall der nachträglichen Herabsetzung der Abgabenschuld hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung des Herabsetzungsbetrages zu erfolgen; dies gilt sinngemäß

- a) für bei Veranlagung durch Anrechnung von Vorauszahlungen entstehende Gutschriften und
- b) für Nachforderungszinsen (§ 205), soweit nachträglich dieselbe Abgabe betreffende Gutschriftszinsen festgesetzt werden.

(9) Im Fall der nachträglichen rückwirkenden Zuerkennung oder Verlängerung von Zahlungsfristen hat auf Antrag des Abgabepflichtigen die Berechnung der Säumniszuschläge unter rückwirkender Berücksichtigung der zuerkannten oder verlängerten Zahlungsfrist zu erfolgen.

(10) Säumniszuschläge, die den Betrag von 50 Euro nicht erreichen, sind nicht festzusetzen. Dies gilt für Abgaben, deren Selbstberechnung nach Abgabenvorschriften angeordnet oder gestattet ist, mit der Maßgabe, dass die Summe der Säumniszuschläge für Nachforderungen gleichartiger, jeweils mit einem Abgabebescheid oder Haftungsbescheid geltend gemachter Abgaben maßgebend ist.

* Wort „Gebahrung (§ 213)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 10 Z 19 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

§ 217a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. § 217 Abs. 3 ist nicht anzuwenden,
2. Säumniszuschläge werden im Zeitpunkt der Zustellung des sie festsetzenden Bescheides fällig,
3. abweichend von § 217 Abs. 10 erster Satz sind Säumniszuschläge, die den Betrag von fünf Euro nicht erreichen, nicht festzusetzen.

§§ 218 - 221. (Aufgeh.)

B. Sicherheitsleistung und Geltendmachung von Haftungen.

1. Sicherheitsleistung.

§ 222. (1) Die Bestellung einer nach den Abgabenvorschriften zu leistenden oder vom Abgabepflichtigen angebotenen Sicherheit erfolgt durch Erlag von Geld oder von inländischen Wertpapieren, die sich nach den hierüber bestehenden Vorschriften zur Anlegung der Gelder von Minderjährigen eignen, und nur in Ermangelung solcher durch Erlag von anderen inländischen, an einer Börse notierten Wertpapieren, die nach Ermessen der Abgabenbehörde genügende Deckung bieten. Die Wertpapiere dürfen nicht außer Kurs gesetzt und müssen mit den laufenden Zins- oder Gewinnanteilscheinen und Erneuerungsscheinen versehen sein. Sie sind nach dem Kurs des Erlagstages zu bewerten und bei der Abgabenbehörde zu hinterlegen. Diese kann auch Einlagebücher einer inländischen Kreditunternehmung als Sicherheitsleistung zulassen.

(2) Mit dem Erlag bei der Abgabenbehörde wird an dem Gegenstand des Erlages ein Pfandrecht für den Anspruch begründet, in Ansehung dessen die Sicherheitsleistung erfolgt.

(3) Die Abgabenbehörde kann, wenn der zur Sicherheitsleistung Verpflichtete eine Sicherheit nach Abs. 1 nicht oder nur schwer beschaffen kann, eine Sicherheitsleistung mittels einer gesetzliche Sicherheit bietenden Hypothek an einem inländischen Grundstück, mittels einer Bankgarantie, durch zahlungsfähige inländische Bürgen (§ 1357 ABGB), durch Verpfändung von Bankdepots oder durch Abtretung von Forderungen gegen zahlungsfähige inländische Schuldner zulassen.

(4) In Abgabenvorschriften enthaltene besondere Bestimmungen über die Art der Sicherheitsleistung bleiben unberührt.

§ 223. (1) Wer Sicherheit geleistet hat, ist berechtigt, die Sicherheit oder einen Teil davon durch eine andere den Vorschriften des § 222 entsprechende Sicherheit zu ersetzen.

(2) Wird eine Sicherheit unzureichend, so ist sie zu ergänzen oder es ist eine anderweitige Sicherheit zu leisten.

BUNDESABGABENORDNUNG

2. Geltendmachung von Haftungen.

§ 224. (1) Die in Abgabenvorschriften geregelten persönlichen Haftungen werden durch Erlassung von Haftungsbescheiden geltend gemacht. In diesen ist der Haftungspflichtige unter Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, die seine Haftungspflicht begründet, aufzufordern, die Abgabenschuld, für die er haftet, binnen einer Frist von einem Monat zu entrichten.

(2) Die Bestimmungen des Einkommensteuerrechtes über die Geltendmachung der Haftung für Steuerabzugsbeträge bleiben unberührt.

(3) Die erstmalige Geltendmachung eines Abgabeananspruches anlässlich der Erlassung eines Haftungsbescheides gemäß Abs. 1 ist nach Eintritt der Verjährung des Rechtes zur Festsetzung der Abgabe nicht mehr zulässig.

§ 225. (1) Sachliche Haftungen, die nach Abgabenvorschriften an beweglichen Sachen bestehen, werden durch Erlassung eines die Beschlagnahme der haftenden Sachen aussprechenden Bescheides geltend gemacht. Die §§ 248, 249 Abs. 2 und 281 Abs. 2 * gelten sinngemäß.

(2) In Abgabenvorschriften vorgesehene sachliche Haftungen unbeweglicher Sachen sind nach den Bestimmungen der Exekutionsordnung geltend zu machen.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 38 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

C. Vollstreckbarkeit.

§ 226. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind in dem von der Abgabenbehörde festgesetzten Ausmaß vollstreckbar; solange die Voraussetzungen für die Selbstberechnung einer Abgabe durch den Abgabepflichtigen ohne abgabenbehördliche Festsetzung gegeben sind, tritt an die Stelle des festgesetzten Betrages der selbst berechnete und der Abgabenbehörde bekanntgegebene Betrag. Dies gilt sinngemäß, wenn nach den Abgabenvorschriften die Selbstberechnung einer Abgabe einem abgabenrechtlich Haftungspflichtigen obliegt.

§ 227. (1) Vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten sind einzumahnen.

(2) Die Mahnung wird durch Zustellung eines Mahnschreibens (Mahnerlagscheines) vollzogen, in dem der Abgabepflichtige unter Hinweis auf die eingetretene Vollstreckbarkeit aufgefordert wird, die Abgabenschuld binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen (Mahnklausel). Ein Nachweis der Zustellung des Mahnschreibens ist nicht erforderlich; bei Postversand wird die Zustellung des Mahnschreibens am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post vermutet.

(3) Bei Abgabenschuldigkeiten, die durch Postauftrag eingezogen werden sollen, gilt der Postauftrag als Mahnung.

(4) Eine Mahnung ist nicht erforderlich,

- a) wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Eintritt der Fälligkeit oder, wenn eine Mahnung bis dahin nicht erfolgt sein sollte, spätestens eine Woche vor dem Ablauf einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 98 Abs. 2) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind;*
- b) wenn eine vom Abgabepflichtigen oder von dem zur Einbehaltung und Abfuhr Verpflichteten selbst zu berechnende Abgabe zum Fälligkeitstag nicht entrichtet wurde;
- c) insoweit der Zeitpunkt der Entrichtung einer Abgabe durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder einer Aussetzung der Einhebung hinausgeschoben wurde;
- d) insoweit ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen oder ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung abgewiesen wurde;
- e) wenn die Voraussetzungen für die Erlassung eines Vollstreckungsbescheides gegeben sind (§ 230 Abs. 7);
- f) bei Nichteinhaltung einer gemäß §§ 212 Abs. 3, 212 a Abs. 7, 235 Abs. 3 oder 237 Abs. 2 zustehenden Frist;

g) bei Nebenansprüchen.

* Wortfolge „oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 98 Abs. 2) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind;“ angefügt gem. Art. 2 Z 39 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 227a. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Im Falle einer Mahnung nach § 227 ist eine Mahngebühr von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten. Die Mahngebühr wird bei Zustellung des Mahnschreibens mit der Zustellung, bei Einziehung des Abgabebetrages durch Postauftrag mit der Vorweisung des Postauftrages fällig.
2. Wird eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit erstmals eingemahnt, ohne dass dies erforderlich gewesen wäre, so kann eine Mahngebühr festgesetzt werden; Z 1 gilt sinngemäß.

§ 228. Auf Abgabenschuldigkeiten, die infolge einer Umbuchung gemäß § 214 Abs. 7, einer Rückzahlung gemäß § 241 Abs. 1 oder deswegen wiederaufleben, weil eine unrichtige oder nachträglich unrichtig gewordene Verbuchung der Gebarung rückgängig gemacht wird, ist § 227 mit Ausnahme des Abs. 4 anzuwenden. Eine Mahnung ist jedoch nicht erforderlich, wenn dem Abgabepflichtigen spätestens eine Woche vor dem Ablauf der Nachfrist gemäß § 210 Abs. 5 eine Verständigung (Buchungsmitteilung, Lastschriftanzeige) zugesendet wurde, die ihn über Art, Höhe und Zeitpunkt der Zahlungsverpflichtung unterrichtet oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 98 Abs. 2) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind.*

* Wortfolge „oder der Abgabepflichtige auf elektronischem Wege (§ 98 Abs. 2) davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass auf dem Abgabenkonto Buchungen erfolgt sind.“ angefügt gem. Art. 2 Z 40 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

D. Allgemeine Bestimmungen über die Einbringung und Sicherstellung.

1. Rückstandsausweis.

§ 229. Als Grundlage für die Einbringung ist über die vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten ein Rückstandsausweis elektronisch oder in Papierform auszustellen*. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, daß die Abgabenschuld vollstreckbar geworden ist (Vollstreckbarkeitsklausel). Der Rückstandsausweis ist Exekutionstitel für das finanzbehördliche und gerichtliche Vollstreckungsverfahren.

* Wortfolge „elektronisch oder in Papierform auszustellen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 41 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 229a. (1) Das Finanzamt (Abs. 3) hat auf Antrag des Abgabepflichtigen eine Bescheinigung über die Höhe des Rückstandes (Abs. 2) auszustellen (Rückstandsbescheinigung).

(2) Die Bescheinigung hat zu enthalten:

- a) den beim Finanzamt vollstreckbar aushaftenden Rückstand,
- b) einschließlich jener Beträge, deren Einbringung gemäß § 231 ausgesetzt ist,
- c) ausschließlich jener Beträge, deren Einbringung, außer in den Fällen des § 230 Abs. 1, gehemmt ist.

(3)* Die Ausstellung der Bescheinigung obliegt dem Finanzamt, das für die Erhebung der Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer des Abgabepflichtigen oder, wenn dieser eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist, das für die Feststellung der Einkünfte (§ 188) zuständig ist.

* I.d.F. des Art. 10 Z 20 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Wortfolge „Einkommensteuer und Körperschaftssteuer“, ersatzweise eingefügt.]

2. Hemmung der Einbringung.

§ 230. (1) Wenn eine vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeit gemäß § 227 eingemahnt werden muß, dürfen Einbringungsmaßnahmen erst nach ungenütztem Ablauf der Mahnfrist, bei Einziehung durch Postauftrag erst zwei Wochen nach Absendung des Postauftrages oder bei früherem Rücklangen des nicht eingelösten Postauftrages eingeleitet werden. Ferner dürfen, wenn die Abgabenbehörde eine Abgabenschuldigkeit einmahnt, ohne daß dies erforderlich gewesen wäre, innerhalb der Mahnfrist Einbringungsmaßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

BUNDESABGABENORDNUNG

(2) Während einer gesetzlich zustehenden oder durch Bescheid zuerkannten Zahlungsfrist dürfen Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden.

(3) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen (§ 212 Abs. 1) vor dem Ablauf der für die Entrichtung einer Abgabe zur Verfügung stehenden Frist oder während der Dauer eines diese Abgabe betreffenden Zahlungsaufschubes im Sinn des § 212 Abs. 2 zweiter Satz eingebracht, so dürfen Einbringungsmaßnahmen bis zur Erledigung des Ansuchens nicht eingeleitet werden; dies gilt nicht, wenn es sich bei der Zahlungsfrist um eine Nachfrist gemäß § 212 Abs. 3 erster oder zweiter Satz handelt.

(4) Wurde ein Ansuchen um Zahlungserleichterungen nach dem im Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt eingebracht, so kann die Abgabenbehörde dem Ansuchen aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Maßnahmen zur Einbringung zuerkennen; das gleiche gilt für einen Antrag gemäß § 214 Abs. 5.

(5) Wurden Zahlungserleichterungen bewilligt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen während der Dauer des Zahlungsaufschubes weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Erlischt eine bewilligte Zahlungserleichterung infolge Nichteinhaltung eines Zahlungstermines oder infolge Nichterfüllung einer in den Bewilligungsbescheid aufgenommenen Bedingung (Terminverlust), so sind Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der gesamten vom Terminverlust betroffenen Abgabenschuld zulässig. Ist ein Terminverlust auf andere Gründe als die Nichteinhaltung eines in der Bewilligung von Zahlungserleichterungen vorgesehenen Zahlungstermines zurückzuführen, so darf ein Rückstandsausweis frühestens zwei Wochen nach Verständigung des Abgabepflichtigen vom Eintritt des Terminverlustes ausgestellt werden.

(6) Wurde ein Antrag auf Aussetzung der Einhebung gestellt, so dürfen Einbringungsmaßnahmen hinsichtlich der davon nach Maßgabe des § 212 a Abs. 1, 2 lit. b und 3 letzter Satz betroffenen Abgaben bis zu seiner Erledigung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

(7) Kommen während der Zeit, in der gemäß Abs. 1 bis 6 Einbringungsmaßnahmen nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden dürfen, Umstände hervor, die die Einbringung einer Abgabe gefährden oder zu erschweren drohen, so dürfen Einbringungsmaßnahmen durchgeführt werden, wenn spätestens bei Vornahme der Vollstreckungshandlung ein Bescheid zugestellt wird, der die Gründe der Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung anzugeben hat (Vollstreckungsbescheid). Mit der Zustellung dieses Bescheides treten bewilligte Zahlungserleichterungen außer Kraft.

3. Aussetzung der Einbringung.

§ 231. (1) Die Einbringung fälliger Abgaben kann ausgesetzt werden, wenn Einbringungsmaßnahmen erfolglos versucht worden sind oder wegen Aussichtslosigkeit zunächst unterlassen werden, aber die Möglichkeit besteht, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zum Erfolg führen können. Das gleiche gilt, wenn der für die Einbringung erforderliche Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu dem einzubringenden Betrag stehen würde.

(2) Wenn die Gründe, die zur Aussetzung der Einbringung geführt haben (Abs. 1), innerhalb der Verjährungsfrist (§ 238) wegfallen, ist die ausgesetzte Einbringung wieder aufzunehmen.

4. Sicherstellung.

§ 232. (1) Die Abgabenbehörde kann, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den die Abgabenvorschriften die Abgabepflicht knüpfen, selbst bevor die Abgabenschuld dem Ausmaß nach feststeht, bis zum Eintritt der Vollstreckbarkeit (§ 226) an den Abgabepflichtigen einen Sicherstellungsauftrag erlassen, um einer Gefährdung oder wesentlichen Erschwerung der Einbringung der Abgabe zu begegnen. Der Abgabepflichtige kann durch Erlag eines von der Abgabenbehörde zu bestimmenden Betrages erwirken, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(2) Der Sicherstellungsauftrag (Abs. 1) hat zu enthalten:

- a) die voraussichtliche Höhe der Abgabenschuld;
- b) die Gründe, aus denen sich die Gefährdung oder Erschwerung der Einbringung der Abgabe ergibt;
- c) den Vermerk, daß die Anordnung der Sicherstellung sofort in Vollzug gesetzt werden kann;
- d) die Bestimmung des Betrages, durch dessen Hinterlegung der Abgabepflichtige erwirken kann, daß Maßnahmen zur Vollziehung des Sicherstellungsauftrages unterbleiben und bereits vollzogene Maßnahmen aufgehoben werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß ab der Anhängigkeit eines Strafverfahrens gegen einen der Begehung eines vorsätzlichen Finanzvergehens oder einer vorsätzlichen Verletzung von Abgabenvor-

BUNDESABGABENORDNUNG

schriften der Länder und Gemeinden Verdächtigen hinsichtlich jenes Betrages, um den die Abgaben voraussichtlich verkürzt wurden.

§ 233. (1) Der Sicherstellungsauftrag ist Grundlage für das finanzbehördliche und gerichtliche Sicherungsverfahren.

(2) Auf Grund eines Sicherstellungsauftrages hat das Gericht auf Antrag der Abgabenbehörde ohne Bescheinigung der Gefahr und ohne Sicherheitsleistung die Exekution zur Sicherstellung des Abgabebetrages bis zu dessen Vollstreckbarkeit zu bewilligen. Der Sicherstellungsauftrag kann zusammen mit der Verständigung von der gerichtlichen Exekutionsbewilligung zugestellt werden.

§ 234. (Aufgeh.)

E. Abschreibung (Löschung und Nachsicht) und Entlassung aus der Gesamtschuld.

§ 235. (1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können von Amts wegen durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos versucht worden oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, daß sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(2) Durch die verfügte Abschreibung erlischt der Abgabenspruch.

(3) Wird die Abschreibung einer Abgabe widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabenspruch wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von einem Monat zu setzen.

§ 236. (1) Fällige Abgabenschuldigkeiten können auf Antrag des Abgabepflichtigen ganz oder zum Teil durch Abschreibung nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Abs. 1 findet auf bereits entrichtete Abgabenschuldigkeiten sinngemäß Anwendung.

(3) Die Bestimmungen des § 235 Abs. 2 und 3 gelten auch für die Nachsicht von Abgabenschuldigkeiten.

§ 237. (1) Auf Antrag eines Gesamtschuldners kann dieser aus der Gesamtschuld ganz oder zum Teil entlassen werden, wenn die Einhebung der Abgabenschuld bei diesem nach der Lage des Falles unbillig wäre. Durch diese Verfügung wird der Abgabenspruch gegen die übrigen Gesamtschuldner nicht berührt.

(2) Wird die Entlassung aus der Gesamtschuld widerrufen (§ 294), so lebt der Abgabenspruch gegen den bisher aus der Gesamtschuld entlassenen Schuldner (Abs. 1) wieder auf. Für die Zahlung, die auf Grund des Widerrufs zu leisten ist, ist eine Frist von einem Monat zu setzen.

F. Verjährung fälliger Abgaben.

§ 238. (1) Das Recht, eine fällige Abgabe einzuheben und zwangsweise einzubringen, verjährt binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Abgabe fällig geworden ist, keinesfalls jedoch früher als das Recht zur Festsetzung der Abgabe. § 209a gilt sinngemäß.

(2) Die Verjährung fälliger Abgaben wird durch jede zur Durchsetzung des Anspruches unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung, wie durch Mahnung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Bewilligung einer Zahlungserleichterung oder durch Erlassung eines Haftungsbescheides unterbrochen. Mit Ablauf des Jahres, in welchem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

(3) Die Verjährung ist gehemmt, solange

- a) die Einhebung oder zwangsweise Einbringung einer Abgabe innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist wegen höherer Gewalt nicht möglich ist, oder
- b) die Einhebung einer Abgabe ausgesetzt ist, oder
- c) einer Beschwerde gemäß § 30 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder § 85 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 aufschiebende Wirkung zuerkannt ist.

(4) Wenn fällige Abgaben durch Handpfand gesichert sind, findet § 1483 ABGB. sinngemäß Anwendung. Sind sie durch bücherliche Eintragung gesichert, so kann innerhalb von dreißig Jahren

BUNDESABGABENORDNUNG

nach erfolgter Eintragung gegen die Geltendmachung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung die seither eingetretene Verjährung der Abgabe nicht eingewendet werden.

(5) Wird ein Bescheid, mit dem eine Abgabenschuldigkeit gelöscht (§ 235) oder nachgesehen (§ 236) wird, innerhalb von drei Jahren ab seiner Bekanntgabe (§ 97) abgeändert oder aufgehoben, so lebt dadurch der Abgabensanspruch wieder auf und beginnt die Verjährungsfrist mit der Bekanntgabe des Abänderungs- oder Aufhebungsbescheides neu zu laufen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der im § 207 Abs. 4 bezeichneten gegen Abgabepflichtige gerichteten Ansprüche.

G. Rückzahlung.

§ 239. (1) Die Rückzahlung von Guthaben (§ 215 Abs. 4) kann auf Antrag des Abgabepflichtigen oder von Amts wegen erfolgen. Ist der Abgabepflichtige nach bürgerlichem Recht nicht rechtsfähig, so können Rückzahlungen mit Wirkung für ihn unbeschadet der Vorschrift des § 80 Abs. 2 nur an diejenigen erfolgen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über das Guthaben zu verfügen berechtigt sind.

(2) Die Abgabenbehörde kann den Rückzahlungsbetrag auf jenen Teil des Guthabens beschränken, der die der Höhe nach festgesetzten Abgabenschuldigkeiten übersteigt, die der Abgabepflichtige nicht später als drei Monate nach der Stellung des Rückzahlungsantrages zu entrichten haben wird.

§ 239a. Soweit eine Abgabe, die nach dem Zweck der Abgabenvorschrift wirtschaftlich von einem Anderen als dem Abgabepflichtigen getragen werden soll, wirtschaftlich von einem Anderen als dem Abgabepflichtigen getragen wurde, haben zu unterbleiben:

1. die Gutschrift auf dem Abgabekonto,
2. die Rückzahlung, Umbuchung oder Überrechnung von Guthaben und
3. die Verwendung zur Tilgung von Abgabenschuldigkeiten, wenn dies zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Abgabepflichtigen führen würde.

§ 240. (1) Bei Abgaben, die für Rechnung eines Abgabepflichtigen ohne dessen Mitwirkung einzuhalten und abzuführen sind, ist der Abfuhrpflichtige berechtigt, während eines Kalenderjahres zu Unrecht einbehaltene Beträge bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres auszugleichen oder auf Verlangen des Abgabepflichtigen zurückzuzahlen.

(2) (Entf. gem. Art. 77 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010)

(3)* Auf Antrag des Abgabepflichtigen (Abs. 1) hat die Rückzahlung des zu Unrecht einbehaltenen Betrages insoweit zu erfolgen, als nicht

- a) eine Rückzahlung oder ein Ausgleich gemäß Abs. 1 erfolgt ist,
- b) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung erfolgt ist,
- c) ein Ausgleich im Wege der Veranlagung zu erfolgen hat oder im Fall eines Antrages auf Veranlagung zu erfolgen hätte.

Der Antrag kann bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, gestellt werden. Für das Verfahren über die Rückzahlung ist die Abgabenbehörde zuständig, der die Erhebung der betroffenen Abgabe obliegt. Betrifft der Antrag im Einkommensteuerrecht geregelte Abzugsteuern, so ist das Finanzamt für das Verfahren über die Rückzahlung örtlich zuständig, dem die Erhebung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Antragstellers obliegt.

* I.d.F. des Art. 10 Z 21 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010) [Vorletzter und letzter Satz ersatzweise eingefügt.]

§ 240a. (Entf. gem. Art. 10 Z 22 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010))

§ 241. (1) Wurde eine Abgabe zu Unrecht zwangsweise eingebracht, so ist der zu Unrecht entrichtete Betrag über Antrag zurückzuzahlen.

(2) Wurden Wertzeichen (Stempelmarken) in der Absicht verwendet, eine Abgabe zu entrichten, so ist der entrichtete Betrag, soweit eine Abgabenschuld nicht besteht, von der zur Erhebung der Abgabe zuständigen Abgabenbehörde auf Antrag zurückzuzahlen.

(3) Anträge nach Abs. 1 und 2 können bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem der Betrag zu Unrecht entrichtet wurde.

BUNDESABGABENORDNUNG

H. Behandlung von Kleinbeträgen.

§ 242. Abgabebeträge unter 20 Euro sind nicht zu vollstrecken. Dies gilt nicht für Abgaben, die in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, und für die zu diesen zu erhebenden Nebenan sprüche.

§ 242a.¹ (1) Für Gemeindeabgaben gilt Folgendes: Abweichend von § 242 erster Satz sind Abga benbeträge unter fünf Euro nicht zu vollstrecken.

(2)² Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes: Guthaben (§ 215) unter fünf Euro sind nicht zurückzuzahlen. Dies gilt sinngemäß für Rückzahlungen gemäß § 240 Abs. 3 und § 241.

¹ I.d.F. gem. Art. 77 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010

² Letzter Satz angefügt gem. Art. 10 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2011 (mit Wirksamkeit vom 2. August 2011)

7. ABSCHNITT

Rechtsschutz.

A. Ordentliche Rechtsmittel.

1. Berufung.

§ 243. Gegen Bescheide, die Abgabenbehörden in erster Instanz erlassen, sind Berufungen zuläs sig, soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 244. Gegen nur das Verfahren betreffende Verfügungen ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Sie können erst in der Berufung gegen den die Angelegenheit abschließenden Bescheid an gefochten werden.

2. Einbringung.

§ 245. (1) Die Berufungsfrist beträgt einen Monat. Enthält ein Bescheid die Ankündigung, daß noch eine Begründung zum Bescheid ergehen wird, so wird die Berufungsfrist nicht vor Bekanntgabe der fehlenden Begründung oder der Mitteilung, daß die Ankündigung als gegenstandslos zu betrachten ist, in Lauf gesetzt.

(2) Durch einen Antrag auf Mitteilung der einem Bescheid ganz oder teilweise fehlenden Begrün dung (§ 93 Abs. 3 lit. a) wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(3) Die Berufungsfrist kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen, erforderlichenfalls auch wie derholt, verlängert werden. Durch einen Antrag auf Fristverlängerung wird der Lauf der Berufungsfrist gehemmt.

(4) Die Hemmung des Fristenlaufes beginnt mit dem Tag der Einbringung des Antrages (Abs. 2 oder 3) und endet mit dem Tag, an dem die Mitteilung (Abs. 2) oder die Entscheidung (Abs. 3) über den Antrag dem Antragsteller zugestellt wird. In den Fällen des Abs. 3 kann jedoch die Hemmung nicht dazu führen, daß die Berufungsfrist erst nach dem Zeitpunkt, bis zu dem letztmals ihre Verlänge rung beantragt wurde, abläuft.

§ 246. (1) Zur Einbringung einer Berufung ist jeder befugt, an den der den Gegenstand der Anfech tung bildende Bescheid ergangen ist.

(2) Zur Einbringung einer Berufung gegen Feststellungsbescheide und Grundsteuermessbescheide ist fer ner jeder befugt, gegen den diese Bescheide gemäß § 191 Abs. 3, 4 und 5, und gemäß § 194 Abs. 5 wirken.

§ 247. (Aufgeh.)

§ 248. Der nach Abgabenvorschriften Haftungspflichtige kann unbeschadet der Einbringung einer Berufung gegen seine Heranziehung zur Haftung (Haftungsbescheid, § 224, Abs. 1) innerhalb der für die Einbringung der Berufung gegen den Haftungsbescheid offenstehenden Frist auch gegen den Bescheid über den Abgabenspruch berufen. Beantragt der Haftungspflichtige die Mitteilung des ihm noch nicht zur Kenntnis gebrachten Abgabenspruches, so gilt § 245 Abs. 2 und 4 sinngemäß.

§ 249. (1)¹ Die Berufung ist bei der Abgabenbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Die Berufung kann im Fall einer Änderung der Zuständigkeit jedoch auch bei der neu zuständigen Abgabenbehörde eingebracht werden. Wird eine Berufung innerhalb der Frist gemäß § 245 bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Abga-

BUNDESABGABENORDNUNG

benbehörde zweiter Instanz hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Abgabenbehörde erster Instanz weiterzuleiten.

(2) In den Fällen des § 248 kann die Berufung gegen den Bescheid über den Abgabenanspruch auch bei der Abgabenbehörde eingebracht werden, die den Haftungsbescheid erlassen hat.

¹ I.d.F. gem. Art. 9 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011

3. Inhalt und Wirkung.

§ 250. (1) Die Berufung muß enthalten:

- a) die Bezeichnung des Bescheides, gegen den sie sich richtet;
- b) die Erklärung, in welchen Punkten der Bescheid angefochten wird;
- c) die Erklärung, welche Änderungen beantragt werden;
- d) eine Begründung.

(2) Wird mit der Berufung die Einreihung einer Ware in den Zolltarif angefochten, so sind der Berufung Muster, Abbildungen oder Beschreibungen, aus denen die für die Einreihung maßgeblichen Merkmale der Ware hervorgehen, beizugeben. Ferner ist nachzuweisen, daß die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Ware mit diesen Mustern, Abbildungen oder Beschreibungen übereinstimmt.

§ 251. Bescheide, die an die Stelle eines früheren Bescheides treten, sind in vollem Umfang anfechtbar. Das gleiche gilt für endgültige Bescheide, die an die Stelle eines vorläufigen Bescheides (§ 200) treten und für Bescheide, die einen vorläufigen zum endgültigen Bescheid erklären.

§ 252. (1) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, so kann der Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die im Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(2) Liegen einem Bescheid Entscheidungen zugrunde, die in einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid getroffen worden sind, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ist ein Bescheid gemäß § 295 Abs. 3 geändert oder aufgehoben worden, so kann der ändernde oder aufhebende Bescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem zur Änderung oder Aufhebung Anlaß gebenden Bescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend sind.

(4) (Aufgeh.)

§ 253. (Aufgeh.)

§ 254. Durch Einbringung einer Berufung wird die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung einer Abgabe nicht aufgehalten.

4. Verzicht und Zurücknahme.

§ 255. (1) Auf die Einbringung einer Berufung kann verzichtet werden. Der Verzicht ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides kann ein Verzicht rechtswirksam nur abgegeben werden, wenn aus der Verzichtserklärung (Niederschrift) hervorgeht, daß dem Verzichtenden im Zeitpunkt ihrer Abgabe der Inhalt des zu erwartenden Bescheides, bei Abgabenbescheiden die Grundlagen der Abgabefestsetzung, die Höhe der Abgabe und die Abweichungen von den bisherigen Festsetzungen, bekannt waren. Eine Abschrift der Niederschrift ist dem Abgabepflichtigen auszufolgen.

(3) Eine trotz Verzicht eingebrachte Berufung ist unzulässig (§ 273). Die Möglichkeit, den Bescheid hinsichtlich der Fälligkeit einer festgesetzten Abgabe anzufechten, bleibt unberührt.

§ 256. (1) Berufungen können bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(2) Wurden Beitrittserklärungen abgegeben, ist die Zurücknahme der Berufung nur wirksam, wenn ihr alle zustimmen, die der Berufung beigetreten sind.

(3) Wurde eine Berufung zurückgenommen (Abs. 1), so hat die Abgabenbehörde die Berufung mit Bescheid als gegenstandslos zu erklären.

5. Beitritt zur Berufung.

§ 257. (1) Einer Berufung, über die noch nicht rechtskräftig entschieden ist, kann beitreten, wer nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand des angefochtenen Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner oder als Haftungspflichtiger (§ 224 Abs. 1) in Betracht kommt.

(2) Wer einer Berufung beigetreten ist, kann die gleichen Rechte geltend machen, die dem Berufungswerber zustehen.

§ 258. (1) Der Beitritt ist bei der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, schriftlich zu erklären. Die Abgabenbehörde hat die Beitrittserklärung der Vorlage der Berufung (§ 276 Abs. 6) anzuschließen oder, falls diese schon vorgelegt ist, nachträglich vorzulegen.

(2) Die im Abs. 1 bezeichnete Abgabenbehörde hat eine Beitrittserklärung durch Bescheid zurückzuweisen,

- a) wenn im Zeitpunkt des Einlangens der Beitrittserklärung die Entscheidung über die Berufung bereits rechtskräftig ist,
- b) wenn sie von jemandem abgegeben wurde, der zum Beitritt nicht befugt ist. In diesem Fall darf die Berufungsentscheidung erst nach Rechtskraft des Zurückweisungsbescheides ergehen.

§ 259. (1) Einer Berufung gegen einen Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid (§§ 196 und 197) können die im § 78 Abs. 2 lit. b bezeichneten Körperschaften und der Abgabepflichtige beitreten.

(2) Die Körperschaften (Abs. 1), deren Interessen durch das Berufsbegehren berührt werden, und der Abgabepflichtige sind vom Finanzamt von der Einbringung der Berufung unter Hinweis auf die Möglichkeit des Beitrittes (Abs. 1) in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Berufungsverfahren ist ohne Teilnahme der Beitrittsberechtigten fortzusetzen, wenn deren Beitrittserklärung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Mitteilung (Abs. 2) abgegeben wird.

6. Entscheidungsbefugnis.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 260. Über Berufungen gegen von Finanzämtern oder von Finanzlandesdirektionen erlassene Bescheide hat der unabhängige Finanzsenat (§ 1 UFSG) als Abgabenbehörde zweiter Instanz durch Berufungssenate zu entscheiden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

§ 261. (Aufgeh.)

§ 262. (Aufgeh.)

b) Berufungssenate

§ 263. (1) Die gesetzlichen Berufsvertretungen haben für jede Außenstelle (§ 1 Abs. 3 UFSG) in erforderlicher Anzahl Mitglieder für die Berufungssenate zu entsenden. Die Vollversammlung (§ 7 UFSG) hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Berufsgruppen für die Steuerleistung die Zahl der von den einzelnen Berufsvertretungen zu entsendenden Mitglieder zu bestimmen.

(2) Die Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder sind nicht berechtigt, Mitglieder zu entsenden.

§ 264. (1) Entsendet dürfen nur Personen werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. zu Beginn des Jahres der Entsendung das 25. Lebensjahr vollendet haben und
3. sich im Vollgenuss der bürgerlichen und politischen Rechte befinden.

(2) Ausgenommen von der Entsendung sind Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder der Landtage, Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung, Staatssekretäre, der Präsident des Rechnungshofes, Mitglieder der Volksanwaltschaft des Bundes, ein Landesvolksanwalt, Bürgermeister sowie Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhänder.

(3) Ausgenommen von der Entsendung sind ferner Personen, die von einer Finanzstrafbehörde oder einem Gericht wegen eines Finanzvergehens bestraft wurden, solange die Strafe nicht getilgt ist.

BUNDESABGABENORDNUNG

§ 265. (1) Ihre Entsendung können ablehnen:

1. Geistliche und Ordenspersonen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften,
2. Personen, die über 60 Jahre alt oder auf Grund eines Gebrechens an der Ausübung der Tätigkeit im Berufungssenat gehindert sind,
3. Personen, die bereits durch sechs Jahre ununterbrochen entsendete Mitglieder (§ 263 Abs. 1) waren, während der folgenden sechs Jahre,
4. aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften.

(2) Die Entscheidung über die Ablehnung obliegt dem Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates.

§ 266. (1) Wird die Entsendung in den unabhängigen Finanzsenat offenbar durch Verschulden einer gesetzlichen Berufsvertretung nicht rechtzeitig vorgenommen oder bleiben Entsendete trotz ordnungsmäßiger Einladung drei Berufungssenatssitzungen unentschuldig fern, so sind diese abzurufen und ist die zur Ergänzung erforderliche Anzahl von Mitgliedern zu ernennen. Diese ernannten Mitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die entsendeten Mitglieder. Sie sind jedoch, sobald dies ohne Störung des Geschäftsganges des unabhängigen Finanzsenates möglich ist, abzurufen, wenn die Entsendung nachträglich vorgenommen wird oder wenn für die wegen Fernbleibens abberufenen Personen eine Neuentsendung erfolgt ist.

(2) Abberufungen und Ernennungen nach Abs. 1 obliegen dem Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates.

§ 267. (1) Die Entsendungen haben für die Dauer von sechs Jahren zu erfolgen.

(2) Ersatzweise Entsendungen sowie die Ernennungen zum Ersatz vorzeitig ausgeschiedener oder abberufener Mitglieder gelten für die noch übrige Zeit der Amtsdauer (Abs. 1).

(3) Entspricht ein entsendetes oder nach § 266 ernanntes Mitglied nicht mehr den im § 264 angeführten Voraussetzungen, so ist es vom Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates abzurufen.

§ 268. Die entsendeten Mitglieder behalten ihr Mandat, auch wenn während der Amtsdauer die zur Entsendung berechtigten Berufsvertretungen in der zur Zeit der Entsendung bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

§ 269. (Aufgeh.)

§ 270. (1) Die Geschäftsverteilung (§ 11 UFSG) hat festzulegen:

1. die Zuständigkeit der Vorsitzenden, wobei einem Vorsitzenden der Vorsitz in mehreren Senaten zugewiesen werden darf,
2. welche (höchstens neun) hauptberufliche Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates dem Vorsitzenden je Senat zugewiesen sind, wobei eine Zuweisung zu mehreren Senaten zulässig ist,
3. die Zuständigkeit der entsendeten Mitglieder, wobei diese Beisitzer mehreren Senaten angehören dürfen,
4. für den Fall, dass der Vorsitzende selbst Referent (Abs. 3) ist, das zweite hauptberufliche Mitglied des Berufungssenates.

(2) In der Geschäftsverteilung sind weiters für den Fall der Verhinderung von Mitgliedern der Berufungssenate Regelungen über die Vertretung vorzusehen. Überdies ist zu regeln, wem die Entscheidung über Ablehnungsanträge (§ 278) obliegt.

(3) Anlässlich der Vorlage (§ 276 Abs. 6) oder des Einlangens der Berufung oder des Vorlageantrages hat der Vorsitzende für die Erledigung der Berufung unter Beachtung der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und der Verwaltungsökonomie ein hauptberufliches Mitglied (Abs. 1 Z 2) oder sich selbst zum Referenten zu bestellen.

(4) Rückwirkende Änderungen der Bestellung sind im Interesse der Gleichmäßigkeit der Arbeitsbelastung und im Fall der langandauernden Verhinderung des Referenten zulässig. Dies ist nur mit Zustimmung des Präsidenten des unabhängigen Finanzsenates und abgesehen vom Fall der langandauernden Verhinderung des Referenten weiters nur mit dessen Zustimmung zulässig.

(5) Der Berufungssenat besteht aus folgenden vier Personen:

1. der Vorsitzende,
2. der Referent, wenn jedoch der Vorsitzende selbst Referent ist, ein weiteres hauptberufliches

Mitglied (Abs. 1 Z 2),

3. zwei entsendete Mitglieder, wobei je ein Mitglied von einer gesetzlichen Berufsvertretung selbständiger Berufe und von einer gesetzlichen Berufsvertretung unselbständiger Berufe entsendet sein muss.

§ 271. Die Mitglieder des unabhängigen Finanzsenates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 272. (1) Die Senatsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung der Reise(Fahrt)auslagen und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis. Für die Höhe und die Voraussetzungen der zu leistenden Vergütungen sind sinngemäß die jeweils für Schöffen geltenden Bestimmungen maßgebend.

(2) Aktive Dienstnehmer von Gebietskörperschaften erhalten die gemäß Abs. 1 zu leistenden Vergütungen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes.

7. Berufungsverfahren.

§ 273. (1) Die Abgabenbehörde hat eine Berufung durch Bescheid zurückzuweisen, wenn die Berufung

- a) nicht zulässig ist oder
- b) nicht fristgerecht eingebracht wurde.

(2) Eine Berufung darf nicht deshalb als unzulässig zurückgewiesen werden, weil sie vor Beginn der Berufungsfrist eingebracht wurde.

§ 274. Tritt ein Bescheid an die Stelle eines mit Berufung angefochtenen Bescheides, so gilt die Berufung als auch gegen den späteren Bescheid gerichtet. Soweit der spätere Bescheid dem Berufungsbegehren Rechnung trägt, ist die Berufung als gegenstandslos zu erklären.

§ 275. (Entf.)

§ 276. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde erster Instanz die Berufung nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen durch Berufungsvorentscheidung erledigen und hiebei den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abändern, aufheben oder die Berufung als unbegründet abweisen.

(2) Gegen einen solchen Bescheid, der wie eine Entscheidung über die Berufung wirkt, kann innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt werden (Vorlageantrag). Zur Einbringung eines solchen Antrages ist der Berufungswerber und ferner jeder befugt, dem gegenüber die Berufungsvorentscheidung wirkt.

(3) Wird ein Vorlageantrag rechtzeitig eingebracht, so gilt ungeachtet des Umstandes, dass die Wirksamkeit der Berufungsvorentscheidung dadurch nicht berührt wird, die Berufung von der Einbringung des Antrages an wiederum als unerledigt. Bei Zurücknahme des Antrages gilt die Berufung wieder als durch die Berufungsvorentscheidung erledigt; dies gilt, wenn solche Anträge von mehreren hiezu Befugten gestellt wurden, nur für den Fall der Zurücknahme aller dieser Anträge.

(4) Auf das Recht zur Stellung des Vorlageantrages ist in der Berufungsvorentscheidung hinzuweisen. § 93 Abs. 4 bis 6, § 245 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 bis 4, § 249 Abs. 1, § 255, § 256 sowie § 273 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine zweite Berufungsvorentscheidung darf - außer wenn sie dem Berufungsbegehren vollinhaltlich Rechnung trägt - nur erlassen werden, wenn alle Parteien, die einen Vorlageantrag gestellt haben, zustimmen und die Antragsfrist für alle Antragsberechtigten abgelaufen ist. Die Zustimmung ist schriftlich oder zur Niederschrift (§ 87) zu erklären.

(6) Die Abgabenbehörde erster Instanz hat die Berufung, über die eine Berufungsvorentscheidung nicht erlassen wurde oder über die infolge eines zeitgerechten Vorlageantrages von der Abgabenbehörde zweiter Instanz zu entscheiden ist, nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen ohne unnötigen Aufschub der Abgabenbehörde zweiter Instanz vorzulegen. Die Abgabenbehörde erster

BUNDESABGABENORDNUNG

Instanz hat die Parteien (§ 78) vom Zeitpunkt der Vorlage an den unabhängigen Finanzsenat unter Anschluss einer Ausfertigung des Vorlageberichtes zu verständigen.

Erfolgt innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung der Berufung oder des Vorlageantrages bei der Abgabenbehörde erster Instanz weder eine das Berufungsverfahren abschließende Erledigung der Abgabenbehörde erster Instanz, noch eine Aussetzung der Berufung nach § 281 oder eine Verständigung von der Vorlage der Berufung, so kann eine Partei (§ 78) bei dem unabhängigen Finanzsenat eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Berufung durch die Abgabenbehörde erster Instanz, wenn sie die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides und Angaben über die Einbringung der Berufung enthält.

(7) Partei im Berufungsverfahren vor dem unabhängigen Finanzsenat ist auch die Abgabenbehörde erster Instanz, deren Bescheid mit Berufung angefochten ist.

(8) Sowohl die Vorlage als auch die Vorlageerinnerung lässt das Recht zur Erlassung einer Berufungsvorentscheidung ebenso unberührt wie das Recht der Abgabenbehörde erster Instanz zur Erlassung von Bescheiden gemäß den §§ 85 Abs. 2, 86a Abs. 1, 256 Abs. 3, 273, 274 und 281. In diesen Fällen hat die Abgabenbehörde erster Instanz die Abgabenbehörde zweiter Instanz unverzüglich von Berufungsvorentscheidungen, von das Berufungsverfahren abschließenden Erledigungen gemäß den §§ 85 Abs. 2, 86a Abs. 1, 256 Abs. 3, 273 und 274 sowie von Bescheiden gemäß § 281 unter Anschluss einer Ausfertigung des Bescheides zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung umfasst weiters Änderungen aller für die Entscheidung über die Berufung bedeutsamen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse.

§ 277. Ist ein Bescheid von mehreren Berufungswerbern angefochten oder sind gegen einen Bescheid mehrere Berufungen eingebracht, so sind diese Berufungen zu einem gemeinsamen Verfahren zu verbinden. Ist auch nur über eine solcher Berufungen nach § 282 Abs. 1 vom gesamten Berufungssenat (§ 270 Abs. 5) zu entscheiden, so obliegt diesem Berufungssenat auch die Entscheidung über die anderen Berufungen.

§ 278. (1) Den Parteien steht das Recht zu, ein Mitglied des Berufungssenates mit der Begründung abzulehnen, dass einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe vorliegt.

(2) Den Parteien (§ 78) steht das Recht zu, ein Mitglied des Berufungssenates abzulehnen, wenn anzunehmen ist, dass die Bekanntgabe der zu erörternden Tatsachen an dieses Mitglied die Wettbewerbsfähigkeit der Partei (§ 78) gefährden könnte.

(3) Anträge nach Abs. 1 und Abs. 2 sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen. Die Gründe für die Ablehnung sind glaubhaft zu machen.

§ 279. (1) Im Berufungsverfahren haben die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster Instanz auferlegt und eingeräumt sind.

(2) Die Abgabenbehörden zweiter Instanz können notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens auch durch Abgabenbehörden erster Instanz vornehmen lassen. Den Abgabenbehörden erster Instanz kann eine angemessene Frist aufgetragen werden, innerhalb der die notwendigen Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens durchzuführen sind.

(3) Der Referent (§ 270 Abs. 3) kann die Parteien zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Beilegung des Rechtsstreits laden.

§ 280. Auf neue Tatsachen, Beweise und Anträge, die der Abgabenbehörde im Laufe des Berufungsverfahrens zur Kenntnis gelangen, ist Bedacht zu nehmen, auch wenn dadurch das Berufungsbegehren geändert oder ergänzt wird.

§ 281. (1) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage eine Berufung anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung über die Berufung ist, so kann die Abgabenbehörde die Entscheidung über diese unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe aussetzen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei (§ 78) entgegenstehen.

(2) Nach rechtskräftiger Beendigung des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung gemäß Abs. 1 gegeben hat, ist das ausgesetzte Berufungsverfahren von Amts wegen fortzusetzen.

(3) Von der Abgabenbehörde erster Instanz erlassene Aussetzungsbescheide (Abs. 1) verlieren ihre Wirksamkeit, sobald die Partei (§ 78) die Fortsetzung des Berufungsverfahrens beantragt.

BUNDESABGABENORDNUNG

§ 282. (1) Die Entscheidung über Berufungen obliegt namens des Berufungssenates dem Referenten (§ 270 Abs. 3), außer

1. in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) wird die Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat beantragt oder
2. der Referent verlangt, dass der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat.

Ein Verlangen nach Z 2 ist zulässig, wenn die zu entscheidenden Fragen besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweisen oder wenn der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zukommt. Ein solches Verlangen ist weiters zulässig, wenn die Verbindung von Berufungen, über die der gesamte Berufungssenat zu entscheiden hat, mit Berufungen, über die ansonsten der Referent namens des Berufungssenates zu entscheiden hätte, zu einem gemeinsamen Verfahren insbesondere zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens zweckmäßig ist. Das Verlangen ist zu begründen; es kann bis zur Bekanntgabe (§ 97) der Entscheidung über die Berufung gestellt werden.

(2) Obliegt die Entscheidung über Berufungen dem gesamten Berufungssenat (§ 270 Abs. 5), so können die der Abgabenbehörde zweiter Instanz gemäß § 279 Abs. 1 und 2 eingeräumten Rechte zunächst vom Referenten ausgeübt werden. Diesem obliegen auch zunächst die Erlassung von Mängelbehebungsaufträgen (§ 85 Abs. 2), Gegenstandsloserklärungsbescheiden (§ 256 Abs. 3) und von Aufträgen gemäß § 86a Abs. 1 sowie die Verfügung der Aussetzung der Entscheidung gemäß § 281 Abs. 1.

(3) Berichtigungen (§ 293 und § 293b)* und Aufhebungen (§ 300) der gemäß Abs. 1 oder 2 ergangenen Bescheide obliegen dem Referenten, wenn jedoch der gesamte Berufungssenat entschieden hat, dem Berufungssenat.

(4) Die gemäß Abs. 1 oder 2 ergehenden Bescheide wirken wie Bescheide des gesamten Berufungssenates.

* Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

§ 283. (1) Zu den Verhandlungen des Berufungssenates kann ein Schriftführer beigezogen werden.

(2) An der Verhandlung, Beratung und Abstimmung über die Berufung haben alle Mitglieder des Berufungssenates (§ 270 Abs. 5) teilzunehmen.

(3) Ein Mitglied (§ 270 Abs. 5 Z 2 und 3), bei dem einer der im § 76 Abs. 1 aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, hat hievon dem Vorsitzenden des Berufungssenates Mitteilung zu machen.

§ 284. (1) Über die Berufung hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden,

1. wenn es in der Berufung (§ 250), im Vorlageantrag (§ 276 Abs. 2) oder in der Beitrittserklärung (§ 258 Abs. 1) beantragt wird oder
2. wenn es der Referent (§ 270 Abs. 3) für erforderlich hält.

(2) Obliegt die Entscheidung über die Berufung dem gesamten Berufungssenat, so hat eine mündliche Verhandlung weiters stattzufinden,

1. wenn es der Vorsitzende für erforderlich hält oder
2. wenn es der Berufungssenat auf Antrag eines Mitglieds beschließt.

(3) Der Berufungssenat kann ungeachtet eines Antrages (Abs. 1 Z 1) von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen (§ 273) oder als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären ist oder wenn eine Aufhebung nach § 289 Abs. 1 erfolgt.

(4) Der Vorsitzende des Berufungssenates hat den Ort und den Zeitpunkt der Verhandlung zu bestimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind die Parteien mit dem Beifügen vorzuladen, dass ihr Fernbleiben der Durchführung der Verhandlung nicht entgegensteht.

(5) Obliegt die Entscheidung über die Berufung dem Referenten (§ 270 Abs. 3) und hat nach Abs. 1 eine mündliche Verhandlung stattzufinden, so sind Abs. 3 und 4 sowie § 283 Abs. 1, § 285 Abs. 1, 2, 5, 6 und 7 und § 287 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden; hiebei sind die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden dem Referenten auferlegt bzw. eingeräumt.

§ 285. (1) Der Vorsitzende des Berufungssenates hat die mündliche Verhandlung zu eröffnen, zu leiten, erforderlichenfalls zu vertagen und zu schließen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sache vollständig, erforderlichenfalls in Rede und Gegenrede, erörtert wird. Er hat das Wort zu erteilen und kann es bei Missbrauch entziehen.

(2) Der Referent (§ 270 Abs. 3) hat die Sache vorzutragen und über die Ergebnisse etwa bereits

BUNDESABGABENORDNUNG

durchgeführter Beweisaufnahmen oder vorangegangener mündlicher Verhandlungen zu berichten. Dann hat der Berufungssenat erforderlichenfalls weitere Beweisaufnahmen vorzunehmen und die Parteien zu hören. Das letzte Wort kommt den Parteien (§ 78) zu.

(3) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf Anordnung des Vorsitzenden auszuschließen,

1. soweit eine Partei (§ 78) es verlangt,
2. von Amts wegen oder auf Antrag der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7), eines Zeugen, einer Auskunftsperson oder eines Sachverständigen, soweit unter die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht (§ 48a) oder unter andere Geheimhaltungspflichten fallende Umstände erörtert werden oder soweit die Öffentlichkeit der Verhandlung die Interessen der Abgabenerhebung beeinträchtigen würde.

(4) Bei Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen dürfen nur unbewaffnete Personen anwesend sein. Dies gilt nicht für Personen, die vermöge ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen einer Waffe verpflichtet sind oder mit der Sicherung von Amtshandlungen oder Amtsräumen beauftragt sind.

(5) Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen, jede sonstige Form von Bild- und Tonübertragungen sowie Film- und Fotoaufnahmen von Verhandlungen sind unzulässig. Tonaufnahmen sind nur zulässig, soweit sie für die Abfassung der Niederschrift (§ 87 Abs. 6) gestattet sind.

(6) Außer den Mitgliedern des Berufungssenates sind auch die Parteien berechtigt, an Personen, die einvernommen werden, Fragen zu stellen. Der Vorsitzende kann Fragen, die nicht der Klärung des Sachverhaltes dienen, zurückweisen.

(7) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift hat die Namen der Mitglieder des Berufungssenates und des etwa beigezogenen Schriftführers, die Namen der zur Verhandlung erschienenen Parteien und ihrer Vertreter sowie die wesentlichen Vorkommnisse der Verhandlung, insbesondere das Parteinvorbringen und die Anträge der Parteien, die über diese Anträge gefassten Beschlüsse des Berufungssenates sowie die durchgeführten Beweisaufnahmen zu enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

§ 286. (1) Der Berufungssenat hat über die Berufung zu beraten und über die Entscheidung sowie über allfällige Vorfragen abzustimmen. Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, so ist die Beratung und Abstimmung im Anschluss an die Verhandlung durchzuführen. Die Beratung und Abstimmung ist nicht öffentlich.

(2) Der Berufungssenat kann nach Entscheidung über die maßgebenden Sach- und Rechtsfragen einstimmig beschließen, dass die Berechnung der Bemessungsgrundlagen und der Höhe der Abgabe erst anlässlich der schriftlichen Ausfertigung der Berufungsentscheidung ohne neuerliche Beschlussfassung des gesamten Berufungssenates zu erfolgen hat.

§ 287. (1) Der Vorsitzende hat die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates zu leiten. Der Referent hat seine Stimme als erster, der Vorsitzende als letzter abzugeben. Ist der Vorsitzende selbst zum Referenten bestellt, so gibt er seine Stimme als letzter ab. Im Übrigen haben die dem Lebensalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren zu stimmen. Kein Mitglied des Berufungssenates darf die Abgabe der Stimme über eine zur Beschlussfassung gestellte Frage verweigern. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei der Abstimmung über eine früher gestellte Frage in der Minderheit geblieben ist.

(2) Der Berufungssenat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bilden sich wegen eines Betrages, über den ein Beschluss zu fassen ist, mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen für den höchsten Betrag jenen für den nächstniedrigeren Betrag hinzugezählt, bis sich eine Mehrheit ergibt.

(3) Über die Beratung und Abstimmung des Berufungssenates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom etwa beigezogenen Schriftführer zu unterfertigen ist. Diese Niederschrift ist von der nach § 285 Abs. 7 aufgenommenen Niederschrift zu trennen.

(4) Wird die mündliche Verhandlung nicht vertagt, so schließt sie mit der Verkündung der Entscheidung über die Berufung, die jedoch immer auch zugestellt werden muss, oder mit der Verkündung des Beschlusses, dass die Entscheidung der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten bleibt. Die Verkündung obliegt dem Vorsitzenden.

8. Berufungsentscheidung.

§ 288. (1) Das Berufungsverfahren abschließende Erledigungen der Abgabenbehörde zweiter Instanz haben zu enthalten:

- a) die Namen der Parteien des Berufungsverfahrens und ihrer Vertreter,
- b) die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- c) den Spruch,
- d) die Begründung.

(2) Erledigungen des gesamten Berufungssenates (§ 270 Abs. 5) haben auch die Namen der Senatsmitglieder und des etwa beigezogenen Schriftführers zu enthalten. Sie sind vom Vorsitzenden des Berufungssenates zu unterfertigen.

§ 289. (1) Ist die Berufung weder zurückzuweisen (§ 273) noch als zurückgenommen (§ 85 Abs. 2, § 86a Abs. 1) oder als gegenstandslos (§ 256 Abs. 3, § 274) zu erklären, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Berufung durch Aufhebung des angefochtenen Bescheides und allfälliger Berufungsvorentscheidungen unter Zurückverweisung der Sache an die Abgabenbehörde erster Instanz erledigen, wenn Ermittlungen (§ 115 Abs. 1) unterlassen wurden, bei deren Durchführung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können. Im weiteren Verfahren sind die Behörden an die für die Aufhebung maßgebliche, im Aufhebungsbescheid dargelegte Rechtsanschauung gebunden. Durch die Aufhebung des angefochtenen Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung dieses Bescheides befunden hat. Soweit die Verjährung der Festsetzung einer Abgabe in einer Berufungsentscheidung (Abs. 2) nicht entgegenstehen würde, steht sie auch nicht der Abgabefestsetzung im den aufgehobenen Bescheid ersetzenden Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz entgegen; § 209a gilt sinngemäß.

(2) Außer in den Fällen des Abs. 1 hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz immer in der Sache selbst zu entscheiden. Sie ist berechtigt, sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung ihre Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde erster Instanz zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Berufung als unbegründet abzuweisen.

(3) Im Verfahren betreffend Bescheide, die Berufungsentscheidungen (Abs. 2) abändern, aufheben oder ersetzen, sind die Behörden an die für die Berufungsentscheidung maßgebliche, dort dargelegte Rechtsanschauung gebunden.

§ 290. (1) Im Berufungsverfahren können nur einheitliche Entscheidungen getroffen werden. Die Berufungsentscheidung wirkt für und gegen die gleichen Personen wie der angefochtene Bescheid.

(2) Eine Berufungsentscheidung über das Bestehen und die Höhe einer Abgabenschuld, die auf Grund eines vom Haftungspflichtigen eingebrachten Rechtsmittels (§ 248) ergeht, wirkt auch für und gegen den Abgabepflichtigen, soweit sich nicht aus § 289 Abs. 1 oder 3 anderes ergibt.

(3) Eine einheitliche Entscheidung unterbleibt abweichend von Abs. 1, wenn in einem Dokument, das Form und Inhalt eines Feststellungsbescheides (§ 188) hat, gemeinschaftliche Einkünfte auch Personen oder Personenvereinigungen (Personengemeinschaften) ohne eigene Rechtspersönlichkeit zugerechnet werden, die nicht oder nicht mehr rechtlich existent¹ sind (insbesondere infolge Todes, Beendigung der Gesellschaft, Gesamtrechtsnachfolge) oder die nicht oder nicht mehr handlungsfähig² sind (zB infolge Sachwalterbestellung). Dies steht der Wirksamkeit als Berufungsentscheidung nicht entgegen. Ein solcher Bescheid wirkt lediglich gegenüber den übrigen, denen Einkünfte zugerechnet werden.

¹ Wortfolge „nicht oder nicht mehr rechtlich existent“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

² Wortfolge „nicht oder nicht mehr handlungsfähig“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 17 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

§ 291. (1) Gegen Bescheide der Abgabenbehörden zweiter Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Der Bundesminister für Finanzen ist nicht berechtigt, an Stelle des unabhängigen Finanzsenates nach § 22 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 in das Verfahren einzutreten.

§ 292. Das Recht, gegen die Entscheidung über eine Berufung durch den unabhängigen Finanzsenat wegen Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes oder wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Ver-

BUNDESABGABENORDNUNG

fahrvorschriften Beschwerde gemäß Artikel 131 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben, wird auch der Abgabenbehörde erster Instanz (§ 276 Abs. 7) eingeräumt.

B. Sonstige Maßnahmen.

1. Abänderung, Zurücknahme und Aufhebung.

§ 293. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen in einem Bescheid unterlaufene Schreib- und Rechenfehler oder andere offenbar auf einem ähnlichen Versehen beruhende tatsächliche oder ausschließlich auf dem Einsatz einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten berichtigen.

§ 293a. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen einen unmittelbar auf einer unrichtigen oder nachträglich unrichtig gewordenen Verbuchung der Gebarung beruhenden Nebengebührenbescheid aufheben oder ändern.

§ 293b. Die Abgabenbehörde kann auf Antrag einer Partei (§ 78) oder von Amts wegen einen Bescheid insoweit berichtigen, als seine Rechtswidrigkeit auf der Übernahme offensichtlicher Unrichtigkeiten aus Abgabenerklärungen beruht.

§ 293c. (Entf. gem. Art. 17 Z 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012)

§ 294. (1) Eine Änderung oder Zurücknahme eines Bescheides, der Begünstigungen, Berechtigungen oder die Befreiung von Pflichten betrifft, durch die Abgabenbehörde ist - soweit nicht Widerruf oder Bedingungen vorbehalten sind - nur zulässig,

- a) wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, die für die Erlassung des Bescheides maßgebend gewesen sind, oder
- b) wenn das Vorhandensein dieser Verhältnisse auf Grund unrichtiger oder irreführender Angaben zu Unrecht angenommen worden ist.

(2) Die Änderung oder Zurücknahme kann ohne Zustimmung der betroffenen Parteien mit rückwirkender Kraft nur ausgesprochen werden, wenn der Bescheid durch wissentlich unwahre Angaben oder durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenvorschriften über die Änderung und den Widerruf von Bescheiden der im Abs. 1 bezeichneten Art bleiben unberührt.

§ 295. (1) Ist ein Bescheid von einem Feststellungsbescheid abzuleiten, so ist er ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, im Fall der nachträglichen Abänderung, Aufhebung oder Erlassung des Feststellungsbescheides von Amts wegen durch einen neuen Bescheid zu ersetzen oder, wenn die Voraussetzungen für die Erlassung des abgeleiteten Bescheides nicht mehr vorliegen, aufzuheben. Mit der Änderung oder Aufhebung des abgeleiteten Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des Feststellungsbescheides oder der nachträglich erlassene Feststellungsbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist ein Bescheid von einem Abgaben-, Meß-, Zerlegungs- oder Zuteilungsbescheid abzuleiten, so gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Ein Bescheid ist ohne Rücksicht darauf, ob die Rechtskraft eingetreten ist, auch ansonsten zu ändern oder aufzuheben, wenn der Spruch dieses Bescheides anders hätte lauten müssen oder dieser Bescheid nicht hätte ergehen dürfen, wäre bei seiner Erlassung ein anderer Bescheid bereits abgeändert, aufgehoben oder erlassen gewesen. Mit der Änderung oder Aufhebung des Bescheides kann gewartet werden, bis die Abänderung oder Aufhebung des anderen Bescheides oder der nachträglich erlassene andere Bescheid rechtskräftig geworden ist.

- (4)* Wird eine Berufung, die gegen ein Dokument, das Form und Inhalt eines
- Feststellungsbescheides (§ 188) oder eines
 - Bescheides, wonach eine solche Feststellung zu unterbleiben hat,

gerichtet ist, als nicht zulässig zurückgewiesen, weil das Dokument kein Bescheid ist, so sind auf das Dokument gestützte Änderungsbescheide (Abs. 1) auf Antrag der Partei (§ 78) aufzuheben. Der Antrag

BUNDESABGABENORDNUNG

ist vor Ablauf der für Wiederaufnahmsanträge nach § 304 maßgeblichen Frist zu stellen.

* Eingefügt gem. Art. 10 Z 9 des Gesetzes BGBl. Nr. 76/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

§ 295a. Ein Bescheid kann auf Antrag der Partei (§ 78) oder von Amts wegen insoweit abgeändert werden, als ein Ereignis eintritt, das abgabenrechtliche Wirkung für die Vergangenheit auf den Bestand oder Umfang eines Abgabeananspruches hat.

§ 296. (Entf. gem. Art. 2 Z 48 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 297. (1) Ist ein Zerlegungsbescheid gemäß § 295 durch einen neuen Zerlegungsbescheid zu ersetzen, so kann die Abgabenbehörde, sofern nicht überwiegende Interessen der Parteien entgegenstehen, mit der Vornahme der neuen Zerlegung warten, bis der abändernde Meßbescheid rechtskräftig geworden ist.

(2) Ist der Anspruch einer Körperschaft auf einen Anteil am Steuermeßbetrag unberücksichtigt geblieben, ohne bescheidmäßig abgelehnt worden zu sein, so ist auf Antrag eine Zerlegung oder eine neue Zerlegung des Steuermeßbetrages, erforderlichenfalls auch des für die Festsetzung des Grundsteuermeßbetrages maßgeblichen Einheitswertes vorzunehmen. Ein Antrag auf erstmalige Zerlegung kann nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des Meßbescheides, ein Antrag auf neue Zerlegung nur innerhalb eines Jahres ab Eintritt der Rechtskraft des bisherigen Zerlegungsbescheides gestellt werden.

§ 298. Ein Abgabebescheid, in dem der Abgabebetrag auf Grund eines Steuermeßbetrages unter Anwendung eines Hundertsatzes (Hebesatzes) berechnet wurde, ist im Fall einer nachträglichen Änderung des Hebesatzes von Amts wegen durch einen neuen Abgabebescheid zu ersetzen.

§ 299. (1) Die Abgabenbehörde erster Instanz kann auf Antrag der Partei oder von Amts wegen einen Bescheid der Abgabenbehörde erster Instanz aufheben, wenn der Spruch des Bescheides sich als nicht richtig erweist.

(2) Mit dem aufhebenden Bescheid ist der den aufgehobenen Bescheid ersetzende Bescheid zu verbinden. Dies gilt nur, wenn dieselbe Abgabenbehörde zur Erlassung beider Bescheide zuständig ist.

(3) Durch die Aufhebung des aufgehobenen Bescheides (Abs. 1) tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor der Aufhebung (Abs. 1) befunden hat.

§ 300. (1) Abgabenbehörden können einen von ihnen selbst erlassenen, beim Verwaltungsgerichtshof oder Verfassungsgerichtshof mit Beschwerde angefochtenen Bescheid aufheben,

- a) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, oder
- b) wenn er von einer unzuständigen Behörde, von einem hiezu nicht berufenen Organ oder von einem nicht richtig zusammengesetzten Kollegialorgan einer Behörde erlassen wurde, oder
- c) wenn der dem Bescheid zugrunde liegende Sachverhalt in einem wesentlichen Punkt unrichtig festgestellt oder aktenwidrig angenommen wurde, oder
- d) wenn Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung ein anders lautender Bescheid hätte erlassen werden oder eine Bescheiderteilung hätte unterbleiben können.

(2) Eine Aufhebung (Abs. 1) darf in jedem Abgabenverfahren nur einmal erfolgen.

(3) Durch die Aufhebung eines Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befunden hat.

§ 301. (Entf.)

§ 302. (1) Abänderungen, Zurücknahmen und Aufhebungen von Bescheiden sind, soweit nicht anderes bestimmt ist, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist, Aufhebungen gemäß § 299 jedoch bis zum

BUNDESABGABENORDNUNG

Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe (§ 97) des Bescheides zulässig.

(2) Darüber hinaus sind zulässig:

- a) Berichtigungen nach § 293 innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft des zu berichtigenden Bescheides oder wenn der Antrag auf Berichtigung innerhalb dieses Jahres eingebracht ist, auch nach Ablauf dieses Jahres;
- b) Aufhebungen nach § 299 auch dann, wenn der Antrag auf Aufhebung vor Ablauf der sich aus Abs. 1 ergebenden Jahresfrist eingebracht ist;
- c) (Entf.)
- d) Aufhebungen nach § 300 bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft des angefochtenen Bescheides.

burgenland-recht.at

BUNDESABGABENORDNUNG

2. Wiederaufnahme des Verfahrens.

§ 303. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und

- a) der Bescheid durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Tat herbeigeführt oder sonstwie erschlichen worden ist, oder
- b) Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im abgeschlossenen Verfahren ohne grobes Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten, oder
- c) der Bescheid von Vorfragen abhängig war und nachträglich über eine solche Vorfrage von der hierfür zuständigen Behörde (Gericht) in wesentlichen Punkten anders entschieden wurde

und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme gemäß Abs. 1 ist binnen einer Frist von drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsteller nachweislich von dem Wiederaufnahmsgrund Kenntnis erlangt hat, bei der Abgabenbehörde einzubringen, die im abgeschlossenen Verfahren den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

(3) Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist.

(4) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens von Amts wegen ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und c und in allen Fällen zulässig, in denen Tatsachen oder Beweismittel neu hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht worden sind, und die Kenntnis dieser Umstände allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens einen im Spruch anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätte.

§ 303a. Der Wiederaufnahmsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Verfahrens, dessen Wiederaufnahme beantragt wird;
- b) die Bezeichnung der Umstände (§ 303 Abs. 1), auf die der Antrag gestützt wird;
- c) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind;
- d) bei einem auf § 303 Abs. 1 lit. b gestützten Antrag weiters Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Nichtgeltendmachung im abgeschlossenen Verfahren notwendig sind.

§ 304. Nach Eintritt der Verjährung ist eine Wiederaufnahme des Verfahrens ausgeschlossen, sofern ihr nicht ein

- a) innerhalb des Zeitraumes, bis zu dessen Ablauf die Wiederaufnahme von Amts wegen unter der Annahme einer Verjährungsfrist (§§ 207 bis 209 Abs. 2) von sieben Jahren zulässig wäre, oder
- b) vor dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des das Verfahren abschließenden Bescheides

eingebrachter Antrag gemäß § 303 Abs. 1 zugrunde liegt.

§ 305. (1) Die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens steht der Abgabenbehörde zu, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Ist im abgeschlossenen Verfahren die Zuständigkeit gemäß § 311 Abs. 4 auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz übergegangen, so steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens der Abgabenbehörde erster Instanz zu.

(2)* Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, steht die Entscheidung über die Wiederaufnahme der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

* I.d.F. des Art. 8 Z 4 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

§ 306. (Entf. gem. Art. 2 Z 56 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013)

§ 307. (1) Mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheid ist unter gleichzeitiger Aufhebung des früheren Bescheides die das wiederaufgenommene Verfahren

BUNDESABGABENORDNUNG

abschließende Sachentscheidung zu verbinden. Dies gilt nur, wenn dieselbe Abgabenbehörde zur Erlassung beider Bescheide zuständig ist.

(2) (Aufgeh.)

(3) Durch die Aufhebung des die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligenden oder verfügenden Bescheides tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor seiner Wiederaufnahme befunden hat.

3. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 308. (1) Gegen die Versäumung einer Frist (§§ 108 bis 110) ist auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn die Partei glaubhaft macht, daß sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten. Daß der Partei ein Verschulden an der Versäumung zur Last liegt, hindert die Bewilligung der Wiedereinsetzung nicht, wenn es sich nur um einen minderen Grad des Versehens handelt.

(2) (Aufgeh.)

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung muß binnen einer Frist von drei Monaten nach Aufhören des Hindernisses bei der Abgabenbehörde, bei der die Frist wahrzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) bei der Abgabenbehörde erster oder zweiter Instanz eingebracht werden. Spätestens gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag hat der Antragsteller die versäumte Handlung nachzuholen.

(4) Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, kann der Antrag unter gleichzeitiger Nachholung der versäumten Handlung auch bei der Abgabenbehörde erster Instanz eingebracht werden, die im Zeitpunkt der Antragstellung zur Abgabenerhebung zuständig ist.

(5) (Aufgeh.)

§ 309. Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, ist ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr zulässig.

§ 309a. Der Wiedereinsetzungsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der versäumten Frist;
- b) die Bezeichnung des unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (§ 308 Abs. 1);
- c) die Angaben, die zur Beurteilung des fehlenden groben Verschuldens an der Fristversäumung notwendig sind;
- d) die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags notwendig sind.

§ 310. (1) Zur Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist die Abgabenbehörde, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war, bei Versäumung einer Berufungsfrist oder einer Frist zur Stellung eines Vorlageantrages (§ 276 Abs. 2) die Abgabenbehörde erster Instanz berufen.

(2)* Wenn die Zuständigkeit zur Abgabenerhebung auf eine andere Abgabenbehörde übergegangen ist, steht die Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung der zuletzt zuständig gewordenen Abgabenbehörde zu.

* I.d.F. des Art. 8 Z 5 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

(3) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritt der Versäumung befunden hat. Soweit die versäumte Handlung erst die Einleitung eines Verfahrens zur Folge gehabt hätte, ist durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung die ursprünglich versäumte Handlung als rechtzeitig vorgenommen anzusehen.

C. Entscheidungspflicht.

§ 311. (1) Die Abgabenbehörden sind verpflichtet, über Anbringen (§ 85) der Parteien ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(2) Werden Bescheide der Abgabenbehörden erster Instanz der Partei nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Anbringen oder nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer amtswegi-

BUNDESABGABENORDNUNG

gen Erlassung bekanntgegeben (§ 97), so kann jede Partei, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat, den Übergang der Zuständigkeit zur Entscheidung auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz beantragen (Devolutionsantrag). Devolutionsanträge sind bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz einzubringen.

(3) Die Abgabenbehörde zweiter Instanz hat der Abgabenbehörde erster Instanz aufzutragen, innerhalb einer Frist bis zu drei Monaten ab Einlangen des Devolutionsantrages zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt. Die Frist kann einmal verlängert werden, wenn die Abgabenbehörde erster Instanz das Vorliegen von in der Sache gelegenen Gründen nachzuweisen vermag, die eine fristgerechte Entscheidung unmöglich machen.

(4) Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht erst dann auf die Abgabenbehörde zweiter Instanz über, wenn die Frist (Abs. 3) abgelaufen ist oder wenn die Abgabenbehörde erster Instanz vor Ablauf der Frist mitteilt, dass keine Verletzung der Entscheidungspflicht vorliegt.

(5) Devolutionsanträge sind abzuweisen, wenn die Verspätung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Abgabenbehörde erster Instanz zurückzuführen ist.

(6) Obliegt die Entscheidung über Devolutionsanträge dem unabhängigen Finanzsenat, so sind die §§ 270 bis 272, 278, 279 sowie 282 bis 287 sinngemäß anzuwenden. Aufträge und Verlängerungen nach Abs. 3 sowie Aufträge nach § 311a Abs. 2 obliegen dem Referenten.

§ 311a. (1) Der Devolutionsantrag hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung der säumigen Abgabenbehörde;
- b) die Darstellung des Inhaltes des unerledigten Antrages bzw. der Angelegenheit, in der eine Verpflichtung zur amtswegigen Erlassung eines Bescheides besteht;
- c) die Angaben, die zur Beurteilung des Ablaufes der Frist des § 311 Abs. 2 notwendig sind.

(2) Entspricht der Devolutionsantrag nicht den in Abs. 1 umschriebenen Erfordernissen, so hat die Abgabenbehörde zweiter Instanz dem Antragsteller die Behebung dieser inhaltlichen Mängel mit dem Hinweis aufzutragen, dass der Antrag nach fruchtlosem Ablauf einer gleichzeitig zu bestimmenden angemessenen Frist als zurückgenommen gilt.

(3) Die Frist des § 311 Abs. 3 erster Satz wird durch den Auftrag (Abs. 2) gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag der Zustellung des Auftrages und endet mit Ablauf der Mängelbehebungsfrist oder mit dem früheren Tag des Einlangens der Mängelbehebung bei der Abgabenbehörde zweiter Instanz.

(4) Ist wegen einer gleichen oder ähnlichen Rechtsfrage ein Antrag anhängig oder schwebt sonst vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde ein Verfahren, dessen Ausgang von wesentlicher Bedeutung für die Entscheidung in der Angelegenheit, in der der Devolutionsantrag gestellt wurde, ist, so kann die Abgabenbehörde zweiter Instanz die Entscheidung über den Devolutionsantrag unter Mitteilung der hierfür maßgebenden Gründe aussetzen, sofern nicht überwiegende Interessen der Partei (§ 78) entgegenstehen. Während der Zeit der Wirksamkeit des Aussetzungsbescheides ist die Frist des § 311 Abs. 3 erster Satz gehemmt. Nach Beendigung des Verfahrens, das Anlass zur Aussetzung gegeben hat, ist das ausgesetzte Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

8. ABSCHNITT.

Kosten.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 312. Sofern sich aus diesem Bundesgesetz oder aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes ergibt, sind die Kosten für die Tätigkeit der Abgabenbehörden von Amts wegen zu tragen.

§ 313. Die Parteien haben die ihnen im Abgabenverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten.

§ 313a. Ist eine Partei gehörlos oder hörbehindert, so ist erforderlichenfalls ein Dolmetscher beizustellen. § 181 gilt sinngemäß; die Gebühr für die Mühewaltung richtet sich nach § 54 Gebührenanspruchsgesetz 1975.

B. Kosten im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren.

- § 314. Im Verbrauchsteuer- und Monopolverfahren besteht Kostenpflicht
1. für alle Amtshandlungen, die auf Antrag zu einer vom Antragsteller gewünschten bestimmten Zeit vorgenommen werden;
 2. für besondere Überwachungsmaßnahmen im Sinn des § 155;
 3. für die zweite und jede weitere Alkoholfeststellung innerhalb eines Kalendermonats in derselben Verschlussbrennerei, wenn sie im Interesse des Inhabers der Brennerei vorgenommen wird;
 4. für die Vergällung von Alkohol;
 5. für Sachverständigengutachten und für chemische oder technische Untersuchungen von Waren anlässlich der Prüfung von Anträgen auf Gewährung von Begünstigungen.
 6. (Aufgeh.)

§ 315. (1) Soweit nach § 314 Kostenpflicht besteht oder in Verbrauchsteuervorschriften oder Monopolvorschriften die Auferlegung von Kosten vorgesehen ist, hat die Partei (§ 78) die der Abgabenbehörde erwachsenen Barauslagen zu ersetzen und für Amtshandlungen außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren zu entrichten. Die Kommissionsgebühren sind in dem Ausmaß zu entrichten, in dem sie auf Grund der §§ 101 oder 102 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes für Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes zu leisten wären.

(2) Für eine chemische oder technische Untersuchung (§ 314 Z. 5), die von der Abgabenbehörde vorgenommen wurde, hat die Partei außer den im Abs. 1 angeführten Kosten eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Zur Berechnung der Untersuchungsgebühr sind die nach § 101 Abs. 2 zweiter Satz des Zollrechts-Durchführungsgesetzes bestimmten Personalkostensätze heranzuziehen. Teile einer Arbeitsstunde, die eine halbe Stunde übersteigen, gelten als volle Arbeitsstunde.

(3) (Aufgeh.)

§ 316. (Aufgeh.)

9. ABSCHNITT.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 317. Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche bei Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes nach bisherigem Recht durch Bescheid zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.

§ 318. Die Fristen dieses Bundesgesetzes gelten auch für jene Fälle, in denen die Fristen des bisherigen Rechtes im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes noch nicht abgelaufen waren.

§ 319. Die auf Grund des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949, in der Fassung der Novelle, BGBl. Nr. 254/1957, eingerichteten und im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden Berufungskommissionen gelten für die Zeit ab Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes als nach dessen Vorschriften gebildet. Die Amtsdauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestellten Mitglieder (Stellvertreter) der nach bisherigem Recht gebildeten Berufungskommissionen wird durch das Wirksamwerden dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

§ 320. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben

- a) die Abgabenordnung vom 22. Mai 1931, Deutsches RGBl. I S. 161, einschließlich der hiezu ergangenen Durchführungsvorschriften, insbesondere:
 1. die §§ 50 und 51 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, Deutsches RGBl. I S. 74;
 2. die Verordnung zur Durchführung des § 160 Abs. 2 der Abgabenordnung vom 24. März 1932, Deutsches RGBl. I S. 165;
 3. die Verordnung über Vereinfachung bei der Zusendung von Bescheiden im Besteuerungsverfahren vom 11. Dezember 1932, Deutsches RGBl. I S. 544;
 4. die Verordnung über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 16. Mai 1935, Deutsches RMinBl. S. 538;

BUNDESABGABENORDNUNG

5. die Verordnung über die Führung eines Wareneingangsbuches vom 20. Juni 1935, Deutsches RGBl. I S. 752;
6. die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935, Deutsches RGBl. I S. 908;
7. die Verordnung über die Verbuchung des Warenausgangs (Warenausgangsverordnung) vom 20. Juni 1936, Deutsches RGBl. I S. 507;
8. die Gebührenordnung für das Verbauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren vom 9. Juni 1939, Deutsches RMinBl. S. 1268;
9. die Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens bei Steuernachforderungen vom 28. Juli 1941, Deutsches RGBl. I S. 489;
10. die Verordnung über die Zuständigkeit im Besteuerungsverfahren vom 3. Jänner 1944, Deutsches RGBl. I S. 11;

b) das Steueranpassungsgesetz vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 925 und die zur Durchführung des §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes ergangene Verordnung vom 16. Dezember 1941, Deutsches RMinBl. S. 299.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden für ihren gesamten Anwendungsbereich aufgehoben

- a) die §§ 1 bis 10 des Bundesgesetzes vom 9. Februar 1949, BGBl. Nr. 59, betreffend Zustellungen im Bereich der Abgabenverwaltung;
- b) die §§ 1 bis 68 des Abgabenrechtsmittelgesetzes, BGBl. Nr. 60/1949;
- c) die §§ 1 bis 17 des Abgabeneinhebungsgesetzes 1951, BGBl. Nr. 87.

(3) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes werden ferner aufgehoben

- a) § 4 Abs. 1 Z. 6 Schlußsatz des Körperschaftsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches RGBl. I S. 1031;
- b) § 54 Abs. 2 letzter Satz und § 58 letzter Satz des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954;
- c) § 2 Z. 6 Schlußsatz sowie § 15 Abs. 3 des Gewerbesteuerengesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954;
- d) § 3 Abs. 1 Z. 7 Schlußsatz des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192;
- e) die §§ 51a bis 51c des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922, Deutsches RGBl. I S. 405;
- f) § 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1949, BGBl. Nr. 186, über das Tabakmonopol;
- g) § 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1952, BGBl. Nr. 155, betreffend die Erhöhung der Gebühren im Verbrauchsteuer- und Branntweinmonopolverfahren und eine Änderung des Weinsteuergesetzes;
- h) Artikel IV § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Einführung des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der Ostmark vom 20. August 1939, Deutsches RGBl. I S. 1449; ferner das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 111, und das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 6/1954.

§ 321. (1) Wo in gesetzlichen Vorschriften auf durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Bestimmungen hingewiesen wird, treten an deren Stelle sinngemäß die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Die gemäß § 71 der Wirtschaftstreuhand-Berufsordnung, BGBl. Nr. 125/1955, unberührt gebliebenen Befugnisse zur Vertretung vor Abgabenbehörden beziehungsweise zur Hilfe- oder Beistandsleistung in Abgabensachen erfahren durch das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes keine Änderung; dies gilt auch für die im § 107a Abs. 3 Z. 3 bis 9 der Abgabenordnung genannten Personen und Stellen.

§ 322. (Entf.)

§ 323. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) § 44 Abs. 2 und die Bezeichnung des früheren § 323 Abs. 2 als § 324 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993 treten mit 1. Juli 1993 in Kraft. Auf zu diesem Zeitpunkt anhängige Verfahren sind sie jedoch noch nicht anzuwenden.

(3) § 61 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996 tritt mit 1. September 1996 in Kraft. Verfügungen gemäß § 71 Abs. 1, die dem § 61 in der Fassung dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, verlieren insoweit mit dessen Inkrafttreten ihre Wirkung. Solange die Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der örtlichen Zuständigkeit als Folge der Änderung des § 61 durch dieses Bundesgesetz nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der vor Inkrafttreten der Änderung

BUNDESABGABENORDNUNG

des § 61 durch dieses Bundesgesetz zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(4) § 189 ist auf Zeitpunkte nach dem 31. Dezember 1993 nicht mehr anzuwenden.

(5) § 55 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/1998 tritt mit 1. Oktober 1998 in Kraft. Verfügungen gemäß § 71 Abs. 1, die § 55 Abs. 3 und 4 in der Fassung dieses Bundesgesetzes entgegenstehen, verlieren insoweit mit dessen Inkrafttreten ihre Wirkung. Solange die Verständigung des Abgabepflichtigen vom Übergang der örtlichen Zuständigkeit als Folge der Änderung des § 55 durch dieses Bundesgesetz nicht ergangen ist, können Anbringen auch noch bei der vor Inkrafttreten der Änderung des § 55 durch dieses Bundesgesetz zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden.

(6) § 187 ist auf Einkünfte, die in einem nach dem 31. Dezember 1996 endenden Wirtschaftsjahr (§ 2 Abs. 5 und 6 EStG 1988) erzielt werden, nicht mehr anzuwenden. Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des § 187 ist die Neufassung des § 55 durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 9/1998 unbeachtlich.

(7) Bewilligungen gemäß § 131 Abs. 1 vierter Satz verlieren mit Inkrafttreten der Neufassung des § 131 Abs. 1 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000 ihre Wirksamkeit. § 205 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenspruch nach dem 31. Dezember 1999 entstanden ist; abweichend von § 205 Abs. 1 ist für Abgaben, für die der Abgabenspruch vor dem 1. Jänner 2001 entsteht, anstelle des 1. Juli der 1. Oktober 2001 für den Beginn der Verzinsung maßgebend. § 214 Abs. 4 lit. e in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenspruch am 31. Dezember 2000 entstanden ist. § 240 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenspruch nach dem 31. Dezember 2000 entsteht.

(8) Die §§ 210 Abs. 6, 212 Abs. 2 lit. a, 212 Abs. 3, 212a Abs. 7, 214 Abs. 5, 217 sowie 230 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenspruch nach dem 31. Dezember 2001 entsteht. Auf Abgaben, für die der Abgabenspruch vor dem 1. Jänner 2002 entsteht, sind die §§ 212 Abs. 3 sowie 218 Abs. 2 und 6 (jeweils in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 142/2000) weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort genannten Zweiwochenfristen jeweils einen Monat betragen.

(9) § 45a und § 125 Abs. 1 lit. a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, sind erstmals auf im Jahr 2002 ausgeführte Umsätze anzuwenden. § 204, § 212 Abs. 2 und § 242, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001, sowie § 111 Abs. 3, § 112 Abs. 2, § 112a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 144/2001, treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft. § 125 Abs. 1 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 59/2001 ist erstmals auf Werte zum 1. Jänner 2002 anzuwenden. § 188 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2001 ist letztmalig auf das Jahr 2000 betreffende Feststellungen anzuwenden.

(10) Die §§ 52a, 75, 78, 148, 212 Abs. 4, 212a Abs. 4 und 5, 243, 256, 260, 263 bis 268, 270, 273, 274, 276 bis 279, 281 bis 289 Abs. 2, 293 bis 293b, 299, 300, 302, 305, 308, 310 und 311 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002, der Entfall der Überschriften vor § 53, § 273 und § 282 sowie der Entfall der §§ 74, 261, 262, 269 und 301 durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2002 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft und sind, soweit sie Berufungen und Devolutionsanträge betreffen, auch auf alle an diesem Tag unerledigten Berufungen und Devolutionsanträge anzuwenden.

(11) § 201 und § 214 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002 sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabenspruch nach dem 31. Dezember 2002 entsteht. Die Bindungswirkung gemäß § 289 Abs. 3 und § 290 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002 kommt erstmals am 1. Jänner 2003 erlassenen Berufungsentscheidungen zu. § 292 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2002, ist für von Berufungssenaten im Sinne des § 260 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2002, erlassene Entscheidungen auch nach In-Kraft-Treten des § 292 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002, anzuwenden.

(12) Anträge auf Entscheidung durch den gesamten Berufungssenat können abweichend von § 282 Abs. 1 Z 1 bis 31. Jänner 2003 bei den im § 249 genannten Abgabenbehörden für am 1. Jänner 2003 noch unerledigte Berufungen gestellt werden; solche Anträge können weiters in Fällen, in denen nach der vor 1. Jänner 2003 geltenden Rechtslage durch den Berufungssenat zu entscheiden war und diese Entscheidung durch den Verfassungsgerichtshof oder den Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wird, innerhalb eines Monats ab Zustellung der Aufhebung gestellt werden. Anträge auf Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung können abweichend von § 284 Abs. 1 Z 1 bis 31. Jänner 2003

BUNDESABGABENORDNUNG

bei den im § 249 genannten Abgabenbehörden für Berufungen, über die nach der vor 1. Jänner 2003 geltenden Rechtslage nicht durch den Berufungssenat zu entscheiden war, gestellt werden. Nach § 284 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2002, gestellte Anträge auf mündliche Verhandlung gelten ab 1. Jänner 2003 als auf Grund des § 284 Abs. 1 Z 1 gestellt.

(13) Die Maßnahmen, die für eine unverzügliche Aufnahme der Tätigkeit des unabhängigen Finanzsenates erforderlich sind, dürfen bereits ab dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2002 folgenden Tag getroffen werden. Entsendungen nach den §§ 263 ff in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 97/2002, gelten als für den unabhängigen Finanzsenat bis 1. Jänner 2005 erfolgt; dies gilt nicht für von den Berufsvertretungen der Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandler entsendete Mitglieder sowie für entsendete Notare, Rechtsanwälte und Wirtschaftstreuhandler.

(14) (Entf.)

(15) Die §§ 59, 61, 148, 149, 150, 151 und 240 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 124/2003 treten mit 1. März 2004 in Kraft. Von sich aus der Neufassung der §§ 59 und 61 ergebenden Übergängen der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht erfolgt ist, können Anbringen auch noch bei der vor dem In-Kraft-Treten der Neufassungen zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden. Delegierungsbescheide (§ 71), die den §§ 59 oder 61 in der Fassung der Neufassung entgegenstehen, verlieren insoweit mit 1. März 2004 ihre Wirkung.

(16) Die §§ 207, 209, 209a und 304 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft. § 209 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2004 tritt für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer Außenprüfung (§ 147 Abs. 1), wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2005 gelegen ist, erst mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(17) § 57 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 ist ab 1. Februar 2005 anzuwenden. Von sich aus der Neufassung des § 57 ergebenden Übergängen der Zuständigkeit ist der Abgabepflichtige in Kenntnis zu setzen. Solange eine solche Verständigung nicht erfolgt ist, können Anbringen auch noch bei der vor dem In-Kraft-Treten der Neufassungen zuständig gewesenen Abgabenbehörde eingebracht werden. Delegierungsbescheide (§ 71), die dem § 57 in der Fassung der Neufassung entgegenstehen, verlieren insoweit mit 1. Februar 2005 ihre Wirkung. § 80 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 180/2004 ist erstmals anzuwenden, wenn die Liquidation nach dem 31. Jänner 2005 beendet wird.

§ 205 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 ist erstmals für Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, für die der Abgabenanspruch nach dem 31. Dezember 2004 entsteht, anzuwenden.

Die §§ 212 Abs. 2 und 212a Abs. 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 sind erstmals für Zeiträume nach dem 31. Jänner 2005 anzuwenden.

(18) § 209 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 180/2004 ist ab 1. Jänner 2005 anzuwenden. Für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer Außenprüfung (§ 147 Abs. 1) ist die Neufassung des § 209 Abs. 1 jedoch erst ab 1. Jänner 2006 anzuwenden, wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2005 gelegen ist. § 209 Abs. 1 zweiter Satz in der Fassung BGBl. I Nr. 180/2004 gilt sinngemäß für im Jahr 2004 unternommene Amtshandlungen im Sinn des § 209 Abs. 1 in der Fassung vor BGBl. I Nr. 57/2004. § 209a Abs. 1 und 2 gilt für den Fall der Verkürzung von Verjährungsfristen durch die Neufassungen des § 207 Abs. 2 zweiter Satz durch BGBl. I Nr. 57/2004, des § 209 Abs. 1 durch BGBl. I Nr. 180/2004, des § 209 Abs. 3 durch BGBl. I Nr. 57/2004 sowie des § 304 durch BGBl. I Nr. 57/2004 sinngemäß. Wegen der Verkürzung der Verjährungsfristen des § 209 Abs. 3 durch BGBl. I Nr. 57/2004 dürfen Bescheide nicht gemäß § 299 Abs. 1 aufgehoben werden.

(19) §§ 131 Abs. 1, 2, 3 und 163 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2006 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(20) Die Verordnung auf Grund § 131 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 99/2006 kann bereits ab dem auf die Kundmachung des Betrugsbekämpfungsgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 99/2006 folgenden Tag erlassen werden; sie darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten.

(21) § 124 und § 125 Abs. 1 und 5 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2006 sind erstmalig für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 beginnen.

(22) § 121a und § 160 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2008, sind

BUNDESABGABENORDNUNG

für Erwerbe nach dem 31. Juli 2008 anzuwenden. Bei der Zusammenrechnung nach § 121a Abs. 2 sind Erwerbe vor dem 1. August 2008 nicht zu berücksichtigen.

(23) § 188 Abs. 4 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 ist erstmals auf Feststellungen anzuwenden, die das Jahr 2008 betreffen. § 214 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009, ist erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 2009 entstanden ist. Die §§ 201 und 302, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 treten mit 1. November 2009 in Kraft. § 239a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009, ist erstmals auf Abgaben (§ 3 in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009) anzuwenden, für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 2000 entstanden ist.

(24)¹ Die §§ 51, 52a bis 68 sowie die §§ 71 bis 75 treten mit 1. Juli 2010 außer Kraft. § 63 ist weiterhin für die Erhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer anzuwenden.

(25)² § 118 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2010 tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft

(26)³ § 14 Abs. 2 tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft. § 14 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 ist anzuwenden, wenn das Insolvenzverfahren nach dem 30. Juni 2010 eröffnet wurde. Davon unberührt ist § 14 Abs. 2 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010 für Insolvenzverfahren, die vor dem 1. Juli eröffnet werden, anzuwenden.

(27)⁴ Die §§ 207 Abs. 2 und 209 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2010 sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabensanspruch nach dem 31. Dezember 2002 entstanden ist.

(28)⁵ § 240 Abs. 2 ist letztmalig für Anträge auf Erstattung mit Ablauf des 31. Dezembers 2011 anzuwenden.

(29)⁶ § 205a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011, tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft und ist erstmals für ab diesem Zeitpunkt erfolgte Abgabenerhebungen anwendbar, wobei vor Inkrafttreten erfolgte Entrichtungen für die Verzinsung nur für Zeiträume ab Inkrafttreten zu berücksichtigen sind.

(30)⁶ Die §§ 3 Abs. 2 lit. b, 201 Abs. 3 und 205b, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(31)⁶ Die §§ 208 Abs. 1 lit. f, 209a Abs. 4, 282 Abs. 3, 293c und 295 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2011, treten mit 1. September 2011 in Kraft.

(32)⁷ § 118a in der Fassung des 1. Stabilitätsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 22/2012, tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(33)⁸ Die §§ 9a und 282 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die §§ 208 Abs. 1 lit. f und 293c, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. 76/2011, treten mit 1. Jänner 2013 außer Kraft; dies gilt nicht für vor diesem Tag erfolgte Berichtigungen gemäß § 293c sowie für vor diesem Tag eingebrachte Anträge auf Berichtigung gemäß § 293c.

(34)⁸ § 118a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012 tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(35)⁸ § 125 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2012 ist erstmals anzuwenden für Einheitswerte, die gemäß § 20c Bewertungsgesetz 1955 festgestellt werden.

(36)⁹ Die §§ 43, 83 Abs. 4, 120 Abs. 2, 158 Abs. 4a, 160 Abs. 1, 171 Abs. 1 lit. c, 182 Abs. 2, 190 Abs. 1, 191 Abs. 1 und 3, 206, 213 Abs. 3, 227 Abs. 4, 228 und 229, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes. BGBl. I Nr. 14/2013, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Die §§ 4 Abs. 2 lit. b, 10, 187, 189 und 306 treten mit 1. Jänner 2013 außer Kraft.

¹ Angefügt gem. Art. 10 Z 23 des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

² Angefügt gem. Art. 8 Z 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

³ Angefügt gem. Z 2 des Art. 23a des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

⁴ Angefügt gem. Art. 3 Z 3 des Gesetzes BGBl. I Nr. 105/2010

⁵ Angefügt gem. Art. 77 Z 6 des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010

⁶ Angefügt gem. Art. 10 Z 10 des Gesetzes BGBl. Nr. 76/2011

⁷ I.d.F. gem. Art. 9 des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2012

⁸ Angefügt gem. Art. 17 Z 8 des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2012

⁹ Angefügt gem. Art. 2 Z 64 des Gesetzes BGBl. I Nr. 14/2013 mit Wirksamkeit vom 1.1.2013

§ 323a. (1) Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt Folgendes:

1. Die Bundesabgabenordnung in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 tritt,

BUNDESABGABENORDNUNG

soweit sich aus den Z 2 bis 7 und Abs. 3 nicht anderes ergibt, mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Verordnungen auf Grund des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 dürfen bereits von der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 an erlassen werden. Sie dürfen jedoch nicht vor dem 1. Jänner 2010 in Kraft treten.

2. Abgabenrechtliche Begünstigungen, Berechtigungen oder Befreiungen von Pflichten, welche am 1. Jänner 2010 nach bisherigem Recht zuerkannt waren, bleiben aufrecht, sofern sie nicht mangels Vorliegens der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Voraussetzungen durch Bescheid widerrufen werden.
3. Abgesehen von Verjährungsfristen gelten die Fristen dieses Bundesgesetzes auch für jene Fälle, in denen die für Landes- und Gemeindeabgaben maßgeblichen Fristen des bisherigen Rechtes am 1. Jänner 2010 noch nicht abgelaufen waren.
4. Vor dem 1. Jänner 2010 erlassene Zurückweisungsbescheide werden nicht dadurch rechtswidrig, dass sie nach den ab diesem Zeitpunkt geltenden Abgabenvorschriften nicht mehr erlassen werden dürften.
- 5.¹ Die §§ 207 und 209 sind ab 1. Jänner 2010 anzuwenden. Für Nachforderungen bzw. Gutschriften als Folge einer nach landesrechtlichen Vorschriften vorgenommenen Nachschau gelten die jeweiligen landesrechtlichen Verjährungsvorschriften noch im Jahr 2010, wenn der Beginn der Amtshandlung vor dem 1. Jänner 2010 gelegen ist; diesfalls gilt § 209 erst ab 1. Jänner 2011. § 209 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß für im Jahr 2009 unternommene Amtshandlungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften die Verjährungsfrist unterbrochen haben. § 209a Abs. 1 und 2 gilt für den Fall der Verkürzung von Verjährungsfristen durch das Inkrafttreten der §§ 209 Abs. 1 und 3 sowie 304 für Landes- und Gemeindeabgaben sinngemäß. Wegen des Inkrafttretens des § 209 Abs. 3 dürfen Bescheide nicht gemäß § 299 Abs. 1 aufgehoben werden.
6. Die §§ 111, 112, 112a, 212b Z 1 erster Satz und Z 3, 217a Z 1 sowie 239a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009, sind erstmals auf Abgaben anzuwenden, für die der Abgabeananspruch nach dem 31. Dezember 2009 entsteht.
7. Für Landes- und Gemeindeabgaben der Länder Burgenland, Tirol und Vorarlberg gilt § 212a erstmals für nach dem 31. Dezember 2009 eingebrachte Anträge auf Aussetzung der Einhebung.

(2) Zum Zweck der eindeutigen Identifikation von Verfahrensbeteiligten im elektronischen Verkehr mit der Behörde darf diese die ZMR-Zahl (§ 16 Abs. 4 des Meldegesetzes 1991) als Ausgangsbasis für eine verwaltungsspezifisch unterschiedliche, abgeleitete, verschlüsselte Personenbezeichnung verwenden.

(3) Folgende landesgesetzliche Bestimmungen sind für vor dem 1. Jänner 2010 entstandene Abgabeanprüche auch nach dem 1. Jänner 2010 anzuwenden:

- 1.² § 187a Burgenländische Landesabgabenordnung,
2. § 188a Kärntner Landesabgabenordnung,
3. § 186a NÖ Abgabenordnung 1977,
4. § 186a Oberösterreichische Landesabgabenordnung 1996,
5. § 182a Salzburger Landesabgabenordnung,
6. § 186 Steiermärkische Landesabgabenordnung,
- 7.³ § 187a Tiroler Landesabgabenordnung,
8. § 106a Vorarlberger Abgabenverfahrensgesetz,
9. § 185 Abs. 3 Wiener Abgabenordnung.

(4)⁴ Abweichend von Abs. 3 Z 1 bis 5, 7 und 8 ist § 239a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/2009 erstmals auf Landes- und Gemeindeabgaben anzuwenden, für die der Abgabeananspruch nach dem 31. Dezember 1994 entstanden ist.

¹ Ziffer 5, zweiter Satz i.d.F. des Art. 10 Z 24 lit. a des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

² Id.F. des Art. 8 Z 6a des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

³ Id.F. des Art. 10 Z 24 lit. b des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010 (mit Wirksamkeit vom 14.1.2010)

⁴ Angefügt gem. Art. 8 Z 7 des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010

§ 324. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, und hinsichtlich der §§ 82, 158 Abs. 3, 160, 229 und 233 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz betraut.

ABGABENANPASSUNGSGESETZ (3405)

Gesetz vom 19. November 2009 über die Anpassung von Abgabenvorschriften - Burgenländisches Abgabeanpassungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 10/2010 (XIX.Gp. RV 1306 AB 1310)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes
Artikel 2	Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995
Artikel 3	Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004
Artikel 4	Änderung des Kanalabgabengesetzes
Artikel 5	Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes
Artikel 6	Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992
Artikel 7	Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Artikel 1

Änderung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 wird das Zitat „§ 220 Abs. 1 bis 3 der Landesabgabenordnung“ durch das Zitat „§ 300 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Der bisherige Wortlaut des § 14 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1995

Das Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995, LGBl. Nr. 58, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Abs. 4 lautet:*

„(4) Für das Verfahren gilt die Bundesabgabenordnung.“

2. *Dem § 8 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Änderung des § 3 Abs. 4, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 3

Änderung des Bgld. Jagdgesetzes 2004

Das Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lauten die Einträge zu § 183 und zu § 192:*

„§ 183 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes
§ 192 Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

2. *Im § 188 Abs. 5 wird die Wortfolge „die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß“ durch die Wortfolge „die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

3. *Die Überschrift des § 192 lautet:*

„Inkrafttreten; Außerkrafttreten“

4. *Dem § 192 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 188 Abs. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

ABGABENANPASSUNGSGESETZ

Artikel 4

Änderung des Kanalabgabegesetzes

Das Kanalabgabegesetz - KAbG, LGBl. Nr. 41/1984, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990 und der Kundmachung LGBl. Nr. 28/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 8 wird das Zitat „§ 161 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1983“ durch das Zitat „§ 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Dem § 16 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 2 Abs. 8, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 5

Änderung des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes

Das Burgenländische Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. Nr. 76/2002, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 109 Abs. 1 wird die Wortfolge „ist die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Der bisherige Wortlaut des § 111 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:*

„(2) Die Änderung des § 109 Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992

Das Burgenländische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 24 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „§ 26 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Im § 27 Abs. 9 wird die Wortfolge „Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963 in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wortfolge „für die Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

3. *§ 32 lautet:*

„§ 32

Inkrafttreten

Die Änderungen des § 27 Abs. 3 und 9, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Das Gesetz über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 33 Abs. 3 wird die Wortfolge „die Bestimmungen der Burgenländischen Landesabgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wortfolge „die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,“ ersetzt.*

2. *Dem § 40 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Die Änderung des § 33 Abs. 3, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.“

ABGABENGESETZ (3410)

Gesetz vom 10. Dezember 2009 über die Behörden und das Strafrecht in Abgabensachen (Burgenländisches Abgabengesetz - Bgld. AbgG), LGBl. Nr. **14/2010** (XIX.Gp. RV 1317 AB 1353)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt, welche Behörden des Landes und der Gemeinden zur Verwaltung, insbesondere zur Vorschreibung, Einhebung und Vollstreckung der Abgaben zuständig sind.

(2) Dieses Gesetz regelt weiters das Strafrecht in Abgabensachen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Abgaben im Sinne dieses Gesetzes sind die Landes- und Gemeindeabgaben mit Ausnahme der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

2. Abschnitt

Abgabenbehörden

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden.

(2) Unter Verwaltung im Sinne dieses Gesetzes sind alle der Durchführung der Abgabenvorschriften dienenden abgabenbehördlichen Maßnahmen zu verstehen.

§ 4

Sachliche und örtliche Zuständigkeit

(1) Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften.

(2) Enthalten die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit keine Bestimmungen, so ist in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Amt der Landesregierung, in zweiter Instanz die Landesregierung und in den Angelegenheiten der Gemeindeabgaben in erster Instanz der Bürgermeister und in zweiter Instanz der Gemeinderat sachlich zuständig.

(3) Soweit die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nichts anderes bestimmen, richtet sich diese

1. in Sachen, die sich auf ein unbewegliches Gut beziehen, nach der Lage des Gutes;
2. in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem Ort, von dem aus das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird, worden ist oder werden soll;
3. in sonstigen Sachen zunächst nach dem Wohnsitz (Sitz) der oder des Abgabepflichtigen, dann nach ihrem oder seinem Aufenthalt, schließlich nach ihrem oder seinem letzten Wohnsitz (Sitz) im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr in Verzug ist, nach dem Anlass zum Einschreiten.

(4) Die Geltendmachung abgabenrechtlicher Haftungen obliegt den Abgabenbehörden, die für die Verwaltung der den Gegenstand der Haftung bildenden Abgabe örtlich zuständig sind.

(5) Die Abgabenbehörden haben ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen. Langen bei ihnen Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, so

haben sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr der Einschreiterin oder des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Einschreiterin oder den Einschreiter an diese zu verweisen.

(6) Über Zuständigkeitsstreite zwischen Abgabenbehörden entscheidet die Landesregierung.

3. Abschnitt Strafbestimmungen

§ 5

Verwaltungsübertretungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Abgaben, die selbst zu berechnen sind, nicht spätestens am fünften Tag nach Fälligkeit entrichtet oder abführt, es sei denn, dass der zuständigen Abgabenbehörde bis zu diesem Zeitpunkt die Höhe des geschuldeten Betrags bekannt gegeben wird; im übrigen ist die Versäumung eines Zahlungstermins für sich allein nicht strafbar;
2. vorsätzlich unter Verletzung der abgabenrechtlichen Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht für die Entrichtung von Abgabenschuldigkeiten ungerechtfertigt Zahlungserleichterungen erwirkt, oder die Abgaben verkürzt oder gänzlich hinterzieht;
3. vorsätzlich Verschlussmittel, die in einem Abgabenvorverfahren oder in einem abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, beschädigt, ablöst oder unwirksam macht;
4. vorsätzlich Räume, Anlagen, Umschließungen oder Vorrichtungen, die durch Verschlussmittel gesichert sind, die in einem Abgabenvorverfahren oder abgabenrechtlichen Verwaltungsstrafverfahren angelegt oder anerkannt wurden, so verändert, dass die Verschlussicherheit nicht mehr gegeben ist;
5. ohne hierdurch den Tatbestand einer anderen nach den Abgabenvorschriften strafbaren Verwaltungsübertretung zu erfüllen,
 - a) eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrheitspflicht verletzt,
 - b) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Führung oder Aufbewahrung von Büchern oder sonstigen Aufzeichnungen verletzt,
 - c) eine abgabenrechtliche Pflicht zur Ausstellung oder Aufbewahrung von Belegen verletzt,
 - d) vorsätzlich Maßnahmen der in den Abgabenvorschriften vorgesehenen amtlichen Aufsicht erschwert oder verhindert oder die Pflicht an solchen Maßnahmen mitzuwirken, verletzt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 Z 1 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet, deren Höchstausmaß die Hälfte des nicht oder verspätet entrichteten oder abgeführten Abgabebetrag beträgt.

(3) Die Verwaltungsübertretung wird in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 600 Euro geahndet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wenn in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, genügt zur Begehung Fahrlässigkeit.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 17/2007, außer Kraft.

KULTURFÖRDERUNGSBEITRAGSGESETZ (3610)

Gesetz vom 22. November 2001 über den Kulturförderungsbeitrag (Burgenländisches Kulturförderungsbeitragsgesetz), LGBl. Nr. 37/2002, 16/2003, **13/2008** (XIX.Gp. RV 649 AB 660)

Gegenstand der Abgabe

§ 1

Der Betrieb oder die Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung (§§ 1 und 2 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003¹) im Land Burgenland unterliegt einer ausschließlichen Landesabgabe (Kulturförderungsbeitrag).

* Wortfolge und Zitat eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

Bemessungsgrundlage und Höhe der Abgabe

§ 2

(1) Bemessungsgrundlage des Kulturförderungsbeitrages sind jene monatlichen Zahlungen (Rundfunkgebühr und Programmtegelte), die von den abgabepflichtigen Personen auf Grund des Betriebes oder der Betriebsbereitschaft einer Rundfunkempfangseinrichtung zu leisten sind. Die Umsatzsteuer und der Kunstförderungsbeitrag des Bundes gehören nicht zur Bemessungsgrundlage.

(2) Die Höhe der monatlichen Abgabe beträgt 15% der Bemessungsgrundlage.

(3) Wird die Abgabe in EURO entrichtet, so ist der Abgabebetrag auf volle zehn Cent auf- oder abzurunden; dabei sind Restbeträge unter fünf Cent abzurunden und Restbeträge ab fünf Cent aufzurunden.

* Zahl ersetzt gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 16/2003; gem. dessen Art. II tritt die Bestimmung am 1.3.2003 in Kraft.

Abgabepflicht, Fälligkeit

§ 3

(1) Abgabepflichtig ist, wer zur Entrichtung der Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003¹, verpflichtet ist.

(2) Der Kulturförderungsbeitrag ist erstmals für den Monat zu entrichten, in dem die Verpflichtung zur Entrichtung der Rundfunkgebühren entsteht und letztmalig für den Monat, in dem diese Verpflichtung endet. Er kann ohne Zustimmung des Abgabepflichtigen für höchstens zwei Monate im Voraus vorgeschrieben werden, wenn auch die Rundfunkgebühren im Voraus eingehoben werden.

(3) Die Abgabe wird mit Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung der Vorschreibung durch die GIS² Gebühren Info Service GmbH fällig. Die Abgabenbehörde kann insbesondere in den Fällen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs mit dem Abgabepflichtigen einen Vertrag über die Art der Einhebung, der Vorschreibung, der Fälligkeit und der Entrichtung abschließen.

(4) Der Abgabepflichtige hat alle für das Entstehen oder die Endigung der Abgabepflicht wesentlichen Umstände oder jede Änderung dieser Umstände unverzüglich der GIS² Gebühren Info Service GmbH mitzuteilen. Eine Meldung nach § 2 Abs. 3 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003¹, gilt als Mitteilung im Sinne dieser Regelung. § 2 Abs. 5 Rundfunkgebührengesetz, BGBl. I Nr. 159/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 71/2003¹, gilt sinngemäß.

¹ Wortfolge und Zitat eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

² Wort „GIS“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

Behörden und Verfahren

§ 4

(1) Abgabenbehörde erster Instanz ist die GIS¹ Gebühren Info Service GmbH. Diese Gesellschaft unterliegt bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben der Aufsicht der Landesregierung und ist bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Weiters hat diese Gesellschaft der Landesregierung hinsichtlich der Vollziehung dieses Gesetzes jederzeit auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die Akten zu gewähren, Unterlagen zu übermitteln und Bericht zu erstatten.² Über Berufungen gegen Entscheidungen auf Grund dieses Gesetzes entscheidet die Landesregierung, die in Vollziehung dieses Gesetzes auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist.

(2) Die GIS¹ Gebühren Info Service GmbH kann sich zur Durchführung des Inkassos eines Dritten bedienen.

(3) Die GIS¹ Gebühren Info Service GmbH hat den Abgabenertrag vierteljährlich zum 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres abzurechnen und den nach Abzug der Einhebungsvergütung (§ 5 Abs. 2) verbleibenden Abgabenertrag innerhalb eines Monats dem Land Burgenland abzuführen. Die Abrechnung ist auf Verlangen zu detaillieren.

KULTURFÖRDERUNGSBEITRAGSGESETZ

(4) Auf das Verfahren zur Erhebung der Abgabe ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.³ Rückständige Kulturförderungsbeiträge sind im Verwaltungswege einzubringen. Zur Deckung des dadurch entstehenden Aufwandes kann die GIS¹ Gebühren Info Service GmbH einen Säumniszuschlag von 10 % des rückständigen Abgabebetrag vorschreiben. Die GIS¹ Gebühren Info Service GmbH ist zur Ausstellung von Rückstandsausweisen berechtigt.

¹ Wort „GIS“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

² Zweiter und dritter Satz eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

³ Erster Satz i.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

Zweckwidmung

§ 5

(1) Der Ertrag des Kulturförderungsbeitrages ist zur finanziellen Unterstützung von Unternehmungen, Einrichtungen und Betätigungen auf kulturellem Gebiet und für den Betrieb von Kultur- und Bildungszentren und von Festspielen zu verwenden.

(2) Von den eingebrachten Kulturförderungsbeiträgen sind 1,5 % zur Deckung des Aufwandes der Berufungsbehörde zu verwenden. Die GIS¹ Gebühren Info Service GmbH erhält 3,25 %² der vereinnahmten Abgabebeträge als Vergütung für den ihr nach diesem Gesetz entstehenden Aufwand. Der Vergütungsbetrag kann von der GIS¹ Gebühren Info Service GmbH von den vereinnahmten Abgabebeträgen einbehalten werden und enthält bereits eine allfällige Umsatzsteuer.

¹ Wort „GIS“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2008

Schlußbestimmung

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Das Bgld. Kulturschillinggesetz, LGBl. Nr. 18/1979, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

(3) Wird die Abgabe in Schilling entrichtet, so ist bis zum 31. Dezember 2001 der Abgabebetrag auf einen vollen Schillingbetrag auf- oder abzurunden. Dabei sind Restbeträge bis einschließlich 50 Groschen abzurunden und Restbeträge über 50 Groschen aufzurunden.

GESETZ ÜBER DIE ERHEBUNG EINES ZUSCHLAGS ZUR BUNDESAUTOMATEN- UND VLT-ABGABE (3620)

Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Erhebung eines Zuschlags zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe, LGBl. Nr. 78/2010 (XX.Gp. IA 52 AB 71)

§ 1

Höhe des Zuschlags

Zur Bundesautomaten- und VLT-Abgabe wird für Ausspielungen, an denen die Teilnahme vom Gebiet des Landes Burgenland aus erfolgt, ein Zuschlag in Höhe von 150 % der Stammabgabe des Bundes erhoben.

§ 2

Teilung des Ertrags

(1) Der Ertrag aus dem Zuschlag wird zwischen dem Land und den Gemeinden wie folgt geteilt:

- 50 % Land Burgenland
- 50 % Gemeinden

(2) Der auf die Gemeinden entfallende Anteil ist vom Land als Leistung des Beitrags der Gemeinden gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, einzubehalten und auf den gemäß § 56 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, zu leistenden Beitrag der Gemeinden anzurechnen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

GETRÄNKE- UND SPEISEEISABGABEGESETZ (3701)

Gesetz vom 24. November 1994 über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994), LGBl. Nr. 11/1995, 54/1995 (DFB)

(Aufgehoben gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2001 mit 1. Jänner 2001. Das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 ist jedoch in bestimmten Fällen weiterhin anzuwenden; s. diesbezüglich den Wortlaut des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2001 auf Seite 3 - 60.)

§ 1

Abgabegenstand

(1) Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Verordnung eine Abgabe auf die entgeltliche Lieferung von Getränken und Speiseeis zu erheben, soweit diese Lieferung nicht für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit erfolgt.

(2) Getränke sind alle für den menschlichen Genuß geeigneten Flüssigkeiten einschließlich flüssiger Grundstoffe zur Herstellung solcher Flüssigkeiten.

(3) Gegenstand der Getränkeabgabe sind Getränke einschließlich der mitverkauften Umschließung und des mitverkauften Zubehörs.

(4) Gegenstand der Speiseeisabgabe ist Speiseeis einschließlich darin verarbeiteter oder dazu verabreichter Früchte sowie der mitverkauften Umschließung und mitverkauften Zubehörs.

(5) Ausgenommen von der Besteuerung sind:

1. Lieferungen von Milch,

2. Lieferungen im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 660/1989, wenn die Verschaffung der Verfügungsmacht am Ort der Produktion erfolgt und wenn keine Beförderung und keine Versendung vorliegt,

3. Lieferungen zur unmittelbaren Konsumation in Verkehrsmitteln an die Fahrgäste oder das Personal, soweit die vom Verkehrsmittel zurückgelegte Strecke nicht überwiegend in derselben Gemeinde liegt,

4. mitverkaufte Umschließungen, die gegen Rückerstattung eines gesondert in Rechnung gestellten Entgeltes zurückgenommen werden.

(6) Lieferungen sind Leistungen, durch die ein Abnehmer oder in dessen Auftrag ein Dritter befähigt wird, im eigenen Namen über das Getränk oder das Speiseeis zu verfügen. Die Verfügungsmacht kann vom Lieferenden selbst oder in dessen Auftrag durch einen Dritten verschafft werden.

§ 2

Ort der Lieferung

(1) Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich das Getränk oder das Speiseeis zum Zeitpunkt der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet.

(2) Wird das Getränk oder das Speiseeis zum Abnehmer oder in dessen Auftrag zu einem Dritten befördert oder versendet, so gilt die Lieferung mit dem Beginn der Beförderung oder mit der Übergabe des Getränkes oder des Speiseeises an den Spediteur, Frachtführer oder Verfrachter als ausgeführt.

(3) Versenden liegt vor, wenn Getränke oder Speiseeis durch einen Frachtführer oder Verfrachter zu einem Dritten befördert werden oder wenn eine solche Beförderung durch einen Spediteur besorgt wird.

§ 3

Höhe der Abgabe

(1) Die Höhe der Abgabe gemäß § 1 beträgt für Speiseeis und alkoholhaltige Getränke 10 % und für alkoholfreie Getränke 5 % der Bemessungsgrundlage gemäß § 4.

(2) Alkoholfreie Getränke sind Getränke mit einem Alkoholgehalt in Volumenteilen von 0,5 vH Vol. oder weniger.

§ 4

Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist das Entgelt für Lieferungen im Sinne des § 1. Das Entgelt ist nach § 4 Abs. 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972 zu bemessen. Nicht zum Entgelt gehören die Umsatzsteuer, das Bedienungsgeld, die Getränkeabgabe und die Speiseeisabgabe.

(2) Wird das Getränk oder das Speiseeis im Rahmen einer Gesamtleistung oder zusammen mit anderen Waren geliefert und wird für das Getränk oder das Speiseeis ein Entgelt nicht gesondert in Rechnung gestellt, so ist als Bemessungsgrundlage jener Betrag heranzuziehen, der sich bei einer verhältnismäßigen Aufteilung des Gesamtentgeltes ergibt.

(3) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage ist der durch Aufzeichnungen nachgewiesene Eigenverbrauch und Schwund von der Bemessungsgrundlage abzuziehen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, so kann sich der Abgabepflichtige, falls sich durch die Art der Betriebsführung ein Schwund oder Eigenverbrauch ergibt, bei Gast- und Schankgewerbebetrieben einschließlich der Buschenschank für Schwund und Eigenverbrauch je 4% und bei allen übrigen Betrieben je 2% von der Bemessungsgrundlage abziehen.

GETRÄNKE- UND SPEISEEISABGABEGESETZ

§ 5

Wahl der Steuerungsart

(1) Die Bemessungsgrundlage kann ermittelt werden:

1. nach den vereinnahmten Entgelten für Lieferungen gemäß § 1 (Istbesteuerung) oder
2. aufgrund des Wareneinganges von Getränken und Speiseeis und von Grundstoffen und anderen Zutaten zur Herstellung solcher unter Heranziehung des in dem Unternehmen für das einzelne Getränk und Speiseeis erzielbaren Entgeltes zum Zeitpunkt des Wareneinganges (Fakturenbesteuerung).

(2) Der Abgabeschuldner kann zwischen den Ermittlungsarten des Abs. 1 wählen. Diese Wahl ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres möglich. Sie ist vom Abgabepflichtigen der Abgabenbehörde spätestens zum ersten Fälligkeitstermin des Jahres anzuzeigen.

(3) Bei einem Wechsel von der Istbesteuerung auf die Fakturenbesteuerung ist der zum Zeitpunkt des Wechsels auf diese Ermittlungsart vorhandene Bestand von Waren im Sinne des Abs. 1 Z 2 als Wareneinkauf des ersten Kalendermonates nach dem Wechsel zu behandeln.

(4) Bei einem Wechsel von der Fakturenbesteuerung auf die Istbesteuerung ist der vorhandene Lagerbestand von Waren im Sinne des Abs. 1 Z 2 aufzunehmen und die bereits anlässlich der Fakturenbesteuerung damals dafür entrichtete Getränke- und Speiseeisabgabe bei der Bemessung der Abgabe abzuziehen.

§ 6

Abgabeschuldner, Haftungspflichtiger

(1) Abgabeschuldner ist, wer Lieferungen ausführt, die der Abgabepflicht nach § 1 unterliegen.

(2) Erfolgt die Lieferung in einem Pachtbetrieb, so haftet der Verpächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses neben dem früheren Pächter für Abgabebeträge, die auf die Zeit seit dem Beginn des letzteren vor der Beendigung der Betriebsführung durch den Pächter liegenden Kalenderjahres entfallen, höchstens jedoch mit dem Betrag, der dem jährlichen Pachtschilling entspricht.

§ 7

Entstehung der Abgabeschuld

Die Abgabeschuld entsteht mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Lieferung nach § 1 ausgeführt wird.

§ 8

Entrichtung und Erklärung

(1) Der Abgabeschuldner hat, soweit nicht Abs. 2 anzuwenden ist, die Abgabe binnen einem Kalendermonat und 15 Tagen nach Entstehung der Abgabeschuld unter Vorlage der Abgabeerklärung zu entrichten (Monatsabrechnung).

(2) Sofern für den Abgabeschuldner nach § 21 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1972 das Kalendervierteljahr als Voranmeldungszeitraum gilt, hat dieser die Abgabe binnen einem Kalendermonat und 15 Tagen nach Ablauf des Kalendervierteljahres unter Vorlage der Abgabeerklärung zu entrichten (Vierteljahresabrechnung). In diesem Fall hat der Abgabeschuldner bis zum 15. jedes Kalendermonates eine Vorauszahlung in Höhe eines Drittels der voraussichtlichen Vierteljahresabgabe und bei Vorlage der Vierteljahresabrechnung einen allfälligen Abgabenrestbetrag zu entrichten.

§ 9

Aufzeichnungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige hat alle Eingänge von Getränken und Speiseeis sowie von Waren, die ihrer Herstellung dienen, getrennt nach Arten unter Angabe des Eingangsdatums, des Lieferers und des Einkaufspreises in einem eigenen Verzeichnis (Getränkeeingangsbuch) festzuhalten.

(2) Ein Abgabepflichtiger, der ein Wareneingangsbuch nach den Bestimmungen der §§ 100 ff der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, führt, unterliegt nicht der Verpflichtung nach Abs. 1, wenn die Eintragungen den dort festgesetzten Erfordernissen entsprechen und nach Arten getrennt geführt werden. Dasselbe gilt für Abgabepflichtige, die nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches befreit sind, wenn die für das Getränkeeingangsbuch geforderten Angaben den Büchern entnommen werden können.

(3) Im Falle der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 (Istbesteuerung) sind die aus der Lieferung von Getränken und Speiseeis erzielten abgabepflichtigen Entgelte getrennt nach Entgelten aus der Lieferung von alkoholischen Getränken, von alkoholfreien Getränken, flüssigen Grundstoffen und von Speiseeis sowie getrennt von den übrigen Umsätzen im Kassa- oder Lösungsbuch oder in sonst geeigneter Weise fortlaufend aufzuzeichnen. Bei Betrieben mit einer in verschiedenen Betriebsteilen unterschiedlichen Preisgestaltung für gleichartige Getränke oder Speiseeis sind die in den einzelnen Betriebsteilen erzielten abgabepflichtigen Entgelte getrennt auszuweisen.

GETRÄNKE- UND SPEISEEISABGABEGESETZ

(4) Der Abgabepflichtige hat den Verkaufspreis von Lieferungen im Sinne des § 1 sowie eingerechnete Abgaben und das allfällige enthaltene Bedienungsgeld nachweislich unter Angabe des Geltungsbeginnes laufend ersichtlich zu machen. Auf den Preislisten ist der Beginn der Geltungsdauer anzugeben.

(5) Lieferungen für Zwecke des Wiederverkaufs im Rahmen einer nachhaltigen Tätigkeit sind vom Abgabepflichtigen zu belegen. Die Nachweise haben Datum, Lieferer und Verkaufspreis des Abgabegenstandes sowie den Namen des Käufers zu enthalten.

(6) Aufzeichnungen samt den dazugehörigen Belegen und sonstige Belege gemäß Abs. 1 bis 5 sind sieben Jahre hindurch aufzubewahren und der Abgabenbehörde auf ihr Verlangen vorzulegen.

§ 10

Vereinbarungen

(1) Die Abgabenbehörde kann mit dem Abgabepflichtigen schriftliche Vereinbarungen, insbesondere über die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, Abrechnung, Fälligkeit, Einhebung, Pauschalierung und die Aufzeichnungspflichten treffen, soweit diese Vereinbarungen das Abgabeverfahren vereinfachen und das Ergebnis der Abgabe nicht wesentlich verändern.

(2) Entstehen mit dem Abgabeschuldner Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt solcher Vereinbarungen, so hat die Abgabenbehörde darüber mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(3) Vereinbarungen können von der Abgabenbehörde und vom Abgabeschuldner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden.

(4) Jede Vereinbarung (Abs. 1) und jede Kündigung (Abs. 3) ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind mit Ausnahme der Strafbestimmungen solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Getränke- oder Speiseeisabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt;

2. der Verpflichtung zur Anzeige der gewählten Besteuerungsart gemäß § 5 Abs. 2 nicht fristgerecht nachkommt;

3. die nach § 8 vorgeschriebene Abgabeerklärung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß einreicht;

4. die Getränke- oder Speiseeisabgabe nicht oder nicht bis zum festgesetzten Fälligkeitstermin entrichtet (§ 8);

5. die für die Abgabebemessung gemäß § 9 erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder nicht ordnungsgemäß aufbewahrt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 Z 1 unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung und der Verpflichtung zur Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit Geldstrafe bis zum Zweifachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, höchstens jedoch in der Höhe von S 300.000,—. In den übrigen Fällen des Abs. 1 wird die Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,— bestraft.

(3) Die Geldstrafen fließen der abgabeberechtigten Gemeinde zu.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf Abgabeschulden anzuwenden, die nach dem im § 14 genannten Zeitpunkt entstanden sind.

(2) Die Verordnungen der Gemeinden über die Ausschreibung der Getränke- und Speiseeisabgabe sind bis zu dem im § 14 genannten Zeitpunkt diesem Gesetz anzupassen und können auch rückwirkend auf den 1. Jänner 1995 erlassen werden.

§ 14

Schlußbestimmungen

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das Getränkeabgabegesetz 1969, LGBl. Nr. 38, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1974 und der Z 11 der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, außer Kraft.

GETRÄNKE- UND SPEISEEISABGABEGESETZ

Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 aufgehoben wird, LGbl. Nr. 35/2001

§ 1

Das Gesetz vom 24. November 1994 über die Erhebung einer Getränke- und Speiseeisabgabe (Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994), LGBl. Nr. 11/1995, wird aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 ist auf die Erhebung gemeinschaftsrechtskonformer Abgaben, die sich auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bezieht, weiterhin anzuwenden.

(3) Das Getränke- und Speiseeisabgabegesetz 1994 ist auf Sachverhalte, die sich vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ereignet haben, weiterhin anzuwenden.

HUNDEABGABEGESETZ (3702)

Gesetz vom 15. Dez. 1949 über die Gemeindeabgabe für das Halten von Hunden LGBl. Nr. 5/1950, i.d. F. LGBl. Nr. 2/1963 (§ 243 Z. 2), 41/1969, 48/1969 (DFB), 11/1982, 4/1994, 32/2001, 25/2004, 7/2010 (Art. 1 § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010)

§ 1*

Abgabeberechtigung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die für das Halten von Hunden auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung eine Abgabe durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinden werden gem. § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates Abgaben für das Halten von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden (Nutzhunde), nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969

§ 2

Höhe der Abgabe.

(1)¹ Die Höhe der Abgabe setzt der Gemeinderat fest: sie darf für Nutzhunde nicht weniger als 7,20 Euro² und nicht mehr als 14,50 Euro³, für andere Hunde nicht weniger als 14,50 Euro³ im Jahr betragen.

(2)⁴ Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der beständigen Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

(3) In einem Hause, in dem von mehreren Inwohnern Hunde zu Wachzwecken gehalten werden, kommt nur dem Besitzer eines, und zwar des vom Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter hiefür bezeichneten Hundes die Begünstigung als Wachhund zu.

(4) Im Gemeinderatsbeschluß über die Hundeabgabe kann festgesetzt werden, daß sich die Abgabe für einen Hund, der in einem wenigstens einen halben Kilometer vom geschlossenen Ortsgebiet entfernten Anwesen zu Wachzwecken gehalten wird, auf die Hälfte ermäßigt.

(5) In der Abgabe ist der Betrag für die Hundemarke nicht enthalten.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1982

² Betrag (vormals S 100,-) ersetzt gem. Art. 28 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 200,-) ersetzt gem. Art. 28 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁴ In der Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969

§ 3¹

Befreiungen

Der Hundeabgabe unterliegen unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 nicht:

1. Hunde unter 6 Wochen,

2. Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invaliden) verwendet werden,

3.² Diensthunde der Bundespolizei^{2a}, der Zollorgane^{2b} und des Bundesheeres,³

4.⁴ Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969

² In der Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1982

^{2a} Begriff ersatzweise angepasst gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

^{2b} Begriff ersatzweise angepasst gem. Art. 1 § 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

³ Beistrich ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2004

⁴ Ziffer 4 eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2004

§ 4

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist jeder, der einen nicht von der Abgabe befreiten (§ 3) Hund hält. Der Nachweis, daß ein Befreiungsgrund nach § 3 vorliegt, obliegt dem Halter des Hundes.

HUNDEABGABEGESETZ

(2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder Betriebsinhaber.

(3) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, daß für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde Österreichs *oder in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union*^{*} eine Hundeabgabe entrichtet wird.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Abgabe. Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Entrichtung der Abgabe verantwortlich ist.

^{*} Kursiv gedruckte Wendung eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2004

§ 5 Fälligkeit

(1) Die Hundeabgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

(2) Wird ein Hund erst während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe von dem auf den Erwerbtag folgenden Monatsersten an für die restliche Zeit des Jahres innerhalb von 30 Tagen zu entrichten. Dasselbe gilt bei Wegfall eines der im § 3 aufgezählten Befreiungsgründe. Auch ein zugelaufener Hund gilt als erworben, wenn er nicht binnen einer Woche dem Eigentümer oder der Polizeibehörde übergeben wird.

(3) Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder eingegangen, so erlischt die Abgabepflicht mit Ablauf des Jahres. Die bereits entrichtete Abgabe wird nicht rückerstattet. Fällt der Hund bereits im Laufe des Monats Jänner weg, so entsteht für das laufende Jahr keine Abgabepflicht.

(4) Wird an Stelle des weggefallenen Hundes ein anderer Hund gleicher Art (§ 2) angeschafft, so ist für diesen, falls die Abgabe für den früheren Hund bereits in der Gemeinde entrichtet wurde, die Abgabe nicht neuerlich zu entrichten.

§ 6 An- und Abmeldung

(1) Wer einen Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, erwirbt, einen zugelaufenen Hund behält oder mit einem Hund, für den die Abgabe zu entrichten ist, neu in die Gemeinde zuzieht, hat dies dem Gemeindeamt (Magistrat) binnen 2 Wochen anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn ein Hund das Alter von 6 Wochen erreicht.

(2) Ebenso muß binnen 2 Wochen jeder Hund, der abgeschafft worden, abhanden gekommen oder eingegangen ist, beim Gemeindeamt (Magistrat) abgemeldet werden. Im Falle der Veräußerung ist Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

§ 7^{*} Hundstandsverzeichnis

Die Gemeinden sind verpflichtet, alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in einem Hundstandsverzeichnis zu vermerken. Zum Zwecke der Ergänzung dieses Hundstandsverzeichnisses kann durch Verordnung des Gemeinderates die Vorführung sämtlicher Hunde angeordnet werden.

^{*} In der Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/1982

§ 8 Auskunftspflicht und Kontrolle

(1) Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister (Magistrat) oder dem von ihm beauftragten, amtlich legitimierten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand (Betriebsinhaber) und jeder Hundehalter die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

(2) Bei Durchführung der Hundbestandsaufnahme sind die Grundstückseigentümer und ihre Stellvertreter sowie die Haushaltsvorstände (Betriebsinhaber) und deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Nachweisungen über die Hunde innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch diese Eintragung wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung (§ 6) nicht berührt.

§ 9 Hundemarken

(1)¹ Für jeden Hund, für den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Abgabe zu entrichten ist, hat die Gemeinde dem Hundehalter eine Hundemarke auszufolgen. Bei Verlust oder bei Be-

HUNDEABGABEGESETZ

schädigung der Hundemarke, durch die das Markenzeichen unleserlich wird, hat der Hundehalter binnen zwei Wochen die Ausfolgung einer Ersatzmarke zu beantragen. Die Kosten für die Anschaffung der Hundemarke und der Ersatzmarke trägt der Hundehalter.

(2)² Die Hunde müssen diese Hundemarken an einem nicht abstreifbaren Halsband oder Brustgeschirr in und außerhalb des Hauses oder Hofes tragen. Hundemarken, deren Geltungsdauer abgelaufen ist, oder andere den amtlichen Hundemarken ähnliche Marken dürfen den Hunden nicht angelegt werden.

(3) Hunde, die auf der Straße, in nicht abschließbaren Höfen oder anderen öffentlich zugänglichen Orten ohne gültige Hundemarke angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Meldet sich der Halter des Hundes auf öffentliche Bekanntmachung nicht innerhalb einer Woche oder unterläßt er es, den Hund durch Zahlung einer vom Gemeinderat festzusetzenden Fanggebühr, einer Unkostenvergütung für die Aufbewahrung des Hundes und der etwa rückständigen Hundeabgabe auszulösen, so kann die Gemeinde über den Hund frei verfügen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1994

² In der Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/1994

§ 10¹ Strafen

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Hundeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, insbesondere, wenn die im § 6 vorgeschriebene Meldung unterlassen wird, werden als Verwaltungsübertretungen bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, mindestens aber mit dem Zweifachen dieses Betrages. Läßt sich das Ausmaß der Abgabeverkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, so ist der Bemessung der Strafe der volle Abgabensatz zu Grunde zu legen. Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe Arrest bis zu 3 Monaten.

(2) Sonstige Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, oder der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen werden als Verwaltungsübertretungen mit Geld bis zu 145 Euro², im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

¹ Paragraphenbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1969

² Betrag (vormals 2.000,- S) ersetzt gem. Art. 28 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 11

(aufgehoben gem. § 243 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1963)

LUSTBARKEITSABGABEGESETZ (3703)

Gesetz vom 16. Juli 1969 über die Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe durch die Gemeinden (Lustbarkeitsabgabegesetz 1969) LGBl. Nr. 40/1969 i.d.F. LGBl. Nr. 48/1969 (DFB), LGBl. Nr. 29/1983, 71/2000, 32/2001

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgaberechtigung

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Gemeinden des Burgenlandes einschließlich der Freistädte Eisenstadt und Rust, die Lustbarkeitsabgaben (Vergnügungssteuern), die in Hundertteilen des Eintrittsgeldes erhoben werden, auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates ausschreiben.

(2) Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners, der Bemessungsgrundlage und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

(3) Die Gemeinden werden gem. § 8 Abs. 5 F.-VG. 1948, BGBl. Nr. 45, ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates Lustbarkeitsabgaben, die nicht in Hundertteilen des Eintrittsgeldes bemessen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erheben.

(4) Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 2

Abgabepflicht von Veranstaltungen

(1) Als Lustbarkeiten (Vergnügungen) gelten insbesondere folgende Veranstaltungen:

1. Alle dem Vergnügen oder der Belustigung dienenden Vorführungen und Schausstellungen, insbesondere Theatervorstellungen jeder Art, Ballette, Varieté- und Kabarettvorstellungen, Bildstreifen- (Film-)vorführungen, Lichtbildervorführungen, Zirkusvorstellungen.

2. Tanzunterhaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle.

3. Volksbelustigungen aller Art, wie Ringelspiele, Schaukel, Schießbuden, Rutsch- und ähnliche Bahnen, Geschicklichkeitsspiele, Schausstellungen jeglicher Art, Figurenkabinette, Panoramen, Panoptiken, Vorführungen abgerichteter Tiere, Menagerien u. dgl.

4. Sportliche Veranstaltungen.

5. Vorführungen von Licht- und Schattenbildern, Marionettentheater.

6. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorträge, Vorlesungen, Deklamationen, Rezitationen, Vorführungen der Tanzkunst.

7. Die mechanische Wiedergabe musikalischer Stücke oder Deklamationen, ausgenommen Rundfunkdarbietungen. Letztere sind jedoch nur dann ausgenommen, wenn sie nicht dem Publikumstanz dienen.

8. Vorführungen der Telepathie, Hypnose, der Bauchrede- und Taschenspielerkunst.

9. Betrieb von Kegelbahnen (Sportkegelbahnen) an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen.

(2) Dient eine Veranstaltung nicht nur dem Vergnügen, sondern gleichzeitig auch noch erbauenden, belehrenden oder anderen nicht als Vergnügen anzusprechenden Zwecken, so unterliegt sie der Lustbarkeitsabgabe, wenn nicht ein Befreiungsgrund nach § 3 vorliegt.

§ 3

Befreiungen

Der Lustbarkeitsabgabe unterliegen unbeschadet der Vorschriften des § 1 Abs. 2 nicht:

1. Die sogenannten Bettelmusiken;

2. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht oder vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen;

3. Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der fachlichen oder beruflichen Fortbildung, der Pflege des Brauchtums (z. B. Volkstänze) dienen, Volkshochschulkurse und dergleichen, wenn damit keine Tanzbelustigung (Publikumstanz) verbunden ist;

4. Veranstaltungen, die kirchlichen Zwecken dienen, soweit sie von Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften durchgeführt werden;

5. Veranstaltungen von einzelnen Personen in privaten Wohnräumen, wenn weder ein Entgelt eingehoben noch Speisen oder Getränke gegen Bezahlung abgegeben werden. Vereinsräume gelten nicht als private Wohnräume;

LUSTBARKEITSABGABEGESETZ

6. Die Vorführungen von Filmen, die gem. § 12 des Bgld. Lichtspielgesetzes 1960, LGBl. Nr. 1/1962, auf ihren kulturellen bzw. künstlerischen Wert geprüft und mit "besonders wertvoll" oder "wertvoll" oder "sehenswert" bewertet wurden.

§ 4

Befreiungen im Einzelfall

Der Gemeinderat kann auf Ansuchen alljährlich für zwei Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr von der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe befreien, wenn der gesamte Reinertrag ausschließlich Feuerwehr- und Rettungszwecken zugeführt wird.

§ 5

Anmeldung und Sicherheitsleistung

(1) Alle abgabepflichtigen Vergnügungen sind bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes mindestens zwei Werktage vorher anzumelden, worüber eine Bescheinigung auszustellen ist.

(2) Zur Anmeldung verpflichtet ist sowohl der Unternehmer der Veranstaltung wie der Inhaber der dazu benützten Räume oder Grundstücke. Letzterer darf die Abhaltung der Veranstaltungen erst zulassen, wenn ihm die Anmeldebescheinigung vorgezeigt wird.

(3) Für Lichtspielunternehmungen mit festem Standort und für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen der gleichen Art genügt eine einmalige Anmeldung. Für ortsfremde Veranstalter kann die Gemeinde die Abhaltung einer Veranstaltung vom Erlag einer Vorauszahlung in der Höhe der voraussichtlichen Abgabe abhängig machen.

§ 6

Art der Einhebung

(1) Die Abgabe wird entweder als Kartensteuer in Hundertteilen des Eintrittsgeldes eingehoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten abhängig ist, oder als Pauschalabgabe nach festen Steuersätzen (Fixbetrag) oder in Hundertteilen der Bruttoeinnahme.

(2) Die Höhe der Kartensteuer und der Abgabe nach § 10 Abs. 5 setzt der Gemeinderat fest. Die Höhe der Pauschalabgabe ist im § 10 festgesetzt und kann mit Ausnahme des Hundertsatzes nach § 10 Abs. 5 vom Gemeinderat nicht abgeändert werden.

(3) Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Gemeinderates mit dem Abgabenschuldner eine Vereinbarung über die zu entrichtende Lustbarkeitsabgabe, insbesondere über ihre Berechnung, Fälligkeit, Einhebung und Pauschalierung treffen, soweit diese das Verfahren vereinfacht und das Erträgnis der Abgabe nicht wesentlich verändert. Eine wesentliche Veränderung des Abgabenergebnisses liegt nicht vor, wenn es 10 v. H. des Ausmaßes nicht über- oder unterschreitet, das sich ohne eine solche Vereinbarung ergeben würde.

(4) Über die Vereinbarung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Bürgermeister, einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstandes (Stadtsenates) und dem Abgabenschuldner zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Abgabenschuldner auszufolgen.

(5) Vereinbarte Pauschalbeträge gelten als vollstreckbar gewordene Abgabenschuldigkeiten.

II. Kartensteuer

§ 7

Höhe der Abgabe

Der Gemeinderat setzt die Höhe der Abgabe in vollen Hundertteilen des Eintrittspreises (ausschließlich Lustbarkeitsabgabe, Opferfürsorgezuschlag, Aufführungsentgelte für Musik) bis zum Höchstausmaß von 25 v. H., bei Filmvorführungen bis zum Höchstausmaß von 10 v. H. fest.

§ 8

Eintrittskarten

(1) Die Eintrittskarten sind von der Gemeinde abzustempeln und beim Eintritt zu entwerfen. Bei Betrieben mit festem Standort entfällt die Abstempelung, sofern Blockkarten oder Massetten mit fortlaufenden Nummern verwendet werden. Der Unternehmer darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorweis und Entwertung der Eintrittskarte gestatten.

(2) Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuweisen.

(3) Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer (Abgabeschuldner) einen Nachweis zu führen, der drei Monate aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen ist.

(4) Für Freikarten und verbilligt abgegebene Karten ist die Abgabe nach dem normalen Eintrittspreis zu entrichten.

LUSTBARKEITSABGABEGESETZ

§ 9

Fälligkeit und Entrichtung der Kartenabgabe

(1) Die als Kartensteuer eingehobene Lustbarkeitsabgabe ist bei Einzelveranstaltungen am zweiten Werktag nach der Veranstaltung fällig und ist auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Abgabeschuldners beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

(2) Die als Kartensteuer eingehobene Lustbarkeitsabgabe von ständigen Theater- und Lichtspielunternehmungen ist am 15. jeden Monats für den Vormonat fällig und auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Abgabeschuldners beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

III. Pauschalabgabe

§ 10

Höhe der Abgabe

(1) Für Volksbelustigungen (§ 2 Abs. 1 Z. 3) beträgt die Pauschalabgabe pro Tag das Zwanzigfache des Einzelpreises oder Einsatzes.

(2)¹ Für das Halten eines Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Pauschalabgabe pro Monat das Zweihundertfache des höchstmöglichen Einsatzes, für das Halten von automatischen Kegelbahnen, soweit ein von der Gemeinde plombiertes Zählwerk eingebaut ist, bis zu 10 v.H. des Einspielergebnisses, sonst 29,05 Euro² monatlich für jede Bahn. Die Pauschalabgabe von monatlich 29,05 Euro³ pro Apparat gilt auch für das Halten eines Dart- oder Billardapparates.⁴

(3) Für Veranstaltungen, die ohne Ausgabe von Eintrittskarten in öffentlichen oder für den Veranstaltungszweck besonders in Anspruch genommenen Räumlichkeiten oder im Freien stattfinden, wird die Abgabe nach der Größe der benützten Zuschauerfläche bemessen und beträgt für je angefangene 10 m² 1,05 Euro⁵, für Veranstaltungen im Freien die Hälfte.

(4) Für das Halten einer Vorrichtung zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken oder Deklamationen (Musikautomaten, Plattenspieler, Lautsprecheranlagen und dergleichen) an öffentlichen Orten, in Gastgewerbebetrieben⁶ sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen beträgt die Abgabe 1,80 Euro⁷ für je angefangene 10 m² des benützten Raumes pro Monat; Rundfunk- und Fernsehgeräte gelten nicht als Vorrichtung in diesem Sinne.

(5) Für Veranstaltungen, bei denen weder Eintrittskarten ausgegeben noch die Höhe der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzt werden kann, beträgt die Lustbarkeitsabgabe höchstens 25 v. H. der Bruttoeinnahmen. Ihre Höhe wird vom Gemeinderat festgesetzt (§ 6 Abs. 2).

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1983

² Betrag (vormals S 400.--) ersetzt gem. Art. 50 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 400.--) ersetzt gem. Art. 50 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁴ Letzter Satz angefügt gem. dem Gesetz LGBl. Nr. 71/2000

⁵ Betrag (vormals S 15.--) ersetzt gem. Art. 50 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁶ Ausdruck "Gastgewerbebetrieben" ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1983

⁷ Betrag (vormals S 25.--) ersetzt gem. Art. 50 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Pauschalabgabe

Die Pauschalabgabe für Einzelveranstaltungen ist am Tage nach der Veranstaltung, die Abgabe nach § 10 Abs. 2, 4 und 5 bis zum 15. jeden Monats für den Vormonat fällig und ist auf Grund einer Lustbarkeitsabgabeerklärung des Unternehmers zu entrichten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 12

Abgabeschuldner

Zur Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe ist der Unternehmer der Veranstaltung, bei gewerbsmäßigen Betrieben der Betriebsinhaber (Pächter) verpflichtet. Im Falle des § 10 Abs. 2 ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Apparates; der Inhaber der benützten Räume oder Grundstücke haftet jedoch neben dem Eigentümer des Apparates als Gesamtschuldner. *

* Zweiter Satz i.d.F. gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1983

§ 13

Strafen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht:

Wer

LUSTBARKEITSABGABEGESETZ

a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Lustbarkeitsabgabe hinterzieht, verkürzt oder der Verkürzung aussetzt;

b) Anmeldungen gem. § 5 (1) nicht oder nicht rechtzeitig erstattet;

c) die Teilnahme an Vergnügungsveranstaltungen, für die die Lösung von Eintrittskarten vorgesehen sind, ohne die gem. § 8 (1) erforderliche Vorweisung und Entwertung der Eintrittskarte gestattet;

d) den gem. § 8 (3) zu führenden Nachweis über die ausgegebenen Karten weniger als 3 Monate aufbewahrt oder der Gemeinde auf ihr Verlangen nicht vorlegt;

e) die gem. §§ 9 und 11 abzugebende Lustbarkeitsabgabeerklärung nicht oder nicht rechtzeitig beim Gemeindeamt (Magistrat) vorlegt.

(2) Die Verwaltungsübertretung wird im Falle des Abs. 1 lit. a mit Geld bis zum Fünffachen des hinterzogenen, verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einem Monat, in den übrigen Fällen mit Geld bis zu 360 Euro *, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen geahndet.

* Betrag (vormals S 5.000.--) ersetzt gem. Art. 50 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

V. Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das bisherige Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBl. Nr. 9/1950, in der Fassung des § 243 Z. 3 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, außer Kraft.

KURZPARKZONEN -DIENSTABZEICHEN-VERORDNUNG (3706/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. März 1993 über das Dienstabzeichen und den Dienstausweis nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz, LGBl. Nr. 40/1993

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Bgld. Kurzparkzonengebührengesetzes, LGBl. Nr. 51/1992 wird verordnet:

§ 1

Dienstabzeichen

(1) Das Dienstabzeichen ist aus haltbarem Material in silbergrauer Tönung und kreisrunder Form, Durchmesser 55 mm, herzustellen und hat in der Mitte das burgenländische Landeswappen, am oberen Rand einzeilig das Wort "Aufsichtsorgan" und am unteren Rand zweizeilig die Wörter "nach dem Bgld. Kurzparkzonengebührengesetz" zu enthalten.

(2) Das Dienstabzeichen ist auf der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 2

Dienstausweis

(1) Der Dienstausweis ist mit den Abmessungen von mindestens 54 x 85 mm aus widerstandsfähigem Material herzustellen und hat die im Muster der Anlage ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) In den Dienstausweis können Hinweise über sonstige dem Aufsichtsorgan eingeräumte Befugnisse aufgenommen werden.

KURZPARKZONENGEBÜHRENGESETZ (3706)

Gesetz vom 2. April 1992 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (Bgl. Kurzparkzonengebührengesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 51/1992,

i.d.F.: LGBl. Nr. 32/2001,

LGBl. Nr. 46/2006 (XIX.Gp. RV 147 AB 159)

LGBl. Nr. 73/2010 (XX.Gp. RV 247 AB 283)

§ 1 *

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Gemeinden, die auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates eine Abgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen gemäß § 25 StVO 1960 erheben (Kurzparkzonengebühr).

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 2 *

Höhe der Kurzparkzonengebühr

Die Höhe der Kurzparkzonengebühr ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 3

Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

(2)* Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, das nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 6 fällt, in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat die Kurzparkzonengebühr bei Beginn des jeweiligen Zeitraumes, für den die Abgabe festgesetzt wurde, zu entrichten.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 4

Art der Entrichtung

Die Art der Entrichtung der Kurzparkzonengebühr und die zu verwendenden Kontrolleinrichtungen sind durch Verordnung des Gemeinderates so zu bestimmen, daß die Entrichtung für den Fahrzeuglenker möglichst erleichtert, der mit der Einhebung verbundene Verwaltungsaufwand möglichst gering gehalten und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

§ 5 *

Auskunftspflicht

Die Abgabenbehörde und jene Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 13 zuständig ist, können Auskünfte darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt und in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer, wenn dieser geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig ist, sein gesetzlicher Vertreter, oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überläßt, zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann; diese trifft dann die Auskunftspflicht. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten scheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach deren Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

* I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011)

§ 6¹

Befreiung von der Abgabe

(1)² Die Kurzparkzonengebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie

KURZPARKZONENGEBÜHRENGESETZ

beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960, gekennzeichnet sind;

4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960, gekennzeichnet sind;
 5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
 6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
 7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- (2)³ Die Gemeinden werden ermächtigt durch Verordnung weitere Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung der Kurzparkzonengebühr zu bestimmen, sofern diese nicht den Rechtsvorschriften oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen widersprechen. In dieser Verordnung ist auch festzulegen, wie die von der Ausnahme betroffenen Fahrzeuge zu kennzeichnen sind.

¹ I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

² Absatzbezeichnung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011)

³ Absatz angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011)

§ 7

Aufsichtsorgane

(1) Zur Unterstützung bei der Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren können von der Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Gemeinde Aufsichtsorgane bestellt werden. Die Bestellung hat mit schriftlichem Bescheid zu erfolgen.

(2) Zu Aufsichtsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
2. eigenberechtigt, verlässlich, körperlich und geistig geeignet sind,
3. über die zur Ausübung des Amtes erforderlichen Kenntnisse verfügen und
4. der Bestellung zustimmen.

(3) Als nicht verlässlich sind Personen anzusehen, die wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunft aus dem Strafregister unterliegt.

(4) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein Zeugnis des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen, die die Bestellung vornehmen soll.

(5) Die Kenntnisse nach Abs. 2 Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde durch eine mündliche Befragung festzustellen. Bei der Befragung sind nachzuweisen:

1. eingehende Kenntnisse dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen der Gemeinde, in der das Amt ausgeübt werden soll, und
2. Kenntnisse der StVO 1960 und der in ihrer Durchführung erlassenen Verordnungen sowie des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, soweit die Kenntnis dieser Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben eines Aufsichtsorganes erforderlich ist.

§ 8

Angelobung, Dienstabzeichen, Dienstausweis

(1) Das Aufsichtsorgan hat vor der Bezirksverwaltungsbehörde die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu geloben.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem Aufsichtsorgan unmittelbar nach der Angelobung das Dienstabzeichen und den Dienstausweis auszufolgen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art, die Form und das Tragen des Dienstabzeichens und über den Inhalt und die Form des Dienstausweises zu erlassen. Das Dienstabzeichen hat jedenfalls die Inschrift "Aufsichtsorgan nach dem Bgld. Kurzparkzonengebühren-gesetz" zu enthalten. Der Dienstausweis hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und ein Lichtbild des Aufsichtsorganes,
2. die Geschäftszahl und das Datum des Bestellungsbescheides und die Bezeichnung der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, und
3. die Gemeinde, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Aufsichtsorganes erstreckt.

(4) Das Aufsichtsorgan hat bei der Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und den Dienstausweis mitzuführen. Der Dienstausweis ist dem Betretenen auf dessen Verlangen vorzuweisen.

KURZPARKZONENGEBÜHRENGESETZ

(5) Das Dienstabzeichen und der Dienstausweis sind der Bezirksverwaltungsbehörde zurückzugeben, wenn die Bestellung zum Aufsichtsorgan erloschen ist.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

- (1) Die Bestellung zum Aufsichtsorgan erlischt mit
 1. dem Tod,
 2. dem Widerruf der Bestellung oder
 3. dem Verzicht auf das Amt.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Bestellung zum Aufsichtsorgan zu widerrufen, wenn
 1. die Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde durch das Aufsichtsorgan nicht mehr erforderlich ist,
 2. eine der im § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Voraussetzungen nachträglich weggefallen ist,
 3. das Aufsichtsorgan seine Befugnisse wiederholt überschritten oder Dienstaufträge wiederholt nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt hat,
 4. das Aufsichtsorgan ein mit der Stellung als Organ der öffentlichen Aufsicht unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder
 5. die Gemeinde den Widerruf aus sonstigen wichtigen Gründen beantragt.
- (3) Ein Aufsichtsorgan kann auf sein Amt verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Verzichtserklärung unwiderruflich und, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angegeben ist, wirksam.

§ 10

Befugnisse

- (1) Aufsichtsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Personen, die bei der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach § 13 betreten werden, zum Nachweis ihrer Identität auffordern.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Aufsichtsorgane zur Vornahme von Amtshandlungen nach § 50 Abs. 1, 2 und 8 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 ermächtigen.

§ 11 *

Verweisung auf die Straßenverkehrsordnung 1960

Soweit in diesem Gesetz die StVO 1960 zitiert wird, ist darunter die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 99/2005, zu verstehen.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2006

§ 12

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 13

Strafen

- (1) Wer
 1. durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder fahrlässig verkürzt,
 2. der Auskunftspflicht gemäß § 5 nicht nachkommt,
 3. sonstigen Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro¹ zu bestrafen.
- (2) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis zu 22 Euro² eingehoben werden.
- (3) Die Geldstrafen fließen der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Abgabepflicht entstanden ist.

¹ Betrag (vormals 3.000,- S) ersetzt gem. Art. 37 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals 300,- S) ersetzt gem. Art. 37 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.
- (2) Verordnungen gemäß § 8 dieses Gesetzes dürfen bereits ab dem seiner Kundmachung folgenden

KURZPARKZONENGEBÜHRENGESETZ

Tag an erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens zugleich mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) ¹ Die §§ 5 und 6 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes 73/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2011.

² Das ist der 22. Dezember 2011

KANALABGABEGESETZ (3715)

Gesetz vom 25. Juni 1984 über die Einhebung von Kanalabgaben (Kanalabgabegesetz - KABG), LGBl. Nr. 41/1984 (XIV.Gp. IA 79 AB 80) in der Fassung LGBl. Nr. 37/1990 (XV.Gp. IA 382 AB 400), 28/2005 (Kdm.), **10/2010** (XIX. Gp. RV 1306 AB 1310)

1. Abschnitt

§ 1 *

Kanalisationsanlage

Unter einer Kanalisationsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen einer Gemeinde zu verstehen, durch welche die in der Gemeinde anfallenden Abwässer (Schmutzwässer oder Niederschlagswässer) gesammelt, abgeleitet und gereinigt werden. Diesem Zweck dienende Einrichtungen eines anderen Rechtsträgers, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sind wie Teile der Kanalisationsanlage zu behandeln.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

2. Abschnitt

Kanalisationsbeiträge

§ 2

Allgemeines

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates Kanalisationsbeiträge (Erschließungsbeitrag, vorläufiger Anschlußbeitrag, Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag, vorläufiger Nachtragsbeitrag, Nachtragsbeitrag) zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zu erheben. An Kanalisationsbeiträgen darf jedoch jeweils insgesamt nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen für die Kanalisationsanlage entspricht.

(2) Den Gemeinden für die Errichtung der Kanalisationsanlage gewährte Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind, zählen nicht zu den im Abs.1 genannten Aufwendungen .

(3)¹ Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages und des vorläufigen Anschlußbeitrages der Eigentümer der Anschlußgrundfläche. Hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge ist Abgabenschuldner derjenige Eigentümer der Anschlußgrundfläche, der nach dem Kanalanschlußgesetz rechtskräftig zum Anschluß verpflichtet oder dem der Anschluß rechtskräftig bewilligt wurde, und zwar unabhängig davon, ob er die Kanalisationsanlage benützt oder nicht. Sind Eigentümer der Anschlußgrundfläche und Eigentümer des Baues verschiedene Personen, so ist Abgabenschuldner der Eigentümer des Baues.

(4) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbständige Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist. Ist in diesen Fällen ein gemeinsamer Verwalter bestellt, so kann die Zustellung an diesen erfolgen.

(5) Für die Kanalisationsbeiträge haftet neben dem bisherigen Eigentümer der neue Eigentümer zur ungeteilten Hand.

(6) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Berechnungsfläche vervielfachten Beitragssatz.

(7) Das Recht, die Kanalisationsbeiträge festzusetzen, verjährt binnen fünf Jahren.

(8) § 212 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009² ist hinsichtlich der Kanalisationsbeiträge mit der Maßgabe anzuwenden, daß Zahlungserleichterungen bei Zutreffen der dort genannten Voraussetzungen zu gewähren sind. Für die Dauer des Bestehens von Zahlungserleichterungen ist die Verjährung des Rechtes, fällige Kanalisationsbeiträge einzubeheben und zwangsweise einzubringen, gehemmt.

(9)³ Anschlußgrundflächen sind Flächen im Sinne des § 1 Abs. 4 Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 4 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

³ Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

§ 3

Beitragssatz

(1) Der Beitragssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Er darf jenen Betrag nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der abgerechneten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage (§ 2 Abs. 1 und 2) durch die um 10 v.H. erhöhte Summe aller Berechnungsflächen gemäß § 5 Abs. 2 in der Gemeinde ergibt. Für die Ermittlung der Summe aller Berechnungsflächen in der Gemeinde ist der Zeitpunkt der erstmaligen Beschlußfassung einer Verordnung nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes maßgebend.

KANALABGABEGESETZ

(2) Der Beitragssatz kann neu festgesetzt werden, wenn sich auf Grund einer Änderung der Kanalisationsanlage die der letzten Festsetzung des Beitragssatzes zugrundeliegenden Baukosten um mindestens 2 v.H. erhöht haben.

§ 4*

Erschließungsbeitrag

(1) Für die Erschließung unbebauter Anschlußgrundflächen, die im Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet sind und deren nächstgelegene Grenze nicht mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist, ist ein Erschließungsbeitrag zu erheben. Einfriedungen gelten nicht als Bebauung.

(2) Die Berechnungsfläche hat zehn v.H. der als Bauland gewidmeten Anschlußgrundfläche zu betragen.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenkanals. Erfolgt die Betriebsfertigstellung jedoch vor der Widmung der betreffenden Anschlußgrundfläche als Bauland, so entsteht der Abgabeananspruch mit der Rechtswirksamkeit der Widmung.

(4) Zum Bauland gemäß Abs. 1 bis 3 zählt nicht das Aufschließungsgebiet (§ 14 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969).

* In der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

§ 5

Anschlußbeitrag

(1)¹ Für jene Anschlußgrundfläche bzw. Teile der Anschlußgrundfläche, für die eine Anschlußverpflichtung oder eine Anschlußbewilligung rechtskräftig ausgesprochen wurde, ist ein Anschlußbeitrag zu erheben.

(2) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der in Z. 1 und Z. 2 genannten, mit dem Bewertungsfaktor vervielfachten Flächen.

Bewertungsfaktor

1. Bebaute Fläche:

Als bebaute Fläche gilt die von Gebäuden und überdachten Bauwerken bedeckte bzw. überdeckte Grundfläche²; nicht einzurechnen sind Eingangsüberdeckungen, Vordächer, Balkone, Erker, Terrassen, Außenstiegen, Außenrampen, Lichtschächte, Dachüberstände, Gesimse und dgl.

Ausmaß der bebauten Flächen

0,5

2. Nutzfläche:

Für die Berechnung dieser Fläche in Gebäuden ist die Grundfläche des Mauerwerkes, das die Nutzfläche umgibt, einzubeziehen. Sind in demselben Gebäude in einem Geschöß Nutzflächen mit verschiedenen Bewertungsfaktoren zu berücksichtigen, dann ist die zwischen diesen Nutzflächen liegende Mauerfläche je mit ihrem halben Ausmaß den beiden Flächen zuzuschlagen.

Nicht mitzurechnen sind:

Keller- und Dachbodenräume, die ihrer Ausstattung nach nicht für die unter lit. a bis lit. 1 genannten Zwecke geeignet sind;

Kellerräume in Wohngebäuden, die nur für Haushaltszwecke genutzt und nicht für die unter lit. a genannten Zwecke verwendet werden, in denen keine Abwässer anfallen und die nicht an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind;

Gebäude, ausgenommen Wohngebäude, bei denen nur Niederschlagswasser anfallen und die an die Kanalisationsanlage angeschlossen sind.³

a) Wohnungen:

Ausmaß der der Unterkunft und Haushaltsführung von Menschen dienenden Gebäudefläche. Dazu zählen insbesondere Wohn- und Schlafräume, Küchen, Sanitärräume, Speis-, Vorräume, Stiegenhäuser, Bäder, Waschküchen

1

b) Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlingsheime, Erholungs-heime, Sportheime, Jugendherbergen, Internate, Altenheime sowie Kasernen, Klöster:

Ausmaß der dem Heimbetrieb dienenden Gebäudefläche

1

c) Schulen aller Art und Kindergärten:

Ausmaß der dem Schul- und Kindergartenbetrieb dienenden Gebäudefläche

0,5

d) Campingplätze:

Ausmaß der für die behördlich zugelassene Personenanzahl insgesamt erforderlichen gesetzlichen Mindestfläche

0,8

KANALABGABEGESETZ

- Die sanitären Einrichtungen sind nicht in Rechnung zu stellen
- e) Mobilheimplätze:
je Aufstellplatz 40 m² 1,5
Die sanitären Einrichtungen sind nicht in Rechnung zu stellen.
- f) Fleischereien:
Ausmaß der Fläche der Arbeitsräume, Verkaufsräume und Lagerräume
aa) mit eigener Schlachtung oder Verarbeitung 4
bb) ohne eigene Schlachtung oder Verarbeitung 1,5
- g) Gastgewerbebetriebe:
aa) Ausmaß der Fläche der Schank- und Speiseräume, Küchen, Vorrats- und Sanitäräume 2
bb) Ausmaß der der Beherbergung dienenden Gebäudefläche 1
- h) Buschenschenken:
Ausmaß der Fläche der Gasträume 1
- i) Kraftfahrzeugwaschanlagen:
Je Waschstand (sowohl überdeckt als auch im Freien) 40 m² 8
- j) Weinbaubetriebe:
Ausmaß der der Kellereiwirtschaft dienenden Gebäudefläche 1,5
- k) Sonderbetriebe: Dies sind Betriebe oder Einrichtungen, die durch ihre Zweckbestimmung die Kanalisationsanlage in einem wesentlich höheren Maß beanspruchen, als es einem nach lit.a - j und l berechneten Anschlußbeitrag entspricht. Das Ausmaß der dem Sonderbetrieb dienenden Gebäudefläche ist mit einem Bewertungsfaktor zu vervielfachen, der die durch den Betrieb verursachte Gesamtbelastung erfaßt. Für die Berechnung dieses Bewertungsfaktors sind die einwohneräquivalenten Belastungsgrundwerte (Hydraulische Belastung 0.004 l/s EGW, Organische Belastung 60 g BSB5/EGW d bzw. 100 g CSB/EGW d) heranzuziehen. Hierüber ist ein Gutachten eines Amtssachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einzuholen.
- l) Sonstige nicht gesondert angeführte Räumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts-, Lager-, Büro- und Kanzleiräume, Garagen, gelegentlich genutzte Veranstaltungsräume), Räumlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und sonstige dem Aufenthalt von Personen dienende Räumlichkeiten:
Ausmaß der Gebäudefläche 0,5
(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlußbescheides bzw. der Anschlußbewilligung.
(4) Auf den Anschlußbeitrag sind der Erschließungsbeitrag und der vorläufige Anschlußbeitrag in der Höhe des tatsächlichen geleisteten Betrages anzurechnen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

² Wort ersetzt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

³ Einleitung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

§ 6

Vorläufiger Anschlußbeitrag

(1)* Für jene Anschlußgrundfläche bzw. Teile der Anschlußgrundfläche, für die im Falle der Fertigstellung des wasserrechtlich bewilligten Projektes über die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage Anschlußpflicht bestehen würde, kann ein vorläufiger Anschlußbeitrag erhoben werden.

(2) Für das Ausmaß der Berechnungsfläche gilt § 5 sinngemäß. Der Beitragssatz ist unter sinnvoller Anwendung des § 3 unter Zugrundelegung der veranschlagten Errichtungskosten der Kanalisationsanlage mit höchstens 30 v.H. des so errechneten Betrages festzusetzen.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit Rechtskraft des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage.

(4) Entsteht die Anschlußpflicht nicht innerhalb von 10 Jahren ab dem im Abs. 3 genannten Zeitpunkt, ist der vorläufige Anschlußbeitrag in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages zurückzuzahlen.

(5) Sofern ein vorläufiger Anschlußbeitrag erhoben wurde, hat die Gemeinde nach Vorliegen der Endabrechnung über die Kosten der Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage unverzüglich den endgültigen Anschlußbeitrag (§ 5) zu erheben.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

§ 7

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Berechnungsfläche, die für die Bemessung des Anschlußbeitrages (§ 5)

KANALABGABEGESETZ

maßgeblich war oder im Falle eines verjährten Abgabensanspruches maßgeblich gewesen wäre, ändert, ist ein Ergänzungsbeitrag zum Anschlußbeitrag zu erheben.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 unter Zugrundelegung des Ausmaßes der zusätzlichen Berechnungsfläche zu bemessen.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit Rechtskraft der baurechtlichen Benützungsbewilligung, wenn jedoch eine solche nicht erforderlich ist, mit der Vollendung des Vorhabens, das eine Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 8

Nachtragsbeitrag

(1) Ein Nachtragsbeitrag zum Anschlußbeitrag ist zu erheben, wenn der Beitragssatz gemäß § 3 Abs. 2 neu festgesetzt wird.

(2) Die Höhe des Nachtragsbeitrages ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Erhöhung des Beitragssatzes zu bemessen.

(3) Auf den Nachtragsbeitrag ist der vorläufige Nachtragsbeitrag in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages anzurechnen.

(4) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtswirksamkeit der Erhöhung des Beitragssatzes.

§ 9

Vorläufiger Nachtragsbeitrag

(1)* Für jene Anschlußgrundfläche bzw. Teile der Anschlußgrundfläche, für die im Falle der Fertigstellung des wasserrechtlich bewilligten Projektes über die Änderung der Kanalisationsanlage die Voraussetzungen zur Erhebung eines Nachtragsbeitrages gegeben wären, ist ein vorläufiger Nachtragsbeitrag zu erheben.

(2) Die Höhe des vorläufigen Nachtragsbeitrages ist nach den Bestimmungen der §§ 3 und 5 unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Erhöhung des Beitragssatzes zu bemessen. Hierbei sind für die Festsetzung des Beitragssatzes die veranschlagten Errichtungskosten der Änderung der Kanalisationsanlage heranzuziehen.

(3) Der Abgabensanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Bescheides über die wasserrechtliche Bewilligung der Änderung der Kanalisationsanlage.

(4) Sofern ein vorläufiger Nachtragsbeitrag erhoben wurde, hat die Gemeinde nach Vorliegen der Endabrechnung über die Kosten der Änderung der Kanalisationsanlage unverzüglich den endgültigen Nachtragsbeitrag (§ 8) zu erheben.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

3. Abschnitt Kanalbenutzungsgebühren

§ 10

Allgemeines

(1) Sofern Gemeinden auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung des Gemeinderates Gebühren für die Benützung der Kanalisationsanlage vorschreiben, gelten hiefür die Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2)* Dem Gemeinderat steht es frei, innerhalb der bundesgesetzlichen Ermächtigung hinsichtlich des Abgabengegenstandes, der Entstehung der Abgabenschuld, des Abgabenschuldners und der Fälligkeit von diesem Gesetz abweichende Bestimmungen zu treffen.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

§ 11*

Höhe der Gebühr

(1) Aufgehoben mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. März 2005, G 76/02-23, V 22-26/02-23, G 375/02-19, V 86/02-19. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten. (Kdm. LGBl. Nr. 28/2005).

(2) Zu den Errichtungskosten im Sinne des Abs. 1 lit. c zählen nicht

KANALABGABEGESETZ

a) die der Gemeinde für die Errichtung oder Änderung der Kanalisationsanlage gewährten Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind, und

b) der durch Kanalisationsbeiträge (§ 2 Abs. 1) gedeckte Teil der Errichtungskosten.

(3) Der Abgabeananspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

(4) Die Kanalbenützungsgebühr ist mit ihrem Jahresbetrag festzusetzen.

(5) Die Festsetzung gemäß Abs. 4 gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabebescheid zu erlassen ist. Entsteht der Abgabeananspruch während des Jahres, ist die Kanalbenützungsgebühr für dieses Jahr nur in dem verhältnismäßigen Anteil der Jahresgebühr festzusetzen. Dasselbe gilt sinngemäß im Falle einer Veränderung der bisherigen Gebühr. Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

§ 12*

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist der Eigentümer der im § 5 Abs. 1 genannten Anschlußgrundfläche. § 2 Abs. 4 und 5 gilt sinngemäß.

(2) Ist die in § 5 Abs. 1 genannte Anschlußgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/1990

4. Abschnitt

§ 13

Ortsverwaltungsteile

Die Gemeinden werden ermächtigt, für Ortsverwaltungsteile (Stadtbezirke) sowie für Feriensiedlungen und Ferienzentren (§ 14 a Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974) gesonderte Abgabenverordnungen zu erlassen. Hiebei ist von den Errichtungskosten der Kanalisationsanlage und der Summe der Berechnungsflächen des jeweiligen Ortsverwaltungsteiles (Stadtbezirkes), Ferienzentrums oder der Feriensiedlungen auszugehen. Die Kosten gemeinsamer Anlagen sind zwischen diesen Bereichen im Verhältnis der hydraulischen und organischen Belastung aufzuteilen. Hierüber ist ein Gutachten eines Amtssachverständigen des Amtes der Bgld. Landesregierung einzuholen.

§ 14

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz den Gemeinden übertragenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Abgabenverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

(2) Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des Erschließungsbeitrages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des Anschlußbeitrages oder der bisherigen Kanalanschlußgebühr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist und noch keine Kanalanschlußgebühr erhoben wurde, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des Ergänzungsbeitrages, des Nachtragsbeitrages oder des vorläufigen Nachtragsbeitrages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist und keine jeweils vergleichbare Kanalanschlußgebühr erhoben wurde, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Wenn der Abgabeananspruch hinsichtlich des vorläufigen Anschlußbeitrages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist, entsteht der Abgabeananspruch mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes; auf den vorläufigen Anschlußbeitrag sind eine bereits geleistete vorläufige Kanalanschlußgebühr oder Sondergebühr anzurechnen.

(5) Den Abgabenschuldnern gemäß § 2 Abs. 3 zweiter Satz sind jene Grundstückseigentümer gleichzuhalten, deren Grundstücke vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ohne Erlassung eines Bescheides über die Anschlußpflichtung oder Anschlußbewilligung an die Kanalisationsanlage angeschlossen

KANALABGABEGESETZ

wurden.

(6) Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes die Entrichtung der (vorläufigen) Kanalanschlußgebühr bzw. Sondergebühr in Raten gewährt wurde, verjährt das Recht, diese Abgaben einzuheben und zwangsweise einzubringen, binnen fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Rate zu entrichten ist.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1984 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

(3) * Die Änderung des § 2 Abs. 8, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

* Angefügt gem. Art. 4 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

§ 17

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 27. September 1956, LGBl. Nr. 1/1957, über die Einhebung einer Gebühr für den Anschluß an die Gemeindekanalanlage, in der Fassung des Gesetzes vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 9/1967, außer Kraft.

Artikel II der KAbG Nov. LGBl. Nr. 37/1990

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. März 1990 in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Abgabenverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Bestimmungen rechtskräftig vorgeschriebenen endgültigen Anschlußbeiträge, Ergänzungsbeiträge, Erschließungsbeiträge und endgültigen Nachtragsbeiträge bleiben unberührt.

(4) Sofern die Kanalbenutzungsgebühr in einem Hundertsatz des vorläufigen bzw. des endgültigen Anschlußbeitrages oder mit einem bestimmten Betrag pro m² der Berechnungsfläche festgelegt wird, sind die gemäß § 2 Abs. 2 Bgld Kanalanschlußgesetz 1989 von der Anschlußpflicht ausgenommenen Bauten und die gemäß § 5 Abs. 2 Z. 2 dieses Gesetzes nicht mitzurechnenden Nutzflächen mit Beginn des dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres bei der Bemessung der Gebühr zu berücksichtigen. Wird die Anzeige gemäß § 13 Abs. 3 und 4 Bgld. Kanalanschlußgesetz 1989 nach Ablauf des Kalenderjahres 1990 erstattet, haben diese Flächen erst mit Beginn des der Anzeige folgenden Kalenderjahres Berücksichtigung zu finden.

WASSERLEITUNGSABGABEGESETZ (3716)

Gesetz vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl. Nr. 6/1962, in der Fassung des § 243 Z. 7 der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, des Gesetzes vom 15. Dezember 1969, LGBl. Nr. 9/1970, und des Gesetzes vom 15. März 1974, LGBl. Nr. 19/1974, 32/2001, 36/2002

I. Abgabeberechtigung

§ 1

(1) ¹ Gemeinden, die entweder für sich allein oder im Verband mit anderen eine Wasserleitung errichten oder schon errichtet haben, werden hiermit ermächtigt, auf Grund von Gemeinderatsbeschlüssen von den Wasserabnehmern oder, sofern Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht, von den Anschlußpflichtigen für die Bereitstellung des Wassers eine einmalige Wasserleitungsabgabe (im folgenden kurz Abgabe genannt) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes einzuheben.

(2) ² Die Einhebung der Abgabe gemäß Abs. 1 kann von den Gemeinden, die im Verband mit anderen eine Wasserleitung errichten (Abs. 1), im Interesse der Zweckmäßigkeit zur Besorgung der Aufgabe durch Verordnung des Gemeinderates an diesen Gemeindeverband übertragen werden.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

² Absatz angefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

II. Gegenstand und Zweck der Abgabe

§ 2

(1) Die Wasserleitungsabgabe ist eine einmalige Abgabe; sie ist für alle jene Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen) zu entrichten, die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht. Die Abgabe ist zweckbestimmt und darf nur für den Ausbau der Wasserleitungsanlage verwendet werden.

(2) * Bei Baulichkeiten, für die Anschlußpflicht besteht, beginnt die Abgabepflicht mit dem Zeitpunkt der Betriebsfertigstellung des Straßenrohrstranges.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

III. Anrechnung früherer Leistungen *

§ 3

Wurde für eine Baulichkeit bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Betrag entrichtet, der als Abgabe im Sinne dieses Gesetzes anzusehen wäre, verringert sich die Abgabe um den bereits bezahlten Betrag unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifänderung. Übersteigt der sich daraus ergebende Betrag die Höhe der von der Gemeinde auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abgabe, so erfolgt eine Anrechnung bis zur Höhe dieser Abgabenvorschreibung.

* § 3 samt Überschrift in der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

IV. Ausmaß der Abgabe *

§ 4

(1) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt der festgesetzten Wassermenge (Abs. 2) mit dem Einheitssatz (Abs. 3).

(2) Die festgesetzte Wassermenge ergibt sich auf Grund des für den jeweiligen Anschluß zu ermittelnden Wasserbedarfs. Die Mengenangaben erfolgen nach m³ pro Stunde. Die festzusetzende Wassermenge ist in Mengestufen nach den ausgewiesenen Nennbelastungen (Dauerbelastung) der handelsüblichen Wasserzähler gemäß ÖNORM B 2535 oder einer an ihre Stelle tretenden Norm festzulegen.

(3) Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat durch Verordnung festzusetzen. Er darf das Doppelte jenes Betrages nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Beschlußfassung für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten durch die gesamte festgesetzte Wassermenge ergibt. Die vom Gemeinderat der Ermittlung des Einheitssatzes zugrundegelegten Baukosten sowie die Summe der festgesetzten Wassermenge sind öffentlich kundzumachen. Bei Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, ist neben etwaigen anderen Baukosten jener Betrag als Baukostenbeitrag im Sinne dieses Gesetzes anzusehen, den die Gemeinde selbst an den Verband zu entrichten hat. Dasselbe gilt für Baukosten und Beiträge, die zur Errichtung von Wasserleitungsanlagen an andere entrichtet werden, insbesondere an bestehende Einrichtungen nach dem Sie-

WASSERLEITUNGSABGABEGESETZ

benten und dem Achten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes 1959 -WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 142/2000.

(4) Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen über die Berechnung der Abgabe dürfen bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohnungen maximal 70 % des jeweiligen im Sinne des Abs. 3 errechneten und festgesetzten Einheitssatzes angewendet werden. Für Anschlüsse, die ausschließlich der Löschwasserversorgung dienen, wird die Abgabe mit 25 % des errechneten Betrages begrenzt.

(5) Nach jedem Um- und Zubau von Baulichkeiten ist das Ausmaß der Abgabe nach den vorstehenden Bestimmungen dann neu zu berechnen, wenn eine Änderung des Wasserbedarfes gegeben ist. Bei der danach vorzunehmenden Abgabenvorschreibung ist ein früher bezahlter Betrag (§ 3) oder der aufgrund dieses Gesetzes vorgeschriebene und bereits entrichtete Betrag unter Berücksichtigung einer zwischenzeitlich stattgefundenen Tarifierhöhung bis zu einer Höhe der neu zu berechnenden Abgabe abzuziehen.

* § 4 samt Überschrift in der Fassung gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

V. Abgabenschuldner

§ 5

(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind die Eigentümer der Baulichkeiten (Gebäude, Betriebe und Anlagen), die an die Wasserleitung angeschlossen werden oder für die eine Anschlußpflicht an die Wasserleitung besteht, verpflichtet. *Ist die Baulichkeit (Gebäude, Betriebe und Anlagen) vermietet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so ist die Entrichtung der Abgabe dem Inhaber (Mieter, Frucht Nießer) vorzuschreiben.**

(2) Bei Neubauten ist der Bauwerber Abgabenschuldner. Ist dieser eine vom Grundeigentümer verschiedene Person, haftet dieser mit dem Bauwerber für die Entrichtung der Abgabe.

(3) Miteigentümer von Baulichkeiten haften für die Entrichtung der Abgabe zur ungeteilten Hand.

* Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

VI. Eigener Wirkungsbereich*

§ 6*

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

* In der Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1970

VII. Straf- und Schlußbestimmungen¹

§ 7¹

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zum Zehnfachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde. Läßt sich das Ausmaß der Abgabenerkürzung oder Gefährdung nicht feststellen, ist die volle Abgabenschuld der Strafbemessung zugrunde zu legen. *Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an Stelle der Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen.*

¹ In der Fassung gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1970

² Letzter Satz in der Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

§ 8*

Das Recht der Gemeinden zur Einhebung von Gebühren für den Bezug von Wasser und für die Benützung von Wasserzählern auf Grund des § 16 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001 - FAG 2001, BGBl. I Nr. 3, in der geltenden Fassung, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2002

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens * dieses Gesetzes anhängigen Abgabenverfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

* Das Gesetz LGBl. Nr. 36/2002 ist am 23. Feber 2002 in Kraft getreten.

GRUNDSTEUERBEFREIUNGSGESETZ 1995 (3721)

Gesetz vom 22. Juni 1995 über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer (Grundsteuerbefreiungsgesetz 1995)

Stammfassung: LGBl. Nr. 58/1995 (XVI.Gp. RV 646 AB 659)
i.d.F.: LGBl. Nr. 21/2007 (XIX.Gp. RV 353 AB 364)
LGBl. Nr. 10/2010 (XIX. Gp. RV 1306 AB 1310)

§ 1 *

Gegenstand der Befreiung

(1) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, für die eine Zusicherung der Förderung nach den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 800/1993, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/2001, und des Bgl. Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 55/2004, sowie des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgl. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung, erteilt wurde, wird eine zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt.

(2) Für Neubauten von Eigenheimen, Wohnungen und Wohnheimen sowie für Aufbauten bestehender Bauten, wenn hiedurch eine neue Wohnung geschaffen wird, die ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln errichtet wurden, wird die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer gewährt, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nach den im Abs. 1 angeführten Gesetzen gegeben sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Förderbarkeit hat die Landesregierung über Antrag festzustellen.

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007; diese Bestimmung tritt gem. § 8 Abs. 3 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

§ 2

Befreiungszeitraum

(1) Die Grundsteuerbefreiung wird auf die Dauer von 15 Jahren gewährt.

(2) Der Befreiungszeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr, mit dem der Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid für die gemäß § 53 Bewertungsgesetz 1955 - BewG 1955, BGBl. Nr. 148, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006 *, abgeschlossene begünstigte Bauführung wirksam wird.

(3) Wird der Antrag auf Grundsteuerbefreiung nicht fristgerecht eingebracht (§ 3 Abs.2), so kann die Steuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Antrages nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gemäß Abs.1 und 2 gewährt werden.

* Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007; diese Bestimmung tritt gem. § 8 Abs. 3 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

§ 3

Verfahren

(1) Die Grundsteuerbefreiung wird auf schriftlichen Antrag gewährt.

(2) Der Antrag auf Grundsteuerbefreiung ist innerhalb von sechs Monaten ab Datum der Ausstellung des Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheides (§ 2 Abs. 2) bei der Gemeinde einzubringen.

(3) Dem Antrag gemäß Abs. 1 sind anzuschließen:

1. im Falle der Zusicherung der Förderung gemäß § 1 Abs. 1 die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die Zusicherung der Wohnbauförderung;
2. im Falle der beantragten Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen der Förderbarkeit nach § 1 Abs. 2 die Zweitschrift der Erklärung zur Feststellung des Einheitswertes (§ 80 Bewertungsgesetz 1955) und die Feststellung der Landesregierung über das Vorliegen der Voraussetzung der Förderbarkeit.

(4) * Für das Verfahren gilt die Bundesabgabenordnung.

* I.d.F. des Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

§ 4

Ausmaß der Steuerbefreiung

(1) Das Ausmaß der Grundsteuerbefreiung ist im Steuerbefreiungsbescheid mit einem Hundertsatz festzusetzen, um den der Jahresbetrag der Grundsteuer des Steuergegenstandes gekürzt wird.

(2) Für die Ermittlung des Hundertsatzes ist das Verhältnis des Einheitswertes des gesamten Steuergegenstandes (Bodenwert und Gebäudewert) zum Einheitswert der begünstigten Bauführung maßgebend. Der so ermittelte Hundertsatz ist auf eine ganze Zahl aufzurunden.

GRUNDSTEUERBEFREIUNGSGESETZ

(3) Bei Änderung der Berechnungsgrundlage nach Abs. 2 während des Befreiungszeitraumes ist das Ausmaß der Steuerbefreiung von Amts wegen oder auf Antrag neu festzusetzen.

§ 5*

Vorzeitiges Erlöschen der Befreiung

(1) Wird im Falle der Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 1 die Zusicherung der Förderung widerrufen oder das Förderungsdarlehen gekündigt oder werden die Zinszuschüsse eingestellt, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Maßnahmen wirksam werden. Die Landesregierung hat der Gemeinde den Widerruf der Zusicherung der Förderung, die Kündigung des Förderungsdarlehens oder die Einstellung der Zinszuschüsse mitzuteilen.

(2) Die Grundsteuerbefreiung gemäß § 1 Abs. 2 erlischt, wenn ein Tatbestand eintritt, der im Falle einer Gewährung der Wohnbauförderung nach Abs. 1 zu einem Erlöschen der Grundsteuerbefreiung führen würde. Die Grundsteuerbefreiung erlischt in diesem Fall mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Tatbestand eingetreten ist.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007; diese Bestimmung tritt gem. § 8 Abs. 3 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

§ 6

Zuständigkeit

Die Entscheidung über die Grundsteuerbefreiung fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der Lage des Steuergegenstandes.

§ 7

Übergangsbestimmungen

(1) Für Neubauten und Aufbauten gemäß § 1, für die der Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheid vor dem 1. Jänner 1996 wirksam wurde, kann die Grundsteuerbefreiung nur mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Antrages nächstfolgenden 1. Jänner für die restliche Dauer des Befreiungszeitraumes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 gewährt werden.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Grundsteuerbefreiungsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu Ende zu führen, sofern dieses Gesetz hinsichtlich des Gegenstandes der Befreiung für den Steuerschuldner nicht günstigere Regelungen enthält.

(3) Die nach den bisher geltenden Bestimmungen erteilten rechtskräftigen Grundsteuerbefreiungen bleiben unberührt, sofern nicht das Ausmaß der Befreiung gemäß § 4 Abs. 3 neu festzusetzen ist.

(4) Werden Baulichkeiten, die nach dem Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1955, 12/1967, 19/1969, 4/1980 und der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969, befreit sind, ihrer Zweckbestimmung als Wohnraum entzogen, so erlischt die Grundsteuerbefreiung mit Ablauf des Kalenderjahres der Entziehung.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Grundsteuerbefreiungsgesetz 1950, LGBl. Nr. 6/1951 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.14/1967 und der Kundmachung LGBl. Nr. 25/1967,

2. Grundsteuerbefreiungsgesetz 1952, LGBl. Nr. 6/1953 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 8/1955, 12/1967, 19/1969, 4/1980 und der Kundmachung LGBl. Nr.48/1969.

(3)¹ Die Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007 treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(4)² Die Änderung des § 3 Abs. 4, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2007.

² Angefügt gem. Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

GEMEINDE - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG 2002 (3800/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und die Art der Entrichtung der Gemeinde-, Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 2002), LGBl. Nr. 4/2002

Auf Grund der §§ 3, 4 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, sowie des § 78 Abs. 5 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 137/2001, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besondere Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Dieser Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehener höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2

(1) Die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde als auch des übertragenen Wirkungsbereiches des Landes sowie des übertragenen Wirkungsbereiches des Bundes in bar oder unbar entrichtet werden. Die über Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe ist im Verwaltungsakt durch Angabe des Betrages der Verwaltungsabgabe und Beifügung der bezüglichen Buchungsvermerke oder Beilage einer Kopie des Zahlscheines ersichtlich zu machen. Die Ersichtlichmachung kann unterbleiben, wenn eine zentrale Kasse oder Buchhaltung im Dienstweg mit der Einhebung der Verwaltungsabgaben beauftragt wird und diese die notwendigen Unterlagen über die ordnungsgemäße Entrichtung der Verwaltungsabgaben führt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1998, LGBl.Nr. 33, außer Kraft.

TARIF über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	7,30
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	7,30
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstige Bestätigungen (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	3,60
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet.	3,60
Als ein Bogen gelten auch 2 Halbbogen (2 DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	

GEMEINDE - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

- | | |
|--|------|
| 5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift | 3,60 |
| 6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierungen) | 3,60 |
| 7. Sichtvermerke (Vidierungen) | 3,60 |

B. Besonderer Teil

I. Bauwesen

(Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001)

- | | |
|---|-------|
| 8. Schriftliche Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen der Gemeinde (§ 14 Abs. 2) | 7,30 |
| 9. Ausstellung einer Bestätigung der Baulandwidmung für die Vorlage beim Grundbuchgericht (§ 14 Abs. 3) | 3,60 |
| 10. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2) | 14,50 |
| 11. Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4) | |
| a) für Neu-, Zu-, Um-, Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche gemäß § 2 Abs. 9 BauVO, LGBl. Nr. 11/1998 | 3,30 |
| mindestens | 10,90 |
| höchstens | 254 |
| b) für Einfriedungen | 14,50 |
| c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues | 2,20 |
| mindestens | 10,90 |
| höchstens | 254 |
| Die Abgabe ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt. | |
| 12. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9) | |
| a) für Neu-, Zu-, Um-, Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche | 6,50 |
| mindestens | 32,70 |
| höchstens | 508 |
| b) für Einfriedungen | 43,60 |
| c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues | 6,50 |
| mindestens | 32,70 |
| höchstens | 508 |
| Die Abgabe ist nach jener Bezugsgröße zu berechnen, die im Einzelfall den höheren Betrag ergibt. | |
| 13. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 1 und 2) | 36,30 |
| 14. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20) | 50,90 |
| 15. Benützungsfreigabe (§ 27) | |
| a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird | 18,20 |
| b) ansonsten | 72,70 |
| 16. Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes oder des Bewilligungsvermerkes von zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes, je Bauplanausfertigung | 7,30 |

II. Kanalanschlusswesen

(Bgl. Kanalanschlussgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001)

- | | |
|--|-------|
| 17. Befreiung von der Kanalanschlusspflicht (§ 4 Abs. 1) | 72,70 |
|--|-------|

III. Veranstaltungswesen

(Bgl. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 32/2001)

- | | |
|--|-------|
| 18. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3) | |
| a) bei Spielapparaten pro Spielapparat | 43,60 |
| b) ansonsten | 14,50 |

GEMEINDE - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

IV. Leichen- und Bestattungswesen

(Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz,
LGBl. Nr. 16/1970)

19. Vornahme der Totenbeschau (§ 6) je Leiche 32,70

V. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt
geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000)

20. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)
- a) soweit es sich um Ausnahmen von einer Beschränkung für das Halten und Parken oder von einem Hupverbot handelt
 - aa) für die einmalige Straßenbenützung 16,70
 - bb) für die mehrmalige Straßenbenützung für jeden angefangenen Monat 32,70
 - höchstens jedoch 327
 - cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
 - b) soweit es sich um andere Ausnahmegewilligungen handelt
 - aa) für eine einmalige Ausnahme 16,70
 - bb) für mehrmalige Ausnahmen 109
 - cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
21. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) 109
22. Bewilligung einer Ladetätigkeit an Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)
- a) für eine einmalige Ladetätigkeit 10,90
 - b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenem Jahr 47,20
 - höchstens jedoch 327
23. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)
- a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung
 - aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage) 10,90
 - bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsständer) 5,80
 - b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeuge und dgl.
 - aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Tag 14,50
 - bb) für eine längere Bewilligungsdauer für jeden angefangenen Monat 43,60
 - höchstens jedoch 116
 - c) Lagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellen von Gerüsten
 - je m² der in Anspruch genommenen Fläche 1,80
 - höchstens jedoch 508
24. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1) 43,60
25. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) 14,50

VI. Gewerbewesen

(Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 149, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr. 53/2001)

26. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde für einzelne Gastgewerbebetriebe (§ 152 Abs. 4)
- a) für einen oder zwei kalendermäßig bestimmte Tage 7,30
 - b) für drei bis zehn Tage 14,50
 - c) für mehr als zehn Tage 72,70
27. Bewilligung für das Feilbieten im Umherziehen (§ 53 Abs. 1 Z 2) 13,10

VII. Sonstiges

28. Bewilligung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die öffentliche Müllabfuhr (§ 12 Abs. 2 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994) 54,50
29. Bewilligung zur Führung des Gemeindegewappens (Stadtwappens) an physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes (§ 4 Burgenländische Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 37, und § 3 Abs. 4 des Eisenstädter und

GEMEINDE - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965 bzw. LGBl. Nr. 39/1965)	
a) zwecks einmaliger Verwendung	54,50
b) zwecks befristeter Verwendung bis zu einem Jahr	109
c) zwecks dauernder Verwendung	508
30. Bewilligung des Haltens eines gefährlichen Tieres (§ 8 Abs. 1 Bgld. Landes-Polizei- strafgesetz, LGBl. Nr. 35/1986)	109
31. Freiwillige Versteigerungen	
1 % des Schätzwertes der zu versteigernden Gegenstände	
mindestens	72,70
höchstens	508
32. Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des flächenhaften Verbrennens biogener Materialien gemäß § 3 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993	21,80
33. Bewilligung der Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens biogener Materialien gemäß § 6 Abs. 2 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993	7,30

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG 2012 (3800/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 2012 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012 - LVAV 2012), LGBl. Nr. 47/2012, 76/2012

Auf Grund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012, sowie des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011, wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Verwaltungsabgaben

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörde in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes Verwaltungsabgaben gemäß dem dieser Verordnung angeschlossenen Tarif zu entrichten.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Ansätze des Tarifes zu, ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz einzuheben. Ein im allgemeinen Teil des Tarifes höherer Tarifansatz ist jedoch nicht vorzuschreiben, wenn auf die betreffende Amtshandlung ein niedrigerer Ansatz des besonderen Teiles des Tarifes zutrifft.

§ 2

Art der Entrichtung von Verwaltungsabgaben

(1) Die dem Land zufließenden Verwaltungsabgaben können sowohl in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes als auch in den Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung bar oder unbar entrichtet werden.

Die über Barzahlung und mit Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind bei der Behörde, bei der die gebührenpflichtigen Schriften oder Amtshandlungen anfallen, nach Maßgabe der technisch-organisatorischen Voraussetzungen zu bestimmen und entsprechend bekannt zu machen.

(2) Die Dienststellenleiter der Landesbehörden haben die vorschriftsmäßige Gebarung bezüglich der Verwaltungsabgaben unter ihrer dienstrechtlichen Verantwortung zu überwachen.

§ 3

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag * in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 58/2011, außer Kraft.

* Das ist der 3. Juli 2012

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

TARIF über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

A. Allgemeiner Teil

	Euro
1. Bescheide, durch die auf ein Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird	8,90
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen	8,90
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht einfache, kanzleimäßige Übernahmsbestätigungen)	4,40
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß von DIN A3 nicht überschreitet. Als ein Bogen gelten auch zwei Halbbogen (zwei DIN A4-Blätter), wenn sie ihrem Inhalt nach als zusammengehörig anzusehen sind.	4,40
5. Herstellung von Abschriften (Fotokopien) und Duplikaten, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, für jeden Bogen der Abschrift	4,40
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen (Legalisierung)	4,40
7. Sichtvermerke (Vidierungen)	4,40

B. Besonderer Teil

I. Raumplanung (Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

8. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines Einkaufszentrums (§ 14d)	
a) bis 1.000 m ² Verkaufsfläche	159,20
b) von 1.001 m ² bis 10.000 m ² Verkaufsfläche	309,60
c) über 10.000 m ² Verkaufsfläche	618,20

II. Bauwesen (Burgenländisches Baugesetz 1997)

9. Feststellungsbescheide, mit denen über Verlangen der Partei festgestellt wird, ob ein geringfügiges, ein anzeigepflichtiges oder ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben vorliegt (§ 16 Abs. 2)	17,60
10. Erteilung der Baufreigabe (§ 17 Abs. 4)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10 m ² Nutzfläche	4,10
mindestens	13,30
höchstens	309,60
b) Einfriedungen	17,60
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	2,70
mindestens	13,30
höchstens	309,60
11. Erteilung der baubehördlichen Bewilligung (§ 18 Abs. 9)	
a) für Neu-, Zu-, Um- und Aufbauten und die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden je angefangene 10m ² Nutzfläche	7,90
mindestens	39,80
höchstens	2.000,00
b) Einfriedungen	53,10
c) für sonstige Bauten für je angefangene 10 m ² überbaute Fläche oder für je 3 angefangene Höhen(Tiefen)meter des Baues	7,90
mindestens	39,80

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

höchstens	618,20
12. Fristverlängerung für den Beginn der Durchführung (§ 19 Z 1) oder die Fertigstellung des behördlich bewilligten Bauvorhabens (§ 19 Z 2)	44,20
13. Abbruchbewilligung für Gebäude (§ 20)	61,90
14. Benützungsfreigabe (§ 27)	
a) wenn das Schlussüberprüfungsprotokoll vom Bauträger beigebracht wird	22,10
b) ansonsten	88,50
15. Überprüfung und Anbringung des Baufreigabevermerkes	20,00
15a. Anbringung des Bewilligungsvermerkes auf zusätzlichen Ausfertigungen des Bauplanes, je Bauplanausfertigung	10,00

III. Buschenschank (Buschenschankgesetz)

16. Bewilligung zum Ausschank in gemieteten Räumen (§ 4 Abs. 2) je angefangene 100 m ² Gastraumfläche höchstens jedoch	17,60 442,30
17. Bewilligung der Ausnahme von der Ausschankzeit (§ 6 Abs. 2)	53,10
18. Bestätigung über die Anmeldung der Ausübung des Buschenschanks (§ 9 Abs. 1)	4,40

IV. Campingplatzwesen (Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz)

19. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, Änderung oder zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 5 Abs. 1) oder Mobilheimplatzes (§ 28 in Verbindung mit § 5 Abs. 1) pro Bewilligung	132,70
---	--------

V. Energierecht (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008)

20. Bewilligung für die Errichtung, Änderung und den Betrieb von Gasanlagen pro Bewilligung (§ 8 Abs. 1)	31,90
20a. Abstandnahme von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustandes	15,90

(Bgl. Starkstromwegegesetz)

21. Bewilligung zur Errichtung, Änderung, Erweiterung oder Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 3 Abs. 1) pro Bewilligung	35,40
22. Bewilligung der vorübergehenden Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung elektrischer Leitungsanlagen (§ 5 Abs. 1)	26,50
23. Verlängerung der Frist für den Baubeginn, die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 10 Abs. 3)	17,60
24. Einräumung von Leitungsrechten (§ 11 Abs. 1)	26,50
25. Enteignung für elektrische Leitungsanlagen (§ 18)	53,10

(Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006)

26. Elektrizitätsrechtliche Genehmigung einer Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie	
a) im vereinfachten Verfahren (§ 7 Abs. 1)	73,00
b) im normalen Verfahren (§ 12 Abs. 1)	109,50
27. Erteilung einer Betriebsgenehmigung oder eines Probetriebes (§ 14 Abs. 1)	53,50

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

28. Bewilligung von Abweichungen vom Genehmigungsbescheid (§ 15 Abs. 1)	53,50
29. Verlängerung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 19 Abs. 2)	53,50
30. Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage	
a) Genehmigung der Vorarbeiten (§ 22 Abs. 1)	53,50
b) Verlängerung der Frist für die Durchführung der Vorarbeiten (§ 22 Abs. 5)	26,80
31. Einräumung von Zwangsrechten (§ 23 Abs. 1)	121,70
32. (entfallen)	
33. Feststellung der Anschlusspflicht (§ 34 Abs. 3 oder § 36 Abs. 3)	26,80
34. (entfallen)	
35. (entfallen)	
36. (entfallen)	
37. Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes	
a) Nachsicht von den Voraussetzungen für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 47 Abs. 10)	26,80
b) Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes (§ 50 Abs. 1)	206,90
c) Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes (§ 50 Abs. 4)	26,80
d) Genehmigung eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2)	26,80
e) Genehmigung eines Pächters (§ 53 Abs. 5)	26,80

VI. Fischereiwesen (Fischereigesetz 1949)

38. Anerkennung eines Fischereieigenreviers (§ 11 Abs. 1)	123,80
39. Bewilligung oder Kenntnisnahme der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereieigenreviers (§ 14 Abs. 2, 3 und 4) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	23,00
höchstens	618,20
40. Genehmigung der Verpachtung oder Afterverpachtung eines Fischereipachtreviers (§§ 77 Abs. 2, 21 Abs. 2) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	23,00
höchstens	618,20
41. Ausnahmegenehmigung zum Fischfang während der Schonzeit (§ 54 Abs. 1)	23,00
42. Bewilligung der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges (§ 57 Abs. 2)	23,00
43. Ausfertigung von Fischereikarten, unbeschadet der gemäß § 63c einzuhebenden Fischereikartenabgabe	
a) Fischereikarte (§ 63a Abs. 4) mit	
aa) 1-jähriger Gültigkeitsdauer	17,60
bb) 3-jähriger Gültigkeitsdauer	35,40
b) Fischereigastkarte (§ 63b Abs. 3)	12,40
44. Bestätigung und Beidigung eines Fischereischutzorganes (§ 64 Abs. 1 und 3)	23,00

VII. Heilvorkommen- und Kurortewesen (Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz)

45. Anerkennung von Heilvorkommen (§ 2 Abs. 1)	618,20
46. Bewilligung zur Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1)	265,30
47. Bewilligung zum Vertrieb oder Versand der Produkte von Heilvorkommen (§ 10 Abs. 1)	618,20
48. Anerkennung eines Gebietes als Kurort (§ 12 Abs. 1)	362,70

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

49. Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 31 Abs. 1)	
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Kurpatienten sowie Behandlungsraum)	203,40
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	30,90
darüber hinaus je Betriebsraum	10,60
höchstens	618,20
50. Bewilligung wesentlicher räumlicher Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen (§ 31 Abs. 7)	115,00
51. Genehmigung der Anstaltsordnung einer Kuranstalt und Genehmigung von Änderungen derselben (§ 33 Abs. 3)	61,90

VIII. Jagdwesen (Bgl. Jagdgesetz 2004)

52. Bewilligung eines Wildgeheges zur Gewinnung von Fleisch, Eiern oder Pelzen (§ 3 Abs. 3)	
a) bis zu einem Hektar	53,10
b) über einen Hektar	106,10
53. a) Bewilligung eines Jagdgeheges (§ 11 Abs. 3)	618,20
b) Bewilligung eines Schaugeheges (§ 11 Abs. 5)	309,70
c) Bewilligung eines Zuchtgeheges (§ 11 Abs. 6)	309,70
54. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 14 Abs. 4) je begonnenes Hektar	0,40
höchstens	618,20
55. Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten (§ 16 Abs. 1) bzw. Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 3) je begonnenes Hektar	0,20
höchstens	618,20
56. Feststellung eines Vorpachtrechtes (§ 17 Abs. 1) je begonnenes Hektar	0,40
höchstens	618,20
57. Abrundung von Jagdgebieten über Antrag eines Jagdausübungsberechtigten (§ 19 Abs. 2) je begonnenes Hektar Arrondierungsgebiet	1,20
höchstens	618,20
58. Verfügung des Ruhens der Jagd auf Antrag des Grundeigentümers (§ 21 Abs. 2)	12,40
59. Genehmigung der Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter nach Genehmigung der Verpachtung (§ 36 Abs. 6) für jedes neue Mitglied	23,00
60. Kenntnisnahme der im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 41 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
61. Kenntnisnahme der im Wege des freien Übereinkommens erfolgten Verpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 43 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
62. Kenntnisnahme der Verlängerung eines bestehenden Jagdpachtverhältnisses für die nächstfolgende Jagdperiode (§ 44) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
63. Kenntnisnahme der Unter- oder Weiterverpachtung einer Genossenschaftsjagd (§ 54 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode	
mindestens	26,50
höchstens	618,20
64. Kenntnisnahme der Bestellung eines Genossenschaftsjagdverwalters (§ 46 Abs. 1)	44,20
65. Kenntnisnahme der Änderung des Jagdpachtvertrages (§ 56 Abs. 1)	23,00
66. Kenntnisnahme der Verpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1) 3 % des Pachtentgeltes für die gesamte Pachtdauer	
mindestens	97,20
höchstens	618,20

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

67. Kenntnisnahme der Unter- und Weiterverpachtung einer Eigenjagd (§ 60 Abs. 1) 3 % des Gesamtpachtentgeltes für den Rest der Pachtperiode mindestens	97,20
höchstens	618,20
68. Kenntnisnahme der Bestellung eines Eigenjagdverwalters (§ 61)	44,20
69. Ausfertigung einer Jagdkarte (§ 64 Abs. 3), unbeschadet der gemäß § 71 einzuhebenden Abgabe	26,50
70. Prüfung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte (§ 64 Abs. 4) oder Berechtigung für die Beizjagd (§ 70 Abs. 1)	15,90
71. Genehmigung der Bestellung gemeinsamer Jagdaufseher für aneinandergrenzende Jagdgebiete (§ 74 Abs. 4)	12,40
72. Bestätigung und Beeidigung eines Jagdaufsehers (§ 76 Abs. 1 u. 3)	23,00
73. Prüfung für die Ausübung des Jagdschutzes (Jagdhüter) (§ 78 Abs. 3)	23,00
74. Bewilligung von Ausnahmen von den Schonvorschriften (§ 82 Abs. 4)	35,40
75. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Fallen (§ 99 Abs. 3)	43,30
76. Anordnung der Verminderung einer Wildart über Antrag des Jagdausübungsberechtigten (§ 108 Abs. 1) für ein Stück	
a) des Rotwildes	13,30
b) des Rehwildes	10,60
c) jeder anderen Wildart	1,60
77. Bewilligung zum Aussetzen nicht heimischen Wildes (§ 109 Abs. 5)	44,20

IX. Schulwesen (Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz)

78. Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln (§ 34 Abs. 5)	26,50
--	-------

X. Tierzuchtwesen (Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008)

79. Anerkennung als Zuchtorganisation (§ 4 Abs. 6) sowie für jede von der Anerkennung umfasste Rasse zusätzlich	350,00
a) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse	100,00
b) im Fall der Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden für jede Rasse	150,00
80. Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen (§ 3 Abs. 5)	50,00
81. Ergänzende Anerkennung auf Grund einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit einer Zuchtorganisation (§ 5)	
a) für die Erweiterung der Anerkennung auf weitere Rassen für jede Rasse	
1. im Fall von Zuchtorganisationen für Rinder, Schweine, Schafe oder Ziegen für jede Rasse	100,00
2. im Fall von Zuchtorganisationen für Equiden für jede Rasse	150,00
b) für jede sonstige wesentliche Änderung	50,00
82. Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union (§ 19)	50,00

XI. Kinowesen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960)

91. Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 1 Abs. 1)	
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	185,70
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	274,20
92. Bewilligung (Verlängerung) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen	68,20

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

(Wanderbetrieb) (§ 3 Abs. 4)	
93. Bewilligung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5)	68,20
94. Zusicherung der Erteilung einer Bewilligung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 5 Abs. 3)	
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	23,00
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	35,40
95. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) oder der Verpachtung für einen Lichtspielbetrieb mit festem Standort (§ 6 Abs. 2 und 3)	
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	68,20
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	132,70
96. Genehmigung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) für einen Lichtspielbetrieb im Umherziehen (Wanderbetrieb) (§ 6 Abs. 3)	35,40
97. Genehmigung der Verlegung eines Lichtspielbetriebes innerhalb der Standortgemeinde (§ 6 Abs. 7)	
a) bei einem Fassungsraum bis zu 200 Personen	150,30
b) bei einem Fassungsraum über 200 Personen	229,90
98. Fristerstreckung für die Aufnahme und Unterbrechung des Lichtspielbetriebes (§ 7 Abs. 2)	44,20
99. Genehmigung der Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	44,20
100. Erteilung einer Betriebsbewilligung für eine Lichtspielbetriebsanlage (§ 21 Abs. 1)	23,00

XII. Krankenanstaltenwesen (Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000)

101. Bewilligung zur Errichtung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	239,80
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	24,00
c) darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	12,40 508,00
102. Bewilligung zum Betrieb einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	
a) bis zu 3 Betriebsräumen (d.s. Schlaf- und Tagesräume für Patienten sowie Ordinationsräume)	239,80
b) für die nächsten 10 Betriebsräume je Raum	24,00
c) darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	12,40 508,00
103. Bewilligung zur Verlegung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	
a) bis 10 Betriebsräume je Raum	24,00
b) darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	19,60 508,00
104. Bewilligung zur Veränderung einer privaten Krankenanstalt (§ 75) ausgenommen der Änderung der Bezeichnung oder des Zweckes der privaten Krankenanstalt	
a) bis 10 Betriebsräume, je Raum	24,00
b) darüber hinaus je Betriebsraum höchstens	19,60 508,00
105. Bewilligung zur Verpachtung einer privaten Krankenanstalt oder Übertragung an einen anderen Rechtsträger (§ 75)	130,80
106. Bewilligung zur Änderung des Anstaltszweckes einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	109,00
107. Bewilligung zur Änderung der Bezeichnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	34,20
108. Genehmigung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	87,20
109. Genehmigung der Änderung der Anstaltsordnung einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	43,60
110. Genehmigung der Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur einer privaten Krankenanstalt (§ 75)	34,20

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

XIII. Leichen- und Bestattungswesen (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz)

111. Bewilligung der Einbalsamierung einer Leiche (§ 16 Abs. 2)	106,10
112. Genehmigung zur Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes (§ 21 Abs. 3)	442,30
113. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§ 24 Abs. 1)	17,60
114. Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche (§ 28 Abs. 1)	35,40

XIV. Natur- und Landschaftsschutzwesen (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz)

115. Bewilligung nach § 5 für	
a) die Errichtung und Erweiterung von	
1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen für verbaute Flächen bis 50 m ²	28,40
bis 100 m ²	46,90
bis 150 m ²	65,50
über 150 m ²	132,70
2. hochbauliche Anlagen über 2,5 m Höhe (ausgenommen Gebäude)	176,80
3. Einfriedungen und Begrenzungen aller Art	
bis zu 75 m	88,50
über 75 m	176,80
b) 1. die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf	521,80
2. die Verfüllung von unter Z 1 genannten Anlagen je angefangene 1.000 m ² höchstens	106,10
c) 1. die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen je angefangene 100 m ² höchstens	92,90
2. Anschüttungen und Grabungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art	468,80
bis 1.000 m ²	92,90
über 1.000 m ²	229,90
d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, sowie sonstige Einbauten in Gewässern, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches	203,40
e) die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 KV je angefangene 100 m höchstens jedoch	88,50
höchstens jedoch	618,20
f) die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssportes oder ähnlichen Sportarten	442,30
g) 1. die Anlage von Flug- und Golfplätzen	618,20
2. die Anlage von Modell- und Minigolfplätzen	203,40
116. Ausnahmegewilligungen in Feuchtgebieten unter Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6	88,50
unter Anwendung des § 22d Abs. 2 bis 6 je angefangene 1.000 m ² höchstens	203,40
höchstens	618,20
für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke	88,50
117. Bewilligungen nach § 9 für Änderungen des Verwendungszweckes	53,10
118. Bewilligungen nach § 17 für die Einbürgerung oder Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren	
1. autochthone Arten	46,90

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

2. nicht autochthone Arten	92,90
119. Ausnahmegewilligung zum Schutz von Pflanzen und Tierarten nach § 18 Abs. 3	21,20
120. Bewilligungen nach § 20 für die gewerbsmäßige Nutzung wildwachsender Pflanzen oder freilebender Tiere	46,90
121. Bewilligungen in Naturschutzgebieten nach § 21a Abs. 3	88,50
122. Bewilligungspflichtige Maßnahmen in Europaschutzgebieten gemäß § 22d sowie in Landschaftsschutzgebieten nach § 23 Abs. 7	
1. Aufschüttungen	
je angefangene 100 m ²	92,90
höchstens	283,10
2. Straßen und Wege je angefangener km	92,90
höchstens	468,80
3. sonstige Freileitungen je angefangene 100 m	88,50
höchstens	618,20
4. sonstige Bewilligungen (zB Kulturumwandlungen, Umbauten, Eingriffe usw.)	46,90
5. Bauvorhaben aller Art bis 50 m ²	44,20
über 50 m ²	88,50
6. Abbrennen von Schilf- bzw. Grasflächen	
je angefangene ha	44,20
höchstens	221,10
123. Bewilligungen nach § 36 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 2, §§ 40 und 42 Abs. 2 (Naturhöhlen)	88,50

XV. Veranstaltungswesen und Spielapparate (Bgl. Veranstaltungsgesetz)

124. Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen (§ 6 Abs.1)	
a) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen, für bestimmte Tage oder einen Zeitraum bis zu 1 Jahr	79,60
b) für einen Zeitraum von 1 bis zu 5 Jahren	123,80
c) für einen Zeitraum von 5 bis 10 Jahren	229,90
125. Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen	
a) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich um ein Gebäude handelt	141,50
b) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich nicht um Gebäude handelt	65,50
c) je betriebstechnischer Einrichtung	28,40
125a. Bewilligung für Ausspielung mit Glücksspielautomaten (§ 8b Abs. 3)	20.000,00
125b. Standortbewilligung für einen Automaten Salon (§ 8f Abs. 3) pro Standort	
a) bis höchstens 15 Automaten	1.000,00
b) mit mehr als 15 Automaten	2.000,00
125c. Bewilligung zur Aufstellung eines Glücksspielautomaten (§ 8h Abs. 2) pro Automat	300,00

XVI. Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985)

126. Feststellungsbescheid über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 3)	106,10
127. Verleihung der Staatsbürgerschaft	
a) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10)	618,20
b) bei Rechtsanspruch auf Verleihung (§§ 11a, 12, 13 und 14)	309,60
128. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16)	203,40
129. Zusage der Verleihung (Erstreckung der Verleihung) der Staatsbürgerschaft (§ 20)	88,50
130. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28)	415,70
131. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem österreichischen Staatsverband (§ 30)	53,10
132. Bescheid über den Verlust der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38)	238,80

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

133. Bescheid über die Feststellung der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1)	212,20
134. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft (§ 43 Abs. 1)	10,60

XVII. Straßenverkehrswesen (Straßenverkehrsordnung 1960)

135. Feststellung, ob durch das Anbringen der in § 35 Abs. 1 genannten Gegenstände eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu erwarten ist (§ 35 Abs. 3)	17,60
136. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)	
a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt	30,10
b) für mehrmalige Fahrten für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer höchstens jedoch	60,10 530,60
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
137. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten und Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2)	
a) soweit es sich um Ausnahmen von einem Fahrverbot für Lastfahrzeuge handelt (§ 42)	
aa) für eine einmalige Fahrt einschließlich Rückfahrt	30,10
bb) für mehrmalige Fahrten für jeden angefangenen Monat der Bewilligungsdauer	60,10
cc) höchstens jedoch	530,60
dd) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
Die Verwaltungsabgabe ist pro Fahrzeug, bei Kraftwagenzügen je Zug vorzuschreiben.	
b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,	
aa) für eine Ausnahme	35,40
bb) für mehrmalige Ausnahmen (Bewilligung bis zur gesetzlichen Höchstdauer)	132,70
cc) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke	frei
138. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a)	132,70
139. Bewilligung zur Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4)	
a) für eine einmalige Ladetätigkeit	13,30
b) für eine Dauerbewilligung pro angefangenes Jahr höchstens jedoch	57,40 398,00
140. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1)	
a) motorsportliche Veranstaltungen	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landespolizeidirektion oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	123,80
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	70,70
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	150,30
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	123,80
b) andere sportliche Veranstaltungen	
aa) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde, die Landespolizeidirektion oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	53,10
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	26,50
bb) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist	
1. mit Geschwindigkeitswettbewerb	70,70
2. ohne Geschwindigkeitswettbewerb	53,10
141. Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades durch Kinder unter 12 Jahren (§ 65 Abs. 2)	
a) ohne Ablegung einer Fahrradprüfung	7,10
b) nach Ablegung einer Fahrradprüfung	frei

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

142. Bewilligung zur Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luftraumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellen einer Verkaufs- oder Selbstverkaufseinrichtung	
aa) fest montiert (zB Wandautomat, Personenwaage)	13,30
bb) vorübergehend aufstellbar (zB transportabler Zeitungsbehälter)	7,10
b) Sonstige Bewilligungen pro Tätigkeit, Werbetafel, Fahrzeug und dgl.	
aa) für eine Bewilligungsdauer bis zu 1 Tag	17,60
bb) für eine längere Bewilligungsdauer pro angefangenen Monat	53,10
höchstens jedoch	141,50
143. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand (§ 84 Abs. 3) pro Gegenstand (Werbetafel, Ankündigung und dgl.)	
a) für eine Bewilligungsdauer bis zu einem Jahr	123,80
b) für eine längere Bewilligungsdauer	353,80
144. Bewilligung von Arbeiten auf und neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	53,10
145. Bewilligung zum Ablagern von Schnee aus Häusern und Grundstücken auf die Straße (§ 93 Abs. 6)	17,60

XVIII. Tanzschulwesen

(Verordnung des Bundeskanzleramtes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht zur Durchführung des Bundesgesetzes betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. Nr. 300/1924)

146. Bewilligung für den erwerbsmäßigen Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze (§ 2)	
a) für einen ständigen Betrieb mit festem Standort für unbestimmte Zeit	123,80
b) für einen zeitweiligen Betrieb mit festem Standort (Saison- oder Filialkurs)	23,00
c) für einen zeitweiligen Betrieb ohne festen Standort (Wanderkurs)	23,00
147. Genehmigung der Bestellung eines Stellvertreters (Geschäftsführers) (§ 4 Abs. 1 und § 6)	53,10

XIX. Landessymbole

(Gesetz über die burgenländischen Landessymbole)

148. Erteilung des Rechtes (§ 7)	
a) zur dauernden Führung des Landeswappens	508,00
b) zur einmaligen Führung des Landeswappens	200,00
149. (entfallen)	

XX. Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

(Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel)

150. Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 3 Z 2 und 3	88,50
--	-------

XXI. Tierschutz

(Tierschutzgesetz)

151. Kenntnisnahme	
a) der Haltung von Wildtieren (§ 25 Abs. 1) je Stück	12,20
b) der gewerblichen Haltung von Tieren zu Zuchtzwecken (§ 31 Abs. 4)	85,20
152. Erteilung einer Bewilligung	
a) für die Haltung von Tieren in Zoos (§ 26 Abs. 1)	182,60
b) für die Haltung und Mitwirkung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen	85,20

LANDES - VERWALTUNGSABGABENVERORDNUNG

Einrichtungen (§ 27 Abs. 3)	
c) für die Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen sowie Mitwirkung von Tieren bei Film- und Fernsehaufnahmen (§ 28 Abs. 1)	85,20
d) für den Betrieb eines Tierheimes (§ 29 Abs. 1)	85,20
e) für die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 31 Abs. 1)	85,20
f) zur Durchführung einer rituellen Schlachtung (§ 32 Abs. 5)	121,70

XXII. Kindergarten- und Hortwesen (Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen))

153. Gleichhaltung eines Zeugnisses über eine von einem Angehörigen einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes erworbene Ausbildung oder Befähigung mit einem inländischen Zeugnis (§ 3 Abs. 3 und 4)	44,20
---	-------

XXIII. Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000)

154. Bewilligungen	2.000,00
--------------------	----------

XXIV. Luftreinhaltung, Heizungs- und Klimaanlageanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008)

155. Bestellung zum Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 2, § 20a Abs. 2 oder § 20b Abs. 2 und Zuteilung der Prüfnummer	17,60
--	-------

XXV. Altenwohn- und Pflegeheime (Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz)

156. Bewilligung zur Errichtung eines Altenwohn- und Pflegeheimes (Neu-, Zu- oder Umbau)	150,00
157. Bewilligung zum Betrieb eines Altenwohn- und Pflegeheimes (Neu-, Zu- oder Umbau)	150,00

XXVI. Verschiedenes (Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens)

158. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluss von Wetten (Buchmacherbewilligung)	283,10
--	--------

LANDES- UND GEMEINDEVERWALTUNGSABGABENGESETZ (3800)

Gesetz vom 20. März 1969 über die Erhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 20/1969 XI.GP. (RV Zl. 11 - 23)
i.d.F.: LGBl. Nr. 48/1969 (DFB)
LGBl. Nr. 12/1983 (XIV.GP. RV 15 AB 17)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 74/2008 (XIX.GP. RV 819 AB 833)
LGBl. Nr. 10/2010 (XIX.Gp. RV 1306 AB 1310)
LGBl. Nr. 28/2012 (XX.Gp. RV 407 AB 422)

§ 1

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

(2) Abgabenschuldner ist, wem die Berechtigung rechtskräftig verliehen oder für den die Amtshandlung vorgenommen wurde, für die eine Verwaltungsabgabe vorgesehen ist.

(3) Landesverwaltungsabgaben sind die in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, Gemeindeverwaltungsabgaben die in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eingehobenen Verwaltungsabgaben.

(4) Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

§ 2

(1) Für Amtshandlungen in den Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens, des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Agrarverfahrens und des Dienstrechtsverfahrens sowie für solche der Abgabenverwaltung sind keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Für die Verleihung einer Berechtigung oder die Vornahme einer Amtshandlung ist keine Verwaltungsabgabe aufzuerlegen, wenn die Tätigkeit der Behörde zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Aufgaben in Anspruch genommen wird.

(3) Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

(4) * Schriften, die unmittelbar durch die Geburt eines Kindes veranlasst sind (insbesondere die Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises und in diesem Zusammenhang stehende Amtshandlungen), sofern sie innerhalb von zwei Jahren ab der Geburt ausgestellt werden, sind von den Landesverwaltungsabgaben befreit.

* Angefügt gem. LGBl. Nr. 74/2008

§ 3

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist ein durch Verordnung der Landesregierung zu erlassender Tarif maßgebend, in dem die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach sachlichen Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von 2 000 Euro, in Angelegenheiten des Glücksspiels bis zu 20 000 Euro * festzusetzen sind.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Eine nach allgemeinen Merkmalen vorgesehene Abgabe ist nur dann einzuheben, wenn für die betreffende Amtshandlung nicht eine solche nach besonderen Merkmalen bestimmt ist.

* Zahlen und Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012 (mit Wirkung vom 28. April 2012)

§ 4

Mit der Verwaltung der Verwaltungsabgaben sind die Behörden des Landes (ausgenommen der Landeshauptmann), der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die im Sinne der Art. 97 Abs. 2, 15 Abs. 4

LANDES- UND GEMEINDEVERWALTUNGSABGABENGESETZ

und 118 Abs. 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zur Mitwirkung an der Vollziehung von Landesgesetzen berufenen Bundesbehörden betraut (Abgabenbehörden).

§ 5

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der zur Verwaltung der Verwaltungsabgaben bestimmten Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich als Verwaltungsbehörden und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 6

(1) Die Verwaltungsabgaben sind von der für die Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe aufgelegt wird, in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen unbeschadet der im Finanzverfassungsgesetz 1948 geltenden Bestimmungen über die Verteilung der Abgabenerträge der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(2) Der Ertrag der von einer im § 4 genannten Bundesbehörde vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe ist dem Bund als Verwaltungskostenersatz für die Mitwirkung an der Vollziehung von Landesgesetzen zu überlassen.

(3) Der Ertrag der von der Behörde eines Gemeindeverbandes vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe ist dem Gemeindeverband als Verwaltungskostenersatz für die Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben zu überlassen.

§ 7

Soweit die im § 4 genannten Behörden nach den den Abgabetatbeständen zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften für die Ausübung der Aufsicht sachlich als Oberbehörde in Betracht kommen, sind sie für die im § 300 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009 * vorgesehenen Aufgaben auch Oberbehörden auf dem Gebiete der Verwaltungsabgaben.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

§ 8

Die im § 4 genannten Abgabenbehörden sind, soweit sie zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind, Vollstreckungsbehörden für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben.

§ 9

(1) Verwaltungsabgaben sind tunlichst im Spruch des Bescheides, der nach § 56 oder § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 im Zusammenhang mit der Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, ergeht, von der Instanz festzusetzen, die durch ihren Bescheid die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bewirkt.

(2) Wurde die Entrichtung der Verwaltungsabgabe nicht in dem im Zusammenhang mit der Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe aufzuerlegen ist, ergehenden Bescheid auferlegt, oder ergeht über die Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt werden kann, kein Bescheid und wird die hierfür vorgesehene Verwaltungsabgabe nicht ohne weiters entrichtet, ist sie durch gesonderten Bescheid derselben Behörde nach § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 festzusetzen.

(3) Verwaltungsabgabenbescheide können auch mündlich erlassen werden. Für mündlich verkündete Bescheide gilt § 62 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß.

§ 10

Verwaltungsabgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides fällig, mit dem sie festgesetzt wurden.

§ 11

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Abgabenschuldners oder der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 12

Die Art der Entrichtung der Verwaltungsabgaben ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 13

Das Gesetz vom 3. Juli 1929, betreffend die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz), LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Oktober 1947, LGBl. Nr. 8, wird aufgehoben.

LANDES- UND GEMEINDEVERWALTUNGSABGABENGESETZ

§ 14

(1)¹ Dieses Gesetz tritt mit dem dritten der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2)² Die Änderung des § 7, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(3)³ § 3 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag⁴ in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

² Angefügt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

³ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2012

⁴ Das ist der 28. April 2012

LANDES-HYPOTHEKENBANK BURGENLAND - GESETZ (3900)

Gesetz vom 18. April 1991 über die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Landes-Hypothekenbank Burgenland in eine Aktiengesellschaft * (Landes-Hypothekenbank Burgenland-Gesetz), LGBl. Nr. 58/1991 (XV. GP. RV 541 AB 565), i.d.F. LGBl. Nr. 63/1998 (XVII. GP. RV 304 AB 462), 46/2004 (XVIII. Gp. RV 678 AB 779), **26/2006** (XIX.Gp. RV 105 AB 122)

§ 1

Begriff

(1) Mit Gesetz vom 29. Februar 1928, LGBl. Nr. 25, i.d.F. LGBl. Nr. 12/1975, wurde die „Landes-Hypothekenbank Burgenland“ errichtet.

(2) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland ist eine Landes-Hypothekenbank im Sinne des Kreditwesengesetzes (KWG), BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, sowie eine öffentlich-rechtliche Kreditanstalt im Sinne des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten vom 21. Dezember 1927, dRGBl. I S. 492, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

* In der Fassung des Art. I Abs. 1 des des Gesetzes LGBl. Nr. 63/1998

§ 2

Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens

(1) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat ihr gesamtes bankgeschäftliches Unternehmen als Gesamtsache zum 31. Dezember 1990 in eine Aktiengesellschaft einzubringen. Diese Aktiengesellschaft ist von der Landes-Hypothekenbank Burgenland als deren alleiniger Aktionär zu errichten.

(2) Die Einbringung zum 31. Dezember 1990 hat mit sämtlichen Aktiven und Passiven des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens zu Buchwerten und unter Fortführung dieser Buchwerte als Sacheinlage zu erfolgen. Die der Einbringung zu Grunde zu legende Bilanz ist auf einen Zeitpunkt abzustellen, der höchstens neun Monate vor der Anmeldung zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch liegt (§ 8a Abs. 3 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990).

(3) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat im Zuge der Einbringung alle Anteile am Grundkapital der Aktiengesellschaft zu übernehmen. Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat bei der Feststellung der Satzung der Aktiengesellschaft dafür Sorge zu tragen, daß die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens in die Aktiengesellschaft gegen die Gewährung von vinkulierten Namensaktien im Nennbetrag von je S 1.000.-- im Ausmaß des Grundkapitals erfolgt. Der Mehrwert des als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmens ist in die gesetzliche Rücklage der Aktiengesellschaft einzustellen.

§ 3

Gesamtrechtsnachfolge

(1) Die Einbringung bewirkt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, den Rechtsübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge.

(2) Die Gesamtrechtsnachfolge tritt gemäß § 8a Abs. 5 KWG, BGBl. Nr. 63/1979, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1990, mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch ein; die Gesamtrechtsnachfolge ist im Firmenbuch einzutragen.

(3) Die Aktiengesellschaft ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(4) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland hat die zur Durchführung der Einbringung notwendigen Handlungen zu setzen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

§ 4¹

Haftung des Landes zu Gunsten der Aktiengesellschaft

(1) Die Haftung des Landes Burgenland als Ausfallsbürge gemäß § 1356 ABGB bleibt im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Aktiengesellschaft für alle Verbindlichkeiten der einbringenden Landes-Hypothekenbank Burgenland und der Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch aufrecht.

(2)^{1a} Das Land Burgenland hält nach der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Firmenbuch für bis zum 2. April 2003 entstandene Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft bis zum Ende ihrer Laufzeit eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 3 aufrecht. Für nach dem 2. April 2003 und bis zum 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten der Aktiengesellschaft übernimmt das Land Burgenland eine Ausfallsbürgschaft gemäß § 1356 ABGB im Falle einer Zahlungsunfähigkeit derselben nach Maßgabe der

LANDES-HYPOTHEKENBANK BURGENLAND - GESETZ

142. Erg.

Bestimmungen des Abs. 3 nur dann, wenn ihre Laufzeit nicht über den 30. September 2017 hinausgeht. Für nach dem 1. April 2007 entstehende Verbindlichkeiten übernimmt das Land Burgenland keine Ausfallbürgschaft mehr.

(3) Die Haftung des Landes als Ausfallbürge bleibt jedoch nur aufrecht, wenn

1. dem Land Burgenland das Recht auf jederzeitige Buch- und Betriebsprüfung sowie der jederzeitigen Einsichtnahme in die sonstigen für die Wahrnehmung seiner Pflichten und Rechte erforderlichen Aufzeichnungen und Belege der Aktiengesellschaft eingeräumt wird;

2. die Aktiengesellschaft dem Land Burgenland für die Dauer der Aufrechterhaltung der Ausfallbürgschaft durch das Land den jährlichen Lagebericht samt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und einem Bestätigungsvermerk eines befugten Bankprüfers vorzulegen hat;

3.² dem Land im Falle seiner Inanspruchnahme aus der Ausfallbürgschaft neben dem Recht auf Ersatz der bezahlten Schuld (§ 1358 ABGB) auch das Recht eingeräumt wird, von der Aktiengesellschaft den Ersatz aller im Zusammenhang mit der Einlösung der Haftung entstandenen Kosten, insbesondere auch die vom Land in einem Rechtsstreit mit Gläubigern aufgewendeten Kosten, zu verlangen;

4.² das einseitige Recht des Landes zur Aufkündigung der Ausfallbürgschaft nicht eingeschränkt wird.

(4) Im Falle der Aufkündigung der Ausfallbürgschaft ist diese Aufkündigung und der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Aufkündigung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Landesregierung hat die für den Schutz der Gläubiger der Aktiengesellschaft wesentlichen Punkte der Ausfallbürgschaft im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(6)³ Mit einem gänzlichen oder mehrheitlichen Eigentumsübergang der Aktiengesellschaft an einen nicht im direkten oder indirekten mehrheitlichen Eigentum des Landes stehenden Rechtsträger entfällt die in Abs. 2 normierte Ausfallbürgschaft zu Lasten des Landes Burgenland für alle ab dem Zeitpunkt des Eigentumsüberganges entstehende Verbindlichkeiten.

Der Zeitpunkt des Eigentumsüberganges und die damit verbundenen Rechtsfolgen sind unverzüglich im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

¹ Paragraphenbezeichnung - nach Aufhebung des § 4 - geändert gem. Art. I Abs. 3 des des Gesetzes, LGBl. Nr. 63/1998

^{1a} In der Fassung gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2004 (am 24. Juli 2004 in Kraft getreten)

² In der Fassung des Art. I Abs. 3 des des Gesetzes, LGBl. Nr. 63/1998

³ Absatzbezeichnung (unter Entfall des bisherigen Abs. 6) geändert gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2006)

§ 5 *

Abgabenbefreiung

In den Angelegenheiten dieses Gesetzes sind keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Art. I Abs. 4 des des Gesetzes, LGBl. Nr. 63/1998

§ 6 *

Inkrafttreten

Der Entfall von § 4 Abs. 6 und die Änderung der Absatzbezeichnung des § 4 Abs. 7 durch die Novelle LGBl. Nr. 26/2006 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

* Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 26/2006.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 63/1998

(1) Die Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding wird aufgelöst (Art. I Abs. 2). Gesamtrechtsnachfolger der Landes-Hypothekenbank Burgenland-Holding ist das Land Burgenland.

(2) Die Veräußerung der Aktien der EB und HYPO-BANK BURGENLAND AG, die im Eigentum des Landes stehen, bedarf der Zustimmung des Landtages..

LANDESÜBERWACHUNGSGEBÜHREN-VERORDNUNG (3910/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. April 1984 über die Festsetzung von Gebühren für besondere Überwachungsdienste öffentlicher Sicherheitsorgane (Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984 - LÜGV 1984), LGBl. Nr. 29/1984

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

§ 1

Die gemäß § 1 des Überwachungsgebührengesetzes einzuhebende Gebühr für besondere Überwachungsdienste, die von Behörden des Landes oder der Gemeinden angeordnet oder bewilligt werden, wird in Pauschbeträgen (§ 2) festgesetzt.

§ 2

(1) Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdienst herangezogene öffentliche Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde S 150.--.

(2) Bei der Überwachung von Veranstaltungen oder Vorhaben, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden ist, beträgt die Gebühr S 200.--.

§ 3

Der Berechnung der Überwachungsgebühren ist nur die Dauer des besonderen Überwachungsdienstes selbst, nicht aber auch der Zeitaufwand zugrunde zu legen, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zum Ort der Veranstaltung oder des Vorhabens, die Gegenstand des besonderen Überwachungsdienstes sind, verbunden ist.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1984 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Landes-Überwachungsgebührenverordnung, LGBl. Nr. 36/1978, außer Kraft.

LANDES - POLIZEISTRAFGESETZ (4000)

Gesetz vom 12. März 1986, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgl. PolStG), LGBl. Nr. 35/1986, 32/2001, 34/2001, 7/2010, 24/2013

I. ABSCHNITT

§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

Es ist verboten, den öffentlichen Anstand zu verletzen.

§ 2

Schutz vor störendem Lärm oder belästigendem Geruch

(1) Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorzurufen.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.

(3) Störender Lärm oder belästigender Geruch sind dann als ungebührlicherweise hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung oder Geruchsbelästigung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

§ 3

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm oder belästigenden Geruch im Sinne des § 2 kann die Gemeinde durch Verordnung zeitliche und örtliche Beschränkungen

a) für die Verwendung oder den Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten

- lärmzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen

- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten

- Modellflugkörpern

- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt,

- Jauchen-, Klär-, Sicker- und Düngergruben einschließlich der Verbringung des Inhaltes sowie

b) hinsichtlich des Verbrennens geruchsentwickelnder Stoffe festlegen.

(2) Bei Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die land- und forstwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Durch diese Bestimmungen werden auch sonstige dem Schutz vor störendem Lärm oder belästigendem Geruch dienende landesrechtliche Vorschriften nicht berührt.

II. ABSCHNITT

§ 4

Verbot der Prostitution

(1)* Personen, die minderjährig sind oder die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution untersagt.

(2) Unter Prostitution ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen. Unter Gewerbsmäßigkeit ist die wiederkehrende Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution zu dem Zwecke, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen, zu verstehen.

(3) Die Prostitution darf weder angebahnt noch ausgeübt werden

1. in für unbeteiligte Personen aufdringlicher Weise oder in Gebäuden, deren äußere Kennzeichnung aufdringlich ist;

2. in

- Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind,
- Amtsgebäuden,
- Schulen,
- Heimen für Kinder oder Jugendliche,
- Jugendzentren,
- Sportstätten,
- Kinder- und Jugendspielplätzen,
- Krankenhäusern,
- Alten-, Pflege- und Erholungsheimen,
- Kasernen,
- Bahnhöfen und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel,
- einem Umkreis von 200 Metern aller dieser Einrichtungen, wobei diese Entfernung in der Luftlinie von der dem beabsichtigten Standort nächstgelegenen Grundstücksgrenze an zu messen ist;

3. in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht alle zur Ausübung der Prostitution benützt werden oder die mit solchen Gebäuden einen gemeinsamen Zugang haben. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Wohnungen jener Personen, die die Dienste von Prostituierten ausschließlich für sich in Anspruch nehmen (Hausbesuche);

4. in Wohnungen, die auch von Kindern und/oder Jugendlichen bewohnt werden;

5. in Mobilheimen, Wohnwägen u.dgl.;

6. an Orten oder zu Zeiten, für welche die Gemeinde mit Verordnung ein Verbot erlassen hat (§ 6 Abs. 1).

* I.d.F. des Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Wer die Prostitution ausüben will, muß dies vorher der Gemeinde des Ortes der Ausübung persönlich anzeigen und unter Vorlage geeigneter Nachweise sowie des Lichtbildausweises über das Freisein von Geschlechtskrankheiten folgende Angaben machen:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Wohnadresse
- genaue Ortsangaben, wo die Prostitution ausgeübt werden soll sowie
- Vor- und Familienname sowie die Wohnadresse des Verfügungsberechtigten über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll.

(2) Weiters müssen binnen einer Woche angezeigt werden

- die Änderung der Wohnadresse
- die Änderung des Ortes der Ausübung der Prostitution
- die Beendigung der Prostitution sowie
- die Änderung in der Person des Verfügungsberechtigten.

§ 6

Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat mit Verordnung

- die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution
- die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu verbieten, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus öffentlichen Interessen, besonders wegen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde hat Anzeigen nach § 5 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT

§ 7

Halten von Tieren

(1) Der Halter eines Tieres hat dieses in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, daß

LANDES - POLIZEISTRAFGESETZ

durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, noch darf er gegen die auf Grund der Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstoßen. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielflächen und ähnlichen Flächen.

(2) Die Gemeinde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich deren Nebenräumen wie Keller und Dachbodenräume oder sonst in Gebäuden, in einem Garten oder auf anderen Grundflächen unbeschadet der hierfür sonst geltenden Rechtsvorschriften zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß durch die Tierhaltung dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn es zur sicheren Behebung der Gefährdung oder Belästigung ausreichend erscheint, kann die Gemeinde anstelle einer solchen Untersagung auch bestimmte Anordnungen für das Halten der Tiere treffen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen oder an bestimmten Orten an einer Leine geführt werden müssen, einen Maulkorb tragen müssen oder an bestimmten Orten nicht mitgeführt werden dürfen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens. *

* Letzter Satz i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2001

§ 8

Halten gefährlicher Tiere

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, daß sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Tierarten, -gattungen oder -familien bezeichnen, die nach diesen Bestimmungen als typisch gefährlich anzusehen sind.

(3) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.

(4) Die Gemeinde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier (§§ 7 und 8) können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden.

(2) Beschlagnahmte oder sonst abgenommene oder sichergestellte Tiere sind nach Möglichkeit tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen auf Kosten und Gefahr des Tierhalters zur Verwahrung und Pflege zu übergeben.

(3) Den Organen der Gemeinde und der Strafbehörden gemäß § 13 Abs. 1 ist der Zutritt zu Liegenschaften und Räumen auf bzw. in denen von den §§ 7 und 8 erfaßte Tiere gehalten werden, jederzeit zu gestatten.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 gelten nicht für das Halten von Tieren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion oder im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

IV. ABSCHNITT

§ 10

Unbefugte Führung oder Verwendung öffentlicher Wappen,
Siegel, Titel und Ehrenzeichen von Gemeinden

Es ist verboten, öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen von Gemeinden des Landes Burgenland oder solchen verwechselbar ähnliche Symbole ohne Bewilligung der betreffenden Gemeinde zu führen oder zu verwenden.

V. ABSCHNITT

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12 *

Mitwirkung an der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 7 Abs. 3 sowie des § 10 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Ferner haben diese Organe die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 3 und 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

* I.d.F. des Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wenn hinsichtlich der §§ 1, 2 und 3 die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ^A von der Landespolizeidirektion hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 von dieser zu bestrafen, wer

1. entgegen § 1 den öffentlichen Anstand verletzt;
2. entgegen § 2 ungebührlich störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorruft oder gegen die auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen verstößt;
3. entgegen § 4 die Prostitution anbahnt oder ausübt;
4. entgegen § 5 der Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
5. es als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile zulässt, daß dort die Prostitution ausgeübt wird, obwohl dies dort aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 6 verboten ist;
6. entgegen § 7 Tiere hält oder gegen die auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstößt;
7. entgegen § 8 gefährliche Tiere hält;
8. entgegen § 8 Abs. 4 Bedingungen oder Auflagen, die ihm nach dieser Bestimmung auferlegt worden sind, nicht einhält oder entgegen § 9 Abs. 3 den Organen der Gemeinde oder der Strafbehörde den Zutritt zu den gefährlichen Tieren verwehrt;
9. entgegen § 10 öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen einer Gemeinde führt oder verwendet.

(2) Die Strafe ist für Verwaltungsübertretungen

1. nach Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8 und 9 Geldstrafe bis zu 360 Euro ¹;
 2. nach Abs. 1 Z. 7 Geldstrafe bis zu 730 Euro ²;
 3. nach Abs. 1 Z. 3, 4 und 5 Geldstrafe bis zu 7.300 Euro ³;
- im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei Wiederholung Geldstrafe bis 14.500 Euro ⁴, im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen.

(3) Tiere, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 7 und 8 bilden, können für

LANDES - POLIZEISTRAFGESETZ

verfallen erklärt werden, wenn durch sie dritte Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarem Maß belästigt werden und Abhilfe nicht anders als durch Abnahme des Tieres erreicht werden kann. Solche Tiere sind nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles in Freiheit zu setzen, tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen zu übergeben oder schmerzlos zu töten.

(4) Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

^A Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

¹ Betrag (vormals S 5.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 10.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 100.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

⁴ Betrag (vormals S 200.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. VIII EGVG tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) * In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010 treten § 4 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag und § 12 mit 1. Juli 2005 in Kraft.

* Angefügt gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

LANDES - POLIZEISTRAFGESETZ (4000)

Gesetz vom 12. März 1986, mit dem verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen erlassen werden (Bgl. Landes-Polizeistrafgesetz - Bgl. PolStG), LGBl. Nr. 35/1986, 32/2001, 34/2001, 7/2010, 24/2013

I. ABSCHNITT

§ 1

Wahrung des öffentlichen Anstandes

Es ist verboten, den öffentlichen Anstand zu verletzen.

§ 2

Schutz vor störendem Lärm oder belästigendem Geruch

(1) Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorzurufen.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz, unter belästigendem Geruch alle wegen ihrer Dauer oder Heftigkeit für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Einwirkungen zu verstehen.

(3) Störender Lärm oder belästigender Geruch sind dann als ungebührlicherweise hervorgerufen anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Lärmerregung oder Geruchsbelästigung führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.

§ 3

Verordnungsermächtigung

(1) Zur Abwehr von das örtliche Gemeinschaftsleben ungebührlicherweise störendem Lärm oder belästigenden Geruch im Sinne des § 2 kann die Gemeinde durch Verordnung zeitliche und örtliche Beschränkungen

a) für die Verwendung oder den Betrieb von

- Garten- und sonstigen Arbeitsgeräten

- lärmzeugenden Geräten zur Vertreibung von Tieren aus landwirtschaftlichen Kulturen

- Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten

- Modellflugkörpern

- Kraftfahrzeugen auf Grundflächen, soweit es sich nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt,

- Jauchen-, Klär-, Sicker- und Düngergruben einschließlich der Verbringung des Inhaltes sowie

b) hinsichtlich des Verbrennens geruchsentwickelnder Stoffe festlegen.

(2) Bei Erlassung von Verordnungen im Sinne des Abs. 1 ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die land- und forstwirtschaftliche Produktion nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bestimmungen der §§ 2 und 3 gelten nicht in Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Durch diese Bestimmungen werden auch sonstige dem Schutz vor störendem Lärm oder belästigendem Geruch dienende landesrechtliche Vorschriften nicht berührt.

II. ABSCHNITT

§ 4

Verbot der Prostitution

(1)* Personen, die minderjährig sind oder die aus einem anderen Grund als dem ihrer Minderjährigkeit alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen nicht vermögen, ist die Anbahnung und Ausübung der Prostitution untersagt.

(2) Unter Prostitution ist die gewerbsmäßige Duldung sexueller Handlungen am eigenen Körper oder gewerbsmäßige Vornahme sexueller Handlungen zu verstehen. Unter Gewerbsmäßigkeit ist die wiederkehrende Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution zu dem Zwecke, sich eine, wenn auch nicht regelmäßige Einnahme zu verschaffen, zu verstehen.

(3) Die Prostitution darf weder angebahnt noch ausgeübt werden

1. in für unbeteiligte Personen aufdringlicher Weise oder in Gebäuden, deren äußere Kennzeichnung aufdringlich ist;

2. in

- Gebäuden, die religiösen Zwecken gewidmet sind,
- Amtsgebäuden,
- Schulen,
- Heimen für Kinder oder Jugendliche,
- Jugendzentren,
- Sportstätten,
- Kinder- und Jugendspielplätzen,
- Krankenhäusern,
- Alten-, Pflege- und Erholungsheimen,
- Kasernen,
- Bahnhöfen und Stationen öffentlicher Verkehrsmittel,
- einem Umkreis von 200 Metern aller dieser Einrichtungen, wobei diese Entfernung in der Luftlinie von der dem beabsichtigten Standort nächstgelegenen Grundstücksgrenze an zu messen ist;

3. in Gebäuden mit Wohnungen, die nicht alle zur Ausübung der Prostitution benützt werden oder die mit solchen Gebäuden einen gemeinsamen Zugang haben. Von diesem Verbot ausgenommen sind die Wohnungen jener Personen, die die Dienste von Prostituierten ausschließlich für sich in Anspruch nehmen (Hausbesuche);

4. in Wohnungen, die auch von Kindern und/oder Jugendlichen bewohnt werden;

5. in Mobilheimen, Wohnwägen u.dgl.;

6. an Orten oder zu Zeiten, für welche die Gemeinde mit Verordnung ein Verbot erlassen hat (§ 6 Abs. 1).

* I.d.F. des Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Wer die Prostitution ausüben will, muß dies vorher der Gemeinde des Ortes der Ausübung persönlich anzeigen und unter Vorlage geeigneter Nachweise sowie des Lichtbildausweises über das Freisein von Geschlechtskrankheiten folgende Angaben machen:

- Vor- und Familiennamen
- Geburtsdatum und Geburtsort
- Wohnadresse
- genaue Ortsangaben, wo die Prostitution ausgeübt werden soll sowie
- Vor- und Familienname sowie die Wohnadresse des Verfügungsberechtigten über Gebäude oder Gebäudeteile, in denen die Prostitution ausgeübt werden soll.

(2) Weiters müssen binnen einer Woche angezeigt werden

- die Änderung der Wohnadresse
- die Änderung des Ortes der Ausübung der Prostitution
- die Beendigung der Prostitution sowie
- die Änderung in der Person des Verfügungsberechtigten.

§ 6

Aufgaben der Gemeinde

(1) Die Gemeinde hat mit Verordnung

- die Anbahnung und/oder Ausübung der Prostitution
- die Kennzeichnung von Gebäuden, in denen die Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu verbieten, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft vor unzumutbarer Belästigung oder aus öffentlichen Interessen, besonders wegen der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und des Jugendschutzes erforderlich ist.

(2) Die Gemeinde hat Anzeigen nach § 5 der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. ABSCHNITT

§ 7

Halten von Tieren

(1) Der Halter eines Tieres hat dieses in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, daß

LANDES - POLIZEISTRAFGESETZ

durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, noch darf er gegen die auf Grund der Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstoßen. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielflächen und ähnlichen Flächen.

(2) Die Gemeinde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich deren Nebenräumen wie Keller und Dachbodenräume oder sonst in Gebäuden, in einem Garten oder auf anderen Grundflächen unbeschadet der hierfür sonst geltenden Rechtsvorschriften zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, daß durch die Tierhaltung dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn es zur sicheren Behebung der Gefährdung oder Belästigung ausreichend erscheint, kann die Gemeinde anstelle einer solchen Untersagung auch bestimmte Anordnungen für das Halten der Tiere treffen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, daß Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen oder an bestimmten Orten an einer Leine geführt werden müssen, einen Maulkorb tragen müssen oder an bestimmten Orten nicht mitgeführt werden dürfen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens. *

* Letzter Satz i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2001

§ 8

Halten gefährlicher Tiere

(1) Das Halten von gefährlichen Tieren ist nur auf Grund einer Bewilligung der Gemeinde zulässig.

(2) Als gefährliche Tiere sind solche Tiere anzusehen, von denen nach den Erkenntnissen der Tierkunde auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise angenommen werden kann, daß sie die Sicherheit von Menschen gefährden, wenn sie in unsachgemäßer Verwahrung gehalten werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Tierarten, -gattungen oder -familien bezeichnen, die nach diesen Bestimmungen als typisch gefährlich anzusehen sind.

(3) Um die Bewilligung gemäß Abs. 1 ist bei der Gemeinde anzusuchen. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, in welcher Weise die Verwahrung erfolgen soll.

(4) Die Gemeinde hat die Bewilligung gemäß Abs. 1 zu erteilen, wenn keine Gefährdung des Lebens, der Gesundheit und der Sicherheit von Menschen, keine Belästigung von Menschen und keine Gefährdung des Eigentums dritter Personen zu besorgen sowie eine sachgemäße Verwahrung unter Berücksichtigung des Tierschutzes gewährleistet ist. Zur Gewährleistung dieser Interessen kann die Bewilligung befristet sowie unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen ist.

§ 9

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch ein nicht ordnungsgemäß gehaltenes Tier (§§ 7 und 8) können von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen (einschließlich einer schmerzlosen Tötung, wenn andere Maßnahmen nicht in Betracht kommen) auch ohne vorangegangenes Verfahren gesetzt werden.

(2) Beschlagnahmte oder sonst abgenommene oder sichergestellte Tiere sind nach Möglichkeit tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen auf Kosten und Gefahr des Tierhalters zur Verwahrung und Pflege zu übergeben.

(3) Den Organen der Gemeinde und der Strafbehörden gemäß § 13 Abs. 1 ist der Zutritt zu Liegenschaften und Räumen auf bzw. in denen von den §§ 7 und 8 erfaßte Tiere gehalten werden, jederzeit zu gestatten.

(4) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 gelten nicht für das Halten von Tieren im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Produktion oder im Rahmen von Tätigkeiten, die der Gewerbeordnung 1973 unterliegen.

IV. ABSCHNITT

§ 10

Unbefugte Führung oder Verwendung öffentlicher Wappen,
Siegel, Titel und Ehrenzeichen von Gemeinden

Es ist verboten, öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen von Gemeinden des Landes Burgenland oder solchen verwechselbar ähnliche Symbole ohne Bewilligung der betreffenden Gemeinde zu führen oder zu verwenden.

V. ABSCHNITT

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12 *

Mitwirkung an der Vollziehung

Die Organe der Bundespolizei haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 3, 7 Abs. 3 sowie des § 10 durch Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken. Ferner haben diese Organe die von ihnen dienstlich wahrgenommenen Verstöße gegen die auf Grund der §§ 3 und 7 Abs. 3 erlassenen Verordnungen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

* I.d.F. des Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

§ 13

Strafbestimmungen

(1) Wenn hinsichtlich der §§ 1, 2 und 3 die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ^A von der Landespolizeidirektion hinsichtlich der Verwaltungsübertretungen gemäß der §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 von dieser zu bestrafen, wer

1. entgegen § 1 den öffentlichen Anstand verletzt;
2. entgegen § 2 ungebührlich störenden Lärm oder belästigenden Geruch hervorruft oder gegen die auf Grund des § 3 erlassenen Verordnungen verstößt;
3. entgegen § 4 die Prostitution anbahnt oder ausübt;
4. entgegen § 5 der Anzeigepflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
5. es als Eigentümer (Miteigentümer) oder Verfügungsberechtigter über Gebäude oder Gebäudeteile zulässt, daß dort die Prostitution ausgeübt wird, obwohl dies dort aufgrund von Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer Verordnung nach § 6 verboten ist;
6. entgegen § 7 Tiere hält oder gegen die auf Grund des § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnungen oder Verordnungen verstößt;
7. entgegen § 8 gefährliche Tiere hält;
8. entgegen § 8 Abs. 4 Bedingungen oder Auflagen, die ihm nach dieser Bestimmung auferlegt worden sind, nicht einhält oder entgegen § 9 Abs. 3 den Organen der Gemeinde oder der Strafbehörde den Zutritt zu den gefährlichen Tieren verwehrt;
9. entgegen § 10 öffentliche Wappen, Siegel, Titel oder Ehrenzeichen einer Gemeinde führt oder verwendet.

(2) Die Strafe ist für Verwaltungsübertretungen

1. nach Abs. 1 Z. 1, 2, 6, 8 und 9 Geldstrafe bis zu 360 Euro ¹;
 2. nach Abs. 1 Z. 7 Geldstrafe bis zu 730 Euro ²;
 3. nach Abs. 1 Z. 3, 4 und 5 Geldstrafe bis zu 7.300 Euro ³;
- im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen, bei Wiederholung Geldstrafe bis 14.500 Euro ⁴, im Falle der Uneinbringlichkeit Freiheitsstrafe bis zu acht Wochen.

(3) Tiere, die den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 7 und 8 bilden, können für

LANDES - POLIZEISTRAFGESETZ

verfallen erklärt werden, wenn durch sie dritte Personen ernsthaft gefährdet oder in unzumutbarem Maß belästigt werden und Abhilfe nicht anders als durch Abnahme des Tieres erreicht werden kann. Solche Tiere sind nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles in Freiheit zu setzen, tierfreundlichen Personen bzw. Einrichtungen zu übergeben oder schmerzlos zu töten.

(4) Die Strafgeder fließen der Gemeinde zu, in der die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

^A Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

¹ Betrag (vormals S 5.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 10.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 100.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

⁴ Betrag (vormals S 200.000,--) ersetzt gem. Art. 41 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits vor dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) Art. VIII EGVG tritt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.

(4) * In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010 treten § 4 Abs. 1 mit dem der Kundmachung folgenden Tag und § 12 mit 1. Juli 2005 in Kraft.

* Angefügt gem. Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

BPD-GESETZ (4015)

Gesetz vom 27. Juli 1970, mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird * LGBl. Nr. 37/1970, 24/2013

* Titel i.d.F. gem. Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. xxx

§ 1

(1) Der Landespolizeidirektion* wird im Gebiete der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Besorgung folgender Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen:

- a) Die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 lit. a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 228/1963 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und 209/1969) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 der Straßenverkehrsordnung 1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und 209/1969), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 204/1964 und 209/1969),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung des § 5 der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 204/1964,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 der Straßenverkehrsordnung 1960),
- h) die Sicherung des Schulweges (§ 97 a der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 204/1964), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 209/1969) ergibt.

(2) Die Landespolizeidirektion* hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der betroffenen Stadt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

* Wort „Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 des Gesetzes LGBl. Nr.24/2013

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verliert das Gesetz vom 25. November 1960, LGBl. Nr. 15, über die Mitwirkung der Bundespolizeibehörde bei der Vollziehung der Straßenverkehrsordnung, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1965, seine Wirksamkeit.

SICHERHEITSBEHÖRDEN-ANPASSUNGSGESETZ 2012 (4010)

Gesetz vom 24. Jänner 2013, mit dem das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz, das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, das Katastrophenhilfegesetz, das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, das Bgld. Veranstaltungsgesetz, das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 und das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960 aufgrund der Neustrukturierung der Sicherheitsbehörden des Bundes geändert werden – Burgenländisches Sicherheitsbehörden-Anpassungsgesetz 2012 (Bgld. SAG 2012), LGBl. Nr. 24/2013

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird
- Artikel 3 Änderung des Katastrophenhilfegesetzes
- Artikel 4 Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994
- Artikel 5 Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000
- Artikel 7 Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960

Artikel 1

Änderung des Bgld. Landes-Polizeistrafgesetzes

Das Bgld. Landes-Polizeistrafgesetz – Bgld. PolStG, LGBl. Nr. 35/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/2010, wird wie folgt geändert:

Im Einleitungssatz des § 13 Abs. 1 wird die Wortfolge „Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ durch die Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust von der Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird

Das Gesetz, mit dem der Bundespolizeidirektion Eisenstadt die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird, LGBl. Nr. 37/1970, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Gesetz vom 27. Juli 1970, mit dem der Landespolizeidirektion die Besorgung von Angelegenheiten der Straßenpolizei übertragen wird“
2. In § 1 Abs. 1 und 2 wird jeweils die Wortfolge „Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Katastrophenhilfegesetzes

Das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2009, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 2 und § 15 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „Sicherheitsdirektion für das Burgenland“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994

Das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994 – Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 11/2008, wird wie folgt geändert:

SICHERHEITSBEHÖRDEN-ANPASSUNGSGESETZ 2012

In § 41 Abs. 1 wird die Wortfolge „die Bundespolizeidirektion Eisenstadt“ durch die Wortfolge „im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes

Das Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl, Nr. 2/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 2/2012, wird wie folgt geändert

1. In § 7 Abs. 3, § 13 Abs. 6 und § 23 Abs. 4 wird jeweils die Wortfolge „örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde ist (auch) diese“ durch die Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist (auch) die Landespolizeidirektion“ in der richtigen grammatikalischen Bedeutung ersetzt.
2. In § 8h Abs. 4 und 5, § 8i Abs. 4, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 25 Abs. 1 Z 8 wird jeweils die Wortfolge „(örtlichen) Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde/Bundespolizeidirektion diese(r)“ durch die Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die (der) Landespolizeidirektion“ in der richtigen grammatikalischen Bedeutung ersetzt.
3. In § 8q Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Bundespolizeidirektion“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000

Das Burgenländische Sozialhilfegesetz 2000 – Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 44/2012, wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 3 wird das Wort „Bundespolizeibehörden“ durch das Wort „Landespolizeidirektion“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Burgenländischen Lichtspielgesetzes 1960

Das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird wie folgt geändert:

In den §§ 18, 19 Abs. 1, § 21 Abs. 1 erster und dritter Satz und § 22 Abs. 1 wird jeweils die Wortfolge in Klammer „(Bundespolizeidirektion Eisenstadt)“ durch die Wortfolge „(im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust (von) der/die Landespolizeidirektion)“ in der richtigen grammatikalischen Bedeutung ersetzt.

MEDIENVERORDNUNG RIEDLUNGSDORF (4050)

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 20. Jänner 1999, Zl. II-R-1-1999, mit der das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten in der Gemeinde Riedlingsdorf geregelt wird

Auf Grund des § 48 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung wird angeordnet, daß das Anschlagen von Druckwerken nur auf den gemeindeeigenen Plakatwänden an den nachstehend genannten Plätzen im Gemeindegebiet der Gemeinde Riedlingsdorf erfolgen darf:

1. neben dem Kreuzungsbereich „Obere Hauptstraße“ - „Neudörfnerstraße“,
2. zwischen dem Bereich „Untere Hauptstraße 14 (Gasthaus Steger)“ und „Untere Hauptstraße 22 (Trafik Strobl)“,
3. im Bereich „Untere Hauptstraße 52 (ehem. Gasthaus Lang)“ und
4. beim Pinkasteg gegenüber dem Objekt „Unteranger 18 (Bundschuh)“.

§ 2

Wer Druckwerke entgegen der Bestimmung des § 1 anschlägt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird hierfür gemäß § 49 Mediengesetz bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

LANDES-VERWALTUNGSSTRAFENERHÖHUNGSGESETZ 1948 (4085)

Gesetz vom 28. Juli 1948, über die Erhöhung der Geldstrafen im Landes-Verwaltungsstrafrecht (Landes-Verwaltungsstrafenerhöhungsgesetz 1948), LGBl. Nr. 8/1948

§ 1

(1) Die Obergrenzen aller ziffernmäßig bestimmten Geldstrafen (Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen u. dgl.), die für Verwaltungsübertretungen in landesgesetzlichen Vorschriften angedroht sind, werden auf das Doppelte des durch das Schillingrechnungsgesetz vom 20. Dezember 1924, BGBl. Nr. 461 oder unmittelbar bestimmten Schillingbetrages erhöht.

(2) Die Geldstrafe nach Absatz (1) beträgt jedoch mindestens 2 Schilling, ihre Obergrenze mindestens 300 Schilling.

§ 2

(1) Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf Geldstrafsätze, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages bemessen sind.

(2) Die Vorschriften, wonach eine Geldstrafe bei Vorliegen bestimmter erschwerender Umstände zu verdoppeln ist, werden durch die Bestimmungen des § 1 nicht berührt.

(3) Ist ein Tatbestand mit einer Geldstrafe bedroht, die sowohl vom Gericht als auch von einer Verwaltungsbehörde verhängt werden kann, so findet der für die gerichtliche Strafe geltende Strafsatz auch bei der Bemessung der Verwaltungsstrafe Anwendung.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1949 in Kraft.

Außer Kraft getreten

FREMDENGESETZ
ERMÄCHTIGUNG DER BEZIRKSVERWALTUNGSBEHÖRDEN (4100/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Dezember 2005, mit der die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt werden in Angelegenheiten des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes im Namen des Landeshauptmannes zu entscheiden, LGBl. Nr. 100

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG), BGBl. I Nr. 100/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Bezirksverwaltungsbehörden im Burgenland werden ermächtigt, alle in die sachliche Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz fallenden Entscheidungen im Namen des Landeshauptmannes im Zusammenhang mit

1. Aufenthaltstiteln,
2. der Dokumentation des gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechtes (Anmeldebescheinigung nach § 53 NAG, Daueraufenthaltskarte nach § 54 NAG und Lichtbildausweis für EWR-Bürger nach § 9 Abs. 2 NAG) und
3. dem vorübergehenden Aufenthaltsrecht für Vertriebene nach § 76 NAG zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Vollziehung des Fremdenengesetzes 1997, LGBl. Nr. 4/2003*, außer Kraft.

* Gesetzeszitat (fälschlich mit „LGBl. Nr. 2/2003“ angegeben) red. richtiggestellt.

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG (4100)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. Oktober 2004 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG), LGBl. Nr. 63, 21/2013

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragspartner genannt - kommen überein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzung

(1) Ziel der Vereinbarung ist die bundesweite Vereinheitlichung der Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die im Bundesgebiet sind, im Rahmen der bestehenden verfassungsrechtlichen Kompetenzbereiche. Die Grundversorgung soll bundesweit einheitlich sein, partnerschaftlich durchgeführt werden, eine regionale Überbelastung vermeiden und Rechtssicherheit für die betroffenen Fremden schaffen.

(2) Bei der Erreichung des Ziels gemäß Abs. 1 ist auf die europarechtlichen Normen, insbesondere auf die Richtlinie 2003/9/EG des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten und die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, Bedacht zu nehmen.

(3) Die Vertragspartner errichten ein Betreuungsinformationssystem. Datenschutzrechtliche Auftraggeber des Betreuungsinformationssystems sind die jeweils zuständigen Organe der Vertragspartner. Das Betreuungsinformationssystem wird als Informationsverbundsystem (§§ 4 Z 13, 50 DSGVO) geführt.

(4) Die durch diese Vereinbarung begünstigten Fremden werden im Sinne einer jährlichen Gesamtbetrachtung unter Bedachtnahme auf das Verhältnis der Wohnbevölkerung in den Bundesländern betreut. Wohnbevölkerung im Sinne dieser Vereinbarung ist die für den jeweiligen Finanzausgleich ermittelte Gesamtbevölkerung Österreichs und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes (zuletzt: Volkszählung 2001).

(5) Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch für Fremde gemäß Artikel 2.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen / Zielgruppe

(1) Zielgruppe dieser Vereinbarung sind - unbeschadet der Bestimmungen des Bundesbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 101/2003 - hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die unterstützungswürdig sind. Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Schutzbedürftig sind

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist,
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 iVm § 15 AsylG, § 10 Abs. 4 FrG oder einer Verordnung gemäß § 29 FrG,
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
5. Fremde, die aufgrund der §§ 4, 4a, 5, 5a und 6 der Asylgesetznovelle 2003, BGBl. I Nr. 101/2003, nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 66 FrG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG

ersten vier Monate nach Asylgewährung.

(2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.

(3) Die Unterstützung endet jedenfalls mit dem Verlassen des Bundesgebietes, soweit Österreich nicht durch internationale Normen zur Rückübernahme verpflichtet ist.

(4) Die Unterstützungswürdigkeit des Fremden kann unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 2 eingeschränkt werden oder verloren gehen, wenn er wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden ist, die einen Ausschlussgrund gemäß § 13 AsylG darstellen kann.

Artikel 3

Aufgaben des Bundes

(1) Der Bund führt Betreuungseinrichtungen (Betreuungsstellen, Erstaufnahmestellen) für Asylwerber. Der Bund stellt vor Neuerrichtung oder Schließung von Bundesbetreuungsstellen das Einvernehmen mit dem jeweiligen Bundesland her. Der Bund sorgt für die Erstaufnahme der Asylwerber.

(2) Der Bund richtet eine Koordinationsstelle ein. Deren Aufgaben sind:

1. Zuteilung der Asylwerber auf die Länder unter Bedachtnahme auf den Aufteilungsschlüssel (Art. 1 Abs. 4),
 2. Transporte (zu den Erstaufnahmestellen und von den Erstaufnahmestellen in die Länder),
 3. An-, Ab- und Ummeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden durch den Bund aufgenommen werden oder sich in Betreuungseinrichtungen des Bundes befinden,
 4. Administrative Abwicklung, vierteljährliche Erstellung einer Übersicht über die finanziellen Aufwendungen aller Vertragspartner (gegliedert nach Vertragspartnern) sowie Verrechnung mit den Ländern,
 5. bei Bedarf und über Ersuchen der Länder Unterstützung bei der Umverteilung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 4 auf einzelne Bundesländer und
 6. die Koordination und Durchführung von Maßnahmen betreffend Rückkehrprogramme.
- (3) Der Bund informiert die Länder laufend und zeitgerecht über asylverfahrensrelevante Verfügungen.

(4) Schaffung von Vorsorgekapazitäten für die Bewältigung von Unterbringungsengpässen in den Ländern.

(5) Der Bund kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß der Abs. 1 (ausgenommen die Erstaufnahmestelle), Abs. 2 Z 2, Z 3 und Z 6 hinsichtlich der Maßnahmen zur Durchführung der Rückkehrprogramme sowie Abs. 4 humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen .

Artikel 4

Aufgaben der Länder

(1) Die Aufgaben der Länder sind:

1. Versorgung der von der Koordinationsstelle zugewiesenen Asylwerber,
2. Entscheidung über die Aufnahme Fremder gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 2 bis 4 und 6 in die Betreuung,
3. Entscheidung über die Entlassung betreuter Fremder; bei Asylwerbern ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesasylamt zu treffen ,
4. Schaffung und Erhaltung der zur Versorgung der Fremden erforderlichen Infrastruktur,
5. An-, Um- und Abmeldung bei der Krankenversicherung, soweit die betreuten Fremden von den Ländern aufgenommen werden oder von Einrichtungen des Landes betreut werden,
6. die Einbringung der aktuellen Daten über die Auslastung der Kapazitäten in den Informationsverbund zum ehestmöglichen Zeitpunkt,
7. Unterstützung des Bundesasylamtes bei Führung von Asylverfahren etwa durch Zustellung von Ladungen und Entscheidungen an den Asylwerber und Information und Erinnerung des Unterkunftgebers und des Asylwerbers an verfahrensrelevante Termine,
8. Verarbeitung von zur Durchführung von Rückkehraktionen erforderlichen personenbezogenen Daten von Asylwerbern über Ersuchen des Bundes und
9. die aktuelle Meldung über von der Koordinationsstelle zugewiesene Asylwerber, die sich dem Asylverfahren entzogen haben, an diese zum ehestmöglichen Zeitpunkt.

(2) Bei der Versorgung der in die Betreuung aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur gemäß Abs. 1 Z 4 können sich die Länder humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege bedienen.

(3) Die Länder können im Einvernehmen mit der Koordinationsstelle bei unverhältnismäßiger Mehrbelastung einzelner Länder für die Übernahme einer Anzahl von Fremden durch ein anderes Land Sorge tragen. Sind hierfür Transporte erforderlich, sorgt das abgebende Land für den Transport.

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG

Artikel 5

Bund-Länder Koordinationsrat

(1) Der Koordinationsrat setzt sich aus den Vertretern der Vertragspartner zusammen, die sich partnerschaftlich und gleichberechtigt gegenüberstehen.

(2) Der Koordinationsrat tritt auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen und widmet sich der partnerschaftlichen Lösung von Problemen, die sich aus aktuellen Anlassfällen, der Auslegung dieser Vereinbarung, der Kostenverrechnung und deren Prüfung sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ergeben. Darüber hinaus tauschen die Partner im Koordinationsrat Informationen aus und tragen zu einem gemeinsamen Meinungsbildungsprozess bei.

(3) Der Koordinationsrat erarbeitet

1. notwendige Anpassungen betreffend die jeweiligen Kostenhöchstsätze;
2. periodische Analysen betreffend die Umsetzung dieser Vereinbarung, erstmals zum Stichtag 1. Mai 2005. Die Analyse ist jeweils längstens innerhalb von drei Monaten nach Stichtag den Vertragspartnern vorzulegen. Die Abstände, in denen die Analyse erfolgt, werden vom Koordinationsrat festgelegt.
3. Empfehlungen für Änderungen dieser Vereinbarung.

Artikel 6

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten Unterkünften unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit,
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung,
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Unterkünften und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung gemäß Art. 9 Z 2,
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht,
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge,
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung,
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen,
8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich und zur freiwilligen Rückkehr,
9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen,
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schüler,
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall,
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung,
13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe und
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen.

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse des Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Fremden, die die Aufrechterhaltung der Ordnung in einer Unterkunft durch ihr Verhalten fortgesetzt und nachhaltig gefährden, kann die Grundversorgung gemäß Abs. 1 unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 2 eingeschränkt oder eingestellt werden. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a SPG.

(4) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung des Fremden nicht gefährdet werden.

(5) Fremde gemäß Art. 2 Abs. 1 können mit ihrem Einverständnis zu Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterbringung und Betreuung stehen, herangezogen werden.

Artikel 7

Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

(1) Die Vertragspartner kommen überein, dass unbegleitete minderjährige Fremde einer über Art. 6 hinausgehenden Grundversorgung bedürfen. Diese werden durch Maßnahmen zur Erstabklärung und Stabilisierung unterstützt, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG

gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

(2) Wohngruppen sind für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf einzurichten. Wohnheime sind für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde einzurichten. Betreutes Wohnen ist für Betreute einzurichten, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt) und
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen,
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden,
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

Artikel 8

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

(1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 29 FrG rechtfertigen.

(2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung obliegt die Abstimmung der zu treffenden Maßnahmen der Koordinationsstelle gemäß Art. 3. Diese entscheidet über die

1. Unterbringung der Fremden in den geführten Betreuungseinrichtungen der Vertragspartner, soweit Kapazitäten frei sind,
2. Bereitstellung von weiteren Unterkünften und die Unterbringung der Fremden in diesen.

(3) Die Koordinationsstelle arbeitet zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Artikel mit dem Koordinationsrat zusammen.

(4) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf nicht gefährdet sein, auf Art. 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

Artikel 9

Kostenhöchstsätze

Die Kostenhöchstsätze für die Erfüllung der Aufgaben nach den Art. 6, 7 und 8 betragen inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. für die Unterbringung und Verpflegung in einer organisierten Unterkunft pro Person und Tag * € 17,--
2. für die Verpflegung bei individueller Unterbringung pro Person und Monat für Erwachsene * € 180,--
für Minderjährige * € 80,--
für unbegleitete Minderjährige € 180,--
3. für die Miete bei individueller Unterbringung pro Monat für eine Einzelperson * € 110,--
für Familien (ab zwei Personen) gesamt * € 220,--
4. für Taschengeld pro Person und Monat € 40,--
5. für Überbrückungshilfe bei Rückkehr, einmalig pro Person € 370,--
6. für die Sonderunterbringung für pflegebedürftige Personen, pro Person und Monat € 2480,--
7. für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder pro Person und Tag
in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10) * € 75,--
in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15) * € 60,--
in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften * € 37,--
8. für die Krankenversicherung maximal in Höhe des gemäß §§ 9 und 51 ASVG jeweils festgesetzten Beitragssatzes (derzeit 7,3 % inklusive Zusatzbetrag).
9. für Information, Beratung und soziale Betreuung (exkl. Dolmetscherkosten) nach einem maximalen Betreuerschlüssel von 1:170
10. für die zum Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten - bis zu einer Kostentragung nach dem Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) - die Tarifsätze der jeweiligen Verkehrsunternehmen

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG

- | | |
|--|----------|
| 11. für Schulbedarf pro Kind und Jahr | € 200,-- |
| 12. für Freizeitaktivitäten in organisierten Quartieren pro Person/Monat | € 10,-- |
| 13. für Deutschkurse für unbegleitete minderjährige Fremde mit maximal 200 Unterrichtseinheiten und pro Einheit pro Person | € 3,63 |
| 14. für notwendige Bekleidungshilfe jährlich pro Person | € 150,-- |
| 15. für Rückreise nach den Kostenhöchstsätzen der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und | |
| 16. für Kosten gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 5 pro Person und Tag maximal der gemäß § 10 Abs. 2 FrG-DV jeweils festgelegte Betrag. | |

* Die Kostenhöchstsätze wurden gemäß Artikel 2 der Vereinbarung, kundgemacht mit LGBl. Nr. 21/2013, erhöht (s. LC Nr. 4100 A auf Seite 4 - 14/7)

Artikel 10

Kosten

(1) Die Gesamtkosten die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis sechs zu vier aufgeteilt, ausgenommen die Kosten gemäß Art. 11 Abs. 4 erster Satz. Die Verrechnung erfolgt aufgrund der tatsächlich geleisteten Beträge, maximal jedoch bis zum Erreichen der in Art. 9 normierten Kostenhöchstsätze.

(2) Die auf die einzelnen Länder gemäß Abs. 1 entfallenden Kosten werden zwischen den Ländern nach der Wohnbevölkerung (Art. 1 Abs. 4) ausgeglichen.

(3) Die Vertragspartner legen entstehende Kosten aus und verrechnen vierteljährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals nach den Abs. 1 und 2.

(4) Der Bund kann, über Ersuchen auch nur eines Landes, erwachsende Kosten bevorschussen. Die Verrechnung erfolgt gemäß Abs. 3.

(5) Die Vertragspartner stellen sich gegenseitig alle für die Kostenabrechnung relevanten Daten über Verlangen zur Verfügung.

(6) Nähere Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung legen die Vertragspartner im Einvernehmen fest.

Artikel 11

Kostentragung bei Asylwerbern

(1) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1), die ihren Asylantrag ab dem 1. Mai 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt (Erstaufnahmestelle) einbringen, werden für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens für 12 Monate gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(2) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1), deren Verfahren am 30. April 2004 in erster Instanz beim Bundesasylamt anhängig sind, werden für die Dauer des Verfahrens in erster und zweiter Instanz, längstens bis 30. April 2005 gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(3) Die Kosten für die Grundversorgung von Asylwerbern (Art. 2 Abs. 1 Z 1), deren Verfahren am 30. April 2004 in zweiter Instanz beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängig sind, werden für die Dauer des Verfahrens, längstens bis 31. Oktober 2004 gemäß Art. 10 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt.

(4) Die Kosten für die Grundversorgung Fremder gemäß der Abs. 1 bis 3, deren Asylverfahren bis zur rechtskräftigen materiellen Entscheidung länger als den oben genannten Zeitraum dauern, trägt der Bund alleine. Nach rechtskräftigem Abschluss des Asylverfahrens kommt die Kostentragung gemäß Art. 10 zur Anwendung.

Artikel 12

Kostenverschiebungen durch logistische Maßnahmen, Abwicklung der Schülerfreifahrt

(1) Werden durch künftige Gesetze oder Verordnungen des Bundes trotz gegebenem Finanzierungsschlüssel von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten der Länder mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung verursacht, so hat der Bund hierfür den Ländern vollen Kostenersatz zu leisten. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union zwingend erforderlich sind, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen.

(2) Werden durch künftige Gesetze oder Verordnungen eines Landes trotz gegebenem Finanzierungsschlüssel von 60 : 40 faktische finanzielle Kostenverschiebungen zu Lasten des Bundes mit speziellem Bezug auf den Regelungsbereich der vorliegenden Art. 15a B-VG Vereinbarung verursacht, so

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG

hat das jeweilige Land dem Bund hierfür vollen Kostenersatz zu leisten. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union zwingend erforderlich sind, sind von der Kostenersatzpflicht ausgenommen.

(3) Erzielen sämtliche Vertragspartner eine Einigung über die Kostentragung, entfällt die Kostentragungspflicht gemäß Abs. 1 und 2.

(4) Der Bund übernimmt vorläufig die zentrale Abwicklung der Schülerfreifahrten. Die Kosten der Schülerfreifahrt unterliegen dem Kostenteilungsschlüssel gemäß Art. 10 Abs. 1 der genannten Vereinbarung.

Artikel 13

Datenaustausch

Die Vertragspartner sowie von diesen beauftragte Organisationen erhalten Zugriff auf den zu schaffenden Informationsverbund. Bei jedem Zugriff muss nachvollziehbar sein, welcher Bedienstete auf Informationen zugegriffen hat. Der Zugriff ist nur zu Zwecken der Durchführung der Artikel 6, 7, 8, 10 und 11 zulässig. Die Vertragspartner schulen die Zugriffsberechtigten in geeigneter Weise.

Artikel 14

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Vereinbarung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel 15

Dauer

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen. Die Vertragspartner verzichten für die Dauer von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf eine Kündigung.

(2) Sollte ein Vertragspartner nach Ablauf dieser Frist die Vereinbarung aufkündigen, wird diese Kündigung frühestens 18 Monate nach Zustellung der Kündigung an alle anderen Vertragspartner wirksam.

(3) Die Kündigung gemäß Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 16

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Der Bund setzt Maßnahmen zur Beschleunigung von Asylverfahren und zur Aufenthaltsbeendigung von Fremden ohne Aufenthaltstitel, soweit dies rechtlich und faktisch möglich ist.

(2) Die Vertragspartner übernehmen mit In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung die von ihnen jeweils betreuten und zur Zielgruppe gehörenden Personen in diese Grundversorgung.

(3) Diese Vereinbarung tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) am 29. April 2004 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Der Landeshauptmann:

N i e ß l

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG - ERHÖHUNG DER KOSTENHÖCHSTSÄTZE (4100/A)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. März 2013 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter
Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, - im folgenden Vertragspartner genannt - kommen überein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende ergänzende Vereinbarung zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzung

Die Vertragspartner kommen überein, ausgewählte Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG zu erhöhen.

Artikel 2 Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze

Die Erhöhung beträgt bei den nachfolgenden Kostenhöchstsätzen des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG inklusive aller Steuern und Abgaben:

1. bei Art. 9 Z 1	€ 2,-
2. bei Art. 9 Z 2 für Erwachsene	€ 20,-
3. bei Art. 9 Z 2 für Minderjährige	€ 10,-
4. bei Art. 9 Z 3 für eine Einzelperson	€ 10,-
5. bei Art. 9 Z 3 für Familien (ab zwei Personen)	€ 20,-
6. bei Art. 9 Z 7 in Wohngruppen (mit Betreuungsschlüssel 1:10)	€ 2,-
7. bei Art. 9 Z 7 in Wohnheimen (mit Betreuungsschlüssel 1:15)	€ 2,-
8. bei Art. 9 Z 7 in betreutem Wohnen (mit Betreuungsschlüssel 1:20), oder in sonstigen geeigneten Unterkünften	€ 2,-

Artikel 3 Kosten

In Bezug auf die Kosten und die Kostentragung gelten die Art. 10 und 11 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG.

Artikel 4 Rückwirkende Verrechnung von erhöhten Kostenhöchstsätzen

Die durch Art. 2 erhöhten Kostenhöchstsätze des Art. 9 Z 1 und 7 der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG können von den Vertragspartnern rückwirkend ab dem 1. Jänner 2012 gegenverrechnet werden.

Artikel 5 Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen.
- (2) Sollte ein Vertragspartner die Vereinbarung aufkündigen, wird diese Kündigung frühestens 18 Monate nach Zustellung der Kündigung an alle Vertragspartner wirksam.
- (3) Die Kündigung gemäß Abs. 2 hat schriftlich zu erfolgen.

GRUNDVERSORGUNGSVEREINBARUNG

Artikel 6 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt zwischen dem Bund und den Ländern mit dem Ersten des Folgemonats in Kraft, sobald

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilungen aller Länder über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt sind.

(2) Nach dem 30. Juni 2013 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

Artikel 7 Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Das Bundeskanzleramt hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung am 24. Jänner 2013 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 6 Abs. 1 für den Bund und alle Länder mit 1. März 2013 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

LANDESBETREUUNGSGESETZ (4110)

Gesetz vom 18. Mai 2006 über die vorübergehende Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (Asylwerberinnen und Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) im Burgenland (Burgenländisches Landesbetreuungsgesetz - Bgld. LBetreuG), LGBl. Nr. 42 (XIX.Gp. RV 148 AB 158)

§ 1

Zielsetzung

Ziel dieses Gesetzes ist die Gewährleistung der vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (§ 2) im Burgenland, soweit diese nicht einen Rechtsanspruch auf derartige Hilfeleistungen nach bundesrechtlichen Vorschriften haben.

§ 2

Zielgruppe

(1) Leistungen nach diesem Landesgesetz stehen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden auf Antrag oder von Amts wegen zu.

Hilfsbedürftig ist, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält. Schutzbedürftig sind:

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerberinnen und Asylwerber), über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen ist;
2. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 Asylgesetz 2005, §§ 72 und 76 NAG;
3. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind;
4. Fremde, die aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 Asylgesetz 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft sind oder auf die die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektuierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist;
5. Fremde, denen Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung und
6. Fremde, die Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel sind oder waren, auch dann, wenn sie illegal nach Österreich eingereist sind.

(2) Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der behördlichen oder gerichtlichen Anhaltung.

(3) Die Unterstützung wird für die Dauer des Verlassens des Bundesgebietes ausgesetzt. Soweit Österreich zur Rücknahme verpflichtet ist, ist im Falle der Rückkehr die Anspruchsberechtigung neu zu prüfen.

(4) Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union zählen nicht zur Zielgruppe und sind jedenfalls von der Grundversorgung gemäß § 4 ausgeschlossen.

§ 3

Anspruch

(1) Die Antragsteller haben im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die Hilfsbedürftigkeit der Behörde glaubhaft zu machen.

Krankenhilfe ist zu gewähren, wenn keine Pflichtversicherung besteht und keine Mitversicherung möglich ist.

Bestehendes verwertbares Vermögen, Nachzahlungen von Familienbeihilfeleistungen und Leistungen des Staates aus anderen Titeln, wie beispielsweise Arbeitslosenunterstützung, Karenzgeld, Pflegegeld und Mietzinszuschüsse sind auf die Leistungen der Grundversorgung anzurechnen.

(2) Leistungen der Grundversorgung nach diesem Gesetz sind hilfs- und schutzbedürftigen Fremden zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt im Burgenland haben.

(3) Die Grundversorgung ist nur Personen zu gewähren, deren regelmäßige Anwesenheit an der bekannten Aufenthaltsadresse glaubhaft gegeben ist oder welche die Änderung der Aufenthaltsadresse bekannt geben.

(4) Bei der Versorgung der in die Betreuung nach diesem Gesetz aufgenommenen Fremden und der Schaffung und Erhaltung der nötigen Infrastruktur kann das Land Burgenland humanitäre, kirchliche

LANDESBETREUUNGSGESETZ

oder private Einrichtungen oder Institutionen der freien Wohlfahrtspflege zur Mitarbeit heranziehen.

Diese werden für das Land tätig und haben diesem über Aufforderung oder bei Notwendigkeit zu berichten und sind im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages tätig. Die beauftragten Einrichtungen oder Institutionen bzw. die befassen Bediensteten sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Eine Haftungserklärung ist gemäß § 2 Abs.1 Z 15 NAG grundsätzlich nach ihrem Inhalt zu beurteilen und für die Begünstigten fünf Jahre durchsetzbar.

4

Grundversorgung

(1) Die Grundversorgung umfasst:

1. Unterbringung in geeigneten von der Grundversorgungsstelle des Landes organisierten Quartieren unter Achtung der Menschenwürde und unter Beachtung der Familieneinheit. Eine Unterbringung in Privatquartieren ist grundsätzlich nur bei Bestehen eines mittels Vertrages nachgewiesenen Hauptmietverhältnisses möglich. Bei Vorlage eines Untermietvertrages ist die Zulässigkeit der Untervermietung nachzuweisen. Über das Bestehen anderer rechtlich zulässiger Benützungsverhältnisse ist ebenfalls ein schriftlicher Nachweis erforderlich, aus dem Angaben über das Objekt, die vereinbarte Nutzungsdauer sowie die Höhe der zu leistenden monatlichen Entschädigung ersichtlich sein muss;
2. Versorgung mit angemessener Verpflegung in organisierten Quartieren oder eine finanzielle Abgeltung für angemessene Verpflegung;
3. Gewährung eines monatlichen Taschengeldes für Personen in organisierten Quartieren und für unbegleitete minderjährige Fremde, ausgenommen bei individueller Unterbringung;
4. Durchführung einer medizinischen Untersuchung und Behandlung im Bedarfsfall bei der Erstaufnahme nach den Vorgaben der gesundheitsbehördlichen Aufsicht;
5. Sicherung der Krankenversorgung im Sinne des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG durch Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge;
6. Gewährung allenfalls darüber hinausgehender notwendiger, durch die Krankenversicherung nicht abgedeckter Leistungen nach Einzelfallprüfung;
7. Maßnahmen für pflegebedürftige Personen;
8. Information, Beratung und soziale Betreuung der Fremden durch geeignetes Personal unter Einbeziehung von Dolmetscherinnen oder Dolmetschern zu deren Orientierung in Österreich;
9. Übernahme von Transportkosten bei Überstellungen und behördlichen Ladungen;
10. Übernahme der für den Schulbesuch erforderlichen Fahrtkosten und Bereitstellung des Schulbedarfs für Schülerinnen und Schüler;
11. Maßnahmen zur Strukturierung des Tagesablaufes im Bedarfsfall;
12. Gewährung von Sach- oder Geldleistungen zur Erlangung der notwendigen Bekleidung;
13. Kostenübernahme eines ortsüblichen Begräbnisses oder eines Rückführungsbetrages in derselben Höhe;
14. Gewährung von Rückkehrberatung, von Reisekosten sowie einer einmaligen Überbrückungshilfe bei freiwilliger Rückkehr in das Herkunftsland in besonderen Fällen;
15. darüber hinaus können zur Vermeidung von sozialer Härte im Einzelfall weitere Unterstützungen gewährt werden, wenn diese der Integration dienen.

(2) Die Grundversorgung kann, wenn damit die Bedürfnisse von Fremden ausreichend befriedigt werden, auch in Teilleistungen gewährt werden.

(3) Fremde gemäß § 2 Abs. 1 haben ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse vor Gewährung von Leistungen gemäß Abs. 1 bekannt zu geben oder jede Änderung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auf Grund welcher Art und Ausmaß der Hilfe neu zu bestimmen oder die Hilfe einzustellen wäre, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Kostenersatz, Mitwirkungspflicht

(1) Die durch Verletzung der im § 4 Abs. 3 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind von der oder dem Hilfeempfangenden rückzuerstatten. Für die Rückerstattung können Teilzahlungen bewilligt werden. Die Rückerstattung kann ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn dies zu einer sozialen Härte führen würde.

(2) Die Hilfeempfangenden oder deren Vertretung sind anlässlich der Hilfgewährung über die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 zu informieren.

(3) Die Leistungen für Fremde oder deren Angehörige können nach Wahrung des Parteiengehöres eingeschränkt oder eingestellt werden, wenn diese

LANDESBETREUUNGSGESETZ

1. die Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung oder Sicherheit in einer Unterkunft durch ihr Verhalten wiederholt nachhaltig gefährden oder sich wiederholt ungebührlich verhalten. Das gleiche gilt im Anwendungsfall des § 38a SPG;
2. wegen einer vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden sind, die einen Ausschließungsgrund gemäß § 6 Asylgesetz 2005 darstellen kann;
3. trotz Aufforderung nicht an der Feststellung ihrer Identität oder ihrer Hilfsbedürftigkeit mitwirken bzw. die Mitwirkung im Asylverfahren verweigern oder erheblich erschweren;
4. einen weiteren Asylantrag innerhalb von sechs Monaten nach rechtskräftigem Abschluss ihres früheren Asylverfahrens eingebracht haben;
5. mehr als drei Tage nicht in dem von der Grundversorgungsstelle zugewiesenen Quartier aufhältig sind oder sich dort nicht regelmäßig aufhalten.

(4) Fremde, die das im Rahmen der Grundversorgung von der Grundversorgungsstelle zugewiesene Quartier ohne Angabe von Gründen verlassen und danach bei einer anderen Grundversorgung um Wiederaufnahme in die Grundversorgung ansuchen, sind an die ursprüngliche Grundversorgungsstelle zu verweisen. Diese hat die angegebenen Gründe für das Verlassen der Unterkunft und die angebliche neuerliche Hilfsbedürftigkeit zu prüfen. Ein Anspruch auf Wiederaufnahme in ein bestimmtes Quartier besteht nicht. Bei der Beurteilung der Hilfsbedürftigkeit ist die Dauer der Abwesenheit besonders zu berücksichtigen, wobei bei einer Abwesenheitsdauer von mehr als einer Woche grundsätzlich von nicht gegebener Hilfsbedürftigkeit auszugehen ist. Die Abmeldung aus der Grundversorgung erfolgt spätestens nach drei Tagen.

Diese Regelung ist sinngemäß auch bei einem Ansuchen um Wiederaufnahme in die Grundversorgung bei der ursprünglich zuständigen Grundversorgungsstelle anzuwenden.

Wird ein angebotenes Quartier trotz Belehrung über die Folgen und einmaliger Wiederholung des Angebotes dasselbe Quartier betreffend abgelehnt, ist grundsätzlich von keinem Quartierbedarf - auch nicht in einem anderen Bundesland - auszugehen. Ein diesbezüglicher Vermerk ist im Betreuungsinformationssystem anzubringen.

(5) Durch die Einschränkung oder Einstellung der Leistungen darf die medizinische Notversorgung der Fremden nicht gefährdet werden.

(6) Sämtliche Einkünfte, wie auch der Bezug von Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld sind entsprechend zu berücksichtigen.

Fremden, die zu Einkünften oder Vermögen gelangen, können Kostenersätze vorgeschrieben werden.

§ 6

Beschäftigung durch Fremde

(1) Fremde gemäß § 2 Abs. 1, die in einem organisierten Quartier untergebracht sind, können

1. für zumutbare Hilfstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrem persönlichen Wohnbereich am Ort ihrer Unterbringung und Betreuung stehen;
2. mit ihrem Einverständnis für gemeinnützige Hilfstätigkeiten für Bund, Land und Gemeinden (zB im Bereich der Landschaftspflege und -gestaltung, der Betreuung von Park- und Sportanlagen, der Unterstützung in der Administration)

herangezogen werden.

(2) Fremde, die in anderen als von der Grundversorgungsstelle organisierten Quartieren wohnen, können mit ihrem Einverständnis zu Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 Z 2 herangezogen werden.

(3) Für solche Hilfstätigkeiten, mit Ausnahme des persönlichen Wohnbereiches, ist eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der Leistungen der Grundversorgung zu gewähren.

§ 7

Sonderbestimmungen für unbegleitete minderjährige Fremde

(1) Unbegleitete minderjährige Fremde werden zur Erstabklärung und Stabilisierung durch Maßnahmen, die der psychischen Festigung und dem Schaffen einer Vertrauensbasis dienen sollen, unterstützt. Im Bedarfsfall ist darüber hinaus sozialpädagogische und psychologische Unterstützung zu gewähren. Die Unterbringung hat in einer Wohngruppe, einem Wohnheim, in einer sonstigen geeigneten organisierten Unterkunft, in betreutem Wohnen oder in individueller Unterbringung zu erfolgen.

(2) Für unbegleitete minderjährige Fremde mit besonders hohem Betreuungsbedarf sind erforderlichenfalls Wohngruppen, für nicht selbstversorgungsfähige unbegleitete minderjährige Fremde Wohnheime einzurichten. Betreutes Wohnen kann für Betreute, die in der Lage sind, sich unter Anleitung selbst zu versorgen, eingerichtet werden. Für die Errichtung und den Betrieb derartiger Einrichtungen gilt § 23 Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz sinngemäß.

(3) Darüber hinaus umfasst die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Fremder

LANDESBETREUUNGSGESETZ

1. eine an deren Bedürfnisse angepasste Tagesstrukturierung (Bildung, Freizeit, Sport, Gruppen- und Einzelaktivitäten, Arbeit im Haushalt);
2. die Bearbeitung von Fragen zu Alter, Identität, Herkunft und Aufenthalt der Familienangehörigen;
3. die Abklärung der Zukunftsperspektiven in Zusammenwirken mit den Behörden;
4. gegebenenfalls die Ermöglichung der Familienzusammenführung und
5. gegebenenfalls die Erarbeitung eines Integrationsplanes sowie Maßnahmen zur Durchführung von Schul-, Ausbildungs- und Berufsvorbereitungsaktivitäten unter Nutzung der bestehenden Angebote mit dem Ziel der Selbsterhaltungsfähigkeit.

§ 8

Sonderbestimmungen für Massenfluchtbewegungen

- (1) Massenfluchtbewegungen sind Ereignisse, die eine Verordnung nach § 76 NAG rechtfertigen.
- (2) Im Falle einer Massenfluchtbewegung kann die nach § 4 vorgesehene Grundversorgung dieser Fremden beschränkt werden. Die Befriedigung der Grundbedürfnisse darf nicht gefährdet sein. Auf Artikel 8 EMRK ist Bedacht zu nehmen.

§ 9

Kostenhöchstsätze - Kostenaufteilung - Kostentragung bei Asylwerberinnen und Asylwerbern

Die Kostenhöchstsätze, die Kostenaufteilung und die Kostentragung für die Erfüllung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 Z 1-14 und § 5 Abs. 2, sowie §§ 7 und 8 richten sich nach der Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, wobei im Einzelfall die dort vorgesehenen Höchstsätze überschritten werden können.

Die Kosten, welche über die Grundversorgungsvereinbarung gemäß Art. 15a B-VG hinausgehen, werden zur Gänze vom Land getragen.

§ 10

Verwendung personenbezogener Daten

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, sich für Zwecke der Gewährleistung der Grundversorgung nach diesem Landesgesetz der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen. Zu diesem Zweck dürfen auch Daten über zu versorgende Menschen in einem Informationsverbundsystem verwendet werden, die sich auf die für die Versorgung relevanten Umstände beziehen, wie insbesondere Namen, Geburtsdatum, persönliche Kennzeichen, Herkunftsland, Dokumentendaten, Berufsausbildung, Religionsbekenntnis, Volksgruppe und Gesundheitszustand.

(2) Darüber hinaus ist die Landesregierung für Zwecke der Abrechnung gemäß Art. 10 bis 12 der Grundversorgungsvereinbarung ermächtigt, Daten von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung automationsunterstützt zu verwenden.

(3) Die Landesregierung darf Daten nach Abs. 1 an die mit der Versorgung von Fremden gemäß Art. 2 Abs. 1 der Grundversorgungsvereinbarung betrauten Dienststellen und Beauftragte der Länder, an beauftragte Rechtsträger, an das Arbeitsmarktservice, an die Sozialversicherungsträger, an die Sicherheitsbehörden, an die Jugendwohlfahrtsbehörden, an den Fonds zur Integration von Flüchtlingen, an den Vertreter des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge und an ausländische Asylbehörden übermitteln.

(4) Der Hauptverband und der jeweils zuständige österreichische Sozialversicherungsträger haben der Landesregierung und dem unabhängigen Verwaltungssenat Auskünfte über Versicherungsverhältnisse von versorgten Menschen zu erteilen.

(5) Daten nach Abs.1 und 2 sind zwei Jahre nach Ende der Betreuung zu löschen, soweit sie nicht in anhängigen Verfahren benötigt werden.

§ 11

Bescheide, Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für Entscheidungen nach diesem Gesetz ist die Landesregierung Behörde in erster Instanz.

(2) Die Unterstützung erfolgt durch Direktverrechnung, wie etwa der Kosten für Quartier und Bereitstellung der Nahrung, an einen Unterkunftgeber mit der Landesregierung.

(3) Bei antragsgemäßer Bewilligung ist nur über Verlangen der Betroffenen ein Bescheid zu erlassen.

(4) Beantragen Betroffene eine über die Grundversorgung hinausgehende Maßnahme und wird diese nicht gewährt, ist darüber jedenfalls bescheidmäßig abzusprechen.

(5) Gegen eine Entscheidung der Landesregierung ist eine Berufung zulässig. Darüber entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Einer Berufung kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung zuerkannt werden.

LANDESBETREUUNGSGESETZ

§ 12

Verweise und Umsetzungshinweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Grundversorgungsgesetz - Bund 2005, BGBl. I Nr. 100/2005;
2. Asylgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
3. Fremdenpolizeigesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
4. Sicherheitspolizeigesetz (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
6. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 155/2005.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf internationales Recht sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, BGBl. Nr. 210/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 593/1994.

(3) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/9/EG zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 031 vom 06.02.2003 S. 18;
2. Richtlinie 2001/55/EG über die Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten, ABl. Nr. L 212 vom 07.08.2001 S. 12;
3. Richtlinie 2004/81/EG über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. Nr. L 261 vom 06.08.2004 S. 19;
4. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung * folgenden Monatsersten in Kraft.

* Das Gesetz wurde am 11. August 2006 kundgemacht.

BAUSCHBETRÄGE - STAATSBÜRGERSCHAFTSEVIDENZ (4200/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2002 betreffend die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz, LGBl. Nr. 58/2002

Auf Grund des § 48 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 124/1998, wird verordnet:

§ 1

Die Bauschbeträge, mit denen das Land den Gemeinden (Gemeindeverbänden) gemäß § 48 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 311, jährlich die Kosten zu ersetzen hat, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen, werden für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen mit 7,30 Euro festgesetzt.

§ 2

Für die Berechnung des Kostenersatzes ist die Anzahl der Personen maßgebend, die am Ende des jeweiligen Rechnungsjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren.

§ 3

Die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den Anspruch auf Kostenersatz binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres bei sonstigem Verlust bei der Landesregierung geltend zu machen.

PRÜFUNGSSTOFFABGRENZUNGS-VERORDNUNG (4200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006, mit der die Inhalte der Prüfung in Bezug auf die Grundkenntnisse über die Geschichte des Bundeslandes Burgenland gemäß § 10 a des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 geregelt werden (Burgenländische Prüfungsstoffabgrenzungs-Verordnung), LGBl. Nr. 35

Auf Grund des § 10 a Abs. 7 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 (StbG), BGBl. Nr. 311, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2006, wird verordnet:

Folgende Themenbereiche sind Prüfungsgegenstand für das Prüfungsgebiet „Grundkenntnisse der-Geschichte des Burgenlandes“ :

1. Entstehung des Bundeslandes Burgenland;
2. Geschichte des Burgenlandes ab 1921;
3. Sprachliche Minderheiten im Burgenland;
4. Auslandsburgenländer;
5. Politische Geschichte im Burgenland: Landtag, Landesregierung, Landeshauptstadt, Landessymbole, Gliederung des Burgenlandes, Wahlen und Volksrechte auf Landes- und Gemeindeebene;
6. Glaubensgemeinschaften im Burgenland;
7. Herausragende Persönlichkeiten der Geschichte des Burgenlandes;
8. Historische Gebäude und Denkmäler im Burgenland.

UMBILDUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/150

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Leithaprodersdorf, LGBl. Nr. 60/1989

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Den Standesamtsverband Leithaprodersdorf bilden die Gemeinden Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha.

§ 2

Der Standesamtsverband Leithaprodersdorf hat seinen Sitz in der Gemeinde Leithaprodersdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

4300/151

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1990 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Stinatz, LGBl. Nr. 12/1991, 6/2002

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Den Standesamtsverband Stinatz bilden die Gemeinden Hackerberg, Ollersdorf im Burgenland, Stinatz und Wörterberg*.

§ 2

Der Standesamtsverband Stinatz hat seinen Sitz in der Gemeinde Stinatz.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

* Die Gemeinde Wörterberg ist mit Wirkung vom 1.1.2002 aus dem Standesamtsverband ausgeschieden (LGBl. Nr. 6/2002); s. 4300/255

4300/152

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Umbildung des Standesamtsverbandes Bocksdorf in Stegersbach, LGBl. Nr. 8/1992

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Den Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach bilden die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland und Burgauberg-Neudauberg.

§ 2

Der Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach hat seinen Sitz in der Gemeinde Stegersbach.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

4300/153

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juni 1997 über die Änderung des Standesamtsverbandes Bocksdorf in Stegersbach, LGBl. Nr. 35/1997

Aufgrund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 25/1995, 1 wird verordnet:

§ 1

Die Bezeichnung des Standesamtsverbandes lautet Standesamtsverband Bocksdorf

§ 2

Der Standesamtsverband Bocksdorf hat seinen Sitz in der Gemeinde Bocksdorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/200

Veroordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Dezember 1989 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Mogersdorf, LGBl. Nr. 59/1989

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Mogersdorf und Weichselbaum bestehende Standesamtsverband Mogersdorf wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Mogersdorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Mogersdorf witerzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

4300/201

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1990 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Marz, LGBl. Nr. 77/1990

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Marz und Sieggraben bestehende Standesamtsverband Marz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Marz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Marz weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

4300/202

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1991 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Schattendorf, LGBl. Nr. 98/1991

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Schattendorf und Loipersbach im Burgenland bestehende Standesamtsverband wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Schattendorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Schattendorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

4300/203

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kemeten, LGBl. Nr. 83/1992

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kemeten und Litzelsdorf bestehende Standesamtsverband Kemeten wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kemeten geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kemeten weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/204

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. Dezember 1992 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Unterwart, LGBl. Nr. 84/1992

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Unterwart und Oberdorf im Burgenland bestehende Standesamtsverband Unterwart wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Unterwart geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Unterwart weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

4300/205

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 1993 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Grafenschachen, LGBl. Nr. 98/1993

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Grafenschachen und Neustift an der Lafnitz bestehende Standesamtsverband Grafenschachen wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Grafenschachen geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Grafenschachen weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

4300/206

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kaisersdorf - Weingraben, LGBl. Nr. 69/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kaisersdorf und Weingraben bestehende Standesamtsverband Kaisersdorf - Weingraben wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kaisersdorf - Weingraben geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kaisersdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

4300/207

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Piringsdorf - Unterrabnitz, LGBl. Nr. 70/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Piringsdorf und Unterrabnitz-Schwendgraben bestehende Standesamtsverband Piringsdorf - Unterrabnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Piringsdorf - Unterrabnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Piringsdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/208

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Rechnitz, LGBl. Nr. 71/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Rechnitz und Markt Neuhodis bestehende Standesamtsverband Rechnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Rechnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Rechnitz weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

4300/209

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juli 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Eltendorf, LGBl. Nr. 70/1996

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Eltendorf und Königsdorf bestehende Standesamtsverband Eltendorf wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Eltendorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Eltendorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

4300/210

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. November 1996 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Strem, LGBl. Nr. 80/1996

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Strem und Moschendorf bestehende Standesamtsverband Strem wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Strem geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Strem weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

4300/211

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 1999 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Eberau, LGBl. Nr. 69/1999

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Eberau und Bildein bestehende Standesamtsverband Eberau wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Eberau geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Eberau weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/212

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 2000 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Sigleß**, LGBl. Nr. 80/2000

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Sigleß und Krensdorf bestehende Standesamtsverband Sigleß wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Sigleß geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Sigleß weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

4300/213

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 18. Dezember 2001 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera**, LGBl. Nr. 66/2001

Auf Grund des § 63 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Pöttelsdorf und Zemendorf-Stöttera bestehende Standesamtsverband Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Zemendorf-Stöttera weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

4300/214

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 2002 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Neuhaus am Klausenbach - Mühlgraben**, LGBl. Nr. 6/2003

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Neuhaus am Klausenbach und Mühlgraben bestehende Standesamtsverband Neuhaus am Klausenbach wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Neuhaus am Klausenbach geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Neuhaus am Klausenbach weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

AUFLÖSUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/215

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Dezember 2003 über die Auflösung des Standesamtsverbandes **Kohfidisch**, LGBl. Nr. 31/2004

Auf Grund des § 63 des pPersonenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kohfidisch und Badersdorf bestehende Standesamtsverband Kohfidisch wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kohfidisch bis zum 29. Feber 2004 geführten Personenstandsbücher verbleiben bei der Gemeinde Kohfidisch.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 2004 in Kraft.

AUSSCHEIDEN AUS DEN STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/250

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über das Ausscheiden der Gemeinde Stotzing aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf, LGBl. Nr. 7/1992

Aufgrund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Stotzing wird aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf ausgeschieden.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Leithaprodersdorf geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamtsverband Leithaprodersdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

4300/251

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juli 1994 über das Ausscheiden der Gemeinde Burgauberg-Neudauberg aus dem Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach, LGBl. Nr. 37/1994

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 350/1991, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Burgauberg-Neudauberg wird aus dem Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach ausgeschieden.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

4300/252

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Dezember 1996 über das Ausscheiden der Gemeinde Ollersdorf im Burgenland aus dem Standesamtsverband Stinatz, LGBl. Nr. 7/1997

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl.Nr. 25/1995 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Ollersdorf im Burgenland wird aus dem Standesamtsverband Stinatz ausgeschieden.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Stinatz geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamtsverband Stinatz weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

4300/253

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 1989 über das Ausscheiden der Gemeinde Olbendorf aus dem Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach, LGBl. Nr. 56/1989

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl.Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Olbendorf wird aus dem Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach ausgeschieden.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamtsverband Bocksdorf in Stegersbach weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

AUSSCHEIDEN AUS DEN STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/254

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. November 1998 über das Ausscheiden der Gemeinde Loretto aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf, LGBl. Nr. 73/1998

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 25/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Loretto wird aus dem Standesamtsverband Leithaprodersdorf ausgeschieden.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Leithaprodersdorf geführten Personenstandsbücher sind vom Standesamtsverband Leithaprodersdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

4300/255

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 2001 über das Ausscheiden der Gemeinde Wörterberg aus dem Standesamtsverband Stinatz, LGBl. Nr. 6/2002

Auf Grund des § 63 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983 in der Fassung BGBl. Nr. 98/2001 wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Wörterberg scheidet aus dem Standesamtsverband Stinatz aus.

§ 2

Die Gemeinde Wörterberg führt ab 1.1.2002 eigene Personenstandsbücher.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

BESTEHENDE STANDESAMTSVERBÄNDE Stand: 9. März 2004			
Standesamtsverband	Sitz	Mitgliedsgemeinden	Rechtsgrundlage
Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf Wimpassing an der Leitha	Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 (§ 70 Abs. 1) LGBl. Nr. 60/1989 LGBl. Nr. 7/1992, 73/1998
Bocksdorf	Bocksdorf	Bocksdorf Heugraben Rohr im Burgenland	Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 (§ 70 Abs. 1) LGBl. Nr. 56/1989, 8/1992, 37/1994, 35/1997
Stinatz	Stinatz	Hackerberg Stinatz	Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 (§ 70 Abs. 1) LGBl. Nr. 12/1991, 7/1997
Stoob	Stoob	Neutal Stoob	Personenstandsgesetz BGBl. Nr. 60/1983 (§ 70 Abs. 1)
Steinbrunn - Zillingtal	Steinbrunn	Steinbrunn Zillingtal	LGBl. Nr. 8/1991
Sankt Michael	Sankt Michael im Burgenland	Rauchwart Sankt Michael im Burgenland	LGBl. Nr. 87/1992
Mannersdorf an der Rabnitz	Mannersdorf an der Rabnitz	Oberloisdorf Mannersdorf an der Rabnitz	LGBl. Nr. 75/1995
Schachendorf	Schachendorf	Schachendorf Schandorf	LGBl. Nr. 80/1995

FORTFÜHRUNG DER PERSONENSTANDBÜCHER

4300/300

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Edelstal und Kittsee, LGBl. Nr. 4/1992

Aufgrund des § 64 a des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die vom 6. Mai 1898 bis 31. Dezember 1938 vom Staatlichen Matrikelbezirk Edelstal und vom 1. Jänner 1946 bis 31. Dezember 1970 vom Standesamt Edelstal geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Edelstal, die übrigen von der Stammgemeinde Kittsee geführten Personenstandsbücher von der Gemeinde Kittsee weiterzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

4300/301

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Siegendorf und Zagersdorf, LGBl. Nr. 5/1992

Aufgrund des § 64 a des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die von der Stammgemeinde Siegendorf im Burgenland geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Siegendorf weiterzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

4300/302

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Fortführung der Personenstandsbücher in den Gemeinden Großpetersdorf und Jabing, LGBl. Nr. 6/1992

Aufgrund des § 64a des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Die von der Stammgemeinde Großpetersdorf geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Großpetersdorf weiterzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

ÄNDERUNG VON STANDESAMTSBEZIRKEN

4300/60

Vorordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. November 1970 über die Änderung von Standesamtsbezirken, LGBl. Nr. 49/1970

Auf Grund des § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I S 1146 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 287/1938), wird verordnet:

In Anpassung an die durch das Gemeindestrukturverbesserungsgesetz, LGBl. Nr. 44/1970, und die Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1970, LGBl. Nr. 45/1970, neu gebildeten Gebietskörperschaften wird mit Wirkung vom 1. 1. 1971 die Einteilung der Standesamtsbezirke der hievon betroffenen Gemeinden wie folgt geändert:

§ 1

1. Der Standesamtsbezirk Kaisersteinbruch wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Kaisersteinbruch wird dem Standesamtsbezirk Bruckneudorf zugewiesen.
2. Der Standesamtsbezirk Neudorf bei Parndorf wird aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Neudorf bei Parndorf und Potzneusiedl werden dem Standesamtsbezirk Gattendorf-Neudorf zugewiesen.
3. Der Standesamtsbezirk Edelstal wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Edelstal wird dem Standesamtsbezirk Kittsee zugewiesen.

§ 2

Die Standesamtsbezirke Kleinhöflein im Burgenland und Sankt Georgen am Leithagebirge werden aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Kleinhöflein im Burgenland und Sankt Georgen am Leithagebirge werden dem Standesamtsbezirk Eisenstadt zugewiesen.

§ 3

1. Der Standesamtsbezirk Loretto wird aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Loretto und Stotzing werden dem Standesamtsbezirk Leithaprodersdorf zugewiesen.
2. Die Gemeinde Zagersdorf wird aus dem Standesamtsbezirk Klingenbach ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Siegendorf im Burgenland zugewiesen.
3. Der Standesamtsbezirk Steinbrunn führt nunmehr die Bezeichnung Steinbrunn-Zillingtal.

§ 4

1. Der Standesamtsbezirk Draßburg führt nunmehr die Bezeichnung Draßburg-Baumgarten.
2. Die Gemeinde Antau wird aus dem Standesamtsbezirk Stöttera und die Gemeinde Hirm aus dem Standesamtsbezirk Krensdorf ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden bilden nunmehr den Standesamtsbezirk Hirm-Antau.
3. Die Gemeinde Walbersdorf wird aus dem Standesamtsbezirk Pöttelsdorf ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Mattersburg zugewiesen.
4. Der Standesamtsbezirk Stöttera wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Stöttera wird dem Standesamtsbezirk Pöttelsdorf zugewiesen.
5. Der Standesamtsbezirk Krensdorf wird aufgelöst. Das Gebiet der Gemeinde Krensdorf wird dem Standesamtsbezirk Sigleß zugewiesen.

§ 5

1. Die Gemeinde Oberrabnitz wird aus dem Standesamtsbezirk Unterrabnitz ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Draßmarkt zugewiesen.
2. Der Standesamtsbezirk Frankenau wird aufgelöst und die Gemeinde Unterpullendorf aus dem Standesamtsbezirk Oberpullendorf ausgeschieden. Die Gebiete der Gemeinden Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf bilden nunmehr den Standesamtsbezirk Frankenau-Unterpullendorf.
3. Die Gemeinde Weingraben wird aus dem Standesamtsbezirk Draßmarkt ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Kaisersdorf zugewiesen.
4. Die Gemeinde Lindgraben wird aus dem Standesamtsbezirk Markt Sankt Martin ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Kobersdorf zugewiesen.
5. Die Gemeinde Strebersdorf wird aus dem Standesamtsbezirk Frankenau ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Lutzmannsburg zugewiesen.
6. Die Gemeinden Liebing und Rattersdorf werden aus dem Standesamtsbezirk Lockenhaus und die

ÄNDERUNG VON STANDESAMTSBEZIRKEN

Gemeinde Oberloisdorf aus dem Standesamtsbezirk Steinberg an der Rabnitz ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden werden dem Standesamtsbezirk Mannersdorf an der Rabnitz zugewiesen.

7. Der Standesamtsbezirk Unterrabnitz führt nunmehr die Bezeichnung Piringsdorf-Unterrabnitz.
8. Der Standesamtsbezirk Unterfrauenhaid führt nunmehr die Bezeichnung Raiding-Unterfrauenhaid.
9. Der Standesamtsbezirk Steinberg an der Rabnitz führt nunmehr die Bezeichnung Steinberg-Dörfl.

§ 6

1. Der Standesamtsbezirk Deutsch Schützen führt nunmehr die Bezeichnung Deutsch Schützen-Eisenberg.

2. Die Gemeinde Jabing wird aus dem Standesamtsbezirk Rotenturm an der Pinka, die Gemeinde Kleinzicken aus dem Standesamtsbezirk Mischendorf und die Gemeinde Welgersdorf aus dem Standesamtsbezirk Hannersdorf ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden werden dem Standesamtsbezirk Großpetersdorf zugewiesen.

3. Der Standesamtsbezirk Markt Neuhodis wird aufgelöst. Die Gebiete der Gemeinden Althodis und Markt Neuhodis werden dem Standesamtsbezirk Rechnitz zugewiesen.

4. Die Gemeinde Unterschützen wird aus dem Standesamtsbezirk Bad Tatzmannsdorf ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Oberschützen zugewiesen.

5. Die Gemeinde Sankt Martin in der Wart wird aus dem Standesamtsbezirk Stadtschlaining ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Oberwart zugewiesen.

6. Die Gemeinde Hochart wird aus dem Standesamtsbezirk Riedlingsdorf in Pinkafeld ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Pinkafeld zugewiesen.

7. Die Gemeinde Zuberbach wird aus dem Standesamtsbezirk Markt Neuhodis ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Weiden bei Rechnitz zugewiesen.

8. Die Gemeinde Weinberg im Burgenland wird aus dem Standesamtsbezirk Oberschützen ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Riedlingsdorf in Pinkafeld zugewiesen.

§ 7

1. Die Gemeinde Neudauberg wird aus dem Standesamtsbezirk Stinatz ausgeschieden und das Gebiet dieser Gemeinde dem Standesamtsbezirk Bocksdorf in Stegersbach zugewiesen.

2. Der Standesamtsbezirk Gerersdorf bei Güssing führt nunmehr die Bezeichnung Gerersdorf-Sulz.

3. Die Gemeinde Glasing wird aus dem Standesamtsbezirk Kleinmürbisch in Güssing, die Gemeinde Steingraben aus dem Standesamtsbezirk Gerersdorf bei Güssing und die Gemeinde Urbersdorf aus dem Standesamtsbezirk Strem ausgeschieden. Die Gebiete dieser Gemeinden werden dem Standesamtsbezirk Güssing zugewiesen.

4. Der Standesamtsbezirk Kleinmürbisch in Güssing führt nunmehr die Bezeichnung Neustift bei Güssing in Güssing.

§ 8

Der Standesamtsbezirk Rax in Jennersdorf wird aufgelöst und die Gebiete der Gemeinden Grieselstein, Henndorf im Burgenland und Rax dem Standesamtsbezirk Jennersdorf zugewiesen.

4300/61

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Dezember 1971 über die Änderung von Standesamtsbezirken, LGBl. Nr. 49/1971

Auf Grund des § 52 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, DRGBl. I S 1160 (GBl. f. d. L. Ö. Nr. 287/1938), wird verordnet:

Der Standesamtsbezirk Riedlingsdorf in Pinkafeld wird mit Wirkung vom 31. 12. 1971 aufgelöst.

Für das Gebiet der Gemeinde Riedlingsdorf wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 ein neuer Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Riedlingsdorf (Standesamt Riedlingsdorf) gebildet.

Für das Gebiet der Gemeinde Wiesfleck wird mit Wirkung vom 1. 1. 1972 ein neuer Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Wiesfleck (Standesamt Wiesfleck) gebildet.

BILDUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/70

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1990 über die Bildung des Standesamtsverbandes Steinbrunn-Zillingtal, LGBl. Nr. 8/1991

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Steinbrunn und Zillingtal werden zum Standesamtsverband Steinbrunn-Zillingtal zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Steinbrunn-Zillingtal hat seinen Sitz in der Gemeinde Steinbrunn.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

4300/71

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 1990 über die Bildung des Standesamtsverbandes Pöttelsdorf-Zemendorf-Stöttera, LGBl. Nr. 9/1991

Aufgelöst mit Verordnung LGBl. Nr. 66/2001 (s. 4300/213)

4300/72

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1991 über die Bildung des Standesamtsverbandes Neuhaus am Klausenbach, LGBl. Nr. 10/1992

Aufgelöst mit Verordnung LGBl. Nr. 6/2003 (s. Ordnungszahl 4300/214)

4300/74

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 1992 über die Bildung des Standesamtsverbandes Kohfidisch, LGBl. Nr. 86/1992

Aufgelöst mit Verordnung LGBl. Nr. 31/2004 (s. Ordnungszahl 4300/215)

BILDUNG VON STANDESAMTSVERBÄNDEN

4300/75

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Dezember 1992 über die Bildung des Standesamtsverbandes Sankt Michael, LGBl. Nr. 87/1992

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Rauchwart und Sankt Michael im Burgenland werden zum Standesamtsverband Sankt Michael zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Sankt Michael hat seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Michael im Burgenland.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

4300/76

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. November 1995 über die Bildung des Standesamtsverbandes Mannersdorf an der Rabnitz, LGBl. Nr. 75/1995

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Mannersdorf an der Rabnitz und Oberloisdorf werden zum Standesamtsverband Mannersdorf an der Rabnitz zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Mannersdorf an der Rabnitz hat seinen Sitz in der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

4300/77

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. Dezember 1995 über die Bildung des Standesamtsverbandes Schachendorf, LGBl. Nr. 80/1995

Auf Grund des § 60 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Schachendorf und Schandorf werden zum Standesamtsverband Schachendorf zusammengeschlossen.

§ 2

Der Standesamtsverband Schachendorf hat seinen Sitz in der Gemeinde Schachendorf.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

FEUERBESCHAUORDNUNG (4400/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Brandverhütung und den vorbeugenden Brandschutz (Feuerbeschauordnung - FBO), LGBl. Nr. 87/1995

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

Aufgaben der Feuerbeschau

§ 1

(1) Zur Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände im Gemeindegebiet ist nach Bedarf, jedenfalls aber bei Anzeigen gemäß § 5 Abs. 5 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994, vom Bürgermeister eine Feuerbeschau anzuordnen.

(2) Die Feuerbeschau dient der Feststellung von Zuständen, die eine Brandgefahr herbeiführen oder vergrößern oder die Brandbekämpfung oder die Durchführung von Rettungsarbeiten erschweren oder verhindern können.

(3) Bei der Feuerbeschau ist insbesondere festzustellen, ob

1. die im Interesse der Brandsicherheit erlassenen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften eingehalten wurden;
2. brandgefährliche Baumängel und Bauschäden bestehen;
3. die Feuerungsanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind;
4. die Rauchfänge und deren Reinigungsöffnungen freigehalten werden;
5. die Reinigung der reinigungspflichtigen Anlagen vorschriftsmäßig erfolgt;
6. die erforderlichen Brandmelde-, Alarmierungs- und Rettungseinrichtungen, Löschmittel, Löschanlagen und Löschgeräte vorhanden und in einsatzbereitem Zustand sind;
7. die für die Einsatzfahrzeuge notwendigen Zufahrten und Aufstellflächen vorhanden und benützbar sind;
8. im Falle eines Brandes die Feuerwehr durch bauliche Mängel oder durch die Art der Benützung des Gebäudes in ihrer Tätigkeit behindert wird;
9. im Falle eines Brandes die Sicherheit der im Gebäude befindlichen Personen besonders gefährdet ist;
10. die elektrischen Anlagen, Betriebsmittel und Blitzschutzanlagen in ordnungsgemäßem Zustand sind;
11. das gelagerte Heizmaterial, insbesondere gefährliche, zur Selbstentzündung neigende Stoffe entsprechend ihrem Gefahrenpotential gelagert sind.

Feuerbeschaukommission

§ 2

(1) Die Feuerbeschau ist von der Feuerbeschaukommission durchzuführen. Diese besteht aus

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm zu entsendenden Vertreter der Gemeinde (als Leiter der Kommission);
2. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-) feuerwehr;
3. einem hochbautechnischen Sachverständigen;
4. einem elektrotechnischen Sachverständigen und
5. dem Betriebsfeuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter der Betriebsfeuerwehr, sofern die Feuerbeschau in einem Betrieb stattfindet, der über eine Betriebsfeuerwehr verfügt. Ein Vertreter der Brandverhütungsstelle (§ 9) kann vom Bürgermeister beigezogen werden.

(2) Bei der Beschau von Objekten, die der Risikogruppe (§ 7) angehören, ist ein Vertreter der Brandverhütungsstelle beizuziehen; bei Bedarf können auch weitere Sachverständige beigezogen werden.

(3) Bei der Beschau von Objekten gemäß § 6 Abs. 3 Z 2 und 3 besteht die Feuerbeschaukommission aus

1. dem Bürgermeister oder einem von ihm zu entsendenden Vertreter der Gemeinde (als Leiter der Kommission) und
2. dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder einem von ihm bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-) feuerwehr.

Bei Bedarf können weitere Sachverständige beigezogen werden.

(4) Bestellt der Bürgermeister einen im Dienst oder regelmäßigen Auftragsverhältnis zur Gemeinde stehenden hochbautechnischen Sachverständigen als Leiter der Feuerbeschaukommission, so kann die Beiziehung eines weiteren hochbautechnischen Sachverständigen unterbleiben.

FEUERBESCHAUORDNUNG

Durchführung der Feuerbeschau

§ 3

(1) Die Anberaumung der Feuerbeschau ist dem Eigentümer oder Inhaber (Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigten) vom Bürgermeister rechtzeitig mitzuteilen. Der Eigentümer des Objektes ist verpflichtet, dem Bürgermeister Namen und Anschriften von Inhabern bekanntzugeben.

(2) Bei der Feuerbeschau sind alle Räume des Objektes zu besichtigen. Der Eigentümer (Inhaber) hat die Räume für die Besichtigung zugänglich zu machen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Dem Eigentümer (Inhaber) ist Gelegenheit zu geben, bei der Feuerbeschau anwesend zu sein und zum Ergebnis Stellung zu nehmen. Die Feuerbeschau ist unter möglichster Schonung der Interessen dieser Personen durchzuführen.

(4) Über die Feuerbeschau ist eine Niederschrift anzufertigen, in der festzuhalten ist, ob bzw. welche Mängel festgestellt wurden und welche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung von der Feuerbeschaukommission als erforderlich erachtet werden. Die Niederschrift ist vom Leiter der Kommission zu verfassen, von allen Mitgliedern zu unterfertigen und nach Beendigung der Feuerbeschau unverzüglich dem Bürgermeister vorzulegen.

Beseitigung von Mängeln

§ 4

(1) Wurden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, die die Brandsicherheit betreffen, so ist dem Eigentümer (Inhaber) die Beseitigung dieser Mängel innerhalb angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen.

(2) Werden bei der Feuerbeschau Mängel festgestellt, deren Beseitigung in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fällt, so ist dieser eine Abschrift der Niederschrift über die Feuerbeschau zu übermitteln.

(3) Bei Gefahr im Verzug hat der Bürgermeister die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers (Inhabers) zu verfügen und sofort durchführen zu lassen, wenn die sofortige Mängelbehebung nicht sichergestellt ist.

Nachbeschau

§ 5

(1) Der Bürgermeister hat nach Ablauf der zur Beseitigung eines festgestellten Mangels festgesetzten Frist zu überprüfen, ob dem Auftrag entsprochen wurde. Zu diesem Zweck hat er eine Nachbeschau anzuordnen, die von der Feuerbeschaukommission durchzuführen ist.

(2) Die Nachbeschau kann entfallen, wenn der Eigentümer (Inhaber) die Beseitigung der festgestellten Mängel gegenüber dem Bürgermeister nachgewiesen hat.

Überprüfungsintervalle

§ 6

(1) Die Gemeinde hat die Brandsicherheit von Gebäuden und Anlagen samt den dazugehörigen Grundflächen (im folgenden: Objekte) bei Bedarf zu überprüfen.

(2) Ein Bedarf zur Vornahme der Feuerbeschau ist anzunehmen, wenn

1. auf Grund bestimmter Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß bei einem Objekt Zustände herrschen, die für die Brandsicherheit von erheblicher Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer Feuerbeschau waren, oder

2. eine Anzeige eines nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194. in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994, befugten Baugewerbetreibenden gemäß § 5 Abs. 5 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 vorliegt.

(3) Ein Bedarf zur Vornahme der Feuerbeschau ist unbeschadet des Abs. 2 anzunehmen bei

1. Objekten oder Objektteilen, die der Risikogruppe (§ 7) angehören, nach jeweils vier Jahren,

2. bei Einfamilien- und Kleinwohnungshäusern (§ 65 Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 11/1994) samt Nebengebäuden nach jeweils zwölf Jahren sowie

3. bei anderen Objekten nach jeweils acht Jahren seit der letzten Feuerbeschau.

(4) Die Feuerbeschau gemäß Abs. 3 kann entfallen bei

1. Objekten oder Objektteilen, von denen keine oder nur eine geringe Brandgefahr ausgeht, insbesondere bei solchen, in denen sich keine Feuerungsanlagen und keine elektrischen Anlagen befinden;

2. anderen Objekten oder Objektteilen, die nicht der Risikogruppe (§ 7) angehören und deren Brandsicherheit während des Überprüfungsintervalles von einer Behörde oder einer besonders qualifi-

FEUERBESCHAUORDNUNG

zierten Person oder Stelle mit behördlicher Ermächtigung überprüft, die Mängelfreiheit festgestellt und das Ergebnis der Überprüfung dem Bürgermeister mitgeteilt wurde.

Risikogruppe

§ 7

(1) Der Risikogruppe gehören alle Objekte an, von denen wegen ihrer Art, Größe oder Nutzung eine erhebliche Brandgefahr ausgeht, oder bei denen im Brandfall die Rettung von Menschen, die sich regelmäßig dort aufhalten, nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

(2) Die Zugehörigkeit zur Risikogruppe ist insbesondere bei folgenden Objekten anzunehmen:

- Versammlungs- und Veranstaltungsstätten;
- Warenhäuser, Einkaufszentren;
- Hochhäuser und sonstige Häuser, bei denen der Fußboden des obersten Vollgeschosses mehr als 17 m über dem verglichenen Niveau liegt;
- Bauten, bei denen auf Grund ihrer Nutzung erhöhte Brandgefahr besteht, z.B.: chemische oder Holzverarbeitende Betriebe oder Betriebe, in denen größere Mengen brennbare Stoffe gelagert werden oder mit solchen Stoffen in größerem Umfang manipuliert wird;
- Garagen mit mehr als 1000 m² lichter Grundfläche (einschließlich der feuergefährdeten Nebenräume);
- Pensionisten- und Seniorenheime;
- Kranken- und Kuranstalten;
- Kindergärten, Horte und Kinderheime;
- Schulen, Schüler- und Studentenheime;
- Festungsbauten, Schlösser und ähnliche Prunkbauten.

(3) Der Bürgermeister hat ein Verzeichnis aller Objekte der Risikogruppe im Gemeindegebiet zu führen. Je eine Abschrift davon ist allen Feuerwehren im Gemeindegebiet zur Verfügung zu stellen.

Sonderbestimmungen für Objekte der Risikogruppe

§ 8

(1) Der Eigentümer (Inhaber) eines Objektes der Risikogruppe hat dem Bürgermeister drei Monate nach Erteilung der Benützungsbewilligung (§ 105 Bgld. Bauordnung)

1. die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten bekanntzugeben sowie
2. einen Brandalarmplan, einen Brandschutzplan und eine Brandschutzordnung vorzulegen; diese sind entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen fortzuschreiben.

(2) Wird die Zugehörigkeit eines Objektes zur Risikogruppe vom Eigentümer (Inhaber) bestritten, so hat der Bürgermeister eine bescheidmäßige Feststellung zu treffen. In diesem Fall beginnt die Frist nach Abs. 1 erst mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides zu laufen.

(3) Zum Brandschutzbeauftragten kann nur bestellt werden, wer körperlich und geistig geeignet ist und nachweislich hinreichende Kenntnisse auf dem Gebiet des Brandschutzes besitzt. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind insbesondere:

1. die Ausarbeitung und Umsetzung des Brandalarmplanes, des Brandschutzplanes sowie der Brandschutzordnung;
2. die Schulung von Personen, die sich regelmäßig im Gebäude aufhalten, auf dem Gebiet des Brandschutzes;
3. die Durchführung von periodischen Kontrollen.

(4) Im Brandalarmplan sind Reihenfolge und Erreichbarkeit der im Brandfall zu alarmierenden Personen, Behörden und Dienststellen festzulegen.

(5) Im Brandschutzplan sind in einer vereinfachten zeichnerischen Darstellung der Liegenschaft und des Gebäudes (des Gebäudeteiles) die für den Brandschutz wesentlichen Umstände einzutragen.

(6) In der Brandschutzordnung sind die Verhaltensregeln zur Brandverhütung, die organisatorischen Maßnahmen des Brandschutzes sowie das Verhalten im Brandfall und nach einem Brand zusammenzufassen.

(7) Waren bei einer behördlichen Überprüfung im Rahmen eines Verfahrens nach einem anderen Bundes- oder Landesgesetz die für eine Feuerbeschau notwendigen Sachverständigen anwesend, gilt diese Überprüfung als Feuerbeschau, sofern die Überprüfung den inhaltlichen Anforderungen einer Feuerbeschau entsprochen hat.

FEUERBESCHAUORDNUNG

Brandverhütungsstelle

§ 9

(1) Beim Landesfeuerwehrverband ist eine Brandverhütungsstelle einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Brandverhütungsstelle sind insbesondere:

1. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für die Ermittlung von Brand- und Explosionsursachen;
2. Ausbildung und Beistellung von Sachverständigen für Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz;
3. Information der Öffentlichkeit über Brandverhütung und vorbeugenden Brandschutz, insbesondere durch Vorträge und Herausgabe von Informationsmaterial;
4. Schulung und Information von Personen, die mit Aufgaben der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes befaßt sind;
5. Förderung des Baues von Blitzschutzanlagen, insbesondere durch Beratung;
6. Durchführung bzw. Förderung von Prüfungen und Versuchen auf dem Gebiet der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes;
7. Mitwirkung bei der Feuerbeschau.

(3) Die Mittel zur Führung der Brandverhütungsstelle werden aufgebracht

1. aus einem jährlichen Zuschuß der im Burgenland tätigen Feuerversicherungsgesellschaften,
2. vom Landesfeuerwehrverband,
3. aus Kostenersätzen und
4. aus sonstigen Einkünften.

Kostenbeitrag

§ 10

Für jede durchgeführte Feuerbeschau ist ein Kostenbeitrag gemäß den Bestimmungen der jeweils geltenden Landes-Kommissionsgebührenverordnung einzuheben.

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 11

(1) Bei der Berechnung der Überprüfungsintervalle ist von der zuletzt durchgeführten Feuerbeschau oder Überprüfung gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 auszugehen. Objekte, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gemäß § 6 Abs. 3 eine Feuerbeschau vorzunehmen wäre, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1998 einer Feuerbeschau zu unterziehen.

(2) Der Eigentümer (Inhaber) eines Objektes der Risikogruppe, für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eine Benützungsbewilligung vorliegt, hat seinen Verpflichtungen gemäß § 8 Abs. 1 spätestens bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen.

BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT (4400/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 betreffend die Brand- und Unfallbekämpfung und die Maßnahmen bei Elementarereignissen (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift BUV), LGBl. Nr. 86/1995

Auf Grund der §§ 6, 9, 10, 11 und 13 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl.Nr. 49, in der Fassung der Kundmachung LGBl.Nr. 54/1995, sowie der §§ 4, 5, 6 und 14 Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Anläßfälle für die Einsatzleistung und Alarmierung

Anläßfälle für die Einsatzleistung

§ 1

Die Leistung von Einsätzen nach dieser Verordnung erfolgt

1. zur Bekämpfung von Bränden, zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand und als Brandsicherheitswachdienst (Feuerpolizei);
2. zur Abwehr von und Hilfe bei Unfällen und Elementarereignissen (Gefahrenpolizei) und
3. zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (§ 2 Abs. 1 Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986).

Alarmierung

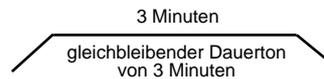
§ 2

(1) Wer ein unmittelbar drohendes oder eingetretenes Ereignis gemäß § 1 wahrnimmt, das den Einsatz der Feuerwehr erfordert, ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Die Meldung hat auf die zweckmäßigste und rascheste Art zu erfolgen, insbesondere durch

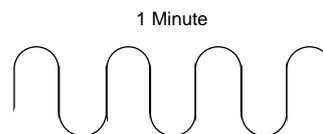
1. Betätigung des Feuerwehrnotrufes (Verständigung der Feuerwehralarmzentrale),
2. Betätigung der Feuerwehrsirene oder
3. Meldung bei der Brandmeldestelle, beim Gemeindeamt oder bei der nächsten Sicherheitsdienststelle.

(2) Für die Warnung und Alarmierung mittels Sirene werden folgende Signale festgelegt:

1. Warnung



2. Alarm



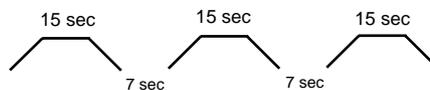
Auf- und abschwelliger Heulton von
mindestens einer Minute

3. Entwarnung



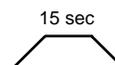
BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT

4. Feuerwehreinsatz



Dauerton 3 x 15 Sekunden
Unterbrechung 2 x 7 Sekunden
Das Signal ist im Bedarfsfall zu wiederholen

5. Sirenenprobe



Jeden Samstag um 12 Uhr
Dauerton von 15 Sekunden

Warn- und Alarminrichtungen

§ 3

(1) Für jede Gemeinde (für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk) müssen die notwendigen Einrichtungen zur Warnung der Bevölkerung und zur Alarmierung der Feuerwehr, mindestens aber eine Sirene und eine Brandmeldestelle, vorhanden sein.

(2) Als überörtliche Warn- und Alarminrichtungen müssen vorhanden sein:

1. für jeden politischen Bezirk eine Bezirkswarn- und -alarmzentrale (bei der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Bezirksstützpunktfeuerwehr);

2. für das gesamte Bundesland

a) eine Landeswarnzentrale (beim Amt der Landesregierung) und

b) eine Landesfeuerwehralarmzentrale (beim Landesfeuerwehrkommando).

(3) Die Warn- und Alarminrichtungen nach Abs. 1 sind von der Gemeinde, jene nach Abs. 2 vom Land zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Aufgaben der Warn- und Alarmzentralen sind:

1. Entgegennahme von Meldungen (§ 2 Abs. 1);

2. Warnung und Alarmierung (Zivilbevölkerung, Behörden, Feuerwehr, sonstige Hilfs- und Rettungsdienste) und

3. Unterstützung der Einsatzleitung.

Alarmplan, Alarmierungsordnung

§ 4

(1) Für jede Gemeinde (für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk) sind vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ein Alarmplan und eine Alarmierungsordnung auszuarbeiten.

(2) Durch den Alarmplan ist sicherzustellen, daß im Einsatzfall außer der Feuerwehr auch Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Unternehmen sowie Einzelpersonen, die im Einsatzfall benötigt werden, rasch alarmiert werden können.

(3) In der Alarmierungsordnung ist festzulegen, welche Feuerwehren, Behörden, Hilfs- und Rettungsdienste, Unternehmen und Einzelpersonen entsprechend der Einsatzart und Alarmstufe zu alarmieren sind.

(4) Für Einsätze, bei denen besonders große Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachwerte zu erwarten sind oder bei denen die Tätigkeit der Einsatzkräfte besonders schwierig ist (z.B. Objekte der Risikogruppe [§ 7 Feuerbeschauordnung, LGBl.Nr. 87/1995], gefährliche Substanzen) sind vom örtlich zuständigen Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten Sonderalarmpläne und Sonderalarmierungsordnungen zu erstellen.

(5) Für Einsätze, die über das Gemeindegebiet hinausgehen (z.B. Autobahnen, Gewässer) und für die die Erstellung von Sonderalarmplänen und Sonderalarmierungsordnungen nach Abs. 4 notwendig ist, sind diese vom nächsthöheren, örtlich zuständigen Feuerwehrkommandanten (Abschnitts-, Bezirks-, Landesfeuerwehrkommandant) zu erstellen.

BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT

2. ABSCHNITT Einsatzleitung

Behörde und Behörden-Einsatzleitung § 5

(1) Die Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Bei Einsätzen im Sinne von § 1 ist, sofern nicht in den folgenden Absätzen etwas anderes angeordnet ist, der Bürgermeister Behörden-Einsatzleiter.

(2) Bei Einsätzen, die nicht der örtlichen Feuer- und Gefahrenpolizei zuzurechnen sind, sind die behördlichen Aufgaben von der Bezirksverwaltungsbehörde zu besorgen, sofern gesetzlich nicht etwas anderes angeordnet ist.

(3) Der Behörden-Einsatzleiter ist berechtigt und bei Bedarf verpflichtet, der Feuerwehr die entsprechenden Weisungen zu erteilen. Werden behördliche Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erteilt, kommt die Weisungsbefugnis dem Feuerwehr-Einsatzleiter zu.

(4) §§ 19 ff Katastrophenhilfegesetz, LGBl.Nr. 5/1986, und § 2 Wehrgesetz 1990, BGBl.Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 43/1995, bleiben unberührt.

Feuerwehr-Einsatzleitung § 6

(1) Die Leitung des Feuerwehreinsatzes obliegt dem nach dem Ort des Einsatzes zuständigen Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, bei dessen Verhinderung dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandantStellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt die Einsatzleitung dem ranghöchsten sonstigen Feuerwehrmitglied, das über die nach Art und Umfang des Einsatzes erforderliche Ausbildung verfügt.

(2) Ist die nach dem Ort des Einsatzes zuständige Feuerwehr nicht im Einsatz, so ist der ranghöchste anwesende orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant(-Stellvertreter) Einsatzleiter. Ist ein solcher nicht anwesend, obliegt die Einsatzleitung dem ranghöchsten anwesenden Feuerwehrmitglied im Sinne von Abs. 1 zweiter Satz.

(3) Ranghöchster im Sinne von Abs. 1 und 2 ist jenes Feuerwehrmitglied, das den höchsten Dienstgrad führt. Bei gleichem Dienstgrad mehrerer Feuerwehrmitglieder ist jenes Ranghöchster, das den Dienstgrad schon die längere Zeit innehat.

(4) Der Einsatzleiter kann die Einsatzleitung an den Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter übergeben. Der Abschnitts-, Bezirks- oder Landesfeuerwehrkommandant(-Stellvertreter) kann die Einsatzleitung auch von sich aus übernehmen. Auf Verlangen des Einsatzleiters ist er zur Übernahme der Einsatzleitung verpflichtet.

(5) Dem Einsatzleiter unterstehen alle im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten einschließlich der Sondereinheiten (§ 23).

(6) Bei Einsätzen, bei denen Sondereinheiten zum Einsatz kommen, hat der Einsatzleiter den Kommandanten der Sondereinheit als Berater beizuziehen.

(7) Bei Einsätzen in Betrieben, in denen eine Betriebsfeuerwehr vorhanden ist, hat der Einsatzleiter den Betriebsfeuerwehrkommandanten als Berater beizuziehen.

Einsatzleitstelle § 7

(1) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat eine Einsatzleitstelle zu errichten und diese bei Bedarf deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(2) Der Einsatzleitstelle obliegt die Unterstützung des Feuerwehr-Einsatzleiters in allen Führungs- und Versorgungsangelegenheiten.

(3) Die Einsatzleitstelle ist mit Personal und Führungsmitteln entsprechend Art und Umfang des Einsatzes auszustatten.

(4) Der Behörden-Einsatzleiter hat bei Bedarf eine Einsatzleitstelle der Behörde zu errichten. Abs. 1 bis 3 sind anzuwenden. §§ 5 und 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1987, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 30, bleiben unberührt.

BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT

Weisungsrecht

§ 8

(1) Alle im Einsatz befindlichen Feuerwehrmitglieder sind verpflichtet, die Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Vorgesetzter ist

1. der Behörden-Einsatzleiter gegenüber den im Einsatz befindlichen Behördenorganen, dem Feuerwehr-Einsatzleiter und den Einsatzleitern sonstiger Einsatzkräfte;

2. der Feuerwehr-Einsatzleiter gegenüber allen im Einsatz befindlichen Feuerwehreinheiten sowie

3. jedes Feuerwehrmitglied, das auf Grund seiner im jeweiligen Einsatz ausgeübten Funktion zur Erteilung von Weisungen (Befehlen) berechtigt ist, gegenüber allen seiner Weisungsbefugnis unterstehenden Feuerwehrmitgliedern.

(3) Der Behörden-Einsatzleiter hat seine Weisungen (Aufträge) grundsätzlich an den Feuerwehr-Einsatzleiter bzw. an die Feuerwehr-Einsatzleitstelle zu richten. Sein Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf innerdienstliche Angelegenheiten der Feuerwehr.

(4) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat seine Weisungen (Befehle) grundsätzlich an die ihm unmittelbar unterstellten Kommandanten (Gruppenkommandanten, Zugskommandanten usw.) zu richten.

3. ABSCHNITT

Maßnahmen bei Bränden, Unfällen und Elementarereignissen

Taktische Grundregeln

§ 9

(1) Bei jedem Einsatz sind die taktischen und technischen Grundregeln nach Maßgabe der folgenden Absätze zu beachten.

(2) Der Einsatzleiter hat die Lage zu erkunden, zu beurteilen, einen Entschluß über die zu setzenden Maßnahmen zu fassen, die erforderlichen Weisungen zu erteilen und deren Durchführung laufend zu überwachen. Das gleiche gilt für jedes Feuerwehrmitglied, das im Einsatz eine Kommandantenfunktion ausübt, soweit dies zur Ausübung der Funktion notwendig ist.

(3) Alle Feuerwehreinheiten haben sich bei der Einsatzleitstelle zu melden und den Einsatzbefehl entgegenzunehmen. Bei Verlassen des Einsatzortes haben sie sich beim Einsatzleiter abzumelden.

(4) Bei allen Einsatzmaßnahmen ist auf die Sicherheit der Einsatzkräfte und allenfalls sonstiger anwesender Personen zu achten. Erforderlichenfalls ist der Einsatzbereich abzusperren.

Pflicht zur Einsatzleistung

§ 10

Jede Feuerwehr (jedes Feuerwehrmitglied) ist verpflichtet, einer ihr (ihm) geltenden Alarmierung Folge zu leisten (§ 26 Bgld. FWG 1994).

Eingriffe in Rechte Dritter

§ 11

(1) Eingriffe in Rechte Dritter sind

1. die Inanspruchnahme von Personen,

2. die Inanspruchnahme von Sachen und

3. das Betreten und die Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten nach § 9 Bgld. FWG 1994 oder sonstigen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften.

(2) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 erfolgen auf Weisung des Behörden-Einsatzleiters. § 5 Abs. 3 ist anzuwenden.

(3) Eingriffe im Sinne des Abs. 1 dürfen nur erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist, um den Einsatzerfolg sicherzustellen. Dabei ist mit möglichster Schonung des Betroffenen und seines Eigentums vorzugehen.

(4) Der Betroffene ist über sein Recht auf Entschädigung oder Schadenersatz zu informieren.

Brandwache

§ 12

(1) Nach Bekämpfung eines Brandes ist eine Brandwache einzurichten, sofern dies notwendig ist, um einen Wiederausbruch zu verhindern oder andere Gefahren abzuwehren.

(2) Die Einteilung der Brandwache (Kommandant, Mannschaft, Ausrüstung) obliegt dem Feuer-

BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT

wehr-Einsatzleiter. Für die Brandwache sind möglichst ausgeruhte Feuerwehrmitglieder in entsprechender Anzahl einzuteilen.

Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten nach einem Brand

§ 13

(1) Nach einem Brand hat der Eigentümer des Gebäudes unverzüglich, jedoch ohne die Brandursachenermittlung zu beeinträchtigen, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen und Aufräumungsarbeiten durchzuführen bzw. zu veranlassen.

(2) Der Eigentümer eines vom Brand betroffenen Gebäudes hat für die vorläufige Unterbringung der Bewohner zu sorgen, wenn deren Verbleib an der Brandstelle nicht möglich ist. Er hat weiters dafür vorzusorgen, daß geborgene Gegenstände vor unbefugtem Zugriff oder Beschädigung vorläufig bewahrt und gerettete Tiere vorläufig an einem sicheren Ort untergebracht und versorgt werden.

(3) Werden die Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 nicht oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Gemeinde die entsprechenden Maßnahmen dem Eigentümer mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Gemeinde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung des Eigentümers die notwendigen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Eigentümers zu verfügen und sofort durchführen zu lassen. Die Feuerwehr darf zu Sicherungs- und Aufräumungsarbeiten nur herangezogen werden, wenn diese nicht auf andere Art verrichtet werden können und der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hiezu die Zustimmung erteilt.

Ermittlung der Brandursache

§ 14

(1) Ab Kenntnis vom Brand, jedenfalls unverzüglich nach dem Brand, ist dessen Ursache zu erheben und festzustellen, ob und welche brandgefährlichen Umstände zum Brand geführt haben.

(2) Diese Erhebungen obliegen der Behörde (§ 5). § 22 Abs. 3 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl.Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 505/1994 und der Kundmachung BGBl.Nr. 662/1992, bleibt unberührt.

(3) Der Feuerwehr-Einsatzleiter hat Wahrnehmungen und Gegenstände, die auf die Brandursache schließen lassen, an die Behörde weiterzuleiten.

(4) Bei der Ermittlung der Brandursache sind die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen.

Einsatzbericht

§ 15

(1) Nach jedem Einsatz ist ein Einsatzbericht entsprechend den vom Landesfeuerwehrkommandanten herauszugebenden Richtlinien zu verfassen und dem Landesfeuerwehrkommando unverzüglich vorzulegen.

(2) Alle Einsatzberichte sind vom Landesfeuerwehrkommando statistisch zu erfassen und auszuwerten. Das Ergebnis der Auswertung ist der Landesregierung jährlich vorzulegen.

4. ABSCHNITT

Feuerwehrorganisation im Einsatz

Begriffsbestimmungen

§ 16

(1) Die Einsatzleistung der Feuerwehr erfolgt bei Einsätzen im Sinne von § 1 durch taktische Einheiten. Taktische Einheiten sind jene Feuerwehreinheiten, die auf Grund ihrer Mannschaftsstärke und Ausrüstung in der Lage sind, bestimmte Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung von Bränden, Unfällen und Elementarereignissen selbständig zu erfüllen.

(2) Taktische Einheiten sind:

1. die Löschgruppe,
2. der Löschzug,
3. der technische Trupp,
4. die technische Gruppe,
5. der Katastrophenhilfsdienst-Zug,
6. die Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaft und
7. die Sondereinheiten.

BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT

Löschgruppe § 17

(1) Die Löschgruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, dem Melder, dem Maschinisten sowie dem Angriffs-, dem Wasser- und dem Schlauchtrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).

(2) Bei der Tanklöschgruppe kann der Schlauchtrupp entfallen.

(3) Die Löschgruppe ist mit einem für den Brandeinsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Löschfahrzeug) auszustatten.

Löschzug § 18

(1) Der Löschzug besteht aus dem Zugskommandanten und mindestens zwei Löschgruppen.

(2) Zur Unterstützung des Zugskommandanten kann dem Löschzug, insbesondere wenn dieser selbständig eingesetzt ist, ein Zugtrupp angegliedert werden. Dieser besteht mindestens aus dem Zugtruppkommandanten, einem Funker und einem Melder. Sofern der Zugskommandant keine andere Anordnung trifft, ist der Zugtruppkommandant zugleich Zugskommandant-Stellvertreter.

Technischer Trupp § 19

(1) Der technische Trupp besteht aus dem Truppkommandanten, dem Truppmann und dem Maschinisten.

(2) Der technische Trupp ist mit einem für den technischen Einsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Rüstfahrzeug, Sonderfahrzeug) auszustatten.

Technische Gruppe § 20

(1) Die technische Gruppe besteht aus dem Gruppenkommandanten, zwei Maschinisten sowie dem Rettungs-, dem Geräte- und dem Sicherungstrupp (jeweils bestehend aus Truppführer und Truppmann).

(2) Die technische Gruppe ist mit einem für den technischen Einsatz geeigneten Einsatzfahrzeug (Rüstfahrzeug, Sonderfahrzeug) und einem Löschfahrzeug auszustatten. Beide Fahrzeugtypen können in einem Fahrzeug kombiniert werden; in diesem Fall wird der zweite Maschinist durch einen Melder ersetzt.

Katastrophenhilfsdienst-Zug (KHD-Zug) § 21

(1) Der KHD-Zug besteht aus dem Zugskommandanten, dem Zugtrupp und mehreren taktischen Einheiten (Löschgruppen, technische Trupps, technische Gruppen).

(2) Der Zugtrupp besteht aus dem Zugtruppkommandanten (zugleich Zugskommandanten-Stellvertreter) sowie den erforderlichen Kraftfahrern, Funkern und Meldern.

(3) Der KHD-Zug ist mit den erforderlichen Einsatzfahrzeugen auszustatten.

Katastrophenhilfsdienst-Bereitschaft (KHD-Bereitschaft) § 22

(1) Im Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft ist eine KHD-Bereitschaft einzurichten. Diese besteht aus dem Bereitschaftskommando, dem Kommandozug und mindestens drei KHD-Zügen.

(2) Das Bereitschaftskommando besteht aus dem Bereitschaftskommandanten, dem Bereitschaftskommandant-Stellvertreter sowie dem erforderlichen Führungspersonal.

(3) Der Kommandozug unterstützt das Bereitschaftskommando bei der Führung und Versorgung der Bereitschaft. Er besteht aus dem Zugskommandanten und dem erforderlichen Unterstützungspersonal.

Sondereinheiten § 23

Für besondere Einsatzaufgaben können Sondereinheiten (Gruppen, Züge) errichtet werden. Organisation, Stärke und Ausrüstung der Sondereinheiten richten sich nach den Aufgaben, zu deren Bewältigung sie errichtet werden.

BRAND- UND UNFALLBEKÄMPFUNGSVORSCHRIFT

5. ABSCHNITT

Brandsicherheitswachdienst

§ 24

(1) Wenn in einer Gemeinde durch brandgefährliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Zustände erhöhte Brandgefahr besteht, hat der Bürgermeister einen Brandsicherheitswachdienst einzurichten. § 19 Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994, bleibt unberührt.

(2) Die Aufgaben des Brandsicherheitswachdienstes sind:

1. Überprüfung der vom Verantwortlichen (z.B. Eigentümer, Veranstalter) im Sinne des vorbeugenden Brandschutzes zu treffenden Maßnahmen sowie Hinweis auf bestehende Mängel, insbesondere

a) Benützbarkeit von Fluchtwegen, Löschgeräten und -anlagen, Warn- und Alarmanrichtungen;

b) Einhaltung von Rauchverboten;

c) Benützbarkeit der Zufahrten und Aufstellflächen für Einsatzfahrzeuge;

im Anlaßfall

a) Brandentdeckung und Brandmeldung;

b) Erste und Erweiterte Löschhilfe.

(3) Der Brandsicherheitswachdienst ist in der erforderlichen Stärke (Mannschaft und Ausrüstung) vorzusehen und von der Feuerwehr durchzuführen. Vom Orts-(Stadt-, Betriebs-)feuerwehrkommandanten ist eines der eingeteilten Feuerwehrmitglieder zum Kommandanten der Brandsicherheitswache zu ernennen. Personen unter 18 Jahren dürfen zum Brandsicherheitswachdienst nicht herangezogen werden.

6. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Personenbezogene Ausdrücke

§ 25

Wenn Funktionen nach dieser Verordnung von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 26

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:

1. die Feuerschutzverordnung, LGBl.Nr. 66/1935;

2. die Feuerwehrorganisationsverordnung, LGBl.Nr. 65/1935;

3. die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Verwendung der Ortsfeuerwehren, LGBl.Nr. 5/1937.

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006 (4400/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 2006 über den Kostenersatz für Einsatzleistungen und Beistellungen von Geräten durch Feuerwehren (Feuerwehr-Tarifverordnung 2006 - FTVO 2006), LGBl. Nr. 37, 10/2011

Auf Grund des § 12 Abs. 8 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 und der Druckfehlerberichtigung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Kostenersatz
- § 3 Kostenfreiheit
- § 4 Berechnung
- § 5 Reinigung und Wiederinstandsetzung
- § 6 Sonstige Tarife
- § 7 Umsatzsteuer
- § 8 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Anlage

Tarif A:

1. Mannschaft
2. Fahrzeuge und Anhänger
3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern
4. Geräte mit motorischem Antrieb
5. Atemschutzgeräte
6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte
7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung
8. Wasserdienst
9. Kommunikationseinrichtungen
10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe

Tarif B:

Pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen

Tarif C:

Brandmeldeanlagen

Tarif D:

Verbrauchsmaterialien

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Tarifverordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Orts- (Stadt-) feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.

(2) In den Tarifgruppen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen und für die Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen festgesetzt.

(3) In der Tarifgruppe D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

§ 2

Kostenersatz

(1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz für Einsatzleistungen von Orts- (Stadt-) feuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen zu leisten ist, wird dieser -

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 dieser Tarifverordnung vorliegt - nach Maßgabe des Tarifs A bis C und des Tarifs D dieser Tarifverordnung berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art;
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen;
3. Beistellung von Personal, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen;
4. Anschlüssen von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

§ 3

Kostenfreiheit

Diese Tarifverordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Orts- (Stadt-) feuerwehr oder Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und zur Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war („Blinder Alarm“), ausgenommen bei Brandmelder-, Fehl- oder Täuschungsalarm;
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

§ 4

Berechnung

(1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer, im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Teil A enthaltenen Tarifposten. Die Beistellung von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden sowie von motorbetriebenen Wasserfahrzeugen darf nur mit Bedienungsmannschaft erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungs-ort und zurück, mit Ausnahme von Tarif A Pos. 1.06, sowie Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden der Zahlungspflichtigen oder deren Gehilfen oder Gehilfen entstehen in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) nach Tarif A Pos. 2.01 bis 2.13 und 4.01 bis 4.07 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug entnommen, wobei der vom Landesfeuerwehrverband festgelegte Beladeplan maßgebend ist, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen. Dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern, wo diese nicht zum Einsatz kommen, sind nur 60 Prozent der entsprechenden Tarifposition zu verrechnen. Bei Brandsicherheitswachdiensten im Rahmen von Ausstellungen und Zirkusveranstaltungen kommen jedoch die Pauschalтарifpositionen nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten und Ausrüstungsgegenständen wird ein

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

Kostensatz nach Tarif A Pos. 2.01 bis 2.17 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarif A Pos. 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Gebühren/privatrechtlichen Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatsatz zu verrechnen.

§ 5

Reinigung und Wiederinstandsetzung

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch nicht möglich oder unwirtschaftlich, ist der Wiederbeschaffungswert zu verrechnen.

§ 6

Sonstige Tarife

Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen angemessene Kosten einzuheben.

§ 7

Umsatzsteuer

Die nach dieser Tarifverordnung ermittelten Kostensätze für Orts- (Stadt-) feuerwehren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht (Mehrwertsteuer).

§ 8

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Tarifverordnung tritt am 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über den Kostensatz für Feuerwehreinsätze (Feuerwehr-Tarifordnung - FTO), LGBl. Nr. 88/1995, in der Fassung LGBl. Nr. 56/2000, außer Kraft.

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

Anlage (i.d.F. der Verordnung LGBl. Nr. 10/2011)

Tarif A

Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Kommunikationseinrichtungen:

1. Mannschaft:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
1.01	Einsatztätigkeit, pro Person und Stunde	20,00
1.02	Bei Ausstellungen, Messen, Ganztagsveranstaltungen - Pauschalgebühr pro Person und 12 Stunden	93,00
1.03	Bei Zirkus-, Theater- und sonstige Veranstaltungen (Clubbing, Raver-Party, ...), pro Person und Stunde	20,00
1.04	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr, pro Person und Stunde	20,00
1.05	Sachverständigentätigkeit durch Kommandantinnen oder Kommandanten, Beauftragte oder Organe des LFV z.B. für Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl., pro Person und Stunde	39,00
1.06	Fahrtkostenpauschale für Sachverständigentätigkeit gemäß Pos. 1.05, pro Anlassfall	30,00

2. Fahrzeuge und Anhänge

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht	22,00	110,00
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	43,00	215,00
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	62,00	308,00
2.04	TLF, SLF	73,00	363,00
2.05	RLF	94,00	468,00
	Sonderfahrzeuge		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	110,00	
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmast, Gelenkbühnen	165,00	
2.08	WLA-SST mit Wechselladefahrzeug (WLF), WLA-Deko mit WLF, Gefahrgutfahrzeug	187,00	
2.09	Öleinsatzfahrzeug	85,00	424,00
2.10	Atemschutz-, Atemluft-, Tauchfahrzeug	158,00	787,00
2.11	ULF, GTLF	136,00	677,00
2.12	Rüstfahrzeuge (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	102,00	506,00
2.13	Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, WLF mit Kran	125,00	616,00
2.14	Kranfahrzeug mit mehr als 300 kN Hubkraft	209,00	
2.15	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	11,00	
2.16	Anhänger 750 - 3.500 kg Nutzlast	35,00	
2.17	LKW Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	51,00	

Anmerkung zu Pos. 2.01 bis 2.17:

Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Die Verrechnung von Treibstoffen ist nur bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

Hinsichtlich eingesetzter Geräte oder Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs. 6 verwiesen.

Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

Bereitstellungsklausel:

Siehe § 4 Abs. 7.

Hinsichtlich der Reinigung, im Besonderen bei Pos. 2.08 den § 5 beachten!

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

3. Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		6,00
3.02	Trockenlöschgerät P50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	10,00	50,00
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	14,00	66,00
3.04	Druck- und Saugschlauch - C, B, A, sowie HDruckschlauch		8,00
3.05	Luftzuführschlauch, flexibel oder gummiert, Schnellkupplungsrohr, Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		10,00
3.06	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkorb, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		2,00
3.07	Saugkorb, Strahlrohr (alle Größen)		6,00
3.08	Verteiler, Zumischer, Sammelstück		9,00
3.09	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwerschäum, Schaumrohr - Mittelschäum, Schlauchbrücke		20,00
3.10	Heumess-Sonde		9,00
3.11	Fahrbare Schiebeleiter (nicht hydraulisch)	22,00	110,00
3.12	Tragbare Schiebeleiter, Strickleiter	7,00	33,00
3.13	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		6,00

Anmerkung: Die Beistellung der fahrbaren Schiebeleiter erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Pos. 1.01

4. Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 12 Std. pauschaliert
4.01	E-Seilwinde, E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer	14,00	66,00
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wasserausger; Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Benzinmotor-Trennschleifer, Leichtschäumgerät, Hochdruckreiniger	20,00	100,00
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA, Kompressor für Steinbohrgerät	26,00	127,00
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min, Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	35,00	170,00
4.05	Stromerzeuger von 12 kVA - 20 kVA	43,00	215,00
4.06	Stromerzeuger über 20 kVA	51,00	253,00
4.07	Hydr. Rettungssatz über 100 kN (einschließlich Hydrauliksichere und -spreizer) ohne Stromversorgung	18,00	88,00

Anmerkung: Die Beistellung der Geräte mit motorischem Antrieb erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft - die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Pos. 1.01.

Anmerkung zu Pos. 4.02 bis 4.06: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

5. Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung		11,00
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluft (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		21,00
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone), Wiederbelebunggerät (Ambu Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff); jede Flaschenfüllung laut Pos. 5.04 - 5.12	19,00	94,00
5.04	Füllen einer Pressluftflasche 0,4 bis 0,6 l 200 bar	1,50	
5.05	1 l bis 2 l 200 bar	2,50	
5.06	4 l 200 bar	3,00	
5.07	7 l 200 bar	5,50	
5.08	10 l 200 bar	7,00	
5.09	12 l 200 bar	8,00	
5.10	15 l 200 bar	9,00	
5.11	6 l bis 7 l 300 bar	8,00	
5.12	50 l 200 bar	33,00	
5.13	50 l 300 bar	44,00	
5.14	Sauerstoffflasche laut tatsächlichem Aufwand		

Anmerkung: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach der Pos. 1.01.

6. Werkzeuge, Beleuchtungsgeräte und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		20,00
6.02	Absperrmaterial, komplett		15,00
6.03	Autogen- Schweiß- und Schneidgerät (ohne Gas, Autogen-Schweißgerät ebenso)	10,50	53,00
6.04	Beil (Hammer-, Spitz-) Bergungswerkzeug („Force“ u.ä.)		9,00
6.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		3,50
6.06	Eimer		2,50
6.07	Feldküche	nach Aufwand	
6.08	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		30,00
6.09	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug	10,50	53,00
6.10	Freilandverankerung	4,00	19,50
6.11	Hacke, Feuerwehrbeil		9,00
6.12	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		5,50
6.13	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		7,50
6.14	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		10,00
6.15	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	26,00	127,00
6.16	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	34,00	171,00
6.17	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		7,50
6.18	Leine (Rettungsleine)		4,50
6.19	Leinenschießgerät (ohne Treibsatz)	9,00	44,00
6.20	Plane		11,00

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

6.21	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		4,50
6.22	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	9,00	44,00
6.23	Pressluftbohrer	9,00	44,00
6.24	Schäkel		4,50
6.25	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		4,50
6.26	Schleppstange		5,50
6.27	Seilrolle, Umlenkrolle		5,50
6.28	Krankentrage (Bergetuch)		10,00
6.29	Transportroller, Rangierroller		10,00
6.30	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stück)		3,00
6.31	Werkzeug Koffer komplett		10,50
6.32	Zündmaschine (Sprengausrüstung komplett)		34,00
6.33	Zelt, bis 10 Mann		32,00
6.34	Zelt, über 10 Mann		45,00
6.35	Handscheinwerfer, Sturmlampe, Kabeltrommel, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Unterwasserstablaterne	9,00	44,00
6.36	Wärmebildkamera	28,00	138,00
6.37	Fernthermometer	11,00	55,00

Anmerkung zu Pos. 6.35:

Zuzüglich Kostensatz nach Pos. 4.03 bis 4.06 für den Betrieb eines Stromerzeugers.

7. Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
7.01	Feuerwehrgurt		6,00
7.02	Hitzeschutzanzug	12,00	58,00
7.03	Hitzeschutzanzug Metallfolie	12,00	58,00
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		11,00
7.05	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		17,00
7.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung		Reinigung nach § 5
7.07	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	26,00	127,00
7.08	Schutzbekleidung Schutzstufe 3: Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	69,00	341,00
7.09	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		8,00
7.10	Wathose		20,00

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

8. Wasserdienst:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine, Schiffshaken		4,00
8.02	Ruder, Rettungsring (samt Leine)		4,50
8.03	Arbeitsboot, K-Boot	43,00	215,00
8.04	Motorzille	26,00	127,00
8.05	Motorboot, Feuerwehrrettungsboot	41,00	206,00
8.06	Schlauchboot, Kunststoffboot (ohne Motor)	10,00	50,00
8.07	Schlauchboot, Kunststoffboot (mit Motor)	26,00	127,00
8.08	Rettungsweste	5,00	22,00
8.09	Taucheranzug (Trocken) komplett		76,00
8.10	Taucheranzug (Nass) komplett		46,00
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	9,00	44,00
8.12	Zille (Kunststoff) komplett ohne Motor	10,00	50,00
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	51,00	253,00
8.14	Unterwasserschneidegerät	30,00	149,00
8.15	Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS)	20,00	99,00
8.16	Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS)	25,00	127,00
8.17	Außenbordmotor über 30 kW (40 PS)	34,00	171,00

Anmerkung: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach der Position 1.01.

Anmerkung zu Pos. 8.03 bis 8.07 sowie 8.15 bis 8.17: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

9. Kommunikationseinrichtungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
9.01	Feldtelefon, Gegensprechanlage je Stück		11,00
9.02	Fernsprech-Kabelrolle		10,00
9.03	Tauchertelefon	11,00	53,00
9.04	Handfunkgerät	10,00	47,00
9.05	drahtloses Tauchertelefon	17,00	86,00
9.06	Megaphon (ohne Batteriekosten)		11,00

10. Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €	
		je Std.	ab 5 Std. bis je 24 Std. pauschaliert
10.01	Abdeckplane 4 x 6 m, 0,5 mm		15,00
10.02	Planen PVC 4 x 10 m		17,00
10.03	Auffang-Behälter 1000 l	9,00	44,00
10.04	Auffang-Behälter 2000 l	17,00	83,00

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

10.05	Auffang-Behälter 3000 l faltbar mit Gerüst	24,00	121,00
10.06	Auffang-Behälter 5000 l Kunststoff	24,00	121,00
10.07	Auffang-Behälter Edelstahl 300 l	9,00	44,00
10.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	25,00	121,00
10.09	Eimer, Edelstahl 10 l		8,00
10.10	Kanister 50 l, stapelbar		8,00
10.11	Kunststoffwanne 50 l	4,50	22,00
10.12	Kunststoffwanne 220 l	8,00	39,00
10.13	Ölfass bis 200 l	4,00	20,00
10.14	Behälter 220 l	8,00	39,00
10.15	Falt-Tank 3000 l im Packsack	24,00	121,00
10.16	Falt-Tank 3000 l geschl. im Packsack	37,00	182,00
10.17	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	5,50	28,00
10.18	Auffang-Trichter Edelstahl 40 x 40	6,00	31,00
10.19	Kastenrinne Edelstahl	5,50	28,00
10.20	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		8,00
10.21	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen als Verbrauchsmaterial)		34,00
10.22	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (je Gerät)		51,00
10.23	Strahlenmessgerät	14,00	66,00
10.24	B-Druckschläuche 20 m antistatisch		16,00
10.25	C-Druckschläuche 15 m antistatisch		16,00
10.26	PVC Saug- und Druckschläuche DN 50 (10 m)		16,00
10.27	Saug- und Druckschläuche säurefest DN 32 (10 m)		30,00
10.28	Ölsperren (je 10 lfm)		100,00
10.29	Dichtkissensatz	34,00	171,00
10.30	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	24,00	121,00
10.31	Handmembranpumpe Edelstahl	15,00	72,00
10.32	Handumfüllpumpe	12,00	61,00
10.33	Säure- Tauchpumpe EEx 400 V mit Motorschutz	39,00	193,00
10.34	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	39,00	193,00
10.35	Öl-Wassersauger samt Zubehör	25,00	127,00

Tarif B

Tarif für pauschalierte Beistellungen und Einsatzleistungen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
11.01	Aufsperrern einer Wohnung (gleichgültig ob durch Nachschlüssel, Fenstereinstieg o.ä.)	35,00 bzw. nach Aufwand
11.02	Abschleppen eines Kraftfahrzeuges (Freimachen eines Verkehrsweges gem. § 89a StVO 1960)	nach Aufwand
11.03	Anschleppen eines Kraftfahrzeuges	35,00 bzw. nach Aufwand
11.04	Brandsicherheitswachdienst bei Ausstellungen, Messen, (ganztägigen Veranstaltungen) - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je 12 Stunden, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.02)	145,00
11.05	Brandsicherheitswachdienst bei Zirkusveranstaltungen - Pauschalgebühr für Tanklöschfahrzeug, je Vorstellung, jedoch ohne Mannschaft (Mannschaft nach 1.03)	72,00
11.06	Wassertransport, nur Tanklöschfahrzeug mit Fahrer (Pauschale)	43,00 je Fahrt
11.07	Personenbefreiung aus Aufzügen (max. 30 min., darüber hinaus nach Aufwand)	83,00

FEUERWEHR - TARIFVERORDNUNG 2006

Tarif C

Tarif für Brandmeldeanlagen:

Pos.	Gegenstand	Kostensatz in €
12.01	Anschluss für Brandmelder (Vollanschluss) oder nach Vereinbarung der LFV	pro Monat 51,00
12.02	Anschluss für Brandmelder (Digitaler Anschluss) oder nach Vereinbarung der LFV	pro Monat 44,00
12.03	Ein- oder Ausschaltung oder nach Vereinbarung der LFV	je Fall 26,00
12.04	Brandmelder- Fehl- und Täuschungsalarmierung	mind. 242,00 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrüstung

Tarif D

Tarif für Verbrauchsmaterialien:

1. Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel
(z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)
2. Pölmaterial
(z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)
3. Atemschutzmaterial
(z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)
4. Sonstiges Verbrauchsmaterial
(z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät usw.)

Anmerkung zu den Positionen 1 - 4: Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen.

FEUERWEHRGESETZ (4400)

Gesetz vom 26. Mai 1994 über die Feuer- und Gefahrenpolizei und das Feuerwehrewesen im Burgenland (Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 - Bgld. FWG 1994), LGBl. Nr. 49/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 54/1995 (DFB), 32/2001, 11/2008, 24/2013

I. Hauptstück Feuer- und Gefahrenpolizei

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmung

Feuerpolizei im Sinne dieses Gesetzes umfaßt Maßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung von Bränden dienen, sowie Sicherungsmaßnahmen nach einem Brand. Zur Feuerpolizei gehören außerdem Erhebungen über die Brandursache. Gefahrenpolizei im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die Abwehr von und die Hilfe bei Elementarereignissen und Unfällen.

§ 2 Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei

Die Besorgung der Aufgaben der Feuer- und Gefahrenpolizei obliegt der Gemeinde. Sie hat sich hierzu der Feuerwehr zu bedienen.

2. Abschnitt Brandverhütung

§ 3 Allgemeine Vorsorge

(1) Die Gemeinde hat nach Anhörung des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten die nötigen Vorkehrungen zur Verhinderung des Ausbruches oder der Ausbreitung eines Brandes sowie zur Vermeidung der Behinderung von Lösch- und Rettungsarbeiten zu treffen. Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant ist verpflichtet, damit im Zusammenhang stehende Anregungen und Beobachtungen dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Brandverhütung sind aufgrund der Richtlinien zur Brandverhütung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes und der Zentralstelle für Brandverhütung in Form einer Anleitung zur Brandverhütung vom Landesfeuerwehrkommandanten festzulegen. Die Gemeinde hat aufgrund dieser Anleitung die nötigen Verfügungen zu treffen.

§ 4 Feuerbeschau

(1) Zur Feststellung und Beseitigung brandgefährlicher Zustände im Gemeindegebiet ist nach Bedarf, jedenfalls aber bei Anzeigen gemäß § 5 Abs. 5, die Feuerbeschau vorzunehmen.

(2) Die Landesregierung hat, unter Beachtung des Gesichtspunktes der Sicherstellung einer möglichst effizienten Brandverhütung, mit Verordnung (Feuerbeschauordnung) dazu nähere Regelungen zu treffen, die insbesondere zu betreffen haben:

1. die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Alarm- und Meldeanlagen sowie von Rettungseinrichtungen;
2. die Bereitstellung entsprechender Löschgeräte und Einrichtungen sowie
3. die Bereitstellung von Löschmitteln (§ 7 Abs. 2).

Bei Baulichkeiten ist dabei auf die Lage, die Bauweise, die Größe, die Verwendung und auf die Widmung Bedacht zu nehmen.

§ 5 Feuerbeschaukommission

(1) Zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 wird in jeder Gemeinde eine Feuerbeschaukommission eingerichtet, die aus einem vom Bürgermeister zu entsendenden Vertreter der Gemeinde und

FEUERWEHRGESETZ

einem vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten bestimmten Vertreter der Orts-(Stadt-)feuerwehr sowie den in der Feuerbeschauordnung (§ 4 Abs. 2) vorgesehenen weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder der Feuerbeschaukommission haben dem Bürgermeister die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Für jede durchgeführte Feuerbeschau hat jeder Eigentümer oder Inhaber (Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter) einen Kostenbeitrag zu leisten. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand; dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume verbunden ist. Die Höhe des Kostenbeitrages ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, wobei die im § 4 Abs. 2 letzter Satz angeführten Kriterien zu beachten sind. Im übrigen werden die Kosten der Feuerbeschau von der jeweiligen Gemeinde getragen.

(4) Der Bürgermeister hat jeweils die Feuerbeschau anzuordnen und darüber zu wachen, daß sie ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Feuerbeschaukommission hat die Erhebungsbefunde dem Bürgermeister vorzulegen.

(5) Die im Gemeindegebiet tätig werdenden, nach der Gewerbeordnung befugten Baugewerbetreibenden (einschließlich Rauchfangekehrer, Gas- und Wasserleitungsinstallateure sowie Elektrotechniker) sind verpflichtet, im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnis vorgefundene brandgefährliche Zustände dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6

Brandsicherheitswachdienst

(1) Wenn in einer Gemeinde durch brandgefährliche Tätigkeiten, Vorgänge oder Zustände erhöhte Brandgefahr besteht, hat der Bürgermeister - unbeschadet der Bestimmungen des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung - einen Brandsicherheitswachdienst einzurichten.

(2) Personen unter 18 Jahren dürfen nicht zum Brandsicherheitswachdienst herangezogen werden.

§ 7

Löschmittelvorsorge

(1) Für die Bereitstellung der entsprechend dem Brandrisiko und der Brandbelastung innerhalb des Gemeindegebietes erforderlichen Löschmittel hat die Gemeinde vorzusorgen.

(2) Als Löschmittel im Sinne des Abs. 1 gelten:

1. Löschwasser und

2. Sonderlöschmittel, wie Trockenlöschmittel, Schaummittel, Kohlendioxyd, Netzmittel, etc.

(3) Für den Löschmittelbedarf und für die Errichtung von Löschwasserversorgungsanlagen hat der Landesfeuerwehrkommandant im Einvernehmen mit der Landesregierung Richtlinien zu erlassen, wobei die im § 4 Abs. 2 letzter Satz angeführten Kriterien zu beachten sind.

§ 8

Technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen

(1) Der Eigentümer (Inhaber) eines Gebäudes ist verpflichtet, Einrichtungen der Ersten Löschhilfe in einem dem Stand der Technik entsprechendem Ausmaß bereitzustellen und instandzuhalten.

(2) Für Betriebe, von denen besondere Gefahren für Menschen und Vermögenswerte ausgehen, kann vom Bürgermeister die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten, die Ausarbeitung einer Brandschutzordnung, eines Brandschutzplanes, eines Alarmplanes und die Bereitstellung und Instandhaltung von Einrichtungen der Ersten und Erweiterten Löschhilfe sowie sonstiger technischer Brandschutzeinrichtungen durch Bescheid angeordnet werden, wenn dies aufgrund der Größe, Höhe oder Nutzung des Gebäudes oder des Ausmaßes der üblicherweise anzunehmenden Menschenansammlung brandschutztechnisch erforderlich ist.

(3) Soweit für ein Gebäude oder einen Betrieb die allgemeinen Löschmittel und Löscheinrichtungen nicht ausreichend sind, hat der Bürgermeister dem Eigentümer (Inhaber) die Bereithaltung der wegen des erhöhten Brandrisikos und der erhöhten Brandbelastung erforderlichen zusätzlichen Löschmittel und Löscheinrichtungen sowie Lösch- und Rettungsgeräte mit Bescheid aufzutragen. Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant des Einsatzbereiches ist dabei zu hören.

(4) Soweit dies zum Schutz gegen Kontamination von Erdreich und Gewässern durch verunreinigte Löschmittel erforderlich ist, kann der Bürgermeister, sofern solche Maßnahmen nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen, dem Eigentümer (Inhaber) Vorkehrungen zur Löschmittelrückhaltung bescheidmäßig auftragen.

FEUERWEHRGESETZ

3. Abschnitt Brand- und Gefahrenbekämpfung

§ 9

Allgemeine Hilfeleistung

(1) Jedermann ist verpflichtet, bei Bedarf über Aufforderung bei der Bekämpfung von Bränden und bei der Beseitigung von Gefahren, soweit deren Abwehr in den Wirkungsbereich der Gemeinde fällt, nach Kräften unentgeltlich mitzuwirken.

(2) Jedermann hat über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung, zur Beförderung von Löschmitteln, Hilfseinrichtungen, Geräten und Mannschaften sowie für andere Hilfsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, soweit diese Sachen nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Jedermann hat über Aufforderung gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die Benützung seines Grundes und der Baulichkeiten zu dulden.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz ist bei sonstigem Verlust binnen vier Wochen gegenüber der Gemeinde geltend zu machen.

§ 10

Brandmeldung, Alarmeinrichtung

(1) Wer den Ausbruch eines Brandes wahrnimmt, ist zur unverzüglichen Meldung verpflichtet. Diese Meldung hat auf die geeignetste und rascheste Art zu erfolgen, insbesondere durch Meldung bei der Feuerwehralarmzentrale, durch Betätigen der Feuerwehrsirene sowie durch Meldung bei der Brandmeldestelle, dem Gemeindeamt oder der nächsten Sicherheitsdienststelle.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind verpflichtet, deren Benützung für die Weiterleitung der Brandmeldung zu gestatten. Jedermann hat an der Weiterleitung derartiger Meldungen mitzuwirken.

(3) Die Gemeinde hat die nötigen Alarmeinrichtungen zu schaffen und zu erhalten, um eine möglichst rasche Alarmierung der Feuerwehr zu gewährleisten. Bei besonders brandgefährdeten Baulichkeiten hat der Bürgermeister dem Eigentümer die Errichtung besonderer Alarm- und Meldeanlagen mit Bescheid aufzutragen. Die Einrichtungen sind auch für das überörtliche Warn- und Alarmsystem zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Standorte, Aufgaben und Bereiche der Zentralen des überörtlichen Warn- und Alarmsystems festzulegen. Weiters sind die zur Alarmierung der Feuerwehr dienenden Zeichen festzulegen. Es ist hiefür auch ein bestimmter Wochentag und eine Uhrzeit zur Erprobung der Alarmeinrichtungen zu bestimmen.

§ 11

Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift; Elementarereignisse

Über die Art der Brandbekämpfung, die Tätigkeit auf dem Brandplatz, die Brandsicherheitswache und die Sicherungs- und Aufräumarbeiten nach dem Brand sowie über das Verhalten bei anderen Einsätzen (Unfällen, technischen Hilfeleistungen, Elementarereignissen etc.) sind die näheren Bestimmungen in einer von der Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrverbandes nach dem Gesichtspunkt der möglichst effektiven Brand- und Unfallbekämpfung zu erlassenden Verordnung (Brand- und Unfallbekämpfungsvorschrift)^A zu treffen.

A LGBl. Nr. 86/1996

§ 12

Kostenersatz für Feuerwehreinsätze

(1) Der Eigentümer des Gegenstandes eines Feuerwehreinsatzes hat für den Feuerwehreinsatz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Kostenersatz zu leisten.

(2) Einsätze im Brandfall und zur Rettung von Personen sowie Einsätze bei Elementarereignissen sind im eigenen Feuerwehreinsatzbereich ohne Kostenersatzanspruch durchzuführen, sofern nicht in anderen gesetzlichen Bestimmungen ein Kostenersatzanspruch vorgesehen ist. Innerhalb des eigenen Feuerwehrraumes haben die Bezirks-, Abschnitts- und technischen Stützpunktfeuerwehren bei Bränden und bei der Rettung von Personen keinen Anspruch auf Kostenersatz; Sonderlöschmittel sind jedoch zu ersetzen.

(3) Wer die Feuerwehr außerhalb ihrer Verpflichtung zur Hilfeleistung in seinem Interesse in

FEUERWEHRGESETZ

Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Feuerwehr die Kosten des Einsatzes zu ersetzen.

(4) Wer die Beistellung einer Brandsicherheitswache begehrt hat oder wem eine solche angeordnet wurde, ist verpflichtet, der Feuerwehr die Kosten zu ersetzen.

(5) Einsätze, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit notwendig werden, begründen jedenfalls einen Anspruch auf Kostenersatz.

(6) Die Geltendmachung des Kostenersatzanspruches hat durch die eingesetzte Feuerwehr im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

(7) Die Kostenersatzforderungen nach Einsätzen sind an die Gemeinde zu richten, in deren Gebiet der Einsatz erfolgte. Die Kostenersatzforderungen nach technischen Hilfeleistungen können mit Einverständnis der Gemeinde auch an den Verursacher gerichtet werden.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Kosten ergeben sich aus einer von der Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten zu erlassenden Verordnung (Tarifordnung), wobei auf die nach Erfahrungsgrundsätzen für bestimmte Arten von Einsätzen entstehenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

§ 13

Erhebungen über die Brandursache

Ab Kenntnis vom Brand, jedenfalls unverzüglich nach dem Brand, ist die Ursache des Brandes zu erheben und festzustellen, ob und welche brandgefährlichen Umstände zum Brand geführt haben. Diese Erhebungen obliegen insoweit der Gemeinde, als gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

II. Hauptstück

Organisation der Feuerwehr

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Aufgaben der Feuerwehr

Der Feuerwehr obliegt die Bekämpfung und Verhütung von Bränden sowie die Abwehr und Bekämpfung sonstiger Gefahren bei Elementarereignissen und Unfällen, die der Allgemeinheit, einzelnen Personen, Tieren oder Sachwerten drohen.

§ 15

Orts-(Stadt-)feuerwehr

(1) In jeder Gemeinde hat grundsätzlich eine von tauglichen und unbescholtenen Mitgliedern gebildete Orts-(Stadt-)feuerwehr zu bestehen.

(2) Als tauglich im Sinne des Abs. 1 gilt jede Person, die in der jeweiligen Gemeinde einen Wohnsitz hat, das 16., jedoch noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat und die körperliche und geistige Eignung für den Dienst in der Feuerwehr besitzt. Als unbescholten im Sinne des Abs. 1 gilt jede Person, die nicht durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, wobei getilgte Verurteilungen außer Betracht bleiben.

(3) In Gemeinden mit mehreren Ortschaften (§ 1 Abs. 1 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung) kann für jede Ortschaft eine Ortsfeuerwehr gebildet werden, wenn eine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung steht.

(4) Wenn in einer Ortschaft einer Gemeinde keine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung steht, ist für mehrere Ortschaften eine gemeinsame Orts-(Stadt-)feuerwehr zu bilden. Wenn in einer Gemeinde keine genügende Anzahl geeigneter Mitglieder zur Verfügung steht, ist mit einer oder mehreren Gemeinden nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten eine Vereinbarung über die Besorgung der Aufgaben der Feuerwehr abzuschließen. Kommt eine derartige Vereinbarung nicht zustande, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesfeuerwehrkommandanten die Feuerwehr einer Gemeinde zu bestimmen, die die Aufgaben der Feuerwehr gegen Kostenersatz wahrzunehmen hat.

(5) Bei der Festlegung des Kostenersatzes (Abs. 4) durch die Landesregierung ist auf die Einwohnerzahl, die Flächenausdehnung, die Besiedlungsdichte sowie die bauliche und industrielle Struktur und Entwicklung Bedacht zu nehmen.

FEUERWEHRGESETZ

§ 16 *

Feuerwehrjugend

Zur Sicherung des Nachwuchses der Feuerwehr können junge Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in die Orts-(Stadt-)feuerwehr unter sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 aufgenommen werden. Der Landesfeuerwehrkommandant hat unter Bedachtnahme auf die gesundheitliche Eignung der jungen Menschen das Mindestalter für die Aufnahme festzulegen. Die Mitglieder der Feuerwehrjugend sind durch geeignete Ausbildungsveranstaltungen und Schulungen auf den aktiven Dienst vorzubereiten und unterstehen dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten.

* Fassung gem. LGBl. Nr. 11/2008

§ 17

Dienstbetrieb; Geschäftsführung

(1) Die näheren Bestimmungen über den Dienstbetrieb in den Feuerwehren sowie über die Geschäftsführung ihrer Organe sind in den vom Landesfeuerwehrkommandanten zu erlassenden Dienstvorschriften zu regeln, die insbesondere den Dienstpostenplan, Regelungen über die Geldgebarung sowie Richtlinien über die Ausbildung, die Ernennung und Beförderung zu enthalten haben.

(2) Der Mindestmannschaftsstand und die Mindestausrüstung werden für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr vom Landesfeuerwehrkommandanten, nach Anhörung der Interessensvertretungen der Gemeinden, mit Zustimmung der Landesregierung festgelegt.

§ 18

Ende der Mitgliedschaft

(1) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant hat Feuerwehrmitglieder, die sich für den Feuerwehrdienst als ungeeignet erweisen (§ 15), oder die ihre Pflichten als Feuerwehrmitglied gröblich verletzen, nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen. Auf Antrag des betroffenen Feuerwehrmitgliedes entscheidet über die Entlassung der zuständige Bezirksfeuerwehrkommandant. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats ab Ausspruch der Entlassung zu stellen.

(2) Feuerwehrmitglieder können den Dienst unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist kündigen.

2. Abschnitt

Organe der Feuerwehr

§ 19

Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant

(1) Die Leitung der Orts- (Stadt-)feuerwehr obliegt dem Orts- (Stadt-) feuerwehrkommandanten, der für die Einsatzbereitschaft, die Leistungsfähigkeit und die Disziplin der Mitglieder der Feuerwehr verantwortlich ist.

(2) Der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden, mit Ausnahme des Abs. 3, vom Bezirksfeuerwehrkommandanten aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Bürgermeisters ernannt. Vor Erstellung des Vorschlages ist den im § 15 Abs. 1 genannten Mitgliedern der Orts-(Stadt-)feuerwehr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Kommandanten der Stadtfeuerwehren der Freistädte Eisenstadt und Rust sowie deren Stellvertreter werden vom Landesfeuerwehrkommandanten aufgrund eines Vorschlages des jeweiligen Bürgermeisters ernannt. Vor Erstellung des Vorschlages ist den im § 15 Abs. 1 genannten Mitgliedern der Stadtfeuerwehr Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Der Bezirksfeuerwehrkommandant (in den Freistädten Eisenstadt und Rust der Landesfeuerwehrkommandant) hat den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten oder dessen Stellvertreter nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters abzurufen, wenn dieser seine Pflichten nach diesem Gesetz gröblich vernachlässigt oder die Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 nicht mehr erfüllt. Er muß ihn über Antrag des jeweiligen Bürgermeisters gleichfalls abberufen, wenn dieser, nach Anhörung der im § 15 Abs. 1 genannten Mitglieder der betreffenden Feuerwehr, glaubhaft macht, daß einer der im ersten Satz genannten Gründe vorliegt. Auf Antrag des betroffenen Feuerwehrkommandanten oder des Stellvertreters entscheidet über die Abberufung der Landesfeuerwehrkommandant. Ein solcher Antrag ist binnen eines Monats ab Ausspruch der Abberufung zu stellen.

(5) Dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten sind zur Erfüllung seiner Aufgaben, entsprechend den Dienstvorschriften (§ 17 Abs. 1), der Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandant-Stellvertreter und folgende Feuerwehrchargen beigegeben:

1. die Zugskommandanten;
2. die Gruppenkommandanten;

FEUERWEHRGESETZ

3. der Verwalter;
4. der Schriftführer;
5. der Kassier;
6. der Gerätemeister;
7. die Fachwarte und die
8. die Jugendbetreuer.

(6) Nähere Regelungen über die Aufgaben und die Tätigkeit der in den Abs. 1 bis 5 genannten Organe und Feuerwehrchargen erläßt der Landesfeuerwehrkommandant in den Dienstvorschriften (§ 17 Abs. 1).

(7) Die Feuerwehrchargen der Orts-(Stadt-)feuerwehr werden vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ernannt, befördert und abberufen.

§ 20

Bezirksfeuerwehrkommandant

(1) Für jeden politischen Bezirk des Landes sind Bezirksfeuerwehrkommandanten einzusetzen, die dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstehen und denen die Führung, die Aufsicht und die Mitwirkung bei der Ausbildung der dem burgenländischen Landesfeuerwehrverband angehörenden Orts-(Stadt-)feuerwehren obliegt, welche sich im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft befinden.

(2) Der Bezirksfeuerwehrkommandant wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen, wobei dem bisherigen Bezirksfeuerwehrkommandanten, dem Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, dem Bezirksfeuerwehrinspektor und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist. Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksfeuerwehrkommandanten im Falle seiner Verhinderung. Er wird durch den Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Bezirksfeuerwehrkommandanten, des bisherigen Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreters, des Bezirksfeuerwehrinspektors sowie der Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes ernannt und abberufen.

(3) Die Stadtfeuerwehrkommandanten der Freistädte Eisenstadt und Rust sind gleichzeitig Bezirksfeuerwehrkommandanten für das Gebiet dieser Freistädte.

(4) Alle Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten eines politischen Bezirkes bzw. einer Statutarstadt unterstehen dem Bezirksfeuerwehrkommandanten. Dem Bezirksfeuerwehrkommandanten steht das Bezirksfeuerwehrkommando zur Seite. Das Bezirksfeuerwehrkommando besteht aus dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und dem Stab. Der Stab besteht aus dem Bezirksfeuerwehrinspektor, den Abschnittsfeuerwehrkommandanten, den Fachreferenten und dem Kommandanten der Orts-(Stadt-)feuerwehr derjenigen Gemeinde, in der die betreffende Bezirksverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Den Vorsitz im Bezirksfeuerwehrkommando führt der Bezirksfeuerwehrkommandant. Der Sitz des Bezirksfeuerwehrkommandos ist der Ort des Sitzes der Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Dem Bezirksfeuerwehrinspektor obliegt insbesondere die Inspizierung der Stützpunktfeuerwehren (§ 26) eines Bezirkes, dem Abschnittsfeuerwehrkommandanten eines Feuerwehrabschnittes (§ 26) insbesondere die Inspizierung der Feuerwehren eines Feuerwehrabschnittes und den Fachreferenten insbesondere die Ausbildung und Beratung der Feuerwehren im betreffenden Fachbereich.

(6) Die im Abs. 5 genannten Mitglieder des Bezirksfeuerwehrkommandos werden vom Bezirksfeuerwehrkommandanten ernannt und abberufen. Die Ernennungen und Abberufungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Landesfeuerwehrkommandanten. Vor der Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung von Abschnittsfeuerwehrkommandanten ist den Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten des betreffenden Feuerwehrabschnittes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vor der Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung des Bezirksfeuerwehrinspektors ist dem Bezirksfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter, dem bisherigen Bezirksfeuerwehrinspektor und den Abschnittsfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Nähere Regelungen über die Aufgaben und die Tätigkeit der Mitglieder des Bezirksfeuerwehrkommandos erläßt der Landesfeuerwehrkommandant.

§ 21

Landesfeuerwehrkommandant

(1) An der Spitze der Feuerwehrorganisation des Landes steht der Landesfeuerwehrkommandant. Ihm obliegt die Besorgung aller Aufgaben des Landesfeuerwehrverbandes, soweit sie nicht einem anderen Organ des Landesfeuerwehrverbandes übertragen sind, insbesondere die Vertretung und die Führung des Landesfeuerwehrverbandes. Der Landesfeuerwehrkommandant ist Vorgesetzter aller

FEUERWEHRGESETZ

Bediensteten des Landesfeuerwehrverbandes.

(2) Der Landesfeuerwehrkommandant wird von der Landesregierung ernannt und abberufen. Vor der Entscheidung über die Ernennung oder Abberufung ist den Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Dem Landesfeuerwehrkommandanten steht das Landesfeuerwehrkommando zur Seite. Das Landesfeuerwehrkommando besteht aus dem Landesfeuerwehrkommandanten, seinem Stellvertreter und dem Stab. Der Stab besteht aus dem Landesfeuerwehrinspektor, den Bezirksfeuerwehrkommandanten und dem Leiter der Geschäftsstelle des Landesfeuerwehrkommandos. Den Vorsitz im Landesfeuerwehrkommando führt der Landesfeuerwehrkommandant. Die einzelnen Mitglieder des Landesfeuerwehrkommandos sind als Fachreferenten mit folgenden Aufgaben zu betrauen:

1. rechtliche und organisatorische Angelegenheiten;
2. Löschtaktik;
3. feuerwehrtechnische Angelegenheiten;
4. bautechnische Angelegenheiten und vorbeugender Brandschutz;
5. Alarm- und Nachrichtenwesen;
6. Schulung und Ausbildung;
7. administrativer Dienst;
8. Atem- und Körperschutz;
9. finanzielle Angelegenheiten;
10. Sanitätsdienst sowie
11. Gefahrgutdienst

(4) Der Landesfeuerwehrkommandant-Stellvertreter und der Landesfeuerwehrinspektor werden vom Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung der Mitglieder des Landesfeuerwehrkommandos ernannt und abberufen. Diese Ernennungen und Abberufungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch die Landesregierung. Dem Landesfeuerwehrkommandanten-Stellvertreter obliegt die Wahrnehmung der Aufgaben des Landesfeuerwehrkommandanten im Falle dessen Verhinderung. Dem Landesfeuerwehrinspektor obliegt insbesondere die Inspizierung der Bezirksstützpunktfeuerwehren (§ 26).

(5) Den Sitzungen des Landesfeuerwehrkommandos können der Leiter der Landesfeuerwehrschule und die Referenten für besondere Aufgabenbereiche, die vom Landesfeuerwehrkommandanten ernannt werden, mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Beim Landesfeuerwehrkommando ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ihr obliegt die Besorgung der Geschäfte des Landesfeuerwehrkommandanten, des Landesfeuerwehrkommandos und der Landesfeuerwehrschule.

(7) Der Landesfeuerwehrkommandant hat im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommando für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß des Landesfeuerwehrverbandes zu erstellen. Der Voranschlag und der Rechnungsabschluß bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 22

Landesfeuerwehrverband

(1) Die Orts-(Stadt-)feuerwehren sind in einem Landesfeuerwehrverband zusammengefaßt, der seinen Sitz in Eisenstadt hat.

(2) Dem Landesfeuerwehrverband obliegt:

1. die Beratung von allgemeinen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens von grundsätzlicher Bedeutung;
2. die Einrichtung einer Geschäftsstelle beim Landesfeuerwehrkommando;
3. die Einrichtung und Führung einer Landesfeuerwehrschule (§ 25);
4. die Kenntnisnahme des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
5. die Schaffung von Einrichtungen, die Wohlfahrts- und Fürsorgezwecken für die Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige zu dienen haben sowie
6. die Pflege der Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Feuerwehrorganisationen.

(3) Die Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten, die Abschnittsfeuerwehrkommandanten und die Bezirksfeuerwehrkommandanten bilden unter dem Vorsitz des Landesfeuerwehrkommandanten die Verbandsversammlung. Der Verbandsversammlung obliegt insbesondere die Beratung von allgemeinen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens von grundsätzlicher Bedeutung (Abs. 2 Z 1) sowie die Kenntnisnahme des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses (Abs. 2 Z 4).

(4) Die Verbandsversammlung wird vom Landesfeuerwehrkommandanten bei Bedarf, mindestens

FEUERWEHRGESETZ

jedoch alle zwei Jahre, zum Landesfeuerwehrtag einberufen.

(5) Der Landesfeuerwehrkommandant vertritt den Landesfeuerwehrverband nach außen.

(6) Der Landesfeuerwehrverband erhält seine Mittel:

1. durch Zuwendungen des Landes, insbesondere aus der Feuerschutzsteuer nach Maßgabe des Landesvoranschlages;

2. durch Kostenersätze für den Einsatz oder die sonstige Verwendung der vom Landesfeuerwehrverband bereitgestellten sachlichen Ausrüstung sowie

3. durch Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen.

(7) Die Mittel des Landesfeuerwehrverbandes dienen der Deckung des Personal- und Sachaufwandes einschließlich der Leistung der Entschädigung an Funktionäre.

(8) Der Landesfeuerwehrkommandant kann, soweit es zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendig ist, Dienstverhältnisse begründen und zur Auflösung bringen.

(9) Der Landesfeuerwehrverband hat das Recht zur Führung des burgenländischen Landeswappens.

(10) Der Landesfeuerwehrverband und seine Mitglieder haben das ausschließliche Recht zur Führung des Feuerwehrkorpsabzeichens. Das Feuerwehrkorpsabzeichen ist ein goldumrandetes Wappen, das die Farben rot-weiß-rot von links unten nach rechts oben in einem Winkel von 45° trägt sowie in der Mitte ein goldenes Zahnrad und darüber eine goldene Flamme enthält. Eine bildliche Darstellung ist in der Anlage ersichtlich.

(11) Der Landesfeuerwehrverband hat jedem Feuerwehrmitglied einen Feuerwehrpaß auszustellen, der insbesondere die wichtigsten Personaldaten, die erlangten Dienstgrade sowie Angaben über im Feuerwehrdienst ausgeübte Funktionen und absolvierte Lehrgänge zu enthalten hat.

(12) Den Mitgliedern des Landesfeuerwehrkommandos und der Bezirksfeuerwehrkommanden ist ein Dienstausweis auszustellen. Der Dienstausweis ist mit den Abmessungen von mindestens 54 x 85 mm aus widerstandsfähigem Material herzustellen und hat insbesondere den Namen und die Funktion des Inhabers zu enthalten sowie dessen Lichtbild zu tragen. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können Dienstausweise im Einzelfall auch an andere Feuerwehrmitglieder ausgestellt werden.

3. Abschnitt

Ergänzende Bestimmungen über die Tätigkeit der Feuerwehren

§ 23

Rechtliche Stellung der Orts-(Stadt-)feuerwehren und des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Die Orts-(Stadt-)feuerwehren und der Landesfeuerwehrverband sind Körperschaften öffentlichen Rechts. Sie erlangen Rechtspersönlichkeit durch Eintragung in ein bei der Landesregierung zu führendes Feuerwehrregister. Dieses Register hat zu enthalten:

1. den Namen der Feuerwehren;

2. den Namen und den Tag der Bestellung des jeweiligen Feuerwehrkommandanten sowie

3. das Datum der Eintragung.

(2) Die Eintragungen im Feuerwehrregister sind über Antrag des Landesfeuerwehrkommandanten vorzunehmen. Die Errichtung oder Auflösung von Orts-(Stadt-)feuerwehren ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Die Feuerwehrmitglieder genießen bei der Ausübung des Feuerwehrdienstes den besonderen Schutz, den strafrechtliche Vorschriften den in Ausübung ihres Dienstes befindlichen behördlichen Organen gewähren.

§ 24

Betriebsfeuerwehren

(1) Betriebe sowie Anstalten können nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Landesfeuerwehrkommandanten Betriebsfeuerwehren bilden. Sie unterliegen der Aufsicht durch den zuständigen Bezirksfeuerwehrinspektor. Wahrgenommene Mängel sind der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Betriebe, von denen besondere Gefahren für Menschen und Vermögenswerte, insbesondere aufgrund ihrer Größe, Lage, baulichen Beschaffenheit, Brandgefährlichkeit oder der verwendeten Werkstoffe ausgehen, können von der Landesregierung nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters und des Landesfeuerwehrkommandanten mit Bescheid zur Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr verpflichtet werden.

(3) Der Betriebsfeuerwehr obliegt die Erfüllung der Aufgaben nach § 14 in dem Betrieb, für den sie eingerichtet ist.

FEUERWEHRGESETZ

(4) Nähere Richtlinien über den Mindestmannschaftsstand und die Mindestausrüstung sind vom Landesfeuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit der Landesregierung zu erlassen.

§ 25

Landesfeuerwehrschule und Feuerwehrausbildung

(1) Zur Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrfunktionäre ist vom Landesfeuerwehrverband eine Landesfeuerwehrschule zu führen. Die Kosten zur Führung der Landesfeuerwehrschule sind vom Landesfeuerwehrverband aus den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln zu tragen.

(2) Die näheren Anordnungen über die Lehrgangsarten, die Lehrinhalte, die Organisation der Schule und über die Schulordnung werden vom Landesfeuerwehrkommandanten nach den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit mit dem Ziel, eine bestmögliche Einsatzfähigkeit der Feuerwehrmitglieder zu erreichen, nach Genehmigung der Landesregierung erlassen.

§ 26

Feuerwehrrabschnitte und Einsatzbereiche

(1) Der Landesfeuerwehrkommandant teilt das Landesgebiet nach Maßgabe der taktischen Notwendigkeit in Feuerwehrrabschnitte und Einsatzbereiche ein. Innerhalb eines Einsatzbereiches haben die betreffenden Feuerwehren zu jedem Einsatz auszurücken.

(2) In jedem Feuerwehrrabschnitt hat der Landesfeuerwehrkommandant einer Feuerwehr die Aufgaben einer Abschnittsstützpunktfeuerwehr zu übertragen. In besonderen Fällen können einer weiteren Feuerwehr die Aufgaben einer technischen Stützpunktfeuerwehr übertragen werden.

(3) Die Feuerwehren der Bezirksvororte sind gleichzeitig Bezirksstützpunktfeuerwehren. Die Einsatzaufgaben der Abschnitts- und Bezirksstützpunktfeuerwehr und der technischen Stützpunktfeuerwehr sind in einer vom Landesfeuerwehrkommandanten zu erlassenden Dienstvorschrift festzulegen, die insbesondere Regelungen über den Zuständigkeitsbereich und die Einsatzaufgaben zu enthalten hat.

§ 27

Tätigkeit und Entschädigung der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrfunktionäre

(1) Die Tätigkeit der Feuerwehrmitglieder und der Feuerwehrfunktionäre ist in der Regel ehrenamtlich. Den Funktionären auf Abschnitts-, Bezirks- und Landesebene allenfalls gebührende Entschädigungen (Ersatz entstandener Auslagen, Ersatz eines etwaigen Verdienstentganges) hat der Landesfeuerwehrverband aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu tragen.

(2) Den Mitgliedern der Orts-(Stadt-)feuerwehren sind in begründeten Einsatzfällen über Antrag Einkommensverluste zu ersetzen, die sie bei Feuerwehreinsätzen erleiden, für die keine Kostenverrechnung nach § 12 erfolgt. Mitglieder von Betriebsfeuerwehren haben einen solchen Anspruch nur bei Einsätzen außerhalb ihres Betriebes. Anträge auf Entschädigungen nach diesem Absatz sind an die Gemeinde zu richten, in der die betreffende Feuerwehr ihren Sitz hat.

§ 28

Aufsicht

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über die Orts-(Stadt-)feuerwehren und den Landesfeuerwehrverband aus.

(2) Die Landesregierung kann jederzeit von den Funktionären der Feuerwehren Berichte verlangen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde oder durch eigene Organe Erhebungen pflegen und die Beseitigung vorgefundener Mängel veranlassen.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhörung des jeweiligen Bürgermeisters und des Landesfeuerwehrkommandanten Feuerwehren mit Bescheid aufzulösen und die hiezu notwendigen Verfügungen zu treffen, wenn die Erfüllung der ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der rechtskräftige Bescheid bildet die Grundlage für die bücherliche Durchführung des Eigentumsüberganges an unbeleglichem Vermögen.

§ 29

Rechnungslegung

Die Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten sind für die widmungsgemäße Verwendung der der Orts-(Stadt-)feuerwehr zukommenden Geldmittel verantwortlich. Sie sind verpflichtet, den Voran-

FEUERWEHRGESETZ

schlag jährlich rechtzeitig ihrer Gemeinde zur Genehmigung durch den Gemeinderat vorzulegen und haben über die Verwendung der Einkünfte der Gemeinde jährlich Rechnung zu legen. Der Jahresrechnungsabschluß bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 30

Uniformierung; Diensttitel, Dienstgrade

Die Uniform der Feuerwehrmitglieder wird vom Landesfeuerwehrkommandanten nach Anhörung des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes für das ganze Land nach einheitlichen Grundsätzen bestimmt. Der Landesfeuerwehrkommandant bestimmt auch die Diensttitel und Dienstgrade. Das Tragen der Feuerwehruniformen ist nur den Feuerwehrmitgliedern nach Maßgabe der Dienstvorschriften gestattet.

§ 31

Gelöbnis

Die Feuerwehrmitglieder und die Feuerwehrfunktionäre leisten bei ihrem Dienstantritt gegenüber ihrem Kommandanten folgendes Gelöbnis: "Ich gelobe, meine Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die Weisungen der Behörden und meiner Vorgesetzten zu befolgen." Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig. Der Landesfeuerwehrkommandant leistet das Gelöbnis gegenüber dem Landeshauptmann.

§ 32

Feuerwehrbeirat

(1) Für jede Orts-(Stadt-)feuerwehr ist unter dem Vorsitz des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten ein Feuerwehrbeirat einzurichten, dem zwei vom Gemeinderat, entsprechend der verhältnismäßigen Stärke der Gemeinderatsparteien, zu entsendende Mitglieder des Gemeinderates und vom Bürgermeister zu entsendende Fachleute, insbesondere des Feuerwehrwesens, angehören. Die Fachleute werden vom Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten in den Feuerwehrbeirat entsendet.

(2) Der Feuerwehrbeirat ist ein beratendes Organ des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten und wird von diesem zu Sitzungen einberufen. Der Feuerwehrbeirat ist vom Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten insbesondere in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung zu hören.

§ 33

Unterstützende Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenkommandanten

(1) Der Feuerwehr können auch unterstützende Mitglieder angehören, die am Dienstbetrieb nicht beteiligt sind.

(2) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen im Burgenland besondere Verdienste erworben haben, können vom Landesfeuerwehrkommandanten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. In besonderen Fällen können ehemalige Feuerwehrkommandanten vom Landesfeuerwehrkommandanten zu Ehrenkommandanten ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenlandesfeuerwehrkommandanten erfolgt durch die Landesregierung.

§ 34

Pflege der Gemeinschaft

Jede Orts-(Stadt-)feuerwehr ist verpflichtet, das Ansehen der Feuerwehr, entsprechend ihren Aufgaben im Dienste der örtlichen Gemeinschaft und der Allgemeinheit, hochzuhalten und zu pflegen.

III. Hauptstück

Ehrenzeichen für 25- und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens

§ 35

Schaffung eines Ehrenzeichens

(1) Für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen führt den Namen "Ehrenmedaille für vieljährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens". Es wird in gesonderter Ausstattung für eine 25-jährige und für eine 40-jährige verdienstvolle Betätigung auf diesem Gebiet verliehen.

FEUERWEHRGESETZ

§ 36

Gestaltung des Ehrenzeichens

(1) Das Ehrenzeichen für eine 25-jährige Tätigkeit ist eine Medaille aus Bronze. Sie hat einen Durchmesser von 3,2 cm und führt auf ihrer Vorderseite das burgenländische Landeswappen, umrahmt auf beiden Seiten von einem von oben herabhängenden und offenen Lorbeerkranz und auf der Rückseite in einem gleichfalls mit Lorbeer umrahmten, mit einer Flamme gezierten Schildchen die Inschrift "25" und die Umschrift "Für verdienstvolle Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens".

(2) Das Ehrenzeichen für eine 40-jährige Tätigkeit ist eine in der Ausführung derjenigen für eine 25-jährige Tätigkeit gleichgehaltene versilberte Medaille, bei der das Schildchen die Inschrift "40" trägt.

(3) Die Ehrenzeichen werden an einem 4 cm breiten, dreieckig zusammengefalteten rot-goldenen Band auf der linken Brustseite getragen. Das Ehrenzeichen für eine 40-jährige Tätigkeit steht im Rang vor dem Ehrenzeichen für eine 25-jährige Tätigkeit.

§ 37

Verleihungsvoraussetzungen

(1) Für die Verleihung des Ehrenzeichens kommen Personen in Betracht, die im Zeitpunkt der Verleihung einer dem Landesfeuerwehrverband zugehörenden Feuerwehr angehören, während des im § 35 bezeichneten Zeitraumes ununterbrochen in Organisationen des Feuerwehrwesens tätig waren und sich bei dieser Tätigkeit Verdienste erworben haben.

(2) Auf die 25-jährige oder 40-jährige Tätigkeit gemäß § 35 ist anzurechnen:

1. die tatsächlich ununterbrochene Dienstzeit in einer Organisation des Feuerwehrwesens im Burgenland sowie

2. eine im Feuerwehrwesen ausgeübte Tätigkeit in den übrigen Bundesländern oder im Ausland.

(3) Als Unterbrechungen im Sinne des Abs. 1 und 2 gelten nicht Unterbrechungen bis zu insgesamt zweieinhalb Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 25-jährige Tätigkeit und Unterbrechungen bis zu insgesamt vier Jahren bei der Verleihung eines Ehrenzeichens für eine 40-jährige Tätigkeit.

§ 38

Zuständigkeit zur Verleihung

(1) Das Ehrenzeichen wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Landesregierung auf Antrag des jeweiligen Bürgermeisters und des Orts-(Stadt-)feuerwehrkommandanten verliehen. Der Antrag ist bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(2) Über die Verleihung wird vom Landeshauptmann namens des Landes eine Urkunde ausgestellt. Das Ehrenzeichen geht in das Eigentum des Beliehenen über.

IV. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

Strafbestimmungen

(1) Eine Übertretung begeht, wer

1. vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz einer Feuerwehr in Erfüllung der ihr gemäß §§ 1 und 14 obliegenden Aufgaben behindert oder vereitelt;

2. die Hilfe einer Feuerwehr mißbräuchlich oder mutwillig in Anspruch nimmt;

3. als Feuerwehrmitglied im Einsatzfall vorsätzlich oder grob fahrlässig Anweisungen seines Vorgesetzten nicht befolgt, es sei denn, die Anweisung wurde von einem offensichtlich unzuständigen Organ erteilt oder die Befolgung würde gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen;

4. seinen Pflichten gemäß § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt;

5. Anordnungen gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 zuwiderhandelt;

6. die im § 9 festgelegte Allgemeine Hilfeleistungspflicht verletzt;

7. seinen Pflichten gemäß § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;

8. Aufträgen gemäß § 10 Abs. 3 zuwiderhandelt;

9. unbefugt das Feuerwehrkorpsabzeichen (§ 22 Abs. 10) trägt oder

10. unbefugt eine Uniform oder ein Rangabzeichen einer Feuerwehr (§ 30) trägt;

11. entgegen den Bestimmungen des III. Hauptstückes ein Ehrenzeichen unbefugt trägt oder sich unbefugt als dessen Besitzer ausgibt.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 8 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt,

FEUERWEHRGESETZ

von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro ¹ zu bestrafen.

(3) Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 9 bis 11 sind, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro ² zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

¹ Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 15 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 5.000,-) ersetzt gem. Art. 15 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 40

Eigener Wirkungsbereich; Kosten

(1) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2) Die Gemeinde hat für die Kosten der Einrichtung, der Ausstattung und Erhaltung der Feuerwehren, des Brandschutzes und der Brandbekämpfung sowie für die Kosten der Abwehr von und der Hilfe bei Elementarereignissen und Unfällen aufzukommen, sofern dieses Gesetz für einzelne Fälle nicht anderes bestimmt.

§ 41

Mitwirkung der Sicherheitsbehörden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion * haben als Sicherheitsbehörden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 an der Abwehr von Gefahren nach diesem Gesetz mitzuwirken.

(2) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, Unbeteiligte wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Umgebung die Gefahrenabwehr behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem für das Einschreiten maßgeblichen Ereignis betroffen sind.

(3) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die zur Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht (§ 19 des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991) eingeschritten sind, sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Betroffenen zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die hierfür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Kleidungsstücke und Behältnisse zu durchsuchen, die sie bei sich haben. Die Sicherheitsbehörden sind ermächtigt, die ermittelten Daten den zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln.

(4) Für die Erfüllung der Aufgaben, die den Sicherheitsbehörden in Abs. 1 übertragen werden, gelten die Grundsätze über die Aufgabenerfüllung im Bereich der Sicherheitspolizei. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

* Wortfolge „im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 42

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

§ 43

Außerkräftreten; Weitergeltung von Rechtsvorschriften; Aufrechterhalten von Befugnissen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz betreffend die Feuerpolizei und das Rettungswesen im Burgenland, LGBl. Nr. 46/1935, das Gesetz betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBl. Nr. 47/1935, und das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1971, außer Kraft.

(2) Die nach diesem Gesetz zu erlassenden Ausführungsvorschriften sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wirksamkeit zu setzen.

(3) Die aufgrund der in Abs. 1 genannten Gesetze bestellten Organe gelten als im Sinne dieses Gesetzes bestellt.

(4) Ehrenzeichen, die aufgrund des Gesetzes über die Schaffung eines Ehrenzeichens für 25-jährige und 40-jährige Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens, LGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/1971, verliehen wurden, gelten als im Sinne des III. Hauptstückes verliehen.

KEHRGESETZ (4410)

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über das Überprüfen und Reinigen von Feuerungsanlagen (Burgenländisches Kehrgesetz 2006 - Bgld. KehrG 2006), LGBl. Nr. 15/2007 (XIX. Gp. IA 324 AB 336)

§ 1

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gilt oder gelten als

1. Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter: Eigentümerin oder Eigentümer von Feuerungsanlagen sowie eine Person, die aufgrund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrags zur Nutzung einer Feuerungsanlage berechtigt ist
2. Feuerstätte: Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Abgase in einer solchen Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen
3. Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer: Eine Person, die nach den gewerberechtlichen Bestimmungen zur Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes befugt ist
4. Feuerungsanlage: Anlage, welche aus einer Feuerstätte sowie Verbindungsstücken, Rauch-, Abgas- und/oder Sonderfängen besteht
5. Kehrung: Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten, die auf Grund der Gewerbeordnung 1994 nur von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen
6. Be- und/oder Entlüftungseinrichtung: Anlage zur Be- und/oder Entlüftung von Räumen
7. Verbindungsstück: Verbindung zwischen einer Feuerstätte und der Anschlussstelle an den Fang. Das Verbindungsstück kann entweder lösbar oder mit dem Gebäude fest verbunden sein (Poterie).
8. Abgasanlage: Einrichtung, die zur Abführung der Abgase aus fanggebundenen Gasfeuerstätten ins Freie dient. Sie besteht aus einem mit dem Gebäude fest verbundenen Verbindungsstück (Poterie) und dem Abgasfang.
9. Abgasleitung: Verbindung zwischen einer Gasfeuerstätte (Außenwandgasgerät) und der Abgasausmündung ins Freie. Als Abgasleitungen sind nur mit Gasgeräten typengeprüfte Abgassysteme zulässig, bei denen die Abgase durch eine Außenwand oder ein Flach- oder Schrägdach ins Freie abgeleitet werden. Durchquert eine solche Abgasleitung einen anderen Brandabschnitt (zB Dachraum), so gilt sie in diesem Bereich als Abgasfang.
10. Kehrobjekt: Gebäude mit Kehrgegenständen
11. Kehrgegenstand: Rauch- und/oder Abgasfang, Poterie

§ 2

Ziele

(1) Alle Feuerungsanlagen sind so zu betreiben und in einem solchen Zustand zu erhalten, dass eine Ablagerung und Entzündung von Verbrennungsrückständen vermieden, die Brandsicherheit gewährleistet und eine wirksame Ableitung der Verbrennungsgase sichergestellt wird.

(2) Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen sind so zu betreiben und in einem solchen Zustand zu erhalten, dass brennbare Ablagerungen vermieden werden, die Brandsicherheit gewährleistet und eine wirksame Luftführung sichergestellt wird.

§ 3

Verantwortlichkeit der oder des Verfügungsberechtigten

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte ist verantwortlich für:

1. die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten, Verbindungsstücken und Abgasleitungen, deren Überprüfung und/oder Reinigung nicht der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer gemäß § 120 Abs. 1 GewO vorbehalten sind/ist,
2. die Überprüfung und/oder Reinigung von Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen,
3. die Überprüfung dieser Einrichtungen auf ihre Brandsicherheit.

(2) Die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten für feste Brennstoffe und von Ölöfen mit Verdampfungsbrennern und dazugehörigen Verbindungsstücken sowie von Be- und/oder Entlüftungseinrichtungen sind/ist von der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens einmal jährlich durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Die Überprüfung und/oder die Reinigung von Feuerstätten für flüssige oder gasförmige Brennstoffe - ausgenommen Ölöfen mit Verdampfungsbrennern -, deren Verbindungsstücke und von Abgasleitungen sind/ist von der oder dem Verfügungsberechtigten durch dazu berechtigte Gewerbetreibende mindestens alle zwei Jahre durchführen zu lassen. Bei Gas-Brennwertgeräten hat diese Überprüfung

KEHRGESETZ

und/oder Reinigung auch die Abgasanlage oder Abgasleitung zu umfassen. Über diese Überprüfung und/oder Reinigung ist ein schriftlicher Nachweis zu führen und mindestens drei Jahre zur Einsichtnahme durch die Behörde aufzubewahren.

§ 4

Kehrung

(1) Die der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer vorbehaltene Kehrung von Rauchfängen, Abgasanlagen und Poterien hat in folgenden regelmäßigen Zeitabständen zu erfolgen:

1. viermal jährlich bei:

Rauchfängen, in die Verbrennungsgase aus festen oder flüssigen Brennstoffen, mit Ausnahme von „Heizöl extra leicht“, sowie bei Rauchfängen, in die sowohl Verbrennungsgase aus festen und flüssigen oder aus festen und gasförmigen Brennstoffen eingeleitet werden;

2. einmal jährlich bei:

Rauchfängen, in die Verbrennungsgase aus Feuerstätten für „Heizöl extra leicht“ sowie bei Abgasanlagen, in die Verbrennungsgase aus Gasfeuerungen über 150 kW Nennwärmeleistung eingeleitet werden;

3. einmal alle zwei Jahre bei:

Luftfängen und Abgasanlagen für Gasgeräte unter 150 kW Nennwärmeleistung, in die Verbrennungsgase aus gasförmigen Brennstoffen eingeleitet werden.

(2) Bei Abgasanlagen, in die ausschließlich Verbrennungsgase gasförmiger Brennstoffe eingeleitet werden, entfällt die Kehrpflicht, wenn ein Brennwertgerät verwendet wird.

(3) Die der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer zur Kehrung vorbehaltenen Kehrgegenstände sind von dieser oder diesem im Zuge der Kehrung auch auf ihre Brandsicherheit zu überprüfen.

(4) In Kehrobjekten, die ausschließlich im Zeitraum von 1. Mai bis 30. September bewohnt werden (Ferienhäuser), hat die Überprüfung und/oder Reinigung von Kehrgegenständen gemäß Abs. 1 Z 1 einmal im Jahr, bei Kehrgegenständen gemäß Abs. 1 Z 2 einmal alle zwei Jahre und bei Kehrgegenständen gemäß Abs. 1 Z 3 einmal alle drei Jahre zu erfolgen.

(5) Feuerungsanlagen, die länger als ein Jahr unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und/oder Reinigungspflicht. Die Nichtbenutzung kehrpflichtiger Feuerungsanlagen ist von der oder dem Verfügungsberechtigten der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer schriftlich anzuzeigen. Wird eine kehrpflichtige Feuerungsanlage wiederbenützt, ist dies von der oder dem Verfügungsberechtigten der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer ebenso schriftlich anzuzeigen. Vor der Wiederbenutzung der Feuerungsanlage ist jedenfalls eine Funktionsprüfung durchzuführen.

§ 5

Ausbrennen und/oder Ausschlagen von Rauchfängen

(1) Rauchfänge und Poterien sind von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer auszubrennen und/oder auszuschlagen, wenn:

1. Ansätze von Hart-, Glanz- und Schmierruß oder Pech erkennbar sind, die mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht mehr gereinigt werden können und die Gefahr der Selbstentzündung der Ablagerungen besteht oder

2. sie aus sonstigen Gründen nicht mehr ordnungsgemäß gereinigt werden können.

(2) Schließbare Rauchfänge, bei denen die ordnungsgemäße Reinigung durch Abkratzen des Belags nicht möglich ist, sind zu behelmen oder auszuschleimen; ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, so sind sie auszubrennen.

(3) Das Ausbrennen ist verboten, sofern damit eine erhöhte Brandgefahr verbunden ist, insbesondere bei Dunkelheit, starkem Wind oder anhaltend trockener Witterung. Das Ausbrennen ist weiters verboten, wenn der Rauchfang schadhaf ist.

(4) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, vor dem Ausbrennen die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten über den Rauchfang sowie die Verfügungsberechtigten oder den Verfügungsberechtigten über andere Gebäudeteile, welche der Rauchfang durchläuft, und die Feuerwehr rechtzeitig zu verständigen.

(5) Das Ausbrennen hat unter Einhaltung der geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu erfolgen. Nach jedem Ausbrennen hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer den Rauchfang sowie die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und sich zu vergewissern, dass keine Feuergefahr besteht.

(6) Rauchfänge sind nach dem Ausbrennen und/oder Ausschlagen auf ihre Betriebsdichtheit zu überprüfen.

KEHRGESETZ

§ 6

Entfernen von Ablagerungen

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte hat die zur Unterbringung der bei den Kehrungen und Ausschlagungen anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße bereitzustellen.

(2) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, Ablagerungen nach Bedarf auszuräumen oder, falls das Ausräumen von der oder dem Verfügungsberechtigten der kehrpflichtigen Feuerungsanlage vorgenommen wird, sich von dessen ordnungsgemäßer Vornahme zu überzeugen.

(3) Die Entfernung von Ablagerungen aus Wohn- und Betriebsräumen obliegt der oder dem Verfügungsberechtigten, aus allen übrigen Räumen der Eigentümerin oder dem Eigentümer, die oder der auch dafür zu sorgen hat, dass die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

§ 7

Pflichten der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer ist verpflichtet, ihre oder seine Tätigkeiten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sach- und ordnungsgemäß sowie zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer ausführen zu lassen.

(2) Durch eine Reinigung darf die gewöhnliche Benützung der Rauchfänge, Abgasanlagen und Verbindungsstücke über das unvermeidliche Ausmaß hinaus nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung der oder des Verfügungsberechtigten des Kehrobjektes nicht verursacht werden.

§ 8

Pflichten der oder des Verfügungsberechtigten

Die Vornahme der Überprüfung und/oder Reinigung darf von niemandem behindert werden; insbesondere ist der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer eine ihr oder ihm vorbehaltene Überprüfung und/oder Reinigung zu ermöglichen.

§ 9

Brandsicherheit

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat jegliche wahrgenommenen Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit und des Reinigungszustandes der oder dem Verfügungsberechtigten unverzüglich durch einen Eintrag in das Kkehrbuch bekannt zu geben. Sofern innerhalb einer Frist von acht Wochen die Behebung bekannt gegebener Mängel nicht erfolgt sowie bei Gefahr im Verzug, hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer die Mängel der Behörde schriftlich anzuzeigen.

(2) Werden der Behörde Mängel hinsichtlich der Brandsicherheit bekannt, hat sie der oder dem Verfügungsberechtigten die zur Behebung der Mängel erforderlichen Maßnahmen innerhalb einer Frist von acht Wochen aufzutragen und deren Durchführung, erforderlichenfalls in einer Nachbeschau, zu überprüfen.

§ 10

Kkehrplan

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat für die Verfügungsberechtigte oder den Verfügungsberechtigten einen Kkehrplan aufzustellen, aus dem das Datum und der Zeitpunkt der Kkehrung zu entnehmen sind. Der Kkehrplan darf die Geltungsdauer von einem Jahr nicht überschreiten und ist der oder dem Verfügungsberechtigten mindestens einen Monat vorher bekannt zu geben.

(2) Der Kkehrplan ist sowohl von der oder dem Verfügungsberechtigten als auch von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer einzuhalten. Seitens der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers ist der Kkehrplan jedenfalls mit einer Überzeit von maximal zwei Stunden einzuhalten.

(3) Kann der Kkehrtermin von der oder dem Verfügungsberechtigten oder von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer nicht eingehalten werden, ist dieser nach jeweilig vorangegangener Mitteilung und einverständlicher Festlegung eines anderen Kkehrtermins ehestmöglich nachzuholen.

§ 11

Kkehrbuch

(1) Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat für jedes Kehrobjekt über die von ihr oder ihm durchgeführten Tätigkeiten (Reinigungen, Überprüfungen, Ausschlagungen, Ausbrennungen) Aufzeichnungen in einem Kkehrbuch zu führen und dieses zu verwahren, wobei der Einsatz von elektronischen Geräten zulässig ist. Das Kkehrbuch hat die durchgeführten Tätigkeiten, das Datum deren Durchführung und die hinsichtlich der Brandsicherheit wahrgenommenen Mängel zu beinhalten. Weiters sind die Anzeigen über die Nicht- oder Wiederbenützung kehrpflichtiger Feuerungsanlagen in das Kkehrbuch aufzunehmen. Die oder der Verfügungsberechtigte hat die Richtigkeit der Eintragungen durch ihre oder seine Unterschrift zu bestätigen.

(2) Der oder dem Verfügungsberechtigten ist eine Abschrift des Kkehrbuchs auszufolgen.

KEHRGESETZ

(3) Die Aufzeichnungen sind von der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfänger mindestens sieben Jahre lang aufzubewahren.

§ 12

Wechsel der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfängers

(1) Die oder der Verfügungsberechtigte hat den Wechsel der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfängers dieser oder diesem unter Bekanntgabe der für die Zukunft beauftragten Rauchfangkehrerin oder des für die Zukunft beauftragten Rauchfängers sowie den Beginn der Zuständigkeit schriftlich anzuzeigen.

(2) Die bisher beauftragte Rauchfangkehrerin oder der bisher beauftragte Rauchfänger ist verpflichtet, eine Abschrift des Kehrbooks an die für die Zukunft beauftragte Rauchfangkehrerin oder den für die Zukunft beauftragten Rauchfänger und an die Gemeinde zu übermitteln.

§ 13

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Gemeinde. Die vorgesehenen Aufgaben sind von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Wer als Rauchfangkehrerin oder Rauchfänger

1. den in § 4 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt oder
2. entgegen § 5 die ordnungsgemäße Vorgangsweise beim Ausbrennen und/oder Ausschlagen von Rauchfängen nicht einhält oder
3. entgegen § 6 Abs. 2 Ablagerungen nicht bei Bedarf ausräumt oder, falls das Ausräumen von der oder dem Verfügungsberechtigten der kehrpflichtigen Feuerungsanlage vorgenommen wird, sich nicht von dessen ordnungsgemäßer Vornahme überzeugt oder
4. die in § 7 angeordneten Pflichten verletzt oder
5. die in §§ 9 und 10 getroffenen Anordnungen nicht einhält oder
6. entgegen § 11 die Bestimmungen über die Aufzeichnungen im Kkehrbuch nicht wie vorgesehen vornimmt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein mit gerichtlicher Strafe zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

(2) Wer als Verfügungsberechtigter oder Verfügungsberechtigter

1. entgegen § 3 Überprüfungen und/oder Reinigungen oder Anzeigepflichten gemäß § 4 Abs. 5 über die Wiederbenützung nicht einhält oder
2. entgegen § 6 die zur Unterbringung der bei den Kehrungen und Ausschlagungen anfallenden Ablagerungen erforderlichen Gefäße nicht bereitstellt, die Ablagerungen aus Wohn- und Betriebsräumen nicht entfernt oder nicht dafür sorgt, dass die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden oder
3. entgegen § 8 die Vornahme der Überprüfung und/oder der Reinigung behindert oder die der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfänger vorbehaltene Überprüfung und/oder der Reinigung nicht ermöglicht oder
4. entgegen § 10 den Kehrplan nicht einhält oder
5. entgegen § 11 Abs. 1 letzter Satz die Richtigkeit der Eintragungen im Kkehrbuch ohne ersichtlichen Grund nicht bestätigt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein mit gerichtlicher Strafe zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

(3) Wer als Eigentümerin oder Eigentümer entgegen § 6 Abs. 3 Ablagerungen aus allen Räumen, ausgenommen aus Wohn- und Betriebsräumen von anderen Verfügungsberechtigten, nicht entfernt oder nicht dafür sorgt, dass die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern nicht ein mit gerichtlicher Strafe zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro zu bestrafen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 31. März 2005 über das Reinigen, Überprüfen und Kehren von Feuerungsanlagen (Kehrgesetz), LGBl. Nr. 46/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 55/2006, außer Kraft.

KATASTROPHENSCHUTZPLAN-VERORDNUNG (4450/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. April 1987, mit der Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne erlassen werden, LGBl. Nr. 30/1987

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, werden für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne die in der Anlage enthaltenen Richtlinien erlassen.

Von diesen Richtlinien kann nur in durch die örtlichen und sachlichen Verhältnisse besonders gelagerten Einzelfällen abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, daß dadurch die zur Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen nicht erschwert werden.

Anlage

Richtlinien für die einheitliche Gestaltung der Katastrophenschutzpläne

§ 1

Allgemeines

(1) Der Katastrophenschutzplan enthält die für die Entscheidung im Katastrophenfall notwendigen Grundlagen und die in einem solchen Fall in der Regel zu treffenden Maßnahmen.

(2) Den einzelnen Abschnitten der Katastrophenschutzpläne sind, soweit herstellbar, graphische Darstellungen beizufügen. Diese sind möglichst als transparente Deckblätter über die österreichische Militärmkarte im Maßstab 1:50.000 (ÖMK 50) auszuführen. Soweit besondere Gründe dafür sprechen, können ausnahmsweise auch Karten in anderen Maßstäben verwendet werden. Ortsangaben haben möglichst mit Hilfe des Netzgitterverfahrens zu erfolgen.

§ 2

Rechtsvorschriften und Planungen

(1) Den Katastrophenschutzplänen ist eine Zusammenstellung jener Rechtsvorschriften, die bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen anzuwenden sind, beizufügen.

(2) Bei Erarbeitung der Katastrophenschutzpläne sind bestehende Planungen auf sachverwandten Gebieten einzubeziehen.

§ 3

Gebietsbeschreibung

(1) Die Gebietsbeschreibung hat durch textliche und graphische Darstellungen, gesonderte Übersichten und Aufstellungen usw., alle für das betreffende Gebiet maßgeblichen Einrichtungen und Daten, die für den Katastrophenschutz von Bedeutung sein können, zu erfassen. Sie hat sich zu gliedern in:

1. Lage und Gliederung
2. Politische Gliederung
3. Bevölkerung
4. Wirtschaftliche Gliederung
5. Verkehr
6. Fernmeldewesen
7. Wasserversorgung, -entsorgung
8. Energieversorgung
9. Sanitätsversorgung
10. Veterinärdienst
11. Lebensmittelversorgung
12. Unterbringung und Verpflegung
13. Zivilschutzeinrichtungen
14. Einrichtungen der Exekutive
15. Einrichtungen der Feuerwehr
16. Einrichtungen des Österr. Roten Kreuzes
17. Militärische Einrichtungen
18. Kulturgüter
19. Gesamtverzeichnis der amtlichen Gebäude von besonderer Bedeutung

KATASTROPHENSCHUTZPLAN-VERORDNUNG

§ 4

Beurteilung der Gefahren / Gefahrenquellen

(1) Auf der Grundlage der Gebietsbeschreibung sind die möglichen Gefahren, die zu einer Katastrophe führen können und ihr mögliches Ausmaß (Überörtlichkeit) festzustellen; zur Auslösung der Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung dieser Gefahren sind Alarmpläne, für besondere vorhersehbare Gefahren sind Sonderalarmpläne zu erstellen.

(2) Ereignisse, die eine Katastrophe auslösen können, sind insbesondere

1. Hochwasser, Muren, Erdbeben
2. Schneeverwehungen, extreme Temperaturen
3. Sturm
4. Erdbeben
5. Flutwellen
6. Brand
7. Explosionen, Einstürze
8. Technische Gebrechen (Verkehr)
9. Radioaktive Verstrahlung
10. Seuchen, Epidemien, Wasserverunreinigung

§ 5

Einsatzleitung des politischen Bezirkes

(1) Die Einsatzleitung des politischen Bezirkes hat folgende Gliederung:

1. Einsatzleiter (Stellvertreter): Zu seiner Unterstützung steht ihm die erforderliche Anzahl von Bediensteten der Behörde (Einsatzleitstelle) zur Verfügung.

2. Engerer Leitungsstab: Dieser umfaßt neben dem Einsatzleiter den Bezirksgendarmeriekommandanten, den Bezirksfeuerwehrkommandanten, den Bezirksstellenleiter des Roten Kreuzes sowie die Leiter allfälliger sonstiger Hilfsdienste.

3. Weiterer Leitungsstab: Dieser tritt tunlichst am Amtssitz der Bezirksverwaltungsbehörde unter der Leitung des Einsatzleiters (Stellvertreters) zusammen und umfaßt neben den in Z. 2 genannten Mitgliedern alle für die Katastrophenabwehr bzw. die erforderlichen Folgemaßnahmen geeigneten Fachorgane der Behörde wie z. B. Amtsarzt, Amtstierarzt, technische Sachverständige etc.

(2) Der jeweilige Sitz der Einsatzleitung ist bei der Planung festzulegen. Für Einrichtung und Ausstattung besonders in fernmeldetechnischer Hinsicht, ist vorzusorgen.

(3) Die bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe sind nach Art, Gliederung, Stärke und Ausrüstung darzustellen.

(4) Insbesondere zählen zum Katastrophenhilfsdienst

1. Feuerwehr
2. Rettungs- und Sanitätsdienst
3. Sonderrettungsdienste
4. Räum- und Instandsetzungsdienst
5. Strahlenschutzdienst

§ 6

Einsatzleitung der Gemeinde

Die Einsatzleitung der Gemeinde ist in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 einzurichten.

§ 7

Alarmplan

Im Alarmfall ist festzulegen:

1. auf welche Weise Maßnahmen zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung auszulösen sind; hierbei ist festzulegen, welche Personen oder Dienststellen (ständig oder während welcher Zeit) erreichbar sein müssen,

2. wie der Einsatzleiter zu erreichen ist und die Bedrohten bei Gefahr im Verzug zu alarmieren sind.

§ 8

Sonstige Einsatzmittel

In die Katastrophenschutzpläne sind Unterlagen über sonstige zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel aufzunehmen. Insbesondere

KATASTROPHENSCHUTZPLAN-VERORDNUNG

zählen dazu:

1. Bauhöfe öffentlicher Einrichtungen;
2. Baugeräte öffentlicher Einrichtungen;
3. Hilfszüge der Österreichischen Bundesbahnen;
4. Sondertransport- und Bergeunternehmen;
5. Spezialgeräte privater Unternehmen;
6. Einrichtungen und Personal der Ver- und Entsorgungsbetriebe;
7. Einrichtungen und Personal bestimmter Industriebetriebe;
8. Öffentliche und private Unternehmen für den Personen- und Gütertransport (Kraftwagendienste);
9. Erzeuger- und Handelslager bestimmter für den Katastropheneinsatz erforderlicher Stoffe;
10. Hilfs- und Sozialdienste.

KATASTROPHENHILFEGESETZ (4450)

Gesetz vom 18. November 1985, über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (Katastrophenhilfegesetz), LGBl. Nr. 5/1986, 32/2001, 61/2005, 83/2009, 24/2013

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Maßnahmen, die der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen dienen (Katastrophenhilfe) sowie für die in diesem Gesetz geregelte Vorsorge für Katastrophenfälle.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige Vorschriften des Landes über die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und über die Katastrophenvorsorge nicht berührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1)* Eine Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn durch ein Naturereignis oder ein sonstiges Ereignis dem Umfange nach eine außergewöhnliche Schädigung von Menschen oder Sachen eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht.

(2) Die Katastrophenhilfe umfaßt Rettungs- und Hilfsmaßnahmen mit dem Ziel, den drohenden Eintritt einer Katastrophe zu verhindern (Katastrophenabwehr) sowie die mit einer bereits eingetretenen Katastrophe verbundenen Personen- oder Sachschäden möglichst hintanzuhalten, einzudämmen oder vorläufig zu beseitigen (Katastrophenbekämpfung).

(3) Die Katastrophenvorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Abwehr einer Katastrophe dienen (II. Abschnitt).

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 3 Pflichten der Gemeinden, Gemeindeverbände und des Landes

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind über Aufforderung des Einsatzleiters (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) verpflichtet, ihre Einrichtungen, insbesondere jene nach § 1 des Gesetzes betreffend die Organisation der Feuerwehren im Burgenland, LGBl. Nr. 47/1935, Schulliegenschaften und sonstige für die Katastrophenhilfe geeignete öffentliche Gebäude, Räumlichkeiten, Liegenschaften oder Geräte, vorbehaltlich der in den §§ 14 Abs. 2 und 30 vorgesehenen Kostenbeteiligung des Landes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Das Land hat seine Einrichtungen, die für die Erfüllung der Aufgaben der Katastrophenhilfe geeignet sind, und erforderlichenfalls das in seinen Diensten stehende Personal dem Einsatzleiter (§ 19) bzw. der Einsatzleitung der Landesregierung (§ 21 Abs. 1) über deren Aufforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(3)* In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden ermächtigt, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe erforderlichen Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu verarbeiten. Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Bezirksverwaltungsbehörden, das Land sowie die Katastrophenhilfsdienste des Landesfeuerwehrverbandes, der Rettungsdienste und die sonstigen Katastrophenhilfsdienste sind verpflichtet, diese Daten auf elektronischem Weg in die zentrale Datenbank einzubringen. Die Daten sind von der erfassenden Stelle laufend, zumindest jedoch einmal jährlich, auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

(4)* In der Datenbank gemäß Abs. 3 sind insbesondere folgende Daten zu erfassen:

1. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten von denen eine Katastrophe ausgelöst werden kann oder die die Auswirkungen einer Katastrophe vergrößern können,
2. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten, bei denen im Fall einer Katastrophe besondere Vorkehrungen erforderlich sind,
3. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten, die für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen benötigt werden,
4. Objektsbezeichnung, Kapazität, Adresse und Telefonnummer von Objekten, in denen Materia-

KATASTROPHENHILFEGESETZ

lien lagern, die für die Abwehr und Bekämpfung einer Katastrophe benötigt werden,

5. Name, Adresse, Telefonnummer und Funktion von Personen, die im Fall einer Katastrophe mit bestimmten Aufgaben betraut sind,
6. Name, Adresse, Telefonnummer und der erwarteten Hilfeleistung von Personen, die im Fall einer Katastrophe besondere Hilfeleistungen erbringen können,
7. Name, Adresse und Telefonnummer von Personen, die über die in Z 1 bis 4 genannten Objekte verfügungsberechtigt sind oder die einen ungehinderten Zugang zu diesen Objekten ermöglichen können, und
8. Ausrüstungsstand der Katastrophenhilfsdienste.

Nähere Bestimmungen über Umfang und Qualität der Daten hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

(5)* Andere, als die in Abs. 4 Z 1 bis 8 genannten Daten dürfen in der Datenbank nur dann erfasst und verarbeitet werden, wenn sie nicht personenbezogen sind.

(6)* Die Verwendung dieser Daten kann in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, erfolgen. Teilnehmerinnen an diesem Informationsverbundsystem - und zugleich auch dessen Auftraggeberinnen - sind die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Katastrophenhilfebehörden.

(7)* Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, nur zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie im Rahmen von Einsatzübungen gemäß § 15 Abs. 2 verwendet und an Katastrophenhilfsdienste übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten aus dem Informationsverbundsystem ist zu dokumentieren.

(8)* Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden und die Gemeinden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

* Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 3a*

Übertragung von Aufgaben

Das Land kann die Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH mit bestimmten Leistungen bei der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und beim vorbeugenden Katastrophenschutz, insbesondere mit der Alarmierung der Katastrophenhilfsdienste und der Behörden, sowie dem Treffen von unaufschiebbaren Maßnahmen bis zur Aufnahme der behördlichen Tätigkeit, beauftragen. In diesem Fall haben sich die Gemeinden, die Gemeindeverbände und die Bezirksverwaltungsbehörden sowie die Katastrophenhilfsdienste des Landesfeuerwehrverbandes, der Rettungsorganisationen und die sonstigen Katastrophenhilfsdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH zu bedienen. Die Landesregierung ist berechtigt jederzeit in die diesbezüglichen Unterlagen der Landessicherheitszentrale Burgenland GmbH Einsicht zu nehmen.

* Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

II. Abschnitt

1. Teil

Katastrophenhilfsdienst

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Aufgaben der Katastrophenhilfe werden für jeden politischen Bezirk durch den Katastrophenhilfsdienst besorgt.

(2) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes ist die Gesamtheit der innerhalb eines politischen Bezirkes zur einheitlichen Organisation zusammengeschlossenen Einrichtungen für die Katastrophenhilfe.

(3) Der Katastrophenhilfsdienst des politischen Bezirkes gliedert sich nach der Aufgabenstellung und der auf Grund der Ausbildung und Ausrüstung gegebenen besonderen Eignung der Mitglieder zur

KATASTROPHENHILFEGESETZ

Katastrophenhilfe in einzelne Hilfsdienste, die Leitern zu unterstellen sind. Diese Leiter sind in erster Linie aus den im politischen Bezirk bestehenden Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen, wobei auf deren Organisation und Aufgabenstellung Bedacht zu nehmen ist; soweit dies nicht möglich erscheint, sind die Leiter den übrigen im Lande befindlichen Einrichtungen für Katastrophenhilfe zu entnehmen. Die Einteilung des Katastrophenhilfsdienstes eines politischen Bezirkes, ausgenommen des Katastrophenhilfsdienstes der Freiwilligen Feuerwehren (§ 5) und des Katastrophenhilfsdienstes der Rettungsorganisationen * (§ 7), in die einzelnen Hilfsdienste und die Bestellung deren Leiter obliegt dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

* Wortfolge „der Rettungsorganisationen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 5

Katastrophenhilfsdienst der Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden eines politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2). Das gleiche gilt für Berufs-, Pflicht- und Betriebsfeuerwehren.

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Feuerwehren erfolgt durch den Einsatzleiter (§ 19). Dieser hat bei der Erteilung eines Einsatzauftrages auf die den Feuerwehren sonst obliegenden Aufgaben und ihre allfällige Verpflichtung durch den Landesfeuerwehrverband zur Abstellung von Mannschaften und Geräten nach § 6 Abs. 1 Bedacht zu nehmen. Alle im Katastrophengebiet eingesetzten Teile der Feuerwehren sind dem örtlich zuständigen Bezirksfeuerwehrkommandanten unterstellt.

§ 6

Katastrophenhilfsdienst des Landesfeuerwehrverbandes

(1) Der Landesfeuerwehrverband ist im Rahmen seiner materiellen und personellen Möglichkeiten verpflichtet, aus den Mannschaften und Geräten der verbandsangehörigen Feuerwehren besondere Einrichtungen für den Katastrophenhilfsdienst zu schaffen und zu erhalten sowie für deren einheitliche Ausbildung zu sorgen. Hiebei ist auf die den Feuerwehren sonst übertragenen Aufgaben Bedacht zu nehmen. Insbesondere ist im Bereiche eines jeden politischen Bezirkes eine solche Einrichtung (Einheit) zu bilden.

(2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 sind dem Landesfeuerwehrkommandanten unterstellt und sind dem Einsatzleiter über Aufforderung für die Dauer des Einsatzes zuzuweisen.

(3) Der Organisations- und Ausrüstungsstand des Katastrophenhilfsdienstes des Landesfeuerwehrverbandes ist von diesem der Landesregierung und allen Bezirksverwaltungsbehörden mindestens einmal jährlich bekanntzugeben.

(4) Im Bedarfsfall sind die nach § 5 Abs. 1 verpflichteten Feuerwehren durch den Landesfeuerwehrkommandanten unter Bedachtnahme auf einen Auftrag nach § 5 Abs. 2 als Verstärkung der Einrichtung nach Abs. 1 einzusetzen.

§ 7 *

Katastrophenhilfsdienst der Rettungsorganisationen

(1) Die Einheiten und Einrichtungen der Rettungsorganisationen des politischen Bezirkes sind Teile des Katastrophenhilfsdienstes (§ 4 Abs. 2).

(2) Der Auftrag zum Einsatz an die Rettungsorganisationen erfolgt durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter (§ 19). Diese oder dieser hat bei der Erteilung des Einsatzauftrages auf die den Rettungsdiensten sonst obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen Bedacht zu nehmen.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 8

Sonstiger Katastrophenhilfsdienst

Juristische Personen, deren Zielsetzung einer der Aufgaben der Katastrophenhilfe entspricht, können durch Bescheid der Landesregierung verpflichtet werden, an bestimmten Aufgaben im Rahmen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuwirken.

§ 8a *

Anerkannte Katastrophenhilfsdienste

(1) Eine juristische Person ist von der Landesregierung auf ihren Antrag als Katastrophenhilfsdienst anzuerkennen, wenn

1. ihr statutengemäßer Zweck zumindest auch die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 darstellt,
2. sie statutengemäß gemeinnützig, das heißt ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaft-

KATASTROPHENHILFEGESETZ

lichen Erfolg zu erzielen, tätig ist und ihre Aufgaben weitgehend mit ehrenamtlich tätigen Personen besorgt,

3. sie zu keinen Bedenken über die Verlässlichkeit der für sie handelnden Personen Anlass gibt,
4. sie über genügend Personal, das für die Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes ausgebildet ist und über geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal verfügt,
5. sie über eine ständig mittels Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle sowie die erforderlichen Einrichtungen für die administrative Bewältigung und die sofortige und ständige Hilfeleistung verfügt und
6. sie eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes zumindest in einem politischen Bezirk erwarten lässt, wobei das Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen ist.

(2) Die Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 für das gesamte Burgenland oder bestimmte Teile des Landes (Abs. 1 Z 6) mit Bescheid ausgesprochen werden. Die Tatsache der Anerkennung ist mit Datum und Geschäftszahl des Bescheides im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Die Anerkennung kann unter den für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes (§ 2 Abs. 2) erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Die Anerkennung ist mit Bescheid von der Landesregierung zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist oder der Katastrophenhilfsdienst gegenüber der Landesregierung schriftlich auf die Anerkennung verzichtet. Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn der Katastrophenhilfsdienst wiederholt Bedingungen oder Auflagen des Bescheides oder behördliche Aufträge nicht erfüllt hat. Die Tatsache des Widerrufs ist mit Datum und Geschäftszahl des Bescheides im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

* Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBI. Nr. 83/2009

2. Teil Katastrophenschutzpläne

§ 9

Bezirks-Katastrophenschutzplan

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben unter Bedachtnahme auf die in ihrem Bereich möglichen und absehbaren Katastrophenfälle und deren mögliche Auswirkungen die für die Vorbereitung und Durchführung einer wirksamen Katastrophenvorsorge sowie Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen erforderlichen Maßnahmen in einem Katastrophenschutzplan vorzusehen. Für den Bereich der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung und der Freistädte Eisenstadt und Rust ist ein gemeinsamer Katastrophenschutzplan zu erstellen.

(2) Vor der Erstellung des Katastrophenschutzplanes hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Gemeinden und den Landesverband Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören. Die Gemeinden haben die Bezirksverwaltungsbehörde insbesondere über die in ihrem Gemeindegebiet bestehenden Möglichkeiten der Alarmierung und Nachrichtenübermittlung, über die verfügbaren Hilfspersonen und vorhandenen Geräte (Werkzeuge, Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeuge), über Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose und Verletzte, über eine Notversorgung (Nahrungsmittel und Decken) und über die mögliche ärztliche Hilfe in Kenntnis zu setzen.

(3)¹ Unbeschadet der §§ 11a und 11b sind Inhaberinnen und Inhaber von Betrieben und Anlagen, die im Katastrophenfall eines besonderen Katastropheneinsatzes bedürfen oder bei denen die Gefahr der Auslösung einer Katastrophe durch technische Vorgänge besteht, sowie die im Land bestehenden Einrichtungen für die Katastrophenhilfe zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes verpflichtet.

(4) Der Katastrophenschutzplan hat sich zu gliedern in:

- a) die Bezirksbeschreibung (Topographie, Besiedlung, wichtige Anlagen u.s.w.);
- b) die Gefahrenlage;
- c) den Katastrophenhilfsdienst samt den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln;
- d) Alarmpläne (Verständigungslisten, Reihung der Maßnahmen nach ihrer Dringlichkeit u.s.w.);
- e) zur Katastrophenabwehr und -bekämpfung wichtige Anlagen, Einrichtungen, Einsatz- und Hilfsmittel im Bezirk, insbesondere geeignete Objekte und Standorte für Sanitätssammelstellen und die Unterbringung von Flüchtlingen;

KATASTROPHENHILFEGESETZ

f) Hinweise auf Maßnahmen, die im Katastrophenfall nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften durchzuführen sind bzw. durchgeführt werden können.

(5)² Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Katastrophenschutzplan der Landesregierung und den Gemeinden ihres Zuständigkeitsbereiches nach Maßgabe der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem und schriftlichem Weg zu übermitteln.

(6) Der Katastrophenschutzplan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zumindest einmal jährlich auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Änderungen und Ergänzungen des Planes sind den im Abs. 5 genannten Stellen auf elektronischem und schriftlichem Weg bekannt zu geben.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

² I.d.F. der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 10

Gemeinde-Katastrophenschutzplan

(1) Den Gemeinden obliegt die Aufstellung von Katastrophenschutzplänen für Katastrophen, welche nach den örtlichen Gegebenheiten lediglich das Gebiet einer Gemeinde treffen können und sich in ihren Auswirkungen im wesentlichen hierauf beschränken.

(2) Der Gemeinde-Katastrophenschutzplan ist in sinngemäßer Anwendung der für den Bezirks-Katastrophenschutzplan geltenden Bestimmungen zu erstellen und am Laufenden zu halten. Er ist der Bezirksverwaltungsbehörde nach Maßgabe der jeweils vorhandenen technischen Möglichkeiten auf elektronischem und schriftlichem Weg zu übermitteln.* Diese hat ihn in den Bezirks-Katastrophenschutzplan als dessen Bestandteil aufzunehmen. In gleicher Weise sind Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Evidenthaltung des Gemeinde-Katastrophenschutzplanes durch die Gemeinde ergeben, zu übernehmen.

*Zweiter Satz i.d.F. der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 11

Sonder-Katastrophenschutzplan

(1) Die Rechtsträger von Krankenanstalten sowie Personen, welche für Heime oder ein Gebäude, in dem ständig mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind oder das für die Beherbergung von mindestens 50 Personen eingerichtet ist, verantwortlich sind, können von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Erstellung eines Katastrophenschutzplanes für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von möglichen Katastrophen, die das Gebäude betreffen können, durch Bescheid verpflichtet werden. Dies gilt nicht für Gebäude, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(2) § 10 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 11a *

Interner Notfallplan

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Betreiberinnen und Betreibern von Betrieben oder Anlagen, die unter Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG fallen und hinsichtlich derer keine Genehmigung nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, nach Maßgabe des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG die Erstellung interner Notfallpläne aufzutragen. Bei Betrieben oder Anlagen, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, bestimmt die Landesregierung, welche Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit den anderen betroffenen Behörden den Auftrag zur Erstellung eines internen Notfallplanes zu erteilen hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Frist für die Erstellung der internen Notfallpläne gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zu bemessen.

(2) Die Notfallpläne haben jedenfalls die im Anhang IV, Punkt 1 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG geforderten Informationen zu enthalten. Bei der Erstellung der Notfallpläne hat die Betreiberin oder der Betreiber die Beschäftigten des Betriebes oder der Anlage, einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmen, zu beteiligen.

(3) Die Betreiberinnen und Betreiber haben interne Notfallpläne mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Das Ergebnis der Überprüfung ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert schriftlich bekanntzugeben.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber von Betrieben oder Anlagen haben erstellte oder geänderte interne Notfallpläne der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unaufgefordert zu übermitteln.

* Angefügt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

KATASTROPHENHILFEGESETZ

§ 11b *

Externer Notfallplan

(1) Für Betriebe oder Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Artikel 11 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG fallen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel der Betrieb angesiedelt ist, externe Notfallpläne zu erstellen. Bei Betrieben oder Anlagen, die sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken, bestimmt die Landesregierung, welche Bezirksverwaltungsbehörde einvernehmlich mit den anderen betroffenen Behörden den externen Notfallplan zu erstellen hat.

(2) An der Erstellung eines externen Notfallplanes ist die Betreiberin oder der Betreiber des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Anlage zu beteiligen und der interne Notfallplan zu berücksichtigen. Die Behörde, welcher die Betreiberin oder der Betreiber den Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zu übermitteln hat, ist vor Erstellung des externen Notfallplanes anzuhören.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber des betroffenen Betriebes oder der betroffenen Anlage ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist die für die Erstellung der externen Notfallpläne erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Frist gemäß Artikel 11 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zu bemessen.

(4) Die externen Notfallpläne dienen dem Ziel,

1. Schadensfälle einzudämmen und unter Kontrolle zu bringen, um die Folgen möglichst gering zu halten und Schäden für Mensch, Umwelt und Sachen zu begrenzen,
2. Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt vor den Folgen schwerer Unfälle durchzuführen,
3. notwendige Informationen an die Öffentlichkeit sowie an Behörden oder Dienststellen in dem betreffenden Gebiet weiterzugeben und
4. Aufräumarbeiten und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Umwelt nach einem schweren Unfall mit gefährlichen Stoffen einzuleiten.

(5) Die externen Notfallpläne haben die im Anhang IV, Punkt 2 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG geforderten Informationen zu enthalten.

(6) Der Entwurf eines externen Notfallplanes ist von der Behörde sechs Wochen lang während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Jede Person hat das Recht, während der Auflagefrist zum Entwurf Stellung zu nehmen. Auf die Auflage und die Möglichkeit zur Stellungnahme während der Auflagefrist ist durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt und im Internet hinzuweisen.

(7) Externe Notfallpläne sind mindestens alle drei Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen des Betriebes oder der Anlage zu überprüfen, zu erproben und erforderlichenfalls zu überarbeiten und auf den neuesten Stand zu bringen. Hält die Bezirksverwaltungsbehörde wesentliche Änderungen des externen Notfallplanes für erforderlich, ist nach Abs. 6 vorzugehen.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund der in dem Sicherheitsbericht gemäß Artikel 9 der Richtlinie 96/82/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG enthaltenen Informationen entscheiden, daß die Erstellung eines externen Notfallplanes nicht erforderlich ist. Diese Entscheidung ist zu begründen.

* Angefügt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 11c *

Anwendung der Notfallpläne

Die Betreiberinnen und Betreiber von Betrieben oder Anlagen und, falls erforderlich, die Behörde haben die Notfallpläne unverzüglich anzuwenden, sobald es zu einem schweren Unfall oder zu einem unkontrollierten Ereignis kommt, bei dem auf Grund seiner Art vernünftigerweise zu erwarten ist, daß dieses zu einem schweren Unfall führt.

* Angefügt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 12

Katastrophenschutzplan des Landes

(1) Die Landesregierung hat für den Fall, daß mehrere Bezirke oder Teile mehrerer Bezirke, die als solche ein zusammenhängendes Gebiet bilden, von den Auswirkungen einer Katastrophe betroffen sind, die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Katastrophenhilfe in einem Katastrophenschutzplan des Landes vorzubereiten.

(2) Im übrigen wird der Katastrophenschutzplan des Landes durch Zusammenfassung der Bezirks-Katastrophenschutzpläne gebildet.

KATASTROPHENHILFEGESETZ

(3) Die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 letzter Satz bleiben hievon unberührt.

§ 13

Richtlinien

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der Katastrophenschutzpläne zu erlassen. Sie hat dabei auf den jeweiligen Stand der technischen Wissenschaften und Erfahrungen auf dem Gebiet der Katastrophenvorsorge sowie der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen Bedacht zu nehmen.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Landespolizeidirektion *, das Militärkommando Burgenland, die Interessenvertretungen der Gemeinden, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die im Burgenland dem Hilfs- und Rettungswesen dienenden Organisationen und Einrichtungen sowie der Burgenländische Landesverband des Österreichischen Zivilschutzverbandes zu hören.

* Wort „Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

3. Teil

Alarmeinrichtungen, vorbereitende Maßnahmen und Einsatzleistungen *

§ 14

Alarmeinrichtungen

(1) Die Gemeinden haben Vorsorge zu treffen, daß die Gemeindebewohner durch entsprechende akustische Zeichen geeigneter Signalanlagen vor drohenden Katastrophen gewarnt und bei Eintritt einer Katastrophe alarmiert werden können.

(2) Denjenigen Neusiedlersee-Ufergemeinden, in denen Strandbäder betrieben werden oder Schifffahrtsbetriebe ihren Standort haben, obliegt darüberhinaus die Errichtung und Erhaltung der erforderlichen Sturmwarnanlagen. Diese Gemeinden haben auch Vorsorge für die Bereitstellung geeigneter Wasserfahrzeuge zu Rettungszwecken auf dem Neusiedlersee zu treffen. Zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung dieser Anlagen und Einrichtungen kann das Land Burgenland Kostenbeiträge bis zu 50 v.H. leisten.

(3) Können Signalanlagen (Abs. 1) bzw. Sturmwarnanlagen (Abs. 2) zweckmäßigerweise nicht auf gemeindeeigenen Liegenschaften errichtet werden, sind die Liegenschaftseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung und ohne Haftung für den ordnungsgemäßen Bestand derselben zur Duldung der Anbringung dieser Anlagen und deren Instandhaltung auf ihren Liegenschaften verpflichtet; das Recht des Eigentümers, auf seinem Grundstück Veränderungen vorzunehmen, wird dadurch nicht berührt; die Gemeinde ist zu einer entsprechenden Änderung der Signal- bzw. Sturmwarnanlage verpflichtet. Dies gilt nicht für Liegenschaften, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die nach Abs. 1 in Betracht kommenden akustischen Zeichen sowie die nach Abs. 2 in Betracht kommenden akustischen und optischen Zeichen unter Bedachtnahme auf ihre deutliche Unterscheidbarkeit einheitlich festzulegen.

* Überschrift i.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 15¹

Aus- und Fortbildung sowie Einsatzübungen

(1) Für die Aus- und Fortbildung in den Aufgaben des Katastrophenhilfsdienstes hat, sofern dies nicht durch bestehende Organisationen erfolgt, das Land zu sorgen.

(2) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben in angemessenem Umfang Einsatzübungen des Katastrophenhilfsdienstes anzuordnen. Geplante Übungen sind der Landesregierung und der Landespolizeidirektion² sowie den betroffenen Einrichtungen des Katastrophenhilfsdienstes mitzuteilen.

(3) Die Katastrophenhilfsdienste sind mit Zustimmung der Landesregierung berechtigt, außerhalb des Bundeslandes an Übungen und Leistungsbewerben teilzunehmen sowie über Anforderung Hilfe zu leisten.

(4) Nähere Bestimmungen über die Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind durch Verordnung der Landesregierung zu treffen.

¹ I.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

² Wort „Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

KATASTROPHENHILFEGESETZ

§ 16

Kennzeichnung des Katastrophenhilfsdienstes

(1) Die im Katastrophenhilfsdienst tätigen Personen sind, sofern sie nicht auf Grund anderer äußerlicher Merkmale (Uniform) für jedermann als solche erkennbar sind, im Einsatz- und Übungsfall durch ein Dienstabzeichen kenntlich zu machen.

(2) Die Einsatzleitung und deren Einrichtungen sind durch Hinweisschilder entsprechend zu bezeichnen.

(3) Nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit des Dienstabzeichens und die Art des Tragens sowie über die Gestaltung der Hinweisschilder hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Die Dienstabzeichen und die Hinweisschilder sowie in ausreichender Zahl Schutzhelme sind von der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Katastrophenhilfsdienstes genießen im Katastropheneinsatz im Rahmen ihrer Befugnisse den Schutz von Personen im Sinne des § 74 Zif. 4 StGB, BGBl. 60/1974.

4. Teil

Selbstschutz

§ 17

Schulung und Aufklärung

(1) Die Landesregierung hat für die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Selbstschutz zu sorgen und Anleitungen für die von jedem einzelnen für sich und seine Angehörigen zum Schutze vor Personen- und Sachschäden im Katastrophenfall zu treffenden Vorkehrungen zu geben, insbesondere auch zu vermitteln, wie durch Anlegung eines Haushaltsvorrates einschließlich von Medikamenten den Auswirkungen vorübergehender Versorgungsstörungen im Gefolge einer Katastrophe vorgebeugt werden kann.

(2) Neben die von der Landesregierung gebotenen Selbstschutzinformationen kann ein allgemein zugängliches Schulungsangebot einschlägiger Organisationen und Einrichtungen, insbesondere des Landesverbandes Burgenland des Österreichischen Zivilschutzverbandes, treten.

III. Abschnitt

Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen

1. Teil

Alarmierung und Einsatzleitung

§ 18

Ausrufung einer Katastrophe

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Eintritt einer Katastrophe durch Kundmachung festzustellen. Die Kundmachung hat die Art der Katastrophe zu bezeichnen und ist durch Mitteilung an Presse und Rundfunk sowie sonst in ortsüblicher Weise zu verlautbaren. Die Landesregierung und alle diejenigen Bezirksverwaltungsbehörden, deren Bereich voraussichtlich von den Auswirkungen der Katastrophe betroffen wird, sind hievon umgehend in Kenntnis zu setzen.

(2) In der Kundmachung sind möglichst auch Empfehlungen über Maßnahmen der Bevölkerung zum Selbstschutz, im besonderen über allenfalls erforderliche lebensrettende Sofortmaßnahmen, aufzunehmen.

(3) Die im 2. Teil dieses Abschnittes enthaltenen Maßnahmen - ausgenommen die Meldepflicht nach § 22 - haben zur Voraussetzung, daß eine Kundmachung im Sinne des Abs. 1 erfolgt ist.

§ 19

Einsatzleiter

(1) Die Leitung der Abwehr und der Bekämpfung der Katastrophe obliegt, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 20 und 21, dem Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Einsatzleiter. Diesem obliegen insbesondere die rechtzeitige und wirksame Alarmierung der Bevölkerung des betreffenden Gebietes, die Anordnung des Einsatzes des Katastrophenhilfsdienstes oder bestimmter Teile hievon und die Koordinierung aller Einsatzmaßnahmen.

(2) Die Einheiten der Katastrophenhilfsdienste haben die zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr

KATASTROPHENHILFEGESETZ

für das Leben und die Gesundheit von Menschen erforderlichen unaufschiebbaren Maßnahmen der Katastrophenhilfe selbständig zu treffen, insoweit Weisungen des Einsatzleiters nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden können.

(3) Die Gemeinden haben an der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Katastrophen durch die Bezirksverwaltungsbehörde mitzuwirken. Hiebei ist der Bürgermeister als Gemeinde-Einsatzleiter an die Weisungen des Einsatzleiters bei der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, hat der Bürgermeister alle unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen im Gemeindegebiet selbständig zu treffen, jedoch nur insoweit, als sie nicht im Sinne des Abs. 1 vom Bezirkseinsatzleiter unmittelbar getroffen werden.

(4)¹ Der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter überdies unterstellt und an seine Weisungen gebunden sind:

1. Die Bezirksfeuerwehrkommandantin oder der Bezirksfeuerwehrkommandant (§ 5 Abs. 2),
2. die Leiterinnen oder der Leiter der Rettungsdienste (§ 7 Abs. 2) und
3. die Leiterinnen oder Leiter der sonstigen Hilfsdienste (§§ 8 und 8a).

(5)² Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann aus Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Erfahrungen in besonderem Maße befähigt sind, auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes tätig zu sein, einen Führungsstab bilden.

(6)² Dem Führungsstab obliegt die Beratung und Unterstützung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Vorbereitung und Durchführung des Katastrophenschutzes.

(7)² Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über Gliederung, Aufgaben und Ausstattung des Führungsstabes treffen.

¹ I.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

² Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2009

§ 20

Katastrophenhilfsdienst der Gemeinden

(1) Den Gemeinden obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen, sofern diese in ihren drohenden oder bereits eingetretenen Auswirkungen auf das Gebiet einer Gemeinde beschränkt bleiben und von der Gemeinde mit eigenen Mitteln wirksam bekämpft werden können. Sie haben sich hiebei eines Katastrophenhilfsdienstes zu bedienen, welcher aus den Freiwilligen Feuerwehren, dem Gemeindefeuerarzt (Kreisarzt) und den sonst vorhandenen örtlichen Hilfseinrichtungen sowie Freiwilligen gebildet wird.

(2) Leiter des örtlichen Katastrophenhilfsdienstes ist der Bürgermeister. Er kann Personen, die wegen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im besonderen Maße geeignet sind, mit der Leitung und Durchführung von Maßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen betrauen und sie beauftragen, in seinem Namen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese sind hiebei an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden. Solange Weisungen nicht ergehen, haben sie alle unaufschiebbaren Maßnahmen selbständig zu treffen, soweit sie nicht vom Bürgermeister getroffen werden.

§ 21

Einsatzleitung der Landesregierung

(1) Die Landesregierung kann zur Gewährleistung eines wirksamen Einsatzes von hiefür in Betracht kommenden Einrichtungen des Landes sowie zur Koordinierung und Unterstützung der Einsätze der Katastrophenhilfsdienste der politischen Bezirke eine Einsatzleitung errichten.

(2) Die Landesregierung hat erforderlichenfalls den Katastrophenhilfsdienst eines politischen Bezirkes oder Teile davon dem Einsatzleiter eines anderen politischen Bezirkes für Einsatzmaßnahmen zu unterstellen. Eine derartige Unterstellung darf nur insoweit erfolgen, als die dort zur Verfügung stehenden Kräfte zur Katastrophenabwehr oder -bekämpfung nicht ausreichen und der zugewiesene Katastrophenhilfsdienst nicht für den Katastropheneinsatz im eigenen politischen Bezirk benötigt wird. Die Zuweisung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen für ihre Erlassung nicht mehr gegeben sind.

2. Teil

Pflichten im Katastrophenfall

§ 22

Meldepflicht

KATASTROPHENHILFEGESETZ

(1) Wer die Gefahr oder den Eintritt einer Katastrophe zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine allgemeine Kenntnis hiervon besteht, wahrnimmt, hat unverzüglich die Bezirksverwaltungsbehörde, das nächste Gemeindeamt oder die nächste Sicherheitsdienststelle zu verständigen.

(2) Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung von Katastrophenmeldungen verpflichtet. Dies gilt nicht für Fernmeldeanlagen, die unmittelbar zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

§ 23

Auskunftspflicht

Alle Personen, die sich im Einsatzgebiet aufhalten, sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Organe über alle für die Katastrophenbekämpfung maßgeblichen Umstände Auskunft zu erteilen.

§ 24

Freihaltung des Einsatzbereiches

(1) Wenn es im Zusammenhang mit der Abwehr und Bekämpfung der Katastrophe erforderlich ist, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anordnen, daß sich im Katastrophengebiet oder Teilen desselben keine oder nur bestimmte Personen aufhalten dürfen. Insbesondere kann Personen der Zutritt oder das Verlassen eines solchen Gebietes verwehrt werden.

(2) Jedermann hat sich im Katastrophengebiet so zu verhalten, daß Einsatzmaßnahmen ungehindert ablaufen können. Der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten ist auf Weisung des Einsatzleiters von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten; Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden.

§ 25

Benützung fremden Gutes und Sachleistungen

(1) Über Anordnung des Einsatzleiters (§ 19) hat jedermann im notwendigen Umfang den Einsatzkräften das Betreten von Liegenschaften, Gebäuden und Betriebsanlagen, die im Einsatzbereich liegen, zu gestatten und die zur wirksamen Abwehr oder Bekämpfung der Katastrophe erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(2) Jedermann ist verpflichtet, dem Einsatzleiter im Katastrophenfall die in seinem Besitz befindlichen, benötigten Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Arbeitsgeräte zur Verfügung zu stellen bzw. deren Benützung zu gestatten.

(3) Über die Inanspruchnahme fremden Gutes und Anforderung und Erbringung von Sachleistungen nach den Absätzen 1 und 2 ist dem Leistungspflichtigen eine Bescheinigung auszustellen, die bei der Abrechnung der Vergütung entsprechend den Bestimmungen des § 29 vorzuweisen ist.

(4) Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2 ergeben mit Bescheid. Ein ordentliches Rechtsmittel ist nicht zulässig. Diese Anordnungen dürfen jedoch nur im notwendigen Umfang und auf die erforderliche Dauer getroffen werden, wobei auf die Zumutbarkeit für den Verpflichteten besonders Bedacht zu nehmen ist.

§ 26

Unterkunftsanforderung

(1) Die Landesregierung kann im Falle der Gefahr oder des Eintrittes einer Katastrophe geeignete Liegenschaften samt Einrichtung oder Teile hiervon zur vorübergehenden Unterbringung und Versorgung von durch die Katastrophe betroffenen Personen und Mitgliedern des Katastrophenhilfsdienstes in unbedingt notwendigem Umfang anfordern, wenn die Unterbringung und Versorgung nicht in anderer Weise (z.B. in öffentlichen Gebäuden) bewerkstelligt werden kann.

(2) Gegen einen Bescheid über die Anforderung einer Liegenschaft ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Über die Anforderung ist eine Bescheinigung gemäß § 25 Abs. 3 auszustellen. Die Anforderung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

§ 27

Dienstleistungen

(1) Soweit die Einsatzleistungen des Katastrophenhilfsdienstes nicht ausreichen, ist der Einsatzleiter - unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Befugnisse - berechtigt, jede im Einsatzgebiet befindliche, über 16 Jahre alte, taugliche Person im Rahmen der Zumutbarkeit zur Hilfeleistung aufzubieten; hiervon ausgenommen sind Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung sowie Personen, deren Dienstleistung zur Zeit der Katastrophe zum Schutze des Lebens oder der Gesundheit von

KATASTROPHENHILFEGESETZ

Menschen oder zur Vermeidung schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist.

(2) Die aufgebotenen Personen sind verpflichtet, während der Dauer ihres Einsatzes die Anordnungen des Einsatzleiters oder der von ihm jeweils mit der Leitung bestimmter Einsätze beauftragten Personen zu befolgen.

(3) Soweit Anordnungen nach Abs. 1 Wehrpflichtige der Reserve treffen, dürfen hiedurch militärische Interessen, insbesondere bei einem Einsatz des Bundesheeres im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 1978, BGBl. 150, oder bei einer unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes nicht beeinträchtigt werden.

§ 28

Zwangsrechte, gemeinsame Bestimmungen

(1) Die Ausübung der in den §§ 24 bis 27 enthaltenen Zwangsrechte hat unter möglichster Schonung der in Anspruch genommenen Einrichtungen, bei Dienstleistungen unter Bedachtnahme auf die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Personen zu erfolgen.

(2) In Anspruch genommene Hilfsmittel sind nach Beendigung des Einsatzes zurückzustellen.

(3) Ausgenommen von der Inanspruchnahme sind Grundstücke, Gebäude und Sachmittel, die zur Erfüllung militärischer Aufgaben dienen.

IV. Abschnitt

Kosten

§ 29

Kostentragung durch das Land

(1) Leistungsverpflichteten nach den §§ 25 und 26 gebührt eine angemessene Entschädigung (Schadloshaltung). Entgangener Gewinn ist nicht zu ersetzen. Ein solcher Anspruch besteht nicht, insofern die schädliche Maßnahme ausschließlich oder überwiegend der Abwehr von Schäden vom Verpflichteten selbst oder seinen Angehörigen diene. Entschädigungen nach den §§ 25 und 26 leistet das Land mangels anderer Entschädigungs- bzw. Leistungsverpflichteter.

(2) Erleidet eine im Katastrophenhilfsdienst tätige oder im Sinne des § 27 zur Hilfeleistung aufgebotene Person bei Durchführung ihrer auf Grund dieses Gesetzes obliegenden Verpflichtung an ihrem Leben oder an ihrer Gesundheit Schaden, hat das Land den Schaden nur insoweit zu ersetzen, als dieser nicht auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen oder privatrechtlicher Vereinbarungen abgegolten ist.

(3) Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 2 sind bei sonstigem Verlust binnen drei Monaten ab Kenntnis schriftlich beim Land anzumelden. Sofern über die begehrte Entschädigung dem Grunde oder der Höhe nach innerhalb von sechs Monaten ab Anmeldung keine Übereinkunft erzielt wird, können solche Ansprüche im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die die Forderung begründende Handlung gesetzt wurde, geltend gemacht werden.

(4) Wer mutwillig den Einsatz des Katastrophenhilfsdienstes veranlaßt, hat die Kosten des Einsatzes und den dabei entstandenen Schaden nach Maßgabe zivilrechtlicher Vorschriften zu ersetzen.

§ 30

Kostenersatz an Gemeinden

Werden durch die Auswirkungen einer Katastrophe Kosten des Katastropheneinsatzes verursacht, welche das in solchen Fällen übliche Ausmaß wesentlich überschreiten, kann die Landesregierung der betroffenen Gemeinde diese Kosten ganz oder teilweise ersetzen.

V. Abschnitt

Verfahrens- und Strafbestimmungen

§ 31

Unmittelbarer Verwaltungszwang

Behördliche Befugnisse in den Angelegenheiten des III. Abschnittes können bei Gefahr im Verzug im Wege des unmittelbaren Verwaltungszwanges vorgenommen werden. Im Katastropheneinsatz steht jedem Mitglied des Katastrophenhilfsdienstes im Rahmen der ihm erteilten Aufträge die Ausübung

KATASTROPHENHILFEGESETZ

dieser Befugnis im Namen des Einsatzleiters zu.

§ 32

Behörden, eigener Wirkungsbereich

(1) Die in den §§ 3 Abs. 1, 9 Abs. 2, 10, 14 Abs. 1 und 2 und 20 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Sie sind, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, vom Bürgermeister zu besorgen.

(2) Die in den gemeindeorganisationsrechtlichen Vorschriften enthaltenen Befugnisse von Gemeindeorganen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 33

Mitwirkung von Bundesorganen

(1) Die Organe der Bundespolizei¹ haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes durch

a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und

b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, mitzuwirken.

(2)² Organe der Bundespolizei und deren Einrichtungen dürfen zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 8, 11, 11a bis 11c und 25 bis 28 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden.

¹ Wort „Bundespolizei“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

² In der Fassung des Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

§ 34

Umfang der Rettungspflicht

Alle nach diesem Gesetz zur Rettung Verpflichteten haben diese in jenem Umfang zu leisten als sie ohne Gefährdung der eigenen und der persönlichen Sicherheit der ihnen hiebei unterstellten Personen in der Lage sind.

§ 35

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Mitwirkung an der Erstellung des Katastrophenschutzplanes gemäß § 9 Abs. 3 nicht nachkommt;

2. auf Grund dieses Gesetzes im Einsatz ergangenen Anordnungen nicht unverzüglich nachkommt;

2a.¹ als Betreiberin oder Betreiber von Betrieben oder Anlagen ihre oder seine Verpflichtungen gemäß den §§ 11a, 11b oder 11c nicht erfüllt;

3. eine Maßnahme im Rahmen der Katastrophenhilfe behindert oder vereitelt;

4. für den Einsatzfall bestimmte Geräte und Einrichtungen des Katastrophendienstes mißbräuchlich verwendet, beschädigt oder außer Betrieb setzt;

5. die Meldepflicht gemäß § 22 Abs. 1 verletzt;

6. entgegen den Vorschriften des § 23 den mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organen die zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Auskünfte verweigert, nicht vollständig oder unrichtig erteilt;

7. sich entgegen den Vorschriften des § 24 Abs. 2 so verhält, daß hiedurch Einsatzmaßnahmen behindert werden;

8. mutwillig den Einsatz des Katastrophendienstes veranlaßt oder einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz des Katastrophendienstes zur Folge hat;

9. den in den auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen oder Bescheiden festgelegten Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 2.200 Euro² von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(3) Bei erschwerenden Umständen kann eine Geldstrafe bis zu 7.300 Euro³ verhängt werden.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

² Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 32 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 100.000,-) ersetzt gem. Art. 32 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 36

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen aber frühestens mit dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

KATASTROPHENHILFEGESETZ

§ 37 *

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 10 vom 14.01.1997, S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97, umgesetzt.

* Angefügt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2005)

VEREINBARUNG - KATASTROPHENFONDSGESETZ (4460)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Feber 1988 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems, LGBl. Nr. 10/1988

Der Landtag hat beschlossen:

Dem Abschluß der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems wird zugestimmt.

Vereinbarung
über die Aufteilung und Verwendung der nach § 4 Z. 2 des Katastrophenfondsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems.

Der Bund,
das Land Burgenland,
das Land Kärnten,
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich,
das Land Salzburg,
das Land Steiermark,
das Land Tirol,
das Land Vorarlberg und
das Land Wien,
im folgenden Vertragsparteien genannt,
überzeugt von der Notwendigkeit der raschen Fertigstellung eines bundesweiten Warn- und Alarmsystems für die unverzügliche und gezielte Warnung und Alarmierung der Bevölkerung und der Hilfsdienste in Katastrophen- und Krisenfällen, schließen gemäß Art. 15 a B-VG nachstehende Vereinbarung:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Aufteilung und die Verwendung der nach § 4 Z. 2 Katastrophenfondsgesetz 1986, BGBl. Nr. 396, zur Verfügung stehenden Mittel und die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen des Warn- und Alarmsystems.

Artikel 2

(1) Die im Art. 1 genannten Mittel sind von den Vertragsparteien unter Beachtung der in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der in den einzelnen Ländern gegebenen Voraussetzungen ausschließlich für die Errichtung, die Erhaltung, die Erneuerung, die Wartung und den Betrieb von Anlagen und Anlageteilen sowie für die Abgeltung von Vorleistungen im Rahmen des in der Anlage A umschriebenen Warn- und Alarmsystems zu verwenden.

(2) Personalkosten, die für die Bedienung des Warn- und Alarmsystems anfallen, können nicht in Rechnung gestellt werden.

(3) Wartungs- und Betriebskosten, die vor Inkrafttreten der Vereinbarung entstanden sind, werden nicht abgegolten.

Artikel 3

Der Bund erhält 5 v.H. der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Aufteilung der verbleibenden 95 v.H. auf die Länder erfolgt zu 90 v.H. nach der Volkszahl und zu 10 v.H. nach der Gebietsfläche (derzeitiger Stand siehe Anlage B). Die Volkszahl bestimmt sich nach dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt aufgrund der letzten Volkszählung festgestellten Ergebnis. Dieses Ergebnis wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag der Volkszählung nächstfolgenden Kalenderjahres. Die Mittel für 1987 werden erstmalig spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in der Folge jährlich bis spätestens 31. März überwiesen.

VEREINBARUNG - KATASTROPHENFONDSGESETZ

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß das Warn- und Alarmsystem in der ersten Ausbaustufe so ausgebaut wird, daß in jeder Gemeinde mindestens 60 v.H. der Bevölkerung mittels akustischer Warneinrichtungen erreicht werden und die in der Anlage A bezeichneten Signale von den zuständigen Behörden oder den Einsatzorganisationen auf Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Gemeindeebene sowie allenfalls auf Abschnittsebene zentral ausgelöst werden können.

(2) Die Vertragsparteien räumen einander wechselseitig das Recht ein, die zu ihrer Verfügung stehenden Teile des Warn- und Alarmsystems im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu benutzen. Die Mitbenützung jener Teile des Warn- und Alarmsystems, die im Eigentum von Gemeinden oder anderen Rechtsträgern stehen, regelt erforderlichenfalls die Landesgesetzgebung.

Artikel 5

Bis zum Erreichen der im Art. 4 (1) genannten Ausbaustufe sind zumindest 60 v.H. der jeweiligen Landesquote für den Ausbau und die Erneuerung des Warn- und Alarmsystems zu verwenden. Die restlichen Mittel können für die Erhaltung, Wartung und den Betrieb sowie für die Abgeltung von nach dem 1. Jänner 1970 angeschafften, noch funktionsfähigen Anlagen und Anlageteilen verwendet werden.

Artikel 6

Die Vertragsparteien werden einander jährlich bis spätestens 31. März über die jeweils im Vorjahr getätigten Investitionen, über die Verwendung der zugewiesenen Mittel sowie über die für das laufende Jahr geplanten Ausbaumaßnahmen Mitteilung machen.

Artikel 7

Ein Abänderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist nur im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 8

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a und b sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

Artikel 9

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(Zeichnungsklausel)

Geschehen in Rust am 4. Juni 1987

VEREINBARUNG - KATASTROPHENFONDSGESETZ

Anlage A

Beschreibung des Warn- und Alarmsystems

1. Allgemeines

Zur raschen Warnung und Alarmierung der Bevölkerung in Katastrophen- und Krisenfällen wird ein vom Bund, von den Ländern und von den Gemeinden gemeinsam zu errichtendes und zu betreibendes Warn- und Alarmsystem eingerichtet.

Die unmittelbare Warnung und Alarmierung der Bevölkerung soll mittels akustischer Warneinrichtungen erfolgen, die zentral und regional sowie bezirks- oder abschnittsweise auslösbar sind. Die Auslösung der Zivilschutz- und Feuerwehrsirenen (letztere ausgenommen Wien) soll durch die Übertragung von elektrischen Impulsen erfolgen, die von den Landeswarnzentralen über entsprechende Nachrichtenverbindungen wie z.B. über Gendarmerie- oder Feuerwehrfunk zu den einzelnen akustischen Warneinrichtungen gelangen. Um eine bundesweite Auslösung der Zivilschutzsirenen durch die Bundeswarnzentrale zu gewährleisten, sind in jeder Landeswarnzentrale entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Dieses Warnsystem wird entsprechend den bisherigen Planungen auf der Grundlage der bereits vorhandenen Feuerwehrsirenen ausgebaut und kann nicht nur zur Information der Bevölkerung eingesetzt werden, sondern auch zur Alarmierung der Hilfsdienste.

Der bisherige Ausbaustand der Funkfernsteuerung ist länderweise verschieden und aufgrund der gegebenen topographischen und technischen Voraussetzungen auch uneinheitlich. Technische Einrichtungen, die betriebsfähig sind und nach dem derzeitigen Stand der Technik in das Gesamtkonzept eingebunden werden können, sind Bestandteile des gemeinsamen Warn- und Alarmsystems.

2. Bestandsverzeichnis des ferngesteuerten Warn- und Alarmsystems

I. Akustische Warneinrichtungsanlage in einer Ortsgemeinde oder in einem Ortsteil (Endstelle)

1. Akustische Warneinrichtung
2. Sirenensteuerempfänger mit Selektivruf bzw. Fernwirkgerät (Sende- und Empfangseinheit) gegebenenfalls mit Fernüberwachung
3. Programmsteuergerät
4. Durchsageaufzeichnungsgerät (z.B. Tonbandgerät)
5. Starkstromversorgung
6. Notstromanlage (nur für die Steuereinrichtung und Übertragungseinrichtung)
7. Postadapter (zum Betreiben weiterer Sirenen über Postmietleitungen in einem Ortsteil)
8. Zentraleinrichtung zur stillen Alarmierung und Information (ist eine unbedingte Notwendigkeit für die Voralarmierung der Einsatzkräfte)
9. Antennenanlage mit Blitzschutz
10. Geräteschrank

II. Bezirks- und Abschnittszentralen

1. Alarmgeber
2. Funk-, Sende- und Empfangsanlage
3. Aufzeichnung (Dokumentation) einschließlich Besprechungseinrichtung
4. Sender und Geber für die Auslösequittung
5. Fernwirkeinrichtung
6. Notstromversorgung
7. Antennenanlage mit Blitzschutz
8. Relaisstelleneinbindung für flächendeckende Warneinrichtungsauslösung
9. Zentraleinrichtung für stille Alarmierung und Information

III. Relaisstellen für die Übertragung der Funksignale sowie allenfalls erforderliche Leitungen

IV. Landeswarnzentrale

1. Alarmgeber
2. Funk-Sendeempfangsanlage
3. Sender- und Gebereinrichtung für die Auslösequittung
4. Schnittstelle zum Einbinden der Bundeswarnzentrale
5. Überwachungs- und Dokumentationseinrichtung für die Zustandskontrolle des Steuersystems einschließlich der Relaisstellen

VEREINBARUNG - KATASTROPHENFONDSGESETZ

6. Durchsageeinrichtung für die Vorinformation der Bezirks- und Abschnittszentralen
7. Fernwirkeinrichtung
8. Zentraleinrichtung zur stillen Alarmierung und Information
9. Notstromversorgung
10. Antennenanlage mit Blitzschutz

V. Bundeswarnzentrale

1. Ringleitung
2. Fernwirksystem
3. Alarmgeber - Auslösemöglichkeit bis in die Bezirksebene
4. Alarmempfänger mit Auswerteeinheit der Signale von den Landeswarnzentralen
5. Dokumentation des Betriebszustandes der Ringleitung
6. Notstromversorgung

Diese Liste trägt dem Umstand Rechnung, daß in jedem Bundesland unterschiedliche topographische und technische Voraussetzungen gegeben sind. Sie stellt daher einen Maximalrahmen dar, aus dem nur jene spezifischen Anlagen bzw. Anlageteile herangezogen werden sollen, die aufgrund der in den jeweiligen Bundesländern gegebenen Voraussetzungen und unter Beachtung des Grundsatzes der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit für die Errichtung und Erneuerung des flächendeckenden Warnsystems unbedingt nötig sind.

3. Erste Ausbaustufe

Gemäß Art. 4 Abs. 1 der gegenständlichen Vereinbarung ist das Warn- und Alarmsystem in einer ersten Ausbaustufe so auszubauen, daß in jeder Gemeinde mindestens sechzig Prozent der Bevölkerung mittels akustischer Warneinrichtungen erreicht werden können.

In der folgenden Übersicht werden nach derzeitigem Wissensstand die hierfür in den einzelnen Ländern notwendigen sowie die bereits vorhandenen und gegebenenfalls an die Fernauslösung angeschlossenen akustischen Warneinrichtungen ausgewiesen:

BURGENLAND

- | | | |
|----------------------|------------|---------------|
| - für 1. Ausbaustufe | 360 Sirene | notwendig |
| - | | vorhanden |
| - Funkfernsteuerung | 14 Sirenen | angeschlossen |

KÄRNTEN

- | | | |
|----------------------|-------------|---------------|
| - für 1. Ausbaustufe | 613 Sirenen | notwendig |
| - | 473 Sirenen | vorhanden |
| - Funkfernsteuerung | 433 Sirenen | angeschlossen |

NIEDERÖSTERREICH

- | | | |
|----------------------|--------------|---------------|
| - für 1. Ausbaustufe | 2396 Sirenen | notwendig |
| - | 2096 Sirenen | vorhanden |
| - Funkfernsteuerung | 514 Sirenen | angeschlossen |

OBERÖSTERREICH

- | | | |
|----------------------|--------------|---------------|
| - für 1. Ausbaustufe | 1111 Sirenen | notwendig |
| - | 1263 Sirenen | vorhanden |
| - Funkfernsteuerung | 912 Sirenen | angeschlossen |

SALZBURG

- | | | |
|----------------------|-------------|---------------|
| - für 1. Ausbaustufe | 328 Sirenen | notwendig |
| - | 258 Sirenen | vorhanden |
| - Funkfernsteuerung | 258 Sirenen | angeschlossen |

STEIERMARK

- | | | |
|----------------------|--------------|---------------|
| - für 1. Ausbaustufe | 1050 Sirenen | notwendig |
| - | 850 Sirenen | vorhanden |
| - Funkfernsteuerung | 750 Sirenen | angeschlossen |

VEREINBARUNG - KATASTROPHENFONDSGESETZ

TIROL

- für 1. Ausbaustufe	646 Sirenen	notwendig
-	670 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	166 Sirenen	angeschlossen

VORARLBERG

- für 1. Ausbaustufe	210 Sirenen	notwendig
-	130 Sirenen	vorhanden
- Funkfernsteuerung	25 Sirenen	angeschlossen

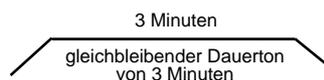
WIEN

- für 1. Ausbaustufe	420 Sirenen	oder
-	140 Typhone	notwendig
	2 Typhone	vorhanden
	2 Typhone	angeschlossen

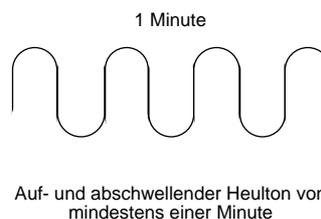
4. Signale des Warn- und Alarmsystems

Warn- und Alarmsignale

1. Warnung



2. Alarm

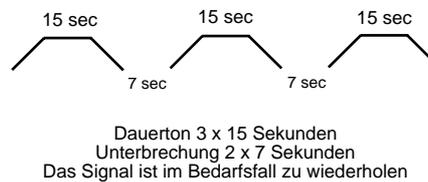


3. Entwarnung

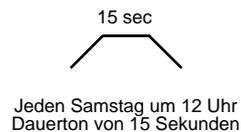


Feuerwehrsignal für den Brand- und Katastropheneinsatz der Feuerwehren (ausgenommen Wien)

4. Feuerwehreinsatz



5. Sirenenprobe



VEREINBARUNG - KATASTROPHENFONDSGESETZ

Anlage B

Unterverteilung gemäß Artikel 3, 2. Satz

a) 90 v.H. nach der Volkszahl

1 Land	2 Volkszähl 1981	3 v.H.	4 90 v.H. der Spalte 3
Burgenland	269.771	3,570601	3,213541
Kärnten	536.179	7,096691	6,387022
Niederösterreich	1.427.849	18,898546	17,008691
Oberösterreich	1.269.540	16,803219	15,122897
Salzburg	422.301	5,854152	5,268737
Steiermark	1.186.525	15,704460	14,134014
Tirol	586.663	7,764881	6,988393
Vorarlberg	305.164	4,039052	3,635147
Wien	1.531.346	20,268398	18,241558
Summe	7.555.338	100,000000	90,000000

b) 10 v.H. nach der Gebietsfläche

5 Land	6 Gebietsfläche 1985 in km ²	7 v.H.	8 10 v.H. der Spalte 7
Burgenland	3.965	4,728400	0,472840
Kärnten	9.534	11,369626	1,136963
Niederösterreich	19.172	22,863276	2,286327
Oberösterreich	11.980	14,286566	1,428657
Salzburg	7.154	8,531393	0,853139
Steiermark	16.387	19,542067	1,954207
Tirol	12.647	15,081987	1,508199
Vorarlberg	2.601	3,101783	0,310178
Wien	415	0,494902	0,049490
Summe	83.855	100,000000	10,000000

9 Land	10 v.H.
Burgenland	3,686381
Kärnten	7,523985
Niederösterreich	19,295018
Oberösterreich	16,551554
Salzburg	6,121876
Steiermark	16,088221
Tirol	8,496592
Vorarlberg	3,945325
Wien	18,291048
Summe	100,000000

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 8 am 13. Feber 1988 in Kraft.

JUGENDSCHUTZGESETZ 2002 (4600)
Gesetz vom 31. Jänner 2002 zum Schutze der Jugend
(Burgenländisches Jugendschutzgesetz 2002 - Bgld. JSG 2002)¹

Stammfassung: LGBl. Nr. 54/2002 (XVIII.GP. RV 280 AB 291)
i.d.F.: LGBl. Nr. 4/2007 (XIX.GP. RV 282 AB 293)
LGBl. Nr. 3/2012 (XX.Gp. RV 343 AB 348)

§ 1²
Ziele

Dieses Gesetz soll unter besonderer Verantwortlichkeit von Erziehungsberechtigten, Unternehmerinnen oder Unternehmern und Veranstalterinnen oder Veranstaltern sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, dazu beitragen, dass

1. junge Menschen sich gesund entwickeln können und zwar in körperlicher, geistiger, seelischer, ethischer, religiöser, sozialer und demokratischer Hinsicht,
2. junge Menschen in die Lage versetzt werden, für sich selbst Verantwortung zu übernehmen,
3. junge Menschen vor Gefahren geschützt werden, denen sie aufgrund ihres Alters und Entwicklungsstandes nicht gewachsen sind,
4. das Bewusstsein der Gesellschaft für den Schutz junger Menschen gestärkt wird und
5. die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten bei der Erziehung der Jugend unterstützt werden.

¹ Titel geändert gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderung tritt am 20. Jänner 2007 in Kraft).

² Einleitungssatz zu Z 1 bis 5 i.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 2
Informationspflicht

Das Land Burgenland hat dafür Sorge zu tragen, dass junge Menschen und Erziehungsberechtigte jeweils altersadäquat über

1. Inhalt und Sinn dieses Gesetzes und
2. körperliche, psychische und soziale Entwicklung gefährdende Faktoren, wie z.B. Gewalt, sexueller Missbrauch und Suchtmittelmissbrauch, informiert und aufgeklärt werden.

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Junge Menschen: Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres gelten nicht als junge Menschen im Sinne dieses Gesetzes, auch wenn sie noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Erziehungsberechtigte: Eltern und sonstige Personen und Einrichtungen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zukommt, sowie Personen, die im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten die Erziehung durch längere Zeit oder auf Dauer ausüben.
3. Begleitpersonen: Erziehungsberechtigte nach Z 2 oder Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, denen durch die Erziehungsberechtigten die Aufsicht über junge Menschen beruflich, vertraglich oder vorübergehend übertragen worden ist, sowie Personen, die im Rahmen einer Jugendorganisation mit der Führung von Kindern und Jugendlichen betraut worden sind.
- 4.* Allgemein zugängliche Orte: zB Straßen, Gassen, Plätze, öffentliche Verkehrsmittel, Einkaufszentren, Handelsbetriebe für Konsumgüter des täglichen Bedarfs sowie Gaststätten und sonstige Lokale, sofern für deren Besuch nach diesem Gesetz nicht spezielle Vorschriften bestehen.
5. Öffentliche Veranstaltungen: Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind und nicht von vornherein auf einen in sich geschlossenen und nach außen abgegrenzten Personenkreis beschränkt sind. Nicht als öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes gelten der Religionsausübung dienende Zusammenkünfte.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 4
Altersnachweis

Junge Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben im Zweifelsfall

JUGENDSCHUTZGESETZ

1. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen und
2. den Erwachsenen, die sich andernfalls einer Übertretung nach diesem Gesetz schuldig machen könnten,
ihr Alter, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 5

Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Begleitpersonen

(1) Erziehungsberechtigten und Begleitpersonen obliegt es im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten, den jungen Menschen innerhalb der Grenzen dieses Gesetzes jene Einschränkungen aufzuerlegen, die nach ihrem Entwicklungsstand im Einzelfall erforderlich sind.

(2) Erziehungsberechtigte und Begleitpersonen haben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden jungen Menschen die Jugendschutzbestimmungen einhalten.

(3) Begleitpersonen von jungen Menschen, die bei einem Verhalten angetroffen werden, das aufgrund dieses Gesetzes nicht jungen Menschen jeden Alters gestattet ist, haben den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten behördlichen Organen ihre Identität, z.B. durch einen Lichtbildausweis, nachzuweisen.

§ 6

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben im Rahmen ihres Betriebs oder ihrer Veranstaltungen dafür zu sorgen, dass die auf ihre Tätigkeiten anwendbaren Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen von jungen Menschen eingehalten werden.¹ Sie haben zu diesem Zwecke auf junge Menschen in zumutbarer Weise einzuwirken. Dies kann insbesondere durch Aufklärung, Feststellung des Alters, Verweigerung des Alkoholausschanks an unter 16-Jährige, Verweigerung des Zutrittes sowie Verweisung aus Räumlichkeiten oder von Grundstücken geschehen.

(2)² Unternehmerinnen oder Unternehmer und Veranstalterinnen oder Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, welche Hinweise und notwendigen Beschränkungen in Betrieben, Lokalen und Räumlichkeiten oder bei Veranstaltungen im Hinblick auf die Sicherstellung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen haben. In dieser Verordnung kann auch festgelegt werden, wie die Unternehmerinnen oder Unternehmer und die Veranstalterinnen oder Veranstalter diese Hinweise anbringen oder sonst in geeigneter Weise verlautbaren müssen.³

¹ Erster Satz i.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

² I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

³ Letzter Satz i.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 7

Allgemeine Pflichten

Unbeschadet der in den §§ 5 und 6 bestehenden Verpflichtungen ist es jedermann verboten, Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, welche die Gefahr von Verwahrlosung oder Entwicklungsstörungen bei jungen Menschen herbeiführen können bzw. jungen Menschen die Übertretung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu ermöglichen oder sie zu solchen Übertretungen zu veranlassen.

§ 8

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen

Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer Begleitperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund (z.B. Heimweg) vorliegt.

§ 9

Für junge Menschen verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

(1) Junge Menschen dürfen sich nicht in Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten aufhalten, sofern diese wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung im Sinne

JUGENDSCHUTZGESETZ

des § 1 dieses Gesetzes gefährden könnten, wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten in denen Prostitution oder die Anbahnung von Prostitution ausgeübt wird, Peepshows, Swingerclubs, Wettbüros oder Glücksspielhallen¹.

(2) Die Landesregierung kann darüber hinaus durch Verordnung bestimmen, in welchen sonstigen Lokalen und Räumlichkeiten, die wegen ihrer Art, Lage, Ausstattung oder Betriebsweise junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, der Aufenthalt von jungen Menschen verboten ist.

(3)² Jungen Menschen ist der Zutritt zu Räumlichkeiten, in denen Glücksspielautomaten im Rahmen der Einzelaufstellung aufgestellt sind, verboten. Personen, in deren Räumlichkeiten Glücksspielautomaten im Rahmen der Einzelaufstellung betrieben werden, sind verpflichtet, zu gewährleisten, dass junge Menschen keinen Zutritt zu diesen Räumlichkeiten haben, und in diesem Sinne durch ein Identifikationssystem sicher zu stellen, dass junge Menschen diese Räumlichkeiten nicht betreten können.

¹ Wortfolge „Wettbüros oder Glücksspielhallen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Feber 2012)

² Absatz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Feber 2012)

§ 10

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen

(1) Inhalte von Medien im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 des Mediengesetzes, BGBl. Nr. 314/1981¹, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 49/2005¹, und Datenträgern sowie Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen und Handlungen, die junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden können, dürfen diesen nicht angeboten, vorgeführt, an diese weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden.

(2) Eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 ist insbesondere anzunehmen, wenn die genannten Medien, Datenträger, Gegenstände, Dienstleistungen, Veranstaltungen oder Handlungen

1. kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen,
2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung diskriminieren oder
3. die Darstellung einer die Menschenwürde missachtender Sexualität beinhalten.

(3) Junge Menschen dürfen solche Medien, Datenträger oder Gegenstände nicht erwerben, besitzen oder verwenden und solche Veranstaltungen nicht besuchen sowie solche Dienstleistungen nicht in Anspruch nehmen.

(4) Wer gewerbsmäßig Medien, Datenträger, Gegenstände oder Dienstleistungen im Sinne von Abs. 1 anbietet, vorführt, weitergibt oder zugänglich macht, hat durch geeignete Vorkehrungen, insbesondere durch räumliche Abgrenzungen, zeitliche oder technische Beschränkungen, Aufschriften oder mündliche Hinweise sicherzustellen, dass junge Menschen davon ausgeschlossen sind.

(5)² Die Landesregierung kann mit Verordnung Medien, Datenträger (zB Abbildungen, Schriften, Filme, Videos, CD, DVD, Disketten oder ähnliche Informationsträger), Gegenstände und Dienstleistungen, die eine Gefährdung im Sinne des Abs. 1 bewirken können, als jugendgefährdend bezeichnen.

¹ BGBl-Zitate ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

² Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 11

Alkohol, Tabakwaren und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1)¹ Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

(2) Junge Menschen dürfen Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2001 fallen, nicht besitzen oder zu sich nehmen. Dies gilt nicht, wenn deren Anwendung über ärztliche Anordnung zu Heilzwecken erfolgt.

(3)² Es ist verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.

(4)³ Abweichend von Abs. 1 und 2 ist der Erwerb und Besitz der genannten Substanzen nicht verboten, wenn der Erwerb oder Besitz Folge eines Testkaufes ist, der durch eine Einrichtung veran-

JUGENDSCHUTZGESETZ

lasst wurde, die von der Behörde zur Durchführung solcher Testkäufe ermächtigt worden ist.

¹ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

² Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

³ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Feber 2012)

§ 12

Strafen und sonstige Maßnahmen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Verwaltungsübertretungen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bildet.

(2) Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) in Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 8.000 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Handelt es sich bei diesen Personen um Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Veranstalterinnen oder Veranstalter, hat zusätzlich eine Meldung bezüglich der Verwaltungsübertretung an die Gewerbebehörde zu erfolgen.¹

(3) Erziehungsberechtigte, Begleitpersonen oder sonstige Personen über 18 Jahre, die eine solche Übertretung (Abs. 1) ohne Gewinnabsicht begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 700 Euro und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen.

(4)² Junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die eine solche Übertretung (Abs. 1) begehen, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes in geeigneter Weise auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens aufmerksam zu machen oder bei der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die für die Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt zuständige Organisationseinheit der Bezirksverwaltungsbehörden hat junge Menschen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gemeinsam mit deren Erziehungsberechtigten zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden. Verheiratete, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind zu einem Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen zu laden.

(5)³ Wird seitens dieser jungen Menschen sowie der Verheirateten, Zivildienstler und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Belehrungs- und Informationsgespräch über den Sinn der Jugendschutzbestimmungen abgelehnt oder einer zweimaligen nachweislichen Ladung zu diesem Belehrungs- und Informationsgespräch unentschuldigt keine Folge geleistet, sind diese jungen Menschen sowie Verheiratete, Zivildienstler und Angehörige des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit einer Geldstrafe bis 200 Euro zu bestrafen. Das strafbare Verhalten endet mit der Ablehnung des Belehrungs- und Informationsgesprächs oder mit dem ungenützten Ablauf des zweiten unentschuldigt nicht eingehaltenen Ladungstermins. Eine Ersatzfreiheitsstrafe ist bei diesen jungen Menschen sowie bei Verheirateten, Zivildienstlern und Angehörigen des Bundesheeres, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht festzusetzen.

(6) Der Versuch des Verstoßes gegen dieses Gesetz ist strafbar, ausgenommen der Versuch junger Menschen.

(7)⁴ Nach den Bestimmungen des VStG können für verfallen erklärt werden:

1. jugendgefährdende Gegenstände und Datenträger, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 10 erwerben oder besitzen;
2. Alkohol und Tabakwaren, die junge Menschen entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 erwerben oder besitzen;
3. Drogen und Stoffe, die geeignet sind, rauschähnliche Zustände, Süchtigkeit, Betäubung oder physische und psychische Erregungszustände hervorzurufen und nicht unter das Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 134/2002, fallen, die junge Menschen entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 besitzen.

(8) Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für Zwecke der Jugendwohlfahrt zu verwenden.

¹ Letzter Satz i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

² I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

³ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

⁴ I.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 13

Zuständigkeit

(1) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörden.

JUGENDSCHUTZGESETZ

(2) Die nach Bundesrecht zuständigen Organe der Bundespolizei haben zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschreiten durch *

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
3. Anwendung körperlichen Zwanges.

(3) Bei der Anwendung der im Abs. 2 vorgesehenen Maßnahme ist an dem Grundsatz festzuhalten, dass das jeweils gelindeste noch zum Ziel führende Mittel anzuwenden ist.

* Einleitung zu Z 1 bis 3 gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 14

(Entf. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (der Entfall tritt am 20. Jänner 2007 in Kraft).

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Jugendschutzgesetz 1986, LGBl. Nr. 19/1987, außer Kraft.

(3)¹ Die Änderungen des Titels sowie der §§ 1, 3 Z 4, § 6 Abs. 1, 2, 3, § 10 Abs. 1, 5, § 11 Abs. 1, 3, § 12 Abs. 2, 4, 5, 7 und § 13 Abs. 2 und der Entfall des § 14 durch die Novelle LGBl. Nr. 4/2007 treten mit dem auf die Kundmachung² folgenden Tag in Kraft.

(4)³ Die Änderung des § 9 Abs. 1 und die Anfügungen der § 9 Abs. 3 und § 11 Abs. 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.⁴

¹ Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2007 (die Änderungen treten am 20. Jänner 2007 in Kraft).

² Die Novelle wurde am 19. Jänner 2007 kundgemacht.

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2012

⁴ Das ist der 1. Feber 2012

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN (4630)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, LGBl. Nr. 33/1996.

Gemäß Artikel 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann - im folgenden kurz Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel I

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für den Bereich der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft einschließlich der Pelztierhaltung Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren zu erlassen.

Artikel II

(1) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß die Haltung von Rindern und Schweinen den in der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu entsprechen hat.

(2) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß die Haltung von Hausgeflügel den in der Anlage 2 enthaltenen Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität zu entsprechen hat.

(3) In den Rechtsvorschriften gemäß Art. I ist jedenfalls vorzusehen, daß

1. die Haltung von Pelztieren einer Bewilligung bedarf,

2. die Bewilligung nach Z 1 nur zu erteilen ist, wenn gewährleistet ist,

a) daß eine angemessene artgemäße Nahrung und Pflege sowie eine verhaltensgerechte Unterbringung gegeben sind und

b) daß das artgemäße Bewegungsbedürfnis nicht dauernd oder unnötig eingeschränkt wird, wenn dem Tier damit Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in Angst versetzt wird, und

3. für die Haltung der Pelztiere die Standards der Empfehlung des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz der Tiere in landwirtschaftlicher Tierhaltung für das Halten von Pelztieren vom 19. Oktober 1990 umgesetzt werden.

Artikel III

Die Vertragsparteien kommen überein,

1. nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Dauer von fünf Jahren jedenfalls Betriebe, die sich von Käfighaltung auf Volierenhaltung im Sinne der Anlage 3 umstellen und sich als Probebetriebe zur Verfügung stellen, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel so zu fördern, daß ihnen aus dieser Haltung kein Wettbewerbsnachteil erwächst, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die noch offenen betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Fragen, insbesondere in bezug auf ein Verbot der Käfighaltung, sobald wie möglich gelöst werden können,

2. nach Ablauf von drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf Grund der dann vorliegenden Ergebnisse der Probebetriebe (Z 1) jene Rahmenbedingungen in einer weiteren Vereinbarung nach Art. 15a B-VG festzulegen, die geschaffen werden müssen, damit nach Ablauf des Probebetriebes und einer Übergangsfrist von zehn Jahren die Käfighaltung für Hausgeflügel verboten werden kann und

3. mit dem Bund in Verhandlungen darüber einzutreten, daß auch er der Vereinbarung nach Z 2 beitrifft und sich verpflichtet, auch in seinem Kompetenzbereich die entsprechenden erforderlichen Rahmenbedingungen herzustellen.

Artikel IV

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, daß in den Rechtsvorschriften gemäß Art I Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen an die neue Rechtslage zulässig sind.

(2) Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen nach Art. II Abs. 1 können bis zu fünfzehn Jahren betragen.

(3) Übergangsfristen für Anpassungen bereits bestehender Anlagen nach Art. II Abs. 2 können für Maßnahmen im Sinne der Anlage 2, Tabelle I, bis zu zwei Jahren, ansonsten bis zu zehn Jahren betragen.

(4) Die Neuerrichtung von Anlagen und Änderungen bestehender Anlagen dürfen nur nach Maßga-

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

be der Anlagen 1 und 2 erfolgen.

(5) Bei Anpassungsmaßnahmen ist auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit Rücksicht zu nehmen.

Artikel V

Diese Vereinbarung, in der Fassung der am 9. November 1994 unterzeichneten Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft, tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft erfüllt sind.

Artikel VI

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

Artikel VII

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Diese wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiterhin in Kraft.

Artikel VIII

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften einander unverzüglich mitzuteilen.

Artikel IX

Diese Vereinbarung steht dem Land Salzburg zum Beitritt offen. Vorbehalte sind ausgeschlossen. Ein solcher Beitritt wird zwei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilung eingelangt ist, daß die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel X

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Sie wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

(Zeichnungsklausel)

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft gemäß Artikel 83 Abs. 2 L-VG am 3. März 1994 und der Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft am 26. Jänner 1995 die Zustimmung erteilt.

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Artikel V am 5. September 1995 in Kraft getreten.

Das Land Salzburg ist der Vereinbarung gemäß ihrem Artikel IX beigetreten. Dieser Beitritt wurde gemäß Artikel IX der Vereinbarung am 19. September 1995 wirksam.

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

Anlage 1

Rinder- und Schweinehaltung

I. Bewegungsmöglichkeit

Die Bewegungsmöglichkeit von Tieren darf nicht in der Weise eingeschränkt werden, daß sie ihren Stand- bzw. Liegeplatz nie verlassen können. Die Liegeflächen müssen so dimensioniert sein, daß alle Tiere ohne gegenseitige Behinderung gleichzeitig artgemäß liegen können.

1. Rinderhaltung:

a) Kälber bis zu einem Lebensalter von drei Wochen und Mastkälber dürfen nicht in dauernder Anbinde- oder Einzelstandhaltung gehalten werden.

b) In der Anbindehaltung im Kurzstand muß die Standlänge 0,9 x die diagonale Körperlänge + 30 cm betragen. Beim Mittellangstand muß die Standlänge 0,9 x die diagonale Körperlänge + 58 cm betragen. Die Standbreite muß mindestens 0,9 x die Widerristhöhe betragen; bei Kälbern muß die Standbreite gleich der Widerristhöhe sein.

c) Anbindevorrichtungen müssen so beschaffen und eingestellt sein, daß sie dem Tier in der Standachse mindestens 30 cm und parallel zum Futterbarren mindestens 20 cm, jeweils vom Anbindepunkt gemessen in beide Richtungen, freien Bewegungsspielraum ermöglichen.

d) Die Futterkrippensohle muß mindestens 10 cm über dem Standniveau liegen. Massive Krippenmauern dürfen bei Kurzständen für Kühe ab Standniveau höchstens 32 cm hoch und 12 cm dick sein. Bewegliche Abschränkungen aus Gummi oder ähnlichem dürfen 42 cm hoch sein.

e) Die Seitenbegrenzungen dürfen maximal 70 cm in den Stand hineinreichen.

f) Bezüglich Gruppen- und Boxenhaltung von Rindern gelten die in Tabelle 1 angeführten Mindestmaße.

Tabelle 1:

Tierart	Einraumbuchten Bodenfläche je Tier (m ²)	Mehrraumbuchten ohne Boxen		Trog- bzw. Freß- platzlänge je Tier (m)
		Liegefläche je Tier (m ²)	Lauf-, Mist- oder Freßgangbreite (m)	
Kälber bis 180 kg	1,7	1,0	1,4	0,42
Kälber bis 220 kg	2,0	1,3	1,5	0,45
Jung- und Mastvieh bis 350 kg	3,0	1,5	1,8	0,54
Jung- und Mastvieh 350 - 600 kg	5,0	2,5	2,0	0,70
Milchkühe	5,0	3,0	2,2	0,75

Boxenlaufstall für Milchkühe:
Liegeboxen Breite: 1,20 m Länge: 2,20 m (gegenständige Boxen) bzw. 2,40 m (wandständige Boxen)
Laufgangbreite: 2,20 m

Abkalbebox muß vorhanden sein.

2. Schweinehaltung:

a) Die Halsanbindung von Schweinen ist verboten.

b) Schweine dürfen nicht dauernd angebunden oder in Einzelständen gehalten werden.

c) Das Mindestplatzangebot für Schweine wird laut Tabelle 2 festgelegt.

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

Tabelle 2:

	Ferkel bis 30 kg	Schweine 30 - 60 kg	Schweine 60 - 110 kg	Sauen
Freßplatz				
Freßplatzbreite pro Tier bei Gruppenhaltung	18 cm	27 cm	33 cm	40 cm
Zahl der Freßplätze bei Vorrats-fütterung	1 pro 4 Tiere	1 pro vier Tiere	1 pro vier Tiere	
Bodenflächen				
Einzelstände/ Anbindeplätze	-	-	-	65 x 190 cm
Liegefläche pro Tier in Buchten mit separatem Kotplatz	0,25 m ²	0,40 m ²	0,60 m ²	1,10 m ²
Gesamtbuchtenfläche	0,40 m ²	0,70 m ²	1,00 m ²	2,50 m ²
Abferkelbuchten				
- mit Ferkel bis 30 kg				5 m ²
- zur Frühentwöhnung (Absetzgewicht 8 - 10 kg)				4 m ²
Buchten mit Voll- spaltenböden (ÖNORM L 5290)	0,30 m ²	0,50 m ²	0,70 m ²	

II. Sozialkontakte

In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauernd einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

III. Bodenbeschaffenheit

Böden im Aufenthaltsbereich der Tiere müssen gleitsicher sein. Weisen planbefestigte (geschlossene) Böden im Liegebereich der Tiere keinerlei Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Weichheit oder Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen. Es muß über die gesamte Liegefläche eine ausreichend dicke Streuschicht vorhanden sein.

1. Rinderhaltung:

a) Kälber dürfen nicht auf Vollspalten- oder auf einstreulosen Teilspaltenböden gehalten werden. Mastrinder dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind. Solche Böden sind im Sinne der ÖNORM L 5290 auszugestalten.

b) Die Liegefläche von Milchkühen muß in der Anbindehaltung und in der Laufstallhaltung eingestreut oder mit weicher, druckelastischer Unterlage versehen sein. Gülleroste müssen eine Mindeststegbreite von 25 mm und dürfen eine maximale Spaltenbreite von 40 mm aufweisen. Die Oberseite muß eben und gratfrei, die Kanten müssen abgerundet sein.

2. Schweinehaltung:

a) Die Haltung von Ferkeln in allseits geschlossenen, mit Gitterboden versehenen mehrstöckigen Käfigen ist verboten.

b) Schweine dürfen nur dann auf Vollspaltenböden gehalten werden, wenn diese nicht durchgehend sind. Solche Böden sind im Sinne der ÖNORM L 5290 auszugestalten.

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

c) Abferkelbuchten müssen mindestens zu zwei Dritteln planbefestigt sein. Ferkeln ist ein eingestreutes oder nach dem Stand der Tierhaltungstechnik gleichwertiges Liegenest anzubieten.

IV. Stallklima

1. Lüftung:

Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist. Eine Alarmanlage und ein geeignetes Ersatzsystem sind vorzusehen.

In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftfraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw. 250 m³/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Jungvieh und Kühe:	1,0
Mastkälber und Mastrinder:	1,25
Ferkel bis 30 kg:	2,5
Mastschweine bis 50 kg:	2,0
Mastschweine bis 110 kg:	1,25
Jungsaunen bis 130 kg und säugende Saunen:	1,25
leere und trächtige Saunen und Eber:	0,75

Luft Eintrittsöffnungen müssen im Ausmaß von 0,35 m² Fenster- und Toröffnungen pro Großvieheinheit vorhanden sein.

2. Licht:

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln oder unter Dauerlicht gehalten werden. Die Lichtphase muß mindestens 8 Stunden, darf aber nicht mehr als 18 Stunden betragen. Im Tierbereich ist eine Beleuchtungsstärke von mindestens 15 Lux zu erreichen. Bei Neu- oder Umbauten müssen die Fensterflächen mindestens 5 % der Fußbodenfläche betragen.

3. Lärm:

Dauernd lärmerzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V. Betreuungsintensität

1. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit geeignetem Futter und mit Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

3. Sind die Tiere infolge der Haltungsbedingungen in der Ausübung des eigenen Pflegeverhaltens behindert oder eingeschränkt, so ist der Tierhalter zu einer entsprechenden Pflege verpflichtet.

4. Seile, Ketten, Halsbänder oder ähnliche Anbindevorrichtungen sind genügend oft zu kontrollieren und den Körpermaßen der Tiere anzupassen. Kranke und verletzte Tiere sind so rasch wie möglich einer angemessenen Unterbringung, Pflege und Behandlung zuzuführen.

5. Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

6. Technische Defekte an Einrichtungen sind sofort zu beheben, wenn sich Tiere dadurch verletzen könnten oder in ihrer Grundversorgung gefährdet sind (Fütterung, Lüftung).

7. Die Tiere sind so zu halten und zu betreuen, daß keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten.

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

Anlage 2

Geflügelhaltung

I. Bewegungsmöglichkeit

Für Geflügel sind die in nachstehender Tabelle 1 festgelegten Mindestanforderungen einzuhalten:

Tabelle 1:

Bodenfläche je Tier		
Legehennen/Zuchttiere	Masttiere	Küken und Junghennen von Legerassen
in Ställen mit Gitterböden oder Käfigen (= "Käfighaltung"):	In Bodenhaltung:	bis 3 Wochen alt: 140 cm ² je Tier
Legehennen bis 2 kg 450 cm ² je Tier	Masthühner 1 m ² je 30 kg	bis 6 Wochen alt: 550 cm ² je Tier
Legehennen über 2 kg 550 cm ² je Tier	Truthühner 1 m ² je 40 kg	
Mastelertiere 1440 cm ² je Hahn 550 cm ² je Henne	in Bodenhaltung mit Auslauf:	bis 12 Wochen alt: 700 cm ² je Tier
Legeelertiere in Familienhaltung 550 cm ² je Tier	Stallfläche:	
in Ställen mit Volierenhaltung: 1 m ² begehbbare Fläche je 9 Tiere und 1 m ² Stallbodenfläche je 25 Tiere	Masthühner: 1 m ² je 25 kg Truthühner 1 m ² je 25 kg Enten 1 m ² je 25 kg Gänse 1 m ² je 15 kg	bis 18 Wochen alt: 1000 cm ² je Tier bei Rassen bis 2 kg
in Ställen mit Bodenhaltung (mit Kotgrube und mind. 1/3 eingestreuter Scharraum):	Auslauffläche:	1150 cm ² je Tier bei Rassen über 2 kg
1 m ² je 7 Tiere	Masthühner 2 m ² je Tier Truthühner 10 m ² je Tier Enten 2 m ² je Tier Gänse 10 m ² je Tier	
in Ställen mit Bodenhaltung und Auslauf:		
Stall: 1 m ² je 7 Tiere		
Auslauf: 10 m ² je Tier		

II. Sozialkontakte

In Beständen mit mehreren Tieren dürfen diese nicht dauern einzeln gehalten werden. Es muß ihnen die Möglichkeit zu Sozialkontakten mit Artgenossen gegeben werden.

III. Boden- und Käfigbeschaffenheit

Es sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

1. Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.
2. Bei der Bodenhaltung von Legehennen muß mindestens ein Drittel der Bodenfläche mit Streumaterial, wie Stroh, Holzspäne, Sand oder Torf, bedeckt sein, ein ausreichender Teil der Stallfläche muß zur Aufnahme der Ausscheidungen der Hühner geeignet sein.
3. Auslaufflächen müssen zum größten Teil bewachsen sein.
4. Mindestens 65 % der Käfigbodenfläche muß eine lichte Höhe von mindestens 40 cm aufweisen; eine lichte Höhe von 35 cm darf im übrigen an keiner Stelle unterschritten werden.
5. Der Käfigboden muß so beschaffen sein, daß die Hennen, ohne Schäden an den Ständern zu erleiden, stehen und auftreten können. Besteht der Käfigboden aus Gitterstäben oder Maschendraht, so muß jede Henne mit mindestens drei Zehen jedes Ständers sicher fußen können.

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

6. Sofern der Boden aus Drahtgeflecht mit rechteckigen Maschen besteht, darf die Bodenneigung nicht über 8 Grad liegen.

7. Die Beschaffenheit des für die Käfige verwendeten Materials und die Konstruktion sowie der Zustand der Käfige müssen Verletzungen der Tiere so sicher ausschließen, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

8. Art und Größe der Käfigöffnung müssen sicherstellen, daß erwachsene Hennen ohne Leiden oder Verletzungen entnommen werden können.

9. Die Käfige müssen so beschaffen sein, daß die Tiere nicht entweichen können.

10. Im übrigen müssen die Stalleinrichtungen für Geflügel den Mindestanforderungen der nachstehenden Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2:
Käfighaltung

Stalleinrichtungen	Volieren- oder Bodenhaltung			Käfighaltung
	Legehennen Zuchttiere	Masttiere	Küken von Legerassen bis 10 Wochen alt	Legehennen
Freßplatzlänge am Trog bei manueller Fütterung	16 cm/Tier		3 cm /Tier	
Freßplatzlänge am Trog oder Band bei mechanischer Fütterung	8 cm/Tier	3 cm/Tier	3 cm/Tier	10 cm bzw. 12 cm bei schweren Lege- rassen/Tier
Futterrinne und Rundautomaten	3 cm/Tier	2 cm/Tier	2 cm/Tier	
Trinknippel	1 je 15 Tiere, mindestens aber 2 je Haltungseinheit			
Tränkrinnenseite	2,5 cm/Tier	2,5 cm/Tier	1 cm/Tier	durchgehend
Tränkrinne an der Rundtränke	1,5 cm/Tier	1,5 cm/Tier	1 cm/Tier	
Sitzstangen (außer bei Latten- rostboden) Sitzstangenlänge	20 cm/Tier			
horizontaler Sitzstangenabstand	30 cm			
Eiablageplatz Einzelnester	1 je 5 Tiere			
Gemeinschaftsnester Tunnelnester	1 m ² je 100 Tiere			

IV. Stallklima

1. Lüftung

Die thermoneutrale Zone von Tieren darf nicht über- oder unterschritten werden. In geschlossenen Stallungen muß für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne daß es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt. Dazu müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, daß ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen müssen durch bauliche Vorkehrungen Mindestluftstraten in Höhe von 60 m³/Stunde (Winter) bzw. 250 m³/Stunde (Sommer) und pro Großvieheinheit gewährleistet sein.

Zur Berechnung der Großvieheinheit ist die Summe der Tiergewichte in Kilogramm durch 500 zu

VEREINBARUNG ÜBER DEN SCHUTZ VON NUTZTIEREN

teilen und in Abhängigkeit der Nutzungsrichtung mit folgenden Faktoren zu multiplizieren:

Masthühner: 4,5

Junghennen und Legehennen: 3,0

Bei geschlossenen Ställen ohne mechanische Lüftungsanlagen sind zur Sicherstellung ausreichender Sommerluftstraten Öffnungen in den Umschließungsflächen (Fenster, Tore usw.) von insgesamt 0,35 m² pro Großvieheinheit vorzusehen. Zur Berechnung der Großvieheinheit gelten die o.a. tierspezifischen Faktoren. In Räumen, in denen eine künstliche Lüftung erforderlich ist, muß die Frischluftzufuhr auch bei Ausfall der Anlage gesichert sein. Es muß ein geeignetes Ersatzsystem vorgesehen sein, um für den Fall des Versagens der künstlichen Lüftung eine ausreichende Erneuerung der Luft zu gewährleisten. Darüber hinaus muß eine Alarmvorrichtung eingebaut sein, die dem Tierhalter den Systemausfall meldet. Die Alarmvorrichtung ist regelmäßig zu testen.

2. Licht:

Tiere dürfen nicht dauernd im Dunkeln gehalten werden. Bei Haltung unter künstlicher Beleuchtung müssen die Tiere täglich eine Mindestruhezeit von 6 Stunden haben, während welcher die Lichtstärke so zu verringern ist, daß die Tiere tatsächlich ruhen können.

3. Lärm:

Dauernd lärm erzeugende Geräte oder Maschinen im Betrieb müssen so installiert bzw. abgeschirmt sein, daß der Schallpegel im Tierbereich unter 60 dB (A) liegt.

V. Betreuungsintensität

1. Die für die Betreuung der Tiere verantwortlichen Personen müssen die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen.

2. Tiere sind regelmäßig und in ausreichenden Mengen mit Futter und Trinkwasser zu versorgen. Die Futterbeschaffenheit und Trinkwasserqualität müssen den physiologischen Bedürfnissen und den Tieren abverlangten Leistungen entsprechen. Auf das artgemäße Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahmeverhalten ist Rücksicht zu nehmen.

3. Bei nicht gesund aussehendem Geflügel und bei Verhaltensänderungen müssen die Ursache ermittelt und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, d.h. die Tiere sind zu behandeln, zu isolieren oder zu schlachten; die Haltungsbedingungen sind zu ändern.

4. Die Tiere, Stalleinrichtungen und Geräte sind sauber zu halten.

5. Mehr als drei Käfig-Etagen sind nur dann erlaubt, wenn durch geeignete Vorrichtungen oder Maßnahmen eine einwandfreie Inspektion auf allen Etagen jederzeit sichergestellt ist.

6. Sämtliche automatischen oder sonstigen mechanischen Anlagen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich auf Defekte überprüft werden. Werden solche festgestellt, so sind sie unverzüglich zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, so sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere zu treffen, bis der Defekt behoben werden kann.

7. Der Geflügelbestand ist mindestens einmal täglich zu inspizieren; zu diesem Zweck ist eine Lichtquelle zu verwenden, die so stark sein muß, daß jedes Tier deutlich erkannt und untersucht werden kann.

Anlage 3

Geflügelhaltung in Probetrieben

1. Geflügel darf nicht in Batteriekäfigen oder Einzelkäfigen gehalten werden.

2. Im übrigen gelten alle Mindestanforderungen der Anlage 2 über die Volierenhaltung.

VEREINBARUNG ZUR VERBESSERUNG DES TIERSCHUTZES (4631)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich, LGBl. Nr. 76/2000

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder
Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien,
jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden kurz Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß
Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Bereich des Tierschutzes im Allgemeinen Regelungen über das Verbot der Tierquälerei und im Besonderen Regelungen über den Schutz von Tieren im außerlandwirtschaftlichen Bereich zu erlassen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie für deren Haltung in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, - soweit die Haltung bzw. Mitwirkung nach der Anlage 6 zulässig ist - ein behördliches Verfahren mit der Möglichkeit der Vorschreibung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes vorzusehen und für den Fall, dass auch durch Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen die Interessen des Tierschutzes nicht gewahrt werden können, die Haltung und Mitwirkung der Tiere zu untersagen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, ein nach Abs. 2 vorgesehene Verfahren hinsichtlich der Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen unter tierschutzrechtlichen Aspekten nicht durchzuführen, wenn bereits in einem Land auf Grund eines derartigen Verfahrens unter Berücksichtigung der Anforderungen der Anlage 6 eine Berechtigung erlangt worden ist

- a) bei Zirkussen, bei denen das Winterquartier in Österreich liegt, in jenem Land, in dem sich das Winterquartier befindet und
- b) bei sonstigen Zirkussen in jenem Land, in das der Zirkus vorerst eingereist ist oder in dem die erste Zirkusvorführung nach einer Einreise erfolgte.

Geht ein Land in seinen Rechtsvorschriften über den Mindeststandard der Anlage 6 hinaus, so gilt die vorstehende Verpflichtung für dieses Land nur dann, wenn der Regelungsstandard des Landes, in dem die Berechtigung erlangt worden ist, gleich wie oder höher als die Mindestanforderungen der Anlage 6 sind.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für Tiere, die im Sinne der Anlage 6 lit. B Abs. 4 in Zirkussen oder Varietés mitwirken, die Führung von Aufzeichnungen über Anzahl, Art, Geschlecht, Gesundheitszustand und Herkunft der Tiere, die Vorlage dieser Aufzeichnungen an die Behörde sowie Anordnung der Identifikation der Tiere vorzusehen. Weiters ist die Führung von Nachweisen über den Verbleib dieser Tiere, insbesondere über Todesfälle und deren Ursachen, vorzuschreiben.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 für die Errichtung und den Betrieb von Tierheimen ein behördliches Verfahren mit der Möglichkeit der Vorschreibung von Beschränkungen, Bedingungen oder Auflagen im Interesse des Tierschutzes sowie regelmäßige behördliche Überprüfungen vorzusehen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 Regelungen vorzusehen, die den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren entsprechen.

(7) Die Vertragsparteien verpflichten sich anzustreben, dass die Strafhöhe für Verwaltungsübertretungen im Bereich des Tierschutzes so festgelegt wird, dass sie nicht unterdurchschnittlich niedrig unter der Strafhöhe liegt, die von den anderen Vertragsparteien für vergleichbare Verwaltungsübertretungen vorgesehen werden.

(8) Soweit Art. 3 nicht anderes bestimmt, werden durch diese Vereinbarung Bestimmungen über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie jagd- und fischereirechtliche Bestimmungen nicht berührt.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 von Begriffsbestimmungen auszugehen, die nachstehende Inhalte nicht ausschließen:

- a) Nutztiere sind Tiere, die zur Gewinnung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen, Leder oder von Arbeitskraft oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden und die auf Grund ihrer Art oder Rasse hierfür geeignet sind.
Nutztiere sind insbesondere Schafe, Ziegen, Schweine, Rinder, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen, Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Fasane, Gänse, Enten, Tauben und Kaninchen.
- b) Heimtiere sind Tiere, die der Mensch, insbesondere in seinem Haushalt, zu seiner eigenen Freude und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind oder gezüchtet werden, sofern sie nicht für die in lit. a angeführten Zwecke gezüchtet oder gehalten werden.
Heimtiere sind insbesondere Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster, Streifenhörnchen, Mäuse, Ratten, Gerbille, Degus, Chinchillas, Frettchen, Astartide, Amadinen, Plattschwefelsittiche, Agaporniden, Nymphensittiche, Kanarienvögel, Beos, Zwergwachteln, Ziergeflügel, Tauben und Zierfische.
- c) Wildtiere sind Tiere, die weder Nutztiere noch Heimtiere sind.
- d) Tierheime sind Einrichtungen zur Verwahrung und Betreuung einer größeren Zahl herrenloser oder fremder Tiere ohne Nutzungszwecke.
- e) Tierparks (Tiergärten, Wildparks, Schaugehege u.ä.) sind Anlagen, in denen eine größere Anzahl von Tieren zur Schaustellung oder zur Durchführung von Vorführungen, wie Flugvorführungen von Greifvögeln, gehalten werden. Tierparks u.ä., in denen Wild während der Wintermonate (z.B. Wintergatter) oder zur Zucht gehalten wird oder in denen Jagdausübung zulässig ist, bleiben unberührt.

(2) Die Haltung anderer als der in Abs. 1 lit. a und b demonstrativ angeführten Tiere darf in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 verboten werden.

Artikel 3

Tierquälerei, Verbote

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Tierquälerei zu verbieten. Danach darf niemand ein Tier ungerechtfertigt ohne vernünftigen Grund töten, ihm Schmerzen, Leiden einschließlich schwerer Angst oder Schäden (Verletzungen oder Gesundheitsschäden) zufügen.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich weiters, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 beispielsweise festzulegen, dass als Tierquälerei im Sinne des Abs. 1 insbesondere gelten:

- a) chirurgische Eingriffe mit dem Ziel der Veränderung des Erscheinungsbildes eines Heimtieres oder chirurgische Eingriffe, die nicht für Heilzwecke erforderlich sind, wie Eingriffe zur Durchtrennung der Stimmbänder, das Kupieren von Körperteilen, das Entfernen der Krallen oder Zähne; Ausnahmen von nicht der Heilung dienenden Verfahren dürfen nur vorgesehen werden, wenn ein Tierarzt diese entweder aus veterinärmedizinischen Gründen oder zum Wohl eines bestimmten Tieres für notwendig hält sowie wenn sie der Verhütung der Fortpflanzung dienen;
- b) Operationen ohne Betäubung oder durch andere Personen als Tierärzte, bei denen ein Tier erhebliche Schmerzen erleiden würde oder erleiden könnte;
- c) Züchtungen, die dem Tier oder dessen Nachkommen schwere Schmerzen oder Leiden bereiten oder mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier oder dessen Nachkommen verbunden sind (Qualzüchtungen);
- d) die Erhöhung der Aggression und Kampfbereitschaft von Tieren durch einseitige Zuchtauswahl;
- e) die Abrichtung oder Prüfung eines Tieres an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe;
- f) lebenden Fröschen die Schenkel auszureißen oder abzutrennen;
- g) einem Tier Leistungen abzuverlangen, die offensichtlich seine Kräfte übersteigen oder dem es wegen seines Zustandes nicht gewachsen ist;
- h) Tierkämpfe zu veranstalten, die auf Verletzungen, Gesundheitsschäden oder Tötung ausgerichtet sind, oder mutwillig ein Tier durch ein anderes hetzen zu lassen;
- i) ein Tier zu einer Ausbildung, zu Filmaufnahmen, zur Schaustellung, zu Sportveranstaltungen, zur Werbung oder zu ähnlichen Zwecken heranzuziehen, sofern damit offensichtlich Schmerzen, Leiden, Schäden oder unnötige schwere Ängste für das Tier verbunden sind;
- j) Fanggeräte so zu verwenden, dass sie nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten;
- k) ein Tier, das zum Leben in der freien Natur unfähig ist, sowie ein Heimtier auszusetzen oder zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen;

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

- l) die Anwendung übermäßiger Härte sowie die Abgabe von Strafschüssen bei der Abrichtung und Prüfung von Hunden;
 - m) ein Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung weiterzugeben oder zu erwerben;
 - n) einem Tier zwangsweise Futter oder Mittel einzuverleiben, sofern dies nicht zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlich ist;
 - o) einem Tier Futter vorzusetzen, das ihm offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht;
 - p) ein Tier durch Verwahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder in abgeschlossenen Käfigen, z.B. in einem PKW, Temperaturen auszusetzen, die ihm Schmerzen oder Leiden bereiten oder die mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden sind;
 - q) die Verwendung von Stachelhalsbändern sowie von elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten;
 - r) das Zuführen von Reiz- oder Dopingmitteln zur Steigerung der Leistung von Tieren, insbesondere bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen;
 - s) das Vernachlässigen eines Tieres, das ihm Schmerzen oder Leiden bereitet oder das mit Schäden oder schweren Ängsten für das Tier verbunden ist;
 - t) die Tötung von Hunden oder Katzen zur Gewinnung von Nahrung, Hundefett oder Sonstigem.
- (3) Nicht unter das Verbot nach Abs. 1 fallen die weidgerechte Ausübung der Jagd und Fischerei sowie Maßnahmen im Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung, die im Einklang mit umzusetzenden europarechtlichen Bestimmungen vorgenommen werden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 eine Anordnung mit mindestens folgendem Inhalt vorzusehen:
- Werden Heimtiere von Minderjährigen unter 16 Jahren gehalten, so haben die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Tierhaltung oder -wenn dies nicht möglich ist - für die Beendigung der Tierhaltung durch den Minderjährigen zu sorgen.

Artikel 4

Mindestanforderungen für die Haltung von Tieren

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, dass die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 1 und 6 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich
- a) die Haltung von Hunden den Mindestanforderungen der Anlage 1;
 - b) die Haltung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés und in sonstigen Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, den Mindestanforderungen der Anlage 6.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, dass Tierheime jedenfalls den Mindestanforderungen der Anlage 7 zu entsprechen haben.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorzusehen, dass jedenfalls die in der Anlage 6 angeführten Mindestanforderungen für die Haltung der jeweiligen Tiere sinngemäß auch dann anzuwenden sind, wenn diese Tiere in Tierparks (Art. 2 Abs. 1 lit. e) gehalten werden.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich - soweit sie nicht nach Abs. 5 vorgehen - sicherzustellen, dass die Haltung der nachstehend angeführten Tiere jedenfalls den in den Anlagen 2 bis 5 enthaltenen Mindestanforderungen zu entsprechen hat, nämlich
- a) die Haltung von Vögeln den Mindestanforderungen der Anlage 2, soweit es sich nicht um Federwild handelt, das zur Ausübung der Beizjagd gehalten wird;
 - b) die Haltung von Kleinnagern den Mindestanforderungen der Anlage 3;
 - c) die Haltung von Reptilien den Mindestanforderungen der Anlage 4;
 - d) die Haltung von Zierfischen den Mindestanforderungen der Anlage 5.
- (5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass eine Verringerung der Mindestanforderungen der Anlagen 1 bis 6 im Einzelfall zulässig ist, wenn in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 vorgesehen ist, dass die ethologischen Grundbedürfnisse der Tierart das Maß für die Tiergerechtigkeit der Tierhaltung sind (Tiergerechtheitsindex) und hierfür in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 ein geeignetes Beurteilungssystem vorgesehen ist, das jedenfalls von folgenden Inhalten ausgeht:
- a) Es sind die Kriterien festzulegen, nach denen die für das Wohlbefinden der Tiere ausschlaggebenden Umstände, wie Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität, in ihrer Gesamtheit und ihrem Zusammenwirken bewertet werden.
 - b) Es ist die Mindestanzahl von Kriterien festzulegen, die die Tierhaltung bei der Bewertung nach dem Tiergerechtheitsindex erreichen muss, wobei eine gänzlich negative Beurteilung (lit. c) nicht

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

kompensiert werden darf. Je mehr Kriterien erreicht werden, desto mehr entspricht die Tierhaltung den Bedürfnissen der Tiere. Die Zahl der Kriterien ist das Maß für die Tiergerechtigkeit der Tierhaltung.

- c) Eine Tierhaltung hinsichtlich eines Kriteriums ist als nicht tiergerecht zu beurteilen, wenn für die Erfüllung dieses Kriteriums wesentliche Bestimmungen nicht eingehalten werden. Bestimmungen sind jedenfalls dann als wesentlich anzusehen, wenn sie vor einem erhöhten Gesundheits- oder Verletzungsrisiko schützen sollen oder ihre Nichteinhaltung das Wohlbefinden der Tiere beeinträchtigen würde.

Artikel 5

Beitritt des Bundes

Die Vertragsparteien kommen überein, mit dem Bund in Verhandlungen darüber einzutreten, dass dieser auch der Vereinbarung beitrifft und sich verpflichtet, in seinem Kompetenzbereich, wie etwa im Bereich des Zoohandels oder der Haltung von Versuchstieren, die entsprechenden Rahmenbedingungen herzustellen.

Artikel 6

Übergangsregelungen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Übergangsfristen für die Anpassung bereits bestehender Anlagen an die neue Rechtslage vorzusehen sind. Diese Übergangsfristen sind unter Bedachtnahme auf den durch die Anpassung entstehenden Aufwand, angemessen, jedoch nicht länger als mit zwei Jahren festzusetzen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass das Verbot für Wildtiere gemäß der Anlage 6 ab 1. Jänner 2005 gilt. Die Vertragsparteien verpflichten sich bis zu diesem Zeitpunkt, auch für diese Tiere in den Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 Regelungen im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 4 vorzusehen.

(3) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen landesrechtlichen Vorschriften sind spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(4) Länder, in denen nach dem 1. Jänner 1996 landesgesetzliche Regelungen im Sinne des Art. 1 in Kraft getreten sind, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht voll entsprechen, haben die zur Durchführung dieser Vereinbarung noch erforderlichen landesgesetzlichen Vorschriften spätestens fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander unverzüglich rechtskräftige Bescheide über Tierhaltungsverbote im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mitzuteilen.

(6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten der Rechtsvorschriften nach Art. 1 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden darauf hinzuweisen, dass die in Art. 3 Abs. 2 enthaltenen besonderen Tatbestände der Tierquälerei von dem in allen geltenden Landesgesetzen enthaltenen generellen Verbot der Tierquälerei erfaßt sind, soweit es sich nicht um Maßnahmen nach Art. 3 Abs. 3 handelt.

Artikel 7

Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem bei der Verbindungsstelle der Bundesländer die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden; die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch in Kraft.

(3) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Sie wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift dieser Vereinbarung.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, einander die in Durchführung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer mitzuteilen.

Für das Land Burgenland:
Der Landeshauptmann:
Stix

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Für das Land Kärnten:
Der Landeshauptmann:
Zernatto

Für das Land Niederösterreich:
Der Landeshauptmann:
Pröll

Für das Land Oberösterreich:
Der Landeshauptmann:
Pühringer

Für das Land Salzburg:
Der Landeshauptmann:
Schausberger

Für das Land Steiermark:
Der Landeshauptmann:
Klasnic

Für das Land Tirol:
Der Landeshauptmann:
Weingartner

Für das Land Vorarlberg:
Der Landeshauptmann:
Sausgruber

Für das Land Wien:
Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Verbesserung des Tierschutzes im Allgemeinen und im Besonderen im außerlandwirtschaftlichen Bereich am 18. März 1999 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 7 Abs. 1 am 18. Jänner 2001 in Kraft.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Anlage 1

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HUNDEN

- (1) Hunden muss mindestens einmal täglich ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.
- (2) Mindestens zweimal täglich muss Sozialkontakt mit Menschen gewährleistet werden.
- (3) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muss ein angemessen großer Schutzraum mit einem der Wetterseite abgewandten Zugang (Hütte) bereitgestellt werden. Dieser muss
 - a) das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,
 - b) aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,
 - c) eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen, sowie
 - d) trocken und sauber gehalten werden.
- (4) Eine dauernde Anbinde- oder Zwingerhaltung ist verboten.
- (5) Welpen bis zu einem Lebensalter von acht Wochen dürfen nur gemeinsam mit der Mutter gehalten werden.
- (6) Werden Hunde angebunden gehalten, gilt folgendes:
 - a) es muss ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet;
 - b) die Verwendung von Würgehalsbändern ist verboten;
 - c) die Kette muss an einer mindestens 6 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 3 m bieten;
 - d) die verwendete Anbindevorrichtung (Kette) muss mit drehbaren Wirbeln versehen sein;
 - e) das Gewicht der Anbindevorrichtung (Kette) muss der Größe des Hundes angepasst sein;
 - f) der Hund muss seine Hütte aufsuchen können und
 - g) der Bewegungsbereich des Hundes darf nicht durch andere Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten.
- (7) Werden Hunde in Zwingern gehalten, gilt folgendes:
 - a) Hunde in Zwingern dürfen nicht angebunden gehalten werden;
 - b) die Mindestgröße des Zwingers muss 15 m² betragen;
 - c) für die Einfriedung des Zwingers ist ein Material zu wählen, das auch durch die Hunde nicht zerstört werden kann. Die Einfriedung muss mindestens 1,80 m hoch ausgeführt werden. Die Einfriedungen sind ausreichend tief im Boden zu verankern;
 - d) an der Hauptwetterseite muss der Zwinger geschlossen ausgebildet werden;
 - e) die Zwingertüren sind an der Zwingerrinnenseite mit einem Drehknopf auszustatten; die Türen sind so auszuführen, dass sie nach innen aufschwingen;
 - f) der Zwingerboden und alle Einrichtungen des Zwingers müssen so gewählt und gestaltet werden, dass die Gesundheit der Hunde nicht beeinträchtigt wird und dass sie sich nicht verletzen können. Der Boden ist so auszubilden, dass Flüssigkeit abfließen kann. Außerhalb der Hundehütte muss eine Liegefläche aus wärmedämmendem Material bereitgestellt werden. Das Innere des Zwingers muss sauber, ungezieferfrei und trocken gehalten werden und
 - g) die Zwingertüren müssen ausreichend natürlich belichtet sein.
- (8) Ketten- und Zwingerhunden muss bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.
- (9) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Frisches sauberes Trinkwasser muss in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON VÖGELN

- A) Allgemeine Haltungsbedingungen
- a) Vögel sind grundsätzlich paarweise oder in Gruppen zu halten. Ausgenommen sind unverträgliche, derzeit vorhandene und nur auf Menschen geprägte Vögel.
 - b) Die angegebenen Maße für Käfige oder Volieren gelten für die paarweise Unterbringung und dürfen auch bei begründeter Einzelhaltung nicht unterschritten werden. Die Grundflächen sind für jedes weitere Paar um 50 Prozent zu erweitern.
 - c) Käfige sind in mindestens 80 cm Höhe aufzustellen. Vogelkäfige müssen rechteckige Grundflächen haben. Rundvolieren sind erst ab einem Durchmesser von 2 m zulässig. Die Vergitterung muss aus korrosionsbeständigem Material bestehen. Bei Psittaciden sind Kunststoffüberzüge unzulässig. Die Gitterweite und -festigkeit muss der Größe der gehaltenen Vögel angepasst sein.
 - d) Bei Außenvolieren muss ein Schutzraum oder im Einzelfall Witterungsschutz vorhanden sein, der jederzeit von den Vögeln aufgesucht werden kann. Nur bei schädlicher Witterung, z.B. strengem Frost, dürfen die Vögel auch tagsüber im Schutzraum gehalten werden. Für Arten, die in der Regel in temperierten Räumen gehalten werden müssen, ist eine Innenvoliere entsprechend den Maßen der Außenvoliere einzurichten.
 - e) Der Boden des Käfigs, der Innenvoliere und des Schutzraumes ist mit Sand, Hobelspänen von unbehandeltem Holz, Holzgranulat, Rindermulch o.ä. geeignetem Material abzudecken. Sand ist als Einstreu für Weichfresser unzulässig.
Der Boden einer Außenvoliere kann entweder Naturboden sein oder er muss mit einem Belag aus Sand, Kies o.ä. versehen sein. Das Material der Volieren, Käfige und deren Ausstattung darf nicht zu Gesundheitsschäden führen, muss leicht zu reinigen und so verarbeitet bzw. angebracht sein, dass Verletzungen nicht auftreten können. Am Boden lebende Vögel wie Wachteln müssen die Möglichkeit zum Scharren haben.
 - f) Die Ausstattung der Käfige ist dem Verhaltensmuster der gehaltenen Tierart anzupassen.
 - g) Die Vergitterung muss bei Psittaciden aus Querstäben oder Geflecht bestehen. Käfige, Volieren und Schutzräume müssen mit mindestens drei Sitzstangen aus Holz unterschiedlicher Stärke ausgestattet sein, die so angebracht sind, dass möglichst lange Flugstrecken entstehen.
 - h) Papageien dürfen nicht angekettet, auf einem Bügel gehalten oder flugunfähig gemacht werden. Flugunfähige Papageien sind auf einer Fläche zu halten, die den Maßen des Käfigs oder der Voliere entspricht und vielfältige Klettermöglichkeiten enthält. Sie müssen jederzeit ihren Schutzraum aufsuchen können.
 - i) Für Vögel, die baden, ist eine Badeeinrichtung zur Verfügung zu stellen.
 - j) In Räumen, einschließlich der Schutzräume, ist für ausreichend Tageslicht oder für die Anwendung von Kunstlicht, das dem Tageslicht entspricht, zu sorgen. Ein natürlicher Tag-Nacht-Rhythmus ist einzuhalten.
 - k) Wasser- und Futtergefäße sind so aufzustellen, dass eine Verschmutzung des Inhaltes ausgeschlossen ist. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen. Grit ist in einem Behälter anzubieten.
 - l) Futter muss grundsätzlich den natürlichen Bedürfnissen der jeweiligen Vogelart angepasst sein.
 - m) Alle Tiere sind täglich auf Krankheitsanzeichen und Verletzungen zu kontrollieren.
- B) Besondere Haltungsbedingungen
- a) Kranke oder verletzte Vögel
Die unter Punkt A lit. a bis f beschriebenen Haltungsanforderungen gelten nicht für kranke oder verletzte Vögel, sofern nach tierärztlichem Ermessen eine andere Haltung erforderlich ist.
 - b) Vogelausstellungen
 1. Die Gesamtdauer einer Ausstellung darf inklusive An- und Abreise maximal vier Tage betragen.
 2. Die Vögel dürfen der Öffentlichkeit maximal drei Tage präsentiert werden. Ausreichende zeitliche Ruhepausen und Dunkelphasen müssen eingehalten werden.
 3. Offensichtlich scheue Vögel dürfen nicht ausgestellt werden.
 4. Die Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens in Tischhöhe aufgestellt werden.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

5. Ausstellungs- und Bewertungskäfige müssen mindestens zwei gegenüberliegende Sitzstangen haben. Alle Vögel müssen - entsprechend ihrem Individualabstand - gleichzeitig sitzen können.

6. In Ausstellungskäfigen darf Futter nicht als Einstreu verwendet werden.

C) Mindestanforderungen für die Haltung von Vögeln in Käfigen

a) Käfigmindestgrößen, sofern lit. c nicht anderes bestimmt:

Gesamtlänge der Vögel in cm bezogen auf Arten	Maße des Käfigs/der Voliere Länge x Breite x Höhe in m	Grundfläche des Schutzraumes in m ²
bis 15	0,8 x 0,4 x 0,4	0,13
bis 20	1,2 x 0,5 x 0,5	0,3
bis 25	1,0 x 0,8 x 1,0	0,5
bis 40	2,0 x 1,0 x 1,5	1,0
bis 60	3,0 x 1,0 x 2,0	1,0
über 60	5,0 x 2,0 x 3,0	2,0

Bodenlebende Vögel:

Zwerg-Wachteln 80 x 50 x 50 cm / Paar

b) Käfige und Haltung

Die Käfige bzw. Volieren haben hinsichtlich des geeigneten Standortes, der Umweltparameter, der Ausstattung (Sitzstangen, Futter-, Trink- und Badegefäße, Bodenbelag, Zweige und Pflanzengruppen etc.) und der Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Vogelart zu entsprechen. Die Vögel sind entsprechend ihrer spezifischen Bedürfnisse zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Vögel mit ähnlichen Umweltansprüchen und ähnlicher Größe zusammengelegt werden.

c) Besondere Regelungen für Taggreifvögel und Eulen

Tierart	Mindestfläche m ²	Mindestvolumen m ³	Mindesthöhe	Für jedes weitere Tier Mindestfläche m ²
Kondore, große Geier, große Adler	60	240	3	15
Kleine Neuwelt-Geier, kleine Adler	30	120	2,5	10
Großfalken, Bussarde, Caracara, Milane, Weißen, große Eulen	10	30	2,5	5
Kleine Falken, mittelgroße Eulen	8	20	2	3
Zwergfalken, kleine Eulen	5	10	2	1

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Anlage 3

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON KLEINNAGERN

1. Allgemeine Haltungsbedingungen
 - a) Den Tieren ist ausreichend Beschäftigungsmaterial zur Verfügung zu stellen.
 - b) Die Käfige müssen eine rechteckige Form mit Querverdrahtung haben und aus korrosionsbeständigem und nicht reflektierendem Material bestehen. Die Gitterweite muss so gewählt werden, dass ein Hängenbleiben der darin gehaltenen Tiere ausgeschlossen ist. Glasbecken sind verboten.
 - c) Die Haltungseinrichtung muss dreidimensional strukturiert sein. Kleinnagern sind Rückzugsmöglichkeiten z.B. in Form von Häuschen, Papprollen, Rohren, Wurzeln oder zuvor heißgebrühter Korkeiche anzubieten. Nagern muss Nagematerial in Form von Holz, Ästen u. dgl. immer zur Verfügung stehen.
 - d) Boden und Einstreu müssen ständig in sauberem und trockenem Zustand gehalten werden. Die Einstreu muss so beschaffen sein, dass der gesamte Boden gleichmäßig rutschsicher bedeckt ist. Das verwendete Material muss saugfähig und gesundheitlich unbedenklich sein. Mineralische Katzenstreu sowie Torfmuld und Sand sind ungeeignet.
 - e) Wasser muss in Trinkwasserqualität in Hängeflaschen oder standfesten, offenen Gefäßen verfügbar sein. Wasser- und Futtergefäße sind so anzuordnen, dass sie nicht verschmutzt werden können. Futter und Wasser sind täglich frisch zu verabreichen.
 - f) Für alle Kleinnager ist ein natürlicher Tag/Nacht-Rhythmus einzuhalten.
 - g) Werden Tiere in Käfigen gehalten, ist ihnen - abhängig von der Tierart - täglich nach Möglichkeit ein Auslauf außerhalb des Käfigs zu ermöglichen.
2. Mindestanforderungen bei der Haltung von Kleinnagern in Käfigen
 - a) Käfige:

Mindestgröße (in cm):	
1. Mäuse, Goldhamster	60 x 30 x 40
2. Streifenhörnchen	120 x 60 x 90
3. Chinchilla	120 x 80 x 100
4. Meerschweinchen, Zwergkaninchen	100 x 60 x 50
5. Ratten	80 x 40 x 50
 - b) Inventar:

Käfige sind zu strukturieren. Bei der Ausgestaltung und Ausstattung der Käfige sind unter Bedachtnahme auf das artgemäße Verhalten der Tiere Kletter- und Versteckmöglichkeiten, entsprechend tiefe Einstreu, Polstermaterial, Sitz-, Liege- und Nagemöglichkeiten u.a. vorzusehen.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Anlage 4

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON SCHILDKRÖTEN, KROKODILEN, CHAMÁLEONS SOWIE ECHSEN UND SCHLANGEN

A) Mindestanforderungen für die Haltung von Schildkröten

Die Haltung von Schildkröten hat sich am biologischen Rhythmus der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

a) Landschildkröten

1. Direkte Freilandhaltung von Landschildkröten ist nur bei der Art entsprechenden Temperaturen zulässig.
2. Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Für kleinere Landschildkröten hat die Mindestfläche für ein bis zwei Tiere 2 m² (0,5 m² für jedes weitere Tier) zu betragen. Für mittelgroße Landschildkröten hat die Grundfläche für ein bis zwei Tiere 3 m² (1 m² für jedes weitere Tier) und für größere Landschildkröten für ein bis zwei Tiere 6 m² (2 m² für jedes weitere Tier) zu betragen. Riesenschildkröten dürfen nur in Terrarien gehalten werden, deren Bodenfläche mindestens 40 m² beträgt.
3. Terrarien sind mit einer mindestens 5 cm hohen Schicht aus Sand und Erdgemisch zu füllen. Für die Tiere sind Versteck- und Rückzugsmöglichkeiten einzurichten, die es den Tieren gestatten, sich zur Gänze darin zurückzuziehen.
4. Die Zimmerterrarien müssen beheizbar sein. Die Temperatur in einem Zimmerterrarium muss der Art der gehaltenen Schildkröten entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur muss mindestens 20° C betragen. Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden, die Qualität des Lichtes hat tageslichtähnlich zu sein.
5. Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.
6. Freilandterrarien müssen über beheizbare Schutzhütten verfügen. Ist der Unterstand nicht beheizbar, sind Zimmerterrarien für die Unterbringung an klimatisch ungünstigen Tagen vorzusehen.

b) Zum Teil terrestrisch lebende Sumpfschildkröten

1. Schildkröten, die sowohl am Land als auch im Wasser leben, müssen in einem Aquaterrarium mit einem angemessen großen Landteil gehalten werden. Das Wasservolumen muss mindestens 0,5 m³ für ein Tier und weitere 0,3 m³ für jedes weitere Tier betragen.
2. Die Wassertemperatur und die Lufttemperatur müssen den Bedürfnissen der im Terrarium gehaltenen Schildkröte entsprechen. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss für die Schildkröte erreichbar sein. Die Temperatur des Wassers und der Luft muss mindestens 20° C betragen.

c) Sumpf- und Wasserschildkröten

Große Sumpf- bzw. Wasserschildkröten sind in Terrarien mit einem Wasservolumen von mindestens 1 m³ zu halten. Die Wassertemperatur darf 20° C nicht unterschreiten. Kleinere Arten können in Terrarien mit mindestens 0,4 m³ gehalten werden. Meeresschildkröten benötigen Bassins mit mindestens 50 m³ Wasser.

B) Mindestanforderungen für die Haltung von Krokodilen

- a) Die Haltung von Krokodilen hat in ausbruchsicheren Anlagen, gegliedert in einen Landteil und in einen Wasserteil, zu erfolgen. Für Jungtiere bis 130 cm hat der Landteil 2 m² der Wasserteil 3 m² zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Anlage um 1 m² Landteil und 1,5 m² Wasserteil zu vergrößern. Für adulte Tiere hat der Landteil für kleinere Arten (z.B. Glatstirnkaïman, Stumpfkrokodil) mindestens 3 m², für größere Arten (z.B. Alligatoren, Nilkrokodile, Gaviale) mindestens 15 m² zu betragen. Der Wasserteil darf 6 m² (kleinere Arten) bzw. 25 m² (größere Arten) nicht unterschreiten.
- b) Der Landteil muss so strukturiert und beschaffen sein, dass die Tiere darin graben können. Die Wassertiefe muss so bemessen sein, dass die Tiere auch tatsächlich abtauchen können.
- c) Die Luft- und Wassertemperatur der Anlage muss der Art des gehaltenen Krokodils entsprechen. Die Wassertemperatur muss mindestens 25° C betragen.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

- d) Die Luftfeuchtigkeit im Terrarium muss mindestens 50 % betragen.
- e) Das verwendete Licht muss dem Tageslicht entsprechen.

C) Mindestanforderungen für die Haltung von Chamäleons

Die Haltung hat sich an der biologischen Charakteristik der Wildform zu orientieren. Arten, die eine Winter- oder Trockenruhe halten, sind durch entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

- a) Chamäleons dürfen in Zimmerterrarien, Freilandterrarien und, unter Berücksichtigung der Biologie der betreffenden Chamäleongattung, auch zeitweise frei im Zimmer gehalten werden.
- b) Zimmer- und Freilandterrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere ausreichend bewegen können. Erdchamäleons benötigen eine Grundfläche von mindestens 0,15 m², größere, baumbewohnende Chamäleons zwischen 0,2 und 0,6 m² bei Einzelhaltung.
- c) Terrarien für Tiere, die in feuchttropischen Klimazonen leben, müssen mindestens 70 % Luftfeuchtigkeit gewährleisten, Trockenterrarien müssen über Lüftungsöffnungen verfügen, die sicherstellen, dass überschüssige Feuchtigkeit innerhalb kurzer Zeit verdunsten kann.
- d) Je nach Chamäleonart hat der Bodengrund aus Sand, Torf, Steinen, Laub und Moosspolstern zu bestehen. Jedes Terrarium hat über Klettermöglichkeiten zu verfügen. Äste müssen stabil montiert sein und müssen das Mehrfache des Chamäleongewichtes aushalten.
- e) Terrarien müssen beheizbar sein. Je nach Art der Tiere muss die Temperatur während der Belichtungsphase zwischen 23° C und 35° C und während der Dunkelphase 16° C bis 24° C betragen.
- f) Zimmerterrarien müssen beleuchtet werden; die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.

D) Mindestanforderungen für die Haltung von Echsen und Schlangen

Unter Echsen der lit. D sind Reptilien der Familien Geckos, Agamen, Leguane, Skinke, Schildchsen, Schienenechsen und Warane zu verstehen.

a) Allgemeine Anforderungen

1. Die Haltung von Echsen und Schlangen hat in Terrarien zu erfolgen. Die Terrarien müssen so dimensioniert sein, dass sich die darin gehaltenen Tiere unter Berücksichtigung der artspezifischen Lebensweise ausreichend bewegen können.
2. Als Bodenfülle sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Art Sand, Torf, Erde, Laub, Kies, Steine und Rindenstücke zu verwenden. Insbesondere bei bodenlebenden Arten ist sicherzustellen, dass die Bodenfülle nicht aus scharfkantigem Material besteht und so hoch ist, dass sich die Tiere zur Gänze eingraben können.
3. Terrarien müssen beheizbar sein. Ein lokal über die Umgebungstemperatur hinaus erwärmter Platz muss verfügbar sein.
4. Die Terrarien müssen gut durchlüftbar sein.
5. Terrarien müssen beleuchtbar sein. Die Qualität des Lichtes muss tageslichtähnlich sein.
6. Je nach der biologischen Charakteristik der jeweiligen Art ist das Terrarium mit Ästen, Rindenstücken, Steinen, Wasserbecken und Versteckmöglichkeiten zu strukturieren. Die Gestaltung des Versteckplatzes hat sich nach den thigmotaktischen Bedürfnissen der Tiere zu richten.
7. Tiere, die eine Winterruhe oder einen Trockenschlaf halten, sind durch ein entsprechendes Temperatur- und Fütterungsmanagement auf diese Inaktivitätsphase vorzubereiten.

b) Besondere Anforderungen für die Größe von Terrarien

1. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Echsen mit einer Körperlänge inklusive Schwanz
 - bis zu 50 cm 0,5 m²
 - bis 100 cm 1,5 m²
 - über 100 cm mindestens 2 m²zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.
2. Die Terrariengrundfläche hat für bis zu zwei Schlangen mit einer Gesamtlänge
 - bis 1 m 0,5 m²
 - bis 2 m 1,2 m²
 - bis 4 m 2,0 m²
 - über 4 m mindestens 3 m²zu betragen. Für jedes weitere Tier ist die Grundfläche um mindestens 20 % zu vergrößern.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Anlage 5

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON ZIERFISCHEN

Aquarien

Aquarien müssen hinsichtlich der Wasserbeschaffenheit, Beheizung, Beleuchtung, Bodenbeschaffenheit, Strukturierung und Besatzdichte den jeweils artspezifischen Bedürfnissen der gehaltenen Fischart entsprechen. Die Fische sind entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen zu füttern und in einer ihrer natürlichen Sozialform entsprechenden Anzahl zu halten. Es dürfen nur untereinander verträgliche Fische mit ähnlichen Wasseransprüchen und ähnlicher Größe zusammengelegt werden.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Anlage 6

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG UND MITWIRKUNG VON WILDTIEREN IN ZIRKUSSEN UND VARIETÉS UND IN SONSTIGEN EINRICHTUNGEN IM UMHERZIEHEN, WIE WANDERTIERSCHAUEN

A) Allgemeines

(1) Die Haltung und Mitwirkung von Wildtieren in Zirkussen und Varietés sowie in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen, muss den Anforderungen dieser Anlage entsprechen. Die Bestimmungen dieser Anlage über Gruppenhaltung und den Aufenthalt in Außenanlagen sind nicht anzuwenden, wenn und soweit veterinärmedizinische Erfordernisse entgegenstehen.

(2) Die Haltung von Lurchen und Reptilien in Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen u.ä., ist abweichend von lit. C zulässig.

B) Begriffsbestimmungen

(1) Als Zirkusse im Sinne dieser Anlage gelten Darbietungen, die u.a. auf dem Gebiete der Reitkunst oder Tierdressur liegen und akrobatische Vorführungen, ernste und komische Schaunummern, Pantomimen sowie Tanz- und Musiknummern einschließen können.

(2) Als Varietés gelten Darbietungen, die im wesentlichen bloß auf Unterhaltung abzielen und bei denen in abwechselnder Programmnummernfolge deklamatorische oder musikalische Vorträge, artistische Vorführungen, Schaunummern, kurze Possen, Singspiele, Burlesken oder Szenen veranstaltet werden.

(3) Dressur ist die Arbeit mit einem Tier, bei der das Tier auf anerzogene Schlüsselreize mit einem spezifischen Verhalten reagiert.

(4) Unter Mitwirkung eines Tieres in Zirkussen oder Varietés versteht man dessen Präsentation in einer Dressurnummer, wenn die Darbietung jedenfalls über das bloße Sitzen, Gehen oder Laufen hinausgeht.

C) Verbotsliste

Die Haltung und Mitwirkung folgender Wildtiere ist verboten:

Dies gilt - ausgenommen Lurche und Reptilien - auch für Einrichtungen im Umherziehen, wie Wandertierschauen u.ä.

(1) Säugetiere (Mammalia):

Kloakentiere (Monotremata spp.), alle Arten;

Beuteltiere (Marsupialia spp.), alle Arten;

Insektenfresser (Insectivora spp.), alle Arten;

Fledertiere (Chiroptera spp.), alle Arten;

Riesengleiter (Dermoptera);

Spitzhörnchen (Tupaïidae);

Herrentiere (Primates spp.), alle Arten;

Nebengelenktiere (Xenarthra spp.), alle Arten;

Schuppentiere (Pholidota);

Schleichkatzen (Viverridae spp.);

Hyänen (Hyaenidae spp.), alle Arten;

Hundeartige Raubtiere (Canidae spp.), alle Arten;

Großkatzen (Pantherini spp.), alle Arten, außer Löwen (*Panthera leo*) und Tiger (*Panthera tigris*);

Kleinkatzen (Felini spp.), alle Arten;

Gepard (*Acinonyx jubatus*);

Großbären (Ursidae spp.), alle Arten;

Katzenbär (*Ailurus fulgens*);

Bambusbär (*Ailuropoda melanoleuca*);

Hasentiere (Lagomorpha spp.);

Robben (Pinnipedia spp.), alle Arten;

Wale (Cetacea spp.);

Röhrchenzähner (Tubulidentata spp.), alle Arten;

Seekühe (Sirenia spp.), alle Arten;

Nashörner (Rhinocerotidae spp.), alle Arten;

Tapire (Tapiridae spp.), alle Arten;

Flußpferde (Hippopotamidae spp.), alle Arten;

Giraffen (Giraffidae spp.), alle Arten;

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Rüsseltiere (Proboscidea), alle Arten;

(2) Vögel (Aves):

Alle Ordnungen außer der Ordnung der Papageienvögel (Psittaci).

(3) Lurche (Amphibia):

Alle Ordnungen.

(4) Reptilien (Reptilia):

Alle Ordnungen.

(5) Fische (Pisces):

Alle Ordnungen.

D) Allgemeine Grundsätze

(1) In Zirkus- und Varieteunternehmen dürfen keine Tiere gehalten werden, die nicht regelmäßig bei einzelnen Veranstaltungen mitwirken.

(2) Eine Mitwirkung nach Abs. 1 darf nicht erfolgen, wenn dies aus Gründen der Veterinärmedizin oder der Sicherheit geboten ist oder wenn die Art der Mitwirkung ein Verhalten erfordert, das nicht im natürlichen Verhaltensrepertoire der Tiere enthalten ist oder sonst für das Tier mit negativen Auswirkungen, wie Stress, verbunden ist.

(3) Die Tiere sind so unterzubringen und zu versorgen, dass ihre Sicherheit und Gesundheit sowie die Sicherheit und Gesundheit des Betreuungspersonals und der Besucher gewährleistet sind.

E) Unterbringung

(1) Die Tiere sind so unterzubringen, dass keine haltungsbedingten Erkrankungen oder Verhaltensstörungen auftreten. Jedem Tier ist eine den Bedürfnissen seiner Art angemessene Innen- und Außenanlage zur Verfügung zu stellen. Den Tieren ist täglich die Möglichkeit zur freien Bewegung in der Außenanlage zu geben. Wird mit den Tieren mindestens zweimal täglich gearbeitet (Auftritt oder Probe), hat der tägliche Aufenthalt in der Außenanlage mindestens sechs Stunden zu betragen, ansonsten acht Stunden. Von einem Aufenthalt der Tiere in den Außenanlagen darf nur im begründeten Einzelfall abgesehen werden.

(2) Jede Innenanlage muss

a) so beschaffen und eingerichtet sein, dass alle darin gehaltenen Tiere gleichzeitig artgemäß abliegen, ruhen, aufstehen, trinken, fressen, putzen, koten, urinieren, sich strecken, dehnen und aufrichten können,

b) zugluftfrei sein,

c) so beschaffen sein, dass ein der jeweiligen Tierart entsprechendes Raumklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit) jederzeit gewährleistet ist, wobei kurzfristige Über- oder Unterschreitungen der Klimawerte nur dann zulässig sind, wenn dadurch das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird,

d) über optische Rückzugsmöglichkeiten verfügen,

e) entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet und mit Einstreu versehen sein und

f) über die Möglichkeit des Separierens von Tieren verfügen.

(3) Jede Außenanlage muss

a) hinsichtlich Größe und Ausstattung so beschaffen sein, dass alle darin gehaltenen Tiere ihr angeborenes Bewegungs- und Komfortverhalten ausleben können,

b) so ausgestattet sein, dass die Tiere vor negativen Witterungseinflüssen und übermäßiger Sonneneinstrahlung geschützt sind, sofern dies für das Wohlbefinden der betreffenden Tiere erforderlich ist und die Tiere nicht die Möglichkeit haben, in ihre Innenanlage auszuweichen,

c) über Rückzugsmöglichkeiten bzw. bei Gruppenhaltung über Ausweichmöglichkeiten verfügen,

d) entsprechend der jeweils darin gehaltenen Tierart mit Kletter-, Liege- und Beschäftigungsmöglichkeiten ausgestattet sein und

e) hinsichtlich der Bodenbeschaffenheit den Bedürfnissen der jeweiligen Art entsprechen.

(4) Die Innen- und Außenanlagen sowie darin befindliche Einrichtungen sind regelmäßig mindestens jedoch einmal täglich zu reinigen und zu kontrollieren. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu beheben. Ist dies nicht möglich, sind andere geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere bis zur Behebung des Schadens zu treffen.

(5) Bei der Haltung der Tiere in Gruppen ist dafür zu sorgen, dass eine zu starke Dominierung durch Einzeltiere sowie ständige Konflikte zwischen den Mitgliedern der Gruppe vermieden werden.

(6) In benachbarten Anlagen dürfen keine Tiere gehalten werden, die gegeneinander aggressiv reagieren. Beutegreifer dürfen nur dann in unmittelbar angrenzenden Anlagen ihrer potentiellen Beutetiere

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

gehalten werden, wenn ein entsprechender Sichtschutz vorhanden ist.

(7) Die Lichtverhältnisse in Innen- und Außenanlagen müssen den artspezifischen Ansprüchen der Tiere, die sich in den jeweiligen Anlagen aufhalten, entsprechen. Sie müssen routinemäßige Gesundheits- und Hygienekontrollen sowie eine effiziente Reinigung der Anlagen ermöglichen. Das Spektrum einer künstlichen Beleuchtung muss weitestgehend jenem des Sonnenlichtes entsprechen. Die Beleuchtung darf die Tiere keinesfalls blenden oder stören und hat sich am natürlichen Tag-/Nachtrhythmus zu orientieren.

(8) Im Übrigen sind die besonderen Mindestanforderungen für die Ausstattung von Innen- und Außenanlagen nach lit. I Z 1 bis 9 einzuhalten.

F) Fütterung

(1) Die Tiere sind ihrer Art, Rasse, Alter, Größe und Verwendung entsprechend in ausreichender Menge und Häufigkeit mit geeignetem Futter zu versorgen. Das Futter muss so beschaffen und zusammengesetzt sein, dass die Tiere ihr arttypisches Beschäftigungsbedürfnis befriedigen können.

(2) Frisches sauberes Trinkwasser muss in den Innen- und Außenanlagen ständig für die Tiere verfügbar sein.

(3) Futter und Wasserbehälter sind so anzubringen, dass sie für alle in der jeweiligen Anlage gehaltenen Tiere erreichbar sind. Es muss gewährleistet sein, dass alle Tiere in einer Anlage gleichzeitig Futter und Wasser aufnehmen können.

(4) Im Übrigen sind die besonderen Anforderungen für die Fütterung, Pflege und Betreuung der Tiere nach lit. I Z 1 bis 9 einzuhalten.

G) Betreuungspersonal

Zur Betreuung der Tiere dürfen nur Personen herangezogen werden, die nachweislich über die hierfür notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

H) Dressur

(1) Jedem Tier dürfen nur solche Handlungen und Leistungen abverlangt werden, zu dem es seiner Natur nach fähig ist. Bei jeder Dressur ist darauf zu achten, dem Tier nur Körperhaltungen und Bewegungsabläufe abzuverlangen, die im Rahmen der arttypischen Möglichkeiten liegen, wobei Alter, Allgemeinbefinden, Geschlecht, Handlungsbereitschaft und Ausbildungsstand des jeweiligen Tieres zu berücksichtigen sind. Auf die soziale Rangstellung der Einzelindividuen bei Dressuren mit soziallebenden Arten ist ebenfalls Bedacht zu nehmen.

(2) Kombinationsauftritte von Beutegreifern mit deren potentiellen Beutetieren und Dressurnummern, bei denen offenes Feuer verwendet wird, sind verboten.

(3) Die Anwendung von Ausbildungs- und Dressurmitteln, die dem Tier Angst, Schmerzen, Qualen oder sonstige Schäden zufügen, ist verboten.

I) Besondere Mindestanforderungen

1. RÜSSELTIERE

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 15 m².

Klima: Nicht unter 15° C; Luftfeuchtigkeit: 40 - 60 %. Diese Werte dürfen kurzzeitig unter- oder überschritten werden.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu, trockene Aufstallung, rasch trocknende Oberfläche, Abfluss für Wasser und Urin.

Anketten: Ketten müssen gepolstert sein, weiters müssen sie das Abliegen und Liegen in Seitenlage ermöglichen und dürfen beim Aufstehen nicht behindern. Das Tier muss die Gesamtfläche des ihm zur Verfügung stehenden Radius zur Bewegung nutzen können. Fußfesseln sind täglich diagonal zu wechseln.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Für ein bis vier Tiere mindestens 400 m², für jedes weitere Tier mindestens 100 m² mehr.

Klima: Bei Temperaturen unter -10° C dürfen die Tiere nicht im Freien gehalten werden. Bei Temperaturen zwischen -10° C und +10° C dürfen diesbezüglich akklimatisierte Tiere nur bei Windstille und trockener Witterung im Freien gehalten werden; sie müssen hierbei ständig beobachtet werden. Sobald sich die Tiere selbständig nicht mehr ausreichend bewegen, sind sie in die Innenanlage zu bringen. Bei Temperaturen über +10° C muss den Tieren im Freien eine schattige Rückzugsmöglichkeit geboten werden.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden; befestigte Böden sind durch Aufschüttung mit

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Sand oder mit anderem adäquaten Material entsprechend zu adaptieren. Aufschüttmaterial ist nach Bedarf zu erneuern. Bade- und Suhlmöglichkeit, Sandbad, Äste zum Scheuern und Beschäftigen.

Anketten: Verboten, es sei denn, dass es im Interesse des Tieres oder im Interesse der Sicherheit von Menschen liegt, wie bei Tieren mit erhöhter Aggressivität.

c) Pflege und Betreuung:

Den Elefanten ist täglich eine Bademöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Davon darf nur in Ausnahmefällen auf Grund unüberwindbarer Hindernisse abgesehen werden, wenn jedes Tier täglich mit handwarmen Wasser abgespritzt und ihm danach ein Sand- bzw. Scheuerbad ermöglicht wird. Der Zustand der Sohlen, Nägel und Zähne ist regelmäßig zu kontrollieren und in einem optimalen Zustand zu erhalten.

Besondere Erfordernisse für die kalte Jahreszeit: Es dürfen nur diesbezüglich akklimatisierte Tiere gehalten werden. Vom 1. November bis 15. März ist für die Tiere auch in der Innenanlage ein Paddock einzurichten, um die freie Bewegung im Ausmaß von mindestens acht Stunden - wird mit dem Tier mindestens zweimal täglich gearbeitet, von sechs Stunden - zu gewährleisten.

2. JAGUARE (PANTHERA ONCA)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, jedes weitere Tier 2 m x 4 m, Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m².

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können; erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeit z.B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte; Kletterstrukturen, Bademöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

3. LEOPARDEN (PANTHERA PARDUS)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, jedes weitere Tier 8 m², Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m².

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeit z.B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte; Kletterstrukturen; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

4. TIGER (PANTHERA TIGRIS)

a) Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, jedes weitere Tier 8 m²; Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raum-

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

temperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu; Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere mindestens 80 m², für jedes weitere Tier plus 10 m².

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, an dem Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für mindestens die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung. Spielmöglichkeit z.B. Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte. Kletterstrukturen, Bademöglichkeiten. Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

5. LÖWEN (PANTHERA LEO)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, für jedes weitere Tier 8 m²; Mindesthöhe 2,5 m.

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 15° C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Stroh-Einstreu, Kälteisolation; Liegeflächen mit seitlicher Isolation zum Schutz vor Kälte und Feuchtigkeit; Kratzbaum zum Krallenschärfen und Markieren; Spielmöglichkeiten. Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu vier Tiere in einem Gehege (mindestens 80 m²), für jedes weitere Tier plus 10 m².

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Naturboden, Sand (Torfgemisch), Rindenschnitzel; Kratzbaum, damit Tiere auf Hinterbeinen stehend ihre Krallen schärfen können. Erhöhte Liegefläche oder Plattform für die Hälfte der Tiere bei Gruppenhaltung; Spielmöglichkeiten wie Bälle, beweglich aufgehängte Holzobjekte, Kletterstrukturen; Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Besondere Anforderungen an Innen- und Außenanlagen:

Zwischen 15. Oktober und 31. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

6. BRAUNBÄREN (URSUS ARCTOS) UND SCHWARZBÄREN (URSUS AMERICANUS)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Mindestens 15 m² für ein Tier, 8 m² für jedes weitere Tier; Höhe mindestens 2,5 m (Tiere müssen auf ihren Hinterbeinen stehen können).

Klima: Die Anlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möblierung: Einstreu, Beschäftigungsmaterial; versetzte Liegebretter als Kletter- und Liegemöglichkeit; optische Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu zwei Tiere mindestens 100 m² plus 20 m² für jedes weitere Tier.

Klima: Sonnen- und Schattenbereiche sind einzurichten.

Bodenbeschaffenheit/Möblierung: Substrat aus Erde, Sand oder Torfgemisch, Beschäftigungsmaterial, Bademöglichkeit, Stämme und Äste, optische Rückzugsmöglichkeit muss vorhanden sein.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Möglichkeit für Einzelaufstellungen muss vorhanden sein. Zwischen 1. November und 15. März ist sicherzustellen, dass die Tiere selbständig die Außenanlage verlassen und die Innenanlage aufsuchen können.

7. AFFEN (SIMIAE) AUSSER MENSCHENAFFEN

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Bis zu fünf Tiere 30 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 1,5 m², Gehegehöhe mindestens 3 m.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Klima: Anlage ist vor direkter Sonneneinstrahlung und Zugluft zu schützen.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möbliierung: Stroh, Klettergelegenheiten; Sichtblenden; Nischen und andere Rückzugsmöglichkeiten entsprechend der Anzahl der Tiere; Spiel- und Beschäftigungsmöglichkeiten wie Zweige, Stroh, Seile, Ketten etc.; Sitzplätze in verschiedenen Höhen entsprechend der Anzahl der Tiere.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Für bis zu fünf Tiere 30 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 3 m²; Gehegehöhe mindestens 5 m, Gehegebegrenzung: Gitter oder Zaun; geeignete Vorrichtungen, um das Überklettern der Gehegebegrenzung zu verhindern, wie z.B. Netze oder Elektrodraht, sind einzurichten.

c) Besondere Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Bei Temperaturen unter 15^o C müssen tropische Arten jederzeit die Möglichkeit haben, die Außenanlage zu verlassen und eine entsprechend temperierte Innenanlage aufzusuchen. Winterharte Arten wie Paviane können ganzjährig im Freien gehalten werden, wenn sie die Möglichkeiten haben, leicht temperierte Innenräume wahlweise aufzusuchen (5^o bis 8^oC).

d) Gruppenhaltung:

Einzelhaltung und die Haltung von Horden mit mehreren geschlechtsreifen Männchen ist verboten. Die Haltung soll in großen Haremsgruppen erfolgen.

8. KAMELE (CAMELIDAE)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 3 m x 4 m.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möbliierung: Einstreu; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: Mindestgröße für eine Gruppe von bis zu drei Großkamelen sowie von Guanakos oder Vikunjas 300 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 50 m². Für Lama und Alpaka Mindestgröße für bis zu drei Tiere 150 m², für jedes weitere Tier zusätzlich 25 m².

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möbliierung: Sand oder Naturboden; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit; wind- und wettergeschützter Bereich.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Anbindehaltung und Einzelhaltung sind unzulässig. Alle Kamelarten sind winterhart und können ganzjährig in Außenanlagen gehalten werden, wobei Unterstände bzw. Ställe (ungeheizt) zur Verfügung stehen müssen, wo sich die Tiere gleichzeitig unterstellen und auch abliegen können. Für Hengste sind Abspermmöglichkeiten vorzusehen.

9. ZEBRAS (EQUUS ZEBRA, EQUUS QUAGGA, EQUUS GREVYI)

a) Innenanlagen:

Platzbedarf: Pro Tier 12 m².

Klima: Die Innenanlage ist vor Zugluft und direkter Sonneneinstrahlung zu schützen. Raumtemperatur nicht unter 12^o C.

Bodenbeschaffenheit/Einstreu/Möbliierung: Stroheinstreu; Äste als Beschäftigungsmöglichkeit.

b) Außenanlagen:

Platzbedarf: 150 m² für ein bis drei Tiere, für jedes weitere Tier 25 m².

Klima: Wind- und wettergeschützter Bereich muss vorhanden sein. Bei Absinken der Außentemperatur unter 12^o C muss den Tieren die Möglichkeit gegeben werden, Schutzräume aufzusuchen, deren Raumtemperatur mindestens 12^o C beträgt.

Bodenbeschaffenheit/Möbliierung: Sand- oder Naturboden; werden die Tiere nicht auf Sandboden gehalten, ist eine Sandbademöglichkeit vorzusehen.

c) Anforderungen für Innen- und Außenanlagen:

Anbindehaltung ist nicht zulässig.

VEREINBARUNG - TIERSCHUTZ

Anlage 7

MINDESTSTANDARDS FÜR TIERHEIME

A) Räumliche Anforderungen

Ein Tierheim muss jedenfalls folgende Abteilungen (Räumlichkeiten), die entsprechend gekennzeichnet sein müssen, umfassen:

- a) eine Quarantänestation, getrennt für Hunde, Katzen, Vögel und Kleinsäuger;
- b) eine in geeigneter Weise ausgestattete Krankenstation;
- c) Unterkünfte, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere;
- d) Auslaufflächen, getrennt für Hunde, Katzen und andere Tiere.

Für natürliche Feinde der gehaltenen Tiere ist eine räumliche Abtrennung und ein Sichtschutz vorzusehen.

B) Personelle Anforderungen

- a) Ein verantwortlicher Leiter des Tierheimes muss bestellt werden;
- b) im Hinblick auf die geplante Tierhaltung und die dabei erforderlichen Maßnahmen muss ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen.

C) Haltung und Betreuung der Tiere

- a) Sämtliche Unterkünfte sind verschlossen zu halten und dürfen nur in Begleitung des Personals betreten werden. Es ist sicherzustellen, dass ohne Kontrolle durch das Personal kein Tier gefüttert, getränkt oder anderweitig versorgt wird.
- b) Für Tiere, die einer besonderen Pflege bedürfen, sind Qualität und Menge des Futters und Trinkwassers sowie besondere sich als notwendig erweisende Einschränkungen vom verantwortlichen Leiter in Absprache mit einem Tierarzt festzulegen.
- c) Ein enger Kontakt zum Menschen, der sich nicht nur auf die Zeiten der Fütterung und Reinigung beschränkt, ist zu gewährleisten. Jungtiere und verhaltensgestörte Tiere müssen besonders betreut werden.
- d) Hunde - ausgenommen aggressive Hunde - sind in Gruppen zu halten, wenn die räumlichen oder organisatorischen Möglichkeiten zur kontrollierten Gruppenhaltung vorliegen.
- e) Neu aufgenommene Tiere sind unverzüglich nach ihrer Einlieferung entweder in einen Quarantänebereich oder in eine zur Eingewöhnung geeignete Ruhezone zu bringen. Ein Kontakt mit anderen Tieren ist erst dann zu ermöglichen, wenn diese Tiere tierärztlich untersucht und versorgt sind. Diese Erstuntersuchung hat innerhalb einer Woche nach Einlieferung zu erfolgen. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sind sofort entsprechend abzusondern und einem Tierarzt unverzüglich vorzuführen. Vorliegende Aufzeichnungen über die bisherige Krankengeschichte sind dabei vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass von einem Tierarzt in angemessenen Zeitabständen eine umfassende Untersuchung vorgenommen wird.

D) Aufzeichnungen

- a) Der Leiter des Tierheimes hat mit fortlaufender Zahl Aufzeichnungen über
 - Tierart und Rasse,
 - Geschlecht und besondere Merkmale,
 - das Einlieferungsdatum, Name und Wohnanschrift des Überbringers und den Grund der Abgabe,
 - tierärztliche Maßnahmen sowie
 - Tag und Art des Abganges (Übergabe, Tötung, Verendung) sowie Namen und Wohnanschrift des Übernehmerszu führen.
- b) Der Leiter des Tierheimes hat bei jeder Einschläferung eines Tieres sowie bei sonstigen Todesfällen genau datierte Aufzeichnungen über den Grund zu führen.
- c) Der Leiter des Tierheimes hat die Aufzeichnungen über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufzubewahren.

SAMMLUNGSGESETZ (4650)

Gesetz vom 15. Dezember 1969 über die Regelung öffentlicher Sammlungen (Burgenländisches Sammlungsgesetz), LGBl. Nr. 15/1970, 32/2001

§ 1

- (1) Jede Aufforderung an eine Mehrzahl von Personen zur Leistung von Spenden, die
 - a) an öffentlichen oder allgemein zugänglichen Orten oder
 - b) von Haus zu Haus erfolgt, ist eine öffentliche Sammlung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- (2) Spende ist jede freiwillige unentgeltliche Zuwendung von Geld oder anderen Sachen zur Erreichung des Sammlungszweckes.
- (3) Als öffentliche Sammlung gilt auch, sofern nicht die Bestimmungen der Gewerbeordnung oder des Hausierpatentes anzuwenden sind, das Feilbieten von Gegenständen mit dem Hinweis darauf, daß der Erlös ganz oder teilweise für kulturelle, gemeinnützige oder wohltätige Zwecke verwendet werden wird.

§ 2

- (1) Öffentliche Sammlungen dürfen nur auf Grund einer dem Veranstalter nach diesem Gesetz erteilten Bewilligung durchgeführt werden. Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.
- (2) Um die Erteilung einer Sammelbewilligung ist mindestens 6 Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sammlung bei der nach § 9 zuständigen Behörde anzusuchen.
- (3) Das Ansuchen hat insbesondere Angaben über den Zweck der Sammlung, die beabsichtigte Form (§ 5 Abs. 1), die Zeitdauer, den örtlichen Bereich der Sammlung und die beabsichtigte Verwendung des Erträgnisses zu enthalten. Falls eine Entlohnung der die Sammlung durchführenden Personen beabsichtigt ist, muß dies im Ansuchen unter Angabe der Art und des Ausmaßes derselben angeführt werden.

§ 3

- Einer Bewilligung bedürfen nicht:
1. Sammlungen, deren Durchführung von der Bundesregierung oder von der Landesregierung angeordnet worden ist;
 2. Sammlungen, die von politischen Parteien für ihre Parteizwecke veranstaltet werden; die Parteibezeichnung muß hiebei eindeutig erkennbar sein;
 3. Sammlungen, die für kirchliche Zwecke von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft durchgeführt werden;
 4. Sammlungen in Schulen, die mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz von Angehörigen einer Schule innerhalb des Schulgebäudes veranstaltet werden;
 5. herkömmliche Sammlungen in Betrieben, Anstalten oder öffentlichen Dienststellen bei den dort Beschäftigten durch Betriebsangehörige oder Bedienstete;
 6. die von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen an einem Ort zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen, soweit sie nicht unter Z. 3 fallen;
 7. die Versendung von schriftlichen Aufforderungen zur Leistung von Spenden sowie Spendenaufrufe auf Plakaten, in der Presse, über den Film, das Fernsehen und den Rundfunk.

§ 4

- Eine öffentliche Sammlung darf nur bewilligt werden, wenn
- a) ihr Ergebnis zur Förderung kultureller, gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke bestimmt ist, an welchen ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht,
 - b) der Sammlungsveranstalter der Behörde eine Aufstellung über die mutmaßlichen Sammlungskosten vorlegt und diese annehmen kann, daß die Sammlungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Sammlungsergebnis stehen,
 - c) der Sammlungsveranstalter Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Sammlung sowie für die zweckentsprechende und einwandfreie Verwendung des Sammlungsergebnisses bietet und
 - d) nicht Rücksichten auf das Ansehen des Landes, auf den Fremdenverkehr oder auf die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung entgegenstehen.

§ 5

- (1) Sammlungen können insbesondere in folgenden Formen durchgeführt werden:
 1. als Haussammlungen durch Auflegen von Sammellisten in Häusern;

SAMMLUNGSGESETZ

2. als Straßensammlungen auf öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;

3. als Sammlungen in Ausstellungsräumen, Gast- oder Vergnügungsstätten durch Beauftragte des Sammlungsveranstalters;

4. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch Aufstellen von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten erreicht werden soll;

5. als Sammlungen mit Sammel Listen bei bestimmten Personen oder Personengruppen;

6. als Sammlungen, bei denen der Sammlungszweck durch das Feilbieten von Gegenständen erreicht werden soll.

(2) Die Sammelbewilligung ist für einen bestimmten Zweck, für eine bestimmte Zeit, für einen bestimmten örtlichen Bereich und für eine oder mehrere bestimmte Formen der Durchführung zu erteilen. Sie kann mit Auflagen über die Durchführung der Sammlung, die Abrechnung und die Verwendung des Sammlungsergebnisses verbunden werden, soweit solche zur Überwachung der Sammlung und zur Erfüllung des Sammlungszweckes unerlässlich sind. Falls eine Entlohnung der Sammler erfolgen soll, ist die Höhe des Entgeltes im Bewilligungsbescheid festzusetzen. Dieses Entgelt darf 10 v. H. des Sammlungsergebnisses nicht überschreiten.

(3) Eine Entlohnung der Sammler ist ohne behördliche Bewilligung unzulässig.

(4) Als Sammler dürfen nur vertrauenswürdige Personen verwendet werden. Der Sammlungsveranstalter hat den Sammlern Legitimationen auszustellen, die beim Sammeln auf Verlangen vorzuweisen sind.

(5) Die Sammel Listen haben die Daten der behördlichen Bewilligung, den Sichtvermerk des zuständigen Gemeindeamtes (Abs. 6), den Zweck der Sammlung sowie den Namen des Sammlers zu enthalten und sind fortlaufend mit Nummern zu versehen. Sammelbüchsen sind gegen unbefugte Öffnung durch Plombieren, Versiegeln o. ä. zu sichern.

(6) Der Sammlungsveranstalter bzw. seine Beauftragten haben die Legitimationen der Sammler, die Sammel Listen und Sammelbüchsen vor Beginn der Sammlung jeweils vom zuständigen Gemeindeamt amtlich kennzeichnen zu lassen (Sichtvermerk).

§ 6

Vor Erteilung der Bewilligung darf eine Sammlung nicht öffentlich angekündigt werden.

§ 7

Das Aufsuchen von Dienststellen und Anstalten des Bundes, des Landes, der Gemeinden, anderer öffentlichrechtlicher Körperschaften und von Schulen zur Vornahme von Sammlungen ist unzulässig.

§ 8

(1) Die zur Bewilligung zuständige Behörde ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Aufzeichnungen des Sammlungsveranstalters Einsicht zu nehmen und jede Auskunft zu verlangen, die zur Überprüfung der Sammlung notwendig ist.

(2) Der Sammlungsveranstalter hat der Behörde auf deren Verlangen innerhalb der von ihr festzusetzenden Frist über das Sammlungsergebnis und dessen Verwendung Rechnung zu legen.

(3) Die erteilte Sammelbewilligung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn während der Durchführung der Sammlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen behördliche Anordnungen verstoßen wird oder wenn angenommen werden muß, daß das Sammlungsergebnis bestimmungswidrig verwendet werden dürfte.

§ 9

(1) Für die Erteilung der Sammelbewilligung sind zuständig:

a) die Gemeinde, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet der Gemeinde hinausreicht und der Ertrag der Sammlung natürlichen oder juristischen Personen zufließt, die ihren Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinde haben,

b) die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach nicht über einen politischen Bezirk oder Teile hiervon hinausreicht, ohne daß der Tatbestand der lit. a gegeben ist und

c) die Landesregierung, wenn die Sammlung ihrem Umfang nach über einen politischen Bezirk hinausreicht.

(2) Die Landesregierung hat die von ihr erteilten Sammelbewilligungen im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Landesregierung und die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Sammelbewilligung erstreckt, vor Beginn der Sammlung von der erteilten Bewilligung zu benachrichtigen.

SAMMLUNGSGESETZ

§ 10

(1) Übertretungen des § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 3 - 6, § 6, § 7 und § 8 Abs. 2 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro * oder mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Verfall des Sammlungsergebnisses bestraft. Bei Überwiegen erschwerender Umstände sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Der Verfall des Sammlungsergebnisses ist auch auszusprechen, wenn keine bestimmte Person verfolgt oder bestraft werden kann.

(2) Unbeschadet einer etwaigen strafgerichtlichen Ahndung unterliegt der im Abs. 1 festgesetzten Strafe auch, wer in Ausnützung des Wohltätigkeitssinnes der Bevölkerung und ihrer Bereitwilligkeit zu spenden, bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen Angaben macht oder Mitteilungen verbreiten läßt, die geeignet sind, die um Spenden angesprochenen Personen irrezuführen.

(3) Die Geldstrafen, die verfallenen Geldbeträge und der Erlös verfallener Gegenstände fließen dem Land zu.

* Betrag (vormals S 3.000,-) ersetzt gem. Art. 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 11

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft: das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5. November 1934, deutsches RGBl. I S. 1086 (GBIldLÖ. Nr. 364/1938), in der Fassung der Verordnungen vom 26. September 1939, deutsches RGBl. I S. 1943 (GBIldLÖ. Nr. 1377/1939), und vom 23. Oktober 1941, deutsches RGBl. I S. 654, und die Verordnung zur Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 14. Dezember 1934, deutsches RGBl. I S. 1250 (GBIldLÖ. Nr. 364/1938).

(3) Auf Sammlungen, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bewilligt sind, finden nur die Bestimmungen der §§ 7 und 8 Anwendung.

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ (4700)

Gesetz vom 23. März 1995 über Stiftungen und Fonds im Burgenland (Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz), LGBl. Nr. 37/1995

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Stiftungen und Fonds, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken über den Interessenbereich des Landes Burgenland nicht hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land Burgenland autonom verwaltet wurden.

(2) Auf Stiftungen und Fonds für Zwecke einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung bedürfen oder der staatlichen Aufsicht unterliegen.

Begriffsbestimmungen

§ 2 Stiftungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Willenserklärung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke dienen.

(2) Gemeinnützig im Sinne dieses Gesetzes sind Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, wissenschaftlichem, bildungspolitischem, sportlichem, sozialem oder materiellem Gebiete nützt. Der Stiftungszweck gilt auch dann im Sinne dieses Gesetzes als gemeinnützig, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung ein bestimmter, jedoch nicht nach Verwandtschaft oder Schwägerschaft gebildeter Personenkreis gefördert wird.

(3) Wohltätig im Sinne dieses Gesetzes sind Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3 Fonds

Fonds im Sinne dieses Gesetzes sind durch Willenserklärung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder wohltätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3) dienen.

2. Abschnitt Errichtung, Tätigkeit und Auflösung von Stiftungen und Fonds

§ 4 Allgemeines

(1) Die in diesem Abschnitt für Stiftungen getroffenen Bestimmungen gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 lit. b, § 7 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 7 Abs. 3, § 19, § 20 Abs. 1 Z 1 lit. b und Z 2), auch für Fonds. Dabei gelten die auf Stiftungen bezogenen Ausdrücke (Stiftungserklärung, Stiftungskurator, Stiftungskommissär, usw.) sinngemäß für Fonds (Fondserklärung, Fondskurator, Fondskommissär, usw.).

(2) Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, gilt hierfür die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.

§ 5 Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Stiftungserklärung (§ 6) und die behördliche Entscheidung, daß die Stiftungserrichtung zulässig ist (§ 8), erforderlich.

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

§ 6

Stiftungserklärung

- (1) Die Stiftungs-(Fonds-) erklärung hat zu enthalten:
 1. a) bei Stiftungen: die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen (Stammvermögen) für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen;
 - b) bei Fonds: die Willenserklärung des Fondsgründers, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung eines Fonds zu widmen, und
2. die Angabe des gemeinnützigen oder wohltätigen Stiftungszwecks.
- (2) Der Stiftungserklärung sollen ferner angeschlossen sein:
 1. ein Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators (§ 9 Abs. 2);
 2. Angaben über den Inhalt der abzufassenden Stiftungssatzung (§ 12);
 3. ein Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 3);
 4. Angaben über eine besondere Art der Anlage des Stiftungsvermögens (§ 14 Abs. 2).
- (3) Die Stiftungserklärung muß schriftlich abgefaßt sein.
- (4) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so muß die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 22) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters versehen sein. Diese Unterschrift kann auch vor der Behörde geleistet werden.
- (5) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung. Das Verlassenschaftsgericht hat von einer solchen letztwilligen Anordnung die Behörde zu verständigen. Dem Land obliegt die Verwaltung der zu errichtenden Stiftung, insbesondere die Sicherstellung und Einbringung des Stammvermögens, bis zur Bestellung des Stiftungskurators oder, wenn ein Stiftungskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Stiftungsorgane.

§ 7

Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung

- (1) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn
 1. die Stiftungserklärung dem § 6 entspricht;
 2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder wohltätig ist und
 - a) bei Stiftungen:
das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks hinreichend ist;
 - b) bei Fonds:
das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszwecks hinreichend ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist insbesondere dann nicht hinreichend, wenn die Erträge voraussichtlich auf längere Sicht oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, ohne daß diese der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.
- (3) Das Fondsvermögen ist dann hinreichend, wenn das gewidmete Fondsvermögen zum Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszwecks erwarten läßt.

§ 8

Entscheidung über die Zulässigkeit

- (1) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Behörde.
- (2) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung kommt bei Stiftungen unter Lebenden dem Stifter, bei Stiftungen von Todes wegen dem Land und den Erben des Stifters oder dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zu.
- (3) Im Spruch des Bescheides über die Bewilligung der Stiftung sind der wesentliche Inhalt der Stiftungserklärung (§ 6), der Name der Stiftung (§ 10) und ihr Sitz (§ 11) anzuführen. Der Spruch ist im Landesamtsblatt für das Burgenland auf Kosten der Stiftung zu verlautbaren.
- (4) Mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit.

§ 9

Stiftungskurator

- (1) Für Stiftungen, deren Errichtung als zulässig erklärt wurde, hat die Behörde einen Stiftungskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf des ausdrücklichen Einverständnisses der hierfür vorgesehenen Person.
- (2) Zum Stiftungskurator ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Liegt ein solcher Vorschlag nicht vor oder stimmt die vorgeschlagene Person der Bestellung nicht zu,

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

so ist der Stiftungskurator aus dem Kreis der allenfalls vom Stifter für eine erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane namhaft gemachten Personen unter Bedachtnahme auf die Reihenfolge ihrer Nennung und ihrer Eignung zu bestellen.

(3) Liegen auch Vorschläge für die Bestellung der Stiftungsorgane nicht vor oder stimmen die vorgeschlagenen Personen der Bestellung zum Stiftungskurator nicht zu, so kann die Behörde auch andere eigenberechtigte und geeignete Personen zum Stiftungskurator bestellen.

(4) Dem Stiftungskurator obliegen:

1. die vorläufige Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stiftungsvermögens;
2. die vorläufige Vertretung der Stiftung;
3. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 12);

4. die Erstattung eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane; dabei hat der Stiftungskurator auf schon in der Stiftungserklärung erstattete Vorschläge Bedacht zu nehmen.

(5) Der Vorschlag des Stiftungskurators für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane ist der Behörde zugleich mit der Stiftungssatzung vorzulegen.

(6) Kommt der Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach, so hat ihn die Behörde abzurufen und nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 einen neuen Stiftungskurator zu bestellen.

(7) Die Behörde kann von der Bestellung eines Stiftungskurators absehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung vorlegt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane erstattet. In diesem Falle hat die Behörde gleichzeitig mit der Entscheidung über die Zulässigkeit der Stiftungserrichtung auch über die Stiftungssatzung und die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane zu entscheiden.

(8) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf angemessene Vergütung. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Behörde.

(9) Die Tätigkeit des Stiftungskurators endet mit der erstmaligen Bestellung der Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 3).

§ 10

Name der Stiftung

(1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie zur Unterscheidung von anderen Stiftungen den Namen einer physischen oder juristischen Person und einen Hinweis auf den Stiftungszweck zu enthalten. Ist zur Führung des Namens der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so darf die Stiftung diesen Namen nur dann führen, wenn diese Zustimmung vorliegt.

(2) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung hat ihren Namen unter Bedachtnahme auf den in der Stiftungserklärung angegebenen Namen anzuführen, sofern dieser den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Ist in der Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angeführt oder die angegebene Namensführung unzulässig, so hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 den Namen der Stiftung festzusetzen.

(4) Die Stiftung hat in ihrem Schriftverkehr ihren vollständigen Namen zu führen.

§ 11

Sitz der Stiftung

(1) Sitz der Stiftung ist der Ort, an dem ihre Verwaltung geführt wird. Dieser Ort muß im Burgenland liegen.

(2) Ist in der Stiftungserklärung der Sitz der Stiftung nicht angegeben oder liegt der angegebene Ort nicht im Burgenland, so hat die Behörde den Sitz der Stiftung festzusetzen (§ 8 Abs. 3). Vor der Entscheidung darüber ist bei Stiftungen unter Lebenden der Stifter zu hören.

§ 12

Stiftungssatzung

(1) Der Stiftungskurator hat innerhalb von drei Monaten nach seiner Bestellung der Behörde die Stiftungssatzung in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung;
2. Angaben über das Stammvermögen der Stiftung;
3. Angaben über den Stiftungszweck, die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens, den

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung von Stiftungsgenüssen;

4. die Bezeichnung der Stiftungsorgane und ihrer Aufgaben sowie die Regelung ihrer Bestellung und Abberufung;

5. die Gültigkeitserfordernisse für Beschlußfassungen sowie die Regelung der Vertretung der Stiftung und der Form der Fertigung;

6. die Regelung der allfälligen Zuerkennung von Vergütungen an Stiftungsorgane (§ 13 Abs. 5);

7. die Regelung der Verwendung des bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Stiftungsvermögens.

(3) Die Stiftungssatzung darf die Verwaltung der Stiftung durch Organe einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nur dann vorsehen, wenn hiezu die ausdrückliche Zustimmung der obersten Organe dieser Körperschaft vorliegt oder die Stiftung von einer solchen Körperschaft selbst errichtet wird.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Behörde. Im Genehmigungsverfahren haben der Stifter und der Stiftungskurator Parteistellung.

(5) Die Genehmigung einer Stiftungssatzung darf nur versagt werden, wenn diese diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Stiftungen von Todes wegen nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und zweckmäßig sind.

(6) Wird einer Stiftungssatzung die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator, im Falle des § 9 Abs. 7 der Stifter, innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist der Behörde eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Auf der dem Genehmigungsbescheid anzuschließenden Ausfertigung der Stiftungssatzung ist die erteilte Genehmigung zu beurkunden.

(8) Mit der Genehmigung der Stiftungssatzung darf die Stiftung für die Erfüllung des Stiftungszwecks tätig werden.

§ 13

Stiftungsorgane

(1) Den Stiftungsorganen obliegt die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erhaltung des Stammvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks, sowie die Vertretung der Stiftung. Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft zu besorgen.

(2) Zu Stiftungsorganen dürfen nur Personen bestellt werden, die eigenberechtigt und geeignet sind und sich mit ihrer Bestellung ausdrücklich als einverstanden erklärt haben. Dies gilt bei Bestellung einer juristischen Person zum Stiftungsorgan auch für die zur Vertretung dieser juristischen Person berufenen physischen Personen. Behördenorgane, die mit der Aufsicht über eine Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu Stiftungsorganen dieser Stiftung bestellt werden.

(3) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Behörde. Sie hat die vom Stiftungskurator (§ 9 Abs. 4 Z 4) oder vom Stifter (§ 9 Abs. 7) vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn diese die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen. Anderenfalls hat die Behörde dem Stiftungskurator, im Falle des § 9 Abs. 7 dem Stifter, aufzutragen, innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen, drei Monate nicht überschreitenden Frist andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(4) Jede weitere Bestellung oder Abberufung von Stiftungsorganen ist der Behörde innerhalb von zwei Wochen unter Angabe des Namens und der Adresse des Stiftungsorganes bekanntzugeben.

(5) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit haben die Stiftungsorgane nur aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und nur insoweit, als die Vergütung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen ist. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Behörde.

§ 14

Aufsicht

(1) Die Stiftungen unterliegen der Aufsicht der Behörde. Die Behörde hat die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Verwendung des Stiftungsvermögens sowie die Erfüllung des Stiftungszwecks zu überwachen.

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

(2) Das Stiftungsvermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlage von Mündelgeld entsprechenden Art und Weise anzulegen, sofern die Stiftungserklärung nicht anderes bestimmt. Die Anlage ist der Behörde über Verlangen nachzuweisen.

(3) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder über die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks dadurch nicht gefährdet wird.

(4) Die Stiftung hat der Behörde bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sowie deren Vermögensstand zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Dem Rechnungsabschluß ist ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr zur Erfüllung des Stiftungszwecks erbrachten Leistungen anzuschließen.

(5) Den Organen der Behörde ist jederzeit Einsicht in die die Verwaltung der Stiftung betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 15

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

(1) Die Behörde hat Stiftungsorganen, die eine ihnen nach diesem Gesetz oder aufgrund der Stiftungssatzung obliegende Aufgabe nicht oder nicht ordnungsgemäß besorgen, die (ordnungsgemäße) Besorgung dieser Aufgaben unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen.

(2) Die Behörde hat Stiftungsorgane, die die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 nicht oder nicht mehr erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 1 nicht nachkommen, abzurufen.

§ 16

Stiftungskommissär

(1) Die Behörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär zu bestellen, wenn

1. Stiftungsorgane in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl nicht mehr vorhanden sind oder
2. die dauernde Erhaltung des Stiftungsvermögens oder die Erfüllung des Stiftungszwecks durch pflichtwidriges Verhalten von Stiftungsorganen gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs geht die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf diese Person über. Der Stiftungskommissär hat im Falle des Abs. 1 Z 1 der Behörde innerhalb von acht Wochen nach seiner Bestellung einen Vorschlag für die Neubestellung der in der Stiftungssatzung vorgesehenen Stiftungsorgane zu erstatten. Die Neubestellung der Stiftungsorgane obliegt der Behörde; auch für die Neubestellung sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(3) Die Behörde hat den Stiftungskommissär abzurufen, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung (Abs. 1) weggefallen sind.

(4) Der Stiftungskommissär hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf angemessene Vergütung. Die satzungsgemäße Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen dürfen durch die Vergütung nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Behörde.

* Es hat richtig zu lauten "vorgesehenen"

§ 17

Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane geändert werden, wobei der Stifterwille zu beachten ist. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Behörde. Im Verfahren über die Genehmigung der Änderung der Stiftungssatzung kommen dem Stifter und der Stiftung Parteistellung zu.

(2) Dem Genehmigungsantrag ist die Stiftungssatzung in dreifacher Ausfertigung anzuschließen.

(3) Die Genehmigung einer Änderung der Stiftungssatzung darf nur versagt werden, wenn diese Änderung diesem Gesetz nicht entspricht oder mit der Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt bei Stiftungen von Todes wegen nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung abweicht, sofern die Abweichungen dem ursprünglichen Willen des Stifters entsprechen und zweckmäßig sind.

(4) Auf der dem Genehmigungsbescheid anzuschließenden Ausfertigung der Stiftungssatzung ist die erteilte Genehmigung zu beurkunden.

(5) Die Behörde hat den Stiftungsorganen die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Stifterwillens erforderlich ist. Kommen die Stiftungsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Behörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern. Im Verfahren über eine derartige Änderung haben der Stifter und die Stiftung Parteistellung.

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

(6) Die Behörde hat die Änderung der Stiftungssatzung auf Kosten der Stiftung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren, wenn die Änderung den Namen, den Sitz oder den Zweck der Stiftung betrifft.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für die Änderung der Stiftungssatzung

(1) Der Name einer Stiftung darf nur geändert werden, wenn sich der Personennamenname oder der Stiftungszweck, die dem Namen der Stiftung zugrundeliegen, geändert haben. Auch für Namensänderungen ist § 10 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.

(2) Der Sitz der Stiftung kann innerhalb des Burgenlandes geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(3) Der Stiftungszweck und der durch die Stiftung begünstigte Personenkreis dürfen nur geändert werden, wenn die Stiftung ohne eine solche Änderung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht mehr erfüllen könnte oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder wohltätig wäre.

(4) Das satzungsgemäß bestimmte Stammvermögen der Stiftung darf nur geändert werden, wenn sein Wert hiedurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszwecks gewährleistet bleibt.

(5) Die Bestimmungen der Stiftungssatzung über die Stiftungsorgane dürfen nur geändert werden, wenn der Stiftungskommissär sonst keinen Vorschlag für die Neubestellung von Stiftungsorganen (§ 16 Abs. 2) erstatten könnte oder wenn durch die Änderung die Verwaltung der Stiftung zweckmäßiger gestaltet werden könnte.

§ 19

Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds

(1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen, auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 18 Abs. 3), aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszwecks voraussichtlich durch mindestens 20 Jahre gewährleistet ist, sofern der Stifterwille nicht entgegensteht.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Die Behörde hat den Stiftungsorganen bei Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 diese Änderung aufzutragen. Kommen die Stiftungsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von acht Wochen nach, so hat die Behörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern. Im Verfahren über eine derartige Änderung haben der Stifter und die Stiftung Parteistellung.

(3) Die bisherigen Stiftungsorgane werden zu Organen des Stiftungsfonds. Der Name hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftungsfonds zu enthalten.

§ 20

Auflösung von Stiftungen

(1) Eine Stiftung (ein Fonds) ist auf ihren (seinen) Antrag oder von Amtes wegen von der Behörde aufzulösen, wenn

1. a) bei Stiftungen:

ein Stiftungsvermögen (§ 14 Abs. 2) nicht mehr vorhanden ist oder dessen Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr ausreichen und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens besteht;

b) bei Fonds:

ein Fondsvermögen (§ 14 Abs. 2) nicht mehr vorhanden ist oder zur Erfüllung des Fondszwecks nicht mehr ausreicht und auch keine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Fondsvermögens besteht;

2. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszwecks - auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 18 Abs. 3) - nicht mehr ausreicht, eine begründete Aussicht auf Wiederherstellung eines ausreichenden Stiftungsvermögens nicht besteht und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung der Stiftung in einen Stiftungsfonds (§ 19) nicht vorliegen, oder

3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder wohltätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist und auch eine Änderung der Stiftungssatzung nach § 18 Abs. 3 nicht möglich ist.

(2) Im Verfahren zur Auflösung einer Stiftung haben der Stifter, die Stiftung sowie jene Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung deren Vermögen zufällt, Parteistellung.

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

(3) Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Mit dem Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist auf Kosten der Erwerber des Stiftungsvermögens (§ 21 Abs. 3) im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Im Falle der Auflösung gemäß Abs. 1 Z 1 trägt die Kosten der Verlautbarung das Land.

§ 21

Verfügung über vorhandene Vermögenswerte bei Auflösung der Stiftung

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch über das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu verfügen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Fall der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck zuzuführen.

(3) Das im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft des Auflösungsbescheides noch vorhandene Stiftungsvermögen geht in das Eigentum der Personen über, die in diesem Bescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

3. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 22

Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.

§ 23

Stiftungs- und Fondsregister

(1) Die Landesregierung hat für alle Stiftungen und Fonds, die den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen, ein Register zu führen und auf Ansuchen Auskünfte über die im Register enthaltenen Angaben zu erteilen. In das Register kann jedermann Einsicht nehmen sowie Abschriften und Auszüge von den Eintragungen verlangen.

(2) Das Register hat hinsichtlich der Stiftungen und Fonds zu enthalten:

1. den Namen, den Sitz und die Adresse;
2. Angaben über den Zweck;
3. Angaben über den begünstigten Personenkreis;
4. die Namen und Adressen der Vertretungsorgane;
5. den Tag der Errichtung sowie Angaben über allfällige Satzungsänderungen, die Umwandlung oder Auflösung.

(3) In das Register sind unter einer laufenden Nummer jeweils das Datum und die Geschäftszahl des Bescheides einzutragen, mit dem die im Abs. 2 angeführten Verfügungen der Behörde erfolgten. Bei einer Eintragung, die durch eine spätere Eintragung ihre Bedeutung verloren hat, ist dies deutlich erkennbar zu machen. In Auszügen (Abschriften) aus dem Register werden solche Eintragungen nur aufgenommen, soweit es beantragt oder nach den Umständen erforderlich ist.

(4) Im Register darf nichts radiert oder unleserlich gemacht werden. Schreibfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten bei einer Eintragung sind zu berichtigen. Berichtigungsvermerke sind unter Angabe des Tages der Berichtigung vom Registerführer zu unterschreiben.

(5) Das Register ist dauernd aufzubewahren.

(6) Von der erfolgten Eintragung in das Register ist das Vertretungsorgan der Stiftung (des Fonds) zu verständigen.

§ 24

Bestätigung der Vertretungsbefugnis

Die Behörde hat den Stiftungsorganen (Fondsorganen) auf Verlangen Bestätigungen über ihre Vertretungsbefugnis auszustellen.

STIFTUNGS- UND FONDSGESETZ

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Stiftungen oder Fonds, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden und den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 sowie des § 2 Abs. 1 oder des § 3 entsprechen, gelten als Stiftungen oder Fonds im Sinne dieses Gesetzes. Im übrigen finden auf diese Stiftungen und Fonds die einschlägigen Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Die Satzungen der in Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihrer Namensführung, Zweckbestimmung oder Organisation von Amts wegen zu ändern, wenn es zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist und nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Anpassung erforderliche Abänderung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 26

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. Soweit sie als landesrechtliche Vorschriften im Burgenland noch gelten:

- a) das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841, Politische Gesetzessammlung Band 69, Nr. 60;
 - b) Art. 23 und 24 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925;
2. das Burgenländische Stiftungs-Reorganisationsgesetz, LGBl. Nr. 21/1955.

LANDESFONDS FÜR DIE OPFER DES KRIEGES UND FASCHISMUS (4703)

Gesetz vom 15. April 1947, betreffend die Errichtung eines burgenländischen Landesfondes für die Opfer des Krieges und Faschismus, LGBl. Nr. 3/1947

§ 1

Zur Linderung der Notlage und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für die Opfer des Krieges und Faschismus wird ein burgenländischer Landesfond geschaffen.

§ 2

(1) Der burgenländische Landesfond für die Opfer des Krieges und Faschismus wird durch ein Kuratorium verwaltet.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung dieses Kuratoriums, über die Verwaltung des Fondes, über die Mittel zur Erfüllung der dem Fonde obliegenden Aufgaben sowie über die Art der Verwendung dieser Mittel werden durch die Satzungen des Fondes geregelt, welche der Genehmigung durch die burgenländische Landesregierung unterliegen.

§ 3

Das Land Burgenland leistet für den Fond alljährlich Beiträge, deren Höhe jeweils im Rahmen des jährlichen Voranschlages festgesetzt wird.

§ 4

Im Falle der Landtag die Auflösung des Fondes beschliesst, fällt dessen Vermögen dem Lande Burgenland anheim.

BUNDESSTRASSEN-VORFINANZIERUNG (4710)

Gesetz vom 24. November 1988, mit dem der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung aufgelöst wird, LGBl. Nr. 18/1989

§ 1

Der Baufonds Bundesstraßen-Vorfinanzierung wird mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. Vorhandene Fondsmittel sind zweckgebunden für den Landesstraßenbau zu verwenden.

§ 2

Das Gesetz vom 2. März 1971, LGBl. Nr. 18, betreffend die Errichtung eines Fonds zur Vorfinanzierung des Baues einer Bundesstraße im Abschnitt Mörbisch-Illmitz in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 22/1976 und LGBl. Nr. 23/1979, tritt außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1988 in Kraft.

VEREINBARUNG ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER STATISTIK (4810)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Oktober 1985 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, LGBl. Nr. 36/1985

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und den Länder über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik

Der Bund,
das Land Burgenland,
das Land Kärnten,
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich,
das Land Salzburg,
das Land Steiermark,
das Land Tirol,
das Land Vorarlberg und
das Land Wien

- im folgenden Vertragsparteien genannt - schließen die nachstehende Vereinbarung:

Artikel I

§ 1

Ziel

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Zusammenarbeit im Bereich der statistischen Erhebungen und sonstigen statistischen Arbeiten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern.

(2) Bei dieser Zusammenarbeit werden sich die Vertragsparteien insbesondere bemühen,

- a) die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Wirtschaftlichkeit bei der Durchführung statistischer Erhebungen und sonstiger statistischer Arbeiten zu sichern und zu erhöhen,
- b) mehrfache Erhebungen bei der Bevölkerung über denselben Gegenstand durch Koordination bundes- und landesstatistischer Erhebungen soweit zu vermeiden, wie dies ohne Beeinträchtigung der gesetzlichen Aufgaben der amtlichen Statistik möglich ist, und
- c) einander die in den folgenden Bestimmungen genannten Informationen in zweckentsprechender Form unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Zuständigkeit

Die in dieser Vereinbarung geregelte Zusammenarbeit wird seitens des Bundes vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, soweit es die Bundesstatistik besorgt, und seitens der Länder durch die zuständigen Organe, soweit sie die Landesstatistik besorgen, durchgeführt.

§ 3

Übermittlung von Einzeldaten

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einander auf Ersuchen anonymisierte Einzeldaten für statistische Zwecke zu übermitteln.

(2) Anonymisierte Einzeldaten sind Angaben über natürliche oder juristische Personen, Personengemeinschaften oder andere Erhebungseinheiten, die im Zuge statistischer Erhebungen anfallen, ohne daß der Betroffene bestimmt oder bei widmungsgemäßer Verwendung mit hoher Wahrscheinlichkeit bestimmbar ist.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, die ihnen übermittelten anonymisierten Einzeldaten ausschließlich für eigene statistische Zwecke zu verwenden.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, einander auf Ersuchen Namen und Adressen zu übermitteln, die insoweit mit weiteren Merkmalen verknüpft sind, als dies zur Durchführung solcher statistischer Erhebungen und Arbeiten unerlässlich ist, die für den Empfänger zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. Die Vertragsparteien kommen weiters überein, diese Daten ausschließlich zu den statistischen Zwecken zu verwenden, für die sie übermittelt wurden.

VEREINBARUNG - STATISTIK

(5) Personenbezogene Daten, die Betroffene eines Landes zum Gegenstand haben, dürfen nur nach vorheriger Information dieses Landes an ein anderes Land übermittelt werden.

§ 4

Übermittlung aggregierter Daten

Die Vertragsparteien kommen überein, einander auf Ersuchen Druckwerke mit Ergebnissen eigener statistischer Untersuchungen und aggregierte Daten in anderer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Kostentragung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 4 sowie Druckwerke mit Ergebnissen eigener statistischer Untersuchungen unentgeltlich zu übermitteln.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, für die Übermittlung von aggregierten Daten in anderer Form (z.B. Datenbankbenützung, projektbezogene Sonderauswertungen) einvernehmlich ein eigenes Verrechnungssystem einzurichten. Dabei werden jene Kosten in Rechnung gestellt werden, die zusätzlich durch die Erfüllung eines konkreten Auftrages entstehen (Grenzkostenpreisregel).

§ 6

Koordinierungsbesprechungen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, mindestens einmal jährlich in einer Koordinierungsbesprechung die mit dieser Vereinbarung zusammenhängenden aktuellen technischen, finanziellen und organisatorischen Fragen zu behandeln. Diese Besprechungen finden abwechselnd beim Österreichischen Statistischen Zentralamt oder bei einem der Ämter der Landesregierungen statt. Den Vorsitz führt abwechselnd der Präsident des Österreichischen Statistischen Zentralamtes oder ein Vertreter des betreffenden Landes.

(2) Die Zuständigkeit der Statistischen Zentralkommission und der Fachbeiräte (§ 6 des Bundesstatistikgesetzes 1965) wird durch diese Besprechungen nicht berührt.

Artikel II

§ 7

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Das Bundeskanzleramt wird davon die übrigen Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis setzen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft,

a) an dem die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen, sowie

b) an dem die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

§ 9

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die beim Bundeskanzleramt hinterlegt wird. Dieses wird allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung übermitteln.

Geschehen in Graz am 27. Juni 1985

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem § 8 mit 17. Oktober 1985 in Kraft.

PFLICHTSCHULGESETZ (5000)

Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995),

Stammfassung: LGBl. Nr. 36/1995 (XVI.GP. RV 607 AB 617)
i.d.F.: LGBl. Nr. 46/1996 (XVI.GP. RV 840 AB 850)
LGBl. Nr. 61/1997 (XVII.GP. RV 184 AB 197)
LGBl. Nr. 54/1999 (XVII.GP. RV 720 AB 727)
LGBl. Nr. 65/2006 (XIX.GP. RV 273 AB 276),
LGBl. Nr. 56/2007 (XIX.GP. IA 514 AB 536)
LGBl. Nr. 76/2008 (XIX.GP. RV 860 AB 904)
LGBl. Nr. 56/2011 (XX.GP. IA 230 AB 235)

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 1963/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 91/2005, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2008, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993 - beschlossen.*

* Promulgationsklausel in der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008 (gem. Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - tritt diese Änderung mit 1. September 2008 in Kraft).

ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen¹ sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Die Bezeichnung einer öffentlichen Pflichtschule wird von der gesetzlichen Schulerhalterin oder dem gesetzlichen Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Landesschulrat festgelegt. Sie hat jedenfalls die Schulart(-form) zu enthalten und kann auch eine eigennamenähnliche Bezeichnung aufweisen. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten können zusätzlich eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.²

(2) Öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(3) Nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen öffentliche Praxisschulen³ und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen³ bestimmt sind.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Wort „Praxisschulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

§ 2

Gesetzliche Schulerhalter und gesetzliche Heimerhalter

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines einer öffentlichen Polytechnischen Schule¹ als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

(2) Gesetzliche Schulerhalter sind

- a) das Land für die Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld sowie für öffentliche Sonderschulen, wenn sich deren Schulsprengel auf das gesamte Landesgebiet erstreckt;
- b) die Gemeinde oder ein Gemeindeverband für die öffentlichen Pflichtschulen, sofern diese nicht

PFLICHTSCHULGESETZ

unter lit. a fallen.

(3) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsleistungen, für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.

(4) Gesetzlicher Heimerhalter ist der gesetzliche Schulerhalter jener öffentlichen Pflichtschulen, für deren Schüler das öffentliche Schülerheim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(5) Die Beistellung der für die öffentlichen Pflichtschulen erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

(6) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung² (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

(7) Zum Zwecke der Besorgung von Aufgaben, die ihnen als gesetzliche Schulerhalter obliegen, können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu einem Gemeindeverband (Schulgemeinde) zusammenschließen; aus den gleichen Gründen kann die Landesregierung einen solchen Gemeindeverband durch Verordnung bilden. Hiefür gelten die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Begriff „die Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 3

Allgemeine Zugänglichkeit der Pflichtschulen

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden,

a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;

b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 8 letzter Satz vorliegen;

c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Die Landesregierung hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung (Abs. 1) den Schulerhalter und die Schulbehörde erster Instanz (Kollegium) zu hören.

§ 4

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches;

Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) * Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schülerinnen oder Schüler können von der gesetzlichen Heimerhalterin oder vom gesetzlichen Heimerhalter und für Schülerinnen oder Schüler im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 7 Abs. 1 lit. c) von der gesetzlichen Schulerhalterin oder vom gesetzlichen Schulerhalter für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung je nach Inanspruchnahme angemessene, jedoch höchstens kostendeckende Beiträge festgesetzt werden, wobei überdies auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen oder Schüler (Unterhaltungspflichtigen) Bedacht zu nehmen ist.

(3) * An Berufsschulen sowie in der Tagesbetreuung sonstiger Pflichtschulen können in Höhe der Beschaffungskosten Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

* I.d.F. des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 5

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes; schulautonome Gruppenbildung und Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist im allgemeinen bei mindestens 15 Anmeldungen, Technisches Werken und Textiles Werken an der Hauptschule und an Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule bei Anmeldungen von mindestens einem Viertel der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl (§ 17 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 und 2) abzuhalten.

PFLICHTSCHULGESETZ

(2)¹ Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sind bei mindestens 15, bei Hauswirtschaft und Fremdsprachen bei mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch bei mindestens fünf) und an Sonderschulen bei einer Höchstzahl von 14 Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens acht, bei einer Höchstzahl von neun Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens sechs und bei einer Höchstzahl von sieben Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens vier Anmeldungen abzuhalten.

(3) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung darf - sofern die Klassenschülerzahl unter der jeweils hierfür vorgesehenen Mindestzahl liegt - auch dann geführt werden, wenn sich alle Schüler einer Klasse anmelden, wobei die Teilnehmerzahl die Klassenschülerzahl nicht um mehr als 2 unterschreiten darf. Ansonsten ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen, wenn die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3 und - sofern diese Mindestzahl unter 12 liegt - um mehr als 2 unterschritten wird.

(4)² Ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. aa Schulorganisationsgesetz sowie ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. cc Schulorganisationsgesetz ist jeweils bei der Mindestanzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern abzuhalten; ein Förderunterricht in der Volksschule und in der Sonderschule ist in allen Fällen bei der Mindestanzahl von drei Schülerinnen oder Schülern und in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei der Mindestanzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern abzuhalten.

(5) Zur Erreichung der Mindestanzahl können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestanzahl nicht erreicht, kann ein solcher Unterrichtsgegenstand geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler einer Klasse anmeldet.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 können ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand, eine unverbindliche Übung und ein Förderunterricht bei einer geringeren Schülerzahl abgehalten werden, wenn hierfür die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Gleiches gilt für die Bildung von Gruppen, wobei auch solche Unterrichtsgegenstände in Gruppen geführt werden können, für die eine Gruppenbildung nicht vorgesehen ist. Solange keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler bestehen, kann dieser Unterricht auch bei einer höheren Schülerzahl erteilt oder von einer Gruppenteilung Abstand genommen werden. In gleicher Weise ist bei den Schülermindestzahlen vorzugehen, ab denen ein Förderunterricht nach Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen wäre.

(7) Die Entscheidung nach Abs. 6 obliegt dem Klassenforum (Schulgemeinschaftsausschuß). Schulautonome Gruppenbildungen und Festlegungen der Eröffnungs- und Teilungszahlen sind nur insoweit zulässig, als dadurch die Planstellensituation an der betreffenden Schule und der Stellenplan der Landeslehrer keine Veränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen erfahren und den Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegt.

(8)³ In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 1 Abs. 3 sind, Sprachförderkurse für mindestens acht als außerordentlich aufgenommene Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 28/2008) eingerichtet werden. Sie dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals der Landesschulrat.

¹ In der Fassung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

² In der Fassung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

³ Absatz angefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft); nunmehr i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008 (gem. Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - tritt diese Änderung mit 1. September 2008 in Kraft).

§ 6

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport *

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport* ist mit Ausnahme der Vorschulstufe sowie der ersten bis vierten Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport* sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlech-

PFLICHTSCHULGESETZ

tern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport* ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport* ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

* Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 7*

Führung ganztägiger Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung)

(1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- b) individuelle Lernzeit sowie
- c) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

(2) Ganztägige Schulformen können mit verschränkter oder getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung geführt werden.

(3) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung ist erforderlich, dass alle Schülerinnen oder Schüler einer Klasse an der Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sind und dass die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schülerinnen oder Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrerinnen oder Lehrer zustimmen.

(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen oder Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen oder Schüler geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen oder Schülern ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Tagesheimstätte, Hort) besteht. Die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung darf die für die betreffende Schule vorgesehene Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nicht übersteigen.

* I.d.F. gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 8

Schulpatronate

Mit Pflichtschulen verbundene Schulpatronate sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 9

Verfahrensvorschriften; eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

(2) Die der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter und als gesetzlicher Heimerhalter obliegenden Aufgaben sind, sofern diese nicht Schul- und Heimerhaltungsbeitragsleistungen kraft Gesetzes oder Entscheidungen über den sprengelfremden Schulbesuch betreffen, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

PFLICHTSCHULGESETZ

ABSCHNITT II Aufbau, Organisationsformen, Lehrer und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen

A. Volksschulen

§ 10^{*}

Aufbau

- (1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, bestehend aus
 - a) der Grundstufe I und
 - b) der Grundstufe II.
- (2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.
- (3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.
- (4) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.
- (5) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nichtbehinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.
- (6) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

* In der Fassung gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 11¹

Organisationsformen

- (1) Volksschulen sind nur mit der Grundschule zu führen.
- (2)² Die Grundschule ist in der Grundstufe I grundsätzlich mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen. Bei Bedarf kann die Grundstufe I mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe geführt werden.
- (3)³ Volksschulen sind grundsätzlich als selbständige Volksschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Volksschulklassen auch als
 1. Klassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 2. Expositurklassen einer selbständigen Volksschulegeführt werden.
- (4)⁴ Neben diesen allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:
 1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
 2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
 - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
 - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache(zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen).
- (5)⁵ Über die Organisationsform gemäß Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 4 entscheidet nach den örtlichen Verhältnissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

² I.d.F. des Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008; gleichzeitig neu gefasst ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

§ 12

Lehrer

- (1)¹ Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.
- (2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforder-

derlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung² ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

(4)³ In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorgesehen werden.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

² Wendung „der Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

§ 13

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen in einer Vorschulklasse - darf, abgesehen von Abs. 6,¹ 25 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 18) nicht übersteigen und 10 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 7) nicht unterschreiten.² Sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2)³ Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 (in einer zweisprachigen Vorschulklasse 7) nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen.

(3)⁴ In Volksschulklassen können bis zu vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse die Höchstzahl von 18 Schülerinnen oder Schülern) nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landeschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(4) Der Unterricht in Werkerziehung ist ab der Zahl der Schülerinnen oder Schüler⁵ 20 und in Bewegung und Sport⁶ ab der Zahl der Schülerinnen oder Schüler⁵ 25⁷ statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern⁸ zu erteilen.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Bewegung und Sport⁴ können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1, 3 und 4 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(6)⁹ Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 bis 3 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.

¹ Ausdruck „abgesehen von Abs. 6.“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

² Erster Satz i.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

³ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁴ In der Fassung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁵ Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁶ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁷ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁸ Wortfolge „Gruppen von Schülerinnen oder Schülern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

PFLICHTSCHULGESETZ

B. Hauptschulen

§ 14

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3)¹ Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprachen entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbereich entfallen.

(4)² Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 15

Organisationsformen

(1)¹ Hauptschulen sind grundsätzlich als selbständige Hauptschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Hauptschulklassen auch als

1. Klassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule ange-sind, oder

2. Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule geführt werden.

(2)² Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(3)³ Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen oder Klassen an Hauptschulen zu führen:

1. Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,

2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,

3. eine Hauptschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Hauptschule) in Großwarasdorf,

4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Hauptschule St. Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Hauptschule und die in Z 4 genannten Hauptschulklassen dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.

(4)⁴ Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

¹ Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

³ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996; Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008; gleichzeitig neu gefasst ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

§ 16

Lehrer

(1)* Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen oder Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen oder Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Planstellen für

PFLICHTSCHULGESETZ

Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorgesehen werden.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

* In der Fassung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

§ 17

Klassenschülerzahl

(1)¹ Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse der Hauptschule darf, abgesehen von Abs. 6,^{1A} 25 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 18) nicht übersteigen und soll 20 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 9) nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2)² In Hauptschulklassen können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 18) nicht überschritten werden.³ Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landesschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(3)⁴ Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebender Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1 und ab sechs Klassen um 2 überschreiten. Wenn bei dieser Relation auf Schulstufen mit Parallelklassen mehrere Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten, darf die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 2 und ab sechs Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an der betreffenden Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule. Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in den Gruppen von Schülerinnen oder Schülern darf 25 nicht übersteigen.⁵

(4)⁴ Der Unterricht ist in Technischem Werken und Textilem Werken ab der Schülerzahl 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft ab der Schülerzahl 16 und in Einführung in die Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Falle darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(5)⁴ In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Bewegung und Sport⁶ können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(6)⁷ Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 und 2 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.

¹ Erster Halbsatz i.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

^{1A} Wendung „abgesehen von Abs. 6,“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

² In der Fassung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁵ Sechster Satz i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁶ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁷ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

PFLICHTSCHULGESETZ

C. Sonderschulen

§ 18 *

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

* I.d.F. gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999; diese Bestimmung ist gem. Art. II Z 2 leg.cit mit 1. September 2001 in Kraft getreten.

§ 19

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

a) als selbständige Schulen oder

b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule¹ oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind. Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 11 Abs. 2 Anwendung.²

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen in der Tagesbetreuung^{2a} eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);

b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;

c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;

d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;

e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);

f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;

g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);

h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);

i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Absatz 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ oder „Polytechnische Schule“³, in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen oder ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule⁴ oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

(5) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(6)⁵ An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

(7) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium). Bei Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, hat die Landesregierung vor der Entscheidung über die Organisationsform gemäß § 11 Abs. 2 das Schulforum, den Schulerhalter und den Be-

zirksschulrat (Kollegium) anzuhören.⁶

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.10 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Satz eingefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

^{2a} Wendung „in der Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.11 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁶ Satz angefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 20

Lehrer

Die Vorschriften der §§ 12 und 16 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 21

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder¹ Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 6², die Zahl der Schülerinnen oder¹ Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 8² und die Zahl der Schülerinnen oder¹ Schüler in einer Klasse in einer sonstigen Sonderschule darf 8² nicht übersteigen. Bei Klassen mit mehreren Schulstufen verringert sich die Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der in der Klasse zusammengefaßten Schulstufen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie 10 nicht übersteigen darf.

(3) Der Unterricht in Lebender Fremdsprache, Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik ist ab der Schülerzahl 10 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den im Abs. 3 genannten Gegenständen und in Bewegung und Sport³ können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die in den Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) An den im § 19 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule⁴ sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen und die durchschnittliche Mindestzahl die Hälfte dieser Zahlen nicht unterschreiten.

¹ Wortfolge „Schülerinnen oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

³ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

D. Polytechnische Schulen¹

§ 22

Aufbau

(1) Die Polytechnische Schule umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Polytechnischen Schule² sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4) Polytechnische Schulen² können als ganztägige Polytechnische Schulen² geführt werden.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Begriff ersetzt gem. Art. I Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

PFLICHTSCHULGESETZ

§ 23

Organisationsformen

(1)¹ Polytechnische Schulen sind grundsätzlich als selbständige Polytechnische Schulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Klassen der Polytechnischen Schule auch als

1. Klassen die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder

2. Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule geführt werden.

(2) Neben den allgemeinen Formen der Polytechnischen Schule² mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Polytechnischen Schulen³ oder Klassen an Polytechnischen Schulen² zu führen:

1. Polytechnische Schulen⁴ mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,

2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die an Polytechnischen Schulen² mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

(3)⁵ Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

¹ I.d.F. der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

² Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.13 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁵ I.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

§ 24

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule¹ ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Schulen² sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für Polytechnische Schulen³, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 25

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse¹ in der Polytechnischen Schule darf, abgesehen von Abs. 5,^{1A} 25² nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden. Für Polytechnische Schulen³, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die in § 21 genannten Schülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebender Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab sechs Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in den Gruppen von Schülerinnen oder Schülern darf 25 nicht übersteigen.⁴

(3) Der Unterricht ist in Maschinschreiben ab der Schülerzahl 25, in Werkerziehung ab der Schülerzahl 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege ab der Schülerzahl 16 und in Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(4) In den alternativen Pflichtgegenständen können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Bewegung und Sport⁵ können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.

(5)⁶ Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 um weniger

PFLICHTSCHULGESETZ

als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.

¹ Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

^{1A} Wendung „,abgesehen von Abs. 5;“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ Vierter Satz eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft

⁵ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁶ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

E. Berufsschulen

§ 26

Aufbau

(1) Die Berufsschulen umfassen sovielen Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 * sind anzuwenden.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 27

Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht zu führen; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(3) Eine Unterbrechung des Lehrganges aus Anlaß von Ferien ist zulässig. Durch Verlängerung des Lehrganges ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 28

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 29

Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur

PFLICHTSCHULGESETZ

Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2)¹ Der Unterricht ist

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als zwölf Schülerinnen oder Schüler umfassen darf;
2. in den konstruktiven, gestalterischen und lehrplanmäßig vorgesehenen kommunikativ orientierten Unterrichtsgegenständen sowie in warenkundlichen Unterrichtsgegenständen eines Fachbereichs statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler umfassen darf;
3. in praktischen, laborpraktischen Übungen und in Unterrichtsgegenständen, in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt, sowie in warenkundlichen Unterrichtsgegenständen, wenn in einer Klasse unterschiedliche Fachbereiche unterrichtet werden, statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als acht Schülerinnen oder Schüler umfassen darf.

(3) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind ab der Schülerzahl 20 zwei Schülergruppen zu bilden; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Anzahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen. Hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

(4)² Der Schulgemeinschaftsausschuss kann im Einzelfall von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 abweichende Gruppenteilungen von Schülerinnen oder Schülern festlegen bzw. von Gruppenteilungen Abstand nehmen. Derartige Entscheidungen dürfen nur auf Grundlage eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes erfolgen und sind nur insoweit zulässig, als keine Bedenken im Hinblick auf Sicherheit der Schülerinnen oder Schüler vorliegen und der Stellenplan der Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen keine Veränderungen und Beeinträchtigungen erfährt.

¹ I.d.F. gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg. cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² I.d.F. gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg. cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

ABSCHNITT III

Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprenkel der öffentlichen Pflichtschulen; öffentliche Schülerheime

§ 30

Errichtung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Bei der Errichtung öffentlicher Pflichtschulen ist auch auf den Bestand gleichartiger Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule zwei oder mehrere Gemeinden in Betracht kommen und diese sich über die örtliche Lage der Schule nicht einigen können, so hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung zu entscheiden, welche Gemeinde die öffentliche Pflichtschule zu errichten hat.

§ 31 *

Errichtungsbewilligung

Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören.

* In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

§ 32

Errichtung öffentlicher Volksschulen

(1) Öffentliche Volksschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen

PFLICHTSCHULGESETZ

Durchschnitt mindestens 120 schulpflichtige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eine Gehstunde, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als eine halbe Fahrstunde entfernte Volksschule besuchen müßten.

(2) Öffentliche Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule sind das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) Die im Schuljahr 1993/94 in den im Anhang A zu diesem Gesetz aufgezählten Gemeinden (Ortsteilen) gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40, geführten zweisprachigen Volksschulen sind Volksschulen gemäß § 11 Abs. 3 Z 2^{*}. Ferner sind Volksschulen gemäß § 11 Abs. 3 Z 2^{*} in den im Anhang B zu diesem Gesetz aufgezählten Gemeinden (Ortsteilen) einzurichten, wenn sie vor dem Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 als zweisprachige Schulen bestanden haben, aufgelassen worden sind und wieder errichtet werden. Die Anhänge A und B bilden einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend). Eine Vorschulklasse und eine Klasse ab der ersten bis zur vierten Schulstufe dürfen jeweils ab sieben Anmeldungen geführt werden.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 33

Errichtung öffentlicher Hauptschulen

(1) Öffentliche Hauptschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 hauptschulfähige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eineinhalb Gehstunden, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als dreiviertel Fahrstunden entfernte Hauptschule besuchen müßten.

(2) Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im Anhang C zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang C bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 15 Abs. 2 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.

* In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

§ 34

Errichtung öffentlicher Sonderschulen

(1) Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestanzahl von 30 behinderten Schülern und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985,

PFLICHTSCHULGESETZ

BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{*}), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Sofern die Zahl der in Betracht kommenden Kinder zwar nicht 30, aber mindestens 10 erreicht, sind anstelle einer selbständigen Sonderschule den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen zu errichten.

^{*} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 35

Errichtung öffentlicher Polytechnischer Schulen

(1) Öffentliche Polytechnische Schulen¹ haben unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestanzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

(2) Öffentliche Polytechnische Schulen² können sowohl als selbständige Schulen - bei einer voraussichtlich ständigen Mindestzahl von 90 Schülern - als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen.

(3) Polytechnische Schulen³ mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(4)⁴An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Polytechnischen Schulen⁵ sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Polytechnischen Schulen⁶ und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind in Anhang D zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang D bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(5) Neben den in Abs. 4 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse für Schulen gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung für Schulen gemäß § 23 Abs. 2 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.

¹⁻³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁵ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁶ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 36

Errichtung öffentlicher Berufsschulen

(1) Öffentliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 360 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche Berufsschulen (Abs. 1) als lehrgangsmäßige Berufsschulen, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37), zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

§ 37

Errichtung öffentlicher Schülerheime

(1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer öffentlichen Pflichtschule bestehen.

PFLICHTSCHULGESETZ

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 40 bis 46 sind auf solche Schülerheime sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

§ 38

Schulsprengel

(1)¹ Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.

(2)¹ Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die zweisprachigen Volksschulen (§ 32 Abs. 3) sind Pflichtsprengel festzusetzen, wobei für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden kann. Ansonsten sind für die in § 32 Abs. 2 und 4 genannten Volksschulen oder Volksschulklassen Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(3)¹ Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Für die Polytechnischen Schulen gemäß § 23 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird. Um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen, können für Polytechnische Schulen eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt.

(4) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung sowie für Hauptschulen, an denen ein Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, durchgeführt wird, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt.^{1a} Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(5) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. Die Entscheidung darüber, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben, fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

(6) Sofern sich ein Schulsprengel über das Landesgebiet hinaus oder in das Landesgebiet hinein erstrecken soll, hat die Landesregierung mit den beteiligten Bundesländern das Einvernehmen herzustellen.

(7) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

(8)² Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Nicht verwehrt werden kann die Aufnahme

- a) einem Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit, wenn die Gemeinde seines Wohnortes einem Volksschulsprengel für diese sprachliche Minderheit nicht angehört,
- b) einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstrebt, weil im eigenen Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in zumutbarer Entfernung nicht besteht, und
- c) einem Schulpflichtigen, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{2a}, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und den Besuch einer außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden allgemeinen Pflichtschule anstrebt.

(9)³ Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{3a} zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind.

(10) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

(11)⁴ Die Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat hiezu von der Leitung und dem Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Schule je eine Stellungnahme einzuholen.

(12)⁵ Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 8 von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) zu untersagen, wenn

- a) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten,
- b) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von Klassen-schülerinnen oder Klassenschülern unterschritten oder
- c) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten

würde.

(13) Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) untersagt werden, wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt⁶ oder die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung berücksichtigten Interessen nicht überwiegen.

(14) Zur Entscheidung nach Abs. 12 und 13 berufen ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde und zur Anhörung berufen jener Bezirksschulrat (Kollegium), in deren Bereich die Schule liegt, deren Sprengel der Schulpflichtige angehört. Erstreckt sich der Schulsprengel auf den Bereich mehrerer Verwaltungsbezirke oder liegt die um Aufnahme ersuchte Schule in einem anderen Verwaltungsbezirk, so ist die Landesregierung zur Entscheidung berufen und tritt an die Stelle des anzuhörenden Bezirksschulrates der Landesschulrat (Kollegium).

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

^{1a} Erster Satz i.d.F. der Z 13a des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008.

² In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

^{2a} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ In der Fassung gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

^{3a} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁵ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

⁶ Entfall der Wortfolge „oder in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde“ gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

§ 39

Bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart notwendig sind. Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundes- und das Landeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen. In jedem Klassenraum ist überdies ein Kreuz anzubringen.

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Schulen * sowie die Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und - vor allem die Hauptschulen - mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Schulen * sowie die Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein. Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über den Bau und die Einrichtung der öffentlichen Pflichtschulen durch Verordnung zu regeln; diese Vorschriften haben Bestimmungen über Lage, Ausmaß und Anlage der Gebäude und sonstigen Schulliegenschaften sowie über Art, Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume sowie über die Wasserversorgung und behindertengerechte Gestaltung zu enthalten.

* Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

PFLICHTSCHULGESETZ

§ 40

Bauplatz-, Bauplan- und Verwendungsbewilligung; Widmung, widmungsgemäße Verwendung und Entwidmung

(1) Plätze, Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Bewilligung hierfür erteilt hat. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.

(2) Einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - überdies der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften.

(3) Nach erteilter Bewilligung gemäß Abs. 1 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften - soweit sich aus Abs. 4 und 5 nicht anderes ergibt - nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.

(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aufgehoben werden. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.

* In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 41

Erhaltung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung und die Beistellung der für die Tagesbetreuung¹ (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher sowie die Beistellung von Schulärzten zu verstehen.

(2) Die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule gliedern sich in den außerordentlichen und in den ordentlichen Schulsachaufwand.

(3) Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören die Kosten für

- a) die Bereitstellung der Schulliegenschaften;
- b) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der notwendigen Lehrmittel (Erstausstattung);
- c) den Annuitätendienst für Darlehen, die für Maßnahmen nach lit. a und b aufgenommen wurden;
- d)² sonstige Finanzierungen der Maßnahmen nach lit. a) und b) (zB Leasingraten).

(4) Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören die Kosten des Schulsachaufwandes, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen, insbesondere die Kosten für

- a) die Instandhaltung der Schulliegenschaften;
- b) die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung;
- c) die Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe;
- d) die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;
- e) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Kanzleikräfte etc.);
- f) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Post und Rundfunkgebühren;
- g) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;

- h) den schulärztlichen Dienst nach § 2 Abs. 6;
- i) die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher nach § 2 Abs. 6 und für die Verpflegung an ganztägigen Schulformen;
- k) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand.

(5) Zu den Schulliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere der Schulgrund, die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, einzelne Schulräume, Lehrwerkstätten, Schulbauplätze, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, die im Schulgebäude oder in einem zur Schule gehörenden Nebengebäude untergebrachten Wohnungen für den Schulleiter, für die Lehrer und für den Schulwart sowie die öffentlichen Schülerheime.

¹ Wendung „die Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² Angefügt (unter Ersatz des Punktes am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt) gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 42

Schulerhaltungsbeiträge

(1) Durch schriftliche Vereinbarung kann zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Aufteilung des Schulsachaufwandes bestehender oder erst zu errichtender Schulen eine von den folgenden Absätzen abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Sofern schriftliche Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 nicht bestehen und mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 38) gehören, haben die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zum ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwand zu leisten. Dieser Aufwand ist bei der Berechnung der Beiträge nur insoweit zu berücksichtigen, als er nicht durch allenfalls vorhandene Betriebseinnahmen oder Einnahmen auf Grund von Verpflichtungen oder freiwilliger Leistungen Dritter gedeckt erscheint.

(3)¹ Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

1. die sprengelangehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) für die dem jeweiligen Sprengel angehörenden Schüler mit Ausnahme der in Ziffer 2 lit. a genannten Schüler und
2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gebietskörperschaften für die Schüler,
 - a) die dort einen Wohnsitz haben und im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
 - b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 vorliegt;

dies gilt auch für Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt.

(4)¹ Die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule nach Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt, wenn

- a) ein Schulpflichtiger einer sprachlichen Minderheit eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende zweisprachige Volksschule (§ 11 Abs. 1 Z 2) deshalb besucht, weil im eigenen Schulsprengel eine solche Schule nicht eingerichtet ist;
- b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann;
- c) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{1a}, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

(5) Für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge hat der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen.

(6) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 2 und 5 auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Anzahl der am 1. Oktober des laufenden Schuljahres eingeschriebenen Schüler zur Anzahl der in den beteiligten Gebietskörperschaften wohnhaften Schüler. Bei Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beteiligten Gemeinden beschäftig-

PFLICHTSCHULGESETZ

ten Schüler maßgeblich, die im vorangegangenen Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.

(7)^{1b} Bei ganztägigen Schulformen sind - ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 1. Oktober des laufenden Jahres für die Tagesbetreuung angemeldet waren - die Beiträge für den ordentlichen Schulsachaufwand, der sich im Freizeitbereich der Tagesbetreuung durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerinnen oder Lehrer oder Erzieherinnen oder Erzieher und die Vorsorge für die Verpflegung abzüglich der hierfür eingehobenen Beiträge ergibt, gesondert zu ermitteln.

(8) Bei Hauptschulen oder Hauptschulklassen nach §15 Abs. 2 oder solchen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen und sportlichen Ausbildung und bei Polytechnischen Schulen² oder Klassen an Polytechnischen Lehrgängen nach § 23 Abs. 2 mit eigenem Berechtigungssprengel sind die Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand hinsichtlich der dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften ausgehend von einer um 50 v.H. verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter der Schulen des Pflichtsprengels haben diesen Gebietskörperschaften gegenüber Anspruch auf zusätzliche Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand. Diese Beiträge sind ausgehend von der Zahl der Schüler der betreffenden Sonderform oder Schule nach § 15 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2, für die die jeweilige Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, und der um 50 v.H. verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) für die jeweilige Schule des Pflichtsprengels zu ermitteln.

(9) Die Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand für Sonderschulen sind im Falle des Abs. 4 lit. a jeweils zur Hälfte in sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu ermitteln.

(10)³ Gehört das Land ganz oder teilweise zum Sprengel einer öffentlichen Pflichtschule außerhalb des Landes, an deren gesetzliche Schulerhalterin oder gesetzlichen Schulerhalter es auf Grund von Vereinbarungen vorschussweise für die verpflichteten Gemeinden Schulerhaltsbeiträge zum Schulsachaufwand leistet, kann es sich die vorschussweise geleisteten Beiträge von diesen Gemeinden ersetzen lassen. Die verpflichteten Gemeinden haben diesfalls innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung die anteiligen Beiträge zu entrichten. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine allfällige Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für öffentliche Pflichtschulen außerhalb des Landes keine Anwendung.“

(11) Wenn für Gebietskörperschaften, die Schulerhaltsbeiträge zum außerordentlichen Schulsachaufwand geleistet haben, durch eine nachträgliche Änderung in der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen eine Unbilligkeit entsteht, kann die Landesregierung zum Ausgleich solcher Härten im Einzelfall durch Bescheid in angemessener Weise eine Rückerstattung geleisteter Schulerhaltsbeiträge verfügen.

(12) Eine Beitragsleistung zum außerordentlichen Schulsachaufwand für die Pflichtschulen des Landes findet nicht statt.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

^{1a} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

^{1b} I.d.F. gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² Begriff ersetzt gem. Art. I Z.13 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ I.d.F. gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 43

Vorschreibung und Abrechnung

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter können bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltsbeiträge gemäß § 42 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften mit Bescheid vorschreiben.

(2) Rechtskräftig vorgeschriebene Schulerhaltsbeiträge sind in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(3) Spätestens bis 28. Feber jeden Jahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltsbeiträge nachzuweisen ist. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Finanzierung der Kosten des Schulsachaufwandes über ein Darlehen erfolgt, kann die Vorschreibung und Abrechnung von Zinsen und Tilgungsraten (Annuitätendienst) mit Zustimmung der beitragspflichtigen Gebietskörperschaft an die Stelle der Vorschreibung und Abrechnung dieser Kosten treten.

PFLICHTSCHULGESETZ

§ 44

Rechtsmittel

Gegen die Vorschreibung (§ 43 Abs. 1) und Abrechnung (§ 43 Abs. 3) der Schulerhaltsbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes; ist das Land gesetzlicher Schulerhalter, entscheidet die Landesregierung.

§ 45

Zweckzuschüsse des Landes

(1) Das Land kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die gesetzliche Schulerhalter sind, oder Dritten, die für den gesetzlichen Schulerhalter Schulen herstellen, zur Erleichterung des ihnen auf dem Gebiet der öffentlichen Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes Zweckzuschüsse gewähren.

(2) Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

§ 46

Pflichtversäumnisse

Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter oder eine zur Leistung von Schulerhaltsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes vorzugehen.

§ 47

Auflassung

(1)¹ Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden

(3)² Die Landesregierung hat die Auflassung einer Hauptschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen oder Schüler am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 90 unterschreitet; dies gilt nicht für Hauptschulen, an denen ein Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, durchgeführt wird.³ Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

² Hinzugefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Zweiter Halbsatz angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008.

ABSCHNITT IV

Unterrichtszeit

A. Unterrichtszeit für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen¹

§ 48

Schuljahr

(1)² Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2)³ Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar.³ Das zweite Semester beginnt an dem den

PFLICHTSCHULGESETZ

jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(4) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(5) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) ^{3a} die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag, der 11. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1 und 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(6)⁴ Der Landesschulrat hat in jedem Unterrichtsjahr zwei Schultage durch Verordnung schulfrei zu erklären; soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, sind hiebei jene Tage zu wählen, die gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2008, für Bundesschulen schulfrei erklärt wurden. Außerdem kann das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei Tage, in besonderen Fällen weitere zwei Tage schulfrei erklären. Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist hiebei das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit bis zu drei Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde und darüber hinaus von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so hat die Landesregierung die Einbringung der hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der im Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Anordnung treffen.

(8)^{5,6} Das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) kann nach Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen oder Lehrer den Samstag auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklären. Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(9) Aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

³ Der dritte Satz tritt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996 mit 1. Februar 1997 in Kraft.

^{3a} I.d.F. gem. Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁶ Erster Satz i.d.F. gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 49

Schultag

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen, wobei sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden pro Tag nicht überschritten werden dürfen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen. Eine Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr ist durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum zulässig, wenn dies

PFLICHTSCHULGESETZ

mit Rücksicht auf Fahr Schüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht nach 17.00 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.30 Uhr dauern.

(3) An ganztägigen Schulformen ist die Tagesbetreuung¹ an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zur Tagesbetreuung² angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde der Tagesbetreuung³ umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

¹ Wendung „die Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² Wendung „zur Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Wendung „der Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 50

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen - insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern - kann die Landesregierung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule * geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche den im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.

* Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

B. Unterrichtszeit für Berufsschulen

§ 51

Schuljahr

(1)¹ Das Schuljahr beginnt grundsätzlich^{1A} am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich^{1A} am zweiten Montag im Februar.²

(2)³ Die Bestimmungen des § 48 Abs. 3 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Samstag Schultag ist und die Schultage innerhalb der Lehrgangsdauer liegen.

(3)⁴ Der Landesschulrat kann durch Verordnung zwei zwischen unterrichtsfreien Tagen fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Darüber hinaus kann der Landesschulrat durch Verordnung in besonderen Fällen zwei weitere Schultage schulfrei erklären.

(4)⁵ Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen. Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, unterschritten würde, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates

- a) die Einbringung der fehlenden Unterrichtsstunden, abweichend von § 48 Abs. 3 und 5, durch
 - aa) die Vorverlegung des Beginns des Schuljahres auf den ersten Werktag im September für alle oder einzelne Lehrberufe,
 - bb) die Erklärung des Dienstags nach Ostern sowie nach Pfingsten zu Schultagen,

PFLICHTSCHULGESETZ

cc) die Verlegung der Semesterferien sowie des Endes des Unterrichtsjahres um höchstens fünf Schultage sowie

dd) die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Schultagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 52

oder

b) die Verlängerung der Lehrgänge anzuordnen.

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als vier, so hat die Landesregierung die Einbringung der hiedurch entfallenden Schulzeit durch Verringerung der in Abs. 6 und in § 48 Abs. 3 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der in § 48 Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Verordnung erlassen. Die Einbringung ist von der Landesregierung jedenfalls zu verordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(6) Der Samstag kann durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

^{1A} Wort „grundsätzlich“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011).

² Der vierte Satz tritt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996 mit 1. Februar 1997 in Kraft).

³ I.d.F. gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011).

⁵ I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011).

§ 52

Schultag

Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

§ 53

Unterrichtsstunden und Pausen

Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bis 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Sinne des § 50 Abs. 2 drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen können.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 54

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes IV beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes IV keine Anwendung.

§ 55

Schulversuche

Die Landesregierung kann zur Erprobung von Schulzeitregelungen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen der Unterabschnitte A und B über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v.H. der Anzahl der in der jeweiligen Schulart bestehenden Klassen nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

PFLICHTSCHULGESETZ

ABSCHNITT V Schlußbestimmungen

§ 56

Verordnungen

(1) Vor der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören. Solche Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der ihr jeweils zugrundeliegenden Bestimmung dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

(2) Beziehen sich die auf Grund des Abschnittes IV zu erlassenden Verordnungen nur auf einzelne Schulen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 57

Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten früherer Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. § 7, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 5¹, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40, und das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz PflSchG), LGBl. Nr. 53, außer Kraft.

(3)² Die §§ 13, 17, 21 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 56/2007 treten aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft. Die §§ 1, 5, 12, 16 und 25 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 56/2007 treten mit 1. September in Kraft.

(4)³ Die Änderungen des § 38 Abs. 4 und § 47 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 76/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Die Änderungen der Promulgationsklausel, des § 5 Abs. 8, des § 11 Abs. 3 bis 5, der §§ 15 und 17 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1, des § 23 Abs. 1 und 3, des § 48 Abs. 6 sowie der Z 6 des Anhangs C in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 76/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.

(5)⁴ Die Änderungen des § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 5, § 38 Abs. 12 und 13, § 51 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 56/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft.

¹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Absatz angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007

³ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008.

⁴ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang A

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 32 Abs. 3 erster Satz) *

Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen eingerichtet sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach, Neuberg im Burgenland, Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau, Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf, Pama, Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf (in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf),
Großwarasdorf
(in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf),
Kaisersdorf,
Nikitsch (mit den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch),
Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken),
Schachendorf (im Ortsteil Dürnbach),
Weiden bei Rechnitz (im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart),
Untervart (im Ortsteil Untervart).

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang B

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 32 Abs. 3 zweiter Satz)*

Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen im Falle ihrer Errichtung zweisprachig einzurichten sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Zagersdorf, Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Großmürbisch,
Heiligenbrunn (im Ortsteil Reinersdorf),
Heugraben;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Baumgarten;
4. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf (im Ortsteil Großmutschen),
Großwarasdorf (im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Langental);
5. im politischen Bezirk Oberwart:
Deutsch-Schützen-Eisenberg (im Ortsteil St. Kathrein),
Markt Neuhodis (im Ortsteil Althodis),
Schachendorf (im Ortsteil Schachendorf)
Schandorf,
Weiden bei Rechnitz (in den Ortsteilen Mönchmeierhof, Podgoria, Rumpersdorf und Zuberbach);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf (im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Mitterpullendorf).

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang C

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 33 Abs. 3)¹

Hauptschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:
 - Hauptschule Eisenstadt mit den Volksschulen Hornstein, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,
 - Hauptschule Rust mit der Volksschule Oslip,
 - Hauptschule Neufeld an der Leitha mit der Volksschule Steinbrunn,
 - Hauptschule Siegendorf mit den Volksschulen Klingenbach und Siegendorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
 - Hauptschule St. Michael im Burgenland mit den Volksschulen Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
 - Hauptschule Stegersbach mit der Volksschule Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
 - Hauptschule Schattendorf mit der Volksschule Draßburg,
 - Hauptschule Mattersburg mit der Volksschule Antau;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
 - Hauptschule Kittsee mit der Volksschule Pama,
 - Hauptschule Neusiedl am See mit den Volksschulen Neudorf und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
 - Hauptschule Großwarasdorf mit den Volksschulen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und Kroatisch Minihof,
 - Hauptschule Oberpullendorf mit den Volksschulen Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf,
 - Hauptschule Stoob mit den Volksschulen Kaisersdorf und Weingraben;
- 6.² im politischen Bezirk Oberwart:
 - Hauptschule Oberwart mit den Volksschulen Siget in der Wart, Spitzzicken und Unterwart,
 - Hauptschule Rechnitz mit der Volksschule Dürnbach,
 - Hauptschule Großpetersdorf mit der Volksschule Weiden bei Rechnitz.

¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

² I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang D

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 35 Abs. 4)¹

- Polytechnische Schulen ² im Einzugsgebiet zweisprachiger Volksschulen:
1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt,
Rust und Eisenstadt-Umgebung:
Polytechnische Schule ³ Eisenstadt mit den Volksschulen Hornstein, Klingensbach, Siegendorf,
Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,
Polytechnische Schule ³ Rust mit der Volksschule Oslip;
 2. im politischen Bezirk Güssing:
Polytechnische Schule ³ Güssing mit den Volksschulen Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
Polytechnische Schule ³ Stegersbach mit der Volksschule Stinatz;
 3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Polytechnische Schule ³ Mattersburg mit den Volksschulen Antau und Draßburg;
 4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Polytechnische Schule ³ Neusiedl am See mit den Volksschulen Neudorf, Pama und Parndorf;
 5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Polytechnische Schule ³ Großwarasdorf mit den Volksschulen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf,
Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und Kroatisch Minihof,
Polytechnische Schule ³ Oberpullendorf mit den Volksschulen Frankenau, Kleinmutschen, Unter-
pullendorf, Kaisersdorf und Weingraben;
 6. im politischen Bezirk Oberwart:
Polytechnische Schule ³ Oberwart mit den Volksschulen Dürnbach, Siget in der Wart, Spitzzicken,
Unterwart und Weiden bei Rechnitz.

¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

² Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 11 und 14 dieses Gesetzes treten hinsichtlich § 48 Abs. 2 dritter Satz und § 51 Abs. 1 vierter Satz mit 1. Februar 1997, die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

FESTSETZUNG DER HEIMBEITRÄGE (5000/10)

A

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2002, mit welcher die Heimbeiträge für die im Schülerheim der Landesberufsschule Eisenstadt untergebrachten Schüler neu festgesetzt werden, LGBl. Nr. 95/2002

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Die für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der im Schülerheim der Landesberufsschule Eisenstadt untergebrachten Schüler einzuhebenden Beiträge (Heimbeiträge) werden mit Wirkung vom 2. September 2002 wie folgt neu festgelegt:

59,30 Euro für vollinterne Schüler

25,30 Euro für halbinterne Schüler (insbesondere Teilverpflegung)

B

(Die folgende Verordnung wurde am 12. Juli 2010 verlautbart)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 2010, mit welcher die Heimbeiträge für die im Heim für Schülerinnen und Schüler der Landesberufsschule Eisenstadt untergebrachten Schülerinnen und Schüler neu festgesetzt werden, LGBl. Nr. **40/2010**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2008, wird verordnet:

Die für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der im Heim für Schülerinnen und Schüler der Landesberufsschule untergebrachten Schülerinnen und Schüler einzuhebenden Beiträge (Heimbeiträge) werden **mit Wirkung vom 6. September 2010** wie folgt neu festgelegt:

64,00 Euro für vollinterne Schülerinnen und Schüler

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG (5000/100)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1988, betreffend den Bau und die Errichtung von Pflichtschulen (Schulbau- und Einrichtungsverordnung), LGBl. Nr. 50/1988

Aufgrund des § 35 Abs. 3 letzter Satz des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969 in der Fassung LGBl. Nr. 18/1977, wird verordnet:

§ 1

Bauplatz

(1) Bei der Auswahl des Bauplatzes ist auf eine für die Bauausführung günstige Beschaffenheit des Baugrundes, insbesondere auch hinsichtlich der Grundwasserverhältnisse sowie auf die Möglichkeit einer einwandfreien Versorgung mit elektrischem Strom, Gas und Wasser und einer einwandfreien Abwässerbeseitigung Bedacht zu nehmen. Bei Schulen mit großem Schulsprengel sind auch die Verkehrsverhältnisse zu berücksichtigen.

(2) Zu vermeiden ist jede Umgebung, die die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler gefährden oder den Unterricht stören kann. Der Bauplatz darf daher insbesondere nicht im Überschwemmungsgebiet von Gewässern, in der Nähe von Betrieben, die belästigenden Lärm, Geruch, Rauch oder Staub verbreiten oder in der Nachbarschaft von Friedhöfen, Sümpfen oder Tümpeln liegen.

(3) Der Schulbauplatz hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse - ohne Berücksichtigung des Turn- und Spielplatzes - nach einem dreijährigen Durchschnitt gerechnet je Schüler 25 m² zu betragen. Wenn die örtlichen Verhältnisse es nicht anders zulassen, kann der Turn- und Spielplatz auf einer anderen Liegenschaft, jedoch in angemessener Entfernung von der Schule, untergebracht werden. In diesem Falle ist ein der Gesamtschülerzahl entsprechender Pausenhof auf dem Schulgrundstück vorzusehen. Auf die Erweiterungsmöglichkeit ist Rücksicht zu nehmen. Es dürfen höchstens 40 v.H. der Grundfläche des Schulbauplatzes verbaut werden.

(4) Bei Berufsschulen ist auf eine genügend große Baufläche für Lehrwerkstätten Bedacht zu nehmen.

(5) Ergibt sich bereits vorausschbar die Notwendigkeit, das Schulobjekt zu einem späteren Zeitpunkt zu erweitern oder ist beabsichtigt, neben dem Schulgebäude ein Schülerheim oder ein Lehrerwohnhaus zu erbauen, so muß das Ausmaß des Schulbauplatzes entsprechend größer sein.

§ 2

Gestaltung des Schulobjektes

Das Schulobjekt ist dem Orts- und Landschaftsbild anzupassen.

§ 3

Schulgebäude

(1) Das Grundrißsystem hat Gebäudeerweiterungen und Veränderungen der Größe der Funktionsbereiche zu ermöglichen. Aufstockungen sind nur bei beengten Platzverhältnissen in Erwägung zu ziehen. Fixpunkte im Grundriß (Stiegen, Sanitärgruppen) haben die Kontinuität der Nutzflächen möglichst wenig zu beeinträchtigen.

(2) Das Schulgebäude ist so auszuführen, daß insbesondere die Trockenheit und Brandsicherheit des Gebäudes gewährleistet und gesundheitliche bzw. körperliche Gefährdungen der Schüler ausgeschlossen sind.

(3) Bei der Situierung des Schulgebäudes ist darauf zu achten, daß in Unterrichtsräumen die Fensterwand von Verkehrsflächen abliegt und von gegenüberliegenden Gebäuden mindestens um deren doppelte Höhe absteht. Dieser Abstand kann von der Landesregierung ausnahmsweise auf das Eineinhalbfache herabgesetzt werden.

(4) Wenn ein Schulgebäude nicht oder nicht zur Gänze unterkellert ist, muß der Fußboden einwandfrei gegen Erdfeuchtigkeit isoliert werden.

(5) Das Niveau des Erdgeschoßfußbodens muß mindestens 0,50 m über dem verglichenen Terrain liegen.

§ 4

Raumerfordernis der Schulen

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen sowie ein Schutzraum einzurichten.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

(2) Die Anzahl der Unterrichtsräume und insbesondere der Klassenzimmer richtet sich nach der Schulart sowie nach der Zahl der Schüler in den abgelaufenen 5 Schuljahren und derjenigen Schüler, die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren die Schule besuchen werden.

(3) In jeder Volks- und Sonderschule sind die erforderliche Anzahl von Klassenzimmern, ein Zimmer für den Leiter der Schule, ein Lehrerzimmer (in ein- und zweiklassigen Volks- und Sonderschulen können Schulleiterkanzlei und Lehrerzimmer in einem ausreichend großen Raum vereinigt werden), die erforderliche Anzahl von Lehrmittelzimmern und die erforderliche Anzahl von Garderoben und Abortanlagen, ein Turnsaal mit den erforderlichen Nebenräumen (Geräteraum, 2 Umkleieräume und 1 Wasch- und Duschaum) sowie ein Schutzraum einzurichten. Weiters ist ein Schularztzimmer einzurichten, wenn nicht ein anderer entsprechend eingerichteter Raum für die schulärztlichen Untersuchungen mitverwendet werden kann. Überdies sind nach Bedarf in jeder Volks- und Sonderschule ein Werkraum für Knaben einzurichten.

(4) In jeder Hauptschule sind die erforderliche Anzahl von Klassenzimmern, ein Zimmer für den Leiter der Schule, ein Lehrerzimmer, die erforderliche Anzahl von Lehrmittelzimmern, ein Physiksaal mit Sammlungsraum, ein Zeichensaal, ein Werkraum für Knaben (in Hauptschulen ab 12 Klassen ist ein zweiter Werkraum für Knaben einzurichten, der für Arbeiten mit Papier und Pappe bestimmt ist), ein Handarbeitsraum für Mädchen (wenn die Schule nicht mehr als 9 Klassen führt, kann der Zeichensaal auch für Mädchenhandarbeit mitverwendet werden; in Hauptschulen ab 17 Klassen ist ein zweiter Handarbeitsraum für Mädchen einzurichten), eine Schulküche mit den erforderlichen Nebenräumen (Eßraum, der auch dem theoretischen Unterricht dienen soll und auch durch eine Eßnische ersetzt werden kann, ein Vorratsraum, ein Wasch- und Bügelraum und ein Vorraum mit Garderobe), ein Turnlehrerzimmer, ein Turnsaal mit den erforderlichen Nebenräumen (Geräteraum, 2 Umkleieräume und 1 Wasch- und Duschaum; bei Hauptschulen oder Haupt- und Volksschulen mit 12 bis 24 Klassen ist eine 2. Turnhalle mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen und bei mehr als 24 Klassen eine 3. Turnhalle mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen erforderlich) und die erforderlichen Garderoben und Abortanlagen einzurichten. Weiters ist ein Schularztzimmer einzurichten, wenn nicht ein anderer entsprechend eingerichteter Raum (z.B. Turnlehrerzimmer) für die schulärztlichen Untersuchungen mitverwendet werden kann.

(5) Für Polytechnische Lehrgänge ist Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräume vorzusehen sind.

(6) In jeder Berufsschule sind die erforderliche Anzahl von Klassenzimmern, je ein Zimmer für den Leiter und den Stellvertreter des Leiters, ein Zimmer für die Kanzleikräfte, ein Lehrerzimmer, die erforderliche Anzahl von Lehrmittelzimmern, die für den theoretischen und praktischen Unterricht erforderlichen Übungsräume (Zeichensäle, Räume für den Maschinschreibunterricht, ein Saal für den Unterricht in Waren- und Verkaufskunde, etc.) und Lehrwerkstätten mit den notwendigen Materiallagerräumen und die erforderliche Anzahl von Garderoben und Abortanlagen einzurichten. Überdies sind nach Bedarf in jeder Berufsschule weitere Lehrerzimmer für die Fachabteilungen sowie Wasch- und Duschräume mit den erforderlichen Nebenräumen einzurichten. Nach Möglichkeit ist auch ein Turnraum mit den erforderlichen Nebenräumen (Geräteraum, 2 Umkleieräume, ein Wasch- und Duschaum) einzurichten.

(7) Nach Notwendigkeit und Möglichkeit sind in den Schulen noch ein Aufenthaltsraum für Schüler, ein Raum für die Lehrer- und Schülerbibliothek, ein Musikzimmer, ein Dienstraum für den Schulwart und sonstige, den Zwecken des Schulbetriebes dienende Räume einzurichten.

§ 5

Unterrichtsräume - Klassenräume

(1) Die Bodenfläche eines jeden Klassenzimmers muß mindestens so groß sein, daß auf jeden Schüler, nach der voraussehbaren durchschnittlichen Schülerzahl berechnet, 1,60 m² entfällt; Klassenzimmer in Volks-, Hauptschulen oder Polytechnischen Lehrgängen müssen mindestens 50 m², jene in Sonderschulen mindestens 40 m² groß sein.

(2) Jedes Klassenzimmer muß so groß sein, daß je Schüler, nach der voraussichtlich durchschnittlichen Schülerzahl berechnet, ein Luftraum von mindestens etwa 5 m³ vorhanden ist. Die lichte Höhe der Klassenzimmer muß mindestens 3,20 m betragen. In Unterrichtsräumen mit schrägen Decken ist die Raumhöhe im Mittel zu messen.

(3) Die Raumform des Klassenzimmers muß so sein, daß von keinem Schülersitzplatz aus die Sicht auf die Tafelwand behindert ist. Die Raumlänge der Klassenzimmer hat nach Möglichkeit 10 m nicht zu überschreiten, die Raumtiefe hat mindestens 6 m zu betragen. Die Raumlänge der Sonderschulklass-

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

sen hat mindestens 6,50 m zu betragen. Der Abstand jedes Schülersitzplatzes von der Tafelwand darf nicht weniger als 2 m und nicht mehr als 9 m betragen.

(4) In Schulen mit Arbeitsgruppenunterricht und in Klassenzimmern, in denen mehrere Schulstufen vereinigt sind, können offene Nischen für gesonderte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Solche Nischen müssen ungefähr 15 m² groß sein.

(5) Unterrichtsräume dürfen im allgemeinen nicht unter dem angrenzenden Terrain liegen. Wenn jedoch aus besonderen Gründen Unterrichtsräume (z.B. Werkräume) unter Terrain vorgesehen sind, dann müssen diese Räume eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Außerdem ist für eine reichliche natürliche Belichtung durch möglichst große Fenster vorzusorgen. Der Fußboden solcher Unterrichtsräume darf nicht tiefer als 1,50 m unter dem angrenzenden Terrain liegen.

(6) Die Bestimmungen der Abs. 1, 2 und 3 gelten sinngemäß auch für die übrigen Unterrichtsräume, sofern für diese im folgenden keine Sonderregelung getroffen ist.

§ 6

Einrichtung der Klassenzimmer

(1) Jedes Klassenzimmer hat mindestens folgende Einrichtungsgegenstände zu enthalten:

- a) das Bundeswappen und Landeswappen;
 - b) ein Kreuz;
 - c) einen Lehrertisch mit versperrbarer Lade und einen Stuhl;
 - d) die nach der Schülerzahl erforderliche Anzahl von Tischen und Stühlen;
 - e) eine verstellbare Schultafel mit mehreren Schreibflächen;
 - f) einen Kreide- und Schwammbehälter;
 - g) eine Waschelegenheit mit Fließwasser sowie Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher;
 - h) einen Schrank (möglichst als Einbauschränk);
 - i) Verdunkelungseinrichtungen für die Vorführung von Lichtbild u. Filmen (nach Möglichkeit als Fenstervorhänge ausgebildet);
 - j) Sonnenschutzvorrichtungen (sofern erforderlich);
 - k) ein Thermometer;
 - l) eine Aufhängevorrichtung für Lineale, Dreiecke und Zirkel;
 - m) Aufhängevorrichtungen für Landkarten und Bilder;
 - n) einen Behälter für Abfälle;
 - o) je eine Steckdose in geeigneter Höhe an der vorderen und an der hinteren Wand.
- (2) In den Berufsschulen ist die Einrichtung der Klassenzimmer, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, den speziellen Unterrichtsbedürfnissen anzupassen.
- (3) Die Schultafeln müssen verstellbar sein und einen solchen Anstrich haben, daß eine klare, bis zum weitest entfernt sitzenden Schüler sichtbare Schrift zu erzielen ist.

§ 7

Werkraum - Handarbeitsraum

(1) Der Werkraum für Knaben und der Handarbeitsraum für Mädchen sind mit den für den Unterricht erforderlichen Einrichtungsgegenständen, Geräten und Werkzeugen auszustatten.

(2) Zur Aufbewahrung des Materials und der Schülerarbeiten sind nach Möglichkeit Einbauschränke vorzusehen, falls nicht ein besonderer Materialraum (Lehrmittelzimmer) vorhanden ist.

(3) Im Werkraum für Knaben ist ein Ausgußbecken einzubauen. Der Fußboden hat eine zweckentsprechende Festigkeit zu bieten.

(4) Der Handarbeitsraum für Mädchen ist mit zweckentsprechenden Tischen und Sesseln einzurichten. Für größere Zuschneidetische und Nähmaschinen sowie die hierfür notwendigen Elektroanschlüsse (an der Fensterseite) ist Vorsorge zu treffen.

(5) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 und 2 gelten im übrigen sinngemäß.

§ 8

Lehrwerkstätten

(1) Die für den praktischen Unterricht an den Berufsschulen erforderlichen Lehrwerkstätten haben den fachlichen Bedürfnissen und den arbeitsmethodischen Grundsätzen sowie den Vorschriften über Unfallverhütung gemäß der Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, zu entsprechen. Die Lehrwerkstätten müssen möglichst so gelegen sein, daß eine Gefährdung der in den übrigen

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

Unterrichtsräumen befindlichen Schüler durch den Betrieb der Lehrwerkstätte ausgeschlossen ist und der Unterricht in den übrigen Unterrichtsräumen nicht durch Lärm gestört ist. Sie sind nach Möglichkeit in einem Anbau zum Schulgebäude oder in einem eigenen Lehrwerkstattengebäude unterzubringen.

(2) Hand- und Maschinenwerkstätten sind aus Sicherheitsgründen räumlich möglichst zu trennen. Die in den Lehrwerkstätten verwendeten Maschinen müssen mit den vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen entsprechend der Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, versehen sein.

(3) Die Lehrwerkstätten haben die für den praktischen Unterricht erforderlichen Einrichtungsgegenstände wie Maschinen, Geräte und Werkzeuge zu enthalten.

(4) Für die Aufstellung, Handhabung und den Betrieb der Maschinen haben die Sicherheitsvorschriften für gewerbliche Betriebsanlagen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, und der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, zu gelten. Die Vorschriften über Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien des Österr. Arbeitsringes für Lärmbekämpfung (ÖAL, 1200 Wien, Wexstraße 19-23) Nr. 4 (körperschallgedämmte Aufstellung von Maschinen), Nr. 7 (schwingungsgedämmte Maschinenaufstellung), Nr. 12 (geräuscharme Maschinen), Nr. 13 (persönlicher Schallschutz) sowie der ÖNORM 5010 (Nachbarschaftsschutz) und ÖNORM S 9010 (Bewertung der Einwirkung mechanischer Schwingungen und Erschütterungen auf den Menschen) sind zu beachten.

(5) Für die Einrichtung und den Betrieb von Spritzlackieranlagen sind die letztgültigen wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, einzuhalten.

(6) In Lehrwerkstätten mit Holzbearbeitungsmaschinen sind Absaugvorrichtungen anzubringen.

(7) Für „Erste Hilfe“ muß in jeder Lehrwerkstätte ein nach den entsprechenden Vorschriften der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung, BGBl. Nr. 218/1983, ausgestatteter Verbandskasten angebracht sein.

(8) In allen Lehrwerkstätten, Laboratorien und Zugängen zu diesen sind Feuerlöscheinrichtungen gemäß Punkt 14 der Technischen Richtlinien TRVB 130 des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes, 1080 Wien, Lenaugasse 17, vorzusehen und betriebsbereit zu halten.

§ 9

Zeichensaal

(1) Der Zeichensaal muß mindestens 80 m² groß sein und darf 13 m Länge nicht überschreiten.

(2) Zur Aufbewahrung von Zeichenrequisiten, Modellen und Schülerarbeiten ist nach Möglichkeit an den Zeichensaal ein Raum mit mindestens 20 m² in direkter Verbindung anzuschließen. Wird der Zeichensaal als Handarbeitsraum für Mädchen verwendet, dann ist an den Zeichensaal anschließend ein Lehrmittelzimmer von mindestens 20 m² einzurichten.

(3) Die Einrichtung eines Zeichensaales hat mindestens zu bestehen aus:

- a) einer verstellbaren Schultafel mit mehreren Schreibflächen;
- b) einem Lehrertisch und einem Sessel;
- c) der erforderlichen Anzahl von Zeichentischen und Sessel für die Schüler;
- d) Vorrichtungen zum Aufhängen von Schülerarbeiten;
- e) Schränken (möglichst als Einbauschränke);
- f) einem Ausgußbecken;

g) entsprechend vielen Handwaschgelegenheiten mit Fließwasser sowie entsprechend vielen Behältnissen für flüssige Seife und Papierhandtücher.

(4) Es sind hohe Stühle mit niedriger Lehne und Einzeltische mit verstellbarer Tischplatte zu bevorzugen. Die Tischfläche muß mindestens 0,60 m breit sein.

(5) Bei den Wasserinstallationen ist auf den Farbausguß und die Reinigung von Pinseln und Farbrequisiten Bedacht zu nehmen.

§ 10

Physik- und Chemiesaal

(1) Der Physik- und Chemiesaal muß mindestens 90 m² groß sein und darf die Länge von 10,50 m nicht überschreiten. Die Breite hat womöglich 9 m, mindestens jedoch 8,50 m zu betragen.

(2) An der Stirnseite des Saales ist ein Experimentier- und Sammlungsraum mit mindestens 40 m² anzuordnen.

(3) Die Einrichtung eines Physik- und Chemiesaales hat mindestens zu bestehen aus:

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

- a) einer verstellbaren Schultafel mit mehreren Schreibflächen an der Stirnwand;
- b) einem Vorführungstisch;
- c) einem Herd für den Chemieunterricht;
- d) der erforderlichen Anzahl von Tischen und Sessel für die Schüler;
- e) einem Schrank (möglichst als Einbauschränk);
- f) einer Verdunkelungseinrichtung.

(4) Der Vorführungstisch hat alle erforderlichen Anschlüsse (für Wasser, Gas und Elektrizität) zu enthalten; Anschlüsse für Gas und Elektrizität unter Vorschaltung der notwendigen Sicherungen sind nach Möglichkeit auch bei Schülerübungstischen einzurichten.

(5) Die Ausgangstüren des Physik- und Chemisaales dürfen nicht in unmittelbarer Nähe des Vorführungstisches angebracht werden. Zwischen dem Vorführungstisch und der ersten Sitzreihe ist ein Abstand von mindestens 2 m einzuhalten.

(6) Der chemische Herd (Abs. 1 lit. c) hat einen Abzugsschlauch ins Freie zu erhalten. Dieser muß aus unbrennbaren und säurefesten Baustoffen ausgeführt sein. Soweit der chemische Herd unter einem Glasabschluß angeordnet wird, muß dessen Entlüftung vom Saal aus betätigt werden können. Auch sonst ist für eine einwandfreie und rasche Entlüftung vorzusorgen.

(7) Im Experimentier- und Sammlungsraum muß ein entsprechender und gut verschließbarer Schrank vorhanden sein, in welchem brennbare, giftige und ätzende Stoffe vor unbefugtem Zugriff gesichert aufbewahrt werden können.

(8) Stromverteiltertafeln, Schalter und Steckdosen (außer bei Schwachstromanlagen), Chemikalien, Giftschränke und Glasflaschen sind unter Verschuß zu halten.

§ 11

Lehrküche

(1) Die Lehrküche muß mindestens 50 m² (Mindestlänge 8 m) groß sein. An die Lehrküche anschließend sind ein Eßraum mit mindestens 25 m² bzw. eine Eßnische mit mindestens 15 m², ein Lehr-, Wasch- und Bügelraum mit mindestens 25 m², ein Vorrats- bzw. Abstellraum mit mindestens 5 m² und ein Vorraum mit Garderobe für 20 Personen einzurichten.

(2) Ist beabsichtigt, Schülerauspeisungen durchzuführen, so ist hiefür nach Möglichkeit eine gesonderte Küche mit Ausspeisungsraum und Vorratsraum einzurichten. Diese Küche muß mindestens 20 m², der Ausspeisungsraum muß mindestens 60 m² groß sein.

(3) Die Einrichtung der Lehrküche hat den Erfordernissen des Lehrplanes zu entsprechen. Der Raum ist daher so aufzuteilen, daß jede Arbeitsgruppe selbständig arbeiten kann und die übrigen Arbeitsgruppen nicht stört.

(4) Für jede Arbeitsgruppe sind vorzusehen: Ein Herd, ein Schrank für Geschirr, Arbeitsgeräte und nicht verderbliche Nahrungsmittel, ein Arbeitstisch, Sitzgelegenheiten, ein Spültisch mit Abstell- und Ablaufbrett. Bei Verwendung von Propangas sind überdies die diesbezüglichen Bestimmungen des Bgld. Gasgesetzes, LGBl. Nr. 22/1974, sowie der 1. Gasverordnung, LGBl. Nr. 23/1974 i.d.F. LGBl. Nr. 8/1976 einzuhalten.

(5) Für alle Gruppen gemeinsam haben ein Warentisch, ein Handwaschbecken mit fließendem Kalt- und Warmwasser sowie Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher, ein Ausguß, ein Besenschrank, womöglich auch ein Heißwassergerät und ein Kühlschränk vorhanden zu sein. Geschirr-, Salatspüle u.a. darf als Handwaschgelegenheit oder zum Wäschewaschen nicht benützt werden.

(6) Im Lehr-, Wasch- und Bügelraum sind ein Ausgußbecken sowie ein Strom- und Wasseranschluß für eine Waschmaschine und die erforderlichen Bügeleisen vorzusehen.

(7) Die unverbauten Wandflächen in der Lehrküche sind bis Türstockhöhe zu verfliesen. In den Fußboden ist ein Bodensyphon mit Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation einzubauen.

(8) Über den Kochstellen (Herde) sind erforderlichenfalls mechanische Dunstabsaugungen mit untrennbaren Dunstabzugshauben vorzusehen, wodurch die Dämpfe etc. direkt ins Freie abgeführt werden können.

(9) Die Küche ist arbeitstechnisch in eine reine und in eine unreine Seite zu teilen; für die Verarbeitung von Rohware und für Fertigspeisen müssen gesonderte Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Für die Verarbeitung von rohem Geflügel müssen ein eigener Arbeitsplatz und eigene Arbeitsgeräte vorhanden sein, die unmittelbar nach jedem Arbeitsgang gründlich zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(10) Geräte und Vorratsbehälter aus Holz (z.B. Holzschneidbretter, Holzkochlöffel, Transportbehälter aus Holz, Fleischläden aus Holz, Nudelwalker und Fleischschlegel aus Holz) dürfen nicht verwendet werden.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

(11) Topfpflanzen, Schnittblumen und andere Zierpflanzen dürfen nicht in den Küchenbereich eingebracht oder aufgestellt werden.

(12) Im Vorratsraum sind für die Abstellung von Lebensmittel entsprechende Regale vorzusehen. Die Fenster dieses Raumes sind mit einem Fliegengitter zu versehen.

§ 12

Leiterzimmer und Lehrerzimmer

(1) Das Zimmer für den Leiter der Schule (Leiterzimmer) muß etwa 15 bis 20 m² und jedes Lehrerzimmer mindestens 20 m² groß sein; im übrigen ist das Ausmaß so zu bemessen, daß auf jeden voll- und teilbeschäftigten Lehrer etwa 3 m² Bodenfläche entfallen.

(2) Leiterzimmer und Lehrerzimmer haben neben den erforderlichen Einrichtungsgegenständen auch Garderoben (Garderobeschränke) und Handwaschbecken mit Fließwasser sowie Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher aufzuweisen. Jedem Lehrer muß ein versperrbares Schrankabteil zur Verfügung stehen.

§ 13

Turnhalle - Turnsaal - Turnraum; Nebenräume

(1) Eine Turnhalle hat mindestens 27 m lang und 15 m breit, ein Turnsaal mindestens 18 m lang und 10 m breit zu sein. Die Höhe einer Turnhalle und eines Turnsaales hat mindestens 5,50 m zu betragen. An vierklassigen Volksschulen ist ein Turnraum mit einem Ausmaß von 12 m x 9 m x 4,50 m ausreichend. Bei Hauptschulen oder Volks- und Hauptschulen mit 12 bis 24 Klassen ist eine weitere Turnhalle 27 m x 15 m mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen (außer Turnlehrerzimmer sowie Außengeräterraum) und bei mehr als 24 Klassen eine dritte Turnhalle dieses Ausmaßes mit den entsprechend vermehrten Nebenräumen (außer Turnlehrerzimmer) erforderlich. Ist die Turnhalle oder der Turnsaal freistehend gebaut, muß sie bzw. er mit dem Schulgebäude durch einen gedeckten Gang verbunden sein.

(2) Der Fußboden muß wärmedämmend, feuchtigkeitsbeständig, fugendicht, leicht zu reinigen und rutschfest sein.

(3) Die Turnhalle ist mit den dem Lehrplan entsprechenden Turngeräten und Einrichtungen auszustatten. Diese sind gemäß ÖNORM B 2609 jährlich auf ihre Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.

(4) Das Anbringen von Vorsprüngen und scharfen Kanten im Bewegungsbereich der Turnenden (bis zu einer Höhe von 2 m) ist zu vermeiden. Die Wände sollen möglichst ungliedert sein und können bis zu 2 m Höhe verschalt und darüber hinaus mit einer schalldämmenden Auflage versehen sein.

(5) Die Fenster in der Turnhalle dürfen nicht zu tief gegen den Boden herabgezogen werden und müssen ausreichend abgeschirmt oder aus bruchsicherem Glas ausgeführt sein.

(6) An die Turnhalle müssen ein Geräteraum, ein Wasch- und Duschausch und zwei Umkleideräume anschließen. Auch das Turnlehrerzimmer und ein Außengeräterraum müssen nach Möglichkeit an die Turnhalle anschließen.

(7) Der Geräteraum muß mindestens 50 m² groß sein; seine lichte Höhe muß mindestens 2,60 m sein. Die Bodenfläche des Geräteraumes muß nach Möglichkeit die Form eines Rechteckes haben; eine der beiden längeren Seiten muß an die Turnhalle anschließen. Die an die Turnhalle anschließende Wand des Geräteraumes muß so beschaffen sein, daß sie geöffnet werden kann. Der Außengeräterraum muß mindestens 12 m² groß sein.

(8) Das Turnlehrerzimmer muß mindestens 10 m² groß sein.

(9) Ist ein Turnsaal oder ein Turnraum eingerichtet, so gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Die Maße der Nebenräume für den Turnraum können entsprechend kleiner gehalten sein (Geräteraum etwa 45 m², Umkleideraum etwa 10 bis 15 m², Wasch- und Duschaum etwa 10 bis 15 m²).

(10) Liegen die sanitären Anlagen der Schule nicht genügend nahe dem Turnsaaltrakt, sind für die Turnenden WC-Anlagen laut ÖNORM B 1608 vorzusehen.

§ 14

Wasch- und Duschaum; Umkleideraum

(1) Der Umkleideraum muß mindestens 15 - 20 m² groß sein.

(2) Umkleideräume sind so zu situieren, daß von ihnen aus der Eingang in die Turnhalle und der Ausgang auf den Turnplatz möglich ist. Für eine wirksame Durchlüftung ist vorzusehen.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

- (3) Der Wasch- und Dushraum muß mindestens 15 - 20 m² groß sein.
- (4) Der Wasch- und Dushraum ist so zu situieren, daß er von den Umkleideräumen direkt begehbar ist. Er ist mit einer entsprechenden Anzahl von Brausen und Hand- und Fußwaschbecken auszustatten. Außer den einzelnen Warmwassermischern müssen ein Zentralmischer (Sicherheitsmischer) sowie eine Warmwasserbereitungsanlage vorhanden sein.
- (5) Die Wände im Wasch- und Dushraum müssen, soweit dies erforderlich ist, mit Fliesen versehen sein. Zwischen den einzelnen Duschständen sind Trennwände aus wasserabstoßendem Material herzustellen.
- (6) Fußroste dürfen nicht aus Holz, sondern müssen aus Kunststoff oder Metall mit Kunststoffüberzug hergestellt sein. In die Fußböden sind Bodensyphone mit Abfluß in die Abwasserleitung einzubauen.
- (7) Die Fenster des Wasch- und Duschraumes sowie der Umkleideräume müssen so beschaffen sein, daß eine Einsicht von außen unmöglich ist.

§ 15

Turn- und Spielplatz

- (1) Der Turn- und Spielplatz ist so anzulegen, daß er dem Schulgebäude nahe, jedoch nicht vor den Fenstern der Klassen liegt. Er soll so bemessen sein, daß er die Anlage eines Hartplatzes im Ausmaß von 30 m x 20 m und einer Laufbahn von 60 m Länge, ferner bei Hauptschulen und Volksschulen mit mehr als vier aufsteigenden Klassen die Anlage eines Rasenplatzes im Ausmaß von 70 m x 40 m, bei Hauptschulen und Volks- und Hauptschulen mit mehr als 12 Klassen im Ausmaß von 110 m x 60 m ermöglicht. Bei Hauptschulen bzw. Volks- und Hauptschulen (in einem zusammenhängenden Gebäudekomplex) mit mehr als 12 Klassen sind 2 Hartplätze mit obgenannten Ausmaßen erforderlich. Weiters ist eine kombinierte Weit- und Hochsprunganlage und bei Hauptschulen auch eine Kugelstoßanlage mit zwei Abstoßkreisen vorzusehen.
- (2) Der Turn- und Spielplatz ist nach Möglichkeit mit einem Zaun oder einer Hecke einzufrieden (Ballfanggitter).

§ 16

Pausenaufenthaltsräume, Gänge und Stiegen; Fluchtweg

- (1) Pausenaufenthaltsräume (Pausenhallen und entsprechend belichtete Gänge) sind mit mindestens 0,6 m², höchstens aber mit 0,8 m² pro Schüler einzurichten.
- (2) Die Hauptgänge müssen mindestens 2,50 m breit sein.
- (3) Die Stiegen, die zu Unterrichtsräumen führen, dürfen nicht freitragend oder gewandelt sein. Im übrigen sind bei der Ausführung die für die Errichtung von Stiegen geltenden Bestimmungen der Bgld. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970 i.d. jeweils geltenden Fassung, einzuhalten.
- (4) An Berufsschulen ist bei der Bestimmung der Stiegenbreite und deren Tragfähigkeit auch auf den Transport von Maschinen und übergroßen Einrichtungsgegenständen Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Stufen der Stiegen müssen 0,31 bis 0,34 m breit und gleitsicher sein. Die Stufenhöhe darf höchstens 0,16 m betragen.
- (6) Zwischen den einzelnen Geschossen muß mindestens je ein Podest in Stiegenbreite angelegt sein.
- (7) Brüstungen und Geländer müssen mindestens 1,10 m hoch sein; ihr oberer Abschluß hat so beschaffen zu sein, daß er nicht zum Sitzen oder Begehen einlädt. Das Stiegengeländer muß einem waagrechten Druck von 100 kg/m in Holmhöhe standhalten. Die Füllungen sollen das Durchschlüpfen von Schülern verhindern und nicht zum Darübersteigen verleiten.
- (8) Außerhalb des Gebäudes sind Stiegen zu vermeiden. Wenn Stufen vor dem Eingang angebracht werden, sind diese für jede Witterung trittsicher auszuführen und ist vor der Eingangstür ein Vorplatz einzuschalten.
- (9) In Verkehrswegen sind einzelne Stufen unzulässig; Schwellen und andere geringe Niveauunterschiede sind zu vermeiden, wenn sie nicht aus funktionellen Gründen (Außentüren, Akustiktüren usw.) notwendig sind.

§ 17

Garderoben

- (1) Die Aufbewahrung von Oberkleidern, Regenschirmen und Schuhwerk in den Unterrichtsräumen ist unzulässig. Vielmehr sind für deren Verwahrung eigene Garderoberräume zu schaffen, in denen so viele voneinander getrennte Garderobenabteile einzurichten sind, daß auf jedes Klassenzimmer ein

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

Garderobenabteil entfällt. Die Situierung der Garderobe ist nahe beim Eingang am zweckmäßigsten. Sie soll möglichst so angelegt werden, daß sie von außen durch einen Schmutzgang (Straßenschuhe) betreten und nach dem Schulinneren zu durch einen Reingang (Hausschuhe) verlassen werden kann. Schließt die Garderobe unmittelbar an den Eingang zur Schule an, so ist zwischen der Garderobe und dem Schuleingang ein Windfang vorzusehen.

- (2) Die Garderoben sind mit einer wirksamen Entlüftung zu versehen.
- (3) Schirmständer und Abtropftassen sind vorzusehen.

§ 18

WC-Anlagen

(1) In jedem Geschoß sind für die Schüler in entsprechender Anzahl WC-Anlagen so einzurichten, daß von jedem Unterrichtsraum aus eine WC-Anlage leicht erreichbar ist. Kein Unterrichtsraum soll mehr als 80 m Gehweglänge von einer WC-Anlage entfernt sein. Die WCs sind für die Knaben und Mädchen getrennt anzulegen. Auch für die Lehrer ist wenigstens ein WC vorzusehen.

(2) In den WC-Anlagen ist außer den erforderlichen WC-Räumen mit Sitzzellen und Pißständen ein Vorraum vorzusehen. Die WC-Anlagen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,60 m haben und ins Freie entlüftbar sein. Ins Freie führende Fenster sind mit Mattglas zu versehen. Die Vorräume sind als Geruchsschleusen auszubilden und dürfen nicht als Pissoir verwendet werden.

In jedem Vorraum muß mindestens ein Handwaschbecken mit Fließwasser (für je 60 Schüler oder Schülerinnen 1 Waschbecken) sowie Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher vorhanden sein. Gemeinschaftshandtücher sind verboten. Für eine hygienische Beseitigung der gebrauchten Papierhandtücher ist vorzusorgen.

(3) In den im Nahebereich der Klassenzimmer liegenden WC-Anlagen sind für je 25 Schüler und Schülerinnen 1 WC-Zelle anzuordnen. Bei Schülern können maximal 60 % der WC-Zellen durch Pissoire ersetzt werden, wobei 1 Pissoir 2 WC-Zellen ersetzt. Außerdem ist in jedem Geschoß ein WC für Lehrer und Lehrerinnen anzuordnen.

(4) Die WC-Zellen müssen bei nach außen aufgehenden Tür mindestens 1,25 m lang, bei nach innen aufgehender Tür mindestens 1,50 m lang und jeweils 0,90 m breit sein. Sind mehrere WC-Zellen nebeneinander angeordnet, so müssen zwischen den WC-Zellen Trennwände, deren untere Ränder 0,15 m vom Boden abzustehen haben, errichtet werden. Die Türen der Sitzzellen müssen von innen verschließbar und mit einer Vorrichtung ausgestattet sein, die ein Öffnen von außen bei von innen verschlossener Tür ermöglicht (Steckschlüssel). Die Eingangstüren zu den Mädchen- und zu den Knabenabteilen sind mit einem Selbstschließer auszustatten.

(5) Die Wände der WC-Anlagen sind bis Türstockhöhe zu verfliesen. Der Fußboden der WC-Anlagen ist als Fliesen oder Kachelboden (Terrazzo) auszuführen. In die Fußböden sind Bodensyphone mit Abfluß in die Abwasserleitung einzubauen.

(6) Die Pissoiranlage muß, wenn nicht Schalen verwendet werden, ein wirksames Gefälle zum Auslauf aufweisen sowie mit einer fest installierten Spüleinrichtung und mit der erforderlichen Sichtabdeckung ausgestattet sein. In der Nähe des Pissoirs dürfen keine metallenen Gegenstände (z.B. Heizkörper) angeordnet werden.

(7) In jeder Sitzzelle sind Toilettenpapierhalter und Kleiderhaken anzubringen.

(8) Die Zugänge zu den WC-Anlagen und die WC-Anlagen selbst müssen ausreichend bezeichnet sein.

(9) Liegen Unterrichtsräume von den WC-Anlagen im Sinne des Abs. 3 so weit entfernt, daß für diese Unterrichtsräume nach Abs. 1 eigene WC-Anlagen eingerichtet werden müssen, so gilt Abs. 3 sinngemäß.

§ 19

Schutzräume

Schutzräume sind gemäß der Bgld. Schutzraumverordnung, LGBl. Nr. 28/1985 in der jeweils geltenden Fassung auszuführen und in einem solchen Umfang vorzusehen, daß alle Personen, die sich der Zweckwidmung des Gebäudes entsprechend im Regelfall darin aufhalten, in den Schutzräumen Platz finden.

§ 20

Natürliche Belichtung

(1) Die Gesamtfläche der lichten Fensteröffnungen eines Unterrichtsraumes bis zu 6,50 m Breite hat bei vollkommen freier Lage mindestens ein Fünftel, wenn jedoch die Helligkeit durch Nachbargebäude beschränkt ist, ein Viertel der Fußbodenfläche zu betragen. Bei Raumbreiten von mehr als 6,50 m ist zweiseitige Belichtung erforderlich, wenn die Fensterflächen nicht mindestens ein Drittel der

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

Bodenflächen betragen. An der Tafelwand der Unterrichtsraumes dürfen keine Fenster angebracht werden. In Turnsälen hat die Fensterfläche mindestens ein Fünftel der Wandflächen zu betragen.

(2) Bei einseitiger Belichtung darf das Licht den Schüler nur von der linken Seite anfallen.

(3) Die Fenster sind so anzuordnen, daß die Schultische möglichst schattenlos, gleichmäßig und ausreichend belichtet werden. Zeichensäle und Schulküchen haben nach Möglichkeit bei einseitiger Belichtung Nordlage, die übrigen Unterrichtsräume jedoch Ost- oder Südostlage zu erhalten. In Turnhallen soll die Fensterfront an einer Längsseite liegen und darf nicht nach Süden oder Westen gerichtet sein.

(4) Der Abstand zwischen Fensteroberkante und Decke ist möglichst gering zu halten, damit der Lichteinfall nicht behindert wird. Die Brüstungshöhe der Fenster hat 1,10 m zu betragen. Sie kann bis auf 0,80 m gesenkt werden, wenn das Hinausfallen der Schüler durch andere bauliche Vorkehrungen verhindert wird.

(5) Die Pfeiler der Fensterwand, welche an die Stirn- oder Rückwand des Unterrichtsraumes anschließen, dürfen bis zur Fensterleibung nicht mehr als 87,5 cm breit sein. Die Pfeiler zwischen den Fenstern haben nach Möglichkeit eine Breite von 62,5 cm, gemessen an der Außenseite, nicht zu überschreiten. Zur Verbesserung des Lichteinfallendes können die Fensterpfeiler abgeschrägt werden. Im übrigen sind alle Räume, Gänge und Stiegen ausreichend zu belichten.

(6) Die Fenster der Unterrichtsräume sind mit mindestens 2-scheibiger Isolierverglasung entsprechend der Bgld. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung, LGBl. Nr. 56/1982, in der jeweils geltenden Fassung, auszustatten. Die Innenseite der Fensterrahmen ist nach Möglichkeit in lichtem Farbton zu halten.

(7) Die Fenster müssen jederzeit eine einwandfreie, rasche Raumbelüftung zulassen. Zum Feststellen der geöffneten Fenster sind geeignete Vorrichtungen anzubringen.

(8) Die Fensterscheiben müssen hell und gut lichtdurchlässig sein (kein Milchglas u.a.m.).

(9) Der Sonnenschutz muß so beschaffen sein, daß er einerseits eine direkte Blendung der Schüler verhindert, andererseits die Belichtung des Raumes nicht unzulässig herabsetzt.

(10) Fenster in Turnhallen sind gegen Beschädigung durch Vergitterung oder ähnlich zweckdienlichen Maßnahmen zu schützen, wenn nicht bruchsicheres Hartglas verwendet wird.

§ 21

Künstliche Beleuchtung

(1) Für die künstliche Beleuchtung der Unterrichtsräume ist grundsätzlich elektrisches Licht vorzusehen; hiebei sind alle blendenden Lichtquellen entsprechend abzuschirmen und Beleuchtungskörper zu verwenden, die eine gleichmäßige, ausreichende und blendungsfreie Ausleuchtung der Arbeitsplätze sichern.

(2) Bei Anwendung indirekten Lichtes ist für ein entsprechendes Reflexionsvermögen der Decke vorzusorgen.

(3) Die Beleuchtungsstärke hat mindestens zu betragen:

- a) in Klassenzimmern, Schulküchen, Konferenzzimmern und Schulleiterzimmern 250 Lux;
- b) in Zeichensälen, Physiksälen, Handarbeitsräumen und Lehrwerkstätten 500 Lux;
- c) auf Treppen, Gängen und in Sanitäräumen 100 Lux;
- d) in Turnsälen 200 Lux.

Die Luxzahl ist bei lit. a und b auf den Arbeitsflächen, bei lit. c und d einen Meter oberhalb der Bodenfläche zu messen. Die Gleichmäßigkeit der Beleuchtungsstärke (E_{\min} : E_{mittel}) soll mindestens 1:1,5 betragen.

Die in der ÖNORM O 1040 enthaltenen Regeln über die Leuchtdichtebegrenzungen von Leuchten sind entsprechend der Güteklasse 1 einzuhalten. Für die Tageslichtergänzung sind die Leuchten in den fensterfernen Zonen (ab etwa 3 m vom Fenster) gesondert in Stufen schaltbar zu machen.

(4) Die Beleuchtungskörper sind in Unterrichtsräumen in einem Mindestabstand von 2,50 m vom Fußboden, in Turnhallen unmittelbar an der Decke anzubringen. Die Verwendung von Beleuchtungskörpern, die Staubansammlungen begünstigen, ist zu vermeiden.

(5) Wenn Schultafeln, Karten und dgl. besonders beleuchtet werden, sind die hierfür verwendeten Lichtquellen gegen die Schüler abzuschirmen. Eine zusätzliche blendfreie Beleuchtung der Schultafeln (500 Lux) ist notwendig, wenn die erforderliche Vertikalbeleuchtungsstärke auf den Tafeln durch die allgemeine Raumbelichtung nicht gewährleistet ist.

(6) Beleuchtungskörper in Turnhallen und auf Turn- und Spielplätzen sind gegen Beschädigung besonders zu schützen.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

§ 22

Heizung

(1) Die Unterrichtsräume und die Turnhallen müssen so ausgestattet sein, daß sie auch bei extrem niedriger Außentemperatur während des Unterrichtes auf einer gleichmäßigen und der Gesundheit zuträglichen Temperatur gehalten werden können. Die Raumlufttemperaturen in Räumen für sitzende Tätigkeit sollen 20 bis 23 Grad, in Räumen für physische Aktivitäten 17 - 20 Grad betragen. Die Temperatur in Turnsälen muß mindestens 14 Grad C erreichen, darf aber 17 Grad C nicht übersteigen. Die Maximaltemperatur von Fußbodenflächen soll 25 Grad C, von Deckenflächen 35 Grad C und von Heizkörperoberflächen 80 Grad C betragen.

(2) In den Schulen ist nach Möglichkeit eine Zentralheizungsanlage einzurichten. Dampfheizungen, Heizgeräte mit offenen Glühkörpern und mit Gas geheizte Einzelöfen dürfen nicht verwendet werden. Bei der Dimensionierung der Heizungsanlage ist in den Unterrichtsräumen ein zweimaliger und im Turnsaal ein viermaliger Luftwechsel pro Stunde zu berücksichtigen.

(3) Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß eine Gefährdung der körperlichen Sicherheit der Schüler ausgeschlossen, eine Verschmutzung der Unterrichtsräume und eine Störung des Unterrichtes durch die Bedienung der Heizanlage vermieden werden.

(4) Sämtliche Räume, die für den Aufenthalt von Personen bestimmt sind, einschließlich Gänge, Stiegen, Garderoben und WC-Anlagen, sind während der kalten Jahreszeit im Sinne des Abs. 1 zu beheizen.

(5) Heizkörper sind so anzuordnen, daß Zugerscheinungen durch einströmende Kaltluft vermieden werden. Sie sind in einem derartigen Abstand von der Wand zur Aufhängung zu bringen, daß die Reinigung der Rückseite derselben unschwer erfolgen kann.

(6) Bei Verwendung von Gasheizgeräten mit Gas aus Gasflaschen in Schulküchen sind die Gasflaschen unter Verschuß zu halten (höchstens 10 kg). Bei Verwendung von größeren Gasflaschen (z.B. 33 kg) sind diese im Freien in einem versperrbaren Blechschrank aufzustellen. Bei der Aufstellung der Flaschenbatterie ist darauf zu achten, daß in einem Umkreis von 5 m keine Kanaleinlaufschächte oder sonstige zum Hauptkanal führende Leitungen münden. Bei Verwendung von Gasverbrauchsanlagen sind die Bestimmungen der Flüssiggasverordnung, BGBl. Nr. 139/1971, einzuhalten.

§ 23

Lüftung

(1) Zur Lüfterneuerung in den Unterrichtsräumen haben in erster Linie die Fenster zu dienen. Eine einfach zu bedienende und schnell wirksam werdende Querentlüftung ist in sämtlichen Räumen vorzusehen. Das erste und letzte Fenster jedes Unterrichtsraumes ist mit feststellbaren Kippflügeln auszustatten.

(2) Die Lüftungsvorrichtungen müssen unmittelbar ins Freie führen, dürfen jedoch nicht in einen Lichthof oder in die Nähe einer Senkgrube (Düngerstätte) oder einer sonstigen Einrichtung, durch welche eine Luftverunreinigung erfolgen kann, münden.

§ 24

Wasserversorgung

(1) Jede Schule muß ausreichend mit Trink- und Nutzwasser versorgt sein. Kann die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nicht aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage sichergestellt werden, so sind eigene Wasserversorgungsanlagen zu errichten.

(2) Bei der Anlage von Brunnen ist die Nähe von Senk- und Düngegruben, Kanälen und Friedhöfen zu vermeiden; dabei ist die Strömungsrichtung des Grundwassers zu beachten, sodaß eine Verunreinigung des Brunnens verhütet wird. Bei Anlegung eines Brunnens ist der Brunnenschacht wenigstens bis auf 3 m vom Terrain abwärts wasserdicht herzustellen und mindestens 0,30 m hoch über diesem aufzumauern. Der Brunnenschacht muß wasserdicht abgedeckt, mit einem versperrbaren Einstiegdeckel versehen und entlüftet werden. Jede Verunreinigung der Umgebung des Brunnens muß verhindert und für den raschen Ablauf des verschütteten Wassers bzw. des Niederschlagswassers gesorgt werden.

(3) In den Unterrichtsräumen, im Leiterzimmer, in den Lehrerzimmern, im Schularztzimmer, im Turnlehrerzimmer und in den Vorräumen der WC-Anlagen müssen Handwaschbecken mit Fließwasser und eine entsprechende Anzahl Behältnisse für flüssige Seife und Papierhandtücher eingebaut werden. Die Wände hinter den Handwaschbecken müssen in der erforderlichen Breite und bis zu einer Höhe von mindestens 1,50 m mit Fliesen versehen sein.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

§ 25

Abwässerbeseitigung

Sofern die Ableitung der Abwässer nicht in eine öffentliche Kanalisationsanlage erfolgt, muß auf eine andere Weise eine einwandfreie Beseitigung der Abwässer sichergestellt sein.

§ 26

Fußböden

(1) Die Fußböden in allen Räumen müssen eben, fugendicht, leicht zu reinigen (waschbar) und trittfest, in den Unterrichtsräumen außerdem fußwarm und keimwidrig sein. Weiche Holzfußböden sind tunlichst nicht zu verwenden; im Falle einer solchen Verwendung sind diese zu versiegeln. Das Einlassen der Fußböden mit Stauböl ist unzulässig. Verwendete Kunststoffbeläge (PVC-Beläge) müssen aus schwer brennbarem und schwach qualmendem Material (B1, Q1) bestehen. Das gleiche gilt für Tapeten und Vorhangstoffe.

(2) Die Fußböden sind längs der Wände durch Scheuerleisten (Kunststoff- oder Holzsockel) von mindestens 8 cm Höhe abzuschließen. Die Wandabschlüsse der Fußböden in den Feuchträumen (Wasch- und Duschräumen, WC-Anlagen) sind hohlkehlenartig auszubilden.

§ 27

Wände und Decken

(1) Die Wände und Decken müssen schalldämmend ausgeführt und glatt und eben sein. Der Anstrich muß giftfrei sein und darf die Keimbildung nicht begünstigen. Ein lichter, glatter Anstrich ohne Muster ist zu bevorzugen. Die Wände müssen bis zu einer Höhe von 1,50 m über dem Fußboden mit einem möglichst lichten, im Farbton der übrigen Wandflächen gehaltenen abwaschbaren Anstrich versehen sein.

(2) Schränke sind tunlichst in die Mauer so einzubauen, daß ihre Vorderfläche mit der Mauerfläche bündig abschließt.

(3) Akustik und Schalldämmung müssen so gestaltet werden, daß die Silbenverständlichkeit mindestens 85 % beträgt. Dazu ist es notwendig, daß von außen kommende Geräusche vor den Fenstern im allgemeinen nicht mehr als 45 dB(A), bei Verkehrslärm nicht mehr als 55 dB(A) betragen. Die Nachhallzeit soll im besetzten Zustand 0,7 bis 0,8 s für eine mittlere Frequenz von 500 Hz betragen. Im Frequenzbereich von 250 Hz bis 2000 Hz sollen die Nachhallzeiten um nicht mehr als 25 % von dem mittleren Wert bei 500 Hz abweichen. Für Stiegen und Gänge soll die Nachhallzeit im leeren Zustand nicht mehr als 1,5 s betragen. Die Geräusche von Lüftungsanlagen und anderen haustechnischen Einrichtungen dürfen in Unterrichtsräumen 35 dB nicht überschreiten. Im übrigen ist hinsichtlich Schalldämmung gemäß der ÖNORM B 8115 vorzugehen.

(4) Die Decken unter Unterrichtsräumen sind für eine Tragfähigkeit von 500 kg/m² Nutzlast, Decken unter Gängen und Stiegen sind für eine Nutzlast von 600 kg/m² zu bemessen.

§ 28

Türen

(1) Sämtliche Türen müssen sich nach außen, und zwar in Richtung zum nächstgelegenen Ausgang ins Freie öffnen lassen. Die Türen der Unterrichtsräume dürfen sich nicht unmittelbar auf öffentliche Verkehrsflächen öffnen lassen.

(2) Die Türen der Unterrichtsräume müssen mindestens 1,00 m breit und 2,00 m hoch sein. Glas-türen sind aus bruchsicherem Hartglas herzustellen oder bruchsicher abzudecken und in optischer Hinsicht so zu gestalten, daß Unfälle durch einen versehentlichen Sturz in die Glasscheibe höchstmöglich vermieden werden (dunkler Türrahmen, Kenntlichmachung auf der Glasscheibe selbst und dgl.).

(3) Sind mehrere Türen von Unterrichtsräumen in einen Gang zu öffnen, so sind diese Türen nach Möglichkeit so anzuordnen, daß nicht zwei Türen einander gegenüberliegen.

(4) Das Anschlagen von Türen an die Gangwände ist erforderlichenfalls durch entsprechend angeordnete Puffer zu verhindern. Bei den Türklinken sind - soweit erforderlich - Türschoner anzubringen.

§ 29

Schulmöbel - Ausstellungsschränke

(1) Die Tische und Sessel für Schüler müssen so beschaffen sein, daß bei ihrer Benützung gesundheitliche Schäden weitgehend ausgeschlossen bleiben und vorzeitige Ermüdungserscheinungen nach Möglichkeit vermieden werden. Hierbei sind die ÖNORM A 1650 und B 3002 zu beachten.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

(2) Die Sitze der Schüler sind in Volks-, Haupt- und Sonderschulen so zu gestalten, daß deren Höhe je nach der Größe der Schüler 0,31 - 0,42 m, die Tiefe 0,25 - 0,30 m beträgt. Die Tischbreite hat zwischen 0,65 und 0,75 m, die Tischtiefe zwischen 0,50 und 0,60 m zu betragen. Der dem Schüler zugewandte Tischrand soll beim Sitzen tunlichst genau über dem vorderen Sitzbrettrand liegen. An Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen ist bei der Auswahl der Sitzvorrichtungen auf die Körpermaße der Schüler von 15 bis 18 Jahren entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Jeder Sitz muß eine Rücklehne haben, die mindestens bis zum unteren Schulterblattwirbel, womöglich bis zur halben Schulter reicht und derart geschweift ist, daß sie sich der natürlichen Krümmung des Rückens anschmiegt.

(4) Die Tischhöhe hat sich nach der Altersstufe der Schüler zu richten. Die Tischkanten haben nach Möglichkeit abgerundet zu sein. Ein Tisch soll höchstens zwei Schülern Platz bieten.

(5) Zur Ausstellung von Lehrmitteln und Schülerarbeiten sind nach Möglichkeit in den Unterrichtsräumen oder an sonstigen geeigneten Plätzen in die Wand eingebaute Schränke mit Glastüren vorzusehen.

§ 30

Feuer- und Blitzschutz

(1) In jeder Schulanlage haben außerhalb des Gebäudes Hydranten vorhanden zu sein. Für die Erste und Erweiterte Löschhilfe sind gemäß der Technischen Richtlinien TRVB 124 des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes, Wien, vom Oktober 1986 entsprechende Einrichtungen im Schulgebäude und in den Nebengebäuden vorzusehen und betriebsbereit zu halten. Diese sind mindestens alle zwei Jahre nachweislich von einem Fachkundigen auf ihren betriebsbereiten Zustand zu überprüfen.

(2) Die Anlage des Schulgebäudes ist so zu gestalten, daß der zweckmäßige Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge und -geräte jederzeit gesichert ist. Für die Feuerwehr sind Bewegungsflächen vorzusehen, zu kennzeichnen und jederzeit freizuhalten.

(3) Die Fluchtrichtungen sind entsprechend der ÖNORM F 2030 deutlich sichtbar und gegebenenfalls bereichsbezogen zu kennzeichnen. In Stiegenhäusern, bei Türen zu Stiegenhäusern und ins Freie sowie bei wesentlichen Richtungsänderungen auf Fluchtwegen sind bei Netzausfall automatisch aufleuchtende Orientierungsleuchten anzuordnen. Auf Fluchtwegen dürfen keine offenen Garderoben angebracht sein. Punktuelle bzw. zu Stauungen führende Verengungen von Fluchtwegen sind zu vermeiden. Der Abzug des Rauches aus Fluchtwegen muß mit einfachen Mitteln (ohne elektrisch betriebene Vorrichtungen) bewirkt werden können.

Eine Feuermeldeanlage ist gemäß der Technischen Richtlinie TRVB 130 des Österr. Bundesfeuerwehrverbandes, Wien, vom Juni 1977 vorzusehen.

(4) Das Alarmsignal muß unabhängig von der Stromversorgung ausgelöst werden können.

(5) Jedes Schulgebäude ist mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften einwandfreien und leistungsfähigen haltenden Blitzschutzanlage zu versehen.

(6) In jedem Schulgebäude müssen die elektrischen Installationen und die erforderlichen elektrischen Geräte den einschlägigen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechen (Erdung, etc.).

§ 31

Sonnenschutz

Zur Verhinderung der Wärmeeinstrahlung sind lichtdurchlässige Außenglasflächen mit hinterlüfteten und dem Sonnenstand anpaßbaren außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen auszustatten, die die Anschattung der gesamten Glasflächen erlauben. Sie sind so anzuordnen, daß eine Aufheizung der raumseitigen Glasscheiben verhindert wird.

§ 32

Müllbeseitigung

Für die Müllbeseitigung ist ein leicht reinigbarer Mülltonnen-Aufstellungsplatz vorzusehen, der vom Haus gedeckt und von außen ohne Stufen erreicht werden kann.

§ 33

Nebeneinrichtungen

(1) In jedem Schulgebäude ist eine Pausenzeichen- und eine elektrische Uhrenanlage einzubauen.

(2) Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung sind in ausreichender Menge und in stets gebrauchsfertigem Zustand in entsprechend gekennzeichneten Behältnissen an gut sichtbarer und erreichbarer Stelle bereitzuhalten.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

(3) Für Schulfunksendungen sind ein Rundfunkgerät sowie mindestens ein Tonbandgerät bereitzustellen. Zum Betrieb des Rundfunkgerätes ist erforderlichenfalls eine Antennenanlage einzurichten.

(4) Vor den Eingängen in das Schulgebäude sind ausreichende zwangswirkende Fußabstreifzonen, vor den Stiegenzonen allenfalls Schuhabstreifer in Fußbodenebene anzubringen.

(5) Das Schulgebäude ist außen an sichtbarer Stelle in gut leserlicher Schrift als Schule entsprechend zu bezeichnen. Im Inneren des Schulgebäudes müssen die einzelnen Räume entsprechend ihrer Widmung in gut leserlicher Schrift bezeichnet sein.

(6) In jedem Schulgebäude ist ein Bild des Bundespräsidenten an sichtbarer Stelle anzubringen.

(7) Zum Abstellen der Fahrräder und der sonstigen einspurigen Fahrzeuge der Schüler und der Lehrer ist nach Möglichkeit außerhalb des Schulgebäudes ein ausreichender mit einem Flugdach abgedeckter Abstellplatz anzulegen.

(8) Zwischen Haupteingang und öffentlichem Verkehrsbereich ist ein ausreichender Stauraum vorzusehen. Dieser Stauraum ist vom internen fahrenden und ruhenden Verkehr möglichst freizuhalten. Auf eine maschinelle Schneeräumung ist Rücksicht zu nehmen.

(9) Bauliche Maßnahmen für Körperbehinderte sind unter Beachtung der ÖNORM B 1600 zu treffen.

§ 34

Wohnungen

(1) Wohnungen für den Schulleiter und die Lehrer sowie den Schulwart können innerhalb oder außerhalb des Schulgebäudes vorgesehen werden.

(2) Für die innerhalb des Schulgebäudes errichteten Wohnungen sind von den Räumen, die dem Schulbetriebe dienen, gesonderte Eingänge vorzusehen.

§ 35

Schülerheime und Tagesschulheime

(1) Die bauliche Gestaltung und Einrichtung von Schülerheimen und Tagesschulheimen hat sich nach Art und Größe der Schulen, denen sie angegliedert sind, zu richten. Insbesondere sind die Bestimmungen der §§ 1 und 2, des § 11 Abs. 2, 5 und 7 bis 12 sowie §§ 14 und 16 - 33 auf Schülerheime und Tagesschulheime sinngemäß anzuwenden.

(2) In jedem Heim sind für die jeweilige Schüleranzahl die entsprechende Anzahl Schlaf-, Speise- und Aufenthaltsräume einzurichten. Jedem Schüler muß ein absperrender Schrank oder ein absperbares Schrankabteil zur Verfügung stehen. In jedem Schlafräum dürfen nicht weniger als vier und nicht mehr als acht Betten aufgestellt werden. Die Schlafräume müssen mindestens so groß sein, daß pro Bett eine Bodenfläche von 4 m² und ein Luftraum von 10 m³ zur Verfügung steht. Die Betten dürfen an der Längsseite nicht unmittelbar aneinander gestellt werden. Sie müssen voneinander einen Abstand von mindestens 0,50 m haben. Die Verwendung von Etagenbetten ist unzulässig.

(3) Zur Unterbringung erkrankter Schüler ist mindestens ein geeigneter Raum einzurichten. Für die ärztliche Untersuchung muß nach Möglichkeit ein eigener Untersuchungs- und Behandlungsraum zur Verfügung stehen.

(4) Sind im Heim Schüler beiderlei Geschlechts untergebracht, so müssen die Schlafräume und die sanitären Anlagen für die männlichen Schüler von denen für die weiblichen Schüler räumlich getrennt sein.

(5) Für die Erzieher sind entsprechende Wohnräume einzurichten, die so gelegen sein müssen, daß die notwendige Überwachung der Schüler gewährleistet ist.

(6) Den Schülern jedes Heimes muß ein geeigneter Spiel- oder Sportplatz oder eine sonstige Anlage zur Verfügung stehen, die Gelegenheit zu sportlicher Betätigung und zum Aufenthalt im Freien bietet.

§ 36

Pflichten der gesetzlichen Schulerhalter

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter sind verpflichtet, die Schulliegenschaft samt Einrichtung, mit Ausnahme der Dienst- oder Naturalwohnungen, in einem den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechenden Stand zu halten.

(2) Im Interesse einer solchen ordnungsgemäßen Instandhaltung haben die gesetzlichen Schulerhalter eine Brandschutzordnung, eine Dienstanzweisung für Schulwarte und bei Schülerheimen und Tagesschulheimen eine Heimordnung zu erlassen.

SCHULBAU- UND EINRICHTUNGSVERORDNUNG

§ 37

ÖNORMEN

ÖNORMEN werden vom Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Leopoldgasse 4, erarbeitet, veröffentlicht und verkauft.

§ 38

Ausnahme- und Übergangsbestimmungen

Soferne nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann die Landesregierung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung mit Bescheid gewähren.

MITVERWENDUNG VON LIEGENSCHAFTEN ÖFFENTLICHER PFLICHTSCHULEN (5000/110)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke, LGBl. Nr. 68/1994

Auf Grund des § 40 Abs. 4 zweiter Satz des Bgld. Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 53/1994, wird verordnet:

§ 1

Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen können für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung sowie außerhalb der Unterrichtszeit für körperliche Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung, insbesondere für Konzerte, Theateraufführungen, Filmabende, Kurse, Ausstellungen, Dichterlesungen, Proben von Musikkapellen und Chören, Tätigkeiten von Musikschulen, Brauchtumsveranstaltungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 mitverwendet werden.

§ 2

Durch die Mitverwendung nach §1 dürfen Schuleinrichtungen nicht über Gebühr beansprucht werden. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen darf nicht erfolgen. Ebenso ist jede Werbung für schulfremde Zwecke im Rahmen der gesamten Schulliegenschaft verboten.

§ 3

Bei öffentlichen Pflichtschulen, denen ein Internat angeschlossen ist, darf durch die Mitverwendung nach § 1 der Internatsbetrieb, vor allem das Studium der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Für Arten der Mitverwendung, die nicht unter § 1 fallen und auf die die §§ 2 und 3 nicht anwendbar sind, ist eine vorherige Bewilligung der Landesregierung gemäß § 40 Abs. 4 erster Satz des Bgld. Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 53/1994, einzuholen.

ÄNDERUNG DER LEHRGANGSDAUER AN DEN BERUFSBILDENDEN PFLICHTSCHULEN (5000/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995, mit der die Lehrgangsdauer an den berufsbildenden Pflichtschulen geändert wird, LGBl. Nr. 53/1995

Auf Grund der §§ 27 Abs. 2 und 4 und 56 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

An den berufsbildenden Pflichtschulen wird die Lehrgangsdauer festgelegt wie folgt:

Die Lehrgangsdauer beträgt 9 1/3 Wochen, auf der 3. Schulstufe der Lehrberufe mit 1080 Gesamtstunden und auf der 4. Schulstufe der Lehrberufe mit 1440 Gesamtstunden jedoch 5 Wochen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1995/96, hinsichtlich der 3. Schulstufe der Lehrberufe mit 1080 Gesamtstunden und der 4. Schulstufe der Lehrberufe mit 1440 Gesamtstunden jedoch erst mit Beginn des Schuljahres 1996/97 in Kraft

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES AN ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN

5000/200

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. April 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 23/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule St. Andrä am Zicksee

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/201

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages im zweiten Semester des Schuljahres 1987/88 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 24/1988

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Weingraben

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

5000/202

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages ab dem Schuljahr 1988/89 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 32/1988

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Jennersdorf: Volksschule Neuhaus am Klausenbach

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1988/89 in Kraft.

5000/203

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 35/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Wallern

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/204

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 40/1988

Aufgrund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Güssing:
Sonderschule Güssing

Bezirk Oberwart:
Volksschule Riedlingsdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/205

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 43/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberwart: Volksschule Kleinbachselten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/206

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 44/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Güssing: Volksschule Güttenbach, Volksschule Kukmirn, Volksschule Punitz

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/207

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 45/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt
Bezirk Güssing: Volksschule Güssing

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/208

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 51/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Unterloisdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/209

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 72/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Kleinmutschen

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des zweiten Semesters im Schuljahr 1988/89 in Kraft.

5000/210

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 5/1989

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Jennersdorf: Volksschule Dobersdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des zweiten Semesters im Schuljahr 1988/89 in Kraft.

5000/211

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 10/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Draßmarkt

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/212

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages mit sofortiger Wirksamkeit an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 27/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberwart: Volksschule Holzschlag

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

5000/213

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Mai 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages mit sofortiger Wirksamkeit an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 31/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Jennersdorf: Volksschule Maria Bild

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

5000/214

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages ab dem Schuljahr 1989/90 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 34/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberwart: Volksschule Kohfidisch

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft.

5000/215

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 35/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988, wird verordnet:

§ 1

An der Volksschule Krobotek, Schulbezirk Jennersdorf, wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft. Die Verordnung vom 12. 4. 1989, LGBl. Nr. 33/1989, tritt mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft.

5000/216

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 39/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Güssing:
Volksschule Gerersdorf-Sulz
Volksschule Stegersbach

Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Neusiedl am See
Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Frankenau
Bezirk Oberwart :
Volksschule Kemeten
Volksschule Litzelsdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft.

5000/217

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 40/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Jennersdorf: Volksschule Heiligenkreuz i. L.
Bezirk Oberwart: Volksschule Mischendorf

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft.

5000/218

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 42/1989

Aufgrund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988, wird an den nachstehend angeführten Pflichtschulen der Samstag mit Beginn des Schuljahres 1989/90 schulfrei erklärt:

Bezirk Neusiedl/See:
Volksschule Mönchhof
Volksschule Podersdorf

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Neutal
Bezirk Jennersdorf: Volksschule Wallendorf

5000/219

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages mit Beginn des Schuljahres 1989/90 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 52/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

An der Volksschule Strem (Schulbezirk Güssing) wird der Samstag ab dem Schuljahr 1989/90 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/220

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 1989 (über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 55/1989)

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der Landessonderschule Wimpassing an der Leitha, Schulbezirk Eisenstadt-Umgebung, wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1989 in Kraft.

5000/221

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juni 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 42/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Gols

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1990/91 in Kraft.

5000/222

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 43/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Ritzing
Bezirk Oberwart: Volksschule Stadtschlaining

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1990/91 in Kraft.

5000/223

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 45/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Deutsch-Schützen (Bezirk Oberwart) ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

5000/224

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 51/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Neumarkt im Tauchental, Bezirk Oberwart, ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/225

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 53/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Illmitz
Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Unterfrauenhaid

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1990/91 in Kraft.

5000/226

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an einer öffentlichen Pflichtschule, LGBl. Nr. 59/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. März 1990, LGBl. Nr. 30, wird der Samstag an der Volksschule Oberwart ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

5000/227

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 64/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Limbach, Schulbezirk Güssing, ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

5000/228

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1991 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 73/1991

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Güssing: Volksschule Moschendorf

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1991/92 in Kraft.

5000/229

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 1991 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Lackenbach, LGBl. Nr. 76/1991

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Lackenbach, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1991/92 schulfrei erklärt.

5000/230

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Halbturn, LGBl. Nr. 46/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Halbturn, Bezirk Neusiedl am See, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/231

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Großwarasdorf, LGBl. Nr. 64/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Großwarasdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

5000/232

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Sonderschule in Oberwart, LGBl. Nr. 72/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Sonderschule in Oberwart, Bezirk Oberwart, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

5000/233

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Glashütten bei Langeck, LGBl. Nr. 73/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Glashütten bei Langeck, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

5000/234

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Kleinwarasdorf, LGBl. Nr. 71/1993

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Kleinwarasdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1993/94 schulfrei erklärt.

5000/235

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1993 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Lutzmannsburg, LGBl. Nr. 72/1993

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Lutzmannsburg, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1993/94 schulfrei erklärt.

5000/236

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1993 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Pinkafeld sowie an den angeschlossenen Sonderschulklassen, LGBl. Nr. 77/1993

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Pinkafeld sowie der angeschlossenen Sonderschulklassen ab dem Schuljahr 1993/94 schulfrei erklärt.

5000/237

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Nebersdorf, LGBl. Nr. 41/1994

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Nebersdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNGEN

5000/238

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Kotezicken, LGBl. Nr. 43/1994

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Kotezicken ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

5000/239

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. August 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Hauptschule Rust ab dem Schuljahr 1994/95, LGBl. Nr. 54/1994

Auf Grund des § 44 Abs. 9 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Hauptschule Rust ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

5000/240

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juli 1995 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Klostermarienberg, LGBl. Nr. 44/1995

Auf Grund des § 48 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, wird der Samstag an der Volksschule Klostermarienberg, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1995/96 schulfrei erklärt.

5000/241

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die Schulfreierklärung des Samstages an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf, LGBl. Nr. 48/1995

Auf Grund des § 48 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

Der Samstag ist an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf ab dem Schuljahr 1995/96 schulfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages in der betreffenden Schule in Kraft.

5000/242

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997 über die Schulfreierklärung des Samstages an den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen, LGBl. Nr. 53/1997

Auf Grund des § 51 Abs. 6 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

An den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

5000/243

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 1999, mit welcher der 25. Oktober 1999 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 59/1999

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 25. Oktober 1999 für schulfrei erklärt.

5000/244

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1999, mit welcher der 12. November 1999 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 61/1999

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 12. November 1999 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNGEN

5000/245

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 2004, mit welcher der 7. Jänner 2005 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 62

Auf Grund der §§ 48 Abs. 5 lit b), 51 Abs. 2 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 7. Jänner 2005 für schulfrei erklärt.

5000/246

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juli 2005, mit welcher der 26. Mai 2006 und der 16. Juni 2006 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt werden, LGBl. Nr. 71

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen werden der 26. Mai 2006 und der 16. Juni 2006 schulfrei erklärt.

5000/247

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Oktober 2005, mit welcher der 31. Oktober 2005 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 88

Auf Grund des § 51 Abs. 3 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 31. Oktober 2005 schulfrei erklärt.

5000/248

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit welcher der 27. Oktober 2006 und der 3. November 2006 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 52/2006.

Auf Grund des § 51 Abs. 3 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 27. Oktober 2006 und der 3. November 2006 schulfrei erklärt.

5000/249

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2009, mit welcher die Zeit vom 7. September 2009 bis 11. September 2009 für die öffentliche Volksschule Mattersburg schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 63/2009

Auf Grund des § 48 Abs. 7 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2008, wird verordnet:

Für die öffentliche Volksschule Mattersburg wird der Zeitraum vom 7. September 2009 bis 11. September 2009 schulfrei erklärt.

5000/250

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Mai 2012, mit welcher der Zeitraum vom 3. September 2012 bis 7. September 2012 für das Sonderpädagogische Zentrum Mattersburg schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 41/2012

Auf Grund des § 48 Abs. 7 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36 idgF wird verordnet:

Für das öffentliche sonderpädagogische Zentrum Mattersburg wird der Zeitraum vom 3. September 2012 bis 7. September 2012 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES AN ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN

5000/200

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. April 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 23/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule St. Andrä am Zicksee

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/201

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages im zweiten Semester des Schuljahres 1987/88 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 24/1988

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Weingraben

§ 2

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

5000/202

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juni 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages ab dem Schuljahr 1988/89 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 32/1988

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Jennersdorf: Volksschule Neuhaus am Klausenbach

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1988/89 in Kraft.

5000/203

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 35/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Wallern

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/204

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 40/1988

Aufgrund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Güssing:
Sonderschule Güssing

Bezirk Oberwart:
Volksschule Riedlingsdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/205

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 43/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 96/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberwart: Volksschule Kleinbachselten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/206

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 44/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Güssing: Volksschule Güttenbach, Volksschule Kukmirn, Volksschule Punitz

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/207

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 45/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt

Bezirk Güssing: Volksschule Güssing

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/208

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 51/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Unterloisdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

5000/209

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1988 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 72/1988

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Kleinmutschen

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des zweiten Semesters im Schuljahr 1988/89 in Kraft.

5000/210

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 5/1989

Auf Grund des § 44 Absatz 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Jennersdorf: Volksschule Dobersdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des zweiten Semesters im Schuljahr 1988/89 in Kraft.

5000/211

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 10/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 56/1979 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Draßmarkt

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 2. Semesters des Schuljahres 1988/89 in Kraft.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/212

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages mit sofortiger Wirksamkeit an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 27/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberwart: Volksschule Holzschlag

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

5000/213

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Mai 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages mit sofortiger Wirksamkeit an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 31/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Jennersdorf: Volksschule Maria Bild

§ 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirksamkeit in Kraft.

5000/214

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juni 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages ab dem Schuljahr 1989/90 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 34/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Oberwart: Volksschule Kohfidisch

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft.

5000/215

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 35/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988, wird verordnet:

§ 1

An der Volksschule Krobotek, Schulbezirk Jennersdorf, wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft. Die Verordnung vom 12. 4. 1989, LGBl. Nr. 33/1989, tritt mit sofortiger Wirksamkeit außer Kraft.

5000/216

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 39/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Güssing:
Volksschule Gerersdorf-Sulz
Volksschule Stegersbach

Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Neusiedl am See
Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Frankenau
Bezirk Oberwart :
Volksschule Kemeten
Volksschule Litzelsdorf

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft.

5000/217

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 40/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Jennersdorf: Volksschule Heiligenkreuz i. L.
Bezirk Oberwart: Volksschule Mischendorf

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1989/90 in Kraft.

5000/218

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 42/1989

Aufgrund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988, wird an den nachstehend angeführten Pflichtschulen der Samstag mit Beginn des Schuljahres 1989/90 schulfrei erklärt:

Bezirk Neusiedl/See:
Volksschule Mönchhof
Volksschule Podersdorf

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Neutal
Bezirk Jennersdorf: Volksschule Wallendorf

5000/219

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 1989 über die Schulfreierklärung des Samstages mit Beginn des Schuljahres 1989/90 an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 52/1989

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

An der Volksschule Strem (Schulbezirk Güssing) wird der Samstag ab dem Schuljahr 1989/90 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/220

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. November 1989 (über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 55/1989)

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An der Landessonderschule Wimpassing an der Leitha, Schulbezirk Eisenstadt-Umgebung, wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1989 in Kraft.

5000/221

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juni 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 42/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:
Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Gols

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1990/91 in Kraft.

5000/222

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Juni 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 43/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1988 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Ritzing
Bezirk Oberwart: Volksschule Stadtschlaining

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1990/91 in Kraft.

5000/223

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 45/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Deutsch-Schützen (Bezirk Oberwart) ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

5000/224

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 51/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Neumarkt im Tauchental, Bezirk Oberwart, ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/225

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 53/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

An den nachstehend angeführten Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Neusiedl am See: Volksschule Illmitz

Bezirk Oberpullendorf: Volksschule Unterfrauenhaid

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1990/91 in Kraft.

5000/226

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an einer öffentlichen Pflichtschule, LGBl. Nr. 59/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, zuletzt geändert mit Gesetz vom 5. März 1990, LGBl. Nr. 30, wird der Samstag an der Volksschule Oberwart ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

5000/227

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. August 1990 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 64/1990

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Limbach, Schulbezirk Güssing, ab dem Schuljahr 1990/91 schulfrei erklärt.

5000/228

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1991 über die Schulfreierklärung des Samstages an öffentlichen Pflichtschulen, LGBl. Nr. 73/1991

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 33/1990 wird verordnet:

§ 1

An der nachstehend angeführten Pflichtschule wird der Samstag schulfrei erklärt:

Bezirk Güssing: Volksschule Moschendorf

§ 2

Diese Verordnung tritt ab dem Schuljahr 1991/92 in Kraft.

5000/229

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 1991 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Lackenbach, LGBl. Nr. 76/1991

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Lackenbach, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1991/92 schulfrei erklärt.

5000/230

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Halbturn, LGBl. Nr. 46/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Halbturn, Bezirk Neusiedl am See, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNG DES SAMSTAGES

5000/231

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Großwarasdorf, LGBl. Nr. 64/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Großwarasdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

5000/232

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Sonderschule in Oberwart, LGBl. Nr. 72/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Sonderschule in Oberwart, Bezirk Oberwart, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

5000/233

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 1992 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Glashütten bei Langeck, LGBl. Nr. 73/1992

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Glashütten bei Langeck, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1992/93 schulfrei erklärt.

5000/234

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Kleinwarasdorf, LGBl. Nr. 71/1993

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Kleinwarasdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1993/94 schulfrei erklärt.

5000/235

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1993 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Lutzmannsburg, LGBl. Nr. 72/1993

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Lutzmannsburg, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1993/94 schulfrei erklärt.

5000/236

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1993 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Pinkafeld sowie an den angeschlossenen Sonderschulklassen, LGBl. Nr. 77/1993

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Volksschule Pinkafeld sowie der angeschlossenen Sonderschulklassen ab dem Schuljahr 1993/94 schulfrei erklärt.

5000/237

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Nebersdorf, LGBl. Nr. 41/1994

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Nebersdorf, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNGEN

5000/238

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juli 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Kotezicken, LGBl. Nr. 43/1994

Auf Grund des § 44 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990, wird der Samstag an der Volksschule Kotezicken ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

5000/239

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. August 1994 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Hauptschule Rust ab dem Schuljahr 1994/95, LGBl. Nr. 54/1994

Auf Grund des § 44 Abs. 9 des Bgld. Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung LGBl. Nr. 33/1990 wird der Samstag an der Hauptschule Rust ab dem Schuljahr 1994/95 schulfrei erklärt.

5000/240

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juli 1995 über die Schulfreierklärung des Samstages an der Volksschule Klostermarienberg, LGBl. Nr. 44/1995

Auf Grund des § 48 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, wird der Samstag an der Volksschule Klostermarienberg, Bezirk Oberpullendorf, ab dem Schuljahr 1995/96 schulfrei erklärt.

5000/241

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die Schulfreierklärung des Samstages an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf, LGBl. Nr. 48/1995

Auf Grund des § 48 Abs. 8 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

Der Samstag ist an den Volksschulen Horitschon, Lockenhaus, Nikitsch und Pilgersdorf ab dem Schuljahr 1995/96 schulfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages in der betreffenden Schule in Kraft.

5000/242

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1997 über die Schulfreierklärung des Samstages an den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen, LGBl. Nr. 53/1997

Auf Grund des § 51 Abs. 6 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

An den öffentlichen berufsbildenden Pflichtschulen wird der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 1997/98 in Kraft.

5000/243

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Oktober 1999, mit welcher der 25. Oktober 1999 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 59/1999

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 25. Oktober 1999 für schulfrei erklärt.

5000/244

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1999, mit welcher der 12. November 1999 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 61/1999

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 12. November 1999 schulfrei erklärt.

SCHULFREIERKLÄRUNGEN

5000/245

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 2004, mit welcher der 7. Jänner 2005 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 62

Auf Grund der §§ 48 Abs. 5 lit b), 51 Abs. 2 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, i.d.g.F., wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 7. Jänner 2005 für schulfrei erklärt.

5000/246

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juli 2005, mit welcher der 26. Mai 2006 und der 16. Juni 2006 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt werden, LGBl. Nr. 71

Auf Grund der §§ 51 Abs. 3 und 56 Abs. 1 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen werden der 26. Mai 2006 und der 16. Juni 2006 schulfrei erklärt.

5000/247

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Oktober 2005, mit welcher der 31. Oktober 2005 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 88

Auf Grund des § 51 Abs. 3 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 31. Oktober 2005 schulfrei erklärt.

5000/248

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit welcher der 27. Oktober 2006 und der 3. November 2006 für die öffentlichen Berufsschulen schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 52/2006.

Auf Grund des § 51 Abs. 3 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

Für die öffentlichen Berufsschulen wird der 27. Oktober 2006 und der 3. November 2006 schulfrei erklärt.

5000/249

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2009, mit welcher die Zeit vom 7. September 2009 bis 11. September 2009 für die öffentliche Volksschule Mattersburg schulfrei erklärt wird, LGBl. Nr. 63/2009

Auf Grund des § 48 Abs. 7 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2008, wird verordnet:

Für die öffentliche Volksschule Mattersburg wird der Zeitraum vom 7. September 2009 bis 11. September 2009 schulfrei erklärt.

PFLICHTSPRENGEL FÜR ÖFFENTLICHE HAUPTSCHULEN (5000/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. **31/2008**

Gemäß § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 56/2007, werden die Pflichtsprengel der öffentlichen Hauptschulen ab dem Schuljahr 2008/2009 wie folgt festgesetzt:

§ 1

Bezirk Neusiedl am See

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Andau umfasst: die Gemeinden Andau und Tadten.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Frauenkirchen umfasst: die Gemeinden Frauenkirchen, Halbturn, Mönchhof und Sankt Andrä am Zicksee.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Gols umfasst: die Gemeinde Gols.
4. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Illmitz umfasst: die Gemeinden Illmitz, Apetlon und Podersdorf am See.
5. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Kittsee umfasst: die Gemeinden Kittsee, Edelstal und Pama.
6. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Neusiedl am See umfasst: die Gemeinden Neudorf, Neusiedl am See, Jois, Parndorf, Weiden am See und Winden am See.
7. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Pamhagen umfasst: die Gemeinden Pamhagen und Wallern im Burgenland.
8. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Zurndorf umfasst: die Gemeinden Zurndorf, Deutsch-Jahrdorf, Gattendorf, Nickelsdorf und Potzneusiedl.

§ 2

Bezirk Eisenstadt-Umgebung

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Neufeld an der Leitha umfasst: die Gemeinden Neufeld an der Leitha, Müllendorf, Steinbrunn und Zillingtal.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Purbach am Neusiedler See umfasst: die Gemeinden Purbach am Neusiedler See, Breitenbrunn und Donnerskirchen.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Siegendorf umfasst: die Gemeinden Siegendorf, Klingenbach und Zagersdorf.

§ 3

Bezirk Freistadt Eisenstadt

Der Pflichtsprengel der Hauptschule Eisenstadt umfasst: die Freistadt Eisenstadt sowie die Gemeinden des Bezirks Eisenstadt-Umgebung: Großhöflein, Hornstein, Leithaprodersdorf, Loretto, Schützen am Gebirge, Stotzing, Trausdorf an der Wulka, Wimpassing an der Leitha und Wulkaprodersdorf.

§ 4

Bezirk Freistadt Rust

Der Pflichtsprengel der Hauptschule Rust umfasst: die Freistadt Rust sowie die Gemeinden des Bezirks Eisenstadt-Umgebung: Mörbisch am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip und Sankt Margarethen im Burgenland.

§ 5

Bezirk Mattersburg

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Mattersburg umfasst: die Gemeinden Mattersburg, Antau, Forchtenstein, Hirm, Marz, Pöttelsdorf, Rohrbach bei Mattersburg, Siegraben, Wiesen und Zemendorf-Stöttera.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Neudörfel umfasst: die Gemeinden Neudörfel, Bad Sauerbrunn, Krensdorf, Pöttsching und Sigleß.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Schattendorf umfasst: die Gemeinden Schattendorf, Baumgarten, Draßburg und Loipersbach im Burgenland.

§ 6

Bezirk Oberpullendorf

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Deutschkreutz umfasst: die Gemeinde Deutschkreutz.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Großwarasdorf umfasst: die Gemeinden Großwarasdorf und Nikitsch.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Horitschon umfasst: die Gemeinden Horitschon, Lackenbach, Lackendorf, Neckenmarkt, Raiding und Ritzing.

PFLICHTSPRENGEL FÜR ÖFFENTLICHE HAUPTSCHULEN

4. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Kobersdorf umfasst: die Gemeinden Kobersdorf und Wepersdorf sowie von der Gemeinde Markt Sankt Martin die Ortsverwaltungsteile Landsee und Neudorf bei Landsee.
5. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Lockenhaus umfasst: die Gemeinden Lockenhaus, Mannersdorf an der Rabnitz ohne den Ortsverwaltungsteil Klostermarienberg sowie die Gemeinde Pilgersdorf.
6. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Oberpullendorf umfasst: die Gemeinden Oberpullendorf, Frankenau-Unterpullendorf, Lutzmannsburg, Oberloisdorf, Piringsdorf, Steinberg-Dörfl, Unterfrauenhaid und Unterrabnitz-Schwendgraben, von der Gemeinde Draßmarkt die Ortsverwaltungsteile Oberrabnitz und Karl sowie von der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz den Ortsverwaltungsteil Klostermarienberg.
7. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Stoob umfasst: die Gemeinden Stoob, Draßmarkt ohne die Ortsverwaltungsteile Karl und Oberrabnitz, die Gemeinden Kaisersdorf, Neutal und Weingraben sowie von der Gemeinde Markt Sankt Martin den Ortsverwaltungsteil Markt Sankt Martin.

§ 7

Bezirk Oberwart

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Bernstein umfasst: die Gemeinde Bernstein und die Gemeinde Unterkohlstätten sowie von der Gemeinde Mariasdorf den Ortsverwaltungsteil Grodnau und von der Gemeinde Stadtschlaining den Ortsverwaltungsteil Goberling.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Großpetersdorf umfasst: die Gemeinden Großpetersdorf, Hannersdorf, Jäbing und Weiden bei Rechnitz sowie von der Gemeinde Stadtschlaining den Ortsverwaltungsteil Neumarkt im Tauchental.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Kohfidisch umfasst: die Gemeinden Kohfidisch, Badersdorf, Deutsch Schützen-Eisenberg und Mischendorf.
4. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Markt Allhau umfasst: die Gemeinden Markt Allhau, Loipersdorf-Kitzladen und Wolfau.
5. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Oberschützen umfasst: die Gemeinden Oberschützen und Bad Tatzmannsdorf sowie die Gemeinde Mariasdorf mit Ausnahme des Ortsverwaltungsteils Grodnau.
6. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Oberwart umfasst: die Gemeinden Oberwart, Kemetten, Oberdorf im Burgenland, Rotenturm an der Pinka und Unterwart sowie von der Gemeinde Stadtschlaining die Ortsverwaltungsteile Stadtschlaining, Altschlaining und Drumling.
7. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Pinkafeld umfasst: die Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Neustift an der Lafnitz, Riedlingsdorf und Wiesfleck.
8. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Rechnitz umfasst: die Gemeinden Rechnitz, Markt Neuhodis, Schachendorf und Schandorf.

§ 8

Bezirk Güssing

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Güssing umfasst: die Gemeinden Güssing, Bildein, Eberau, Gerersdorf-Sulz, Großmürbisch, Heiligenbrunn, Inzenhof, Kleinmürbisch, Moschendorf, Neustift bei Güssing, Strem und Tschanigraben sowie von der Gemeinde Tobaj die Ortsverwaltungsteile Hasendorf, Punitz und Tobaj.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Sankt Michael im Burgenland umfasst: die Gemeinden Sankt Michael im Burgenland, Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Rauchwart sowie von der Gemeinde Tobaj die Ortsverwaltungsteile Deutsch-Tschantschendorf, Kroatisch-Tschantschendorf und Tudersdorf.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Stegersbach umfasst: die Gemeinden Stegersbach, Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Hackerberg, Heugraben, Kukmirn ohne die Ortsverwaltungsteile Limbach und Neusiedl bei Güssing sowie die Gemeinden Litzelsdorf (Bezirk Oberwart), Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Rohr im Burgenland, Stinatz und Wörterberg.

§ 9

Bezirk Jennersdorf

1. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Jennersdorf umfasst: die Gemeinden Jennersdorf, Mogersdorf, Sankt Martin an der Raab und Weichselbaum.
2. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Neuhaus am Klausenbach umfasst: die Gemeinden Neuhaus am Klausenbach, Minihof-Liebau und Mühlgraben.
3. Der Pflichtsprengel der Hauptschule Rudersdorf umfasst: die Gemeinden Rudersdorf, Deutsch-

PFLICHTSPRENGEL FÜR ÖFFENTLICHE HAUPTSCHULEN

Kaltenbrunn, Eltendorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal und Königsdorf sowie von der Gemeinde Kukmirn (Bezirk Güssing) die Ortsverwaltungsteile Limbach und Neusiedl bei Güssing.

§ 10

Außer-Kraft-Treten

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. April 2007 über die Festsetzung der Pflichtsprengel für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. 26/2007, tritt mit Ende des Schuljahres 2007/2008 außer Kraft.

BERECHTIGUNGSSPRENDEL FÜR ÖFFENTLICHE HAUPTSCHULEN (5000/35)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008 über die Festsetzung von Berechtigungssprengeln für öffentliche Hauptschulen, LGBl. Nr. **71/2008**

Gemäß § 38 Abs. 2, 4 und 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 56/2007, wird verordnet:

§ 1

Berechtigungssprengel werden festgesetzt für

1. öffentliche Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 2 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995, LGBl. Nr. 36 in der geltenden Fassung, sowie
2. öffentliche Hauptschulen, an denen Modellversuche gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, eingerichtet und durchgeführt werden.

§ 2

Die Berechtigungssprengel gemäß § 1 umfassen jeweils das Gebiet des gesamten Burgenlandes.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

SCHULSPRENGEL (VORSCHULKLASSEN) (5000/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1984 über die Schulsprengel der Vorschulklassen, LGBl. Nr. 31/1984

Auf Grund des § 34 Abs. 2, 3 und 5 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1983 wird verordnet:

§ 1

Der Pflichtsprengel der Vorschulklasse der öffentlichen Volksschule in den Bezirksvororten umfaßt das Gemeindegebiet des jeweiligen Bezirksvorortes.

§ 2

Der Berechtigungssprengel der Vorschulklasse in den Bezirksvororten umfaßt das Gebiet des jeweiligen politischen Bezirkes.

§ 3

Im Sinne dieser Verordnung gilt für die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie für den Bezirk Eisenstadt-Umgebung Eisenstadt als Bezirksvorort.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1984 in Kraft.

SCHULSPRENGEL FÜR POLYTECHNISCHE SCHULEN (5000/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 1998 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Schulen, LGBl. Nr. 40/1998, 22/1999, 86/2002

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes, LGBl.Nr. 36/1995, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Bezirk Neusiedl am See

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Frauenkirchen umfaßt:
die Gemeinden Andau, Apetlon, Frauenkirchen, Halbturn, Illmitz, Mönchhof, Pamhagen, Podersdorf am See, Sankt Andrä am Zicksee, Tadten und Wallern im Burgenland.
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Neusiedl am See umfaßt:
die Gemeinden Bruckneudorf, Edelstal, Gols, Jois, Kittsee, Neudorf, Neusiedl am See, Pama, Parn-dorf, Weiden am See und Winden am See.
3. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Zurndorf umfaßt: die Gemeinden Deutsch Jahr-n-dorf, Gattendorf, Nickelsdorf, Potzneusiedl und Zurndorf.

§ 2

Bezirk Eisenstadt-Umgebung sowie die Freistädte Eisenstadt und Rust

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Eisenstadt umfaßt:
die Freistadt Eisenstadt sowie die Gemeinden des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung, soweit sie nicht zum Schulsprengel der Polytechnischen Schule Rust gehören.
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Rust umfaßt:
die Freistadt Rust sowie die Gemeinden Mörbisch am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip und Sankt Margarethen im Burgenland (Bezirk Eisenstadt-Umgebung).

§ 3

Bezirk Mattersburg

Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Mattersburg umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Mattersburg.

§ 4*

Bezirk Oberpullendorf

Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Oberpullendorf umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Oberpullendorf.

* In der Fassung des Art. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 86/2002; diese Bestimmung tritt gem. deren Art. 2 am 2. September 2002 in Kraft.

§ 5

Bezirk Oberwart

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Oberwart umfaßt:
die Gemeinden Badersdorf, Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Großpetersdorf, Hannersdorf, Jabing, Kemeten, Kohfidisch, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Mischendorf, Oberdorf im Burgen-land, Oberwart, Rechnitz, Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart, Weiden bei Rechnitz und Wolfau sowie von der Gemeinde Oberschützen die Katastralgemeinde Unterschützen.
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Pinkafeld umfaßt:
die Gemeinden Grafenschachen, Loipersdorf-Kitzladen, Neustift an der Lafnitz, Pinkafeld, Ried-ling-sdorf, Wiesfleck und die Gemeinde Oberschützen ohne die Katastralgemeinde Unterschützen.

§ 6

Bezirk Güssing

1. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Güssing umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Güssing, soweit sie nicht zum Schulsprengel der Polytechnischen Schu-le Stegersbach gehören, und die Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg (Bezirk Oberwart).
2. Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Stegersbach umfaßt:
die Gemeinden Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Deutsch Kaltenbrunn (Bezirk Jennersdorf), Hackerberg, Heugraben, Kukmirm, Litzelsdorf (Bezirk Oberwart), Olbendorf, Ollersdorf im Burgen-land, Rohr im Burgenland, Stegersbach, Stinatz und Wörterberg.

SCHULSPRENGEL FÜR POLYTECHNISCHE

§ 7

Bezirk Jennersdorf

Der Schulsprengel der Polytechnischen Schule Jennersdorf umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Jennersdorf ohne die Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1975 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Polytechnischen Lehrgänge, LGBI.Nr. 24/1975, außer Kraft.

SCHULSPRENGEL - VOLKSSCHULEN (5000/51)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003, mit welcher die Schulsprengel für die öffentlichen Volksschulen des Burgenlandes festgesetzt werden, LGBl. Nr. 50/2003, 36/2012

Auf Grund des § 38 Abs. 1 bis 3, 5 und 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel einer öffentlichen Volksschule umfasst die Gemeinde, in der sie errichtet ist. Hievon ausgenommen sind die in § 2 angeführten Volksschulen.

§ 2

Die Schulsprengel der nachstehenden öffentlichen Volksschulen umfassen die jeweils angeführten Gemeinden:

Volksschule	Gemeinden
1. Bocksdorf:	Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland
2. Draßburg:	Baumgarten und Draßburg
3. Dürnbach:	Schachendorf und Schandorf
4. Eberau:	Bildein und Eberau
5. Forchtenstein:	Forchtenstein und die Rotte Heuber der KG Ofenbach der Gemeinde Lanzenkirchen (Niederösterreich)
6. Gattendorf:	Gattendorf und Potzneusiedl
7. Großmürbisch:	Großmürbisch und Kleinmürbisch
8. Güssing:	Güssing und Neustift bei Güssing
9. Inzenhof:	Inzenhof und Tschanigraben
10. Kittsee:	Edelstal und Kittsee
11. Kohfidisch:	Badersdorf und Kohfidisch
12. St. Michael im Burgenland:	Rauchwart und St. Michael im Burgenland
13. Siegendorf:	Siegendorf und Zagersdorf
14. Sigleß:	Krensdorf und Sigleß
15. Steinbrunn:	Steinbrunn und Zillingtal
16. Zemendorf:	Pöttelsdorf und Zemendorf

§ 3

Der Berechtigungssprengel einer gemäß § 32 Abs. 2 und 4 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995 errichteten Volksschule oder Volksschulklasse umfasst alle Gemeinden des Landes Burgenland.

§ 4

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1991, mit welcher der Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Oberwart und die öffentliche Volksschule Unterwart neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 48;
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. April 1992, mit welcher der Schulsprengel für die öffentliche Volksschule Siegendorf neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 43.

SCHULSPRENGEL - ALLG. SONDERSCHULEN (5000/53)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Juli 1982 über die Festsetzung der Schulsprengel für die öffentlichen Allgemeinen Sonderschulen und Allgemeinen Sonderschulklassen, LGBl. Nr. 40/1982, i.d.F. LGBl. Nr. 51/1987

Auf Grund des § 34 Abs. 5 des Burgenländischen Pflichtschulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 42/1969, wird verordnet:

§ 1

Bezirk Neusiedl am See

1. Der Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Frauenkirchen umfaßt:
die Gemeinden Frauenkirchen, Andau, Apetlon, Halbturn, Illmitz, Mönchhof, Nickelsdorf, Pamhagen, Podersdorf am See, Sankt Andrä am Zicksee, Tadtten, Wallern im Burgenland und Zurndorf.
2. Der Schulsprengel der an die Volksschule Gols angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:
die Gemeinde Gols
3. Der Schulsprengel der an die Volksschule Neusiedl am See angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:
die Gemeinden Neusiedl am See, Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Gattendorf-Neudorf, Kittsee, Jois, Pama, Parndorf, Weiden am See und Winden am See und von der Gemeinde Gattendorf-Neudorf die Katastralgemeinde Neudorf bei Parndorf.

§ 2

Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust

1. Der Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Eisenstadt umfaßt:
die Freistadt Eisenstadt sowie die Gemeinden des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung, soweit sie nicht zum Schulsprengel der unter Z. 2 bis 4 genannten Allgemeinen Sonderschulklassen gehören.
2. Der Schulsprengel der an die Volksschule Neufeld an der Leitha angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:
die Gemeinden Neufeld an der Leitha, Müllendorf und Steinbrunn-Zillingtal.
3. Der Schulsprengel der an die Volksschule Purbach am Neusiedlersee angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:
die Gemeinden Purbach am Neusiedlersee, Breitenbrunn und Donnerskirchen.
4. Der Schulsprengel der an die Volksschule Rust angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:
die Freistadt Rust sowie die Gemeinden des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung: Mörbisch am See, Oslip, Oslip und Sankt Margarethen im Burgenland.

§ 3

Bezirk Mattersburg

1. Der Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Mattersburg umfaßt:
die Gemeinden des Bezirkes Mattersburg, soweit sie nicht zum Schulsprengel der an die Volksschule Sauerbrunn angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen gehören.
2. Der Schulsprengel der an die Volksschule Sauerbrunn angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:
die Gemeinden Sauerbrunn und Neudörfl an der Leitha sowie die an die Gemeinde Sauerbrunn angrenzenden verbauten Gebiete der Gemeinden Pöttsching und Wiesen.

§ 4

Bezirk Oberpullendorf

1. Der Schulsprengel der an die Volksschule Deutschkreutz angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:
die Gemeinde Deutschkreutz.
2. Der Schulsprengel der an die Volksschule Großwarasdorf angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:

SCHULSPRENGEL - ALLG. SONDERSCHULEN

die Gemeinden Großwarasdorf und Nikitsch.

3. Der Schulsprengel der an die Volksschule Lackenbach angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Lackenbach, Horitschon, Neckenmarkt, Raiding-Unterfrauenhaid, Ritzing und Weppersdorf.

4. Der Schulsprengel der an die Volksschule Lockenhaus angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Lockenhaus und Pilgersdorf sowie die Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz ohne die Katastralgemeinden Klostermarienberg und Oberloisdorf.

5. Der Schulsprengel der an die Volksschule Oberpullendorf angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Oberpullendorf, Draßmarkt, Frankenau-Unterpullendorf, Kaisersdorf, Kobersdorf, Lutzmannsburg, Markt Sankt Martin, Neutal, Piringsdorf-Unterrabnitz, Steinberg-Dörfl und Stoob sowie von der Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz die Katastralgemeinden Klostermarienberg und Oberloisdorf.

§ 5

Bezirk Oberwart

1. Der Schulsprengel der an die Volksschule Bernstein angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:

die Gemeinde Bernstein, von der Gemeinde Mariasdorf die Katastralgemeinde Grodnau sowie von der Gemeinde Unterkohlstätten die Katastralgemeinden Günseck und Holzschlag.

2. Der Schulsprengel der an die Volksschule Großpetersdorf angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Großpetersdorf, Hannersdorf, Kohfidisch und Mischendorf sowie von der Gemeinde Weiden bei Rechnitz die Katastralgemeinden Podler und Zuberbach.

3. Der Schulsprengel der an die Volksschule Markt Allhau angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:

die Gemeinden Markt Allhau, Loipersdorf-Kitzladen und Wolfau.

4. Der Schulsprengel der an die Volksschule Pinkafeld angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Pinkafeld, Grafenschachen, Riedlingsdorf, Wiesfleck und die Gemeinde Oberschützen ohne die Katastralgemeinde Unterschützen.

5. Der Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Oberwart umfaßt:

die Gemeinden Oberwart, Bad Tatzmannsdorf, Kemetten, Oberdorf im Burgenland, Rotenturm an der Pinka, Unterwart, von der Gemeinde Mariasdorf die Katastralgemeinden Mariasdorf und Tauchen sowie von der Gemeinde Oberschützen die Katastralgemeinde Unterschützen.

6. Der Schulsprengel der an die Volksschule Rechnitz angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Rechnitz, Markt Neuhodis und Schachendorf sowie von der Gemeinde Weiden bei Rechnitz die Katastralgemeinden Podgoria und Weiden bei Rechnitz.

7. Der Schulsprengel der an die Volksschule Stadtschlaining angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:

die Gemeinde Stadtschlaining, von der Gemeinde Mariasdorf die Katastralgemeinden Bergwerk und Neustift bei Schlaining, von der Gemeinde Unterkohlstätten die Katastralgemeinden Glashütten bei Schlaining, Oberkohlstätten und Unterkohlstätten sowie die Gemeinde Weiden bei Rechnitz ohne die Katastralgemeinden Podgoria, Podler, Weiden bei Rechnitz und Zuberbach.

§ 6

Bezirk Güssing

1. Der Schulsprengel der an die Volksschule Eberau angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:

die Gemeinden Eberau, Deutsch Schützen-Eisenberg (Bezirk Oberwart) und von der Gemeinde Strem die Katastralgemeinde Moschendorf.

2. Der Schulsprengel der Allgemeinen Sonderschule Güssing umfaßt:

die Gemeinden Güssing, Gerersdorf-Sulz, Heiligenbrunn, Neustift bei Güssing, Tobaj und die Gemeinde Sankt Michael im Burgenland ohne die Katastralgemeinden Rauchwart und Schallendorf

SCHULSPRENGEL - ALLG. SONDERSCHULEN

sowie die Gemeinde Strem ohne die Katastralgemeinde Moschendorf.

3. Der Schulsprenkel der Allgemeinen Sonderschule Stegersbach umfaßt:

die Gemeinden Stegersbach, Bocksdorf, Burgauberg-Neudauberg, Güttenbach, Litzelsdorf (Bezirk Oberwart), Neuberg im Burgenland, Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Stinatz und Kukmirn ohne die Katastralgemeinden Limbach im Burgenland und Neusiedl bei Güssing sowie von der Gemeinde Sankt Michael im Burgenland die Katastralgemeinden Rauchwart und Schallendorf.

§ 7

Bezirk Jennersdorf

1. Der Schulsprenkel der Allgemeinen Sonderschule Jennersdorf umfaßt:

die Gemeinden Jennersdorf, Mogersdorf, Sankt Martin an der Raab, Weichselbaum und von der Gemeinde Minihof-Liebau die Katastralgemeinde Windisch Minihof.

2. Der Schulsprenkel der an die Volksschule Neuhaus am Klausenbach angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklasse umfaßt:

die Gemeinden Neuhaus am Klausenbach und Minihof-Liebau ohne die Katastralgemeinde Windisch Minihof.

3. Der Schulsprenkel der an die Volksschule Rudersdorf angeschlossenen Allgemeinen Sonderschulklassen umfaßt:

die Gemeinden Rudersdorf, Deutsch Kaltenbrunn, Eltendorf und Heiligenkreuz im Lafnitztal sowie von der Gemeinde Kukmirn (Bezirk Güssing) die Katastralgemeinden Limbach im Burgenland und Neusiedl bei Güssing.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1982 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Juni 1964 betreffend die erstmalige Festsetzung der Berechtigungssprengel der öffentlichen Sonderschulklassen, LGBl. Nr. 18/1964, außer Kraft.

SCHULSPRENGEL DER ÖFFENTLICHEN BERUFSSCHULEN (5000/54)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Mai 2004 über die Festsetzung der Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, LGBl. Nr. 41, 10/2012

Auf Grund des § 38 Abs. 7 des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch Gesetz LGBl. Nr. 54/1999, wird verordnet:

§ 1

Der Schulsprengel der Landesberufsschule Eisenstadt umfasst das gesamte Landesgebiet für die Schulpflichtigen der nachstehenden Lehrberufe:

Bäckerin/Bäcker; Bürokauffrau/Bürokaufmann, Buchhaltung, Einzelhandel, Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin)/Friseur und Perückenmacher (Stylist), Kanzleiassistentin-Notariat und -Rechtsanwaltskanzlei/Kanzleiassistent-Notariat und -Rechtsanwaltskanzlei, Restaurantfachfrau/Restaurantfachmann, Köchin/Koch, Malerin und Anstreicherin/Maler und Anstreicher, Verwaltungsassistentin/Verwaltungsassistent und für die Schulpflichtigen aller weiteren Lehrberufe, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Der Schulsprengel der Landesberufsschule Pinkafeld umfasst das gesamte Landesgebiet für die Schulpflichtigen der nachstehenden Lehrberufe:

Baumaschinentechnik, Bürsten- und Pinselmacherin/Bürsten- und Pinselmacher, Fertigteilhausbau, Hafnerin/Hafner, Korb- und Möbelflechterin/Korb- und Möbelflechter, Kraftfahrzeugtechnik, Landmaschinentechnikerin/Landmaschinentechniker, Maschinenbautechnik, Maschinenfertigungstechnik, Maurerin/Maurer, Metalltechnik - Metallbautechnik, Metalltechnik - Metallbearbeitungstechnik, Platten- und Fliesenlegerin/Platten- und Fliesenleger, Schalungsbauerin/Schalungsbauer, Straßenerhaltungsfachfrau/Straßenerhaltungsfachmann, Tiefbauerin/Tiefbauer, Tischlerei, Zimmerei.

§ 3

(1)¹ Der Schulsprengel der Berufsschule Mattersburg umfasst das gesamte Landesgebiet für die Schulpflichtigen der nachstehenden Lehrberufe:

Metalltechnik - Blechtechnik, Karosseriebautechnik, Kupferschmiedin/Kupferschmied, Rohrleitungsmonteurin/Rohrleitungsmonteur, Sanitär- und Klimatechnikerin - Lüftungsinstallation/Sanitär- und Klimatechniker - Lüftungsinstallation, Sanitär- und Klimatechnikerin - Gas- und Wasserleitungsinstallation/Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserleitungsinstallation, Sanitär- und Klimatechnikerin - Gas- und Wasserleitungsinstallation sowie Heizungsinstallation/Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserleitungsinstallation sowie Heizungsinstallation (Doppellehrberuf), Spenglerin/Spengler, Spenglerin sowie Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserleitungsinstallation/Spengler sowie Sanitär- und Klimatechniker - Gas- und Wasserleitungsinstallation (Doppellehrberuf).

(2)² Der Schulsprengel der Berufsschule Mattersburg umfasst die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie alle Gemeinden der Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg für die Schulpflichtigen des Lehrberufs Mechatronikerin/Mechatroniker.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012)

² Angefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012)

§ 4

(1)¹ Der Schulsprengel der Berufsschule Oberwart umfasst das gesamte Landesgebiet für die Schulpflichtigen der nachstehenden Lehrberufe:

Elektrobetriebstechnik mit Schwerpunkt Prozess- und Busleittechnik, Elektroanlagentechnik, Elektroinstallationstechnik mit Schwerpunkt Busleittechnik, Elektroenergietechnik.²

(2)³ Der Schulsprengel der Berufsschule Oberwart umfasst alle Gemeinden der Bezirke Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf für die Schulpflichtigen des Lehrberufs Mechatronikerin/-Mechatroniker.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012)

² Letzter Satz i.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012) [Entfall des Wortes „Mechatronik“]

³ Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012)

Der Schulsprengel der folgenden Berufsschulen erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet für die Schulpflichtigen der nachstehenden Lehrberufe:

1. Berufsschule Ferlach, Schulhausgasse 12, 9170 Ferlach, Kärnten:
Büchsenmacherin/Büchsenmacher, Oberflächentechnik, Waffenmechanikerin/Waffenmechaniker;
2. Berufsschule I Villach, Tirolerstraße 23, 9501 Villach, Kärnten:
Sonnenschutztechnikerin/Sonnenschutztechniker;
3. Berufsschule II Villach, Tirolerstraße 23, 9501 Villach, Kärnten:
Vulkanisierung;
4. Berufsschule III Klagenfurt, Wulfengasse 24, 9010 Klagenfurt, Kärnten:
Fitnessbetreuung;
5. Landesberufsschule Amstetten, Mozartstraße 3, 3300 Amstetten, Niederösterreich:
EDV-Systemtechnik, EDV-Technikerin/EDV-Techniker, Elektronik, Elektromaschinentechnik, Leichtflugzeugbauerin / Leichtflugzeugbauer, Luftfahrzeugmechanikerin/Luftfahrzeugmechaniker, Maschinenmechanik, Waagenherstellerin/Waagenhersteller;
6. Landesberufsschule Baden, Josef-Kollmann-Straße 1, 2500 Baden, Niederösterreich:
Bonbon- und Konfektmacherin/Bonbon- und Konfektmacher, Konditorin/Konditor (Zuckerbäckerin/Zuckerbäcker), Lebzelterin und Wachszieherin/Lebzelter und Wachszieher, Zahntechnikerin/Zahntechniker;
7. Landesberufsschule Hollabrunn, Josef Weisleinstraße 7, 2020 Hollabrunn, Niederösterreich:
Damenkleidermacherin/Damenkleidermacher, Fleischverkauf, Fleischverarbeitung, Herrenkleidermacherin/Herrenkleidermacher;
8. Bundesberufsschule für Uhrmacher Karlstein, Raabserstraße 23, 3822 Karlstein an der Thaya, Niederösterreich:
Uhrmacherin/Uhrmacher;
9. Landesberufsschule Langenlois, Walterstraße 35, 3550 Langenlois, Niederösterreich:
Dachdeckerin/Dachdecker;
10. Landesberufsschule Lilienfeld, Berghofstraße 14, 3180 Lilienfeld, Niederösterreich:
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigerin/Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger, Fahrzeugtapeziererin / Fahrzeugtapezierer, Ledergalanteriewarenerzeugerin und Taschnerin/Ledergalanteriewarenerzeuger und Taschner, Rauchfangkehrerin/Rauchfangkehrer, Sattlerin und Riemerin/Sattler und Riemer;
11. Landesberufsschule Mistelbach, Conrad von Hötzendorf-Platz 2, 2130 Mistelbach, Niederösterreich:
Messerschmiedin/Messerschmied, Metalltechnik-Schmiedetechnik, Metalltechnik-Fahrzeugbautechnik;
12. Landesberufsschule Neunkirchen, Triesterstraße 67, 2620 Neunkirchen, Niederösterreich:
Dreherin/Dreher, Formerin und Gießerin/Former und Gießer (Metall und Eisen), Gießereimechanikerin/Gießereimechaniker, Metalldesign - Gravur, Metalldesign - Gürtlerei, Metalldesign - Metalldrückerei, Metalltechnik-Stahlbautechnik, Modellbauerin/Modellbauer, Produktionstechnikerin/Produktionstechniker, Präzisionswerkzeugschleiftechnik, Schiffbauerin/Schiffbauer, Universalschweißerin/Universalschweißer, Wärmebehandlungstechnik, Werkstoffprüferin/Werkstoffprüfer, Werkzeugbautechnik, Werkzeugmaschineurin/Werkzeugmaschineur, Werkzeugmechanik, Zinngießerin/Zinngießer;
13. Landesberufsschule Pöchlarn, Plessnerstraße 1, 3380 Pöchlarn, Niederösterreich:
Binderin/Binder;
14. Landesberufsschule Schrems, Dr. Theodor Körner-Platz 1, 3943 Schrems, Niederösterreich:
Oberteilherrichterin/Oberteilherrichter, Schuhfertigung, Schuhmacherin/Schuhmacher, Steinmetzin/Steinmetz, Textilreinigerin/Textilreiniger, Textilchemie;
15. Landesberufsschule St. Pölten, Hötzendorferstraße 8, 3100 St. Pölten, Niederösterreich:
Buchbinderin/Buchbinder, Buch- und Medienwirtschaft - Buch- und Musikalienhandel, Chemieverfahrenstechnik, Drogistin/Drogist, Druckerin/Drucker, Druckvorstufentechnikerin/Druckvorstufentechniker, Flachdruckerin/Flachdrucker, Kartografin/Kartograf, Kupferdruckerin/Kupferdrucker, Pharmazeutischkaufmännische Assistenz, Siebdruckerin/Siebdrucker, Stempelerzeugerin und Flexografin/Stempelerzeuger und Flexograf, Tiefdruckformenherstellerin/Tiefdruckformenhersteller;
16. Landesberufsschule Stockerau I, Brodschildstraße 20, 2000 Stockerau, Niederösterreich:
Elektronik, Kommunikationstechnikerin - Audio- und Videoelektronik/Kommunikationstechniker - Audio- und Videoelektronik;
17. Landesberufsschule Theresienfeld, Grazer Straße 22 - 26, 2604 Theresienfeld, Niederösterreich:

SCHULSPRENGEL DER ÖFFENTLICHEN BERUFSSCHULEN

- Großhandelskauffrau/Großhandelskaufmann, Lagerlogistik;
18. Landesberufsschule Wiener Neustadt, Schneeberggasse 26, 2700 Wiener Neustadt, Niederösterreich:
Industriekaufrau/Industriekaufmann;
19. Landesberufsschule Zistersdorf, Schlossplatz 1, 2225 Zistersdorf, Niederösterreich:
Sanitär- und Klimatechnikerin - Heizungsinstallation/Sanitär- und Klimatechniker - Heizungsinstallation;
20. Berufsschule Braunau am Inn, Raitfeldstraße 10, 5280 Braunau am Inn, Oberösterreich:
Berufskraftfahrerin/ Berufskraftfahrer;
21. Berufsschule I Gmunden, Miller von Aichholz-Straße 30, 4810 Gmunden, Oberösterreich:
Papiertechnikerin/Papiertechniker, Prozessleittechnikerin/Prozessleittechniker;
22. Berufsschule Kremsmünster, Kirchberg 8, 4550 Kremsmünster, Oberösterreich:
Wagnerin/Wagner;
23. Berufsschule II Linz, Wiener Straße 181, 4020 Linz, Oberösterreich:
Bootbauerin/Bootbauer;
24. Berufsschule III Linz, Ferihumerstraße 28, 4040 Linz, Oberösterreich:
Entsorgungs- und Recyclingfachfrau - Abfall/Entsorgungs- und Recyclingfachmann - Abfall, Entsorgungs- und Recyclingfachfrau - Abwasser/Entsorgungs- und Recyclingfachmann - Abwasser, Immobilienkauffrau/Immobilienkaufmann;
25. Berufsschule IV Linz, Glimpfingerstraße 8b, 4040 Linz, Oberösterreich:
Informatik;
26. Berufsschule V Linz, Glimpfingerstraße 8b, 4040 Linz, Oberösterreich:
Mikrotechnik;
27. Berufsschule VIII Linz, Glimpfingerstraße 8b, 4040 Linz, Oberösterreich:
Isoliermonteurin/Isoliermonteur, Sanitär- und Klimatechnikerin - Ökoenergieinstallation/Sanitär- und Klimatechniker - Ökoenergieinstallation;
28. Berufsschule IX Linz, Wiener Straße 181, 4020 Linz, Oberösterreich:
Medienfachfrau - Mediendesign - Medientechnik/Medienfachmann - Mediendesign - Medientechnik, Reprografie;
29. Landesberufsschule Rohrbach/Mühlkreis, Schulstraße 7, 4150 Rohrbach, Oberösterreich:
Bankkauffrau/Bankkaufmann;
30. Berufsschule I Ried, Volksfeststraße 5, 4910 Ried im Innkreis, Oberösterreich:
Gold-, Silber- und Perlenstickerin/Gold-, Silber und Perlensticker, Großmaschinestickerin/Großmaschinesticker, Maschinestickerin/Maschinesticker, Strickwarenerzeugerin/Strickwarenerzeuger, Weberin/Weber;
31. Berufsschule I Steyr, Otto-Pensel-Straße 14, 4400 Steyr, Oberösterreich:
Kunststoffformgebung, Kunststofftechnik, Skierzeugerin/Schierzeuger, Zerspanungstechnik;
32. Berufsschule II Wels, Linzerstraße 68, 4600 Wels, Oberösterreich:
Getreidemüllerin/Getreidemüller, Vermessungstechnikerin/Vermessungstechniker;
33. Berufsschule III Wels, Carl-Blum-Straße 8, 4600 Wels, Oberösterreich:
Gartencenterkauffrau/Gartencenterkaufmann;
34. Landesberufsschule Kuchl, Jadorfer-Straße 136, 5431 Kuchl bei Salzburg, Salzburg:
Holz- und Sägetechnik;
35. Landesberufsschule 4 Salzburg, Schießstattstraße 4, 5020 Salzburg:
IT-Elektronik, Kommunikationstechnikerin - EDV und Telekommunikation/Kommunikationstechniker - EDV und Telekommunikation;
36. Landesberufsschule 5 Salzburg, Erzherzog-Eugen-Straße 15, 5020 Salzburg:
Fotokauffrau/Fotokaufmann;
37. Landesberufsschule Wals, Schulstraße 16, 5071 Wals, Salzburg:
Stukkateurin und Trockenausbauerin/Stukkateur und Trockenausbauer;
38. Landesberufsschule Arnfels, 8454 Arnfels, Steiermark:
Kraftfahrzeugelektrikerin/Kraftfahrzeugelektriker;
39. Landesberufsschule Aigen im Ennstal, 8943 Aigen, Steiermark:
Hotel- und Gastgewerbeassistentin/Hotel- und Gastgewerbeassistent, Systemgastronomiefachfrau/ Systemgastronomiefachmann;
40. Landesberufsschule Eibiswald I, 8552 Eibiswald, Steiermark:
Kommunikationstechnikerin - Nachrichtenelektronik/Kommunikationstechniker - Nachrichtenelektronik;
41. Landesberufsschule Mitterdorf, 8662 Mitterdorf im Mürztal, Steiermark:
Speditionskauffrau/Speditionskaufmann, Speditionslogistik;

SCHULSPRENGEL DER ÖFFENTLICHEN BERUFSSCHULEN

42. Landesberufsschule Feldbach, Feldgasse 3, 8330 Feldbach, Steiermark:
Versicherungskauffrau/Versicherungskaufmann;
43. Landesberufsschule Fürstenfeld, Gürtelgasse 8, 8280 Fürstenfeld, Steiermark:
Orthopädienschuhmacherin/Orthopädienschuhmacher, Polsterin/Polsterer, Tapeziererin und Dekorateurin/Tapezierer und Dekorateur;
44. Landesberufsschule Gleinstätten, 8443 Gleinstätten, Steiermark:
Bekleidungsfertigerin/Bekleidungsfertiger, Handschuhmacherin/Handschuhmacher, Miedererzeugerin/Miedererzeuger, Lederbekleidungserzeugerin/Lederbekleidungserzeuger, Wäschewarenherzeugerin/Wäschewarenherzeuger;
45. Landesberufsschule 3 Graz, Hans-Brandstetter-Gasse 4, 8010 Graz, Steiermark:
Bautechnische Zeichnerin/Bautechnischer Zeichner, Chemielabortechnik, Edelsteinschleiferin/Edelsteinschleifer, Fotografin/Fotograf, Gold-, Silberschmiedin und Juwelierin/Gold-, Silberschmied und Juwelier, Gold-, Silber und Metallschlägerin/Gold-, Silber und Metallschläger, Technische Zeichnerin/Technischer Zeichner;
46. Landesberufsschule 5 Graz, Hans- Brandstetter-Gasse 6, 8010 Graz, Steiermark:
Betonfertigerin - Betonwarenerzeugung/Betonfertiger - Betonwarenerzeugung, Betonfertigerin - Betonwerksteinerzeugerin/Betonfertiger - Betonwerksteinerzeuger, Betonfertigerin - Terrazzoherstellung/Betonfertiger - Terrazzoherstellung, Glaserin/Glaser, Keramikerin/Keramiker, Kerammalerin/Kerammmaler, Kerammoleurin/Kerammoleur, Pflasterin/Pflasterer, Porzellanformerin/Porzellanformer, Porzellanmalerin/Porzellanmaler;
47. Landesberufsschule 6 Graz, Hans-Brandstetter-Gasse 8, 8010 Graz, Steiermark:
Bodenlegerin/Bodenleger, Lackiererin/Lackierer, Schilderherstellung, Vergolderin und Staffiererin/Vergolder und Staffierer;
48. Landesberufsschule 7 Graz, Hans-Brandstetter-Gasse 12, 8010 Graz, Steiermark:
Druckformentechnikerin/Druckformentechniker, Kartongewarenherzeugerin/Kartongewarenherzeuger, Reproduktionstechnikerin/Reproduktionstechniker;
49. Landesberufsschule 8 Graz, Hans- Brandstetter-Gasse 12, 8010 Graz, Steiermark:
Chirurgieinstrumentenerzeugerin/Chirurgieinstrumentenerzeuger, Kälteanlagentechnikerin/Kälteanlagentechniker, Orthopädietechnik;
50. Landesberufsschule 9 Graz, Hans-Brandstetter-Gasse 12, 8010 Graz, Steiermark:
Fußpflegerin/Fußpfleger, Kosmetikerin/Kosmetiker, Masseurin/Masseur;
51. Landesberufsschule Hartberg, Franz-Schmidt-Gasse 5, 8230 Hartberg, Steiermark:
IT-Kauffrau mit EDV-Kauffrau/IT-Kaufmann mit EDV-Kaufmann;
52. Landesberufsschule Knittelfeld, Portniggstraße 21, 8720 Knittelfeld, Steiermark:
Hüttenwerkschlosserin/Hüttenwerkschlosser, Physikalaborantin/Physikalaborant;
53. Karl Brunner-Landesberufsschule Murau, Heiligenstatt 10, 8850 Murau, Steiermark:
Brunnen- und Grundbau;
54. Fachberufsschule für Fotografie, Optik und Hörakustik, Kaiser Max-Straße 11, 6060 Hall in Tirol:
Augenoptik, Feinoptik, Hörgeräteakustikerin/Hörgeräteakustiker;
55. Fachberufsschule für Glastechnik, Mariatal 2, 6233 Kramsach, Tirol:
Glasbläserin und Glasinstrumentenerzeugerin/Glasbläser und Glasinstrumentenerzeuger, Hohlglasveredlerin - Glasmalerei - Gravur - Kugeln/Hohlglasveredler - Glasmalerei - Gravur - Kugeln;
56. Fachberufsschule für Milchwirtschaft, Rotholz 50a, 6200 Jenbach, Tirol:
Molkereifachfrau/Molkereifachmann;
57. Berufsschule für Lebensmittel- und Textilbereich, Technische Zeichner und Zahntechniker, Längenfeldgasse 13-15, 1120 Wien:
Gerberei, Hutmacherin/Hutmacher, Kappenmacherin/Kappenmacher, Kürschnerin/Kürschner, Modistin/Modist, Präparatorin/Präparator, Rohwarenzurichterin/Rohwarenzurichter, Textilmechanik, Tierpflegerin/Tierpfleger;
58. Berufsschule für Mechanik, Optik und Fertigungstechnik, Apollgasse 1, 1070 Wien:
Verpackungsmittelmechanik;
59. Berufsschule für Metall- und Glastechnik, Mollardgasse 87, 1060 Wien:
Binnenschiffahrt, Gießereimechanikerin/Gießereimechaniker,
60. Berufsschule für Holzbearbeitung und Musikinstrumentenerzeugung, Hütteldorferstraße 7-17, 1150 Wien:
Blechblasinstrumentenerzeugerin/Blechblasinstrumentenerzeuger, Drechslerin/Drechsler, Harmonikamacherin/Harmonikamacher, Holz- und Steinbildhauerin/Holz- und Steinbildhauer, Holzblasinstrumentenerzeugerin/Holzblasinstrumentenerzeuger, Klaviermacherin/Klaviermacher, Orgelbauerin/Orgelbauer, Streich- und Saiteninstrumentenerzeugerin/Streich- und Saiteninstrumentenerzeuger;

SCHULSPRENGEL DER ÖFFENTLICHEN BERUFSSCHULEN

61. Berufsschule für Gartenbau und Floristik, Donizettiweg 3, 1220 Wien:
Blumenbinderin und -händlerin (Floristin)/Blumenbinder und -händler (Florist), Friedhofs- und Ziergärtnerin/Friedhofs- und Ziergärtner, Landschaftsgärtnerin (Garten- und Grünflächengestalterin)/Landschaftsgärtner (Garten- und Grünflächengestalter);
62. Berufsschule für Einzelhandel III, Hütteldorferstraße 7-17, 1150 Wien:
Mobilitätsservice, Reisebüroassistentin/Reisebüroassistent;
63. Berufsschule für Elektrotechnik II, Mollardgasse 87, 1060 Wien:
Veranstaltungstechnik.

§ 6

(1)¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1998 über die Schulsprengel der öffentlichen Berufsschulen, LGBl. Nr. 44, außer Kraft.

(2)¹ § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 1 der Novelle LGBl. Nr. 10/2012 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012)
¹ Angefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 10/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2012)

PFLICHTSCHULGESETZ (5000)

Gesetz vom 23. März 1995 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995),

Stammfassung: LGBl. Nr. 36/1995 (XVI.GP. RV 607 AB 617)
i.d.F.: LGBl. Nr. 46/1996 (XVI.GP. RV 840 AB 850)
LGBl. Nr. 61/1997 (XVII.GP. RV 184 AB 197)
LGBl. Nr. 54/1999 (XVII.GP. RV 720 AB 727)
LGBl. Nr. 65/2006 (XIX.GP. RV 273 AB 276),
LGBl. Nr. 56/2007 (XIX.GP. IA 514 AB 536)
LGBl. Nr. 76/2008 (XIX.GP. RV 860 AB 904)
LGBl. Nr. 56/2011 (XX.GP. IA 230 AB 235)

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 1963/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 91/2005, des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2008, des Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008, sowie des § 2b des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 256/1993 - beschlossen.*

* Promulgationsklausel in der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008 (gem. Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - tritt diese Änderung mit 1. September 2008 in Kraft).

ABSCHNITT I Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Öffentliche Pflichtschulen und öffentliche Schülerheime

(1) Öffentliche Pflichtschulen im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Schulerhalter errichteten und erhaltenen Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Schulen¹ sowie Berufsschulen mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen. Die Bezeichnung einer öffentlichen Pflichtschule wird von der gesetzlichen Schulerhalterin oder dem gesetzlichen Schulerhalter im Einvernehmen mit dem Landesschulrat festgelegt. Sie hat jedenfalls die Schulart(-form) zu enthalten und kann auch eine eigennamenähnliche Bezeichnung aufweisen. Schulen mit schulautonomen Schwerpunkten können zusätzlich eine auf die schulautonome Schwerpunktsetzung hinweisende Bezeichnung führen.²

(2) Öffentliche Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes sind die vom gesetzlichen Heimerhalter errichteten und erhaltenen Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(3) Nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen öffentliche Praxisschulen³ und öffentliche Übungsschülerheime, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, sowie öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler solcher Praxisschulen³ bestimmt sind.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Wort „Praxisschulen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

§ 2

Gesetzliche Schulerhalter und gesetzliche Heimerhalter

(1) Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen sowie die Bestimmung und Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschule oder eines einer öffentlichen Polytechnischen Schule¹ als ganztägige Schulform obliegt den gesetzlichen Schulerhaltern. Die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Schülerheime kommt den gesetzlichen Heimerhaltern zu.

(2) Gesetzliche Schulerhalter sind

- a) das Land für die Landesberufsschulen Eisenstadt und Pinkafeld sowie für öffentliche Sonderschulen, wenn sich deren Schulsprengel auf das gesamte Landesgebiet erstreckt;
- b) die Gemeinde oder ein Gemeindeverband für die öffentlichen Pflichtschulen, sofern diese nicht

PFLICHTSCHULGESETZ

unter lit. a fallen.

(3) Die gesetzlichen Schulerhalter haben, unbeschadet der in diesem Gesetz vorgesehenen Beitragsleistungen, für die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen aufzukommen.

(4) Gesetzlicher Heimerhalter ist der gesetzliche Schulerhalter jener öffentlichen Pflichtschulen, für deren Schüler das öffentliche Schülerheim ausschließlich oder vorwiegend bestimmt ist.

(5) Die Beistellung der für die öffentlichen Pflichtschulen erforderlichen Lehrer obliegt dem Land.

(6) Die gesetzlichen Schulerhalter haben für die Beistellung von Schulärzten sowie an ganztägigen Schulformen für die Beistellung der für die Tagesbetreuung² (ausgenommen Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher in einer Weise vorzusorgen, daß die ihnen auf Grund schulrechtlicher Vorschriften obliegenden Aufgaben durchgeführt werden können.

(7) Zum Zwecke der Besorgung von Aufgaben, die ihnen als gesetzliche Schulerhalter obliegen, können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu einem Gemeindeverband (Schulgemeinde) zusammenschließen; aus den gleichen Gründen kann die Landesregierung einen solchen Gemeindeverband durch Verordnung bilden. Hiefür gelten die Bestimmungen des Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Begriff „die Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 3

Allgemeine Zugänglichkeit der Pflichtschulen

(1) Die öffentlichen Pflichtschulen sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für Knaben oder nur für Mädchen bestimmt sind, sofern dadurch keine Minderung der Organisation eintritt.

(2) Die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Pflichtschule darf nur abgelehnt werden,

a) wenn der Schüler die schulrechtlichen Aufnahmebedingungen nicht erfüllt;

b) wenn der Schüler dem für die Schule vorgesehenen Schulsprengel nicht angehört, sofern nicht die Voraussetzungen nach § 38 Abs. 8 letzter Satz vorliegen;

c) wenn für die Schule kein Schulsprengel vorgesehen ist, wegen Überfüllung der Schule.

(3) Die Landesregierung hat vor der Festlegung der Geschlechtertrennung (Abs. 1) den Schulerhalter und die Schulbehörde erster Instanz (Kollegium) zu hören.

§ 4

Unentgeltlichkeit des Schulbesuches;

Schülerheim-, Lern- und Arbeitsmittelbeiträge

(1) Der Besuch der öffentlichen Pflichtschulen ist für alle Schüler unentgeltlich.

(2) * Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schülerinnen oder Schüler können von der gesetzlichen Heimerhalterin oder vom gesetzlichen Heimerhalter und für Schülerinnen oder Schüler im Freizeitbereich öffentlicher ganztägiger Schulformen (§ 7 Abs. 1 lit. c) von der gesetzlichen Schulerhalterin oder vom gesetzlichen Schulerhalter für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung je nach Inanspruchnahme angemessene, jedoch höchstens kostendeckende Beiträge festgesetzt werden, wobei überdies auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Schülerinnen oder Schüler (Unterhaltungspflichtigen) Bedacht zu nehmen ist.

(3) * An Berufsschulen sowie in der Tagesbetreuung sonstiger Pflichtschulen können in Höhe der Beschaffungskosten Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben werden.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 angeführten Beiträge haben jene Personen zu leisten, die für den Unterhalt des Schülers aufzukommen haben.

* I.d.F. des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 5

Führung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und eines Förderunterrichtes; schulautonome Gruppenbildung und Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen

(1) Ein alternativer Pflichtgegenstand ist im allgemeinen bei mindestens 15 Anmeldungen, Technisches Werken und Textiles Werken an der Hauptschule und an Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule bei Anmeldungen von mindestens einem Viertel der jeweiligen Klassenschülerhöchstzahl (§ 17 Abs. 1 sowie § 21 Abs. 1 und 2) abzuhalten.

PFLICHTSCHULGESETZ

(2)¹ Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sind bei mindestens 15, bei Hauswirtschaft und Fremdsprachen bei mindestens 12 (bei den Sprachen Kroatisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ungarisch jedoch bei mindestens fünf) und an Sonderschulen bei einer Höchstzahl von 14 Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens acht, bei einer Höchstzahl von neun Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens sechs und bei einer Höchstzahl von sieben Klassenschülerinnen oder Klassenschülern bei mindestens vier Anmeldungen abzuhalten.

(3) Ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung darf - sofern die Klassenschülerzahl unter der jeweils hierfür vorgesehenen Mindestzahl liegt - auch dann geführt werden, wenn sich alle Schüler einer Klasse anmelden, wobei die Teilnehmerzahl die Klassenschülerzahl nicht um mehr als 2 unterschreiten darf. Ansonsten ist ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung nicht weiterzuführen, wenn die Mindestzahl der erforderlichen Anmeldungen um mehr als 3 und - sofern diese Mindestzahl unter 12 liegt - um mehr als 2 unterschritten wird.

(4)² Ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. aa Schulorganisationsgesetz sowie ein Förderunterricht gemäß § 8 lit. g sublit. cc Schulorganisationsgesetz ist jeweils bei der Mindestanzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern abzuhalten; ein Förderunterricht in der Volksschule und in der Sonderschule ist in allen Fällen bei der Mindestanzahl von drei Schülerinnen oder Schülern und in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen in der Berufsschule in allen Fällen bei der Mindestanzahl von sechs Schülerinnen oder Schülern abzuhalten.

(5) Zur Erreichung der Mindestanzahl können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden; auch in diesem Fall darf die für die betreffende Schulart geltende Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten werden. Wird dennoch die für die alternativen Pflichtgegenstände Technisches Werken und Textiles Werken an der Hauptschule und den Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Mindestanzahl nicht erreicht, kann ein solcher Unterrichtsgegenstand geführt werden, wenn sich mindestens ein Drittel der Schüler einer Klasse anmeldet.

(6) Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 bis 5 können ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand, eine unverbindliche Übung und ein Förderunterricht bei einer geringeren Schülerzahl abgehalten werden, wenn hierfür die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind. Gleiches gilt für die Bildung von Gruppen, wobei auch solche Unterrichtsgegenstände in Gruppen geführt werden können, für die eine Gruppenbildung nicht vorgesehen ist. Solange keine Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler bestehen, kann dieser Unterricht auch bei einer höheren Schülerzahl erteilt oder von einer Gruppenteilung Abstand genommen werden. In gleicher Weise ist bei den Schülermindestzahlen vorzugehen, ab denen ein Förderunterricht nach Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen wäre.

(7) Die Entscheidung nach Abs. 6 obliegt dem Klassenforum (Schulgemeinschaftsausschuß). Schulautonome Gruppenbildungen und Festlegungen der Eröffnungs- und Teilungszahlen sind nur insoweit zulässig, als dadurch die Planstellensituation an der betreffenden Schule und der Stellenplan der Landeslehrer keine Veränderungen oder sonstige Beeinträchtigungen erfahren und den Maßnahmen ein pädagogisches Konzept zu Grunde liegt.

(8)³ In den Schuljahren 2008/09 und 2009/10 können an öffentlichen Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Schulen, die keine Praxisschulen gemäß § 1 Abs. 3 sind, Sprachförderkurse für mindestens acht als außerordentlich aufgenommene Schülerinnen und Schüler (§ 4 Abs. 2 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 28/2008) eingerichtet werden. Sie dauern höchstens ein Unterrichtsjahr und können auch schulstufen-, schul- oder schulartübergreifend geführt werden. Über die Einrichtung von Sprachförderkursen entscheidet nach Maßgabe des hierfür verfügbaren Lehrpersonals der Landesschulrat.

¹ In der Fassung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

² In der Fassung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

³ Absatz angefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft); nunmehr i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008 (gem. Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - tritt diese Änderung mit 1. September 2008 in Kraft).

§ 6

Führung des Unterrichtsgegenstandes Bewegung und Sport *

(1) Der Unterricht in Bewegung und Sport* ist mit Ausnahme der Vorschulstufe sowie der ersten bis vierten Schulstufe der öffentlichen Volksschulen und der öffentlichen Sonderschulen getrennt nach Geschlechtern zu erteilen. Bei nach Geschlechtern getrennter Unterrichtserteilung können Schüler mehrerer Klassen zusammengefaßt werden, soweit hiedurch die festgelegte Klassenschülerhöchstzahl nicht überschritten wird.

(2) Im Freigegegenstand und in der unverbindlichen Übung Bewegung und Sport* sowie in den sportlichen Schwerpunkten in Sonderformen darf der Unterricht auch ohne Trennung nach Geschlech-

PFLICHTSCHULGESETZ

tern erteilt werden, sofern diese Unterrichtsveranstaltungen auf Sportarten beschränkt sind, bei denen vom Standpunkt der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und der koedukativen Führung kein Einwand besteht; unter den gleichen Voraussetzungen darf mit Genehmigung der Schulbehörde erster Instanz der Unterricht im Pflichtgegenstand Bewegung und Sport* ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn bei Trennung nach Geschlechtern wegen zu geringer Schülerzahl nicht für alle Schüler der lehrplanmäßige Unterricht in diesem Pflichtgegenstand erteilt werden könnte. Ferner kann der Unterricht in Bewegung und Sport* ohne Trennung nach Geschlechtern erteilt werden, wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer (im Falle des Unterrichts für mehrere Klassen oder Schülergruppen) erfolgt und wenn dies aus inhaltlichen Gründen (z.B. Tanz, Schwimmen, Freizeitsportarten) zweckmäßig ist.

* Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 7*

Führung ganztägiger Schulformen (Schulen mit Tagesbetreuung)

(1) Ganztägige Schulformen sind Schulen mit Tagesbetreuung, an denen neben dem Unterricht eine Tagesbetreuung angeboten wird, wobei zum Besuch der Tagesbetreuung eine Anmeldung erforderlich ist und die Tagesbetreuung aus folgenden Bereichen besteht:

- a) gegenstandsbezogene Lernzeit, die sich auf bestimmte Pflichtgegenstände bezieht, und/oder
- b) individuelle Lernzeit sowie
- c) jedenfalls Freizeit (einschließlich Verpflegung).

(2) Ganztägige Schulformen können mit verschränkter oder getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung geführt werden.

(3) Für die Führung einer Klasse mit verschränkter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung ist erforderlich, dass alle Schülerinnen oder Schüler einer Klasse an der Tagesbetreuung während der ganzen Woche angemeldet sind und dass die Erziehungsberechtigten von mindestens zwei Drittel der betroffenen Schülerinnen oder Schüler und mindestens zwei Drittel der betroffenen Lehrerinnen oder Lehrer zustimmen.

(4) Bei getrennter Abfolge des Unterrichtsteils und der Tagesbetreuung dürfen die Schülerinnen oder Schüler für die Tagesbetreuung in klassen-, schulstufen- oder schulübergreifenden Gruppen zusammengefasst werden; die Tagesbetreuung darf auch an einzelnen Nachmittagen der Woche in Anspruch genommen werden. Eine Betreuungsgruppe darf ab einer Mindestanzahl von zehn (bei Sonderschulen: fünf) zur Tagesbetreuung angemeldeten Schülerinnen oder Schüler geführt werden. Ab fünfzehn angemeldeten Schülerinnen oder Schülern ist jedenfalls eine Tagesbetreuung zu führen, sofern die räumlichen Voraussetzungen an der betreffenden Schule gegeben sind und in der betreffenden Gemeinde kein anderes geeignetes Betreuungsangebot (zB Tagesheimstätte, Hort) besteht. Die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Gruppe der Tagesbetreuung darf die für die betreffende Schule vorgesehene Höchstzahl für Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nicht übersteigen.

* I.d.F. gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 8

Schulpatronate

Mit Pflichtschulen verbundene Schulpatronate sind aufgehoben und können nicht neu begründet werden.

§ 9

Verfahrensvorschriften; eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) In den behördlichen Verfahren, die sich in Vollziehung dieses Gesetzes ergeben, kommt den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu.

(2) Die der Gemeinde als gesetzlicher Schulerhalter und als gesetzlicher Heimerhalter obliegenden Aufgaben sind, sofern diese nicht Schul- und Heimerhaltungsbeitragsleistungen kraft Gesetzes oder Entscheidungen über den sprengelfremden Schulbesuch betreffen, solche des eigenen Wirkungsbereiches.

PFLICHTSCHULGESETZ

ABSCHNITT II Aufbau, Organisationsformen, Lehrer und Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen

A. Volksschulen

§ 10^{*}

Aufbau

- (1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule, bestehend aus
 - a) der Grundstufe I und
 - b) der Grundstufe II.
- (2) Die Grundstufe I umfaßt bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. und 2. Schulstufe.
- (3) Die Grundstufe II umfaßt die 3. und 4. Schulstufe.
- (4) Soweit es die Schülerzahl zuläßt, hat den Schulstufen (ausgenommen bei gemeinsamer Führung in der Grundstufe I) jeweils eine Klasse zu entsprechen. Bei zu geringer Schülerzahl können mehrere Schulstufen in einer Klasse zusammengefaßt werden. Solche Klassen sind in Abteilungen zu gliedern, wobei eine Abteilung eine oder mehrere - in der Regel aufeinanderfolgende - Schulstufen zu umfassen hat.
- (5) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichts von nichtbehinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.
- (6) Volksschulen können als ganztägige Volksschulen geführt werden.

* In der Fassung gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 11¹

Organisationsformen

- (1) Volksschulen sind nur mit der Grundschule zu führen.
- (2)² Die Grundschule ist in der Grundstufe I grundsätzlich mit einem gemeinsamen Angebot von Schulstufen der Grundstufe I zu führen. Bei Bedarf kann die Grundstufe I mit einem getrennten Angebot von Vorschulstufe sowie 1. und 2. Schulstufe geführt werden.
- (3)³ Volksschulen sind grundsätzlich als selbständige Volksschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Volksschulklassen auch als
 1. Klassen, die einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder
 2. Expositurklassen einer selbständigen Volksschulegeführt werden.
- (4)⁴ Neben diesen allgemeinen Formen der österreichischen Volksschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Volksschulen oder Klassen an Volksschulen zu führen:
 1. Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,
 2. Volksschulen oder Klassen an Volksschulen mit
 - a) kroatischer und deutscher Unterrichtssprache oder
 - b) ungarischer und deutscher Unterrichtssprache(zweisprachige Volksschulen oder Volksschulklassen).
- (5)⁵ Über die Organisationsform gemäß Abs. 2 zweiter Satz, Abs. 3 Z 1 und 2 und Abs. 4 entscheidet nach den örtlichen Verhältnissen die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

² I.d.F. des Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008; gleichzeitig neu gefasst ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

§ 12

Lehrer

- (1)¹ Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist - abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden - durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für noch nicht schulreife Kinder (bei gemeinsamer Führung von Schulstufen der Grundstufe I), für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht deutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.
- (2) Für jede Volksschule sind ein Leiter, für jede Volksschulklasse ein Klassenlehrer und die erforder-

derlichen Lehrer für einzelne Gegenstände zu bestellen. An ganztägigen Schulformen kann für die Leitung der Tagesbetreuung² ein Lehrer oder Erzieher vorgesehen werden; für die gegenstandsbezogene Lernzeit sind die erforderlichen Lehrer und für die individuelle Lernzeit und die Freizeit die erforderlichen Lehrer oder Erzieher zu bestellen.

(3) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehrern auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

(4)³ In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorgesehen werden.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

² Wendung „der Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

§ 13

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Volksschulklasse - ausgenommen in einer Vorschulklasse - darf, abgesehen von Abs. 6,¹ 25 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 18) nicht übersteigen und 10 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse 7) nicht unterschreiten.² Sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten oder der höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2)³ Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 10 (in einer zweisprachigen Vorschulklasse 7) nicht unterschreiten und 20 nicht übersteigen.

(3)⁴ In Volksschulklassen können bis zu vier Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Volksschulklasse die Höchstzahl von 18 Schülerinnen oder Schülern) nicht überschritten werden. Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landeschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(4) Der Unterricht in Werkerziehung ist ab der Zahl der Schülerinnen oder Schüler⁵ 20 und in Bewegung und Sport⁶ ab der Zahl der Schülerinnen oder Schüler⁵ 25⁷ statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern⁸ zu erteilen.

(5) In den Pflichtgegenständen Werkerziehung und Bewegung und Sport⁴ können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1, 3 und 4 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(6)⁹ Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 bis 3 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.

¹ Ausdruck „abgesehen von Abs. 6.“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

² Erster Satz i.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

³ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁴ In der Fassung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁵ Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁶ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁷ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁸ Wortfolge „Gruppen von Schülerinnen oder Schülern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

PFLICHTSCHULGESETZ

B. Hauptschulen

§ 14

Aufbau

(1) Die Hauptschule umfaßt vier Schulstufen (5. bis 8. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Hauptschule sind ohne Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit in Klassen zusammenzufassen. Jeder Schulstufe hat eine Klasse zu entsprechen.

(3)¹ Die Schüler jeder Schulstufe sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprachen entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen. Die Zusammenfassung in Schülergruppen kann bei einem gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und Schülern ohne sonderpädagogischem Förderbereich entfallen.

(4)² Zur Ermöglichung eines zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Schülern und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Hauptschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

(5) Hauptschulen können als ganztägige Hauptschulen geführt werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 15

Organisationsformen

(1)¹ Hauptschulen sind grundsätzlich als selbständige Hauptschulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Hauptschulklassen auch als

1. Klassen, die einer Volksschule, einer Sonderschule oder einer Polytechnischen Schule ange-sind, oder

2. Expositurklassen einer selbständigen Hauptschule geführt werden.

(2)² Hauptschulen oder einzelne ihrer Klassen können als Sonderformen unter besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder der sportlichen Ausbildung geführt werden.

(3)³ Neben den allgemeinen Formen der Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Hauptschulen oder Klassen an Hauptschulen zu führen:

1. Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,

2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind,

3. eine Hauptschule mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Hauptschule) in Großwarasdorf,

4. Klassen mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache (zweisprachige Klassen) an der Hauptschule St. Michael im Burgenland.

Die in Z 3 genannte Hauptschule und die in Z 4 genannten Hauptschulklassen dürfen nur geführt werden, wenn die Voraussetzungen der äußeren Organisation (insbesondere der Schülerzahlen) im wesentlichen jenen des bis zum Schuljahr 1993/94 geführten zweisprachigen Schulversuchs entsprechen.

(4)⁴ Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 und 3 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

¹ Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

³ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996; Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008; gleichzeitig neu gefasst ebenfalls mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

§ 16

Lehrer

(1)* Der Unterricht in den Hauptschulklassen ist durch Fachlehrerinnen oder Fachlehrer zu erteilen. Für den Unterricht von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind entsprechend ausgebildete Lehrerinnen oder Lehrer zusätzlich einzusetzen; für einzelne Unterrichtsgegenstände dürfen mit ihrer Zustimmung auch Lehrerinnen oder Lehrer eingesetzt werden, die keine besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung besitzen. In Klassen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, sind zusätzliche Planstellen für

PFLICHTSCHULGESETZ

Lehrerinnen oder Lehrer vorzusehen. Dabei ist auf Art und Ausmaß der Behinderung der Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Rücksicht zu nehmen. Benötigt eine Schülerin oder ein Schüler bloß pflegerische Hilfe, dürfen keine zusätzlichen Planstellen für Lehrerinnen oder Lehrer vorgesehen werden.

(2) Für jede Hauptschule sind ein Leiter und die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

* In der Fassung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

§ 17

Klassenschülerzahl

(1)¹ Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse der Hauptschule darf, abgesehen von Abs. 6,^{1A} 25 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 18) nicht übersteigen und soll 20 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 9) nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2)² In Hauptschulklassen können bis zu sechs Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit aufgenommen werden. In Klassen, in denen Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf gemeinsam mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf unterrichtet werden, darf die Höchstzahl der Schülerinnen oder Schüler von 25 (in einer zweisprachigen Hauptschulklasse 18) nicht überschritten werden.³ Sofern hievon ausnahmsweise eine Herabsetzung der Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse erforderlich ist, hat hierüber der Landesschulrat zu entscheiden, wobei auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Art und das Ausmaß der Behinderung, das Ausmaß des zusätzlichen Einsatzes von Lehrerinnen oder Lehrern und die örtlichen (räumlichen) Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen ist.

(3)⁴ Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebender Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1 und ab sechs Klassen um 2 überschreiten. Wenn bei dieser Relation auf Schulstufen mit Parallelklassen mehrere Leistungsgruppen in einer Schülergruppe geführt werden müßten, darf die Anzahl der Schülergruppen in den einzelnen Schulen auf jeder Schulstufe und in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 2 und ab sechs Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf an der betreffenden Schule im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dürfen an Hauptschulen mit nur einer einzigen vierten Klasse für diese ab 21 Schülern drei Schülergruppen vorgesehen werden; in diesem Fall bezieht sich die Durchschnittszahl 10 nur auf die fünfte bis siebente Schulstufe der betreffenden Schule. Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in den Gruppen von Schülerinnen oder Schülern darf 25 nicht übersteigen.⁵

(4)⁴ Der Unterricht ist in Technischem Werken und Textilem Werken ab der Schülerzahl 20, in Geometrischem Zeichnen und in Hauswirtschaft ab der Schülerzahl 16 und in Einführung in die Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Einführung in die Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Falle darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(5)⁴ In den Pflichtgegenständen Geometrisches Zeichnen, Technisches Werken, Textiles Werken und Hauswirtschaft sowie bei der Trennung nach Geschlechtern in Bewegung und Sport⁶ können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 und 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(6)⁷ Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 und 2 um weniger als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.

¹ Erster Halbsatz i.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

^{1A} Wendung „abgesehen von Abs. 6,“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

² In der Fassung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁵ Sechster Satz i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

⁶ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁷ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

PFLICHTSCHULGESETZ

C. Sonderschulen

§ 18 *

Aufbau

(1) Die Sonderschule umfaßt acht, im Falle der Einbeziehung der Polytechnischen Schule oder eines Berufsvorbereitungsjahres neun Schulstufen.

(2) Die Einteilung der Klassen richtet sich nach dem Alter und der Bildungsfähigkeit der Schüler. In den Unterrichtsgegenständen Deutsch und Mathematik ist die Teilnahme am Unterricht der nächstniedrigeren oder nächsthöheren Schulstufe zu ermöglichen, wenn dadurch der individuellen Lernsituation der Schüler besser entsprochen werden kann.

(3) Für Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule geführt werden, finden die Vorschriften über den Aufbau der Volksschule (§ 10), der Hauptschule (§ 14) und der Polytechnischen Schule (§ 22) insoweit Anwendung, als dies die Aufgabe der Sonderschule zuläßt.

(4) Sonderschulen können als ganztägige Sonderschulen geführt werden.

* I.d.F. gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999; diese Bestimmung ist gem. Art. II Z 2 leg.cit mit 1. September 2001 in Kraft getreten.

§ 19

Organisationsformen

(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen zu führen

a) als selbständige Schulen oder

b) als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Polytechnischen Schule¹ oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind. Auf Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, findet § 11 Abs. 2 Anwendung.²

Im Falle der lit. b ist bei ganztägigen Schulformen in der Tagesbetreuung^{2a} eine integrative Gruppenbildung anzustreben. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.

(2) Folgende Arten von Sonderschulen kommen in Betracht:

a) Allgemeine Sonderschule (für leistungsbehinderte oder lernschwache Kinder);

b) Sonderschule für körperbehinderte Kinder;

c) Sonderschule für sprachgestörte Kinder;

d) Sonderschule für schwerhörige Kinder;

e) Sonderschule für Gehörlose (Institut für Gehörlosenbildung);

f) Sonderschule für sehbehinderte Kinder;

g) Sonderschule für blinde Kinder (Blindeninstitut);

h) Sondererziehungsschule (für erziehungsschwierige Kinder);

i) Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder.

(3) Die im Absatz 2 unter lit. b bis h angeführten Sonderschulen tragen unter Bedachtnahme auf den Lehrplan, nach dem sie geführt werden, die Bezeichnung „Volksschule“, „Hauptschule“ oder „Polytechnische Schule“³, in den Fällen der lit. b bis g unter Beifügung der Art der Behinderung; dies gilt sinngemäß für derartige Sonderschulklassen.

(4) In Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen können für schulpflichtige Kinder nach Maßgabe der gesundheitlichen Voraussetzungen Klassen oder ein kursmäßiger Unterricht nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule, der Polytechnischen Schule⁴ oder einer Sonderschule eingerichtet werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen und Kurse können auch „Heilstättenschulen“ eingerichtet werden.

(5) Den im Abs. 2 angeführten Arten von Sonderschulen können Klassen für mehrfach behinderte Kinder angeschlossen werden. Unter der Voraussetzung einer entsprechenden Anzahl solcher Klassen können auch Sonderschulen für mehrfach behinderte Kinder geführt werden.

(6)⁵ An Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie an Polytechnischen Schulen können therapeutische und funktionelle Übungen in Form von Kursen durchgeführt werden. Ferner können für Schüler an Volks- und Hauptschulen, bezüglich deren ein Verfahren gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes 1985 eingeleitet wurde, Kurse zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden.

(7) Über die Organisationsform entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium). Bei Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Volksschule geführt werden, hat die Landesregierung vor der Entscheidung über die Organisationsform gemäß § 11 Abs. 2 das Schulforum, den Schulerhalter und den Be-

zirksschulrat (Kollegium) anzuhören.⁶

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.10 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Satz eingefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

^{2a} Wendung „in der Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.11 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁶ Satz angefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 20

Lehrer

Die Vorschriften der §§ 12 und 16 finden unter Bedachtnahme auf die Organisationsform der Sonderschule sinngemäß Anwendung.

§ 21

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder¹ Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für blinde Kinder, einer Sonderschule für Gehörlose und einer Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder darf 6², die Zahl der Schülerinnen oder¹ Schüler in einer Klasse in einer Sonderschule für sehbehinderte Kinder, einer Sonderschule für schwerhörige Kinder und einer Heilstättenschule darf 8² und die Zahl der Schülerinnen oder¹ Schüler in einer Klasse in einer sonstigen Sonderschule darf 8² nicht übersteigen. Bei Klassen mit mehreren Schulstufen verringert sich die Klassenschülerhöchstzahl um die Anzahl der in der Klasse zusammengefaßten Schulstufen.

(2) Die Schülerzahl in Klassen für mehrfach behinderte Kinder richtet sich je nach den vorliegenden Behinderungen der Schüler nach Abs. 1 mit der Maßgabe, daß sie 10 nicht übersteigen darf.

(3) Der Unterricht in Lebender Fremdsprache, Geometrischem Zeichnen, Werkerziehung, Technischem Werken, Textilem Werken, Hauswirtschaft, Informatik und Einführung in die Informatik ist ab der Schülerzahl 10 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.

(4) In den im Abs. 3 genannten Gegenständen und in Bewegung und Sport³ können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden, soweit die in den Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird.

(5) Die Zahl der Schüler in einer Vorschulklasse darf 8, in einer Vorschulklasse an einer Sonderschule für blinde Kinder und an einer Sonderschule für Gehörlose jedoch 6 nicht unterschreiten und die Zahl gemäß Abs. 1 nicht übersteigen.

(6) An den im § 19 Abs. 3 genannten Sonderschulen mit dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule⁴ sind in Pflichtgegenständen mit Leistungsgruppen Schülergruppen einzurichten, deren Zahl die Anzahl der Klassen der betreffenden Behinderungsart auf einer Schulstufe um 1 überschreiten darf. Die Höchstzahl der Schüler in einer Schülergruppe darf die im Abs. 1 genannten Zahlen nicht übersteigen und die durchschnittliche Mindestzahl die Hälfte dieser Zahlen nicht unterschreiten.

¹ Wortfolge „Schülerinnen oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft.

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

³ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

D. Polytechnische Schulen¹

§ 22

Aufbau

(1) Die Polytechnische Schule umfaßt ein Schuljahr (9. Schulstufe).

(2) Die Schüler der Polytechnischen Schule² sind unter Bedachtnahme auf eine für die Unterrichtsführung erforderliche Mindestschülerzahl in Klassen zusammenzufassen.

(3) Die Schüler mehrerer Klassen sind in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebende Fremdsprache entsprechend der Einstufung in Leistungsgruppen nach Möglichkeit in Schülergruppen zusammenzufassen.

(4) Polytechnische Schulen² können als ganztägige Polytechnische Schulen² geführt werden.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Begriff ersetzt gem. Art. I Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

PFLICHTSCHULGESETZ

§ 23

Organisationsformen

(1)¹ Polytechnische Schulen sind grundsätzlich als selbständige Polytechnische Schulen zu führen. Je nach den örtlichen Erfordernissen können Klassen der Polytechnischen Schule auch als

1. Klassen die einer Volksschule, einer Hauptschule oder einer Sonderschule angeschlossen sind, oder

2. Expositurklassen einer selbständigen Polytechnischen Schule geführt werden.

(2) Neben den allgemeinen Formen der Polytechnischen Schule² mit deutscher Unterrichtssprache sind insbesondere für die kroatische Volksgruppe und die ungarische Volksgruppe folgende Formen von Polytechnischen Schulen³ oder Klassen an Polytechnischen Schulen² zu führen:

1. Polytechnische Schulen⁴ mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache,

2. Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache, die an Polytechnischen Schulen² mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

(3)⁵ Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulforums, des Schulerhalters und des Bezirksschulrates (Kollegium).

¹ I.d.F. der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

² Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.13 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁵ I.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

§ 24

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Klassen der Polytechnischen Schule¹ ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für die Polytechnischen Schulen² sind die erforderlichen Lehrer zu bestellen. Für Polytechnische Schulen³, die als selbständige Schule geführt werden, ist überdies ein Leiter zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 3 sind anzuwenden.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 25

Klassenschülerzahl

(1) Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse¹ in der Polytechnischen Schule darf, abgesehen von Abs. 5,^{1A} 25² nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung von Schulstandorten) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates (Kollegium) und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden. Für Polytechnische Schulen³, die einer Sonderschule angeschlossen sind, gelten die in § 21 genannten Schülerzahlen entsprechend der Behinderungsart.

(2) Im Hinblick auf die Leistungsgruppen in Deutsch, Mathematik, Kroatisch oder Ungarisch und Lebender Fremdsprache sind eigene Schülergruppen einzurichten. Die Anzahl der Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen in jedem Pflichtgegenstand die Anzahl der Klassen um 1, ab sechs Klassen um 2 und ab 11 Klassen um 3 überschreiten. Die Schülerzahl in den Schülergruppen darf in den einzelnen Schulen im Durchschnitt 10 nicht unterschreiten. Die Zahl der Schülerinnen oder Schüler in den Gruppen von Schülerinnen oder Schülern darf 25 nicht übersteigen.⁴

(3) Der Unterricht ist in Maschinschreiben ab der Schülerzahl 25, in Werkerziehung ab der Schülerzahl 20, in Hauswirtschaft und Kinderpflege ab der Schülerzahl 16 und in Informatik ab der Schülerzahl 19 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen. In Informatik darf die Teilungszahl 19 unterschritten werden, wenn am betreffenden Standort insgesamt nicht so viele Geräte vorhanden sind, daß höchstens zwei Schüler an einem Gerät arbeiten müssen; in diesem Fall darf die Teilungszahl 13 Schüler nicht unterschreiten.

(4) In den alternativen Pflichtgegenständen können die Schüler mehrerer Klassen einer Schule zusammengefaßt werden, soweit die auf Grund der Abs. 1 bis 3 bestimmte Schülerzahl nicht überschritten wird; in den Unterrichtsgegenständen Werkerziehung, Hauswirtschaft und Kinderpflege sowie Bewegung und Sport⁵ können die Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zusammengefaßt werden.

(5)⁶ Ändert sich die Zahl der Klassenschülerinnen oder Klassenschüler gemäß Abs. 1 um weniger

PFLICHTSCHULGESETZ

als fünf Klassenschülerinnen oder Klassenschüler nach dem 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres, dürfen keine Klassenteilungen oder Klassenzusammenlegungen während dieses Unterrichtsjahres vorgenommen werden.

¹ Wortfolge „Zahl der Schülerinnen oder Schüler in einer Klasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

^{1A} Wendung „,abgesehen von Abs. 5;“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft.

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ Vierter Satz eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007; gem. dessen Z 15 (§ 57 Abs. 3) tritt diese Änderung mit 1. September 2007 in Kraft

⁵ Wendung „Bewegung und Sport“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁶ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

E. Berufsschulen

§ 26

Aufbau

(1) Die Berufsschulen umfassen sovieler Schulstufen (Schuljahre), wie es der Dauer des Lehrverhältnisses (Ausbildungsverhältnisses im Sinne des § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969) entspricht, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 * sind anzuwenden.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 27

Organisationsformen

(1) Die Berufsschulen sind als Berufsschulen für einen oder mehrere Lehrberufe zu führen.

(2) Die Berufsschulen sind - bei gleichem Unterrichtsausmaß - als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe mindestens acht - in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, mindestens vier - Wochen dauernden Unterricht zu führen; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden.

(3) Eine Unterbrechung des Lehrganges aus Anlaß von Ferien ist zulässig. Durch Verlängerung des Lehrganges ist die volle Gesamtdauer des lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichts anzustreben; keinesfalls darf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden.

(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1 und 2 entscheidet die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium).

§ 28

Lehrer

(1) Der Unterricht in den Berufsschulklassen ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Berufsschule sind ein Leiter, nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften auch ein Stellvertreter des Leiters, sowie die erforderlichen weiteren Lehrer zu bestellen.

(3) Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 sind anzuwenden.

§ 29

Klassenschülerzahl

(1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (z.B. zur Erhaltung der Verfächlichung oder zur

PFLICHTSCHULGESETZ

Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates (Kollegium) zu entscheiden.

(2)¹ Der Unterricht ist

1. in den sprachlichen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in zwei Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als zwölf Schülerinnen oder Schüler umfassen darf;
2. in den konstruktiven, gestalterischen und lehrplanmäßig vorgesehenen kommunikativ orientierten Unterrichtsgegenständen sowie in warenkundlichen Unterrichtsgegenständen eines Fachbereichs statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als zehn Schülerinnen oder Schüler umfassen darf;
3. in praktischen, laborpraktischen Übungen und in Unterrichtsgegenständen, in denen lehrplanmäßig der regelmäßige Einsatz von EDV-Anlagen und Textverarbeitungsgeräten erfolgt, sowie in warenkundlichen Unterrichtsgegenständen, wenn in einer Klasse unterschiedliche Fachbereiche unterrichtet werden, statt für die gesamte Klasse in Gruppen von Schülerinnen oder Schülern zu erteilen, wobei keine Gruppe weniger als acht Schülerinnen oder Schüler umfassen darf.

(3) Im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen sind ab der Schülerzahl 20 zwei Schülergruppen zu bilden; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Anzahl der Schülergruppen darf die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab sechs Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen. Hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

(4)² Der Schulgemeinschaftsausschuss kann im Einzelfall von den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 abweichende Gruppenteilungen von Schülerinnen oder Schülern festlegen bzw. von Gruppenteilungen Abstand nehmen. Derartige Entscheidungen dürfen nur auf Grundlage eines entsprechenden pädagogischen Konzeptes erfolgen und sind nur insoweit zulässig, als keine Bedenken im Hinblick auf Sicherheit der Schülerinnen oder Schüler vorliegen und der Stellenplan der Landeslehrerinnen oder Landeslehrer für Berufsschulen keine Veränderungen und Beeinträchtigungen erfährt.

¹ I.d.F. gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg. cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² I.d.F. gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg. cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

ABSCHNITT III

Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprenkel der öffentlichen Pflichtschulen; öffentliche Schülerheime

§ 30

Errichtung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Errichtung einer Schule ihre Gründung und die Festsetzung ihrer örtlichen Lage zu verstehen.

(2) Bei der Errichtung öffentlicher Pflichtschulen ist auch auf den Bestand gleichartiger Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht Bedacht zu nehmen.

(3) Wenn für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule zwei oder mehrere Gemeinden in Betracht kommen und diese sich über die örtliche Lage der Schule nicht einigen können, so hat nach den örtlichen Erfordernissen die Landesregierung zu entscheiden, welche Gemeinde die öffentliche Pflichtschule zu errichten hat.

§ 31 *

Errichtungsbewilligung

Die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören.

* In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

§ 32

Errichtung öffentlicher Volksschulen

(1) Öffentliche Volksschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen

PFLICHTSCHULGESETZ

Durchschnitt mindestens 120 schulpflichtige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eine Gehstunde, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als eine halbe Fahrstunde entfernte Volksschule besuchen müßten.

(2) Öffentliche Volksschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzungen für die Errichtung einer solchen Schule sind das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) Die im Schuljahr 1993/94 in den im Anhang A zu diesem Gesetz aufgezählten Gemeinden (Ortsteilen) gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40, geführten zweisprachigen Volksschulen sind Volksschulen gemäß § 11 Abs. 3 Z 2^{*}. Ferner sind Volksschulen gemäß § 11 Abs. 3 Z 2^{*} in den im Anhang B zu diesem Gesetz aufgezählten Gemeinden (Ortsteilen) einzurichten, wenn sie vor dem Schuljahr 1993/94 gemäß § 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 als zweisprachige Schulen bestanden haben, aufgelassen worden sind und wieder errichtet werden. Die Anhänge A und B bilden einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt für Volksschulen ein nachhaltiger Bedarf an einer Klasse (auch Schulstufen übergreifend). Eine Vorschulklasse und eine Klasse ab der ersten bis zur vierten Schulstufe dürfen jeweils ab sieben Anmeldungen geführt werden.

* Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

§ 33

Errichtung öffentlicher Hauptschulen

(1) Öffentliche Hauptschulen haben an solchen Orten zu bestehen, wo in einer Gemeinde oder in mehreren in Nachbarschaft gelegenen Gemeinden oder in Teilen von solchen nach einem fünfjährigen Durchschnitt mindestens 120 hauptschulfähige Kinder wohnen, welche sonst eine mehr als eineinhalb Gehstunden, bei Benützbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln eine mehr als dreiviertel Fahrstunden entfernte Hauptschule besuchen müßten.

(2) Hauptschulen mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(3) An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Hauptschulen sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Hauptschulen und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind im Anhang C zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang C bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(4) Neben den in Abs. 3 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung auf jeder Schulstufe für Schulen gemäß § 15 Abs. 2 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.

* In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

§ 34

Errichtung öffentlicher Sonderschulen

(1) Öffentliche Sonderschulen haben nach Maßgabe des Bedarfes unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestanzahl von 30 behinderten Schülern und erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37) in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985,

PFLICHTSCHULGESETZ

BGBI. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{*}), die nicht eine allgemeine Schule besuchen, eine ihrer Behinderung entsprechende Sonderschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Sofern die Zahl der in Betracht kommenden Kinder zwar nicht 30, aber mindestens 10 erreicht, sind anstelle einer selbständigen Sonderschule den öffentlichen Volks- oder Hauptschulen angeschlossene Sonderschulklassen zu errichten.

^{*} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 35

Errichtung öffentlicher Polytechnischer Schulen

(1) Öffentliche Polytechnische Schulen¹ haben unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestanzahl von 30 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle schulpflichtigen Kinder im neunten Jahr ihrer allgemeinen Schulpflicht, soweit sie diese nicht anderweitig erfüllen, bei einem ihnen zumutbaren Schulweg die Polytechnische Schule besuchen können.

(2) Öffentliche Polytechnische Schulen² können sowohl als selbständige Schulen - bei einer voraussichtlich ständigen Mindestzahl von 90 Schülern - als auch im organisatorischen Zusammenhang mit öffentlichen Volks-, Haupt- oder Sonderschulen bestehen.

(3) Polytechnische Schulen³ mit kroatischer oder ungarischer Unterrichtssprache haben an solchen Orten zu bestehen, daß möglichst alle Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören und zum Besuch einer solchen Schule angemeldet werden, diese besuchen können. Voraussetzung für die Errichtung einer solchen Schule ist das Vorhandensein einer für die Schulführung erforderlichen Mindestschülerzahl von angemeldeten Kindern österreichischer Staatsbürgerschaft, die der kroatischen oder ungarischen Volksgruppe angehören, und der gesicherte Bestand dieser Schule.

(4)⁴An den im Einzugsbereich der in § 32 Abs. 3 genannten Volksschulen liegenden Polytechnischen Schulen⁵ sind Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache gemäß § 23 Abs. 2 Z 2 einzurichten. Die hierfür in Betracht kommenden Polytechnischen Schulen⁶ und die Volksschulen nach § 32 Abs. 3 erster Satz sind in Anhang D zu diesem Gesetz aufgezählt. Der Anhang D bildet einen Bestandteil dieses Gesetzes.

(5) Neben den in Abs. 4 genannten Schulen kommen jene Schulen als für die kroatische oder ungarische Volksgruppe in Betracht, bei denen ein nachhaltiger Bedarf zum Gebrauch der kroatischen oder ungarischen Sprache als Unterrichtssprache oder zu deren Erlernen als Pflichtgegenstand besteht. Hierbei genügt ein Bedarf an einer Klasse für Schulen gemäß § 23 Abs. 2 Z 1 und der Bedarf einer Abteilung für Schulen gemäß § 23 Abs. 2 Z 2. Ab neun Anmeldungen darf eine Klasse und ab fünf Anmeldungen eine Abteilung geführt werden.

¹⁻³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁵ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

⁶ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 36

Errichtung öffentlicher Berufsschulen

(1) Öffentliche Berufsschulen haben unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestzahl von 360 Schülern in solcher Zahl und an solchen Orten zu bestehen, daß alle der Berufsschulpflicht unterliegenden Personen eine ihrem Lehrberuf entsprechende Berufsschule bei einem ihnen zumutbaren Schulweg besuchen können.

(2) Nach Maßgabe des Bedarfes haben öffentliche Berufsschulen (Abs. 1) als lehrgangsmäßige Berufsschulen, erforderlichenfalls unter Angliederung eines Schülerheimes (§ 37), zu bestehen.

(3) Wenn die Voraussetzungen für das Bestehen einer öffentlichen Berufsschule für einen Lehrberuf (eine Lehrberufsgruppe) nicht gegeben sind, können unter Bedachtnahme auf die für die Schulführung erforderliche Mindestschülerzahl von 30 Schülern Berufsschulklassen für bestimmte Lehrberufe oder Lehrberufsgruppen einer anderen öffentlichen Berufsschule angeschlossen werden.

§ 37

Errichtung öffentlicher Schülerheime

(1) Öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, können entweder selbständig oder im organisatorischen Zusammenhang mit einer öffentlichen Pflichtschule bestehen.

PFLICHTSCHULGESETZ

(2) Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 3, 30 Abs. 1 und 39 Abs. 1, 2 und 4 sowie der §§ 40 bis 46 sind auf solche Schülerheime sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß unter Erhaltung eines Schülerheimes auch die Beistellung der erforderlichen Erzieher zu verstehen ist.

§ 38

Schulsprengel

(1)¹ Für jede öffentliche Pflichtschule hat ein Schulsprengel zu bestehen. Für Vorschulklassen an Volksschulen können von den anderen Stufen der Volksschule abweichende Schulsprengel festgelegt werden.

(2)¹ Der Schulsprengel kann für Haupt- und Sonderschulen - unbeschadet der die Schulpflicht regelnden Vorschriften - in einen Pflichtsprengel und einen Berechtigungssprengel geteilt werden. Für die zweisprachigen Volksschulen (§ 32 Abs. 3) sind Pflichtsprengel festzusetzen, wobei für Schüler, die nicht im Pflichtsprengel wohnen und die zum zweisprachigen Unterricht angemeldet werden, ein über den Pflichtsprengel hinausgehender Berechtigungssprengel festgelegt werden kann. Ansonsten sind für die in § 32 Abs. 2 und 4 genannten Volksschulen oder Volksschulklassen Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(3)¹ Die Schulsprengel der Volksschulen (soweit nicht Abs. 2 in Betracht kommt) und der Polytechnischen Schulen sowie zumindest die Berechtigungssprengel der Hauptschulen und der einzelnen Arten der Sonderschulen, ferner die Schulsprengel der für die einzelnen Lehrberufe in Betracht kommenden Berufsschulen haben lückenlos aneinanderzugrenzen. Für die Polytechnischen Schulen gemäß § 23 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird. Um Schülern der Polytechnischen Schulen die Wahlmöglichkeit für verschiedene Fachbereiche einzuräumen, können für Polytechnische Schulen eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt.

(4) Für Hauptschulen und Hauptschulklassen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen oder sportlichen Ausbildung sowie für Hauptschulen, an denen ein Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, durchgeführt wird, können eigene Schulsprengel (Berechtigungssprengel) vorgesehen werden, für die Abs. 3 erster Satz nicht gilt.^{1a} Für die Hauptschulen gemäß § 15 Abs. 2 sind Berechtigungssprengel so festzulegen, daß der gesamte Bereich des Burgenlandes erfaßt wird.

(5) Bestehen in einer Gemeinde oder im Gebiet eines Gemeindeverbandes mehrere Schulen derselben Schulart, so kann für mehrere oder alle Schulen derselben Schulart ein gemeinsamer Schulsprengel festgelegt werden. Die Entscheidung darüber, welche dieser Schulen die sprengelangehörigen Schüler zu besuchen haben, fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde (des Gemeindeverbandes).

(6) Sofern sich ein Schulsprengel über das Landesgebiet hinaus oder in das Landesgebiet hinein erstrecken soll, hat die Landesregierung mit den beteiligten Bundesländern das Einvernehmen herzustellen.

(7) Die Festsetzung (Bildung, Änderung und Aufhebung) der Schulsprengel erfolgt durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium), aller betroffenen gesetzlichen Schulerhalter und Gebietskörperschaften.

(8)² Jeder Schulpflichtige ist in die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel er angehört, aufzunehmen. Die Aufnahme eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen kann vom gesetzlichen Schulerhalter der um die Aufnahme ersuchten Schule verweigert werden. Nicht verwehrt werden kann die Aufnahme

- a) einem Schulpflichtigen einer sprachlichen Minderheit, wenn die Gemeinde seines Wohnortes einem Volksschulsprengel für diese sprachliche Minderheit nicht angehört,
- b) einem Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf, das die Aufnahme in eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb anstrebt, weil im eigenen Schulsprengel eine allgemeine Schule, an der die entsprechende Förderung erfolgen kann, in zumutbarer Entfernung nicht besteht, und
- c) einem Schulpflichtigen, der gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{2a}, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und den Besuch einer außerhalb des eigenen Schulsprengels liegenden allgemeinen Pflichtschule anstrebt.

(9)³ Sprengelangehörig sind jene Schulpflichtigen, die im Schulsprengel, wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches wohnen. Bei Personen, die der Berufsschulpflicht unterliegen, ist statt des Wohnortes der Betriebsstandort maßgeblich; dies gilt nicht bezüglich jener Personen, die gemäß § 21 Abs. 2 zweiter Satz des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{3a} zum Besuche einer Berufsschule berechtigt sind.

(10) Den Schulpflichtigen sind jene Personen gleichzuhalten, die nach den die Schulpflicht regelnden Vorschriften zum freiwilligen Besuch einer Pflichtschule berechtigt sind.

(11)⁴ Die Erziehungsberechtigten haben einen beabsichtigten sprengelfremden Schulbesuch des Schulpflichtigen an einer allgemeinbildenden Pflichtschule spätestens zwei Monate vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat hiezu von der Leitung und dem Schulerhalter sowohl der sprengelmäßig zuständigen als auch der sprengelfremden Schule je eine Stellungnahme einzuholen.

(12)⁵ Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 8 von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) zu untersagen, wenn

- a) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine Klassenzusammenlegung eintreten,
- b) in der sprengelmäßig zuständigen Schule eine gesetzlich festgelegte Mindestanzahl von Klassen-schülerinnen oder Klassenschülern unterschritten oder
- c) in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Vermehrung der Anzahl der Klassen eintreten

würde.

(13) Der sprengelfremde Schulbesuch nach Abs. 11 kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium) untersagt werden, wenn der beabsichtigte Schulwechsel nicht mit dem Beginn des Schuljahres zusammenfällt⁶ oder die mit dem sprengelfremden Schulbesuch für den Schulpflichtigen verbundenen Vorteile die bei der Schulsprengelfestsetzung berücksichtigten Interessen nicht überwiegen.

(14) Zur Entscheidung nach Abs. 12 und 13 berufen ist diejenige Bezirksverwaltungsbehörde und zur Anhörung berufen jener Bezirksschulrat (Kollegium), in deren Bereich die Schule liegt, deren Sprengel der Schulpflichtige angehört. Erstreckt sich der Schulsprengel auf den Bereich mehrerer Verwaltungsbezirke oder liegt die um Aufnahme ersuchte Schule in einem anderen Verwaltungsbezirk, so ist die Landesregierung zur Entscheidung berufen und tritt an die Stelle des anzuhörenden Bezirksschulrates der Landesschulrat (Kollegium).

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

^{1a} Erster Satz i.d.F. der Z 13a des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008.

² In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

^{2a} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ In der Fassung gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/1999

^{3a} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁵ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

⁶ Entfall der Wortfolge „oder in der um die Aufnahme ersuchten sprengelfremden Schule eine Klassenteilung eintreten würde“ gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011)

§ 39

Bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) In jeder Schule ist eine der Anzahl der Klassen entsprechende Zahl von Unterrichts- und Nebenräumen einzurichten.

(2) Jede Schule hat in ihrer baulichen Gestaltung und in ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan für die betreffende Schulart notwendig sind. Als staatliche Symbole sind in jedem Klassenraum das Bundes- und das Landeswappen und in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen. In jedem Klassenraum ist überdies ein Kreuz anzubringen.

(3) Die Schulen, insbesondere die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die Polytechnischen Schulen * sowie die Berufsschulen, haben nach Tunlichkeit mit einem Turn- und Spielplatz und - vor allem die Hauptschulen - mit einem Turnsaal, ferner nach Bedarf mit einer Schulküche, einer Schulwerkstätte und einem Schulgarten, die Polytechnischen Schulen * sowie die Berufsschulen mit den für die praktischen Unterrichtsgegenstände erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräumen ausgestattet zu sein. Die Landesregierung hat nähere Vorschriften über den Bau und die Einrichtung der öffentlichen Pflichtschulen durch Verordnung zu regeln; diese Vorschriften haben Bestimmungen über Lage, Ausmaß und Anlage der Gebäude und sonstigen Schulliegenschaften sowie über Art, Größe, Belichtung, Beleuchtung, Belüftung, Beheizung und Einrichtung der Räume sowie über die Wasserversorgung und behindertengerechte Gestaltung zu enthalten.

* Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

PFLICHTSCHULGESETZ

§ 40

Bauplatz-, Bauplan- und Verwendungsbewilligung; Widmung, widmungsgemäße Verwendung und Entwidmung

(1) Plätze, Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile dürfen für Schulzwecke nur in Verwendung genommen werden, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates die Bewilligung hierfür erteilt hat. Im Bewilligungsverfahren hat eine durch Augenschein vorzunehmende Überprüfung durch eine Kommission stattzufinden, der jedenfalls ein Beamter der Schulaufsicht, ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Baudienstes angehören.

(2) Einer Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - überdies der Bauplan der Herstellung sowie jeder baulichen Umgestaltung eines Schulgebäudes oder sonstiger Schulliegenschaften.

(3) Nach erteilter Bewilligung gemäß Abs. 1 dürfen die in Betracht kommenden Baulichkeiten und Liegenschaften - soweit sich aus Abs. 4 und 5 nicht anderes ergibt - nur mehr für Schulzwecke verwendet werden.

(4) Baulichkeiten und Liegenschaften, die gemäß Abs. 3 Schulzwecken gewidmet sind, darf der Schulerhalter - von Katastrophenfällen abgesehen - einer wenn auch nur vorübergehenden Mitverwendung für andere Zwecke nur mit vorheriger Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates zuführen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn dadurch die Verwendung für Schulzwecke beeinträchtigt wird. Die Landesregierung kann die Mitverwendung von Schulliegenschaften, insbesondere für Zwecke der Volksbildung oder der körperlichen Ertüchtigung generell durch Verordnung bewilligen, soweit dadurch die Verwendung für Schulzwecke nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Widmung von Baulichkeiten und Liegenschaften für Schulzwecke kann vom gesetzlichen Schulerhalter nur mit Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates aufgehoben werden. Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates die Aufhebung der Widmung von Amts wegen anordnen, wenn die Baulichkeiten oder Liegenschaften für Schulzwecke nicht mehr geeignet sind.

* In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

§ 41

Erhaltung

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist unter Erhaltung einer Schule die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes sowie die Beistellung des zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen Hilfspersonals (wie Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer), bei ganztägigen Schulformen auch die Vorsorge für die Verpflegung und die Beistellung der für die Tagesbetreuung¹ (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer und Erzieher sowie die Beistellung von Schulärzten zu verstehen.

(2) Die Kosten der Erhaltung einer öffentlichen Pflichtschule gliedern sich in den außerordentlichen und in den ordentlichen Schulsachaufwand.

(3) Zum außerordentlichen Schulsachaufwand gehören die Kosten für

- a) die Bereitstellung der Schulliegenschaften;
- b) die Anschaffung der Schuleinrichtung und der notwendigen Lehrmittel (Erstausstattung);
- c) den Annuitätendienst für Darlehen, die für Maßnahmen nach lit. a und b aufgenommen wurden;
- d)² sonstige Finanzierungen der Maßnahmen nach lit. a) und b) (zB Leasingraten).

(4) Zum ordentlichen Schulsachaufwand gehören die Kosten des Schulsachaufwandes, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen, insbesondere die Kosten für

- a) die Instandhaltung der Schulliegenschaften;
- b) die Instandhaltung und Erneuerung der Schuleinrichtung;
- c) die Instandhaltung der Lehrmittel und sonstigen Unterrichtsbehelfe;
- d) die Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und den sonstigen Betrieb der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;
- e) das zur Betreuung der Schulliegenschaften allenfalls erforderliche Hilfspersonal (z.B. Schulwart, Reinigungspersonal, Heizer, Kanzleikräfte etc.);
- f) die Amts- und Kanzleierfordernisse der Schule, Post und Rundfunkgebühren;
- g) die Mieten, Steuern und sonstigen Abgaben für die Schulliegenschaften mit Ausnahme der Wohnungen;

- h) den schulärztlichen Dienst nach § 2 Abs. 6;
- i) die Beistellung der für den Betreuungsteil (ausgenommen die Lernzeiten) erforderlichen Lehrer oder Erzieher nach § 2 Abs. 6 und für die Verpflegung an ganztägigen Schulformen;
- k) den sonstigen mit der Verwaltung der Schulliegenschaften entstehenden Aufwand.

(5) Zu den Schulliegenschaften im Sinne dieses Gesetzes zählen insbesondere der Schulgrund, die Schulgebäude und die zur Schule gehörenden Nebengebäude, einzelne Schulräume, Lehrwerkstätten, Schulbauplätze, Turn- und Spielplätze, Pausenhöfe, Schulgärten, die im Schulgebäude oder in einem zur Schule gehörenden Nebengebäude untergebrachten Wohnungen für den Schulleiter, für die Lehrer und für den Schulwart sowie die öffentlichen Schülerheime.

¹ Wendung „die Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² Angefügt (unter Ersatz des Punktes am Ende der lit. c durch einen Strichpunkt) gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 42

Schulerhaltungsbeiträge

(1) Durch schriftliche Vereinbarung kann zwischen dem gesetzlichen Schulerhalter und den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung über die Aufteilung des Schulsachaufwandes bestehender oder erst zu errichtender Schulen eine von den folgenden Absätzen abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Sofern schriftliche Vereinbarungen im Sinne des Abs. 1 nicht bestehen und mehrere Gebietskörperschaften zu einem Schulsprengel (§ 38) gehören, haben die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften an den gesetzlichen Schulerhalter Schulerhaltungsbeiträge zum ordentlichen und außerordentlichen Schulsachaufwand zu leisten. Dieser Aufwand ist bei der Berechnung der Beiträge nur insoweit zu berücksichtigen, als er nicht durch allenfalls vorhandene Betriebseinnahmen oder Einnahmen auf Grund von Verpflichtungen oder freiwilliger Leistungen Dritter gedeckt erscheint.

(3)¹ Beitragspflichtige Gebietskörperschaften sind

1. die sprengelangehörigen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Gemeindeverbände - mit Ausnahme des gesetzlichen Schulerhalters - sowie allenfalls Länder, auf deren Gebiet sich der Schulsprengel einer Schule erstreckt) für die dem jeweiligen Sprengel angehörenden Schüler mit Ausnahme der in Ziffer 2 lit. a genannten Schüler und
2. hinsichtlich der Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand sonstige, an der betreffenden Schule nicht beteiligte Gebietskörperschaften für die Schüler,
 - a) die dort einen Wohnsitz haben und im Sprengel der betreffenden Schule
 - aa) lediglich zum Schulbesuch oder
 - bb) auf Grund einer Maßnahme der Jugendwohlfahrt wohnen oder
 - b) die sprengelfremde Schule
 - aa) mit Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule oder
 - bb) deshalb besuchen, weil einer der Gründe nach Abs. 4 vorliegt;

dies gilt auch für Schüler, deren Hauptwohnsitz in einem anderen Bundesland liegt.

(4)¹ Die Zustimmung des Schulerhalters der sprengelmäßig zuständigen Schule nach Abs. 3 Z 2 lit. b entfällt, wenn

- a) ein Schulpflichtiger einer sprachlichen Minderheit eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende zweisprachige Volksschule (§ 11 Abs. 1 Z 2) deshalb besucht, weil im eigenen Schulsprengel eine solche Schule nicht eingerichtet ist;
- b) Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeine Schule deshalb besuchen, weil an der allgemeinen Schule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann;
- c) ein der allgemeinen Schulpflicht unterliegender Schüler gemäß § 49 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl.Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006^{1a}, vom Besuch einer Schule ausgeschlossen wurde und eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemeinbildende Pflichtschule besucht.

(5) Für die Ermittlung der Schulerhaltungsbeiträge hat der ordentliche Schulsachaufwand zur Gänze und der außerordentliche Schulsachaufwand zur Hälfte als Grundlage zu dienen.

(6) Die Aufteilung der Schulerhaltungsbeiträge nach Abs. 2 und 5 auf die beitragspflichtigen Gebietskörperschaften erfolgt im Verhältnis der Anzahl der am 1. Oktober des laufenden Schuljahres eingeschriebenen Schüler zur Anzahl der in den beteiligten Gebietskörperschaften wohnhaften Schüler. Bei Berufsschulen ist für die Ermittlung der Schülerzahl die Gesamtzahl der in den beteiligten Gemeinden beschäftig-

ten Schüler maßgeblich, die im vorangegangenen Kalenderjahr die Berufsschule besucht haben.

(7)^{1b} Bei ganztägigen Schulformen sind - ausgehend von der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die am 1. Oktober des laufenden Jahres für die Tagesbetreuung angemeldet waren - die Beiträge für den ordentlichen Schulsachaufwand, der sich im Freizeitbereich der Tagesbetreuung durch die Bereitstellung der erforderlichen Lehrerinnen oder Lehrer oder Erzieherinnen oder Erzieher und die Vorsorge für die Verpflegung abzüglich der hierfür eingehobenen Beiträge ergibt, gesondert zu ermitteln.

(8) Bei Hauptschulen oder Hauptschulklassen nach §15 Abs. 2 oder solchen mit besonderer Berücksichtigung vor allem der musischen und sportlichen Ausbildung und bei Polytechnischen Schulen² oder Klassen an Polytechnischen Lehrgängen nach § 23 Abs. 2 mit eigenem Berechtigungssprengel sind die Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand hinsichtlich der dem Berechtigungssprengel angehörenden Gebietskörperschaften ausgehend von einer um 50 v.H. verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) zu ermitteln. Die gesetzlichen Schulerhalter der Schulen des Pflichtsprengels haben diesen Gebietskörperschaften gegenüber Anspruch auf zusätzliche Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand. Diese Beiträge sind ausgehend von der Zahl der Schüler der betreffenden Sonderform oder Schule nach § 15 Abs. 2 oder § 23 Abs. 2, für die die jeweilige Gebietskörperschaft beitragspflichtig ist, und der um 50 v.H. verminderten Berechnungsquote (Abs. 6) für die jeweilige Schule des Pflichtsprengels zu ermitteln.

(9) Die Beiträge zum ordentlichen Schulsachaufwand für Sonderschulen sind im Falle des Abs. 4 lit. a jeweils zur Hälfte in sinngemäßer Anwendung des Abs. 6 zu ermitteln.

(10)³ Gehört das Land ganz oder teilweise zum Sprengel einer öffentlichen Pflichtschule außerhalb des Landes, an deren gesetzliche Schulerhalterin oder gesetzlichen Schulerhalter es auf Grund von Vereinbarungen vorschussweise für die verpflichteten Gemeinden Schulerhaltsbeiträge zum Schulsachaufwand leistet, kann es sich die vorschussweise geleisteten Beiträge von diesen Gemeinden ersetzen lassen. Die verpflichteten Gemeinden haben diesfalls innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung die anteiligen Beiträge zu entrichten. Im Übrigen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes auf eine allfällige Beitragsleistung zum Schulsachaufwand für öffentliche Pflichtschulen außerhalb des Landes keine Anwendung.“

(11) Wenn für Gebietskörperschaften, die Schulerhaltsbeiträge zum außerordentlichen Schulsachaufwand geleistet haben, durch eine nachträgliche Änderung in der Errichtung oder Erhaltung öffentlicher Pflichtschulen eine Unbilligkeit entsteht, kann die Landesregierung zum Ausgleich solcher Härten im Einzelfall durch Bescheid in angemessener Weise eine Rückerstattung geleisteter Schulerhaltsbeiträge verfügen.

(12) Eine Beitragsleistung zum außerordentlichen Schulsachaufwand für die Pflichtschulen des Landes findet nicht statt.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

^{1a} Wendung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

^{1b} I.d.F. gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² Begriff ersetzt gem. Art. I Z.13 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ I.d.F. gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 43

Vorschreibung und Abrechnung

(1) Die gesetzlichen Schulerhalter können bis 30. November jeden Jahres die Schulerhaltsbeiträge gemäß § 42 für den voraussichtlichen Schulsachaufwand des folgenden Kalenderjahres den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften mit Bescheid vorschreiben.

(2) Rechtskräftig vorgeschriebene Schulerhaltsbeiträge sind in zwei gleichen, jeweils am 31. März und 30. September fälligen Teilbeträgen an den gesetzlichen Schulerhalter zu entrichten.

(3) Spätestens bis 28. Feber jeden Jahres haben die gesetzlichen Schulerhalter mit den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften den Schulsachaufwand des abgelaufenen Kalenderjahres abzurechnen, wobei die widmungsgemäße Verwendung der nach Abs. 1 vorgeschriebenen Schulerhaltsbeiträge nachzuweisen ist. Das Ergebnis der Abrechnung ist mit Bescheid festzustellen.

(4) Soweit die Finanzierung der Kosten des Schulsachaufwandes über ein Darlehen erfolgt, kann die Vorschreibung und Abrechnung von Zinsen und Tilgungsraten (Annuitätendienst) mit Zustimmung der beitragspflichtigen Gebietskörperschaft an die Stelle der Vorschreibung und Abrechnung dieser Kosten treten.

PFLICHTSCHULGESETZ

§ 44

Rechtsmittel

Gegen die Vorschreibung (§ 43 Abs. 1) und Abrechnung (§ 43 Abs. 3) der Schulerhaltsbeiträge kann von den beitragspflichtigen Gebietskörperschaften Berufung erhoben werden. Der Rechtsmittelzug richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes; ist das Land gesetzlicher Schulerhalter, entscheidet die Landesregierung.

§ 45

Zweckzuschüsse des Landes

(1) Das Land kann den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die gesetzliche Schulerhalter sind, oder Dritten, die für den gesetzlichen Schulerhalter Schulen herstellen, zur Erleichterung des ihnen auf dem Gebiet der öffentlichen Pflichtschulen erwachsenden Bauaufwandes Zweckzuschüsse gewähren.

(2) Dem Land ist es vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung seiner Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei widmungswidriger Verwendung zurückzufordern.

§ 46

Pflichtversäumnisse

Wenn ein gesetzlicher Schulerhalter oder eine zur Leistung von Schulerhaltsbeiträgen verpflichtete Gebietskörperschaft den gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, ist nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung sowie des Eisenstädter und Ruster Stadtrechtes vorzugehen.

§ 47

Auflassung

(1)¹ Die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform bedarf der Bewilligung der Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium). Im Verfahren zur Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform ist überdies das Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuß) zu hören.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Landesschulrates (Kollegium) die Auflassung einer öffentlichen Pflichtschule sowie die Aufhebung der Bestimmung einer öffentlichen Schule als ganztägige Schulform von Amts wegen anordnen, wenn die Voraussetzungen für deren Bestand nicht mehr gegeben sind. Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden

(3)² Die Landesregierung hat die Auflassung einer Hauptschule zu verfügen, wenn die Zahl der Schülerinnen oder Schüler am 1. Oktober des jeweiligen Unterrichtsjahres die Zahl 90 unterschreitet; dies gilt nicht für Hauptschulen, an denen ein Modellversuch gemäß § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 26/2008, durchgeführt wird.³ Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

² Hinzugefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Zweiter Halbsatz angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2008.

ABSCHNITT IV

Unterrichtszeit

A. Unterrichtszeit für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen¹

§ 48

Schuljahr

(1)² Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien.

(2)³ Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Semesterferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen am zweiten Montag im Februar.³ Das zweite Semester beginnt an dem den

PFLICHTSCHULGESETZ

jeweiligen Semesterferien folgenden Montag und endet mit Beginn der Hauptferien.

(3) Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens am 28. Juni und spätestens am 4. Juli liegt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

(4) Alle Tage des Unterrichtsjahres, die nicht nach den folgenden Bestimmungen schulfrei sind, sind Schultage.

(5) Schulfrei sind die folgenden Tage des Unterrichtsjahres:

- a) ^{3a} die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage, der Allerseelestag, der 11. November;
- b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien); der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- oder Anreise der Schüler zweckmäßig ist, von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden;
- c) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag;
- d) die Tage von Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (Abs. 1 und 2);
- e) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien);
- f) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).

(6)⁴ Der Landesschulrat hat in jedem Unterrichtsjahr zwei Schultage durch Verordnung schulfrei zu erklären; soweit zwingende örtliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen, sind hiebei jene Tage zu wählen, die gemäß § 2 Abs. 5 dritter Satz Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2008, für Bundesschulen schulfrei erklärt wurden. Außerdem kann das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens zwei Tage, in besonderen Fällen weitere zwei Tage schulfrei erklären. Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ist hiebei das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

(7) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit bis zu drei Tagen von der Bezirksverwaltungsbehörde und darüber hinaus von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als sechs, so hat die Landesregierung die Einbringung der hiedurch entfallenden Schultage durch Verringerung der in den Abs. 3, 5, 6, 8 und 9 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der im Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen; die Hauptferien dürfen jedoch zu diesem Zweck um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Anordnung treffen.

(8)^{5,6} Das Klassen- oder Schulforum (der Schulgemeinschaftsausschuss) kann nach Anhörung der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrerinnen oder Lehrer den Samstag auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklären. Abs. 6 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(9) Aus Gründen der Organisation oder der Schülerbeförderung kann für allgemeinbildende Pflichtschulen ein Tag je Unterrichtswoche durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden, sofern nicht bereits auf Grund des Abs. 8 eine Schulfreierklärung erfolgt ist. Die Schulfreierklärung kann sich auf einzelne Schulen, Schulstufen oder Klassen erstrecken.

¹ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

³ Der dritte Satz tritt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996 mit 1. Februar 1997 in Kraft.

^{3a} I.d.F. gem. Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

⁶ Erster Satz i.d.F. gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 49

Schultag

(1) Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Wochenstundenzahl, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen, wobei sechs zusammenhängende Unterrichtsstunden pro Tag nicht überschritten werden dürfen.

(2) Der Unterricht darf nicht vor 7 Uhr beginnen. Eine Ansetzung des Beginnes von Unterrichtsstunden vor 8 Uhr ist durch den Schulgemeinschaftsausschuß oder das Schulforum zulässig, wenn dies

PFLICHTSCHULGESETZ

mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus anderen wichtigen Gründen, die durch die Stundenplangestaltung nicht beseitigt werden können, notwendig ist. Der Unterricht darf nicht nach 17.00 Uhr enden; in Ausnahmefällen darf er ab der 5. Schulstufe bis 18.00 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht längstens bis 12.30 Uhr dauern.

(3) An ganztägigen Schulformen ist die Tagesbetreuung¹ an allen Schultagen mit Ausnahme des Samstags bis mindestens 16.00 Uhr und längstens 18.00 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) für die zur Tagesbetreuung² angemeldeten Schüler entfällt die Betreuung. Eine Stunde der Tagesbetreuung³ umfaßt 50 Minuten und die Dauer einer allenfalls vorangehenden Pause, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.

¹ Wendung „die Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

² Wendung „zur Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

³ Wendung „der Tagesbetreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

§ 50

Unterrichtsstunden und Pausen

(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Aus zwingenden Gründen - insbesondere wegen der Erreichung von fahrplanmäßigen Verkehrsmitteln durch eine überwiegende Zahl von Schülern - kann die Landesregierung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen durch Verordnung mit 45 Minuten festsetzen.

(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen in der Dauer von mindestens fünf Minuten vorzusehen. In der Mittagszeit ist eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordern, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.

(3) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(4) In der Vorschulstufe, in der Grundschule sowie in Sonderschulen, die nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Polytechnischen Schule * geführt werden, dürfen Unterrichtseinheiten in Abweichung von Abs. 1 festgesetzt werden, wobei die Gesamtdauer der Unterrichtseinheiten für die einzelnen Unterrichtsgegenstände in einer Woche den im Lehrplan jeweils vorgesehenen Wochenstundenausmaß zu entsprechen hat.

* Begriff ersetzt gem. Art. I Z.9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

B. Unterrichtszeit für Berufsschulen

§ 51

Schuljahr

(1)¹ Das Schuljahr beginnt grundsätzlich^{1A} am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres. Es besteht aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr beginnt mit dem Schuljahr und endet mit dem Beginn der Hauptferien. Die Semesterferien dauern eine Woche und beginnen grundsätzlich^{1A} am zweiten Montag im Februar.²

(2)³ Die Bestimmungen des § 48 Abs. 3 bis 5 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Samstag Schultag ist und die Schultage innerhalb der Lehrgangsdauer liegen.

(3)⁴ Der Landesschulrat kann durch Verordnung zwei zwischen unterrichtsfreien Tagen fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklären. Darüber hinaus kann der Landesschulrat durch Verordnung in besonderen Fällen zwei weitere Schultage schulfrei erklären.

(4)⁵ Die Landesregierung hat nach Anhörung des Landesschulrates die Dauer der Lehrgänge zu bestimmen. Wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel durch Ferien, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, unterschritten würde, hat die Landesregierung nach Anhörung des Landesschulrates

- a) die Einbringung der fehlenden Unterrichtsstunden, abweichend von § 48 Abs. 3 und 5, durch
 - aa) die Vorverlegung des Beginns des Schuljahres auf den ersten Werktag im September für alle oder einzelne Lehrberufe,
 - bb) die Erklärung des Dienstags nach Ostern sowie nach Pfingsten zu Schultagen,

PFLICHTSCHULGESETZ

cc) die Verlegung der Semesterferien sowie des Endes des Unterrichtsjahres um höchstens fünf Schultage sowie

dd) die Erhöhung der Zahl der Unterrichtsstunden an einzelnen Schultagen bis zur Höchstzahl der Unterrichtsstunden gemäß § 52

oder

b) die Verlängerung der Lehrgänge anzuordnen.

(5) Bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen ist die unumgänglich notwendige Zeit von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei zu erklären. Beträgt die Zahl der schulfrei erklärten Tage mehr als vier, so hat die Landesregierung die Einbringung der hiedurch entfallenden Schulzeit durch Verringerung der in Abs. 6 und in § 48 Abs. 3 und 5 vorgesehenen schulfreien Tage - mit Ausnahme der in § 48 Abs. 5 lit. a genannten Tage, des 24. und 31. Dezembers und der letzten drei Tage der Karwoche - anzuordnen. Ist die Zahl der schulfrei erklärten Tage geringer, so kann die Landesregierung eine derartige Verordnung erlassen. Die Einbringung ist von der Landesregierung jedenfalls zu verordnen, wenn die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten werden würde. Durch die Anordnung der Einbringung von Schulzeit dürfen die Hauptferien um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(6) Der Samstag kann durch Verordnung der Landesregierung schulfrei erklärt werden. Die Schulfreierklärung kann für den Bereich des Landes, für einzelne Schulen, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen erfolgen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

^{1A} Wort „grundsätzlich“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011).

² Der vierte Satz tritt gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996 mit 1. Februar 1997 in Kraft).

³ I.d.F. gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006 (gem. Art. II leg.cit. tritt diese Änderung mit 1. September 2006 in Kraft).

⁴ I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011).

⁵ I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2011).

§ 52

Schultag

Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Tag ist unter Bedachtnahme auf die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe, die durchschnittliche Belastbarkeit der Schüler und die örtlichen Gegebenheiten festzusetzen. Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen an einem Tag darf neun nicht übersteigen.

§ 53

Unterrichtsstunden und Pausen

Die Bestimmungen des § 50 Abs. 1 bis 3 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß im Sinne des § 50 Abs. 2 drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen können.

C. Gemeinsame Bestimmungen

§ 54

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes IV beziehen sich auf das Verhältnis zwischen Schule und Schüler. Unberührt davon bleiben die Regelungen über die Arbeitszeit der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen.

(2) Auf Schullandwochen, Schulschikursen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Schüler außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltes untergebracht werden, finden die Bestimmungen des Abschnittes IV keine Anwendung.

§ 55

Schulversuche

Die Landesregierung kann zur Erprobung von Schulzeitregelungen Schulversuche durchführen, bei denen von den Bestimmungen der Unterabschnitte A und B über die Unterrichtszeit abgewichen wird. Die Anzahl der Klassen, an denen solche Schulversuche durchgeführt werden, darf 5 v.H. der Anzahl der in der jeweiligen Schulart bestehenden Klassen nicht übersteigen. Derartige Schulversuche dürfen nur soweit durchgeführt werden, als dadurch in die Vollziehung des Bundes fallende Angelegenheiten nicht berührt werden.

PFLICHTSCHULGESETZ

ABSCHNITT V Schlußbestimmungen

§ 56

Verordnungen

(1) Vor der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes ist der Landesschulrat (Kollegium) zu hören. Solche Verordnungen können bereits von dem der Kundmachung des Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden, sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der ihr jeweils zugrundeliegenden Bestimmung dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden

(2) Beziehen sich die auf Grund des Abschnittes IV zu erlassenden Verordnungen nur auf einzelne Schulen, so sind sie abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen über die Kundmachung solcher Verordnungen durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Sie treten, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages des Anschlages in der Schule in Kraft. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

§ 57

Wirksamkeitsbeginn, Außerkrafttreten früherer Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten wie folgt in Kraft:

1. § 7, § 10 Abs. 4, § 12 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 5¹, § 16 Abs. 3, § 18 Abs. 3, § 19 Abs. 1, § 22 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 hinsichtlich der 3. und 7. Schulstufe mit 1. September 1996 und hinsichtlich der 4. und 8. Schulstufe mit 1. September 1997,
2. die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt.

(2) Mit dem Wirksamwerden dieses Gesetzes treten die Bestimmungen des § 7 Abs. 7 des Burgenländischen Landesschulgesetzes 1937 über die Regelung des Volksschulwesens im Burgenland, LGBl. Nr. 40, und das Gesetz vom 14. Juli 1994 über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime (Burgenländisches Pflichtschulgesetz PflSchG), LGBl. Nr. 53, außer Kraft.

(3)² Die §§ 13, 17, 21 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 56/2007 treten aufsteigend mit den 1. Klassen der entsprechenden Schulart mit 1. September 2007 in Kraft. Die §§ 1, 5, 12, 16 und 25 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 56/2007 treten mit 1. September in Kraft.

(4)³ Die Änderungen des § 38 Abs. 4 und § 47 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 76/2008 treten mit 1. Juli 2008 in Kraft. Die Änderungen der Promulgationsklausel, des § 5 Abs. 8, des § 11 Abs. 3 bis 5, der §§ 15 und 17 Abs. 1 und 2, des § 21 Abs. 1, des § 23 Abs. 1 und 3, des § 48 Abs. 6 sowie der Z 6 des Anhangs C in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 76/2008 treten mit 1. September 2008 in Kraft.

(5)⁴ Die Änderungen des § 13 Abs. 1, § 13 Abs. 6, § 17 Abs. 1, § 17 Abs. 6, § 21 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 5, § 38 Abs. 12 und 13, § 51 Abs. 1, 3 und 4 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 56/2011 treten mit 1. September 2011 in Kraft.

¹ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

² Absatz angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2007

³ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008.

⁴ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 56/2011.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2006

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2006 in Kraft.

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang A

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 32 Abs. 3 erster Satz) *

Gemeinden (Ortsteile), in denen zweisprachige Volksschulen eingerichtet sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach, Neuberg im Burgenland, Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau, Draßburg;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf, Pama, Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf (in den Ortsteilen Frankenau, Kleinmutschen und Unterpullendorf),
Großwarasdorf
(in den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf),
Kaisersdorf,
Nikitsch (mit den Ortsteilen Kroatisch Geresdorf, Kroatisch Minihof und Nikitsch),
Weingraben;
6. im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Spitzzicken),
Schachendorf (im Ortsteil Dürnbach),
Weiden bei Rechnitz (im Ortsteil Weiden bei Rechnitz);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsteil Siget in der Wart),
Untervart (im Ortsteil Untervart).

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang B

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 32 Abs. 3 zweiter Satz)*

Gemeinden (Ortsteile), in denen Volksschulen im Falle ihrer Errichtung zweisprachig einzurichten sind:

mit kroatischer und deutscher Unterrichtssprache

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Zagersdorf, Zillingtal;
2. im politischen Bezirk Güssing:
Großmürbisch,
Heiligenbrunn (im Ortsteil Reinersdorf),
Heugraben;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Baumgarten;
4. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf (im Ortsteil Großmutschen),
Großwarasdorf (im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Langental);
5. im politischen Bezirk Oberwart:
Deutsch-Schützen-Eisenberg (im Ortsteil St. Kathrein),
Markt Neuhodis (im Ortsteil Althodis),
Schachendorf (im Ortsteil Schachendorf)
Schandorf,
Weiden bei Rechnitz (in den Ortsteilen Mönchmeierhof, Podgoria, Rumpersdorf und Zuberbach);

mit ungarischer und deutscher Unterrichtssprache

im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf (im ehem. Gemeinde- bzw. Ortsteil Mitterpullendorf).

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang C

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 33 Abs. 3)¹

Hauptschulen im Einzugsbereich zweisprachiger Volksschulen:

1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt, Rust und Eisenstadt-Umgebung:
 - Hauptschule Eisenstadt mit den Volksschulen Hornstein, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,
 - Hauptschule Rust mit der Volksschule Oslip,
 - Hauptschule Neufeld an der Leitha mit der Volksschule Steinbrunn,
 - Hauptschule Siegendorf mit den Volksschulen Klingenbach und Siegendorf;
2. im politischen Bezirk Güssing:
 - Hauptschule St. Michael im Burgenland mit den Volksschulen Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
 - Hauptschule Stegersbach mit der Volksschule Stinatz;
3. im politischen Bezirk Mattersburg:
 - Hauptschule Schattendorf mit der Volksschule Draßburg,
 - Hauptschule Mattersburg mit der Volksschule Antau;
4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
 - Hauptschule Kittsee mit der Volksschule Pama,
 - Hauptschule Neusiedl am See mit den Volksschulen Neudorf und Parndorf;
5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
 - Hauptschule Großwarasdorf mit den Volksschulen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf, Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und Kroatisch Minihof,
 - Hauptschule Oberpullendorf mit den Volksschulen Frankenu, Kleinmutschen und Unterpullendorf,
 - Hauptschule Stoob mit den Volksschulen Kaisersdorf und Weingraben;
- 6.² im politischen Bezirk Oberwart:
 - Hauptschule Oberwart mit den Volksschulen Siget in der Wart, Spitzzicken und Unterwart,
 - Hauptschule Rechnitz mit der Volksschule Dürnbach,
 - Hauptschule Großpetersdorf mit der Volksschule Weiden bei Rechnitz.

¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

² I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2008; gem. dessen Z 16 - nunmehr § 57 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1. September 2008.

PFLICHTSCHULGESETZ

Anhang D

zum Bgld. Pflichtschulgesetz (§ 35 Abs. 4)¹

- Polytechnische Schulen ² im Einzugsgebiet zweisprachiger Volksschulen:
1. in den politischen Bezirken Eisenstadt-Stadt,
Rust und Eisenstadt-Umgebung:
Polytechnische Schule ³ Eisenstadt mit den Volksschulen Hornstein, Klingensbach, Siegendorf,
Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka und Wulkaprodersdorf,
Polytechnische Schule ³ Rust mit der Volksschule Oslip;
 2. im politischen Bezirk Güssing:
Polytechnische Schule ³ Güssing mit den Volksschulen Güttenbach und Neuberg im Burgenland,
Polytechnische Schule ³ Stegersbach mit der Volksschule Stinatz;
 3. im politischen Bezirk Mattersburg:
Polytechnische Schule ³ Mattersburg mit den Volksschulen Antau und Draßburg;
 4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Polytechnische Schule ³ Neusiedl am See mit den Volksschulen Neudorf, Pama und Parndorf;
 5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Polytechnische Schule ³ Großwarasdorf mit den Volksschulen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf,
Nebersdorf, Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und Kroatisch Minihof,
Polytechnische Schule ³ Oberpullendorf mit den Volksschulen Frankenau, Kleinmutschen, Unter-
pullendorf, Kaisersdorf und Weingraben;
 6. im politischen Bezirk Oberwart:
Polytechnische Schule ³ Oberwart mit den Volksschulen Dürnbach, Siget in der Wart, Spitzzicken,
Unterwart und Weiden bei Rechnitz.

¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

² Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

³ Begriff ersetzt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1997

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 46/1996

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 11 und 14 dieses Gesetzes treten hinsichtlich § 48 Abs. 2 dritter Satz und § 51 Abs. 1 vierter Satz mit 1. Februar 1997, die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

SCHULVERSUCHSGESETZ (5005)

Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Beistellung eines Lehrers für Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder, LGBl. Nr. 33/1992

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsätze des § 131a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, beschlossen:

Artikel I

Zur Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder an öffentlichen Pflichtschulen im Sinne des § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 408/1991, ist vom Lande bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer beizustellen.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 29. Mai 1989 über die Organisation der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder (Bgl. Schulversuchsgesetz 1989), LGBl. Nr. 44/1989, außer Kraft.

REISEKOSTENENTSCHÄDIGUNG (5010/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. April 1992 über die Reisekostenentschädigung des Amtsführenden Präsidenten und des Vizepräsidenten des Landesschulrates sowie über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte, LGBl. Nr. 34/1992

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Burgenländischen Schulaufsichtsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 5/1977 und LGBl. Nr. 95/1991 wird verordnet:

Artikel I

(1) Dem Amtsführenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Landesschulrates gebührt zwölfmal jährlich für den durch die im Rahmen ihrer Obliegenheiten innerhalb des Landes Burgenland und nach Wien vorzunehmenden Dienstreisen entstehenden Aufwand eine für die Bemessung des Ruhebezuges nicht anrechenbare Reisezulage in der Höhe von 17,5 vH. des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen. Für Dienstreisen außerhalb des Landes Burgenland gebühren ihnen als Reisekostenentschädigung die gleichen Vergütungen, wie sie einem Landesbeamten der Dienstklasse IX zustehen.

(2) Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte gebühren für die Teilnahme an Sitzungen der Kollegien als Reisekostenentschädigung die gleichen Vergütungen, wie sie einem Beamten der Dienstklasse VI, Gehaltsstufe 5 zustehen. Bei nachgewiesenem Verdienstentgang ist überdies eine Entschädigung in sinngemäßer Anwendung des § 17 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 zuzuerkennen.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 1970 über die Entschädigung der Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte, LGBl. Nr. 32, außer Kraft.

SCHULAUF SICHTSGESETZ (5010)

Gesetz vom 20. November 1963, mit dem Bestimmungen des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes ausgeführt werden (Burgenländisches Schulaufsichtsgesetz), LGBl. Nr. 5/1964, i.d.F. LGBl. Nr. 5/1977, 95/1991, 55/1994, 23/2004

Der Burgenländische Landtag hat in Ausführung der Bestimmungen der §§ 8, 14 und 17 Abs. 2 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, beschlossen:

Abschnitt I Kollegium des Landesschulrates

§ 1

Zusammensetzung des Kollegiums des Landesschulrates

(1) Dem Kollegium des Landesschulrates gehören als Mitglieder an:

a) mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder):

1. der Präsident des Landesschulrates als Vorsitzender;
2. 18 von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder, und zwar aufgeteilt auf 8 Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter), 8 Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) und 2 weitere Mitglieder. Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Landesschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Land vertreten zu sein.¹

b) mit beratender Stimme

1. 2 Vertreter der Katholischen Kirche und 1 Vertreter der Evangelischen Kirche AB in Österreich;
2. der Amtsdirektor des Landesschulrates;
3. der Vorstand der mit den Schulangelegenheiten beim Amt der Landesregierung befaßten Abteilung;
4. die Landesschulinspektoren;
5. der für die unmittelbare Aufsicht über die für die kroatische Minderheit bestimmten Schulen bestellte Beamte des Schulaufsichtsdienstes;
- 6.² der schulärztliche Referent des Landesschulrates (Landesschularzt);
7. zwei Vertreter der kroatischen Minderheit, wobei ein Vertreter von der im Landtag vertretenen stärksten Partei und ein Vertreter von der im Landtag vertretenen zweitstärksten Partei entsendet wird;
8. je ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland;
- 9.³ die Landesschulsprecher in den Angelegenheiten des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 8 des Schülervertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 284/1990.

(2)⁴ Die im Abs. 1 lit. a genannten stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates sind unter Einrechnung des Präsidenten nach dem Stimmenverhältnis der Parteien im Landtag in folgender Weise zu bestellen:

a) Die Zahlen der Mandate der einzelnen Parteien im Landtag sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Zahlen ist die Hälfte zu schreiben, darunter das Drittel, das Viertel u.s.w. Alle so angeschriebenen Zahlen sind nach ihrer Größe geordnet und beginnend mit der größten Zahl mit Leitzahlen (1, 2, 3 u.s.w.) bis zu jener Zahl zu numerieren, die der Anzahl der zu vergebenden Sitze an stimmberechtigten Mitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates entspricht. Die auf diese Weise mit der letzten Leitzahl bezeichnete Zahl ist die Wahlzahl. Jede Partei erhält so viele Sitze im Kollegium des Landesschulrates, wie die Wahlzahl in der Zahl ihrer Mandate im Landtag enthalten ist.

b) Haben danach zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf ein oder mehrere Mandate, ist unter Zugrundelegung der Parteienlandessummen sinngemäß wie unter lit. a vorzugehen. Ist auch hiedurch eine Zuteilung von Sitzen im Kollegium des Landesschulrates nicht möglich, entscheidet das Los.

(3) Für jedes der im Abs. 2 angeführten Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

SCHULAUFSICHTSGESETZ

(4)⁵ Die im Abs.1 lit. b Z 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. b Z 7 genannten Mitglieder von den im Landtag vertretenen Parteien, die im Abs.1 lit. b Z 8 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern und die in Abs.1 lit. b Z 9 genannten Mitglieder von der Landesschülerversammlung zu entsenden.⁶ Die Namen der Mitglieder sind auf Ersuchen der Landesregierung dieser innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(5) Die Vertretung der im Abs. 1 lit. b Z. 2 - 6 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(6) Niemand darf dem Kollegium des Landesschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

¹ Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

² Ziffer 6 in der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

³ Ziff. 9 in der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1994

⁴ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 95/1991

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

⁶ Erster Satz in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1994

§ 2

Vorschlagsrecht der Parteien

(1) Die im § 1 Abs. 1 lit. a Z. 2 genannten stimmberechtigten Mitglieder sind auf Grund von Vorschlägen der im Landtag vertretenen Parteien (Landtagsfraktionen) zu bestellen. Die Landtagsfraktionen haben bei Erstattung ihrer Vorschläge auf die Bestimmungen des § 1 Bedacht zu nehmen.

(2)¹ Die Landesregierung hat mit Bescheid festzusetzen, für wie viele Mitglieder den einzelnen im Landtag vertretenen Parteien ein Vorschlagsrecht zusteht. Gleichzeitig hat sie die Parteien im Wege des Präsidenten des Landtages zu ersuchen, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.

(3)² Das Vorschlagsrecht ist von den im Landtag vertretenen Parteien in der Reihenfolge ihrer Stärke entsprechend der ihnen zustehenden Anzahl an Mitgliedern in Anspruch zu nehmen.

(4)² Die im Landtag vertretenen Parteien haben die Namen der vorgeschlagenen Personen der Landesregierung schriftlich bekanntzugeben, die Zustimmungserklärung vorzulegen und auch nachzuweisen, daß bei den vorgeschlagenen Personen die für die Bestellung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

² Die Wendung "im Landtag vertretenen Parteien" wurde gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977 (an Stelle des Wortes "Landtagsfraktion") ersetzt.

§ 3 *

Amtsführender Präsident, Vizepräsident

(1) Der Präsident des Landesschulrates hat auf Vorschlag des Kollegiums des Landesschulrates, dem ein Antrag der Fraktion des Kollegiums, der der Präsident angehört, zugrundegelegt ist, ein stimmberechtigtes Mitglied des Kollegiums (§ 1 Abs. 1 lit. a) zum Amtsführenden Präsidenten und auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums des Landesschulrates einen Vizepräsidenten zu bestellen; gehört jedoch der Präsident des Landesschulrates nicht der stärksten Fraktion des Kollegiums an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen.

(2) Führt der Amtsführende Präsident im Kollegium den Vorsitz, so hat an seine Stelle als stimmberechtigtes Mitglied ein für ihn bestelltes Ersatzmitglied zu treten.

(3) Der Vizepräsident ist berechtigt, sofern er nicht ohnehin Mitglied des Kollegiums nach § 1 Abs. 1 ist, an den Sitzungen des Kollegiums mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident können auf dieselbe Weise, in der sie bestellt wurden, jederzeit von ihren Funktionen abberufen werden.

* In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 95/1991

Abschnitt II

Kollegium des Bezirksschulrates

§ 4

Zusammensetzung des Kollegiums des Bezirksschulrates

(1) Dem Kollegium des Bezirksschulrates gehören als Mitglieder an:

a) der Leiter der Bezirksverwaltungsbehörde als Vorsitzender;

SCHULAUF SICHTSGESETZ

b)¹ mit beschließender Stimme (stimmberechtigte Mitglieder): 9 vom Land und von den Gemeinden des politischen Bezirkes, in Städten mit eigenem Statut von der Stadtgemeinde, nach dem Verhältnis der für die im Landtag vertretenen Parteien bei der letzten Landtagswahl im Bezirk abgegebenen Stimmen in sinngemäßer Anwendung des § 1 Abs. 2 zu bestellende Mitglieder und ebensoviele Ersatzmitglieder, und zwar aufgeteilt auf 3 Väter und Mütter schulbesuchender Kinder (Elternvertreter), 3 Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) und 3 Vertreter der Gemeinden (Gemeindevertreter). Unter den Vertretern der Lehrerschaft haben nach Tunlichkeit die in die Zuständigkeit des Bezirksschulrates fallenden Schularten entsprechend den Schülerzahlen im Bezirk vertreten zu sein.

c) mit beratender Stimme

1. 2 Vertreter der Katholischen Kirche und 1 Vertreter der Evangelischen Kirche AB in Österreich, im Bezirksschulrat Oberwart zusätzlich 1 Vertreter der Evangelischen Kirche HB in Österreich, im Bezirksschulrat Rust je 1 Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche AB in Österreich;

2. der Bezirksschulinspektor;

3. in Städten mit eigenem Statut der Amtsdirektor des Bezirksschulrates;

4. der Bezirksschularzt, oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde;

5. allen Bezirksschulräten, ausgenommen die Bezirksschulräte Jennersdorf, Freistadt Eisenstadt und Freistadt Rust, 2 Vertreter der kroatischen Minderheit, wobei 1 Vertreter von der im Landtag vertretenen stärksten Partei und ein Vertreter von der im Landtag vertretenen zweitstärksten Partei entsendet wird;

6.² dem Bezirksschulrat Oberwart zusätzlich noch ein Vertreter der ungarischen Minderheit;

7. je ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland.

(2)³ Die im Abs. 1 lit. c Z. 1 genannten Mitglieder sind von den dort genannten Kirchen, die im Abs. 1 lit. c Z. 5 genannten Mitglieder von den im Landtag vertretenen Parteien, das im Abs. 1 lit. c Z. 6 genannte Mitglied von der Landesregierung und die im Abs. 1 lit. c Z. 7 genannten Mitglieder von den dort genannten Kammern zu entsenden. Die Namen der Mitglieder sind auf Ersuchen des Leiters der Bezirksverwaltungsbehörde diesem innerhalb von vier Wochen bekanntzugeben. Gleichzeitig ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.

(3) Die Vertretung der im Abs. 1 lit. c Z. 2 - 4 genannten Mitglieder richtet sich nach ihrer Vertretung im Amte.

(4) Niemand darf dem Kollegium des Bezirksschulrates gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören.

¹ In der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 95/1991

² Ziffer 6 in der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

³ Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

§ 5 *

Vorschlagsrecht der Parteien und Bestellung der Gemeindevertreter

(1) Die Eltern- und Lehrervertreter werden auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 2 bestellt.

(2) Für die Bestellung der Gemeindevertreter gelten folgende Bestimmungen:

a) die Landesregierung hat - für jeden politischen Bezirk gesondert - die von den im Landtag vertretenen Parteien vorgeschlagenen unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnsitz im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf die Bestimmung der folgenden lit. b kundzumachen;

b) die Gemeinden können binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Herausgabe der betreffenden Folge des Landesamtsblattes für das Burgenland an, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von den Gemeinden des politischen Bezirkes bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen, deren Bestellung nicht von der Mehrheit der Gemeinden des politischen Bezirkes unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;

c) in den Städten mit eigenem Statut hat die Landesregierung an Stelle des in den lit. a und b vorgeschriebenen Verfahrens die vorgeschlagenen Personen der Gemeinde bekanntzugeben. Die Gemeinde kann binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung der Bekanntgabe, die Bestellung von vorgeschlagenen Personen ablehnen. Die Ablehnung ist zu begründen. Als von der Gemeinde bestellt, und zwar zum Zeitpunkt des Ablaufes der vierwöchigen Frist, gelten jene vorgeschlagenen Personen,

SCHULAUFSICHTSGESETZ

deren Bestellung nicht von der Gemeinde unter Angabe der Begründung fristgerecht abgelehnt wurde;

d) soweit eine Bestellung nach den Bestimmungen der lit. b und c abgelehnt wurde, sind die im Landtag vertretenen Parteien verpflichtet, neue Vorschläge zu erstatten.

(3) Die im Abs. 2 lit. b erster Satz und lit. c zweiter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

* In der Fassung des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1977

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen und Schlußbestimmungen

§ 6

Persönliche Voraussetzungen für die Bestellung.

Als stimmberechtigte Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte dürfen - unbeschadet der bereits in diesem Gesetz bestimmten Erfordernisse - nur Personen bestellt werden, die in den Landtag wählbar sind. Die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums des Bezirksschulrates müssen überdies ihren ordentlichen Wohnsitz, soweit es sich aber um Vertreter der Lehrerschaft handelt, ihren Dienort im betreffenden politischen Bezirk haben.

§ 7

Bekanntgabe der bestellten und entsendeten Mitglieder

Die Landesregierung hat die Namen der in die Kollegien des Landesschulrates und des Bezirksschulrates bestellten und entsendeten Mitglieder (Ersatzmitglieder) dem Landesschulrat bzw. den einzelnen Bezirksschulräten mitzuteilen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 8

Funktionsdauer

Die Bestellung der Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte hat auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu erfolgen. Jedes Kollegium bleibt jedoch so lange im Amt, bis das neu zusammengesetzte Kollegium konstituiert ist. Die Bestellung durch die Landesregierung hat innerhalb von 3 Monaten nach Einberufung des neuen Landtages zu erfolgen.

§ 9

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Das Amt eines Mitgliedes des Kollegiums des Landesschulrates oder Bezirksschulrates erlischt
- a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Verzichtserklärung;
 - c) durch Widerruf der Entsendung;
 - d) durch Verlust der gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung;
 - e) durch Verweigerung der Ablegung des nach § 17 Abs. 1 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes vorgeschriebenen Gelöbnisses;
 - f) bei schwerer oder wiederholter Verletzung der gelobten Pflichten auf Grund eines diesbezüglichen Ausspruches des in Betracht kommenden Kollegiums.
- (2) Im Falle des Verlustes der Mitgliedschaft ist unverzüglich auf die restliche Funktionsdauer ein anderes Mitglied des in Betracht kommenden Kollegiums zu bestellen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Ersatzmitglieder.

§ 10

Neubestellung bei Beschlußunfähigkeit

Ist das Kollegium des Landesschulrates oder eines Bezirksschulrates durch mehr als 6 Monate beschlußunfähig, sind die Mitglieder neu zu bestellen. Diese Frist beginnt vom Zeitpunkt der ersten Sitzung des Kollegiums, in der die Beschlußunfähigkeit festgestellt wurde.

§ 11¹

Entschädigungen und Funktionsgebühren

(1) Der Amtsführende Präsident hat, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ist, Anspruch auf eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6. Der Vizepräsi-

SCHULAUF SICHTSGESETZ

dent hat, sofern er nicht Mitglied der Landesregierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft ist, Anspruch auf eine monatliche Funktionsgebühr in der Höhe der Hälfte der Funktionsgebühr des Amtsführenden Präsidenten. Die § 4 Abs. 3 und § 7 des Landesbeamten- Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung^{1a} gelten sinngemäß.

(2)² Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist die sich aus Abs. 1 ergebende Funktionsgebühr. Im Übrigen sind die §§ 18, 19 Abs. 2 lit. a, Abs. 5 und Abs. 6, 20, 21, 22, 23, 23a, 23b, 25 und 45 bis 49 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der für die Mitglieder des Landtages jeweils geltenden Fassung mit den Maßgaben anzuwenden, dass

1. an die Stelle der Mitglieder des Landtages der Amtsführende Präsident oder der Vizepräsident des Landesschulrates und
 2. an die Stelle des 65. Lebensjahres der 739. Lebensmonat
- zu treten haben. Bei Inanspruchnahme eines Ruhebezuges nach Z 2 vor dem vollendeten 65. Lebensjahr ist der Ruhebezug für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme und dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsersten liegt, um 0,35 %, höchstens jedoch insgesamt um 10 %, zu kürzen.

(3) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben einen monatlichen Pensionsbeitrag in der Höhe von 13 v.H. der in Abs. 1 genannten Funktionsgebühr samt Sonderzahlungen zu entrichten.

(4) Die Höhe der Entschädigung für die Mitglieder der Kollegien des Landesschulrates und der Bezirksschulräte ist nach Maßgabe des mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwandes unter Berücksichtigung der Fahrtauslagen und des Verdienstentganges durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

¹ In der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 95/1991

^{1a} Gesetzeszitat (kursiv gedruckt) ersetzt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004; es tritt (gem. Art. II des zit. Gesetzes) am 1. Juli 2004 in Kraft. Bis dahin gilt das bisherige Zitat „§§ 3 Abs. 3 und 7 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, in der für die Landesbeamten jeweils geltenden Fassung“

² Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004; er tritt (gem. Art. II des zit. Gesetzes) am 1. Juli 2004 in Kraft. Bis dahin gilt der bisherige Absatz 2 wie folgt:

„(2) Der Amtsführende Präsident und der Vizepräsident haben Anspruch auf einen Ruhebezug. Bemessungsgrundlage für den Ruhebezug ist die sich aus Abs. 1 ergebende Funktionsgebühr. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 18, 19 Abs. 2 lit. a und Abs. 6, 10 bis 22 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung und die Bestimmungen der §§ 19 Abs. 5, 23, 23a, 23b und 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr.14/1973, in der Fassung der Artikel II und IV Z 2 und 3 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 22/1994, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle des 55. Lebensjahres das 60. tritt.“

Abschnitt IV Übergangsbestimmungen

§ 12

(1) Die nach diesem Gesetz vorgesehene Bestellung der Mitglieder des Landesschulrates und der Bezirksschulräte hat so zeitgerecht zu erfolgen, daß diese Kollegien innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes konstituiert werden können. Die Funktionsdauer dieser Kollegien endet mit der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ablaufenden Gesetzgebungsperiode des Landtages.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2004

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Die Anwendung des § 25 des Burgenländischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 14/1973, in der für die Mitglieder des Landtages jeweils geltenden Fassung, tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten * in Kraft.

* D.i. der 1. März 2004

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE (5025/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 1997 über die Leistungsbeurteilung der Schüler an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und die Gestaltung der Zeugnisformulare, LGBl. Nr. 19/1997

Auf Grund der §§ 36, 37, 39 bis 42 und 96 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 14/1989 und Nr. 19/1993, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Leistungsbeurteilung der Schüler an öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Sinne des § 2 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes sowie für die Gestaltung der an diesen Schulen zu verwendenden Zeugnisformulare.

§ 2 Feststellung und Beurteilung der Schülerleistungen

(1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen nach Maßgabe der §§ 3 bis 10.

(2) Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist (Informationsfeststellungen), sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

2. Abschnitt Leistungsfeststellung

§ 3 Grundsätze zur Leistungsfeststellung

(1) Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.

(2) Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

(3) Die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

(4) Eine Leistungsfeststellung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

(5) Die Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinführen.

(6) Die Feststellung der Leistungen der einzelnen Schüler gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 ist in den Unterricht so einzubauen, daß auch die übrigen Schüler der Klasse daraus Nutzen ziehen können.

(7) Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichtes durchzuführen. Dies gilt nicht für Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen. Schularbeiten für einzelne Schüler dürfen auch außerhalb des Unterrichtes nachgeholt werden.

§ 4 Formen der Leistungsfeststellung

(1) Der Leistungsfeststellung zum Zwecke der Leistungsbeurteilung dienen:

1. Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht;
2. mündliche Leistungsfeststellungen
 - a) mündliche Prüfungen,

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

- b) mündliche Übungen;
 - 3. schriftliche Leistungsfeststellungen
 - a) Schularbeiten,
 - b) schriftliche Überprüfungen;
 - 4. praktische Leistungsfeststellungen.
- (2) Eine Verbindung der praktischen Leistungsfeststellung mit anderen Formen der Leistungsfeststellung ist zulässig.
- (3) Die Formen der schriftlichen Leistungsfeststellung (Abs. 1 Z 3) dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein; es muß stets zumindest eine andere Form der Leistungsfeststellung hinzutreten.
- (4) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 sind zum Zwecke der Leistungsbeurteilung über die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.
- (5) Unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 4 sind Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht sowie die übrigen in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Feststellungen mit zu berücksichtigen.

§ 5

Beobachtung der Mitarbeit der Schüler

- (1) Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler erstrecken sich auf:
- 1. Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
 - 2. Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
 - 3. Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten,
 - 4. Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden,
 - 5. die Durchführung von Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten praktischer Art.
- (2) In die Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers sind auch
- 1. Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit;
 - 2. Leistungen des Schülers bei Alleinarbeit einzubeziehen.
- (3) Aufzeichnungen über diese Leistungsfeststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

§ 6

Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen müssen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen, an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen bestehen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem Stoffgebiet oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.
- (2) Jeder Schüler hat in jedem Unterrichtsgegenstand in jedem Semester, in lehrgangs- bzw. saisonmäßig geführten Schulen jedoch in jeder Schulstufe, mindestens eine mündliche Prüfung abzulegen, falls eine Beurteilung über das Semester oder die Schulstufe mit "Nicht genügend" erfolgen müßte. Eine mündliche Prüfung ist auch vorzunehmen, wenn der Schüler die Prüfung abzulegen wünscht, um eine günstigere Leistungsbeurteilung über das Semester oder die Schulstufe zu erreichen; dieser Wunsch ist dem Lehrer spätestens zwei Wochen vor der Klassenkonferenz (§ 39 Abs. 6 und 8 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) bekanntzugeben. Auf Unterrichtsgegenstände, in denen vorwiegend praktische Leistungsfeststellungen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden, ist dieser Absatz nicht anzuwenden.
- (3) Mündliche Prüfungen sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung eines Schülers darf höchstens 15 Minuten dauern.
- (5) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.
- (6) Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung darf über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden. Über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, darf nur übersichtsweise geprüft

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

werden.

(7) Die Bestimmungen des Absatzes 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn sich der Schüler zu einer mündlichen Prüfung freiwillig meldet.

(10) Mündliche Prüfungen sind in den Unterrichtsgegenständen Leibesübungen, Maschinschreiben sowie Textverarbeitung unzulässig.

§ 7

Mündliche Übungen

(1) Mündliche Übungen müssen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler bestehen (Referate, Redeübungen u. dgl.).

(2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

(3) Die mündliche Übung eines Schülers soll nicht länger als 15 Minuten dauern.

§ 8

Schularbeiten

(1) Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung.

(2) Die Anzahl der Schularbeiten, deren Dauer und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr, ist durch den Lehrplan bestimmt.

(3) Die Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche fachliche Gründe dagegen sprechen.

(5) Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit bekanntzugeben. Für Schularbeiten im Unterrichtsgegenstand Deutsch gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse dies erforderlich machen. Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

(6) Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im ersten Semester bis spätestens vier Wochen, im zweiten Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, in lehrgangs- bzw. saisonmäßig geführten Schulstufen bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichtes im betreffenden Unterrichtsjahr festzulegen und sodann unverzüglich den Schülern nachweislich bekanntzugeben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termines darf mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs. 6 zu verweigern, wenn

1. Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag;

2. für einen Schüler pro Schultag mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten

vorgesehen sind.

(8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (zB Aufsatzthemen).

(9) Ein Schüler, der eine Schularbeit versäumt, hat diese nachzuholen.

(10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb von zwei Wochen korrigiert und beurteilt zurückzugeben. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

(11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schular-

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

beit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

§ 9

Schriftliche Überprüfungen

(1) Schriftliche Überprüfungen, die ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet zu behandeln haben, sind:

1. informelle Tests,
2. standardisierte Tests,
3. Diktate.

(2) Die schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 sind den Schülern spätestens zwei Unterrichtstage vorher bekanntzugeben.

(3) Standardisierte Tests dürfen nur angewendet werden, wenn sie der betreffenden Schulstufe und dem Stand des Unterrichtes unter Bedachtnahme auf den Lehrplan entsprechen.

(4) Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 darf 25 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 in jedem Unterrichtsgegenstand darf in lehrgangs- bzw. saisonmäßig geführten Schulstufen mit weniger als 18 Unterrichtswochen höchstens 50 Minuten im Unterrichtsjahr, ansonsten höchstens 75 Minuten je Semester bzw. Schulstufe betragen.

(6) Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden.

(7) An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden.

(8) Der Tag der Durchführung einer schriftlichen Überprüfung ist vom Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch zu vermerken.

(9) Die Aufgabenstellungen nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.

(10) Die schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.

(11) Schriftliche Überprüfungen sind im Unterrichtsgegenstand "Leibesübungen" unzulässig.

§ 10

Praktische Leistungsfeststellungen

(1) Praktische Leistungsfeststellungen sind

1. Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt wird und
2. spezielle praktische Prüfungen.

(2) Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn

1. die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht oder die Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 1 für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht oder
2. wenn auf Grund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung des Schülers über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit "Nicht genügend" erfolgen müßte.

(3) Praktische Leistungsfeststellungen sind in jenen Unterrichtsgegenständen durchzuführen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes sowie der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann.

(4) Zu den praktischen Leistungsfeststellungen zählen die praktischen Leistungserhebungen im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen, die nach Maßgabe des Lehrplanes durchgeführt werden.

(5) Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.

(6) Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.

(7) Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde.

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

3. Abschnitt Leistungsbeurteilung

§ 11

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

(1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch die im § 4 Abs. 1 angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.

(3) Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen ist dem Schüler die Beurteilung spätestens bei der Rückgabe der Arbeit, bei mündlichen Leistungsfeststellungen spätestens am Ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bei praktischen Leistungsfeststellungen am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekanntzugeben. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekanntzugeben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines Schülers für das erste oder zweite Semester, in lehrgangs- bzw. saisonmäßig geführten Schulstufen für die gesamte Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand nicht möglich ist, hat der Lehrer eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der Schüler eine Woche vorher, in lehrgangs- bzw. saisonmäßig geführten Schulstufen spätestens zwei Unterrichtstage vorher, zu verständigen ist. Versäumt der Schüler eine solche Prüfung am Ende des ersten Semesters, so hat er diese Prüfung über den Lehrstoff des ersten Semesters im Laufe des zweiten Semesters abzugeben; er gilt bis zur Ablegung dieser Prüfung als "nicht beurteilt", auch wenn eine solche Prüfung aus Termingründen nicht mehr angesetzt werden kann. Versäumt der Schüler diese Prüfung über das erste Semester auch im zweiten Semester oder entzieht sich der Schüler einer solchen Prüfung am Ende des zweiten Semesters, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen, sofern nicht § 39 Abs. 2 oder 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in Betracht kommt. Schularbeiten, die zufolge einer vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 8 Abs. 9) zu behandeln. Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich der Schüler bedienen könnte, sind ihm abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Die äußere Form der Arbeit ist nur in den im § 12 geregelten Fällen bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen.

(7) Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

(8) Schüler, bei denen hinsichtlich der Grundlage der Leistungsbeurteilung § 3 Abs. 4 anzuwenden ist, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen des Schülers zu berücksichtigen.

(10) Wenn der Unterricht in einem Unterrichtsgegenstand von mehreren Lehrern erteilt wird, ist die Leistungsbeurteilung einvernehmlich festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schulleiter zu entscheiden.

§ 12

Äußere Form der Arbeit als Bestandteil der Leistung

Die äußere Form der Arbeit ist als ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung in jenen Unterrichtsgegenständen mit zu berücksichtigen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (zB Maschinschreiben, Schriftverkehr, Buchführung).

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

§ 13

Beurteilungsstufen (Noten)

(1) Mit "Sehr gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit bzw. die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(2) Mit "Gut" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit "Befriedigend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(4) Mit "Genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(5) Mit "Nicht genügend" sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit "Genügend" (Abs. 4) erfüllt.

§ 14

Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei schriftlichen Leistungsfeststellungen

(1) Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes zu beurteilen.

(2) Ab 1. September 1998 hat die Beurteilung gemäß Abs. 1 unter Zugrundelegung der gemeinsamen Absichtserklärung zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung vom 1. Juli 1996 zu erfolgen.

(3) In den Schuljahren 1998/99 bis 2005/06 sind Abweichungen von der neuen Rechtschreibung, die der bisherigen Rechtschreibung entsprechen, nach der neuen Rechtschreibung zu korrigieren, aber nicht als Fehler zu bewerten.

(4) Für die Beurteilung von schriftlichen Leistungsfeststellungen sind nur die im § 13 angeführten Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden und in Worten einzusetzen. Zusätze zu diesen Noten sind, soweit es sich nicht um Zusätze nach § 11 Abs. 3 letzter Satz handelt, unzulässig.

(5) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Rechnen bzw. Mathematik) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu bewerten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer Schularbeit aus Rechnen bzw. Mathematik derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. Dies gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus anderen Unterrichtsgegenständen.

(6) Falls vom Schüler bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen gemäß § 13 noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

§ 15

Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten

Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

1. im Unterrichtsgegenstand Deutsch

a) Inhalt; wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau und Ordnung zu berücksichtigen sind,

b) Ausdruck,

c) Sprachrichtigkeit,

d) Schreibrichtigkeit;

2. im Unterrichtsgegenstand Rechnen bzw. Mathematik

a) gedankliche Richtigkeit,

b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

- c) Genauigkeit;
- 3. in anderen Unterrichtsgegenständen
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit,
 - d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit.

4. Abschnitt

Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten

§ 16

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

(1) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Die Beurteilung des Verhaltens des Schülers hat besonders auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers zu dienen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

(2) Die durch die Beurteilung des Verhaltens des Schülers gemäß Abs. 1 zu beurteilenden Pflichten des Schülers umfassen insbesondere die Mithilfe an der Erfüllung der Aufgabe der Berufs- oder Fachschule durch seine Mitarbeit und Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule, die Förderung der Unterrichtsarbeit, den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichtes während der vorgeschriebenen Schulzeit, die regelmäßige Teilnahme auch am Unterricht in den Freigegegenständen, für die der Schüler angemeldet ist, die Beteiligung an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen und das Mitbringen der notwendigen Unterrichtsmittel (§ 47 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes).

(3) Für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):
Sehr zufriedenstellend,
Zufriedenstellend,
Wenig zufriedenstellend,
Nicht zufriedenstellend.

(4) Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis zu erfolgen, jedoch nicht im Abschlußzeugnis einer Schulart.

§ 17

Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten

(1) Bei der Beurteilung der äußeren Form ist der Grad der Sauberkeit, Übersichtlichkeit und Ordnung bei der Ausführung der Arbeiten zu bewerten. Die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen sind zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen. Dabei sind alle Unterrichtsgegenstände, in denen schriftliche bzw. praktische Arbeiten angefertigt werden, zu berücksichtigen.

(2) Für die Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr zufriedenstellend,
Zufriedenstellend,
Wenig zufriedenstellend,
Nicht zufriedenstellend.

(3) Eine Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten hat in der Schulnachricht und im Jahreszeugnis zu erfolgen, jedoch nicht im Abschlußzeugnis einer Schulart.

5. Abschnitt

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 18

Allgemeine Bestimmungen für die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

(1) Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Der Lehrer des Unterrichtsgegenstandes, in dem die Leistung eines Schülers auf Grund der während des Unterrichtsjahres bisher erbrachten Leistungen mit "Nicht genügend" zu beurteilen wäre, hat den Klassenvorstand hierüber so rechtzeitig zu verständigen, daß dieser die Verständigung des Erziehungsberechtigten innerhalb der in § 38 Abs. 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes vorgesehenen Fristen veranlassen kann.

§ 19

Durchführung von Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen

(1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen (39 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) sowie Wiederholungsprüfungen (§ 42 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) müssen nach Maßgabe des Lehrplanes bestehen:

1. aus einer schriftlichen Teilprüfung allein oder
2. aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
3. aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
4. aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
5. aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(3) Besteht eine Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.

(4) Die Wiederholungsprüfung besteht

1. aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind,
2. aus einer schriftlichen Teilprüfung in den Unterrichtsgegenständen Maschinschreiben und Textverarbeitung
3. aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit gemäß § 10 Abs. 2 Z 2, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 10 nicht zulässig ist,
4. aus einer praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 10 Abs. 3 durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 6 Abs. 10 nicht zulässig ist,
5. aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.

(5) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, die Dauer einer mündlichen Teilprüfung höchstens 15 Minuten zu betragen. Für die praktische Teilprüfung ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs-, Nachtrags- bzw. Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen.

(7) Am Tage einer Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine solche Prüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen, abgelegt werden.

(8) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.

(9) Auf die Beurteilung einer Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung findet § 13 Anwendung. Im Falle einer Wiederholungsprüfung ist jedoch in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung die bisherige Jahresbeurteilung mit "Nicht genügend" soweit einzubeziehen, daß sie die Entscheidung, daß die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, daß jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit "Befriedigend" festgelegt werden kann.

(10) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

folgenden 30. November, in lehrgangs- bzw. saisonmäßig geführten Schulstufen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe, liegen.

(11) Fällt der Prüfungstermin in das folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben auf die Leistungsbeurteilung für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

(12) Die Wiederholungsprüfung hat sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes aus der ganzen Schulstufe zu beziehen.

(13) Die Wiederholung einer Feststellungs-, Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

6. Abschnitt Gestaltung der Zeugnisformulare

§ 20

Allgemeine Bestimmungen über die Gestaltung der Zeugnisformulare

(1) Die Formulare für die auszustellenden Zeugnisse und Schulbesuchsbestätigungen (§ 41 Abs. 1 bis 6 und 8 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) sind entsprechend den folgenden Bestimmungen und den einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1 bis 3 zu gestalten.

(2) Insoweit Zeugnisformulare für bestimmte Schularten, Organisationsformen oder Fachrichtungen hergestellt werden, können jene Textstellen der Anlagen 1 bis 3 entfallen, die für die betreffende Schulart, Organisationsform bzw. Fachrichtung nicht in Betracht kommen.

(3) In dem für die Bezeichnung der Schule und des Standortes vorgesehenen Raum ist bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht ein Hinweis auf die Verleihung dieses Rechtes aufzunehmen.

(4) In dem für die Bezeichnung der Pflicht- und Freigegegenstände vorgesehenen Raum sind die betreffenden Unterrichtsgegenstände in der Reihenfolge ihrer Nennung in dem in Betracht kommenden Lehrplan anzuführen. Ferner ist in diesem Zusammenhang die Teilnahme an etwaigen lehrplanmäßig vorgesehenen Übungen bzw. einem Unterricht in Kursform gemäß § 16 Abs. 3 Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz zu vermerken.

(5) Bei den lebenden Fremdsprachen ist die Bezeichnung der Fremdsprache sowie erforderlichenfalls der Vermerk ("Erste lebende Fremdsprache"), ("Zweite lebende Fremdsprache") bzw. ("Dritte lebende Fremdsprache") anzuführen.

(6) Die Beurteilung der Leistungen sowie die Beurteilung des Verhaltens in der Schule und der äußeren Form sind in Worten zu schreiben.

(7) Sofern ein Pflicht- oder Freigegegenstand besucht wurde, jedoch nicht beurteilt werden konnte, ist statt der Beurteilung der Vermerk "nicht beurteilt" aufzunehmen.

(8) Die im § 21 vorgesehenen Zeugnisvermerke sind unmittelbar vor dem Ausstellungsdatum einzufügen. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, so können sie auch nach den Unterschriften gesetzt werden, sind jedoch ebenfalls mit Datum, Unterschrift und Rundsiegel zu fertigen. Vermerke können auf den Zeugnisformularen vorgedruckt werden, sind jedoch in diesem Fall bei Nichtzutreffen zu streichen.

(9) Freie Stellen der Zeugnisformulare in dem für die Leistungsbeurteilung, für Teilvermerke und sonstige Vermerke vorgesehenen Raum sind durchzustreichen.

§ 21

Jahreszeugnis

(1) In das Jahreszeugnis (Anlage 1) sind erforderlichenfalls folgende Vermerke mit der entsprechenden Ergänzung aufzunehmen:

1. wenn der Schüler die betreffende Schulstufe gemäß § 41 Abs. 2 lit. g des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat:

"Er/Sie hat gemäß § 41 Abs. 2 lit. g des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes die . . . Klasse mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen.";

2. wenn der Schüler gemäß § 43 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist:

"Er/Sie ist gemäß § 43 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die . . . Klasse berechtigt.";

3. wenn der Schüler gemäß § 43 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe nicht berechtigt ist:

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

“Er/Sie ist gemäß § 43 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zum Aufsteigen in die . . . Klasse nicht berechtigt.”;

4. wenn der Schüler gemäß § 44 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes berechtigt ist, die betreffende Schulstufe zu wiederholen:

“Er/Sie ist gemäß § 44 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes berechtigt, die . . . Klasse zu wiederholen.”;

5. wenn der Schüler gemäß § 42 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Pflichtgegenständen berechtigt ist:

“Er/Sie ist gemäß § 42 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem Pflichtgegenstand/den Pflichtgegenständen berechtigt.”;

6. wenn der Schüler gemäß § 42 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung aus einem oder zwei Freigegegenständen abzulegen:

“Er/Sie ist gemäß § 42 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung aus dem Freigegegenstand/den Freigegegenständen berechtigt.”;

7. wenn der Schüler die gemäß § 45 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet (§ 46 Abs. 2 lit. d des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

“Er/Sie hat mit Ende dieses Unterrichtsjahres infolge Überschreitens der gemäß § 45 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes zulässigen Höchstdauer gemäß § 46 Abs. 2 lit. d des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin zu sein.”;

8. wenn die Beurteilung des Schülers in einem Pflichtgegenstand wegen Befreiung von der Teilnahme an diesem Pflichtgegenstand gemäß § 31 Abs. 3 oder 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes nicht möglich war:

“Er/Sie wurde von der Teilnahme am Pflichtgegenstand gemäß § 31 Abs. 3/Abs. 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes befreit.”;

9. wenn sich der Schüler einer Fachschule gemäß § 46 Abs. 2 lit. a des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes abgemeldet hat:

“Er/Sie hat sich gemäß § 46 Abs. 2 lit. a des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes vom Schulbesuch abgemeldet.”;

10. wenn der Schüler einer Fachschule der schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 49 Abs. 7 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes binnen einwöchiger Frist nicht nachgekommen ist (§ 46 Abs. 2 lit. c des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

“Er/Sie hat mit infolge Nichtrechtfertigung des Fernbleibens von der Schule gemäß § 46 Abs. 2 lit. c des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.”;

11. beim Eintritt der Rechtskraft des Ausschlußbescheides gemäß § 53 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes oder der gänzlichen Befreiung vom Schulbesuch gemäß § 6 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes (§ 46 Abs. 2 lit. e des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

“Er/Sie hat gemäß § 46 Abs. 2 lit. e des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes auf Grund / des rechtskräftigen Ausschlußbescheides / der gänzlichen Befreiung vom Schulbesuch / mit aufgehört, Schüler / Schülerin dieser Schule zu sein.”;

12. bei Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76:

“Er/Sie hat die allgemeine Schulpflicht gemäß § 3 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76 mit Ende des Schuljahres . . . / . . . erfüllt.”;

13. wenn es sich um das Jahreszeugnis einer Berufsschule handelt, der Schüler das Lehrverhältnis oder die Tätigkeit in der Landwirtschaft beendet hat und er die Berufsschule nicht gemäß § 45 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes weiterbesucht (§ 46 Abs. 2 lit. b des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes):

“Er/Sie hat mit auf Grund der Beendigung der landwirtschaftlichen Schulpflicht gemäß § 46 Abs. 2 lit. b des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes aufgehört, Schüler/Schülerin dieser Schule zu sein.”;

14. wenn es sich um das Jahreszeugnis einer Fachschule handelt, durch deren Besuch der Schüler die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes erfüllt hat:

“Er/Sie hat die landwirtschaftliche Berufsschulpflicht gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes mit Ende des Unterrichtsjahres . . . / . . . erfüllt.”.

LEISTUNGSBEURTEILUNG, ZEUGNISFORMULARE

(2) Für das vorläufige Jahreszeugnis gemäß § 41 Abs. 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes gelten die Bestimmungen für das Jahreszeugnis, doch ist im Zeugnisformular vor das Wort "Jahreszeugnis" das Wort "Vorläufiges" zu setzen. Ferner ist folgender Vermerk aufzunehmen, wobei alle Unterrichtsgegenstände, in denen die Nachtragsprüfung abzulegen ist, anzuführen sind:

"Er/Sie wurde zur Ablegung einer Nachtragsprüfung aus bis spätestens zugelassen."

(3) Der gemäß § 42 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes aufzunehmende Vermerk ist vom Schulleiter der Schule, an der die Wiederholungsprüfung abgelegt wurde, sowie dem betreffenden Fachprüfer (den Fachprüfern) unter Anbringung des Rundsiegels der Schule zu fertigen.

Es ist folgender Wortlaut zu verwenden:

"Er/Sie hat im Hinblick auf den Schulwechsel die Wiederholungsprüfung aus dem
. gegenstand /den gegenständen gemäß § 42 Abs. 2
des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes mit der Beurteilung abgelegt."

§ 22

Abschlußzeugnis

Das Abschlußzeugnis (Anlage 2) ist jeweils mit dem Jahreszeugnis über die letzte Schulstufe zu verbinden.

§ 23

Schulbesuchsbestätigung

Für die gemäß § 41 Abs. 8 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes auszustellende Schulbesuchsbestätigung (Anlage 3) ist hinsichtlich der aufzunehmenden Vermerke § 21 Abs. 1 anzuwenden.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 24 *

Übergangsbestimmung

Bis zum 31. August 1998 ist die Anwendung der neuen Rechtschreibung nicht als Fehler zu korrigieren und zu bewerten.

* Außer Kraft getreten gem. § 25 dieses Gesetzes

§ 25

Außerkräftreten

§ 24 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. August 1998 außer Kraft.

ERRICHTUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULE GÜSSING (5025/30)

Verordnung vom 22. Juli 1988 über die Errichtung einer landwirtschaftlichen Berufsschule für die Fachrichtung „Landwirtschaft“, LGBl. Nr. 39/1988

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 5 Abs. 4, 17 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, wird verordnet:

§ 1

(1) Am Sitze der landwirtschaftlichen Fachschule Güssing wird für die Fachrichtung „Landwirtschaft“ eine öffentliche landwirtschaftliche Berufsschule mit der Bezeichnung „Landwirtschaftliche Berufsschule Güssing“ errichtet.

(2) Die landwirtschaftliche Berufsschule Güssing wird der landwirtschaftlichen Fachschule Güssing angeschlossen.

§ 2

(1) Die landwirtschaftliche Berufsschule Güssing ist lehrgangsmäßig in drei Schulstufen zu führen, wobei jeder Schulstufe - wenn es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Jeder Lehrgang ist in der Dauer von acht Wochen mit 280 Unterrichtsstunden je Lehrgang zu führen.

§ 3

(1) Die 2. Schulstufe ist als Expositur bei der landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt zu führen.

(2) Der Stundenplan und die Stundeneinteilung für die 2. Schulstufe sind vom Direktor der landwirtschaftlichen Berufsschule Güssing im Einvernehmen mit dem Direktor der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt zu erstellen.

§ 4

Für den Fall, daß bei einem Lehrgang die Schülerzahl unter der in § 13 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes festgelegten Mindestzahl liegt, ist die Berufsschulpflicht durch den Besuch der 1. Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule im Sinne des § 19 Abs. 4 lit. d dieses Gesetzes zu erfüllen.

LEHRPLÄNE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN (5025/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. Juli 1990, mit der Bestimmungen über die Organisation sowie Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen erlassen werden, LGBl. Nr. 60/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 34/1993, 5/1999, 52/2004, 93/2005, **69/2007**

Auf Grund der §§ 11 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 3, 13a, 16 Abs. 2 und 3, 17 Abs. 2 und 3, 20 Abs. 3, 32 Abs. 6 und 33 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Organisation der landwirtschaftlichen Schulen

A. ORGANISATION DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFSSCHULEN

§ 1

Schulbezeichnung, Fachrichtungen

(1) Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen tragen die Schulbezeichnung "Landwirtschaftliche Berufsschule".

(2) Die Berufsschulen werden in folgenden Fachrichtungen geführt:

- a) Landwirtschaft;
- b) Ländliche Hauswirtschaft.

§ 2

Organisationsformen und Unterrichtsausmaß

(1) Die Berufsschulen sind als lehrgangsmäßige Schulen in drei aufeinanderfolgenden Schulstufen zu führen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(2) Der Unterricht an Berufsschulen hat in jeder Schulstufe acht Wochen mit 35 Unterrichtsstunden je Woche zu dauern.

B. ORGANISATION DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN FACHSCHULEN

§ 3

Schulbezeichnung, Fachrichtungen

(1) Die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen tragen die Bezeichnung "Landwirtschaftliche Fachschule".

(2)* Die Fachschulen werden in folgenden Fachrichtungen geführt:

- a) Ländliche Hauswirtschaft;
- b) Landwirtschaft;
- c) Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau;
- d) Weinbau und Kellerwirtschaft;
- e) Pferdewirtschaft

* In der Fassung der Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 5/1999

§ 4 *

Landwirtschaftliche Fachschule der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“

(1) Die Fachschule der Fachrichtung „Ländliche Hauswirtschaft“ ist als ganzjährige Schule in drei aufeinanderfolgenden Schuljahren zu führen. Dabei können die erste und zweite Schulstufe als Grundausbildung und die dritte Schulstufe im modularen System als Betriebsleiterausbildung geführt werden.

(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden hat in den Pflichtgegenständen in der ersten und zweiten Schulstufe mindestens 2400, wobei in der ersten Schulstufe mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind, und in der dritten Schulstufe mindestens 1000 zu betragen.

* In der Fassung des Art. 1 Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 52/2004 (mit Wirksamkeit vom 5.8.2004)

§ 5¹

Landwirtschaftliche Fachschulen der Fachrichtungen „Landwirtschaft“, „Landwirtschaft mit „Wein-, Obst- und Gemüsebau“, „Weinbau und Kellerwirtschaft“ und „Pferdewirtschaft“; Organisationsformen und Unterrichtsausmaß

(1) Die Fachschulen der Fachrichtungen „Landwirtschaft“, „Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau“, „ Weinbau und Kellerwirtschaft“ und „Pferdewirtschaft“ sind als vierjährige Schulen zu führen; die erste und zweite Schulstufe sind als Grundausbildung, die dritte und vierte Schulstufe sind als Betriebsleiterausbildung einzurichten.

(2) Die Fachschulen gemäß Abs. 1 können auch als dreijährige Schulen geführt werden, wobei die erste und zweite Schulstufe als Grundausbildung und die dritte Schulstufe als Betriebsleiterausbildung einzurichten sind.

(3) Das Unterrichtsausmaß in der Grundausbildung beträgt mindestens 2400 Unterrichtsstunden, wobei in der ersten Schulstufe mindestens 1300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind.

(4) Die Betriebsleiterausbildung umfasst die Pflichtpraxis und den Betriebsleiterlehrgang.

(5) Die Absolvierung der Pflichtpraxis ist Voraussetzung für den weiteren Schulbesuch und den Schulabschluss.

(6)² Die Unterrichtsdauer des Betriebsleiterlehrgangs beträgt in der dreijährigen Fachschule acht Monate, in der vierjährigen Fachschule sechs Monate (jeweils mindestens 1 000 Unterrichtsstunden), wobei dieser Lehrgang jeweils am ersten Montag im November zu beginnen hat.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 52/2004 (mit Wirksamkeit vom 5.8.2004)

² In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 69/2007 (Die Verordnung ist am 21. November 2007 kundgemacht worden.)

§ 6

Pflichtpraxis

(1)¹ Die Pflichtpraxis dauert in der dreijährigen Fachschule mindestens drei Monate, in der vierjährigen Fachschule fünfzehn Monate. Sie ist mit dem Beginn der Hauptferien der zweiten Schulstufe zu absolvieren. Von der Pflichtpraxis sind in der dreijährigen Fachschule drei Monate, in der vierjährigen Fachschule vier Monate als Fremdpraxis in einem geeigneten Betrieb zu absolvieren. Die Fremdpraxis soll ohne Unterbrechung in einem Betrieb erfolgen; in der vierjährigen Fachschule kann die übrige Pflichtpraxis als Heimpraxis absolviert werden.

(2) Für die Absolvierung der Fremdpraxis geeignet ist ein Betrieb, wenn dieser

a)² als Lehrbetrieb anerkannt wurde (§ 8 der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung),

b) von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellt wurde, daß der Betrieb den sicherheitstechnischen und arbeitshygienischen Vorschriften der Burgenländischen Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 37/1977, und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide entspricht und

c) der Betriebsführer sich bereit erklärt, den Beauftragten der Schule oder der Schulbehörde den Zutritt zu den Betriebs- und Aufenthaltsräumen zu gestatten und mit den genannten Personen zusammenzuarbeiten.

(3) Die Fremdpraxis kann auch in solchen Betrieben oder Einrichtungen absolviert werden, die dem Ausbildungszweck der betreffenden Fachrichtung dienen und die von der Schulbehörde als hierfür geeignet festgestellt werden.

(4) Liegen die in Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vor, so hat die Schulbehörde dem Betrieb oder der Einrichtung das Recht zur Ausbildung von Praktikanten abzuerkennen.

(5) Eine Pflichtpraxis verkürzt sich um die Zeiten, in denen ein Schüler eine gewerbliche Lehre oder eine gewerbliche Pflichtpraxis absolviert oder eine gewerbliche Berufsschule für jene Berufe besucht, für die in der Verordnung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten gemäß § 28 Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 232/1978, ein Ersatz der Lehrabschlußprüfung bzw. von Lehrzeiten auf Grund der schulmäßigen Ausbildung in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen vorgesehen ist, bis zu einer Höchstdauer von zwölf Monaten. Der Schüler hat die Absolvierung der gewerblichen Lehre oder der gewerblichen Praxis oder den Besuch der gewerblichen Berufsschule zu belegen (z.B. durch das Zeugnis der Berufsschule, die Bestätigung des Dienstgebers).

(6) Während der gesamten Praxiszeit ist der Schüler verpflichtet,

a) Veranstaltungen der Schule nach vorheriger Einberufung zu besuchen,

b) ein Tagebuch zu führen,

c) den Beauftragten der Schule oder Schulbehörde mündlich über seine Tätigkeit und seine Aufzeichnungen im Tagebuch zu berichten.

(7) Der Schüler hat die Absolvierung der Pflichtpraxis durch die Vorlage von Bestätigungen zu belegen.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 52/2004 (mit Wirksamkeit vom 5.8.2004)

² In der Fassung der Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 5/1999

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

C. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 7

Aufteilung der Unterrichtszeit

(1) Der Unterricht an allen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen wird aus wirtschaftlichen und organisatorischen Gründen unter Wahrung der im Lehrplan vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl auf fünf Tage in der Woche zusammengezogen.

(2) Der Schulleiter hat die durch den Lehrplan bestimmte wöchentliche Gesamtstundenzahl möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtstage der Woche aufzuteilen und die festgesetzten Unterrichtszeiten den Schülern, Erziehungsberechtigten und Lehrherren rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 8

Unterricht in Schülergruppen und in Kursform; alternative Pflichtgegenstände und Freigegegenstände

(1) Bei jenen Unterrichtsgegenständen oder Teilen von Unterrichtsgegenständen, die in der jeweiligen Stundentafel durch den Vermerk "Unterricht in Schülergruppen" gekennzeichnet sind, ist der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen.

(2) Die Schülerzahl einer Schülergruppe gemäß Abs. 1 soll fünfzehn nicht überschreiten und acht nicht unterschreiten. Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände dies erfordern, kann die Schulbehörde ein Überschreiten dieser Zahl oder ein Unterschreiten bis sechs zulassen.

(3) Jene Unterrichtsgegenstände oder Teile von Unterrichtsgegenständen (Lehrstoffkapitel), die in der jeweiligen Stundentafel des Lehrplanes durch den Vermerk "Unterricht in Kursform" gekennzeichnet sind, sind als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform zu unterrichten. Dieser Unterricht kann auch außerhalb der Unterrichtsräume der Schule stattfinden.

(4) Ist innerhalb einer Klasse die alternative Führung zweier Fachrichtungen vorgesehen, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Pflichtgegenständen in der 1. Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von zwölf Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. Wird diese Zahl unterschritten, ist für die Weiterführung die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen. Hierbei darf eine Mindestteilnehmerzahl von sechs Schülern nicht unterschritten werden.

(5) Für die Führung von Freigegegenständen ist eine Mindestanmeldezahl von zwölf Schülern erforderlich. Bei Absinken der Teilnehmerzahl während des Unterrichtsjahres ist eine Weiterführung nur dann zulässig, wenn mindestens acht Schüler ständig am Unterricht teilnehmen.

(6) Förderunterricht kann in Fachschulen in den fachtheoretischen Gegenständen sowie in Deutsch und Mathematik erteilt werden. Die Stundenanzahl von 20 pro Semester darf nicht überschritten werden, wobei die Aufteilung auf die Unterrichtsgegenstände sich den jeweiligen Gegebenheiten anzupassen hat. Förderunterricht kann nur erteilt werden, wenn mindestens sechs Schüler am Unterricht teilnehmen. Förderungsbedürftige Schüler sind solche, deren Leistungen merklich bis weit unter dem Klassendurchschnitt liegen. Sie sind von dem das Fach unterrichtenden Lehrer gemeinsam mit dem Klassenvorstand unter Vorsitz des Direktors auf geeignete Art festzustellen. Wenn ein anderer Lehrer als der in der Klasse mit dem Unterrichtsgegenstand betraute Lehrer den Förderunterricht erteilt, ist im Interesse einer gedeihlichen Förderungstätigkeit auf enge Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften größter Wert zu legen.

§ 9

Schulveranstaltungen

(1) An Berufsschulen können folgende Schulveranstaltungen durchgeführt werden:

a) Lehrausgänge: Unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht in der ersten Schulstufe in der Dauer von zusammen höchstens acht Unterrichtsstunden, in der zweiten und dritten Schulstufe von zusammen höchstens je vier Unterrichtsstunden;

b) Lehrfahrten: Je Schulstufe höchstens eine ganztägige Lehrfahrt;

c) Sonderveranstaltungen (wie Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen, Wettbewerbe, Feiern): Unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht in der ersten Schulstufe in der Dauer von zusammen höchstens sechs Unterrichtsstunden, in der zweiten und dritten Schulstufe von zusammen höchstens je drei Unterrichtsstunden.

(2) An Fachschulen können folgende Schulveranstaltungen durchgeführt werden:

a) Lehrausgänge: Unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht in jedem Semester in der Dauer von zusammen höchstens sechs Unterrichtsstunden;

b) Lehrfahrten: in jedem Semester höchstens zwei ganztägige Lehrfahrten;

c) Sonderveranstaltungen (wie Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen, Wettbewerbe, Feiern): Unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht in jedem Semester in der Dauer von zusammen höchstens acht Unterrichtsstunden;

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

d) ergänzende Bildungsprogramme (ausgenommen "Unterricht in Kursform" gemäß § 8 Abs. 3): Unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht in der Dauer von zusammen höchstens zehn Schultagen je Schulstufe.

(3) Schulveranstaltungen gemäß Abs. 1 und 2 sind von Lehrern (Erziehern) zu leiten; für je 18 teilnehmende Schüler ist die Mitwirkung je eines Lehrers (Erziehers) erforderlich.

(4) Eine Schulveranstaltung darf nach vorheriger Zustimmung des Schulleiters, und, wenn sie länger als acht Stunden dauert, nur nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- a) die Veranstaltung der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dient;
- b) die Erfüllung des Lehrplanes nicht unvertretbar beeinträchtigt wird;
- c) der geordnete Ablauf des Unterrichtes für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler sichergestellt ist;
- d) die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen;
- e) die körperliche Sicherheit, die Sittlichkeit der Schüler und der ordnungsgemäße Ablauf der Veranstaltung nicht gefährdet sowie
- f) für die Veranstaltung die finanzielle Bedeckung gegeben ist.

2. ABSCHNITT

Lehrpläne für die landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

A. BILDUNGSZIEL

§ 10

Bildungsziel der Berufsschule

Die Berufsschule hat die Aufgabe, den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln, sie zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden, ihre Allgemeinbildung entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung zu schaffen.

§ 11

Bildungsziel der Fachschule

Die Fachschule hat die Aufgabe, die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder einem ihrer Sondergebiete durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten vorzubereiten, zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und die Allgemeinbildung zu erweitern und zu vertiefen.

B. DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

§ 12

a) Einführung in den Unterricht

Da die Schüler über eine unterschiedliche Bildungsreife verfügen und unterschiedliche Vorkenntnisse mitbringen, hat der Unterricht in jedem Gegenstand auf den vorhandenen Kenntnissen aufzubauen und dementsprechend bedachtsam zu beginnen. Bei Bedarf sind die Schüler in die Techniken des Lernens und in die Arbeitsweise einer berufsbildenden Schule einzuführen.

b) Rücksichtnahme auf die Eigenart der Schüler

Da die Fachschüler freiwillig zu dieser Ausbildung kommen, hat der Lehrer diesen Bildungswillen zu festigen und für die Lernarbeit fruchtbar zu machen.

Um die Unterrichts- und Erziehungsarbeit möglichst wirksam zu gestalten, ist sie der individuellen Eigenart des einzelnen Schülers und seiner Entwicklung anzupassen. Dies verlangt eine weitgehende Berücksichtigung der geistigen, psychischen und körperlichen Anlagen, der Geschlechtsunterschiede, der Vorbildung, der Milieuverhältnisse und der altersabhängigen Interessenunterschiede.

c) Lebens- und Berufsnähe

Der Unterricht hat von der bäuerlichen Lebens- und Arbeitswelt auszugehen und muß die Lebenswirklichkeit der Schüler berücksichtigen.

Die laufenden Veränderungen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Verhältnisse zwin-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

gen zu ständiger Anpassung des Lehrgutes an die Bedürfnisse der Berufspraxis, sodaß dem Lehrer die Verantwortung für eine sorgfältige Auswahl und Ergänzung des Lehrstoffes nicht abgenommen werden kann.

Heimatverbundenheit und Weltaufgeschlossenheit, Achtung vor Bewahrenswertem und der Wille zur Neugestaltung sind auf angemessene Weise zu verknüpfen und zu fördern.

d) Anschaulichkeit

Die Einführung des Schülers in die fachliche Begriffswelt verlangt größtmögliche Anschaulichkeit. Zur Schaffung klarer Vorstellungen sind sorgfältig ausgewählte Unterrichtsmittel heranzuziehen, eine bloß abstrakte oder verbale Wissensvermittlung ist zu vermeiden.

Lehrbücher und audio-visuelle Hilfsmittel sind in Unterricht und Erziehung sinnvoll anzuwenden. Lehrausgänge, Exkursionen und andere Schulveranstaltungen stellen Verbindungen zwischen Schulunterricht und Berufspraxis her. Praktische Übungen und Unterweisungen in den Lehrwerkstätten, im Schulbetrieb und in den Praxisbetrieben veranschaulichen und vertiefen den Lehrstoff.

e) Selbsttätigkeit der Schüler

Das Lernen ist soweit als möglich auf Selbsttätigkeit zu gründen, um das Bildungsinteresse, die Selbstständigkeit und das Selbstvertrauen zu fördern. Kritisches Denken soll zu objektiver Urteilsbildung motivieren.

Der Erziehung zu Verantwortungsbewußtsein für alle Bereiche der Gesellschaft muß Raum gegeben werden.

f) Sicherung des Unterrichtsertrages

Die Festigung des bereits erworbenen Bildungsgutes ist besonders zu fördern. Der erlebniserfüllte Unterricht, die Selbsttätigkeit, die einprägsame Erarbeitung und Darbietung in Wort, Schrift und Zeichnung sowie der Einsatz von Lehr- und Lernmitteln und die Aktualisierung des Stoffes schaffen gute Voraussetzungen für ein dauerndes Behalten. Durch sinnvolles Üben, Wiederholen und Anwenden wird der notwendige Bestand an grundlegenden Kenntnissen und Fertigkeiten gesichert.

Leistungskontrollen sind maßvoll in den Unterricht einzubauen und sollen auch der Sicherung des Unterrichtsertrages und der Leistungssteigerung dienen.

g) Konzentration der Bildung

Der Unterricht hat stets auf das Bildungsziel der Schule Bedacht zu nehmen. Der Unterricht ist so zu gestalten, daß die Schüler die Zusammenhänge aller Stoffgebiete eines Gegenstandes überblicken können. Sachliche Zusammenhänge zwischen den Unterrichtsgegenständen sowie Wechselbeziehungen zwischen allgemeinbildendem und fachlichem Unterricht sind bewußt zu machen bzw. herzustellen, wobei dem fächerübergreifenden sowie dem Projektunterricht besondere Bedeutung zukommen.

h) Mindestforderung und Lehrstoffenerweiterung

Ist die Aneignung des im Lehrplan vorgesehenen Lehrstoffes gesichert, so kann der Lehrstoff erweitert werden. Dies hat auch bei Eintreten von Neuerungen bzw. wesentlichen Veränderungen auf dem agrarischen Sektor zu geschehen.

i) Praktischer Unterricht

Dem Praktischen Unterricht ist auf Grund seiner großen Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb, aber auch für das Erlernen eines außerlandwirtschaftlichen Berufes, entsprechendes Gewicht beizumessen.

Durch gezielte Arbeitsunterweisungen und Übungen soll jeder Schüler grundlegende Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwerben. Rationelle Arbeitsmethoden und zeitgemäße Arbeitstechniken sind zu vermitteln.

j) Fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip

In allen entsprechenden Unterrichtsgegenständen sind zu behandeln:

Fragen des Natur- und Umweltschutzes;

Zusammenhänge zwischen Ökonomie und Ökologie im Sinne einer nachteiligen Bodenbewirtschaftung und einer artgerechten Tierhaltung;

Unfall- und Brandverhütung;

Zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und Kooperationsmöglichkeiten;

Partnerschaftliche Betriebs- und Lebensführung;

Pflege des sprachlichen Ausdrucks und der Rechtschreibung.

Ein über die einzelnen Fachgebiete hinausreichendes, vernetztes Denken in Verbindung mit einem langfristig ausgerichteten Verantwortungsbewußtsein soll die Unterrichts- und Erziehungsarbeit prägen und zu einer entsprechenden Lebenshaltung beitragen.

k) Methodenfreiheit und Methodengerechtigkeit

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Bei Beachtung der dargelegten Grundsätze sind Wahl und Anwendung der Unterrichtsmethode frei. Diese sind vor allem bestimmt von der sachlogischen Struktur des Lehrgutes, vom Entwicklungs- und Leistungsstand der Schüler und der Klasse in ihrer Gesamtheit, vom Ziel des jeweiligen Unterrichtsabschnittes und von schulorganisatorischen und sachlichen Voraussetzungen für den Unterricht.

Die Methodenfreiheit bietet Raum für schöpferische Leistung und überträgt dem Lehrer eine verantwortungsvolle Aufgabe und die Pflicht, sich ständig weiterzubilden.

C. AUFBAU UND GLIEDERUNG DES LEHRSTOFFES

§ 13

Gliederung nach Unterrichtsgegenständen und Lehrstoffabschnitten

Der Lehrstoff ist nach Unterrichtsgegenständen zu gliedern. Der Lehrstoff in den Unterrichtsgegenständen gliedert sich in Lehrstoffabschnitte (Lehrstoffkapitel), diese wiederum in Teilabschnitte. Innerhalb des Lehrstoffes eines Unterrichtsgegenstandes kommt es, unbeschadet des notwendigen sachlogischen Aufbaues, nicht auf eine lückenlose Aneinanderreihung der behandelten Teilgebiete an, sondern auf die Gesamtheit des Lehrstoffanbotes.

§ 14

Schuleigene Lehrstoffverteilungen

(1) Innerhalb des vom Lehrplan gezogenen Rahmens ist die Auswahl und die zeitliche Verteilung des Lehrstoffes und die Entscheidung für ein bestimmtes Lehrverfahren den Lehrern anheimgestellt.

(2) Um die Unterrichtsarbeit der Fachlehrer einer Schule und eine sinnvolle Weiterführung des Unterrichtes während des Unterrichtsjahres zu ermöglichen, hat in jeder Schule für jeden Unterrichtsgegenstand und jede Schulstufe eine ausführliche Lehrstoffverteilung aufzuliegen. Diese ist grundsätzlich jedem Lehrer einer Schule zugänglich zu machen.

(3) Eine derartige Lehrstoffverteilung umfaßt die Lehrstoffeinheiten, die entsprechenden Lernziele und die Angabe der jedenfalls erforderlichen Unterrichtsmittel.

(4) Im Unterrichtsgegenstand "Praktischer Unterricht" ist anstelle von Lernzielen ein Fertigkeitenkatalog zu erstellen.

§ 15

Lehrfächerzuteilung

Bei der Lehrfächerzuteilung ist darauf zu achten, daß nach Möglichkeit ein und derselbe Fachlehrer den Unterricht aufsteigend durch alle Schulstufen führt.

D. STUNDENTAFELN DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

§ 16

Stundentafeln der landwirtschaftlichen Berufsschulen

(1) Fachrichtung Landwirtschaft

Pflichtgegenstände	Wochenstunden		
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	3	2	2
Wirtschaftskunde	-	3	3
Lebenskunde	2	2	2
Leibesübungen	2	2	2
Pflanzenproduktion	4	3	3
Weinbau und Kellerwirtschaft	-	3	-
Tierproduktion	3	-	2
Waldwirtschaft	1	-	1
Maschinenkunde	2	2	2
Praktischer Unterricht. *	12	12	12
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	35	35	35

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(2) Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft

Pflichtgegenstände	Wochenstunden		
	1. Schul- stufe	2. Schul- stufe	3. Schul- stufe
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	2
Rechnen	2	2	2
Politische Bildung	2	2	2
Wirtschaftskunde	-	2	2
Lebenskunde	3	3	3
Leibesübungen	2	2	2
Hauswirtschaft	5	4	4
Landwirtschaft	5	4	4
Praktischer Unterricht	12	12	12
a) Kochen und Vorratshaltung *			
b) Hausarbeit und Wäschepflege *			
c) Nähen und Handarbeiten *			
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	35	35	35

* Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

§ 17 ^{#)}

Studentafeln der landwirtschaftlichen Fachschule

(1) Fachrichtung Landwirtschaft (vierjährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden					
	1. Schul- stufe	2. Schul- stufe	3. Schul- stufe	4. Schul- stufe		
Religion	2	2	Heim- und Fremd- praxis	2		
Deutsch	2	2		1		
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1-2	2		1-2	2	
Mathematik	2	1		1		
Politische Bildung	1-0	0		1-0	1	
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	0-1		0	1-0	0
Bewegung und Sport	2	2		2		
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2	2		2-1	1	
Rechtskunde	0	1-0		0	1	
Umweltkunde und Ökologie *	0	0-1		1	1-2	1
Wirtschaftskunde und Marketing **	2	2	1-2	2		
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	2-3	3	4-3	3	4	
Landtechnik und Baukunde *	3-2	2	2	2		
Pflanzenbau *	2-3	3	3-2	2	2-3	3
Tierhaltung *	3-2	2	2-3	3	3-2	2
Schwerpunktfach *	2	2	2			
Praktischer Unterricht **	10	10	10			
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37	37	37			
Freigegegenstände						
Zweite lebende Fremdsprache **						
Agrartourismus *						
Musikerziehung						
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft						
Aktuelle Fachgebiete						

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

^{#)} In der Fassung der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 93/2005

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(2) Fachrichtung Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau (vierjährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Religion	2	2		2
Deutsch	2	2		1
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1	1		1
Mathematik	2-1	1	2-1	1
Politische Bildung	1-0	0	1-0	1
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	0-1	1	0-1	0
Bewegung und Sport	2	2		2
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2-3	3	2	2-1
Rechtskunde	0	1		2
Umweltkunde und Ökologie *	0	0		2
Wirtschaftskunde und Marketing **	1	1		2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	3-2	2	3	3
Landtechnik und Baukunde *	3	2-3	2	2
Pflanzenbau	3	3		2-3
Schwerpunktfach *	0-1	0	0-1	0
Obstbau *	1-2	1	2-1	1
Gemüsebau *	2-1	2	2-1	2
Weinbau *	2	1-2	2	2-1
Kellerwirtschaft *	1	1		2-1
Praktischer Unterricht **	10	10		10
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37	37		37

Freigegegenstände				
Zweite lebende Fremdsprache **				
Agrartourismus *				
Musikerziehung				
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft				
Aktuelle Fachgebiete				

* Block- und Schwerpunktbildung möglich
 ** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(3) Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft (vierjährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Religion	2	2		2
Deutsch	2	2		1
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1	1		1
Mathematik	2-1	1	2-1	1
Politische Bildung	1-0	0	1-0	1
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	0-1	1	0-1	0
Bewegung und Sport	2	2		2
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2-3	3	2	2-1
Rechtskunde	0	1		2
Umweltkunde und Ökologie *	0	0		2
Wirtschaftskunde und Marketing **	1	1		2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	3-2	2	3	3
Landtechnik und Baukunde *	3	2-3	2	2
Pflanzenbau	2	2		2-3
Schwerpunktfach *	0-1	0	0-1	0
Obstbau *	1	1		1
Gemüsebau *	0-1	1	0-1	0
Weinbau *	3-2	2	3-2	3
Kellerwirtschaft *	3	3-2	3	3-2
Praktischer Unterricht **	10	10		10
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37	37		37

Freigegegenstände				
Zweite lebende Fremdsprache **				
Agrartourismus *				
Musikerziehung				
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft				
Aktuelle Fachgebiete				

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(4) Fachrichtung Pferdewirtschaft (vierjährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden			
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe	4. Schulstufe
Religion	2	2		2
Deutsch	2	2		1
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1-2	2	1-2	2
Mathematik	2	1		1
Politische Bildung	1-0	0	1-0	1
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	0-1	0	0
Sport und Bewegung	2	2		2
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2	2		2-1
Rechtkunde	0	1-0	0	1
Umweltkunde und Ökologie *	0	0-1	1	2-1
Wirtschaftskunde und Marketing **	2	2		1-2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	2-3	3	4-3	3
Landtechnik und Baukunde *	3-2	2	2	2
Pflanzenbau *	2-3	3	3-2	3
Tierhaltung *	3-2	2	0	0
Pferdehaltung **	0	1-3	3	2-3
Veterinärkunde *	0	1-0	0	1
Reit- und Fahrtheorie **	0	0-1	1	1
Schwerpunktfach *	2	2-1	1	0-1
Praktischer Unterricht **	10	10		10
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37	37		37
Freigegegenstände				
Zweite lebende Fremdsprache **				
Agrartourismus *				
Musikerziehung				
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft				
Aktuelle Fachgebiete				

* Block- und Schwerpunktbildung möglich
 ** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(5) Fachrichtung Landwirtschaft (dreijährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden		
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	1
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1-2	2	1-2
Mathematik	2	1	1
Politische Bildung	1-0	0	1
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1	0-1	0
Bewegung und Sport	2	2	2
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2	2	2-1
Rechtskunde	0	1-0	0
Umweltkunde und Ökologie *	0	0-1	1
Wirtschaftskunde und Marketing **	2	2	1-2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	2-3	3	4-3
Landtechnik und Baukunde *	3-2	2	2
Pflanzenbau	2-3	3	3-2
Tierhaltung *	3-2	2	3-2
Schwerpunktfach *	2	2	2
Praktischer Unterricht **	10	10	10
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände #	37	37	37

Freigegegenstände			
Zweite lebende Fremdsprache **			
Agrartourismus *			
Musikerziehung			
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft			
Aktuelle Fachgebiete			
In der 3. Schulstufe kann der Unterricht verstärkt in Form des Blockunterrichts geführt werden.			

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

Spalte red. eingefügt.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(6) Fachrichtung Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau (dreijährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden		
	1. Schulstufe	2. Schulstufe	3. Schulstufe
Religion	2	2	2
Deutsch	2	2	1
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1	1	1
Mathematik	2-1	1	2-1
Politische Bildung	1-0	0	1-0
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	0-1	1	0-1
Bewegung und Sport	2	2	2
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2-3	3	2
Rechtskunde	0	1	2
Umweltkunde und Ökologie *	0	0	2
Wirtschaftskunde und Marketing **	1	1	2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	3-2	2	3
Landtechnik und Baukunde *	3	2-3	2
Pflanzenbau	3	3	2-3
Schwerpunktfach *	0-1	0	0-1
Obstbau *	1-2	1	2-1
Gemüsebau *	2-1	2	2-1
Weinbau *	2	1-2	2
Kellerwirtschaft *	1	1	2-1
Praktischer Unterricht **	10	10	10
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37	37	37

Freigegegenstände			
Zweite lebende Fremdsprache **			
Agrartourismus *			
Musikerziehung			
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft			
Aktuelle Fachgebiete			
In der 3. Schulstufe kann der Unterricht verstärkt in Form des Blockunterrichts geführt werden.			

* Block- und Schwerpunktbildung möglich
 ** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(7) Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft (dreijährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden					
	1. Schulstufe		2. Schulstufe		3. Schulstufe	
Religion	2		2		2	
Deutsch	2		2		1	
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1		1		1	
Mathematik	2-1	1	2-1	1	0	
Politische Bildung	1-0	0	1-0	1	1	
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	0-1	1	0-1	0	0	
Bewegung und Sport	2		2		2	
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2-3	3	2	2-1	1	
Rechtskunde	0		1		2	
Umweltkunde und Ökologie *	0		0		2	
Wirtschaftskunde und Marketing **	1		1		2	
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	3-2	2	3		3	
Landtechnik und Baukunde *	3		2-3	2	2	
Pflanzenbau	2		2		2-3	2
Schwerpunktfach *	0-1	0	0-1	0	0-1	0
Obstbau *	1		1		1	
Gemüsebau *	0-1	1	0-1	0	0-1	0
Weinbau *	3-2	2	3-2	3	2-1	2
Kellerwirtschaft *	3		3-2	3	3-2	3
Praktischer Unterricht **	10		10		10	
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37		37		37	

Freigegegenstände						
Zweite lebende Fremdsprache **						
Agrartourismus *						
Musikerziehung						
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft						
Aktuelle Fachgebiete						
In der 3. Schulstufe kann der Unterricht verstärkt in Form des Blockunterrichts geführt werden.						

- * Block- und Schwerpunktbildung möglich
 ** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(8) Fachrichtung Pferdewirtschaft (dreijährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden					
	1. Schulstufe		2. Schulstufe		3. Schulstufe	
Religion	2		2		2	
Deutsch	2		2		1	
Lebende Fremdsprache - Englisch **	1-2	2	1-2	2	1-2	2
Mathematik	2		1		1	
Politische Bildung	1-0	0	1-0	1	1-0	1
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung	1		0-1	0	1-0	0
Bewegung und Sport	2		2		2	
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2		2		2-1	1
Rechtskunde	0		1-0	0	1	
Umweltkunde und Ökologie *	0		0-1	1	2-1	1
Wirtschaftskunde und Marketing **	2		2		1-2	2
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	2-3	3	4-3	3	4-3	3
Landtechnik und Baukunde *	3-2	2	2		2	
Pflanzenbau *	2-3	3	3-2	2	2-3	3
Tierhaltung *	3-2	2	0		0	
Pferdehaltung **	0		1-3	3	2-3	2
Veterinärkunde *	0		1-0	0	1	
Reit- und Fahrtheorie **	0		0-1	1	1	
Schwerpunktfach *	2		2-1	1	0-1	1
Praktischer Unterricht **	10		10		10	
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37		37		37	

Freigegegenstände			
Zweite lebende Fremdsprache **			
Agrartourismus *			
Musikerziehung			
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft			
Aktuelle Fachgebiete			
In der 3. Schulstufe kann der Unterricht verstärkt in Form des Blockunterrichts geführt werden.			

* Block- und Schwerpunktbildung möglich

** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

(9) Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft (dreijährig)

Pflichtgegenstände	Wochenstunden					
	1. Schulstufe		2. Schulstufe		3. Schulstufe	
Religion	2		2		2	
Deutsch	2		2		2	
Lebende Fremdsprache - Englisch **	2		2		2	
Mathematik	2		2		2	
Politische Bildung	1		1		0	
Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung *	1	1-2	1	1-3	3	
Bewegung und Sport	2		2		2	
Elektronische Daten- und Textverarbeitung **	2	2-1	1	0-3	0-3	
Rechtskunde	0		1		1	
Pädagogik und Psychologie	-	0-1	1	1-4	4	
Wirtschaftskunde und Marketing	1		1		0-3	
Betriebswirtschaft und Unternehmensführung **	1-2	2	2	0-2	2	
Gesundheitslehre und Kinderpflege	1		1		0-2	
Haushaltsführung und Technik	2-1	1	1	1-2	2	
Ernährungslehre + Diätetik	2		2		1-2	
Textilkunde	1	1-0	0		-	
Agrarische Produktion	1		1		0-1	
Schwerpunktfach	1		2		1-6	
Praktischer Unterricht **	12-14	13	11-13	12	6-14	14
* Kochen + Küchenführung	+		+		+	
* Haushaltsmanagement	+		+		+	
* Textilverarbeitung	+		+		-	
* Garten + kreatives Gestalten	+		+		+	
* Produktion + Marketing	-		+		+	
* Aktive Freizeitgestaltung	-		+		+	
Gesamtwochenstundenanzahl der Pflichtgegenstände	37		37		37	

Freigegegenstände					
Zweite lebende Fremdsprache **					
Agrartourismus *					
Musikerziehung					
Jagd, Fischerei und Teichwirtschaft					
Aktuelle Fachgebiete					

In der 3. Schulstufe kann der Unterricht verstärkt in Form des Blockunterrichts geführt werden.

- * Block- und Schwerpunktbildung möglich
- ** Unterricht in Schülergruppen bzw. Kursform
- *** Unterricht im Modulsystem

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

E. LEHRPLÄNE DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN, AUFGETEILT NACH FACHRICHTUNGEN

§ 18

Für den Unterricht an den Berufsschulen werden die in der Anlage enthaltenen Lehrpläne für die einzelnen Fachrichtungen erlassen:

- A/1: Fachrichtung Landwirtschaft;
- A/2: Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft.

§ 19 *

Für den Unterricht an den Fachschulen werden die in der Anlage enthaltenen Lehrpläne für die einzelnen Fachrichtungen erlassen:

- B/1: Fachrichtung Landwirtschaft;
- B/2: Fachrichtung Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau;
- B/3: Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft;
- B/4: Fachrichtung Pferdewirtschaft;
- B/5: Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft.

* In der Fassung der Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 93/2005

§ 20

Die Lehrpläne für den Religionsunterricht an Berufs- und Fachschulen werden gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949 in der Fassung der Religionsunterrichtsgesetz-Novelle 1975, BGBl. Nr. 324/1975, von den betreffenden Kirchen oder Religionsgesellschaften erlassen.

3. ABSCHNITT Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Die in § 5 genannten Fachschulen werden erstmalig ab dem Schuljahr 1990/91 als vierjährige Schulen geführt.

(2) Der ab dem Schuljahr 1990/91 als Schulversuch geführte Betriebsleiterlehrgang kann von jenen Absolventen besucht werden, die eine landwirtschaftliche Praxis von mindestens zwölf Monaten Dauer nach Abschluß der zweiten Schulstufe der Fachrichtungen "Landwirtschaft", "Landwirtschaft mit Weinbau und Gemüsebau" und "Weinbau und Kellerwirtschaft", LGBl. Nr. 68/1988, glaubhaft machen können.

§ 22

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Dezember 1988, LGBl. Nr. 68/1988, mit der für die burgenländischen landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen Lehrpläne erlassen wurden, außer Kraft.

**Lehrplan
der landwirtschaftlichen Berufsschule**

Fachrichtung: Landwirtschaft

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Schüler sollen befähigt werden, sich sprachlich klar und richtig auszudrücken und die gebräuchlichsten Schriftstücke ordentlich und verständlich abzufassen.

Sie sollen lernen, Gehörtes zu verstehen, Gelesenes zu erfassen und dazu mündlich und schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Schüler sind zum sicheren Auftreten bei Rede und Wechselrede zu erziehen, wobei auf zielsichere Argumentation Wert zu legen ist.

Lehrstoff:	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Sprachpflege			
1.1 Sprecherziehung			
1.1.1 Sprechhilfen	x	.	.
1.1.2 Gesprächsformen; Diskussion, Debatte, Interview	x	x	x
1.1.3 Versammlungs- und Diskussionsleitung	x	x	x
1.2 Lesen			
1.2.1 Kritisches Lesen von Zeitungen, Zeitschriften, Büchern	x	x	x
1.2.2 Auswahl und Vorbereitung von Theater-, Fernseh- und Hörfunkstücken	x	x	x
1.2.3 Anlegen einer Hausbücherei	x	.	.
1.2.4 Nachschlagewerke	x	x	.
1.2.5 Die öffentliche Bücherei	x	.	.
2. Schriftverkehr			
2.1 Allgemeines			
2.1.1 Formelle und inhaltliche Gestaltung von Schriftstücken	x	.	.
2.1.2 Erinnerungshilfen	x	.	.
2.1.3 Ablage des Schriftgutes; die Dokumente und ihre Aufbewahrung; Abschrift und Beglaubigung	x	.	.
2.2 Der persönliche Schriftverkehr			
2.2.1 Schriftverkehr zu verschiedenen Anlässen; Mitteilungen, Erklärungen, Protokolle, Glückwunschsreiben, Leserbriefe, Inserate, Stellenbe- werbung, Lebenslauf	x	.	.
2.2.2 Fragebogen, Erhebungen, Hauslisten	x	.	.
2.3 Der berufsbezogene Schriftverkehr			
2.3.1 Allgemeine Geschäftsbriefe; Schriftverkehr mit Behörden, Berufsvertretungen und Versicherungsinstituten	x	.	x
2.3.2 Warenschriftverkehr: Angebote, Bestellungen und Abbestellungen; Mängelrüge und Mahnschreiben; Lieferschein, Gegenschein, Frachtbrief und Rechnung	x	.	x
2.3.3 Zahlungsschriftverkehr: Barzahlung; Zahlung über Post, Geld- und Kreditinstitute; Zahlung mit Scheck und Wechsel	x	.	x

Didaktische Grundsätze

Der gesamte Lebens- und Erfahrungskreis der Schüler sowie das Wissen und Können, das sie in den verschiedenen Unterrichtsgegenständen und auch außerhalb der Schule erworben haben, sollen immer wieder in lebendige Beziehung gebracht werden. Verständliches und gewandtes Lesen und

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Sprechen ist zu üben.

Für die Lehrstoffgruppe "Schriftverkehr" sind die zugelassenen Unterlagen zu verwenden, wobei die vorhandenen Vordrucksammlungen immer auf den neuesten Stand zu bringen sind.

Durch gezielte Übungen und Aufgaben sind Rechtschreiben und Satzbau zu verbessern.

Rechnen

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Schüler sollen befähigt werden, die im Berufsleben anfallenden rechnerischen Probleme zu erfassen sowie diese rasch und sicher zu lösen. Die Sicherheit in der Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Rechnens als Grundlage für das Fachrechnen und das praktische Rechnen in allen Lebens- und Wirtschaftsbereichen ist zu verbessern.

Die Schüler sind zu Sorgfalt bei der Lösung der Aufgaben und exaktem Denken zu erziehen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Arithmetik			
1.1 Ganze Zahlen, Dezimalzahlen, Bruchzahlen			
1.1.1 Dekadisches Zahlensystem, Eigenschaften der Zahlen	x	.	.
1.1.2 Festigung der Grundrechnungsarten	x	.	.
1.1.3 Erweitern, Kürzen, Umwandeln der Brüche	x	.	.
1.1.4 Rechenvorteile	x	.	.
2. Geometrie			
2.1 Flächenberechnungen			
2.1.1 Quadrat, Rechteck, Dreieck	x	.	.
2.1.2 Einführung in das Feldmessen	.	.	.
2.2 Körper- und Raumberechnungen	x	.	.
3. Fachrechnen			
3.1 Maße und Gewichte	x	.	.
3.2 Grafische Darstellungen; Maßstäbe; Tabellen	x	.	.
3.3 Kaufmännisches Rechnen			
3.3.1 Schlußrechnungen	x	.	.
3.3.2 Prozent- und Promillerechnungen	x	.	.
3.3.3 Mischungs- und Verhältnisrechnungen	x	.	.
3.3.4 Zins- und Zinszinsrechnungen	x	.	.
3.3.5 Berechnung von Steuern und Versicherungsprämien	x	x	.
3.3.6 Kassabuch-, Haushaltsbuchführung	x	x	.
3.3.7 Handhabung von Faustzahlenbüchern und elektronischen Rechengeräten	x	x	.
3.4 Angewandtes Rechnen: Rechenbeispiele aus anderen Unterrichtsgegenständen	x	x	x

Didaktische Grundsätze

Durch Verwendung von Beispielen und Zahlenmaterial aus der Praxis ist der Unterricht lebensnah zu gestalten.

Das Kopfrechnen und Schätzen ist bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu üben. Die Verwendung von technischen Hilfsmitteln ist sinnvoll in den Unterricht einzubauen.

Das angewandte Rechnen soll auch in den jeweiligen Fachgegenständen durchgeführt werden. Es ist daher das Einvernehmen mit den zuständigen Fachlehrern herzustellen.

Hausaufgaben und mehrmals durchgeführte Rechentests sollen dazu dienen, Übungsschwerpunkte zu ermitteln.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Grundkenntnisse über den Aufbau des Staates und die Einrichtungen in Gemeinde, Land und Bund zu vermitteln. Sie sollen den Wert und die Funktion sozialer Gruppen kennenlernen. Das Verständnis für ein geordnetes und sinnvolles Zusammenleben und -arbeiten im privaten und

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

öffentlichen Bereich ist zu fördern.

Die Schüler sollen einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung und die gegenwärtige Situation Österreichs erhalten; hiebei ist ihnen die Stellung des Bauernstandes in der arbeitsteiligen Gesellschaft im Zusammenhang mit anderen Berufsgruppen und Wirtschaftszweigen bewußt zu machen.

Der Sinn für Wesen und Wert demokratischer Lebensformen sowie für die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Völkergemeinschaft ist zu wecken.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Der Mensch und die Gesellschaft			
1.1 Soziale Gruppen			
1.1.1 Die Familie	x	.	.
1.1.2 Religiöse Gruppen	x	.	.
1.1.3 Politische Gruppen	x	.	.
1.1.4 Wirtschaftliche Gruppen	x	.	.
1.1.5 Freizeit- und Erholungsgruppen	x	.	.
1.1.6 Erziehungs- und Bildungsgruppen	x	.	.
1.2 Rechtsgemeinschaften - Gebietskörperschaften			
1.2.1 Die Gemeinde - Urzelle des Staates	x	.	.
1.2.2 Der Staat: Begriff, Aufgabe des Staates, Elemente des Staates, Staatfunktionen; Staats- und Regierungsformen	x	.	.
1.2.3 Bundesstaat, Staatenbund	x	.	.
1.3 Grundzüge der Organisation des österreichischen Staates			
1.3.1 Das Werden der Republik: Rückblick auf die formenden und mitgestaltenden Ideen des 19. Jahrhunderts; Grundzüge der Entwicklung seit 1918; Staatssymbole	x	.	.
1.3.2 Leitende Grundsätze der österreichischen Bundesverfassung; Österreichs Neutralität, umfassende Landesverteidigung	x	.	.
1.3.3 Staatsbürgerschaft - Rechte und Pflichten des Staatsbürgers, der Ausländer und Staatenlosen	x	.	.
1.3.4 Grund- und Freiheitsrechte	x	.	.
1.3.5 Gesetzgebung: Nationalrat, Bundesrat, Landtag; Verfahren der Gesetzgebung	x	.	.
1.3.6 Verwaltung: Aufbau und Organe der Bundes- und Landesverwaltung	x	.	.
1.3.7 Verwaltung der Gemeinde. Die Arbeit in der Gemeinde an Hand von Fallbeispielen	x	.	.
1.3.8 Gerichtsbarkeit: Stellung des Richters, Grundzüge der Gerichtsorganisation	x	.	.
2. Berufs- und Standeskunde			
2.1 Wichtige Bestimmungen aus dem bürgerlichen Recht			
2.1.1 Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit	.	x	.
2.1.2 Ehe, Eltern- und Kindesrecht	.	x	.
2.1.3 Testament und Vermächtnis; Gesetzliche Erbfolge	.	x	.
2.1.4 Besitz und Eigentum; Pfandrecht, Dienstbarkeiten, Reallasten; Grundbuch.	.	x	.
2.1.5 Verträge: Kauf, Tausch, Miete, Pacht	.	x	.
2.2 Die rechtliche Ordnung des Arbeitslebens und die soziale Sicherheit			
2.2.1 Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer; Bedeutung des Arbeits und Kollektivvertrages	.	.	x
2.2.2 Wichtige arbeitsrechtliche Bestimmungen; Dienstnehmerschutz, Jugendschutz	.	.	x
2.2.3 Sozialversicherung der Selbständigen und Unselbständigen, Sinn und Entwicklung; Versicherungszweige, Leistungen	.	.	x
2.2.4 Arbeitslosenversicherung, Arbeitsmarktförderung	.	.	x
2.3 Standeskunde			
2.3.1 Berufsausbildung und Weiterbildung	x	.	x
2.3.2 Standes- und Interessenvertretungen: Landwirtschaftskammer, Präsidentenkonferenz	.	.	x

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht darf sich nicht nur in formaler Wissensvermittlung erschöpfen. Durch lebensnahe Aufgabenstellungen bzw. Fallbeispiele - vor allem aus dem Gemeindebereich - sollen den Schülern gesellschaftliche Probleme nahegebracht werden.

Durch Teilnahme an Versammlungen, öffentlichen Diskussionen und Gemeinderatssitzungen ist das Interesse an der Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken. Die Lehrausgänge sind im Unterricht entsprechend vorzubereiten und auszuwerten.

An Hand aktueller Tagesereignisse bzw. unter Zuhilfenahme der modernen Informationsmittel ist das kritische Auseinandersetzen mit politischen Fragen und das vorurteilsfreie Denken unter Beachtung der Toleranz gegenüber anderen Meinungen zu üben.

Die kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leistungen Österreichs sind bei jeder passenden Gelegenheit hervorzuheben.

Wirtschaftskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind einführende Kenntnisse über Grundbegriffe und Grundlagen der Wirtschaft sowie über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu vermitteln. Es ist ein Einblick in die wirtschaftlichen Zusammenhänge unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Agrarwirtschaft zu geben. Das Interesse an der Beobachtung der Vorgänge in der Wirtschaft soll geweckt und das wirtschaftliche Denken angeregt werden.

Lehrstoff:	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Grundbegriffe und Grundlagen der Wirtschaft			
1.1 Güter; Bedarf und Bedarfsdeckung	.	x	.
1.2 Erzeugungsgrundlagen: Boden, Arbeit, Kapital, Bildung, gesunde Umwelt	.	x	.
1.3 Markt; Preis und Preisbildung	.	x	.
1.4 Wirtschaftszweige; Bedeutung der Landwirtschaft	.	x	.
1.5 Einkommen und Einkommensverteilung; der wirtschaftliche Kreislauf	.	.	x
1.6 Wachstum und Schwankungen der Wirtschaft; Krisen, Arbeitslosigkeit, Vollbeschäftigung	.	.	x
1.7 Private Haushalte, Betriebe und Unternehmen; Produzenten und Konsumenten; Sparen, Kapitalbildung, Investitionen	.	.	x
1.8 Öffentliche Haushalte; Einnahmen, Ausgaben und Leistungen; Haushaltsplan	.	.	x
1.9 Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsordnung; Agrarpolitik	.	.	x
2. Genossenschaftswesen			
2.1 Entwicklung und Aufgaben landwirtschaftlicher Selbsthilfeorganisationen	.	.	x
2.2 Arten der Raiffeisengenossenschaften	.	.	x

Didaktische Grundsätze

Der Unterricht ist durch Erläutern einschlägiger Wirtschaftsnachrichten sowie einfacher Wirtschaftsstatistiken aktuell zu gestalten. Die Fragen des Marktgeschehens sind sowohl aus der Sicht des Produzenten als auch des Konsumenten zu behandeln. Die Funktion der ländlichen Genossenschaften sowie die Entwicklungstendenzen sind anlässlich einer durchzuführenden Besichtigung genossenschaftlicher Einrichtungen aufzuzeigen.

Lebenskunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Schüler sollen die mit der Natur des Menschen verknüpften Werte und ihre Ordnung verstehen und die Notwendigkeit der Einordnung in die Gesellschaft erkennen lernen.

Sie sind zu einer bewußten und sinnvollen Lebensgestaltung anzuleiten.

Die Bedeutung der Gesunderhaltung von Seele und Körper ist den Schülern nahezubringen; Grundkenntnisse in der Kranken- und Kinderpflege sind zu vermitteln.

Die positive Einstellung zur Partnerschaft ist zu fördern und der Wert der Familie für die Gemeinschaft bewußt zu machen.

LEHRPLÄNE f.d. 1w. BERUFS- UND FACHSCHULEN

	Schulstufe		
	1.	2.	3
Lehrstoff:			
1. Lebensführung			
1.1 Verhalten in der Gemeinschaft			
1.1.1 Verhalten im privaten Bereich	x	.	.
1.1.2 Verhalten im öffentlichen Bereich	x	.	.
1.1.3 Verhalten im Straßenverkehr und bei Verkehrsunfällen	x	.	.
1.1.4 Jugendschutz	x	.	.
1.2 Entfaltung der Persönlichkeit			
1.2.1 Anlagen, Umwelteinflüsse und Lebensbedürfnisse	x	.	.
1.2.2 Entwicklungsstufen; Erziehung	x	.	.
1.3 Der Mensch in der Familie			
1.3.1 Aufgaben der Familie	x	.	.
1.3.2 Familiengründung und Partnerschaft	x	.	.
1.4 Der Mensch im Beruf			
1.4.1 Berufswahl und Berufsausbildung; Weiterbildung	.	x	.
1.4.2 Einstellung zur Arbeit	.	x	.
1.5 Freizeitgestaltung			
1.5.1 Freizeit und Freiheit	x	.	.
1.5.2 Vorbereitung und Gestaltung von Festen und Feiern	x	x	x
2. Gesundheitslehre und Kinderpflege			
2.1 Bau, Funktion und Gesunderhaltung des menschlichen Körpers	x	.	.
2.2 Werden, Entwicklung, Pflege und Ernährung des Kindes	x	.	.
2.3 Der kranke Mensch; Erste Hilfe	.	.	x
2.4 Staatliche Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	x	.	.
3. Singen und Musikerziehung			
3.1 Musikalische Grundbegriffe	x	x	x
3.2 Volks- und Kunstlieder; Bundes- und Landeshymne	x	x	x

Didaktische Grundsätze

Als Unterrichtsformen sind vorwiegend Lehrgespräche und Gruppenübungen einzusetzen, wobei von der Klassen- und Schülerheimgemeinschaft auszugehen ist.

Die Schüler sind anzuregen, selbstkritisch das eigene Verhalten zu überprüfen, Fehlverhalten abzubauen und sich dementsprechend zu verändern. Zur Darstellung persönlicher Vorbilder sind Beispiele aus Gegenwart und Vergangenheit heranzuziehen.

Die Schüler sind zu einer gesunden Lebensführung anzuhalten. Die Gefährdung der Gesundheit durch schädliche Umweltfaktoren und das eigene Fehlverhalten sind immer wieder aufzuzeigen. Nach Möglichkeit sind Übungen in Erster Hilfe, in Kranken- und Kinderpflege durchzuführen.

Durch Singen, Gestaltung von Festen und Feiern in Schule und Schülerheim ist einerseits der Liedschatz zu erweitern, andererseits sind Anregungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu geben. Durch den Besuch von Veranstaltungen sowie durch Rundfunk- und Fernsehempfang sind den Schülern Möglichkeiten der Teilnahme am Kulturleben zu eröffnen.

Leibesübungen

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Kenntnisse und Fertigkeiten in Leibesübung zu vermitteln.

Die Bedeutung der Leibesübungen zur Wahrung der Gesundheit und Lebensfreude, auch über die Schulzeit hinaus, ist einsichtig zu machen.

	Schulstufe		
	1.	2.	3
Lehrstoff:			
1. Grundübungen			
1.1 Gehen, Laufen, Hüpfen, Springen, Steigen, Klettern	x	x	x

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

1.2 Werfen, Stoßen, Fangen, Ziehen, Schieben, Tragen	x	x	x
2. Ausgleichsübungen			
2.1 Kräftigungs-, Dehnungs- und Lockerungsübungen; Atemübungen, Rhythmische Gymnastik, Schigymnastik, Circuittraining	x	x	x
2.2 Haltungs- und bewegungsformende Übungen : Rhythmisches Turnen, Einführung in den Volkstanz	x	x	x
3. Leistungsturnen			
3.1 Einfaches Bodenturnen	x	x	x
3.2 Einfaches Geräteturnen	x	x	x
3.3 Leichtathletik (Lauf-, Sprung- und Wurfübungen)	x	x	x
4. Spiele			
4.1 Belebende Spiele	x	x	x
4.2 Beruhigende Spiele	x	x	x
4.3 Partnerübungen	x	x	x
4.4 Mannschaftswettkämpfe, Vergleichswettkämpfe	x	x	x
5. Wintersport	x	x	x
6. Schwimmen	x	x	x

Didaktische Grundsätze

Der Lehrstoff ist nach den örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Schüler anzupassen.

Jede Möglichkeit des Übens im Freien ist zu nützen. Eine Unterrichtsstunde muß sich aus Übungen mehrerer Teilgebiete zusammensetzen.

Der Verhütung von Unfällen sowie dem richtigen Verhalten bei der Leistung",Erster Hilfe"" nach Unfällen ist besondere Beachtung zu schenken.

Pflanzenproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Grundkenntnisse über Boden und Bodenbearbeitung, Klima- und Pflanzenkunde sowie ein Überblick über Dünge-, Anbau-, Pflege- und Konservierungsmaßnahmen zu vermitteln.

Sie sollen die wesentlichen Maßnahmen der Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und Kulturlandschaft kennenlernen.

Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist zu fördern.

	Schulstufe		
	1.	2.	3
Lehrstoff:			
1. Wirtschaftliche Bedeutung	x	.	.
2. Chemische Grundlagen für die Pflanzenproduktion			
2.1 Allgemeine chemische Begriffe	x	.	.
2.2 Anorganische Chemie	x	.	.
2.3 Organische Chemie	x	.	.
3. Wetter- und Klimakunde			
3.1 Wetter - Witterung - Klima	x	.	.
3.2 Klimafaktoren: Licht, Luft, Niederschläge, Temperatur	x	.	.
3.3 Die Klimatypen Österreichs; Vegetationszeiten	x	.	.
3.4 Witterungsschäden und deren Verhütung	x	.	.
4. Pflanzenkunde			
4.1 Bau und Leben der Pflanze	x	.	.
4.2 Einteilung der Pflanzen	x	.	.
4.3 Wichtige Blütenpflanzen	x	.	.
5. Bodenkunde			
5.1 Entstehung des Bodens	x	.	.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

5.2 Bestandteile des Bodens	X	.	.
5.3 Bodeneigenschaften	X	.	.
5.4 Einteilung der Böden	X	.	.
5.5 Bodenbewertung	X	.	.
5.6 Bodengare; Bodenstruktur und deren Beurteilung	X	.	.
5.7 Bodenverbesserungen	X	.	.
5.8 Bodenbearbeitung	X	.	.
6. Pflanzenernährung			
6.1 Bedeutung der Düngung für Boden und Pflanze	X	.	.
6.2 Pflanzennährstoffe	X	.	.
6.3 Düngarten: Wirtschaftsdünger, Mineraldünger	X	.	.
6.4 Düngungsgrundsätze; Bodenuntersuchung; Düngungsplan	X	.	.
6.5 Technik und Düngung	X	.	.
6.6 Düngung und Umwelt	X	.	.
7. Pflanzenschutz			
7.1 Ziele und wirtschaftliche Bedeutung des Pflanzenschutzes	X	.	.
7.2 Pflanzenschäden	X	.	.
7.3 Methoden des Pflanzenschutzes	X	.	.
7.4 Umgang mit Pflanzenschutzmitteln unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt	X	.	.
7.5 Erste Hilfe bei Vergiftungen durch Pflanzenschutzmittel	X	.	.
8. Saatgut			
8.1 Saatgut: Eigenschaften, Erzeugung, Verkehr mit dem Saatgut, Saatgutwechsel; Saatverfahren	X	.	.
9. Getreidebau			
9.1 Wirtschaftliche Bedeutung	.	X	.
9.2 Getreidearten; Kulturmaßnahmen	.	X	.
10. Hackfruchtbau			
10.1 Wirtschaftliche Bedeutung	.	X	.
10.2 Kartoffelbau; Kulturmaßnahmen	.	X	.
10.3 Zucker- und Futterrübenbau; Kulturmaßnahmen	.	X	.
10.4 Silo- und Körnermaisbau; Kulturmaßnahmen	.	X	.
11. Futterbau: Formen des Feldfutterbaues; Feldfutterpflanzen; Kulturmaßnahmen			
12. Grünland: Grünlandpflanzen; Formen der Grünlandbewirtschaftung; Kulturmaßnahmen	.	X	X
13. Sonstige Kulturpflanzen	.	.	X
14. Futtermittelkonservierung: Möglichkeiten der Futtermittelkonservierung; Nährstoffverluste und ihre Ursachen; Heu- und Gärfutterbereitung	.	.	X
15. Ökologischer Landbau: Bedeutung, Zielsetzung	.	.	X

Didaktische Grundsätze

Die Schüler sollen zum selbständigen Beobachten von Naturvorgängen angeregt werden. Auf die Wichtigkeit der Bodenuntersuchung ist besonders hinzuweisen. Ein einfacher Düngungsvoranschlag ist zu erarbeiten. Durch Erkennungs- und Bestimmungsübungen ist das Wissen zu festigen.

Auf die Notwendigkeit der Erzeugung qualitativ hochwertiger und gesundheitlich einwandfreier Produkte ist immer wieder hinzuweisen.

Weinbau - Kellerwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern ist ein Überblick über den Weinbau und die Weinbereitung zu vermitteln. Sie sind in

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

marktgerechtes Denken einzuführen. Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist zu fördern.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3
1. Grundlagen des Weinbaues			
1.1 Die Rebe	.	x	.
1.2 Anlage eines Weingartens	.	x	.
1.3 Pflegemaßnahmen	.	x	.
1.4 Rebschutz	.	x	.
1.5 Weinbauförderung	.	x	.
2. Kellerwirtschaft			
2.1 Weinlese	.	x	.
2.2 Traubenverarbeitung und Gärung	.	x	.
2.2.1 Mostgewinnung	.	x	.
2.2.2 Zusammensetzung des Mostes	.	x	.
2.2.3 Mostuntersuchung	.	x	.
2.2.4 Mostbehandlung	.	x	.
2.2.5 Gärung	.	x	.
2.3 Kellereinrichtungen	.	x	.
2.4 Weinbeurteilung und Weinbehandlung			
2.4.1 Weinkost	.	x	.
2.5 Flaschenweibereitung	.	x	.
2.6 Fehler und Krankheiten des Weines	.	x	.
2.7 Gesetzliche Bestimmungen	.	x	.

Didaktische Grundsätze

Der Lehrstoff ist dem natürlichen Produktionsablauf entsprechend darzustellen. Bei der Behandlung des Lehrstoffkapitels „Gärung“ ist auf die Gefahr des Gärgases hinzuweisen.

Auf die Gefahren bei Einsatz chemischer Mittel im Bereich der Düngung und des Rebschutzes hinsichtlich der Erzeugung gesundheitlich einwandfreier Produkte ist hinzuweisen.

Tierproduktion

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Grundkenntnisse über den Tierkörper und die Lebensvorgänge im tierischen Körper, Grundlagen der Fütterung, Tierbeurteilung, Tierhaltung, Tierkrankheiten und des Viehverkehrs zu vermitteln.

Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist zu fördern.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3
1. Wirtschaftliche Bedeutung	x	.	.
2. Anatomie und Physiologie: Aufbau, Funktion und physiologische Zusammenhänge von Geweben, Organen und Systemen: Zelle und Zellverbände; Haut;Knochengerüst; Muskeln; Kreislauf-, Atmungs-, Hormon-, Verdauungs-, Harn- und Fortpflanzungssystem; Stoffwechselfunktionen	x	.	.
3. Grundlagen der Fütterung			
3.1 Zusammensetzung des Futters	x	.	.
3.2 Grundbegriffe des Futterwertes	x	.	.
3.3 Futtermittel; Futtermittelgesetz	x	.	.
3.4 Futterberechnungen	x	.	.
4. Spezielle Fütterung			
4.1 Rind	x	.	.
4.2 Schwein	x	.	.
5. Rinderhaltung einschließlich Milchgewinnung	x	.	.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

6. Schweinehaltung	X	.	.
7. Grundlagen der Züchtung	.	.	X
8. Spezielle Züchtung			
8.1 Rind	.	.	X
8.2 Schwein	.	.	X
9. Vermarktung tierischer Produkte	.	.	X
10. Tiergesundheit	.	.	X
11. Tierproduktion und Umwelt	.	.	X

Didaktische Grundsätze

Die Schüler sollen zum selbständigen Beobachten von Naturvorgängen angeregt werden. Durch Erkennungs- und Bestimmungsübungen ist das Wissen zu festigen.

Auf die Notwendigkeit der Erzeugung qualitativ hochwertiger und gesundheitlich einwandfreier Produkte ist immer wieder hinzuweisen.

Waldwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Grundkenntnisse über die Lebensgemeinschaft Wald, über die Pflege und die Nutzung des Waldes zu vermitteln.

Bedeutung und Funktion des Waldes für den Menschen und den Naturhaushalt sind bewußt zu machen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3
1. Bedeutung und Funktion des Waldes			
1.1 Waldstruktur	X	.	.
1.2 Rohstofffunktion	X	.	.
1.3 Sozialfunktion; Umweltschutz	X	.	.
1.4 Einkommens-, Arbeits- und Reservefunktion	X	.	.
2. Forstliche Standortkunde			
2.1 Standortfaktoren	X	.	.
2.2 Nährstoffkreislauf	X	.	.
2.3 Standortpflanzen und Waldgesellschaften	X	.	.
3. Waldbau			
3.1 Organe des Baumes	X	.	.
3.2 Waldbaumarten und Sträucher	X	.	.
3.3 Bestandesbegründung	X	.	.
3.4 Waldpflege			
3.4.1 Kulturpflege	X	.	.
3.4.2 Dickungspflege	X	.	.
3.4.3 Durchforstung	X	.	.
3.4.4 Astung	X	.	.
3.5 Betriebsformen	X	.	.
4. Forstschutz			
4.1 Schutz gegen Gefahren und Einflüsse der unbelebten Umwelt	.	.	X
4.2 Schutz gegen tierische und pflanzliche Schädlinge	.	.	X
4.3 Schutz gegen sonstige Einflüsse	.	.	X
5. Waldarbeitslehre			
5.1 Arbeitskleidung	.	.	X
5.2 Geräte und Maschinen für die Waldpflege, Holzernte und Bringung	.	.	X
5.3 Arbeitsverfahren bei der Schlägerung, Aufarbeitung und Bringung	.	.	X
5.4 Arbeitsgestaltung und Unfallverhütung	.	.	X

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

5.5 Holzmeßkunde	.	.	x
5.6 Ausformung und Sortierung	.	.	x
5.7 Kosten und Entlohnung	.	.	x
6. Errichtung von Holztransportanlagen			
6.1 Rückegasse	.	.	x
6.2 Einfache Erdwege	.	.	x
6.3 Befestigte Wege	.	.	x
6.4 Erhaltung und Pflege der angeführten Anlagen	.	.	x
7. Forstorganisation, überbetriebliche Zusammenarbeit und forstliche Förderung			
	.	.	x

Didaktische Grundsätze

Die Schüler sollen zum selbständigen Beobachten von Naturvorgängen angeregt werden.

Auf die sachgemäße Bewirtschaftung ist immer hinzuweisen, dabei ist im besonderen auf die praktische Arbeit Bezug zu nehmen. Auf typische Berufsunfälle und deren Verhütung ist aufmerksam zu machen.

Maschinenkunde

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind die physikalischen und technischen Grundkenntnisse zu vermitteln, die zum Verständnis der Funktion der in der Landwirtschaft verwendeten Maschinen und Geräte notwendig sind.

Die Bedeutung der Maschinenpflege und des Unfallschutzes ist bewußt zu machen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3
1. Grundlagen der Landtechnik			
1.1 Physikalische Grundlagen	x	.	.
1.2 Werkstoffe, Treibstoffe und Schmiermittel	x	.	.
1.3 Maschinenelemente	x	.	.
2. Elektrizität in der Landwirtschaft			
2.1 Elektrotechnische Grundlagen	x	.	.
2.2 Elektroinstallationen; Maschinen und Geräte	x	.	.
2.3 Elektroschutz	x	.	.
3. Verbrennungsmotoren			
3.1 Aufbau und Arbeitsverfahren	x	.	.
4. Maschinen- und Gerätepflege			
4.1 Technik des Abschmierens; Schmierplan; Betriebsanleitung und Ersatzteilbeschaffung	x	x	.
5. Der Traktor und sein Gerät			
5.1 Ausrüstung des Traktors	x	x	x
5.2 Inbetriebnahme und Überwachung von Maschinen	.	x	x
6. Unfallschutz			
6.1 Verkehrssichere Maschinen und Geräte	x	x	x

Didaktische Grundsätze

Auf die Bedeutung der richtigen Bedienung, Behandlung und Pflege der Maschinen und Geräte ist immer wieder hinzuweisen. Fragen der Wirtschaftlichkeit und die Möglichkeit des überbetrieblichen Maschineneinsatzes sind sowohl im theoretischen als auch im praktischen Unterricht zu berücksichtigen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe

Durch den praktischen Unterricht ist das theoretische Wissen der Schüler im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit zu ergänzen. Sie sind bei der Durchführung der Arbeiten zur Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit zu erziehen und zur wirtschaftlichen Arbeitsweise anzuhalten.

Lehrstoff

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Pflanzenproduktion Pflanzenkundliche und bodenkundliche Übungen; Beurteilungsübungen; Bodenbearbeitung, Anbau-, Düngungs-, Pflege und Erntearbeiten; Futterkonservierung; Beobachtung von Wachstums- vorgängen in der Natur	x	x	x
2. Tierproduktion Erkennung, Beurteilung der wichtigsten Futtermittel und ihre Einsatzeignung; Futterberechnungen; Tierbeurteilung; Tierpflege und Stallhygiene; Melk- arbeit, Milchbehandlung, Wartung und Pflege der Melkeinrichtung	x	x	x
3. Weinbau Grundstücksvorbereitung und Pflanzung; Erkennen der wichtigsten Rebsorten, Rebschnitt und Erziehung; Düngung und Pflanzenschutz	x	x	x
4. Kellerwirtschaft Handhabung wichtiger kellerwirtschaftlicher Geräte und Hilfsmittel bei der Mostgewinnung, Gärung und Schönung des Weines; Weinbeurteilung; Technik der Flaschenweinbereitung	x	x	x
5. Maschinenkunde Handhabung, Wartung und Pflege von Geräten und Maschinen einschließlich des Traktors; Einführung in die Schweißtechnik	x	x	x
6. Waldwirtschaft Forstbotanische Übungen; Pflanzmethoden; Waldpflege und Forstschutz; Umgang mit Motorsäge und Werkzeugen; Schlägerung	x	x	x

Didaktische Grundsätze

Die im Lehrstoff angeführten Tätigkeiten sind nach dem Vegetationsstand und den Gegebenheiten des Produktionsgebietes aus dem die Schüler stammen, abzuwandeln. Die Schüler sind mit modernen und zweckmäßigen Arbeitsverfahren bekannt zu machen. Auf die Unfallverhütung ist besonders Bedacht zu nehmen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Anlage A/2

Lehrplan der landwirtschaftlichen Berufsschule

Fachrichtung: Ländliche Hauswirtschaft

Deutsch	wie Anlage A/1
Rechnen	wie Anlage A/1
Politische Bildung	wie Anlage A/1
Wirtschaftskunde	wie Anlage A/1
Lebenskunde	wie Anlage A/1
Leibesübungen	wie Anlage A/1

Hauswirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Grundkenntnisse für die Führung eines zeitgemäßen Haushaltes, insbesondere auch im Bereich der Ernährung und Vorratswirtschaft sowie der Wäsche- und Bekleidungskunde zu vermitteln. Die Schüler sollen ferner befähigt werden, Schnitte für einfache Wäsche- und Kleidungsstücke selbständig herzustellen.

Die Schüler sind zu Sparsamkeit und zu Verantwortungsbewußtsein, auch im Sinne der Erhaltung einer gesunden und sauberen Umwelt, zu erziehen. Die Bedeutung der richtigen Ernährung für Gesundheit und Wohlbefinden ist einsichtig zu machen.

Das Verständnis für die Bedeutung der Hauswirtschaft als Grundlage des Familienlebens ist zu fördern. Den Schülern sind die Zusammenhänge zwischen Einzelhaushalt und Volkswirtschaft sowie die beachtliche volkswirtschaftliche Wertschöpfung durch die Gesamtanzahl der Haushalte aufzuzeigen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Haushaltskunde			
1.1 Bedeutung und Grundlagen der Hauswirtschaft	x	.	.
1.2 Hausarbeit und Hauspflege: Reinigungs- und Pflegemittel; Geräte und Maschinen; Ordnung und Sauberkeit im Haushalt; Arbeitsplan und -organisation	x	.	.
1.3 Planung des Wohnhauses und Ausstattung der Räume: Das Bauernhaus im Ortsbild, Planung und Ausstattung unter Bedachtnahme auf die Funktion	x	.	.
1.4 Tischdecken und Servieren: Tafelformen, Tischwäsche, Tischschmuck, Tischgeschirr und Besteck; Servieren	x	.	.
1.5 Wäsche- und Kleiderpflege: Maschinen und Geräte; Waschmittel und Hilfsmittel; Wäschebehandlung; Kleider- und Schuhpflege	x	.	.
1.6 Haushaltsaufzeichnungen: Bedeutung, Arten, Auswertung von Aufzeichnungen	.	x	.
1.7 Der bäuerliche Fremdenverkehr: Gesetzliche Bestimmungen; Einrichtung von Gästezimmern; Werbung und Betreuung von Gästen; Kalkulationen	.	.	x
2. Ernährung und Vorratswirtschaft			
2.1 Grundlagen: Aufgaben der Ernährung, Bildung der Nährstoffe, Nährstoff- und Energiebedarf	x	.	x
2.2 Lebensmittel: Nahrungs- und Genußmittel; Getränke; Würzmittel; Kost- formen; Lebensmittelgesetz	x	.	x
2.3 Kochlehre: Kochregeln; Garmachungsarten und Grundrezepte; Speisefolgen; Lebensmittelbeschaffung	x	x	x
2.4 Vorratswirtschaft: Ursachendes Verderbens; Vorratsräume; Lagern, Aufbewahren und Konservieren von Lebensmitteln; Lebensmittelreserve	x	x	.
3. Wäsche- und Bekleidungskunde			
3.1 Schnittgewinnung: Maßnahme; Lagermaße; Schnittentwicklung für die Werk-			

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

stücke; Berechnungen	x	.	.
3.2 Textilien und ihre Verwendung; Pflanzliche und tierische Fasern, Chemiefasern; Verarbeitung der Textilfasern; Richtlinien für den Einkauf	x	.	.
3.3 Nähmaschinen, Nähbehelfe und Nähzubehör	x	.	.

Didaktische Grundsätze

Im Unterricht sind alle Querverbindungen zum "Praktischen Unterricht" auszunützen.

Durch Erstellung von Einrichtungsplänen, Arbeitsplänen, Speiseplänen, Kalkulationen und Rentabilitätsberechnungen ist der Unterrichtsertrag zu sichern.

Die Speisepläne des Schulbetriebes sind bezüglich der Zusammensetzung und der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen. Die Gefahren der Über-, Unter- und Fehlernährung sind an Beispielen aufzuzeigen.

Für die Schnittgewinnung sind möglichst einfache Methoden anzuwenden, wobei auf genaues Maßnehmen besonders zu achten ist. Die Schüler sind anzuhalten, eine Stoffmustersammlung anzulegen und dabei Verwendbarkeit und die erforderlichen Pflegemaßnahmen für die einzelnen Stoffarten zu beschreiben.

Landwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Grundkenntnisse über Pflanzenbau, Gartenbau und Tierhaltung zu vermitteln. Die Tierhaltung als Betriebszweig ist im Hinblick auf die Bedürfnisse des Marktes zu behandeln. Die Verantwortlichkeit jedes Tierhalters gegenüber den Tieren und der Umwelt ist bewußt zu machen. Das Verständnis für die Landschafts- und Gartenpflege ist zu wecken. Die Notwendigkeit der Erhaltung des ländlichen Raumes als Kulturlandschaft und Erholungsgebiet ist einsichtig zu machen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Pflanzenbau			
1.1 Der Boden: Zusammensetzung und Eigenschaften; Bodenarten und Bodenbearbeitung	x	.	.
1.2 Die Pflanze: Bau der Pflanze, Lebensvorgänge in der Pflanze, Saatgut	x	.	.
1.3 Die Pflanzenernährung: Pflanzennährstoffe und ihre Aufgaben, Wirtschafts- und Handelsdünger	x	.	.
1.4 Das Klima: Klimafaktoren und Witterungsschäden	x	.	.
1.5 Pflanzenschutz: Bedeutung; Ursachen von Schädigungen an Pflanzen; Pflanzenschutzmaßnahmen	x	.	.
1.6 Spezieller Pflanzenbau			
1.6.1 Getreidebau: Bedeutung; die wichtigsten Getreidearten; Ansprüche, Saat, Ernte	.	x	.
1.6.2 Hackfruchtbau: Bedeutung; die wichtigsten Hackfruchtarten; Ansprüche, Saat, Ernte	.	x	.
1.6.3 Feldfutterbau und Grünland: Bedeutung; die wichtigsten Kulturpflanzen; Kulturmaßnahmen	.	x	.
1.6.4 Futterkonservierung: Bedeutung; Heuwerbung, Gärfutterbereitung	.	x	.
2. Gartenbau			
2.1 Anlage eines Hausgartens: Bedeutung, Lage, Größe; Gestaltungs- grundsätze, Gartenpläne; Anforderungen an den Gartenboden, Bodenbearbeitung und Geräte; Bewässerung	x	.	x
2.2 Düngung: Düngemittel für Gemüse, Blumen und Zierpflanzen, Beerenobst und Dauerkulturen; Technik der Düngung	x	.	x
2.3 Gemüsebau: Saatgut; Aussaat, Pflanzenanzucht; Pflanzenankauf; Fruchtfolge, Zwischenfruchtbau und Mischkultur; die wichtigsten Gemüsearten und ihre Kultivierung	x	.	x
2.4 Haus- und Dorfverschönerung: Kultivierung von Blumen und Zierpflanzen, Rasen, Fenster- und Balkonblumen, Zimmerpflanzen	.	x	x
2.5 Beerenobst: Kultivierung von Erdbeeren und Beerensträuchern	.	x	x

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

3. Tierhaltung			
3.1 Wirtschaftliche Bedeutung der Tierhaltung	x	.	x
3.2 Grundlagen der Fütterung: Zusammensetzung des Futters; Futterwert, Verwertung und Verdauung der Nährstoffe; Erhaltungs- und Leistungsfutter	x	.	x
3.3 Futtermittel: Grund-, Kraft-, Mineralstoff- und Wirkstofffutter; Futtermittelgesetz; Futterberechnungen;	x	.	x
3.4 Rinder; Formen der Rinderhaltung; Wirtschaftlichkeit; Rinderrassen; Aufzucht, Fütterung, Haltung und Pflege; Krankheiten; Tierzuchtgesetz	.	x	x
3.5 Milchgewinnung; Milchbildung; Melken und Hygiene; Milchbehandlung	.	x	x
3.6 Schweine; Formen der Schweinehaltung; Wirtschaftlichkeit; Rassen; Aufzucht, Fütterung, Haltung und Pflege; Krankheiten;	x	.	x
3.7 Geflügel; Formen der Geflügelhaltung; Wirtschaftlichkeit; Aufzucht, Fütterung, Haltung und Pflege; Krankheiten	x	.	x

Didaktische Grundsätze

Bei der Vermittlung des Lehrstoffes ist auf den jeweiligen Stand der Produktionstechnik und auf die Besonderheiten der Produktionsgebiete Bedacht zu nehmen.

Die Wichtigkeit der heimischen Pflanzen- und Tierproduktion ist im Rahmen der Ernährungssicherung unseres Volkes herauszustellen. Auf die Notwendigkeit der Erzeugung hochwertiger und gesundheitlich einwandfreier Produkte ist immer wieder hinzuweisen. Lehrausgänge sollen die Schüler zum selbständigen Beobachten in der Natur anregen.

Praktischer Unterricht:

Kochen und Vorratshaltung

Bildungs- und Lehraufgabe

Die Schüler sollen lernen, Speisen für Wochen- und Festtage nach den Gesichtspunkten und Richtlinien einer gesunden Ernährung selbständig herzustellen. Sie sind in zeitgemäßen Methoden der Vorratshaltung zu unterweisen. Der Sinn für überlegtes Arbeiten, Ordnung, Sauberkeit und verantwortungsbewußtes Verwenden der Lebensmittel ist zu wecken.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Kochen			
1.1 Einfache Speisen auf der Basis der Grundrezepte unter Anwendung der wichtigsten Garmachungsarten	x	x	x
1.2 Erweiterung der Grundrezepte; Vollwertkost; Feinküche; moderne Garmachungsarten	x	x	x
1.3 Schnellgerichte, Kochen mit dem Automatikherd	x	x	x
1.4 Kalte Küche; kalte und warme Getränke	x	x	x
1.5 Resteverwertung	x	x	x
1.6 Verwendung von Fertig- und Halbfertiggerichten des Haushaltes und der Lebensmittelindustrie	x	x	x
1.7 Krankenkost, Schonkost, Diät	x	x	x
2. Fleischverarbeitung			
2.1 Verarbeitung von Geflügel und Wild	x	x	x
2.2 Aufarbeiten eines Schweines	x	x	x
2.3 Kennenlernen der Fleischteile von Rind und Kalb	x	x	x
3. Vorratshaltung			
3.1 Lagern und Konservieren von Obst, Gemüse, Pilzen und Kräutern	x	x	x
3.2 Lagern und Konservieren von Fleisch, Fleischwaren und Fleischgerichten	x	x	x
3.3 Tiefgefrieren von Fertig- und Halbfertiggerichten	x	x	x
3.4 Aufbewahren und Konservieren von Eiern	.	x	.
3.5 Aufbewahren und Tiefgefrieren von Milch und Milchprodukten	x	x	x

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

3.6 Überwachen und Kontrollieren der Vorräte	x	x	x
4. Arbeitsorganisation			
4.1 Arbeitsplan und Arbeitsdurchführung	x	x	x
4.2 Arbeitszeitvergleiche	x	x	x
4.3 Arbeitsmethodenvergleiche	x	x	x
4.4 Kosten- und Rentabilitätsberechnungen; Nährstoff- und Energieberechnungen	x	x	x

Didaktische Grundsätze

Vor jeder Arbeitsaufgabe ist eine gründliche Besprechung durchzuführen; hierbei ist auf die zu verwendenden Lebensmittel, auf die Arbeitsvorgänge, auf den Arbeitsablauf sowie den Einsatz der geeigneten und notwendigen Geräte und Maschinen einzugehen. Auf die Gefahr von Arbeitsunfällen und daß diese durch Beachtung der Bedienungs- und Sicherheitsvorschriften weitgehend vermieden werden können, ist immer wieder aufmerksam zu machen.

Während des praktischen Unterrichtes sind nach Bedarf Unterweisungen zum Erlernen der verschiedenen Techniken einzubauen.

Nach jedem Kochunterricht sind die von den Schülern hergestellten Speisen zu prüfen und zu beurteilen.

Über die durchgeführten Arbeiten sind von den Schülern Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der Materialaufwand, der Zeitbedarf, der Energieverbrauch und Kostenberechnungen zu ersehen sind. Die Schüler sind anzuleiten, die theoretischen Kenntnisse des Unterrichtsgegenstandes "Ernährung und Vorratswirtschaft" in die Praxis umzusetzen.

Praktischer Unterricht:

Hausarbeit und Wäschepflege

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Kenntnisse und Fertigkeiten zur Durchführung der Haus- und Wäschepflege zu vermitteln. Die Wichtigkeit der Arbeitsorganisation ist ihnen bewußt zu machen. Geeignete Arbeitstechniken, zeitsparende Arbeitsmethoden und die Sicherheit im Gebrauch neuzeitlicher Geräte und Maschinen sind zu erlernen. Der Sinn für die Pflege der Tischkultur ist zu wecken.

Die Schüler sind zu Umsicht, Sorgfalt und Ordnung sowie zum Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Umwelt zu erziehen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Pflege und Reinigungsarbeiten im Haus			
1.1 Tägliches und gründliches Aufräumen	x	x	x
1.2 Abwaschen und Geschirrpflege	x	x	x
1.3 Spezialreinigung von Hausrat	.	x	x
1.4 Einsatz, Handhaben, Pflegen und Aufbewahren von Arbeitsbehelfen, Geräten und Maschinen	x	x	x
1.5 Durchführung von kleinen Reparaturen und Instandsetzungsarbeiten im Haushalt; Einsatz, Handhaben und Aufbewahren von Werkzeug; Einrichten eines Werkzeugkastens	.	x	x
1.6 Herstellen von Raumschmuck	.	x	x
1.7 Pflege der Zimmer- und Balkonpflanzen	x	x	x
2. Pflege der Tischkultur			
2.1 Tischdecken, Anrichten, Auftragen und Servieren	x	x	x
2.2 Bewirtungsformen der modernen Gastlichkeit	.	x	x
2.3 Herstellen von Tischschmuck für verschiedene Anlässe	x	x	x
3. Pflege von Wäsche, Bekleidung und Schmuck			
3.1 Pflege der Wäsche nach verschiedenen Verfahren	x	x	x

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

3.2 Wäschennachbehandlung und Bügeln nach verschiedenen Verfahren	x	x	x
3.3 Pflege von Kleidern, Schuhen und Lederwaren	x	x	x
3.4 Pflege von Schmuckgegenständen	.	x	x
4. Arbeitsorganisation			
4.1 Arbeitsplan und Arbeitsdurchführung	x	x	x
4.2 Arbeitszeitvergleiche	.	x	x
4.3 Arbeitsmethodenvergleiche	x	x	x
4.4 Kosten- und Rentabilitätsberechnungen	.	x	x

Didaktische Grundsätze

Jede Arbeitsaufgabe ist durch eine gründliche Besprechung vorzubereiten. Arbeitsunterweisungen sind nach Bedarf durchzuführen.

Die Schüler sind anzuhalten, alle praktischen Arbeiten bei der Haus- und Wäschepflege mit dem geringsten Zeit- und Kraftaufwand, sowie unter sparsamster Verwendung von Reinigungs- und Pflegemitteln zu bewältigen. Auf die Gefahr von Arbeitsunfällen und die Möglichkeit von deren Verhütung ist immer wieder aufmerksam zu machen.

Die durchgeführten Arbeiten sind in einer Nachbesprechung auszuwerten, wobei Arbeitsablauf, Arbeitsergebnis sowie Zeit- und Materialaufwand kritisch zu betrachten sind. Von den Schülern sind darüber in einem Arbeitsheft oder auf Arbeitsblättern die entsprechenden Aufzeichnungen zu führen.

Praktischer Unterricht:

Nähen und Handarbeiten

Bildungs- und Lehraufgabe

Den Schülern sind Kenntnisse und Fertigkeiten zur Herstellung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke, sowie für die Durchführung von Ausbesserungsarbeiten zu vermitteln. Sie sind bei allen Arbeiten zu Sorgfalt und sparsamer Verwendung der Materialien zu erziehen.

Die Schüler sollen befähigt werden, Materialien und Modelle für Wäsche- und Kleidungsstücke sowie für Handarbeiten nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und des guten Geschmacks auszuwählen.

Lehrstoff:

	Schulstufe		
	1.	2.	3.
1. Handhabung und Pflege von Nähmaschinen			
1.1 Arbeiten an Maschinen verschiedener Typen	x	x	x
1.2 Reinigung und Pflege; Behebung von kleinen Fehlern an Nähmaschinen	x	x	x
2. Ausbesserungsarbeiten			
2.1 Ausbessern von Wäsche und Bekleidung; Flickern; Stopfen mit Hand und Maschine	x	.	.
3. Nähen von Kleidung und Wäschestücken			
3.1 Polsterbezug mit verschiedenen Verschlüssen	x	.	.
3.2 Servierschürze	x	.	.
3.3 Einfacher Rock oder Unterrock	x	.	.
3.4 Nachthemd oder Bluse mit Ärmeln und Kragen	x	.	.
3.5 Arbeitskleid oder Hemdblusenkleid	x	.	.
3.6 Latzhose; lang oder kurz	x	.	.
3.7 Arbeitstracht; Bluse	.	x	x
3.8 Kinderkleidung	.	.	x
3.9 Üben verschiedener Techniken an Hand von Musterstücken	x	.	.
4. Handarbeiten			
4.1 Stricken und Häkeln	x	x	x
4.2 Sticken	x	x	x
4.3 Knüpfen	x	.	.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

5. Arbeitsorganisation

5.1 Arbeitsplan und Arbeitsdurchführung

x x x

5.2 Material-, Zeit- und Kostenberechnungen

x x x

Didaktische Grundsätze

Bei allen Arbeiten ist auf die Verwendung des geeigneten Materials und auf eine zweckmäßige und sparsame Verarbeitung zu achten.

Komplizierte Schnitte und schwierige Ausführungen sind zu vermeiden. Es ist immer wieder auf eine sorgfältige Ausführung hinzuarbeiten und die später erforderliche pflegliche Behandlung der Wäsche und Kleidungsstücke zu berücksichtigen. Zeit-, Material- und Kostenberechnungen für jedes Werkstück sind anzustellen und in einem Arbeitsbuch oder geeigneten Arbeitsblättern schriftlich festzuhalten.

Die Übungsmusterstücke sind in einer Sammlung mit entsprechenden Beschreibungen zusammenzufassen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Anlage B/1

Lehrplan
der landwirtschaftlichen Fachschule
Fachrichtung: Landwirtschaft

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln befähigt werden. Die Freude am Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur soll geweckt und eine kritische Auseinandersetzung mit den Massenmedien gefördert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erzählen: Sagen; Märchen; Erlebniserzählung.

Zusammenfassen und Erörtern: Inhaltsangabe; Kurzfassung; Exzerpt; Protokoll; Fachreferat; Argumentation.

Wahrnehmen, Beschreiben, Schildern: Vorgangsbeschreibung; Gegenstandsbeschreibung; Personenbeschreibung; Charakteristik.

Massenmedien und Berichte: Berichte; Medien.

Mündliche und schriftliche Kommunikation, Rhetorik: privater und geschäftlicher Briefverkehr; Grundregeln der Kommunikation; Sprecherziehung; freie Rede; Referat; Präsentation; Diskussion; Argumentation; Sprachentwicklung.

Rechtschreibung, Grammatik, Stil: Wortschatzübung; Fremdwörter.

Literatur: Buch; Theater; Gedicht.

Didaktische Grundsätze:

Anhand von lebensnahen Beispielen soll bei den Schülerinnen und Schülern sowohl Freude und Interesse an der Sprache als auch Phantasie und Kreativität geweckt werden. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Lebende Fremdsprache - Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die sie zum Gebrauch der Fremdsprache im Alltag und im Beruf befähigen. Sie sollen Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich in der Fremdsprache verständigen können.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem täglichen Leben.

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen.

Didaktische Grundsätze:

Durch lebensnah gestaltete Sprechsituationen soll die Fremdsprache geübt werden. Hören, Lesen und Verstehen sollen die notwendigen schriftlichen Arbeiten ergänzen.

Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die im Berufsleben anfallenden rechnerischen Probleme zu erfassen und diese rasch und sicher zu lösen. Die Sicherheit in der Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Rechnens ist zu verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Genauigkeit und Sorgfalt bei der Lösung der Aufgaben und zu exaktem Denken zu erziehen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Allgemeines Rechnen: Maße und Gewichte; Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Bruchzahlen; Durchschnittsrechnungen; Verhältnisrechnungen; Schlussrechnungen; Prozent- und Promillerechnungen; Zins- und Zinseszinsenrechnungen; grafische Darstellungen; Feldmessen.

Angewandtes Rechnen: Rechenbeispiele aus den Fachgebieten.

Spezielle Beispiele der jeweiligen Fachrichtung: Nährwert-, Proteinhalt- und Preisberechnungen; Kredit und Ratenkauf.

Didaktische Grundsätze:

Durch die Verwendung von Beispielen aus der Praxis ist der Unterricht lebensnah zu gestalten.

Kopfrechnen, Schätzen, die Handhabung von Tabellen, Statistiken, Faustzahlenbüchern sowie technischer Hilfsmittel und Rechenvorteile sind zu üben und anzuwenden.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Sinn für das Wesen und den Wert demokratischer Lebensformen ist zu wecken. Das Verständnis und die Bereitschaft für ein sinnvolles und geordnetes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in familiären, örtlichen und allen anderen Lebensbereichen ist zu fördern. Die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über die Grundzüge der österreichischen Verfassung und den Aufbau des Staates sind zu vertiefen.

Große Bedeutung kommt der Bildung eines kritischen, verantwortungsbewussten Urteilsvermögens und der Erziehung zur aktiven Mitgestaltung und Mitverantwortung im öffentlichen Leben zu.

In der Agrarpolitik sind vor allem die gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen verständlich zu machen, wobei die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft bewusst zu machen ist.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Der Mensch und die Gesellschaft: Familie; religiöse, wirtschaftliche, politische und andere Gruppen.

Der Staat und seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger: Aufgaben und Bauelemente; Staats- und Regierungsformen; Rechte und Pflichten.

Die österreichische Bundesverfassung: Demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; Neutralität; umfassende Landesverteidigung.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Föderalismus, Zentralismus.

Die Gemeinde: Gemeindeorgane; eigener und übertragener Wirkungsbereich.

Das Land: Gesetzgebung und Vollziehung.

Der Bund: Gesetzgebung; Einrichtungen der direkten Demokratie; Vollziehung.

Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung: Rechnungshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft.

Berufsvertretungen: Kammern und Gewerkschaften.

Wesen und Sinn der Politik; Weltanschauungen, politische Ideologien; die politischen Parteien Österreichs; Österreich und die Völkergemeinschaft; Völkerrecht; Diplomatie; überstaatliche Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Anhand aktueller Tagesereignisse und unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel ist das kritische Auseinandersetzen mit politischen Fragen zu üben.

Besonderer Wert ist auf die Verwirklichung der Demokratie in allen Bereichen der Gemeinschaft und des Lebens zu legen. Das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden.

Durch lebensnahe Aufgabenstellungen und Fallbeispiele vor allem aus dem Gemeindebereich sollen den Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Probleme nahe gebracht werden.

Die Möglichkeit, in der Schulgemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, ist für den Unterricht zu nutzen.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer bewussten und sinnvollen Lebensgestaltung und Berufsplanung sowie zu sozialem Verhalten anzuleiten. Sie sollen erkennen lernen, dass gute Umgangsformen und Verhaltensregeln sowohl das Einordnen in die Gesellschaft als auch sicheres Auftreten in der

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Öffentlichkeit erleichtern.

Den Schülerinnen und Schülern ist einsichtig zu machen, dass Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung das ganze Leben hindurch notwendig sind.

Die Bedeutung der Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele ist den Schülerinnen und Schülern nahe zu bringen.

Eine positive Einstellung zur Partnerschaft sowie das Verständnis für die Notwendigkeit einer sinnvollen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit sind zu wecken und zu stärken.

Die besondere Verantwortung bei der Erziehung der Kinder ist klar zu machen.

Die Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung ist zu fördern.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Freizeiterziehung: Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung; Feste und Feiern in der Familie und Gemeinschaft; Einführung in das Kunstschaffen; bäuerliches Kulturgut; musische Betätigung.

Gemeinschaftserziehung: Zusammenleben in Schule und Internat; Mitbestimmung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler; Jugendschutzgesetz; Lernhilfen.

Persönlichkeitserziehung: der Mensch und seine Entwicklungsstufen; Werteerziehung; persönliche Lebensgestaltung; Berufsausbildung, Fortbildung und Erwachsenenbildung.

Gesundheitslehre: der Körper und seine Funktionen, Erkrankungen und Schäden; Maßnahmen zur Gesunderhaltung; Gefährdung der Gesundheit durch die Umwelt; Umweltschutz.

Geschlechtererziehung: körperliche, geistige und seelische Reifungsvorgänge und ihre Bewältigung; Bedeutung des Geschlechtlichen für den Menschen.

Die Familie und ihre Funktion: Voraussetzungen für die Familiengründung; Partnerinnen- und Partnerwahl; Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes; Familie als Erziehungsgemeinschaft; Erziehungsprobleme; Generationsprobleme.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze:

Für diesen Unterrichtsgegenstand gelten die Grundsätze der Lebensnähe und der praktischen Anwendung.

Auswahl und Aufbau des Lehrstoffes streben keine strenge Systemisierung an, sondern orientieren sich am Erlebnishintergrund und an den konkreten Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie an deren aktuellen Problemen und Fragestellungen.

Initiativen der Schülerinnen und Schüler sind anzuregen, aufzugreifen und in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren.

Die Schülerin oder der Schüler soll zu einem verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich und den anderen angehalten werden.

Im Unterricht sind Querverbindungen zu allen Gegenständen, zum Leben im Internat und zum praktischen Unterricht herzustellen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ hat der physischen und psychischen Entwicklung zu dienen. Es sollen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gesteigert, die Gesundheit gefördert, Haltungsfehlformen verhindert und positive Charaktereigenschaften entfaltet werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Sports zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Lebensfreude, auch über die Schulzeit hinaus, zu vermitteln. Körpermobilisation und Ausdauer sind zu fördern.

Die Entwicklung eines funktionstüchtigen Körpers ist eine wichtige Voraussetzung für die geistige Lernbereitschaft, Arbeitsfähigkeit und geistiges und soziales Wohlbefinden.

Es soll eine möglichst allseitige, körperliche Grundausbildung vermittelt werden, um den durch einseitige Belastungen entstehenden gesundheitlichen Schäden entgegenzuwirken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundausbildung in Gymnastik; Leichtathletik; Lauf-, Sprung-, Wurf- und Stoßdisziplinen; Sportspiele, Wettkampf und Ballspiele; Boden- und Geräteturnen; Koordinationsübungen, Schwimmen; Wintersport und Wandern.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Entwicklung und

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Übungen sollen so durchgeführt werden, dass diese Freude bereiten. Auf Ordnung und Disziplin ist bei allen Übungen und Spielen zu achten. Der Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Leistungswillens sind Vergleichskämpfe durchzuführen und dabei Fairness, Disziplin sowie Verantwortung für den Körper zu vermitteln.

Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen einen Überblick über den Aufbau, die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten der modernen Informationstechnologie erhalten und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Der Umgang mit Hard- und Software soll erlernt werden, ebenso wie die Anwendung von Internet, E-Mail-Verkehr und weiteren Kommunikationstechniken. Die Nutzung von Standardsoftware für schulische, private und berufliche Zwecke soll den Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Die geltenden Rechts- und Normvorschriften der Kommunikationstechnologie sind zu vermitteln. Durch die Erlangung zusätzlicher Qualifikationen (Zertifikate) sollen die Schülerinnen und Schüler im Stande sein, auf die Herausforderungen und raschen Entwicklungen im Berufsleben zu reagieren.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen der Informationstechnologie: Hardware; Software; aktuelle Betriebssysteme; Datenverwaltung; Datenschutz; rechtliche Bestimmungen; Ergonomie am Arbeitsplatz.

Standardsoftware: Textverarbeitung; Webdesign; Präsentationen; Tabellenkalkulation; Datenbanken; Grafikprogramm.

Aktuelle Fachprogramme: Fächerübergreifende Verwendungen.

Internet und E-Mail: Wissensmanagement; Kommunikation im „www“.

Datenaustausch mit peripheren Maschinen und Geräten: GPRS; GPS.

Didaktische Grundsätze:

Freude und Interesse an der Informationstechnologie soll geweckt werden. Selbständiges, projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten ist zu fördern. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder einen eigenen PCArbeitsplatz zur Verfügung hat.

Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Grundbegriffe des Rechtes einzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen des Privat-, des Sozial- und Steuerrechtes sowie jene Gesetze, deren Kenntnis für den künftigen Beruf von wesentlicher Bedeutung sind, sind darzustellen.

Das Verständnis für das Recht in seiner Sozial- und Ordnungsfunktion ist zu wecken und zu fördern.

Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, eigenverantwortlich und gesetzestreu zu handeln.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung: Begriff, Zweck und Arten des Rechtes; Aufbau der Rechtsordnung; Rechtsbereiche; Rechtsquellen; Erkennbarkeit des Rechtes.

Verwaltung: Behörden; Verfahrensrecht; Partei und Beteiligte; Bescheid; Rechtsmittel.

Gerichte: Aufbau und Zuständigkeit; Strafprozess, Zivilprozess; Verhandlung und Urteil; Rechtsmittel.

Rechtsanwalt und Notar.

Privatrecht - Ausgewählte Kapitel.

Personenrecht: Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit; Sachwalterinnen- und Sachwalterschaft.

Familienrecht: Eherecht; eheliches Güterrecht; Eltern- und Kindesrecht; Vormundschaft und Kuratel.

Erbrecht: Testament und Vermächtnis; gesetzliche Erbfolge; Erbvertrag; Erbschaftserwerb.

Sachenrecht: Besitz und Eigentum; Pfandrecht; Dienstbarkeiten; Reallasten; Nutzungsrecht.

Schuldrecht: Rechtsgeschäfte; wichtige Vertragstypen.

Wichtige Rechtsbereiche für die Landwirtschaft:

Landwirtschaftliches Betriebsrecht; Forstrecht; Jagdrecht; Wasserrecht; Umweltrecht; Bodenreform;

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lebensmittelrecht; Tierzucht- und Tierschutzrecht.

Sozialrecht:

Sozialversicherung: Gliederung und Organisation; versicherter Personenkreis; Leistungen; Familienlastenausgleich.

Aufbau und Zuständigkeit von Behörden, Gerichten, Interessenvertretungen und Versicherungsanstalten.

Schriftliche Eingaben; Ausfüllen von Formblättern; Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtshilfe; Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Steuerkunde: Ausfüllen von Formblättern (Steuererklärungen, statistische Erhebungsblätter usw.); Berechnung der Steuern für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Erstellung von Verträgen (Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Erbverträge, Miet-, Pacht- und Leihverträge) und Abwicklung von Rechtsgeschäften an Hand von Fallbeispielen aus der Landwirtschaft.

Landarbeits- und Berufsausbildungsordnung; Baurecht.

Didaktische Grundsätze:

Eine möglichst lebensnahe Form der Wissensvermittlung ist anzustreben, wobei der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Behandlung von Beispielen aus dem täglichen Rechtsleben eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Einschlägige Lehrausgänge sind im Unterricht vorzubereiten und auszuwerten.

Umweltkunde und Ökologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sollen die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Natur und zwischen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen bewusst gemacht werden. Eine Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für eigenverantwortliches und nachhaltiges Handeln zur Erhaltung der Lebensgrundlagen ist anzustreben.

Weiters sollen die Schülerinnen und Schüler in die Probleme der Gefährdung unserer Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier eingeführt werden. Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Lebewesen soll vermittelt werden.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Ökologische Grundbegriffe; ökonomische und ökologische Aufgaben der Landwirtschaft zur Erhaltung der Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft); alternative Bewirtschaftungsformen.

Probleme, Gefahren und Folgen für unsere Umwelt: Haushalt, Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Industrie; Ernährung: Lebensmittelverarbeitung, Gentechnik und Bestrahlung, Strahlen- und Lärmbelastung, Umweltkatastrophen, Artenrückgang, Waldsterben.

Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt: Abfallwirtschaft, Mülltrennung, Müllbeseitigung, Müllvermeidung, Analyse und Änderung des eigenen Konsumverhaltens, nachhaltige Lebensweise, Energiesparen, Gegenüberstellung von alternativen, biologischen und fossilen Energieträgern, Rohstoffe, Umweltbewegung, Umweltberatung, Schutzgebiete (national und global).

Misstände in der Welt: Kinderarbeit, ausbeuterisches Tun, Fair Trade.

Didaktische Grundsätze:

Anhand einschlägiger Probleme der jeweiligen Region ist der Unterricht zu aktualisieren. Gelegenheitsunterricht und Projektunterricht sind mögliche Unterrichtsformen, um Verantwortungsbewusstsein und Eigenaktivität im Sinne des Lehrstoffes zu fördern.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen. Das Denken in Zusammenhängen sowie in langfristigen Zeiträumen ist zu fördern.

Der Veranschaulichung des Stoffes dienen Exkursionen und Lehrausgänge.

Wirtschaftskunde und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe:

Von den Grundbegriffen der Volkswirtschaft ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen. Das Interesse am allgemeinen Wirtschaftsgeschehen und besonders an Entwicklungen der Agrarwirtschaft ist zu wecken, wobei agrarpolitischen und ökologischen Zielsetzungen in der Unterrichtsgestaltung vorrangig Rechnung zu tragen ist. Die Bereitschaft zur überbetrieblichen Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung ist zu fördern.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Eine Schwerpunktsetzung nach regionalen Gesichtspunkten soll das Verständnis für notwendige Marketingmaßnahmen wecken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme; Österreichs Wirtschaft; Wirtschaftsraum, Bevölkerung, Struktur und Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige; Wirtschaft und Umwelt; Unternehmensformen; Geld- und Kreditwesen.

Weltwirtschaft und internationale Zusammenschlüsse; Entwicklungshilfe; volkswirtschaftliche Kennzahlen; Grundlagen der Gütererzeugung; Güteraustausch; Konsum und Wirtschaftskreislauf.

Allgemeine landwirtschaftliche Marktlehre: der Markt in seiner Gesetzmäßigkeit und Funktion; Stellung der Landwirtschaft in der Marktwirtschaft; Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und aktuelle Situation am Agrarmarkt.

Spezielle landwirtschaftliche Marktlehre: Entwicklung von Angebot und Nachfrage; Markt- und Preispolitik aus österreichischer und internationaler Sicht; Ziele und Maßnahmen der Agrarpolitik; Funktion und Bedeutung von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen: Genossenschaften, Erzeugerringe und sonstige Organisationen im regionalen bzw. produktspezifischen Bereich; Möglichkeiten der Direktvermarktung; Marketing: Grundbegriffe, Marketingsysteme, Marketinginstrumente, Marketingentscheidungen und Fallstudien an Beispielen aus dem regionalen Produktmarketing.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind möglichst viele Bezugspunkte zum aktuellen Wirtschaftsgeschehen herzustellen. Der Lehrstoff soll durch Einbeziehung von Wirtschaftsnachrichten, Statistiken und zeitgemäßen Unterrichtsmedien ergänzt und veranschaulicht werden.

Teile des Lehrstoffes können in Form des Projektunterrichtes fachübergreifend erarbeitet werden.

Der Besuch von Absatzveranstaltungen sowie Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen wird empfohlen.

Betriebswirtschaft und Unternehmensführung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur erfolgreichen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes befähigen. Sie sollen die produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb erfassen und nach unternehmerischen Gesichtspunkten beurteilen können.

Weiters soll ihnen ausreichendes Wissen über aktuelle EU - Förderungen vermittelt werden, damit sie dieses bei der Erarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens berücksichtigen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Rentabilität der Betriebszweige nach den Grundsätzen der Existenzsicherung, Nachhaltigkeit und Umwelterhaltung beurteilen lernen.

Das Interesse zur überbetrieblichen Zusammenarbeit (zB Maschinenring) ist zu wecken und zu fördern.

Der Unterricht in landwirtschaftlicher Buchführung soll den Schülerinnen und Schülern jene Kenntnisse vermitteln, welche sie befähigen, selbständig eine den betrieblichen Gegebenheiten entsprechende Buchführung zu machen.

Durch Auswertung der Buchführungsergebnisse soll das unternehmerische Denken verbessert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Betriebswirtschaft: Produktionsverfahren eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Boden, Arbeit, Kapital); Produktions- und Kostenlehre; Leistungs-Kosten-Rechnung inklusive EU - Förderungen; Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Buchführung: Aufgaben, Zwecke und Rechtsquellen der Buchführung; Buchführungsgrenzen und Buchführungssysteme; Doppelte Buchführung (Verfahren und Durchführung).

Didaktische Grundsätze:

Dieser Gegenstand hat in enger Verbindung und Übereinstimmung mit anderen Unterrichtsgegenständen zu stehen und ist fächerübergreifend zu gestalten. Übungsbeispiele sind praxisnah zu erstellen, auch unter Verwendung von Unterlagen des landwirtschaftlichen Schulbetriebes. Weiters sind den Beispielen entsprechende und aktuelle Formulare zu verwenden.

Die Buchführung ist mit geeigneten Vordrucken und begleitend mit EDV-Programmen durchzuführen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Den Schülerinnen und Schülern sind als Bestandteil der Pflichtpraxis Aufgaben auch während der Praxiszeit zu stellen.

Begleitend zum Unterricht ist das erworbene Wissen im elterlichen Betrieb bzw. in Ermangelung eines solchen zumindest analog zu den Schulbeispielen anzuwenden. Diese Arbeiten haben auch „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ zu erbringen.

Die von den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen zu erbringenden Arbeiten sind zusätzlich zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen in die Benotung einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz, Wartung und Pflege landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie sonstiger technischer Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu vermitteln. Auf die Bedeutung eines ökonomischen und ökologischen Einsatzes von Maschinen und Geräten, sowie auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Sorgfalt und Genauigkeit bei der Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen und technischer Einrichtungen sowie zu deren Wartung zu erziehen. Weiters sollen sie befähigt werden, Arbeitsketten nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten, insbesondere für den überbetrieblichen Maschineneinsatz, einzurichten.

Im Lehrstoffbereich Baukunde ist eine Übersicht über die Planung, Errichtung und Funktion von Gebäuden und baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Baustoffe und Baumethoden zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind weiters zur Einsicht zu führen, dass dem Bau von Wirtschaftsgebäuden oder der Sanierung bestehender Objekte eine klare betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Betriebes vorausgehen hat. Auf das Erkennen und Erhalten wertvoller Bausubstanz ist hinzuweisen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Physik: (Maßeinheiten, Grundlagen der Technik, Werkzeuge: Werkzeugkunde); Werkzeuginstandhaltung; Einrichtung der bäuerlichen Hofwerkstätte; Maschinenelemente; elektrische Energie; elektromagnetische Wellen; Verbrennungsmotoren; Astrophysik.

Traktoren; Transport- und Fördertechnik; Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Düngung und Beregnung; Anbau, Pflege und Pflanzenschutz; Ernte und Innenwirtschaft; Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften; gesetzliche Vorschriften.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz; Erzeugung und Einsparung von Energie im bäuerlichen Betrieb; Mechanisierungsketten für die Außen- und Innenwirtschaft; Neuheiten am Landmaschinenmarkt; Wartung und Überprüfung laut Betriebsanleitung; Ersatzteilbeschaffung.

Grundlagen des Bauens: Baustoffe, Bauelemente, Bautechnik; Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung).

Heizung; Wärmeschutz; Beleuchtung; das bäuerliche Wohnhaus: Haus- und Hofformen, Raum- und Funktionsprogramm, Planungsbeispiele, Bauplanskizzen, Umbauten, Gebäudesanierung; Wirtschaftsgebäude: Gebäude und bauliche Anlagen für die Tierhaltung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes, sonstige Bauten.

Bauplanung; Baurecht; Raumplanung; Baufinanzierung und Bauförderung; Brandverhütung und Unfallschutz.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht ist auf die ständig fortschreitende Entwicklung Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind den Schülerinnen und Schülern Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Kosten nahe zu bringen. Technische Einzelheiten sind nur soweit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen und Geräte von Bedeutung ist. Durch verstärkten Einsatz verschiedener Hilfsmittel (Dia, Modelle, Kurzfilme,) ist der theoretische Unterricht anschaulich und praxisnah zu gestalten.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind grundlegende Kenntnisse über die Botanik, den Boden, Klima- und Wetterkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz sowie Kultur und Nutzung der wichtigsten

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Pflanzen des Acker- und Grünlandes zu vermitteln.

Das Verantwortungsbewusstsein für die Erhaltung unserer Umwelt soll geweckt werden. Neben betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind auch ökologisch und biologische Aspekte aufzuzeigen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Botanik: Bau und Leben der Pflanze, Einteilung des Pflanzenreiches (Erweiterungsstoff: Pflanzen mit regionaler Bedeutung), Klima, Witterung, Wetter.

Bodenkunde und Chemie: Entstehung, Einteilung und Aufbau des Bodens als elementarer Produktionsfaktor, Bodenbearbeitung.

Pflanzenernährung und Düngung: Pflanzennährstoff und Düngungsarten (Erweiterungsstoff: Bodenuntersuchung und Auswertung, Nährstoffkreislauf).

Pflanzenzüchtung und Saatgut.

Pflanzengesundheit: Ziele, Bedeutung und Methoden im Pflanzenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt.

Biologischer Landbau; Fruchtfolge.

Spezieller Pflanzenbau:

Ackerbau: Getreide, Hackfrüchte, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen (Erweiterungsstoff: Feldfutterbau, Grünland, Energiepflanzen).

Sonderkulturen unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung; Vertiefung und Aktualisierung des Lehrstoffes der zweiten Schulstufe (Erweiterungsstoff: Grundlagen der Chemie - maturaführende Fachrichtung).

Didaktische Grundsätze:

Produktionstechnische und gesetzlich aktuelle Rahmenbedingungen sowie regionale Gegebenheiten sind vordergründig zu vermitteln. Vorhandene Lehrmittel und der Lehrbetrieb sind in den Unterricht mit einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit zu schreiben.

Tierhaltung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Körperbau, die wichtigsten Lebensvorgänge, die artgerechte Haltung und Fütterung ist das Verständnis für die Tierhaltung zu fördern und zu vertiefen.

Die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Tierhaltung und ihre Stellung in der Landwirtschaft sind bewusst zu machen. Die Verantwortung für die Umwelt muss aufgezeigt werden. Die Gesundheit der Tiere muss als Grundvoraussetzung für die Erzeugung und Vermarktung einwandfreier Lebensmittel vermittelt werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Wirtschaftliche Bedeutung der Tierhaltung; Bau des Tierkörpers und wichtige Lebensvorgänge; Grundlagen der Fütterung, der Rationsberechnung und Rationsgestaltung; Futtermittel; Pflege und Gesunderhaltung der Tiere; Alternativen in der Tierhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Vermittlung des Lehrstoffes hat auf die Produktionsgebiete Rücksicht zu nehmen.

Es sind Querverbindungen zu jenen Unterrichtsgegenständen herzustellen, in denen die wirtschaftliche, umweltgerechte und marktgerechte Erzeugung gesunder Lebensmittel besondere Berücksichtigung findet.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im praktischen Unterricht ist das theoretisch erworbene Wissen in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten, zeitgemäßen Form anzuwenden. Handwerkliche Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken und Arbeitsvorteile sind zu vermitteln und zu üben. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Durchführung der Arbeiten zu Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit zu erziehen, sowie zu einer wirtschaftlichen und sicheren Arbeitsweise anzuhalten.

Der Versuchstätigkeit ist durch die Anlage von Versuchen, der ständigen Beobachtung und Auswertung, eine besondere Bedeutung beizumessen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lehrstoff:

Pflanzenbau:

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs-, Beurteilungsübungen).

Erkennung der wichtigsten Sämereien: Getreide, Gräser, Kleearten, Alternativpflanzen, Zwischenfrüchte.

Erkennung der Kulturpflanzen, Unkräuter, Krankheiten und Schädlinge.

Felderbegehungen: Besprechung der Kulturen.

Mitarbeit bei Anbau, Pflege und Ernte der einzelnen Kulturen.

Anlegen eines Herbariums.

Bodenbearbeitung; Bodenproben ziehen, Spatenprobe, Bodenprofile;

Arbeiten im Bodenzentrum: pH-Wert Bestimmungen, Chromatest, Nitratgehalt, Mikroskopieren.

Anbau-, Düngungs-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung von Feldfrüchten und Futtermittelkonservierung; Pflanzenschutz; Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Erstellung von Düngemittel- und Pflanzenschutzplänen.

Abdrehproben bei Sämaschine und Düngestreuer.

Kompostbereitung; Aussaat und Pflanzenanzucht; Kulturführung in Freiland und Gewächshaus; Einsatz von Vlies, Schutzfolie und Mulchfolie; Bewässerung; Ernte- und Einlagerungsarbeiten; Silage- und Heubeurteilungen.

Landtechnik und Baukunde:

Holzbearbeitung: Handhabung und Instandhaltung der wichtigsten Werkzeuge, Anfertigen von einfachen Werkstücken; Reparaturen.

Metallbearbeitung: Werkstatteinrichtung; Materialkunde; verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbearbeitung; Herstellung einfacher Werkstücke; einfache Reparaturen; Wartung, Pflege, Einstellung und Inbetriebnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Baukunde: Handhabung der gebräuchlichsten Bauwerkzeuge; Messgeräte und Bauhilfsmittel; einfache bauliche Instandsetzungsarbeiten.

Tierhaltung:

Tierpflege; Gesundheitskontrolle und Stallhygiene; Futterbereitung und Futtermittelbeurteilung; Futterplan und Fütterung; Melkarbeit und Qualitätsmilchgewinnung; Tierbeurteilung; Stallarbeiten und Aufzeichnungen über Stallgeschehen; Hausschlachtung und Verarbeitung.

Didaktische Grundsätze:

Der praktische Unterricht hat in engem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Der Unterricht ist in Form von praktischen Übungen, Versuchen, Besichtigungen und Demonstrationen zu führen.

Auf typische Arbeitsunfälle ist ständig hinzuweisen. Sicherheitsvorschriften und Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss das gesamte Praxisprogramm absolvieren und durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen.

Kurse wie zB Motorsägenkurs, Melkkurs, Fleischverwertungskurs u.a. können auch in Blockform im Rahmen des jeweiligen Gegenstandes abgehalten werden.

Der praktische Unterricht kann auch im Rahmen von Projektarbeiten durchgeführt werden.

Lehrplan
der landwirtschaftlichen Fachschulen
Fachrichtung: Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln befähigt werden. Die Freude am Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur soll geweckt und eine kritische Auseinandersetzung mit den Massenmedien gefördert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erzählen: Sagen; Märchen; Erlebniserzählung.

Zusammenfassen und Erörtern: Inhaltsangabe; Kurzfassung; Exzerpt; Protokoll; Fachreferat; Argumentation.

Wahrnehmen, Beschreiben, Schildern: Vorgangsbeschreibung; Gegenstandsbeschreibung; Personenbeschreibung; Charakteristik.

Massenmedien und Berichte: Berichte; Medien.

Mündliche und schriftliche Kommunikation, Rhetorik: privater und geschäftlicher Briefverkehr; Grundregeln der Kommunikation; Sprecherziehung; freie Rede; Referat; Präsentation; Diskussion; Argumentation; Sprachentwicklung.

Rechtschreibung, Grammatik, Stil: Wortschatzübung; Fremdwörter.

Literatur: Buch; Theater; Gedicht.

Didaktische Grundsätze:

Anhand von lebensnahen Beispielen soll bei den Schülerinnen und Schülern sowohl Freude und Interesse an der Sprache als auch Phantasie und Kreativität geweckt werden. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Lebende Fremdsprache - Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die sie zum Gebrauch der Fremdsprache im Alltag und im Beruf befähigen. Sie sollen Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich in der Fremdsprache verständigen können.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem täglichen Leben.

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen.

Didaktische Grundsätze:

Durch lebensnah gestaltete Sprechsituationen soll die Fremdsprache geübt werden. Hören, Lesen und Verstehen sollen die notwendigen schriftlichen Arbeiten ergänzen.

Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die im Berufsleben anfallenden rechnerischen Probleme zu erfassen und diese rasch und sicher zu lösen. Die Sicherheit in der Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Rechnens ist zu verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Genauigkeit und Sorgfalt bei der Lösung der Aufgaben und zu exaktem Denken zu erziehen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe

Allgemeines Rechnen: Maße und Gewichte; Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Bruchzahlen; Durchschnittsrechnungen; Verhältnisrechnungen; Schlussrechnungen; Prozent- und Promillerechnungen; Zins- und Zinseszinsenrechnungen; grafische Darstellungen; Feldmessen.

Angewandtes Rechnen: Rechenbeispiele aus den Fachgebieten.

Spezielle Beispiele der jeweiligen Fachrichtung: Nährwert-, Broteinheits-, und Preisberechnungen; Kredit und Ratenkauf.

Didaktische Grundsätze:

Durch die Verwendung von Beispielen aus der Praxis ist der Unterricht lebensnah zu gestalten.

Kopfrechnen, Schätzen, die Handhabung von Tabellen, Statistiken, Faustzahlenbüchern sowie technischer Hilfsmittel und Rechenvorteile sind zu üben und anzuwenden.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Sinn für das Wesen und den Wert demokratischer Lebensformen ist zu wecken. Das Verständnis und die Bereitschaft für ein sinnvolles und geordnetes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in familiären, örtlichen und allen anderen Lebensbereichen ist zu fördern. Die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über die Grundzüge der österreichischen Verfassung und den Aufbau des Staates sind zu vertiefen.

Große Bedeutung kommt der Bildung eines kritischen, verantwortungsbewussten Urteilsvermögens und der Erziehung zur aktiven Mitgestaltung und Mitverantwortung im öffentlichen Leben zu.

In der Agrarpolitik sind vor allem die gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen verständlich zu machen, wobei die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft bewusst zu machen ist.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Der Mensch und die Gesellschaft: Familie; religiöse, wirtschaftliche, politische und andere Gruppen.

Der Staat und seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger: Aufgaben und Bauelemente; Staats- und Regierungsformen; Rechte und Pflichten.

Die österreichische Bundesverfassung: Demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; Neutralität; umfassende Landesverteidigung.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Föderalismus, Zentralismus.

Die Gemeinde: Gemeindeorgane; eigener und übertragener Wirkungsbereich.

Das Land: Gesetzgebung und Vollziehung.

Der Bund: Gesetzgebung; Einrichtungen der direkten Demokratie; Vollziehung.

Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung: Rechnungshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft.

Berufsvertretungen: Kammern und Gewerkschaften.

Wesen und Sinn der Politik; Weltanschauungen, politische Ideologien; die politischen Parteien Österreichs; Österreich und die Völkergemeinschaft; Völkerrecht; Diplomatie; überstaatliche Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Anhand aktueller Tagesereignisse und unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel ist das kritische Auseinandersetzen mit politischen Fragen zu üben.

Besonderer Wert ist auf die Verwirklichung der Demokratie in allen Bereichen der Gemeinschaft und des Lebens zu legen. Das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden.

Durch lebensnahe Aufgabenstellungen und Fallbeispiele vor allem aus dem Gemeindebereich sollen den Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Probleme nahe gebracht werden.

Die Möglichkeit, in der Schulgemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, ist für den Unterricht zu nutzen.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer bewussten und sinnvollen Lebensgestaltung und Berufsplanung sowie zu sozialem Verhalten anzuleiten. Sie sollen erkennen lernen, dass gute Umgangsfor-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

men und Verhaltensregeln sowohl das Einordnen in die Gesellschaft als auch sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit erleichtern.

Den Schülerinnen und Schülern ist einsichtig zu machen, dass Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung das ganze Leben hindurch notwendig sind.

Die Bedeutung der Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele ist den Schülern nahe zu bringen.

Eine positive Einstellung zur Partnerschaft sowie das Verständnis für die Notwendigkeit einer sinnvollen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit sind zu wecken und zu stärken.

Die besondere Verantwortung bei der Erziehung der Kinder ist klar zu machen.

Die Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung ist zu fördern.

Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe

Freizeiterziehung: Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung; Feste und Feiern in der Familie und Gemeinschaft; Einführung in das Kunstschaffen; bäuerliches Kulturgut; musische Betätigung.

Gemeinschaftserziehung: Zusammenleben in Schule und Internat; Mitbestimmung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler; Jugendschutzgesetz; Lernhilfen.

Persönlichkeitserziehung: der Mensch und seine Entwicklungsstufen; Werteerziehung; persönliche Lebensgestaltung; Berufsausbildung, Fortbildung und Erwachsenenbildung.

Gesundheitslehre: der Körper und seine Funktionen, Erkrankungen und Schäden; Maßnahmen zur Gesunderhaltung; Gefährdung der Gesundheit durch die Umwelt; Umweltschutz.

Geschlechtererziehung: körperliche, geistige und seelische Reifungsvorgänge und ihre Bewältigung; Bedeutung des Geschlechtlichen für den Menschen.

Die Familie und ihre Funktion: Voraussetzungen für die Familiengründung; Partnerinnen- und Partnerwahl; Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes; Familie als Erziehungsgemeinschaft; Erziehungsprobleme; Generationsprobleme.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze:

Für diesen Unterrichtsgegenstand gelten die Grundsätze der Lebensnähe und der praktischen Anwendung.

Auswahl und Aufbau des Lehrstoffes streben keine strenge Systemisierung an, sondern orientieren sich am Erlebnishintergrund und an den konkreten Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie an deren aktuellen Problemen und Fragestellungen.

Initiativen der Schülerinnen und Schüler sind anzuregen, aufzugreifen und in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren.

Die Schülerin oder der Schüler soll zu einem verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich und den anderen angehalten werden.

Im Unterricht sind Querverbindungen zu allen Gegenständen, zum Leben im Internat und zum praktischen Unterricht herzustellen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ hat der physischen und psychischen Entwicklung zu dienen. Es sollen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gesteigert, die Gesundheit gefördert, Haltungsfehlformen verhindert und positive Charaktereigenschaften entfaltet werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Sports zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Lebensfreude, auch über die Schulzeit hinaus, zu vermitteln. Körpermobilisation und Ausdauer sind zu fördern.

Die Entwicklung eines funktionstüchtigen Körpers ist eine wichtige Voraussetzung für die geistige Lernbereitschaft, Arbeitsfähigkeit und geistiges und soziales Wohlbefinden.

Es soll eine möglichst allseitige, körperliche Grundausbildung vermittelt werden, um den durch einseitige Belastungen entstehenden gesundheitlichen Schäden entgegenzuwirken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundausbildung in Gymnastik; Leichtathletik; Lauf-, Sprung-, Wurf- und Stoßdisziplinen; Sportspiele, Wettkampf und Ballspiele; Boden- und Geräteturnen; Koordinationsübungen, Schwimmen; Wintersport und Wandern.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Entwicklung und

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Übungen sollen so durchgeführt werden, dass diese Freude bereiten. Auf Ordnung und Disziplin ist bei allen Übungen und Spielen zu achten. Der Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Leistungswillens sind Vergleichskämpfe durchzuführen und dabei Fairness, Disziplin sowie Verantwortung für den Körper zu vermitteln.

Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern soll ein Überblick über den Aufbau, die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten der modernen Informationstechnologie vermittelt und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Der Umgang mit Hard- und Software soll erlernt werden, ebenso wie die Anwendung von Internet, E-Mail-Verkehr und weiteren Kommunikationstechniken. Die Nutzung von Standardsoftware für schulische, private und berufliche Zwecke soll den Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Die geltenden Rechts- und Normvorschriften der Kommunikationstechnologie sind zu vermitteln. Durch die Erlangung zusätzlicher Qualifikationen (Zertifikate) sollen die Schülerinnen und Schüler im Stande sein, auf die Herausforderungen und raschen Entwicklungen im Berufsleben zu reagieren.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen der Informationstechnologie: Hardware; Software; aktuelle Betriebssysteme; Datenverwaltung; Datenschutz; rechtliche Bestimmungen; Ergonomie am Arbeitsplatz.

Standardsoftware: Textverarbeitung; Webdesign; Präsentationen; Tabellenkalkulation; Datenbanken; Grafikprogramm.

Aktuelle Fachprogramme: Fächerübergreifende Verwendungen.

Internet und E-Mail: Wissensmanagement, Kommunikation im „www“.

Datenaustausch mit peripheren Maschinen und Geräten: GPRS; GPS.

Didaktische Grundsätze:

Freude und Interesse an der Informationstechnologie soll geweckt werden. Selbständiges, projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten ist zu fördern. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder einen eigenen PC-Arbeitsplatz zur Verfügung hat.

Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Grundbegriffe des Rechtes einzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen des Privat-, des Sozial- und Steuerrechtes sowie jene Gesetze, deren Kenntnis für den künftigen Beruf von wesentlicher Bedeutung sind, sind darzustellen.

Das Verständnis für das Recht in seiner Sozial- und Ordnungsfunktion ist zu wecken und zu fördern.

Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, eigenverantwortlich und gesetzestreu zu handeln.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung: Begriff, Zweck und Arten des Rechtes; Aufbau der Rechtsordnung; Rechtsbereiche; Rechtsquellen; Erkennbarkeit des Rechtes.

Verwaltung: Behörden; Verfahrensrecht; Partei und Beteiligte; Bescheid; Rechtsmittel.

Gerichte: Aufbau und Zuständigkeit; Strafprozess, Zivilprozess; Verhandlung und Urteil; Rechtsmittel.

Rechtsanwalt und Notar.

Privatrecht - Ausgewählte Kapitel.

Personenrecht: Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit; Sachwalterinnen- und Sachwalterschaft.

Familienrecht: Eherecht, eheliches Güterrecht; Eltern- und Kindesrecht; Vormundschaft und Kuratel.

Erbrecht: Testament und Vermächtnis; gesetzliche Erbfolge; Erbvertrag; Erbschaftserwerb.

Sachenrecht: Besitz und Eigentum; Pfandrecht; Dienstbarkeiten; Reallasten; Nutzungsrecht.

Schuldrecht: Rechtsgeschäfte; wichtige Vertragstypen.

Wichtige Rechtsbereiche für die Landwirtschaft:

Landwirtschaftliches Betriebsrecht; Forstrecht; Jagdrecht; Wasserrecht; Umweltrecht; Bodenreform;

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lebensmittelrecht; Tierzucht- und Tierschutzrecht.

Sozialrecht:

Sozialversicherung: Gliederung und Organisation; versicherter Personenkreis; Leistungen; Familienlastenausgleich.

Aufbau und Zuständigkeit von Behörden, Gerichten, Interessenvertretungen und Versicherungsanstalten.

Schriftliche Eingaben; Ausfüllen von Formblättern; Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtshilfe; Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Steuerkunde: Ausfüllen von Formblättern (Steuererklärungen, statistische Erhebungsblätter usw.); Berechnung der Steuern für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Erstellung von Verträgen (Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Erbverträge, Miet-, Pacht- und Leihverträge) und Abwicklung von Rechtsgeschäften an Hand von Fallbeispielen aus der Landwirtschaft.

Landarbeits- und Berufsausbildungsordnung.

Baurecht.

Didaktische Grundsätze:

Eine möglichst lebensnahe Form der Wissensvermittlung ist anzustreben, wobei der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Behandlung von Beispielen aus dem täglichen Rechtsleben eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Einschlägige Lehrgänge sind im Unterricht vorzubereiten und auszuwerten.

Umweltkunde und Ökologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sollen die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Natur und zwischen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen bewusst gemacht werden. Eine Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für eigenverantwortliches und nachhaltiges Handeln zur Erhaltung der Lebensgrundlagen ist anzustreben.

Weiters sollen die Schülerinnen und Schüler in die Probleme der Gefährdung unserer Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier eingeführt werden. Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Lebewesen soll vermittelt werden.

Lehrstoff:

4. bzw. 3. Schulstufe

Ökologische Grundbegriffe; ökonomische und ökologische Aufgaben der Landwirtschaft zur Erhaltung der Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft); alternative Bewirtschaftungsformen.

Probleme, Gefahren und Folgen für unsere Umwelt: Haushalt, Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Industrie; Ernährung: Lebensmittelverarbeitung, Gentechnik und Bestrahlung, Strahlen- und Lärmbelastung, Umweltkatastrophen, Artenrückgang, Waldsterben.

Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt: Abfallwirtschaft, Mülltrennung, Müllbeseitigung, Müllvermeidung, Analyse und Änderung des eigenen Konsumverhaltens, nachhaltige Lebensweise, Energiesparen, Gegenüberstellung von alternativen, biologischen und fossilen Energieträgern, Rohstoffe, Umweltbewegung, Umweltberatung, Schutzgebiete (national und global).

Missstände in der Welt: Kinderarbeit, ausbeuterisches Tun, Fair Trade.

Didaktische Grundsätze:

Anhand einschlägiger Probleme der jeweiligen Region ist der Unterricht zu aktualisieren. Gelegenheitsunterricht und Projektunterricht sind mögliche Unterrichtsformen, um Verantwortungsbewusstsein und Eigenaktivität im Sinne des Lehrstoffes zu fördern.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen. Das Denken in Zusammenhängen sowie in langfristigen Zeiträumen ist zu fördern.

Der Veranschaulichung des Stoffes dienen Exkursionen und Lehrgänge.

Wirtschaftskunde und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe:

Von den Grundbegriffen der Volkswirtschaft ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen. Das Interesse am allgemeinen Wirtschaftsgeschehen und besonders an Entwicklungen der Agrarwirtschaft ist zu wecken, wobei agrarpolitischen und ökologischen Zielsetzungen in der Unterrichtsgestaltung vorrangig Rechnung zu tragen ist. Die Bereitschaft

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

zur überbetrieblichen Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung ist zu fördern.

Eine Schwerpunktsetzung nach regionalen Gesichtspunkten soll das Verständnis für notwendige Marketingmaßnahmen wecken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme; Österreichs Wirtschaft; Wirtschaftsraum, Bevölkerung, Struktur und Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige; Wirtschaft und Umwelt; Unternehmensformen; Geld- und Kreditwesen.

Weltwirtschaft und internationale Zusammenschlüsse; Entwicklungshilfe; volkswirtschaftliche Kennzahlen; Grundlagen der Gütererzeugung; Gütertausch; Konsum und Wirtschaftskreislauf.

Allgemeine landwirtschaftliche Marktlehre: der Markt in seiner Gesetzmäßigkeit und Funktion; Stellung der Landwirtschaft in der Marktwirtschaft; Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und aktuelle Situation am Agrarmarkt.

Spezielle landwirtschaftliche Marktlehre: Entwicklung von Angebot und Nachfrage; Markt- und Preispolitik aus österreichischer und internationaler Sicht; Ziele und Maßnahmen der Agrarpolitik; Funktion und Bedeutung von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen: Genossenschaften, Erzeugerringe und sonstige Organisationen im regionalen bzw. produktspezifischen Bereich; Möglichkeiten der Direktvermarktung; Marketing: Grundbegriffe, Marketingsysteme, Marketinginstrumente, Marketingentscheidungen und Fallstudien an Beispielen aus dem regionalen Produktmarketing.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind möglichst viele Bezugspunkte zum aktuellen Wirtschaftsgeschehen herzustellen. Der Lehrstoff soll durch Einbeziehung von Wirtschaftsnachrichten, Statistiken und zeitgemäßen Unterrichtsmedien ergänzt und veranschaulicht werden.

Teile des Lehrstoffes können in Form des Projektunterrichtes fachübergreifend erarbeitet werden.

Der Besuch von Absatzveranstaltungen sowie Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen wird empfohlen.

Betriebswirtschaft und Unternehmensführung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur erfolgreichen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes befähigen. Sie sollen die produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb erfassen und nach unternehmerischen Gesichtspunkten beurteilen können.

Weiters soll ihnen ausreichendes Wissen über aktuelle EU - Förderungen vermittelt werden, damit sie dieses bei der Erarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens berücksichtigen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Rentabilität der Betriebszweige nach den Grundsätzen der Existenzsicherung, Nachhaltigkeit und Umwelterhaltung beurteilen lernen.

Das Interesse zur überbetrieblichen Zusammenarbeit (zB Maschinenring) ist zu wecken und zu fördern.

Der Unterricht in landwirtschaftlicher Buchführung soll den Schülerinnen und Schülern jene Kenntnisse vermitteln, welche sie befähigen, selbständig eine den betrieblichen Gegebenheiten entsprechende Buchführung zu machen.

Durch Auswertung der Buchführungsergebnisse soll das unternehmerische Denken verbessert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Betriebswirtschaft: Produktionsverfahren eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Boden, Arbeit, Kapital); Produktions- und Kostenlehre; Leistungs-Kosten-Rechnung inklusive EU - Förderungen; Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Buchführung: Aufgaben, Zwecke und Rechtsquellen der Buchführung; Buchführungsgrenzen und Buchführungssysteme; Doppelte Buchführung (Verfahren und Durchführung).

Didaktische Grundsätze:

Dieser Gegenstand hat in enger Verbindung und Übereinstimmung mit anderen Unterrichtsgegenständen zu stehen und ist fächerübergreifend zu gestalten. Übungsbeispiele sind praxisnah zu erstellen, auch unter Verwendung von Unterlagen des landwirtschaftlichen Schulbetriebes. Weiters sind den Bei-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

spielen entsprechende und aktuelle Formulare zu verwenden.

Die Buchführung ist mit geeigneten Vordrucken und begleitend mit EDV-Programmen durchzuführen.

Den Schülerinnen und Schülern sind als Bestandteil der Pflichtpraxis Aufgaben auch während der Praxiszeit zu stellen.

Begleitend zum Unterricht ist das erworbene Wissen im elterlichen Betrieb bzw. in Ermangelung eines solchen zumindest analog zu den Schulbeispielen anzuwenden. Diese Arbeiten haben auch „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ zu erbringen.

Die von den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen zu erbringenden Arbeiten sind zusätzlich zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen in die Benotung einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz, Wartung und Pflege landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie sonstiger technischer Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu vermitteln. Auf die Bedeutung eines ökonomischen und ökologischen Einsatzes von Maschinen und Geräten, sowie auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Sorgfalt und Genauigkeit bei der Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen und technischer Einrichtungen sowie zu deren Wartung zu erziehen. Weiters sollen sie befähigt werden, Arbeitskettens nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten, insbesondere für den überbetrieblichen Maschineneinsatz, einzurichten.

Im Lehrstoffbereich Baukunde ist eine Übersicht über die Planung, Errichtung und Funktion von Gebäuden und baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Baustoffe und Baumethoden zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind weiters zur Einsicht zu führen, dass dem Bau von Wirtschaftsgebäuden oder der Sanierung bestehender Objekte eine klare betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Betriebes vorauszugehen hat. Auf das Erkennen und Erhalten wertvoller Bausubstanz ist hinzuweisen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Physik: (Maßeinheiten, Grundlagen der Technik, Werkzeuge: Werkzeugkunde); Werkzeuginstandhaltung; Einrichtung der bäuerlichen Hofwerkstätte; Maschinenelemente; elektrische Energie; elektromagnetische Wellen; Verbrennungsmotoren; Astrophysik.

Traktoren; Transport- und Fördertechnik; Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Düngung und Beregnung; Anbau, Pflege und Pflanzenschutz; Ernte und Innenwirtschaft; Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften; gesetzliche Vorschriften.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz; Erzeugung und Einsparung von Energie im bäuerlichen Betrieb; Mechanisierungsketten für die Außen- und Innenwirtschaft; Neuheiten am Landmaschinenmarkt; Wartung und Überprüfung laut Betriebsanleitung; Ersatzteilbeschaffung.

Grundlagen des Bauens: Baustoffe, Bauelemente, Bautechnik; Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung).

Heizung; Wärmeschutz; Beleuchtung; das bäuerliche Wohnhaus: Haus- und Hofformen, Raum- und Funktionsprogramm, Planungsbeispiele, Bauplanskizzen, Umbauten, Gebäudesanierung; Wirtschaftsgebäude: Gebäude und bauliche Anlagen für die Tierhaltung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes, sonstige Bauten.

Bauplanung; Baurecht; Raumplanung; Baufinanzierung und Bauförderung; Brandverhütung und Unfallschutz.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht ist auf die ständig fortschreitende Entwicklung Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind den Schülerinnen und Schülern Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Kosten nahe zu bringen. Technische Einzelheiten sind nur soweit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen und Geräte von Bedeutung ist. Durch verstärkten Einsatz verschiedener Hilfsmittel (Dia, Modelle, Kurzfilme,) ist der theoretische Unterricht anschaulich und praxisnah zu gestalten.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind grundlegende Kenntnisse über die Botanik, den Boden, Klima- und Wetterkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz sowie Kultur und Nutzung der wichtigsten Pflanzen des Acker- und Grünlandes zu vermitteln.

Das Verantwortungsbewusstsein für die Erhaltung unserer Umwelt soll geweckt werden. Neben betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind auch ökologisch und biologische Aspekte aufzuzeigen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Botanik: Bau und Leben der Pflanze, Einteilung des Pflanzenreiches (Erweiterungsstoff: Pflanzen mit regionaler Bedeutung), Klima, Witterung, Wetter.

Bodenkunde und Chemie: Entstehung, Einteilung und Aufbau des Bodens als elementarer Produktionsfaktor, Bodenbearbeitung.

Pflanzenernährung und Düngung: Pflanzennährstoff und Düngungsarten (Erweiterungsstoff: Bodenuntersuchung und Auswertung, Nährstoffkreislauf).

Pflanzenzüchtung und Saatgut.

Pflanzengesundheit: Ziele, Bedeutung und Methoden im Pflanzenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt.

Biologischer Landbau; Fruchtfolge.

Spezieller Pflanzenbau:

Ackerbau: Getreide, Hackfrüchte, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen (Erweiterungsstoff: Feldfutterbau, Grünland, Energiepflanzen).

Sonderkulturen unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung; Vertiefung und Aktualisierung des Lehrstoffes der zweiten Schulstufe (Erweiterungsstoff: Grundlagen der Chemie - maturaführende Fachrichtung).

Didaktische Grundsätze:

Produktionstechnische und gesetzlich aktuelle Rahmenbedingungen sowie regionale Gegebenheiten sind vordergründig zu vermitteln. Vorhandene Lehrmittel und der Lehrbetrieb sind in den Unterricht mit einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit zu schreiben.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Obstbaues, besonders im bäuerlichen Betrieb, aufzuzeigen. Grundkenntnisse über die Erzeugung und Verwertung von Qualitäts- und Pressobst in Erwerbs- und Streuobstanlagen sind zu vermitteln. Auf die aktuelle Marktsituation ist bei der Produktion, der Verwertung und der Vermarktung von Obst besonders Wert zu legen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaues im Burgenland.

Organe der Obstgehölze und ihre Aufgaben, Befruchtung und Fruchtbildung, Befruchtungsverhältnisse, Ausdünnung.

Züchtung und Vermehrung: generative Vermehrung, vegetative Vermehrung, Heranzucht von Obstbäumen.

Schnittmaßnahmen und Erziehung: Ziele des Baumschnittes; Wuchsgesetze: Schnittbegriffe, Schnittarten.

Errichtung einer Obstanlage: Wahl des Standortes, Bodenvorbereitung und Pflanzung.

Nährstoffversorgung und Bodenpflege der Obstgehölze.

Die einzelnen Obstarten: Apfel, Birne, Pfirsich und Nektarine, Marille, Zwetschke, Kirsche, Weichsel, Walnuss, Haselnuss, Johannisbeere, Erdbeere, Himbeere, Brombeere, Holunder, Heidelbeere und Preiselbeere; wirtschaftliche Aspekte; Standortansprüche, Unterlagen und Anbauformen sowie die wichtigsten Sorten.

Zeitpunkt und Durchführung der Ernte; Lagerung; Qualitätsklassengesetz; Sortierung und Vermarktung (Genossenschaften, Selbstvermarktung).

Obstverwertung: Abfindungsbrennrecht; Erzeugung von Qualitätsbränden und Likören: Erzeugung von Fruchtsäften bäuerlicher Art, von Obstessig, Fruchtestig und Dörrobst, Obstsaft.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat auf die strukturellen Voraussetzungen des burgenländischen Obstbaues Bedacht zu nehmen.

Beim Einsatz aller im Obstbau erforderlichen Produktionsmittel ist besonders auf die Umweltverträglichkeit aufmerksam zu machen.

Moderne Erkenntnisse bei Produktions- und Verwertungsmaßnahmen sind in den Unterricht einzugliedern.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, insbesondere Pflanzenbau, Weinbau, Landtechnik, Betriebswirtschaft und Marketing sind herzustellen.

Der Unterricht ist anschaulich zu gestalten und durch Exkursionen praxisnah zu ergänzen.

Gemüsebau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die zur erfolgreichen Erzeugung und Vermarktung von Gemüse erforderlich sind.

Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist zu wecken. Die Schülerinnen und Schüler sind zu verantwortungsbewusstem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu erziehen, wobei auf die Möglichkeiten der biologischen Kulturführung und des Einsatzes von Nützlingen hinzuweisen ist.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Voraussetzungen für einen erfolgreichen Gemüsebau; Nährstoffhaushalt, Düngung, Fruchtfolge; Anbau, Pflanzenanzucht, Aussaat; Pflegemaßnahmen, Pflanzenschutz, Bewässerung; Kulturführung im Freiland und Gewächshaus; Einsatz von Mulchmaterial, Vliesabdeckung; Ernteverfahren, Lagerung, Lieferaufbereitung; Vermarktungsmöglichkeiten, Vertragsanbau, Erzeugerinnen- und Erzeugergemeinschaften; Kulturführung der speziellen Gemüsearten; biologischer Gemüsebau.

Didaktische Grundsätze:

Zeitgemäße Kulturverfahren sind zu vermitteln, ebenso Anregungen zu einer marktorientierten Produktion. Den Schülerinnen und Schülern sind die Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitsverfahren in Bezug auf Arbeitsbelastung, Technik und Kosten nahe zu bringen. Auf das Erkennen von Gemüsekrankheiten und Schädlingen und deren Bekämpfung ist besonderes Augenmerk zu legen. Der Unterricht ist praxisnah und anschaulich zu gestalten.

Weinbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind Kenntnisse über die für das Produktionsgebiet geeigneten Rebsorten und Veredelungsunterlagen sowie über die erforderlichen Kultur- und Pflegemaßnahmen im Weingarten zu vermitteln. Die Notwendigkeit eines marktgerechten Verhaltens und der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist einsichtig zu machen. Über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist ein Überblick zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind zu einem verantwortungsbewussten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu erziehen.

Lehrstoff:

1., 2., 3. bzw. 4. Schulstufe

Entwicklung, Verarbeitung und wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaues.

Die Rebe: Organe, Rebsorten und Unterlagen.

Rebenzüchtung und Rebenvermehrung.

Rebschule: Rebenverkehrsgesetz.

Anlage eines Weingartens: gesetzliche Bestimmungen, Standortansprüche, Bodenvorbereitung, Pflanzenmaterial, Pflanzung.

Pflegemaßnahmen: Pflege der Junganlage, Rebschnitt, Erziehungssysteme und Unterstützungsmöglichkeiten, Grünarbeiten, Bodenpflege und Düngung.

Rebschutz: Krankheiten und Schädlinge; Mittelkunde; Ausbringungsverfahren; Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Erste Hilfe bei Vergiftungen.

Integrierter Pflanzenschutz.

Aktuelle Weinbaufragen; betriebswirtschaftliche Aspekte.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Didaktische Grundsätze:

Bei der Vermittlung des Lehrstoffes ist auf die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Querverbindungen zu anderen Gegenständen, insbesondere Pflanzenbau, Landtechnik, Betriebswirtschaft und Marketing, sind herzustellen. Der Unterricht ist durch Anleitung zu ständigem Beobachten von Naturvorgängen sowie durch Erkennungs- und Bestimmungsübungen praxisnah zu gestalten. Betriebsvergleiche, Fachexkursionen und Demonstrationen sind zum Zweck der Vertiefung des Lehrstoffes in den Unterricht einzuplanen.

Auf neue Erkenntnisse in der Rebzüchtung und Qualitätsproduktion ist Bedacht zu nehmen. Veränderungen am Markt sind in der Produktion zu berücksichtigen. Auf die Unfallverhütung, besonders beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ist zu achten.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Kellerwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Bedeutung einer zeitgemäßen Kellerwirtschaft als Voraussetzung für die Erzeugung von hochqualitativen Weinen ist den Schülerinnen und Schülern bewusst zu machen. Es soll daher, ausgehend von einer sorgfältigen Ernte und Verarbeitung des Traubenmaterials, auf eine spezielle Behandlung und Pflege des Mostes und des Weines intensiv eingegangen werden. Auf die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und die Bildung eines gediegenen Beurteilungsvermögens ist zu achten. Besonderes Augenmerk ist auf die Marktbeobachtung und auf die Beachtung von Konsumgewohnheiten zu legen. Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von hochqualitativen Weinen soll geweckt und gefördert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie.

Vorbereitung und Durchführung der Weinlese.

Traubenverarbeitung: Mostgewinnung, Mostbestandteile, Mostanalyse, Mostbehandlung; neue oenologische Verfahren zur Verbesserung; Traubensafterzeugung; diverse Verfahren der Vinifikation.

Methoden der Rotwein-, Weißwein- und Rosébereitung.

Biologische Stabilisierung der Weine.

Kellereinrichtungen: Presshaus, Keller, Weinbehälter, Kellereimaschinen, Geräte.

Einführung ins österreichische Weinrecht.

Weine besonderer Reife und Leseart (Prädikatsweinbereitung).

Alkoholische Gärung.

Weinanalytik, Weinbeurteilung, Weinbehandlung.

Weinstabilisierung, Flaschenfüllung, Flaschenausstattung, Flaschenverpackung und Lagerung.

Weinpräsentation, Weinverkauf und Versand.

Kellerbuchführung.

Versetzte Weine und andere Weinerzeugnisse.

Fehler und Krankheiten der Weine.

Weinverkostung, Weinansprache, qualitätsverbessernde Verfahren.

Rechtliche Bestimmungen zur Weinbereitung und Vermarktung.

Technik der Flaschenfüllung.

Flaschenlager.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist in Verbindung mit den praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler und unter Einsatz von Lehrmitteln praxisnah darzustellen. Mittels Laborversuchen sind Grundkenntnisse der Most- und Weinanalytik zu vermitteln. Die Besprechung der Geräte, Maschinen und sonstigen Kellereinrichtungen soll bei der Behandlung der einzelnen Fachkapitel erfolgen. Weiters sind Querverbindungen zu anderen Gegenständen (Weinbau, Landtechnik, Rechts- und Steuerkunde, Wirtschaftskunde) herzustellen.

Lehrausgänge und Lehrfahrten in gut geführte Betriebe sind durchzuführen. Der Unfallverhütung und der Erläuterung von Sicherheitsvorschriften ist besonderes Augenmerk zu schenken. Auf die Verantwortung bei der Verwendung verschiedener Weinbehandlungsmittel ist hinzuweisen (Österreichisches Weinrecht). Die Gefährlichkeit des Gärgases ist den Schülerinnen und Schülern bewusst zu machen.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im praktischen Unterricht ist das theoretisch erworbene Wissen in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten, zeitgemäßen Form anzuwenden. Handwerkliche Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken und Arbeitsvorteile sind zu vermitteln und zu üben. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Durchführung der Arbeiten zu Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit zu erziehen sowie zu einer wirtschaftlichen und sicheren Arbeitsweise anzuhalten.

Der Versuchstätigkeit ist durch die Anlage von Versuchen, der ständigen Beobachtung und Auswertung, eine besondere Bedeutung beizumessen.

Lehrstoff:

Pflanzenbau einschließlich Gemüsebau:

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs-, Beurteilungsübungen); Bodenbearbeitung; Aussaat und Pflanzenanzucht; Anbau-, Düngungs-, Pflege- und Erntearbeiten; Maßnahmen zur Ernteverfrühung; ernte- und verkaufsgerechte Aufbereitung; Kulturführung im Freiland und Gewächshaus; richtige und zeitgemäße Bewässerung; Lagerung von Feldfrüchten und Futterkonservierung, Pflanzenschutz.

Landtechnik und Baukunde:

Holzbearbeitung: Handhabung und Instandhaltung der wichtigsten Werkzeuge, Anfertigen von einfachen Werkstücken; Reparaturen.

Metallbearbeitung: Werkstatteinrichtung; Materialkunde; verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbearbeitung; Herstellung einfacher Werkstücke; einfache Reparaturen; Wartung, Pflege, Einstellung und Inbetriebnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Baukunde: Handhabung der gebräuchlichsten Bauwerkzeuge; Messgeräte und Bauhilfsmittel; einfache bauliche Instandsetzungsarbeiten.

Obstbau:

Pflanzung, Schnitt und Erziehung; Bodenpflege; Düngung; Pflanzenschutz und Wasserversorgung; Ernte, Sortierung und Lagerung; Obstverwertung.

Weinbau:

Grundstücksvorbereitung; Pflanzung; Pflege der Junganlage; Rebschnitt; Erziehung und Grünarbeiten; Bodenpflege und Düngung; Rebschutz; praktische Sortenkunde.

Kellerwirtschaft:

Weinlese; Traubenverarbeitung, Maische- und Mostbehandlung; Beobachtung des Gärverlaufs; Weinuntersuchung und Weinbehandlung; Weinstabilisierung und Flaschenfüllung; Bedienung und Wartung von Kellereinrichtungen; Verkostung und Bewertung von Weinen.

Didaktische Grundsätze:

Der praktische Unterricht hat in engem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Der Unterricht ist in Form von praktischen Übungen, Versuchen, Besichtigungen und Demonstrationen zu führen.

Auf typische Arbeitsunfälle ist ständig hinzuweisen. Sicherheitsvorschriften und Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss das gesamte Praxisprogramm absolvieren und durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen.

Der praktische Unterricht kann auch in Projektarbeiten einbezogen werden. Kurse können auch in Blockform im Rahmen des jeweiligen Gegenstandes abgehalten werden.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Anlage B/3

Lehrplan
der landwirtschaftlichen Fachschulen
Fachrichtung: Weinbau und Kellerwirtschaft

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln befähigt werden. Die Freude am Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur soll geweckt und eine kritische Auseinandersetzung mit den Massenmedien gefördert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erzählen: Sagen; Märchen; Erlebniserzählung.

Zusammenfassen und Erörtern: Inhaltsangabe; Kurzfassung; Exzerpt; Protokoll; Fachreferat; Argumentation.

Wahrnehmen, Beschreiben, Schildern: Vorgangsbeschreibung; Gegenstandsbeschreibung; Personenbeschreibung; Charakteristik.

Massenmedien und Berichte: Berichte; Medien.

Mündliche und schriftliche Kommunikation, Rhetorik: privater und geschäftlicher Briefverkehr; Grundregeln der Kommunikation; Sprecherziehung; freie Rede; Referat; Präsentation; Diskussion; Argumentation; Sprachentwicklung.

Rechtschreibung, Grammatik, Stil: Wortschatzübung; Fremdwörter.

Literatur: Buch; Theater; Gedicht.

Didaktische Grundsätze:

Anhand von lebensnahen Beispielen soll bei den Schülerinnen und Schülern sowohl Freude und Interesse an der Sprache als auch Phantasie und Kreativität geweckt werden. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Lebende Fremdsprache - Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die sie zum Gebrauch der Fremdsprache im Alltag und im Beruf befähigen. Sie sollen Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich in der Fremdsprache verständigen können.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem täglichen Leben.

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen.

Didaktische Grundsätze:

Durch lebensnah gestaltete Sprechsituationen soll die Fremdsprache geübt werden. Hören, Lesen und Verstehen sollen die notwendigen schriftlichen Arbeiten ergänzen.

Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die im Berufsleben anfallenden rechnerischen Probleme zu erfassen und diese rasch und sicher zu lösen. Die Sicherheit in der Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Rechnens ist zu verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Genauigkeit und Sorgfalt bei der Lösung der Aufgaben und zu exaktem Denken zu erziehen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe

Allgemeines Rechnen: Maße und Gewichte; Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Bruchzahlen; Durchschnittsrechnungen; Verhältnisrechnungen; Schlussrechnungen; Prozent- und Promillerechnungen; Zins- und Zinseszinsenrechnungen; grafische Darstellungen; Feldmessen.

Angewandtes Rechnen: Rechenbeispiele aus den Fachgebieten.

Spezielle Beispiele der jeweiligen Fachrichtung: Nährwert-, Broteinheits-, und Preisberechnungen; Kredit und Ratenkauf.

Didaktische Grundsätze:

Durch die Verwendung von Beispielen aus der Praxis ist der Unterricht lebensnah zu gestalten.

Kopfrechnen, Schätzen, die Handhabung von Tabellen, Statistiken, Faustzahlenbüchern sowie technischer Hilfsmittel und Rechenvorteile sind zu üben und anzuwenden.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Sinn für das Wesen und den Wert demokratischer Lebensformen ist zu wecken. Das Verständnis und die Bereitschaft für ein sinnvolles und geordnetes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in familiären, örtlichen und allen anderen Lebensbereichen ist zu fördern. Die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über die Grundzüge der österreichischen Verfassung und den Aufbau des Staates sind zu vertiefen.

Große Bedeutung kommt der Bildung eines kritischen, verantwortungsbewussten Urteilsvermögens und der Erziehung zur aktiven Mitgestaltung und Mitverantwortung im öffentlichen Leben zu.

In der Agrarpolitik sind vor allem die gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen verständlich zu machen, wobei die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft bewusst zu machen ist.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Der Mensch und die Gesellschaft: Familie; religiöse, wirtschaftliche, politische und andere Gruppen.

Der Staat und seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger: Aufgaben und Bauelemente; Staats- und Regierungsformen; Rechte und Pflichten.

Die österreichische Bundesverfassung: Demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; Neutralität; umfassende Landesverteidigung.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Föderalismus, Zentralismus.

Die Gemeinde: Gemeindeorgane; eigener und übertragener Wirkungsbereich.

Das Land: Gesetzgebung und Vollziehung.

Der Bund: Gesetzgebung; Einrichtungen der direkten Demokratie; Vollziehung.

Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung: Rechnungshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft.

Berufsvertretungen: Kammern und Gewerkschaften.

Wesen und Sinn der Politik; Weltanschauungen, politische Ideologien; die politischen Parteien Österreichs; Österreich und die Völkergemeinschaft; Völkerrecht; Diplomatie; überstaatliche Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Anhand aktueller Tagesereignisse und unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel ist das kritische Auseinandersetzen mit politischen Fragen zu üben.

Besonderer Wert ist auf die Verwirklichung der Demokratie in allen Bereichen der Gemeinschaft und des Lebens zu legen. Das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden.

Durch lebensnahe Aufgabenstellungen und Fallbeispiele vor allem aus dem Gemeindebereich sollen den Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Probleme nahe gebracht werden.

Die Möglichkeit, in der Schulgemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, ist für den Unterricht zu nutzen.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer bewussten und sinnvollen Lebensgestaltung und Berufsplanung sowie zu sozialem Verhalten anzuleiten. Sie sollen erkennen lernen, dass gute Umgangsformen und Verhaltensregeln sowohl das Einordnen in die Gesellschaft als auch sicheres Auftreten in der

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Öffentlichkeit erleichtern.

Den Schülerinnen und Schülern ist einsichtig zu machen, dass Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung das ganze Leben hindurch notwendig sind.

Die Bedeutung der Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele ist den Schülerinnen und Schülern nahe zu bringen.

Eine positive Einstellung zur Partnerschaft sowie das Verständnis für die Notwendigkeit einer sinnvollen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit sind zu wecken und zu stärken.

Die besondere Verantwortung bei der Erziehung der Kinder ist klar zu machen.

Die Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung ist zu fördern.

Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe

Freizeiterziehung: Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung; Feste und Feiern in der Familie und Gemeinschaft; Einführung in das Kunstschaffen; bäuerliches Kulturgut; musische Betätigung.

Gemeinschaftserziehung: Zusammenleben in Schule und Internat; Mitbestimmung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler; Jugendschutzgesetz; Lernhilfen.

Persönlichkeitserziehung: der Mensch und seine Entwicklungsstufen; Werteerziehung; persönliche Lebensgestaltung; Berufsausbildung, Fortbildung und Erwachsenenbildung.

Gesundheitslehre: der Körper und seine Funktionen, Erkrankungen und Schäden; Maßnahmen zur Gesunderhaltung; Gefährdung der Gesundheit durch die Umwelt; Umweltschutz.

Geschlechtererziehung: körperliche, geistige und seelische Reifungsvorgänge und ihre Bewältigung; Bedeutung des Geschlechtlichen für den Menschen.

Die Familie und ihre Funktion: Voraussetzungen für die Familiengründung; Partnerinnen- und Partnerwahl; Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes; Familie als Erziehungsgemeinschaft; Erziehungsprobleme; Generationsprobleme.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze:

Für diesen Unterrichtsgegenstand gelten die Grundsätze der Lebensnähe und der praktischen Anwendung.

Auswahl und Aufbau des Lehrstoffes streben keine strenge Systemisierung an, sondern orientieren sich am Erlebnishintergrund und an den konkreten Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie an deren aktuellen Problemen und Fragestellungen.

Initiativen der Schülerinnen und Schüler sind anzuregen, aufzugreifen und in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren.

Die Schülerin oder der Schüler soll zu einem verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich und den anderen angehalten werden.

Im Unterricht sind Querverbindungen zu allen Gegenständen, zum Leben im Internat und zum praktischen Unterricht herzustellen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ hat der physischen und psychischen Entwicklung zu dienen. Es sollen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gesteigert, die Gesundheit gefördert, Haltungsfehlformen verhindert und positive Charaktereigenschaften entfaltet werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Sports zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Lebensfreude, auch über die Schulzeit hinaus, zu vermitteln. Körpermobilisation und Ausdauer sind zu fördern.

Die Entwicklung eines funktionstüchtigen Körpers ist eine wichtige Voraussetzung für die geistige Lernbereitschaft, Arbeitsfähigkeit und geistiges und soziales Wohlbefinden.

Es soll eine möglichst allseitige, körperliche Grundausbildung vermittelt werden, um den durch einseitige Belastungen entstehenden gesundheitlichen Schäden entgegenzuwirken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundausbildung in Gymnastik; Leichtathletik; Lauf-, Sprung-, Wurf- und Stoßdisziplinen; Sportspiele, Wettkampf und Ballspiele; Boden- und Geräteturnen; Koordinationsübungen, Schwimmen; Wintersport und Wandern.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Übungen sollen so durchgeführt werden, dass diese Freude bereiten. Auf Ordnung und Disziplin ist bei allen Übungen und Spielen zu achten. Der Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Leistungswillens sind Vergleichskämpfe durchzuführen und dabei Fairness, Disziplin sowie Verantwortung für den Körper zu vermitteln.

Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern soll ein Überblick über den Aufbau, die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten der modernen Informationstechnologie vermittelt und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Der Umgang mit Hard- und Software soll erlernt werden, ebenso wie die Anwendung von Internet, E-Mail-Verkehr und weiteren Kommunikationstechniken. Die Nutzung von Standardsoftware für schulische, private und berufliche Zwecke soll den Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Die geltenden Rechts- und Normvorschriften der Kommunikationstechnologie sind zu vermitteln. Durch die Erlangung zusätzlicher Qualifikationen (Zertifikate) sollen die Schülerinnen und Schüler in der Lage sein, auf die Herausforderungen und raschen Entwicklungen im Berufsleben zu reagieren.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen der Informationstechnologie: Hardware; Software; aktuelle Betriebssysteme; Datenverwaltung; Datenschutz; rechtliche Bestimmungen; Ergonomie am Arbeitsplatz.

Standardsoftware: Textverarbeitung; Webdesign; Präsentationen; Tabellenkalkulation; Datenbanken; Grafikprogramm.

Aktuelle Fachprogramme: Fächerübergreifende Verwendungen.

Internet und E-Mail: Wissensmanagement, Kommunikation im „www“.

Datenaustausch mit peripheren Maschinen und Geräten: GPRS; GPS.

Didaktische Grundsätze:

Freude und Interesse an der Informationstechnologie soll geweckt werden. Selbständiges, projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten ist zu fördern. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder einen eigenen PC-Arbeitsplatz zur Verfügung hat.

Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Grundbegriffe des Rechtes einzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen des Privat-, des Sozial- und Steuerrechtes sowie jene Gesetze, deren Kenntnis für den künftigen Beruf von wesentlicher Bedeutung sind, sind darzustellen.

Das Verständnis für das Recht in seiner Sozial- und Ordnungsfunktion ist zu wecken und zu fördern.

Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, eigenverantwortlich und gesetzestreu zu handeln.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung: Begriff, Zweck und Arten des Rechtes; Aufbau der Rechtsordnung; Rechtsbereiche; Rechtsquellen; Erkennbarkeit des Rechtes.

Verwaltung: Behörden; Verfahrensrecht; Partei und Beteiligte; Bescheid; Rechtsmittel.

Gerichte: Aufbau und Zuständigkeit; Strafprozess, Zivilprozess; Verhandlung und Urteil; Rechtsmittel.

Rechtsanwalt und Notar.

Privatrecht - Ausgewählte Kapitel.

Personenrecht: Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit; Sachwalterinnen- und Sachwalterschaft.

Familienrecht: Ehe, eheliches Güterrecht; Eltern- und Kindesrecht; Vormundschaft und Kuratel.

Erbrecht: Testament und Vermächtnis; gesetzliche Erbfolge; Erbvertrag; Erbschaftserwerb.

Sachenrecht: Besitz und Eigentum; Pfandrecht; Dienstbarkeiten; Reallasten; Nutzungsrecht.

Schuldrecht: Rechtsgeschäfte; wichtige Vertragstypen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Wichtige Rechtsbereiche für die Landwirtschaft:

Landwirtschaftliches Betriebsrecht; Forstrecht; Jagdrecht; Wasserrecht; Umweltrecht; Bodenreform; Lebensmittelrecht; Tierzucht- und Tierschutzrecht.

Sozialrecht:

Sozialversicherung: Gliederung und Organisation; versicherter Personenkreis; Leistungen; Familienlastenausgleich.

Aufbau und Zuständigkeit von Behörden, Gerichten, Interessenvertretungen und Versicherungsanstalten.

Schriftliche Eingaben; Ausfüllen von Formblättern; Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtshilfe; Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Steuerkunde: Ausfüllen von Formblättern (Steuererklärungen, statistische Erhebungsblätter usw.); Berechnung der Steuern für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Erstellung von Verträgen (Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Erbverträge, Miet-, Pacht- und Leihverträge) und Abwicklung von Rechtsgeschäften an Hand von Fallbeispielen aus der Landwirtschaft.

Landarbeits- und Berufsausbildungsordnung.

Baurecht.

Didaktische Grundsätze:

Eine möglichst lebensnahe Form der Wissensvermittlung ist anzustreben, wobei der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Behandlung von Beispielen aus dem täglichen Rechtsleben eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Einschlägige Lehrausgänge sind im Unterricht vorzubereiten und auszuwerten.

Umweltkunde und Ökologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sollen die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Natur und zwischen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen bewusst gemacht werden. Eine Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für eigenverantwortliches und nachhaltiges Handeln zur Erhaltung der Lebensgrundlagen ist anzustreben.

Weiters sollen die Schülerinnen und Schüler in die Probleme der Gefährdung unserer Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier eingeführt werden. Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Lebewesen soll vermittelt werden.

Lehrstoff:

4. bzw. 3. Schulstufe

Ökologische Grundbegriffe; ökonomische und ökologische Aufgaben der Landwirtschaft zur Erhaltung der Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft); alternative Bewirtschaftungsformen.

Probleme, Gefahren und Folgen für unsere Umwelt: Haushalt, Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Industrie; Ernährung: Lebensmittelverarbeitung, Gentechnik und Bestrahlung, Strahlen- und Lärmbelastung, Umweltkatastrophen, Artenrückgang, Waldsterben.

Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt: Abfallwirtschaft, Mülltrennung, Müllbeseitigung, Müllvermeidung, Analyse und Änderung des eigenen Konsumverhaltens, nachhaltige Lebensweise, Energiesparen, Gegenüberstellung von alternativen, biologischen und fossilen Energieträgern, Rohstoffe, Umweltbewegung, Umweltberatung, Schutzgebiete (national und global).

Missstände in der Welt: Kinderarbeit, ausbeuterisches Tun, Fair Trade.

Didaktische Grundsätze:

Anhand einschlägiger Probleme der jeweiligen Region ist der Unterricht zu aktualisieren. Gelegenheitsunterricht und Projektunterricht sind mögliche Unterrichtsformen, um Verantwortungsbewusstsein und Eigenaktivität im Sinne des Lehrstoffes zu fördern.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen. Das Denken in Zusammenhängen sowie in langfristigen Zeiträumen ist zu fördern.

Der Veranschaulichung des Stoffes dienen Exkursionen und Lehrausgänge.

Wirtschaftskunde und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe:

Von den Grundbegriffen der Volkswirtschaft ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen. Das Interesse am allgemeinen Wirtschaftsgeschehen

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

und besonders an Entwicklungen der Agrarwirtschaft ist zu wecken, wobei agrarpolitischen und ökologischen Zielsetzungen in der Unterrichtsgestaltung vorrangig Rechnung zu tragen ist. Die Bereitschaft zur überbetrieblichen Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung ist zu fördern.

Eine Schwerpunktsetzung nach regionalen Gesichtspunkten soll das Verständnis für notwendige Marketingmaßnahmen wecken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme; Österreichs Wirtschaft; Wirtschaftsraum, Bevölkerung, Struktur und Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige; Wirtschaft und Umwelt; Unternehmensformen; Geld- und Kreditwesen.

Weltwirtschaft und internationale Zusammenschlüsse; Entwicklungshilfe; volkswirtschaftliche Kennzahlen; Grundlagen der Gütererzeugung; Gütertausch; Konsum und Wirtschaftskreislauf.

Allgemeine landwirtschaftliche Marktlehre: der Markt in seiner Gesetzmäßigkeit und Funktion; Stellung der Landwirtschaft in der Marktwirtschaft; Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und aktuelle Situation am Agrarmarkt.

Spezielle landwirtschaftliche Marktlehre: Entwicklung von Angebot und Nachfrage; Markt- und Preispolitik aus österreichischer und internationaler Sicht; Ziele und Maßnahmen der Agrarpolitik; Funktion und Bedeutung von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen: Genossenschaften, Erzeugerringe und sonstige Organisationen im regionalen bzw. produktspezifischen Bereich; Möglichkeiten der Direktvermarktung; Marketing: Grundbegriffe, Marketingsysteme, Marketinginstrumente, Marketingentscheidungen und Fallstudien an Beispielen aus dem regionalen Produktmarketing.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind möglichst viele Bezugspunkte zum aktuellen Wirtschaftsgeschehen herzustellen. Der Lehrstoff soll durch Einbeziehung von Wirtschaftsnachrichten, Statistiken und zeitgemäßen Unterrichtsmedien ergänzt und veranschaulicht werden.

Teile des Lehrstoffes können in Form des Projektunterrichtes fachübergreifend erarbeitet werden.

Der Besuch von Absatzveranstaltungen sowie Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen wird empfohlen.

Betriebswirtschaft und Unternehmensführung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur erfolgreichen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes befähigen. Sie sollen die produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb erfassen und nach unternehmerischen Gesichtspunkten beurteilen können.

Weiters soll ihnen ausreichendes Wissen über aktuelle EU - Förderungen vermittelt werden, damit sie dieses bei der Erarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens berücksichtigen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Rentabilität der Betriebszweige nach den Grundsätzen der Existenzsicherung, Nachhaltigkeit und Umwelterhaltung beurteilen lernen.

Das Interesse zur überbetrieblichen Zusammenarbeit (zB Maschinenring) ist zu wecken und zu fördern.

Der Unterricht in landwirtschaftlicher Buchführung soll den Schülerinnen und Schülern jene Kenntnisse vermitteln, welche sie befähigen, selbständig eine den betrieblichen Gegebenheiten entsprechende Buchführung zu machen.

Durch Auswertung der Buchführungsergebnisse soll das unternehmerische Denken verbessert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Betriebswirtschaft: Produktionsverfahren eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Boden, Arbeit, Kapital); Produktions- und Kostenlehre; Leistungs-Kosten-Rechnung inklusive EU - Förderungen; Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Buchführung: Aufgaben, Zwecke und Rechtsquellen der Buchführung; Buchführungsgrenzen und Buchführungssysteme; Doppelte Buchführung (Verfahren und Durchführung).

Didaktische Grundsätze:

Dieser Gegenstand hat in enger Verbindung und Übereinstimmung mit anderen Unterrichtsgegenständen zu stehen und ist fächerübergreifend zu gestalten. Übungsbeispiele sind praxisnah zu erstellen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

auch unter Verwendung von Unterlagen des landwirtschaftlichen Schulbetriebes. Weiters sind den Beispielen entsprechende und aktuelle Formulare zu verwenden.

Die Buchführung ist mit geeigneten Vordrucken und begleitend mit EDV-Programmen durchzuführen.

Den Schülerinnen und Schülern sind als Bestandteil der Pflichtpraxis Aufgaben auch während der Praxiszeit zu stellen.

Begleitend zum Unterricht ist das erworbene Wissen im elterlichen Betrieb bzw. in Ermangelung eines solchen zumindest analog zu den Schulbeispielen anzuwenden. Diese Arbeiten haben auch „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ zu erbringen.

Die von den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen zu erbringenden Arbeiten sind zusätzlich zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen in die Benotung einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz, Wartung und Pflege landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie sonstiger technischer Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu vermitteln. Auf die Bedeutung eines ökonomischen und ökologischen Einsatzes von Maschinen und Geräten, sowie auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Sorgfalt und Genauigkeit bei der Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen und technischer Einrichtungen sowie zu deren Wartung zu erziehen. Weiters sollen sie befähigt werden, Arbeitskettens nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten, insbesondere für den überbetrieblichen Maschineneinsatz, einzurichten.

Im Lehrstoffbereich Baukunde ist eine Übersicht über die Planung, Errichtung und Funktion von Gebäuden und baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Baustoffe und Baumethoden zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind weiters zur Einsicht zu führen, dass dem Bau von Wirtschaftsgebäuden oder der Sanierung bestehender Objekte eine klare betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Betriebes vorauszugehen hat. Auf das Erkennen und Erhalten wertvoller Bausubstanz ist hinzuweisen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Physik: (Maßeinheiten, Grundlagen der Technik, Werkzeuge: Werkzeugkunde); Werkzeuginstandhaltung; Einrichtung der bäuerlichen Hofwerkstätte; Maschinenelemente; elektrische Energie; elektromagnetische Wellen; Verbrennungsmotoren; Astrophysik.

Traktoren; Transport- und Fördertechnik; Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Düngung und Beregnung; Anbau, Pflege und Pflanzenschutz; Ernte und Innenwirtschaft; Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften; gesetzliche Vorschriften.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz; Erzeugung und Einsparung von Energie im bäuerlichen Betrieb; Mechanisierungsketten für die Außen- und Innenwirtschaft; Neuheiten am Landmaschinenmarkt; Wartung und Überprüfung laut Betriebsanleitung; Ersatzteilbeschaffung.

Grundlagen des Bauens: Baustoffe, Bauelemente, Bautechnik; Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung).

Heizung; Wärmeschutz; Beleuchtung; das bäuerliche Wohnhaus: Haus- und Hofformen, Raum- und Funktionsprogramm, Planungsbeispiele, Bauplanskizzen, Umbauten, Gebäudesanierung; Wirtschaftsgebäude: Gebäude und bauliche Anlagen für die Tierhaltung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes, sonstige Bauten.

Bauplanung; Baurecht; Raumplanung; Baufinanzierung und Bauförderung; Brandverhütung und Unfallschutz.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht ist auf die ständig fortschreitende Entwicklung Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind den Schülerinnen und Schülern Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Kosten nahe zu bringen. Technische Einzelheiten sind nur soweit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen und Geräte von Bedeutung ist. Durch verstärkten Einsatz verschiedener Hilfsmittel (Dia, Modelle, Kurzfilme,) ist der theoretische Unterricht anschaulich und praxisnah zu gestalten.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind grundlegende Kenntnisse über die Botanik, den Boden, Klima- und Wetterkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz sowie Kultur und Nutzung der wichtigsten Pflanzen des Acker- und Grünlandes zu vermitteln.

Das Verantwortungsbewusstsein für die Erhaltung unserer Umwelt soll geweckt werden. Neben betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind auch ökologisch und biologische Aspekte aufzuzeigen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Botanik: Bau und Leben der Pflanze, Einteilung des Pflanzenreiches (Erweiterungsstoff: Pflanzen mit regionaler Bedeutung), Klima, Witterung, Wetter.

Bodenkunde und Chemie: Entstehung, Einteilung und Aufbau des Bodens als elementarer Produktionsfaktor, Bodenbearbeitung.

Pflanzenernährung und Düngung: Pflanzennährstoff und Düngungsarten (Erweiterungsstoff: Bodenuntersuchung und Auswertung, Nährstoffkreislauf).

Pflanzenzüchtung und Saatgut.

Pflanzengesundheit: Ziele, Bedeutung und Methoden im Pflanzenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt.

Biologischer Landbau; Fruchtfolge.

Spezieller Pflanzenbau:

Ackerbau: Getreide, Hackfrüchte, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen (Erweiterungsstoff: Feldfutterbau, Grünland, Energiepflanzen).

Sonderkulturen unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung; Vertiefung und Aktualisierung des Lehrstoffes der zweiten Schulstufe (Erweiterungsstoff: Grundlagen der Chemie - maturaführende Fachrichtung).

Didaktische Grundsätze:

Produktionstechnische und gesetzlich aktuelle Rahmenbedingungen sowie regionale Gegebenheiten sind vordergründig zu vermitteln. Vorhandene Lehrmittel und der Lehrbetrieb sind in den Unterricht mit einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit zu schreiben.

Obstbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Obstbaues, besonders im bäuerlichen Betrieb, aufzuzeigen. Grundkenntnisse über die Erzeugung und Verwertung von Qualitäts- und Pressobst in Erwerbs- und Streuobstanlagen sind zu vermitteln. Auf die aktuelle Marktsituation ist bei der Produktion, der Verwertung und der Vermarktung von Obst besonders Wert zu legen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Wirtschaftliche Bedeutung des Obstbaues im Burgenland.

Organe der Obstgehölze und ihre Aufgaben, Befruchtung und Fruchtbildung, Befruchtungsverhältnisse, Ausdünnung.

Züchtung und Vermehrung: generative Vermehrung, vegetative Vermehrung, Heranzucht von Obstbäumen.

Schnittmaßnahmen und Erziehung: Ziele des Baumschnittes; Wuchsgesetze: Schnittbegriffe, Schnittarten.

Errichtung einer Obstanlage: Wahl des Standortes, Bodenvorbereitung und Pflanzung.

Nährstoffversorgung und Bodenpflege der Obstgehölze.

Die einzelnen Obstarten: Apfel, Birne, Pfirsich und Nektarine, Marille, Zwetschke, Kirsche, Weichsel, Walnuss, Haselnuss, Johannisbeere, Erdbeere, Himbeere, Brombeere, Holunder, Heidelbeere und Preiselbeere; wirtschaftliche Aspekte, Standortansprüche, Unterlagen und Anbauformen sowie die wichtigsten Sorten.

Zeitpunkt und Durchführung der Ernte; Lagerung; Qualitätsklassengesetz; Sortierung und Vermarktung (Genossenschaften, Selbstvermarktung).

Obstverwertung: Abfindungsbrennrecht; Erzeugung von Qualitätsbränden und Likören: Erzeugung von Fruchtsäften bäuerlicher Art, von Obstessig, Fruchtestig und Dörrobst, Obstsaft.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat auf die strukturellen Voraussetzungen des burgenländischen Obstbaues Bedacht zu nehmen.

Beim Einsatz aller im Obstbau erforderlichen Produktionsmittel ist besonders auf die Umweltverträglichkeit aufmerksam zu machen.

Moderne Erkenntnisse bei Produktions- und Verwertungsmaßnahmen sind in den Unterricht einzugliedern.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen, insbesondere Pflanzenbau, Weinbau, Landtechnik, Betriebswirtschaft und Marketing sind herzustellen.

Der Unterricht ist anschaulich zu gestalten und durch Exkursionen praxisnah zu ergänzen.

Gemüsebau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die zur erfolgreichen Erzeugung und Vermarktung von Gemüse erforderlich sind.

Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist zu wecken. Die Schülerinnen und Schüler sind zu verantwortungsbewusstem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu erziehen, wobei auf die Möglichkeiten der biologischen Kulturführung und des Einsatzes von Nützlingen hinzuweisen ist.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Voraussetzungen für einen erfolgreichen Gemüsebau; Nährstoffhaushalt, Düngung, Fruchtfolge; Anbau, Pflanzenanzucht, Auspflanzung; Pflegemaßnahmen, Pflanzenschutz, Bewässerung; Kulturführung im Freiland und Gewächshaus; Einsatz von Mulchmaterial, Vliesabdeckung; Ernteverfahren, Lagerung, Lieferaufbereitung; Vermarktungsmöglichkeiten, Vertragsanbau, Erzeugerinnen- und Erzeugergemeinschaften; Kulturführung der speziellen Gemüsearten; biologischer Gemüsebau.

Didaktische Grundsätze:

Zeitgemäße Kulturverfahren sind zu vermitteln, ebenso Anregungen zu einer marktorientierten Produktion. Den Schülerinnen und Schülern sind die Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitsverfahren in Bezug auf Arbeitsbelastung, Technik und Kosten nahe zu bringen. Auf das Erkennen von Gemüsekrankheiten und Schädlingen und deren Bekämpfung ist besonderes Augenmerk zu legen. Der Unterricht ist praxisnah und anschaulich zu gestalten.

Weinbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind Kenntnisse über die für das Produktionsgebiet geeigneten Rebsorten und Veredelungsunterlagen sowie über die erforderlichen Kultur- und Pflegemaßnahmen im Weingarten zu vermitteln. Die Notwendigkeit eines marktgerechten Verhaltens und der Erzeugung von Qualitätsprodukten ist einsichtig zu machen. Über die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ist ein Überblick zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind zu einem verantwortungsbewussten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zu erziehen.

Lehrstoff:

1., 2., 3. bzw. 4. Schulstufe

Entwicklung, Verarbeitung und wirtschaftliche Bedeutung des Weinbaues.

Die Rebe: Organe, Rebsorten und Unterlagen.

Rebenzüchtung und Rebenvermehrung.

Rebschule: Rebenverkehrsgesetz.

Anlage eines Weingartens: gesetzliche Bestimmungen, Standortansprüche, Bodenvorbereitung, Pflanzenmaterial, Pflanzung.

Pflegemaßnahmen: Pflege der Junganlage, Rebschnitt, Erziehungssysteme und Unterstützungsmöglichkeiten, Grünarbeiten, Bodenpflege und Düngung.

Rebschutz: Krankheiten und Schädlinge; Mittelkunde; Ausbringungsverfahren; Vorsichtsmaßnahmen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; Erste Hilfe bei Vergiftungen.

Integrierter Pflanzenschutz.

Aktuelle Weinbaufragen; betriebswirtschaftliche Aspekte.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Didaktische Grundsätze:

Bei der Vermittlung des Lehrstoffes ist auf die praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler Bedacht zu nehmen. Querverbindungen zu anderen Gegenständen, insbesondere Pflanzenbau, Landtechnik, Betriebswirtschaft und Marketing, sind herzustellen. Der Unterricht ist durch Anleitung zu ständigem Beobachten von Naturvorgängen sowie durch Erkennungs- und Bestimmungsübungen praxisnah zu gestalten. Betriebsvergleiche, Fachexkursionen und Demonstrationen sind zum Zweck der Vertiefung des Lehrstoffes in den Unterricht einzuplanen.

Auf neue Erkenntnisse in der Rebzüchtung und Qualitätsproduktion ist Bedacht zu nehmen. Veränderungen am Markt sind in der Produktion zu berücksichtigen. Auf die Unfallverhütung, besonders beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, ist zu achten.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Kellerwirtschaft

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Bedeutung einer zeitgemäßen Kellerwirtschaft als Voraussetzung für die Erzeugung von hochqualitativen Weinen ist den Schülerinnen und Schülern bewusst zu machen. Es soll daher, ausgehend von einer sorgfältigen Ernte und Verarbeitung des Traubenmaterials, auf eine spezielle Behandlung und Pflege des Mostes und des Weines intensiv eingegangen werden. Auf die Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und die Bildung eines gediegenen Beurteilungsvermögens ist zu achten. Besonderes Augenmerk ist auf die Marktbeobachtung und auf die Beachtung von Konsumgewohnheiten zu legen. Das Verständnis für die Notwendigkeit der Erzeugung von hochqualitativen Weinen soll geweckt und gefördert werden.

Lehrstoff:*

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundbegriffe der anorganischen und organischen Chemie.

Vorbereitung und Durchführung der Weinlese.

Traubenverarbeitung: Mostgewinnung, Mostbestandteile, Mostanalyse, Mostbehandlung; neue önologische Verfahren zur Verbesserung; Traubensafterzeugung; diverse Verfahren der Vinifikation.

Methoden der Rotwein-, Weißwein- und Rosébereitung.

Biologische Stabilisierung der Weine.

Kellereinrichtungen: Presshaus, Keller, Weinbehälter, Kellereimaschinen, Geräte.

Einführung ins österreichische Weinrecht.

Weine besonderer Reife und Leseart (Prädikatsweinbereitung).

Alkoholische Gärung.

Weinanalytik, Weinbeurteilung, Weinbehandlung.

Weinstabilisierung, Flaschenfüllung, Flaschenausstattung, Flaschenverpackung und Lagerung.

Weinpräsentation, Weinverkauf und Versand.

Kellerbuchführung.

Versetzte Weine und andere Weinerzeugnisse.

Fehler und Krankheiten der Weine.

Weinverkostung, Weinansprache, qualitätsverbessernde Verfahren.

Rechtliche Bestimmungen zur Weinbereitung und Vermarktung.

Technik der Flaschenfüllung.

Flaschenlager.

* Überschrift „Lehrstoff“ red. eingefügt.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist in Verbindung mit den praktischen Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler und unter Einsatz von Lehrmitteln praxisnah darzustellen. Mittels Laborversuchen sind Grundkenntnisse der Most- und Weinanalytik zu vermitteln. Die Besprechung der Geräte, Maschinen und sonstigen Kellereinrichtungen soll bei der Behandlung der einzelnen Fachkapitel erfolgen. Weiters sind Querverbindungen zu anderen Gegenständen (Weinbau, Landtechnik, Rechts- und Steuerkunde, Wirtschaftskunde) herzustellen.

Lehrausgänge und Lehrfahrten in gut geführte Betriebe sind durchzuführen. Der Unfallverhütung und der Erläuterung von Sicherheitsvorschriften ist besonderes Augenmerk zu schenken. Auf die Verantwortung bei der Verwendung verschiedener Weinbehandlungsmittel ist hinzuweisen (Österreichisches Weinrecht). Die Gefährlichkeit des Gärgases ist den Schülerinnen und Schülern bewusst zu machen.

In jedem Semester ist eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im praktischen Unterricht ist das theoretisch erworbene Wissen in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten, zeitgemäßen Form anzuwenden. Handwerkliche Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken und Arbeitsvorteile sind zu vermitteln und zu üben. Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Durchführung der Arbeiten zu Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit zu erziehen sowie zu einer wirtschaftlichen und sicheren Arbeitsweise anzuhalten.

Der Versuchstätigkeit ist durch die Anlage von Versuchen, der ständigen Beobachtung und Auswertung, eine besondere Bedeutung beizumessen.

Lehrstoff:

Pflanzenbau einschließlich Gemüsebau:

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs-, Beurteilungsübungen); Bodenbearbeitung; Aussaat und Pflanzenanzucht; Anbau-, Düngungs-, Pflege- und Erntearbeiten; Maßnahmen zur Ernteverfrüfung; ernte- und verkaufsgerechte Aufbereitung; Kulturführung im Freiland und Gewächshaus; richtige und zeitgemäße Bewässerung; Lagerung von Feldfrüchten und Futterkonservierung, Pflanzenschutz.

Landtechnik und Baukunde:

Holzbearbeitung: Handhabung und Instandhaltung der wichtigsten Werkzeuge, Anfertigen von einfachen Werkstücken; Reparaturen.

Metallbearbeitung: Werkstatteinrichtung; Materialkunde; verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbearbeitung; Herstellung einfacher Werkstücke; einfache Reparaturen; Wartung, Pflege, Einstellung und Inbetriebnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Baukunde: Handhabung der gebräuchlichsten Bauwerkzeuge; Messgeräte und Bauhilfsmittel; einfache bauliche Instandsetzungsarbeiten.

Obstbau:

Pflanzung, Schnitt und Erziehung; Bodenpflege; Düngung; Pflanzenschutz und Wasserversorgung; Ernte, Sortierung und Lagerung; Obstverwertung.

Weinbau:

Grundstücksvorbereitung, Pflanzenmaterial, Pflanzung; Pflege der Junganlage; Rebschnitt; Erziehung und Grünarbeiten; Bodenpflege und Düngung; Rebschutz; praktische Sortenkunde.

Kellerwirtschaft:

Weinlese; Traubenverarbeitung, Maische- und Mostbehandlung; Beobachtung des Gärverlaufs; Weinuntersuchung und Weinbehandlung; Weinstabilisierung und Flaschenfüllung; Bedienung und Wartung von Kellereinrichtungen; Verkostung, Weinansprache; Bewertung von Weinen und ähnlichen Getränken.

Didaktische Grundsätze:

Der praktische Unterricht hat in engem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Der Unterricht ist in Form von praktischen Übungen, Versuchen, Besichtigungen und Demonstrationen zu führen.

Auf typische Arbeitsunfälle ist ständig hinzuweisen. Sicherheitsvorschriften und Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss das gesamte Praxisprogramm absolvieren und durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen.

Der praktische Unterricht kann auch in Projektarbeiten einbezogen werden. Kurse können auch in Blockform im Rahmen des jeweiligen Gegenstandes abgehalten werden.

Lehrplan
der landwirtschaftlichen Fachschule
Fachrichtung: Pferdewirtschaft

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln befähigt werden. Die Freude am Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur soll geweckt und eine kritische Auseinandersetzung mit den Massenmedien gefördert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erzählen: Sagen; Märchen; Erlebniserzählung.

Zusammenfassen und Erörtern: Inhaltsangabe; Kurzfassung; Exzerpt; Protokoll; Fachreferat; Argumentation.

Wahrnehmen, Beschreiben, Schildern: Vorgangsbeschreibung; Gegenstandsbeschreibung; Personenbeschreibung; Charakteristik.

Massenmedien und Berichte: Berichte; Medien.

Mündliche und schriftliche Kommunikation, Rhetorik: privater und geschäftlicher Briefverkehr; Grundregeln der Kommunikation; Sprecherziehung; freie Rede; Referat; Präsentation; Diskussion; Argumentation; Sprachentwicklung.

Rechtschreibung, Grammatik, Stil: Wortschatzübung; Fremdwörter.

Literatur: Buch; Theater; Gedicht.

Didaktische Grundsätze:

Anhand von lebensnahen Beispielen soll bei den Schülerinnen und Schülern sowohl Freude und Interesse an der Sprache als auch Phantasie und Kreativität geweckt werden. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Lebende Fremdsprache - Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die sie zum Gebrauch der Fremdsprache im Alltag und im Beruf befähigen. Sie sollen Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich in der Fremdsprache verständigen können.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem täglichen Leben.

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen.

Didaktische Grundsätze:

Durch lebensnah gestaltete Sprechsituationen soll die Fremdsprache geübt werden. Hören, Lesen und Verstehen sollen die notwendigen schriftlichen Arbeiten ergänzen.

Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die im Berufsleben anfallenden rechnerischen Probleme zu erfassen und diese rasch und sicher zu lösen. Die Sicherheit in der Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Rechnens ist zu verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Genauigkeit und Sorgfalt bei der Lösung der Aufgaben und zu exaktem Denken zu erziehen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Allgemeines Rechnen: Maße und Gewichte; Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzah-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

len und Bruchzahlen; Durchschnittsrechnungen; Verhältnisrechnungen; Schlussrechnungen; Prozent- und Promillerechnungen; Zins- und Zinseszinsrechnungen; grafische Darstellungen; Feldmessen.

Angewandtes Rechnen: Rechenbeispiele aus den Fachgebieten.

Spezielle Beispiele der jeweiligen Fachrichtung: Nährwert-, Broteinheits-, und Preisberechnungen; Kredit und Ratenkauf.

Didaktische Grundsätze:

Durch die Verwendung von Beispielen aus der Praxis ist der Unterricht lebensnah zu gestalten.

Kopfrechnen, Schätzen, die Handhabung von Tabellen, Statistiken, Faustzahlenbüchern sowie technischer Hilfsmittel und Rechenvorteile sind zu üben und anzuwenden.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Sinn für das Wesen und den Wert demokratischer Lebensformen ist zu wecken. Das Verständnis und die Bereitschaft für ein sinnvolles und geordnetes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in familiären, örtlichen und allen anderen Lebensbereichen ist zu fördern. Die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über die Grundzüge der österreichischen Verfassung und den Aufbau des Staates sind zu vertiefen.

Große Bedeutung kommt der Bildung eines kritischen, verantwortungsbewussten Urteilsvermögens und der Erziehung zur aktiven Mitgestaltung und Mitverantwortung im öffentlichen Leben zu.

In der Agrarpolitik sind vor allem die gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen verständlich zu machen, wobei die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft bewusst zu machen ist.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Der Mensch und die Gesellschaft: Familie; religiöse, wirtschaftliche, politische und andere Gruppen.

Der Staat und seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger: Aufgaben und Bauelemente; Staats- und Regierungsformen; Rechte und Pflichten.

Die österreichische Bundesverfassung: Demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; Neutralität; umfassende Landesverteidigung.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Föderalismus, Zentralismus.

Die Gemeinde: Gemeindeorgane; eigener und übertragener Wirkungsbereich.

Das Land: Gesetzgebung und Vollziehung.

Der Bund: Gesetzgebung; Einrichtungen der direkten Demokratie; Vollziehung.

Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung: Rechnungshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft.

Berufsvertretungen: Kammern und Gewerkschaften.

Wesen und Sinn der Politik; Weltanschauungen, politische Ideologien; die politischen Parteien Österreichs; Österreich und die Völkergemeinschaft; Völkerrecht; Diplomatie; überstaatliche Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Anhand aktueller Tagesereignisse und unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel ist das kritische Auseinandersetzen mit politischen Fragen zu üben.

Besonderer Wert ist auf die Verwirklichung der Demokratie in allen Bereichen der Gemeinschaft und des Lebens zu legen. Das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden.

Durch lebensnahe Aufgabenstellungen und Fallbeispiele vor allem aus dem Gemeindebereich sollen den Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Probleme nahe gebracht werden.

Die Möglichkeit, in der Schulgemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, ist für den Unterricht zu nutzen.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer bewussten und sinnvollen Lebensgestaltung und Berufplanung sowie zu sozialem Verhalten anzuleiten. Sie sollen erkennen lernen, dass gute Umgangsformen und Verhaltensregeln sowohl das Einordnen in die Gesellschaft als auch sicheres Auftreten in der Öffentlichkeit erleichtern.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Den Schülerinnen und Schülern ist einsichtig zu machen, dass Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung das ganze Leben hindurch notwendig sind.

Die Bedeutung der Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele ist den Schülerinnen und Schülern nahe zu bringen.

Eine positive Einstellung zur Partnerschaft sowie das Verständnis für die Notwendigkeit einer sinnvollen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit sind zu wecken und zu stärken.

Die besondere Verantwortung bei der Erziehung der Kinder ist klar zu machen.

Die Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung ist zu fördern.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Freizeiterziehung: Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung; Feste und Feiern in der Familie und Gemeinschaft; Einführung in das Kunstschaffen; bäuerliches Kulturgut; musische Betätigung.

Gemeinschaftserziehung: Zusammenleben in Schule und Internat; Mitbestimmung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler; Jugendschutzgesetz; Lernhilfen.

Persönlichkeitserziehung: der Mensch und seine Entwicklungsstufen; Werteerziehung; persönliche Lebensgestaltung; Berufsausbildung, Fortbildung und Erwachsenenbildung.

Gesundheitslehre: der Körper und seine Funktionen, Erkrankungen und Schäden; Maßnahmen zur Gesunderhaltung; Gefährdung der Gesundheit durch die Umwelt; Umweltschutz.

Geschlechtererziehung: körperliche, geistige und seelische Reifungsvorgänge und ihre Bewältigung; Bedeutung des Geschlechtlichen für den Menschen.

Die Familie und ihre Funktion: Voraussetzungen für die Familiengründung; Partnerinnen- und Partnerwahl; Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes; Familie als Erziehungsgemeinschaft; Erziehungsprobleme; Generationsprobleme.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze:

Für diesen Unterrichtsgegenstand gelten die Grundsätze der Lebensnähe und der praktischen Anwendung.

Auswahl und Aufbau des Lehrstoffes streben keine strenge Systemisierung an, sondern orientieren sich am Erlebnishintergrund und an den konkreten Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie an deren aktuellen Problemen und Fragestellungen.

Initiativen der Schülerinnen und Schüler sind anzuregen, aufzugreifen und in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren.

Die Schülerin oder der Schüler soll zu einem verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich und den anderen angehalten werden.

Im Unterricht sind Querverbindungen zu allen Gegenständen, zum Leben im Internat und zum praktischen Unterricht herzustellen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ hat der physischen und psychischen Entwicklung zu dienen. Es sollen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gesteigert, die Gesundheit gefördert, Haltungsfehlformen verhindert und positive Charaktereigenschaften entfaltet werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Sports zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Lebensfreude, auch über die Schulzeit hinaus, zu vermitteln. Körpermobilisation und Ausdauer sind zu fördern.

Die Entwicklung eines funktionstüchtigen Körpers ist eine wichtige Voraussetzung für die geistige Lernbereitschaft, Arbeitsfähigkeit und geistiges und soziales Wohlbefinden.

Es soll eine möglichst allseitige, körperliche Grundausbildung vermittelt werden, um den durch einseitige Belastungen entstehenden gesundheitlichen Schäden entgegenzuwirken, um diese dann auch in der Reitausbildung einsetzen zu können.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundausbildung in Gymnastik; Leichtathletik; Lauf-, Sprung-, Wurf- und Stoßdisziplinen; Sportspiele, Wettkampf und Ballspiele; Boden- und Geräteturnen; Koordinationsübungen, Schwimmen; Wintersport und Wandern; Reiten.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Entwicklung und

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Übungen sollen so durchgeführt werden, dass diese Freude bereiten. Auf Ordnung und Disziplin ist bei allen Übungen und Spielen zu achten. Der Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Leistungswillens sind Vergleichskämpfe durchzuführen und dabei Fairness, Disziplin sowie Verantwortung für den Körper zu vermitteln.

Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern soll ein Überblick über den Aufbau, die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten der modernen Informationstechnologie vermittelt und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Der Umgang mit Hard- und Software soll erlernt werden, ebenso wie die Anwendung von Internet, E-Mail-Verkehr und weiteren Kommunikationstechniken. Die Nutzung von Standardsoftware für schulische, private und berufliche Zwecke soll den Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Die geltenden Rechts- und Normvorschriften der Kommunikationstechnologie sind zu vermitteln. Durch die Erlangung zusätzlicher Qualifikationen (Zertifikate) sollen die Schülerinnen und Schüler im Stande sein, auf die Herausforderungen und raschen Entwicklungen im Berufsleben zu reagieren.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen der Informationstechnologie: Hardware; Software; aktuelle Betriebssysteme; Datenverwaltung; Datenschutz; rechtliche Bestimmungen; Ergonomie am Arbeitsplatz.

Standardsoftware: Textverarbeitung; Webdesign; Präsentationen; Tabellenkalkulation; Datenbanken; Grafikprogramm.

Aktuelle Fachprogramme: Fächerübergreifende Verwendungen.

Internet und E-Mail: Wissensmanagement, Kommunikation im „www“.

Datenaustausch mit peripheren Maschinen und Geräten: GPRS; GPS.

Didaktische Grundsätze:

Freude und Interesse an der Informationstechnologie soll geweckt werden. Selbständiges, projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten ist zu fördern. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder einen eigenen PC-Arbeitsplatz zur Verfügung hat.

Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Grundbegriffe des Rechtes einzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen des Privat-, des Sozial- und Steuerrechtes sowie jene Gesetze, deren Kenntnis für den künftigen Beruf von wesentlicher Bedeutung sind, sind darzustellen.

Das Verständnis für das Recht in seiner Sozial- und Ordnungsfunktion ist zu wecken und zu fördern.

Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, eigenverantwortlich und gesetzestreu zu handeln.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung: Begriff, Zweck und Arten des Rechtes; Aufbau der Rechtsordnung; Rechtsbereiche; Rechtsquellen; Erkennbarkeit des Rechtes.

Verwaltung: Behörden; Verfahrensrecht; Partei und Beteiligte; Bescheid; Rechtsmittel.

Gerichte: Aufbau und Zuständigkeit; Strafprozess, Zivilprozess; Verhandlung und Urteil; Rechtsmittel.

Rechtsanwalt und Notar.

Privatrecht - Ausgewählte Kapitel.

Personenrecht: Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit; Sachwalterinnen- und Sachwalterschaft.

Familienrecht: Eherecht, eheliches Güterrecht; Eltern- und Kindesrecht; Vormundschaft und Kuratel.

Erbrecht: Testament und Vermächtnis; gesetzliche Erbfolge; Erbvertrag; Erbschaftserwerb.

Sachenrecht: Besitz und Eigentum; Pfandrecht; Dienstbarkeiten; Reallasten; Nutzungsrecht.

Schuldrecht: Rechtsgeschäfte; wichtige Vertragstypen.

Wichtige Rechtsbereiche für die Landwirtschaft:

Landwirtschaftliches Betriebsrecht; Forstrecht; Jagdrecht; Wasserrecht; Umweltrecht; Bodenreform;

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lebensmittelrecht; Tierzucht- und Tierschutzrecht.

Sozialrecht:

Sozialversicherung: Gliederung und Organisation; versicherter Personenkreis; Leistungen; Familienlastenausgleich.

Aufbau und Zuständigkeit von Behörden, Gerichten, Interessenvertretungen und Versicherungsanstalten.

Schriftliche Eingaben; Ausfüllen von Formblättern; Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtshilfe;

Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Steuerkunde: Ausfüllen von Formblättern (Steuererklärungen, statistische Erhebungsblätter usw.); Berechnung der Steuern für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Erstellung von Verträgen (Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Erbverträge, Miet-, Pacht- und Leihverträge) und Abwicklung von Rechtsgeschäften an Hand von Fallbeispielen aus der Landwirtschaft.

Landarbeits- und Berufsausbildungsordnung.

Baurecht.

Didaktische Grundsätze:

Eine möglichst lebensnahe Form der Wissensvermittlung ist anzustreben, wobei der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Behandlung von Beispielen aus dem täglichen Rechtsleben eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Einschlägige Lehrausgänge sind im Unterricht vorzubereiten und auszuwerten.

Umweltkunde und Ökologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sollen die Zusammenhänge zwischen Mensch, Tier und Natur und zwischen ökologischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Bereichen bewusst gemacht werden. Eine Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler für eigenverantwortliches und nachhaltiges Handeln zur Erhaltung der Lebensgrundlagen ist anzustreben.

Weiters sollen die Schülerinnen und Schüler in die Probleme der Gefährdung unserer Umwelt und der Gesundheit von Mensch und Tier eingeführt werden. Respekt und Wertschätzung gegenüber allen Lebewesen soll vermittelt werden.

Lehrstoff:

2. und 4. bzw. 3. Schulstufe

Ökologische Grundbegriffe; ökonomische und ökologische Aufgaben der Landwirtschaft zur Erhaltung der Lebensgrundlagen (Wasser, Boden, Luft); alternative Bewirtschaftungsformen.

Probleme, Gefahren und Folgen für unsere Umwelt: Haushalt, Gemeinde, öffentliche Einrichtungen, Landwirtschaft, Industrie; Ernährung: Lebensmittelverarbeitung, Gentechnik und Bestrahlung, Strahlen- und Lärmbelastung, Umweltkatastrophen, Artenrückgang, Waldsterben.

Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Umwelt: Abfallwirtschaft, Mülltrennung, Müllbeseitigung, Müllvermeidung, Analyse und Änderung des eigenen Konsumverhaltens, nachhaltige Lebensweise, Energiesparen, Gegenüberstellung von alternativen, biologischen und fossilen Energieträgern, Rohstoffe, Umweltbewegung, Umweltberatung, Schutzgebiete (national und global).

Missstände in der Welt: Kinderarbeit, ausbeuterisches Tun, Fair Trade.

Didaktische Grundsätze:

Anhand einschlägiger Probleme der jeweiligen Region ist der Unterricht zu aktualisieren. Gelegenheitsunterricht und Projektunterricht sind mögliche Unterrichtsformen, um Verantwortungsbewusstsein und Eigenaktivität im Sinne des Lehrstoffes zu fördern.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen sind herzustellen. Das Denken in Zusammenhängen sowie in langfristigen Zeiträumen ist zu fördern.

Der Veranschaulichung des Stoffes dienen Exkursionen und Lehrausgänge.

Wirtschaftskunde und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe:

Von den Grundbegriffen der Volkswirtschaft ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen. Das Interesse am allgemeinen Wirtschaftsgeschehen und besonders an Entwicklungen der Agrarwirtschaft ist zu wecken, wobei agrarpolitischen und ökolo-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

gischen Zielsetzungen in der Unterrichtsgestaltung vorrangig Rechnung zu tragen ist. Die Bereitschaft zur überbetrieblichen Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung ist zu fördern.

Eine Schwerpunktsetzung nach regionalen Gesichtspunkten soll das Verständnis für notwendige Marketingmaßnahmen wecken.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme; Österreichs Wirtschaft; Wirtschaftsraum, Bevölkerung, Struktur und Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige; Wirtschaft und Umwelt; Unternehmensformen; Geld- und Kreditwesen.

Weltwirtschaft und internationale Zusammenschlüsse; Entwicklungshilfe; volkswirtschaftliche Kennzahlen; Grundlagen der Gütererzeugung; Güteraustausch; Konsum und Wirtschaftskreislauf.

Allgemeine landwirtschaftliche Marktlehre: der Markt in seiner Gesetzmäßigkeit und Funktion; Stellung der Landwirtschaft in der Marktwirtschaft; Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und aktuelle Situation am Agrarmarkt.

Spezielle landwirtschaftliche Marktlehre: Entwicklung von Angebot und Nachfrage; Markt- und Preispolitik aus österreichischer und internationaler Sicht; Ziele und Maßnahmen der Agrarpolitik; Funktion und Bedeutung von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen: Genossenschaften, Erzeugerringe und sonstige Organisationen im regionalen bzw. produktspezifischen Bereich; Möglichkeiten der Direktvermarktung; Marketing: Grundbegriffe, Marketingsysteme, Marketinginstrumente, Marketingentscheidungen und Fallstudien an Beispielen aus dem regionalen Produktmarketing.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind möglichst viele Bezugspunkte zum aktuellen Wirtschaftsgeschehen herzustellen. Der Lehrstoff soll durch Einbeziehung von Wirtschaftsnachrichten, Statistiken und zeitgemäßen Unterrichtsmedien ergänzt und veranschaulicht werden.

Teile des Lehrstoffes können in Form des Projektunterrichtes fachübergreifend erarbeitet werden.

Der Besuch von Absatzveranstaltungen sowie Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen wird empfohlen.

Betriebswirtschaft und Unternehmensführung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur erfolgreichen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes befähigen. Sie sollen die produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb erfassen und nach unternehmerischen Gesichtspunkten beurteilen können.

Weiters soll ihnen ausreichendes Wissen über aktuelle EU - Förderungen vermittelt werden, damit sie dieses bei der Erarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens berücksichtigen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Rentabilität der Betriebszweige nach den Grundsätzen der Existenzsicherung, Nachhaltigkeit und Umwelterhaltung beurteilen lernen.

Das Interesse zur überbetrieblichen Zusammenarbeit (zB Maschinenring) ist zu wecken und zu fördern.

Der Unterricht in landwirtschaftlicher Buchführung soll den Schülerinnen und Schülern jene Kenntnisse vermitteln, welche sie befähigen, selbständig eine den betrieblichen Gegebenheiten entsprechende Buchführung zu machen.

Durch Auswertung der Buchführungsergebnisse soll das unternehmerische Denken verbessert werden.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Betriebswirtschaft: Produktionsverfahren eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Boden, Arbeit, Kapital); Produktions- und Kostenlehre; Leistungs-Kosten-Rechnung inklusive EU - Förderungen; Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Buchführung: Aufgaben, Zwecke und Rechtsquellen der Buchführung; Buchführungsgrenzen und Buchführungssysteme; Doppelte Buchführung (Verfahren und Durchführung).

Didaktische Grundsätze:

Dieser Gegenstand hat in enger Verbindung und Übereinstimmung mit anderen Unterrichtsgegenständen zu stehen und ist fächerübergreifend zu gestalten. Übungsbeispiele sind praxisnah zu erstellen,

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

auch unter Verwendung von Unterlagen des landwirtschaftlichen Schulbetriebes. Weiters sind den Beispielen entsprechende und aktuelle Formulare zu verwenden.

Die Buchführung ist mit geeigneten Vordrucken und begleitend mit EDV-Programmen durchzuführen.

Den Schülerinnen und Schülern sind als Bestandteil der Pflichtpraxis Aufgaben auch während der Praxiszeit zu stellen.

Begleitend zum Unterricht ist das erworbene Wissen im elterlichen Betrieb bzw. in Ermangelung eines solchen zumindest analog zu den Schulbeispielen anzuwenden. Diese Arbeiten haben auch so genannte „Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger“ zu erbringen. Die von den Schülerinnen und Schülern in den jeweiligen Jahrgängen zu erbringenden Arbeiten sind zusätzlich zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen in die Benotung einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Landtechnik und Baukunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind Kenntnisse über Aufbau, Funktion, Bedienung, Einsatz, Wartung und Pflege landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte, sowie sonstiger technischer Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes zu vermitteln. Auf die Bedeutung eines ökonomischen und ökologischen Einsatzes von Maschinen und Geräten, sowie auf die Unfallverhütung ist besonders hinzuweisen. Die Schülerinnen und Schüler sind zur Sorgfalt und Genauigkeit bei der Bedienung landwirtschaftlicher Maschinen und technischer Einrichtungen sowie zu deren Wartung zu erziehen. Weiters sollen sie befähigt werden, Arbeitsketten nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten, insbesondere für den überbetrieblichen Maschineneinsatz, einzurichten.

Im Lehrstoffbereich Baukunde ist eine Übersicht über die Planung, Errichtung und Funktion von Gebäuden und baulichen Anlagen des landwirtschaftlichen Betriebes einschließlich der Baustoffe und Baumethoden zu geben. Die Schülerinnen und Schüler sind weiters zur Einsicht zu führen, dass dem Bau von Wirtschaftsgebäuden oder der Sanierung bestehender Objekte eine klare betriebswirtschaftliche Ausrichtung des Betriebes vorauszugehen hat. Auf das Erkennen und Erhalten wertvoller Bausubstanz ist hinzuweisen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Physik: (Maßeinheiten, Grundlagen der Technik, Werkzeuge: Werkzeugkunde); Werkzeuginstandhaltung; Einrichtung der bäuerlichen Hofwerkstätte; Maschinenelemente; elektrische Energie; elektromagnetische Wellen; Verbrennungsmotoren; Astrophysik.

Traktoren; Transport- und Fördertechnik; Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Düngung und Beregnung; Anbau, Pflege und Pflanzenschutz; Ernte und Innenwirtschaft; Unfallverhütung und Sicherheitsvorschriften; gesetzliche Vorschriften.

Überbetrieblicher Maschineneinsatz; Erzeugung und Einsparung von Energie im bäuerlichen Betrieb; Mechanisierungsketten für die Außen- und Innenwirtschaft; Neuheiten am Landmaschinenmarkt; Wartung und Überprüfung laut Betriebsanleitung; Ersatzteilbeschaffung.

Grundlagen des Bauens: Baustoffe, Bauelemente, Bautechnik; Ver- und Entsorgungsanlagen (Stromversorgung, Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung).

Heizung; Wärmeschutz; Beleuchtung; das bäuerliche Wohnhaus: Haus- und Hofformen, Raum- und Funktionsprogramm, Planungsbeispiele, Bauplanskizzen, Umbauten, Gebäudesanierung; Wirtschaftsgebäude: Gebäude und bauliche Anlagen für die Tierhaltung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes, sonstige Bauten.

Bauplanung; Baurecht; Raumplanung; Baufinanzierung und Bauförderung; Brandverhütung und Unfallschutz.

Didaktische Grundsätze:

Im Unterricht ist auf die ständig fortschreitende Entwicklung Bedacht zu nehmen. Insbesondere sind den Schülerinnen und Schülern Vor- und Nachteile verschiedener Arbeitsverfahren und die damit verbundenen Kosten nahe zu bringen. Technische Einzelheiten sind nur soweit zu behandeln, als dies zum Verständnis der Funktion und für den praktischen Einsatz der Maschinen und Geräte von Bedeutung ist. Durch verstärkten Einsatz verschiedener Hilfsmittel (Dia, Modelle, Kurzfilme,) ist der theoretische Unterricht anschaulich und praxisnah zu gestalten.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Pflanzenbau

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind grundlegende Kenntnisse über die Botanik, den Boden, Klima- und Wetterkunde, Pflanzenernährung, Pflanzenschutz sowie Kultur und Nutzung der wichtigsten Pflanzen des Acker- und Grünlandes zu vermitteln.

Das Verantwortungsbewusstsein für die Erhaltung unserer Umwelt soll geweckt werden. Neben betriebswirtschaftlichen Überlegungen sind auch ökologisch und biologische Aspekte aufzuzeigen.

Lehrstoff:

1., 2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Botanik: Bau und Leben der Pflanze, Einteilung des Pflanzenreiches (Erweiterungsstoff: Pflanzen mit regionaler Bedeutung), Klima, Witterung, Wetter.

Bodenkunde und Chemie: Entstehung, Einteilung und Aufbau des Bodens als elementarer Produktionsfaktor, Bodenbearbeitung.

Pflanzenernährung und Düngung: Pflanzennährstoff und Düngungsarten (Erweiterungsstoff: Bodenuntersuchung und Auswertung, Nährstoffkreislauf).

Pflanzenzüchtung und Saatgut.

Pflanzengesundheit: Ziele, Bedeutung und Methoden im Pflanzenschutz unter besonderer Berücksichtigung der Umwelt.

Biologischer Landbau; Fruchtfolge.

Spezieller Pflanzenbau:

Ackerbau: Getreide, Hackfrüchte, Ölfrüchte, Eiweißpflanzen (Erweiterungsstoff: Feldfutterbau, Grünland, Energiepflanzen).

Sonderkulturen unter Berücksichtigung der regionalen Bedeutung; Vertiefung und Aktualisierung des Lehrstoffes der zweiten Schulstufe (Erweiterungsstoff: Grundlagen der Chemie - maturaführende Fachrichtung).

Didaktische Grundsätze:

Produktionstechnische und gesetzlich aktuelle Rahmenbedingungen sowie regionale Gegebenheiten sind vordergründig zu vermitteln. Vorhandene Lehrmittel und der Lehrbetrieb sind in den Unterricht mit einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit zu schreiben.

Tierhaltung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Körperbau, die wichtigsten Lebensvorgänge, die artgerechte Haltung und Fütterung ist das Verständnis für die Tierhaltung zu fördern und zu vertiefen.

Die volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Tierhaltung und ihre Stellung in der Landwirtschaft sind bewusst zu machen. Die Verantwortung für die Umwelt muss aufgezeigt werden. Die Gesundheit der Tiere muss als Grundvoraussetzung für die Erzeugung und Vermarktung einwandfreier Lebensmittel vermittelt werden.

Lehrstoff:

1. Schulstufe

Wirtschaftliche Bedeutung der Tierhaltung; Bau des Tierkörpers und wichtige Lebensvorgänge.

Grundlagen der Fütterung, der Rationsberechnung und Rationsgestaltung; Futtermittel.

Pflege und Gesunderhaltung der Tiere.

Alternativen in der Tierhaltung.

Didaktische Grundsätze:

Die Vermittlung des Lehrstoffes hat auf die Produktionsgebiete Rücksicht zu nehmen.

Es sind Querverbindungen zu jenen Unterrichtsgegenständen herzustellen, in denen die wirtschaftliche, umweltgerechte und marktgerechte Erzeugung gesunder Lebensmittel besondere Berücksichtigung findet.

Pferdehaltung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind die volkswirtschaftliche Bedeutung der Pferdewirtschaft und ihre Stellung in der Gesamtlandwirtschaft bewusst zu machen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Durch die Vermittlung grundlegender Kenntnisse über den Bau der Pferde, über die wichtigsten Lebensvorgänge und die artgerechte Fütterung der Pferde, ist das Verständnis für die Pferdehaltung, für die Pferdezucht, für den Umgang mit und für die Ausbildung von Pferden zu fördern bzw. zu vertiefen.

Den Schülerinnen und Schülern sind wichtige Kenntnisse über Zucht, Haltung, Umgang, Bewegungsablauf und Vermarktung zu vermitteln. Durch die artgerechte Haltung ist dem Tierschutzgedanken Rechnung zu tragen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Beurteilung der Gangarten des Pferdes beherrschen. Bei richtiger Beurteilung der Gangarten und der Gliedmaßenstellung soll von den Schülerinnen und Schülern der Einsatzbereich des Pferdes erkannt werden.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Ursprung; Domestikation; Körperbau; Zuchtmaterial; Gebrauchsmaterial; Farben und Abzeichen; Gangarten; Geschlechtsdimorphismus; Kondition; Konstitution; Komplexion; Charakter; Pferderassen (Überblick und speziell).

Pferdezucht; Fortpflanzung; Trächtigkeit; Geburt; Jungpferdeaufzucht und -haltung; Hengsthaltung; Stutenhaltung; Haltungsformen; Verhaltensweisen; allgemeine Beurteilung und Charakterbeurteilung.

Zusammenhänge zwischen Anatomie, Verdauungsorganen und Futterverwertung; Auf- und Zubereitung von Futtermitteln; Bekämpfung von Schadorganismen und Futterhygiene; Fütterung von Pferden in den verschiedenen Haltungsformen.

Pferdezuchtorganisation; Zuchtleistungsprüfungen; Auswahl von Zuchttieren; praktische Zuchtdurchführung.

Bestimmen und Beurteilen von wirtschaftseigenen und zugekauften Futtermitteln; Rationsberechnungen; spezielle Fütterung bei verschiedenen physiologischen Anforderungen.

Verhalten der Urahren; Herdenverhalten; Herdentrieb; Rangordnung; Verhalten in bestimmten Not-situationen; Angst der Pferde; Umgang und Ausbildung von Pferden.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist praxisnah zu gestalten und an verschiedenen Fallbeispielen zu demonstrieren. Detailwissen auf allen Gebieten ist in dem Maße notwendig, als es zum Verständnis der wichtigsten Lebensvorgänge des Pferdes, den sicheren Umgang und der Erhaltung der Tiergesundheit, der wichtigsten Zusammenhänge zwischen Anatomie, Verdauungsorganen, Futterverwertung und physiologischen Anforderungen des Pferdes beiträgt.

Erkennungsübungen (Rassen, Farbe, Abzeichen, Futtermittel etc.), Rationsberechnungen, Preiswürdigkeitsberechnungen und Beurteilungsübungen (Exterieur, Charakter, Temperament und Bewegung) sind in den Unterricht einzubauen. Besichtigungen von Gestüten, Reitschulbetrieben, Einrichtungen der Tierzuchtförderung und der Besuch von einschlägigen Fachveranstaltungen sollen der Veranschaulichung des Unterrichtes dienen. Auf Unfallverhütung ist besonders Bedacht zu nehmen.

Die Verwendung von geeignetem Bildmaterial und von Präparaten im Unterricht soll den entsprechenden Bezug zwischen Theorie und Praxis herstellen. Ein Vertiefen dieser Materie ist durch ein Pflichtpraktikum an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien zu gewährleisten.

Veterinärkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

In der Tiergesundheit ist ein Überblick über alle Faktoren, die zu einer Erkrankung bzw. Wertminderung führen können, zu geben.

In der Ersten Hilfe ist ein Überblick der möglichen Gefahrenquellen zu geben. Den Schülerinnen und Schülern ist die Fähigkeit zu vermitteln, Krankheiten und Verletzungen zu erkennen und Erste Hilfe-Maßnahmen durchzuführen.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Gesundheitsmerkmale; Erkrankungsursachen; Maßnahmen zur Krankheitsvorbeugung; gesetzliche Bestimmungen über Tierschutz, Pferdezucht, Tierseuchenbekämpfung und Tierkörperbeseitigung; Pferdepass; Hygienemaßnahmen.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist praxisnah zu gestalten, auf Unfallverhütung ist besonders Bedacht zu nehmen.

In der Pferdegesundheit und im Tierschutz ist die Schülerin und der Schüler auf die Zweckmäßigkeit bestimmter Vorbeugungs- und Behandlungsmethoden und ihre Bedeutung zu verweisen. Auf einen

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

korrekt ausgestellten Pferdepass ist besonderer Wert zu legen.

Das praktische Wissen in Erster Hilfe und Verhalten bei Behandlungen ist durch ein einmonatiges Pflichtpraktikum an der Veterinärmedizinischen Universität in Wien zu vertiefen.

Reit- und Fahrtheorie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sollen die Grundlagen für das Reiten und Fahren vermittelt werden. Die verschiedenen Anspannungsarten und deren Auswirkungen auf das Pferd bei der Arbeit sind zu vermitteln.

Das Verständnis für die Ausbildung junger Pferde, für die Lehre von Fahr- und Reitstil, für das Benehmen und die Kleidung auf dem Kutschbock und im Sattel ist zu entwickeln.

Auf Fehler bei der Grundausbildung junger Pferde, die den Gesamtwert des Pferdes und seiner Eignung stark herabsetzen, ist zu verweisen.

Lehrstoff:

2., 4. bzw. 3. Schulstufe

Grundausbildung der Reiterin oder des Reiters; Sitz der Reiterin oder des Reiters; Dressursitz; Entlastungssitz; leichter Sitz; Sitzfehler; das Leichtreiten.

Hilfen der Reiterin oder des Reiters:

- a) primäre Hilfen - Schenkelhilfen, Zügelhilfen, Gewichtshilfen;
- b) sekundäre Hilfen - Gerte, Sporen, Lob, Stimme, Hilfsmittel, äußere Einflüsse;
- c) Zusammenwirken der Hilfen.

Grundgangarten: Schritt, Trab, Galopp, Rückwärtstreten, Halten, Anreiten, Paraden, Spezialgangarten, Fehler im Gang, Hilfen zum Gangartwechsel.

Hufschlagfiguren, das Viereck, die Kommandos.

Longieren - Ausrüstung des Pferdes, Hilfszügel, Longierplatz.

Sattelpfunde: Sattelarten und Sattelformen; Hauptteile des Sattels; Zubehör für Sattelzeug; Anpassen des Sattels, Auf- und Absatteln.

Zaumzeugkunde: Trensenzäumung, Spezialzäumungen, Hilfszügel, Longiergeräte.

Fahren:

Grundsätze des Achenbachsystems; Voraussetzungen für das Fahren nach Achenbach; Achenbachfahrstil; Zusammenspannen von Pferden.

Geschirrkunde: Achenbachleine, Fahrzaum, Brustblattgeschirr und Kummetsgeschirr für Zweispänner, Skelettgeschirr, Brustblatt und Kummets, Hintergeschirr und Schlagringe.

Gebisse: Doppelringtrense, Kandaren; Anwendung und Einwirkung.

Wagenkunde: Vorderwagen, Aufbau und Hinterwagen, wichtige Teile zur Pflege und Schmierung, Holzarten für Deichsel, Räder und Bremsklötze.

Stilkunde: Abstimmung von Kleidung, Peitsche, Gebiss, Geschirr, Pferd und Wagen; Begründungen für diese Abstimmungsgrundsätze.

Anspannungsarten von Einspänner bis Zweispänner.

Fahrtheorie: Unterschied bei Rechts- und Linkswendungen; häufigste Fahrfehler.

Reittheorie: Begriffe aus dem Reitunterricht

Grundausbildung des Pferdes: Gewöhnungsphase, erstes Satteln und Zäumen, Führen und Vorführen des Pferdes, Longieren, Freispringen, erstes Aufsitzen und Gewöhnung an das Reitergewicht.

Grundlegendes bei der Springausbildung: Cavalettiarbeit; Art der Hindernisse; Distanzen in Kombinationen und Folgen.

Abteilungsreiten.

Geländereiten.

Dressurlektionen der Klasse A.

Verladen des Pferdes: Erstes Verladen, Beschaffenheit des Transportfahrzeuges; gesetzliche Vorschriften.

Ungarischer Fahrstil: Unterschied zu Achenbach (Geschirr, Leinen, Leinenhaltung); historische Entstehung.

Ausbildung zum Wagenpferd: Doppellonge, Schleppe, Ausbildung vor dem Wagen.

Didaktische Grundsätze:

Es ist besonderer Wert auf die fachlich richtige Grundausbildung des Jungpferdes zu legen. Die Verhaltensweisen der Jungpferde müssen bei der Ausbildung miteinbezogen werden.

Der Unterricht hat sich am Leistungspotential der Schülerinnen und Schüler zu orientieren.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Durch entsprechende behutsame Vorgangsweise der Lehrer sollen den Schülerinnen und Schülern die Grundbegriffe des Reitens und Fahrens beigebracht werden.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Im praktischen Unterricht ist das theoretisch erworbene Wissen in einer auf die Berufstätigkeit ausgerichteten, zeitgemäßen Form anzuwenden. Handwerkliche Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken und Arbeitsvorteile sind zu vermitteln und zu üben. Die Schülerin und der Schüler sind bei der Durchführung der Arbeiten zu Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Genauigkeit zu erziehen sowie zu einer wirtschaftlichen und unfallfreien Arbeitsweise anzuhalten.

Der Versuchstätigkeit ist durch die Anlage von Versuchen, der ständigen Beobachtung und Auswertung, eine besondere Bedeutung beizumessen.

Lehrstoff:

Pflanzenbau:

Pflanzenkundliche, bodenkundliche und pflanzenbauliche Übungen (Erkennungs-, Bestimmungs-, Beurteilungsübungen).

Erkennung der wichtigsten Sämereien: Getreide, Gräser, Kleearten, Alternativpflanzen, Zwischenfrüchte.

Erkennung der Kulturpflanzen, Unkräuter, Krankheiten und Schädlinge.

Felderbegehungen: Besprechung der Kulturen.

Mitarbeit bei Anbau, Pflege und Ernte der einzelnen Kulturen.

Anlegen eines Herbariums.

Bodenbearbeitung; Bodenproben ziehen, Spatenprobe, Bodenprofile;

Arbeiten im Bodenzentrum: pH-Wert Bestimmungen, Chromatest, Nitratgehalt, Mikroskopieren.

Anbau-, Düngungs-, Pflege- und Erntearbeiten; Lagerung von Feldfrüchten und Futtermittelkonservierung; Pflanzenschutz; Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln; Erstellung von Düngemittel- und Pflanzenschutzplänen.

Abdrehproben bei Sämaschine und Düngestreuer.

Kompostbereitung; Aussaat und Pflanzenanzucht; Kulturführung in Freiland und Gewächshaus; Einsatz von Vlies, Schutzfolie und Mulchfolie; Bewässerung; Ernte- und Einlagerungsarbeiten; Silage- und Heubeurteilungen.

Landtechnik und Baukunde:

Holzbearbeitung: Handhabung und Instandhaltung der wichtigsten Werkzeuge; Anfertigen von einfachen Werkstücken; Reparaturen.

Metallbearbeitung: Werkstatteinrichtung; Materialkunde; verschiedene Fertigkeiten und Techniken der Metallbearbeitung; Herstellung einfacher Werkstücke; einfache Reparaturen; Wartung, Pflege, Einstellung und Inbetriebnahme landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte.

Baukunde: Handhabung der gebräuchlichsten Bauwerkzeuge, Messgeräte und Bauhilfsmittel; einfache bauliche Instandsetzungsarbeiten.

Tierhaltung:

Tierpflege; Gesundheitskontrolle und Stallhygiene; Futterbereitung und Futtermittelbeurteilung; Futterplan und Fütterung; Melkarbeit und Qualitätsmilchgewinnung; Tierbeurteilung; Stallarbeiten und Aufzeichnungen über Stallgeschehen; Hausschlachtung und Verarbeitung.

Pferdehaltung:

Sicherer Umgang mit Pferden und stressfreie Ausbildung mit und von Pferden, Erkennungsübungen (Rassen, Farbe, Abzeichen), Rationsberechnungen; Preiswürdigkeitsberechnungen.

Beurteilungsübungen (Exterieur in Deutsch und Englisch, Charakter, Temperament, Bewegung); Aufzeigen von Maßnahmen, die zur Gesundheit notwendig sind. Pferdepflege von Deckhaar und Langhaar; Einflechten, Verziehen, Schweifwaschen und Ausschneiden; Hufpflege im Stall; Umgang mit dem Pferd beim Pflegen, Füße heben; Bandagieren; richtiges Vorführen; Anlegen eines Vorführdreiecks, Vorbereitungen zum Vorführen.

Routinearbeiten im Betrieb (Putzen, Ausmistern, Stallordnung); Identifizieren nach Farbe und Abzeichen; Bestimmen des Alters; Prüfen von Körpertemperatur und Pulszahl; Kenntnisse des Verladens und stressfreies Verladen; Reinigen, Desinfizieren; Bekämpfen von Ungeziefer.

Vorbereitungen für das Decken und für eine Geburt; Gewöhnung des Fohlens an den Menschen (Fohlenprägung); Beurteilung der Bewegung eines Fohlens und die spezielle Hufpflege.

Zäumen, Satteln, Anschirren, Anspannen, Bewegen an der Longe; Versorgen des Pferdes nach der Arbeit; Ausbildung der jungen Pferde (Anlogieren, Anreiten, Anfahren) nach den neuesten Erkenntnis-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

sen im Umgang und in der Ausbildung von Pferden; Erkennen und Beurteilen von Problempferden, eventueller Behandlung und Korrektur.

Ab der 1. Schulstufe besteht die Möglichkeit, den Reiterpass, die Reiternadel, die Lizenz und/oder das bronzene Fahrabzeichen sowie das Westernreitertifikat in Bronze oder Silber zu erwerben.

Nach Abschluss des Betriebsleiterlehrganges muss die Schülerin oder der Schüler entweder die Qualifikation im Niveau „Reiten Klasse A“ in Verbindung mit Fahren vierspännig oder im Niveau „Reiten Klasse L“ in Verbindung mit Fahren zweispännig haben.

Für die Qualifikation zum Westernreiten muss als festgelegtes Mindestniveau das Westernzertifikat in Silber (in Verbindung mit Fahren zweispännig) erreicht werden.

Didaktische Grundsätze:

Der praktische Unterricht hat in engem Zusammenhang mit dem theoretischen Unterricht zu stehen. Der Unterricht ist in Form von praktischen Übungen, Versuchen, Besichtigungen, Demonstrationen und Teilnahme an einschlägigen Fachveranstaltungen zu führen.

Auf typische Arbeitsunfälle ist ständig hinzuweisen. Sicherheitsvorschriften und Betriebsanleitungen sind genau einzuhalten.

Jede Schülerin und jeder Schüler muss das gesamte Praxisprogramm absolvieren und durch schriftliche Aufzeichnungen nachweisen.

Kurse wie zB Motorsägenkurs, Melkkurs, Fleischverwertungskurs, Hufpflegekurs, Fahren u.a. können auch in Blockform im Rahmen des jeweiligen Gegenstandes abgehalten werden.

Der praktische Unterricht kann auch im Rahmen von Projektarbeiten durchgeführt werden.

Lehrplan
der landwirtschaftlichen Fachschule
Fachrichtung: Ländliche Hauswirtschaft

Deutsch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu einer sprachlich klaren und verständlichen Ausdrucksweise sowie zur Abfassung der im Berufsleben gebräuchlichen Schriftstücke unter Berücksichtigung der gültigen Rechtschreibregeln befähigt werden. Die Freude am Lesen von Unterhaltungsliteratur und Fachliteratur soll geweckt und eine kritische Auseinandersetzung mit den Massenmedien gefördert werden.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Erzählen: Sagen; Märchen; Erlebniserzählung.

Zusammenfassen und Erörtern: Inhaltsangabe; Kurzfassung; Exzerpt; Protokoll; Fachreferat; Argumentation.

Wahrnehmen, Beschreiben, Schildern: Vorgangsbeschreibung; Gegenstandsbeschreibung; Personenbeschreibung; Charakteristik.

Massenmedien und Berichte: Berichte; Medien.

Mündliche und schriftliche Kommunikation, Rhetorik: privater und geschäftlicher Briefverkehr; Grundregeln der Kommunikation; Sprecherziehung; freie Rede; Referat; Präsentation; Diskussion; Argumentation; Sprachentwicklung.

Rechtschreibung, Grammatik, Stil: Wortschatzübung; Fremdwörter.

Literatur: Buch; Theater; Gedicht.

Didaktische Grundsätze:

Anhand von lebensnahen Beispielen soll bei den Schülerinnen und Schülern sowohl Freude und Interesse an der Sprache als auch Phantasie und Kreativität geweckt werden. Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine einstündige Schularbeit durchzuführen.

Lebende Fremdsprache - Englisch

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die sie zum Gebrauch der Fremdsprache im Alltag und im Beruf befähigen. Sie sollen Gehörtes und Gelesenes verstehen und sich in der Fremdsprache verständigen können.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes aus dem täglichen Leben.

Förderung der Umsetzung und Anwendung der fachspezifischen Kenntnisse in der Fremdsprache durch fachbezogene Themen.

Didaktische Grundsätze:

Durch lebensnah gestaltete Sprechsituationen soll die Fremdsprache geübt werden. Hören, Lesen und Verstehen sollen die notwendigen schriftlichen Arbeiten ergänzen.

Moderne Unterrichtsmittel sind einzusetzen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Mathematik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, die im Berufsleben anfallenden rechnerischen Probleme zu erfassen und diese rasch und sicher zu lösen. Die Sicherheit in der Beherrschung des mündlichen und schriftlichen Rechnens ist zu verbessern.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Genauigkeit und Sorgfalt bei der Lösung der Aufgaben und zu exaktem Denken zu erziehen.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Allgemeines Rechnen: Maße und Gewichte; Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, Dezimalzahlen und Bruchzahlen; Durchschnittsrechnungen; Verhältnisrechnungen; Schlussrechnungen; Prozent- und Promillerechnungen; Zins- und Zinseszinsenrechnungen; grafische Darstellungen; Feldmessen.

Angewandtes Rechnen: Rechenbeispiele aus den Fachgebieten.

Spezielle Beispiele der jeweiligen Fachrichtung: Nährwert-, Broteinheits-, und Preisberechnungen; Kredit und Ratenkauf.

Didaktische Grundsätze:

Durch die Verwendung von Beispielen aus der Praxis ist der Unterricht lebensnah zu gestalten.

Kopfrechnen, Schätzen, die Handhabung von Tabellen, Statistiken, Faustzahlenbüchern sowie technischer Hilfsmittel und Rechenvorteile sind zu üben und anzuwenden.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Politische Bildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Sinn für das Wesen und den Wert demokratischer Lebensformen ist zu wecken. Das Verständnis und die Bereitschaft für ein sinnvolles und geordnetes Zusammenleben und Zusammenarbeiten in familiären, örtlichen und allen anderen Lebensbereichen ist zu fördern. Die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler über die Grundzüge der österreichischen Verfassung und den Aufbau des Staates sind zu vertiefen.

Große Bedeutung kommt der Bildung eines kritischen, verantwortungsbewussten Urteilsvermögens und der Erziehung zur aktiven Mitgestaltung und Mitverantwortung im öffentlichen Leben zu.

In der Agrarpolitik sind vor allem die gesamtwirtschaftlichen Verflechtungen verständlich zu machen, wobei die Bedeutung der Landwirtschaft für die Gesellschaft bewusst zu machen ist.

Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe

Der Mensch und die Gesellschaft: Familie; religiöse, wirtschaftliche, politische und andere Gruppen.

Der Staat und seine Staatsbürgerinnen und Staatsbürger: Aufgaben und Bauelemente; Staats- und Regierungsformen; Rechte und Pflichten.

Die österreichische Bundesverfassung: Demokratisches, bundesstaatliches und rechtsstaatliches Prinzip; Neutralität; umfassende Landesverteidigung.

Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern: Föderalismus, Zentralismus.

Die Gemeinde: Gemeindeorgane; eigener und übertragener Wirkungsbereich.

Das Land: Gesetzgebung und Vollziehung.

Der Bund: Gesetzgebung; Einrichtungen der direkten Demokratie; Vollziehung.

Kontrolle der Gesetzgebung und Verwaltung: Rechnungshof, Verwaltungsgerichtshof, Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft.

Berufsvertretungen: Kammern und Gewerkschaften.

Wesen und Sinn der Politik; Weltanschauungen, politische Ideologien; die politischen Parteien Österreichs; Österreich und die Völkergemeinschaft; Völkerrecht; Diplomatie; überstaatliche Organisationen.

Didaktische Grundsätze:

Anhand aktueller Tagesereignisse und unter Zuhilfenahme moderner Informationsmittel ist das kritische Auseinandersetzen mit politischen Fragen zu üben.

Besonderer Wert ist auf die Verwirklichung der Demokratie in allen Bereichen der Gemeinschaft und des Lebens zu legen. Das Verantwortungsbewusstsein der Schülerinnen und Schüler soll gefördert werden.

Durch lebensnahe Aufgabenstellungen und Fallbeispiele vor allem aus dem Gemeindebereich sollen den Schülerinnen und Schülern gesellschaftliche Probleme nahe gebracht werden.

Die Möglichkeit, in der Schulgemeinschaft Verantwortung zu übernehmen, ist für den Unterricht zu nutzen.

Lebenskunde und Persönlichkeitsbildung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einer bewussten und sinnvollen Lebensgestaltung und Berufsplanung sowie zu sozialem Verhalten anzuleiten. Sie sollen erkennen lernen, dass gute Umgangsformen und Verhaltensregeln sowohl das Einordnen in die Gesellschaft als auch sicheres Auftreten in der

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Öffentlichkeit erleichtern.

Den Schülerinnen und Schülern ist einsichtig zu machen, dass Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentfaltung das ganze Leben hindurch notwendig sind.

Die Bedeutung der Gesunderhaltung von Körper, Geist und Seele ist den Schülerinnen und Schülern nahe zu bringen.

Eine positive Einstellung zur Partnerschaft sowie das Verständnis für die Notwendigkeit einer sinnvollen Arbeitsteilung und Zusammenarbeit sind zu wecken und zu stärken.

Die besondere Verantwortung bei der Erziehung der Kinder ist klar zu machen.

Die Freude an sinnvoller Freizeitgestaltung ist zu fördern.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Freizeiterziehung: Anregungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung; Feste und Feiern in der Familie und Gemeinschaft; Einführung in das Kunstschaffen; bäuerliches Kulturgut; musische Betätigung.

Gemeinschaftserziehung: Zusammenleben in Schule und Internat; Mitbestimmung und Mitverantwortung der Schülerinnen und Schüler; Jugendschutzgesetz; Lernhilfen.

Persönlichkeitserziehung: der Mensch und seine Entwicklungsstufen; Werteerziehung; persönliche Lebensgestaltung; Berufsausbildung, Fortbildung und Erwachsenenbildung.

Gesundheitslehre: der Körper und seine Funktionen, Erkrankungen und Schäden; Maßnahmen zur Gesunderhaltung; Gefährdung der Gesundheit durch die Umwelt; Umweltschutz.

Geschlechtererziehung: körperliche, geistige und seelische Reifungsvorgänge und ihre Bewältigung; Bedeutung des Geschlechtlichen für den Menschen.

Die Familie und ihre Funktion: Voraussetzungen für die Familiengründung; Partnerinnen- und Partnerwahl; Bedeutung der Familie für die Entwicklung des Kindes; Familie als Erziehungsgemeinschaft; Erziehungsprobleme; Generationsprobleme.

Aktuelle Themen: Besprechung wichtiger Ereignisse.

Didaktische Grundsätze:

Für diesen Unterrichtsgegenstand gelten die Grundsätze der Lebensnähe und der praktischen Anwendung.

Auswahl und Aufbau des Lehrstoffes streben keine strenge Systemisierung an, sondern orientieren sich am Erlebnishintergrund und an den konkreten Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sowie an deren aktuellen Problemen und Fragestellungen.

Initiativen der Schülerinnen und Schüler sind anzuregen, aufzugreifen und in das Unterrichtsgeschehen zu integrieren.

Die Schülerin oder der Schüler soll zu einem verantwortungsvollen Handeln gegenüber sich und den anderen angehalten werden.

Im Unterricht sind Querverbindungen zu allen Gegenständen, zum Leben im Internat und zum praktischen Unterricht herzustellen.

Bewegung und Sport

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterrichtsgegenstand „Bewegung und Sport“ hat der physischen und psychischen Entwicklung zu dienen. Es sollen die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit gesteigert, die Gesundheit gefördert, Haltungsfehlformen verhindert und positive Charaktereigenschaften entfaltet werden.

Den Schülerinnen und Schülern ist die Bedeutung des Sports zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit und Lebensfreude, auch über die Schulzeit hinaus, zu vermitteln. Körpermobilisation und Ausdauer sind zu fördern.

Die Entwicklung eines funktionstüchtigen Körpers ist eine wichtige Voraussetzung für die geistige Lernbereitschaft, Arbeitsfähigkeit und geistiges und soziales Wohlbefinden.

Es soll eine möglichst allseitige, körperliche Grundausbildung vermittelt werden, um den durch einseitige Belastungen entstehenden gesundheitlichen Schäden entgegenzuwirken.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Grundausbildung in Gymnastik; Leichtathletik; Lauf-, Sprung-, Wurf- und Stoßdisziplinen; Sportspiele, Wettkampf und Ballspiele; Boden- und Geräteturnen; Koordinationsübungen, Schwimmen; Wintersport und Wandern.

Didaktische Grundsätze:

Der Lehrstoff ist nach örtlichen Gegebenheiten auszuwählen und der körperlichen Entwicklung und

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen. Die Übungen sollen so durchgeführt werden, dass diese Freude bereiten. Auf Ordnung und Disziplin ist bei allen Übungen und Spielen zu achten. Der Gesundheit und Sicherheit der Schülerinnen und Schüler ist größte Aufmerksamkeit zu widmen.

Zur Förderung des Gemeinschaftssinnes und des Leistungswillens sind Vergleichskämpfe durchzuführen und dabei Fairness, Disziplin sowie Verantwortung für den Körper zu vermitteln.

Elektronische Daten- und Textverarbeitung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern soll ein Überblick über den Aufbau, die Funktionsweise und Einsatzmöglichkeiten der modernen Informationstechnologie vermittelt und mit der Gerätebedienung vertraut gemacht werden. Der Umgang mit Hard- und Software soll erlernt werden, ebenso wie die Anwendung von Internet, E-Mail-Verkehr und weiteren Kommunikationstechniken. Die Nutzung von Standardsoftware für schulische, private und berufliche Zwecke soll den Schülerinnen und Schülern nahe gebracht werden. Die geltenden Rechts- und Normvorschriften der Kommunikationstechnologie sind zu vermitteln. Durch die Erlangung zusätzlicher Qualifikationen (Zertifikate) sollen die Schülerinnen und Schüler im Stande sein, auf die Herausforderungen und raschen Entwicklungen im Berufsleben zu reagieren.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Grundlagen der Informationstechnologie: Hardware; Software; aktuelle Betriebssysteme; Datenverwaltung; Datenschutz; rechtliche Bestimmungen; Ergonomie am Arbeitsplatz.

Standardsoftware: Textverarbeitung; Webdesign; Präsentationen; Tabellenkalkulation; Datenbanken; Grafikprogramm.

Aktuelle Fachprogramme: Fächerübergreifende Verwendungen.

Internet und E-Mail: Wissensmanagement, Kommunikation im „www“.

Datenaustausch mit peripheren Maschinen und Geräten: GPRS; GPS.

Didaktische Grundsätze:

Freude und Interesse an der Informationstechnologie soll geweckt werden. Selbständiges, projektorientiertes, fächerübergreifendes Arbeiten ist zu fördern. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass jeder einen eigenen PC-Arbeitsplatz zur Verfügung hat.

Rechtskunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind in die Grundbegriffe des Rechtes einzuführen. Die wichtigsten Bestimmungen des Privat-, des Sozial- und Steuerrechtes sowie jene Gesetze, deren Kenntnis für den künftigen Beruf von wesentlicher Bedeutung sind, sind darzustellen.

Das Verständnis für das Recht in seiner Sozial- und Ordnungsfunktion ist zu wecken und zu fördern.

Die Kenntnis der wichtigsten Rechtsvorschriften privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher Natur soll die Schülerin oder den Schüler befähigen, eigenverantwortlich und gesetzestreu zu handeln.

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Recht und Rechtsordnung: Begriff, Zweck und Arten des Rechtes; Aufbau der Rechtsordnung; Rechtsbereiche; Rechtsquellen; Erkennbarkeit des Rechtes.

Verwaltung: Behörden; Verfahrensrecht; Partei und Beteiligte; Bescheid; Rechtsmittel.

Gerichte: Aufbau und Zuständigkeit; Strafprozess, Zivilprozess; Verhandlung und Urteil; Rechtsmittel.

Rechtsanwalt und Notar.

Privatrecht - Ausgewählte Kapitel.

Personenrecht: Natürliche und juristische Personen; Rechts- und Handlungsfähigkeit; Sachwalterinnen- und Sachwalterschaft.

Familienrecht: Eherecht, eheliches Güterrecht; Eltern- und Kindesrecht; Vormundschaft und Kuratel.

Erbrecht: Testament und Vermächtnis; gesetzliche Erbfolge; Erbvertrag; Erbschaftserwerb.

Sachenrecht: Besitz und Eigentum; Pfandrecht; Dienstbarkeiten; Reallasten; Nutzungsrecht.

Schuldrecht: Rechtsgeschäfte; wichtige Vertragstypen.

Wichtige Rechtsbereiche für die Landwirtschaft:

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Landwirtschaftliches Betriebsrecht; Forstrecht; Jagdrecht; Wasserrecht; Umweltrecht; Bodenreform; Lebensmittelrecht; Tierzucht- und Tierschutzrecht.

Sozialrecht:

Sozialversicherung: Gliederung und Organisation; versicherter Personenkreis; Leistungen; Familienlastenausgleich.

Aufbau und Zuständigkeit von Behörden, Gerichten, Interessenvertretungen und Versicherungsanstalten.

Schriftliche Eingaben; Ausfüllen von Formblättern; Inanspruchnahme von Rechtsberatung und Rechtshilfe; Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

Steuerkunde: Ausfüllen von Formblättern (Steuererklärungen, statistische Erhebungsblätter usw.); Berechnung der Steuern für einen landwirtschaftlichen Betrieb.

Erstellung von Verträgen (Kauf- und Tauschverträge, Schenkungs- und Erbverträge, Miet-, Pacht- und Leihverträge) und Abwicklung von Rechtsgeschäften an Hand von Fallbeispielen aus der Landwirtschaft.

Landarbeits- und Berufsausbildungsordnung.

Baurecht.

Didaktische Grundsätze:

Eine möglichst lebensnahe Form der Wissensvermittlung ist anzustreben, wobei der Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Behandlung von Beispielen aus dem täglichen Rechtsleben eine wesentliche Bedeutung zukommt.

Einschlägige Lehrausgänge sind im Unterricht vorzubereiten und auszuwerten.

Pädagogik und Psychologie

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind die Grundlagen der Pädagogik und Psychologie zu vermitteln. Die Notwendigkeit von pädagogischem Handeln und psychologisch verantwortungsvollem Vorgehen ist bewusst zu machen.

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Möglichkeiten und Notwendigkeit der Erziehung; Ziele, Stile und Maßnahmen der Erziehung; Erziehung durch Medien; Erziehung in pädagogischen Einrichtungen; Grundlagen der Entwicklungspsychologie; Entwicklung in verschiedenen Altersstufen; Kommunikation und Gesprächsführung; Macht und Verantwortung; Mensch und Sexualität.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist möglichst lebensnah zu gestalten; eigene Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler sind einzubeziehen. Querverbindungen zu anderen Gegenständen, insbesondere zum Fach „Persönlichkeitsbildung“ sind herzustellen.

Wirtschaftskunde und Marketing

Bildungs- und Lehraufgabe:

Von den Grundbegriffen der Volkswirtschaft ausgehend sollen die Schülerinnen und Schüler volkswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen lernen. Das Interesse am allgemeinen Wirtschaftsgeschehen und besonders an Entwicklungen der Agrarwirtschaft ist zu wecken, wobei agrarpolitischen und ökologischen Zielsetzungen in der Unterrichtsgestaltung vorrangig Rechnung zu tragen ist. Die Bereitschaft zur überbetrieblichen Zusammenarbeit in Produktion und Vermarktung ist zu fördern.

Eine Schwerpunktsetzung nach regionalen Gesichtspunkten soll das Verständnis für notwendige Marketingmaßnahmen wecken.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Grundlagen und Aufgaben der Wirtschaft; Wirtschaftssysteme; Österreichs Wirtschaft; Wirtschaftsraum, Bevölkerung, Struktur und Bedeutung der einzelnen Wirtschaftszweige; Wirtschaft und Umwelt; Unternehmensformen; Geld- und Kreditwesen.

Weltwirtschaft und internationale Zusammenschlüsse; Entwicklungshilfe; volkswirtschaftliche Kennzahlen; Grundlagen der Gütererzeugung; Gütertausch; Konsum und Wirtschaftskreislauf.

Allgemeine landwirtschaftliche Marktlehre: der Markt in seiner Gesetzmäßigkeit und Funktion; Stellung der Landwirtschaft in der Marktwirtschaft; Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte und aktu-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

elle Situation am Agrarmarkt.

Spezielle landwirtschaftliche Marktlehre: Entwicklung von Angebot und Nachfrage; Markt- und Preispolitik aus österreichischer und internationaler Sicht; Ziele und Maßnahmen der Agrarpolitik; Funktion und Bedeutung von bäuerlichen Selbsthilfeorganisationen: Genossenschaften, Erzeugerringe und sonstige Organisationen im regionalen bzw. produktspezifischen Bereich; Möglichkeiten der Direktvermarktung; Marketing: Grundbegriffe, Marketingsysteme, Marketinginstrumente, Marketingentscheidungen und Fallstudien an Beispielen aus dem regionalen Produktmarketing.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Erarbeitung des Lehrstoffes sind möglichst viele Bezugspunkte zum aktuellen Wirtschaftsgeschehen herzustellen. Der Lehrstoff soll durch Einbeziehung von Wirtschaftsnachrichten, Statistiken und zeitgemäßen Unterrichtsmedien ergänzt und veranschaulicht werden.

Teile des Lehrstoffes können in Form des Projektunterrichtes fachübergreifend erarbeitet werden.

Der Besuch von Absatzveranstaltungen sowie Verwertungs- und Vermarktungseinrichtungen wird empfohlen.

Betriebswirtschaft und Unternehmensführung

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene betriebswirtschaftlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie zur erfolgreichen Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes befähigen. Sie sollen die produktionstechnischen und marktwirtschaftlichen Vorgänge im Betrieb erfassen und nach unternehmerischen Gesichtspunkten beurteilen können.

Weiters soll ihnen ausreichendes Wissen über aktuelle EU - Förderungen vermittelt werden, damit sie dieses bei der Erarbeitung von Entwicklungsmöglichkeiten des Unternehmens berücksichtigen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen die Rentabilität der Betriebszweige nach den Grundsätzen der Existenzsicherung, Nachhaltigkeit und Umwelterhaltung beurteilen lernen.

Das Interesse zur überbetrieblichen Zusammenarbeit (zB Maschinenring) ist zu wecken und zu fördern.

Der Unterricht in landwirtschaftlicher Buchführung soll den Schülerinnen und Schülern jene Kenntnisse vermitteln, welche sie befähigen, selbständig eine den betrieblichen Gegebenheiten entsprechende Buchführung zu machen.

Durch Auswertung der Buchführungsergebnisse soll das unternehmerische Denken verbessert werden.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Betriebswirtschaft: Produktionsverfahren eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Boden, Arbeit, Kapital); Produktions- und Kostenlehre; Leistungs-Kosten-Rechnung inklusive EU - Förderungen; Investitions- und Finanzierungsrechnung.

Buchführung: Aufgaben, Zwecke und Rechtsquellen der Buchführung; Buchführungsgrenzen und Buchführungssysteme; Doppelte Buchführung (Verfahren und Durchführung).

Didaktische Grundsätze:

Dieser Gegenstand hat in enger Verbindung und Übereinstimmung mit anderen Unterrichtsgegenständen zu stehen und ist fächerübergreifend zu gestalten. Übungsbeispiele sind praxisnah zu erstellen, auch unter Verwendung von Unterlagen des landwirtschaftlichen Schulbetriebes. Weiters sind den Beispielen entsprechende und aktuelle Formulare zu verwenden.

Die Buchführung ist mit geeigneten Vordrucken und begleitend mit EDV-Programmen durchzuführen.

Den Schülern sind als Bestandteil der Pflichtpraxis Aufgaben auch während der Praxiszeit zu stellen.

Die von den Schülern in den jeweiligen Jahrgängen zu erbringenden Arbeiten sind zusätzlich zu den schriftlichen Leistungsfeststellungen in die Benotung einzubeziehen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Gesundheitslehre und Kinderpflege

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern soll die Notwendigkeit gesunder Lebensführung vermittelt werden. In diesem Zusammenhang ist ihnen ein Überblick über verschiedene Krankheiten, Vorbeugungsmaß-

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

nahmen und Hilfsmaßnahmen zu geben. Weiters sollen sie in der Lage sein, Erste Hilfe zu leisten und Hauskrankenpflege durchzuführen. Den Schülerinnen und Schülern sollen Kenntnisse über das Werden und die Entwicklung des Kindes, seiner richtigen Ernährung, Pflege und Betreuung vermittelt werden. Zusammenhänge zwischen körperlicher und geistiger Entwicklung durch richtige Pflege und Ernährung sollen bewusst gemacht werden. Weiters sollen den Schülerinnen und Schülern Grundzüge der Hygiene und Infektionslehre ebenso wie Grundzüge der Krankenbetreuung nahe gebracht werden.

Die Schülerinnen und Schüler sollen eine positive Einstellung zu ihrem Körper und dessen Lebensvorgängen entwickeln.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Gesundheitslehre:

Überblick über wichtige Lebensvorgänge; Körperbau; Körperfunktionen; wichtige Erkrankungen.

Zelle; Organsysteme; Sinne; Bewegungssystem.

Verdauungssystem; Ausscheidung; Kreislaufsystem; Atmungssystem; Nervensystem; Hormonsystem; Körperpflege; Suchtverhalten.

Kinderpflege: Pubertät und ihre Auswirkungen auf alle Lebensbereiche. Das Werden des menschlichen Lebens; Geburt; Säuglingspflege und Ernährung; Entwicklung und Erziehung des Kleinkindes; Kinderkrankheiten und Erste Hilfe.

Didaktische Grundsätze:

Die Schülerinnen und Schüler sind zu einem gesundheitsbewussten Denken und Handeln für ihr eigenes Leben und das ihrer Familie anzuregen.

Haushaltsführung und Technik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Durchführung der praktischen Arbeiten zur Selbstverantwortung, Genauigkeit und Umweltbewusstsein zu erziehen. Weiters sollen sie zu einer wirtschaftlichen und unfallfreien Arbeitsweise angeleitet werden.

Auf die selbständige Planung und Durchführung von Arbeiten ist besonderes Augenmerk zu legen. Das theoretisch erarbeitete Wissen ist dabei praktisch umzusetzen.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Pflege- und Reinigungsarbeiten im Haus; Pflege von Wäsche und Bekleidung; Pflege der Tischkultur, Herstellen von Tischschmuck; Tischdecken und Servieren; Einsatz und Pflege von Haushaltsgeräten und Haushaltsmaschinen; Planzeichnen; Erfassung von relevanten Eckdaten; Betriebliche Einrichtungen; Unfallverhütung; Arbeitssicherheit.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht hat an die vorhandenen Kenntnisse anzuknüpfen, mit dem Ziel, diese zu vertiefen.

Auf rationelle Arbeitsmethoden ist durch den Einsatz von arbeits- und kraftsparenden Geräten und Verfahren besonderer Wert zu legen.

Auf Unfallgefahren und deren Verhütung ist stets hinzuweisen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Ernährungslehre und Diätetik

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind die aktuellen Kenntnisse über Nährstoffe, Nahrungs-, Genussmittel zu vermitteln, und die Bedeutung gesunder Ernährung ist ihnen nahe zu bringen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, Mahlzeiten nach ernährungsphysiologischen Gesichtspunkten zusammenzustellen.

Sie sind zu überlegtem Einkauf, zu richtiger Zubereitung und zeitgemäßer Konservierung der Lebensmittel unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsprinzips anzuhalten.

Auf den Stellenwert heimischer und selbst erzeugter Produkte und die Bedeutung der Lebensmittelgesetzgebung und -kennzeichnung für den Produzenten und Konsumenten ist hinzuweisen.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Küchenhygiene; küchentechnische Ausdrücke; sachgemäße Behandlung der Lebensmittel bei der Zubereitung von Speisen; Grundmaße und -mengen; Garmachungsarten; Grundrezepte und Teigarten.

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Nährstoffe - Arten und Aufgaben; pflanzliche Nahrungsmittel; tierische Nahrungsmittel; Fette.
Lagerung und Aufbewahrung von Lebensmitteln; Konservierungsmethoden und ihre Wirtschaftlichkeit.

Nahrungsmittelkunde; Getränke und Genussmittel; Hilfsmittel der Lebensmittelverarbeitung.
Stoffwechsel; Energiebedarf, Nährstoffberechnung; Ernährungsfehler; Speiseplanerstellung.
Kostformen; Diät; alternative Ernährungsformen; altersgerechte Ernährung, Essstörungen.
Lebensmittelgesetz und -kennzeichnungsverordnung; Konservierungsmethoden und ihre Wirtschaftlichkeit.

Hygienevorschriften (HACCP).
Lagerhaltung und Lagerverwaltung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist nach den Erkenntnissen der modernen Ernährungswissenschaft lebensnah und praxisbezogen zu gestalten. Nach Möglichkeit sind Fachexkursionen zur Vertiefung des Wissens durchzuführen.

In jedem Semester ist mindestens eine Schularbeit durchzuführen.

Textilkunde

Bildungs- und Lehraufgabe:

Den Schülerinnen und Schülern sind die Grundkenntnisse über die Eigenschaften der wichtigsten Textilfasern und deren Verwendung für die Herstellung von Wäsche und Bekleidung zu vermitteln.

Weiters sollen sie zu wirtschaftlichen Überlegungen bei der Materialauswahl und der Pflege von Textilien, auch in Bezug auf ihre materialgerechte und rationelle Verarbeitung, angeleitet werden.

Den Schülerinnen und Schülern soll die Bedeutung der richtigen Pflegemaßnahmen im Hinblick auf ökologische Grundsätze bewusst gemacht werden.

Lehrstoff:

1. und 2. Schulstufe

Textilfasern: Gewinnung, Trage- und Pflegeeigenschaften, Verwendung, Verarbeitung, Ausrüstung und Kennzeichnung.

Textilien: Verwendung und Gestaltung.

Nähhilfsmittel: Arbeitsmittel und Zubehör.

Gewinnung und Abänderung von Schnitten für Nähwerkstücke.

Didaktische Grundsätze:

Bei der Auswahl der Textilien ist besonderer Wert auf deren Qualität, Verwendbarkeit und Pflege zu legen.

Die Schülerinnen und Schüler sollen zu mündigen und kritischen Konsumentinnen und Konsumenten erzogen werden, deren persönliche Kaufentscheidungen auch von textilökologischen Überlegungen getragen werden sollen.

Agrarische Produktion

Bildungs- und Lehraufgabe:

Landwirtschaft:

Den Schülerinnen und Schülern sind Grundkenntnisse in Pflanzenbau, Tierhaltung, Weinbau und Kellerwirtschaft unter Berücksichtigung ökologischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu vermitteln.

Eine Verbindung zwischen wirtschaftlicher und marktgerechter Erzeugung sowie einer artgerechten und umweltschonenden Tierhaltung ist herzustellen.

Gartenbau und Weinbau:

Den Schülerinnen und Schülern sind jene Kenntnisse zu vermitteln, die zur ökonomisch ausgerichteten Kultivierung von Gemüse und Beerenobst (Hausgarten), Blumen und Ziergehölzen sowie zur ökologisch ausgerichteten Kultivierung von Wein erforderlich sind.

Die Gesundheit und der Wert der ökologisch erzeugten Produkte sowie die dadurch erreichte Gesunderhaltung der Umwelt sollen deutlich gemacht werden.

Der Unterricht soll zur schöpferischen und dekorativen Gestaltung des persönlichen und erweiterten Lebensraumes beitragen.

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

Landwirtschaft:

Tierhaltung: Bedeutung der Tierhaltung; Rinderhaltung und Milchgewinnung; Schweinehaltung; Geflügelhaltung; Tiergesundheit.

Pflanzenbau: Bodenkunde; Klimakunde; botanische Merkmale und Eigenschaften der Kulturpflanzen; Pflanzenernährung und Düngung; Pflanzenschutz; Naturschutz; Feldfutterbau und Grünland; Futtermittelkonservierung; alternativer Landbau; Getreidebau; Hackfruchtbau; Öl- und Eiweißkulturen; Sonderkulturen.

Gartenbau:

Hausgarten; Boden - Bodenbearbeitung; die Pflanze; Grundsätze der Düngung; Anbauplanung - Pflanzenanzucht; Zimmerpflanzen; Gemüsearten.

Spezieller Gemüsebau; Ernte; Pflanzenschutz; Würz- und Heilkräuter; Beerenobst; Blumen- und Ziersträucher; Planung und Gartengestaltung.

Biologischer Gartenbau; Balkon- und Kübelpflanzen.

Weinbau:

Anlage eines Weingartens; Pflege und Pflanzenschutzmaßnahmen; Ernte; Weinerzeugung und Weinbehandlung.

Kellerwirtschaft: Gewinnung und Verarbeitung des Lesegutes; alkoholische Gärung; Weinbereitung und -behandlung; Weinbeurteilung.

Didaktische Grundsätze:

Der Unterricht ist praxisnah zu gestalten. Lehrausgänge und Exkursionen sollen den Unterricht ergänzen.

Auf die Notwendigkeit der Erzeugung hochwertiger und gesundheitlich einwandfreier Produkte ist hinzuweisen.

Fruchtfolgepläne und Gestaltungspläne sollen gemeinsam erarbeitet werden. Die Gefährlichkeit von Giftpflanzen ist hervorzuheben.

Querverbindungen zu anderen Unterrichtsgegenständen (Ökologie, Ernährungslehre und Vorratswirtschaft) sollen hergestellt werden.

Durch die Arbeiten im Weingarten, Keller und Schulgarten ergänzt durch Exkursionen und Lehrausgänge sollen die Schülerinnen und Schüler praktische Erfahrungen sammeln.

Praktischer Unterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sind bei der Durchführung der praktischen Arbeiten zu Selbstverantwortung, Genauigkeit und Umweltbewusstsein sowie zu einer wirtschaftlichen und unfallfreien Arbeitsweise anzuleiten.

Das erworbene theoretische Wissen ist durch den praktischen Unterricht in eine auf Berufstätigkeit ausgerichtete, zeitgemäße Form umzusetzen.

Die Freude an gestaltender Arbeit ist zu wecken und die Kreativität zu fördern.

Kochen und Küchenführung

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Bereiten von einfachen Speisen nach Grundrezepten; Handhabung und Pflege von Maschinen und Geräten; bodenständige Kost; kalte Küche; Vollwertgerichte; Konservierung von Lebensmitteln.

Erweitern der Grundrezepte; Erweitern der kalten Küche; Vollwertgerichte; Diätgerichte; Brot backen; Konservieren von Lebensmitteln; Aufarbeiten von Schlachtkörpern.

Herstellung von Produkten für die Direktvermarktung.

Herstellung von Produkten für Urlaub am Bauernhof.

Haushaltsmanagement

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Pflege- und Reinigungsarbeiten im Haus; Pflege von Wäsche und Bekleidung; Pflege der Tischkultur; Herstellen von Tischschmuck; Tischdecken und Servieren; Einsatz und Pflege von Haushaltsgeräten und Haushaltsmaschinen; Planzeichnen.

Textilverarbeitung

Lehrstoff:

LEHRPLÄNE f.d. lw. BERUFS- UND FACHSCHULEN

1. und 2. Schulstufe

Handhabung und Pflege der Näh- und Bügelbehelfe; Anfertigung von Kleidungsstücken unter Einbeziehung des Fertigkeitenkataloges; Schnittgewinnung und Materialauswahl; kreatives Gestalten mit Textilien.

Gartenarbeit und kreatives Gestalten

Lehrstoff:

1., 2. und 3. Schulstufe

Einteilung der Gartenfläche für Gemüsepflanzen, Beerenobst, Gewürzkräuter, Blumen und Ziersträucher - deren Ansprüche und Pflege; Handhabung der Gartengeräte; praktische Bodenbearbeitung; Kompostieren, Düngen; Pflanzenanzucht, Pflege und Pflanzenschutz; Topf-, Zimmer- und Balkonpflanzen; Wohnraumschmuck; florales Gestalten im Jahreskreis; Werken mit verschiedenen Materialien.

Produktion und Marketing

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Kritische Auseinandersetzung mit Werbemitteln und Medien; Erstellen von Werbematerialien; Produktgestaltung; Produktpräsentation; Werbemaßnahmen;

Aktive Freizeitgestaltung

Lehrstoff:

2. und 3. Schulstufe

Kennen lernen der kulturellen und landschaftlichen Besonderheiten der näheren Umgebung; Kennen lernen verschiedener Sportarten und Sportmöglichkeiten.

Gestaltung von Aktivprogrammen für Gäste.

Didaktische Grundsätze:

Der praktische Unterricht hat in direktem Zusammenhang mit der Theorie zu stehen.

Vor jeder Arbeitsaufgabe ist eine Besprechung durchzuführen und abschließend zu evaluieren.

Die erworbenen Fach- und Selbstkompetenzen sind zu festigen, Sozialkompetenz und Teamfähigkeit zu fördern.

SCHULVERSUCH EINER SCHULKOOPERATION (5025/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über den Schulversuch einer Schulkooperation der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt mit der Handelsakademie Neusiedl am See, LGBl. Nr. 15/1999

Aufgrund des § 101 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/1997, wird verordnet:

§ 1

Art und Ziel des Schulversuches

(1) Zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen wird der Schulversuch einer Schulkooperation der Landwirtschaftlichen Fachschule Eisenstadt mit der Handelsakademie Neusiedl am See mit den Fachrichtungen Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau sowie Weinbau und Kellerwirtschaft in der Organisationsform einer ganzjährigen eintägigen (je Woche) berufsschulersetzenen Fachschule und einer Schulstufe in vier Jahren angeordnet.

(2) Ziel des Schulversuches ist es, Schülern der landwirtschaftlichen Fachschule eine schulische Ausbildung in der Handelsakademie bzw. Schülern der Handelsakademie eine schulische Ausbildung in den angeführten Fachrichtungen an der landwirtschaftlichen Fachschule zu ermöglichen.

§ 2

Schulbezeichnung

Die Landwirtschaftliche Fachschule Eisenstadt trägt hinsichtlich dieses Schulversuches die Bezeichnung „Einstufige landwirtschaftliche Fachschule, Bezeichnung der Fachrichtung entsprechend § 1 Abs. 1“.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in die als Schulversuch geführte Fachschule (§ 1 Abs. 1) ist, daß der betreffende Schüler ordentlicher Schüler der Handelsakademie Neusiedl am See ist.

(2) Muß ein Schüler eine Schulstufe in der Handelsakademie wiederholen, so darf er das folgende Schuljahr des Schulversuches nicht besuchen.

(3) Voraussetzung für den Besuch des Schulversuches während der weiteren Schuljahre sind der weitere Besuch der Handelsakademie sowie positive Beurteilungen in der Schulnachricht gemäß § 6 Abs. 2.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Schulversuch besteht nicht.

§ 4

Stundentafel

Der Unterricht hat nach der jeweiligen Stundentafel laut Anlage 1 und 2 zu erfolgen.

§ 5

Bildungs- und Lehraufgaben; didaktische Grundsätze

Für den Schulversuch gelten die Bildungs- und Lehraufgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände und die didaktischen Grundsätze des Lehrplanes der entsprechenden Fachrichtung der schulpflichter-setzenen Fachschule.

§ 6

Durchführung des Schulversuches

(1) Der Schulversuch darf nur begonnen und geführt werden, wenn die Schülerzahl mindestens zwölf beträgt.

(2) Nach jedem der ersten drei Ausbildungsjahre hat der Schüler Anspruch auf eine Leistungsbeurteilung in Form einer Schulnachricht gemäß § 38 Abs. 2 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes. Nach erfolgreichem Abschluß der Ausbildung im Rahmen des Schulversuches hat der Schüler Anspruch auf ein Abschlußzeugnis gemäß § 41 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes.

(3) Das Unterrichtsjahr der Fachschule beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Unterrichtsjahr der Handelsakademie Neusiedl am See.

(4) Die Internatspflicht (§ 21 Abs. 1 lit. d und § 21 Abs. 4 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes) besteht nicht, doch dürfen Schüler, die am Schulversuch teilnehmen, in Internaten

SCHULVERSUCH EINER SCHULKOOPERATION

der Landwirtschaftlichen Fachschulen Eisenstadt und Neusiedl am See aufgenommen werden, wenn in den Schülerheimen freie Plätze vorhanden sind.

Anlage 1

Fachrichtung Weinbau und Kellerwirtschaft	Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Pflichtgegenstände				
Kellerwirtschaft/Weinpräsentation	1	1	2	2
Weinbau	2	2	1	1
Pflanzenbau	1	1	1	0
Landtechnik	1	1	0	1
Praktischer Unterricht	3	3	4	4
Gesamt	8	8	8	8

Anlage 2

Fachrichtung Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau	Wochenstunden			
	1.	2.	3.	4.
	Ausbildungsjahr			
Pflichtgegenstände				
Obstbau	1	1	2-0	2-0
Gemüsebau	1	1	2-0	2-0
Weinbau	1	1	1-0	1-0
Pflanzenbau	1	1	1	0
Landtechnik	1	1	0	1
Praktischer Unterricht	3	3	4	4
Gesamt	8	8	8	8

SCHUL- UND HEIMORDNUNG AN LANDWIRTSCHAFTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN (5025/60)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. März 2001 über die Schul- und Heimordnung an landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen, LGBl. Nr. 11/2001

Aufgrund des § 48 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 38/1997, wird verordnet:

§ 1 Verhalten

Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern und mitzugestalten. Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse, der Schule und des Schülerheimes hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2 Teilnahme am Unterricht und an den Schulveranstaltungen

(1) Die Schüler haben sich fünf Minuten vor Beginn des Unterrichtes sowie vor Beginn von Schulveranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden.

(2) Der Schüler hat regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenstände und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihm gewählten alternativen Pflichtgegenstände,
3. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist sowie
4. an den für ihn vorgesehenen Schulveranstaltungen.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Unterrichtes (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Inwieweit Schüler, die nicht im Schülerheim der Schule untergebracht sind, bereits früher als fünf Minuten vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

§ 3 Verspätetes Eintreffen zum Unterricht und Fernbleiben von der Schule

(1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule findet § 49 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes Anwendung.

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht oder zu Schulveranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4 Schulbetrieb

(1) Die Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule und des Schülerheimes einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abge-

SCHUL- UND HEIMORDNUNG

nommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten - sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem - ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5

Tageseinteilung

In der Hausordnung ist eine Tageseinteilung zu treffen, welche die konkreten Verhältnisse der Schule sowie die Bedürfnisse und die Leistungsfähigkeit der Schüler in Einklang bringen soll.

§ 6

Studierzeit

(1) Die Studierzeit ist so festzusetzen, dass den Schülern genügend Zeit zur Entspannung nach dem Unterricht eingeräumt wird.

(2) Unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten ist das Gruppenstudium und das Studium in Zimmern zu ermöglichen, soweit pädagogische Erfordernisse diesem nicht widersprechen.

(3) Während der Studierzeit muss den Schülern ein Lehrer zur Beratung und zur Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen.

§ 7

Verhinderung von Gefahren

Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tag auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldig fernbleibt.

§ 8

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule und des Schülerheimes sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule und im Schülerheim sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 9

Meldepflichten

(1) Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 10

Sonstiges Verhalten

(1) Der Genuss alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten, bei Schulveranstaltungen und im Schülerheim untersagt.

(2) In begründeten Fällen, wie zum Beispiel bei Lehrweinkosten in den Unterrichtsgegenständen Kellerwirtschaft und Weinbau, kann die Schulleitung eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 gestatten.

(3) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Soweit jugendschutzgesetzliche Bestimmungen und das Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995, nicht entgegenstehen, kann die Hausordnung das Rauchen den Schülern in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft gestatten. Die Raucherlaubnis kann sich auch auf Schulveranstaltungen beziehen, nicht jedoch auf Räume, in denen Schüler untergebracht sind.

SCHUL- UND HEIMORDNUNG

§ 11

Ausgang

(1) Jeder Schüler, der im Schülerheim untergebracht ist, hat das Recht auf Ausgang. Es darf kein Ausgangsverbot als Disziplinarstrafe für schlechtes schulisches Betragen verhängt werden.

(2) Bei der zeitlichen Festlegung des Ausganges ist auf die Verkehrsverhältnisse, die Öffnungszeiten der Geschäfte und die Erholungsbedürfnisse der Schüler zu achten.

(3) Der Ausgang des Schülers ist schriftlich evident zu halten.

§ 12

Kontakte, Besuche

(1) Jeder Schüler, der im Schülerheim untergebracht ist, hat das Recht, in seiner Freizeit Besuche zu empfangen. Daher sind in der Hausordnung regelmäßige Besuchszeiten festzusetzen, in denen Schüler mit Besuchern in einem allgemein zugänglichen Aufenthaltsraum (nicht jedoch in ihren Zimmern) zusammentreffen können.

(2) Telefonieren ist nur in den Pausen und in der Freizeit gestattet.

§ 13

Freizeitgestaltung

(1) Die Freizeit dient der Erholung sowie der Weckung und der Entfaltung der schöpferischen Kräfte der Schüler.

(2) Bei ihrer Gestaltung muss den Schülern soweit wie möglich ein Mitspracherecht eingeräumt werden. Die Entscheidungen sollen möglichst partnerschaftlich zwischen dem Schulleiter und der Schülervertretung getroffen werden.

§ 14

Erzieherische Maßnahmen

(1) Im Rahmen des § 51 Abs. 1 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

1. bei positivem Verhalten des Schülers:

Ermutigung,
Anerkennung,
Lob,
Dank;

2. bei einem Fehlverhalten des Schülers:

Aufforderung,
Zurechtweisung,
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 15

Kenntnisnahme der Schul- und Heimordnung

Jeder Schüler hat bei Eintritt in die Schule durch seine Unterschrift zu bestätigen, dass er über die Schul- und Heimordnung in Kenntnis gesetzt wurde. Bei nicht eigenberechtigten Schülern ist auch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich.

SEMESTERFERIEN - VERORDNUNG (5025/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 2011, mit der der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2010/2011 festgelegt wird, LGBl. Nr. 6/2011

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2009, wird verordnet:

Der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2010/2011 wird mit 14. Februar 2011 festgelegt. Das zweite Semester beginnt am 21. Februar 2011.

SEMESTERFERIEN - VERORDNUNG 2012 (5025/71)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Oktober 2011, mit der der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2011/2012 festgelegt wird. LGBl. Nr. 60/2011

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 65/2009, wird verordnet:

Der Beginn der Semesterferien in den landwirtschaftlichen Fachschulen des Burgenlandes im Schuljahr 2011/2012 wird mit 13. Februar 2012 festgelegt. Das zweite Semester beginnt am 20. Februar 2012.

burgenland-recht.at

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ (5025)

Gesetz vom 29. April 1985 über das land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulwesen (Burgenländisches Landwirtschaftliches Schulgesetz), LGBl. Nr. 30/1985 i.d.F. LGBl. Nr. 14/1989, 19/1993, 38/1997, 32/2001, **65/2009**

1. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für land- und forstwirtschaftliche Schulen einschließlich der Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler dieser Schulen bestimmt sind, mit Ausnahme der folgenden:

- a) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten sowie Anstalten für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen;
- b) Fachschulen für die Ausbildung von Forstpersonal;
- c) öffentliche land- und forstwirtschaftliche Fachschulen, die zur Gewährleistung von mehrplanmäßig* vorgesehenen Übungen mit einer der unter den lit. a und b genannten öffentlichen Schulen oder mit einer land- und forstwirtschaftlichen Versuchsanstalt des Bundes organisatorisch verbunden sind;
- d) Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der unter den lit. a bis c genannten Schulen bestimmt sind.

* Richtig: "lehrplanmäßig"

§ 2

Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen

(1) Die land- und forstwirtschaftlichen Schulen gliedern sich nach der Bildungsaufgabe in die Schularten Berufsschule und Fachschule und nach dem Schulerhalter in öffentliche und private Schulen.

(2) Die Berufsschule ist eine Pflichtschule. Sie hat folgende Aufgabe:

- a) den Schülern die schulische Grundausbildung für eine Berufstätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu vermitteln,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimat- und berufsverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler entsprechend ihrer künftigen Berufstätigkeit zu erweitern und zu vertiefen sowie insbesondere auch die Grundlage für die spätere fachliche Weiterbildung der Schüler zu schaffen.

(3) Die Fachschule ist eine mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen und
- d) die Bildung und Beratung der Absolventen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben im ländlichen Raum (lit. a) samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen sicherzustellen.

(4) Land- und forstwirtschaftliche Schulen, die vom Land errichtet und erhalten werden, sind öffentliche, andere sind private Schulen. Die gleiche Regel gilt sinngemäß für Schülerheime.¹

(5)² Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die öffentlichen Berufs- und Fachschulen angeschlossen sind, dienen der praktischen und theoretischen Unterweisung von Schülern und der land- und forstwirtschaftlichen Versuchstätigkeit. Diese Betriebe sind, soweit es die Aufgabenstellung zuläßt, kostengünstig und gewinnorientiert zu führen.

¹ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

² Angefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 3

Errichtung und Erhaltung der Schulen

(1) Eine öffentliche Schule wird durch Verordnung der Schulbehörde, eine private durch die Anzeige der beabsichtigten Führung an die Schulbehörde errichtet. Darin ist der Sitz der Schule, die Schulart (§ 2 Abs. 1), die Fachrichtung, die Organisationsform und die Zahl der Schulstufen (§§ 17 und 19) zu bezeichnen.

(2) Die Erhaltung einer Schule (eines Schülerheimes) umfaßt:

a) die Bereitstellung und Instandhaltung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung, die Anschaffung und Instandhaltung der Einrichtung und Lehrmittel, die Deckung des sonstigen Sachaufwandes;

b) die Beistellung des Schulleiters, der Lehrer (Erzieher), des schulärztlichen Dienstes sowie des zur Durchführung von Verwaltungsarbeiten und zur Betreuung des Schulgebäudes und der übrigen Schulliegenschaften allenfalls erforderlichen sonstigen Personals. Auf die Erhaltung eines Schülerheimes sind die Bestimmungen über die Erhaltung einer Berufs- oder Fachschule sinngemäß anzuwenden.

§ 4*

Schulpflichtiger Personenkreis

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn oder während des Lehrverhältnisses erfolgreich abgeschlossen haben.

* In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 5

Erfüllung der Schulpflicht

(1)¹ Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule zu besuchen.

(2) Besteht eine Berufsschule mit der Fachrichtung des Ausbildungszweiges nicht oder hat der Berufsschulpflichtige keine Möglichkeit, eine Berufsschule einschlägiger Fachrichtung zu besuchen, so hat er seiner Schulpflicht in einer Berufsschule mit der Fachrichtung "Landwirtschaft" nachzukommen.

(3)² Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Fachschule der gleichen Fachrichtung erfolgt werden, und zwar:

a) durch den Besuch einer Fachschule, die den Besuch der Berufsschule ersetzt (§ 19 Abs. 6 lit. b),

b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule, in der das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt wird (§ 19 Abs. 6 lit. c),

c) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Fachschule, in der das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt wird (§ 19 Abs. 6 lit. c).

(4) Die Schulbehörde kann aus organisatorischen Gründen oder zur Gewährleistung einer entsprechenden schulischen Ausbildung (Abs. 1) durch Verordnung bestimmen, daß die Berufsschulpflichtigen ihrer Schulpflicht im Sinne des Abs. 3 lit. a oder c nachzukommen haben. Die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 21 Abs. 3 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) Insoweit der Besuch der Fachschule die Berufsschule ersetzt, hat der Schüler im Falle des Ausschlusses oder vorzeitigen Austrittes aus der Fachschule die Berufsschule bis zum Ende der Schulpflicht zu besuchen.

(6) Die in der Berufsschule (Fachschule) eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und 5 für die Erfüllung der Berufsschulpflicht anzurechnen.

(7) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer nicht mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufsschule (Fachschule) erfüllt werden, doch ist in diesem Falle der ausreichende Erfolg des Unterrichtes durch eine Prüfung über den Jahreslehrstoff am Ende eines jeden Schuljahres an einer öffentlichen Berufsschule nachzuweisen. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so hat die Schulbehörde anzuordnen, daß der Berufsschulpflichtige fernerhin eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Berufsschule zu besuchen hat.

¹ In der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

² In der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 6

Befreiung vom Besuch der Berufsschule

(1) Die Schulbehörde hat von Amts wegen oder über Ansuchen des für die Erfüllung der Schulpflicht Verantwortlichen körperlich oder geistig Behinderte, denen der Schulbesuch nicht zumutbar ist, von der Schulpflicht ganz oder teilweise zu befreien.

(2) Die Befreiung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind.

(3) Die Schulbehörde hat die Gemeinde, in deren Schulpflichtmatrik der Berufsschulpflichtige geführt wird, von der Befreiung bzw. deren Widerruf zu verständigen.

§ 7 *

Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht

Die Erziehungsberechtigten (§ 62) haben für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler zu sorgen. Minderjährige Berufsschulpflichtige treten hinsichtlich dieser Pflichten neben die Erziehungsberechtigten. Handelt es sich um eigenberechtigte Berufsschulpflichtige, treffen sie diese Pflichten selbst. Sofern der Berufsschulpflichtige im Haushalt des Arbeitgebers (Lehrberechtigten) wohnt, tritt dieser hinsichtlich der im ersten Satz genannten Pflichten an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

* In der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 8

(entf. gem. Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997)

§ 9

Zuweisung an die Berufsschule

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Schülers in eine öffentliche Berufsschule ist eine Zuweisung durch die Schulbehörde.

(2)* Die Zuweisung hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß es dem Schulpflichtigen möglich ist, ab dem festgesetzten Schulbeginn seiner Schulpflicht an der bestimmten Berufsschule nachzukommen. Gleiches gilt bei Zuweisung während des Unterrichtsjahres wegen Stilllegung einer Berufsschule, vorübergehender Unterrichtseinstellung oder wegen eines Ausschlusses auf Grund schulrechtlicher Vorschriften. Durch eine spätere Zuweisung erlischt die frühere.

(3)* Bei der Zuweisung des Schulpflichtigen ist auf eine zweckentsprechende Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere auf die in Betracht kommende Fachrichtung und die Entfernung der Berufsschule vom Beschäftigungsort des Schulpflichtigen Bedacht zu nehmen.

(4)* Schulpflichtige, die ihrer Schulpflicht nicht an einer privaten land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, an einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder an einer in einem anderen Bundesland befindlichen Berufsschule (Fachschule) nachkommen, sind verpflichtet, jene Berufsschule zu besuchen, der sie zugewiesen werden.

(5)* Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit anderen Ländern die Erfüllung der Schulpflicht durch Schüler anderer Bundesländer an burgenländischen Schulen sowie die Erfüllung der Schulpflicht durch burgenländische Schüler an Schulen anderer Länder zu ermöglichen. Im letzteren Fall hat die Schulbehörde durch Verordnung zu bestimmen, daß alle Schulpflichtigen einer bestimmten Fachrichtung oder die Schüler aus bestimmten Gebieten des Burgenlandes ihre Schulpflicht an einer solchen Schule zu erfüllen haben. Die in Betracht kommenden Schulpflichtigen sind an diese Schule zuzuweisen.

* Absatzbezeichnung gem. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

II. HAUPTSTÜCK ORGANISATION DER ÖFFENTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

1. ABSCHNITT GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 10

Allgemeine Zugänglichkeit, Unentgeltlichkeit des Schulbesuches

(1) Die öffentlichen Berufs- und Fachschulen sind allgemein zugänglich. Aus organisatorischen oder lehrplanmäßigen Gründen können jedoch Schulen und Klassen eingerichtet werden, die nur für

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Burschen oder nur für Mädchen bestimmt sind.

(2) Der Besuch der öffentlichen Berufs- und Fachschulen ist - unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 bis 5 - unentgeltlich.

(3) Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen sowie von Unfallversicherungsprämien ist zulässig.

(4) Für die in einem öffentlichen Schülerheim untergebrachten Schüler ist ein für das Schülerheim höchstens kostendeckend festzusetzender Beitrag für Unterbringung, Verpflegung und Betreuung zu entrichten (Schülerheimbeitrag). Die Höhe dieses Beitrages ist von der Schulbehörde festzusetzen.

(5) Der Schülerheimbeitrag ist von jenen Personen zu leisten, die nach den landarbeitsrechtlichen oder sonstigen Vorschriften für die aus dem Schulbesuch erwachsenden Kosten aufzukommen haben. Ist dieser Beitrag im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beitragspflichtigen nicht oder nur teilweise zumutbar, können nichtrückzahlbare Beihilfen aus Landesmitteln in entsprechender Höhe gewährt werden.

§ 11

Lehrpläne

(1) Die Schulbehörde hat Lehrpläne durch Verordnung zu erlassen.

(2) Die Lehrpläne haben zu enthalten:

a) die Bildungs- und Lehraufgaben und den Lehrstoff der einzelnen Unterrichtsgegenstände sowie didaktische Grundsätze;

b) Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände (Stundentafel);

c) die Aufteilung des Lehrstoffes und der Unterrichtsstunden auf die einzelnen Schulstufen.

(3) Neben den Pflichtgegenständen können alternative Pflichtgegenstände, Freigegegenstände, unverbindliche Übungen sowie Förderunterricht vorgesehen werden. In den Lehrplänen kann auch bestimmt werden, daß zwei oder mehrere der vorgesehenen Pflichtgegenstände als alternative oder als zusammengefaßte Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) zu führen sind.

(4)¹ In den Lehrplänen können die Unterrichtsgegenstände bestimmt werden, in denen aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen der Unterricht statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Anzahl der Schüler einer Schülergruppe soll 15 nicht überschreiten und 8 nicht unterschreiten. Sofern pädagogische, personelle, sicherheitstechnische, räumliche oder ausstattungsbedingte Umstände es erfordern, kann die Schulbehörde ein Überschreiten dieser Zahl oder ein Unterschreiten auf höchstens 6 zulassen.

(5) Im Sinne dieses Gesetzes sind zu verstehen:

a) unter Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch für alle in die betreffende Schule aufgenommenen Schüler Pflicht ist; der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand, sofern nicht auf Grund des § 1 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, eine schriftliche Abmeldung erfolgt ist;

b) unter alternativen Pflichtgegenständen jene Unterrichtsgegenstände, deren Besuch zur Wahl gestellt wird, wobei einer von mehreren Unterrichtsgegenständen (Gegenstandsgruppen) gewählt werden muß und der damit gewählte Unterrichtsgegenstand wie ein Pflichtgegenstand gewertet wird;

c) unter Freigegegenständen jene Unterrichtsgegenstände und unter unverbindlichen Übungen jene Unterrichtsveranstaltungen, zu deren Besuch eine Anmeldung zu Beginn des Schuljahres erforderlich ist und die nicht wie Pflichtgegenstände gewertet werden;

d) unter Förderunterricht jene Unterrichtsstunden, deren Besuch nicht verpflichtend ist und die nicht gewertet werden, für solche Schüler, die zusätzlich zu den Pflichtgegenständen (lit. a und b) eines weiteren Lernangebotes bedürfen;

e)² unter Praxis jene lehrplanmäßigen Übungen, in einem Wirtschaftsbetrieb, die der nachhaltigen Sicherung der im praktischen Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten dienen, die von allen Schülern zurückgelegt werden müssen und in denen die Leistungen des Schülers nicht beurteilt werden.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

² Angefügt gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

§ 12

Lehrer

(1) Der Unterricht ist durch Fachlehrer zu erteilen.

(2) Für jede Schule sind ein Leiter sowie die zur ordnungsgemäßen Unterrichtserteilung erforderlichen Lehrer zu bestellen.

(3) Wird eine Berufsschule in organisatorischem Zusammenhang mit einer Fachschule geführt,

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

obliegt die erzieherische und verwaltungsmäßige Leitung beider Schulen dem Leiter der Fachschule.

(4) Hiedurch werden die Vorschriften des Lehrerdienstrechtes, bei Religionslehren auch jene des Religionsunterrichtsrechtes, nicht berührt.

§ 13

Klassenschülerzahl

(1) Eine Klasse darf nur geführt werden, wenn die Schülerzahl mindestens 18 beträgt. Die Schulbehörde kann diese Zahl auf 12 herabsetzen, wenn die Bildungsaufgabe der Schule in anderer Weise nicht erfüllt werden kann. Wird eine Schule in drei oder mehr Schulstufen geführt, so darf mit Zustimmung der Schulbehörde ab der zweiten Schulstufe eine Klasse auch dann geführt werden, wenn die Zahl zwölf nicht erreicht und die Zahl sechs nicht unterschritten wird.¹

(2)² Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht überschreiten. Wenn die Einhaltung dieser Schülerzahl aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist, kann die Klassenschülerzahl mit Zustimmung der Schulbehörde auf 36 erhöht werden.

(3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung zu bestimmen, bei welcher Mindestzahl von Anmeldungen ein alternativer Pflichtgegenstand, ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung sowie bei welcher Mindestzahl von Schülern ein Förderunterricht abzuhalten ist. Sie hat überdies zu bestimmen, bei Unterschreitung welcher Mindestzahl von teilnehmenden Schülern ein Freigegegenstand oder eine unverbindliche Übung ab Ende des laufenden Beurteilungsabschnittes nicht mehr weiterzuführen ist. Sofern die Mindestzahl für die Führung der erwähnten Unterrichtsveranstaltungen in einer Klasse zu gering ist, können Schüler mehrerer Klassen einer oder mehrerer Schulen zur Erreichung der Mindestzahl zusammengefaßt werden.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

² In der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

§ 13a *

Unterrichtsteilung

Werden zwei Fachrichtungen innerhalb einer Klasse alternativ geführt, so ist die lehrplanmäßig erforderliche Teilung des Unterrichtes in den alternativ zu führenden Gegenständen in der 1. Schulstufe von einer Mindestteilnehmerzahl von 12 Schülern je Fachrichtung abhängig zu machen. Wird diese Zahl unterschritten, so ist für die Weiterführung die Zustimmung der Schulbehörde einzuholen. Hiebei darf eine Mindestteilnehmerzahl von 6 Schülern nicht unterschritten werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

§ 14

Schuljahr

(1) Das Schuljahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres.

(2) Bei den ganzjährigen Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr und den Hauptferien. Das Unterrichtsjahr besteht aus zwei Semestern und den Semesterferien. Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet am ersten Montag im Feber. Das zweite Semester beginnt am zweiten Montag im Feber und endet mit Beginn der Hauptferien.

(3)¹ Abweichend von Abs. 2 kann die Schulbehörde für die ganzjährigen Fachschulen aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen.

(4)² Bei den saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen Berufs- und Fachschulen besteht das Schuljahr aus dem Unterrichtsjahr, der unterrichtsfreien Zeit und den Hauptferien.

(5)² Die Hauptferien beginnen an dem Samstag, der frühestens auf den 28. Juni und spätestens auf den 4. Juli fällt; sie enden mit dem Beginn des nächsten Schuljahres.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

² Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

§ 15

Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr

(1) Schulfrei sind folgende Tage des Unterrichtsjahres:

a) die Sonntage und gesetzlichen Feiertage, der Allerseelentag und der 11. November als Festtag des Landespatrons;

b)¹ als Weihnachtsferien die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner, weiters der 23.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Dezember, wenn er auf einen Montag fällt; überdies können der 23. Dezember sowie der 7. Jänner, wenn es für einzelne Schüler zweckmäßig ist, von der Schulbehörde durch Verordnung schulfrei erklärt werden;

c) die Tage vom Montag bis einschließlich Samstag der Semesterferien (§ 14 Abs. 2);

d) als Osterferien die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern;

e) als Pfingstferien die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten;

f) der einem gemäß lit. a oder b schulfreien Freitag unmittelbar folgende Samstag.

(2) Von der Schulbehörde können in jedem Unterrichtsjahr schulfrei erklärt werden:

a) aus Anlässen des schulischen und öffentlichen Lebens, aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen, für Elternsprechtag und religiöse Übungen insgesamt bis zu sechs Unterrichtstagen;

b) bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen oder aus sonstigen zwingenden oder aus im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, die unumgänglich notwendigen Zeiten.

(3) Werden gemäß Abs. 2 lit. b insgesamt mehr als sechs Unterrichtstage schulfrei erklärt, kann die Schulbehörde anordnen, daß die darüber hinaus entfallenen Unterrichtstage durch Verlängerung des Unterrichtsjahres bei Verkürzung der unterrichtsfreien Zeit oder der Hauptferien eingebracht werden: die Hauptferien dürfen jedoch um nicht mehr als zwei Wochen verkürzt werden.

(4)² Im Lehrplan kann vorgesehen werden, daß die Praxis auch in der schulfreien Zeit und in den Hauptferien zu leisten ist. Weiters kann vorgesehen werden, daß die Praxis auch außerhalb des elterlichen Betriebes als Fremdpraxis zu leisten ist, wenn hierfür geeignete Betriebe in ausreichender Zahl vorhanden sind. Die Landesregierung hat mit Verordnung festzulegen, unter welchen persönlichen und ausstattungsmäßigen Voraussetzungen ein Betrieb als geeignet anzusehen ist.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

² Angefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

§ 16

Unterrichtsstunden

(1) Die durch den Lehrplan bestimmte Gesamtwochenstundenzahl ist vom Schulleiter möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Unterrichtstage der Woche aufzuteilen.

(2) Die Schulbehörde kann aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß in einzelnen oder allen Schulen der erforderliche vollschulartige Unterricht (§ 17 Abs. 2 lit. b und § 19 Abs. 4¹) auf fünf Tage in der Woche unter Wahrung der im Lehrplan vorgesehenen Gesamtwochenstundenzahl zusammengezogen wird.

(3) Die Schulbehörde kann aus organisatorischen oder erzieherischen Gründen durch Verordnung bestimmen, daß Unterrichtsgegenstände ganz oder teilweise als zusammengezogener Unterricht zeitlich geschlossen in Kursform unterrichtet werden. Dieser Unterricht kann auch außerhalb der Schule stattfinden.

(4) Der Unterricht darf nicht vor sieben Uhr beginnen und am Vormittag höchstens fünf Unterrichtsstunden, wenn mindestens drei Stunden auf praktischen Unterricht entfallen, höchstens sechs Unterrichtsstunden dauern. Zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht hat ein Zeitraum von mindestens einer Unterrichtsstunde zuzüglich der dazugehörigen Pause zu liegen. Der Nachmittagsunterricht darf nicht länger als bis 18 Uhr dauern. Am Samstag darf der Unterricht höchstens sechs Unterrichtsstunden, längstens aber bis 14 Uhr dauern.

(5) An Schulen, denen zur Durchführung des praktischen Unterrichtes ein Lehr- und Versuchsbetrieb angeschlossen ist, darf der praktische Unterricht frühestens um sechs Uhr begonnen werden und hat spätestens um 20 Uhr zu enden.

(6) Die Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Die Schulbehörde kann aus Gründen des Lehrplanes oder wegen der Notwendigkeit von Wechselunterricht durch Verordnung die Dauer aller oder einzelner Unterrichtsstunden für einzelne Schulen mit 45 Minuten festsetzen.

(7) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind vom Schulleiter ausreichend Pausen in der Dauer von mindestens fünf bis höchstens 20 Minuten vorzusehen. Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder der Stundenplangestaltung erfordern, können zwei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinanderschließen; die Dauer der hierauf folgenden Pause hat mindestens zehn Minuten zu betragen.

(8) Die Stunden des praktischen Unterrichtes können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß und ohne Verlängerung der darauffolgenden Pause aneinanderschließen; in diesem Fall sind den Schülern jedoch Ruhepausen im Ausmaß der sonst auf die Pausen entfallenden Zeit entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren.

* Zitat gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

2. ABSCHNITT BERUFSSCHULEN

§ 17

Fachrichtungen und Organisationsformen

- (1) Die Berufsschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden:
- a) Landwirtschaft
 - b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - aa) Ländliche Hauswirtschaft
 - bb) Gartenbau
 - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege
 - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft
 - ff) Fischereiwirtschaft
 - gg) Geflügelwirtschaft
 - hh) Bienenwirtschaft
 - c) Forstwirtschaft
- (2) Die Berufsschule ist bei gleichem Unterrichtsmaß in der Organisationsform einer
- a) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht mit zwei Unterrichtstagen pro Woche oder
 - b) lehrgangsmäßigen Schulen mit einem mehrere Wochen dauernden vollschulartigen Unterricht zu führen.
- (3) Die Berufsschule kann ein bis drei Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe - soweit es die Schülerzahl zuläßt - eine Klasse zu entsprechen hat. Bei einer Schülerzahl von weniger als 18 je Schulstufe können unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 13 Klassen gleicher Schulstufe verschiedener Fachrichtungen zur Unterrichtserteilung in bestimmten Gegenständen zu einer Klasse zusammengefaßt werden.

§ 18

Lehrplan

- (1) Im Lehrplan der Berufsschule sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:
- a) für alle Fachrichtungen:
Religion, Deutsch (einschließlich Schriftverkehr), Rechnen, Politische Bildung, Lebenskunde, Leibesübungen;
 - b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Pflanzenproduktion, Tierproduktion;
 - c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:
Hauswirtschaft, Landwirtschaft;
 - d) für die Fachrichtung Gartenbau:
Allgemeiner Gartenbau;
 - e) für die Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft:
Pflanzenproduktion, Weinbau;
 - f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstbaumpflege:
Pflanzenproduktion, Obstbau;
 - g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:
Milchgewinnung, Milchverarbeitung, Milchuntersuchung;
 - h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:
Fischzucht;
 - i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:
Geflügelzucht;
 - j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:
Bienenkunde;
 - k) für die Fachrichtung Forstwirtschaft:
Waldwirtschaft, Landwirtschaft;
 - l) ergänzend zu lit. a bis k jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände, die im Hinblick auf die voraussichtlich künftige Berufstätigkeit der Schüler erforderlich sind.
- (2) Das Unterrichtsmaß in den Pflichtgegenständen ist mit mindestens 600 und höchstens 1000

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Unterrichtsstunden festzusetzen. Die Gesamtunterrichtsstunden sind auf die Schulstufen unter Bedacht-
nahme auf die Möglichkeit des Übertrittes nach der ersten Schulstufe in eine berufsschulersetzen-
de Fachschule zu verteilen.

3. ABSCHNITT FACHSCHULEN

§ 19 *

Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des
an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
 - aa) Ländliche Hauswirtschaft,
 - bb) Gartenbau,
 - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
 - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege,
 - ee) Molkerei- und Käsewirtschaft,
 - ff) Fischereiwirtschaft,
 - gg) Geflügelwirtschaft,
 - hh) Bienenwirtschaft,
 - ii) Pferdewirtschaft;
- c) Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau;
- d) Forstwirtschaft.

(2) Die Fachschule kann auch als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber
hinaus können mit Verordnung der Landesregierung Fachschulen eingerichtet werden, die den regiona-
len Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

(3) Mit Zustimmung der Schulbehörde können die in Abs. 1 angeführten Fachrichtungen in den
einzelnen Klassen nebeneinander (alternativ) geführt werden, wenn dies aufgrund der Struktur der
landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich einer Schule erforderlich ist und wenn die Schüler-
zahl für eine gesonderte Führung von Klassen je Fachrichtung nicht ausreicht.

(4) Die Fachschule ist in den einzelnen Schulstufen vollschulartig in der Organisationsform einer
a) ganzjährigen Schule oder

b) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht
zu führen

(5) Die Fachschulen können je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfas-
sen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(6) Die Fachschulen gliedern sich nach ihrem Aufbau in

- a) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann;
- b) Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen;
- c) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann
und die in mehreren Schulstufen geführt werden;
- d) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allge-
meinen Schulpflicht erfolgte Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschulen).

* In der Fassung der Z.10 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 20

Lehrplan

(1) Im Lehrplan der Fachschulen sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) für alle Fachrichtungen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bil-
dung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und Buchführung, Maschinschreiben, Elek-
tronische Daten- und Textverarbeitung, Lebenskunde, Leibesübungen;
- b) für die Fachrichtung Landwirtschaft:
Pflanzenproduktion, Tierproduktion, Landtechnik und Baukunde;
- c) für die Fachrichtung Ländliche Hauswirtschaft:
Haushaltungskunde, Kinderpflege, Ernährung und Vorratswirtschaft, Wäsche- und Beklei-
dungskunde, Gartenbau, Landwirtschaft;

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

- d) für die Fachrichtung Gartenbau:
Allgemeiner Gartenbau, Gemüsebau, Zierpflanzenbau, Gartentechnik und Baukunde;
- e) für die Fachrichtung Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft:
Pflanzenproduktion, Weinbau, Kellerwirtschaft, Landtechnik und Baukunde;
- f) für die Fachrichtung Obstbau einschließlich Obstbaumpflege:
Pflanzenproduktion, Obstbau, Obstverwertung, Landtechnik und Baukunde;
- g) für die Fachrichtung Molkerei- und Käsereiwirtschaft:
Milchwirtschaft und Molkereiwesen, Milchwirtschaftliche Chemie, Milchwirtschaftliche Technologie, Molkereimaschinenkunde;
- h) für die Fachrichtung Fischereiwirtschaft:
Fischkunde, Fischzucht und Teichwirtschaft;
- i) für die Fachrichtung Geflügelwirtschaft:
Geflügelzucht und Geflügelhaltung, Betriebsformen der Geflügelhaltung;
- j) für die Fachrichtung Bienenwirtschaft:
Bienenkunde;
- k)² für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:
Pferdehaltung, Veterinärkunde, Reit- und Fahrtheorie;
- l)³ für die Fachrichtung Forstwirtschaft:
Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Melkkunde und Holzverwertung, Forstschutz;
- m)⁴ ergänzend zu lit. a bis l jene naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände sowie jene Praxiszeiten, die zur Erfüllung der Bildungsaufgabe der Fachschule der betreffenden Fachrichtung erforderlich sind.

(2)⁵ Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschule festzusetzen: a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. a mit mindestens 1 300 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe; für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. b mit mindestens 1 800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen; c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. c mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind; für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. d mit mindestens 500 Unterrichtsstunden.

(3) Im Lehrplan der Fachschule können durch Verordnung alternative Pflichtgegenstände oder Freigegegenstände insoweit vorgesehen werden, als die Erteilung des Unterrichtes in diesen Gegenständen im Hinblick auf die allgemeine Entwicklung (Stand der Wissenschaft, Strukturwandel in der Landwirtschaft) zweckmäßig erscheint oder für die Berufstätigkeit in den Produktionsverhältnissen, unter denen Schüler ihren künftigen Beruf voraussichtlich ausüben werden, Hilfe bieten kann.

¹ In der Fassung der Z.11 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

² In der Fassung der Z.12 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

³ Buchstabenbezeichnung geändert gem. Z.12 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

⁴ In der Fassung gem. Art. 1 Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989; Buchstabenbezeichnung geändert gem. Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

⁵ In der Fassung der Z.13 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 21

Aufnahmevoraussetzungen

- (1)¹ Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind:
- a) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 19 Abs. 6 lit. a und c die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht;
 - b) die körperliche Eignung;
 - c) die geistige Eignung (Fachschuleignung);
 - d) die Erklärung des Einverständnisses zur internatsmäßigen Unterbringung.
- (2) Die körperliche Eignung ist gegeben, wenn der Aufnahmewerber in der Lage ist, an den im Lehrplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Sie ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen.
- (3)² Die Fachschuleignung ist gegeben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erwartet werden kann; sie wird durch Eignungsprüfung festgestellt. Die Eignung ist jedoch als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, einen günstigen Schulerfolg erzielt hat. Ein solcher liegt vor, wenn das Abschlußzeugnis der achten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen - ausgenommen Englisch -, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

außer Betracht zu bleiben haben.

(4)³ Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden. Die Schulbehörde kann ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen, wenn das Schülerheim überfüllt ist oder dem aufzunehmenden Schüler der tägliche Schulweg zugemutet werden kann.

¹ In der Fassung der Z.14 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

² In der Fassung der Z.15 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

³ In der Fassung gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1989

§ 22

Eignungsprüfung

(1) Die Schulbehörde hat für Aufnahmewerber an Fachschulen, für die die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung eine Aufnahmevoraussetzung ist, einen Sommertermin für diese Prüfungen festzusetzen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu den Eignungsprüfungen ist die Erfüllung aller anderen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart.

(3) Zur Ablegung der Eignungsprüfung sind alle Aufnahmewerber berechtigt, die den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen. Die Ablegung der Prüfung zu einem anderen Zeitpunkt ist von der Schulbehörde auf Ansuchen des Aufnahmewerbers zu bewilligen, wenn er die Prüfung aus wichtigen Gründen nicht im Sommertermin ablegen kann oder konnte.

(4) Eine für eine bestimmte Schulart abgelegte Eignungsprüfung darf für dasselbe Schuljahr nicht wiederholt werden.

§ 23

Durchführung der Eignungsprüfungen

(1) Die Prüfungsgebiete der Eignungsprüfungen hat die Schulbehörde nach den Aufgaben der einzelnen Schularten durch Verordnung zu bestimmen, wobei auf den Lehrplan jener Schulstufe Bedacht zu nehmen ist, deren erfolgreicher Besuch Mindestvoraussetzung für die Aufnahme ist. Die Schulbehörde hat ferner durch Verordnung je nach der Art des Prüfungsgebietes festzusetzen, ob die Prüfung schriftlich und mündlich, nur schriftlich oder nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(2) Zur Durchführung der Prüfung hat der Schulleiter die erforderliche Zahl von Lehrern als Prüfer zu bestellen.

(3) Die Aufgabenstellungen in den einzelnen Prüfungsgebieten sind, soweit sie nicht von der Schulbehörde einheitlich festgelegt werden, in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters festzusetzen.

(4) Die Schulbehörde kann an Stelle oder in Verbindung mit der Prüfung aus bestimmten Prüfungsgebieten nach wissenschaftlichen Grundsätzen erstellte und erprobte Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Eignung für die betreffende Schulart einführen.

§ 24

Prüfungsergebnis

(1) Die Leistungen des Aufnahmewerbers in jedem Prüfungsgebiet sind vom Prüfer unter sinnvoller Anwendung der Bestimmungen des § 37 Abs. 2 bis 4 zu beurteilen. Bei standardisierten Untersuchungsverfahren tritt an die Stelle der Beurteilung durch den Prüfer das Bewertungsergebnis der Eignungsuntersuchung.

(2) Auf Grund der Prüfungsergebnisse nach Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der bisherigen Schulleistungen in einer Konferenz der Prüfer unter dem Vorsitz des Schulleiters mit Stimmenmehrheit festzusetzen, ob der Aufnahmewerber die Prüfung "bestanden" oder wegen mangelnder Eignung "nicht bestanden" hat (Gesamtbeurteilung). Bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulleiter.

(3) Dem Aufnahmewerber ist die Gesamtbeurteilung seiner Leistungen bei der Eignungsprüfung (Abs. 2) bekanntzugeben. Kann der Aufnahmewerber wegen Platzmangels nicht in die Schule aufgenommen werden oder lautet die Gesamtbeurteilung auf "nicht bestanden", ist ihm auf sein Verlangen über die Einzelbeurteilungen durch die Prüfer bzw. das Bewertungsergebnis des standardisierten Untersuchungsverfahrens und die Gesamtbeurteilung (Abs. 1 und 2) ein Zeugnis auszustellen.

(4) Die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung berechtigt - bei Erfüllung der sonstigen Aufnahmevoraussetzungen - zur Aufnahme in alle Schulen derselben Schulart in jenem Schuljahr, für das sie abgelegt wurde.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 25

Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

Die in einer Fachschule eines anderen Bundeslandes zurückgelegte Schulzeit ist von der Schulbehörde auf die Zeit des Besuches einer Fachschule gleicher oder verwandter Fachrichtung nach Maßgabe der Vergleichbarkeit des Unterrichtsausmaßes anzurechnen.

III. HAUPTSTÜCK ORDNUNG VON UNTERRICHT UND ERZIEHUNG FÜR DIE ÖFFENTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

1. ABSCHNITT AUFNAHME IN DIE SCHULE

§ 26

Aufnahme als ordentlicher Schüler

(1) Als ordentlicher Schüler ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 aufzunehmen, wer

- die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen für die betreffende Schulart und Schulstufe erfüllt,
- die Unterrichtssprache so weit beherrscht, daß er dem Unterricht zu folgen vermag, und
- die gesundheitliche und körperliche Eignung für die betreffende Schulart besitzt, zu deren Feststellung im Zweifelsfalle ein Gutachten des Schularztes oder Amtsarztes einzuholen ist.

(2) Die Aufnahme als ordentlicher Schüler während des Unterrichtsjahres bedarf - ausgenommen im Falle einer Zuweisung gemäß § 9 Abs. 2¹ und § 75 Abs. 5 - der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn wichtige in der Person des Schülers oder seiner Erziehungsberechtigten liegende Gründe gegeben sind.

(3) Wenn der Aufnahmewerber vorher Schüler einer anderen Schule war, darf eine Aufnahme als ordentlicher Schüler nur erfolgen, wenn er ein Abschlußzeugnis oder ein Zeugnis bzw. eine Besuchsbestätigung mit Abgangsklausel der bisher besuchten Schule vorlegt.

(4) Ein Aufnahmewerber, der die Aufnahme in eine Schulstufe der Berufs- oder Fachschule anstrebt,

a) ohne durch das Zeugnis einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Berufs- oder Fachschule gleicher Fachrichtung zur Aufnahme in die betreffende Schulstufe berechtigt zu sein, ferner

b) nicht jünger ist, als der betreffenden Schulstufe entspricht und

c) nicht im unmittelbar vorhergegangenen Schuljahr eine Schulstufe besucht hat, deren erfolgreicher Abschluß zur Aufnahme in die angestrebte Schulstufe berechtigt,

ist vom Schulleiter zur Ablegung einer Einstufungsprüfung zuzulassen. Zweck der Einstufungsprüfung ist die Feststellung, ob die Vorbildung des Aufnahmewerbers für die angestrebte Schulstufe ausreicht. Die näheren Bestimmungen über die Aufnahme auf Grund einer Einstufungsprüfung sind unter Berücksichtigung der Aufgabe und des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(5) Die Aufnahme gilt ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart bis zur Beendigung des Schulbesuches im Sinne des § 46.

* Zitat geändert gem. Z.16 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 27

Aufnahme als außerordentlicher Schüler

(1) Voraussetzung für die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist, daß der Aufnahmewerber nach Alter und geistiger Reife zur Teilnahme am Unterricht der betreffenden Schulstufe geeignet ist und wichtige in seiner Person liegende Gründe die Aufnahme rechtfertigen. Berufsschulpflichtige sind nur dann als außerordentliche Schüler aufzunehmen, wenn ihre Aufnahme als ordentliche Schüler wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache nicht zulässig ist (§ 26 Abs. 1 lit. b).

(2) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler im Sinne des Abs. 1 ist höchstens für die Dauer eines Schuljahres zulässig. Nach Beendigung des außerordentlichen Schulbesuches ist der Schüler, wenn er die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 erfüllt, als ordentlicher Schüler aufzunehmen.

(3) Gemäß Abs. 1 aufgenommene schulpflichtige außerordentliche Schüler haben alle Pflichtgegenstände der betreffenden Schulstufe zu besuchen.

(4) Die Aufnahme als außerordentlicher Schüler ist nur dann zulässig, wenn alle als ordentliche

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Schüler in Betracht kommenden Aufnahmewerber aufgenommen worden sind.

(5) Aufnahmewerber, die eine Schulstufe als ordentliche Schüler ohne Erfolg besucht haben, dürfen in eine höhere Schulstufe der gleichen Schulart nicht als außerordentliche Schüler aufgenommen werden.

(6) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde den außerordentlichen Schulbesuch als ordentlichen Schulbesuch dann anzurechnen, wenn die für eine Aufnahme als ordentlicher Schüler fehlenden Aufnahmevoraussetzungen nachträglich erfüllt werden und der Schüler am Unterricht in allen Unterrichtsgegenständen der betreffenden Schulstufe erfolgreich teilgenommen hat.

§ 28

Aufnahmeverfahren

(1) Für die Aufnahme in die erste Schulstufe der Fachschule hat die Schulbehörde eine Frist zur Anmeldung festzulegen und jährlich in geeigneter Weise bekanntzumachen. Für die Aufnahme in die Berufsschule gilt die Zuweisung durch die Schulbehörde als Anmeldung.

(2) Über die Aufnahme der angemeldeten Aufnahmewerber hat der Schulleiter zu entscheiden. Die Aufnahme ist durch Anschlag an der Amtstafel der Schule oder in anderer geeigneter Weise bekanntzugeben. Die Ablehnung der Aufnahme ist dem Aufnahmewerber, bei Schulpflichtigen auch der Schulbehörde, schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

(3) Wenn unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 nicht alle Aufnahmewerber, die die Voraussetzungen für die Aufnahme als ordentliche Schüler erfüllen, in eine Fachschule aufgenommen werden können, sind alle Aufnahmewerber nach ihrer Eignung (Lernerfolg in den bisher zurückgelegten Schulstufen) und dem Ergebnis einer allfälligen Eignungsprüfung zu reihen. Die nach dem Ergebnis der Reihung Geeigneteren sind aufzunehmen, die übrigen abzuweisen.

(4) Der Schulleiter hat Aufnahmewerber, die bei der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 nicht aufgenommen werden können, unverzüglich der Schulbehörde zu melden. Die Schulbehörde hat durch Zuweisung dieser Aufnahmewerber an andere Schulen gleicher Schulform bzw. Fachrichtung und durch Beratung der Erziehungsberechtigten für die Aufnahme möglichst aller Aufnahmewerber in Schulen, die für sie in Betracht kommen, zu sorgen.

2. ABSCHNITT UNTERRICHTSORDNUNG

§ 29

Klassenbildung, Lehrfächerverteilung

(1) Die Schüler sind vom Schulleiter unter Beachtung der Vorschriften über die Schulorganisation in Klassen (Jahrgänge) einzuteilen (Klassenbildung). In den lehrgangsmäßigen Berufsschulen hat der Schulleiter im Zusammenhang mit der Klassenbildung die Einteilung in die einzelnen Lehrgänge vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf eine gleichmäßige Verteilung der Schüler auf die einzelnen Lehrgänge und auf rücksichtswürdige Umstände in sozialer und betrieblicher Hinsicht Bedacht zu nehmen ist.

(2) Der Schulleiter hat für jedes Unterrichtsjahr (an lehrgangsmäßigen Berufsschulen für jeden Lehrgang) nach Beratung der allgemeinen Gesichtspunkte in der Schulkonferenz die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstunden der Unterrichtsgegenstände in den einzelnen Klassen den einzelnen Lehrern der Schule unter Beachtung erzieherischer und unterrichtskundlicher Grundsätze, unter Bedachtnahme auf die Vorschriften über die Lehrverpflichtung und über die Lehrbefähigung sowie unter Berücksichtigung hiemit vereinbarter Wünsche der Lehrer zuzuweisen (Lehrfächerverteilung).

(3) Die Klassenbildung und die Lehrfächerverteilung sind von der Schulbehörde zu genehmigen. Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß auch für Unterrichtsveranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 3.

§ 30

Stundenplan

(1) Der Schulleiter hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 16 Abs. 3 für jede Klasse innerhalb der ersten zwei Wochen des Unterrichtsjahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten beiden Schultage einer Klasse, einen Plan über die für die Unterrichtsarbeit zweckmäßige Aufteilung der lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände auf die einzelnen Unterrichtsstunden (Stundenplan) in geeigneter Weise kundzumachen. Der Stundenplan und jede nicht nur vorüberge-

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

hende Änderung desselben sind von der Schulbehörde zu genehmigen.

(2) Wenn ein Lehrer an der Erfüllung des Stundenplanes gehindert ist, hat der Schulleiter dafür zu sorgen, daß die betreffenden Unterrichtsstunden von einem anderen Lehrer gehalten werden (Supplie- rung); die betreffenden Unterrichtsstunden sind nach Möglichkeit für die im Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsgegenstände zu verwenden (Fachsupplie- rung). Wenn der Entfall von Unterrichtsstunden vom Schulleiter angeordnet werden muß, hat er für die Beaufsichtigung der Schüler bis zum stunden- planmäßig vorgesehenen Unterrichtsende zu sorgen.

(3) Der Schulleiter kann aus wichtigen Gründen den fallweisen Austausch von Unterrichtsstunden bewilligen (Stundentausch). Die Schüler sind von einem Stundentausch rechtzeitig in Kenntnis zu set- zen.

§ 31

Pflichtgegenstände

(1) Soweit alternative Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) vorgesehen sind, haben die Schüler zwischen diesen zu wählen. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens acht Tagen einzuräumen. Wenn die Wahl nicht innerhalb dieser Frist getroffen wird, hat der Schulleiter dem Schüler nach dessen Anhörung einen der alternativen Pflichtgegenstände (eine Gegenstandsgrup- pe) zuzuweisen. Die Wahl bzw. die Zuweisung gilt für alle Schulstufen, in denen der Pflichtgegenstand (die Gegenstandsgruppe) lehrplanmäßig geführt wird.

(2) Wenn ein Schüler von einer Schule in eine andere Schule übertritt, an der jedoch die bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstände (Abs. 1) nicht geführt werden, kann er die alternativen Pflichtgegenstände in der Form weiterführen, daß er gegebenenfalls die entsprechenden Freigegegenstän- de besucht. Andernfalls hat der Schüler die bisher besuchten alternativen Pflichtgegenstände zu wech- seln. Im Falle des Wechsels der Pflichtgegenstände (Gegenstandsgruppen) hat der Schüler die dem Lehrplan entsprechenden Leistungen der versäumten Schulstufen innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, die der Schulleiter mit höchstens einem halben Unterrichtsjahr je versäumter Schulstufe zu bemessen hat.

(3) Auf Ansuchen des Schülers oder von Amts wegen hat der Schulleiter einen Schüler von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen zu befreien, wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter kann im Zweifelsfall hiefür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung festzulegen, in welchen Pflichtgegen- ständen eine solche Befreiung ohne oder mit Auflage von Prüfungen und für welche Höchstdauer ohne Verlust der Eigenschaft eines ordentlichen Schülers zulässig ist.

(4) Die Schulbehörde hat einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflicht- gegenständen zu befreien, wenn er durch Vorlage eines Zeugnisses über den erfolgreichen Abschluß einer öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule gleicher oder größerer Bil- dungshöhe nachweist, daß er einen lehrplanmäßig gleichen Pflichtgegenstand bereits mit Erfolg besucht hat.

(5) Für die Berufsschulen gelten an Stelle der Abs. 3 und 4 die Bestimmungen des § 6.

(6)* An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 19 Abs. 6 lit. d), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen.

* In der Fassung der Z.17 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 32

Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

(1) Die Teilnahme an Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen steht den Schülern frei. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von mindestens acht Tagen einzuräumen. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.

(2) Die Schulbehörde kann durch Verordnung die Zahl der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen, an denen ein Schüler teilnehmen darf, beschränken, wobei auf die Anforderungen des Lehr- planes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler Bedacht zu nehmen ist.

(3) Die Klassenkonferenz hat die Teilnahme eines Schülers an Freigegegenständen bzw. unverbindli- chen Übungen abzulehnen, wenn durch die Teilnahme daran der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe in Frage gestellt erscheint. Die Möglichkeit des Besuches eines Freigegegenstandes (einer unverbindli- chen Übung) muß jedoch gewahrt bleiben. Wenn sich im Laufe des Unterrichtsjahres herausstellt, daß ein Schüler das Lehrziel eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung nicht erreicht, oder

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

daß durch den weiteren Besuch der erfolgreiche Abschluß der Schulstufe gefährdet wird, hat die Klassenkonferenz die weitere Teilnahme daran abzulehnen.

(4) Wenn ein Schüler in einem Freigegegenstand im Jahreszeugnis mit "Nicht genügend" beurteilt wird, kann er sich im darauffolgenden Unterrichtsjaahr in diesem Freigegegenstand nur zur Wiederholung desselben anmelden.

(5) Schüler, die in Pflichtgegenständen, in denen ein Förderunterricht vorgesehen ist, eines zusätzlichen Lernangebotes bedürfen, können sich zur Teilnahme am Förderunterricht anmelden. Der Schulleiter hat ihnen hiefür eine Frist von acht Tagen einzuräumen.

(6) Die Schulbehörde kann durch Verordnung die Zahl der Pflichtgegenstände, an denen ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes in einem Unterrichtsjaahr teilnehmen darf, sowie die Zahl der Kurse, die ein Schüler im Rahmen des Förderunterrichtes gleichzeitig besuchen darf, beschränken; hiebei ist auf die Anforderungen des Lehrplanes der einzelnen Schulstufen im Verhältnis zur durchschnittlichen Belastbarkeit der Schüler und auf die Förderungsbedürftigkeit der Schüler Bedacht zu nehmen.

(7) Bei Wegfall der Förderungsbedürftigkeit kann sich der Schüler von der weiteren Teilnahme am Förderunterricht abmelden. Im Zweifel bedarf die Abmeldung der Zustimmung des Schulleiters.

§ 33

Schulveranstaltungen

(1) Aufgabe der Schulveranstaltungen ist die Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes durch unmittelbare und anschauliche Berührung zum wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben, durch die Förderung der musischen Anlagen der Schüler und durch die körperliche Ertüchtigung.

(2) Die Schulbehörde kann durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die Aufgaben der einzelnen Schularten festsetzen, welche Schulveranstaltungen in den einzelnen Schulstufen durchzuführen sind oder nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde durchgeführt werden können. Die Zahl der Schulveranstaltungen ist so zu bestimmen, daß die dadurch verursachte Einschränkung der Unterrichtszeit für die lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände nicht die Erfüllung des Lehrplanes beeinträchtigt. Dabei sind auch die nach der Art der Schulveranstaltung erforderlichen Richtlinien für ihre Durchführung, insbesondere die zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen, festzulegen. Die durch die Schulveranstaltungen erwachsenden Kosten (Fahrpreise, Eintrittsgebühren usw.) müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen.

(3) Die Schüler sind zur Teilnahme an Schulveranstaltungen ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob die Veranstaltung innerhalb oder außerhalb der Schulliegschaften stattfindet, sofern nicht

- a) die Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 49) Anwendung finden oder
- b) mit der Veranstaltung eine Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden ist.

Lit. b findet keine Anwendung bei Veranstaltungen, die der Ergänzung des fachtheoretischen oder fachpraktischen Unterrichtes dienen.

(4) Schüler, die aus dem Grunde des Abs. 3 lit. b an einer Schulveranstaltung nicht teilnehmen, sind vom Schulleiter nach Möglichkeit einer anderen Klasse zu einem ersatzweisen Schulbesuch zuzuweisen. Die Beurteilung der Erreichung des Lehrzieles der betreffenden Schulstufe hat ohne Rücksicht auf die Nichtteilnahme an der Schulveranstaltung zu erfolgen.

§ 34

Unterrichtsmittel, Eignungserklärung

(1) Unterrichtsmittel sind Hilfsmittel, die der Unterstützung oder der Bewältigung von Teilaufgaben des Unterrichtes und zur Sicherung des Unterrichtsertrages dienen.

(2) Unterrichtsmittel müssen nach Inhalt und Form dem Lehrplan der betreffenden Schulstufe entsprechen und nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulstufe geeignet sein.

(3) Die Schulbehörde kann nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes der einzelnen Schularten durch Verordnung bestimmen, mit welchen Unterrichtsmitteln eine Schule mindestens auszustatten ist (Grundausrüstung mit Unterrichtsmitteln).

(4) Der Lehrer darf nur solche Unterrichtsmittel im Unterricht einsetzen, die nach dem Ergebnis seiner gewissenhaften Prüfung den Voraussetzungen nach Abs. 2 entsprechen oder von der Schulbehörde als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt worden sind (Abs. 5).

(5) Auf Antrag des Urhebers, Herausgebers, Verlegers oder Herstellers hat die Schulbehörde ein

Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet zu erklären, wenn es den Voraussetzungen nach Abs. 2 entspricht. Diese Eignungserklärung darf sich nicht auf Lesestoffe (Originaltexte der Literatur) oder auf Arbeitsmittel (Behelfe zum Schreiben, Zeichnen, Messen, Rechnen und für den praktischen Unterricht sowie Fachskizzen) beziehen.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf Unterrichtsmittel für den Religionsunterricht.

(7) Mit welchen Lesestoffen und Arbeitsmitteln die Schüler auszustatten sind, hat der Lehrer nach den Erfordernissen für die Erfüllung des Lehrplanes festzulegen, wobei er aus unterrichtskundlichen Gründen oder zum Zweck der Arbeitsvereinbarung auch Richtlinien hinsichtlich der Art, Größe und Ausstattung von Arbeitsmitteln geben kann.

(8) Bevor die Schulbehörde ein Unterrichtsmittel als für den Unterrichtsgebrauch geeignet erklärt (Abs. 5), hat sie ein Fachgutachten über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 einzuholen.

(9) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Vereinbarung mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Gutachterkommission einzurichten. Die Landesregierung hat in diesem Fall vor der Eignungserklärung (Abs. 5) ein Fachgutachten dieser Kommission einzuholen und dasselbe bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

(10) * Einer Eignungserklärung nach Abs. 5 ist eine Eignungserklärung einer Schulbehörde für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen eines anderen Landes gleichzuhalten, wenn diese Eignungserklärung auf einem Fachgutachten der Kommission nach Abs. 9 beruht.

* Angefügt gem. dem Gesetz LGBl. Nr. 65/2009

§ 35

Unterrichtssprache

(1) Unterrichtssprache ist die deutsche Sprache.

(2) Die Schulbehörde kann die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache für einzelne Klassen oder Unterrichtsgegenstände anordnen, wenn dies wegen der Zahl von fremdsprachigen Personen, die sich zur Erlangung einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung im Burgenland aufhalten bzw. der Schulpflicht unterliegen (§ 4), oder wenn dies zur besseren Ausbildung in Fremdsprachen zweckmäßig erscheint. Die Bestimmung des § 101 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

3. ABSCHNITT

UNTERRICHTSARBEIT UND SCHÜLERBEURTEILUNG

§ 36

Unterrichtsarbeit

(1) Der Lehrer hat in eigenständiger und verantwortlicher Unterrichts- und Erziehungsarbeit die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule zu erfüllen. In diesem Sinne und entsprechend den Bestimmungen des Lehrplanes der betreffenden Schulart hat er unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schüler und der äußeren Gegebenheiten den Lehrstoff des Unterrichtsgegenstandes dem Stand der Wissenschaft entsprechend zu vermitteln, eine gemeinsame Bildungswirkung aller Unterrichtsgegenstände anzustreben, den Unterricht anschaulich und gegenwartsbezogen zu gestalten, die Schüler zur Selbsttätigkeit und zur Mitarbeit in der Gemeinschaft anzuleiten, jeden Schüler nach Möglichkeit zu den seinen Anlagen entsprechenden besten Leistungen zu führen, durch geeignete Methoden und durch zweckmäßigen Einsatz von Unterrichtsmitteln den Ertrag des Unterrichtes als Grundlage weiterer Bildung zu sichern und durch entsprechende Übungen zu festigen.

(2) Zur Ergänzung der Unterrichtsarbeit können den Schülern auch Hausübungen aufgetragen werden, die jedoch so vorzubereiten sind, daß sie von den Schülern ohne Hilfe anderer durchgeführt werden können. Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hausübungen ist auf die Belastbarkeit der Schüler, insbesondere auf die Zahl der Unterrichtsstunden an den betreffenden Schultagen, die in den übrigen Unterrichtsgegenständen gestellten Hausübungen und allfällige Schulveranstaltungen Bedacht zu nehmen. Hausübungen, die an Sonntagen oder Feiertagen oder während der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- oder Hauptferien erarbeitet werden müßten, dürfen - ausgenommen an den lehrgangsmäßigen Berufsschulen - nicht aufgetragen werden.

§ 37

Leistungsbeurteilung

(1) Der Lehrer hat die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen durch ständige Beobachtung ihrer Mitarbeit im Unterricht sowie durch in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:

Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5).

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 40) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer schriftlichen oder graphischen Leistungsfeststellung mit "Nicht genügend" zu beurteilen sind, so ist sie mit neuer Aufgabenstellung einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Falle jene Leistungsfeststellung heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat.

(7) Die Leistungen von Schulpflichtigen, die gemäß § 27 Abs. 1 wegen mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache als außerordentliche Schüler aufgenommen worden sind, sind unter Berücksichtigung ihrer Sprachschwierigkeiten zu beurteilen.

(8) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Aufgaben der einzelnen Schularten und nach der Art der einzelnen Unterrichtsgegenstände nähere Bestimmungen für den Aufbau und die Durchführung von Leistungsfeststellungen und die Beurteilung der Leistungen der Schüler zu erlassen.

§ 38

Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten

(1) Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers durch Schulnachrichten im Sinne der folgenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus haben an Fachschulen die Lehrer den Erziehungsberechtigten, an Berufsschulen den Erziehungsberechtigten und den Lehrberechtigten auf deren Verlangen zu Einzelaussprachen zur Verfügung zu stehen. Zu diesem Zwecke kann der Schulleiter auch Sprechtage festlegen.

(2) Nach der ersten Hälfte des Unterrichtsjahres ist an den ganzjährigen Berufs- und Fachschulen für jeden Schüler eine Schulnachricht auszustellen. Die Schulnachricht hat die Noten des Schülers in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie für das Verhalten in der Schule zu enthalten. Für unverbindliche Übungen sind nur Teilnahmevermerke aufzunehmen.

(3) Wenn die Leistungen eines Schülers merklich nachlassen, hat der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes den Schulleiter davon in Kenntnis zu setzen und mit den Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise Verbindung aufzunehmen.

(4) Wenn die Leistungen eines Schülers auf Grund der während des Unterrichtsjahres bisher erbrachten Leistungen bei größerer Gewichtung der zuletzt erbrachten Leistungen in der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres mit "Nicht genügend" zu beurteilen waren, sind dessen Erziehungsberechtigte bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres hievon nachweislich zu verständigen; ein Nachweis kann entfallen, sofern die Verständigung anlässlich einer Vorsprache eines Erziehungsberechtigten in der Schule erfolgt ist. Dies gilt für Berufsschulen mit der Maßgabe, daß die Verständigung auch an den Lehrberechtigten zu ergehen hat und an lehrgangsmäßigen Berufsschulen an die Stelle des Unterrichtsjahres der Lehrgang tritt und die Erziehungsberechtigten sowie die Lehrberechtigten spätestens drei Wochen vor Ende des Lehrganges zu verständigen sind; die Verständigungspflicht besteht nicht an lehrgangsmäßigen Berufsschulen mit einer geringeren Dauer als acht Wochen.

(5) In den Fällen der vorstehenden Absätze treten an die Stelle der Erziehungsberechtigten bzw. der Lehrberechtigten die Schüler selbst, wenn sie eigenberechtigt sind.

(6) Die Verständigungen gemäß den Abs. 1 bis 5 haben ausschließlich Informationscharakter.

§ 39

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

(1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 37 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen läßt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, daß die erfolgrei-

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

che Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen - bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen höchstens bis zum Beginn des nächsten der Schulstufe entsprechenden Lehrganges im nächsten Schuljahr - zu stunden (Nachtragsprüfung).

(4) Wenn ein Schüler an einer Fachschule im praktischen Unterricht mehr als das Achtfache der wöchentlichen Stundenzahl eines Pflichtgegenstandes in einem Unterrichtsjahr ohne eigenes Verschulden versäumt, ist ihm Gelegenheiten zu geben, die in diesem Pflichtgegenstand geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten durch eine Prüfung nachzuweisen, sofern er die Versäumnisse durch eine facheinschlägige praktische Tätigkeit nachgeholt hat. Ist das Nachholen dieser praktischen Tätigkeit während des Unterrichtsjahres nicht möglich, so hat dies in Form einer vierwöchigen facheinschlägigen Feriapraxis zu erfolgen; in diesem Fall kann die Prüfung zu Beginn des folgenden Schuljahres abgelegt werden. Bei schuldhaftem Versäumnis des Unterrichtes im genannten Ausmaß oder bei Nichtablegen der Prüfung ist der Schüler in diesem Pflichtgegenstand für die betreffende Schulstufe nicht zu beurteilen.

(5) Über den Verlauf einer Feststellungsprüfung, einer Nachtragsprüfung und einer Prüfung gemäß Abs. 4 hat der Lehrer eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(6) Frühestens zwei Wochen, spätestens eine Woche vor Ende des Unterrichtsjahres hat eine Klassenkonferenz stattzufinden, die über die Leistungsbeurteilung der Schüler zu beraten hat.

(7) Die Entscheidungen der Klassenkonferenz über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. den nicht erfolgreichen Abschluß der letzten Stufe der besuchten Schulart sind innerhalb von drei Tagen unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(8) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind die in den Abs. 6 und 7 vorgesehenen Beratungen und Entscheidungen der Klassenkonferenz in der zweiten Hälfte der letzten Lehrgangswoche durchzuführen.

§ 40

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

(1) Für die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden:

Sehr zufriedenstellend, Zufriedenstellend, Wenig zufriedenstellend, Nicht zufriedenstellend.

(2) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

§ 41

Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung

(1) Am Ende eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen am Ende des Lehrganges, ist dem Schüler ein Jahreszeugnis über die betreffende Schulstufe auszustellen, soweit im Abs. 6 nicht anderes bestimmt ist.

(2) Das Jahreszeugnis hat insbesondere zu enthalten:

a) die Bezeichnung, Form bzw. Fachrichtung der Schulart und den Standort der Schule;

b) die Personalien des Schülers;

c) die besuchte Schulstufe und die Bezeichnung der Klasse,

d) die Unterrichtsgegenstände der betreffenden Schulstufe und die Beurteilung der darin erbrachten Leistungen;

e) die Beurteilung des Verhaltens des Schülers in der Schule und der äußeren Form der Arbeiten nach Maßgabe des § 40 Abs. 1;

f) die allfälligen Beurkundungen über

aa) die Berechtigung zum Aufsteigen (§ 43),

bb) die Zulässigkeit der Ablegung einer Wiederholungsprüfung (§ 42) oder der Wiederholung einer Schulstufe (§ 44),

cc) die Beendigung des Schulbesuches wegen Überschreitens der zulässigen Höchstdauer (§ 46 Abs. 2 lit. d);

g) die Feststellung, daß der Schüler der Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, wenn er in mindestens der Hälfte der Pflichtgegenstände mit "Sehr gut" und in den übrigen Pflichtgegenständen mit "Gut" beurteilt wurde. Beurteilungen mit "Befriedigend" hindern diese Feststellung nicht, wenn dafür gleich viele Beurteilungen mit "Sehr gut" über die Hälfte der Pflichtgegenstände hin-

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

aus vorliegen;

h) im Falle der Beendigung der allgemeinen Schulpflicht eine diesbezügliche Feststellung;

i) Ort und Datum der Ausstellung, Unterschrift des Schulleiters und des Klassenvorstandes, Rundstempel der Schule.

(3) Für unverbindliche Übungen ist an Stelle einer Beurteilung nur ein Teilnahmevermerk in das Jahreszeugnis aufzunehmen. Desgleichen ist im Jahreszeugnis zu vermerken, wenn ein Schüler von der Teilnahme an einem Pflichtgegenstand befreit ist (§ 31 Abs. 3 und 5).

(4) Wenn einem Schüler gemäß § 39 Abs. 3 eine Prüfung gestundet worden ist, ist ihm ein vorläufiges Jahreszeugnis auszustellen, auf das die Bestimmungen des Abs. 2 lit. a bis e und i mit der Maßgabe anzuwenden sind, daß an die Stelle der Beurteilung in dem betreffenden Unterrichtsgegenstand der Vermerk über die Stundung der Prüfung zu treten hat. Nach Ablegung der Prüfung ist ein vorläufiges Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis im Sinne der Bestimmungen des Abs. 2 auszustellen.

(5) Wenn ein Schüler berechtigt ist, eine Wiederholungsprüfung (§ 42 Abs. 1 bis 3) abzulegen, ist dies auf dem Jahreszeugnis zu vermerken. Nach Ablegung der Wiederholungsprüfung ist dieses Jahreszeugnis einzuziehen und ein Jahreszeugnis auszustellen, das die auf Grund der Wiederholungsprüfung gewonnene Beurteilung enthält.

(6) Im Zeitpunkt des erfolgreichen Abschlusses der letzten Schulstufe einer Schulart ist neben dem Jahreszeugnis oder im Zusammenhang mit diesem ein Abschlußzeugnis auszustellen. Das Abschlußzeugnis hat, ausgenommen an Berufsschulen, den Bildungsgang des Schülers wiederzugeben. Bei Fachschulen können auch die damit verbundenen Berechtigungen angeführt werden.

(7) Die Gestaltung des Zeugnisformulars ist durch Verordnung der Schulbehörde nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten zu bestimmen.

(8) Wenn ein Schüler aus einer Schule zu einem Zeitpunkt ausscheidet, in dem über das Ergebnis des Schulbesuches ein Jahreszeugnis noch nicht ausgestellt werden kann, ist ihm eine Schulbesuchsbestätigung auszustellen, die die Angaben nach Abs. 2 lit. a bis c und i sowie die Beurteilung der bis zu diesem Zeitpunkt vom Schüler erbrachten Leistungen zu enthalten hat.

(9) Außerordentlichen Schülern ist im Zeitpunkt ihres Ausscheidens bzw. am Ende eines jeden Unterrichtsjahres eine Schulbesuchsbestätigung über die Dauer ihres Schulbesuches bzw. über das Unterrichtsjahr auszustellen, die die Beurteilung ihrer Leistungen in den einzelnen Pflichtgegenständen enthält.

§ 41 a *

Abschlußprüfung

(1) Ein Schüler einer vierstufigen schulpflichtersetzenden Fachschule ist berechtigt, zum Erwerb besonderer Qualifikationen seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlußprüfung am Ende der vierten Schulstufe zu beenden. Die Abschlußprüfung ist öffentlich und umfaßt eine mündliche und eine praktische Prüfung.

(2) Die Schulbehörde hat nach den Aufgaben und dem Lehrplan der Fachschulen die Prüfungsgebiete und die Prüfungsform festzulegen.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung ist der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen; weitere Mitglieder sind der Schulleiter, drei Lehrer und zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Absolventen einer Landwirtschaftlichen Fachschule jener Fachrichtung sein, die der Prüfungskandidat besucht. Lehrer und Beisitzer sind vom Schulleiter zu bestellen.

(4) Der Prüfungskandidat hat "bestanden", wenn keine Beurteilung mit "Nicht genügend" festgesetzt wurde.

(5) Eine "nicht bestandene" Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden.

* Eingefügt gem. Z.18 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 42

Wiederholungsprüfung

(1) Wenn die Leistungen eines Schülers im Jahreszeugnis in einem oder zwei Pflichtgegenständen mit "Nicht genügend" beurteilt worden sind, darf der Schüler zu Beginn des folgenden Schuljahres eine Wiederholungsprüfung ablegen. Macht ein Schüler, der gemäß § 43 Abs. 2 trotz der Note "Nicht genügend" zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist, von dieser Befugnis Gebrauch, so bleibt die Berechtigung zum Aufsteigen ohne Rücksicht auf die Beurteilung seiner Leistungen bei der Wiederholungsprüfung erhalten. Eine Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig, wenn die Note auf dem Ergebnis einer Nachtragsprüfung (§ 39 Abs. 3) beruht.

(2) Die Wiederholungsprüfung darf im Falle eines Schulwechsels an der neuen Schule abgelegt

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

werden. Die erfolgreiche Ablegung der Wiederholungsprüfung ist auf dem Jahreszeugnis zu vermerken.

(3) Eine Wiederholungsprüfung darf außer im Fall des Abs. 1 auch in einem oder zwei Freigegegenständen, in denen der Schüler mit "Nicht genügend" beurteilt worden ist, abgelegt werden.

(4) Die Prüfungen nach Abs. 1 bis 3 haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen. Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach der Art des Unterrichtsgegenstandes festzusetzen, ob die Wiederholungsprüfung schriftlich oder mündlich, nur mündlich oder auch praktisch abzulegen ist.

(5) Die Beurteilung der Leistungen des Schülers bei der Wiederholungsprüfung hat durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes in der betreffenden Klasse (Prüfer) gemeinsam mit einem zweiten vom Schulleiter zu bestimmenden Lehrer (Beisitzer) zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung des als Prüfer in Betracht kommenden Lehrers sowie im Falle des Abs. 2 sind sowohl der Prüfer als auch der Beisitzer vom Schulleiter zu bestellen. Prüfer und Beisitzer sollen den betreffenden Unterrichtsgegenstand unterrichten oder für ihn lehrbefähigt sein. Über den Verlauf der Prüfung ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen. Wenn eine Einigung über die Beurteilung nicht zustande kommt, hat der Schulleiter zu entscheiden.

4. ABSCHNITT AUFSTEIGEN, WIEDERHOLEN VON SCHULSTUFEN, BEENDIGUNG DES SCHULBESUCHES

§ 43

Aufsteigen

(1) Ein Schüler ist zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält.

(2) Ein Schüler ist ferner zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn das Jahreszeugnis zwar in einem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, aber

a) der Schüler nicht auch schon im Jahreszeugnis des vorhergegangenen Schuljahres in demselben Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" erhalten hat,

b) der betreffende Pflichtgegenstand in einer höheren Schulstufe lehrplanmäßig vorgesehen ist und

c) die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler auf Grund seiner Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen die Voraussetzungen zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Schulstufe im Hinblick auf die Aufgabe der betreffenden Schulart aufweist.

(3) Einem Zeugnis im Sinne der vorstehenden Absätze ist die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung über den ausreichenden Erfolg der Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht im Sinne des § 5 Abs. 7 gleichzuhalten.

§ 44

Wiederholen von Schulstufen

(1) Wenn ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe (§ 43) nicht berechtigt ist, darf er die betreffende Schulstufe wiederholen, soweit im Abs. 3 nicht anderes bestimmt ist. Das gleiche gilt, wenn der Schüler die lehrplanmäßige letzte Schulstufe einer Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Auf Ansuchen des Schülers hat die Schulbehörde nach Einholung einer Stellungnahme der Klassenkonferenz die Wiederholung einer Schulstufe durch einen Schüler, der zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt ist (§ 43), zu bewilligen, wenn die Aufholung eines Leistungsrückstandes, der aus entwicklungs- und milieubedingten oder aus gesundheitlichen Gründen eingetreten ist, ermöglicht werden soll und die Einordnung des Schülers in die neue Klassengemeinschaft zu erwarten ist. Eine solche Wiederholung darf während des gesamten Bildungsganges eines Schülers nur einmal bewilligt werden; ferner sind die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden. Dem Schüler ist über die wiederholte Schulstufe ein Jahreszeugnis auszustellen. Die Berechtigung des Schülers zum Aufsteigen richtet sich nach diesem Jahreszeugnis, es sei denn, daß das vor der Wiederholung der Schulstufe ausgestellte für ihn günstiger ist.

(3) Wenn ein Schüler im Falle der Wiederholung der Schulstufe die nach § 45 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreiten würde, darf er die betreffende Schulstufe nicht wiederholen.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 45

Höchstdauer des Schulbesuches

(1) Der Besuch der Berufsschule ist längstens bis zum Ende des Unterrichtsjahres zulässig, in dem das Lehr- oder Arbeitsverhältnis endet.

(2) Zum Abschluß einer Fachschule mit einer bis vier Schulstufen darf ein Schüler höchstens um ein Schuljahr länger benötigen, als der Zahl der Schulstufen entspricht.

§ 46

Beendigung des Schulbesuches

(1) Ein Schüler hört auf, Schüler einer Schule zu sein, wenn er die lehrplanmäßig letzte Schulstufe abgeschlossen hat. Wenn ein Schüler zur Wiederholung der lehrplanmäßig letzten Schulstufe berechtigt ist (§ 44) und von diesem Recht Gebrauch macht, bleibt er bis zum Abschluß der Wiederholung weiterhin Schüler.

(2) Ein Schüler hört schon vor dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt auf, Schüler einer Schule zu sein

a) in der Fachschule mit dem Zeitpunkt des Einlangens seiner schriftlichen Abmeldung vom Schulbesuch beim Schulleiter, sofern darin nicht ein späterer Endtermin des Schulbesuches genannt wird;

b) in der Berufsschule mit der Beendigung der Schulpflicht (§§ 4 und 5), sofern die Berufsschule nicht gemäß § 45 Abs. 1 weiterbesucht wird;

c) mit dem ungenützten Ablauf der einwöchigen Frist seit der Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Rechtfertigung gemäß § 49 Abs. 7;

d) mit dem Zeitpunkt, in dem feststeht, daß ein Schüler im Falle des Weiterbesuches die gemäß § 45 zulässige Höchstdauer des Schulbesuches überschreitet;

e) mit dem Eintritt der Rechtskraft eines Ausschlusses (§ 53) oder einer gänzlichen Befreiung vom Schulbesuch (§ 6).

(3) Der Zeitpunkt und der Grund der Beendigung des Schulbesuches sind auf dem Jahreszeugnis (§ 41 Abs. 1), wenn jedoch das Ende des Schulbesuches nicht mit dem Abschluß einer Schulstufe zusammenfällt, auf der Besuchsbestätigung (§ 41 Abs. 8) ersichtlich zu machen.

(4) Wenn ein Schüler den Besuch einer Fachschule gemäß Abs. 2 lit. d beendet, darf er in eine Schule gleicher Fachrichtung nicht aufgenommen werden.

5. ABSCHNITT SCHULORDNUNG

§ 47

Pflichten der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule mitzuhelfen, die Aufgabe der Berufs- oder Fachschule zu erfüllen und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht während der vorgeschriebenen Schulzeit regelmäßig und pünktlich zu besuchen, auch am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die sie angemeldet sind, regelmäßig teilzunehmen, sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen und die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 48

Schulordnung und Hausordnung

Die Schulbehörde hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über das Verhalten der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule, im Schülerheim und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schul- bzw. Heimbetriebes auf Grund der Bestimmungen dieses Abschnittes und unter Bedachtnahme auf das Alter der Schüler, die Schulart sowie die der Schule obliegenden Aufgaben zu erlassen. Die Schulkonferenz kann darüber hinaus, soweit es die besonderen Verhältnisse erfordern, eine Hausordnung erlassen; sie ist der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen und durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 49

Fernbleiben von der Schule

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 bis 4);

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 5 und 6);
 - c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 31 Abs. 3 und 5).
- (2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere:
- a) Krankheit des Schülers;
 - b) mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Angehörigen der Wohngemeinschaft des Schülers;
 - c) Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen;
 - d) außergewöhnliche Ereignisse im Leben, in der Familie oder im Hauswesen des Schülers;
 - e) Ungangbarkeit des Schulwegs oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist;
 - f) ein Beschäftigungsverbot im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.
- (3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung innerhalb von drei Tagen unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (4) Die Verwendung von Schülern zu häuslichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Arbeiten ist, soweit nicht Abs. 2 lit. d in Betracht kommt, nicht als Rechtfertigung für eine Verhinderung anzusehen.
- (5) Die Teilnahme an den von den gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften zu besonderen Anlässen des schulischen oder staatlichen Lebens, insbesondere zu Beginn und am Ende des Schuljahres abgehaltenen Schülergottesdiensten sowie die Teilnahme an religiösen Übungen oder Veranstaltungen ist den Lehrern und Schülern freigestellt. Den Schülern ist hierfür vom Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht im bisher üblichen Ausmaß zu erteilen.
- (6) Auf Ansuchen des Schülers kann im übrigen die Erlaubnis zum Fernbleiben aus begründetem Anlaß für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Schulleiter, darüber hinaus jedoch nur die Schulbehörde erteilen.
- (7) Wenn ein Schüler einer Fachschule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftlichen* Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 46 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung der Schulbehörde zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule nachträglich gerechtfertigt wird.

* Es hat richtig zu lauten: "schriftliche"

§ 50

Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen

- (1) Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung der Schulbehörde zulässig. Unter diese Bestimmung fallen nicht Sammlungen, die von den Schülervertretern (§ 61) aus besonderen Anlässen, wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen, beschlossen werden.
- (2) Die Teilnahme von Schülern an Veranstaltungen, die nicht Schulveranstaltungen (§ 33) sind, darf in der Schule nur organisiert werden, wenn dies von der Schulbehörde bewilligt worden ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Teilnahme der Schüler freiwillig und auf Grund schriftlicher Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten erfolgt, eine Gefährdung der Schüler weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist und der Zweck der Veranstaltung auf andere Weise nicht erreicht werden kann. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schülergottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen.

§ 51

Mitwirkung der Schule an der Erziehung

- (1) Im Rahmen der Mitwirkung der Schule an der Erziehung der Schüler hat der Lehrer in seiner Unterrichts- und Erziehungsarbeit die der Erziehungssituation angemessenen persönlichkeits- und gemeinschaftsbildenden Erziehungsmittel anzuwenden, die insbesondere Anerkennung, Aufforderung, Zurechtweisung oder erzieherisch vertretbare Einzelstrafen sein können. Diese Maßnahmen können auch vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde ausgesprochen werden.
- (2) Wenn es aus erzieherischen Gründen oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

erscheint, kann der Schulleiter einen Schüler in eine Parallelklasse, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen auch in einen anderen Lehrgang versetzen. Wenn mit einer solchen Maßnahme nicht das Auslangen gefunden werden kann, kann die Schulkonferenz die Stellung eines Antrages auf Ausschluß des Schülers (§ 53 Abs. 2) androhen.

(3) Körperliche Züchtigung, beleidigende Äußerungen und Kollektivstrafen sind verboten.

(4) Im Rahmen der Mitwirkung an der Erziehung kann das Verhalten des Schülers außerhalb der Schule berücksichtigt werden; hiebei dürfen nur Maßnahmen gemäß Abs. 1 und § 52 gesetzt werden. Eine Bestrafung für ein Verhalten, das Anlaß zu Maßnahmen der Erziehungsberechtigten, der Jugendwohlfahrtsbehörden, sonstiger Verwaltungsbehörden oder der Gerichte ist, ist unzulässig.

§ 52

Verständigungspflichten der Schule

Wenn es die Erziehungssituation eines Schülers erfordert, haben der Klassenvorstand oder der Schulleiter das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten zu pflegen. Wenn die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten offenbar nicht erfüllen, hat der Schulleiter das zuständige Pflugschaftsgericht (Vormundschaftsgericht), falls voraussichtlich die Voraussetzungen zur Anordnung der Erziehungshilfe nach § 31 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992*, in der jeweils geltenden Fassung, gegeben sind, die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Jugendamt) zu verständigen. Das zuständige Pflugschaftsgericht (Vormundschaftsgericht) ist ferner zu verständigen, wenn die Erfüllung der Aufgabe der Schule durch die Uneinigkeit der Erziehungsberechtigten gefährdet erscheint.

* Zitat geändert gem. Z.19 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 53

Ausschluß eines Schülers

(1) Wenn ein Schüler seine Pflichten (§ 47) in schwerwiegender Weise verletzt und die Anwendung von Erziehungsmitteln (§ 51) erfolglos bleibt, oder wenn das Verhalten eines Schülers eine dauernde Gefährdung anderer Schüler hinsichtlich ihrer Sittlichkeit, körperlichen Sicherheit oder ihres Eigentums darstellt, ist der Schüler von der Schule auszuschließen.

(2) Den Antrag auf Ausschluß des Schülers hat die Schulkonferenz an die Schulbehörde zu stellen. Dem Schüler ist vor der Beschlußfassung über die Antragstellung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Überdies ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Schulkonferenz hat bei ihrer Beratung die für und gegen den Ausschluß sprechenden Gründe zu berücksichtigen und ihren Antrag zu begründen. Eine Zweitschrift des Antrages ist dem Schüler zuzustellen.

(3) Die Schulbehörde hat bei Gefahr im Verzug auszusprechen, daß der Schüler vom weiteren Schulbesuch suspendiert wird. Die Suspendierung darf mit höchstens vier Wochen bemessen werden; sie ist unverzüglich aufzuheben, sobald sich im Zuge des Verfahrens ergibt, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht oder nicht mehr gegeben sind. Der Schüler ist berechtigt, sich während der Suspendierung über den durchgenommenen Lehrstoff regelmäßig zu informieren. Am Ende eines Unterrichtsjahres ist dem Schüler Gelegenheit zur Ablegung einer Feststellungsprüfung gemäß § 39 Abs. 2 zu geben, soweit eine Beurteilung wegen der Dauer der Suspendierung sonst nicht möglich wäre.

(4) Die Schulbehörde hat nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Beendigung des Ausschlußverfahrens festzustellen, wenn die Voraussetzungen im Sinne des Abs. 1 für einen Ausschluß nicht vorliegen. Sie kann zugleich dem Schüler eine Rüge erteilen oder eine Maßnahme nach § 51 Abs. 2 anordnen, wenn sein Verhalten zwar einen Ausschluß nicht begründet, er aber sonst gegen seine Pflichten verstoßen hat. Andernfalls hat die Schulbehörde den Ausschluß des Schülers mit Bescheid auszusprechen.

(5) Der Ausschluß kann sich auf die betreffende Schule oder auf alle Schulen in einem näher zu bestimmenden Umkreis erstrecken. Von den verschiedenen Formen des Ausschlusses ist jeweils nur jene Form auszusprechen, mit der der angestrebte Sicherungszweck im Sinne des Abs. 1 bereits erreicht werden kann.

(6) Im Falle eines Ausschlusses ist die Aufnahme in eine Schule, auf die sich der Ausschluß erstreckt, weder als ordentlicher noch als außerordentlicher Schüler zulässig.

(7) Der rechtskräftige Ausschluß kann von der Schulbehörde auf Antrag des Schülers eingeschränkt oder aufgehoben werden, wenn und soweit die Gründe für seine Verhängung wegfallen oder der Sicherungszweck auf andere Weise erreicht werden kann.

(8) Mit dem Ausschluß aus der Schule ist der Ausschluß aus dem Schülerheim verbunden. Die

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Schulbehörde kann unter Bedachtnahme auf Abs. 1 auch nur den Ausschluß aus dem Schülerheim aussprechen; die Bestimmungen der Abs. 2 bis 7 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Anwendung auf außerordentliche Schüler

Die Bestimmungen der §§ 47 bis 53 sind auf außerordentliche Schüler sinngemäß anzuwenden.

6. ABSCHNITT FUNKTIONEN DES LEHRERS, LEHRERKONFERENZEN

§ 55

Lehrer

(1) Der Lehrer hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken. Seine Hauptaufgabe ist die Unterrichts- und Erziehungsarbeit. Er hat den Unterricht sorgfältig vorzubereiten.

(2) Außer den ihm aufgetragenen Aufgaben des Unterrichtes, der Erziehung und Verwaltung hat der Lehrer erforderlichenfalls die Funktionen eines Klassenvorstandes, Leiters eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes (Lehr- und Versuchsbetriebes) oder Betriebszweiges, Werkstättenleiters, Kustos sowie eines Mitgliedes einer Prüfungskommission zu übernehmen und an den Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

(3) Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensterteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen - ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit - und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

§ 56

Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben

(1) Der Schulleiter hat, soweit es die Gegebenheiten der betreffenden Schule erfordern, Lehrer mit der Vorsorge für einen den erzieherischen Grundsätzen entsprechenden Einsatz der Unterrichtsmittel und sonstigen Schuleinrichtungen zu betrauen (Kustoden). Die ihnen in diesem Zusammenhang obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

(2) Der Schulleiter hat erforderlichenfalls auch Lehrer mit der Verwaltung der Werkstätten oder des Lehr- und Versuchsbetriebes oder einzelner Betriebszweige zu betrauen. Die betrauten Lehrer haben für die Betriebsführung, den geordneten Ausbildungsablauf im praktischen Unterricht in der Werkstätte sowie im Lehr- und Versuchsbetrieb (Betriebszweig) und für die Beschaffung der erforderlichen Materialien zu sorgen. Die ihnen im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

§ 57

Klassenvorstand

(1) Der Schulleiter hat für jede Klasse einen Lehrer dieser Klasse als Klassenvorstand zu bestellen.

(2) Dem Klassenvorstand obliegt für seine Klasse in Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern die Koordination der Erziehungsarbeit, die Abstimmung der Unterrichtsarbeit auf den Leistungsstand der Klasse und die Belastbarkeit der Schüler, die Beratung der Schüler in bezug auf Unterricht und Erziehung, die Pflege der Verbindung zwischen Schule und Erziehungsberechtigten, die Wahrnehmung der erforderlichen organisatorischen Aufgaben sowie die Führung der Amtsschriften.

§ 58

Schulleiter

(1) Der Schulleiter ist zur Besorgung aller Angelegenheiten nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 74 zuständig, sofern in diesen nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörde festgelegt ist.

(2) Der Schulleiter hat die Lehrer in ihrer Unterrichts- und Erziehungsarbeit zu beraten und sich vom Stand des Unterrichtes und von den Leistungen der Schüler regelmäßig zu überzeugen.

(3) Außer den ihm aufgetragenen Aufgaben des Unterrichtes, der Erziehung und Verwaltung hat er

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

für die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Weisungen der Schulbehörde sowie für die Führung der Amtsschriften der Schule und die Ordnung in der Schule zu sorgen. Er hat für die Beaufsichtigung der Schüler im Sinne des § 55 Abs. 3 eine Diensterteilung zu treffen und dem Schulleiter wahrgenommene Mängel der Schulliegenschaften und ihrer Einrichtungen zu melden.

(4) Pflichten, die dem Schulleiter auf Grund von anderen, insbesondere von dienstrechtlichen Vorschriften obliegen, bleiben unberührt.

(5) In Schulen, an denen ein ständiger Stellvertreter des Schulleiters bestellt ist, hat dieser den Schulleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die ihm im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.

§ 59

Lehrerkonferenzen

(1) Lehrerkonferenzen sind die Schulkonferenz und die Klassenkonferenz.

(2) Die Lehrer einer Schule bilden unter dem Vorsitz des Schulleiters die Schulkonferenz, die Lehrer einer Klasse unter dem Vorsitz des Klassenvorstandes die Klassenkonferenz.

(3) Die Lehrerkonferenzen sind zur Erfüllung der ihnen durch die Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder zur Beratung gemeinsamer Fragen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zur beruflichen Fortbildung der Lehrer durchzuführen.

(4) Die Einberufung von Lehrerkonferenzen steht dem Schulleiter zu. Darüber hinaus können Klassenkonferenzen vom Klassenvorstand jeweils mit Zustimmung des Schulleiters einberufen werden.

(5) Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist verpflichtet, Lehrerkonferenzen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2) verlangt. In diesen Fällen ist die im Abs. 4 vorgesehene Zustimmung zu erteilen. Der Schulleiter (Klassenvorstand) ist ferner verpflichtet, in den Lehrerkonferenzen jene Angelegenheiten zu beraten, deren Behandlung von einem Drittel der für die Teilnahme an den Lehrerkonferenzen jeweils in Betracht kommenden Lehrer (Abs. 2) verlangt wird.

(6) Für einen Beschluß einer Lehrerkonferenz ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Dem Vorsitzenden und jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmübertragungen sind ungültig. Stimmenthaltungen gelten außer im Falle der Befangenheit (§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995)* als Zustimmung. Über den Verlauf einer Lehrerkonferenz ist eine schriftliche Aufzeichnung zu führen.

(7) Der Schulleiter kann jederzeit den Vorsitz in einer Klassenkonferenz übernehmen. In diesem Falle kommt ihm beschließende Stimme nur dann zu, wenn er Mitglied der Klassenkonferenz ist. Bei Stimmengleichheit hat er jedoch das Entscheidungsrecht.

(8) Die Klassenkonferenzen für mehrere Klassen können auch in der Weise abgehalten werden, daß die Lehrer aller in Betracht kommenden Klassen eine gemeinsame Sitzung abhalten, wobei aber bei der Beratung der Angelegenheiten einer Klasse nur die Lehrer dieser Klasse Stimmrecht haben.

* Zitat geändert gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

7. ABSCHNITT

SCHULE UND SCHÜLER, SCHULE UND ERZIEHUNGSBERECHTIGTE, SCHULGEMEINSCHAFT

§ 60

Schülermitverwaltung

(1) Die Schüler einer Schule haben das Recht der Schülermitverwaltung in Form der Vertretung ihrer Interessen und der Mitgestaltung des Schullebens. Die Schüler haben sich bei dieser Tätigkeit von der Aufgabe der Schule leiten zu lassen.

(2) Im Rahmen der Interessenvertretung gegenüber den Lehrern, dem Schulleiter und der Schulbehörde stehen den Schülern folgende Rechte zu:

a) Mitwirkungsrechte:

das Recht auf Anhörung, das Recht auf Information, das Recht auf Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen, das Recht auf Mitsprache bei der Gestaltung des Unterrichtes im Rahmen des Lehrplanes, das Recht auf Beteiligung an der Wahl der Unterrichtsmittel;

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

b) Mitbestimmungsrechte:

das Recht auf Mitentscheidung bei der Erstellung der Haus- und Heimordnung, das Recht auf Mitentscheidung bei der Anwendung von Erziehungsmitteln gemäß § 51 Abs. 2, das Recht auf Mitentscheidung bei der Antragstellung auf Ausschluß eines Schülers.

Die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungsrechte und der Mitbestimmungsrechte der Schüler steht dem Schulgemeinschaftsausschuß zu (§ 65).

(3) Im Rahmen der Mitgestaltung haben die Schüler gemeinsam jene Aufgaben wahrzunehmen, die über die Mitarbeit des einzelnen Schülers hinausreichen. Als solche kommen Vorhaben in Betracht, die der politischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bildung der Schüler im Sinne demokratischer Grundsätze dienen, ihr soziales Verhalten entwickeln und festigen und ihren Neigungen entsprechende Betätigungsmöglichkeiten in der Freizeit bieten.

(4) Veranstaltungen der Schülermitverwaltung (Abs. 3) unterliegen nicht der Aufsichtspflicht des Lehrers (des Schulleiters). Die Befugnis der Lehrer (des Schulleiters), an diesen Veranstaltungen teilzunehmen, wird davon nicht berührt.

§ 61

Schülervertreter, Wahl und Abberufung, Versammlung der Schülervertreter

(1) Zur Interessenvertretung und zur Mitgestaltung des Schullebens sind - ausgenommen in Lehrgängen mit einer Dauer unter acht Wochen - Schülervertreter zu bestellen. Sie sind von den Schülern in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl zu wählen.

(2) Schülervertreter im Sinne des Abs. 1 sind:

a) der von den Schülern einer Klasse zu wählende Klassensprecher;

b) der von den Klassensprechern einer Schule zu wählende Schulsprecher. Die in lit. a und b genannten Schülervertreter werden im Falle ihrer Verhinderung jeweils von ihren Stellvertretern vertreten. Bei einklassigen Schulen ist der Klassensprecher (dessen Stellvertreter) zugleich Schulsprecher; Abs. 3 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Die Schülervertreter bilden in ihrer Gesamtheit die Versammlung der Schülervertreter. Die Einberufung der Versammlung obliegt dem Schulsprecher (dessen Stellvertreter). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Schulsprecher (dessen Stellvertreter).

(4) Die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter steht dem Schulgemeinschaftsausschuß zu (§ 65).

(5) Wählbar zum Klassensprecher (dessen Stellvertreter) ist jeder Schüler der betreffenden Klasse, zum Schulsprecher (dessen Stellvertreter) jeder Schüler der Schule. Der Schulgemeinschaftsausschuß (§ 65) hat einem Schüler die Wählbarkeit abzuerkennen, wenn er wegen eines schwerwiegenden ordnungswidrigen Verhaltens oder wegen Gefährdung seines erfolgreichen Abschlusses der betreffenden Schulstufe zur Erfüllung der Aufgaben eines Schülervertreters ungeeignet erscheint.

(6) Die Wahl zum Klassensprecher hat unter der Leitung des Klassenvorstandes, zum Schulsprecher unter der Leitung des Schulleiters oder eines von ihm beauftragten Lehrers innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten Woche des Lehrganges, für die Zeit bis zur nächsten Wahl stattzufinden. Zugleich mit diesen Wahlen sind für die Klassensprecher jeweils ein, für den Schulsprecher zwei Stellvertreter zu wählen.

(7) Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgesprochenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(8) Die gewählten Schülervertreter bedürfen keiner Bestätigung. Die Funktion eines Schülervertreters endet durch Zeitablauf, Ausscheiden aus dem Verband, für den er gewählt wurde (Klasse, Schule), Rücktritt oder Abwahl. Ein Schülervertreter ist abgewählt, wenn es die unbedingte Mehrheit der jeweils Wahlberechtigten (Abs. 2) beschließt. Auf die Abwahl ist Abs. 6 mit der Abweichung anzuwenden, daß zu diesem Zweck der Klassenvorstand bzw. der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer die jeweils Wahlberechtigten einzuberufen hat, wenn es ein Drittel von diesen verlangt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem das Verlangen gestellt wurde.

(9) Bei Ausscheiden eines Schülervertreters aus seiner Funktion sind unverzüglich Neuwahlen durchzuführen. Die Funktion des neugewählten Schülervertreters dauert bis zur nächsten gemäß Abs. 6 durchzuführenden Wahl.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 62

Erziehungsberechtigte, Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Unter den Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen zu verstehen, denen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht das Erziehungsrecht zusteht.

(2) Steht das Erziehungsrecht hinsichtlich eines Schülers mehr als einer Person zu, so ist jeder von ihnen mit Wirkung auch für den anderen handlungsbefugt.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen, nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit die Schüler mit den erforderlichen Unterrichtsmitteln auszustatten, sofern diese nicht beigestellt werden, und auf die gewissenhafte Erfüllung der sich aus dem Schulbesuch ergebenden Pflichten des Schülers hinzuwirken sowie zur Förderung der Schulgemeinschaft beizutragen.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben die für die Führung der Amtsschriften der Schule erforderlichen Dokumente vorzulegen und Auskünfte zu geben sowie erhebliche Änderungen dieser Angaben unverzüglich der Schule mitzuteilen.

§ 63

Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten

Lehrer und Erziehungsberechtigte haben eine möglichst enge Zusammenarbeit in allen Fragen der Erziehung und des Unterrichtes der Schüler zu pflegen. Zu diesem Zweck sind Einzelaussprachen und gemeinsame Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten über Fragen der Erziehung, den Leistungsstand, den geeignetsten Bildungsweg und der Schulgesundheitspflege durchzuführen.

§ 64

Elternvereine

(1) Die Schulleiter haben die Errichtung und die Tätigkeit von Elternvereinen zu fördern, die satzungsgemäß allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind.

(2) Die Organe des Elternvereines können dem Schulleiter und dem Klassenvorstand Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen; der Schulleiter hat das Vorbringen des Elternvereines zu prüfen und mit den Organen des Elternvereines zu besprechen.

§ 65

Schulgemeinschaftsausschuß

(1) Zur Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft ist, ausgenommen für Lehrgänge mit einer Dauer unter acht Wochen, in jeder Schule ein Schulgemeinschaftsausschuß zu bilden.

(2) Dem Schulgemeinschaftsausschuß gehören der Schulleiter und je drei Vertreter der Lehrer und der Schüler sowie, wenn dies die Erziehungsberechtigten von 20 vH der Schüler verlangen, drei Vertreter der Erziehungsberechtigten an. Das Verlangen hat für ein Schuljahr, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen für einen Lehrgang Gültigkeit.

(3) Die Vertreter der Lehrer sind von der Schulkonferenz aus dem Kreis der an der betreffenden Schule tätigen Lehrer innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Unterrichtsjahres, bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten Woche eines Lehrganges, für die Zeit bis zur nächsten Wahl zu bestellen.

(4) Die Vertreter der Schüler sind der Schulsprecher sowie dessen Stellvertreter.

(5) Die Vertreter der Erziehungsberechtigten sind von den Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule aus deren Kreis in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Wahl unter der Leitung des Schulleiters zu wählen; hiebei sind die Bestimmungen des Abs. 3 sowie des § 61 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden. Besteht an der Schule ein Elternverein, so sind die Vertreter der Erziehungsberechtigten jedoch von diesem zu entsenden; bestehen an einer Schule mehrere Elternvereine, so ist nach dem ersten Satz vorzugehen.

(6) Dem Schulgemeinschaftsausschuß stehen zu:

- a) die Beratung insbesondere über
 - aa) wichtige Fragen des Unterrichtes,
 - bb) wichtige Fragen der Erziehung,
 - cc) Fragen der Planung von Schulveranstaltungen insbesondere von Wandertagen und Schulchikursen),

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

- dd) die Durchführung von Elternsprechtagen,
 - ee) die Durchführung von Sammlungen,
 - ff) die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung,
 - gg) Fragen der Schulgesundheitspflege,
 - hh) Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen (§ 60 Abs. 3);
- b) die Festsetzung des Umfanges der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Schüler (§ 60 Abs. 2) und die Festsetzung des Wirkungsbereiches der Schülervertreter (§ 61 Abs. 4);
- c) die Aberkennung der Wählbarkeit eines Schülers zum Schülervertreter (§ 61 Abs. 5).
- (7) Die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses obliegt dem Schulleiter. Ein Drittel der Mitglieder kann die Einberufung des Schulgemeinschaftsausschusses unter gleichzeitiger Einbringung eines Antrages auf Behandlung einer der im Abs. 6 genannten Angelegenheiten verlangen. In den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und c können ein solches Verlangen nur die Mitglieder stellen, denen in diesen Fällen beschließende Stimme zukommt. Die Frist für die Einberufung beträgt zwei Wochen, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem das Verlangen gestellt wurde. Der Schulleiter ist berechtigt, auch ohne Verlangen auf Einberufung den Schulgemeinschaftsausschuß einzuberufen, sofern eine der im Abs. 6 genannten Angelegenheiten zu behandeln ist.
- (8) Den Vorsitz im Schulgemeinschaftsausschuß führt der Schulleiter oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter.
- (9) Die Festsetzungen nach Abs. 6 lit. b und die Entscheidung nach Abs. 6 lit. c unterliegen der Beschlußfassung des Schulgemeinschaftsausschusses; desgleichen die Abgabe von Empfehlungen und Stellungnahmen in den im Abs. 6 lit. a genannten Angelegenheiten.
- (10) Jedem Mitglied der im Schulgemeinschaftsausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) kommt eine beschließende Stimme zu; dem Schulleiter kommt in allen Fällen des Abs. 6, den Erziehungsberechtigten in den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und lit. c nur beratende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig und unwirksam.
- (11) Der Schulgemeinschaftsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme und mindestens je ein Mitglied der im Ausschuß vertretenen Gruppen (Lehrer, Schüler, Erziehungsberechtigte) anwesend sind. In den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und lit. c bleibt für die Beschlußfähigkeit die Anwesenheit von Vertretern der Erziehungsberechtigten außer Betracht. Für einen Beschluß ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgewiesen.
- (12) Der Schulleiter hat mit der Durchführung eines Beschlusses in den Fällen des Abs. 6 lit. a sublit. hh, lit. b und lit. c innezuhalten, wenn er ihn für rechtswidrig hält, und die Weisung der Schulbehörde einzuholen.

§ 66

Erweiterte Schulgemeinschaft

Zur Pflege und Förderung der zwischen den berufsbildenden Schulen und dem Wirtschaftsleben notwendigen engen Verbindung können als erweiterte Schulgemeinschaft Formen der Zusammenarbeit zwischen den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den Absolventenverbänden und den Schulen von der Schulbehörde vorgesehen werden.

§ 67

Schulärztliche Betreuung

- (1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht, den Schulbesuch und den damit angestrebten Beruf betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.
- (2) Die Schüler sind verpflichtet, sich - abgesehen von einer allfälligen Aufnahmeuntersuchung - einmal im Schuljahr einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, sind die betreffenden Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.
- (3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheitserziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den Lehrerkonferenzen mit beratender Stimme einzuladen.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

8. ABSCHNITT VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 68

Vertretung durch die Erziehungsberechtigten, Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers

(1) In den Angelegenheiten dieses Gesetzes werden Schüler (Aufnahmewerber), die nicht eigenberechtigt sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, von den Erziehungsberechtigten vertreten.

(2) Der nicht eigenberechtigte Schüler (Aufnahmewerber) ist zum selbständigen Handeln in nachstehenden Angelegenheiten befugt, sofern die Erziehungsberechtigten die Handlungsfähigkeit nicht durch Erklärung der Schule gegenüber einschränken:

a) Ansuchen um Bewilligung zur Ablegung der Eignungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt als dem Sommertermin (§ 22 Abs. 3);

b) Verlangen auf Ausstellung eines Zeugnisses gemäß § 24 Abs. 3;

c) Ansuchen um Anrechnung des als außerordentlicher Schüler zurückgelegten Schulbesuches als ordentlichen Schulbesuch (§ 27 Abs. 6);

d) Wahl zwischen alternativen Pflichtgegenständen und Ansuchen um Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen (§ 31 Abs. 1, 3 und 4);

e) Anmeldung zur und Abmeldung von der Teilnahme an Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen oder am Förderunterricht (§ 32 Abs. 1, 3 bis 5 und 7);

f) Ansuchen um Stundung der Feststellungsprüfung (§ 39 Abs. 3);

g) Ansuchen um Durchführung einer Prüfung über Kenntnisse und Fertigkeiten des praktischen Unterrichtes (§ 39 Abs. 4);

h) Ansuchen um Bewilligung zur Wiederholung einer Schulstufe (§ 44 Abs. 2);

i) Benachrichtigung von einer Verhinderung am Schulbesuch, Ansuchen um Erteilung der Erlaubnis zum Fernbleiben von der Schule (§ 49 Abs. 3 und 6);

j) Antrag auf Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis (§ 74 Abs. 2).

(3) Macht der nicht eigenberechtigte Schüler von der ihm eingeräumten Befugnis zum selbständigen Handeln in den im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten keinen Gebrauch, so sind die Erziehungsberechtigten zum Handeln befugt. In den Fällen des Abs. 2, in denen Handlungen des nicht eigenberechtigten Schülers an Fristen gebunden sind, erlischt die Befugnis der Erziehungsberechtigten zum Handeln nach Ablauf von drei Werktagen, gerechnet vom Zeitpunkt des Fristablaufes. Im Falle eines Tätigwerdens der Erziehungsberechtigten gemäß der ihnen im ersten Satz eingeräumten Befugnis sind deren Handlungen ausschlaggebend.

(4) In den Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten von der Befugnis des Abs. 2 und 3 Gebrauch machen, erstreckt sich ihre Handlungsbefugnis auch auf die Einbringung von Rechtsmitteln im Verwaltungsverfahren und von Beschwerden beim Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof.

§ 69

Verfahren

(1) Die Schulbehörde hat in den auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von ihr durchzuführenden Verwaltungsverfahren das Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995 * anzuwenden, sofern nicht in den §§ 71 Abs. 2 bis 4, 73 Abs. 3 und 4 sowie 74 abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Soweit Verwaltungsverfahren auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von anderen Organen als der Schulbehörde (Schulleiter, Lehrerkonferenz, Prüfungskommission) durchzuführen sind, gelten die Regelungen gemäß Abs. 3.

(3) In den nachstehend angeführten Angelegenheiten sind in Verfahren die Bestimmungen der §§ 70, 71 Abs. 1, 72 und 73 Abs. 1 und 2 anzuwenden:

a) Zulassung zu Eignungsprüfungen (§ 22);

b) Aufnahme in die Schule (§§ 26 bis 28);

c) Besuch von Pflichtgegenständen (§ 31);

d) Besuch von Freigegegenständen, unverbindlichen Übungen und Förderunterricht (§ 32);

e) Stundung von Feststellungsprüfungen (§ 39 Abs. 3);

f) Fernbleiben von der Schule (§ 49 Abs. 6);

g) Versetzung in eine Parallelklasse oder einen anderen Lehrgang (§ 51 Abs. 2).

* Zitat geändert gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 70

Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung

(1) Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler, über deren Ansuchen oder sonstige rechtliche Interessen abzusprechen ist.

(2) Vor der Erlassung eines Bescheides ist der Sachverhalt, soweit er nicht offenkundig ist, durch Beweise festzustellen. Den Parteien ist, wenn ihrem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Sachverhaltsfeststellungen zu geben.

(3) Der Bescheid kann den Parteien mündlich verkündet oder schriftlich ausgefertigt werden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist. Auf Verlangen der Partei ist er schriftlich auszufertigen. Die Ausfertigung hat zu enthalten:

- a) Bezeichnung und Standort der Schule bzw. des entscheidenden Organes,
- b) den Inhalt der Entscheidung oder Verfügung,
- c) die maßgebenden Gründe, wenn dem Ansuchen nicht vollinhaltlich stattgegeben worden ist,
- d) Ort und Datum des Bescheides,
- e) Unterschrift des entscheidenden Organes, bei Kollegialorganen des Vorsitzenden,
- f) Hinweis auf die Möglichkeit einer Berufung, die Berufungsfrist und die Schulbehörde, an die die Berufung zu richten ist, sowie die Einbringungsstelle für die Berufung.

§ 71

Berufung

(1) Gegen Bescheide in den in § 69 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten können die Parteien binnen zwei Wochen Berufung an die Schulbehörde erheben. Die Berufung ist beim Leiter der Schule einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

(2) Gegen Entscheidungen in Zeugnissen ist nur in den Fällen, daß

- a) die Eignungsprüfung oder Einstufungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 24 und 26),
 - b) der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist (§ 39 Abs. 7, § 43),
- eine Berufung an die Schulbehörde zulässig. Die Berufung ist innerhalb einer Woche ab Zustellung der Entscheidung beim Schulleiter einzubringen. Der Schulleiter hat die Berufung unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer, auf deren Beurteilung sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der Schulbehörde vorzulegen.

(3) Die Schulbehörde hat in den Fällen des Abs. 2, insoweit sich die Berufung auf die behauptete unrichtige Beurteilung mit "Nicht genügend" stützt,

- a) der Berufung stattzugeben, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrundelag, unrichtig war; zugleich ist die betreffende Note neu festzusetzen;
- b) die Berufung abzuweisen, wenn die Unterlagen zur Feststellung ausreichen, daß die auf "Nicht genügend" lautende Beurteilung, die der Entscheidung zugrundelag, richtig war,
- c) das Verfahren zu unterbrechen, wenn die Unterlagen weder zu einer Entscheidung nach lit. a oder b ausreichen, und den Berufungswerber zu einer kommissionellen Prüfung zuzulassen; wenn der Berufungswerber diese Prüfung nicht besteht oder zu dieser Prüfung nicht antritt, ist die Berufung abzuweisen; andernfalls ist ihr stattzugeben und die Note auf Grund des Ergebnisses der Prüfung neu festzusetzen.

(4) Für die Durchführung der kommissionellen Prüfung im Sinne des Abs. 3 lit. c gelten die Bestimmungen über die Wiederholungsprüfung (§ 42 Abs. 5) mit der Maßgabe, daß die Prüfung unter dem Vorsitz eines Schulaufsichtsbeamten oder eines von diesem bestimmten Vertreters stattzufinden hat. Wenn eine Einigung über die Beurteilung des Ergebnisses dieser Prüfung nicht zustande kommt, entscheidet der Vorsitzende.

§ 72

Zustellung, Fristen

(1) Schriftliche Ausfertigungen in den im § 69 Abs. 3 angeführten Angelegenheiten und der im § 71 Abs. 2 lit. a und b genannten Entscheidungen sind den Parteien nachweislich zuzustellen.

(2) Soweit der Schüler (Aufnahmewerber) zum selbständigen Handeln befugt ist (§ 68), hat die Zustellung durch Übergabe der Ausfertigungen an ihn zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten können jedoch jeweils innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres verlangen, daß auch in

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

diesen Fällen die Zustellung im Sinne des Abs. 1 zu erfolgen hat.

(3) Die Zustellung an die Erziehungsberechtigten kann auch in der Weise erfolgen, daß die Ausfertigungen dem Schüler (Aufnahmewerber) zur Übergabe an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt werden und diese die Empfangnahme schriftlich bestätigen.

(4) Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

(5) Nach Wochen oder Monaten bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

(6) Der Beginn und Lauf einer Frist wird durch Sonn- oder Feiertage nicht behindert.

(7) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(8) Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist nicht eingerechnet.

(9) Durch dieses Gesetz oder durch hiezu erlassene Verordnungen festgesetzte Fristen können, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nicht geändert werden.

§ 73

Entscheidungspflicht

(1) In den Angelegenheiten des § 69 Abs. 3 haben die zuständigen Organe - unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3 - über Ansuchen von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vier Wochen nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen. Andernfalls geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf schriftliches Verlangen der Partei auf die Schulbehörde über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Schulbehörde einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung der Entscheidung nicht ausschließlich auf ein Verschulden des zuständigen Organes zurückzuführen ist.

(2) Die Frist des Abs. 1 wird für die Dauer der Weihnachts-, Semester-, Oster-, Pfingst- und Hauptferien gehemmt.

(3) Die Schulbehörde hat über Ansuchen von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber, soweit im Abs. 4 nicht anderes bestimmt ist, drei Monate nach deren Einlangen bei der Schule den Bescheid zu erlassen.

(4) In den Fällen des § 71 Abs. 2 hat die Schulbehörde über die Berufung binnen drei Wochen nach deren Einlangen bei der Schule den Bescheid zu erlassen.

§ 74

Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

(1) Die Schulbehörde hat durch Verordnung nach den Erfordernissen der einzelnen Schularten Bestimmungen über Form, Inhalt, Führung und Aufbewahrung der in den Schulen zu führenden Aufzeichnungen und über die sonstigen bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Formblätter zu erlassen.

(2) Die Ausstellung einer Ersatzbestätigung für ein verlorenes Zeugnis einer Berufs- oder Fachschule, die im Burgenland ihren Sitz hat oder hatte, kann bei der Schulbehörde beantragt werden. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß die Bemühungen um die Wiedererlangung des verlorenen Zeugnisses oder die Ausstellung einer Zweitschrift ohne sein Verschulden ergebnislos geblieben sind.

(3) Dem Ansuchen sind anzuschließen:

a) Geburtsurkunde;

b)* Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des Wohnsitzes im Sinne des § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl.Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung;

c) Angaben über Beweismittel, aus denen der seinerzeitige Erwerb des Zeugnisses hervorgeht.

(4) Die Ersatzbestätigung ist auszustellen, wenn sich der Erwerb des Zeugnisses im Ermittlungsverfahren zweifelsfrei ergibt. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen.

(5) Mit einer gemäß Abs. 4 ausgestellten Ersatzbestätigung sind die gleichen Berechtigungen wie mit dem verlorenen Zeugnis verbunden.

* In der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

IV. HAUPTSTÜCK SCHULERHALTUNG, SCHULVERWALTUNG, SCHULAUF SICHT

1. ABSCHNITT ERRICHTUNG, ERHALTUNG UND AUFLASSUNG VON ÖFFENTLICHEN BERUFS- UND FACHSCHULEN

§ 75

Errichtung und Auflassung von Schulen

(1) Öffentliche Berufsschulen sind unter Bedachtnahme auf eine voraussichtlich ständige Zahl von 36 Schülern in solcher Zahl zu errichten, daß alle Berufsschulpflichtigen eine ihrer Fachrichtung entsprechende Schule besuchen können. Hiebei ist auch auf die Möglichkeiten der §§ 5 Abs. 2 und 9 Abs. 5 * Bedacht zu nehmen. In der Errichtungsverordnung (§ 3 Abs. 1) kann die Angliederung eines Schülerheimes angeordnet werden, um Schulpflichtigen, denen der Schulweg nicht zumutbar ist, den Schulbesuch zu ermöglichen oder diesen zu erleichtern.

(2) Öffentliche Fachschulen sind in solcher Zahl zu errichten, daß alle eine Fachausbildung anstrebenden, im Burgenland wohnhaften Personen, der Besuch einer Fachschule ermöglicht wird. In der Errichtungsverordnung ist die Angliederung eines Schülerheimes und erforderlichenfalls die Angliederung eines Lehr- oder Versuchsbetriebes anzuordnen. Die Landesregierung wird ermächtigt, Vereinbarungen mit anderen Ländern über den Besuch burgenländischer Fachschulen durch Schüler anderer Bundesländer sowie über den Besuch von Fachschulen anderer Bundesländer durch burgenländische Schüler zu treffen.

(3) Die Schulbehörde hat durch Verordnung die Auflassung einer Schule zu verfügen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung der Schule nicht mehr gegeben sind. Die Auflassung erstreckt sich auch auf ein angegliedertes Schülerheim oder einen Lehr- oder Versuchsbetrieb.

(4) Die Schulbehörde kann durch Verordnung eine Schule stilllegen, wenn

- a) die durchschnittliche Schülerzahl in den kommenden drei Schuljahren voraussichtlich unter 12 Schüler pro Klasse absinkt, jedoch die Voraussetzungen für eine Auflassung der Schule nicht gegeben sind;
- b) die Unterbringung der in Betracht kommenden Schüler in anderen öffentlichen Berufs- oder Fachschulen bei einem zumutbaren Schulweg oder sonst durch Aufnahme in ein Schülerheim möglich ist.

In der Verordnung ist auch auszusprechen, ob ein angegliedertes Schülerheim stillgelegt wird.

(5) Im Falle einer Stilllegung oder Auflassung einer Schule sind die Schüler von der Schulbehörde den in Betracht kommenden Schulen zuzuweisen.

* Zitat geändert gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

§ 76

Schulerhaltung

(1) Das Land ist gesetzlicher Schulerhalter für öffentliche Berufs- und Fachschulen einschließlich der diesen Schulen angegliederten Schülerheime sowie Lehr- und Versuchsbetriebe.

(2) Im Falle der Errichtung einer Schule hat das Land als Schulerhalter die für die Unterbringung erforderlichen Baulichkeiten, Anlagen und Liegenschaften in entsprechender Ausstattung (Abs. 3 bis 5) bereitzustellen sowie alle sonstigen für die Schulführung erforderlichen Maßnahmen (§ 3 Abs. 2) zu treffen.

(3) Jede öffentliche Berufs- und Fachschule hat hinsichtlich ihrer Unterbringung und Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene sowie den Erfordernissen der körperlichen Sicherheit zu entsprechen und jene Lehrmittel aufzuweisen, die nach dem Lehrplan entsprechend der Fachrichtung für den Unterricht notwendig sind.

(4) Öffentliche Berufs- und Fachschulen sind mit den für den praktischen Unterricht erforderlichen Unterrichtsräumen und Einrichtungen, wie Lehrwerkstätten, Werkräumen, Schulköchen, Turnsälen und Sportanlagen, auszustatten.

(5) In den öffentlichen Berufs- und Fachschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in allen Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

§ 77

Ende der Erhaltungspflicht

(1) Die Verpflichtungen des Landes als Schulerhalter erlöschen mit der Auflassung der Schule.

(2) Bei Stilllegung einer Schule sind die Gebäude, Anlagen und Liegenschaften einschließlich der

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Ausstattung soweit instandzuhalten, daß der Schulbetrieb mit Ende des Stilllegungszeitraumes wieder aufgenommen werden kann.

2. ABSCHNITT SCHULBEHÖRDE

§ 78

Behördenzuständigkeit

- (1) Schulbehörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung.
- (2) Der Schulbehörde obliegt, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Vollziehung der Bestimmungen dieses Gesetzes. Sie übt auch die in den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.
- (3) Der Schulbehörde kommt ferner die Schulaufsicht auf dem Gebiete des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens und des land- und forstwirtschaftlichen Erziehungswesens in den Angelegenheiten der Schülerheime im Sinne des § 1 zu.

§ 79

Schulaufsichtsorgane

- (1) Die Schulbehörde hat zur Wahrnehmung der Schulaufsichtsangelegenheiten einen "Landeschulinspektor für das Landwirtschaftliche Schulwesen" sowie für einzelne Gegenstände oder Gegenstandsgruppen die erforderliche Anzahl von Fachinspektoren als Beamte des Schulaufsichtsdienstes zu bestellen. Voraussetzung für die Bestellung sind die Befähigungsprüfung für den land- und forstwirtschaftlichen Lehr- und Förderungsdienst und entsprechende Erfahrungen auf dem Gebiet des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens.
- (2) Die Schulaufsichtsorgane haben unter Bedachtnahme auf Abs. 3 insbesondere
 - a) die Einhaltung des Lehrplanes, die Unterrichtsführung, den Unterrichtserfolg sowie die erzieherische Tätigkeit der Lehrer,
 - b) die Einhaltung der Vorschriften über die Ordnung von Unterricht und Erziehung,
 - c) den Zustand der Schule (des Schülerheimes) in räumlicher, einrichtungsmäßiger und schulhygienischer Beziehungzu überwachen und die Lehrer in diesen Angelegenheiten zu beraten.
- (3) Die den Beamten des Schulaufsichtsdienstes im einzelnen obliegenden Pflichten sind durch Dienstanweisung der Schulbehörde festzulegen.
- (4) Andere Organe der Schulbehörde dürfen dem Unterricht an einer Schule nur in Anwesenheit eines Beamten des Schulaufsichtsdienstes beiwohnen.

3. ABSCHNITT LANDWIRTSCHAFTLICHER SCHULBEIRAT

§ 80

Einrichtung und Aufgabe

- (1) Beim Amte der Landesregierung ist zur Beratung der Schulbehörde ein Landwirtschaftlicher Schulbeirat einzurichten.
- (2) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat ist von der Schulbehörde
 - a) in den Angelegenheiten der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen und Schülerheimen,
 - b) in Fragen der Schulorganisation im Hinblick auf die Einführung neuer Schulformen und die Einrichtung von Schulversuchen,
 - c) bei beabsichtigten gesetzlichen Regelungen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulwesens zu hören.
- (3) Das Anhörungsrecht gemäß Abs. 2 kann durch die Abgabe von Stellungnahmen, Vorschlägen oder Gutachten ausgeübt werden.

§ 81

Zusammensetzung

- (1) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:
 1. als Vorsitzender jenes Mitglied der Landesregierung, in dessen Aufgabenkreis die Angelegenhei-

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

ten des landwirtschaftlichen Schulwesens fallen,

2. drei von der Landesregierung nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag bestellte Vertreter,
3. fünf von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bestellte Vertreter,
4. ein von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellter Vertreter,
5. drei Vertreter aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer, die vom Zentralausschuß der Personalvertretung dieser Lehrer in geheimer schriftlicher Wahl zu wählen sind; die Wahlordnung ist durch Verordnung der Schulbehörde zu erlassen.

(2) Dem Landwirtschaftlichen Schulbeirat sind als Mitglieder mit beratender Stimme beizuziehen:

1. der beamtete Referent für das landwirtschaftliche Schulwesen beim Amt der Landesregierung,
2. der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen.

(3) Die römisch-katholische und die evangelische Kirche sind berechtigt, in den Landwirtschaftlichen Schulbeirat je einen Vertreter als Mitglieder mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 müssen in den Landtag wählbar sein; für jedes dieser Mitglieder ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im Verhinderungsfall haben sich die Mitglieder durch das Ersatzmitglied vertreten zu lassen.

§ 82

Funktionsdauer und Konstituierung

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind für die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie haben jedoch ihre Aufgaben auch nach Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Konstituierung des neuen Landwirtschaftlichen Schulbeirates wahrzunehmen.

(2) Die Bestellung der Mitglieder hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Konstituierung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates innerhalb von drei Monaten nach Einberufung des neuen Landtages erfolgen kann.

§ 83

Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum Landwirtschaftlichen Schulbeirat erlischt

1. durch Verzicht, der dem Vorsitzenden (Stellvertreter) gegenüber schriftlich zu erklären ist,
2. durch Widerruf der Bestellung oder
3. durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) In den Fällen des Abs. 1 ist unter Berücksichtigung der §§ 81 und 82 unverzüglich eine Nachbestellung vorzunehmen.

§ 84

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Landwirtschaftlichen Schulbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind zur Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit verpflichtet.

(2) Die Mitglieder haben Anspruch auf Reisekostenvergütung wie Landesbeamte der Gebührenstufe 4. Den daraus entstehenden Aufwand hat das Land zu tragen.

§ 85

Geschäftsführung

(1) Die Sitzungen des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vorher nachweislich zu erfolgen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder gemäß § 81 Abs. 1 verlangt, hat der Vorsitzende den Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Vorsitzende ist im Falle seiner Verhinderung durch den Vorsitzendenstellvertreter, der in der konstituierenden Sitzung zu wählen ist, zu vertreten.

(3) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 81 Abs. 1 sowie der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, anwesend sind.

(4) Der Landwirtschaftliche Schulbeirat faßt seine Beschlüsse mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(5) Die Sitzungen des Landwirtschaftlichen Schulbeirates sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen Auskunftspersonen sowie den erforderlichen Schriftführer beiziehen.

(6) Über die in der Sitzung des Landwirtschaftlichen Schulbeirates gefaßten Beschlüsse ist vom

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Schriftführer eine Verhandlungsschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und je einem Vertreter der Parteien (§ 81 Abs. 1 Z 2) zu unterfertigen ist. Sonstige schriftliche Ausfertigungen sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Landwirtschaftlichen Schulbeirat zu beschließen ist und der Genehmigung der Schulbehörde bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

V. HAUPTSTÜCK ERRICHTUNG UND FÜHRUNG VON PRIVATEN LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHEN SCHULEN SOWIE SCHÜLERHEIMEN

1. ABSCHNITT ABGRENZUNGEN

§ 86

Begriffsbestimmung

(1) Privatschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen eine Mehrzahl von Schülern gemeinsam nach einem festen Lehrplan unterrichtet, hiebei neben der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft ein erzieherisches Ziel angestrebt wird, und die von anderen als dem gesetzlichen Schulerhalter (§ 76 Abs. 1) erhalten werden.

(2) Ein erzieherisches Ziel ist gegeben, wenn außer den mit der Erwerbung von Kenntnissen und Fertigkeiten an sich verbundenen Erziehungszielen die Festigung der charakterlichen Anlagen der Schüler in sittlicher Hinsicht bezweckt wird.

§ 87

Allgemeine Zugänglichkeit, Aufnahme

(1) Privatschulen sind allgemein zugänglich. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 zweiter Satz finden sinngemäß Anwendung.

(2) Für Privatschulen, deren Schulerhalter eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft, eine nach deren Recht bestehende Einrichtung oder ein anderer Rechtsträger ist, sofern er nicht öffentlich-rechtlichen Charakter hat, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß die Auswahl der Schüler nach dem Bekenntnis und nach der Sprache sowie die Geschlechtertrennung zulässig sind. Die gleiche Regelung gilt für private Schülerheime.

(3) Soweit gemäß Abs. 2 die Auswahl der Schüler nach der Sprache zulässig ist, kann die betreffende Sprache auch als Unterrichtssprache in solchen Privatschulen verwendet werden. Andernfalls bedarf die Verwendung einer lebenden Fremdsprache als Unterrichtssprache an einer Privatschule der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist auf Ansuchen des Schulerhalters bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 2 zu erteilen.

(4) Die Aufnahme in eine Privatschule erfolgt durch einen Vertrag des bürgerlichen Rechts zwischen dem Schüler und dem Privatschulerhalter.

2. ABSCHNITT ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

§ 88

Schulerhalter

(1) Eine Privatschule zu führen ist berechtigt

a) jeder österreichische Staatsbürger oder Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der voll handlungsfähig und in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist;

b) jede Gebietskörperschaft, jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft und jede sonstige Körperschaft des öffentlichen Rechts;

c) jede sonstige juristische Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(2) Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, sowie juristische Personen,

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

deren vertretungsbefugte Organe die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können Privatschulen führen, wenn sie oder ihre vertretungsbefugten Organe voll handlungsfähig, in sittlicher Hinsicht verlässlich und keine nachteiligen Auswirkungen auf das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zu erwarten sind. Durch Staatsverträge begründete Rechte werden hiedurch nicht berührt.

(3) Die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für die Führung der Schule ist Aufgabe des Schulerhalters.

(4) Der Schulerhalter hat jede Veränderung der Organisation der Privatschule sowie die Einstellung der Schulführung und die Auflassung der Schule der Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1993

§ 89

Leiter und Lehrer

(1)¹ Der Schulerhalter hat für die pädagogische und administrative Leitung der Privatschule einen Leiter zu bestellen, der

- a) die Eignung zum Lehrer in sittlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht und
- b) die Lehrbefähigung für die betreffende oder eine verwandte Schulart besitzt.

(2) Die Schulbehörde hat vom Erfordernis des Abs. 1 lit. a Nachsicht zu erteilen, wenn ein Mangel an entsprechend lehrbefähigten Lehrern österreichischer Staatsbürgerschaft besteht oder die Verwendung sonst im Interesse der Schule gelegen ist.

(3) Schulerhalter, die die im Abs. 1 lit. a bis c genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung der Privatschule auch selbst ausüben. Abs. 2 gilt auch für den Schulerhalter.

(4)² Der Schulerhalter darf an der Privatschule nur Lehrer verwenden, die die im Abs. 1 lit. a und b genannten Bedingungen erfüllen.

(5) Die Schulbehörde kann für Lehrer unter den Voraussetzungen des Abs. 2 von den Erfordernissen des Abs. 1 lit. a und c Nachsicht erteilen.

(6) Der Schulerhalter hat der Schulbehörde

a) von der Bestellung des Leiters und der Lehrer,
b) vom Ausscheiden des Leiters aus der Leiterfunktion und vom Ausscheiden der Lehrer aus der Lehrerfunktion sowie

c) davon, daß der Leiter oder ein Lehrer eine der im Abs. 1 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, ohne daß ihm die Nachsicht im Sinne der Abs. 2 oder 5 erteilt worden ist, unverzüglich Anzeige zu erstatten.

(7) Die Schulbehörde hat - unbeschadet der Abs. 2 und 5 - die Verwendung des Leiters oder Lehrers innerhalb eines Monats ab dem Einlangen der Bestellungsanzeige zu untersagen, wenn die Bedingungen der Abs. 1 oder 4 nicht erfüllt sind. Darüber hinaus hat die Schulbehörde - unbeschadet der Abs. 2 und 5 - die Verwendung eines Leiters oder Lehrers zu untersagen, wenn die Bedingungen der Abs. 1 oder 4 später wegfallen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 6 und 7 gelten sinngemäß auch für den Schulerhalter in seiner Eigenschaft als Leiter der Schule (Abs. 3).

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1993

² In der Fassung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/1993

§ 90

Schulräume und Lehrmittel

Der Schulerhalter muß über Schulräume, die baulich und einrichtungsmäßig dem Zweck und der Organisation der Privatschule sowie den Grundsätzen der Pädagogik und der Schulhygiene entsprechen, sowie über die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel und sonstigen Ausstattungen und Einrichtungen verfügen.

§ 91

Anzeige und Untersagung der Führung

(1) Die Führung einer Privatschule ist der Schulbehörde mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Eröffnung der Schule unter Nachweis der Erfüllung der Bestimmungen des § 88 Abs. 1 oder 2, des § 89 Abs. 1 oder 3 und des § 89 Abs. 4 (unbeschadet der Bestimmungen des § 89 Abs. 2 oder 5) sowie des § 90 anzuzeigen.

(2) Wird eine Privatschule geführt, ohne daß der Schulerhalter der Schulbehörde davon die Anzeige erstattet hat, so hat die Schulbehörde die Führung der Privatschule zu untersagen.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

(3) Die Schulbehörde hat die Führung der Privatschule binnen zwei Monaten ab dem Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die im Abs. 1 angeführten Bestimmungen nicht erfüllt sind. Wird die Führung der Privatschule innerhalb dieser Frist nicht untersagt, so kann sie eröffnet werden.

§ 92

Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung

(1) Das Recht zur Führung einer Privatschule, deren Führung nicht untersagt wurde, erlischt

- a) mit der Auflassung der Schule durch den Schulerhalter;
- b) mit dem Wegfall einer der im § 88 Abs. 1 lit. a oder c oder Abs. 2 genannten Bedingungen,
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem die Schule nicht geführt wurde;
- d) mit der Überlassung des Schulvermögens an eine andere Person mit der Absicht, die Schulerhalterschaft aufzugeben oder
- e) mit dem Tod des Schulerhalters, bei juristischen Personen mit deren Auflösung bzw. Untergang.

(2) Die Verlassenschaft kann die Privatschule bis zum Ende des laufenden Schuljahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Schulerhalters übernimmt; sie hat die Weiterführung der Privatschule der Schulbehörde anzuzeigen. Dasselbe gilt nach Beendigung des Verlassenschaftsverfahrens für die Erben des Schulerhalters. Das Recht zur Weiterführung der Schule steht den Erben unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4 zu, auch wenn sie die Bedingungen des § 88 Abs. 1 lit. a oder Abs. 2 nicht erfüllen.

(3) Werden nach der Eröffnung der Privatschule die im § 89 Abs. 1, 3 oder 4 (unter allfälliger Bedachtnahme auf § 89 Abs. 2 oder 5) oder im § 90 genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt, so hat die Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Weiterführung der Privatschule zu untersagen.

(4) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Schüler Gefahr im Verzug ist, hat die Schulbehörde die Weiterführung der Privatschule zu untersagen.

§ 93

Bezeichnung von Privatschulen

(1) Gleichzeitig mit der Anzeige über die Führung einer Privatschule (§ 91 Abs. 1) hat der Schulerhalter die beabsichtigte Bezeichnung der Privatschule anzuzeigen. Unterläßt der Schulerhalter diese Anzeige, so hat ihn die Schulbehörde zur nachträglichen Anzeige aufzufordern.

(2) Wenn die gewählte Bezeichnung den Schulerhalter nicht erkennen läßt oder nicht jede Möglichkeit einer Verwechslung mit einer öffentlichen Schule ausschließt, so hat die Schulbehörde den Schulerhalter zu einer Änderung der Bezeichnung aufzufordern.

(3) Der Schulerhalter hat jede Änderung der Bezeichnung der Privatschule der Schulbehörde unverzüglich anzuzeigen. Abs. 2 gilt für die Änderung der Bezeichnung sinngemäß.

(4) Der Schulerhalter kann sich einer gesetzlich geregelten Schularartbezeichnung bedienen, wenn die Organisation einschließlich des Lehrplanes und die Ausstattung der Privatschule im wesentlichen mit gleichartigen öffentlichen Schulen übereinstimmt.

(5) Liegen die in den Abs. 2 und 4 genannten Voraussetzungen nach Eröffnung der Privatschule nicht oder nicht mehr vor, so hat die Schulbehörde dem Schulerhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde den Schulerhalter zur Änderung der Bezeichnung aufzufordern.

§ 94

Schülerheime

(1) Die Führung von privaten Schülerheimen (§ 1) bedarf der Anzeige an die Schulbehörde.

(2) Wenn ein privates Schülerheim Mängel aufweist, durch die die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die staatsbürgerliche Gesinnung der Schüler gefährdet werden, hat die Schulbehörde den Erhalter des Schülerheimes aufzufordern, diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde die Weiterführung des Schülerheimes zu untersagen. Die Untersagung gilt für die Dauer des Vorliegens der festgestellten Mängel.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

3. ABSCHNITT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

§ 95

Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes

(1) Die Schulbehörde hat Privatschulen, die gemäß § 93 Abs. 4 eine gesetzlich geregelte Schulartbezeichnung führen, auf Antrag das Öffentlichkeitsrecht zu verleihen, wenn die Privatschule Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie die entsprechende öffentliche Schule bietet.

(2) Vor dem lehrplanmäßig vollen Ausbau darf der Privatschule das Öffentlichkeitsrecht jeweils nur für die bestehenden Klassen und jeweils nur für ein Schuljahr verliehen werden.

§ 96

Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes

(1) Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

a) der Privatschule wird das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen;

b) an der Privatschule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;

c) der Privatschule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;

d) auf Privatschulen finden, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 11 bis 20, 21 Abs. 1 bis 3, 22 bis 27, 29 bis 34, 35 Abs. 1 sowie 36 bis 74 und der hiezu erlassenen Verordnungen Anwendung.

(2) Für Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gelten hinsichtlich des Aufnahmevertrages (§ 87 Abs. 4) folgende Sonderregelungen:

a) Der Aufnahmevertrag kann über das Verhalten der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen, über Maßnahmen zur Sicherheit der Schüler in der Schule und bei Schulveranstaltungen sowie zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes Vorschriften enthalten, die von der gemäß § 48 zu erlassenden Verordnung der Schulbehörde abweichen oder sie ergänzen. Solche Ergänzungen oder Abweichungen sind der Schulbehörde zur Kenntnis zu bringen.

b) Die Bestimmungen des § 46 gelten mit der Maßgabe, daß der Privatschulerhalter darüber hinausgehende Gründe für die Beendigung des Schulbesuches anlässlich der Aufnahme vereinbaren kann.

c) Der Aufnahmevertrag ist rechtsunwirksam, wenn ein Aufnahmewerber trotz Nichterfüllung der schulrechtlichen Aufnahmevoraussetzungen aufgenommen wird.

§ 97

Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes

(1) Wenn die im § 95 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, hat die Schulbehörde den Schulerhalter aufzufordern, die Mängel innerhalb einer angemessenen Frist abzustellen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, so hat die Schulbehörde das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen bzw. nicht weiter zu verleihen.

(2) Mit dem Erlöschen oder der Untersagung des Rechtes zur Führung der Privatschule im Sinne des § 92 erlischt das ihr verliehene Öffentlichkeitsrecht. In diesem Falle sind die an der Schule geführten Amtsschriften und Kataloge der Schulbehörde zur Aufbewahrung zu übergeben.

4. ABSCHNITT AUFSICHT

§ 98

Zuständigkeit und Ausübung der Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Privatschulen und Schülerheime (§ 94) obliegt der Schulbehörde.

(2) Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 88 bis 95, bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht auch jener der §§ 96 und 97 einschließlich der in § 96 Abs. 1 lit. d zitierten.

(3) In Ausübung der Aufsicht können die Organe der Schulbehörde, soweit dies zur Wahrnehmung

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

der der Schulbehörde übertragenen Zuständigkeiten erforderlich ist, die Schul- oder Heimliegenschaften betreten, als Beobachter am Unterricht teilnehmen, vom Schulerhalter alle zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte verlangen sowie in die Schulakten Einsicht nehmen und die zur Durchführung des Lehrplanes notwendigen Lehrmittel überprüfen.

VI. HAUPTSTÜCK SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 99

Strafbestimmungen

(1)¹ Wer den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro ² zu bestrafen.

(2) Wer

a) eine Privatschule ohne Anzeige oder nach Untersagung der Führung eröffnet oder nach Erlöschen oder Untersagung des Rechtes zur Schulführung weiterführt (§§ 91 und 92);

b) der Schulbehörde trotz Aufforderung die beabsichtigte Bezeichnung der Privatschule nicht anzeigt (§ 93 Abs. 1) oder eine andere als die Bezeichnung verwendet, die er angezeigt hat (§ 93 Abs. 1 oder 3), oder der Aufforderung nach § 93 Abs. 2 oder 5 nicht nachkommt;

c) Zeugnisse ausstellt, die mit den Zeugnissen einer öffentlichen Schule gleich oder verwechslungsfähig ähnlich sind, ohne daß die Schule das Öffentlichkeitsrecht besitzt (§ 96 Abs. 1 lit. a);

d) einen Leiter oder Lehrer nach der Untersagung seiner Verwendung in dieser Eigenschaft an der Schule beschäftigt (§ 89 Abs. 7);

e) den Organen der Schulbehörde die Durchführung der Aufsicht erschwert oder verhindert (§ 98 Abs. 2);

f) die gemäß § 88 Abs. 4, § 89 Abs. 6 und § 94 Abs. 1 zu erstattenden Anzeigen unterläßt,

g) ein Schülerheim nach Untersagung der Führung trotz weiteren Vorliegens der beanstandeten Mängel weiterführt (§ 94 Abs. 2),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro ³ zu bestrafen.

¹ In der Fassung der Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1997

² Betrag (vormals S 10.000,-) ersetzt gem. Art. 47 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 47 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 100

Übergangsbestimmungen

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Privatschulen und Schülerheime (§ 1) sind Privatschulen und Schülerheime im Sinne dieses Gesetzes. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen Verleihungen des Öffentlichkeitsrechtes bleiben aufrecht.

§ 101

Schulversuche

(1) Die Schulbehörde kann zur Erprobung besonderer pädagogischer und schulorganisatorischer Maßnahmen abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Verordnungen Schulversuche an öffentlichen Berufs- und Fachschulen anordnen, sofern grundsatzgesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) An privaten Berufs- und Fachschulen mit Öffentlichkeitsrecht bedarf ein vom Schulerhalter beabsichtigter Schulversuch der Bewilligung der Schulbehörde. Die Bewilligung ist unter den Voraussetzungen des Abs. 1 und 3 zu erteilen.

(3) Je Organisationsform und Schulstufe der Berufs- und Fachschulen dürfen im Landesgebiet gleichzeitig nur an zwei Klassen Schulversuche durchgeführt werden.

§ 102

Kundmachung von Verordnungen

Verordnungen gemäß §§ 15 Abs. 2, 16 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1, 35 Abs. 2 sowie 101 Abs. 1, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, sind neben der nach Art. 35 L-VG vorgesehenen Verlautbarung durch Anschlag in der betreffenden Schule kundzumachen. Die Schüler und Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise auf diese Kundmachung hinzuweisen.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

§ 103

Freiheit von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide und Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind - ausgenommen in Verfahren nach den Bestimmungen des § 34 Abs. 5 und § 74 Abs. 2 bis 4 - von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 104

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen über die Berufsschulpflicht (§§ 4 bis 7 und 9) nach Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Berufsschulpflicht (§ 4 bis 7 und 9) treten am 1. 9. 1986 in Kraft.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

Inhaltsverzeichnis

BURGENLÄNDISCHES LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

I. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gliederung der land- und forstwirtschaftlichen Schulen
- § 3 Errichtung und Erhaltung der Schulen
- § 4 Schulpflichtiger Personenkreis
- § 5 Erfüllung der Schulpflicht
- § 6 Befreiung vom Besuch der Berufsschule
- § 7 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schulpflicht
- § 8 Schulpflichtmatrix für die Berufsschule
- § 9 Zuweisung an die Berufsschule

II. Hauptstück

Organisation der öffentlichen Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

- § 10 Allgemeine Zugänglichkeit, Unentgeltlichkeit des Schulbesuches
- § 11 Lehrpläne
- § 12 Lehrer
- § 13 Klassenschülerzahl
- § 14 Schuljahr
- § 15 Schulfreie Tage im Unterrichtsjahr
- § 16 Unterrichtsstunden

2. Abschnitt

Berufsschulen

- § 17 Fachrichtungen und Organisationsformen
- § 18 Lehrplan

3. Abschnitt

Fachschulen

- § 19 Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau
- § 20 Lehrplan
- § 21 Aufnahmevoraussetzungen
- § 22 Eignungsprüfung
- § 23 Durchführung der Eignungsprüfungen
- § 24 Prüfungsergebnis
- § 25 Übertritt von der Fachschule eines anderen Bundeslandes

III. Hauptstück

Ordnung von Unterricht und Erziehung für die öffentlichen Berufs- und Fachschulen

1. Abschnitt

Aufnahme in die Schule

- § 26 Aufnahme als ordentlicher Schüler
- § 27 Aufnahme als außerordentlicher Schüler
- § 28 Aufnahmeverfahren

2. Abschnitt

Unterrichtsordnung

- § 29 Klassenbildung, Lehrfächerverteilung
- § 30 Stundenplan

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

- § 31 Pflichtgegenstände
- § 32 Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht
- § 33 Schulveranstaltungen
- § 34 Unterrichtsmittel, Eignungserklärung
- § 35 Unterrichtssprache

3. Abschnitt

Unterrichtsarbeit und Schülerbeurteilung

- § 36 Unterrichtsarbeit
- § 37 Leistungsbeurteilung
- § 38 Information der Erziehungsberechtigten und der Lehrberechtigten
- § 39 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe
- § 40 Beurteilung des Verhaltens in der Schule
- § 41 Jahreszeugnis, Abschlußzeugnis, Schulbesuchsbestätigung
- § 42 Wiederholungsprüfung

4. Abschnitt

Aufsteigen, Wiederholen von Schulstufen, Beendigung des Schulbesuches

- § 43 Aufsteigen
- § 44 Wiederholen von Schulstufen
- § 45 Höchstdauer des Schulbesuches
- § 46 Beendigung des Schulbesuches

5. Abschnitt

Schulordnung

- § 47 Pflichten der Schüler
- § 48 Schulordnung und Hausordnung
- § 49 Fernbleiben von der Schule
- § 50 Sammlungen in der Schule, Teilnahme an schulfremden Veranstaltungen
- § 51 Mitwirkung der Schule an der Erziehung
- § 52 Verständigungspflichten der Schule
- § 53 Ausschluß eines Schülers
- § 54 Anwendung auf außerordentliche Schüler

6. Abschnitt

Funktionen des Lehrers, Lehrerkonferenzen

- § 55 Lehrer
- § 56 Kustos, Leiter von Werkstätten oder Lehr- und Versuchsbetrieben
- § 57 Klassenvorstand
- § 58 Schulleiter
- § 59 Lehrerkonferenzen

7. Abschnitt

Schule und Schüler, Schule und Erziehungsberechtigte, Schulgemeinschaft

- § 60 Schülermitverwaltung
- § 61 Schülervertreter, Wahl und Abberufung, Versammlung der Schülervertreter
- § 62 Erziehungsberechtigte, Pflichten der Erziehungsberechtigten
- § 63 Beratung zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten
- § 64 Elternvereine
- § 65 Schulgemeinschaftsausschuß
- § 66 Erweiterte Schulgemeinschaft
- § 67 Schulärztliche Betreuung

8. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 68 Vertretung durch die Erziehungsberechtigten, Handlungsfähigkeit des nicht eigenberechtigten Schülers
- § 69 Verfahren

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

- § 70 Parteien, Ermittlungsverfahren, Bescheidausfertigung
- § 71 Berufung
- § 72 Zustellung, Fristen
- § 73 Entscheidungspflicht
- § 74 Schulverzeichnisse, Protokolle, Formblätter, Ersatzbestätigungen für verlorene Zeugnisse

IV. Hauptstück

Schulerhaltung, Schulverwaltung, Schulaufsicht

1. Abschnitt

Gründung, Erhaltung und Auflassung von öffentlichen Berufs- und Fachschulen

- § 75 Errichtung und Auflassung von Schulen
- § 76 Schulerhaltung
- § 77 Ende der Erhaltungspflicht

2. Abschnitt

Schulbehörde

- § 78 Behördenzuständigkeit
- § 79 Schulaufsichtsorgane

3. Abschnitt

Landwirtschaftlicher Schulbeirat

- § 80 Einrichtung und Aufgabe
- § 81 Zusammensetzung
- § 82 Funktionsdauer und Konstituierung
- § 83 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 84 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 85 Geschäftsführung

V. Hauptstück

Errichtung und Führung von privaten
land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie Schülerheimen

1. Abschnitt

Abgrenzungen

- § 86 Begriffsbestimmung
- § 87 Allgemeine Zugänglichkeit, Aufnahme

2. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

- § 88 Schulerhalter
- § 89 Leiter und Lehrer
- § 90 Schulräume und Lehrmittel
- § 91 Anzeige der Untersagung der Führung
- § 92 Erlöschen und Untersagung des Rechtes zur Schulführung
- § 93 Bezeichnung von Privatschulen
- § 94 Schülerheime

3. Abschnitt

Öffentlichkeitsrecht

- § 95 Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes
- § 96 Rechtswirkungen des Öffentlichkeitsrechtes
- § 97 Entzug und Erlöschen des Öffentlichkeitsrechtes

4. Abschnitt

Aufsicht

- § 98 Zuständigkeit und Ausübung der Aufsicht

LANDWIRTSCHAFTLICHES SCHULGESETZ

VI. Hauptstück Schlußbestimmungen

- § 99 Strafbestimmungen
- § 100 Übergangsbestimmungen
- § 101 Schulversuche
- § 102 Kundmachung von Verordnungen
- § 103 Freiheit von Landesverwaltungsabgaben
- § 104 Inkrafttreten

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG (5030)

Gesetz vom 18. März 1993, mit dem die Berufsausbildung in der Land- und Forstwirtschaft geregelt (Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1993 - LFBAO) wird

Stammfassung: LGBl. Nr. 51/1993 (XVI.GP. RV 300 AB 308)
i.d.F.: LGBl. Nr. 56/1997 (XVII.GP. RV 148 AB 171)
LGBl. Nr. 19/2001 (XVIII.GP. RV 13 AB 25)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 22/2004 XVIII.GP. RV 587 AB 622)
LGBl. Nr. 42/2007 (XIX.GP. RV 428 AB 459)
LGBl. Nr. 60/2010 (XX.GP. RV 16 AB 34)

Der Landtag hat in Ausführung des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis *

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Ziel der Berufsausbildung, Gliederung
- § 4 Lehrberufe

2. Abschnitt Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter

- § 5 Formen und Ausbildung
- § 6 Lehre
- § 7 Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten
- § 8 Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung
- § 9 Anerkennungsverfahren
- § 10 Lehrstellenverzeichnis
- § 11 Lehrlingsentschädigung
- § 11a Ausbildungseinrichtungen
- § 12 Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses
- § 13 Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter, Berufsbezeichnung
- § 14 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 14a Teilprüfungen
- § 14b Ausbildungsversuche
- § 15 Ersatz der Lehre und/oder der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter
- § 16 Sonderform der Ausbildung
- § 17 Anschlußlehre
- § 18 Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

2a. Abschnitt Integrative Berufsausbildung

- § 18a Verlängerte Lehrzeit
- § 18b Teilqualifikation
- § 18c Personenkreis
- § 18d Ausbildungsinhalte
- § 18e Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse
- § 18f Berufsausbildungsassistenz
- § 18g Abschlussprüfung bei Teilqualifikation
- § 18h Wechsel der Ausbildung
- § 18i Anwendung von Rechtsvorschriften

3. Abschnitt

Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister

- § 19 Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister
- § 20 Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen
- § 20a Teilprüfungen
- § 21 Erwerb und Nachweise besonderer Fähigkeiten

4. Abschnitt

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

- § 22 Aufgaben und Organisation
- § 23 Rechtsmittel und Aufsicht

5. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

- § 24 Ausbildungs- und Prüfungsordnung
- § 25 Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Prüfungskommission
- § 27 Prüfungen
- § 28 Ergebnisse

6. Abschnitt

Berufsbezeichnung, Ausbildung außerhalb des Burgenlandes

- § 29 Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung
- § 30 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen
- § 30a Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

7. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Strafbestimmungen
- § 32 Befreiung von Landesverwaltungsabgaben
- § 32a Verweise
- § 33 Übergangs- und Schlussbestimmungen
- § 33a Umsetzungshinweise
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

* Inhaltsverzeichnis eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37 in der jeweils geltenden Fassung) beschäftigten

- a) Land- und Forstarbeiter (§ 2 Abs. 1 und 2 LArbO) und
- b) familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie im § 3 Abs. 2 lit. a bis c LArbO angeführt sind.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere § 19 Abs. 3, gelten auch für in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätige.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb nach § 5 LArbO führen und denen nach § 8 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 LArbO, der nach § 8 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte geeignete Dienstnehmer oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen gemäß § 8.

(4)¹ Lehrlinge sind Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer², die auf Grund eines Lehrvertrags (einer Lehranzeige gemäß § 125 Abs. 6 LArbO) zur Erlernung eines im § 4 angeführten Lehrberufs

1.³ bei einer oder einem Lehrberechtigten (§ 8) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden oder

2.³ in einer Ausbildungseinrichtung ausgebildet werden.

(5) Eine Anschlußlehre ist eine weitere Lehrausbildung in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrberuf im Anschluß an eine Lehre nach diesem Gesetz oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (§ 17).

(6)⁴ Ausbildungseinrichtungen sind Einrichtungen, denen die Ausbildung von Lehrlingen bewilligt wurde oder die vom Arbeitsmarktservice mit der überbetrieblichen Lehrausbildung beauftragt wurden.

¹ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

² Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

³ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁴ I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 3
Ziel der Berufsausbildung, Gliederung

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung eines land- und forstwirtschaftlichen Lehrberufes notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung der im § 4 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin;
2. zum Meister, zur Meisterin.

(3) Bei den folgenden Bestimmungen sind durch Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

§ 4
Lehrberufe

Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft;
2. Ländliche Hauswirtschaft;
3. Gartenbau;
4. Feldgemüsebau;
5. Obstbau und Obstverwertung;
6. Weinbau und Kellerwirtschaft;
7. Molkerei und Käsewirtschaft;
8. Pferdewirtschaft;
9. Fischereiwirtschaft;

10. Geflügelwirtschaft;
11. Imkerei (Bienenwirtschaft);
12. Forstwirtschaft;
13. Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft;
14. Landwirtschaftliche Lagerhaltung.

2. Abschnitt
Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter¹

§ 5²

Formen und Ausbildung

Die Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter erfolgt durch:

1. Lehre und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§§ 6 bis 13);
2. Besuch einer die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter ersetzenden Schule (§ 15 Abs. 1);
3. Besuch einer Schule und die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 15 Abs. 2 und 3);
4. Sonderform der Ausbildung und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 16);
5. Anschlusslehre und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 17);
6. Einschlägige praktische Tätigkeit und Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter (§ 14 Abs. 1).

¹ Überschrift i. d. F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² I. d. F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 6

Lehre

(1)¹ Die Ausbildung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter hat grundsätzlich durch die Lehre zu erfolgen; Lehrlinge dürfen nur in einem anerkannten Lehrbetrieb (§ 8 Abs. 1) von einer anerkannten oder einem anerkannten Lehrberechtigten (§ 8 Abs. 2) ausgebildet werden. Die Lehre wird durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter abgeschlossen.

(2)¹ Die Lehrzeit dauert grundsätzlich drei Jahre. Die Verlängerung der Lehrzeit um höchstens ein Jahr ist von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter zu genehmigen. Die Lehrzeit kann bei vorzeitiger Ablegung der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter gemäß § 13 Abs. 2 und 3 verkürzt werden.

(3) Die Lehre kann in mehreren Betrieben zurückgelegt werden; eine gleichzeitige Ausbildung in mehreren Betrieben ist jedoch nicht zulässig. Zum Erwerb besonderer Fertigkeiten und Kenntnisse kann einvernehmlich unter Beibehaltung des Lehrvertrages mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle eine ergänzende Ausbildung in der Dauer von höchstens zwölf² Monaten in einem in- oder ausländischen Betrieb, der nach den einschlägigen Vorschriften als Lehrbetrieb anerkannt ist, ohne Verlängerung der Lehrzeit vereinbart werden.³

¹ I. d. F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

§ 7¹

Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten

(1) Auf die Lehrzeit sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
2. eine außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehrzeit;
3. der Besuch einer mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalt.

(2) Die Lehrzeit verkürzt sich um ein Jahr, wenn der Lehrling nachweist, dass er

1. eine höhere Schule oder eine mindestens dreijährige berufsbildende mittlere Schule abgeschlossen hat, oder
2. eine Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter² in einem anderen landwirtschaftlichen Lehrberuf abgelegt hat, oder
3. eine die Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter² ersetzende Ausbildung absolviert hat (§ 15 Abs. 1) oder

4.³ eine Lehrabschlussprüfung in einem dem Berufsausbildungsgesetz unterliegenden Lehrberuf abgelegt hat.

(3) Lehrberufe, die aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder eingerichtet sind, können durch Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu Lehrberufen nach diesem Gesetz verwandt gestellt werden, wenn gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern. Bei einem hohen Verwandtschaftsgrad kann der Entfall der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter⁴ oder von Prüfungsteilen, bei einem geringeren Verwandtschaftsgrad eine Ergänzungsprüfung festgelegt werden.

(4) Für die Festsetzung des Ausmaßes der Anrechnungen von Lehrzeiten verwandt gestellter Lehrberufe in den einzelnen Lehrjahren ist maßgebend, ob und in welchem Umfang in den verwandt gestellten Lehrberufen während der einzelnen Lehrjahre gleiche oder ähnliche Roh- und Hilfsstoffe und Werkzeuge verwendet werden oder Tätigkeiten zu verrichten sind, die gleiche oder ähnliche Arbeitsgänge erfordern; hiebei ist auf die Ausbildungsordnungen (§ 24) Bedacht zu nehmen.

(5) Ist keine Verwandtstellung von Lehrberufen erfolgt, entscheidet die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall, unter welchen Voraussetzungen

1. Lehrzeiten aus Lehrberufen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft oder
 2. in der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegte Lehr- oder Schulzeiten
- angerechnet werden können. Dabei hat sie zu berücksichtigen:
1. die Dauer des vorangegangenen Lehrverhältnisses,
 2. die Dauer der Schulzeit und
 3. die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder Schulbesuch vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten).

(6) Die Dauer des erfolgreichen Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sowie einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nach Absolvierung der allgemeinen Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze anzurechnen.

(7) Die Dauer des Besuches von nicht einschlägigen oder nicht erfolgreich abgeschlossenen Schulstufen einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule oder einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ist je nach Verwertbarkeit der vermittelten Lehrinhalte im Ausmaß von höchstens zwei Drittel anzurechnen.

(8)⁵ Lehrgänge gemäß § 3 des Jugendausbildungs-Sicherungsgesetzes sind wie folgt auf die Lehrzeit anzurechnen:

1. die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen eines im § 4 angeführten Lehrberufs im 1. Lehrjahr zur Gänze und darüber hinaus aliquot im Vergleich der Dauer und des Inhalts des Lehrgangs mit dem Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung;
2. bei anderen Lehrgängen unter Anwendung der Abs. 3 und 5.

¹ In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

² Wortfolge „Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

³ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 - Entfall des Gesetzeszitates - (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010)

⁴ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁵ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007; Entfall des Gesetzeszitates gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 8

Lehrbetrieb und Lehrberechtigte, Anerkennung¹

(1) Ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn er durch seine Größe, seine Art und seine den Vorschriften der §§ 77 bis 94 LArbO entsprechenden betrieblichen Einrichtungen eine zweckentsprechende und ausreichende Ausbildung in jenem Lehrberuf gewährleistet, in dem Lehrlinge ausgebildet werden sollen.

(2) Als Lehrberechtigter darf nur jemand anerkannt werden, dessen Lebenswandel in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht einwandfrei ist und der die erforderliche fachliche Eignung (Abs. 3 bis 6) aufweist.

(3) Als für die Lehrlingsausbildung fachlich geeignet sind anzusehen:

- a) Absolventen der Universität für Bodenkultur oder einer sonstigen Universität mit einer einschlägigen Studienrichtung²;
- b) Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
- c) Personen, die in dem jeweiligen Ausbildungszweig die Meisterprüfung abgelegt haben;
- d) Absolventen der Bundesförsterschule für den Ausbildungszweig „Forstwirtschaft“;
- e)³ Facharbeiterinnen (Gehilfinnen) oder Facharbeiter (Gehilfen), die nach dem 1. Jänner 1971 einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernommen haben oder übernehmen, wenn eine einschlägige praktische Tätigkeit in der Mindestdauer von drei Jahren und der erfolgreiche Besuch eines mindestens dreißigstündigen einschlägigen Ausbildungslehrgangs nachgewiesen wird.

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

(4) Führt eine Person gemäß Abs. 3 lit. c einen Betrieb, der für zwei oder mehrere Lehrberufe anerkannt ist, so ist für die fachliche Eignung in allen anerkannten Zweigen die Ablegung der Meisterprüfung in einem Zweig ausreichend, wenn für die anderen Zweige eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

(5) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder liegt sonst die Leitung des Betriebes nicht in den Händen des Eigentümers oder Pächters, darf der Dienstgeber nur unter der Voraussetzung als Lehrberechtigter anerkannt werden, daß im Betrieb ein Dienstnehmer oder eine sonstige im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilder). Der Ausbilder hat die persönlichen Voraussetzungen nach Abs. 3 oder 4 zu erfüllen.

(6) Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb führen, den sie vor dem 31. Dezember 1970 übernommen haben, können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 oder 4 als Lehrberechtigte anerkannt werden, wenn eine hinreichende tatsächliche fachliche Eignung zur zweckentsprechenden Ausbildung von Lehrlingen angenommen werden kann.

(7) Eine Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen hiefür nicht mehr gegeben sind. Insbesondere ist einem Lehrberechtigten die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung abzuerkennen, wenn er sich grober Pflichtverletzungen gegenüber dem Lehrling schuldig gemacht hat oder wenn Tatsachen hervorkommen, die den Lehrberechtigten in sittlicher oder fachlicher Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen. Eine gerichtliche Verurteilung des Lehrberechtigten wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, wegen einer mit Bereicherungsvorsatz oder einer gegen die Sittlichkeit begangenen strafbaren Handlung zieht den Verlust des Rechtes auf Ausbildung von Lehrlingen durch Erlöschen der Anerkennung als Lehrberechtigter nach sich.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² Wortfolge „oder einer sonstigen Universität mit einer einschlägigen Studienrichtung“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

³ Lit e angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

§ 9

Anerkennungsverfahren

(1) Die Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter hat erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu erfolgen.* Sie hat vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Anerkennung die Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung anzuhören, ob die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 bis 6 gegeben sind.

(2) Im Anerkennungsbescheid ist auszusprechen, für welchen Lehrberuf die Anerkennung gilt.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat eine Anerkennung als Lehrbetrieb und/oder Lehrberechtigter zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 8 Abs. 1 bis 6 nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Anerkennung als Lehrbetrieb erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling im Betrieb ausgebildet worden ist.

* Erster Satz i.d.F. der Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

§ 10

Lehrstellenverzeichnis

Die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten zu führen. Eine Durchschrift dieses Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderungen ist dem zuständigen Arbeitsmarktservice* und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

* Wort „Arbeitsmarktservice“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

§ 11

Lehrlingsentschädigung

(1) Dem Lehrling gebührt eine Lehrlingsentschädigung, die der Lehrberechtigte zu leisten hat. Diese ist, sofern nicht eine kollektivvertragliche Regelung vorhanden ist, unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen Wert der Arbeitsleistung eines Lehrlings und die jeweiligen Lohnverhältnisse in dem betreffenden Zweig der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

(2) Naturalleistungen sind unter Bedachtnahme auf die für Zwecke der Sozialversicherung geltenden Sätze auf die Bargeldentschädigung anzurechnen.

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

§ 11a¹

Ausbildungseinrichtungen²

(1)³ Die Berufsausbildung in Ausbildungseinrichtungen, die nicht in Form eines Lehrbetriebs geführt werden, kann durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bewilligt werden.

(1a)⁴ Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn

1. das zuständige Arbeitsmarktservice entsprechend den Richtlinien des Verwaltungsrates für die überbetriebliche Lehrausbildung, die § 11a Abs. 2, 3 und 5 vergleichbare Qualitätsstandards enthalten, eine Ausbildungseinrichtung mit der überbetrieblichen Lehrlingsausbildung beauftragt, oder
2. im Auftrag des zuständigen Arbeitsmarktservice einzelne Personen zusätzlich in einer Ausbildungseinrichtung in einem bestimmten Lehrberuf ausgebildet werden, auch wenn dadurch die in der Bewilligung nach § 11a Abs. 1 allenfalls festgesetzte oder ursprünglich nach Z 1 vertraglich vereinbarte Anzahl der Ausbildungsplätze für diesen Lehrberuf überschritten wird.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Organisation der Ausbildungseinrichtung die Vermittlung aller für die praktische Erlernung des betreffenden Lehrberufs nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse gewährleistet und durch eine entsprechende Ausstattung der Ausbildungseinrichtung ein Großteil der für die praktische Erlernung des Lehrberufs nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse unmittelbar in der Ausbildungseinrichtung vermittelt werden kann,
2. eine geeignete Arbeitnehmerin, ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige in der Einrichtung tätige geeignete Person, die mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist (Ausbilderin oder Ausbilder), zur Verfügung steht,
3. die Gestaltung der Ausbildung im Wesentlichen dem Berufsbild des betreffenden Lehrberufs und das Ausbildungsziel den in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung dieses Lehrberufs gestellten Anforderungen entspricht und die Ausbildung mit der Ablegung der Facharbeiterprüfung abgeschlossen wird,
4. glaubhaft gemacht wird, dass die Führung der Ausbildungseinrichtung für mehrere Jahre mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit sichergestellt ist,
5. für die Wirtschaft und die Lehrstellenbewerber ein Bedarf nach einer selbständigen Ausbildungseinrichtung besteht und die Ausbildung von Lehrstellenbewerbern im betreffenden Lehrberuf in betrieblichen Lehrverhältnissen nicht gewährleistet ist und
6. eine Bestätigung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion vorliegt, dass die betrieblichen Einrichtungen den §§ 76 bis 91e LArbO entsprechen.

(3) Die erstmalige Bewilligung ist auf die Dauer von fünf Jahren zu erteilen. Danach ist die Bewilligung unbefristet zu erteilen. Die Bewilligung erlischt, wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren kein Lehrling ausgebildet worden ist.

(4) Um die Bewilligung hat die Inhaberin oder der Inhaber der Ausbildungseinrichtung anzusuchen. Sie oder er hat die für die Prüfung des Vorliegens der im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(5) Wenn die im Abs. 2 Z 1 bis 6 genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Bewilligung zu widerrufen.

(6) Wenn nur eine integrative Berufsausbildung (Teilqualifikation) erfolgt, ist Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Beurteilung der Bewilligungsvoraussetzungen nur auf die Vermittlung der entsprechenden Teilqualifikation gemäß § 18b Bedacht zu nehmen ist. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn eine Erklärung gemäß § 18e Z 2 vorliegt.

(7)⁵ Auf die Ausbildung in Ausbildungseinrichtungen ist der 6. Abschnitt der LArbO, mit Ausnahme von § 123 Abs. 6 und 7 und § 133 anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

² Überschrift i.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

³ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 - Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ vor dem Wort „Ausbildungseinrichtungen“ - (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁴ Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁵ I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 12

Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule oder eines Kurses

(1) Während der Lehrzeit hat der Lehrling die land- und forstwirtschaftliche Berufsschule gemäß den §§ 4 bis 9 des Burgenländischen Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 30/1985 in der jeweils geltenden Fassung, zu besuchen, soweit er diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegan-

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

genen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt hat.

(2) Der Lehrling hat in jedem Lehrjahr, in welchem er keine einschlägige Berufsschule besuchen kann, einen Fachkurs der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Gesamtdauer von mindestens 120 Unterrichtsstunden zu besuchen.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Lehrberuf nicht möglich, so hat der Lehrling nach Anordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung zu besuchen.

§ 13

Zulassung zur Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter, Berufsbezeichnung¹

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über Antrag zur Facharbeiterprüfung zuzulassen:

1. Lehrlinge nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der Berufsschule oder von Fachkursen;
2. Fachschüler mit einer Ausbildung, durch die gemäß § 15 Abs. 2 die Lehre ersetzt wird;
- 3.² Prüfungswerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben und insgesamt eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in dem einschlägigen Zweig der Land- und Forstwirtschaft glaubhaft machen sowie erfolgreich einen Vorbereitungslehrgang von mindestens 140 Stunden besucht haben.

(2) Der Lehrling ist auch zur Facharbeiterprüfung innerhalb der letzten zehn³ Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse, zuzulassen.

(3)⁴ Weiters können Prüfungswerber, die die Berufsschule erfolgreich abgeschlossen haben, bereits ab Beginn ihres letzten Lehrjahres die Zulassung zur Facharbeiterprüfung beantragen und auch antreten, wenn der Lehrberechtigte dem Antrag auf Zulassung zur vorzeitigen Ablegung der Facharbeiterprüfung zustimmt oder das Lehrverhältnis einvernehmlich gelöst wurde oder vor Ablauf der vereinbarten Lehrzeit geendet hat.

(4)⁵ Die erfolgreiche Ablegung der Facharbeiterprüfung berechtigt zur Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 4).

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

³ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

⁴ Absatz eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

⁵ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

§ 14

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

(1)* Die Landesregierung hat die für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung geforderte dreijährige Lehrzeit nachzusehen, wenn der Nachsichtswerber nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht wenigstens vier Jahre im betreffenden Ausbildungsgebiet in einer Weise praktisch tätig war, die eine hinreichende tatsächliche Befähigung als gegeben erscheinen lässt und er den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungskurses mit einer Gesamtdauer von mindestens 140 Unterrichtsstunden nachweisen kann.

(2) Vor Erteilung der Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

* In der Fassung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

§ 14a¹

Teilprüfungen

(1) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Lehrberufen Teilprüfungen zur Facharbeiterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 13 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Ausbildung in diesem Teil des Berufsbildes sowohl im Rahmen der Ausbildung im Lehrbetrieb oder der² Ausbildungseinrichtung als auch im Rahmen des Berufsschulunterrichts oder eines Fachkurses erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Facharbeiterprüfung nach § 13 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Facharbeiterprüfung nach § 13 als abgelegt.

¹ Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

² I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 - Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ - (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 14b¹

Ausbildungsversuche

(1) Im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen kann die Landesregierung durch Verordnung Ausbildungsversuche anordnen. Diese dienen der Erprobung, ob bestimmte berufliche Tätigkeiten geeignet sind, den Gegenstand eines neuen Lehrberufes in der Dauer von drei Jahren auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zu bilden. Vor Erlassung einer Verordnung sind die land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und die land- und forstwirtschaftliche Bundes-Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

(2) In dieser Verordnung sind festzulegen:

1. die betreffenden beruflichen Tätigkeiten,
2. die Dauer des Ausbildungsversuchs,
3. die Ausbildungsvorschriften,
4. die Gegenstände der Abschlussprüfung,
5. Vorschriften über das Abschlusszeugnis,
6. Bestimmungen über die Anrechnung einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung auf Lehrberufe nach § 4,
7. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Ausbildungsversuch zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit in einem Lehrberuf nach § 4,
8. Bestimmungen über die Anrechnung von in einem Lehrberuf nach § 4 oder in einem Lehrberuf außerhalb der Land- und Forstwirtschaft zurückgelegten Lehrzeiten auf die Lehrzeit im Rahmen des Ausbildungsversuchs und
9. die Anrechnung der Ausbildung durch Besuch einer Schule nach § 15.

(3) Für die Dauer des Ausbildungsversuchs sind die seinen Gegenstand bildenden Tätigkeiten einem Lehrberuf nach § 4 gleichzuhalten.

(4)² Der Lehrberechtigte oder die Ausbildungseinrichtung hat

1. der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Verlangen Auskunft über die nähere Gestaltung und Ergebnisse der Maßnahmen zu erteilen, die im Rahmen des betreffenden Ausbildungsversuchs durchgeführt wurden, und
2. die Beobachtung dieser Maßnahmen durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuzulassen.

(5) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der Landesregierung für die Dauer des Ausbildungsversuchs jährlich einen Bericht über die beim Ausbildungsversuch und den Abschlussprüfungen gemachten Erfahrungen vorzulegen. Ein Abschlussbericht ist spätestens fünf Monate nach Abschluss des Ausbildungsversuchs vorzulegen. Die Landesregierung hat diese Berichte dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(6) Werden die den Gegenstand eines Ausbildungsversuchs bildenden Tätigkeiten nach Abschluss des Ausbildungsversuchs als Lehrberuf in die Lehrberufsliste nach § 4 aufgenommen, gilt die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Facharbeiterprüfung nach § 13.

¹ Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

² I.d.F. gem. Z 18 des des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 - Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ - (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 15

Ersatz der Lehre und/oder der Prüfung zur Facharbeiterin oder zum Facharbeiter¹

(1) Die Lehre und die Facharbeiterprüfung werden ersetzt durch

1. den erfolgreichen Besuch einer mindestens dreijährigen land- und forstwirtschaftlichen Fachschule und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit in der Hauptfachrichtung;
2. den erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder der Universität für Bodenkultur in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.

(2) Die Lehre wird durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule ersetzt, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch einer Berufsschule erfüllt wird, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und der einschlägigen praktischen Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(3)² Der theoretische Teil der Facharbeiterprüfung wird durch den erfolgreichen Besuch

1. von mindestens drei Schulstufen einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder
2. einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit damit die Berufsschulpflicht erfüllt wird,

ersetzt.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Hauptfachrichtung

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

tung (Abs. 1 Z. 1) und einschlägigen Ausbildungsbereiche (Abs. 1 Z. 2) durch Verordnung zu bestimmen; dabei ist auf die Lehrpläne, Ausbildungsinhalte, Studienordnungen und abgelegte Prüfungen Bedacht zu nehmen.

¹ Überschrift gem Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² In der Fassung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

§ 16

Sonderform der Ausbildung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Ausbildungswerbern, die nicht dauernd in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, auf ihren Antrag eine über einen längeren als den gemäß § 6 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung in der Höchstdauer von fünf Jahren zu gestatten; hiebei ist die Verwandtschaft der Berufe und das Ausmaß der praktischen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

(2) Ausbildungswerbern, die einer nichtlandwirtschaftlichen Teilzeit- oder Saisonarbeit nachgehen, ist die Lehrzeit um den aliquoten Teil ihrer Teilzeit- oder Saisonarbeit zu verlängern. Der erfolgreiche Besuch einer einschlägigen Berufsschule oder eines Fachkurses in der Dauer von mindestens 120 Stunden je Lehrzeit ist neben der insgesamt dreijährigen Lehrzeit Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung.

§ 17

Anschlußlehre

(1) Die Dauer einer Anschlußlehre beträgt mindestens ein Jahr und darf zwei Jahre nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist § 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung hat den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise zu befreien. Hiebei ist auf die Verwertbarkeit der im vorangegangenen Lehrverhältnis oder in einer besuchten Schule vermittelten Lehrinhalte (Kenntnisse und Fertigkeiten) für die Ausbildung in der Anschlußlehre Bedacht zu nehmen.

§ 18

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat dem landwirtschaftlichen Facharbeiter besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet innerhalb eines Lehrberufes des § 4 zu bescheinigen, wenn er

1. in dem betreffenden Fachgebiet eine praktische Tätigkeit in angemessener Dauer nachweist und
2. eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat.

Die Zusatzprüfung kann in Verbindung mit der Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu dieser Zusatzprüfung ist der Nachweis über den Besuch eines einschlägigen Fachkurses bzw. einer Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches in dem betreffenden Fachgebiet. Die näheren Bestimmungen sind in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung festzulegen.

(3) Die Zulassung zur Zusatzprüfung erfolgt durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat durch Verordnung jene für die Land- und Forstwirtschaft bedeutsamen Fachgebiete (insbesondere Rinderhaltung, Schweinehaltung, Schafhaltung, Landmaschinenwesen, biologischer Landbau, bäuerliche Gästebeherbergung und Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen) zu bestimmen, in denen besondere Fähigkeiten bescheinigt werden können; die Fachgebiete müssen einem Ausbildungsbedürfnis auf Grund der Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft entsprechen.

2a. Abschnitt *

Integrative Berufsausbildung

§ 18a

Verlängerte Lehrzeit

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann am Beginn oder im Laufe des Lehrverhältnisses im Lehr-

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

vertrag eine gegenüber § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes sowie gegenüber § 124 Abs. 1 LArbO längere Lehrzeit vereinbart werden.

(2) Die Lehrzeit kann um höchstens ein Jahr, in Ausnahmefällen bis zu zwei Jahre verlängert werden, sofern dies für die Erreichung der Facharbeiterprüfung notwendig ist.

(3) Lehrlinge, die mit verlängerter Lehrzeit ausgebildet werden, sind hinsichtlich der Berufsschulpflicht anderen Lehrlingen gleichgestellt.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

* Abschnitt 2a eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007. **Die Bestimmungen dieses Abschnittes bleiben** infolge Aufhebung des § 34 Abs. 2 (durch die Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010) **weiterhin in Kraft**, mit der aufgehobenen Bestimmung (§ 34 Abs. 2) sollten die Bestimmungen des Abschnittes 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft treten, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen hätten abgeschlossen werden können.

§ 18b

Teilqualifikation

(1) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Ausbildungsvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufs, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. Der Ausbildungsvertrag hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

(2) In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem Jahr und drei Jahren betragen.

(3) Für Personen, die in einer Teilqualifikation ausgebildet werden, besteht nach Maßgabe der Festlegungen nach § 18d die Pflicht bzw. das Recht zum Besuch der Berufsschule.

(4) Die integrative Berufsausbildung gemäß Abs. 1 soll vorrangig in Lehrbetrieben durchgeführt werden.

§ 18c

Personenkreis

Für die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung kommen Personen in Betracht, die das Arbeitsmarktservice nicht in ein Lehrverhältnis nach § 6 dieses Gesetzes oder nach § 1 des Berufsausbildungsgesetzes¹ vermitteln konnte und auf die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zutrifft:

1. Personen, die am Ende der Pflichtschule sonderpädagogischen Förderbedarf hatten und zumindest teilweise nach dem Lehrplan einer Sonderschule unterrichtet wurden, oder
2. Personen ohne Hauptschulabschluss bzw. mit negativem Hauptschulabschluss, oder
3. Behinderte im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes² oder
4. Personen, von denen im Rahmen einer Berufsorientierungsmaßnahme oder auf Grund einer nicht erfolgreichen Vermittlung in ein Lehrverhältnis nach § 6 dieses Gesetzes oder nach § 1 Berufsausbildungsgesetz angenommen werden muss, dass für sie aus ausschließlich in der Person gelegenen Gründen in absehbarer Zeit keine solche Lehrstelle gefunden werden kann.

¹ Entfall des Gesetzeszitates gem. Z 20 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² Entfall des Gesetzeszitates gem. Z 20 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 18d

Ausbildungsinhalte

(1) Die Ausbildungsinhalte, das Ausbildungsziel und die Zeitdauer der integrativen Berufsausbildung sind durch die Vertragsparteien gemeinsam mit der Berufsausbildungsassistenz unter Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, der Schulbehörde und des Schulerhalters vor Beginn der Ausbildung festzulegen.

(2) Dabei sind auch pädagogische Begleitmaßnahmen bzw. die Form der Einbindung in den Berufsschulunterricht unter Berücksichtigung der persönlichen Fähigkeiten und Bedürfnisse festzulegen.

§ 18e

Genehmigung der Ausbildungsverhältnisse

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf einen Lehrvertrag nach § 18a oder einen Ausbildungsvertrag nach § 18b nur genehmigen, wenn

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

1. die Voraussetzungen des § 18c vorliegen und
2. eine verbindliche Erklärung des Arbeitsmarktservice, des Bundessozialamts, einer Gebietskörperschaft oder einer Einrichtung einer Gebietskörperschaft über die Durchführung der Berufsausbildungsassistenz vorliegt.

§ 18f

Berufsausbildungsassistenz

(1) Die Ausbildung in einer integrativen Berufsausbildung gemäß §§ 18a und 18b ist durch eine Berufsausbildungsassistenz zu begleiten und zu unterstützen. Diese hat durch bewährte Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpädagogischen Betreuung und Begleitung zu erfolgen, die vom Arbeitsmarktservice, vom Bundessozialamt oder einer Gebietskörperschaft mit der Durchführung der Berufsausbildungsassistenz betraut wurde.

(2)* Die Berufsausbildungsassistenz hat im Zuge ihrer Unterstützungstätigkeit sozialpädagogische, psychologische und didaktische Probleme von Personen, die ihr im Rahmen der integrativen Berufsausbildung anvertraut sind, mit Vertretern von Lehrbetrieben, Ausbildungseinrichtungen und Berufsschulen zu erörtern, um zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

(3) Die Berufsausbildungsassistenz hat an der Festlegung der Ausbildungsinhalte der integrativen Berufsausbildung (§ 18d) sowie an Abschlussprüfungen gemäß § 18g mitzuwirken.

(4) Die Berufsausbildungsassistenz hat bei einem Ausbildungswechsel das Einvernehmen mit den an der integrativen Berufsausbildung Beteiligten herzustellen und diesbezüglich besondere Beratungen durchzuführen.

*I.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 - Entfall der Wortfolge „besonderen selbständigen“ - (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 18g

Abschlussprüfung bei Teilqualifikation

(1) Zur Feststellung der in einer Ausbildung nach § 18b erworbenen Qualifikation kann innerhalb der letzten zwölf Wochen der Ausbildung eine Abschlussprüfung durchgeführt werden. Diese ist von einer oder einem von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu nominierenden Experten oder Experten des betreffenden Berufsbereichs und einem Mitglied der Berufsausbildungsassistenz durchzuführen.

(2) Anhand der im Ausbildungsvertrag vereinbarten Ausbildungsinhalte und Ausbildungsziele ist bei der Abschlussprüfung festzustellen, welcher Ausbildungsstand erreicht und welche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben wurden.

(3) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat darüber ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Gegebenenfalls ist im Abschlussprüfungszeugnis zu bestätigen, dass und welche wesentlichen Teile eines Lehrberufs erlernt wurden, soweit dies zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt sinnvoll ist.

(4) Der nähere Ablauf der Abschlussprüfung und die Gestaltung des Abschlussprüfungszeugnisses sind entsprechend den Erfordernissen des jeweiligen Berufsbereichs von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzulegen.

(5) Teilprüfungen zur Abschlussprüfung über einzelne Teile der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitraum abgehalten werden. § 14a Abs. 2 und 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass von den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 abgewichen werden kann, soweit dies auf Grund der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sinnvoll erscheint.

§ 18h

Wechsel der Ausbildung

(1) Ein Wechsel zwischen der Ausbildung in einem Lehrverhältnis nach § 6, einem Lehrverhältnis nach § 18a und einem Ausbildungsverhältnis nach § 18b ist durch eine Vereinbarung zwischen der oder dem Lehrberechtigten bzw. der Ausbildungseinrichtung einerseits und dem Lehrling bzw. der oder dem Auszubildenden andererseits im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und unter Einbeziehung der Schulbehörde und des Schulerhalters zulässig.

(2) Der Wechsel hat durch Abschluss eines neuen Lehrvertrags bzw. Ausbildungsvertrags, bei Wechsel zwischen einem Lehrverhältnis nach § 6 und einem Lehrverhältnis nach § 18a auch durch Änderung des Lehrvertrags zu erfolgen. Im Einvernehmen mit der Berufsausbildungsassistenz und der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sind die in der Folge noch erforderlichen Ausbildungsinhalte und die noch erforderliche Ausbildungsdauer festzulegen.

(3) Die Probezeit nach § 124 Abs. 2 LArbO beginnt bei einem Wechsel der Ausbildung im selben

L. u. f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

Lehrbetrieb oder in der selben Ausbildungseinrichtung nicht von neuem zu laufen.

(4) Wurde im Rahmen einer Ausbildung nach § 18b sowohl das Ausbildungsziel nach § 18g im Sinne einer erfolgreichen Ablegung der Abschlussprüfung als auch das berufsfachliche Bildungsziel der ersten Schulstufe der Berufsschule weitgehend erreicht, so ist bei einer anschließenden Ausbildung in einem Lehrberuf nach § 6 oder § 18a zumindest das erste Lehrjahr auf die Dauer der Lehrzeit anzurechnen, sofern nicht die Vereinbarung nach Abs. 2 eine weitergehende Anrechnung vorsieht.

§ 18i

Anwendung von Rechtsvorschriften

Auf Personen, die in einer Teilqualifikation nach § 18b ausgebildet werden, kommen, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt wird, die übrigen Abschnitte dieses Gesetzes sowie der 6. Abschnitt der LArbO zur Anwendung.

§ 18j

Evaluierung

Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die Maßnahmen dieses Abschnitts und deren Auswirkungen bis 30. Dezember 2008 einer Evaluierung zu unterziehen und das Ergebnis der Landesregierung und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.

3. Abschnitt

Ausbildung zur Meisterin oder zum Meister¹

§ 19

Zulassung zur Prüfung zur Meisterin oder zum Meister²

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Absolventen der Universität für Bodenkultur zur Meisterprüfung in dem Lehrberuf zuzulassen, der ihrer absolvierten Studienrichtung entspricht.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat Facharbeiter nach Vollendung des 21. Lebensjahres und nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden oder einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt zur Meisterprüfung zuzulassen.

(3) Weiters hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätige Prüfungswerber zur Meisterprüfung zuzulassen, wenn sie

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens zweijährige Praxis nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt nachweisen oder
2. das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens vier Jahre einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zumindest im Nebenerwerb geführt sowie erfolgreich eine land- und forstwirtschaftliche Fachschule oder einen einschlägigen Vorbereitungslehrgang (Abs. 2) besucht haben.

(4) Ist die Durchführung eines Vorbereitungslehrganges (Abs. 2) in einem Ausbildungsberuf nicht möglich, so ist der Prüfungswerber zuzulassen, wenn er einen fachlich verwandten Kurs im Rahmen der bäuerlichen Erwachsenenbildung besucht hat.

(5) Die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes.

¹ Überschrift i. d. F. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² Überschrift i. d. F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 20

Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Landesregierung hat eine Nachsicht von den Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung zu erteilen, wenn der Nachsichtswerber

1. nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht eine mindestens siebenjährige Praxis in dem entsprechenden Ausbildungsgebiet aufweist;
2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung besitzt und
3. den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges mit einer Gesamtdauer von mindestens 240 Unterrichtsstunden nachweisen kann.

(2) Vor Erteilung der Nachsicht ist die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hören.

§ 20a*

Teilprüfungen

(1) In der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (§ 24) kann vorgesehen werden, dass in einzelnen Ausbildungsberufen Teilprüfungen zur Meisterprüfung über einzelne Teile des Berufsbildes bereits vor den in § 19 genannten Zeitpunkten zulässig sind.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Teilprüfung ist, dass die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber in diesem Teil des Berufsbildes,

1. soweit nach der Art des Prüfungsgegenstands erforderlich, eine ausreichende Erfahrung erlangt hat, und
2. in diesem Teilbereich den Besuch des Vorbereitungslehrgangs oder den Schulbesuch abgeschlossen hat.

(3) Wurde eine Teilprüfung erfolgreich abgelegt, ist dieser Teil des Berufsbildes im Rahmen der Meisterprüfung nach § 19 nicht mehr zu prüfen. Durch Teilprüfungen in allen Teilen des Berufsbildes gilt die Meisterprüfung nach § 19 als abgelegt.

* Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

§ 21

Erwerb und Nachweise besonderer Fähigkeiten

(1) Dem landwirtschaftlichen Meister sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle besondere Fähigkeiten in einem Fachgebiet zu bescheinigen, wenn er besondere Fähigkeiten im Sinne des § 18 erworben hat. § 18 gilt sinngemäß.

(2) Hat ein Facharbeiter besondere Fähigkeiten im Sinne des § 18 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse auf diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung "Meister" mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

4. Abschnitt

**Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings-
und Fachausbildungsstelle**

§ 22

Aufgaben und Organisation

(1) Auf dem Gebiete des Lehrlingswesens ist die Landwirtschaftskammer unter Mitwirkung der beruflichen Vertretungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt sind;
2. zur Durchführung von Fach- und Vorbereitungskursen;
3. zur Erstellung eines Berufsausbildungsplanes über Fachkurse und sonstige Ausbildungsmaßnahmen für das folgende Schuljahr;
4. zur Abhaltung von Prüfungen;
5. zur Genehmigung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nichtbestandenden Facharbeiterprüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
6. zur Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;
7. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;
- 8.¹ zur Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten, zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;
- 9.² Mitwirkung an der integrativen Berufsausbildung nach Abschnitt 2a;
- 10.³ zur Erlassung von Verordnungen;
- 11.⁴ zur Erlassung der Behaltpflicht oder Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltpflicht gemäß § 123 Abs. 7 LArbO.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei der Landwirtschaftskammer eine "Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle" einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses.

(3) Der Ausschuss besteht aus einem von der Landesregierung zu bestellenden Vorsitzenden und einem Stellvertreter und je drei Vertretern mit je einem Ersatzmann der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer; diese werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Sitzungen des Ausschusses ist ein von der Landesregierung zu entsendender, mit den Angelegenheiten des land- und forstwirtschaftlichen Schul- und Berufsausbildungswesens vertrauter

Bediensteter und ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion des Amtes der Landesregierung mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mitgliedschaft zum Ausschuß ist ein Ehrenamt.

(4) Der Ausschuß ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Zusammentritt zu erfolgen.

(5) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens je zwei Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus der Gruppe der Dienstgeber wie aus der Gruppe der Dienstnehmer anwesend sind. Stimmberechtigt ist außer dem Vorsitzenden stets nur die gleiche Anzahl von Vertretern der Dienstgeber und der Dienstnehmer. Sind die Mitglieder einer Gruppe in Überzahl, so haben in dieser Gruppe die dem Alter nach jüngsten Mitglieder, soweit sie überzählig sind, kein Stimmrecht. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Der Ausschuß beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Anwendung der Bestimmungen der Geschäftsordnung einen gesetzwidrigen Erfolg herbeiführt.

(7)⁵ Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle darf zwecks bundesweiter Koordinierung Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Bundes-Lehrlingsstelle sein.

¹ Wortfolge „zur Anrechnung von Lehr- und Schulzeiten“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001

² Eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007; **Die Z 9 bleibt** infolge Aufhebung des § 34 Abs. 2 (durch die Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010) **weiterhin in Kraft**; mit der aufgehobenen Bestimmung (§ 34 Abs. 2) sollten die Bestimmungen des Abschnittes 2a und des § 22 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007 mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft treten, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen hätten abgeschlossen werden können.

³ In der Fassung gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2001; danach Ziffernbezeichnung geändert gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

⁴ Ziffernbezeichnung geändert gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

⁵ Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

§ 23

Rechtsmittel und Aufsicht

(1) Gegen Bescheide der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991*.

(2) Verordnungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn eine solche Verordnung gesetzwidrig ist. Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Sie werden, wenn in der Verordnung nichts anderes bestimmt ist, rechtswirksam nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesamtsblattes, das die Verordnung enthält, herausgegeben und versendet wird.

* Entfall des Gesetzeszitates gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

5. Abschnitt

Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften

§ 24

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat unter Berücksichtigung der Ausbildung in den einzelnen Lehrberufen eine Ausbildungsordnung zu erlassen; darin sind insbesondere zu regeln:

1. die Bedingungen für die Eignung als Lehrling unter Bedachtnahme auf besondere Anforderungen, die die Berufsausbildung an den Lehrling stellt;
2. Lehrlingshöchstzahlen unter Bedachtnahme auf die Größe und Art des Betriebes sowie die Zahl der Lehrberechtigten (Ausbilder) je Lehrbetrieb;
3. die Art und Dauer der zu besuchenden Fachkurse, wobei der Fachkurs geeignet sein muß, das für die Ablegung der Prüfung erforderliche Fachwissen unter Berücksichtigung der in der Lehre erworbenen praktischen Kenntnisse zu vermitteln;
4. Maßnahmen, die zur Vermehrung und Vertiefung des Fachwissens erforderlich sind, wie etwa die Verpflichtung zur Führung eines Tages- oder Arbeitsheftes bzw. Erarbeitung einer Projektarbeit;

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

5. Anrechnung der Dauer der Kurse auf die Ausbildungszeit (Lehrzeit, Facharbeiterzeit).

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat unter Berücksichtigung der einzelnen Lehr- bzw. Ausbildungsberufe für die Facharbeiterprüfung und die Meisterprüfung eine Prüfungsordnung zu erlassen; darin sind insbesondere zu regeln:

1. die Gegenstände der schriftlichen, mündlichen und praktischen Teile der Prüfung;
2. die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
3. der Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (schriftlicher, mündlicher und praktischer Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie der Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
4. der Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
5. die Höhe der Prüfungsgebühr.

(3) Bei der Erlassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist

1. im Bereich der Ausbildung zum Facharbeiter auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen,
2. im Bereich der Ausbildung zum Meister auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen

Bedacht zu nehmen.

§ 25

Prüferinnen und Prüfer *

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat mit Genehmigung der Landesregierung jeweils für die Dauer von fünf Jahren die Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Prüfern für die einzelnen Lehrberufe zu bestellen. Im Bedarfsfall können einzelne Prüfer bis zur Neubestellung der gesamten Prüfungskommission nachbestellt werden.

(2) Die Vorsitzenden sowie die land- und forstwirtschaftlichen Lehrer sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle unmittelbar, die übrigen Mitglieder auf Vorschlag der zuständigen beruflichen Vertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu bestellen.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung als Vorsitzender oder Prüfer ist die fachliche Eignung (Abs. 4) und das Fehlen eines Ausschließungsgrundes (Abs. 5). Bei Verlust der Eignung ist die Bestellung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu widerrufen.

(4) Fachlich zum Prüfer geeignet sind:

1. Absolventen mit einschlägiger Universitätsausbildung;
2. Absolventen einschlägiger höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten;
3. Meister des Lehr- und Ausbildungsberufes;
4. sonstige Personen, von denen auf Grund ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft oder Verwaltung angenommen werden kann, daß sie sich jene fachlichen Kenntnisse angeeignet haben, die als Prüfer erforderlich sind.

(5) Ein Ausschließungsgrund (Abs. 3) ist die rechtskräftige Verurteilung durch ein Gericht wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer mit Bereicherungsvorsatz oder gegen die Sittlichkeit begangenen strafbaren Handlung.

(6) Die Tätigkeit als Vorsitzender oder Prüfer ist ein Ehrenamt, doch gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung, die durch Verordnung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle festzusetzen ist.

* Überschrift i.d.F. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 26

Prüfungskommission

(1) Zur Abhaltung der Prüfungen sind von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle für die in Betracht kommenden Lehrberufe aus dem Kreis der bestellten Prüfer Prüfungskommissionen zu bilden. Jede Prüfungskommission besteht aus:

1. einem Vorsitzenden;
2. je zwei Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer (§ 25 Abs. 2);
3. einem Vertreter des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens und
4. der erforderlichen Anzahl von weiteren Prüfern.

(2) Als Vorsitzender oder Prüfer ist im Einzelfall ausgeschlossen:

1. wer Lehrberechtigter oder Dienstgeber des Prüfungskandidaten war oder ist;
2. wer mit dem Prüfungskandidaten verheiratet, in auf- oder absteigender Linie verwandt oder verschwägert, dessen Geschwisterkind oder mit ihm noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist;
3. wer Wahl- oder Pflegeelternteil oder Vormund des Prüfungskandidaten ist;

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfungskandidaten in Zweifel zu ziehen.

§ 27

Prüfungen

(1) Die Prüfungen bestehen aus einem praktischen und theoretischen Teil. Von der Prüfungskommission können Teil- und Einzelprüfungen anerkannt werden. Bei der Prüfung hat der Prüfungskandidat unter Beweis zu stellen, daß er die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten im zumindest genügenden Ausmaß besitzt.

(2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich, doch kann ein Vertreter der für das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen zuständigen Aufsichtsbehörde der Prüfung beiwohnen. Der Vorsitzende kann ferner einzelnen Personen die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten, soweit dies der Unbefangenheit der Prüflinge nicht abträglich ist.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist von einem Mitglied der Prüfungskommission eine Prüfungsniederschrift zu führen; diese hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Tag der Prüfung;
2. die Zusammensetzung der Prüfungskommission;
3. die Personaldaten des Prüfungskandidaten;
4. die Leistungen in den einzelnen Gegenständen;
5. die Unterschrift des Vorsitzenden.

Die Prüfungsniederschrift ist bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu hinterlegen.

§ 28

Ergebnisse

(1) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt jene Meinung als angenommen, der der Vorsitzende beigetreten ist.

(2) Wurde eine Leistung in einem Gegenstand mit "Nicht genügend" bewertet, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Hat ein Prüfungskandidat in einem oder in zwei Gegenständen ein "Nicht genügend", so braucht er nur diesen einen oder diese beiden Gegenstände zu wiederholen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfungskandidaten im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben. Gegen den Beschluß der Prüfungskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Prüfungszeugnis auszustellen, das zumindest vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterfertigen ist.

6. Abschnitt

Berufsbezeichnung,

Ausbildung außerhalb des Burgenlandes

§ 29

Beurkundung und Führung der Berufsbezeichnung

(1) Wer nach diesem Gesetz das Recht zur Führung einer Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung dieser Berufsbezeichnung.

(2) Die Beurkundung erfolgt auf Antrag durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Die Urkunde ist entsprechend der erworbenen Berufsbezeichnung als Facharbeiterbrief oder als Meisterbrief zu bezeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

(3) In der Urkunde ist festzuhalten, daß die entsprechende Ausbildung nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes abgeschlossen und das Recht zur Führung der in der Urkunde zu benennenden Berufsbezeichnung erworben wurde. Weiters ist gegebenenfalls festzustellen, daß besondere Fähigkeiten gemäß § 18 oder § 21 nachgewiesen wurden.

(4) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat oder als Facharbeiter, Gehilfe, Wirtschaftler oder Meister anerkannt wurde, ist berechtigt, im Burgenland diese Berufsbezeichnung zu führen.

§ 30

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen¹

(1)² Wer in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat, ist berechtigt,

L.u.f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

im Burgenland die in seinem Ausbildungsbereich und seiner Ausbildungsstufe entsprechende Berufsbezeichnung zu führen.

(2)² Die in einem anderen Bundesland auf Grund der im Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften zurückgelegte Lehrzeit, die Zeit der Verwendung als Facharbeiterin oder Facharbeiter (oder Gehilfin oder Gehilfe) sowie der auf Grund eines solchen Ausführungsgesetzes erfolgte Besuch von gleichwertigen Kursen oder Lehrgängen und der Besuch von Fachschulen sind im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes gleichwertig. Hierüber hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle im Einzelfall zu entscheiden, wobei auf die Kurs- und Ausbildungsinhalte Bedacht zu nehmen ist.

(3) - (8)³

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² L.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

³ Absätze 3 bis 8 entfallen gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 30a *

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Unbeschadet des § 29 hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag einer im Abs. 3 genannten Person eine im Ausland erfolgreich absolvierte land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung nach diesem Gesetz anzuerkennen und die entsprechenden Berufsbezeichnungen zuzuerkennen, wenn die jeweilige Berufsausbildung, allenfalls in Verbindung mit einer einschlägigen Berufspraxis, diesem Gesetz oder einer Verordnung auf Grund dieses Gesetzes im Wesentlichen entspricht. Die absolvierte Berufsausbildung und allenfalls die Berufspraxis sind durch Befähigungs- bzw. Ausbildungsnachweise der zuständigen Behörde des betreffenden Staates gemäß Abs. 2 nachzuweisen.

(2) Als Nachweise gemäß Abs. 1 gelten:

1. Ausbildungsnachweise im Sinne von Art. 3 Abs. 1 lit. c oder Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG, der den Zugang zu entweder einem dem österreichischen Beruf der land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiterin oder des land- und forstwirtschaftlichen Facharbeiters oder der land- und forstwirtschaftlichen Meisterin oder des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt oder
2. Nachweise im Sinne von Art. 13 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(3) Folgende Personen können Anträge gemäß Abs. 1 stellen:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und österreichische Staatsbürger;
2. Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige im Sinne der Richtlinie 2004/38/EG;
3. Staatsangehörige der Schweiz sowie deren Familienangehörige auf Grund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, ABl. Nr. L 114 vom 30.04.2002, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 133/2002, in der Fassung des Protokolls im Hinblick auf die Aufnahme der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und Slowakei als Vertragsparteien infolge ihres Beitritts zur Europäischen Union, ABl. Nr. L 89 vom 28.03.2006, kundgemacht unter BGBl. III Nr. 162/2006;
4. Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines Drittstaates, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrags gleichzustellen sind;
5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Rahmen der Richtlinie 2003/109/EG, die über einen Aufenthaltstitel mit unbefristetem Niederlassungsrecht gemäß den §§ 45, 48 oder 49 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen.

(4) Ergibt die Prüfung durch die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, dass die erworbene Ausbildung oder der von der antragstellenden Person ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne des Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG anzusehen ist, dann hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, dass die fehlende Qualifikation von der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist. Wird die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangt, darf die antragstellende Person zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(5) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen im Sinne des Art. 3 lit. f, g und h der Richtlinie

L. u. f. BERUFSAUSBILDUNGSORDNUNG

2005/36/EG zu verstehen. Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikationen sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(6) Vor der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(7) Es bedarf für die Anerkennung weder der Ablegung einer Ergänzungsprüfung noch der Absolvierung eines Anpassungslehrganges, wenn die Berufsausbildung der antragstellenden Person, allenfalls in Verbindung mit seiner Berufsvorbereitung und der Berufspraxis jene Kriterien erfüllt, die die Europäische Kommission in den nach Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Zusammenhang mit der Vorlage gemeinsamer Plattformen angenommenen Maßnahmen vorgegeben hat.

(8) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat der antragstellenden Person den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 2 binnen einem Monat zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(9) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

* Eingefügt gem. Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

7. Abschnitt Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 31 Strafbestimmungen

Wer eine in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung unbefugt führt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro * zu bestrafen

* Betrag (vormals S 5.000,-) ersetzt gem. Art. 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 32 Befreiung von Landesverwaltungsabgaben

Ansuchen, Bestätigungen, Bescheide oder Zeugnisse auf Grund dieses Gesetzes oder der hiezu erlassenen Verordnungen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 32a * Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Berufsausbildungsgesetz - BAG, BGBl. I Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 40/2010;
2. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2008;
3. Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz - JASG, BGBl. I Nr. 91/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2008;
4. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 67/2008;
5. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2009.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Richtlinien sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie 2005/36/EG: Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhanges II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11;
2. Richtlinie 2004/38/EG: Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/630/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der

berichtigten Fassung, ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28;

3. Richtlinie 2003/109/EG: Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44.

* Eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 33

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Alle aufgrund der bisherigen einschlägigen Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnung "Gehilfe" tritt die Berufsbezeichnung "Facharbeiter" in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes (§ 4). Bisher erworbene Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

(2) Der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellte Ausschuß der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bleibt bis zum Ablauf seiner Funktionsperiode im Amt.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Prüfungskommissäre und Vorsitzenden der Prüfungskommissionen bleiben bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt.

§ 33a *

Umsetzungshinweise

Durch § 30a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/20xx werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2005/36/EG;
2. Richtlinie 2003/109/EG;
3. Richtlinie 2004/38/EG.

* Eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten¹

(1)² Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsverordnung 1968, LGBl. Nr. 5/1969, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 26/1980, außer Kraft.

(2)³ ~~Die Bestimmungen des Abschnitts 2a und des § 22 Abs. 1 Z 9 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft, wobei zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Ausbildungen nach den bis dahin geltenden Bestimmungen abgeschlossen werden können.~~

¹ Überschrift eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

² Absatzbezeichnung gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007

³ Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2007; entfällt nunmehr gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

VEREINBARUNG BERUFSSCHULBESUCH (5050)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. März 1981 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch, LGBl. Nr. 19/1981, i.d.F. LGBl. Nr. 22/1993, 69/2009

Die Burgenländische Landesregierung hat am 17. Dezember 1980 den Abschluß nachstehender Vereinbarung genehmigt:

Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch

Artikel 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Vereinbarung findet auf jene Fälle des Berufsschulbesuches Anwendung, für die Schulsprenkel festgesetzt sind oder werden, welche die Landesgrenze mindestens zweier Vertragsparteien überschreiten.

(2) Diese Vereinbarung gilt nicht für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen.

Artikel 2

Festsetzung von Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenkeln

Die Vertragsparteien verpflichten sich, das für die Festsetzung eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenkels erforderliche Einvernehmen zwischen den beteiligten Landesregierungen in schriftlicher Form herzustellen.

Artikel 3

Einschränkung und Aufhebung von Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenkel

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine Einschränkung oder eine Aufhebung eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenkels hinsichtlich jenes von der beabsichtigten Maßnahme berührten Landes, welches innerhalb eines Monats ab der schriftlichen Verständigung von diesem Vorhaben dagegen Widerspruch erhebt, frühestens mit dem Ende des auf das Einlangen des Widerspruchs folgenden fünften Schuljahres wirksam werden zu lassen, sofern im Einzelfall kein anderes Einvernehmen hergestellt wird.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Landesgrenzen überschreitende Berufsschulsprenkel nur schulstufen- bzw. klassenweise auslaufend einzuschränken bzw. aufzuheben, sofern im Einzelfall kein anderes Einvernehmen hergestellt wird.

Artikel 4

Kostenbeitrag

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für jene von ihren Schülerinnen und Schülern, die auf Grund eines Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulsprenkels eine Berufsschule in einem anderen Land besuchen, diesem Land einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand in der Höhe von 42,50 Euro pro Lehrgangswoche zu entrichten. Ganzjährige Berufsschulen mit einem ganzen Schultag in jeder Woche entsprechen einem achtwöchigen Lehrgang. Bei Übersteigen bzw. bei Unterschreiten dieses Unterrichtsausmaßes erhöht oder vermindert sich der zu entrichtende Beitrag entsprechend.

(2) Der im Abs. 1 festgesetzte Beitrag ist wertbeständig zu entrichten. Als Maß zur Bemessung der Wertbeständigkeit dient der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2005 oder ein an dessen Stelle tretender Index. Es sind jeweils die Indexpunkte für den Monat Juli zweier aufeinanderfolgender Jahre miteinander zu vergleichen, wobei Ausgangsbasis die Indexpunkte für den Monat Juli 2008 ist. Die ermittelten Beträge sind auf volle zehn Cent Beträge aufzurunden.

Artikel 5

Informationspflicht

Die Vertragsparteien, die Schüler aus einem anderen Land in eine Berufsschule ihres Landes aufnehmen, verpflichten sich, dem anderen Land auf dessen Verlangen über die räumlichen, ausstattungs-mäßigen und personellen Gegebenheiten sowie über allfällige besondere Vorkommnisse an der betreffenden Berufsschule und am betreffenden Schülerheim Auskunft zu erteilen.

Artikel 6

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

Entsteht zwischen den Vertragsparteien ein Streit darüber, ob eine Vereinbarung nach Art. 15 a

Abs. 2 B-VG vorliegt oder ob die aus dieser Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind, so kann jede am Streit beteiligte Vertragspartei beim Verfassungsgerichtshof die entsprechende Feststellung beantragen.

Artikel 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.
- (2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Verwahrer die schriftlichen Mitteilungen von drei Ländern eingelangt sind, daß die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.
- (3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet, aber erst nach deren Inkrafttreten gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, daß die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dem Tag des Einlanges dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 8

Diese Vereinbarung steht Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art. 7 Abs. 2 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach dem Tag des Einlanges seiner Mitteilung wirksam.

Artikel 9 Geltungsdauer, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung kündigen. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiter in Kraft.
- (3) Eine Kündigung wird zu Beginn des übernächsten Schuljahres wirksam. Von der Kündigung bleiben die Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung hinsichtlich jener Schüler unberührt, die im Zeitpunkt der Kündigung im anderen Land eine Berufsschule bereits besuchen.
- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anderen Vertragsparteien von einer beabsichtigten Kündigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

Artikel 10 Hinterlegung, Mitteilungen

- (1) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt. Diese hat allen Vertragsparteien eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übersenden.
- (2) Der Verwahrer hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind schriftlich an den Verwahrer zu richten, der diese unverzüglich allen anderen Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen hat.

Die Vereinbarung ist gemäß Art. 8 am 20. Feber 1981 in Kraft getreten.

Artikel II der Vereinbarung, Kdm. LGBl. Nr. 69/2009

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien bei der Verbindungsstelle der Bundesländer, dass die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, rückwirkend mit 1. September 2008 in Kraft.
- (2) Die Verbindungsstelle der Bundesländer wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 mitteilen.

Artikel III der Vereinbarung, Kdm. LGBl. Nr. 69/2009

Ausfertigung und Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Depositär) hinterlegt. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch den Depositär zu übermitteln.

Die Vereinbarung (i.d.F. der Kdm. LGBl. Nr. 69/2009) trat gemäß ihrem Art. II rückwirkend mit 1. September 2008 in Kraft.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung (i.d.F. der Kdm. LGBl. Nr. 69/2009) gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung betreffend den Landesgrenzen überschreitenden Berufsschulbesuch geändert wird, am 12. März 2009 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

VEREINBARUNG - BEGUTACHTUNG VON SCHULBÜCHERN (5051)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einrichtung einer gemeinsamen Kommission zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, LGBl. Nr. 42/1988

Die unterzeichneten Länder schließen gemäß Art. 15a B-VG folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Einrichtung der Kommission

Zur Begutachtung von Schulbüchern für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen wird die Schulbuchkommission der Länder (SchBK) eingerichtet. Sie wird im folgenden Kommission genannt.

Artikel 2

Aufgaben der Kommission

(1) Die Kommission hat Gutachten darüber zu erstatten, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen nach Inhalt und Form den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen sowie nach Material, Darstellung und sonstiger Ausstattung zweckmäßig und für die Schüler der betreffenden Schulart und Schulstufe geeignet sind.

(2) Die Kommission kann allgemeine Vorschläge für die Entwicklung, den Aufbau und die Gestaltung von Unterrichtsmitteln erstatten.

Artikel 3

Kommissionsmitglieder

(1) Jede Vertragspartei bestellt für die Dauer von 3 Jahren ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied für die Kommission.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind zum Stillschweigen über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet.

(3) Ist ein Kommissionsmitglied (Ersatzmitglied) im Sinne des § 7 AVG 1950 befangen, ist es von der Begutachtung eines Schulbuches ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied (Ersatzmitglied) hat seine Befangenheit der Geschäftsstelle (Art. 10) anzuzeigen.

Artikel 4

Begutachtung

(1) Die Kommission hat auf Antrag einer Vertragspartei Schulbücher zu begutachten.

(2) Ein Gutachten gemäß Art. 2 Abs. 1 hat insbesondere die Feststellung zu enthalten, ob ein Schulbuch folgenden Anforderungen entspricht:

- a) Übereinstimmung mit den in den Lehrplänen vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgaben, dem Lehrstoff und den didaktischen Grundsätzen;
- b) sachliche Richtigkeit des Inhaltes und Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes;
- c) ausreichende Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften;
- d) gute sprachliche Gestaltung;
- e) Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung.

(3) Die Zusammenfassung des Gutachtens hat das geprüfte Schulbuch dahin zu beurteilen, ob es für die Schüler der betreffenden Schulart und Schulstufe

- a) in der vorliegenden Fassung geeignet oder
- b) unter der Auflage von Änderungen geeignet oder
- c) nicht geeignet ist.

(4) Die Kommission kann Sachverständige mit der Ausarbeitung eines Gutachtensentwurfes beauftragen und ihnen hierfür eine angemessene Entschädigung gewähren.

Artikel 5

Verfahren zur Eignungserklärung

(1) Die Vertragsparteien nehmen bei der Eignungserklärung von Schulbüchern auf das Gutachten der Kommission Bedacht.

(2) Jene Vertragspartei, die den Antrag auf Begutachtung bei der Kommission gestellt hat, hat für die Hereinbringung der Entschädigung der Sachverständigen (Art. 4 Abs. 4) im Wege des Verfahrens zur Eignungserklärung von Schulbüchern zu sorgen (Barauslagenersatz) und dieses an die Kommission zu überweisen.

VEREINBARUNG - BEGUTACHTUNG VON SCHULBÜCHERN

Artikel 6

Vorsitz

(1) Den Vorsitz in der Kommission führt auf die Dauer eines Kalenderjahres in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied (Ersatzmitglied). Nimmt dieses an der Sitzung nicht teil, übernimmt für die Dauer dieser Sitzung das von der in der Reihe nächstfolgenden Vertragspartei bestellte Mitglied den Vorsitz.

(2) Der Vorsitzende hat die Tagesordnung für die Sitzungen der Kommission festzulegen, die Sitzungen einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und die Niederschriften zu unterfertigen.

Artikel 7

Einberufung der Sitzungen

(1) Die Kommission ist nach Bedarf und in der Regel in jenes Land einzuberufen, aus dem der Vorsitzende kommt.

(2) Die Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Beispruch der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

(3) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten können erforderlichenfalls zur Auskunftserteilung auch Nichtmitglieder, insbesondere Autoren, Herausgeber, Verleger oder Hersteller von Unterrichtsmitteln und Sachverständige (Art. 4 Abs. 4) beigezogen werden.

Artikel 8

Beschlußfähigkeit und Stimmrecht

(1) Die Kommission ist bei ordnungsgemäßer Einberufung aller Mitglieder beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Mängel in der Einberufung gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben.

(2) Beschlüsse der Kommission gemäß Art. 2 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Geschäftsordnung (Art. 9) bzw. deren Änderung bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.

Artikel 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kommission hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der nähere Bestimmungen über die Tätigkeit der Kommission und die Besorgung ihrer Geschäfte getroffen werden.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die Bestellung, Befassung und Entschädigung von Sachverständigen, über die Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände und über die Führung der Niederschrift zu enthalten. In der Niederschrift sind jedenfalls die Stellungnahmen der einzelnen Ländervertreter zu den behandelten Beratungsgegenständen festzuhalten.

Artikel 10

Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Kommission werden durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amte der Niederösterreichischen Landesregierung besorgt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme der Anträge auf Begutachtung von Schulbüchern sowie im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Vorbereitung der Begutachtungen, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse und der sonstige damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr einschließlich der Bekanntgabe der Höhe der Entschädigungen der Sachverständigen an die antragstellende Vertragspartei und die Auszahlung der Entschädigung an die Sachverständigen.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem drei Länder schriftlich mitgeteilt haben, daß ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet, aber erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, daß ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 12

Beitritt

Diese Vereinbarung steht Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach seiner schriftlichen Mitteilung wirksam.

VEREINBARUNG - BEGUTACHTUNG VON SCHULBÜCHERN

Artikel 13 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Monate nach ihrer schriftlichen Mitteilung wirksam.

(2) Die Kündigung durch eine Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehungen der anderen Vertragsparteien untereinander.

Artikel 14 Ausfertigungen, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt. Diese hat jedem Vertragsland eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

(2) Der Verwahrer hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Verwahrer zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Verwahrer abgegeben. Der Verwahrer hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

(Zeichungsklausel)

Die Vereinbarung ist gemäß ihrem Art. 11 Abs. 3 für das Burgenland am 16. April 1988 in Kraft getreten.

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN (5052)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Juli 2008 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes, LGBl. Nr. **68/2008**

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes

Der Bund - vertreten durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, die Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend, die Bundesministerin für Frauen, Medien und öffentlicher Dienst sowie den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung -, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragspartner genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzungen

(1) Nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen. Nach der Kindertagesheimstatistik 2006/2007 der Bundesanstalt Statistik Österreich beträgt bundesweit die institutionelle Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen 10,8 %. Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(2) Kinder, die über mangelnde Deutsch-Kenntnisse verfügen, sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenz möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten schulischen Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen auf integrative und spielerische Weise durchgeführt. Ende 2008 wird die Sprachförderung evaluiert und die Länder berichten über die gesetzten Maßnahmen. Nach diesem Beobachtungszeitraum ist für 2009/2010 rechtzeitig die Entscheidung zu treffen, ob Durchsetzungsmaßnahmen getroffen werden müssen, wobei die Koppelung an die Familienbeihilfe geprüft werden soll.

(3) Über die verpflichtende frühe sprachliche Förderung im Sinne des Abs. 2 hinaus soll ein Bildungsplan, fokussiert auf Inhalte der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule, und deren Kooperation geschaffen werden.

Artikel 2 Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragsparteien kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders gefördert wird.

Artikel 3 Einführung der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes

(1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die

Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicher zu stellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere

1. zur Verpflichtung der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder bei der Aufnahme in die Schule die Unterrichtssprache ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen zu können,
2. zur Erarbeitung von einheitlichen Deutsch-Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen,
3. zur Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowie zur speziellen Ausbildung der Leiterinnen und Leiter der Volksschulen und des mitverwendeten schulischen Personals im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen,
4. zur Entwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. den Pädagogischen Hochschulen und
5. für die Länder ein geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung zu entwickeln und zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Länder verpflichten sich insbesondere

1. für die Information sowie für die Anwendung der Verfahren gemäß Abs. 2 Z 5 in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Feststellung des Sprachförderbedarfs einschließlich jener Kinder, die bisher noch keine solche Einrichtung besucht haben,
2. für die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den einheitlichen Deutsch-Standards und
3. für die Zuweisung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen zu den genannten speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen Sorge zu tragen.

(4) Sämtliche Maßnahmen haben sicher zu stellen, dass die Sprachstandsfeststellung spätestens 15 Monate und der Beginn der Sprachförderung spätestens ein Jahr vor Beginn der Schulpflicht des Kindes erfolgen, wobei die erste Sprachstandsfeststellung in der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung bis Ende Mai 2008 zu erfolgen und die erste Sprachförderung mit dem Kindergartenjahr 2008/09 zu beginnen hat. Die Vertragsparteien werden die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicherstellen.

(5) Die Vertragsparteien werden einen Bildungsplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule und deren Kooperation (einschließlich der sprachlichen Förderung ab einem Alter von 3 Jahren) bis Juli 2009 erarbeiten. Unter Berücksichtigung der Minderheitenrechte wird als Teil dieses Bildungsplans ein Entwicklungsplan, fokussiert auf die Inhalte der frühen sprachlichen Förderung und auf einheitliche Bildungsstandards, bis Juli 2008 erstellt werden, der in den Ländern mit September 2008 in Kraft treten soll.

Artikel 4

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:
Öffentliche und private Kindergärten/krippen sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten/krippen.
2. Tagesmütter und -väter:
Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer Pflegestellenbewilligung (Betreuungsbewilligung) im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.
3. Halbtägige Kinderbetreuung:
Eine Kinderbetreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag und
 - e) durchschnittlich vier Stunden täglich.

4. Ganztägige Kinderbetreuung:
 - Eine Kinderbetreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 30 Stunden wöchentlich, werktags von Montag bis Freitag,
 - e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
 5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):
 - Eine Kinderbetreuung
 - a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) ganzjährig mit Unterbrechung von höchstens fünf Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9¹/₂ Stunden und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
 6. Kindergartenjahr:
 - Den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77.
- (2) Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten im Zusammenhang mit der sprachlichen Frühförderung die Begriffe:
1. Einheitliche Deutsch-Standards im Sinne eines Sprachkompetenzmodells:
 - Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen.
 2. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen:
 - Die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung.
 3. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen:
 - Jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen gesetzt werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.
 4. Geeignetes Verfahren zur Sprachstandsfeststellung:
 - Ein österreichweit gleichartiges, auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten-pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher sprachlicher Förderung ermöglicht.
 5. Sprachförderung im Kindergarten:
 - Die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden.
 6. Bildungsplan:
 - Die rahmenhafte Festlegung jener Bildungsziele und Kompetenzen sowie Zielformulierungen und Leitgedanken für wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen, die für Kinder von drei bis sechs Jahren gelten; der Bildungsplan ist so zu formulieren, dass Anschlussstellen an weitere Altersgruppen und Bildungsbereiche definiert werden; die rahmenhafte Festlegung soll eine Anpassung an die konkreten Bedingungen am jeweiligen Standort ermöglichen.

Artikel 5

Finanzierung des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 7 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	437 000 Euro
Kärnten:	940 000 Euro
Niederösterreich:	2 812 000 Euro
Oberösterreich:	2 626 000 Euro
Salzburg:	991 000 Euro
Steiermark:	1 990 000 Euro
Tirol:	1 326 000 Euro
Vorarlberg:	767 000 Euro
Wien:	3 111 000 Euro

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art. 7 um ein Drittel mehr an Finanzmitteln als der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei Ausschöpfung des Bundeszuschusses durch die Länder werden die Maßnahmen gemäß Art. 7 somit insgesamt mit 20 Millionen Euro jährlich durch die Länder im Schlüssel 3 : 4 (Bund : Land) kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 1 entsprechend.

Artikel 6

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Maßnahmen gemäß Art. 3 in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948, in der Höhe von insgesamt fünf Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	83 500 Euro
Kärnten:	239 500 Euro
Niederösterreich:	658 500 Euro
Oberösterreich:	734 500 Euro
Salzburg:	395 500 Euro
Steiermark:	477 500 Euro
Tirol:	400 000 Euro
Vorarlberg:	276 000 Euro
Wien:	1 735 000 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 7

Widmung des Bundeszuschusses

für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 5 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich für Unter-Dreijährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1 500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 3 betreute Kind;
2. 2 500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 4 betreute Kind;
3. 4 000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann bis zu 25 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 5 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Drei- bis Sechsjährige verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs. 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 5 für die Neuausbildung von Tagesmüttern/-vätern verwenden, wenn die ausgebildete Person nachher tatsächlich als Tagesmutter oder -vater tätig ist. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzlich neu ausgebildete/n Tagesmutter und -vater. Die Wirksamkeit dieser Ausbildungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erhöhung der Kinderbetreuung bei Tagesmüttern oder -vätern sollen bis 30. Juni 2009 evaluiert werden.

(4) Zusätzlich im Sinne Abs. 1 bis 3 bedeutet jeweils im Vergleich zum vorangegangenen Kindergartenjahr (erstmaliger Vergleich: Kindergartenjahr 2007/2008 zum Kindergartenjahr 2008/2009).

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend wird die Erstellung der Kindertagesheimstatistiken in dem für das Kindergartenjahr 2007/2008 zwischen den Ländern und der Bundesanstalt Statistik Österreich bereits vereinbarten Umfang sowie die Erstellung der Statistik über die Betreuung von Kindern durch Tagesmütter und -väter durch die Bundesanstalt Statistik Österreich veranlassen. Die Länder verpflichten sich, bei der Erhebung für diese Statistik die benötigten Daten vollständig und zeitgerecht der Bundesanstalt Statistik Österreich zur Verfügung zu stellen.

Artikel 8

Abrechnung des Bundeszuschusses
für den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen gemäß Art. 7 wird anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2007/2008 (Stichtag: 15. Oktober 2007) mit 2008/2009 (Stichtag: 15. Oktober 2008) verglichen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 7 Abs. 3 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Neuausbildungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmals im Kalenderjahr 2008) und
2. durch Nachweis
 - a) bei welcher Institution welche Personen zusätzlich neu ausgebildet wurden,
 - b) in welcher Höhe ein Zuschuss der Institution je zusätzlich neu ausgebildeter Person gewährt wurde und
 - c) der Pflegestellenbewilligungen (Betreuungsbewilligungen) für die zusätzlich neu ausgebildeten Personen.

(3) Das Land hat dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, eine Aufstellung über die im vorangegangenen Kalenderjahr aufgewendeten zusätzlichen Mittel gemäß Art. 5 Abs. 2 und aus dem Zweckzuschuss des Bundes gewährten Zuschüsse zu übermitteln und nachweislich darzustellen. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungseinrichtungen sowie die ihnen jeweils gewährten Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 7 zusätzlich im Vergleich zum Budgetjahr 2007 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. der Zuschuss unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 7 durch widmungsgemäße Verwendung nicht ausgeschöpft wurde oder
2. das Land nicht um ein Drittel mehr als der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art. 7 gewährt hat.

(5) Bei Vorliegen beider Voraussetzungen für die Rückerstattung gemäß Abs. 4 ist der Rückerstattungsbetrag nach Abs. 4 Z 1 und Z 2 jeweils gesondert zu berechnen und nur der höhere zu berücksichtigen.

(6) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend berufen.

Artikel 9

Abrechnung des Bundeszuschusses
für die Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß Art. 6 hat das Land darzustellen:

1. die Anzahl der geförderten fünfjährigen Kinder mit festgestelltem Sprachförderungsbedarf;
2. die Anzahl der geförderten Kinder, die bereits eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung besuchen und die Anzahl jener, die zur Sprachförderung in einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung zusätzlich aufgenommen wurden;
3. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl
 - a) der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen,
 - b) der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit

rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2009, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur berufen.

Artikel 10

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 1. November 2008 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kindesbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 11

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art. 5 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 wird in zwei gleich großen Raten jeweils im Juni, erstmals im Juni 2008, und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 8 Abs. 4 und 5 und Art. 9 Abs. 2) aufgerechnet werden.

Artikel 12

Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden einer Evaluierung unterzogen und der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen. Ende 2008 wird speziell die Maßnahme der frühen Sprachförderung im Hinblick auf ihre Zielerreichung (möglichst alle Kinder, die die Unterrichtssprache Deutsch nicht ausreichend beherrschen sollen eine frühe Sprachförderung erhalten) evaluiert; darauf aufbauend soll entschieden werden, ob eine gesetzliche Verpflichtung zum Kindergartenbesuch für Kinder mit mangelnden Sprachkenntnissen verankert werden soll.

Artikel 13

In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. Jänner 2008 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, von denen bis Ablauf des 31. Mai 2008 die unterfertigte Urschrift der Vereinbarung im Bundeskanzleramt eingelangt ist und darunter die Länder Burgenland, Salzburg, Steiermark und Wien sind.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Mai 2008 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

- a) von Art. 7 Abs. 4 die entsprechenden Kindergartenjahre und von Art. 8 Abs. 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
- b) von Art. 8 Abs. 6 und Art. 9 Abs. 3 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
- c) von Art. 10 der 1. April des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
- d) von Art. 11 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2010 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 14

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art. 8 und 9 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 15

Urschrift

Diese Vereinbarung wird für jedes Land in einer Urschrift ausgefertigt, die der Bund und das jeweilige Land unterfertigen. Die Urschriften werden beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Kopien der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes am 3. Juli 2008 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 13 Abs. 1 am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Nießl

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN (5053)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. August 2009 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 66/2009 (XIX.Gp. RV 1176 AB 1187); geändert mit Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Dezember 2011, LGBl. Nr. 70/2011 (XX.Gp. RV 250 AB 288)

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund - vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend -, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragspartner genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung

(1) Um allen Kindern beste Bildungsmöglichkeiten und Startchancen in das spätere Berufsleben unabhängig von ihrer sozioökonomischen Herkunft zu bieten, sollen Kinder im letzten Jahr vor Schulpflicht zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche verpflichtet werden.

(2) Der halbtägige Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche in den geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen im letzten Jahr vor der Schulpflicht soll kostenlos sein, damit Familien weiter entlastet werden.

Artikel 2

Bildungsaufgaben

(1) Die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maße zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen.

(2) Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Rechte, Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern.

(3) Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Form unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich erarbeitete Bildungsplan im Sinne des Artikels 3 Abs. 5 der „Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes“, BGBl. II Nr. 478/2008, ist einzuhalten.

(5) Die Vertragspartner werden einvernehmlich aufbauend auf dem unter Abs. 4 genannten Bildungsplan ein zusätzliches integriertes Modul für 5-Jährige bis Juni 2010 erarbeiten das unter anderem auch die Stärkung der grundlegenden Kompetenzen des Kindes enthält. Es sind dabei insbesondere die Unterstützung der Schulreife und der Übergang zur Volksschule zu beachten. Die Kosten dafür trägt der Bund.

(6) Für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater gemäß Artikel 4 Abs. 2, wird im Einvernehmen mit den Ländern in Zusammenarbeit mit dem Charlotte-Bühler-Institut bis Juni 2010 ein Leitfaden entwickelt, an den sich diese Betreuerinnen und Betreuer halten müssen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. geeignete institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:
Öffentliche und private Kindergärten sowie alterserweiterte oder altersgemischte Gruppen, die über die erforderlichen landesgesetzlichen Bewilligungen oder über eine erfolgte Anzeige der Betriebsaufnahme bzw. deren Nichtuntersagung verfügen sowie die Übungskindergärten an Bildungsanstalten und weitere Kinderbetreuungseinrichtungen (auch Betriebskindergärten), die nach dem zusätzlichen integrierten Modul für 5-Jährige gemäß Artikel 2 Abs. 5 arbeiten.
2. Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung:
Gebietskörperschaften, natürliche oder juristische Personen, die für die Bereitstellung und Vorsorge für die räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung verantwortlich sind.
3. Kindergartenjahr:
Dieses entspricht dem Unterrichtsjahr im Sinne des § 8 Abs. 1 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985.
4. Halbtägig verpflichtender Besuch:
Vom Kindergartenhalter festgelegter Zeitraum im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche, in dem jedenfalls durch strukturiertes pädagogisches Handeln die Bildungsaufgaben gemäß Artikel 2 verfolgt werden.

Artikel 4 Umfang der Besuchspflicht

(1) Die Länder verpflichten sich, die landesgesetzlichen Vorschriften soweit erforderlich dahingehend zu ändern, dass die Pflicht zum halbtägigen Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen unter Beachtung der Abs. 2 bis 6 festgelegt wird.

(2) Zum Besuch von geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden. Davon ausgenommen sind Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen sowie jene Kinder, denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen bzw. auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfes oder auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener geeigneter institutioneller Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann. Ausgenommen sind auch jene Kinder, bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter/einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Artikel 2 erfüllt werden.

(3) Die Besuchspflicht gilt während des Kindergartenjahres, ausgenommen sind die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und Schulferien gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985. Als Ausnahme gelten auch eine allfällige Unbenutzbarkeit des Gebäudes sowie die sonstigen im § 8 Abs. 8 des Schulzeitgesetzes 1985 angeführten Gründe.

(4) Der verpflichtende Besuch der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung hat an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 16 bis 20 Stunden zu erfolgen.

(5) Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig. Diese liegt insbesondere bei Urlaub (max. 3 Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

(6) Bei Verstoß gegen die Besuchspflicht sind verwaltungsstrafrechtlich bundesweit möglichst einheitliche Sanktionen gegen die Eltern beziehungsweise sonstige mit Pflege und Erziehung betraute Personen zu verhängen, die auf landesgesetzlicher Ebene zu regeln sind.

Artikel 5 Kostenloser halbtägiger Besuch

(1) Die Länder verpflichten sich weiters, soweit erforderlich die Regelungen dahingehend zu ändern, dass für den halbtägigen Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche keine Beiträge eingehoben werden bzw. ein kostenloser halbtägiger Besuch im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche sichergestellt ist.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten.

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Artikel 6 *

Finanzierung durch den Bund

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder, Gemeinden und Erhalter für die Kindergartenjahre 2009/10, 2010/11, 2011/12, und 2012/13 Zuschüsse in der Höhe von jeweils 70 Millionen Euro zur Verfügung stellen.

(2) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2009/10 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,145 %
Kärnten:	6,256 %
Niederösterreich:	19,521 %
Oberösterreich:	17,353 %
Salzburg:	6,551 %
Steiermark:	13,356 %
Tirol:	8,906 %
Vorarlberg:	4,993 %
Wien:	19,919 %

(3) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2010/11 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,985 %
Kärnten:	6,209 %
Niederösterreich:	19,252 %
Oberösterreich:	17,516 %
Salzburg:	6,489 %
Steiermark:	13,262 %
Tirol:	8,574 %
Vorarlberg:	5,127 %
Wien:	20,586 %

(4) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2011/12 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	3,019 %
Kärnten:	6,312 %
Niederösterreich:	19,181 %
Oberösterreich:	17,324 %
Salzburg:	6,466 %
Steiermark:	13,286 %
Tirol:	8,602 %
Vorarlberg:	5,054 %
Wien:	20,756 %

(5) Der Betrag in Höhe von 70 Millionen Euro wird im Kindergartenjahr 2012/13 auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen 5-jährigen Kinder/Bundesland wie folgt aufgeteilt:

Burgenland:	2,988 %
Kärnten:	6,079 %
Niederösterreich:	18,922 %
Oberösterreich:	17,285 %
Salzburg:	6,479 %
Steiermark:	13,265 %
Tirol:	8,776 %
Vorarlberg:	4,938 %
Wien:	21,268 %

(6) Die Aufteilung der Mittel zwischen Ländern und Gemeinden ist zwischen diesen zu vereinbaren.

(7) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kindergartenjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Bundeszuschuss unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne der Abs. 2 bis 5 entsprechend.

* I.d.F. gem. Z 1 der Kundmachung LGBl. Nr. 70/2011

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

Artikel 7

Verwendung frei werdender Mittel

Die Länder verpflichten sich Finanzmittel, die durch die Gewährung des Bundeszuschusses gemäß Artikel 6 frei werden bzw. nicht für den vorgesehenen Zweck gemäß Artikel 8 benötigt werden, für den quantitativen und qualitativen Ausbau des Kinderbetreuungsangebots (gilt auch für Schülerbetreuungsangebote) und/oder für die Ausbildung von Tagesmüttern/-vätern und/oder die Betreuung bei Tagesmüttern/-vätern zu verwenden.

Artikel 8

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Bundeszuschuss gemäß Artikel 6 dient zur Abdeckung jenes Aufwandes, der dem jeweiligen Land sowie den öffentlichen und privaten Erhaltern einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung durch die Betreuung von besuchspflichtigen Kindern im Ausmaß von mindestens 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche sowie die unentgeltliche Betreuung im Ausmaß von 20 Wochenstunden entsteht oder zur Refundierung der Kosten für eine Betreuung im zuvor erwähnten Ausmaß an Erziehungsberechtigte, deren besuchspflichtige Kinder in geeigneten institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen betreut werden.

(2) Als Aufwand im Sinne des Abs. 1 gelten die anteiligen Personal-, Betriebs- und Investitionskosten sowie weitere Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem kostenlosen bzw. verpflichtenden Besuch anfallen.

Artikel 9

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

(1) Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des Bundeszuschusses hat das Land die Höhe der Förderungen nach dieser Vereinbarung, die an öffentliche und private Erhalter einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung oder an Erziehungsberechtigte, als Ersatz der Elternbeiträge gemäß Artikel 8 und als Ausgleich für den Aufwand gemäß Artikel 7 ausbezahlt wurden, wobei der Anteil für öffentliche und private Erhalter getrennt auszuweisen ist, darzustellen. Weiters hat das Land den Nachweis über die erfolgte Implementierung des Bildungsplanes gemäß Artikel 2 Abs. 4 zu erbringen.

(2) Das Land hat den für das jeweilige Kindergartenjahr bevorschussten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kindergartenjahr die widmungsgemäße Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen werden konnte.

(3) Den Nachweis gemäß Abs. 1 hat das Land für jedes Kindergartenjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend bis 31. Juli eines Kalenderjahres, erstmals bis 31. Juli 2010, vorzulegen.

Artikel 10

Anpassung von Gesetzen

(1) Die zur Durchführung des Artikels 5 gegebenenfalls notwendigen Regelungen auf Landesebene sind bis längstens 1. September 2009, die zur Umsetzung des Artikels 4 soweit erforderlich notwendigen landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 1. September 2010 in Kraft zu setzen.

(2) Die Länder werden die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in den Gruppen der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für die Gruppen in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht reduzieren. In begründeten Ausnahmefällen kann vorübergehend die Gruppengröße um ein bis zwei Kinder überschritten werden.

Artikel 11

Zahlungen des Bundes

(1) Der Zuschuss des Bundes gemäß Art. 6 wird im September des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 25 Millionen und im Februar des jeweiligen Kindergartenjahres in der Höhe von insgesamt 45 Millionen auf die von den Ländern bekannt gegebenen Konten bevorschusst.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 8) aufgerechnet werden.

Artikel 12 *

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkungen der Förderung werden im Einvernehmen mit den Ländern einer Evaluierung unterzogen. Die Kosten dafür trägt der Bund.

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

(2) Die Länder sind verpflichtet die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel durch die Erhalter der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zu überprüfen.

* I.d.F. der Z 1 der Kundmachung LGBl. Nr. 70/2011.

Artikel 13 Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2009 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 31. Juli 2009 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. Juli 2009 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. September jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. Juli die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

a) von Art. 9 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung des Nachweises der widmungsgemäßen Verwendung;

c) von Art. 10 der 1. September des Jahres des jeweiligen Inkrafttretens;

d) von Art. 11 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2010 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 14 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit dem gemäß Art. 9 erfolgten Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 15 Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen am 2. Juli 2009 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 13 Abs. 1 mit 1. September 2009 in Kraft

- - - - -

[Abschnitt I im Text der Vereinbarung berücksichtigt.]

Abschnitt II *

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt, dass nach der Bundesverfassung beziehungsweise nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind, mit 1. September 2011 in Kraft.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 31. August 2011 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem Monatsersten in Kraft, in dem die Voraussetzungen vom Bund und von zumindest einem Land erfüllt sind.

(3) Nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird diese gegenüber den anderen Län-

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN

dern mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam, in dem die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(5) Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

(6) Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen am 29. September 2011 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Abschnitt II Abs. 3 mit 1. November 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

* Eingefügt gem. LGBI. Nr. 70/2011

burgenland-recht.at

VEREINBARUNG ÜBER DEN AUSBAU DER GANZTÄTIGEN SCHULFORMEN (5054)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen, LGBl. Nr. 69/2011

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen

Der Bund - vertreten durch die Bundesregierung - und die unterzeichnenden Länder - jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau - im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzungen

- (1) Ziel der Vereinbarung ist es, das Angebot der ganztägigen Schulformen (im Folgenden „schulische Tagesbetreuung“ genannt) für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form sowohl hinsichtlich der Anzahl der Betreuungsplätze als auch hinsichtlich der Betreuungsdauer auszubauen. Diese Maßnahme soll
- ein bedarfsorientiertes Angebot für die Erziehungsberechtigten darstellen und somit zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen,
 - den Schülerinnen und Schülern eine qualitätsvolle schulische Betreuung bieten und diese in ihrer leistungsbezogenen und sozialen Entwicklung unterstützen,
 - die Chancengleichheit der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Bildungslaufbahnen fördern und
 - eine Verbesserung der schulischen Infrastruktur durch Unterstützungsleistungen des Bundes mit sich bringen.
- (2) In der Freizeit an ganztägigen Schulformen sollen auch Erzieherinnen und Erzieher für die Freizeit an ganztägigen Schulformen (im Folgenden „Freizeitpädagoginnen und -pädagogen“ genannt) zum Einsatz kommen, deren Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen eingerichtet werden soll.

Artikel 2 Grundsätze für die Organisation der schulischen Tagesbetreuung

- Die Tagesbetreuung an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, die als ganztägige Schulformen geführt werden, soll
- an Schultagen jedenfalls bis 16:00 Uhr angeboten werden,
 - nötigenfalls durch schulübergreifende oder durch schulartenübergreifende Führung sichergestellt werden und
 - (bei Bedarf) auch in der verschränkten Form geführt werden.

Artikel 3 Maßnahmen zum Ausbau der schulischen Tagesbetreuung

- (1) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um den Ausbau der Betreuungsplätze im Zusammenwirken zwischen Ländern und Gemeinden sicherzustellen.
- (2) Der Bund hat in seinem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass
1. die für den Ausbau der schulischen Tagesbetreuung nötigen schulgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden,
 2. zur Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern für die Freizeit an ganztägigen Schulformen Lehrgänge für Freizeitpädagogik an der Pädagogischen Hochschule gesetzlich vorgesehen, eingerichtet und bei Bedarf geführt werden,
 3. die für den Einsatz von Freizeitpädagoginnen und -pädagogen nötigen schulrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden und
 4. die Schulerhalter (unbeschadet einer allfälligen Finanzierung von infrastrukturellen Maßnahmen) für den Einsatz des Betreuungspersonals im Freizeitteil der schulischen Tagesbetreuung bis 16:00 Uhr durch eine Anschubfinanzierung in Form eines jährlichen Zweckzuschusses

AUSBAU DER GANZTÄTIGEN SCHULFORMEN

unterstützt werden.

- (3) Die Länder haben in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, dass
1. jedenfalls bis 16:00 Uhr und bei Bedarf darüber hinaus ab 15 Schülerinnen und Schülern (bzw. bei sonstigem Nichtzustandekommen einer schulischen Tagesbetreuung auch bei schulartenübergreifender Führung jedenfalls ab 12 angemeldeten Schülern) eine schulische Betreuung angeboten wird,
 2. die Bedarfsmeldungen der Schulerhalter bzw. der Schulen in Bezug auf die schulische Tagesbetreuung auf Plausibilität geprüft werden,
 3. die Anschubfinanzierungsmittel des Bundes durch die Schulerhalter widmungsgemäß verwendet werden und die für das Controlling nötigen Informationen durch die Schulerhalter zur Verfügung gestellt werden,
 4. die Schulerhalter aufgrund der finanziellen Entlastungen gemäß Abs. 2 Z 4 Investitionen in die für die schulische Tagesbetreuung erforderliche Infrastruktur tätigen,
 5. allfällige den Schulerhaltern zur Errichtung bzw. zum Betrieb der schulischen Tagesbetreuung gewährten Fördermittel der Länder von dieser Vereinbarung unberührt bleiben,
 6. zusätzlich zur Abrechnung gemäß Artikel 6 Abs. 1 jährlich ein Bericht zur Maßnahme „Ausbau der schulischen Tagesbetreuung“ nach Vorgaben des Bundes zur Verfügung gestellt wird und
 7. die für den Ausbau der schulischen Betreuung allenfalls nötigen landesgesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden

sowie weiters dafür einzutreten, dass

8. in schul- und unterrichtsfreien Zeiten (mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage) bedarfsgerechte außerschulische Betreuungsangebote bereitgestellt werden und die Erziehungsberechtigten entsprechend darüber informiert werden und
9. die bestehende außerschulische Betreuung nur in begründeten Ausnahmefällen (zB bei Einführung der verschränkten Form der schulischen Tagesbetreuung) zugunsten der schulischen Tagesbetreuung eingeschränkt oder eingestellt wird.

Artikel 4

Finanzierung und Zahlungsmodalitäten für die Freizeit im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung bis 16.00 Uhr

(1) Der Bund wird zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Freizeit der schulischen Tagesbetreuung, die an Schultagen bis 16:00 Uhr stattfindet, in den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von insgesamt 200,15 Mio. Euro folgendermaßen zur Verfügung stellen:

2011	2012	2013	2014
70,00 Mio. Euro	49,45 Mio. Euro	43,10 Mio. Euro	37,60 Mio. Euro

Dieser Betrag wird wie folgt aufgeteilt:

	2011		2012		2013	2014
	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro	Gesamtsumme in Euro	Davon auch für Infrastruktur in Euro	Gesamtsumme in Euro	Gesamtsumme in Euro
Burgenland	2 375 947,00	1 099 724,04	1 678 436,85	402 213,89	1 462 904,51	1 276 222,96
Kärnten	4 682 274,10	2 167 224,01	3 307 692,20	792 642,12	2 882 943,05	2 515 050,09
Niederösterreich	13 457 905,30	6 229 087,60	9 507 048,82	2 278 231,11	8 286 224,55	7 228 817,70
Oberösterreich	11 809 344,40	5 466 039,41	8 342 458,29	1 999 153,30	7 271 182,05	6 343 304,99
Salzburg	4 428 284,70	2 049 663,20	3 128 266,83	749 645,34	2 726 558,15	2 378 621,50
Steiermark	10 108 142,10	4 678 625,77	7 140 680,38	1 711 164,06	6 223 727,49	5 429 516,33
Tirol	5 901 399,00	2 731 504,68	4 168 916,87	999 022,55	3 633 575,67	3 169 894,32
Vorarlberg	3 081 474,20	1 426 282,34	2 176 841,42	521 649,56	1 897 307,69	1 655 191,86
Wien	14 155 228,50	6 551 848,62	9 999 657,85	2 396 277,97	8 715 576,41	7 603 379,88
Österreich	70 Mio. (davon maximal 32,4 Mio. Infrastruktur)		49,45 Mio. (davon maximal 11,85 Mio. Infrastruktur)		43,1 Mio. (nur Personal)	37,6 Mio. (nur Personal)

AUSBAU DER GANZTÄTIGEN SCHULFORMEN

(2) Im Jahr 2011 können von der Gesamtsumme der Anschubfinanzierungsmittel 32,4 Mio. Euro, im Jahr 2012 11,85 Mio. Euro auch für infrastrukturelle Maßnahmen nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels verwendet werden, wobei 50 000 Euro als einmalige Zahlung pro Gruppe nicht überschritten werden dürfen. Mit den Mitteln sind ausschließlich die Einrichtung neuer Tagesbetreuungen oder Qualitätsverbesserungen in der Infrastruktur für bereits bestehende schulische Tagesbetreuungen zu finanzieren, wobei die Einrichtung neuer Standorte bzw. neuer Gruppen der schulischen Tagesbetreuung vorrangig zu behandeln ist. Die Mittel sind insbesondere zu verwenden für

1. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Speisesälen und Küchen,
2. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Gruppenräumen für eine adäquate Betreuung,
3. Die Schaffung bzw. Adaptierung von Spielplätzen und ähnlichen Außenanlagen,
4. Die Anschaffung von Einrichtung(sgegenständen) für oben genannte Adaptierungen oder die
5. Anschaffung von beweglichem Anlagevermögen (z.B. Geschirr, Besteck, Spiele).

Anderenfalls ist dieser Zweckzuschuss in den Jahren 2011 bis 2014 als Anschubfinanzierung von Personalkosten im Freizeitbereich der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe des oben angeführten Verteilungsschlüssels zu verwenden, wobei 8 000 Euro pro Gruppe pro Jahr nicht überschritten werden dürfen.

(3) Die Länder verpflichten sich,

1. im Zusammenwirken mit den Schulerhaltern ein Fördermodell für die schulische Tagesbetreuung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu entwickeln, das folgende zentrale Kriterien aus den „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ berücksichtigt:
 - a) Organisation und Qualitätssicherung
 - Unterrichts- und Betreuungsteil inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt, altersgemäßer Tagesablauf mit Lern-, Ruhe-, Spiel-, Förder- und Essenszeiten, keine Lernzeit nach 16:00 Uhr,
 - Speiseplan abwechslungsreich, ernährungswissenschaftlich ausgewogen und kindgerecht,
 - einschlägige Fortbildungsveranstaltungen und gemeinsame pädagogische Konferenzen für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie Freizeitpädagoginnen und -pädagogen,
 - Information und Austausch zwischen allen Betroffenen,
 - b) pädagogisches Gesamtkonzept
 - Interessen und Begabungen der Schülerinnen und Schüler fördern durch Angebote aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften und Bewegung mit dem Ziel, ihre Kreativität zu fördern, ihr Selbstvertrauen zu stärken und die Integration zu unterstützen,
 - standortbezogene Förderkonzepte auch für den Betreuungsteil (Begabungen und Lernprobleme),
 - c) quantitativer Ausbau der schulischen Tagesbetreuung, wobei diesbezügliche quantifizierte Zielwerte für die Jahre 2011 bis 2014 im Fördermodell anzugeben sind;
2. den von den Schulerhaltern bzw. von den Schulen gemeldeten aktuellen Stand der Inanspruchnahme der Tagesbetreuung auf ihre Plausibilität zu prüfen und
3. den so geprüften und festgestellten Bedarf gegliedert nach Schulen, Form der Tagesbetreuung, Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, Anzahl der Betreuungsgruppen und Personal getrennt nach bestehenden und neu gegründeten Tagesbetreuungsgruppen - an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur zu melden.

Sämtliche Meldungen haben ohne Personenbezug zu erfolgen. Die Länder weisen den Schulerhaltern die Ressourcen gemäß den ihrerseits geschlossenen Vereinbarungen zu.

(4) Die Geldmittel des Bundes werden halbjährlich durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur an die Länder ausgezahlt. Die Zahlungen des Bundes erfolgen jeweils im November und im April. Die erstmalige Auszahlung der Gelder setzt das zwischen den Vertragsparteien abgestimmte Fördermodell gem. in Abs. 3 Z 1 voraus.

(5) Werden Anschubfinanzierungsmittel des Bundes in einem Jahr von einem Land nicht zur Gänze ausgeschöpft, können diese von den Ländern unter Beibehaltung der Zweckwidmung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres 2014/2015 in die nächsten Jahre übertragen werden. Am Ende der Laufzeit nicht verbrauchte Mittel sind an den Bund zurückzuzahlen.

Artikel 5

Publizitätsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit die gemeinsamen Anstrengungen hinsichtlich des quantitativen und qualitativen Ausbaus der schulischen Tagesbetreu-

AUSBAU DER GANZTÄTIGEN SCHULFORMEN

ung zum Ausdruck zu bringen.

(2) In sämtlichen Print- und Online-Produkten ist neben dem entsprechenden sprachlichen Hinweis stets auch neben einem etwaigen einvernehmlich festgelegten Logo der Länder-Bund-Ausbauinitiative das Logo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur an gut sichtbarer Stelle und in angemessener Größe zu platzieren.

Artikel 6

Berichtslegung, Controlling und Evaluierung

(1) Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Die Länder erstatten bis 31. Oktober für das begonnene Schuljahr die Meldung zum Bedarf gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 3. Zum Ende des Kalenderjahres hat der Bund von den Ländern den Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Mittel im vergangenen Schuljahr in Form einer Abrechnung zu erhalten. Als Nachweis der Angebotsförderung haben die Länder die eingesetzten Mittel (getrennt nach Personalaufwand und Sachaufwand bzw. Investitionsausgaben), die Form der Tagesbetreuung, die Anzahl der betreuten Schülerinnen und Schüler, die Anzahl der Betreuungsgruppen und den Personaleinsatz je einzelner Schule darzustellen. Weiters hat daraus hervorzugehen, an welchen Schulen es zu einem erstmaligen Angebot einer Tagesbetreuung gekommen ist.

(2) Die Länder verpflichten sich, den Nachweis der Auszahlung der Gelder an den Schulerhalter sowie die widmungsgemäße Verwendung der Mittel durch die Schulerhalter im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung nach Maßgabe der Qualitätskriterien gemäß Art. 4 Abs. 3 Z 1 zu überprüfen und dem Bund etwaige festgestellte Verstöße zu melden, an die sich die Verpflichtung zur Rückzahlung der Mittel zu knüpfen hat.

(3) Der Bund behält sich das Recht vor, Einzelfallüberprüfungen an Schulen vorzunehmen und die eingesetzten Mittel bei etwaigen Verstößen zurückzufordern.

(4) Nach drei Jahren ist eine Evaluierung durch den Bund durchzuführen, die aufbauend auf den Berichten der Länder gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 6 eine zusammenfassende Darstellung der Maßnahme zu umfassen hat.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten seitens des Bundes bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung mit 1. September 2011 zwischen dem Bund und jenen Ländern in Kraft, die die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten bis zum Ablauf des 25. November 2011 erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt melden.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 25. November 2011 die Voraussetzungen für das Inkrafttreten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, wird diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. September jenes Jahres wirksam, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder nach Artikel 8 mitteilen.

(4) Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung Verhandlungen über die Weiterführung der schulischen Tagesbetreuung sowie eine allfällige Berücksichtigung in der nächsten Finanzausgleichsperiode aufnehmen.

Artikel 8

Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie am 25. November 2011 gemäß § 8 Abs. 1 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Sie wird diesen gegenüber jeweils mit 1. September jenes Jahres wirksam, in dem bis zum Ablauf des 15. August die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind und die Mitteilungen dieser Länder darüber beim Bundeskanzleramt vorliegen.

Artikel 9

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt bis Ende des Schuljahres 2014/15.

AUSBAU DER GANZTÄTIGEN SCHULFORMEN

Artikel 10 Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau der ganztägigen Schulformen am 29. September 2011 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 7 Abs. 1 mit 1. September 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

burgenland-recht.at

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSANGEBOT (5055)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Dezember 2011 betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, LGBl. Nr. 83/2011

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots

Der Bund - vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend - und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragspartner genannt - sind übereingekommen, gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzungen

(1) Entsprechend dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dem regionalen Bedarf entsprechend für 33 % der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die gegenständliche Vereinbarung ist durch das gemeinsame Bestreben des Bundes und der Länder getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

(3) Drei- bis Sechs-Jährige sollen zur Beseitigung regionaler Defizite Anreize für die qualifizierte Ganztagesbetreuung, die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbar ist, geschaffen werden.

Artikel 2 Ausbau des Kinderbetreuungsangebots

Die Vertragspartner kommen überein, im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um das Barcelona-Ziel der Europäischen Union für die Kinderbetreuung anzustreben, wobei ganztägige und mit der Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende, flexible Kinderbetreuung besonders gefördert wird. Als Schwerpunkt gilt der Ausbau des Kinderbetreuungsangebots für die Unter-Drei-Jährigen, wobei die Betreuung durch die Tagesmütter und -väter im Sinne des Art. 3 Z 2 in besonderem Maße unterstützt werden soll.

Artikel 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe:

1. Institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen:

Öffentliche und private Kindergärten und Kinderkrippen sowie altersgemischte Gruppen, wobei private solche sind, die nicht im privaten Haushalt die Kinder betreuen, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und Betriebskinderkrippen.

2. Tagesmütter und -väter:

Tagesmütter und -väter sind Personen mit einer facheinschlägigen Ausbildung und einer behördlichen Bewilligung im Sinne des jeweiligen Jugendwohlfahrtsgesetzes oder des jeweiligen Kinder- bzw. Tagesbetreuungsgesetzes, die regelmäßig für einen Teil des Tages die entgeltliche Betreuung von Kindern übernehmen.

3. Halbtägige Kinderbetreuung:

Eine Kinderbetreuung

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSANGEBOT

- a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011, mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012, mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013, mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014,
 - c) mindestens 20 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag und
 - e) durchschnittlich vier Stunden täglich.
4. Ganztägige Kinderbetreuung:
- Eine Kinderbetreuung
- a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 30 Wochen im Kindergartenjahr 2010/2011, mindestens 37 Wochen im Kindergartenjahr 2011/2012, mindestens 44 Wochen im Kindergartenjahr 2012/2013, mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr 2013/2014,
 - c) mindestens 30 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) durchschnittlich sechs Stunden täglich und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
5. Mit einer Vollbeschäftigung der Eltern zu vereinbarende Kinderbetreuung (VIF-Kriterien):
- Eine Kinderbetreuung
- a) durch qualifiziertes Personal,
 - b) mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr,
 - c) mindestens 45 Stunden wöchentlich,
 - d) werktags von Montag bis Freitag,
 - e) an vier Tagen wöchentlich mindestens 9• Stunden und
 - f) mit Angebot von Mittagessen.
6. Kindergartenjahr:
- Den Zeitraum zwischen 1. September und 31. August des Folgejahres.

Artikel 4

Finanzierung des Ausbaus des Kinderbetreuungsangebots

(1) Der Bund wird zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden im Zusammenhang mit den Maßnahmen gemäß Art. 5 im Jahr 2011 einen Zweckzuschuss von 10 Millionen Euro, sowie in den Jahren 2012, 2013 und 2014 jährlich einen Zweckzuschuss im Sinne der §§ 12 und 13 F-VG 1948 in der Höhe von 15 Millionen Euro zur Verfügung stellen. Dieser Betrag wird wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Burgenland:	2,882 %
Kärnten:	6,065 %
Niederösterreich:	18,184 %
Oberösterreich:	17,451 %
Salzburg:	6,445 %
Steiermark:	13,210 %
Tirol:	8,651 %
Vorarlberg:	4,967 %
Wien:	22,145 %

(2) Das jeweilige Land stellt für die Maßnahmen gemäß Art. 5 zu gleichen Teilen Finanzmittel wie der Bund zur Verfügung. Finanzmittel der Gemeinden, die zusätzlich für diese Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Kofinanzierung des jeweiligen Landes einzurechnen. Bei den Zweck-zuschüssen gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 ist keine Kofinanzierung erforderlich, sofern das Land die Ausbau-maßnahmen gemäß Art. 5 Abs. 1, 2 und 3 mit einem entsprechenden Mehrbetrag kofinanziert.

(3) Tritt die Vereinbarung für ein Land oder mehrere Länder in einem Kalenderjahr nicht in Kraft, so erhöht sich für die übrigen Länder ihr Anteil am Zweckzuschuss des Bundes unter Neuberechnung des Verteilungsschlüssels im Sinne Abs. 1 entsprechend.

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSANGEBOT

Artikel 5

Widmung des Bundeszuschusses

(1) Der Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 wird für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für Unter-Drei-Jährige in folgender Höhe gewährt:

1. 1.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 3 betreute Kind;
2. 2.500 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 4 betreute Kind;
3. 4.000 Euro jährlich für jedes zusätzlich in Einrichtungen gemäß Art. 3 Z 5 betreute Kind.

(2) Das jeweilige Land kann für Drei- bis Sechsjährige bis zu maximal 25 %, für die Unter-Drei-Jährigen jedoch bis zu 100 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 4 für die Schaffung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen verwenden. Hinsichtlich der Höhe des Zuschusses gilt Abs. 1 für jedes zusätzlich betreute Kind dieser Altersgruppe.

(3) Das jeweilige Land kann im Jahr 2011 20 % des Zweckzuschusses des Bundes, im Jahr 2012 20 % des Zweckzuschusses des Bundes, im Jahr 2013 10 % des Zweckzuschusses des Bundes und im Jahr 2014 5 % des Zweckzuschusses des Bundes zur Abdeckung der Kosten für erweiterte Öffnungszeiten im folgenden Ausmaß verwenden:

1. mindestens 47 Wochen im Kindergartenjahr und mindestens 4 Wochen mehr als im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Kindergartenjahr und
2. mindestens 30 Stunden wöchentlich und mindestens 5 Stunden wöchentlich mehr als im Vergleich zum jeweils vorangegangenen Kindergartenjahr.

(4) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 für Investitionen zur Neuschaffung von Betreuungsangeboten bei Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Zuschussjahr verwenden. In diesem Fall beträgt der Zuschuss 750 Euro für jede/jeden zusätzliche/n Tagesmutter bzw. Tagesvater.

(5) Das jeweilige Land kann den Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 für die Ausbildung von Tagesmüttern und -vätern im jeweiligen Zuschussjahr verwenden. Der Zuschuss für Ausbildungslehrgänge für Tagesmütter und -väter beträgt:

1. 750 Euro pro Person und Lehrgang,
2. 1.000 Euro pro Person und Lehrgang, der vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend mit dem Gütesiegel „Ausbildungslehrgang für Tagesmütter und -väter“ ausgezeichnet wurde.

(6) Das jeweilige Land kann bis zu 50 % des Zweckzuschusses des Bundes gemäß Art. 4 für Zwecke im Sinne der Abs. 4 und 5 verwenden.

Artikel 6

Abrechnung des Bundeszuschusses

(1) Die zusätzliche Betreuung von Unter-Drei-Jährigen und allenfalls Drei- bis Sechsjährigen sowie die erweiterten Öffnungszeiten gemäß Art. 5 werden anhand der jährlichen Kindertagesheimstatistik der Bundesanstalt Statistik Österreich festgestellt, wobei die Differenz zum Ergebnis der jeweils vorangegangenen Kindertagesheimstatistik die Basis für die Berechnung der Höhe des Anspruches auf Zweckzuschuss des Bundes bildet. Erstmals werden die Ergebnisse der Kindertagesheimstatistik 2010/2011 (Stichtag: 15. Oktober 2010) mit 2011/2012 (Stichtag: 15. Oktober 2011) verglichen.

Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 3 hat das betreffende Land zusätzliche Nachweise für die Kosten zur Erweiterung der Öffnungszeiten zu belegen.

(2) Im Falle der Verwendung des Zuschusses gemäß Art. 5 Abs. 4 und 5 hat das betreffende Land die widmungsgemäße Verwendung dieses Teils des Zuschusses wie folgt zu belegen:

1. durch Nachweis der Zahl der zusätzlichen Bewilligungen von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmalig im Kalenderjahr 2011) und
2. durch Nachweis der Zahl der abgeschlossenen Ausbildungen gemäß Art. 5 Abs. 5 Z 1 und Z 2 von Tagesmüttern und -vätern im Kalenderjahr (erstmalig im Kalenderjahr 2011).

(3) Das Land hat dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundeskanzleramt bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmalig zum 30. Juni 2012, letztmalig zum 30. Juni 2015, eine Aufstellung über die Verwendung der vom Bund gewährten Zuschüsse zu übermitteln. Aus der Aufstellung müssen die betreffenden Kinderbetreuungsangebote sowie die ihnen jeweils gewährten

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSANGEBOT

Zuschüsse und deren Zweck ersichtlich sein. Das Land hat weiters die jeweils im vorangegangenen Kalenderjahr für Zwecke gemäß Art. 5 aufgewendeten Landesmittel darzustellen.

(4) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, können im darauffolgenden Kalenderjahr verwendet werden und sind gemeinsam mit den Mitteln dieses Jahres abzurechnen.

(5) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr gewährten Zuschuss des Bundes soweit rückzuerstatten, als im betreffenden Kalenderjahr

1. die widmungsgemäße Verwendung der Zuschüsse unter Zugrundelegung der Beträge gemäß Art. 5 nicht nachgewiesen werden konnte oder
2. das Land nicht zu gleichen Teilen wie der Bund aus zusätzlichen Mitteln Zuschüsse für Zwecke gemäß Art. 5 gewährt hat.

(6) Abs. 5 gilt auch für Zweckzuschüsse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots, BGBl. II Nr. 478/2008, für die die widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden konnte.

(7) Die Abrechnung hat das Land für jedes Kalenderjahr gesondert dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundeskanzleramt bis 30. Juni eines Kalenderjahres, erstmals bis 30. Juni 2012, letztmalig zum 30. Juni 2015, vorzulegen. Auf Seiten des Bundes sind zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend und dem Bundeskanzleramt berufen.

Artikel 7 Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung allenfalls notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind rückwirkend mit 1. Jänner 2011 in Kraft zu setzen. Die Länder werden im Hinblick auf Maßnahmen des Ausbaus des institutionellen Kinderbetreuungsangebots die in den landesgesetzlichen Regelungen vorgesehene Maximalanzahl an Kindern in Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht erhöhen und die Mindestanzahl an Betreuungspersonen für Kindergruppen (Kinderkrippen) nicht reduzieren.

Artikel 8 Zahlungen des Bundes

(1) Die Auszahlung des Bundeszuschusses gemäß Art. 4 Abs. 1 erfolgt für 2011 im Dezember 2011. In den Folgejahren 2012 bis 2014 erfolgt die Auszahlung in zwei gleich großen Raten, jeweils im Juni und im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres auf das vom Land bekannt gegebene Konto.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Finanzen. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 6 Abs. 5 und 6) aufgerechnet werden.

Artikel 9 Evaluierung und Controlling

Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Auswirkung der Förderung werden im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern einer Evaluierung unterzogen. Der Bund hat das Recht, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschussmittel sowie die Aufbringung zusätzlicher Mittel durch die Länder jederzeit zu überprüfen.

Artikel 10 Qualitätssicherung

Die Vertragspartner kommen überein, zur Sicherung der Betreuungsqualität in Kinderbetreuungsangeboten bundesweite Empfehlungen über Mindeststandards in der Kinderbetreuung zu erarbeiten.

Artikel 11 In-Kraft-Treten

(1) Sind die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten bis zum Ablauf des 30. November 2011 erfüllt, tritt diese Vereinbarung rückwirkend mit 1. Jänner 2011 zwischen dem Bund und jenem Land bzw. jenen Ländern in Kraft, die bis Ablauf des 30. November

VEREINBARUNG - KINDERBETREUUNGSANGEBOT

2011 die nach der Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllen und dies dem Bundeskanzleramt mitteilen.

(2) Liegen bis zum Ablauf des 30. November 2011 die Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten nach der Bundesverfassung nicht vor oder erfüllt kein Land die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, tritt diese Vereinbarung mit nächstfolgendem 1. Jänner jenes Jahres in Kraft, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Nach dem In-Kraft-Treten der Vereinbarung zwischen dem Bund und zumindest einem Land gemäß Abs. 1 oder 2 wird diese gegenüber den anderen Ländern jeweils mit 1. Jänner jenes Jahres wirksam, in dem bis Ablauf des 31. März die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 erfüllt sind.

(4) In den Fällen gemäß Abs. 2 und 3 gelten abweichend

- a) von Art. 6 Abs. 1 die entsprechenden Kindertagesheimstatistiken für den erstmaligen Vergleich;
- b) von Art. 6 Abs. 7 der entsprechende Termin für die erstmalige Übermittlung der Abrechnung;
- c) von Art. 7 der 1. Jänner des Jahres des jeweiligen In-Kraft-Tretens;
- d) von Art. 8 Abs. 1 der entsprechende Termin für die erstmalige Auszahlung.

(5) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1, 2 oder 3 mitteilen.

(6) Nach dem 31. Dezember 2012 können die Voraussetzungen für die Vereinbarung nicht mehr erstmalig erfüllt werden.

Artikel 12

Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt gegenüber dem jeweiligen Land mit der gemäß Art. 6 erfolgten Abrechnung des ihm insgesamt gewährten Bundeszuschusses außer Kraft.

Artikel 13

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots am 17. November 2011 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 11 Abs. 1 mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Nießl

VEREINBARUNG - FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG IN INSTITUTIONELLEN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN (5056)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juli 2012 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 52/2012

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, sowie die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzungen

(1) Drei bis sechsjährige Kinder in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügen, insbesondere jene mit nicht deutscher Muttersprache, sollen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen, allenfalls gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen bzw. sonstiges qualifiziertes Personal altersadäquat, alltagsintegriert, individuell und auf spielerische Weise durchgeführt.

(2) Bei der Umsetzung der frühen sprachlichen Förderung im Sinne des Abs. 1 soll der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen, zur Anwendung gelangen.

(3) Die frühe sprachliche Förderung hat das Ziel, einen erleichterten Einstieg in die Volksschule mit sich zu bringen, die zukünftigen Bildungschancen der Kinder zu optimieren und in weiterer Folge einen besseren Start in das Berufsleben zu ermöglichen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe

1. institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen: öffentliche und private Kindergärten und -krippen oder vergleichbare Einrichtungen, sowie alterserweiterte Gruppen, wobei private solche sind, bei denen die Kinderbetreuung nicht im privaten Haushalt stattfindet, die unter denselben Aufnahme- und Ausschließungsbedingungen wie die öffentlichen allgemein zugänglich und nicht auf Gewinn gerichtet sind, sowie Betriebskindergärten und -krippen, sowie vergleichbare Einrichtungen;
2. Kindergartenjahr: den Zeitraum im Sinne des § 8 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77;
3. Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht: Jene sprachlichen Kompetenzen, die beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule gegeben sein sollen und vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur in Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Linz erstellt wurden;
4. Ausbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: die an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik laut geltendem Lehrplan und geltender Prüfungsordnung durchzuführende Qualifizierung;
5. Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen: jene Maßnahmen, die an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten gesetzt bzw. von den

VEREINBARUNG - FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG

Ländern organisiert werden, insbesondere die Lehrgänge zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung;

6. Sprachstandsfeststellung: Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK 2.0), Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ 2.0) oder ein vergleichbares auf sprachwissenschaftlicher und kindergarten-pädagogischer Basis festgelegtes Instrumentarium, das eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf an früher Sprachförderung ermöglicht;
7. Sprachförderung: die Bündelung jener pädagogischen Interventionen, die in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in geeigneter (kindgemäßer, individueller, sachrichtiger) Form gesetzt werden;
8. Bildungsrahmenplan und Bildungsplan-Anteil: der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich und der Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen (2009) der Ämter der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, des Magistrats der Stadt Wien sowie des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, erarbeitet durch das Charlotte-Bühler-Institut.

Artikel 3

Frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) Die Vertragsparteien treffen die geeigneten Maßnahmen, um im Zusammenwirken zwischen den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, den Schulen, den Erziehungsberechtigten und den Schulbehörden des Bundes die Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ durch alle Kinder beim Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule möglichst sicherzustellen.

(2) Der Bund verpflichtet sich insbesondere,

1. den Ländern geeignete Verfahren der Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 2 Z 6 zur Verfügung zu stellen, mit welchen der Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen festgestellt wird;
2. zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und Lehrenden an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten und
3. zur Weiterentwicklung von Curricula für ein einheitliches Qualifizierungsmodell für die spezielle Aus-, Fort- und Weiterbildung der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen im Bereich der Sprachstandsfeststellung und der frühen sprachlichen Förderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, den Pädagogischen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungsstätten.

Die Erfüllung dieser Verpflichtungen obliegt dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Bei der Erfüllung der Z 2 sind die Länder miteinzubeziehen.

(3) Die Länder verpflichten sich, insbesondere Sorge zu tragen für

1. Information und die Durchführung einer jährlichen Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 2 Z 6 möglichst zu Beginn des Kindergartenjahres. Nach erfolgter Durchführung der frühen sprachlichen Förderung, jedenfalls aber zu Beginn des Folgekindergartenjahres, ist bei dem Personenkreis, welcher aufgrund des festgestellten Bedarfs sprachlich gefördert wurde, erneut eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen;
2. die erforderliche Sprachförderung in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ und
3. die Empfehlung der speziellen Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen des Bundes an den Pädagogischen Hochschulen sowie vergleichbaren Bildungsstätten an die Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen.

(4) Die Vertragsparteien werden den Bildungsrahmenplan für institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen, sowie den Bildungsplananteil gemäß Art. 1 Abs. 2 anwenden.

VEREINBARUNG - FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG

Artikel 4

Finanzierung der Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

(1) Die Gesamtkosten, die in Durchführung der Maßnahmen dieser Vereinbarung entstehen, werden zwischen Bund und Ländern im Verhältnis eins zu eins aufgeteilt, wobei etwaige Beiträge von Gemeinden dem Anteil des jeweiligen Landes zugerechnet werden können. Der Anteil des Bundes beträgt jährlich maximal 5 Millionen Euro. Der Bund leistet an die einzelnen Länder in den Jahren 2012, 2013 und 2014 einen jährlichen Zweckzuschuss im Sinne von §§ 12 und 13 F-VG 1948 in maximal folgender Höhe:

1. Burgenland	170.350 Euro
2. Kärnten.....	285.200 Euro
3. Niederösterreich	982.500 Euro
4. Oberösterreich	820.600 Euro
5. Salzburg	299.950 Euro
6. Steiermark	559.700 Euro
7. Tirol	411.950 Euro
8. Vorarlberg	246.500 Euro
9. Wien	1.223.250 Euro

(2) Die im Rahmen der speziellen Qualifizierungsmaßnahmen anfallenden Reise- und Vertretungskosten der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen werden nicht aus dem Zweckzuschuss des Bundes getragen.

Artikel 5

Konzeptvorlage, Berichterstattung und Abrechnung des Zweckzuschusses für die Maßnahmen zur frühen sprachlichen Förderung

(1) Zur Darlegung der vereinbarungsgemäßen Verwendung des Zweckzuschusses hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres bis spätestens drei Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ein Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 vorzulegen, das Folgendes zu enthalten hat:

1. eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der sprachlichen Frühförderung,
2. Personaleinsatz,
3. Angaben zu den Standorten,
4. eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird und
5. einen Finanzplan.

Das Konzept hat der Vorlage in Anlage A zu entsprechen. Kann das Land nicht auf bisherige Erfahrungswerte zum Sprachförderbedarf in den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen zurückgreifen, können die Angaben der Z 2, Z 3, Z 5 unabhängig von der Konzeptvorlage nach Durchführung der ersten Sprachstandsfeststellung gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1 vorgelegt werden.

(2) Die Länder haben bis 30. November eines jeden Kalenderjahres dem Bundesministerium für Inneres einen Schlussbericht vorzulegen, der neben der Abrechnung des gesamten vorangegangenen Kindergartenjahres, in dem die frühe sprachliche Förderung stattgefunden hat, folgende Angaben zu beinhalten hat:

1. die Anzahl der geförderten Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf,
2. die institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Fördermaßnahmen durchgeführt wurden, mit der Anzahl der Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen sowie des sonstigen qualifizierten Personals, der zusätzlich für die Sprachförderung eingesetzten Vollbeschäftigungsäquivalente von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen und sonstigem qualifizierten Personal, sowie der tatsächlich für die Sprachförderung aufgewendeten Stunden,
3. die anonymisierten Ergebnisse, sowie eine vergleichende anonymisierte Auswertung der durchgeführten Sprachstandsfeststellungen gemäß Art. 3 Abs. 3 Z 1, woraus jedenfalls eine Wirkungskennzahl der durchgeführten frühen sprachlichen Förderung im Hinblick auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der Kinder, die Sprachförderung erhalten haben, ablesbar sein muss. Diese Angaben können unabhängig vom Schlussbericht, jedoch spätestens bis 31. Dezember eines Kalenderjahres nachgereicht werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das

VEREINBARUNG - FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG

Bundesministerium für Inneres unter Angabe von sachlichen Gründen auf Antrag des Bundeslandes eine Fristerstreckung von bis zu zwei Monaten gewähren.

Im Jahr 2012 hat der Schlussbericht lediglich jene inhaltlichen Angaben über die Fördermaßnahmen und Sprachstandsfeststellungen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durchgeführt wurden, und die auf diesen Zeitraum beschränkte Abrechnung zu enthalten. Der Schlussbericht hat der Vorlage in Anlage B zu entsprechen. Auf Seiten des Bundes ist zur Entscheidung über die Abrechnung das Bundesministerium für Inneres berufen.

(3) Das Land hat den für das jeweilige Kalenderjahr angewiesenen Betrag des Bundes soweit rückzuerstatten als im betreffenden Kalenderjahr,

1. ein negatives Evaluierungsergebnis gemäß Art. 8 vorliegt oder
2. das Land den Vorlageverpflichtungen aus den Abs. 1 und Abs. 2 nicht nachkommt oder
3. ein bereits angewiesener Zweckzuschuss nicht ausgeschöpft wurde oder
4. das Land nicht einen gleich großen Anteil wie der Bund an zusätzlichen Mitteln für Zwecke gemäß dieser Vereinbarung gewährt hat.

(4) Das Land hat die, im für die Gewährung des Zweckzuschusses maßgeblichen Zeitraum angewiesenen Zahlungen insoweit rückzuerstatten, als es einer Verpflichtung nach Abs. 3 Z 1 bis 4 nicht nachkommt. Bei Vorliegen mehrerer Pflichtverletzungen für die Rückerstattung ist

1. im Falle des Abs. 3 Z 1 jener Betrag rückzuerstatten, der den Mitteln der nicht vereinbarungsgemäß umgesetzten Maßnahme entspricht,
2. im Falle des Abs. 3 Z 2 der gesamte angewiesene Betrag rückzuerstatten,
3. im Falle des Abs. 3 Z 3 und 4 der sich anteilmäßig errechnete Betrag rückzuerstatten.

Mehrere Rückerstattungsbeträge können nur insoweit addiert werden, als sie den Gesamtbetrag des Zweckzuschusses nicht überschreiten. Im Falle der Kumulation der Fälle des Abs. 3 Z 3 und 4 ist nur der jeweils höhere Betrag zu berücksichtigen.

Artikel 6

Anpassung von Gesetzen

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind bis längstens 30. September 2012 in Kraft zu setzen.

Artikel 7

Zahlungen des Bundes

(1) Der jährliche Zweckzuschuss des Bundes gemäß Art. 4 Abs. 1 wird nach den unter Art. 5 angeführten Kriterien in zwei Raten für das jeweilige Kalenderjahr auf das vom Land bekannt zu gebende Konto wie folgt angewiesen:

1. Die erste Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im März angewiesen.
2. Die zweite Rate beträgt die Hälfte des jährlichen Zweckzuschusses pro Land und wird jeweils im Oktober angewiesen.

Im Jahr 2012 werden die erste Rate sechs Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung und die zweite Rate jedenfalls bis 31. Dezember angewiesen.

(2) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Inneres. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 sowie Art. 8 Abs. 3) aufgerechnet werden.

Artikel 8

Evaluierung und Controlling

(1) Der Einsatz der Zweckzuschussmittel sowie die Wirkung der getätigten Fördermaßnahmen auf die Entwicklung der Sprachkompetenz der geförderten Kinder werden einer Evaluierung unterzogen:

1. Das in Art. 5 Abs. 1 angeführte Konzept wird vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und durch das Bundesministerium für Inneres genehmigt.

VEREINBARUNG - FRÜHE SPRACHLICHE FÖRDERUNG

2. Die in Art. 5 Abs. 2 angeführten Schlussberichte werden vom Österreichischen Integrationsfonds geprüft und als Evaluierungsschlussbericht zusammengefasst dem Bundesministerium für Inneres vorgelegt, welches die Schlussberichte genehmigt.

(2) Bei einem negativem Ergebnis der nach diesem Artikel angeführten Überprüfungen informiert das Bundesministerium für Inneres das jeweilige Land über die Möglichkeit, die in Z 1 und Z 2 angeführten Dokumente unter Einräumung einer Frist von vier Wochen zu ergänzen und hierzu Stellung zu nehmen. Kommt das Land dieser Aufforderung nicht nach oder ergibt die nochmalige Prüfung erneut ein negatives Prüfungsergebnis, behält sich das Bundesministerium für Inneres vor, die jeweiligen Raten einzubehalten. Ein negatives Ergebnis der Evaluierungen liegt vor, wenn

1. der Zweckzuschuss nicht widmungsgemäß verwendet wurde oder
2. die Konzepte sowie Schlussberichte den Vorlagen widersprechen oder die inhaltlichen Mindestangaben nicht enthalten (Art. 5 Abs. 1 und 2).

Eine nicht widmungsgemäße Verwendung liegt vor, wenn keine oder unzureichende Sprachstandsfeststellungen durchgeführt werden (Art. 3 Abs. 3 Z 1) oder die Sprachförderung nicht den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ entspricht (Art. 3 Abs. 3 Z 2).

(3) Zweckzuschussmittel, die in einem Kalenderjahr nicht abgerechnet werden können, werden vom Bund einbehalten und dem jeweiligen Land im darauffolgenden Kalenderjahr für die frühe sprachliche Förderung zugeführt. Einbehaltene Mittel aus dem Jahr 2014 bleiben davon unberührt.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Sobald

1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und
2. die Mitteilung über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt ist,

tritt diese Vereinbarung mit dem Ersten des Folgemonats zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern in Kraft.

(2) Nach dem 30. September 2012 können die Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden.

(3) Das Bundeskanzleramt wird dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen mitteilen.

Artikel 10

Geltungsdauer

Die Vereinbarung tritt zwischen dem Bund und den einzelnen Ländern nach positiver Entscheidung über die gemäß Art. 5 erfolgten Abrechnungen durch das Bundesministerium für Inneres außer Kraft. Das Bundeskanzleramt informiert darüber das jeweilige Land.

Artikel 11

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen am 24. Mai 2012 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 9 Abs. 3 für das Land Vorarlberg mit 1. April 2012, für das Land Kärnten mit 1. Mai 2012, für die Länder Niederösterreich, Salzburg und Steiermark mit 1. Juni 2012 und für die Länder Burgenland und Oberösterreich mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Anhang A

Konzeptvorlage Art. 15a B-VG Artikel 5

Zum Nachweis der widmungsmäßigen Verwendung des Bundeszuschusses gemäß dem Bildungsplan (Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen) hat das jeweilige Land dem Bundesministerium für Inneres (bis 3 Monate nach Inkrafttreten) ein Konzept für die Jahre 2012, 2013 und 2014 einzureichen, das Folgendes enthält:

- Eine konkrete inhaltliche Festlegung der Umsetzung der frühen Deutschförderung (Seite 2)
- eine Beschreibung der Methodologie, die für die Umsetzung herangezogen wird (Seite 3)
- Angaben zu den Verfahren der Sprachstandsfeststellung (Seite 4)
- Personaleinsatz (Seite 3+5)
- Angaben zu den Standorten (Seite 5)
- einen Finanzplan (Seite 6)

1. Angaben zur Landesbehörde

Name der zuständigen Landesbehörde:

Name und Kontaktdaten der zuständigen
Ansprechperson/Antragsteller/in:

Adresse der zuständigen Landesbehörde:

Name und Kontaktdaten der zuständigen
pädagogischen Fachperson:

2. Angaben zu den pädagogischen Zielen

<p>Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards</p>	<p>Konkrete Zielformulierungen (Was soll erreicht werden?)</p>
<p>Unterstützung des Deutscherwerbs durch Sicherstellung eines kontinuierlichen pädagogischen Angebots an deutschfördernden Anregungen</p>	
<p>Förderung von Zwei- und Mehrsprachigkeit durch tatsächlich praktizierte interkulturelle Pädagogik und aktive Wertschätzung der vorhandenen Erstsprache(n)</p>	
<p>Förderung von Kommunikation und Gesprächskultur durch Schaffung vieler Gelegenheiten zum Kommunizieren bei stabiler Beziehungsebene zu Bezugspersonen</p>	
<p>Förderung von Buchkultur und Literacy durch aktive Auseinandersetzung mit Büchern und modernen Medien bzw. adäquatem Umgang mit Buch-, Erzähl- und Schriftkultur</p>	
<p>Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern durch geduldige Auseinandersetzung mit vorhandener kindlicher Neugier und Experimentierfreudigkeit (Warum-Fragen), um auch abstraktere Kommunikation, Gesprächskultur, Urteils- und Argumentationsfähigkeit zu fördern</p>	
<p>Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen, die den Kindern emotional positiv erlebte Transitionserfahrungen ermöglichen. Zum Beispiel durch gezielte Kooperationen mit Eltern, etc.</p>	
<p>Beobachtung u. Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache durch die Planung, Durchführung, Dokumentation, Interpretation und Folgerung v. Deutschentwicklung</p>	

3. Angaben zu den Fördermaßnahmen in Kindergärten ¹

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen Welche rechtlichen bzw. materiellen, strukturellen Verbesserungen sind nötig?	Pädagogische Konzepte u. Maßnahmen Welche pädagogischen und methodologischen Konzepte bzw. Materialien werden gefördert?	Personelle Ressourcen u. Maßnahmen Welches pädagogische Fachpersonal wird zusätzlich benötigt und wie wird es gefördert?
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutscherwerb			
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von „Buchkultur – Literacy – digitale Medien“ in Deutschförderprogrammen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die „Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern“ umsetzen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?			
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache durchgeführt bzw. gefördert?			

¹ Vgl. Bildungsplan-Anteil zur sprachlichen Förderung in elementaren Bildungseinrichtungen. <http://www.sprich-mitmir.at/app/webroot/files/file/bildungsplananteilsprache.pdf>

8. Abrechnung des Förderzeitraums _____

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Kosten für strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen in €	Kosten für pädagogische Konzepte u. Maßnahmen in €	Kosten für personelle Ressourcen u. Maßnahmen in €	Andere Ressourcen in €	KOSTEN GESAMT
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutscherwerb?					
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von „Buchkultur – Literacy – digitale Medien“ in Deutschförderprogrammen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die „Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern“ umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache erreicht bzw. gefördert?					
GESAMTKOSTEN					€

3. Angaben zu den geförderten Standorten und zum Personaleinsatz im Förderzeitraum _____

	Standort	Pädagog/innen			Zusätzliches Förderpersonal			Personal gesamt		
		Anzahl	Deutschförderstunden gesamt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt	Anzahl	Deutschförderstunden gesamt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt	Anzahl	Deutschförderstunden gesamt	Vollzeitäquivalent Deutschförderstunden gesamt
Gesamt										

4. Abrechnung des Förderzeitraums _____

Rahmenziele laut Bildungsplan und Bildungsstandards	Kosten für strukturelle bzw. infrastrukturelle Maßnahmen in €	Kosten für pädagogische Konzepte u. Maßnahmen in €	Kosten für personale Ressourcen u. Maßnahmen in €	Andere Ressourcen in €	KOSTEN GESAMT
Mit welchen konkreten Maßnahmen unterstützt das Land den Deutschenerwerb?					
Mit welchen konkreten Fördermaßnahmen geht das Land auf Zwei- und Mehrsprachigkeit ein?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Kommunikation und Gesprächskultur?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land die Umsetzung von „Buchkultur – Literacy – digitale Medien“ in Deutschförderprogrammen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die „Deutschförderung durch philosophische Gespräche mit Kindern“ umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen fördert das Land Projekte, die Sprachförderung durch Verbesserung von Transitionsprozessen umsetzen?					
Mit welchen konkreten Maßnahmen werden Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung der deutschen Sprache erreicht bzw. gefördert?					
GESAMTKOSTEN					

KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGS-VERORDNUNG (5060/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 2007 betreffend Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprachen und die Einstellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen in gemischtsprachigen Kinderbetreuungseinrichtungen, LGBl. Nr. 13.

Auf Grund der § 2a Abs. 8 und § 9 Abs. 5 Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 3/2007, sowie des § 4 Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 73/2005, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung beziehen sich auf gemichstsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen.

(2) Gemichstsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Abs. 1 sind gemichstsprachige Kindergärten und Kinderkrippen gemäß § 2a und § 9 Abs. 5 Kindergartengesetz 1995 sowie gemichstsprachige Tagesheimstätten gemäß § 4 Tagesheimstättengesetz.

§ 2

Art und Ausmaß der Verwendung der Volksgruppensprache

(1) Der Gebrauch der jeweiligen Volksgruppensprache hat mindestens zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe (zB Gruppeneinteilung, Dienstpläne des Betreuungspersonals) entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden.

(2) Die Betreuung in der Volksgruppensprache obliegt grundsätzlich den vom Erhalter der Kinderbetreuungseinrichtung einzustellenden Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen, die nachweislich über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen. Die Betreuung in der Volksgruppensprache hat durch jede dieser Kindergartenpädagoginnen oder jeden dieser Kindergartenpädagogen je nach Bedarf bis zu dem ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Stundenausmaß, gegebenenfalls auch in höchstens zwei Kindergruppen, zu erfolgen.

§ 3

Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen

(1) Die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen, die nachweislich über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügen, durch das Land erfolgt nach Maßgabe des Abs. 2 in gemichstsprachigen öffentlichen und privaten Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2a Abs. 1 Kindergartengesetz 1995 sowie in gemichstsprachigen öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 2a Abs. 2 Kindergartengesetz 1995.

(2) Die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen hat nur insoweit zu erfolgen, als dies zur Gewährleistung der Betreuung in der Volksgruppensprache im Ausmaß von zwölf Wochenstunden unter Berücksichtigung des Betreuungsausmaßes gemäß § 2 Abs. 2 erforderlich ist.

(3) Sofern die Beistellung von Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen länger als für einen Zeitraum von zwei Jahren erfolgt, hat der Erhalter der öffentlichen oder privaten Kinderbetreuungseinrichtung die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung zu tragen.

KINDERGARTENGESETZ 1995 (5060)
Gesetz vom 13. Juli 1995 über das Kindergartenwesen und Hortwesen
(Kindergartengesetz 1995)

- Stammfassung: LGBl. Nr. 63/1995 (XVI.GP. RV 653 AB 680)
- (1) i.d.F.: LGBl. Nr. 47/1996 (XVI.GP. RV 828 AB 846,
 - (2) LGBl. Nr. 55/1999 (XVII.GP. RV 721 AB 728)
 - (3) LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
 - (4) LGBl. Nr. 91/2002 (XVIII.GP) RV 410 AB 428)
 - (5) LGBl. Nr. 73/2005 (XVIII.Gp. RV 1166 AB 1167)
 - (6) LGBl. Nr. 3/2007 (XIX.GP. IA 284 AB 294)

Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz gilt für Kindergärten und Horte, soweit es sich nicht um Übungskindergärten und Übungshorte handelt, die einer öffentlichen Schule zum Zwecke lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingliedert sind. Ebenso gilt dieses Gesetz für Kinderkrippen.

Gliederung

§ 2

- (1) Die Kindergärten gliedern sich:
 - a) nach dem Erhalter in öffentliche Kindergärten und Privatkindergärten;
 - b) nach der Art der Erziehung und Betreuung der Kinder in allgemeine Kindergärten, allgemeine Kindergärten mit Integrationsgruppen und heilpädagogische Kindergärten;
 - c) nach der Dauer des Betriebes in Jahreskindergärten und Erntekindergärten.
- (2) Öffentliche Kindergärten sind die von einer Gemeinde errichteten und erhaltenen Jahres- oder Erntekindergärten. Die übrigen Kindergärten sind Privatkindergärten. Öffentliche Kindergärten sind allgemein ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechtes, der Rasse, des Standes, der Klasse, der Sprache und des Bekenntnisses, im übrigen im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen zugänglich.
- (3) Die Zugänglichkeit eines Privatkindergartens kann von seinem Erhalter auf Kinder einer bestimmten Sprache, eines bestimmten Bekenntnisses, auf Kinder, die aus einem bestimmten Gebiet stammen, oder auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt und von der Leistung eines Beitrages abhängig gemacht werden.
- (4) Allgemeine Kindergärten mit Integrationsgruppen sind Kindergärten, die eine oder mehrere Integrationsgruppen führen. Integrationsgruppen sind Kindergruppen, in denen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, gemeinsam mit Kindern, die in ihrer Entwicklung nicht beeinträchtigt sind, betreut werden.
- (5) Heilpädagogische Kindergärten sind Jahreskindergärten für Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind.
- (6) Mobile heilpädagogische Beratungs- und Betreuungsdienste * sind mobile Einrichtungen, die in regelmäßigen Abständen Kinder, die im kindergartenfähigen Alter und in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, durch individuelle Förderungsprogramme unterstützen.
- (7) Öffentliche Jahreskindergärten sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der für die Kindergärten geltenden Ferien sowie der Sonn- und gesetzlichen Feiertage offenzuhalten.
- (8) Öffentliche Erntekindergärten sind in der Zeit der dringenden Feldarbeiten offenzuhalten.

* Begriff ersetzt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Gemischtsprachige Kindergärten

§ 2a

(1)¹ In nachstehenden Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsverwaltungsteilen mit kroatischer, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen ein Kindergarten errichtet ist, ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zum Deutschen Kindergartensprache, und zwar

1. die kroatische Sprache:
 - a) im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

KINDERGARTENGESETZ

- Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;
- b) im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach, Hackerberg, Heiligenbrunn (im Ortsverwaltungsteil Reinersdorf), Heugraben, Kukmirn (im Ortsverwaltungsteil Eisenhüttl), Neuberg im Burgenland und Stinatz;
- c) im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau, Baumgarten und Draßburg;
- d) im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf, Pama und Parndorf;
- e) im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;
- f) im politischen Bezirk Oberwart:
Markt Neuhodis (im Ortsverwaltungsteil Althodis), Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Spitzzicken), Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz;
2. die ungarische Sprache:
- a) im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf
- b) im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Siget in der Wart), Oberwart und Unterwart.
- (2)² Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kindergärten von Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen) des Burgenlandes geführt werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25 v.H. der Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ihrer Kinder im Kindergarten in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen.
- (3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache im Kindergarten zu gebrauchen.
- (4)^{2a} Soweit in Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, nicht zumindest eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge beschäftigt ist, die oder der auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land - sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt - sowohl in öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch in Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, für die Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu sorgen, die oder der neben den Erfordernissen gemäß § 19 Abs. 3 nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.
- (5)^{2b} Sowohl der gesetzliche Kindergartenerhalter von öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der Kindergartenerhalter von Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat zumindest eine Kindergartenpädagogin oder einen Kindergartenpädagogen zu bestellen, die oder der nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.
- (6)^{2c} Sofern einer Bestellung nach Abs. 5 besonders berücksichtigungswürdige Gründe - insbesondere bei Mangel an geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern oder bei bestehenden Dienstverhältnissen mit anderen Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen - entgegenstehen, ist Abs. 4 anzuwenden. Diesfalls hat eine bestellte Kindergartenpädagogin oder ein bestellter Kindergartenpädagoge den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beistellung einer Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen zu erbringen.
- (7)^{2c} Wird der Nachweis der bestellten Kindergartenpädagogin oder des bestellten Kindergartenpädagogen über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 6 erbracht, hat sowohl der gesetzliche Kindergartenerhalter jener öffentlichen Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der Kindergartenerhalter jener Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, nach Ablauf dieser zwei Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der Assistenzkindergartenpädagogin oder des Assistenzkindergartenpädagogen zu tragen.
- (8)^{2d} Der Gebrauch der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch zwölf⁴ Stunden in der Woche zu erfolgen.³ Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem der Kindergarten geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die näheren Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache und die

KINDERGARTENGESETZ

näheren Voraussetzungen für die Einstellung der in Abs. 4 genannten *Assistenzkindergartenpädagoginnen oder Assistenzkindergartenpädagogen*.^B

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

^{2a} I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2007

^{2b} I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2007

^{2c} Absatz angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2007

^{2d} Absatzbezeichnung geändert gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2007

³ Erster Satz in der Fassung des Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

⁴ Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

^B Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit b des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Aufgaben

§ 3

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere hat er durch geeignete Spiele und durch die erzieherische Wirkung, welche die Gemeinschaft Gleichaltriger bietet, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und zu einer grundlegenden religiösen, sittlichen und sozialen Bildung sowie zu einer Persönlichkeitsentfaltung und Sprachschulung beizutragen. Er hat sohin nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik im Zusammenwirken mit den Erziehungsberechtigten in besonderer Ansehung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt des Landes Burgenland die Schulfähigkeit zu fördern.

(2) Die Integrationsgruppe hat die Aufgabe, Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt nach den für Kindergärten geltenden Zielsetzungen (Abs. 1) nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen in einer Gruppe gemeinsam mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.

(3) Der heilpädagogische Kindergarten hat die Aufgabe, in Abs. 2 genannte Kinder nach den darin genannten Zielsetzungen zu betreuen und zu fördern.

(4) Die heilpädagogische Ambulanz hat die Aufgabe, zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit in Integrationsgruppen in Abs. 2 genannte Kinder, die einen allgemeinen Kindergarten besuchen, zu betreuen und individuell zu fördern oder für geeignete Förderung jedenfalls durch heilpädagogische Betreuung, Unterstützung der Kindergartenpädagogin oder des Kindergartenpädagogen ^A bei der Betreuung durch Mitarbeit in der Gruppe und Beratung, Einflußnahme auf das soziale Klima unter den Kindern in der Gruppe zur gegenseitigen Akzeptanz sowie Beratung der Eltern in der Betreuung und Förderung der Kinder zu sorgen. Darüberhinaus können in Abs. 2 genannte Kinder einbezogen werden, die im kindergartenfähigen Alter sind, jedoch aus welchen Gründen immer - keine Aufnahme in einen Kindergarten gefunden haben.

(5) Der Kindergartenerhalter kann je nach den örtlichen Gegebenheiten pädiatrische und psychologische Untersuchungen oder Beratungen und nötigenfalls Therapien für die im Kindergarten aufgenommenen Kinder ermöglichen. Die Vornahme derartiger Maßnahmen darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit einem von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organ (§ 6 Abs. 3) und nicht gegen den Willen der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(6) Zur Erprobung besonderer pädagogischer oder organisatorischer Maßnahmen kann die Landesregierung nach Anhörung des Kindergartenerhalters abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes Kindergartenversuche an Kindergärten durchführen.

(7) Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften steht das Besuchsrecht bei den Kindern ihres Bekenntnisses im Kindergarten zu. Vor jedem Besuch ist das Einvernehmen mit der (dem) zuständigen Kindergartenleiter(in) herzustellen.

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Organisation

§ 4

(1) Der Kindergartenerhalter hat den Kindergarten in Kindergruppen zu gliedern. Es ist nicht erforderlich, daß eine Kindergruppe einer Altersstufe entspricht. Eine Gruppe besteht aus mindestens vier Kindern.¹

(2) In eine Kindergruppe des Kindergartens dürfen höchstens 25 - in eine Kindergruppe des heilpädagogischen Kindergartens höchstens fünf - angemeldete Kinder aufgenommen werden.

(3) Sofern aus besonderen Gründen von den Kinderhöchstzahlen nach Abs. 2 ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die Landesregierung nach Anhörung des Kindergartenerhalters und nach

KINDERGARTENGESETZ

Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organes (§ 6 Abs. 3) und eines Amtsarztes zu entscheiden. Bei einer Integrationsgruppe ist eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl nicht zulässig.²

(4) Für die pädagogische und administrative Leitung jedes Kindergartens ist eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge[^] als Leiter(in) zu bestellen.

(5)³ Für jeden Kindergarten sind einschließlich der Leiterin oder dem Leiter so viele Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen zu bestellen wie Kindergruppen vorhanden sind. Für gemischtsprachige öffentliche Kindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß § 2a Abs. 1 und 2 vorliegen, und für gemischtsprachige Privatkindergärten, in denen die Voraussetzungen gemäß § 2a Abs. 1 vorliegen, sind die Bestimmungen des § 2a Abs. 5, 6 und 7 anzuwenden.

(6) Wird in einem Kindergarten eine Integrationsgruppe geführt, ist eine weitere Kindergartenpädagogin oder ein weiterer Kindergartenpädagoge[^] einzustellen. Für die Feststellung des Vorliegens einer Integrationsgruppe ist § 5 Abs. 3 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird ein Kindergarten mit mehr als drei Gruppen geführt, ist eine weitere Kindergartenpädagogin oder ein weiterer Kindergartenpädagoge[^], zumindest aber ein(e) Helfer(in) einzustellen.

(8)⁴ Wird im Kindergarten Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit eine Helferin oder ein Helfer einzustellen; diese Verpflichtung entfällt, sofern für diese Zeit eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge oder eine Helferin oder ein Helfer gemäß § 8 Abs. 7 dritter oder vierter Satz zur Verfügung steht.

(9)⁴ Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt der Kindergartenpädagogin oder dem Kindergartenpädagogen. Unbeschadet dessen ist die Helferin oder der Helfer befugt, die Kinder bis zu 30 Minuten ab Beginn und in den 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit des Kindergartens bzw. bei Überschreiten der verlängerten Öffnungszeiten (§ 8 Abs. 4) bis zu 60 Minuten ab Beginn und in den 60 Minuten vor Ende der Öffnungszeit des Kindergartens zu beaufsichtigen. Weiters ist im Falle der Abwesenheit einer Kindergartenpädagogin oder eines Kindergartenpädagogen vom Kindergarten infolge Krankheit oder sonstigen triftigen Gründen die Helferin oder der Helfer auf Anordnung des Kindergartenerhalters befugt, für einen Zeitraum von höchstens drei aufeinander folgenden Tagen die Beaufsichtigung der Kinder in der betreffenden Gruppe zu übernehmen.

(10)⁵ Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme des Kindes im Kindergarten. Sie endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten oder an Personen, die von den Erziehungsberechtigten zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden.

¹ Satz angefügt gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

² Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

³ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2007

⁴ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

⁵ Angefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

[^] Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Aufnahme und Ausschluß

§ 5

(1) Die Aufnahme in einen Kindergarten darf nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach Anhörung der Kindergartenleiterin (des Kindergartenleiters) vom Kindergartenerhalter erfolgen. Es dürfen nur Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, nach Maßgabe des vorhandenen Raumes aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraumes zu rechnen sind. Sofern aus besonderen Gründen von dieser Mindestbodenfläche ein Abweichen erforderlich ist, findet § 4 Abs. 3 sinngemäß Anwendung. Wenn nicht alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden können, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten stehen, in erster Linie zu berücksichtigen.

(2) Der Besuch eines Kindergartens ist freiwillig; doch ist das Fernbleiben der Kinder von den Erziehungsberechtigten der Leiterin (dem Leiter) des Kindergartens ehestmöglich anzuzeigen.

(3)* Der Kindergartenerhalter darf ein Kind vom Besuch des Kindergartens nur dann ausschließen, wenn es wegen seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung derart beeinträchtigt ist, daß ein geordneter Kindergartenbetrieb nicht erwartet werden kann. Ein solcher Ausschluß darf nur auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern und/oder der von ihnen genannten Vertrauenspersonen, der gruppenführenden *Kindergartenpädagogin*[^] (des gruppenführenden *Kindergartenpädagogen*[^]) und gegebenenfalls des Vertreters des Mobilen Heilpädagogischen Dienstes, der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrauten Organs (§ 6 Abs. 3), eines Amtsarztes und eines Kinderpsychologen erfolgen.

(4) Kinder können vom Kindergartenbesuch auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Erzie-

KINDERGARTENGESETZ

hungsberechtigten trotz schriftlicher Mahnung der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens für die Begleitung zum und vom Kindergarten wiederholt nicht sorgen oder Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen.

(5) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Kindergartenbesuch ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(6) Die Entlassung aus dem Kindergarten erfolgt mit dem Schuleintritt, spätestens jedoch mit dem Beginn des der Vollendung des siebenten Lebensjahres nächstfolgenden Schuljahres.

* In der Fassung des Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

^A Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten)

§ 5a

(1) *Jede gruppenführende Kindergartenpädagogin oder jeder gruppenführende Kindergartenpädagoge* ^A hat mindestens zweimal im Jahr Elternabende durchzuführen, die zumindest zwei Wochen vorher den Eltern (Erziehungsberechtigten) angekündigt werden müssen. Der erste Elternabend ist innerhalb der ersten acht Wochen des Kindergartenjahres durchzuführen.

(2) Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern (Erziehungsberechtigten) dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei wählen die Eltern (Erziehungsberechtigten) aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte den (die) Vorsitzende(n) und dessen (deren) Stellvertreter(in). Für jedes Beiratsmitglied kann auch ein Stellvertreter gewählt werden.

(3) Die Organe des Beirates können dem Kindergartenerhalter, der (dem) Kindergartenleiter(in)

Außer Kraft getreten am 1.1.2009

KINDERGARTENGESETZ

und der Kindergartenpädagogin oder dem Kindergartenpädagogen ^A Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese haben das Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Beirates zu besprechen.

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Pädagogische Aufsicht

§ 6

(1) Die Kindergärten unterliegen der pädagogischen Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich auf

- a) die Tätigkeit der *Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen* ^A, Sonderkindergärtner(innen) und Kindergartenleiter(innen) in pädagogisch-didaktischer Hinsicht,
- b) die fachliche Beratung und Fortbildung der *Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen* ^A, Sonderkindergärtner(innen) und Kindergartenleiter(innen) sowie
- c) die Ausstattung, Einrichtung und Ordnung im Kindergarten.

(2) Der Kindergartenerhalter hat den mit der Aufsicht betrauten Organen der Landesregierung Zutritt zu allen Teilen des Kindergartens zu gewähren und die zur Ausübung der Aufsicht und für statistische Zwecke notwendigen Auskünfte über den Kindergarten zu erteilen.

(3) Die Landesregierung hat zur Ausübung der Kindergartenaufsicht Kindergarteninspektor(innen) zu bestellen.

(4) Zur Unterstützung der Kindergartenaufsicht in Kindergärten, in denen Kinder auch in der kroatischen oder ungarischen Sprache betreut werden, hat die Landesregierung je eine(n) Fachberater(in) für diese Sprachen zu bestellen, welche(r) jeweils bei Inspektionen solcher Kindergärten dann mitanwesend zu sein hat, wenn das von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betraute Organ der betreffenden Volksgruppensprache nicht mächtig ist.

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Bau und Einrichtung

§ 7

(1) In jedem Kindergarten sind mindestens vorzusehen:

- a) für jede Kindergruppe entsprechend der Anzahl der aufgenommenen Kinder ein Gruppenraum, eine Garderobe, sanitäre Anlagen und ein Abstellraum;
- b) bei mehrgruppigen Kindergärten überdies ein Bewegungsraum, eine Leiter(innen)kanzlei und bei Bedarf eine Küche;
- c) eine sanitäre Anlage für Erwachsene, eine Handbrause und ein Abstellraum für Reinigungsgeräte;
- d) ein Spielplatz mit Sandkiste für jede Kindergruppe sowie geeignete Bewegungs- und Spielgeräte.

(2) ¹ Die Kindergartenliegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, daß für jede Kindergruppe mindestens 600 m², im Falle einer Kinderkrippe mindestens 500 m² Grundfläche zur Verfügung stehen. Von der Kindergartenliegenschaft dürfen höchstens 30 % der Grundfläche verbaut werden.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die näheren Vorschriften über Lage, bauliche Gestaltung, Größe der erforderlichen Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausstattung der Kindergärten unter Bedachtnahme auf bau-, feuer- und sanitätspolizeiliche Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der Aufgaben des Kindergartens und der Grundsätze der Pädagogik erlassen (Kindergartenbau- und Einrichtungsverordnung).² Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Gruppenraum das Bundes- und Landeswappen und in jedem Kindergarten ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen. In allen Gruppenräumen ist ein Kreuz anzubringen.

(4) Die Entscheidung darüber, ob und unter welchen Auflagen eine Liegenschaft als Bauplatz oder schon bestehende Gebäude und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens geeignet sind, obliegt der Landesregierung. Diese hat vor ihrer Entscheidung den Raumbedarf aufgrund der Kinderzahl zu ermitteln und kann sich durch eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle von der Eignung der Liegenschaft als Kindergartenbauplatz oder von vorhandenen Gebäuden und Anlagen für die Unterbringung eines Kindergartens in geeigneter Weise Kenntnis verschaffen.³ Der mündlichen Verhandlung sind jedenfalls ein von der Landesregierung zur Ausübung der Kindergartenaufsicht betrautes Organ (§ 6 Abs. 3), ein Amtsarzt und ein Beamter des höheren Baudienstes beizuziehen.

(5) Neu-, Zu- und Umbauten für Kindergartenzwecke bedürfen unter Planvorlage, unabhängig vom Erfordernis der baupolizeilichen Bewilligung, der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Neu-, Zu- oder Umbau den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen ⁴ Kindergartenbau- und Einrichtungsverordnung wider-

KINDERGARTENGESETZ

spricht. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

² Erster Satz in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

³ Zweiter Satz eingefügt gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

⁴ Ersatz der vormaligen Wortfolge „zu erlassenden“ gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

Beiträge des Landes ¹

§ 8

(1) Das Land hat über Antrag der gesetzlichen Kindergartenerhalter und der Erhalter von Privatkindergärten einen Beitrag zum Personalaufwand eines Kindergartens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten. Unter den gleichen Voraussetzungen hat das Land einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderkrippe zu leisten, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erhalter von Privatkindergärten haben Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn:

- a) die Führung des Kindergartens einem Bedarf entspricht;
- b) mit der Führung des Kindergartens nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird;
- c) der Kindergarten die im § 3 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt;
- d) der Kindergarten allgemein zugänglich ist, mit Ausnahme von Kindergärten, die im Zusammenhang mit einem Betrieb ausschließlich für Kinder der im Betrieb Beschäftigten betrieben werden;
- e) die in § 12 Abs. 1 für die Bewilligung der Inbetriebnahme geforderter Voraussetzungen gegeben sind und die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung ihrer Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen ^A nach den für Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen ^A an öffentlichen Kindergärten geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(3) ² Beim Landesbeitrag ist von jenem Betrag auszugehen, der dem 14-fachen des monatlichen Entgeltes für einen Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I L, Entlohnungsgruppe I 2 b 1, Entlohnungsstufe 14, entspricht. Von diesem Betrag wird, soweit für die folgende Anzahl an Kindern eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge ^A bestellt ist, im Verhältnis des tatsächlichen Beschäftigungsausmaßes gewährt:

- a) dem Kindergartenerhalter für je 25 Kinder 50 %;
- b) dem Erhalter eines heilpädagogischen Kindergartens für je 5 Kinder 50 %;
- c) dem Kinderkrippenerhalter für je 15 Kinder 80 %;
- d) dem Erhalter einer Kinderkrippe, in der mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde des Burgenlandes begründet haben, als jener, in der sich die Kinderkrippe befindet, für 15 Kinder 80 %.

(4) Der Landesbeitrag wird auch für verlängerte Öffnungszeiten bis zum halben Ausmaß der in § 13 Abs. 2 bestimmten Betriebszeiten gewährt, sofern die Mindestkinderzahl (§ 4 Abs. 1) nicht unterschritten wird und keine Mehrdienstleistungen erwachsen. Im übrigen gilt Abs. 5 sinngemäß.

(5) Ergibt in einem Kindergarten die durch 25 geteilte Gesamtzahl der Kinder, in einer Kinderkrippe die durch 15 geteilte Gesamtzahl der Kinder, einen Rest von über drei, so wird der Landesbeitrag für eine weitere gruppenführende Kindergartenpädagogin oder einen weiteren gruppenführenden Kindergartenpädagogen ^A gewährt.

(6) Besteht in einer Gemeinde (einem Ortsverwaltungsteil) jeweils nur ein Kindergarten mit einer Gruppe und wird die Zahl von 25 Kindern nicht erreicht, so wird dieser Landesbeitrag auch dann gewährt, wenn die Mindestzahl von acht Kindern erreicht wird. Dasselbe gilt in Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen), in denen nur eine Kinderkrippe mit einer Gruppe von weniger als 15, jedoch mindestens sechs Kindern besteht. Bestehen in einer Gemeinde (einem Ortsverwaltungsteil) nur eingruppige Kindergärten verschiedener Erhalter, so wird der Landesbeitrag jedem Erhalter auch dann gewährt, wenn in jedem Kindergarten die Mindestzahl von zehn Kindern erreicht wird. Dasselbe gilt für Kinderkrippen.

(6a) ³ Der Landesbeitrag für eine gemeinsame Betreuung gemäß § 13 Abs. 6 wird ab einer Mindestanzahl von sechs Kindern gewährt, sofern die Voraussetzungen für die Gewährung eines Landesbeitrages für die sonstigen Betriebszeiten der Kinderkrippe bestehen.

(7) ⁴ Für den Fall, dass eine Helferin oder ein Helfer nach § 4 Abs. 7 einzustellen ist, gebührt dem Kindergartenerhalter ein Landesbeitrag nach Abs. 3, jedoch ausgehend von der Entlohnungsstufe 5.

Für den Fall, dass eine Kindergartenpädagogin oder ein Kindergartenpädagoge nach § 4 Abs. 6 oder 7 einzustellen ist, gebührt dem Kindergartenerhalter ein Landesbeitrag nach Abs. 3.

Für den Fall, dass eine zusätzliche Helferin oder ein zusätzlicher Helfer zur Ermöglichung der Verabreichung eines Mittagessens und längerer Öffnungszeiten eingestellt wird, gebührt dem Kindergarte-

KINDERGARTENGESETZ

nerhalter ein Landesbeitrag von 40 % des Ausgangsbetrages nach Abs. 3, Entlohnungsstufe 5.

Alternativ dazu wird ein Landesbeitrag in der Höhe von 40 % des Ausgangsbetrages gemäß Abs. 3 für jede zusätzliche Kindergartenpädagogin oder jeden zusätzlichen Kindergartenpädagogen gewährt, die der Kindergartenerhalter für eine zusätzliche personelle Ausstattung pro Gruppe oder zur Förderung der Zweisprachigkeit einstellt. In allen anderen Fällen wird für die Einstellung einer Helferin oder eines Helfers ein Landesbeitrag von 30 % des Ausgangsbetrages nach Abs. 3, Entlohnungsstufe 5, gewährt.

(8)⁴ Ebenso wird der Landesbeitrag gewährt, wenn ein Kindergartenerhalter zur Vertretung für die Dauer einer mindestens einwöchigen Erkrankung einer Kindergartenpädagogin oder eines Kindergartenpädagogen oder einer Helferin oder eines Helfers, während des Beschäftigungsverbots aus Anlass der Mutterschaft oder einer Karenz einer Kindergartenpädagogin oder eines Kindergartenpädagogen oder einer Helferin oder eines Helfers nach dem Burgenländischen Mutterschutz- und Väter-Karenzgesetz, LGBl. Nr. 16/2005, oder im Ausmaß und für die Dauer einer Dienstfreistellung auf Grund einer Familienhospizkarenz einer Kindergartenpädagogin oder eines Kindergartenpädagogen oder einer Helferin oder eines Helfers eine weitere Kindergartenpädagogin oder einen weiteren Kindergartenpädagogen oder eine weitere Helferin oder einen weiteren Helfer beschäftigt.

(9) Sofern sich für die Betreuung von Kindern, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, in allgemeinen Kindergärten die Notwendigkeit ergibt, ist vom Land - sofern dies nicht durch die Gemeinde, einen Gemeindeverband, den Bund oder einen Verein erfolgt - tunlichst für die Beistellung einer *Assistenzkindergartenpädagogin oder eines Assistenzkindergartenpädagogen*^B mit entsprechender Befähigungsprüfung und für die Tragung des hierfür erforderlichen Personalaufwandes zu sorgen. Art und Umfang sowie die näheren Voraussetzungen für die Beistellung einer solchen Assistenzkraft werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(10) Die Personalkostenzuschüsse gebühren nur dann, wenn der Kindergarten allen Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 bis 8 sowie des § 5 Abs. 1 entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. April und 1. November flüssigzumachen. Stichtag für die Feststellung der hierfür maßgeblichen Kinderzahlen ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres; wird ein Kindergarten oder eine weitere Gruppe erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag. Maßgeblich sind die für das Kindergartenjahr angemeldeten Kinder.

(11) Das Land kann den Kindergartenerhaltern oder Dritten, die für den gesetzlichen Kindergartenerhalter Kindergärten herstellen, zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwandes der Kindergärten Beiträge unter Berücksichtigung der Art und Größe der Kindergärten und der finanziellen Leistungskraft der Kindergartenerhalter bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewähren. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch den Kinderkrippenerhaltern und Dritten Beiträge für den Bau- und Einrichtungsaufwand der Kinderkrippen gewährt werden.

(12)⁵ Ein Landesbeitrag für die Einstellung einer Helferin oder eines Helfers wird für jede Einrichtung (Kindergarten, Kinderkrippe, usw.) gesondert und nur dann gewährt, wenn die Helferin oder der Helfer

1. in das Entlohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d, eingestuft wird,
2. die erforderliche körperliche, geistige und psychische Eignung aufweist und
3. den erfolgreichen Abschluss zumindest einer Ausbildung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater nachweist. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung ist abzusehen, wenn die Helferin oder der Helfer am 5. September 2005 das 45. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre in einem Dienstverhältnis als Helferin oder Helfer zugebracht hat.

¹ In der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

² In der Fassung des Art. 1 Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

³ Absatz eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

⁴ In der Fassung des Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

⁵ Angefügt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005. Gem. dessen Art. 2 wird abweichend von § 8 Abs. 12 bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 ein Landesbeitrag für eine Helferin oder einen Helfer auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 12 Z 3 gewährt.

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

^B Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit b des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Horte und Kinderkrippen

§ 9

(1) Der Hort hat die Aufgabe, die Familienerziehung schulpflichtiger Kinder außerhalb der Unterrichtszeit zu unterstützen und zu ergänzen, zur Pflichterfüllung und sinnvollen Freizeitgestaltung anzuleiten, die erzieherische Wirkung einer Gemeinschaft zu bieten und die religiöse, sittliche und staatsbürgerliche Bildung in angemessener Weise zu fördern.

(2) Der heilpädagogische Hort hat die Aufgabe, unter Einbeziehung der Erziehungsarbeit nach heil-

KINDERGARTENGESETZ

pädagogischen Grundsätzen Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, nach den für die Horte geltenden Zielsetzungen zu fördern.

(3) Die Kinderkrippe hat die Aufgabe, die Familienerziehung der Kinder zwischen dem vollendeten ersten und dem vollendeten dritten Lebensjahr durch Aufsicht, Pflege, soziale Geborgenheit und Förderung der Anlagen der Kinder nach religiösen, sittlichen und sozialen Werten zu unterstützen und zu ergänzen.

(4) Die Bestimmungen der §§ 2 und 4 bis 7 sowie die Abschnitte II und III finden auf Horte und Kinderkrippen sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Zahl einer Kindergruppe in einer Kinderkrippe 15 nicht übersteigen darf und unter Beistellung des Fachpersonals für Horte jedenfalls die Beistellung der erforderlichen Erzieher(innen) mit entsprechender Befähigungsprüfung und für Kinderkrippen jedenfalls das Vorhandensein *einer Kindergartenpädagogin oder eines Kindergartenpädagogen*^A mit entsprechender Befähigungsprüfung als Leiter(in) und einer genügenden Anzahl von Helfer(inne)n zu verstehen ist. Vom Erfordernis eines(r) eigenständigen Leiters (Leiterin) für die Kinderkrippe kann abgesehen werden, wenn die Kinderkrippe gemeinsam mit einem Kindergarten auf derselben Kindergartenliegenschaft untergebracht ist und der (die) Leiter(in) des Kindergartens auch die Leitungsfunktion für die Kinderkrippe ausübt.¹

(5)² Die Bestimmung des § 2a ist auf Kinderkrippen anzuwenden.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Abschnitt II Öffentliche Kindergärten

Gesetzlicher Kindergarten-erhalter § 10

(1) Unbeschadet der Verpflichtungen des Landes gemäß § 8 ist gesetzlicher Kindergarten-erhalter eines öffentlichen Kindergartens jene Gemeinde, in deren Gebiet sich der öffentliche Kindergarten befindet oder in deren Gebiet er errichtet werden soll; ihm obliegt die Errichtung, Führung, Erhaltung, Stilllegung und Auflassung des öffentlichen Kindergartens.

(2) Der gesetzliche Kindergarten-erhalter hat für die in einem öffentlichen Kindergarten aufgenommenen Kinder von den Erziehungsberechtigten einen allgemein und höchstens kostendeckend festzusetzenden Beitrag einzuheben. Die Beiträge der Gemeinden sind bei der Kostenberechnung zu berücksichtigen.

(3) Die der Gemeinde als gesetzlicher Kindergarten-erhalter obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(4)* Die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs. 1 kann im Interesse der Zweckmäßigkeit auf einen Gemeindeverband übertragen werden; diesfalls ist der Gemeindeverband gesetzlicher Kindergarten-erhalter im Sinne dieses Gesetzes.

* Absatz angefügt gem. Art. 1 Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Errichtung und Erhaltung § 11

(1) Unter Errichtung eines öffentlichen Kindergartens ist seine Gründung und die Festsetzung seines Standortes zu verstehen.

(2) * Öffentliche Kindergärten können errichtet werden, wenn die Führung einem Bedarf und die vorgesehene Liegenschaft den Vorschriften des § 7 Abs. 1 bis 4 entspricht.

(3) Die Errichtung eines öffentlichen Kindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben sind.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Kindergarten um eine oder mehrere Kindergruppen erweitert wird.

(5) Unter Erhaltung eines Kindergartens ist zu verstehen:

a) die Bereitstellung des Kindergartengebäudes oder der erforderlichen Räume und der dazu gehörigen Liegenschaften, deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung sowie die Bereitstellung und Instandhaltung der Einrichtung, des notwendigen Beschäftigungsmaterials und der Bildungsmittel;

b) die Beistellung des zur Pflege der Räumlichkeiten und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals wie Hausbesorger, Reinigungspersonal und Heizer;

c) die Beistellung des erforderlichen Kindergartenpersonals (*Kindergartenpädagogin oder Kinder-*

KINDERGARTENGESETZ

gartenpädagoginnen[^] und allenfalls Helfer(in).

* In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

[^] Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Inbetriebnahme

§ 12

- (1)¹ Ein öffentlicher Kindergarten darf nur in Betrieb genommen werden, wenn
- a) die für einen öffentlichen Kindergarten notwendigen Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen und zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des Kindergartens - ausgenommen bei Mitverwendungen nach § 15 Abs. 2 - rechtlich gesichert sind und
 - b) die gemäß § 4 Abs. 5 bis 8 erforderlichen *Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen*[^] zur Verfügung stehen.
- (2)² Vor Inbetriebnahme eines Kindergartens ist diese der Landesregierung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der für den Kindergartenbesuch gemeldeten Kinder schriftlich anzuzeigen. Hierbei hat der Kindergartenerhalter zu erklären, daß der Kindergarten entsprechend dem Bewilligungsbescheid betrieben wird und sämtliche Auflagen beim Betrieb eingehalten werden. Ergibt sich nach Inbetriebnahme des Kindergartens, daß die durch die vorgeschriebenen Auflagen (§ 7 Abs. 4 und 5) wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde die zum Schutz der Kinder erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorschreiben.
- (3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn der Kindergarten um eine oder mehrere Kindergruppen erweitert wird.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Kindergartenjahr

§ 13

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Kindergartenjahres. Der Kindergarten ist geschlossen zu halten während
- a) der Kindergartenferien, die unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse vom gesetzlichen Kindergartenerhalter mit sechs Wochen festzusetzen sind,
 - b) der Sonntage und gesetzlichen Feiertage sowie des Allerseelentages,
 - c) der Tage vom 24. Dezember (vom 25. Dezember dann, wenn er auf einen Montag fällt) bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien)
 - d) der Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien) und
 - e) der Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien).
- Der gesetzliche Kindergartenerhalter kann nach Bedarf während der Kindergartenferien einen eingeschränkten oder uneingeschränkten Betrieb des Kindergartens vorsehen und überdies nach Bedarf eine Woche zwischen den zwei Schulhalbjahren (Semesterferien) geschlossen halten.²
- (1a)³ Abweichend von den Regelungen des Abs. 1 kann der Kindergartenerhalter zu Beginn des Kindergartenjahres bestimmen, daß der Kindergarten während des Kindergartenjahres für eine Dauer von insgesamt mindestens drei Wochen geschlossen zu halten ist (Schließungszeit). In diesem Fall kann der Kindergarten in den unter Abs.1 lit. a, c, d und e genannten Zeiten geöffnet werden. Der Kindergartenerhalter hat diesfalls die festgelegte Schließungszeit für das laufende Kindergartenjahr, die nach Anhörung der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens und der Eltern (Erziehungsberechtigten) festzulegen ist, spätestens am 15. Oktober der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.
- (1b)³ Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 und 1a sind für jedes Kind während des Kindergartenjahres Ferien von mindestens fünf Wochen einzuhalten. Die Leiterin (der Leiter) des Kindergartens hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit im bzw. vom Kindergarten zu führen.
- (2) Die wöchentliche Betriebszeit hat an einem Jahreskindergarten - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 - 32 Stunden, sofern er halbtägig geführt wird, mindestens 16 Stunden und an einem heilpädagogischen Kindergarten 28 Stunden zu betragen. Die Aufteilung der Stunden auf die einzelnen Wochentage hat der gesetzliche Kindergartenerhalter auf Antrag der Leiterin (des Leiters) des Kindergartens vorzunehmen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, kann durch Verordnung der Gemeinde bestimmt werden, daß der Kindergarten an einem ganzen Wochentag oder bis zu sieben halben Wochentagen geschlossen bleibt.
- (3)⁴ Die wöchentliche Betriebszeit an einem Jahreskindergarten kann vom gesetzlichen Kindergar-

KINDERGARTENGESETZ

tenerhalter mit mehr als 32 Wochenstunden festgesetzt werden, wenn die ordnungsgemäße Führung des Kindergartens nicht gefährdet wird.

(4) Der gesetzliche Kindergartenerhalter hat die Betriebszeiten gemäß Abs. 1 bis 3 durch Anschlag an einer allgemein zugänglichen Stelle des Kindergartengebäudes kundzumachen.

(5) Auf öffentliche Erntekindergärten sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(6)⁵ Der gesetzliche Kindergarten- und Kinderkrippenerhalter kann je nach Bedarf durch Verordnung bestimmen, daß höchstens zwei Stunden am Tag eine gemeinsame Betreuung von Kindergarten- und Kinderkrippenkindern im Gruppenraum der Kinderkrippe stattfindet. Die gemeinsame Betreuungsgruppe darf ausschließlich zu Beginn und/oder am Ende der täglichen Öffnungszeiten geführt werden. Sie darf aus höchstens 15 Kindern bestehen. Eine Helferin im Sinne des § 9 Abs. 4 ist beizustellen. Die Verordnung ist der Landesregierung mitzuteilen.

¹ In der Fassung der Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

² Letzter Satz in der Fassung des Art. 1 Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

³ Absatz eingefügt gem. Art. 1 Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

⁴ In der Fassung der Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 55/1999

⁵ Absatz angefügt gem. Art. 1 Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Hospitieren und Praktizieren

§ 14

(1)* Der Kindergartenerhalter kann nach Anhörung der Leiterin (des Leiters) einzelnen Personen das Hospitieren und Praktizieren sowie Schulklassen, die unter Führung einer geeigneten Aufsichtsperson stehen, in Gruppen das Hospitieren an öffentlichen Kindergärten gestatten. Die Landesregierung hat das Hospitieren und Praktizieren zu untersagen, wenn dadurch die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren hat unter der Aufsicht der gruppenführenden *Kindergartenpädagogin*^A oder des gruppenführenden *Kindergartenpädagogen*^A zu erfolgen.

* In der Fassung des Art. 1 Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

^A Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Widmung und Mitverwendung

§ 15

(1) Mit Bewilligung der Inbetriebnahme werden die Gebäude, Räumlichkeiten und sonstigen Liegenschaften als zur ausschließlichen Verwendung für Zwecke des öffentlichen Kindergartens gewidmet.

(2) Die Mitverwendung von Gebäuden und Liegenschaften eines öffentlichen Kindergartens für andere Zwecke bedarf - von Katastrophenfällen abgesehen - der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Verwendung die ordnungsmäßige Führung des öffentlichen Kindergartens gefährdet wird. Eine Bewilligung ist nicht erforderlich, sofern die Mitverwendung von Kindergartenliegenschaften aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere für Zwecke der Unterbringung einer anderen Kinderbetreuungseinrichtung, der sportlichen Betätigung, der Erwachsenenbildung oder Kultur erforderlich ist und dadurch die Verwendung für Kindergarten-zwecke nicht beeinträchtigt wird.*

(3) Die Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergarten-zwecke kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufgehoben werden, wenn

a) für die räumliche Unterbringung des Kindergartens den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anderweitig vorgesorgt ist oder

b) durch die Aufhebung der Widmung Interessen des Kindergartens nicht beeinträchtigt werden.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 3 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der im Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen gegeben ist.

(5) Die Landesregierung hat die Aufhebung der Widmung von Gebäuden und Liegenschaften für Kindergarten-zwecke von Amts wegen anzuordnen, wenn die Gebäude oder Liegenschaften für Kindergarten-zwecke nicht mehr geeignet sind.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Stillegung und Auflassung

§ 16

(1) Die Stillegung eines Kindergartens oder einer Kindergruppe ist die zeitlich begrenzte Einstellung des Betriebes, ohne daß die Auflassung erfolgt; die Auflassung ist die dauernde Einstellung des

KINDERGARTENGESETZ

Betriebes und die Aufhebung des Bestandes.

(2) Ein öffentlicher Kindergarten oder eine Kindergruppe darf vom gesetzlichen Kindergartenerhalter nur dann stillgelegt werden, wenn der Betrieb des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe wegen zu geringer Inanspruchnahme nicht mehr gerechtfertigt ist.

(3) Ein Kindergarten oder eine Kindergruppe kann vom gesetzlichen Kindergartenerhalter aufgelassen werden, wenn

a) die gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Errichtung des Kindergartens oder die Führung der Kindergruppe maßgebend waren, nicht mehr gegeben sind,

b) der Kindergarten oder die Kindergruppe seit mindestens fünf Jahren stillgelegt ist oder

c) die Weiterführung des Kindergartens oder der Kindergruppe der Gemeinde als gesetzlichem Kindergartenerhalter aus finanziellen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann, weil der Aufwand der Kindergartenerhaltung die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Gemeinde gefährden würde.

(4) Die Stilllegung und die Auflassung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Bewilligung der Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn eine der in Abs. 2 oder Abs. 3 aufgezählten Voraussetzungen vorliegt.

(5) Mit der Auflassung erlischt die Widmung der Gebäude und sonstigen Liegenschaften für Kindergartenzwecke.

Abschnitt III Privatkindergärten

Kindgartenerhalter

§ 17

(1) Dem Erhalter eines Privatkindergartens obliegt die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge für den geordneten Betrieb des Kindergartens.

(2) Zur Errichtung eines Privatkindergartens ist bei Erfüllung der sonstigen in diesem Abschnitt festgesetzten Voraussetzungen berechtigt:

a) jede(r) österreichische Staatsbürger(in) oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der (die) voll handlungsfähig und in staatsbürgerlicher und sittlicher Hinsicht verlässlich ist;

b) jede gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft;

c) jede sonstige juristische Person mit Sitz im Inland oder im Gebiete einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erfüllen.

(3) Der Kindgartenerhalter hat jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 hinsichtlich seiner Person oder seiner vertretungsbefugten Organe, jede Änderung in der Organisation des Kindergartens und der vorhandenen Räumlichkeiten sowie die Einstellung des Betriebes und die Auflassung des Kindergartens der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(4) Jeder Privatkindergarten ist unter Anführung des Kindgartenerhalters ausdrücklich als „Privatkindergarten“ zu bezeichnen.

(5) * § 13 Abs. 1 bis 1b ist auf Privatkindergärten anzuwenden. § 13 Abs. 6 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Privatkindgartenerhalter den Betrieb einer gemeinsamen Betreuungsgruppe vorher der Landesregierung schriftlich anzuzeigen hat.

* Absatz angefügt gem. Art. 1 Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Errichtung und Inbetriebnahme *

§ 18

Die Errichtung eines Privatkindergartens bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen nach den Bestimmungen der §§ 7, 17 Abs. 2 und 19 Abs. 1 bis 3 gegeben sind. Über das Ansuchen ist binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Bestimmung des § 12 ist sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Fachpersonal

§ 19

(1) Für die pädagogische und administrative Leitung eines Privatkindergartens ist ein(e) Leiter(in) zu bestellen, die (der) nachzuweisen hat:

KINDERGARTENGESETZ

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) die Eignung zur Leiterin oder zum Leiter eines Kindergartens in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- c) die Befähigung als *Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge* [^].
- (2) Kindergartenhalter, welche die im Abs. 1 genannten Bedingungen erfüllen, können die Leitung des Kindergartens auch selbst ausüben.
- (3) Die im Kindergarten verwendeten *Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen* [^] haben nachzuweisen:
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum;
- b) die Eignung als *Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge* [^] in sittlicher und gesundheitlicher Hinsicht;
- c) die Befähigung als *Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge* [^].
- (4) Die Landesregierung kann von den in Abs. 1 lit. a und Abs. 3 lit. a genannten Erfordernissen absehen, wenn ein Mangel an entsprechend befähigten *Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen* [^] mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder Zugehörigkeit zu einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besteht.
- (5) Die Bestellung der Leiterin (des Leiters) und der *Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen* [^] sowie jede Änderung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 sind vom Kindergartenhalter der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen, die deren weitere Verwendung als Leiter(in) oder *Kindergartenpädagogin oder Kindergartenpädagoge* [^] innerhalb eines Monats nach Einlangen der Anzeige zu untersagen hat, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 nicht mehr gegeben sind. Die Landesregierung hat die weitere Verwendung einer Leiterin, eines Leiters, einer *Kindergartenpädagogin* [^] oder eines *Kindergartenpädagogen* [^] auch dann zu untersagen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 3 später wegfallen und hinsichtlich der Leiterin oder des Leiters auch dann, wenn sie (er) den ihr (ihm) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

[^] Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Rechtserlöschen und Untersagung des Betriebes ¹ § 20

- (1) Das Recht zum Betrieb eines Privatkindergartens erlischt:
- a) mit der Auflassung des Kindergartens durch den Kindergartenhalter;
- b) mit dem Wegfall einer der im § 17 Abs. 2 genannten Voraussetzungen;
- c) nach Ablauf eines Jahres, in dem der Kindergarten nicht betrieben wurde;
- d) mit der Überlassung des Kindergartenvermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergartenhaltung aufzugeben;
- e) mit dem Tode des Kindergartenhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung). Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergartenhalters können den Kindergarten bis zum Ende des Kindergartenjahres weiterführen, wenn sie die Rechte und Pflichten des Kindergartenhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) ² Sind unbeschadet des Abs. 1 sonstige Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines Privatkindergartens nicht mehr gegeben, hat die Landesregierung dem Kindergartenhalter eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel zu setzen. Werden innerhalb der gesetzten Frist die Mängel nicht behoben, ist der weitere Betrieb des Kindergartens zu untersagen.
- (3) Wenn für die Gesundheit oder Sittlichkeit der Kinder Gefahr im Verzug ist, hat die Landesregierung die Weiterführung des Privatkindergartens ohne weiteres Verfahren zu untersagen.

¹ Überschrift gem. Art. 1 Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Strafbestimmungen ^{*} § 21

Wer

1. einen Privatkindergarten ohne Bewilligung gemäß § 18 errichtet,
2. trotz Erlöschens gemäß § 20 Abs. 1 oder trotz Untersagung gemäß § 20 Abs. 2 weiter betreibt,
3. für einen Privatkindergarten eine der Bestimmung des § 17 Abs. 4 widersprechende Bezeichnung führt,
4. eine(n) Leiter(in) oder *eine Kindergartenpädagogin oder einen Kindergartenpädagogen* [^], deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als Leiter(in) oder *einer Kindergarten-*

KINDERGARTENGESETZ

pädagogin oder Kindergartenpädagogen ^A weiter beschäftigt,
5. den Pflichten im Rahmen des Aufsichtsrechts gemäß § 6 zuwiderhandelt oder
6. die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterlässt,
begeht, wenn die Tat nicht eine gerichtlich zu ahndende Handlung oder Unterlassung bildet, eine
Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200
Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.

^{*} In der Fassung des Art. 1 Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

^A Begriffe ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 lit a des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Abschnitt IV Übergangs- und Schlußbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 22

Bestehende Kindergärten, die zum 1. Jänner 1974 bereits bestanden haben, gelten als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen.

Schlußbestimmungen

§ 23

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- (2) Das Gesetz vom 19. Juli 1973 über das Kindergartenwesen und Hortwesen, LGBl. Nr. 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 52/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

* * * * *

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 91/2002

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) Bei Kindergärten oder Kinderkrippen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen, gilt abweichend zum § 7 Abs. 2, daß bei Erweiterung um eine oder mehrere Kindergruppen höchstens 50 % des Kindergartengeländes verbaut werden dürfen, wobei aber mindestens 300 m² Grundfläche pro Kindergruppe zur Verfügung stehen müssen.
- (2) Dieses Gesetz tritt am 2. September 2002 in Kraft.

* * * * *

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 73/2005

Abweichend von § 8 Abs. 12 wird bis zum Beginn des Kindergartenjahres 2006/2007 ein Landesbeitrag für eine Helferin oder einen Helfer auch bei Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 8 Abs. 12 Z 3 gewährt.

KINDERBETREUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Feber 2010 betreffend die bauliche Gestaltung, Größe, Belichtung, Lüftung, Beheizung und die Einrichtung von Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften von Kinderbetreuungseinrichtungen (Burgenländische Kinderbetreuungsbaute- und -einrichtungsverordnung 2009 - Bgld. KBEV 2009), LGBl. Nr. 23/2010

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/2009, wird verordnet:

1. Abschnitt Begriffsbestimmungen und allgemeine Anforderungen

§ 1

Begriffsbestimmung

Im Sinne dieser Verordnung gilt als Stand der Technik der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist.

§ 2

Allgemeine Anforderungen an Liegenschaften, Gebäude und Räumlichkeiten

Bei der Wahl der Liegenschaft und der Gestaltung des zugehörigen Spielplatzes, bei der Errichtung des Gebäudes der Kinderbetreuungseinrichtung und bei der Einrichtung und Ausstattung der Räume sind in erster Linie die Interessen der Kinder, insbesondere ihre körperliche und geistige Gesundheit und Entwicklung bestmöglich zu wahren und zu fördern. Des Weiteren ist

1. dem tatsächlichen Bedarf,
 2. dem Stand der psychologischen, pädagogischen und technischen Wissenschaften,
 3. dem Stand der Technik,
 4. den hygienischen und sicherheitsmäßigen Erfordernissen sowie
 5. den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- zu entsprechen. Auf eine verkehrsberuhigte Umgebung ist nach Möglichkeit zu achten.

2. Abschnitt Besondere Anforderungen an Liegenschaft, Gebäude und Räumlichkeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen

§ 3

Liegenschafts- und Gebäudeerfordernisse

(1) Zur Liegenschaft der Kinderbetreuungseinrichtung gehören das Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung, die entsprechend gewidmeten Gebäudeteile und der Spielplatz. Die Liegenschaft ist:

1. einzufrieden und in einer Höhe von mindestens 1,50 m einzuzäunen,
2. nach Möglichkeit in einer verkehrsberuhigten Umgebung vorzusehen und
3. nach Möglichkeit mit einem Vorplatz mit Parkmöglichkeiten sowie einer Haltebucht oder einem Umkehrplatz für Kindertransportbusse auszustatten.

(2) Der Spielplatz ist:

1. dem Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung mit den erforderlichen Abstellräumen für Spielgeräte anzuschließen oder in dessen unmittelbarer Nähe zu schaffen, wobei im letzteren Fall zusätzlich sanitäre Anlagen im erforderlichen Ausmaß einzurichten sind,
2. dem Alter und der Entwicklung der Kinder entsprechend zu gestalten und auszustatten und
3. zweckmäßig und ungiftig zu bepflanzen.

(3) Die für die Integration von Kindern mit Beeinträchtigung notwendigen Vorkehrungen sind zu treffen.

(4) Das Gebäude ist mit einer wirksamen Blitzschutzanlage auszustatten.

§ 4

Raumerfordernisse

(1) Das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder ab drei Lebensjahren betreut werden, hat zu umfassen:

1. die erforderliche Anzahl von Gruppeneinheiten, jeweils bestehend aus dem Gruppenraum, dem

KINDERBETREUUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

- Sanitärraum, der Garderobe und einem Abstellraum für Spielgeräte und Arbeitsmaterialien,
 2. einen Bewegungs- und Ruheraum, ausgenommen in eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen, ab fünf Gruppen einen zweiten Bewegungs- und Ruheraum,
 3. eine ebenerdige, gedeckte, windgeschützte und bespielbare Terrasse,
 4. ausreichend dimensionierte und versperrbare Abstellräume für Reinigungsmittel und -geräte, Garten- und Spielgeräte sowie sonstige Arbeitsmaterialien,
 5. ein Zimmer für die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung, ausgenommen bei eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen,
 6. eine Küche oder Teeküche,
 7. ab vier Gruppen einen Personalraum,
 8. mindestens eine Dusche inklusive Handbrause,
 9. mindestens ein behindertengerecht ausgestattetes WC, welches auch als Personal-WC benutzt werden kann und
 10. mindestens eine Personaltoilette.
- (2) Weiters kann ein Speiseraum sowie ein Therapieraum eingerichtet werden.
- (3) Das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder unter drei Lebensjahren betreut werden, hat zusätzlich zu den in Abs.1 genannten Voraussetzungen zu umfassen:
1. für Kinderkrippengruppen einen Schlafrum, ausgenommen eine Dusche inklusive Handbrause,
 2. für Kindergartengruppen, in denen Kinder ab zweieinhalb Lebensjahren betreut werden, und für alterserweiterte Kindergartengruppen, in denen Kinder ab eineinhalb Lebensjahren betreut werden, die Ausstattung des Bewegungs- und Ruheraums mit Einbauschränken oder einem Abstellraum, die dessen Nutzung als Schlafrum ermöglicht und
 3. den pädagogischen Erfordernissen angepasste und mit altersspezifischem Spiel- und Beschäftigungsmaterial ergänzte Einrichtung und Ausstattung.
- (4) Das Raumerfordernis für Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter - ausgenommen in Horten - betreut werden, hat zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Voraussetzungen einen Lernraum zu umfassen, der auch als Speiseraum genutzt werden kann.

§ 5

Gruppenraum

- (1) Der Gruppenraum hat eine ebene und leicht zu reinigende bzw. zu desinfizierende Bodenfläche von mindestens 50 m² und eine Raumhöhe von mindestens 2,80 m aufzuweisen. Gruppenräume für Kinderkrippen müssen eine Bodenfläche von mindestens 30 m² aufweisen sowie - in für Kinder unerreichbarer Höhe - mit einem Flaschenwärmer und einem Teekoher ausgestattet sein, sofern keine Küche oder Teeküche in unmittelbarer Nähe ist.
- (2) Die Gruppenräume sind so zu situieren, dass sie unter Berücksichtigung der Betriebszeiten möglichst natürlich belichtet sind. Im Bereich sämtlicher Fenster der Gruppenräume ist ab 60 cm über Fußbodenniveau jeweils ein fixer oder versperrbarer Fensterteil für die freie Sicht nach außen vorzusehen, ausgenommen bei Horten. Für bestehende Bauten gilt dies nur insoweit, als dies nach § 23 Abs. 5 vertretbar ist.
- (3) Die Gruppenräume einer Kinderbetreuungseinrichtung sind:
1. in verschiedene Spiel-, Aktions- und Ruhebereiche zu gliedern,
 2. mit ausreichenden Bodenspielflächen zu versehen,
 3. mit möglichst flexiblen Einrichtungs- und Gestaltungselementen zu bestücken und
 4. mit einem Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss nach dem Stand der Technik (max. 40 Grad Celsius Wassertemperatur an der Wasserentnahmestelle) auszustatten, wobei in diesem Bereich eine ausreichende Wandverfliesung oder ein gleich wirksamer Wandschutz vorzusehen ist. Von Kindern darf die Temperaturbegrenzung nicht geöffnet werden können.
- (4) Die Gruppenräume eines Hortes sind so einzurichten, dass alle Kinder der Erfüllung ihrer schulischen Aufgaben nachkommen können.

§ 6

Sanitäräume

- (1) Die Sanitäräume einer Kinderbetreuungseinrichtung sind:
1. direkt angrenzend an den Gruppenraum anzuordnen und mit Einsichtsmöglichkeit in diesen sowie leicht erreichbar vom Spielplatz aus vorzusehen, ausgenommen bei Horten,
 2. je Gruppe mit zwei Kinderwaschbecken mit Kalt- und Warmwasseranschluss nach dem Stand der Technik (max. 40 Grad Celsius Wassertemperatur an der Wasserentnahmestelle; von Kindern darf die Temperaturbegrenzung nicht geöffnet werden können) auszustatten, wobei die Waschbecken mit je einem Behälter für flüssige Seife und Papierhandtücher in unmittelbarer

KINDERBETREUUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

Nähe zu versehen sind und für die hygienische Beseitigung der Papierhandtücher durch Bereitstellen eines offenen Abfallbehälters vorzusorgen ist, ausgenommen bei Horten,

3. direkt ins Freie zu entlüften, wobei ins Freie führende Fenster in Mattglas auszuführen sind, Fallrohre sind mit einer Dachentlüftung zu versehen und

4. mit einem Fußboden aus keramischem oder gleichartigem Belag auszustatten.

(2) In Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder ab drei Lebensjahren bis zur Einschulung betreut werden, oder im Falle der Mitverwendung von Schulsanitärräumen durch Kinder in diesem Alter sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs. 1:

1. je Gruppe mindestens zwei kleinkindgerechte WC-Sitze vorzusehen,

2. mit Trennwänden zu diesen WC-Zellen in einer Höhe von 1,30 m und mindestens 15 cm bodenfrei sowie Verfließung der Wände oder gleich wirksamer Wandschutz mindestens bis zur Höhe der Trennwände auszustatten,

3. die Türen zu diesen WC-Zellen nicht absperrrbar, nach außen aufschlagend, von außen stets offenbar und mit einer ca. 2 cm breiten Fugendichtung (Bürste etc.) an den senkrechten Längsseiten auszustatten und

4. die Kinderwaschbecken in Beckenrandhöhe von ca. 60 cm zu montieren.

(3) In Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder unter drei Lebensjahren betreut werden, oder im Falle der Mitverwendung von Schulsanitärräumen durch Kinder in diesem Alter sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs. 1 und Abs. 2 Z 2 und 3 vorzusehen:

1. für Kinderkrippengruppen je Gruppe zwei kleinkindgerechte WC-Sitze und eine standsichere, an einer Wand platzierte Wickel-Waschkombination (Wickeltisch mit anschließender Waschwanne) mit einem Regal zur Unterbringung von Pflegeutensilien der Kinderpflege und Gegenständen der Babyhygiene sowie eine an den Wickeltisch anschließende Waschwanne mit Handwascharmatur (nach dem Stand der Technik, max. 40 Grad Wassertemperatur an der Wasserentnahmestelle; von Kindern darf die Temperaturbegrenzung nicht geöffnet werden können) und einen selbstschließenden Abfallbehälter für Windeln sowie ein Behälter für flüssige Seife, Desinfektionsmittelspender und Papierhandtücher in unmittelbarer Nähe und eine hygienische Beseitigung der Papierhandtücher durch Bereitstellen eines offenen Abfallbehälters,

2. für Kindergärten, in denen Kinder ab zweieinhalb Lebensjahren betreut werden, und für alterserweiterte Kindergartengruppen, in denen Kinder ab eineinhalb Lebensjahren betreut werden, je Gruppe ein kleinkindgerechter WC-Sitz und unabhängig von der Gruppenanzahl einmal im Gebäude eine standsichere, an einer Wand platzierte Wickel-Waschkombination (Wickeltisch mit anschließender Waschwanne) mit einem Regal zur Unterbringung von Pflegeutensilien der Kinderpflege und Gegenständen der Babyhygiene sowie eine an den Wickeltisch anschließende Waschwanne mit Handwascharmatur (nach dem Stand der Technik, max. 40 Grad Wassertemperatur an der Wasserentnahmestelle; von Kindern darf die Temperaturbegrenzung nicht geöffnet werden können) und einen selbstschließenden Abfallbehälter für Windeln sowie ein Behälter für flüssige Seife, Desinfektionsmittelspender und Papierhandtücher in unmittelbarer Nähe und eine hygienische Beseitigung der Papierhandtücher durch Bereitstellen eines offenen Abfallbehälters; die Waschbecken sind kindgerecht zu montieren.

(4) In Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden, oder im Falle der Mitverwendung von Schulsanitärräumen durch Kinder in diesem Alter sind zusätzlich zu den Voraussetzungen in Abs. 1:

1. je Gruppe eine sanitäre Anlage mit einem WC für Mädchen sowie eine sanitäre Anlage mit einem WC für Knaben jeweils mit einem Handwaschbecken in Höhe von ca. 80 cm mit Kalt- und Warmwasseranschluss nach dem Stand der Technik (max. 40 Grad Wassertemperatur an der Wasserentnahmestelle; von Kindern darf die Temperaturbegrenzung nicht geöffnet werden können) (Geschlechtertrennung) vorzusehen,

2. die Sanitärräume mit je einem WC-Vorraum auszustatten, der mit einem Handwaschbecken samt einem Behälter für flüssige Seife und Papierhandtücher in unmittelbarer Nähe ausgestattet ist, wobei für die hygienische Beseitigung der Papierhandtücher durch Bereitstellen eines offenen Abfallbehälters vorzusorgen ist,

3. die Trennwände zu diesen WC-Zellen in einer Höhe von mindestens 2 m und mindestens 15 cm bodenfrei sowie eine Verfließung der Wände oder ein gleich wirksamer Wandschutz mindestens bis zur Höhe der Trennwände vorzusehen,

4. die Türen zu den WC-Zellen von innen verschließbar, nach außen aufschlagend und mit Selbstschließer auszustatten, wobei die Verriegelung dieser Türen notfalls mittels Steckschlüssel zu öffnen sein muss, der im Gruppenraum jederzeit greifbar aufzubewahren ist,

5. die Eingangstüren zu den WC-Anlagen mit Selbstschließer auszustatten,

6. die Vorräume zu den WC-Anlagen als entlüftbare Geruchsschleusen auszuführen,

KINDERBETREUUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

7. die Sitzzellen mit Toilettenpapierhalter und Kleiderhaken auszustatten und
8. die Zugänge zu den WC-Anlagen je nach Geschlechtertrennung ausreichend zu beschriften.

§ 7

Garderoben

(1) Je Kind sind eine Garderobenbanklänge von mindestens 30 cm sowie eine Abstellmöglichkeit für Schuhe (Rost) und ein Haken in der Höhe von etwa 1,10 m vorzusehen. In Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder im schulpflichtigen Alter betreut werden, ist eine Garderobenbanklänge von mindestens 45 cm einzuhalten.

(2) Die Garderoben sind gut lüftbar einzurichten. Zwischen gegenüberliegenden Garderobenbänken ist eine Mindestdistanz von 1,80 m vorzusehen.

(3) In Garderoben von Horten ist eine geeignete Ablage für die Schultaschen vorzusehen.

§ 8

Abstellräume

Das Ausmaß der Abstellräume für Reinigungsmittel und -geräte, Garten- und Spielgeräte, sonstige Arbeitsmaterialien etc. hat dem Bedarf zu entsprechen, sie müssen versperrbar sowie belüftbar sein. Eine Entlüftung über die Gänge und Gruppenräume ist nicht zulässig. Die aktuelle Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale ist im Putzraum an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 9

Bewegungs- und Ruheraum

(1) Der Bewegungs- und Ruheraum einer Kinderbetreuungseinrichtung hat eine Bodenfläche von mindestens 60 m² aufzuweisen. Die Raumhöhe hat mindestens 2,80 m zu betragen. Ein Abstellraum für Turn- und Spielgeräte ist vorzusehen.

(2) Der Bewegungs- und Ruheraum ist mit entsprechenden Geräten und bei Verwendung als Ruheraum auch mit gut lüftbaren Unterbringungsmöglichkeiten für Liegebetten und Bettzeug auszustatten.

(3) Im Bewegungs- und Ruheraum sind ballwurfsichere Leuchten zu montieren.

§ 10

Therapieraum

(1) Der Therapieraum hat mindestens 10 m² aufzuweisen und ist den Erfordernissen für die ärztliche Untersuchung in Kinderbetreuungseinrichtungen sowie erforderlicher therapeutischer Maßnahmen, mindestens jedoch mit einer Liege, einem Therapiespiegel, einem Kasten für Therapiematerial, einem Tisch sowie Sesseln auszustatten.

(2) Für die vorübergehende Isolierung eines kranken Kindes aus dem Gruppenverband sind im Therapieraum eine geeignete Liegemöglichkeit mit einer abwaschbaren Auflage und Bettwäsche sowie ein Handwaschbecken vorzusehen.

§ 11

Raum für die Leitung, Personalraum

Der Raum für die Leitung hat in etwa 10 m² aufzuweisen und ist mit einem Telefon auszustatten. In ein- bis dreigruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen kann der Raum für die Leitung auch als Personalraum eingerichtet werden. Der Raum für die Leitung kann auch als Therapieraum eingerichtet werden.

§ 12

Küche oder Teeküche und Nebenräume

Die Größe, Einrichtung und Ausstattung der Küche oder Teeküche, versperrbarer Einrichtungen für Lebensmittel und eines allenfalls erforderlichen Vorratsraums sind dem Betriebsumfang anzupassen. Eine Küche oder Teeküche kann auch als Personalraum eingerichtet werden.

3. Abschnitt

Ausstattung und Ausführung

§ 13

Gänge, Stiegen, Geländer, Galerien

(1) Gänge und Stiegen sind wie folgt auszuführen:

1. lichte Durchgangsbreite der Gänge: uneingeschränkt mindestens 1,20 m,
2. lichte Durchgangsbreite von Stiegen: mindestens 1,20 m,

KINDERBETREUUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

3. Steigungsverhältnis der Stiegen im Aufenthaltsbereich der Kinder: maximal 16 cm hoch, 28 bis 30 cm tief und
 4. bei Stiegen ab vier Stufen ist beidseitig ein Handlauf, zusätzliche Handläufe sind im Aufenthaltsbereich der Kinder in einer Höhe von 60 cm anzubringen.
- (2) Geländer müssen mindestens 1 m hoch sein. Stäbe von Stiegegeländern sind lotrecht anzuordnen und haben einen Abstand von höchstens 9 cm - ausgenommen in Horten - aufzuweisen, wobei diese Regelung sinngemäß auf sämtliche Öffnungen an absturzgefährdeten Stellen anzuwenden ist.
- (3) Auf Galerien dürfen keine stapelbaren Gegenstände gelagert werden und die Galerien müssen absturzsicher ausgebildet werden.

§ 14

Fluchtwege

- (1) Die Fluchtwege dürfen nicht versperrt werden. Die Länge des Fluchtwegs von jedem Ort in der Kinderbetreuungseinrichtung bis zum nächsten Ausgang oder zur Hauptstiege darf maximal 40 m nicht überschreiten. Das Objekt ist mit einer Fluchtwegorientierungsbeleuchtung auszustatten.
- (2) Bei eingezäunten Eingangsbereichen sind die Haupteingangstüren mit Panikbeschlägen auszustatten. Haupteingangstüren bei nicht eingezäunten Eingangsbereichen sind mit einem Fluchttürbeschlag in Erwachsenenhöhe auszustatten. Weiters sind der Personenanzahl entsprechende sowie gekennzeichnete Fluchttüren einzurichten, die mit Panikbeschlägen in kindergerechter Höhe auszustatten sind. Fluchttüren haben in den eingezäunten Spielplatzbereich zu führen, welcher das Verweilen in gesicherter Entfernung zum Gebäude zulässt. Ist kein direkt angrenzender eingezäunter Spielplatz mit gesichertem Abstand zum Gebäude möglich, so ist ein gesicherter Bereich (Sammelplatz) zu kennzeichnen, welcher durch Sicherheitsmaßnahmen direkt von den Kindern erreicht werden kann und ein gemeinschaftliches sicheres Verlassen des Gefahrenbereichs ermöglicht. Die ins Freie führenden Fluchttüren sind nach außen aufschlagend auszuführen und mit einem Panikbeschlag zu versehen.

§ 15

Fußböden

Die Fußböden sind eben, leicht reinigbar, fugendicht, rutsch- und trittfest bzw. desinfizierbar auszuführen. Sämtliche Bodenbeläge müssen aus schwer entflammbarem und schwach qualmendem Material ausgeführt werden.

§ 16

Verglasungen

- (1) Aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) sind auszuführen:
1. sämtliche Verglasungen bis 1 m über dem Fußboden, sofern sie nicht durch eine beidseitige Abdeckung abgesichert sind und
 2. Türverglasungen, Ganzglastüren, Glaswände bis 1,50 m über dem Fußboden.
- (2) Ganzglastüren und Türverglasungen sind so zu gestalten und zu kennzeichnen, dass Unfälle durch versehentlichen Sturz in die Glasscheibe möglichst vermieden werden (Kennlichmachung in Augenhöhe auf der Glasscheibe und dgl.).
- (3) Aus Verbundsicherheitsglas (VSG) sind auszuführen:
1. Glasflächen, die zB als Geländer, Brüstungselemente etc. dienen,
 2. Fenster im Bewegungs- und Ruheraum, sofern sie nicht ausreichend abgeschirmt sind und
 3. Überkopfverglasungen und Verglasungen, welche zugleich als Absturzsicherung dienen, wobei bei Isolierglas außenseitig Einscheibensicherheitsglas (ESG) zu verwenden ist.

§ 17

Türen, Fenster

- (1) Für die Benützung durch Kinder bestimmte Türen sind:
1. im Zuge der Fluchtwege mit Aufschlagrichtung in Fluchtrichtung,
 2. nicht als Pendeltüren,
 3. die Türen der Gruppenräume mindestens 90 cm breit und 2 m hoch auszuführen.
- (2) Fensterverschlüsse sind in einer für Kinder nicht erreichbaren Höhe auszuführen. Fenster mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m sind versperrbar auszuführen.

§ 18

Belichtung, Farbgebung, Belüftung, Raumakustik

- (1) Die natürliche Belichtungsfläche eines Gruppenraums hat bei freier Lage mindestens ein Fünftel der Fußbodenfläche zu betragen.

KINDERBETREUUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

(2) Die Beleuchtungsstärke hat in Stiegen, Gängen, sanitären Räumen und Abstellräumen mindestens 100 Lux zu betragen. Die Beleuchtungsstärke hat in Gruppenräumen, in Bewegungs- und Ruheräumen, im Speiseraum, in der Küche oder Teeküche, in der Garderobe, im Raum für die Leitung und im Therapieraum mindestens 200 Lux zu betragen. Die Beleuchtungsstärke in Gruppenräumen von Horten und in Lernräumen von Horten und alterserweiterten Kindergärten hat im Gruppenraum mindestens 250 Lux zu betragen; auf Treppen, Gängen und in Sanitärräumen mindestens 100 Lux.

(3) An den sonnenbestrahlten Seiten sind die Fenster erforderlichenfalls mit Sonnenschutzeinrichtungen (Außen- oder Innenjalousien) zu versehen.

(4) Ausreichende künstliche Beleuchtung ist sicherzustellen. Die Beleuchtungskörper in den Bewegungs- und Ruheräumen sind ballwurfsicher auszuführen.

(5) Innenliegende Räume, sowie Sanitärräume, sind mit einer mechanischen Entlüftung (direkt ins Freie) zu versehen. In den Aufenthaltsräumen ist eine ausreichende Frischluftzufuhr vorwiegend über öffentbare Fenster zu gewährleisten.

(6) Durch geeignete, schallschluckende Maßnahmen (zB Auskleidung der Wände oder der Decke mit entsprechenden Materialien) ist in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung eine für Kinder verträgliche Raumakustik zu gewährleisten.

§ 19

Heizung

(1) Durch richtige Dimensionierung der Heizungsanlage ist zu gewährleisten:

1. in sämtlichen Aufenthaltsräumen sowie in den Sanitäranlagen eine Lufttemperatur von mindestens 22 Grad Celsius und
2. in Gängen, Stiegen und Garderoben eine Lufttemperatur von mindestens 20 Grad Celsius.

(2) Scharfkantige Heizkörper sind verletzungssicher zu verkleiden.

§ 20

Elektrische Anlagen

(1) Sämtliche Steckdosen sind mit integrierten Sicherheitselementen in kindersicherer Ausführung herzustellen.

(2) Elektrogeräte, von denen eine Sicherheitsgefährdung für die Kinder ausgehen könnte (Elektroherde, Kochplatten, Geräte zur Warmwasseraufbereitung etc.), sind so aufzustellen und abzusichern, dass keine Verletzungsgefahr für Kinder besteht.

§ 21

Weitere Einrichtungen

(1) Im Eingangsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung sind eine Hausglocke in für Kinder erreichbarer Höhe, Schuhabstreifvorrichtungen, eine Anschlagtafel und erforderlichenfalls ein Schaukasten sowie Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, Kinderwagen und sonstige Kinderfahrzeuge vorzusehen.

(2) Der Eingangsbereich ist so zu gestalten, dass das unbemerkte Betreten des Gebäudes und der Liegenschaft durch betriebsfremde Personen und das unbeaufsichtigte Verlassen des Gebäudes durch Kinder möglichst verhindert wird. Bei nicht eingezäunten Eingangsbereichen ist die Haupteingangstüre innen mit einer automatischen Öffnungssperre auszustatten, die mittels eines elektrischen Tasters in Höhe von ca. 1,60 bis 1,75 m über dem Fußboden von Erwachsenen gelöst werden kann, wobei sich die Sperre bei Stromausfall selbständig entriegeln muss und es ist eine Gegensprechanlage vorzusehen. Bei eingezäunten Eingangsbereichen sind diese Einrichtungen an der Hauptzugangstüre zur Liegenschaft vorzusehen. Sämtliche sonstigen Zugangsmöglichkeiten zur Liegenschaft, zB Gartentüren, sind während des Betriebs der Kinderbetreuungseinrichtung versperrt zu halten. Die Funktion des Tasters an der Hauptzugangstüre zur Liegenschaft ist ausgenommen während der Bring- und Abholzeit für die Kinder auszuschalten.

(3) Sämtliche Wand- und Deckenbeläge sowie Tapeten, Vorhang- und Möbelstoffe sowie Dekorationsmaterialien müssen aus Material der Brandschutzqualität B-s1 ausgeführt werden. Bodenbeläge sind in der Brandschutzqualität C_{fl}-s1 auszuführen. Hierüber ist vor Inbetriebnahme ein Attest einer befugten Fachfirma einzuholen.

(4) Im Gebäude sind Rauchwarnmelder in den Aufenthaltsräumen und Gängen im Verlauf der Fluchtwege anzubringen. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

(5) Für die erforderliche erste Löschhilfe gemäß Stand der Technik ist vorzusorgen. Unmittelbar beim Herd ist eine Löschdecke bereitzuhalten.

(6) Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung sind bereitzuhalten, wobei insbesondere ein als dieser

KINDERBETREUUNGSBAUTEN- UND -EINRICHTUNGSVERORDNUNG

gekennzeichnet und entsprechend ausgestatteter, versperrbarer Erste-Hilfe-Kasten an gut sichtbarer und erreichbarer Stelle in der Kinderbetreuungseinrichtung bereit zu halten ist. Die aktuelle Telefonnummer der Vergiftungsinformationszentrale ist am Erste-Hilfe-Kasten anzubringen.

(7) Atteste über die fachgerechte Ausführung der Materialien gemäß Abs. 3, der Blitzschutzanlage sowie der Elektroinstallation sind vom Rechtsträger jederzeit einsichtbar aufzubewahren und in Kopie in der Kinderbetreuungseinrichtung aufzulegen.

(8) Das Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung ist außen an sichtbarer Stelle als Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort zu bezeichnen.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Ausnahmen und Erleichterungen

Die Landesregierung kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Errichtung von Kinderkrippen, Kindergärten und Horten in bestehende Gebäude, Ausnahmen und Erleichterungen von jenen Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, denen nicht zwingende Bestimmungen des Gesetzes zugrunde liegen, wenn ein den Grundsätzen der Sicherheit, Hygiene und Pädagogik entsprechender Betrieb gesichert ist. Erforderlichenfalls hat die Landesregierung die zur Wahrung dieser Grundsätze notwendigen technischen und personellen Vorkehrungen vorzuschreiben und die Bewilligungen gemäß § 21 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/2009, zeitlich zu befristen.

§ 23

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieser Verordnung nach den Bestimmungen des Kindergartengesetzes 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2007, errichteten und in Betrieb genommenen Kinderkrippen, Kindergärten und Horte, gelten als nach den Bestimmungen dieser Verordnung als errichtet und in Betrieb genommen.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieser Verordnung nach den Bestimmungen des Tagesheimstättengesetzes, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2007, errichteten und in Betrieb genommenen Tagesheimstätten, gelten als nach den Bestimmungen dieser Verordnung als errichtet und in Betrieb genommen.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bestimmungen dieser Verordnung nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 - Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 67/2009, errichteten und in Betrieb genommenen Kinderbetreuungseinrichtungen, gelten als nach den Bestimmungen dieser Verordnung als errichtet und in Betrieb genommen.

(5) Bei Um-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen nach Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Verordnung kann von den festgelegten Mindestanforderungen dieser Verordnung abgesehen werden, wenn das Verhältnis der Kosten zur Herstellung im Vergleich zu den Gesamtkosten unangemessen erscheint oder wenn hierdurch unbillige Härtefälle entstehen.

KINDERBILDUNGS- UND BETREUNUNGSGESETZ 2009 (5061)

Gesetz vom 30. Oktober 2008 über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009), LGBl. Nr. 7/2009 (XIX. Gp. IA 955 AB 955), 67/2009 (XIX.Gp.IA 1175 AB 1192)

Inhaltsverzeichnis**1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Präambel und Ziele
- § 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Versorgungsauftrag
- § 5 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept
- § 6 Fachberatung für Integration
- § 7 Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen

2. Abschnitt**Organisation**

- § 8 Aufgaben
- § 9 Besuchsrecht gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften
- § 10 Sprachliche Frühförderung
- § 11 Pädagogisches Konzept
- § 12 Organisationsform
- § 13 Gruppengröße
- § 14 Personaleinsatz
- § 15 Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter
- § 16 Arbeitsjahr und Ferien
- § 17 Öffnungszeiten
- § 18 Leitung
- § 19 Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung
- § 20 Errichtung, Stilllegung und Auflassung
- § 21 Inbetriebnahme
- § 22 Sonderformen und Pilotprojekte

3. Abschnitt**Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung**

- § 23 Aufnahme und Widerruf der Aufnahme
- § 24 Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht *
- § 25 Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchung
- § 26 Elternabende
- § 27 Mitwirkung und Pflichten der Eltern
- § 28 Hospitieren und Praktizieren

4. Abschnitt**Aufsicht**

- § 29 Aufsichtsbehörde und Befugnisse
- § 30 Pädagogische Aufsicht

5. Abschnitt Finanzierung

- § 31 Beiträge des Landes
- § 32 Fortbildung

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 33 Eigener Wirkungsbereich
- § 34 Strafbestimmungen
- § 35 In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

* Eintrag angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2010.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Präambel und Ziele

(1) Das Land Burgenland bekennt sich zur qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die im Burgenland leben. Jede Kinderbetreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen.

(2) Ziele dieses Gesetzes sind daher:

1. die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen,
3. die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben und
4. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinne einer qualifizierten Bedarfslplanung.

(3) Zur Erreichung der Ziele dieses Landesgesetzes dienen auch die Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes über die Betreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages durch Tagesmütter oder Tagesväter (Tagesbetreuung).

§ 2

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Landesgesetzes gelten als:

1. Kinderbetreuungseinrichtung: Eine Einrichtung zur regelmäßigen vor- und außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des Pflichtschulalters in Gruppen für einen Teil des Tages in dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal;
2. Kinderkrippengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich überwiegend aus Kindern unter zweieinhalb Lebensjahren zusammensetzt;
3. Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich überwiegend aus Kindern ab zweieinhalb Lebensjahren, bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes in den jeweiligen Gemeinden aus Kindern ab drei Lebensjahren, bis zur Einschulung zusammensetzt;
- 4.* Alterserweiterte Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, deren Angebot sich an Kinder ab eineinhalb Lebensjahren bis zur Beendigung der Volksschulpflicht richtet;
5. Hortgruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich aus Kindern im schulpflichtigen Alter zusammensetzt;
6. Integrationsgruppe: Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe, welche sich aus Kindern mit erhöhtem und Kindern ohne erhöhten Förderbedarf zusammensetzt;
7. heilpädagogische Gruppe: Kindergarten- oder Hortgruppe, welche sich aus Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zusammensetzt;
8. Eltern: Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes;
9. Rechtsträger: Eine natürliche oder juristische Person, welche die finanzielle, personelle und

KINDERBILDUNGS- UND BETREUNUNGSGESETZ

räumliche Vorsorge einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung trifft. Dazu zählen sowohl öffentliche als auch private Rechtsträger;

10. Öffentlicher Rechtsträger: Gemeinde oder Gemeindeverband, deren oder dessen Aufgaben im Sinne dieses Landesgesetzes im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind;
11. Privater Rechtsträger: Alle Rechtsträger außer öffentliche Rechtsträger;
12. Pädagogische Fachkraft: Eine Person, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß §§ 1 und 2 Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) erfüllt;
13. Errichtung: Die Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung in einer bestimmten Organisationsform einschließlich der Festlegung ihrer örtlichen Lage (Sitz);
14. Stilllegung: Die vorläufige Einstellung des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung und
15. Auflassung: Die endgültige Einstellung des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern

1. in Übungskindergärten und Übungshorten, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
2. im Rahmen des Schulbetriebs einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen;
3. in Schüler- und Lehrlingsheimen;
4. in Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern geführt werden;
5. in Kinder- und Jugendgruppen der außerschulischen Jugendberziehung und
6. in Einrichtungen, in denen Kinder nur stundenweise betreut werden oder deren Öffnungszeit wöchentlich weniger als 20 Stunden beträgt.

(3) Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung ist die Führung der Bezeichnungen „Kinderkrippe“, „Kindergarten“ oder „Hort“ alleine oder in Verbindung mit anderen Begriffen nur für Kinderbetreuungseinrichtungen der jeweiligen Organisationsform im Sinne dieses Landesgesetzes zulässig.

* I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

§ 3 ***Grundsätze**

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

(2) In Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration).

(3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht ist die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.

(4) Kinderbetreuungseinrichtungen sind grundsätzlich ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Sprache, des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen privater Rechtsträger kann die Zugänglichkeit auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebs beschränkt und von der Leistung eines Beitrags abhängig gemacht werden.

(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.

(6) Der Rechtsträger kann einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, wobei der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht der Erzielung eines Gewinns dienen darf.

(7) Für besuchspflichtige Kinder ist ein Elternbeitrag für die halbtägige Inanspruchnahme im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche festzusetzen, wobei dieser die im § 8d des Bgld. Familienförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Höhe nicht überschreiten darf. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Verabreichung von Mahlzeiten oder die Teilnahme an Spezialangeboten (Sportausübung, Fremdsprachenunterricht, musikalische Förderung etc.).

* Abs. 1 - 7 i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009; die Überschrift zum § 3 wurde entsprechend dem vormaligen Wortlaut der Überschrift redakt. hinzugefügt.

§ 4**Versorgungsauftrag**

(1) Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebiets oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1

zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen.

(2) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebots haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offen gehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten.

§ 5

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinden haben jährlich bis spätestens 31. Jänner des laufenden Arbeitsjahres gemäß § 16, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs ist jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Arbeitsjahres gemäß § 16 ein Entwicklungskonzept festzulegen. Die Bedarfserhebung und das Entwicklungskonzept sind dem Land zur Kenntnis zu bringen.* Dabei sind jedenfalls

1. die Art und die jeweilige Anzahl der Kinderbetreuungsplätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen;
2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden, wobei diese auch mitzuwirken haben, und
3. die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen.

(2) Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:

1. Die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.
2. Die Gemeinden können von eigenen Vorkehrungen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden geschaffen werden können.

* Dritter Satz i.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009

§ 6

Fachberatung für Integration

(1) Das Land hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Rechtsträger die für die Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen erforderliche Fachberatung sicherzustellen.

(2) Der Fachberatung obliegen folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Integrationsbedarfs und Zuteilung der verfügbaren Integrationsstunden;
2. Beratung und Unterstützung der Rechtsträger, pädagogischen Fachkräfte und Eltern in Integrationsangelegenheiten.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 kann sich das Land geeigneter Dritter, wie mobile heilpädagogische Beratungs- und Betreuungsdienste, welche die emotionale, geistige und sprachliche Entwicklung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sowie deren Motorik und Wahrnehmung unterstützen, bedienen. Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben ist zwischen dem Land und dem geeigneten Dritten eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Geeignete Dritte gemäß Abs. 3 haben die Aufgabe, zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere Integrationsgruppen, besuchen, zu betreuen und individuell zu fördern oder für die geeignete Förderung, jedenfalls durch heilpädagogische Betreuung, Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Betreuung durch Mitarbeit in der Gruppe und Beratung, Einflussnahme auf das soziale Klima unter den Kindern in der Gruppe zur gegenseitigen Akzeptanz sowie Beratung der Eltern in der Betreuung und Förderung der Kinder zu sorgen. Darüber hinaus können Kinder mit erhöhtem Förderbedarf einbezogen werden, die - aus welchen Gründen immer - keine Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung gefunden haben.

(5) Geeignete Dritte gemäß Abs. 3 unterliegen der Kontrolle der Landesregierung. Die Kontrolle ist dahingehend auszuüben, dass die Leistungen gesetzeskonform, fachgerecht, wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht werden. Hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach Abs. 4 umfasst die Kontrolle auch die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

(6) Der Rechtsträger kann je nach den örtlichen Gegebenheiten pädiatrische und psychologische Untersuchungen oder Beratungen und nötigenfalls Therapien für die in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kinder ermöglichen. Die Vornahme derartiger Maßnahmen darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit einem von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organ und nicht gegen den Willen der Eltern erfolgen.

§ 7

Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) In nachstehenden Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsverwaltungsteilen mit kroatisch-ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen eine Kinderbetreuungseinrichtung errichtet ist, ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zur deutschen Sprache in der Kinderbetreuungseinrichtung, und zwar

1. die kroatische Sprache:

a) im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;

b) im politischen Bezirk Güssing:

Güttenbach, Hackerberg, Heiligenbrunn (im Ortsverwaltungsteil Reinersdorf), Heugraben, Kukmirn (im Ortsverwaltungsteil Eisenhüttl), Neuberg im Burgenland und Stinatz;

c) im politischen Bezirk Mattersburg:

Antau, Baumgarten und Draßburg;

d) im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Neudorf, Pama und Parndorf;

e) im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;

f) im politischen Bezirk Oberwart:

Markt Neuhodis (im Ortsverwaltungsteil Althodis), Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Spitzzicken), Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz;

2. die ungarische Sprache:

a) im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Oberpullendorf

b) im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Siget in der Wart), Oberwart und Unterwart.

(2) Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen) des Burgenlandes geführt werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25 vH der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seiner Eltern verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache in der Kinderbetreuungseinrichtung zu gebrauchen.

(4) Soweit in Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, nicht zumindest eine pädagogische Fachkraft beschäftigt ist, die auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land - sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt - sowohl in Kinderbetreuungseinrichtungen öffentlicher Rechtsträger, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch in Kinderbetreuungseinrichtungen privater Rechtsträger, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, für die Beistellung einer pädagogischen Fachkraft zu sorgen, die neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 erster und zweiter Satz nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.

(5) Sowohl der öffentliche Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der private Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat zumindest eine pädagogische Fachkraft zu bestellen, die nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.

(6) Sofern einer Bestellung nach Abs. 5 besonders berücksichtigungswürdige Gründe - insbesondere bei Mangel an geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern oder bei bestehenden Dienstverhältnissen mit anderen pädagogischen Fachkräften - entgegenstehen, ist Abs. 4 anzuwenden. Diesfalls hat eine bestellte pädagogische Fachkraft den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beistellung einer pädagogischen Fachkraft zu erbringen.

(7) Ist eine Beistellung einer pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 4 bis 6 nicht möglich, hat der Rechtsträger in Abstimmung mit der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 vorübergehend eine Helferin oder einen Helfer einzusetzen, die oder der neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 vorletzter * Satz nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung diesbezügliche nähere Bestimmungen.

(8) Wird der Nachweis der bestellten pädagogischen Fachkraft über die Kenntnisse der betreffend-

en Volksgruppensprache nicht innerhalb des Zeitraums gemäß Abs. 6 erbracht, hat sowohl der öffentliche Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der private Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, nach Ablauf dieser zwei Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der pädagogischen Fachkraft zu tragen.

(9) Der Gebrauch der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die näheren Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache und die näheren Voraussetzungen für die Einstellung der in Abs. 4 genannten pädagogischen Fachkräfte.

* Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009

2. Abschnitt Organisation

§ 8

Aufgaben

(1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe,

1. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und
2. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist.

(3) Die Aufgaben sind wahrzunehmen, indem

1. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht genommen wird,
2. die Fähigkeiten des eigenständigen Denkens gefördert werden,
3. die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden,
4. die schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden,
5. auf die körperliche Pflege und Gesundheit der Kinder geachtet und die motorische Entwicklung unterstützt wird und
6. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen gesetzt werden.

(4) Kinderkrippengruppen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung besonders Bedacht zu nehmen und den Kindern in altersgemäßer Weise Werte zu vermitteln.

(5) Kindergartengruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Kinderkrippe und hinsichtlich der Kinder im volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Hortes zu erfüllen.

(6) Hortgruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben mit den Lehrkräften der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei sind Möglichkeiten und Hilfen zur Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken zu bieten und Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu schaffen.

(7) Integrationsgruppen haben die Aufgabe Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, nach den im Abs. 1 geltenden Zielsetzungen nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen in einer Gruppe mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.

(8) Heilpädagogische Gruppen haben die Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Beachtung auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heilpädagogik zu erfüllen.

§ 9

Besuchsrecht gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften steht das Besuchsrecht bei den Kindern ihres Bekenntnisses in der Kinderbetreuungseinrichtung zu. Vor jedem Besuch ist das Einvernehmen mit der zuständigen Leitung herzustellen.

§ 10

Sprachliche Frühförderung

(1) Bei der Vorbereitung der Kinder in Kindergartengruppen auf den Schuleintritt ist insbesondere auf den Bereich der sprachlichen Frühförderung Bedacht zu nehmen, um die bestmöglichen Voraussetzungen für den Schulbesuch zu schaffen.

(2) Bei der Sprachstandsfeststellung ist ein geeignetes, wissenschaftlich erprobtes Instrumentarium anzuwenden, welches eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf sprachlicher Frühförderung ermöglicht.

(3) Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Kindergärten zumindest eine pädagogische Fachkraft den Lehrgang für sprachliche Frühförderung besucht.

§ 11

Pädagogisches Konzept

(1) Jede Kinderbetreuungseinrichtung hat ihre Aufgaben auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen ist.

(2) Das pädagogische Konzept hat Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen.

(3) Das pädagogische Konzept muss in der Kinderbetreuungseinrichtung aufliegen. Den Eltern und dem von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organ ist auf Verlangen die Einsichtnahme in das pädagogische Konzept zu ermöglichen.

§ 12

Organisationsform

(1) In Kinderbetreuungseinrichtungen werden entweder Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterte Kindergarten- oder Hortgruppen geführt. Die Kombination von Gruppen unterschiedlicher Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen unter einer gemeinsamen Leitung ist zulässig.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche offen zu halten.

§ 13

Gruppengröße

(1) In allen Gruppen der Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine Mindestanzahl von vier Kindern erforderlich.

(2) In Kinderkrippengruppen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Gruppengröße ist nicht zulässig.

(3) In Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt.

(4) In Hortgruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt.

(5) In alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schulpflichtige Kinder eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt.

(6) In einer heilpädagogischen Gruppe dürfen höchstens fünf Kinder angemeldet werden. Eine Überschreitung der Gruppengröße ist nicht zulässig.

(7) In einer Integrationsgruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf ange-

meldet werden. Die Beurteilung obliegt der Fachberatung für Integration gemäß § 6. Eine Überschreitung der Gruppenhöchstzahl ist nicht zulässig.

§ 14

Personaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfs abzustimmen und im pädagogischen Konzept gemäß § 11 darzustellen sowie mit der Landesregierung abzustimmen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, die für die Mitarbeit in der Gruppe erforderlichen Helferinnen oder Helfer, die für die Integration erforderlichen pädagogischen Fachkräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Helferinnen oder Helfer haben einen erfolgreichen Abschluss einer facheinschlägigen Grundausbildung von mindestens 200 Stunden oder die Ausbildung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater nachzuweisen. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung ist abzusehen, wenn Helferinnen oder Helfer am 5. September 2005 das 45. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre in einem Dienstverhältnis als Helferin oder Helfer zugebracht haben.

(3) In allen Kinderbetreuungseinrichtungen ist zumindest eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe einzusetzen.

(4) In eingruppigen Kindergärten, in eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und in eingruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden, einzusetzen. In mehrgruppigen Kindergärten, mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten und in mehrgruppigen Horten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen.

(5) In Kinderkrippengruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen. Die Gesamtanzahl des Personals ist mit der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 abzustimmen.

(6) In Integrationsgruppen ist grundsätzlich zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen; wenn ein entsprechendes Gutachten der Fachberatung der Integration gemäß § 6 vorliegt, ist für die erforderliche Anzahl an Integrationsstunden eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen.

(7) In Heilpädagogischen Gruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen.

(8) Der Personaleinsatz gemäß Abs. 3 bis 7 gilt jedenfalls für die im § 17 Abs. 2 festgelegte Öffnungszeit.

(9) Bei Überschreitung der Gruppenhöchstzahl gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 ist zusätzlich zu dem in diesen Bestimmungen angegebenen Personal entweder eine Tagesmutter oder ein Tagesvater gemäß § 22a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2009, oder eine Helferin oder ein Helfer für die Zeit der Überschreitung einzusetzen.

(10) Wird eine Kinderbetreuungseinrichtung mit mehr als drei Gruppen geführt, ist eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen.

(11) Wird in der Kinderbetreuungseinrichtung Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit eine Helferin oder ein Helfer einzustellen; diese Verpflichtung entfällt, sofern für diese Zeit eine pädagogische Fachkraft oder eine Helferin oder ein Helfer gemäß Abs. 3 bis 6 zur Verfügung steht.

(12) In alterserweiterten Kindergartengruppen und in Hortgruppen kann der Rechtsträger für die Lernzeiten anstatt der pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volksschulen einsetzen.

(13) Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Mindestöffnungszeit gemäß § 17 Abs. 2 ist die Helferin oder der Helfer befugt, die Kinder bis zu 60 Minuten ab dem jeweiligen Beginn oder in den 60 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeit der Kinderbetreuungseinrichtung zu beaufsichtigen.

(14) Im Falle der Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft infolge Krankheit oder sonstiger triftiger Gründe ist die Helferin oder der Helfer auf Anordnung des Rechtsträgers befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinander folgenden Tagen die pädagogische Betreuung der Kinder in der betreffenden Gruppe zu übernehmen.

§ 15

Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter

Wenn eine Kinderbetreuung wegen einer zu geringen Kinderzahl von bis zu vier Kindern in den gemäß § 16 Abs. 3 festgelegten Ferien nicht stattfinden kann, so kann für diese Kinder eine Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater gemäß § 22a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 9/2009, in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen. Die Tagesmutter oder der Tagesvater hat dabei mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung zusammenzuarbeiten.

§ 16

Arbeitsjahr und Ferien

(1) Das Arbeitsjahr ganzjährig geführter Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt grundsätzlich jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen zu halten.

(3) Der Beginn eines Arbeitsjahres, die Hauptferien sowie die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festzulegen. Überdies kann der Rechtsträger nach Bedarf festlegen, eine Woche zwischen den zwei Schulhalbjahren (Semesterferien) geschlossen zu halten. Die Hauptferien dauern ununterbrochen vier Wochen. Der Rechtsträger darf auch entsprechend dem Bedarf der Eltern längere oder kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung von Hauptferien absehen.

§ 17

Öffnungszeiten

(1) Die Wochenöffnungszeit muss für Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens 20 Stunden betragen.

(2) Die Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen- und Kindergartengruppen muss mindestens von 8 Uhr bis 12 Uhr und von Hortgruppen mindestens von 12 Uhr bis 16 Uhr festgesetzt sein. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig.

(3) Ob Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet sind, entscheidet der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts der Standortgemeinde (§ 5).

(4) Für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, die länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet hat, darf der Rechtsträger die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeiten für Frühdienst und/oder Spätdienst unterteilen.

(5) Im Übrigen hat der Rechtsträger bei der Festlegung der Öffnungszeiten (einschließlich des Mittagessens) auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen.

§ 18

Leitung

(1) Jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung wird durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich geführt.

(2) Alle Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung werden durch eine pädagogische Fachkraft gemeinsam geleitet, die vom Rechtsträger bestellt wird. Ihr obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 19

Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

(2) Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für jeden eingruppierten Kindergarten und Hort mindestens 600 m², für mehrgruppige Kindergärten- und Hortgruppen mindestens 500 m² und für jede Kinderkrippengruppe mindestens 400 m², zur Verfügung stehen. Es müssen pro Kind mindestens 14 m² an Außenspielfläche vorhanden sein.* In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinder-

betreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden.

(3) In jeder Kinderbetreuungseinrichtung sind für jede Gruppe ein Gruppenraum und die erforderlichen Nebenräume einzurichten. Jede Kinderbetreuungseinrichtung ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Bildungsmitteln sowie mit einer geeigneten Außenspielfläche auszustatten. Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Gruppenraum ein Kreuz sowie das Bundes- und Landeswappen und in jeder Kinderbetreuungseinrichtung ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Nähere über die bauliche Gestaltung, die Größe, die Belichtung, die Lüftung, die Beheizung und die Einrichtung der Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften zu regeln.

(5) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen inner- und außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung für andere Zwecke innerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers und der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30; die Verwendung für andere Zwecke außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten jedoch nicht in Katastrophenfällen.

* Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009; der vormals dritte Satz ist entfallen.

§ 20

Errichtung, Stilllegung und Auflassung

(1) Die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig, wenn

1. der Rechtsträger oder sein vertretungsbefugtes Organ entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern, besitzt,
2. die pädagogischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine diesem Landesgesetz entsprechende Führung der Kinderbetreuungseinrichtung vorliegen und
3. zu erwarten ist, dass die Kinderbetreuungseinrichtung von der im § 13 festgelegten Mindestzahl an Kindern ständig und regelmäßig besucht werden wird.

(2) Eine Kinderbetreuungseinrichtung kann stillgelegt werden, wenn die Kinderzahl soweit zurückgeht, dass dem Rechtsträger der Weiterbetrieb wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Sie ist stillzulegen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht oder
2. die Bau- und Einrichtungsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können.

(3) Eine Kinderbetreuungseinrichtung ist aufzulassen, wenn eine der im Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen auf Dauer weggefallen ist. Eine Kinderbetreuungseinrichtung, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als fünf Jahren stillgelegt ist, gilt als aufgelassen.

(4) Der Rechtsträger hat seine Absicht, eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten, stillzulegen oder aufzulassen oder nach einer Stilllegung den Betrieb wieder aufzunehmen, der Landesregierung spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Begründung der vorgesehenen Maßnahme und eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde zu enthalten. Der Errichtungsanzeige sind Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung nicht vorliegen. Vom Erfordernis des Abs. 1 Z 1 kann die Landesregierung Nachsicht erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erwarten sind.

(6) Kommt der Rechtsträger seiner Verpflichtung zur Stilllegung oder Auflassung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht unverzüglich nach, hat die Landesregierung die Stilllegung oder Auflassung mit Bescheid zu verfügen.

§ 21

Inbetriebnahme

(1) * Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften dürfen für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - nur verwendet werden, wenn eine Bewilligung der Landesregierung zur Inbetriebnahme vorliegt. Ausgenommen sind Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften, für die eine Bewilligung der baulichen Umgestaltung nach § 21

KINDERBILDUNGS- UND BETREUUNGSGESETZ

Abs. 2 erteilt wurde, wobei die Rechtsträger vor Inbetriebnahme diese rechtzeitig der Landesregierung unter Bekanntgabe der zum Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemeldeten Kinder schriftlich anzuzeigen hat. Hierbei hat der Rechtsträger zu erklären, dass die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend dem Bewilligungsbescheid betrieben wird, sämtliche Auflagen erfüllt wurden und beim Betrieb eingehalten werden.

(2) Die Herstellung sowie jede bauliche Umgestaltung eines Kinderbetreuungseinrichtungsbäudes bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bau- und Einrichtungsvorschriften eingehalten werden.

(3) Ergibt sich nach Aufnahme des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen gegen die Verwendung der Gebäude, einzelner Räume oder sonstiger Liegenschaften Bedenken nach diesem Landesgesetz bestehen, ist die Vorschreibung zusätzlicher erforderlicher Auflagen zulässig. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist auch zulässig, wenn in einem bestehenden Kindergarten eine alterserweiterte Gruppe errichtet wird.

* I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009

§ 22**Sonderformen und Pilotprojekte**

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen im Pflichtschulalter dürfen mit Bewilligung der Landesregierung Sonderformen und Pilotprojekte durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform oder des Pilotprojekts schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung einschließlich eines pädagogischen Konzepts anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, der Ablauf, die Arbeitsweise und die Dauer des Projekts hervorgehen.

(3) Die Bewilligung ist - allenfalls unter Bedingungen und Auflagen - befristet zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform oder des Pilotprojekts gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung der Kinder befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(5) Die Landesregierung kann aber an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform oder des Pilotprojekts vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.

3. Abschnitt**Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung****§ 23****Aufnahme und Widerruf der Aufnahme**

(1) Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern beim Rechtsträger erforderlich, wobei der Rechtsträger in einer schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen kann. Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen sind. Können nicht alle für den Besuch in der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben und die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten sind.

(2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(3) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern,

der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Amtsarztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

(4) Im Übrigen kann der Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kinderbetreuungseinrichtungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern sind verpflichtet sich gemäß der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu verhalten.

§ 24

Aufenthaltsdauer

(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

(2) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

Hinweis: Der folgende § 24 i.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 tritt gem. dessen Z 15 (§ 35 Abs. 13) mit 1.9.2010 in Wirksamkeit.

§ 24

Aufenthaltsdauer und Besuchspflicht

(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

(2) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

(3) Mit Ausnahme der Fälle der Besuchspflicht ist die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung freiwillig.

(4) Zum Besuch von Kinderbetreuungseinrichtungen sind jene Kinder mit Hauptwohnsitz im Burgenland verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.

(5) Die jeweilige Gemeinde hat die der Besuchspflicht unterliegenden Kinder zu ermitteln, ein Verzeichnis der in ihrem Gebiet wohnenden besuchspflichtigen Kinder zu führen und dieses der jeweiligen Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung zu übermitteln. Die Führung dieses Verzeichnisses unterliegt der pädagogischen Aufsicht, die im besonderen darüber zu wachen hat, dass alle besuchspflichtigen und alle gemäß Abs. 6 von der Besuchspflicht befreiten Kinder erfasst werden und die besuchspflichtigen Kinder ihre Besuchspflicht in einer Kinderbetreuungseinrichtung erfüllen.

(6) Die besuchspflichtigen Kinder sind von ihren Eltern zur Einschreibung bei jener Kinderbetreuungseinrichtung anzumelden, die sie besuchen sollen; hiebei sind die Kinder nach Tunlichkeit persönlich vorzustellen. Im Fall, dass ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinde seines Wohnortes besuchen soll, ist dies den jeweiligen Gemeinden sowie der pädagogischen Aufsicht von den Eltern mitzuteilen. Von der Besuchspflicht ausgenommen sind auf Antrag der Eltern jene Kinder,

1. die vorzeitig die Schule besuchen,
2. denen auf Grund einer Behinderung oder aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch nicht zugemutet werden kann,
3. denen auf Grund der Entfernung bzw. schwieriger Wegverhältnisse zwischen Wohnort und nächstgelegener Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann,
4. bei denen die Verpflichtung im Rahmen der häuslichen Erziehung bzw. durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater erfolgt, sofern die Bildungsaufgaben und Zielsetzungen gemäß Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in Kinderbetreuungseinrichtungen erfüllt werden oder

5. die Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind, besuchen.

(7) Ein Antrag gemäß Abs. 6 muss bis Ende Februar vor Beginn des Arbeitsjahres gemäß § 16 bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich gestellt werden und ist näher zu begründen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in Abwägung des Rechts des Kindes auf Bildung, der berechtigten Interessen der Eltern sowie allenfalls für das Kind verursachte Belastungen zu entscheiden, ob eine Ausnahme vorliegt. Davon hat sie die Eltern ohne unnötigen Aufschub schriftlich zu informieren. Auf schriftliches Verlangen der Eltern hat die Bezirksverwaltungsbehörde über den Antrag mit Bescheid zu entscheiden.

(8) Über eine Information sowie einen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 7 ist die Gemeinde, in der das Kind den Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(9) Der Rechtsträger hat den verpflichtenden Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an mindestens vier Tagen pro Woche für mindestens 16 bis 20 Stunden festzulegen.

(10) Die Besuchspflicht gilt während des Arbeitsjahres gemäß § 16, ausgenommen sind die nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften geregelten schulfreien Tage und Schulferien gemäß § 8 Abs. 3 und 4 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 71, idF BGBl. I Nr. 29/2008, eine allfällige Unbenützbarkeit des Gebäudes sowie die sonstigen im § 8 Abs. 8 leg. cit. angeführten Gründe.

(11) Die Eltern jener Kinder, für die eine Besuchspflicht besteht, haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder der Besuchspflicht nachkommen. Bei Verletzung der Besuchspflicht hat die pädagogische Aufsicht die Eltern schriftlich zur Einhaltung der Besuchspflicht aufzufordern. Wird die Besuchspflicht weiter verletzt, hat die pädagogische Aufsicht die Eltern zu einem Informationsgespräch über Sinn und Rahmenbedingungen der Besuchspflicht vorzuladen. Das Fernbleiben ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig und ist der Kindergartenleitung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes mitzuteilen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt insbesondere bei Urlaub (max. drei Wochen), Erkrankung des Kindes oder der Eltern sowie außergewöhnlichen Ereignissen vor.

§ 25

Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchung

(1) Dem Personal einer Kinderbetreuungseinrichtung obliegt neben den ihm sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden; bei schulpflichtigen Kindern endet die Aufsichtspflicht nach Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Die in bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen, Sonderformen und Pilotprojekten tätigen pädagogischen Fachkräfte haben in Absprache mit dem Rechtsträger dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden.

(3) Der Rechtsträger hat für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden.

§ 26

Elternabende

(1) Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat mindestens zweimal im Jahr Elternabende durchzuführen, die zumindest zwei Wochen vorher den Eltern angekündigt und dem Rechtsträger mitgeteilt werden müssen. Der erste Elternabend ist innerhalb der ersten vier Wochen des Arbeitsjahres durchzuführen.

(2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.

(3) Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei wählen die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Für jedes Elternbeiratsmitglied kann auch eine Stellvertretung gewählt werden.

(4) Die Organe des Elternbeirats können der pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und

Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Elternbeirats zu besprechen und anschließend den Rechtsträger zu informieren.

§ 27

Mitwirkung und Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern können, soweit sie dazu bereit sind, von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft als Begleitpersonen (zB bei Ausflügen) eingesetzt werden.

(2) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

§ 28

Hospitieren und Praktizieren

Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat Schülerinnen oder Schülern über Antrag der Direktion der betreffenden Anstalt das Hospitieren und Praktizieren zu gestatten, wenn dadurch eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs nicht zu befürchten ist.

4. Abschnitt

Aufsicht

§ 29

Aufsichtsbehörde und Befugnisse

(1) Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung unterliegt einer behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte hat die Aufsicht in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht dahingehend auszuüben, dass die Rechtsträger die ihnen nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erfüllen und die gesetzlichen Anforderungen einhalten.

(3) Die Rechtsträger sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu ermöglichen. Insbesondere ist ihnen der Kontakt mit den Minderjährigen und der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung zu gewähren sowie die Beobachtung des Betriebs und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb zu ermöglichen, sodass sie sich insbesondere vom Wohl der Kinder überzeugen können.

(4) Die Rechtsträger haben der Landesregierung über Aufforderung die für statistische Zwecke über das Kinderbetreuungswesen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 30

Pädagogische Aufsicht

(1) Die Landesregierung hat für die Ausübung der Aufsicht über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte in pädagogischer Hinsicht entsprechend qualifizierte Organe mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu bestellen.

(2) Die Aufsicht setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. ein mit der Leitung und Gesamtkoordination beauftragtes Organ (Landesfachaufsicht) und
2. der Fachaufsicht für gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 7.

(3) Die Aufsicht gemäß Abs. 2 Z 1 erstreckt sich auf:

1. die Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte in pädagogisch-didaktischer Hinsicht,
2. die fachliche Beratung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und
3. die Ausstattung, Einrichtung und Ordnung in der Kinderbetreuungseinrichtung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht gemäß Abs. 1 in Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder auch in der kroatischen oder ungarischen Sprache betreut werden, hat die Landesregierung je eine Fachberaterin oder einen Fachberater für diese Volksgruppensprachen zu bestellen.

5. Abschnitt Finanzierung

§ 31

Beiträge des Landes

- (1) Das Land hat über Antrag der Rechtsträger einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.
- (2) Private Rechtsträger haben Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn
1. die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung einem Bedarf entspricht,
 2. mit der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
 3. die Kinderbetreuungseinrichtung die im § 8 festgesetzten Aufgaben erfüllt,
 4. die Kinderbetreuungseinrichtung allgemein zugänglich ist, mit Ausnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit einem Betrieb ausschließlich für Kinder der im Betrieb Beschäftigten betrieben werden und
 5. alle weiteren in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind und die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung ihres Personals nach den für das Personal an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.
- (3) Beim Landesbeitrag ist von jenem Beitrag auszugehen, der dem 14-fachen des monatlichen Entgelts für einen Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas IL, Entlohnungsgruppe I 2b 1, Entlohnungsstufe 14, entspricht. Von diesem Beitrag wird für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung bei einer Mindestöffnungszeit von 20 Stunden pro Woche folgender Prozentsatz gewährt:
1. für eine Kinderkrippengruppe 60 %,
 - 2.¹ für einen eingruppigen Kindergarten oder einen Kindergarten mit nur einer alterserweiterten Kindergartengruppe 50 %,
 - 3.¹ für eine Kindergartengruppe oder eine alterserweiterte Kindergartengruppe eines mehrgruppigen Kindergartens 40 %,
 - 4.² für eine Hortgruppe 46 %, wenn mindestens dreimal wöchentlich eine lernbezogene Stunde pro Tag durch eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen stattfindet und
 - 5.² für eine heilpädagogische Gruppe 40 %.
- (4) Der Landesbeitrag erhöht sich für jede weitere Stunde der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe um 2,5 % des Ausgangsbeitrags gemäß Abs. 3. Die Anzahl der weiteren Stunden ist jedoch mit höchstens 60 Stunden Öffnungszeit pro Woche begrenzt.
- (5) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 10 % des Ausgangsbeitrags pro Gruppe gemäß Abs. 3 für Kinderkrippengruppen und Kindergartengruppen, in denen mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde des Burgenlandes begründet haben, als jener, in der sich die Kinderbetreuungseinrichtung befindet. Im Übrigen steht es den Rechtsträgern frei mit diesen Gemeinden eine Vereinbarung über die Kostentragung des jeweiligen anteiligen restlichen Aufwands dieser Kinderbetreuungseinrichtung zu treffen.
- (6) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 2 % des Ausgangsbeitrags gemäß Abs. 3 für Hortgruppen pro Stunde, wenn eine weitere lernbezogene Stunde pro zusätzlichen Tag zu Abs. 3 Z 5 durch eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen stattfindet.
- (7) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 1 % des Ausgangsbeitrags gemäß Abs. 3 für alterserweiterte Gruppen pro Stunde, wenn mindestens dreimal, jedoch höchstens fünfmal, wöchentlich eine lernbezogene Stunde pro Tag durch eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen stattfindet.
- (8) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 2 % des Ausgangsbeitrags gemäß Abs. 3 für jedeWochenstunde für Gruppen in denen folgende Maßnahmen angeboten oder folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
1. für die Führung einer Integrationsgruppe und die Einstellung einer entsprechenden pädagogischen Fachkraft und
 2. für die Verabreichung eines Mittagessens, wobei hier diese Maßnahme mit einer Stunde pro Tag pauschaliert ist.
- (9) Die Gesamtsumme des jeweiligen Landesbeitrags darf insgesamt 60 % der tatsächlichen Kosten pro Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht überschreiten, wobei bei mehrgruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen die gesamten tatsächlichen Kosten durch die jeweilige Gruppenanzahl zu dividieren sind.³ Bei Kinderkrippengruppen gemäß Abs. 3 Z 1 darf die Gesamtsumme des Landesbeitrags 80 %, bei Kinderkrippengruppen und Kindergartengruppen gemäß Abs. 5 70 % der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.

(10) Diese Landesbeiträge gebühren nur dann, wenn der Rechtsträger allen Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. April und 1. November des laufenden Kalenderjahres zu akontieren. Stichtag für die Feststellung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres. Wird eine Kinderbetreuungseinrichtung oder eine weitere Gruppe erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag. Die endgültige Abrechnung der Landesbeiträge erfolgt mit dem zweiten Teilbetrag des Folgejahres.⁴

(11) Das Land kann den Rechtsträgern oder Dritten, die für die Rechtsträger Kinderbetreuungseinrichtungen herstellen, zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwands der Kinderbetreuungseinrichtungen Beiträge unter Berücksichtigung der Art und Größe der Kinderbetreuungseinrichtungen und der finanziellen Leistungskraft der Rechtsträger bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag fest-gesetzten Ausmaß gewähren.

¹ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

² Ziffernbezeichnung (unter Entfall der vormaligen Z. 4) gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

³ Erster Satz i.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

⁴ Letzter Satz i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

§ 32

Fortbildung

Das Land fördert die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte, der Helferinnen oder Helfer und der Integrationskräfte für Kinderbetreuungseinrichtungen. Zu diesem Zweck sind Fortbildungsveranstaltungen, besonders in den Bereichen der Erziehungswissenschaften, Kinderpsychologie und Didaktik, im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Landesgesetz festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

§ 34

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen,

1. wer eine gemäß § 2 Abs. 3 geschützte Bezeichnung verwendet, ohne diese Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu führen;
2. wer eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder Hort ohne die dafür erforderliche Bewilligung betreibt;
3. wer eine pädagogische Fachkraft, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als pädagogische Fachkraft weiter beschäftigt;
4. wer den mit der pädagogischen Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung verweigert, die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe behindert oder die Einsicht in Aufzeichnungen verweigert oder
5. wer die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterlässt.

Hinweis: Der folgende § 34 i.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 tritt gem. dessen Z 15 (§ 35 Abs. 13) mit 1.9.2010 in Wirksamkeit.

§ 34

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen,

KINDERBILDUNGS- UND BETREUNGSGESETZ

1. wer eine gemäß § 2 Abs. 3 geschützte Bezeichnung verwendet, ohne diese Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu führen;
 2. wer eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder Hort ohne die dafür erforderliche Bewilligung betreibt;
 3. wer eine pädagogische Fachkraft, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als pädagogische Fachkraft weiter beschäftigt;
 4. wer den mit der pädagogischen Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Gebäuden, Räu-men und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung verweigert, die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe behindert oder die Einsicht in Aufzeichnungen verweigert oder
 5. wer die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterlässt.
- (2) Wer als Elternteil gegen die Besuchspflicht seiner Kinder gemäß § 24 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 100 Euro zu bestrafen.

§ 35

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, tritt mit Ausnahme der § 2 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 5, § 31 Abs. 3 Z 4 und 5, § 31 Abs. 6 und 7 mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2007, und das Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2007, außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 5, § 31 Abs. 3 Z 4 und 5, § 31 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7, treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7, bestehenden Kinderkrippen, Kindergärten, Horte gelten als nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 errichtet und in Betrieb genommen.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7, bestehenden Tagesheimstätten gelten als nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 errichtet und in Betrieb genommen und werden bis 1. September 2009 als alterserweiterte Kindergartengruppen im Sinne §§ 1 und 5 Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 57/2007, geführt.

(5) Sofern personelle oder bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Eintrittsalters für Kindergärten auf zweieinhalb Jahre erforderlich und bis spätestens 1. Jänner 2012 umzusetzen sind, noch nicht vorliegen, sind Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes in der jeweiligen Gemeinde in die Kinderkrippe aufzunehmen. Anderenfalls sind bis zum Vorliegen der personellen oder baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Eintrittsalters für Kindergärten auf zweieinhalb Jahre erforderlich und bis spätestens 1. Jänner 2012 umzusetzen sind, Kinder ab dem dritten Lebensjahr in den Kindergarten aufzunehmen.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 7, anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen; dies gilt auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren, sofern dies für den Beschuldigten oder die Beschuldigte günstiger ist.

(7) Der Bedarf gemäß § 5 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, ist im Jahr 2009 bis spätestens 1. März zu erheben; das Entwicklungskonzept ist im Jahr 2009 bis spätestens 15. März zu erstellen.

(8) Der Besuch des Lehrgangs für sprachliche Frühförderung von zumindest einer pädagogischen Fachkraft in den Kindergärten gemäß § 10 Abs. 3 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, hat bis spätestens 1. Juli 2010 zu erfolgen.

(9) Das pädagogische Konzept gemäß § 11 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, ist bis spätestens 1. Jänner 2010 zu erstellen.

(10) Helferinnen oder Helfer müssen die facheinschlägige Grundausbildung gemäß § 14 Abs. 2 vorletzter¹ Satz Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, bis spätestens 1. September 2010 absolviert haben.

(11) Eine zusätzliche Helferin oder ein zusätzlicher Helfer gemäß § 14 Abs. 4 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, ist bis spätestens 1. September 2009 einzusetzen.

(12) Die Öffnungszeitenregelung des § 17 ist bis spätestens 1. September 2009 umzusetzen.

(13)² Die neugefassten § 2 Abs. 1 Z 4, §§ 3, 5 Abs. 1 dritter Satz, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 31 Abs. 1, 3 und 10 sowie § 35 Abs. 10, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2009, treten am 1. September 2009 in Kraft. Die Neueintragung im Inhaltsverzeichnis sowie die neugefassten §§ 24 und 34, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2009, treten am 1. September 2010 in Kraft. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen gelten als nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009), LGBl. Nr. 7, als errichtet und in Betrieb genommen; § 19, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2009, ist auch auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

² I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2009 mit Wirksamkeit vom 1.9.2009.

TAGESHEIMSTÄTTENGESETZ (5070)

Gesetz vom 8. Juli 1999 über die Einrichtung von Tagesheimstätten (Tagesheimstättengesetz)*

Stammfassung: LGBl. Nr. 53/1999 (XVII.Gp. RV 722 AB 729)
i.d.F.: LGBl. Nr. 62/2001 (XVIII.Gp. RV 150 AB 167)
LGBl. Nr. 92/2002 (XVIII.Gp. RV 411 AB 423)
LGBl. Nr. 73/2005 (Art. 3) (XVIII.Gp. RV 1166 AB 1167),
LGBl. Nr. 57/2007 (XIX.Gp. IA 508 AB 539)

* Bezeichnung des Gesetzes gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2002

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die Errichtung und Führung von Tagesheimstätten, soweit es sich nicht um Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nach den Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992, in der jeweils geltenden Fassung, handelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Unter Tagesheimstätten im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zu verstehen, in denen Kindergartenkinder und Hortkinder tagsüber - wenn auch nur zeitweilig gemeinsam - in gemischten Gruppen betreut werden.

(2) Unter Gruppe im Sinne dieses Gesetzes ist eine Mehrheit von mindestens vier Kindern zu verstehen.

(3) Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Beendigung der Grundschule.

§ 3

Aufgaben

Tagesheimstätten haben die Aufgabe, die Kinder entsprechend ihrem Alter und ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung nach den Zielen und Aufgaben eines Kindergartens und eines Hortes zu betreuen.

§ 4*

Anwendung der Bestimmungen des Kindergartengesetzes 1995

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 9 sowie der Abschnitte II und III des Kindergartengesetzes 1995, LGBl. Nr. 63, in der jeweils geltenden Fassung, sind auf Tagesheimstätten sinngemäß anzuwenden, soweit sie sich auf Kindergärten beziehen und im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Ebenso ist Artikel 2 Abs. 1 der Kindergartengesetznovelle 2002 sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2002

§ 5

Organisation

(1) Der Erhalter einer Tagesheimstätte hat die Tagesheimstätte in Kindergruppen zu gliedern.

(2) In eine Gruppe dürfen höchstens 20 angemeldete Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen schulpflichtige Kinder doppelt.

(3) Jede Gruppe ist von einer Betreuungsperson zu führen, die sowohl die Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) als auch für Horterzieher(innen) nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 1/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

(4) Während der Mittagsauspeisung, der Schlafenszeit und der Lernzeit ist eine Helferin beizustellen.

(5)* Vom Erfordernis einer (eines) eigenen Leiterin (Leiters) für die Tagesheimstätte kann abgesehen werden, wenn

1. die Tagesheimstätte gemeinsam mit einem Kindergarten und/oder einer Kinderkrippe auf derselben Kindergartenliegenschaft untergebracht ist und

2. der (die) Leiter(in) des Kindergartens oder der Kinderkrippe auch die Leitungsfunktion für die Tagesheimstätte ausübt und die Anstellungserfordernisse nach § 5 Abs. 3 erfüllt.

(6)* Der gesetzliche Tagesheimstättenerhalter kann je nach Bedarf durch Verordnung bestimmen, daß höchstens zwei Stunden am Tag eine gemeinsame Betreuung von Tagesheimstätten- und Kindergartenkindern im Gruppenraum der Tagesheimstätte stattfindet. Die gemeinsame Betreuungsgruppe darf ausschließlich zu Beginn und/oder am Ende der täglichen Öffnungszeiten geführt werden. Sie darf aus höchstens 20 Kindern bestehen, wobei schulpflichtige Kinder doppelt zählen. Die Verordnung ist

TAGESHEIMSTÄTTENGESETZ

der Landesregierung mitzuteilen.

(7)* Abs. 6 gilt für private Tagesheimstätten mit der Maßgabe, daß der Tagesheimstättenerhalter den Betrieb einer gemeinsamen Betreuungsgruppe vorher der Landesregierung schriftlich anzuzeigen hat.

* Absatz angefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2002

§ 6

Bau und Einrichtung

Neben den im § 7 Abs. 1 des Kindergartengesetzes 1995 angeführten Räumen ist jede Gruppe mit einem Lernraum und einer sanitären Anlage für Knaben im schulpflichtigen Alter auszustatten.

§ 7

Beiträge des Landes

(1) Der Landesbeitrag zum Personalaufwand gemäß § 8 des Kindergartengesetzes 1995 wird für je eine Gruppe von mindestens 15 Kindern, soweit hierfür eine Betreuungsperson im Sinne des § 5 Abs. 3 bestellt ist, gewährt.

(2) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 5 und 6 des Kindergartengesetzes 1995 für Kindergärten sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der dort genannten Zahl 25 die Zahl 15 tritt. Der Landesbeitrag für eine gemeinsame Betreuung gemäß § 5 Abs. 6 oder Abs. 7 wird ab einer Mindestzahl von acht Kindern gewährt, sofern die Voraussetzungen der Gewährung eines Landesbeitrages für die sonstigen Betriebszeiten des Kindergartens bestehen.

(3) Für die Ermittlung des Anspruches auf einen Landesbeitrag zum Personalaufwand nach Abs. 1 und 2 ist die Zahl der für die Dauer eines Jahres angemeldeten Kinder unabhängig von ihrem Alter maßgebend.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2002

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Als Kindergartenversuch bestehende Tagesheimstätten gelten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes als im Sinne dieses Gesetzes errichtete und in Betrieb genommene Tagesheimstätten.

(2) Abweichend von der Bestimmung des § 5 Abs. 3 kann bis zum Ende des Kindergartenjahres 2008/2009* eine Gruppe auch von einer Betreuungsperson geführt werden, die nur die Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) nach dem Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen), LGBl. Nr. 41/1998, in der jeweils geltenden Fassung, erfüllt.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. LGBL. Nr. 57/2007

* * * * *

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2002

Dieses Gesetz tritt am 2. September 2002 in Kraft.

Außer Kraft getreten am 1.1.2009

MUSIKSCHULPLAN (5200/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993, mit der ein Musikschulplan erlassen wird, LGBl. Nr. 65/1993

Aufgrund des § 6 des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1993, wird verordnet:

§ 1

Zentralmusikschulen

(1) Standorte der Zentralmusikschulen sind die Freistadt Eisenstadt sowie Güssing, Jennersdorf, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.

(2) Den Zentralmusikschulen kommen folgende Aufgaben zu:

1. Erteilung von Unterricht in möglichst allen Ausbildungsbereichen (§ 2 Abs. 2 des Bgld. Musikschulförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 36/1993);
2. pädagogische Belange, die über den Aufgabenbereichen des örtlichen Musikschulleiters hinausgehen, im politischen Bezirk, in dem die Zentralmusikschule ihren Sitz hat;
3. Besorgung der administrativen Belange des Musikschulwesens im politischen Bezirk, in dem die Zentralmusikschule ihren Sitz hat.

§ 2

Musikschulen

(1) Standorte für Musikschulen sind folgende Gemeinden des politischen Bezirkes, in dem die jeweilige Zentralmusikschule ihren Sitz hat:

- a) Bezirk Eisenstadt-Umgebung: Hornstein;
- b) Bezirk Güssing: Stegersbach;
- c) Bezirk Neusiedl am See: Frauenkirchen, Kittsee;
- d) Bezirk Oberpullendorf: Deutschkreutz;
- e) Bezirk Oberwart: Großpetersdorf, Oberschützen, Pinkafeld, Rechnitz

MUSIKSCHULFÖRDERUNGSGESETZ (5200)

Gesetz vom 14. Jänner 1993 über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz), LGBl. Nr. 36/1993, 60/2005 (XVIII. Gp. RV 1055 AB 1077), **76/2009**

§ 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

§ 2 Musikschulen

(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehreinrichtungen höherer Stufe bieten.

(2) Ausbildungsbereiche sind insbesondere

- a) Instrumentalunterricht für Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente in der Form von Einzelunterricht, Gemeinschaftsmusizieren einschließlich Orchesterübungen,
- b) Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesangs,
- c) Musiklehre und theoretischer Unterricht,
- d) Sprecherziehung, dramatische Übungen und musikalisch-rhythmische Ausbildung.

§ 3 Zugänglichkeit und Schulgeld

(1)¹ Die Musikschulen stehen nach Maßgabe ihrer räumlichen und personellen Verhältnisse allen Personen, die die entsprechende Eignung aufweisen, vorzugsweise der Jugend, offen.

(2) Als Entgelt für die Ausbildung an einer Musikschule im Burgenland ist dem Träger der Musikschulen (§ 4) von den Schülerinnen und ² Schülern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ein angemessener Kostenbeitrag (Schulgeld) zu entrichten.

(3) Die Höhe des Schulgeldes ist vom Träger der Musikschulen (§ 4) derart festzusetzen, daß insgesamt 25 % der Personalkosten des Musikschulpersonals und des notwendigen Verwaltungspersonals gedeckt sind.

(4) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schülerinnen und ³ Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schülerinnen und ³ Schüler, kann die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewähren.

¹ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

² Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

³ Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

§ 4 Träger der Musikschulen

(1)¹ Mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 erforderlich sind, wird insbesondere der Verein „Burgenländisches Musikschulwerk“ (im Folgenden kurz „Musikschulwerk“ genannt) betraut.

(2) Das Musikschulwerk ² hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den ordnungsgemäßen Betrieb der entsprechend dem Musikschulplan (§ 6) eingerichteten Musikschulen sicherzustellen, die hierfür erforderlichen geeigneten Lehrpersonen bereitzustellen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die näheren Einzelheiten über die Mitwirkung des Landes beim Betrieb der Musikschulen, die Kostentragung, die Rechtsverhältnisse der in einem Arbeitsverhältnis zum Musikschulwerk ² stehenden Lehrpersonen, die Gebarungskontrolle und die Aufsicht sind in einer zwischen dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk ² abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

² Begriff „Musikschulwerk“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

MUSIKSCHULFÖRDERUNGSGESETZ

§ 5

Kostentragung durch das Land und die Gemeinden

(1) Das Land Burgenland trägt 55 % der Personalkosten des Musikschulpersonals, das in Musikschulen des Musikschulwerkes¹ innerhalb des Burgenlandes Musikunterricht erteilt, sowie 55 % der Kosten des im Musikschulwerk² für die Besorgung der Angelegenheiten des Musikschulwesens notwendigen Verwaltungspersonals.

(2)^{3A} Die burgenländischen Gemeinden haben im Verhältnis der Volkszahl 20 % der im Abs. 1 genannten Personalkosten zu tragen. Die Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.

(3) Die für das in Abs.1 genannte Personal für das Musikschulwesen vorgesehenen Abfertigungsrücklagen werden beim Land gebildet und vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 67:33 aufgebracht.

(4) Die Gemeinden, in denen Musikschulen ihren Sitz haben, sind verpflichtet, die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar zur Verfügung zu stellen und haben für deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung zu sorgen. Zum Inventar gehören auch die Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie von den Schülerinnen und³ Schülern beigestellt werden, in einer Anzahl und Beschaffenheit, die für die Unterrichtserteilung notwendig sind.

(5) Voraussetzung für die Errichtung einer Musikschule ist neben der Aufnahme in den Musikschulplan (§ 6) der Abschluß eines Vertrages zwischen dem Land Burgenland und der Sitzgemeinde der Musikschule, in dem sich die Gemeinde zur Tragung des Aufwandes nach Abs. 4 verpflichtet.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten für eine Zweigstelle einer Musikschule sinngemäß.

(7) Voraussetzung für die Kostentragung durch das Land Burgenland ist der Abschluß der im § 4 Abs. 3 angeführten Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Musikschulwerk⁴.

¹ Begriff „Musikschulwerkes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

² Begriff „Musikschulwerk“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

³ I.d.F. des Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

³ Wortfolge „Schülerinnen und“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁴ Begriff „Musikschulwerk“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

§ 6

Musikschulplan

Die Landesregierung hat zur hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen von Musikschulen und unter Berücksichtigung der bestehenden Musikschulen nach Anhörung des Musikschulwerkes * einen Musikschulplan zu erstellen, in dem die Standorte der Musikschulen und deren Zweigstellen festzulegen sind.

* Begriff „Musikschulwerkes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

§ 7

Musikschulbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Musikschulwesens wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Musikschulbeirat eingerichtet.

(2) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

a) als Vorsitzende oder¹ Vorsitzender das für Musikschulwesen zuständige Mitglied der Landesregierung und als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter² das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;

b) neun von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder; hievon sind zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Eltern³ musikschulbesuchender Kinder und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrerschaft⁴ zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der neun Mitglie-

MUSIKSCHULFÖRDERUNGSGESETZ

der dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entspricht;

c) zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden zu entsendende Vertreterinnen oder ⁵ Vertreter jener Gemeinden, in denen Musikschulen betrieben werden.

(3) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

a) die Vorständin oder ⁶ der Vorstand der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinne dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung;

b) die Präsidentin oder der Präsident des Musikschulwerkes ⁷;

c) die Direktorin oder ⁸ der Direktor des Joseph Haydn-Konservatoriums;

d) die Leiterin oder ⁹ der Leiter der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Expositur Obereschützen;

e)¹⁰ eine vom Musikschulwerk zu entsendende Leiterin oder ein vom Musikschulwerk zu entsendender Leiter einer Musikschule.

(4) Nach Maßgabe der zur Beratung stehenden Angelegenheiten kann der Musikschulbeirat weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 lit. b ist in gleicher Weise für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Mitglieder nach der Vertretung im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(6) Die oder der Vorsitzende ¹¹ hat den Musikschulbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus hat die oder ¹² der Vorsitzende den Musikschulbeirat auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern gemäß Abs. 2 lit. b und c so zeitgerecht einzuberufen, daß der Musikschulbeirat spätestens zwei Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens zusammentreten kann.

(7) Der Musikschulbeirat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und wenigstens fünf Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b bzw. deren Vertreterinnen oder Vertreter (Abs. 5) anwesend sind.¹³ Der Musikschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Musikschulbeirates erlassen.

¹ Wortfolge „Vorsitzende oder“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

² Wortfolge „als deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

³ Wortfolge „zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Eltern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁴ Wortfolge „zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Lehrerschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁵ Wortfolge „Vertreterinnen oder“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁶ Wortfolge „die Vorständin oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁷ Wortfolge „die Präsidentin oder der Präsident des Musikschulwerkes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁸ Wortfolge „die Direktorin oder“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

⁹ Wortfolge „die Leiterin oder“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

¹⁰ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

¹¹ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

¹² Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

¹³ Erster Satz i.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2005

§ 8

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

(1)¹ Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1993 in Kraft.

(2)² § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z 2 erster Halbsatz des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Absatz 2 angefügt gem. Art. 1 Z 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

KULTURFÖRDERUNGSGESETZ (5301)

Gesetz vom 4. Dezember 1980 zur Förderung der kulturellen Tätigkeit (Burgenländisches Kulturförderungsgesetz), LGBl. Nr. 9/1981

§ 1

Förderung der kulturellen Tätigkeit

(1) Kultur ist die Gesamtheit der menschlichen Bestrebungen, die Lebensbedingungen und Lebensformen der Gesellschaft nach ethischen, ästhetischen und humanen Werten zu gestalten und zu verbessern.

(2) Das Land als Träger von Privatrechten hat kulturelle Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 zu fördern, soweit sie im Interesse des Landes und seiner Menschen liegen. Es hat daher das kulturelle Erbe der Vergangenheit zu pflegen, das zeitgenössische kulturelle Schaffen zu fördern, die schöpferische Selbstentfaltung der Persönlichkeit durch kulturelle Betätigung zu unterstützen, die kulturellen Errungenschaften und Einrichtungen der Bevölkerung allgemein zugänglich zu machen und das Verständnis für sie zu wecken sowie alle Bestrebungen zu unterstützen, die der weiteren Humanisierung der Gesellschaft dienen.

(3) Das kulturelle Schaffen ist frei. Die Kulturförderung stellt einen Beitrag zur Sicherung dieser Freiheit dar.

(4) Die Kulturförderung der Gemeinden ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungsbereiches. Soweit die Bestimmungen dieses Gesetzes für die Förderung im örtlichen Bereich in Betracht kommen, sollen auch die Gemeinden eine angemessene Kulturförderung vornehmen.

§ 2

Bereiche der Förderung

Im Sinne des § 1 sind insbesondere zu fördern:

- a) Kulturelles Ausstellungswesen
- b) Betrieb kultureller Einrichtungen
- c) Bildende Kunst
- d) Büchereiwesen
- e) Darstellende Kunst
- f) Denkmal- und Ortsbildpflege
- g) Erwachsenenbildung und Kulturanimation
- h) Festspiele
- i) Film- und Fotowesen
- j) Gedenkfeiern und Feste
- k) Heimat- und Brauchtumspflege
- l) Kulturaustausch
- m) Literatur
- n) Medien
- o) Museumswesen
- p) Musik
- q) Schöpferische Freizeitgestaltung
- r) Volkskunst
- s) Wissenschaft und Forschung
- t) Wissenschaftliches Archiv- und Bibliothekswesen

§ 3

Arten der Förderung

(1) Die Förderung der kulturellen Tätigkeit hat insbesondere zu erfolgen durch:

- a) Gewährung von Subventionen (z.B. Druckkostenzuschüsse, Stipendien, Ehrengaben, Förderungs- und Anerkennungspreise u.dgl.)
- b) Gewährung von Annuitäten-, Zinsen-, Kreditkostenzuschüssen sowie Übernahme von Ausfallhaftungen
- c) Ausschreibung und Durchführung von Wettbewerben
- d) Vergabe von Aufträgen
- e) Erwerb von Werken kultureller Bedeutung

KULTURFÖRDERUNGSGESETZ

- f) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- g) Beratung und Hilfeleistung bei kulturellen Vorhaben
- h) Herausgabe von kulturellen und wissenschaftlichen Schriften
- i) Herstellung von Filmen, Diapositiven, Fotoreproduktionen und Tonträgern
- j) Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Kultur und Wissenschaft sowie deren Vermittlung
- k) Errichtung und Bereitstellung öffentlicher Gebäude und Einrichtungen (z.B. Kultur- und Bildungszentren)

(2) Die Förderung kann physischen und juristischen Personen gewährt werden, die für das kulturelle Leben von Bedeutung sind.

(3) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen, ist ein angemessener Teil der Bausumme für die künstlerische Ausgestaltung zu verwenden.

§ 4

Allgemeine Grundsätze der Förderung

(1) Bei der Gewährung der Förderung hat das Land darauf zu achten, daß hiedurch die Unabhängigkeit, Freiheit und Vielfalt der kulturellen Tätigkeit in keiner Weise beschnitten wird.

(2) Der Förderungswerber muß Gewähr dafür bieten, daß er über die zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt.

(3) Die Förderung kann für ein besonderes Vorhaben im Bereich der kulturellen Tätigkeit oder für die allgemeine Tätigkeit der Person oder Einrichtung gegeben werden.

(4) Auf die Gewährung von Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Durch die Forderung der kulturellen Betätigung nach diesem Gesetz wird die Förderung der Kultur durch andere öffentliche Förderungsträger sowie die private Förderungstätigkeit nicht berührt. Eine Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit solchen anderer Förderungsträger ist aber anzustreben.

§ 5

Kulturbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der kulturellen Tätigkeit wird beim Amt der Landesregierung je ein Kulturbeirat für folgende Bereiche eingerichtet:

- a) bildende Kunst
- b) Musik
- c) Literatur und darstellende Kunst
- d) Erwachsenenbildung
- e) Heimat- und Brauchtumpflege (Volkskultur)
- f) Baukultur und Ortsbildpflege

(2) Den Kulturbeiräten gehören acht in den im Abs. 1 lit. a bis f genannten Bereichen tätige oder sonst fachlich befähigte Mitglieder an. Diese Mitglieder sind von der Landesregierung nach Anhörung der überregionalen Kultur- und Bildungsvereinigungen über Vorschlag des für die kulturellen Angelegenheiten zuständigen Mitgliedes der Landesregierung zu bestellen.

§ 6

Amtdauer, Geschäftsführung

(1) Die Amtdauer der im § 5 Abs. 2 genannten Mitglieder der Kulturbeiräte richtet sich nach der Funktionsdauer des Landtages. Die Mitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtdauer so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder bestellt worden sind.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 scheidet ein Mitglied der Kulturbeiräte aus durch

- a) Tod
- b) Verzicht
- c) Widerruf der Bestellung.

Der Verzicht ist dem Vorsitzenden schriftlich zu erklären. Er wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Vorsitzenden wirksam. Scheidet ein Mitglied aus, ist für den Rest der Amtdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mitgliedschaft zu den Kulturbeiräten ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben gegenüber dem Land Anspruch auf Reisekostenvergütung und Reisezulage nach den für Landesbeamte der

KULTURFÖRDERUNGSGESETZ

Dienstklasse VI geltenden Vorschriften.

(4) Die erstmalige Einberufung der Kulturbeiräte erfolgt durch das für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung. Bei dieser Sitzung haben die Mitglieder aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter zu wählen.

(5) Die Einberufung der Kulturbeiräte obliegt dem Vorsitzenden. Sie sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen.

(6) Ein Kulturbeirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt.

(7) Die Kulturbeiräte sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

(8) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung für kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung sowie der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für den jeweiligen Bereich (§ 5 Abs. 1) zuständige Abteilungsvorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der Kulturbeiräte teilzunehmen.

(9) Das nach der Geschäftsordnung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung zuständigen Abteilungsvorstände sind in den Kulturbeiräten nicht stimmberechtigt.

(10) Die Kulturbeiräte fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(11) Die Kulturbeiräte geben sich ihre Geschäftsordnung mit Beschluß bei Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder.

(12) Die Geschäftsstelle der Kulturbeiräte ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung der Kultur zuständige Abteilung.

§ 7

Kulturberichte

Die Landesregierung hat jährlich einen Kulturbericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen herauszugeben. Dieser Bericht ist den Abgeordneten zum Burgenländischen Landtag und den Kulturbeiräten zu übermitteln.

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG (5310)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Mai 2012 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses, LGBl. Nr. 31/2012

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses

Der Bund - vertreten durch die Bundesregierung - und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien - jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Zielsetzung

Um erwachsenen Personen ohne ausreichende Mindestqualifikation bessere Zugangschancen zum Arbeitsmarkt zu eröffnen sowie deren soziale Integration zu fördern, soll in den Bereichen „Basisbildung/ Grundkompetenzen“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ ein österreichweit einheitliches, zwischen dem Bund und den Ländern abgestimmtes Förderprogramm eingerichtet werden.

Artikel 2 Grundsätze

(1) Das Förderprogramm gliedert sich entsprechend den unterschiedlichen Qualifikationsstufen „Basisbildung/Grundkompetenzen“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ in zwei Programmbereiche, für die jeweils spezifische Kriterien hinsichtlich der Qualität und Kostenkalkulation gelten. Die beiden Programmbereiche sollen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen kostenfrei umgesetzt werden.

(2) Das Förderprogramm intendiert die optimale Allokation von bundes- und länderspezifischen Ressourcen, um optimale Rahmenbedingungen für die Lernenden zu schaffen und insbesondere junge Erwachsene mit entsprechendem Qualifikationsbedarf zu erreichen. Qualitätssicherung, Monitoring und Evaluierung sowie die Definition der Zugangskriterien erfolgen nach bundesweit einheitlichen und einvernehmlich festgelegten Standards. Die konkrete Förderentscheidung erfolgt durch das Land.

(3) Die Programmbereiche „Basisbildung/Grundkompetenzen“ sowie „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ werden als Maßnahmenförderungen finanziert, d.h. Fördernehmer ist der jeweilige Bildungsträger, der die Bildungsmaßnahme durchführt.

(4) Um den Aufbau nachhaltiger Strukturen zu fördern und eine konsequente Zielgruppenerschließung zu gewährleisten, sollen die Vereinbarungen zwischen den Fördergebern und den Bildungsträgern nach Möglichkeit mehrjährig abgeschlossen werden, soweit dies zur Zielerreichung erforderlich ist.

(5) Die zur operativen Umsetzung und qualitativen Absicherung der Programmbereiche erforderlichen Detailregelungen sind von der Steuerungsgruppe festzulegen und in einem Programmplanungsdokument öffentlich zugänglich zu machen (Art. 5 Abs. 3 Z 2). Das Programmplanungsdokument hat die Funktion eines gemeinsamen Referenzdokuments für die Bildungsträger und die abwickelnden Stellen.

(6) Angebote oder Einrichtungen, welche nicht Teil des Förderprogramms sind bzw. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind aus Mitteln des Programms nicht förderbar. Eine Förderung dieser Angebote bzw. Einrichtungen außerhalb des gemeinsamen Förderprogramms bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

Artikel 3 Finanzierung

(1) Die Aufbringung der direkten Fördermittel für die Durchführung der Programmbereiche erfolgt je zur Hälfte durch das jeweilige Land und den Bund.

(2) Basis sowohl der Förderzuerkennung als auch Förderabrechnung sind die in Art. 4 dieser Vereinbarung festgelegten Förderkriterien.

(3) Im Programmbereich „Basisbildung/Grundkompetenzen“ verdoppelt der Bund jeden von den Ländern entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitgestellten Euro gemäß folgenden Planungsdaten pro Land und Haushaltsjahr.

Vertragspartei	2012 (in EURO)	2013 (in EURO)	2014 (in EURO)	Summe (in EURO)
Burgenland	84.000	84.000	96.000	264.000
Kärnten	98.440	112.500	140.625	351.565
Niederösterreich	421.875	421.875	421.875	1.265.625
Oberösterreich	431.250	453.750	474.375	1.359.375
Salzburg	200.000	200.000	200.000	600.000
Steiermark	150.000	150.000	150.000	450.000
Tirol	140.630	154.690	168.750	464.070
Vorarlberg	75.000	75.000	75.000	225.000
Wien	1.900.000	2.000.000	2.000.000	5.900.000
Summe Länder	3.501.195	3.651.815	3.726.625	10.879.635
Summe Bund	3.501.195	3.651.815	3.726.625	10.879.635

(4) Im Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ verdoppelt der Bund jeden von den Ländern entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitgestellten Euro gemäß folgenden Planungsdaten pro Land und Haushaltsjahr.

Vertragspartei	2012 (in EURO)	2013 (in EURO)	2014 (in EURO)	Summe (in EURO)
Burgenland	108.240	121.770	135.300	365.310
Kärnten	189.350	243.450	297.550	730.350
Niederösterreich	270.440	283.960	297.480	851.880
Oberösterreich	594.550	624.277	654.005	1.872.832
Salzburg	484.000	484.000	484.000	1.452.000
Steiermark	400.000	400.000	400.000	1.200.000
Tirol	162.260	256.920	311.000	730.180
Vorarlberg	95.700	198.000	198.000	491.700
Wien	2.488.504	2.894.161	3.326.862	8.709.527
Summe Länder	4.793.044	5.506.538	6.104.197	16.403.779
Summe Bund	4.793.044	5.506.538	6.104.197	16.403.779

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

(5) Bei voller Mittelaufbringung entsprechend der tabellarischen Darstellung gemäß Abs. 3 und 4 soll österreichweit insgesamt die folgende Personenanzahl der jeweiligen Zielgruppe erreicht werden:

Programmbereich	Programmjahr 2012	Programmjahr 2013	Programmjahr 2014	Summe
Basisbildung/Grundkompetenzen	2.098	2.315	2.361	6.774
Nachholen Pflichtschulabschluss	1.699	1.956	2.177	5.832

(6) Die Kosten für den Verwaltungsaufwand im jeweiligen Zuständigkeitsbereich trägt jede Vertragspartei selbst, sofern in dieser Vereinbarung nichts Anderes bestimmt ist.

Artikel 4

Zielgruppen, Fördersätze und Berechnungsmodalitäten

(1) Für den Programmbereich „Basisbildung/ Grundkompetenzen“ legen die Vertragsparteien folgende Eckdaten zur Durchführung der Angebotsförderung fest:

1. Zielgruppen des Programmbereichs „Basisbildung/ Grundkompetenzen“ sind:
 - a) Personen mit Erstsprache Deutsch, welche die Schulpflicht erfüllt, aber keinen positiven Pflichtschulabschluss erreicht und Defizite in den Grundkompetenzen haben;
 - b) Personen mit positivem Pflichtschulabschluss, die dennoch Defizite aufweisen (z.B. sekundärer Analphabetismus, Diskalkulie);
 - c) Personen mit Migrationshintergrund und mangelnden Basis- und Grundkompetenzen.
2. Der förderfähige Gesamtrahmen je TeilnehmerIn und Maßnahme beträgt mindestens 100 und höchstens 400 Unterrichtseinheiten;
3. Die Größe der Lerngruppen darf 10 TeilnehmerInnen nicht übersteigen;
4. Der kalkulatorische Kostensatz je Unterrichtseinheit liegt in der Bandbreite zwischen EUR 100,- und EUR 200,- und ist abhängig von der eingesetzten Anzahl der TrainerInnen je Gruppe, einem etwaigen Kinderbetreuungsangebot, der Anzahl der Einzelstunden beim Lerneinstieg usw.;
5. Angelaufene Kosten für TeilnehmerInnen, welche die Maßnahmen vorzeitig abrechnen, können vom Träger auf Basis der durchschnittlichen kursspezifischen Kosten je TeilnehmerIn und Unterrichtseinheit bis zu einem Ausmaß von 40 Unterrichtseinheiten aliquot mit dem Fördergeber verrechnet werden. Dies gilt auch für die integrierte Beratungs- und Eingangsphase. Bei allen anderen TeilnehmerInnen (d.h. Kursbesuch über 40 UE) beträgt der zur Anwendung kommende Verrechnungssatz 100% der kalkulierten Durchschnittskosten je TeilnehmerIn und Kursmaßnahme.

(2) Für den Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ legen die Vertragsparteien die Eckdaten zur Durchführung der Angebotsförderung wie folgt fest:

1. Zielgruppen des Programmbereichs „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ sind:
 - a) Jugendliche und Erwachsene, welche keinen positiven Abschluss der 8. Schulstufe haben;
 - b) Jugendliche und Erwachsene, welche die 4. Klasse Hauptschule in einzelnen Gegenständen negativ abgeschlossen haben und diese Fächer nun absolvieren wollen, um ein positives Gesamtzeugnis zu erhalten.
2. Der maximal förderbare Gesamtrahmen beträgt 1.160 Unterrichtseinheiten je TeilnehmerIn, wobei förderfähige Angebote das Minimum von 986 Unterrichtseinheiten nicht unterschreiten dürfen;
3. Der kalkulatorische Normkostensatz je AbsolventIn beträgt maximal EUR 6.600,-;
4. Die Förderung im Programmbereich „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ beinhaltet ein Anreizmodell für die Bildungsträger. Die volle Förderung erhält der Bildungsträger nur dann, wenn die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer die Maßnahme tatsächlich erfolgreich beendet und das Abschlusszeugnis erworben hat. Im Falle eines Abbruchs durch die Teilnehmerin bzw. den Teilnehmer werden lediglich 80% des vollen Kostensatzes (d.h. max. EUR 5.280,-) an den Bildungsträger refundiert;
5. Der pauschalierte Verrechnungsschlüssel für TeilnehmerInnen, welche nur Teile des Angebots benötigen, sieht einen Rahmen von 598 Unterrichtseinheiten bzw. 51,5% des vollen Kursumfangs je Person vor. Angelaufene Kosten für TeilnehmerInnen, welche die Maßnahmen vorzeitig abrechnen, können vom Bildungsträger wiederum auf Basis der generellen Bestimmungen (d.h. um 20% reduzierter Fördersatz bei nicht erfolgreichem Abschluss der Maßnahme) mit dem Fördergeber verrechnet werden.

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

Artikel 5 Steuerungsgruppe

(1) Die Vertragsparteien richten eine Steuerungsgruppe ein, der je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines jeden Landes und vier Vertreterinnen bzw. Vertreter des Bundes mit Stimmrecht angehören. Den Sozialpartnern wird beratende Stimme eingeräumt. Die oder der nicht stimmberechtigte Vorsitzende wird von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur ernannt.

(2) Die Steuerungsgruppe fasst ihre Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, hinsichtlich der Aufgabe nach Abs. 3 Z 2 ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Einberufung erfolgt durch die bzw. den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Einladung und Sitzungsvorbereitung erfolgen durch die Geschäftsstelle.

(3) Die Aufgaben der Steuerungsgruppe sind:

1. Erstellung einer Geschäftsordnung;
2. Festlegen der Detailregelungen zur Umsetzung des Programms gemäß Art. 2 Abs. 5. Dies betrifft insbesondere Regelungen zur Qualität des Angebotskonzepts, der Qualifikation des eingesetzten Personals und der infrastrukturellen Voraussetzungen von Seiten der Bildungsträger;
3. Bestellung und Abberufung der ExpertInnen der Akkreditierungsgruppe und Monitoringgruppe sowie Beschlussfassung der Geschäftsordnungen dieser beiden Gruppen;
4. Programmaufsicht, Festlegen der Kriterien für das TeilnehmerInnen-Monitoring und Bewertung der laufenden Maßnahmen (Monitoring, Quartals- und Jahresberichte etc.) (=quantitative Bewertung);
5. Vorbereitung bzw. Beschlussfassung der Programmevaluation sowie Abnahme des Evaluationsberichts (=qualitative Bewertung);
6. Erarbeitung von Vorschlägen zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Programms, sofern dies erforderlich erscheint und soweit die für die Budgetplanung der Länder und des Bundes maßgeblichen Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung davon nicht berührt sind;
7. Wechselseitige Information (Bund - Länder - Geschäftsstelle) sowie Informationsweitergabe an die Anbieter in den Ländern und beim Bund.

(4) Die Steuerungsgruppe kann zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung beiziehen.

(5) Die Kosten für das vom jeweiligen Land entsendete Mitglied der Steuerungsgruppe werden vom betreffenden Land getragen, die Kosten für die vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur entsendeten Mitglieder der Steuerungsgruppe trägt der Bund.

Artikel 6 Geschäftsstelle

(1) Zur Durchführung der operativen Geschäfte der Steuerungsgruppe, der Akkreditierungsgruppe und der Monitoringgruppe wird vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind:

1. Beratung und fachliche Betreuung der BewerberInnen, die eine Akkreditierung anstreben;
2. Vorbereitung und Dokumentation der Sitzungen der Steuerungsgruppe und der Akkreditierungsgruppe;
3. Gesamtevidenz der Durchführungsentscheidungen in den Ländern;
4. Gesamtkoordination des Berichtswesens und Erstellung von Berichten für die Steuerungsgruppe.

(3) Die Kosten für die Geschäftsstelle trägt der Bund.

Artikel 7 Akkreditierungsgruppe

(1) Zur Prüfung der qualitativen Mindestvoraussetzungen der eingereichten Bildungsmaßnahmen wird eine Akkreditierungsgruppe bestellt, die ihre Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit fasst. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Die erfolgreiche Akkreditierung eines Angebots entsprechend den in Art. 4 festgelegten Kriterien sowie den dazugehörigen Detailregelungen gemäß Art. 5 Abs. 3 Z 1 ist Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Bildungsmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung.

(2) Der Akkreditierungsgruppe gehören sechs unabhängige ExpertInnen an, die durch die Steuerungsgruppe jeweils auf drei Jahre bestellt werden. Eine einmalige Verlängerung der Mitglieder der Akkreditierungsgruppe ist möglich. MitarbeiterInnen von Bundes- oder Landesbehörden sowie von

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

diesen Behörden direkt zuordenbaren Institutionen sind von der Bestellmöglichkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für MitarbeiterInnen potenzieller FörderungswerberInnen. Drei ExpertInnen werden von den LändervertreterInnen in der Steuerungsgruppe und drei ExpertInnen von den VertreterInnen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nominiert.

(3) Die Aufgaben der Akkreditierungsgruppe sind:

1. Prüfung der Angebote von Bildungsträgern anhand der vorgelegten Akkreditierungsansuchen und Beschlussfassung darüber, ob das entsprechende Angebot auf Basis der Bestimmungen gemäß Art. 4 sowie der dazugehörigen, gemäß Art. 2 Abs. 5 festgelegten Detailregelungen akkreditiert werden soll oder nicht;
2. Gegebenenfalls Formulierung von Nachbesserungsaufträgen an die AntragstellerInnen;
3. Mitwirkung am Berichtswesen und Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
4. Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Einladung.

(4) Die Akkreditierungsgruppe hat einlangende Akkreditierungsansuchen sowie damit in Zusammenhang stehende ergänzende oder nachgereichte Unterlagen jeweils binnen 8 Wochen zu bearbeiten bzw. in dieser Frist gegebenenfalls einen Nachbesserungsauftrag zu formulieren.

(5) Die Akkreditierungsgruppe tagt nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise. An den Sitzungen nimmt ein Mitglied der Geschäftsstelle ohne Stimmrecht teil.

(6) Die Kosten für die Mitglieder der Akkreditierungsgruppe trägt der Bund.

(7) Aus einer erfolgreichen Akkreditierung entsteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung für einen Bildungsträger.

Artikel 8

Monitoringgruppe

(1) Der für die gesamte Wirkungsanalyse (Monitoring sowie Evaluierung) verantwortlichen Monitoringgruppe gehören sechs ExpertInnen an, die durch die Steuerungsgruppe jeweils auf drei Jahre bestellt werden. Drei ExpertInnen werden von den LändervertreterInnen in der Steuerungsgruppe und drei ExpertInnen von den VertreterInnen des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur nominiert. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) ExpertInnen, die der Akkreditierungsgruppe angehören, sind von der Nominierung in die Monitoringgruppe ausgeschlossen und umgekehrt.

(3) Die Aufgaben der Monitoringgruppe sind:

1. Fachliche Betreuung und inhaltliche Kontrolle des Monitorings;
2. Aufbau eines aussagekräftigen Dokumentationssystems entsprechend den Vorgaben der Steuerungsgruppe;
3. Auswertung des Datenbestandes und Verfassung der Quartalsberichte;
4. Aufzeigen von allfälligen Schwachpunkten und von Handlungspotenzialen;
5. Mitwirkung am Jahresberichtswesen/ Abstimmung mit der Geschäftsstelle;
6. Teilnahme an den Sitzungen der Steuerungsgruppe auf Einladung.

(4) Die Kosten für die Mitglieder der Monitoringgruppe trägt der Bund.

Artikel 9

Zahlungen des Bundes

(1) Der Anteil des Bundes an den direkten Förderzahlungen gemäß Art. 3 wird halbjährlich gegen Nachweis der widmungsgemäßen Vorauszahlung durch die Länder auf die von den Ländern angegebenen Konten refundiert. Stichtag für den Nachweis ist jeweils der 31. März und der 30. September. Abrechnungsstichtag ist der 30. April und 30. Oktober jeden Jahres. Die Zahlung des Bundes erfolgt jeweils im Juni und Anfang Dezember.

(2) Als Nachweis der Angebotsförderung hat das Land die Höhe der Förderung je Programmbereich darzustellen, wobei die Förderbeträge getrennt nach den jeweiligen Bildungsträgern auszuweisen sind.

(3) Die Auszahlung erfolgt durch das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur. Dieses behält sich die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel durch die Bildungsträger sowie der ordnungsgemäßen Abrechnung vor. Bei der Auszahlung können allfällige Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Art. 12 Abs. 6 aufgerechnet werden.

Artikel 10

Verwendung frei werdender Mittel

(1) Von einzelnen Ländern nicht bzw. nicht in vollem Umfang abgerufene und somit frei gewordene Mittel des Bundes können auf andere Länder aufgeteilt werden, wenn in diesen ein zusätzlicher

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

Bedarf besteht und die jeweiligen Landesmittel im Ausmaß der Bundeszuteilung erhöht werden. Der grundsätzliche Finanzierungsschlüssel (50:50) bleibt in jedem Fall aufrecht.

(2) Eine Verschiebung von Finanzmitteln zwischen den Programmbereichen „Basisbildung/ Grundkompetenzen“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ ist innerhalb eines Landes bis zu einer Höhe von 20% der vereinbarten maximalen Fördersumme gemäß Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4 möglich, wenn in einem der beiden Programmbereiche die zur Verfügung gestellten Mittel nicht vollständig ausgeschöpft werden, während im anderen Programmbereich ein erhöhter Bedarf zu konstatieren ist. Voraussetzung für eine solche Verschiebung der Mittel ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bund.

Artikel 11 Publizitätsbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit den gemeinsamen Förderansatz zum Ausdruck zu bringen und auf die partnerschaftliche Aufbringung der Mittel hinzuweisen.

(2) In sämtlichen programmspezifischen Print- und Online-Produkten sind neben dem entsprechenden sprachlichen Hinweis stets auch das in Anlage 1 enthaltene Logo der Länder-Bund-Förderinitiative, das Logo des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur und des jeweiligen Landes bzw. der beteiligten Länder an gut sichtbarer Stelle und in angemessener Größe zu platzieren.

Artikel 12 Monitoring, Evaluierung und Controlling

(1) Die Durchführung des Programms wird einem begleitenden Monitoring unterzogen. Die Länder verpflichten sich, der Geschäftsstelle halbjährlich in tabellarischer Form folgende Daten zu übermitteln: Anzahl der eingelangten Förderanträge bzw. abgerechneten Förderverträge, Namen der beantragenden bzw. abrechnenden Institutionen, Bezeichnung des betreffenden Programmbereichs, Anzahl der TeilnehmerInnen je Programmbereich und Institution sowie genehmigter bzw. abgerechneter Förderbetrag je Programmbereich und Institution.

(2) Die Förderentscheidungen der abwickelnden Stellen in den Ländern sind der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen, bei negativen Entscheidungen unter Anführung der Begründung. Entsprechende Auswertungen werden von der Geschäftsstelle im Rahmen der Erstellung des Jahresberichts vorgenommen.

(3) Der Bund verpflichtet sich, auf der Grundlage der von den Bildungsträgern gemäß Art. 13 Abs. 3 Z 2 und den Ländern gemäß Art. 12 Abs. 1 übermittelten Daten im Wege der Geschäftsstelle halbjährlich eine Gesamtstatistik für das Programm zu erstellen. Die verfügbaren Daten können auch zwischenzeitlich von den Ländern eingesehen werden.

(4) Der Einsatz der Fördermittel sowie die Auswirkungen der kostenlosen Bildungsangebote auf die Bildungs- und Beschäftigungschancen der TeilnehmerInnen werden einer begleitenden Evaluierung unterzogen. Die Kriterien dafür sind in der Steuerungsgruppe festzulegen.

(5) Die Kosten für das Monitoring und die Evaluierung werden gemäß dem Schlüssel 50:50 zwischen Bund und Ländern aufgeteilt, wobei die einzelnen Länder jeweils den Anteil an den Gesamtkosten tragen, der dem Prozentanteil der auf sie entfallenden Fördermittel aus dem Gesamtprogramm entspricht.

(6) Die Länder verpflichten sich, die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch die Bildungsträger zu überprüfen und dem Bund festgestellte Verstöße zu melden. Rückforderungen, die Bildungsträgern gegenüber geltend gemacht werden, sind entsprechend den tatsächlich erfolgten Zahlungen auf Basis des Finanzierungsschlüssels 50:50 mit dem Bund gegen zu verrechnen.

Artikel 13 Förderverträge

(1) Die Länder entscheiden über die Förderfähigkeit der von den Bildungsträgern eingereichten, gemäß Art. 7 Abs. 1 akkreditierten Maßnahmen anhand der folgenden Kriterien:

1. die insgesamt ausgewogene regionale Verteilung der Maßnahmen;
2. die insgesamt gewährleistete Zielgruppenausgewogenheit der Maßnahmen;
3. die entsprechende Budgetverfügbarkeit.

(2) Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz und Vergleichbarkeit hat jeder Fördervertrag die folgenden Kennzahlen auszuweisen:

- a) Kursdauer (Anzahl der Unterrichtseinheiten)
- b) Gruppengröße (Anzahl der Teilnehmer)

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

- c) Kosten pro Kurs in Euro
- d) Kosten pro Teilnehmer in Euro
- e) Kosten pro Unterrichtseinheit in Euro
- f) Kosten pro Teilnehmer und Unterrichtseinheit in Euro
- (3) Die Länder verpflichten die Bildungsträger im Rahmen der jeweiligen Förderverträge dazu,
 - 1. die gleichen Publizitätsbestimmungen wie in Art. 11 Abs. 1 und 2 einzuhalten sowie die dazu gemäß Art. 2 Abs. 5 von der Steuerungsgruppe beschlossenen und im Programmplanungsdokument veröffentlichten Detailregelungen zu beachten;
 - 2. am Monitoring sowie an der Programmevaluierung entsprechend den gemäß Art. 5 Abs. 3 Z 4 von der Steuerungsgruppe festgelegten Kriterien mitzuwirken und den entsprechenden Berichtspflichten an die Geschäftsstelle nachzukommen. Dies beinhaltet insbesondere die Erfassung der TeilnehmerInnen Daten sowie die Datenpflege im Rahmen des IT-gestützten TeilnehmerInnenmonitorings;
 - 3. den Prüforganen des Bundes gegebenenfalls Einblick in sämtliche mit dem Programm in Zusammenhang stehende Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel zu gewähren bzw. auf Verlangen alle dazu erforderlichen Auskünfte zu geben.

Artikel 14

In-Kraft-Treten

- (1) Wenn bis zum Ablauf des 30. April 2012
 - 1. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen vorliegen und
 - 2. die Mitteilung zumindest eines Landes über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt eingelangt ist,so tritt die Vereinbarung mit 1. Jänner 2012 zwischen dem Bund und jenen Ländern, deren Mitteilungen bis zum Ablauf des 30. April 2012 eingelangt sind, in Kraft. Werden die in den Z 1 und 2 angeführten Bedingungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt, so tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den betreffenden Ländern mit dem auf diesen Zeitpunkt folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Ist die Vereinbarung gemäß Abs. 1 in Kraft getreten und langt vor dem 1. Juli 2013 die Mitteilung eines weiteren Landes über das Vorliegen der nach der jeweiligen Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen beim Bundeskanzleramt ein, so wird die Vereinbarung zwischen jedem solchen Land und den bisherigen Vertragsparteien mit dem auf das Einlangen folgenden Monatsersten wirksam. Nach Ablauf des 30. Juni 2013 beim Bundeskanzleramt einlangende Mitteilungen sind unbeachtlich.
- (3) Sind die in Abs. 1 erster Satz, die in Abs. 1 zweiter Satz oder die in Abs. 2 angeführten Bedingungen eingetreten, so hat das Bundeskanzleramt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur sowie die Länder davon in Kenntnis zu setzen und den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens mitzuteilen.

Artikel 15

Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung gilt unter Berücksichtigung der Verrechnungszeiträume gemäß Art. 9 Abs. 1 bis 30. Juni 2015. Die Förderung der Bildungsmaßnahmen endet mit 31. Dezember 2014.
- (2) Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass das Förderprogramm bei entsprechendem Erfolg fortgesetzt und längerfristig abgesichert werden soll. Die Vertragsparteien werden deshalb im Jänner 2014 und auf Basis der bis dahin vorliegenden Evaluierungsergebnisse Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Förderung grundlegender Bildungsabschlüsse im Bereich Erwachsenenbildung inklusive Basisbildung aufnehmen.
- (3) Die Länder werden als Voraussetzung für eine allfällige Verlängerung der Förderinitiative bis zum 31. Dezember 2013 eine den landesspezifischen Erfordernissen Rechnung tragende Bedarfsplanung für die Programmbereiche „Basisbildung/Grundkompetenzen“ und „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ erstellen, welche regionalen und zielgruppenspezifischen Kriterien entspricht.

Artikel 16

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligte Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

VEREINBARUNG ERWACHSENENFÖRDERUNG

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses am 1. März 2012 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 14 Abs. 1 mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

burgenland-recht.at

VEREINBARUNG - ERWACHSENENBILDUNG Ö-CERT (5320)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. September 2012 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert, LGBl. Nr. 69/2012

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert

Der Bund - vertreten durch die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur - und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes nachstehende Vereinbarung über Angelegenheiten der Privatwirtschaftsverwaltung zu schließen:

Artikel 1

Zielsetzung und Anerkennung

(1) Der Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung Ö-Cert (im Folgenden „Ö-Cert“ genannt) hat das Ziel, die österreichweite Anerkennung von Qualitätsmanagement-Systemen und Qualitätssicherungsverfahren in der Erwachsenenbildung zwischen den einzelnen Ländern sowie zwischen dem Bund und den Ländern sicher zu stellen.

(2) Durch Ö-Cert soll Klarheit für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen, Fördergeber und Erwachsenenbildungsorganisationen darüber geschaffen werden, welche Qualitätsmanagement-Systeme und Qualitätssicherungsverfahren in der Erwachsenenbildung im gesamten Bundesgebiet von den Vertragsparteien anerkannt sind, sowie eine Vereinfachung für Fördergeber und Erwachsenenbildungsorganisationen bewirkt werden.

(3) Zur Erreichung der im Abs. 1 und 2 festgelegten Ziele verpflichten sich die Vertragsparteien, bei der Vergabe von Förderungen entsprechend ihren jeweiligen Bestimmungen, sofern diese für Erwachsenenbildungsorganisationen ein Qualitätsmanagement-System oder ein Qualitätssicherungsverfahren vorsehen, die Erfüllung von Ö-Cert jedenfalls als ausreichenden Nachweis anzuerkennen.

Artikel 2

Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung Ö-Cert

(1) Es wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zwischen den Vertragsparteien Ö-Cert vereinbart.

(2) Ö-Cert ist von einer Erwachsenenbildungsorganisation erfüllt, wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Nachweis des Vorliegens eines der Qualitätsmanagement-Systeme oder Qualitätssicherungsverfahren aus **Anlage 1**; die aktuelle Liste der von Ö-Cert anerkannten Qualitätsmanagement-Systemen und Qualitätssicherungsverfahren wird über die Website www.oe-cert.at veröffentlicht;
2. Erfüllung der Grundvoraussetzungen aus **Anlage 2**.

(3) Die Erfüllung von Ö-Cert wird durch den Eintrag in ein Verzeichnis der Qualitätsanbieter, unter Beachtung des Datenschutzes, kenntlich gemacht. Der Eintrag in das Verzeichnis erfolgt für die Dauer der jeweiligen Zertifizierung zuzüglich sechs Monate. Dieses Verzeichnis wird über die Website www.oe-cert.at veröffentlicht.

(4) Eine Aberkennung von Ö-Cert und eine Streichung aus dem Verzeichnis erfolgt bei Überschreitung der sechsmonatigen Toleranzgrenze nach Ablauf des jeweiligen Zertifikats oder wenn die Grundvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.

(5) Die Vertragsparteien vereinbaren die Kriterien für die Anerkennung von Qualitätsmanagement-Systemen und Qualitätssicherungsverfahren gemäß **Anlage 3** als Grundlage für allfällige Aktualisierungen der **Anlage 1**.

(6) Zur Umsetzung von Ö-Cert werden eine Lenkungs- und eine Akkreditierungsgruppe eingerichtet.

VEREINBARUNG - ERWACHSENENBILDUNG Ö-CERT

Artikel 3

Lenkungsgruppe

(1) Der Lenkungsgruppe gehören als Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter pro Land und vier Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes an; Fachexpertinnen oder Fachexperten können mit beratender Stimme beigezogen werden. Die Vertreterinnen oder Vertreter der Länder werden von den jeweiligen Ländern nominiert. Die Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes werden von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur nominiert.

(2) Die Aufgaben der Lenkungsgruppe sind:

1. Aktualisierung der **Anlage 1** gemäß Art. 2 Abs. 5
2. Auswahl der Mitglieder der Akkreditierungsgruppe gemäß Art. 4
3. Akkordierung der Öffentlichkeitsarbeit und
4. Erlassung einer Geschäftsordnung für die Lenkungsgruppe und die Akkreditierungsgruppe.

(3) Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 2, 3 und 4 werden bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Entscheidungen gemäß Abs. 2 Z 1 bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Lenkungsgruppe. Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wählt die Lenkungsgruppe aus ihrer Mitte.

Artikel 4

Akkreditierungsgruppe

(1) Der Akkreditierungsgruppe gehören fünf Mitglieder an, die wissenschaftlich im Bereich der Erwachsenenbildung tätig oder Expertinnen oder Experten im Bereich der Erwachsenenbildung sind. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Entscheidungen werden bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern einstimmig getroffen.

(2) Die Aufgaben der Akkreditierungsgruppe sind:

1. Prüfung der vorgelegten Bewerbungen für Ö-Cert und der Beschluss über die Vergabe bzw. Nicht-Vergabe von Ö-Cert (Eintrag in das Verzeichnis) gemäß Art. 2 Abs. 3 sowie Prüfung und Beschluss der Verlängerung bzw. Aberkennung dieses Eintrages in das Verzeichnis; die Entscheidungen der Akkreditierungsgruppe sind der Lenkungsgruppe zur Kenntnis zu bringen;
2. Überprüfung der halbjährlichen Berichte der Erwachsenenbildungsorganisationen, die vorläufig in das Verzeichnis aufgenommen wurden und
3. Herausgabe eines Jahresberichts.

Artikel 5

Geschäftsstelle und Finanzierung

Die Geschäftsstelle als operative Ebene wird von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur eingerichtet und finanziert. Die Geschäftsstelle stellt auch die Infrastruktur für die Tätigkeit der Lenkungs- und Akkreditierungsgruppe bereit. Die Kosten für die Akkreditierungsgruppe trägt das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur.

Die Dienstreisekosten der Ländervertreterinnen oder Ländervertreter in der Lenkungsgruppe werden von den entsendenden Ländern getragen.

Artikel 6

Verhältnis zu Rechtsvorschriften

Von dieser Vereinbarung bleibt § 8 des Bundesgesetzes über die Berufsreifeprüfung, BGBl. I Nr. 68/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 45/2010, unberührt.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt für alle Vertragsparteien, deren Mitteilungen über die Erfüllung der nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen für das In-Kraft-Treten erforderlichen Voraussetzungen bis zu diesem Zeitpunkt beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur eingelangt sind, mit 1. Dezember 2011 in Kraft, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilungen des Bundes und von zumindest sechs Ländern eingelangt sind. Ist dies nicht der Fall, tritt sie zu jenem folgenden Monatsersten in Kraft, an dem die Mitteilungen des Bundes und von zumindest sechs Ländern eingelangt sind.

(2) Für jede andere Vertragspartei tritt diese Vereinbarung mit dem Monatsersten nach Einlangen der Mitteilung in Kraft.

(3) Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur informiert die Länder über das In-Kraft-Treten.

VEREINBARUNG - ERWACHSENENBILDUNG Ö-CERT

Artikel 8 Geltungsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung für die verbleibenden Vertragsparteien aufrecht, sofern der Bund und mindestens sechs Länder Vertragsparteien bleiben.

Artikel 9 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Anerkennung des Qualitätsrahmens für die Erwachsenenbildung Ö-Cert am 1. März 2012 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 7 für den Bund, die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg mit 1. Dezember 2011, für das Land Wien mit 1. Jänner 2012, für das Land Tirol mit 1. März 2012 und für das Land Burgenland am 1. April 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

VEREINBARUNG - ERWACHSENENBILDUNG Ö-CERT

Anlage 1

Liste der für den Qualitätsrahmen für die Erwachsenenbildung Ö-Cert anerkannten Qualitätsmanagement-Systeme und Qualitätssicherungsverfahren

1.	ÖNORM EN ISO 9001:2008	Österreichische Norm, Europäische Norm, International Organisation for Standardization 9001:2008
2.	EFQM	European Foundation for Quality Management: "committed to", "recognised for excellence"
3.	LQW	Lernerorientierte Qualitätstestierung in der Weiterbildung
4.	QVB	Qualitätsentwicklung im Verbund von Bildungseinrichtungen
5.	EduQua	Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
6.	OÖ-EBQS	Qualitätssiegel der Oberösterreichischen Erwachsenen- und Weiterbildungseinrichtungen
7.	CERT-NÖ	CERT-Niederösterreich, Zertifizierungsstelle für Aus- und Weiterbildungsanbieter Donau-Universität Krems
8.	S-QS	Salzburger Qualitätssicherungs-/Qualitätsentwicklungsverfahren
9.	wien-cert	Qualitäts-Zeichen für Wiener Bildungsträger. Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds - ein Fonds der Stadt Wien

**Grundvoraussetzungen für die Aufnahme in den Qualitätsrahmen für die
Erwachsenenbildung Ö-Cert**

A.) Allgemeine Grundvoraussetzungen - Leitende Paradigmen der Erwachsenenbildungseinrichtung

1. Grundlegende Bildungsphilosophie

Bildung hat einen eigenen Wert in allen Lebensphasen: Sie wirkt sich positiv auf politische Teilhabe, gesellschaftliches Zusammenleben, berufliche Leistungsfähigkeit und die persönliche Identität aus. Bildung ist mehr als instrumentelles Lernen, als Qualifizierung und Schulung.

2. Lebenslanges Lernen

Lebenslanges Lernen umfasst alles formale, nicht-formale und informelle Lernen an verschiedenen Lernorten von der Kindheit bis einschließlich der Phase des Ruhestands. Lebenslanges Lernen wird definiert als jede zielgerichtete Lerntätigkeit, die einer kontinuierlichen Verbesserung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen dient. Dabei wird ‚Lernen‘ verstanden als Verarbeiten von Informationen und Erfahrungen zu Kenntnissen, Einsichten und Kompetenzen.

3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung

Die Erwachsenenbildung (synonym: Weiterbildung) umfasst alle Formen des formalen, nichtformalen und zielgerichteten informellen Lernens durch Erwachsene nach Beendigung einer unterschiedlich ausgedehnten ersten Bildungsphase unabhängig von dem in diesem Prozess erreichten Niveau.

Erwachsenenbildung/Weiterbildung umfasst alle beruflichen, allgemeinbildenden, politischen und kulturellen Lehr- und Lernprozesse für Erwachsene, die im öffentlichen, privaten und wirtschaftlichen Kontext von anderen und/oder selbst gesteuert werden.

Erwachsenenbildnerisches Handeln basiert auf bildungspolitischen Strategien und gesellschaftlicher Verantwortung, Organisationsstrukturen sowie rechtlichen und finanziellen Grundlagen.

4. Anbieterdefinition

Als Anbieter von Erwachsenenbildung/Weiterbildung gelten alle Organisationsformen (Vereine, Unternehmen, Institutionen, koordinierende Organisationen von Netzwerken und Kooperationen) die Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Sinne der oben genannten Definition anbieten.

B.) Organisationsbezogene Grundvoraussetzungen

1. Die Organisation* benötigt zumindest ein Angebot in Österreich, das regelmäßig, geplant und systematisch ist und öffentlich kommuniziert werden muss; es herrscht Angebotstransparenz.

2. Erwachsenenbildung/Weiterbildung ist Kernaufgabe der Organisation.

3. Die Organisation muss zum Zeitpunkt der Bewerbung seit mindestens 3 Wirtschafts-/Kalenderjahren Erwachsenenbildungs-/Weiterbildungsmaßnahmen durchgeführt haben.

4. Die Leiterin oder der Leiter der Organisation oder zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine pädagogisch fundierte Aus- bzw. Weiterbildung und eine 2-jährige einschlägige Berufspraxis verfügen.

5. Die Geschäftsbedingungen der Organisation müssen öffentlich transparent bzw. allgemein zugänglich sein.

* Unter Organisation werden in Folge auch Organisationseinheiten verstanden, die über ein hohes Maß an Autonomie, finanzielle und qualitätsrelevante Verantwortlichkeiten und Handlungsbefugnisse verfügen. Die Organisationseinheiten müssen daher wesentliche Elemente einer eigenständigen Organisation aufweisen.

VEREINBARUNG - ERWACHSENENBILDUNG Ö-CERT

C.) Angebotsbezogene Grundvoraussetzungen

1. Das Bildungsangebot der Organisation ist grundsätzlich öffentlich oder gegebenenfalls zielgruppenspezifisch (ua. Frauen, Ältere, Migrantinnen oder Migranten, Bibliothekarsausbildungen, Gewerkschaften) zugänglich.
2. Angebote des formalen schulischen und hochschulischen Bildungswesens werden anerkannt, wenn sie sich an Erwachsene richten und deren weitere Qualifikation im Rahmen einer Fortbildung/Weiterbildung zum Ziel haben. Grundständige Studienprogramme der öffentlichen und privaten Universitäten, Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen fallen nicht darunter.
3. Organisationen fühlen sich mit ihren Angeboten den ausgewiesenen demokratischen Werten der Verantwortungsträger von Ö-Cert (Länder, Bund) verpflichtet.
4. Das öffentliche Büchereiwesen ist ein wichtiger Leistungsträger der Erwachsenenbildung/Weiterbildung. Im Sinne von Ö-Cert gelten allerdings nur Organisationen, die Angebote im Sinne einer aktiven Vermittlung (ua. Kurse, Lesungen) durchführen.
5. Organisationen, die primär Produktschulungen und/oder Veranstaltungen die primär auf die Kundinnen oder Kunden und Mitgliederwerbung abzielen anbieten, sind von Ö-Cert ausgeschlossen. Schulungen im Bereich von Anwenderprogrammen wie zB Office-Programme fallen nicht in die Kategorie Produktschulungen.
6. Organisationen, die individuelle Bildungsberatung und Coaching als angewandte Methode im Rahmen eines Bildungsprozesses durchführen, werden im Sinne von Ö-Cert anerkannt. Organisationen, deren Angebote sich ausschließlich an Einzelpersonen im Sinne eines Coachings wenden, bleiben unberücksichtigt.
7. Organisationen, die primär Angebote zur reinen Sportausübung und im Freizeitbereich anbieten, werden im Sinne von Ö-Cert nicht berücksichtigt.
8. Organisationen, die kulturelle Angebote machen, werden im Sinne von Ö-Cert berücksichtigt, wenn die Veranstaltungen der Vermittlung von Kultur dienen. Darunter fallen nicht Aufführungen, Darbietungen und Ausstellungen.
9. Im religiösen weltanschaulichen Bereich muss bei den Organisationen im Sinne von Ö-Cert der vermittelnde Aspekt den ausübenden Aspekt übertreffen. Das heißt, Veranstaltungen der Glaubensverkündigung werden nicht berücksichtigt.

D.) Grundvoraussetzungen hinsichtlich ethischer und demokratischer Prinzipien

1. Die Organisation erkennt die gültige Allgemeine Erklärung der Menschenrechte an. Das heißt, der Zugang zu den Bildungsangeboten muss für alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht und Alter, ihrer Bildung, ihrer sozialen oder beruflichen Stellung, ihrer politischen oder weltanschaulichen Orientierung und ihrer Nationalität möglich sein. In den Bildungsmaßnahmen wird die Freiheit der Meinungsäußerung gewährleistet und gefördert.
2. Die Organisation ist der Demokratie verpflichtet. Diesem Selbstverständnis entsprechend werden keine antidemokratischen, rassistischen, antisemitischen, sexistischen und andere Menschengruppen diskriminierenden Inhalte und Verhaltensweisen zugelassen. Diesen Inhalten, Tendenzen und Verhaltensweisen wird in den Bildungsveranstaltungen entgegengewirkt. Zudem bietet die Organisation keinen Ort für die Verbreitung von antidemokratischen Weltbildern, sie bietet keine Möglichkeit Propaganda, Agitation oder Produktwerbung zu machen oder „Klientel“ für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen zu rekrutieren.

E.) Grundvoraussetzungen hinsichtlich Qualität

1. Die Organisation muss ein von Ö-Cert anerkanntes externes Qualitätsteststat nach Anlage 1 aufweisen.
2. Bis 31. Dezember 2012 kann eine vorläufige Aufnahme in das Verzeichnis der Qualitätsanbieter erfolgen, wenn die Organisation den Nachweis begonnener Qualitätssicherungsmaßnahmen mit dem Ziel der Aufnahme in ein Qualitätsmanagement-System bzw. Qualitätssicherungsverfahren nach Anlage 1 nachweist.

Kriterien für die Anerkennung von Qualitätsmanagement-Systemen und Qualitätssicherungsverfahren als Grundlage für allfällige Aktualisierungen der Anlage 1

1. Kriterium Externe Begutachtung
Es erfolgt eine externe Begutachtung, die rechtlich und faktisch trägerunabhängig durchgeführt wird und eine Vor-Ort-Begehung (zumindest prinzipiell) vorsieht.
2. Kriterium Verbreitung
Das Verfahren findet in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung allgemein Anwendung, es ist nicht auf einzelne Bereiche oder Organisationen beschränkt.
3. Kriterium Zertifikatsbefristung und Folgeverfahren
Die Gültigkeit des Zertifikats ist auf maximal vier Jahre begrenzt. Es gibt klare Aussagen zur Überwachung und zu Folgeverfahren.
4. Kriterium Qualitätsbegriff (v.a. Teilnehmer- und Teilnehmerinnenbezug sowie Teilnehmer- und Teilnehmerinnenschutz)
Es liegt ein expliziter Qualitätsbegriff vor, der Teilnehmer- und Teilnehmerinnenbezug sowie Teilnehmer- und Teilnehmerinnenschutz aufweist.
5. Kriterium Entwicklungsbezug (Bestandteil der Organisations- und Personalentwicklung)
Es wird im Verfahren Bezug auf künftige Entwicklungen genommen; dieser Entwicklungsbezug ist Bestandteil der Organisations- und Personalentwicklung.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET HACKELSBERG (5500/1)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1965, mit der das Gebiet des Hackelsberges in der Katastralgemeinde Jois zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 35/1965, i.d.F. LGBl. Nr. 23/1971

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Hackelsberges in der KG. Jois wird zum Naturschutzgebiet (Vollnaturschutzgebiet) erklärt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Parzellen Nr. 1594/1, 1594/1131, 1594/143, 1594/145, 1594/177, 1594/178, 1594/229, 1594/230, 1594/231, 1594/232, 1594/233, 1594/234, 1594/236, 1564/237, 1594/242, 1594/243 zur Gänze und die Parzellen Nr. 1594/130, 1594/133, 1594/135, 1594/137, 1594/139, 1594/147, 1594/148, 1594/154, 1594/155, 1594/156, 1594/159, 1594/160, 1594/161, 1594/162, 1594/163, 1594/164, 1594/167, 1594/168, 1594/169, 1594/170, 1594/171, 1594/172, 1594/173, 1594/174, 1594/179, 1594/180, 1594/181, 1594/182, 1594/183, 1594/184, 1594/185, 1594/186, 1594/254, 1594/255, 1594/256, 1594/259 teilweise. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;
- c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;
- e) Pflanzen (der geschützten Arten) zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;
- h) störenden Lärm zu erregen;
- i) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anlässlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, die forstwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd dem Zweck der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

(Aufgehoben)

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "THENAU" (5500/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 1979, mit der die "Thenau" in der KG. Breitenbrunn zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 30/1979

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Thenau in der KG. Breitenbrunn wird in dem im Abs. 2 genannten Umfang zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1946, 1947, 1948, 1967, 1970 und 1971 der KG. Breitenbrunn zur Gänze und das Grundstück Nr. 1949/1 der KG. Breitenbrunn teilweise. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;

b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;

c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;

e) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken oder abzureißen;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;

h) störenden Lärm zu erregen;

i) das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und die Aufstellung von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2 und 3 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

§ 5

Übertretungen der in den §§ 2, 3 u. 4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 6

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "THENAU"

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2001 (5500/100)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. September 2001 über den besonderen Schutz von Pflanzen- und Tierarten (Bgl. Artenschutzverordnung 2001), LGBl. Nr. 36/2001, **24/2008**

Aufgrund der §§ 15a Abs. 2 und 16 Abs. 2 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 1/1994, 66/1996 und 31/2001 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 54/1995 und 86/1996 wird verordnet:

§ 1

Ausnahmen

Das Entfernen oberirdischer Teile von Pflanzen (Blüten, Blätter, Zweige) für den persönlichen Gebrauch (Handstrauß) oder für die Verwendung im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen ist in dem im § 5 Abs. 1 genannten Bereich sowie bei den nachfolgend genannten Pflanzenarten erlaubt:

Frühlings-Knotenblume (*Leucojum vernum*)
Himmelschlüssel (*Primula veris*)
Maiglöckchen (*Convallaria majalis*)
Palmkätzchen (*Salix*),
die Enden blütentragender Zweige traditionell genutzter Arten (zB Salweide/Palmweide, Aschweide/Grau- oder Kugelweide)
Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*).

§ 2 *

Besonderer Schutz von Nestern und Standorten

(1) Die nachfolgend aufgelisteten Tierarten sind durch die Verbote des Abs. 2 zusätzlich zu den Bestimmungen des § 16 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, geschützt:

Bienenfresser (*Merops apiaster*)
Blauracke (*Coracias garrulus*)
Dohle (*Corvus monedula*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Fledermäuse (*Chiroptera*), alle Arten
Flussschwabe (*Sterna hirundo*)
Uferschwabe (*Riparia riparia*)
Weißrückenspecht (*Dendrocopos leucotos*)
Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
Wiedehopf (*Upupa epops*)
Ziesel (*Spermophilus citellus*).

(2) Zum besonderen Schutz der in Abs. 1 angeführten Arten ist es insbesondere verboten:

1. Felsen, Steilwände oder Gehölze, die als Quartiere für die unter § 2 Abs. 1 angeführten Tiere dienen, zu entfernen oder während der Fortpflanzungszeit zu erklettern,
2. die Brutplätze der in Abs. 1 genannten Vogelarten in der Zeit zwischen 1. Februar und 31. August ohne Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde in einer Entfernung von weniger als 50 m zu beobachten, zu fotografieren oder zu filmen,
3. Höhlen, Stollen, nicht genutzte Erdkeller oder sonstige Winterquartiere von Fledermäusen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März unbefugt aufzusuchen sowie
4. Gebiete, in denen sich Kolonien des Ziesels befinden, durch Tätigkeiten, die geeignet sind, Tiere zu beunruhigen, zu vertreiben oder zu töten oder durch die Errichtung zerschneidend wirkender Strukturen zu beeinträchtigen.

* I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 24/2008 (mit Wirksamkeit vom 1. April 2008)

§ 3

Verbote zum Schutz vor unbeabsichtigtem Fangen und Töten

Die Anwendung von Schädlingsbekämpfung-, Fang- oder Sammelmethode, die geeignet sind, auch geschützte Tiere zu verletzen oder zu töten (nicht bewilligte Fangeisen, Schlingen, Lichtfallen und dgl.), ist verboten.

ARTENSCHUTZVERORDNUNG 2001

§ 4

Nachweis der Zucht oder künstlichen Vermehrung

(1) Diese Verordnung gilt nicht für geschützte Pflanzen gemäß § 15a NG 1990 und Tiere gemäß § 16 leg. cit., wenn vom Inhaber der Nachweis erbracht wird, dass sie künstlich vermehrt bzw. in Gefangenschaft gezüchtet wurden.

(2) Als Nachweis für die künstliche Vermehrung von Pflanzen bzw. für die Zucht von Tieren in Gefangenschaft gemäß Abs. 1 gelten eindeutige Markierungen durch den Züchter (Privatpersonen oder gewerbsmäßig tätige Züchter) oder geeignete schriftliche Unterlagen betreffend den Erwerb oder den Import.

§ 5

Der Schutz und die Pflege von Anlagen

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 1 NG 1990 ist die Pflege von Grünflächen im Bereich von Wohn- oder Betriebsgebäuden, Obstgärten und sonstigen Anlagen wie Straßen und Wegen jedenfalls erlaubt.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des § 18 Abs. 1 NG 1990 sind im Bereich von Wohn- oder Betriebsgebäuden dem Erfolg angepasste Maßnahmen zur Abwehr von Tieren erlaubt, sofern deren Anwesenheit für die Benützer unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Anwesenheit von Tieren insbesondere, wenn diese geeignet ist, die Wohn- oder Nutzungsqualität zu beeinträchtigen oder Schäden an Sachwerten zu erwarten sind.

§ 6 *

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nach Maßgabe des § 19 NG 1990 erlaubt.

* I.d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 24/2008 (mit Wirksamkeit vom 1. April 2008)

§ 7 *

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368 und
2. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368.

* Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 24/2008 (mit Wirksamkeit vom 1. April 2008)

§ 8 ¹

In-Kraft-Treten

Die Neufassung des § 2 Abs. 1 und 2, die Änderung des § 6 sowie die Anfügung der §§ 7 und 8 durch die Novelle LGBl. Nr. 24/2008 treten mit dem der Verlautbarung ² folgenden Monatsersten in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 24/2008 (mit Wirksamkeit vom 1. April 2008)

² Die Novelle wurde am 3. März 2008 verlautbart.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "GROSSBACHGRABEN" (5500/11)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Goßbachgraben" in der KG. Hammerteich zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr 45/1979

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Goßbachgraben in der KG. Hammerteich wird in dem im Abs. 2 genannten Umfang zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 344, 345, 346, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 370/1 und 370/2 der KG Hammerteich. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;

b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;

c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;

e) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken oder abzureißen;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;

h) das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, außer zum Zwecke der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Einhaltung der Bestimmungen des § 2 erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

§ 5

Übertretungen der in den §§ 2 bis 4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 6

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "GROSSBACHGRABEN"

oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gemäß Abs. 1 entstandenen Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

TEILNATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LOIPERSBACH - ROHRBACH - SCHATTEENDORF (5500/12)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1979, mit der Teile der KG. Loipersbach, Rohrbach und Schattendorf zum Landschaftsschutzgebiet und zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 58/1979

Auf Grund der §§ 15 und 19, in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961 i.d.F. LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grundstücke der Riede Klinger, Hochkogel, Krautsulzer, Brunnkogel (Grundstück Nr. 4227 bis einschließlich 4284/3), Unterkogelweingarten und Weingartenwiesen der KG. Loipersbach, der Riede Kogelwiesen und Teichwiesen der KG. Rohrbach und des Riedes Bergwiesen (Grundstück Nr. 1886 - 1917/2) der KG. Schattendorf werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grundstücke des Riedes Teichwiesen der KG. Rohrbach werden zusätzlich zum Teilnaturschutzgebiet (Tier- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern oder grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, sofern diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) Bauten aller Art, außer Weingartenhütten, sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt.

§ 3

(1) In dem im § 1 Abs. 2 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff verboten, der die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) chemische Mittel, die zur Bekämpfung von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen dienen, zu verwenden;
- c) die im Schutzgebiet vorkommenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen, unbeschadet der erlaubten landwirtschaftlichen Nutzung;
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- e) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
- f) Bauten aller Art zu errichten.

§ 4

In dem im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist bei Bauvorhaben, die nicht unter das Verbot des § 2 Abs. 2 lit. c fallen, vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne dieser Verordnung abträglichen Weise beeinflusst wird.

§ 5

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind erlaubt.

TEILNATURSCHUTZEB. LOIPERSB. - ROHRBACH - SCHATTENDORF

§ 6

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2 und 3 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

§ 7

Übertretungen der in den §§ 2 - 4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZVERORDNUNG NEUSIEDLERSEE (5500/13)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Juli 1980, mit der der Neusiedlersee und seine Umgebung zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Natur- und Landschaftsschutzverordnung Neusiedlersee), LGBl. Nr. 22/1980

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Neusiedlersee und seine Umgebung werden mit der im Abs. 2 beschriebenen Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum Teilnaturschutzgebiet (Pflanzen-, Tier- und Vogelschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt nachstehende Katastralgemeinden bzw. Teile von Katastralgemeinden:

I.

Die Katastralgemeinden

- 1) Mörbisch am See,
- 2) Rust am See,
- 3) Oggau,
- 4) Podersdorf am See,
- 5) Illmitz,
- 6) Apetlon,
- 7) Winden;

II.

Sämtliche in den Katastralgemeinden Oslip und Schützen am Geb. östlich der St. Margarethener Straße (L 2010) und südlich der Oggauer Straße (L 2009) gelegenen Riede und sämtlich in den Katastralgemeinden Donnerskirchen, Purbach am Neusiedlersee, Breitenbrunn, Jois, Neusiedl am See, Weiden am See und Gols seewärts gelegenen Riede von folgenden Straßenzügen: Eisenstädter Ersatzstraße (B 304) beginnend von der Gemeindegrenze Donnerskirchen südlich Donnerskirchen bis zur Kreuzung mit der Neusiedler Bundesstraße (B 51), sodann die Neusiedler Bundesstraße bis zur Kreuzung mit der Seestraße (L 2005) zwischen Weiden am See und Gols und schließlich die Seestraße bis zur Gemeindegrenze Podersdorf am See;

III.

Die in nachgenannten Katastralgemeinden gelegenen Riede bzw. Grundstücke:

1. St. Margarethen:
Eichberg, Feldkogel, Gaisrücken, Goldberg, Großfeld, Klausen, Hafner, Hartmisch, Hinkenthal, Kogl, Kramer, Kreuzseichtweg, Lamer, Saurüssel, Schafgrub, Sulznigerkogel, Uhrhaben.
2. Donnerskirchen:
Parz. Nr. 4886/1, 4904, 4905, 4906, 4908, 4916, 4917, 4946, 4947, Anger Bergweingärten, Ehrenried, Gillihard, Halbjoch, Irling, Judenäcker, Kreutberg, Kreutried, Lehmgrubenried, Neuäcker, Obere Haussatz, Ortsried, Rieftring, Schwiepel, Teilweingärten, Untere Hofsatz, Wolfsbach-Ried, Zwer-gäcker.
3. Purbach am Neusiedlersee:
Aufgeteilte Hutweide, Äußere Glauberinzer, Bauernfeind, Braunsdorfer, Edelgraben, Eggendorfer, Eisenberg, Eisner, Eisner Neuteilung, Fellner, Finkenberg, Fischler, Gansler, Goldberg, Grünwald-Scharf, Gutenberg, Halser-Weingärten, Irlinger, Kammschill, Krainer, Landsatzäcker, Lascher, Mitteräcker, Obere Breitmoos, Obere Glauberinzer, Obere Rosenberg, Obere Satzweingärten, Obere Zelter, Ochsdorfer, Ortsried, Osliper Wald mit dem Teilstück Michelgraben, Pleyer, Prinzen, Railler, Rauchgraben, Sandern-Zelter, Satzen, Saurüssel, Schmalkräftensatz, Schön, Singergraben, Spitzmühle, Standäcker, Steinhöfer, Streifling, Untere Rosenberg, Weideried am Hotter, Winkeläcker, Winkelweingärten, Winkelwiesen, Zottern.
4. Breitenbrunn:
Blumenstängel, Edelgraben, Goldberg, Heidenberg, Kreiner, Lange Satzen, Lerchfeld an der Straße, Lerchfeld bei Purbach am Neusiedlersee, Mitterberg, Mitter Satzen, Ortsried, Quiren, Scheibenacker, Untere Äcker, Vorderberg, Weiern, Ziegelacker.

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZVERORDNUNG NEUSIEDLERSEE

5. Pamhagen:

Serdahely-Lacke (auch Erdahellacke oder Schwarzseelacke).

6. Jois:

Ortsried Scheibenäcker, Untersatz, Unterschmallister.

7. Neusiedl am See:

Einsiedlerberg, Goldberg, Hausberge, Kalvarienberg, Kräften, Lehmstetten, Marthalwald, Obere Neun Mahd, Ortsried, Reitschacher, Sechs Mahd, Tabor, Untere Hutweiden, Untere Kirchberg, Untere Neun Mahd, Untere Sätz.

8. Weiden am See:

Alte Rain, Grießl, Häuselweingarten, Hausweingarten, Hundsnasen, Oberfeld-Aussatz, Ortsried, Setzörtl, Seufertsberg, Straßrain, Ungerberg, Vierecki, Wagats, Peter.

9 Gols:

Äußere Hochluß, Innere Hochluß.

10. Frauenkirchen:

Zicklacken, Ziegelhof.

11. St. Andrä bei Frauenkirchen:

Äußere Hirschäcker, Breite Haidäcker, Binsenlacke, Dreivierteläcker, Furchäcker, Haidl, Huidenäcker, Hutweide um die Baderlacke, Neuaufriß, Neuäcker, Schmale Haidäcker, Seeäcker, Zickhaid, Zicksee.

(3) Die im Abs. 2 umschriebene Ausdehnung des Schutzgebietes ist in der beim Amte der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht aufliegenden Karte in roter Farbe ersichtlich gemacht.

§ 2

Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder überhaupt Eingriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder die Sicht auf den See und die Zugänglichkeit des Seeufers zu erschweren oder zu unterbinden.

Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der Gewässer, Wasserflächen, Wasserläufe, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen, Hutweiden oder Waldbestände zu verändern.
- b) Schilf- und Grasflächen abzubrennen.
- c) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen.
- d) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge.
- e) Brutkolonien während der Brutzeit zu betreten,
- f) die Schilfflächen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege und Kanäle in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli unbefugt zu betreten,
- g) ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde Verkaufsbuden zu errichten,
- h) zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen abzustellen,
- i) Wohnboote zu verwenden und abzustellen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet bedürfen Bauvorhaben aller Art einer Genehmigung der Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes.

§ 4

(1) Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur auf Wildgänse, Wildenten, Waldschnepfen, Bekasinen, Rebhühner, Fasane, Wildtauben, Trappe, Bleßhuhn und alle jagdbaren Säugetiere gestattet.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist die rechtmäßige Ausübung der Jagd auf Wasservögel (Schwimm-, Sumpf- und Watvögel) und Greifvögel in dem durch folgende Umgrenzung bezeichneten Gebiet der KG. Apetlon untersagt:

Wallernerstraße (Grundstück Nr. 2006) - Weg Nr. 1958/2 - Verlängerung bis Südosteck des Grundstückes Nr. 1953/2 - Zusammenstoß der Grundstücke Nr. 1969, 1951/1 und 1952 - Weg Nr. 1969 - Weg Nr. 1920 bis Grundstücksgrenze Nr. 1878/2 mit Hutweide Nr. 1880 - Verlängerung bis Südende

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZVERORDNUNG NEUSIEDLERSEE

des Grundstückes Nr. 1919/3 - Grenze des Ackerlandes mit der Hutweide Nr. 1880 und 1881/1 bis zum Zusammenstoß mit Grundstück Nr. 1884/4 und 1884/5 - Linie zum Süden des Grundstückes Nr. 1566 - Grenze des Ackerlandes mit dem Windschutzgürtel nördlich der Wörthenlacke - Weg zum Stall der Urbarialgemeinde Apetlon - Südgrenze des Grundstückes Nr. 1660/2 - Weg Nr. 1664 - Grenze zwischen Hutweide Nr. 1695 und nördlich anstoßendem Ackerland bis zum Süden von Grundstück Nr. 1678 - Linie zum Weg Nr. 1746 - Weg Nr. 1760 - Wallernerstraße (Grundstück Nr. 2006).

(4) Reichen Maßnahmen (z.B. Verjagen des Wildes), die für gewöhnlich übermäßige vom Wasserwild verursachte Wildschäden verhindern, nicht aus, kann die Landesregierung den Abschub von Wasserwild im unbedingt erforderlichen Ausmaß genehmigen.

(5) Die Futterrohrnutzung (Ernte) ist nur vom 15. Juli bis 15. März, die sonstige Rohrnutzung (Ernte) vom 15. September bis 15. März zulässig.

§ 5

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist außerhalb geschlossener Ortschaften das Anbringen oder Aufstellen jeder Art von Ankündigungen untersagt. Dies gilt nicht für amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u. dgl.

(2) Das Anbringen von Ankündigungen, die zwar innerhalb geschlossener Ortschaften, jedoch derart angebracht sind, daß sie eine erhebliche Störung oder Verunstaltung des Landschaftsbildes verursachen, ist ebenfalls verboten.

§ 6

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 2, 4 und 5 angeordneten Verboten und Beschränkungen mit Bescheid bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

§ 7

Übertretungen der in den §§ 2 - 5 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung LGBl. Nr. 9/1974 geahndet.

§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, oder die genehmigungspflichtige Bauten ohne Genehmigung errichtet haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gemäß Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "GALGENBERG" (5500/14)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1987, mit der ein Bereich des „Galgenberges“ in der KG. Rechnitz zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 24/1987

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Ein Bereich des „Galgenberges“ in der KG. Rechnitz wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet besteht aus den Grundstücksflächen, die mit Ausnahme der Grundstücke Nr. 6690 und 6691 der KG. Rechnitz innerhalb der gedachten Verbindungslinien zwischen den Begrenzungssteinen 1 bis 32, 32 bis 3184 im Norden, 3184 bis 24476 bis 3182 bis 3180 bis 3179 bis 33 im Osten, 33 bis Stv 34 bis Stv 44 im Süden, Stv 44 bis 17, 17 bis 1 im Westen gelegen sind.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u. dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

h) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;

i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i. d. g. F. geahndet.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "FRIEDHOFSWIESEN" (5500/15)

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1987, mit der die Ried "Friedhofswiesen" in der KG. Jabing zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 25/1987

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Der Bereich "Friedhofswiesen" in der KG. Jabing wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet umfaßt das Grundstück Nr. 5867 der KG. Jabing in einer Größe von 38041 m² zur Gänze. Die Grenze verläuft vom Grenzstein 11229 in südwestlicher Richtung entlang der Landesstraße nach Jabing bis zum Grenzstein 10232, von dort in nordwestlicher Richtung entlang des Weges zum Friedhof bis zum Grenzstein 2808, weiter in nördlichem Bogen, den Friedhof ausschließend, bis zum Grenzstein 11234. Die Nordostgrenze wird durch einen Graben bis zum Grenzstein 22004 gebildet. Die Grenzlinie setzt sich in südlicher Richtung bis zum Grenzstein 22009 fort, führt von dort in südwestlicher Richtung bis zum Grenzstein 11232, um dann in südlicher Richtung beim Grenzstein 11229 die Landesstraße nach Jabing wieder zu erreichen.

Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u. dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- f) Pflanzen der geschützten Art (insbesondere die gänzlich geschützte Taglilie) zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- h) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;
- i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

- (1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.
- (2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.
- (3) Die bisher übliche Wassernutzung der vorhandenen Quelle durch Handschöpfen ist erlaubt.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen)

TEILNATURSCHUTZGEBIET "FRIEDHOFSWIESEN"

oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i. d. g. F. geahndet.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "FRONWIESEN" UND "KUHLOCKE" (5500/16)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der die Ried "Fronwiesen" und Teile der Ried "Kuhlacke" in der KG. St. Georgen zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt werden, LGBl. Nr. 40/1987

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Die Ried "Fronwiesen" und Teile der Ried "Kuhlacke" in der KG. St. Georgen werden zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet umfaßt die Ried "Fronwiesen" zur Gänze (d.s. die Grdst. 5075 bis 5094 und 5096 bis 5098) sowie die Grundstücke 5099 bis 5105 der Ried "Kuhlacke".

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger mit Ausnahme Stallmist), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

h) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;

i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisherige übliche landwirtschaftliche Nutzung als Wiese (Mahd) ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern, bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "PFARRWIESEN" (5500/17)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der ein Bereich der Ried "Pfarrwiesen", KG. Illmitz zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 41/1987

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974, wird verordnet:

§ 1

Ein Bereich der Ried "Pfarrwiesen" in der KG. Illmitz wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt. Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 2937 der KG. Illmitz zur Gänze und die Grundstücke Nr. 2934, 2935, 2936, 2938, 2940, 2941, 2942, 2944, 2945, 2948 der KG. Illmitz teilweise.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt sowie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
- b) das Gebiet zu betreten oder zu befahren, sofern dies nicht anlässlich der landwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht (§ 3);
- c) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- e) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- f) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- g) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, lediglich die Jagd auf Wasserwild ist in der Zeit vom 1. August bis 30. September eines jeden Jahres verboten. Die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist untersagt.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfassungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzung für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.G.F. geahndet.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "BUBANJ" (5500/18)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1987, mit der Bereiche der Ried "Bubanj" in der KG. Hornstein zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt werden, LGBl. Nr. 42/1987

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974, wird verordnet:

§ 1

Der Bereich der Ried "Bubanj" in der KG. Hornstein wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet umfaßt das Grundstück Nr. 6132 der KG. Hornstein teilweise sowie das Grundstück Nr. 6125 der KG. Hornstein zur Gänze.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfassungsberechtigten Eigentümern, bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetechniken oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "HUTWEIDE" (5500/19)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Feber 1988, mit der das Grundstück Nr. 6497 der KG. Mönchhof in der Ried "Hutweide" zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 11/1988

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Das Grundstück Nr. 6497 der KG. Mönchhof in der Ried "Steinbruch" wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Anlagen festgesetzt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Vogel- und Pflanzenwelt sowie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, diese abzubrennen, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;

b) Pflanzen der geschützten Arten (insbesondere die Zwergmandel) zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

d) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anlässlich der Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht

e) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

f) chemische Stoffe jeglicher Art, Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u. dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

g) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird mit Ausnahme des § 2 Abs. 2 lit. a durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern, bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetechniken oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET JUNGER BERG (5500/2)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1965, mit der das Gebiet des Junger Berges in der Katastralgemeinde Jois zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 36/1965

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

Das Gebiet des Junger-Berges in der KG. Jois wird zum Naturschutzgebiet (Vollnaturschutzgebiet) erklärt.

Das Naturschutzgebiet umfaßt die Parzellen Nr. 1737 und 1738 der KG. Jois.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist verboten:

- a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;
- c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;
- e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben, sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;
- h) störenden Lärm zu erregen;
- i) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anlässlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, die forstwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd dem Zweck der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "ZYLINDERTEICHE" (5500/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Feber 1988, mit der der Bereich des "Zylinderteiches" in der KG. Hornstein zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 12/1988

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Der Bereich des "Zylinderteiches" in der KG. Hornstein wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Teilnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 3352, 3353 und 3354 der KG. Hornstein. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen jeglicher Art sowie Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u. dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) Wasservögel zu füttern;
- h) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- i) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
- j) zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen abzustellen;
- k) Eingriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Wasserqualität zu beeinträchtigen, wie Chemikalien jedweder Art, einzubringen;
- l) einen Fischbesatz vorzunehmen;
- m) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist mit den Einschränkungen des § 2 Abs. 2 lit. c und k erlaubt. Während der Ankunft und Brutzeit der Wasservögel, das ist vom 1. März bis 15. Juli eines jeden Jahres, ist jedoch das Mähen sowie jede das Brüten der Vögel störende Tätigkeit verboten.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern, das Aufstellen von Hochständen sowie die Errichtung von Entenbrutkästen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern, bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetaßnahmen)

TEILNATURSCHUTZGEBIET "ZYLINDERTEICHE"

men oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

VOLLNATURSCHUTZGEBEIT HAGENS DORF - LUISING (5500/21)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. April 1988, mit der die Riede "Hutweiden-Tuifwiesen-Escherwiesen-Kraitwiesen" in der KG. Hagensdorf und die Ried "Auwald" (teilweise) in der KG. Luising zum Vollnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 21/1988

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Die Riede "Hutweiden/Tuifwiesen/Escherwiesen/Kraitwiesen" in der KG. Hagensdorf und die Ried "Auwald" (teilweise) in der KG. Luising werden zum Vollnaturschutzgebiet erklärt. Die Ried "Hutweiden" wird im Südwesten durch die Wegparzelle Nr. 2216, im Nordwesten durch die Wegparzelle Nr. 2235, im Norden und Osten durch die rechtsufrig, den Strembach begleitende Wegparzelle Nr. 2234, die im Osten auf die Wegparzelle Nr. 2216 trifft, begrenzt. Sämtliche Parzellennummern sind in der KG. Hagensdorf gelegen. Die Riede "Tuifwiesen/Escherwiesen/ Kraitwiesen/Auwald (teilweise)" werden im Osten durch das Hochwasserentlastungsgerinne, im Süden durch den Schutzdamm, im Westen durch den Graben Parzellen Nr. 2091, 2112 KG. Hagensdorf, im Norden durch die Wegparzellen Nr. 2125 KG. Hagensdorf und 807 und 792 KG. Luising begrenzt.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in den Anlagen festgesetzt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt sowie das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern (Wiesen, Sumpfflächen, Wasserläufe oder Waldbestände), Aufforstungen jeglicher Art vorzunehmen, Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit und die Wasserverhältnisse auf andere Weise zu verändern;

b) Pflanzen der geschützten Art (insbesondere die *Fritillaria meleagris*) zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

c) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

d) das Gebiet zu betreten, sofern dies nicht anläßlich der landwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht (§ 3);

e) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

f) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

g) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung als Wiese ist mit den im § 2 lit f angeführten Einschränkungen erlaubt. Hinsichtlich des jeweils frühesten Mähtermines eines jeden Jahres ist das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde herzustellen.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetechniken oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder

VOLLNATURSCHUTZGEBEIT HAGENS DORF - LUISING

durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 10. Juni 1970, mit der Teile der KG. Hagensdorf und Luising zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 22/1970 ihre Wirksamkeit.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BEIM TRUNK/DOLNJI TRINK" (5500/22)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. September 1989, mit der ein Teil der Ried "Beim Trunk/Dolnji Trink" in der KG Güttenbach zum Landschaftsschutzgebiet sowie zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 49/1989

Aufgrund der §§ 15 und 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961 wird verordnet:

§ 1

(1) Die Grundstücke Nr. 6734 und 6810 in der Ried "Beim Trunk/Dolnji Trink" in der KG Güttenbach werden zum Teilnatur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen oder Eingriffe vorzunehmen, die der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderlaufen oder die das ökologische Gleichgewicht stören oder die geeignet sind, den Naturgebrauch zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, soweit solche nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu verändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide u.dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) oder deren Lebensräume (Biotopie) verändern, in den Boden einzubringen;

d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949 i.d.F. des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

g) wildwachsende Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

h) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;

i) zu zelten, zu lagern sowie Wohnwagen abzustellen;

j) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist mit der Einschränkung des § 2 Abs. 2 lit. c erlaubt, jedoch sind unbeschadet der forstrechtlichen Bestimmungen Aufforstungen sowie Schlägerungen von Überhältern und Stämmen von mehr als 25 cm Durchmesser sowie der Kahlschlag von zusammenhängenden Flächen im Ausmaß von mehr als 0,1 ha nur mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern, Futter-, Wasser- und Leckstellen, Futtermittellager und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "BEIM TRUNK/DOLNJI TRINK"

b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zu dem Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

(3) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern bzw. Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhaltung der geschützten Biotopausstattung als Voraussetzung für möglichst naturnahe Standorts- bzw. Lebensraumverhältnisse von Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "LAFNITZ STÖGERBACH - AUEN" (5500/23)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1990, mit der das Gebiet der Lafnitz Stögerbach-Auen in der KG Wolfau zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 49/1990

Aufgrund des §15 des Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr. 23/1961 i.d.F. der Gesetze LGBl.Nr. 3/1970 und 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Das im Eigentum des Landes Burgenland und der Republik Österreich stehende Gebiet zwischen der Lafnitz und dem Stögerbach in der KG Wolfau wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist jeder Eingriff, der die Ursprünglichkeit der Natur, den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt oder das ökologische Gleichgewicht beeinträchtigen könnte oder der Erhaltung des Schutzgebietes zuwiderläuft, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen, Gewässer samt Anlagen zu verändern, Kulturumwandlungen vorzunehmen und solche Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, diesen Zustand zu gefährden (Abbrennen, Düngen und dergleichen);

b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen;

c) wildwachsende Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

d) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;

e) Bauvorhaben aller Art zu errichten, Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) zu zelten oder zu lagern;

g) Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern;

h) Lärm zu erregen, der geeignet sein kann, Tiere zu beunruhigen;

i) das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art außerhalb der für diese Fahrzeuge vorgesehenen Wege und Parkplätze zu befahren und derartige Fahrzeuge abzustellen; das Abstellen von Wohnwagen ist nur auf der Parkfläche und nur kurzfristig gestattet;

j) das Gebiet außerhalb der markierten Wege zu begehen oder mit Fahrrädern zu befahren.

§ 3

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist nur im Einvernehmen mit der Landesregierung und nach Maßgabe eines Managementplanes (§ 4) erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen wird durch diese Verordnung nicht berührt; die Anlage von Wildäckern, Futter-, Wasser- und Leckstellen, Futtervorratslager und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch nur mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder

b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zu dem Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

(3) Die Landesregierung kann im Einvernehmen mit den verfügungsberechtigten Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhaltung der geschützten Biotopausstattung als Voraussetzung für möglichst

VOLLNATURSCHUTZGEBIET "LAFNITZ STÖGERBACH - AUEN"

naturnahe Standorts- bzw. Lebensraumverhältnisse von Flora und Fauna und deren Lebensgemeinschaften) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 5

Übertretungen der im § 2 enthaltenen Verbote werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes 1961 i.d.g.F. geahndet.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "BACHAUE LUG" (5500/24)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 1990, mit der das Feuchtwiesengebiet "Bachau Lug" im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker in der KG. Neuberg zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 13/1991

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1970 und 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet „Bachau Lug“ im Bereich der Ried Verwandtschaftsäcker in der KG. Neuberg wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 952/1 bis 1017, 1024 bis 1027 und 1214 bis 1217 zur Gänze sowie die Grundstücke Nr. 1018 bis 1023 teilweise.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
- b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
- c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
- d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- h) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;
- i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist mit der Einschränkung des § 2 Abs. 2 lit. a, b und c erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen, zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

§ 5

Die Landesregierung kann entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder

TEILNATURSCHUTZGEBIET "BACHAUE LUG"

durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gem. § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben oder die genehmigungspflichtige Bauten ohne Genehmigung errichtet haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

TEILNATURSCHUTZGEBIET RECHNITZ (5500/25)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 1991, mit der das Trockenbiotop beim Friedhof im Bereich des Grundstückes Nr. 10359/2 in der KG. Rechnitz zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 16/1991

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1970 und 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Trockenbiotop beim Friedhof im westlichen Teil des Grundstückes Nr. 10359/2 in der KG. Rechnitz wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

h) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;

i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist mit der Einschränkung des § 2 Abs. 2 lit. a, b und c erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder

b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen, erfolgt.

§ 5

Die Landesregierung kann entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder

TEILNATURSCHUTZGEBIET RECHNITZ

durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gem. § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben oder die genehmigungspflichtige Bauten ohne Genehmigung errichtet haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "LUKA" (5500/26)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 30. Jänner 1991, mit der das Feuchtwiesengebiet im Bereich der Ried „Luka“ in der KG. Großmürbisch zum Teilnaturschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt wird, LGBl. Nr. 26/1991

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1970 und 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengebiet im Bereich der Ried „Luka“ in der KG. Großmürbisch wird zum Teilnaturschutzgebiet erklärt. Das Schutzgebiet besteht aus den Grundstücken Nr. 2137, 2138, 2141, 2142, 2145 und 2146.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff, der der Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt zuwiderläuft oder der das ökologische Gleichgewicht stört, verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.), die die Lebensgemeinschaften (Biocoenen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;

d) Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) Pflanzen der geschützten Art zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

g) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

h) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;

i) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist mit der Einschränkung des § 2 Abs. 2 lit. a und c erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie wasserbautechnisch notwendige Instandhaltungsarbeiten im Gerinne des Reinersdorferbaches werden durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und das Aufstellen von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 4

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder

b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

§ 5

Die Landesregierung kann entgegen den Bestimmungen des § 2 Maßnahmen (Pflegetmaßnahmen

TEILNATURSCHUTZGEBIET "LUKA"

oder Maßnahmen zur Verbesserung der Voraussetzungen für Flora und Fauna) durchführen oder durchführen lassen, sofern diese zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes und zur Wahrung oder Verbesserung des Schutzzweckes notwendig sind.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gem. § 29 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961 i.d.g.F. geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben oder die genehmigungspflichtige Bauten ohne Genehmigung errichtet haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

LANDSCHAFTSSCHUTZVERORDNUNG FORCHTENSTEIN - ROSALIA (5500/27)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Oktober 1968, mit der ein Teil des Rosaliengebirges zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird (Landschaftsschutzverordnung - Forchtenstein-Rosalia), LGBl. Nr. 17/1968

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Ein Teil des Rosaliengebirges wird mit der im Abs. 2 beschriebenen Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft vom Mittereck (beim Schnittpunkt der Gemeindegrenze Neustift a. d. R. mit der Landesgrenze) entlang der Landesgrenze Burgenland - Niederösterreich bis etwa 500 m südlich des Siegrabener Kogels, von dort in der 600 m Schichtenlinie bis zu dem von Siegraben führenden Karrenweg und von dort in der Fallinie entlang der Waldgrenze bis zum Bachlauf, diesen entlang und entlang der Waldgrenze zu dem Fahrweg bis zur Bundesstraße 50; von dort zieht die Grenze in nördlicher Richtung entlang von Karren- bzw. Fußwegen bis zum Dachsgraben beim Forsthaus (Kote 347) und in der weiteren Folge entlang des Waldsaumes (Marzerbach) bis östlich des Jagdhauses (Kote 332), dann entlang der Waldgrenze (Villa Waldfried) bis Kote 273, wo die Bundesstraße 50 überquert wird; sodann etwa 600 m den Bachlauf und einen Karrenweg entlang bis zur Abzweigung des Karrenweges nach Norden bis zur Rohrbrücke (Kote 268), wo die Landesstraße Mattersburg - Forchtenau überquert wird; die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft sodann im Abstand von 200 m parallel zu dieser Landesstraße bis zur Gemeindegrenze Mattersburg - Forchtenau, dann entlang dieser Gemeindegrenze bis 200 m östlich der Landesstraße Forchtenau - Wiesen (die ab Kote 281 die Gemeindegrenze bildet). Von diesem Punkt verläuft die Grenze des Landschaftsschutzgebietes 200 m östlich parallel zur Landesstraße in Richtung Nord bis zur Gemeindegrenze Mattersburg - Wiesen; die Grenze verläuft nun entlang der Gemeindegrenzen Mattersburg - Wiesen, Forchtenau - Wiesen und Neustift a. d. R. - Wiesen nach Westen bis zur Landesgrenze Burgenland - Niederösterreich am Mittereck. Innerhalb dieser Grenzen sind die geschlossenen Ortsgebiete von Forchtenau und Neustift a. d. R. aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt. Die parzellenscharfe Abgrenzung der nicht zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden geschlossenen Ortsgebiete von Forchtenau und Neustift a. d. R. ist in dem beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeindeämtern Forchtenau und Neustift a. d. R. aufliegenden Karten ersichtlich.

§ 2

(1) Innerhalb des mit § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, sofern diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen:

(2) Insbesondere ist verboten:

- a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;
- b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;
- c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuwerfen;
- d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u.dgl. handelt;
- e) störende Freileitungen zu errichten;
- f) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in der freien Landschaft zu errichten;
- g) auf anderen als hierfür genehmigten Plätzen zu zelten und Wohnwagen abzustellen;
- h) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
- i) Feldhecken und Bachufergehölze zu beseitigen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne dieser Verordnung abträglichen Weise beeinflusst wird.

LANDSCHAFTSSCHUTZVERORDNUNG FORCHTENSTEIN - ROSALIA

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 lit. a, b, c, d, e, f, g, h und i und des § 3 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen und Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als 2 Jahre vergangen sind.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "KELLERVIERTEL HEILIGENBRUNN" (5500/28)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juni 1969, mit der das "Kellerviertel" in der KG Heiligenbrunn zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 28/1969

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Das "Kellerviertel" in der KG Heiligenbrunn wird mit dem im Abs. 2 beschriebenen Umfang zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Kellerviertel (Abs. 1) umfaßt die Riede Kirchhöh, Stifterberg, Zeinerberg (zur Gänze) und Hochberg (teilweise).

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, sofern diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;

b) Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm (gemessen einen Meter über dem Boden) zu schlägern, sowie Feldhecken zu beseitigen; das Verbot, Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm zu schlägern gilt nicht für Obstbäume und für Bäume in Waldparzellen;

c) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u.dgl. handelt; .

d) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuerwerfen;

e) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde in der freien Landschaft zu errichten.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer dem Sinne dieser Verordnung abträglichen Weise beeinflußt wird.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen haben oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen und Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als zwei Jahre vergangen sind.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET BERNSTEIN - LOCKENHAUS- RECHNITZ (5500/29)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird. LGBl. Nr. 19/1972

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz wird mit der im Abs. 2 beschriebenen Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der Landesgrenze gegen Niederösterreich vom nördlichen Schnittpunkt Gemeindegrenze Pilgersdorf - Landesgrenze bis zum Güterweg ins Tal des Stubenbaches, diesen entlang bis Stuben, sodann die Stubener Straße (Gemeindestraße in Erhaltung des Landes Nr. 3550) bis zur alten Eisenstädter Bundesstraße, diese entlang bis Mariasdorf, Abzweigung Schlaininger Straße (Landesstraße I. Ordnung Nr. 1505), entlang dieser Schlaininger Straße bis zur Abzweigung der Neumarkter Straße (Landesstraße II. Ordnung Nr. 2541), sodann entlang der Neumarkter Straße bis Rechnitz, von Rechnitz entlang des Feldweges südlich vom Predigtstuhl bis zur Staatsgrenze gegen Ungarn beim Punkt C 6 (der Österr. Karte 1 : 50.000), entlang der Staatsgrenze bis zum Schnittpunkt Staatsgrenze - Gemeindegrenze Lockenhaus beim Grenzzeichen B 113, sodann entlang der im Norden verlaufenden Gemeindegrenze Lockenhaus und Pilgersdorf bis zur Landesgrenze gegen Niederösterreich. Innerhalb dieser Grenzen sind die Ortsriede jeder Katastralgemeinde sowie in der KG. Rechnitz die mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Oberwart vom 30. 11. 1971, LABl. 1971 30. Stück, festgesetzten Weinbaufluren aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

(3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes mit Ausnahme der Grenzen gegenüber den Ortsrieden sowie gegenüber der Weinbaufluren in der KG. Rechnitz sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb der im § 1 bezeichneten Gebiete ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, sofern diese nicht mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die in das Gefüge des Landschaftshaushaltes störend eingreifen;
- b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;
- c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuerwerfen;
- d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln u. dgl. handelt;
- e) störende Freileitungen zu errichten;
- f) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden in der freien Landschaft zu errichten;
- g) auf anderen als hierfür genehmigten Plätzen zu zelten und Wohnwagen abzustellen;
- h) Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
- i) Feldhecken und Bachufergehölze zu beseitigen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist bei sämtlichen Bauvorhaben vom Bauwerber vor Einholung der Baubewilligung die Zustimmung der Landesregierung zu erwirken. Die Landesregierung kann diese Zustimmung nur verweigern, wenn durch das Bauvorhaben das Landschaftsbild in einer Weise beeinflusst wird, welche geeignet ist, den Naturgenuß zu beeinträchtigen.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEB. BERNSTEIN - LOCKENHAUS- RECHNITZ

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gem. § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 lit. a, b, c, d, e, f, g, h, und i und des § 3 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen und Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als 2 Jahre vergangen sind.

TEILNATURSCHUTZGEBIET ZURNDORFER EICHENWALD (5500/3)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juni 1969, mit der der Zurndorfer Eichenwald und die anschließende Hutweide zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 27/1969

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet des Zurndorfer Eichenwaldes und der östlich daran anschließenden Hutweide werden zum Teilschutzgebiet (Tierschon- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 4742, 4743, 4746, 4747, 4749 (teilweise) bis 4754/2, 4756 bis 4799/2, 4800 bis 4848, 4859 bis 4864, 4866 bis 4889, 4891 bis 5069, 5070/2, 5072 bis 5104/3, 5106 bis 5197/2, 5258, 6259 (teilweise), 5260 bis 5262, 5265/1, 5265/398 und 5265/416 der K. G. Zurndorf. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten.

(2) Insbesondere ist verboten:

a) den natürlichen Zustand von Wald und Weide zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern,

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen,

c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten,

d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt,

e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge,

g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen,

h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, doch ist unbeschadet der forstrechtlichen Bestimmungen die Schlägerung von Überhältern und Stämmen von mehr als 25 cm Durchmesser sowie der Kahlschlag von zusammenhängenden Flächen im Ausmaß von mehr als 0,25 ha nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Für Robinienbestände (Akazien) gelten diese Beschränkungen nicht.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet.

(3) Für chemische Bekämpfungsmaßnahmen, die sich auf eine Fläche von mehr als einem Hektar erstrecken, ist die Zustimmung der Landesregierung erforderlich.

(4) Die Zustimmung der Landesregierung nach Abs. 1, 2 und 3 darf nur verweigert werden, wenn die beabsichtigten Maßnahmen dem Zweck der Verordnung widersprechen.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche oder Heilzwecke sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET "SÜDBURGENLÄNDISCHES HÜGEL- UND TERRASSENLAND" (5500/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1974, mit der das "Südburgenländische Hügel- und Terrassenland (Eisenberg - Königsberg - Csaterberg - Punitzer Wald)" zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 30/1974

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit § 16 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) Das Südburgenländische Hügel- und Terrassenland (Eisenberg - Königsberg - Csaterberg - Punitzer Wald)" wird mit der im Abs. 2 beschriebenen Umgrenzung zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt Teile der Gemeinden Deutsch-Schützen - Eisenberg, Hannersdorf, Kohfidisch, Schachendorf, Eberau, Güssing, Heiligenbrunn, Strem und Tobaj. Die Abgrenzung ist in der Anlage A festgelegt und wird durch folgende Linien gebildet:

Bahnlinie Großpetersdorf - Rechnitz von der Überquerung der Bundesstraße B 56 (ca. 800 m nordöstlich von Burg) in Richtung Rechnitz (ca. 1 km):

Gemeindegrenze zwischen Schachendorf und Hannersdorf in Richtung Osten bis zum Waldrand des Schandorfer Waldes;

Waldwege, geschwungene theoretische Linie in Richtung Osten bis zur Staatsgrenze (Knick ca. 800 m südlich des Punktes C 21):

Staatsgrenze in Richtung Süden bis ca. 200 m östlich des Punktes C 28 (Karrenweg zur Staatsgrenze ca. 700 m nordöstlich von Eisenberg);

Karrenweg in Richtung Süden und dessen Verlängerung bis zum Bildstock an der Bundesstraße B 56 am südöstlichen Ortsausgang von Eisenberg;

Bundesstraße B 56 in Richtung Südosten und weiter in Richtung Osten bis Kote 236 (Linkskurve);
Karrenweg von Kote 236 in Richtung Süden bis zur Kirche in Höll (an der derzeitigen Bundesstraße B 56);

Bundesstraße B 56 in Richtung Süden (derzeitige Trasse ohne Berücksichtigung der geplanten Umlegung der Bundesstraße entlang des Rodlingbaches) bis Kulm;

Karrenweg in Richtung Süden bis Bildstock ca 500 m westlich von Gaas;

Karrenweg und Graben in Richtung Süden bis Landesstraße von Gaas nach Maria Weinberg;

Karrenweg in Richtung Süden und Graben bis zur Gemeindegrenze zwischen Eberau und Strem;

Pinka-Fluß in Richtung Süden bis zur Brücke der Bundesstraße B 56 ca 1500 m westlich von Moschendorf;

Bundesstraße B 56 in Richtung Westen und in der Folge in Richtung Süden (derzeitige Trasse) bis Zollwachhaus Landesstraße von Zollwachhaus in Richtung Süden und in der Folge in Richtung Westen bis zum nördlichen Ortsausgang von Heiligenbrunn (Erreichen der Grenze des bestehenden Landschaftsschutzgebietes von Heiligenbrunn ca. 200 m südwestlich der Strembrücke);

Karrenweg von Gehöftgruppe am Nordwestrand des Landschaftsschutzgebietes Heiligenbrunn in Richtung Nordwesten bis zur Gemeindegrenze zwischen Heiligenbrunn und Strem;

Gemeindegrenze zwischen Heiligenbrunn und Strem in Richtung Westen bis zur Gemeindegrenze zwischen Güssing und Strem;

Gemeindegrenze zwischen Güssing und Strem in Richtung Norden bis zum regulierten Lauf des Strembaches;

Strembach in Richtung Westen bis zur Verlängerung des Karrenweges vom Poldlmeierhof in Richtung Südsüdwest;

theoretische Linie in Richtung Nordnordost bis zum Karrenweg und weiter Karrenweg über Poldlmeierhof bis zur Landesstraße von Güssing nach Punitz ca. 500 m südlich des Ludwigshofes;

Landesstraße Güssing-Punitz in Richtung Norden bis Kote 298;

Karrenweg von Kote 298 in Richtung Nordosten bis zur Brücke über den Limbach;

Karrenweg von der Brücke über den Limbach in Richtung Südosten bis Waldrand;

Karrenweg vom Waldrand in Richtung Nordosten bis "Beim Meierhof";

Karrenweg in Richtung Nordwesten von "Beim Meierhof" bis zur Kote 328 an der Gemeinde- und Bezirksgrenze zwischen Kohfidisch (Bezirk Oberwart) und Tobaj (Bezirk Güssing);

Gemeinde- und Bezirksgrenze in Richtung Nordwesten bis zur Landesstraße von St. Michael nach Kohfidisch (alte Bundesstraße B 64);

Landesstraße von St. Michael nach Kohfidisch in Richtung Nordosten bis zur Überquerung des

"SÜDBURGENLÄNDISCHES HÜGEL- UND TERRASSENLAND"

Gerentbaches;

Gerentbach in Richtung Südosten und weiter in Richtung Osten und in Richtung Norden von der Landesstraße bis zur Katastralgemeindegrenze zwischen Kohfidisch und Kirchfidisch;

Katastralgemeindegrenze zwischen Kohfidisch und Kirchfidisch in Richtung Osten bis zur Landesstraße von Kohfidisch nach St Kathrein (Waldrand);

Waldrand bzw. Karrenweg in Richtung Norden bis zum Jagdhaus ca. 400 m östlich des Schlosses Kohfidisch;

Fahrweg in Richtung Osten vom Jagdhaus ca. 200 m und von dort in Richtung Norden bis zum Waldrand ca. 400 m östlich von Kohfidisch bis zum Fahrweg von Kohfidisch nach Badersdorf;

Fahrweg von Kohfidisch nach Badersdorf in Richtung Norden und weiter in Richtung Nordosten bis zum westlichen Ortsausgang von Badersdorf;

Waldrand südlich von Badersdorf in Richtung Osten bis zum östlichen Ortsausgang von Badersdorf und von hier bis zur Gemeindegrenze zwischen Kohfidisch (OT. Badersdorf) und Hannersdorf (OT. Woppendorf);

Gemeindegrenze in Richtung Norden und weiter in Richtung Westen bis zur Gemeindegrenze zwischen Großpetersdorf und Hannersdorf bis zur Bahnlinie Großpetersdorf-Rechnitz; Bahnlinie und weiter Fahrweg bzw. Straße unmittelbar südlich der Bahnlinie bis zum Steinbruch ca. 500 m südlich von Hannersdorf;

Karrenweg in Richtung Osten bis zur Eisenbahnbrücke über den Tauchenbach;

Eisenbahnlinie in Richtung Südosten und weiter in Richtung Osten bis zum Ausgangspunkt (Übergang der Bundesstraße B 56 über die Bahnlinie).

Innerhalb dieses Gebietes sind die Ortsgebiete laut den Anlagen B bis N aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgenommen.

(3) Verläuft die Grenze entlang von Weg-, Straßen oder Bahntrassen, gilt als Grenze des Landschaftsschutzgebietes immer die innere Seite, vom Mittelpunkt des Schutzgebietes aus gesehen.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, grobe, den Naturgenuß beeinträchtigende Eingriffe in das Landschaftsbild, sofern diese mit einem verwaltungsbehördlich bereits genehmigten Unternehmen nicht notwendigerweise verbunden sind, vorzunehmen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) Kulturumwandlungen vorzunehmen, die das Landschaftsbild beeinträchtigen;
- b) die Pflanzendecke oder Gehölze abzubrennen;
- c) im freien Gelände außerhalb genehmigter Schuttabladeplätze Schutt und Unrat abzulagern oder Abfälle wegzuwerfen;
- d) Tafeln und Inschriften anzubringen, sofern es sich nicht um Hinweise für die Erholung suchende Bevölkerung oder um amtliche Verlautbarungen, Verkehrszeichen, Wegweisertafeln udgl. handelt;
- e) störende Freileitungen zu errichten;
- f) Verkaufsbuden sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörden in der freien Landschaft zu errichten;
- g) auf anderen als hierfür genehmigten Plätzen zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen abzustellen;
- h) Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben sowie Müll- und Schutthaufen anzulegen, sofern diese den Naturgenuß stören und beeinträchtigen;
- i) Feldhecken und Bachufergehölze zu beseitigen.

§ 3

In dem im § 1 bezeichneten Gebiet bedürfen Bauvorhaben aller Art einer Genehmigung der Landesregierung im Sinne des § 19 Abs. 2 - 5 des Naturschutzgesetzes.

§ 4

Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

§ 5

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen mit Bescheid bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

"SÜDBURGENLÄNDISCHES HÜGEL- UND TERRASSENLAND"

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gem. § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben oder die genehmigungspflichtigen Bauten ohne Genehmigung errichtet haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen, Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSTEIL LAHNBACH (5500/31)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Lahnbach zum geschützten Landschaftsteil erklärt wird, LGBl. Nr. 43/1979

Auf Grund des § 19 a des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Der Lahnbach samt den angrenzenden Uferstreifen in einer Breite von 25 m, gemessen von der Bachmitte, wird innerhalb der KG. Deutsch Kaltenbrunn zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand zu verändern, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) die Ufergehölze zu roden;
- c) Bauwerke aller Art zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- e) Maßnahmen durchzuführen, durch die der zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bestehende Fischbestand gefährdet wird;
- f) standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung und die Ausübung der Jagd und der Fischerei sind erlaubt. Bei der forstwirtschaftlichen Nutzung sind Kahlschlägerungen verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten bewilligen, soweit solche Ausnahmen aus wissenschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Interessen oder für Heilzwecke erforderlich sind.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

NATURPARK IN DER WEINIDYLLE (5500/32)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Mai 1999, mit der Gebietsteile der Stadtgemeinde Güssing und der Gemeinden Deutsch Schützen - Eisenberg, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem die Bezeichnung „Naturpark in der Weinidylle“ erhalten, LGBl. Nr. 32/1999

Auf Grund des § 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1994, 54/1995 und 66/1996 wird verordnet:

§ 1

Die Gebietsteile der freien Landschaft der Stadtgemeinde Güssing und der Gemeinden Eberau, Deutsch Schützen - Eisenberg, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem, die mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1974, mit der das „Südburgenländische Hügel- und Terrassenland (Eisenberg - Königsberg - Csaterberg - Punitzer Wald)“ zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 30, und mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Juni 1969, mit der das „Kellerviertel“ in der KG. Heiligenbrunn zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 28, als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, erhalten die Bezeichnung „Naturpark in der Weinidylle“.

§ 2

Die Grenzen des Naturparks sind in der Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. April 1978, mit der Gebietsteile der Gemeinden Güssing und Tobaj die Bezeichnung „Naturpark“ erhalten, LGBl. Nr. 18, außer Kraft.

GESCHÜTZTER LEBENSRAUM „WEISSES KREUZ“ (5500/33)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. November 2010, mit der Teile der KG Großhöflein zum „Geschützten Lebensraum Weißes Kreuz“ erklärt werden, LGBl. Nr. 72/2010

Auf Grund § 22a des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2009, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Grundstück Nr. 5317 der KG Großhöflein wird zum „Geschützten Lebensraum Weißes Kreuz“ erklärt.

(2) Die Grenzen des „Geschützten Lebensraumes Weißes Kreuz“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Die Kundmachung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz des Trockenrasengebietes im Bereich des „Geschützten Lebensraumes Weißes Kreuz“ in der KG Großhöflein.

§ 3

Sicherung des Schutzgebietes

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck des § 2 widerspricht, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Abfälle zwischenzulagern oder abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern oder
2. Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen oder
3. Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten, oder
4. Tafeln, Inschriften oder dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt, oder
5. wild wachsende Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzureißen oder
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- oder Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, zu entfernen oder zu beschädigen, dies jedoch unbeschadet der auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge oder
7. standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder
8. störenden Lärm zu erregen oder
9. zu reiten.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in den „Geschützten Lebensraum Weißes Kreuz“ bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder für die Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Befahren und Betreten

(1) Das Befahren des Schutzgebietes ist Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und Bewirtschafterinnen oder Bewirtschaftern angrenzender Grundstücke gestattet. Die Zulässigkeit der Benutzung des Weges, der durch den „Geschützten Lebensraum Weißes Kreuz“ führt, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet (Wegegebot). Die Markierung von Wegen ist von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer vorzunehmen. Ausgenommen vom Wegegebot sind Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter angrenzender Grundstücke.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Von den Verboten und Einschränkungen der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes, insbesondere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie zB Entbuschung oder Beweidung der Trockenrasen,
2. die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen und
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist, oder nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die Kundmachung der Anlage (Übersichtsplan) gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 und ist für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 1, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

LANDSCHAFTSSCHUTZ- UND TEILNATURSCHUTZGEBIET SIEGENDORF (5500/4)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 1970, womit Teile der KG. Siegendorf zum Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 31/1970

Auf Grund der §§ 15 und 19 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Siegendorfer Pußta“ und die „Siegendorfer Heide“ in der KG. Siegendorf werden zum Landschaftsschutzgebiet und zum Teilnaturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 2740, 2756/1, 2759/2 zur Gänze und die Grundstücke Nr. 2759/1, 2858, 2742/4, 2742/2, 2756/2 teilweise (Siegendorfer Pußta) sowie die Grundstücke Nr. 2753 und 2754 zur Gänze und das Grundstück Nr. 2752/2 teilweise (Siegendorfer Heide).

(3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) Innerhalb des im § 1 bezeichneten Gebietes ist es verboten, Landschaftsteile zu verändern, zu beschädigen oder zu beseitigen oder überhaupt Eingriffe vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand von Wasserflächen, Sumpf- und Schilfflächen, Wiesen, Trockenrasen, Heide- und Waldbeständen zu verändern;

b) Schilf- und Grasflächen abzubrennen sowie Hecken- und Baumgruppen außerhalb geschlossener Waldgebiete zu beseitigen;

c) Bauwerke sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen anzulegen;

d) Tafeln, Inschriften, Wegweiser und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Behörden handelt;

e) Pflanzen der geschützten Arten oder Teile von diesen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge;

g) Grabungen nach Fossilien oder zu anderen Zwecken vorzunehmen, sowie Sand-, Schotter- oder Lehmgruben zu eröffnen, oder Müll- und Schutthaufen anzulegen;

h) die durch Verbotstafeln kenntlich gemachten Gebiete außerhalb der durchführenden Wege zu betreten oder zu durchfahren, sofern dies nicht im Zuge der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung oder in Ausübung der rechtmäßigen Jagd geschieht;

i) neue Wege anzulegen;

j) Verkaufsbuden, sowie Zelt- und Lagerplätze ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zu errichten oder Wohnwagen abzustellen;

k) Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere Pestizide zu verwenden;

l) standortfremde Pflanzen einzubringen.

§ 3

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unberührt, eine Düngung ist jedoch nur auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits kultivierten Flächen erlaubt.

§ 4

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und die Aufstellung von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall für wissenschaftliche Zwecke, sowie aus wichtigen volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 - 4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, geahndet.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET SIEGENDORF

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung kann die Landesregierung Personen, die in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 2 Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen oder Bauten errichtet haben, auftragen, binnen einer angemessenen Frist Anlagen oder Bauten zu beseitigen oder den früheren Zustand herzustellen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn seit Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens mehr als 2 Jahre vergangen sind.

TEILNATURSCHUTZGEBIET ROHRBACHER KOGEL (5500/5)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Juni 1973, mit der der Rohrbacher Kogel zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 32/1973

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/61, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Rohrbacher Kogel (auch Marzer Kogel genannt) wird zum Teilnaturschutzgebiet (Tier- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1240, 1241, 1244, 1246, 1260, 1261, 1262, 1263/1, 1263/2, 1263/3, 1264, 1265 und 1266 der KG. Rohrbach zur Gänze, die Grundstücke 1245 und 1256 der KG. Rohrbach teilweise, das Grundstück Nr. 4226/2 der KG. Loipersbach und das Grundstück Nr. 2321/1 der KG. Draßburg. Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

(2) Insbesondere ist es verboten

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) Bauten aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;

g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;

h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist nur mit Zustimmung der Landesregierung gestattet. Diese Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn die Ausübung der Jagd dem Zwecke der Schutzmaßnahmen widersprechen würde.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen Ausnahmen von den Bestimmungen des § 2 bewilligen.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

ALLGEMEINE NATURSCHUTZVERORDNUNG (5500/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1992 zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt (Allgemeine Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 24/1992

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 3 lit. a, b, d, 18 Abs. 2 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Zielsetzung

Diese Verordnung dient der Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen sowie der nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung findet auf Grundflächen Anwendung, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünfläche (§ 16 Bgld. Raumplanungsgesetz 1969 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind sowie auf Uferbereiche von Gewässern aller Art.

(2) Ausgenommen sind Vor- und Hausgärten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen, im Flächenwidmungsplan ausgewiesene Parkanlagen, Gärtnereien und Friedhöfe sowie Flächen, für die das Forstgesetz 1975 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987 Anwendung findet.

§ 3

Verbote zum Schutze der freien Natur

Auf den in § 2 genannten Grundflächen ist unbeschadet sonstiger Bestimmungen des NG 1990 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verboten:

- a) das Beseitigen oder sonstige Zerstören von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen;
- b) das Abbrennen von Trockenrasen;
- c) das Abbrennen von Wiesen, Böschungen und Felldrains in der Zeit vom 2. März bis 30. September sowie von Schilf- und Röhrichtbeständen in der Zeit vom 2. März bis 30. November;
- d) das Beseitigen der standortgerechten, einheimischen Bachbegleit- und Ufervegetation.

§ 4

Pflegemaßnahmen

Vom Grundeigentümer oder sonst einem Berechtigten durchgeführte Maßnahmen zur Pflege von standortgerechten, einheimischen Buschwerken, Hecken, Feldgehölzen und der Bachbegleit- und Ufervegetation, die weder den Bestand noch die ökologische Funktion nachhaltig beeinträchtigen, Maßnahmen der Landschaftspflege (§ 4 Abs. 1 NG 1990), die notwendige Instandhaltung und Wartung von Anlagen gem. § 5 Abs. 1 sowie die Instandhaltung von Uferbereichen sind von den Verboten des § 3 lit. a und d ausgenommen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März erlaubt.

§ 5

Sonderbestimmungen für Anlagen

(1) Sind bei der Errichtung, Änderung oder dem Betrieb einer Anlage Maßnahmen zu setzen, denen die Verbote des § 3 lit. a oder d entgegenstehen, so können diese Maßnahmen gesetzt werden, sofern die Einhaltung der Verbote wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Wirtschaftlich unzumutbar im Sinne des Abs. 1 ist die Einhaltung der Verbote nach § 3 lit. a oder d, wenn dadurch die Errichtung, Änderung oder der Betrieb der Anlage überhaupt nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann.

(3) Bei Geltendmachung der Voraussetzungen des Abs. 2 ist nach Möglichkeit zum geeigneten Zeitpunkt eine Verpflanzung der betroffenen Buschwerke, Hecken oder Gehölze durchzuführen. Im Falle der Beseitigung ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis 1. März einzuhalten, sofern nicht zwingende Gründe dagegenstehen.

§ 6

Sonderbestimmungen für die Landwirtschaft

(1) Sind für eine zeitgemäße und nachhaltige Nutzung von Grundflächen im Rahmen eines land-

ALLGEMEINE NATURSCHUTZVERORDNUNG

wirtschaftlichen Betriebes Maßnahmen erforderlich, denen das Verbot des § 3 lit. a entgegensteht, so können diese Maßnahmen gesetzt werden, sofern die Einhaltung des Verbotes wirtschaftlich unzumutbar ist.

(2) Wirtschaftlich unzumutbar im Sinne des Abs. 1 ist die Einhaltung des Verbotes nach § 3 lit. a nur auf Grundflächen, die für den Anbau von Gemüse bzw. als Obst- oder Weingärten oder als Ackerland genutzt werden.

(3) Bei Geltendmachung der Voraussetzungen des Abs. 1 ist nach Möglichkeit zum gegebenen Zeitpunkt eine Verpflanzung der betroffenen Buschwerke, Hecken oder Gehölze durchzuführen. Im Falle einer Beseitigung sind die Maßnahmen gem. Abs. 1 jedenfalls in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März durchzuführen.

§ 7

Verständigung der Behörde

(1) Die Behörde (§ 56 NG 1990) ist mindestens 3 Wochen vor Durchführung von den geplanten Maßnahmen des Abbrennens von Schilf- und Röhrichtbeständen, von Maßnahmen der Landschaftspflege, der notwendigen Instandhaltung und Wartung von Anlagen sowie von der Instandhaltung von Uferbereichen zu verständigen.

(2) Die Behörde kann die Durchführung der unter Abs. 1 angeführten Vorhaben untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern die Maßnahmen geeignet sind, die Zielsetzung des § 1 zu gefährden.

§ 8

Außerkräftreten von Bestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bestimmung des § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1961 zum Schutz der wildwachsenden Pflanzen und der freilebenden nichtjagdbaren Tiere (1. Naturschutzverordnung), LGBl. Nr. 26/1961, außer Kraft.

VOLLNATURSCHUTZGEBIET GOLDBERG (5500/6)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1973, mit der der Goldberg (Schützens Kogel) in der K.G. Schützens am Gebirge zum Vollnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 49/1973

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes LGBl. Nr 23/1961, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Goldberg (auch Schützens Kogel genannt) im Ried Obere Goldberg, K.G. Schützens am Gebirge, wird zum Vollnaturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Vollnaturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1572/2 und 1572/3.

§ 2

In dem im § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden muß.

Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen;
- c) Bauwerke aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt;
- e) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenchutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen;
- h) störenden Lärm zu erregen;
- i) das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, sofern dies nicht anlässlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung geschieht.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, die forstwirtschaftliche Nutzung ist nur mit Zustimmung der Landesregierung erlaubt.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

NATURSCHUTZGEBIET "PARNDORFER HEIDE" (5500/60)

Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 4. März 1992, mit der ein Trockenrasengebiet in der KG. Parndorf („Parndorfer Heide“) zum Naturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 22/1992

Auf Grund der §§ 21 Abs. 1 lit. b und c und 22 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Zielsetzungen

Diese Verordnung dient dem Schutz des Ziesels sowie anderer Tier- und Pflanzenarten und der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft (Hutweide) in dem in § 2 bezeichneten Gebiet.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 1602/5 und 1782/6 zur Gänze sowie die Grundstücke Nr. 1782/4 und 1782/7 teilweise, alle KG. Parndorf.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage A festgelegt. Die Anlage A bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Sicherung des Schutzgebietes

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff verboten.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in das Naturschutzgebiet bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Jede andere Benützung der Wege ist verboten.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Vom Verbot der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes;
- b) eine auf die Ziele dieser Verordnung (§ 1) abgestimmte, zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
- c) die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlaßt werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

(3) Die im Abs. 1 lit. d angeführten Maßnahmen kann die Landesregierung mit Bescheid untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

§ 7

Vereinbarungen und Förderungen

Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung (§ 1) kann die Landesregierung Vereinbarungen abschließen und Förderungen gewähren. Dies gilt auch für Förderungen aus Mitteln des Landschaftspflegefonds.

NATURSCHUTZGEBIET AUWIESEN - ZICKENBACHTAL (5500/61)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 1993, mit der ein Moorgebiet im Bereich des Zickenbachtals in den KG. Eisenhüttl, Rohr und Heugraben zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet Auwiesen - Zickenbachtal), LGBl. Nr. 45/1993

Aufgrund der §§ 21 Abs. 1 lit. b und c und 22 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Zielsetzungen

Diese Verordnung dient dem Schutz seltener für Sumpf-, Moor- und Aulandschaften charakteristische Pflanzen und Tierarten, sowie der Erhaltung ihres Lebensraumes (Brutgebiete, Rastplätze und Winterquartiere) in dem im § 2 genannten Gebiet.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt die in der Anlage als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Grundstücke in der KG. Eisenhüttl KG. Heugraben und KG. Rohr.

(2) Die Anlage bildet einen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Sicherung des Schutzzweckes

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist unbeschadet der Regelungen der §§ 4, 5 und 6 jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in das Naturschutzgebiet bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Jede andere Benützung der Wege ist verboten.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Vom Verbot der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes;
- b) eine auf die Ziele dieser Verordnung (§ 1) abgestimmte, zeitgemäße, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung;
- c) die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;
- d) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Die in Abs. 1 lit. a bis c angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung vor deren Durchführung schriftlich anzuzeigen, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlaßt werden (Abs. 1 lit. a) oder Gefahr im Verzug gegeben ist (Abs. 1 lit. c). Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND NATURPARK RAAB (5500/62)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997, mit der Bereiche des Bezirkes Jennersdorf südlich der Lafnitz zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Raab) und zum Naturpark (Naturpark Raab) erklärt werden, LGBl. Nr. 68/1997

Aufgrund der §§ 23 und 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 1/1994, 54/1995 und 66/1996 wird verordnet:

Schutzgebietsgrenzen

§ 1

(1) Die freie Landschaft (§ 11 NG 1990) der Gemeinden Jennersdorf, Minihof-Liebau, Mogersdorf, Mühlgraben, Neuhaus am Klausenbach, Sankt Martin an der Raab und Weichselbaum wird zum Landschaftsschutzgebiet Raab erklärt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

Schutzgegenstand

§ 2

Schutzgegenstand ist die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seiner typischen Kulturlandschaft, den Wäldern, Gewässern, Wiesen, der natürlichen Vegetation und historischen Denkmälern.

Schutzzweck

§ 3

Zweck der Festlegung dieses Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, um in diesem Gebiet

1. die Tal- und Hügellandschaften mit ihrer natürlichen Ausstattung als ungestörten Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
2. die typische Kulturlandschaft in ihrem durch die traditionelle, nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geprägten Erscheinungsbild,
3. stehende und fließende Gewässer in der für diesen Landschaftstyp charakteristischen naturnahen Form,
4. die Wiesen und Streuobstwiesen als Landschaftselement und als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie
5. die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften zu erhalten und zu sichern oder wieder zu begründen,
6. stehenden und fließenden Gewässern, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt ist, ihre natürliche Funktionsfähigkeit wiederzugeben und
7. die besondere Bedeutung der Region für die Erholung der Bevölkerung oder den Tourismus zu wahren und Landschaftsteile mit Kulturdenkmälern vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Verbote

§ 4

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des NG 1990 und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Eingriffe, die dem Schutzgegenstand (§ 2) oder dem Schutzzweck (§ 3) entgegenstehen oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe in der freien Natur durch Lärm oder durch Benutzung von Tonübertragungsgeräten oder Tonwiedergabegeräten, Motocrossmaschinen oder auf andere Weise zu stören, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994 in der jeweils geltenden Fassung oder um Brauchtumsveranstaltungen von lokaler Bedeutung handelt;
2. terrassierte Hangbereiche abzuflachen;
3. naturgegebene Geländemulden aufzufüllen;
4. Wiesen und Streuobstwiesen in intensive landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln;
5. landschaftsbestimmende Bäume zu beseitigen;
6. Aufforstungen in Wäldern mit nicht standortgerechten Baumarten durchzuführen;
7. den Boden im Bereich des 1,5 m breiten Gewässerschutzstreifens entlang deren Böschungskante

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND NATURPARK

zu verändern oder zu nutzen sowie diese Gewässerschutzstreifen durch künstliche Rinnen oder Furchen zu durchbrechen; ausgenommen ist die rechtmäßige und notwendige Instandsetzung und Wartung von Uferbereichen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben

§ 5

Unbeschadet der Bestimmungen des NG 1990 bedürfen folgende Vorhaben auf Flächen gemäß § 81 Abs. 5 leg.cit. einer Bewilligung der Landesregierung:

1. die Errichtung und Änderung von Bauvorhaben aller Art, insbesondere von Straßen und Wegen;
2. das Aufforsten von Grundstücksflächen, die nicht den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Bewilligungen

§ 6

(1) Im Einzelfall kann die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten des § 4 bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 und 6 NG 1990 gegeben sind.

(2) Bewilligungen in Verfahren nach § 5 sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 6 NG 1990 gegeben sind und
2. der Schutzgegenstand (§ 2) sowie der Schutzzweck (§ 3) nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

Landwirtschaftliche Nutzung

§ 7

(1) Die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unbeschadet des Abs. 2 von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 unberührt, sofern die Einhaltung der Verbote dieser Nutzung entgegensteht. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 4 und 7 finden auf Flächen Anwendung, für die gemäß den Richtlinien des Landschaftspflegefonds (§ 75 NG 1990) oder sonstigen Programmen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union Förderungen zum Zwecke der Erhaltung oder Pflege von Grünflächen beantragt und gewährt werden.

Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept

§ 8

Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung unterschiedlich wertvoller oder durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichnete Landschaftsteile anzustreben.

Naturpark Raab

§ 9

Das Landschaftsschutzgebiet Raab erhält die Bezeichnung "Naturpark Raab".

Inkrafttreten

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 1979, mit der der Schlößlberg Mogersdorf zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, LGBl. Nr. 44/1979, außer Kraft.

NATURPARK GESCHRIEBENSTEIN (5500/63)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Juni 1999, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten die Bezeichnung „Naturpark Geschriebenstein“ erhalten, LGBl. Nr. 42/1999

Auf Grund des § 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1994 und 66/1996 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

§ 1

Die Gebietsteile der freien Landschaft der Gemeinden Lockenhaus, Markt Neuhodis, Rechnitz und Unterkohlstätten, die mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. April 1972, mit der die Umgebung von Bernstein, Lockenhaus und Rechnitz zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 19, als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind, erhalten die Bezeichnung „Naturpark Geschriebenstein“.

§ 2

Die Grenzen des Naturparkes sind in der Anlage, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgesetzt.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 1996, mit der Gebietsteile der Gemeinden Lockenhaus und Rechnitz die Bezeichnung „Naturpark“ erhalten, LGBl. Nr. 58, außer Kraft.

NATURSCHUTZGEBIET "BATTHYÁNYFELD" (5500/64)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juni 1998, mit der das Gebiet des Batthyanyfeldes in der KG. Kaisersteinbruch zum Naturschutzgebiet erklärt wird (Naturschutzgebiet „Batthyanyfeld“), LGBl. Nr. 50/1998

Auf Grund der §§ 21 Abs. 1 und 21a des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 1/1994, LGBl. Nr. 54/1995 und LGBl. Nr. 66/1996, wird verordnet:

§ 1

Zielsetzung

Diese Verordnung dient dem Schutz der Leithaau sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in dem in § 2 bezeichneten Gebiet.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Naturschutzgebiet umfaßt das Grundstück Nr. 316/1, KG. Kaisersteinbruch.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Anlage A festgelegt. Die Anlage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Sicherung des Schutzgebietes

In dem in § 2 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der den Zielsetzungen des § 1 widerspricht, einschließlich des Betretens, verboten.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in das Naturschutzgebiet bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Instituten erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet.

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Vom Verbot bzw. der Einschränkung der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes;
- b) die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;
- c) die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei.

(2) Die in Abs. 1 lit. a und b angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlaßt werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, sofern mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LANDSEER BERGE NATURPARK LANDSEER BERGE (5500/65)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. November 2000, mit der Bereiche des Bezirkes Oberpullendorf zum Landschaftsschutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet Landseer Berge) und zum Naturpark (Naturpark Landseer Berge) erklärt werden, LGBl. Nr. 73/2000

Aufgrund der §§ 23 und 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991 in der Fassung LGBl. Nr. 1/1994 und 66/1996 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 54/1995, wird verordnet:

Schutzgebietsgrenzen

§ 1

(1) Teile der freien Landschaft (§ 11 NG 1990) der Gemeinden Kobersdorf, Markt St. Martin, Weingraben, Kaisersdorf und Draßmarkt werden zum Landschaftsschutzgebiet Landseer Berge erklärt.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage*, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

* Anlage nicht dargestellt

Schutzgegenstand

§ 2

Schutzgegenstand ist die naturräumliche Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seiner typischen Kulturlandschaft, den Wäldern, Gewässern, Wiesen, der Vegetation und den historischen Denkmälern.

Schutzzweck

§ 3

Zweck der Festlegung dieses Landschaftsschutzgebietes ist es, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Erhaltung des Landschaftsbildes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben, um in diesem Gebiet

1. die Tal- und Hügellandschaften mit ihrer natürlichen Ausstattung als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
2. die typische Kulturlandschaft in ihrem durch die zeitgemäße nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geprägten Erscheinungsbild,
3. stehende und fließende Gewässer in der für diesen Landschaftstyp charakteristischen naturnahen Form,
4. die Wiesen und Streuobstwiesen als Landschaftselement und als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt sowie
5. die geschlossenen Waldgebiete zu erhalten und zu sichern,
6. stehenden und fließenden Gewässern, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt ist, ihre natürliche Funktionsfähigkeit wiederzugeben und
7. die besondere Bedeutung der Region für die Erholung der Bevölkerung oder den Tourismus zu wahren und Landschaftsteile mit Kulturdenkmälern vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Verbote

§ 4

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des NG 1990 und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Eingriffe, die dem Schutzgegenstand (§ 2) oder dem Schutzzweck (§ 3) entgegenstehen oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten,

1. die Ruhe in der freien Natur durch ungebührlichen Lärm, wie die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Motocrossmaschinen oder auf andere Weise zu stören, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994 in der jeweils geltenden Fassung oder um Brauchtumsveranstaltungen von lokaler Bedeutung oder um notwendige Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung handelt;
2. terrassierte Hangbereiche abzuflachen;
3. naturgegebene Geländemulden aufzufüllen;
4. Wiesen und Streuobstwiesen in intensive landwirtschaftliche Nutzflächen umzuwandeln;
5. landschaftsbestimmende Bäume zu beseitigen;
6. Aufforstungen an Randbereichen von Wäldern mit nicht standortgerechten Baumarten durchzuführen, sofern der Landschaftscharakter nachteilig beeinträchtigt wird;

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET LANDSEER BERGE

7. den Boden im Bereich eines 1,5 m breiten Gewässerschutzstreifens entlang deren Böschungskante zu verändern oder zu nutzen sowie diese Gewässerschutzstreifen durch künstliche Rinnen oder Furchen zu durchbrechen; ausgenommen ist die rechtmäßige und notwendige Instandsetzung und Wartung von Uferbereichen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben

§ 5

Unbeschadet der Bestimmungen des NG 1990 bedürfen folgende Vorhaben auf Flächen gemäß § 81 Abs. 5 leg. cit. einer Bewilligung der Landesregierung:

1. die Errichtung und Änderung von Bauvorhaben aller Art, insbesondere von Straßen und Wegen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. Nr. 419/1996 unterliegen;
2. das Aufforsten von Grundstücksflächen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. Nr. 419/1996 unterliegen.

Bewilligungen

§ 6

(1) Im Einzelfall kann die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten des § 4 bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 und 6 NG 1990 gegeben sind.

(2) Bewilligungen in Verfahren nach § 5 sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 4 NG 1990 gegeben sind und
2. der Schutzgegenstand (§ 2) sowie der Schutzzweck (§ 3) nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

Landwirtschaftliche Nutzung

§ 7

(1) Die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt unbeschadet des Abs. 2 von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 2, 3 und 5 unberührt, sofern die Einhaltung der Verbote dieser Nutzung entgegensteht. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

(2) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 4 und 7 finden auf Flächen Anwendung, für die gemäß den Richtlinien des Landschaftspflegefonds (§ 75 NG 1990) oder sonstigen Programmen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union Förderungen zum Zwecke der Erhaltung oder Pflege von Grünflächen beantragt und gewährt werden.

Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept

§ 8

Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung der durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichneten Landschaftsteile anzustreben.

Naturpark Landseer Berge

§ 9

Das Landschaftsschutzgebiet Landseer Berge erhält die Bezeichnung „Naturpark Landseer Berge“.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

GESCHÜTZTER LEBENSRAUM ROCHUS-KAPELLE UND HETSCHERLBERG (5500/66)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juli 2005, mit der Teile der KG St. Georgen zum geschützten Lebensraum erklärt werden („Geschützter Lebensraum Rochus-Kapelle und Hetscherlberg“), LGBl. Nr. 81/2005

Auf Grund § 22a Abs. 1 bis 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Geschützten Lebensraum

(1) Die Grundstücke Nr. 3607 (zum Teil), 3610, 3140 und 3142 (zum Teil) KG St. Georgen werden zum geschützten Lebensraum erklärt.

(2) Die Grenzen des geschützten Lebensraumes sind in den Anlagen * 1 und 2 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Anlagen bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

* Die Anlagen sind nicht abgedruckt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz des Trockenrasengebietes oberhalb der St. Georgener Rochus-Kapelle bzw. im Bereich des Eisenstädter „Hetscherlberges“ in der KG St. Georgen, sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet.

§ 3

Sicherung des Schutzgebietes

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck des § 2 widerspricht, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll und sonstige Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
2. Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
3. chemische Stoffe jeglicher Art, Düngemittel jeglicher Art (Kunst- und Naturdünger), Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide und dgl.) die die Lebensgemeinschaften (Biocoenosen) und deren Lebensräume (Biotope) verändern, in den Boden einzubringen;
4. Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
5. Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
6. Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
7. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, zu entfernen oder zu beschädigen, dies jedoch unbeschadet der auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
8. standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;
9. störenden Lärm zu erzeugen.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in den geschützten Lebensraum bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder für die Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Die Markierung von Wegen ist von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer vorzunehmen.

Die Benutzung der Zufahrtswege für die zeitgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ist zulässig.

ROCHUS-KAPELLE UND HETSCHERLBERG

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Vom Verbot bzw. der Einschränkung der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes; insbesondere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie zB Entbuschung oder Beweidung der Trockenrasen;
2. die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen;
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
4. die Ausübung von Brauchtumsveranstaltungen (zB Sonnwendfeier) im Bereich „Gipfelkreuz Hetscherlberg“.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

NATURPARK NEUSIEDLER SEE - LEITHAGEBIRGE (5500/67)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2005, mit der Bereiche des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedlersee zum Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge erklärt werden, LGBl. Nr. 4/2006

Auf Grund des § 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge

(1) Bereiche des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes Neusiedlersee der Gemeinden Jois, Winden, Breitenbrunn, Purbach am Neusiedlersee und Donnerskirchen werden zum Naturpark Neusiedler See - Leithagebirge erklärt.

(2) Der Naturpark umfasst

1. die Katastralgemeinde Winden ausgenommen die Grundstücke EZ 29, Grdst. Nr. 1361, 1362, 1363, 1364, 1365, 1368, 1369, 1441/3, sowie die Grundstücke EZ 514, Grdst. Nr. 1358/2, 1359/3 und 1442/1.
2. sämtliche in den Katastralgemeinden Donnerskirchen, Purbach am Neusiedlersee, Breitenbrunn und Jois seewärts gelegenen Riede der Bundesstraße 50 und der Seestraße (L 205) beginnend vom Kreuzungsbereich der B 50 in der Gemeinde Donnerskirchen und
3. die in nachgenannten Katastralgemeinden gelegenen Riede und Grundstücke in
 - a) Donnerskirchen:
Grdst. Nr. 4886/1, 4904, 4905, 4906, 4908, 4916, 4917, 4946, 4947, Anger Bergweingärten, Ehrenried, Gillihard, Halbjoch, Irling, Judenacker, Kreutberg, Kreutried, Lehmgrubenried, Neuacker, Obere Haussatz, Ortsried, Rieftring, Schwiepel, Teilweingärten, Untere Hofsatz, Wolfsbach - Ried, Zwergäcker;
 - b) Purbach am Neusiedlersee:
Aufgeteilte Hutweide, Äußere Glauberinzer, Bauernfeind, Braunsdorfer, Edelgraben, Eggen-dorfer, Eisenberg, Eisner, Eisner Neuteilung, Fellner, Finkenberg, Fischler, Gansler, Goldberg, Grünwald-Scharf, Gutenberg, Halser-Weingärten, Irlinger, Kammschill, Krainer, Land-satzäcker, Lascher, Mitteräcker, Obere Breitmoos, Obere Glauberinzer, Obere Rosenberg, Obere Satzweingärten, Obere Zelter, Ochsdorfer, Ortsried, Osliper Wald mit dem Teilstück Michelgraben, Pleyer, Prinzen, Railler, Rauchgraben, Sandern-Zelter, Satzen, Saurüssel, Schmalkräftensatz, Schön, Singergraben, Spitzmühle, Standäcker, Steinhöfer, Streifling, Untere Rosenberg, Weideried am Hotter, Winkeläcker, Winkelweingärten, Winkelwiesen, Zottern;
 - c) Breitenbrunn:
Blumenstängel, Edelgraben, Goldberg, Heidenberg, Kreiner, Lange Satzen, Lerchfeld an der Straße, Lerchfeld bei Purbach am Neusiedlersee, Mitterberg, Mitter Satzen, Ortsried, Quiren, Scheibenacker, Untere Äcker, Vorderberg, Weiern, Ziegelacker;
 - d) Jois:
Ortsried Scheibenäcker, Untersatz, Unterschmallister.

(3) Die Grenzen des Naturparkes sind in der Anlage¹, die einen wesentlichen Bestandteil dieser Ver-ordnung bildet, dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung² folgenden Monatsersten in Kraft.

¹ Anlage nicht abgedruckt.

² Die Verordnung ist am 25. Jänner 2006 verlautbart worden.

GESCHÜTZTER LEBENSRAUM STOTZINGER HEIDE (5500/68)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit der ein Trockenrasengebiet in der Gemeinde Stotzing zum „Geschützten Lebensraum Stotzinger Heide“ erklärt wird, LGBl. Nr. 53

Auf Grund des § 22a des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum geschützten Lebensraum

- (1) Das Grundstück Nr. 597/2, KG Stotzing, wird zum geschützten Lebensraum erklärt.
- (2) Die Grenzen des „geschützten Lebensraumes Stotzinger Heide“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz des Trockenrasengebietes „Stotzinger Heide“ in der KG Stotzing sowie der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten in dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet.

§ 3

Sicherung des Schutzgegenstandes, Verbote

- (1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck des § 2 widerspricht, verboten.
- (2) Insbesondere ist es verboten:
 1. den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll und sonstige Abfälle aller Art abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern;
 2. Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;
 3. Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
 4. Tafeln, Inschriften oder dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
 5. Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzubeißen;
 6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, zu entfernen oder zu beschädigen, dies jedoch unbeschadet der auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
 7. standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen;
 8. störenden Lärm zu erzeugen;
 9. Hunde frei laufen zu lassen;
 10. zu reiten und
 11. die Zufahrtswege zu befahren, ausgenommen die Benützung der Zufahrtswege für die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in den geschützten Lebensraum bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder für die Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebietes ist nur auf markierten Wegen gestattet. Die Markierung von Wegen ist von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer vorzunehmen. Die Benutzung der Zufahrtswege für die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften ist zulässig.

GESCHÜTZTER LEBENSRAUM STOTZINGER HEIDE

§ 6

Sonderbestimmungen

- (1) Von den Verboten und Einschränkungen der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:
1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes, insbesondere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie z.B. Entbuschung oder Beweidung der Trockenrasen;
 2. die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen und
 3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.

§ 7

Pflegeplan

Die für die Pflege und Erhaltung des Schutzgebietes sowie die für die dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten notwendigen Maßnahmen sind in Form eines Pflegeplanes verbindlich festzulegen.

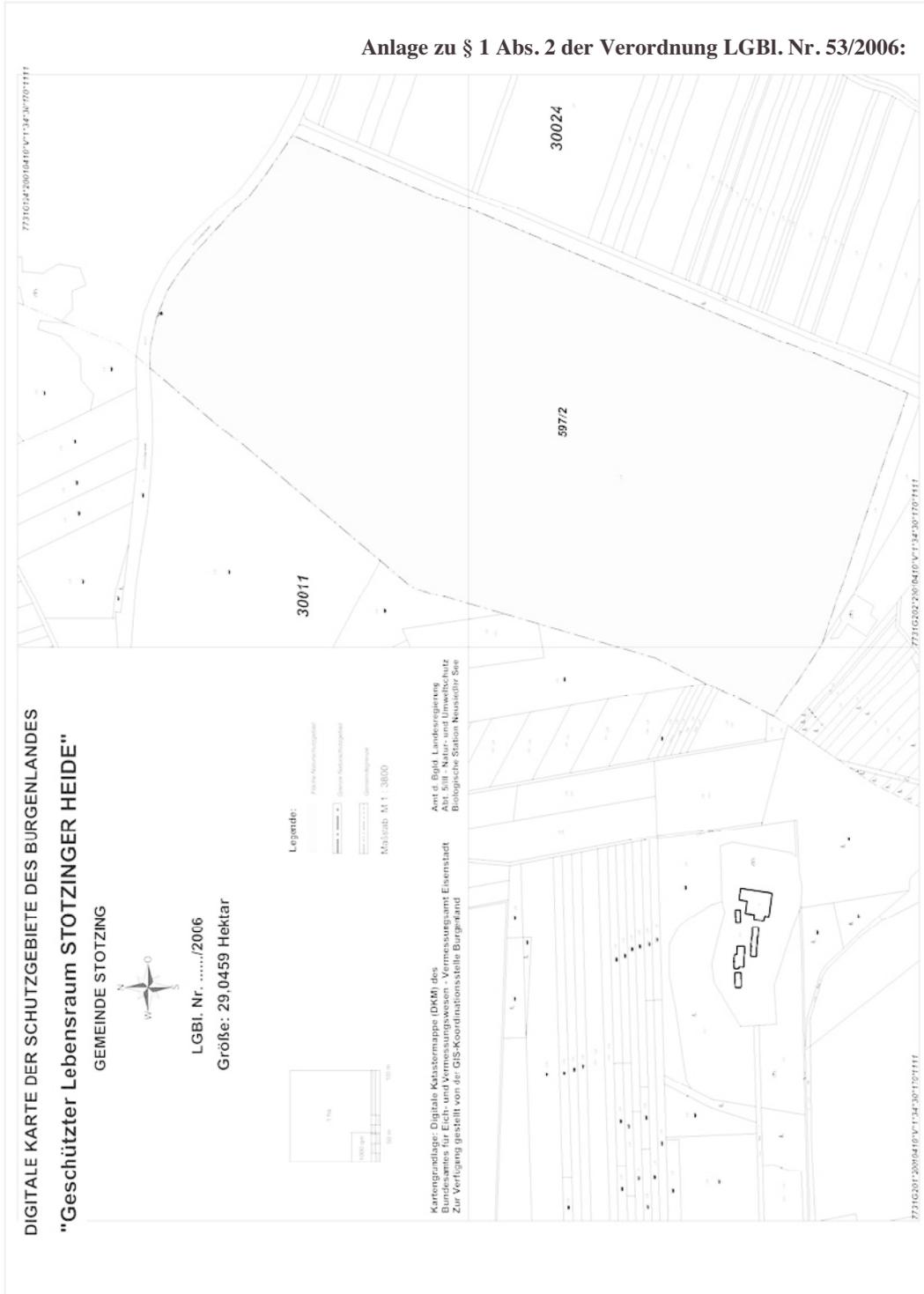
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

GESCHÜTZTER LEBENSRAUM STOTZINGER HEIDE

Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 53/2006:



LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET UND NATURPARK ROSALIA - KOGELBERG (5500/69)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2006, mit der Bereiche des Bezirkes Mattersburg zum „Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Kogelberg“ und zum „Naturpark Rosalia - Kogelberg“ erklärt werden, LGBl. Nr. 54

Auf Grund der §§ 23 und 25 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile der freien Landschaft (§ 11 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990) der Gemeinden Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Loipersbach, Marz, Mattersburg, Pöttelsdorf, Pöttsching, Rohrbach, Schattendorf, Sieggraben, Sigleß, Wiesen und Zemen-dorf-Stöttera werden zum „Landschaftsschutzgebiet Rosalia - Kogelberg“ erklärt.

(2) Die Grenzen des „Landschaftsschutzgebietes Rosalia - Kogelberg“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist die Erhaltung der naturräumlichen Ausstattung des Landschaftsschutzgebietes mit seinen Waldflächen und insbesondere der typischen, vielfältig gegliederten Kulturlandschaft sowie Gewässern samt Begleitvegetation und historischen Denkmälern.

§ 3

Schutzzweck

Durch die Unterschutzstellung soll/sollen

- (1) 1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes gewährleistet und erhalten werden;
2. das Landschaftsbild erhalten bleiben und insbesondere Landschaftsschäden verhindert oder behoben werden;
- (2) 1. die Hügellandschaften mit ihrer natürlichen Ausstattung als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
2. die typische Kulturlandschaft in ihrem durch die traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung geprägten Erscheinungsbild samt ihren Landschaftselementen wie z.B. Rainen, Böschungen, Hangterrassen, Hohl- und Grünwegen, Lesesteinhaufen, Erd- und Steinwällen, Gräben und Geländemulden,
3. stehende und fließende Gewässer in der für diesen Landschaftstyp charakteristischen naturnahen Form,
4. die Wiesen und Streuobstwiesen sowie Hecken, Einzelbäume u.a. Feldgehölze als Lebensraum einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt,
5. die besondere Bedeutung der Region für die Erholung der Bevölkerung oder den Tourismus gewahrt und Landschaftsteile mit Kulturdenkmälern vor Beeinträchtigungen geschützt werden,
- (3) 1. die natürlichen und naturnahen Waldgesellschaften erhalten und gesichert oder wieder begründet werden;
2. stehenden und fließenden Gewässern, in denen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt ist, ihre natürliche Funktionsfähigkeit wieder gegeben werden.

§ 4

Verbote

(1) Eingriffe, die dem Schutzgegenstand (§ 2) oder dem Schutzzweck (§ 3) entgegen stehen oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen, sind verboten.

- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. die Ruhe in der freien Natur durch ungebührlichen Lärm, wie die Benutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten, Motocross-Maschinen oder auf andere Weise zu stören, sofern es sich nicht um eine Veranstaltung nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung, oder um Brauchtumsveranstaltungen von lokaler Bedeutung oder um notwendige Maßnahmen im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung handelt;
 2. landschaftsbestimmende Bäume, standortgerechte einheimische Buschwerke, Hecken und Feldgehölze zu beseitigen, ohne im gleichen Ausmaß oder Umfang Ersatzpflanzungen mit

LANDSCHAFTSSCHUTZG. UND NATURPARK ROSALIA - KOGELBERG

- einheimischen und standortgerechten Baum- oder Straucharten vorzunehmen;
3. das flächige Roden von Streuobstbeständen, auch wenn dies zum Zwecke einer Kulturverjüngung dient;
 4. das Abflachen terrasierter Hangbereiche;
 5. das Auffüllen naturgegebener Geländemulden;
 6. die Umwandlung von Wiesen und Streuobstwiesen in intensive landwirtschaftliche Nutzflächen;
 7. die Bestandsumwandlung in Wäldern durch die Verwendung nicht standortgerechter und nicht einheimischer Baumarten.

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Folgende Vorhaben bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung:

1. die Errichtung und Änderung von Bauvorhaben aller Art, insbesondere von Straßen und Wegen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004, unterliegen;
2. das Aufforsten von Grundstücksflächen, die nicht den Bestimmungen des Forstgesetzes BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 83/2004, unterliegen;
3. die Neuanlage von Christbaumkulturen und Obstplantagen in Spindel- oder Spalierform oder als Niederstammkultur;
4. die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Mountainbike- und Radsports oder ähnlicher Sportarten abseits bestehender Wege.

§ 6

Bewilligungen

(1) Im Einzelfall kann die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten des § 4 bewilligen, wenn die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 gegeben sind.

(2) Bewilligungen in Verfahren nach § 5 sind von der Landesregierung zu erteilen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 bis 4 Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990 gegeben sind und
2. der Schutzgegenstand (§ 2) sowie der Schutzzweck (§ 3) nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

§ 7

Land- und Forstwirtschaft

Die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt von den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 Z 2, 3, 4 und 5 unberührt, sofern kein Eingriff vorliegt, der dem Schutzgegenstand (§ 2) oder dem Schutzzweck (§ 3) entgegen steht oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigt.

§ 8

Jagd und Fischerei

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei wird durch diese Verordnung nicht eingeschränkt.

§ 9

Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept

Für das Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung unterschiedlich wertvoller oder durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichnete Landschaftsteile anzustreben.

§ 10

Naturpark Rosalia - Kogelberg

(1) Teile des „Landschaftsschutzgebietes Rosalia - Kogelberg“, nämlich die Gemeinden Bad Sauerbrunn, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein, Loipersbach, Marz, Pöttelsdorf, Pötsching, Rohrbach, Schattendorf, Siegraben, Sigleß und Zemendorf-Stöttera werden zum „Naturpark Rosalia - Kogelberg“ erklärt.

(2) Die Grenzen des „Naturparks Rosalia - Kogelberg“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil der Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

LANDSCHAFTSSCHUTZG. UND NATURPARK ROSALIA - KOGELBERG

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 54/2006:



TEILNATURSCHUTZGEBIET RIED FRAUENWIESEN (5500/7)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1975, mit der Teile der KG. Leithaprodersdorf (Ried Frauenwiesen) zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 4/1976

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

(1) In der KG. Leithaprodersdorf werden die im Abs. 2 genannten Flächen zum Teilnaturschutzgebiet (Pflanzenschutzgebiet) erklärt.

(2) Das Schutzgebiet umfaßt die Grundstücke Nr. 4344/1, 4345, 4348, 4349, 4352, 4353, 4358, 4362/1, 4362/2, 4363/1, 4364/2, 4364/3, 4372, 4373, 4377/1, 4377/2, 4378, 4379, 4380, 4381, 4382/1, 4382/2, 4383, 4384, 4385, 4386, 4387, 4388/1, 4389/2, 4390/1, 4391/2, 4392/2, 4392/3, 4393/1, 4394/2, 4395/1 und 4396/3 zur Gänze und die Grundstücke Nummer 4339/2, 4340/2, 4342, 4343, 4346, 4347, 4350, 4351, 4354, 4355/2, 4356, 4359, 4361, 4363/2, 4364/1, 4368, 4369, 4370/1, 4371, 4374, 4375, 4376, 4601, 4600, 4599 teilweise.

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem im § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff verboten, der die Pflanzenwelt beeinträchtigt. Ausgenommen von diesem Verbot sind Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit von Menschen oder der Vermeidung bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;

b) Grasflächen, Feldhecken und Raine abzubrennen;

c) chemische Mittel, die zur Bekämpfung von tierischen oder pflanzlichen Schädlingen dienen, zu verwenden;

d) Bauten aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;

e) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;

f) Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;

g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen.

§ 3

Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung, d.i. das Abmähen der Wiesen, ist gestattet, jedoch dürfen die Wiesen nur jedes zweite Jahr gedüngt werden, und zwar nur im bisher allgemein üblichen Umfang.

§ 4

Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, die Anlage von Wildäckern und die Aufstellung von Hochständen ist jedoch verboten.

§ 5

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

§ 6

Übertretungen der in den §§ 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 7

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen

TEILNATURSCHUTZGEBIET RIED FRAUENWIESEN

oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

EUROPASCHUTZGEBIET LAFNITZTAL (5500/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007 über die Erklärung von Gebieten des Lafnitztals zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Lafnitztal“) LGBl. Nr. 37/2007 [CELEX Nr. 31992L0043, 31997L0062]

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile der Gemeinden Neustift an der Lafnitz, Loipersdorf-Kitzladen, Markt Allhau, Wolfau, Wörterberg, Hackerberg, Burgauberg-Neudauberg, Deutsch Kaltenbrunn, Rudersdorf, Königsdorf, Eltendorf, Heiligenkreuz/Lafnitztal, Jennersdorf, Weichselbaum und Mogersdorf werden zum „Europaschutzgebiet Lafnitztal“ erklärt.

(2) Die Grenzen des „Europaschutzgebiets Lafnitztal“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage A zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Tierarten gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden die in Anlage B aufgelisteten Lebensraumtypen und Tierarten.

§ 4

Verbote

Innerhalb der Grenzen dieses Europaschutzgebiets ist es verboten,

1. die Fließstrecke der Lafnitz mit Booten zu befahren;

Ausgenommen sind organisierte, im Zuge einer naturverträglichen touristischen Nutzung durchgeführte Bootsfahrten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die jahreszeitliche Verteilung der Fahrten, Routenführung, Ein- und Ausstiegsstellen sowie sonstige Anlandeplätze dieser Bootsfahrten sind gemäß § 22e des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der derzeit geltenden Fassung, einer Prüfung auf Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu unterziehen, sofern sie nicht entsprechenden Vorgaben eines verbindlichen Managementplans gemäß § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, entsprechen.

b) Die Bootsfahrten werden von qualifizierten Naturführern begleitet.

c) Es kommen nur Kanus oder Boote ohne Motorantrieb zum Einsatz.

2. Kulturumwandlungen vorzunehmen, die den Schutzzweck wesentlich beeinträchtigen.

§ 5

Bewilligungen

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des

1. § 4 Z 1 im Sinne des § 4 Z 1 lit. a und

2. § 4 Z 2

bewilligen.

(2) Ausnahmebewilligungen nach Abs. 1 sind, soweit dies erforderlich ist, befristet unter Auflagen oder Bedingungen zu erteilen, um den Schutzzweck zu wahren.

§ 6

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

§ 7

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 08. 11. 1997 S. 42, umgesetzt.

EUROPASCHUTZGEBIET LAFNITZTAL

§ 8

Inkrafttreten

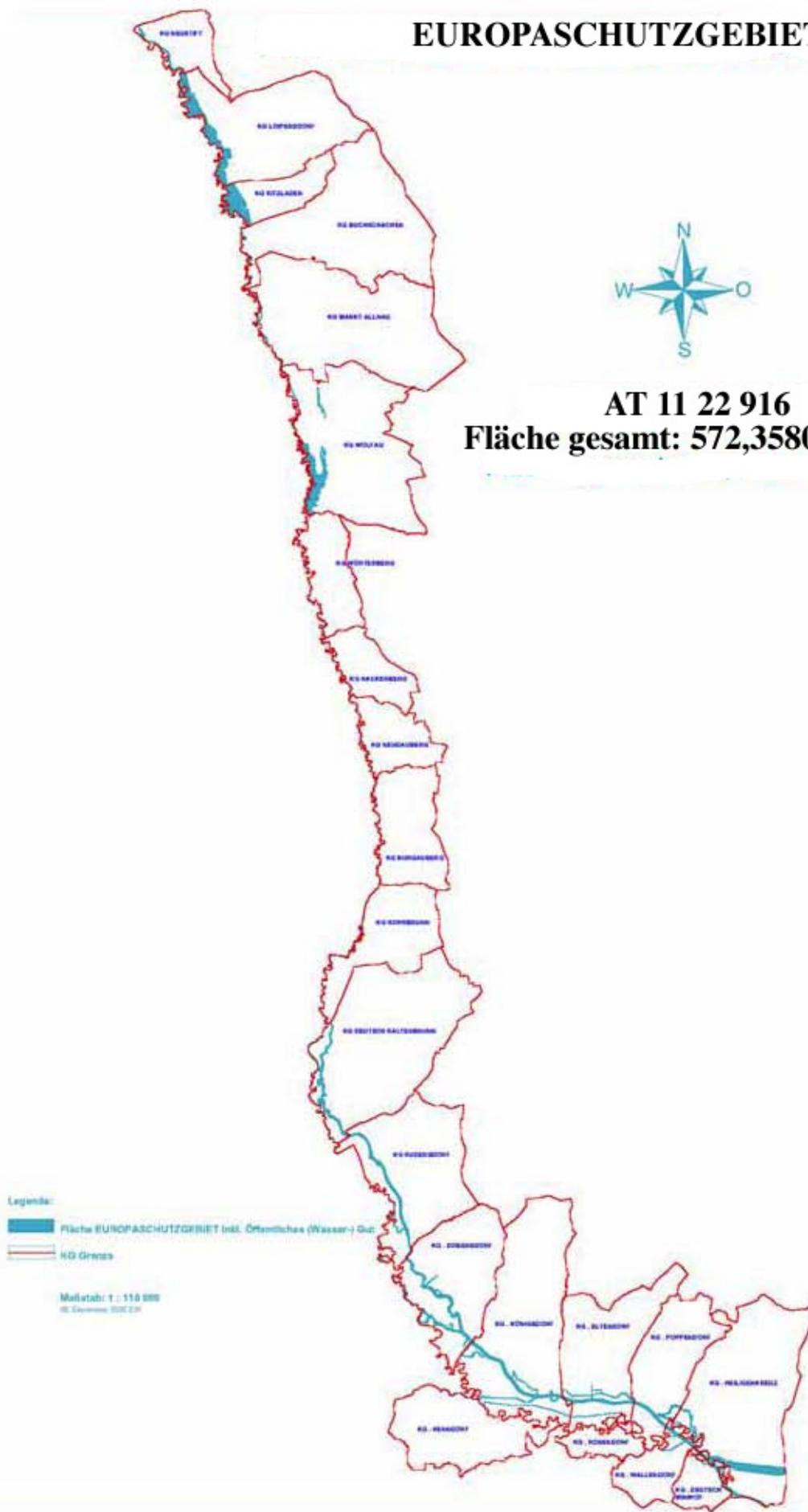
Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.*

* Die Verordnung ist am 16. Mai 2007 verlautbart worden; sie tritt demnach am 1. Juni 2007 in Kraft.

EUROPASCHUTZGEBIET LAFNITZTAL



AT 11 22 916
Fläche gesamt: 572,3580 Hektar



EUROPASCHUTZGEBIET LAFNITZTAL

Anlage B: Schutzgegenstand

- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion od. Hydrocharition
3270 Flüsse mit Schlammbanken mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidention* p.p.
6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden
(*Molinion caeruleae*)
91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
(*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

Fischotter (*Lutra lutra*)
Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
Alpenkammolch (*Triturus carnifex*)
Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*)
Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*)
Schied (*Aspius aspius*)
Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*)
Bitterling (*Rhodeus sericeus*)
Steinbeißer (*Cobitis taenia*)
Schlammpeitzker (*Misgurnus fossilis*)
Gold-Steinbeißer (*Sabanejewia aurata* = *S. balcanica*)
Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*)
Streber (Zingel streber)
Zingel (Zingel zingel)
Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
Großer Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*)
Dunkler Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*).
Flussmuschel (*Unio crassus*)

EUROPA-SCHUTZGEBIET PARNDORFER HEIDE (5500/71)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Parndorfer Heide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Parndorfer Heide“), LGBl. Nr. 33/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet Parndorfer Heide (Verordnung vom 4. März 1992, LGBl. Nr. 22/1992) wird zum „Europaschutzgebiet Parndorfer Heide“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1602/5, 1782/6 und 1782/11, alle KG Parndorf.

(3) Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Parndorfer Heide“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps und der Tierart gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden der Lebensraumtyp 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen und das Europäische Ziesel (*Spermophilus citellus*).

§ 4

Nutzung

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

§ 5

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

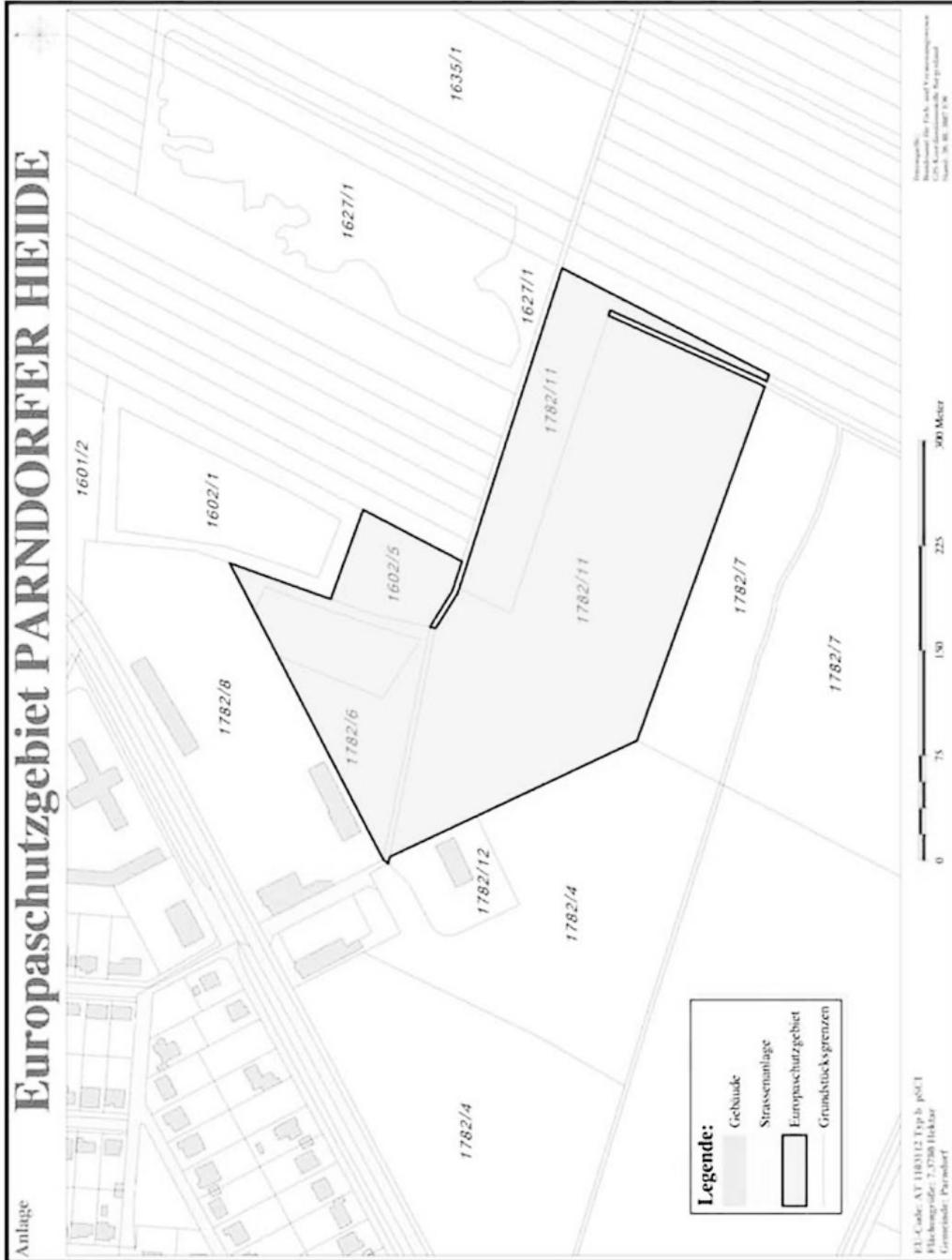
§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung * folgenden Monatsersten in Kraft.

* Die Verordnung wurde am 4. April 2008 verlautbart.

EUROPA-SCHUTZGEBIET PARNDORFER HEIDE



EUROPASCHUTZGEBIET AUWIESEN-ZICKENBACHTAL (5500/72)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. März 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Auwiesen-Zickenbachtal zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Auwiesen-Zickenbachtal“), LGBl. Nr. 34/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet Auwiesen-Zickenbachtal (Verordnung vom 28. April 1993, LGBl. Nr. 45/1993) wird zum „Europaschutzgebiet Auwiesen-Zickenbachtal“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst die in der Anlage ausgewiesenen Grundstücke in den Katastralgemeinden Eisenhüttl, Rohr und Heugraben.

(3) Die Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden nachfolgend angeführte Vogelarten:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

§ 4

Nutzung

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

§ 5

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung* folgenden Monatsersten in Kraft.

* Die Verordnung wurde am 4. April 2008 verlautbart.

EUROPASCHUTZGEBIET AUWIESEN-ZICKENBACHTAL



EUROPASCHUTZGEBIET LANGE LEITN NECKENMARKT (5500/73)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. April 2008 über die Erklärung des Naturwaldreservats Lange Leitn Neckenmarkt zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Lange Leitn Neckenmarkt“), LGBl. Nr. 41/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 58/2004, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturwaldreservat Lange Leitn Neckenmarkt wird zum „Europaschutzgebiet Lange Leitn Neckenmarkt“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst das Grundstück Nr. 3530 der KG Neckenmarkt.

(3) Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Lange Leitn Neckenmarkt“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands des im Gebiet vorkommenden Lebensraumtyps gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bildet der Lebensraumtyp 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio Carpinetum*).

§ 4

Nutzung

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

§ 5

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

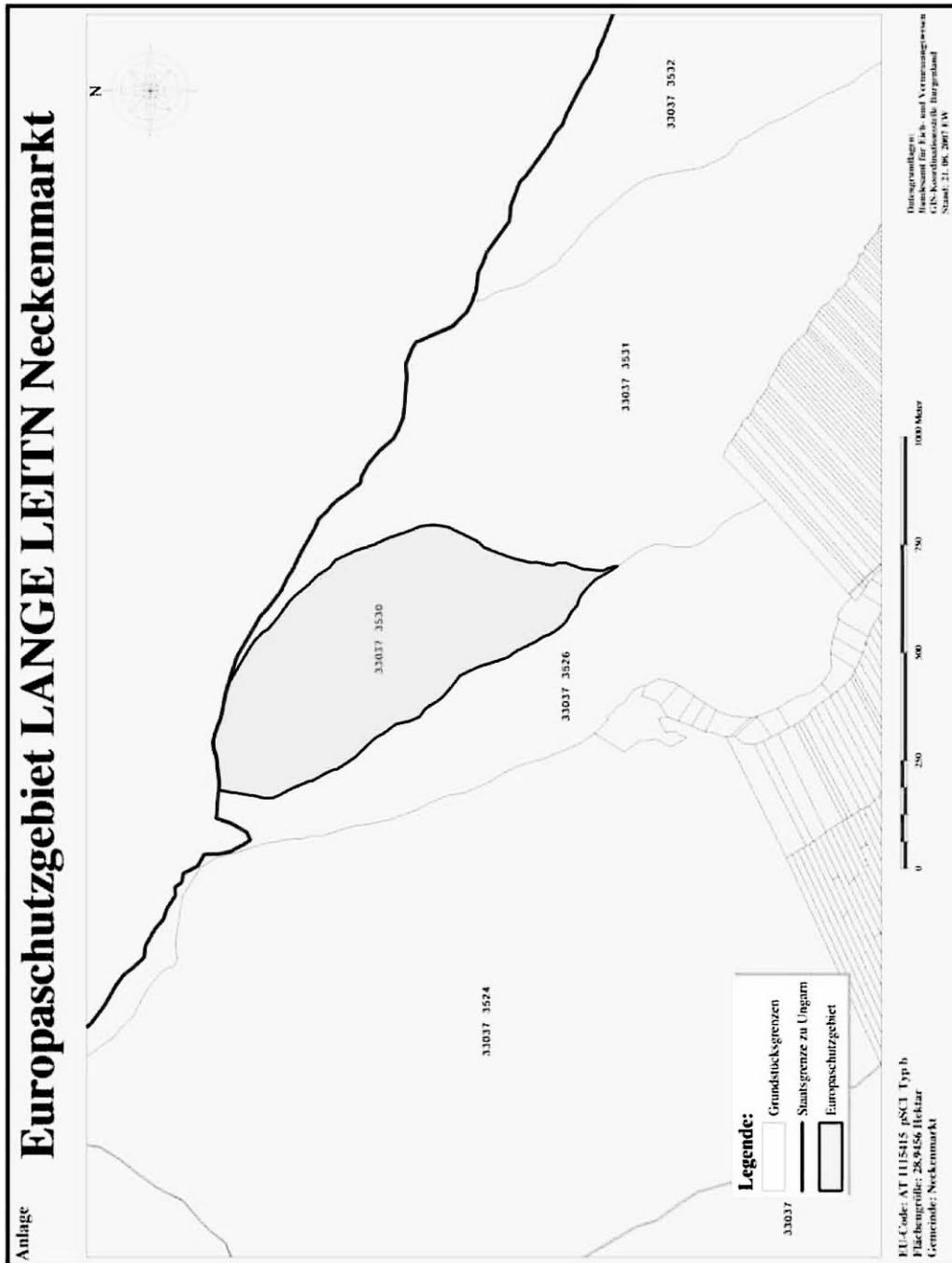
§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.*

* Die Verlautbarung erfolgte am 22. April 2008

EUROPASCHUTZGEBIET LANGE LEITN NECKENMARKT



EUROPASCHUTZGEBIET SIEGENDORFER PUSZTA UND HEIDE (5500/74)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Siegendorfer Pußta und Heide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Heide“) [CELEX Nr. 31992L0043, 32006L0105], LGBl. Nr. 55/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2008, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschafts- und Teilnaturschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Siegendorfer Heide (Verordnung vom 15. Juli 1970, LGBl. Nr. 31/1970) in der KG Siegendorf wird zum „Europaschutzgebiet Siegendorfer Pußta und Heide“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 2740, 2756/1, 2759/2 zur Gänze und die Grundstücke Nr. 2742/2, 2742/4, 2756/2, 2759/1 und 2758 teilweise (Siegendorfer Pußta) sowie die Grundstücke Nr. 2753 und 2754 zur Gänze und das Grundstück Nr. 2752/2 teilweise (Siegendorfer Heide).

(3) Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Siegendorfer Pußta und Heide“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden die nachfolgend aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten:

- 1530 Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
 - 5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen
 - 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
 - 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 - 6260 Pannonische Steppen auf Sand
 - 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 - 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
 - 91G0 Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
- Europäisches Ziesel (*Spermophilus citellus*)
Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*)
Kurzkopf-Kratzdistel (*Cirsium brachycephalum*)

§ 4

Nutzung

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

§ 5

Umsetzungshinweise

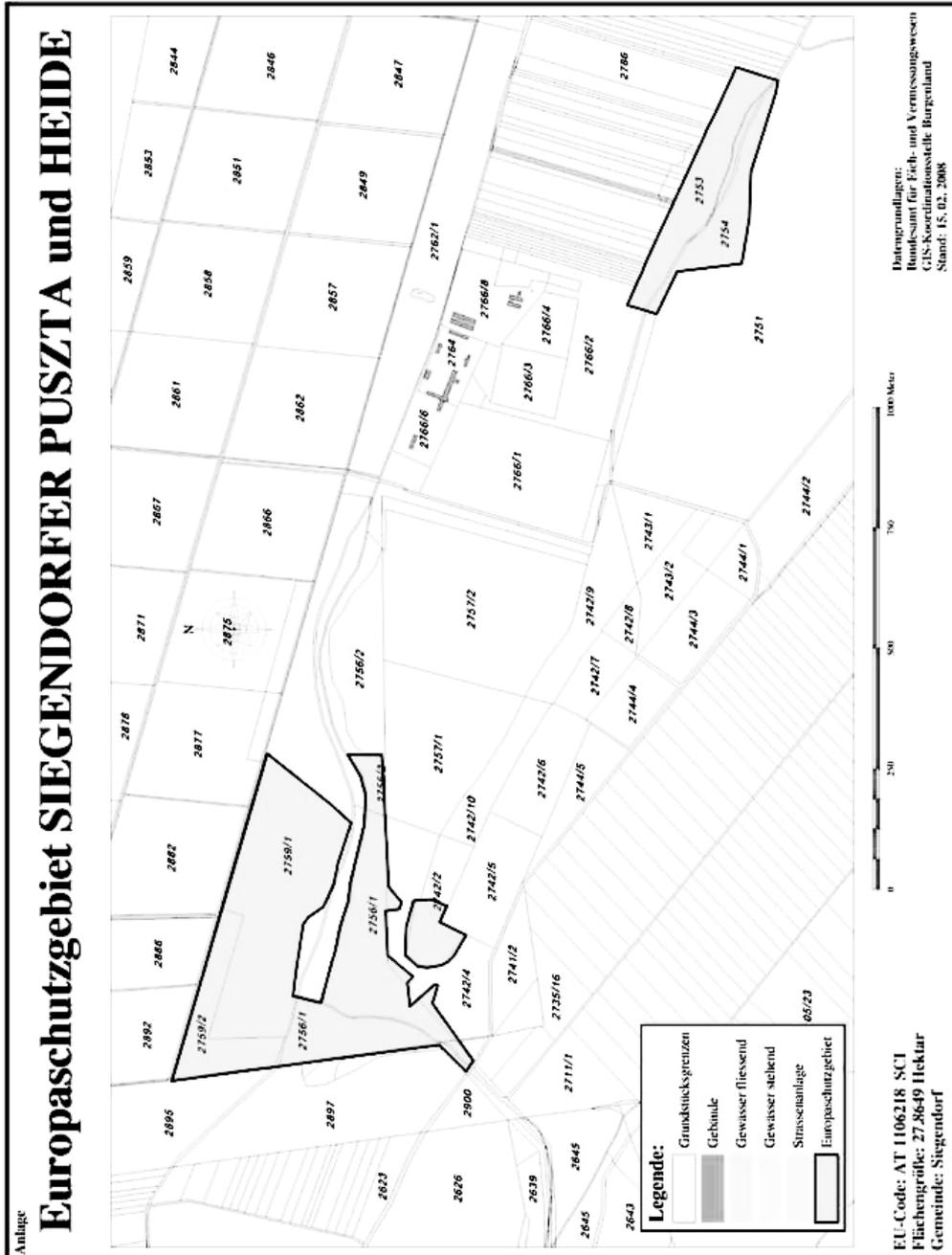
Durch diese Verordnung werden die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 10. Jun i 2008 verlautbart.



EUROPASCHUTZGEBIET NICKELSDORFER HAIDEL (5500/75)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Naturschutzgebietes Nickelsdorfer Haidel zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel“) [CELEX Nr. 31992L0043, 32006L0105], LGBl. Nr. 56/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2008, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel (Verordnung vom 21. Feber 1979, LGBl. Nr. 29/1979) wird zum „Europaschutzgebiet Nickelsdorfer Haidel“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst Teile des Grundstücks Nr. 930/1 der KG Nickelsdorf.

(3) Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Nickelsdorfer Haidel“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden die Lebensraumtypen 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen und 6510 Magere Flachlandmähwiesen sowie der Waldsteppen-Beifuß, *Artemisia pancicii* (Janka) Ronn und die Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*).

§ 4

Nutzung

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

§ 5

Umsetzungshinweise

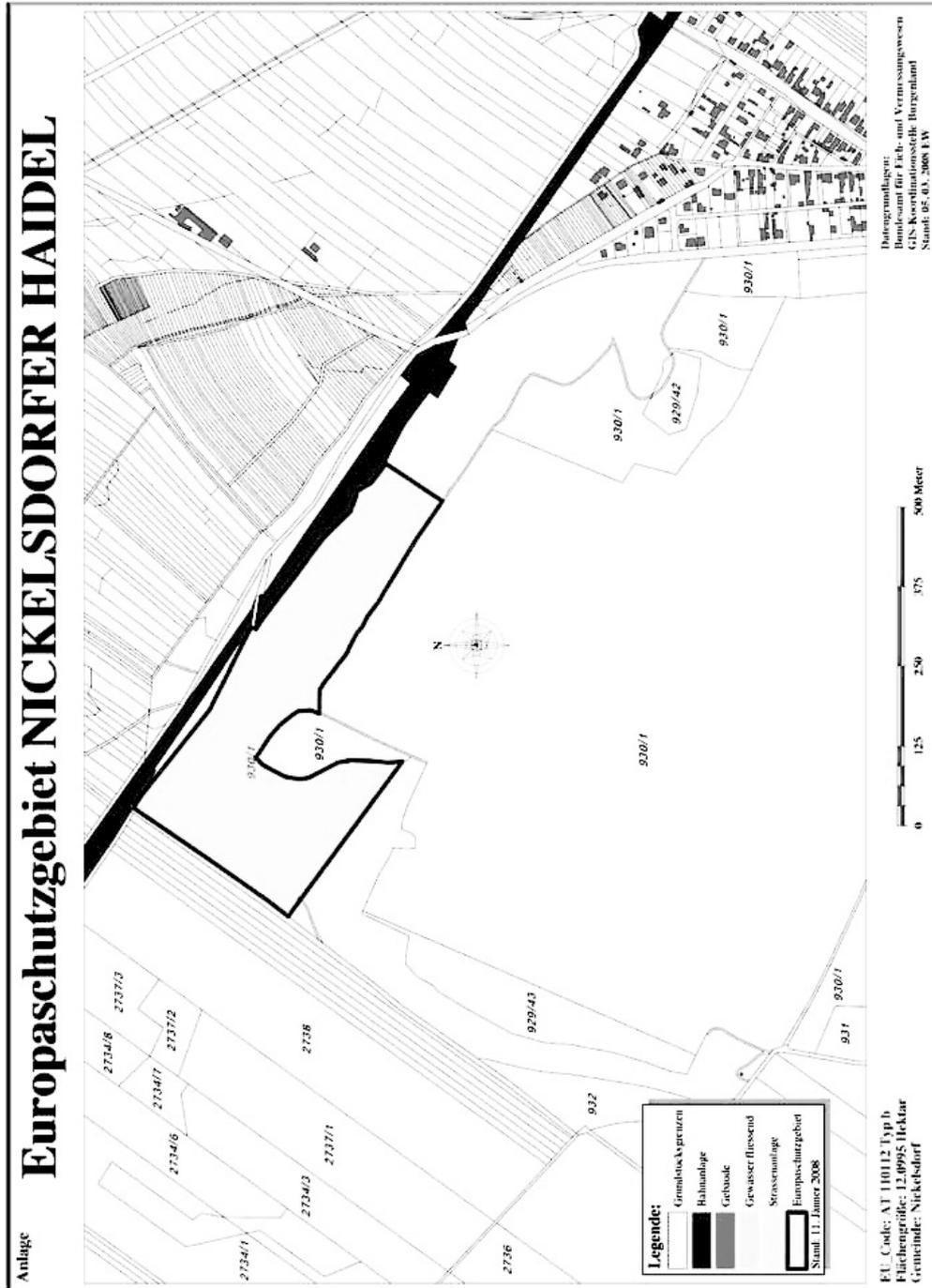
Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22 .07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 10. Jun i 2008 verlaublicht.



EUROPASCHUTZGEBIET WAASEN - HANSÁG (5500/76)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008, mit der Flächen der Gemeinden Andau, Tadtten und Wallern zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Waasen-Hanság“) erklärt werden [CELEX Nr. 31979L0409, 32006L0105], LGBl. Nr. 57/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2008, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Teile der Gemeinden Andau, Tadtten und Wallern werden zum „Europaschutzgebiet Waasen-Hanság“ erklärt.

(2) Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Waasen-Hanság“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Vogelarten gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden nachfolgend angeführte Vogelarten: Weißstorch (*Ciconia ciconia*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Kornweihe (*Circus cyaneus*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Kaiseradler (*Aquila heliaca*), Rotfußfalke (*Falco vespertinus*), Merlin (*Falco columbarius*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Großtrappe (*Otis tarda*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Sumpfohreule (*Asio flammeus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*).

§ 4

Wegegebot

Es ist verboten, Flächen abseits öffentlicher Wege zu begehen oder zu befahren. Ausgenommen sind Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bei der Ausübung land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlicher Tätigkeiten.

§ 5

Nutzung

Die übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

§ 6

Umsetzungshinweise

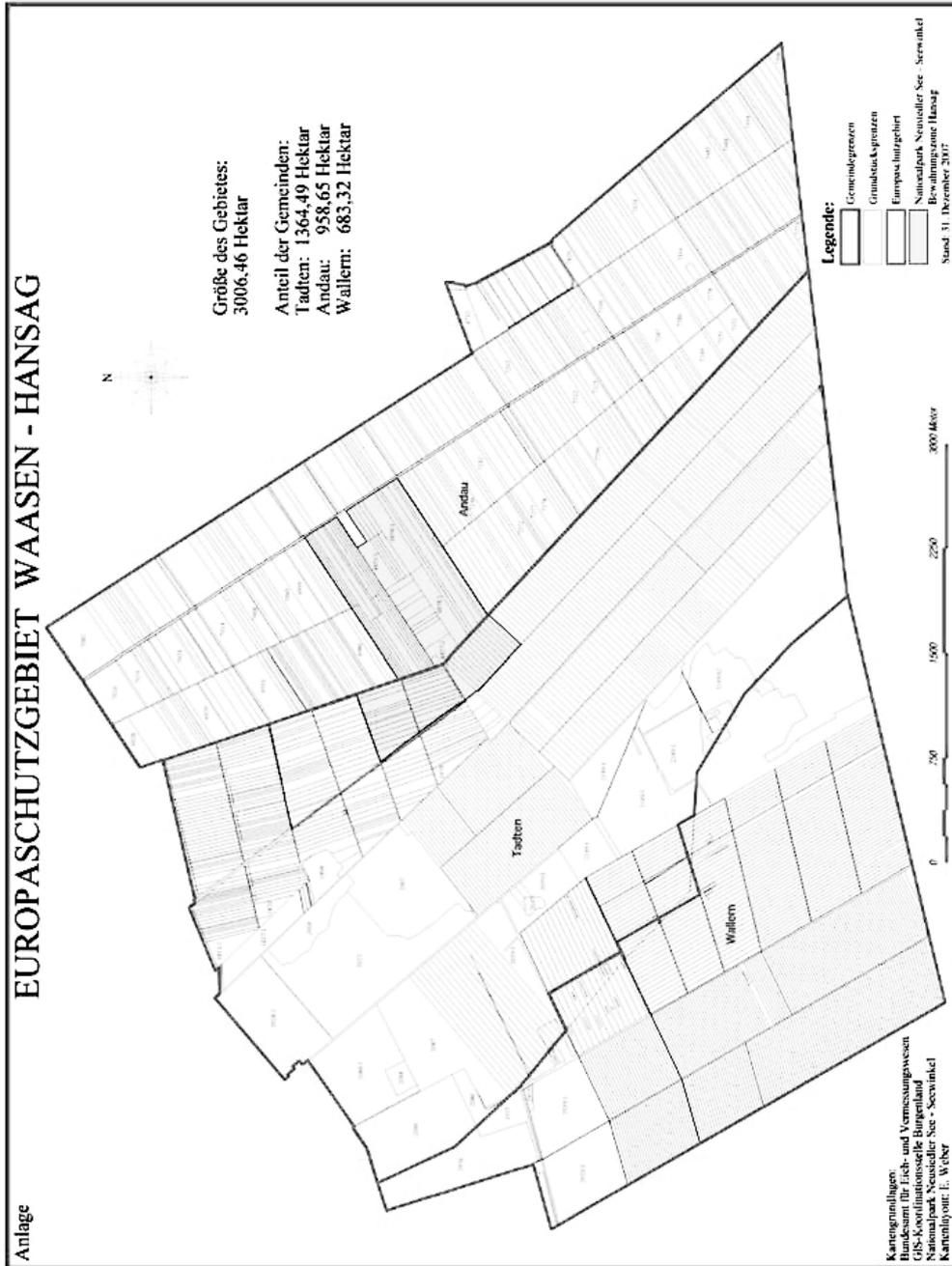
Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. 04. 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 10. Jun i 2008 verlautbart.



EUROPASCHUTZGEBIET ZURNDORFER EICHENWALD UND HUTWEIDE (5500/77)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2008 über die Erklärung des Teilnaturschutzgebietes Zurndorfer Eichenwald und Hutweide zum Europaschutzgebiet („Europaschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“) [CELEX Nr. 31992L0043, 32006L0105], LGBl. Nr. 58/2008

Aufgrund § 22b Abs. 1 lit. a und Abs. 3 und § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2008, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Teilnaturschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide (Verordnung vom 25. Juni 1969, LGBl. Nr. 27/1969) wird zum „Europaschutzgebiet Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“ erklärt.

(2) Das Europaschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 4742, 4743, 4746, 4747, 4749 (teilweise), 4750 bis 4754/2, 4756 bis 4799/2, 4800 bis 4848, 4859 bis 4864, 4866 bis 4889, 4891 bis 5069, 5070/2, 5072 bis 5104/3, 5106 bis 5197/2, 5258, 5259 (teilweise), 5260 bis 5262, 5265/1, 5265/398 und 5265/416 der KG Zurndorf.

(3) Die Grenzen des „Europaschutzgebietes Zurndorfer Eichenwald und Hutweide“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage zu dieser Verordnung. Diese Anlage ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen gemäß § 3.

§ 3

Schutzgegenstand

Den Schutzgegenstand bilden nachfolgend aufgelistete Lebensraumtypen:

- 6210 Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien
- 6240 Subpannonische Steppen-Trockenrasen
- 6510 Magere Flachlandmähwiesen
- 91F0 Hartholzauwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*)
- 91I0 Eurosibirische Eichen-Steppenwälder

§ 4

Nutzung

Die bisher übliche und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd sind weiterhin zulässig.

§ 5

Umsetzungshinweise

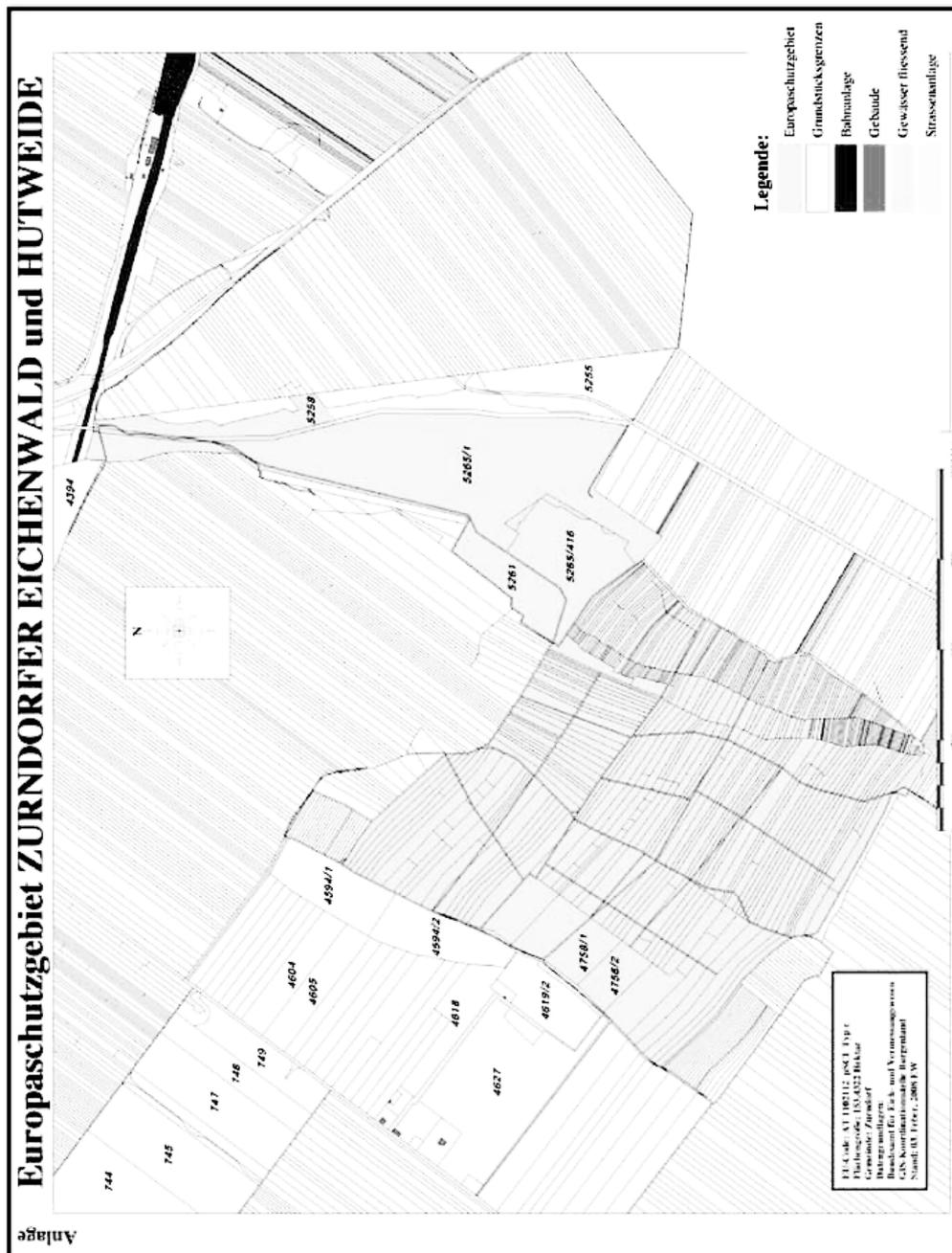
Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. 07. 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich der Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 368, umgesetzt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 10. Jun i 2008 verlaubarbart.



NATURSCHUTZGEBIET THENAU (5500/78)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der ein Gebiet in Breitenbrunn zum „Naturschutzgebiet Thenau“ erklärt wird, LGBl. Nr. 4/2009

Auf Grund des § 21 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990 - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2008, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Teile der Gemeinde Breitenbrunn werden zum „Naturschutzgebiet Thenau“ erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Grundstücke Nr. 1946, 1947, 1948, 1949/1, 1967, 1971/1, 1971/2, 1972 und 1973 der KG Breitenbrunn.
- (3) Die Grenzen des „Naturschutzgebiets Thenau“ verlaufen entsprechend der Darstellung der Anlage A zu dieser Verordnung. Diese Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Schutzgegenstand und Schutzzweck ist die Erhaltung der Tier- und Pflanzenarten und der Lebensräume des im § 1 angeführten Gebiets.

§ 3

Verbote

(1) In dem in § 1 genannten Gebiet ist jeder die Ursprünglichkeit der Natur und den Schutz der Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigende Eingriff verboten, soweit ein solcher nicht im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden oder zur Sicherstellung der Erhaltungsziele des Schutzgebietes vorgenommen werden muss.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. den natürlichen Zustand zu verändern, Sprengungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Abfälle zwischen zu lagern oder abzulagern oder Chemikalien irgendwelcher Art (insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und dergleichen) einzubringen oder die Standortverhältnisse und die aktuelle Naturlausstattung auf andere Weise zu ändern oder
2. Gehölz oder Buschwerk durch Abholzen oder Abbrennen zu entfernen oder Grasflächen abzubrennen oder
3. Anlagen aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten oder
4. Tafeln, Inschriften und dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um Tafeln der Naturschutzbehörde handelt oder
5. wild wachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken oder abzureißen oder
6. frei lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, dem Bestand zu entnehmen oder zu beschädigen oder
7. standortfremde Pflanzen und Tiere auszusetzen oder
8. Wildäcker anzulegen, Fütterungen durchzuführen, mobile Hochstände aufzustellen oder ortsfeste Hochstände zu errichten oder
9. störenden Lärm zu erregen.

§ 4

Wegegebot

Es ist verboten, Flächen abseits öffentlicher Wege zu begehen oder zu befahren. Ausgenommen sind Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bei der Ausübung land-, forst- und jagdwirtschaftlicher Tätigkeiten. Das Begehen des Schutzgebiets ist nur auf den in der Anlage B dargestellten Geh- und Fahrwegen, das Befahren des Schutzgebiets ist nur auf den in der Anlage B dargestellten Fahrwegen, die im Gelände im Einvernehmen mit der Landesregierung zu kennzeichnen sind, gestattet. Die Anlage B bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Land- und forstwirtschaftliche Nutzung

Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt, sofern dadurch die Einhaltung des § 2 (Schutzgegenstand und Schutzzweck) nicht gefährdet wird.

NATURSCHUTZGEBIET THENAU

§ 6 Jagd

- (1) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, soweit im folgenden Text nichts anderes geregelt wird.
- (2) Die Anlegung von Wildäckern, Fütterungen sowie das Aufstellen von mobilen oder die Errichtung von ortsfesten Hochständen ist verboten.
- (3) Das Befahren des Schutzgebiets ist für die Ausübung der Jagd nur auf in der Anlage B dargestellten Fahrwegen gestattet. Das Befahren sonstiger Wege ist nur zum Bringen von erlegtem Wild zulässig.
- (4) Das Betreten des Schutzgebiets für die Ausübung der Jagd ist gestattet.

§ 7 Ausnahmebewilligungen

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den in den §§ 3, 4 und 6 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung erforderlich ist.

§ 8

- (1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung sowie der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wieder herzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.
- (2) Die bei einem Auftrag gemäß Abs. 1 entstehenden Kosten hat der oder die Verpflichtete zu tragen. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtungen erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (3) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

§ 9 Inkrafttreten

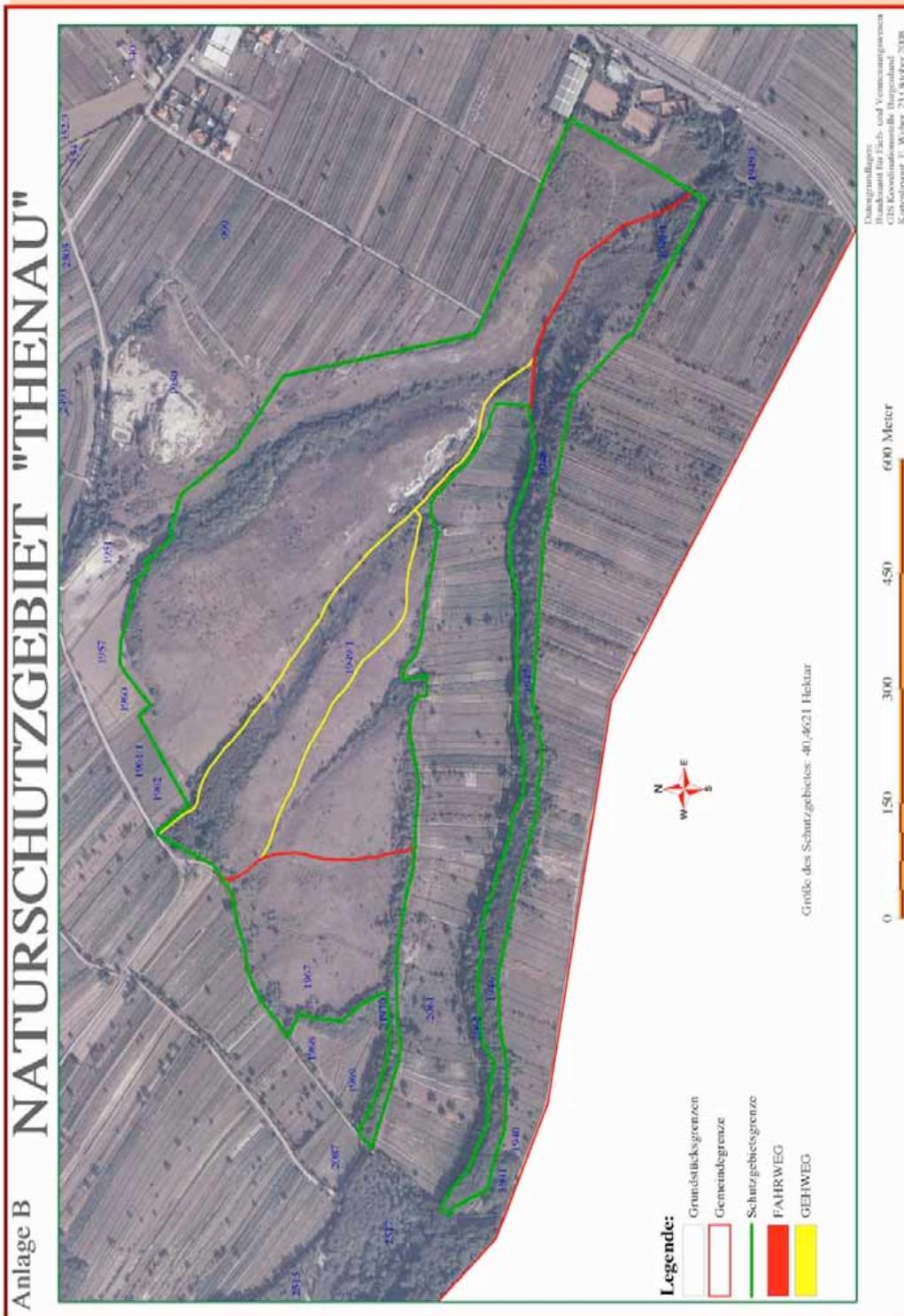
Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. *

* Die Verordnung ist am 13. Jänner 2009 verlautbart worden.

NATURSCHUTZGEBIET THENAU



NATURSCHUTZGEBIET THENAU



GESCHÜTZTER LEBENSRAUM WEHOFERBACHWIESE (5500/79)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Mai 2010, mit der ein Teil des Grundstücks Nr. 22029/1 der KG Oberwart zum „Geschützten Lebensraum Wehoferbachwiese“ erklärt wird, LGBl. Nr. 37/2010

Auf Grund des § 22a des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 24/2009, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Ein Teil des Grundstücks Nr. 22029/1, KG Oberwart, wird zum „Geschützten Lebensraum Wehoferbachwiese“ erklärt.

(2) Die Grenzen des „Geschützten Lebensraums Wehoferbachwiese“ verlaufen entsprechend der Darstellung der in der Anlage zu dieser Verordnung grün dargestellten Teilfläche des Grundstücks Nr. 22029/1. Die Eckpunkte dieser Fläche werden durch folgende Koordinaten in der Projektion GK BMN 34 festgelegt:

Eckpunktkoordinaten Nr.	Rechtswert	Hochwert
1	738.686	240.549
2	738.911	240.470
3	738.746	240.671
4	738.950	240.548

Zwischen den Koordinaten 1 und 2 verläuft die südliche Grenze des „Geschützten Lebensraums Wehoferbachwiese“ zwischen dem Grundstück Nr. 22029/1 und dem Grundstück Nr. 22030 (Weg).

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

Diese Verordnung dient dem Schutz des Feuchtwiesengebiets Wehoferbachwiese in der KG Oberwart sowie der dort vorkommenden Pflanzenarten in dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet.

§ 3

Sicherung des Schutzgegenstands, Verbote

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist nach Maßgabe der §§ 4, 5 und 6 jeder menschliche Eingriff, der dem Schutzzweck des § 2 widerspricht, verboten.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Aufforstungen sowie Grabungen jeglicher Art vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Abfälle zwischenzulagern oder abzulagern oder die natürliche Bodenbeschaffenheit auf andere Weise zu ändern oder
2. Bauvorhaben aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten oder
3. Tafeln, Inschriften oder dergleichen anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt oder
4. wild wachsende Pflanzen der geschützten Arten zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon zu pflücken, abzuschneiden oder abzureißen oder
5. standortfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder
6. Hunde frei laufen zu lassen oder
7. zu reiten.

§ 4

Bewilligungen

Im Einzelfall können Eingriffe in den „Geschützten Lebensraum Wehoferbachwiese“ bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder für die Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

§ 5

Wegegebot

Das Betreten des Schutzgebiets ist nur auf markierten Wegen gestattet. Die Markierung von Wegen ist von der Landesregierung im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Oberwart vorzunehmen.

GESCHÜTZTER LEBENSRAUM WEHOFERBACHWIESE

§ 6

Sonderbestimmungen

(1) Von den Verboten und Einschränkungen der §§ 3 und 5 sind ausgenommen:

1. Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzwecks, insbesondere Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen wie zB Entbuschung oder Mahd der Wiese,
2. die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen und
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen sind der Landesregierung spätestens zwei Wochen vor deren Durchführung zu melden, sofern sie nicht von der Naturschutzbehörde veranlasst werden. Die Landesregierung kann die Durchführung der Maßnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Meldung untersagen oder Bedingungen und Auflagen vorschreiben, wenn mit einer Maßnahme eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzwecks verbunden ist.

§ 7

Pflegeplan

Die für die Pflege und Erhaltung des Schutzgebiets sowie die für die dort vorkommenden Pflanzenarten notwendigen Maßnahmen sind in Form eines Pflegeplans verbindlich festzulegen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung * folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Die in § 1 Abs. 2 genannte Anlage wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Stadtgemeinde Oberwart, bei der Bezirkshauptmannschaft Oberwart und bei der für die Vollziehung der Naturschutzangelegenheiten zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist sie auch im Internet unter <http://e-government.bglg.at/landesrecht> abrufbar.

* Die Verordnung wurde am 9. Juni 2010 kundgemacht.

TEILNATURSCHUTZGEBIET DEUTSCHKREUTZ (5500/8)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 1979, mit der Grundstücke in der KG. Deutschkreutz zum Teilnaturschutzgebiet erklärt werden, LGBl. Nr. 28/1979

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

In der Katastralgemeinde Deutschkreutz werden die Grundstücke Nr. 7482, 7483, 7484, 7485, 7486 und 7487 zum Teilnaturschutzgebiet (Tier- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff verboten, der die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt. Ausgenommen von dem Verbot sind Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit von Menschen oder der Vermeidung bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand und den Wasserhaushalt der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) Grasflächen abzubrennen;
- c) Bauten aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- e) wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
- h) störenden Lärm zu erregen.

§ 3

(1) Die bisher übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch diese Verordnung nicht berührt, doch ist die Errichtung von Futterständen verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

§ 5

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 6

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

EUROPASCHUTZGEBIET NEUSIEDLER SEE - NORDÖSTLICHES LEITHAGEBIRGE (5500/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. März 2013, mit der der Neusiedler See und seine Umgebung sowie das Nordöstliche Leithagebirge zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ erklärt werden, LGBl. Nr. 25/2013

Aufgrund des § 22b Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 3 und des § 22c des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Gebiet der Katastralgemeinden Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Illmitz, Jois, Mörbisch am See, Oggau, Podersdorf am See, Purbach am Neusiedler See, Rust und Winden zur Gänze sowie Teile der Katastralgemeinden Bruckneudorf, Kaisersteinbruch, Donnerskirchen, Frauenkirchen, Gols, Neusiedl am See, Oslip, Pamhagen, Parndorf, Sankt Andrä, Sankt Margarethen, Schützen am Gebirge und Weiden am See werden zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ erklärt.

(2) Die Fläche des „Europaschutzgebietes Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ wurde über Koordinaten im Gauß-Krüger-System BMN M34 erstellt und ist im Koordinatenverzeichnis (Anlage 1) im GML-Format ausgewiesen. Diese Aufzählung ist konstitutiv. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 1 maßgeblich.

(3) In Anlage 2 erfolgt in einem Übersichtsplan die deklarative Darstellung der Ausdehnungsfläche des „Europaschutzgebietes Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“.

(4) In Anlage 3, bestehend aus 17 Detailkarten im Maßstab 1 : 5 000 und einem Übersichtsplan, erfolgt mit Ausnahme der durch die Staatsgrenze zu Ungarn gegebenen Abgrenzung die deklarative Darstellung der Außengrenzen des „Europaschutzgebietes Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“.

§ 2

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Durch die gegenständliche Verordnung werden die Bestimmungen der im Gebiet gemäß § 1 bereits bestehenden Schutzgebietsverordnungen und der Schutzgebietsverordnungen, die in diesem Gebiet als Landesgesetze gelten, sowie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volkrepublik über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet, BGBl. Nr. 225/1959, nicht berührt.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Verordnung ist die Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten gemäß § 4.

§ 4

Schutzgegenstand

(1) Schutzgegenstand (* = prioritär) nach der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: FFH-Richtlinie), ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15, sind:

Lebensraumtypen:

- 1530 *Pannonische Salzsteppen und Salzwiesen
- 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons
- 40A0 *Subkontinentale peripannonische Gebüsche
- 6110 *Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*)

- 6190 Lückiges pannonisches Grasland (*Stipo-Festucetalia pallentis*)
 6210 *Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
 (*besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
 6240 *Subpannonische Steppen-Trockenrasen
 6260 *Pannonische Steppen auf Sand
 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)
 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*)
 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
 7210 *Kalkreiche Niedermoore mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*
 7230 Kalkreiche Niedermoore
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
 91E0 *Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
 91G0 *Pannonische Wälder mit *Quercus petraea* und *Carpinus betulus*
 91H0 *Pannonische Flaumeichen-Wälder
 91I0 *Euro-Sibirische Eichen-Steppenwälder
 91M0 Pannonisch-balkanische Zerreiben- und Traubeneichenwälder

Tierarten:

- Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)
 Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
 Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
 Langflügel-Fledermaus (*Miniopterus schreibersii*)
 Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
 Kleines Mausohr (*Myotis blythii*)
 Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Ziesel (*Spermophilus citellus*)
 *Sumpfwühlmaus (*Microtus oeconomus mehelyi*)
 Fischotter (*Lutra lutra*)
 Steppeniltis (*Mustela eversmannii*)
 Donaukammolch (*Triturus dobrogicus*)
 Rotbauchunke (*Bombina bombina*)
 Ziege, Sichling (*Pelecus cultratus*)
 Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*)
 Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
 * Russischer Bär, Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*)
 Steppenfrospanner (*Chondrosoma fiduciarium*)
 Heckenwollflatter (*Eriogaster catax*)
 Frostspanner (*Lignyoptera fumidaria*)
 Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
 Vogel-Azurjungfer (*Coenagrion ornatum*)
 Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
 Breitstirnige Plumpschrecke (*Isophya costata*)
 Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)

Pflanzenarten:

- *Schlitzblatt-Beifuß (*Artemisia laciniata*)
 *Waldsteppen-Beifuß (*Artemisia pancicii*)
 Kurzkopf-Kratzdistel (*Cirsium brachycephalum*)

 EUROPASCHUTZGEBIET NEUS. SEE - NÖ. LEITHAGEBIRGE

Adriatische Riemenzunge (*Himantoglossum adriaticum*)

Große Küchenschelle (*Pulsatilla grandis*)

(2) Schutzgegenstand nach der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (im Folgenden: VS-Richtlinie), ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, sind:

Vogelarten aus Anhang I VS-Richtlinie:

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*)
 Blutspecht (*Dendrocopos syriacus*)
 Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)
 Doppelschnepfe (*Gallinago media*)
 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
 Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*)
 Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*)
 Halsbandschnäpper (*Ficedula albicollis*)
 Heidelerche (*Lullula arborea*)
 Kaiseradler (*Aquila heliacea*)
 Kampfläufer (*Philomachus pugnax*)
 Kleines Sumpfhuhn (*Porzana parva*)
 Kornweihe (*Circus cyaneus*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Löffler (*Platalea leucorodia*)
 Mariskensänger (*Acrocephalus melanopogon*)
 Merlin (*Falco columbarius*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Moorente (*Aythya nyroca*)
 Nachtreiher (*Nycticorax nycticorax*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Odinshühnchen (*Phalaropus lobatus*)
 Purpurreiher (*Ardea purpurea*)
 Raubseeeschwalbe (*Sterna caspia*)
 Rohrdommel (*Botaurus stellaris*)
 Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
 Rotfußfalke (*Falco vespertinus*)
 Rothalsgans (*Branta ruficollis*)
 Säbelschnäbler (*Recurvirostra avosetta*)
 Seeregenpfeifer (*Charadrius alexandrinus*)
 Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Schwarzstirnwürger (*Lanius minor*)
 Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)
 Seidenreiher (*Egretta garzetta*)
 Silberreiher (*Egretta alba*)
 Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*)
 Stelzenläufer (*Himantopus himantopus*)
 Sumpfhöhreule (*Asio flammeus*)
 Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*)
 Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*)
 Uhu (*Bubo bubo*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 Weißbartseeeschwalbe (*Chlidonias hybridus*)
 Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
 Wiesenweihe (*Circus pygargus*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*)
 Zwerggans (*Anser erythropus*)
 Zwergmöwe (*Larus minutus*)
 Zwergscharbe (*Phalacrocorax pygmaeus*)

Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-Richtlinie:

Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Bläßgans (*Anser albifrons*)
 Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*)
 Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
 Graugans (*Anser anser*)
 Großer Brachvogel (*Numenius arquata*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Knäkente (*Anas querquedula*)
 Kolbenente (*Netta rufina*)
 Krickente (*Anas crecca*)
 Lachmöwe (*Larus ridibundus*)
 Löffelente (*Anas clypeata*)
 Pfeifente (*Anas penelope*)
 Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*)
 Rotschenkel (*Tringa totanus*)
 Saatgans (*Anser fabalis*)
 Sandregenpfeifer (*Charadrius hiaticula*)
 Schafstelze (*Motacilla flava*)
 Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)
 Schnatterente (*Anas strepera*)
 Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)
 Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
 Spießente (*Anas acuta*)
 Tafelente (*Aythya ferina*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Temminckstrandläufer (*Calidris temminckii*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Uferschnepfe (*Limosa limosa*)
 Wachtel (*Coturnix coturnix*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wiedehopf (*Upupa epops*)
 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

§ 5

Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzweckes

Die Landesregierung hat entsprechende Maßnahmen zu setzen, um einen günstigen Erhaltungszustand der in § 4 aufgelisteten Lebensraumtypen und Arten zu bewahren oder gegebenenfalls wiederherzustellen. Die näheren Ausführungen sind im Managementplan gemäß § 22c Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010, festzulegen. Die Landesregierung kann zur Umsetzung der Maßnahmen auch Vereinbarungen abschließen und/oder Förderungen gewähren (§ 4 Abs. 3 NG 1990).

§ 6

Bewilligungen

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Pläne und Projekte bewilligen, wenn im Zuge einer

EUROPASCHUTZGEBIET NEUS. SEE - NÖ. LEITHAGEBIRGE

Naturverträglichkeitsprüfung gemäß § 22e NG 1990 festgestellt wird, dass diese das „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 beeinträchtigen werden.

(2) Die Landesregierung kann bei Vorliegen von wesentlichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen im Sinne des § 22c Abs. 2 NG 1990 Bewilligungen nur unter Anwendung des § 22d Abs. 2 bis 6 NG 1990 erteilen.

§ 7**Nutzung**

Die zeitgemäße und nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sind weiterhin zulässig.

§ 8**Umsetzungshinweise**

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7,
2. Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 368, und der Berichtigung ABl. Nr. L 80 vom 21.03.2007 S. 15.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(2) Die Anlagen 2 und 3 gemäß § 1 Abs. 3 und 4 werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, kundgemacht und sind für die Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei der für die Vollziehung des NG 1990 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

* Das ist der 10. April 2013

Anmerkung:

Die Anlage 1 (§ 1 Abs. 2) Koordinatenverzeichnis zum „Europaschutzgebiet Neusiedler See - Nordöstliches Leithagebirge“ ist nicht abgedruckt.

TEILNATURSCHUTZGEBIET "HAIDEL" (5500/9)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Feber 1979, mit der das "Haidel" in der KG. Nickelsdorf zum Teilnaturschutzgebiet erklärt wird, LGBl. Nr. 29/1979

Auf Grund des § 15 des Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 23/1961, in der Fassung des Gesetzes LBGl. Nr. 9/1974 wird verordnet:

§ 1

Das "Haidel" in der KG. Nickelsdorf wird zum Teilnaturschutzgebiet (Tier- und Pflanzenschutzgebiet) erklärt. Das Schutzgebiet umfaßt Teile des Grundstückes Nr. 929/2 der KG. Nickelsdorf. Die Grenzen des Schutzgebietes sind in der Anlage festgelegt.

§ 2

(1) In dem in § 1 bezeichneten Gebiet ist jeder Eingriff verboten, der die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt. Ausgenommen von dem Verbot sind Maßnahmen, die im Interesse der Sicherheit von Menschen oder der Vermeidung bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

- a) den natürlichen Zustand der unter Schutz gestellten Flächen zu verändern, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Bodenbestandteile abzubauen, Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern, oder die Bodengestaltung auf andere Weise zu ändern;
- b) Grasflächen abzubrennen;
- c) Bauten aller Art sowie Zäune und oberirdische Drahtleitungen zu errichten;
- d) Tafeln, Inschriften oder dgl. anzubringen, sofern es sich nicht um solche der Naturschutzbehörde handelt;
- e) die in diesem Schutzgebiet vorkommenden Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben sowie Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
- f) freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, sowie Larven, Puppen, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere aufzusuchen, fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der auf Grund des Kulturpflanzenschutzgesetzes angeordneten Abwehrmaßnahmen gegen Schädlinge;
- g) standortfremde Tiere und Pflanzen auszusetzen;
- h) störenden Lärm zu erregen;
- i) die Flächen zu düngen.

§ 3

(1) Die bisher übliche landwirtschaftliche Nutzung als Hutweide jedoch ohne Düngung ist erlaubt.

(2) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd wird durch die Verordnung nicht berührt, doch ist das Aufstellen von Hochständen verboten.

§ 4

Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den im § 2 angeordneten Verboten und Beschränkungen bewilligen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke oder aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

§ 5

Übertretungen der in den §§ 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen werden gemäß § 29 des Naturschutzgesetzes geahndet.

§ 6

(1) Unabhängig von einer Bestrafung hat die Landesregierung Personen, die entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bescheiden verbotene Eingriffe oder genehmigungspflichtige Eingriffe ohne Genehmigung vorgenommen haben, aufzutragen, binnen einer angemessenen Frist die vorgenommenen Veränderungen oder Anlagen zu beseitigen oder den früheren Zustand wiederherzustellen, soweit es die geschützten Interessen erfordern.

(2) Die bei einem Auftrag gem. Abs. 1 entstehenden Kosten hat der Verpflichtete zu tragen. Der Grundeigentümer hat die zur Erfüllung dieser Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Ein Auftrag gem. Abs. 1 ist nicht mehr zulässig, wenn nach Beendigung der rechtswidrigen Handlung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

NATURSCHUTZORGANE - BESTELLUNGSVERORDNUNG (5500/90)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 1991, mit der die Bestellung und Beeidigung sowie Kennzeichnung der Naturschutzorgane geregelt wird (Naturschutzorgane-Bestellungsverordnung), LGBl. Nr. 11/1992

Auf Grund des § 64 Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl.Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Zuständigkeit

Die Bestellung der Naturschutzorgane erfolgt durch die Landesregierung.

§ 2

Bestellung

Die Bestellung der Naturschutzorgane erfolgt durch deren Beeidigung (§ 3) und durch Ausfolgung des Ausweises (§ 4) und des Dienstabzeichens (§ 5). Zum Zwecke des Nachweises ist die Beeidigung in geeigneter Weise zu beurkunden.

§ 3

Beeidigung

(1) Naturschutzorgane sind mit folgender Gelöbnisformel zu beeidigen:

„Ich gelobe, die mir auf Grund von Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft, unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und die Belange des Naturschutzes nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Die Naturschutzorgane antworten unter Leistung eines Handschlages: "Ich gelobe".

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

§ 4

Ausweis

Der Ausweis ist nach dem in der Anlage A enthaltenen Muster auszustellen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Das Dienstabzeichen besteht aus goldfarbenem Metall, ist wappenförmig, 7 cm hoch und 5 cm breit; auf grünem Untergrund geprägt und färbig (weiß, rot, gold, schwarz) eingelegt befindet sich das burgenländische Landeswappen, seitlich des Wappens in goldener Schrift die Aufschrift „Burgenländische Landesregierung“; über dem Wappen in schwarzer Schrift auf goldenem Untergrund eine vierstellige Nummer, darüber in goldener Schrift die Aufschrift „Naturschutzorgan“; das Dienstabzeichen ist mit Kaltemail überzogen. Über der Aufschrift „Naturschutzorgan“ befindet sich eine Lochung.

(2) Die Naturschutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen auf dem äußeren Kleidungsstück an der Brustseite sichtbar zu tragen.

§ 6

Verpflichtung bei Widerruf

Wird die Bestellung widerrufen (§ 67 NG 1990), hat das Naturschutzorgan der Landesregierung den Ausweis und das Dienstabzeichen unverzüglich abzuliefern.

§ 7

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1961 über die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane (2. Naturschutzverordnung), LGBl.Nr. 27/1961, außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES NATURSCHUTZBEIRATES (5500/95)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. April 1991, mit der eine Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates erlassen wird, LGBl. Nr. 45/1991

Auf Grund der Bestimmung des § 59 des Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Der Naturschutzbeirat ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Halbjahr, einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe eines Tagesordnungspunktes verlangt wird.

(2) Die Ladung hat schriftlich an alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Naturschutzbeirates unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung derart zu ergehen, daß sie spätestens am fünften Tage vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied) zukommt. In besonders dringenden Fällen kann die Einberufung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegraphischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, diesfalls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen.

(3) Mitglieder des Naturschutzbeirates, die an der Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(4) Die Sitzungen des Naturschutzbeirates sind nicht öffentlich.

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Mitglieder des Naturschutzbeirates können am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, wobei für die Annahme der Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung eine einfache Mehrheit genügt.

§ 3

Beschlufassung

(1) Der Naturschutzbeirat ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend, so hat der Naturschutzbeirat eine Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln.

(2) Der Naturschutzbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Wenn es der Naturschutzbeirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

§ 4

Teilnahme von Ersatzmitgliedern

(1) Das bestellte Ersatzmitglied ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Naturschutzbeirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, steht den Ersatzmitgliedern für diesen Fall kein Stimmrecht zu.

§ 5

Fachkundige Personen und Auskunftspersonen

(1) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen und Auskunftspersonen beigezogen werden. Die Sachverständigen haben keine Stimmrecht.

(2) Mit Beschluß des Naturschutzbeirates können fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme den Beratungen des Naturschutzbeirates bis auf Widerruf ständig beigezogen werden.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(2) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsleitung kann der Vorsitzende nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

§ 7

Geschäftsstelle

Die Besorgung der laufenden Geschäfte des Naturschutzbeirates obliegt der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Belange des Naturschutzes zuständigen Abteilung.

§ 8

Protokoll

(1) Über die Sitzung des Naturschutzbeirates wird ein Protokoll verfaßt und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

(2) Das Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Naturschutzbeirates zu übermitteln. In der nächsten Sitzung des Naturschutzbeirates ist das Protokoll aufgrund eventueller Anträge richtigzustellen. Allfällige Anträge auf Ergänzung oder Änderung des Protokolls sind schriftlich innerhalb von einem Monat nach Absendung des Protokolls, jedoch spätestens vor der nächsten Sitzung, der Geschäftsstelle (§ 7) zuzustellen.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ (5500)

Gesetz vom November * 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990)

Stammfassung: LGBl. Nr. 27/1991 (XV. Gp. RV 468 AB 479)
i.d.F.: LGBl. Nr. 1/1994 (XVI. Gp. IA 379 AB 384)
LGBl. Nr. 54/1995 (DFB)
LGBl. Nr. 66/1996 (XVI. Gp. RV 857 AB 868)
LGBl. Nr. 31/2001 (XVIII. Gp. RV 84 AB 97)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII. Gp. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 54/2004 (Kdm.)
LGBl. Nr. 58/2004 (XVIII. Gp. RV 822 AB 827)
LGBl. Nr. 35/2008 (XIX. Gp. RV 725 AB 748)
LGBl. Nr. 24/2009 (Kdm. VfGH)
LGBl. Nr. 7/2010 (Art. I, § 1 Abs. 1 und 4 und § 2)

* Das Gesetz wurde am 15. November 1990 beschlossen.

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzungen

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutze und der Pflege der Natur und Landschaft in allen Erscheinungsformen und erklärt in diesem Zusammenhang die Zielsetzungen der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 79/409/EWG sowie die Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Übereinkommen und Konventionen für verbindlich.¹ Es werden insbesondere geschützt:

- a) die Vielfalt, Eigenart, Schönheit und der Erholungswert der Natur und Landschaft,
- b) das ungestörte Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes der Natur (Ablauf natürlicher Prozesse und Entwicklungen)² und
- c) der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt (Artenschutz) und deren natürliche Lebensräume sowie Lebensgrundlagen (Biotopschutz).

(2) Dieses Gesetz dient darüberhinaus der notwendigen und verantwortungsbewußten Anpassung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrten natürlichen Erscheinungsformen.

¹ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001
² Klammerausdruck ersetzt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 2

Aufgaben

(1) Im Bewußtsein der notwendigen Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage ist jeder Mensch verpflichtet, die Natur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen und zu pflegen.

- (2) Das Land und die Gemeinden haben
- a) im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben auf den Schutz und die Pflege der Natur Rücksicht zu nehmen und
 - b) als Träger von Privatrechten den Schutz und die Pflege der Natur und die hierfür notwendige Forschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern sowie das Bewußtsein in der Bevölkerung entsprechend den Zielen dieses Gesetzes zu entwickeln.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

- a) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen;
- b) Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 149/2006¹;

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

c) Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis d² des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001, BGBl I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006³, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze;

d) Notstandspolizeiliche Maßnahmen gemäß der §§ 31 Abs. 3 sowie 138 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006⁴, sowie - unbeschadet des § 22e - verpflichtende Maßnahmen⁵ auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959).

¹ Zitat gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

² Zitat gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ Zitat gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

⁴ Zitat gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

⁵ Vormalige Wendung „sowie verpflichtende Maßnahmen“ ersetzt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

II. Abschnitt

Allgemeiner Natur- und Landschaftsschutz

§ 4

Naturraumerhebung und Schutzziele

(1) Zur Erfassung sämtlicher Landesteile, die für den Natur- und Landschaftsschutz von besonderem Interesse sind, hat die Landesregierung eine Naturraumerhebung durchzuführen. Diese hat den jeweiligen natürlichen Zustand eines bestimmten Landschaftsteiles, die entsprechend diesem Gesetz vorgesehenen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die zur Erreichung der Ziele erforderlichen, auf Grund wissenschaftlicher Forschungen und Untersuchungen begründeten Maßnahmen zu enthalten. Flächen im Sinne der §§ 7, 21, 22 a, 22 b, 23, 24 und 27 Abs. 1 lit. b sowie Naturhöhlen (§ 35) sind gesondert auszuweisen.*

(2) Mit der Naturraumerhebung kann die Landesregierung im Wege von Vereinbarungen oder Förderungen auch sonstige natürliche oder juristische Personen betrauen.

(3) Unbeschadet der in diesem Gesetz festgelegten hoheitlichen Maßnahmen kann die Landesregierung zur Erreichung der in diesem Gesetz angestrebten Schutzziele Vereinbarungen abschließen und Förderungen gewähren.

* In der Fassung gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 5

Bewilligungspflichtige Vorhaben zum Schutze der freien Natur und Landschaft

Folgende Vorhaben bedürfen auf Flächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Wohn-, Dorf-, Geschäfts-, Industrie- und Betriebsgebiete, gemischte Baugebiete oder als Verkehrsflächen (§§ 14 Abs. 3 lit. a bis f, 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969) ausgewiesen sind, einer Bewilligung¹:

a) die Errichtung und Erweiterung von

1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen mit Ausnahme mobiler Folientunnel^{1a} für Zwecke der pflanzlichen Produktion² im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, Baustelleneinrichtungen für eine bestimmte Zeit, Anlagen im Rahmen einer Veranstaltung für längstens 2 Wochen, Einrichtungen zur Wartung oder Kontrolle behördlich genehmigter Anlagen, Hochständen und Ansitzen, die üblicherweise zur rechtmäßigen Ausübung der Jagd erforderlich sind, künstlerisch wertvollen Skulpturen, historischen Denkmalen und Kapellen;

2.³ Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art; ausgenommen jedoch Einfriedungen von Hausgärten sowie Einfriedungen, die dem Schutze land- und forstwirtschaftlicher Kulturen oder der Nutztierhaltung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dienen, sofern diese dem Charakter des betroffenen Landschaftsraumes (§ 6 Abs. 1 lit. c) angepasst sind und ein sachlicher oder funktioneller Zusammenhang zwischen der Einfriedung und der Nutzung der Fläche für die Dauer des Bestehens der Einfriedung gegeben ist;

b) die Errichtung und Erweiterung⁴ von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf sowie die Verfüllung solcher und bereits bestehender Anlagen;

c) die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransammlungen sowie Grabungen und Anschüttungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

Art; ausgenommen sind Anlagen in Vor-, Haus- und Obstgärten, die in einem Zusammenhang mit Wohngebäuden stehen;

d) der Aufstau oder die Ausleitung eines Gewässers, die Verfüllung, die Verrohrung, die Auspflasterung oder Verlegung eines Bachbettes sowie die Umgestaltung eines Uferbereiches, einschließlich von Altarmen; ausgenommen sind die Instandhaltung und Pflege solcher Uferbereiche;

e) die Errichtung von Freileitungen mit einer elektrischen Nennspannung von mehr als 30 Kilovolt (KV);

f) die Errichtung von Anlagen für Zwecke des Motocross- und Autocrosssportes oder ähnlicher Sportarten;

g) die Anlage von Flug-, Modellflug-, Golf- und Minigolfplätzen;

h)⁵ das Verfüllen oder sonstige Verändern von natürlichen Gräben oder Hohlwegen, ausgenommen geringfügige flächenhafte Anschüttungen oder nicht ins Gewicht fallende andere Veränderungen.

¹ In der Fassung gem. Z 4a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

^{1a} Kursiv gedruckte Wortfolge ersetzt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Wendung „für Zwecke der pflanzlichen Produktion“ eingefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ In der Fassung des Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁴ Wendung „und Erweiterung“ eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁵ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 6

Voraussetzungen für Bewilligungen

(1) Bewilligungen im Sinne des § 5 sind zu erteilen, wenn durch das Vorhaben oder die Maßnahme einschließlich des Verwendungszweckes nicht

a) das Landschaftsbild nachteilig beeinflusst wird,

b) das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum nachteilig beeinträchtigt wird oder dies zu erwarten ist oder

c) der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigt wird.

(2) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Gefüges des Haushaltes der Natur liegt vor, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

a) ein wesentlicher Bestand seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten vernichtet wird oder

b) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird oder

c) sonst eine wesentliche Störung für das Beziehungs- und Wirkungsgefüge der heimischen Tier- und Pflanzenwelt untereinander und zu ihrer Umwelt in der Biosphäre oder in Teilen davon zu erwarten ist.

(3) Eine nachteilige Beeinträchtigung des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes ist jedenfalls gegeben, wenn durch eine Maßnahme oder ein Vorhaben

a)¹ eine Bebauung außerhalb der geschlossenen Ortschaft vorgenommen werden soll, für die keine Notwendigkeit nach den Voraussetzungen des § 20 Abs. 4 und 5 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969, nachgewiesen werden kann (Zersiedelung) oder Einfriedungen und Abgrenzungen aller Art gemäß § 5 lit. a Z 2 errichtet werden sollen, für die keine sachlich oder funktionell begründete Notwendigkeit im Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung der Fläche gegeben ist^{1a},

b) eine Verarmung eines durch eine Vielfalt an Elementen gekennzeichneten Landschaftsraumes eintreten wird,

c) der Eindruck der Naturbelassenheit eines Landschaftsraumes wesentlich gestört wird,

d) natürliche Oberflächenformen wie Flußterrassen, Flußablagerungen, naturnahe Fluß- oder Bachläufe, Hügel, Hohlwege und dgl. oder landschaftstypische oder historisch gewachsene bauliche Strukturen und Anlagen wesentlich gestört werden oder

e) freie Gewässer durch Einbauten, Anschüttungen und ähnliche Maßnahmen wesentlich beeinträchtigt werden oder die Ufervegetation von Gewässern wesentlich aufgesplittert wird.

(4)² Die Bewilligung von Einbauten in Gewässer und an diese angrenzende Uferbereiche ist zu untersagen, wenn nicht durch eine entsprechende Flächenwidmung der Gemeinde gewährleistet ist, dass die Maßnahme mit den örtlichen Zielen der Raumplanung vereinbar ist. Ausgenommen sind wasserbau- und verkehrstechnisch notwendige Einbauten sowie Einbauten zur Gewinnung von Energie aus Wasserkraft.

(5) Eine Bewilligung im Sinne des § 5 kann entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 erteilt werden, wenn das öffentliche Interesse an den beantragten Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der Bewahrung der Natur und Landschaft vor störenden Eingriffen. Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, des Umweltschutzes, der Volkswirtschaft und des Fremdenverkehrs, der Bodenreform und der Landwirtschaft, des Schulwesens, der überörtlichen Raumplanung, des Verkehrswesens, der öffentlichen Sicherheit, der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln oder Energie, der

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

Gesundheit, der Wissenschaft und Forschung, des Denkmalschutzes, der wasserwirtschaftlichen Gesamtplanung und des Bergbaues.

(6) In jenen Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des Abs. 5 erteilt wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen durch Auflagen zu bewirken, daß die nachteiligen Wirkungen eines Vorhabens möglichst gering gehalten werden.

¹ In der Fassung gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

^{1a} Kursiv gedruckte Wortfolge eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² In der Fassung des Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 7¹

Schutz von Feuchtgebieten

(1) Gemäß der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl.Nr. 225/1983, in der Fassung des Protokollbeschlusses BGBl.Nr. 283/1993, hat die Landesregierung für die Umsetzung des Feuchtgebietsschutzes zu sorgen. Sie hat insbesondere in den international als bedeutend eingestuften Feuchtgebieten für die Einrichtung eines Management-Planungssystems Sorge zu tragen.

(2) Unbeschadet der Sonderbestimmungen für den Neusiedler See (§ 13) ist auf Moor- und Sumpfflächen, auf Feuchtwiesenflächen,^{1a} in Schilf- und Röhrichtbeständen sowie in Auwäldern die Vornahme von Anschüttungen, Entwässerungen, Grabungen und sonstigen Maßnahmen, die geeignet sind, einen Lebensraum für Tiere und Pflanzen in diesem Bereich nachhaltig zu gefährden, verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung, sofern die geplanten Maßnahmen geeignet sind, den Schutz der Feuchtgebiete zu gefährden.

(3) Unter das Verbot des Abs. 2 fallen nur jene Feuchtwiesenflächen^{1b}, die von der Landesregierung mit Bescheid zu geschützten Feuchtgebieten erklärt worden sind. Für die Erklärung zum geschützten Feuchtgebiet finden die Bestimmungen der §§ 28, 29 und 34 lit. a sinngemäß Anwendung.

(4)² Ausgenommen von der Regelung des Abs. 2 sind Maßnahmen im Zusammenhang mit der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender, behördlich genehmigter Anlagen,³ die notwendige Instandhaltung und Pflege von Uferbereichen sowie Maßnahmen zur Wahrung und Verbesserung des Schutzzweckes⁴.

(5) Der Landesregierung ist die geplante Maßnahme zeitgerecht anzuzeigen. Sofern nicht § 50 Abs. 4 Anwendung findet, hat diese innerhalb einer Frist von 6 Wochen bescheidmäßig festzustellen, ob die Maßnahme im Sinne des Abs. 2 verboten ist.

¹ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

^{1a} Wortfolge eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

^{1b} Vormalige Wortfolge „Moor- und Feuchtwiesenflächen“ ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² In der Fassung des Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ Das vormalige Wort „sowie“ wurde gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004 durch einen Beistrich ersetzt

⁴ Wortfolge gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004 eingefügt.

§ 8 *

Sonderbestimmungen in Feuchtgebieten

(1) Ausnahmen von den Verboten des § 7 Abs. 2 können von der Landesregierung im Einzelfall unter Anwendung des § 6 Abs. 5 und 6 sowie vom Verbot des § 13 Abs. 1 unter Anwendung des § 22 d Abs. 2 bis 6 oder für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke bewilligt werden.

(2) Keiner Bewilligung bedarf der landwirtschaftliche oder gewerbliche Schilfschnitt in der Zeit vom 15. Juli bis 15. März.

* In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 9

Änderung des Verwendungszweckes, Instandsetzung

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedarf auch jede Änderung des Verwendungszweckes von bewilligungspflichtigen Anlagen im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

(2) Die Instandsetzung von Anlagen, die im Sinne dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen bewilligt worden sind, ist vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten der Behörde anzuzeigen.

§ 10¹

Ausgleich ökologischer Nachteile

(1)² Wird in den Fällen, in denen eine Bewilligung unter Heranziehung des § 6 Abs. 5 erteilt wird, durch die bewilligte Maßnahme

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

a) der Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet oder

b) die landschaftliche Eigenart, der Landschaftscharakter, die Schönheit oder der Erholungswert eines Landschaftsteiles wesentlich und nachhaltig beeinträchtigt,

so kann der Bewilligungswerberin oder ³ dem Bewilligungswerber im Falle des lit. a die Bereitstellung eines geeigneten Ersatzlebensraumes, im Falle des lit. b die Leistung einer Entschädigung für die Beeinträchtigung eines Landschaftsteiles vorgeschrieben werden, sofern keine Vereinbarung mit der Bewilligungswerberin oder ³ dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 lit. a die Vorschreibung eines Ersatzlebensraumes nicht möglich oder zumutbar, so ist der Bewilligungswerberin oder ³ dem Bewilligungswerber ein Geldbetrag vorzuschreiben, der den Kosten der Beschaffung eines geeigneten Ersatzlebensraumes entspricht, sofern keine Vereinbarung mit der Bewilligungswerberin oder ³ dem Bewilligungswerber getroffen werden kann.

(3) Der Geldbetrag ist von der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde vorzuschreiben oder in einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Bewilligungswerberin oder ⁴ dem Bewilligungswerber festzulegen und in beiden Fällen von dieser Behörde einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Landes und ist im Falle des Abs. 1 lit. a für die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes, im Falle des Abs. 1 lit. b für Projekte der betroffenen Gemeinde zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur oder im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Bildung oder der Umwelterziehung zu verwenden. § 48 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

¹ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1994

² In der Fassung des Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Entfall der Wendung „oder des § 8 Abs. 1 lit. b“)

³ Wortfolge eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁴ Wortfolge eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

III. Abschnitt

Verbote zum Schutz des Erholungsraumes

§ 11¹

Verbot der Verunstaltung der freien Landschaft

(1) Jede Verunstaltung der Landschaft

a) außerhalb des Ortsgebietes bzw. der Ortschaft und des Ortsrandes,

b) außerhalb eines gewerblichen Betriebsgeländes oder

c) außerhalb von Vor- und Hausgärten, die im Zusammenhang mit verstreut liegenden Wohnbauten, die im Sinne des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, als Bauland ausgewiesen sind, stehen,

ist verboten, sofern

d) eine solche Verunstaltung nicht bereits durch andere Rechtsvorschriften ausgeschlossen wird oder

e) es sich um eine behördlich bewilligte Anlage handelt.

(2) Eine solche Verunstaltung wird insbesondere herbeigeführt durch

a) die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung von Werbeanlagen,

b) Anlagen zur Anbringung von Werbematerial sowie

c) (Aufgehoben mit Erk. des VfGH vom 11. Dezember 2008, Zl. G 43/07-7; Kdm. LGBl. Nr. 24/2009 vom 24.2.2009)

d) (Aufgehoben mit Erk. des VfGH vom 11. Dezember 2008, Zl. G 43/07-7; Kdm. LGBl. Nr. 24/2009 vom 24.2.2009)

(3) Unter Werbung sind alle Ankündigungen mit dem Ziel, das Interesse von Personen auf Waren, Veranstaltungen, Leistungen oder Einrichtungen des privaten oder öffentlichen Lebens zu lenken, zu verstehen. Ausgenommen von diesem Verbot sind:

a) amtliche Bekanntmachungen, Bezeichnungen, Hinweise,

b) Ankündigungen über Veranstaltungen von besonderem kulturellem Wert, die im Landesinteresse stehen, bis längstens zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung; Ankündigungen auf der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten im Sinne des § 82 Abs. 3 lit. f Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2006²;

c) politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung;

d)³ die Aufstellung von Tafeln im Höchstausmaß von 1 m² auf Flächen der landwirtschaftlichen

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

Urproduktion (landwirtschaftlicher Vertragsanbau, Versuchsflächen in der landwirtschaftlichen Produktion) im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Dauer von maximal 4 Monaten vor bis unmittelbar nach der Ernte.

¹ In der Fassung des Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² Zitat gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

³ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 12

Campieren und Abstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen

(1) In der freien Landschaft (§ 11) ist es verboten, außerhalb von behördlich bewilligten Camping- oder Mobilheimplätzen zu campieren oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile abzustellen.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das kurzzeitige Abstellen von Wohnwagen oder Wohnmobilen auf Flächen, die dem ruhenden Verkehr dienen sowie für Baustelleneinrichtungen und Zeltlager im Sinne des § 18 des Camping- und Mobilheimplatzgesetzes, LGBl. Nr. 44/1982*.

* Entfall der Wendung " in der jeweils geltenden Fassung" gem. Z 7a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

IV. Abschnitt

Schutz von Pflanzen und Tieren

§ 13

Sonderbestimmungen für den Neusiedler See

(1)¹ Die Wasserfläche und der Schilfgürtel des Neusiedler Sees sind gemäß der Richtlinie 79/409/EWG, der Richtlinie 92/43/EWG, des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983 in der Fassung des Protokolls BGBl. Nr. 283/1993, als Biosphären Reservat der UNESCO, als Europäisches Biogenetisches Reservat des Europarates geschützt. Jeder Eingriff, der geeignet ist, einen Lebensraum für Tiere oder Pflanzen oder die Arten selbst im Sinne des § 22 c Abs. 2 zu beeinträchtigen, ist verboten. Dies gilt auch für die nähere Umgebung. § 7 Abs. 5 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Mit Wasserfahrzeugen dürfen nur die Hafengebiete und die offenen Wasserflächen einschließlich der für Wasserfahrzeuge bestimmten Wasserstraßen im Schilfbereich befahren werden. Das Befahren anderer Gebiete, insbesondere der Schilfbereiche, ist verboten. Aufenthalte dürfen den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes am Neusiedler See nicht widersprechen; insbesondere ist außer in den Hafengebieten das Verankern und Verwenden von Booten aller Art ausschließlich zu Wohn- und Verkaufszwecken verboten.

(3) Vom Verbot des Abs. 2 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station Neusiedler See;
2. Fahrzeuge der Bundespolizei, ~~der Bundesgendarmerie~~,^{1a} der Zollorgane^{1b} und des Bundesheeres;
- 3.² Fahrzeuge im Rahmen der zeitgemäßen, auf die naturräumlichen Voraussetzungen abgestimmten Nutzung des Schilfes sowie im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Berufsfischerei und der Jagd.

(4) Auf Grund anderer Rechtsbestimmungen erlassene Beschränkungen bleiben davon unberührt.

¹ In der Fassung des Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

^{1a} Entf. gem. Art. I § 2 Abs. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

^{1b} Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. I § 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

² In der Fassung des Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Entfall des letzten Halbsatzes)

§ 14

Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Wildwachsende Pflanzen dürfen nicht mutwillig beschädigt oder vernichtet werden.

(2) Freilebende, nicht als Wild geltende und nicht dem Fischereirecht unterliegende Tiere samt allen ihren Entwicklungsformen dürfen weder mutwillig beunruhigt, verfolgt, gefangen, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen noch geschädigt werden. Der Lebensraum solcher Tiere (Nist-, Brut- und Laichplätzen, Einstände) ist von menschlichen Eingriffen möglichst unbeeinträchtigt zu belassen.

(3) Insoweit es zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt erforderlich ist, hat die Landesregierung durch Verordnung festzulegen, inwieweit im gesamten Landesgebiet oder in bestimmten Landesteilen für welchen Zeitraum und in welchem Umfang

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

- a) das Beseitigen oder sonstige Zerstören von Buschwerken, Hecken und Feldgehölzen
 - b) das Abbrennen von Trockenrasen, Wiesen, Schilf- und Röhrichtbeständen, Böschungen und Feldrainen
 - c) das Beseitigen oder sonstige Zerstören bzw. Verändern des Oberbodens und des Bodenlebens mit chemischen Stoffen, ausgenommen chemische Stoffe, die für Zwecke der Schädlingsbekämpfung oder des Pflanzenschutzes im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erlaubt sind
 - d) das Beseitigen der Bachbegleit- oder Ufervegetation
 - e) das Sammeln von Pilzen
 - f) das Beseitigen von Obstbäumen, insbesondere alten bodenständigen Sortengutes, im Rahmen eines der Erhaltung dienenden Förderungsprogrammes verboten ist.
- (4) Entf. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 15*

Rote Liste

(1) Zur Vorbereitung von Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes hat die Landesregierung in geeigneten Zeitabständen, mindestens jedoch alle fünf Jahre, den wissenschaftlichen Stand der Erkenntnisse über die vom Aussterben bedrohten und gefährdeten heimischen Pflanzen- und Tierarten bekanntzugeben (Rote Liste Burgenland).

(2) Die Rote Liste gliedert sich in die Gefährdungskategorien 0 (ausgestorben, ausgerottet oder verschollen, sporadisches Wiederauftreten möglich), 1 (vom Aussterben bedroht), 2 (stark gefährdet), 3 (gefährdet) und 4 (potentiell gefährdet).

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 15 a¹

Besonderer Pflanzenartenschutz

(1) Die wildwachsenden Pflanzen der Roten Liste (§ 15) sowie der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG und des Anhangs I der Berner Konvention sind geschützt. Die Rote Liste sowie die Anhänge der Richtlinie und der Konvention sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2) Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte Pflanzenarten

- a) Ausnahmen vom Geltungsbereich;
- b) einen Zeitraum, für welchen die Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden;
- c) die Arten, deren oberirdische Teile entfernt werden dürfen oder
- d) Maßnahmen, die zum Schutz des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind, festlegen.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. d können von der Landesregierung im Einzelfall durch Mandatsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)², verfügt werden, wenn es zum Schutze von Pflanzenarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

(4) Geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, verwahrt, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Pflanzen öffentlich angekündigt werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche unter- und oberirdischen Pflanzenteile.

(5) Wer Pflanzen der geschützten Arten (Entwicklungsformen oder Teile) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² Zitat gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

§ 16¹

(1)² Sofern sie nicht als Wild gelten oder dem Fischereirecht unterliegen, sind

1. die wildlebenden Tiere der Roten Liste (§ 15) sowie des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG, der Anhänge II, IV und V der Richtlinie 92/43/EWG, der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume („Berner Übereinkommen“), BGBl. Nr. 372/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. III Nr. 82/1999, und die in den Anhängen I und II des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten („Bonner Übereinkommen“), BGBl. III Nr. 149/2005, aufgezählten Arten und
2. unbeschadet Z 1 alle sonstigen wildlebenden Vogelarten geschützt.

Eine konsolidierte Liste jener Arten gemäß Z 1, die in den Roten Listen sowie den Anhängen der dort genannten Richtlinien und Übereinkommen angeführt sind, mit ihren (soweit vorhanden) deutschsprachen-

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

chigen Namen ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei allen Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(2)² Geschützte Tiere dürfen in allen ihren Entwicklungsformen weder verfolgt, beunruhigt, gefangen, befördert, gehalten, verletzt, getötet, verwahrt, entnommen, noch geschädigt werden. Die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern, die Entfernung von Nestern sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, der Vogelarten des Abs. 1 ist verboten. Für jene Tierarten des Abs. 1, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG angeführt sind, sind weiters jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur sowie jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Das Feilbieten sowie der Erwerb und die Weitergabe geschützter Tiere oder von Teilen solcher Tiere ist ohne Rücksicht auf Zustand, Alter oder Entwicklungsform verboten. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Verkauf oder Erwerb solcher Tiere öffentlich angekündigt werden.

(3)² Die Landesregierung kann in einer Verordnung für geschützte Tiere unter Bedachtnahme auf die in Abs. 1 Z 1 angeführten Richtlinien Folgendes festlegen:

- a) Ausnahmen vom Geltungsbereich,
- b) jene Maßnahmen und Fangmethoden, die zum Zwecke des Schutzes des Bestands von Tieren verboten sind,
- c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses von geschützten Tieren zu setzen sind,
- d) jene Tierarten, zu deren Schutz in Ergänzung zu den Bestimmungen des Abs. 2 das Entfernen, Beeinträchtigen oder Zerstören von Nestern und ihren Standorten, von Balzplätzen, Fortpflanzungs-, Rast- und Winterquartieren verboten ist und
- e) jene Tierarten, für die der Schutz auf die unmittelbare Umgebung (50 m) ausgedehnt wird.

(4)² Maßnahmen im Sinne des Abs. 3 lit. c, d und e können von der Landesregierung im Einzelfall durch Mandatsbescheid im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), verfügt werden, wenn es zum Schutze von Tierarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.

(5) Wer Tiere der geschützten Arten (auch in Teilen oder Entwicklungsformen) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Behörde auf Verlangen nachzuweisen. Tot oder pflegebedürftig aufgefundene geschützte Tiere sind Eigentum des Landes und sind unverzüglich der Behörde oder einer von dieser namhaft gemachten wissenschaftlichen Institution zu übergeben.

(6) Die Bestimmungen des Abs. 5 finden auf tote Tiere der geschützten Art keine Anwendung, wenn diese vor dem 1. März 1991 erworben worden sind. Der Nachweis ist *von der Besitzerin oder dem Besitzer*³ zu erbringen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

³ Wortfolge ersetzt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 16a¹

Artenschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG

(1)² Die Landesregierung hat eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume der in den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG genannten Arten sowie einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) die Einrichtung von geschützten Gebieten (V. Abschnitt, §§ 7, 27 Abs. 1 lit. b, 22 a und 22 b) oder der Abschluß von Vereinbarungen sowie die Gewährung von Förderungen (§ 75);
- b) die Pflege und schutzorientierte Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der besonders geschützten Gebiete;
- c) die Wiederherstellung zerstörter Lebensräume;
- d) die Neuschaffung von Lebensräumen;
- e) die Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung jener ökologischen Prozesse, die die natürliche Entwicklung von Lebensräumen bedingen.

(2) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der in den Richtlinien (Abs. 1) genannten Arten zu überwachen und zu dokumentieren.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Untersuchungs-, Kontroll- oder Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um sicherzustellen, daß der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine nachteiligen Auswirkungen auf die geschützten Arten haben.

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 16 a und 16 c Anwendung.

¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² In der Fassung des Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Entfall der Wendung „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“)

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

§ 16 b *

Besonderer Schutz der Zugvögel

Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzerfordernisse für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Fortpflanzungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten und deren unmittelbarer Umgebung zu treffen. Zu diesem Zweck ist dem Schutz von Feuchtgebieten, vor allem von international bedeutsamen Feuchtgebieten, besondere Bedeutung beizumessen.

* In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 und des Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Entfall der Wendung „nach Maßgabe der finanziellen Mittel“)

§ 16 c ¹

Arten- und Lebensraumschutzprogramme

(1)² Zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung von Maßnahmen zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter wildlebender Pflanzen- und Tierarten sowie gefährdeter Lebensräume hat die Landesregierung die Ausarbeitung und Durchführung von Arten- und Lebensraumschutzprogrammen zu

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

gewährleisten. Bei der Auswahl der Schutzobjekte ist von den Arten der Roten Liste bzw. von den natürlichen Lebensräumen und den Feuchtgebieten (§ 7) auszugehen.

(2) Die Artenschutzprogramme haben insbesondere zu enthalten:

a) die Erfassung, Darstellung und fortlaufende Dokumentation bedrohter Arten von landesweiter Bedeutung, insbesondere hinsichtlich ihrer aktuellen Verbreitung, der Bestandssituation, allenfalls erkennbarer Bestandstrends, sowie der von ihnen bewohnten Lebensräume und der vorherrschenden Lebensbedingungen;

b) die Feststellung und Bewertung der wesentlichen Gefährdungsursachen, die nachhaltigen Einfluß auf die Entwicklung der Populationen nehmen;

c) Vorschläge für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen, für populationslenkende und -verbessernde Maßnahmen sowie zur Flächensicherung und zum Grunderwerb bestehender oder neuzuschaffender Lebensräume gefährdeter Arten einschließlich von Pufferzonen;

d) Richtlinien und Hinweise zur Durchführung von Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen zum Schutze der Lebensräume der Arten und von Maßnahmen der Überwachung ihrer Populationen sowie

e) einen Zeit- und Finanzierungsplan.

(3)³ Die Landesregierung hat zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Arten und ihrer Lebensräume sowie zur Erhaltung geschützter oder gefährdeter Lebensräume die Durchführung folgender Maßnahmen zu gewährleisten:

a) die Durchführung umfassender Programme zur Förderung einzelner Arten oder Artengruppen sowie der natürlichen Lebensräume;

b) den Abschluß von vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung von Artenschutzprojekten (förderungswürdige Projekte);

c) die Durchführung bzw. Förderung von Vorhaben zur Bestandsüberwachung und Kontrolle für gefährdete Arten (Monitoring-Projekte) sowie

d) sonstige Maßnahmen des Arten- und Lebensraumschutzes.

(4) Die Mittel für Maßnahmen nach Abs. 3 sind aus dem Landschaftspflegefonds (§ 75) bereitzustellen.

¹ In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² In der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Ersatz des ersten Satzes)

³ In der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Ersatz des ersten Satzes)

§ 17

Aussetzen von Pflanzen und Tieren

(1) Die Einbürgerung (Auspflanzen bzw. Aussetzen) sowie die künstliche Förderung nicht autochthoner Arten in der freien Natur bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Ausgenommen davon ist der Fasan.

(2) Die Wiederansiedlung (Wiedereinbürgerung) einer autochthonen Art in einem Gebiet, in dem sie ausgestorben ist, sowie die künstliche Aufstockung eines Restbestandes einer autochthonen Art durch Aussetzen bedarf einer Genehmigung der Landesregierung.

(3) Autochthone Arten sind bodenständige (einheimische) Tiere und Pflanzen, die ein Gebiet unabhängig von Einbürgerungsaktionen besiedeln.

(4) Die Landesregierung darf eine Genehmigung nach Abs. 1 nur erteilen, sofern eine Beeinträchtigung im Sinne des § 6 Abs. 2 nicht gegeben ist.

(5) Bei einer Genehmigung nach Abs. 2 ist unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 4 sicherzustellen, daß

a) sich durch das Aussetzen ein Bestand entwickeln kann, der nach einer angemessenen Zeit ohne gezielte Hilfsmaßnahmen (z.B. weiteres Aussetzen, ständige Fütterung, Bekämpfung von natürlichen Feinden oder Verminderung natürlicher Verluste) langfristig überlebensfähig ist,

b) bei Bestandaufstockungen zusätzlich eine weitgehende Übereinstimmung mit dem noch vorhandenen Wildbestand (ökologische, ethologische und taxonomische Eigenschaften) erreicht wird.

§ 18

Sonderbestimmungen zum Pflanzen- und Tierartenschutz

(1)¹ Die §§ 14 Abs. 1 und 2, 15 a, 16 und 16 a Abs. 1 und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen finden auf Maßnahmen, die mit der Herstellung, dem Betrieb, der Instandsetzung oder der Wartung einer behördlich genehmigten Anlage notwendigerweise verbunden sind, keine Anwendung, soweit hierbei geschützte Pflanzen oder geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden und die nachteilige Wirkung möglichst gering gehalten wird.

(2) In einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 3 hat die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten, die der Herstellung oder dem Betrieb einer behördlich genehmigten Anlage wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen.

(3)¹ Die Landesregierung kann von den Bestimmungen der §§ 14 bis 16 a und den auf Grund dieser

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

Bestimmungen erlassenen Verordnungen im Einzelfall unter der Voraussetzung, daß der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung günstig bleibt, Ausnahmegewilligungen erteilen:

- a) zur notwendigen Pflege verletzter Tiere oder
- b) für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke oder

c)² aus anderen öffentlichen Interessen (§ 6 Abs. 5), wenn der Nachweis erbracht wird, dass das öffentliche Interesse unter Berücksichtigung der Gründe für die beantragte Ausnahmegewilligung nur bei Erteilung der Bewilligung gewahrt werden kann oder die Voraussetzungen des Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L206 vom 22. Juli 1992, S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42, bzw. Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L103 vom 25. April 1979, S. 1 zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. 1997 Nr. L223, S. 9, bei jenen Arten, die von diesen Regelungen umfasst sind, vorliegen.

(4)¹ § 6 Abs. 6 gilt in jenen Fällen, in denen Bewilligungen im Sinne des Abs. 3 lit. c erteilt werden, sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 19

Sonderbestimmungen für die Land- und Forstwirtschaft

(1)¹ Unbeschadet besonderer Regelungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide bleiben Maßnahmen im Zusammenhang mit einer zeitgemäßen und nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes durch die Bestimmungen der §§ 14, 15 a, 16 und 16 a und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen mit Ausnahme der Regelung des §14 Abs. 3 grundsätzlich unberührt, soweit hiebei geschützte Pflanzen und geschützte Tiere nicht absichtlich beeinträchtigt werden.

(2) Als zeitgemäß und nachhaltig gilt eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung, wenn die Tätigkeiten in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb der Hervorbringung oder Gewinnung pflanzlicher und tierischer² Produkte dienen und nach Verfahren organisiert sind, wie sie in einer bestimmten Gegend und zu einer bestimmten Zeit oder auf Grund überlieferter Erfahrungen üblich sind und die auf naturräumliche Voraussetzungen abgestimmte Nutzung in einem funktionierenden System dauerhaft Leistungen gewährleistet, ohne daß die Produktionsgrundlagen erschöpft werden.

(3) In Verordnungen nach § 14 Abs. 3³ hat die Landesregierung Ausnahmen von den Verboten, die einer zeitgemäßen und nachhaltigen Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder der Bodenreform wirtschaftlich unzumutbar entgegenstehen, vorzusehen.

(4) Im Verfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970⁴, darf der Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Bewilligung dieser Anlagen und Maßnahmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gegeben sind.

¹ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Wendung „und tierischer“ eingefügt gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ Zitat gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

⁴ Zitat gem. Z 19a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der jeweils geltenden Fassung")

§ 20

Gewerbsmäßige Nutzung

(1) Das gewerbsmäßige Sammeln, Feilbieten oder Handeln mit nichtgeschützten wildwachsenden Pflanzen (Pflanzenteilen) oder freilebenden Tieren (Entwicklungsformen oder Teilen) sowie das Sammeln in Massen bedarf unbeschadet der Bestimmungen der Gewerbeordnung einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung bestimmt Umfang, Zeit, Ort und Art des Sammelns und der Verwertung; sie gilt höchstens für ein Kalenderjahr und ist nicht übertragbar.

(3) Die Bewilligung ist zu versagen, wenn im Sammelgebiet bereits ein bedrohlicher Rückgang der zu sammelnden Art eingetreten ist oder die anzuwendende Fangart mit einer unnötigen Tierquälerei verbunden ist.

(4) Für das Sammeln von Wildfrüchten ist eine Bewilligung nach dieser Bestimmung nicht erforderlich.

(5) Die gewerbsmäßige Verarbeitung von einheimischen Schmetterlings-, Käfer- oder sonstigen Insektenarten als Ganzes oder in Teilen ist verboten.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

V. Abschnitt Schutz besonderer Gebiete

§ 21 Naturschutzgebiete

- (1) Gebiete,
- a) die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen und in denen der Ablauf einer natürlichen Entwicklung gewährleistet ist (§ 1 Abs. 1 lit. b),
 - b) die seltene oder gefährdete Tier- oder Pflanzenarten beherbergen oder die nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche beherbergen können (§ 1 Abs. 1 lit. c),
 - c) die seltene oder gefährdete Lebensgemeinschaften von Tieren oder Pflanzen aufweisen oder mit bzw. nach Ablauf natürlicher Entwicklungen solche aufweisen können (§ 1 Abs. 1 lit. c) oder
 - d) in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien und Fossilien vorkommen (VIII. Abschnitt),
- können durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden. In Naturschutzgebieten sind von der Landesregierung langfristige ökologische Forschungen und Untersuchungen durchzuführen.
- (2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für seltene Pflanzen und Tiere ökologisch zuordbar sind.

§ 21 a¹ Schutzbestimmungen

- (1)² In Verordnungen nach § 21 Abs. 1 sind der jeweilige Schutzgegenstand und der Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen, die für das jeweilige Schutzgebiet gelten, festzulegen.
- (2) Die Schutzbestimmungen sind so zu gestalten, daß jene Umstände, welche für die Erklärung zum Naturschutzgebiet Anlaß geben (§ 21), möglichst umfassend gesichert werden. Hierbei kann die Landesregierung, wenn es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeden menschlichen Eingriff in das Schutzgebiet, einschließlich des Betretens, untersagen. Das Betreten des Schutzgebietes kann auch auf bestimmte Wege beschränkt werden (Wegegebot). Für die zeitgemäße, nachhaltige land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei, die notwendige Instandhaltung und Wartung behördlich genehmigter Anlagen sowie für Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Schutzzweckes sind insoweit Ausnahmebestimmungen vorzusehen, als damit keine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes verbunden ist.
- (3) Eingriffe in ein Naturschutzgebiet dürfen nur dann bewilligt werden, wenn der Eingriff für wissenschaftliche Zwecke oder zum Zwecke der Ausbildung an wissenschaftlichen Institutionen erforderlich ist.

¹ Paragraphenbezeichnung gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 22 * Gebietsschutz nach den Richtlinien 92/43/EWG und 79/409/EWG

- (1) Die folgenden Bestimmungen haben zum Ziel, durch Sicherung der biologischen Vielfalt im Burgenland zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse beizutragen.
- (2) Die getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, nach Maßgabe der finanziellen Mittel einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Pflanzen- und Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.
- (3) Der in Abs. 1 angeführte Zweck soll insbesondere erreicht werden:
- a) durch Ausweisung von geschützten Lebensräumen (§ 22 a) oder von Europaschutzgebieten (§ 22 b) zur Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Europaschutzgebiete sollen in das europäisch ökologische Netz "Natura 2000" eingegliedert werden;
 - b) durch ein allgemeines Schutzsystem für bestimmte Pflanzen- und Tierarten;
 - c) durch Förderung von Landschaftselementen (Uferbereiche, Feldraine etc.);
 - d) durch die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse und durch die Förderung der erforderlichen Forschung und wissenschaftlichen Arbeit.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

(4) Die Begriffsbestimmungen des Art. 1 der Richtlinie 92/43/EWG finden auf die Bestimmungen der §§ 22 bis 22 e Anwendung.

* Paragraphenbezeichnung gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 22a *

Geschützter Lebensraum

(1) Die Landesregierung hat zwecks Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes außerhalb und - gegebenenfalls - innerhalb von Europaschutzgebieten (§ 22b)

a) die im Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L305, S. 42, angeführten und im Burgenland gefährdeten, natürlichen Lebensraumtypen von besonderem Interesse (Abs. 2) und

b) die in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42, angeführten Arten durch Ausweisung von geeigneten Lebensräumen (Abs. 3)

zu schützen.

(2) Die in Abs. 1 lit. a genannten Lebensraumtypen umfassen: Salzwiesen, Salzseen, Salzlacken und ihre Uferzonen (prioritäre Bedeutung), periodisch trocken fallende Fluss-, Altwasser- und Teichufer, Gewässer mit submersen Armleuchteralgenbeständen, natürliche eutrophe Seen und kleine Stillgewässer mit ihren Wasserpflanzen, Fließgewässer der Submontanstufe und der Ebene mit Unterwasservegetation, offene Sandbiotope (Dünen) im pannonischen Tiefland (prioritäre Bedeutung), offene, lückige Vegetation, auf Felskuppen, Felschutt und Felsbändern, Trespen-Schwingel-Kalktrockenrasen, pannonische Kalktrockenrasen und Trockenrasen auf Silikatuntergrund, geschlossene Borstgrasrasen (prioritäre Bedeutung), Pfeifengraswiesen, feuchte Hochstaudenfluren, magere Flachland-Mähwiesen, kalkreiche Sümpfe mit Schneidried-Röhrlichen und Davall-Seggenrieden (prioritäre Bedeutung), kalkreiche Niedermoore (prioritäre Bedeutung), trockene bis frische Kalkfelsen und Kalksteilwände sowie Silikatfelsen mit ihrer Felsspaltenvegetation, nicht touristisch erschlossene Höhlen, Hainsimsen-Buchenwälder, Waldmeister - Buchenwälder, pannonische Eichen-Hainbuchenwälder (prioritäre Bedeutung), Schlucht- und Hangmischwälder (prioritäre Bedeutung), Moorwälder (prioritäre Bedeutung), Restbestände von Erlen-, Eschen- und Weidenauwäldern an Fließgewässern (prioritäre Bedeutung), Eichen-Ulmen - Eschen - Auwälder.

(3) Die in Abs. 1 lit. b genannten Arten sind: Schlitzblatt-Beifuß (*Artemisia laciniata*) (prioritäre Bedeutung), Waldsteppen-Beifuß (*Artemisia panicii*) (prioritäre Bedeutung), Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*) (prioritäre Bedeutung), Glanzstendel (*Liparis loeselii*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Langflügelfledermaus (*Miniopterus schreibersi*), Kleines Mausohr (*Myotis blythi*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*), Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Ziesel (*Spermophilus citellus*), Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*), Wiesenotter (*Vipera ursinii*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Alpen-Kammolch (*Triturus carnifex*), Donau-Kammolch (*Triturus dobrogicus*), Bachneunauge (*Eudontomyzon sp.*), Rapfen (*Aspius aspius*), Weißflossengründling (*Gobio albipinnatus*), Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Goldsteinbeisser (*Sabanejewia aurata*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer*), Zingel (*Zingel spp.*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*), Eremit, Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) (prioritäre Bedeutung), Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*), Heldbock, Großer Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), Trauerbock (*Morimus funereus*), Großer Feuerfalter (*Lycena dispar*), Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling (*Maculinea telejus*), Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctaria*), Bauchige Windeluschnecke (*Vertigo moulinsiana*), Gemeine Flussmuschel (*Unio crassus cytherea*).

(4) Die Landesregierung hat

a) Lebensraumtypen gemäß Abs. 2 und Lebensräume für die in Abs. 3 genannten Arten mit Verordnung zum geschützten Lebensraum zu erklären sowie

b) soweit erforderlich den Schutz durch Vereinbarungen oder Förderungen (§ 75) zu gewährleisten.

(5) Die Verordnung gemäß Abs. 4 lit. a hat den jeweiligen Schutzgegenstand und den Schutzzweck, die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote sowie Art und Umfang der Schutzbestimmungen festzulegen. § 22d findet sinngemäß Anwendung.

(6) Die Landesregierung hat den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume zu überwachen und zu dokumentieren. Natürliche Lebensräume und Arten, die nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

Pflanzen, ABl. Nr. L206 vom 22. Juli 1992, S. 7 zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42, von prioritärer Bedeutung sind, sind besonders zu berücksichtigen.

* In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 22 b¹

Europaschutzgebiete

(1) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die zur Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

a) der in ihnen vorkommenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhanges I oder der Pflanzen- und Tierarten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG oder

b) der in ihnen vorkommenden Vogelarten des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG geeignet sind, müssen² unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhanges III der Richtlinie 92/43/EWG durch Verordnung der Landesregierung zu Europaschutzgebieten erklärt werden. Europaschutzgebiete müssen³ von gemeinschaftlichem Interesse und Bestandteile des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" sein.

(2) Soweit die Umgebung von Gebieten im Sinne des Abs. 1 für deren Erscheinungsbild und deren Erhaltung oder für die Sicherung des Schutzzweckes wesentliche Bedeutung hat, kann sie in das Schutzgebiet einbezogen werden. Dies gilt auch für räumlich getrennte Gebiete, die als Lebensraum für nach Abs. 1 zu schützende Pflanzen und Tiere ökologisch zuordenbar sind.

(3) Zu Europaschutzgebieten müssen⁴ auch bereits bestehende Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile erklärt werden, sofern sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen.

¹ Paragraphenbezeichnung gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Ersatz des Wortes „können“ gem. Art. 1 Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ Ersatz des Wortes „sollen“ gem. Art. 1 Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁴ Ersatz des Wortes „können“ gem. Art. 1 Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 22c *

Schutz und Pflege von Europaschutzgebieten

(1) Verordnungen nach § 22b haben den jeweiligen Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Gebote und Verbote zu enthalten. Maßnahmen, die eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Europaschutzgebiet ausgewiesen wird, bewirken können, sind jedenfalls zu verbieten.

(2) Verschlechterungen der Lebensräume und der Habitate treten ein, wenn sich die Fläche, die der Lebensraum in diesem Gebiet einnimmt, verringert oder die spezifische Struktur und die spezifischen Funktionen, die für den langfristigen Fortbestand notwendig sind oder der günstige Erhaltungszustand der für den Lebensraum charakteristischen Arten im Verhältnis zum Ausgangszustand wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Die Verringerung der Fläche eines Lebensraumes ist im Verhältnis zur in dem jeweiligen Gebiet eingenommenen Gesamtfläche entsprechend dem Erhaltungszustand und der Funktion des betreffenden Lebensraumes zu beurteilen.

Störungen der Arten erfolgen durch Maßnahmen, die eine langfristige, positive Entwicklung im Hinblick auf die Verbreitung, die Gefährdungssituation und Entwicklung der Population dieser Arten auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Bewertung der Störungen und Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume erfolgt anhand des Beitrages des Gebietes zur Kohärenz des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (§ 22b Abs. 1).

(3) Für jedes Europaschutzgebiet oder Teile desselben ist ein Entwicklungs- und Pflegeplan (Managementplan) zu erstellen. Dieser hat die notwendigen Erhaltungs- und Verbesserungsmaßnahmen sowie einen Überwachungsplan (Monitoring) zu enthalten. Grundlage des Planes sind wissenschaftliche Erkenntnisse, insbesondere im Zusammenhang mit den in den Anhängen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, angeführten Lebensräumen und Arten, zu deren Schutz und Entwicklung der Entwicklungs- und Pflegeplan erstellt wird.

(4) Bei der Erstellung des Entwicklungs- und Pflegeplanes sind die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer, die betroffenen Gemeinden, die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, die für Agrarangelegenheiten, Forst-, Jagd- und Fischereiwesen zuständige Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die Biologische Station Neusiedler See, die Burgenländische Land-

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

wirtschaftskammer sowie der Burgenländische Landesjagdverband und gegebenenfalls die zuständige Fischereirevierverwalterin oder der zuständige Fischereirevierverwalter (§ 4 der 2. Fischereiverordnung LGBl. Nr. 9/1953 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1973) zeitgerecht in die Beratungen einzubinden.

(5) Der Entwicklungs- und Pflegeplan ist von der Landesregierung in den betroffenen Gemeinden vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist im Landesamtsblatt für das Burgenland unter Hinweis auf § 48 zu verlautbaren.

(6) Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Entwicklungs- und Pflegeplanes entsprechend umgesetzt werden. Die damit verbundenen Maßnahmen sind grundsätzlich im Sinne einer Vereinbarung im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen oder und Grundeigentümern oder sonstigen am Grundstück Berechtigten sowie den zur Ausübung der Jagd oder Fischerei Berechtigten durchzuführen. Wird einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer jedoch über Antrag eine Entschädigung im Sinne des § 48 zuerkannt, ist die Landesregierung nach Rechtskraft eines gemäß § 48 Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides berechtigt, solche Maßnahmen zu veranlassen. Die Grundeigentümerinnen und die Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte haben diese Maßnahmen zu dulden.

* In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 22 d¹

Ausnahmen

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmen von den gemäß § 22 b und § 22 c erlassenen Verboten bewilligen, wenn der Eingriff in ein Europaschutzgebiet das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen nicht wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt.

(2)² Entgegen der Bestimmung des Abs. 1 dürfen Ausnahmen nur erteilt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt,
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art geltend gemacht worden sind und
- c) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(3)² Soweit Beeinträchtigungen eines prioritären natürlichen Lebensraumtyps, einer prioritären Art oder einer Art des Anhanges I der Richtlinie 79/409/EWG zu erwarten sind, dürfen entgegen der Bestimmung des Abs. 1 Ausnahmen nur bewilligt werden, wenn

- a) keine Alternativlösung gefunden werden kann, die das betreffende Gebiet als solches im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt, und
- b) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt geltend gemacht werden oder
- c) andere als in lit. b genannte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden und eine Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingeholt worden ist und
- d) notwendige Ausgleichsmaßnahmen sicherstellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist.

(4)² Im Falle einer Bewilligung gemäß Abs. 2 oder 3 ist die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber³ verpflichtet, innerhalb einer im Bewilligungsbescheid zu bestimmenden Frist die Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Abs. 2 lit. c und Abs. 3 lit. d zu treffen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist über die Maßnahmen zu unterrichten.

(5) Eingriffe außerhalb eines Europaschutzgebietes, die geeignet sind, den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele zu gefährden, sind der Landesregierung zeitgerecht zur Kenntnis zu bringen. Diese hat entweder innerhalb einer Frist von sechs Monaten denjenigen, der den Eingriff beabsichtigt, zu verständigen, daß das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens keine wesentliche oder nachhaltige Gefährdung des Schutzzweckes oder der Erhaltungsziele ergeben hat, oder eine Entscheidung gemäß Abs. 6 zu treffen.

(6) Die Landesregierung kann den Eingriff gemäß Abs. 5 untersagen, wenn der Eingriff außerhalb eines Europaschutzgebietes das Gebiet in seinen für den Schutzzweck oder die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen wesentlich oder nachhaltig beeinträchtigt oder eine Ausnahme gemäß den Abs. 2 bis 4 erteilen.

(7) Auf Maßnahmen, die mit dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung des Europaschutzgebietes im Sinne des Entwicklungs- und Pflegeplanes des § 22 c Abs. 3 unmittelbar in Verbindung stehen oder hierfür erforderlich sind, finden Einschränkungen der Verordnungen gemäß § 22 b keine Anwendung.

¹ Paragraphenbezeichnung gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² In der Fassung des Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ Wortfolge ersetzt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

§ 22e¹

Naturverträglichkeitsprüfung (NVP)

(1) Für sämtliche Pläne oder Projekte innerhalb und außerhalb eines Europaschutzgebietes, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines Europaschutzgebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, und die ein solches Gebiet einzeln oder in Zusammenhang mit anderen Plänen oder Projekten im Sinne des § 22c Abs. 2 beeinträchtigen könnten (zB Pläne der Infrastruktur, Flächenwidmungspläne und dgl.), haben natürliche und juristische Personen, die solche Pläne oder Projekte erstellen, in Auftrag geben oder sonst verwirklichen wollen - unbeschadet des Abs. 5 - bei der Landesregierung einen Bewilligungsantrag einzubringen.

(2) Die Landesregierung hat in einem Vorverfahren zu prüfen, ob es sich bei dem Plan oder Projekt um ein Vorhaben des Abs. 1 handelt. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Landesregierung sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Beurteilung des Sachverhaltes und der Frage, ob es sich um ein Vorhaben gemäß Abs. 1 handelt, notwendig sind. Auf Antrag der Projektwerberin oder des Projektwerbers oder der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen, ob es sich bei dem Plan oder dem Projekt um einen solchen bzw. ein solches gemäß Abs. 1 handelt.

(3) Die Landesregierung kann im Verfahren nach Abs. 1 die Betreiberin oder den Betreiber eines Planes oder Projektes auffordern, eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Das Verfahren ist entsprechend dem Leitfaden (Anlage), der einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzes bildet, durchzuführen.

(4) Die Landesregierung hat Pläne oder Projekte gemäß Abs. 1 unter Anwendung des § 22d Abs. 1 bis 4 zu prüfen und nach Maßgabe dieser Bestimmung eine Entscheidung zu treffen. In Verfahren gemäß § 3 lit. d zweiter Fall (verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet) ist ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.

(5)² Sind Flächenwidmungspläne Prüfungsgegenstand, hat die Landesregierung die Prüfung und Entscheidung im Sinne der Abs. 3 bis 5 im Rahmen des Verfahrens gemäß § 18 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, durchzuführen.

¹ In der Fassung gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

§ 23¹

Landschaftsschutzgebiete

(1) Gebiete, die sich durch besondere landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit auszeichnen, die für die Erholung der Bevölkerung oder für den Tourismus besondere Bedeutung haben oder die historisch oder archäologisch bedeutsame Landschaftsteile umfassen, können von der Landesregierung durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklärt werden.

(2) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind die Schutzgebietsgrenzen und insbesondere der Schutzgegenstand, der Schutzzweck (Naturhaushalt, Landschaftsbild, Landschaftscharakter und dgl.), bewilligungspflichtige Vorhaben, Verbote sowie Ausnahmeregelungen festzulegen.

(3) Naturhaushalt ist das Beziehungs- und Wirkungsgefüge zwischen den unbelebten (Licht, Luft, Klima, Relief, Gestein, Boden, Wasser) und belebten (Pflanzen, Tiere, Menschen) Faktoren.

(4) Landschaftsbild ist die mental verarbeitete Summe aller sinnlichen Empfindungen der realen Landschaftsgestalt von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und aus der Luft.

(5) Der Landschaftscharakter ist durch wesentliche Struktur- und Gestaltungselemente der Landschaft im Hinblick auf ihre Bedeutung als Gestaltungsfaktoren der Raumbildung, des Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes sowie der nachhaltigen Raumnutzung bestimmt.

(6) Unbeschadet sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes sind in Landschaftsschutzgebieten solche Vorhaben als bewilligungspflichtige festzulegen, die geeignet sind, den jeweils in den Verordnungen bestimmten Schutzgegenstand sowie den Schutzzweck nachteilig zu beeinträchtigen.

(7) Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten sind von der *Bezirksverwaltungsbehörde*² zu erteilen, wenn

a) die in diesem Gesetz für Bewilligungen festgelegten Voraussetzungen gegeben sind und

b) der jeweils in der Verordnung festgelegte Schutzgegenstand oder Schutzzweck nicht nachteilig beeinträchtigt wird oder dies nicht zu erwarten ist.

§ 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(8) Als Verbote im Sinne des Abs. 2 sind solche Vorhaben festzulegen, die den Schutzgegenstand, den Schutzzweck oder den Naturhaushalt nachteilig beeinträchtigen.

(9) Für jedes Landschaftsschutzgebiet ist ein Entwicklungs-, Sanierungs- und Pflegekonzept mit einer Zonierung unterschiedlich wertvoller oder durch unterschiedliche Nutzungsansprüche gekennzeichnete Landschaftsteile anzustreben. Eine solche Zonierung soll insbesondere in Landschaftsschutzgebieten

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

oder Teilen derselben, die zum Naturpark (§ 25) erklärt worden sind, durchgeführt werden.

¹ In der Fassung gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Behördenbezeichnung ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 24

Geschützter Landschaftsteil

(1) Kleinräumige, naturnah erhaltene Landschaftsteile oder Kulturlandschaften (historische Garten- und Parkanlagen und dgl.), die das Landschafts- und Ortsbild besonders prägen, die zur Belebung oder Gliederung des Landschafts- und Ortsbildes beitragen oder die für die Erholung der Bevölkerung bedeutsam sind, können von der Landesregierung durch Verordnung zum geschützten Landschaftsteil erklärt werden.

(2) In Verordnungen nach Abs. 1 sind jene Maßnahmen einer Bewilligungspflicht durch die *Bezirksverwaltungsbehörde* * zu unterwerfen, von denen eine Gefährdung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele ausgehen kann. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn eine Beeinträchtigung der mit der Unterschutzstellung verfolgten Ziele nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 lit. b und c findet ebenfalls Anwendung, § 6 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

* Behördenbezeichnung geändert gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 25 *

Naturpark

(1) Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsteile (§§ 23 und 24) können von der Landesregierung mit Verordnung zum Naturpark erklärt werden, wenn das Gebiet

- a) zusammenhängend die Fläche von mindestens fünf Gemeinden umfasst,
- b) für eine touristische Nutzung unter Wahrung des Schutzzweckes besonders geeignet ist und
- c) durch eine zentrale organisatorische Verwaltung im Sinne der in Abs. 2 genannten Aufgaben betreut wird.

(2) Ein Naturpark hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) den Schutz und die Pflege sowie Entwicklung der Natur und der Landschaft;
- b) die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere die Förderung von Lebensweisen und Wirtschaftsformen im Einklang mit der Natur und die Erhaltung des sozialen und kulturellen Gefüges der betroffenen Region;
- c) die nachhaltige Sicherung des Natur- und Kulturerbes für die Bevölkerung;
- d) den Schutz der natürlichen Ressourcen bei allen Entwicklungsprojekten;
- e) Förderung einer nachhaltigen Nutzung und Vermarktung regionaler Produkte sowie Stärkung der regionalen Identität;
- f) die Information und Umweltbildung zur Förderung des Verständnisses und des Wissens um das vielfältige Leben in der betreffenden Landschaft und
- g) die Gewährleistung des Naturerlebnisses und der Erholung der Bevölkerung und der Besucher.

(3) Ausgenommen vom Naturpark sind Flächen, die

- a) im Zeitpunkt der Ausweisung als Naturpark im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan einer Gemeinde als Grünfläche - Schottergrube oder Grünfläche - Steinbruch gewidmet oder als Bergbaugelände kenntlich gemacht sind (bestehende Anlagen);

b) nach Ausweisung als Naturpark unmittelbar an die in lit. a genannten Flächen angrenzend im Sinne einer Erweiterung von der Gemeinde als Grünfläche - Schottergrube oder Grünfläche - Steinbruch gewidmet werden (Erweiterung der Anlagen);

c) bis 31. Dezember 1993 nachweislich als Schottergrube oder Steinbruch genützt worden sind und die von der Gemeinde nach Ausweisung als Naturpark bei Nichtbestehen einer entsprechenden Widmung als Grünfläche - Schottergrube oder Grünfläche - Steinbruch gewidmet werden. Ein Beschluss des Gemeinderates gemäß § 18 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist nur zulässig, wenn durch entsprechende Unterlagen der Nachweis über die seinerzeitige Nutzung erbracht worden ist (Nutzung von aufgelassenen Anlagen);

(4) Gemeinden, die Anteil am Naturpark haben, können die Bezeichnung „Naturparkgemeinde“ führen.

(5) Die Verwendung der Bezeichnung „Naturpark“ ist allen gestattet, sofern die zentrale organisatorische Verwaltung (Abs. 1 lit. c) zustimmt und diese Bezeichnung für Produkte oder Dienstleistungen einer bestimmten Naturparkgemeinde oder des gesamten Naturparks Verwendung findet. Die Verwendung ist von der Landesregierung zu untersagen, wenn Interessen des Naturparks gefährdet werden.

* In der Fassung gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 26

Verfahren und Rechtswirkung

(1) ¹ Die Landesregierung hat vor Erlassung von Verordnungen gemäß § 14 Abs. 3, 21, 22a, 22b, 23, 24, 25, 38 und 42 Abs. 3 ein Anhörungsverfahren durchzuführen, in dem den betroffenen Gemeinden,

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und dem Naturschutzbeirat (§ 57) Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist. Bei Verordnungen gemäß §§ 21, 24 und 38 ist zudem auch den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zugeben.

(2) Vor der Erlassung von Verordnungen und nach Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 ist der Entwurf solcher Verordnungen samt einem Übersichtsplan (EDV-Ausfertigung) in den betroffenen Gemeinden durch vier Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage des Entwurfes ist in den betroffenen Gemeinden ortsüblich sowie im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(3) Vom Zeitpunkt der öffentlichen Kundmachung der Auflage der beabsichtigten Schutzmaßnahmen bis zur Erlassung der Verordnung haben sich die jeweiligen Eigentümer und Verfügungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie sonstige Berechtigte jeder Handlung, die die Schutzmaßnahmen beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Das Verbot gilt bis zur Erlassung der jeweiligen Verordnung, längstens jedoch sechs Monate vom Zeitpunkt der Auflage der Schutzmaßnahmen.

(4) (Entf. gem Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004)

¹ In der Fassung der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Zitate gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

VI. Abschnitt Schutz von Naturdenkmalen

§ 27

Naturdenkmale

(1) Zu Naturdenkmalen können durch Bescheid der Behörde erklärt werden:

a) Naturgebilde, die wegen ihrer Eigenart, Schönheit, Seltenheit, wegen ihres besonderen Gepräges, das sie der Landschaft verleihen oder wegen ihrer besonderen wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung erhaltenswürdig sind oder

b) kleinräumige Gebiete, die für den Lebenshaushalt der Natur, das Kleinklima oder als Lebensraum bestimmter Tier- und Pflanzenarten besondere Bedeutung haben (Kleinbiotope) oder in denen seltene oder wissenschaftlich interessante Mineralien oder Fossilien vorkommen.

(2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.

§ 28

Verfahren

(1)* Die Behörde hat die Eigentümerin oder den Eigentümer und die sonst über das Naturgebilde oder das kleinräumige Gebiet Verfügungsberechtigten von der Einleitung des Verfahrens mit Bescheid zu verständigen. Diese haben sich vom Zeitpunkt der Verständigung bis zur rechtskräftigen Erklärung jedes Eingriffes in das Naturgebilde, in die zu schützende Umgebung oder in das Kleinbiotop, der die Eigenschaft des Naturgebildes oder des Kleinbiotops beeinträchtigen könnte, zu enthalten. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt bis zur rechtswirksamen Erklärung zum Naturdenkmal, längstens jedoch sechs Monate vom Zeitpunkt der Verständigung.

(3)* Die Rechtsfolgen der Erklärung zum Naturdenkmal treten gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonst über das Naturdenkmal Verfügungsberechtigten mit der Rechtskraft der Erklärung, gegenüber dritten Personen mit der Eintragung im Naturdenkmalbuch (§ 30) ein und erlöschen mit dem Widerruf der Erklärung.

* In der Fassung gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 29

Kundmachung

Die Erklärung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes zum Naturdenkmal sowie der Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal (§ 34) sind zur allgemeinen Kenntnis durch vier Wochen an den Amtstafeln der Behörden und Gemeinden, in deren Zuständigkeitsbereich das Naturdenkmal liegt, in ortsüblicher Weise und durch Verlautbarung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

§ 30

Naturdenkmalbuch

Die Behörde hat zur Verzeichnung der in ihrem Bezirk gelegenen Naturdenkmale ein Naturdenkmalbuch zu führen, welches zur allgemeinen Einsicht aufzulegen ist. In diesem Buch sind die Erklärungen zu Naturdenkmalen unter möglichst genauer Beschreibung derselben sowie Widerrufe und Änderungen von Naturdenkmalen einzutragen.

§ 31

Schutzbestimmungen

(1) Niemand darf am Naturdenkmal Eingriffe oder Veränderungen vornehmen, welche den Bestand oder das Erscheinungsbild, dessen Eigenart, dessen charakteristisches Gepräge oder dessen wissenschaftlichen oder kulturellen Wert beeinträchtigen können.

(2) Das Verbot nach Abs.1 bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen substantielle Veränderungen im Sinne des Abs. 1 am Naturdenkmal bewirkt werden.

(3)¹ Die Behörde kann den zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigten sichernde Vorkehrungen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung eines Naturgebildes oder kleinräumigen Gebietes, über dessen Erklärung zum Naturdenkmal das Verfahren eingeleitet ist, vorschreiben.

(4) Die zur Verfügung über das Naturgebilde oder kleinräumige Gebiet Berechtigten haben für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen.² Sind hierfür erhebliche Aufwendungen erforderlich, muß vor der Erklärung zum Naturdenkmal die Deckung der Kosten durch das Land sichergestellt sein. In der Erklärung zum Naturdenkmal muß in jedem Falle festgelegt werden, wer für die Kosten der Erhaltung des Naturdenkmales aufzukommen hat

¹ In der Fassung gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² In der Fassung gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 32

Eingriffe in ein Naturdenkmal

(1) Die Behörde darf Eingriffe in ein Naturdenkmal nur dann genehmigen, wenn das öffentliche Interesse, das den Eingriff erforderlich macht, unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der unversehrten Erhaltung des Naturdenkmales (§ 6 Abs. 5). § 6 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die zur Abwendung von Gefahren notwendigen Vorkehrungen an oder um Naturdenkmale unter möglichster Schonung ihres Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde anzuzeigen.

(3) Die über ein Naturdenkmal Verfügungsberechtigten haben jede Veränderung, Gefährdung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung, Verpachtung oder Vermietung der in Betracht kommenden Grundflächen der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 33 *

Besichtigung

Die Behörde kann Anordnungen treffen, durch welche die oder der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte verhalten wird, die Besichtigung des Naturdenkmales zuzulassen sowie Vorkehrungen zum Schutze desselben und zum persönlichen Schutz der Besucher zu treffen. Die Einhebung eines Eintrittsgeldes für den Besuch des Naturdenkmales bedarf der Zustimmung der Behörde. Die Zustimmung ist nur dann zu erteilen, wenn durch die angeordneten Vorkehrungen der oder dem zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigten ein wirtschaftlicher Nachteil erwächst.

* In der Fassung gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 34

Widerruf

Die Erklärung eines Naturgebildes oder Kleinbiotopes zum Naturdenkmal ist durch Bescheid zu widerrufen, wenn

a) die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal weggefallen sind oder

b) das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Naturgebildes oder Kleinbiotopes als Naturdenkmal unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles geringer zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an einer Maßnahme, die eine weitere Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes ausschließt.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

VII. Abschnitt Schutz von Naturhöhlen

§ 35 Naturhöhlen

Unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden und ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein oder Erdreich umschlossen sind (Naturhöhlen), sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes geschützt.

§ 36 Allgemeine Schutzbestimmungen

(1) Jede Maßnahme, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle geeignet ist, bedarf unbeschadet strengerer Vorschriften auf Grund des § 39 vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde*.

(2) Einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 bedarf auch jede Beeinträchtigung der mit einer Naturhöhle in Zusammenhang stehenden Erscheinungen (Eingänge und ähnliches) sowie jede Beeinträchtigung oder Beseitigung des Inhaltes von Naturhöhlen (z.B. Flora und Fauna).

(3) Jeder, der Naturhöhlen oder Teile von solchen entdeckt, hat dies der *Bezirksverwaltungsbehörde** unverzüglich zu melden.

* Behördenbezeichnung ersetzt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 37 Sonderbestimmungen für Naturhöhlen

(1) Eine Bewilligung für Maßnahmen nach § 36 ist zu erteilen, wenn

a) das mit der beantragten Maßnahme verfolgte Ziel auf andere, technisch mögliche oder wirtschaftlich vertretbare Weise, welche eine geringere Beeinträchtigung der Naturhöhle zur Folge hätte, nicht oder nur mit unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann und

b) das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als jenes an der unbeeinträchtigten Erhaltung der Naturhöhle.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen im Sinne des Abs.1 gilt § 6 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Werden Naturhöhlen im Zuge von Baumaßnahmen entdeckt, gilt eine Bewilligung nach Abs.1 als erteilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde* nicht binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrages entscheidet.

* Behördenbezeichnung ersetzt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 38 Besonderer Höhlenschutz

(1) Naturhöhlen oder Teile von solchen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Seltenheit, ihres Inhaltes oder aus ökologischen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu besonders geschützten Naturhöhlen erklärt werden.

(2) Soweit oberirdische Erscheinungen (Höhleneingänge) oder Naturgebilde im Inneren einer Naturhöhle für deren Erhaltung mitbestimmende Bedeutung haben, können diese in den Naturhöhlenschutz einbezogen werden.

§ 39 Schutzbestimmungen

(1) In einer Verordnung nach § 38 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 kann die Landesregierung in den Schutzbestimmungen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, wenn es

- a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt oder
- b) der wissenschaftlichen Erforschung dient.

§ 40 Höhleninhalt

(1) Das Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen in Naturhöhlen ist, unbeschadet strengerer Bestimmungen nach § 39, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde* zulässig. Gegenstände, die dem Denkmalschutz unterliegen, bleiben hiervon unberührt.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

a) der Inhalt der Naturhöhle oder der Einschluß ohne besondere wissenschaftliche Bedeutung ist oder
b) das Aufsammeln oder Graben zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und das öffentliche Interesse an der Bergung des Inhaltes unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das öffentliche Interesse an der unberührten Erhaltung der Naturhöhle.

(3) Die Bestimmungen der §§ 42 und 43 gelten für den Inhalt von Naturhöhlen sinngemäß.

* Behördenbezeichnung ersetzt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

VIII. Abschnitt Schutz von Mineralien und Fossilien

§ 41

Allgemeine Schutzbestimmungen

Mineralien oder Fossilien dürfen nicht mutwillig zerstört oder beschädigt werden.

§ 42

Verbotene Sammelmethoden

(1) Das Sammeln von Mineralien und Fossilien ist, unbeschadet allfälliger strengerer Bestimmungen für Naturdenkmale oder Naturschutzgebiete, unter Verwendung maschineller Einrichtungen, Spreng- oder Treibmittel oder sonstiger chemischer Hilfsmittel verboten; ausgenommen davon sind Maßnahmen im Zusammenhang mit einem behördlich genehmigten Betrieb.

(2) Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 dürfen von der Landesregierung nur für wissenschaftliche Zwecke oder Lehrzwecke bewilligt werden.

(3) Insoweit es zum Schutz bestimmter Mineralien und Fossilien im Lande erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung für das gesamte Landesgebiet oder für Teile davon strengere Schutzvorschriften als in Abs. 1 vorgesehen sind, festlegen. Ebenso kann das erwerbsmäßige Sammeln, das erwerbsmäßige Feilbieten oder Handeln mit Mineralien und Fossilien von einer behördlichen Bewilligung abhängig gemacht werden. Für behördlich genehmigte Betriebe und Anlagen sind Ausnahmeregelungen zu treffen.

§ 43

Meldepflicht

(1) Mineralien- und Fossilienfunde, die auf Grund ihres Ausmaßes, ihrer Seltenheit, ihrer Zusammensetzung oder sonstiger Fundumstände von besonderer Bedeutung sind, sind von der Finderin oder dem Finder¹ der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Vor der Weitergabe von Mineralien- oder Fossilienfunden im Sinne des Abs. 1 oder von Teilen davon an Dritte, hat die Finderin oder der Finder² diese dem Land zum allfälligen Erwerb anzubieten.

¹ Wortfolge ersetzt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Wortfolge ersetzt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

IX. Abschnitt Nationalpark

§ 44

(Verfassungsbestimmung)

Voraussetzungen

(1) Ein Gebiet, das

a) besonders eindrucksvolle und formenreiche, für Österreich charakteristische oder historisch bedeutsame Landschaftsteile umfaßt,

b) zum überwiegenden Teil vom Menschen in seiner völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit nicht oder nicht nachhaltig beeinträchtigt wurde,

c) Ökosysteme von besonderer wissenschaftlicher oder ästhetischer Bedeutung beherbergt und

d) eine den Zielen (§ 45) entsprechende flächenmäßige Ausdehnung aufweist,
kann durch Gesetz zum Nationalpark erklärt werden.

(2) Der Schutz eines Nationalparkgebietes muß auf Dauer ausgerichtet sein, als oberste Behörde ist die Landesregierung zuständig.

(3) Im Nationalpark ist Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für den faktischen Schutz, für Förderungen und Entschädigungen zu treffen. Desweiteren ist für eine Entwicklungsplanung, wissenschaftliche Forschung und laufende Kontrolle sowie für eine Beweissicherung Sorge zu tragen.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

§ 45

(Verfassungsbestimmung)

Ziele

- (1) Mit der Erklärung zum Nationalpark soll sichergestellt werden, daß
- Gebiete, welche die Voraussetzungen nach § 44 erfüllen, in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Lebenshaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) zum Wohle der Bevölkerung der Region und der Republik Österreich erhalten werden,
 - die für solche Gebiete charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und Landschaftsteile bewahrt werden und
 - einem möglichst großen Kreis von Menschen auch in aller Zukunft ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglicht wird.
- (2) Im Nationalpark ist eine Zonierung in Natur- und Bewahrungszonen anzustreben. Die Zone des strengsten Schutzes ist die Naturzone. Ein Nationalpark hat zumindest eine Zone des strengsten Schutzes im Ausmaß von 10 km² (1.000 ha) zu umfassen*.
- (3) Eine Naturzone ist der Bereich eines Nationalparks, der völlig oder weitgehend in seiner Ursprünglichkeit erhalten ist und in dem der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklung und unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Nutzung aus wissenschaftlichen, ökologischen oder kulturellen Gründen im öffentlichen Interesse liegt.
- (4) Die Nationalparkzonen können für naturnahe Erholungsformen, für Bildung, Umwelterziehung und für das Leben in ursprünglicher Natur erschlossen werden, soweit es der Schutzzweck erlaubt.

* Gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004 wurde das Wort „umfallen“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt.

X. Abschnitt Pflege der Natur

§ 46

Pflege geschützter Gebiete

- (1) Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und jede oder jeder¹ sonst an einer Grundfläche Berechtigte ist verpflichtet, vom Land vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen zur Pflege, zum Schutz oder zur Kennzeichnung von
- nach diesem Gesetz besonders geschützten Gebieten (§ 13 Abs. 1 und V. Abschnitt)² oder einem Nationalpark (IX. Abschnitt) und
 - Feuchtgebieten (§ 7), Naturdenkmälern (§ 27) oder Naturhöhlen (§ 35) zu dulden.
- (2) Maßnahmen im Sinne des Abs.1 sind so auszuführen, daß dadurch eine allfällige wirtschaftliche Nutzung der betreffenden Grundflächen nicht verhindert oder jedenfalls nicht erheblich beeinträchtigt wird; auch ist auf die jeweilige Nutzungsart entsprechend Rücksicht zu nehmen.
- (3) Wenn durch Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 der unversehrte Bestand eines Feuchtgebietes (§ 7), eines Naturschutzgebietes (§ 21), eines Naturdenkmals (§ 27) oder einer besonders geschützten Naturhöhle (§ 38) nicht auf Dauer gesichert werden kann, ist die Landesregierung ermächtigt, im erforderlichen Umfang Privatrechte an den betroffenen Grundflächen zugunsten des Landes einzuschränken oder zu entziehen. Im Falle des Entzuges ist § 48 Abs. 4 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

¹ Wortfolge ersetzt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Klammersausdruck ersetzt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 47

Pflege beeinträchtigter Gebiete

- (1)¹ Wird eine verbotene oder bewilligungspflichtige Maßnahme entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend davon ausgeführt und dadurch
- das Gefüge des Haushaltes der Natur im betroffenen Lebensraum oder
 - der Erholungswert einer Landschaft schwer und nachhaltig beeinträchtigt, ohne dass eine Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung auf Grund einer anderen Bestimmung angeordnet werden könnte, kann die Landesregierung derjenigen oder demjenigen, die oder der diese Maßnahme gesetzt oder veranlasst oder auf ihrem oder seinem Grund wissentlich geduldet hat, mit Bescheid solche Pflegemaßnahmen auftragen, die zur Beseitigung oder Beendigung dieser Beeinträchtigung führen.
- (2) In Fällen, in denen eine Beseitigung oder Beendigung der Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 technisch nicht durchführbar oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann die Landesregierung eine Verminderung der Beeinträchtigung auf ein technisch mögliches oder wirtschaftlich vertretbares Maß

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

vorschreiben. Sie kann auch geeignete Maßnahmen zur Verminderung der Beeinträchtigung wie etwa eine landschaftsgerechte Bepflanzung oder Begrünung vorschreiben.

(3)¹ Bedurfte eine Maßnahme, die Beeinträchtigungen im Sinne des Abs. 1 hervorruft, zum Zeitpunkt ihrer Durchführung keiner Bewilligung nach diesem Gesetz oder den durch dieses Gesetz aufgehobenen Gesetzen, so ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der betroffenen Grundfläche und jede oder jeder sonst hierüber Verfügungsberechtigte verpflichtet, allfällige vom Land durchgeführte oder veranlasste Pflegemaßnahmen zur Beseitigung oder Beendigung von Beeinträchtigungen zu dulden.

(4) Die Landesregierung kann Eigentümer von Grundflächen oder sonstige hierüber Verfügungsberechtigte dazu verpflichten, die Durchführung bestimmt zu bezeichnender, zur Vermeidung schwerer und nachhaltiger Veränderungen des Gefüges des Haushaltes der Natur notwendiger Maßnahmen zu dulden, wenn diese Grundfläche

a) ein für deren Bestand wichtiger Lebensraum seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzen oder Tiere ist,

b) durch Einwirkungen natürlicher Vorgänge, wie etwa durch Erosion, hinsichtlich ihrer für das Gefüge des Haushaltes der Natur sowie für den Bestand von Pflanzen und Tieren maßgeblichen Bodenbeschaffenheit gefährdet ist oder

c) sonst ein im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur erhaltungswürdiges Gepräge aufweist.

(5) Die Landesregierung kann Eigentümerinnen oder ² Eigentümer von Grundflächen oder sonstige hierüber Verfügungsberechtigte, auf die zumindest einer der Tatbestände nach Abs. 4 lit. a und b zutrifft, mit Bescheid verpflichten, bestimmt zu bezeichnende, zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehörende Maßnahmen auf diesen Grundflächen zu unterlassen, soweit dies erforderlich ist, um

a) zu vermeiden, daß von diesen Grundstücken ausgehende Wirkungen auf andere Landschaftsteile dort nachhaltige Schäden am Gefüge des Haushaltes der Natur oder am Bestand des für die Pflanzen- und Tierwelt erforderlichen Lebensraumes verursachen oder um

b) den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes zu erhalten.

(6) Eine bescheidmäßige Verpflichtung zur Unterlassung von Bewirtschaftungsmaßnahmen nach Abs. 5 darf nur dann erfolgen, wenn

a) zweifelsfrei erwiesen ist, daß durch die zu unterlassenden Bewirtschaftungsmaßnahmen die behaupteten Schädigungen verursacht wurden und

b) eine Interessensabwägung erfolgt ist und dabei festgestellt wurde, daß das öffentliche Interesse am unbeeinträchtigten Lebensraum höher zu bewerten ist als das Interesse an der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung.

¹ In der Fassung gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Wortfolge eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

XI. Abschnitt

Entschädigung, Einlösung und Sicherheitsleistung

§ 48

Entschädigung und Einlösung

(1)¹ Wenn keine Vereinbarung gemäß Abs. 10 mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer getroffen werden kann, ist in nachstehenden Fällen bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten der Eigentümerin oder dem Eigentümer von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten:

a)² bei Erklärung oder im Verfahren zur Erklärung von Gebieten zu geschützten Feuchtgebieten (§ 7 Abs. 3), zu Naturschutzgebieten (§§ 21, 55 Abs.1), von Lebensraumtypen zu geschützten Lebensräumen (§ 22 a Abs. 3 lit. a), von Gebieten zu Europaschutzgebieten (§ 22 b), von Kleinbiotopen zu Naturdenkmalen (§§ 27 Abs. 1 lit. b, 28 Abs. 1), von Naturhöhlen zu besonders geschützten Naturhöhlen (§§ 38, 55 Abs. 1);

b)³ durch Maßnahmen zum besonderen Pflanzen- und Tierartenschutz (§§ 15 a Abs. 3, 16 Abs. 3 sowie auf Grund von Entwicklungs- und Pflegeplänen (§ 22 c Abs. 3);

c) durch Anordnungen zur Pflege geschützter oder beeinträchtigter Gebiete (§§ 46 Abs. 3, 47 Abs. 3 bis 5).

Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der natur-schutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

(2) Verliert ein Grundstück oder eine Anlage durch Auswirkungen einer Verordnung oder eines Bescheides in den in Abs. 1 lit. a bis c genannten Fällen seine dauernde Nutzbarkeit und ist Abs. 1 nicht anwendbar, so sind sie, wenn eine Vereinbarung nach Abs. 9 nicht zustande kommt, auf Antrag

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers ⁴ durch Einlösung in das Eigentum des Landes zu übernehmen.

(3)⁵ Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach rechtswirksamer Aufkündigung der Vereinbarung oder nach Ablauf des in Anspruch genommenen Förderungsprogramms des Landes, des Bundes oder der Europäischen Union, oder nach dem Inkrafttreten der Verordnung, nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides oder nach Verlautbarung der Auflage eines Entwicklungs- oder Pflegeplanes im Landesamtsblatt für das Burgenland bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(4) Zur Sicherung des Bestandes eines Feuchtgebietes, eines Naturschutzgebietes oder eines Kleinbiotopes als Naturdenkmal oder einer besonders geschützten Naturhöhle kann die Landesregierung erforderlichenfalls die in Betracht kommenden Grundstücke zu Gunsten des Landes einlösen. Die Landesregierung hat, wenn eine gütliche Einigung nicht zustande kommt, über die Notwendigkeit der Einlösung und über die Höhe des Einlösungsbetrages mit Bescheid zu entscheiden.

(5) Bei Einlösung von Grundstücken oder Anlagen richtet sich die Höhe des Einlösungsbetrages nach dem Verkehrswert des Grundstückes oder der Anlage vor Inkrafttreten der Verordnung oder Rechtskraft des Bescheides. Werterhöhende Investitionen, die nachher vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(6) ⁶ Die oder der Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 3 oder 4 erlassenen Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück oder die Anlage gelegen ist, eine Entscheidung über das Bestehen des Anspruches dem Grunde nach und die Festsetzung der Höhe der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung oder des Einlösungsbetrages außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung oder der Einlösungsbetrag als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.

(7) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 17 Abs. 8 bis 11 Burgenländisches Raumplanungsgesetz ⁷ sinngemäß Anwendung.

(8) Soweit keine anderen Mittel herangezogen werden können, sind Entschädigungen oder Einlösungsbeträge aus Mitteln des Landes nach Maßgabe des jeweiligen Voranschlages zu leisten.

(9) ⁸ Eine gütliche Einigung kann von der oder dem Berechtigten oder von der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstückes spätestens innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung begehrt werden. Kommt eine solche innerhalb von sechs Monaten nicht zustande, ist die Einlösung des Grundstückes oder der Anlage bei Vorliegen der Voraussetzungen innerhalb weiterer sechs Monate vorzunehmen.

(10) ⁹ Als Vereinbarung im Sinne des Abs. 1 gelten neben Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 3 auch Vereinbarungen über Förderungen gemäß den Richtlinien des Landschaftspflegefonds (§ 75) oder sonstiger Natur- und Umweltschutzprogramme des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union.

¹ Erster Halbsatz in der Fassung gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² In der Fassung der Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 und des Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 (Entfall der Wendung „zu einer Verbotzone (§ 13 Abs.1 lit. a).“)

³ In der Fassung des Art. I Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁴ Wortfolge ersetzt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁵ In der Fassung der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁶ Erster Satz in der Fassung der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁷ In der Fassung der Z 24a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

⁸ Erster Satz in der Fassung der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁹ Angefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 49

Sicherheitsleistung

(1) In den Bescheiden, mit denen eine Bewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung unter Auflagen oder befristet erteilt wird, kann, soweit dies aus den besonderen Gründen des Einzelfalles erforderlich erscheint, eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten der Ausführung der Auflagen bzw. der Maßnahmen vorgeschrieben werden. Eine solche kann jedenfalls unterbleiben, wenn die Durchführung solcher Maßnahmen und Auflagen durch andere Rechtsvorschriften gewährleistet wird.

(2) Bar erlegte Sicherheitsleistungen sind zur Deckung der Kosten einer allfälligen Ersatzvornahme im Verwaltungsvollstreckungsverfahren zu verwenden. Fällt der Zweck der Sicherstellung weg, ist die Sicherheitsleistung samt aufgelaufener Zinserträge zurückzuerstatten.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

XII. Abschnitt Verfahren

§ 50

Ansuchen

(1) Die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Gesetz ist schriftlich zu beantragen.

(2) In einem Antrag sind Art, Lage, Umfang und Verwendung des Vorhabens anzugeben. Das Eigentum am betroffenen Grundstück ist glaubhaft zu machen. Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Grundeigentümerin oder Grundeigentümer, ist die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen, es sei denn, dass auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen für die beantragte Maßnahme eine Enteignung oder eine Einräumung von Zwangsrechten möglich ist.¹

(3) Dem Antrag sind die zur Beurteilung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen, insbesondere Pläne, Beschreibungen, Skizzen und dgl. *in dreifacher Ausfertigung*² anzuschließen.

(4) Die Behörde kann die Vorlage von Unterlagen verlangen, die zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Natur (§ 1) sowie zur Bewertung des öffentlichen Interesses an der beantragten Maßnahme (§§ 6 Abs. 5, 8 Abs.1 lit. b, 18 Abs. 3 lit. c)³ erforderlich sind. Aufgabe der Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur ist es insbesondere, auf fachlicher Grundlage die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, auf Biotope und Ökosysteme sowie auf die Landschaft zu identifizieren, zu beschreiben und zu bewerten.

(5) Werden Angaben oder Unterlagen im Sinne der Abs. 2 bis 4 nicht oder nicht vollständig beigebracht, ist nach § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG),⁴ vorzugehen.

(6)⁵ Wenn über einen Antrag eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, ist diese nach Möglichkeit mit nach anderen Gesetzen erforderlichen mündlichen Verhandlungen zu verbinden.

¹ Letzter Satz in der Fassung gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Wortfolge ersetzt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

³ Klammerausdruck gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

⁴ Zitat ersetzt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

⁵ Absatzbezeichnung gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (unter Entfall des vormaligen Absatzes 7)

§ 51

Auflagen, Befristungen, Bedingungen

(1)* Eine Bewilligung nach diesem Gesetz ist zu befristen oder an Auflagen oder Bedingungen zu binden, wenn dies nach dem Zweck, der Art der Ausführung oder der Beschaffenheit des Vorhabens oder der Maßnahme erforderlich und möglich ist. Im Falle der Befristung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller durch Auflagen die Maßnahmen, die im Interesse des Schutzes und der Pflege der Natur nach Ablauf der Frist zu treffen sind, aufzutragen. Die sich aus der Bewilligung und den damit verbundenen Bedingungen und Auflagen ergebenden Rechte und Pflichten haften auf dem Grundstück und treffen die jeweils dinglich Berechtigten (Eigentümerinnen und Eigentümer, Servitutsberechtigte, Personen mit Fruchtgenussrecht), wobei diese Folge im Falle des § 50 Abs. 2 erst mit Erteilung der Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstückes oder der rechtskräftigen Enteignung oder der rechtskräftigen Einräumung von Zwangsrechten eintritt. Soweit von einer naturschutzbehördlichen Bewilligung mehrere Grundstücke erfasst werden und die Schutzziele ein Zusammenwirken der Betroffenen erfordern, können die erforderlichen auf die Betroffenheit abgestellten organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorkehrungen (Bildung von Gemeinschaften und Regelung der Willensbildung) auch durch Auflagen getroffen werden.

(2) Eine Versagung einer Bewilligung nach diesem Gesetz darf nicht erfolgen, wenn sich die Gründe dafür durch Auflagen beseitigen lassen. Hiedurch darf ein Vorhaben in seinem Wesen nicht verändert werden.

(3) Umfaßt ein bewilligungspflichtiges Vorhaben mehr als eine bauliche Anlage und besteht nur hinsichtlich der Gesamtheit der baulichen Anlagen kein Versagungsgrund, so hat die Behörde festzulegen, in welcher Reihenfolge die baulichen Anlagen ausgeführt werden müssen, falls nicht die gleichzeitige Ausführung erfolgt.

(4) Ergibt sich nach Rechtskraft einer Bewilligung, daß die jeweils wahrzunehmenden Schutzziele oder das öffentliche Interesse im Sinne des § 6 Abs. 5 oder die Voraussetzungen, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung gedient haben, durch die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, kann die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen unter Berücksichtigung der für die Bewilligung maßgeblichen Interessen vorschreiben.

* In der Fassung gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

§ 52¹

Parteien

In Verfahren nach § 5 lit a bis g kommt den Gemeinden, in deren Gebiet das Vorhaben vorgesehen ist, zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 die Stellung von Parteien zu (§ 8 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG))². Die Gemeinde kann zum Schutz der angeführten öffentlichen Interessen gegen Bescheide der Landesregierung Beschwerde beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof erheben.³ Dies gilt auch für solche Verfahren in Landschaftsschutzgebieten (§ 23).

¹ In der Fassung gemäß Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Zitat ersetzt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

³ Zweiter Satz eingefügt gem. Art. I Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 53

Erlöschen von Bewilligungen

(1) Eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer nach diesem Gesetz erlassenen Verordnung erteilte Bewilligung erlischt durch

- a) den der Behörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht *der Berechtigten*¹;
- b) Unterlassung der tatsächlichen Inangriffnahme des Vorhabens binnen zwei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung;
- c) Unterlassung der dem Bescheid entsprechenden Fertigstellung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid bestimmten Frist; ist eine derartige Frist nicht bestimmt, innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung. Im Falle des § 51 Abs. 3 erlischt die Bewilligung für jene baulichen Anlagen, für die die Voraussetzungen nach Abs.1 lit. b nicht gegeben sind;²
- d) den Wegfall der Voraussetzungen (§ 6), die Grundlagen einer Bewilligung nach naturschutzrechtlichen Vorschriften gewesen sind, und seit diesem Zeitpunkt nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind. Die Nachweise sind von der Bewilligungswerberin oder dem Bewilligungswerber zu erbringen.

(2) Die in Abs.1 genannten Fristen können aus triftigen Gründen verlängert werden, wenn darum vor Ablauf der Frist angesucht wird und dies mit den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur vereinbar ist.

¹ Wortfolge ersetzt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Interpunktion (Strichpunkt) geändert gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr.58/2004

³ Eingefügt gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001 und nunmehr in der Fassung gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr.58/2004

§ 54

Arbeitseinstellung

(1) Werden Handlungen oder Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung oder eines Bescheides verboten oder bewilligungspflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung ausgeführt, so hat die Behörde die Einstellung gegenüber den nach § 55 zur allfälligen Wiederherstellung Verpflichteten * zu verfügen.

(2) Stellen Naturschutzorgane (§ 61) an Ort und Stelle fest, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, haben sie nach unverzüglicher Verständigung und über Anordnung der Behörde ohne weiteres Verfahren die Weiterführung der Arbeiten zu untersagen (vorläufige Arbeitseinstellung). Diese Anordnung tritt außer Kraft, wenn die Behörde nicht binnen einer Woche die Einstellung nach Abs. 1 verfügt. Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

* Ausdruck ersetzt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 55

Gefahr im Verzug und Wiederherstellung

(1) Wenn es nach Einleitung eines Verfahrens nach § 26 Abs. 1 zur sofortigen Hintanhaltung einer drohenden Zerstörung oder von schädlichen Eingriffen in ein Naturschutzgebiet (§ 21), einen geschützten Landschaftsteil (§ 24) oder in eine Naturhöhle (§ 38) erforderlich ist, kann mittels Mandatsbescheides im Sinne des § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)¹, die Unterlassung von schädigenden Eingriffen gegenüber der Grundeigentümerin oder² dem Grundeigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten von der Landesregierung verfügt werden. Dieser Bescheid tritt mit Wirksamkeit des § 26 Abs. 3, spätestens aber nach 6 Monaten, außer Kraft.

(2) Wurden Maßnahmen, die nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung verboten oder bewilligungspflichtig sind, entgegen dem Verbot, ohne Bewilligung, wesentlich³ abweichend von der Bewilligung oder entgegen einer Verfügung nach Abs. 1 ausgeführt oder ist eine Bewilligung nach § 53 Abs. 1 lit. c erloschen, ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

Zustandes von der Behörde binnen angemessener festzusetzender Frist aufzutragen. Ist die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht möglich oder zweckmäßig oder würde dies den Zielsetzungen dieses Gesetzes widersprechen, können entsprechende Maßnahmen zur Herbeiführung eines den Interessen des Schutzes und der Pflege der Natur und Landschaft möglichst weitgehend Rechnung tragenden Zustandes vorgeschrieben werden.

(3)⁴ Die Wiederherstellung oder sonstige nach Abs. 2 zu setzende Maßnahmen obliegen in den Fällen, in denen Maßnahmen abweichend von einer Bewilligung ausgeführt werden, der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie deren oder dessen Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger; im Übrigen jener Person, welche die Maßnahmen veranlasst oder gesetzt hat. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und sonstige Berechtigte haben die Durchführung der Maßnahmen zu dulden.

(4) In Widerspruch zu § 11 errichtete, aufgestellte oder angebrachte Gegenstände, sind von der Gemeinde sofort zu entfernen. Die Gemeinde hat die Eigentümerin oder den Eigentümer des entfernten Gegenstandes oder die sonst darüber Verfügungsberechtigten unverzüglich mit Bescheid aufzufordern, diesen zu übernehmen, sofern es sich nicht um Plakate und ähnliche Gegenstände mit geringem Sachwert handelt.⁵

(5)⁶ Die Kosten der Entfernung und Aufbewahrung eines Gegenstandes im Sinne des Abs. 4 sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder den Verfügungsberechtigten der Gemeinde zu ersetzen. Eine Nichtübernahme eines entfernten Gegenstandes durch die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Verfügungsberechtigten binnen drei Monaten nach Aufforderung bewirkt dessen Verfall zugunsten der Gemeinde. Für Schäden, die bei der Entfernung an diesen Gegenständen unvermeidbar eintreten, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

¹ Zitat geändert gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

² Wortfolge eingefügt gem. Z. 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

³ Wort eingefügt gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁴ In der Fassung gem. Z. 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁵ Letzter Satz in der Fassung gem. Z. 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁶ In der Fassung gem. Z. 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

XIII. Abschnitt Organisation

§ 56 Behörden

(1) Soweit im vorliegenden Gesetz oder in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde in erster Instanz für die Besorgung der Angelegenheiten dieses Gesetzes zuständig. Soweit Maßnahmen, die in die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden fallen, sich auf Sprengel mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden beziehen, geht die Zuständigkeit auf die Landesregierung über.

(2)¹ In Feuchtgebieten gemäß § 7 und in² Gebieten, die im Sinne des § 81 Abs. 16 von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission gemeldet oder die von der Landesregierung als Europaschutzgebiete (§ 22b) ausgewiesen worden sind, ist die Zuständigkeit der Landesregierung gegeben. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auch auf die Restbereiche jener Schutzgebiete, die nur zum Teil zum europäischen ökologischen Netz „Natura 2000“ gehören.

(3) Bedarf ein Projekt nach diesem Gesetz sowohl einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde als auch der Landesregierung, ist die Landesregierung zur Entscheidung nach diesem Gesetz über das gesamte Projekt zuständig.

¹ In der Fassung gem. Z. 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Ausdruck „Feuchtgebieten gemäß § 7 und in“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

§ 57 Naturschutzbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten des Naturschutzes (§ 1 Abs. 1) wird beim Amt der Landesregierung ein Naturschutzbeirat eingerichtet. Der Naturschutzbeirat besteht aus so vielen Mitgliedern, wie jeweils Mitglieder für die ständigen Ausschüsse des Landtages festgesetzt sind.

(2) Der Naturschutzbeirat kann von sich aus Vorschläge und Anregungen an die Landesregierung erstatten. Ersuchen der Landesregierung um Stellungnahme oder um sonstige Meinungsäußerung sind jedoch bevorzugt zu beraten.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

§ 58

Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Naturschutzbeirates sind nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen. Nimmt ein Landtagsklub das ihm zukommende Vorschlagsrecht nicht wahr, bestellt die Landesregierung die entsprechenden Mitglieder ohne Vorschlag. Die Mitglieder des Naturschutzbeirates müssen in den Landtag wählbar sein.

(2) Für den Verhinderungsfall - ausgenommen im Vorsitz - ist für jedes Mitglied des Naturschutzbeirates in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind in der konstituierenden Sitzung vom Naturschutzbeirat aus seiner Mitte zu wählen.¹ Die konstituierende Sitzung beruft das zur Vollziehung dieses Gesetzes nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung ein.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Naturschutzbeirates sind für die Dauer einer Gesetzgebungsperiode des Landtages zu bestellen. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden frei gewordene Stellen sind neu zu besetzen.

(5) Das für die Vollziehung dieses Gesetzes nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied der Landesregierung und die zuständige Abteilungsvorständin oder der zuständige Abteilungsvorstand beim Amt der Landesregierung sowie die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft² nehmen an den Sitzungen des Naturschutzbeirates mit beratender Stimme teil. Der Naturschutzbeirat kann seinen Sitzungen weitere fachkundige Personen und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beiziehen.

(6) Die Mitgliedschaft zum Naturschutzbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten.

(7)³ Die Beratungen und Beschlussfassungen des Naturschutzbeirates sind nach einer von der Mehrheit der Mitglieder in der konstituierenden Sitzung zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

¹ In der Fassung gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Wortfolge ersetzt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

³ Absatz angefügt gem. Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 59¹

Anhörungsrechte

Im Verfahren nach § 22e Abs. 5² ist dem Naturschutzbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

¹ In der Fassung des Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² Gesetzeszitat geändert gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 60 *

Naturschutzbeauftragte bzw. Naturschutzbeauftragter der Gemeinde

Zur Wahrung der Naturschutzinteressen in den Gemeinden kann vom Gemeinderat eine Naturschutzbeauftragte bzw. ein Naturschutzbeauftragter bestellt werden. Die Naturschutzbeauftragte bzw. der Naturschutzbeauftragte muss ihrer oder seiner Bestellung zustimmen. Aufgabe der Naturschutzbeauftragten oder des Naturschutzbeauftragten ist es insbesondere, im Bereich der Gemeinde die Interessen des Naturschutzes zu vertreten, die Kontakte zu den Organen des Naturschutzes zu pflegen sowie die Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger in Angelegenheiten des Naturschutzes zu beraten.

* In der Fassung gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 61

Naturschutzorgane

(1) Zur Mitwirkung an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind Naturschutzorgane zu bestellen. Diese gelten als öffentliche Wachen (§ 74 Z. 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I Nr. 134/2002*), wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.

(2) Die Landesregierung hat Sorge zu tragen, daß zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 eine entsprechende Anzahl von Naturschutzorganen, im Bereich einer jeden Bezirkshauptmannschaft zumindest ein Naturschutzorgan, hauptamtlich zur Verfügung steht.

* Anm.: Das Zitat sollte richtig lauten: „BGBl. I Nr. 112/2007“. Die Anordnung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008 zum Ersatz des Ausdruckes“BGBl. Nr. 134/2002“ bezieht sich nämlich fälschlicherweise auf den „§ 60 Abs. 1“.

§ 62 *

Voraussetzungen

Die Voraussetzungen zur Bestellung als Naturschutzorgan sind:

- a) die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union,
- b) vollendetes 19. Lebensjahr,

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

- c) Vertrauenswürdigkeit,
- d) Wohnsitz im Burgenland oder einem benachbarten Bundesland und
- e) der Nachweis über die Teilnahme an einer fachspezifischen Ausbildungsveranstaltung und die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung beim Amt der Burgenländischen Landesregierung (§ 63).

* In der Fassung des Art. I Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 63¹

Prüfung

(1) Zwecks Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 62 lit. e hat die Landesregierung nach Bedarf für die Abhaltung von fachspezifischen Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen.

(2) Die fachspezifische Ausbildungsveranstaltung umfasst die Vermittlung von Kenntnissen in den Bereichen Naturschutz, Umweltrecht, Jagd, Fischerei und Ökologie sowie die Fähigkeit der Dienstausbildung als Naturschutzorgan.

(3)² Die Prüfung über die Inhalte des Abs. 2 ist bei einer Prüfungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung abzulegen. Die Prüfungskommission setzt sich aus nachstehenden Mitgliedern zusammen:

a) eine rechtskundige Bedienstete oder ein rechtskundiger Bediensteter, der mit Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung betrauten Abteilung als Vorsitzende oder Vorsitzender,

b) eine Sachverständige oder ein Sachverständiger für Naturschutz und

c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vereines der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO).

(4)² Die oder der Vorsitzende (Stellvertreterin oder Stellvertreter) hat gegebenenfalls die Mitglieder zur Prüfung einzuberufen. Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit.

(5) Mit dem Nachweis über die Ablegung der Prüfung entsteht kein Anspruch auf Bestellung als Naturschutzorgan. Die Landesregierung hat bei der Bestellung darauf Bedacht zu nehmen, dass bei den einzelnen Bezirksverwaltungsbehörden eine notwendige Anzahl von Naturschutzorganen zur Verfügung steht.

¹ In der Fassung des Art. I Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² In der Fassung gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 64

Bestellung und Beeidigung

(1) Die Bestellung und Beeidigung der Naturschutzorgane erfolgt durch die Landesregierung und gilt für den gesamten Bereich des Landes.

(2) Die Kosten der Bestellung und Beeidigung werden vom Land getragen.

(3) Die Bestellung und Beeidigung sowie Kennzeichnung der Naturschutzorgane wird durch Verordnung geregelt.

§ 65

Aufgaben

(1) Die Naturschutzorgane haben an der Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken. Sie sind insbesondere berechtigt und verpflichtet in ihrem dienstlichen Wirkungsbereich:

a) Personen, die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung nach den Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen stehen, anzuhalten und ihre Person festzustellen;

b) Pflanzen und Tiere, Teile und Exemplare derselben, für die die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Anwendung finden, zur Sicherung des Verfalles (§ 78 Abs. 5) vorläufig zu beschlagnahmen sowie die zur Tat benützten Gegenstände abzunehmen. Die Beschlagnahme ist der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen und die beschlagnahmten Tiere und Gegenstände an die Behörde abzuliefern;

c) die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen;

d) eine vorläufige Arbeitseinstellung zu verfügen (§ 54 Abs. 2).

(2) Die Naturschutzorgane haben Übertretungen nach anderen landesrechtlichen Vorschriften, die sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches wahrnehmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen. Den Naturschutzorganen können durch Gesetz weitere, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen betreffende über dieses Gesetz hinausgehende Aufgaben zugeordnet werden.

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

§ 66¹

Organisation der Naturschutzorgane

(1) Die Organisation der Naturschutzorgane ist von der Landesregierung wahrzunehmen. Sie hat insbesondere für die Aus- und Weiterbildung, die Information und den Einsatz im Bereich sämtlicher Bezirksverwaltungsbehörden Sorge zu tragen.

(2) Im Einvernehmen mit der Landesregierung können Aufgaben des Abs. 1 vom Verein der Burgenländischen Naturschutzorgane (VBNO) wahrgenommen werden.

(3)² Die Landesregierung hat je nach Bedarf, mindestens vierteljährlich die von den Naturschutzorganen aus dem Bereich der Bezirksverwaltungsbehörde, in dem sie ihren Wohnsitz haben, zu entsendenden Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter zu Informations-, Bildungs- und Koordinationsgesprächen einzuladen. Die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter haben mindestens vierteljährlich die Naturschutzorgane über die Ergebnisse dieser Gespräche zu informieren.

¹ In der Fassung des Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² In der Fassung gem. Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 67*

Widerruf der Bestellung

Die Landesregierung kann die Bestellung zum Naturschutzorgan jederzeit widerrufen, wenn ein Naturschutzorgan Pflichtverletzungen im Sinne dieses Gesetzes begeht insbesondere ohne Angabe wichtiger Gründe wiederholt an Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Information (§ 66 Abs. 1 und 3) nicht teilnimmt.

* In der Fassung des Art. I Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 68

Kostenersatz

Die Mitarbeit im Naturschutzbeirat, als Naturschutzbeauftragte oder Naturschutzbeauftragter der Gemeinde* (§ 60) und Naturschutzorgan (§ 61) ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mit Ausnahme der Bediensteten des Landes gebührt jedoch jenen ein Kostenersatz, die in Einzelfällen im besonderen Auftrag der Behörde an der Vollziehung dieses Gesetzes und der Verordnungen mitwirken.

* Wortfolge ersetzt gem. Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 69

Sachverständige

Zu Sachverständigen in Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sind von der Landesregierung Personen zu bestellen, die über besondere Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Ökologie und des Naturschutzes oder der Landschaftspflege, des Landschaftsschutzes oder der Raumplanung verfügen. Außerdem sind Sachkenntnisse auf dem Gebiet der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Wasserwirtschaft und der Jagdwirtschaft anzustreben.

§ 70

Ausweis

Alle mit Agenden des Naturschutzes befaßten Personen (§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69) sind mit einem mit Lichtbild versehenen Ausweis auszustatten, aus dem ihre Befugnisse hervorgehen.

§ 71

Zutritt, Auskunftserteilung

(1) Den mit den Aufgaben des Schutzes und der Pflege der Natur befaßten behördlichen Personen (§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69) ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, ausgenommen Wohnungen sowie sonstige zum Hauswesen gehörige Räumlichkeiten, zu gewähren. Sie haben dabei allenfalls bestehende Sicherheitsvorschriften für das betreffende Grundstück oder die betreffende Anlage zu beachten.

(2)¹ Die nach Abs. 1 berechtigten Organe sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder sonstigen über ein Grundstück Verfügungsberechtigten auszuweisen (§ 70) und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

(3) Alle sind ² verpflichtet, den im Abs.1 genannten Organen auf deren Verlangen Auskünfte im Rahmen amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erteilen.

¹ In der Fassung gem. Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Vormalige Wendung „Jedermann ist“ ersetzt gem. Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

§ 72

Beratung und Information

(1) Alle mit Agenden des Naturschutzes befaßten Personen (§§ 4 Abs. 1, 56, 60, 61, 69) sind im Rahmen ihres Wirkungsbereiches verpflichtet, in geeigneter Weise über rechtliche und fachliche Angelegenheiten des Naturschutzes zu informieren und zu beraten.

(2) Alle sind ¹ berechtigt, sofern nicht Rechtsvorschriften dagegen stehen, ein Gutachten über die Beurteilung der Auswirkungen auf die Natur im Sinne des § 50 Abs. 4 gegen Ersatz der Entstehungskosten zu erwerben. Ebenso ist allen ² Auskunft über die Bewertung des öffentlichen Interesses an einer Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles zu geben, sofern diese die Grundlage für eine Bewilligung nach den §§ 6 Abs. 5, 8 Abs.1 lit. b und 18 Abs. 3 lit. c ³ ist.

¹ Vormalige Wendung „Jedermann ist“ ersetzt gem. Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2004

² Vormalige Wendung „Ebenso ist jedermann“ ersetzt gem. Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/2004

³ Zitat gem. Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 73

Kennzeichnung

(1) ¹ Die Landesregierung kann entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung von Feuchtgebieten, Verbotszonen am Neusiedler See, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen, Naturparks, Naturdenkmälern, besonders geschützten Naturhöhlen, Nationalparks sowie geschützten Gebieten gemäß den §§ 22 a und 22 b sowie auf Grund von Umsetzungsverpflichtungen aus internationalen Übereinkommen und Konventionen ² an geeigneten Stellen, insbesondere an öffentlichen Zugängen, errichten.

(2) Die Hinweistafeln im Sinne des Abs. 1 können die Bezeichnung des geschützten Objektes und eine Darstellung des Burgenländischen Landeswappens enthalten. Weiters können auf diesen Tafeln auch nähere Hinweise auf die Schutzbestimmungen gegeben werden. Nähere Bestimmungen über das Aussehen von Hinweistafeln kann die Landesregierung durch Verordnung verfügen.

¹ In der Fassung gem. Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Einfügung der Wortfolge „sowie auf Grund von Umsetzungsverpflichtungen aus internationalen Übereinkommen und Konventionen“ gem. Art. 1 Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 74

Verbot der Verwendung von Bezeichnungen

Die Verwendung der Bezeichnung Verbotszone am Neusiedler See, Naturschutzgebiet, geschützte Lebensräume, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiet, Geschützter Landschaftsteil, Nationalpark, Naturpark, Naturdenkmal, Geschützte Naturhöhle für Gebiete oder Naturgebilde, die nicht auf Grund dieses Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

* Wortfolge "geschützte Lebensräume, Europaschutzgebiete" eingefügt gem. Z. 33a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 75

Landschaftspflegefonds

(1) ¹ Zur Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes sowie zur Förderung von Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes wird ein Landschaftspflegefonds eingerichtet.

(2) Dem Fonds sind zuzuleiten:

- a) Mittel des Landes,
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- c) Rückflüsse von allfälligen Darlehen des Fonds,
- d) eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe,
- e) sonstige Zuwendungen.

(3) ² Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten und so zu verwenden, dass den Zielsetzungen des Abs. 1 im höchsten Maße gedient wird.

(4) Die Gewährung von Förderungen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendig sind und sicherstellen, daß Geldmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden. Auf eine Förderung aus Mitteln des Fonds besteht kein Rechtsanspruch. ³

(5) ⁴ Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber (Förderungsempfängerin oder Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

(6) Vor Gewährung einer Förderung ist vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche auszu- bedingen, daß der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstatten ist, wenn

- a) die Landesregierung⁵ über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,
- b) die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden der Förderungsempfängerin oder des Förde- rungsempfängers⁶ nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- c) die Förderungsempfängerin oder der Förderungsempfänger⁷ die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung der geforderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,
- d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder
- e) die an die Gewährung der Förderung geknüpften Bedingungen und Auflagen (Abs. 4) nicht einge- halten worden sind.

(7)⁸ Die Landesregierung hat Richtlinien zu erlassen, die die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zum Inhalt haben. Richtlinien, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits bestehen, haben weiterhin Geltung, sofern diese nicht durch einen Beschluss der Landesregierung außer Wirksamkeit gesetzt werden. Die Landesregierung kann sich bei der Umsetzung und Kontrolle der Richt- linien anderer Organisationen bedienen (zB Gemeinden, Burgenländische Landwirtschaftskammer, Naturschutzorganisationen). Anfallende Kosten sind aus Mitteln des Fonds zur Verfügung zu stellen.

(8) Dem Landschaftspflegefonds können durch Gesetz weitere, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen betreffende über dieses Gesetz hinausgehende Maßnahmen zur Förderung zugewiesen werden.

¹ In der Fassung gem. Z. 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² In der Fassung gem. Art. I Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁴ In der Fassung gem. Z. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁵ Ersatz des Ausdruckes „das Kuratorium“ durch den Ausdruck „die Landesregierung“ gem. Art. I Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁶ Wortfolge ersetzt gem. Z. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁷ Wortfolge ersetzt gem. Z. 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁸ In der Fassung des Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 75 a¹

Landschaftsschutzabgabe

(1) Zur Förderung und Finanzierung² von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele im Sinne der Abs. 3 und 4 ist eine Landschaftsschutzabgabe zu erheben.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe fällt zu 50 v.H. dem Land Burgenland und zu 50 v.H. der jeweili- gen Gemeinde, in deren Gebiet der Bodenabbau erfolgt, zu.

(3) Die Landschaftsschutzabgabe ist eine Abgabe im Sinne des § 75 Abs. 2 lit. d und ist für Angele- genheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbes- serung der ökologischen Infrastruktur, die Umweltbildung und Umwelterziehung sowie sonstige Maß- nahmen im Bereich des Umweltschutzes zu verwenden.

(4) Die der Gemeinde zufallenden Mittel sind für Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landschafts- und Ortsbildpflege, zur Verbesserung der ökologischen Infrastruktur, für naturna- he Erholungsformen in der Gemeinde, die Umweltbildung oder die Umwelterziehung zu verwenden.

¹ Eingefügt gem. Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Wortfolge eingefügt gem. Z. 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 75 b¹

Abgabenschuldnerin /Abgabenschuldner, Ausmaß²

(1) Zur Entrichtung der Landschaftsschutzabgabe nach Maßgabe des Abs. 2 ist die Betreiberin oder der Betreiber³ einer Kies-, Sand-, Schotter-, Stein- oder Lehmbaubauanlage verpflichtet, der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes solche Bodenbestandteile abbaut.

(2) Die Landschaftsschutzabgabe beträgt 22 Cent⁴ pro Tonne des abgebauten Materials.

(3) Die Landesregierung kann den in Abs. 2 genannten Abgabensatz jeweils bis April eines Jahres durch Verordnung neu festsetzen, wenn sich der im Burgenland allgemein verwendete Baukostenindex seit der letzten Festsetzung um mindestens 10 v.H. geändert hat. Bei der Festsetzung der neuen Abga- bensätze ist jeweils von den im Abs. 2 genannten Beträgen auszugehen; diese sind um jenen Hundert- satz zu ändern, um den sich der genannte Baukostenindex seit dem 1. Jänner 1995 geändert hat.

¹ Eingefügt gem. Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

² Überschrift in der Fassung gem. Z 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

³ Wortfolge ersetzt gem. Z 74 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁴ Betrag (vormals S 3,-) ersetzt gem. Art. 53 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

§ 75 c *

Anzeigepflicht, Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Abgabepflichtigen haben den Beginn und das Ende des Bodenabbaues binnen einer Woche der Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, und der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Abgabepflichtigen haben die in einem Kalendermonat entstandene und von ihnen selbst auf Grund geeigneter Unterlagen ermittelte Abgabenschuld jeweils bis zum 15. des übernächsten Monats bei der Gemeinde anzumelden und die Abgabe bis zum selben Termin an die Gemeinde zu entrichten.

* Eingefügt gem. Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 75 d *

Einhebung

(1) Die Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Landschaftsschutzabgabe obliegt den Gemeinden als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Abgaben mit dem Amt der Burgenländischen Landesregierung halbjährlich abzurechnen.

* Eingefügt gem. Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

XIV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 76

Mitwirkung bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnis-isse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(2) Die Forst-, Jagd-, Fischerei- und Feldschutzorgane sowie die Organe der Gewässeraufsicht haben Übertretungen der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, die sie im Rahmen ihres Wirkungsbereiches wahrnehmen, der zuständigen Behörde anzuzeigen und die nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und Organe über deren Ersuchen im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches zu unterstützen.

§ 76 a *

Berichtspflicht

(1) Die Landesregierung hat alle sechs Jahre einen Bericht über die Durchführung der im Rahmen der Richtlinie 92/43/EWG durchgeführten Maßnahmen zu erstellen. Dieser Bericht hat insbesondere Informationen über die in § 16 a Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen sowie die Bewertung der Auswirkungen dieser Maßnahmen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen des Anhanges I und der Arten des Anhanges II sowie die wichtigsten Ergebnisse der Überwachung gemäß § 16 c zu enthalten. Dieser Bericht, dessen Form mit dem vom Ausschuß (Art. 20 der Richtlinie 92/43/EWG) aufgestellten Modell übereinzustimmen hat, ist der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle drei Jahre einen Bericht über die Anwendung der auf Grund der Richtlinie 79/409/EWG erlassenen Vorschriften sowie jährlich einen Bericht über Ausnahmegenehmigungen gemäß § 18 Abs. 3 lit. c (Art. 9 der Richtlinie 79/409/EWG) zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung hat der Kommission der Europäischen Gemeinschaften alle zwei Jahre einen mit dem vom Ausschuß (Abs. 1) festgelegten Modell übereinstimmenden Bericht über die nach § 18 Abs. 3 lit. c (Art. 16 der Richtlinie 92/43/EWG) erteilten Ausnahmegenehmigungen vorzulegen.

(4) In den Berichten über Ausnahmegenehmigungen (Abs. 2 und 3) ist folgendes anzugeben:

a) die Arten, für die die Ausnahmeregelung gilt, und der Grund der Ausnahme, einschließlich der Art der Risiken sowie gegebenenfalls der verworfenen Alternativlösungen und die verwendeten wissenschaftlichen Daten;

b) die für Fang oder Tötung von Tieren zugelassenen Mittel, Einrichtungen oder Methoden und die Gründe für ihren Gebrauch;

c) die zeitlichen und örtlichen Umstände der Ausnahmegenehmigungen;

d) die Behörde, die befugt ist, zu erklären, daß die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu kontrollieren, ob sie erfüllt sind, und die beschließen kann, welche Mittel, Einrichtungen oder Methoden innerhalb welcher Grenzen und von welchen Stellen verwendet werden dürfen sowie welche

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGESETZ

Personen mit der Durchführung betraut werden;

e) die angewandten Kontrollmaßnahmen und die erzielten Ergebnisse.

* Eingefügt gem. Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996

§ 77

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde ¹

Die Aufgaben nach § 2 Abs. 2, die Ausübung der Parteistellung (§ 52) und die Bestellung *zur Naturschutzbeauftragten oder zum Naturschutzbeauftragten* ² (§ 60) sowie die Aufgaben nach den §§ 55 Abs. 4 und 81 Abs. 11 sind von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

² Wortfolge ersetzt gem. Z 75 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 77 a

(Entf. gem. Z 76 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004)

§ 78

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro ¹, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro ², zu bestrafen, wer

a) ³ den Bestimmungen oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Bescheiden der §§ 5, 7 Abs. 2, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 und 2 ⁴, 14 Abs. 1 und 2, 15 a Abs. 1, 4 und 5 ⁵, 16 Abs. 1, 2, 5 und 6 ⁶, 17 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 1 und 5, 22d Abs. 4, 25 Abs. 5 ^{6a}, 26 Abs. 3, 28 Abs. 1, 31 Abs. 1, 2 und 4, 32 Abs. 3, 36, 40 Abs. 1 und 3, 41, 42 Abs. 1, 43, 46 Abs. 1, 47 Abs. 3, 4 und 5, 51 Abs. 4, 54 Abs. 1, 55 Abs. 1, 71 Abs. 1 und 3, 74 oder

b) ³ den auf Grund der §§ ⁷ 14 Abs. 3, 15 a Abs. 2 und 3 ⁸, 16 Abs. 3 und 4 ⁹, 16 a Abs. 3, 21, 21a, 22a Abs. 4 lit. a, ^{9a} 22 b Abs. 1, 22 c Abs. 1, 23 Abs. 1 und 2, 24 Abs. 1, 38, 39 und 42 Abs. 3 erlassenen Verordnungen oder den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden oder

c) ³ den auf Grund der §§ 15 a Abs. 4 und 16 Abs. 7 erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt oder wer

d) ^{9b} den auf Grund der gemäß § 81 Abs. 2 und 8 als Landesgesetz weiter geltenden Verordnungen und den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden zuwider handelt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Eine Übertretung des § 71 Abs. 3 liegt nicht vor, wenn sich eine zur Auskunft Verpflichtete oder ein zur Auskunft Verpflichteter ^{9c} der Auskunft entschlägt, um sich nicht selbst zu beschuldigen oder Angehörige im Sinne des § 72 Strafgesetzbuch StGB, BGBl.Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2007 ¹⁰, der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.

(4) Bildet die unzulässige Herstellung einer Anlage oder die unzulässige Durchführung bzw. Unterlassung einer sonstigen Maßnahme den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Beseitigung der Anlage oder der Behebung bzw. der Durchführung der Maßnahme oder mit der Rechtskraft der nachträglich erteilten Bewilligung.

(5) Mit einem Straferkenntnis kann auf den Verfall der zur Begehung der Übertretung bestimmten Werkzeuge, Geräte oder Waffen sowie der entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes gewonnenen Gegenstände und Tiere erkannt werden. Als verfallen erklärte lebende Tiere sind sogleich in geeigneter Weise in Freiheit zu setzen oder, wenn sie hiedurch dem Zugrundegehen preisgegeben wären, Tiergärten, Tierschutzvereinen oder tierfreundlichen Personen zu übergeben. Ist dies unmöglich, sind sie schmerzlos zu töten.

(6) In einem Straferkenntnis kann neben einer Geldstrafe auch der Entzug von Bewilligungen nach diesem Gesetz ausgesprochen werden, wenn diese die Begehung der Verwaltungsübertretung erleichtert haben oder künftiger Mißbrauch der Bewilligung zu erwarten ist.

¹ Betrag (vormals S 50.000,-) ersetzt gem. Art. 53 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 100.000,-) ersetzt gem. Art. 53 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ In der Fassung gem. Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 und (hinsichtlich der lit. a und b) nach Maßgabe der Fußnoten 4 bis 9

⁴ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 55 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁵ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 55 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁶ Zitat ersetzt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1.

Mai 2008 in Kraft

^{6a} Ausdruck ersetzt gem. Z 77 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

⁷ Entfall des Zitates „13 Abs. 1.“ gem. Art. I Z 56 (erster Satz) des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁸ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 56 (erster Halbsatz des zweiten Satzes) des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

⁹ Zitat ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1.

Mai 2008 in Kraft

^{9a} Ausdruck eingefügt gem. Z 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

^{9b} Angefügt gem. Z 79 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

^{9c} Wortfolge ersetzt gem. Z 80 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

¹⁰ Zitat ersetzt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008; gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Bestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

§ 79

Mitwirkung der Naturschutzbehörde

Werden durch die Einleitung eines Verfahrens nach landesrechtlichen Vorschriften die in diesem Gesetz geregelten Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes berührt, ist der Naturschutzbehörde vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 79 a *

Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften, die Rote Liste, Richtlinien und Anhänge von Richtlinien verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 und in der Fassung gem. Art. I Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001

§ 80

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) Das Gesetz vom 27. Juni 1961 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl. Nr. 23/ 1961 in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 3/1970 und LGBl. Nr. 9/1974;

b) das Naturhöhlengesetz, BGBl. Nr.169/1928, soweit es als Landesgesetz in Geltung steht.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(4) * Die Neufassung des § 16 Abs. 1 bis 4, die Änderung des § 3 lit. b, c und d, des § 11 Abs. 3 lit. b, des § 15a Abs. 3, des § 22e Abs. 5, des § 31 Abs. 4, des § 50 Abs. 5, der §§ 52 und 55 Abs. 1, § 56 Abs. 2, des § 60 Abs. 1, des § 78 Abs. 1 lit. a und b, des § 78 Abs. 3 und des § 82 Z 1 und 2 sowie die Anfügung des § 82 Z 3 durch die Novelle LGBl. Nr. 35/2008 treten mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

* Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008.

§ 81

Übergangsbestimmungen

(1) Naturgebilde, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes auf Grund der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1961 zu Naturdenkmalen erklärt sind, gelten als Naturdenkmale im Sinne des Gesetzes. Dies gilt auch für Naturhöhlen nach den Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928.

(2) Verordnungen der Landesregierung auf Grund der §§ 9, 15, 19, 19a, 19b und 24 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes 1961¹ gelten bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, mit denen diese Verordnungen aufgehoben werden, mit den sich aus Abs. 3 bis 6 ergebenden Änderungen als landesgesetzliche Regelung weiter, sofern in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese Verordnungen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen.²

(3) Die Bestimmungen des § 29a Abs. 1 und 2 Naturschutzgesetz 1961³ treten außer Kraft und werden durch § 55 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes ersetzt. Regelungen gemäß § 29a Abs.3 des Naturschutzgesetzes 1961³ treten nach Maßgabe des Abs. 9 außer Kraft; bisherige Bestimmungen über Bewilligungen und Ausnahmbewilligungen werden durch solche dieses Gesetzes ersetzt.

(4) Die Voll- oder Teilnaturschutzgebiete erhalten die Bezeichnung Naturschutzgebiete. In diesen sind Bewilligungen und Ausnahmbewilligungen nur nach Maßgabe des § 22 Abs. 3, in geschützten Landschaftsteilen nach Maßgabe des § 24 Abs. 2 zu erteilen. In geschützten Landschaftsteilen gelten bisherige Verbote als bewilligungspflichtige Maßnahmen (§ 24 Abs. 2).

(5)⁴ In Landschaftsschutzgebieten (§ 23) sind auf Flächen, auf denen gemäß § 5 eine Bewilligung erforderlich ist, und auf Verkehrsflächen gemäß § 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz Bewilligungen grundsätzlich nach Maßgabe des § 23 Abs. 7 zu erteilen.

(6)⁴ In Teilnatur- und Landschaftsschutzgebieten dürfen neben den Voraussetzungen für Bewilligungen in Landschaftsschutzgebieten (Abs. 5) Bewilligungen nur erteilt werden, wenn in dem von beson-

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

deren Naturschutzinteressen berührten Gebiet des Teilnatur- und Landschaftsschutzgebietes eine nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzzweckes ausgeschlossen werden kann. § 6 Abs. 5 und 6 findet sinngemäß Anwendung.

(7) § 51 findet auch auf rechtskräftige Bescheide nach dem Naturschutzgesetz 1961, LGBl. Nr. 28/1961⁵ und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen Anwendung.

(8) Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, die in Abs. 2 als landesgesetzliche Regelung weitergelten, sind nach § 78 zu bestrafen.

(9) Auf Veränderungen, Anlagen oder Bauten im Sinne des § 29 a Abs.1 Naturschutzgesetz 1961⁶ finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung, wenn die Fristen nach § 29a Abs. 3 leg. cit. noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes verstrichen sind. Der Nachweis darüber ist vom Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten zu erbringen.

(10) Die auf Grund des Naturschutzgesetzes 1961⁷ und der betreffenden Verordnung bestellten und beeedeten Naturschutzorgane sowie die bisher mit Agenden des Naturschutzes beauftragten Personen (§§ 24, 25 Abs. 4, 26 Abs. 2) gelten als solche im Sinne des Gesetzes sofern die in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen für eine Bestellung gegeben sind (§§ 60, 62 und 69).

(11) Bei Sand- und Schottergruben liegt, wenn der Abbau auf die Dauer eines konkreten Bedarfes, der im Zusammenhang mit den Bedürfnissen der unmittelbaren Region steht, längstens aber auf drei Jahre befristet ist, ein Widerspruch nach § 20 Burgenländisches Raumplanungsgesetz⁸ bei Fehlen einer Widmung für diese Zwecke nicht vor, wenn die betroffenen Grundstücke im Flächenwidmungsplan nicht als Grünfläche-Erholung festgelegt sind. Sonstige naturschutzrechtliche Bewilligungen können in begründeten Fällen unter der Bedingung erteilt werden, daß die für eine Bewilligung erforderliche Widmung gemäß § 20 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz⁸ innerhalb von 2 Jahren im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesen wird. Voraussetzung dafür ist eine grundsätzliche Absichtserklärung der Gemeinde und ein Gutachten der Landesregierung, daß gegen eine Umwidmung keine fachlichen Bedenken geltend gemacht werden und eine Bewilligung nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften nicht erforderlich ist.

(12) Kennzeichnungen von bisherigen Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Naturparks gelten als Kennzeichnungen nach diesem Gesetz.

(13) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung (§ 19) sind nur insoweit von den Schutzbestimmungen ausgenommen, als damit keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes verbunden sind. Die Bewilligungspflicht für die Ausübung der Jagd und Fischerei sowie insbesondere für Kulturumwandlungen in einzelnen Schutzgebieten bleibt unberührt.

(14) Durch die Übernahme von bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtswirksam festgelegten Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen oder Naturdenkmälern sowie der damit verbundenen Maßnahmen oder vorgeschriebenen Vorkehrungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes leben Entschädigungsansprüche im Sinne des § 48 nicht auf. Dies gilt auch für die Erklärung von Naturschutzgebieten (§ 21) und geschützten Landschaftsteilen (§ 24) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn diese nach dem Naturschutzgesetz 1961⁹ bereits als Naturschutzgebiete oder geschützte Landschaftsteile ausgewiesen wurden oder wenn diese innerhalb solcher Gebiete ausgewiesen werden und die Verordnungen nach dem Naturschutzgesetz 1961 in der geltenden Fassung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

(15) Auf Vorhaben, mit deren tatsächlicher Inangriffnahme noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist und für die eine Bewilligung nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes 1961¹⁰ oder der auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen nicht zu erwirken gewesen ist, finden die Bestimmungen des § 5 keine Anwendung. Zur tatsächlichen Inangriffnahme eines Vorhabens zählt jede auf die Errichtung gerichtete bautechnische Maßnahme, nicht jedoch eine Vorbereitungshandlung. Den Nachweis, daß mit der tatsächlichen Inangriffnahme noch vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen worden ist, hat der Verfügungsberechtigte zu erbringen. Dieses Gesetz ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, für die vor dem 1. Juli 2001 ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren betreffend Erweiterung von Anlagen zur Gewinnung von Steinen, Lehm, Sand, Kies, Schotter und Torf eingeleitet wurde.¹¹

(16)¹² Die §§ 22 c Abs. 2, 22 d und 22 e finden bereits vor Erklärung zum Europaschutzgebiet (§ 22b)¹³ ab dem Zeitpunkt der Mitteilung des Vorschlages durch die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Kommission an die Kommission auf sämtliche Gebiete Anwendung, die von der Landesregierung als Beitrag zum kohärenten europäischen ökologischen Netz („Natura 2000“) an die Europäische Kommission als SCI (Sites of Community Importance) oder als SPA (Special Protection Areas) vorgeschlagen worden sind (Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG). Wird ein vorgeschlagenes Gebiet von der Europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG) nicht aufgenommen, finden

NATURSCHUTZ- UND LANDSCHAFTSPFLEGEGESETZ

die Bestimmungen dieses Absatzes ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Liste keine Anwendung.

- ¹ In der Fassung gem. Z. 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ² Letzter Halbsatz angefügt gem. Z. 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996
- ³ In der Fassung gem. Z. 41a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (jeweils Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ⁴ In der Fassung gem. Z. 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996
- ⁵ In der Fassung gem. Z. 42a des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ⁶ In der Fassung gem. Z. 42b des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ⁷ In der Fassung gem. Z. 42c des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ⁸ Zitat in der Fassung gem. Z. 42d des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996
- ⁹ In der Fassung gem. Z. 42e des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ¹⁰ In der Fassung gem. Z. 42f des Gesetzes LGBl. Nr. 66/1996 (Entfall der Wortfolge "in der geltenden Fassung")
- ¹¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001
- ¹² In der Fassung gem. Art. I Z. 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2001
- ¹³ Klammerausdruck ersetzt gem. Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

§ 82¹

Mit diesem Gesetz werden

- 1.² die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. 1997 Nr. L 223, S. 9;
- 2.³ die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG, ABl. 1997 Nr. L 305, S. 42 und
- 3.⁴ die Richtlinie 2006/105/EG zur Anpassung der Richtlinien 73/239/EWG, 74/557/EWG und 2002/83/EG im Bereich Umwelt anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. 363 vom 20. 12. 2006 S. 368.

umgesetzt.

- ¹ Angefügt gem. Z 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004.
- ² In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008 (Entfall des Wortes „und“ sowie Anfügung eines Strichpunktes nach „S.9“); gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Beestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft
- ³ In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008 (Anfügung des Wortes „und“ nach „S. 42“); gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Beestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft
- ³ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 35/2008 gem. dessen Z 15 (d.i. nunmehr § 80 Abs. 4) tritt diese Beestimmung mit 1. Mai 2008 in Kraft

Leitfaden

Antrag - Unterlagen:

Im Zuge der Antragstellung gemäß § 22e Abs. 1 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 ist eine Naturverträglichkeitserklärung vorzulegen. Diese Unterlage dient der Beurteilung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes, die den der Europäischen Kommission übermittelten Standarddatenbögen zu entnehmen ist. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

- a) Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich des Bedarfes an Grund und Boden während des Bauens und des Betriebes;
- b) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse, insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien;
- c) Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft und des Bodens, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus der Verwirklichung und dem Betrieb ergeben;
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- e) Bestanddauer des Vorhabens und Maßnahmen zur Nachsorge sowie allfällige Maßnahmen zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.

2. Eine Übersicht über die wichtigsten anderen von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Gebiet; die von der Projektwerberin oder dem Projektwerber geprüften Standort- oder Trassenvarianten.

3. Beschreibung der möglicherweise vom Vorhaben erheblich oder nachteilig beeinträchtigten Schutzziele des Natura 2000-Gebietes.

4. Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes infolge

- a) des Vorhandenseins des Vorhabens,
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- c) der Emission von Schadstoffen, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden.

5. Beschreibung der Maßnahmen, mit deren² wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzziele des Natura 2000-Gebietes vermieden, eingeschränkt oder - soweit möglich - ausgeglichen werden sollen.

6. Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5.

Diese Unterlage ist gemäß § 50 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz 1990 zur Beurteilung der voraussichtlichen Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegen.

Einbeziehung der Sachverständigen:

Der Antrag und die Naturverträglichkeitserklärung sind den jeweiligen Sachverständigen zur Stellungnahme zu übermitteln.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Die Naturverträglichkeitserklärung ist zur allgemeinen Einsicht in der Standortgemeinde und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur allgemeinen Einsicht zwei Wochen aufzulegen - alle können eine Stellungnahme abgeben. Das Ergebnis dieser öffentlichen Auflage ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Nach der Entscheidungsfindung ist der Bescheid im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

¹ Anlage gem. Z 83 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2004

² Richtig wohl: „denen“

NATIONALPARK - KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (5505/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Feber 1994, mit der das Aussehen von Hinweistafeln zur Kennzeichnung der Natur- und Bewahrungszonen im Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel geregelt wird (Nationalpark-Kennzeichnungsverordnung), LGBl. Nr. 15/1994

Auf Grund des § 27 des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel - NPG 1992, LGBl. Nr 28/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 82/1993, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle Hinweistafeln Anwendung, die für die Kennzeichnung der Natur- oder Bewahrungszonen des Nationalparkes Neusiedler See-Seewinkel angebracht werden.

§ 2

Allgemeine Beschaffenheit

(1) Die Hinweistafeln sind auf zwei weißgefärbten Stehern (10/10 Staffeln), die am oberen Ende pyramidenförmig zugespitzt und mit zwei Leisten (65 cm lang) verbunden sind, zu montieren. Diese Steher haben eine Länge von 300 cm, wobei ca 230 cm aus dem Boden herausragen.

(2) Die Hinweistafeln sind aus weißbeschichtetem, 2 mm starkem Aluminium mit einem Ausmaß von 60 cm Breite und 50 cm Höhe herzustellen.

§ 3

Bildliche Darstellung

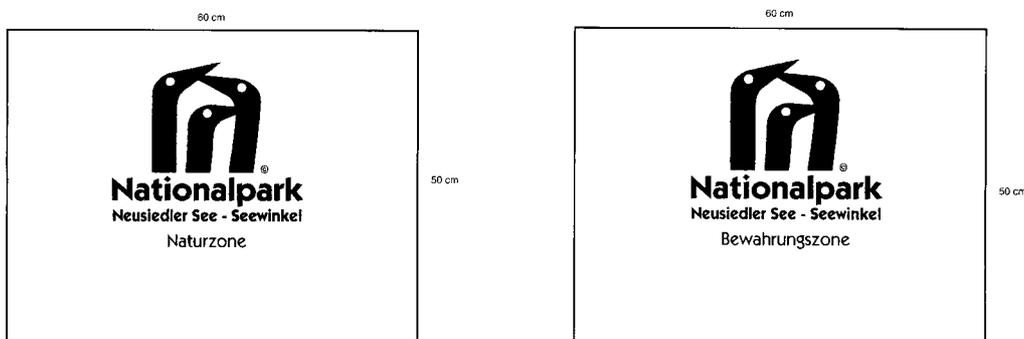
(1) Die Hinweistafeln sind in ihrer bildlichen Darstellung verhältnismäßig entsprechend der im Anhang angefügten Abbildungen auszuführen. Diese Ausführung enthält nicht die im Abs. 2 geregelten bildlichen Darstellungen mit den entsprechenden Geboten oder Verboten.

(2) Die Hinweistafeln haben unter dem Nationalparklogo und Buchstaben C in einem schwarzen Kreis zentriert in schwarzer Schrift (Schrifttyp ITC Kabel) die Aufschriften "Nationalpark", "Neusiedler See-Seewinkel", "Naturzone" beziehungsweise "Bewahrungszone" und die Bezeichnung desjeweiligen Nationalparkbereiches zu enthalten. Unter diesen Aufschriften sind auf den Hinweistafeln bildliche Darstellungen mit den entsprechenden Geboten oder Verboten anzubringen.

(3) Das verwendete Farbmateriale muß dauerhaft sein.

(4) Der Anhang bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

ANHANG gem. § 3 Abs. 4



VEREINBARUNG NATIONALPARK NEUSIEDLER SEE - SEEWINKEL (5505/20)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Mai 1999 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel, LGBl. Nr. 31/1999

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt -, geleitet von dem Wunsch, jene ökologisch besonders wertvollen Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung im Gebiete Neusiedler See-Seewinkel zu erhalten und die Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel zu unterstützen sind übereingekommen, in Weiterführung der Vereinbarung zwischen Bund und Land Burgenland zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel vom 10. September 1993, gemäß Art. 15a B-VG nachstehende Vereinbarung abzuschließen:

Artikel I

Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel.

Artikel II

Bereich des Nationalparks

(1) Der Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel im Sinne dieser Vereinbarung umfaßt Flächen in den folgenden Nationalparkbereichen:

- A), B) Sandeck-Neudegg
- C) Illmitz-Hölle
- D) Zitzmannsdorfer Wiesen
- E) Waasen (Hanság)
- F) Apetlon-Lange Lacke
- G) Podersdorf-Karmazik

Zur Erläuterung der Lage der Nationalparkbereiche dient die Anlage 1, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet.

(2) Die im Absatz 1 genannten Flächen sind durch die in der Anlage 2, die einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, genannten Pachtverträge bestimmt.

(3) Die allfällige Einbeziehung weiterer Nationalparkbereiche in den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel bedarf einer gesonderten Vereinbarung der Vertragsparteien.

Artikel III

Grenzüberschreitender Nationalpark

Die Vertragsparteien stellen fest, daß sie den grenzüberschreitenden österreichisch-ungarischen Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel zielorientiert weiterentwickeln werden. Sie werden einander laufend über die dafür notwendigen Schritte informieren.

Artikel IV

Zielsetzung

Dem Betrieb und der Erhaltung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Bereich des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel als natürliches und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln;
2. die für diesen Bereich repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern;
3. den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und unter Einhaltung der Kriterien für die Kategorie II - Nationalpark der Weltnaturschutzunion IUCN - International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) zu erhalten und weiterzuentwickeln;
4. die Weiterentwicklung des auf den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden, grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel mit der Republik Ungarn voran-

VEREINBARUNG NATIONALPARK

- zutreiben;
5. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes für Bildung und Erholung und zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung, wahrzunehmen.

Artikel V

Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel

(1) Das Land Burgenland hat die „Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel“ als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet.

(2) Zweck der Nationalparkgesellschaft ist:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und der Betrieb des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel nach den Richtlinien der IUCN für Nationalparke im Sinne des Art. IV Z 3;
2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für vertraglich vereinbarte Entgelte und Entschädigungen;
3. der faktische Schutz;
4. die Erstellung eines Managementplanes (Naturmanagement), die zweckdienliche wissenschaftliche Forschung, laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung unter Einbeziehung der Nationalparkregion;
5. die Planung, Durchführung und Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel auswirkende Maßnahmen;
6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die Bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit;
7. die Koordination und die finanzielle Abwicklung der Tätigkeiten;
8. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Nationalparkes Neusiedler See mit der Republik Ungarn von gemeinsamen Interesse sind;
9. die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirates;
10. die Erfüllung sonstiger Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus dem Burgenländischen Nationalparkgesetz oder aus dieser Vereinbarung ergeben.

(3) Das Land Burgenland verpflichtet die Nationalparkgesellschaft,

1. Den Organen des Bundes sowie der Nationalparkkommission zur Überwachung der ordnungs- und widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Zuschüsse jederzeit Einsicht in die Bücher und Belege zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
2. Verträge zur Flächensicherung sowie zur Gewährung von Entschädigungen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Finanzen abzuschließen.

Artikel VI

Finanzierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, den jeweiligen finanziellen Aufwand, der für vertragliche Verpflichtungen gem. Abs. 2 jährlich entsteht, grundsätzlich je zur Hälfte zu tragen, sofern nicht nach Maßgabe des Abs. 5 eine andere Aufteilung zweckmäßiger ist, um insgesamt eine möglichst gleichmäßige Kostenteilung zu erzielen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Aufwand betrifft:

1. die Anpachtung sowie den Ankauf von für den Nationalpark notwendigen Flächen;
2. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage mit dem Ziel, Liegenschaftseigentümer sowie die dinglich oder obligatorisch Berechtigten zu einer nationalparkkonformen Bewirtschaftungsweise gem. Art. IV zu veranlassen;
3. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage für Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung der Jagdausübungs- und Fischereiausübungsrechte im Nationalparkgebiet bzw. dessen auf österreichischem Hoheitsgebiet gelegenen unmittelbaren Einzugsbereich ergeben, soweit dies zur Erreichung der Zielsetzungen gem. Art. IV erforderlich ist und soweit es sich dabei nicht um Entschädigungen handelt, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bescheidmäßig zuerkannt werden.

(3) Verträge für die unter Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Leistungen, welche nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen werden sollen, bedürfen der Herstellung des Einvernehmens beider Vertragsparteien.

Bestehende Verträge für die unter Abs. 2 Z 1 bis 3 angeführten Leistungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung abgeschlossen wurden, sind in der Anlage 2, die einen integrierenden

VEREINBARUNG NATIONALPARK

Bestandteil der Vereinbarung darstellt, aufgezählt.

(4) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, die Kosten für die Durchführung der in Art. V festgelegten Aufgaben der Nationalparkgesellschaft wie folgt zu tragen:

1. Für den Personal- und Verwaltungsaufwand, der sich aus der Besorgung der Geschäfte der Nationalparkgesellschaft ergibt, kommt das Land Burgenland auf.
2. Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der erforderlichen Nationalparkinfrastruktur und von Forschungsvorhaben sowie an sonstigen Einrichtungen und Erfordernissen, die der Zielsetzung des Nationalparks gem. Art. IV entsprechen.

(5) Bezüglich der Höhe des Finanzierungsanteils am Aufwand gem. Abs. 1 und 2 und an den Förderungen gem. Abs. 4 Z 2 wird sich der Bund an der Höhe der vom Land Burgenland für Zwecke der Art. IV und Art. V bereitgestellten Mittel orientieren. Für die Herstellung ausgewogener Finanzierungsverhältnisse ist jeweils ein Zeitraum von 5 Jahren heranzuziehen.

(6) Die Vertragsparteien werden unter Bedachtnahme auf die Stellungnahme der Nationalparkkommission gemeinsame Konzepte (Rahmen- und Jahresprogramme sowie jährlicher Finanzierungsplan) zur Planung, Ausgestaltung, Erhaltung sowie zum Betrieb des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel ausarbeiten, in denen auch der Umfang, die Einsatzschwerpunkte und die Modalitäten für die Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel näher zu regeln sind.

(7) Über die Höhe der jährlichen, in den Voranschlagsentwürfen vorzusehenden Beträge, ist zwischen den Vertragsparteien spätestens bis zum 30.5. des jeweiligen Vorjahres das Einvernehmen herzustellen.

Die in den Voranschlägen für Zwecke der Nationalparks vorgesehenen Beträge sind der Nationalparkgesellschaft über deren Ansuchen nach Maßgabe des tatsächlichen Bedarfes zur Verfügung zu stellen. Die Nationalparkgesellschaft ist vom Land Burgenland zu verpflichten, den Vertragsparteien innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Jahres einen Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Beträge vorzulegen.

Widmungswidrig verwendete Mittel können von den Vertragsparteien nach Maßgabe der einschlägigen Haushaltsvorschriften zurückgefordert werden.

(8) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß sie um eine finanziell maßvolle Durchführung des Projekts Nationalpark Neusiedler See-Seewinkel gemäß den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit bemüht sein werden.

(9) Die Vertragsparteien kommen weiters überein, über die in Art. VI festgelegte Finanzierung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel - sofern nicht eine der Vertragsparteien von der Kündigungsregelung (Art. XII) Gebrauch macht - neu zu verhandeln, wenn sich im Verlauf der Realisierung des Projektes erweisen sollte, daß diese Regelung den tatsächlichen Erfordernissen nicht gerecht wird oder insbesondere die angestrebte finanzielle Ausgewogenheit nicht oder nur mit nachteiligen Auswirkungen erreichbar ist. Nachteilige Auswirkungen sind jedenfalls dann gegeben, wenn die Durchführung von Maßnahmen nicht wegen eines unabweislichen Bedarfes erfolgt, sondern lediglich der Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen finanziellen Belastung der Vertragsparteien dient.

Artikel VII Nationalparkkommission

(1) Die Wahrung der in Art. IV genannten Zielsetzungen der Nationalparkgesellschaft obliegt der Nationalparkkommission. Die Vertragsparteien entsenden in diese Nationalparkkommission je 3 ständige Vertreter des Bundes und des Landes Burgenland. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Vertreters ist unverzüglich ein neuer zu nominieren.

(2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einstimmig den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

(3) An den Sitzungen der Kommission nehmen der Nationalparkdirektor und der wissenschaftliche Leiter mit beratender Stimme teil. Erforderlichenfalls sind von den Vertragsparteien weitere Experten mit beratender Stimme beizuziehen.

(4) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und aus dem Kreise beider Vertragsparteien mindestens 4 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie entscheidet mit Einstimmigkeit. Stimmberechtigt sind nur die ständigen Vertreter der Vertragsparteien. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(5) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

(6) Die Nationalparkkommission nimmt die Berichte der Nationalparkgesellschaft entgegen und

VEREINBARUNG NATIONALPARK

begutachtet den Entwurf des Arbeitsprogrammes hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den in Art. IV genannten Zielen und gibt darüber eine Stellungnahme an die Vertragsparteien ab. Dabei sind auch in der Nationalpark-Region geplante Maßnahmen, sofern diese Auswirkungen auf den Nationalpark haben können, zu berücksichtigen.

Artikel VIII

Nationalparkforum

(1) Die Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der in diesem Gebiet maßgeblichen Interessensträger gegenüber der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel obliegt dem Nationalparkforum, das durch das Land Burgenland eingerichtet wurde.

(2) Das Nationalparkforum besteht aus je einem Vertreter der vom Nationalpark betroffenen Gemeinden, einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, des Burgenländischen Landesjagdverbandes, des Burgenländischen Fischereiverbandes reg.Gen.m.b.H., je einem Vertreter der Interessengemeinschaften der Grundeigentümer bzw. Urbarialgemeinden, der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organizations), des Österreichischen Naturschutzbundes, der Naturfreunde, des WWF (World-Wide Fund for Nature), des Wissenschaftlichen Beirates, des Landesfremdenverkehrsverbandes und je einem Vertreter der beiden Vertragsparteien. Der Direktor der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel nimmt an den Sitzungen in beratender Funktion teil. In das Nationalparkforum können weitere geeignete Personen aufgenommen werden.

(3) Die Mitglieder des Nationalparkforums werden von den in Abs. 2 genannten Stellen nominiert und vom Land Burgenland im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie bestellt und abberufen. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und geben sich eine Geschäftsordnung. Für die Tätigkeit im Nationalparkforum gebührt kein Entgelt.

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Landes Burgenland, des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie oder von mindestens einem Drittel der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Nationalparkforums ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Die Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Artikel IX

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der fachlichen Beratung der Nationalparkkommission, der Nationalparkgesellschaft und des Nationalparkforums dient ein Wissenschaftlicher Beirat. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates obliegt dem Land Burgenland im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestelldauer beträgt maximal fünf Jahre. Ein begründeter Widerruf der Bestellung ist zulässig. Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und hat bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Weiters ist auf Verlangen einer Vertragspartei eine Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen ist der Direktor der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See-Seewinkel einzuladen.

Artikel X

Schlichtungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Verstoß gegen Vertragsbestimmungen ist jede Vertragspartei bereit, über Verlangen des Vertragspartners zu der Streitfrage umfassend Stellung zu nehmen und sich um eine einvernehmliche Beilegung zu bemühen.

Artikel XI

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem
1. beim Bundeskanzleramt die Mitteilung einlangt, daß die nach der Burgenländischen Landesverfas-

VEREINBARUNG NATIONALPARK

- sung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, und
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
(2) Das Bundeskanzleramt wird dem Land das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 sowie den Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung mitteilen.

Artikel XII

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von den Vertragsparteien frühestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten schriftlich gekündigt werden.

(2) Eine Kündigung wird sechs Monate nach ihrem Einlangen bei der anderen Vertragspartei wirksam. Auf zivilrechtliche Verpflichtungen einer Vertragspartei, die vor einer Kündigung im Sinne der vorliegenden Vereinbarung eingegangen wurden, werden ungeachtet der Kündigung die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung von beiden Vertragsparteien bis zur Endigung der zivilrechtlichen Verpflichtung, längstens aber zehn Jahre, weiter angewandt. Im Falle einer Kündigung werden die Vertragsparteien die ihnen offenstehenden Möglichkeiten zur Lösung von zivilrechtlichen Verpflichtungen wahrnehmen.

Artikel XIII

Hinterlegung, Mitteilungen

Diese Vereinbarung wird in zwei Urschriften ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Bundeskanzleramt und beim Amt der Burgenländischen Landesregierung hinterlegt. An diese Stellen sind auch alle die Vereinbarungen betreffenden Erklärungen und Mitteilungen schriftlich zu richten.

Für den Bund:

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie:
Dr. Martin Bartenstein

Für das Land Burgenland:

Der Landeshauptmann:
Karl Stix

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel am 22. Oktober 1998 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Die Vereinbarung tritt gemäß Art. XI Abs. 1 mit 16. Mai 1999 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Stix

NATIONALPARKGESETZ (5505)

Gesetz vom 12. November 1992, mit dem der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel errichtet wird (Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel - NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 82/1993, 32/2001, 44/2001

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Errichtung des Nationalparkes

Mit diesem Gesetz werden in Ausführung der Verfassungsbestimmungen der §§ 44 und 45 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, die in den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 dargestellten Flächen* zum "Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel", erklärt.

* Ersatzweise gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 eingefügter Ausdruck („dargestellten Flächen“)

§ 1a *

Zielsetzung

Dem Betrieb und der Erhaltung des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel liegen folgende Ziele zugrunde:

1. den Bereich des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel als natürliches und landschaftlich wertvolles Gebiet von nationaler und internationaler Bedeutung zu fördern, zu erhalten und weiterzuentwickeln;
2. die für diesen Bereich repräsentativen Landschaftstypen sowie die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume zu sichern;
3. den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel unter Bedachtnahme auf die Akzeptanz der Bevölkerung und unter Einhaltung der Kriterien für die Kategorien II - Nationalpark der Weltnaturschutzunion (IUCN - International Union for Conservation of Nature und Natural Resources) zu erhalten und weiterzuentwickeln;
4. die Weiterentwicklung des auf den vorhandenen naturräumlichen Gegebenheiten aufbauenden, grenzüberschreitenden Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel mit der Republik Ungarn voranzutreiben;
5. die Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes für Bildung und Erholung und zu Zwecken der Wissenschaft und Forschung, wahrzunehmen.

* Eingefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 2

Verpflichtungen

Das Land und die Nationalparkgemeinden (§ 10 Abs. 2) haben im Rahmen der Besorgung der ihnen nach landesrechtlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und als Träger von Privatrechten

1. Maßnahmen zur Einrichtung, Erhaltung und zum Betrieb des Nationalparkes sowie die hierfür notwendige Forschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern sowie
2. das Bewußtsein in der Bevölkerung entsprechend den Zielen dieses Gesetzes zu entwickeln.

§ 3

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Diesem Gesetz unterliegen nicht

1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr von Katastrophen sowie zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen, sofern das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet sind;
2. Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und von Rettungsorganisationen einschließlich der Maßnahmen zur Vorbereitung solcher Einsätze sowie Such- und Rettungsmaßnahmen im Sinne des § 135 Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957 in der Fassung BGBl. Nr. 238/1975;
3. Maßnahmen im Zuge eines Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a bis c Wehrgesetz, BGBl. Nr. 305/1990, einschließlich der Vorbereitung solcher Einsätze;
4. notstandspolizeiliche Maßnahmen, verpflichtende Maßnahmen auf Grund des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn über die Regelung der wasserwirtschaftlichen Fragen im Grenzgebiet (BGBl. Nr. 225/1959) sowie Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/1998 *;

NATIONALPARKGESETZ

5. Einsätze mit Fahrzeugen und Maßnahmen, die mit amtlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Maßnahmen auf Grund des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, und des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Republik Ungarn zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965.

* Gesetzeszitat ersetzt gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

II. Abschnitt Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

§ 4¹

Nationalparkbereiche

Der Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel besteht aus folgenden Nationalparkbereichen:

1. Sandeck - Neudegg, KG. Illmitz und KG. Apetlon (Anlage 1, Zonen A, B);
2. Illmitz - Hölle, KG. Illmitz (Anlage 1, Zonen C1, C2);
3. Zitzmannsdorfer Wiesen, KG. Neusiedl am See und KG. Weiden am See (Anlage 1, Zone D);
4. Waasen (Hanság), KG. Andau und KG. Tadtén (Anlage 1, Zone E);
5. Apetlon - Lange Lacke, KG. Apetlon (Anlage 1, Zone F);
6. Podersdorf - Karmazik, KG. Podersdorf am See (Anlage 1, Zonen G1, G2).

Die Anlage 1² ist Bestandteil dieses Gesetzes.

¹ In der Fassung gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² Anlage nicht abgedruckt

§ 5

Einteilung der Nationalparkflächen

(1)¹ Grundflächen der Nationalparkbereiche, die den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel bilden, sind Nationalparkflächen. Nationalparkflächen sind als Naturzonen (§ 6) oder Bewahrungszonen (§ 7) auszuweisen.

(2)² Nationalparkflächen können gegebenenfalls durch Randzonen gesichert werden. Randzonen sind Flächen, die an Nationalparkflächen angrenzen und die der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 3 Möglichkeiten eröffnen, eine Beeinträchtigung der angrenzenden Nationalparkflächen durch geeignete Maßnahmen hintanzuhalten.

¹ Absatzbezeichnung geändert gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² Absatz eingefügt gem. Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 6

Naturzonen

(1)¹ Die in der Anlage 1 dargestellten Zonen A, C1 und G1 der KG. Illmitz, Apetlon und Podersdorf, die in ihrer völligen oder weitgehenden Ursprünglichkeit mit möglichst ungestörtem Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes (Ablauf natürlicher Entwicklungen) erhalten werden sollen, werden zur Naturzone erklärt. Die Naturzone ist die Zone des strengsten Schutzes.

(2)² In der in Abs. 1 festgelegten Naturzone ist unbeschadet der Regelungen² der §§ 8 Abs. 1 und 2 und 9 Abs. 4 und 5 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen das Betreten, der Aufenthalt sowie jeder Eingriff verboten.

(3) Von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist in Naturzonen der Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit möglichst unter Berücksichtigung des Ablaufes der natürlichen Entwicklungen und unter Ausschluß jeder wirtschaftlichen Nutzung nach Maßgabe des Managementplanes (Abs. 4) zu gewährleisten. Sie hat in den Naturzonen langfristig wissenschaftliche Forschungen, laufende Kontrollen (Monitoring) sowie eine Beweissicherung durchzuführen.

(4)³ Im Managementplan sind die Ziele eines Naturmanagements für Naturzonen festzulegen. Die Richtlinien der IUCN, die Richtlinien 79/409/EWG, über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG, ABl. Nr. L 223 vom 13.8.1997 S. 9, und 92/43/EWG, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992 S. 7, in der Fassung der Richtlinie 97/62/EG, ABl. Nr. L 305 vom 8.11.1997 S. 42, sowie wissenschaftliche Erkenntnisse sind bei der Erstellung zu berücksichtigen.

¹ In der Fassung gem. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² In der Fassung gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 (Entfall der Wortfolge „des Abs. 4 und“)

³ In der Fassung gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

NATIONALPARKGESETZ

§ 7

Bewahrungszonen

(1)¹ Die in der Anlage 1 dargestellten Zonen B, C2, D, E, F und G2 der KG. Apetlon, KG. Illmitz, KG. Neusiedl am See, KG. Weiden am See, KG. Podersdorf am See, KG. Tadten und KG. Andau, in denen die charakteristische Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandene historisch bedeutsame Objekte und historische oder charakteristische Landschaftsteile bewahrt werden sollen, werden zu Bewahrungszonen erklärt.

(2)¹ In den in Abs. 1 festgelegten Bewahrungszonen ist unbeschadet der Regelungen der §§ 8 und 9 Abs. 4 und 6 und der in diesem Gesetz festgelegten Tätigkeiten der zuständigen Organe sowie der damit betrauten Personen jeder Aufenthalt sowie jeder Eingriff, der geeignet ist, die in diesem Gesetz festgelegten Ziele der Bewahrungszonen zu gefährden, verboten. Das Betreten der Bewahrungszonen ist grundsätzlich nur auf markierten Wegen gestattet.

(3) Von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist in Bewahrungszonen der Schutz der charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume und allenfalls vorhandener historisch bedeutsamer Objekte und historischer oder charakteristischer Landschaftsteile nach Maßgabe des Managementplanes (Abs. 4) zu gewährleisten. Sie hat in den Bewahrungszonen langfristige wissenschaftliche Forschungen, laufende Kontrollen (Monitoring) sowie eine Beweissicherung durchzuführen.

(4)² Im Managementplan sind die Ziele eines Naturmanagements für Bewahrungszonen festzulegen. Die Richtlinien der IUCN, die Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG sowie wissenschaftliche Erkenntnisse sind bei der Erstellung zu berücksichtigen.

¹ In der Fassung gem. Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² In der Fassung gem. Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 8 *

Sonderbestimmungen

(1) Ausgenommen vom Verbot der §§ 6 Abs. 2 und 7 Abs. 2 sind

1. Maßnahmen zur Wahrung von Rechten aufgrund von Vereinbarungen mit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder dem Land Burgenland sowie
2. Maßnahmen und Vorhaben der Nationalparkgesellschaft, die zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 erforderlich sind.

(2) Im Einzelfall können im Einvernehmen mit dem Nationalparkdirektor (§ 18) und dem Wissenschaftlichen Leiter (§ 20) auf Flächen der Natur- und Bewahrungszonen (§§ 6 und 7)

- a) in Ausführung der §§ 6 Abs. 3 und 7 Abs. 3, zweckdienliche wissenschaftliche Forschungen, die laufende Kontrolle (Monitoring) und die Beweissicherung und
- b) auf Flächen des § 7 Maßnahmen gemäß § 12 Abs. 1 Z 6 durchgeführt werden.

(3) Unbeschadet der Regelungen der Abs. 1 und 2 können Ausnahmen vom Verbot des § 7 Abs. 2 nach Anhörung des Nationalparkdirektors (§ 18) und des Wissenschaftlichen Leiters (§ 20) bewilligt werden, wenn

1. die Maßnahme im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 steht oder
2. die Maßnahme im Zusammenhang mit naturnahen Erholungsformen, der Kultur, der Bildung oder der Umwelterziehung gemäß § 45 Abs. 4 Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, steht oder
3. der Eingriff oder der Aufenthalt zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung ausschließlich für wissenschaftliche Institutionen erforderlich ist oder
4. die Maßnahme der notwendigen Instandhaltung und Wartung bestehender Anlagen dient und die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Ökosysteme oder Populationen mit den Zielen des Nationalparks vereinbar sind.

(4) Die Ausnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sowie Bewilligungen gemäß Abs. 3 dürfen den Bestimmungen der §§ 22c Abs. 2 und 22d Abs. 1 bis 4 des Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, nicht widersprechen.

* In der Fassung gem. Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 9

Wildstands- und Fischbestandsregulierung

(1)¹ Auf Flächen der Naturzone (Anlage 1, Zonen A, C1 und G1) sowie auf Flächen der Bewahrungszone (Anlage 1, Zone B) findet das Bgld. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/1989, sowie das Fischereigesetz, LGBl. Nr. 1/1949, keine Anwendung.

(2) Auf Flächen der übrigen Bewahrungszonen und solchen Flächen, die von der Bewahrungszo-

NATIONALPARKGESETZ

ne zur Gänze umschlossen sind, ist das Jagen und Fischen mit Ausnahme der Wildstands- oder Fischbestandsregulierung nach Maßgabe des Abs. 4 verboten.

(3) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat den auf den Flächen des Abs. 2 verursachten Schaden (Wild- und Jagdschaden) zu ersetzen. Für die Ermittlung des Schadens und das Verfahren finden die Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 11/1989, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(4)² Für die in Abs. 1 und 2 dargestellten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nach den Richtlinien der IUCN für Nationalparke einen Managementplan für den Wildstand und Fischbestand festzulegen, sofern Maßnahmen des Managements in diesen Gebieten erforderlich sind. Dieser Managementplan ist bis längstens 15. Feber eines jeden Jahres auch der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(5) Mit der Durchführung des Managementplanes in den in Abs. 1 genannten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel Personen zu betrauen, die für die Ausübung der Jagd und Fischerei die gesetzlichen Voraussetzungen im Burgenland erfüllen. Bei der Betrauung solcher Personen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel jene Gemeinden, in denen die Naturzone gelegen ist, zu hören.

(6) Mit der Durchführung des Managementplanes in den in Abs. 2 genannten Flächen hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See Seewinkel jeweils die Jagdausübungsberechtigten des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu betrauen.

(7) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung des Managementplanes nur in Anwesenheit und unter Aufsicht einer von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel mit dieser Aufgabe betrauten Person erfolgt.

¹ In der Fassung gem. Z. 12 (Seite 303) des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² In der Fassung gem. Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 10 *

Die Nationalparkregion

(1) Die Nationalparkregion umfasst die Nationalparkgemeinden (Abs. 2) sowie die Gemeinden Frauankirchen, Gols, Halbturn, Mönchhof, Pamhagen, St. Andrä und Wallern.

(2) Gemeinden, die Anteil an Natur- und/oder Bewahrungszonen (§§ 6 und 7) haben, können die Bezeichnung „Nationalparkgemeinde“ führen.

(3) Zur Förderung und Koordination konkreter Maßnahmen im Sinne der Grundsätze und Ziele für die Entwicklung der Nationalparkregion (Abs. 4) wird ein „Ausschuss der Nationalparkregion“ eingerichtet. Jede Gemeinde hat in diesen Ausschuss einen Vertreter zu entsenden. Ein Vertreter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel und der Wissenschaftliche Leiter nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil. Zu den Sitzungen können nach Bedarf auch Experten beigezogen werden. Den Vorsitz im Ausschuss der Nationalparkregion führt ein Vertreter der Gemeinden gemäß Abs. 1, wobei die Vorsitzführung jährlich in alphabetischer Reihenfolge wechselt. Die Verwaltungsgeschäfte werden von jener Gemeinde wahrgenommen, die den Vorsitzenden stellt. Bei der konstituierenden Sitzung hat der Ausschuss eine Geschäftsordnung zu beschließen.

(4) Die Grundsätze und Ziele der Entwicklung der Nationalparkregion sind als öffentliche Interessen durch jene des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel im Sinne der Kriterien der IUCN für Nationalparke, weiters durch die Gesamtökologie des Neusiedler Sees und des Seewinkels sowie die Erhaltung, Weiterentwicklung und Förderung der Region als Lebens-, Kultur- und Wirtschaftsraum, insbesondere im Bereich des Tourismus, der traditionellen Dorfkultur und einer möglichst extensiven landwirtschaftlichen Nutzung bestimmt. Die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, der Artenschutz sowie der Schutz der Landschaft vor Eingriffen, die das Landschaftsbild oder das Gefüge des Haushaltes der Natur oder den Charakter des betroffenen Landschaftsraumes nachteilig beeinträchtigen, sowie die Schaffung einer umweltgerechten Infrastruktur im Verkehr- und Tourismusbereich sind als Grundlage und Voraussetzung für den Tourismus wesentliche Kriterien dieses öffentlichen Interesses. Die Interessen des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel haben jedenfalls Vorrang.

(5) Bei der Durchführung der Maßnahmen ist auf die Grundsätze des Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

* In der Fassung gem. Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

III. Abschnitt Organisation

§ 11

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel (NP-GES.)

(1) Zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes und zur Erfüllung der in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben wird die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel in Illmitz errichtet. Sie

NATIONALPARKGESETZ

ist eine Körperschaft Öffentlichen Rechtes.

(2) Das Informations- und Dokumentationszentrum sowie das Zentrum für die wissenschaftliche Betreuung sind in Illmitz, die Führung der Verwaltungsgeschäfte erfolgt in Apetlon.

(3) Organe der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel sind der Vorstand, der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter.

§ 12

Aufgaben

(1)* Die Zuständigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel ist insbesondere für folgende Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gegeben:

1. die Planung, Einrichtung, Erhaltung, Betreuung, Ausweitung und den Betrieb des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel gemäß den Richtlinien der IUCN für Nationalparke im Sinne des § 1 a Z 3;
2. die Vorsorge für die personelle und finanzielle Ausstattung, für vertraglich vereinbarte Entgelte und Entschädigungen;
3. den faktischen Schutz;
4. die Erstellung und Durchführung von Managementplänen (Naturmanagement), die zweckdienliche wissenschaftliche Forschung, laufende Kontrolle (Monitoring) und Beweissicherung unter Einbeziehung der Nationalparkregion;
5. die Planung, Durchführung und Unterstützung von sonstigen, sich auf den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel auswirkende Maßnahmen;
6. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere die bildungs- und naturkundliche Führungstätigkeit sowie die Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer;
7. die Koordination und die finanzielle Abwicklung der Tätigkeiten;
8. die Behandlung von Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des grenzüberschreitenden Nationalparks Neusiedler See mit der Republik Ungarn von gemeinsamem Interesse sind;
9. die Führung der Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums und des Wissenschaftlichen Beirates;
10. die Erfüllung sonstiger Aufgaben und Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder aus der Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und der Republik Österreich zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See - Seewinkel ergeben.

(2) Die Landesregierung hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel bei der Erfüllung der in Abs. 1 genannten Aufgaben zu fördern und bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes zu unterstützen. Mit Zustimmung der Landesregierung kann die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Bedienstete des Landes unterstützt werden.

* In der Fassung gem. Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 13

Finanzierung

(1) Die Finanzierung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel erfolgt durch das Land Burgenland, Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften, eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe sowie sonstige Einnahmen.

(2) Zur Erfüllung von Aufgaben des § 12 Abs. 1 kann die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel im Wege von Vereinbarungen oder Förderungen auch natürliche oder juristische Personen betrauen sowie unbeschadet der Aufgaben nach diesem Gesetz zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes Vereinbarungen abschließen (Vertragsnaturschutz).

(3) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen des Landes zu bedienen.

§ 14

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden; für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Namen des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie etwaige Änderungen sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.¹

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt sechs Jahre; sie währt jedenfalls bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

NATIONALPARKGESETZ

(3) Die Landesregierung kann aus wichtigen Gründen ein Mitglied aus seiner Funktion abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordentlichen Funktionsausübung. Die Mitgliedschaft zum Vorstand endet ferner, wenn ein Mitglied schriftlich seinen Verzicht erklärt. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest der Funktionsperiode unverzüglich ein neues Mitglied zu bestellen.

(4)² Der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter des Vorstandes werden bei der konstituierenden Sitzung aus der Mitte des Vorstandes gewählt. Die Bestellung sowie der Widerruf der Bestellung des Vorsitzenden und des Vorsitzenden-Stellvertreters des Vorstandes ist nur rechtsgültig, wenn in der Sitzung des Vorstandes außer der im § 16 Abs. 6 vorgeschriebenen Anzahl noch ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist und diese Anzahl von Vorstandsmitgliedern der Bestellung oder dem Widerruf zustimmt. Die Funktion endet ferner, wenn der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter schriftlich den Verzicht erklärt. Für den Rest der Funktionsperiode ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Vorsitzender-Stellvertreter zu wählen. Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen.

(5) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gilt § 19 Abs. 2 sinngemäß.

(6)³ Der Vorsitzende unterfertigt die im Namen der Nationalparkgesellschaft auszustellenden Urkunden, sofern nicht die Zuständigkeit gemäß § 19 Abs. 1 gegeben ist. Erklärungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden abzugeben.

¹ Zweiter Satz angefügt gem. Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² In der Fassung gem. Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

³ In der Fassung gem. Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das beschließende und überwachende Organ der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel.

(2) Der Vorstand kann sämtliche Vermögensgegenstände, Geschäftsbücher und Unterlagen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel einsehen und prüfen. Er kann auch einzelne Mitglieder oder Sachverständige mit der Vornahme solcher Prüfungen betrauen.

(3)¹ Der Vorstand hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1.² die Beschlußfassung über den Voranschlag, die Aufnahme des erforderlichen Personals im Rahmen des Voranschlages und den ^{2a} Beschluss des Rechnungsabschlusses;

2. die Bestellung von Abschlußprüfern und die Genehmigung von Prüfberichten;

3. die Bestellung des Nationalparkdirektors (§ 18) und des Wissenschaftlichen Leiters (§ 20);

4. die Entgegennahme und die Genehmigung der Berichte des Nationalparkdirektors;

5. die Entlastung des Nationalparkdirektors;

6. die Genehmigung des Arbeits- und Investitionsprogrammes;

7. die Vertretung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel gegenüber dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter insbesondere bei der Geltendmachung von Ansprüchen;

8. die Beschlußfassung über die Verwertung von Grundstücken und sonstigen Werten (Vermögensgegenstände, Bestände an Waren und Wertpapieren);

9. die Aufnahme von Krediten und Darlehen;

10. den Abschluß von Verträgen;³

11.⁴ Die Beschlußfassung von Managementplänen (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 9 Abs. 4) und

12.⁴ Die Zustimmung zur Geschäftseinteilung der Nationalparkdirektion.

(4) Die Beschlüsse über den Voranschlag und den Rechnungsabschluß (Abs. 3 Z. 1.), das Arbeitsprogramm (Abs. 3 Z. 6.) sowie über Verträge (Abs. 3 Z. 10.) sind der Aufsichtsbehörde (§ 32) und der Nationalparkkommission (§ 22) bis längstens 1. Mai ⁵ eines jeden Jahres vorzulegen.

¹ In der Fassung gem. Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 (Änderung des Einleitungssatzes)

² In der Fassung gem. Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 (vormalige Wortfolge „Erstellung des Rechnungsabschlusses“ ersetzt)

^{2a} Artikel redaktionell grammatikalisch richtiggestellt

³ Interpunktion („;“) redakt. ergänzt

⁴ Angefügt gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

⁵ Wortfolge (vormals „1. März“) ersetzt gem. Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 16

Sitzungen des Vorstandes

(1) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Sitzungen. Er tritt nach Bedarf, jedenfalls aber einmal in jedem Halbjahr zusammen.

(2) Der Vorstand wird zu einer Sitzung vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden-Stellvertreter einberufen.

(3) Der Vorsitzende hat den Vorstand innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es von einem

NATIONALPARKGESETZ

Mitglied, vom Nationalparkdirektor oder von der Aufsichtsbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattzufinden.

(4) Unbeschadet des Abs. 3 hat die Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu erfolgen. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind tunlichst ausreichende schriftliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Ein an der Sitzung verhindertes Vorstandsmitglied hat sein Ersatzmitglied mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung zu betrauen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß mit eingeschriebenem oder persönlich zugestelltem Brief eingeladen sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4. Stimmhaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und von dem zum Schriftführer bestellten Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen ist. Von diesem Protokoll ist jedem Mitglied und Ersatzmitglied, der Aufsichtsbehörde sowie dem für Nationalparke zuständigen Bundesminister * eine Ausfertigung zu übermitteln.

* Wortfolge „dem für Nationalparke zuständigen Bundesminister“ ersetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 17

Geschäftsordnung

(1) Der Vorstand hat seine Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(2) In der Geschäftsordnung ist festzulegen, welche Aufgaben der Nationalparkdirektor selbständig durchzuführen hat und welche Aufgaben des Nationalparkdirektors einer Zustimmung des Vorstandes bedürfen.

§ 18

Der Nationalparkdirektor

(1) Der Nationalparkdirektor wird vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig. Der Name des Nationalparkdirektors ist nach seiner Bestellung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.* Für die Dauer seiner Verhinderung wird der Nationalparkdirektor vom Vorsitzenden des Vorstandes vertreten.

(2) Für die Bestellung und Abberufung des Nationalparkdirektors gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4.

* Zweiter Satz eingefügt gem. Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 19

Aufgaben des Nationalparkdirektors

(1) ¹ Dem Nationalparkdirektor obliegt die Leitung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel. Er ist zur Erfüllung sämtlicher in diesem Gesetz geregelten Aufgaben verpflichtet, sofern diese nicht dem Vorstand vorbehalten sind (§ 15 Abs. 3). Mit Beschluss des Vorstandes kann der Nationalparkdirektor auch mit Aufgaben, die gemäß § 15 Abs. 3 vom Vorstand wahrzunehmen sind, betraut werden, sofern diese mit der Funktion des Nationalparkdirektors vereinbar sind. Der Nationalparkdirektor vertritt die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nach außen, sofern diese Funktion in einzelnen Angelegenheiten nicht ausdrücklich vom Vorsitzenden des Vorstandes (§ 14 Abs. 4) beansprucht wird.

(2) Der Nationalparkdirektor hat bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmannes anzuwenden.

(3) ² Der Nationalparkdirektor hat dem Vorstand über dessen Verlangen innerhalb einer Woche über die Geschäftsführung der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel sowie über wichtige Anlässe mündlich oder schriftlich zu berichten. Er hat an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Der Nationalparkdirektor ist verpflichtet, dem Vorstand bis 1. Feber des Geschäftsjahres den Rechnungsabschluß des Vorjahres und für das nächste Geschäftsjahr einen Voranschlag sowie das Arbeitsprogramm vorzulegen.

(5) ³ Zur Unterstützung des Nationalparkdirektors ist die Nationalparkdirektion einzurichten. Zur Regelung des inneren Dienstes hat der Nationalparkdirektor für die Nationalparkdirektion eine

NATIONALPARKGESETZ

Geschäftseinteilung sowie Richtlinien zur Ausbildung geeigneter Besucherbetreuer zu erlassen. Die Geschäftseinteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

¹ In der Fassung gem. Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² In der Fassung gem. Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 (Ersatz des Wortes „jederzeit“ durch die Worte „innerhalb einer Woche“ und Entfall der Wortfolge „sonst regelmäßig halbjährlich“)

³ In der Fassung gem. Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 20

Wissenschaftlicher Leiter

(1) Der Wissenschaftliche Leiter wird vom Vorstand auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederholte Bestellungen sind zulässig.

(2) Für die Bestellung und Abberufung des Wissenschaftlichen Leiters gelten die besonderen Anwesenheits- und Mehrheitserfordernisse des § 14 Abs. 4.

(3) Dem Wissenschaftlichen Leiter obliegt die Forschung im Rahmen des Arbeitsprogrammes und die fachliche Beratung des Vorstandes und des Nationalparkdirektors. Er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil und ist diesem verantwortlich.

§ 21

Aufsichtsbehördliche Genehmigung

(1)* Folgende Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:

1. der Rechnungsabschluss;
2. die Verwertung von Grundstücken;
3. die Aufnahme von Darlehen und Krediten;
4. Verträge über den Ankauf oder die Anpachtung von für den Nationalpark notwendigen Flächen (§ 15 Abs. 3 Z 10);
5. die Leistung von Zahlungen auf vertragsrechtlicher Grundlage
 - a) mit dem Ziel, Liegenschaftseigentümer sowie dinglich oder obligatorisch Berechtigte zu einer nationalparkkonformen Bewirtschaftungsweise zu veranlassen (§ 15 Abs. 3 Z 10);
 - b) für Beeinträchtigungen, die sich aus der Einschränkung der Jagdübungs- und Fischereiausübungsrechten im Nationalparkgebiet bzw. dessen im Burgenland gelegenen unmittelbaren Einzugsbereich ergeben (§ 15 Abs. 3 Z 10);
6. die Managementpläne (§§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 4 und 9 Abs. 4).

(2) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung nur versagen, wenn durch die Maßnahmen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit verletzt werden, die Maßnahmen den finanziellen Möglichkeiten widersprechen, die budgetmäßige Vorsorge nicht gegeben ist oder Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt werden.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen.

* In der Fassung gem. Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 22

Nationalparkkommission

(1) Unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörde (§ 32) wird zur Wahrung der Zielsetzungen dieses Gesetzes und zur Prüfung der Tätigkeit der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel eine Nationalparkkommission eingerichtet.

(2) Die Landesregierung und der Bund entsenden in die Nationalparkkommission je drei ständige Vertreter.¹ Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied von der entsendenden Gebietskörperschaft zu bestellen. Bei Ausscheiden eines Vertreters ist unverzüglich ein weiteres Mitglied zu nominieren. An den Sitzungen der Kommission nehmen der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel mit beratender Stimme teil. Die Beiziehung von Sachverständigen mit beratender Stimme ist zulässig.

(3) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der für Nationalparke zuständige Bundesminister² zu hören.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einstimmig den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die übrigen Sitzungen der Kommission werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Kommissionsmitgliedern ist eine Sitzung binnen drei Wochen einzuberufen.

(5) Die Nationalparkkommission ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens vier Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.³ Sie entscheidet mit Einstimmigkeit. Stimmberechtigt sind nur die ständigen Ver-

NATIONALPARKGESETZ

treter des Landes und des Bundes. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(6) Die Beratungen und Beschlußfassungen der Kommission sind nach einer von der Kommission zu beschließenden Geschäftsordnung vorzunehmen.

(7)⁴ Die Nationalparkkommission nimmt die Berichte der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel entgegen und begutachtet den Entwurf des Arbeitsprogrammes hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes und gibt eine Stellungnahme an den für Nationalparke zuständigen Bundesminister und die Landesregierung ab. Dabei sind auch in der Nationalparkregion (§ 10 Abs. 1) geplante Maßnahmen, sofern diese Auswirkungen auf den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel haben können, zu berücksichtigen. Die Nationalparkkommission kann jederzeit Einsicht in die Bücher und Schriften der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel nehmen und auch in Einzelfällen Berichte und Stellungnahmen verlangen.

(8) Die Verwaltungsgeschäfte der Nationalparkkommission sind von der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

¹ Erster Satz in der Fassung gem. Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² Wortfolge „der für Nationalparke zuständige Bundesminister“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

³ Erster Satz in der Fassung gem. Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

⁴ In der Fassung gem. Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 23

Nationalparkforum

(1) Zur Vertretung der Interessen der örtlichen Bevölkerung sowie der in diesem Gebiet maßgeblichen Interessensträger gegenüber der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel wird ein Nationalparkforum eingerichtet. Beschlüsse des Nationalparkforums sind Empfehlungen an die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel.

(2) Das Nationalparkforum besteht aus je einem Vertreter des Bundes und des Landes, je einem Vertreter der vom Nationalpark betroffenen Gemeinden, einem Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, des Burgenländischen Landesjagdverbandes, des Burgenländischen Fischereiverbandes Reg.Gen.mbH., je einem Vertreter der Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer bzw. Urbarialgemeinden, der UNESCO (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organizations), des österreichischen Naturschutzbundes, der Naturfreunde, des WWF (Welt Natur Fonds), des Wissenschaftlichen Beirates und des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“. Der Nationalparkdirektor und der Wissenschaftliche Leiter haben an den Sitzungen - mit beratender Stimme - teilzunehmen.

(3) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Dabei ist der für Nationalparke zuständige Bundesminister¹ zu hören.

(4) Die Mitglieder werden von den entsendenden Stellen namhaft gemacht und von der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Nationalparke zuständigen Bundesminister² bestellt und abberufen. Die Mitglieder des Nationalparkforums wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und beschließen in der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung. Für die Tätigkeit im Nationalparkforum gebührt kein Entgelt.

(5) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Auf Verlangen des Landes Burgenland, des für Nationalparke zuständigen Bundesministers³ oder von mindestens einem Drittel der in Abs. 2 genannten Mitglieder des Nationalparkforums ist eine Sitzung innerhalb von drei Wochen nach Stellung des Begehrens einzuberufen. Die Beschlüsse bedürfen der Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Verwaltungsgeschäfte des Nationalparkforums werden von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel wahrgenommen.

¹ Wortfolge „der für Nationalparke zuständige Bundesminister“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² Wortfolge „dem für Nationalparke zuständigen Bundesminister“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

³ Wortfolge „des für Nationalparke zuständigen Bundesministers“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 24 *

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der fachlichen Beratung der Nationalparkkommission, der Nationalparkgesellschaft und des Nationalparkforums dient ein Wissenschaftlicher Beirat. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und sechs weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bestellung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters sowie der weiteren Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates obliegt der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für

NATIONALPARKGESETZ

Nationalparke zuständigen Bundesminister.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung ist eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation auf Fachgebieten, die für den Nationalpark erforderlich sind. Die Bestelldauer beträgt maximal 5 Jahre. Für die Tätigkeit im Wissenschaftlichen Beirat gebührt kein Entgelt. Die Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten entsprechend der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 142/2000.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und hat bei Bedarf, mindestens jedoch ein Mal im Jahr, Sitzungen abzuhalten. Weiters ist auf Verlangen des für Nationalparke zuständigen Bundesministers oder der Landesregierung eine Sitzung einzuberufen. Zu den Sitzungen ist der Direktor der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel einzuladen.

* In der Fassung gem. Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 (Absätze 1 bis 4)

§ 25

Die Österreichisch-Ungarische Nationalparkkommission Neusiedler See

(1) Die Aufgaben der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission sind

1. die Koordinierung bei der Planung, Schaffung, Einrichtung und Erhaltung eines Nationalparkes in beiden Staaten;

2. die Behandlung von Angelegenheiten, die von gemeinsamem Interesse sind;

3. die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Die Kommission besteht aus

1. einem Vertreter des für Nationalparke zuständigen Bundesministers¹, einem Vertreter des Umweltbundesamtes, zwei von der Landesregierung zu bestellende Vertreter, dem Nationalparkdirektor und dem Wissenschaftlichen Leiter der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel als Vertreter der Republik Österreich,

2. vier Vertretern des staatlichen Naturschutzes sowie dem Nationalparkdirektor und dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates aus dem ungarischen Bereich als Vertreter der Republik Ungarn.

(3) Die Mitglieder der Kommission haben einvernehmlich eine Geschäftsordnung für die Nationalparkkommission zu beschließen. Diese hat jedenfalls nähere Bestimmungen über Art und Umfang der gemeinsamen Beratungen zu enthalten

(4) Zur konstituierenden Sitzung hat die Landesregierung einzuberufen. Bei sämtlichen Sitzungen ist der für Nationalparke zuständige Bundesminister² zu hören.

(5) Die Verwaltungsgeschäfte der Österreichisch-Ungarischen Nationalparkkommission sind von der für Naturschutz zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung wahrzunehmen.

¹ Wortfolge „des für Nationalparke zuständigen Bundesministers“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² Wortfolge „der für Nationalparke zuständige Bundesminister“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 26

Überwachung der Nationalparkfläche

(1)¹ An der Vollziehung dieses Gesetzes haben hauptamtliche Naturschutzorgane (§ 61 ff NG 1990) als Nationalparkbetreuer mitzuwirken.

(2) Die Nationalparkbetreuer² sind berechtigt und verpflichtet auf Nationalparkflächen insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Personen, die Natur- oder Bewahrungszonen unbefugt betreten, auf diesen Aufenthalt nehmen oder Eingriffe vornehmen, anzuhalten, ihre Person festzustellen und sie zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen aufzufordern;

2. Pflanzen oder Tiere in allen ihren Entwicklungsformen zur Sicherung des Verfalles vorläufig zu beschlagnahmen. Die Bestimmungen der §§ 65 Abs. 1 lit. b, letzter Satz und 78 Abs. 5 NG 1990 finden sinngemäß Anwendung;

3. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge und Behältnisse nach solchen Gegenständen zu durchsuchen.

(3) Die Nationalparkbetreuer² sind befugt, Personen, die auf Natur- oder Bewahrungszonen unbefugt Eingriffe vornehmen oder die der Aufforderung zum sofortigen Verlassen der Nationalparkflächen keine Folge leisten, durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt am Eingriff zu hindern und ihre Entfernung aus den Nationalparkflächen durchzusetzen, sofern dies auf andere Weise nicht möglich ist. Die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt ist vorher anzudrohen.

(4)³ Die Kennzeichnung der Nationalparkbetreuer ist durch Verordnung zu regeln.

¹ In der Fassung gem. Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

² In der Fassung gem. Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001 (Wortfolge -vormals „Die Naturschutzorgane“ - ersetzt.)

³ Abs. 4 eingefügt gem. Z. 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

NATIONALPARKGESETZ

§ 27

Kennzeichnung des Nationalparkes

Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel hat entsprechende Hinweistafeln für die Kennzeichnung der Natur- oder Bewahrungszonen sowie Informationstafeln, insbesondere an öffentlichen Zugängen, zu errichten. Maßnahmen zur Kennzeichnung des Nationalparkes sind von den Eigentümern der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden. Nähere Bestimmungen über das Aussehen von Hinweistafeln hat die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

IV. Abschnitt Entschädigung und Duldung

§ 28

Entschädigung

(1) Wenn keine Vereinbarung zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder einer Gebietskörperschaft mit dem Grundeigentümer oder sonst Berechtigten getroffen werden kann, ist für zu Natur- und Bewahrungszonen erklärte Gebiete bei einer erheblichen Minderung des Ertrages oder einer nachhaltigen Erschwernis der Wirtschaftsführung oder bei Unzulässigkeit oder wesentlichen Einschränkungen der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeit oder bei Duldung von Maßnahmen (§ 29) dem Eigentümer oder sonst Berechtigten von der Landesregierung auf Antrag eine Entschädigung der hiedurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der Erklärung zum Nationalpark ergeben, zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 1 ist vom Grundeigentümer oder sonst Berechtigten innerhalb von 2 Jahren nach Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 oder nach rechtswirksamer Aufkündigung einer Vereinbarung bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Der Grundeigentümer oder sonst Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft eines gemäß Abs. 2 erlassenen Bescheides bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück gelegen ist, die Festsetzung der Höhe der Entschädigung beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages bei Gericht tritt der Bescheid der Landesregierung hinsichtlich der Festsetzung der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung der Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Falle gilt die im Bescheid bestimmte Entschädigung als vereinbart. Die Stellung eines neuerlichen Antrages an das Gericht ist unzulässig.

(4) Für das Verfahren findet, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 17 Abs. 8 und 10 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 29

Duldung von Maßnahmen

Der Grundeigentümer und jeder sonst an einer Grundfläche Berechtigte ist verpflichtet, von der Landesregierung oder von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel * vorgenommene oder angeordnete Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes in Naturzonen (§ 6) und Bewahrungszonen (§ 7) notwendig sind, zu dulden.

* Einfügung des Halbsatzes „oder von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel“ gem. Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

V. Abschnitt Verfahren

§ 30

Parteistellung

In Verfahren nach landesrechtlichen Bestimmungen in der Nationalparkregion (§ 10 Abs. 1), durch die Interessen des Nationalparkes berührt werden, hat die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel zur Wahrung der Ziele dieses Gesetzes jedenfalls Parteistellung (§ 8 AVG). Sie hat auch das Recht, Beschwerde beim Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 31

Anhörungsrechte

(1) Vor Erlassung oder Änderung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes sind die betroffenen Gemeinden, der Raumplanungsbeirat, der Naturschutzbeirat, die Burgenländische Landwirtschafts-

NATIONALPARKGESETZ

kammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, die jeweiligen örtlichen Interessensgemeinschaften der Grundeigentümer, der für Nationalparke zuständige Bundesminister * sowie die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel zu hören.

(2) Die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel und die jeweilige örtliche Interessensgemeinschaft sind vor Erlassung eines Bescheides gemäß § 29 zu hören.

* Wortfolge „der für Nationalparke zuständige Bundesminister“ eingesetzt gem. Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 32

Behörde

Unbeschadet sonstiger in diesem Gesetz geregelter Zuständigkeiten ist die Landesregierung zur Vollziehung dieses Gesetzes zuständig. Die Landesregierung ist Aufsichtsbehörde über die Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel, insbesondere in den Angelegenheiten des § 12 Abs. 1.

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und die von den Gemeinden auszuübenden Anhörungsrechte sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 34

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Gesetz zuständigen Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse (§ 26 Abs. 2 Z.1 bis 3 und Abs. 3) im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 35

Schutz von Bezeichnungen

(1) Die Verwendung von Bezeichnungen „Nationalpark“, „Naturzone“, „Bewahrungszone“, „Nationalparkregion“ oder „Nationalparkgemeinde“ für Gebiete oder Gemeinden, die nicht auf Grund des vorliegenden Gesetzes zu solchen erklärt wurden, ist verboten.

(2) Die Verwendung der Bezeichnung „Nationalpark“, „Nationalparkregion“ oder „Nationalparkgemeinde“ ist jedermann gestattet, sofern diese Bezeichnung für Produkte oder Dienstleistungen einer bestimmten Nationalparkgemeinde oder der Nationalparkregion Verwendung findet. Die Verwendung ist von der Behörde (§ 32) zu untersagen, wenn durch die Verwendung Interessen des Nationalparkes Neusiedler See - Seewinkel gefährdet werden.

§ 36

Flächenwidmung

In den Naturzonen (§ 6) und Bewahrungszonen (§ 7) bleiben die den Zielen des Nationalparkes widersprechenden Widmungen von Grundstücksflächen im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ohne rechtliche Wirkung.

§ 37

Geltung naturschutzrechtlicher Bestimmungen

Die Bestimmungen des NG 1990 und der auf Grund des NG 1990 erlassenen Verordnungen finden auf Nationalparkflächen (§ 5) insoweit Anwendung, als in diesem Gesetz nicht gesonderte Regelungen getroffen worden sind oder diese nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen. § 48 NG 1990 findet jedenfalls keine Anwendung.

§ 38

Strafbestimmungen

Wer den §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 2, 29 und 35 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht eine strafbare Handlung nach den Bestimmungen des NG 1990 oder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallende strafbare Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro ¹, im Falle wiederholter und schwerwiegender Übertretungen bis zu 7.300 Euro ² zu bestrafen.

¹ Betrag (vormals S 50.000,-) ersetzt gem. Art. 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 100.000,-) ersetzt gem. Art. 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

NATIONALPARKGESETZ

§ 38a *

Verweis auf landesgesetzliche Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 38b *

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

* Eingefügt gem. Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

§ 39

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Flächen des § 7 einschließlich solcher Flächen, die von der Bewahrungszone zur Gänze umschlossen sind, treten die für Bewahrungszonen in § 9 Abs. 2 bis 7 festgesetzten Regelungen erst mit Wirksamkeit einer Vereinbarung über die Entschädigung auf Grund des gänzlichen Verbotes des Jagens und Fischens, abgeschlossen zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See Seewinkel oder dem Land Burgenland einerseits und dem Grundeigentümer (Eigenjagd) oder dem Jagdausschuß (Genossenschaftsjagd) oder dem Fischereiberechtigten andererseits in Kraft. Ist in einem Jagdrevier ein ordnungsgemäßer Jagdbetrieb oder in einem Fischereirevier eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach Wirksamkeit des § 9 Abs. 2 nicht mehr gegeben, sind auch diese Gebiete in der Vereinbarung zu berücksichtigen. Diese Entschädigung gilt als Pachtschilling im Sinne des § 52 Bgld. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 11/1989 in der jeweils geltenden Fassung.

(2)* Auf Flächen der Naturzone (Anlage 1, Zonen C1 und G1) tritt § 9 Abs. 1 erst mit Wirksamkeit einer Vereinbarung über das Jagen oder das Fischen, abgeschlossen zwischen der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel oder dem Land Burgenland einerseits und dem Grundeigentümer (Eigenjagd) oder dem Fischereiberechtigten andererseits in Kraft.

(3)* Bis zur Genehmigung von Managementplänen (§ 21) sind Maßnahmen des Naturmanagements im Einzelfall von der Nationalparkgesellschaft Neusiedler See - Seewinkel festzulegen.

(4) Entf. gem. Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

* In der Fassung gem. Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2001

GENTECHNIK-VORSORGEGESETZ (5510)

Gesetz vom 19. Mai 2005 über Maßnahmen der Gentechnik-Vorsorge (Bgl. Gentechnik-Vorsorgegesetz - Bgl. GtVG), LGBl. Nr. 64 (XVIII. Gp. RV 917 AB 1071)

Ziel und Anwendungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz dient der Vorsorge und regelt Maßnahmen, um

1. das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern (Art. 26a der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates, ABl. Nr. L106 vom 17. April 2001, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. Nr. L268 vom 18. Oktober 2001, S. 1),
2. die Möglichkeit sicherzustellen, landwirtschaftliche Kulturlflächen, auf denen gentechnisch veränderte Organismen nicht ausgebracht werden, gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. L198 vom 22. Juli 1991, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2003 der Kommission, ABl. Nr. 206 vom 15. August 2003, S. 17, bewirtschaften zu können, und
3. wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume in naturschutzrechtlich besonders geschützten Bereichen in ihrem ursprünglichen Bestand zu erhalten.

(2) Dieses Gesetz betrifft nicht die im Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, vorgesehenen behördlichen Bekämpfungsmaßnahmen.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinn des § 4 Z 7 des Gentechnikgesetzes - GTG, BGBl. Nr. 510/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 94/2002.

(4) Soweit Bestimmungen dieses Gesetzes den Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitswesens berühren, kommt ihnen keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende Bedeutung zu.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes bedeuten

1. „GVO“: gentechnisch veränderte Organismen im Sinn des § 4 Z 3 in Verbindung mit Z 1 GTG oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen oder Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;
2. „Ausbringen“: jede Tätigkeit, die darauf abzielt, GVO außerhalb eines geschlossenen Systems (§ 4 Z 7 GTG) auf einer bestimmten Grundfläche zu verwenden (insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln), zu vermehren, zu zerstören oder zu entsorgen sowie als Saatgut oder Futtermittel unverpackt zu lagern;
3. „gentechnikrechtliche Zulassung“: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinn des Art. 6, 7, 15, 17 oder 18 der Richtlinie 2001/18/EG;
4. „ökologischer Landbau“: ein Landbau gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91;
5. „Vorsichtsmaßnahmen“ Maßnahmen, die aus Anlass einer gentechnikrechtlichen Zulassung vorgesehen und sonst nach dem Stand von Wissenschaft und Technik jeweils geboten und die im Zusammenhang mit dem Ausbringen von GVO zu setzen sind, um eine Verunreinigung durch GVO zu vermeiden;
6. „Verunreinigung durch GVO“: Ausbreitung von GVO außerhalb einer Grundfläche, die von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten zum Ausbringen dieser GVO und zur Durchführung von Vorsichtsmaßnahmen genutzt wird.

§ 3

Allgemeine Vorschriften über das Ausbringen

(1) GVO dürfen auf einer Grundfläche nur bei Einhaltung solcher Vorsichtsmaßnahmen ausgebracht werden, die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich und geeignet sind, um eine

GENTECHNIK-VORSORGEGESETZ

Verunreinigung anderer Grundflächen, die tatsächlich oder potenziell Träger von natürlichem oder anthropogenem Pflanzenbewuchs sind, durch GVO zu vermeiden. Steht dem Größe, Lage oder Beschaffenheit der zu nutzenden Grundflächen entgegen, ist darauf das Ausbringen nicht zulässig.

(2) Über die Anforderungen des Abs. 1 hinaus dürfen GVO auf einer Grundfläche nur soweit ausgebracht werden, als dadurch

1. innerhalb der Grenzen eines naturschutzrechtlich besonders geschützten Gebietes (Naturschutzgebiet, Europaschutzgebiet, Nationalpark),
2. innerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereichs eines Naturdenkmals (§ 27 Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001)

wild wachsende Pflanzen und frei lebende Tiere und deren natürliche Lebensräume, im Fall von Europaschutzgebieten jedoch nur durch die durch Verordnung jeweils festgelegten Schutzzwecke, nicht beeinträchtigt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für den Fall, dass auf einer an die genutzte Grundfläche angrenzende Grundfläche

1. ebenfalls GVO ausgebracht werden oder
2. mangels Kompatibilität des dortigen Bewuchses mit den auf der genutzten Grundfläche ausgebrachten GVO die Gefahr der Auskreuzung ausgeschlossen und eine unerwünschte Ausbreitung von GVO auf sonstigen Grundflächen nicht zu befürchten ist.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft durch Verordnung für typische Arten von GVO die gemäß Abs. 1 einzuhaltenden Maßnahmen festlegen. Hierbei ist auf den Stand der Wissenschaft und Technik im Hinblick auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (zB Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (zB Form und Größe der Felder in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und allfällige genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung im Sinn von biologischen Verfahren zur Verringerung des Genflusses Bedacht zu nehmen. Als Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen oder die Einrichtung von Pufferzonen zwischen Feldern mit GVO und solchen mit nicht veränderten Pflanzen derselben Art oder Gattung;
2. die Anlage von Pollenfallen oder Pollenbarrieren (zB Hecken);
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkahrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten);
4. die Verwendung von Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder steriler männlicher Sorten;
5. die sorgfältige Handhabung des Saat- und Erntegutes;
6. Maßnahmen zur Vermeidung des Verschüttens von Saat- und Erntegut.

§ 4

Bewilligungspflicht

(1) Das Ausbringen von GVO bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Nutzung schriftlich einzubringen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. die grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch die beabsichtigte Nutzung betroffenen Grundstücke;
2. ein Beleg über das Grundeigentum oder ein sonstiges Nutzungsrecht an den zu nutzenden Grundstücken;
3. ein Beleg über die Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (der Miteigentümer) zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Alleineigentümerin oder Alleineigentümer ist;
4. Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der zu nutzenden Grundstücke;
5. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;
6. ein Beleg über die gentechnikrechtliche Zulassung einschließlich der allenfalls vorgesehenen Bedingungen und Auflagen;
7. eine Darstellung der Bedingungen des Ausbringens (Zielsetzungen, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO sowie, wenn im Rahmen der gentechnikrechtlichen Zulassung insofern Sicherheitsbedenken geäußert wurden, Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO) und Angaben über allfällige Empfängerpflanzen;
8. Angaben über die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen.

(4) Sind dem Antrag die in Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig angeschlossenen, ist nach § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004, vorzugehen.

GENTECHNIK-VORSORGEGESETZ

(5) Neben dem/der Antragsteller/in hat die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft Parteistellung. Dieser sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 zuzustellen. Sie ist berechtigt zum Schutz der Umwelt die Einhaltung der allgemeinen Vorschriften über das Ausbringen (§ 3 Abs. 1 und 2) als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 5

Bewilligung

(1) Auf Grundlage des Bewilligungsantrages und der ihm angeschlossenen Unterlagen hat die Landesregierung zu prüfen, ob die Grundflächen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und nach den aus Anlass der gentechnikrechtlichen Zulassung vorgesehenen Bedingungen und Auflagen für die beabsichtigte Nutzung geeignet sind.

(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung zum Ausbringen von GVO allenfalls unter Befristungen, Bedingungen oder Auflagen zu erteilen, wenn nach Lage, Größe und Beschaffenheit der betroffenen Grundflächen anzunehmen ist, dass bei Einhaltung der Vorsichtsmaßnahmen gemäß § 3 Verunreinigungen durch GVO auf anderen Grundflächen vermieden werden können. Darüber hinaus darf bei Grundflächen, die in Schutzgebieten gemäß § 3 Abs. 2 gelegen sind, die Bewilligung nur erteilt werden, wenn durch das Ausbringen die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten im Schutzgebiet und deren natürliche Lebensräume nicht beeinträchtigt werden (Verträglichkeitsprüfung).

(3) Ist eine endgültige Beurteilung einzelner Auswirkungen des Ausbringens zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung nicht möglich, das Vorhaben jedoch grundsätzlich bewilligungsfähig, kann die Landesregierung die Bewilligung auch unter dem Vorbehalt späterer Anordnungen erteilen. Die Bewilligung kann auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die erteilte Berechtigung nicht vor dem Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer die Zahl und dem Schädigungsrisiko der möglichen Betroffenen angemessenen Versicherungssumme ausgeübt werden darf. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung darf nur für den Fall vorgesehen werden, dass eine geeignete Versicherung auf dem Markt verfügbar ist. Ist der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder nicht zumutbar, kann die Behörde eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorschreiben.

(4) Rechtskräftige Bewilligungen haben dingliche Wirkung. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten gehen auf die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger der Betreiberin oder des Betreibers über. Jeder Wechsel in der Person der oder des Berechtigten ist der Landesregierung von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich zu melden.

§ 6

Informationspflichten

Im Fall der Bewilligung gemäß § 5 Abs. 2 hat

1. die oder der jeweils Nutzungsberechtigte die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, ausgenommen Verkehrsflächen, und die Eigentümer jener Grundstücke, die vom zu nutzenden Grundstück nur durch eine Verkehrsfläche getrennt sind, über die beabsichtigte Nutzung gemäß § 4 Abs. 1 unter Angabe der Art des auszubringenden GVO nachweislich zu verständigen und diese Informationen überdies im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer oder in einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung bekannt zu geben;
2. die Landesregierung die beabsichtigte Nutzung unter Anführung des wesentlichen Inhalts der Bewilligung auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben.

§ 7

Verdacht der Verunreinigung

Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die sonst Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem GVO oder GVO einer bestimmten Art nicht ausgebracht werden, sind verpflichtet, den begründeten Verdacht der Verunreinigung durch GVO, die nicht unter § 3 Abs. 3 fällt, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

§ 8

Behördliche Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

(2) Die gesamte landwirtschaftliche Kulturfläche des Landesgebietes ist von der Landesregierung unter Vornahme einer Risikoanalyse in systematischen Stichproben an Ort und Stelle auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu kontrollieren, wobei die Kontrollen nach Möglichkeit gemeinsam mit sonstigen aufgrund von Gesetzen durchzuführenden Kontrollen vorzunehmen sind.

GENTECHNIK-VORSORGESETZ

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Vorschriften über die Kontrolle, insbesondere über die von den Kontrollen erfassten Grundflächen sowie über die Anzahl der Kontrollen, zu erlassen, um die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der darauf gegründeten Verwaltungsakte zu gewährleisten.

§ 9

Behördliche Wiederherstellungsaufträge

(1) Wurden GVO ohne Bewilligung ausgebracht oder wurden in Bescheiden gemäß § 5 angeordnete Auflagen nicht eingehalten, hat die Landesregierung unabhängig von einer Bestrafung derjenigen oder demjenigen, die oder der das Vorhaben rechtswidrig ausgeführt hat oder ausführen hat lassen (Verursacherin oder Verursacher), oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aufzutragen:

1. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands;
2. die Herstellung des bescheidmäßigen Zustands oder
3. die Herstellung eines den Zielsetzungen des § 1 bestmöglich entsprechenden Zustands, wenn weder Z 1 noch Z 2 möglich ist.

(2) Ist diejenige oder derjenige, die oder der GVO ohne Bewilligung ausgebracht hat, nicht feststellbar oder kann der Verursacherin oder dem Verursacher oder deren bzw. dessen Rechtsnachfolger ein Auftrag gemäß Abs. 1 nicht erteilt werden, ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die GVO ausgebracht worden sind, zu beauftragen, wenn sie oder er

1. dem Ausbringen ausdrücklich oder konkludent zugestimmt hat oder
2. beim Erwerb des Grundstückes vom Ausbringen Kenntnis hatte oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben musste.

Ersatzansprüche des Grundeigentümers bleiben unberührt.

(3) Bei Gefahr im Verzug oder wenn eine Verpflichtete oder ein Verpflichteter nicht ermittelt werden kann, obliegt die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel dem Land, dem daraus ein Anspruch gegen die sonst Verpflichtete oder den sonst Verpflichteten auf Ersatz des Aufwands erwächst.

(4) Die Eigentümer von Grundstücken und sonst Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 bis 3 zu dulden.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Landesregierung überdies die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens anordnen. Bei Gefahr im Verzug können derartige Anordnungen auch ohne vorangegangenes Ermittlungsverfahren getroffen werden.

(6) Maßnahmen, die Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß Abs. 1 bis 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach anderen landesrechtlichen Vorschriften.

§ 10

Überprüfungsbefugnisse

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, die oder der sonst Nutzungsberechtigte oder die Vertreterin oder der Vertreter dieser Personen ist spätestens beim Betreten des Grundstückes nach Tunlichkeit zu verständigen. Ist Gefahr im Verzug und ist weder die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, noch die oder der sonst Nutzungsberechtigte, noch die Vertreterin oder der Vertreter dieser Personen erreichbar, so genügt die nachträgliche Verständigung. Die Organe und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte zu vermeiden.

(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes sowie sonst Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Handlungen nach Abs. 1 zu dulden und der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(4) Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben der Behörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach Abs. 1 im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(5) Die Behörde kann mit Bescheid natürliche Personen sowie juristische Personen mit Aufgaben der Überprüfung gemäß Abs. 1 betrauen, sofern diese Personen mit der Betrauung einverstanden sind. Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder vergleichbar qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden. Die übertragenen Aufgaben sind unter Leitung und Aufsicht der Behörde zu erfüllen.

GENTECHNIK-VORSORGEGESETZ

§ 11

Entschädigung

(1) Personen, denen durch das rechtswidrige Ausbringen von GVO ein Schaden entsteht, sind angemessen zu entschädigen, es sei denn, sie haben dem rechtswidrigen Ausbringen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt. Entschädigungspflichtig sind jene Personen, denen ein Auftrag gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erteilt worden ist.

(2) Die Pflicht zur Entschädigung umfasst den durch die Maßnahme an Grund und Boden und dessen noch nicht geernteten Erzeugnissen sowie an Anpflanzungen und Kulturen verursachten Schaden. Soweit erntereife Bodenerzeugnisse verwertet werden können, ist der hierfür in gewöhnlichem Geschäftsverkehr erzielbare Wert bei der Ermittlung der Entschädigung in Abzug zu bringen. Wenn Schäden an noch nicht erntereifen Bodenerzeugnissen verursacht werden, ist der Schaden nach dem Wert zu ersetzen, den die Erzeugnisse zur Zeit der Ernte gehabt hätten. Der Aufwand, der der oder dem Geschädigten bis zur Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Ferner ist zu berücksichtigen, ob die Erzeugnisse bis zur Ernte noch durch andere Einwirkungen, insbesondere Witterungseinflüsse, zu Schaden gekommen wären und ob der Schaden bei ordentlicher Wirtschaftsführung durch Wiederanbau im selben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können. Erreichen die Schäden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne neuerlichen Anbau ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so sind die Kosten der für den Anbau erforderlichen Arbeit und das hierfür aufzuwendende Saatgut sowie den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaus zu ersetzen.

(3) Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn die oder der Berechtigte ihn nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie oder er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend macht, sofern sie oder er nicht nachzuweisen vermag, dass sie oder er durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne ihr oder sein Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung behindert war.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen sowie über deren Höhe, sofern ein zivilrechtliches Übereinkommen zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt. Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 12

Entschädigung für verunreinigte Bodenerzeugnisse

(1) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes haben einen Anspruch auf Entschädigung aus Landesmitteln, wenn

1. die von diesem Grundstück stammenden Erzeugnisse durch GVO, die auf dem Grundstück nicht ausgebracht wurden, verunreinigt sind und
2. die Verursacher dieser Verunreinigung nicht feststellbar sind.

(2) Für die Ermittlung der Entschädigungshöhe und für die Antragstellung ist § 11 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Über den Entschädigungsantrag entscheidet die Landesregierung.

§ 13

Burgenländisches Gentechnik-Buch

(1) Die Landesregierung hat Aufzeichnungen über Berechtigungen nach § 5 Abs. 2 und über Aufträge nach § 9 sowie Übersichtskarten zu führen, aus denen die durch die Nutzung betroffenen Grundstücke zu ersehen sind.

(2) Die Aufzeichnungen und die Eintragungen in die Übersichtskarten haben keine rechtsgestaltende Wirkung.

(3) Die Landesregierung darf Aufzeichnungen und Übersichtskarten automationsunterstützt führen, Auszüge daraus automationsunterstützt herstellen und die in Abs. 4 angeführten Daten für das Internet in geeigneter Form aufbereiten.

(4) Folgende Daten dürfen automationsunterstützt verarbeitet werden:

1. Angaben über die Eigentümer der genutzten Grundstücke und die sonst Nutzungsberechtigten (§ 5 Abs. 2 und 4): bei natürlichen Personen Name und Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;
2. die in § 4 Abs. 3 Z 1, 4, 5, 7 und 8 angeführten Angaben;
3. Angaben über die gentechnikrechtliche Zulassung der ausgebrachten GVO einschließlich der hierbei allenfalls vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen;
4. Ermittlungsergebnisse gemäß § 5 Abs. 1, die sich auf die in § 4 Abs. 3 Z 1, 5, 7 und 8 angeführten Angaben beziehen;
5. Angaben über die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 Verpflichteten: bei natürlichen Personen Name und

GENTECHNIK-VORSORGESETZ

Zustelladresse, bei juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts Name, Rechtsform, Firmenbuchnummer und Sitz;

6. Gegenstand eines behördlichen Auftrags oder einer behördlichen Anordnung gemäß § 9 Abs. 1 bis 3;
7. die Übersichtskarten.

(5) Über Antrag der Grundeigentümer oder sonst Nutzungsberechtigten können Grundstücke, die zweifelsfrei der Erzeugung gemäß den Verfahren der biologischen Landwirtschaft nach Art. 6 und 6a der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 dienen, in der Übersichtskarte ersichtlich gemacht werden; auf eine solche Eintragung besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Einsichtnahme in das Burgenländische Gentechnik-Buch und in die in Abs. 4 und 5 angeführten Daten ist jedermann gestattet. Werden Auszüge verlangt, können diese nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten schriftlich oder automationsunterstützt zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Landesregierung hat der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die in Abs. 4 genannten Daten zu übermitteln, soweit dies eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrung der der Kammer gesetzlich übertragenen Aufgaben bildet.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5.000,- Euro, bei Vorliegen erschwerender Umstände und im Wiederholungsfall bis zu 10.000,- Euro zu bestrafen, wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 5 ausbringt oder
2. den in Bescheiden gemäß § 5 enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt oder
3. den Aufträgen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt oder einer Anordnung gemäß § 9 Abs. 5 nicht Folge leistet oder
4. einer Verpflichtung nach § 5 Abs. 4 zweiter Satz, § 9 Abs. 4 oder § 10 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Mit Ausnahme der Tatbestände des Abs. 1 Z 4 ist der Versuch strafbar.

(3) Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Auskunftserteilung nach § 10 Abs. 3 liegt nicht vor, wenn sich ein zur Auskunft Verpflichteter der Auskunft entschlägt, um nicht sich selbst zu beschuldigen oder nahe Angehörige der Gefahr einer Verfolgung auszusetzen.

(4) Bildet das nach Abs. 1 Z 1 unzulässige Ausbringen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst, wenn die Beseitigung (Zerstörung oder Entsorgung) der GVO vollendet ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 2005 in Kraft.

(2) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes GVO ausgebracht, finden auf das weitere Ausbringen die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung. § 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligung für das weitere Ausbringen binnen einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen ist.

(3) Durch § 4 Abs. 1 und die §§ 5, 9, 10 und 13 werden die Bestimmungen der Richtlinie 2001/18/EG umgesetzt.

(4) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L204 vom 21. Juli 1998, S 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L217 vom 5. August 1998, S 18, unterzogen.

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN (5550)

Gesetz vom 15. November 1990 über Maßnahmen des Landes zur Durchführung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens, LGBl. Nr. 28/1991, 32/2001

§ 1

Zielsetzung und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz dient dem Schutz gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen vor einer übermäßigen Ausbeutung durch den internationalen Handel im Sinne des Übereinkommens.

(2) Bescheinigungen nach § 2 sind Bescheinigungen im Sinne der Bestimmungen des § 9 Abs.2 des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens, BGBl. Nr. 189/1982 in der Fassung BGBl. Nr. 366/1989.

(3) Behörde im Sinne dieses Gesetzes und wissenschaftliche Behörde im Sinne des Übereinkommens ist die Landesregierung.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

a) "Übereinkommen" das am 3. März 1973 in Washington geschlossene Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, BGBl. Nr. 188/1982 in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 673/1990;

b) "Art" jede Gruppe (Art, Unterart, Gattung) von Tieren oder Pflanzen, die dem Übereinkommen unterliegt;

c) "Exemplar" ein Tier oder eine Pflanze einer Art, lebend oder tot, auch konserviert;

d) "Teil" ein ohne weiteres erkennbarer Teil eines Exemplars;

e) "Erzeugnis" ein ohne weiteres erkennbares Erzeugnis aus einem Exemplar oder einem Teil.

§ 2

Bescheinigungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag nach Maßgabe des Übereinkommens für

a) die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten der Anhänge I, II und III;

b) die Einfuhr von Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen von Arten des Anhanges I sowie von lebenden Exemplaren des Anhanges II des Übereinkommens;

Bescheinigungen auszustellen.

(2) Als Inhalt einer Bescheinigung kommt insbesondere in Betracht, daß

1. das Exemplar dem Anhang I, II oder III des Übereinkommens zuzurechnen ist;

2. das Exemplar erworben wurde, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war;

3. es sich um ein in Gefangenschaft gezüchtetes oder aus künstlicher Vermehrung hervorgegangenes Exemplar handelt;

4. die Ausfuhr des Exemplares dem Überleben der Art nicht abträglich ist;

5. die Einfuhr des Exemplares zu einem Zweck erfolgt, der dem Überleben der Art nicht abträglich ist;

6. das Exemplar nicht unter Verletzung der bestehenden Rechtsvorschriften zum Schutz von Tieren und Pflanzen beschafft worden ist;

7. ein lebendes Exemplar so für den Transport vorbereitet, versandt und behandelt werden wird, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei soweit wie möglich ausgeschaltet erscheint;

8. der vorgesehene Empfänger über die geeigneten Einrichtungen für die Unterbringung und Pflege des Exemplares verfügt;

9. das Exemplar nicht hauptsächlich für kommerzielle Zwecke verwendet werden soll;

10. das Verleihen, Verschenken oder Vertauschen eines gekennzeichneten Exemplares im nicht-kommerziellen Verkehr zwischen Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen soll, die in einer bei der Behörde geführten Liste (§ 3 Abs. 2) verzeichnet sind.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß auch für die Einfuhr, die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Teilen und Erzeugnissen von Arten des Anhanges I sowie für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr von Teilen und Erzeugnissen der Anhänge II und III.

(4) Bescheinigungen haben den Titel des Übereinkommens, eine Kontrollnummer, die Art und die Nummer des Kennzeichens (§ 5 Abs. 4) sowie die Feststellung der nach Abs. 2 verfahrenserheblichen Tatsachen zu enthalten.

(5) Bescheinigungen können unter Bedingungen oder Auflagen oder befristet ausgestellt werden,

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN

wenn dies zur Vermeidung ihrer mißbräuchlichen Verwendung, zur Verhinderung tierquälerischer Handlungen oder zur Erzielung einer artgerechten Haltung erforderlich ist.

(6) Anträge auf Ausstellung einer Bescheinigung haben Angaben über die betreffenden Tiere oder Pflanzen und einen Beleg über deren Herkunft zu enthalten. Sind zur Beurteilung des Sachverhaltes weitere Belege erforderlich, so sind auch diese beizubringen.

§ 3

Begutachtung durch Sachverständige

(1) Bescheinigungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1, 4, 5, 7 und 8 dürfen nur nach Vorliegen eines Gutachtens der der Behörde zur Verfügung stehenden amtlichen Sachverständigen bzw. der mit Rücksicht auf die Besonderheit des Falles bestellten Sachverständigen ausgestellt werden.

(2) Über Antrag sind Bescheinigungswerber nach § 2 Abs. 2 Z. 10 in eine von der Behörde zu führende Liste aufzunehmen. In dieser Liste können auch die für die erforderlichen Gutachten gem. Abs. 1 in Betracht kommenden Sachverständigen verzeichnet werden.

§ 4

Nachweis-, Melde- und Genehmigungspflicht

(1) Wer Exemplare, Teile oder Erzeugnisse von Arten, die im Anhang I, II oder III des Übereinkommens angeführt sind, hält, verwendet oder anbietet, hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, daß

a) diese erworben wurden, bevor das Übereinkommen darauf anzuwenden war oder

b) diese unter Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Bestimmungen dieses Gesetzes eingeführt worden sind oder

c) es sich bei Exemplaren um in der Gefangenschaft gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare handelt.

(2) Tod oder Veräußerung von Tieren des Anhangs I des Übereinkommens sowie der Tod von gekennzeichneten Exemplaren sind innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt des Ereignisses der Behörde anzuzeigen.

(3) Die Behörde kann für bestimmte Personen oder Einrichtungen durch Bescheid eine Meldepflicht über den Besitz und eine Genehmigungspflicht für die Abgabe von Exemplaren, Teilen oder Erzeugnissen von Arten vorschreiben, wenn und solange dies für die Vollziehung dieses Gesetzes notwendig erscheint. Sie kann eine solche Melde- und Genehmigungspflicht für alle oder für einzelne Tier- und Pflanzenarten durch Verordnung festlegen.

§ 5

Kennzeichnung

(1) Exemplare, Teile oder Erzeugnisse der im Übereinkommen genannten Arten können zur Vereinfachung der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens mit einem Kennzeichen versehen werden.

(2) Die Kennzeichnung hat durch Organe der Behörde zu erfolgen.

(3) Als Kennzeichen im Sinne des Abs. 1 sind eine Beringung, eine Plombe, ein unauslöschlicher Aufdruck oder jedes andere zur einwandfreien Identifizierung geeignete Mittel zu verwenden.

(4) Kennzeichen haben jedenfalls die Aufschrift WAA aufzuweisen und sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Aufschrift gilt als öffentliches Beglaubigungszeichen im Sinne des § 225 Strafgesetzbuch StGB, BGBl. Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl. Nr. 605/1987.

(5) Bei der Kennzeichnung lebender Exemplare hat der Einschreiter für eine allenfalls notwendige Hilfestellung Sorge zu tragen.

(6) Kennzeichen sind mit aller Sorgfalt und soweit wie möglich unter Vermeidung der Beeinträchtigung oder Wertminderung des Exemplares, Teiles oder Erzeugnisses anzubringen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

(7) Die Kosten der Kennzeichnung hat der Einschreiter zu tragen.

(8) Die Art der Kennzeichnung und die am Kennzeichen angeführte Nummer sind in der Bescheinigung festzuhalten.

(9) Jede Beschädigung oder Entfernung eines Kennzeichens bei lebenden Tieren ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Entfernung des Kennzeichens ist nur zulässig, wenn dies zur Erhaltung des Lebens des Exemplares notwendig ist.

(10) Zu kennzeichnende Arten und Formen der Kennzeichen können durch Verordnung der Landesregierung näher bestimmt werden.

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN

§ 6

Strafbestimmungen

- (1) Eine Übertretung begeht und ist, wenn keine gerichtlich strafbare Handlung vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro *, zu bestrafen, wer
- vorsätzlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben eine nach diesem Gesetz auszustellende Bescheinigung erschleicht, eine solche fälscht, verfälscht oder mißbräuchlich verwendet;
 - der Nachweis- und Meldepflicht gemäß § 4 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt;
 - ein Kennzeichen gemäß § 5 nicht anbringen läßt, unzulässigerweise entfernt, fälscht, verfälscht oder mißbräuchlich verwendet;
 - den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden (§ 4 Abs. 3) zuwiderhandelt;
 - Bedingungen und Auflagen gem. § 2 Abs. 5 nicht erfüllt;
 - den Organen der Behörde den Zutritt oder die Auskunftserteilung verweigert (§ 9).
- (2) Der Versuch ist strafbar.
- (3) Bei mißbräuchlicher Verwendung eines Kennzeichens oder bei Nichterfüllung von Bedingungen und Auflagen gem. § 2 Abs. 5 endet das strafbare Verhalten erst mit der Beendigung der mißbräuchlichen Verwendung bzw. mit der Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen.
- (4) Bescheinigungen und Kennzeichen, die den Gegenstand strafbarer Handlungen im Sinne dieses Gesetzes bilden, sind für ungültig zu erklären; in diesem Falle ist dem Inhaber die unverzügliche Rückgabe derselben aufzutragen.

* Betrag (vormals S 100.000,-) ersetzt gem. Art. 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 7

Verfall

- (1) Die den Gegenstand der strafbaren Handlungen bildenden Exemplare, Teile oder Erzeugnisse können samt den zu ihrer Aufbewahrung, Verwahrung oder Betreuung verwendeten Gegenständen vorläufig beschlagnahmt und für verfallen erklärt werden (§§ 17 und 39 VStG 1950).
- (2) Wird ein lebendes Exemplar beschlagnahmt oder für verfallen erklärt, so ist es an einen Ort, der geeignet ist und mit den Zwecken des Übereinkommens vereinbar erscheint, zu bringen.
- (3) Demjenigen, der sich einer Verwaltungsübertretung nach § 6 schuldig gemacht hat, ist der Ersatz der Aufwendungen aufzuerlegen, die der Behörde infolge der Beschlagnahme und des Verfalls eines lebenden Exemplares entstanden sind.
- (4) Werden tote Exemplare, Teile oder Erzeugnisse für verfallen erklärt, so sind sie, soweit dies von wissenschaftlichem, kulturellem oder erzieherischem Interesse ist, wissenschaftlichen Einrichtungen, Schulen oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen zur kostenlosen Übernahme anzubieten. Ist dies nicht der Fall, so sind solche Exemplare, Teile oder Erzeugnisse zu vernichten.
- (5) Kann ein Exemplar durch Verfall nicht erfaßt werden, so ist der Täter (§ 6) zur Zahlung eines Geldbetrages zu verurteilen, der dem Wert oder, wenn dieser nicht festgestellt werden kann, dem vermutlichen Wert des Exemplares entspricht. Der Wertersatz ist im Straferkenntnis, wenn sich aber die Unmöglichkeit der Erfassung erst später herausstellt, in einem besonderen Bescheid auszusprechen.
- (6) Zur Sicherung des Verfalles können Exemplare, Teile oder Erzeugnisse auch durch Organe der Behörde vorläufig beschlagnahmt werden. Diese Organe haben die Beschlagnahme der zur Strafverfolgung zuständigen Behörde ungesäumt anzuzeigen.

§ 8

Mitwirkung bei der Vollziehung

Die Naturschutzorgane haben bei der Vollziehung dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen mitzuwirken. Die Landesregierung hat dafür Sorge zu tragen, daß die Naturschutzorgane zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einer entsprechenden Aus- und Weiterbildung unterzogen werden.

§ 9

Zutritt, Auskunftserteilung

- (1) Den Organen der Behörde ist zum Zwecke amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ungehinderter Zutritt zu den in Betracht kommenden Grundstücken und Objekten, Geschäftsräumlichkeiten und Transportmitteln zu gewähren. Sie haben dabei allenfalls bestehende Sicherheitsvorschriften für das betreffende Grundstück oder die betreffende Anlage zu beachten.
- (2) Die nach Abs. 1 berechtigten Organe sind verpflichtet, sich auf Verlangen gegenüber dem

WASHINGTONER ARTENSCHUTZÜBEREINKOMMEN

Grundstückseigentümer oder sonstigen über ein Grundstück oder Objekt Verfügungsberechtigten auszuweisen und sind zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verpflichtet.

(3) Jedermann ist verpflichtet, den im Abs. 1 genannten Organen auf deren Verlangen Auskünfte, insbesondere Einsicht in die zu führenden Unterlagen sowie in Transport- und Verwahrungsbehältnisse im Rahmen amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.

§ 11 Übergangsbestimmungen

(1) Wer als Züchter von Arten, die im Anhang I des Übereinkommens angeführt sind, tätig ist, hat dies unter Angabe der Art, seiner Tätigkeit, des Standortes sowie der Zahl der Züchtungen binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu melden.

(2) Eine Meldung gemäß Abs. 1 kann unterbleiben, wenn der im § 4 Abs. 1 geforderte Nachweis auf Verlangen der Behörde jederzeit erbracht werden kann. Nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen Meldungen gemäß Abs. 1 von der Behörde nicht mehr entgegengenommen werden.

LANDESSPORTEHRENZEICHEN - VERORDNUNG 2004 (5710/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Oktober 2004 über die Verleihung von Landessportehrenzeichen (Bgl. Landessportehrenzeichen - Verordnung 2004), LGBl. Nr. 12/2005

Auf Grund des § 9 des Bgl. Sportförderungsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 26, wird verordnet:

§ 1

(1) Das Landessportehrenzeichen für aktive Sportlerinnen und Sportler wird als Medaille mit Halsband und in Miniatur als Anstecknadel verliehen, wobei diese folgende Ausführungen aufzuweisen haben:

1. Die Medaille hat einen Durchmesser vom 40 mm, ist doppelseitig massiv geprägt und zeigt auf der Vorderseite überhöht das Burgenländische Landeswappen in farbigem Email, umgeben von einem stilisierten Lorbeerkranz mit Schleife und einer Inschrift „Für Verdienste im Sport“. Die Rückseite der Medaille weist die umrandete Inschrift „Land Burgenland“ auf. Die Medaillen bestehend aus Metall, in Ausführung goldfarbig, versilbert oder bronze.
2. Das Band ist ein durch den Ring gezogenes 80 cm langes und 45 mm breites Moireeband in den zweifach aneinander gereihten Landesfarben Rot - Gold.
3. Die Miniatur weist eine Größe von 20 mm Durchmesser auf, ist doppelseitig massiv geprägt. Auf der Vorderseite weist die Miniatur das Burgenländische Landeswappen auf, umgeben von einem stilisierten Lorbeerkranz mit Schleife und der Inschrift „Für Verdienste im Sport“. Die Rückseite weist eine umrandete Inschrift „Land Burgenland“ auf und ist versehen mit langer Nadel.
4. Die Medaillen sowie die Miniatur als Anstecknadel bestehen aus Metall, in Ausführung goldfarbig, versilbert oder bronze.
5. Der Inhaber des Landessportehrenzeichens trägt die Dekoration am Bande um den Hals und die Miniatur als Anstecknadel an der linken Brustseite.

(2) Das Landessportehrenzeichen für Mannschaften ist in Form eines Pokales zu verleihen, wobei dieser folgende Ausführungen aufzuweisen hat:

1. Der Pokal mit Henkel steht auf einem bräunlich marmorierten Sockel, ist versilbert und hat einen Deckel. Er weist eine Höhe von 53 cm für das Landessportehrenzeichen in Bronze, von 57 cm für das Landessportehrenzeichen in Silber und eine Höhe von 62 cm für das Landessportehrenzeichen in Gold auf.
2. Am Deckel ist eine Medaille umgeben von einem stilisierten Lorbeerkranz angebracht. Die Medaille entspricht jener des Abs. 1 Z 1, jedoch ohne die rückseitige Inschrift und besteht aus Metall in Ausführung goldfarbig, versilbert oder bronze. Am Sockel ist ein Schild angebracht, welches im Schriftzug „Land Burgenland“, die Sportart und die Platzierung enthält.

§ 2

(1) Die Verleihung des Landessportehrenzeichens an aktive Sportlerinnen und Sportler, die einer burgenländischen Sportorganisation angehören, erfolgt

1. in Gold, wenn sie außergewöhnliche sportliche Leistungen bei internationalen Wettkämpfen,
2. in Silber, wenn sie hervorragende sportliche Leistungen bei österreichischen Wettkämpfen und
3. in Bronze, wenn sie besondere sportliche Leistungen bei burgenländischen Wettkämpfen erbrachten.

(2) Die Verleihung des Landessportehrenzeichens an Mannschaften, die einer burgenländischen Sportorganisation angehören, erfolgt

1. in Gold, wenn sie an Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften sowie Welt- und Europacupbewerben teilnahmen,
2. in Silber, wenn sie auf nationaler Ebene in der obersten österreichischen Spielklasse die Plätze eins bis drei erreichten und
3. in Bronze, wenn sie auf nationaler Ebene in der zweithöchsten Spielklasse den ersten Platz erreichten.

(3) Die Verleihung des Landessportehrenzeichens an Funktionärinnen und Funktionäre von Sportvereinen oder Sportverbänden, die ihren Sitz im Burgenland haben, erfolgt

1. in Gold, wenn sie mindestens 30 Jahre in einer Sportorganisation mit dem Sitz im Burgenland ehrenamtlich tätig waren und sich dabei außergewöhnliche Verdienste um das Sportwesen erworben haben,
2. in Silber, wenn sie mindestens 20 Jahre in einer Sportorganisation mit dem Sitz im Burgenland ehrenamtlich tätig waren und sich dabei hervorragende Verdienste um das Sportwesen erworben haben und

LANDESSPORTEHRENZEICHEN - VERORDNUNG

3. in Bronze, wenn sie mindestens 10 Jahre in einer Sportorganisation mit dem Sitz im Burgenland ehrenamtlich tätig waren und sich dabei hervorragende Verdienste um das Sportwesen erworben haben.

(4) Bei außerordentlichen Leistungen und Verdiensten für das Sportwesen im Burgenland, kann von den Zeiterfordernissen einer Funktionärtätigkeit abgesehen werden.

§ 3

Über die Verleihung des Landessportehrenzeichens ist dem Ausgezeichneten eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Dekoration auszufolgen ist.

Die Dekoration verbleibt im Eigentum der Beliehenen oder des Beliehenen und der Erbinen oder Erben.

§ 4

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Bgld. Landessportehrenzeichen - Verordnung 1987, LGBI. Nr. 52 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 62/1997, außer Kraft.

SPORTGESETZ (5710)

Gesetz über die Förderung und die sonstigen Angelegenheiten des Sports im Burgenland (Bgl. Sportgesetz) LGBl. Nr. 26/2004 (XVIII. Gp. RV 617 AB 656), **75/2011**

(Titel gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011).

1. Abschnitt Förderung des Sports

(Abschnittsbezeichnung gem. Z 2 des Gesetzes
LGBl. Nr. 75/2011 - mit Wirksamkeit vom 22.12.2011).

§ 1

Allgemeines

Das Land als Träger von Privatrechten fördert den Sport in allen seinen Erscheinungsformen nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

Förderungswürdige Maßnahmen

Die Landesregierung kann insbesondere Folgendes fördern:

1. die Errichtung, Sanierung und Änderung von Sportstätten einschließlich Trendsportanlagen;
2. die Aktivitäten der Sportvereine;
3. den Einsatz von Sportlehrern, geprüften Lehrwarten und Trainern sowie die Aus- und Fortbildung von Sportfunktionären;
4. die überregionalen Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung;
5. die internationalen Sportveranstaltungen;
6. den Behindertensport;
7. den Spitzensport;
8. die Dach- und Fachverbände bei Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben;
9. die sportmedizinische Betreuung.

§ 3

Förderungsart und -höhe, Rückerstattung

(1) Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Beiträge.

(2) Die Förderungshöhe und die näheren Förderungsvoraussetzungen sowie Bestimmungen über die Rückerstattung der Förderung werden von der Landesregierung nach Anhörung des Landessportbeirates (§ 6) in Führungsrichtlinien festgelegt, die im Landesamtsblatt kund zu machen sind. Bei der Erstellung der Richtlinien ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf das Investitionsvolumen, die Größe und die Ausstattung von Sportstätten, den Aufwand für die Teilnahme an sowie die Durchführung von Meisterschaften, die Wertigkeit von Meisterschaften, den sportlichen Erfolg sowie die Einhaltung bestimmter Qualitätskriterien.

§ 4

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

(1) Förderungswerberinnen und Förderungswerber im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Vereine, deren statutengemäßer Vereinszweck die Sportausübung ist, sofern sie einem Fachverband angehören;
2. Dach- und Fachverbände, deren statutengemäßer Zweck die Unterstützung des Sports ist;
3. Gemeinden sowie
4. physische und juristische Personen mit Sitz (Wohnsitz) im Burgenland.

(2) Investitionsförderungen für Sportanlagen an physische und juristische Personen dürfen nur gewährt werden, wenn die Sportanlage auch Förderungswerbern gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 zur Verfügung gestellt wird und sich die Förderungswerberin oder der Förderungswerber verpflichtet, die Sportanlage auch Schulen über Begehren des gesetzlichen Schulerhalters gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Förderungsantrag

- (1) Förderungen werden nur auf Antrag gewährt.
- (2) Anträge auf Förderung sind ausreichend zu begründen.
- (3) Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben die mit der Inanspruchnahme der Förde-

SPORTGESETZ

zung verbundenen Kosten selbst zu tragen.

(4) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Landessportbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Durchführung dieses Gesetzes ist beim Amt der Landesregierung ein Landessportbeirat einzurichten. Die Landesregierung hat den Landessportbeirat in diesem Rahmen bei allen grundsätzlichen Maßnahmen, wie z.B. Festlegung der Förderungsrichtlinien, Vergabe von Förderungsmitteln, zu hören.

(2) Der Landessportbeirat setzt sich zusammen aus:

1. dem durch die Referatseinteilung der Mitglieder der Landesregierung mit den Angelegenheiten des Sports betrauten Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzenden;
2. einer oder einem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden bestellten stimmberechtigten Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie
3. weiteren Mitgliedern gemäß Abs. 3.

(3) Die weiteren Mitglieder des Landessportbeirates (Abs. 2) sind von der Landesregierung auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Burgenländischen Landtages zu bestellen. Das Vorschlagsrecht für je zwei Mitglieder kommt den folgenden Dachverbänden zu:

1. dem Allgemeinen Sportverband Österreichs (ASVÖ);
2. der Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ), Landesverband Burgenland; sowie
3. der Sportunion (UNION), Landesverband Burgenland.

Weitere fünf Mitglieder sind auf Vorschlag der und entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle tritt.

§ 7

Geschäftsordnung des Landessportbeirates

(1) Der Landessportbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter (§ 6 Abs. 2), nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Der Landessportbeirat ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende (die Stellvertreterin oder der Stellvertreter [§ 6 Abs. 2]) und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(3) Zu einem Beschluss des Landessportbeirates ist mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die oder der Vorsitzende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit ihrer oder seiner Stimme den Ausschlag.

(4) Ein Ersatzmitglied ist berechtigt, an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt, hat aber in diesem Fall kein Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Landessportbeirates erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

(6) Die Geschäftsstelle des Landessportbeirates ist die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Förderung des Sports zuständige Abteilung.

(7) Der Landessportbeirat kann ergänzende Geschäftsordnungsregelungen beschließen.

§ 8

Sportbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag über jeweils zwei Kalenderjahre bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres einen Bericht mit einer Darlegung der auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen zu erstatten.

§ 9

Landessportehrenzeichen

(1) Die Landesregierung kann die Förderung des Sports auf Grund

1. außergewöhnlicher sportlicher Leistungen oder außergewöhnliche Verdienste um das Sportwesen;
2. hervorragender sportlicher Leistungen oder langjähriger, verdienstvoller, ehrenamtlicher Tätigkeit auf dem Gebiet des Sports oder
3. besonderer sportlicher Leistungen oder besonderer Verdienste um die Entwicklung des Sportwesens

SPORTGESETZ

durch Verleihung eines Landessportehrenzeichens würdigen.

(2) Nach dem Grad der sportlichen Leistungen oder Verdienste wird das Landessportehrenzeichen in mehreren Stufen verliehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über Abstufung, Ausstattung und Tragweise des Landessportehrenzeichens hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

(4) Der Landessportbeirat ist berechtigt, der Landesregierung Vorschläge auf Verleihung von Landessportehrenzeichen zu erstatten.

§ 10

Maßnahmen gegen Doping

Das österreichische Anti-Doping-Comitee (ÖADC) ist ermächtigt, im Sinne der Anti-Doping-Konvention des Europarates samt Anhang, BGBl. Nr. 451/1991, und Zusatzprotokoll

1. Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, das Problem des Dopings im Sport zu reduzieren und weitgehend zu beseitigen, sowie
2. bei Sportveranstaltungen und Trainingseinheiten im Burgenland geeignete Dopingkontrollen vorzunehmen.

2. Abschnitt *

Allgemeine Sportangelegenheiten

§ 11

Sicherheit beim Sport

(1) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren sicherzustellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten und pistenähnlichem freien Gelände beim Wintersport einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen.

(2) Die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen haben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren sicherzustellen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, wenn sie im Freien außerhalb von Hausgärten auf Landflächen, die keine Straßen mit öffentlichem Verkehr sind,

1. selbst Rad fahren oder
2. von einem Radfahrer mitgenommen werden, einen handelsüblichen Radhelm oder einen für die jeweilige Radsportart entwickelten Helm tragen.

* 2. Abschnitt eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011).

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 12 *

Übergangsbestimmung

Der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Landessportbeirat behält bis zur Einrichtung eines Landessportbeirates gemäß § 6 seine Funktion.

* Bezeichnung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011).

§ 13 *

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Bgld. Sportförderungsgesetz, LGBl. Nr. 33/1985, außer Kraft.

* Bezeichnung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2011 (mit Wirksamkeit vom 22.12.2011).

VEREINBARUNG - HELMPFLICHT BEIM WINTERSPORT (5730)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Jänner 2010 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport, LGBl. Nr. 9/2010

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau oder den Landeshauptmann, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Helmpflicht

Die Vertragsparteien regeln in den Landesrechtsordnungen, dass Minderjährige bis zum vollendeten 15. Lebensjahr beim Befahren von Schipisten im Rahmen der Wintersportausübung, jedenfalls beim Alpinschilau und Snowboarden, einen handelsüblichen Wintersporthelm tragen sowie dass die Erziehungsberechtigten und Aufsichtspersonen für die Einhaltung dieser Verpflichtung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und des ihnen Zumutbaren Sorge zu tragen haben.

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 3 Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Vereinbarung längstens binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erfüllen.

Artikel 4 Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem diese bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt ist, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragspartner weiter in Kraft.

Artikel 5 Ausfertigung, Mitteilung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt wird. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln.

VEREINBARUNG - HELMPFLICHT BEIM WINTERSPORT

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über die Helmpflicht beim Wintersport am 2. Juli 2009 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt nach Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Wien am 23. Jänner 2010 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Niebl

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ (5750)

Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem Bestimmungen über Camping- und Mobilheimplätze getroffen werden (Bgl. Camping- und Mobilheimplatzgesetz) LGBl. Nr. 44/1982 i.d.F. LGBl. Nr. 47/1991, 33/1997, 32/2001, 14/2004

1. ABSCHNITT Campingplatz

§ 1

Begriff

Unter einem Campingplatz im Sinne dieses Gesetzes ist eine Fläche zu verstehen, die im Rahmen des Fremdenverkehrs zum Zwecke des vorübergehenden Aufstellens von Zelten oder Wohnwagen für wenigstens zehn Personen einschließlich des damit verbundenen Abstellens von Kraftfahrzeugen für einen Zeitraum von mehr als einer Woche entgeltlich oder unentgeltlich bereitgestellt wird. Als vorübergehend ist ein Zeitraum von bis zu vier Monaten anzusehen.

§ 2 *

Beschaffenheit und Lage des Campingplatzes

(1) Campingplätze dürfen nur auf Flächen errichtet werden, die im Flächenwidmungsplan als Grünfläche - Campingplatz gewidmet sind.

(2) Campingplätze müssen so angelegt werden, dass

- a) das Leben und die Gesundheit der Benutzer sowie ihr Eigentum nicht gefährdet sind;
- b) durch ihren Betrieb einschließlich des Zu- und Abgangverkehrs das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Nachbarn nicht gefährdet und die Nachbarn und Benutzer nicht in unzumutbarem Ausmaß belästigt werden;
- c) Interessen des Naturhaushaltes und des Schutzes des Landschafts- und Ortsbildes nicht beeinträchtigt werden.

(3) Eine entsprechende Wasserversorgung, eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle und Abwässer sowie eine geeignete Verbindung mit einer öffentlichen Verkehrsfläche müssen gesichert sein.

(4) Campingplätze müssen über die Anlagen und Einrichtungen, die im Interesse der Sicherheit, der Gesundheit und der Hygiene der Benutzer erforderlich sind, verfügen.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gestaltung der Campingplätze sowie über die Art, die Anzahl, die Ausführung und den Standort der Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 2 und 4 erlassen.

* In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 3

(Entf. gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004)

§ 4

(Entf. gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004)

§ 5 *

Bewilligungspflicht

Die Errichtung und der Betrieb sowie jede Änderung eines Campingplatzes, die die im § 2 umschriebenen Interessen beeinträchtigen kann, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

* In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 6

Ansuchen

(1) ¹ Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach § 5 sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:1000 mit den im Umkreis von 100 m um den Campingplatz gelegenen Grundstücken samt einem Verzeichnis der Eigentümer dieser Grundstücke einschließlich der Eigentümer der Grundstücke, auf denen der Campingplatz errichtet werden soll.

2. Lageplan im Maßstab von höchstens 1:500, aus dem die Grenzen des Campingplatzes und die Lage der erforderlichen Einrichtungen ersichtlich sein müssen.

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

3. Projektsbeschreibung, in der die erforderlichen Einrichtungen näher beschrieben sind.
4. Eigentumsnachweis über das als Campingplatz in Aussicht genommene Grundstück bzw. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Bewerber nicht Grundstückseigentümer ist.
5. (Entf. gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004)
- (2)² Die im Abs. 1 Z. 1 - 3 angeführten Unterlagen sind in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

¹ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

² In der Fassung des Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 7

Mündliche Verhandlung

(1)¹ Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Grund eines Ansuchens gemäß § 6 eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind der Bewilligungswerber, die Nachbarn, ein Vertreter der Gemeinde, der Planverfasser und die erforderlichen Sachverständigen zu laden.

(2) Das Ansuchen gemäß § 6 ist ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung abzuweisen, wenn die für den Campingplatz vorgesehene Fläche dem § 2 Abs. 1 widerspricht.

(3) In der mündlichen Verhandlung ist das Vorhaben einer Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere auf die Übereinstimmung des Vorhabens mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie die Berücksichtigung der Rechte der Nachbarn zu erstrecken hat.

(4) Nachbarn im Sinne des Abs. 1 sind die Eigentümer der im Umkreis von 100 m, gemessen von der Grenze des Campingplatzes, gelegenen Grundstücke.

(5)² Parteien im Verfahren nach Abs. 1 sind die Standortgemeinde (Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben geplant ist), hinsichtlich der im § 2 Abs. 2 lit. c und Abs. 3 genannten Interessen sowie die Nachbarn. Die Gemeinde ist berechtigt, die genannten Interessen als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken. Die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen ist der Nachbar mit solchen Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

² In der Fassung des Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 8¹

Erteilung der Bewilligung, Erlöschen

(1) Die Bewilligung nach § 5 ist mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn

a) das Vorhaben den Voraussetzungen nach § 2 und den auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen entspricht und

b) andere öffentliche Interessen, insbesondere solche der Raumplanung,² des Naturschutzes, der Tourismuswirtschaft und der Landwirtschaft nicht entgegenstehen.

(2) Die Bewilligung kann unter Bedingungen, mit Auflagen oder befristet erteilt werden, wenn dies zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 erforderlich ist.

(3) Die Errichtungs- oder die Änderungsbewilligung nach Abs. 1 erlöschen, wenn das Vorhaben nicht innerhalb von 5 Jahren nach Rechtskraft der jeweiligen Bewilligung fertiggestellt ist.

¹ In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

² Beistrich red. eingefügt.

§ 9 *

Aufnahme des Betriebes

(1) Der Betrieb eines Campingplatzes darf erst aufgenommen werden, wenn dem Inhalt des Bescheides nach § 8 entsprochen ist.

(2) Die Aufnahme des Betriebes ist von der Person, die den Campingplatz auf eigene Gefahr und Rechnung betreibt (Inhaber) der Behörde schriftlich anzuzeigen.

* In der Fassung des Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 10

Nachträgliche Vorschreibungen

Wenn die gemäß § 2 Abs. 2 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Bescheid nach § 8¹ vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit der im § 2 Abs. 2 genannten Personen notwendig sind, müssen diese Auflagen für den Inhaber des Campingplatzes wirtschaftlich zumutbar sein. ²

¹ Wendung „Bescheid nach § 8“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

² Letzter Satz entfallen gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 11

Zuverlässigkeit des Inhabers

(1) Der Inhaber muß eigenberechtigt sein und die Zuverlässigkeit, die für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Campingplatzes erforderlich ist, besitzen. Eine Person besitzt diese Zuverlässigkeit nicht, wenn

a) sie innerhalb der letzten fünf Jahre wegen eines Verbrechens oder sonst wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit, wegen einer gemeingefährlichen strafbaren Handlung oder wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung nach dem Suchtmittelgesetz, BGBl. Nr. 112/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2002,* verurteilt worden ist sowie nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat beim Betrieb des Campingplatzes zu befürchten ist, oder

b) sie mindestens dreimal wegen Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft worden ist und ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist,

c) ihr sonstiges Verhalten oder das Verhalten jener Personen, mit denen sie sich in einer Erwerbs- oder Lebensgemeinschaft befindet, die Annahme rechtfertigt, daß der Campingplatz in einer Weise betrieben werden wird, die nicht dem Gesetz entspricht.

(2) Die Behörde hat Personen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, den Betrieb des Campingplatzes zu untersagen. Im Falle des Abs. 1 lit. b ist die Untersagung des Betriebes nur anzudrohen oder der Betrieb nur für eine bestimmte Zeit zu untersagen, wenn nach den Umständen des Falles erwartet werden kann, daß diese Maßnahme zur Sicherung eines späteren einwandfreien Verhaltens ausreicht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 sind auf eine juristische Person sinngemäß anzuwenden, wenn eine natürliche Person, der ein maßgebender Einfluß auf den Betrieb des Campingplatzes zusteht, die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt.

* Gesetzeszitat ersetzt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 12

Wechsel in der Person des Inhabers

Im Falle eines Wechsels in der Person des Inhabers des Campingplatzes gehen die aus der Bewilligung nach § 8 * sich ergebenden Rechte und Pflichten auf den neuen Inhaber des Campingplatzes über. Ein solcher Wechsel ist der Bezirksverwaltungsbehörde vom neuen Inhaber unverzüglich anzuzeigen.

* Wendung „Bewilligung nach § 8“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 13

Betriebsvorschriften

(1) Der Inhaber des Campingplatzes hat für die Campingplatzbenützer entweder selbst jederzeit erreichbar zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine verlässliche, für den Campingbetrieb verantwortliche Person jederzeit erreichbar ist.

(2)* Der Inhaber des Campingplatzes hat den Campingplatz während der Betriebszeit nach Maßgabe der Bewilligung nach § 8 betriebsbereit zu halten.

(3) (Entf. gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004)

* In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 14

Campingplatzordnung

(1) Der Inhaber des Campingplatzes hat eine Campingplatzordnung zu erlassen und diese am Campingplatz - nach Tunlichkeit mehrsprachig - deutlich sichtbar anzuschlagen.

(2) Die Campingplatzordnung hat die für das Verhalten der Campingplatzbenützer im Hinblick auf die Erfordernisse eines geordneten Betriebes notwendigen Bestimmungen zu enthalten. So sind jedenfalls Bestimmungen über die An- und Abmeldung, über die Höhe des Entgeltes, über

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

die Art und das Ausmaß der Benützung der Einrichtung des Campingplatzes, über die Unterlassung störenden Lärms, über das Verhalten im Brandfalle und über die Dauer der Ruhezeiten zu treffen. Die zulässige Höchstzahl der Campingplatzbenützer und die Fläche des Campingplatzes, die nicht als Lagerplätze benützt werden dürfen, sind in der Campingplatzordnung ersichtlich zu machen.

§ 15 *

Überprüfung

(1) Die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Campingplätze während der Öffnungszeit daraufhin zu überprüfen, ob sie diesem Gesetz, den nach § 2 Abs. 5 erlassenen Verordnungen und den Bescheiden nach §§ 8 und 10 entsprechend betrieben und in Stand gehalten werden.

(2) Zur Durchführung der Überprüfung nach Abs. 1 sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt, den Campingplatz und die darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen im erforderlichen Ausmaß zu betreten sowie in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

(3) Der Inhaber des Campingplatzes ist verpflichtet, den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen Zutritt zum Campingplatz und zu den darauf befindlichen Anlagen und Einrichtungen sowie Unterlageneinsicht (Abs. 2) zu gewähren.

* In der Fassung des Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 16 *

Einstweilige Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wird ein Campingplatz errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, ohne dass die hierfür erforderliche Bewilligung vorliegt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von der Einleitung eines Strafverfahrens den Campingplatzinhaber mit Verfahrensordnung zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes innerhalb einer angemessenen, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist aufzufordern. Kommt der Campingplatzinhaber dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid die zur Herstellung des der Rechtsordnung entsprechenden Zustandes jeweils notwendigen Maßnahmen wie die Stilllegung von Campingplatzeinrichtungen oder die Schließung von Teilen des Campingplatzes oder die Schließung des gesamten Campingplatzes zu verfügen.

(2) Bei unmittelbar drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum hat die Bezirksverwaltungsbehörde zur Wahrung der öffentlichen Interessen nach § 2 Abs. 2 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(3) Ist der gemäß Abs. 2 Verpflichtete nicht feststellbar oder kann er zur Durchführung der Maßnahmen nicht verhalten werden, so ist der Auftrag dem Eigentümer der Liegenschaft, auf der sich der Campingplatz befindet, zu erteilen.

* In der Fassung des Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 17

Vorkehrungen bei Einstellung und bei Ruhen des Betriebes

(1) Wird der Betrieb eines Campingplatzes eingestellt, so hat der Inhaber die Liegenschaft in einen hygienisch einwandfreien und das Landschaftsbild und das Ortsbild nicht verunstaltenden Zustand zu versetzen. Dasselbe gilt sinngemäß für die Zeit, in der der Campingbetrieb saisonbedingt ruht.

(2) Jede Einstellung des Betriebes, die nicht auf eine Maßnahme der Bezirksverwaltungsbehörde zurückgeht, ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat erforderlichenfalls die zur Herstellung des gemäß Abs. 1 geforderten Zustandes notwendigen Vorkehrungen dem Inhaber mit Bescheid aufzutragen.

2. ABSCHNITT

Zeltlager

§ 18 *

Zeltlager

(1) Folgende Zeltlager gelten nicht als Campingplätze im Sinne des § 1:

1. Zeltlager von Jugendorganisationen;
2. Zeltlager im Rahmen der öffentlichen Jugendbetreuung;
3. Zeltlager im Rahmen von öffentlichen Freiluftveranstaltungen.

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

(2) Für die Errichtung und den Betrieb solcher Zeltlager gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 sinngemäß. Bei der Errichtung ist insbesondere zu beachten, daß den Erfordernissen der Hygiene dadurch Rechnung getragen wird, daß für einwandfreies Trinkwasser und Waschgelegenheit, für eine schadlos Abwasser- und Müllbeseitigung sowie gegen Einsicht geschützte Aborte vorgesorgt wird. Offene Feuerstellen sind so anzulegen, daß ein Übergreifen von Bränden auf die Umgebung ausgeschlossen ist. Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten. Bei Auflassung des Zeltlagers ist das Grundstück wieder in einen sauberen und hygienisch einwandfreien Zustand zu versetzen.

(3) Soll ein Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 für mehr als zehn Personen oder für länger als drei Tage errichtet werden, so ist dies spätestens eine Woche vor dessen Errichtung bei der Behörde (Abs. 7) anzumelden. Die Anmeldung hat den Namen des Veranstalters und den Namen des verantwortlichen Lagerleiters, den Standort und die Dauer des Lagers und die Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten. Die Errichtung eines unvorhergesehenen Zeltlagers für eine Nächtigung bleibt von der Meldepflicht ausgenommen.

(4) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 jugendliche Personen verschiedenen Geschlechtes teil, hat der verantwortliche Lagerleiter die Zuweisung der Zelte nach Geschlechtern getrennt vorzunehmen, wobei getrennte Waschgelegenheiten und Aborte zur Verfügung zu stehen haben.

(5) Nehmen an einem Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 oder 2 Personen teil, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat eine Aufsichtsperson im Sinne des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes, LGBl. Nr. 19/1987, in der jeweils geltenden Fassung, anwesend zu sein.

(6) Für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, daß

1. an die Stelle des verantwortlichen Lagerleiters eine vom Veranstalter (§ 2 des Bgld. Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1994, in der jeweils geltenden Fassung) benannte verantwortliche Person oder der Eigentümer (Inhaber) des für das Zeltlager zur Verfügung gestellten Grundstücks tritt und

2. die Anmeldung die voraussichtliche Anzahl der Lagerteilnehmer zu enthalten hat.

(7) Zuständige Behörde für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 1 und 2 ist die Gemeinde, für Zeltlager im Sinne des Abs. 1 Z 3 die Bezirksverwaltungsbehörden.

(8) Die Behörde hat die Errichtung und den Betrieb des Zeltlagers zu überwachen. Die gemäß Abs. 6 Z 1 und 2 verantwortlichen Personen haben sich über Aufforderung dem Überwachungsorgan gegenüber auszuweisen. Die Behörde hat den Betrieb zu untersagen, wenn hygienische Mißstände auftreten, wenn die Beschaffenheit und die Lage des Zeltlagers eine Gefahr für die körperliche Sicherheit der Lagerteilnehmer oder ihres Besitzes darstellen oder sonst den Vorschriften der Abs. 2 und 4 nicht entsprechen wird.

* In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1997

3. ABSCHNITT Mobilheimplatz

§ 19

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen.

(2) Das Aufstellen von Mobilheimen auf Mobilheimplätzen bedarf keiner Bewilligung nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz, LGBl. Nr. 27/1991 in der jeweils geltenden Fassung.*

* Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 20

Begriffsbestimmungen

(1) Unter einem Mobilheimplatz ist eine Fläche zu verstehen, die dem Aufstellen von mehr als fünf Mobilheimen vorbehalten ist.

(2)* Mobilheim im Sinne dieses Gesetzes ist ein freistehendes, im Ganzen oder in Teilen transportables Wohnobjekt samt Zubehör (Türvorbauten, Schutzdächer, Freitreppen, Veranden, Gerätehütten u.

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

dgl.), welches während der Freizeit benutzt wird und der Erholung dient.

(3) Ein auf einem Mobilheimplatz nicht nur vorübergehend aufgestellter Wohnwagen gilt als Mobilheim.

* In der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 21¹

Flächenwidmung

(1) ² Mobilheimplätze dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn die für die Errichtung und den Betrieb vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gewidmet sind.

(2) ³ Auf Mobilheimplätzen dürfen mit Ausnahme von Anlagen, die der Trinkwasserversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, zentralen sanitären Einrichtungen, dem Abstellen von Kraftfahrzeugen oder der zentralen Aufbewahrung von Garten-, Freizeit- oder Sportgeräten sowie der Einfriedung gemäß § 25 Abs. 2 dienen, keine baulichen Anlagen errichtet werden.

¹ In der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1991

² Bisheriger § 21 nunmehr als Abs. 1 bezeichnet gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

³ § 21 mit Absatz 2 ergänzt gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 22

Aufstellplan

(1) Der Bewilligungswerber hat für die Aufstellung von Mobilheimen einen Aufstellplan zu verfassen. Der Aufstellplan im Maßstab von 1:1000 oder größer ¹ ist in vierfacher Ausfertigung neben den im § 6 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 ² angeführten Unterlagen dem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung eines Mobilheimplatzes anzuschließen.

(2) ³ Der Aufstellplan hat insbesondere festzulegen:

1. Lage der Aufstellplätze;
2. Verlauf und Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
3. Flächen für die Errichtung von Gemeinschaftsanlagen.

(3) Der Aufstellplan besteht aus der graphischen Darstellung und der schriftlichen Erläuterung, die alle Angaben zu enthalten hat, die nicht aus der graphischen Darstellung hervorgehen.

¹ Wendung „1:1000 oder größer“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

² Wendung „§ 6 Abs. 1 Z 1, 3 und 4“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

³ In der Fassung des Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 23 *

Ausnützbarkeit des Aufstellplatzes

(1) Die für die Aufstellung von Mobilheimen bestimmte Fläche ist in Aufstellplätze zu unterteilen.

(2) Sofern im Aufstellplan nicht größere Abstände vorgesehen sind, muss der Abstand von Mobilheim zu Mobilheim, gemessen von den jeweils gegenüberliegenden äußersten Anlagenteilen (außen erzeugenden Konturen), mindestens zwei Meter betragen, wobei untergeordnete Bauteile (z.B. Dachvorsprünge, Dachrinnen, Fensterbänke) bis zu einer Tiefe von höchstens 15 cm nicht zu berücksichtigen sind.

* In der Fassung des Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 24 *

Gestaltung der Mobilheime

(1) Gemessen vom verglichenen Niveau des jeweiligen Aufstellplatzes darf die Höhe des Mobilheimes insgesamt vier Meter nicht überschreiten.

(2) Mobilheime dürfen nicht unterkellert und nur eingeschossig sein.

(3) Die vom Mobilheim samt Zubehör (§ 20 Abs. 2) überdeckte Fläche darf insgesamt höchstens 60 m² betragen, wobei Dachvorsprünge bis zu einer Tiefe von 70 cm je Seitenlänge nicht einzurechnen sind. Dachvorsprünge mit größerer Tiefe sind voll einzurechnen.

(4) Mobilheime müssen so ausgeführt sein, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Festigkeit, des Brandschutzes sowie der Hygiene entsprechen.

(5) Die sichere Lagerung und Verwendung von Flüssiggas ist zu gewährleisten. Der Aufstellungsort der Gasflaschen ist gemäß Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (Kennzeichnungsverordnung - KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, zu kennzeichnen.

(6) Die Landesregierung hat zum Schutz der in Abs. 4 und 5 umschriebenen Interessen durch Verordnung nähere Vorschriften über die Bauart, Ausführung und Ausstattung von Mobilheimen und Auf-

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

stellplätzen sowie die Einhaltung und Überprüfung von Sicherheitsanforderungen zu erlassen.

* In der Fassung des Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 25 *

Gestaltung der Freiflächen

(1) Die unbebauten Flächen des Mobilheimplatzes (Freiflächen) sind gärtnerisch auszugestalten und in gepflegtem Zustand zu erhalten.

(2) Aufstellplätze und Gemeinschaftsflächen dürfen zur Abgrenzung untereinander bis zu einer Höhe von einem Meter eingefriedet sein, wenn hierdurch das einheitliche Erscheinungsbild des Mobilheimplatzes nicht beeinträchtigt wird. Einfriedungen in Massivbauweise sind nicht gestattet.

* In der Fassung des Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 26

Aufschließung von Aufstellplätzen

(1) Jeder Aufstellplatz ist an eine Wasserversorgungsanlage und an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.

(2) Die im Mobilheim anfallenden Abwässer und Fäkalien sind in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten.

(3) Die Aufstellplätze sind durch geeignete Verkehrswege zu erschließen.¹ Die Erhaltung, die Beleuchtung und die Reinigung der Verkehrswege obliegt dem Inhaber des Mobilheimplatzes.

(4)² Sofern der Aufstellplan nicht anderes vorsieht und die ungehinderte Zufahrt von Einsatzfahrzeugen gewährleistet ist, ist das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf Verkehrswegen für die Dauer einer Ladetätigkeit gestattet.

(5) Jeder Mobilheimplatz muß mit einer solchen Zahl von Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge ausgestattet sein, daß für jeden Aufstellplatz, sofern das Abstellen von Kraftfahrzeugen nicht auf dem Aufstellplatz gestattet ist, ein Abstellplatz zur Verfügung steht.

¹ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

² In der Fassung des Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 27

Bewilligungsbescheid

(1) Im Bescheid, mit dem die Errichtung (Änderung) des Mobilheimplatzes bewilligt wird, sind die zur Erfüllung der Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(2) Dem für den Bewilligungswerber bestimmten Bewilligungsbescheid ist der Aufstellplan, der dem Verfahren zugrunde lag, anzuschließen; der Aufstellplan bildet einen Bestandteil des Bewilligungsbescheides.

§ 28*

Anwendung des 1. Abschnittes

(1) Die Bestimmungen des ersten Abschnittes dieses Gesetzes finden mit Ausnahme der §§ 1, 2 Abs. 1 und 6 Abs. 1 Z 2 sinngemäß Anwendung.

(2) § 7 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung, wenn die für den Mobilheimplatz vorgesehene Fläche dem § 21 widerspricht.

(3) § 16 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezirksverwaltungsbehörde neben der Sperre des gesamten Mobilheimplatzes bei Nichtbefolgung von Aufträgen durch den Betreiber auch die Sperre von einzelnen Aufstellplätzen verfügen kann.

* In der Fassung des Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

4. ABSCHNITT

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 29*

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht,

1. wer ohne Bewilligung gemäß § 5 oder entgegen einer solchen einen Camping- oder Mobilheimplatz errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;

CAMPING- UND MOBILHEIMPLATZGESETZ

2. wer als Inhaber eines Camping- oder Mobilheimplatzes oder als Verantwortlicher einer Vorschrift der §§ 12, 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 und 17 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 3. wer die Liegenschaft seines Camping- oder Mobilheimplatzes nicht in einen der Vorschrift des § 17 Abs. 1 entsprechenden Zustand versetzt;
 4. wer einer Vorschrift des § 18 Abs. 2 bis 6 zuwiderhandelt;
 5. wer einen Aufstellplatz nicht an eine Wasserversorgungsanlage oder an eine bewilligte Abwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 6. wer sonst einen Camping- oder Mobilheimplatz entgegen einer Bestimmung des Bescheides nach § 8 betreibt;
 7. wer einer Verordnung gemäß §§ 2 Abs. 5 und 24 Abs. 6 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer als Benutzer eines Mobilheimplatzes den Bestimmungen der §§ 18 Abs. 3, 23 Abs. 2, 24 Abs. 1 bis 5, 25 Abs. 2 oder 26 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt.

* In der Fassung des Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 30

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 1 und 5, 18 und 28)* sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Art. I Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

§ 31*

Übergangsbestimmungen

(1) Campingplätze und Mobilheimplätze, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden, gelten als nach diesem Gesetz bewilligt. Die §§ 10 bis 17 sind auf diese Anlagen anzuwenden. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beenden.

(2) § 23 Abs. 2 findet auf bereits aufgestellte Mobilheime keine Anwendung, sofern durch technische Maßnahmen eine Früherkennung eines Brandes und auf Grundlage von Sachverständigengutachten ein dementsprechend hinreichender Brandschutz erreicht werden kann. Dies gilt nicht mehr, wenn ein Wechsel in der Innehabung eines derartigen Mobilheimes eintritt oder dieses ausgetauscht wird.

* In der Fassung gem. Art. I Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2004

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, Abl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Abl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer 2003/0141/A).

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ (6000)

Gesetz vom 18. April 2002 über die Burgenländische Landwirtschaftskammer (Burgenländisches Landwirtschaftskammergesetz), LGBl. Nr. 76/2002, 10/2010, 8/2012

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück: Die Landwirtschaftskammer

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck und Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer
- § 2 Land- und Forstwirtschaft und ihre Betriebe
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Eigener und übertragener Wirkungsbereich
- § 6 Aufgaben der Landwirtschaftskammer

2. Abschnitt: Verhältnis zu Behörden

- § 7 Wechselseitige Information
- § 8 Begutachtungsrecht
- § 9 Aufsicht
- § 10 Daten

3. Abschnitt: Organisation der Landwirtschaftskammer

- § 11 Organe der Landwirtschaftskammer
- § 12 Die Vollversammlung
- § 13 Aufgaben der Vollversammlung
- § 14 Einberufung der Vollversammlung
- § 15 Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 16 Öffentlichkeit der Vollversammlung
- § 17 Auflösung der Vollversammlung; Beschlusserfordernisse bei Abberufung des Präsidenten (Vizepräsidenten)
- § 18 Der Hauptausschuss; andere Ausschüsse
- § 19 Der Kontrollausschuss
- § 20 Der Präsident (Vizepräsident)
- § 21 Bezüge des Präsidenten (Vizepräsidenten)
- § 22 Mandatsverlust
- § 23 Kammerdirektion

4. Abschnitt: Finanzgebarung

- § 24 Bedeckung des Aufwandes
- § 25 Kammerumlagen
- § 26 Kammerbeiträge
- § 27 Beitrag des Landes
- § 28 Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss

2. Hauptstück: Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 29 Grundsätze
- § 30 Wahlkreise
- § 31 Zahl der Mandate in den Wahlkreisen
- § 32 Wahlsprengel
- § 33 Wahlausschreibung

2. Abschnitt: Wahlbehörden

- § 34 Leitung und Durchführung der Wahl
- § 35 Mitglieder der Wahlbehörden
- § 36 Gemeindewahlbehörden

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

- § 37 Sprengelwahlbehörden
 - § 38 Bezirkswahlbehörden
 - § 39 Kreiswahlbehörden
 - § 40 Landeswahlbehörde
 - § 41 Frist zur Bestellung der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungsbereich der Wahlleiter
 - § 42 Namhaftmachung und Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder
 - § 43 Kundmachung der Zusammensetzung
 - § 44 Entsendung von Vertrauenspersonen
 - § 45 Konstituierung der Wahlbehörden
 - § 46 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden
3. Abschnitt: Wahlrecht, Wählbarkeit
- § 47 Wahlberechtigung
 - § 48 Wählbarkeit
4. Abschnitt: Erfassung der Wahlberechtigten
- § 49 Wählerverzeichnis
 - § 50 Auflegung der Wählerverzeichnisse
 - § 51 Einsprüche
 - § 52 Entscheidung über Einsprüche
 - § 53 Berufungen
 - § 54 Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses
 - § 55 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
 - § 56 Ausstellung einer Wahlkarte
5. Abschnitt: Wahlwerbung
- § 57 Wahlvorschläge
 - § 58 Unterscheidende Parteibezeichnung
 - § 59 Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
 - § 60 Überprüfung der Kreiswahlvorschläge
 - § 61 Ergänzung der Kreiswahlvorschläge
 - § 62 Abschluss und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge
 - § 63 Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge
 - § 64 Einbringung eines Landeswahlvorschlages
6. Abschnitt: Abstimmungsverfahren
- § 65 Verfügungen der Gemeindewahlbehörde
 - § 66 Wahllokal
 - § 67 Verbotszone
 - § 68 Wahlzeit
 - § 69 Wahlzeugen
 - § 70 Sicherung der Ordnung
 - § 71 Teilnahme an der Wahl, Ausübung des Wahlrechtes
 - § 72 Beginn der Wahlhandlung
 - § 73 Ausübung des Wahlrechtes
 - § 74 Identitätsfeststellung
 - § 75 Stimmabgabe
 - § 76 Vorgang bei Wahlkartenwählern
7. Abschnitt: Wahlkuverts, Stimmzettel
- § 77 Wahlkuverts
 - § 78 Amtlicher Stimmzettel
 - § 79 Ausfüllen des Stimmzettels

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

8. Abschnitt: Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

- § 80 Gültiger Stimmzettel
- § 81 Ungültiger Stimmzettel

9. Abschnitt: Ermittlung des Wahlergebnisses

- § 82 Stimmzettelprüfung, Stimmzählung
- § 83 Niederschrift über die Stimmzählung
- § 84 Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten
- § 85 Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörden
- § 86 Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

10. Abschnitt: Ermittlungsverfahren

- § 87 Vorläufiges Wahlergebnis, Feststellung der Zahl von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen, Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 88 Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 89 Behandlung übermittelter Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen, Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 90 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Landeswahlbehörde
- § 91 Erstes Ermittlungsverfahren, endgültiges Ergebnis im Wahlkreis, Ermittlung der Wahlzahlen durch die Landeswahlbehörde
- § 92 Zuteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Gruppen durch die Kreiswahlbehörde
- § 93 Zuweisung der Mandate auf die Wahlwerber durch die Kreiswahlbehörde
- § 94 Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren
- § 95 Verlautbarung der gewählten Bewerber, Übermittlung der Wahlakten
- § 96 Zweites Ermittlungsverfahren; wahlwerbende Gruppen, die am Ermittlungsverfahren teilnehmen
- § 97 Ermittlung und Zuteilung der Restmandate
- § 98 Gewählte Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung
- § 99 Einspruch gegen ziffernmäßige Ermittlungen
- § 100 Ersatzmitglieder; Berufung, Ablehnung, Verzicht, Streichung
- § 101 Erschöpfung der Wahlvorschläge
- § 102 Wahlscheine
- § 103 Fristen
- § 104 Wahlkosten

3. Hauptstück: Befragung der Kammermitglieder

- § 105 Anordnung und Durchführung der Befragung
- § 106 Ermittlung der Ergebnisse
- § 107 Verlautbarung der Ergebnisse
- § 108 Anzuwendende Vorschriften

4. Hauptstück: Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 109 Allgemeine Verfahrensbestimmungen
- § 110 Übergangsbestimmungen
- § 111 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

1. Hauptstück Die Landwirtschaftskammer

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck und Rechtsstellung der Landwirtschaftskammer

(1) Die Burgenländische Landwirtschaftskammer, im Folgenden Landwirtschaftskammer genannt, ist zur Vertretung und Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland, zur Beratung und Vertretung der Land- und Forstwirte sowie zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, sozialen und kulturellen Interessen berufen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Eisenstadt.

(3) Die Landwirtschaftskammer ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes. Sie hat das Recht, Vermögen jeder Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist berechtigt, das Landeswappen mit der Aufschrift „Burgenländische Landwirtschaftskammer“ zu führen.

§ 2

Land- und Forstwirtschaft und ihre Betriebe

(1) Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfasst alle Zweige der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben, ferner die land- und forstwirtschaftlichen Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsmittel für den eigenen Bedarf dienen. In diesem Rahmen zählen zur Land- und Forstwirtschaft insbesondere der Ackerbau, die Wiesen-, Weide- und Waldwirtschaft, die Harzgewinnung, die Teichwirtschaft, die Jagd und Fischerei, die Tierzucht, Tierhaltung und Milchwirtschaft, die Imkerei, der Obst-, Wein-, Gemüse- und Gartenbau, die Baumschulen, die Kompostierung, soweit diese nicht selbständig im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung ausgeübt wird, und die Bereitstellung biologischer Rohstoffe.

(2) Der Gartenbau im Sinne des Abs. 1 umfasst nicht

1. die Errichtung, Gestaltung und Instandhaltung von Gärten und Grünanlagen einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung;
2. das Binden von Kränzen und Sträußen und den Handel mit gärtnerischen Erzeugnissen, es sei denn, dass diese Tätigkeit im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes in einem zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt wird.

(3) Nebenbetriebe im Sinne der Abs. 1 und 2 sind dann nicht als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzusehen, wenn sie sich als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen.

(4) Zur Land- und Forstwirtschaft zählen auch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sofern sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften von der Gewerbeordnung 1994 ausgenommen sind.

§ 3

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind

1. Eigentümer land- und forstwirtschaftlich genutzter, im Burgenland liegender Grundstücke, wenn deren Ausmaß 5 700 m² oder deren Einheitswert 1.500 Euro erreicht oder übersteigt;
2. Personen, die im Burgenland eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne unter Z 1 zu fallen;
3. Familienangehörige von in Z 1 und 2 genannten, die Land- und Forstwirtschaft im Hauptberuf ausübenden Personen, wenn sie in deren Betrieb ohne Rücksicht auf ein Entgelt hauptberuflich tätig (ausgenommen Bezieher einer Pension) sind oder in einem land- und forstwirtschaftlichen Lehrverhältnis stehen. Als Familienangehörige gelten die Ehegatten, die Eltern, die Kinder und die Schwiegerkinder;
4. land- und forstwirtschaftliche Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände, die ihren Sitz im Burgenland haben und nach gewerberechtlichen Vorschriften von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind.

(2) Ein Betrieb wird im Hauptberuf geführt, wenn der Inhaber seine Arbeitskraft auf eigene Rechnung und Gefahr überwiegend dem Betrieb widmet und der Ertrag des Betriebes sein Haupteinkommen darstellt.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

(3) Ist die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer strittig, entscheiden hierüber im Zuge der Wahlvorbereitungen die Wahlbehörden nach den Bestimmungen des 2. und 3. Hauptstückes, sonst die Landesregierung auf Antrag der Landwirtschaftskammer oder eines Betroffenen.

(4) Für das Flächenausmaß gemäß Abs. 1 Z 1 sind die der Ermittlung des geltenden Grundsteuermessbetrages zugrunde liegende Einheitswertbescheide maßgeblich.

(5) Jedes Kammermitglied ist in ein von der Landwirtschaftskammer zu führendes Mitgliederverzeichnis einzutragen. Das Mitgliederverzeichnis dient zur Überprüfung der Kammermitgliedschaft bei der Einhebung der Kammerumlage und des Kammerbeitrages sowie als Grundlage für die Erfassung der Wahlberechtigten.

(6) Die mit der Vollziehung der gesetzlichen Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung betrauten Träger der Sozialversicherung haben auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die für die Erfassung ihrer Mitglieder erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte darüber zu erteilen. Zum Zwecke des automationsunterstützten Datenverkehrs dürfen auch personenbezogene Daten ermittelt und verarbeitet werden.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind berechtigt,

- a) das aktive und passive Wahlrecht für die Wahl der Organe der Landwirtschaftskammer auszuüben,
- b) die Einrichtungen der Landwirtschaftskammer einschließlich der fachlichen Beratung in Anspruch zu nehmen.

(2) Mindestens 5 % der bei der letzten Landwirtschaftskammerwahl wahlberechtigten Kammermitglieder haben das Recht, an die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer schriftliche Anträge zu stellen. Die Unterstützungserklärung für einen Antrag hat zu enthalten:

1. Name, Anschrift und eigenhändige Unterschrift;
2. die Erklärung, wahlberechtigt zu sein; Datum.

(3) Die Vollversammlung ist verpflichtet, einen gemäß Abs. 2 gestellten Antrag zu behandeln und darüber abzustimmen.

(4) Der Erstunterzeichner oder eine im Antrag als dessen Sprecher angeführte Person, welche kammerzugehörig sein muss, kann den Antrag in der Vollversammlung mündlich begründen. Der Einberufer der Vollversammlung hat den Erstunterzeichner und den Sprecher rechtzeitig einzuladen.

(5) Weist die Vollversammlung den Antrag zuständigkeitshalber einem anderen Organ zur weiteren Behandlung zu, so ist dieses verpflichtet, den Erstunterzeichner und den Sprecher zu der Sitzung, in der der Antrag behandelt wird, einzuladen. Der Erstunterzeichner und der Sprecher können den Antrag in dieser Sitzung mündlich begründen. Wird der Antrag dem Präsidenten zugewiesen, hat dieser die Pflicht zur Information über die Behandlung des Antrages gegenüber dem Erstunterzeichner und dem Sprecher.

§ 5

Eigener und übertragener Wirkungsbereich

(1) Der eigene Wirkungsbereich umfasst die in § 6 angeführten Angelegenheiten und die Angelegenheiten, die der Landwirtschaftskammer durch Gesetz oder Verordnung des Landes oder des Bundes zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich übertragen werden. Die Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind aufgrund der Gesetze und Verordnungen des Landes unter Aufsicht der Landesregierung, jedoch frei von Weisungen staatlicher Organe, zu besorgen.

(2) Der übertragene Wirkungsbereich umfasst die Angelegenheiten, die die Landwirtschaftskammer aufgrund der Gesetze und Verordnungen des Landes oder des Bundes oder im Auftrag und nach Weisungen des Landes oder des Bundes zu besorgen hat.

§ 6

Aufgaben der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landwirtschaftskammer hat unter Beachtung der allgemeinen Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft die Aufgabe, ihre Mitglieder im Sinne des § 1 Abs. 1 zu vertreten und zu fördern. Sie hat ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kommt der Landwirtschaftskammer insbesondere zu:

1. Im Bereich der Interessenvertretung:

- a) die Interessen und Anliegen der Land- und Forstwirtschaft in allen wirtschaftlichen, rechtlichen, sozialen und beruflichen Angelegenheiten wahrzunehmen, Vorschläge und Forderungen zu beraten und bei den zuständigen Stellen einzubringen;
- b) an Maßnahmen und Einrichtungen mitzuwirken, die einer Verbesserung der wirtschaftlichen

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

und sozialen Lage der Kammermitglieder unter besonderer Bedachtnahme auf die bäuerlichen Familienbetriebe dienen;

- c) die Kammermitglieder zu beraten, ihre Interessen vor Ämtern und Behörden zu vertreten und ihre Anliegen umfassend wahrzunehmen;
 - d) an statistischen Erhebungen mitzuwirken oder solche selbst durchzuführen, sofern durch sie land- oder forstwirtschaftliche Interessen erkundet oder berührt werden sollen;
 - e) in die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befassten Körperschaften und Stellen Vertreter zu entsenden und Besetzungsvorschläge zu erstatten;
 - f) die spezifischen Interessen der Bäuerinnen wahrzunehmen und zu vertreten;
2. im Bereich der Förderung:
- a) auf allen Gebieten der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung, der Erwerbskombinationen, der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit, der Bildung und Information die Kammermitglieder zu fördern und zu unterstützen;
 - b) im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Europäischen Union und der nationalen Förderungsprogramme bei der Abwicklung der Förderung mitzuwirken;
 - c) bäuerliche Organisationen und das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen zu fördern und zu unterstützen;
3. im Bereich der Beratung und Bildung:
- a) in allen Bereichen die Erzeugung von Qualitäts-Lebensmitteln und bäuerlichen Spezialitäten, die Erzeugung nachwachsender Energie und Rohstoffe, eine nachhaltige Forstwirtschaft sowie bäuerliche Dienstleistungen zu unterstützen und zu fördern;
 - b) Informationen zu geben, wie eine möglichst hohe Wertschöpfung erzielt wird und die vorhandenen Marktchancen ausgeschöpft werden;
 - c) die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit, unternehmerisches Handeln und eine verstärkte Kooperation mit den Konsumenten zu fördern;
 - d) die Nutzung aller Einkommensreserven durch rationellen Betriebsmitteleinsatz, Kosteneinsparung und durch Kooperation in der Produktion und Vermarktung zu fördern;
 - e) die Absicherung und Weiterentwicklung eines möglichst hohen ökologischen Standards im gesamten Bereich der pflanzlichen und tierischen Produktion zu unterstützen;
 - f) neben den Angeboten anderer Rechtsträger für eine laufende persönliche und fachliche Aus- und Weiterbildung der Bäuerinnen, der Bauern und der Jugend im ländlichen Raum durch organisatorische Einrichtungen und Bildungsangebote vorzusorgen;
4. im Bereich der öffentlichen Verwaltung:
- a) im übertragenen Wirkungsbereich Aufgaben der staatlichen Verwaltung, insbesondere auch auf dem Gebiet der Förderungsverwaltung und -abwicklung sowie der Ernährungssicherung und der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zu übernehmen;
 - b) im gesamten Bereich der Land- und Forstwirtschaft Zeugnisse über den Bestand von Rechtsbräuchen auszustellen und Gutachten zu erstatten.
- (3) Zur Koordination und Besorgung dieser Aufgaben kann sich die Landwirtschaftskammer mit gleichartig organisierten Interessensvertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet in anderen Ländern zur Bildung von Dachorganisationen zusammenschließen.

2. Abschnitt Verhältnis zu Behörden

§ 7

Wechselseitige Information

(1) Die Landwirtschaftskammer hat innerhalb ihres Wirkungsbereiches den Behörden des Landes und den Gemeinden auf ihr Verlangen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Organe des Bundes, des Landes und der Gemeinden haben der Landwirtschaftskammer im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches die zur Wahrung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Begutachtungsrecht

Die Landesregierung hat Entwürfe zu Landesgesetzen zeitgerecht zur Begutachtung zu übermitteln. Entwürfe von Verordnungen der Landesregierung sind dann zur Begutachtung zu übermitteln, wenn sie Interessen der Land- und Forstwirtschaft berühren.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

§ 9 Aufsicht

(1) Die Landesregierung übt das Aufsichtsrecht über die Landwirtschaftskammer dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes nicht verletzt und sie die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat die Landesregierung zu den Sitzungen der Vollversammlung einzuladen. Die von der Landesregierung entsendeten Vertreter haben das Recht, an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit zu Wort zu melden.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Tätigkeitsbericht und den Rechnungsabschluss alljährlich der Landesregierung unverzüglich vorzulegen.

(4) Die Landesregierung kann die Gebarung der Landwirtschaftskammer hinsichtlich ihrer ziffernmäßigen Richtigkeit, ihrer Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie ihrer Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit prüfen.

(5) Die Landesregierung hat Beschlüsse aufzuheben, wenn durch sie Rechtsvorschriften verletzt werden.

(6) Die Landesregierung hat die Vollversammlung in den Fällen des § 17 Abs. 2 aufzulösen. Sie hat weiters die Wahl zum Präsidenten, zum Vizepräsidenten oder zum Mitglied des Hauptausschusses oder Kontrollausschusses für ungültig zu erklären, wenn das Wahlverfahren rechtswidrig war und die Rechtswidrigkeit auf das Wahlergebnis von Einfluss sein konnte.

(7) Die Geschäftsordnung, die Dienst- und Besoldungsordnung sowie die Vorschriften über den Pensionsfonds bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung. Wird die Genehmigung erteilt, so wird der Beschluss mit dem Zeitpunkt der Beschlussfassung wirksam.

§ 10 Daten

(1) Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, persönliche, auf die Ausübung der Tätigkeit, insbesondere auch auf das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis bezogene Daten der Mitglieder, soweit sie eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der der Landwirtschaftskammer gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden, automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Dazu zählen auch die für die Durchführung von Wahlen und Befragungen erforderlichen Daten nach Abs. 4.

(2) Die Übermittlung von Daten nach Abs. 1 an die land- und forstwirtschaftlichen Interessenvertretungen anderer Länder sowie an Dachorganisationen gesetzlicher Interessenvertretungen (§ 6 Abs. 3) ist zulässig.

(3) Die Landwirtschaftskammer darf den kollektivvertragsfähigen freiwilligen Berufsvereinigungen zur eigenen Verwendung bei der Vertretung ihrer Mitglieder Daten über Name, Anschrift, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart und Sozialversicherungsnummer und weitere Daten nach Abs. 1 mitteilen. Wenn Gesamtinteressen der Mitglieder vertreten werden sollen, sind die Daten in einer Form, bei der eine Zuordnung zu bestimmten Personen nicht möglich ist, mitzuteilen.

(4) Die Landwirtschaftskammer ist ermächtigt, bei Anlegung des Mitgliederverzeichnisses jene personenbezogenen Daten, die eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der den Wahlbehörden gesetzlich übertragenen Aufgaben bilden, wie Name, Anschrift, Art der Tätigkeit, Geburtsdatum, Beschäftigungsart, Sozialversicherungsnummer, Name des Ehegatten sowie der Eltern und der Kinder, Aktenzeichen des Einheitswertbescheides, Höhe des Einheitswertes und landwirtschaftlich genutzte Fläche automationsunterstützt zu ermitteln und zu verarbeiten. Diese Daten sind auch zur Anlage des Wählerverzeichnisses (§ 49) heranzuziehen.

3. Abschnitt Organisation der Landwirtschaftskammer

§ 11 Organe der Landwirtschaftskammer

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

1. die Vollversammlung
2. der Hauptausschuss
3. der Kontrollausschuss
4. der Präsident (Vizepräsident)

§ 12 Die Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer besteht aus 32 Mitgliedern. Diese werden von den Wahlberechtigten aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältnis-

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

wahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren (Wahlperiode) gewählt. Die Mitglieder der Vollversammlung sind berechtigt, während ihrer Amtsdauer den Titel „Kammerrat“ zu führen.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Vollversammlung ist mit Ausnahme der der Präsidenten eine ehrenamtliche; sie haben jedoch Anspruch auf den Ersatz ihrer Reiseauslagen und auf Reisegebühren nach Maßgabe einer von der Vollversammlung zu beschließenden Reisegebührenvorschrift. Die Mitglieder der Vollversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, Wahlen in die Ausschüsse anzunehmen und Berichte zu erstatten.

(3) Die Funktionsdauer beginnt mit der Eröffnungssitzung der Vollversammlung und endet - außer bei Auflösung der Vollversammlung gemäß § 17 - mit der Eröffnungssitzung der neuen Vollversammlung.

(4) Die gewählten Mitglieder derselben wahlwerbenden Gruppe können sich für die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung zu einem Klub (einer Fraktion) zusammenschließen. Für die Anerkennung eines solchen Zusammenschlusses ist die Zahl von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich.

§ 13

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist zur Beratung und Beschlussfassung aller Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer berufen, soweit nicht der Hauptausschuss (§ 18) oder der Präsident (§ 20) zuständig ist. Die Vollversammlung kann zur Beratung und Vorbereitung der Beschlüsse Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Vollversammlung obliegt insbesondere

1. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und zweier Schriftführer;
2. die Festlegung der Zahl der Mitglieder des Hauptausschusses innerhalb der Grenzen des § 18 Abs. 1;
3. die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses, des Kontrollausschusses und sonstiger Ausschüsse;
4. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
5. die Festsetzung des Hebesatzes für die Berechnung der Kammerumlage und der Kammerbeiträge;
6. die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss;
7. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, über die Dienst- und Besoldungsordnung sowie über den Pensionsfonds bzw. die freiwillige Pensionskassenvorsorge;
8. die Beschlussfassung über die Befragung der Kammermitglieder;
9. die Beschlussfassung über die Gewährung einer Zulage für Bildungs-, Organisations- und Öffentlichkeitsarbeit an die in der Vollversammlung vertretenen Klubs (Fraktionen).

§ 14

Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses vom bisherigen Präsidenten zu ihrer Eröffnungssitzung einzuberufen. Bei Säumnis hat die Landesregierung die Vollversammlung einzuberufen und in ihr den Vorsitz zu führen.

(2) Jede weitere Vollversammlung ist vom Präsidenten nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr, einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn

1. die Landesregierung oder
2. mindestens ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung dies schriftlich unter Angabe wenigstens eines Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(3) Der Präsident setzt die Tagesordnung fest. In den Fällen des Abs. 2 Z 1 und 2 hat er die angegebenen Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung aufzunehmen. Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn dies die Vollversammlung einstimmig beschließt. Solche Anträge kann jedes Mitglied der Vollversammlung stellen.

(4) Die Mitglieder der Vollversammlung sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Nachweis schriftlich derart einzuberufen, dass ihnen die Einberufung spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zukommt.

(5) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.

(6) Der Vollversammlung ist der Kammerdirektor mit beratender Stimme beizuziehen.

(7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Kammerdirektor zu unterzeichnen. Je eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Burgenländischen Landesregierung und jedem Mitglied der Vollversammlung auszufolgen.

§ 15

Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte bei der Beschlussfassung anwesend ist.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

(2) War die ordnungsgemäß eingeladene Vollversammlung nicht beschlussfähig, kann unter Berufung hierauf für die gleichen Verhandlungsgegenstände eine neuerliche Sitzung einberufen werden. Die Vollversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch einstimmigen Beschluss der Vollversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(3) Zu einem gültigen Beschluss ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ergibt sich eine Stimmgleichheit bei Wahlen, entscheidet das Los.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Über Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist namentlich oder geheim abzustimmen.

(5) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang in der Vollversammlung werden in einer Geschäftsordnung getroffen. Die Geschäftsordnung hat auch nähere Bestimmungen über die Organisation der Landwirtschaftskammer zu enthalten.

§ 16

Öffentlichkeit der Vollversammlung

(1) Die Sitzungen der Vollversammlung sind öffentlich. Die Vollversammlung kann die Öffentlichkeit auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Viertels der anwesenden Mitglieder ausschließen. Vor der Beschlussfassung haben sich die Zuhörer zu entfernen.

(2) Die Vornahme von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Bewilligung des Vorsitzenden.

§ 17

Auflösung der Vollversammlung;

Beschlusserfordernisse für die Abberufung des Präsidenten (Vizepräsidenten)

(1) Die Vollversammlung kann ihre vorzeitige Auflösung beschließen. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Beschluss ist unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(2) Die Vollversammlung ist von der Landesregierung aufzulösen, wenn

1. sie ihre Aufgaben trotz wiederholter Aufforderung nicht erfüllt oder
2. sie wiederholt gegen Gesetze verstößt oder
3. mehr als ein Drittel ihrer gewählten Mitglieder ausgeschieden ist und Ersatzmitglieder nicht mehr vorhanden sind.

(3) Mit der Auflösung erlöschen die Mandate der Mitglieder der Vollversammlung; ausgenommen hiervon sind die Fälle gemäß §§ 19 Abs. 7 und 20 Abs. 8.

(4) Die Landesregierung hat innerhalb von vier Wochen nach Auflösung gemäß Abs. 1 oder 2 eine Neuwahl auszuschreiben.

(5) Ein Antrag auf Abberufung des Präsidenten oder des Vizepräsidenten kann von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Für einen solchen Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Während der Beratung und Abstimmung über den Antrag auf Abberufung des Präsidenten hat der Vizepräsident den Vorsitz zu führen. Sollen der Präsident und der Vizepräsident abberufen werden, hat ein Vertreter der Landesregierung den Vorsitz zu führen.

§ 18

Der Hauptausschuss; andere Ausschüsse

(1) Der Hauptausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie mindestens fünf und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Diese Mitglieder werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in der Eröffnungssitzung nach dem Verhältnis- und Fraktionswahlrecht für die Dauer der Wahlperiode gewählt.

(2) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die Hauptausschusssitze auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen nach ihrer Stärke in der Vollversammlung nach dem D'Hondtschen Verfahren aufzuteilen und vom Vorsitzenden bekannt zu geben. Die Stellen des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind auf den Anteil jener Wahlpartei an den Hauptausschusssitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl der Vollversammlung standen.

(3) Der Wirkungsbereich des Hauptausschusses umfasst:

1. die allgemeinen Verwaltungs-, Organisations-, Personal- und Finanzangelegenheiten, soweit sie nicht der Vollversammlung oder dem Präsidenten vorbehalten sind;
2. die Bestellung des Kammerdirektors und, wenn die Bestellung eines solchen vorgesehen ist, seines Stellvertreters, auf Vorschlag des Präsidenten;

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

3. die Vorbereitung der Tagesordnung für die Vollversammlung, unbeschadet der Befugnis des Präsidenten gemäß § 14 Abs. 3;
 4. die Erstellung eines Entwurfes für den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss;
 5. die Entscheidung über die Umlage- und Beitragspflicht.
- (4) Der Präsident beruft den Hauptausschuss zu seinen Sitzungen ein, er setzt die Tagesordnung fest und führt in den Sitzungen den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gilt § 15 sinngemäß.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses während der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode bei der nächsten Vollversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (6) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses - außer dem Präsidenten und Vizepräsidenten - und die Einberufung der Mitglieder werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- (7) Die Vollversammlung kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten andere Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl und Wirkungsbereich von der Vollversammlung bestimmt werden. Ihre Vorsitzenden werden von den Ausschüssen selbst gewählt; Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 19

Der Kontrollausschuss

- (1) Der Kontrollausschuss besteht aus sieben Mitgliedern. Jede in der Vollversammlung vertretene wahlwerbende Gruppe hat Anspruch auf ein Mitglied, der Rest wird nach dem Verhältniswahlrecht auf die Wählergruppen aufgeteilt.
- (2) Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte in der Eröffnungssitzung für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen nicht dem Kontrollausschuss angehören. Der Kontrollausschuss kann zu seinen Sitzungen zur Beratung Sachverständige beiziehen.
- (3) Erfordert eine Prüfung besondere Fachkenntnisse, kann der Kontrollausschuss Sachverständige mit der Durchführung von Prüfungsaufgaben betrauen.
- (4) Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit einen Obmann, einen Obmannstellvertreter und einen Schriftführer. Stellt die zweitstärkste wahlwerbende Gruppe nicht den Vizepräsidenten, so steht ihr die Obmannstelle im Kontrollausschuss zu. Der Obmann ist berechtigt, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen. § 18 Abs. 4 gilt sinngemäß.
- (5) Der Kontrollausschuss hat die gesamte Gebarung der Landwirtschaftskammer zu überwachen und der Vollversammlung hierüber zu berichten. Er hat zu prüfen, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entsprechend, wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird. Der Kontrollausschuss kann alle Nachweise und Aufklärungen verlangen, die die Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Kontrollausschusses im Laufe der Wahlperiode aus, ist für die restliche Dauer der Wahlperiode eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (7) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung bleibt der Kontrollausschuss bis zur Wahl des neuen Kontrollausschusses im Amt.

§ 20

Der Präsident (Vizepräsident)

- (1) Die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer wählt in ihrer Eröffnungssitzung in einem ersten Wahlgang den Präsidenten mit Stimmenmehrheit. Wird bei diesem Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit in der engeren Wahl entscheidet das Los.
- (2) Der Vizepräsident steht jener wahlwerbenden Gruppe zu, auf die nach dem Verhältniswahlrecht nach der Methode D'Hondt die zweitgrößte Zahl der Mandate fällt. Der Vizepräsident wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der wahlwerbenden Wählergruppe gewählt, der die Funktion des Vizepräsidenten zusteht. Wird bei diesem Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erzielt, ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (3) Als Präsident und als Vizepräsident sind nur österreichische Staatsbürger wählbar.
- (4) Der Präsident leistet das Gelöbnis, sein Amt gewissenhaft zu erfüllen, dem Landeshauptmann, der Vizepräsident und die Kammerräte dem Präsidenten.
- (5) Der Präsident vertritt die Landwirtschaftskammer nach außen. Er führt ihre Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Er hat die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie der Geschäftsordnung zu überwachen.
- (6) Erachtet der Präsident, dass ein Beschluss ein Gesetz, eine Verordnung oder die Geschäftsordnung verletzt oder dass er einen erheblichen Nachteil für die Landwirtschaftskammer zur Folge haben könnte, so hat er mit der Vollziehung innezuhalten und binnen zweier Wochen unter Bekanntgabe der

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

gegen den Beschluss bestehenden Bedenken eine neuerliche Beratung und Beschlussfassung durch dasselbe Organ zu veranlassen. Werden diese Bedenken durch den neuerlichen Beschluss nicht behoben, so hat er innerhalb derselben Frist die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, ob der Beschluss zu vollziehen ist.

(7) Der Präsident beurkundet und fertigt die Beschlüsse sowie alle Schriftstücke rechtsverbindlicher Art gemeinsam mit dem Kammerdirektor.

(8) Im Falle der Verhinderung wird der Präsident durch den Vizepräsidenten vertreten.

(9) Scheidet der Präsident oder Vizepräsident im Laufe der Wahlperiode aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode längstens binnen vier Wochen eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(10) Im Falle der Auflösung der Vollversammlung bleiben der Präsident und der Vizepräsident bis zur Wahl des Präsidenten durch die nächste Vollversammlung in Amt.

§ 21

Bezüge des Präsidenten (Vizepräsidenten)

(1) Der Präsident sowie der Vizepräsident haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf Bezüge.

(2) Der Ausgangsbetrag für den Bezug des Präsidenten ist der monatliche Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates und beträgt 7.270 Euro. Einschließlich der Sonderzahlungen entspricht dies einer jährlichen Gesamtsumme von 101.750 Euro. Die Anpassung des Ausgangsbetrages richtet sich nach Art. I § 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 76/2010*.

(3) Die Höhe des Bezuges des Präsidenten wird von der Vollversammlung beschlossen und darf 100 % des Ausgangsbetrages (Abs. 2) nicht überschreiten.

(4) Die Höhe des Bezuges des Vizepräsidenten wird gleichfalls von der Vollversammlung beschlossen und darf 50 % des Bezuges des Präsidenten nicht überschreiten.

(5) Auf Verlangen des Präsidenten ist ein Betrag von 10 % des ihm nach Abs. 3 gebührenden Bezuges und der Sonderzahlungen einzubehalten und in die von der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer ausgewählte Pensionskasse oder ein von ihr ausgewähltes Versicherungsunternehmen für einen Versicherungsvertrag für eine Rentenversicherung ohne Rückkaufrecht abzuführen.

(6) Die Bestimmungen des Burgenländischen Pensionskassenvorsorgegesetzes, LGBl. Nr. 15/1998 in der jeweils geltenden Fassung (Bgl. PKVG) gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Präsident seine Erklärung hinsichtlich der Finanzierung seiner Pensionskassenvorsorge nur bezüglich jener Pensionskasse abgeben kann, mit der die Landwirtschaftskammer einen Pensionskassenvertrag abgeschlossen hat.

* Zitat i.d.F. gem. Z 1des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 22

Mandatsverlust

(1) Die Mitglieder der Organe der Landwirtschaftskammer sowie der Präsident und der Vizepräsident, gegen die wegen einer die Ausschließung vom Wahlrecht in den Burgenländischen Landtag begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens ihre Funktion nicht ausüben.

(2) Wenn bei einer in Abs. 1 genannten Person nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die ihre Wählbarkeit ausschließen, ist sie vom Vorsitzenden der Landeswahlbehörde mit Bescheid ihrer Funktion für verlustig zu erklären.

(3) Die Funktion einer der in Abs. 1 genannten Personen endet vor Ablauf der Funktionsperiode weiters durch den gegenüber dem Vorsitzenden der Landeswahlbehörde erklärten Verzicht.

(4) Scheidet ein Mitglied der Vollversammlung während der Funktionsperiode aus, so ist das Ersatzmitglied aus der Liste jener Wählergruppe zu berufen, der das ausgeschiedene Mitglied angehört hat. Für die Berufung ist § 100 maßgebend.

§ 23

Kammerdirektion

(1) Die Geschäfte der Kammerorgane werden von der Kammerdirektion geführt. Die Kammerdirektion wird unter Aufsicht des Präsidenten vom Kammerdirektor geführt.

(2) Den Aufbau und die Einrichtung von regionalen Dienststellen - den Landwirtschaftlichen Bezirksreferaten - regelt die Geschäftsordnung.

(3) Voraussetzung für die Anstellung als Kammerbediensteter ist die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Der Kammerdirektor und sein Stellvertreter müssen österreichische Staatsbürger sein.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

(4) Die dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen für Kammerbedienstete sind in einer Dienst- und Besoldungsordnung (§ 13 Abs. 2 Z 7) nach den Grundsätzen der für die öffentlichen Bediensteten des Landes geltenden Gesetze zu regeln.

(5) Die Landwirtschaftskammer kann Gruppen von Bediensteten auf der Grundlage des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2010 *, eine freiwillige Pensionskassenvorsorge durch Abschluss von Vereinbarungen nach dem Pensionskassengesetz, BGBl. Nr. 281/1990 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2011 *, anbieten.

* Zitat gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

4. Abschnitt Finanzgebarung

§ 24

Bedeckung des Aufwandes

Die Kosten der Landwirtschaftskammer werden gedeckt durch:

1. Kammerumlagen, die von den Kammermitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 zu entrichten sind;
2. Kammerbeiträge der Kammermitglieder gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4;
3. Einnahmen aus eigenen Einrichtungen, Tätigkeiten und Veranstaltungen;
4. Beitrag des Landes gemäß § 27;
5. Zuschüsse des Bundes;
6. allfällige sonstige Zuwendungen.

§ 25

Kammerumlagen

(1) Die Kammerumlagen sind von den Mitgliedern der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 zu entrichten.

(2) Die Kammerumlagen bestehen aus einem Grundbetrag (Abs. 3) und einem Betrag, der sich aus der Vervielfältigung der Beitragsgrundlage (Abs. 4) mit einem Hebesatz (Abs. 5) ergibt. Die Kammerumlagen werden jeweils für ein Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Sie werden fällig, wenn die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung am 1. Jänner des betreffenden Jahres vorliegen.

(3) Der Grundbetrag ist mit Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten, ausgehend von einem Betrag von 27 Euro zum 1. Jänner 2012¹, festzusetzen. Dabei sind Schwankungen bis zu 5 % der Lebenshaltungskosten nicht zu berücksichtigen. Der Grundbetrag wird von allen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer (Abs. 1) erhoben, die gemäß §§ 22 Abs. 2 lit. a und 30 Abs. 1 und 2 Bauernsozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011², zur Entrichtung eines Betriebsbeitrages verpflichtet sind.

(4) Beitragsgrundlage der Kammerumlage

1. hinsichtlich der Mitglieder der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 Abs. 1, die Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010³, sind und
2. hinsichtlich der Mitglieder der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 Abs. 1, die Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Grundstückes im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955 sind, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden,

ist der für Zwecke der Grundsteuer ermittelte Messbetrag bzw. jener besondere Messbetrag, der sich nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955 ergeben würde, wenn das Grundstück als land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010⁴, bewertet worden wäre.

(5) Der Hebesatz der Beitragsgrundlage wird alljährlich von der Vollversammlung festgesetzt. Der sich aus der Vervielfältigung der Beitragsgrundlage mit dem Hebesatz ergebende Betrag ist von allen Mitgliedern der Landwirtschaftskammer gemäß Abs. 1 zu entrichten.

(6) Hebesatz und Grundbetrag sind erstmalig bei der Berechnung der Kammerumlagen für jenen Erhebungszeitraum anzuwenden, welcher auf den Zeitpunkt ihrer Festsetzung folgt; sie gelten für die nachfolgenden Erhebungszeiträume weiter, bis ein neu festgesetzter Hebesatz und Grundbetrag anzuwenden ist.

(7) Der Jahresbetrag der Kammerumlage ist mit Bescheid festzusetzen. Diese Festsetzung gilt innerhalb des Hauptveranlagungszeitraumes der Grundsteuermessbeträge auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Bescheid zu erlassen ist. Bezüglich der Entrichtung der Kammerumlagen gelten sinngemäß die

Vorschriften des Grundsteuergesetzes 1955. Im Übrigen finden hinsichtlich der Erhebung der Kammerumlagen die für bundesrechtlich geregelte öffentliche Abgaben geltenden Bestimmungen Anwendung.

(8) Die Erhebung der Kammerumlagen wird hinsichtlich der unter § 3 Abs. 1 Z 1 angeführten Umlagepflichtigen den Abgabenbehörden des Bundes übertragen. Abgabenbehörde erster Instanz ist jenes Finanzamt, das den die Beitragsgrundlage bildenden Grundsteuermessbetrag bzw. besonderen Messbetrag festzusetzen hat. Dem Bund gebührt für die Erhebung der Kammerumlagen eine Vergütung in der Höhe von 4 % der an Kammerumlagen erhobenen Beträge.

(9) Hinsichtlich des gemäß Abs. 3 zu entrichtenden Grundbetrages hat das Finanzamt die von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern mit Stichtag 1. Jänner eines jeden Jahres übermittelten Daten der Vorschreibung der Kammerumlage zu Grunde zu legen. Das Finanzamt hat auf Verlangen der Landwirtschaftskammer die für die Erfassung der Mitglieder erforderlichen Unterlagen (Name und Anschrift der Umlagepflichtigen, Aktenzeichen des Einheitswertbescheides, den Grundsteuermessbetrag, die diesem Messbetrag zugrundeliegende land- und forstwirtschaftliche Fläche) zu übermitteln. Die für die Datenübermittlung anfallenden Kosten hat die Landwirtschaftskammer zu tragen.

(10) Die Kammerumlagen von den gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 Umlagepflichtigen sind von der Landwirtschaftskammer zu erheben. Gegen eine Umlagevorschreibung der Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Rückständige Umlagen sind im Verwaltungswege einzubringen.

(11) Wird einem gemäß Abs. 1 Umlagepflichtigen der Grundbetrag wegen Vorliegens mehrerer für Zwecke der Grundsteuer ermittelter Messbeträge mehrfach vorgeschrieben, so ist dem Umlagepflichtigen von der Landwirtschaftskammer über Antrag der den einfachen Grundbetrag übersteigende Grundbetrag rückzuerstatten. Ein solcher Antrag ist bis 31. März des Folgejahres an die Landwirtschaftskammer zu richten.

¹ Wortfolge „27 Euro zum 1. Jänner 2012“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Zitat „BGBl. Nr. 149, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

⁴ Zitat „BGBl. Nr. 148, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 26

Kammerbeiträge

(1) Die Vollversammlung kann die Einhebung von Kammerbeiträgen für die im § 3 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Kammermitglieder beschließen.

(2) Die Bemessungsgrundlage für die Kammerbeiträge der im § 3 Abs. 1 Z 3 genannten Kammermitglieder ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft. Der Kammerbeitrag wird jeweils für ein Kalenderjahr in einem Hundertsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und darf höchstens 0,3 % der Bemessungsgrundlage betragen. Nähere Bestimmungen über die Erhebung der Kammerbeiträge werden in der Geschäftsordnung (§ 13 Abs. 2 Z 7) vorgesehen.

(3) Die Bemessungsgrundlage für den Kammerbeitrag der im § 3 Abs. 1 Z 4 genannten Kammerzugehörigen ist der Einheitswert der Betriebsgrundstücke. Die Kammerbeiträge werden jeweils für das Kalenderjahr in einem Tausendsatz (Hebesatz) der Bemessungsgrundlage erhoben und dürfen 5 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

(4) Die Höhe der Kammerbeiträge ist jedem Beitragspflichtigen von der Landwirtschaftskammer mit Bescheid vorzuschreiben. Gegen Kammerbeitragsbescheide steht das Recht der Berufung an die Landesregierung zu. Der Kammerbeitrag ist jeweils zur Hälfte bis spätestens 15. Juni und 15. Dezember fällig, wobei bei den im § 3 Abs. 1 Z 3 genannten Kammermitgliedern das Einkommen des vorhergehenden Kalenderjahres, bei den im § 3 Abs. 1 Z 4 genannten Kammermitgliedern der jeweils letzte gültige Einheitswert, zugrunde zu legen ist.

§ 27

Beitrag des Landes

(1) Das Land hat die durch die Kammer zu besorgenden Aufgaben (§ 6) durch einen Beitrag nach Maßgabe des Abs. 2 zu fördern.

(2) Das nicht anderweitig gedeckte und von der Landesregierung im Rahmen eines Fördervertrages anerkannte Regierfördernis sowie das anerkannte Erfordernis für die sachlichen Ausgaben zur Durchführung des im § 6 festgelegten Aufgabenkreises der Landwirtschaftskammer wird aus Landesmitteln bestritten, sofern dafür nicht ausreichend Bundesmittel zufließen.

§ 28

Jahresvoranschlag, Rechnungsabschluss

(1) Die Vollversammlung hat den Jahresvoranschlag auf Grund eines vom Hauptausschuss unter Berücksichtigung der Kammerausgaben und der zu erwartenden Einnahmen erstellten Entwurfes zu beschließen. Der Entwurf ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Voranschlag beschlossen werden soll, mitzuteilen.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat ihren Voranschlag der Landesregierung bis spätestens 20. Dezember eines jeden Jahres für das kommende Jahr vorzulegen.

(3) Die Landwirtschaftskammer hat alljährlich auf Grund eines Entwurfes des Hauptausschusses den Rechnungsabschluss zu erstellen. Der Entwurf ist den Mitgliedern der Vollversammlung gleichzeitig

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

mit der Einladung zur Sitzung der Vollversammlung, in welcher der Rechnungsabschluss beschlossen werden soll, zuzumitteln. Der beschlossene Rechnungsabschluss ist der Landesregierung bis 31. Juli des nachfolgenden Kalenderjahres zur Kenntnis vorzulegen.

2. Hauptstück Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 29

Grundsätze

Die Mitglieder der Vollversammlung (§ 12 Abs. 1) werden aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts gewählt.

§ 30

Wahlkreise

(1) Für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung ist das Burgenland in sieben Wahlkreise eingeteilt.

(2) Die Wahlkreise umfassen folgende Gebiete:

Wahlkreis 1: den politischen Bezirk Neusiedl am See;

Wahlkreis 2: die Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowie den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung;

Wahlkreis 3: den politischen Bezirk Mattersburg;

Wahlkreis 4: den politischen Bezirk Oberpullendorf;

Wahlkreis 5: den politischen Bezirk Oberwart;

Wahlkreis 6: den politischen Bezirk Güssing;

Wahlkreis 7: den politischen Bezirk Jennersdorf.

§ 31

Zahl der Mandate in den Wahlkreisen

(1) In jedem Wahlkreis gelangen so viele Mandate zur Verteilung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 bis 4 ergibt.

(2) Die Zahl der Personen, die bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung wahlberechtigt waren, ist durch die Zahl 32 zu teilen, wobei der Quotient auf drei Dezimalstellen zu berechnen ist. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreis werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Wahlberechtigten, die bei der letzten Wahl im Wahlkreis wahlberechtigt waren, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise nicht alle 32 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, dass es sich um die Zuweisung des letzten der 32 Mandate handelt. Hätten auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich hoher Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreis dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

(5) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate ist vom Landeswahlleiter unmittelbar nach der Wahlausschreibung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 32

Wahlsprenkel

(1) Jede Gemeinde bildet einen Wahlsprenkel.

(2) Größere Gemeinden, Gemeinden mit Ortsverwaltungsteilen (§ 1 Abs. 3 Burgenländische Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung) und Städte mit Stadtbezirken (§ 2 Abs. 2 Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, in der jeweils geltenden Fassung, bzw. Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, in der jeweils geltenden Fassung) können nach Bedarf in mehrere Wahlsprenkel eingeteilt werden.

(3) Die Festsetzung und Abgrenzung ist von der Gemeindegewahlbehörde anlässlich ihrer konstituierenden Sitzung (§ 45 Abs. 1) vorzunehmen.

§ 33

Wahlausschreibung

- (1) Die Wahl ist von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben. Als Tag der Wahlausschreibung gilt der Tag der Herausgabe des betreffenden Stückes des Landesgesetzblattes.
- (2) Die Verordnung über die Wahlausschreibung hat zu enthalten:
 1. den Wahltag; dieser ist auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen. Der Wahltag darf nicht mehr als vier Wochen vor oder nach dem Ablauf von fünf Jahren nach der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung liegen;
 2. den Stichtag; dieser muss mindestens zehn Wochen vor dem Wahltag liegen. Er darf aber nicht vor dem Tag der Wahlausschreibung liegen.
- (3) Die Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung ist in den Gemeinden durch Anschlag an der Amtstafel bekanntzumachen.

2. Abschnitt Wahlbehörden

§ 34

Leitung und Durchführung der Wahl

- (1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden zu bilden. Diese bleiben bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl im Amt.
- (2) Den Wahlbehörden obliegen:
 1. die Besorgung der ihnen durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben und
 2. die Entscheidung in allen Fragen, die sich sonst bei der Durchführung der Wahl ergeben.
- (3) Die Wahlleiter haben neben den ihnen durch dieses Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten und deren Beschlüsse durchzuführen.
- (4) Den Wahlbehörden werden durch den Wahlleiter die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes, dem er vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird, zugewiesen.

§ 35

Mitglieder der Wahlbehörden

- (1) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter und den Beisitzern. Für den Vorsitzenden ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (2) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, es sei denn, es liegt ein gerechtfertigter Entschuldigungsgrund vor.
- (3) Beisitzer und Ersatzmitglieder der Wahlbehörden können nur wahlberechtigte Personen sein. Sie müssen als Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden in der betreffenden Gemeinde, als Mitglieder der Bezirkswahlbehörden in einer Gemeinde des betreffenden Bezirkes ihren Hauptwohnsitz haben.

§ 36

Gemeindewahlbehörden

- (1) Für jede Gemeinde ist eine Gemeindewahlbehörde zu bilden. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und drei Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden hat der Bürgermeister einen Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindewahlbehörden dürfen keiner aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten anderen Wahlbehörde angehören.

§ 37

Sprengelwahlbehörden

- (1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde zu bilden. Sie besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter sowie aus drei Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters hat der Bürgermeister einen Stellvertreter zu bestellen.
- (2) Die Gemeindewahlbehörde kann in einem der Wahlsprengel auch die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.
- (3) Die Mitglieder der Sprengelwahlbehörden dürfen, außer im Falle des Abs. 2, keiner aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten anderen Wahlbehörde angehören.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

§ 38

Bezirkswahlbehörden

(1) Für den politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung und die Freistädte Eisenstadt und Rust ist bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung, für die übrigen politischen Bezirke ist am Sitz der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft eine Bezirkswahlbehörde zu bilden. Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Bezirkswahlleiter und fünf Beisitzern. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden hat der Bezirkshauptmann einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörden oder der Landeswahlbehörde sein.

(3) Den Bezirkswahlbehörden obliegt die Aufsicht über die Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden.

§ 39

Kreiswahlbehörden

Die Bezirkswahlbehörden für den politischen Bezirk Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Matersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf sind zugleich Kreiswahlbehörden für ihre Wahlkreise. Die Bezirkswahlleiter in diesen Bezirken sind zugleich Kreiswahlleiter.

§ 40

Landeswahlbehörde

(1) Für das Land ist am Sitz der Landesregierung die Landeswahlbehörde zu bilden. Sie besteht aus dem nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter, der ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung sein muss, als Vorsitzenden und acht Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden hat das für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung einen Stellvertreter, der dem Kreis der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung angehören muss, zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Landeswahlbehörde dürfen keiner aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten anderen Wahlbehörde angehören.

(3) Die Landeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle Wahlbehörden.

§ 41

Frist zur Bestellung der ständigen Vertreter und Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter

(1) Die gemäß §§ 36 Abs. 1, 38 Abs. 1 und 40 Abs. 1 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter sind spätestens am achten Tag nach dem Stichtag zu ernennen. Die Ernennung der Organe gemäß § 37 Abs. 1 hat spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die gemäß Abs. 1 ernannten Organe in die Hand desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat oder eines von diesem Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der Wahlbehörden haben die Wahlleiter (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte zu besorgen und insbesondere Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung der Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen ihren Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 34 Abs. 2 zur Entscheidung vorbehalten sind.

(5) Den Organen, welche ständige Vertreter oder für den Fall der Verhinderung bestimmte Stellvertreter in den Wahlbehörden bestellen können, steht es jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue zu ersetzen.

§ 42

Namhaftmachung und Bestellung der Beisitzer und Ersatzmitglieder

(1) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder werden aufgrund von Vorschlägen der wahlwerbenden Gruppen nach ihrer im Bereich der jeweiligen Wahlbehörde bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung ermittelten Stärke berufen.

(2) Ergeben sich infolge einer Änderung der Bezeichnung einer wahlwerbenden Gruppe Zweifel über ihre Wesensgleichheit mit der wahlwerbenden Gruppe bei der letzten Wahl, so entscheidet darü-

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

ber die Landesregierung nach Anhören der wahlwerbenden Gruppe, die sich nach Aufforderung binnen drei Tagen zu äußern hat.

(3) Spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag haben die in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen ihre Vorschläge über die gemäß Abs. 1 zu bestellenden Beisitzer und Ersatzmänner zu erstatten. Vorschläge für die Sprengelwahlbehörden sind spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erstatten. Die Vorschläge sind bei der gemäß Abs. 4 zuständigen Stelle einzubringen.

(4) Die Beisitzer und Ersatzmitglieder der Landeswahlbehörde werden von der Landesregierung, die der Bezirkswahlbehörden vom Landeswahlleiter und die der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden vom Bezirkswahlleiter berufen.

(5) Verspätet einlangende Eingaben bleiben unberücksichtigt. Innerhalb der gesetzlichen Frist können Anträge jederzeit ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(6) Scheiden aus einer Wahlbehörde Beisitzer oder Ersatzmitglieder aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so sind die betreffenden wahlwerbenden Gruppen aufzufordern, neue Vorschläge einzubringen. Auch steht es den wahlwerbenden Gruppen, die Vorschläge für die Berufung von Beisitzern und Ersatzmitgliedern erstattet haben, jederzeit frei, die Berufenen aus der Wahlbehörde zurückzuziehen und durch neue ersetzen zu lassen.

§ 43

Kundmachung der Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Landeswahlbehörde, der Kreiswahlbehörden bzw. der Bezirkswahlbehörden ist vom Landeswahlleiter unverzüglich nach ihrer Bildung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde und der Sprengelbehörden ist vom Bürgermeister unverzüglich nach ihrer Bildung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

§ 44

Entsendung von Vertrauenspersonen

Hat eine wahlwerbende Gruppe gemäß § 42 Abs. 1 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Personen als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde auch solchen wahlwerbenden Gruppen zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 3, 42 Abs. 3 bis 5 und 6 sowie § 45 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

§ 45

Konstituierung der Wahlbehörden

(1) Spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmitglieder vor Antritt ihres Amtes über Aufforderung des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Die Sprengelwahlbehörden können auch zu einem späteren Zeitpunkt zur konstituierenden Sitzung einberufen werden.

§ 46

Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden

(1) Die Wahlbehörden sind beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der Beisitzer oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

(2) Die Wahlbehörden entscheiden mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft.

(3) Ersatzmitglieder werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn die Beisitzer, für die sie als Ersatzmitglieder bestellt sind, an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

(4) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde, insbesondere am Wahltag, nicht in beschlussfähiger Anzahl zusammentritt oder während einer Amtshandlung beschlussunfähig wird und deren Dringlichkeit einen Aufschub nicht zulässt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen.

3. Abschnitt Wahlrecht, Wählbarkeit

§ 47

Wahlberechtigung

Zur Wahl der Mitglieder der Vollversammlung sind berechtigt:

1. * alle natürlichen Personen, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben;
2. alle juristischen Personen und rechtsfähigen Personenmehrheiten, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind;
3. alle Miteigentumsgemeinschaften, die am Stichtag Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind;
4. alle Miteigentümer, deren Gemeinschaft am Stichtag Mitglied der Landwirtschaftskammer gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 ist, wenn ihr Miteigentumsanteil nach der Fläche gerechnet mindestens 5 700 m² oder auf den Einheitswert berechnet 1.500 Euro übersteigt und die übrigen Voraussetzungen der Z 1 vorliegen, sofern sie nicht bereits aus einem anderen Rechtsgrund im Wählerverzeichnis aufscheinen; der Gemeinschaft selbst steht in diesem Falle das Wahlrecht nicht zu.

* In der Fassung gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 48 *

Wählbarkeit

In die Vollversammlung wählbar sind alle Wahlberechtigten gemäß § 47 Z 1 und 4, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind.

* In der Fassung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

4. Abschnitt Erfassung der Wahlberechtigten

§ 49

Wählerverzeichnis

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die zur Wahl der Mitglieder der Vollversammlung wahlberechtigten Mitglieder der Landwirtschaftskammer auf der Grundlage des Mitgliederverzeichnisses (§ 3 Abs. 5) unter Berücksichtigung der Wahlberechtigten gemäß § 47 Z 4 in gemeindeweise gegliederten Wählerverzeichnissen so rechtzeitig zu erfassen, dass diese den Gemeinden spätestens eine Woche vor dem Beginn der Auflage (§ 50 Abs. 1) zukommen.

(2) Die Wählerverzeichnisse haben die aus dem Muster in Anlage 1 ersichtlichen Angaben zu enthalten und sind nach Gemeinden, Straßen und Hausnummern anzulegen.

(3) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in der er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat.

(4) Juristische Personen und rechtsfähige Personenmehrheiten sind in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, die nach der Lage des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Grundstückes zuständig ist. Käme danach die Eintragung in das Wählerverzeichnis mehrerer Gemeinden in Betracht, so hat die Eintragung in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde zu erfolgen, in deren Gebiet die überwiegende Fläche der die Kammermitgliedschaft begründenden Grundstücke liegt. Käme auch in diesem Fall die Eintragung in das Wählerverzeichnis mehrerer Gemeinden in Betracht, so hat die Eintragung in das Wählerverzeichnis jener in Frage kommenden Gemeinde zu erfolgen, die nach Aufforderung vom Wahlberechtigten bezeichnet wird.

(5) Hat der Wahlberechtigte seinen Hauptwohnsitz nicht im Burgenland, ist er in das Wählerverzeichnis jener Gemeinde einzutragen, in deren Gebiet die überwiegende Fläche seiner die Kammermitgliedschaft begründenden Grundstücke liegt. Käme danach die Eintragung in das Wählerverzeichnis mehrerer Gemeinden in Betracht, so hat die Eintragung in das Wählerverzeichnis jener in Frage kommenden Gemeinde zu erfolgen, die nach Aufforderung vom Wahlberechtigten bezeichnet wird.

(6) Jeder Wahlberechtigte darf nur in einem Wählerverzeichnis eingetragen sein.

(7) Die Landwirtschaftskammer hat auf Verlangen jeder Wählergruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligen will, eine Ausfertigung des Wählerverzeichnisses gegen Ersatz der Kosten unverzüglich auszufolgen.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

§ 50

Auflegung der Wählerverzeichnisse

(1) Am 21. Tag nach dem Stichtag hat die Gemeinde das von der Landwirtschaftskammer übermittelte Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch acht Arbeitstage während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses ist von der Gemeinde vor Beginn der Einsichtsfrist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung hat Beginn und Ende der Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tage und Stunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Einsprüche eingebracht werden können und die Bestimmungen des § 51 zu enthalten.

(3) Vom ersten Tag der Auflage an dürfen im Wählerverzeichnis Änderungen nur mehr aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Schreibfehler können jedoch jederzeit berichtigt werden.

§ 51

Einsprüche

(1) Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann eine Person, die in einer Gemeinde als Wähler eingetragen ist oder für sich dort das Wahlrecht in Anspruch nimmt, gegen das Wählerverzeichnis dieser Gemeinde wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter bzw. Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter mündlich oder schriftlich Einspruch erheben.

(2) Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. Über mündlich erhobene Einsprüche ist eine Niederschrift aufzunehmen. Einsprüche müssen beim Gemeindeamt vor Ablauf des Einsichtszeitraumes einlangen.

(3) Hat der Einspruch das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Wird die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hiefür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

(4) Die Gemeinde hat Personen, deren Streichung aus dem Wählerverzeichnis begehrt wurde, spätestens am Tag nach dem Einlangen des Einspruches unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen.

(5) Der Betroffene kann binnen drei Tagen nach Zustellung der Verständigung mündlich oder schriftlich Einwendungen beim Gemeindeamt vorbringen.

§ 52

Entscheidung über Einsprüche

(1) Über Einsprüche hat die Gemeindegewahlbehörde binnen sechs Tagen nach Ende des Einsichtszeitraumes (§ 50 Abs. 1) mit Bescheid zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010 *, findet Anwendung. Der Bescheid ist dem Einspruchswerber sowie dem durch die Entscheidung Betroffenen nachweislich zuzustellen.

(2) Verspätet eingelangte Einsprüche sind von der Gemeindegewahlbehörde zurückzuweisen.

*Zitat in der Fassung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 53

Berufungen

(1) Gegen die Entscheidung der Gemeindegewahlbehörde kann der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung beim Gemeindeamt einbringen.

(2) Die Gemeinde hat den Gemeindegegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von zwei Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(3) Die Gemeinde hat die Berufung samt allen Unterlagen unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen; diese hat binnen einer Woche nach Einlangen der Berufung zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindegewahlbehörde, dem Berufungswerber und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirkswahlbehörde ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

(5) Die §§ 51 Abs. 2 und 3 und 52 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 54

Richtigstellung und Abschluss des Wählerverzeichnisses

(1) Erfordert eine Entscheidung über das Wahlrecht die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wähler-

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

verzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wahlberechtigten, ist sein Name am Schluss des betreffenden Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen. Eine zu Unrecht in das Wählerverzeichnis aufgenommene Person ist aus diesem zu streichen.

(2) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen und der Gemeindewahlbehörde zu übergeben. Weiters hat die Gemeinde eine Ausfertigung des abgeschlossenen Wählerverzeichnisses, in dem die aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommenen Richtigstellungen besonders hervorgehoben sein müssen, der Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

(3) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zu Grunde zu legen.

§ 55

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

Wähler, die sich am Wahltag voraussichtlich an einem anderen Ort (Gemeinde) als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

§ 56

Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat auf der Vorderseite den in der Anlage 3 ersichtlichen Aufdruck zu tragen. Die Ausmaße der Wahlkarte sind so festzulegen, dass ein Wahlkuvert eingelegt werden kann.

(3) Bei Stattgebung des Antrages ist von der Gemeinde die Wahlkarte auszustellen und dem Wahlberechtigten spätestens am sechsten Tag vor dem Wahltag nachweislich entweder persönlich auszufolgen oder im Postweg zuzusenden. Neben der Wahlkarte sind auch ein amtlicher Stimmzettel (§ 78) und ein Wahlkuvert (§ 77) auszufolgen. Der Wahlkarte ist weiters eine Information beizufügen, die Folgendes enthält:

1. Erläuterung der Stimmabgabe im Postweg, wonach der Stimmzettel unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, in das Wahlkuvert einzulegen, dieses zu verschließen, anschließend das Wahlkuvert in die Wahlkarte einzulegen und an die Kreiswahlbehörde zu senden ist;
2. datumsmäßig bezeichnete Fristen, bis zu der die Wahlkarte bei der Kreiswahlbehörde einlangen muss;
3. Erläuterung der Gültigkeitsvoraussetzungen für die Stimmabgabe im Postweg sowie der Auszählungsmodalitäten;
4. Erläuterung der Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe vor einer Gemeindewahlbehörde unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Identitätsnachweises und der Vorlage der Wahlkarte. Amtlicher Stimmzettel, Wahlkuvert und Information sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen.

(4) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Spalte Anmerkung bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise ersichtlich zu machen.

(5) Für eine abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarte darf keine Ersatzwahlkarte ausgestellt werden.

(6) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der im Abs. 3 vorgesehenen Frist telefonisch der Kreiswahlbehörde bekannt zu geben. Die Kreiswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Wahlkarten ebenfalls unverzüglich der Landeswahlbehörde bekannt zu geben.

5. Abschnitt Wahlwerbung

§ 57

Wahlvorschläge

(1) Wahlwerbende Gruppen haben ihren Wahlvorschlag für das erste Ermittlungsverfahren (Kreiswahlvorschlag) für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einzubringen. Diese hat auf dem Wahlvorschlag den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken.

(2) Der Kreiswahlvorschlag muss von mindestens 40 Wahlberechtigten, die am Stichtag in einer Gemeinde des Wahlkreises im Mitgliederverzeichnis (§ 3 Abs. 5) eingetragen sind, unterzeichnet sein.

(3) Der Kreiswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Bewerbern, wie im Wahlkreis Mitglieder der Vollversammlung zu wählen sind, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(4) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Kreiswahlvorschlägen gleichzeitig aufscheinen.

(5) Die Kreiswahlbehörde hat Abschriften der bei ihr eingebrachten Kreiswahlvorschläge unverzüglich der Landeswahlbehörde vorzulegen. Desgleichen sind auch nachträgliche Änderungen, die in den gemäß § 62 Abs. 1 veröffentlichten Kreiswahlvorschlägen berücksichtigt wurden, der Landeswahlbehörde unverzüglich zu berichten.

(6) Der Landeswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge dahin zu prüfen, ob ein Bewerber in mehreren Kreiswahlvorschlägen aufscheint. Ist dies der Fall, hat der Landeswahlleiter diesen Bewerber aufzufordern, spätestens am 22. Tag vor dem Wahltag zu erklären, für welchen Kreiswahlvorschlag er sich entscheidet. Auf allen anderen Kreiswahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, wird er auf dem als ersten bei der Kreiswahlbehörde eingelangten Kreiswahlvorschlag, in dem sein Name aufscheint, belassen.

§ 58

Unterscheidende Parteibezeichnung

(1) Wenn mehrere Kreiswahlvorschläge gleiche oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppe tragen, so hat der Kreiswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe anzubahnen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so hat die Kreiswahlbehörde Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Desgleichen sind auch Kreiswahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen.

(2) Wenn ein Kreiswahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers einer anderen Parteiliste gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, hat der Kreiswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlass gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Kreiswahlvorschlag als nicht eingebracht.

(3) Im Übrigen gilt der Grundsatz, dass bei neu auftretenden wahlwerbenden Gruppen die Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe den Vorrang hat, die ihren Kreiswahlvorschlag früher eingebracht hat.

§ 59

Kreiswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter

(1) Wenn ein Kreiswahlvorschlag keinen zustellungsbevollmächtigten Vertreter anführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Kreiswahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der wahlwerbenden Gruppe.

(2) Die wahlwerbende Gruppe kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Kreiswahlbehörde zu richtenden Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Kreiswahlbehörde nicht mehr in der Lage, die wahlwerbende Gruppe zu vertreten, so muss die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Kreiswahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die wahlwerbende Gruppe nach Ansicht der Kreiswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Kreiswahlvorschlages, der die wahlwerbende Gruppe nach Ansicht der Kreiswahlbehörde vertreten kann.

§ 60

Überprüfung der Kreiswahlvorschläge

(1) Die Kreiswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Kreiswahlvorschläge von mindestens 40 Wahlberechtigten unterschrieben und die in den Parteilisten vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Die Kreiswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Kreiswahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den als ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Kreiswahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Kreiswahlvorschlages ist von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, dass der Unterstützer der Kreiswahlbehörde glaubhaft macht, dass er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr erfolgt ist.

(3) Weist ein Kreiswahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften (§ 57 Abs. 2) auf oder entspricht er nicht den in § 57 Abs. 3 geforderten Voraussetzungen, so ist er spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag von der Kreiswahlbehörde zurückzuweisen. Bewerber, die nicht wählbar sind, oder deren schriftliche Erklärungen (§ 57 Abs. 4) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppe zu verständigen.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge im gleichen Wahlkreis den Namen desselben Bewerbers auf, so ist dieser vom Kreiswahlleiter aufzufordern, spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Auf allen anderen Kreiswahlvorschlägen wird er gestrichen. Wenn er sich in der vorgesehenen Frist nicht erklärt, ist er auf dem als ersten eingelangten Wahlvorschlag, in dem sein Name aufscheint, zu belassen.

§ 61

Ergänzung der Kreiswahlvorschläge

Wenn ein Wahlwerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 57 Abs. 4) gestrichen wird, so kann die wahlwerbende Gruppe ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Der neue Wahlwerber ist in der Parteiliste an die Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers oder im Anschluss an den letzten Wahlwerber zu reihen. Die Reihung der übrigen Wahlwerber der Parteiliste ist dieser Änderung anzupassen. Die Ergänzungsvorschläge, die nur der Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe bedürfen, sowie die Erklärungen müssen spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag bis 13.00 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

§ 62

Abschluss und Veröffentlichung der Kreiswahlvorschläge

(1) Am 20. Tag vor dem Wahltag hat die Kreiswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen; falls eine Parteiliste mehr als doppelt so viele Bewerber enthält, wie im Wahlkreis Mitglieder zu wählen sind, sind die überzähligen Bewerber zu streichen und die Wahlvorschläge zu veröffentlichen. Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.

(2) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 sind zunächst die wahlwerbenden Gruppen anzuführen, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung vertreten sind. Für die Reihenfolge ist die Zahl der Mandate, mit der sie in der Vollversammlung vertreten sind, maßgebend. Ist die Zahl der Mandate gleich, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl der Vollversammlung ermittelten Gesamtsumme der auf eine wahlwerbende Gruppe entfallenen Stimmen; sind auch diese gleich, so entscheidet die Landeswahlbehörde durch das Los.

(3) Im Anschluss an die gemäß Abs. 2 gereihten wahlwerbenden Gruppen sind die übrigen wahlwerbenden Gruppen anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des Einlangens des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen entscheidet über die Reihenfolge die Kreiswahlbehörde durch das Los.

(4) Die Veröffentlichung hat durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes, bei dem die Kreiswahlbehörde ihren Sitz hat und an den Amtstafeln der Gemeindeämter zu erfolgen. Aus ihr muss der Inhalt der Wahlvorschläge (§ 57 Abs. 3) zur Gänze ersichtlich sein.

§ 63

Zurückziehung der Kreiswahlvorschläge

(1) Eine wahlwerbende Gruppe kann ihre Kreiswahlvorschläge durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muss jedoch spätestens am 20. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen und von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten, die seinerzeit den

Wahlvorschlag unterstützt haben, gefertigt sein.

(2) Ein Kreiswahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber desselben im eigenen Namen schriftlich bis zum 20. Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr gegenüber der Kreiswahlbehörde auf ihre Wahlwerbung verzichtet haben.

§ 64

Einbringung eines Landeswahlvorschlages

(1) Der Landeswahlvorschlag für das zweite Ermittlungsverfahren ist spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag bis 16.00 Uhr bei der Landeswahlbehörde einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Kreiswahlvorschlag eines Wahlkreises als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe derselben Bezeichnung aufgenommen ist. In den Landeswahlvorschlag können auch Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser wahlwerbenden Gruppe in einem Kreiswahlvorschlag angeführt sind.

(2) Der Landeswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung für Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren. In der Parteiliste sind die Bewerber in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, Geburtsjahres, Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlkreis er als Bewerber eines Kreiswahlvorschlages aufscheint;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familien- und Vorname, Beruf, Adresse).

(3) In den Landeswahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann entfallen, wenn der Bewerber bereits in einem Kreiswahlvorschlag aufscheint.

(4) Die Landeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Landeswahlvorschläge den Vorschriften der Abs. 1 und 2 entsprechen und ob Bewerber, die nicht in einem Kreiswahlvorschlag aufscheinen, wählbar sind. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen (Abs. 3) nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Wahlvorschläge, die den Vorschriften der Abs. 1 und 2 nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht. Hievon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppe zu verständigen.

(5) Die Landeswahlbehörde hat spätestens am siebenten Tag vor dem Wahltag die Landeswahlvorschläge abzuschließen und durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.

6. Abschnitt Abstimmungsverfahren

§ 65

Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag die Wahllokale, die Verbotszonen (§ 67) und die Wahlzeit festzusetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 getroffenen Verfügungen sind von der Gemeindewahlbehörde spätestens am 5. Tag vor dem Wahltag ortsüblich, jedenfalls durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals kundzumachen. In der Kundmachung ist auf das im § 67 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlung von Menschen und des Waffentragens mit dem Beifügen hinzuweisen, dass Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(3) Die von der Gemeindewahlbehörde gemäß Abs. 1 getroffenen Verfügungen betreffend die Festsetzung der Wahlzeit sind im Wege der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde mitzuteilen.

§ 66

Wahllokal

(1) Das Wahllokal muss für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen ausgestattet sein.

(2) In jedem Wahllokal müssen eine Wahlurne und mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. In der Wahlzelle muss ein Tisch oder Stehpult mit Schreibstift zur Verfügung stehen.

(3) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, dass der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

§ 67

Verbotzone

(1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis sind am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen sowie das Tragen von Waffen verboten.

(2) Vom Waffenverbot gemäß Abs. 1 sind die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ausgenommen.

§ 68

Wahlzeit

(1) Der Beginn und die Dauer der Stimmabgabe sind so festzusetzen, dass den Wählern die Ausübung des Wahlrechtes tunlichst gesichert ist. Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf 16.00 Uhr festgelegt werden.

(2) Die Wahlzeit darf nicht weniger als zwei Stunden betragen.

§ 69

Wahlzeugen

(1) In jedes Wahllokal können von jeder wahlwerbenden Gruppe, deren Wahlvorschlag von der Kreiswahlbehörde veröffentlicht wurde, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörden zwei wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen entsendet werden. Zu Wahlzeugen können nur Personen bestellt werden, die in dem Wahlkreis, in dem das Wahllokal liegt, ihren Hauptwohnsitz haben.

(2) Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe schriftlich namhaft zu machen. Jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihn zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und der bei Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(3) Die Wahlzeugen sind berechtigt, während der Wahlzeit im Wahllokal sowie bei den Sitzungen der Wahlbehörden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens anwesend zu sein. Ein Einfluss auf das Verfahren steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekannt gewordene Tatsachen auferlegt.

§ 70

Sicherung der Ordnung

(1) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung dieses Gesetzes zu sorgen.

(2) In das Wahllokal dürfen außer den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfsorganen, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen nur Wähler zur Abgabe ihrer Stimme zugelassen werden. Die Wähler haben das Wahllokal nach Abgabe der Stimme sofort zu verlassen. Zur ungestörten Durchführung kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

§ 71

Teilnahme an der Wahl, Ausübung des Wahlrechtes

(1) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme. Er kann Wahlwerbern jener wahlwerbenden Gruppe, die er wählt, bis zu drei Vorzugsstimmen geben.

(3) Die Stimmabgabe findet grundsätzlich vor der Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde statt, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist.

(4) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht entweder im Postweg oder vor einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde ausüben.

§ 72

Beginn der Wahlhandlung

(1) Der Wahlleiter eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis, das Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 2), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, dass die

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

Wahlurne leer ist.

(3) Die Stimmabgabe beginnt damit, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlbehörde, die Wahlzeugen sowie die eingeteilten Hilfsorgane ihre Stimmen abgeben, sofern sie im Wählerverzeichnis der betreffenden Gemeinde eingetragen sind oder eine Wahlkarte besitzen.

§ 73

Ausübung des Wahlrechtes

(1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Körper- oder sinnesbehinderte Wähler dürfen sich von einer Person, die sie selbst auswählen können und gegenüber dem Wahlleiter bestätigen müssen, führen und sich bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Als körper- oder sinnesbehindert gelten Personen, denen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 74

Identitätsfeststellung

(1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) in Betracht.

(3) Ergeben sich Zweifel über die Identität des Wählers, hat die Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe zu entscheiden. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal befindlichen Wahlberechtigten nur so lange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung in Zweifel gezogen wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem Einzelfall vor Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 75

Stimmabgabe

(1) Ist der Wähler der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen und ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter oder ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied der Wahlbehörde ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zu übergeben. Der Wähler begibt sich hierauf in die Wahlzelle, füllt dort den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Kuvert. Sodann übergibt er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem beauftragten Mitglied der Wahlbehörde, der es ungeöffnet in die Wahlurne gibt. Mit Zustimmung des Wahlleiters kann der Wähler das Wahlkuvert auch selbst in die Wahlurne geben.

(2) Ist dem Wähler beim Ausfüllen eines amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen; hiebei findet Abs. 1 sinngemäß Anwendung. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten amtlichen Stimmzettel zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(3) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

(4) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem weiteren Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ an entsprechender Stelle vermerkt.

§ 76

Vorgang bei Wahlkartenwählern

(1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde und die ihr Wahlrecht vor einer Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde ausüben, haben der Wahlbehörde neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 74 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich ihre

Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat den vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 56 Abs. 2) zu öffnen und den darin befindlichen amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen. Dieser Stimmzettel ist dem Wahlkartenwähler mit dem leeren Wahlkuvert, bei Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen mit dem nur für solche Wahlkartenwähler bestimmten verschließbaren Wahlkuvert auszufolgen. Auf dem verschließbaren Wahlkuvert ist vor Übergabe an den Wähler die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist.

(2) Die Namen der Wahlkartenwähler sind, sofern es sich nicht um Wahlkartenwähler nach Abs. 3 handelt, am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufender Zahl einzutragen. Die Wahlkarte ist dem Wähler von der Wahlbehörde abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

(3) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, so kann er auch bei dieser Wahlbehörde nach Abgabe der Wahlkarte seine Stimme abgeben. Dies ist in der Niederschrift zu vermerken.

7. Abschnitt Wahlkuverts, Stimmzettel

§ 77

Wahlkuverts

(1) Für die Wahl sind undurchsichtige Wahlkuverts in einheitlicher Größe, Form und Farbe zu verwenden.

(2) Wörter, Bemerkungen oder Zeichen dürfen auf den Wahlkuverts nicht angebracht werden.

§ 78

Amtlicher Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat die Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, die Wahlwerber der wahlwerbenden Gruppen, im Übrigen aber die aus dem Muster Anlage 4 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Die amtlichen Stimmzettel dürfen nur auf Anordnung der Kreiswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A4 zu entsprechen. Die Angaben auf dem Stimmzettel sind in schwarzer Farbe zu drucken und müssen für alle wahlwerbenden Gruppen die gleiche Form aufweisen. Bei mehr als dreizeiligen Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen kann jedoch die Größe der Schriften dem zur Verfügung stehenden Raum angepasst werden. Die wahlwerbenden Gruppen und ihre Wahlwerber sind auf dem Stimmzettel von links nach rechts in der im § 62 Abs. 2 und 3 für die Kreiswahlvorschläge vorgeschriebenen Reihenfolge anzuführen. Die Wahlwerber sind mit Familien- und Vornamen sowie Geburtsjahr anzugeben. Die Reihenfolge der Wahlwerber hat jener auf den kundgemachten Kreiswahlvorschlägen zu entsprechen.

(3) Die amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises sind durch die Kreiswahlbehörde den Gemeindevahlbehörden entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde, zusätzlich einer Reserve von zehn Prozent, zur Verfügung zu stellen. Eine weitere Reserve von fünf Prozent ist den Bezirkswahlbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hiebei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

§ 79

Ausfüllen des Stimmzettels

(1) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel jene wahlwerbende Gruppe zu bezeichnen, die er wählen will.

(2) Jeder Wähler ist berechtigt, auf dem Stimmzettel Wahlwerbern jener wahlwerbenden Gruppe, die er wählt, bis zu drei Vorzugsstimmen zu geben. Zwei davon kann er auf denselben Wahlwerber vereinigen. Der Wähler gibt die Vorzugsstimmen, indem er in die auf dem Stimmzettel neben den Namen der Wahlwerber aufscheinenden Kästchen für jede Vorzugsstimme ein liegendes Kreuz oder ähnlich deutliches Zeichen einträgt.

(3) Als Wahlwerber gemäß Abs. 2 gelten jeweils die von einer wahlwerbenden Gruppe in den Kreiswahlvorschlag aufgenommenen Wahlwerber.

8. Abschnitt
Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

§ 80

Gültiger Stimmzettel

(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises ist gültig ausgefüllt, wenn der Wähler durch Anbringen von Zeichen oder Worten auf dem Stimmzettel eindeutig zu erkennen gibt, welche wahlwerbende Gruppe er wählen will. Dies kann insbesondere dadurch geschehen, dass der Wähler ausschließlich entweder

1. in einem einzigen der neben den wahlwerbenden Gruppen vorgedruckten Kreis ein liegendes Kreuz oder ein ähnlich deutliches Zeichen einträgt oder
2. die Bezeichnung einer einzigen wahlwerbenden Gruppe auf andere Weise anzeichnet oder
3. die Bezeichnung der übrigen wahlwerbenden Gruppen durchstreicht oder
4. die Bezeichnung einer einzigen wahlwerbenden Gruppe auf dem Stimmzettel anbringt oder
5. einem oder mehreren Wahlwerbern einer einzigen wahlwerbenden Gruppe Vorzugsstimmen gibt oder
6. sämtliche Wahlwerber der übrigen wahlwerbenden Gruppen durchstreicht.

(2) Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert zählen als ein Stimmzettel. Die Stimme ist gültig,

1. wenn sich in dem Wahlkuvert nur ein einziger gültig ausgefüllter Stimmzettel befindet oder
2. für den Fall, dass sich in dem Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel befinden, wenn alle diese gültig ausgefüllten Stimmzettel auf dieselbe wahlwerbende Gruppe lauten.

(3) Auf einem Stimmzettel angebrachte Zeichen oder Worte, die nicht der Bezeichnung der gewählten wahlwerbenden Gruppe oder der Vergabe von Vorzugsstimmen dienen, haben auf die Gültigkeit des Stimmzettels keinen Einfluss. Dasselbe gilt für allfällige Beilagen im Wahlkuvert.

§ 81

Ungültiger Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel für die Wahl zur Stimmabgabe verwendet wurde oder
2. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder
3. ausschließlich Wahlwerbern verschiedener wahlwerbender Gruppen Vorzugsstimmen gegeben wurden oder
4. weder eine wahlwerbende Gruppe angezeichnet noch einem Wahlwerber eine Vorzugsstimme gegeben wurde und auf dem Stimmzettel auch keine Bezeichnung im Sinne des § 80 Abs. 1 Z 4 aufscheint oder
5. der Stimmzettel derart beeinträchtigt wurde, dass die Bezeichnung einer bestimmten wahlwerbenden Gruppe oder eines bestimmten Wahlwerbers nicht ersichtlich ist oder
6. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe er wählen wollte.

(2) Wahlkuverts, die keinen Stimmzettel für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung enthalten, gelten als ungültige Stimmzettel.

(3) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene wahlwerbende Gruppen lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

9. Abschnitt
Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 82

Stimmzettelprüfung, Stimmzählung

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Wahlzeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Nach Schließung des Wahllokals gemäß Abs. 1 hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgab gelangten Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

(3) Die Wahlbehörde hat sodann die in einem besonderen Behältnis befindlichen Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag ist zu verschließen und mit einer Siegelmarke zu versehen. Auf dem Umschlag ist die Nummer des Wahlkreises

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben.

(4) Nach Abschluss des im Abs. 3 festgesetzten Vorganges hat die Wahlbehörde die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, die Wahlurne zu entleeren und festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts,
2. die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler,
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die Zahl zu Z 1 zuzüglich der Zahl der Wahlkuverts der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen mit der Zahl zu Z 2 nicht übereinstimmt.

(5) Die Wahlbehörde öffnet hierauf die von den Wählern des Wahlkreises abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(6) Nach Feststellung der Parteisummen hat die Wahlbehörde aufgrund der gültigen Stimmzettel die von jedem Wahlwerber erreichten Wahlpunkte zu ermitteln. Die Zahl der Wahlpunkte ist durch Zusammenzählen der Listensummen und der Vorzugsummen zu ermitteln. Hiebei ist wie folgt vorzugehen:

1. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält je Stimmzettel doppelt so viele Listensummen, wie Mandate im betreffenden Wahlkreis zu vergeben sind. Der auf dem Stimmzettel an zweiter Stelle angeführte Wahlwerber erhält einen Punkt weniger, der an dritter Stelle angeführte Wahlwerber erhält zwei Punkte weniger und so fort.
2. Für jede Vorzugsstimme erhält der Wahlwerber 20 Vorzugsummen.

(7) Die Vergabe der Vorzugsstimmen ist gültig, wenn der Wähler eindeutig zu erkennen gibt, welchen Wahlwerbern der von ihm gewählten wahlwerbenden Gruppe er die zulässige Anzahl der Vorzugsstimmen geben will. Die Vergabe von Vorzugsstimmen ist insbesondere ungültig, wenn

1. der Wähler den Wahlwerbern der von ihm gewählten wahlwerbenden Gruppe mehr als drei Vorzugsstimmen gibt;
2. im Falle des § 80 Abs. 2 Z 2 auf den gültigen Stimmzetteln die Vorzugsstimmen den Wahlwerbern der gewählten wahlwerbenden Gruppe unterschiedlich gegeben werden.

Die Vergabe von Vorzugsstimmen an Wahlwerber einer anderen als der gewählten wahlwerbenden Gruppe und die Vergabe jener Vorzugsstimmen für denselben Wahlwerber, die über die Anzahl von zwei hinausgehen, gelten als nicht erfolgt.

(8) Die nach den Absätzen 3, 4, 5 und 6 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 83) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengeleinheiten eingeteilt sind, der Gemeindevahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art, wenn möglich telefonisch, bekanntzugeben. Wurden Stimmen durch Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen nicht abgegeben, so ist dies hiebei ausdrücklich bekanntzugeben.

§ 83

Niederschrift über die Stimmzählung

(1) Nach der Ermittlung der den einzelnen wahlwerbenden Gruppen zugefallenen Stimmen hat die Wahlbehörde den Wahlvorgang und das Ergebnis der Stimmzählung sofort in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahlbehörde und des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahllokal) sowie den Wahltag,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Wahlbehörde,
3. die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen,
4. die Namen der anwesenden Wahlzeugen,
5. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
6. die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
7. die Namen der Wahlkartenwähler unter besonderer Hervorhebung der Wahlkartenwähler aus anderen Wahlkreisen,
8. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Personen zur Stimmabgabe,
9. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefasst wurden (zB Unterbrechung der Wahlhandlung),
10. die Feststellungen der Wahlbehörde gemäß § 82 Abs. 3, 4 und 5 sowie die von den einzelnen

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

Wahlwerberr erreichte Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen. Bei festgestellten ungültigen Stimmen ist auch der Grund der Ungültigkeit anzuführen,

11. außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung, insbesondere auch allfällige von einzelnen Wählern oder wahlwerbenden Gruppen abgegebene Erklärungen.
 - (3) Der Niederschrift sind anzuschließen:
 1. das Wählerverzeichnis,
 2. das Abstimmungsverzeichnis,
 3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler,
 4. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
 5. die ungültigen Stimmzettel, die gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
 6. die gültigen Stimmzettel, die nach wahlwerbenden Gruppen geordnet gesondert zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen sind,
 7. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel,
 8. die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts (§ 82 Abs. 3).
 - (4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.
 - (5) Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

§ 84

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse, Übermittlung der Wahlakten

(1) In den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 82 bekannt gegebenen Ergebnisse für den gesamten Bereich der Gemeinden zusammenzurechnen und die so ermittelten Ergebnisse der Kreiswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten verschlossen unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörde hat die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 82 vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 83 Abs. 2 Z 1 bis 4, 8 und 9 sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 82 Abs. 4, 5 und 6 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

§ 85

Übermittlung der Wahlakten an die Kreiswahlbehörden

(1) Die Gemeindewahlbehörde hat die Wahlakten verschlossen so rasch wie möglich der Kreiswahlbehörde zu übermitteln.

(2) Kann die Übermittlung gemäß Abs. 1 nicht mehr am Wahltag erfolgen, hat die Gemeindewahlbehörde die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts so rasch wie möglich an die Kreiswahlbehörde weiterzuleiten.

§ 86

Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

(1) Wenn Umstände eintreten, die den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung verhindern, kann jede Wahlbehörde in ihrem Bereich die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen, aber auch durch Anschlag an dem Gebäude, in welchem sich das Wahllokal befindet, zu verlautbaren.

(3) Wenn mit der Stimmabgabe bereits begonnen oder wenn das Ermittlungsverfahren unterbrochen wurde, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung oder des Ermittlungsverfahrens unter Verschluss zu nehmen und sicher zu verwahren.

10. Abschnitt
Ermittlungsverfahren

§ 87

Vorläufiges Wahlergebnis, Feststellung der Zahl von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen, Bericht an die Landeswahlbehörde

Jede Kreiswahlbehörde hat zunächst, sobald bei ihr alle gemäß §§ 82 Abs. 8 und 84 Abs. 1 zu erstattenden Berichte eingelangt sind, umgehend die Gesamtzahl der in ihrem Bereich von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts festzustellen und diese Zahl unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben.

§ 88

Vorläufige Ermittlung im Wahlkreis, Bericht an die Landeswahlbehörde

(1) Die Kreiswahlbehörde hat hierauf aufgrund der ihr gemäß §§ 82 Abs. 8 und 84 Abs. 1 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im gesamten Wahlkreis zu ermitteln. Die von Wahlkartenwählern im Wahlkreis für andere Wahlkreise abgegebenen Stimmen sind hierbei nicht mitzuzählen.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Wahlkreis unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben. Der Landeswahlbehörde sind zu berichten:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

§ 89

Behandlung übermittelter Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen, Bericht an die Landeswahlbehörde

(1) Nachdem sämtliche von den Gemeindevahlbehörden gemäß § 85 übermittelten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen bei der Kreiswahlbehörde eingelangt sind, ist die Zahl der für jeden der sechs anderen Wahlkreise in ihrem Bereich abgegebenen Wahlkuverts festzustellen.

(2) Die nach Abs. 1 getroffenen Feststellungen sind von der Kreiswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Wenn in einem Wahlkreis keine Stimmen durch Wahlkartenwähler abgegeben worden sind, ist auch dies mitzuteilen.

(3) Jede Kreiswahlbehörde hat die von den Wahlkartenwählern aus anderen Wahlkreisen abgegebenen Wahlkuverts nach den sechs anderen Wahlkreisen zu ordnen und für jeden der Wahlkreise die Feststellungen nach Abs. 1 in einer gesonderten Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschriften sind vom Kreiswahlleiter zu unterfertigen und mit den zugehörigen Wahlkuverts den zuständigen Kreiswahlbehörden in einem versiegelten Umschlag durch Boten zu übermitteln. Eine Durchschrift dieser Niederschrift verbleibt bei der Kreiswahlbehörde. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 90

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Landeswahlbehörde

(1) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der bei ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß §§ 88 Abs. 2 und 89 Abs. 2 einlangenden Berichte zunächst für jeden der sieben Wahlkreise und das gesamte Landesgebiet vorläufig festzustellen:

1. die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Zahl der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(2) Hierauf hat die Landeswahlbehörde unter sinngemäßer Anwendung der §§ 92 und 93 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

§ 91

Erstes Ermittlungsverfahren, endgültiges Ergebnis im Wahlkreis, Ermittlung der Wahlzahlen durch die Landeswahlbehörde

(1) Die Kreiswahlbehörde hat aufgrund der ihr gemäß § 85 übermittelten Wahlakten die festgestellten Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Landeswahlbehörde für die Wahlkreise gemäß § 90 nur

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Die gemäß § 89 Abs. 3 von den anderen Kreiswahlbehörden übermittelten und die bis spätestens 16.00 Uhr des Tages nach der Wahl im Postweg bei der Kreiswahlbehörde eingelangten Wahlkuverts von Wahlkartenwählern sind unter Setzung entsprechender Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlheimnisses miteinzubeziehen. Verspätet eingelangte Wahlkarten von im Postweg abgegebenen Stimmen sind ungeöffnet auszuscheiden. Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist im Stimmenprotokoll festzuhalten.

(2) Nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses gemäß Abs. 1 haben die Kreiswahlbehörden dieses Ergebnis unverzüglich der Landeswahlbehörde bekannt zu geben.

(3) Nach Einlangen aller gemäß Abs. 2 übermittelten Berichte hat die Landeswahlbehörde die Wahlzahl zu ermitteln.

(4) Für die Ermittlung der Wahlzahl sind die Parteisummen der wahlwerbenden Gruppen, die im gesamten Landesgebiet mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben, heranzuziehen.

(5) Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Landesgebiet für die wahlwerbenden Gruppen (Abs. 4) abgegebenen gültigen Stimmen durch die Zahl 32 geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(6) Die ermittelte Wahlzahl ist unverzüglich allen Kreiswahlbehörden auf die schnellste Art bekanntzugeben.

§ 92

Zuteilung der Mandate auf die wahlwerbenden Gruppen durch die Kreiswahlbehörde

(1) Die im Wahlkreis zu vergebenden Mandate sind von der Kreiswahlbehörde aufgrund der Wahlzahl (§ 91 Abs. 3) auf die wahlwerbenden Gruppen zu verteilen.

(2) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme im Wahlkreis enthalten ist.

§ 93

Zuweisung der Mandate auf die Wahlwerber durch die Kreiswahlbehörde

(1) Die um eins verringerte Anzahl der Mandate, die gemäß § 92 auf die wahlwerbende Gruppe entfallen, sind den Wahlwerbern dieser wahlwerbenden Gruppe in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Wahlpunkte zahlen zuzuweisen.

(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Kreiswahlbehörde aufgrund der Feststellungen der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden (§ 82 Abs. 6) und der Stimmzettel aus den ihr gemäß § 89 Abs. 3 übermittelten sowie der im Postweg rechtzeitig eingelangten Wahlkuverts die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen und Wahlpunkte, die auf jeden der auf dem Stimmzettel angeführten Wahlwerber entfallen sind. § 82 Abs. 6 und 7 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in einem Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.

(3) Das restliche der wahlwerbenden Gruppe zufallende Mandat ist das Vorzugsstimmenmandat. Es erhält der Wahlwerber, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde und dessen Vorzugsstimmenzahl

1. größer ist als die der anderen Bewerber seiner wahlwerbenden Gruppe, denen kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde, und
2. mindestens so groß ist wie 15 % der für seine wahlwerbende Gruppe im Wahlkreis abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Kann das Vorzugsstimmenmandat nach Abs. 3 nicht vergeben werden, so ist das restliche Mandat dem Wahlwerber der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe mit der größten Wahlpunktezahl (Abs. 2) zuzuweisen, dem noch kein Mandat nach Abs. 1 zugewiesen wurde.

(5) Bei gleicher Wahlpunktezahl im Falle des Abs. 1 und 4 entscheidet das Los. Dasselbe gilt, wenn zwei Wahlwerber einer wahlwerbenden Gruppe die gleiche Zahl von Vorzugsstimmen haben und im Übrigen nach der Regelung des Abs. 3 für ein Vorzugsstimmenmandat in Betracht kommen.

(6) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten in der Reihenfolge der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte (Abs. 2) als Ersatzmitglieder.

§ 94

Niederschrift über das erste Ermittlungsverfahren

(1) Die Kreiswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(2) Die Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung,
2. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlbehörde,

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

3. die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen,
4. die allfälligen Feststellungen gemäß § 91,
5. das endgültig ermittelte Wahlergebnis im Wahlkreis in der nach § 88 Abs. 2 gegliederten Form,
6. die Wahlzahl,
7. die Zahl der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Mandate,
8. die Zahl der Restmandate,
9. die Zahl der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Reststimmen,
10. die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Mitglieder der Vollversammlung der einzelnen wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge ihrer Berufung und der Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,
11. die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Ersatzmitglieder der einzelnen wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge ihrer Berufung unter Anführung der von ihnen erreichten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen.

(3) Der Niederschrift der Kreiswahlbehörde sind die Niederschriften der Gemeindevahlbehörden sowie die gemäß § 62 veröffentlichten Kreiswahlvorschläge anzuschließen. Sie bilden samt ihren Beilagen den Wahlakt der Kreiswahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kreiswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund hierfür anzugeben.

§ 95

Verlautbarung der gewählten Bewerber, Übermittlung der Wahlakten

(1) Die Kreiswahlbehörde hat durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes, dem der Vorsitzende der Kreiswahlbehörde angehört, zu verlautbaren:

1. die Namen der im ersten Ermittlungsverfahren gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Vollversammlung unter Anführung des Geburtsjahres und der Adresse sowie unter Beifügung der von ihnen erzielten Zahl von Wahlpunkten und Vorzugsstimmen,
2. die Zahl der verbliebenen Restmandate,
3. die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Reststimmen.

Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(2) Die Wahlakten der Kreiswahlbehörden sowie eine Abschrift der Verlautbarung nach Abs. 1 sind unverzüglich der Landeswahlbehörde zu übermitteln.

§ 96

Zweites Ermittlungsverfahren;

wahlwerbende Gruppen, die am Ermittlungsverfahren teilnehmen

Im zweiten Ermittlungsverfahren nehmen wahlwerbende Gruppen teil, die

1. im ersten Ermittlungsverfahren zumindest in einem der Wahlkreise ein Mandat oder im gesamten Landesgebiet mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben und
2. einen Landeswahlvorschlag (§ 64) eingebracht haben.

§ 97

Ermittlung und Zuteilung der Restmandate

(1) Die Landeswahlbehörde stellt zunächst aufgrund der ihr von den Kreiswahlbehörden gemäß § 95 Abs. 2 übermittelten Wahlakten die Anzahl der im zweiten Ermittlungsverfahren zu vergebenden Restmandate und die Summe der bei jeder gemäß § 96 in Betracht kommenden wahlwerbenden Gruppe verbliebenen Reststimmen fest.

(2) Auf diese wahlwerbenden Gruppen werden die im zweiten Ermittlungsverfahren vergebenden * Restmandate mittels der Wahlzahl, die nach den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 zu berechnen ist, verteilt.

(3) Die Summen der Reststimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jede Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiterfolgenden Teilzahlen.

(4) Als Wahlzahl gilt bei bloß einem zu vergebenden Restmandat die größte, bei zwei zu vergebenden die zweitgrößte, bei drei Restmandaten die drittgrößte, bei vier die viertgrößte usw. Zahl der so angeschriebenen Zahlen.

(5) Jede wahlwerbende Gruppe erhält so viele Restmandate, wie die Wahlzahl in ihrer Reststimmensumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung zwei Parteien auf ein Restmandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

* Es sollte wohl richtig heißen: „... zu vergebenden ...“

§ 98

Gewählte Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung

(1) Die im zweiten Ermittlungsverfahren zugeteilten Mandate (§ 96) werden den Wahlwerbern der wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages zugewiesen. Ist ein Bewerber im zweiten Ermittlungsverfahren und in einem Wahlkreis als Mitglied der Vollversammlung gewählt, so ist ihm kein Mandat vom Landeswahlvorschlag zuzuweisen. Für die Berufung von Wahlwerbern für die so nicht vergebenen Mandate gilt § 101 Abs. 2 erster bis vierter Satz sinngemäß. Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht kommen, gelten als Ersatzmitglieder.

(2) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellungen im zweiten Ermittlungsverfahren wie folgt zusammenzufassen:

1. die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Reststimmensummen,
2. die Zahl der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Restmandate,
3. die Namen der Bewerber, denen Restmandate gemäß § 96 zugewiesen wurden.

(3) Das Ergebnis der Ermittlungen der Landeswahlbehörde ist in einer Niederschrift zu verzeichnen. Diese Niederschrift hat zu enthalten:

1. die Namen der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landeswahlbehörde,
2. die Namen der anwesenden Vertrauenspersonen,
3. die Feststellungen gemäß Abs. 2.

(4) Das Ergebnis der Ermittlungen ist in der im Abs. 2 bezeichneten Form unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

§ 99

Einspruch gegen ziffermäßige Ermittlungen

(1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer wahlwerbenden Gruppe steht es frei, gegen die ziffermäßigen Ermittlungen einer Kreiswahlbehörde innerhalb von acht Tagen nach der gemäß § 95 Abs. 1 erfolgten Verlautbarung bei der Landeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

(2) Im Einspruch ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffermäßigen Ermittlungen der Kreiswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.

(3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der Ermittlung richtigzustellen, die Verlautbarung der Kreiswahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Gibt die Überprüfung keinen Anlass zur Richtigstellung der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

§ 100

Ersatzmitglieder; Berufung, Ablehnung, Verzicht, Streichung

(1) Wahlwerber, die für die Zuweisung eines Mandates nicht in Betracht gekommen sind oder ein Mandat nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber hierauf verzichtet haben, bleiben Ersatzmitglieder, solange sie nicht ausdrücklich die Streichung aus der Liste der Ersatzmitglieder verlangt haben (Abs. 4).

(2) Ersatzmitglieder werden von der Landeswahlbehörde auf frei gewordene Mandate berufen. Die Reihenfolge für die Berufung der Ersatzmitglieder, die im ersten Ermittlungsverfahren gewählt wurden, bestimmt sich nach § 93, die Reihenfolge für die Berufung der Ersatzmitglieder auf Landeswahlvorschlägen nach der Reihenfolge des Landeswahlvorschlages. Der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der wahlwerbenden Gruppe, auf deren Landeswahlvorschlag das Ersatzmitglied aufscheint, kann der Landeswahlbehörde binnen vier Tagen auch ein anderes auf dem Landeswahlvorschlag enthaltenes Ersatzmitglied zur Berufung auf das freigewordene Mandat bekannt geben. Dabei dürfen Wahlwerber, denen bereits ein Mandat auf einem Kreiswahlvorschlag zugewiesen wurde, nicht auf den Landeswahlvorschlag berufen werden. Wurde einem auf einem Kreiswahlvorschlag zu berufenden Wahlwerber bereits ein Mandat auf dem Landeswahlvorschlag zugewiesen, so ist ihm das Mandat auf dem Kreiswahlvorschlag zuzuweisen. Für das Mandat auf dem Landeswahlvorschlag ist gemäß den vorstehenden Bestimmungen ein anderes Ersatzmitglied zu berufen. Der Name der berufenen Ersatzmitglieder ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.

(3) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein frei gewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Liste der Ersatzmitglieder.

(4) Ein Ersatzmitglied auf dem Kreiswahlvorschlag und ein Ersatzmitglied auf dem Landeswahlvorschlag kann jederzeit nach der Wahl von der Landeswahlbehörde seine Streichung verlangen. Die erfolgte Streichung ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu verlautbaren.

§ 101

Erschöpfung der Wahlvorschläge

(1) Ist die gemäß § 93 erstellte Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat die Landeswahlbehörde dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jener wahlwerbenden Gruppe, deren Kreiswahlvorschlag diese Reihung zuzuordnen ist, aufzufordern, binnen 14 Tagen bekanntzugeben, welche von den für andere Wahlkreise aufscheinenden Ersatzmitgliedern im Fall der Erledigung von Mandaten von der Landeswahlbehörde auf frei werdende Mandate zu berufen sind.

(2) Ist auf dem Landeswahlvorschlag die Liste der Ersatzmitglieder erschöpft, so hat die Landeswahlbehörde den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Gruppe, die den Landeswahlvorschlag eingebracht hat, aufzufordern, binnen 14 Tagen bekannt zu geben, welche bisher nicht auf dem Landeswahlvorschlag stehenden Bewerber aus Wahlkreisvorschlägen, die im Wahlkreis nicht gewählt wurden, auf frei werdende Mandate zu berufen sind.

§ 102

Wahlscheine

Jedes Mitglied der Vollversammlung erhält nach seiner Wahl oder nach seiner gemäß § 100 erfolgten Berufung von der Landeswahlbehörde einen Wahlschein, der ihn zur Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung berechtigt.

§ 103

Fristen

(1) Der Beginn und der Lauf einer im zweiten Hauptstück dieses Gesetzes vorgesehenen Frist wird durch Samstage, Sonntage, Feiertage oder den Karfreitag nicht behindert. Fällt das Ende der Frist auf einen solchen Tag, ist der nächste Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.

(2) Für die Berechnung der Fristen gilt § 32 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010 *.

(3) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

* In der Fassung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 104

Wahlkosten

(1) Alle mit der Wahl zusammenhängenden Kosten sind von der Landwirtschaftskammer zu tragen.

(2) Den Gemeinden ist für die Mitwirkung an der Auflage der Wählerverzeichnisse und für die Mitwirkung ihrer Organe bei den Gemeinewahlbehörden eine Entschädigung von 30 Cent je Wahlberechtigten zu leisten. Hiemit sind alle Kostenansprüche abgedeckt.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der Wahlkosten ist binnen sechzig Tagen nach dem Wahltag bei der Landwirtschaftskammer geltend zu machen. Im Streitfalle entscheidet die Landesregierung.

3. Hauptstück

Befragung der Kammermitglieder

§ 105

Anordnung und Durchführung der Befragung

(1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer kann eine Befragung unter den Kammermitgliedern durchgeführt werden.

(2) Bei der Durchführung der Befragung haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die im Amt befindlichen Wahlbehörden (§ 34 Abs. 1) mitzuwirken.

(3) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle am Stichtag wahlberechtigten Kammermitglieder. Die Landwirtschaftskammer verzeichnet die Stimmberechtigten auf Grundlage des Mitgliederverzeichnisses in nach Gemeinden gegliederten Stimmlisten.

(4) Die Befragung ist durch die Vollversammlung zu beschließen und wird mit Verordnung der Landesregierung ausgeschrieben. Der Beschluss und die Ausschreibung haben Folgendes zu enthalten:

1. den Tag, der als Stichtag für die Eintragung in die Stimmlisten zu gelten hat,
2. die Frage, über die abzustimmen ist,
3. den Befragungstag.

LANDWIRTSCHAFTSKAMMERGESETZ

Der Befragungstag kann mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung zusammenfallen. In diesem Fall sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen.

(5) Für die Befragung bildet das Land Burgenland einen einheitlichen Stimmbezirk.

(6) Für das Abstimmungsverfahren sind amtliche Stimmzettel zu verwenden, welche auf Anordnung der Landeswahlbehörde herzustellen sind. Die Stimmzettel haben Folgendes zu enthalten:

1. die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel“ mit Beifügung des Tages der Befragung,

2. die Bezeichnung „Befragung in der Burgenländischen Landwirtschaftskammer“.

(7) Die gestellte(n) Frage(n) müssen mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können.

(8) Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn in einem der Kreise ein Kreuz oder eine andere Kennzeichnung angebracht ist oder wenn sonst der Wille des Stimmberechtigten eindeutig erkennbar ist.

§ 106

Ermittlung der Ergebnisse

(1) Die Gemeinde(Sprengel-)wahlbehörde überprüft nach Ablauf der Befragungszeit, im Falle der gleichzeitigen Durchführung der Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung nach Ablauf der festgelegten Wahlzeit, die amtlichen Stimmzettel auf ihre Gültigkeit und ermittelt sodann:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,

2. die Summe der ungültigen Stimmen,

3. die Summe der gültigen Stimmen,

4. die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen,

5. die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(2) Das Ergebnis ist unverzüglich telefonisch oder mittels Telefax der Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Die Bezirkswahlbehörde meldet das Ergebnis wiederum unverzüglich telefonisch oder mittels Telefax der Landeswahlbehörde.

§ 107

Verlautbarung der Ergebnisse

(1) Die Gemeinde(Sprengel-)wahlbehörde hat über das Ergebnis der Ermittlungen eine Niederschrift im Sinne des § 83 Abs. 1 anzulegen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde unverzüglich festzustellen, niederschriftlich zu beurkunden und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren sowie der Vollversammlung zur Beratung vorzulegen.

§ 108

Anzuwendende Vorschriften

(1) Bei der Durchführung des Verfahrens über die Befragung der Kammermitglieder sind die Bestimmungen des zweiten Hauptstückes dieses Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Hinsichtlich der Anfechtung und der Kosten einer Befragung sowie der zu beachtenden Fristen finden die §§ 99, 103 und 104 sinngemäß Anwendung.

(3) Fällt der Befragungstag mit dem Tag der Wahl zusammen, gebühren * den Gemeinden für die Befragung keine zusätzliche Entschädigung.

* Es sollte wohl richtig heißen: „gebührt“.

4. Hauptstück Verfahrens-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 109

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

(1) Für das Verfahren der Landwirtschaftskammer zur Vorschreibung der Kammerumlage gemäß § 25 Abs. 10 und zur Vorschreibung der Kammerbeiträge gemäß § 26 sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 76/2011¹ anzuwenden.

(2) Bei Besorgung sonstiger behördlicher Aufgaben ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010², anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

² Gesetzeszitat in der Fassung gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 110

Übergangsbestimmungen

(1) Die Landwirtschaftskammer ist Rechtsnachfolgerin der gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland, LGBl. Nr. 71/1926, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 17/1998, errichteten Landwirtschaftskammer für das Burgenland.

(2) Die Funktionsperiode der nach dem Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland und nach dem Gesetz über die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland, LGBl. Nr. 72/1926, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 10/1972, gewählten Organe der Landwirtschaftskammer wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt. Diese Organe gelten als Organe nach diesem Gesetz.

(3) Die Geschäftsordnung, die Dienst- und Besoldungsordnung gelten als nach diesem Gesetz erlassen, soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch stehen.

(4) Soweit die in Abs. 3 genannten Vorschriften mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen, sind sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

(5) Die gemäß § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland, LGBl. Nr. 71/1926, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 17/1998, erlassenen Vorschriften über den Pensionsfonds gelten für jene Bediensteten weiter, deren Pensionsansprüche nach diesen Vorschriften bestehen, sofern mit ihnen nicht einvernehmlich andere Regelungen getroffen wurden.

§ 111

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1)¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Gesetz über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer für das Burgenland, LGBl. Nr. 71/1926, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 17/1998, und das Gesetz über die Wahlordnung für die Landwirtschaftskammer (Bauernkammer) für das Burgenland, LGBl. Nr. 72/1926, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 10/1972, außer Kraft.

(2)² Die Änderung des § 109 Abs. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(3) Die Änderungen des § 21 Abs. 2 dritter Satz, § 23 Abs. 5, § 25 Abs. 3 erster und dritter Satz, § 25 Abs. 4 Z 1 und letzter Halbsatz, § 47 Z 1, §§ 48, 52 Abs. 1 zweiter Satz, § 103 Abs. 2 und § 109 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

² Angefügt gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

³ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/2012 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

Anlage 3
(§ 56 Abs. 2)

Landwirtschaftskammerwahl

Gemeinde: _____ Wählerverzeichnis Nr.: _____
Polit. Bezirk: _____ Wahlkreis Nr.: _____

WAHLKARTE

für

Familien- und Vorname	Geburtsjahr
------------------------------	--------------------

Diese Wahlkarte berechtigt Sie zur Stimmabgabe im Postweg **oder** zur persönlichen Stimmabgabe vor einer Gemeindegewahlbehörde.

Stimmabgabe im Postweg: Legen Sie das Wahlkuvert, das den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel enthält, in diese Wahlkarte, verschließen Sie diese und senden Sie sie bis spätestens an die Kreiswahlbehörde (spätestes Aufgabedatum =)

Persönliche Stimmabgabe: Nehmen Sie diese Wahlkarte und einen Identitätsnachweis zur Wahl mit!

BEACHTEN SIE DIE BEILIEGENDE INFORMATION!

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten werden nicht ausgestellt!

Der Bürgermeister:

....., am,

Anlage 3 (Rückseite)

**An die
Kreiswahlbehörde des Wahlkreises .
bei der Bezirkshauptmannschaft**

.....
... ..

AMTLICHER STIMMZETTEL
für die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer
am

Wahlkreis .

(Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, allfällige Kurzbezeichnung) <input type="text"/>	(Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, allfällige Kurzbezeichnung) <input type="text"/>	(Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, allfällige Kurzbezeichnung) <input type="text"/>
Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 10. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	Wahlwerber 1. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 4. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 5. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 6. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 7. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 8. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> 9. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hinweis für das Ausfüllen des Stimmzettels:

Sie wählen eine wahlwerbende Gruppe, indem Sie in den Kreis neben der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe ein X einsetzen. Außerdem können Sie den **Wahlwerbern der von Ihnen gewählten wahlwerbenden Gruppe Vorzugsstimmen** geben. Sie haben drei Vorzugsstimmen. Sie können die Vorzugsstimmen auf drei Wahlwerber verteilen oder zwei Vorzugsstimmen demselben Wahlwerber zukommen lassen. Setzen Sie für jede Vorzugsstimme ein X in das Kästchen neben dem bevorzugten Wahlwerber.

WAHLAUSSCHREIBUNG - LANDWIRTSCHAFTSKAMMER (6000/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 2007 über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, LGBl. Nr. 75/2007

Auf Grund des § 33 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, wird verordnet:

§ 1

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer wird ausgeschrieben.

§ 2

Als Wahltag wird der 9. März 2008 festgesetzt.

§ 3

Als Stichtag wird der 24. Dezember 2007 bestimmt.

KAMMERUMLAGE - GRUNDBETRAG (6000/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 2011, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 4/2011

Auf Grund des § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag der Kammerumlagen wird mit 18 Euro festgesetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung * folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 40/2008, außer Kraft.

* Die Verordnung wurde am 25. Jänner 2011 kundgemacht.

6000/20

KAMMERUMLAGE - GRUNDBETRAG (6000/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Jänner 2005, mit der der Grundbetrag der Kammerumlagen neu festgesetzt wird, LGBl. Nr. 10/2005

Auf Grund § 25 Abs. 2 und 3 des Burgenländischen Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl. Nr. 76/2002, wird verordnet:

§ 1

Der Grundbetrag der Kammerumlagen wird mit 16,10 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2005 in Kraft.

6 - 20/27
103. Erg.

AGRARBEHÖRDENGESETZ (6075)

Gesetz vom 3. Juni 1949, betreffend die Einrichtung von Agrarbehörden, LGBl. Nr. 10/1949

Der Landtag hat in Ausführung des Art. II des Bundesgesetzes, betreffend die Errichtung der Agrarbehörden, BGBl. Nr. 133/1937, in der Fassung der Agrarbehördennovelle 1947, BGBl. Nr. 17/1947, beschlossen:

§ 1

Von der Einrichtung von Agrarbezirksbehörden wird abgesehen.

§ 2

Die Entscheidung in den Angelegenheiten der Bodenreform steht in 1. Instanz für alle Verwaltungsbezirke des Landes Burgenland dem Amt der Landesregierung zu, bei dem diese Angelegenheiten unter der Bezeichnung "Amt der Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz" zusammengefaßt werden.

§ 3

Die gemäß § 2 als Amt der burgenländischen Landesregierung als Agrarbehörde 1. Instanz bezeichnete Gruppe des Amtes der Landesregierung besteht aus einem rechtskundigen Gruppenleiter und den erforderlichen rechtskundigen agrartechnischen und sonstigen Beamten und Angestellten. Der Gruppenleiter muß eine mehrjährige Verwendung im Agrardienste aufweisen.

§ 4

(1) Die rechtskundigen Beamten müssen den für die rechtskundigen Beamten der politischen Verwaltung vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen.

(2) Die technischen Beamten und Angestellten sind in einer agrartechnischen Abteilung unter einem technischen Leiter vereinigt.

(3) Der technische Leiter muß Absolvent der Hochschule für Bodenkultur kulturtechnischer, landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Fachrichtung sein und eine mindestens 3-jährige zufriedenstellende Verwendung im agrartechnischen Dienst aufweisen.

§ 5

Das Gesetz über die Organisation der Agrarbehörden im Burgenlande, Gesetz vom 15. Oktober 1929, L.G.Bl. Nr. 71, wird außer Kraft gesetzt.

LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ (6100)

Gesetz vom 29. Juni 1987 über die Förderung der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland (Bgl. Landwirtschaftsförderungsgesetz), LGBl. Nr. 59/1987

I. Abschnitt Förderung

§ 1 Zielsetzungen

(1) Der Bestand und die Entwicklung einer leistungsfähigen Land- und Forstwirtschaft im Burgenland ist vom Land als Träger von Privatrechten zu fördern.

(2) Ziel der Förderung ist

1. die Teilnahme der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen, insbesondere der landwirtschaftlichen Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, an der jeweiligen Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft sowie die Anpassung der sozialen Verhältnisse an die der übrigen Bevölkerung zu erreichen;
2. die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen, wie Boden und Wasser;
3. die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Kulturlandschaft;
4. die Landwirtschaft so zu entwickeln, daß sie in der Lage ist, die Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln bestmöglich zu sichern und die Erhaltung der Erholungslandschaft zu gewährleisten,
5. bei der Entwicklung der Forstwirtschaft auch auf die Funktion des Waldes als Rohstofflieferant, auf seine Schutzfunktion, seine ökologische Ausgleichsfunktion sowie auf seine Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen,
6. die Erreichung einer marktgerechten Produktivität der Landwirtschaft und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, etwa in Form einer gezielten Absatzwerbung;
7. die Ausstattung des ländlichen Raumes mit der erforderlichen Infrastruktur;
8. die Landwirtschaft in die Lage versetzen, von öffentlichen Förderungen möglichst unabhängig zu werden; dies soll insbesondere durch Bildungs-, Beratungs- und Forschungseinrichtungen erreicht werden.

§ 2 Grundsätze

(1) Förderungen dürfen nur im Einklang mit den Zielsetzungen des Raumplanungsgesetzes und dem Entwicklungsprogramm erfolgen (§ 7 Raumplanungsgesetz).

(2) Bei der Gewährung von Förderungen ist Bedacht zu nehmen auf

1. die möglichst weitgehende Erreichung der im § 1 Abs. 2 genannten Förderungsziele;
2. die Anregung und Unterstützung der Eigeninitiative und Selbsthilfe der Berufsangehörigen der Land- und Forstwirtschaft;
3. die örtlichen Verhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe;
4. die Leistungsfähigkeit des Förderungswerbers und Leistungen, die dieser im Interesse der Allgemeinheit erbringt;
5. Förderungen, die von anderer Seite gewährt werden.

(3) Die Art und das Ausmaß der Förderung ist so zu wählen, daß bei möglichst zweckmäßigem und sparsamen Aufwand der größtmögliche volkswirtschaftliche Erfolg erreicht werden kann.

(4) Förderungen dürfen nur gewährt werden,

1. wenn die in den Richtlinien (§ 4) festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind;
2. die zu fördernden Maßnahmen mit anderen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

(5) Bedürfen die zu fördernden Maßnahmen einer behördlichen Bewilligung, so ist die Förderung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Bewilligung zu gewähren.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung kann erfolgen durch

1. nicht rückzahlbare Zinsen, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
2. nicht rückzahlbare Geldzuschüsse;
3. Dienst- und Sachleistungen;
4. Beratung, Schulung und Forschung.

LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ

§ 4

Richtlinien

(1) Soweit es zur Durchführung der einzelnen Förderungsmaßnahmen erforderlich ist, hat die Landesregierung unter Beachtung der Zielsetzungen (§ 1 Abs. 2) und der Grundsätze (§ 2) Förderungsrichtlinien zu erlassen. In den Richtlinien können unter Bedachtnahme auf die verschiedenen Förderungssparten insbesondere nähere Bestimmungen getroffen werden über

1. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;
2. die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;
3. die Verpflichtungen, die der Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;
4. Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungen;
5. die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen;
6. die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;
7. die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln.

(2) Vor der Erlassung der Richtlinien hat die Landesregierung den Landwirtschaftsförderungsbeirat zu hören.

§ 5

Arbeitsprogramme

(1) Für Maßnahmen, die auf die im § 3 vorgesehene Weise gefördert werden sollen, hat die Landesregierung getrennt nach den einzelnen Förderungssparten nach Tunlichkeit Arbeitsprogramme zu erstellen.

(2) Die Arbeitsprogramme haben die zu fördernden Maßnahmen, das Ausmaß sowie die Art der Förderung zu enthalten, wobei auf die jeweiligen Markterfordernisse Bedacht zu nehmen ist.

(3) Vor der endgültigen Erstellung der Arbeitsprogramme hat die Landesregierung den Landwirtschaftsförderungsbeirat anzuhören.

§ 6

Mitwirkung der Landwirtschaftskammer

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Burgenländische Landwirtschaftskammer mit der Durchführung von einzelnen Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz betrauen, sofern die hierfür notwendigen Mittel vom Landtag bereitgestellt wurden. Vor der Erlassung dieser Verordnung ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

(2) Die in diesem Gesetz für die Landesregierung festgelegten Bestimmungen bei der Gewährung von Förderungen gelten im Falle einer Übertragung nach Abs. 1 in gleicher Weise für die Burgenländische Landwirtschaftskammer.

II. Abschnitt

Landwirtschaftsförderungsbeirat

§ 7

Einrichtung

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Landwirtschaftsförderungsbeirat - im folgenden kurz Beirat genannt - einzurichten.

(2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Förderung der Land- und Forstwirtschaft, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, jedenfalls aber die Beratung vor der Erlassung von Richtlinien (§ 4), die Begutachtung der Arbeitsprogramme (§ 5 Abs. 1) und die Beratung des Berichtes über die Land- und Forstwirtschaft (§ 11).

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.

§ 8

Zusammensetzung und Bestellung

(1) Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern. Die Zusammensetzung des Beirates hat dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien zu entsprechen. Vorsitzender ist das nach der Referatseinteilung der Landesregierung mit den Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft betraute Mitglied der Landesregierung. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien bestellt. Der Vorsitzende wird seiner Partei eingerechnet.

(2) Die Amtszeit des Beirates ist dieselbe wie die der Landesregierung. Nach Ablauf der Amtszeit sind

LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ

die Geschäfte weiterzuführen, bis der neubestellte Beirat zusammentritt.

(3) Die Landesregierung hat die im Landtag vertretenen Parteien einzuladen, innerhalb einer angemessenen Frist, die nicht kürzer als einen Monat sein darf, eine ihrem Stärkeverhältnis im Landtag entsprechende Anzahl von Mitgliedern nach den Grundsätzen des Art. 53 Abs. 7 L-VG vorzuschlagen. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amt, so hat die in Betracht kommende Partei binnen zwei Wochen ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

(4) Auf schriftlichen Antrag der im Abs. 1 genannten Parteien sind auf ihren Vorschlag bestellte Mitglieder (Ersatzmitglieder) vor Ablauf der Amtszeit des Beirates von der Landesregierung abzurufen und an deren Stelle die neu vorgeschlagenen Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu bestellen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen, welches das Mitglied oder ein anderes von der gleichen Partei vorgeschlagenes Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten hat.

§ 9

Sitzungen

(1) In der konstituierenden Sitzung des Beirates ist der Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen; dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat der Partei anzugehören, die nicht den Vorsitzenden stellt.

(2) Vor Amtsantritt haben die übrigen Mitglieder des Beirates dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, ihre Pflichten dem Gesetz entsprechend zu erfüllen. Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(3) Der Beirat ist vom Vorsitzenden (Stellvertreter) gegen Zustellnachweis unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Der Beirat ist binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn die Landesregierung oder zwei Mitglieder des Beirates dies unter Vorschlag der Tagesordnung verlangen. Der Vorsitzende (Stellvertreter) hat - unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 - den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates zu führen. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter) und wenigstens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei gleichgeteilten Stimmen mit seiner Stimme den Ausschlag.

(4) In dringenden Fällen ist, sofern sich kein Mitglied des Beirates dagegen ausspricht, die Beschlußfassung des Beirates in der Form zulässig, daß ein vom Amt der Landesregierung formulierter Beschlußantrag den Mitgliedern des Beirates zur Abgabe ihres Votums übermittelt wird.

(5) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Beirat beschließen, zu den Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beizuziehen.

(6) Der Beirat hat in Durchführung der Abs. 1 bis 5 eine Geschäftsordnung zu beschließen, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Geschäftsordnung dem Gesetz entspricht.

§ 10

Anfragerecht

(1) Jedes Mitglied des Beirates hat das Recht, an das nach der Referatseinteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung Anfragen über Angelegenheiten der Förderung, insbesondere auch über einzelne Begehren auf Förderung zu stellen.

(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung ist verpflichtet, die Fragen innerhalb von 6 Wochen schriftlich zu beantworten.

III. Abschnitt

Bericht über die Land- und Forstwirtschaft

§ 11

Erstellung

(1) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich bis längstens 30. September einen Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft im Burgenland zu erstatten. Dieser Bericht hat eine Zusammenstellung aller im Vorjahr auf Grund dieses Gesetzes durchgeführten Förderungsmaßnahmen zu enthalten. Insbesondere hat aus diesem Bericht hervorzugehen, inwieweit die Zielsetzungen (§ 1) erreicht und die Arbeitsprogramme (§ 5) erfüllt wurden.

(2) Der Bericht ist dem Landwirtschaftsförderungsbeirat bis längstens 1. September zur Beratung vorzulegen.

LANDWIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ

IV. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Die im Landtag vertretenen Parteien haben Vorschläge (§ 8 Abs. 3) erstmals innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

(2) Die konstituierende Sitzung des Landwirtschaftsförderungsbeirates ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Der erste Bericht über die wirtschaftliche und soziale Lage der Landwirtschaft ist für das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Kalenderjahr zu erstatten.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1988 in Kraft.

PFLANZGUT - ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (6110/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Mai 1998, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzgutgesetz 1997 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Pflanzgut- Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 41/1998

Auf Grund des § 11 Abs. 6 Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. Nr 73, wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. Nr. 73, werden der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen.

§ 2

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer hat dem Landeshauptmann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren und bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres über alle Maßnahmen einen Jahresbericht vorzulegen.

FELDSCHUTZORGANE - VERORDNUNG (6120/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. April 2009 über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen der Feldschutzorgane, LGBl. Nr. 35/2009

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Dienstausweis

Der Dienstausweis für Feldschutzorgane ist nach dem in der Anlage enthaltenen Muster auszustellen.

§ 2

Dienstabzeichen

Das Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglicher runder Form, 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift „Burgenland“ und darunter die Aufschrift „Feldschutz“.

Anlage

(Gelbe Farbe; Größe 110 x 80 mm)

Seite 1

.....
Ausstellende Behörde

AUSWEIS

für den Dienst als Feldschutzorgan

Amtssiegel

Seite 2

Lichtbild
der Inhaberin oder des Inhabers

Amtssiegel

.....
Eigenhändige Unterschrift

Seite 3

.....
Vor- und Zuname

geb. am in

wohnhaft in

wurde am

gemäß § 7 Abs. 6 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 32/2001, von der

angelobt.

Örtlicher Dienstbereich

.....

.....

.....

.....

.....
Fertigung Amtssiegel

Seite 4

Die Inhaberin oder der Inhaber ist gemäß den bestehenden Vorschriften als Feldschutzorgan angelobt und zur Ausübung des Dienstes in dem auf Seite 3 angeführten Dienstbereich berufen.

Sie oder er ist in Ausübung ihres oder seines Dienstes, wenn sie oder er das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamtinnen und Beamten (§ 74 Abs. 1 Z 4 StGB) einräumt.

FELDSCHUTZGESETZ (6120)

Gesetz vom 24. November 1988 über den Schutz des Feldgutes in offener Flur (Feldschutzgesetz)
LGBl. Nr. 15/1989, i.d.F. LGBl. Nr. 75/1998, 32/2001

I. Abschnitt Feldgut und Feldschutz

§ 1

(1) Als Feldgut im Sinne dieses Gesetzes sind alle körperlichen Sachen zu verstehen, die in der Landwirtschaft hervorgebracht oder unmittelbar oder mittelbar verwendet werden und sich in offener Flur befinden.

(2) Zum Feldgut gehören daher insbesondere landwirtschaftlich genutzte Grundstücke selbst, wie Äcker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstgärten, Alleen; Einrichtungen zur Verarbeitung, Lagerung und Konservierung des Erntegutes; Bienenstöcke, Feld- und Gerätehütten; Zäune, Hecken; Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht; Feldwege, Stege; alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh-, Rohr- und Fruchtschober; Weinstecken, Rebenbürdel; die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Maschinen, Geräte und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh und der Dünger.

§ 2

(1) Die unbefugte Beschädigung von Feldgut und die unbefugte Verletzung von Rechten am Feldgut sind als Feldfrevel verboten.

(2) Insbesondere ist Unbefugten verboten:

a) das ständige Gehen und das Lagern, Reiten, Fahren und Abstellen von Fahrzeugen jeder Art in Gärten und Weingärten, auf bebauten oder zum Anbau vorbereiteten Äckern, auf Wiesen und Weiden zur Zeit des Graswuchses sowie auf allen anderen landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Privatwegen, sobald die beiden letztgenannten durch Einfriedung, Verbotstafeln oder sonstige Zeichen als abgesperrt gekennzeichnet sind;

b) das Beseitigen von Einfriedungen sowie das mutwillige Öffnen der Sperrvorrichtungen an denselben und das Beseitigen oder Unkenntlichmachen der Verbotstafeln oder Warnungszeichen;

c) das Einackern, Umgraben oder sonstige Beschädigen der Feldwege oder Fußsteige, das Verrücken oder Beseitigen der Grenzzeichen und das Abackern von fremdem Grund;

d) das Abbrechen oder Abschneiden von Stämmen, Ästen, Zweigen, Blüten oder Früchten sowie das Beschädigen von Bäumen, Nutzungssträuchern und Baumpfählen;

e) das Abschneiden oder Abreißen von Getreideähren, Weinreben, Schoten oder Pflanzen jeder Art von bebauten Äckern und das Abschneiden oder Abreißen des Grases auf Wiesen oder Feldrainen;

f) das Aufsammeln von Laub und abgefallenen reifen oder unreifen Früchten, von Dünger oder sonstigen Stoffen in Gärten oder auf Äckern, Wiesen oder Weiden und das Graben von Früchten und Erde (Sand, Schotter, Steinen, Lehm und dergleichen) auf fremden Grundstücken;

g) das Ablagern, Ausbringen oder Werfen von Steinen, Schutt und Abfallstoffen aller Art auf fremde Grundstücke oder Wege;

h) der Gebrauch fremder Schuppen, Feldhütten oder auf dem Feld belassener Geräte oder Werkzeuge sowie das Verstecken, Verschleppen oder Beschädigen dieser Gegenstände;

i) das Umwerfen oder Zerstreuen fremder Erd- und Düngerhaufen, Frucht- oder Streuhaufen, Heu-, Stroh- oder Fruchtschober sowie das Beschädigen der am Feld befindlichen Vorrichtungen zum Trocknen des Futters;

j) das Anmachen von Feuer auf fremdem Grund;

k) das Verunreinigen oder Beschädigen fremder Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht sowie der Feldbrunnen;

l) die Spiel- oder Sportausübung in einer solchen Weise, daß dadurch Feldgut beschädigt werden kann;

m) die Aneignung von Feldgut (wie Feld- und Baumfrüchten, Samen, Streu, Rasen, Erde, Torf, Sand, Schotter u. dgl.);

n) das Verunreinigen oder Beschädigen fremder Bienenstöcke und Anlagen für die Bienenzucht.

(3) Jedermann ist ferner das Ablagern und Wegwerfen von Gegenständen, die vom Wind vertragen werden können (z.B. Plastiksäcke und Verpackungsmaterial) verboten.

§ 3

(1) Außerhalb geschlossener oder sonst eingefriedeter Plätze darf kein Vieh ohne Aufsicht freigelassen werden.

(2) Der Gemeinderat hat jedoch Gebiete, in denen der unbeaufsichtigte Weidegang nach altem Her-

FELDSCHUTZGESETZ

kommen üblich ist, von den Bestimmungen des Abs. 1 dann auszunehmen, wenn nicht erhebliche Bedenken aus Gründen der Sicherheit von Personen und Sachen entgegenstehen.

(3) Auf Grundstücken, die nicht von allen Seiten so eingeschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehs verhindert wird, ist jede unbeaufsichtigte Weide, mit Ausnahme der Strick- und Pflöckweide, zur Nachtzeit verboten.

§ 4

Der Auftrieb des Viehs zur Weide und der Eintrieb von dieser darf nur bei Tageszeit stattfinden. Als Tageszeit ist die Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang anzusehen.

§ 5

Die Nachlese in fremden Gärten, Obstanlagen, Weingärten oder auf Äckern ist nur mit Einwilligung des Grundeigentümers oder sonst Nutzungsberechtigten gestattet.

§ 6

(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten haben ihre landwirtschaftlichen Grundstücke (§ 2 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996) in einem solchen Pflegezustand zu halten, daß eine wesentliche Beeinträchtigung der benachbarten Grundstücke durch Unkrautsamen hintangehalten wird.

(2) die Gemeinde kann durch Verordnung festlegen, daß die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten brachliegender landwirtschaftlicher Grundflächen an diesen mindestens einmal jährlich innerhalb eines festzulegenden Zeitraumes Pflegemaßnahmen (z. B. Mähen, Häckseln, Mulchen) durchzuführen haben. Bei Festlegung des Zeitraumes ist darauf Bedacht zu nehmen, daß freilebende Tiere möglichst nicht zu Schaden kommen.

(3) Kommt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Abs. 2 nicht nach, hat die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten des Verpflichteten die Pflegemaßnahmen durchzuführen.

(4) Wird eine Verordnung gemäß Abs. 2 nicht erlassen und kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, hat die Gemeinde die erforderlichen Pflegemaßnahmen vorzuschreiben.

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/1998

II. Abschnitt

§ 7

Feldschutzorgane

(1) Zum Schutze des Feldgutes kann die Gemeinde Feldschutzorgane bestellen. Die Feldschutzorgane sind Organe der Gemeinde.

(2) Als Feldschutzorgane dürfen nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und die erforderliche körperliche und geistige Eignung für die mit der Ausübung des Feldschutzes verbundenen Aufgaben sowie die hierfür erforderliche Verlässlichkeit besitzen.

(3) Von der Bestellung als Feldschutzorgan ist insbesondere ausgeschlossen, wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen von einem inländischen Gericht zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde.

(4) Forst-, Jagd- oder Fischereiaufsichtsorgane können auch als Feldschutzorgane bestellt werden.

(5) Die Gemeinde hat Personen, die als Feldschutzorgane bestellt werden sollen, vor der Bestellung mit den Bestimmungen dieses Gesetzes vertraut zu machen.

(6) Bestellte Feldschutzorgane sind vom Bürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über alle Feldschutzorgane einen Vormerk zu führen. Zum Zwecke der Evidenthaltung sind die Gemeinden verpflichtet, jede Bestellung und Angelobung von Feldschutzorganen und jede Veränderung im Stand der Feldschutzorgane unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(8) Wenn Umstände eintreten oder nachträglich bekannt werden, die einer Bestellung zum Feldschutzorgan entgegenstanden wären, hat die Gemeinde, falls der Amtsverlust nicht schon kraft eines Urteils eingetreten ist, die Bestellung unverzüglich zu widerrufen.

§ 8

(1) Nach der Angelobung ist den Feldschutzorganen von der Gemeinde ein amtlicher Ausweis auszustellen und das Feldschutzabzeichen auszufolgen.

FELDSCHUTZGESETZ

(2) Die bestellten und angelobten Feldschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den amtlichen Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen sowie das Feldschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen. Die Verpflichtung zur Tragung des Feldschutzabzeichens entfällt bei Feldschutzorganen, die auch als Forst-, Jagd- oder Fischereiaufsichtsorgan bestellt sind und das entsprechende Dienstabzeichen deutlich sichtbar tragen.

(3) Das Nähere über Form und Inhalt des amtlichen Ausweises und über die äußere Form des Feldschutzabzeichens ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Das Feldschutzabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die Eigenschaft des Trägers zu enthalten.

(4) Der amtliche Ausweis und das Feldschutzabzeichen sind von der Gemeinde einzuziehen, wenn die Bestellung zum Feldschutzorgan widerrufen wird oder die Funktion sonst endet.

§ 9

(1) Feldschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

- a) die zum Feldgut gehörigen Grundstücke und Anlagen (§ 1) zu betreten;
- b) Personen, die einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut verdächtig erscheinen, zum Zwecke der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten;
- c) bei Gefahr im Verzuge Gegenstände, die im Zusammenhang mit einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut für verfallen erklärt werden können, vorläufig in Beschlag zu nehmen; das Feldschutzorgan hat gegebenenfalls dem Betroffenen hierüber sofort eine Bescheinigung auszustellen; der Bürgermeister hat von der vorläufigen Beschlagnahme die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis zu setzen.

(2) Feldschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes ferner befugt, Personen, die bei einer unbefugten Beschädigung von Feldgut oder einer unbefugten Verletzung von Rechten am Feldgut betreten werden, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde festzunehmen, wenn

- a) der Betretene dem Feldschutzorgan unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
- b) begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde oder
- c) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen sucht.

§ 10

Die Feldschutzorgane sind unbeschadet ihrer Aufgabe gemäß § 7 Abs. 1 und ihrer Befugnisse gemäß § 9 verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes wahrgenommene Mißstände, die offensichtlich Maßnahmen im Rahmen des Umweltschutzes erfordern, ohne unnötigen Aufschub dem Bürgermeister anzuzeigen.

III. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 11

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

IV. Abschnitt

Straf- und Schlußbestimmungen

§ 12

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2 - 6 zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.100 Euro * zu bestrafen.

(2) Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, oder der Erlös daraus sowie Werkzeuge, die der Beschuldigte bei Begehung der Verwaltungsübertretung bei sich hatte und die gewöhnlich zur Gewinnung von Feldfrüchten verwendet werden, können für verfallen erklärt werden.

* Betrag (vormals 15.000.-- S) ersetzt gem. Art. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 13

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 6/1955, LGBl. Nr. 10/1962, LGBl. Nr. 23/1965 und der Kundmachung LGBl. Nr. 15/1987, außer Kraft.

STARE-VERTREIBUNGS-VERORDNUNG (6130/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. Mai 2013, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung), LGBl. Nr. 30/2013

Auf Grund des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen.

§ 2

Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Gols, Illmitz, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust und Weiden am See zulässig, wenn
 - a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
 - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.
2. Die Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eisenstadt, Frauenkirchen, Gols, Großwarasdorf, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Weiden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
 - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
 - c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
 - d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
3. Die Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Andau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Deutschkreutz, Frauenkirchen, Halbturn, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Weiden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
 - b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
 - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

§ 3

Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen

(1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2013, jedoch längstens bis 31. Oktober 2013 von der Gemeinde angeordnet werden.

(2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind.

§ 4

Vollziehung

(1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

(2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

§ 5

Kontrolle

(1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

(3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

§ 6

Kostenverrechnung

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010, anteilmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten getroffenen Einnetzungsmaßnahmen vorschreiben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag * in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung, LGBl. Nr. 30/2012, außer Kraft.

* Das ist der 14. Mai 2013

TABAJSKRANKHEIT - BEKÄMPFUNG (6130/11)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. April 1961 über die Bekämpfung der Tabakskrankheit "Falscher Mehltau" (Blauschimmel, *Peronospora tabacina* Adam), LGBl. Nr. 10/1961, 53/2001

Anm.: Diese Verordnung gilt - mit Ausnahme des § 7 - als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 1)

Auf Grund der §§ 9 und 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1949, LGBl. Nr. 11, über den Schutz der Kulturpflanzen wird auf einvernehmlichen Antrag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Bundesanstalt für Pflanzenschutz nachstehendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten) von Grundstücken, die mit Tabak bebaut sind, sind verpflichtet, ihre Tabakbestände wöchentlich auf Blauschimmelbefall zu kontrollieren und das Auftreten sowie Anzeichen, die auf den Befall von Blauschimmel hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen, dem zuständigen Bürgermeister zu melden.

(2) Diese Meldung hat zu enthalten:

1. Den Namen des Lizenzinhabers oder Gärtners,
2. den Standort des Feldes oder der Saatbeetanlage und
3. falls seit dem Aussetzen der Pflanzen auf dem Felde weniger als 10 Tage vergangen sind, den Namen der Stelle, von der die Setzlinge bezogen wurden.

(3) Der Bürgermeister hat die Meldung ungesäumt an die Bezirksverwaltungsbehörde und an die Burgenländische Landwirtschaftskammer weiterzuleiten.

§ 2

(1) Die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten) von Grundstücken, die mit Tabak bebaut sind oder wo Tabak zur Trocknung aufbewahrt wird, sind verpflichtet

- a) die Erde der zur Heranzucht von Tabaksetzlingen bestimmten Saatbeete entweder zu dämpfen oder mit geeigneten chemischen Mitteln zu entseuchen,
- b) die Setzlinge vom Vierblattstadium bis zum Auspflanzen sowie die Tabakpflanzen auf dem Felde mit synthetischen Mitteln (Fungiziden) zu behandeln,
- c) Grundstücke mit Tabakkulturen, welche vom Blauschimmel befallen waren, während der folgenden zwei Jahre nicht wieder mit Tabak zu bebauen und
- d) den Organen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer sowie der Bundesanstalt für Pflanzenschutz den Zutritt zu den Saatbeetanlagen, Tabakfeldern, Tabaktrocken- und -lagerräumen sowie die Entnahme von Erd- und Pflanzenproben ohne Entschädigung nach vorheriger Verständigung zu gestatten.

(2) Die Termine für die allgemeinen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Blauschimmel sowie die Art und die Menge der zu verwendenden Bekämpfungsmittel werden von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer angeordnet.

§ 3

(1) Die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter und sonstigen Verfügungsberechtigten) von Grundstücken, die mit Tabak bebaut sind oder wo Tabak zur Trocknung aufbewahrt wird, sind verpflichtet

- a) die im Saatbeet von der Krankheit befallenen Setzlinge unverzüglich zu vernichten,
- b) die nach Beendigung des Aussetzens im Saatbeet verbliebenen Setzlinge zu vernichten,
- c) nach Beendigung der Ernte, spätestens jedoch bis zum 1. Dezember eines jeden Jahres, alle Tabakfelder, sofern die Räumung nicht schon früher angeordnet wurde (Abs. 2) von allen darauf verbliebenen Pflanzenresten durch tiefes Umackern zu räumen, wobei das Verbrennen der Pflanzenreste vor der Ackerung zulässig ist und
- d) unverzüglich nach der Entfernung des Tabakes aus den zur Trocknung und Lagerung verwendeten Räumen die verbliebenen Pflanzenreste aus diesen Räumen sorgfältig zu entfernen und zu verbrennen.

(2) Falls die Ausbreitung des Blauschimmels mit anderen Mitteln nicht zu erreichen ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die Vernichtung der befallenen Tabakpflanzen auf dem Feld anzuordnen.

(3) Die Vernichtung der im Abs. 1, lit. a und b sowie Abs. 2 genannten Tabakpflanzen hat durch tiefes Umgraben, Umackern oder durch Verbrennung zu erfolgen. Das Vertilgen der Tabakpflanzen auf Düngerstätten oder Komposthaufen ist verboten.

TABAJSKRANKHEIT - BEKÄMPFUNG

§ 4

Rückstände und Abfälle aus der Fermentierung und Sortierung sind zu verbrennen.

§ 5

Kommen die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu Bekämpfungsmaßnahmen Verpflichteten ihren Obliegenheiten nicht nach, werden die erforderlichen Maßnahmen auf deren Kosten vorgenommen.

§ 6

(1) Vom 1. Dezember bis 15. Februar ist das Halten von lebenden Pflanzen der Gattung *Nicotiana* in Laboratorien, Treibhäusern und anderen Orten verboten.

(2) Pflanzen der Gattung *Nicotiana*, die in Gärten, in Gewächshäusern, in Laboratorien (einschließlich wissenschaftlichen Instituten) oder in sonstigen Räumlichkeiten kultiviert und von *Peronospora tabacina* befallen werden, sind unverzüglich zu vernichten.

(3) Jegliche Versuchsarbeit mit *Peronospora tabacina* ist verboten.

(4) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 3 sind die Bundesanstalt für Pflanzenschutz und etwaige hiemit betraute Landesanstalten.

§ 7

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 20 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, sofern nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu 73 Euro * geahndet. Bei erschwerenden Umständen kann neben oder auch an Stelle der Geldstrafe eine Arreststrafe von einem bis zu dreißig Tagen verhängt werden.

* Betrag (vormals S 1.000,-) ersetzt gem. Art. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 53/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002.

FEUERBRAND - BEKÄMPFUNG (6130/12)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. April 2003 zur Bekämpfung des Feuerbrandes, LGBl. Nr. 19/2003, 48/2005

Anm.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 2)

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und die Verhinderung der Ausbreitung des Feuerbrandes (*Erwinia amylovora*).

§ 2

Wirtspflanzen

Wirtspflanzen des Erregers des Feuerbrandes sind insbesondere Pflanzen folgender Gattungen:

Amelanchier (Felsenbirne),
Chaenomeles (Zierquitte),
Crataegus (Weiß- und Rotdorn),
Cotoneaster (Zwergmispel),
Cydonia (Quitte),
Eriobotrya (Wollmispel),
Malus (Apfel),
Mespilus (Mispel),
Pyrus (Birne),
Pyracantha (Feuerdorn),
Sorbus (zB Eberesche, Vogelbeere) ausgenommen *Sorbus intermedia*,
Stanvaesia (Stanvaesie).

§ 3

Anzeigepflicht

(1) Die über Feuerbrand-Wirtspflanzen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, durch laufende Kontrollen auf das Auftreten von Feuerbrand zu achten.

(2) Jedes Auftreten des Feuerbrandes sowie alle Anzeichen, die auf den Befall durch diese Krankheit hinweisen oder auch nur einen derartigen Verdacht erregen, sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 4

Untersuchung

(1) Wird der Bezirksverwaltungsbehörde der Befall von Wirtspflanzen bzw. der Verdacht eines solchen Befalls durch eine Anzeige nach § 3 oder auf eine andere Weise bekannt, hat sie diese Pflanzen, erforderlichenfalls unter Einbeziehung von Labortests, zu untersuchen.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Pflanzen oder Pflanzenteile am Standort zu belassen.

§ 5

Befallszone

(1) Zum Schutz der benachbarten Gebiete hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Gemeindegebiet, in der sich die Befallsstelle befindet, erforderlichenfalls auch das Gebiet der angrenzenden Gemeinde, als Befallszone abzugrenzen. Die Abgrenzung der Befallszone ist in den betroffenen Gemeinden ortsüblich kundzumachen. Die Interessenvertretung der Imker und die Burgenländische Landwirtschaftskammer sind über die Feuerbrand-Befallsituation zu informieren.

(2) Als befallsfrei gelten die betroffenen Flächen frühestens 3 Jahre nach der letzten Feststellung von Feuerbrand-Befallssymptomen. Die Feststellung der Befallsfreiheit hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die Verständigungsverpflichtung des Abs. 1 gilt sinngemäß.

§ 6

Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die befallenen Pflanzen oder Pflanzenteile sind nach den Anweisungen der Bezirksverwaltungsbehörde zu entfernen und schadlos zu vernichten (zB Verbrennen an Ort und Stelle).

(2) Beim Umgang mit befallenen oder befallsverdächtigen Pflanzen oder Pflanzenteilen sind geeignete Hygienemaßnahmen anzuwenden.

§ 7

Auspflanzungsbeschränkungen

Bis zur Feststellung der Befallsfreiheit gemäß § 5 Abs. 2 ist in der Befallszone das Auspflanzen von Feuerbrand-Wirtspflanzen durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu untersagen, wenn dadurch die weitere Verbreitung des Feuerbrandes verhindert werden kann.

§ 8

Maßnahmen betreffend Bienen

(1)* Das Verbringen von Bienenvölkern aus Befallszonen in feuerbrandfreie Gebiete oder in andere Befallszonen ist in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres verboten.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht

1. für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;
2. für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden in Quarantäne (abgeschlossener Kühlraum, Keller oder Dunkelraum) gehalten wurden;
3. für Bienenköniginnen, wenn beim Empfänger die Begleitbienen abgetötet werden.

(3) Das Verbringen von Bienenvölkern gemäß Abs. 1 lit. a und b sowie das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes ist spätestens 8 Tage im Voraus der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Die Meldung hat den derzeitigen Standort der Bienenvölker, den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen sowie gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann, soweit es zur Bekämpfung des Feuerbrandes erforderlich ist, anordnen, dass Bienen in einer Befallszone nicht gehalten werden dürfen.

* In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2005

§ 9

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Bekämpfung des Feuerbrandes, LGBl. Nr. 18/1983, außer Kraft.

KARTOFFELKREBS - BEKÄMPFUNG (6130/13)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1997 betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBl. Nr. 28/1997

Anm.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 5)

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung des Erregers des Kartoffelkrebses (*Synchytrium endobiotikum* [Schilb.] Perc.).

§ 2

Anzeigepflicht

Der begründete Verdacht oder das bestätigte Auftreten von *Synchytrium endobiotikum* [Schilb.] Perc. an Kartoffelpflanzen oder -knollen ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des betroffenen Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 3

Befallszone

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten von *Synchytrium endobiotikum* [Schilb.] Perc. festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die befallene Fläche sowie erforderlichenfalls den daran anschließenden Bereich unter Berücksichtigung seines Schutzbedürfnisses sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten bis zu einer Entfernung von 300 m zusätzlich als Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Eine Anbaufläche gilt als befallen, wenn an mindestens einer Pflanze oder Knolle Merkmale des Kartoffelkrebses festgestellt wurden.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgrenzung einer Fläche (Abs. 1) aufzuheben, wenn im Zuge einer amtlichen Untersuchung (z.B. durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien) auf den befallenen Flächen ein Vorhandensein von *Synchytrium endobiotikum* [Schilb.] Perc. nicht mehr festgestellt wird.

§ 4

Schutzmaßnahmen

Die Knollen und das Kraut von Kartoffeln befallener Flächen sind so zu behandeln, daß der Erreger des Kartoffelkrebses vernichtet wird. Läßt sich die Herkunft der befallenen Knollen und des befallenen Krautes nicht mehr feststellen, ist die das kontaminierte pflanzliche Material beinhaltende Partie vollständig zu vernichten.

§ 5

Auf befallenen Flächen darf

1. kein Anbau von Kartoffeln erfolgen und
2. kein zur weiteren Anpflanzung bestimmtes Pflanzenmaterial angebaut, eingeschlagen oder gelagert werden.

§ 6

(1) In der Sicherheitszone dürfen

1. nur Kartoffelsorten angebaut werden, die gegen den (die) nach amtlicher Untersuchung auf den befallenen Flächen festgestellten Pathotyp(en) von *Synchytrium endobiotikum* [Schilb.] Perc. resistent sind sowie
2. Pflanzkartoffeln nicht produziert werden.

(2) Eine Kartoffelsorte gilt gegen einen Pathotypen von *Synchytrium endobiotikum* [Schilb.] Perc.

KARTOFFELKREBS - BEKÄMPFUNG

als resistent, wenn sie nach einem Befall durch diesen Erreger keine Neuinfektionen erwarten läßt.

§ 7

Haltungsverbot

Das Halten von Kulturen von *Synchytrium endobioticum* [Schilb.] Perc. ist verboten.

NELKENWICKLER - BEKÄMPFUNG (6130/14)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1997 betreffend die Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBl. Nr. 27/1997

Anm.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 4)

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von Nelkenwicklern.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Nelkenwickler im Sinne dieser Verordnung sind der Mittelmeernelkenwickler (*Cacoecimorpha pronubana* Hb.) und der Südafrikanische Nelkenwickler (*Epichoristodes acerbella* [Walk.] Diak.).

§ 3

Anzeigepflicht

Der begründete Verdacht oder das bestätigte Auftreten von Nelkenwicklern ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des betroffenen Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 4

Schutzmaßnahmen

(1) Nelken dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie nicht von Nelkenwicklern befallen sind.

(2) Von Nelkenwicklern befallene Kulturen sind so zu behandeln, daß die von ihnen stammenden und in Verkehr zu bringenden Nelken keinen Befall aufweisen.

§ 5

Züchtungs-, Haltungs- und Manipulationsverbot

Das Züchten und Halten von Nelkenwicklern sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen ist verboten.

KARTOFFELZYSTENNEMATODENVERORDNUNG (6130/15)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. Juli 2010 betreffend Maßnahmen gegen Kartoffelzystennematoden (Burgenländische Kartoffelzystennematodenverordnung), LGBl. Nr. 45/2010

Aufgrund des § 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2010, wird verordnet:

§ 1

Regelungszweck und Ziel

Diese Verordnung regelt Maßnahmen gegen die Schadorganismen *Globodera pallida* (Stone) Behrens (europäische Populationen) und *Globodera rostochiensis* (Wollenweber) Behrens (europäische Populationen), im Folgenden „Kartoffelzystennematoden“ genannt, mit dem Ziel

1. deren Verbreitung festzustellen,
2. ihre Ausbreitung zu verhindern und
3. sie zu bekämpfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. amtlich: vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst (§ 10 Abs. 3 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003) autorisiert oder durchgeführt;
2. resistente Kartoffelsorte: eine Sorte, deren Anbau die Entwicklung einer bestimmten Kartoffelzystennematodenpopulation deutlich hemmt;
3. Untersuchung: ein systematisches Verfahren zur Feststellung von Kartoffelzystennematoden auf einem Feld;
4. Feld:
 - a) eine einheitlich bewirtschaftete, zusammenhängende Fläche, welche für eine Vegetationsperiode mit nur einer Kultur bewirtschaftet wird oder lediglich in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhalten wird, oder
 - b) ein Teil einer unter lit. a genannten Fläche, wenn ein Teilungsplan vorliegt, mit dem diese Teilflächen in der Natur genau lokalisiert werden können;
5. Erhebung: ein über einen bestimmten Zeitraum durchgeführtes systematisches Verfahren zur Bestimmung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden im Landesgebiet;
6. Anpflanzen: jede Maßnahme des Ein- oder Anbringens von Pflanzen, um ihr späteres Wachstum oder ihre spätere Fortpflanzung/Vermehrung zu gewährleisten;
7. Pflanzgut: Pflanzen oder Teile von Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind;
8. Pflanzkartoffeln: Knollen oder Teile der Art *Solanum tuberosum* L. (Kartoffel), die zur Erzeugung von Kartoffeln zum Anpflanzen bestimmt sind.

§ 3

Amtliche Untersuchungen von Feldern zur Pflanzgutproduktion

(1) Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss, Pacht oder sonstiger Verfügungsberechtigung Felder stehen, haben dem Pflanzenschutzdienst des Landes (§ 10 Abs. 2 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003) spätestens unmittelbar nach der Ernte der letzten Kultur zu melden, wenn sie auf einem Feld

1. das in Anlage 1 genannte Pflanzgut oder
2. Pflanzkartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, anpflanzen oder lagern wollen. Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat eine amtliche Untersuchung des Feldes auf Kartoffelzystennematoden durchzuführen.

(2) Die amtliche Untersuchung gemäß Abs. 1 ist in dem Zeitraum zwischen der Ernte der letzten Kultur auf dem Feld und dem Anpflanzen von Pflanzen im Sinne des Abs. 1 durchzuführen. Sie kann auch früher durchgeführt werden. In diesem Fall müssen Nachweise über die Ergebnisse der Untersuchung vorliegen, aus denen hervorgeht,

1. dass keine Kartoffelzystennematoden gefunden wurden und
2. dass zum Zeitpunkt der Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage 1 Z 1 genannte Wirtspflanzen vorhanden waren und seit der Untersuchung nicht angebaut wurden.

(3) Als Nachweis gemäß Abs. 2 gelten auch die Ergebnisse anderer amtlicher Untersuchungen als solche des Abs. 1, die vor dem 1. Juli 2010 durchgeführt wurden.

(4) Im Fall von Feldern, auf denen Pflanzkartoffeln oder die in Anlage 1 Z 1 genannten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Untersuchung gemäß Abs. 1 die Probenahme und die Tests auf Kartoffelzystennematoden

gemäß Anlage 2.

(5) Im Fall von Feldern, auf denen die in Anlage 1 Z 2 genannten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden sollen, umfasst die amtliche Untersuchung gemäß Abs. 1 die Probenahme und die Tests auf Kartoffelzystennematoden gemäß Anlage 2 oder die Überprüfung gemäß Anlage 3 Abschnitt I.

(6) Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat jährlich unter Anwendung geeigneter Methoden festzustellen, ob und in welchem Bereich eine Gefahr einer Ausbreitung von Kartoffelzystennematoden besteht. Die vorgenannten Methoden sind dann geeignet, wenn sie den anerkannten wissenschaftlichen und statistischen Grundsätzen entsprechen, im Einklang mit der Biologie des Schadorganismus stehen sowie die jeweiligen Produktionsmethoden berücksichtigen. Die Landesregierung hat das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung im Landesamtsblatt für das Burgenland oder im Internet auf www.bgld.gv.at kundzumachen. In diesem Fall ist bis zur Aufhebung der Kundmachung eine amtliche Untersuchung gemäß Abs. 1 nicht erforderlich für

1. das Anpflanzen der in Anlage 1 genannten Pflanzen, die zur Erzeugung von Pflanzgut bestimmt sind, die an demselben Erzeugungsort in jenen Bereichen verwendet werden sollen, für die das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung festgestellt wurde;
2. das Anpflanzen von Pflanzkartoffeln, die zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, die an demselben Erzeugungsort in jenen Bereichen verwendet werden sollen, für die das Fehlen der Gefahr einer Ausbreitung festgestellt wurde, und
3. das Anpflanzen des in Anlage 1 Z 2 genannten Pflanzguts, wenn die geernteten Pflanzen den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. A unterzogen werden sollen.

(7) Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss, Pacht oder sonstiger Verfügungsberechtigung sich die betroffene Fläche befindet, haben dem Pflanzenschutzdienst des Landes spätestens unmittelbar nach der Ernte der letzten Kultur zu melden, wenn sie eine Bewirtschaftung gemäß Abs. 6 beabsichtigen.

(8) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1, 4 und 5 sind von der Person zu tragen, in deren Eigentum oder Nutzungsberechtigung sich die betroffene Grundfläche befindet.

(9) Die Ergebnisse der Untersuchungen nach Abs. 1, 3, 4 und 5 hat der Pflanzenschutzdienst des Landes in ein amtliches Verzeichnis aufzunehmen. Auf Anfrage hat er der Europäischen Kommission diese Ergebnisse zugänglich zu machen.

(10) Wird bei einer Untersuchung ein Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt, ist

1. das betroffene Feld vom Pflanzenschutzdienst des Landes im amtlichen Verzeichnis als befallen auszuweisen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und
2. von der Bezirksverwaltungsbehörde der Befall mit Bescheid festzustellen.

§ 4

Amtliche Erhebungen auf Feldern zur Kartoffelproduktion

(1) Auf Kartoffelanbaufeldern, die nicht zur Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind, hat der Pflanzenschutzdienst des Landes amtliche Erhebungen zur Feststellung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden durchzuführen.

(2) Die amtlichen Erhebungen umfassen die Probenahme und Tests auf Kartoffelzystennematoden nach Anlage 2 Z 2 und werden gemäß Anlage 3 Abschnitt II durchgeführt.

(3) Die Ergebnisse der amtlichen Erhebungen nach Abs. 1 hat der Pflanzenschutzdienst des Landes in ein amtliches Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind der Landesregierung und der Europäischen Kommission bis zum 1. April für den vorausgegangenen Zwölfmonatszeitraum in schriftlicher Form mitzuteilen.

(4) Wird bei einer Erhebung der Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt, ist

1. das betroffene Feld vom Pflanzenschutzdienst des Landes im amtlichen Verzeichnis als befallen auszuweisen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und
2. von der Bezirksverwaltungsbehörde der Befall mit Bescheid festzustellen.

§ 5

Meldepflichten, Maßnahmen im Verdachtsfall

(1) Personen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss, Pacht und sonstiger Verfügungsberechtigung Grundflächen sind, die mit Kartoffeln oder in Anlage 1 genannten Pflanzen bebaut werden, sind verpflichtet, auf das Auftreten von Kartoffelzystennematoden zu achten und jedes Vorkommen sowie jede Beobachtung, welche diesen Schadorganismus vermuten lässt, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes anzuzeigen. Dieser hat den Befall mit Kartoffelzystennematoden festzustellen.

(2) Die Ergebnisse der amtlichen Untersuchungen nach Abs. 1 hat der Pflanzenschutzdienst des Landes in das amtliche Verzeichnis nach § 3 Abs. 9 oder § 4 Abs. 3 einzutragen.

KARTOFFELZYSTENNEMATODENVERORDNUNG

- (3) Wird bei einer Untersuchung der Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt, ist
1. das betroffene Feld vom Pflanzenschutzdienst des Landes im amtlichen Verzeichnis als befallen auszuweisen und der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden und
 2. von der Bezirksverwaltungsbehörde der Befall mit Bescheid festzustellen.
- (4) Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat einen nach Abs. 3 oder nach § 3 Abs. 10 und § 4 Abs. 4 festgestellten Befall dem Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Feststellung einer möglichen Verringerung oder Veränderung der Wirksamkeit einer resistenten Kartoffelsorte zu melden.

§ 6

Maßnahmen bei befallenen Feldern

- (1) Ab der erstinstanzlichen Feststellung des Befalls (§ 3 Abs. 10, § 4 Abs. 4, § 5 Abs. 3) dürfen auf den Feldern
1. keine Kartoffeln angepflanzt werden, die für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln bestimmt sind,
 2. andere Kartoffeln nur nach erfolgter Meldung an den Pflanzenschutzdienst des Landes und unter Anwendung eines amtlichen Bekämpfungsprogramms (Abs. 2) angepflanzt werden und
 3. keine der in Anlage 1 genannten Pflanzen, die zum Wiederaanpflanzen bestimmt sind, angepflanzt oder gelagert werden. Die in Anlage 1 Z 2 genannten Pflanzen dürfen jedoch unter der Voraussetzung angepflanzt werden, dass sie den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. A unterzogen werden, so dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden besteht.
- (2) Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat ein amtliches Bekämpfungsprogramm zu erarbeiten, das mindestens auf die Unterdrückung der Kartoffelzystennematoden abzielt und
1. die jeweiligen Erzeugungs- und Vermarktungssysteme für Wirtspflanzen von Kartoffelzystennematoden,
 2. die Merkmale der vorliegenden Kartoffelzystennematodenpopulation,
 3. die Verwendung resistenter Kartoffelsorten mit den höchsten verfügbaren Resistenzgraden gemäß Anlage 4 und
 4. gegebenenfalls weitere Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von Kartoffelzystennematoden
- umfasst.
- (3) Das nach Abs. 2 erarbeitete Programm ist der Landesregierung, der Europäischen Kommission und den anderen EU-Mitgliedstaaten in schriftlicher Form zu übermitteln.

§ 7

Maßnahmen bei befallenen Pflanzen

- (1) Kartoffeln oder in Anlage 1 angeführte Pflanzen, die von einem Feld stammen, dessen Befall erstinstanzlich festgestellt wurde, oder die mit Erde in Berührung gekommen sind, in der Kartoffelzystennematoden nachgewiesen wurden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes als kontaminiert zu erklären.
- (2) Pflanzkartoffeln oder in Anlage 1 Z 1 angeführte Pflanzen, die erstinstanzlich für kontaminiert erklärt wurden, dürfen nicht angepflanzt werden.
- (3) Zur industriellen Verarbeitung oder Sortierung bestimmte Industrie- und Speisekartoffeln, die erstinstanzlich für kontaminiert erklärt wurden, sind amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. B zu unterziehen.
- (4) In Anlage 1 Z 2 aufgeführte Pflanzen, die erstinstanzlich für kontaminiert erklärt wurden, dürfen nur angepflanzt werden, wenn sie den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. A unterzogen wurden, so dass sie nicht mehr kontaminiert sind.
- (5) Die Kosten der Maßnahmen nach Abs. 2 und 3 sind von der Person zu tragen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss oder Pacht sich die betroffenen Pflanzen zum Zeitpunkt der Kontaminationserklärung (Abs. 1) befinden.

§ 8

Aufhebung der Maßnahmen

- (1) Werden nach Durchführung der amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. C keine Kartoffelzystennematoden nachgewiesen, so haben
1. der Pflanzenschutzdienst des Landes das in § 3 Abs. 9 und 10 und § 4 Abs. 3 genannte amtliche Verzeichnis zu aktualisieren und
 2. die Bezirksverwaltungsbehörde die Feststellung des Befalls aufzuheben.
- (2) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 sind von der Person zu tragen, in deren Eigentum, Fruchtgenuss oder Pacht sich die betroffene Grundfläche befindet.

KARTOFFELZYSTENNEMATODENVERORDNUNG

§ 9

Züchtung und Haltung

Das Züchten und Halten von Kartoffelzystenematoden sowie das Arbeiten mit diesen Schadorganismen ist verboten.

§ 10

Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2007/33/EG zur Bekämpfung von Kartoffelnematoden und zur Aufhebung der Richtlinie 69/465/EWG, ABl. Nr. L 156 vom 16.06.2007 S. 12, umgesetzt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung betreffend den Schutz von Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden, LGBl. Nr. 29/1997, außer Kraft.

* Die Verordnung wurde am 10. August 2010 kundgemacht.

Verzeichnis der in § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1, 2 und 4 genannten Pflanzen

1. Bewurzelte Wirtspflanzen:

- *Capsicum* spp. (Paprika),
- *Lycopersicon lycopersicum* (L.) Karsten ex Farw. (Paradeiser, Tomate),
- *Solanum melongena* L. (Eierfrucht).

2. a) Sonstige bewurzelte Pflanzen:

- *Allium porrum* L. (Lauch),
- *Beta vulgaris* L. (Rübe),
- *Brassica* spp. (Kohl),
- *Fragaria* L. (Erdbeere),
- *Asparagus officinalis* L. (Spargel).

2. b) Zwiebeln, Knollen und Rhizome der folgenden Pflanzen, die nicht den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß Anlage 3 Abschnitt III lit. A unterzogen wurden, in Erde angebaut und zum Anpflanzen bestimmt sind, bei denen nicht aufgrund der Verpackung oder anderer Kennzeichen offenkundig ist, dass sie zum Verkauf an Endverbraucher bestimmt sind, die keinen gewerblichen Pflanzen- oder Schnittblumenanbau betreiben:

- *Allium ascalonicum* L. (Schalotte),
- *Allium cepa* L. (Zwiebel),
- *Dahlia* spp. (Dahlie),
- *Gladiolus Tourn. Ex L.* (Gladiole),
- *Hyacinthus* spp. (Hyazinthe),
- *Iris* spp. (Iris/Schwertlilie),
- *Lilium* spp. (Lilie),
- *Narcissus* L. (Narzisse),
- *Tulipa* L. (Tulpe).

Anlage 2

1. Für Probenahmen und Tests für die amtliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 4 und 5 gilt Folgendes:
 - a) Es ist eine Bodenprobe mit einem Standardvolumen von mindestens 1 500 ml Erde je Hektar mit mindestens 100 Einstichen je Hektar zu nehmen, vorzugsweise in einem das gesamte Feld abdeckenden rechteckigen Raster mit mindestens 5 m Abstand in der Breite und höchstens 20 m Abstand in der Länge. Die gesamte Probe ist für weitere Untersuchungen, d.h. Zystenextraktion, Identifizierung der Art und gegebenenfalls Bestimmung von Pathotyp/Virulenzgruppe zu verwenden;
 - b) die Tests erfolgen nach den anerkannten wissenschaftlichen Methoden für die Extraktion von Kartoffelzystennematoden, die in den einschlägigen Teilen pflanzenschutzrechtlichen Verfahren oder der Diagnoseprotokolle für *Globodera pallida* und *Globodera rostochiensis* (EPPO-Standards) beschrieben sind.
2. Für Probenahmen und Tests für die amtliche Erhebung gemäß § 4 Abs. 2 gilt Folgendes:
 - a) Bei der Probenahme handelt es sich um
 - i) die Probenahme gemäß Z 1 mit einem Mindestprobenvolumen von 400 ml Erde je Hektar;
oder
 - ii) eine gezielte Probenahme von mindestens 400 ml Erde nach visueller Untersuchung der Wurzeln bei Auftreten visueller Symptome;
oder
 - iii) eine Probenahme von mindestens 400 ml Erde, die mit den Kartoffeln in Kontakt war, nach der Ernte, unter der Voraussetzung, dass zurückverfolgt werden kann, auf welchem Feld die Kartoffeln angebaut wurden;
 - b) es sind die unter Z 1 genannten Tests durchzuführen.
3. Abweichend von Z 1 kann das Standardprobenvolumen bis auf ein Minimum von 400 ml Erde je Hektar verringert werden, vorausgesetzt, dass
 - a) Belege darüber vorliegen, dass auf dem betreffenden Feld sechs Jahre vor der amtlichen Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage 1 Z 1 genannte Wirtspflanzen angebaut wurden und vorhanden waren;
oder
 - b) bei den letzten beiden aufeinander folgenden amtlichen Untersuchungen in Proben von 1 500 ml Erde je Hektar keine Kartoffelzystennematoden festgestellt wurden und nach der ersten amtlichen Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage 1 Z 1 genannte Wirtspflanzen, außer denen, für die eine amtliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich ist, angebaut wurden;
oder
 - c) bei der letzten amtlichen Untersuchung in einer Probe von mindestens 1 500 ml Erde je Hektar keine Kartoffelzystennematoden oder Zysten von Kartoffelzystennematoden ohne lebenden Inhalt festgestellt wurden und auf dem Feld seit der letzten amtlichen Untersuchung weder Kartoffeln noch andere in Anlage 1 Z 1 genannte Wirtspflanzen, außer denen, für die eine amtliche Untersuchung gemäß § 3 Abs. 1 erforderlich ist, angebaut wurden.

Die Ergebnisse anderer amtlicher Untersuchungen, die vor dem 1. Juli 2010 durchgeführt wurden, können als amtliche Untersuchungen gemäß den lit. b und c gelten.
4. Abweichend von den Z 1 und 3 kann das Probenvolumen bei Feldern mit einer Fläche von mehr als 8 bzw. 4 ha wie folgt verringert werden:
 - a) im Falle des Standardvolumens gemäß Z 1 werden die Proben von den ersten 8 ha unter Zugrundelegung des in dieser Ziffer genannten Probenvolumens genommen; für jeden weiteren Hektar kann das Probenvolumen jedoch bis auf ein Minimum von 400 ml Erde je Hektar verringert werden,
 - b) im Falle des verringerten Probenvolumens nach Z 3 werden die Proben von den ersten 4 ha

KARTOFFELZYSTENNEMATODENVERORDNUNG

unter Zugrundelegung des in dieser Ziffer genannten Probenvolumens genommen; für jeden weiteren Hektar kann das Probenvolumen jedoch weiter bis auf ein Minimum von 200 ml Erde je Hektar verringert werden.

5. Bei den nachfolgenden amtlichen Untersuchungen gemäß § 3 Abs. 1 kann das reduzierte Probenvolumen gemäß den Z 3 und 4 so lange beibehalten werden, bis auf dem betreffenden Feld Kartoffelzystenematoden nachgewiesen werden.
6. In allen Fällen ist ein Mindestvolumen der Bodenprobe von 100 ml Erde je Feld einzuhalten.

Anlage 3

Abschnitt I

Überprüfung

Gemäß § 3 Abs. 5 ist bei der in § 3 Abs. 1 genannten amtlichen Untersuchung festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Bestätigung eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- nach den Ergebnissen geeigneter amtlicher Untersuchungen sind auf dem Feld in den letzten zwölf Jahren keine Kartoffelzystennematoden aufgetreten;

oder

- es ist bekannt, dass auf dem Feld in den letzten zwölf Jahren keine Kartoffeln oder in Anlage 1 Z 1 genannte Wirtspflanzen angebaut wurden.

Abschnitt II

Erhebungen

Die amtlichen Erhebungen gemäß § 4 Abs. 1 werden auf mindestens 0,5 % der Anbaufläche durchgeführt, die in dem betreffenden Jahr zur Erzeugung von Kartoffeln genutzt wurde, mit Ausnahme der Fläche, die für den Anbau von Pflanzkartoffeln bestimmt war.

Abschnitt III

Amtliche Maßnahmen

A. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 6 Z 3, § 6 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 4 sowie gemäß Anlage 1 Z 2 b handelt es sich um die Entfernung der Erde durch Waschen oder Bürsten, bis die Pflanzen praktisch frei von Erde sind, so dass kein erkennbares Risiko einer Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden besteht.

B. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 handelt es sich um die Lieferung an einen Verarbeitungs- und Sortierbetrieb mit geeigneten und amtlich anerkannten Abfallbeseitigungsverfahren, bei dem nachweislich kein Risiko einer Ausbreitung der Kartoffelzystennematoden besteht. Ein Abfallbeseitigungsverfahren ist dann geeignet, wenn das Abwaschwasser mindestens eine Stunde lang auf mindestens 70°C erhitzt ist.

C. Bei den amtlich anerkannten Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 1 handelt es sich um eine erneute amtliche Probenahme von dem Feld, auf dem gemäß § 3 Abs. 10, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 4 der Befall mit Kartoffelzystennematoden festgestellt wurde, sowie Tests mit einer der in Anlage 2 genannten Methoden frühestens sechs Jahre nach dem bestätigten Auftreten von Kartoffelzystennematoden oder nach dem letzten Kartoffelanbau. Dieser Zeitraum reduziert sich auf drei Jahre, wenn ein amtliches Bekämpfungsprogramm nach § 6 Abs. 3 vorliegt.

Resistenzgrad

Der Grad der Anfälligkeit von Kartoffeln für Kartoffelzystennematoden (§ 6 Abs. 3) ergibt sich aus nachstehender Standardbewertungsskala, wobei die Bewertungszahl 9 für den höchsten Resistenzgrad steht.

Relative Anfälligkeit (%)	Bewertungszahl
<1	9
1,1 - 3	8
3,1 - 5	7
5,1 - 10	6
10,1 - 15	5
15,1 - 25	4
25,1 - 50	3
50,1 - 100	2
> 100	1

SAN-JOSE-SCHILDLAUS - BEKÄMPFUNG (6130/16)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Dezember 1997 betreffend die Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus, LGBl. Nr. 72/1997

Anm.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 7)

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung der San-Jose-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Pflanzen: lebende Pflanzen und lebende Teile von Pflanzen, ausgenommen Früchte und Samen;
2. befallene Pflanzen oder Früchte: Pflanzen oder Früchte, an denen sich eine oder mehrere lebende San-Jose-Schildläuse befinden;
3. Wirtspflanzen der San-Jose-Schildlaus: Pflanzen der Gattungen Ahorn (*Acer* L.), Steinmispel (*Cotoneaster* Ehrh.), Weißdorn (*Crataegus* L.), Quitte (*Cydonia* Mill.), Pfaffenhütchen (*Evonymus* L.), Buche (*Fagus* L.), Walnuß (*Juglans* L.), Liguster (*Ligustrum* L.), Apfel (*Malus* Mill.), Pappel (*Populus* L.), Pflaume, Kirsche, Mandel usw. (Steinobstarten) (*Prunus* L.), Birne (*Pyrus* L.), Stachelbeere, Ribisel, Johannisbeere (*Ribes* L.), Rose (*Rosa* L.), Weide (*Salix* L.), Eberesche, Speierling, Mehlbeere, Elsbeere (*Sorbus* L.), Flieder (*Syringa* L.), Linde (*Tilia* L.), Ulme (*Ulmus* L.), Wein (*Vitis* L.);
4. Baumschulen: Kulturen, in denen Pflanzen gezogen werden, die zur weiteren Anpflanzung zur Vermehrung oder zum Vertrieb als bewurzelte Einzelpflanzen bestimmt sind.

§ 3

Anzeigepflicht

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens der San-Jose-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des betroffenen Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 4

Befallszone, Sicherheitszone

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten der San-Jose-Schildlaus (*Quadraspidiotus perniciosus* Comst.) festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die befallene Fläche sowie erforderlichenfalls den daran anschließenden Bereich unter Berücksichtigung seines Schutzbedürfnisses sowie der besonderen örtlichen Gegebenheiten bis zu einer Entfernung von 300 m zusätzlich als Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgrenzung einer Fläche (Absatz 1) aufzuheben, wenn im Zuge einer amtlichen Untersuchung (z.B. durch das Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft in Wien) auf den befallenen Flächen ein Vorhandensein der San-Jose-Schildlaus nicht mehr festgestellt wird.

§ 5

Schutzmaßnahmen

In der Befallszone und in der Sicherheitszone sind Wirtspflanzen der San-Jose-Schildlaus so zu behandeln, daß der Schadorganismus wirkungsvoll bekämpft und seine Ausbreitung verhindert wird.

§ 6

(1) Befallene Pflanzen in Baumschulen sind zu vernichten.

(2) In der Befallszone

1. sind San-Jose-Schildläuse auf wachsenden Pflanzen und ihren frischen Früchten bis zu deren Inverkehrbringen zu entfernen;
2. dürfen alle wachsenden bewurzelten Wirtspflanzen der San-Jose-Schildlaus und die in diesem Gebiet abgetrennten Teile dieser Pflanzen, die zur Vermehrung bestimmt sind, nur dann innerhalb der Befallszone verpflanzt oder aus diesem Gebiet verbracht werden, wenn an ihnen kein Befall festgestellt worden ist

SAN-JOSE-SCHILDLAUS - BEKÄMPFUNG

und wenn sie so behandelt worden sind, daß allenfalls vorhandene San-Jose- Schildläuse vernichtet sind.

§ 7

Die Wirtspflanzen der San-Jose-Schildlaus in der Sicherheitszone (§ 4) sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu überwachen und mindestens einmal jährlich daraufhin zu kontrollieren, ob die San-Jose-Schildlaus aufgetreten ist.

§ 8

Aus allen Partien von Pflanzen, die nicht mit dem Erdboden verwurzelt sind und von frischen Früchten, an denen ein Befall festgestellt worden ist, sind die befallenen Pflanzen und Früchte zu vernichten und die übrigen Pflanzen und Früchte der Partie so zu behandeln oder zu verarbeiten, daß die allenfalls noch vorhandenen San-Jose-Schildläuse vernichtet werden.

§ 9

Haltungsverbot

Das Halten der San-Jose-Schildlaus ist verboten.

§ 10

Ausnahme

Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 Z 1 und des § 8 finden auf befallene frische Früchte keine Anwendung, wenn

1. die befallenen frischen Früchte sofort verarbeitet werden oder
2. die befallenen frischen Früchte innerhalb der Befallszone in Verkehr gebracht werden, sofern dadurch die Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus nicht beeinträchtigt wird und die Gefahr einer Ausbreitung dieses Schadorganismus nicht besteht.

BAKTERIELLE RINGFÄULE DER KARTOFFEL - BEKÄMPFUNG (6130/17)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998 betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 25/1998, **63/2007**

Anm.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 8)

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl.Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung des Erregers der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel [Clavibacter michiganensis (Smith) Davis et al. ssp. sepedonicus (Spieckermann et Kotthoff) Davis et al.], nachfolgend Schadorganismus genannt, die Verhütung seines Auftretens und seiner Ausbreitung.

§ 2

Anzeigepflicht

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Schadorganismus bei Kartoffelpflanzen oder -knollen im Feld oder bei geernteten, eingelagerten oder vermarkteten Knollen ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Sicherungsmaßnahmen

(1) Entsteht bei amtlich entnommenen Proben aufgrund verdächtiger sichtbarer Symptome der Krankheit oder geeigneter Testmethoden der Verdacht des Auftretens des Schadorganismus, sind hievon die Verfügungsberechtigten jener Bestände, aus denen die Proben entnommen wurden, sowie jene Betriebe, die mit dem vermuteten Auftreten im Zusammenhang stehen, nachweislich durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen.

(2) Ein Verdacht gemäß Abs. 1 ist durch amtliche Untersuchung abzuklären.

(3) Bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1 ist

1. das Verbringen aller Partien oder Sendungen, aus denen die Proben entnommen wurden, verboten, außer das Verbringen wird durch die Bezirksverwaltungsbehörde überwacht und es besteht keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus;

2. das Verbringen aller sonstigen Kartoffelknollen oder -pflanzen innerhalb, von oder aus Betrieben, die mit dem vermuteten Auftreten des Schadorganismus im Zusammenhang stehen, nur unter Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.

§ 4

Kontaminierungserklärung, Sicherheitszone

(1) Bestätigt sich bei amtlicher Laboruntersuchung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus in einer Probe von Knollen, Pflanzen oder Pflanzenteilen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde

1. die Knollen oder Pflanzen, die Partie oder Sendung, die Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume und alle Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial, aus denen die Probe entnommen wurde, sowie gegebenenfalls die Produktionsorte und Anbauflächen, in denen die Knollen oder Pflanzen geerntet wurden, für kontaminiert zu erklären;

2. das Ausmaß der wahrscheinlichen, durch Kontakt vor oder nach der Ernte oder durch produktionstechnische Berührungspunkte hervorgerufenen Kontamination zu bestimmen;

3. unter Bedachtnahme auf Z 1 und 2 sowie der möglichen Ausbreitung des Schadorganismus eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgrenzung einer Fläche gemäß Abs. 1 Z 3 bzw. § 5 aufzuheben, wenn durch amtliche Untersuchung feststeht, daß eine Kontamination nicht mehr gegeben bzw. eine Ausbreitung des Schadorganismus ausgeschlossen ist.

(3) Geben weitere amtliche Untersuchungen dazu Anlaß, ist das Ausmaß der wahrscheinlichen Kontamination gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 neu zu bestimmen und die Sicherheitszone gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 neu abzugrenzen.

§ 5

Schutzmaßnahmen

(1) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 für kontaminiert erklärte Pflanzen oder Knollen dürfen nicht angebaut

BAKTERIELLE RINGFÄULE DER KARTOFFEL - BEKÄMPFUNG

werden. Sie sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde zu vernichten oder unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhanges IV Z 1 der Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S.1, in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG^{*}, zu beseitigen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht (z.B. industrielle Verarbeitung).

(2) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 für wahrscheinlich kontaminiert erklärte Knollen oder Pflanzen dürfen nicht angebaut werden. Sie sind unter Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde einer Verwendung oder Behandlung gemäß Anhang IV Z 2 der in Abs. 1 genannten Richtlinie zuzuführen, sofern nachweislich keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus besteht (z.B. Verwendung als Speise- oder Wirtschaftskartoffeln).

(3) Gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 für kontaminiert bzw. wahrscheinlich kontaminiert erklärte Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Lagerräume und sonstige Gegenstände einschließlich Verpackungsmaterial sind entweder gemäß Anhang IV Z 3 der in Abs. 1 genannten Richtlinie zu reinigen und zu desinfizieren oder zu vernichten.

(4) Bei einer Sicherheitszone gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 sind die Maßnahmen gemäß Anhang IV Z 4 der in Abs. 1 genannten Richtlinie anzuwenden.

^{*} Wendung „in der Fassung der Richtlinie 2006/56/EG“ eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 63/2007 mit Wirksamkeit vom 10. Oktober 2007

§ 6

Anforderungen an Pflanzkartoffeln

Pflanzkartoffeln müssen den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl. Nr. 532 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/1997, entsprechen und in direkter Linie von Pflanzenmaterial stammen, das nach dem Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72, zertifiziert und bei amtlichen Untersuchungen als frei vom Schadorganismus befunden wurde.

§ 7

Haltungs- und Manipulationsverbot

Das Halten des Erregers der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus ist verboten.

§ 8

Ausnahmen

Ausgenommen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 6 ist Material für wissenschaftliche Untersuchungen und Versuche sowie für Züchtungsvorhaben, sofern dadurch die Bekämpfung des Schadorganismus nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahr seiner Verschleppung besteht.

§ 9^{*}

Umsetzungshinweise

(1) Mit der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Feber 1998 betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 25/1998, wird die Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 259 vom 18. 10. 1993 S. 2, umgesetzt.

(2) Mit der Änderung durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2007 wird die Richtlinie 2006/56/EG zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 93/85/EWG zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, ABl. Nr. L 182 vom 04. 07. 2006 S. 1, umgesetzt.

^{*} Angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 63/2007 mit Wirksamkeit vom 10. Oktober 2007

§ 10¹

Inkrafttreten

Die Änderung des § 5 Abs. 1 sowie die Anfügung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 63/2007 treten mit dem der Kundmachung² folgenden Tag in Kraft

¹ Angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 63/2007

² Die Kundmachung der Verordnung erfolgte am 9. Oktober 2007

BAUMSCHULEN - ÜBERWACHUNG (6130/18)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1985 betreffend die pflanzenschutztechnische Überwachung von Baumschulen, LGBl. Nr. 25/1985, 55/2001

Anm.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 3)

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, wird verordnet:

§ 1

Baumschulen und Handelsbetriebe für Baumschulerzeugnisse sind jährlich mindestens einmal zwischen dem 1. Juni und dem 30. September auf Kosten des Betriebsinhabers auf gefährliche Schädlinge und Krankheiten zu überprüfen.

§ 2

Über das Ergebnis der Kontrolle ist vom Kontrollorgan ein Bericht zu verfassen, der von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer an die Bundesanstalt für Pflanzenschutz weiterzuleiten ist. Eine Durchschrift des Berichtes ist dem Besitzer des kontrollierten Betriebes auszufolgen.

§ 3

Bei Feststellung gefährlicher Schädlinge und Krankheiten sind von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die vom Betriebsinhaber durchzuführenden erforderlichen Pflanzenschutzmaßnahmen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich zur Vorschreibung vorzuschlagen.

§ 4

(1) Die Kosten der Überprüfung der Baumschulen und Handelsbetriebe für Baumschulerzeugnisse sind vom Betriebsinhaber zu tragen.

(2) Für diese Überprüfung sind Kosten nach folgendem Tarif zu entrichten:

- a) für Ziergehölze
 - Grundgebühr für das erste ha 12,3 Euro ¹
 - für jedes weitere halbe ha 3,2 Euro ²
- b) für Obstgehölze und Erdbeeren
 - Grundgebühr für das erste ha 15,2 Euro ³
 - für jedes weitere halbe ha 3,6 Euro ⁴
- c) Begasungskontrolle
 - je Begasungskammer 2,9 Euro ⁵

(3) Diese Kostenersätze fließen der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu.

¹ Betrag (vormals S 170,-) ersetzt gem. Art. 1, Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 55/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002.

² Betrag (vormals S 45,-) ersetzt gem. Art. 1 Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 55/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002.

³ Betrag (vormals S 210,-) ersetzt gem. Art. 1 Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 55/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002.

⁴ Betrag (vormals S 50,-) ersetzt gem. Art. 1 Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 55/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002.

⁵ Betrag (vormals S 40,-) ersetzt gem. Art. 1 Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 55/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002.

VERBRENNEN BIOGENER MATERIALIEN (6130/19)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. August 1999, mit der Ausnahmen vom Verbot des punktuellen Verbrennens von biogenen Materialien zugelassen werden (Verordnung betreffend das Verbrennen von mit Feuerbrand befallenen Pflanzen), LGBl. Nr. 50/1999

Aufgrund der Bestimmung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf Pflanzen- und Pflanzenteile Anwendung, die im Sinne der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, LGBl. Nr. 18/1983, als vom Feuerbrand befallen registriert sind und für die das Verbot des § 4 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993, Geltung hat.

§ 2

Ausnahmeregelung

Unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften ist das punktuelle Verbrennen der in § 1 genannten Pflanzen- und Pflanzenteile ganzjährig erlaubt.

BAKTERIELLE BRAUNFÄULE DER KARTOFFEL - BEKÄMPFUNG (6130/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1999 betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 57/1999, 36/2007 [CELEX Nr. 31998L0057, 32006L0063]

Ann.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 9)

Aufgrund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/1957, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung des Erregers der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und Tomate [*Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., früher bekannt als *Pseudomonas solanacearum* (Smith) Smith], die Verbreitung seines Auftretens und seiner Ausbreitung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Wirtspflanzen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere
 1. Kartoffel (*Solanum tuberosum* L.), ausgenommen ihre Samen, und
 2. Tomate (*Lycopersicon esculentum* Mill.), ausgenommen ihre Früchte und Samen.
- (2) Schadorganismus im Sinne dieser Verordnung ist das Bakterium *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., der Erreger der Schleimkrankheit (bakterielle Braunfäule) bei der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate.

§ 3

Anzeigepflicht

Das Auftreten oder der Verdacht des Auftretens des Schadorganismus ist vom Eigentümer (Verfugungsberechtigten) des betroffenen Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 4

Vorbeugung

Es dürfen nur Pflanzkartoffeln angepflanzt werden, die nachweislich frei von dem Schadorganismus sind.

§ 5

Bestandsaufnahme

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen und nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 2 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. jährlich systematische Erhebungen über das Auftreten des Schadorganismus in Pflanzkartoffelbeständen und bei begründetem Befallsverdacht in betroffenen Feldschlägen durchzuführen. Diese Untersuchungen haben sich insbesondere zu erstrecken:

1. auf Wirtspflanzen,
2. auf Wirtspflanzen der Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse,
3. auf Oberflächenwasser, das zum Bewässern und Beregnen der in Z 1 genannten Wirtspflanzen verwendet wird, und
4. auf Abwässer aus Anlagen zur Verarbeitung oder Verpackung dieser Pflanzen.

§ 6

Maßnahmen bei Verdacht

(1) Das Verbringen aller Aufwüchse, Partien, Sendungen oder Teile von Wirtspflanzen, bei denen sichtbare Symptome der vom Schadorganismus verursachten Krankheit festgestellt wurden oder aufgrund einer wissenschaftlichen Untersuchung ein Verdacht des Auftretens des Schadorganismus besteht, ist bis zur Abklärung des Verdachtes verboten.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Verbringen solcher Partien oder Sendungen ausnahmsweise und unter amtlicher Überwachung zulassen, wenn der Antragsteller nachweist, dass keine Gefahr einer Verschleppung des Schadorganismus gegeben ist.

BAKTERIELLE BRAUNFÄULE DER KARTOFFEL - BEKÄMPFUNG

(3) Bei Auftreten eines solchen Verdachtes hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Ausgangspunkt der vermuteten Infektion zu erheben und weitere Vorkehrungen nach Art. 4 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG*,* zu treffen.

* In der Fassung der Z 1 der Novelle LGBl. Nr. 36/2007 - mit Wirksamkeit vom 17. Mai 2007.

§ 7

Bekämpfungs und Schutzmaßnahmen

(1) Wird das Auftreten des Schadorganismus festgestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung anerkannter wissenschaftlicher Grundsätze, der Biologie des Schadorganismus, der jeweiligen Produktions-, Vermarktungs- und Verarbeitungssysteme und der Bestimmungen des Art. 5 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG*,¹ zumindest folgendes zu verfügen:

1. alle klonal verbundenen Pflanzkartoffelbestände sind auf einen Befall mit dem Schadorganismus zu untersuchen;

2. die beprobte Sendung und/oder Partie und die Maschinen, Fahrzeuge, Schiffe, Lagerräume oder Teile davon sowie sonstigen Gegenstände, einschließlich Verpackungsmaterial, die mit dem beprobten aufgeführten Pflanzenmaterial in Berührung gekommen sind, sind als befallen zu erklären. Ebenfalls als befallen zu erklären sind gegebenenfalls die Felder, die Einheiten mit geschützter Pflanzenerzeugung (wie Glashäuser) und die Erzeugungsorte, auf denen die als befallen erklärten Pflanzen geerntet und von denen die Proben entnommen worden sind; hinsichtlich der Proben, die in der Vegetationsperiode entnommen wurden, sind die Felder, die Erzeugungsorte und gegebenenfalls die Einheiten mit geschützten Kulturen, von denen die Probe entnommen worden ist, als befallen zu erklären. Kann durch ein Oberflächenwasser oder seine Begleitflora aus der Familie der Nachtschattengewächse bei Bewässerung, Beregnung oder Überflutung die Erzeugung von Tomaten oder Kartoffeln durch Infektion mit dem Schadorganismus gefährdet werden, so ist auch dieses Oberflächenwasser als befallen zu erklären;

3. hinsichtlich der Kulturen von Wirtspflanzen, durch die der Anbau von Kartoffeln oder Tomaten aufgrund einer Infektion mit dem Schadorganismus gefährdet werden könnte, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Maßgabe des Anhangs V Nummer 1 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG*,² den wahrscheinlichen Befall festzustellen;

4. auf der Grundlage dieser Befallserklärung und unter Berücksichtigung der möglichen Verbreitung des Schadorganismus auf sonstige Wirtspflanzen und Oberflächenwässer ist eine Sicherheitszone abzugrenzen.

(2) Als befallen oder wahrscheinlich befallen erklärte Pflanzen dürfen nicht angebaut werden. Solche Pflanzen und sonstige als befallen oder wahrscheinlich befallen erklärte Gegenstände sind einer geeigneten, Anhang VI der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG*,² entsprechenden Maßnahme zu unterziehen. Nach einer Entseuchung im Sinne dieser Vorschriften gelten die Gegenstände nicht mehr als befallen. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Bezirksverwaltungsbehörde unter Nachweis, dass dadurch keine Gefahr der Verschleppung des Schadorganismus besteht, vorher anzuzeigen.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde für die Sicherheitszone nach Abs. 1 Z 4 das Maßnahmenpaket nach Anhang VI Z 4.1 und 4.2 der Richtlinie 98/57/EG des Rates zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., *in der Fassung der Richtlinie 2006/63/EG*,² vorzuschreiben.

¹ In der Fassung der Z 1 der Novelle LGBl. Nr. 36/2007 - mit Wirksamkeit vom 17. Mai 2007.

² In der Fassung der Z 2 der Novelle LGBl. Nr. 36/2007 - mit Wirksamkeit vom 17. Mai 2007.

§ 8

Züchtungs-, Haltungs- und Manipulationsverbot

Das Züchten und Halten des Erregers der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel und der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate sowie das Arbeiten mit diesem Schadorganismus ist verboten.

§ 9

Umsetzungshinweise *

(1) Mit der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1999 betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 57/1999, wird die Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al., ABl. Nr. L 235 vom 21. 08. 1998 S. 1, umgesetzt.

BAKTERIELLE BRAUNFÄULE DER KARTOFFEL - BEKÄMPFUNG

(2) Mit der Änderung durch die Novelle LGBl. Nr. 36/2007 wird die Richtlinie 2006/63/EG zur Änderung der Anhänge II bis VII der Richtlinie 98/57/EG zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabucchi et al., ABl. Nr. L 206 vom 27. 07. 2006 S. 36, umgesetzt.

* Angefügt gem. Z. 3 der Novelle LGBl. Nr. 36/2007 - mit Wirksamkeit vom 17. Mai 2007.

§ 10¹

Inkrafttreten

Die Änderungen der § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1, 2 und 3 sowie die Anfügung des § 9 durch die Novelle LGBl. Nr. 36/2007 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.²

¹ Angefügt gem. Z 3 der Novelle LGBl. Nr. 36/2007

² Die Novelle wurde am 16. Mai 2007 kundgemacht.

MAISWURZELBOHRER - BEKÄMPFUNG (6130/21)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. April 2003 betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, LGBl. Nr. 17/2003, 23/2011, 17/2012

Ann.: Diese Verordnung gilt als Verordnung nach dem Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004 (§ 15 Abs. 2 Z. 10)

Auf Grund des § 9 des Burgenländischen Kulturpflanzenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Bekämpfung und Verhütung der Ausbreitung des Maiswurzelbohrers (*Diabrotica virgifera virgifera*), in der Folge als „Schadorganismus“ bezeichnet.

§ 2

Wirtspflanzen

Wirtspflanzen im Sinne dieser Verordnung sind Pflanzen der Art Mais (*Zea mays*).

§ 3

Anzeigespflicht

Das Auftreten des Schadorganismus oder der Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen durch diesen Schadorganismus ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des betroffenen Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 4

Überwachung

(1) Zur leichteren Feststellung eines Auftretens des Schadorganismus sind in potentiell befallsgefährdeten Gebieten von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer (Pflanzenschutzdienst) geeignete Vorkehrungen, wie das Aufstellen von Pheromon-Fallen, zu treffen oder von der Behörde dem Eigentümer (Verfügungsberechtigten) eines Grundstückes anzuordnen.

(2) In Befallszonen gemäß § 6 ist unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten eine verstärkte Überwachung durch den Pflanzenschutzdienst durchzuführen.

§ 5

Untersuchung

(1) Wird der Bezirksverwaltungsbehörde das Auftreten des Schadorganismus oder der Verdacht des Befalls von Wirtspflanzen gemäß § 3 angezeigt oder auf eine andere Weise bekannt, hat sie die notwendigen amtlichen Untersuchungen durchzuführen oder anzuordnen.

(2) Bis zur Abklärung des Verdachtes gemäß Abs. 1 sind betroffene Pflanzen oder Pflanzenteile am Standort zu belassen.

§ 6

Befallszone

(1) Wird auf einer Anbaufläche das Auftreten des Schadorganismus festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde zum Schutz der benachbarten Gebiete unter Berücksichtigung der geographischen Gegebenheiten und der Biologie des Schadorganismus eine Befallszone abzugrenzen.

(2) Die Befallszone hat das Gemeindegebiet, in der sich die Befallsstelle befindet, erforderlichenfalls auch das angrenzende Gemeindegebiet, zu umfassen.

(3) Die Abgrenzung der Befallszone ist in den betroffenen Gemeinden ortsüblich kundzumachen. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer (Pflanzenschutzdienst) ist darüber zu informieren.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Abgrenzung einer Fläche (Abs. 1) aufzuheben, wenn frühestens drei Jahre nach der letzten Feststellung des Schadorganismus amtlich das Vorhandensein des Schadorganismus nicht mehr festgestellt wird. Die Verständigungspflicht gemäß Abs. 3 in Form und Umfang gilt sinngemäß.

§ 7

Bekämpfungs- und Schutzmaßnahmen

(1)* Zum Zwecke der Bekämpfung des Maiswurzelbohrers dürfen Wirtspflanzen höchstens in drei aufeinander folgenden Jahren auf derselben Fläche angebaut werden.

MAISWURZELBOHRER - BEKÄMPFUNG

(2)* Abweichend von Abs. 1 dürfen Wirtspflanzen in mehr als drei aufeinander folgenden Jahren angebaut werden, wenn auf diesen Flächen Vorstufen- oder Basissaatgut zur Saatmaisproduktion angebaut wird. Als Ausgangsjahr (1. Jahr) für diese Betrachtungen gilt das Jahr 2012. Im Fall einer chemischen Behandlung der Maiskulturen oder einer Verwendung von gebeiztem Saatgut sind Aufzeichnungen unter Angabe der betroffenen Anbauflächen und der verwendeten Pflanzenschutzmittel zu führen und diese mindestens vier Jahre lang aufzubewahren. Diese Aufzeichnungen sind den behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.

* I.d.F. der Verordnung LGBl. Nr. 17/2012 [mit Wirksamkeit vom 22. März 2012]; die Verordnung wurde auf Grund des § 5 des Pflanzenschutzgesetzes 2003 erlassen.

§ 8 Kontrollen

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer (Pflanzenschutzdienst) hat durch regelmäßige stichprobenartige Kontrollen (Einsichtnahme in die Mehrfachanträge, Kontrolle der Betriebsaufzeichnungen) die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen gemäß § 7 zu überprüfen.

burgenland-recht.at

SÄGERÄTEVERORDNUNG (6130/22)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 2011 betreffend Säegeräte (Burgenländische Säegeräteverordnung), LGBl. Nr. 41/2011

Auf Grund des § 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsäegeräten mit Saugluftsystemen im Rahmen der Vorbeugung des Auftretens von Schadorganismen.

(2) Ziel dieser Verordnung ist die Vermeidung von möglichen Risiken für Insektenarten, die nicht als Schadorganismen gelten, durch die Verhinderung einer Kontamination von Pflanzbeständen mit Beizmittelstaub im Sinne eines integrierten Pflanzenschutzes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung liegt eine staubabtriftmindernde Technik dann vor, wenn im Vergleich zu unmodifizierten Standardgeräten eine um mindestens 90 Prozent geringere Staubabtrift erreicht wird.

§ 3

Maßnahmen

Bei der Handhabung und Aussaat von insektizid gebeiztem Ölkürbis- und Maissaatgut mit pneumatischen Einzelkornsäegeräten mit Saugluftsystemen gilt Folgendes:

1. Saatgutsäcke dürfen zur Vermeidung von mechanischer Belastung des Saatguts nicht geworfen oder gestürzt werden. Säcke und Sackteile sind so zu entsorgen, dass gewährleistet ist, dass Beizmittelstaub nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
2. Säbehälter dürfen nur befüllt werden, wenn gewährleistet ist, dass Staub aus dem Saatgutsack nicht in benachbarte blühende Pflanzenbestände verfrachtet wird.
3. Die Aussaat darf nur erfolgen, wenn
 - a) gewährleistet ist, dass die Geräte staubabdriftmindernde Technik bei der Abluftführung verwenden und
 - b) keine Gefahr einer Staubabdrift in benachbarte blühende Pflanzenbestände besteht.
4. Ein Befahren von dem Feld angrenzenden Flächen mit blühenden Pflanzenbeständen mit eingeschaltetem Gebläse ist verboten.

§ 4

Informationsverfahren

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2011/0058/A).

STAREABWEHR - EIGNUNGSKRITERIEN FÜR NETZE (6130/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2008, mit der Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr festgelegt werden, LGBl. Nr. **72/2008**

Auf Grund des § 6 Abs. 11 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2008, wird verordnet:

§ 1

Geeignete Netze

Als geeignete Netze im Sinne des § 6 Abs. 11 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2008, gelten Netze mit einer Fadenbreite von mindestens 1 mm und einer Maschenweite von mindestens 25 x 25 mm und maximal 30 x 30 mm. Bei gleichseitigen Dreiecken oder Vielecken sind Netze mit einer Maschenweite von mindestens 625 mm² und maximal 900 mm² zu verwenden.

§ 2

Geeignete Weise

Als eine für die Stareabwehr geeignete Weise im Sinne des § 6 Abs. 11 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2008, gilt das fachgemäße Anbringen der Netze, sodass ein Einfliegen bzw. Einkriechen von Vögeln und Kleinsäugetern verhindert wird. Die Verpflichteten im Sinne des § 6 Abs. 11 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 36/2008, haben mindestens alle 14 Tage die eingetzten Rebflächen zu begehen und zu kontrollieren. Dabei ist die sachgerechte und stabile Montage der Netze zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

§ 3

In Kraft Treten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 31. Juli 2008 kundgemacht.

PFLANZENSCHUTZGESETZ (6130)

Gesetz vom 27. Mai 2004 über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Bgl. Pflanzenschutzgesetz 2003)

Stammfassung: LGBl. Nr. 47/2004 (XVIII. Gp. RV 745 AB 778)

i.d.F.: LGBl. Nr. 58/2006 (XIX.GP. RV 229 AB 249)

LGBl. Nr. 36/2008 (XIX.Gp. RV 727 AB 746)

LGBl. Nr. 34/2010 (XIX.Gp. IA 1412 AB 1418)

Der Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, beschlossen:

Promulgationsklausel gem. LGBl. Nr. 34/2010:

Der Landtag hat in Ausführung des Pflanzenschutzgrundsatzgesetzes, BGBl. I Nr. 140/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 87/2005, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck- und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Pflichten
- § 4 Pflanzenschutzmaßnahmen
- § 5 Maßnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen
- § 6 Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren
- § 7 Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten
- § 8 Kostentragung
- § 9 Haltungs- und Manipulationsverbot
- § 10 Behörden
- § 11 Mitwirkung der Gemeinden
- § 12 Sachverständige der Kommission
- § 13 Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen
- § 14 Verweisungen
- § 15 Schlussbestimmungen
- § 16 Bezugnahme auf Richtlinien

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Zweck dieses Gesetzes ist der Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor Krankheiten und Schädlingen (Schadorganismen) innerhalb des Landesgebietes.

(2) Von diesem Gesetz sind nicht die im Forstgesetz 1975 vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz von Pflanzen betroffen. Abweichend davon gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz auch für Grundflächen, auf die die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 Anwendung finden, wenn diese Grundflächen unmittelbar an landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen angrenzen und eine Anwendung dieses Gesetzes im Interesse des Pflanzenschutzes geboten ist.

(3) Der Schutz von Pflanzen vor Schädigungen durch jagdbare Tiere wird durch dieses Gesetz nicht geregelt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1.* Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.

Als lebende Pflanzen gelten auch:

a) Früchte - im botanischen Sinne -, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;

b) Gemüse, sofern nicht durch Tieffrieren haltbar gemacht;

c) Knollen, Kormus, Zwiebeln, Wurzelstöcke;

d) Schnittblumen;

e) Äste mit Laub bzw. Nadeln;

f) gefällte Bäume mit Laub bzw. Nadeln;

g) Blätter, Blattwerk;

h) pflanzliche Gewebekulturen;

i) bestäubungsfähige Pollen;

j) Edelholz, Stecklinge, Pfropfreiser;

k) andere Teile von Pflanzen, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften festgelegt worden sind.

Als Samen gelten Samen im botanischen Sinne außer solchen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.

- 2.* Pflanzenerzeugnisse: Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, unverarbeitet oder durch einfache Verfahren bearbeitet, soweit sie nicht Pflanzen sind;
- 3.* Schadorganismen: alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können;
4. Pflanzenschutzmaßnahmen: die Anwendung von Mitteln oder Verfahren oder sonstige Handlungen und Unterlassungen zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Vorbeugung gegen deren Auftreten.

(2) Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 Z 4 können Kulturmaßnahmen, technische Bekämpfungsmaßnahmen, biologische Bekämpfungsmaßnahmen und administrative Verbote umfassen. Im Einzelnen kommen insbesondere in Betracht:

1. das Verbot oder die Einschränkung des Anbaus bestimmter Pflanzenarten oder der Verwendung bestimmter Kultursubstrate im Interesse des Pflanzenschutzes;
2. die Anwendung bestimmter chemischer, biologischer oder mechanischer Pflanzenschutzverfahren;
3. die Einhaltung bestimmter Fruchtfolgen, Anbau- und Pflanzmethoden;
4. eine Beschränkung oder ein Verbot der Nutzung von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die von Schadorganismen in einem gefährdenden Ausmaß befallen oder eines solchen Befalls verdächtig oder gefährdet sind;
5. die Überwachung von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf bzw. in denen Schadorganismen auftreten können;
6. Die Entnahme und Untersuchung von Pflanzen- und von Erdproben;
7. eine örtliche Beschränkung oder ein Verbot des Verbringens von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, von Schadorganismen sowie von Überträgern von Schadorganismen (Sperre);
8. Die Erklärung einer mit Schadorganismen kontaminierten Fläche zur Befallszone oder eines mit Schadorganismen kontaminierten Gegenstandes zum Befallsgegenstand;
9. Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung, Vernichtung oder Entseuchung von Befallsgegenständen und Kultursubstraten sowie zur Entseuchung des Bodens, von Transportmitteln oder Räumlichkeiten;
10. soweit dies ein wirksamer Pflanzenschutz erfordert, Maßnahmen zur unschädlichen Verwertung oder Vernichtung gesunder Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse;
11. die Verwendung oder der Schutz von Tieren oder Kleinlebewesen, die für den Pflanzenschutz nützlich sind, im Rahmen der geltenden Bestimmungen;
12. die Erhaltung und Wiederherstellung der erforderlichen Lebensbedingungen für nützliche Tiere und Kleinlebewesen als wesentliches Vorbeugungsmittel gegen den Befall von Kulturpflanzen durch tierische Schadorganismen;
13. die Anordnung von gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung von Staren in Weingartenkulturen;
14. Maßnahmen zur Bekämpfung der Reblaus.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006

§ 3

Allgemeine Pflichten

Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln, auf oder in denen sich Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände, die als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommen, befinden, sind verpflichtet,

1. diese² Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse durch geeignete Maßnahmen tunlichst frei von Schadorganismen zu halten,
2. jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, unverzüglich der Gemeinde zu melden,
3. das Betreten ihrer Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel durch die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) sowie durch von der Behörde beauftragte Dritte im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben ohne Entschädigung zu dulden sowie die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenproben, Proben von Pflanzenerzeugnissen und dgl. für Untersuchungszwecke ohne Entschädigung zuzulassen, soweit dies zum Zweck der Überwachung erforderlich ist,
4. den mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes sowie von der Behörde beauftragten Dritten im Rahmen der ihnen übertra-

PFLANZENSCHUTZGESETZ

- genen Aufgaben auf Anfrage die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte, insbesondere über das Auftreten von Schadorganismen sowie über die Begleitumstände, zu erteilen,
- die ihnen insbesondere auf Grund der §§ 4 und 5 aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen sachgemäß durchzuführen und dabei die Anordnungen von allenfalls mit der Leitung der Maßnahme betrauten Dritten zu befolgen, solche Maßnahmen auftragsgemäß von fachkundigen Dritten durchführen zu lassen oder die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen durch von der Behörde betraute Dritte zu dulden sowie
 - allenfalls angeordneten besonderen Untersuchungs- und Anzeigepflichten im Sinne des § 5 nachzukommen.

¹ Einleitungssatz in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006
² Wort „diese“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006

§ 4

Pflanzenschutzmaßnahmen

(1) Bei festgestelltem atypischen Auftreten oder bei jedem begründeten Verdacht eines solchen Auftretens von Schadorganismen hat die Behörde den im § 3 genannten Personen nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) im Einzelfall durch Bescheid, bei großräumigem Auftreten durch Verordnung, je nach Art der Schadorganismen im notwendigen Ausmaß Bekämpfungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 2 anzuordnen.

(2) Soweit mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit eines Schadorganismus zum Zwecke eines wirksamen Pflanzenschutzes eine besondere wechselseitige Abstimmung der zu setzenden Pflanzenschutzmaßnahmen oder besonderes Fachwissen erforderlich ist, kann die Behörde in einer Anordnung gemäß Abs. 1 bestimmen, dass

- die Verpflichteten fachkundige natürliche Personen oder juristische Personen, wenn ihnen fachkundige natürliche Personen zur Verfügung stehen, die den von der Behörde näher festgelegten Qualifikationskriterien entsprechen, mit der Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen zu betrauen haben oder
- die Leitung oder Durchführung der angeordneten Pflanzenschutzmaßnahmen solchen fachkundigen Personen übertragen wird, die von der Behörde zu bestimmen sind.
- (3) Die Betrauung fachkundiger Dritter mit der Leitung oder Durchführung angeordneter Pflanzenschutzmaßnahmen im Sinn des Abs. 2 Z 2 hat in Form eines privatrechtlichen Vertrags zu erfolgen.

(4) Bei Gefahr in Verzug hat die Behörde die erforderlichen Maßnahmen gemäß Abs. 1 ohne weiteres Verfahren unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die im § 3 genannten Personen erforderlichenfalls durch Dritte durchführen zu lassen.

§ 5

Maßnahmen gegen besonders gefährliche Schadorganismen

Die Landesregierung kann nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) hinsichtlich einzelner Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, bereits vor ihrem Auftreten die zu ihrer wirksamen Bekämpfung oder Verhinderung der Verbreitung erforderlichen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) durch Verordnung anordnen. In dieser Verordnung können auch besondere Untersuchungs- und Anzeigepflichten sowie besondere behördliche Überwachungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Erforderlichkeit zur Erlassung einer solchen Verordnung ist jedenfalls anzunehmen, wenn es sich um die Pflicht zur Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften handelt.

§ 6¹

Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen kann die Landesregierung für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf ein Jahr zu beschränken.

(2) Als gemeinsame Maßnahmen kommen die Vertreibung der Stare

- mit Kleinflugzeugen;
- durch Gewehrschüsse und Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Jägerinnen und Jäger;
- durch Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter
- ² mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person

in Betracht.

- (3) Die Verordnung hat zu enthalten:
1. die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind,
 2. die gemeinsamen Maßnahmen und
 3. die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober und
 - b) zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung;
 - c) beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel;
 - d) auf Gewehrschüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen.
- (4) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:
1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
 2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.
- (5) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 4 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4³ heranzuziehen sind.
- (6) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die angeordneten Maßnahmen bei Beginn der Durchführung anzuzeigen.
- (7) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 beauftragten Personen haben Aufzeichnungen über das örtliche Stareaufkommen zu führen und diese wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (8) Die Gemeinde hat anhand der abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des Abs. 4 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.
- (9) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.
- (10) Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilsmäßig vorschreiben.
- (11) Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichteten, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren, und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen. Die Höhe der Kostenermäßigung ist von der Gemeinde festzulegen. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr mit Verordnung festzulegen.

¹ In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2008

² In der Fassung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010

³ Ziffer ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010

§ 7

Verhältnis der behördlichen Anordnungen zu anderen Rechtsgebieten

- (1) Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze werden durch behördliche Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 grundsätzlich nicht berührt.
- (2) Abweichend vom Abs. 1 bedürfen Pflanzenschutzmaßnahmen, die in Durchführung einer gemäß § 4 oder § 5 erteilten Anordnung gesetzt werden, keiner gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung. Maßnahmen, die nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligungspflicht unterliegen, dürfen von der Behörde jedoch nur insoweit angeordnet werden, als die Voraussetzungen für die Erteilung einer diesbezüglichen Bewilligung erfüllt sind. Derartige Anordnungen sind der Naturschutzbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Kostentragung

- (1) Die im § 3 genannten Personen haben die Kosten, Schäden und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile, die ihnen aus der Erfüllung der in diesem Gesetz enthaltenen Pflichten erwachsen, grundsätzlich selbst zu tragen bzw. zu ersetzen, sofern keine Bestreitung aus öffentlichen Mitteln erfolgt.
- (2) Die dem Land aus der Betrauung Dritter mit der Leitung oder Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsenden Kosten sind den im § 3 genannten Personen von der Behörde bescheid-

PFLANZENSCHUTZGESETZ

mäßig in Rechnung zu stellen. Die Aufteilung solcher Kosten auf mehrere Personen erfolgt, sofern sich die tatsächlichen Kostenanteile nicht ermitteln lassen und zwischen den Betroffenen kein Einvernehmen erzielt werden kann, nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Flächen. Wenn die Verschiedenheit der in die Maßnahme einbezogenen Flächen oder der zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse es rechtfertigt, kann die Aufteilung der Kosten auch nach dem Wert der Schutzmaßnahmen für die zu schützenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse erfolgen. Vor der Festlegung des Aufteilungsschlüssels ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung für die von der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes vorzunehmenden und nicht unter Abs. 1 fallenden sonstigen Tätigkeiten Gebühren festsetzen. Die betragsmäßige Festsetzung hat so zu erfolgen, dass die jeweiligen Einnahmen den behördlichen Aufwand zur Gänze abdecken.

(4) Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel kann die Landesregierung Beiträge zu den Kosten sowie zur Abgeltung von Schäden oder sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen gewähren, die den im § 3 genannten Personen aus der Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erwachsen.

(5) Insbesondere können Beiträge gemäß Abs. 4 gewährt werden

1. zur Unterstützung der durch Anordnungen im Sinne der §§ 4 und 5 Betroffenen;
2. zur Beschaffung von Pflanzenschutzmitteln und den zu ihrer Anwendung erforderlichen Geräten;
3. zur Beschaffung von Saatgut, Setzlingen und Edelreisern, insbesondere solcher Sorten, die sich durch besondere Widerstandsfähigkeit gegen gewisse Schadorganismen auszeichnen.

(6) Soweit Kosten aus öffentlichen Mitteln bestritten wurden, gehen für den Fall der Inanspruchnahme eines finanziellen Gemeinschaftsbeitrages im Sinne des Art. 23 der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ABl. Nr. L 169 vom 10. Juli 2000, S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/102/EG der Kommission vom 5. Oktober 2004, ABl. Nr. L 309 vom 5. 10. 2004 S. 9,* die Ansprüche auf Ersatz der damit finanzierten Ausgaben, Verluste oder sonstigen Schäden gegenüber Dritten in Höhe des jeweiligen Finanzierungsanteils auf die Europäische Gemeinschaft über.

* Richtlinienzitat ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006

§ 9

Haltungs- und Manipulationsverbot

(1) Das Halten von Schadorganismen sowie die Manipulation mit diesen (zB Züchtung, Verbringung u. dgl.) ist verboten.

(2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Forschungsvorhaben von wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes, bei Vorliegen einer auf gemeinschaftsrechtlichen Regelungen beruhenden Ermächtigung sowie im Falle einer gemäß Abs. 3 erteilten Ausnahme.

(3) Die Behörde hat über Antrag für Versuchs- und Züchtungszwecke sowie für wissenschaftliche Untersuchungen nach Anhörung des Pflanzenschutzdienstes des Landes (§ 10 Abs. 2) eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 zu erteilen, sofern berechnigte Pflanzenschutzinteressen vorliegen und keine Verschleppungsgefahr besteht.

(4) Bewilligungen nach Abs. 3 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträglich Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

(5) Der Pflanzenschutzdienst des Landes hat die Einhaltung der in einem Bewilligungsbescheid gemäß Abs. 3 getroffenen Auflagen jährlich mindestens einmal zu überprüfen. Eine nähere Überprüfung hat außerdem bei begründetem Verdacht der Nichteinhaltung zu erfolgen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass Auflagen nicht eingehalten werden, ist dieser Umstand der Behörde mitzuteilen.

§ 10

Behörden

(1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Der Pflanzenschutzdienst des Landes ist bei der Burgenländischen Landwirtschaftskammer eingerichtet. Ihr obliegen in dieser Eigenschaft neben den in diesem Gesetz sonst noch übertragenen Aufgaben vor allem die Information und Beratung der Behörden sowie die Erstellung von fachlichen Gutachten in allen Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.

(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden einschließlich des Pflanzenschutzdienstes des Landes bilden gemeinsam mit den amtlichen Stellen gemäß § 3 des Pflanzenschutzgesetzes

PFLANZENSCHUTZGESETZ

zes 1995 den Amtlichen Österreichischen Pflanzenschutzdienst im Burgenland.

(4)* Der Austausch von Daten, die in Vollziehung dieses Gesetzes erhoben worden sind, ist nur dann zulässig, wenn dies

1. zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen oder
2. aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Pflanzengesundheit erforderlich ist.

* Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006

§ 11

Mitwirkung der Gemeinden

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat - unbeschadet der Anordnung besonderer Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 5 - dafür zu sorgen, dass die bei der Gemeinde von den im § 3 genannten Personen erstatteten Meldungen über jedes atypische Auftreten oder jeden Verdacht eines Auftretens von Schadorganismen, die sich in gefährdender Weise vermehren, unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst des Landes sowie der Behörde weitergeleitet werden.

(2) Bei massivem Auftreten von Schadorganismen im Gemeindegebiet ist die Gemeinde verpflichtet, nach Maßgabe der ihr zur Verfügung stehender Mittel an den Bekämpfungsmaßnahmen mitzuwirken.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 angeführten Aufgaben sind im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

(4) Die im § 6 geregelten behördlichen Aufgaben sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 12

Sachverständige der Kommission

Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft können die Organe der Behörde bei der Durchführung von Tätigkeiten nach diesem Gesetz begleiten, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

§ 13

Strafbestimmungen und Sicherungsmaßnahmen

(1) Wer als Verpflichtete oder Verpflichteter

1. entgegen § 3 Z 1 Grundstücke, Baulichkeiten und Transportmittel sowie Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse wegen nicht rechtzeitiger, nicht wirksamer oder nicht sachgerechter Bekämpfung von Schadorganismen, welche eine erhebliche Schädigung oder wesentliche Gefährdung von Pflanzen erwarten lassen, nicht freihält,
2. entgegen § 3 Z 2 ein atypisches Auftreten oder den Verdacht eines solchen Auftretens von sich in Gefahr drohender Weise vermehrenden Schadorganismen nicht oder nicht unverzüglich der Gemeinde meldet,
3. entgegen § 3 Z 3 das Betreten von Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln nicht duldet oder die Entnahme von Pflanzenproben, Bodenproben, Proben von Pflanzenerzeugnissen u. dgl. nicht zulässt,
4. entgegen § 3 Z 4 die zur Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
5. entgegen § 3 Z 5 die von der Behörde aufgetragenen Pflanzenschutzmaßnahmen gemäß §§ 4 und 5 nicht oder nicht sachgemäß oder nicht oder nicht ohne unnötigen Aufschub durchführt oder durchführen lässt,
6. den in einer Verordnung gemäß § 5 enthaltenen besonderen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nicht nachkommt,
7. entgegen § 9 Abs. 1 Schadorganismen hält oder mit diesen manipuliert,
8. die in Bescheiden gemäß § 9 Abs. 3 erteilten Auflagen nicht einhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro zu bestrafen.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die im Zusammenhang mit einer nach diesem Gesetz strafbaren Handlung stehenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen als Überträger von Schadorganismen in Betracht kommenden Gegenstände können ungeachtet der Person des Verfügungsberechtigten für verfallen erklärt werden.

(4) Die Anordnung des Erlages eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

§ 14

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung

PFLANZENSCHUTZGESETZ

anzuwenden:

1. Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
2. Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005*.

(2) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 58/2006

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über den Schutz der Kulturpflanzen (Burgenländisches Kulturpflanzenschutzgesetz, LGBl. Nr. 11/1949, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 3/1957 und LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

(2) Folgende Verordnungen gelten als Verordnungen nach diesem Gesetz:

1. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Bekämpfung der Tabakskrankheit „Falscher Mehltau“ (Blauschimmel, *Peronospora tabacina* Adam), LGBl. Nr. 10/1961, ausgenommen deren § 7;
2. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung zur Bekämpfung des Feuerbrandes, LGBl. Nr. 19/2003;
3. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die pflanzenschutztechnische Überwachung von Baumschulen, LGBl. Nr. 25/1985 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2001;
4. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung von Nelkenwicklern, LGBl. Nr. 27/1997;
5. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Kartoffelkrebses, LGBl. Nr. 28/1997;
6. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend den Schutz von Kulturpflanzen gegen Kartoffelnematoden, LGBl. Nr. 29/1997;
7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der San-Jose-Schildlaus, LGBl. Nr. 72/1997;
8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel, LGBl. Nr. 25/1998;
9. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung der bakteriellen Braunfäule der Kartoffel sowie der bakteriellen Welke der Kartoffel und der Tomate, LGBl. Nr. 57/1999;
10. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers, LGBl. Nr. 17/2003.

§ 16

Bezugname auf Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 69/464/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses (ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 1);
2. Richtlinie 69/465/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 3);
3. Richtlinie 69/466/EWG des Rates vom 8. Dezember 1969 zur Bekämpfung der San José Schildlaus (ABl. Nr. L 323 vom 24. Dezember 1969, S. 5);
4. Richtlinie 74/647/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 zur Bekämpfung von Nelkenwicklern (ABl. Nr. L 352 vom 28. Dezember 1974, S. 41);
5. Richtlinie 93/85/EWG des Rates vom 4. Oktober 1993 zur Bekämpfung der bakteriellen Ringfäule der Kartoffel (ABl. Nr. L 259 vom 18. Oktober 1993, S. 1);
6. Richtlinie 98/57/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Bekämpfung von *Ralstonia solanacearum* (Smith) Yabuuchi et al. (ABl. Nr. L 235 vom 21. August 1998, S. 1);
7. Richtlinie 95/44/EG der Kommission vom 6. Juli 1995 mit den Bedingungen, unter denen bestimmte Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände gemäß den Anhängen I bis V der Richtlinie 77/93/EWG des Rates zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete derselben eingeführt oder darin verbracht werden dürfen (ABl. Nr. L 184 vom 3. August 1995, S. 34, zuletzt geändert durch die Richtlinie 99/53/EG der Kommission vom 6. Mai 1999, ABl. Nr. L 142 vom 5. Juni 1999, S. 29).

PFLANZENSCHUTZ - ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (6135/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Dezember 1996, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzenschutzgesetz 1995 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Pflanzenschutz-Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 1/1997

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 3 Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Pflanzenschutzgesetz 1995, BGBl. Nr. 532, werden der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen.

§ 2

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer hat dem Landeshauptmann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren und bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres über alle Maßnahmen einen Jahresbericht vorzulegen .

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1996 in Kraft.

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ 2012 (6135)

Gesetz vom 29. März 2012 über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz 2012 – Bgld. PSMG 2012), LGBl. Nr. 46/2012

Der Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmung des § 49 des Chemikaliengesetzes 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 88/2009 und der Grundsatzbestimmungen §§ 13 und 14 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 10, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zielsetzung und Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender und sachkundige Personen
- § 4 Verwendung
- § 5 Ausbildungsbescheinigung
- § 6 Inhalt der Ausbildungsbescheinigung
- § 7 Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 8 Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten
- § 9 Information und Sensibilisierung
- § 10 Weitergabe von Daten an Dritte
- § 11 Übertragung von Überwachungsaufgaben und Überwachung
- § 12 Maßnahmen
- § 13 Verfall
- § 14 Verwendungsbeschränkungen
- § 15 Aktionsplan
- § 16 Berichtspflichten
- § 17 Verweise
- § 18 Strafbestimmungen
- § 19 Umsetzungshinweise
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Zielsetzung und Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Schadorganismen, die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verwendung von flüssigem Schwefeldioxid in der Kellerwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 7. Es dient der Verminderung der Risiken und Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Dieses Gesetz findet auf Gegenstände, die dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unterliegen, einschließlich ihrer Verpackungen, Merkblätter und Werbematerialien, Anwendung und fördert den integrierten Pflanzenschutz sowie alternative Methoden oder Verfahren, wie nichtchemische Alternativen zu Pflanzenschutzmitteln.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet der Begriff:

1. Beraterin oder Berater: Jede Person, die entsprechende Kenntnisse erworben hat und im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilt, einschließlich gegebenenfalls private selbstständige und öffentliche Beratungsdienste.
2. Berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender: Jede Person, die im Zuge ihrer beruflichen Tätigkeit Pflanzenschutzmittel oder flüssiges Schwefeldioxid in der Kellerwirtschaft gemäß Z 7 verwendet, insbesondere Anwenderinnen oder Anwender, Technikerinnen oder Techniker,

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber sowie Selbstständige in der Landwirtschaft und anderen Sektoren, unter der Voraussetzung, dass die Sachkundigkeit gemäß § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt und eine gültige Ausbildungsbescheinigung gemäß §§ 5 und 6 ausgestellt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob diese Tätigkeit mit oder ohne Erwerbsabsicht durchgeführt wird; als berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender gilt auch jede Person, die eine Fort- und Weiterbildung gemäß Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG erfolgreich abgeschlossen hat.

3. Giftige Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 6, 7 und 8 Chemikaliengesetz 1996 sehr giftig (T+), giftig (T) oder gesundheitsschädlich (Xn) sind.
 4. Sonstige gefährliche Pflanzenschutzmittel: Pflanzenschutzmittel, die im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 bis 5 und 9 bis 15 Chemikaliengesetz 1996 explosionsgefährlich, brandfördernd, hochentzündlich, leicht entzündlich, entzündlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebs erzeugend, fortpflanzungsgefährdend (reproduktionstoxisch), erbgutverändernd oder umweltgefährlich sind.
 5. Vorsorgeprinzip: Wesentlicher Bestandteil der aktuellen Umwelt- und Gesundheitspolitik, der dazu dient, im Voraus trotz unvollständiger Wissensbasis mögliche Belastungen und Schäden für die Umwelt und die menschliche Gesundheit weitestgehend zu vermeiden.
 6. Chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel: Alle durch Art. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erfassten Produkte.
 7. Abweichend von der Richtlinie 2009/128/EG ist flüssiges Schwefeldioxid in der Kellerwirtschaft ein Biozidprodukt zur Verhinderung von mikrobiellen Veränderungen und Oxidation in Wein.
- (2) Soweit in Abs. 1 nichts anderes bestimmt ist, gelten die in Art. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und in Art. 3 der Richtlinie 2009/128/EG enthaltenen Begriffsbestimmungen.

§ 3

Berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender und sachkundige Personen

(1) Pflanzenschutzmittel, die nach der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind, oder flüssiges Schwefeldioxid in der Kellerwirtschaft gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 dürfen nur von sachkundigen beruflichen Verwenderinnen oder beruflichen Verwendern oder von sonstigen sachkundigen Personen verwendet werden.

(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die über die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Als Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt:

1. eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder von der Landwirtschaftskammer eines anderen Bundeslandes veranstalteten Ausbildungskurs oder die erfolgreiche Teilnahme an einer sonstigen fachlich einschlägigen Ausbildung,
2. der erfolgreiche Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung, der erfolgreiche Abschluss einer landwirtschaftlichen Fachschule, einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt oder eines Fachhochschul- oder Universitätsstudiums einschlägiger Fachrichtungen, jeweils, sofern der Pflanzenschutz nach dem Lehr- oder Studienplan unterrichtet wird,
3. eine Bestätigung über den Abschluss einer Ausbildung, die von der Landesregierung gemäß § 7 anerkannt wurde,
4. ausschließlich bei erstmaliger Antragstellung gemäß § 5 Abs. 1 eine Betriebsleiterbestätigung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern für Landwirtinnen oder Landwirte, welche über die Sachkundigkeit im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 des Bgld. Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. Nr. 32/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2006, verfügen.

(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 Z 1 müssen mindestens 20 Stunden umfassen und Grundkenntnisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie, Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nützlingskunde, Applikationstechnik und integrierter Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechtsvorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen und Kenntnisse über notwendige Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen vermitteln. Die Ausbildungskurse schließen mit einer Überprüfung der vermittelten Kursinhalte ab.

(4) Als sachkundig gelten auch Personen, die nach der Gewerbeordnung 1994 zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln berechtigt sind, Beraterinnen oder Berater gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 sowie ausgebildete Verkaufsberaterinnen oder Verkaufsberater gemäß dem Pflanzenschutzmittelgesetz 2011 und den auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen.

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

§ 4

Verwendung

(1) Es dürfen nur Pflanzenschutzmittel verwendet werden, die in dem Pflanzenschutzmittelregister gemäß § 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eingetragen sind. Die Verwendung umfasst das Verbrauchen, Anwenden und Ausbringen sowie das Gebrauchen, Lagern, Vorrätighalten und innerbetriebliche Befördern von Pflanzenschutzmitteln zum Zwecke der Anwendung. Jede Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu dokumentieren. Hierbei sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen mindestens die Bezeichnung des Grundstücks, die Kulturpflanze, das angewendete Pflanzenschutzmittel und die Aufwandmenge pro Hektar oder die Konzentration und Brühmenge pro Hektar sowie das Datum der Anwendung ersichtlich sein müssen. Diese Aufzeichnungen sind innerhalb von zwei Tagen nach Anwendung des Pflanzenschutzmittels durchzuführen und mindestens drei Jahre aufzubewahren.

(2) Pflanzenschutzmittel dürfen nur bestimmungs- und sachgerecht im Sinne des Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 unter Beachtung der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips verwendet werden. Dies gilt insbesondere für alle Zulassungsaufgaben in Bezug auf den Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers. Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz der aquatischen Umwelt und des Trinkwassers erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen. Berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender haben die allgemeinen Grundsätze des Integrierten Pflanzenschutzes gemäß Anhang III der Richtlinie 2009/128/EG anzuwenden. Bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist dafür zu sorgen, dass eine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt nach den jeweiligen Erkenntnissen der Wissenschaft zuverlässig vermieden wird. Nachteilige Einwirkungen auf Nachbargrundstücke sind zu vermeiden. Wenn solche Einwirkungen erkennbar dennoch eingetreten sind, so ist hievon die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte des Nachbargrundstücks unverzüglich in Kenntnis zu setzen und über die zur Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Umstände zu informieren.

(3) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden können, sind sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(4) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Originalverpackungen vorrätig zu halten. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Aufbewahrung und Lagerung in geeigneten verschlossenen Behältnissen, die keine Möglichkeit zum unbeabsichtigten Austritt des Pflanzenschutzmittels und zur Verwechslung mit Arzneimitteln sowie mit Lebensmitteln, Futtermitteln oder sonstigen ungefährlichen Waren des täglichen Gebrauchs geben können, zu erfolgen. Diese Behältnisse sind inhaltlich auf die gleiche Weise wie Handelspackungen zu kennzeichnen. Allfällige Beipacktexte sind mit diesen Behältnissen aufzubewahren. Ein Umfüllen in andere Behältnisse ist verboten. Es sind bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen und die auf den Originalpackungen und in den Beipacktexten angegebenen Sicherheitshinweise jedenfalls zu befolgen. Pflanzenschutzmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie – neben der Originalkennzeichnung – eine Kennzeichnung einschließlich Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache deutlich lesbar und unverwischbar aufweisen.

(5) Bei der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln dürfen nur Pflanzenschutzgeräte eingesetzt werden, die so beschaffen und gewartet sind, dass bei ihrem sachgerechten Gebrauch keine schädlichen Auswirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder auf die Umwelt entstehen können. Durch das Pflanzenschutzgerät dürfen Pflanzenschutzmittel nur in einem für eine wirksame Schädlingsbekämpfung notwendigen Ausmaß zur Ausbringung gelangen. Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ist verboten. Pflanzenschutzgeräte sind nach jeder Benützung gründlich zu reinigen und die Reinigungsrückstände schadlos zu beseitigen.

(6) Das Befüllen und Reinigen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen haben so zu erfolgen, dass ein Eintrag in Grund- und Oberflächengewässer sowie in Kanalsysteme verhindert wird. Ausgetretene Mengen sind schadlos zu beseitigen.

(7) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen; gleiches gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen. Das bei Reinigungsvorgängen anfallende Abwasser ist großflächig auf die mit diesem Mittel behandelten landwirtschaftlichen Nutzflächen auszubringen.

(8) Pflanzenschutzmittel müssen sicher und als solche gekennzeichnet gelagert und aufbewahrt werden. Unbefugten, insbesondere Kindern, ist der Zugriff auf Pflanzenschutzmittel zu verwehren. Die Lagerung und Aufbewahrung von verwendeten sehr giftigen (T+), giftigen (T), explosionsgefährlichen, brandfördernden, hochentzündlichen, leicht entzündlichen und entzündlichen Pflanzenschutzmitteln durch berufliche Verwenderinnen oder berufliche Verwender hat in jeweils als Pflanzenschutzlager-

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

stellen gekennzeichneten Metallschränken oder in geeigneten Lagerräumen oder in Metallcontainern im Freien zu erfolgen. Metallschränke und Metallcontainer müssen unbrennbar, Lagerräume müssen brandbeständig mit einer brandhemmenden Tür ausgeführt sein. Sie haben flüssigkeitsdichte, wannenförmige Böden und eine ausreichende Be- und Entlüftung aufzuweisen und sind versperrt zu halten.

(9) Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte im Burgenland, der Wirtschaftskammer Burgenland, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt durch Verordnung nähere Vorschriften über die Verwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel und damit in Zusammenhang stehender Meldepflichten erlassen.

(10) Die Frist für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände eines Pflanzenschutzmittels beträgt, sofern von der Zulassungsbehörde nichts anderes festgelegt wird, nach Beendigung der Frist für den Verkauf und Vertrieb höchstens ein Jahr.

(11) Pflanzenschutzmittel dürfen nach Beendigung der Frist für die Beseitigung, die Lagerung und den Verbrauch der Lagerbestände im Betrieb gelagert werden, wenn die Lagerung nachweislich zur Entsorgung oder Rückgabe an die Abgeberin oder den Abgeber dient.

(12) Nicht berufliche Verwenderinnen oder nicht berufliche Verwender dürfen ausschließlich Pflanzenschutzmittel verwenden, die gemäß § 11 der Pflanzenschutzmittelverordnung 2011 für den Haus- und Kleingartenbereich zugelassen sind.

§ 5

Ausbildungsbescheinigung

(1) Beantragt die berufliche Verwenderin oder der berufliche Verwender die Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung bei der Bezirksverwaltungsbehörde, so hat diese eine solche auszustellen, wenn diese Person

a) über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 2009/128/EG verfügt und

b) verlässlich ist.

(2) Als Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Abs. 1 lit. a gelten die unter § 3 festgesetzten Voraussetzungen für die berufliche Verwenderin oder den beruflichen Verwender.

(3) Als verlässlich nach Abs. 1 lit. b gilt eine Person nicht, sofern sie in den letzten fünf Jahren

a) von einem Gericht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens, das unter Gebrauch von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien, Pestiziden oder sonstigen giftigen Stoffen verübt wurde, verurteilt worden ist oder

b) mehr als einmal wegen Übertretungen dieses Gesetzes oder anderer pflanzenschutzmittel- oder chemikalienrechtlicher Vorschriften bestraft wurde.

(4) Dem Antrag auf Ausstellung einer Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) ist ein Nachweis über die fachliche Eignung (Abs. 2) und über die Verlässlichkeit (Abs. 3) anzuschließen. Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine wahrheitsgemäße schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 vorliegt, anzuschließen.

(5) Der Ausbildungskurs gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 ist von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu veranstalten. Er hat die Kenntnisse und Fertigkeiten im Sinne des Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG zu vermitteln. Der Lehrplan bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Ausbildungsbescheinigung (Abs. 1) wird auf die Dauer von sechs Jahren ausgestellt und verliert ihre Gültigkeit durch Zeitablauf. Die Ausbildungsbescheinigung kann über Antrag vor Ablauf ihrer Gültigkeit um jeweils sechs Jahre verlängert werden, wenn die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungskursen im Gesamtausmaß von mindestens fünf Stunden nachgewiesen wird. Bei einer neuerlichen Beantragung nach Ablauf der Gültigkeit der Ausbildungsbescheinigung ist die Teilnahme an einem Fortbildungskurs im Ausmaß von fünf Stunden nachzuweisen. Die Fortbildungskurse sind von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu veranstalten und haben insbesondere die für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erforderlichen neuen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer kann darüber hinaus festlegen, welche sonstigen Fortbildungsveranstaltungen in welchem Umfang auf die Teilnahme an einem Fortbildungskurs angerechnet werden. Sie hat Art und Umfang der anrechenbaren Fortbildungsveranstaltungen festzulegen und der Landesregierung vorweg zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausbildungsbescheinigung mit Bescheid zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind. Gegen diesen Bescheid kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Entzogene Ausbildungsbescheinigungen sind der Behörde zurückzustellen.

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

(8) Beraterinnen oder Berater gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 unterliegen ebenfalls der Fortbildungsverpflichtung gemäß Abs. 6.

(9) Die Aufgaben der Burgenländischen Landwirtschaftskammer nach den Abs. 5 und 6 sind solche des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ist bei der Besorgung dieser Aufgaben an die Weisungen der Landesregierung gebunden.

§ 6

Inhalt der Ausbildungsbescheinigung

(1) Die Ausbildungsbescheinigung hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung „Bescheinigung gemäß § 5 Bgld. PSMG 2012 (Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG)“
- b) die ausstellende Stelle,
- c) Name, Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Inhaberin oder des Inhabers,
- d) fortlaufende Nummer,
- e) Ausstellungsdatum,
- f) Ablaufdatum,
- g) Lichtbild der Inhaberin oder des Inhabers.

(2) Ausstellende Stelle im Sinne des Abs. 1 lit. b ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist verpflichtet, ein Inhaberregister der ausgestellten Bescheinigungen gemäß § 5 Bgld. PSMG 2012 (Art. 5 der Richtlinie 2009/128/EG) zu führen.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Vorschriften, insbesondere über das Aussehen und die Beschaffenheit der Ausbildungsbescheinigung, zu erlassen.

§ 7

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung hat auf schriftlichen Antrag

1. eines österreichischen Staatsbürgers, eines Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder
2. eines langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG oder
3. eines Familienangehörigen im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG auszusprechen, ob und inwieweit seine Qualifikation mit jener nach § 3 gleichwertig ist, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft vorlegt, die Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG entsprechen. Das in diesem Gesetz festgelegte Berufsausbildungsniveau entspricht dem Art. 11 lit. a der Richtlinie.

(2) Sämtliche Unterlagen sind in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung vorzulegen. Hat die Landesregierung berechnigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(3) Die Landesregierung hat der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 2 zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(4) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, längstens jedoch binnen vier Monaten, zu entscheiden. Die Anerkennung gilt von Gesetzes wegen als erteilt, wenn der Bescheid nicht innerhalb von vier Monaten erlassen wurde.

(5) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens vierstündigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 3 unterscheiden.

(6) Fächer im Sinne des Abs. 5, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Tätigkeit als berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 3 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Landesregierung hat bei einer Vorschreibung gemäß Abs. 5 festzulegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges: den Ort, den Inhalt und die Bewertung,
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung: die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 3 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen. Die Eignungsprüfung ist vor der Landesregierung abzulegen.

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung hat die Landesregierung zu prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung der Tätigkeiten einer beruflichen Verwenderin oder eines beruflichen Verwenders wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(10) Kann die antragstellende Person keinen entsprechenden Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis erbringen, hat sie eine Ausbildung gemäß § 3 zu absolvieren.

§ 8

Überprüfung von in Gebrauch befindlichen Pflanzenschutzgeräten

Die Landesregierung hat zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen, insbesondere über

- a) die Art der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte und die zeitlichen Abstände zwischen den Prüfungen,
- b) die Anforderungen an die regelmäßige Überprüfung der Pflanzenschutzgeräte,
- c) die Funktionstüchtigkeit von Pflanzenschutzgeräten,
- d) die Kennzeichnung der überprüften Geräte und die Ausgestaltung des Prüfbefundes,
- e) die Anerkennung der von anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten durchgeführten Überprüfungen und
- f) die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren.

§ 9

Information und Sensibilisierung

Die Landesregierung hat die Aufklärung der Bevölkerung über die Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu fördern, insbesondere über Risiken und mögliche akute und chronische Auswirkungen ihrer Verwendung auf die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt sowie über die Verwendung nichtchemischer Alternativen. Alle erforderlichen Maßnahmen sind im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2009/128/EG durchzuführen.

§ 10

Weitergabe von Daten an Dritte

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat gegenüber Dritten hinsichtlich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln über Antrag schriftlich Auskunft zu erteilen. Die schriftliche Auskunftspflicht der Bezirksverwaltungsbehörde gegenüber Dritten umfasst sämtliche Informationen gemäß Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und hat in Bescheidform zu erfolgen. Der Auskunftspflicht muss nicht entsprochen werden, wenn das Auskunftsbegehren über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln offenbar mutwillig verlangt wird. Gegen einen solchen Bescheid kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(2) Personenbezogene Daten, die von der Behörde in Vollziehung dieses Gesetzes ermittelt worden sind, sind an das Bundesamt für Ernährungssicherheit in personenbezogener Form zu übermitteln, soweit diese Daten eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der diesen gesetzlich übertragenen Aufgabenbereiche bilden.

§ 11

Übertragung von Überwachungsaufgaben und Überwachung

(1) Die Landesregierung kann für die Aufgaben der Überwachung natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Bescheid bestellen, sofern diese Personen mit der Betrauung einverstanden sind. Sie kann auch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion (§ 110 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37) zu Überwachungsaufgaben heranziehen.

(2) Natürliche Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

1. die erforderliche Eignung und Verlässlichkeit,
2. Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Personen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken,
3. die erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse im Bereich Landwirtschaft, Pflan-

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

zenbiologie und Pflanzenschutzmittelkunde.

(3) Juristische Personen müssen den Nachweis folgender Voraussetzungen erbringen:

1. geeignete personelle, administrative und technische Ausstattung,
2. Objektivität und Unparteilichkeit gegenüber den der Kontrolle unterliegenden Personen und Nutzungsberechtigten von Grundstücken.

(4) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 2 oder 3 nicht mehr vor, ist die Bestellung mit Bescheid der Landesregierung zu widerrufen. Gegen diesen Bescheid kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(5) Die Überwachung der Einhaltung dieses Gesetzes und auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen sowie die Erhebung von Daten gemäß § 10 Abs. 1 obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat sich hiebei der bestellten Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 bis 3 oder der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu bedienen. Die mit der Überwachung betrauten Organe sind befugt, Grundstücke zu betreten, Untersuchungen vorzunehmen, notwendige Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen. Die mit der Überwachung mittels Bescheid bestellten Organe haben auf Verlangen den ihrer Bestellung zugrunde liegenden Bescheid den Verwenderinnen oder Verwendern oder den Nutzungsberechtigten der Grundstücke vorzuweisen.

Die Überwachungsorgane haben zu überprüfen, ob

1. im Pflanzenschutzmittelregister zugelassene Pflanzenschutzmittel in der Weise angewendet werden, wie es den auf der Originalpackung vorgesehenen Anwendungshinweisen entspricht und dabei die Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und des integrierten Pflanzenschutzes eingehalten werden,
2. die bei einer sachgemäßen Anwendung notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt eingehalten werden,
3. die Bestimmungen dieses Gesetzes und auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen über die Lagerung und Aufbewahrung von Pflanzenschutzmitteln eingehalten werden,
4. funktionstüchtige Pflanzenschutzgeräte gemäß § 8 sachgemäß eingesetzt werden.

(6) Die Verwenderinnen oder Verwender und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben den Überwachungsorganen

1. die für die Kontrolle maßgeblichen Auskünfte, insbesondere über Verwendung und Herkunft von Pflanzenschutzmitteln sowie über die Grundstücke, Baulichkeiten, Transportmittel, Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse im Zusammenhang mit der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln unverzüglich zu erteilen,
2. den Zutritt zu den Grundstücken, Baulichkeiten und Transportmitteln im Sinne der Z 1 und die unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten,
3. alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit und zum Zwecke der Rückverfolgbarkeit erforderlichen Aufzeichnungen, das sind insbesondere Geschäftsaufzeichnungen, Lieferscheine, Rechnungen und Werbematerialien, zur Einsichtnahme vorzulegen sowie Abschriften und Kopien auf Verlangen zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen und die oben angeführten Aufzeichnungen drei Jahre aufzubewahren,
4. die erforderlichen Hilfeleistungen unentgeltlich zu erbringen und im Bedarfsfall Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, zur Verfügung zu stellen.

(7) Probenahmen haben nur durch ein Überwachungsorgan zu erfolgen. Die Probe ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen, zweckentsprechend zu verpacken und amtlich zu verschließen. Ein Teil der Probe dient der amtlichen Untersuchung, ein Teil ist vom Überwachungsorgan zur Identifizierung der Probe und für eine allfällige zweite Untersuchung zu verwahren. Der dritte Teil ist den Nutzungsberechtigten der Grundstücke oder den von diesen befugten Personen als Gegenprobe zu überlassen.

(8) Für Untersuchungen dürfen nur akkreditierte oder vergleichbar qualifizierte Untersuchungsstellen herangezogen werden.

(9) Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung sind den Verwenderinnen oder Verwendern oder den Nutzungsberechtigten der Grundstücke im Rahmen eines Verwaltungsstrafverfahrens im Straferkenntnis vorzuschreiben, wenn die Untersuchung ergibt, dass Bestimmungen dieses Gesetzes oder auf dessen Grundlage erlassener Verordnungen nicht eingehalten werden.

§ 12

Maßnahmen

(1) Liegt ein begründeter Verdacht vor, dass Pflanzenschutzmittel nicht bestimmungs- oder sachgemäß verwendet wurden oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

Verordnungen nicht nachgekommen wurde, haben die Überwachungsorgane – unter einer gleichzeitig zu setzenden angemessenen Frist – die erforderlichen Maßnahmen zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung anzuordnen, wie insbesondere:

1. Verbot oder Beschränkung der Verwendung,
2. unschädliche Beseitigung,
3. Reinigung, Wartung und Überprüfung von Pflanzenschutzgeräten,
4. Reinigung von Baulichkeiten und Transportmitteln,
5. Durchführung betrieblicher Maßnahmen, insbesondere bei Verwendung, Dokumentation und Eigenkontrolle,
6. sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele im Sinne des § 1 erforderlich sind,
7. unverzügliche Berichtspflicht über die Durchführung der angeordneten Maßnahmen an die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Überwachungsorgane haben bei der Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, wenn

1. Verpflichtungen nach diesem Gesetz oder darauf beruhender Verordnungen nicht entsprochen wurde oder

2. einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (Abs. 1) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist nachgekommen wurde.

(3) Die Überwachungsorgane haben Pflanzenschutzmittel einschließlich ihrer Verpackungen und Etiketten vorläufig zu beschlagnahmen, wenn einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung (Abs. 1) nicht oder nicht innerhalb festgesetzter Frist Folge geleistet wurde oder wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes nach Abs. 1 und 2 vorliegt. Bei der vorläufigen Beschlagnahme haben die Überwachungsorgane im Sinne des § 10 Abs. 2, 5, 6, 7, 8 und 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 vorzugehen.

(4) Die Überwachungsorgane haben die vorläufige Beschlagnahme der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und diese hat binnen fünf Wochen nach Einlangen der Anzeige und bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 die Beschlagnahme mit Bescheid anzuordnen. Andernfalls tritt die vorläufige Beschlagnahme außer Kraft. Gegen diesen Bescheid kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(5) Die nach Abs. 1 angeordneten Maßnahmen müssen verhältnismäßig sein und dürfen die Verwenderinnen oder Verwender und die Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht stärker beeinträchtigen, als dies zur Erreichung des in der Europäischen Union bestehenden hohen Gesundheitsschutzniveaus unter Berücksichtigung der technischen und wirtschaftlichen Durchführbarkeit und anderer berücksichtigungswürdiger Faktoren notwendig ist. Die Kosten der Maßnahmen haben die Verwenderinnen oder Verwender oder die Nutzungsberechtigten der Grundstücke zu tragen.

§ 13

Verfall

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat beschlagnahmte Gegenstände einschließlich ihrer Verpackungen nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen zu erklären, es sei denn,

1. die oder der Betroffene gewährleistet durch nachweisliche Maßnahmen, dass nach Freigabe der Gegenstände den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird oder
2. der Wert der Gegenstände oder die Folgen der Übertretung stehen außer Verhältnis zur Bedeutung der Tat oder zu dem die Täterin oder den Täter treffenden Vorwurf.

(2) Die verfallenen Gegenstände sind bestmöglich zu verwerten. Sofern eine Verwertung nicht nutzbringend oder wirtschaftlich vertretbar erscheint, kann die Vernichtung der Verfallsgegenstände auf Kosten der Betroffenen angeordnet werden. Ein sich aus der Verwertung ergebender Erlös ist den Betroffenen nach Abzug der Transport-, Lager-, Verwertungs- und Entsorgungskosten auszufolgen.

§ 14

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, wenn es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt, der biologischen Vielfalt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorschriften über Beschränkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zur Förderung nicht-chemischer Methoden zu erlassen.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 umfasst insbesondere ein Verbot oder die zeitliche, örtliche, sachliche oder mengenmäßige Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in Gebieten im Sinne des Art. 12 lit. a bis c der Richtlinie 2009/128/EG unter Berücksichtigung der Auswirkungen

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

auf die Gesundheit und die biologische Vielfalt sowie der Ergebnisse einschlägiger Risikobewertungen. Im Falle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in diesen Gebieten ist zu beachten, dass die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln so weit wie möglich verringert wird. Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko sowie biologische Bekämpfungsmaßnahmen sind zu bevorzugen und geeignete Risikomanagementmaßnahmen sind zu treffen.

§ 15

Aktionsplan

(1) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. April 2012 einen Aktionsplan über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Der Aktionsplan hat unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes, der Grundsätze der guten Pflanzenschutzpraxis und der Anwendung des Vorsorgeprinzips

1. quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und der Auswirkungen der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festzulegen,
2. die Entwicklung und Einführung des integrierten Pflanzenschutzes sowie alternativer Methoden und Verfahren zu fördern, um die Abhängigkeit von der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern, und
3. die Indikatoren zur Überwachung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, die besonders bedenkliche Wirkstoffe enthalten, zu umfassen, insbesondere wenn nichtchemische Alternativen verfügbar sind.

(2) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 haben insbesondere den Schutz der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, den Umweltschutz, den Umgang mit Rückständen, den Einsatz bestimmter Techniken im Pflanzenschutz und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und -techniken für bestimmte Kulturpflanzen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Festlegung von Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind Pflanzenschutzmittel, die im Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommene Wirkstoffe enthalten, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung gemäß Art. 80 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zu erneuern ist, die Kriterien des Anhanges II Z 3.6 (Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit), Z 3.7 (Verbleib und Verhalten in der Umwelt) und Z 3.8 (Ökotoxikologie) der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 nicht erfüllen, besonders zu berücksichtigen.

(4) Auf der Grundlage der Indikatoren gemäß Abs. 1 Z 3 sind im Aktionsplan Zielvorgaben für die Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln festzulegen. Dies vor allem dann, wenn die Einschränkung geeignet ist, das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt im Hinblick auf die ermittelten Trends bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu verringern. Insbesondere Pflanzenschutzmittel, welche Wirkstoffe enthalten oder die Kulturpflanzen, Regionen oder Verfahren betreffen, die besondere Aufmerksamkeit erfordern, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen, sind zu beachten. Der bestehende Zustand und die bereits eingeführten und durchzuführenden Maßnahmen für die Verringerung des Risikos oder der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie bewährte Praktiken sind zu erheben und zu dokumentieren.

(5) Die Zielvorgaben gemäß Abs. 4 können nach Maßgabe ihrer Eignung für die Erreichung der Einschränkung der Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln oder ihres Risikos sowohl als vorläufige als auch als endgültige Ziele festgelegt werden, wobei alle notwendigen Maßnahmen auszuschöpfen sind, um die Ziele gemäß Abs. 4 zu erreichen.

(6) Im Aktionsplan ist weiters

1. zu beschreiben, welche gesetzlichen Maßnahmen erlassen wurden und welche sonstigen Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 zu erreichen,
2. Planungen aufgrund anderer unionsrechtlicher oder landesgesetzlicher Vorschriften über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln Rechnung zu tragen, und
3. auf Planungen aufgrund bundesrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiet des Wasserrechtes, Bedacht zu nehmen.

(7) Der Aktionsplan ist unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

(8) Bei der Erstellung sowie bei jeder Änderung des Aktionsplans hat unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 2 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 eine Anhörung der Öffentlichkeit gemäß Abs. 9 und 10 zu erfolgen. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen und
2. die besonderen ökologischen, klimatischen, geologischen, wasserwirtschaftlichen und landwirt-

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

schaftlichen Bedingungen im Burgenland.

(9) Der Entwurf eines Aktionsplans und eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Entwurfs sind von der Landesregierung während der Arbeitsstunden beim Amt der Landesregierung mindestens vier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die öffentliche Auflage ist im Amtsblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. den Ort sowie den Zeitraum der Auflegung (Auflagefrist),
2. die Arbeitsstunden, während derer in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann,
3. die Fundstelle im Internet sowie
4. den Hinweis, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Landesregierung innerhalb der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

(10) Während der Auflagefrist kann jedermann bei der Landesregierung schriftlich zum Entwurf des Aktionsplans Stellung nehmen. Rechtzeitig eingelangte, fachlich fundierte Stellungnahmen sind von der Landesregierung bei der Erarbeitung des Aktionsplans zu berücksichtigen.

(11) Die Landesregierung hat den Aktionsplan dem zuständigen Bundesministerium bis längstens 30. April 2012 zu übermitteln. Ebenso sind wesentliche Änderungen gemäß Abs. 7 unverzüglich dem zuständigen Bundesministerium zu übermitteln. Werden vom Bundesministerium zu diesem Zweck einheitliche Berichtsformate zur Verfügung gestellt, sind nach Möglichkeit diese zu verwenden.

(12) Durch den Aktionsplan werden weder subjektiv-öffentliche Rechte noch Pflichten Dritter begründet.

§ 16

Berichtspflichten

Die Landesregierung hat den Behörden des Bundes die zur Erfüllung unionsrechtlicher Verpflichtungen erforderlichen Berichte rechtzeitig zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere

- a) die Umsetzung der Kontrollmaßnahmen gemäß Art. 8 der Richtlinie 2009/128/EG,
- b) die Ergebnisse von Bewertungen gemäß Art. 15 der Richtlinie 2009/128/EG und
- c) die Kontrolle der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 68 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 bis zum 31. Mai nach Abschluss des Jahres, auf das sich der Bericht bezieht.

§ 17

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011;
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/2012;
3. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 144/2011;
4. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997 - PMG 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 86/2009;
5. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10;
6. Pflanzenschutzmittelverordnung 2011, BGBl. II Nr. 233;
7. Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011.

(3) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Richtlinie 91/414/EWG über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, ABl. Nr. L 230 vom 19.08.1991 S. 1, in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2011/60/EU, ABl. Nr. L 136 vom 24.05.2011 S. 58;
2. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1, in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2009/31/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114;
3. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

- 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25.06.2003 S. 17;
4. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44, in der Fassung der Änderung durch die Richtlinie 2011/51/EU, ABl. Nr. L 132 vom 19.05.2011 S. 1;
 5. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 204 vom 04.08.2007 S. 28;
 6. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S. 22, in der Fassung der Änderung durch die Verordnung (EU) Nr. 213/2011, ABl. Nr. L 059 vom 04.03.2011 S. 4, und der Berichtigung ABl. Nr. L 033 vom 03.02.2009 S. 49;
 7. Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27.12.2006 S. 36;
 8. Richtlinie 2009/128/EG über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 71, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 161 vom 29.06.2010 S. 11;
 9. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates, ABl. Nr. L 309 vom 24.11.2009 S. 1.

§ 18

Strafbestimmungen

- (1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer
1. entgegen einer Bestimmung des § 3 Abs. 1 und § 4 Pflanzenschutzmittel verwendet,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 als berufliche Verwenderin oder beruflicher Verwender von Pflanzenschutzmitteln keine oder keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln führt oder der Aufbewahrungsverpflichtung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 4 Abs. 2 trotz erkennbarer nachteiliger Einwirkungen auf Nachbargrundstücke durch die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der Nachbargrundstücke nicht unverzüglich in Kenntnis setzt oder über die zur Beurteilung der Einwirkung maßgeblichen Umstände informiert,
 4. entgegen § 4 Abs. 5 so mangelhaft beschaffene, gewartete oder gereinigte Pflanzenschutzgeräte verwendet, dass von ihnen trotz sachgerechten Gebrauchs schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt ausgehen,
 5. entgegen § 5 Abs. 4 eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung abgibt,
 6. entgegen § 5 Abs. 7 die entzogene Ausbildungsbescheinigung nicht innerhalb der von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Leistungsfrist zurückstellt,
 7. den Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 6 nicht nachkommt,
 8. entgegen § 12 Abs. 1 einer behördlich angeordneten Maßnahme zur Mängelbehebung oder Risikoausschaltung nicht nachkommt oder innerhalb festgesetzter Frist nicht nachgekommen ist,
 9. den Vorschriften jener Verordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, zuwiderhandelt.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 200 Euro zu bestrafen.
- (3) Der Versuch ist strafbar. Eine Selbstgefährdung ist nicht strafbar.
- (4) Die Frist für die Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr.

§ 19

Umsetzungshinweise

- (1) Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:
1. Richtlinie 2000/60/EG;
 2. Richtlinie 2003/35/EG;
 3. Richtlinie 2003/109/EG;
 4. Richtlinie 2004/38/EG;

PFLANZENSCHUTZMITTELGESETZ

5. Richtlinie 2005/36/EG;

6. Richtlinie 2006/123/EG;

7. Richtlinie 2009/128/EG;

8. Richtlinie 2011/51/EU.

(2) Dieses Gesetz dient der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

§ 20

Übergangsbestimmungen

(1) Pflanzenschutzmittel gemäß § 3 Abs. 4 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997 dürfen unter der Voraussetzung, dass die Zulassung im Herkunftsland noch aufrecht ist und die Konformität mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union gegeben ist, bis längstens 31. Dezember 2014 beseitigt, gelagert und verbraucht werden.

(2) Bis 25. November 2015 dürfen Pflanzenschutzmittel von Verwenderinnen oder Verwendern, die sachkundig im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3 und § 11 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes, LGBl. Nr. 32/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2006, sind, ohne Ausbildungsbescheinigung gemäß § 5 verwendet werden.

§ 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft (Burgenländisches Pflanzenschutzmittelgesetz), LGBl. Nr. 32/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 57/2006, außer Kraft.

* Das ist der 19. Juni 2012

MINDESTABSTÄNDE-GESETZ (6140)

Gesetz vom 24. November 1988 über die Mindestabstände zu fremden Grundstücken, LGBl. Nr. 16/1989 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001

§ 1

(1) Werden auf einem Grundstück Bäume, Sträucher der ähnliche Gewächse gepflanzt, so sind von der Grenze zum Nachbargrundstück, wenn dieses seiner Beschaffenheit oder der Art seiner tatsächlichen Verwendung nach der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist, folgende Mindestabstände einzuhalten:

- | | |
|--|-------|
| 1. Nüsse auf allen Unterlagen | 5 m |
| 2. Kirschen auf allen Unterlagen, Äpfel auf stark wachsenden Unterlagen | 4 m |
| 3. Weichseln, Pfirsiche, Zwetschken und Pflaumen auf allen Unterlagen, Äpfel auf mittelstark wachsenden Unterlagen | 2 m |
| 4. Marillen auf allen Unterlagen, Birnen auf Sämling | 3 m |
| 5. Äpfel auf schwach wachsenden Unterlagen, Birnen auf Quitten | 1,5 m |
| 6. Spalier- und Spindel- aller Obstsorten | 1 m |
| 7. Sonstige Bäume, Sträucher und ähnliche Gewächse mit einer normalen Wuchshöhe | |
| a) bis 2 m | 1 m |
| b) bis 3 m | 1,5 m |
| c) bis 5 m | 2,5 m |
| d) über 5 m | 3 m |

(2) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind in Grünflächen (§ 16 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) auch zu den Grundstücksgrenzen von Fahrwegen einzuhalten. Bei Spalieren und Spindeln hat jedoch der Mindestabstand zur Grenze von Fahrwegen 1,5 m zu betragen.

§ 2

(1) Weinstöcke dürfen nicht näher als 1 m zur Nachbargrenze eines Grundstückes gesetzt werden. Wird jedoch eine Weingartenkultur derart ausgepflanzt, daß der durchschnittliche Reihenabstand mehr als 2 m beträgt, so ist zwischen der Randreihe und der Nachbargrenze mindestens ein Abstand in der Größe der halben durchschnittlichen Reihenentfernung zu belassen. Der gleiche Grenzabstand ist auch bei der Umwandlung schon bestehender Weingartenkulturen und beim Nachpflanzen einzelner Weinstöcke einzuhalten.

(2) Als Umwandlung ist jede Änderung des Reihenabstandes oder der bestehenden Erziehungsart einer Weingartenkultur anzusehen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Abstände sind auch zur Grenze von Fahrwegen einzuhalten.

§ 3

(1) Die in den §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegten Mindestpflanzabstände müssen nicht eingehalten werden, wenn das Nachbargrundstück im Eigentum derselben Person oder seines Ehegatten steht.

(2) Ein geringerer als der in §§ 1 und 2 Abs. 1 festgelegte Mindestpflanzabstand ist auf Antrag des Eigentümers des zu bepflanzen Grundstückes zu bewilligen, wenn aufgrund der örtlichen Lage eine Beeinträchtigung des Nachbargrundstückes nicht zu erwarten ist und die schriftliche Zustimmung des Eigentümers des Nachbargrundstückes vorliegt.

§ 4

Der Abstand ist bei Bäumen von der Mitte des Baumstammes, bei Sträuchern und Hecken von den nächst der Grenze befindlichen aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben und bei Weinstöcken von der Mitte des Stockes zu messen.

§ 5

(1) Umzäunungen von Grundstücken in Grünflächen (§ 16 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969) dürfen unbeschadet anderweitig erforderlicher Bewilligungen nur in einer Entfernung von mindestens 50 cm vom Nachbargrundstück errichtet werden, wenn das Nachbargrundstück der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet ist. § 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Umzäunungen nach Abs. 1 entlang von Fahrwegen dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 m von der Fahrwegmitte errichtet werden.

MINDESTABSTÄNDE-GESETZ

§ 6

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten nicht für Abspflanzungen oder Umwandlungen gemäß §§ 1 und 2

1. zum Schutze von Abhängen, Böschungen oder Verkehrsanlagen,
2. längs von Flächen, die dem Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, unterliegen.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grenzbäume.

§ 7

Wer

a) in geringerer als der zulässigen Entfernung von der Grenze eines Grundstückes Bäume, Sträucher oder Weinstöcke pflanzt,

b) bei Umwandlung einer Weingartenkultur oder bei Nachpflanzungen den vorgeschriebenen Abstand zur Nachbargrenze nicht einhält,

c) Umzäunungen von Grundstücken entgegen § 5 in geringerer als der vorgeschriebenen Entfernung errichtet,

ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 1.090 Euro * zu bestrafen.

* Betrag (vormals S 15.000,-) ersetzt gem. Art. 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 8

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 7 hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Eigentümer der Grundfläche, auf der eine Abspflanzung, die Umwandlung einer bestehenden Weingartenkultur, eine Nachpflanzung oder eine Umzäunung entgegen §§ 1, 2 und 5 vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten einer solchen Grundfläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt war, unter Festsetzung einer angemessenen Frist aufzutragen, den geschaffenen Zustand soweit zu ändern, daß er den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 ist nicht mehr zu erteilen, wenn die Behörde nicht innerhalb eines Jahres ab Beendigung der Abspflanzung, der Umwandlung der bestehenden Weingartenkultur, der Nachpflanzung oder der Errichtung einer Umzäunung hievon Kenntnis erhalten hat.

§ 9

Die §§ 2, 3 und 8 sind auch auf solche Weingartenkulturen anzuwenden, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgepflanzt oder umgewandelt wurden.

REBENVERKEHRS-ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (6150/10)

Verordnung des Landeshauptmannes vom Burgenland vom 20. Dezember 1996, mit der die Aufgaben des Landeshauptmannes gemäß dem Rebenverkehrsgesetz 1996 der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen werden (Rebenverkehrs-Übertragungsverordnung), LGBl. Nr. 2/1997, 108/2002

Auf Grund des § 20 Abs. 2 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418, wird verordnet:

§ 1

Die dem Landeshauptmann nach dem Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418 in der Fassung BGBl. I Nr. 110/2002, zukommenden Aufgaben werden der Burgenländischen Landwirtschaftskammer übertragen.

§ 2

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer hat dem Landeshauptmann jederzeit Einsicht in sämtliche Unterlagen zu gewähren und bis spätestens 31. März des folgenden Kalenderjahres über alle Maßnahmen einen Jahresbericht vorzulegen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

ERHEBUNGSBOGEN WEINBAUKATASTER (6150/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 1981, mit der ein Muster des Erhebungsbogens für die Anlage des Bezirksweinbaukatasters festgelegt wird, LGBl. Nr. 7/1981

Auf Grund des § 20 Abs. 6 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 37/1980, wird verordnet:

Die Weinbautreibenden haben die zur Anlegung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben unter Verwendung eines Erhebungsbogens nach dem in der ./ Anlage enthaltenen Muster zu machen.

Anlage nicht abgedruckt.

MELDEBOGEN WEINBAUGESETZ (6150/30)

Verordnung* der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Oktober 1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wird, LGBl. Nr. 54/1982

Auf Grund des § 22 Abs. 6 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 38/1980, wird verordnet:

Die Weinbautreibenden haben die für die Fortführung des Bezirksweinbukaftasters erforderlichen Angaben über Änderungen in den Weinbau- und Besitzverhältnissen unter Verwendung des Meldebogens nach dem in der ./ Anlage enthaltenen Muster zu machen.

Anlage nicht abgedruckt

* Diese Verordnung gilt gemäß § 15 Abs. 2 des Weinbaugesetzes 1998 als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes.

AUFTEILUNG VON NEUANPFLANZUNGSRECHTEN (6150/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1999 über die Aufteilung von Neuanpflanzungsrechten, LGBl. Nr. 23/1999

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Weinbaugesetzes 1998, LGBl. Nr. 69, wird verordnet:

§ 1

Die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1627/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein für die Wirtschaftsjahre 1998/99 und 1999/2000 auf das Burgenland entfallenden Neuanpflanzungsrechte im Ausmaß von 47 Hektar werden den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf zugeteilt.

§ 2

Interessierte Personen, deren Grundflächen in Weinbaufluren der im § 1 genannten Bezirke liegen, haben ihre Anträge auf Bewilligung zum Neuanpflanzen (§ 6 Abs. 3 Weinbaugesetz 1998) bis längstens 31. Mai 1999 bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

WEINBAUVERORDNUNG (6150/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Mai 2003, mit der Bestimmungen des Weinbaugesetzes 2001 ausgeführt werden (Weinbauverordnung), LGBl. Nr. 25/2003, 91/2005, 19/2012, 26/2013

Auf Grund der §§ 3 Abs. 7, 5 Abs. 4 und 11 Abs. 8 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, wird verordnet:

§ 1

Rebsortenklassifizierung

(1) Nachstehende Rebsorten sind zur Auspflanzung zugelassen:

1. Empfohlene Rebsorten**Weißweinrebsorten**

Bouvier
 Chardonnay (Morillon)
 Frühroter Veltliner (Malvasier)
 Furmint
 Goldburger
 Grauer Burgunder (Pinot Gris, Ruländer)
 Grüner Veltliner (Weißgipfler)
 Jubiläumsrebe
 Müller-Thurgau (Rivaner)
 Muskateller (Gelber Muskateller, Roter Muskateller)
 Muskat-Ottonel
 Neuburger
 Roter Veltliner
 Rotgipfler
 Sauvignon Blanc
 Scheurebe (Sämling 88)
 Sylvaner (Grüner Sylvaner)
 Traminer (Gewürztraminer, Roter Traminer, Gelber Traminer)
 Weißer Burgunder (Weißburgunder, Pinot Blanc, Klevner)
 Weißer Riesling (Riesling, Rheinriesling)
 Welschriesling
 Zierfandler (Spätrot)

Rotweinrebsorten

Blauburger
 Blauer Burgunder (Blauer Spätburgunder, Blauburgunder, Pinot Noir)
 Blauer Portugieser
 Blauer Wildbacher
 Blaufränkisch
 Cabernet Franc
 Cabernet Sauvignon
 Merlot
 Ráthay
 Roesler
 St. Laurent
 Syrah (Shiraz)
 Zweigelt (Blauer Zweigelt, Rotburger)

2. Zugelassene Rebsorten

Alphonse-Lavalle
 Angela
 Arkadia (Nastya)
 Aron

Attica
Attila
Bacchus
Bianca Blütenmuskateller *
Bronner
Cabernet blanc
Cabernet Jura
Cardinal
Cot (Malbec)
Cristal
Damaszener Muskat Donauriesling*
Dornfelder
Early Muskat
Fanny
Färbertraube
Ferdinand Lesseps
Gloria Hungaria
Goldmuskateller
Goldriesling
Gutedel
Harslevelü (Lindenblättriger)
Huxelrebe
Johanniter
Kadarka
Kerner
Kocsis Irma
Königin der Weingärten
Königliche Esther
Lilla
Mädchentraube
Medina
Muscaris
Muskat bleu
Narancsizu
Nero
Oliver Irsay
Palatina
Pannonia
Perle von Csaba
Perle von Füred
Perle von Zala
Perlette
Petit manseng
Phönix
Pölöskei Muskotaly
Primus
Puchljakovski
Regent
Rosenmuskateller
Schantrebe
Schlagerblut
Schwarzriesling
Seifert
Siegerrebe

WEINBAUVERORDNUNG

Souvignier gris
Terez
Victoria
Viognier

(2) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgepflanzten und im Abs. 1 nicht klassifizierten Rebsorten, mit Ausnahme der Rebsorten Noah, Othello, Isabelle, Jacquez, Clinton und Herbémont, gelten bis 31.12.2030 als vorübergehend zugelassene Rebsorten.

(3) Ein Wiederbepflanzen von vorübergehend zugelassenen Rebsorten ist nicht zulässig.

* Rebsortenbezeichnung i.d.F. gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 26/2013

§ 2

Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten

Für die Meldung der Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten von einem Weinbautreibenden auf einen anderen gemäß § 5 Abs. 3 Weinbaugesetz 2001 ist ein Formblatt gemäß Anlage 1 zu verwenden.

§ 3

Änderungen in den Weinbauverhältnissen

Die Weinbautreibenden haben die für die Fortführung des Weinbaukatasters erforderlichen Angaben über die Änderung in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen unter Verwendung eines Meldungsbogens nach dem in Anlage 2 enthaltenen Muster zu machen.

§ 4

Inkrafttreten

(1) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 19/2012 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.¹

(2) § 1 Abs. 1 Z 2 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 26/2013 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.²

¹ Das ist der 4. April 2012

² Das ist der 26. April 2012

WEINBAUVERORDNUNG

Anlage 1 (gelb)

Meldung

Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes gem. Weinbaugesetz

Nachstehende Wiederbepflanzungsrechte werden von

Familienname, Vorname	Betriebsnummer
-----------------------	----------------

Postleitzahl, Anschrift	Tel. Nr.
-------------------------	----------

Bezirksverwaltungsbehörde des das Wiederbepflanzungsrecht Übertragenden

--	--

--	--

--

übertragen:

		Rodungszeitpunkt			Rodungszeitpunkt
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		

--

Ausfertigung für Bezirksverwaltungsbehörde des Übertragenden		1
--	--	----------

Meldung

Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes gem. Weinbaugesetz

Nachstehende Wiederbepflanzungsrechte werden von

--	--

--	--

--

--	--

--	--

--

übertragen:

		Rodungszeitpunkt			Rodungszeitpunkt
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		

Ausfertigung für Bezirksverwaltungsbehörde des Übernehmenden		2
--	--	----------

WEINBAUVERORDNUNG

Rückseite Anlage 1 (grün)

Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

Datum
An
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

Umseitige Angaben des das¹ Wiederauspflanzungsrecht² Übertragenden stimmen mit den Eintragungen im Bezirksw Weinbaukataster überein / nicht überein / zum Teil überein.

Die unter 1) 2) 3) 4) 5) 6) 7) 8) 9) 10) 11) 12) 13) 14) umseitig angeführten Angaben entsprechen nicht den Eintragungen im Bezirksw Weinbaukataster und wurden entsprechend den Eintragungen im Bezirksw Weinbaukataster wie folgt berichtet.

	Fläche in m ²	Rodungszeitpunkt		Fläche in m ²	Rodungszeitpunkt
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		

Anmerkung:**Der Bezirkshauptmann / Der Bürgermeister:**

(_____)

x) Zutreffendes bitte anhaken¹ Wort „das“ redaktionell eingefügt² Richtig hat dieses Wort zu lauten: „Wiederbepflanzungsrecht“

Meldung

Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes gem. Weinbaugesetz

Nachstehende Wiederbepflanzungsrechte werden von

--	--

--	--

--

an:

--	--

--	--

--

übertragen:

	Fläche in m ²	Rodungszeitpunkt		Fläche in m ²	Rodungszeitpunkt
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		

Ausfertigung für den Übertragenden		3
---------------------------------------	--	----------

WEINBAUVERORDNUNG

Anlage 1 (rosa)

Meldung

Übertragung eines Wiederbepflanzungsrechtes gem. Weinbaugesetz

Nachstehende Wiederbepflanzungsrechte werden von

--	--

--	--

--

an:

--	--

--	--

Bezirksverwaltungsbehörde des das Wiederbepflanzungsrecht Übernehmenden

übertragen:

	Fläche in m ²	Rodungszeitpunkt		Fläche in m ²	Rodungszeitpunkt
1			8		
2			9		
3			10		
4			11		
5			12		
6			13		
7			14		

Ausfertigung für den Übernehmenden		4
------------------------------------	--	----------

**Meldungsblatt
für den Bezirksweinbaukataster**

Name des Weinbautreibenden	Betriebsnummer
Postleitzahl, Anschrift	Geburtsdatum

An die/den
Bezirkshauptmannschaft/Magistrat

A. Änderungen in den Weinbauverhältnissen

Grundstück Nr.	KG	Grundstücksgröße	Gerodete Rebsorte	Rodung in m ²	Rodungszeitpunkt

Nur auszufüllen, wenn das Rodungsgrundstück nicht im Eigentum des Weinbautreibenden steht!

Das Wiederbepflanzungsrecht steht

- dem Eigentümer des Grundstückes zu
 dem Weinbautreibenden zu *)

Eine Wiederbepflanzung des Rodungsgrundstückes/der Rodungsgrundstücke

- ist im Jahr geplant
 ist in den nächsten 3 Jahren nicht geplant

1. RODUNG

Grundstück Nr.	KG	Grundstücksgröße	Ausgepflanzte Rebsorte	Auspflanzung in m ²	Auspflanzzeitpunkt

Nur auszufüllen, wenn das Auspflanzungsgrundstück nicht im Eigentum des Weinbautreibenden steht!

Das Wiederbepflanzungsrecht stammt

- vom Weinbautreibenden
 von (siehe Übertragungsmeldung)

Ich stimme der Übermittlung dieses Meldungsblattes an das Vermessungsamt zwecks Richtigstellung der Benützungsort zu.

WEINBAUVERORDNUNG

B. Änderungen in den Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnissen **)

1. ÜBERGABE DES GESAMTEN WEINBAUBETRIEBES

Name und Anschrift des Übergebers	Betriebsnummer	Name und Anschrift des Übernehmers	Betriebsnummer

2. ERWERB VON WEINGARTENGRUNDSTÜCKEN

Grundstück Nr.	KG	Grundstücksgröße	Ried	Recht am Grundstück (Eigentümer, Pächter, Nutznießer, sonst Nutzungsberechtigter)

Nur auszufüllen, wenn das erworbene Grundstück nicht im Eigentum des Weinbautreibenden steht!

Bei Rodung des Weingartens

Grundstück Nr.	KG	Grundstück Nr.	KG

steht das Wiederbepflanzungsrecht

- dem Eigentümer des Grundstückes zu
 dem Weinbautreibenden zu *)

3. SONSTIGE ÄNDERUNGEN (Name, Anschrift usw.)

--

.....
 Unterschrift des Weinbautreibenden

.....
 Unterschrift
 des Grundstückseigentümers / des bisherigen Weinbautreibenden

*) In diesem Fall ist die Meldung vom Weinbautreibenden und vom Eigentümer des Grundstückes zu unterfertigen.

**) In diesem Fall ist die Meldung auch vom bisherigen Weinbautreibenden und vom neuen Weinbautreibenden zu unterfertigen.

WEINBAUGESETZ 2001 (6150)

Gesetz vom 21. März 2002 über Maßnahmen auf dem Gebiete des Weinbaues (Weinbaugesetz 2001), LGBl. Nr. 61

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. durch Regelungen über die Weinbaufluren die Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau im Burgenland zu schaffen und zu festigen;
2. den Weinbau im Burgenland im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union Beschränkungen und Kontrollen zu unterwerfen;
3. Festlegungen im Rahmen der Bestimmungen der Europäischen Union zu treffen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) In diesem Gesetz wird die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 179 vom 14. Juli 1999, S 1) als Gemeinsame Marktordnung für Wein bezeichnet.

(2) Weinbaufluren sind Grundflächen, die zur Erzeugung von Qualitätswein gemäß §§ 10 und 11 Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2001, geeignet sind. Es sind dies

1. die auf Grund des § 1 Abs. 2 oder 3 Weinbaugesetz 1980, LGBl. Nr. 38/1980 in der jeweils geltenden Fassung;
2. die gemäß § 4 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69,
3. die gemäß § 4

festgesetzten Weinbaufluren.

(3) Als Weingarten gilt

1. eine Pflanzfläche von mehr als 500 m², die zur Erzeugung von Kelter- oder Tafeltrauben (Ertragsweingarten) mit mindestens einer Weinrebe je 6 m² bepflanzt ist;
2. eine Pflanzfläche von weniger als 500 m², wenn ein Weinbautreibender (Abs. 5) mehr als eine Anpflanzung in geringfügigem Ausmaß (Abs. 4) mit zusammen mehr als 500 m² bewirtschaftet.

(4) Als Pflanzfläche in geringfügigem Ausmaß gilt eine Anpflanzung von weniger als 500 m², sofern die Trauben oder der Wein zur Selbstversorgung bestimmt sind.

(5) Weinbautreibender ist jede Person, die im Burgenland einen oder mehrere Weingärten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet.

(6) Im Sinne des Artikel 7 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Roden“: die vollständige Beseitigung der Rebstöcke, die sich auf einem mit Reben bepflanzten Grundstück befinden;
2. „Pflanzen“: das endgültige Auspflanzen veredelter oder unveredelter Reben oder Rebenteile zum Zwecke der Erzeugung von Trauben oder zum Anlegen eines Bestandes für die Erzeugung von Edelreben;
3. „Pflanzungsrecht“: das Recht, aufgrund eines Neuanpflanzungsrechts, eines Wiederbepflanzungsrechts, eines aus einer Reserve erteilten Pflanzungsrechts oder eines neu geschaffenen Pflanzungsrechts gemäß den Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5 und 6 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein Reben anzupflanzen;
4. „Wiederbepflanzungsrecht“: das Recht, auf einer Fläche, die hinsichtlich der Reinkultur der Fläche entspricht, auf der gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 8 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein Rebstöcke gerodet wurden, Reben anzupflanzen;
5. „Umveredelung“: die Veredelung eines Rebstocks, an dem schon vorher eine Veredelung vorgenommen wurde.

(7) „Nachpflanzen“ ist das Pflanzen von Reben auf demselben Standort, wenn Reben ausgefallen sind.

WEINBAUGESETZ

2. Abschnitt Beschränkungen des Weinbaus

§ 3

Flächen- und sortenmäßige Anpflanzbeschränkungen; Bewässerung

(1) Jeder Eigentümer, Pächter oder Fruchtnießer darf eine Pflanzfläche in geringfügigem Ausmaß (§ 2 Abs. 4) zum Zwecke der Selbstversorgung mit Wein und Weinbauerzeugnissen pflanzen.

(2) Das Wiederbepflanzen oder das Pflanzen aufgrund eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve (§ 13) ist nur in Weinbaufluren (§ 2 Abs. 2) gestattet. Außerhalb von Weinbaufluren ist das Pflanzen gemäß Abs. 1 sowie das Pflanzen für Weinbauversuche oder zur Gewinnung von Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertem Vermehrungsgut gestattet.

(3) Das Nachpflanzen ist gestattet.

(4) Das Bewässern von Weingärten zur Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung ist zulässig.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Rodung der Weinbauflächen, die entgegen Artikel 2 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein bepflanzt wurden, zu veranlassen.

(6) In Ertragsweingärten (§ 2 Abs. 3 Z 1) dürfen nur solche Rebsorten gepflanzt werden, die aufgrund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Trauben hervorzubringen.

(7) Die Landesregierung hat die nach Abs. 6 in Betracht kommenden Rebsorten durch Verordnung zu bestimmen (zu klassifizieren).

§ 4

Weinbaufluren

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden können die von ihnen erlassenen Verordnungen über die Festsetzung der Weinbaufluren ändern, wenn Gebietsteile, die die Voraussetzungen für die Erklärung zu Weinbaufluren gemäß § 1 des Weinbaugesetzes 1969 aufgewiesen hatten, nicht berücksichtigt wurden. Weiters können die Bezirksverwaltungsbehörden ihre nach dem Weinbaugesetz 1980 und dem Weinbaugesetz 1998 erlassenen Verordnungen ändern, wenn durch unklare Formulierungen, falsche Zeichensetzung oder offensichtliche Unrichtigkeiten Gebietsteile, die die Voraussetzungen für die Erklärung zu Weinbaufluren nicht aufwiesen, in diese Verordnungen aufgenommen wurden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden können ferner, wenn die Verminderung oder Auflassung von Weingartenflächen in bestehenden Weinbaufluren oder Teilen davon („alten Fluren“) im Interesse des Nationalparks Neusiedlersee - Seewinkel oder des Naturschutzes liegt oder wenn es aus Weinbaulichen Gründen sinnvoll ist (zB Frostgefahr), diese alten Fluren auflassen und ihnen in der Größe entsprechende Gebietsteile als Weinbaufluren festsetzen, wenn diese Gebietsteile nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen.

(3) Voraussetzung für die Neufestsetzung von Weinbaufluren gemäß Abs. 2 ist ein vom Gemeinderat zu beschließender Antrag der Gemeinde. Dieser Antrag muss den Nachweis enthalten, dass die Eigentümer von zwei Dritteln der als Weinbaufluren aufzulassenden und der neu festzusetzenden Flächen mit der Auflassung bzw. Neufestsetzung einverstanden sind. Bei neu festzusetzenden Weinbaufluren muss überdies die Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke im Abstand von 50 m von den in Aussicht genommenen Grenzen der neuen Fluren vorliegen. Die neu festgesetzte Weinbauflur muss mindestens 25 ha umfassen. Sie kann kleiner sein, wenn sie an eine bestehende Flur angrenzt; ein Angrenzen ist auch dann anzunehmen, wenn sich dazwischen Flächen in geringfügigem Ausmaß befinden, die nicht landwirtschaftlich genutzt sind (Waldfläche, Bachläufe u. dgl.). Die im ersten Satz vorgesehene Antragstellung ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(4) In einer alten Flur bestehende Weingärten dürfen weiter bewirtschaftet werden. Wird ein Weingarten in einer alten Flur gerodet, so darf das Recht auf Wiederbepflanzung auf der gerodeten Fläche nur in dem Ausmaß beansprucht werden, in welchem dem Weinbautreibenden in der neu festgesetzten Flur eine Fläche zum Pflanzen nicht zur Verfügung steht. Das Recht auf Wiederbepflanzung darf auf der gerodeten Fläche weiters dann nicht beansprucht werden, wenn und insoweit der Weinbautreibende seine Fläche in der neu festgesetzten Flur aufgrund eines anderen Rechtes auf Wiederbepflanzung bepflanzt hat.

(5) Flächen außerhalb einer Weinbauflur, die vor dem 1.1.1995 bepflanzt wurden, können in eine bestehende Weinbauflur einbezogen werden, wenn sie

1. nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertige Kelter- oder Tafeltrauben in natürlicher Reife hervorzubringen und
2. in einem solchen räumlichen Zusammenhang zur bestehenden Weinbauflur stehen, dass sie als Fortsetzung einer bestehenden Weinbauflur betrachtet werden können.

WEINBAUGESETZ

Hiebei darf eine Auspflanzungsdichte von 50 % der einbezogenen Flächen nicht unterschritten werden.

(6) Weingärten außerhalb einer Weinbauflur, die vor dem 1.1.1995 bepflanzt wurden und in keinem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zu einer bestehenden Weinbauflur (Abs. 5) stehen, können zu einer Weinbauflur erklärt werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 5 Z 1 vorliegen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf in jenen Katastralgemeinden, in denen keine Weinbaufluren nach Abs. 1 bestehen, Gebietsteile als Weinbauflur festsetzen, wenn diese nach Lage und Beschaffenheit geeignet sind, im Durchschnitt der Jahre hochwertiger Trauben in natürlicher Reife hervorzubringen. Diese Gebietsteile müssen eine Hanglage aufweisen.

(8) Wird eine Änderung von Weinbaufluren durch die neue Flureinteilung im Zuge eines Verfahrens zur Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke erforderlich, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Änderung spätestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen gemäß § 26 Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, mit Verordnung festzusetzen.

(9) Haben Weinbaufluren eine wesentliche Verminderung ihrer Fläche erfahren (zB durch Verbauung), dürfen die Weinbaufluren ohne Flächenvergrößerung geändert werden.

(10) Vor Erlassung von Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 9 ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

(11) Verordnungen gemäß Abs. 1 bis 9 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 5

Wiederbepflanzung

(1) Dem Weinbautreibenden, der

1. eine in seiner Bewirtschaftung stehende Weingartenfläche rodet oder in der Zeit zwischen dem 1. August 2000 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gerodet hat;

2. ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß § 15 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69, erworben hat, steht innerhalb seines Betriebes, sofern keine andere zivilrechtliche Regelung besteht und die Rodung nach Z 1 keine gesetzwidrige Rebepflanzung umfasst, ein Wiederbepflanzungsrecht gemäß Artikel 4 Abs. 1 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein zu. Die Auspflanzfläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(2) Weiters darf das Recht auf Wiederbepflanzung von einem Weinbautreibenden dann ganz oder teilweise auf einen anderen Weinbautreibenden für Anpflanzungen im Land übertragen werden, sofern die Rodung keine gesetzwidrige Rebepflanzung umfasst und eine Zustimmungserklärung des übertragenden Weinbautreibenden vorliegt. Die übertragene Fläche darf das Ausmaß der gerodeten Weingartenfläche nicht überschreiten.

(3) Die Übertragung des Rechtes auf Wiederbepflanzung ist vom Rechtserwerber der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Hauptbetriebsstätte des Übertragenden liegt, zu melden (§ 11 Abs. 5). Hauptbetriebsstätte ist die Stelle, von der aus die Weingärten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(4) Die Landesregierung hat ein Formblatt für die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten mit Verordnung kundzumachen.

(5) Wiederbepflanzungsrechte sind spätestens vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres auszuüben.

(6) Durch die Rodung eines in einer Weinbauflur gemäß § 4 Abs. 5 oder 6 liegenden Weingartens entsteht kein Recht auf Wiederbepflanzung, es sei denn, es handelt sich bei dem gerodeten Weingarten um einen auslaufenden Weingarten gemäß dem Weinbaugesetz 1969 oder es wurde für diesen Weingarten ein Recht auf Wiederbepflanzung erworben.

§ 6

Neuanpflanzungen

Neuanpflanzungen sind nur für folgende Zwecke zulässig:

1. für Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von zertifiziertem Vermehrungsgut (§ 7);
2. für Flächen, die für Weinbauversuche bestimmt sind.

3. Abschnitt Sonderanlagen

§ 7

Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut

(1) In Vorstufen- oder Basisanlagen im Sinne des § 2 Z 10 und 11 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl.

WEINBAUGESETZ

Nr. 418/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001, dürfen solche Reben angepflanzt werden, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifiziert sind. Solche Anlagen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Grundstück nach Lage und Beschaffenheit geeignet ist, hochwertiges Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Vermehrungsgut von Ertragsreben hervorzubringen. Ist beabsichtigt, die Trauben aus diesen Anlagen zu Wein zu verarbeiten, müssen zusätzlich die Voraussetzungen des § 5 vorliegen.

(2) Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut dürfen auch außerhalb von Weinbaufluren angelegt werden. Trauben aus diesen Anlagen dürfen nicht zu Wein verarbeitet werden.

(3) Wenn der Verwendungszweck als Vorstufen- oder Basisanlage weggefallen ist, ist die Anlage, sofern sie außerhalb einer Weinbauflur liegt oder die Voraussetzungen für ein Wiederbepflanzen oder für ein Pflanzen aufgrund eines Pflanzungsrechtes aus der regionalen Reserve (§§ 5 und 13) nicht vorliegen, bis zum Ende des laufenden Jahres zu roden.

§ 8

Pflanzungen zu Versuchszwecken

(1) Das Pflanzen von nicht in der Rebsorten-Klassifizierungsverordnung gemäß § 3 Abs. 7 angeführten Rebsorten ist zu folgendem Zweck zulässig:

1. Prüfung der Anbaueignung einer in einem anderen Bundesland oder einem anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft für die Weinherstellung klassifizierten Rebsorten;
2. Prüfung der Anbaueignung bisher nicht klassifizierter Rebsorten;
3. wissenschaftliche Untersuchungen;
4. Kreuzungs- und Selektionsarbeiten;
5. Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut von Reben, das ausschließlich für die Ausfuhr in Drittländer vorgesehen ist;
6. Erhaltung der genetischen Vielfalt bei Rebsorten.

(2) Pflanzungen gemäß Abs. 1 bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Im Antrag sind Ort und Größe der geplanten Pflanzung, Rebsorten und Versuchszweck anzuführen.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu erteilen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Zwecke der Pflanzung erreicht werden können, und sichergestellt ist, dass kein Vermehrungsgut an Unbefugte weitergegeben wird. Die Pflanzungen sind jährlich von einer Unterrichts- oder Versuchsanstalt zu kontrollieren.

(4) Die Pflanzungen sind innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Versuches zu roden.

4. Abschnitt Weinbauaufsicht

§ 9

Überwachungsorgane, Pflichten der Weinbautreibenden

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überwachen. Zu diesem Zweck kann sie insbesondere notwendige Auskünfte einholen, die Vorlage von Unterlagen verlangen sowie durch ihre Organe Grundstücke begehen und Nachmessungen vornehmen. Zu Begehungen können Organe der Gemeinde und der Landwirtschaftskammer beigezogen werden.

(2) Die Weinbautreibenden sind verpflichtet, den Überwachungsorganen (Abs. 1) die geforderten Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten und die Überwachungsorgane auf Verlangen bei Begehungen zu begleiten oder durch Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, begleiten zu lassen.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung den Weinbautreibenden die Kennzeichnung von Weingärten durch Anführung der Grundstücksnummern auftragen.

§ 10

Ländervereinbarung

Werden auf Grund von Vereinbarungen der Länder nach Artikel 15a B-VG in Angelegenheiten des Weinbaues Kommissionen mit Kontrollaufgaben betraut, so haben die Behörden und die Weinbautreibenden diesen Kommissionen, aber auch den einzelnen von den Vertragspartnern bestellten Kommissionsmitgliedern, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

§ 11

Weinbaukataster

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben ein Verzeichnis über alle im Verwaltungsbezirk liegenden Weinbaubetriebe, Weingärten und Sonderanlagen zu führen (Bezirksweinbaukataster).

WEINBAUGESETZ

(2) Im Bezirksweinbaukataster sind die Weinbaubetriebe und Weingärten (Sonderanlagen) nach folgenden Merkmalen zu verzeichnen:

1. Für den Weinbaubetrieb
 - a) Name des Betriebsinhabers, Anschrift der Hauptbetriebsstätte und Art seines Rechtes am Betrieb (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
 - b) Zahl, Fläche und genaue Bezeichnung der zum Betrieb gehörenden Weingärten einschließlich der außerhalb des Verwaltungsbereiches liegenden;
 - c) Betriebsnummer;
 - d) Rechte auf Wiederbepflanzung und deren Erlöschen;
 - e) gewährte Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve und deren Erlöschen.
2. Für jedes Weingartengrundstück
 - a) Katastralgemeinde und Riedbezeichnung;
 - b) Grundstücknummer und Flächenausmaß; Ausmaß der Auspflanzung;
 - c) Name und Anschrift des Weinbautreibenden und Art seines Rechtes am Weingarten (Eigentümer, Pächter, Fruchtnießer oder sonst Nutzungsberechtigter);
 - d) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - e) Zweck der Auspflanzung (Ertragsweingarten, Schnittweingarten; Vorstufen- oder Basisanlagen zur Gewinnung von Rebvermehrungsgut);
 - f) Art des Anbaues (Nieder-, Mittel- oder Hochkultur);
 - g) Rebsorten;
 - h) Auspflanzjahr; bei Umveredelung das Jahr der Umveredelung;
 - i) Rodungen und Anpflanzungen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat außerdem für jedes Weingartengrundstück die Hangneigungen nach folgenden Neigungsklassen und die in die jeweiligen Neigungsklassen fallenden Flächen zu verzeichnen:

Neigungsklasse 1	0 bis 16 %
Neigungsklasse 2	über 16 %
Neigungsklasse 3	über 26 %
Neigungsklasse 4	über 40 % und für Terrassenweingärten, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen, wie zB durch Steinmauern, gesichert sind und die Hangneigung mehr als 26 % beträgt
Neigungsklasse 5	für Weingärten mit einer Hangneigung über 50 % und für Terrassenweingärten, wenn ihre Terrassenabstützungen durch bauliche Vorkehrungen, wie zB durch Steinmauern, gesichert sind und die Hangneigung mehr als 40 % beträgt.

Höhere Neigungsklassen, die auf Teilflächen in einer Länge von unter 30 m auftreten, sind der angrenzenden niedrigeren Neigungsklasse zuzuzählen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Führung des Bezirksweinbaukatasters der automationsunterstützten Datenverarbeitung zu bedienen.

(5) Die Weinbautreibenden haben bei der nach Lage der Weingarten- oder Rodungsflächen zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mittels Meldebogens die für die Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben gemäß Abs. 2 binnen dreier Monate nach Eintritt einer Änderung in den Weinbau-, Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen zu machen. Bei Änderung in den Besitz- oder Bewirtschaftungsverhältnissen ist die Meldung von demjenigen zu erstatten, der den Weingarten in Hinkunft bewirtschaften wird. Ist er nicht Eigentümer des Weingartens, ist die Meldung vom Eigentümer mit zu unterfertigen.

(6) Die Betreiber von Schnittweingärten zur Gewinnung von Unterlagsreben haben der Bezirksverwaltungsbehörde binnen dreier Monate nach dem Pflanzen Ort, Größe (und Rebsorten) des Schnittweingartens zu melden.

(7) Unbeschadet einer allfälligen Bestrafung gemäß § 14 Abs. 1 Z 4 gilt eine Rodung als ordnungsgemäß gemeldet, wenn sie spätestens mit der Meldung der Wiederbepflanzung erstattet wird und an der Richtigkeit der gemachten Angaben keine Zweifel obwalten.

(8) Die Landesregierung hat ein Muster des Meldebogens mit Verordnung kundzumachen.

§ 12

Übermittlung von Daten

(1) Die Daten des Bezirksweinbaukatasters können

1. zum Zwecke des Vollzuges des Weingesetzes 1999, BGBl. I Nr. 141/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2001, an die für den Vollzug des Weingesetzes zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beziehungsweise Bundeskellereiinspektion sowie

WEINBAUGESETZ

2. an andere Dienststellen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet, übermittelt werden.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag dem zuständigen Vermessungsamt Auskunft über jede Änderung der Benützungart der Grundstücke des Bezirksweinbaukatasters zu erteilen.
- (4) Gesamtauswertungen können amtlich veröffentlicht werden.

5. Abschnitt Regionale Reserve; Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 13

Regionale Reserve

- (1) Beim Amt der Landesregierung ist eine regionale Reserve von Pflanzungsrechten einzurichten. Verwalterin dieser Reserve ist die Landesregierung.
- (2) Der regionalen Reserve werden folgende Rechte zugeführt:
 1. Wiederbepflanzungsrechte, die nicht vor Ende des achten auf das Jahr der Rodung folgenden Weinjahres (§ 5 Abs. 5) oder zu dem in § 15 Abs. 1 genannten Zeitpunkt verwendet wurden;
 2. aus der regionalen Reserve gewährte Pflanzungsrechte, die nicht gemäß Artikel 5 Abs. 6 der Gemeinsamen Marktordnung für Wein bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Gewährung folgenden Weinjahres ausgeschöpft wurden;
 3. die nach Artikel 6 der gemeinsamen Marktordnung für Wein neu geschaffenen Pflanzungsrechte, die dem Burgenland zustehen;
 4. weitere Pflanzungsrechte, die auf Grund von anderen Bestimmungen der EU geschaffen werden;
 5. Wiederbepflanzungsrechte, die von ihren Inhabern der regionalen Reserve abgetreten werden (Abs. 3).
- (3) Inhabern von Wiederbepflanzungsrechten steht es frei, mit einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Landesregierung als Verwalterin der regionalen Reserve ein ihnen zustehendes Wiederbepflanzungsrecht der regionalen Reserve abzutreten. Die Landesregierung hat die katasterführende Bezirksverwaltungsbehörde von der Abtretung zu verständigen.
- (4) Wenn es zur Aufstockung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten erforderlich ist, hat die Landesregierung mit Verordnung einen vom Land zu bezahlenden Betrag für die Abtretung von Wiederbepflanzungsrechten an die regionale Reserve festzusetzen. Hiebei ist auf den Marktwert solcher Rechte Bedacht zu nehmen.
- (5) Die Rechte aus der regionalen Reserve werden über Antrag wie folgt zugeteilt:
 1. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die beantragten Pflanzungsrechte vor Ende des auf die Zuteilung folgenden Weinwirtschaftsjahres auf einer geeigneten Fläche pflanzen kann;
 2. die Zuteilung an Weinbau- und Kellerfacharbeiter sowie Weinbau- und Kellermeister unter 40 Jahren erfolgt unentgeltlich;
 3. die Zuteilung an andere Personen hat so lange unentgeltlich zu erfolgen, als eine ausreichende Ausstattung der regionalen Reserve mit Pflanzungsrechten gesichert ist. Zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschöpfung von Pflanzungsrechten kann die Landesregierung ein Entgelt für die Gewährung von Pflanzungsrechten festsetzen. Hiebei ist auf den Marktwert solcher Rechte Bedacht zu nehmen;
 4. die Landesregierung kann, wenn es zur Verhinderung einer übermäßigen Ausschöpfung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve zweckmäßig ist, für Zuteilungen gemäß Z 2 und 3 mit Verordnung überdies Höchstgrenzen der Zuteilung festlegen. Diese Höchstgrenzen können zur Erreichung einer regionalen Ausgewogenheit der Zuteilungen regional verschieden hoch sein.
 5. eine Weitergabe zugeteilter Pflanzungsrechte aus der regionalen Reserve ist nicht zulässig.
- (6) Die Landesregierung hat die katasterführende Bezirksverwaltungsbehörde über die Gewährung von Pflanzungsrechten aus der regionalen Reserve zu verständigen. Falls dieses Pflanzungsrecht nicht innerhalb der in Abs. 2 Z 2 genannten Frist ausgeschöpft wurde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies der Landesregierung mitzuteilen.

§ 14

Strafbestimmungen

- (1) Wer
 1. die gemäß § 9 Abs. 2 notwendigen Auskünfte oder die Beibringung oder Überlassung von zweckdienlichen Unterlagen oder den Zutritt oder die Begleitung zu Grundstücken oder die Entnahme von Rebstöcken verweigert;
 2. einer Verordnung gemäß § 9 Abs. 3 zuwiderhandelt;
 3. im Meldebogen gemäß § 11 Abs. 5 wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht;

WEINBAUGESETZ

4. seiner Meldepflicht gemäß § 11 Abs. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 300 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. Anpflanzungen entgegen den Bestimmungen des § 5 oder 6 (gesetzwidrige Rebepflanzungen) vornimmt;
2. gesetzwidrige Rebepflanzungen bewirtschaftet;
3. nicht zugelassene oder bewilligungspflichtige Rebsorten entgegen den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 6, 7 Abs. 1 oder 8 Abs. 2 anpflanzt oder solche bewirtschaftet;
4. Rodungen gemäß §§ 7 Abs. 3 oder 8 Abs. 4 nicht oder nicht fristgerecht vornimmt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 15 Cent pro m² gesetzwidrig ausgepflanzter Weingartenfläche, höchstens jedoch 3.500 Euro pro ha gesetzwidrig angepflanzter oder zur Rodung anstehender Weingartenfläche zu bestrafen.

(3) Eine gesetzwidrige Rebepflanzung gilt bis zu ihrer Rodung auch dann als von ihrem Besitzer bewirtschaftet, wenn sie nicht bearbeitet wird.

(4) Bestehen Zweifel an der Gesetzmäßigkeit einer Rebepflanzung, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zur Entnahme von Rebstöcken zwecks Feststellung des Auspflanzjahres durch Untersuchung der Stammquerschnitte ermächtigt.

(5) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die gemäß § 15 Abs. 1 Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69, erworbenen Wiederbepflanzungsrechte können ausgeübt werden

1. bis zum Ende des 14. Wirtschaftsjahres nach dem Jahr der Rodung, sofern diese vor dem 1. September 1988 stattgefunden hat;
2. bis zum 31. August 2003, sofern die Rodung zwischen dem 1. September 1988 und dem 31. Dezember 1994 stattgefunden hat.

(2) Die Verordnung der Landesregierung LGBl. Nr. 54/1982, mit der ein Muster des Meldebogens nach dem Weinbaugesetz 1980 festgelegt wurde, gilt als Verordnung im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Weinbaugesetz 1998, LGBl. Nr. 69 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 außer Kraft.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG (6160/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 1991 über die Aufbringung von Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden (Bgl. Klärschlamm- und Müllkompostverordnung), LGBl. Nr. 82/1991, 4/2001

Gemäß § 10 des Bgl. Bodenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/1990, wird verordnet:

§ 1

Beschaffenheit des Klärschlammes und des Müllkompostes

(1) Klärschlamm, der zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgegeben werden soll, ist im Aufbringungszustand auf folgende Parameter zu untersuchen:

Wassergehalt, Trockensubstanz, organische Substanz, Gesamt-Stickstoff, Organisch gebundener Stickstoff, Ammonium-Stickstoff, Nitrat-Stickstoff, Gesamt-Phosphor, Gesamt-Kalium, Calcium, Magnesium, Natrium, Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, pH-Wert; bei Aufbringung auf Wiesen und Weiden zusätzlich auf den Gehalt an Enterobacteriaceen, Salmonellen und ansteckungsfähigen Wurmeiern.

(2) Bei begründetem Verdacht einer Einleitung von sonstigen Schadstoffen in die Kläranlage ist der Klärschlamm auch auf das Vorliegen dieser Schadstoffe zu untersuchen.

(3) Für eine landwirtschaftliche Verwertung darf nur stabilisierter Klärschlamm eingesetzt werden; dies ist ein Klärschlamm, bei dem die leicht zersetzbaren organischen Stoffe durch Faulung (anaerob), Belüftung (aerob) oder sonstige Verfahren abgebaut sind.

(4) Bei Müllkompost ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten auf folgende Parameter zu untersuchen:

Glührückstand, abbaubare organische Substanz (AOS), pflanzenverfügbares Kalium und Phosphat, Carbonate, Bor (heißwasserlöslich), Wasserkapazität, Feuchtdichte, Pflanzenverträglichkeit, Ballaststoffgehalt (Überkorn, Glas, Kunststoff, Eisen, andere Metalle), Leitfähigkeit.

(5) Probenentnahme, Probenvorbereitung und Untersuchung sind nach den in Anlage A angeführten Verfahren vorzunehmen.

(6) Über das Untersuchungsergebnis ist ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage B zu erstellen.

(7) Die Zeiträume, in denen Klärschlamm zu untersuchen ist, werden bei Abwasserreinigungsanlagen je nach Ausbaugröße, angegeben in Einwohnerwerten (EW_{60}), wie folgt festgelegt:

bis 5.000 EW_{60} :	jährlich
5.001 - 50.000 EW_{60} :	halbjährlich
mehr als 50.000 EW_{60} :	vierteljährlich

(8) Sind stark schwankende Belastungen des Klärschlammes durch gewerbliche und industrielle Betriebe bzw. durch Neuanschluß eines für die Klärschlammqualität maßgeblichen Indirekteinleiters zu erwarten, so hat die Behörde kürzere Untersuchungszeiträume anzuordnen.

(9) Die Untersuchungen bei Kompostierungsanlagen mit einer Kapazität von mehr als 5000 Tonnen pro Jahr sind in einem Abstand von höchstens drei Monaten durchzuführen, sonst im Abstand von einem Jahr

(10) Klärschlamm und Müllkompost, die zum Aufbringen auf landwirtschaftliche Böden geeignet sind, sind auf Grund ihrer Schadstoffgehalte den Güteklassen I und II (§ 3 Abs. 1 und 3) zuzuordnen.

§ 2

Beschaffenheit der Aufbringungsfläche

(1) Landwirtschaftliche Böden, auf denen erstmalig Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden soll, sind auf folgende Parameter des Oberbodens zu untersuchen:

organische Substanz (Humusgehalt), pflanzenverfügbares Phosphat, pflanzenverfügbares Kalium pflanzenverfügbares Magnesium, Carbonate, Kalkbedarf (bei pH-Wert unter 6), austauschbare Kationen (Calcium, Magnesium, Kalium, Natrium), lösliche Mikronährstoffe (Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Bor) und Gesamtgehalte von Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel, Quecksilber, sowie pH-Wert, Dichte und Wassergehalt; bei Aufbringung von Müllkompost zusätzlich Leitfähigkeit.

(2) Landwirtschaftliche Böden sind vor jedem weiteren Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost der Güteklasse II zu untersuchen, sofern die letzte Untersuchung mehr als 10 Jahre zurückliegt oder seit der letzten Bodenuntersuchung mehr als 15 t Trockensubstanz pro Hektar aufgebracht wurden.

Diese Untersuchung hat nur mehr folgende Parameter zu umfassen:

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

pH-Wert, Dichte, Carbonate, Kalkbedarf (bei pH-Wert unter 6), pflanzenverfügbares Phosphat, pflanzenverfügbares Kalium, pflanzenverfügbares Magnesium, Gesamtgehalte von Kupfer, Zink, Blei, Cadmium, Chrom, Nickel und Quecksilber.

Bei der Aufbringung von Müllkompost der Güteklasse II ist zusätzlich auf die Parameter Leitfähigkeit, organische Substanz (Humusgehalt) und lösliche Mikronährstoffe (Eisen, Mangan, Kupfer, Zink, Bor) zu untersuchen.

(3) Probenentnahmen, Probenvorbereitung und Untersuchung sind nach den in der Anlage A beschriebenen Methoden vorzunehmen.

(4) Über das Untersuchungsergebnis ist ein Gutachten nach dem Muster der Anlage C zu erstellen.

§ 3

Zulässige Grenzwerte im Klärschlamm, Müllkompost und Boden

(1) Im Klärschlamm, der auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden soll, darf der Schadstoffgehalt, ausgenommen bei Zink (Abs. 2), keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte um mehr als 10 % überschreiten. Bei derartigen Überschreitungen muß aber der Mittelwert der Schadstoffgehalte der letzten drei Untersuchungen (§ 1 Abs. 7) unter den nachstehend angeführten Grenzwerten liegen:

Güteklasse I	Güteklasse II
Zink 1000	2000 mg/kg Trockensubstanz
Kupfer 300	500 mg/kg Trockensubstanz
Chrom 100	500 mg/kg Trockensubstanz
Blei 100	500 mg/kg Trockensubstanz
Nickel 60	100 mg/kg Trockensubstanz
Cadmium 2	10 mg/kg Trockensubstanz
Quecksilber 2	10 mg/kg Trockensubstanz

(2) Bei Klärschlamm der Güteklasse II darf der Zinkgehalt den in Abs. 1 angeführten Grenzwert um höchstens 50 % überschreiten, wenn bei der Aufbringung (§ 6 Abs. 3) die Aufbringungsmenge so weit eingeschränkt wird, daß die Schadstofffracht den im § 4 Abs. 1 angeführten Wert nicht überschreitet.

(3) Im Müllkompost, der auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden soll, darf der Schadstoffgehalt keinen der nachfolgend angeführten Grenzwerte um mehr als 10 % überschreiten. Bei derartigen Überschreitungen muß aber der Mittelwert der Schadstoffgehalte der letzten drei Untersuchungen (§ 1 Abs. 9) unter den nachstehend angeführten Grenzwerten liegen.

Güteklasse I	Güteklasse II (gem. ÖNORM S 2022 vom 1.6.1989)	
Zink 210	1000	mg/kg Trockensubstanz
Kupfer 70	400	mg/kg Trockensubstanz
Chrom 70	150	mg/kg Trockensubstanz
Blei 70	500	mg/kg Trockensubstanz
Nickel 42	100	mg/kg Trockensubstanz
Cadmium 0,7	4	mg/kg Trockensubstanz
Quecksilber 0,7	4	mg/kg Trockensubstanz

Die Grenzwerte bei Güteklasse I beziehen sich auf einen Glühverlust (GV) von 30 %. Die tatsächlichen Meßwerte sind wie folgt umzurechnen:

$$\text{Maßgebender Gehalt bei 30 \% GV} = \frac{\text{Gemessener Gehalt} \times 70}{\text{Glührückstand in \%}}$$

(4) Klärschlamm und Müllkompost gilt bei der Aufbringung auf Wiesen und Weiden dann als seuchenhygienisch unbedenklich (als hygienisiert), wenn

- pro g Schlamm bzw. Müllkompost nicht mehr als 1000 Enterobacteriaceen nachweisbar sind,
- 1 g Schlamm bzw. Müllkompost frei von Salmonellen ist und
- keine ansteckungsfähigen Wurmeier vorhanden sind.

(5) Durch die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost darf der Schadstoffgehalt der Aufbringungsfläche folgende Werte nicht überschreiten:

Grenzwerte für Schadstoffe im Boden	
Zink 300	mg/kg Trockensubstanz
Kupfer 100	mg/kg Trockensubstanz
Chrom 100	mg/kg Trockensubstanz
Blei 100	mg/kg Trockensubstanz

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

Nickel	60	mg/kg Trockensubstanz
Cadmium	2	mg/kg Trockensubstanz
Quecksilber	1,5	mg/kg Trockensubstanz

Die Grenzwerte gelten für den Schadstoffgehalt einer Mischprobe der obersten 25 cm des untersuchten mineralischen Bodens, die in Umluft von 40° C bis zur Gewichtskonstanz getrocknet wurde. Bei Böden, die tiefer als 25 cm gepflügt wurden, ist das Ergebnis der Untersuchungen wie folgt zu korrigieren:

$$\text{Maßgebender Gehalt} = \frac{\text{Gemessener Gehalt} \times \text{Tiefe der Pflügung in cm}}{25 \text{ cm}}$$

Bei Dauergrünland beträgt der Untersuchungshorizont 0 bis 10 cm Tiefe.

§ 4

Jährliche zulässige Schadstofffrachten

(1) Auf landwirtschaftlichen Böden dürfen jährlich höchstens folgende Frachten an Schadstoffen in Gramm pro Hektar über Klärschlamm aufgebracht werden:

	Ackerland	Wiesen und Weiden
Zink . . .	5000	2500
Kupfer . . .	1250	625
Chrom . . .	1250	625
Blei . . .	1250	625
Nickel . . .	250	125
Cadmium . . .	25	12,5
Quecksilber	25	12,5

(2) Die zulässigen Jahresfrachten können verdoppelt werden, wenn im vorangegangenen Jahr eine Klärschlammaufbringung unterblieben ist.

(3) Die Aufbringung von Müllkompost hat gemäß ÖNORM S 2024 (ausgegeben am 1.8.1987) zu erfolgen.

§ 5

Aufbewahrung der Zeugnisse und Gutachten

Die Untersuchungszeugnisse bzw. Gutachten gemäß § 1 Abs. 6 und § 2 Abs. 4 der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 6

Aufbringung

(1) Die nach dem Gutachten über die Bodeneignung zulässige Menge an Klärschlamm oder Müllkompost ist nach den Regeln der Düngepraxis aufzubringen.

(2) Jährlich darf die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aufgebrauchte Stickstofffracht über Klärschlamm und/oder Müllkompost bei Flächen ohne Gründeckung maximal 175 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr, bei Flächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Reinstickstoff pro Hektar und Jahr nicht übersteigen, sofern hierfür keine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32 Abs. 2 lit. f der Wasserrechtsgesetz-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, vorliegt. Die Grenzwerte gemäß § 4 dürfen hiedurch jedoch nicht überschritten werden.

(3) Auf Ackerflächen darf Klärschlamm nur vor der Saat aufgebracht werden. Auf Wiesen und Weiden ist die Aufbringung nur nach der letzten Nutzung im Herbst erlaubt; auf Wiesen auch bei Vegetationsbeginn auf frostfreien Böden.

(4) Auf Wiesen und Weiden darf nur hygienisierter Klärschlamm aufgebracht werden.

(5) Bei der Aufbringung von Klärschlamm muß der Boden so weit abgetrocknet sein, daß Bodenverdichtungen tunlichst vermieden werden.

(6) Wird Klärschlamm und Müllkompost auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht, dann dürfen innerhalb der betreffenden Vegetationsperiode andere Düngestoffe (Gülle, Jauche, Mist, Handelsdünger, etc) zusätzlich nur dann aufgebracht werden, wenn diese Düngegaben bedarfsgerecht bemessen sind und die gesamte aufgebrauchte Stickstofffracht den Grenzwert gemäß Abs. 2 nicht übersteigt.

(7) Wird Müllkompost vorwiegend für erosionshemmende Maßnahmen eingesetzt, so dürfen die Aufbringungsmengen die in der ÖNORM S 2024 angeführten Werte nicht überschreiten.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

§ 7

Lieferschein

Der Lieferschein gem. § 8 Abs. 3 Bgld. Bodenschutzgesetz ist nach dem Muster der Anlage D zu gestatten.

§ 8

Übergangsbestimmungen

In der Übergangszeit bis 31.12.1993 darf stabilisierter einwandfreier Klärschlamm ohne zusätzliche Hygienisierung in den Monaten Oktober, November, Dezember auf Wiesen und Weiden aufgebracht werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

ANLAGE A

Probenentnahme, -vorbereitung und -untersuchung gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 3.

Bodenuntersuchungen

Probenentnahme:

Die Probenentnahme kann jederzeit, am besten im Herbst nach der Ernte (aber vor der nächsten Düngung, Beschlämmung oder Kompostaufbringung) erfolgen. Eine repräsentative Probe ist aus einer bodenkundlich einheitlichen Fläche mit dem Bohrstock oder Spaten zu entnehmen: auf Acker aus 0-25 cm Tiefe, auf Grünland 0-10 cm (stark durchwurzelter Horizont). Eine Mischprobe (etwa 1 kg) aus mindestens 25 Einzelproben einer Fläche von maximal 3 Hektar mit bodenkundlich einheitlicher Beschaffenheit ist repräsentativ.

Probenvorbereitung:

Erwärmung beim Trocknen der Proben ist unbedingt zu vermeiden; bei künstlicher Trocknung sollen 40° C nicht überschritten werden. Die Abtrennung des Grobbodens vom Feinboden muß so erfolgen, daß mürbe Gesteinsteile nicht zerrieben, harte Aggregate (Zusammenballung feiner Primärteilchen) aber zerlegt werden. Dabei ist dafür zu sorgen, daß von den verwendeten Siebgeräten kein „Abrieb“ (Schwermetallteilchen) in die Proben gelangt. Die trockenen, auf eine Korngröße von 2 mm gesiebten Feinproben sind vor der Analyse sorgfältig zu mischen. Es muß gewährleistet sein, daß die zu den Analysen verwendeten Einwaagen dem Durchschnitt der Probenzusammensetzung entsprechen, z.B. Verhältnis von groben und feinen Teilchen, Verteilung von Karbonatkörnern; die Homogenität ist fallweise durch Parallelbestimmungen zu überprüfen. Zusätzlich sind Standardproben mitzuuntersuchen, ihre Ergebnisse sind statistisch auszuwerten und zu dokumentieren.

Untersuchungen:

Organische Substanz (Humusgehalt):	ONORM L 1080:	Chemische Bodenuntersuchungen; Humusbestimmung durch trockene Verbrennung von Kohlenstoff.
	ONORM L 1081:	Chemische Bodenuntersuchungen; Humusbestimmung durch Na ₂ Oxidation mit Kaliumdichromat-Schwefelsäure.
Phosphat und Kalium, pflanzenverfügbar:	ONORM L 1087:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung von „pflanzenverfügbarem“ Phosphat und Kalium nach der Calciumacetatlactat (CAL)-Methode.
	ONORM L 1088:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung von „pflanzenverfügbarem“ Phos- phat und Kalium nach der DL-Methode.
Pflanzenverfügbares Magnesium:		Methode nach Schachtschabel.
Carbonate:	ONORM L 1084:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung von Carbonat. Schnellmethode nach Schachtschabel.
Kalkbedarf (bei pH-Wert unter 6): Austauschbare Kationen (Ca, Mg, K, Na):	ÖNORM L 1086:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der austauschbaren Kationen und Austauschkapazität (Kationenaustauschkapazi- tät).
Lösliche Mikronährstoffe (Fe, Mn, Cu, Zn):	ONORM L 1089:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung von EDTA-extrahierbarem Fe, Mn, Cu und Zn.
Pflanzenverfügbares Bor:	ONORM L 1090:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung von „pflanzenverfügbarem“ Bor.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

Gesamtgehalt von Fe, Mn, Cu, Zn, Co, Mb, Pb, Cd, Cr, Ni und Hg:	ONORM L 1085:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der mineralischen Nähr- und Schadelemente im Säureaufschluß.
pH-Wert:	ÖNORM L 1083:	Chemische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Acidität.
Dichte:	ÖNORM L 1068:	Physikalische Bodenuntersuchungen; Bestimmung der Dichte von Böden.
Wassergehalt:	ÖNORM L 1062:	Physikalische Bodenuntersuchungen; Bestimmung des Wassergehaltes und des Wasseranteils.
Leitfähigkeit:	ONORM S 2021:	Kultursubstrate, Anforderungen, Untersuchungsmethoden

Klärschlamm- und Müllkompostuntersuchungen:

Probenentnahme:

EN ISO 5667-13		Wasserbeschaffenheit, Probennahme, Teil 13; Anleitung zur Probennahme von Schlämmen aus Abwasserbehandlungs- und Wasseraufbereitungsanlagen
----------------	--	---

Untersuchungen-Klärschlämme:

Wassergehalt, Trockenrückstand bzw. Trockensubstanz, Glührückstand	DIN 38414 - S 2	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung des Wassergehaltes und des Trockenrückstandes bzw. der Trockensubstanz (S 2)
	ÖNORM M 6270	Bestimmung des Wassergehaltes und des Trockenrückstandes bzw. der Trockensubstanz von Schlamm und Sedimenten
	DIN 38414 - S 3	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung des Glührückstandes und des Glühverlustes der Trockenmasse eines Schlammes (S 3)
Gesamtstickstoff	DEV-H 12	Berechnung des Gesamtstickstoffes
Kjeldahl-Stickstoff	EN 25663	Wasserbeschaffenheit; Bestimmung des Kjeldahl-Stickstoffs; Verfahren nach Aufschluß mit Selen.
Ammonium-Stickstoff	DIN 38406 - E 5	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung; Kationen (Gruppe E); Bestimmung des Ammonium-Stickstoffes (E 5)
Nitrat-Stickstoff	ÖRNORM M 6238/2	Wasseruntersuchung; Bestimmung von Nitrat, Spektrophotometrische Methode mit 4-Fluorphenol nach Destillation.
Phosphor	DIN 38414 - S 12	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser und Schlammuntersuchung, Schlamm und Sedimente (Gruppe S); Bestimmung von Phosphor in Schlämmen und Sedimenten (S 12).

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium	ÖNORM M 6290	Untersuchung von Klärschlamm; Aufschluss mit Königswasser zur Bestimmung säurelöslicher Bestandteile.
	ÖNORM ISO 7980	Wasseruntersuchung; Bestimmung von Calcium und Magnesium; Methode mittels Atomabsorptions-Spektrometrie.
	DEV-E 14	Kalium, Natrium: Flammenspektrometrische Bestimmung
Zink, Kupfer, Nickel, Cadmium, Blei	ÖNORM M 6290	Untersuchung von Klärschlamm; Aufschluss mit Königswasser zur Bestimmung säurelöslicher mineralischer Bestandteile.
	ÖNORM ISO 8288	Wasseruntersuchung; Bestimmung von Kobalt, Nickel, Kupfer, Zink, Cadmium u. Blei; Methode mittels Flammen-Atomabsorptions-Spektrometrie.
Quecksilber	ÖNORM ISO 5666 Teil 1	Wasseruntersuchung; Bestimmung des Gesamt-Quecksilbers mittels flammenloser Atomabsorptions-Spektrometrie; Bestimmung nach Aufschluss mit Permanganat-Peroxidsulfat.
	ÖNORM ISO 5666 Teil 2	Wasseruntersuchung; Bestimmung des Gesamt-Quecksilbers mittels flammenloser Atomabsorptions-Spektrometrie; Bestimmung nach Vorbehandlung mit UV-Strahlen.
Chrom	DIN 38406 - E 10	Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, Kationen (Gruppe E); Bestimmung von Chrom (E 10).
pH-Wert	EN 12176	Charakterisierung von Schlamm, Bestimmung des pH-Wertes.
Untersuchungen – Müllkompost:		
	ÖNORM S 2023	Untersuchungsmethoden und Güteüberwachung von Müllkompost.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

ANLAGE B

Klärschlamm-/Müllkompostuntersuchungszeugnis* Nr.:

Aussteller (Name, Befugnis, Adresse):
.....

Abwasserreinigungs-/Kompostieranlage (Bezeichnung, Adresse):
.....
.....

Probeentnahmedatum:

I. BEFUND

bezogen auf die Trockensubstanz sind enthalten:

		Klärschlamm	Grenzwerte	Müllkompost
Zink	mg/kg = g/t	2000 mg/kg TS		1000 mg/kg TS
Kupfer	mg/kg = g/t	500 mg/kg TS		400 mg/kg TS
Chrom	mg/kg = g/t	500 mg/kg TS		150 mg/kg TS
Blei	mg/kg = g/t	500 mg/kg TS		500 mg/kg TS
Nickel	mg/kg = g/t	100 mg/kg TS		100 mg/kg TS
Cadmium	mg/kg = g/t	10 mg/kg TS		4 mg/kg TS
Quecksilber	mg/kg = g/t	10 mg/kg TS		4 mg/kg TS
Bor, heißwasserlös.**	mg/kg = g/t	-		-
Pflanzenverträglichkeit **:		<input type="radio"/> gegeben		
		<input type="radio"/> nicht gegeben		
Seuchenhygienische Unbedenklichkeit ***:		<input type="radio"/> gegeben		
		<input type="radio"/> nicht gegeben		

Die Aufbringung des Klärschlammes/Müllkomposts* auf landwirtschaftliche Böden ist

- zulässig
- nach Maßgabe eines Gutachtens über die Bodeneignung zulässig
- nicht zulässig

Gültig ab Ausstellungsdatum:

- 3 Monate
- 6 Monate
- 12 Monate
- 3 Jahre

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

II. Weiters wurde noch auf folgende Parameter untersucht:

PH-Wert		Kalium verfügbar **	% TS kg/t
Wassergehalt	%	Calcium	% TS kg/t
Trockensubstanz	%	Carbonate **	% TS kg/t
Leitfähigkeit **	mS/cm	Magnesium	% TS kg/t
bezogen auf die Trockensubstanz		Natrium	% TS kg/t
sind enthalten:		Eisen	mg/kg
Glühverlust	% TS	Mangan	mg/kg
Glührückstand **	% TS	Wasserkapazität **	g/100 g TS
abbaubare organ. Substanz (AOS)**	% TS kg/t	Feuchtdichte **	kg/l
Gesamtstickstoff	% TS kg/t	Ballaststoffe **	
Nitrat-Stickstoff	% TS kg/t	Überkorn	% TS
Ammonium-Stickstoff	% TS kg/t	Glas, Keramik, Steine	% TS
Gesamt-Phosphor	% TS kg/t	Kunststoff	% TS
Phosphat verfügbar **	% TS kg/t	Eisen	% TS
Gesamtkalium	% TS kg/t	andere Metalle	% TS

- * Nichtzutreffendes bitte streichen.
 ** Diese Parameter sind bei Klärschlamm nicht zu untersuchen.
 *** Nur bei Aufbringung auf Wiesen und Weiden erforderlich.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

ANLAGE C

Gutachten über die Bodeneignung für die
Aufbringung von Klärschlamm/Müllkompost*, Nr.:

Aussteller (Name, Befugnis, Adresse):

.....
.....

Eigentümer oder Nutzungsberechtigter (Name, Adresse):

.....
.....

Abwasserreinigungs-/Kompostierungsanlage* (Bezeichnung, Adresse):

.....
.....
.....

Aufbringungsfläche (Grundstücke):

Gemeinde:

Katastralgemeinde:

Grundstücksnummern:

Flurbezeichnung:

Flächenausmaß (ha):

Hangneigung (% im Mittel):

Nutzungsart:

Einsatz von Wirtschafts- oder/und Mineraldünger: ja nein

Wurde dieser Boden bereits untersucht? ja/nein* Befund Nr.:

Probenentnahmedatum:

I. Befund

Erstuntersuchung

Folgeuntersuchung (nur mit ** bzw. ²⁾ gekennzeichnete Parameter)

Bezogen auf die Trockensubstanz sind enthalten:

		Grenzwert
Zink **	mg/kg	300 mg/kg TS
Kupfer**	mg/kg	100 mg/kg TS
Chrom**	mg/kg	100 mg/kg TS
Blei**	mg/kg	100 mg/kg TS
Nickel**	mg/kg	60 mg/kg TS
Cadmium**	mg/kg	2 mg/kg TS
Quecksilber**	mg/kg	1,5 mg/kg TS

Auf diesem landwirtschaftlichen Boden darf Klärschlamm/Müllkompost*

nach Maßgabe dieses Gutachtens aufgebracht werden.

nicht aufgebracht werden.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

II. Bezogen auf den Feinboden sind überdies enthalten:

Leitfähigkeit ¹⁾²⁾	µS/cm
pH-Wert**	
Dichte**	
organische Substanz ²⁾	mg/100 g (%)
pflanzenverfügbares Phosphat**	mg/100 g
pflanzenverfügbares Kalium**	mg/100 g
pflanzenverfügbares Magnesium**	mg/100 g
Carbonate**	%
Kalkbedarf**	mg/100 g
Calcium austauschbar	mmol-lÄ/kg
Magnesium austauschbar	mmol-lÄ/kg
Kalium austauschbar	mmol-lÄ/kg
Natrium austauschbar	mmol-lÄ/kg
Eisen löslich ²⁾	mg/kg
Eisen (Gesamtgehalt)	mg/kg
Mangan löslich ²⁾	mg/kg
Mangan (Gesamtgehalt)	mg/kg
Kupfer löslich ²⁾	mg/kg
Zink löslich ²⁾	mg/kg
Bor löslich ²⁾	mg/kg

Wegen der unter II festgestellten überhöhten Werte (unterstrichen) ist von einer Aufbringung eines Klärschlammes/Müllkomposts* abzuraten.

Dieses Gutachten ist gültig bis

(Auf die Aufbringungseinschränkungen bzw. Aufbringungsverbote nach dem Burgenländischen Bodenschutzgesetz, LGBl. Nr. . . . , und der Klärschlammverordnung, LGBl. Nr. . . . , ist Bedacht zu nehmen).

....., am

.....
Unterschrift/Stampiglie

* Nichtzutreffendes bitte streichen

** Bei Folgeuntersuchungen sind nur diese Parameter zu untersuchen.

¹⁾ Nur bei Aufbringung von Müllkompost (Erstuntersuchung) zu untersuchen.

²⁾ Bei Aufbringung von Müllkompost (Folgeuntersuchung) zu untersuchen.

KLÄRSCHLAMM- UND MÜLLKOMPOSTVERORDNUNG

ANLAGE D

Lieferschein über die Abgabe von Müllkompost-/Klärschlamm*

Abwasserreinigungs-/Kompostierungsanlage* (Bezeichnung, Adresse):

.....
.....

Abnehmer (Name, Adresse):

.....

Wir haben Ihnen heute m³ Klärschlamm* / t Müllkompost* für die im beiliegenden Gutachten über die Aufbringungsfläche Grundstück Nr., KG
o abgegeben
o aufgebracht
o durch. (Transporteur) aufbringen lassen.

Dieser Klärschlamm*/Müllkompost* hat folgende Zusammensetzung:

Trockensubstanzgehalt: %	
Wassergehalt: %	
Reinstickstoff: kg N/m ³	bzw kg N/t
Phosphor: kg P ₂ O ₅ /m ³	bzw kg P ₂ O ₅ /t
Kalium: kg K ₂ O/m ³	bzw kg K ₂ O/t
Magnesium: kg MgO/m ³	bzw kg MgO/t
Kalzium: kg CaO/m ³	bzw kg CaO/t

Der Klärschlamm*/Müllkompost* ist zur Aufbringung auf Wiesen und Weiden

geeignet nicht geeignet

Wir haben Ihnen je 1 Kopie des gültigen Müllkompost*/Klärschlamm*-untersuchungszeugnisses Nr.: sowie des gültigen Gutachtens über die Bodeneignung Nr.: übergeben. Die Übereinstimmung des abgegebenen/aufgebrachten* Klärschlamm*/Müllkomposts* mit dem laut obigem Zeugnis Nr. untersuchten wird bestätigt.

Abgabedatum:

.....
(Unterschrift des Kläranlagen-/Kompostierungsanlagenbetreibers*)

.....
(Unterschrift des Transporteurs)

.....
(Unterschrift des Abnehmers)

Dieser Lieferschein ist 10 Jahre aufzubewahren!

.....
* Nichtzutreffendes bitte streichen.

BODENSCHUTZGESETZ (6160)

Gesetz vom 18. Juni 1990 über den Schutz landwirtschaftlicher Böden (Bgl. Bodenschutzgesetz),
LGBl. Nr. 87/1990, i.d.F. LGBl. Nr. 40/1992, 75/2000, 32/2001

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Ziel des Bodenschutzes

Dieses Gesetz bezweckt, die nachhaltige Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu erhalten und zu verbessern

- a) durch Schutz vor Schadstoffeinträgen,
- b) durch Verhinderung von Bodenabtrag (Bodenerosion) und Bodenverdichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. als landwirtschaftliche Böden solche Böden, die im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen dienen, sowie Böden, die ohne erheblichen Aufwand diesem Zwecke zugeführt werden können. Ausgenommen sind Böden, die mit Holzgewächsen im Sinne des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung BGBl. Nr. 576/1987, bestockt sind;

2. der Boden als nachhaltig fruchtbar, wenn er

- a) das ungestörte Wachstum natürlich vorkommender oder angebaute Pflanzen nicht beeinträchtigt,
- b) die Entwicklung, den Ertrag und die Güte land- und forstwirtschaftlicher Pflanzen auch langfristig gewährleistet und

c) die Eigenschaft aufweist, Stoffe wie pflanzliche Rückstände, tierische Ausscheidungen und Pflanzenschutzmittel abzubauen oder zu verarbeiten;

3. als Bodenabtrag (Bodenerosion) die Verlagerung von Bodenbestandteilen durch Wasser oder durch Wind;

4. als Bodenverdichtung die Verringerung des Porenvolumens des Bodens;

5¹. als Klärschlamm der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserreinigungsanlagen anfallende Schlamm;

6.¹ als behandelter Klärschlamm ein Klärschlamm, der biologisch, chemisch, thermisch, durch langfristige Lagerung oder durch ein anderes Verfahren so behandelt wurde, dass seine Zersetzbarkeit und die mit seiner Verwendung verbundenen hygienischen Nachteile weitgehend verringert werden;

7.² als Müllkompost das in Kompostierungsanlagen aus Hausmüll oder hausmüllähnlichen Abfällen, allenfalls unter Beimengung von Klärschlämmen, gewonnene Endprodukt;

8.² als Aufbringung jedes gleichmäßige, flächenhafte Verteilen von Dünger, Klärschlamm oder Müllkompost auf landwirtschaftlich genutzten Böden.

¹ In der Fassung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

² Ziffernbezeichnung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

2. Abschnitt

Düngung; Bodenabtrag und Bodenverdichtung

§ 3

Düngung

(1) Beim Aufbringen von Düngemitteln, ausgenommen Klärschlämmen und Müllkomposten (3. Abschnitt), auf landwirtschaftliche Böden sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. bei der Auswahl der Düngemittel und Bemessung der Düngermengen ist auf den Bodentyp, die Bodenverhältnisse, insbesondere auf die bereits im Boden enthaltenen Nährstoffe Bedacht zu nehmen;

2. Überdüngung ist zu vermeiden;

3. der Boden ist in geeigneten Zeitabständen auf seinen Versorgungszustand untersuchen zu lassen;

4. der Zeitpunkt der Aufbringung der Düngemittel ist der Wirkungsweise des Düngers im Boden und der Wachstumsentwicklung der Pflanzen anzupassen;

5. Gülle und Jauche dürfen nicht auf wassergesättigten, mit Schnee bedeckten oder durchgefrorenen Böden aufgebracht werden;

6. jedes Verbringen von Gülle und Jauche, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z. 7) anzusehen ist, ist verboten.

(2) Ist mit Grund anzunehmen, daß ein Boden die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinflussende Schadstoffgehalte aufweist oder der Nährstoffhaushalt eines Bodens durch Überdüngung gestört ist, so

BODENSCHUTZGESETZ

hat die Behörde Untersuchungen dieses Bodens von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft vornehmen zu lassen. Hinsichtlich der Auskunftspflicht und Duldungspflichten der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten gilt § 9 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Kosten der Untersuchung sind vom Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten zu erstatten, wenn sich herausstellt, daß die überhöhten Schad- oder Nährstoffgehalte ausschließlich oder überwiegend durch sein Verschulden verursacht worden sind.

(3) Werden bei Bodenuntersuchungen die Bodenfruchtbarkeit nachhaltig beeinträchtigende Schad- oder Nährstoffgehalte (Abs. 2) festgestellt, so hat die Behörde den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Erstellung von Dünge- oder Bewirtschaftungsplänen zur Beseitigung oder erreichbaren Verminderung der nachhaltigen Bodenbeeinflussungen vorzuschreiben. Diese Pläne sind der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zur Prüfung vorzulegen.

(4) Kommt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Pflicht zur Erstellung eines Dünge- oder Bewirtschaftungsplanes nicht nach oder sind diese Pläne zur Erreichung des im Abs. 3 geplanten Zieles nicht geeignet, so hat die Behörde diese von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, einem Ziviltechniker des Fachgebietes Landwirtschaft oder einer staatlich autorisierten Anstalt erstellen zu lassen. Die Kosten der Planerstellung sind vom Verpflichteten im Verwaltungswege einzubringen.

(5) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die gemäß Abs. 3 oder 4 erstellten Pläne einzuhalten.

§ 4

Düngeverordnung

Die Landesregierung hat örtliche, zeitliche und mengenmäßige Beschränkungen der Dünger- und insbesondere der Gülleaufbringung anzuordnen, wenn dies zur Verhinderung einer Überdüngung erforderlich ist. Hierbei ist festzulegen, welche Art und Menge an Dünger unter Berücksichtigung der Bodeneigenschaften und der Kulturart auf den Boden aufgebracht werden darf.

§ 5

Bodenabtrag, Bodenverdichtung

(1) Die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden haben in Lagen, die durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung gefährdet sind, diese Gefährdung durch pflanzenbauliche, kulturtechnische und ackerbauliche Maßnahmen hintanzuhalten.

(2) Die Landesregierung kann mit Verordnung für einzelne durch Bodenabtrag und Bodenverdichtung besonders gefährdete Lagen zeitlich beschränkte Bewirtschaftungsregeln anordnen. Hierbei können insbesondere der Anbau von Pflanzenarten und die Anwendung von Bearbeitungsmethoden, die den Bodenabtrag oder die Bodenverdichtung begünstigen, verboten, oder pflanzen- und ackerbauliche Maßnahmen, die den Abtrag oder die Verdichtung behindern, angeordnet werden.

3. Abschnitt

Klärschlamm und Müllkompost

§ 6

Voraussetzungen für das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost

(1) Die Beschaffenheit des Klärschlammes und Müllkomposts und der Aufbringungsflächen, die Aufbringungsmengen, die Häufigkeit, der Zeitpunkt und die Art der Aufbringung sowie die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen müssen gewährleisten, daß die Fruchtbarkeit des Bodens nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen weiters gewährleisten, daß Gewässer nicht verunreinigt, Interessen der Gesundheit, der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes nicht verletzt werden.

(2) Klärschlamm und Müllkompost dürfen nur dann auf landwirtschaftlichen Böden aufgebracht werden, wenn

a) der Boden geeignet ist (Abs. 4),

b) der Klärschlamm und der Müllkompost die in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Grenzwerte (§ 10) nicht überschreiten und

c) sie sich in bezug auf ihren Gehalt an düngewirksamen Stoffen und ihre sonstigen Bestandteile und Eigenschaften zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden eignen.

(3) Der Betreiber einer Anlage darf Klärschlamm oder Müllkompost zum Zwecke der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden nur abgeben, wenn er vor der erstmaligen Abgabe und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft ein Zeugnis eingeholt hat, aus dem ihre Eignung gemäß Abs. 2 lit. b und c hervorgeht. Über die seuchenhygienische Eignung zur Aufbringung auf Wiesen und Weiden (§ 7 Abs.

BODENSCHUTZGESETZ

3) ist ein Zeugnis einer für solche Prüfungen zugelassenen Prüfstelle einzuholen. Die Zeugnisse sind in der Anlage an allgemein zugänglicher Stelle auszuhängen.

(4)¹ Vor dem erstmaligen Aufbringen von Klärschlamm oder Müllkompost und in der Folge innerhalb der in der Klärschlamm- und Müllkompostverordnung festgelegten Zeiträume hat der Betreiber einer Anlage ein Gutachten darüber einzuholen, ob die Aufbringungsfläche zur Aufbringung geeignet ist. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte muss der Einholung des Gutachtens zustimmen. Das Gutachten muss von einer staatlich autorisierten Untersuchungsanstalt oder von einem Ziviltechniker der Fachgebiete Technische Chemie oder Landwirtschaft stammen. Das Gutachten ist dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Aufbringungsfläche nachweislich zuzustellen.

(5) Bei der Beurteilung, welche Grundflächen für die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost geeignet sind, ist neben der Bodenbeschaffenheit insbesondere auch auf deren Lage Bedacht zu nehmen.

(6)² Bei der Beurteilung, welche Höchstmenge an Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht werden darf, ist insbesondere auf die Nutzungsart der Grundfläche, die bereits im Boden enthaltenen Nährstoffe, die zusätzliche Verwendung anderer Düngemittel und auf die Ergebnisse der Klärschlamm- und Müllkompostuntersuchung Bedacht zu nehmen. Eine Überdüngung ist jedenfalls zu vermeiden. Jedes Verbringen, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z 8) anzusehen ist, ist verboten.

(7) Der Betreiber der Anlage hat jeweils eine Ausfertigung der Zeugnisse gemäß Abs. 3 und des Gutachtens gemäß Abs. 4 der Behörde vorzulegen.

(8) die Kosten für die Boden- und Klärschlamm-(Müllkompost-) Untersuchung gemäß Abs. 3 und 4 hat der Betreiber der Anlage zu tragen.

(9) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, den Klärschlamm oder Müllkompost auf der Grundfläche, auf die sich das Gutachten gemäß Abs. 4 bezieht, aufzubringen und die in diesem Gutachten angeführten Höchstmengen und Zeitabstände der Aufbringung einzuhalten. Jedes Verbringen von flüssigem Klärschlamm, das nicht als Aufbringen (§ 2 Z. 7) anzusehen ist, ist verboten.

¹ In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

² In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

§ 7

(1) Das Aufbringen von Klärschlamm und Müllkompost ist jedenfalls verboten

- a) auf Gemüse-, Heilkräuter- und Beerenobstkulturen;
- b)¹ auf Wiesen und Weiden mindestens vier Wochen vor der ersten Mahd bzw. ihrer Beschickung mit Weidevieh bis vor der letzten Nutzung im Herbst;
- c) auf wassergesättigten und mit Schnee bedeckten Böden;
- d) auf Böden, auf denen Feldfutter steht;
- e) in Naturschutzgebieten und Feuchtgebieten;
- f) auf Flächen, auf denen sich Holzgewächse, ausgenommen Energiewald, befinden.

(2) Das Aufbringen von Klärschlamm ist weiters verboten auf durchgefrorenen Böden und auf Böden in Hanglage mit Abschwemmgefahr.

(3) Für das Aufbringen auf Wiesen und Weiden darf unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 lit. b nur hygienisierter Klärschlamm und Müllkompost (§ 10 Abs. 1 lit. d) aufgebracht werden.

(4) Die gemeinsame Lagerung von Klärschlamm mit Gülle oder Jauche ist verboten.

(5)² Die Aufbringung von Räumgut aus Senkgruben und mechanischen Hauskläranlagen auf landwirtschaftlichen Böden ist verboten. Ausgenommen hievon sind Fäkalien, die über eine Gülle- oder Jauchegrube im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb entsorgt werden, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation nicht möglich ist und eine Abfuhrverpflichtung gemäß § 9 Burgenländisches Kanalanschlußgesetz 1989, LGBl. Nr. 27/1990 idF des Gesetzes LGBl. Nr. 47/1999, nicht besteht.

¹ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

² In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

§ 8

Abgabe und Annahme von Klärschlamm und Müllkompost

(1) Die Abgabe und Annahme von Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden darf nur dann erfolgen, wenn das Verfügungsrecht über diese Stoffe vom Betreiber der Anlage unmittelbar auf den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Aufbringungsgrundstückes übergeht.

(2)* Bei Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung auszustellen, der vom Betreiber der Anlage und vom Abnehmer zu unterfertigen ist. Eine Ausfertigung des Lieferscheines verbleibt dem Betreiber, die weitere ist dem Abnehmer auszufolgen. Dem Abnehmer ist eine Information über die Beschaffenheit der abgegebenen Stoffe anzuschließen.

(3)* Erfolgt die Aufbringung durch den Betreiber der Anlage oder durch beauftragte Dritte, so ist die Ausstellung eines Lieferscheines nicht erforderlich.

BODENSCHUTZGESETZ

(4)* Der Betreiber der Anlage hat dem Abnehmer nachweislich Einsicht in das Zeugnis (die Zeugnisse) gemäß § 6 Abs. 3 zu gewähren.

* Absatzbezeichnung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000 (unter Entfall des Abs. 2 gem. Z. 7 dieses Gesetzes).

§ 9

Aufzeichnungspflichten;¹ Überwachung

(1)² Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgeben, sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen über

- a) die gesamten jährlich anfallenden Klärschlamm- und Müllkompostmengen;
- b) die an die Landwirtschaft jährlich gelieferten Klärschlamm- und Müllkompostmengen;
- c) die Zusammensetzung und Eigenschaften des Klärschlammes und Müllkompostes (Klärschlamm- und Kompostuntersuchungszeugnisse);
- d) die Art der Behandlung des Klärschlammes (§ 2 Z 6);

e) die Abnehmer von Klärschlamm und Müllkompost (Abnehmerverzeichnis). In das Abnehmerverzeichnis ist jede Abgabe von Klärschlamm oder Müllkompost unter Angabe der Menge, des Namens und der Anschrift des Abnehmers und der Aufbringungsfläche (Grundstücksnummer, Katastralgemeinde, Ausmaß) einzutragen. Dies gilt auch dann, wenn der Betreiber der Anlage den Klärschlamm oder Müllkompost selbst verwendet.

Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre hindurch, gerechnet nach der letzten Eintragung, aufzubewahren.

(2)³ Die Betreiber von Anlagen, die Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgeben, sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Anlage sowie des Produktes und seiner Verwendung Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Den Organen der Behörde ist Zutritt zur Anlage zu gewähren und die Durchführung von Messungen und Probeentnahmen zu gestatten.

(3)³ Die Abnehmer von Klärschlamm oder Müllkompost sind verpflichtet, der Behörde über alle Belange der Abnahme und Aufbringung des Klärschlammes (Müllkompostes), über die Ergebnisse von Bodenuntersuchungen sowie über die Bewirtschaftung der Aufbringungsflächen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, soweit dies zur Erfüllung der der Behörde auf Grund dieses Gesetzes zukommenden Aufgaben erforderlich ist. Die Abnehmer haben weiters den Organen der Behörde den Zutritt zu den Aufbringungsflächen und die Entnahme von Bodenproben zu gestatten.

(4)³ Die Behörde kann die Untersuchung eines landwirtschaftlichen Bodens anordnen, wenn der Verdacht besteht, daß die Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist oder wenn der Verdacht besteht, daß ungeeignete Stoffe aufgebracht wurden oder daß die zulässige Menge überschritten wurde.

(5)³ Erweist sich im Zuge der angeordneten Untersuchung der Verdacht im Sinne des Abs. 3 als begründet, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Kosten der Untersuchung zu ersetzen.

¹ Überschrift geändert gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

² Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

³ Absatzbezeichnung gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

§ 10

Klärschlamm- und Müllkompostverordnung

(1) Die Landesregierung hat unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik und der Wissenschaften zur Gewährleistung einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit (§ 1) durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über

- a) die Anzahl und Art der für die Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 3 und Gutachten gemäß § 6 Abs. 4 erforderlichen Untersuchungsparameter und Untersuchungsmethoden, abgestuft nach Größe und Art der Anlage;
- b) die Zeiträume, in denen solche Zeugnisse und Gutachten eingeholt werden müssen, wobei Abstufungen nach Größe und Art der Anlage zulässig sind;
- c) die Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe im Boden, Klärschlamm und im Müllkompost;
- d) die Grenzwerte für den Gehalt an Krankheitserregern im hygienisierten Klärschlamm und Müllkompost;
- e) die erlaubten Aufbringungszeiten in Hinblick auf besondere Bodennutzungen;
- f) die zulässigen Aufbringungsmengen einschließlich der Schadstofffrachten;
- g) nähere Bestimmungen über Inhalt und Form der Zeugnisse und der Lieferscheine gemäß §§ 6 Abs. 3 und 8 Abs. 3 und die Dauer ihrer Aufbewahrung.

BODENSCHUTZGESETZ

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind zusätzlich niedrigere Grenzwerte festzulegen, bei deren Einhaltung der Klärschlamm und Müllkompost wie Dünger im Sinne des zweiten Abschnittes verwendet werden darf.

(3) Die Behörde hat im Einzelfall abweichend von den in Abs. 1 lit b festgelegten Zeiträumen kürzere Untersuchungszeiträume vorzuschreiben, sofern dies im Hinblick auf die Bodenart oder die Belastung des Klärschlammes oder Müllkomposts mit Schadstoffen notwendig erscheint.

§ 11 *

Unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt; Unterstützung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe der Behörde sind befugt, eine nach diesem Abschnitt unzulässige Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost durch Anwendung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zu verhindern, soweit dies auf andere Weise nicht möglich ist. Die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt ist vorher anzudrohen.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Behörden und ihren Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Wahrnehmungen über eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 verbotene Aufbringung von Klärschlamm oder Müllkompost der Behörde zur Kenntnis zu bringen; solche Mitteilungen sind tunlichst fernmündlich vorzunehmen.

* Fassung auf Grund des Gesetzes LGBl. Nr. 40/1992

4. Abschnitt Überwachung des Zustandes der Böden

§ 12

Kontrolle des Belastungsgrades

(1) Die Landesregierung hat zur Schaffung der Grundlagen für die Beurteilung des durch Schadstoffeintrag, Bodenabtrag und Verdichtung gegebenen Belastungsgrades und der möglichen Belastbarkeit landwirtschaftlicher Böden mit Schadstoffen laufend Zustandskontrollen zu veranlassen.

(2) Zu diesem Zweck ist unter Berücksichtigung der bodenkundlichen Verhältnisse und der gegebenen Schadstoffquellen ein Netz ständiger Prüfstandorte einzurichten. Bei Beurteilung der bodenkundlichen Verhältnisse ist auf die Ergebnisse der österreichischen Bodenkartierung Bedacht zu nehmen. Weiters ist bei der Festlegung dieser Prüfstandorte auch auf die ortsübliche Bewirtschaftung Bedacht zu nehmen.

(3) Der Zustand des Bodens solcher Prüfstandorte ist durch Wiederholungsuntersuchungen zu kontrollieren. Die Erst- und Wiederholungsuntersuchungen des Bodens dieser Prüfstandorte haben sich auf Bodenproben und, falls erforderlich, auch auf Pflanzenproben zu erstrecken. Jedenfalls sind Pflanzenproben zu nehmen, wenn auf den Prüfstandorten Klärschlamm oder Müllkompost aufgebracht wurde.

(4) Wird in einer Bodenprobe eines Prüfstandortes ein überhöhter Schadstoffgehalt festgestellt, sind umgehend zwecks Feststellung der Ausdehnung des durch Schadstoffe belasteten Bereiches zusätzlich Proben (einschließlich Pflanzenproben) zu nehmen und zu untersuchen. Vom Untersuchungsergebnis ist die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen.

(5) Bestätigt sich die Überschreitung der Grenzwerte in der erweiterten Untersuchung, hat die Landesregierung die Erstellung eines Gutachtens darüber zu veranlassen, ob durch einen Übergang der Schadstoffe in die Pflanze eine Beeinträchtigung des Bodens für die Erzeugung von Nahrungsmitteln gegeben ist. Dieses Gutachten ist auch der Burgenländischen Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

(6) Die Landesregierung hat durch Verordnung ein landwirtschaftliches Bodenschutzprogramm zu erlassen. Dabei sind insbesondere die Errichtung der Untersuchungsstandorte, Grenzwerte für organische und anorganische Inhaltsstoffe, die Untersuchungsparameter, die Untersuchungsmethoden sowie die Art und Häufigkeit der Probenziehung festzulegen.

§ 13

Versuche und Beratung

(1) Die Landesregierung hat als Grundlage für Empfehlungen an die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Böden im Rahmen des landwirtschaftlichen Versuchswesens Versuche bezüglich bodenschonender Anbautechnik und Bearbeitung, bodenagrarfördernder Fruchtfolgen und Optimierung des Dünge- und Pflanzenschutzmitteleinsatzes im Hinblick auf eine nachhaltige Bodenfruchtbarkeit sowie

BODENSCHUTZGESETZ

der Verhinderung von Bodenerosion und Bodenverdichtung zu veranlassen. Bei der Auswahl der Versuchsstandorte ist auf die in dem jeweiligen Gebiet am häufigsten vorkommenden Böden Bedacht zu nehmen. Bei der Festlegung der Versuche sind agrarbiologische und ökologische Erkenntnisse nach dem jeweiligen letzten Stand der Technik und der Wissenschaften heranzuziehen.

(2) Die gemäß Abs. 1 erarbeiteten Versuchs- und Untersuchungsergebnisse sind im Rahmen der landwirtschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie durch die landwirtschaftliche Fachberatung den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten landwirtschaftlicher Böden insbesondere durch Demonstrationsversuche zu vermitteln.

5. Abschnitt Behörden; Strafbestimmungen

§ 14

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 15

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 145 Euro ¹ bis 7.300 Euro ², im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer

a) als Betreiber einer Anlage Klärschlamm oder Müllkompost zur Aufbringung auf landwirtschaftlichen Böden abgibt, ohne Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 3 oder ein Gutachten gemäß § 6 Abs. 4 eingeholt zu haben;

b) gegen eine Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 9 verstößt;

c) gegen ein Verbot gemäß § 7 verstößt;

d) Klärschlamm oder Müllkompost entgegen § 8 Abs. 1 abgibt oder annimmt;

e) ³ kein Abnehmerverzeichnis führt, es nicht zehn Jahre hindurch aufbewahrt oder unvollständige oder unrichtige Eintragungen vornimmt (§ 9 Abs. 1 lit. e);

f) ³ den gemäß § 9 Abs. 2 und 3 auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt;

g) den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund des dritten Abschnittes dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen Geboten oder Verboten zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro ⁴ bis 2.200 Euro ⁵ zu bestrafen, wer

a) Gülle und Jauche entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 5 aufbringt oder entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z. 6 verbringt;

b) Dünge- oder Bewirtschaftungspläne nicht einhält (§ 3 Abs. 5);

c) in Düngeverordnungen gemäß § 4 enthaltenen Beschränkungen zuwiderhandelt;

d) in Verordnungen gemäß § 5 Abs. 2 enthaltenen Bewirtschaftungsregeln zuwiderhandelt;

e) als Betreiber einer Anlage ein Zeugnis gemäß § 6 Abs. 3 nicht zur Einsichtnahme auflegt;

f) es unterläßt, Zeugnisse und Gutachten gemäß § 6 Abs. 7 vorzulegen;

g) ⁶ keine Lieferscheine ausfertigt oder die Zweitausfertigung dem Abnehmer nicht übergibt (§ 8 Abs. 2);

h) ⁶ keine Einsichtnahme in das Zeugnis gemäß § 8 Abs. 4 gewährt.

(3) der Versuch ist strafbar.

¹ Betrag (vormals 2.000.-- S) ersetzt gem. Art. 6 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals 100.000.-- S) ersetzt gem. Art. 6 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Fassung gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

⁴ Betrag (vormals 500.-- S) ersetzt gem. Art. 6 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

⁵ Betrag (vormals 30.000.-- S) ersetzt gem. Art. 6 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

⁶ Fassung gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2000

6. Abschnitt § 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt - ausgenommen die §§ 6, 8 und 9 - nach Ablauf des Tages der Verlautbarung im Landesgesetzblatt in Kraft.

(2) Die §§ 6, 8 und 9 treten am 1. 1. 1991 in Kraft.

(3) Die Verordnungen gemäß § 10 können bereits vor dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt erlassen werden, sie dürfen jedoch erst am 1. 1. 1991 in Kraft treten.

TIERZUCHTGESETZ (6300)

Gesetz vom 2. März 1995 über die landwirtschaftliche Tierzucht im Burgenland (Bgl. Tierzuchtgesetz), LGBl. Nr. 33/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001, 25/2005

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

- § 3 Anbieten und Abgeben von Zuchttieren
- § 4 Anbieten und Abgeben von Samen
- § 5 Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen
- § 6 Leistungsprüfungen, Zuchtwerfeststellungen
- § 7 Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse
- § 8 Verordnungen betreffend die Leistungsprüfungen und Zuchtwerfeststellungen

3. Abschnitt: Zuchtorganisationen

- § 9 Anerkennung
- § 10 Widerruf der Anerkennung
- § 11 Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen

4. Abschnitt: Besamungswesen

- § 12 Besamungsstationen
- § 12a Samendepots*
- § 13 Widerruf der Betriebsbewilligung
- § 14 Abgabe von Samen durch Besamungsstationen
- § 15 Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung und Pflichten der Besamer
- § 16 Widerruf der Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung
- § 17 Aufzeichnung und Berichterstattung
- § 18 Besamungserlaubnis
- § 19 Tiergesundheitliche Überwachung und Widerruf der Besamungserlaubnis
- § 20 Antrag auf Besamungserlaubnis
- § 21 Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen
- § 22 Verordnungen betreffend das Besamungswesen

5. Abschnitt: Embryotransfer

- § 23 Embryonensammelstellen
- § 24 Aufzeichnungen und Berichterstattung
- § 25 Berechtigung zur Übertragung von Eizellen und Embryonen
- § 26 Widerruf der Betriebsbewilligung und der Übertragungsbewilligung
- § 27 Verordnungen betreffend den Embryotransfer

6. Abschnitt: Zuchtverwendung

- § 28 Verwendung männlicher Zuchttiere zur künstlichen Besamung und Verwendung von Eizellen und Embryonen
- § 29 Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung
- § 30 Obsorge der Gemeinden
- § 31 Entfall der Anschaffungsverpflichtung
- § 32 Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung
- § 33 Reihumhalten
- § 34 Entbindung von der Haltungsverpflichtung
- § 35 Zuchtfähigkeitsalter
- § 36 Anzahl der Vatertiere und Viehbestandsverzeichnis

TIERZUCHTGESETZ

7. Abschnitt: Kosten der Vatertierhaltung

- § 37 Anteilige Gemeindekosten
- § 38 Entgelt der Gemeinde für die private Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung
- § 39 Nachträgliche Festlegung der Kosten für die Vatertierhaltung
- § 40 Bestimmungen der Landesabgabenordnung

8. Abschnitt: Anerkennung der Tierzucht außerhalb des Burgenlandes

- § 41 Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchttier, Zuchtbescheinigung und Herkunftsbescheinigung
- § 42 Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen
- § 43 Besamungsstation, Samenschein
- § 44 Embryotransfereinrichtung, Eizellenschein und Embryonenschein
- § 45 Besamungserlaubnis
- § 46 Durchführung der künstlichen Besamung
- § 47 Übertragung von Eizellen und Embryonen

9. Abschnitt: Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

- § 48 Zuständigkeit und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 49 Bekanntmachung
- § 50 Überwachung
- § 51 Strafbestimmungen
- § 52 Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes
- § 53 Übergangsbestimmungen
- § 54 Außerkrafttreten

* Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

Außer Kraft getreten

TIERZUCHTGESETZ

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz findet Anwendung auf die Zucht von Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen.

(2) Zweck dieses Gesetzes ist es, bei Zuchttieren die tierische Erzeugung im Züchtungs- und Produktionsbereich auch durch Bereitstellung öffentlicher Mittel so zu fördern, daß

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere und die Wirtschaftlichkeit der tierischen Erzeugung unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit der Tiere erhalten und verbessert werden;

2. die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten Qualitätsanforderungen entsprechen;

3. Zuchtfortschritte möglichst rasch in den Produktionsbereich übertragen werden;

4. die genetische Vielfalt erhalten wird.

(3) Die Landesregierung hat, soweit dies zur Erfüllung der Ziele (Abs. 2) erforderlich ist, durch Verordnung die Geltung des Gesetzes auf andere Tierarten auszudehnen und dabei festzulegen, in welchem Umfang die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zuchttier: ein Tier,

a) das in einem Zuchtbuch eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier) oder

b) dessen Eltern und Großeltern in einem Zuchtbuch der selben Rasse eingetragen oder vermerkt sind und das dort selbst entweder eingetragen oder vermerkt ist und eingetragen werden kann (reinrassiges Zuchttier) oder

c) das in einem Zuchtregister eingetragen ist (registriertes Zuchttier);

2. Zuchtwert: der erbliche Einfluß von Tieren auf ihre Nachkommen unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit;

3. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung von Leistungen und Eigenschaften einschließlich der Qualität von Tieren und ihrer Erzeugnisse im Rahmen der Feststellung des Zuchtwertes;

4. Stichprobentest: eine Leistungsprüfung im Rahmen der Kreuzungszucht, bei der anhand der Ergebnisse einer repräsentativen Stichprobe die Leistungen der Endprodukte und ihrer Mütter festgestellt werden;

5. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;

6. Züchtervereinigung: ein Zusammenschluß von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtprogramm durchführt;

7. Zuchtunternehmen: ein Betrieb oder mehrere Betriebe, die ein Kreuzungs-Zuchtprogramm zur Ausnützung der Kombinationsleistung der Tiere betreiben;

8. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtmethoden und Selektionsverfahren zur besseren Nutzung der Erbanlagen der Zuchttiere;

9. Zuchtbuch (Herdebuch): die von einer anerkannten Züchtervereinigung geführten Aufzeichnungen über die Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen;

10. Zuchtregister: ein von einer anerkannten Zuchtorganisation geführtes Register (Buch, Verzeichnis, Kartei oder jeder andere Informationsträger) der Zuchttiere eines Kreuzungs-Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft;

11. Zuchtbescheinigung (Abstammungsnachweis): eine von einer anerkannten Züchtervereinigung ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchttieres auf der Grundlage des Zuchtbuches;

12. Herkunftsbescheinigung: eine von einer anerkannten Zuchtorganisation ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchttieres in der Kreuzungszucht auf der Grundlage des Zuchtregisters;

13. Besamungsstation: eine Einrichtung, in der männliche Zuchttiere zur Gewinnung, Behandlung und Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden;

14. Embryotransfereinrichtung: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen;

15. Samendepot: die von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer (im folgenden „Landwirtschaftskammer“ genannt) oder einem anerkannten Zuchtverband * betriebenen Einrichtungen zur Be-

TIERZUCHTGESETZ

handlung, Lagerung und Abgabe von Samen.

(2) Soweit in diesem Gesetz die Besamungsstation, die Embryotransfereinrichtung oder das Samendepot als Träger von Rechten und Pflichten angesprochen wird, treffen diese den Rechtsträger (Betreiber).

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

2. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen für das Anbieten und Abgeben

§ 3

Anbieten und Abgeben von Zuchttieren

(1) Als Zuchttier darf ein Tier nur

1. angeboten oder abgegeben werden, wenn es dauerhaft so gekennzeichnet ist, daß seine Identität festgestellt werden kann, und

2. abgegeben werden, wenn es von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung begleitet ist.

(2) Zuchttiere mit Herkunft aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen zudem nur dann angeboten und abgegeben werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß diese Tiere auch in einem Zuchtbuch oder Zuchtregister eines Mitgliedstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im folgenden EWR-Abkommen genannt) eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(3) Weibliche Zuchttiere müssen bei ihrer Abgabe dann nicht von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 1 Z 2 oder einem Nachweis nach Abs. 2 begleitet sein, wenn der Abnehmer darauf verzichtet hat.

§ 4

Anbieten und Abgeben von Samen

Samen darf nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn er

1. in einer Besamungsstation oder außerhalb dieser von einem Beauftragten der Besamungsstation gewonnen und behandelt worden ist,

2. von einem Zuchttier stammt,

3. gekennzeichnet ist und

4. bei der Abgabe zwischen Besamungsstationen, von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und von einem Samenschein der Besamungsstation begleitet ist; den Zucht- und Herkunftsbescheinigungen stehen Ablichtungen, Kopien und ähnliche in technischen Verfahren hergestellte Vervielfältigungen gleich, sofern sie als solche gekennzeichnet sind und ihre Identität durch Angabe der abgebenden Besamungsstation in Verbindung mit einer fortlaufenden Nummer gesichert ist. Die §§ 18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 bleiben unberührt.

§ 5

Anbieten und Abgeben von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Embryotransfereinrichtungen, Besamungsstationen, Samendepots, anerkannten Zuchtorganisationen und deren Mitgliedern und nur dann angeboten oder abgegeben werden, wenn die Eizellen und Embryonen

1. durch eine Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt worden sind,

2. von Zuchttieren stammen und

3. gekennzeichnet sind; befindet sich der Embryo in einem Empfängertier, so muß dieses gekennzeichnet sein.

(2) Bei der Abgabe von Eizellen und Embryonen müssen

1. die Eizellen von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für das genetische Muttertier, aus der dessen Blutgruppe ersichtlich ist, und einem Eizellenschein der Embryotransfereinrichtung;

2. die Embryonen von Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen für die genetischen Eltern, aus denen deren Blutgruppen ersichtlich sind, und einem Embryonenschein der Embryotransfereinrichtung begleitet sein.

(3) Eizellen und Embryonen bedürfen keiner Zucht oder Herkunftsbescheinigung nach Abs. 2, wenn der Abnehmer auf eine solche verzichtet hat.

§ 6

Leistungsprüfungen, Zuchtwertfeststellung

(1) Der Zuchtwert eines Zuchttieres ist mit Hilfe von Leistungsprüfungen einschließlich der Beurteilung der äußeren Erscheinung des Tieres festzustellen.

TIERZUCHTGESETZ

(2) Die Landwirtschaftskammer hat für die Durchführung der Leistungsprüfung und die Feststellung des Zuchtwertes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zu sorgen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(3) Der Feststellung des Zuchtwertes können auch die Ergebnisse anderer nicht nach Abs. 2 von der Landwirtschaftskammer in Auftrag gegebener Leistungsprüfungen zugrunde gelegt werden, sofern diese mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

(4) Die Durchführung der Leistungsprüfungen, auch zur Erhaltung der Vitalität und der genetischen Vielfalt, kann durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.

§ 7

Sammlung, Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse

(1) Die Landwirtschaftskammer hat die Ergebnisse der Leistungsprüfungen zu sammeln und sie zur Information und Beratung der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten auszuwerten, um insbesondere durch die Verwendung hochwertiger Zuchttiere den Zuchtfortschritt zu fördern. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

(2) Die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen dürfen an einschlägige Zuchtorganisationen weitergegeben werden.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann einem Auskunftswerber auf Antrag die Ergebnisse der Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen bekanntgeben, wenn er ein dem Zweck dieses Gesetzes entsprechendes Interesse glaubhaft macht.

(4) Die Landwirtschaftskammer hat die festgestellten Zuchtwerte der männlichen Tiere, deren Samen angeboten oder abgegeben wird, sowie die Ergebnisse der Stichprobentests zu veröffentlichen. Sie kann sich dabei fachlich geeigneter Einrichtungen und Personen bedienen.

§ 8

Verordnungen betreffend die Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands mit Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über:

1. Leistungsmerkmale einschließlich der äußeren Erscheinung;
2. die Grundsätze für die Durchführung der Leistungsprüfungen und die Beurteilung der äußeren Erscheinung;
3. die Grundsätze für die Feststellung des Zuchtwertes;
4. die Anforderungen an die Zuchtbescheinigungen, Herkunftsbescheinigungen, Samen-, Eizellen- und Embryonenscheine.

(2) In der Verordnung ist auf die in den Entscheidungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (86/130/EWG, 89/507/EWG, 90/256/EWG) festgelegten Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung und für die dort nicht erfaßten Tiere auf die sich daraus ableitbaren Grundsätze Bedacht zu nehmen.

3. Abschnitt

Zuchtorganisationen

§ 9

Anerkennung

- (1) Eine Zuchtorganisation ist von der Landesregierung anzuerkennen, wenn
1. das Zuchtprogramm geeignet ist, die tierische Erzeugung im Sinne des § 1 Abs. 2 zu fördern,
 2. eine für die Durchführung des Zuchtprogramms hinreichend große Zuchtpopulation vorhanden ist,
 3. das für eine einwandfreie züchterische Arbeit erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind,
 4. sichergestellt ist, insbesondere hinsichtlich der personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen, daß
 - a) die Geschäftsstelle der Zuchtorganisation im Burgenland liegt;
 - b) die Zuchttiere dauerhaft so gekennzeichnet werden, daß ihre Identität festgestellt werden kann;
 - c) das Zuchtbuch oder Zuchtregister ordnungsgemäß geführt wird und in den Zuchtbetrieben die erforderlichen Aufzeichnungen gemacht werden;

TIERZUCHTGESETZ

d) bei einer Züchtervereinigung jedes Tier, das hinsichtlich seiner Abstammung und seiner Leistungsmerkmale - einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes - die Anforderungen für seine Eintragung erfüllt, auf Antrag in das Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt wird und eingetragen werden kann; dabei dürfen an die in das Burgenland verbrachten Tiere keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Tiere, die aus dem Burgenland stammen, und

5. bei einer Züchtervereinigung nach ihrer Rechtsgrundlage jeder Züchter in ihrem sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich, der die Voraussetzungen einwandfreier züchterischer Arbeit erfüllt, ein Recht auf Mitgliedschaft hat.

(2) Der Antrag auf Anerkennung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Zuchtorganisation sowie Nachweise über die Rechtsform;
2. den Namen und die Anschrift der zeichnungsberechtigten Personen und des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen;
3. das Zuchtprogramm, aus dem Zuchtziel, Zuchtmethode, Umfang der Zuchtpopulation sowie Art, Umfang und Auswertung der Leistungsprüfungen ersichtlich sind;
4. Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter;

5. bei einer Züchtervereinigung:

- a) Nachweise über die Rechtsgrundlage, aus denen der sachliche und räumliche Tätigkeitsbereich ersichtlich ist,
- b) die Zuchtbuchordnung, aus der die Anforderungen für die Eintragung in die Abteilungen des Zuchtbuches ersichtlich sind;

6. bei einem Zuchtunternehmen:

- a) die Zuchtregisterordnung,
- b) den Namen und die Anschrift des Zuchtunternehmens sowie Angaben über den vorgesehenen Tierbestand der am Zuchtprogramm beteiligten Betriebe oder Züchter und ihre Aufgaben innerhalb des Zuchtprogramms.

(3) Im Anerkennungsverfahren sind jene Züchtervereinigungen zu hören, deren räumlicher und sachlicher Tätigkeitsbereich sich ganz oder zum Teil mit dem in Abs. 2 Z 5 lit. a genannten deckt.

(4) Die Anerkennung bezieht sich auf das Zuchtprogramm gemäß Abs. 2 Z 3 sowie bei einer Züchtervereinigung auf den sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereich und die Zuchtbuchordnung gemäß Abs. 2 Z 5 lit. b, bei einem Zuchtunternehmen auf die Zuchtregisterordnung gemäß Abs. 2 Z 6 lit. a. Soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, kann die Anerkennung auf bestimmte Rassen oder Gebiete oder in sonstiger Weise inhaltlich beschränkt oder zeitlich befristet werden. Die Landesregierung kann eine Zuchtorganisation auch befristet anerkennen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 2 und 3 noch nicht in vollem Umfang erfüllt sind.

(5) Bestehen bereits eine oder mehrere anerkannte Zuchtorganisationen für eine bestimmte Rasse, so hat die Landesregierung die Anerkennung einer neuen Zuchtorganisation zu verweigern, wenn dadurch die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer bestehenden Organisation gefährdet werden

(6) Der Leiter der Zuchtorganisation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 1, 2 und Z 6 lit. b unverzüglich mitzuteilen.

(7) Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 3, 5, 6 lit. a bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

§ 10

Widerruf der Anerkennung

- (1) Die Landesregierung hat die Anerkennung gemäß § 9 zu widerrufen, wenn
 1. eine der Voraussetzungen nach § 9 weggefallen ist oder
 2. die Zuchtorganisation den sich aus § 9 sowie sonstigen aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen beharrlich zuwiderhandelt oder
 3. die Zuchtorganisation sonst keine Gewähr für eine einwandfreie züchterische Arbeit bietet.

(2) Vor Widerruf der Anerkennung auf Grund des Abs. 1 Z 1 und Z 3 hat die Landesregierung der Zuchtorganisation eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels einzuräumen. Wird der Mangel behoben, hat der Widerruf zu unterbleiben.

§ 11

Verordnungen betreffend Zuchtorganisationen

Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands durch Verordnung nähere Vorschriften

TIERZUCHTGESETZ

ten zu erlassen über:

1. Personal und Einrichtung der Zuchtorganisationen;
2. den Inhalt der Zuchtbuchordnung und der Zuchtregisterordnung sowie den Inhalt, die Gestaltung und Führung des Zuchtbuches und Zuchtregisters;
3. die Kennzeichnung der Tiere, des Samens, der Eizellen und der Embryonen;
4. die Anforderungen an die Zucht- und Herkunftsbescheinigung;
5. das Verfahren der Anerkennung.

4. Abschnitt

Besamungswesen

§ 12

Besamungsstationen

(1) Für den Betrieb einer Besamungsstation ist eine Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer und die Landeskommission der Tierärzte Burgenlands anzuhören hat, erforderlich.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen männlichen Zuchttiere sowie Einrichtungen und Geräte gesichert sind,

2. ein Tierarzt die Besamungsstation tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Besamungsstation gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und

3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:

1. den Namen und die Anschrift der Besamungsstation sowie Nachweise über die Rechtsform,

2. den Standort der Besamungsstation,

3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Besamungsstation,

4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und

5. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

(4) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation festzulegen. Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 kann die Bewilligung an Auflagen gebunden und zeitlich befristet werden.

(5) Der Leiter einer Besamungsstation ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 unverzüglich mitzuteilen.

(6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.

§ 12a*

Samendepots

(1) Für den Betrieb eines Samendepots ist eine Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer der Tierärzte Burgenlands anzuhören hat, erforderlich.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte gesichert sind,

2. ein Tierarzt das Samendepot tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an das Samendepot gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und

3. sichergestellt ist, dass die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muss enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Samendepots sowie Nachweise über die Rechtsform,

2. den Standort des Samendepots,

3. den Namen und die Anschrift des Leiters des Samendepots und

4. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.

(4) Der Leiter eines Samendepots ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 unverzüglich mitzuteilen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

§ 13

Widerruf der Betriebsbewilligung

Die Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsstation oder eines Samendepots¹ kann aus wichtigen Gründen widerrufen werden. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgele-

TIERZUCHTGESETZ

gen ist oder

2. ² die Besamungsstation oder das Samendepot nicht mehr die Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung, Lagerung oder Abgabe von Samen bietet oder

3. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

¹ Wortfolge eingefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

² In der Fassung gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

§ 14

Abgabe von Samen durch Besamungsstationen

(1) Wer eine Besamungsstation betreibt, darf Samen nur abgeben an:

1. Besamungsstationen;

2. Samendepots;

3. Tierärzte, Besamungstechniker und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 46;

4. Tierhalter im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation, die über eine Berechtigung zur Besamung von Tieren im eigenen Bestand verfügen (Eigenbestandsbesamer), und ihnen gleichzuhaltende Besamer gemäß § 46;

5. anerkannte Zuchtorganisationen im Tätigkeitsbereich der Besamungsstation.

(2) Abs. 1 gilt nicht für das Verbringen von Samen in Gebiete außerhalb des Burgenlandes.

(3) Die Besamungsstation hat auf Anforderung der unter Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Abnehmer auch Samen aus anderen Besamungsstationen abzugeben, wenn im Zeitpunkt der Anforderung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe des Samens erfüllt sind. Bei der Abgabe darf die Besamungsstation keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht.

(4) Im Tätigkeitsbereich einer Besamungsstation darf Samen nur von dieser oder über diese bezogen werden. Samen von Besamungsstationen, die außerhalb des Burgenlandes liegen und denen kein Tätigkeitsbereich im Burgenland eingeräumt wurde (§ 43 Abs. 3), dürfen nur über ein Samendepot (§ 2 Abs. 1 Z 15) bezogen werden. In diesem Fall hat das Samendepot auf Anforderung der unter Abs. 1 Z 2 bis 5 genannten Abnehmer Samen von solchen Besamungsstationen abzugeben, wenn im Zeitpunkt der Anforderung die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abgabe des Samens erfüllt sind. Bei der Abgabe darf das Samendepot keinen höheren Preis fordern als den, der den Aufwendungen im Falle des direkten Bezugs entspricht.

(5) Personen, an die Samen abgegeben wird, haben über die Verwendung des Samens Aufzeichnungen zu führen.

§ 15

Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung und Pflichten der Besamer

(1) Die künstliche Besamung dürfen nur Besamer durchführen, das sind

1. zur Berufsausübung berufstätige Tierärzte; sie haben die Aufnahme der Besamungstätigkeit der Landwirtschaftskammer unverzüglich zu melden;

2. Personen mit Besamungsbewilligung (Eigenbestandsbesamer, Besamungstechniker);

3. Personen gemäß § 46.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat auf Antrag Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung für die künstliche Besamung erworben haben und die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, die Besamungsbewilligung entsprechend der fachlichen Eignung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen. Bei Eigenbestandsbesamern wird das Vorliegen der notwendigen Verlässlichkeit vermutet.

(3) Die gemäß Abs. 2 erforderliche fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Besamungstechniker oder eines Kurzlehrganges für Eigenbestandsbesamer an einer von der Landesregierung hierfür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte nachzuweisen. Eine Ausbildungsstätte ist über Antrag als geeignet zu erklären, wenn ihre Ausstattung die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit eines Besamungstechnikers oder Eigenbestandsbesamers erwarten läßt. Die Eignungserklärung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(4) Die Besamer haben Anspruch auf ein Entgelt für die Durchführung der künstlichen Besamung.

(5) Die Besamer dürfen die künstliche Besamung nur an Tieren durchführen, die dauerhaft so gekennzeichnet sind, daß ihre Identität festgestellt werden kann.

(6) Die Besamer haben über Bezug und Verwendung der Samenportionen genaue Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen der Landwirtschaftskammer zur Einsicht vorzulegen.

TIERZUCHTGESETZ

(7) Die Besamer haben jede durchgeführte künstliche Besamung in einem Besamungsschein unverzüglich einzutragen und diesen dem Besitzer des belegten Tieres auszufolgen. Durchschriften der Besamungsscheine sind von den Besamern monatlich gesammelt an die Besamungsstation oder das Samendepot zu übermitteln, von der der Samen bezogen wurde.

(8) Der Besamer hat der Besamungsstation, von der der Samen stammt, über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie Auftreten von Erbfehlern, Mißbildungen, gehäuften Sterilitäten und dergleichen unverzüglich Bericht zu erstatten.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 5 bis 8 gelten sinngemäß für Eigenbestandsbesamer mit Eigengewinnung bei Pferden und Schweinen. Die Berichte gemäß Abs. 8 sind der Landwirtschaftskammer zu erstatten.

(10) Besamer und anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Veränderungen an den bezogenen Tier-samenportionen wie Verdünnung, Unterteilung und dergleichen nicht vornehmen.

§ 16

Widerruf der Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung

(1)¹ Die Landwirtschaftskammer hat die Berechtigung zur Durchführung der künstlichen Besamung zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vor-
gelegen ist oder

2. ² die für die Ausübung der künstlichen Besamung notwendige *Verlässlichkeit nicht mehr gegeben
ist oder*

3. die notwendigen Voraussetzungen hiefür weggefallen sind.

(2)³ *Die Verlässlichkeit ist insbesondere dann nicht anzunehmen, wenn die Person*

1. *mindestens dreimal wegen einer Übertretung von tierärztlichen oder tierschutzrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften bestraft wurde oder*

2. *wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbbarer Handlungen zu einer mehr als ein-
jährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde,
solange die Bestrafungen bzw. Verurteilungen nicht getilgt sind.*

(3)³ *Im Fall einer ein- oder zweimaligen Bestrafung wegen einer Übertretung von tierzucht- oder
tierschutzrechtlichen oder seuchenhygienischen Vorschriften ist dem Besamer die Durchführung der
künstlichen Besamung auf bestimmte, jedoch ein Jahr nach Rechtskraft der Bestrafung nicht über-
schreitende Zeit zu untersagen. Jene Personen, denen die Berechtigungen zur Durchführung der
künstlichen Besamung aufgrund einer ein- oder zweimaligen Bestrafung gemäß Abs. 2 Z 1 widerrufen
wurde, ist die Besamungsbewilligung bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 2 auf
Antrag wieder zu erteilen.*

¹ Absatzbezeichnung gem. Titel des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

² In der Fassung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

³ Absatz angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

§ 17

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Besamungsstationen und Samendepots haben über die Gewinnung, Aufbereitung, Überprü-
fung während der Aufbewahrung und Abgabe des Samens Aufzeichnungen zu führen. Getrennt für
jedes Vatertier sind mindestens folgende Aufzeichnungen zu machen:

1. die Angaben über die Identität des Zuchttieres,

2. das Datum der Samengewinnung,

3. die Art der Verpackung,

4. den Verbleib der Samenportionen und

5. die Zahl der abgegebenen Samenportionen und die Namen der Empfänger.

(2) Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich des von anderen Besamungsstationen bezoge-
nen Samens.

(3) Die Besamungsstationen und Samendepots haben der Landwirtschaftskammer spätestens zum
31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen
Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. der Zu- und Abgang von Spendertieren,

2. der Umfang der Samenauslieferung nach Tierart und Rassen und

3. die aufliegenden Besamungsergebnisse nach Rassen, Spendertieren und Besamern.

TIERZUCHTGESETZ

§ 18

Besamungserlaubnis

(1) Samen darf an einen Empfänger im Burgenland nur abgegeben werden, wenn für das Zuchttier, von dem der Samen stammt, eine Besamungserlaubnis erteilt wurde.

(2) Die Besamungserlaubnis ist von der Landwirtschaftskammer zu erteilen, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen in § 1 Abs. 2 genannten Gründen zur Erreichung des Zuchtziels dient;

2. sich an dem Spendertier keine

a) Erscheinungen einer Krankheit zeigen, die durch den Samen übertragen werden kann, oder

b) Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer solchen Krankheit befürchten lassen und

3. die von dem Spendertier entnommenen Samen- und sonstigen Proben ergeben haben, daß keine übertragbare Krankheit vorliegt.

(3) In der Kreuzungszucht tritt an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier. Bei Schweinen, die einer reinen Zuchtlinie eines Kreuzungsprogrammes angehören, kann an die Stelle der Anforderung gemäß Abs. 2 Z 1 das Ergebnis des Stichprobentests für das Spendertier treten.

(4) Die Besamungserlaubnis kann auch für abgegangene oder zur Samengewinnung nicht mehr verwendete Tiere erteilt werden. Abs. 2 gilt sinngemäß.

(5) Soweit es zur Erreichung des züchterischen Zieles notwendig ist, kann die Besamungserlaubnis befristet werden, auf Prüfungen nach diesem Gesetz oder eine bestimmte Zahl der zu besamenden Tiere beschränkt, unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

§ 19

Tiergesundheitliche Überwachung und Widerruf der Besamungserlaubnis

(1) Die Besamungsstation ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere daraufhin überwacht werden, ob die für eine Erteilung der Besamungserlaubnis geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen weiterhin gegeben sind. Zu diesem Zweck sind Untersuchungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 unmittelbar vor jeder Samengewinnung sowie Untersuchungen nach § 18 Abs. 2 Z 3 periodisch vorzunehmen.

(2) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen sowie eventuelle Krankheiten (Erscheinungen) und besondere Behandlungen einzutragen sind.

(3) Die Besamungserlaubnis ist von der Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder eine Voraussetzung nicht mehr gegeben ist.

§ 20

Antrag auf Besamungserlaubnis

(1) Einen Antrag auf Besamungserlaubnis kann nur eine Besamungsstation stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Zuchtbescheinigung oder Herkunftsbescheinigung für das Spendertier,

2. das Ergebnis der Blutgruppenuntersuchung des Spendertieres,

3. eine Bescheinigung eines Amtstierarztes über eine frühestens drei Wochen vor der Antragstellung durchgeführte Untersuchung, aus der hervorgeht, daß das Spendertier die Anforderungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 erfüllt und

4. eine Bescheinigung eines öffentlichen tierärztlichen Institutes, wonach die Untersuchung der von dem Spendertier nach § 18 Abs. 2 Z 3 entnommenen Proben ergeben haben, daß die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Proben dürfen nicht früher als fünf Wochen vor der Antragstellung genommen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen.

(3) Im Falle des § 18 Abs. 4 darf die Untersuchung nach Abs. 2 Z 2 frühestens drei Wochen vor Beginn der Samengewinnung durchgeführt worden sein. Die Proben nach § 18 Abs. 2 Z 3 dürfen nicht früher als fünf Wochen vor dem Beginn der Samengewinnung gewonnen worden sein. Dies muß aus der Bescheinigung hervorgehen. Die Bescheinigungen gelten für den Zeitraum, in dem das Zuchttier ohne Unterbrechung einer veterinärhygienischen Überwachung durch eine Besamungsstation unterlegen ist. Sie sind nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Samengewinnung bereits eine Besamungserlaubnis bestand.

TIERZUCHTGESETZ

§ 21

Anbieten und Abgeben von eingeführtem Samen

(1) Samen, der aus Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes in das Burgenland verbracht worden ist, darf nur angeboten oder abgegeben werden, wenn die Landwirtschaftskammer hierfür eine Bewilligung erteilt hat. In der Bewilligung sind die Tiergattung und die Menge festzulegen. Die Bewilligung kann nur die Besamungsstation oder das Samendepot (§ 2 Abs. 1 Z 15) beantragen, die den Samen anbietet oder abgibt.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Zuchtwert des Spendertieres über dem durchschnittlichen Zuchtwert vergleichbarer Tiere liegt oder aus anderen Gründen zur Erreichung des Zuchtzieles dient,
2. das Spendertier und seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Herkunftsgebiet anerkannten Zuchtorganisation eingetragen sind,
3. das Spendertier oder seine Eltern in ein Zuchtbuch oder Register einer im Burgenland anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist,
4. für das Spendertier das Ergebnis einer Blutgruppenbestimmung vorliegt und
5. der Nachweis erbracht wird, daß die im § 18 Abs. 2 Z 2 und 3 normierten gesundheitlichen Voraussetzungen für das Spendertier vorliegen.

(3) Die Landwirtschaftskammer kann auf Antrag von den Voraussetzungen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 absehen, soweit hierfür ein Bedarf besteht und der in § 1 Abs. 2 genannten Zweck hiedurch nicht beeinträchtigt wird.

Außer Kraft getreten

Außer Kraft getreten

§ 22

Verordnungen betreffend das Besamungswesen

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands

1. Vorschriften zu erlassen über

- a) die Einrichtung und den Betrieb der Besamungsstationen *und der Samendepots* *;
- b) die fachgerechte Gewinnung und Behandlung von Samen einschließlich seiner Aufbewahrung und Beförderung;
- c) die Voraussetzungen für die Aufnahme oder Verwendung von Tieren in Besamungsstationen;
- d) die Kennzeichnung der zu besamenden Tiere und ihrer Nachkommen sowie das Verbot der Besamung nicht gekennzeichnete Tiere;
- e) Schutzmaßnahmen gegen Samenverwechslungen, insbesondere die Kennzeichnung;
- f) die Anforderungen an den Samenschein;

* Wortfolge eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

TIERZUCHTGESETZ

- g) die Anforderungen nach § 18 Abs. 2 Z 1 und § 21 Abs. 2 Z 1;
2. zu bestimmen,
a) unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form sich Besamungsstationen an dem Zuchtprogramm der in ihrem Tätigkeitsbereich bestehenden anerkannten Zuchtorganisationen beteiligen müssen. Hierbei ist die Grenze der wirtschaftlichen Zumutbarkeit und die Gleichbehandlung mit bestehenden Besamungsstationen zu beachten;
b) welche Untersuchungen nach § 18 Abs. 2 Z 2 durchzuführen sind;
c) welche Proben nach § 18 Abs. 2 Z 3 auf welche übertragbaren Krankheiten und nach welchen Methoden zu untersuchen sind und
d) Inhalt und Form des Besamungsscheines (§ 15 Abs. 7).
- (2) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamer sowie über Ausbildungskurse und Prüfungsordnungen über die künstliche Besamung zu erlassen.
- (3) Die Landesregierung hat nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands durch Verordnung das Entgelt unter Berücksichtigung der Fahrtkosten und des sonstigen Sachaufwandes sowie entsprechend dem Zeitaufwand in angemessener Höhe festzulegen (Besamungstarif).

5. Abschnitt Embryotransfer

§ 23 Embryotransfereinrichtungen

- (1) Für den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist eine Bewilligung der Landesregierung, welche die Landwirtschaftskammer und die Landeskammer der Tierärzte Burgenlands anzuhören hat, erforderlich.
- (2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn
1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen und Geräte gesichert sind,
 2. ein Tierarzt die Embryotransfereinrichtung tierärztlich-fachtechnisch leitet (Stationstierarzt) oder die Wahrnehmung der tierärztlich-fachtechnischen Aufgaben durch einen vertraglich an die Embryotransfereinrichtung gebundenen Tierarzt (Vertragstierarzt) gewährleistet ist und
 3. sichergestellt ist, daß die notwendigen seuchenhygienischen Anforderungen eingehalten werden.
- (3) Der Antrag auf Erteilung der Bewilligung muß enthalten:
1. den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung sowie Nachweise über die Rechtsform,
 2. den Standort der Embryotransfereinrichtung,
 3. den Namen und die Anschrift des Leiters der Embryotransfereinrichtung,
 4. die Angabe des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches und
 5. den Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen.
- (4) In der Bewilligung ist der räumliche und sachliche Tätigkeitsbereich einer Embryotransfereinrichtung festzulegen. Zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß Abs. 2 kann die Bewilligung an Auflagen gebunden und zeitlich befristet werden.
- (5) Der Leiter einer Embryotransfereinrichtung ist verpflichtet, der Landesregierung Änderungen der Sachverhalte nach Abs. 2 Z 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Änderungen des sachlichen und räumlichen Tätigkeitsbereiches bedürfen der Zustimmung der Landesregierung.
- (7) Eizellen und Embryonen dürfen nur im Rahmen einer Embryotransfereinrichtung gewonnen und behandelt werden.

§ 24 Aufzeichnungen und Berichterstattung

- (1) Die Embryotransfereinrichtung hat Aufzeichnungen über Identität, Gewinnung, Behandlung, Verpackung und Verbleib der Eizellen und Embryonen zu führen. Insbesondere hat sie folgende Aufzeichnungen zu machen:
1. Angaben über die Identität der Eizellen oder Embryonen
 2. Datum der Eizellen- und Embryogewinnung,
 3. Art der Verpackung und
 4. Verbleib der Eizellen und der Embryonen.

TIERZUCHTGESETZ

(2) Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich der von anderen Embryotransfereinrichtungen bezogenen Eizellen und Embryonen.

(3) Die Embryotransfereinrichtungen sind verpflichtet, der Landwirtschaftskammer spätestens zum 31. März des folgenden Kalenderjahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit im abgelaufenen Jahr vorzulegen. Im Bericht sind insbesondere anzugeben:

1. Zahl der gewonnenen oder zugekauften Eizellen und Embryonen,
2. Verbleib der Eizellen und Embryonen und
3. die aufliegenden Implantationsergebnisse.

§ 25

Berechtigung zur Übertragung von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur übertragen werden:

1. von zur Berufsausübung berechtigten Tierärzten;
2. von Besamungstechnikern, welche über eine Bewilligung gemäß Abs. 2 verfügen;
3. von Personen gemäß § 47.

(2) Die Landwirtschaftskammer hat auf Antrag Personen, welche die erforderliche fachliche Eignung für die Übertragungstätigkeit erworben haben und die für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Verlässlichkeit besitzen, die Übertragungsbewilligung entsprechend der fachlichen Eignung für eine oder mehrere Tierarten zu erteilen.

(3) Die gemäß Abs. 2 erforderliche fachliche Eignung ist durch den Besuch und erfolgreichen Abschluß eines Lehrganges für Embryotransfer an einer von der Landesregierung hierfür als geeignet erklärten Ausbildungsstätte nachzuweisen.

(4) Die Übertragungsberechtigten haben über Bezug und Verwendung der Eizellen und Embryonen genaue Aufzeichnungen zu führen.

§ 26

Widerruf der Betriebsbewilligung und der Übertragungsbewilligung

(1) Die Bewilligung zum Betrieb einer Embryotransfereinrichtung ist von der Landesregierung aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder
2. die Embryotransfereinrichtung nicht mehr Gewähr für eine fachgemäße Gewinnung, Behandlung, Übertragung oder Abgabe von Eizellen oder Embryonen bietet oder
3. eine sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

(2) Die Übertragungsbewilligung ist von der Landwirtschaftskammer zu widerrufen, wenn

1. nachträglich hervorkommt, daß eine Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung nicht vorgelegen ist oder
2. die für die Ausübung der Übertragungstätigkeit notwendige Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist.

§ 27

Verordnungen betreffend den Embryotransfer

(1) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer der Tierärzte Burgenlands durch Verordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Einrichtung und den Betrieb der Embryotransfereinrichtungen;
2. die Voraussetzungen, unter denen Eizellen und Embryonen gewonnen, aufbewahrt, angeboten, abgegeben, ausgeliefert und übertragen werden dürfen;
3. Anforderungen an den Eizellen- und Embryonenschein;
4. Zulassungsvoraussetzungen, Anforderungen, Dauer und Abschluß der Lehrgänge über Embryotransfer;
5. die Art, den Inhalt, den Umfang, die Aufbewahrung und die Auswertung der Aufzeichnungen nach § 24;
6. die Feststellung der Identität, insbesondere über die Kennzeichnung der Spendertiere, Empfängertiere, Eizellen und Embryonen.

(2) Die Landesregierung hat, soweit es zur Erfüllung des in § 1 Abs. 2 genannten Zweckes erforderlich ist, nähere Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsstätten für den Embryotransfer

TIERZUCHTGESETZ

sowie von Prüfungsordnungen zu erlassen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Entgelt unter Berücksichtigung der Fahrtkosten und des sonstigen Sachaufwandes sowie entsprechend dem Zeitaufwand in angemessener Höhe festzulegen (Tarif für Embryotransfer).

6. Abschnitt

Zuchtverwendung

§ 28

Verwendung männlicher Zuchttiere zur künstlichen Besamung und Verwendung von Eizellen und Embryonen

(1) Männliche Tiere und deren Samen dürfen in der künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind und einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung unterzogen wurden.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmebestimmungen hinsichtlich Abs. 1 zulassen, soweit die Zielsetzung des § 1 Abs. 2 dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Eizellen und Embryonen, für die § 5 nicht zur Anwendung kommt, dürfen nur übertragen werden, wenn sie von Zuchttieren stammen und durch eine Embryotransferreinigung gewonnen und behandelt worden sind.

§ 29

Verwendung von Tieren zur Zucht im Natursprung

(1) Männliche Tiere dürfen zur Erzeugung von Nachkommen im Natursprung nur verwendet werden, wenn sie Zuchttiere sind.

(2) Tiere mit Verdacht auf durch den Samen übertragbare Krankheiten und Tiere mit Verdacht auf Krankheiten, die durch den Deckvorgang übertragen werden können, sind vom Decken auszuschließen.

(3) Vatertierhalter sind verpflichtet, über alle dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere ein Sprungverzeichnis (Belegprotokoll) zu führen. Dieses ist nach Ausscheiden des Vatertieres aus der Zucht noch zwei Jahre hindurch aufzubewahren.

(4) Für jedes Vatertier, das zur Zucht im Natursprung verwendet werden soll, ist von der Landwirtschaftskammer dem Halter eine ausreichende Anzahl von Belegscheinen und dem Hengsthalter überdies ein Deckregister auszufolgen.

(5) Der Vatertierhalter hat dem Halter der dem Vatertier zugeführten weiblichen Tiere über die Belegung einen Deckschein auszufolgen. Auf dem Deckschein müssen das Datum der Belegung, der Name des belegten Tieres und dessen Kennzeichnummer angeführt sein. Weiters sind die Daten für das Vatertier anzugeben. Deckscheine sind mindestens zwei Jahre hindurch zum Beweis der ordnungsgemäß erfolgten Belegung aufzubewahren.

§ 30

Obsorge der Gemeinden

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, für die Anschaffung und ordnungsgemäße Haltung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Anzahl von Stieren und Ebern Sorge zu tragen, indem sie

1. die erforderliche Anzahl von Vatertieren selbst anschafft und hält oder

2. privaten Vatertierhaltern (Agrargemeinschaften, Zuchtorganisationen und Einzelbesitzern) vertraglich die Anschaffung und Haltung der Vatiertiere für die Gemeinde oder einen oder mehrere Ortsverwaltungsteile für die öffentliche Zuchtverwendung überläßt.

(2) Die Landesregierung hat darüber zu wachen, daß in den Gemeinden die erforderliche Anzahl von Vatertieren gemäß § 36 gehalten wird. Bei der Feststellung der zu haltenden Vatiertiere ist ein allfälliger Minderbedarf infolge der Inanspruchnahme der künstlichen Besamung sowie infolge des Vorhandenseins von Tierbesitzern, die für ihren eigenen Tierbestand Vatiertiere haben, entsprechend zu berücksichtigen.

(3) Wenn die für die öffentliche Zuchtverwendung erforderliche Anzahl von Vatertieren in einer Gemeinde nicht vorhanden ist, so hat diese innerhalb von vier Wochen die fehlenden Vatiertiere nachzuschaffen.

(4) Weigert sich eine Gemeinde, die vorgeschriebene Anzahl von Vatertieren aufzustellen, hat die Landesregierung die Aufstellung und Haltung der Vatiertiere auf Kosten der Gemeinde anzuordnen.

TIERZUCHTGESETZ

(5) Werden in einer Gemeinde mehrere Rassen gehalten, so muß das zur öffentlichen Zuchtverwendung zu haltende Vatertier jener Rasse angehören, welcher die Mehrzahl der in der Gemeinde gehaltenen weiblichen Zuchttiere angehört. Besteht in einer Gemeinde die Pflicht zur Haltung von mehr als einem Vatertier, so muß von den einzelnen Rassen jene Anzahl von Vatertieren gehalten werden, die dem tatsächlichen Verhältnis der einzelnen Rassen der zuchtfähigen weiblichen Tiere entspricht.

§ 31

Entfall der Anschaffungsverpflichtung

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Anschaffung und ordnungsgemäßen Haltung der für die öffentliche Zuchtverwendung erforderlichen Anzahl von Vatertieren im Sinne des § 30 besteht nicht, wenn der damit verbundene Aufwand mit Rücksicht auf die Anzahl der für die Zuchtverwendung in Betracht kommenden weiblichen Tiere wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

§ 32

Vatertierhaltung

zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung

Für Vatertiere, die in der öffentlichen Zuchtverwendung eingesetzt werden, muß ein ausreichender Nachweis einer Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung erbracht werden.

§ 33

Reihumhalten

Das sogenannte Reihumhalten sowie die Versteigerung der Haltung von Vatertieren ist verboten.

§ 34

Entbindung von der Haltungsverpflichtung

(1) Die Landesregierung kann die Verpflichtung nach § 30 einer benachbarten Gemeinde auferlegen, wenn in der zu befreienden Gemeinde

1. der Bestand der betreffenden Tiergattung gering ist oder
2. überwiegend von der Einrichtung der künstlichen Besamung Gebrauch gemacht wird oder
3. ein Vatertier durch Erkrankung vorübergehend zuchtunfähig ist.

(2) Diese Verpflichtung darf im Falle des Abs. 1 Z 3 nur vorübergehend aufgetragen werden.

(3) Die von der Verpflichtung zur Anschaffung und Haltung von Vatertieren befreite Gemeinde hat zu den Kosten der Vatertierhaltung der verpflichteten Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des § 37 Abs. 2 und 4 beizutragen.

§ 35

Zuchtfähigkeitsalter

Als zuchtfähig gelten Stuten des kaltblütigen Schlages im Alter von mindestens zwei Jahren, Stuten des warmblütigen Schlages im Alter von mindestens drei Jahren, weibliche Rinder im Alter von mindestens zwölf Monaten sowie weibliche Schweine, Ziegen und Schafe im Alter von mindestens sechs Monaten.

§ 36

Anzahl der Vatertiere und Viehbestandsverzeichnis

(1) Von den zuchtfähigen weiblichen Tieren dürfen nicht mehr als 80 Stuten auf einen Hengst, nicht mehr als 100 weibliche Rinder einer Rasse auf einen Stier, nicht mehr als 50 weibliche Schweine auf einen Eber, nicht mehr als 50 Ziegen auf einen Bock und nicht mehr als 60 Schafe auf einen Widder treffen.

(2) Sofern nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften entsprechende Angaben ermittelt werden können, ist von den Gemeinden der Besitzstand an den zur Zucht bestimmten weiblichen Tieren (§ 35) und männlichen Zuchttieren jeweils unter Angabe der rassemäßigen Zugehörigkeit mindestens alle zwei Jahre im Dezember zu erheben. Weibliche Tiere sind nach der Art der Belegung aufzugliedern. Für jede Tierart ist ein Viehbestandsverzeichnis zu erstellen. Zu diesem Zweck sind die Gemeinden berechtigt, in die schriftlichen Besamungsunterlagen der Betriebe oder der im Gemeindebereich tätigen Besamer Einsicht zu nehmen oder solche Unterlagen im Bedarfsfall anzufordern.

(3) Die Gemeinde hat das Viehbestandsverzeichnis und eine Übersicht über die Regelung und den Stand der Vatertierhaltung im Gemeindegebiet der Landwirtschaftskammer bis längstens Ende Februar des der Erhebung folgenden Jahres bekanntzugeben.

TIERZUCHTGESETZ

7. Abschnitt

Kosten der Vatertierhaltung

§ 37

Anteilige Gemeindekosten

(1) Die Gemeinde hat mindestens 25 % der ihr durch die Beschaffung und Haltung der Vatertiere (§ 30) erwachsenden Kosten aus Gemeindemitteln zu tragen. Ebenso hat sie dem Tierhalter, der die künstliche Besamung in Anspruch nimmt, mindestens 25 % der Kosten der künstlichen Besamung nach dem Besamungstarif zu ersetzen.

(2) Gemeinden, die von der Verpflichtung zur Beschaffung und Haltung von Vatertieren befreit wurden (§ 34 Abs. 1), haben nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Anzahl der weiblichen zuchtfähigen Tiere, für die die Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung durch die verpflichtete Gemeinde sichergestellt wird, zu den Kosten nach Abs. 1 beizutragen.

(3) Die übrigen aus der Beschaffung und Haltung der Vatertiere erwachsenden Kosten sind für jede Tiergattung getrennt zu ermitteln und wie folgt aufzubringen:

1. aus dem Erlös für untauglich gewordene, verkaufte Vatertiere;
2. aus den Erträgen der bereits bisher für die Vatertierhaltung gewidmeten, im Eigentum der Gemeinde und Agrargemeinschaften stehenden Grundstücke;
3. aus den für jede natürliche Besamung einzuhebenden Deckgebühren;
4. soweit dann noch Kosten ungedeckt sind, aus dem Ertrag der Abgabe nach § 39.

(4) Gemeinden, die von der Verpflichtung zur Beschaffung und Haltung von Vatertieren befreit wurden (§ 34 Abs. 1), haben der an ihrer Stelle verpflichteten Gemeinde den Anteil der im Abs. 3 Z 2 genannten Erträge zu überlassen, der dem Teil entspricht, zu dem die verpflichtete Gemeinde für die Vatertierhaltung der befreiten Gemeinde sorgt.

(5) Zur Erhebung der Deckgebühr (Abs. 3 Z 3) ist die zur Beschaffung und Haltung der Vatertiere verpflichtete Gemeinde gemäß Finanz-Verfassungsgesetz 1948 ermächtigt. Die Höhe der Deckgebühr ist durch Beschluß des Gemeinderates so festzusetzen, daß die Kosten, die durch die nach Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 und 2 erzielten Erträge noch ungedeckt erscheinen, voraussichtlich gedeckt werden können.

(6) Wird die Haltung der Vatertiere durch den Züchter auf Grund eines Übereinkommens mit der Gemeinde besorgt (§ 30), so haben die Vierzüchter die Deckgebühr namens der Gemeinde einzuheben.

§ 38

Entgelt der Gemeinde für die private Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung

(1) Wird die Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung durch private Vatertierhalter besorgt (Agrargemeinschaften, Zuchtorganisationen, Einzelbesitzer), so hat die Gemeinde diesen Vatertierhaltern

1. einen Beitrag zu leisten, der mindestens 25 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten der für die öffentliche Zuchtverwendung beschafften Vatertiere zu betragen hat;
2. den Anteil von den Erträgen der bereits bisher für die Vatertierhaltung gewidmeten, im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke zu überlassen, der dem Teil entspricht, zu dem der private Vatertierhalter zur Sicherstellung der Vatertierhaltung zum Zwecke der öffentlichen Zuchtverwendung in der betreffenden Gemeinde beiträgt.

(2) Dienen Vatertiere zur öffentlichen Zuchtverwendung in mehreren Gemeinden, so haben diese Gemeinden den Beitrag nach Abs. 1 Z 1 nach dem Verhältnis der in den einzelnen Gemeinden vorhandenen Anzahl der weiblichen zuchtfähigen Tiere zu erbringen, für die die Vatertierhaltung durch den privaten Vatertierhalter sichergestellt wird. Die Leistungen nach Abs. 1 Z 2 hat jede Gemeinde für sich zu erbringen.

(3) Außerdem kann der private Vatertierhalter für jede natürliche Besamung ein Deckgeld verlangen. Die Höhe des Deckgeldes bedarf der Genehmigung durch die Landwirtschaftskammer. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Deckgeld nach wirtschaftlichen Grundsätzen als angemessen zu bezeichnen ist.

(4) Verweigert ein Tierbesitzer die Bezahlung des Deckgeldes, so ist das Deckgeld auf Ansuchen des Bezugsberechtigten von der Bezirksverwaltungsbehörde im Verwaltungswege zwangsweise einzubringen.

TIERZUCHTGESETZ

§ 39

Nachträgliche Festlegung der Kosten für die Vatertierhaltung

(1) Reichen die nach § 37 Abs. 1 und Abs. 3 Z 1 bis 3 erzielten Erträge zur Beschaffung und Haltung der Vatertiere nicht aus, so ist die Gemeinde gemäß Finanz-Verfassungsgesetz 1948, ermächtigt, für das abgelaufene Kalenderjahr auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates den fehlenden Betrag oder ihren Beitrag zum fehlenden Betrag (§ 37 Abs. 2) von den Besitzern der betreffenden Tiergattung nach der Zahl der die betreffenden Vatertiere in Anspruch genommenen weiblichen Zuchttiere einzuheben.

(2) Tierbesitzer, die für ihren eigenen Tierbestand Vatertiere selbst halten sowie Tierbesitzer, deren gesamter Bestand an weiblichen zuchtfähigen Tieren im abgelaufenen Kalenderjahr der künstlichen Besamung zugeführt wurde, sind von der Abgabenerhebung nach Abs. 1 befreit. Bei Schweinen besteht eine Abgabenerhebung auch hinsichtlich jener Tiere, die in Mast stehen.

§ 40

Bestimmungen der Landesabgabenordnung

Auf die in diesem Gesetz geregelten Abgaben finden die Bestimmungen der Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 2/1963, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

8. Abschnitt

Anerkennung der Tierzucht außerhalb des Burgenlandes

§ 41

Zuchtbuch, Zuchtregister, Zuchtter, Zuchtbescheinigung, Herkunftsbescheinigung und Zuchtorganisationen

(1) Als Zuchtbuch im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes außerhalb des Burgenlandes von der zuständigen Stelle geführte Buch (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welchem Tiere eines Reinzuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung, zum Nachweis ihrer Abstammung und Leistungen eingetragen oder vermerkt sind und eingetragen werden können.

(2) Als Zuchtregister im Sinne dieses Gesetzes gilt jedes außerhalb des Burgenlandes von der zuständigen Stelle geführte Register (Buch, Kartei, Verzeichnis oder jeder andere Informationsträger), in welches Tiere eines Kreuzungszuchtprogrammes zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Herkunft eingetragen werden.

(3) Jedes in einem Zuchtbuch nach Abs. 1 oder in einem Zuchtregister nach Abs. 2 eingetragene Tier gilt als Zuchtter im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Jede auf der Grundlage eines Zuchtbuches nach Abs. 1 von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtteres gilt dann als Zuchtbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/258/EWG, entspricht.

(5) Jede auf der Grundlage eines Zuchtregisters nach Abs. 2 von der zuständigen Stelle ausgestellte Urkunde über die Herkunft eines Zuchtteres gilt dann als Herkunftsbescheinigung im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie den Anforderungen des Art. 1 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 90/506/EWG, entspricht.

(6) Die Landwirtschaftskammer hat anerkannten Zuchtorganisationen, deren Geschäftsstelle außerhalb des Burgenlandes liegt, auf Antrag einen Tätigkeitsbereich im Burgenland einzuräumen, wenn für die Anerkennung Voraussetzungen notwendig waren, die mit den nach § 9 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind. § 9 Abs. 2 bis 5 und § 10 gelten sinngemäß.

§ 42

Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen

Den Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 stehen außerhalb des Burgenlandes von der zuständigen Stelle durchgeführte Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen gleich, wenn deren Ergebnisse mit mindestens gleicher Genauigkeit ermittelt wurden und vergleichbar sind.

§ 43

Besamungsstation, Samenschein

(1) Als Besamungsstation im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb des Burgenlandes rechtmäßig betriebene Einrichtung, in der männliche Zuchtter zur Gewinnung, Behandlung und

TIERZUCHTGESETZ

Abgabe von Samen zur künstlichen Besamung gehalten werden, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 12 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Besamungsstation gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Samen reinrassiger oder hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 3 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/258/EWG oder des Art. 3 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/506/EWG entspricht, gilt als Samenschein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) ** Besamungsstationen mit einem Tätigkeitsbereich außerhalb des Burgenlandes ist auf Antrag ein Tätigkeitsbereich im Burgenland einzuräumen. § 12 Abs. 3 und 4 sowie § 13 gelten sinngemäß.*

* Absatz i.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2005

§ 44

Embryotransfereinrichtung, Eizellenschein und Embryonenschein

(1) Als Embryotransfereinrichtung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch jede außerhalb des Burgenlandes rechtmäßig betriebene Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung sowie Übertragung oder Abgabe von Eizellen und Embryonen, wenn für den Betrieb Voraussetzungen notwendig sind, die mit den nach § 23 geforderten Voraussetzungen vergleichbar sind.

(2) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für die Eizellen reinrassiger oder hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 5 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/258/EWG oder des Art. 5 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/506/EWG entspricht, gilt als Eizellenschein im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Jede von einer Embryotransfereinrichtung gemäß Abs. 1 ausgestellte Bescheinigung für den Embryo reinrassiger oder hybrider Tiere, welche den Anforderungen des Art. 7 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 90/258/EWG oder des Art. 7 der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften 89/506/EWG entspricht, gilt als Embryonenschein im Sinne dieses Gesetzes.

§ 45

Besamungserlaubnis

Als Besamungserlaubnis im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine entsprechende, in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens erteilte rechtswirksame Erlaubnis, wenn hinsichtlich des Spendertiers Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 18 vergleichbar sind.

§ 46

Durchführung der künstlichen Besamung

(1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens zur Durchführung der künstlichen Besamung berechtigt ist, gilt nach Maßgabe der fachlichen Befugnis als Besamer im Sinne dieses Gesetzes, wenn für die Berechtigung Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 15 vergleichbar sind.

(2) Als für die Durchführung der künstlichen Besamung fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Person, welche außerhalb des Burgenlandes an einem Lehrgang für die künstliche Besamung mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit dem Lehrgang oder Kurzlehrgang gemäß § 15 vergleichbar ist.

§ 47

Übertragung von Eizellen und Embryonen

(1) Wer in einem anderen Bundesland oder in einem Mitgliedstaat des EWR-Abkommens zur Übertragung von Eizellen oder Embryonen berechtigt ist, darf nach Maßgabe der fachlichen Befugnis diese Tätigkeit im Burgenland ausüben, wenn für die Berechtigung Voraussetzungen notwendig sind, die mit denen nach § 25 vergleichbar sind.

(2) Als für die Übertragung von Eizellen und Embryonen fachlich geeignet im Sinne dieses Gesetzes gilt auch eine Person, welche außerhalb des Burgenlandes an einem Lehrgang für Embryotransfer mit Erfolg teilgenommen hat, der hinsichtlich der Vermittlung der notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten mit einem gemäß § 25 vergleichbar ist.

TIERZUCHTGESETZ

9. Abschnitt

Vollziehung, Straf- und Schlußbestimmungen

§ 48

Zuständigkeit und eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die Landwirtschaftskammer hat bei der Durchführung von behördlichen Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 AVG, BGBl. Nr. 51 i.d.F. BGBl. Nr. 866/1992, anzuwenden.

(2) Gegen Bescheide der Landwirtschaftskammer steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Landwirtschaftskammer auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten behördlichen Aufgaben der Gemeinde sowie die nach diesem Gesetz eine Gemeinde als Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten sind im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen.

§ 49

Bekanntmachung

Die anerkannten Zuchtorganisationen sowie die Besamungsstationen und die Embryotransfereinrichtungen, denen eine Bewilligung erteilt wurde, sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 50

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt der Landesregierung.

(2) Soweit es zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderlich ist, dürfen von der Landesregierung betraute Aufsichtsorgane

1. Grundstücke, Räume, Transportmittel sowie sonstige Orte, in denen dem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden, unter Einhaltung der veterinärmedizinischen Vorschriften während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten;

2. Besichtigungen und Untersuchungen vornehmen;

3. Blutproben sowie sonstige Proben von Tieren und Zuchtmaterial entnehmen;

4. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen einsehen;

5. einschlägige Auskünfte verlangen.

(3) Von der Überwachung betroffene Personen haben diese Maßnahmen zu dulden oder zu ermöglichen, die Zuchtunterlagen und die sonstigen geschäftlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen sowie die Tiere vorzuführen.

(4) Eine Probe gemäß Abs. 2 Z. 3 ist in drei annähernd gleiche Teile zu teilen. Die Probe ist so zu versiegeln, daß eine Entfernung des Verschlusses ohne Verletzung des Siegels nicht möglich ist. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen, sofern für die Probe geeignete Behälter zur Verfügung gestellt werden.

§ 51

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. Zuchttiere entgegen § 3 anbietet oder abgibt;

2. Samen entgegen § 4, § 14 Abs. 1 bis 4, § 18 oder § 21 anbietet oder abgibt;

3. Eizellen oder Embryonen entgegen § 5 anbietet oder abgibt;

4. eine Besamungsstation entgegen § 12 oder eine Embryotransfereinrichtung entgegen § 23 ohne die erforderliche Bewilligung betreibt oder die erteilten Auflagen der Bewilligung nicht einhält;

5. die künstliche Besamung entgegen § 15 durchführt;

6. Eizellen oder Embryonen entgegen § 25 überträgt oder entgegen § 28 Abs. 3 verwendet;

7. Tiere oder Samen entgegen § 28 Abs. 1 in der künstlichen Besamung verwendet;

8. wer den Bestimmungen des § 29 Abs. 1, 2, 3 und 5 oder § 32 zuwiderhandelt;

9. Änderungen nach § 9 Abs. 7, § 12 Abs. 6 oder § 23 Abs. 6 ohne Zustimmung der Behörde vornimmt;

10. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche auf Grund dieses Landesgesetzes erlassen wur-

TIERZUCHTGESETZ

den, enthaltenen sonstigen Geboten und Verboten zuwiderhandelt;

11. den Verpflichtungen nach § 9 Abs. 6, § 12 Abs. 5, § 15 Abs. 5 bis 10, § 17, § 23 Abs. 5 und 7, § 24, § 29 Abs. 3, 4 und 5, § 36, § 50 Abs. 3 nicht nachkommt.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. in den Fällen des Abs. 1 Z 1 bis Z 8 mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro¹;

2. in den Fällen des Abs. 1 Z 9 und Z 10 mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro²;

3. im Falle des Abs. 1 Z 11 mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro³

zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Die Strafelder fließen dem Land Burgenland zu.

¹ Betrag (vormals S 100.000,-) ersetzt gem. Art. 65 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 50.000,-) ersetzt gem. Art. 65 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 5.000,-) ersetzt gem. Art. 65 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 52

Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung Tiere bestimmter Rassen, Größen oder ähnlich abgegrenzter Gruppierungen von der Geltung dieses Gesetzes oder von der Geltung einzelner Bestimmungen auszunehmen. Hiebei ist auf den in § 1 Abs. 2 genannten Zweck - insbesondere die Erhaltung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Tiere sowie die Erhaltung der genetischen Vielfalt - Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung kann - unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften - auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen zulassen

1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen;

2. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven;

3. für sonstige Versuchszwecke;

4 im Rahmen eines Kreuzungs-Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation

a) für die Entwicklung von Herkünften und

b) für das Abgeben von Zuchttieren, Spermien, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentestes,

sofern die mit diesen Maßnahmen verbundenen öffentlichen oder privaten Interessen jene Interessen im Sinne des § 1 Abs. 2 überwiegen, welche durch die Einhaltung der Vorschriften geschützt werden sollen.

§ 53

Übergangsbestimmungen

(1) Alle auf Grundlage des Burgenländischen Tierzuchtförderungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F. erteilten Bewilligungen, mit welchen Zuchtorganisationen anerkannt, Besamungsstationen oder Embryotransfereinrichtungen bewilligt wurden, werden aufgehoben. Zugleich gelten die bestehenden Zuchtorganisationen, Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen bis zum Ablauf von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes als im Sinne der §§ 9, 12 und 23 anerkannt oder bewilligt. Ein Ansuchen um Erteilung einer Anerkennung gemäß § 9 oder Bewilligung gemäß § 12 oder § 23, welches spätestens ein Jahr vor Ende dieser Frist gestellt wird, hemmt den Ablauf der Bewilligungsdauer bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen; wird gegen die Abweisung eines Ansuchens der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtswirksame, nicht an Tierärzte erteilte Bewilligungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als Bewilligungen nach diesem Gesetz.

(3) Durch die vorstehenden Absätze bleiben die entsprechenden Widerrufsbestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtswirksame Besamungserlaubnisse gelten als Besamungserlaubnisse im Sinne dieses Gesetzes.

(5) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für die künstliche Besamung an einer als hierfür geeignet erklärten Ausbildungsstätte und Zulassungen als Besamungstechniker gelten im Sinne des Gesetzes als genehmigt.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Eintragungen im Herdebuch (§ 46 Burgenländisches Tierzuchtförderungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F.) sowie auf dessen Grundlage

TIERZUCHTGESETZ

ausgestellte Abstammungsnachweise gelten als Eintragungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister sowie als Zuchtbescheinigungen oder Herkunftsbescheinigungen im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Herdebuch (§ 46 Burgenländisches Tierzucht-förderungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F.) eingetragene Zuchttiere gelten als eingetragene, reinrassige oder registrierte Zuchttiere im Sinne dieses Gesetzes.

(8) Belegscheine, Besamungsscheine, Deckregister, Gesundheitsblätter sowie sonstige Aufzeich-nungen, die auf Grund des Burgenländischen Tierzucht-förderungsgesetzes 1985, LGBl. Nr. 19 i.d.g.F., ausgestellt oder geführt wurden, gelten als solche im Sinne dieses Gesetzes.

§ 54

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Tierzucht-förderungsgesetz 1985, LGBl. Nr. 19, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/1992, außer Kraft.

Außer Kraft getreten

TIERZUCHTVERORDNUNG (6301/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Dezember 2009 über die Tierzucht (Burgenländische Tierzuchtverordnung 2009 - Bgld. TZVO 2009), LGBl. Nr. 87/2009, **16/2010** (DFB)

Auf Grund des § 26 des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008 - Bgld. TZG 2008, LGBl. Nr. 19/2009, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Einleitung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Anerkennung von Zuchtorganisationen und deren Änderung

1. Unterabschnitt

Festlegungen von Zuchtorganisationen

- § 3 Allgemeine Anforderungen an Festlegungen
- § 4 Form und Inhalt des Zuchtprogramms
- § 5 Zuchtpopulation einer Rasse
- § 6 Zuchtziel
- § 7 Zuchtmethode
- § 8 Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung
- § 9 System der Tierkennzeichnung
- § 10 System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister
- § 11 Melde- und Erfassungssystem
- § 12 System der internen Kontrolle
- § 13 Leistungsprüfung
- § 14 Zuchtwertschätzung
- § 15 Zuchtverwendung selektierter Tiere
- § 16 Erfolgskontrolle
- § 17 Prüfeinsatz
- § 18 Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation
- § 19 Gegenstände der Anerkennung und Änderungen von Festlegungen

2. Unterabschnitt

Sonstige Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen

- § 20 Ausreichende Zuchtpopulation
- § 21 Funktionsfähigkeit
- § 22 Fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

3. Unterabschnitt

Mitteilungsverfahren zur Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich

- § 23 Schriftverkehr mit Tierzuchtbehörden außerhalb des Burgenlandes

3. Abschnitt

Tätigwerden von Zuchtorganisationen

- § 24 Zuchtbuch- und Zuchtregisterführung
- § 25 Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

TIERZUCHTVERORDNUNG

- § 26 Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen
- § 27 Zuchtbescheinigungen für Equiden
- § 28 Jahresbericht
- § 29 Durchführung von Prüfeinsätzen
- § 30 Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

4. Abschnitt

Besamungswesen, Embryotransfer

- § 31 Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen
- § 32 Belegschein, Besamungsschein, Embryoübertragungsschein, Aufzeichnungen
- § 33 Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungs- technikerin oder zum Besamungstechniker
- § 34 Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Eigenbestands- besamerin oder zum Eigenbestandsbesamer
- § 35 Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang
- § 36 Abgabe zur Verwendung und Verwendung von Samen im Prüfeinsatz im Burgenland

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 37 Übergangsbestimmungen
- § 38 Umsetzungshinweise
- § 39 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Inhalte von Belegscheinen
- Anlage 2 Inhalte von Besamungsscheinen
- Anlage 3 Inhalte von Embryoübertragungsscheinen
- Anlage 4 Ausbildungseinrichtungen für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker
- Anlage 5 Ausbildungseinrichtungen für Eigenbestandsbesamerinnen und Eigenbestandsbesamer

1. Abschnitt

Einleitung

§ 1

Allgemeines

(1) Die Regelungen dieser Verordnung dienen der Durchführung der Vorschriften des Burgenländischen Tierzuchtgesetzes 2008 - Bgld. TZG 2008, LGBl. Nr. 19/2009, einschließlich des damit umgesetzten Gemeinschaftsrechts.

(2) Die Verarbeitung, Aufbewahrung und Übermittlung der vom Bgld. TZG 2008 und in dieser Verordnung erfassten Daten, Unterlagen und Dokumente kann von Seiten der Verpflichteten, ungeachtet der Regelungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, auch automationsunterstützt oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen. Soweit im Bgld. TZG 2008 die Übermittlung von züchterischen Unterlagen in Abschrift an die Behörde vorgesehen ist, steht dieser jede andere gleichwertige Form der Zurverfügungstellung der Daten gleich (zB Kopie, EDV-Datei).

(3) Sofern nicht anders im Bgld. TZG 2008 geregelt, sind alle auf Grundlage des Bgld. TZG 2008 an die Behörde zu übermittelnden Schriftstücke, sofern nicht in deutscher Sprache abgefasst, zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. eigene Zuchtpopulation einer Zuchtorganisation: die in ihrem Zuchtbuch bzw. Zuchregister eingetragen oder vermerkten bzw. registrierten Tiere;
2. Nichtzuchttiere: Tiere gemäß § 1 Abs. 1 Bgld. TZG 2008, die keine Zuchttiere im Sinne von § 2

TIERZUCHTVERORDNUNG

- Z 14 Bgld. TZG 2008 sind;
3. Rassenmerkmale: wesentliche Eigenschaften einschließlich der äußeren Erscheinung (Exterieur) sowie bekannte genetische Besonderheiten und Erbfehler, gegebenenfalls auch Charaktereigenschaften einer Rasse;
 4. Erhaltungszucht (Erhaltung von Genreserven): Zucht einer gefährdeten Rasse, welche vorrangig dem Zweck der Erhaltung der genetischen Vielfalt dient;
 5. Hauptnutzungsrichtung: im Rahmen des Zuchtprogramms (Zuchtziel) festgelegter wesentlicher Verwendungszweck einer Rasse;
 6. Leistungsmerkmal: eine nach dem Zuchtprogramm einer Leistungsprüfung zu unterziehende Eigenschaft eines Tieres, die tierzuchtfachlich angemessen
 - a) unmittelbar beobachtet oder gemessen oder
 - b) mittels mehrerer Hilfsmerkmale beurteilt werden kann;
 7. Hauptleistungsmerkmal: ein Leistungsmerkmal gemäß Z 6 zur Beurteilung der Eignung eines Tieres für eine Hauptnutzungsrichtung;
 8. Hilfsmerkmal: tierzuchtfachlich angemessene unmittelbar beobachtbare oder messbare Eigenschaft eines Tieres, die nach dem Zuchtprogramm zur Beurteilung eines Leistungsmerkmals gemäß Z 6 lit. b erhoben wird;
 9. Eigenkontrolle: Erhebung von Daten im Rahmen der Leistungsprüfung durch die Tierhalterin oder den Tierhalter oder durch eine von dieser oder diesem beauftragte Person;
 10. Vorbuch: zusätzliche (besondere) Abteilung innerhalb eines Zuchtbuches neben der Hauptabteilung zur Erfassung von nicht zur Eintragung in die Hauptabteilung geeigneten Tieren;
 11. Selektionsstufe: Tiergruppe, die für die Erzeugung von Nachkommen in einem Zuchtprogramm nach bestimmten Kriterien zur Erreichung des Zuchtziels ausgewählt wird;
 12. Indexwert: Kennzahl, errechnet aus mehreren Leistungsmerkmalen oder Hilfsmerkmalen eines Tieres (zB Gesamtzuchtwert).

2. Abschnitt

Anerkennung von Zuchtorganisationen und deren Änderung

1. Unterabschnitt

Festlegungen von Zuchtorganisationen

§ 3

Allgemeine Anforderungen an Festlegungen

(1) Nach dieser Verordnung zu treffende Festlegungen müssen tierzuchtfachlich vertretbar, widerspruchsfrei, vollständig sowie in sich und untereinander stimmig sein und dürfen der Tiergesundheit und dem Tierschutz (§ 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. TZG 2008) nicht abträglich sein.

(2) In den Festlegungen darf auf externe Regeln nur in einer bestimmten Fassung verwiesen werden. Diese Regeln sind den Festlegungen als Beilage anzuschließen.

§ 4

Form und Inhalt des Zuchtprogramms

(1) Im Zuchtprogramm gemäß § 2 Z 10 Bgld. TZG 2008 hat die Zuchtorganisation die von ihr gezüchtete Rasse durch Angabe ihres Namens festzulegen. Im Fall einer Zuchtorganisation für Equiden ist gleichzeitig die Festlegung des Status als

1. Ursprungszuchtbuch-Organisation (§ 2 Z 4 Bgld. TZG 2008) oder
2. Filialzuchtbuch-Organisation (§ 2 Z 5 Bgld. TZG 2008) unter Angabe des Namens und der Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation sowie Angabe der Quelle der von dieser aufgestellten Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a Bgld. TZG 2008

zu treffen.

(2) Weiters hat die Zuchtorganisation im Zuchtprogramm unter Darstellung der Zuchtpopulation der Rasse gemäß § 5 die für die Zucht erforderlichen Festlegungen zu treffen.

Diese Festlegungen sind zu gliedern in:

1. Zuchtziel (§ 6);
2. Zuchtmethode (§ 7);

TIERZUCHTVERORDNUNG

3. Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung (§§ 8 bis 12);
4. Leistungsprüfung (§ 13);
5. Zuchtwertschätzung (§ 14);
6. Zuchtverwendung selektierter Tiere (§ 15);
7. Erfolgskontrolle (§ 16);
8. Prüfeinsatz, soweit vorgesehen (§ 17).

§ 5

Zuchtpopulation einer Rasse

(1) Die Zuchtorganisation hat unter Beachtung der Festlegungen im Zuchtprogramm ihre eigene Zuchtpopulation zum Zeitpunkt der Antragstellung wie folgt anzugeben:

1. Anzahl von Zuchtbetrieben;
2. Anzahl von Tieren gesamt und nach Geschlecht;
3. Anzahl von Tieren nach Tierkategorien mit wesentlicher Bedeutung für das Zuchtprogramm (zB Mutterschweine, Deckhengste);
4. Anzahl von Tieren in den einzelnen Selektionsstufen im Zuchtprogramm;
5. den Wert der effektiven Populationsgröße gemäß § 20.

(2) Die Zuchtorganisation hat im Fall

1. der Einrichtung eines Vorbuches die Angaben gemäß Abs. 1 Z 3 und 4 für Vorbuch und Hauptabteilung bzw.
2. der zusätzlichen Eintragung von Zuchttieren in anderen Zuchtbüchern deren Anzahl gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4, gegliedert nach der Anzahl der Zuchtbücher, in die Tiere zusätzlich eingetragen sind, gesondert auszuweisen.

(3) Weiters hat die Zuchtorganisation anzugeben, ob, in welcher Form und in welchem Umfang zum Zeitpunkt der Antragstellung eine tierzüchterische Anbindung an Zuchtpopulationen anderer Zuchtorganisationen in Übereinstimmung mit dem Zuchtprogramm besteht.

(4) Änderungen der Angaben gemäß Abs. 1 bis 3 zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und der Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung als Zuchtorganisation sind der Behörde auf ihr Verlangen mitzuteilen. Änderungen dieser Angaben nach der Anerkennung unterliegen nicht der Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 Bgld. TZG 2008.

§ 6

Zuchtziel

(1) Das Zuchtziel ist durch folgende Festlegungen zu bestimmen:

1. die Rassenmerkmale;
2. die Angabe, ob Leistungs- oder Erhaltungszucht durchgeführt wird;
3. bei Durchführung von Leistungszucht zusätzlich eine oder mehrere Hauptnutzungsrichtungen.

(2) Sofern sich die Zuchtorganisation zur Bezeichnung der von ihr gezüchteten Rasse eines Namens (§ 4 Abs. 1 erster Satz) bedient, mit dem in den züchterischen Verkehrskreisen eine verfestigte Vorstellung hinsichtlich der Rassenmerkmale und Hauptnutzungsrichtung verbunden ist, dürfen die Festlegungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 zu dieser Vorstellung nicht im Widerspruch stehen. Bei einer Zuchtorganisation für Equiden treten an deren Stelle die von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze.

§ 7

Zuchtmethode

(1) Die Zuchtmethode ist im Fall der Reinzucht durch folgende Festlegungen zu bestimmen:

1. zulässige Fremdrassen und deren maximale Anteile für Tiere in der Hauptabteilung unter Berücksichtigung der für die Eintragung in die Hauptabteilung gemäß Anlage 2 des Bgld. TZG 2008 festgelegten Anforderungen;
2. bei Equiden zusätzlich die Ahnenreihen in Übereinstimmung mit den diesbezüglichen Grundsätzen der Ursprungszuchtbuch-Organisation;
3. bei Rindern im Fall der Zucht einer neuen Rasse gemäß Art. 1 Abs. 2 der Entscheidung 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05.09.1984 S 11, zusätzlich die Ausgangsrassen, deren Anteile und der Zeitraum für die

TIERZUCHTVERORDNUNG

Zucht der neuen Rasse.

(2) Die Zuchtmethode ist im Fall der Kreuzungszucht von Schweinen durch folgende Festlegungen zu bestimmen:

1. das Kreuzungsprodukt;
2. die Ausgangsrassen;
3. die Anzahl und Benennung der Linien sowie deren Abfolge in der Kreuzung zur Erzielung der Kombinationseignung.

§ 8

Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung

(1) In der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die Anforderungen gemäß § 24 erfüllt werden können und insbesondere festzulegen:

1. Aufbau des Zuchtbuches (einfache oder untergliederte Hauptabteilung, mit oder ohne Vorbuch);
2. System der Tierkennzeichnung gemäß § 9;
3. System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister gemäß § 10;
4. Melde- und Erfassungssystem gemäß § 11;
5. System der internen Kontrolle gemäß § 12.

(2) Im Fall der Unterteilung der Hauptabteilung eines Zuchtbuches in Abteilungen sind die Benennung und Rangfolge der Abteilungen und die Leistungskriterien für die Einstufung in diese festzulegen. Für die rangniedrigste Abteilung dürfen keine Leistungskriterien festgelegt werden. Zu jeder Abteilung darf nur eine unmittelbar ranghöhere Abteilung vorgesehen werden (Prinzip der linearen Rangfolge). Die Festlegung unterschiedlicher Leistungskriterien für männliche und für weibliche Tiere wird dadurch nicht ausgeschlossen. Andere als leistungsbezogene Kriterien dürfen für die Einstufung in die Abteilungen nicht vorgesehen werden. Bei einer Zuchtorganisation für Equiden sind diese Festlegungen unter Beachtung der von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze zu treffen.

(3) Im Fall der Einrichtung eines Vorbuches (§ 2 Z 10) sind die Mindestleistungskriterien und ein System zur Überprüfung der Erfüllung der Rassenmerkmale für die Eintragung von Tieren festzulegen. Zuchtorganisationen für Equiden haben unter Beachtung der von der Ursprungszuchtbuch-Organisation festgelegten Grundsätze für Ahnenreihen zusätzlich Regeln festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Nachkommen von in das Vorbuch eingetragenen Tieren in die Hauptabteilung eingetragen werden können.

§ 9

System der Tierkennzeichnung

(1) Zuchtorganisationen haben ein System festzulegen, das sicherstellt, dass Zuchttiere so gekennzeichnet sind, dass deren Identität festgestellt werden kann. Einer Kennzeichnung steht auch die Erfassung individueller, unveränderbarer physischer Merkmale gleich, mit deren Hilfe die Identität an Ort und Stelle rasch ohne besonderen Aufwand festgestellt werden kann.

(2) Bei folgenden Tierarten haben Zuchtorganisationen festzulegen, dass sie nachstehende Kennzeichnungssysteme anwenden:

1. Rinder: Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97, ABl. Nr. L 204 vom 11.08.2000 S 1, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1791/2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 1;
2. Schafe oder Ziegen: Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG, ABl. Nr. L 5 vom 09.01.2004 S 8, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2007, ABl. Nr. L 340 vom 22.12.2007 S 25;
3. Equiden: Verordnung (EG) Nr. 504/2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. Nr. L 149 vom 06.06.2008 S 3.

(3) Das System der Kennzeichnung bzw. der Erfassung physischer Merkmale hat, soweit die Vorschriften gemäß Abs. 2 nicht zur Anwendung kommen oder keine ausreichenden Regelungen treffen, jedenfalls folgende Festlegungen zu enthalten:

1. Art (zB Ohrmarke, Chip, Brand), Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung (zB Zahlen, Buch-

TIERZUCHTVERORDNUNG

- staben, Embleme) oder eine genaue Beschreibung der physischen Merkmale gemäß Abs. 1;
 2. Frist, innerhalb der das Zuchttier gekennzeichnet werden muss oder die physischen Merkmale gemäß Abs. 1 erfasst werden müssen;
 3. die zur Kennzeichnung oder Erfassung der physischen Merkmale gemäß Abs. 1 befugten Personen.
- (4) Zusätzlich sind bei den Festlegungen die im räumlichen Tätigkeitsbereich jeweils geltenden nationalen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Tieren bzw. die Erfassung des physischen Merkmals gemäß Abs. 1 zu beachten.

§ 10

System der Aufzeichnungen im Zuchtbuch oder Zuchtregister

(1) Zuchtorganisationen haben ein System zur Erfassung jedenfalls der nachstehenden Stammdaten für die in ihrem Zuchtbuch bzw. Zuchtregister eingetragenen, vermerkten oder registrierten Zuchttiere festzulegen:

1. Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung oder Beschreibung der physischen Merkmale gemäß § 9 Abs. 1;
2. Name, falls vorhanden;
3. Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer in Form eines einmaligen, lebenslang vergebenen alphanumerischen Codes;
4. Name der Rasse;
5. Geburtsdatum, bei Equiden zusätzlich Geburtsort;
6. Geschlecht;
7. Name und Anschrift der Züchterin oder des Züchters;
8. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters und Haltungsort;
9. Zugangs- und Abgangsdatum.

(2) Zuchtorganisationen haben ein System zur Erfassung der Abstammungsdaten der in Abs. 1 genannten Tiere vorzusehen und dabei jedenfalls festzulegen:

1. die Anzahl der zu erfassenden Vorfahrgenerationen, die für reinrassige Zuchttiere zumindest der für den Anspruch auf Eintragung in die Hauptabteilung gemäß § 8 Abs. 5 Bgl. TZG 2008 geforderten Zahl entsprechen muss;
2. die bei jedem Tier der Vorfahrgenerationen gemäß Z 1 zu erfassenden Angaben, zumindest jene gemäß Abs. 1 Z 1 bis 6.

(3) Zuchtorganisationen haben festzulegen, welche sonstigen Daten der in Abs. 1 genannten Tiere erfasst werden, jedenfalls aber:

1. bei eingetragenen Zuchttieren die Bezeichnung des Teiles des Zuchtbuches, in dem das Zuchttier eingetragen ist (Hauptabteilung oder Vorbuch) sowie die Bezeichnung der Abteilung der Hauptabteilung, sofern diese untergliedert ist;
2. den Verweis auf eine allfällig durchgeführte Abstammungskontrolle und deren Ergebnis;
3. Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen unter Angabe allfälliger Sicherheiten und der als Basis der Zuchtwertschätzung herangezogenen Rasse;
4. das Datum der Besamung, Belegung oder Übertragung eines Embryo unter Angabe des Spender-tieres, Vatertieres bzw. der genetischen Eltern;
5. Geburtsdaten von Nachkommen;
6. gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 festgelegte genetische Besonderheiten und Erbfehler;
7. von einer Regelung gemäß § 13 Abs. 5 erfasste künstliche Eingriffe;
8. Ausstellungsdatum und Empfängerin oder Empfänger von Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen.

(4) Zuchtorganisationen haben geeignete Vorkehrungen für die zeitliche und inhaltliche Nachvollziehbarkeit bei Korrekturen von Daten gemäß Abs. 1 bis 3 zu treffen.

(5) In der Zuchtbuchordnung einer Zuchtorganisation für Equiden ist festzulegen, dass Zuchttiere, die bisher im Zuchtbuch einer anderen Zuchtorganisation eingetragen oder vermerkt waren, in ihrem eigenen Zuchtbuch unter ihrem bisherigen Namen einzutragen oder zu vermerken sind. Abweichend davon kann in der Zuchtbuchordnung vorgesehen werden, dass die Eintragung oder Vermerkung unter einem anderen Namen erfolgen kann, wenn

1. das internationale Kürzel des Ursprungslandes angegeben wird und darüber Einvernehmen mit der Zuchtorganisation, in deren Zuchtbuch das Zuchttier bisher eingetragen oder vermerkt war,

TIERZUCHTVERORDNUNG

- hergestellt worden ist;
2. der ursprüngliche Name in Klammern und das internationale Kürzel des Ursprungslandes angegeben wird, oder
 3. die durchgehende Identität des Zuchttieres durch eine den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 entsprechende Identifizierung sichergestellt ist.

§ 11

Melde- und Erfassungssystem

(1) Die Zuchtorganisation hat in der Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterordnung für Daten gemäß § 10 ein entsprechendes Melde- und Erfassungssystem einzurichten. Das Melde- und Erfassungssystem muss gewährleisten, dass die Eintragung der Daten im Zuchtbuch bzw. Zuchtregister spätestens sechs Monate nach Eintritt oder Erkennbarkeit des zu erfassenden Umstandes erfolgt.

(2) Für die Aufbewahrung der Unterlagen, die die Grundlage für die Aufnahme oder die Änderungen der in Abs. 1 genannten Angaben bilden, ist mindestens eine fünfjährige Aufbewahrungsfrist vorzusehen. Für die Aufbewahrung von Unterlagen, die die Grundlage für Eintragungen betreffend durchgeführte Abstammungskontrollen gemäß § 10 Abs. 3 Z 2 bilden, ist mindestens die Aufbewahrung bis zum Abgang des Tieres aus dem Zuchtbuch bzw. Zuchtregister festzulegen.

§ 12

System der internen Kontrolle

(1) Um eine ordnungsgemäße Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisterführung zu gewährleisten, hat die Zuchtorganisation im Rahmen der Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung

1. ein System zur zumindest stichprobenweisen Überprüfung auf Plausibilität und Richtigkeit eingehender, verarbeiteter und ausgehender züchterischer Daten und Zuchtdokumente;
2. ein System zur zumindest stichprobenweisen Überprüfung der Richtigkeit der Abstammung von Zuchttieren (Abstammungskontrolle)

festzulegen.

(2) Für den Fall der Haltung von weiblichen Zuchttieren mit mehreren Vatertieren in einer Herde (§ 12 Abs. 2 Bgld. TZG 2008) ist ein System zur lückenlosen Abstammungskontrolle von Nachkommen, die ins Zuchtbuch eingetragen werden sollen, festzulegen.

(3) Für den Fall der Verwendung von Embryonen ist ein System zur lückenlosen Abstammungskontrolle festzulegen.

§ 13

Leistungsprüfung

(1) Zuchtorganisationen, die Leistungszucht durchführen, haben unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Z 4 Bgld. TZG 2008 die erforderlichen Hauptleistungsmerkmale gemäß Abs. 4 festzulegen.

(2) Zuchtorganisationen, die Erhaltungszucht durchführen, haben unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Z 4 Bgld. TZG 2008 Leistungsmerkmale zur Beurteilung der

1. Fruchtbarkeit und
2. Rassenmerkmale betreffend die äußere Erscheinung (Exterieur)

gemäß Abs. 4 festzulegen.

(3) Neben den Hauptleistungsmerkmalen gemäß Abs. 1 bzw. den Leistungsmerkmalen gemäß Abs. 2 können Zuchtorganisationen unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Z 4 Bgld. TZG 2008 weitere Leistungsmerkmale gemäß Abs. 4 festlegen.

(4) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 bis 3 haben je Hauptleistungsmerkmal bzw. je Leistungsmerkmal zu enthalten:

1. den Namen des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals;
2. eine tierzuchtfachlich angemessene Beschreibung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals, insbesondere:
 - a) sofern es sich um ein mittels mehrerer Hilfsmerkmale zu beurteilendes Hauptleistungsmerkmal bzw. Leistungsmerkmal (§ 2 Z 6 lit. b) handelt, die wesentlichen Hilfsmerkmale gemäß § 2 Z 8 und die Grundsätze für deren Gewichtung im Rahmen der Beurteilung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals;
 - b) die Art der Ergebnisdarstellung.

TIERZUCHTVERORDNUNG

Die Beschreibung kann entfallen, soweit in den züchterischen Verkehrskreisen mit dem Namen gemäß Z 1 eine ausreichend verfestigte Vorstellung hinsichtlich der zu erfassenden Eigenschaft verbunden ist.

3. die auf Grund der Beschreibung gemäß Z 2 erforderlichen Formen der Datenerhebung (zB Stationsprüfung, Feldprüfung, Eigenkontrolle);
 4. die erfassten Tiergruppen;
 5. zeitliche Aspekte der Erhebung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals (zB Dauer, Wiederholungen);
 6. eine tierzuchtfachlich angemessene und vollständige Darstellung der Verfahrensschritte zur Beurteilung des Hauptleistungsmerkmals bzw. Leistungsmerkmals innerhalb des Rahmens der Festlegungen gemäß Z 2 bis 5.
- (5) Die Zuchtorganisation hat Regeln für die Verwertbarkeit von Leistungen, die durch künstliche Eingriffe beeinflusst wurden, im Rahmen der Leistungsprüfung festzulegen.
- (6) Wenn Zuchtorganisationen eine der folgenden Formen der Datenerhebung vorsehen, haben sie jedenfalls festzulegen:
1. für Stations- und Feldprüfungen: Aufnahme- bzw. Teilnahmebedingungen, Ablauf der Prüfung, Dauer, Mindestanzahl an Vergleichstieren und
 2. für Turniersportprüfungen: unter welchen Bedingungen und für welche Leistungsmerkmale Ergebnisse aus Turniersportprüfungen berücksichtigt werden können.

§ 14

Zuchtwertschätzung

(1) Zuchtorganisationen, die Leistungszucht durchführen, haben unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Z 4 Bgld. TZG 2008 Regeln gemäß Abs. 5 für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für jedes Hauptleistungsmerkmal gemäß § 13 Abs. 1 festzulegen.

(2) Zuchtorganisationen, die Erhaltungszucht durchführen, können unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Z 4 Bgld. TZG 2008 Regeln gemäß Abs. 5 für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für Leistungsmerkmale gemäß § 13 Abs. 2 festlegen.

(3) Zuchtorganisationen, die weitere Leistungsmerkmale gemäß § 13 Abs. 3 festgelegt haben, können unter Beachtung von § 3 Abs. 1 Z 4 Bgld. TZG 2008 Regeln gemäß Abs. 5 für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen für diese Leistungsmerkmale festlegen.

(4) Zuchtorganisationen, die Regelungen für die Durchführung von Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 bis 3 festgelegt haben, können zusätzlich festlegen, dass eine ergänzende Zuchtwertschätzung nach denselben Festlegungen auch auf Basis einer anderen, namentlich anzugebenden Rasse durchgeführt werden kann.

(5) Die Festlegungen gemäß Abs. 1 bis 4 haben jeweils zu umfassen:

1. das grundlegende Verfahren der Zuchtwertschätzung (zB Töchterpopulationsvergleich, BLUP-Tiermodell);
2. Häufigkeit der Zuchtwertschätzungen.

(6) Im Fall der Zusammenfassung von Zuchtwerten zu Gesamtzuchtwerten hat die Zuchtorganisation festzulegen, welche Leistungsmerkmale dafür berücksichtigt werden und wie die Gewichtung der einzelnen Zuchtwerte im Gesamtzuchtwert erfolgt.

(7) Wenn im Rahmen der Zuchtwertschätzung Daten verwendet werden sollen, die unabhängig von den eigenen Festlegungen der Zuchtorganisation gemäß § 13 gewonnen wurden, hat die Zuchtorganisation unter Angabe der Datenherkunft festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Verwendung solcher Daten mit den eigenen Festlegungen betreffend Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung vereinbar ist.

§ 15

Zuchtverwendung selektierter Tiere

In Übereinstimmung mit dem Zuchtziel (§ 6) und der Zuchtpopulation (§ 5) hat die Zuchtorganisation für die Zuchtverwendung selektierter Tiere festzulegen:

1. Selektionsstufen und deren Abfolge;
2. Selektionsintensität in den einzelnen Selektionsstufen;
3. tierzuchtfachliche Beschränkungen für die Einbeziehung von Zuchttieren in einzelne Selektionsstufen.

TIERZUCHTVERORDNUNG

§ 16

Erfolgskontrolle

Die Zuchtorganisation hat ein System festzulegen, mit dem die Effektivität der im Rahmen des Zuchtprogramms zur Erreichung des Zuchtziels (zB Zuchtfortschritt) gesetzten Maßnahmen überprüft wird.

§ 17

Prüfeinsatz

(1) Sofern die Zuchtorganisation einen Prüfeinsatz im Rahmen des Zuchtprogramms vorsieht, hat sie unter besonderer Beachtung der Festlegungen für die Leistungsprüfung (§ 13) und die Zuchtwertschätzung (§ 14) sowie der §§ 29 und 36 mindestens festzulegen:

1. Anteile oder Altersgruppen der eigenen Zuchtpopulation, die für den Prüfeinsatz vorgesehen sind;
2. in welchem Umfang dem Prüfeinsatz ausschließlich Leistungen von eigenen Nachkommen des Spendertieres zu Grunde gelegt werden müssen und in welchem Umfang Leistungen von Vorfahren und deren Nachkommen berücksichtigt werden können;
3. in welchem Umfang und in welcher Weise Nichtzuchttiere mit bekannter Abstammung in den Prüfeinsatz miteinbezogen werden können.

(2) Sofern im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich der Zuchtorganisation für den Prüfeinsatz Regelungen bestehen, die auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gelten, ist in den Festlegungen gemäß Abs. 1 darauf Bedacht zu nehmen.

§ 18

Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation

(1) In dem gesonderten Dokument gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a Bgld. TZG 2008 hat die Ursprungszuchtbuch-Organisation ihren Namen und ihre Anschrift sowie den Namen der Rasse anzugeben und für deren Zucht Grundsätze unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Abs. 2 bis 7 festzulegen.

(2) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für die Abstammungsaufzeichnung festzulegen:

1. Anzahl der Vorfahrgenerationen, die in der Abstammungsaufzeichnung zu erfassen sind;
2. Angaben zum Zuchttier und seinen Vorfahren:
 - a) Name, Rasse, Kennzeichnung bzw. sonstige Art der Identifizierung;
 - b) Geburtsdatum;
 - c) Züchterin oder Züchter;
 - d) Hauptabteilung bzw. Abteilung der Hauptabteilung oder Vorbuch;
 - e) Eltern.

(3) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat einen tierzuchtfachlich angemessenen Rahmen für die Definition der Merkmale der Rasse oder der vom Zuchtbuch erfassten Zuchtpopulation in Abstimmung mit den grundlegenden Zuchtzielen (Abs. 5) festzulegen. § 6 Abs. 2 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für die Kennzeichnung von Equiden festzulegen:

1. Art der Kennzeichnung (zB Chip, Brand);
2. Inhalt der Kennzeichnung (zB Symbol, Code, Nummer);
3. Körperstelle der Kennzeichnung.

Für den Fall, dass sich eine Kennzeichnung nach den Festlegungen gemäß Z 1 bis 3 auf Grund von nationalen Rechtsvorschriften in einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat als nicht zulässig erweist, hat die Ursprungszuchtbuch-Organisation Ersatzregelungen für in diesem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat gehaltene Tiere festzulegen.

(5) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für die Definition der grundlegenden Zuchtziele in Übereinstimmung mit den Festlegungen gemäß Abs. 3 die wesentlichen züchterischen Zwecke festzulegen. § 6 Abs. 2 erster Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Sofern die Ursprungszuchtbuch-Organisation eine Unterteilung der Hauptabteilung des Zuchtbuches in Abteilungen vorsieht, hat sie deren Benennung und die Leistungskriterien für die Einstufung in die Abteilungen festzulegen.

(7) Die Ursprungszuchtbuch-Organisation hat für Ahnenreihen die in der Zucht zulässigen Rassen sowie deren Anteile festzulegen.

TIERZUCHTVERORDNUNG

§ 19

Gegenstände der Anerkennung und Änderungen von Festlegungen

(1) Im Sinne von § 4 Abs. 6 Bgld. TZG 2008 bedeutet:

1. Rasse: die Festlegung gemäß § 4 Abs. 1 erster Satz;
2. Zuchtziel: die Festlegungen gemäß § 6 Abs. 1;
3. Zuchtmethode: die Festlegungen gemäß § 7;
4. Leistungsmerkmale: die Festlegungen gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 4 Z 1 und 2;
5. Grundsätze der Zuchtbuchordnung: die Festlegungen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und gegebenenfalls gemäß § 8 Abs. 2 und 3;
6. Methoden der Leistungsprüfung: die Festlegungen gemäß § 13 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Abs. 4 Z 3;
7. Methoden der Zuchtwertschätzung: die Festlegungen gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Z 1;
8. Status als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder Filialzuchtbuch-Organisation einschließlich deren Ursprungszuchtbuch-Organisation: die Festlegungen gemäß § 4 Abs. 1 zweiter Satz;
9. Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation: die Festlegungen gemäß § 18.

(2) Änderungen des Zuchtprogramms (§§ 4, 6 bis 17) oder der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation (§ 18) sind unter Bezugnahme auf die bisher geltende Fassung zu beantragen oder anzuzeigen. Auf Verlangen ist der Behörde zusätzlich eine konsolidierte Fassung in dem erforderlichen Umfang vorzulegen.

(3) Die Zuchtorganisation hat nach den auf Grund einer Anzeige oder ergänzenden Anerkennung wirksam gewordenen Änderungen gemäß Abs. 2 ohne unnötigen Aufschub eine konsolidierte Fassung des Zuchtprogramms oder der Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation zu erstellen, mit dem Datum der Wirksamkeit zu versehen und evident zu halten.

2. Unterabschnitt

Sonstige Voraussetzungen für die Anerkennung von Zuchtorganisationen

§ 20

Ausreichende Zuchtpopulation

(1) Im Fall der Reinzucht ist eine ausreichende Zuchtpopulation gegeben, wenn die effektive Populationsgröße der Zuchtorganisation gemäß Abs. 2 zur Verfügung stehenden Zuchtpopulation nach der Formel

$$N_e = 4N_w N_m / (N_w + N_m)$$

mindestens den Wert 10 erreicht.

(2) Der Berechnung der effektiven Populationsgröße sind unter der Annahme, dass die Tiere nicht miteinander verwandt sind, zu Grunde zu legen als:

1. N_w : die Anzahl der paarungsfähigen weiblichen Tiere der Hauptabteilung und
2. N_m : die Anzahl der paarungsfähigen männlichen Tiere der Hauptabteilung und männliche Tiere im Umfang der züchterischen Anbindung gemäß § 5 Abs. 3, höchstens jedoch bis zur Anzahl der weiblichen Tiere gemäß Z 1.

Tiere gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 sind dabei mit dem Kehrwert der Anzahl der Zuchtbücher, in die sie eingetragen sind, zu berücksichtigen.

(3) Im Fall der Kreuzungszucht von Schweinen sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Populationsgröße der einzelnen Ausgangs- bzw. Hybridlinien den in Abs. 1 genannten Wert erreichen muss.

§ 21

Funktionsfähigkeit

(1) Die Zuchtorganisation muss personell, organisatorisch, technisch und finanziell sicherstellen, dass die im Bgld. TZG 2008 und dieser Verordnung vorgesehenen Verpflichtungen eingehalten werden und insbesondere das Zuchtprogramm ordnungsgemäß umgesetzt wird.

(2) Die Zuchtorganisation hat im Geltungsbereich des Bgld. TZG 2008 eine ortsfeste Geschäftsstel-

TIERZUCHTVERORDNUNG

le zu betreiben, die für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben einer Zuchtorganisation geeignet sein muss. Insbesondere hat die Geschäftsstelle

1. angemessene Räumlichkeiten zu umfassen,
2. über ausreichendes und geeignetes Personal zu verfügen,
3. über geeignete Kommunikationseinrichtungen zu verfügen,
4. über angemessene, regelmäßige und bekannt gemachte Geschäftszeiten zu verfügen,
5. eine ordnungsgemäße Erledigung der Geschäftsfälle in einem angemessenen Zeitraum zu gewährleisten,
6. eine ordnungsgemäße Führung, Aktualisierung, Aufbewahrung und Sicherung von züchterisch relevanten Daten und Geschäftsunterlagen sowie eine Einsichtnahme an Ort und Stelle zu gewährleisten.

(3) Die Zuchtorganisation muss über eine für die Zuchtarbeit verantwortliche Person verfügen, die eine ausreichende und ordnungsgemäße Ausübung dieser Funktion gewährleistet und eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen muss:

1. Abschluss eines Studiums an der Universität für Bodenkultur Fachrichtung Landwirtschaft;
2. Abschluss eines Studiums an der veterinärmedizinischen Universität;
3. Abschluss einer mit Z 1 bis Z 2 vergleichbaren Ausbildung.

Die Erfüllung der Voraussetzungen kann durch einen anderen Nachweis der Eignung der für die Zuchtarbeit verantwortlichen Person ersetzt werden.

§ 22

Fachliche Eignung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen
Soweit Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. auf Grund einer Ermächtigung gemäß § 3 Abs. 5 Bgld. TZG 2008 durch die Zuchtorganisation oder
2. gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b Bgld. TZG 2008 durch die Zuchtorganisation oder eine von dieser beauftragten Stelle

durchgeführt werden, muss die durchführende Stelle die Anforderungen gemäß § 30 Abs. 2 erfüllen.

3. Unterabschnitt

Mitteilungsverfahren zur Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich

§ 23

Schriftverkehr mit Tierzuchtbehörden außerhalb des Burgenlandes

(1) Bei einem Antrag einer Zuchtorganisation auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich hat die Behörde (§ 21 Abs. 1 Bgld. TZG 2008) den dort zuständigen Tierzuchtbehörden im Wege der jeweiligen Zentralbehörde jedenfalls mitzuteilen:

1. Name, Anschrift des Sitzes der Zuchtorganisation, bei einem Zuchtunternehmen zusätzlich auch Name und Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers;
2. beantragte Rasse, im Fall von Equiden zusätzlich Name und Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation;
3. beantragter räumlicher Tätigkeitsbereich;
4. von der Zuchtorganisation vorgesehene Stellen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen.

(2) Der Mitteilung gemäß Abs. 1 sind folgende Unterlagen samt Übersetzungen gemäß Abs. 4 anzuschließen:

1. Rechtsgrundlage der Zuchtorganisation (Vereinssatzung, etc.);
2. Zuchtprogramm;
3. im Fall einer beantragten Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation das Dokument über die Grundsätze (§ 3 Abs. 2 Z 1 lit. a Bgld. TZG 2008).

(3) Die Behörde hat in ihrer Mitteilung gemäß Abs. 1 die zuständigen Tierzuchtbehörden jedenfalls um Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu ersuchen, ob in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich

1. Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften gegeben ist im Hinblick auf

TIERZUCHTVERORDNUNG

- a) den Umfang des beantragten räumlichen Tätigkeitsbereichs;
 - b) die Festlegungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen einschließlich der durchführenden Stellen;
 - c) die sonstigen Festlegungen im Zuchtprogramm (zB Tierkennzeichnung) vorliegt und
2. dem Tätigwerden nationale Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der gemeinschaftsrechtlichen Ablehnungstatbestände, die in dem in Anlage 1 zum Bgld. TZG 2008 für die jeweilige Tierart angeführten Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft vorgesehen sind, im Hinblick auf dort anerkannte oder rechtmäßig tätige Zuchtorganisationen entgegenstehen.
- (4) Sofern eine Zuchtorganisation einen Antrag auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich stellt, der nicht ausschließlich den deutschen Sprachraum betrifft, hat die Zuchtorganisation der Behörde die in Abs. 1 und 2 genannten Angaben und Unterlagen zusätzlich in den Amtssprachen des betroffenen Tätigkeitsbereichs oder in englischer Sprache als Beilage zum Antrag zu übermitteln.
- (5) Bei Anträgen um ergänzende Anerkennung gemäß § 5 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 sind die Abs. 1 bis 4 im erforderlichen Ausmaß sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt Tätigwerden von Zuchtorganisationen

§ 24

Zuchtbuch- und Zuchtregisterführung

Nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen haben das Zuchtbuch bzw. Zuchtregister ordnungsgemäß zu führen und dabei insbesondere Sorge zu tragen, dass die darin vorgenommenen Eintragungen und deren allfällige Änderungen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Übersichtlichkeit und Auswertbarkeit nach bestimmten Suchkriterien mit wesentlicher Bedeutung für das Zuchtprogramm;
2. materielle Richtigkeit;
3. Aktualität;
4. tierzuchtfachlich erforderliche Nachvollziehbarkeit;
5. Verständlichkeit;
6. Erkennbarkeit der Zuchtorganisationszugehörigkeit von Zuchttieren;
7. im Fall eines untergliedert geführten Zuchtbuches gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 Zuordnung jedes Zuchtieres zu einer einzigen Untergliederung (Abteilung der Hauptabteilung, Vorbuch).

§ 25

Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Die Veröffentlichung und Zugänglichmachung von Ergebnissen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 hat nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu erfolgen.

(2) Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 sind nur von jenen männlichen Tieren (Vatertieren) zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen, für die aus oder nach einem Prüfeinsatz gemäß § 17 Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen vorliegen.

(3) Folgende verfügbare Ergebnisse zu einem Vatertier gemäß Abs. 2 sind unter Angabe der Identifikation und falls vorhanden des Namens des Vatertieres an die Burgenländische Landwirtschaftskammer zur Veröffentlichung zu übermitteln:

1. die Zuchtwerte der einzelnen Hauptleistungsmerkmale des Vatertieres und gegebenenfalls der Gesamtzuchtwert sowie allfällige Sicherheiten und das Datum der Schätzung;
2. die Darstellung der Durchschnittsleistungen in den Hauptleistungsmerkmalen aller zahlenmäßig anzugebenden Nachkommen des Vatertieres, deren Leistungsdaten der Zuchtorganisation zugänglich sind, soweit diese Leistungen aus tierzuchtfachlicher Sicht für eine Anpaarungsentcheidung erforderlich sind;
3. bei Rindern zusätzlich allfällige genetische Besonderheiten und Erbfehler des Vatertieres.

Hat die Burgenländische Landwirtschaftskammer eine Stelle mit der Veröffentlichung beauftragt, sind die Ergebnisse direkt an diese zu übermitteln.

(4) Die Übermittlung der Ergebnisse gemäß Abs. 3 hat innerhalb von vier Wochen nach der jeweiligen Zuchtwertschätzung zu erfolgen.

(5) Die Veröffentlichung der übermittelten Ergebnisse hat durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer oder die gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 beauftragte Stelle innerhalb von zwei Wochen nach deren Einlangen für einen angemessenen Zeitraum im Internet auf der Homepage der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bzw. der beauftragten Stelle zu erfolgen. Ab Veröffentlichung sind die übermittelten Ergebnisse für fünf Jahre hindurch auf Verlangen zugänglich zu machen.

§ 26

Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen

(1) Von nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellte Zuchtbescheinigungen für reinrassige Zuchttiere und Herkunftsbescheinigungen für hybride Zuchtschweine haben je nach Tierart folgende Überschrift aufzuweisen:

1. Rinder: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2005/379/EG“;
2. reinrassige Schweine: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/503/EWG“;
3. hybride Schweine: „Herkunftsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/506/EWG“;
4. Schafe und Ziegen: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 90/258/EWG“.

(2) Der Name des Zuchtbuches im Sinne der in Anlage 4 des Bgld. TZG 2008 genannten Entscheidungen umfasst:

1. Name der Rasse des Zuchttieres, für die das Zuchtbuch geführt wird;
2. Bezeichnung der Abteilung der Hauptabteilung, in der das Zuchttier eingetragen ist, sofern die Hauptabteilung untergliedert ist.

(3) Auf Zucht- und Herkunftsbescheinigungen dürfen zu den ausgewiesenen Zuchttieren nur jene am Ausstellungstag aktuellen Daten angegeben werden, die im Zuchtbuch oder Zuchtregister aufscheinen.

(4) Auf Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sind bei Durchführung von Leistungszucht folgende aktuelle Daten aus Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anzugeben:

1. Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen für Hauptleistungsmerkmale und gegebenenfalls der Gesamtzuchtwert unter Angabe allfälliger Sicherheiten und der als Basis für die Zuchtwertschätzung herangezogenen Rasse;
2. bei weiblichen Tieren die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale;
3. bei männlichen Tieren die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale der Nachkommen, sofern noch keine Ergebnisse gemäß Z 1 vorliegen;
4. bei Rindern zusätzlich allfällige genetische Besonderheiten und Erbfehler.

(5) Bei Durchführung von Erhaltungszucht ist Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Hauptleistungsmerkmale die durchschnittlichen Leistungsergebnisse der Leistungsmerkmale gemäß § 13 Abs. 2 und anstelle der Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen für Leistungsmerkmale die Ergebnisse von allfällig festgelegten Zuchtwertschätzungen gemäß § 14 Abs. 2 anzugeben sind.

(6) Zu den auf Zucht- und Herkunftsbescheinigungen angegebenen Daten hat die Zuchtorganisation für Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, eine Legende zugänglich zu machen.

(7) Von nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellte Zuchtbescheinigungen für eingetragene, nicht reinrassige Zuchttiere haben je nach Tierart folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Die Überschrift hat zu lauten:
 - a) Rinder: „Zuchtbescheinigung für nicht-reinrassige Zuchtrinder“;
 - b) Schweine: „Zuchtbescheinigung für nicht-reinrassige Zuchtschweine“;
 - c) Schafe: „Zuchtbescheinigung für nicht-reinrassige Zuchtschafe“;
 - d) Ziegen: „Zuchtbescheinigung für nicht-reinrassige Zuchtziegen“.

TIERZUCHTVERORDNUNG

2. Für den Inhalt dieser Zuchtbescheinigungen gelten die Anforderungen der in Anlage 4 des Bgld. TZG 2008 genannten Entscheidungen sowie die Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(8) Die für die Ausstellung von Zucht- und Herkunftsbescheinigungen berechtigten Stellen haben die zur Unterfertigung dieser Bescheinigungen bevollmächtigten Personen festzulegen und evident zu halten. Die Pflicht zur Evidenthaltung endet fünf Jahre nach Beendigung der Bevollmächtigung.

§ 27

Zuchtbescheinigungen für Equiden

(1) Von nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen ausgestellte Zuchtbescheinigungen für eingetragene Zuchtequiden haben folgende Angaben zu enthalten:

1. die Überschrift „Zuchtbescheinigung für eingetragene Zuchtequiden“;
2. Name und Anschrift der ausstellenden Zuchtorganisation;
3. Name der Rasse, für die das Zuchtbuch geführt wird, in die das Zuchttier eingetragen ist;
4. Art, Körperstelle und Inhalt der Kennzeichnung oder Beschreibung der physischen Merkmale entsprechend der Eintragung im Zuchtbuch gemäß § 10 Abs. 1 Z 1;
5. Name des Tieres gemäß § 10 Abs. 1 Z 2;
6. Zuchtbuchnummer gemäß § 10 Abs. 1 Z 3;
7. Name der Rasse des Tieres gemäß § 10 Abs. 1 Z 4;
8. Geburtsdatum gemäß § 10 Abs. 1 Z 5;
9. Geschlecht gemäß § 10 Abs. 1 Z 6;
10. Bezeichnung der Abteilung, in der das Zuchttier eingetragen ist (Hauptabteilung oder Vorbuch) sowie die Bezeichnung der Abteilung der Hauptabteilung, sofern diese untergliedert ist, gemäß § 10 Abs. 3 Z 1;
11. Verweis auf eine allfällig durchgeführte Abstammungskontrolle und deren Ergebnis gemäß § 10 Abs. 3 Z 2;
12. Namen der Eltern und Großeltern unter Angabe des Zuchtbuches und der Zuchtbuchnummer, mit der sie in diesem erfasst sind;
13. Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und der als Basis für die Zuchtwertschätzung herangezogenen Rasse gemäß § 10 Abs. 3 Z 3;
14. Name und Anschrift der Züchterin oder des Züchters gemäß § 10 Abs. 1 Z 7;
15. Name und Anschrift der Halterin oder des Halters gemäß § 10 Abs. 1 Z 8;
16. Ausstellungsort und -datum;
17. Name und Funktionsbezeichnung der oder des Unterzeichnenden;
18. Unterschrift.

(2) § 26 Abs. 3, 4 Z 1 bis 3, Abs. 5, 6 und 8 gelten sinngemäß.

(3) Sofern die Angaben gemäß Abs. 1 Z 2 bis 17 und Abs. 2 enthalten sind, gelten als Zuchtbescheinigung gemäß Abs. 1 auch:

1. andere Dokumente, die von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch führt, mit folgendem Satz unter Anfügung einer vollständigen Liste der beigefügten Dokumente beglaubigt sind: „Die oder der Unterzeichnende bescheinigt, dass die beigefügten Dokumente die Angaben gemäß § 27 Bgld. TZVO 2009 enthalten.“;
2. das Identifizierungsdokument für Equiden (Equidenpass) gemäß der Entscheidung 93/623/EWG bzw. der Verordnung (EG) Nr. 504/2008, sofern in diesem Dokument Änderungen der obgenannten Angaben eingetragen werden können und diese im Fall tatsächlicher Änderungen von einer Zuchtorganisation unter Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 Z 2, 16 bis 18 bestätigt werden.

§ 28

Jahresbericht

(1) Der Jahresbericht gemäß § 8 Abs. 6 Bgld. TZG 2008 über die Durchführung des Zuchtprogramms und die erzielten Ergebnisse ist der Behörde von den Zuchtorganisationen bezogen auf einen im Kalenderjahr liegenden Stichtag bis spätestens 31. März des Folgejahres vorzulegen. Zuchtorganisationen, die nach dem 30. Juni erstmalig anerkannt wurden oder die Aufnahme der Tätigkeit gemäß § 7 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 angezeigt haben, sind im ersten Folgejahr der Anerkennung oder Anzeige von der Verpflichtung zur Vorlage eines Jahresberichtes befreit.

TIERZUCHTVERORDNUNG

(2) Der Bericht hat für nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen hinsichtlich ihrer Tätigkeit in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich unter Beachtung des jeweiligen Zuchtprogramms für jede Rasse folgende Punkte in strukturierter Form zu enthalten:

1. Entwicklung der Angaben gemäß § 5 Abs. 1 und 2;
2. Angaben über Form und Umfang der tatsächlichen tierzüchterischen Anbindung an andere Zuchtpopulationen im Sinne von § 5 Abs. 3;
3. Entwicklung der realisierten effektiven Populationsgröße (§ 20) auf Basis der Angaben gemäß Z 1 und 2;
4. Darstellung der Entwicklung von Fremdgenanteilen;
5. Übersicht über die durchschnittliche phänotypische Entwicklung der Hauptleistungsmerkmale und Leistungsmerkmale;
6. Übersicht über die genetischen Trends bei den Hauptleistungsmerkmalen;
7. im Fall der Durchführung von Prüfeinsätzen:
 - a) Übersicht über Zwischenergebnisse aus dem Prüfeinsatz je Prüftier (zB Anzahl der Tiere, die belegt oder besamt wurden; Anzahl der Nachkommen mit Leistungsprüfung und deren durchschnittliche Ergebnisse aus Leistungsprüfungen);
 - b) Angabe der Tiere, für die im Berichtszeitraum der Prüfeinsatz gemäß der Vereinbarung (§ 29 Abs. 2) abgeschlossen worden ist, und die Ergebnisse aus dem Prüfeinsatz;
8. Name und Identifikation der männlichen Tiere in der gezielten Paarung und deren vorhandene Zuchtwerte;
9. Übersicht über Auftreten und Entwicklung von Erbfehlern, Missbildungen und gehäuften Sterilitäten;
10. bei Equiden Name und Identifikation der von der Zuchtorganisation für die Anpaarung empfohlenen Hengste und die Anzahl der jeweils durchgeführten Belegungen und Besamungen.

(3) Der Bericht für nach § 7 Bgld. TZG 2008 tätige Zuchtorganisationen hat hinsichtlich deren Tätigkeit im Geltungsbereich des Bgld. TZG 2008 zu enthalten:

1. die Angaben gemäß Abs. 2 Z 1, 5, 7 bis 10;
2. Name und Identifikation der Tiere, mit denen im Berichtszeitraum ein Prüfeinsatz begonnen wurde und Angabe der jeweiligen Besamungsstation oder des jeweiligen Samendepots (Name, Anschrift), mit der bzw. dem der Prüfeinsatz durchgeführt wird, sowie Anzahl der eingesetzten Samenportionen.

§ 29

Durchführung von Prüfeinsätzen

(1) Nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen dürfen zur Durchführung eines Prüfeinsatzes nur Tiere heranziehen, die innerhalb ihres räumlichen Tätigkeitsbereichs gehalten werden.

(2) Sofern dem Prüfeinsatz Leistungen von Nachkommen des Spendertieres zu Grunde gelegt werden, kann der Prüfeinsatz von einer nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisation nur auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung mit einer Besamungsstation oder einem Samendepot mit folgenden Mindestinhalten durchgeführt werden:

1. Verpflichtung der Besamungsstation bzw. des Samendepots zur Abgabe des Samens ausschließlich zur Verwendung an Tieren der eigenen Zuchtpopulation und gegebenenfalls an Nichtzuchtieren gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Zuchtorganisation;
2. Angabe über Ausgabedauer und Anzahl von Samenportionen;
3. gegebenenfalls Angabe, mit welchen weiteren Zuchtorganisationen (Name, Anschrift) und in welchem Umfang der Prüfeinsatz durchgeführt wird;
4. Angabe der Voraussetzungen, unter denen der Prüfeinsatz als beendet gilt.

Als schriftliche Vereinbarung gelten für den Fall der rechtlichen Einheit der Zuchtorganisation und der Besamungsstation bzw. des Samendepots schriftliche interne organisatorische Festlegungen im Sinne der Z 1 bis 4.

(3) Bei Rindern gelten mit Ausnahme der Erhaltungszucht folgende Vorgaben für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß Abs. 2:

1. die Mindestanzahl der auszugebenden Samenportionen beträgt 200;
2. die Höchstanzahl der auszugebenden Samenportionen beträgt 2 000;
3. die Ausgabedauer für die Samenportionen beträgt höchstens 12 Monate.

TIERZUCHTVERORDNUNG

Wird der Prüfeinsatz mit weiteren Zuchtorganisationen (Abs. 2 Z 3) durchgeführt, gelten die Vorgaben nach Z 1 bis 3 in Summe für alle beteiligten Zuchtorganisationen.

(4) Nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde vor Beginn der Durchführung eines Prüfeinsatzes auf Grundlage einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 für ein Spendertier Folgendes mitzuteilen bzw. zu übermitteln:

1. Name, Rasse und Kennzeichnung des Samens;
2. Zuchtbescheinigung mit den aktuellen Ergebnissen der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
3. Name und Anschrift der Besamungsstation oder des Samendepots, mit der bzw. mit dem der Prüfeinsatz durchgeführt wird;
4. Angaben gemäß Abs. 2 unter Bekanntgabe des Beginns des Prüfeinsatzes.

(5) Vereinbarungen gemäß Abs. 2 sind von der Zuchtorganisation, der Besamungsstation bzw. dem Samendepot für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Prüfeinsatzes, aufzubewahren.

§ 30

Grundsätze für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

(1) Die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisationen sowie die von diesen beauftragten Stellen haben die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 objektiv und nach tierzuchtfachlich angemessenen Methoden durchzuführen.

(2) Die Burgenländische Landwirtschaftskammer sowie die von dieser beauftragten Stellen müssen organisatorisch, personell und technisch in der Lage sein, die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen entsprechend den Festlegungen der Zuchtorganisation (§§ 13 und 14) durchzuführen und insbesondere sicherstellen, dass

1. die im Bereich der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung tätigen Personen eine ihren Aufgaben entsprechende fachliche Qualifikation besitzen;
2. die notwendigen Einrichtungen und Geräte zur Verfügung stehen;
3. der Durchführung schriftliche Verfahrens- und Arbeitsanweisungen zu Grunde liegen, die eine ausreichende Erhebung und Verarbeitung (einschließlich der Auswertungs- und Schätzalgorithmen) der Daten gewährleisten;
4. in diesen Anweisungen Leistungen von Tieren, die durch besondere Einflüsse (zB Krankheit) beeinträchtigt sind, nur in bereinigter Form bei der Berechnung der Leistung und des Zuchtwertes berücksichtigt werden und
5. die anfallenden Daten hinsichtlich Plausibilität und Richtigkeit überprüft werden.

(3) Die durchführenden Stellen gemäß Abs. 1 dürfen Teile von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen nur in den Fällen der Z 1 oder Z 2 unter ihrer Verantwortung durch andere besorgen lassen:

1. Eigenkontrollen gemäß § 13 Abs. 4 Z 3;
2. Probenanalysen und die Verarbeitung von Daten sowie andere im Rahmen von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen anfallende Teilaufgaben mit hohem fachspezifischem Spezialisierungsgrad auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung mit einer fachlich geeigneten Stelle; Abschluss, Gegenstand, Vertragspartner und Vertragsdauer sowie jede maßgebliche Änderung einer derartigen Vereinbarung sind der Behörde von der durchführenden Stelle ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben gilt Abs. 2 für diese Stellen sinngemäß.

4. Abschnitt Besamungswesen, Embryotransfer

§ 31

Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen

(1) Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen, Eizellen und Embryonen, welche von Besamungsstationen bzw. Embryo-Entnahmeeinheiten mit Standort im Geltungsbereich des Bgld. TZG 2008 ausgestellt werden, haben je nach Tierart folgende Überschrift aufzuweisen:

TIERZUCHTVERORDNUNG

1. Rinder: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 2005/379/EG“;
2. reinrassige Schweine: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/503/EWG“;
3. hybride Schweine: „Herkunftsbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 89/506/EWG“;
4. Schafe und Ziegen: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 90/258/EWG“;
5. Equiden: „Zuchtbescheinigung für den innergemeinschaftlichen Handel, ausgestellt in Übereinstimmung mit der Entscheidung 96/79/EG“.

Der jeweiligen Überschrift ist ein Hinweis auf den Gegenstand der Bescheinigung (Samen, Eizellen oder Embryonen) anzufügen.

(2) Für die Angaben zu den Spendertieren und die Ausstellung der Zucht- bzw. Herkunftsbescheinigungen gelten sinngemäß

1. für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 bis 6 und 8 und
2. für Equiden die Bestimmungen des § 27 Abs. 1 Z 2 bis 13 und Abs. 2.

(3) Die Angaben betreffend die gewonnenen Samen, Eizellen und Embryonen haben für die in Anlage 4 Spalte 1 des Bgld. TZG 2008 genannten Tiere den Anforderungen der in Anlage 4 Spalten 3 und 4 des Bgld. TZG 2008 jeweils genannten Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft zu entsprechen.

§ 32

Belegschein, Besamungsschein, Embryoübertragungsschein, Aufzeichnungen

(1) Belegscheine, Besamungsscheine und Embryoübertragungsscheine und die entsprechenden Aufzeichnungen gemäß § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 Bgld. TZG 2008 haben für Zuchttiere und Nichtzuchttiere zumindest die jeweiligen Inhalte gemäß Anlage 1, 2 oder 3 dieser Verordnung aufzuweisen.

(2) Die Unterlagen gemäß Abs. 1 sind für die Behörde oder von diesen beauftragten Personen (§ 23 Abs. 5 und 6 Bgld. TZG 2008) zugänglich und geordnet aufzubewahren.

§ 33

Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungstechnikerin oder zum Besamungstechniker

(1) Als Ausbildung zur Besamungstechnikerin oder zum Besamungstechniker gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 Bgld. TZG 2008 gilt

1. eine abgeschlossene Ausbildung zur Tierärztin oder zum Tierarzt nach den bundesrechtlichen Vorschriften und
2. der erfolgreiche Abschluss eines Ausbildungslehrganges, der die Anforderungen der Abs. 2 bis 7 erfüllt.

(2) Ein Ausbildungslehrgang für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker hat in einer Ausbildungseinrichtung stattzufinden, die für die Vermittlung der notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten für die Ausübung der Tätigkeit einer Besamungstechnikerin oder eines Besamungstechnikers geeignet ist und insbesondere auf Grund ihrer personellen, räumlichen und sonstigen Ausstattung in der Lage ist, die Lehrinhalte gemäß Abs. 3 für eine oder mehrere Tierarten praktisch und theoretisch zu vermitteln.

(3) Folgende Lehrinhalte sind entsprechend ihrer Bedeutung für die künstliche Besamung im Ausbildungslehrgang für eine bestimmte Tierart zu vermitteln:

1. Tierzucht und Tierhaltung einschließlich Fütterung;
2. Tierhygiene, Tierseuchen, Tiergesundheit und Tierschutz;
3. Anatomie und Physiologie des Tieres, insbesondere der Geschlechtsorgane;
4. Gewinnung und Behandlung des Samens sowie Besamungstechnik;
5. Fruchtbarkeitsstörungen, genetische Besonderheiten und Erbfehler und
6. einschlägige Rechtsvorschriften einschließlich Bescheinigungen, Aufzeichnungen und Schriftverkehr.

(4) Der Ausbildungslehrgang hat für nachstehende Tierarten zumindest folgende Ausbildungsdauer

TIERZUCHTVERORDNUNG

(Unterrichtseinheiten) zu umfassen, wobei mindestens 20 % der angegebenen Stunden als praktische Übungen abzuhalten sind:

1. Rinder: 135 Stunden;
2. Schweine: 60 Stunden;
3. Schafe und Ziegen: 135 Stunden;
4. Equiden: 135 Stunden.

Mit einzelnen Lehrinhalten gemäß Abs. 3 fachlich gleichwertige Ausbildungen können angerechnet werden.

(5) Als Vortragende eines Ausbildungslehrganges dürfen nur Personen herangezogen werden, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und beruflichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in den im Abs. 3 umschriebenen Lehrinhalten verfügen. Die Leiterin oder der Leiter eines Ausbildungslehrganges muss eine Tierärztin oder ein Tierarzt sein.

(6) Der Ausbildungslehrgang gilt mit bestandener Prüfung als erfolgreich abgeschlossen. Bei der Prüfung hat die Kandidatin oder der Kandidat unter Beweis zu stellen, dass sie oder er die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in den im Abs. 3 angeführten Lehrinhalten besitzt. Die Prüfung darf nur abgenommen werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Ausbildungslehrgang in ausreichendem Umfang besucht hat. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfung ist von einer fachlich geeigneten Prüfungskommission abzunehmen, der eine Person vorzusitzen hat, die nicht an der Ausbildung der Kandidatinnen und der Kandidaten beteiligt war. Wird der praktische Teil der Prüfung nicht bestanden, ist eine weitere Prüfung erst nach neuerlichem Besuch des praktischen Teiles des Ausbildungslehrganges zulässig.

(7) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung abgelegt, so erhält sie oder er hierüber ein Zeugnis, aus dem zumindest Name und Anschrift der die Prüfung abnehmenden Einrichtung, Name und Geburtsdatum der Kandidatin oder des Kandidaten sowie Gegenstand, Ort, Datum und Ergebnis der Prüfung ersichtlich sind.

(8) Ausbildungslehrgänge für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker in Ausbildungseinrichtungen, die in Anlage 4 dieser Verordnung angeführt sind, werden gemäß § 26 Abs. 4 Bgld. TZG 2008 anerkannt.

§ 34

Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Eigenbestandsbesamerin oder zum Eigenbestandsbesamer

Für die Ausbildung zur Eigenbestandsbesamerin oder zum Eigenbestandsbesamer gilt § 33 mit folgenden Abweichungen sinngemäß:

1. Die Lehrinhalte gemäß § 33 Abs. 3 sind in einem für Eigenbestandsbesamerinnen und Eigenbestandsbesamer ausreichendem Ausmaß zu vermitteln.
2. Der Ausbildungslehrgang hat für nachstehende Tierarten zumindest folgende Ausbildungsdauer (Unterrichtseinheiten) zu umfassen, wobei mindestens 30 % der angegebenen Stunden als praktische Übungen abzuhalten sind:
 - a) Rinder: 24 Stunden;
 - b) Schweine: 12 Stunden;
 - c) Schafe und Ziegen: 24 Stunden;
 - d) Equiden: 24 Stunden.
3. Die Prüfung ist von der Ausbildungsleiterin oder vom Ausbildungsleiter oder einer oder einem von dieser oder diesem bestimmten Vortragenden abzunehmen.
4. Ausbildungslehrgänge für Eigenbestandsbesamerinnen und Eigenbestandsbesamer in Ausbildungseinrichtungen, die in Anlage 5 dieser Verordnung angeführt sind, werden gemäß § 26 Abs. 4 Bgld. TZG 2008 anerkannt.

§ 35

Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang

(1) Soweit Ausbildungen, für die ein Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis gemäß § 19 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 vorgelegt wurde, keine Ausbildung in einzelnen gemäß § 33 Abs. 3 dieser Verordnung angeführten Lehrinhalten (Fächern) umfassen, oder das Ausmaß der Ausbildung nicht mindestens 75 % des in § 33 Abs. 4 bzw. § 34 Z 2 angeführten Stundenausmaßes umfasst, ist unbeschadet der Bestimmungen des § 19 Abs. 8 Bgld. TZG 2008 die Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder

TIERZUCHTVERORDNUNG

die Ablegung einer Eignungsprüfung in dem betreffenden Fach gemäß § 19 Abs. 6 Bgld. TZG 2008 vorzuschreiben.

(2) Erfüllen die Berufsqualifikationen der Antragstellerin oder des Antragstellers die Kriterien, die in einer gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen gemeinsamen Plattform vorgesehen sind, dürfen keine Eignungsprüfungen oder Anpassungslehrgänge gemäß Abs. 1 vorgeschrieben werden.

(3) Eignungsprüfungen gemäß Abs. 1 sind vor jeweils fachkundigen Einzelprüferinnen und Einzelprüfern aus dem Dienststand einer Behörde gemäß § 21 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 abzulegen. § 33 Abs. 7 gilt sinngemäß.

§ 36

Abgabe zur Verwendung und Verwendung von Samen im Prüfeinsatz im Burgenland

(1) Zur Verwendung im Geltungsbereich des Bgld. TZG 2008 darf Samen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b Bgld. TZG 2008 nur im Rahmen eines Prüfeinsatzes, der von einer nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisation oder von einer gemäß § 7 Bgld. TZG 2008 tätigen Zuchtorganisation durchgeführt wird, abgegeben werden. Die Abgabe darf nur an andere nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots und an Besamerinnen und Besamer erfolgen. Dabei sind anzugeben:

1. Name und Anschrift der Zuchtorganisation, mit der der Prüfeinsatz im Rahmen ihres Zuchtprogramms durchgeführt wird,
2. wenn es sich bei der Zuchtorganisation gemäß Z 1 um eine nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannte Zuchtorganisation handelt, die für die Verwendung maßgeblichen Rahmenbedingungen gemäß § 29 Abs. 2, ansonsten die diesen Rahmenbedingungen vergleichbaren Angaben, wenn die Rechtsordnung, nach der die Zuchtorganisation anerkannt wurde, solche vorsieht.

(2) Im Geltungsbereich des Bgld. TZG 2008 darf Samen gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b Bgld. TZG 2008 nur im Rahmen eines Prüfeinsatzes, der von einer nach dem Bgld. TZG 2008 anerkannten Zuchtorganisation oder von einer gemäß § 7 Bgld. TZG 2008 tätigen Zuchtorganisation durchgeführt wird, verwendet werden. Die Verwendung ist nur an Tieren der eigenen Zuchtpopulation der den Prüfeinsatz durchführenden Zuchtorganisation und im Einklang mit allfälligen Festlegungen gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 an Nichtzuchttieren innerhalb des räumlichen Tätigkeitsbereichs der Zuchtorganisation zulässig.

5. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 37

Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht begonnene Prüfeinsätze, Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen bzw. Zuchtwertfeststellungen können nach bisherigem Recht abgeschlossen werden.

(2) Nach bisherigem Recht begonnene und bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossene Ausbildungskurse für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker bzw. Kurzlehrgänge für Eigenbestandsbesamerinnen und Eigenbestandsbesamer gelten als erfolgreich abgeschlossene Ausbildungslehrgänge nach dieser Verordnung (§§ 33 und 34).

(3) Die Verpflichtung zur Vorlage des Jahresberichtes (§ 28) gilt nicht für Zuchtorganisationen, die auf Grundlage ihrer bisherigen Anerkennung gemäß § 28 Abs. 1 Bgld. TZG 2008 oder einer vorläufigen Anerkennung gemäß § 28 Abs. 2 Bgld. TZG 2008 tätig sind.

§ 38

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 206 vom 12.08.1977 S 8;
2. Entscheidung 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen, ABl. Nr. L 125 vom 12.05.1984 S 58;
3. Entscheidung 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05.09.1984 S 11;

TIERZUCHTVERORDNUNG

4. Richtlinie 87/328/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. Nr. L 167 vom 26.06.1987 S 54;
5. Richtlinie 88/661/EWG über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988 S 36;
6. Richtlinie 89/361/EWG über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 153 vom 06.06.1989 S 30;
7. Entscheidung 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1989 S 19;
8. Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1989 S 21;
9. Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1989 S 22;
10. Entscheidung 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1989 S 31;
11. Entscheidung 89/505/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1989 S 33;
12. Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1989 S 34;
13. Entscheidung 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23.08.1989 S 43;
14. Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ABl. Nr. L 351 vom 02.12.1989 S 34;
15. Richtlinie 90/118/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17.03.1990 S 34;
16. Richtlinie 90/119/EWG über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17.03.1990 S 36;
17. Entscheidung 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 08.06.1990 S 30;
18. Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08.06.1990 S 32;
19. Entscheidung 90/256/EWG über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 08.06.1990 S 35;
20. Entscheidung 90/257/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08.06.1990 S 38;
21. Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08.06.1990 S 39;
22. Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, ABl. Nr. L 224 vom 18.08.1990 S 29;
23. Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ABl. Nr. L 224 vom 18.08.1990 S 55;
24. Richtlinie 91/174/EWG über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABl. Nr. L 85 vom 05.04.1991 S 37;
25. Entscheidung 92/353/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11.07.1992 S 63;
26. Entscheidung 92/354/EWG mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11.07.1992 S 66;

TIERZUCHTVERORDNUNG

27. Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25.01.1996 S 39;
28. Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25.01.1996 S 41;
29. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S 44;
30. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S 77;
31. Richtlinie 2005/24/EG zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, ABl. Nr. L 78 vom 24.03.2005 S 43;
32. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30.09.2005 S 22;
33. Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13.05.2005 S 87;
34. Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18.05.2005 S 15;
35. Entscheidung 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22.06.2006 S 56;
36. Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01.06.2007 S 49.

§ 39

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

TIERZUCHTVERORDNUNG

Anlage 1

Inhalte von Belegscheinen (gemäß § 32 Abs. 1)

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchtieren	Inhalte bei Zuchtieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Vatertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Rasse
	Betrieb der Halterin oder des Halters des Vatertieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Betrieb der Halterin oder des Halters des belegten Tieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
belegtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten	
	Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden	
		Rasse	
		wievielte Belegung, Besamung bzw. Embryoübertragung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung	
Schweine	Vatertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Rasse
	Betrieb der Halterin oder des Halters des Vatertieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Betrieb der Halterin oder des Halters des belegten Tieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
	belegtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
		Name, falls vorhanden	
		Rasse	
		wievielte Belegung, Besamung bzw. Embryoübertragung seit der letzten Abferkelung	

TIERZUCHTVERORDNUNG

Anlage 2

Inhalte von Besamungsscheinen (gemäß § 32 Abs. 1)

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Spendertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation	Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
		Chargennummer, sofern vorhanden	Chargennummer, sofern vorhanden
	Betrieb der Halterin oder des Halters des besamten Tieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Besamungstag	Datum	Datum
	besamtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Rasse
			wieviele Besamung, Belegung bzw. Embryoübertragung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung
Besamerin oder Besamer	Name	Name	
	Anschrift	Anschrift	
		Besamernummer, falls vorhanden	
Schweine	Spendertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation	Name und Anschrift der gewinnenden Besamungsstation
	Chargennummer, sofern vorhanden	Chargennummer, sofern vorhanden	
	Betrieb der Halterin oder des Halters des besamten Tieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Sprungtag	Datum	Datum
	besamtes Tier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Rasse
			wieviele Besamung, Belegung bzw. Embryoübertragung seit der letzten Abferkelung
	Besamerin oder Besamer	Name	Name
		Anschrift	Anschrift
			Besamernummer, falls vorhanden

TIERZUCHTVERORDNUNG

Anlage 3

Inhalte von Embryoübertragungsscheinen (gemäß § 32 Abs. 1)

Tiere	Merkmalsgruppe	Inhalte bei Nichtzuchttieren	Inhalte bei Zuchttieren
Rinder, Schafe, Ziegen, Equiden	Spendertiere	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit	Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit
	Gewinnungstag	Datum	Datum
	Betrieb der Halterin oder des Halters des Empfängertieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Übertragungstag	Datum	Datum
	Empfängertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
		Name, falls vorhanden	Name, falls vorhanden
			Rasse
		wieviele Belegung, Besamung bzw. Embryoübertragung seit der letzten Abkalbung, Ablammung bzw. Abfohlung	
Embryo-Überträgerin oder Embryo-Überträger	Name	Name	
	Anschrift	Anschrift	
		Besamernummer, falls vorhanden	
Schweine	Spendertiere	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Rasse
		Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit	Name und Anschrift der gewinnenden Embryo-Entnahmeeinheit
	Gewinnungstag	Datum	Datum
	Betrieb der Halterin oder des Halters des Empfängertieres	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers	Name der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
		Anschrift	Anschrift
		LFBIS-Nummer, falls vorhanden	LFBIS-Nummer, falls vorhanden
	Übertragungstag	Datum	Datum
	Empfängertier	Identifizierungsdaten	Identifizierungsdaten
			Zuchtbuch- bzw. Zuchtregisternummer
			Name, falls vorhanden
			Rasse
	wieviele Belegung, Besamung bzw. Embryoübertragung seit der letzten Abferkelung		
Embryo-Überträgerin oder Embryo-Überträger	Name	Name	
	Anschrift	Anschrift	
		Besamernummer, falls vorhanden	

TIERZUCHTVERORDNUNG

Anlage 4

Ausbildungseinrichtungen für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker (gemäß § 33 Abs. 8)

Tiere	Ausbildungseinrichtungen
Rinder	NÖ. Genetik Rinderbesamung GmbH, Rottenhauserstraße 33, A-3250 Wieselburg
	Dr. Dr. Eibl - Ausbildungsstätte für Besamungsbeauftragte, Karl-Eibl-Straße 21, D-91413 Neustadt an der Aisch
	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
	Swissgenetics, Eichenweg 4, Postfach 466, CH-3052 Zollikofen
Schweine	Dr. Dr. Eibl - Ausbildungsstätte für Besamungsbeauftragte, Karl-Eibl-Straße 21, D-91413 Neustadt an der Aisch
	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
Schafe, Ziegen	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
Equiden	Veterinärmedizinische Universität, Klinik für Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie, Department für Tierzucht und Reproduktion, Veterinärplatz 1, A-1210 Wien
	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
	Haupt- und Landgestüt Marbach, D-72532 Gomadingen
	Zentrale Niedersächsische Pferdebesamungsstation des Nds. Landgestüts Celle, Postfach 3148, D-29231 Celle
	Pferdebesamungsstation Amselhof Walle, Am Amselhof 4, OT Walle, D-29308 Winsen/Aller
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Tiergesundheit, Mars-la-Tour-Straße 1-13, D-26121 Oldenburg
Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Pferdehaltung, HLG Schwaiganger, D-82441 Ohlstadt	

TIERZUCHTVERORDNUNG

Anlage 5 Ausbildungseinrichtungen für Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker (gemäß § 33 Abs. 8)

Tiere	Ausbildungseinrichtungen
Rinder	Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Tiersamengewinnungsanstalt Perkohof, Museumgasse 5, 9010 Klagenfurt
	NÖ. Genetik Rinderbesamung GmbH, Rottenhauserstraße 33, A-3250 Wieselburg
	Oberösterreichische Besamungsstation GmbH, Dr. Otmar Föger Straße 1, A-4921 Hohenzell
	Landwirtschaftskammer Salzburg, Besamungsstation Kleßheim, Klessheimerstraße 10, A-5071 Wals
	Rinderzucht Steiermark Besamungs GmbH, Am Tieberhof 6, A-8200 Gleisdorf
	Dr. Dr. Eibl - Ausbildungsstätte für Besamungsbeauftragte, Karl-Eibl-Straße 21, D-91413 Neustadt an der Aisch
	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
	Niederbayerische Besamungsgenossenschaft Landshut-Pocking e.G., Gut Altenbach 2, D-84036 Landshut
	HCS Herdenmanagement GmbH, Consulting & Service, Aurachsmühle 1, D-97461 Hofheim in Unterfranken
	Zweckverband II für künstliche Besamung der Haustiere, Hechenwanger Straße 10-12, D-86926 Greifenberg
	Rinderunion Baden-Württemberg RBW e.V., Besamungs-/ET-Zentrale, Ölkofer Straße 41, D-88518 Herberlingen
	Rinderzucht Schleswig Holstein e.G., Waldweg 1, D-24601 Schönböken
	Zucht- und Besamungsunion Hessen e.G., An der Hessenhalle 1, D-36304 Alsfeld
	Verein Ostfriesischer Stammviehzüchter e.G. (VOST), Besamungs- und ET-Station Georgsheil, Am Bahndamm 4, D-26624 Südbrookmerland
	Rinderproduktion Niedersachsen GmbH (RPN), Lindhooper Straße 110, D-27283 Verden/Aller
	Lehr- und Versuchsanstalt für Tierhaltung (LVA Echem), Zur Bleeke 6, D-21379 Echem
	Weser-Ems-Union e.G. (WEU), Feldlinie 2a, D-26160 Zwischenahn
	Universität Göttingen, Tierärztliches Institut, Burckhardtweg 2, D-37077 Göttingen
	Rinderzucht Schleswig-Holstein, D-24537 Neumünster
	Rindergesundheitsdienst RGD, Eschikon 28, CH-8315 Lindau
Schweizerische Hochschule für Landwirtschaft, Länggasse 85, CH-3052 Zollikofen	
Swissgenetics, Eichenweg 4, Postfach 466, CH-3052 Zollikofen	
Schweine	Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Kärnten, Tiersamengewinnungsanstalt Perkohof, Museumgasse 5, 9010 Klagenfurt
	NÖ. Schweinebesamungs- und Genetiktransfer GmbH, A-3472 Hohenwarth 178
	Schweinezuchtverband & Besamung Oberösterreich, Unterhart 77, A-4641 Steinhaus
	Landwirtschaftskammer Steiermark, Schweinebesamung Gleisdorf, Am Tieberhof 31, A-8200 Gleisdorf
	Dr. Dr. Eibl - Ausbildungsstätte für Besamungsbeauftragte, Karl-Eibl-Straße 21, D-91413 Neustadt an der Aisch
	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
	Schweinezuchtverband Baden-Württemberg e.V., Im Wolfer 10, D-70599 Stuttgart
	Niederbayerische Besamungsgenossenschaft Landshut-Pocking e.G., Gut Altenbach 2, D-84036 Landshut
	Schweineprüf- und Besamungsstation Oberbayern-Schwaben, Riedweg 5, D-86673 Bergheim
	Zucht- und Besamungsunion Hessen e.G., An der Hessenhalle 1, D-36304 Alsfeld
	Besamungsstation Großkruth KG, Weißenbörner Straße 15, D-36205 Sontra
	Schweinebesamung Niedersachsen GmbH (SBN) Eberstation, Verdener Landstraße 28, D-31627 Rohrsen
	Besamungsstation Heetberg, Heetbergweg 2, D-49832 Beesten
	Unternehmensberatung für Rindvieh- und Schweinehalter Hunter-Weser eG, Galtener Straße 20, D-2723 Sulingen
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Grafschaft Bentheim, Berliner Straße 8, D-49828 Neuenhaus
	Schweinebesamung Niedersachsen GmbH, Verdener Landstraße 28, D-31627 Rohrsen
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Tierzucht und Tierhaltung, Mars-la-Tour-Straße 6, D-26121 Oldenburg
	Universität Göttingen, Tierärztliches Institut, Burckhardtweg 2, D-37077 Göttingen
	Züchtungszentrale Deutsches Hybridschwein GmbH, An der Wassermühle 8, D-21368 Dahlenburg-Ellringen
	NOS Schweinebesamung, D-24637 Schillisdorf
Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Lindenstraße 18, D-39606 Iden	
Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft, Naumburger Straße 98a, D-07743 Jena	
SUISAG, Aktiengesellschaft für Dienstleistungen in der Schweineproduktion, Allmend, CH-6204 Sempach	
Schafe	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
Ziegen	Institut für Fortpflanzung landwirtschaftlicher Nutztiere IFN Schönow e.V., Bernauer Allee 10, D-16321 Bernau OT Schönow
	Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, Institut für Biologische Landwirtschaft und Biodiversität der Nutztiere, Austraße 10, A-4601 Wels
Equiden	Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum für Pferdehaltung, HLG Schwaiganger, D-82441 Ohlstadt
	Hessisches Landgestüt Dillenburg, Wilhelmstraße 24, D-35683 Dillenburg
	Pferdebesamungsstation Amselhof Walle, Am Amselhof 4, OT Walle, D-29308 Winsen/Aller
	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Fachbereich Tiergesundheit, Mars-la-Tour-Straße 1-13, D-26121 Oldenburg

TIERZUCHTGESETZ 2008 (6301)

Gesetz vom 11. Dezember 2008 über die Tierzucht (Burgenländisches Tierzuchtgesetz 2008 - Bgld. TZG 2008), LGBl. Nr. 19/2009, 39/2011

INHALTSVERZEICHNIS

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich und Ziel

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Daten

§ 3 Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen

§ 4 Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

§ 5 Änderungen

§ 6 Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 7 Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

§ 8 Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen

§ 9 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

§ 10 Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

3. Abschnitt

Übereignung oder Überlassung von (Zucht-)Tieren und Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung

§ 11 Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

§ 12 Verwendung von Tieren im Natursprung

§ 13 Abgabe von Samen

§ 14 Verwendung von Samen

§ 15 Erbfehler, Missbildungen und Sterilitäten

§ 16 Abgabe von Eizellen und Embryonen

§ 17 Verwendung von Embryonen

§ 18 Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer

§ 19 Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

§ 20 Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

4. Abschnitt

Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr, Verordnungen, Strafbestimmungen

§ 21 Behörden

§ 22 Tierzuchtrat

§ 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

§ 24 Unionsrechtliche Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden, Veröffentlichung von Daten¹

§ 25 Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach dem Recht der Europäischen Union²

§ 26 Verordnungen

§ 27 Strafbestimmungen

5. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 28 Übergangsbestimmungen

§ 29 Umsetzungshinweise

§ 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

TIERZUCHTGESETZ 2008

Anlage 1 Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen

Anlage 2 Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragung in Zuchtbücher und Zuchtregister

Anlage 3 Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung

Anlage 4 Anforderungen an Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen

Anlage 5 Anforderungen an Bescheinigung für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten

¹ Eintragung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Eintragung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

TIERZUCHTGESETZ 2008

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel

(1) Dieses Gesetz gilt für die Zucht von

1. Rindern (einschließlich Büffeln),
2. Schweinen,
3. Schafen,
4. Ziegen und
5. Equiden (Hauspferden und Hauseseln und deren Kreuzungen).

(2) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Tiergesundheit und des Tier-schutzes zu erhalten und zu verbessern,
2. die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der tierischen Erzeugung unter besonderer Berücksichtigung der Nachhaltigkeit zu verbessern,
3. zu gewährleisten, dass die von den Tieren gewonnenen Erzeugnisse den an sie gestellten quali-tativen Anforderungen entsprechen, und
4. die genetische Vielfalt zu erhalten.

(3) Die Erreichung der in Abs. 2 genannten Ziele kann unter Berücksichtigung der unions-rechtlichen * Bestimmungen durch Bereitstellung öffentlicher Mittel gefördert werden.

(4) Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21. 12. 2007 S. 35, haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Tiere die erforderlichen männlichen Zuchttiere zur Verfügung stehen. Die Gemeinde hat entweder mindestens 25 % der ihr durch die Beschaffung und Haltung der Vatertiere erwachsenden Kosten aus Gemeindemitteln zu tragen oder der Tierhalterin oder dem Tierhalter, die oder der die künstliche Besamung in Anspruch nimmt, mindestens 25 % der Kosten der künstlichen Besamung nach dem Besamungstarif zu ersetzen.

* Wort „unionsrechtlichen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Zuchtorganisation: eine Züchtervereinigung oder ein Zuchtunternehmen;
2. Züchtervereinigung: eine körperschaftlich organisierte juristische Person, in der sich Züchterinnen und Züchter unmittelbar oder mittelbar zur Förderung der Tierzucht zusammengeschlossen haben und die ein Zuchtbuch oder ein Zuchtregister führt und ein Zuchtprogramm durchführt;
3. Zuchtunternehmen: ein Betrieb, der ein Kreuzungszuchtprogramm zur Züchtung auf Kombina-tionseignung von Zuchtlinien in der Schweinezucht durchführt; der Sitz des Zuchtunternehmens befindet sich am Standort der Geschäftsstelle, von der aus die Durchführung des Kreuzungs-zuchtprogramms geleitet wird;
4. Ursprungszuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die Grundsätze im Sinne von Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung der Kommission 92/353/EWG aufgestellt hat und das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt und, sofern sie ihren Sitz im Burgenland, in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat hat, als solche anerkannt ist;
5. Filialzuchtbuch-Organisation: eine Zuchtorganisation für die Zucht von Equiden, die als Zucht-organisation anerkannt ist, die die Grundsätze der Ursprungszuchtbuch-Organisation gemäß Z 4 einhält;
6. Räumlicher Tätigkeitsbereich: das Gebiet, in dem eine anerkannte Zuchtorganisation auf Grund der behördlichen Anerkennung ihr Zuchtprogramm durchführen darf;
7. Grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich: räumlicher Tätigkeitsbereich, soweit dieser in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten liegt;
8. Zuchtbuch: ein von einer Züchtervereinigung geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Reinzuchtprogramms zu deren Identifizierung und zur Evidenthaltung der Abstammung sowie der Leistungen;
9. Zuchtregister: ein von einer Zuchtorganisation geführtes Verzeichnis der Zuchttiere eines Kreuzungszuchtprogramms in der Schweinezucht zu deren Identifizierung und zur Evidenthaltung der Herkunft;

10. Zuchtprogramm: die Festlegung von Zuchtziel, Zuchtpopulation, Zuchtmethode, Zuchtbuch- oder Zuchtregisterordnung, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung, Zuchtverwendung selektierter Tiere und Erfolgskontrolle für eine Rasse samt allfälliger Regelungen für einen Prüfeinsatz;
11. Leistungsprüfung: ein Verfahren zur Ermittlung der Leistungen von Tieren, wobei diese auch erblich bedingte Eigenschaften von Tieren und ihren Erzeugnissen umfassen; im Fall eines Kreuzungszuchtprogramms umfasst die Leistungsprüfung auch die Bewertung der Verkaufserzeugnisse (Stichprobentest);
12. Zuchtwertschätzung: ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes statistisches Verfahren zur Ermittlung des erblichen Einflusses von Tieren auf die Leistungen ihrer Nachkommen;
13. Prüfeinsatz: die Erzeugung einer begrenzten Anzahl von Nachkommen zum Zweck der anschließenden Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung;
14. Zuchttier:
 - a) ein Tier, das in einem Zuchtbuch einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist (eingetragenes Zuchttier), oder
 - b) ein Tier, das in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches einer anerkannten Züchtervereinigung eingetragen ist oder vermerkt ist und dort eingetragen werden kann (reinerassiges Zuchttier), oder
 - c) ein Tier, das in einem Zuchtregister einer anerkannten Zuchtorganisation eingetragen ist (registriertes Zuchttier);
15. Zuchtbescheinigung:
 - a) für Zuchttiere: eine Urkunde mit Angaben über die Abstammung und Leistung eines eingetragenen oder reinrassigen Zuchttieres;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
16. Herkunftsbescheinigung:
 - a) für Zuchtschweine: eine Urkunde mit Angaben über die Herkunft von registrierten Zuchtschweinen in der Kreuzungszucht;
 - b) für Samen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu dem von diesem gewonnenen Samen;
 - c) für Eizellen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zum Spendertier und zu den von diesem gewonnenen Eizellen;
 - d) für Embryonen: eine Urkunde mit Angaben gemäß lit. a zu den Elterntieren und zu den gewonnenen Embryonen;
17. Besamungsstation: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
18. Samendepot: eine Einrichtung zur Lagerung und Abgabe von Samen für die künstliche Besamung;
19. Embryo-Entnahmeeinheit: eine Einrichtung zur Gewinnung, Behandlung, Lagerung und Abgabe von Eizellen und Embryonen;
20. Mitgliedstaat: ein Staat, der der Europäischen Union angehört;
21. Vertragsstaat: ein Staat, der
 - a) Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder
 - b) über ein bilaterales Abkommen mit der Europäischen Union * zur Harmonisierung tierzüchterischer Vorschriften verfügt und nicht der Europäischen Union angehört;
22. Drittstaat: Staat, der nicht Mitgliedstaat oder Vertragsstaat ist.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

2. Abschnitt Zuchtorganisationen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung, Daten

§ 3

Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen

- (1) Eine Zuchtorganisation ist mit Bescheid anzuerkennen, wenn
 1. der Sitz im Burgenland liegt;
 2. in Hinblick auf die Züchtung von in Anlage 1 Spalte 1 genannten Tieren die Anforderungen der

TIERZUCHTGESETZ 2008

in Anlage 1 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * erfüllt sind;

3. die Regeln für die Eintragung in das Zuchtbuch oder das Zuchtregister in der Zuchtbuchordnung oder der Zuchtregisterordnung in Hinblick auf die Züchtung von in Anlage 2 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in Anlage 2 Spalte 2 und 3 oder Spalte 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * entsprechen;
4. die Festlegungen für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung in Hinblick auf die Züchtung von in Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren den Anforderungen der in Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * bzw. in Hinblick auf die Züchtung von Equiden dem Zuchtziel und tierzuchtfachlichen Grundsätzen entsprechen.

Soll die Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erfolgen, gilt Folgendes:

- a) Gelten dort auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen zwingende inhaltliche Regelungen für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, müssen die Festlegungen auch auf diese Regelungen abgestimmt sein;
- b) Gelten dort für die Zuständigkeit zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen Regelungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a, müssen diese eingehalten werden; bestehen dort keine solchen Regelungen, muss die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durch die Zuchtorganisation oder eine von dieser beauftragte fachlich geeignete Stelle gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b gewährleistet sein. Erfolgt die Durchführung nicht durch die Zuchtorganisation selbst, muss eine vertragliche Vereinbarung zwischen der Zuchtorganisation und der von dieser beauftragten Stelle bestehen;
5. bei Züchtervereinigungen, die ein Zuchtbuch führen, keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe bestehen, die Anerkennung zu verweigern, weil durch die Anerkennung die Erhaltung der Rasse oder das Zuchtprogramm einer für dieselbe Rasse anerkannten Züchtervereinigung gefährdet wird.

(2) Die Anerkennung als Zuchtorganisation für Equiden erfolgt entweder als Ursprungszuchtbuch-Organisation oder als Filialzuchtbuch-Organisation und setzt zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Abs. 1 voraus:

1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation:
 - a) die Zuchtorganisation hat in einem eigenen Dokument Grundsätze zu allen in Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG genannten Punkten aufgestellt;
 - b) ihr Zuchtprogramm entspricht den gemäß lit. a von ihr aufgestellten Grundsätzen;
 - c) es ist noch keine Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung einer Rasse gleichen Namens führt, im Burgenland, einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat anerkannt worden und
 - d) es bestehen keine offenkundigen zuchtfachlichen und zuchthistorischen Gründe, die Führung des Zuchtbuches über den Ursprung der Rasse mit dem beantragten Namen einer Zuchtorganisation mit Sitz in einem anderen Bundesland oder Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat vorzubehalten;
2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation:
 - a) ihr Zuchtprogramm entspricht den Grundsätzen, die von der Zuchtorganisation, die das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse führt, gemäß Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG aufgestellt worden sind und
 - b) es bestehen keine offenkundigen zuchtfachlichen Gründe, die Anerkennung für den räumlichen Tätigkeitsbereich oder Teile desselben zu verweigern, weil die Equiden der Rasse, für deren Züchtung die Anerkennung beantragt wird, in ein Zuchtbuch einer bereits für den selben räumlichen Tätigkeitsbereich oder Teile desselben anerkannten Zuchtorganisation eingetragen werden können.

(3) Die Anerkennung erfolgt für einen bestimmten räumlichen Tätigkeitsbereich innerhalb des Burgenlandes oder des Gebietes anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten. Die Anerkennung ist nur für einen räumlichen Tätigkeitsbereich zu erteilen, in dem die Anerkennungs Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 erfüllt sind, insbesondere die Zuchtorganisation in der Lage ist, ihr Zuchtprogramm ordnungsgemäß durchzuführen und eine angemessene Betreuung und Kontrolle der an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchter bzw. Betriebe zu gewährleisten.

(4) Bei Züchtervereinigungen muss der räumliche Tätigkeitsbereich zumindest das gesamte Landesgebiet des Burgenlandes umfassen. Die Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich muss zumindest jenes Gebiet umfassen, das die Bestimmungen der betroffenen Bundesländer, Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten vorsehen.

(5) Die Zuchtorganisation ist auf Antrag zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Rahmen ihres Zuchtprogramms zu ermächtigen, soweit sie fachlich dazu geeignet ist,

1. für das Land Burgenland und
2. für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, wenn dort eine gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a auf nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen anwendbare, dem § 9 Abs. 3 vergleichbare Regelung besteht.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 4

Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen

(1) Der Antrag auf Anerkennung muss enthalten:

1. Allgemeine Angaben zur Zuchtorganisation:

- a) Name und Anschrift des Sitzes der Zuchtorganisation, bei einem Zuchtunternehmen zusätzlich auch Name und Anschrift des Sitzes des Rechtsträgers;
- b) Rechtsform sowie bei juristischen Personen Rechtsgrundlage und Nachweis der Erlangung der Rechtspersönlichkeit;
- c) Name und Anschrift der zur Außenvertretung befugten Personen;
- d) Name und Anschrift von allenfalls bestellten verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 VStG;

2. Angaben zum Personal und zur Infrastruktur der Zuchtorganisation:

- a) Name, Anschrift und tierzuchtfachliche Ausbildung der für die Zuchtarbeit Verantwortlichen und deren sachliche oder räumliche Zuständigkeitsaufteilung;
- b) Anschrift, Geschäftszeiten und Ausstattung der Geschäftsstelle;

3. Angabe des räumlichen Tätigkeitsbereichs, für den die Anerkennung beantragt wird;

4. Angabe der die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen durchführenden Stellen gemäß § 9 Abs. 2 insbesondere

- a) im Falle der Beantragung der Ermächtigung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 3 Abs. 5 Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen;
- b) im Falle der Beantragung der Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich, soweit auf diesen oder Teile von diesen § 9 Abs. 2 Z 2 lit. b zutrifft, Nachweise über die fachliche Eignung der Zuchtorganisation oder der von dieser beauftragten Stelle zur Durchführung der im Zuchtprogramm festgelegten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen; bei Durchführung durch eine beauftragte Stelle zusätzlich auch das Dokument über die vertragliche Vereinbarung zwischen dieser und der Zuchtorganisation;

5. Zuchtprogramm.

(2) Der Antrag einer Zuchtorganisation für Equiden muss zusätzlich zu Abs. 1 enthalten:

1. für die Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation das Dokument gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a;

2. für die Anerkennung als Filialzuchtbuch-Organisation:

- a) Rasse sowie Name und Anschrift der Ursprungszuchtbuch-Organisation, deren Grundsätze eingehalten werden und
- b) eine Ausfertigung der Grundsätze gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 lit. a und eine Stellungnahme der Ursprungszuchtbuch-Organisation, ob das Zuchtprogramm gemäß Abs. 1 Z 5 diesen festgelegten Grundsätzen entspricht, bei nicht deutscher Fassung auch in beglaubigter Übersetzung. Dies gilt nicht, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller glaubhaft macht, dass sie oder er die Grundsätze oder die Stellungnahme aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, nicht vorlegen kann.

(3) Parteistellung im Anerkennungsverfahren hat nur die Antrag stellende Zuchtorganisation.

(4) Die Behörde hat vor der Entscheidung über den Antrag ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einzuholen, sofern ein solcher gemäß § 22 eingerichtet ist.

(5) Die Behörde hat bei einem Antrag auf Anerkennung für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich den dort zuständigen Tierzuchtbehörden die Antragsunterlagen unter Einräumung einer zweimonatigen Frist zur allfälligen Mitteilung

1. von einer Anerkennung für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich nach dem Tierzuchtrecht der Europäischen Union entgegenstehenden Umständen und
2. allfälliger in ihrem Zuständigkeitsbereich geltender Vorschriften, welche für die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen von Bedeutung sind (§ 3 Abs. 1 Z 4 lit. a und Abs. 4, § 9 Abs. 2 Z 2 lit. a),

zu übermitteln. Die Behörde hat diese Tierzuchtbehörden von der Entscheidung über den Antrag zu informieren.

(6) Die Anerkennung bezieht sich auf:

1. die Rasse,
2. den räumlichen Tätigkeitsbereich,
3. das Zuchtziel und die Zuchtmethode,
4. die Leistungsmerkmale,
5. die Grundsätze der Zuchtbuchordnung oder Zuchtregisterordnung,
6. die Methode der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung und die diese durchführenden Stellen (§ 3 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 in Verbindung mit § 9 Abs. 2) und
7. bei Equiden zusätzlich auf den Status als Ursprungszuchtbuch-Organisation und die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Grundsätze oder auf den Status als Filialzuchtbuch-Organisation unter Bezugnahme auf die Ursprungszuchtbuch-Organisation und die von dieser festgelegten Grundsätze.

(7) Entscheidungen über die Anerkennung oder die Versagung der Anerkennung von Zuchtorganisationen sind dem Bund mitzuteilen; im Falle der Versagung der Anerkennung einer Zuchtorganisation für Equiden jedoch nur dann, wenn die Versagung angefochten worden ist.

§ 5

Änderungen

(1) Änderungen von Sachverhalten, auf die sich die Anerkennung gemäß § 4 Abs. 6 bezieht, bedürfen einer ergänzenden Anerkennung gemäß den §§ 3 und 4. Die Behörde kann dazu erforderlichenfalls ein Fachgutachten des Tierzuchtrates einholen, sofern ein solcher gemäß § 22 eingerichtet ist.

(2) Sonstige Änderungen von Sachverhalten, zu denen die Antragsunterlagen gemäß § 4 Abs. 1 Angaben enthalten müssen, sowie die gänzliche Einstellung der Tätigkeit sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Widerruf der Anerkennung und der Ermächtigung zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(1) Die Anerkennung einer Zuchtorganisation ist zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation

1. eine der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2 Z 1 lit. a und b, Abs. 2 Z 2 lit. a, Abs. 3 oder 4 nicht mehr auf Dauer erfüllt oder
2. wiederholt ihre Pflichten gemäß § 8 verletzt.

(2) Werden die Widerrufsgründe gemäß Abs. 1 nur für einen Teilbereich des grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereichs verwirklicht, ist die Anerkennung nur für diesen Teilbereich zu widerrufen; bei Züchtervereinigungen ist § 3 Abs. 4 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Anerkennung für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich ganz oder teilweise widerrufen, sind die dort zuständigen Tierzuchtbehörden davon in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Ermächtigung der Zuchtorganisation zur Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung gemäß § 3 Abs. 5 ist für das Burgenland oder für den grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich zu widerrufen, wenn die Zuchtorganisation dort zu deren Durchführung nicht mehr auf Dauer fachlich geeignet ist.

§ 7

Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen

(1) In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen dürfen im Burgenland nur mit jenen Rassen züchterisch tätig werden, die von dieser Anerkennung erfasst sind und, wenn sie der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit im Vorhinein unter Nachweis ihrer Anerkennung und unter Mitteilung der in § 4 Abs. 1 Z 1 angeführten Angaben angezeigt haben.

(2) Für Züchtervereinigungen gilt zusätzlich:

1. Das Tätigwerden gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass der ihnen in ihrem Anerkennungsakt für die Rasse eingeräumte räumliche Tätigkeitsbereich das gesamte Landesgebiet des Burgenlandes umfasst.
2. Das Tätigwerden gemäß Abs. 1 kann einer Züchtervereinigung, die ein Zuchtbuch führt, von der Behörde untersagt werden, wenn im Zeitpunkt der Anzeige in Hinblick auf die gezüchtete Rasse Gründe gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 oder Abs. 2 Z 2 lit. b entgegenstehen.
3. Solange eine nach Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 rechtmäßig tätige Züchtervereinigung einer Züchterin oder einem Züchter mit einem im Burgenland gehaltenen Tier, das die Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, den Erwerb der Mitgliedschaft oder die Eintragung des

Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches ohne Vorliegen gerechtfertigter Gründe verweigert, kann die Behörde das weitere Tätigwerden der Züchtervereinigung im Burgenland untersagen.

(3) Änderungen gegenüber der Mitteilung gemäß Abs. 1, wesentliche Änderungen des Anerkennungsaktes sowie die Einstellung der Tätigkeit der Zuchtorganisation im Burgenland sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 8

Rechte und Pflichten von anerkannten Zuchtorganisationen

(1) Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen sind im Burgenland unmittelbar zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Soweit sich die Anerkennung auch auf einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich erstreckt, sind sie auf Grundlage der dort geltenden Rechtsordnung zum züchterischen Tätigwerden berechtigt. Sie haben dabei in ihrem gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich die Bestimmungen ihrer Rechtsgrundlage und ihres Zuchtprogramms einzuhalten.

(2) Nur anerkannte Zuchtorganisationen dürfen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen ausstellen. Diese haben für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * zu erfüllen. Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben solche Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Tiere von an ihrem Zuchtprogramm teilnehmenden Züchterinnen und Züchtern bzw. Betrieben auf deren Verlangen auszustellen.

(3) Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen dürfen nur in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich gehaltene Tiere in das Zuchtbuch eintragen oder vermerken oder im Zuchtregister registrieren und nur für solche Tiere Zucht- und Herkunftsbescheinigungen sowie andere zuchtrelevante Dokumente, soweit sie dazu befugt sind, ausstellen. In anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannte Zuchtorganisationen dürfen in Hinblick auf im Burgenland gehaltene Tiere diese Maßnahmen nur dann setzen, wenn sie gemäß § 7 tätig sind.

(4) Jede natürliche und juristische Person, die im räumlichen Tätigkeitsbereich einer nach diesem Gesetz anerkannten Züchtervereinigung Tiere hält, die die Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 2 erfüllen, hat ein Recht auf Erwerb der Mitgliedschaft in dieser Züchtervereinigung oder deren Unterliederungen, wenn

1. sie zur Mitwirkung an einwandfreier züchterischer Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms bereit und in der Lage ist und
2. nicht ausdrücklich in der Rechtsgrundlage der Züchtervereinigung genannte Ausschließungsgründe vorliegen.

Im Streitfall entscheiden die ordentlichen Gerichte.

(5) Jedes Mitglied einer nach diesem Gesetz anerkannten Züchtervereinigung, das in deren räumlichen Tätigkeitsbereich ein Tier hält, das die Anforderungen nach Anlage 2 Spalte 2 erfüllt, hat ein Recht auf Eintragung dieses Tieres in die Hauptabteilung des Zuchtbuches dieser Züchtervereinigung.

(6) Die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen haben der Behörde hinsichtlich ihrer Tätigkeit im gesamten räumlichen Tätigkeitsbereich einmal jährlich einen Bericht über die Durchführung des Zuchtprogramms und die erzielten Ergebnisse vorzulegen. Für gemäß § 7 tätige Zuchtorganisationen gilt diese Verpflichtung hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Burgenland.

(7) Nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisationen haben der Behörde in wiederkehrenden Zeitabständen von zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anerkennung, alle Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und Z 2 lit. a und b in geltender Fassung zum Nachweis der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 bis 4, Abs. 2 Z 1 lit. a und b, Abs. 2 Z 2 lit. a, Abs. 3 und 4 vorzulegen. Kommt die Zuchtorganisation dieser Verpflichtung nicht nach, hat die Behörde unter Setzung einer dreimonatigen Nachfrist und unter Hinweis auf das sonstige Erlöschen der Anerkennung die Zuchtorganisation zur Vorlage nachweislich aufzufordern. Werden die Unterlagen innerhalb der dreimonatigen Nachfrist nicht vorgelegt, erlischt die Anerkennung.

(8) Eine nach diesem Gesetz anerkannte Ursprungszuchtbuch-Organisation hat mit anerkannten Filialzuchtbuchorganisationen, welche die von ihr festgelegten Grundsätze einzuhalten haben, und Zuchtorganisationen, die eine solche Anerkennung glaubhaft anstreben, zusammenzuarbeiten. Dabei hat sie insbesondere

1. Vorkehrungen zu treffen, dass die genannten Zuchtorganisationen mit ihr in Kontakt treten können,
2. den genannten Zuchtorganisationen auf deren Verlangen eine Ausfertigung der gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Grundsätze zu übermitteln,
3. die genannten Zuchtorganisationen über eine rechtswirksame Änderung der Grundsätze gemäß § 5 Abs. 1 unverzüglich schriftlich zu informieren,
4. auf Verlangen der genannten Zuchtorganisationen oder auf Verlangen der Behörde, der Behörde

eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates, bei der ein Verfahren anhängig ist, das eine der genannten Zuchtorganisationen betrifft, eine Stellungnahme abzugeben, ob das Zuchtprogramm den gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 lit. a festgelegten Grundsätzen entspricht,

5. im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen den genannten Zuchtorganisationen oder zwischen ihr selbst und einer der genannten Zuchtorganisationen auf Ersuchen angemessene Bemühungen zur gütlichen Schlichtung der Meinungsverschiedenheiten zu unternehmen.

(9) Nach diesem Gesetz anerkannte Filialzuchtbuch-Organisationen haben den ihr von der Ursprungszuchtbuch-Organisation zur Kenntnis gebrachten rechtswirksamen Änderungen der Grundsätze gemäß Z 3 lit. b des Anhangs zur Entscheidung 92/353/EWG ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis, in ihrem Zuchtprogramm Rechnung zu tragen.

(10) Bei Einstellung der Führung eines Zuchtbuches ist eine nach diesem Gesetz anerkannte Züchtervereinigung verpflichtet, die Aufbewahrung des Zuchtbuches für fünf Jahre, gerechnet ab Einstellung, sicherzustellen. Ist sie dazu nicht in der Lage, ist das Zuchtbuch der Behörde zur Aufbewahrung für diesen Zeitraum zu übergeben. Jeder Halterin oder jedem Halter eines Tieres, das in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt war, sind auf Verlangen die Daten des Tieres aus dem Zuchtbuch zur Verfügung zu stellen.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 9

Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

(1) Außer in den Fällen gemäß Abs. 4 dürfen Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nur dann in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen

1. von Zuchttieren stammen, die rechtmäßig in deren Zuchtbüchern oder Zuchtregistern eingetragen, vermerkt oder registriert sind,
2. nach den gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Z 6 der Anerkennung zugrunde liegenden Festlegungen der jeweiligen Zuchtorganisation und
3. von einer Stelle gemäß Abs. 2 durchgeführt worden sind.

(2) Die Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß Abs. 1 erfolgt

1. im Burgenland gegen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht gemäß § 3 Abs. 5 zur Durchführung der Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen ermächtigt ist;
2. im grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich einer Zuchtorganisation:
 - a) sofern in diesem hinsichtlich der Zuständigkeit für die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen eine Regelung besteht, die auch für in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten anerkannte Zuchtorganisationen gilt, durch die in dieser Regelung vorgesehenen Einrichtungen, und
 - b) sofern in diesem keine Regelung gemäß lit. a besteht, durch die Zuchtorganisation, soweit sie dazu fachlich geeignet ist, oder durch eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle.

(3) Die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von im Burgenland gehaltenen Zuchttieren, die in den Zuchtbüchern oder Zuchtregistern von gemäß § 7 tätigen, in einem anderen Bundesland anerkannten Zuchtorganisationen eingetragen oder vermerkt oder registriert sind, erfolgt nach den Rechtsvorschriften des anderen Bundeslandes gegen ein den Aufwand berücksichtigendes Entgelt durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung oder eine von dieser beauftragten fachlich geeigneten Stelle, soweit die Zuchtorganisation nicht von der Anerkennungsbehörde zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen im Burgenland ermächtigt wurde.

(4) Abweichend von Abs. 1 dürfen Ergebnisse von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister von nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen und in Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen aufgenommen werden, wenn die Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen nach Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der in Anlage 3 Spalten 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * oder inhaltlich vergleichbarer Rechtsvorschriften durchgeführt worden sind und das Zuchttier

1. nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 erfüllt und
2. entweder
 - a) in dem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt oder im Zuchtregister registriert werden soll oder

- b) mit einem im Zuchtbuch eingetragenen oder vermerkten oder im Zuchregister registrierten Zuchttier verwandt ist.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 10

Datenveröffentlichung, Datenübermittlung

(1) Ergebnisse auf Grund von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen von in Anlage 3 Spalte 1 genannten Tieren, die im Rahmen des Zuchtprogramms einer nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisation gewonnen worden sind, sind von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder einer von ihr beauftragten Stelle in dem nach den in Anlage 3 Spalte 2 und 3 genannten Rechtsakten der Europäischen Union * erforderlichen Umfang zu veröffentlichen oder zugänglich zu machen. Die Zuchtorganisation hat die erforderlichen Daten der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder der von ihr beauftragten Stelle zu übermitteln.

(2) Nach diesem Gesetz anerkannten oder gemäß § 7 im Burgenland tätigen Zuchtorganisationen sind auf deren begründetes Ersuchen jene Daten zu übermitteln, die Zwecken ihrer Zuchtbuch- oder Zuchregisterführung, Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung dienen.

(3) Soweit auf Grund tierzuchtrechtlicher Vorschriften Daten bei nach diesem Gesetz anerkannten oder gemäß § 7 im Burgenland tätigen Zuchtorganisationen oder bei von diesen beauftragten Stellen erfasst sind, können diese Daten auf begründetes Ersuchen an die Zuchtorganisation an einen Dritten übermittelt werden, sofern der Dritte an den Daten ein besonderes sachlich gerechtfertigtes Interesse (zB Forschung, Statistik) glaubhaft macht und der Übermittlung der Daten kein berechtigtes Interesse der Zuchtorganisation entgegensteht. Dieser Absatz gilt sinngemäß für Daten gemäß § 8 Abs. 10.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

3. Abschnitt

Übereignung oder Überlassung von (Zucht-)Tieren und Abgabe von Samen, Eizellen und Embryonen sowie deren Verwendung

§ 11

Übereignung oder Überlassung von Zuchttieren

(1) Ein Zuchttier darf - unbeschadet veterinärrechtlicher Vorschriften über das Inverkehrbringen von Tieren - im Burgenland nur übereignet oder zur züchterischen Nutzung überlassen werden, wenn

1. es dauerhaft so gekennzeichnet oder im Fall eines Equiden so genau beschrieben ist, dass seine Identität festgestellt werden kann, und
2. der Person, der das Zuchttier übereignet oder überlassen wird,
 - a) auf Verlangen eine von der zuständigen Stelle ausgestellte Zucht- oder Herkunftsbescheinigung (Abs. 2) und
 - b) im Fall eines Equiden der Equidenpass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 504/2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, ABl. Nr. L 149 vom 07.06.2008 S. 3,¹ übergeben wird.

(2) Eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a muss

1. bei einem Zuchttier aus einem Mitgliedstaat oder Vertragsstaat
 - a) für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Union² oder
 - b) im Fall eines Equiden die Anforderungen, die in den Rechtsvorschriften jenes Staates, auf deren Grundlage das Tier in einem Zuchtbuch eingetragen oder vermerkt ist, vorgesehen sind,
2. bei einem Zuchttier aus einem Drittstaat für die in Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 5 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Union² erfüllen.

¹ Verordnungs-Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 12

Verwendung von Tieren im Natursprung

(1) Die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter hat der Halterin oder dem Halter der dem Vatertier im Burgenland zugeführten weiblichen Tiere über die erfolgte Belegung unverzüglich einen Belegschein auszufolgen. Die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter hat über die Belegungen Auf-

TIERZUCHTGESETZ 2008

zeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen mindestens Angaben zum Vatertier, zum Betrieb der Vatertierhalterin oder des Vatertierhalters, über den Sprungtag sowie zur Kennzeichnung des belegten Tieres entsprechend den Tierkennzeichnungsvorschriften enthalten. Die Aufzeichnungen und die Belegscheine müssen von der Vatertierhalterin oder vom Vatertierhalter und von der Halterin oder vom Halter des belegten Tieres für Kontrollen mindestens fünf Jahre ab Belegung aufbewahrt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht für Betriebssysteme, in denen weibliche Tiere mit Vatertieren in einer gemeinsamen Herde gehalten werden. Bei Zuchtherden mit mehreren Vatertieren ist die Abstammung durch geeignete Methoden sicherzustellen.

(3) Wenn das Vatertier und das gedeckte Tier Zuchttiere sind, hat die Vatertierhalterin oder der Vatertierhalter auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters des gedeckten Tieres entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung, die für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 2 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter benannte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(4) Die Halterin oder der Halter von männlichen Tieren hat dafür Sorge zu tragen, dass unbeabsichtigtes Decken vermieden wird.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 13

Abgabe von Samen

(1) Samen darf unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Samen im Burgenland nur abgegeben werden

1. von Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind,
2. wenn er von einem Zuchttier stammt, das im Fall der in Anlage 3 Spalte 1 genannten Tiere
 - a) einer Leistungsprüfung und einer Zuchtwertschätzung unterzogen worden ist, die den Anforderungen der in Anlage 3 Spalten 2 und 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * entspricht, oder
 - b) zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation bestimmt ist,
3. wenn er so gekennzeichnet ist, dass er der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden kann, und
4. wenn er bei der Abgabe an Besamungsstationen oder Samendepots von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen oder deren Abschrift begleitet ist, die für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 oder 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * erfüllt, sofern die Abnehmerin oder der Abnehmer nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

(2) Besamungsstationen gemäß Abs. 1 Z 1 mit Standort im Burgenland sind befugt, für von ihnen gewonnenen Samen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Samen haben für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 3 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * zu erfüllen.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 14

Verwendung von Samen

(1) Samen darf im Burgenland zur künstlichen Besamung nur verwendet werden, wenn er den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 entspricht.

(2) Die künstliche Besamung an einem Tier dürfen nach Maßgabe der §§ 18 und 19 nur folgende Personen (Besamerinnen und Besamer) durchführen:

1. zur Berufsausübung berechnete Tierärztinnen und Tierärzte,
2. Besamungstechnikerinnen und Besamungstechniker und
3. die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Halterin oder der Halter und deren Betriebsangehörige (Eigenbestandsbesamerinnen und Eigenbestandsbesamer).

(3) Die Besamerin oder der Besamer hat der Halterin oder dem Halter des besamten Tieres über die erfolgte Besamung unverzüglich einen Besamungsschein auszustellen. Einer Ausstellung steht auch die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmte Stelle gleich. Die Besamerin oder der Besamer hat über die Besamungen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen und die Besamungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Besamerin oder des Besamers,
2. Identität des Spendertieres und des besamten Tieres,
3. Chargennummer des Samens, soweit auf der verwendeten Samenportion eine solche angegeben ist,
4. Betrieb der Halterin oder des Halters des besamten Tieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist, und
5. Datum der Besamung.

Aufzeichnungen und Besamungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Verwendung des Samens an gerechnet fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Wenn das besamte Tier ein Zuchttier ist, hat die Betreiberin oder der Betreiber der Besamungsstation oder des Samendepots auf Verlangen der Tierhalterin oder des Tierhalters entweder dieser oder diesem eine Abschrift der Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Samen, die für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 3 oder Anlage 5 Spalte 3 oder 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * erfüllt, auszuhändigen oder diese Abschrift an eine von der Tierhalterin oder vom Tierhalter bestimmte Zuchtorganisation zu übermitteln.

(5) Abweichend von Abs. 1 darf im Burgenland Samen zur künstlichen Besamung von Tieren verwendet werden, wenn diese Tiere im selben Betrieb gehalten werden wie das Tier, von dem der Samen unter Einhaltung der veterinärrechtlichen Bestimmungen gewonnen worden ist. Auf die Verwendung dieses Samens sind Abs. 3 Z 3 und Abs. 4 nicht anzuwenden.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBI. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 15

Erbfehler, Missbildungen und Sterilitäten

(1) Tierhalterinnen und Tierhalter und Besamerinnen und Besamer haben der Behörde sowie der abgebenden Besamungsstation oder dem abgebenden Samendepot über wichtige züchterische Vorkommnisse, wie zB das Auftreten von Erbfehlern, Missbildungen und gehäuften Sterilitäten unverzüglich Bericht zu erstatten.

(2) Die Abgabe von Samen eines bestimmten Spendertiers kann der gewinnenden Besamungsstation für das Land Burgenland mit Bescheid der Behörde verboten werden, wenn das Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinne der Ziele des Gesetzes erheblich beeinträchtigen können. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wahrscheinlichkeit, mit der die genetisch bedingte Eigenschaft in den Nachkommen zu Tage tritt;
2. die Vor- und Nachteile des Verbots, insbesondere inwieweit das Spendertier auch Träger anderer genetisch bedingter Eigenschaften ist, die in Hinblick auf die Ziele dieses Gesetzes als besonders vorteilhaft zu werten sind;
3. die Wahrscheinlichkeit einer mit der Generationenfolge zunehmenden Häufigkeit oder Schwere des Ausprägungsgrades der genetisch bedingten Eigenschaft und
4. die Effektivität gelinderer Maßnahmen, insbesondere der Aufklärung der Tierhalterin oder des Tierhalters über die als abträglich eingeschätzten Wirkungen der genetisch bedingten Eigenschaft.

Bei Wegfall der Voraussetzungen ist der Bescheid von der Behörde unverzüglich aufzuheben.

(3) Die Behörde hat vor der Entscheidung ein Fachgutachten des Tierzuchtrates, sofern ein solcher gemäß § 22 eingerichtet ist, einzuholen und die zuständigen Behörden der anderen Bundesländer über die Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gemäß Abs. 2 sowie über dessen Wegfall zu informieren.

(4) Berufungen gegen Bescheide gemäß Abs. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(5) Nach Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides gemäß Abs. 2 oder eines vergleichbaren Bescheides der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes hat die Behörde unverzüglich die Abgabe und Verwendung des vom Verbot gemäß Abs. 2 betroffenen Samens im Burgenland unter genauer Bezeichnung des Spendertieres mit Verordnung zu verbieten.

(6) Verordnungen gemäß Abs. 5 sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Sie treten nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Landesamtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird. Daneben sind sie im Amt der Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen.

TIERZUCHTGESETZ 2008

§ 16

Abgabe von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen unbeschadet veterinärrechtlicher Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Eizellen und Embryonen im Burgenland nur abgegeben werden

1. von Embryo-Entnahmeeinheiten, Besamungsstationen und Samendepots, die nach veterinärrechtlichen Vorschriften zugelassen sind,
2. wenn sie von Zuchttieren stammen,
3. wenn sie so gekennzeichnet sind, dass sie der zugehörigen Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder für Embryonen sowie den erforderlichen Verwendungsnachweisen zugeordnet werden können,
4. wenn sie von einer Zucht- oder Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen oder deren Abschrift begleitet sind, die für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 4 oder Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * erfüllt.

(2) Embryo-Entnahmeeinheiten gemäß Abs. 1 Z 1 mit Standort im Burgenland sind befugt, für von ihnen gewonnene Eizellen und Embryonen Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen auszustellen. Die ausgestellten Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Eizellen und Embryonen haben für die in Anlage 4 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 4 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * zu erfüllen.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 17

Verwendung von Embryonen

(1) Embryonen dürfen im Burgenland nur verwendet werden, wenn sie den Anforderungen gemäß § 16 Abs. 1 entsprechen.

(2) Die Übertragung von Embryonen dürfen nur zur Berufsausübung berechnete Tierärztinnen und Tierärzte (Embryo-Überträgerinnen und Embryo-Überträger) durchführen.

(3) Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat der Halterin oder dem Halter des Empfängertieres über die erfolgte Übertragung des Embryos unverzüglich einen Embryoübertragungsschein auszustellen. Einer Ausstellung steht auch die Übermittlung der Daten an eine von der Halterin oder vom Halter bestimmte Stelle gleich. Die Embryo-Überträgerin oder der Embryo-Überträger hat über die Übertragungen Aufzeichnungen zu führen.

Die Aufzeichnungen und die Embryoübertragungsscheine müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der Embryo-Überträgerin oder des Embryo-Überträgers,
2. Identität der Spendertiere der Eizelle und des Samens sowie des Empfängertieres,
3. Betrieb der Halterin oder des Halters des Empfängertieres einschließlich dessen LFBIS-Nummer, soweit dem Betrieb eine solche zugeteilt ist, und
4. Datum der Embryoübertragung.

Aufzeichnungen und Embryoübertragungsscheine müssen vom Zeitpunkt der Übertragung des Embryos an gerechnet fünf Jahre aufbewahrt werden.

(4) Der Halterin oder dem Halter des Empfängertieres ist bei Übertragung die Zucht- oder Herkunftsbescheinigung des Embryos, die jeweils für die in Anlage 4 Spalte 1 oder Anlage 5 Spalte 1 genannten Tiere die Anforderungen der in Anlage 4 Spalte 4 bzw. Anlage 5 Spalte 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Union * erfüllt, auszuhändigen.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 18

Besamungstechnikerinnen und -techniker, Eigenbestandsbesamerinnen und -besamer

(1) Als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer dürfen nur Personen tätig werden, die fachlich geeignet und verlässlich sind.

(2) Als fachlich geeignet gilt eine Person,

1. die eine Ausbildung gemäß der Verordnung nach § 26 Abs. 1 Z 14 erfolgreich abgeschlossen hat, oder
2. deren Ausbildung gemäß § 19 Abs. 1 anerkannt ist.

(3) Verlässlichkeit ist nicht gegeben, wenn eine Person in den letzten fünf Jahren

1. wegen Tierquälerei oder Übertretung tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlicher Vorschriften gerichtlich rechtskräftig verurteilt oder
2. wegen Übertretung von tierschutz-, tierzucht- oder veterinärrechtlichen Vorschriften mehr als

einmal bestraft
worden ist.

(4) Abgesehen von den Fällen des Abs. 8 darf die Tätigkeit nach Abs. 1 erst aufgenommen werden, wenn sie der Behörde angezeigt wurde. Dieser Anzeige ist ein Nachweis über die fachliche Eignung und über die Verlässlichkeit anzuschließen.

(5) Zum Nachweis der Verlässlichkeit ist eine schriftliche Erklärung, dass kein Umstand nach Abs. 3 besteht, vorzulegen. Besamungstechnikerinnen und -techniker haben dieser Erklärung zusätzlich eine Strafregisterbescheinigung oder im Fall von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aus einem anderen Mitgliedstaat den entsprechenden von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellten Nachweis anzuschließen. Werden dort solche Nachweise nicht ausgestellt, kann der Nachweis der Verlässlichkeit durch eine eidesstattliche Erklärung, ist eine solche in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht vorgesehen, durch eine feierliche Erklärung vor einer zuständigen Stelle dieses Staates erfolgen. Die Strafregisterbescheinigung, der entsprechende Nachweis und die eidesstattliche oder die feierliche Erklärung dürfen zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(6) Abs. 5 gilt sinngemäß für Vertragsstaats- und Drittstaatsangehörige sowie deren Familienangehörige, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

(7) Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, ist über die Anzeige eine Bescheinigung auszustellen. Wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat die Behörde die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker oder Eigenbestandsbesamerin oder -besamer mit Bescheid zu untersagen.

(8) Besamungstechnikerinnen und -techniker, die in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Vertragsstaat oder Drittstaat, dessen Angehörige nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind, rechtmäßig als solche niedergelassen sind, dürfen vorübergehend und gelegentlich im Burgenland tätig sein. Falls der Beruf oder die Ausbildung der Besamungstechnikerin oder des Besamungstechnikers am Niederlassungsort nicht reglementiert ist, muss die Tätigkeit mindestens zwei Jahre innerhalb der letzten zehn Jahre dort ausgeübt worden sein.

(9) Die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit nach Abs. 8 ist der Behörde im Vorhinein schriftlich zu melden. Dieser Meldung sind folgende Nachweise anzuschließen:

1. Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. Nachweis über die fachliche Eignung;
3. Nachweis über die rechtmäßige Niederlassung als Besamungstechnikerin oder -techniker;
4. Nachweis darüber, dass die Tätigkeit als Besamungstechnikerin oder -techniker innerhalb der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt wurde, sofern der Beruf am Niederlassungsort nicht reglementiert ist.

(10) Die Meldung nach Abs. 9 ist jährlich in beliebiger Form zu erneuern, wenn beabsichtigt wird, die Tätigkeit weiterhin auszuüben. Der neuerlichen Meldung sind Nachweise nach Abs. 9 nur dann anzuschließen, wenn sich hinsichtlich der nachzuweisenden Umstände eine wesentliche Änderung ergeben hat.

(11) Name, Geburtsdatum, Art der Tätigkeit (als Besamungstechnikerin oder -techniker, Eigenbestandsbesamerin oder -besamer) und Anschrift von Personen, die die Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 4 angezeigt haben oder die erstmalige Aufnahme der Tätigkeit gemäß Abs. 9 gemeldet oder diese Meldung gemäß Abs. 10 erneuert haben, sind von der Behörde ohne unnötigen Aufschub dem Landeshauptmann als Veterinärbehörde bekannt zu geben; ebenso sind dem Landeshauptmann allfällige Mitteilungen über die Einstellung der Tätigkeit sowie die Erlassung von Untersagungsbescheiden gemäß Abs. 7 oder § 23 Abs. 3 Z 6 bekannt zu geben.

§ 19

Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Union

(1) Die Landesregierung hat auf Antrag Ausbildungsnachweise einer Person mit einer Staatsangehörigkeit eines in Abs. 2 angeführten Staates mit Bescheid als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach § 26 Abs. 1 Z 14 anzuerkennen, wenn diese Person Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 vorlegt, die den Art. 13 Abs. 1 oder 2 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, entsprechen.

(2) Folgende Staaten fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Mitgliedstaaten;
2. Vertragsstaaten;
3. Drittstaaten, soweit diese hinsichtlich der Anerkennung von Berufsqualifikationen nach dem Recht der Europäischen Union oder aufgrund eines Staatsvertrages gleichzustellen sind.

TIERZUCHTGESETZ 2008

(3) Die Antrag stellende Person muss neben den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen einen Staatsangehörigkeitsnachweis vorlegen.

(4) Die Landesregierung hat der Antrag stellenden Person den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 binnen eines Monats zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen.

(5) Die Landesregierung hat über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

(6) Die Landesregierung kann die Absolvierung eines Anpassungslehrganges, der das zeitliche Ausmaß einer Ausbildung in einer Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 nicht überschreiten darf, oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. sich die bisherige Ausbildung auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 unterscheiden, oder
2. der Beruf gemäß Abs. 1 im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten nach nationalem Recht umfasst und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die Antrag stellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden, sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der Antrag stellenden Person bedeutende Abweichungen hinsichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 geforderten Ausbildung aufweist.

(7) Die Landesregierung hat bei einer Vorschreibung gemäß Abs. 6 festzulegen

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges den Ort, den Inhalt und die Bewertung;
2. hinsichtlich der Eignungsprüfung die zuständige Prüfungsstelle sowie die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung zu sein haben, wobei die Sachgebiete auf Grund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung nach der Verordnung gemäß § 26 Abs. 1 Z 14 und der bisherigen Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers festzulegen sind.

(8) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der Antrag stellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufes wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(9) Die Antrag stellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

§ 20

Zusammenarbeit der Behörden im Rahmen der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung hat mit den Behörden des Herkunftsmitgliedstaates der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters zusammenzuarbeiten und Amtshilfe zu leisten, soweit dies im Rahmen der Richtlinie 2005/36/EG erforderlich ist. Dabei ist die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen sicherzustellen.

(2) Die Landesregierung kann von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates alle Informationen anfordern

1. über die Verlässlichkeit, insbesondere das Vorliegen berufsspezifischer disziplinarrechtlicher, verwaltungsrechtlicher oder strafrechtlicher Sanktionen gegen die Antragstellerin oder den Antragsteller oder die Dienstleisterin oder den Dienstleister;
2. über die Rechtmäßigkeit der Niederlassung einer Dienstleisterin oder eines Dienstleisters;
3. über die Echtheit der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller oder von der Dienstleisterin oder dem Dienstleister vorgelegten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen;
4. über Ausbildungsnachweise der Antragstellerin oder des Antragstellers oder der Dienstleisterin oder des Dienstleisters, die ganz oder teilweise in einem anderen Mitgliedstaat als dem ausstellenden Herkunftsmitgliedstaat absolviert wurden, wenn diesbezüglich berechtigte Zweifel bestehen;
5. die zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise mit den inländischen Befähigungsnachweisen erforderlich sind.

(3) Die Landesregierung hat der zuständigen Behörde und den Kontaktstellen eines Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, oder eines Zielstaates einer Niederlassung, die in Abs. 2 genannten Informationen über eine im Inland niedergelassene Dienstleisterin oder einen niedergelassenen Dienstleister oder über eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, die oder der ihre oder seine Berufsqualifikation im Inland erworben hat, im Rahmen der Amtshilfe zu erteilen.

(4) Die Landesregierung hat mit den zuständigen Behörden eines Zielstaates einer Niederlassung

oder Mitgliedstaates, in dem eine Dienstleistung erbracht wird, alle Informationen auszutauschen

1. über Fragen gemäß Abs. 2 Z 1 oder schwerwiegende, genau bestimmte Sachverhalte, die sich auf die Ausübung der in den §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten auswirken können;
2. über Beschwerden einer Dienstleistungsempfängerin oder eines Dienstleistungsempfängers gegen eine Dienstleisterin oder einen Dienstleister im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens über die Ausübung der in den §§ 18 und 19 geregelten Tätigkeiten.

Das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen sind den Behörden des Bundeslandes, Mitgliedstaates oder Vertragsstaates und gegebenenfalls der Dienstleistungsempfängerin oder dem Dienstleistungsempfänger mitzuteilen.

4. Abschnitt **Behörden, Tierzuchtrat, Überwachung, Außenverkehr,** **Verordnungen, Strafbestimmungen**

§ 21 Behörden

(1)¹ Zur Vollziehung dieses Gesetzes wird, soweit nicht anderes bestimmt ist, die Burgenländische Landwirtschaftskammer im übertragenen Wirkungsbereich beauftragt.

(2) Für die von den zuständigen Organen der Landwirtschaftskammer durchzuführenden Verfahren gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG. Über Berufungen gegen Bescheide der Burgenländischen Landwirtschaftskammer entscheidet die Landesregierung. Die Landesregierung ist gegenüber der Burgenländischen Landwirtschaftskammer weisungsbehaftet und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des AVG.

(3) Die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen nach den Vorschriften anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder von Vertragsstaaten, denen ein grenzüberschreitender Tätigkeitsbereich im Burgenland eingeräumt werden soll, obliegt der Burgenländischen Landwirtschaftskammer². Sie hat dabei auf die Voraussetzungen für das Tätigwerden gemäß § 7 hinzuweisen.

(4) Die Unterstützung von Empfängerinnen oder Empfängern von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen im Sinne von Art. 21 der Richtlinie 2006/123/EG erfolgt durch die Burgenländische Landwirtschaftskammer.

¹ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Wendung „Burgenländischen Landwirtschaftskammer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 22 Tierzuchtrat

Sofern durch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG mit anderen Bundesländern eine gemeinsame Sachverständigenkommission für tierzuchtfachliche Angelegenheiten (Tierzuchtrat) eingerichtet wird, können die mit der Vollziehung dieses Gesetzes befassten Behörden - unbeschadet der Bestimmungen des § 4 Abs. 4 und § 15 Abs. 3 - zu tierzuchtfachlichen Angelegenheiten erforderlichenfalls ein Gutachten des Tierzuchtrates einholen.

§ 23 Verfahren, Überwachung, Ausnahmen

(1) Soweit es zur Erfüllung der Ziele dieses Gesetzes erforderlich ist, können Bescheide unter Bedingungen, Befristungen und Auflagen erlassen werden.

(2) Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide, der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Zuchtorganisationen und den von ihnen beauftragten Stellen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 lit. b über die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen sowie der unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union * auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht obliegt der Behörde.

(3) Die Behörde hat die notwendigen Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Beseitigung eines Verstoßes sowie zur Verhütung künftiger Verstöße gegen die in Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften, Bescheide und vertraglichen Vereinbarungen erforderlich sind, zu treffen. Insbesondere kann sie

1. Verbote und Einschränkungen für
 - a) Zuchttiere, Samen, Eizellen oder Embryonen,

TIERZUCHTGESETZ 2008

- b) eine nach diesem Gesetz anerkannte Zuchtorganisation in ihrem räumlichen Tätigkeitsbereich aussprechen.
 2. Dokumente einziehen, die unter Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes ausgestellt wurden und wesentliche züchterische Interessen beeinträchtigen können;
 3. Samen, Eizellen oder Embryonen, die nach § 27 Abs. 2 mit Verfall bedroht sind, auch vorläufig beschlagnahmen und deren unschädliche Beseitigung, soweit dies zur Hintanhaltung der Ausbreitung von Erbfehlern notwendig ist, anordnen oder durchführen;
 4. anordnen, dass von einer nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisation
 - a) Eintragungen in das Zuchtbuch oder Zuchtregister vorgenommen, berichtigt, unterlassen oder rückgängig gemacht werden oder
 - b) die Art der Führung oder die Gliederung des Zuchtbuches oder des Zuchtregisters geändert wird,
 - c) Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen eingezogen oder neu ausgestellt werden,
 - d) die Überprüfung von Abstammungen durchgeführt oder veranlasst wird,
 - e) die Leistungsprüfung oder die Zuchtwertschätzung in vorgeschriebener Weise durchgeführt wird;
 5. einer nach diesem Gesetz anerkannten Ursprungszuchtbuch-Organisation im Fall der Nichterfüllung einer Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 8 auf Antrag einer dort genannten berechtigten Person oder von Amts wegen Aufträge zur Erfüllung der Verpflichtung erteilen;
 6. jedes nicht bewilligungspflichtige Tätigwerden, für das die Voraussetzungen nach diesem Gesetz nicht oder nicht mehr vorliegen, untersagen.
- (4) Alle vom sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfassten natürlichen und juristischen Personen haben der Behörde auf Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.
- (5) Organe der Behörde oder von dieser beauftragte Personen dürfen im erforderlichen Umfang zum Zweck der Überwachung unter Einhaltung geltender veterinärhygienischer Anforderungen
1. Betriebsgrundstücke, Betriebsräume sowie betrieblich genutzte Stallungen und Transportmittel der oder des Auskunftspflichtigen während der Betriebs- oder Geschäftszeiten sowie
 2. sonstige Orte, an denen diesem Gesetz unterliegende Tätigkeiten ausgeübt werden oder werden sollen, zu Zeiten, an denen diese üblicherweise ausgeübt werden,
- betreten.
- (6) Die Berechtigung zum Betreten gemäß Abs. 5 umfasst auch die Befugnis,
1. Besichtigungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Blutproben und sonstige Proben zu entnehmen und
 2. in Zuchtunterlagen und geschäftliche Unterlagen einzusehen.
- (7) Von Maßnahmen gemäß Abs. 5 und 6 betroffene Personen haben diese Maßnahmen zu dulden sowie auf Verlangen Unterlagen gemäß Abs. 6 Z 2 zur Einsicht vorzulegen sowie Tiere vorzuführen.
- (8) Soweit es mit den in § 1 Abs. 2 genannten Zielen vereinbar ist, kann die Behörde auf Antrag Ausnahmen von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Verordnungen genehmigen
1. für Forschungsarbeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen und in Betrieben, die für diese Einrichtungen Versuche durchführen sowie für sonstige Versuchszwecke;
 2. im Rahmen eines Kreuzungszuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation für die Entwicklung von Herkünften oder für das Abgeben von Zuchttieren, Samen, Eizellen und Embryonen bis zum Vorliegen des Ergebnisses des Stichprobentests sowie
 3. für Maßnahmen zur Erhaltung von Genreserven.
- Wenn der Zweck der genehmigten Ausnahme auf Dauer wegfällt oder nicht nachhaltig verfolgt wird, kann die Ausnahmegenehmigung widerrufen werden.

* Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 24¹

Unionsrechtliche Auskunfts- und Mitteilungspflichten, Zusammenarbeit der Behörden, Veröffentlichung von Daten

- (1) Die Behörde hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates
 1. alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Schriftstücke zu übermitteln, um ihr die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen zu ermöglichen;

2. alle mitgeteilten Sachverhalte zu überprüfen, das Ergebnis der Überprüfung und allenfalls getroffene Maßnahmen mitzuteilen und dabei darauf hinzuweisen, dass die zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke ausschließlich in Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden dürfen, für die sie angefordert wurden.

Insbesondere ist gemäß Z 1 auf ausdrückliches Ersuchen mitzuteilen, ob eine oder ein im Burgenland niedergelassene Erbringerin oder niedergelassener Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen die nach diesem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen für die rechtmäßige Ausübung dieser Tätigkeit erfüllt.

Bezieht sich ein Ersuchen gemäß Z 1 auf Verwaltungsmaßnahmen oder verwaltungsstrafrechtliche Sanktionen, die an eine Erbringerin oder einen Erbringer oder über eine Erbringerin oder einen Erbringer von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen nach diesem Gesetz gerichtet oder verhängt worden sind, die von unmittelbarer Bedeutung für die Kompetenz oder berufliche Zuverlässigkeit der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers sind, darf dem Ersuchen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur wenn bereits die endgültige Entscheidung ergangen ist, entsprochen werden. Die betroffene Dienstleistungserbringerin oder der betroffene Dienstleistungserbringer ist von der Behörde über das Ersuchen und den Inhalt der Beantwortung zu informieren.

(2) Die Behörde ist ihrerseits ermächtigt, begründete Ersuchen gemäß Abs. 1 Z 1 und Z 2 an die zuständige Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates zu richten. Die von dieser zur Verfügung gestellten Informationen und Schriftstücke dürfen ausschließlich in Zusammenhang mit der Angelegenheit verwendet werden, für die sie angefordert wurden.

(3) Die Behörde hat der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes oder Mitgliedstaates oder eines Vertragsstaates von Amts wegen alle Sachverhalte mitzuteilen, sofern sie diese für die Überwachung der Einhaltung der tierzuchtrechtlichen Vorschriften oder für die Kontrolle von Erbringerinnen oder Erbringern von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen durch dieses Bundesland, diesen Mitgliedstaat oder diesen Vertragsstaat für zweckdienlich erachtet.

(4) Die Behörde hat der Europäischen Kommission von Amts wegen oder auf deren Ersuchen alle zweckdienlichen Informationen über Verstöße oder den Verdacht von Verstößen gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften zu erteilen, die auf Unionsebene² von besonderem Interesse sind.

(5) Wenn die Behörde erlangt, dass vom Verhalten einer im Burgenland niedergelassenen Erbringerin oder eines niedergelassenen Erbringers von in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungen, die oder der auch in anderen Mitgliedstaaten tätig ist, eine ernste Gefahr für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt ausgehen könnte, hat die Behörde ehest möglich die zuständigen Behörden aller anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission zu unterrichten. Erlangt die Behörde hingegen Kenntnis von Verhalten oder Umständen in Zusammenhang mit einer der Sache nach in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Dienstleistungstätigkeit einer oder eines nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes niedergelassenen Dienstleistungserbringerin oder Dienstleistungserbringers, die einen schweren Schaden für die Gesundheit oder die Sicherheit von Personen oder für die Umwelt verursachen könnten, hat sie ehest möglich den Niederlassungsmitgliedstaat, die übrigen betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Europäische Kommission zu unterrichten.

(6) Die Behörde kann, soweit es zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen hat, den zuständigen Behörden anderer Bundesländer oder Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten sowie der Europäischen Kommission mitteilen.

(7)³ Die Behörde hat die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen im Internet zu veröffentlichen und die Veröffentlichung jeweils auf dem aktuellen Stand zu halten. Solange es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können nicht mehr aktuelle Daten unter Anbringung einer entsprechenden Anmerkung veröffentlicht bleiben. Die Adresse der Internetseiten ist der Europäischen Kommission bekannt zu geben.

(8)³ Die Veröffentlichung gemäß Abs. 7 hat folgende Angaben zu enthalten:

1. jene gemäß Anhang II Kapitel 2 Abschnitt I und Anhang III der Entscheidung 2009/712/EG vorgesehenen Angaben und
2. die für die Anerkennung zuständige Behörde, die Rasse(n) und den jeweiligen räumlichen Tätigkeitsbereich.

Der Titel der Veröffentlichung ist auch in englischer Sprache anzugeben. Soweit es zur Information der übrigen Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit zweckmäßig erscheint, können auch weitere Daten in englischer Sprache angegeben werden.

(9)³ Die Behörde kann sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit - insbesondere für eine gemeinsame Veröffentlichung durch mehrere Bundesländer im Internet - zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Abs. 7 und 8 eines Dritten im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bedienen.

¹ Überschrift gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Wort „Unionsebene“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

³ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 25

Zwischenstaatliches Vermittlungsverfahren nach dem Recht der Europäischen Union *

(1) Zum Zweck des in Art. 2 der Entscheidung 92/354/EWG und Art. 28 Abs. 5 der Richtlinie 2006/123/EG vorgesehenen Verfahrens zur Ausräumung von zwischen ihr und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten strittigen Fragen ist die Behörde ermächtigt,

1. mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten unmittelbar Kontakt aufzunehmen,
2. im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates eigene Organe zwecks Erhebung an Ort und Stelle in den anderen Mitgliedstaaten zu entsenden sowie
3. den von den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates entsandten Organen Erhebungen an Ort und Stelle im Rahmen der in diesem Gesetz vorgesehenen behördlichen Befugnisse, erforderlichenfalls unter Beiziehung von Organen der Behörde, zu ermöglichen.

(2) Die Einschaltung der Europäischen Kommission zur Klärung der weiterhin strittigen Fragen, nachdem die nach Abs. 1 unternommenen Schritte ohne Erfolg geblieben sind, bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

* Wendung „dem Recht der Europäischen Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 26

Verordnungen

(1) Soweit es zur Umsetzung oder Durchführung der in § 29 genannten Rechtsakte der Europäischen Union *, zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Ziele, im Hinblick auf die Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit der nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren, für Zwecke der Überwachung oder zur angemessenen Berücksichtigung der Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung erforderlich ist, hat die Landesregierung nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer nähere Vorschriften zu erlassen über

1. einzelne Anerkennungsvoraussetzungen für Zuchtorganisationen gemäß § 3;
2. Inhalt und Form der Antragsunterlagen im Verfahren zur Anerkennung von Zuchtorganisationen gemäß § 4 Abs. 1 und 2;
3. Inhalt und Form der Mitteilung im Rahmen des Verfahrens zu Anerkennung einer Zuchtorganisation für einen grenzüberschreitenden Tätigkeitsbereich gemäß § 4 Abs. 5;
4. das Tätigwerden von in anderen Bundesländern oder Mitgliedstaaten oder in Vertragsstaaten anerkannten Zuchtorganisationen gemäß § 7;
5. nähere Anforderungen für die nach diesem Gesetz auszustellenden Zucht- und Herkunftsbescheinigungen für Tiere, Samen, Eizellen und Embryonen gemäß § 8 Abs. 2, § 13 Abs. 2 sowie § 16 Abs. 2;
6. Inhalt und Form des jährlichen Berichtes von Zuchtorganisationen gemäß § 8 Abs. 6;
7. die Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen und die dazu erforderliche fachliche Eignung gemäß § 9 sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse gemäß § 10 Abs. 1;
8. Inhalt und Form des Belegscheins und der Aufzeichnungen über die Verwendung von Tieren im Natursprung gemäß § 12 Abs. 1;
9. die Abgabe von Samen zur Verwendung in einem Prüfeinsatz im Rahmen eines Zuchtprogramms einer anerkannten Zuchtorganisation gemäß § 13 Abs. 1 Z 2 lit. b;
10. die Kennzeichnung von Samen für die Abgabe gemäß § 13 Abs. 1 Z 3;
11. Inhalt und Form des Besamungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer künstlichen Besamung gemäß § 14 Abs. 3;
12. die Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen für die Abgabe gemäß § 16 Abs. 1 Z 3;
13. Inhalt und Form des Embryoübertragungsscheins und der Aufzeichnungen über die Durchführung einer Übertragung von Embryonen gemäß § 17 Abs. 3;
14. Zulassungsvoraussetzung, Inhalt, Dauer und Abschluss der Ausbildung zur Besamungstechnikerin oder zum Besamungstechniker und Eigenbestandsbesamerin oder -besamer zur Erlangung der fachlichen Eignung gemäß § 18 Abs. 2;
15. die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen insbesondere die wesentlichen Unterschiede, den

Inhalt und die Durchführung von Maßnahmen zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede gemäß § 19;

16. den Umfang, in dem Ausbildungsnachweise gemäß § 19 als Ersatz für Prüfungen und Ausbildungen nach Z 14 gelten;

17. ¹ Inhalte der Veröffentlichung der anerkannten Zuchtorganisationen im Internet nach § 24 Abs. 7.

(2) Die Landesregierung hat bei Änderungen nach Inkraft-Treten dieses Gesetzes

1. des in § 1 Abs. 4 genannten Rechtsaktes der Europäischen Union ² betreffend De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie

2. der in den Anlagen 1 bis 5 genannten Rechtsakte der Europäischen Union ²

durch Verordnung kundzumachen:

a) den Rechtsakt, durch den die Rechtsakte gemäß Z 1 und Z 2 geändert oder ersetzt werden,

b) den Stichtag, ab dem die Rechtsakte gemäß Z 1 und Z 2 in der geänderten Fassung oder die diese Rechtsakte ersetzenden Rechtsakte anzuwenden sind.

Im Fall der Z 2 hat die Kundmachung in einer Anlage eine Wiederverlautbarung der gesamten betroffenen Anlage samt Angabe des Stichtages, ab dem sie anzuwenden ist, zu enthalten.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, bei Änderung der von ihr erlassenen Verordnungen gemäß Abs. 1 und 2 durch Verordnung unter Setzung einer angemessenen Frist festzulegen, inwieweit die nach diesem Gesetz anerkannten Zuchtorganisationen verpflichtet sind, diese in Form eines ergänzenden Anerkennungsverfahrens gemäß § 5 nachzuvollziehen.

(4) Durch Verordnung der Landesregierung sind Ausbildungslehrgänge anzuerkennen, wenn sie die Voraussetzungen der Verordnung gemäß Abs. 1 Z 14 erfüllen.

¹ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 27

Strafbestimmungen

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen, wer

1. anerkannten Zuchtorganisationen vorbehaltene Tätigkeiten ausübt, ohne im Besitz einer rechtskräftigen Anerkennung gemäß § 3 zu sein oder ohne Anzeige gemäß § 7 Abs. 1 erstattet zu haben,

2. die rechtzeitige Anzeige gemäß § 5 Abs. 2 oder § 7 Abs. 3 unterlässt,

3. entgegen § 8 Abs. 1 die Bestimmungen des Zuchtprogramms nicht einhält,

4. entgegen § 8 Abs. 3 Tiere in das Zuchtbuch oder Zuchtregister einträgt oder vermerkt oder für solche Tiere Zucht- oder Herkunftsbescheinigungen oder andere zuchtrelevante Dokumente ausstellt,

5. seiner Berichtspflicht gemäß § 8 Abs. 6 nicht nachkommt,

6. seiner Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 8 Abs. 8 nicht nachkommt,

7. seiner Verpflichtung, Änderungen der Grundsätze Rechnung zu tragen, gemäß § 8 Abs. 9 nicht nachkommt,

8. Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen von Zuchttieren entgegen § 9 Abs. 1 verwendet,

9. der Verpflichtung zur Übermittlung der Ergebnisse von durchgeführten Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,

10. Zuchttiere entgegen § 11 überlässt,

11. den Verpflichtungen in Hinblick auf Belegscheine oder Aufzeichnungen gemäß § 12 nicht nachkommt,

12. Samen entgegen § 13 Abs. 1 abgibt oder entgegen § 14 verwendet,

13. entgegen den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 oder § 16 Abs. 2 eine Zucht- oder Herkunftsbescheinigung ausstellt,

14. eine künstliche Besamung entgegen § 14 Abs. 2 durchführt,

15. den Verpflichtungen in Hinblick auf den Besamungsschein oder die Aufzeichnungen gemäß § 14 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Samen gemäß § 14 Abs. 4 nicht nachkommt,

16. Samen entgegen einem Verbot gemäß § 15 Abs. 2 oder 5 abgibt oder verwendet,

17. eine Eizelle oder einen Embryo entgegen § 16 Abs. 1 abgibt oder einen Embryo entgegen § 17 Abs. 1 verwendet,

18. die Übertragung eines Embryos entgegen § 17 Abs. 2 durchführt,

19. den Verpflichtungen in Hinblick auf den Embryoübertragungsschein oder die Aufzeichnungen gemäß § 17 Abs. 3 oder eine Zucht- und Herkunftsbescheinigung für Eizellen oder Embryonen gemäß § 17 Abs. 4 nicht nachkommt,
20. entgegen § 18 Abs. 1, 4, 8, 9 oder 10 tätig wird,
21. in der Erklärung gemäß § 18 Abs. 5 wahrheitswidrige Angaben macht,
22. seiner Auskunftspflicht gemäß § 23 Abs. 4 nicht nachkommt,
23. seiner Duldungs-, Vorlage- oder Vorführpflichtung gemäß § 23 Abs. 7 nicht nachkommt,
24. den in Verordnungen oder Bescheiden, welche aufgrund dieses Gesetzes erlassen wurden, enthaltenen sonstigen Geboten oder Verboten nicht nachkommt.

(2) Der Verfall von Samen, Eizellen oder Embryonen, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder seiner Durchführungsverordnungen abgegeben oder verwendet werden, und von Samen, der mit Erbfehlern behaftet ist, kann, wenn immer Samen, Eizellen oder Embryonen gehören, von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgesprochen werden.

5. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht erteilte Anerkennungen von Zuchtorganisationen erlöschen nach Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Endet die Befristung einer nach bisherigem Recht befristet erteilten Anerkennung jedoch vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, erlischt die Anerkennung mit Ablauf des letzten Tages der Befristung, frühestens jedoch drei Monate nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.

(2) Eine nach bisherigem Recht erteilte Anerkennung gilt jedoch als vorläufige Anerkennung weiter, wenn die nach bisherigem Recht anerkannte Zuchtorganisation vor Erlöschen der Anerkennung gemäß Abs. 1 bei der zuständigen Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation für das Burgenland als räumlichen Tätigkeitsbereich beantragt. Sofern in dem anderen Bundesland, in dem die nach bisherigem Recht anerkannte Zuchtorganisation ihren Sitz hat, noch keine Regelung in Kraft getreten ist, die es der dort zuständigen Tierzuchtbehörde ermöglicht, eine Zuchtorganisation für das Burgenland anzuerkennen, gilt die nach bisherigem Recht erteilte Anerkennung als vorläufige Anerkennung weiter, wenn die Zuchtorganisation vor Erlöschen der Anerkennung gemäß Abs. 1 gegenüber der Behörde eine schriftliche Erklärung abgibt, bei der zuständigen Tierzuchtbehörde jenes Bundeslandes, in dem sie ihren Sitz hat, die Anerkennung als Zuchtorganisation für das Burgenland als räumlichen Tätigkeitsbereich beantragen zu wollen, und einen solchen Antrag innerhalb eines Jahres ab In-Kraft-Treten einer dies ermöglichenden Regelung bei der zuständigen Tierzuchtbehörde einbringt.

Die vorläufige Anerkennung erlischt mit der Rechtskraft der Entscheidung der zuständigen Tierzuchtbehörde über die Anerkennung für das Burgenland als räumlichen Tätigkeitsbereich. Nach Erlöschen der vorläufigen Anerkennung ist die weitere Tätigkeit von nach den Tierzuchtgesetzen anderer Bundesländer anerkannten Zuchtorganisationen im Burgenland nur mehr gemäß § 7 zulässig.

(3) In nach diesem Gesetz durchzuführenden Verfahren zur Anerkennung gemäß Abs. 2 ist § 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. § 3 Abs. 1 Z 5 und Abs. 2 Z 2 lit. b stehen einer Anerkennung für das Burgenland oder für andere Bundesländer nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation dort im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als Zuchtorganisation für die jeweilige Rasse anerkannt war;
2. § 3 Abs. 2 Z 1 lit. c und lit. d stehen einer Anerkennung als Ursprungszuchtbuch-Organisation nicht entgegen, wenn die Zuchtorganisation im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes als Ursprungszuchtbuch-Organisation für die jeweilige Rasse anerkannt war.

(4) Über vollständige Anträge gemäß Abs. 2 hat die Behörde innerhalb eines Jahres zu entscheiden.

(5) Die nach bisherigem Recht erteilten Bewilligungen von Besamungsstationen und Embryo-Entnahmeeinheiten (bisher: Embryotransfereinrichtungen) erlöschen mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes. Aufzeichnungen, Unterlagen und Dokumentationen, deren Führung oder Aufbewahrung nach bisherigem Recht für diese Einrichtungen vorgeschrieben waren, sind für weitere fünf Jahre ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in der bisher vorgeschriebenen Form aufzubewahren und auf Verlangen der Tierzuchtoder Veterinärbehörde vorzulegen.

(6) Bisherige Berechtigungen zur Durchführung der künstlichen Besamung gelten als Berechtigungen im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Leistungsprüfungen und Zuchtwertfeststellungen (Zuchtwertschätzungen) nach bisherigem Recht gelten als Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen gemäß § 9 Abs. 1.

(8) Für nach bisherigem Recht erteilte Ausnahmegenehmigungen gelten die Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß.

(9) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes und auf Grundlage der bisherigen Bestimmungen

1. vorgenommene Eintragungen in Zuchtbücher oder Zuchtregister sowie auf deren Grundlage ausgestellte Zuchtbescheinigungen oder Herkunftsbescheinigungen und
2. ausgestellte Dokumente wie zB Belegscheine, Besamungsscheine oder zu führende Aufzeichnungen

gelten als solche nach diesem Gesetz.

(10) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängige Verwaltungsstrafverfahren sind nach bisherigem Recht fortzuführen. Alle anderen Verfahren sind formlos einzustellen und die Antragsteller unter Hinweis auf die nunmehr geltende Rechtslage davon in Kenntnis zu setzen.

§ 29

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union¹ umgesetzt:

1. Richtlinie 77/504/EWG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 206 vom 12. 08. 1977 S. 8;
2. Entscheidung 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einführen, ABl. Nr. L 125 vom 12. 05. 1984 S. 58;
3. Entscheidung 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05. 09. 1984 S. 11;
4. Richtlinie 87/328/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtrinder zur Zucht, ABl. Nr. L 167 vom 26. 06. 1987 S. 54;
5. Richtlinie 88/661/EWG über die tierzüchterischen Normen für Zuchtschweine, ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1988 S. 36;
6. Richtlinie 89/361/EWG über reinrassige Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 153 vom 06. 06. 1989 S. 30;
7. Entscheidung 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 19;
8. Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 21;
9. Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22;
10. Entscheidung 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 31;
11. Entscheidung 89/505/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 33;
12. Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1989 S. 34;
13. Entscheidung 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 43;
14. Richtlinie 89/608/EWG betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzuchtrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, ABl. Nr. L 351 vom 02. 12. 1989 S. 34;
15. Richtlinie 90/118/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17. 03. 1990 S. 34;
16. Richtlinie 90/119/EWG über die Zulassung hybrider Zuchtschweine zur Zucht, ABl. Nr. L 71 vom 17. 03. 1990 S. 36;
17. Entscheidung 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 30;
18. Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 32;
19. Entscheidung 90/256/EWG über die Methoden der Leistungsprüfung und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 35;

TIERZUCHTGESETZ 2008

20. Entscheidung 90/257/EWG über die Zulassung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen zur Zucht und die Verwendung von Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 38;
21. Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39;
22. Richtlinie 90/425/EWG zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt, ABl. Nr. L 224 vom 18. 08. 1990 S. 29;
23. Richtlinie 90/427/EWG zur Festlegung der tierzüchterischen und genealogischen Vorschriften für den innergemeinschaftlichen Handel mit Equiden, ABl. Nr. L 224 vom 18. 08. 1990 S. 55;
24. Richtlinie 90/428/EWG über den Handel mit Sportpferden und zur Festlegung der Bedingungen für die Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen, ABl. Nr. L 224 vom 18. 08. 1990 S. 60;
25. Richtlinie 91/174/EWG über züchterische und genealogische Bedingungen für die Vermarktung reinrassiger Tiere und zur Änderung der Richtlinien 77/504/EWG und 90/425/EWG, ABl. Nr. L 85 vom 05. 04. 1991 S. 37;
26. Entscheidung 92/353/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 63;
27. Entscheidung 92/354/EWG mit Vorschriften für die Koordinierung zwischen Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 66;
28. Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 39;
29. Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 41;
30. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44;
31. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
32. Richtlinie 2005/24/EG zur Änderung der Richtlinie 87/328/EWG hinsichtlich Samendepots sowie der Verwendung von Eizellen und Embryonen reinrassiger Zuchtrinder, ABl. Nr. L 78 vom 24. 03. 2005 S. 43;
33. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22;
34. Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einem Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. 05. 2005 S. 87;
35. Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 05. 2005 S. 15;
36. Richtlinie 2006/123/EG für Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. 12. 2006 S. 36;
37. Entscheidung 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. 06. 2006 S. 56;
38. Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49;
- 39.² Richtlinie 2008/73/EG zur Vereinfachung der Verfahren für das Auflisten und die Veröffentlichung von Informationen im Veterinär- und Tierzuchtbereich und zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 77/504/EWG, 88/407/EWG, 88/661/EWG, 89/361/EWG, 89/556/EWG, 90/426/EWG, 90/427/EWG, 90/428/EWG, 90/429/EWG, 90/539/EWG, 91/68/EWG, 91/496/EWG, 92/35/EWG, 92/65/EWG, 92/66/EWG, 92/119/EWG, 94/28/EG, 2000/75/EG, der Entscheidung 2000/258/EG sowie der Richtlinien 2001/89/EG, 2002/60/EG und 2005/94/EG, ABl. Nr. L 219 vom 14.08.2008 S. 40;
- 40.² Richtlinie 2009/157/EG über reinrassige Zuchtrinder, ABl. Nr. L 323 vom 10.12.2009 S. 1;
- 41.² Entscheidung 2009/712/EG zur Umsetzung der Richtlinie 2008/73/EG hinsichtlich der Informationsseiten im Internet mit Listen der Einrichtungen und Labors, die von den Mitgliedstaat-

TIERZUCHTGESETZ 2008

en gemäß den veterinär- und tierzuchtrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft zugelassen wurden, ABl. Nr. L 247 vom 19.09.2009 S. 13.

¹ Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

§ 30

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.¹

(2) Unbeschadet der Aufbewahrungspflicht gemäß § 28 Abs. 5 treten gleichzeitig außer Kraft:

1. das Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht im Burgenland (Bgl. Tierzuchtgesetz), LGBl. Nr. 33/1995, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/2005;

2. die Verordnung, mit der Bestimmungen des Bgl. Tierzuchtgesetzes ausgeführt werden (Bgl. Tierzuchtverordnung), LGBl. Nr. 24/1998, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 42/2001.

(3)² Die Eintragungen im Inhaltsverzeichnis zu den §§ 24 und 25, § 1 Abs. 3, § 2 Z 21 lit. b, § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4, § 8 Abs. 2 zweiter Satz, § 9 Abs. 4, § 10 Abs. 1 erster Satz, § 11 Abs. 1 Z 2 lit. b, § 11 Abs. 2 Z 1 lit. a und Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 2 lit. a und Z 4, § 13 Abs. 2 zweiter Satz, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und Abs. 2 zweiter Satz, § 17 Abs. 4, § 21 Abs. 1 und 3, § 23 Abs. 2, die Überschrift zu § 24, § 24 Abs. 4, 7 bis 9, die Überschrift zu § 25, § 26 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2, der Einleitungssatz des § 29 und § 29 Z 39 bis 41 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011 treten mit dem der Kundmachung³ folgenden Tag in Kraft.

¹ Das Gesetz ist am 3. Februar 2009 verlautbart worden.

² Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2011

³ Die Kundmachung erfolgte am 26. Mai 2011

TIERZUCHTGESETZ 2008

Anlage 1

Anforderungen an die Anerkennung von Zuchtorganisationen (zu § 3 Abs. 1 Z 2 und § 26 Abs. 1 Z 1)

Tiere	Anforderungen an die Anerkennung
1	2
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 84/247/EWG zur Festlegung der Kriterien für die Anerkennung von Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtrinder halten oder einrichten, ABl. Nr. L 125 vom 12. 05. 1984 S. 58, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.
Schweine	
a) reinrassig	Anforderung nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/501/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Herdbücher für reinrassige Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 19.
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/504/EWG über die Kriterien für die Zulassung und Kontrolle der Züchtervereinigungen, Zuchtorganisationen und privaten Unternehmen, die Register für hybride Zuchtschweine führen oder einrichten, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 31.
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 90/254/EWG über die Kriterien für die Zulassung der Züchtervereinigungen und Zuchtorganisationen, die Zuchtbücher für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen führen oder anlegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 30.
Equiden	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 92/353/EWG mit Kriterien für die Zulassung bzw. Anerkennung der Zuchtorganisationen und Züchtervereinigungen, die Zuchtbücher für eingetragene Equiden führen oder anlegen, ABl. Nr. L 192 vom 11. 07. 1992 S. 63.

**Anforderungen an Zuchtbücher und Zuchtregister und an die Eintragung
in Zuchtbücher und Zuchtregister**

(zu § 3 Abs. 1 Z 3, § 8 Abs. 4 und 5 und § 26 Abs. 1 Z 1)

Tiere	Hauptabteilung des Zuchtbuches	Besondere Abteilung des Zuchtbuches	Zuchtregister
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung der Kommission 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05. 05. 1984 S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 84/419/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Rinderzuchtbücher, ABl. Nr. L 237 vom 05. 09. 1984 S. 11, geändert durch die Entscheidung 2007/371/EG zur Änderung der Entscheidungen 84/247/EWG und 84/419/EWG hinsichtlich Zuchtbücher für Zuchtrinder, ABl. Nr. L 140 vom 01. 06. 2007 S. 49.	
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 4 und 5 der Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 21.	Anforderungen nach Artikel 3 der Entscheidung 89/502/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschweine in die Herdbücher, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 21.	
b) hybrid			Anforderungen nach Artikel 1 der Entscheidung 89/505/EWG über die Kriterien für die Eintragung in die Register für hybride Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 09. 1989 S. 33.
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1, 2, 3 Abs. 2 und Artikel 5 der Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 32, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. 05. 2005 S. 87.	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 und 3 und Artikel 4 der Entscheidung 90/255/EWG über die Kriterien für die Eintragung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen in Zuchtbücher, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 32, geändert durch die Entscheidung 2005/375/EG zur Änderung der Entscheidung 90/255/EWG hinsichtlich der Eintragung männlicher Schafe und Ziegen in einen Anhang des Zuchtbuchs, ABl. Nr. L 121 vom 13. 05. 2005 S. 87.	
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1, 2 und 3 Abs. 2 der Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 39.	Anforderungen nach Artikel 3 Abs. 1 der Entscheidung 96/78/EG zur Festlegung der Kriterien für die Eintragung von Equiden in die Zuchtbücher zu Zuchtzwecken, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 39.	

TIERZUCHTGESETZ 2008

Anlage 3

Anforderungen an Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzung (zu § 3 Abs. 1 Z 4, § 9 Abs. 4, § 13 Abs. 1 Z 2, § 26 Abs. 1 Z 1 und Z 7)

Tiere	Grundsätze für die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung	Anforderung an männliche Tiere, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden
1	2	3
Rinder	Anforderungen nach dem Anhang I der Entscheidung 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. 06. 2006 S. 56.	Anforderungen nach Kapitel III Nr. 2 des Anhangs I der Entscheidung der Kommission 2006/427/EG über die Methoden der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung bei reinrassigen Zuchtrindern, ABl. Nr. L 169 vom 22. 06. 2006 S. 56.
Schweine		
a) reinrassig	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 43.	
b) hybrid	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 89/507/EWG über die Methoden der Leistungskontrolle sowie der genetischen Bewertung der reinrassigen und der hybriden Zuchtschweine, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 43.	
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach dem Anhang der Entscheidung der Kommission 90/256/EWG über die Methoden der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 35.	

Anforderungen an Zuchtbescheinigungen und Herkunftsbescheinigungen

(zu § 8 Abs. 2, § 11 Z 2, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 2,
§ 16 Abs. 1 Z 4, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 4 und § 26 Abs. 1 Z 5)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 08. 2005 S. 15.	Anforderungen nach Artikel 1 und 3 der Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 05. 2005 S. 15.	Anforderungen nach Artikel 1, 4 und 5 der Entscheidung 2005/379/EG über Zuchtbescheinigungen und Angaben für reinrassige Zuchtrinder, ihr Sperma, ihre Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 125 vom 18. 05. 2005 S. 15.
Schweine			
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22.	Anforderungen nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22.	Anforderungen nach Artikel 5, 6, 7 und 8 der Entscheidung 89/503/EWG über die Bescheinigung für reinrassige Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 22.
b) hybrid	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 34.	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 34.	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7, und 8 der Entscheidung 89/506/EWG über die Bescheinigung über hybride Zuchtschweine, ihre Samen, Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 247 vom 23. 08. 1989 S. 34.
Schafe und Ziegen	Anforderung nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39.	Anforderung nach Artikel 3 und 4 der Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39.	Anforderung nach Artikel 5, 6, 7, und 8 der Entscheidung 90/258/EWG über die Zuchtbescheinigung für reinrassige Zuchtschafe und -ziegen sowie Sperma, Eizellen und Embryonen dieser Tiere, ABl. Nr. L 145 vom 08. 06. 1990 S. 39.
Equiden		Anforderungen nach Artikel 1 und 2 der Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 41.	Anforderungen nach Artikel 3, 4, 5 und 6 der Entscheidung 96/79/EG mit Zuchtbescheinigungen für Sperma, Eizellen und Embryonen von eingetragenen Equiden, ABl. Nr. L 19 vom 25. 01. 1996 S. 41.

TIERZUCHTGESETZ 2008

Anlage 5

**Anforderungen an Bescheinigung für Tiere, Samen,
Eizellen und Embryonen aus Drittstaaten**
(zu § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Z 4, § 14 Abs. 4, § 16 Abs. 1 Z 4 und § 17 Abs. 4)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Rinder	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 96/509/EG über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 47.	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
Schweine				
a) reinrassig	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG vom 18. Juli 1996 mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen (AbI. Nr. L 210 S. 53), geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 96/509/EG über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 47.	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
b) hybrid	Anforderungen nach Artikel 1 zweiter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.

TIERZUCHTGESETZ 2008

Anlage 5 (Fortsetzung)

Tiere	Zuchttiere	Samen	Samen von Tieren, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen worden sind	Eizellen und Embryonen
1	2	3	4	5
Schafe und Ziegen	Anforderungen nach Artikel 1 erster Anstrich der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 2 der Entscheidung der Kommission 96/509/EG über genealogische und tierzüchterische Anforderungen bei der Einfuhr von Sperma bestimmter Tiere, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 47.	Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.
Equiden	Anforderungen nach Artikel 1 dritter Anstrich sowie Artikel 2 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.	Anforderungen nach Artikel 3 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.		Anforderungen nach Artikel 4, 5 und 6 der Entscheidung der Kommission 96/510/EG mit Abstammungs- und Zuchtbescheinigungen für die Einfuhr von Zuchttieren, ihrem Sperma, ihren Eizellen und Embryonen, ABl. Nr. L 210 vom 20. 08. 1996 S. 53, geändert durch die Entscheidung der Kommission 2004/186/EG vom zur Änderung bestimmter Anhänge der Entscheidung 96/510/EG hinsichtlich der tierzüchterischen Bedingungen für die Einfuhr von Sperma, Eizellen und Embryonen von Equiden, ABl. Nr. L 57 vom 25. 02. 2004 S. 27.

VEREINBARUNG - TIERZUCHTRAT (6315)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Dezember 2008 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat), LGBl. Nr. 98/2008

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat)

Das Land Burgenland,
das Land Kärnten,
das Land Niederösterreich,
das Land Oberösterreich,
das Land Salzburg,
das Land Steiermark,
das Land Tirol,
das Land Vorarlberg,
das Land Wien,
jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,

im folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Einrichtung des Tierzuchtrates

Zur Beratung in Angelegenheiten der Tierzucht wird eine gemeinsame Sachverständigenkommission eingerichtet. Sie wird im folgenden Tierzuchtrat genannt.

Artikel 2

Aufgaben des Tierzuchtrates

- (1) Der Tierzuchtrat hat auf Ersuchen der zuständigen Behörde einer Vertragspartei ein Gutachten darüber zu erstatten, ob
1. die fachlichen Voraussetzungen für die tierzuchtrechtliche Anerkennung einer Zuchtorganisation, allenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen, erfüllt sind, oder
 2. ein Spendertier Träger genetisch bedingter Eigenschaften ist, die die Nutzung seiner Nachkommen im Sinne der Ziele der Tierzucht erheblich beeinträchtigen können.
- (2) Im Gutachten hat der Tierzuchtrat ausdrücklich festzuhalten, ob die jeweiligen Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen bzw. nicht vorliegen und die dafür maßgeblichen Gründe anzuführen.
- (3) Der Tierzuchtrat kann weiters von einer Behörde der Vertragsparteien um Stellungnahme bzw. Gutachtenserstellung in anderen tierzuchtfachlichen Angelegenheiten ersucht werden.
- (4) Die Behörden der Vertragsparteien nehmen auf Gutachten bzw. Stellungnahmen des Tierzuchtrates Bedacht.

Artikel 3

Mitglieder des Tierzuchtrates

- (1) Jede Vertragspartei entsendet ein Mitglied sowie ein Ersatzmitglied in den Tierzuchtrat.
- (2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Tierzuchtrates sind zum Stillschweigen über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet.
- (3) Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Tierzuchtrates im Sinne des § 7 AVG befangen, ist es von der Begutachtung ausgeschlossen. Das betreffende Mitglied (Ersatzmitglied) hat seine Befangenheit der Geschäftsstelle (Artikel 8) anzuzeigen.

Artikel 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kommission führt auf die Dauer eines Kalenderjahres in der alphabetischen Reihenfolge der Länder das vom jeweiligen Land entsandte Mitglied (Ersatzmitglied). Nimmt dieses an der Sitzung nicht teil, übernimmt für die Dauer dieser Sitzung das von der in der Reihe nächstfolgenden Vertragspartei entsandte Mitglied (Ersatzmitglied) den Vorsitz.

VEREINBARUNG - TIERZUCHTRAT

(2) Der Vorsitz* hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Tierzuchtrates festzulegen, die Sitzungen einzuberufen, in diesen den Vorsitz zu führen und die Niederschriften zu unterfertigen.

* Richtig: „Vorsitzende“

Artikel 5

Einberufung der Sitzungen

(1) Der Tierzuchtrat ist nach Bedarf und grundsätzlich am Sitz der Geschäftsstelle (Artikel 8) einzuberufen.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich mindestens drei Wochen vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen schriftlich einzuladen.

(3) Nach Maßgabe der zu behandelnden Angelegenheiten können erforderlichenfalls auch Nichtmitglieder, insbesondere Vertreter der Behörde nach Artikel 2, als Auskunftspersonen beigezogen werden.

Artikel 6

Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

(1) Der Tierzuchtrat ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig.

(2) Beschlüsse des Tierzuchtrates über Aufgaben gemäß Artikel 2 bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Beschlüsse über die Geschäftsordnung (Artikel 7) und deren Änderung bedürfen der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder).

Artikel 7

Geschäftsordnung

(1) Der Tierzuchtrat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen, in der nähere Bestimmungen über seine Tätigkeit und die Besorgung seiner Geschäfte getroffen werden. Diese Geschäftsordnung sowie ihre Abänderung bedürfen der Zustimmung der Landesamtsdirektorenkonferenz.

(2) Die Geschäftsordnung hat insbesondere Bestimmungen über die den Ersuchen gemäß Artikel 2 Abs. 1 anzuschließenden Unterlagen, Richtlinien für die Tätigkeit der Geschäftsstelle, die Behandlung der einzelnen Beratungsgegenstände und über die Führung der Niederschrift zu enthalten. In der Niederschrift sind jedenfalls die Beratungsgegenstände, die Stellungnahmen der einzelnen Ländervertreter und der beigezogenen Auskunftspersonen zu den behandelten Beratungsgegenständen aber auch besondere Vorkommnisse festzuhalten.

Artikel 8

Geschäftsstelle

Die Geschäfte des Tierzuchtrates werden durch die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung besorgt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme der Ersuchen gemäß Artikel 2, die Protokollführung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse und der sonstige damit in Zusammenhang stehende Schriftverkehr.

Artikel 9

Inkrafttreten, Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(4) Die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 und 3 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

Artikel 10

Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung wird zwei Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen

VEREINBARUNG - TIERZUCHTRAT

Landesregierung eingelangt ist, wirksam.

(2) Im Falle einer Kündigung bleibt die Vereinbarung für die übrigen Vertragsparteien in Kraft.

Artikel 11
Ausfertigungen, Mitteilungen

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt (Depositär). Diese hat jeder Vertragspartei eine von ihr beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

(2) Der Depositär hat die Vereinbarung unverzüglich der Bundesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat) am 2. Oktober 2008 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt nach Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien am 3. Jänner 2009 in Kraft.

* * * * *

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 1. April 2009 betreffend den Beitritt der Länder Oberösterreich und Kärnten zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat), **LGBl. Nr. 31/2009**

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. c des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung einer gemeinsamen Sachverständigenkommission in Tierzuchtangelegenheiten (Tierzuchtrat), LGBl. Nr. 98/2008, tritt für das Land Oberösterreich am 20. Februar 2009 und für das Land Kärnten am 19. März 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

FESTLEGUNG VON SCHUTZGEBIETEN (6320/10)
KG ILLMITZ, KG DEUTSCH EHRENSDORF

Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 6. Juni 2000, mit der Schutzgebiete für die anerkannten Belegstellen des Landesverbandes der Burgenländischen Bienenzuchtvereine festgelegt werden, LGBl. Nr. 43/2000

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 14/1965 idF LGBl. Nr. 5/1970, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiete

Für die auf den Grundstücken Nr. 1717/145, KG Illmitz und 957, KG Deutsch Ehrendorf, anerkannten Reinzuchtbelegstellen werden als Schutzgebiete das jeweilige Gelände festgelegt, das innerhalb eines vom Standort der Belegstelle als Mittelpunkt gezogenen Kreises mit einem Radius von 5 km liegt.

§ 2

Beschränkungen

Im Schutzgebiet gelten folgende Beschränkungen:

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in den Schutzgebieten befindlichen Wandervölker sind sofort mit Beendigung der Tracht abzuziehen. Neue Wanderungen in das Schutzgebiet sind unzulässig.
2. Standvölker sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus den Schutzgebieten zu verbringen. In Grenziagen der Schutzgebiete kann auch eine Umweiselung der Standvölker auf die entsprechende Rasse erfolgen, die in der Belegstelle gezüchtet wird. Die Umweiselung ist von der Belegstelle kostenlos durchzuführen. Auch jede nachträgliche Umweiselung bedarf der Zustimmung der jeweiligen Belegstelle.
3. Sämtliche innerhalb der Schutzgebiete befindlichen Bienenvölker unterliegen der ständigen Kontrolle durch die Organe der anerkannten Belegstelle.

FESTLEGUNG VON SCHUTZGEBIETEN (6320/20)
KG MITTERPULLENDORF

Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 21. November 2000, mit der ein Schutzgebiet für eine anerkannte Belegstelle der Burgenländischen Bienenzuchtvereine, Carnicaland Mittelburgenland, Bezirksgruppe Oberpullendorf, festgelegt wird, LGBl. Nr. 72/2000

Aufgrund der §§ 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Bienenzuchtgesetz, LGBl. Nr. 14/1965 i.d.F. LGBl. Nr. 5/1970, wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Für die auf dem Grundstück Nr. 2056, KG Mitterpullendorf, anerkannte Reinzuchtbelegstelle wird als Schutzgebiet das Gelände festgelegt, das innerhalb eines vom Standort der Belegstelle als Mittelpunkt gezogenen Kreises mit einem Radius von 5 km liegt.

§ 2

Beschränkungen

Im Schutzgebiet gelten folgende Beschränkungen:

1. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet befindlichen Wandervölker sind sofort mit Beendigung der Tracht abzuziehen. Neue Wanderungen in das Schutzgebiet sind unzulässig.
2. Standvölker sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Schutzgebiet zu verbringen. In Grenzlagen des Schutzgebietes kann auch eine Umweiselung der Standvölker auf die entsprechende Rasse erfolgen, die in der Belegstelle gezüchtet wird. Die Umweiselung ist von der Belegstelle kostenlos durchzuführen. Auch jede nachträgliche Umweiselung bedarf der Zustimmung der Belegstelle.
3. Sämtliche innerhalb des Schutzgebietes befindlichen Bienenvölker unterliegen der ständigen Kontrolle durch die Organe der anerkannten Belegstelle.

BIENZUCHTGESETZ (6320)

Gesetz vom 26. November 1964 über die Bienenzucht (Bienenzuchtgesetz), LGBl. Nr. 14/1965, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1970, i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001

I. Abschnitt Bienenhaltung

§ 1

Freiheit der Bienenzucht

Die Bienenzucht steht unter Beobachtung der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften jedermann frei.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Bienenstände im Sinne dieses Gesetzes gelten alle zu einer einheitlichen Gruppe zusammengestellten Bienenvölker; auch einzeln aufgestellte Bienenvölker gelten als Bienenstand; als Hausbienenstände gelten Bienenstände, die als ordentlicher, dauernder Standort für Bienenvölker, insbesondere auch für die Überwinterung bestimmt sind und vom Eigentümer, Fruchtnießer, Pächter oder sonstigen Verfügungsberechtigten eines Grundstückes errichtet werden (Standvölker). Alle anderen Bienenstände gelten als Wanderbienenstände.

(2) Der Wiederaufbau und die Wiederbesiedlung eines Hausbienenstandes innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung sowie räumliche Erweiterungen bis zu 50 Prozent gelten nicht als Neuaufstellung.

§ 3

Aufstellung von Hausbienenständen

(1) Bei der Neuaufstellung von Hausbienenständen, deren Flugöffnungen gegen ein fremdes Grundstück gerichtet sind, ist ein Mindestabstand von 10 m von der Grenze bis zum Hausbienenstand einzuhalten.

(2) Ein geringerer Abstand als 10 m ist zulässig, wenn

a) in einer Entfernung von mindestens 4 m vor den Flugöffnungen eine wenigstens 2 m hohe, zweckentsprechende Trennwand, wie eine Mauer, eine Planke, eine dichte Pflanzung oder dergleichen besteht und diese beiderseits mindestens 2 m länger als die Flugseite des Bienenstandes ist oder

b) die Flugöffnungen gegenüber unbebauten Flächen mindestens 3 m höher als diese liegen oder

c) der Verfügungsberechtigte des Nachbargrundstückes mit einem geringeren Abstand einverstanden ist.

(3) Sind die Flugöffnungen von den in Abs. 1 genannten Örtlichkeiten abgewendet, können Hausbienenstände auch in beliebig geringerer Entfernung und ohne eine Trennwand aufgestellt werden.

(4) Die Flugfront der Hausbienenstände muß von öffentlichen Verkehrswegen mindestens 10 m und von Autobahnen mindestens 40 m entfernt sein.

§ 4

Abwehr von Übergriffen

Der Verfügungsberechtigte (§ 2 Abs. 1), auf dessen Grund gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen Bienenvölker aufgestellt werden, hat unbeschadet der ihm nach dem bürgerlichen Rechte eingeräumten Klagemöglichkeiten das Recht, sie auf Kosten des Aufstellers unter Aufsicht eines Imkers wegzubringen und auf einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Platz unter entsprechender Aufsicht aufzustellen, sofern ein Grundstück hierfür zur Verfügung steht.

§ 5

Raubende Bienen

Zum Schutze der Bienen gegen fremde raubende Bienen sind die Halter der Bienenvölker verpflichtet, die Ursachen der Räuberei festzustellen und sie unverzüglich zu beseitigen, wenn sie im eigenen Bienenstande liegen (z. B. Weisellosigkeit, unsachgemäße Fütterung).

§ 6

Transport von Bienen

Der Transport von Bienen auf der Straße oder mit der Bahn darf nur in bienendicht verschlossenen Behausungen mit genügender Luftzufuhr und in Begleitung eines Imkers erfolgen.

BIENZUCHTGESETZ

§ 7

Bienenzuchtkonsulenten

(1) Zur Beratung der Landesregierung in wichtigen und grundsätzlichen Fragen der Bienenzucht hat die Landesregierung nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer einen Konsulenten und einen Ersatzmann für das Amt der Landesregierung zu bestellen. Ebenso hat die Landesregierung für jede Bezirksverwaltungsbehörde je einen Konsulenten und je einen Ersatzmann zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 3 Jahren.

(2) Als Konsulenten dürfen nur Personen bestellt werden, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete der Bienenzucht verfügen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Entscheidungen in Fragen der Bienenzucht den Konsulenten anzuhören.

(4) Die Bienenzuchtkonsulenten üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sie haben aber Anspruch auf Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Kosten aus Landesmitteln.

II. Abschnitt Bienenwanderung

§ 8

Grundsätzliche Freiheit der Wanderung

Die Wanderung mit Bienenvölkern (Wanderbienen, Wandervölkern, Wanderimkereien) zur Honig- und Pollengewinnung ist jedermann, jedoch nur bei Seuchenfreiheit der Wandervölker und unter Beobachtung der nachfolgenden Vorschriften, gestattet.

§ 9

Schutz der örtlichen Bienenzüchter

(1) Die Wanderung mit Bienen unterliegt zeitlich keiner Beschränkung. Wandervölker sind jedoch in einem genügend weiten Abstand von besiedelten Hausbienenständen aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellung von Wanderbienenständen ist ein Abstand von mindestens 600 m Luftlinie vom nächsten besiedelten Hausbienenstand einzuhalten. Hat ein Wanderbienenzüchter einen Wanderplatz seit 5 Jahren bezogen, kann er diesen weiterhin 5 Jahre behalten, wenn auch innerhalb eines Abstandes von 600 m Luftlinie ein neuer Hausbienenstand aufgestellt wird.

(3) Geringere Abstände können mit den benachbarten Ortsimkern vereinbart werden.

(4) * Der Bürgermeister kann im Einzelfall nach Anhörung der Ortsimker geringere Abstände zulassen, wenn mit Rücksicht auf die im Ortsbereich vorhandene Anzahl der Bienenvölker und die örtlichen Verhältnisse eine Schädigung der örtlichen Bienenzüchter nicht zu befürchten ist.

* In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes, LGBl. Nr. 5/1970 (Entfall des letzten Satzes).

§ 10

Zustimmung des Verfügungsberechtigten über das Grundstück

(1) Die Aufstellung von Wandervölkern auf fremdem Grund und Boden ist nur mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten über das Grundstück zulässig.

(2) Die Zustimmung der Verfügungsberechtigten über die Nachbargrundstücke ist dann erforderlich, wenn die Aufstellung in einer geringeren Entfernung der Flugfront des Bienenstandes als 15 m von der Grundgrenze erfolgen soll.

§ 11

Anmeldung der Zuwanderung

(1) Die beabsichtigte Aufstellung von Wandervölkern ist bei dem für den Wanderplatz zuständigen Bürgermeister unter Nachweis der Seuchenfreiheit der Wandervölker und der Zustimmung gemäß § 10 Abs. 1 vor der Zuwanderung schriftlich anzumelden. Die Bescheinigung über die Seuchenfreiheit ist vom zuständigen Amtstierarzt unter Zuziehung eines Sachverständigen in der Bienenzucht auszustellen und darf nicht älter als 9 Monate sein; sie gilt nur für das Ausstellungsjahr. Der Bürgermeister hat die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Einlangens zu erledigen.

(2) Die Zuwanderung darf nur untersagt werden, wenn

a) die nach Abs. 1 vorgeschriebene Bescheinigung der Seuchenfreiheit nicht vorliegt oder den angeführten Bedingungen nicht entspricht,

BIENZUCHTGESETZ

- b) der Verfügungsberechtigte der Aufstellung nicht zustimmt,
 - c) die gemäß § 12 geforderte Haftpflichtversicherung vom Wanderimker nicht abgeschlossen wurde.
- (3) Eine Untersagung ist binnen 8 Tage nach Anmeldung der Partei zuzustellen, andernfalls die Partei das Recht hat, Wandervölker aufzustellen.

§ 12

Haftpflichtversicherung

Der Wanderimker hat vor Antritt der Wanderung eine Haftpflichtversicherung für Schäden, welche aus der Bienenhaltung, dem Transport der Völker und an den Wanderplätzen an Personen und Sachen entstehen können, abzuschließen.

§ 13

Weitere Grundsätze für die Aufstellung der Wanderbienenstände

(1) Die Aufstellung der Wandervölker hat ohne Rücksicht auf deren Zahl so zu erfolgen, daß sie wenigstens 300 m nach beiden Seitenrichtungen von anderen Wanderbienenständen und mindestens 500 m von der Flugfront bereits stehender Wanderbienenstände entfernt sind. Geringere Entfernungen können im Einverständnis mit den unmittelbar benachbarten Wanderimkern vereinbart werden.

(2) Die Flugfront der Wanderbienenstände muß von öffentlichen Verkehrswegen mindestens 10 m und von Autobahnen mindestens 40 m entfernt sein.

§ 14

Betreuung der Wanderbienenstände

(1) Der Wanderimker hat die Betreuung des Wanderbienenstandes selbst oder durch einen Beauftragten ausüben und insbesondere für eine geeignete Bienentränke zu sorgen.

(2) Jeder Wanderimker hat auf dem Wanderbienenstand seinen Namen und seinen Wohnort deutlich zu verzeichnen.

§ 15

Maßnahmen gegen unberechtigte Zuwanderung

(1) Wanderimker, welche unter Umgehung der Bestimmungen dieses Gesetzes Bienenstände aufgestellt haben, sind unbeschadet ihrer allfälligen Bestrafung gem. § 19 auf Antrag eines Ortsimkers oder des örtlichen Bienenzuchtvereines vom Bürgermeister sogleich aufzufordern, den Stand binnen einer Woche nach Zustellung der Aufforderung zu entfernen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Bienenstand an einem anderen Orte des Gemeindegebietes abzustellen, sofern ein Grundstück hierfür zur Verfügung steht und der Grundeigentümer zustimmt, oder in die Herkunftsgemeinde zurückzustellen.

(2) Mit der Durchführung dieser Maßnahmen oder der Wartung der abgestellten Bienenvölker sind der örtliche Bienenzuchtverein oder sonstige bienenkundige Personen vom Bürgermeister auf Kosten und Gefahr des Zuwanderers zu betrauen.

III. Abschnitt

Belegstellenschutz

§ 16

Anerkannte Belegstellen

(1) Belegstellen zur Reinzucht von bestimmten, die erhöhte Leistungsfähigkeit von Bienenvölkern gewährleistenden Königinnen und Drohnen der heimischen Rassen können zu anerkannten Belegstellen erklärt werden. Mit der Erklärung ist die Festlegung eines Schutzgebietes zu verbinden.

(2) Die Anerkennung ist nur Belegstellen zu erteilen, deren Inhaber die Gewähr dafür bieten, die Zuchtarbeit fachgemäß und gewissenhaft durchzuführen.

(3) Die Erteilung der Anerkennung und die Festlegung des Schutzgebietes erfolgt nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer durch die Landesregierung.

(4) Anerkannte Belegstellen unterstehen der Aufsicht der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, welche Zuchtbedingungen und Betriebsvorschriften fachlicher und technischer Natur festlegen kann.

§ 17

Schutzgebiete

(1)* Das Schutzgebiet umfaßt das Gelände um die Belegstelle mit einem Radius von mindestens 4 km und höchstens 5 km, von der Belegstelle aus gemessen.

BIENZUCHTGESETZ

(2) Die zur Zeit der Erklärung eines Gebietes zum Schutzgebiet in demselben befindlichen Wandervölker sind sofort mit Beendigung der Tracht abzuziehen. Neue Wanderungen in das Schutzgebiet sind unzulässig.

(3) Standvölker sind innerhalb eines Jahres nach der Festlegung des Schutzgebietes aus diesem zu verbringen. In Grenzlagen des Schutzgebietes kann auch eine Umweiselung der Standvölker auf die entsprechende Rasse erfolgen, die in der Belegstelle gezüchtet wird. Die Umweiselung ist von der Belegstelle kostenlos durchzuführen. Auch jede nachträgliche Umweiselung bedarf der Zustimmung der Belegstelle.

(4) Sämtliche innerhalb des Schutzgebietes befindlichen Bienenvölker unterliegen der ständigen Kontrolle durch die Organe der anerkannten Belegstelle.

* In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1970

IV. Abschnitt * Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 17a

Die Gemeinden haben ihre in den §§ 4 und 9 Abs. 4 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

* Abschnitt eingefügt gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1970.

V. Abschnitt

(Abschnittsbezeichnung geändert gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1970)

§ 18

Schlußbestimmungen

Gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 19

Strafbestimmungen.

(1) Wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 4, der §§ 5, 6, 8 und 9 Abs. 1 und 2, des § 10 Abs. 1 und 2, des § 11 Abs. 1, der §§ 12, 13 Abs. 1 und 2, des § 14 Abs. 1 und 2, des § 17 Abs. 2, 3 und 4 zuwider handelt, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 220 Euro * im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, zu bestrafen.

(2) Mit dem Straferkenntnis kann auch der Ersatz des offenkundig durch die strafbare Handlung verursachten Schadens auferlegt werden.

* Betrag (vormals S 3.000,-) ersetzt gem. Art. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 20

Aufhebung von Rechtsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der §§ 41 - 54 des Gesetzes vom 23. Juni 1933, LGBl. Nr. 65, betreffend den Schutz des Feldgutes und den landwirtschaftlichen Betrieb, außer Wirksamkeit.

FLEISCHUNTERSUCHUNGSGEBÜHREN-VERORDNUNG (6405/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. November 1995 über die Höhe der Fleischuntersuchungsgebühren (Bgl. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung), LGBl. Nr. 74/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 61/1998 (Kdm.), 2/2002, 26/2005

Auf Grund der §§ 2, 6 und 7 des Bgl. Fleischuntersuchungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1995, wird verordnet:

§ 1

Gebührenhöhe

(1) Die zu entrichtenden Gesamtgebühren (Spalte 1), bestehend aus der Grundgebühr (Spalte 2) und dem Ausgleichskassenzuschlag (Spalte 3), werden wie folgt festgelegt:

1. Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	Gesamtgebühr	Grundgebühr	Ausgleichskassenzuschlag
a) bei Einhufern und Rindern über 65 kg Schlachtgewicht	5,80	5,08	0,72
b) bei Fohlen und Kälbern bis 65 kg Schlachtgewicht	3,63	3,42	0,21
c) bei Schweinen und Wildschweinen über zwei Monate;	3,63	3,13	0,50
bei mehr als 100 Schweinen über zwei Monate pro Schlachttag	2,54 *	2,18 *	0,36
d) bei Schafen und Ziegen über zwei Monate	2,18	1,89	0,29
e) bei Lämmern, Kitzen Ferkeln und Frischlingen bis zwei Monate	1,09	0,80	0,29
f) bei Hühnern	0,0327	0,0182	0,0145
g) bei Puten	0,0727	0,0509	0,0218
h) bei Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen pro Stück	0,36	0,33	0,03
i) bei Wildwiederkäuern	3,63	3,42	0,21
j) bei Wildwiederkäuern aus Produktionsgattern	3,63	3,42	0,21
k) bei Hauskaninchen	0,50	0,36	0,14
l) bei Straussen	5,80	5,08	0,72
2. Trichinenschau je Tier			
a. Kompressionsmethode	1,59	1,45	0,14
b. Verdauungsmethode	0,51 *	0,36 *	0,15 *
3. Trichinenschau bei Fleischwaren je Stück	0,72	0,65	0,07
4. Auslandsfleischuntersuchung pro angefangene 100 kg	1,82	0,44	1,38
5. Kontrolluntersuchung gemäß § 17 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz pro angefangene Viertelstunde	19,62	16,71	2,91

(2) Die Reisekostenvergütung für Zeitaufwand, Reisekosten und sonstigen Aufwand beträgt für jeden gefahrenen km € 0,50

(3) Die Mindestgebühr gemäß Abs. 1 wird mit € 11,62 festgelegt.

(4) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind in voller Höhe auch zu entrichten, wenn

1. nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder bei Schlachtung einschließlich Notschlachtungen nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wurde,

2. die Untersuchung am angeführten Untersuchungsort nicht durchgeführt werden kann, weil der über das Tier (die Tiere) Verfügungsberechtigte die angemeldete(n) Schlachtung(en) nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt vornehmen will.

(5) Der Gebührenpflichtige hat neben der gemäß den Abs. 1 und 4 zu entrichtenden Gebühr auch die Kosten für eine von einer Untersuchungsanstalt durchgeführte bakteriologische Fleischuntersuchung zuzüglich der Kosten für die Probeentnahme und den Versand zu tragen, wenn diese durch die Unterlassung der Anmeldung zur Schlachtung oder wegen einer unzulässigen Zerlegung des Schlachtkörpers oder einer unzulässigen Entfernung oder Bearbeitung einzelner Teile vor der Untersuchung erforderlich geworden ist (§ 25 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1994).

* Betrag ersetzt gem. Art. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 26/2005 (mit Wirkung vom 1. Oktober 2004)

§ 2

Zuschläge

(1) Für sämtliche nach dem Fleischuntersuchungsgesetz durchzuführenden Untersuchungen und

FLEISCHUNTERSUCHUNGSGEBÜHREN-VERORDNUNG

Kontrollen wird ein Zuschlag für die Ausgleichskasse in Höhe der im § 1 Spalte 3 angeführten Beträge festgelegt.

(2) Für Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen, Trichinenschauen und Überprüfungen gemäß § 28 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 118/1994 sowie für Auslandsfleischuntersuchungen, die an Samstagen, an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen oder an Wochentagen in der Zeit zwischen 19.00 und 6.00 Uhr durchgeführt werden, wird ein Zuschlag in der Höhe von 100 % der sich nach § 1 ergebenden Gesamtgebühr festgelegt.

(3) Für eine Verzögerung der Untersuchung auf die Weise, daß die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung erst mehr als eine halbe Stunde nach der vom Verfügungsberechtigten angegebenen Zeit stattfinden kann, wird ein Zuschlag in der Höhe eines Betrages von € 11,62 für jede angefangene halbe Stunde festgelegt.

§ 3

Meldung des Fleischuntersuchungsorganes

(1) Das Fleischuntersuchungsorgan hat über jede Untersuchung und Kontrolle folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name und Adresse des Gebührenpflichtigen
2. Datum, Dauer und Anzahl der Untersuchungen
3. Art der Untersuchungen und Anzahl der Tiere bzw. Art und Menge des Fleisches
4. Angabe über zurückgelegte Kilometer
5. Angabe von sonstigen Untersuchungen oder Probeentnahmen und Einsendungen.

Die Landesregierung hat für die Aufzeichnungen Formblätter aufzulegen, die zu verwenden sind.

(2) Die Aufzeichnungen sind der Landesregierung monatlich, bis zum 5. des Folgemonats zu übermitteln.

§ 4

Entschädigungen

(1) Als Entschädigung gemäß § 7 Abs. 2 des Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetzes LGBl. Nr. 43/1995 gebühren den Fleischuntersuchungsorganen die im § 1 Abs. 1 festgelegten Grundgebühren bzw. die im § 1 Abs. 3 festgelegte Mindestgebühr sowie die Reisekostenvergütung gemäß § 1 Abs. 2 zuzüglich allfälliger im § 2 Abs. 2 und 3 festgelegter Zuschläge.

(2) Die besondere Vergütung für die Entnahme und die Verpackung von Proben zur Untersuchung in Laboratorien wird

1. für die bakteriologische Untersuchung mit € 14,53 zuzüglich der Versandkosten und
2. für andere amtlich angeordnete Proben mit € 10,17 zuzüglich der Versandkosten festgelegt.

(3) Übersteigt die Summe der Grundgebühren und/oder Mindestgebühren, die dem einzelnen Untersuchungsorgan aufgrund seiner in einer Gemeinde in einem Monat durchgeführten Untersuchungen zusteht, den Betrag von € 1.450, fließen 40 % des Mehrbetrages der Ausgleichskasse zu.

§ 5

Ausgleichskasse

Aus den Mitteln der Ausgleichskasse sind zu tragen:

1. die Entschädigung gemäß § 4;
2. die Laborkosten für Untersuchungen gemäß § 26 Abs. 1 und 2 und § 26 a Fleischuntersuchungsgesetz BGBl. Nr. 118/1994;
3. die Kosten, die im Falle einer Nichtbestätigung eines Beurteilungsbefundes gemäß § 28 Abs. 3 Fleischuntersuchungsgesetz entstehen;
4. die Kosten für den Amtssachaufwand;
5. die Kosten für die Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane;
6. der sonstige Aufwand, der dem Land durch die Vollziehung dieses Gesetzes entsteht.

§ 6

(Aufgehoben durch Erkenntnis des VfGH, Kdm. in LGBl. Nr. 61/1998)

Artikel 2 der Verordnung LGBl. Nr. 26/2005

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 1. Oktober 2004 in Kraft.

BEKÄMPFUNG DER TBC DER RINDER UND ZIEGEN (6405/100)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 1965, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen, LGBl. Nr. 9/1965

Auf Grund der §§ 8, 12, 9, 416, 63 und 64 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen in der geltenden Fassung, sowie der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, in der geltenden Fassung, wird nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer angeordnet:

§ 1

Das Tuberkulosebekämpfungsverfahren ist auf sämtliche Rinder- und Ziegenbestände des Landes, die bisher dem freiwilligen Bekämpfungsverfahren noch nicht unterzogen wurden, auszudehnen.

§ 2

Sämtliche in diesem Gebiet vorhandenen über 6 Wochen alten Rinder und über 1 Jahr alten Ziegen sind mittels Intrakutanprobe zu untersuchen und im rechten Ohr durch Ohrmarken zu kennzeichnen.

§ 3

Die Tierbesitzer sind verpflichtet, die Untersuchung und die Kennzeichnung ihrer Rinder und Ziegen zu einem durch besondere Anordnung festzusetzenden Zeitpunkt durchführen zu lassen und haben die zur Durchführung der Untersuchung und Kennzeichnung erforderliche Hilfeleistung beizustellen.

§ 4

(1) Die Kosten der jährlich durchzuführenden Untersuchung und Kennzeichnung werden bis zur Erlangung des Ausweises über Tuberkulosefreiheit, längstens jedoch bis zum 3. Bekämpfungsverfahren im Rahmen der Förderungsmaßnahmen getragen.

(2) Nach Erlangung des Ausweises über Tuberkulosefreiheit bzw. nach dem 3. Bekämpfungsverfahren fallen die Kosten jedenfalls dem Tierbesitzer zur Last.

§ 5

(1) Die Reagenten sind unmittelbar im Anschlusse an die Feststellung durch Ohrlochung im linken Ohr zu kennzeichnen.

(2) Rinder, die mit nach dem Tierseuchengesetz anzeigepflichtigen Formen der äußerlichen erkennbaren Tuberkulose (vorgeschrittene Tuberkulose der Lunge, des Darmes, des Tragsackes und Tuberkulose des Euters überhaupt) behaftet befunden wurden, sind durch doppelte Lochung im linken Ohr zu kennzeichnen.

(3) Die Kennzeichen (Ohrmarke, Lochung) dürfen weder entfernt noch abgeändert werden; sie sind in den Tierpässen einzutragen, wobei die Nummer der Ohrmarke anzuführen ist.

§ 6

(1) Die Besitzer haben die festgestellten Reagenten bei einer Bestandsverseuchung bis zu 20 Prozent innerhalb von 3 Monaten, bis zu 50 Prozent innerhalb von 6 Monaten, über 50 Prozent innerhalb von 9 Monaten nach Abschluß des jeweiligen Feststellungsverfahrens aus ihren Beständen auszuscheiden.

(2) Der Landeshauptmann kann nach Prüfung der vom Tierbesitzer vorgebrachten Gründe in Ausnahmefällen Verlängerung gewähren.

§ 7

(1) Die Reagenten sind sofort nach dem Feststellungsverfahren von den Nichtreagenten abzsondern.

(2) Rinder und Ziegen, die bei einer intrakutanen Tuberkulinprobe zweifelhaft reagiert haben, sind in einer jeweils durch besondere Anordnung zu verlautbarenden Frist neuerlich auf Tuberkulose zu untersuchen.

§ 8

Die Abgabe von Reagenten hat der Besitzer der Bezirkshauptmannschaft unter Angabe des Nationalen und der Ohrmarkennummer des Tieres sowie des Namens und des Wohnortes des Käufers innerhalb von 8 Tagen bekanntzugeben.

BEKÄMPFUNG DER TBC DER RINDER UND ZIEGEN

§ 9

Der gemeinsame Auftrieb von Reagenten oder nicht untersuchten Tieren auf Weiden, Ausläufe, Viehmärkte, Tierschauen, Tierauktionen, Absatzveranstaltungen und dergleichen sowie das gemeinsame Tränken solcher Tiere mit Nichtreagenten ist verboten.

§ 10

Rinder (einschließlich Kälber) und Ziegen, welche zu Zucht- oder Nutzzwecken in das Burgenland eingebracht werden sollen, müssen aus tuberkulosefreien Beständen stammen und mit gültigen Zeugnissen über Tuberkulosefreiheit gedeckt sein.

§ 11

Zur Schlachtung dürfen in das Burgenland Rinder aus nicht tuberkulosefreien Beständen und Reagenten aus anderen Bundesländern nur dann eingebracht werden, wenn sie ohne Zwischenaufenthalt - Elementarereignisse ausgenommen - in den Schlachtort gebracht und dort getrennt von anderen Klautieren (Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen) untergebracht und binnen 3 Tagen nach der Einbringung geschlachtet werden. Ausnahmsweise kann diese Frist vom zuständigen Beschautierarzt auf 6 Tage verlängert werden. Ist eine getrennte Aufstellung nicht möglich, sind diese Rinder sofort nach der Einbringung zu schlachten.

§ 12

- (1) Diese Verordnung trifft mit dem nach ihrer Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. 1. 1960, LGBl. 8/1960, betreffend die Bekämpfung der Tuberkulose der Rinder und Ziegen in den Verwaltungsbezirken Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, außer Kraft gesetzt.

PROTOKOLLFÜHRUNG - WILDHUFTIERE UND KLEINWILD (6405/15)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juli 2002, mit der Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes ausgeführt werden, LGBl. Nr. 84/2002

Auf Grund des § 45 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, wird verordnet:

§ 1

Zur Protokollführung über die Besichtigungen und Untersuchungen von Wildhuftieren und Kleinwild gemäß § 4 Abs. 2 und 4 Wildfleisch-Verordnung, BGBl. Nr. 400/1994, durch Fleischuntersuchungsorgane oder besonders geschulte Hilfskräfte ist das Formular der Anlage * zu verwenden. Dieses Formular ist vom Jagdausübungsberechtigten gemeinsam mit der Abschussliste der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen und im Anschluss drei Jahre hindurch aufzubewahren.

§ 2

Die Anlage 27 der Burgenländischen Jagdverordnung, LGBl. Nr. 24/1989, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 59/2001, wird mit der Maßgabe auch Bestandteil der vorliegenden Verordnung, als nach der Spalte 30 die Anlage * zu der vorliegenden Verordnung angefügt wird.

* Anlage aus Platzgründen nicht abgedruckt

HANDELSVERKEHR MIT ZUCHT- UND NUTZRINDERN (6405/20)

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 23. März 1936, Z. Vt - 229/2 aus 1935, betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Zucht- und NutZRindern im Burgenlande, LGBl. Nr. 32/1936

Zur tunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Rinder wird auf grund des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Der gewerbsmäßige Handel mit Zucht- und NutZRindern darf unbeschadet der gewerblichen Vorschriften nur auf Märkten und in solchen Handelsstätten stattfinden, welche von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in veterinär- und sanitätspolizeilicher Hinsicht hiezu geeignet befunden werden; es ist jedoch zulässig, daß aus solchen Handelsstätten und von Märkten Nutz- und Zuchtrinder seitens des Händlers über Bestellung den Käufern zum Zwecke des Kaufes zugeführt werden.

Die Handelsstätten für Zucht- und NutZRinder unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht und Kontrolle.

II. Das Umherziehen mit Zucht- und NutZRindern von Ort zu Ort und von Haus zu Haus zum Zwecke des Abverkaufes (Hausieren), ferner die Abhaltung von Winkelmärkten ist verboten.

III. Wer gewerbsmäßig Handel mit Zucht- und NutZRindern betreibt, hat über das Ein- und Wegbringen von Rindern aus der Handelsstätte vorschriftsmäßige Vormerke zu führen, die

1. den Namen des Vorbesitzers des Rindes,
2. das Datum der Einstellung des Rindes,
3. die Viehpaßdaten und das Nationale des Rindes,
4. den Namen und Wohnort des Käufers und
5. das Datum des Wegbringens des Rindes aus der Handelsstätte zu enthalten haben.

Diese Vormerke sind den amtstierärztlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

IV. Die Handelsstätte ist nach dem Abverkaufe jeder Rinderpartie zu reinigen und mit Kalkmilch zu desinfizieren.

Der Dünger darf erst nach seiner vorherigen Desinfektion mit Kalkmilch aus der Handelsstätte entfernt werden.

Zum Transporte von Zucht- und NutZRindern im Handelsverkehre dürfen nur vorschriftsgemäß gereinigte und desinfizierte Wagen und Geräte verwendet werden.

In die Handelsstätte dürfen nur Zucht- und NutZRinder eingestellt werden; das Überstellen von Zucht- und NutZRindern, die für die betreffende Handelsstätte bestimmt sind, in andere Höfe oder Stalungen ist verboten.

V. Übertretungen dieser sofort in Kraft tretenden Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des eingangs bezogenen Gesetzes geahndet.

HANDELSVERKEHR MIT PFERDEN (6405/30)

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 23. März 1936, Z. Vt - 230/2 aus 1935, betreffend veterinärpolizeiliche Vorschriften für den Handelsverkehr mit Pferden im Burgenlande, LGBl. Nr. 33/1936

Zur tunlichsten Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten der Pferde durch den gewerbsmäßigen Handel mit Tieren wird auf grund des § 10 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, bis auf weiteres nachstehendes angeordnet:

I. Der gewerbsmäßige Handel mit Pferden darf unbeschadet der gewerblichen Vorschriften nur auf Märkten und in solchen Pferdehandelsstätten stattfinden, welche von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in veterinär- und sanitätspolizeilicher Hinsicht hiezu geeignet befunden wurden; es ist jedoch zulässig, daß aus den Pferdehandelsstätten und von Märkten Pferde seitens der Pferdehändler über Bestellung den Käufern zum Zwecke des Kaufes zugeführt werden.

Die Pferdehandelsstätten unterliegen der amtstierärztlichen Aufsicht und Kontrolle.

II. Das Umherziehen mit Pferden von Ort zu Ort sowie von Haus zu Haus zum Zwecke des Abverkaufes (Hausieren), ferner die Abhaltung von Pferdewinkelmärkten ist verboten.

III. Wer gewerbsmäßig Handel mit Pferden betreibt, hat über das Ein- und Wegbringen von Pferden aus der Handelsstätte vorschriftsmäßige Vormerke zu führen, welche

1. den Namen des Pferdevorbesitzers,
2. das Datum der Pferdeeinstellung,
3. die Viehpaßdaten und das Nationale des Pferdes,
4. den Namen und Wohnort des Pferdekäufers und
5. das Datum des Wegbringens des Pferdes aus der Handelsstätte zu enthalten haben.

Diese Vormerke sind den amtstierärztlichen Organen auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

IV. Auf Märkten, in Gasthofstallungen u. dgl. sind Schlächter- und Zigeunerpferde sowie sonstige Pferde von den Handelspferden tunlichst abgesondert aufzustellen.

V. Übertretungen dieser sofort in Kraft tretenden Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des eingangs bezogenen Gesetzes geahndet.

gebühren für blutuntersuchung kückenruhr und geflügeltyphus (6405/40)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. März 1979 über die Höhe der Gebühren für das diagnostische Verfahren (Blutuntersuchung) zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltyphus, LGBl. Nr. 35/1979, 49/2001

Gemäß § 7 Abs. 2 der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Dezember 1949, BGBl. Nr. 40/1950, betreffend Maßnahmen zur Hintanhaltung der Weiterverbreitung der weißen Kückenruhr und des Geflügeltypus wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Kosten des diagnostischen Verfahrens (Blutuntersuchung) wird wie folgt festgesetzt:

1. Für die Durchführung des Schnellverfahrens
 - a) bis zu 200 Hühnern für jedes Stück 25 Cent ¹
 - b) ab dem 201. Stück für jedes Stück 17 Cent ²
2. Für die Blutentnahme zum Zwecke der Einsendung der Blutproben an die Bundesanstalt für Tierseuchenbekämpfung in Mödling oder an eine Bundesanstalt für vet.med. Untersuchungen zur Feststellung der Keimträger mit dem Langsamverfahren für jedes Stück 17 Cent ³
3. Wenn beim Langsamverfahren in einem Betrieb weniger als 30 Tiere sowie beim Schnellverfahren weniger als 20 Tiere zu untersuchen sind, ist eine Mindestgebühr von 5,8 Euro ⁴ zu entrichten
4. Dem mit der Untersuchung beauftragten Tierarzt steht außerhalb der Wohngemeinde eine Wegentschädigung zu, die für jeden zurückgelegten und angefangenen Kilometer, gerechnet vom Wohnsitz bis zum Gehöft des Tierbesitzers und zurück beträgt: 36 Cent ⁵
Wird die Untersuchung bzw. Blutentnahme in mehreren Geflügelbeständen in einer Ortschaft in einem Zuge durchgeführt, ist die Wegentschädigung auf die Besitzer anteilmäßig aufzuteilen.
5. Die Kosten für die Testflüssigkeit sind in den angeführten Gebühren inbegriffen.
6. Für die Ausstellung der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage A der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. 12. 1949, BGBl. Nr. 40/1950) für jeden Betrieb 1,67 Euro ⁶.

§ 2

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. 12. 1973, LGBl. Nr. 65, außer Kraft.

¹ Betrag (vormals S 3,50) geändert gem. Art. 1 Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

² Betrag (vormals S 2,30) geändert gem. Art. 1 Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

³ Betrag (vormals S 2,30) geändert gem. Art. 1 Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

⁴ Betrag (vormals S 80,-) geändert gem. Art. 1 Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

⁵ Betrag (vormals S 5,-) geändert gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

⁶ Betrag (vormals S 23,-) geändert gem. Art. 1 Z. 6 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

GEFLÜGELHYGIENE GEBÜHRENVERORDNUNG 2008 (6405/43)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. November 2008 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008), LGBl. Nr. 83

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 133/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 355/2008, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen gemäß § 14 der Geflügelhygieneverordnung 2007 und für amtliche Probenahmen gemäß § 41 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung 2007 beträgt

1. für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: 16,50 Euro,
2. für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: 25,00 Euro.

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENVERORDNUNG (6405/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Höhe der Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländische Lebensmittelkontrollgebühren-verordnung - Bgld. LMKG-VO), LGBl. Nr. 84/2010

Auf Grund der §§ 2 und 7 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes, LGBl. Nr. 12/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 des Burgenländischen Lebensmittelkontrollgebührengesetzes - Bgld. LMKGG sowie die Höhe der Zuschläge zu den Gebühren werden in der Anlage A festgesetzt. Die darin festgesetzte Mindestgebühr ist die jedenfalls vom Betrieb zu entrichtende Gebühr für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung, wenn die nach Anzahl der untersuchten Tiere berechnete Gebühr geringer wäre, oder die Gebühr, die je angefangene halbe Stunde im Falle von seitens der oder des Verfügungsberechtigten verursachten Verzögerungen, Wartezeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben der Untersuchung zu entrichten ist.

§ 2

Die Höhe der Entschädigung gemäß § 7 Bgld. LMKGG, die den Aufsichtsorganen gebührt, wird in der Anlage B festgesetzt. Die darin festgesetzte Mindestentschädigung ist die jedenfalls dem Aufsichtsorgan zustehende Entschädigung für die Durchführung der Schlachttier- und Fleischuntersuchung in einem Betrieb, wenn die nach Anzahl der untersuchten Tiere berechnete Entschädigung geringer wäre, oder die Entschädigung, die dem Aufsichtsorgan je angefangene halbe Stunde im Falle von seitens der oder des Verfügungsberechtigten verursachten Verzögerungen, Wartezeiten oder dem gänzlichen Ausbleiben der Untersuchung zusteht.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und ist auf jene Leistungen anzuwenden, die ab diesem Tag erbracht werden. Für bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistungen ist weiterhin die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2008, anzuwenden.

Anlage A

	Grundgebühr	Zuschlag (gem. § 2 Abs. 4 Z 3 Bgl. LMKGG)	Gesamtgebühr
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier			
Einhufer und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	7,15	1,01	8,16
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	4,82	0,30	5,11
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei weniger als 100 Stück/Schlachttag)	4,40	0,70	5,10
Schafe und Ziegen über zwei Monate	2,66	0,41	3,07
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Mo.	1,13	0,41	1,53
Hühner	0,03	0,02	0,05
Puten	0,07	0,03	0,10
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,46	0,04	0,50
Wildwiederkäuer	4,82	0,30	5,11
Wildwiederkäuer aus Produktionsgattern	4,82	0,30	5,11
Hauskaninchen	0,51	0,20	0,70
Strausse	7,15	1,01	8,16
Trichinenuntersuchung			
je Tier/Probe durch Kompression (NUR Wildschwein, Dachs/Direktvermarktung!)	2,00	1,50	3,50
bis 10 Stück/Probe durch Verdauung	2,05	0,60	2,65
11-20 Stück/Probe durch Verdauung	1,65	0,40	2,05
über 21 Stück/Probe durch Verdauung	1,25	0,20	1,45
je Fleischware/Stück	2,45	0,60	3,05
Exportuntersuchung /angefangene 100 kg	0,61	1,94	2,55
Hygienekontrolle gem. § 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde	23,54	4,10	27,64
Mindestgebühr		16,39	
gesonderte Schlacht tieruntersuchung/Partie		16,39	
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Bgl. LMKGG (für Untersuchungen an Sa., So. Feiertagen sowie zwischen 19.00 bis 06.00 Uhr)		+ 100 vH der Gesamtgebühr	
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgl. LMKGG (MFU-mikrobiol. Fleischuntersuchung)		18,60	
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgl. LMKGG (amtliche Probennahme-Rückstandsprobe/-untersuchung)		13,00	

Anlage B

	Grundentschädigung
Schlacht tier- und Fleischuntersuchung je Tier	
Einhuf er und Rinder über 65 kg Schlachtgewicht	6,50
Fohlen und Kälber bis 65 kg Schlachtgewicht	4,38
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei weniger als 100 Stück/Schlachttag)	4,00
Schweine und Wildschweine über zwei Monate (bei mehr als 100 Stück/Schlachttag)	2,79
Schafe und Ziegen über zwei Monate	2,42
Lämmer, Kitze, Ferkel und Frischlinge bis zwei Mo.	1,02
Hühner	0,02
Puten	0,07
Sammeluntersuchungen von Wildgeflügel und Hasen	0,42
Wildwiederkäufer	4,38
Wildwiederkäufer aus Produktionsgattern	4,38
Hauskaninchen	0,46
Strausse	6,50
Trichinenuntersuchung/-probenaufbereitung	
bis 8 Tiere/Proben durch Kompression (nur Wildschwein, Dachs/Direktvermarktung!)	14,90
ab9 Tiere/Proben durch Kompression (nur Wildschwein/Direktvermarktung!)	1,85
je untersuchte Probe durch Verdauung	0,46
versandfertige Probenauf/-nachbereitung je Tier/Probe	0,46
Exportuntersuchung /angefangene 100 kg	0,55
Hygienekontrolle gem. § 54 LMSVG/angefangene Viertelstunde	21,40
Mindestentschädigung	14,90
gesonderte Schlacht tieruntersuchung/Partie	14,90
Reisekostenvergütung für Zeitaufwand, Reisekosten und sonstigen Aufwand für jeden gefahrenen km	0,65
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 1 Bgld. LMKGG (für Untersuchungen an Sa., So. Feiertagen sowie zwischen 19.00 bis 06.00 Uhr mit Ausnahme von Untersuchungen in gem. § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetrieben)	+ 100 vH der Grundentschädigung
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (MFU-mikrobiol. Fleischuntersuchung)	18,60
Zuschlag gem. § 2 Abs. 4 Z 2 Bgld. LMKGG (amtliche Probennahme-Rückstandsprobe/-untersuchung)	13,00

BEFÖRDERUNG VON TBC-FREIEN RINDERN (6405/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Feber 1958, Zahl: IX-1091/118-1957, betreffend Vorschriften über die Beförderung von tuberkulosefreien Rindern sowie über Märkte und Handelsstallungen für solche Tiere, LGBl. Nr. 4/1958

Auf Grund der §§ 2, 9, 10, 11, 24 und 46 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der geltenden Fassung sowie der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 15. 10. 1909, RGBl. Nr. 178, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

A) Begriff der Tuberkulosefreiheit.

Tuberkulosefreie Rinder im Sinne dieser Verordnung sind solche Rinder, die aus amtlich anerkannten tuberkulosefreien Rinderbeständen stammen.

B) Transport von tuberkulosefreien Rindern.

1.) Auf dem Wege zur oder von der Verladestelle sowie in Eisenbahnwagen, Kraftwagen oder Kraftwagenanhängern dürfen tuberkulosefreie Rinder nicht mit anderen Tieren (nicht tuberkulosefreien Rindern und Ziegen sowie mit Pferden, Schafen, Schweinen usw.) zusammen getrieben bzw. zusammen verladen werden.

2.) Auf der Bahnrampe dürfen die tuberkulosefreien Rinder nicht mit anderen Tieren zusammen an die für Tiere bestimmten Barrieren angebunden werden. Nach Möglichkeit sind die tbc-freien Rinder überhaupt nicht anzubinden, sondern bis zur Verladung vom Begleitpersonal zu halten. Während der Wartezeit bis zur Verladung sind die Tiere am Weiden (Grasen) an Straßenrändern, Böschungen u. dgl. zu verhindern.

3.) Tuberkulosefreie Rinder dürfen auf Transporten jeglicher Art an öffentlichen Brunnen und sonstigen Tränkanlagen, soweit diese auch zur Tränkung anderer Tiere bestimmt sind, nicht getränkt werden. An den Tränkstellen dürfen zum Tränken tuberkulosefreier Rinder nur die hiezu bestimmten Gefäße verwendet werden.

4.) Tuberkulosefreie Rinder, die mittels Fahrzeugen auf einen Viehmarkt oder in Handelsstallungen transportiert werden sollen, sind ungeachtet diesbezüglicher im Verordnungswege getroffener Erleichterungen im Sinne des § 11 des Tierseuchengesetzes jedenfalls tierärztlich zu untersuchen.

5.) Tuberkulosefreie Rinder, die zum Zwecke ihrer Verbringung den Stall verlassen, müssen mit numerierter Ohrmarke gekennzeichnet sein.

6.) Bei jedem tuberkulosefreien Rind ist dessen Verbringer verpflichtet, dem Tierpasse die Bescheinigung über die Tuberkulosefreiheit (rotes Zeugnis) anzuheften.

Nach der Verladung ist der Verbringer der Tiere auch verpflichtet, die Tierpässe waggonweise, beim Kraftfahrzeugtransport je Kraftwagen bzw. Anhänger, zusammenzuheften.

Der Verbringer der Tiere ist ferner verpflichtet, auf der Rückseite des letzten Tierpasses vom Untersuchungstierarzte bescheinigen zu lassen, daß in diesem Waggon (Waggon Nr.) oder auf diesem Kraftwagen bzw. Anhänger (Pol. Kennzeichen Nr.) nur tuberkulosefreie Rinder verladen sind.

Zur Verladung dürfen nur Tiere gebracht werden, deren Ohrmarkennummer mit jener im Zeugnis über die Tuberkulosefreiheit und der auf dem dazugehörigen Tierpaß unter der Rubrik "Besondere Merkmale" aufscheinenden Nummer übereinstimmt.

7.) Läßt sich eine zeitlich getrennte Verladung oder Ausladung von tuberkulosefreien Rindern mit anderen Tieren (nicht tuberkulosefreien Rindern und Ziegen, sowie mit Pferden, Schafen, Schweinen usw.) nicht vermeiden, so sind die tuberkulosefreien Rinder vor den übrigen Tieren ein- bzw. auszuladen.

C) Viehmärkte, Tierauktionen, Tieraussstellungen u. dgl

I. Allgemeines.

1. Auf Viehmärkten, Tierauktionen, Tieraussstellungen und dgl., die nur für tuberkulosefreie Rinder bestimmt sind, dürfen andere Tiere (Abschnitt B Pkt. 1) nicht aufgetrieben und die Markteinrichtungen weder an Markttagen noch an marktfreien Tagen für solche Tiere verwendet werden.

2. Jedes Rind, das auf eine der unter Pkt. 1 genannten Veranstaltungen aufgetrieben werden soll, muß mit einem gültigen Tierpaß und mit einer Bescheinigung über die Tuberkulosefreiheit sowohl des Herkunftsbestandes wie des aufzutreibenden Rindes selbst gedeckt (rotes Zeugnis) und mit einer nummerierten (Abschn. B, Pkt. 6, Abs. 4) Ohrmarke gekennzeichnet sein.

3. Die Tuberkulosefreiheitsbescheinigung des aufzutreibenden Tieres hat nur dann Giltigkeit, wenn

BEFÖRDERUNG VON TBC-FREIEN RINDERN

die darin einzutragende Tuberkulinisierung innerhalb von 3 Wochen vor dem Auftrieb stattgefunden hat.

4. An den zur Befestigung der Rinder vorgesehenen Barrieren dürfen die Tiere nur an einer Seite angebunden werden.

5. Das Tränken tuberkulosefreier Tiere darf nur aus den hierfür vorgesehenen Gefäßen erfolgen.

6. Die Standflächen sind nach Möglichkeit mit einem wasserundurchlässigen Estrich zu versehen.

7. Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Standflächen unverzüglich zu reinigen und unter tierärztlicher Aufsicht zu desinfizieren.

8. Die Veranstaltungen (Abschn. C Pkt. 1) unterliegen in veterinärpolizeilicher Hinsicht ausnahmslos der Aufsicht eines Amtstierarztes.

II. Sonderbestimmungen für Viehmärkte mit eigener Abteilung für tuberkulosefreie Rinder.

1. Auf diesem Marktteil dürfen nur tuberkulosefreie Rinder aufgetrieben werden. Die Benützung für andere Tiere (Abschn. B, Pkt. 1) ist daher auch an marktfreien Tagen unzulässig.

2. Der Beginn des Marktes für die tuberkulosefreien und die nicht tuberkulosefreien Tiere ist so anzusetzen, daß die veterinärpolizeiliche Kontrolle zuerst bei den tuberkulosefreien und dann erst bei den anderen Tieren durchgeführt werden kann.

3. Der für die tuberkulosefreien Rinder bestimmte Marktteil muß vom übrigen Viehmarkt entweder durch eine mindest zwei Meter hohe fenster- und türlose, dicht abschließende Wand (Mauer, Holz und Dachpappe) oder durch einen wenigstens 3 Meter breiten, mit einem Drahtzaun abgegrenzten, wasserundurchlässigen Belag ausgestatteten Streifen getrennt sein. Der Streifen muß immer leer bleiben. Er darf nicht zur Aufstellung von Tieren, Ablage von Geräten oder als Weg benützt werden.

4. Jedes aufzutreibende Rind muß mit einem gültigen Tierpaß und mit einer Bescheinigung über die Tuberkulosefreiheit sowohl des Herkunftsbestandes wie des aufzutreibenden Rindes selbst gedeckt (rotes Zeugnis) und mit einer numerierten (Abschn. B, Pkt. 6, Abs. 4) Ohrmarke gekennzeichnet sein.

5. Die Abteilung für tuberkulosefreie Tiere muß einen eigenen Ein- und Ausgang haben.

6. Soweit in diesem Marktteil nicht eigene Tränkanlagen vorhanden sind, dürfen die Tiere nur aus den hierfür vorgesehenen Gefäßen getränkt werden.

7. Soweit auf dem Markt Futterkammern vorhanden sind und die Möglichkeit hierzu besteht, soll eine hiervon für diesen Marktteil eingerichtet werden.

8. Die Pkt. 3, 4, 6, 7 und 8 des Abschnittes C, I., finden sinngemäß Anwendung.

III. Bestimmungen über Handelsstallungen für tuberkulosefreie Rinder.

1. In diesen Stallungen dürfen nur Rinder eingestellt werden, die nachgewiesenermaßen

a) aus Beständen stammen, welche als tuberkulosefrei anerkannt sind und die

b) innerhalb von 3 Wochen vor der Einstellung mittels der intrakutanen Tuberkulinprobe und durch klinische Untersuchungen auf Tuberkulose überprüft und hiebei einwandfrei negativ befunden worden sind.

2. Handelsstallungen für tuberkulosefreie Rinder dürfen nur in einem Gehöft liegen, in welchem weder Klauentiere noch Geflügel gehalten werden.

3. Solche Stallungen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren, gut zu lüften, mit gutem Tränkwasser versorgt und absperrbar sein. Sie müssen mit einem wasserundurchlässigen Boden ausgestattet sein. Zur Aufnahme des Düngers muß eine betonierte Düngerstätte, zur Aufnahme der Jauche und Abwässer eine betonierte Jauchegrube, zu der betonierte Kanäle aus dem Stall führen, vorhanden sein.

4. Die mit der Wartung und Fütterung der in solchen Handelsstallungen befindlichen Rinder betrauten Personen dürfen nicht zur Wartung und Fütterung von anderen Rindern oder sonstigen Tieren herangezogen werden.

5. Das Tränken der Tiere darf nur aus den hierfür vorgesehenen Gefäßen erfolgen.

6. Vor jeder Neueinstellung ist der zu belegende Stand einer gründlichen Reinigung und Desinfektion zu unterziehen.

7. Nach jedem vollständigen Abverkauf der eingestellten Tiere ist eine gründliche Reinigung und Entseuchung des Handelsstalles durchzuführen. Die Entseuchung ist in der Weise vorzunehmen, daß die Wände mit einer 10 - 20 prozentigen Chlorkalkmilch sorgfältig und einheitlich bestrichen werden. Der Boden der zu entseuchenden Stallungen ist zunächst besenrein zu machen und dann, wenn es sich um einen festen Stallboden handelt, mit einer 5-prozentigen Sodalösung, der etwas Schmierseife zugesetzt ist, gründlich zu waschen. Dabei ist dafür zu sorgen, daß die genannte Lösung den Boden und die Ecken des Stalles durchwegs ausgiebig benetzt. Es dürfen an diesen Stellen keinerlei Kot oder Streureste zurückbleiben.

8. Über die im Handelsstall aufgestellten tbc-freien Rinder ist vom Inhaber dieses Stalles ein Ver-

BEFÖRDERUNG VON TBC-FREIEN RINDERN

zeichnis zu führen, das nachstehendes zu enthalten hat:

- a) Kennzeichen des Tieres (Rasse, Geschlecht, Alter, Ohrmarkennummer),
- b) Name des Besitzers des tbc-freien Bestandes, aus dem das Tier angekauft wurde,
- c) Tierpaßdaten,
- d) Befund der Tuberkulinisierung,
- e) Datum des Abverkaufes,
- f) Anschrift des Käufers und
- g) Raum für den Überprüfungsvermerk des Amtstierarztes.

9. Jeder Inhaber eines Handelsstalles kann diesen als Handelsstall für tuberkulosefreie Rinder bei der Bezirksverwaltungsbehörde anmelden. Ein Handelsstall für tuberkulosefreie Rinder darf als solcher erst nach der veterinärpolizeilichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in Benützung genommen werden.

10. Die Handelsstallungen sind vom zuständigen Amtstierarzt monatlich einmal auf Kosten des Stallinhabers zu überprüfen.

11. Die Nichteinhaltung der vorstehenden Bedingungen hat für den Inhaber des Handelsstalles den Entzug der Führungsberechtigung eines tbc-freien Handelsstalles zur Folge.

D) Ausnahmebestimmungen.

Ausnahmen von diesen Bestimmungen (Erleichterungen) können in berücksichtigungswürdigen Fällen nach Anhörung des zuständigen Bezirkshauptmannes vom Landeshauptmann gewährt werden.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

E) Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen des VIII. Abschnittes des eingangs zitierten Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung geahndet.

EVIDENTHALTUNG UND KENNZEICHNUNG VON HUNDEN (6405/60)

Kundmachung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 16. April 1923, Zahl 25 - 297/17, betreffend die Evidenthaltung und Kennzeichnung der Hunde im Burgenland, LGBl. Nr. 20/1923

Auf Grund des § 42 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177 und der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, wird Nachstehendes angeordnet:

Jedermann, der im Gebiete einer burgenländischen Gemeinde einen dem Säuglingsalter entwachsenen Hund hält, ist verpflichtet, hievon unverweilt zwecks Aufnahme des Tieres in das Hundestandsverzeichnis der zuständigen Gemeindevorstellung die mündliche oder schriftliche Anzeige zu erstatten.

Auf Grundlage der Anmeldungen der Hundebesitzer ist in jeder burgenländischen Gemeinde von der Gemeindebehörde ein genaues Hundestandsverzeichnis anzulegen und weiterhin derart evident zu führen, daß ohne jede Schwierigkeit ersehen werden kann, bei welchen Parteien, bzw. in welchen Höfen oder Häusern Hunde überhaupt und in welcher Zahl sie vorhanden sind.

Jeder Abgang oder Zuwachs an Hunden ist vom betreffenden Hundebesitzer der zuständigen Gemeindevorstellung zwecks Vormerkung im Hundestandsverzeichnisse unverweilt anzuzeigen.

Die angemeldeten und in Evidenz genommenen Hunde sind mittels an Halsbändern oder Brustgeschirren anzubringender amtlicher Marken zu kennzeichnen. Diese Marken werden von der betreffenden Gemeinde gegen Erlag der hiefür festgesetzten Gebühren, die den Anschaffungskosten entsprechen, ausgegeben.

Hunde, welche ohne die vorgeschriebene Marke auf der Straße angetroffen werden, sind vom Wasenmeister bei den Hundestreifungen einzufangen.

Die Entscheidung darüber, ob ein solcher eingefangener Hund an den Besitzer wieder ausgefolgt werden kann, hat über Ansuchen der Partei die zuständige Bezirksbehörde zu fällen.

Übertretungen der obigen Vorschriften werden nach den Strafbestimmungen der eingangs erwähnten gesetzlichen Bestimmungen geahndet.

TIERÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG (KFZ UND LUFTFAHRZEUG) (6405/70)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Jänner 1959, Zl.: IX-46-1959, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande LGBl. Nr. 3/1959, LGBl. Nr. 32/1967, LGBl. Nr. 4/1972, LGBl. Nr. 30/1976, LGBl. Nr. 33/1979, LGBl. Nr. 36/1982, 50/2001

Auf Grund der §§ 8, und 11 des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1934, BGBl. II, Nr. 348, und der Ministerialverordnung vom 15. Oktober 1909, RGBl. Nr. 178, in der Fassung der Ministerialverordnung vom 7. Dezember 1934, BGBl. II, Nr. 407, und der Ministerialverordnung, BGBl. Nr. 140/1935 und des Bundesgesetzes vom 12. Mai 1949, BGBl. Nr. 122, womit das Gesetz vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen abgeändert und ergänzt wird und der Tierseuchengesetznovelle 1954 vom 23. 6. 1954, BGBl. Nr. 128, wird verordnet:

§ 1

Beibringung von Tierpässen

1. Wiederkäuer, Einhufer und Schweine dürfen zur Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen über den Bereich einer Gemeinde hinaus nur dann angenommen werden, wenn sie mit den gesetzlich vorgeschriebenen Tierpässen gedeckt sind.
2. Der Mangel eines Tierpasses sowie Unrichtigkeiten desselben, insbesondere Mängel in der Übereinstimmung der Stückzahl und der Merkmale der Tiere schließt die sofortige Zulassung solcher Tiere zur Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen aus.
3. Tiere, die ohne oder mit mangelhaften Tierpässen angetroffen werden, sind auf Kosten der Tierbesitzer einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und nur dann, wenn sie seuchenunbedenklich und auch nach ihrer Herkunft als unverdächtig befunden werden, unter Ausstellung neuer Tierpässe, auf denen dieser Sachverhalt zu vermerken ist, zum weiteren unbehinderten Verkehre zuzulassen.

§ 2

Von der Beibringung der Tierpässe sind befreit:

1. Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen, Schweine), das zur Schlachtung in Schlachtstätten gebracht wird, die vom Herkunftsorte der Tiere nicht weiter als 5 km entfernt sind.
2. Alle im Eigentum der Bundespolizei stehenden Einhufer.
3. Alle Tiere, die zu den Ständen der Bundespferdezuchtanstalten einschließlich der Spanischen Reitschule gehören, wenn sie mit einer vom zuständigen Anstaltstierarzte ausgestellten und vom Leiter der Anstalt mitgezeichneten Bescheinigung gedeckt sind. Diese Bescheinigung muß Namen und Ort der Anstalt, Zahl, Gattung, genaue Beschreibung und Standort der Tiere, deren Bestimmungsort und die Bestätigung enthalten, daß die Tiere gesund sind und keine veterinärpolizeilichen Bedenken bestehen, sie zur Beförderung und zum Verkehr zuzulassen.
4. Renn- und Trabrennpferde, Pferde für Preisreiten und Reiterspiele sowie die Begleittiere dieser Pferde, wenn durch einen zur Ausfertigung von Bescheinigungen ermächtigten Klub die vorerwähnte Zweckbestimmung der Pferde nachgewiesen wird.
5. Zirkustiere, einschließlich ihrer Begleittiere, die der Gattung der Wiederkäuer, Einhufer und Schweine angehören, wenn die Tiere abgesondert von den anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tiere befördert, von der Ausladestation unmittelbar in den Bestimmungsort gebracht werden. In diesen Fällen hat anstatt der Tierpässe ein Verzeichnis zu treten, in dem vom Verfrächter unter fortlaufender Zahl der Name und Wohnort des Tierbesitzers, die Gesamtzahl der Tiere, deren genaue Beschreibung und die Angabe ihrer besonderen Merkmale und in der Spalte "Anmerkung" etwaige Abgänge oder Zuwachs ersichtlich zu machen sind.

§ 3

Tierärztliche Untersuchung

Die zur Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen bestimmten Tiere sind bei der Einladung und bei der Ausladung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 4, 5, 6, 7 und 8 von den vom Landeshauptmann vom Burgenland bestellten Tierärzten zu untersuchen.

§ 4

1. Im Viehverkehr innerhalb des Burgenlandes unterliegen Wiederkäuer, Einhufer und Schweine der tierärztlichen Untersuchung bei der Einladung und bei der Ausladung, wenn der Bestimmungsort

TIERÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

mehr als 250 Weg-Kilometer von der Einladestelle entfernt liegt.

2. Innerhalb einer Entfernung von 250 Weg-Kilometern ist die tierärztliche Untersuchung nur bei der Einladung oder bei der Ausladung erforderlich.

§ 5

Von der Einladeuntersuchung sind befreit:

1. Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, die von tierärztlich überwachten burgenländischen Märkten, Ausstellungen, Tierschauen und ähnlichen Veranstaltungen kommen und im Marktorte oder in der diesem zunächst gelegenen Einladestelle verladen werden. Der Nachweis dieser Herkunft muß durch Tierpässe erbracht werden, die den amtlichen Stempel und den Tag der Veranstaltung des Marktes, der Ausstellung, usw., wie auch den Vermerk über die dort vorgenommene tierärztliche Untersuchung tragen. Diese Untersuchung gilt in diesen Fällen als Einladeuntersuchung. Für Tiere, auf deren Tierpässen obiger Nachweis fehlt, wie auch für Tiere, die nicht am Tage der Veranstaltung verladen werden, entfällt diese Ausnahme. Die Ausladeuntersuchung richtet sich nach den Bestimmungen des § 4 Pkt. 1 und 2.

2. Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, die in ein öffentliches, unter tierärztlicher Aufsicht stehendes Schlachthaus oder nach einem Schlachtvieh- oder Stechviehmarkte bestimmt sind.

3. Stechvieh (Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine), wenn es nach Schlachtstätten verladen wird, die im gleichen Verwaltungsbezirke, wie der Herkunftsort der Tiere liegen. Die tierärztliche Untersuchung dieses Stechviehs hat im Bestimmungsorte zu erfolgen.

4. Alle im § 2 Pkt. 2, 3 und 4 angeführten Tiere sind, wenn die vorgeschriebenen Bescheinigungen vorliegen, von der Ein- und Ausladeuntersuchung befreit.

5. Zirkustiere sind, wenn nach den Bestimmungen nach § 2 Pkt. 5 entsprochen ist, von der Einladeuntersuchung befreit. Der Ausladeuntersuchung unterliegen sie nur bei der Ausladung im ersten Gastspielorte, der Zirkusunternehmung im Burgenlande, bei weiteren Ausladungen innerhalb des Landes entfallen die Untersuchungen.

§ 6

1. Im Viehverkehre mit anderen Bundesländern sind alle Wiederkäuer, Einhufer und Schweine, die aus dem Burgenlande nach anderen Bundesländern ausgeführt werden, bei der Einladung, alle aus anderen Bundesländern in das Burgenland eingeführten Transporte obiger Art bei der Ausladung tierärztlich zu untersuchen.

2. Ungeachtet der vorangehenden Vorschrift (Pkt. 1) sind die im § 2 Pkt. 2, 3, 4 und 5, wie auch die im § 5 Pkt. 1, 2 und 5 bezeichneten Tiere, wenn die erforderlichen Nachweise vorliegen, von der Einladeuntersuchung und die im § 2 Pkt. 2, 3 und 4 angeführten Tiere unter den gleichen Voraussetzungen auch von der Ausladeuntersuchung befreit.

§ 7

1. Alle in das Ausland bestimmten Tiertransporte (eingeschlossen Geflügel) sind bei der Einladung, alle aus dem Auslande eintreffenden Tiertransporte (eingeschlossen Geflügel) sind bei der Ausladung amtstierärztlich zu untersuchen.

2. Die Vorschriften über die grenztierärztliche Untersuchung der aus dem Auslande eintreffenden Tiertransporte werden durch die vorhergehenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 8

1. In allen wegen Wutkrankheit gesperrten Gebieten ist die Aus- und Einfuhr von Hunden und Katzen verboten.

2. Hunde und Katzen dürfen zur Beförderung mit der Eisenbahn und mit Kraftfahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehre dienen, nur dann angenommen werden, wenn sie mit einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gedeckt sind.

§ 9

1. Die Untersuchung der Tiere hat der zuständige, amtlich bestellte Tierarzt oder dessen Stellvertreter am Orte der Ein- oder Ausladung durchzuführen. Die Untersuchung hat in der Regel bei Tageslicht zu erfolgen. Ausnahmsweise darf die Untersuchung bei künstlichem Lichte vorgenommen werden, wenn es eine ordnungsgemäße Untersuchung verbürgt. Die vorgenommene Untersuchung ist auf der Rückseite der Tierpässe mit dem amtlichen Untersuchungsstempel zu bestätigen.

2. Die rechtzeitige Verständigung des zuständigen Untersuchungstierarztes obliegt dem Versender oder dem Empfänger.

3. Tierbesitzer und Tierbegleiter sind verpflichtet, jede zur Ermöglichung der Untersuchung der Tiere notwendige Unterstützung nach Weisung des Untersuchungstierarztes zu leisten.

TIERÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

§ 10

1. Der Landeshauptmann kann, wenn die Seuchenverhältnisse es erfordern, die unter den §§ 2, 4, 5 und 6 angeführten Erleichterungen zeitweilig außer Kraft setzen.

2. Dem Landeshauptmann bleibt es weiters vorbehalten, die tierärztliche Untersuchung auch auf andere Tiergattungen als Wiederkäufer, Einhufer und Schweine auszudehnen, wenn die Seuchenverhältnisse es erfordern.

§ 11

Ein- und Ausladung.

1. Im Eisenbahnverkehr darf die Ein- und Ausladung der Tiere nur in den im Einvernehmen mit dem zuständigen Verkehrsamte bestimmten Bahnhöfen erfolgen;

a) Linie Parndorf - Kittsee: Neudorf, Gattendorf, Pama, Kittsee.

b) Linie Bruck a. d. L. Hbf. - Hegyeshalom: Bruck a. d. L. Hbf., Parndorf, Zurndorf, Nickelsdorf.

c) Linie Neusiedl a.S. - Pamhagen: Gols, Mönchhof-Halbturm, Frauenkirchen, St. Andrä i. Bgld., Wallern i. Bgld., Pamhagen.

d) Linie Parndorf - Wulkaprodersdorf: Neusiedl am See, Breitenbrunn, Purbach am Neusiedlersee, Oggau, Schützen am Gebirge, Eisenstadt.

e) Linie Ebenfurth - Sopron (Oedenburg): Neufeld an der Leitha, Müllendorf, Wulkaprodersdorf.

f) Linie Wr. Neustadt - Sopron (Oedenburg): Neudörfel, Sauerbrunn, Wiesen-Sigleß, Mattersburg, Marz-Rohrbach, Loipersbach-Schattendorf.

g) Linie Sopron (Oedenburg) - Kőszeg (Güns): Deutschkreutz, Neckenmarkt-Horitschon, Lackenbach, Markt St. Martin, Stoob, Oberpullendorf, Oberloisdorf, Rattersdorf-Liebing.

h) Linie Pinkafeld - Rechnitz: Pinkafeld, Oberwart, Rotenturm a. d. P., Großpetersdorf, Schachendorf, Rechnitz.

i) Linie Oberwart - Oberschützen: Bad-Tatzmannsdorf, Oberschützen.

j) Linie Fehring - St. Gotthard: Jennersdorf

2. In anderen Bahnhöfen dürfen die Tiere nur mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ein- und ausgeladen werden, wenn diese Bahnhöfe mit den ordentlichen Einrichtungen versehen sind.

§ 12

Im Kraftfahrzeugverkehre kann die Ein- und Ausladung der Tiere in allen Orten stattfinden, die vom zuständigen Untersuchungstierarzte verkehrstechnisch leicht erreichbar sind. Die in Betracht kommenden Orte werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verlautbart.

§ 13

Im Luftverkehre gelten sinngemäß die in den §§ 14, 15 und 16 angeführten allgemeinen Bestimmungen.

§ 14

Aus dem Auslande kommende Tiere dürfen nicht mit inländischen Tieren, Schlachttiere nicht mit Zucht- und Nutztieren in gleichen Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeugen usw. gemeinsam befördert werden.

§ 15

1. Die Ausladung der Tiere darf nur im Bestimmungsorte des Transportes erfolgen. Ausnahmen davon dürfen nur in Notfällen oder auf begründeten Antrag des Versenders oder Empfängers mit Bewilligung der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemacht werden. Die Bewilligung ist den Tierpässen (Frachtdokumenten) anzuheften.

2. Umladungen sind aus verkehrstechnischen Gründen zulässig, sie sind jedoch möglichst einzuschränken. Uebertretungen von veterinärpolizeilichen Vorschriften sind dabei zu meiden.

§ 16

Die Ein- und Ausladeplätze müssen so eingerichtet und instandgehalten sein, daß der Gefahr der Seuchenübertragung durch Tiere eines Transportes auf Tiere eines anderen Transportes vorgebeugt wird.

§ 17

Die der Beförderung von Tieren dienenden Kraftfahrzeuge (Anhänger) müssen von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zur Beförderung von Tieren unter Ausstellung eines Kontrollbuches amtlich zugelassen sein. Der Transportführer (Wagenlenker, Mitfahrer) hat das Kontrollbuch stets bei sich zu führen und die vorgeschriebenen Eintragungen ordnungsgemäß und zeitgerecht vorzunehmen.

TIERÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

§ 18

1. Die zur Beförderung der Tiere dienenden Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeuge (Anhänger) und Luftfahrzeugabteilungen dürfen nur in vorschriftsmäßig gereinigtem und entseuchtem Zustande beladen werden.

2. Nach der Ausladung der Tiere sind die verwendeten Beförderungsmittel in den hiezu bestimmten Entseuchungsbahnhöfen bzw. Entseuchungsstellen vorschriftsmäßig der Reinigung und Entseuchung zu unterziehen.

3. Die Entseuchungsstellen werden von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde verlautbart.

§ 19

Die vorgeschriebene Beladungsdichte der Beförderungsmittel darf nicht überschritten werden. Der amtshandelnde Untersuchungstierarzt ist verpflichtet, Überbelastungen abzustellen.

§ 20

Vorgang bei Erkrankungs- und Verendungsfällen während des Transportes

1. Ein während des Eisenbahntransportes vorkommender Erkrankungs- oder Verendungsfall unter den Tieren, der nicht zweifellos auf eine äußere Einwirkung zurückzuführen ist, ist von dem davon Kenntnis erlangenden Bahnhofe dem nächsten Untersuchungsbahnhofe sofort bekanntzugeben. Befindet sich in der Fahrtrichtung kein Untersuchungsbahnhof, muß der Transport an den zu verständigenden Bestimmungsbahnhof weiterrollen. Der Untersuchungsbahnhof oder der Bestimmungsbahnhof hat unverzüglich die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu benachrichtigen, die die erforderlichen veterinärpolizeilichen Maßnahmen zu treffen hat.

2. Die für das Burgenland in Betracht kommenden Untersuchungs- bzw. Entseuchungsbahnhöfe sind Wien, Wr. Neustadt Hbf., Graz und Hartberg.

§ 21

1. Bei Kraftfahrzeugtransporten sind Erkrankungs- und Verendungsfälle der im § 20 Pkt. 1 bezeichneten Art vom Transportführer (Wagenlenker, Mitfahrer) der nächsten zur Entgegennahme, derartiger Anzeigen berufenen Stelle (Gemeindeamt, Gendarmerie, Tierarzt) anzuzeigen, die verpflichtet ist, sofort den zuständigen Bürgermeister zu verständigen.

2. Der Bürgermeister hat unverweilt die vorläufigen Verfügungen nach § 20 des Tierseuchengesetzes zu treffen und auf kürzestem Wege die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

§ 22

Bei Luftfahrzeugtransporten sind Erkrankungs- und Verendungsfälle bei der nächsten Landung der zur Entgegennahme derartiger Anzeigen berufenen Stelle (Gemeindeamt, Gendarmerie, Tierarzt) anzuzeigen, die verpflichtet ist, sofort den zuständigen Bürgermeister zu verständigen, der im Sinne der Bestimmungen des § 21 Pkt. 2 vorzugehen hat.

§ 23

1. Das eigenmächtige Entfernen lebender, geschlachteter oder verendeter Tiere sowie das Abwerfen von Tierleichen, Eingeweiden, Dünger, Futter und Streu von Eisenbahnwagen, Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen ist verboten.

2. Um das Herausfallen des Düngers aus den zur Beförderung von Tieren dienenden Eisenbahnwagen und Kraftfahrzeugen (Anhängern) zu vermeiden, sind entlang der Türen und Bordwände Bretterverschlüsse von mindestens 30 cm Höhe anzubringen.

§ 24

Gebühren

Für die tierärztliche Untersuchung der Tiere haben die Parteien vor der Vornahme der Untersuchung folgende Gebühren zu entrichten:

1. Stückgebühren:

- | | |
|--|------------------------|
| a) für jedes Stück Einhufer (Pferd, Maultier, Maulesel und Esel) über 6 Wochen
und für jedes Stück Rind über 6 Wochen | 1,59 Euro ¹ |
| b) für jedes Stück Fohlen und Kalb bis 6 Wochen, für jedes Stück Schaf, Ziege,
Schwein über 6 Wochen | 61 Cent ² |
| c) für jedes Stück Ferkel, Lamm, Kitz bis 6 Wochen | 39 Cent ³ |

TIERÄRZTLICHE UNTERSUCHUNG

d) ⁴ für jedes Stück Geflügel über 3 Wochen den hundertsten Teil der nachstehenden Gebühr	
vom 1. - 100. Stück	6,54 Euro
vom 101. - 1.000. Stück	1,31 Euro
vom 1.001. - 5.000. Stück	73 Cent
ab 5.001. Stück	22 Cent

e) ⁴ für jedes Stück Geflügel bis 3 Wochen den hundertsten Teil der nachstehenden Gebühr	
bis 1.000. Stück	1,31 Euro
ab 1.001. Stück	36 Cent

2. Weggebühren:

a) für jeden einfachen Wegkilometer vom Wohnsitz des Tierarztes zur Untersuchungsstelle (Ein- oder Ausladestelle) und zurück zum Wohnsitz gebühren je 43 Cent ⁵

b) bei Bahn- und Autofahrten gebühren die Fahrtkosten, bei Bahnbenützung die der 2. Wagenklasse

3. Mindest- und Zeitgebühren:

a) die Mindestgebühr für jede Amtshandlung beträgt 5,08 Euro ⁶ vorausgesetzt, daß die Summe der Stückgebühren die Höhe der einfachen bzw. der doppelten Mindestgebühr nach lit. c nicht erreicht.

b) Muß der Untersuchungstierarzt zwecks Vornahme der Untersuchung mehr als eine halbe Stunde über die Zeit, für die er berufen wurde, warten, ist er berechtigt, für jede angefangene Stunde eine Wartegebühr von 5,08 Euro ⁷ zu berechnen.

c) Wird über Wunsch der Partei die Untersuchung an Sonn- und Feiertagen oder an Wochentagen von 18,00 Uhr bis 7,00 Uhr oder an Samstagen nach 12 Uhr vorgenommen, gebühren die doppelten Stück-, Mindest- und Wartegebühren.

¹ Betrag (vormals S 22,-) geändert gem. Art. 1 Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

² Betrag (vormals S 8,50) geändert gem. Art. 1 Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

³ Betrag (vormals S 5,50) geändert gem. Art. 1 Z. 3 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

⁴ In der Fassung des Art. 1 Z. 4 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002; bis dahin gelten die lit. d und e noch in folgender Fassung:

„d) für jedes Stück Geflügel über 3 Wochen von	
1. - 100. Stück	S 0,90
von 101. - 1000. Stück	S 0,18
von 1001. - 5000. Stück	S 0,10
ab 5000. Stück	S 0,03
e) für jedes Stück Geflügel bis 3 Wochen	
bis 1.000 Stück	S 0,18
ab 1.001 Stück	S 0,05“

⁵ Betrag (vormals S 6,-) geändert gem. Art. 1 Z. 5 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

⁶ Betrag (vormals S 70,-) geändert gem. Art. 1 Z. 6 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

⁷ Betrag (vormals S 70,-) geändert gem. Art. 1 Z. 7 der Verordnung LGBl. Nr. 50/2001 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002

§ 25

1. Im Eisenbahnverkehr sind die zu berechnenden Gebühren vom Rechnungsleger des Bahnhofes weisungsgemäß einzugeben.

2. Im Kraftfahrzeug- und Luftfahrzeugverkehr sind die Gebühren vom Untersuchungstierarzte gegen Ausfolgung einer Zahlungsbestätigung von der Partei unmittelbar einzugeben.

Schlußbestimmungen

§ 26

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Strafvorschriften des Abschnittes VIII des Gesetzes vom 6. August 1909, RGBl. Nr. 177, betreffend die Abwehr und Tilgung von Tierseuchen (TSG) in der jeweils geltenden Fassung, geahndet.

§ 27

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

§ 28

Gleichzeitig treten die Kundmachungen des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 17. Juli 1949, Zl. IX - 486/87 - 1949, vom 17. Mai 1950, Zl.: IX-274/113-1950 und vom 23. Juli 1952, Zl.: IX-693/27-1951, über die Vornahme der tierärztlichen Untersuchung von Tieren bei der Beförderung mit der Eisenbahn, mit Kraftfahrzeugen (Anhängern) und Luftfahrzeugen im Burgenlande außer Kraft.

TIERMATERIALIENVERORDNUNG (6405/80)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Juli 2004 über das Sammeln, Lagern, Befördern und Beseitigen von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten und Materialien (Bgl. Tiermaterialienverordnung), LGBl. Nr. 44

Auf Grund des § 12 des Bundesgesetzes betreffend Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und Materialien (Tiermaterialienengesetz - TMG), BGBl. I Nr. 141/2003, wird verordnet:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Sammeln, Lagern, Befördern und Beseitigen von verendeten (Falltieren) und getöteten Tieren im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. Nr. L 273 vom 10.10.2002), sofern sich diese nicht in einem Schlachthof befinden, und von Siedlungsabfällen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 102/2002, im Burgenland.

§ 2**Anzeige- und Ablieferungspflicht**

(1) Besitzerinnen oder Besitzer verendeter (Falltiere) oder getöteter Tiere im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002, sofern sich diese nicht in einem Schlachthof befinden, sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem Betreiber eines nach § 3 des Tiermaterialienengesetzes zugelassenen Betriebes (im Folgenden kurz als Betreiber bezeichnet) unverzüglich anzuzeigen, dass diese Tiere abzuholen sind. Diese Anzeigepflicht trifft auch Personen, die solche Tiere in Obhut oder Verwahrung haben (Inhaber).

(2) Besitzerinnen oder Besitzer von Siedlungsabfällen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. I Nr. 102/2002, sind verpflichtet, diese Abfälle, soweit sie in Kleinmengen anfallen, unverzüglich in die von der Gemeinde eingerichtete Kühlsammelstelle abzuliefern. Die Besitzerin oder der Besitzer hat die Gemeinde spätestens bei der Einbringung der Abfälle davon zu verständigen. Sofern die Gemeinde keine Kühlsammelstelle eingerichtet hat, sind die Abfälle bei einem Betreiber abzuliefern.

(3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 treffen bei herrenlosen Tieren oder Siedlungsabfällen die oder den über den Fundort Verfügungsberechtigte(n).

(4) Eine Ablieferungspflicht für in den Abs. 1 und 2 angeführte tierische Nebenprodukte und Materialien besteht nicht, wenn sie

1. ein Gesamtgewicht von nicht mehr als 30 kg aufweisen,
2. auf eigenem Grund - Heimtiere gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. h der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 auch auf einem Tierfriedhof oder in einem Tierkrematorium - unschädlich beseitigt werden und
3. als nicht seuchenkrank oder seuchenverdächtig einzustufen sind.

(5) Die Gemeinde hat die bei ihr eingelangten Anzeigen unverzüglich an einen Betreiber weiterzuleiten. Sie hat darüber hinaus für eine regelmäßige Abholung der in ihre Kühlsammelstelle eingebrachten Siedlungsabfälle durch einen Betreiber zu sorgen.

§ 3**Aufbewahrung, Verbringen und Einsammeln tierischer Nebenprodukte und Materialien**

(1) Ablieferungspflichtige Tiere (§ 2 Abs. 1) sind bis zur Abholung durch einen Betreiber zu verwahren.

(2) Das Verbringen von Siedlungsabfällen (§ 2 Abs. 2) in die Kühlsammelstelle der Gemeinde oder zu einem Betreiber hat in einem wasserdichten Behältnis zu erfolgen.

(3) Beim Verwahren (Abs. 1) und Verbringen (Abs. 2) ist dafür zu sorgen, dass die Entwendung, die Ausbreitung von Krankheitserregern, das Berühren durch unbefugte Personen, der Kontakt mit Tieren, Lebens- und Futtermitteln, unzumutbare Geruchsbelästigungen oder andere Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden.

(4) Ist der Aufbewahrungsort ablieferungspflichtiger Tiere mit dem Sammelfahrzeug des Betreibers nicht erreichbar, so hat die Besitzerin oder der Besitzer bzw. die Inhaberin oder der Inhaber diese Tiere auf ihre bzw. seine Kosten an den nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug erreichbaren Ort zu bringen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass die tierischen Nebenprodukte und Materialien so rasch wie möglich abgeholt werden. Die Abholung von Großtierkörpern hat möglichst innerhalb von 24 Stunden nach Einlangen der Anzeige zu erfolgen.

§ 4**Entgelte**

(1) Für das Einsammeln, Befördern und die unschädliche Entsorgung von gemäß § 2 Abs. 1 und 2 ablieferungspflichtigen Tieren und Abfällen sind von den Gemeinden Entgelte zu entrichten. Die Höhe dieser Entgelte ergibt sich aus der Anlage (Entgelttarif).

(2) Die auf die Gemeinden entfallenden Entgelte gemäß Z 1 des Entgelttarifes sind nach dem Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung, die Entgelte gemäß Z 2 nach dem Bestand an Haus- und Nutztieren nach dem Ergebnis der jeweils letzten Vollerhebung der Allgemeinen Viehzählung durch die Statistik Österreich für ein Kalenderjahr zu berechnen. Die Entgelte gemäß Z 1 sind in gleichen Teilbeträgen mit Ende der Monate März, Juni, September und Dezember, die Entgelte gemäß Z 2 jährlich im Nachhinein bis zum 31. Jänner des Folgejahres zu entrichten.

§ 5**Gebühren für Betriebszulassungen und Kontrollen**

(1) Die Gebühr für eine Betriebszulassung gemäß § 3 des Tiermaterialengesetzes wird

1. mit einem Grundbetrag von 100,00 Euro und

2. einem Zuschlag von jeweils 45,00 Euro für die nachstehenden Betriebskategorien festgesetzt:

- a) Zwischenbehandlungsbetrieb;
- b) Lagerbetrieb;
- c) Verbrennungs- und Mitverbrennungsanlage;
- d) Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 und 2;
- e) Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 3;
- f) Fettverarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 2 und 3;
- g) Biogasanlage;
- h) Kompostieranlage;
- i) Heimtierfutterbetrieb;
- j) technische Anlagen.

(2) Die Gebühr für jede Kontrolle gemäß § 5 des Tiermaterialengesetzes beträgt 45,00 Euro für jede angefangene halbe Stunde und jedes Kontrollorgan.

§ 6**Strafbestimmungen**

Übertretungen der §§ 2 und 3 werden nach § 14 Z 11 des Tiermaterialengesetzes bestraft.

§ 7**Schlussbestimmung**

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Verwertung tierischer Abfälle (Tierkörperverwertungsverordnung), LGBl. Nr. 41/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 3/2003, außer Kraft.

TIERMATERIALIENVERORDNUNG

Anlage

Entgelttarif

Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Beseitigung und die unschädliche Entsorgung der gemäß § 2 ablieferungspflichtigen tierischen Nebenprodukte und Materialien sind folgende Entgelte zu entrichten:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für jeden Einwohner der Gemeinde nach dem Ergebnis der jeweils letzten ordentlichen Volkszählung jährlich | 1,75 Euro |
| 2. für den Bestand an Haus- und Nutztieren nach dem Ergebnis der jeweils letzten Vollerhebung der allgemeinen Viehzählung der Statistik Austria jährlich | |
| a) für Pferde je Tier | 58 Cent |
| b) für Rinder je Tier | 58 Cent |
| c) für Schweine je Tier | 29 Cent |
| d) für Schafe je Tier | 29 Cent |
| e) für Ziegen je Tier | 29 Cent |
| f) für Geflügel je Tier | 1 Cent |
| g) für Zuchtwild je Tier | 29 Cent |
| h) für Hunde je Tier | 29 Cent |

PERIODISCHE UNTERSUCHUNGEN AUF IBR (6405/90)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Feber 2000 über die Durchführung periodischer Untersuchungen auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV), auf Rinderleukose und auf Brucellose (Abortus Bang), LGBl. Nr. 34/2000

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Infektiösen Bovinen Rhinotracheitis und der Infektiösen Pustulösen Vulvovaginitis (IBR/IPV-Gesetz), BGBl. Nr. 636/1989, des § 15 Abs. 1 des Rinderleukosegesetzes, BGBl. Nr. 272/1982 und des § 15 Abs. 1 Bangseuchen-Gesetzes, BGBl. Nr. 147/1957, diese Gesetze zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 133/1999, wird verordnet:

§ 1

Alle Rinderbestände des Burgenlandes sind periodisch auf Infektiöse Bovine Rhinotracheitis und Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV), Rinderleukose und Brucellose (Abortus Bang) zu untersuchen.

§ 2

Die Untersuchungen gemäß § 1 sind gleichzeitig durchzuführen und haben sich auf alle über zwei Jahre alten Rinder zu erstrecken.

§ 3

Die periodischen Untersuchungen sind in den Untersuchungsperioden der Jahre 1999 bis 2003 stichprobenmäßig so durchzuführen, dass jährlich 20 % der Bestände jedes Verwaltungsbezirkes untersucht werden, wobei jeder im Verwaltungsbezirk befindliche Bestand bis Ende des Jahres 2003 zumindest einmal untersucht worden sein muss. Die Auswahl der Bestände obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 4

Im Jahre 1999 im Sinne des § 1 durchgeführte Untersuchungen gelten als Untersuchungen im Sinne dieser Verordnung.

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENGESETZ (6405)

Gesetz vom 22. November 2007 über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG), LGBl. Nr. 12/2008 (XIX.Gp. RV 651 AB 661)

Der Landtag hat in Ausführung des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG und nach § 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Gebühren so festzusetzen, dass der gesamte dem Land durch die Vollziehung des § 64 Abs. 1 LMSVG entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Die Festsetzung der Gebührenhöhe gilt nicht für die in § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetriebe.

(2) Bei der Festsetzung der einzelnen Beträge ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelsicherheitsrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30. 04. 2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006, ABl. Nr. L 136 vom 24. 05. 2006 S. 3. Für jeden Tatbestand kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden.

(3) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch zu entrichten:

1. in voller Höhe, wenn nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat;
2. in der Höhe der Pauschalgebühr, wenn sich das Aufsichtsorgan aufgrund der Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Schlachtieruntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil die oder der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(4) In der Verordnung sind folgende Zuschläge zu den Gebühren vorzusehen:

1. ein Zuschlag für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 53 LMSVG) und die Trichinenuntersuchung (§ 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, BGBl. II Nr. 108/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2007), die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr durchgeführt werden;
2. ein Sonderzuschlag für eine zusätzliche Untersuchung gemäß § 9 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVVO, BGBl. II Nr. 109/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 82/2007, einschließlich Probenentnahme, Verpackung, Versand und endgültige Beurteilung, wenn diese Untersuchung durch das Verschulden der oder des Verfügungsberechtigten erforderlich geworden ist;
3. ein Verrechnungskassenzuschlag für die Verwaltung der Verrechnungskasse sowie für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane.

§ 3

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebührenerklärung, Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit

(1) Das Aufsichtsorgan hat unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung oder Kontrolle der oder dem Gebührenpflichtigen einen Leistungsnachweis auszufolgen. Auf Basis dieses Leistungsnachweises gibt die Verrechnungskasse die Höhe der zu entrichtenden Gebühr der oder dem Gebührenpflichtigen in Form einer Monatsaufstellung bekannt. Diese Bekanntgabe gilt als Gebührenerklärung der oder des Gebührenpflichtigen, wenn diese oder dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe bei der Abgabenbehörde erster Instanz die Erlassung eines Gebührenbescheids beantragt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der Untersuchung oder mit Eintreffen des Aufsichts-

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENGESETZ

organs am Untersuchungsort für den Fall, dass die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte die Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 1 fällig, wenn die oder der Gebührenpflichtige keinen Antrag auf Erlassung eines Bescheids stellt. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Gebühren einen Monat nach Erlassung des Bescheids fällig.

§ 5

Abgabenbehörde

Die Abgabenbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

§ 6

Pflichten des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan hat der Abgabenbehörde erster Instanz die durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen spätestens am 10. des der Untersuchung oder Kontrolle folgenden Monats zu melden. Das Aufsichtsorgan hat die hierfür von der Landesregierung aufgelegten Formblätter zu verwenden.

§ 7

Verwendung des Gebührenertrags

(1) Der Ertrag aus den Gebühren ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zu verwalten; aus dieser sind alle mit der Vollziehung des LMSVG entstehenden Aufwände zu tragen.

(2) Die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die für die Untersuchungen oder Kontrollen tatsächlich aufgewendete Zeit,
2. die Entfernung der dafür zurückgelegten Wege,
3. Art und Anzahl der untersuchten Tiere sowie
4. die entnommenen, durchgeführten oder eingesendeten Proben.

Die bei der Untersuchung von Proben anfallenden Versand- und Laborkosten von Untersuchungsanstalten gebühren jeweils in voller Höhe.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der Reisekosten des Aufsichtsorgans gilt die Entfernung vom Dienort oder Berufssitz desselben bis zum Ort der Amtshandlung. Innerhalb des Dienstortes oder des Ortes des Berufssitzes bleibt die Entfernung von zwei km unberücksichtigt. Falls sich das Aufsichtsorgan bereits im Ortsgebiet der vorzunehmenden Untersuchung oder Kontrolle aufhält, entfällt der Anspruch auf die Reisekosten. Werden solche Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten durchgeführt, hat das Aufsichtsorgan die Wegstrecke nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzulegen. Jedenfalls darf bei der Ausübung mehrerer dieser Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten, die in einem Zuge durchgeführt werden können, jeweils nur der insgesamt kürzeste fahr- oder gangbare Weg berechnet werden. Werden mehrere dieser Tätigkeiten am selben Tag an einem Ort in einem Zug vorgenommen, steht das Kilometergeld nur einmal zu. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit des Aufsichtsorgans aus Gründen unterbrochen wird, die von ihm zu vertreten sind.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Abrechnung kann das Kilometergeld der Höhe nach begrenzt oder pauschaliert werden.

§ 8

Verrechnungskasse; Abrechnung

(1) Die nach diesem Gesetz einzuhebenden Gebühren sind von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zweckgebunden zu verwalten.

(2) Die Ansprüche der Aufsichtsorgane sind von der Landesregierung monatlich abzurechnen und von der Verrechnungskasse an die Aufsichtsorgane zu überweisen.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. Gebühren gemäß § 1 hinterzieht oder verkürzt;
2. als Aufsichtsorgan die ordnungsgemäße Ausfolgung des Leistungsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 wiederholt unterlässt;

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENGESETZ

3. den Meldepflichten gemäß § 6 wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen.
- (3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995, außer Kraft. Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind nach der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben und einzubringen.
- (2) Die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 26/2005, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung aufgrund dieses Landesgesetzes als Landesgesetz in Kraft.

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENGESETZ (6406)

Gesetz vom 22. November 2007 über die Erhebung von Lebensmittelkontrollgebühren (Burgenländisches Lebensmittelkontrollgebührengesetz - Bgld. LMKGG), LGBl. Nr. 12/2008 (XIX.Gp. RV 651 AB 661)

Der Landtag hat in Ausführung des § 64 Abs. 3 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2007, beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Untersuchungen und Kontrollen nach dem LMSVG und nach § 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

Höhe der Gebühr

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe der Gebühren so festzusetzen, dass der gesamte dem Land durch die Vollziehung des § 64 Abs. 1 LMSVG entstehende Aufwand voll ersetzt wird. Die Festsetzung der Gebührenhöhe gilt nicht für die in § 64 Abs. 4 LMSVG geregelten Großbetriebe.

(2) Bei der Festsetzung der einzelnen Beträge ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf die Art der Tiere und die Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft unter Beachtung des Kapitels VI und der Anhänge IV und VI der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelsicherheitsrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, ABl. Nr. L 165 vom 30. 04. 2004 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 776/2006, ABl. Nr. L 136 vom 24. 05. 2006 S. 3. Für jeden Tatbestand kann eine Pauschalgebühr festgesetzt werden.

(3) Die Gebühren für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind auch zu entrichten:

1. in voller Höhe, wenn nur die Schlachtieruntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung stattgefunden hat;
2. in der Höhe der Pauschalgebühr, wenn sich das Aufsichtsorgan aufgrund der Anmeldung zur Schlachtstätte begeben hat, die Schlachtieruntersuchung aber nicht vornehmen kann, weil die oder der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(4) In der Verordnung sind folgende Zuschläge zu den Gebühren vorzusehen:

1. ein Zuschlag für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 53 LMSVG) und die Trichinenuntersuchung (§ 5 Z 2 der Lebensmittel-Direktvermarktungsverordnung, BGBl. II Nr. 108/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 3/2007), die an Samstagen, Sonn- und Feiertagen oder an anderen Tagen in der Zeit von 19 Uhr bis 6 Uhr durchgeführt werden;
2. ein Sonderzuschlag für eine zusätzliche Untersuchung gemäß § 9 Fleischuntersuchungsverordnung 2006 - FIUVVO, BGBl. II Nr. 109/2006, in der Fassung BGBl. II Nr. 82/2007, einschließlich Probenentnahme, Verpackung, Versand und endgültige Beurteilung, wenn diese Untersuchung durch das Verschulden der oder des Verfügungsberechtigten erforderlich geworden ist;
3. ein Verrechnungskassenzuschlag für die Verwaltung der Verrechnungskasse sowie für die Aus- und Fortbildung der Aufsichtsorgane.

§ 3

Gebührenpflichtige oder Gebührenpflichtiger

Zur Entrichtung der Gebühren ist die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebührenerklärung, Entstehung des Gebührenanspruchs, Fälligkeit

(1) Das Aufsichtsorgan hat unmittelbar nach Abschluss der Untersuchung oder Kontrolle der oder dem Gebührenpflichtigen einen Leistungsnachweis auszufolgen. Auf Basis dieses Leistungsnachweises gibt die Verrechnungskasse die Höhe der zu entrichtenden Gebühr der oder dem Gebührenpflichtigen in Form einer Monatsaufstellung bekannt. Diese Bekanntgabe gilt als Gebührenerklärung der oder des Gebührenpflichtigen, wenn diese oder dieser nicht innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe bei der Abgabenbehörde erster Instanz die Erlassung eines Gebührenbescheids beantragt.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn der Untersuchung oder mit Eintreffen des Aufsichts-

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENGESETZ

organs am Untersuchungsort für den Fall, dass die oder der über das Tier Verfügungsberechtigte die Schlachtung nicht oder erst zu einem anderen Zeitpunkt vornehmen will.

(3) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der zu entrichtenden Gebühr gemäß Abs. 1 fällig, wenn die oder der Gebührenpflichtige keinen Antrag auf Erlassung eines Bescheids stellt. Wird ein solcher Antrag gestellt, werden die Gebühren einen Monat nach Erlassung des Bescheids fällig.

§ 5

Abgabenbehörde

Die Abgabenbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

§ 6

Pflichten des Aufsichtsorgans

Das Aufsichtsorgan hat der Abgabenbehörde erster Instanz die durchgeführten Untersuchungen und Kontrollen spätestens am 10. des der Untersuchung oder Kontrolle folgenden Monats zu melden. Das Aufsichtsorgan hat die hierfür von der Landesregierung aufgelegten Formblätter zu verwenden.

§ 7

Verwendung des Gebührenertrags

(1) Der Ertrag aus den Gebühren ist von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zu verwalten; aus dieser sind alle mit der Vollziehung des LMSVG entstehenden Aufwände zu tragen.

(2) Die Höhe der Entschädigung, die den Aufsichtsorganen gebührt, ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Bei der Festsetzung der Entschädigung ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. die für die Untersuchungen oder Kontrollen tatsächlich aufgewendete Zeit,
2. die Entfernung der dafür zurückgelegten Wege,
3. Art und Anzahl der untersuchten Tiere sowie
4. die entnommenen, durchgeführten oder eingesendeten Proben.

Die bei der Untersuchung von Proben anfallenden Versand- und Laborkosten von Untersuchungsanstalten gebühren jeweils in voller Höhe.

(3) Als Grundlage für die Berechnung der Reisekosten des Aufsichtsorgans gilt die Entfernung vom Dienort oder Berufssitz desselben bis zum Ort der Amtshandlung. Innerhalb des Dienstortes oder des Ortes des Berufssitzes bleibt die Entfernung von zwei km unberücksichtigt. Falls sich das Aufsichtsorgan bereits im Ortsgebiet der vorzunehmenden Untersuchung oder Kontrolle aufhält, entfällt der Anspruch auf die Reisekosten. Werden solche Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten durchgeführt, hat das Aufsichtsorgan die Wegstrecke nach den Grundsätzen der Zumutbarkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzulegen. Jedenfalls darf bei der Ausübung mehrerer dieser Tätigkeiten am selben Tag an verschiedenen Orten, die in einem Zuge durchgeführt werden können, jeweils nur der insgesamt kürzeste fahr- oder gangbare Weg berechnet werden. Werden mehrere dieser Tätigkeiten am selben Tag an einem Ort in einem Zug vorgenommen, steht das Kilometergeld nur einmal zu. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit des Aufsichtsorgans aus Gründen unterbrochen wird, die von ihm zu vertreten sind.

(4) Aus Gründen der Zweckmäßigkeit der Abrechnung kann das Kilometergeld der Höhe nach begrenzt oder pauschaliert werden.

§ 8

Verrechnungskasse; Abrechnung

(1) Die nach diesem Gesetz einzuhebenden Gebühren sind von einer von der Landesregierung gesondert zu führenden Verrechnungskasse zweckgebunden zu verwalten.

(2) Die Ansprüche der Aufsichtsorgane sind von der Landesregierung monatlich abzurechnen und von der Verrechnungskasse an die Aufsichtsorgane zu überweisen.

§ 9

Strafbestimmungen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer strafbaren Handlung bildet, die in die Zuständigkeit der Gerichte fällt, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. Gebühren gemäß § 1 hinterzieht oder verkürzt;
2. als Aufsichtsorgan die ordnungsgemäße Ausfolgung des Leistungsnachweises gemäß § 4 Abs. 1 wiederholt unterlässt;

LEBENSMITTELKONTROLLGEBÜHRENGESETZ

3. den Meldepflichten gemäß § 6 wiederholt nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen.
- (3) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2 und Z 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Gesetz, LGBl. Nr. 43/1995, außer Kraft. Gebühren, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, sind nach der bisherigen Rechtslage vorzuschreiben und einzubringen.
- (2) Die Bgld. Fleischuntersuchungsgebühren-Verordnung, LGBl. Nr. 74/1995, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 26/2005, bleibt bis zur Erlassung einer Verordnung aufgrund dieses Landesgesetzes als Landesgesetz in Kraft.

JAGDVERORDNUNG (6500/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Februar 2005, mit der Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes 2004 ausgeführt werden (Bgld. Jagdverordnung), LGBl. Nr. 23/2005, 2/2006, **7/2007, 58/2010**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 6, 30, 31 Abs. 1, 40 Abs. 11, 55 Abs. 1, 64 Abs. 2 und 5, 66 Abs. 8 und 9, 70 Abs. 2 und 3, 72, 78 Abs. 4, 79 Abs. 2 und 4, 82 Abs. 1 und 3, 85 Abs. 7, 86 Abs. 4, 87 Abs. 11, 91 Abs. 2, 98, 99 Abs. 7, 101 Abs. 2, 102 Abs. 4, 116 Abs. 4, 121 Abs. 2, 149, 158, 180 und 191 Abs. 2 des Burgenländischen Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, wird verordnet:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt

Halten von Wild im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

- § 1 Halten von Wild zur Fleischgewinnung
- § 2 Zugelassenes Wild
- § 3 Einfriedung der Gehege
- § 4 Schutz der Interessen der Jagd
- § 5 Beschaffenheit der Gehege
- § 6 Wilddichte
- § 7 Überprüfungen

2. Abschnitt

Wahl des Jagdausschusses

- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Wählbarkeit
- § 10 Wahlkommissionen
- § 11 Aufgaben der Wahlkommission
- § 12 Wahlliste
- § 13 Auflage der Wahlliste
- § 14 Einspruchsverfahren
- § 15 Entscheidung über Einsprüche; Abschluss der Wahlliste
- § 16 Wahlausschreibung
- § 17 Wahlvorschläge
- § 18 Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 19 Wahlzeuginnen und Wahlzeugen
- § 20 Wahlhandlung; Leitung der Wahl
- § 21 Wahlkuverts; Stimmzettel
- § 22 Ausübung des Wahlrechts
- § 23 Abstimmungsverfahren
- § 24 Gültige und ungültige Stimmen
- § 25 Unvorhergesehene Ereignisse
- § 26 Ermittlungsverfahren
- § 27 Niederschrift; Wahlakt
- § 28 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 29 Anfechtung
- § 30 Ausschreibung einer neuen Wahl
- § 31 Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses
- § 32 Drucksorten

3. Abschnitt

Vorgang bei der Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten

- § 33 Öffentliche Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten; Versteigerungsbedingungen
- § 34 Kundmachungformulare; Versteigerungsniederschrift
- § 35 Pachtverträge

JAGDVERORDNUNG

4. Abschnitt

Jagdhaftpflichtversicherung; Jagdkartenvordrucke

- § 36 Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung
- § 37 Form und Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine
- § 38 Bedarfsdeckung

5. Abschnitt

Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung und zur Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd)

- § 39 Prüfung über die jagdliche Eignung; Prüfungskommission
- § 40 Zulassung zur Prüfung
- § 41 Ansuchen um Zulassung zur Prüfung
- § 42 Durchführung der Prüfung
- § 43 Prüfungsstoff; Unterbleiben der Prüfung
- § 44 Prüfungsergebnis; Zeugnis
- § 45 Prüfung der Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd); Prüfungskommission und Zulassung zur Prüfung
- § 46 Durchführung der Prüfung
- § 47 Prüfungsstoff
- § 48 Prüfungsergebnis; Zeugnis
- § 49 Prüfungsgebühr
- § 50 Verwendung der Prüfungsgebühr

6. Abschnitt

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger; Bestätigung, Angelobung und Kennzeichnung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

- § 51 Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfungskommission
- § 52 Zulassung zur Prüfung
- § 53 Prüfungsstoff
- § 54 Durchführung der Prüfung
- § 55 Prüfungsergebnis
- § 56 Zeugnis
- § 57 Prüfungsgebühr
- § 58 Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission
- § 59 Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger
- § 60 Zulassung zur Prüfung
- § 61 Prüfungskommission
- § 62 Prüfungsstoff
- § 63 Durchführung der Prüfung
- § 64 Prüfungsgebühr
- § 65 Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission
- § 66 Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger; Befreiungen und Erleichterungen
- § 67 Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher
- § 68 Dienstaussweis
- § 69 Dienstabzeichen
- § 70 Verbot der Verwendung des Dienstabzeichens
- § 71 Ablieferungspflicht von Dienstaussweis und Dienstabzeichen

7. Abschnitt

Lebensrettende Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen

- § 72 Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen
- § 73 Zugelassene Dienststellen; Inhalt der Bescheinigung
- § 74 Unterweisung
- § 75 Ersatz der Bescheinigung

JAGDVERORDNUNG

8. Abschnitt Schonvorschriften

- § 76 Schonzeiten
- § 77 Ganzjährig geschontes Wild; Wild, das keine Schonzeit genießt
- § 78 Ausnahmen

9. Abschnitt Kennzeichnung von Greifvögeln; Nachweise beim Verkehr mit Eiern von Federwild

- § 79 Kennzeichnungspflicht
- § 80 Register
- § 81 Ringgrößen
- § 82 Nachschau-, Melde- und Rückgabepflichten
- § 83 Kostenersatz
- § 84 Nachweis von Herkunft und Aufzuchtzweck bei Eiern von Federwild
- § 85 Aufzeichnungen

10. Abschnitt Abschussplan und Abschussliste; Hegeschau

- § 86 Inhalt des Abschussplanes
- § 87 Genehmigung des Abschussplanes
- § 88 Erfüllung des Abschussplanes
- § 89 Abschussliste; Abschussbuch
- § 90 Hegeschau; Bewertungsrichtlinien für Trophäen

11. Abschnitt Jagdhunde; Fallen

- § 91 Brauchbarkeit von Jagdhunden
- § 92 Reinrassigkeit und Alter von Jagdhunden; Meldepflichten
- § 93 Brauchbarkeitsprüfung
- § 94 Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller; Prüfung

12. Abschnitt Auftreffenergie der Jagdmunition; Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

- § 95 Mindestwerte für die Auftreffenergie
- § 96 Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

13. Abschnitt Wildschutzgebiete

- § 97 Hinweistafeln für die Kennzeichnung
- § 98 Anbringung der Hinweistafeln

14. Abschnitt Ermittlung von Wildschäden im Wald

- § 99 Bewertungsmethoden; Arten der Schäden
- § 99a Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung
- § 100 Verbisschäden
- § 101 Bewertung der Verbisschäden
- § 101a Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung
- § 102 Schältschäden
- § 103 Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schältschäden
- § 104 Fegeschäden
- § 105 Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

JAGDVERORDNUNG

15. Abschnitt Schlichtungsorgane und Bezirksschiedskommission

§ 106 Reisekosten; Aufwandsentschädigung

16. Abschnitt Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

§ 107 Wahlkommission

§ 108 Wahlliste

§ 109 Wahlausschreibung

§ 110 Wahlvorschläge

§ 111 Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

§ 112 Wahlhandlung; Leitung der Wahl

§ 113 Wahlkuverts und Stimmzettel

§ 114 Ermittlungsverfahren

§ 115 Anfechtung der Wahl der Delegierten

§ 116 Delegiertenausweis

§ 117 Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

17. Abschnitt Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

§ 118 Wahlkommission

§ 119 Wahlhandlung

18. Abschnitt Jagdkataster und Jagdstatistik

§ 120 Inhalt des Jagdkatasters und der Jagdstatistik

19. Abschnitt Verwendung der Jagdabgabe

§ 121 Verwendungszweck

§ 122 Inhalt der Maßnahmen

§ 123 Fördervoraussetzungen

20. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 124 In-Kraft-Treten; Außer Kraft treten

JAGDVERORDNUNG

1. Abschnitt

§ 1

Halten von Wild zur Fleischgewinnung

Das Halten von Haarwild zur Gewinnung von Fleisch ist im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gestattet, wenn diese Tiere auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - Schwarzwild auch auf Waldflächen - von nicht mehr als 20 ha je Betrieb und innerhalb von Einfriedungen gehalten werden, die ein Auswechselln in die freie Wildbahn und ein Einwechselln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche verhindern.

§ 2

Zugelassenes Wild

Zur Fleischgewinnung ist nur Dam-, Rot-, Muffel- und Schwarzwild zugelassen.

§ 3

Einfriedung der Gehege

Die Höhe der Einfriedung hat bei Dam-, Rot- und Muffelwild 2 m und bei Schwarzwild mindestens 1,50 m zu betragen, wobei bei Schwarzwildgehegen das Gitter 50 cm in die Erde versenkt sein muss.

§ 4

Schutz der Interessen der Jagd

Durch die Errichtung des Geheges dürfen die Interessen der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzung, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes nicht erheblich beeinträchtigt werden.

§ 5

Beschaffenheit der Gehege

Die Gehege haben ausreichende natürliche Äsungs- und künstliche Fütterungsmöglichkeiten, eine ausreichende Wasserversorgung sowie natürliche oder künstliche Deckungen aufzuweisen.

§ 6

Wilddichte

Als tragbare Wilddichte werden für

- | | |
|----------------|----------------------------------|
| 1. Damwild | höchstens 20 adulte Tiere pro ha |
| 2. Muffelwild | höchstens 15 adulte Tiere pro ha |
| 3. Schwarzwild | höchstens 5 adulte Tiere pro ha |
| 4. Rotwild | höchstens 10 adulte Tiere pro ha |

festgelegt

§ 7

Überprüfungen

Das Gehege ist jährlich mindestens einmal veterinärpolizeilich überprüfen zu lassen.

2. Abschnitt

Wahl des Jagdausschusses

§ 8

Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jagdausschusses sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, insofern auf ihren Grundstücken die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 und 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 nicht ruht.

(2) Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsgebiet gehören.

§ 9

Wählbarkeit

Wählbar in den Jagdausschuss sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die das 18. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschusswahl stattfindet, vollendet haben und die keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18

JAGDVERORDNUNG

Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden.

Dies gilt auch bei nichteigenberechtigten Personen für deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie bei Miteigentümerinnen und Miteigentümern für deren bevollmächtigte Vertreterinnen und Vertreter.

§ 10

Wahlkommissionen

(1) Zur Durchführung der Wahl sind Wahlkommissionen berufen. Für jedes selbständige Genossenschaftsjagdgebiet ist eine Wahlkommission zu bilden, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen.

(2) Die Wahlkommission für die Wahl des Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets (§ 16 Abs. 1 und 2 Bgld. Jagdgesetz 2004) besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern jener Gemeinden, in deren Bereich die das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegen, und aus vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets bilden, hat den Vorsitz zu führen.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission, die nicht Kraft ihres Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister Mitglieder sind, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (in Städten mit eigenem Statut von der Landesregierung) auf Vorschlag der bei der vorangegangenen Landwirtschaftskammerwahl wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der Stärke dieser Gruppe in der Gemeinde bestellt. Wenn nach dieser Berechnung zwei wahlwerbende Gruppen auf ein Mitglied den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs. 1) oder die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister (Abs. 2) wird (werden) durch die Vizebürgermeisterin oder den Vizebürgermeister (die Vizebürgermeisterinnen oder Vizebürgermeister) vertreten.

(5) Die Bildung der Wahlkommission hat spätestens vier Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebiets zu erfolgen. Die Tätigkeit der Wahlkommissionen endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentretens der an ihre Stelle tretenden neu bestellten Wahlkommissionen.

(6) Die Mitglieder der Wahlkommissionen haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand der oder des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit ihrem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

(7) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Wahlkommission ist es erforderlich, dass die Mitglieder der Kommission von der oder dem Vorsitzenden spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gegen Nachweis schriftlich eingeladen wurden und außer der oder dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnahmen. Für den Wahltag selbst ist eine ausdrückliche Ladung nicht erforderlich. Zur Beschlussfassung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, dem die oder der Vorsitzende beitrifft.

§ 11

Aufgaben der Wahlkommission

Der Wahlkommission obliegt:

1. die Prüfung der Wahlvorschläge sowie die Entscheidung über die Wählbarkeit der wahlwerbenden Personen und die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 18)
2. die Prüfung der Stimmzettel und die Entscheidung über deren Gültigkeit (§ 24 Abs. 2 bis 5, § 26 Abs. 2),
3. die Feststellung des endgültigen Abstimmungsergebnisses (§ 26 Abs. 2),
4. die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen (§ 26 Abs. 4 und 5),
5. die Durchführung der im § 20 Abs. 5, § 23 Abs. 2 und 4, § 25, § 26 Abs. 1 und 2, und § 27 angeführten Amtshandlungen.

§ 12

Wahlliste

(1) Zum Zwecke der Wahl des Jagdausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister binnen vier Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebiets alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einer Wahlliste zur Wahl des Jagdausschusses zu verzeichnen. In der Wahlliste ist ferner ein etwa vorliegendes Miteigentumsverhältnis und gegebenenfalls der Umstand, dass das Mitglied der Jagdgenossenschaft eine juristische Person ist, zu vermerken.

(2) Die Wahlliste ist derart anzufertigen, dass die wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in alphabetischer Ordnung gereiht werden und neben jedem Namen die Größe der für das Wahlrecht maßgebenden Grundfläche nach Hektaren angeführt und die hierauf entfallende Stimmenanzahl

JAGDVERORDNUNG

ersichtlich gemacht wird.

(3) Die Stimmen sind nach dem Flächenausmaß der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke zu berechnen, und zwar derart, dass auf eine Grundfläche bis zu 2 ha eine Stimme, auf eine Grundfläche von mehr als 2 bis 5 ha zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 5 bis 10 ha vier Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 10 bis 15 ha sechs Stimmen und so fort bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha zwei Stimmen mehr entfallen. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmaß von 50 ha übersteigt, mehr als zwanzig Stimmen auf sich vereinigen. Grundstücke, auf denen die Jagd gemäß § 21 Bgl. Jagdgesetz 2004 ruht, bleiben bei der Berechnung des für die Stimmenanzahl maßgebenden Flächenausmaßes außer Betracht.

(4) Ist das im Bereich einer Gemeinde gelegene Genossenschaftsjagdgebiet in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete gemäß § 16 Abs. 3 Bgl. Jagdgesetz 2004 zerlegt worden oder sind Teile dieses Genossenschaftsjagdgebiets mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiet gemäß § 16 Abs. 1 und 2 Bgl. Jagdgesetz 2004 vereinigt worden, so ist für jeden dieser Teile von der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister eine abgesonderte, den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 entsprechende Wahlliste (Teilwahlliste) zu verfassen.

(5) Die Teilwahllisten bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten sind unverzüglich an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets bilden, weiterzuleiten. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Teilwahllisten der anderen Gemeinden mit einer selbst angelegten Teilwahlliste zu einer Gesamtwahlliste, in der alle im gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet Wahlberechtigten enthalten sind, zu vereinigen.

§ 13

Auflage der Wahlliste

(1) Die nach den Bestimmungen des § 12 verfasste Wahlliste ist binnen einer Woche nach Ablauf der im § 12 Abs. 1 bestimmten Frist durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister für die Anlegung der Wahlliste (Teilwahlliste) zuständig war, aufzulegen. Die Auflegung der Wahlliste ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an der Amtstafel öffentlich kundzumachen. In dieser Kundmachung ist die Zeit der Auflegung der Wahlliste sowie die Frist, innerhalb welcher Einsprüche gegen dieselbe eingebracht werden können (§ 14 Abs. 2), kalendermäßig anzugeben und anzuführen, dass jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft während der Zeit der Auflegung in die Wahlliste Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen kann.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet ist die Gesamtwahlliste in dem Gemeindeamt jener Gemeinde aufzulegen, deren Grundstücke den größten Teil dieses gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiets bilden. Die Kundmachung der Auflegung der Gesamtwahlliste hat unter Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften des Abs. 1 in allen jenen Gemeinden zu erfolgen, deren Genossenschaftsjagdgebiete ganz oder teilweise zu dem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt wurden.

§ 14

Einspruchsverfahren

(1) Vom ersten Tag der Auflegung der Wahlliste (Gesamtwahlliste) an dürfen Änderungen in derselben nur im Wege des Einspruchsverfahrens vorgenommen werden; ausgenommen hievon sind Formgebrechen, wie z.B. Schreibfehler.

(2) Innerhalb der Auflagefrist können alle, die entweder in die Liste eingetragen sind oder für sich das Wahlrecht in die Jagdgenossenschaft in Anspruch nehmen, unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift gegen die Wahlliste wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter sowie wegen unrichtiger Berechnung der auf das Flächenausmaß einer wahlberechtigten Person entfallenden Stimmenanzahl (§ 12 Abs. 3) schriftlich oder mündlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren Gemeindeamt die Wahlliste (Gesamtwahlliste) aufgelegt worden ist, Einspruch erheben.

(3) Jeder Einspruch darf sich nur auf eine einzelne Person beziehen und ist zu begründen.

§ 15

Entscheidung über Einsprüche; Abschluss der Wahlliste

(1) Die Einsprüche sind von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzeln mit allen für die Entscheidung erforderlichen Belegen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Personen, gegen deren Aufnahme in die Wahlliste (Gesamtwahlliste) Einspruch erhoben wurde,

JAGDVERORDNUNG

hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sofort von dem eingelangten Einspruch mit einer zu eigenen Händen zuzustellenden Aufforderung zu verständigen, allfällige Einwendungen gegen den Einspruch binnen einer Woche nach Erhalt dieser Verständigung schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde vorzubringen, widrigenfalls ohne Berücksichtigung später eingebrachter Einwendungen über den erhobenen Einspruch entschieden werden würde.

(3) Über die Einsprüche hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Ablauf der im Abs. 2 festgesetzten Frist und nach beschleunigter Durchführung eines zum Zwecke der Feststellung des maßgebenden Sachverhaltes allfällig erforderlichen Ermittlungsverfahrens ungesäumt zu entscheiden. Diese Entscheidung ist derjenigen Person, die den Einspruch erhoben hat, sowie der vom Einspruch betroffenen Person schriftlich zuzustellen und von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister sofort in der Wahlliste (Gesamtwahlliste) ersichtlich zu machen. Außerdem hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Namen der durch die Entscheidung Betroffenen durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.

(4) Bei Städten mit eigenem Statut entscheidet über Einsprüche gegen die Wahlliste die Landesregierung.

(5) Nach Abschluss des Einspruchsverfahrens hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahlliste (Gesamtwahlliste) richtig zu stellen und abzuschließen, zu datieren, zu fertigen und mit dem Gemeindesiegel zu versehen.

(6) An der Wahl dürfen nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen in der richtig gestellten und abgeschlossenen Wahlliste (Gesamtwahlliste) enthalten sind.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat auf Verlangen einer wahlwerbenden Gruppe, die sich an der Wahlwerbung beteiligen will, eine Ausfertigung der Wahlliste gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

§ 16

Wahlausschreibung

(1) Binnen einer Woche nach Abschluss der Wahlliste (Gesamtwahlliste) hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahl des Jagdausschusses durch Kundmachung derart auszuschreiben, dass zwischen dem Tag der Ausschreibung der Wahl (das ist der Tag des Anschlages der Wahlkundmachung an der Gemeindeamtstafel) und dem Wahltag ein Zeitraum von mindestens vier Wochen gelegen ist. Die Verlautbarung der Wahlkundmachung hat durch Anschlag an der Amtstafel jener Gemeinde, deren Grundstücke das Genossenschaftsjagdgebiet bilden, bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet durch Anschlag an den Amtstafeln jener Gemeinden zu erfolgen, deren Genossenschaftsjagdgebiete ganz oder teilweise zu dem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt worden sind.

(2) Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. den Wahltag, der auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist, und die für die Stimmabgabe bestimmten Tagesstunden (Wahlzeit);
2. den Ort, an dem die Stimmabgabe zu erfolgen hat (Wahlort);
3. die Anordnung, dass Wahlvorschläge schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister spätestens am achten Tag vor dem Wahltag eingebracht sein müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden;
4. die Angabe, wo und wann die zur Wahlhandlung zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht aufgelegt werden;
5. die Bestimmung, dass Stimmen nur für zugelassene Wahlvorschläge gültig abgegeben werden können;
6. den Tag der Verlautbarung der Wahlkundmachung.

§ 17

Wahlvorschläge

(1) Gruppen von Wählerinnen oder Wählern, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am achten Tag vor dem Wahltag schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet ist der Wahlvorschlag bei jener Bürgermeisterin oder jenem Bürgermeister einzubringen, die oder der die Wahl ausgeschrieben hat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Empfang des Wahlvorschlages unter Angabe der Zeit der Empfangnahme zu bestätigen. Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters hat ihre oder seine Stellvertretung oder eine von dieser oder diesem beauftragte Person einzuschreiten.

(2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe;
2. ein Verzeichnis von höchstens 12 wahlwerbenden Personen in der beantragten, mit arabischen Zif-

JAGDVERORDNUNG

- fern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und der Anschrift der wahlwerbenden Personen;
3. die Zustimmung der wahlwerbenden Personen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und ihre Erklärung, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen wahlwerbenden Gruppe um die Wahl in den Jagdausschuss zu bewerben;
 4. die Anführung einer zustellungsbevollmächtigten Vertretung, anderenfalls die im Wahlvorschlag an erster Stelle gereichte wahlwerbende Person als zustellungsbevollmächtigte Vertretung zu gelten hat.
 - (3) Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder Wahlvorschläge, die dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen tragen, sind von der Wahlkommission nach der jeweils an erster Stelle vorgeschlagenen wahlwerbenden Person zu benennen.
 - (4) Die Verbindung (Koppelung) von Wahlvorschlägen ist unzulässig.

JAGDVERORDNUNG

§ 18

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlkommission hat zu überprüfen, ob die Wahlvorschläge den Vorschriften des § 17 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind. Mangelhaft befundene Wahlvorschläge sind der jeweils zustellungsbevollmächtigten Vertretung unverzüglich zur Behebung der festgestellten Mängel, die binnen einer Frist von längstens drei Tagen zu erfolgen hat, zurückzustellen.

(2) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die verspätet oder vor Ausschreibung der Wahl überreicht wurden oder keine einzige wählbare wahlwerbende Person enthalten, wenn das Berichtigungsverfahren im Sinne des Abs. 1 erfolglos geblieben ist.

(3) Wahlwerbende Personen, denen die Wählbarkeit fehlt, sind von der Wahlkommission aus dem zugelassenen Wahlvorschlag zu streichen, ebenso sind die Namen jener Personen zu streichen, die ungeachtet des nach Abs. 1 durchgeführten Berichtigungsverfahrens so unvollständig bezeichnet sind, dass über ihre Identität Zweifel bestehen. Erstattet die zustellungsbevollmächtigte Vertretung eines Wahlvorschlages keine Änderungsmeldung gemäß Abs. 5, so rücken die im Wahlvorschlag nachgereihten Personen an die Stelle der gestrichenen Personen vor.

(4) Weisen mehrere Wahlvorschläge den Namen derselben wahlwerbenden Person auf, so ist diese Person von der Wahlkommission aufzufordern, binnen einer Frist von 48 Stunden bekannt zu geben, für welchen der Wahlvorschläge sie sich entscheidet. Entscheidet sich die wahlwerbende Person für einen der Wahlvorschläge, so ist sie auf allen anderen Wahlvorschlägen zu streichen. Entscheidet sie sich jedoch für keinen der Wahlvorschläge, so ist sie auf allen Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind von der zustellungsbevollmächtigten Vertretung des Wahlvorschlages der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens bis zum Ablauf des vierten Tages vor dem Wahltag mitzuteilen.

(6) Beschlüsse der Wahlkommission im Sinne der Abs. 1 bis 4 oder über die Zulassung von Wahlvorschlägen können nur im Wege der Anfechtung der ganzen Wahl angefochten werden.

(7) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht, so sind die im Wahlvorschlag genannten Bewerberinnen und Bewerber in der darin angegebenen Reihenfolge als gewählt zu erklären, wenn mehr als 30 % der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebiets abgegeben wurden.

(8) Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Falle sowie dann, wenn für die Wahl des Jagdausschusses weniger als 30 % der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebiets abgegeben wurde, haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet haben in diesem Fall sämtliche Mitglieder der Gemeinderäte jener Gemeinden, die das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet bilden, die Funktion des Jagdausschusses auszuüben (§ 27 Abs. 4 Bgl. Jagdgesetz 2004).

§ 19

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, ist befugt, der Wahlkommission zwei Mitglieder der Jagdgenossenschaft als Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen bekannt zu geben, denen das Recht zusteht, die Wahlhandlung zu überwachen. Sie haben sich jeglicher Einflussnahme auf den Gang der Wahlhandlung zu enthalten und sich insbesondere an den Abstimmungen der Wahlkommission nicht zu beteiligen.

§ 20

Wahlhandlung, Leitung der Wahl

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Wahlhandlung die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten wird und die Bestimmungen dieser Wahlordnung eingehalten werden; ihren oder seinen Anordnungen hat jedermann unbedingt Folge zu leisten.

(2) Die Wahlberechtigten haben, sofern sie nicht als Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen in dem Wahllokal zu verbleiben berechtigt sind, das Wahllokal sofort nach Abgabe ihrer Stimme zu verlassen. Um Störungen der Wahl zu verhindern, kann die oder der Vorsitzende der Wahlkommission verfügen, dass die Wahlberechtigten nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

(3) Die oder der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass eine, im Bedarfsfalle mehrere ausreichend beleuchtete Wahlzellen vorhanden sind. Als Wahlzelle genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten der Wählerin oder des Wählers bei der Stimmabgabe verhindert. Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und einem Stuhl oder einem Stehpult zu versehen sowie mit dem erforderlichen Material für das Ausfüllen des Stimmzettels auszustatten. In jeder Wahlzelle sind außerdem sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge an gut sichtbarer Stelle anzuschlagen.

(4) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung zu eröffnen und der Wahlkommission die abgeschlossene Wahlliste, ein Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat an leeren Stimmzetteln zu übergeben.

JAGDVERORDNUNG

(5) Unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

§ 21

Wahlkuverts; Stimmzettel

Die Wahlkuverts haben aus undurchsichtigem Papier zu bestehen. Zur Stimmabgabe dürfen nur die der Wählerin oder dem Wähler von der Wahlkommission zur Verfügung gestellten amtlichen Wahlkuverts verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel muss bei sonstiger Ungültigkeit aus weichem, weißlichen Papier sein und ein Ausmaß von 14 bis 16 cm in der Breite und 20 bis 22 cm in der Länge aufweisen. Der Stimmzettel kann durch Handschrift, Druck, Maschinschrift oder durch sonstige Vervielfältigung beschriftet werden.

§ 22

Ausübung des Wahlrechts

(1) Das Wahlrecht ist von jenen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft, die spätestens am Tag vor der Jagdausschusswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, persönlich auszuüben. Mitglieder der Jagdgenossenschaft, welche diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sowie solche, denen ein Sachwalter gemäß § 273 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/811, zuletzt geändert mit Gesetz BGBl. I Nr. 77/2004, bestellt wurde, haben das Wahlrecht durch ihre gesetzliche Vertretung, juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechtes durch mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte auszuüben.

(2) Miteigentumsgemeinschaften haben das Wahlrecht durch Bevollmächtigte auszuüben, die sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen haben, sofern sie nicht zur gesetzlichen Vertretung der übrigen Miteigentümer befugt sind. Für die Bestellung von Bevollmächtigten genügt einfache Stimmenmehrheit, die nach Anteilen gezählt wird. Die Vollmacht kann auch mündlich vor der Wahlkommission abgegeben werden. Blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wählerinnen und Wähler dürfen sich von einer Geleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

§ 23

Abstimmungsverfahren

(1) Zuerst haben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen und hierauf die Wählerinnen und Wähler in der Reihenfolge ihres Erscheinens die Stimme abzugeben.

(2) Die Wählerin oder der Wähler hat vor der Wahlkommission ihren oder seinen Namen zu nennen und erforderlichenfalls durch eine Urkunde, eine sonstige amtliche Bescheinigung oder durch mindestens zwei Zeuginnen oder Zeugen ihre oder seine Identität nachzuweisen.

(3) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zum Nachweis der Identität kommen insbesondere in Betracht: amtliche Legitimationen jeder Art, Personalausweise, Tauf-, Geburts- und Trauscheine, Heiratsurkunden, Heimatrollenauszüge, Staatsbürgerschaftsnachweise, Anstellungsdekrete, Pässe, Grenzkarten, Jagdkarten, Eisenbahn-, Straßenbahn- und Autobuspermanenzkarten, Gewerbescheine, Lizenzen, Diplome, Immatrikulationsscheine, Meldungsbücher einer Hochschule, Hoch- und Mittelschulzeugnisse, Postausweiskarten u. dgl., überhaupt alle unter Beidruck eines Amtssiegels ausgefertigten Urkunden, die die Identität der Wählerin oder des Wählers erkennen lassen.

(4) Das von der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission hiezu bestimmte Mitglied der Wahlkommission hat aus der Wahlliste die auf die Wählerin oder den Wähler entfallende Stimmenanzahl festzustellen. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat hierauf der Wählerin oder dem Wähler so viele leere Stimmzettel und Wahlkuverts zu übergeben, als nach der Wahlliste auf die Wählerin oder den Wähler Stimmen entfallen. Die Wählerin oder der Wähler hat sodann in der Wahlzelle – nach allfälliger handschriftlicher Ausfüllung der leeren Stimmzettel – in jedes der ihr oder ihm übergebenen Wahlkuverts je einen Stimmzettel zu legen und nach Verlassen der Wahlzelle das Wahlkuvert oder die Wahlkuverts der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission zu übergeben, die oder der sie ungeöffnet in die Wahlurne zu legen hat.

(5) Der Name der Wählerin oder des Wählers, die oder der ihre oder seine Stimme (Stimmen) abgegeben hat, ist von einer Beisitzerin oder einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wahlverzeichnisses und der Anzahl der auf die Wählerin oder den Wähler entfallenden Stimmen einzutragen. Gleichzeitig wird ihr oder sein Name in der Wahlliste abgestrichen.

§ 24

Gültige und ungültige Stimmen

(1) Die Wählerin oder der Wähler kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben, und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder durch

JAGDVERORDNUNG

Angabe eines oder mehrerer wahlwerbender Personen des gleichen Wahlvorschlages.

(2) Mehrere in einem Wahlkuvert enthaltene Stimmzettel zählen für einen gültigen Stimmzettel, wenn alle auf den gleichen Wahlvorschlag oder auf Wahlwerberinnen oder Wahlwerber des gleichen Wahlvorschlages lauten, im Übrigen aber den sonstigen Erfordernissen für einen gültigen Stimmzettel entsprechen.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er nicht aus weichem, weißlichem Papier hergestellt ist oder ein kleineres oder größeres Ausmaß als das in § 21 Abs. 2 festgesetzte aufweist, wenn er auf verschiedene Wahlvorschläge lautet, wenn er nur andere als die in einem zugelassenen Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen oder Wahlwerber enthält, wenn er derart unvollkommen ausgefüllt ist, dass nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, für welchen Wahlvorschlag sich die Wählerin oder der Wähler entschieden hat, oder wenn er leer ist. Leere Wahlkuverts zählen ebenfalls als ungültige Stimmzettel.

(4) Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Wahlvorschläge oder auf Wahlwerberinnen oder Wahlwerber verschiedener Wahlvorschläge lauten, so zählen sie als ein ungültiger Stimmzettel, falls sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt.

(5) Streichungen machen den Stimmzettel nicht ungültig, wenn wenigstens der Name einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers oder ein Wahlvorschlag unzweideutig bezeichnet bleibt.

§ 25

Unvorhergesehene Ereignisse

(1) Treten Umstände ein, welche den Anfang, die Fortsetzung oder die Beendigung der Wahlhandlung behindern, so kann die Wahlkommission die Wahlhandlung auf den nächsten Sonntag oder öffentlichen Ruhetag verschieben oder verlängern. Jede Verschiebung oder Verlängerung ist sofort ortsüblich zu verlautbaren.

(2) Wurde die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Stimmzetteln von der Wahlkommission bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung zu versiegeln und sicher zu verwahren.

§ 26

Ermittlungsverfahren

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal erschienenen Wählerinnen und Wähler ihre Stimme (Stimmen) abgegeben haben, hat die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet zu erklären. Das Wahllokal ist zu schließen. Außer den Mitgliedern der Wahlkommission und deren allfälligen Hilfsorganen dürfen nur die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen im Wahllokal verbleiben.

(2) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat die Wahlkommission die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren und die Übereinstimmung der Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten Gesamtzahl der Stimmen, die den bei der Wahl erschienenen Wählerinnen und Wählern zustanden, festzustellen. Die Wahlkommission hat sodann die von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, die Gültigkeit derselben zu prüfen, die Anzahl der ungültigen Stimmzettel festzustellen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die gültigen Stimmzettel nach den Wahlvorschlägen zu ordnen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(3) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Jagdausschusses ist auf Grund der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist folgendermaßen zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinander geschrieben, unter jeder dieser Summen wird ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel und Sechstel geschrieben; als Wahlzahl gilt die sechstgrößte der angeschriebenen Zahlen.

(4) Jedem Wahlvorschlag werden so viele Mitgliederstellen zugeteilt, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegebenen Stimmen enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge auf eine Mitgliederstelle den gleichen Anspruch haben, so entscheidet zwischen ihnen das vom jüngsten Mitglied der Wahlkommission zu ziehende Los.

(5) Den im Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerberinnen und Wahlwerbern sind nach der Reihenfolge ihrer Nennung die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mitgliederstellen im Jagdausschuss zuzuteilen.

(6) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Jagdausschusses folgenden Wahlwerberinnen oder Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder. An Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag der oder des Zustellbevollmächtigten der wahlwerbenden Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus der Reihe der Ersatzmitglieder ein Mitglied zu berufen.

JAGDVERORDNUNG

§ 27

Niederschrift, Wahlakt

(1) Über die Wahlhandlung (Stimmabgabe) und die Stimmzählung (Feststellung des Wahlergebnisses) hat die Wahlkommission eine Niederschrift aufzunehmen, die von der oder dem Vorsitzenden und sämtlichen übrigen Mitgliedern der Wahlkommission zu unterfertigen ist. Wird die Niederschrift nicht von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wählerliste, Abstimmungsverzeichnis, Stimmzettel, Vollmachten, Berechnung des Wahlergebnisses und Niederschrift) sind in einen Umschlag zu legen, der in Gegenwart der Wahlkommission zu versiegeln und sodann von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Verwahrung zu nehmen ist.

§ 28

Verlautbarung des Wahlergebnisses

(1) Die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jagdausschusses sind von der oder dem Vorsitzenden unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die Wahlkommission von ihrer Wahl zu verständigen. Erklärt die gewählte Person nicht binnen drei Tagen, dass sie die Wahl ablehnt, so gilt sie als angenommen.

(2) Lehnt die gewählte Person die Wahl ab, so tritt das nach der Vorschrift des § 26 Abs. 6 berufene Ersatzmitglied an ihre Stelle.

(3) Das Wahlergebnis ist von der oder dem Vorsitzenden durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Genossenschaftsjagdgebiet liegt, bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet in jenen Gemeinden, auf deren Gebiet sich das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet erstreckt, zu verlautbaren.

§ 29

Anfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von den zustellungsbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb von 2 Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Landesregierung.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 30

Ausschreibung einer neuen Wahl

(1) Binnen vier Wochen nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides, mit welchem die Wahl eines Jagdausschusses als ungültig erklärt wurde, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine neue Wahl des Jagdausschusses auszuschreiben.

(2) Ist eine Person als Mitglied oder Ersatzmitglied des Jagdausschusses gewählt worden, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wahl dieses Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) auch dann, wenn diese nicht angefochten wurde, für ungültig zu erklären. Gegen diesen Bescheid steht den betroffenen Personen binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landesregierung offen.

(3) Betrifft der im Abs. 2 bezogene Fall die Wahl des Jagdausschusses für ein in dem Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut gelegenes Genossenschaftsjagdgebiet, so stehen die in diesem Absatz bezeichneten amtswegigen Verfügungen der Landesregierung zu.

§ 31

Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses

(1) Wurde ein Jagdausschuss rechtsgültig gewählt, so ist die erste Sitzung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister des größten Genossenschaftsjagdgebiets, binnen acht Tagen nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach Einlangen der endgültigen Entscheidung gegen Nachweis schriftlich einzuberufen. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten. Bei der ersten Sitzung sind jedenfalls die Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen.

(2) Die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs. 1) zu leiten. Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen.

JAGDVERORDNUNG

Leere Stimmzettel oder auf Namen von Personen lautende Stimmzettel, die nicht dem Jagdausschuss angehören, sind ungültig.

(3) Zur Gültigkeit der Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Ausschussmitgliedern erforderlich. Sind weniger als 5 Ausschussmitglieder zur Wahl erschienen, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Mitglieder des Jagdausschusses binnen vier Tagen neuerlich zur Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses und deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses einzuberufen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig vollzogen wird. Zwischen dem Zeitpunkt der Einberufung und jenem der Sitzung darf jedoch ein Zeitraum von einer Woche nicht unterschritten werden.

(4) Zuerst findet die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses statt. Gewählt ist jenes Mitglied des Jagdausschusses, auf das die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entfällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Los ist durch das an Jahren jüngste Mitglied des Jagdausschusses zu ziehen. Nach der Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses wird auf die gleiche Weise deren oder dessen Stellvertretung des Jagdausschusses gewählt.

(5) Über Beschwerden gegen die Wahl der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung, die binnen zwei Wochen nach der Wahl bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen sind, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde kann binnen zweier Wochen nach Zustellung die Berufung an die Landesregierung eingebracht werden. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Werden Beschwerden gegen die Wahl der Obfrau oder des Obmannes eines Jagdausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung für ein in dem Gebiet einer Stadt mit eigenem Statut gelegenes Genossenschaftsjagdgebiet eingebracht, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dieser Stadt die Beschwerden unter Anschluss aller gegenständlichen Amtsschriften der Landesregierung zur Entscheidung vorzulegen, die hierüber entscheidet.

(7) Beschwerden gegen die Wahl der Obfrau oder des Obmannes eines Jagdausschusses oder deren oder dessen Stellvertretung sowie Berufungen gegen den auf Grund einer solchen Beschwerde ergangenen Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde können nur von den Mitgliedern des Jagdausschusses eingebracht werden. Eine Anfechtung der Wahl ist sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblicher gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, zulässig.

§ 32

Drucksorten

Bei Durchführung der Wahl des Jagdausschusses sind ausschließlich die im Anhang (Anlagen 1 bis 6) angeführten Drucksorten zu verwenden.

3. Abschnitt

Vorgang bei der Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten

§ 33

Öffentliche Versteigerung von Genossenschaftsjagdgebieten; Versteigerungsbedingungen

(1) Der vom Jagdausschuss gemäß § 37 Abs. 2 Bgl. Jagdgesetz 2004 erstellte Entwurf der Versteigerungsbedingungen (Anlage 7) ist der Bezirksverwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Überprüfung gemäß § 37 Abs. 3 Bgl. Jagdgesetz 2004 eine Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses zurückzustellen. Die zweite Ausfertigung verbleibt bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 34

Kundmachungsformulare; Versteigerungsniederschrift

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat die Versteigerung unter Verwendung von Kundmachungsformularen nach dem Muster der Anlage 8 nach den Vorschriften des § 39 Bgl. Jagdgesetz 2004 kundzumachen.

(2) Für die Versteigerungsniederschrift ist das Muster der Anlage 9 zu verwenden.

§ 35

Pachtverträge

Zur Abfassung der nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd oder nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes auszufertigenden Pachtverträge sind die in der Anlage 10 oder 11 angeführten Vertragsmuster zu verwenden.

JAGDVERORDNUNG

4. Abschnitt Jagdhauptpflichtversicherung; Jagdkartenvordrucke

§ 36

Mindestversicherungssumme für die Jagdhauptpflichtversicherung

Als Mindestversicherungssumme für die in den §§ 64 und 65 Bgld. Jagdgesetz 2004 vorgeschriebene Jagdhauptpflichtversicherung gilt jeweils 1,4 Millionen Euro für Personenschäden oder für Sachschäden oder für Personen- und Sachschäden.

§ 37

Form und Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für Jagdkarten, Jagdgestarten und Jagderlaubnisscheine

Zur Ausstellung von Jagdkarten, Jagdgestarten und Jagderlaubnisscheinen sind ausschließlich die vom Amt der Burgenländischen Landesregierung aufgelegten, in der Anlage angeführten Vordrucke zu verwenden, und zwar:

- Anlage 12 in weißer Farbe für die Jagdkarte;
- Anlage 13 in grüner Farbe für die 24-stündige Jagdgestarte;
- Anlage 14 in gelber Farbe für die einmonatige Jagdgestarte;
- Anlage 15 in blauer Farbe für den Jagderlaubnisschein für eine Woche;
- Anlage 16 in brauner Farbe für den eine Woche übersteigenden Jagderlaubnisschein.

§ 38

Bedarfsdeckung

Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesjagdverband haben den erforderlichen Bedarf an diesen Drucksorten ausnahmslos beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zu decken.

5. Abschnitt Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung und zur Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd)

§ 39

Prüfung über die jagdliche Eignung; Prüfungskommission

Die Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte ist vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 66 Abs. 3 Bgld. Jagdgesetz 2004 einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

§ 40

Zulassung zur Prüfung

(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Jagdprüfung entscheidet die nach dem Hauptwohnsitz der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde; wenn der Hauptwohnsitz außerhalb des Bundeslandes Burgenland liegt, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Ablegung der Jagdprüfung angesucht hat. Das Ansuchen ist abzuweisen, wenn Gründe für die Verweigerung der Jagdkarte gemäß § 67 Bgld. Jagdgesetz 2004 vorliegen.

(2) Zur Prüfung ist die Prüfungskommission zuständig, in deren Bereich die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber den Hauptwohnsitz hat. Hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber im Burgenland keinen Hauptwohnsitz, ist die Prüfung bei der Prüfungskommission jener Bezirksverwaltungsbehörde abzulegen, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber um Zulassung zur Jagdprüfung angesucht hat.

(3) Die zur Prüfung zugelassenen Personen sind mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit zur Prüfung zu laden. Prüfungswerberinnen oder Prüfungswerber, die zur Prüfung nicht antreten, müssen, wenn sie die Prüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, vorher neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

(4) Für Ansuchen um Zulassung zur Prüfung kann das Formular nach dem Muster der Anlage 17 verwendet werden.

§ 41

Ansuchen um Zulassung zur Prüfung

Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind anzuschließen:

1. Meldezettel;

JAGDVERORDNUNG

2. Geburtsurkunde;
3. ärztliche Bescheinigung darüber, dass der Prüfungswerber nicht durch ein körperliches Gebrechen unfähig ist, mit einer Jagdwaffe sachgemäß umzugehen und nicht an einer psychischen Krankheit leidet oder geistig behindert ist;
4. Strafregisterbescheinigung;
5. Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses oder Nachweis, dass die Person bereits auf Grund einer beruflichen Ausbildung ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe hat.

§ 42

Durchführung der Prüfung

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass die Prüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Prüfungswerberinnen oder Prüfungswerber, die sich ordnungswidrig verhalten, kann die oder der Vorsitzende nach Ermahnung erforderlichenfalls von der Prüfung ausschließen.

(2) Tritt eine Prüfungswerberin oder ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird sie oder er von der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die eingezahlte Prüfungsgebühr wird nicht rückerstattet.

§ 43

Prüfungsstoff; Unterbleiben der Prüfung

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich; jede Prüfungswerberin oder jeder Prüfungswerber kann jedoch eine Vertrauensperson beiziehen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

(2) Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat zunächst im mündlichen Teil der Prüfung die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes und Waffenrechtes;
2. die Wildkunde und die Erkennungsmerkmale des heimischen Wildes;
3. den Jagdbetrieb (Wildhege, Wildkunde), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung;
4. die Waffenkunde;
5. die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche;
6. die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung;
7. das Erkennen von Auffälligkeiten am Wild hinsichtlich Tierkrankheiten;
8. die Behandlung des erlegten Wildes;

(3) Die Prüfung hat zu unterbleiben, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nachweist, dass sie oder er an der Universität für Bodenkultur in Wien die Prüfungen über die Lehrveranstaltungen

1. Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht;
2. Grundlagen der Ökologie;
3. Wildökologie in der Forst- und Jagdwirtschaft (Wechselbeziehungen);
4. Übungen zu Jagdbetriebslehre;
5. Wildbiologie und Jagdbetrieb;
6. Wildbestimmungsübungen;
7. Jagdbetriebslehre

erfolgreich abgelegt hat:

Ebenso hat die Prüfung zu unterbleiben, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nachweist, dass sie oder er die Prüfung aus dem Gegenstand „Jagdwesen und Fischerei“ an einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft erfolgreich abgelegt hat.

(4) Der praktische Teil der Prüfung ist auf einer behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen und umfasst den Nachweis, dass die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber

1. mit dem Umgang mit Waffen und Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, hinreichend vertraut ist;
2. von 10 geworfenen Tontauben mindestens 2 getroffen hat;
3. von 5 auf eine Entfernung von 100 m abgegebenen Büchschüssen mit Patronen von mindestens 40 mm Hülsenlänge (aufgelegt) auf die Rehbockscheibe 3 Treffer mindestens im Ring 8 erzielt hat.

Die praktische Prüfung ist erst nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung vorzunehmen.

JAGDVERORDNUNG

§ 44

Prüfungsergebnis; Zeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Für den die Eignung der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers feststellenden Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(2) Die oder der Vorsitzende hat der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 18 auszustellen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Prüfungsniederschrift sind jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(4) Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, welche die Nichteignung ausgesprochen hat, auch wenn der Hauptwohnsitz inzwischen verlegt wurde. Die Wiederholungsprüfung hat den gesamten in § 43 Abs. 2 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber im mündlichen Teil der Prüfung nicht entsprochen hat. Hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nur im praktischen Teil der Prüfung nicht entsprochen, hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf diesen Teil zu beschränken, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt wird; anderenfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

(5) Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens nach 3 Monaten und nur dreimal zulässig.

§ 45

Prüfung der Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd), Prüfungskommission und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Prüfung zum Nachweis der Eignung zur Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) ist bei erstmaliger Bewerbung vor einer beim Amt der Burgenländischen Landesregierung gemäß § 70 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung entscheidet die Landesregierung. Das Ansuchen ist abzuweisen, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Burgenland ist.

(3) Die zur Prüfung zugelassenen Personen sind mindestens 4 Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungsortes und der Prüfungszeit zur Prüfung zu laden. Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die zur Prüfung nicht antreten, müssen, wenn sie die Prüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, vorher neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

(4) Für Ansuchen um Zulassung zur Prüfung kann das Formular nach dem Muster der Anlage 19 verwendet werden.

§ 46

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Prüfung gilt § 42 sinngemäß.

§ 47

Prüfungsstoff

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich; jede Prüfungswerberin und jeder Prüfungswerber kann jedoch eine Vertrauensperson beiziehen. Die Prüfung besteht nur aus einem mündlichen Teil.

(2) Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Beizjagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. Grundzüge der geschichtlichen Entwicklung der Beizjagd;
2. Erkennungsmerkmale und Lebensweise der heimischen Greifvogelarten;
3. Halten, Pflege und Abtragen von Beizvögeln;
4. die wichtigsten Fachausdrücke und Bräuche der Beizjagd;
5. die Behandlung des erbeuteten Wildes;
6. die ökologische Bedeutung der Greifvögel im Naturhaushalt;
7. die Beizvogelbeschaffung.

§ 48

Prüfungsergebnis, Zeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Für den die Eignung der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers feststellenden Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.

JAGDVERORDNUNG

(2) Die oder der Vorsitzende hat der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 20 auszustellen.

(3) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Prüfungsniederschrift sind jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(4) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und nur dreimal zulässig.

(5) Die Berechtigung zur Beizjagd ist nach bestandener Prüfung in der Jagdkarte zu vermerken.

§ 49

Prüfungsgebühr

(1) Für die Abnahme der Prüfung gemäß § 39 hat jeder Prüfungswerber eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 15 Euro zu entrichten.

(2) Für die Abnahme der Prüfung gemäß § 45 hat jede Prüfungswerberin oder jeder Prüfungswerber eine Prüfungsgebühr von 40,50 Euro zu entrichten.

§ 50

Verwendung der Prüfungsgebühr

(1) Die Prüfungsgebühr ist für die Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 zu verwenden.

(2) Bei Prüfungen gemäß § 39 beträgt die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden 6 Euro und für jedes weitere Mitglied 4,50 Euro je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat.

(3) Bei Prüfungen gemäß § 45 beträgt die Aufwandsentschädigung für die oder den Vorsitzenden 12 Euro und für jedes Mitglied 9,50 Euro je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat.

6. Abschnitt

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter;

Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger;

Bestätigung, Angelobung und Kennzeichnung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

§ 51

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfungskommission

Personen, die die Bestätigung und Angelobung als Jagdhüterin oder Jagdhüter (§ 75 Bgld. Jagdgesetz 2004) anstreben, haben die Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter vor der gemäß § 78 Abs. 3 Bgld. Jagdgesetz 2004 einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

§ 52

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter sind nur solche Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber zuzulassen, die die Voraussetzungen gemäß § 78 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 erfüllen.

(2) Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter entscheidet die nach dem Hauptwohnsitz der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Hauptwohnsitz außerhalb des Bundeslandes Burgenland liegt, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Ablegung angesucht hat.

(3) Dem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

1. Geburtsurkunde;
2. Meldezettel;
3. Staatsbürgerschaftsnachweis;
4. Strafreregisterbescheinigung;
5. das im § 78 Abs. 2 Z 3 Bgld. Jagdgesetz 2004 erwähnte Dienstzeugnis.

(4) Die zur Prüfung zugelassenen Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber sind mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Prüfungstermin unter Angabe des Prüfungsortes zur Prüfung zu laden. Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die zur Prüfung nicht antreten, müssen, wenn sie die Prüfung zu einem späteren Termin ablegen wollen, neuerlich um Zulassung zur Prüfung ansuchen.

§ 53

Prüfungsstoff

Die Prüfung erstreckt sich auf die ausreichende Kenntnis

1. der jagdrechtlichen Bestimmungen, insbesondere über die Rechte und Pflichten der Jagdaufseherin

JAGDVERORDNUNG

- rinnen und Jagdaufseher, der grundlegenden Bestimmungen des Natur- und Tierschutzrechtes, des Waffen- und Forstrechtes sowie des Umweltschutzrechtes;
2. der jagdbaren sowie der naturschutzrechtlich geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihre Lebensweisen, der Lebensraumgestaltung, des Jagdbetriebes (Wildhege, Wildkunde), der weidmännischen Jagd- und Fangarten, der Behandlung es erlegten Wildes, der Jagdhundehaltung und der Jagdhundeführung sowie der im Jagdbetrieb üblichen Fachausdrücke und Jagdgebrauche;
 3. der gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition, deren Behandlung, Handhabung und Wirkung.

§ 54

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht in der mündlichen Beantwortung von Prüfungsfragen, in der praktischen Lösung von Prüfungsaufgaben und einem praktischen Prüfungsteil auf einer behördlich genehmigten Schießstätte. Die Prüfung ist öffentlich, die ersten beiden Prüfungsteile dürfen nicht länger als eine Stunde dauern.

(2) Der praktische Teil der Prüfung auf einer behördlich genehmigten Schießstätte umfasst den Nachweis, dass die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber

1. mit dem Umgang mit Waffen und Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, hinreichend vertraut ist;
2. von zehn geworfenen Tontauben mindestens drei getroffen hat;
3. von fünf auf eine Entfernung von 100 m abgegebenen Büchschüssen mit Patronen von mindestens 40 mm Hülsenlänge (aufgelegt) auf die Rehbockscheibe drei Treffer mindestens im Ring neun erzielt hat.

§ 55

Prüfungsergebnis

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung wird die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber durch Beschluss der Prüfungskommission als „befähigt“ oder „nicht befähigt“ erklärt. Für einen auf „befähigt“ lautenden Beschluss ist Stimmeneinhelligkeit notwendig.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber von der oder dem Vorsitzenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung nicht bestanden, so ist dieses Ergebnis der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber gegenüber mündlich zu begründen.

§ 56

Zeugnis

(1) Jene Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein nach dem Muster der Anlage 21 ausgefertigtes, von sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnetes, mit dem Amtssiegel der Behörde, welcher die oder der Vorsitzende angehört, versehenes Zeugnis.

(2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. In der Prüfungsniederschrift sind jedenfalls der Tag der Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommission, die Personaldaten der Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterfertigen.

(3) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von drei Monaten insgesamt aber nur zweimal wiederholt werden.

(4) Die Wiederholungsprüfung hat den gesamten Prüfungsstoff gemäß § 53 zu erfassen, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber im mündlichen Teil der Prüfung nicht entsprochen hat. Hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nur im praktischen Teil nicht entsprochen, hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf diesen Teil zu beschränken, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt wird; andernfalls ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

§ 57

Prüfungsgebühr

Für die Abnahme der Prüfung hat jeder Prüfungswerber eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 18,50 Euro zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist für die den Mitgliedern der Prüfungskommission zustehende Aufwandsentschädigung zu verwenden.

JAGDVERORDNUNG

§ 58

Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission

Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden 7,50 Euro und für jedes weitere Mitglied der Prüfungskommission 5,50 Euro je Prüfling.

§ 59

Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger

Über das Ansuchen um Zulassung zur Revierjägerinnen- oder Revierjägerprüfung entscheidet die Landesregierung.

§ 60

Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Ablegung dieser Prüfung können nur Personen zugelassen werden, die den Erfordernissen nach § 79 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 entsprechen.

(2) Dem Ansuchen sind die in § 52 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 genannten Unterlagen, ein Nachweis gemäß § 72 Abs. 1 und ein Dienstzeugnis über die mindestens zweijährige Verwendung in einem Jagdbetrieb unter Leitung einer Revierjägerin oder eines Revierjägers (§ 79 Abs. 2 Z 3 des Bgld. Jagdgesetz 2004) oder ein Nachweis über eine mindestens fünfjährige Verwendung als Jagdhüterin oder Jagdhüter beizulegen. § 52 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 61

Prüfungskommission

Die Prüfung ist am Sitz der Landesregierung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Bediensteten dieser Behörde oder deren oder dessen Stellvertretung, die oder der den Vorsitz führt und aus zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern oder deren Ersatzmitgliedern. Die zwei weiteren fachkundigen Mitglieder der Prüfungskommission und deren Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung nach Anhörung des Landesjagdverbandes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist.

§ 62

Prüfungsstoff

Die Prüfungswerberin und der Prüfungswerber hat bei der Prüfung ausreichende Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. jagdgeschichtliche Entwicklung;
2. jagdliches Brauchtum einschließlich der Weidmannssprache;
3. Wildkunde über die in Österreich heimischen Wildarten;
4. Jagdbetrieb (Wildhege);
5. Wildökologie und Lebensraumgestaltung;
6. Maßnahmen gegen die häufigsten Wildseuchen;
7. Jagdhundewesen;
8. Waffenkunde;
9. Burgenländisches Jagdrecht;
10. grundlegende Bestimmungen des Natur- und Tierschutzes;
11. Waffenrecht;
12. Forstrecht;
13. grundlegende Vorschriften über den Umweltschutz;
14. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

§ 63

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger ist schriftlich und mündlich abzulegen. Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat zunächst eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Verwaltung eines Jagdrevieres zu wählen. Das Thema wird auf Vorschlag eines der beiden Mitglieder der Prüfungskommission von der oder dem Vorsitzenden gestellt. Anschließend ist die mündliche Prüfung abzulegen. Diese ist öffentlich.

(2) Die mündliche Prüfung einer Prüfungswerberin oder eines Prüfungswerbers darf nicht länger als eine Stunde dauern. Für die schriftliche Arbeit bei der Ablegung dieser Prüfung ist ein Zeitraum von 2 Stunden einzuräumen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 55 und 56 gelten sinngemäß. Die Revierjagdprüfung darf jedoch nur

JAGDVERORDNUNG

einmal nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Bewerberin oder der Bewerber nur nach Nachweisung einer neuerlichen zweijährigen Verwendung in einem Jagdbetrieb unter Leitung einer Revierjägerin oder eines Revierjägers oder einer neuerlichen fünfjährigen Verwendung als Jagdhüterin oder Jagdhüter zur Prüfung zugelassen werden.

(4) Das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger ist nach dem Muster der Anlage 22 auszufertigen.

§ 64

Prüfungsgebühr

Für die Abnahme der Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger hat jede Prüfungswerberin und jeder Prüfungswerber eine Prüfungsgebühr in der Höhe von 29 Euro zu entrichten. Die Prüfungsgebühr ist für die den Mitgliedern der Prüfungskommission zustehende Aufwandsentschädigung zu verwenden.

§ 65

Aufwandsentschädigung für die Prüfungskommission

Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für die oder den Vorsitzenden und jenes Mitglied der Prüfungskommission, das die schriftliche Arbeit korrigiert, 11 Euro und für das andere Mitglied der Prüfungskommission 7,50 Euro je Prüfling.

§ 66

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter; Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger; Befreiungen und Erleichterungen

(1) Von der Ablegung der Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter und der Prüfung zur Revierjägerin oder dem Revierjäger sind Personen befreit, die die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst oder für den Försterdienst mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestellt (§ 78 Abs. 6 Bgld. Jagdgesetz 2004) oder mindestens zwei Jahre als Revierjägerin oder Revierjäger tätig waren (§ 79 Abs. 5 Bgld. Jagdgesetz 2004), haben lediglich die Kenntnisse des burgenländischen Jagd-, Natur- und Tierschutzrechtes sowie die landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz nachzuweisen.

§ 67

Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

Die Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher hat nach der in Anlage 23 angeführten Gelöbnisformel zu erfolgen.

§ 68

Dienstausweis

(1) Die schriftliche Bestätigung der Angelobung ist in einen der angelobten Jagdaufseherin oder dem angelobten Jagdaufseher auszufolgenden Ausweis einzutragen, in dem die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die jeweils gemäß § 76 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 erfolgte Bestellung zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Jagd in einem bestimmten Jagdgebiet zu bescheinigen hat.

(2) Zur Ausfertigung des im Abs. 1 erwähnten Ausweises ist ausschließlich der von dem Amt der Landesregierung aufgelegte, in Anlage 24 angeführte Vordruck zu verwenden.

§ 69

Dienstabzeichen

(1) Die äußere Kennzeichnung der zur Beaufsichtigung und zum Jagdschutz bestellten, von der Bezirksverwaltungsbehörde bestätigten und angelobten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher erfolgt durch ein Dienstabzeichen.

(2) Dieses ausschließlich vom Amt der Landesregierung im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausgabe gelangende Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglicher runder Form, 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift „Burgenland“, unten die Aufschrift „Jagdschutz“ und auf beiden Seiten eine Verzierung aus Eichenlaub.

JAGDVERORDNUNG

§ 70

Verbot der Verwendung des Dienstabzeichens

Personen, die nicht als bestätigte und angelobte Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher im Dienst stehen, dürfen sich des im § 76 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 vorgeschriebenen Dienstabzeichens nicht bedienen.

§ 71

Ablieferungspflicht von Dienstausweis und Dienstabzeichen

Bei Widerruf oder sonstigem Erlöschen der Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher sind Dienstausweis und Dienstabzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

7. Abschnitt

Lebensrettende Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen

§ 72

Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen

(1) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die die Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger ablegen wollen, haben den Nachweis zu erbringen, dass sie in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen unterwiesen worden sind.

(2) Die Unterweisung hat folgende Sachgebiete zu umfassen:

Verhalten bei:

1. Blutungen;
2. Lagerung Verletzter;
3. Schienung und Transport Verletzter;
4. Schockbekämpfung;
5. Atem- und Herzstillstand;
6. Bewusstlosigkeit.

§ 73

Zugelassene Dienststellen; Inhalt der Bescheinigung

(1) Der Nachweis über die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen ist durch eine Bescheinigung einer Dienststelle

1. des Österreichischen Roten Kreuzes;
2. des Arbeiter-Samariterbundes Österreichs;
3. des Hospitaldienstes des souveränen Malteser-Ritterordens;
4. einer Ärztekammer;

bei der die Unterweisung vorgenommen wurde, zu führen.

(2) Die Bescheinigung (Abs. 1) hat zu enthalten:

1. Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum der oder des Unterwiesenen;
2. Name, Anschrift und Unterschrift der Person, die die Unterweisung durchgeführt hat;
3. die Bestätigung der im Abs. 1 genannten Organisation über die ordnungsgemäße Durchführung der Unterweisung;
4. das Datum der Ausstellung.

§ 74

Unterweisung

Die Unterweisung ist grundsätzlich durch Ärztinnen oder Ärzte vorzunehmen.

Die im § 73 Abs. 1 genannten Organisationen haben, wenn ihnen Ärztinnen oder Ärzte für eine Unterweisung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen, wegen der Namhaftmachung von Ärztinnen oder Ärzten mit der örtlich zuständigen Ärztekammer das Einvernehmen zu pflegen. Stehen Ärztinnen oder Ärzte nicht zur Verfügung, so kann die Unterweisung auch durch Personen, die den im § 73 Abs. 1 angeführten Organisationen angehören und nicht Ärztinnen oder Ärzte sind, erfolgen, wenn sie hiezu besonders ausgebildet sind. Die besondere Ausbildung solcher Personen hat nach den Richtlinien dieser Organisationen zu erfolgen.

§ 75

Ersatz der Bescheinigung

Die im § 73 Abs. 1 genannte Bescheinigung wird ersetzt durch:

1. das Doktorat der gesamten Heilkunde;
2. eine Bescheinigung der im § 73 Abs. 1 genannten Organisationen über eine abgeschlossene Ausbil-

JAGDVERORDNUNG

- dung in Erste Hilfe;
3. eine Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers über die Teilnahme an einem Kurs zur Ausbildung in Erste-Hilfe-Leistung;
 4. eine Bescheinigung einer öffentlichen Dienststelle, die gemäß § 120 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 107/2004 zur Ausbildung von Kraftfahrern berechtigt ist, über die Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe;
 5. die Berechtigung zur berufsmäßigen Ausübung des Krankenpflegefachdienstes, des medizinisch-technischen Dienstes oder des Sanitätshilfsdienstes oder durch eine Bescheinigung über die Unterweisung in Erste Hilfe im Rahmen der Ausbildung in diesen Berufen;
 6. den Nachweis der abgeschlossenen Sanitätsgrundausbildung im Bundesheer;
 7. eine Bescheinigung des österreichischen Zivilschutzverbandes über die Teilnahme an einem Lehrgang für Selbstschutz-Grundunterweisung;
 8. den Nachweis der Absolvierung der Vorlesung „Erste Hilfe“ des 1. Studienabschnittes der Studienrichtung Medizin;
 9. den Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges „Erste Hilfe im Feuerwehrdienst“ eines Landesfeuerwehrverbandes;
 10. den Nachweis über die Absolvierung der Vorlesung „Erste Hilfe“ der Studienrichtung Pharmazie;
 11. den Nachweis über die Absolvierung des Lehrganges „Erste Hilfe“ an den Bundesanstalten für Leibeserziehung;
 12. eine Bescheinigung über die Absolvierung des nach den Richtlinien des Österreichischen Roten Kreuzes geführten Kurses für Erste Hilfe des Österreichischen Bundesheeres;
 13. eine Bescheinigung des Johanniterordens über die Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe.

8. Abschnitt Schonvorschriften

§ 76 Schonzeiten

(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während der nachstehend angeführten Schonzeiten weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden:

1. Haarwild:

a) Rotwild:

Hirsche der Klassen I, II, III	vom 1. Jänner bis 31. Juli
Schmaltiere des Rotwildes	vom 1. Jänner bis 31. Mai
Tiere und Nachwuchsstücke	vom 1. Jänner bis 31. Juli

b) Rehwild:

Rehböcke der Klasse I	vom 1. November bis 30. April
Rehböcke der Klasse II	vom 1. November bis 15. April
Schmalgeißen	vom 1. Jänner bis 15. April
Rehgeißen und Nachwuchsstücke	vom 1. Jänner bis 31. August

c) Damwild:

Schmaltiere des Damwildes	vom 1. Jänner bis 31. Mai
---------------------------	---------------------------

d) Muffelwild

	vom 1. Jänner bis 30. April
--	-----------------------------

e) Sikawild

	vom 1. Jänner bis 31. August
--	------------------------------

f) Gamswild

	vom 1. Jänner bis 31. Juli
--	----------------------------

g) Feldhase

	vom 1. Jänner bis 30. September
--	---------------------------------

h) Baum- oder Edelmarder

	vom 1. April bis 30. Juni
--	---------------------------

i) Dachs

	vom 16. März bis 31. Mai
--	--------------------------

j) Steppeniltis

	vom 16. März bis 31. Mai
--	--------------------------

2. Federwild:

a) Rebhuhn

	vom 1. Dezember bis 15. September
--	-----------------------------------

b) Fasane:

Fasanhahn	vom 16. Jänner bis 30. September
-----------	----------------------------------

Fasanhenne	vom 1. Jänner bis 31. Oktober
------------	-------------------------------

c) Wachtel

	vom 1. Oktober bis 31. August
--	-------------------------------

d) Wildtruthuhn:

Wildtruthahn	vom 1. Jänner bis 30. April und vom 1. Juni bis 31. Oktober
--------------	--

JAGDVERORDNUNG

- Wildtruhentenne vom 1. Jänner bis 31. Oktober
- e) Wildtauben:
Ringel- und Türkentaube vom 16. April bis 30. Juni
Turteltaube vom 1. November bis 30. Juni
- f) Schnepfen:
Waldschnepfe vom 1. Jänner bis 28. Feber und
vom 16. April bis 30. September
Bekassine vom 1. Dezember bis 15. August
- g) Wildgänse:
Saatgans, Graugans, Kanadagans vom 1. Feber bis 31. Juli
- h) Wildenten:
Stockente, Krickente, Knäkente,
Pfeifente, Schnatterente, Spießente,
Löffelente, Tafelente, Reiherente
und Schellente vom 1. Jänner bis 15. August
- i) Rallen:
Blässhuhn vom 1. Jänner bis 15. August
- (2) Für männliches Haarwild (Abs. 1 Z 1) gilt folgende Klasseneinteilung:
1. Rotwild
 - a) Altersklasse I: Hirsche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr;
 - b) Altersklasse II: Hirsche im 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Lebensjahr. Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Endenanordnung gleichgültig ist. Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu dessen Spitze;
 - c) Altersklasse III: Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr.
 2. Rehwild
 - d) Altersklasse I: Böcke ab dem vollendeten 2. Lebensjahr;
 - e) Altersklasse II: Böcke im 2. Lebensjahr.
 3. Damwild
 - f) Altersklasse I: Hirsche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr;
 - g) Altersklasse II: Hirsche im 5., 6., 7. und 8. Lebensjahr;
 - h) Altersklasse III: Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr.
 4. Muffelwild
 - i) Altersklasse I: Widder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr;
 - j) Altersklasse II: Widder im 2., 3. und 4. Lebensjahr.
- (3) Der Anfangs- und Schlußtag der Schonzeit wird in diese eingerechnet.
- (4) Außerhalb der Schonzeit darf die Jagd auf die im Abs. 1 angeführten Tiere im Rahmen der jagdgesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden.

§ 77

Ganzjährig geschontes Wild; Wild, das keine Schonzeit genießt

(1) Folgende jagdbare Tiere dürfen während des ganzen Jahres weder verfolgt, noch gefangen, noch erlegt werden:

1. Haarwild:

Schalenwild

a) Schwarzwild (führende Bache)

b) Elchwild

Raubwild

c) Braubär

d) Luchs

e) Wolf

f) Fischotter

g) Wildkatze

Rotwild

h) beidseitige Kronenhirsche der Altersklasse II (§ 76 Abs. 2 Z 1 lit. b)

i) Kronenspießer, Hochgabler, Spießer mit einer Stangenlänge von mehr als 1,5-facher Lauscherhöhe (ab 35 cm) im 2. Lebensjahr (Schmalspießer) sowie alle mehr als 8-endigen Hirsche der Altersklasse III (§ 76 Abs. 2 Z 1 lit. c)

2. Federwild:
 - a) Trappen
 - b) Auerwild
 - c) Birkwild
 - d) Haselwild
 - e) Hohltaube
 - f) Blässgans
 - g) Rothalsgans
 - h) Brachvögel
 - i) Reiher
 - j) Schwarzstorch
 - k) Löffler
 - l) Rallen (ausgenommen Blässhuhn)
 - m) Kormoran
 - n) Tag- und Nachtgreifvögel
 - o) Kolkrabe
 - p) Eichelhäher
 - q) Aaskrähe
 - r) Elster
 - s) Doppelschnepfe
- (2) Keine Schonzeit genießen:
 1. Schwarzwild (ausgenommen führende Bache)
 2. Wildkaninchen
 3. Waschbär
 4. Marderhund
 5. Fuchs
 6. Stein- oder Hausmarder
 7. Waldiltis
 8. großes Wiesel oder Hermelin
 9. kleines Wiesel

§ 78

Ausnahmen

Soweit Maßnahmen, die der Wildstandsregulierung in Naturschutzgebieten, Europaschutzgebieten, geschützten Landschaftsteilen und Nationalparks im Sinne des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes, LGBl. Nr. 27/1991 in der geltenden Fassung, dienen, betroffen sind, werden diese Maßnahmen durch diese Verordnung nicht berührt.

9. Abschnitt

Kennzeichnung von Greifvögeln; Nachweise beim Verkehr mit Eiern von Federwild

§ 79

Kennzeichnungspflicht

(1) Personen, die Greifvögel gemäß § 85 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004 halten, sind verpflichtet, Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft derselben sowie den Zweck des Haltens binnen zweier Wochen nach dem Erwerb der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Greifvögel sind von der Halterin oder dem Halter binnen zweier Wochen nach dem Erwerb mit einem von der Bezirksverwaltungsbehörde auszugebenden Markierungsring zu versehen. Der Ring muss eine außen lesbare Registernummer aufweisen und ist am linken Fang anzubringen.

(3) Die Registernummer setzt sich zusammen aus

1. dem Buchstaben B;
2. einer Ziffer zwischen 1 und 7 entsprechend der alphabetischen Reihenfolge der Bezirkshauptmannschaften, der Ziffer 8 für den Magistrat der Freistadt Eisenstadt oder der Ziffer 9 für den Magistrat der Freistadt Rust;
3. der fortlaufenden Nummer im Register;

(4) Die Markierung ist nur vorzunehmen, wenn der Greifvogel nicht bereits mit einem Markierungsring eines anderen Landes oder einem Ring nach dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen, BGBl. Nr. 188/1982, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 442/1994, gekennzeichnet ist.

JAGDVERORDNUNG

§ 80

Register

Die Halterin oder der Halter hat die Greifvögel in einem Register zu verzeichnen, in dem neben der Vogelart und dem Datum der Markierung auch die am Markierungsring angegebene Registernummer einzutragen ist.

§ 81

Ringgrößen

Als Richtwerte für die Ringgrößen gelten:

Zwergfalken, Amerikanische Buntfalken	5 mm
Amerikanische Buntfalken, Kurzfangspferber,	6 mm
Turmfalken, Merline, Weihen, Rauhußkauze, Steinkauze,	8 mm
Turmfalken, Baumfalken, Großfalken-Terzel (Wanderfalk, Lanner, Saker etc.), Habicht-Terzel, Schleiereulen,	
Waldkauze, Waldohreulen,	10 mm
Großfalken-Weibchen (Wanderfalk etc.), Habichtweibchen,	12 mm
Bussarde, Milane, Schlangennadler,	16 mm
Uhu, Bartkauze, Schneeeulen,	25 mm
Adler und Geier	30 mm

§ 82

Nachschau-, Melde- und Rückgabepflichten

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jederzeit nach vorheriger Anmeldung durch eine mit schriftlicher Vollmacht ausgewiesene beauftragte Person die Registrierung und die Anbringung des Markierungsringes überprüfen lassen.

(2) Der Verlust oder die Beschädigung des Markierungsringes ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall des Verlustes eines Greifvogels durch Verstoßen.

(3) Die Halterin oder der Halter hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufgabe der Greifvogelhaltung binnen zwei Wochen anzuzeigen und den Markierungsring zurückzustellen. Innerhalb dieser Frist ist der Markierungsring auch bei Verenden des Greifvogels zurückzustellen.

(4) Bei Aufgabe der Greifvogelhaltung und Überlassung eines Greifvogels an eine andere berechnigte Person entfällt die Rückgabe des Markierungsringes. Die Überlassung des Greifvogels ist jedoch unter Angabe der Registernummer des Markierungsringes sowie des Namens und der Anschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 83

Kostensatz

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Halterin oder dem Halter von Greifvögeln den Ersatz der Kosten für die Beistellung der Markierungsringe vorzuschreiben.

§ 84

Nachweis von Herkunft und Aufzuchtzweck bei Eiern von Federwild

(1) Der Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes von in Verkehr gesetzten Eiern des Federwildes hat zu enthalten:

1. Name und Wohnort der Eigentümerin oder des Eigentümers des Federwildes,
2. Standort des Betriebes, in dem das Federwild gehalten wird,
3. Art des Federwildes,
4. Tag, an dem die Eier in Verkehr gesetzt wurden,
5. Name und Wohnort der Empfängerin oder des Empfängers,
6. Ort und Zweck der Aufzucht.

(2) Als Aufzuchtzweck gilt die künstliche Nachzucht von Federwild für Bestandesaufstockung oder für wildbiologische Forschungsvorhaben.

§ 85

Aufzeichnungen

(1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Federwildes hat über die Inverkehrsetzung von Eiern des Federwildes Aufzeichnungen zu führen und hierüber dem Landesjagdverband jährlich Meldung zu erstatten.

(2) Über Verlangen ist Organen der Bezirksverwaltungsbehörde Einsicht in die Aufzeichnungen zu gewähren.

JAGDVERORDNUNG

10. Abschnitt Abschussplan und Abschussliste; Hegeschau

§ 86

Inhalt des Abschussplanes

(1) Der von den Jagdausübungsberechtigten gemäß § 87 Bgld. Jagdgesetz 2004 zu erstellende Abschussplan ist der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Jagdgebiet zur Gänze oder zum größten Teil liegt, in fünffacher Ausfertigung bis spätestens 15. März jedes Jahres vorzulegen.

(2) Der Abschussplan ist hinsichtlich des Schalenwildes wie folgt aufzugliedern:

1. beim Rot- und Damwild in Hirsche, Tiere und Nachwuchsstücke,
2. beim Rehwild in Böcke, Geißen und Nachwuchsstücke,
3. beim Muffelwild in Widder, Schafe und Nachwuchsstücke.

(3) Das der Abschussplanung unterliegende Wild, ausgenommen Nachwuchsstücke, ist in männliche und weibliche Stücke aufzugliedern. Die Trophäen tragenden Wildstücke sind bei Rot- und Damwild in die Klassen I, II und III, bei Reh- und Muffelwild, ausgenommen Muffelschafe, in die Klassen I und II im Sinn des § 76 Abs. 2 aufzugliedern.

(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat zur Erstellung des Abschussplanes ausschließlich das in der Anlage 25 angeführte Muster zu verwenden und in jeder der fünf Ausfertigungen des Abschussplanes die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

§ 87

Genehmigung des Abschussplanes

(1) Die Genehmigung des Abschussplanes ist in Anpassung an den gegebenen Wildstand, an den daraus zu erwartenden Zuwachs und unter Rücksichtnahme auf den für das betreffende Jagdgebiet anzustrebenden Wildstand zu erteilen. Bei den der Genehmigung zugrunde zu legenden Erwägungen sind insbesondere auch das im Jagdgebiet bestehende Geschlechterverhältnis sowie die dem Wildstand durch Wildseuchen, Naturkatastrophen oder sonstige Ursachen bereits zugefügten oder drohenden Verluste zu berücksichtigen. Ist auf Grund eines forstlichen, landwirtschaftlichen oder jagdfachlichen Gutachtens eine Anpassung des Wildstandes oder ein Ausgleich des Geschlechterverhältnisses notwendig, ist dafür ein mehrjähriger Zeitraum vorzusehen. Anzustreben ist ein Geschlechterverhältnis 1:1 und ein biologisch günstiger Altersklassenaufbau.

(2) Beim Rotwild gilt als kleinste Planungseinheit der Hegering. Auf einen allenfalls den Hegering überschreitenden Lebensraum des Rotwildes ist Bedacht zu nehmen.

(3) Bei Vorliegen eines Geschlechterverhältnisses 1:1 und eines biologisch günstigen Altersklassenaufbaus sind bei Rotwild folgende Hundertsätze zu bewilligen:

- 30 % Hirsche
- 30 % Tiere
- 40 % Nachwuchsstücke

Die Aufteilung der Hirsche in Altersklassen hat folgendermaßen zu erfolgen:

- Altersklasse III: 50 %
- Altersklasse II: 20 %
- Altersklasse I: 30 %

Rundungen auf ganze Stücke sind vorzunehmen.

(4) Sind beim Rotwild die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht gegeben, so ist zur Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses der Ab- oder Zuschlag für den aus dem jeweiligen Tierbestand errechneten Abschuss zu ermitteln. Um diese Stückzahl ist der Abschuss bei den Hirschen zu vermindern und bei den Tieren zu erhöhen oder nur bei den Tieren zu erhöhen.

1. Bei Zielvorgaben, welche den Bestand vermehren sollen, ist der aus dem Tierbestand errechnete Abschuss dem Geschlechterverhältnis entsprechend zu vermindern.
2. Bei Zielvorgaben, welche den Hirschbestand an den Tierbestand angleichen, ist der jährliche Hirschabschuss in jenem Ausmaß zu verringern, welcher aus der Differenz der beiden Geschlechter geteilt durch den Ausgleichszeitraum resultiert.
3. Bei Zielvorgaben, welche einen Ausgleich des Geschlechterverhältnisses bei gleich bleibendem Bestand anstreben, ist der jährliche Hirschabschuss in jenem Ausmaß zu verringern, welcher aus der halben Differenz der beiden Geschlechter geteilt durch den Ausgleichszeitraum resultiert. Der Tierabschuss ist um dieses Ausmaß zu vermehren.
4. Bei Zielvorgaben, welche eine allgemeine Bestandesreduktion anstreben, ist der aus dem Tierbe-

JAGDVERORDNUNG

stand errechnete Abschuss im notwendigen Ausmaß bei den Tieren zu vermehren.

(5) Zur Herstellung einer Abs. 3 entsprechenden Altersklassenstruktur bei den Hirschen ist der aus dem Tierbestand errechnete Abschuss in jener Altersklasse zu vermindern oder ersatzlos zu streichen, in welcher Defizite im Bestand auftreten.

(6) Beim Rehwild sind bei ausgeglichenem Geschlechterverhältnis folgende Hundertsätze zu bewilligen:

33 % Böcke

33 % Geißen

34 % Nachwuchsstücke

Rundungen auf ganze Stücke sind vorzunehmen.

Die Aufteilung der Rehböcke in Altersklassen hat folgendermaßen zu erfolgen:

Altersklasse II: mindestens 40 %

Altersklasse I: höchstens 60 %

Sind beim Rehwild diese Voraussetzungen nicht gegeben, so ist zur Herstellung eines ausgeglichenen Geschlechterverhältnisses jener Ab- oder Zuschlag für den aus dem jeweiligen Geißenbestand errechneten Abschuss zu ermitteln. Um diese Stückzahl ist der Abschuss beim männlichen Geschlecht zu vermindern und beim weiblichen Geschlecht zu vermehren oder nur beim weiblichen Geschlecht zu vermehren.

(7) Für Damwild sind die Bestimmungen wie bei Rotwild, bei Muffelwild wie bei Rehwild sinngemäß anzuwenden.

(8) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat je eine mit der Genehmigungsklausel versehene Ausfertigung des Abschussplanes an die Verpächterin oder den Verpächter, die zur Jagdausübung berechtigte Person, den Landesjagdverband und die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter zuzustellen.

(9) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat die genehmigten Abschusspläne in dem Jagdjahr, für das sie gültig sind, und im darauf folgenden Jagdjahr aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 88

Erfüllung des Abschussplanes

(1) Der Abschussplan ist in Zahl und Gliederung zu erfüllen (§ 90 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004).

(2) Verantwortlich für die Erfüllung des Abschussplanes ist die jagdausübungsberechtigte Person, der es auch obliegt, sowohl ihre Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, als auch ihre Jagdgäste dementsprechend zu unterrichten und anzuweisen.

§ 89

Abschussliste, Abschussbuch

(1) Zur Führung der Abschussliste (§ 91 Bgld. Jagdgesetz 2004) ist ausschließlich das in Anlage 26 angeführte Muster zu verwenden. Zugleich mit der Abschussliste hat die jagdausübungsberechtigte Person eine Aufstellung über den bezahlten Wildschaden des letzten Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(2) Das während des Jagdjahres erlegte, verendete oder gefallene Niederwild ist unverzüglich in einem Abschussbuch zu verzeichnen; in die Abschussliste sind die Jahressummen einzutragen.

§ 90

Hegeschau; Bewertungsrichtlinien für Trophäen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen einmal pro Jahr oder auf Antrag des Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anzuordnen. Die Hegeschau ist vom Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Pächterinnen und Pächter in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Erlegerinnen und Erleger trophäentragender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafen und Gamskitzen, haben die Trophäen, bei Rot- und Rehwild auch den linken Unterkieferast zur Hegeschau vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und den Unterkieferast während des laufenden und des ihm folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Hat die Erlegerin oder der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und besteht die Absicht, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder der von ihr oder ihm nominierten Vertretung vorzulegen und zu beurteilen. Ebenso sind Stopfpräparate vorzulegen.

JAGDVERORDNUNG

(3) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Landesjagsverband zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadensituation zu besprechen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(4) Für die Beurteilung gemäß Abs. 3 hat der Landesjagdverband Bewertungsrichtlinien für Trophäen zu erlassen.

(5) Nach Abschluss der Bewertung ist das Bewertungsergebnis der Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

JAGDVERORDNUNG

11. Abschnitt Jagdhunde; Fallen

§ 91

Brauchbarkeit von Jagdhunden

Ein Jagdhund ist brauchbar, wenn er die im § 92 angeführten Voraussetzungen erfüllt und die im § 93 angeführten Eigenschaften bei einer Brauchbarkeitsprüfung nachweist.

§ 92

Reinrassigkeit und Alter von Jagdhunden; Meldepflichten

(1) Jagdhunde müssen

1. reinrassig sein; die Reinrassigkeit ist durch einen vom Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) oder vom Federation Cynologique Internationale (FCI) anerkannten Abstammungsnachweis mit einer Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch zu belegen;
2. einer der nachstehend angeführten Jagdhundegruppen angehören:
 - a) Vorstehhunde
 - b) Schweißhunde
 - c) Stöberhunde
 - d) Erdhunde
 - e) Brackierhunde
 - f) Apportierhunde;
3. ein Mindestalter von 12 Monaten haben. Das Höchstalter wird durch die erforderliche Leistungsfähigkeit begrenzt.

(2) Die Revierinhaberin oder der Revierinhaber hat den Tod oder den Verlust der Leistungsfähigkeit eines Hundes, zu dessen Halten sie oder er gemäß § 98 Bgl. Jagdgesetz 2004 verpflichtet ist, der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden.

§ 93

Brauchbarkeitsprüfung

(1) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen. Sie müssen daher befähigt sein, in Befolgung der Befehle ihrer Führerin oder ihres Führers das Wild sicher aufzuspüren und das kranke, angeschweißte oder erlegte Wild rasch zustande zu bringen. Die für das jeweilige Revier gemeldeten Jagdhunde (§ 98 Bgl. Jagdgesetz 2004) müssen jederzeit verfügbar sein.

(2) Die Eigenschaften gemäß Abs. 1 sind durch eine einmalige Ablegung einer Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen. Diese Brauchbarkeitsprüfung muss durch fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer abgenommen werden und sich inhaltlich auf den Nachweis der Eignung erstrecken.

(3) Erfolgreich abgelegte Brauchbarkeitsprüfungen, die vom Landesjagdverband auf Grund einer von ihm zu erlassenden Prüfungsordnung abgenommen werden, gelten als Nachweis der Eignung. Eine Eignung ist trotz der Prüfung nicht mehr gegeben, wenn der Jagdhund durch Verletzung, Krankheit oder hohes Alter die Leistungsfähigkeit auf Dauer verloren hat.

(4) Leistungsprüfungen, die vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) oder von einem vom ÖJGV anerkannten Zucht- oder Jagdhundeprüfungsverein abgenommen wurden, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als Nachweis der Eignung anzuerkennen.

(5) Der Landesjagdverband hat für die Brauchbarkeitsprüfung eine Prüfungsordnung zu erlassen, die der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf.

§ 94

Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller; Prüfung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf zum Fangen von Haarraubwild für die Zeit von November bis einschließlich Feber für einen örtlich begrenzten Bereich die Verwendung von sofort tötenden Fallen (Prügelfallen, Scherenfallen und Abzugeisen) höchstens für die Dauer der Jagdperiode bewilligen.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung für Abzugeisen ist nur an solche Personen gestattet, die ihre Befähigung zur Jagd mit Fallen durch eine Bestätigung des Landesjagdverbandes über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller nachweisen.

(3) Der Kurs für Fallenstellerinnen und Fallensteller hat mindestens sechs Stunden zu umfassen und hat aus einem theoretischen und praktischen Teil zu bestehen. Die Teilnahme ist nur für Besitzerinnen oder Besitzer einer gültigen Jagdkarte des Bundeslandes Burgenland möglich.

JAGDVERORDNUNG

(4) Im theoretischen Teil sind Fallenkunde (Ausstattung, Funktion, Verwendungsmöglichkeit etc.) und die rechtlichen Grundlagen für die Verwendung von Abzugeisen zu vermitteln. Der praktische Teil hat die Auswahl der Abzugeisen für die zu fangenden Haarraubwildarten und das richtige Aufstellen von Abzugeisen und Warnzeichen zu enthalten. Über die erfolgreiche abgelegte Prüfung nach Besuch des Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller ist vom Landesjagdverband eine Bestätigung auszustellen.

(5) Als Prüferinnen und Prüfer fungieren die Referentin oder der Referent des Landesjagdverbandes für Niederwild oder eine von dieser Person beauftragte fachkundige Person, die eine burgenländische Jagdkarte innehat und die Kursleiterin oder der Kursleiter.

(6) Für die Durchführung des Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller und Abnahme der Prüfung ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Vorstand des Landesjagdverbandes festgelegt wird. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(7) Abzugeisen sind vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Jagdperiode den vom Landesjagdverband namhaft gemachten Organen zur Überprüfung vorzuweisen. Diese Organe haben nach Feststellung der Eignung an einem der beiden Fangbügel eine Prüfnummer einzustanzeln, die aus dem Buchstaben B für Burgenland, der Nummer 1 bis 7 für die Jagdbezirke Neusiedl, Eisenstadt, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf, nach einem Trennstrich einer fortlaufenden Nummer als Besitzernummer und nach einem Schrägstrich der Jahreszahl der Überprüfung besteht.

(8) Nicht mehr funktionsfähige Abzugeisen sind, wenn ihre Weiterverwendung beabsichtigt ist, innerhalb von zwei Monaten wieder in Stand zu setzen und neuerlich zur Überprüfung vorzulegen. Entspricht das Abzugeisen noch immer nicht den Anforderungen, hat der Landesjagdverband die eingestanzte Kennzahl zu entfernen. Hievon ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu verständigen. Die Weiterverwendung derartiger Abzugeisen ist verboten.

(9) Aufgestellte Abzugeisen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz).

(10) Auf das Vorhandensein von Abzugeisen ist durch Anbringen von Warnzeichen aufmerksam zu machen; diese müssen leicht wahrnehmbar und erkennbar sein und sind mit dem Entfernen der aufgestellten Fangeisen zu beseitigen.

(11) Bei Verwendung der Fallen ist die Art des Köders auf die zu fangende Tierart abzustellen.

12. Abschnitt Auftreffenergie der Jagdmunition; Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

§ 95

Mindestwerte für die Auftreffenergie

(1) Für die Munition zur Bejagung des Schalenwildes werden folgende Mindestwerte für die Auftreffenergie auf 100 m (E 100) festgelegt: für Rehwild mindestens 1000 Joule, für Nachwuchsstücke von Rot-, Muffel-, Dam-, Sika- und Schwarzwild mindestens 2000 Joule und für alles übrige Schalenwild mindestens 2500 Joule.

(2) Für die Abgabe von Fangschüssen mit Faustfeuerwaffen hat die Auftreffenergie (EO) mindestens 250 Joule und der Kaliberdurchmesser mindestens 8,5 mm zu betragen.

§ 96

Verwendung von Narkosewaffen und Narkosemitteln

(1) Narkosewaffen und/oder Narkosemittel dürfen in Wildgehegen oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft oder der Wissenschaft, insbesondere auch zur Bekämpfung von Wildkrankheiten, nur für Zwecke des Lebendfanges einzelner Wildstücke verwendet werden. Das Fleisch des auf diese Weise gefangenen Wildes darf nicht dem Verzehr durch Menschen zugeführt werden.

(2) Zur Anwendung von Narkosemitteln können auch die im Jagdbetrieb üblichen Schusswaffen benützt werden.

(3) Der Lebendfang von Wildstücken mit Narkosewaffen und/oder Narkosemitteln ist eine Woche vorher der Bezirksverwaltungsbehörde unter Bekanntgabe von Art, Stückzahl, Verwendungszweck und Übernehmerin oder Übernehmer zu melden.

JAGDVERORDNUNG

13. Abschnitt Wildschutzgebiete

§ 97

Hinweistafeln für die Kennzeichnung

(1) Die Hinweistafeln für die Kennzeichnung der Wildschutzgebiete gemäß § 102 Bgld. Jagdgesetz 2004 sind nach dem Muster der Anlage 27 zu gestalten. Sie sind aus witterungsbeständigem Material mit den Ausmaßen von 50 x 25 Zentimeter herzustellen.

(2) Die Tafeln haben Angaben über die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, die Geschäftszahl des Bescheides, mit dem das Wildschutzgebiet verfügt wurde, und die zeitliche Begrenzung der verfügten Sperre zu enthalten. Darüber hinaus ist durch die Aufschrift „Wildschutzgebiet“ auf den Zweck dieser Sperre hinzuweisen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, auf den Tafeln unauslöschar und unverwischbar die dem Abs. 2 entsprechenden Eintragungen vorzunehmen. Unvollständig beschriftete Tafeln stellen keinen verbindlichen Hinweis auf ein bestehendes Wildschutzgebiet dar.

§ 98

Anbringung der Hinweistafeln

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete ausreichend zu kennzeichnen, wobei die Tafeln jedenfalls an jenen Stellen anzubringen sind, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen, Schiabfahrten und Langlaufloipen in das Wildschutzgebiet führen.

(2) Die Tafeln sind gut sichtbar, nicht höher als 3 m über dem Boden anzubringen. Es ist vorzusorgen, dass sie durch Gras, Äste und Unterwuchs nicht verdeckt werden.

14. Abschnitt Ermittlung von Wildschäden im Wald

§ 99

Bewertungsmethoden; Arten der Schäden

(1) Für die Ermittlung von Wildschäden im Wald sind nachfolgende Bewertungsmethoden anzuwenden:

Wildschäden sind

1. im Hochwald und an Kernwüchsen im Mittelwald gemäß §§ 100 bis 104,
2. auf Flächen gemäß § 115 Bgld. Jagdgesetz 2004 gemäß § 105

zu bewerten.

(2) Wildschäden an zum forstlichen Bewuchs gehörenden, aber forstwirtschaftlich nicht zur Nutzung bestimmten Sträuchern oder Bäumen des Nebenbestandes, sind nicht zu bewerten.

(3) Bei der Ermittlung von Wildschäden im Wald ist zunächst festzustellen, ob

1. Verbiss-, Schäl- oder Fegeschäden vorliegen und
2. eine Einzelpflanzen- oder Einzelstammschädigung oder eine Bestandesschädigung eingetreten ist.

(4) Eine Bestandesschädigung liegt vor, wenn eine Verminderung der Bestandesstabilität, zB durch Ausfall von Mischbaumarten oder eine Verminderung der Pflanzenanzahl oder Stammzahl unterhalb 70 % der in den §§ 101 und 103 angegebenen maximal notwendigen Pflanzenanzahl beziehungsweise maximal zu bewertenden Stammzahl, zu erwarten ist.

(5) Kann die Bestandesschädigung (Abs. 4) durch forstliche Maßnahmen verhindert werden und werden diese forstlichen Maßnahmen als Teil der Wildschadensentschädigung bewertet, so ist keine Bestandesschädigung eingetreten.

(6) Alle sonstigen Schäden sind als Einzelpflanzen- bzw. Einzelstammschädigungen anzusehen.

§ 99a

Grundsätze der Schadensaufnahme und Schadensbewertung

(1) Eine Vollaufnahme ist durchzuführen:

1. bei Verbiss- und Fegeschäden auf einer Beurteilungsfläche bis zu 1 000 m²,
2. bei Schäl- oder Fegeschäden auf einer Beurteilungsfläche bis zu 5 000 m².

(2) Bei allen das Ausmaß nach Abs. 1 übersteigenden Schadensflächen kann eine Stichprobenaufnahme erfolgen.

(3) Bei der Stichprobenerhebung beträgt:

JAGDVERORDNUNG

1. das Mindestausmaß einer Probefläche 100 m² und
2. die Anzahl der beprobten Flächen mindestens vier Probeflächen pro Hektar. Für jede Schadensfläche sind mindestens acht Probeflächen anzulegen. Die Mittelpunkte oder die Eckpunkte der Probeflächen sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- (4) Bei sehr ungleichmäßiger Schadensverteilung auf der Schadensfläche sind Teilflächen mit annähernd gleichartigem Schadbild auszuweisen. Für diese sind jeweils die Stichprobenergebnisse hochzurechnen.
- (5) Sind der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung die Entgelte für Lieferungen (zB Preise für Forstpflanzen oder Holz) oder sonstige Leistungen (zB Fremdarbeiten) zugrunde zu legen, ist die auf das Entgelt entfallende Umsatzsteuer
 1. unberücksichtigt zu lassen, wenn der Geschädigte mit dem betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb umsatzsteuerrechtlich der Regelbesteuerung unterliegt,
 2. in allen übrigen Fällen, insbesondere bei land- und forstwirtschaftlicher Umsatzsteuerpauschalierung, als Bestandteil des Entgeltes mitzuberücksichtigen.
- (6) Grundsätzlich sind bei der Bewertung von Wildschäden nach dieser Verordnung jene Arbeitskosten zu unterstellen, die bei Einsatz ortsüblicher familienfremder Arbeitskräfte anfallen.
- (7) Die Bewertung von Einzelpflanzen bzw. Einzelstammschädigungen hat nach den §§ 100 bis 105 zu erfolgen.
- (8) Bei einer Bestandesschädigung ist zu dem nach Abs. 7 ermittelten Schaden, mit Ausnahme der nach § 101 Abs. 7 hinzuzuzählenden Kosten, ein Zuschlag von 40 % zuzurechnen.

§ 100

Verbisschäden

- (1) Verbisschäden sind die durch das Abäsen der Höhentriebe oder Seitentriebe an Pflanzen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Als Abäsen des Triebes gilt bereits das Abäsen seiner Leitknospe.
- (2) Bei Verbisschäden ist zu erheben:
 1. die Anzahl der verbissenen Pflanzen je Baumart und der Schädigungsgrad;
 2. die gesamte Pflanzenanzahl, bei Mischbeständen die Flächenanteile der jeweiligen Baumarten in Zehntel;
 3. das Ausmaß der Schadensfläche;
 4. die Standortsgüte;
 5. das Wuchsalter der Pflanzen;
 6. der Zeitlohnindex;
 7. bei stark geschädigten Pflanzen die bisher durchgeführten Pflege- und Schutzmaßnahmen und deren Kosten;
 8. wenn eine Nachbesserung möglich ist, die Kosten der Nachbesserung, wenn eine Nachbesserung nicht möglich ist, der Jetztwert der vergangenen Aufforstungskosten.
- (3) Die gesamte Pflanzenanzahl pro ha ist die Summe aller geschädigten und ungeschädigten Pflanzen dividiert durch die Gesamtfläche des geschädigten Bestandes in ha.
- (4) Folgende Schädigungsgrade sind zu unterscheiden:
 1. Bei Nadelhölzern und Laubhölzern mit ausgeprägtem Leittrieb (alle außer Buche, Hainbuche, Eiche, Ulme und Linde):

Schädigungsgrad	Wipfelknospe und/oder Teil des Leittriebes	Verbiss der Seitentriebe
I (schwach)	nicht verbissen	mehr als 90 %
II (mittel)	fehlen	bis 90 %
III (stark = Totalschaden)	fehlen	mehr als 90 %

Bei vier- und mehrjährigen Nadelbaumpflanzen ist die Einschätzung der Seitentriebverluste auf die obersten 3 Quirl zu beschränken.

JAGDVERORDNUNG

2. Bei Buche, Hainbuche, Eiche, Ulme und Linde:

Schädigungsgrad	Verbiss der Seitentriebe in der oberen Kronenhälfte
I (schwach)	30 bis 60 %
II (mittel)	mehr als 60 bis 90 %
III (stark = Totalschaden)	mehr als 90 %

Als Totalschaden im Sinne der Z 1 und 2 gilt weiters, wenn die geschädigte Pflanze den Wachstumsabschluss an schwach oder nicht verbissene Pflanzen nicht mehr erreichen kann.

(5) Die Standortsgüte wird mit den Stufen "schlecht", "mittel" und "gut" festgelegt. Zu ihrer Ermittlung sind vergleichbare Nachbarbestände heranzuziehen. Bei 40-jährigen und älteren Beständen von Fichten ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe aus der Tabelle Anlage 28 zu bestimmen. Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume. Bei Beständen von Fichten die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe herrschender Bäume aus der Tabelle Anlage 29 zu ermitteln. Sind vergleichbare Fichtenbestände nicht vorhanden, ist die Standortsgüte gutachtlich festzulegen.

(6) Das Wuchsalter der Pflanzen ist gleich der Zahl der Jahre seit der Bestandesbegründung. Bei Naturverjüngungen ist ein wirtschaftliches Alter anzunehmen, das dem Alter einer vergleichbaren Kultur entspricht. Naturverjüngungen mit einem Alter von weniger als vier Jahren sind einer einjährigen Kultur gleichzuhalten. Bei annähernd gleichaltrigen Beständen ist mit einem mittleren Wuchsalter des Bestandes zu rechnen, bei besonders ungleichaltrigen Beständen können Altersgruppen gebildet werden.

(7) Der Zeitlohnindex resultiert aus der Division des aktuellen Zeitlohnes in Euro für Forstfacharbeiter in der Privatwirtschaft durch den Betrag von 10 Euro.

§ 101

Bewertung der Verbißschäden

(1) Der Schaden ist mit Null zu bewerten, wenn noch 90 % der Zielbestockung in nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendiger Pflanzenzahl (Abs. 3), annähernd gleichmäßig über die Fläche verteilt, unbeschädigt geblieben sind. Bei Mischbeständen ist dabei von den Flächenanteilen der jeweiligen Baumarten auszugehen.

(2) Der Bewertung sowie der Bestimmung der tatsächlich vorhandenen Pflanzenanzahl sind nur jene Pflanzen zugrunde zu legen, die mindestens ein Drittel der Oberhöhe der jeweiligen Baumart des Verjüngungsbestandes erreicht haben.

(3) Die nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendige Pflanzenanzahl je Hektar beträgt bei:

1. Fichte und Tanne 2 500;
2. Lärche und Douglasie 2 000;
3. Kiefer und Laubholz 4 000.

(4) Bei anderen Baumarten ist die maximal notwendige Pflanzenanzahl nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich festzulegen.

(5) Bei Überbestockung (höhere Pflanzenanzahl als die nach waldbaulichen Grundsätzen maximal notwendige) sind lineare Reduktionsfaktoren für die Pflanzen aller Schädigungsgrade in Anwendung zu bringen. Diese Reduktionsfaktoren ergeben sich für die einzelnen Baumarten aus der Division der maximal notwendigen Pflanzenanzahl durch die tatsächlich vorhandene. Bei Mischbeständen sind dabei die Flächenanteile der jeweiligen Baumarten zu berücksichtigen.

(6) Die Schadenshöhe ist für die jeweiligen Schädigungsgrade durch Multiplikation des Grundwertes laut Tabellen der Anlagen 30 bis 32 mit der Anzahl der geschädigten Pflanzen sowie mit dem Zeitlohnindex zu ermitteln. Bei überbestockten Beständen sind die Schadensbeträge für die einzelnen Schädigungsgrade mit dem Reduktionsfaktor gemäß Abs. 4 zu reduzieren.

(7) Bei Verbiss von Mischbaumarten mit dem Schädigungsgrad III (§ 100 Abs. 4) sind die nach Abs. 5 ermittelten Werte mit folgenden Faktoren zu vervielfachen:

Fichte, Kiefer:	1,0
Lärche, Douglasie, Buche, Ahorn, Esche, Erle, Vogelkirsche, Hainbuche:	1,5

JAGDVERORDNUNG

Tanne, Eiche Ulme, Wildbirne, Wildapfel, Elsbeere,
Eberesche, Speierling, Mehlbeere: 2,0

Als Mischbaumart gilt eine Baumart, wenn ihr Anteil an der tatsächlichen Bestockung kleiner gleich 20 % ist.

(8) Im Falle eines Totalschadens (Schadigungsgrad "stark") sind die gesamten bis zum Bewertungstag für Pflege und Schutz der geschädigten Pflanzen getätigten Aufwendungen und bei erforderlicher Nachbesserung die Nachbesserungskosten, wenn die Nachbesserung nicht mehr aussichtsreich ist, der Jetztwert der auf die geschädigten Pflanzen entfallenden Aufforstungskosten zuzuzählen.

(9) Wird eine geschädigte Pflanze nach dem Schädigungsgrad "stark" bewertet, so ist diese dauerhaft zu markieren und bei Verbißschadensbewertungen in Folgejahren nicht mehr zu berücksichtigen.

§ 101a

Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung

(1) Ein Naturverjüngungsbestand ist dann gegeben, wenn er das Hiebsunreifealter gemäß Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2005, überschritten hat.

(2) Die ausbleibende Naturverjüngung in Naturverjüngungsbeständen ist mittels geeigneter Kontrollzäune nachzuweisen. Kontrollzäune sind dann geeignet, wenn

1. sie ein Mindestausmaß von 9 m² aufweisen,
2. die dafür ausgewählte Fläche hinsichtlich der Verjüngungsbedingungen der Beurteilungsfläche entspricht und
3. pro angefangene 10 ha Beurteilungsfläche mindestens ein Kontrollzaun vorhanden ist.

(3) Ein Schadenersatzanspruch gebührt dann, wenn sich innerhalb des Kontrollzaunes eine Verjüngung eingestellt hat, die außerhalb des Zaunes eine bei wildschadensfreiem Wachstum ausreichende Verjüngung für die Schadensfläche erwarten ließe.

(4) Die Schadenshöhe für die Schadensfläche ist in Abhängigkeit von der Standortsgüte (Tabelle Anlage 28 oder Tabelle Anlage 29) durch Multiplikation des Grundwertes laut Tabelle Anlage 33 mit dem Zeitlohnindex sowie mit der Schadensfläche in Hektar zu ermitteln.

(5) Die Abgeltung eines Wildschadens wegen Ausbleibens der Naturverjüngung auf derselben Schadensfläche kann pro Vegetationsperiode nur einmal geltend gemacht werden.

§ 102

Schälschäden

(1) Schälschäden sind die durch Abreißen der Rinde und Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen oder Wurzeln des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Nicht als Schälschäden gelten Kratzwunden bis zu 1 cm Breite, durch die das Holz nicht freigelegt wurde.

(2) Hat die geschädigte Pflanze zur Zeit der Verursachung des Schälschadens das Alter von 15 Jahren noch nicht erreicht, ist der Schälschaden wie ein Fegeschaden zu bewerten.

(3) In allen anderen Fällen ist der Schaden nach § 103 zu bewerten.

§ 103

Erhebung, Einstufung und Bewertung von Schälschäden

(1) Es sind zu erheben:

1. das Wuchsalter;
2. die Standortsgüte;
3. die Stammzahl je Hektar und die Fläche des zu bewertenden Bestandes oder Bestandesteiles; bei Nadel-Laub-Mischbeständen die Flächenanteile von Nadelholz und Laubholz in Zehntel;
4. die Baumzahl je Schädigungsgrad nach ausscheidendem Bestand und Endbestand getrennt; beim ausscheidenden Bestand genügt die Unterscheidung, ob ungeschädigt oder geschädigt (keine Bestimmung des Schädigungsgrades);
5. der Blochholzerlös für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b frei Forststraße als Durchschnittswert der letzten fünf Jahre.

(2) Das Wuchsalter ist das tatsächliche Alter des Baumes. Dieses ist

1. aus vorhandenen Unterlagen (Forsteinrichtung) oder
2. mittels Zuwachsbohrer (Anzahl der gezählten Jahrringe zuzüglich des Wuchsalters bis zur Bohrhöhe) oder
3. durch Zählung der Jahrringe an vergleichbaren Stockabschnitten

JAGDVERORDNUNG

zu ermitteln.

(3) Hinsichtlich der Standortsgüte werden die Stufen schlecht, mittel und gut unterschieden. Bei 40-jährigen und älteren Beständen ist die Standortsgüte in Abhängigkeit von Alter und Oberhöhe aus der Tabelle Anlage 28 zu bestimmen.

Als Oberhöhe gilt in einem gleichaltrigen Bestand die Mittelhöhe der vorherrschenden Bäume.

Bei Beständen von Fichte, die jünger als 40 Jahre sind, ist die Standortsgüte anhand des fünfjährigen Höhenzuwachses oberhalb der Brusthöhe vorherrschender Bäume aus der Tabelle Anlage 29 zu ermitteln. Bei anderen Baumarten ist die Standortsgüte gutachtlich zu ermitteln.

(4) Die Stammzahl je Hektar ergibt sich aus der Division der Stammzahl auf der Schadensfläche durch das Flächenausmaß in Hektar. Die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar ist für Nadelholz der Tabelle Anlage 34 und für Laubholz der Tabelle Anlage 35 zu entnehmen.

(5) Jeder geschädigte Baum ist nach forstfachlichen Gesichtspunkten gutachtlich entweder dem Endbestand oder dem ausscheidenden Bestand zuzuordnen. Im Endbestand ist von folgender Stammzahl je Hektar in ausreichender räumlicher Verteilung auszugehen:

Nadelholz:	600
Laubholz:	300.

Die Bestimmung des Schädigungsgrades richtet sich nach der maximalen Schälwundenbreite. Bei mehreren Schälwunden sind die Ausmaße der Schälwundenbreiten zu addieren, wobei überlappende Bereiche nicht addiert werden.

Beim Nadelholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach:	Breite bis 5 cm
mittel:	Breite über 5 cm bis zum halben Stammumfang
stark:	Breite größer als der halbe Stammumfang

Beim Laubholz werden beim Endbestand folgende Schädigungsgrade unterschieden:

schwach:	Breite bis 5 cm
stark:	Breite über 5 cm

(6) Bei Nadel-Laub-Mischbeständen sind bei der

1. maximal zu bewertenden Stammzahl je Hektar (Abs. 4),
2. Bestimmung von Endbestand und ausscheidendem Bestand (Abs. 5) sowie
3. Berücksichtigung einer Bestockung (Abs. 7)

die Flächenanteile des Nadelholzes bzw. des Laubholzes zu berücksichtigen.

(7) Je nach Höhe des Blochholzerlöses für Fichte, Güteklasse B, Stärkeklasse 2b und der Standortsgüte erfolgt die Bewertung der Schälwunden mit Hilfe der Tabellen der Anlagen 36 bis 41.

Liegt eine Überbestockung vor (tatsächliche Stammzahl je Hektar größer als die maximal zu bewertende Stammzahl je Hektar), ist der Schadenswert des ausscheidenden Bestandes mit einem Faktor zu reduzieren, der sich aus der Division der maximal zu bewertenden Stämme je Hektar durch die tatsächliche Stammzahl je Hektar errechnet.

(8) Treten neue Schälwunden auf bereits geschälten Stämmen des Endbestandes auf, ist der neue Schaden dann zu bewerten, wenn der alte Schaden einen geringeren Schälgrad als den Schälgrad "stark" aufweist. Bei der Bestimmung des Schälgrades eines bereits geschälten Stammes ist der alte Schaden mit zu berücksichtigen. Bei der Bewertung des neuen Schadens ist der Tabellenwert des alten Schadens in Abzug zu bringen.

§ 104

Fegeschäden

(1) Fegeschäden sind die durch Abschlagen oder Abreiben der Rinde mit dem Geweih und durch Bloßlegen des Holzes oder Bastes an Stämmen des forstlichen Bewuchses verursachten Schäden. Einem Fegeschaden ist das beim Fegen bewirkte Herausziehen von Pflanzen des forstlichen Bewuchses gleichzuhalten.

(2) Fegeschäden an Bäumen bis zu 15 Jahren sind wie Verbisschäden im Schädigungsgrad "stark" und an Bäumen von über 15 Jahren wie Schälwunden zu bewerten.

§ 105

Schadensbewertung an forstlichen Spezialkulturen

(1) Bei forstlichen Spezialkulturen im Sinne des § 115 Bgl. Jagdgesetz 2004 sind die verursachten Wildschäden nach den nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten tatsächlichen Aufwänden, Ertragsser-

JAGDVERORDNUNG

wartungen und Schadensauswirkungen unter Zugrundelegung der zur Zeit der Schadensverursachung zutreffenden Werte zu bewerten. Ein Trittschaden, eine Gefahrenerhöhung oder der Wert einer besonderen Vorliebe bleiben bei der Schadensbewertung außer Betracht.

(2) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) einen erwarteten Ertrag verzögert, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. Differenz der diskontierten Ertragswerte oder
2. Verzinsung des Kostenwertes auf die Dauer der Verzögerung

zu bewerten.

(3) Soweit der Wildschaden an forstlichen Spezialkulturen (Abs. 1) nicht behebbare Verschlechterungen bewirkt, ist er mit dem höheren der beiden Werte

1. diskontierter Wert des entfallenden Ertrages oder
2. Wert des verlorenen Aufwandes und Verzinsung des Kostenwertes ab dem Zeitraum des jeweiligen Aufwandes bis zum Zeitpunkt der Leistung des Wildschadenersatzes

zu bewerten.

(4) Bei der Bewertung von Wildschäden an Christbaumkulturen und Forstgärten sind solche Schäden nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die solche Anpflanzungen bei ordentlicher Wirtschaftsführung geschützt zu werden pflegen (§ 115 Bgl. Jagdgesetz 2004).

15. Abschnitt

Schlichtungsorgane und Bezirksschiedskommission

§ 106

Reisekosten; Aufwandsentschädigung

(1) Die Schlichtungsorgane, die Mitglieder der Bezirksschiedskommissionen sowie die beigezogenen Sachverständigen und Schriftführerinnen und Schriftführer dieser Kommissionen haben Anspruch auf Ersatz der Reisekosten, wie sie den Bediensteten des Landes Burgenland zustehen.

(2) Dem Schlichtungsorgan steht als Aufwandsentschädigung zu:

1. für Mühewaltung pro Stunde 75 Euro,
2. für Zeitversäumnis pro Stunde 19 Euro.

(3) Den Mitgliedern der Bezirksschiedskommission sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern stehen folgende Aufwandsentschädigungen zu:

1. bei einer Verhandlungsdauer bis zu zwei Stunden 14,5 Euro
2. bei einer Verhandlungsdauer über zwei Stunden 21,8 Euro

(4) Der oder dem Vorsitzenden (Stellvertreterin oder Stellvertreter) und den beigezogenen Sachverständigen der Bezirksschiedskommission stehen folgende Aufwandsentschädigungen zu:

1. bei einer Verhandlungsdauer bis zu zwei Stunden 21,8 Euro
2. bei einer Verhandlungsdauer über zwei Stunden 32,7 Euro

(5) Als Amtskosten gemäß § 120 Abs. 2 Bgl. Jagdgesetz 2004 gelten die den Bezirksschiedskommissionen in einem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsenen Kosten gemäß Abs. 1, 3 und 4 sowie allfällige Barauslagen einschließlich der gemäß § 120 Abs. 3 Bgl. Jagdgesetz 2004 vorschussweise ausbezahlten Kosten des Schlichtungsverfahrens.

16. Abschnitt

Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

§ 107

Wahlkommission

(1) Die Vorschläge für die nach § 139 Bgl. Jagdgesetz 2004 zu bestellende Wahlkommission sind jeweils in den ersten vier Wochen jenes Jagdjahres, in dem die Delegierten zu wählen sind, erstmalig im Jahr 2007, zu erstatten. Die Bestellung hat innerhalb von zwei Wochen nach Einbringung der Vorschläge zu erfolgen.

(2) Der Wahlkommission obliegt:

1. die Anlegung der Wahlliste, die Entscheidung über das Wahlrecht, die Auflage der Wahlliste und die Entscheidung über Einwendungen gegen die Wahlliste,
2. die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge und die Entscheidung über die Wählbarkeit,
3. die Kundmachung der Wahlvorschläge,

JAGDVERORDNUNG

4. die Festsetzung des genauen Zeitpunktes und des Ortes der Wahl,
5. die Leitung der Wahl, die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses,
6. die Leitung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters.

(3) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes der an ihre Stelle tretenden neubestellten Wahlkommission.

(4) Die Wahlkommission wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und von zwei Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) beschlussfähig.

§ 108

Wahlliste

(1) Die Wahlkommission hat die gemäß §§ 132 Abs. 1 und 137 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004 Wahlberechtigten in einer Wahlliste zu verzeichnen und diese spätestens drei Wochen vor der Wahl drei Tage hindurch in den Räumen der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirktes zur Einsicht aufzulegen. Die Auflage der Wahlliste ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft kundzumachen.

(2) Gegen die Wahlliste kann jedes Verbandsmitglied während der Auflagefrist wegen der Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich Einwendungen erheben. Jede Einwendung darf sich nur auf eine einzelne Person beziehen, ist zu begründen und bei der Bezirkshauptmannschaft des Jagdbezirktes einzubringen. Verspätet eingebrachte Einwendungen haben unberücksichtigt zu bleiben.

(3) Über die Einwendungen hat die Wahlkommission binnen dreier Arbeitstage endgültig zu entscheiden. Die Entscheidung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft drei Tage hindurch kundzumachen.

(4) Ist ein Mitglied in einem Jagdbezirk nur deshalb wahlberechtigt, weil es in einem Jagdbezirk das Jagdausübungsrecht besitzt oder den Jagdschutz ausübt, so darf es in die Wahlliste dieses Jagdbezirktes nur dann eingetragen werden, wenn es spätestens vier Wochen vor der Wahl sowohl gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, die die Jagdkarte ausgestellt hat, als auch gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich es jagdausübungsberechtigt ist oder den Jagdschutz ausübt, die Erklärung abgibt, dass es in jenem Jagdbezirk die Wahl ausüben will, in dem es jagdausübungsberechtigt ist oder den Jagdschutz ausübt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Wahlkommissionen die für die Anlegung der Wahlliste erforderlichen Daten bekannt zu geben.

§ 109

Wahlausschreibung

(1) Die Wahl ist vom Vorstand des Landesjagdverbandes nach Anhörung der zuständigen Wahlkommission unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher auszuschreiben und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. In den Jagdzeitschriften ist die Ausschreibung zusätzlich zu verlautbaren.

(2) Die Ausschreibung hat zu enthalten:

1. den Stichtag, das ist der Tag der Ausschreibung der Wahl;
2. den Wahltag, der auf einen Samstag, Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist;
3. die Zahl der dem Jagdbezirk zustehenden Delegierten (§ 133 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004) und die Zahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften;
4. die Anordnung, dass Wahlvorschläge spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) schriftlich einzubringen sind;
5. die Angabe, dass die zugelassenen Wahlvorschläge an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag kundgemacht werden.

§ 110

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltag bis 16 Uhr bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) schriftlich einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Arbeitstag danach als letzter Tag der Frist anzusehen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf dem Wahlvorschlag

JAGDVERORDNUNG

den Tag und die Uhrzeit des Einlangens zu vermerken.

(2) Die Wahlvorschläge müssen die Unterschriften der im Jagdbezirk Wahlberechtigten im Ausmaß von mindestens drei % der in § 133 Abs. 2 letzter Satz Bgl. Jagdgesetz 2004 genannten Mitglieder des Bezirksjagdtages aufweisen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als die doppelte Anzahl der zu wählenden Delegierten enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen und Bewerber, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu wählenden Delegierten übersteigen, als nicht angeführt. Von jeder Bewerberin und jedem Bewerber sind im Wahlvorschlag Familien- und Vornamen, Geburtsdaten und Anschrift anzugeben.

(3) Der Wahlvorschlag muss überdies die Zustimmung der Bewerberinnen und Bewerber und die Erklärung, sich nicht auf einem Wahlvorschlag in einem anderen Jagdbezirk als Delegierte oder Delegierter zu bewerben, enthalten.

(4) Jeder Wahlvorschlag ist nach dem Familiennamen der an erster Stelle aufscheinenden Bewerberin oder des an erster Stelle aufscheinenden Bewerbers zu benennen. Diese Person gilt auch als zustellungsbevollmächtigte Person.

(5) Die Wahlkommission hat jeden Wahlvorschlag sofort nach seinem Einlangen hinsichtlich der Wählbarkeit der Bewerberinnen und Bewerber und des Wahlrechtes der unterzeichnenden Personen zu überprüfen und die Zustellungsbevollmächtigten zur Beseitigung etwaiger Mängel binnen dreier Tage aufzufordern.

(6) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sind von der Wahlkommission zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Unterbleibt eine solche Erklärung, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(7) Die Wahlkommission hat über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen dreier Arbeitstage nach Ablauf der im Abs. 1 oder Abs. 5 festgesetzten Frist zu entscheiden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag kundzumachen. Wahlvorschläge können bis zur Zulassung zurückgezogen werden.

(8) Beschlüsse der Wahlkommission über die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages können nur im Wege der Anfechtung der gesamten Wahl angefochten werden.

(9) Wurde nur ein Wahlvorschlag innerhalb der dafür vorgesehenen Zeit eingebracht, so hat das weitere Wahlverfahren zu entfallen und es gelten die auf diesem Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber als Delegierte (Ersatzmitglieder) gewählt.

§ 111

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Die von den kandidierenden wahlwerbenden Gruppen gemäß § 140 Bgl. Jagdgesetz 2004 entsendeten Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind von den wahlwerbenden Gruppen der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission spätestens am vierten Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 112

Wahlhandlung; Leitung der Wahl

(1) Die Wahl hat im jeweiligen Jagdbezirk stattzufinden. Wahlort und Wahlzeit bestimmt die Wahlkommission.

(2) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat bei der Einberufung des Bezirksjagdtages, an dem die Delegiertenwahl stattfindet, die Wahlvorschläge sowie Wahlort und Wahlzeit mitzuteilen.

(3) Der Raum, in dem die Wahl stattfindet, muss hierfür geeignet und mit den erforderlichen Einrichtungsgegenständen versehen sein. Hierzu gehören insbesondere ein Tisch für die Wahlbehörde, eine Wahlurne und zumindest eine Wahlzelle.

(4) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Wahlhandlung die Ruhe und Ordnung aufrechterhalten wird und die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden; ihren oder seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(5) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet zur festgesetzten Stunde die Wahlhandlung und übergibt der Wahlkommission die Wahlliste, das Abstimmungsverzeichnis, die leeren Wahlkuverts und die Stimmzettel.

(6) Unmittelbar vor Beginn der Stimmenabgabe hat sich die Wahlkommission zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist.

(7) Zuerst haben die wahlberechtigten Mitglieder der Wahlkommission und die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen die Stimme abzugeben. Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Jeder wahlberechtigten

JAGDVERORDNUNG

Person steht nur eine Stimme zu.

(8) Die Wählerin oder der Wähler hat vor der Wahlkommission ihren oder seinen Namen zu nennen und sofern diese Person der Wahlkommission nicht bekannt ist, durch Vorweis ihrer oder seiner Jagdkarte oder eines Lichtbildausweises ihre oder seine Identität nachzuweisen.

§ 113

Wahlkuverts und Stimmzettel

(1) Die Wahlkuverts haben aus undurchsichtigem Papier zu bestehen und haben einheitliche Größe, Form und Farbe aufzuweisen.

(2) Die Wahl hat mit Stimmzettel zu erfolgen. Die Stimmzettel hat die Wahlkommission vorzubereiten. Die Stimmzettel haben die wahlwerbenden Gruppen in der Reihenfolge, in der die Wahlvorschläge bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sind, und Rubriken mit einem Kreis zu enthalten. Die Größe der Stimmzettel hat ungefähr 14 bis 16 cm in der Breite und 21 bis 23 cm in der Länge oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon zu betragen. Für die einzelnen Bezeichnungen der wahlwerbenden Gruppen sind die gleiche Größe der Rechtecke und der Buchstaben zu verwenden. Zur Stimmenabgabe darf nur der von der Wahlkommission übergebene Stimmzettel verwendet werden (Anlage 35).

(3) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche wahlwerbende Gruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn die Wählerin oder der Wähler in einem der neben jeder Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift anbringt. Der Stimmzettel ist auch dann gültig ausgefüllt, wenn die Wahl der wahlwerbenden Gruppe auf andere Weise wie z.B. durch Anhaken, Unterstreichen oder sonstige Kennzeichnung einer wahlwerbenden Gruppe eindeutig zu erkennen ist.

(4) Der Stimmzettel ist ungültig ausgefüllt, wenn

1. er durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt ist, dass nicht mehr eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe die Wählerin oder der Wähler wählen wollte oder
2. keine wahlwerbende Gruppe angezeichnet und auch kein Name einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers beigelegt ist oder
3. zwei oder mehrere wahlwerbende Gruppen angezeichnet wurden oder
4. aus dem von der Wählerin oder dem Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche wahlwerbende Gruppe sie oder er wählen wollte.

§ 114

Ermittlungsverfahren

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist, hat die oder der Vorsitzende die Abstimmung für beendet zu erklären.

(2) Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Delegierten ist mittels der Wahlzahl (§ 144 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004) zu ermitteln.

(3) Die auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden Delegiertenstellen sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerberinnen und Bewerbern nach der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die übrigen im Wahlvorschlag verzeichneten Personen gelten als Ersatzpersonen, die bei Ausfall oder Verhinderung einer oder eines Delegierten der Reihe nach an deren oder dessen Stelle rücken.

(4) Erscheint eine Wahlwerberin oder ein Wahlwerber, die oder der in mehreren Wahlvorschlägen genannt ist, als mehrfach gewählt, so hat diese Person über Aufforderung der Wahlkommission sofort zu erklären, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheidet; nach Abgabe ihrer Erklärung ist sie auf den anderen Listen zu streichen. Gibt die Wahlwerberin oder der Wahlwerber keine Erklärung ab, so ist diese Person auf sämtlichen Listen zu streichen.

(5) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis mündlich zu verkünden.

(6) Über den Wahlvorgang ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat

1. die Namen der Mitglieder der Wahlkommission,
 2. den Beginn und das Ende der Wahlhandlung,
 3. die Beschlüsse der Wahlkommission während des Wahlvorganges,
 4. die Zahl der Abstimmenden,
 5. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Stimmen,
 7. die Zahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Delegierten,
 8. die Namen der gewählten Delegierten,
- zu enthalten.

JAGDVERORDNUNG

§ 115

Anfechtung der Wahl der Delegierten

(1) Im Verfahren gemäß § 145 Bgld. Jagdgesetz 2004 (Wahlprüfungsverfahren) sind die Bestimmungen des AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004 anzuwenden.

(2) Auf Grund der Anfechtung ist die Wahl soweit für ungültig zu erklären, als Unrichtigkeiten der Ermittlung festgestellt oder Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und durch diese Rechtswidrigkeit das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

§ 116

Delegiertenausweis

Allen gewählten Delegierten und Ersatzpersonen (§ 146 Bgld. Jagdgesetz 2004) ist ein vom Vorsitz der Wahlkommission unterfertigter Ausweis gemäß dem Muster der Anlage 36 auszuhändigen, der zur Stimmabgabe am Landesjagdtag berechtigt.

§ 117

Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

(1) Die Delegierten haben nach Verkündung ihrer Wahl unter Leitung der Wahlkommission aus ihrer Mitte in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen.

(2) Kommt bei der ersten Abstimmung keine Stimmenmehrheit zustande, ist eine engere Wahl durchzuführen. Bei dieser haben sich die Delegierten auf die beiden Personen zu beschränken, die bei der ersten Abstimmung die relativ meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer in die engere Wahl einzubeziehen ist. Jede Stimme, die bei der engeren Wahl für eine andere Person abgegeben wird, ist ungültig.

(3) Bei Stimmgleichheit in der engeren Wahl steht die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister jenem Wahlvorschlag zu, der bei der Wahl die größte Stimmenanzahl erhalten hat; wenn auch hier Stimmgleichheit gegeben ist, entscheidet das Los.

(4) Über die Durchführung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

17. Abschnitt

Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

§ 118

Wahlkommission

(1) Zur Durchführung und Leitung der Wahlen, zur Entscheidung über das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist die gemäß § 151 Bgld. Jagdgesetz 2004 bestellte Wahlkommission berufen.

(2) Den zur Vornahme der in § 127 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004 angeführten Wahlen in den Landesjagdtag entsendeten Delegierten sind Wahlort und Wahlzeit nachweislich mitzuteilen.

§ 119

Wahlhandlung

(1) Liegen bei den gemäß § 153 Bgld. Jagdgesetz 2004 durchzuführenden geheimen Abstimmungen mehrere Wahlvorschläge für alle Organe (Gesamtwahlvorschläge) und daneben Wahlvorschläge für einzelne Organe (Teilwahlvorschläge) vor, ist zuerst über die Gesamtwahlvorschläge und anschließend über jene Organe des siegreichen Gesamtwahlvorschlages, für die Teilwahlvorschläge zugelassen wurden, abzustimmen.

(2) Bei den Abstimmungen sind die von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzettel zu verwenden.

(3) Die Stimmzettel haben im Fall getrennter Wahlvorschläge

1. für alle Organe (Gesamtwahlvorschläge) die wahlwerbenden Gruppen,

2. für einzelne Organe (Teilwahlvorschläge) die Namen der Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.

(4) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, dass der zur Abstimmung gebrachte Wahlvorschlag entweder die Zustimmung oder die Ablehnung der oder des Delegierten gefunden hat.

(5) Über die Wahl ist eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 114 Abs. 6 aufzunehmen.

JAGDVERORDNUNG

18. Abschnitt Jagdkataster und Jagdstatistik

§ 120

Inhalt des Jagdkatasters und der Jagdstatistik

(1) Der von den Bezirksverwaltungsbehörden gemäß § 180 Bgld. Jagdgesetz 2004 zu führende Jagdkataster hat zu enthalten:

1. den Feststellungsbescheid des Jagdgebiets;
2. das Flächenausmaß, getrennt nach Jagdflächen (§ 5 Abs. 5 Bgld. Jagdgesetz 2004) und sonstige Flächen;
3. den Jagdpachtvertrag;
4. die Daten über die Genehmigung oder die Kenntnisnahme der Verpachtung;
5. die Jagdschutzorgane;
6. bei Eigenjagden die jagdausübungsberechtigte Person.

(2) Weiters hat der Jagdkataster den Abschussplan und die Abschussliste sowie allfällige Abänderungen des Abschussplanes zu enthalten. Die Abschusspläne und Abschusslisten sind während der gesamten Jagdperiode aufzubewahren.

(3) Der Jagdkataster hat auch die im Jagdgebiet während jedes Jagdjahres bezahlten Wildschäden zu enthalten.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Jagdkataster jährlich eine Übersicht (Anlage 37) über den festgesetzten und tatsächlichen Abschuss, die Anzahl der Jagdkarten und die Anzahl der Jagdprüfungen anzuschließen. Eine Ausfertigung dieser Übersicht ist dem Landesjagdverband zur Erfüllung seiner Aufgaben (§ 125 Abs. 8 Bgld. Jagdgesetz 2004) zu übermitteln.

19. Abschnitt Verwendung der Jagdabgabe

§ 121

Verwendungszweck

Der Landesjagdverband hat die aus der Jagdabgabe stammenden Mittel zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes, für Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes, zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung) und für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger zu verwenden. Diese Mittel sind Projekten des Landesjagdverbandes selbst oder Vorhaben anderer Personen (Jagdpächterinnen und Jagdpächter, Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer), die diesen Zwecken dienen, zuzuführen.

§ 122

Inhalt der Maßnahmen

(1) Unter Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes fallen beispielsweise die Anlage oder Erhaltung von Wasserstellen, Feuchtbiotopen, Uferbegleitgehölzen, Bodenschutzanlagen, Wieseneinschlüssen, Dauerärsungsflächen sowie Wald- und Strauchinseln.

(2) Zu Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes zählen beispielsweise die Aufstellung von Wildwarneinrichtungen, Information der Verkehrsteilnehmer zur Vermeidung von Unfällen mit Wild.

(3) Zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes gehören beispielsweise die Untersuchung von Wildtieren, die Bekämpfung von Wildseuchen und Wildkrankheiten.

(4) Zu Maßnahmen für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger zählen wild- und waldpädagogische Führungen, Seminare, Schulungen und Informationsveranstaltungen.

§ 123

Fördervoraussetzungen

Antragstellerinnen und Antragsteller, die in Revieren Vorhaben nach § 122 planen, können mit Mitteln aus der Jagdabgabe unterstützt werden, wenn die Vorhaben beim Landesjagdverband eingebracht, diese von einer vom Vorstand nominierten, im Jagdwesen ausgebildeten Person positiv beurteilt wurden und die Antragstellerin oder der Antragsteller mindestens 20 % der erforderlichen Kosten trägt. Die Beschlussfassung erfolgt durch den Vorstand. Bei Projekten, die vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung für die Jagd als Sonderprojekte anerkannt wurden, ist eine finanzielle Beteiligung der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht erforderlich.

JAGDVERORDNUNG

20. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 124

In-Kraft-Treten; Außer Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 2005 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Jagdverordnung LGBl. Nr. 24/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 83/2002, außer Kraft.
- (3) Die Änderungen der Verordnung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 7/2007 treten mit 1. Februar 2007 in Kraft.

JAGDVERORDNUNG

Anhang

Anlage 1

**Gesamt^{*)}-, Teil^{*)}-Wahlliste
für die Wahl des Jagdausschusses**

des Genossenschaftsjagdgebiets

umfassend die

Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

Fortl. Zahl	Wahlberechtigtes Mitglied der Jagdgenossenschaft (bei physischen Personen: deren Vor- und Zuname sowie Wohnort; bei Miteigentum: Vor- und Zuname sowie Wohnort sämtlicher Miteigentümer/innen; bei juristischen Personen: genaue Bezeichnung und Anschrift derselben)	Größe der der/dem Wahlberechtigten gehörigen Grundfläche nach Hektaren	Anzahl der hienach auf die/den Wahlberechtigten entfallenden Stimmen	Zur Ausübung des Wahlrechtes bevollmächtigte(r) bzw. gesetzlich berufene(r) Vertreter/innen		Anmerkung
				Vor- und Zuname sowie Wohnort	Datum der ausgewiesenen Vollmacht	

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

JAGDVERORDNUNG

Anlage 3

KUNDMACHUNG

Die Wählerliste für die Wahl des Jagdausschusses des Genossenschaftsjagdgebiets
....., umfassend die
Gemeinde(n),
die Katastralgemeinde(n),
Teile der Katastralgemeinde(n),
liegt auf die Dauer von 2 Wochen, und zwar vom bis
einschließlich, während der Amtsstunden, das ist an
Arbeitstagen von Uhr bis Uhr,
im Gemeindeamt der Gemeinde auf.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Jagdgenossenschaft kann während der vorangeführten Zeit in die
Wahllisten Einsicht nehmen und von ihr Abschriften sowie Vervielfältigungen herstellen.

Gegen die Wahlliste kann von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft bei dem/der
Bürgermeister/in der obbezeichneten Gemeinde innerhalb der Auflagefrist, das ist also vom
..... bis einschließlich wegen Aufnahme vermeintlich nicht
Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich
Einspruch erhoben werden.

Jeder Einspruch darf nur gegen eine Einzelperson gerichtet sein und ist entsprechend zu begründen.

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....
Unterschrift

JAGDVERORDNUNG

Anlage 4

KUNDMACHUNG

über die Ausschreibung der Wahl des Jagdausschusses

Die Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet,
umfassend die Gemeinde(n),
die Katastralgemeinde(n),
Teile der Katastralgemeinde(n),
wird für, den 20 ausgeschrieben.

Die Stimmabgabe findet an diesem Tage in
im Hause (Straße, Hausnummer)
während der Zeit von Uhr bis Uhr statt.

In den Jagdausschuss sind Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen.

Wahlvorschläge für die Jagdausschusswahl sind spätestens am achten Tage vor dem Wahltag, das ist also bis zum 20 .., bei dem/der unterzeichneten Bürgermeister/in schriftlich einzubringen. Verspätet oder vor Verlautbarung dieser Kundmachung eingebrachte Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt. Jeder Wahlvorschlag muß die im § 17 Abs. 2 lit. b der Burgenländischen Jagdverordnung angeführten Wahlwerber/innen in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, der Geburtsdaten und Anschrift jedes/jeder Wahlwerber/s/in enthalten.

Die für die Wahl des Jagdausschusses zugelassenen Wahlvorschläge werden während der letzten drei Tage vor Beginn der Wahlhandlung, das ist vom bis einschließlich 20 .., während der Zeit von Uhr bis Uhr, in im Hause (Straße, Hausnummer) zur Einsicht für die Wahlberechtigten aufgelegt werden.

Der/die Wähler/in kann eine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben, und zwar durch Angabe der Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe oder durch Angabe eines oder mehrerer Wahlwerber/innen des gleichen Wahlvorschlages.

Die Stimmabgabe und jedes weitere Wahlverfahren entfällt, wenn kein Wahlvorschlag eingereicht wird.

Die Verlautbarung dieser Kundmachung durch Anschlag an den Amtstafeln erfolgt am 20 ..

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....
Unterschrift

JAGDVERORDNUNG

Anlage 5

NIEDERSCHRIFT

über die Vorgänge bei der Wahl des Jagdausschusses
für das Genossenschaftsjagdgebiet

.....
aufgenommen am 20 ..

Wahllokal:

Beginn der Wahlhandlung um Uhr.

Anwesend sind:

als Vorsitzende/r der Wahlkommission:

Bürgermeister/in (Stellvertretung des/der

Bürgermeister/s/in):

als Mitglieder der Wahlkommission

1.

2.

3.

4.

5.

als Wahlzeugen/innen für die wahlwerbende Gruppe:

1.

.....

2.

als Wahlzeugen/innen für die wahlwerbende Gruppe:

1.

.....

2.

als Wahlzeugen/innen für die wahlwerbende Gruppe:

1.

.....

2.

JAGDVERORDNUNG

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet zu der oben angeführten Zeit die Wahlhandlung und übergibt der Wahlkommission die abgeschlossene Wahlliste, ein Abstimmungsverzeichnis, die Wahlkuverts sowie einen entsprechenden Vorrat an leeren Stimmzetteln. .

Die Wahlkommission stellt fest, daß die Wahlurne leer ist.

Hierauf geben zunächst die Mitglieder der Wahlkommission, danach die Wahlzeugen/innen und sodann die Wähler/innen in der Reihenfolge ihres Erscheinens ihre Stimme ab.

Nach Ablauf der in der Wahlkundmachung festgesetzten Zeit, d. i. umUhr, erklärt die Wahlkommission die Stimmabgabe für beendet. Das Wahllokal wird geschlossen, im Wahllokal verbleiben nur die Mitglieder der Wahlkommission - und deren Hilfsorgane *) - und die Wahlzeugen/innen.

Die Wahlkommission mengt die in der Wahlurne befindlichen Wahlkuverts gründlich durcheinander und stellt nach Entleerung der Wahlurne fest, dass .

*) die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts mit der im Abstimmungsverzeichnis vorgemerkten Gesamtzahl der Stimmen, die den bei der Wahl erschienenen Wähler/innen zustanden, übereinstimmt,

*) die Anzahl der abgegebenen Wahlkuverts größer/kleiner ist, als die im Abstimmungsverzeichnis vorgemerkte Gesamtzahl der Stimmen, die den bei Wahl erschienenen Wähler/innen zustanden.

Dieser Unterschied dürfte darauf zurückzuführen sein, dass

.....

Insgesamt wurden Stimmen abgegeben.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

JAGDVERORDNUNG

Die Wahlkommission öffnet sodann die Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft die Gültigkeit derselben und versieht die ungültigen Stimmen mit fortlaufenden Zahlen. Mit Beschluss der Wahlkommission wurden folgende Stimmzettel als ungültig erklärt:

fortlaufende Zahl 1. weil

fortlaufende Zahl 2. weil

fortlaufende Zahl 3. weil

fortlaufende Zahl 4. weil

fortlaufende Zahl 5. weil

fortlaufende Zahl 6. weil

Die Wahlkommission stellt sohin die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen mit fest.

Sodann ordnet die Wahlkommission die gültigen Stimmzettel nach Wahlvorschlägen und stellt fest, dass von den abgegebenen gültigen Stimmen lauten:

1. auf den WahlvorschlagStimmen,

2. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

3. auf den Wahlvorschlag Stimmen,

4. auf den Wahlvorschlag Stimmen.

Gesamtsumme der abgegebenen gültigen Stimmen

Auf Grund der beiliegenden, gemäß den Bestimmungen des § 26 Abs. 3 und 4 der Burgenländischen Jagdverordnung, durchgeführten Berechnung des Wahlergebnisses entfallen

auf den Wahlvorschlag Mitgliederstellen,

JAGDVERORDNUNG

Die Wahlkommission erklärt daher gemäß § 18 Abs. 7 und § 19 Abs. 5 und 6 *) der Burgenländischen Jagdverordnung als gewählt

- | | |
|-------------------------------------|--|
| zu Mitgliedern des Jagdausschusses: | zu Ersatzmitgliedern des Jagdausschusses : |
| 1. | 1. |
| 2. | 2. |
| 3. | 3. |
| 4. | 4. |
| 5. | 5. |
| 6. | 6. |
| 7. | 7. |

Dieser Niederschrift sind als Beilagen angeschlossen: die Wahlkundmachung, Wahlliste, das Abstimmungsverzeichnis, die mit fortlaufender Zahl versehenen ungültigen Stimmzettel, die nach Wahlvorschlägen geordneten und gesondert verpackten gültigen Stimmzettel, die vorgelegten Vollmachten und die Berechnung des Wahlergebnisses. Die Niederschrift und sämtliche vorerwähnten Beilagen wurden in Gegenwart der Wahlkommission in einen Umschlag gelegt und versiegelt und sodann von dem/der Bürgermeister/in in Verwahrung genommen.

Geschlossen und gefertigt:

Der/Die Vorsitzende der Wahlkommission:

Bürgermeister/in (Bürgermeister/in/stellvertreter/in)

Die Mitglieder der Wahlkommission:

1.

2.

3.

4.

5.

*) Die Mitglieder der Wahlkommission:

.....

.....

verweigern die Unterfertigung dieser Niederschrift mit der Begründung, dass

.....

.....

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

JAGDVERORDNUNG

Anlage 6

KUNDMACHUNG

über das Ergebnis der Jagdausschusswahl

Da anlässlich der für ausgeschrieben Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet umfassend die Gemeinde(n) die Katastralgemeinde(n) Teile der Katastralgemeinde(n) nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten gemäß § 18 Abs. 7 der Burgenländischen Jagdverordnung als gewählt: *)

Bei der am durchgeführten Wahl des Jagdausschusses für das Genossenschaftsjagdgebiet umfassend die Gemeinde(n) die Katastralgemeinde(n) Teile der Katastralgemeinde(n) wurden gewählt :⁹⁾

auf den Wahlvorschlag:	als Jagdausschussmitglieder:	als Ersatzpersonen:
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

auf den Wahlvorschlag:		
.....
.....
.....
.....

Gegen dieses von der Wahlkommission festgestellte Wahlergebnis kann von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluß waren, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung bei dem/der unterzeichneten Bürgermeister/in schriftlich eingebracht werden.

Die Verlautbarung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte am 20 ..

Der/Die Bürgermeister/in der Gemeinde

.....
Unterschrift

⁹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

JAGDVERORDNUNG

Anlage 7

Versteigerungsbedingungen

1. Zur Verpachtung gelangt die Ausübung des Jagdrechtes in dem die Gemeinde(n)
.....
Teile der Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
umfassenden Genossenschaftsjagdgebiet mit dem von der Bezirkshauptmannschaft^{*)} dem
Magistrat der Freistadt^{*)}
mit Bescheid vom Zl.festgestellten
Gesamtflächenausmaß von ha ar m².
2. Als Schongebiet werden folgende zusammenhängende Teile des Genossenschaftsjagdgebietes im
Ausmaß von 20 % (..... ha) der Jagdfläche festgelegt:
.....
.....
.....
Der Jagdausschuss behält sich vor, bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode andere Teile
des Genossenschaftsjagdgebietes als Schongebiet festzulegen.
3. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren, das ist vombis
einschließlich
4. Der Ausrufpreis, der einen Jagdpachtbetrag darstellt, beträgt Euro
(in Worten Euro)
5. Jene Person, die das höchste Anbot stellt, gilt als Ersteher/in der Jagd, wobei jedoch Anbote solcher
Bieter/innen, die nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 36 Jagdgesetz zur Pachtung einer Jagd nicht
zugelassen sind, außer Betracht bleiben.
6. Vor Beginn der Versteigerung hat jeder/jede Pachtwerber/in ein Vadium (Leggeld) im Betrage von
..... Euro (in Worten Euro) in Bargeld
oder durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Geldinstitutes zu Händen des/der die Versteigerung
leitenden Obmannes/Obfrau des Jagdausschusses zu erlegen.
Das Vadium haftet für den gerechten Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Versteigerung
erwachsenden Kosten sowie für den fristgerechten Erlag des ersten Pachtbetrages.

JAGDVERORDNUNG

Das Vadium wird jenen Bieter/innen, die die Jagd nicht erstanden haben, am Schlusse der Versteigerung zurückgestellt.

Nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Versteigerung erwachsenen Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages wird der Pächterin oder dem Pächter das Vadium sofern es nicht auf diese Kosten beziehungsweise auf diesen Pachtbetrag verrechnet wird, zurückgestellt.

7. Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiet eintritt, so erfährt der bei der Versteigerung erzielte Pachtbetrag eine dem Flächenausmaße des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.
8. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder durch die zu Gunsten eines oder mehrerer Mitbieter/innen vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in diesen Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird, sind verboten und rechtsunwirksam.
9. Der/Die Pächter/in hat dem/der Verpächter/in binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel und Gebühren aus dem Pachtvertrag.
10. Der/die Pächter/in hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Pachtvertrages eine Kautions im Betrage eines Jahrespachtbetrags bei der Bezirkshauptmannschaft*) dem Magistrat der Freistadt*)
..... zu erlegen.

Die Kautions ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes, das seinen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat, mit der unwiderruflichen Erklärung zu erlegen, dass über dieses Guthaben allein die Bezirksverwaltungsbehörde verfügungsberechtigt ist. An Stelle eines Einlagebuches gilt als Kautions auch die Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes, in der es sich als Bürge und Zahler verpflichtet. Die Kautions gilt als erlegt, wenn die schriftliche Mitteilung des Geldinstitutes über den Erlag der Kautions und die Zweckgebundenheit oder die Verpflichtungserklärung des Geldinstitutes als Bürge und Zahler bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangt. Die Kautions haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie z.B. durch die Erhöhung des Pachtbetrags infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie der/die Pächter/in binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrags zu ergänzen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem/der Pächter/in die Kautions, soweit sie nicht für die Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt.

11. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem

JAGDVERORDNUNG

Fälligkeitstag können Verzugszinsen verrechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.

12. Die Unterverpachtung ist untersagt.*¹⁾ Die – Unterverpachtung sowie die – *¹⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an einen gemäß § 35 beziehungsweise § 36 des Jagdgesetzes zur Pachtung zugelassenen und von dieser nicht ausgeschlossene(n) Pächter/in - sind*¹⁾ – ist*¹⁾ – nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sind – sind *¹⁾ – ist*¹⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
13. Der/die Pächter/in hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er/Sie ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand dem/der Verpächter/in (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht. Insbesondere ist es ihm/ihr untersagt, im Schongebiet in den letzten beiden Jagdjahren Hasen, Fasane und Rebhühner zu bejagen.
14. Der/die Pächter/in haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.
15. Nach dem Tod des/der Einzelpächter/s/in eines Genossenschaftsjagdgebietes wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlass und nach dessen Einantwortung mit den Erb/innen (Legatar/innen) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuss nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn der/die Vertreter/in des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod des/der Pächter/s/in oder wenn die Erb/innen (Legatar/innen) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung dem/der Obmann/Obfrau des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erb/innen die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlass mehreren Erb/innen eingewantwortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.
16. Das Pachtverhältnis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn der/die Pächter/in
 - a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat (Strohmann);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen;
 - g) trotz schriftlicher Mahnung durch den Geschädigten mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;
 - i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

JAGDVERORDNUNG

17. Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden des/der Pächter/s/in aufgelöst, so haftet er/sie für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Der/die frühere Pächter/in haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommen erfolgt.
18. Die Jagdpachtung beziehungsweise der hierüber gemäß § 55 Jagdgesetz abzuschließende Vertrag wird erst nach Bestätigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wirksam.

**)

.....

.....

....., am

Der Obmann/Die Obfrau des Jagdausschusses

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Raum für die Eintragung weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender Pachtbedingungen.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 8

KUNDMACHUNG

Am20 .. findet um Uhr in
..... Straße, Hausnummer, die Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes
in dem die Gemeinde(n)
Teile der Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
umfassenden Genossenschaftsjagdgebiete im Wege der öffentlichen Versteigerung statt.

Die Pachtbedingungen können bis zum Versteigerungstage beim Obmann/bei der Obfrau des Jagdausschusses in Straße Hausnummer, und vor
Beginn der Versteigerung im Versteigerungsraum eingesehen werden.

Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren, das ist für die Zeit vom
bis einschließlich

Ausrufpreis:

Zu erlegendes Vadium (Leggeld):

Festgestelltes Gesamtflächenausmaß der Genossenschaftsjagd:

Ausmaß der vorhandenen Waldflächen:

Ausmaß der vorhandenen Wasserflächen:

Vorhandene Wildarten und zwar:

a) b)

Durchschnittlicher Jahresabschuss der letzten Jagdperiode:

.....

Sonstige wesentliche Angaben: *)

.....

..... am

Der Obmann/Die Obfrau des Jagdausschusses

*) Z.B. über Geländeverhältnisse, über vorhandene Jagdhütten, Hochstände, Futterstellen und sonstige Jagdeinrichtungen, über Eisenbahn- und Autobusverbindungen, Unterkunftsmöglichkeiten usw.

Versteigerungsniederschrift

Aufgenommen am in
anlässlich der im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommenen Verpachtung des Genossen-
schafts Jagdgebiets

Versteigerungsleiter/in:
in der Eigenschaft als Obmann/Obfrau des Jagdausschusses.

Schriftführer/in:
Ausrufer/in:

Der/die Leiter/in der Versteigerung eröffnet die Versteigerung und stellt zunächst fest, daß die Verstei-
gerung mit Kundmachung vom auf den heutigen Tag um Uhr in
..... Straße..... Hausnummer
anberaumt sowie unter Einhaltung der Vorschriften des § 39 Jagdgesetz ordnungsgemäß bekanntge-
macht wurde und somit am festgesetzten Orte und zur festgesetzten Zeit stattfindet.

Der/die Leiter/in der Versteigerung stellt fest, daß folgende Bieter/innen zur Versteigerung des Jagd-
rechtes zugelassen werden:

- 1.
Bevollmächtigte(r):
- 2.
Bevollmächtigte(r):
- 3.
Bevollmächtigte(r):

Der/die Leiter/in der Versteigerung stellt fest, daß folgende Personen (Jagdgesellschafter) als Bi-
ter/innen nicht zugelassen werden:

- 1.
- 2.

weil sie die folgenden im § 40 Abs. 2 Jagdgesetz für die Zulassung zur Versteigerung festgelegten Voraus-
setzungen nicht erfüllen:

- zu 1.
- zu 2.

JAGDVERORDNUNG

Der/die Schriftführer/in verliest sodann über Aufforderung des/der Obmannes/Obfrau des Jagdausschusses die von dem Jagdausschuss gestellten und von der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis genommenen Versteigerungsbedingungen (Pachtbedingungen). Die zur Verlesung gebrachte Ausfertigung der Versteigerungsbedingungen wird dieser Niederschrift angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil derselben.

Nach Ausruf des in den Pachtbedingungen bestimmten Ausrufpreises werden folgende Angebote gestellt:

.....
.....
.....

- a) Durch den Ruf des/der Ausrufers/in „zum dritten Male“ wird die Versteigerung zum Abschluß gebracht. Der/die Leiter/in der Versteigerung gibt bekannt, daß das Jagdrecht vorbehaltlich der Bestätigung des Zuschlages durch die Bezirksverwaltungsbehörde um das Meistbot von Euro (in Worten Euro) dem(r) zugeschlagen ist.^{*)}
- b) Es werden keine gültigen Angebote gestellt.^{*)}
- c) Es kann niemals als Bieter/in zugelassen werden. ^{*)}

Allfällige Einwendungen von Bieter/innen gegen die Versteigerungshandlung :^{*)}

.....
.....
.....

Sonstige besondere Vorkommnisse während der Versteigerungshandlung:

.....
.....

Nach Abschluß der Versteigerung werden die erlegten Vadien den Bieter/innen, mit Ausnahme des/der Ersteher/s/in, zurückgestellt. Der Empfang des Vadiums wird von diesen Bieter/innen durch ihre Unterschrift bestätigt.

Das von dem/der Ersteher/in erlegte Vadium wird vom Obmann/von der Obfrau des Jagdausschusses übernommen.

Die Versteigerungsniederschrift wird vom/von der Schriftführer/in verlesen und sodann geschlossen und gefertigt.

....., am

Der/Die Bieter/in:

Der Obmann/Die Obfrau des Jagdausschusses:

.....

..... Der/Die Schriftführer/in:

.....

^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 10

Vertragsmuster für den Abschluss von Pachtverträgen über die im Wege der öffentlichen Versteigerung
- im Wege des freien Übereinkommens - vorgenommene Verpachtung von Genossenschaftsjagden:

(Stempel¹)

JAGDPACHTVERTRAG

der über die im Wege der öffentlichen Versteigerung - ²⁾ im Wege des freien Übereinkommens - ²⁾ vor-
genommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem

die Gemeinde(n)

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n).....

umfassenden Genossenschaftsjagdgebiete zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch die/den

Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Zuname, Wohnort)

und das Jagdausschussmitglied

(Vor- und Zuname, Wohnort)

als Verpächter/in einerseits und

.....
(Vor- und Zuname, Beruf und Wohnort des Pächters/der Pächterin) der Jagdgesellschaft ³⁾,

bestehend aus den Mitgliedern

.....

.....

.....

diese vertreten durch die Jagdleiterin/den Jagdleiter ²⁾

(Vor- und Zuname, Beruf)

.....
(Wohnort)

Vollmacht vom

als Pächterin oder Pächter andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

JAGDVERORDNUNG

Pachtgegenstand

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

.....

(Vor- und Zuname des Pächters/der Pächterin)

die Jagdgesellschaft²⁾ pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft²⁾ - dem Magistrat der Freistadt²⁾, mit Bescheid vom Zahl mit dem Gesamtausmaß von haar m² festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet.

2. Als Schongebiet werden folgende zusammenhängende Teile des Genossenschaftsjagdgebiets im Ausmaß von 20 % (..... ha) der Jagdfläche festgelegt:

.....

.....

.....

Der Jagdausschuss behält sich vor, bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode andere Teile des Genossenschaftsjagdgebiets als Schongebiet festzulegen.

3. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer von 8 Jahren, das ist vom

bis einschließlich

4. Der jährliche Pachtbetrag beträgt Euro (in Worten Euro).

Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall am Jagdgebiete eintritt, so erfährt der Pachtbetrag eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

Verbotene Vereinbarung

5. Vereinbarungen, durch die das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und rechtsunwirksam. Ebenso sind Vereinbarungen verboten und rechtsunwirksam, durch die zugunsten der Pächterin/des Pächters²⁾ - eines/einer oder mehrerer Mitpächter/innen²⁾ - vor oder bei der Versteigerung³⁾ Begünstigungen versprochen wurden, die nicht in diesem Pachtvertrag aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Jagdpachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird.

Kosten

6. Der/die Pächter/in hat dem/der Verpächter/in binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel- und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

JAGDVERORDNUNG

Kaution

7. Der/die Pächter/in hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kaution in der Höhe eines Jahrespachtbetrages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

Die Kaution ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig ist eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

Die Kaution haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdgesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie z.B. durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag von 95 % des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie die Pächterin oder der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen.

Die Kaution ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Erlag des Pachtbetrages

8. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen berechnet werden, sofern nicht die Kaution in Anspruch genommen wird.

Unter- und Weiterverpachtung

9. Die Unterverpachtung ist untersagt.²⁾

Die - Unterverpachtung sowie die - ²⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an eine(n) gemäß §§ 35 und 36 Jagdgesetz zur Pachtung zugelassene(n) und von dieser nicht ausgeschlossene(n) Pächter/in - sind ²⁾ - ist ²⁾ - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie - sind ²⁾ - ist ²⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weidgerechte Ausübung der Jagd

10. Die Pächterin/der Pächter hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Sie/Er ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin/dem Verpächter (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht. Insbesondere ist es ihr/ihm untersagt, im Schongebiet in den letzten beiden Jagdjahren Hasen, Fasane und Rebhühner zu bejagen.

JAGDVERORDNUNG

Jagd- und Wildschaden

11. Die Pächterin/der Pächter haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

Pachtbeendigung

Auswirkung des Todes der Pächterin/des Pächters auf den Pachtvertrag

12. Nach dem Tode der Einzelpächterin/des Einzelpächters eines Genossenschaftsjagdgebiets wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlaß und nach dessen Einantwortung mit den Erbinnen/Erben (Legatarinnen/Legataren) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuß nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn die Vertretung des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der Pächterin/des Pächters oder wenn die Erbinnen/Erben (Legatarinnen/Legatare) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erbinnen/Erben die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlaß mehreren Erbinnen/Erben eingewantwortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.

Auflösung des Pachtvertrages durch die Bezirksverwaltungsbehörde

13. Das Pachtverhältnis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn die Pächterin/der Pächter
- a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions- oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - g) trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - h) den Abschluß von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;
 - i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.
14. Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden der Pächterin/des Pächters aufgelöst, so haftet sie/er für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Der/die frühere Pächter/in haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommens erfolgt.

Bestimmungen für Jagdgesellschaften ⁴⁾ und juristische Personen ⁵⁾

15. Eine Ausfertigung des schriftlichen, zwischen den Mitgliedern der pachtenden Jagdgesellschaft abgeschlossenen Gesellschaftsvertrages ist diesem Pachtvertrage angeschlossen und bildet einen wesentlichen Bestandteil desselben.

JAGDVERORDNUNG

Die Jagdgesellschaft bzw. die juristische Person als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zwecke aus ihrer Mitte einen bevollmächtigten Jagdleiter zu bestellen, der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 35 Abs. 1 Jagdgesetz besitzt.

Im Falle des Wechsels in der Person der/des derzeit durch schriftliche Vollmacht ausgewiesenen Jagdleiterin/Jagdleiters

hat die Jagdgesellschaft bzw. die juristische Person binnen 14 Tagen den/die von ihr nunmehr bestellten und bevollmächtigten Jagdleiter(in) der Bezirksverwaltungsbehörde und der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses bekanntzugeben.

Die beabsichtigte Aufnahme einer/eines oder mehrerer Mitpächter/innen in die Jagdgesellschaft, durch welche eine Mitgliedervermehrung oder auch nur ein Wechsel in der Person eines oder mehrerer Mitglieder eintritt, ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden. Danach ist dieser Pachtvertrag dementsprechend zu ergänzen und ist überdies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Das Ausschluss einer Gesellschafterin/eines Gesellschafters aus der Jagdgesellschaft bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn die Jagdleiterin oder der Jagdleiter ausscheidet und kein anderes den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Jagdgesetz entsprechendes Mitglied zur Jagdleiterin oder zum Jagdleiter bestellt wird, oder wenn die verbleibenden Mitglieder infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 Jagdgesetz nicht mehr entsprechen, wird das Pachtverhältnis durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst. Mit Zustimmung des Jagdausschusses kann das Pachtverhältnis mit einem verbleibenden Mitglied der Jagdgesellschaft bis zur Aufnahme eines oder mehrerer neuer Mitglieder drei Monate hindurch fortgesetzt werden.

Die Mitglieder einer Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller während ihrer Mitgliedschaft aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand, und zwar auch dann, wenn eine Verminderung der Mitgliederzahl eingetreten ist. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die die/dem Jagdleiter(in) wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächter(in) treffenden Handlungs- oder Unterlassungspflicht auferlegt wurden. Bei Auflösung des Pachtverhältnisses im Sinne der Bestimmungen des letzten Satzes des § 36 Abs. 6 Jagdgesetz haften sämtliche ehemalige Jagdgesellschaftler/innen, sofern sie nicht mindestens ein Jahr vor der Auflösung der Gesellschaft ausgeschieden sind, für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall des Pachtbetrags. Die Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft haben, soferne der Jagdleiter nicht im Verwaltungsbezirk

..... seinen Hauptwohnsitz hat, eine(n) in diesem Verwaltungsbezirk oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte(n) gemeinsame(n) Vertreter(in) zu bestellen und diese(n) der Obfrau/dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

Raum für zusätzliche Bestimmungen freihalten.^{6) 7)}

.....
.....
.....

JAGDVERORDNUNG

Schlussbestimmungen

Im übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner/innen unterliegen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muß schriftlich erfolgen und bedarf ausgenommen Punkt 2 der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Vertrag wurde in dreifacher Ausfertigungen errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die zweite wird der/dem Pächter(in) übergeben, die dritte bei der Bezirkshauptmannschaft ²⁾ - dem Magistrat der Freistadt ²⁾ hinterlegt.

.....am

Verpächter(in):
Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

.....
Pächter(in) ⁸⁾

.....
Mitglied des Jagdausschusses

Zahl

Die gemäß § 41²⁾, § 43²⁾ Jagdgesetz erfolgte Rechtswirksamkeit der Verpachtung wird bestätigt.

.....am

.....

¹⁾ Hinsichtlich der Vergebührung wird auf die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267 in der derzeit geltenden Fassung verwiesen.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ In Fällen, in denen die Verpachtung im Wege der freien Vereinbarungen erfolgte, entfallen die Worte vor oder bei der Versteigerung.

⁴⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine Jagdgesellschaft.

⁵⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine juristische Person.

⁶⁾ Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender Vertragsbestimmungen.

⁷⁾ Die Beifügung einer Wertsicherungsklausel ist zulässig.

⁸⁾ Im Falle der Pachtung der Genossenschaftsjagd durch eine Jagdgesellschaft ist der Pachtvertrag von sämtlichen Mitgliedern der Jagdgesellschaft zu unterfertigen.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 11

Vertragsmuster für die Abschließung von Pachtverträgen über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung von Jagdeinschlüssen.

Stempel

JAGDPACHTVERTRAG

der über die nach Zuerkennung eines Vorpachtrechtes vorgenommene Verpachtung der Ausübung des Jagdrechtes in dem zu dem Genossenschaftsjagdgebiete

umfassend die Gemeinde(n)

Teile der Gemeinde(n).....

die Katastralgemeinde(n)

Teile der Katastralgemeinde(n)

gehörigen, aus den Grundstücken

.....

.....

bestehenden Jagdeinschluss zwischen der Jagdgenossenschaft, vertreten durch die Obfrau/den Obmann des Jagdausschusses

(Vor- und Zuname)

.....

(Wohnort)

und das Jagdausschussmitglied

.....

(Vor- und Zuname, Wohnort)

als Verpächter/in einerseits und dem/der Eigentümer/in des umschließenden Eigenjagdgebietes

.....

(Vor- und Zuname, sowie Wohnort der/des Eigenjagdberechtigten)

als Pächter/in andererseits abgeschlossen wurde, wie folgt:

Pachtgegenstand

1. Die Jagdgenossenschaft verpachtet und

.....

(Vor- und Zuname der/des Eigenjagdberechtigten)

pachtet die Ausübung des Jagdrechtes in dem oben bezeichneten und von der Bezirkshauptmannschaft¹⁾ - dem Magistrat der Freistadt¹⁾

..... mit Bescheid vom Zl.

mit dem Gesamtausmaß von ha ar m² festgestellten Jageinschluss (§ 17 Jagdgesetz).

JAGDVERORDNUNG

Pachtzeit

2. Die Verpachtung erfolgt auf die Dauer vonJahren, das ist vom bis einschließlich

Pachtbetrag

3. Der jährliche Pachtbetrag beträgt Euro (in Worten Euro).
Wenn infolge der endgültigen Entscheidung in einem etwa noch anhängigen Berufungsverfahren oder im Sinne sonstiger Bestimmungen des Jagdgesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem oben bezeichneten, zu dem Genossenschaftsjagdgebiet gehörigen Jagdeinschluss eintritt, so erfährt der Pachtbetrag eine dem Flächenausmaß des Zuwachses oder Abfalles entsprechende Erhöhung oder Verminderung.

Verbot der Aufteilung des Jagdgebietes der Fläche nach

4. Vereinbarungen, durch die der Jagdeinschluss zum Zweck der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird, sind verboten und daher rechtsunwirksam.

Kosten

5. Der/die Pächter/in hat dem/der Verpächter/in binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen. Der/die Pächter/in trägt auch alle Kosten, insbesondere die Stempel- und Rechtsgebühren aus dem Pachtvertrag.

Kautions

6. Der/die Pächter/in hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kautions in der Höhe eines Jahrespachtbetrages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

Die Kautions ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig ist eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhaltens, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

Die Kautions haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder dem Jagdgesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

Sinkt die Kautions infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie z.B. durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag von 95 % des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen.

Die Kautions ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, soweit sie nicht für Zwecke, für die sie haftet, in Anspruch genommen wird.

Erlag des Pachtbetrages

7. Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder

JAGDVERORDNUNG

folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen berechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.

Unter- und Weiterverpachtung

8. Die Unterverpachtung ist untersagt.¹⁾ Die - Unterverpachtung sowie die - ¹⁾ Weiterverpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode an eine(n) gemäß §§ 35 und 36 Jagdgesetz zur Pachtung zugelassene(n) und von dieser nicht ausgeschlossene(n) Pächter/in - sind ¹⁾ - ist ¹⁾ - nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie - sind ¹⁾ - ist ¹⁾ der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Weidgerechte Ausübung der Jagd

9. Der/die Pächter/in hat die Jagd in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und nach den Grundsätzen einer geordneten Jagdwirtschaft sowie unter genauer Beobachtung der Vorschriften des Jagdgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Verordnungen und behördlichen Verfügungen auszuüben. Er/sie ist verpflichtet, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin oder dem Verpächter (der Jagdgenossenschaft) zu übergeben und darf daher in den beiden letzten Pachtjahren nicht mehr Wild abschießen, als dem Durchschnitt der Strecken in den vorhergehenden Pachtjahren entspricht.

Jagd- und Wildschäden

10. Der/die Pächter/in haftet nach den Vorschriften des Jagdgesetzes für den Ersatz der Jagd- und Wildschäden.

Pachtbeendigung und Haftung für den Ausfall am Pachtbetrag

11. Mit dem Tode des Pächters/der Pächterin oder einer aus sonstigem Anlass eintretenden Veränderung in der Person der- oder desselben geht das Pachtverhältnis auf den/die neue(n) Eigentümer/in des umschließenden Gebietes über.
12. Das Pachtverhältnis ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als aufgelöst zu erklären, wenn der/die Pächter/in
- a) das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
 - b) als Einzelpächter/in die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67 Jagdgesetz);
 - c) die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36 Jagdgesetz);
 - d) die Kautions oder deren Ergänzung (§ 49 Jagdgesetz) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50 Jagdgesetz);
 - e) den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73 Jagdgesetz) ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
 - f) trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen des Jagdgesetzes zuschulden kommen lassen;
 - g) trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - h) den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 Jagdgesetz gegen Entgelt vergibt;
 - i) eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.
13. Wenn infolge einer Auflösung des Pachtverhältnisses im Sinne der Ziffer 12 der Jagdeinschluss für die restliche Dauer der Jagdperiode wieder dem Genossenschaftsjagdgebiet zufällt, haftet der/die

JAGDVERORDNUNG

bisherige Pächter/in, sofern ihn/sie ein Verschulden an der Auflösung des Pachtvertrages trifft, für einen etwaigen Ausfall am Pachtbetrag.

Die Haftung des Pächters/der Pächterin für den Ausfall am Pachtbetrag tritt nicht ein, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde die Auflösung des Pachtvertrages im Sinne des § 18 Jagdgesetz anzuordnen hat.

2)

.....

.....

.....

.....

Im übrigen sind für alle Vereinbarungen, die der freien Regelung durch die Vertragspartner/innen unterliegen, die Bestimmungen des Jagdgesetzes sinngemäß anzuwenden, sofern nicht im Vertrag selbst bereits eine andere Regelung getroffen wurde.

Jede Abänderung oder Ergänzung dieses Vertrages muss schriftlich erfolgen und bedarf der Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde.

Beide Vertragsteile verzichten auf das Rechtsmittel der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

Dieser Pachtvertrag wurde in dreifacher Ausfertigung errichtet. Eine Ausfertigung verbleibt in Verwahrung des Jagdausschusses, die zweite wird dem/der Pächter/in übergeben, die dritte bei der Bezirkshauptmannschaft ¹⁾ - dem Magistrat der Freistadt ¹⁾ - hinterlegt.

..... Pächter Verpächter

..... Obfrau/Obmann des Jagdausschusses

..... Mitglied des Jagdausschusses

Zahl:

Die gemäß § 17 Abs. 10 Jagdgesetz erfolgte rechtskräftige Genehmigung der Verpachtung wird bestätigt.

....., am

..... (Fertigung der Bezirksverwaltungsbehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.
²⁾ Raum für die Aufnahme weiterer, nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich erscheinender Vertragsbestimmungen. Die Beifügung einer Wertsicherungsklausel ist zulässig.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 12

(weiße Farbe)

Außenseite

Seite 3	Seite 2	Seite 1
Behördliche Eintragungen:		Landeswappen JAGDKARTE für das BURGENLAND Nr.:

Format 7,5 x 10,5
Schreibeleinen

Innenseite

Seite 1	Seite 2	Seite 3	
Familienname: Vorname: geboren: wohnhaft in <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td style="text-align: center;">Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers</td></tr></table> Amtssiegel Ausgestellt am: durch Fertigung der Ausstellungsbehörde	Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers		
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers			

Seite 3 auf Seite 2 fußgeleimt

JAGDVERORDNUNG

Anlage 13

(grüne Farbe)

Vorderseite

Nr.
Landes- wappen
Jagdkarte
gültig für einen Zeitraum von 24 Stunden
Antragsteller(in)/Jagdausübungsberechtigte(r):
Name:
.....
Wohnort:
geboren:
Ausgestellt am:
durch den Bgld. Landesjagdverband
Stampiglie
.....
Fertigung des/der Aussteller(s)/in

Rückseite

Von der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:	
Name des Jagdgastes:	
.....	
Wohnort:	
.....	
geboren:	
Der Jagdgast ist im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr	
ausgestellt von	
unter der Nr. am	
An den Jagdgast übergeben am	
.....
Datum	Uhrzeit
.....	
Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten	
.....	
Unterschrift des Jagdgastes	

JAGDVERORDNUNG

Anlage 14

(gelbe Farbe)

Vorderseite

Rückseite

<p style="text-align: right;">Nr.</p> <p>Landes- wappen</p> <p style="text-align: center;">Jagdkarte gültig für einen Zeitraum von einem Monat</p> <p>Antragsteller(in)/Jagdausübungsberechtigte(r): Name:</p> <p>Wohnort:</p> <p>geboren:</p> <p>Ausgestellt am:</p> <p>durch den Bgld. Landesjagdverband</p> <p style="text-align: right;">Stampiglie</p> <p style="text-align: center;">..... Fertigung des/der Aussteller(s)/in</p>	<p>Von der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:</p> <p>Name des Jagdgastes:</p> <p>.....</p> <p>Wohnort:</p> <p>.....</p> <p>geboren:</p> <p>Der Jagdgast ist im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Jagdjahr</p> <p>ausgestellt von</p> <p>unter der Nr. am</p> <p>An den Jagdgast übergeben am Datum</p> <p style="text-align: center;">..... Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten</p> <p style="text-align: center;">..... Unterschrift des Jagdgastes</p>
--	--

JAGDVERORDNUNG

Anlage 15

(blaue Farbe)

Vorderseite

Rückseite

<p style="text-align: right;">Nr.</p> <p>Landes- wappen</p> <p style="text-align: center;">Jagderlaubnisschein</p> <p style="text-align: center;">gültig für einen Zeitraum bis zu einer Woche während des Jagdjahres</p> <p>für das Revier</p> <p>Antragsteller(in)/Jagdausübungsberechtigte(r):</p> <p>Name:</p> <p>Wohnort:</p> <p>geboren:</p> <p>Ausgestellt am:</p> <p>durch Amtssiegel</p> <p style="text-align: center;">..... Fertigung der Ausstellungsbehörde</p>	<p>Von der/dem Jagdausübungsberechtigten auszufüllen:</p> <p>Name der/des Jagdausübenden:</p> <p>Wohnort:</p> <p>geboren:</p> <p>Der/Die Jagdausübende ist im Besitz einer gültigen Jagdkarte ausgestellt von</p> <p>unter der Nr. am</p> <p>An die/den Jagdausübende(n) übergeben am Datum</p> <p style="text-align: center;">..... Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten</p> <p style="text-align: center;">..... Unterschrift der/des Jagdausübenden</p>
---	---

JAGDVERORDNUNG

Anlage 16

(braune Farbe)

Vorderseite

Nr.
Landes- wappen
Jagderlaubnisschein
gültig für einen Zeitraum
von mehr als einer Woche
während des Jagdjahres
für das Revier
Antragsteller(in)/Jagdausberechtigte(r):
Name:
Wohnort:
.....
geboren:
Ausgestellt am:
durch
Amtssiegel
..... Fertigung der Ausstellungsbehörde

Rückseite

Von der/dem Jagdausberechtigten auszufüllen:
Name der/des Jagdausberechtigten:
.....
Wohnort:
.....
geboren:
Der/Die Jagdausberechtigende ist im Besitz einer gültigen Jagdkarte ausgestellt von
.....
unter der Nr. am
An die/den Jagdausberechtigende(n)
übergeben am Datum
.....
Unterschrift der/des Jagdausberechtigten
.....
Unterschrift der/des Jagdausberechtigten

JAGDVERORDNUNG

Anlage 17

Familienname

Vorname

Strasse

PLZ Ort

....., am

An die/den

Bezirkshauptmannschaft

Magistrat

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der jagdlichen Eignung bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte.

.....
Unterschrift

Beilagen:

- a) Meldezettel
- b) Geburtsurkunde
- c) ärztliche Bescheinigung
- d) Strafregisterbescheinigung
- e) Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses

JAGDVERORDNUNG

Anlage 18

Bezirkshauptmannschaft

Magistrat

Zahl:

....., am

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

wohnhaft in

hat die nach § 66 des Burgenländischen Jagdgesetzes vorgeschriebene Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Burgenländischen Jagdkarte

am

in mit Erfolg abgelegt.

L.S.

Für die Prüfungskommission:
Der/die Vorsitzende:

JAGDVERORDNUNG

Anlage 19

Name

Vorname

Strasse

PLZ Ort

....., am

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung zum Nachweis der Eignung für die Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd). Ich bin im Besitz einer gültigen Jagdkarte für das Burgenland, Nr.
ausgestellt von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat), am

.....
Unterschrift

Beilage:
Gültige Jagdkarte für das Burgenland

JAGDVERORDNUNG

Anlage 20

Amt der Bgld. Landesregierung
7000 EISENSTADT

Zahl: , am

Zeugnis

Herr/Frau

geboren am in

wohnhaft in

hat die nach § 70 des Burgenländischen Jagdgesetzes vorgeschriebene Prüfung zum Nachweis der Eignung zur Ausübung der Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd)

am

in mit Erfolg abgelegt.

L.S.

Für die Prüfungskommission:
Der/die Vorsitzende:

JAGDVERORDNUNG

Anlage 21

Zeugnis

Herr/Frau
geb. am in
wohnhaft in
hat am die Jagdhüterprüfung vor der bei der Bezirkshauptmannschaft (beim
Magistrat)
engerichteten Prüfungskommission mit Erfolg abgelegt.

....., am

Die Prüfungskommission:

.....
Vorsitzende/r

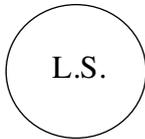
.....
Prüfungskommissär/in

.....
Prüfungskommissär/in

Zeugnis

Herr/Frau
geb. am in
wohnhaft in
hat am die Revierjägerprüfung vor der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichteten Prüfungskommission für die Revierjägerprüfung mit Erfolg abgelegt.

....., am



Die Prüfungskommission:

.....

Vorsitzende/r

.....
Prüfungskommissär/in

.....
Prüfungskommissär/in

JAGDVERORDNUNG

Anlage 23

GELÖBNISFORMEL

Ich gelobe, meine Pflichten als Jagdaufseher/in gewissenhaft zu erfüllen und das von mir zu betreuende Jagdgebiet sorgfältig zu beaufsichtigen, die Einhaltung der Vorschriften zum Schutze von Wild und Jagd streng zu überwachen, ihre Übertretung ohne persönliche Rücksicht anzuzeigen, das Wild zu betreuen, zu hegen und zu beschützen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 24

(graue Farbe)

1. Seite

.....
Ausstellende Behörde

AUSWEIS

für den Dienst als öffentliche Wache
zur Beaufsichtigung
und zum Schutze der Jagd

Amtssiegel

2. Seite

Lichtbild
des Inhabers/der Inhaberin

Amtssiegel

.....
Eigenhändige Unterschrift

3. Seite

Name, Geburtsdatum u. Wohnort
des/der Jagdaufsehers/in
.....
.....

Personenbeschreibung
.....
.....
.....

Jagdgebiet:
.....

Name und Wohnort des/der Besteller/s/in:
.....
.....

Amtssiegel

Fertigung

4. Seite

Der/die Inhaber/in ist gemäß den bestehenden Vorschriften als Jagdaufseher/in angelobt und zur Ausübung des Jagdschutzes in den auf Seite 3 angeführten Jagdgebieten berufen.

Er/sie ist in Ausübung seines/ihrer Dienstes, wenn er/sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, als Organ der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießt den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 25

Verwaltungsbezirk: Hegering:

**ABSCHUSSPLAN
für das Jagdjahr**

Eigenjagdgebiet *)

Genossenschaftsjagdgebiet *)

Name und Anschrift der Jagdpächterin/des Jagdpächters ^{*)}, Jagdleiterin/Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften) ^{*)}, oder der/des Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächterinnen/Jagdpächtern) ^{*)}:

.....
.....

Jagdgebietsgröße lt. Feststellungsbescheid: ha / davon Wald ha
Feld ha
Wasser ha

Anzahl der Mitglieder bei Jagdgesellschaften:

Jagdpachtbetrag:

Name und Anschrift der Jagdaufseherin/des Jagdaufsehers (hauptberuflich/nebenberuflich):

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Angaben der im abgelaufenen Jagdjahr festgestellten Wildkrankheiten oder Wildseuchen:

.....

....., am
Unterschrift der Jagdpächterin/des Jagdpächters,
Jagdleiterin/Jagdleiters,
oder der/des Zustellungsbevollmächtigten

*) Nichtzutreffendes durchstreichen!

JAGDVERORDNUNG

	Rotwild							Rehwild					
	Hirsche				Tiere	Nachwuchsstücke	Summe Rotwild	Böcke			Geißen	Nachwuchsstücke	Summe Rehwild
	I	II	III	Insgesamt				I	II	Insgesamt			
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
A Durchgeführter Abschuss im letztvergangenen Jagdjahr einschließlich Fallwild													
B Beantragter Abschuss für das Jagdjahr													
C Bewilligter Abschuss für das Jagdjahr													

Bei Vorkommen von Sika- oder Gamswild ist ein entsprechender Anhang anzufügen.

Als kleinste Planungseinheit gilt beim Rotwild der Hegering. Zur Erreichung eines richtigen Altersklassenaufbaues dürfen bei Hirschen bei der Genehmigung des Abschussplanes in den einzelnen Klassen höchstens folgende Hundertsätze bewilligt werden:

Altersklasse III: höchstens 50 v.H.

Altersklasse II: höchstens 20 v.H.

Altersklasse I: höchstens 30 v.H.

Bei der Abschussgliederung sind folgende Hundertsätze vorzusehen:

30 v.H. Hirsche 30 v.H. Tiere 40 v.H. Nachwuchsstücke

(Empfehlung für Abschuss im Geschlechterverhältnis 1:1)

Im Revier verwendete Jagdgebrauchshunde:

Name und Zwingername	Rasse	Geschlecht	Wurfdatum	ÖHZNr.

JAGDVERORDNUNG

Damwild							Muffelwild						
Hirsche				Tiere	Nachwuchsstücke	Summe Damwild	Widder			Schafe	Nachwuchsstücke	Summe Muffelwild	
I	II	III	Insgesamt				I	II	Insgesamt				
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
													Unterschrift der/des Jagdausübungsberechtigten
													Genehmigungsdatum und Dienstsiegel der Bezirksverwaltungsbehörde

Zur Erreichung eines richtigen Altersklassenaufbaues beim Rehwild sind bei der Genehmigung des Abschussplanes in den einzelnen Klassen folgende Hundertsätze einzuhalten:

Altersklasse II: mindestens 40 v.H.

Altersklasse I: höchstens 60 v.H.

Bei der Abschussgliederung sind folgende Hundertsätze vorzusehen:

33 v.H. Böcke 33 v.H. Geißen 34 v.H. Nachwuchsstücke

(Empfehlung für Abschuss im Geschlechterverhältnis 1:1)

Erfolgreich abgelegte Leistungsprüfungen, Ort, Datum	Name und Anschrift der Hundeführerin/des Hundeführers

JAGDVERORDNUNG

ERLÄUTERUNGEN ZUM ABSCHUSSPLAN

Der Abschussplan ist vom Jagdausübungsberechtigten alljährlich bis **spätestens 15. März** der Bezirksverwaltungsbehörde **in fünffacher Ausfertigung** vorzulegen.

Beim Ausfüllen der einzelnen Spalten ist folgendes zu beachten:

1. Zu A: Durchgeführter Abschuss im letztvergangenen Jagdjahr (einschließlich Fallwild)

Als Fallwild gilt alles im Jagdjahr gefallene und aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (zB Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

Fallwild ist auf den bewilligten Abschuss anzurechnen (§ 90 Abs. 2 Bgld. Jagdgesetz 2004).

2. Zu B: Beantragter Abschuss

In dieser Spalte ist der Abschuss einzutragen, den der Jagdausübungsberechtigte durchzuführen wünscht.

Der Jagdausübungsberechtigte hat den von ihm gestellten Antrag in Spalte 27 durch seine eigenhändige Unterschrift zu bestätigen.

3. Zu C: Bewilligter Abschuss

Diese Spalte ist vom Jagdausübungsberechtigten frei zu lassen und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgefüllt.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den von ihr genehmigten Abschuss zu fertigen und mit ihrem Dienstsiegel in Spalte 27 zu bescheinigen.

Nur dieser genehmigte Abschuss darf tatsächlich durchgeführt werden.

Klasseneinteilung

Rotwild

Altersklasse I:

Hirsche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr

Altersklasse II:

Hirsche im 5., 6., 7., 8., 9. und 10. Lebensjahr

Erlegt werden dürfen:

Kronenlose Hirsche, Einseitige Kronenhirsche

Nicht erlegt werden dürfen:

Beidseitige Kronenhirsche

Als Krone gilt jedes Geweih mit mehr als zwei Enden über dem Mittelspross, wobei die Endenanordnung gleichgültig ist.

Als Ende zählt jede Stangenabzweigung ab 4 cm Länge, gemessen vom tiefsten Punkt der inneren Seitenlänge des jeweiligen Endes bis zu dessen Spitze.

Altersklasse III:

Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr

Erlegt werden dürfen:

Schmalspießer mit einer Stangenlänge bis 1,5-facher Lauscherhöhe (max. 35 cm), Spießer im 3. und 4. Lebensjahr, Augsprossengabler, Sechser, Achter, kranke oder abnorme Stücke.

Nicht erlegt werden dürfen:

Kronenspießer, Schmalspießer mit einer Stangenlänge von mehr als 1,5-facher Lauscherhöhe (ab 35 cm), Endgabler und mehr als 8-endige Hirsche.

Rehwild

Altersklasse I:

Böcke ab dem vollendeten 2. Lebensjahr

Altersklasse II:

Böcke im 2. Lebensjahr

Damwild

Altersklasse I:

Hirsche ab dem vollendeten 8. Lebensjahr

Altersklasse II:

Hirsche im 5., 6., 7. und 8. Lebensjahr

Altersklasse III:

Hirsche im 2., 3. und 4. Lebensjahr

Muffelwild

Altersklasse I:

Widder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr

Altersklasse II:

Widder im 2., 3. und 4. Lebensjahr, wobei nur Stücke erlegt werden sollen, die unter dem Durchschnitt des Lebensraumes liegen.

JAGDVERORDNUNG

Anlage 26

Verwaltungsbezirk: Hegering:

ABSCHUSSLISTE für das Jagdjahr

Eigenjagdgebiet ^{*)} Genossenschaftsjagdgebiet ^{*)}

Name und Anschrift des Jagdpächters ^{*)} Jagdleiters (bei Jagdgesellschaften) ^{*)}, oder Zustellungsbevollmächtigten (bei nicht ortsansässigen Jagdpächtern) ^{*)}:

.....
.....

Erläuterungen:

Die **Abschussliste** dient einerseits dem Jagdausübungsberechtigten zur Verzeichnung jedes von ihm oder seinen Jagdaufsehern oder Jagdgästen erlegten Wildstückes sowohl jener Wildart, die der Abschussplanung unterliegen, als auch aller anderen Wildarten, andererseits der Bezirksverwaltungsbehörde zur Überwachung der Einhaltung des Abschussplanes.

Jagdpächter, Jagdleiter oder Zustellungsbevollmächtigte haben in die Abschussliste sämtliche Abschüsse - Fallwild nach Auffinden - sofort einzutragen. Niederwild einschließlich Fallwild ist unverzüglich in einem Abschussbuch zu verzeichnen, in der Abschussliste sind die Jahressummen einzutragen.

Die auf Fallwild bezüglichen Ziffern sind durch Umrahmung mit Rotstift kenntlich zu machen; die Ursache, getrennt nach Straßentod oder Sonstigem ist in die Spalte 30 einzutragen. Als Fallwild gilt alles im Jagdgebiet aufgefundene Wild, das nicht bei der ordnungsgemäßen Jagdausübung einschließlich der Nachsuche zur Strecke gekommen ist (z.B. Winterverluste, von Hunden gerissenes, durch Krankheit, durch Mähen oder im Straßenverkehr verendetes Wild, gewilderte Stücke usw.).

In der Spalte „Bemerkungen“ ist die Verwendung des erlegten Wildes bzw. des verwertbaren Fallwildes zu vermerken (z.B.: Eigenbedarf, Verkauf an...); bei nicht verwertbarem Fallwild ist in der Spalte „Nicht verwertbar“ einzutragen, die Gewichtsangabe entfällt.

In der Zeile „Bewilligter Abschuss laut Abschussplan“ sind die entsprechenden Ziffern des genehmigten Abschussplanes einzutragen. In die leeren Spalten auf der letzten Seite sind jene Wildstücke einzutragen, die aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Bgld. Jagdgesetz 2004 erlegt wurden.

Wird mit einer Abschussliste nicht das Auslangen gefunden, so sind weitere Vordrucke anzuschließen und mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

Am Ende des Jagdjahres sind sämtliche Spalten der Abschussliste zu summieren (Gesamtsumme), wobei die Summen des erlegten Wildes, des Straßentodes und des übrigen Fallwildes gesondert auszuweisen sind.

Zu den Spalten, die sich auf die **Wild(fleisch)-Untersuchung** beziehen, wird bemerkt:

Fleisch von Wildhuftieren oder Kleinwild für den Eigenverzehr unterliegt nicht der Untersuchung.

Bei Wildhuftieren sind sobald als möglich nach dem Erlegen die Tierkörperoberflächen, die eröffneten Leibeshöhlen, die Brustorgane sowie die Leber und die Milz von Fleischuntersuchungsorganen oder von fachlich besonders geschulten kundigen Personen zu besichtigen. Ergibt die Besichtigung Anlass zu bedenken, so ist die Beurteilung durch einen Fleischuntersuchungstierarzt vorzunehmen.

Eine Abschrift der abgeschlossenen Abschussliste ist der Bezirksverwaltungsbehörde **bis längstens 15. Feber** des darauffolgenden Jahres vom Jagdausübungsberechtigten **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.

* Nichtzutreffendes ist zu streichen

In die Abschussliste Einsicht genommen (§ 91 Jagdgesetz):

Ort	Datum	Name des Einsichtnehmers	Funktion	Unterschrift

JAGDVERORDNUNG

Wildart	erlegtes Wild	Straßentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme	Bemerkungen
Feldhase					
Wildkaninchen					
Dachs					
Fuchs					
Marder					
Iltisse					
Wiesel					
Rebhuhn					
Fasane					
Wachtel					
Wildtruthuhn					
Wildtauben					
Schnepfen					
Wildgänse					
Wildenten					
Blesshuhn					

Aufgrund eines Bescheides gemäß § 82 Abs. 4 Jagdgesetz erlegt:

Blässgans					
Eichelhäher					
Aaskrähen					
Elstern					

Der Abschussplan wurde aus nachstehenden Gründen hinsichtlich der Zahl/Gliederung unterschritten:

.....

Anzahl der bezahlten Wildschäden Gesamtsumme Wildschäden

davon Waldschäden

....., am

Ort

Datum

.....
Unterschrift des Jagdpächters, Jagdleiters

Unterschrift des Untersuchungsorgans (Untersuchungstierarzt oder kundige Person) zur Bestätigung der Untersuchung(en):

Nr. der kundigen Person	Name	Unterschrift des Untersuchungsorgans

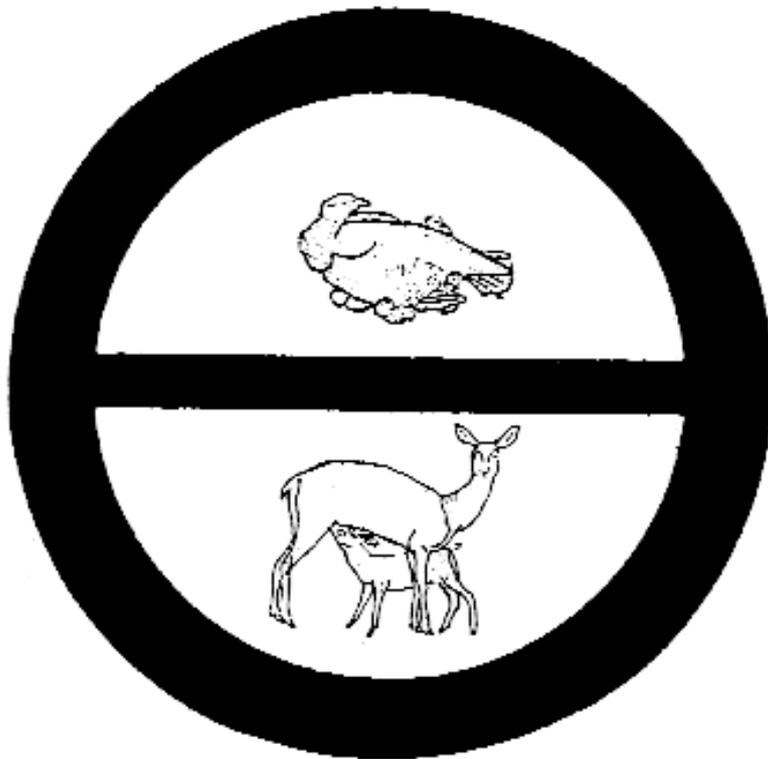
Name des Untersuchungstierarztes, der die Trichinenuntersuchung(en) durchführt:

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift des Untersuchungstierarztes
1		
2		
3		

WILDSCHUTZGEBIET

VON: BIS:

GZ: BH:



BITTE
WEGE
EINHALTEN

HINWEISE

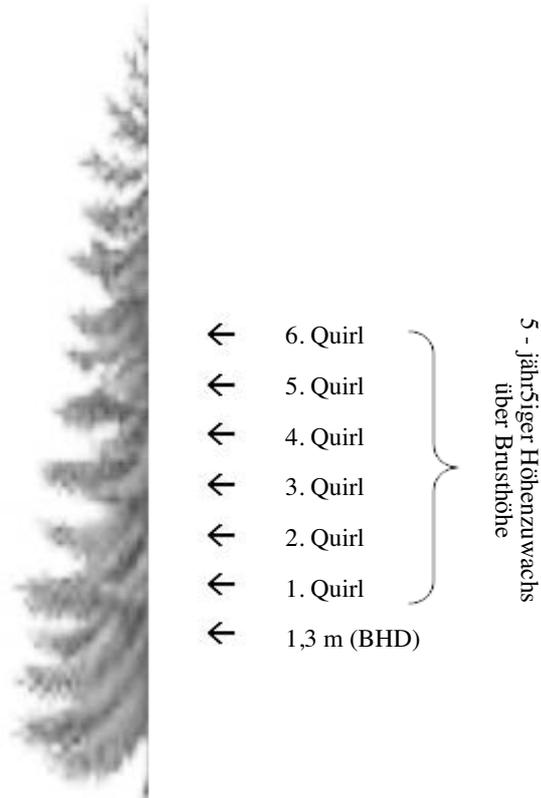
JAGDVERORDNUNG

Anlage 28

**Bestimmung der Standortgüte mittels Alter und Oberhöhe
anhand der Fichte gemäß §§ 100 Abs. 5, 101a Abs. 4
und 103 Abs. 3**

	Ertragstafel		
WA	STANDORTSGÜTE		
	schlecht	mittel (Oberhöhe in Meter)	gut
40	bis 14,8	14,9 - 17,8	ab 17,9
50	bis 18,1	18,2 – 22,0	ab 22,1
60	bis 20,7	20,8 – 25,3	ab 25,4
70	bis 22,6	22,7 – 27,8	ab 27,9

Bestimmung der Standortgüte mittels des fünfjährigen Höhenzuwachses über Brusthöhe anhand der Fichte gemäß §§ 100 Abs. 5, 101a Abs. 4 und 103 Abs. 3



Standortgüte (5-jähriger Höhenzuwachs in cm)		
schlecht	mittel	gut
bis 115	116 - 311	ab 312

JAGDVERORDNUNG

Anlage 30

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad schwach gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,139	0,158	0,183
2	0,140	0,160	0,185
3	0,141	0,162	0,187
4	0,142	0,163	0,190
5	0,144	0,165	0,192
6	0,145	0,167	0,195
7	0,146	0,169	0,198
8	0,148	0,171	0,200
9	0,149	0,173	0,203
10	0,151	0,175	0,206
11	0,152	0,177	0,209
12	0,154	0,180	0,212
13	0,156	0,182	0,215
14	0,157	0,184	0,218
15	0,159	0,186	0,221
16	0,161	0,189	0,224
17	0,162	0,191	0,228
18	0,164	0,194	0,231
19	0,166	0,196	0,235
20	0,168	0,199	0,238

JAGDVERORDNUNG

Anlage 31

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad mittel gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,302	0,351	0,412
2	0,305	0,355	0,418
3	0,308	0,359	0,424
4	0,311	0,364	0,430
5	0,314	0,368	0,436
6	0,318	0,373	0,442
7	0,321	0,378	0,449
8	0,325	0,383	0,456
9	0,328	0,388	0,462
10	0,332	0,393	0,470
11	0,336	0,398	0,477
12	0,340	0,404	0,484
13	0,344	0,409	0,492
14	0,348	0,415	0,500
15	0,352	0,421	0,508
16	0,356	0,427	0,516
17	0,361	0,433	0,524
18	0,365	0,439	0,533
19	0,370	0,446	0,542
20	0,375	0,453	0,551

JAGDVERORDNUNG

Anlage 32

Grundwerte Verbisschaden – Schädigungsgrad stark gemäß § 101 Abs. 5 (Beträge in €)

	schlecht	mittel	gut
1	0,097	0,136	0,185
2	0,197	0,276	0,376
3	0,300	0,420	0,570
4	0,405	0,567	0,770
5	0,512	0,717	0,975
6	0,622	0,871	1,185
7	0,735	1,030	1,400
8	0,851	1,192	1,620
9	0,970	1,358	1,846
10	1,092	1,528	2,078
11	1,216	1,703	2,315
12	1,344	1,882	2,559
13	1,475	2,066	2,808
14	1,610	2,254	3,064
15	1,747	2,446	3,326
16	1,888	2,644	3,595
17	2,033	2,847	3,870
18	2,181	3,054	4,152
19	2,333	3,267	4,442
20	2,489	3,485	4,738

JAGDVERORDNUNG

Anlage 33

**Grundwerte Schadenersatz wegen ausbleibender Naturverjüngung
gemäß § 101a Abs. 4 (Beträge in € pro ha)**

Standortsgüte		
schlecht	mittel	gut
291,00	408,00	555,00

JAGDVERORDNUNG

Anlage 34

**Schälschadensbewertung
maximal zu bewertende Stammzahl beim Nadelholz
gemäß § 103 Abs. 4**

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	2500
6	2424
7	2348
8	2272
9	2196
10	2120
11	2044
12	1968
13	1892
14	1816
15	1740
16	1664
17	1588
18	1512
19	1436
20	1360
21	1284
22	1208
23	1132
24	1056
25	980
26	904
27	828
28	752
29	676
30	600

JAGDVERORDNUNG

Anlage 35

**Schälschadensbewertung
maximal zu bewertende Stammzahl beim Laubholz
gemäß § 103 Abs. 3**

Oberhöhe (m)	maximale Stammzahl/ha
5	4000
6	4000
7	4000
8	4000
9	3782
10	3565
11	3347
12	3129
13	2912
14	2694
15	2476
16	2259
17	2041
18	1824
19	1606
20	1388
21	1171
22	953
23	735
24	518
25	300

JAGDVERORDNUNG

Anlage 36

Schälschadenswerte gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: weniger als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwach	mittel	stark
15	0,28	15	2,37	4,98	5,47
20	0,36	20	2,54	5,23	5,83
25	0,44	25	2,71	5,48	6,19
30	0,51	30	2,88	5,73	6,55
35	0,59	35	3,05	5,98	6,90
40	0,66	40	3,22	6,24	7,26
45	0,74	45	3,39	6,49	7,62
50	0,82	50	3,56	6,74	7,98
55	0,89	55	3,73	6,99	8,34
60	0,97	60	3,90	7,24	8,70
65	1,05	65	4,07	7,50	9,06

JAGDVERORDNUNG

Anlage 37

Schälschadenswerte gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: schlecht

Holzerlös: mehr als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwach	mittel	stark
15	0,28	15	2,48	5,30	6,23
20	0,36	20	2,65	5,57	6,64
25	0,44	25	2,83	5,84	7,05
30	0,51	30	3,00	6,11	7,45
35	0,59	35	3,17	6,38	7,86
40	0,66	40	3,34	6,65	8,27
45	0,74	45	3,52	6,92	8,68
50	0,82	50	3,69	7,18	9,09
55	0,89	55	3,86	7,45	9,50
60	0,97	60	4,04	7,72	9,90
65	1,05	65	4,21	7,99	10,31

JAGDVERORDNUNG

Anlage 38

Schälschadenswerte gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: weniger als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwach	mittel	stark
15	0,58	15	2,77	5,41	9,52
20	0,68	20	2,98	5,76	10,25
25	0,79	25	3,21	6,13	11,04
30	0,92	30	3,46	6,53	11,90
35	1,08	35	3,73	6,95	12,82
40	1,26	40	4,01	7,40	13,81
45	1,46	45	4,32	7,88	14,88
50	1,71	50	4,65	8,39	16,03
55	1,99	55	5,01	8,93	17,27
60	2,33	60	5,40	9,51	18,60
65	2,71	65	5,81	10,13	20,04

JAGDVERORDNUNG

Anlage 39

Schäl- schadenswerte gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: mittel

Holzerlös: mehr als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwach	mittel	stark
15	0,56	15	2,86	5,70	10,88
20	0,65	20	3,08	6,07	11,72
25	0,77	25	3,31	6,47	12,62
30	0,91	30	3,56	6,89	13,60
35	1,07	35	3,83	7,34	14,65
40	1,26	40	4,12	7,82	14,65
45	1,48	45	4,44	8,33	17,00
50	1,74	50	4,77	8,88	18,31
55	2,05	55	5,13	9,46	19,73
60	2,41	60	5,52	10,08	21,25
65	2,84	65	5,94	10,74	22,89

JAGDVERORDNUNG

Anlage 40

Schälschadenswerte gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: gut

Holzerlös: weniger als € 76,-/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schälschadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwach	mittel	stark
15	0,59	15	3,04	5,60	11,36
20	0,81	20	3,35	6,12	12,57
25	1,08	25	3,69	6,69	13,90
30	1,41	30	4,07	7,31	15,38
35	1,79	35	4,49	7,98	17,01
40	2,22	40	4,95	8,72	18,82
45	2,70	45	5,45	9,53	20,82
50	3,24	50	6,01	10,42	23,03
55	3,84	55	6,63	11,38	25,47
60	4,49	60	7,30	12,44	28,18
65	5,19	65	8,05	13,59	31,17

JAGDVERORDNUNG

Anlage 41

Schäl- schadenswerte gemäß § 103 Abs. 7

Standortsgüte: gut

Holzerlös: mehr als 76,- €/fm (Blochholz Fichte Güteklasse B, Stärkeklasse 2b)

Ausscheidender Bestand		Endbestand			
Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)	Alter	Schäl- schadenswerte pro Stamm (€)		
			Schädigungsgrad		
			schwach	mittel	stark
15	0,56	15	3,12	5,90	13,00
20	0,79	20	3,44	6,45	14,38
25	1,08	25	3,79	7,06	15,91
30	1,43	30	4,18	7,73	17,60
35	1,85	35	4,60	8,45	19,47
40	2,33	40	5,07	9,25	21,53
45	2,87	45	5,59	10,12	23,82
50	3,47	50	6,16	11,08	26,35
55	4,14	55	6,79	12,12	29,15
60	4,86	60	7,48	13,26	32,24
65	5,66	65	8,24	14,52	35,67

JAGDVERORDNUNG

Anlage 42

STIMMZETTEL

für die Wahl der Delegierten des Landesjagdverbandes

im Jagdbezirk

am

Liste Nr.	Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe	Für die gewählte wahl- werbende Gruppe im Kreis ein X einsetzen
1		<input type="radio"/>
2		<input type="radio"/>
3		<input type="radio"/>

JAGDVERORDNUNG

Anlage 43

Wahlkommission für die Wahl der Delegierten
im Jagdbezirk

AUSWEIS

..... geb. am
wohnhaft in wurde bei der Delegiertenwahl im Jagdbezirk
..... am zur/m Delegierten
des Jagdbezirkes gewählt und ist als solche/r zur Teilnahme
und Stimmabgabe am Landesjagdtage (Vollversammlung des Burgenländischen Landesjagdverbandes)
berechtigt.

Der/die Vorsitzende der Wahlkommission:

.....

JAGDVERORDNUNG

Anlage 44

Jagdstatistik für das Jagdjahr

Verwaltungsbehörde:

Anzahl der Hegeringe: Anzahl der Reviere:

Gesamtfläche: ha davon Wald: ha

	Abschussplan	erlegtes Wild	Strafentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme		erlegtes Wild	Strafentod	übriges Fallwild	Gesamtsumme
--	--------------	---------------	------------	------------------	-------------	--	---------------	------------	------------------	-------------

a) Haarwild

ROTWILD	Hirsche I						Schwarzwild männlich					
	Hirsche II						Schwarzwild weiblich					
	Hirsche III						Gesamtsumme					
	Tiere						Sikawild					
	Nachwuchsstücke männlich						Gamswild					
	Nachwuchsstücke weiblich						Feldhase					
	Gesamtsumme						Wildkaninchen					

REHWILD	Böcke I						Dachs					
	Böcke II						Fuchs					
	Geißen						Marder					
	Nachwuchsstücke männlich						Iltisse					
	Nachwuchsstücke weiblich						Wiesel					
	Gesamtsumme											

b) Federwild

DAMWILD	Hirsche I						Rebhuhn					
	Hirsche II						Fasane					
	Hirsche III						Wachtel					
	Tiere						Wildtruthuhn					
	Nachwuchsstücke männlich						Wildtauben					
	Nachwuchsstücke weiblich						Schnepfen					
	Gesamtsumme						Wildgänse					

MUFFELWILD	Widder I						Blässgans					
	Widder II						Eichelhäher					
	Schafe						Aaskrähen					
	Nachwuchsstücke männlich						Elstern					
	Nachwuchsstücke weiblich											
	Gesamtsumme											

Anzahl der ausgestellten Jagdkarten:

Anzahl der abgelegten, bestandenen Jungjägerprüfungen:

Anzahl der abgelegten, bestandenen Jagdaufseherprüfungen:

Anzahl der bezahlten Wildschäden:

Gesamtsumme Wildschäden

davon Waldschäden

.....

Ort, Datum

.....

Stampiglie und Unterschrift

JAGDKARTENABGABE (6500/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Jänner 2011, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004 neu festgesetzt wird, LGBL. Nr. 5/2011

Auf Grund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 51,00 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 16,10 Euro |
| b) einen Monat | 31,00 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 81,60 Euro |

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2011, das ist vom 1. Februar 2011 bis 31. Jänner 2012.

Hinweis: Für das Jagdjahr 2012 gilt folgende Verordnung:

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. November 2011, mit der die Höhe der Jagdkartenabgabe nach dem Bgld. Jagdgesetz 2004 neu festgesetzt wird, LGBL. Nr. **67/2011**

Auf Grund des § 71 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 10/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der Jagdkartenabgabe wird mit folgenden Beträgen festgesetzt:

- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. Jagdkarte | 52,70 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 16,60 Euro |
| b) einen Monat | 32,00 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 84,30 Euro |

§ 2

Die Jagdkartenabgabe gilt für Jagdkarten (Berechtigung zur Beizjagd) des Jagdjahres 2012, das ist vom 1. Februar 2012 bis 31. Jänner 2013.

STARE-VERORDNUNG 6500/30

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 2012, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, LGBl. Nr. 48/2011/2

Auf Grund des § 88 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen.

§ 2

Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

(1) Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können, sofern keine andere zufrieden stellende Lösung, wie zB Maßnahmen nach der Burgenländischen Stare-Vertreibungs-Verordnung, LGBl. Nr. 30/2012, ausreichende Wirkung zeitigt, im unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren eines Gemeindegebietes in folgenden Gemeinden Abschüsse von Staren zu Vergrämungszwecken angeordnet werden:

Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eisenstadt, Gols, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Weiden am See, Wulka-prodersdorf, Zemendorf-Stöttera.

(2) Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

(3) Der Abschuss mit anderen Waffen als Jagdwaffen, insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, ist nicht zulässig.

(4) Die Maßnahmen sind zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt.

§ 3

Anordnung der Maßnahmen

(1) Der Abschuss von Staren während der Brut- und Aufzuchtzeit ist verboten. Maßnahmen im Sinne des § 2 können von der Gemeinde in den Jahren 2012 und 2013 frühestens ab dem 15. Juli, längstens bis 31. Oktober angeordnet werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Maßnahmen beauftragen

1. die Jagdäusübungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010);

2. die Jagdschutzorgane (§ 74 des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010);

3. mit Zustimmung des Jagdäusübungsberechtigten die Feldschutzorgane (§ 7 des Feldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001), wenn sie über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügen.

(3) Die Beauftragung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und

2. andere Maßnahmen zeitigen keine ausreichende Wirkung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

§ 4

Vollziehung

Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über die Abschusszahlen Aufzeichnungen zu führen.

§ 5

Kontrolle

(1) Die beauftragten Personen haben der Gemeinde am Ende des angeordneten Abschusszeitraumes die Abschusszahlen zu melden.

(2) Die Gemeinde hat eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich von den beauftragten Personen

STARE-VERORDNUNG

erstatteten Meldungen in eine Liste, die die Nennung der übrigen durchgeführten Vergrämungsmaßnahmen, das Meldedatum, den Meldezeitraum, die Anzahl der gemeldeten Abschnisse und die Namen der Meldepflichtigen enthält, einzutragen und diese Zusammenfassung in den Jahren 2012 und 2013 bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres zu übermitteln.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag * in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, LGBl. Nr. 42/2010, außer Kraft.

* Das ist der 5. Juli 2012

HEGERING - VERORDNUNG EISENSTADT (6500/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. Juni 2009 betreffend die Bildung von Hegeringen in den Verwaltungsbezirken Eisenstadt-Umgebung sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust, LGBl. Nr. 48/2009

Auf Grund des § 104 des Gesetzes über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland - Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008, wird verordnet:

§ 1

Die Jagdgebiete der Verwaltungsbezirke Eisenstadt-Umgebung sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust werden zu folgenden Hegeringen zusammengefasst:

Hegering I

- Eigenjagd Agrargemeinschaft Mörbisch
- Eigenjagd Urbarialgemeinde St. Margarethen
- Genossenschaftsjagd St. Margarethen
- Eigenjagd Domänen Privatstiftung Trausdorf-Sulz
- Genossenschaftsjagd Siegendorf
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Siegendorf I
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Siegendorf II
- Eigenjagd Diözese Eisenstadt Diözesanwald Siegendorf
- Genossenschaftsjagd Trausdorf
- Eigenjagd Domänen Privatstiftung Trausdorferhof
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Klingenbach
- Genossenschaftsjagd Klingenbach
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Zagersdorf

Hegering II

- Genossenschaftsjagd Zagersdorf
- Genossenschaftsjagd Wulkaprodersdorf
- Genossenschaftsjagd Zillingtal
- Eigenjagd Domänen Privatstiftung Zillingtal-Pötttsching
- Genossenschaftsjagd Steinbrunn
- Genossenschaftsjagd Neufeld an der Leitha

Hegering III

- Genossenschaftsjagd Wimpassing
- Genossenschaftsjagd Leithaprodersdorf
- Genossenschaftsjagd Hornstein
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Hornstein-Meierhof
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Leithaberg
- Genossenschaftsjagd Eisenstadt
- Genossenschaftsjagd Kleinhöflein
- Eigenjagdgebiet Kleinhöflein
- Genossenschaftsjagdgebiet Loretto
- Genossenschaftsjagd Stotzing
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Hornstein
- Genossenschaftsjagd Grobhöflein
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy Föllik
- Genossenschaftsjagd Müllendorf
- Genossenschaftsjagd St. Georgen
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Breitenbrunn
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Oggau
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Oslip

HEGERING - VERORDNUNG EISENSTADT

- Eigenjagd Urbarialgemeinde Donnerskirchen
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Schützen
- Eigenjagd Urbarialgemeinde Purbach
- Genossenschaftsjagd Donnerskirchen
- Genossenschaftsjagd Purbach am See
- Genossenschaftsjagd Breitenbrunn

Hegering IV

- Eigenjagd Domänen Privatstiftung Ovalremise
- Genossenschaftsjagd Schützen am Gebirge
- Genossenschaftsjagd Oslip
- Genossenschaftsjagd Mörbisch am See
- Eigenjagd Stadtgemeinde Rust
- Genossenschaftsjagd Rust
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Oggau Nord
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Oggau Mitte
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Oggau Süd
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Steinriegel
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Seehof
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Wulkamündung
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Purbach Süd
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Purbach Nord
- Eigenjagd F.E. Familien-Privatstiftung Eisenstadt Esterhazy I Breitenbrunn See
- Genossenschaftsjagd Oggau am See
- Eigenjagd Bistum Raab

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung betreffend die Bildung von Hegeringen im Verwaltungsbezirk Eisenstadt-Umgebung vom 24. Feber 1971, Zl.: IX-J-19/1-1970, außer Kraft.

* Die Verordnung wurde am 23. Juni 2009 kundgemacht.

JAGDGESETZ (6500)

Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004)

Stammfassung: LGBl. Nr. 11/2005 (XVIII.Gp. RV 876 AB 895)
i.d.F.: LGBl. Nr. 37/2008 (XIX.Gp. RV 726 AB 747)
LGBl. Nr. 10/2010 (XIX. Gp. RV 1306 AB 1310)

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

- § 1 Begriff des Jagdrechtes
- § 2 Ausübung des Jagdrechtes
- § 3 Wild
- § 4 Grundsätze des geordneten Jagdbetriebes
- § 5 Eigenjagdgebiet
- § 6 Zusammenhang von Grundflächen
- § 7 Teilung des Eigenjagdgebietes
- § 8 Entstehung eines neuen Eigenjagdgebietes
- § 9 Jagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften
- § 10 Genossenschaftsjagdgebiet
- § 11 Wildgehege
- § 12 Auflassung von Wildgehegen
- § 13 Jagdperiode und Jagdjahr

II. Hauptstück Bildung von Jagdgebieten

- § 14 Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete
- § 15 Schongebiete
- § 16 Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten
- § 17 Vorpachtrecht
- § 18 Änderungen im Vorpachtrecht
- § 19 Abrundung von Jagdgebieten
- § 20 Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten
- § 21 Ruhen der Jagd

III. Hauptstück Verwaltung der Genossenschaftsjagd

- § 22 Jagdgenossenschaft
- § 23 Jagdausschuss
- § 24 Wahl des Jagdausschusses
- § 25 Wahlkommissionen
- § 26 Wahlliste
- § 27 Kundmachung; Wahlvorschläge
- § 28 Abstimmungsverfahren
- § 29 Wahlanfechtung
- § 30 Wahlordnung
- § 31 Geschäftsführung des Jagdausschusses
- § 32 Endigen der Funktion; Ersatzmitglieder

JAGDGESETZ

IV. Hauptstück Verwertung der Genossenschaftsjagd

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Art der Verwertung
- § 34 Eignung zur Pacht
- § 35 Einzelpersonen
- § 36 Jagdgesellschaft, juristische Person; Jagdleitung

2. Abschnitt Öffentliche Versteigerung

- § 37 Versteigerungsbestimmungen
- § 38 Verbotene Vereinbarungen
- § 39 Kundmachung der Versteigerung
- § 40 Vorgang bei der Versteigerung
- § 41 Anzeige der erfolgten Versteigerung

3. Abschnitt Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

- § 42 Beschlussfassung durch den Jagdausschuss
- § 43 Anzeige der Verpachtung

4. Abschnitt Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses

- § 44 Verfahren

5. Abschnitt Verwertung der unverpachteten Genossenschaftsjagd

- § 45 Genossenschaftsjagdverwaltung
- § 46 Bestellung der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters
- § 47 Kosten der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters

6. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten der Verpachtungen

- § 48 Kostenersatz
- § 49 Kaution
- § 50 Erlag des Pachtbetrages
- § 51 Erlag des Pachtbetrages für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet
- § 52 Verwendung des Pachtbetrages
- § 53 Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden
- § 54 Unterverpachtung; Weiterverpachtung
- § 55 Ausfertigung des Pachtvertrages
- § 56 Änderung des Pachtvertrages
- § 57 Auswirkung des Todes der Pächterin oder des Pächters auf den Pachtvertrag
- § 58 Auflösung des Pachtvertrages
- § 59 Verfügung hinsichtlich der frei werdenden Genossenschaftsjagd

V. Hauptstück Ausübung und Verwertung der Eigenjagd

- § 60 Verpachtung der Eigenjagd
- § 61 Ausübung der unverpachteten Eigenjagd
- § 62 Verwertung der Eigenjagd der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

JAGDGESETZ

VI. Hauptstück Erlangung der Berechtigung zum Jagen

1. Abschnitt

Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnis
Allgemeine Bestimmungen

§ 63 Voraussetzungen für das Jagen

§ 64 Jagdkarte

§ 65 Jagdgastkarten

§ 66 Jagdprüfung

§ 67 Verweigerung der Jagdkarte

§ 68 Entziehung der Jagdkarte

§ 69 Jagderlaubnis

2. Abschnitt

Beizjagd

§ 70 Voraussetzungen für die Beizjagd

3. Abschnitt

Abgaben und Vordrucke

§ 71 Jagdkartenabgabe

§ 72 Jagdkartenvordrucke

VII. Hauptstück Jagdschutz und Jagdschutzorgane

§ 73 Jagdschutz

§ 74 Jagdschutzorgane

§ 75 Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher

§ 76 Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

§ 77 Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher

§ 78 Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter

§ 79 Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger

§ 80 Stellung und Befugnisse der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

§ 81 Waffengebrauch der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

VIII. Hauptstück Schonvorschriften

1. Abschnitt

§ 82 Schonzeiten

§ 83 Verlängerung der Schonzeit; Einstellung des Abschusses

§ 84 Verkürzung der Schonzeit

2. Abschnitt

Verkehrsbeschränkungen

§ 85 Beschränkung des Verkehrs mit geschontem Wild und mit Eiern; Verkaufserlaubnisse

§ 86 Halten von Greifvögeln; Kennzeichnung

IX. Hauptstück Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

1. Abschnitt

Jagdwirtschaftliche Planung

§ 87 Abschussplan

§ 88 Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen

§ 89 Sonderbestimmungen für Zugvögel

JAGDGESETZ

- § 90 Durchführung des Abschussesplanes
- § 91 Abschussliste
- § 92 Hegerschau

2. Abschnitt Jagdbewirtschaftung

- § 93 Pflégliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung
- § 94 Wildfütterung
- § 95 Jagdeinrichtungen
- § 96 Jagdnotweg
- § 97 Wildfolge
- § 98 Jagdhunde
- § 99 Verbot des Gifteinsatzes im Jagdbetrieb
- § 100 Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten
- § 101 Verbote sachlicher Art
- § 102 Wildschutzgebiete
- § 103 Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd

3. Abschnitt Hegeringe

- § 104 Bildung
- § 105 Hegeringleitung

4. Abschnitt Vorschriften für jagdfremde Personen

- § 106 Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten
- § 107 Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

X. Hauptstück Jagd- und Wildschäden

1. Abschnitt Schadensverhütung

- § 108 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen
- § 109 Jagdliche Beschränkung im Interesse der Landeskultur
- § 110 Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen

2. Abschnitt Schadenersatzpflicht

- § 111 Haftung für Jagd- und Wildschäden *
- § 112 Schäden durch Wechselwild
- § 113 Schäden durch aus Gehegen ausgebrochenes Wild
- § 114 Rückgriffsrecht der Verpflichteten oder des Verpflichteten
- § 115 Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen
- § 116 Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

3. Abschnitt Verfahren

- § 117 Schlichtungsorgane
- § 118 Geltendmachung des Schadens
- § 119 Bezirksschiedskommission
- § 120 Aufteilung der Kosten des Verfahrens
- § 121 Verfahrensvorschriften, Gebühren und Tarife

XI. Hauptstück Interessenvertretung der Jägerinnen und Jäger

1. Abschnitt

Burgenländischer Landesjagdverband und Organe

- § 122 Burgenländischer Landesjagdverband
- § 123 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 124 Aufgaben des Landesjagdverbandes
- § 125 Stellung des Landesjagdverbandes zu den Behörden
- § 126 Organe des Landesjagdverbandes
- § 127 Vollversammlung (Landesjagdtag)
- § 128 Ausschuss
- § 129 Vorstand
- § 130 Verbandsvorsitzender (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister)
- § 131 Finanzkontrollausschuss
- § 132 Bezirksjagdtag
- § 133 Delegierte
- § 134 Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister
- § 135 Hegeringleitung
- § 136 Landesgeschäftsstelle; Bezirksgeschäftsstellen

2. Abschnitt

Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

- § 137 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 138 Wahl der Delegierten; Wahlausschreibung
- § 139 Wahlkommission
- § 140 Wahlzeuginnen und Wahlzeugen
- § 141 Wahlliste
- § 142 Wahlvorschläge
- § 143 Abstimmungsverfahren
- § 144 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 145 Anfechtung der Wahl der Delegierten
- § 146 Delegiertenausweis
- § 147 Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung
- § 148 Anfechtung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung
- § 149 Nähere Bestimmungen über die Wahlen

3. Abschnitt

Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

- § 150 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 151 Wahlkommission
- § 152 Wahlvorschläge
- § 153 Abstimmungsverfahren
- § 154 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 155 Anfechtung der Wahlen
- § 156 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 157 Angelobung der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters und der Stellvertretung
- § 158 Nähere Bestimmungen über die Wahlen

4. Abschnitt

Disziplinarrecht

- § 159 Ahndung der Vergehen gegen die Standespflichten
- § 160 Disziplinarstrafen
- § 161 Strafbemessung und Zusammentreffen von strafbaren Handlungen
- § 162 Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte
- § 163 Ehrenrat

JAGDGESETZ

- § 164 Parteien
- § 165 Verbandsanwältin; Verbandsanwalt
- § 166 Verteidigung
- § 167 Zustellungen
- § 168 Ordentliches Verfahren vor dem Ehrenrat; Disziplinarverfahren
- § 169 Verfahren vor dem Ehrenrat
- § 170 Verhandlung; mündliche Verkündung des Erkenntnisses
- § 171 Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung
- § 172 Disziplinarerkenntnis
- § 173 Beschwerderecht; Verfahren vor dem Beschwerderat
- § 174 Wirkung einer Beschwerde; Verfahren vor dem Beschwerdesenat
- § 175 Wiederaufnahme des Verfahrens; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 176 Vollstreckung
- § 177 Kosten des Disziplinarverfahrens
- § 178 Personal- und Sachaufwand

XII. Hauptstück Behörden, Jagdgebiete, Jagdkataster und Jagdstatistik

- § 179 Jagdbeiräte
- § 180 Jagdkataster und Jagdstatistik

XIII. Hauptstück Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

- § 181 Anwendungsbereich

XIV. Hauptstück Übertretungen und Strafen

- § 182 Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- § 183 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes²
- § 184 Strafbestimmungen
- § 185 Verfall von Gegenständen
- § 186 Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände
- § 187 Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrechtes

XV. Hauptstück Jagdabgabe

- § 188 Abgabenschuldnerin; Abgabeschuldner
- § 189 Jagdwert
- § 190 Auskunftspflicht
- § 191 Verwendung der Jagdabgabe

XVI. Hauptstück Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft tretende Vorschriften

- § 192 Inkrafttreten; Außerkrafttreten³

XVII. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 193 Funktionsperioden; Bescheide; Verfahren

¹ Eintrag zu § 111 gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Eintrag zu § 183 gem. Art. 3 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

³ Eintrag zu § 192 gem. Art. 3 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

JAGDGESETZ

I. Hauptstück Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

§ 1

Begriff des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des Federwildes anzueignen.

(2) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es steht daher der jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer zu und kann als selbständiges Recht nicht begründet werden.

§ 2

Ausübung des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder Genossenschaftsjagd ausgeübt.

(2) Jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in Eigenjagdgebieten (§ 5) und Jagdgehegen (§ 11 Abs. 2) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer,

2. in Genossenschaftsjagdgebieten (§ 10) die Jagdgenossenschaften (§ 22).

(3) Die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege der Verpachtung (§§ 17, 37ff, 42f, 44, 54 und 60) und im Wege der Bestellung einer Jagdverwalterin oder eines Jagdverwalters (§§ 45 und 61) an dritte Personen übertragen werden.

(4) Personen, die nur auf Grund und im Rahmen einer Jagderlaubnis oder auf Grund eines Abschussauftrages (Abschussbeauftragte) jagen, sind nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Haarwild:

Rot-, Reh-, Dam-, Muffel-, Schwarz-, Sika-, Gams- und Elchwild (Schalenwild);

Feldhase, Wildkaninchen;

Braunbär, Waschbär, Luchs, Marderhund, Dachs, Wolf, Fuchs, Baum- oder Edelmarder, Stein- oder Hausmarder, Iltisse, großes Wiesel oder Hermelin, kleines Wiesel, Fischotter, Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild:

Trappen, Auerwild, Birkwild, Haselwild, Rebhuhn, Fasane, Wachtel, Wildtruthuhn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Brachvögel, Reiher, Schwarzstorch, Löffler, Rallen, Kormoran, Tag- und Nachtgreifvögel, Kolkrabe, Eichelhäher, Aaskrähe und Elster.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Haarwild im Sinne des Abs. 1, wenn es in gemäß Abs. 3 bewilligten Gehegen gehalten wird.

(3) Das Halten von Haarwild nach Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das Haarwild im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Gewinnung von Fleisch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - Schwarzwild auch auf Waldflächen - von nicht mehr als 20 Hektar je Betrieb innerhalb von Einfriedungen gehalten wird, die sein Auswechseln in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche verhindern,

2. das Gelände hierfür geeignet ist und

3. tierschutzrechtliche und veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(4) Für die Auffassung der Tierhaltung gilt § 12. Die Einfriedung ist innerhalb eines Jahres zu entfernen,

1. nachdem diese Tierhaltung aufgegeben wurde oder

2. wenn sie nach Ablauf einer veterinärpolizeilich angeordneten Sperre nicht wieder aufgenommen wurde.

(5) Kommt die verpflichtete Person ihrer Pflicht gemäß Abs. 4 nicht nach, ist ihr die Entfernung der Einfriedung bescheidmäßig durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzutragen.

(6) Die Landesregierung hat die zur Fleischgewinnung geeigneten Wildarten nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung zu bestimmen.

JAGDGESETZ

§ 4

Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes

(1) Die Jagd ist weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben. Dabei sind auch die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen. Es ist verboten, den Bestand einer Wildart zu gefährden.

(2) Ein geordneter Jagdbetrieb ist gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft angepasster artenreicher und gesunder Wildstand erzielt und erhalten wird. Er umfasst weiters eine ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes.

(3) Die Hege umfasst die Pflicht, das Wild zu betreuen sowie seine Lebensgrundlagen zu sichern, etwa durch Schaffung von Daueräusungsflächen, Deckungsflächen, Verbissgehölzen, Hecken, Remisen.

(4) Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfall den berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang zu.

§ 5

Eigenjagdgebiet

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die grundsätzliche freie Verfügung über die Form der Ausübung eines Jagdrechtes, steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 300 Hektar zu, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt (Eigenjagdgebiet). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümerin oder der Eigentümer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist. Im letzteren Falle muss jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

(2) Wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche, die eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, aber weniger als 300 ha umfasst, in der abgelaufenen Jagdperiode das Eigenjagdrecht anerkannt worden war, bleibt es ihr oder ihm und der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger auch für die Zukunft gewahrt, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit nicht wesentliche Teile der Grundfläche veräußert worden sind und die Restfläche samt den etwa in der Zwischenzeit von der Eigentümerin oder dem Eigentümer erworbenen Grundstücken das Mindestausmaß von 115 ha Jagdfläche erreicht.

(3) Eine durch eine Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke oder durch eine Flurbereinigung verursachte Veränderung des Besitzstandes gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Abs. 2.

(4) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das nach Abs. 1 und 2 erforderliche Mindestausmaß nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche mit einem in den Ländern Niederösterreich oder Steiermark gelegenen, derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehörigen Eigenjagdgebiete zusammenhängt und wenn außerdem durch die in den erwähnten Nachbarländern geltenden Landesjagdgesetze den Eigentümerinnen und Eigentümern von im Burgenland liegenden Eigenjagdgebieten die gleiche Begünstigung hinsichtlich ihrer in diesen Ländern gelegenen Grundflächen, die mit ihren Eigenjagdgebieten im Burgenland zusammenhängen, zugestanden ist. Auf den im Burgenland gelegenen Gebietsteilen gelten in jagdrechtlicher Hinsicht die Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Unter Jagdflächen im Sinne dieses Gesetzes sind jeweils nur die Flächen zu verstehen, auf denen die Jagd nicht ruht.

§ 6

Zusammenhang von Grundflächen

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 5 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke untereinander in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen, wenn auch mit Überwindung größerer Schwierigkeiten, gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten; dabei hat die größere oder geringere Schwierigkeit des Gelangens von einem Grundstück zum anderen (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen und dergleichen) außer Betracht zu bleiben. Der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken ist auch dann gegeben, wenn sie nur in einem Punkt zusammenstoßen.

(2) Werden jedoch Teile einer Grundfläche bloß durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremden Gründen liegen, verbunden, so wird dadurch der für die Bildung eines Eigenjagdgebietes erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt, wenn die die Verbindung bildenden Grundstücke infolge ihrer Breite und übrigen Gestaltung für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignet sind.

(3) Wege, Straßen, Triften, Bahnkörper, natürliche und künstliche Wasserläufe sowie ähnlich gestal-

JAGDGESETZ

tete stehende Gewässer, welche die Grundflächen durchschneiden, bilden keine Unterbrechung des Zusammenhanges und stellen mit ihrem durch fremde Grundstücke führenden Längenzuge den für Eigenjagdgebiete erforderlichen Zusammenhang nicht her. Inseln sind als mit Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

§ 7

Teilung des Eigenjagdgebietes

(1) Geht im Laufe der Jagdperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 5 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

(2) Jene Teile des geteilten Grundeigentums hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Jagdperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß oder den erforderlichen Zusammenhang verloren haben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdausschusses oder der Jagdpächterin oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 17 eintretenden Vorpachtrechtes. Für die dem Genossenschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu bemessen.

§ 8

Entstehung eines neuen Eigenjagdgebietes

(1) Entsteht erst im Laufe der Jagdperiode ein Gebiet der in den §§ 5 und 11 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf diesem Gebiet erst mit der nächsten Jagdperiode ein, wenn es gemäß § 14 angemeldet und als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.

(2) Gehören jedoch die Teile dieses Eigenjagdgebietes zu verschiedenen Genossenschaftsjagdgebieten mit verschiedenen ablaufenden Jagdperioden, so ist der Anspruch auf das Eigenjagdrecht bei Feststellung der Jagdgebiete jeder Gemeinde, in der Teile des Eigenjagdgebietes liegen, im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend zu machen. Das Eigenjagdrecht kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die Anmeldung und Feststellung auch für jene Grundstücke erfolgt ist, hinsichtlich deren die Jagdperiode zuletzt abläuft. Inzwischen bleiben die einzelnen Teile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Genossenschaftsjagden einverleibt.

§ 9

Jagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

(1) Einer Gemeinde steht das Eigenjagdrecht (§ 5) nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen Grundstücke zu, unbeschadet ob sie im eigenen oder fremden Gemeindegebiet liegen.

(2) Auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken steht das Eigenjagdrecht der Gemeinschaft zu.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Eigenjagdrechte sind nach den Bestimmungen des § 62 auszuüben.

§ 10

Genossenschaftsjagdgebiet

(1) Die im Bereich einer Katastralgemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Genossenschaftsjagdgebiet.

(2) Als Genossenschaftsjagdgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 16 Abs. 1 und 2) sowie jeder selbständige Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 3) anzusehen.

(3) Ein Jagdeinschluss, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht gemäß § 17 Abs. 2 ausgeübt wurde, gehört gleichwohl zum Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 11

Wildgehege

(1) Wildgehege sind Jagd-, Schau- oder Zuchtgehege. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde angelegt werden. Die Bewilligung zur Anlage von Jagdgehegen ist spätestens im ersten Halbjahr des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu beantragen und wird mit Beginn der folgenden Jagdperiode wirksam.

(2) Jagdgehege sind der Wildhege gewidmete und hierfür geeignete zusammenhängende Grundflächen von mindestens 300 ha - wenn sie in der abgelaufenen Jagdperiode als Eigenjagdgebiete gemäß § 5 Abs. 2 anerkannt waren, von mindestens 115 ha Jagdfläche -, die gegen das Aus- und Einwechseln

JAGDGESETZ

von Schalenwild abgeschlossen sind. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Jagdgeheges steht die Befugnis zur Eigenjagd zu.

(3) Die Bewilligung für Jagdgehege ist nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und durch das Unterbinden des Wildwechsels keine nachteiligen Folgen für die Hege in den umliegenden Jagdgebieten zu erwarten sind und die Begehbarkeit des Geheges auf Wegen im bisherigen Umfang gewährleistet ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich nachteilige Folgen für die Wildhege herausstellen.

(4) Gegen jeden Wildwechsel abgeschlossene Grundflächen, die auch ein geringeres Ausmaß als das in Abs. 2 angeführte aufweisen können und auf denen von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer Wild zum Zwecke der Schau oder Zucht gehalten wird, sind Schau- oder Zuchtgehege.

(5) Die Bewilligung für Schaugehege ist zu erteilen, wenn diese für die Allgemeinheit zugänglich sind, der Haltung vorwiegend heimischer Wildarten dienen, einen diesen Wildarten angepassten Lebensraum aufweisen, über ausreichende natürliche und künstliche Futterstellen verfügen und die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen. Soweit es wegen des Ausmaßes des Geheges erforderlich ist, haben sie über gut begehbare markierte Wege, Rastplätze mit Bänken und Tischen sowie über ausreichende sanitäre Anlagen und Parkplätze zu verfügen.

(6) Die Bewilligung für Zuchtgehege ist zu erteilen, wenn in ihnen die Zucht hochwertigen Wildes oder vom Aussterben bedrohter Wildarten für Zwecke der Wildforschung oder zur Abgabe an Wildgehege und in die freie Wildbahn möglich ist. Sie müssen Isolierungsgehege oder -ställe aufweisen und die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen.

(7) Zuchtgehege können von der Eigentümerin oder dem Eigentümer gesperrt werden, wenn dies aus Gründen des Zuchterfolges, der Sicherheit von Personen oder für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist. Die Sperrung bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist eine Sperrung während bestimmter Zeiträume regelmäßig erforderlich, kann die Bewilligung zur Sperrung zugleich mit der Bewilligung der Zuchtgehege erteilt werden.

(8) Schau- und Zuchtgehege müssen unter ständiger tierärztlicher Kontrolle gehalten werden. In einem Gehegebuch sind die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchungen, alle Todes- und Krankheitsfälle sowie die Zu- und Abgänge einzutragen. Das Gehegebuch ist der Bezirksverwaltungsbehörde stets zur Verfügung zu halten.

(9) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Schau- oder Zuchtgeheges steht ein Aneignungsrecht am gehaltenen Wild zu.

(10) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Wildgehege die Wildarten, die darin gehalten werden dürfen sowie die Höchstanzahl an Wild der jeweils gehaltenen Wildarten zu bestimmen. Hierbei ist auf die biologischen Eigenheiten der gehaltenen Wildarten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Wald durch das gehaltene Wild in seinem Bestande nicht gefährdet wird.

(11) Liegen Wildgehege innerhalb von Flächen, für welche die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird, so sind die außerhalb der Wildgehege liegenden Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 5, 6, 7, 17 und 19 zu prüfen.

§ 12

Auflassung von Wildgehegen

(1) Entspricht ein Wildgehege nicht mehr den Erfordernissen des § 11 oder wird das Wildgehege aufgelassen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu widerrufen und allenfalls erforderliche Anordnungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu erlassen. Die Auflassung eines Wildgeheges ist der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Einfriedungen von Flächen, für die die Bewilligung als Wildgehege widerrufen wurde oder die bei der Jagdgebietenfeststellung nicht als Wildgehege anerkannt wurden, sind zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(3) Vor dem Entfernen der Einfriedungen ist durch die bisherige Betreiberin oder den bisherigen Betreiber des Geheges sicherzustellen, dass die darin allenfalls gehaltenen landfremden oder in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommenden Wildarten nicht in die freie Wildbahn gelangen. Andere Wildarten, deren gänzliche Entfernung nicht beabsichtigt ist, dürfen auf der Fläche aufzulassender Wildgehege nur in einer solchen Anzahl belassen werden, die der Wilddichte der angrenzenden Jagdgebiete entspricht.

(4) Entspricht ein aufgelassenes Wildgehege den Voraussetzungen des § 5, so ist es für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet anzuerkennen; anderenfalls sind die Flächen dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen, wenn nicht ein Vorpachtrecht (§ 17) festgestellt wird.

(5) Für die dem Genossenschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem Hektarsatz des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu bemessen.

JAGDGESETZ

§ 13

Jagdperiode und Jagdjahr

- (1) Die Jagdperiode beträgt acht Jahre.
- (2) Das Jagdjahr läuft vom 1. Feber bis 31. Jänner.

II. Hauptstück Bildung von Jagdgebieten

§ 14

Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete

(1) Die Jagdgebiete werden von der Bezirksverwaltungsbehörde für die kommende Jagdperiode festgestellt.

(2) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§§ 5 und 11 Abs. 2) für die kommende Jagdperiode binnen sechs Wochen nach dem 1. Februar des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode anzumelden. Die Anmeldung hat die beanspruchten Vorpachtrechte zu enthalten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. Ein Grundstücksverzeichnis, aus dem alle Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind;
2. Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind;
3. einen Katasterplan, aus dem die zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.

(3) War die Befugnis zur Eigenjagd in der laufenden Jagdperiode anerkannt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die eigenjagdberechtigte Person vor Beginn der Frist nach Abs. 2 nachweislich auf die Anmeldung ihrer Eigenjagdbefugnis hinzuweisen. Sofern keine Änderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind, genügt für die kommende Jagdperiode der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung des Eigenjagdgebietes. Es ist jedoch nachzuweisen, dass am Eigenjagdgebiet keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen,

1. welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete (§ 5) anerkannt werden, welches Flächenausmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht;
2. dass die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das Genossenschaftsjagdgebiet bilden;
3. auf welchen Grundflächen die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 ruht, getrennt nach Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten mit der jeweils ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche;
4. für welche Flächen Vorpachtrechte (§ 17) eingeräumt, und welche Genossenschaftsjagdgebiete vereinigt oder zerlegt werden (§§ 16 und 20).

(5) Jagdgebiete, die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Fristen nicht angemeldet oder trotz Anmeldung nicht als Eigenjagdgebiete festgestellt wurden, gehören für die nächste Jagdperiode zum Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 15

Schongebiete

Schongebiete sind zusammenhängende Teile der Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebiete, auf denen Hasen, Fasane und Rebhühner in den letzten beiden Jagdjahren der jeweiligen Jagdperiode nicht bejagt werden dürfen. Die Schongebiete haben 20 v.H. der jeweiligen Jagdfläche zu betragen und sind in den Pachtverträgen festzulegen. Schongebiete können von der Verpächterin oder dem Verpächter bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode auf andere Gebiete verlegt werden; hiervon sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Pächterin oder der Pächter unverzüglich zu verständigen.

§ 16

Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten

(1) Wenn zwei oder mehrere Jagdausschüsse vor dem 1. Februar des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode beschließen, dass die benachbarten Genossenschaftsjagdgebiete oder Teile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu vereinigen sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Vereinigung dann verfügen, wenn sie im Interesse eines zweckmäßigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist.

(2) Umfasst ein Genossenschaftsjagdgebiet weniger als 115 ha Jagdfläche und wird es nicht nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit einem anderen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieses Genossenschaftsjagdgebiet mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiet zu vereinigen, wenn eine solche Vereinigung möglich und mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Jagdbewirtschaftung angezeigt ist.

(3) Wenn der Jagdausschuss die Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete vor dem 1. Februar des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode

JAGDGESETZ

beschließt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn sie im Interesse der Jagdwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft gelegen und durch die Gestaltung des Geländes gerechtfertigt ist, doch darf die Fläche keines dieser selbständigen Genossenschaftsjagdgebiete weniger als 500 ha betragen.

§ 17

Vorpachtrecht

(1) Anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen wirksam werdenden Vorpachtrechte festzustellen .

(2) Die oder der Eigenjagdberechtigte hat das Recht, die Jagd auf einem Jagdeinschluss vor allen anderen zu pachten.

(3) Ein Jagdeinschluss ist gegeben, wenn ein das Ausmaß von 115 ha Jagdfläche nicht erreichender Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes entweder von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfange nach so umschlossen wird, dass die umschließenden Teile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete¹ Gestaltung und insbesondere Breite haben, oder wenn ein solcher Teil von einem oder mehreren Jagdgebieten dieser Gestaltung teilweise eingeschlossen wird und² im Übrigen an ein oder mehrere Genossenschaftsjagdgebiete oder an ein fremdes Staatsgebiet angrenzt.

(4) Wird von der oder dem Eigenjagdberechtigten ein Vorpachtrecht begehrt, so kann der Jagdausschuss beantragen, dass bei Feststellung des Vorpachtrechtes (Abs. 1) möglichst gleich große und möglichst gleichwertige Grundflächen des Eigenjagdgebietes für die Dauer der folgenden Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet angeschlossen werden (Flächentausch).

(5) Der Jagdausschuss hat den Antrag auf Flächentausch innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Geltendmachung des Vorpachtrechtes zu stellen. Die oder der Eigenjagdberechtigte kann innerhalb von weiteren drei Wochen nach Bekanntgabe des Antrages auf Flächentausch auf sein Vorpachtrecht verzichten.

(6) Bleibt beim Flächentausch ein Flächenunterschied bestehen, so gilt Abs. 10 sinngemäß.

(7) Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes gemäß Abs. 3 das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha Jagdfläche sinken, so kann das Vorpachtrecht nicht beansprucht werden.

(8) Werden Vorpachtrechte im Sinne des Abs. 3 von mehreren Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht dieses Recht zunächst jener oder jenem Jagdberechtigten zu, deren oder dessen Jagdgebiet in längster Ausdehnung angrenzt.

(9) Würde durch gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorpachtrechte im Sinne des Abs. 3 das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha Jagdfläche sinken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen, welcher eigenjagdberechtigten Person im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes die Ausübung von Vorpachtrechten einzuräumen ist.

(10) Hat der Jagdausschuss auf einen Flächentausch verzichtet, so hat der Jagdausschuss mit der oder dem Eigenjagdberechtigten einen Pachtvertrag abzuschließen und diesen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Kommt ein solcher binnen vier Wochen nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der oder des Vorpachtberechtigten den Inhalt des Vertrages festzusetzen und insbesondere den Pachtbetrag zu bemessen. Der Pachtbetrag ist nach Anhörung des Jagdausschusses unter angemessener Berücksichtigung der Pachtbeträge zu ermitteln, die in der Regel für Genossenschaftsjagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche oder ähnliche jagdliche Verhältnisse aufweisen. Ist der Pachtbetrag für das Eigenjagdgebiet höher, richtet sich der Pachtbetrag für den Jagdeinschluss nach diesem. Der rechtskräftige Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ersetzt in diesem Falle den Abschluss des Pachtvertrages.

(11) Ist eine Einigung über einen Flächentausch nicht zustande gekommen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verfügung unter Berücksichtigung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes zu treffen.

(12) Macht die oder der Eigenjagdberechtigte von dem Vorpachtrecht auf einen Jagdeinschluss keinen Gebrauch, so ist sie oder er verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den in deren Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen den Zutritt dorthin zu gestatten. Diese Verpflichtung trifft die Eigentümerinnen oder die Eigentümer aller den Jagdeinschluss umschließenden Eigenjagdgebiete, falls keiner von diesen vom Vorpachtrecht Gebrauch macht. Für die Benützung der Verbindungsstrecke sind die Vorschriften des § 96 (Jagdnotweg) maßgebend, insoferne nicht zwischen den Beteiligten im Wege eines Übereinkommens eine andere Regelung getroffen wurde. Im Streitfalle entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften.

¹Ersatzweise Einfügung des Wortes „geeignete“ gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

²Ersatzweise Einfügung des Wortes „und“ gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 18

Änderungen im Vorpachtrecht

Entfallen bei einem Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das Vorpachtrecht gemäß § 17 Abs. 1 ausgeübt hat, die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorpachtrechtes,

JAGDGESETZ

hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, auf denen das Vorpachtrecht anerkannt war, für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen.

§ 19

Abrundung von Jagdgebieten

(1) Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei, im Einvernehmen mit den beteiligten Jagdausschüssen bzw. Eigenjagdberechtigten auf die Dauer der Jagdrechtsausübung wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziele der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen.

(2) Wenn jedoch die Grenzen anstoßender Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, dass sich daraus eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Erschwerung des Jagdbetriebes ergibt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines beteiligten Jagdausschusses oder einer oder eines Eigenjagdberechtigten die Abrundung der Jagdgebiete zu verfügen, insofern eine solche nicht durch Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 erfolgt. Sie hat zu diesem Zweck nach Möglichkeit zunächst einzelne jagdlich gleichwertige Grundflächen aneinander angrenzender Jagdgebiete auszutauschen (Flächentausch). Sind solche Möglichkeiten nicht gegeben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Grundflächen von einem Jagdgebiet abzutrennen und einem anderen Jagdgebiet anzugliedern. Hiedurch darf das Flächenausmaß keines der betroffenen Jagdgebiete unter 115 ha Jagdfläche sinken.

(3) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf den im Zuge der Abrundung von einem Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennten und einem Eigenjagdgebiet angegliederten Grundflächen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Festsetzung in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 10 zu erfolgen hat.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf einer von einem Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennten und einem anderen Genossenschaftsjagdgebiet angegliederte Grundfläche finden die für die Jagdausübung auf einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet geltenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Wenn im Wege der Abrundung Grundflächen von einem Eigenjagdgebiet abgetrennt und einem Genossenschaftsjagdgebiet angegliedert werden, hat die oder der Eigenjagdberechtigte Anspruch auf jenen Anteil am Pachtbetrag der Genossenschaftsjagd, der sich nach den Bestimmungen des § 52 für die von ihrem oder seinem Eigenjagdgebiet abgetrennten und dem Genossenschaftsjagdgebiet angegliederten Grundflächen ergibt.

(6) Eine Abrundung von Jagdgebieten gemäß Abs. 2 kann von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit während des Laufes der Jagdperiode verfügt werden. Die Abrundung wird jedoch frühestens mit Beginn des nächsten Jagdjahres wirksam.

§ 20

Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 und 19 Abs. 2 bis 5 getroffenen Verfügungen bleiben so lange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Die Aufhebung oder Abänderung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Jagdausschüsse bzw. Eigenjagdberechtigten von Amts wegen oder über Antrag mindestens eines der Beteiligten dann, wenn die Voraussetzungen für die Vereinigung, Zerlegung bzw. Abrundung der Jagdgebiete weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die auf eine Aufhebung oder Abänderung verfügter Vereinigungen oder Zerlegungen gerichteten Anträge sind im ersten Halbjahr des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung von verfügten Abrundungen können jederzeit während des Laufes der Jagdperiode an die Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Die Aufhebung oder Abänderung der Abrundung wird jedoch frühestens mit Beginn des nächsten Jagdjahres wirksam.

§ 21

Ruhen der Jagd

(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen umfriedeten Höfen und Hausgärten, auf Flächen, für die eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 und 6 erteilt wurde, auf öffentlichen Anlagen, auf umzäunten Sportanlagen und auf Golfplätzen ruht die Jagd.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner das Ruhen der Jagd von Amts wegen oder über Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers solcher Grundflächen zu verfügen, die durch eine feste Einfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, dass der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Einfriedung auf einem anderen Weg als durch die an der

JAGDGESETZ

Einfriedung angebrachten schließbaren Türen und Tore unmöglich ist. Die Verfügung wird ab dem folgenden Jagdjahr wirksam und bleibt so lange aufrecht, bis sie eingeschränkt oder aufgehoben wird.

(3) Auf Grundflächen, die durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder Austritt des Weideviehes verhagt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(4) Auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundflächen darf das Wild nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers getrieben oder erlegt werden. Auch dürfen keine Herstellungen angebracht werden, die das etwa einwechselnde Wild hindern, wieder auszuwechseln.

(5) Der oder dem Jagdausübungsberechtigten steht die Befugnis zu, sich das Wild, das sich auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundflächen gefangen hat oder dort gefallen oder verendet ist, sowie etwa dort aufgefundene Abwurfstangen und Eier des Federwildes anzueignen.

III. Hauptstück Verwaltung der Genossenschaftsjagd

§ 22

Jagdgenossenschaft

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Z 2 festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet (Genossenschaftsjagd) befugt.*

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 23

Jagdausschuss

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr zustehende Jagdausübungsrecht durch einen Ausschuss (Jagdausschuss).

(2) Der Jagdausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall aus deren oder dessen Stellvertretung, und aus sechs von der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmitgliedern. Die Funktion des Jagdausschusses beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung (§ 31 Abs. 1) und dauert so lange, bis sich der neue Jagdausschuss konstituiert hat oder bis feststeht, dass die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben haben (§ 27 Abs. 4).

(3) Zu Mitgliedern eines Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 1 und 2) sind außer den gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, jener Gemeinden berufen, in deren Bereich die das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegen.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Obfrau oder den Obmann und deren oder dessen Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24

Wahl des Jagdausschusses

(1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jagdausschusses sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, insofern auf ihren Grundstücken die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 und 2 nicht ruht. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiet gehören.

(2) Die Stimmen sind nach dem Flächenausmaß der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke zu berechnen, und zwar derart, dass auf eine Grundfläche bis zu 2 ha eine Stimme, auf eine Grundfläche von mehr als 2 bis 5 ha zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 5 bis 10 ha vier Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 10 bis 15 ha sechs Stimmen und so fort bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha zwei Stimmen mehr entfallen. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmaß von 50 ha übersteigt, mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wählbar in den Jagdausschuss sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die das 18. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschusswahl stattfindet, vollendet haben und die keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschlussgrund im Sinne des § 18 Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden. Dies gilt auch bei nichteigenberechtigten Personen für deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie bei Miteigentümerinnen oder Miteigentümern für deren bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter.

JAGDGESETZ

§ 25

Wahlkommissionen

(1) Zur Durchführung der Wahl sind Wahlkommissionen berufen. Für jedes selbständige Genossenschaftsjagdgebiet ist eine Wahlkommission zu bilden, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen. Die Wahlkommission für die Wahl des Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 1 und 2) besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern jener Gemeinden, in deren Bereich die das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegen, und aus vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes bilden, hat den Vorsitz zu führen. Die Mitglieder der Wahlkommission, die nicht kraft ihres Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister Mitglieder sind, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (in den Städten mit eigenem Statut von der Landesregierung) auf Vorschlag der bei der vorhergehenden Landwirtschaftskammerwahl wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der Stärke dieser Gruppe in der Gemeinde bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes der an ihre Stelle tretenden neu bestellten Wahlkommission.

§ 26

Wahlliste

(1) Zum Zwecke der Wahl des Jagdausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister binnen vier Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebietes alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einer Wahlliste zur Wahl des Jagdausschusses zu verzeichnen.

(2) Ist das im Bereich einer Gemeinde gelegene Genossenschaftsjagdgebiet in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete zerlegt worden (§ 16 Abs. 3), so ist für jeden dieser Teile von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine gesonderte Wahlliste anzulegen.

(3) Sind benachbarte Genossenschaftsjagdgebiete oder Teile derselben zu einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsgebiet vereinigt worden (§ 16 Abs. 1 und 2), so ist für jeden dieser Teile von der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister eine gesonderte Wahlliste (Teilwahlliste) anzulegen.

(4) Die Wahlliste (Teilwahlliste) ist binnen einer Woche nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister für die Anlegung der Wahlliste (Teilwahlliste) zuständig war. Die Auflegung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können alle, die entweder in die Liste eingetragen sind oder für sich das Wahlrecht in die Jagdgenossenschaft in Anspruch nehmen, unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift gegen die Wahlliste wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben.

(5) Über die Einsprüche entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Landesregierung. Gegen diese Entscheidungen ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.

§ 27

Kundmachung; Wahlvorschläge

(1) Binnen einer Woche nach Abschluss der Wahlliste (Gesamtwahlliste) ist die Wahl des Jagdausschusses durch Kundmachung, in der alle näheren Umstände über die Wahl enthalten sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auszuschreiben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des Genossenschaftsjagdgebietes bilden, die Wahllisten der einzelnen Teile einzuholen und sodann die Wahl auszuschreiben. Zwischen Ausschreibung und Durchführung hat ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen.

(2) Gruppen von Wählerinnen oder Wählern, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet ist der Wahlvorschlag bei jener Bürgermeisterin oder jenem Bürgermeister einzubringen, die oder der die Wahl ausgeschrieben hat. Der Wahlvorschlag hat die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, das Verzeichnis der Wahlwerbenden, die Zustimmung der Wahlwerbenden zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und eine zustellungsbevollmächtigte Vertretung zu enthalten.

(3) Die Überprüfung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission.

(4) Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Falle sowie

JAGDGESETZ

dann, wenn für die Wahl des Jagdausschusses weniger als 30 v.H. der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes abgegeben wurde, haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet haben in diesem Fall sämtliche Mitglieder der Gemeinderäte jener Gemeinden, die das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet bilden, die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 4, 31 und 32 finden sinngemäß Anwendung, § 32 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Gemeinderates, die die Funktion des Jagdausschusses ausüben, nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein müssen.

(5) Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, kann zwei Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen zur Wahlhandlung entsenden.

§ 28

Abstimmungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet und leitet die Wahlhandlung und sorgt für Ruhe und Ordnung.

(2) Zur Wahl des Jagdausschusses sind als Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt:

1. Alle natürlichen Personen, die spätestens am Tag vor der Jagdausschusswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. die gesetzliche Vertretung von Personen, die die Voraussetzung nach Z. 1 nicht erfüllen;
3. Personen, die als Sachwalterinnen oder Sachwalter gemäß § 273 ABGB für Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bestellt sind;
4. durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte juristischer Personen oder von Personengesellschaften des Handelsrechtes;
5. durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte von Miteigentumsgemeinschaften, sofern sie nicht zur gesetzlichen Vertretung der übrigen Miteigentümer befugt sind.

(3) Eine Vollmacht nach Abs. 2 kann auch mündlich vor der Wahlkommission erteilt werden. Blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wählerinnen und Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

(4) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Jagdausschusses wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt.

(5) Das Wahlergebnis ist vom Vorsitz der Wahlkommission zu verlautbaren.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von den zustellbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Landesregierung.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 30

Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und das Wahlverfahren, insbesondere über die Bildung der Wahlkommissionen, die Anlage der Wahlliste, das Einspruchsverfahren gegen die Wahlliste, die Ausschreibung der Wahl, die Wahlvorschläge, das Abstimmungsverfahren, das Ermittlungsverfahren und die Anfechtung der Wahl werden durch die von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassende Wahlordnung für den Jagdausschuss getroffen.

§ 31

Geschäftsführung des Jagdausschusses

(1) Wurde ein Jagdausschuss rechtmäßig gewählt, so ist die erste Sitzung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister des größten Genossenschaftsjagdgebietes, binnen acht Tagen nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach Einlangen der endgültigen Entscheidung einzuberufen. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten. Bei der ersten Sitzung sind jedenfalls die

JAGDGESETZ

Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen. Weiters ist für Kassenführung und Schriftführung jeweils eine Person zu bestellen, die nicht dem Jagdausschuss angehören muss. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

(2) Die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung kann von den Mitgliedern des Jagdausschusses wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, angefochten werden. § 29 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Eine etwaige Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung und steht daher auch dem Antritt des Amtes nicht entgegen.

(3) Die Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertretung können vom Jagdausschuss abgewählt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses.

(4) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat die Jagdgenossenschaft nach außen zu vertreten, die Geschäfte des Jagdausschusses zu besorgen und dessen Beschlüsse durchzuführen. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied, das möglichst einer anderen wahlwerbenden Gruppe anzugehören hat, zu unterfertigen. Die Obfrau oder der Obmann wird im Falle der Verhinderung durch die Obfraustellvertreterin oder den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch die Obfraustellvertreterin oder der Obmannstellvertreter verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied des Jagdausschusses deren oder dessen Vertretung zu übernehmen.

(5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Jagdausschusses ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Jagdausschusses von der Obfrau oder dem Obmann unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gegen Nachweis schriftlich eingeladen wurden und außer dem Vorsitz mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnahm. Die Einladung ist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt die Obfrau oder der Obmann, bei der ersten Sitzung bis zu deren oder dessen Wahl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs. 1).

(6) Die Obfrau oder der Obmann hat den Jagdausschuss innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe mindestens eines Verhandlungsgegenstandes verlangt. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Jagdausschusses haben an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein gewähltes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Obfrau oder dem Obmann mitzuteilen und kann eine Ersatzperson seiner wahlwerbenden Gruppe unter Hinweis auf die Tagesordnung mit der Vertretung betrauen.

(8) Ein Mitglied des Jagdausschusses ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn es durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit oder wenn ihm ein Vorteil zugewendet werden soll oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft. Das gleiche gilt, wenn sich die Beschlussfassung des Jagdausschusses hinsichtlich dieser Angelegenheiten auf die Ehegattin oder den Ehegatten eines Jagdausschussmitgliedes oder auf Verwandte oder Verschwägere bis einschließlich des zweiten Grades bezieht.

(9) Den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft ist die Teilnahme an den Sitzungen des Jagdausschusses gestattet. Bei der Verpachtung der Genossenschaftsjagd ist über Verlangen eines Mitgliedes des Jagdausschusses geheim abzustimmen.

(10) Die Beschlüsse des Jagdausschusses, ausgenommen die Beschlüsse nach Abs. 3 und §§ 42 Abs. 2 und 52 Abs. 6, werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau oder des Obmannes den Ausschlag. Über die Beratung und Abstimmung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch den Ort und das Datum der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und die Verhandlungsgegenstände zu enthalten hat. Sie ist vom Vorsitz, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Jagdausschussmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und die möglichst verschiedenen wahlwerbenden Gruppen anzugehören haben, zu unterfertigen und durch sechs Jahre nach Ablauf der Jagdperiode aufzubewahren. Die Beschlüsse sind unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch kundzumachen.

(11) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Beschlüsse des Jagdausschusses, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben. Gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaften ist eine Berufung zulässig. Die Aufhebung eines Beschlusses des Jagdausschusses ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Beschlussfassung mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann ferner Maßnahmen, zu deren Durchführung die Obfrau oder der Obmann oder der Jagdausschuss berufen sind, auf Kosten der Jagdgenossenschaft selbst durchführen, wenn diese Maßnahmen trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist vom Jagdausschuss nicht durchgeführt wurden und der Jagdgenossenschaft ansonsten

JAGDGESETZ

Nachteile erwachsen würden. Hiebei kann von der Bezirksverwaltungsbehörde auch eine geeignete Verwalterin oder ein geeigneter Verwalter bestellt werden.*

* Letzter Satz i.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Einfügung der Wortfolge „ein geeigneter“ vor dem Wort „Verwalter“).

§ 32

Endigen der Funktion; Ersatzmitglieder

(1) Das Amt eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Jagdausschusses erlischt

1. durch Tod;
2. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses;
3. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft;
4. durch Aberkennung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 2).

(2) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Jagdausschusses ist von der Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder über Antrag der Obfrau oder des Obmannes des Amtes mit Bescheid für verlustig zu erklären,

1. wenn es sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, sein Amt auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt ein zweimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Jagdausschusssitzungen;
2. wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, welcher die Wählbarkeit in den Jagdausschuss ausgeschlossen hätte.

(3) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Jagdausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag der oder des Zustellungsbevollmächtigten jener wahlwerbenden Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus der Reihe der Ersatzmitglieder ein Mitglied zu berufen.

(4) Wenn die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses ihren oder seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese oder diesen mit Bescheid des Amtes als Obfrau oder Obmann zu entheben und die Wahl einer neuen Obfrau oder eines neuen Obmannes zu veranlassen.

IV. Hauptstück

Verwertung der Genossenschaftsjagd

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Art der Verwertung

(1) Die Genossenschaftsjagd ist mit den aus den §§ 17 Abs. 10 und 45 sich ergebenden Ausnahmen

1. im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 37 ff),
2. im Wege des freien Übereinkommens (§ 42) oder
3. durch Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses (§ 44) zu Gunsten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ungeteilt zu verpachten.

(2) Die Verpachtung hat, abgesehen von den Fällen der §§ 41 Abs. 4 und 42 Abs. 3, für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.

(3) Den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet nicht zu.

§ 34

Eignung zur Pacht

Zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd sind nur zugelassen:

1. eine einzelne physische Person oder
2. zwei oder mehrere physische Personen, wenn sie gemeinsam pachten (Jagdgesellschaft § 36)
3. juristische Personen.

§ 35

Einzelpersonen

(1) Zur Pachtung sind Personen nur zuzulassen, wenn

1. ihnen die Ausstellung einer Jagdkarte nicht zu verweigern ist (§ 67),
2. sie in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre im Besitze einer burgenländischen Jahresjagdkarte oder im Besitze einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten Jagdkarte waren,
3. sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächterin oder Jagdpächter vertragsbrüchig

JAGDGESETZ

geworden sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Jagdausübung als Jagdpächterin oder Jagdpächter wiederholt nicht entsprochen haben, können für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens für die Dauer einer Jagdperiode, von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen werden.

(3) Gemeinden, agrarische Gemeinschaften oder eine Mehrheit von Personen ohne Gesellschaftsvertrag sind unter der Voraussetzung, dass ihnen die Befugnis zur Eigenjagd zusteht, nur zur Pachtung eines Jagdeinschlusses nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 zugelassen.

(4) Liegt der Hauptwohnsitz der Pächterin oder des Pächters nicht im Verwaltungsbezirk oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk, so ist von der Pächterin oder dem Pächter eine im Verwaltungsbezirk oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte Person als Vertretung zu bestellen und diese der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen nach Beginn des Pachtverhältnisses anzuzeigen.

§ 36

Jagdgesellschaft, juristische Person; Jagdleitung

(1) Wenn zwei oder mehrere physische Personen beabsichtigen, ein bestimmtes Jagdgebiet gemeinsam zu pachten, so haben sie schriftlich einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen (Jagdgesellschaft). Die §§ 35 Abs. 2 und 63 Abs. 4 gelten für die Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler sinngemäß.

(2)¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin oder einen Jagdleiter zu bestellen, die oder der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 35 Abs. 1 besitzt. Die übrigen Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Z 1 erbringen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat sämtliche Mitglieder der Jagdgesellschaft mit Namen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz, die bestellte Jagdleiterin oder den bestellten Jagdleiter sowie das Jagdgebiet zu enthalten. Im Gesellschaftsvertrag muss die Verpflichtung vorgesehen werden, Mitglieder aus der Jagdgesellschaft auszuschließen, denen die Jagdkarte rechtskräftig verweigert oder entzogen worden ist oder die nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

(4) Zum Abschluss des Pachtvertrages namens der Mitglieder der Jagdgesellschaft kann jedes Mitglied bevollmächtigt werden. Dieses Mitglied hat sich der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses gegenüber vor Beginn der öffentlichen Versteigerung, bei einer Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie des Gesellschaftsvertrages auszuweisen.

(5) Auf jede Jagdgesellschaftlerin oder jeden Jagdgesellschaftler müssen mindestens 115 ha Jagdfläche entfallen.

(6) Der Gesellschaftsvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Bildung der Jagdgesellschaft zu versagen, wenn

1. die Jagdgesellschaft oder eines ihrer Mitglieder nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, oder
2. die Jagdleiterin oder der Jagdleiter nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 und 2 erfüllt, oder
3. der Gesellschaftsvertrag nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, oder
4. die in Abs. 5 genannte Höchstzahl an Gesellschaftsmitgliedern überschritten wird.

(7) Die Erbinnen und Erben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in den Jagdpachtvertrag.

(8) Jede Aufnahme einer Jagdgesellschaftlerin oder eines Jagdgesellschaftlers ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden. Sie ist überdies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufnahme binnen acht Wochen zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 sinngemäß vorliegen.

(9) Der Ausschluss eines Gesellschaftsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn die Jagdleiterin oder der Jagdleiter ausscheidet und kein anderes den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 entsprechendes Mitglied zur Jagdleiterin oder zum Jagdleiter bestellt wird, oder wenn die verbleibenden Mitglieder infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 nicht mehr entsprechen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Pachtverhältnis aufzulösen. Mit Zustimmung des Jagdausschusses kann das Pachtverhältnis mit einem verbleibenden Mitglied der Jagdgesellschaft bis zur Aufnahme eines oder mehrerer neuer Mitglieder drei Monate hindurch fortgesetzt werden.

(10) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächterin oder Jagdpächter treffenden Handlungs-

JAGDGESETZ

oder Unterlassungspflicht auferlegt werden.

(11) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben, sofern die Jagdleiterin oder der Jagdleiter nicht in dem Verwaltungsbezirk, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk den Hauptwohnsitz hat, eine in diesem Verwaltungsbezirk oder angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte zur gemeinsamen Vertretung befugte Person zu bestellen und diese der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

(12)² Juristische Personen sind zur Pachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes zuzulassen, wenn sie eine Person mit der Jagdleitung betrauen, die die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 und 2 erfüllt und die in allen Belangen der ordentlichen Jagdbetriebsführung vertretungsbefugt ist. Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden.

¹ Fassung gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Einfügung des Wortes „einen“ vor dem Wort „Jagdleiter“).

² Fassung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Anfügung des letzten Satzes).

2. Abschnitt Öffentliche Versteigerung

§ 37

Versteigerungsbedingungen

(1) Im Wege der öffentlichen Versteigerung ist die Genossenschaftsjagd an diejenige Person zu verpachten, die das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Angebote solcher Bieterinnen und Bieter, die nach den Bestimmungen der §§ 34, 35 und 36 zur Pachtung nicht zugelassen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Jagdausschuss im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode die Pachtbedingungen auf Grund des von der Landesregierung vorgeschriebenen Musters zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, dass der bei der Versteigerung erzielte Pachtbetrag sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt; ferner ist ausdrücklich auf die im § 38 angeführten Verbote hinzuweisen.

(3) Der Entwurf der Versteigerungsbedingungen ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen und der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses zur weiteren Veranlassung zurückzustellen hat.

§ 38

Verbotene Vereinbarungen

Vereinbarungen, durch die

1. das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder
 2. zugunsten einer oder eines oder mehrerer Mitbietender vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird,
- sind verboten und rechtsunwirksam.

§ 39

Kundmachung der Versteigerung

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Pachtbedingungen die Versteigerung anzuberaumen. Der Zeitraum zwischen der Anberaumung der Versteigerung und dem Versteigerungstermin muss mindestens vier Wochen betragen. Die Kundmachung des Versteigerungstermines hat sofort durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie durch Einschaltung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat Ort und Zeit der Versteigerung, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, das zu erlegende Leggeld (Vadium) und die Dauer der Verpachtung anzugeben sowie die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere das Ausmaß des Jagdgebietes, der vorhandenen Wald- und Wasserflächen und der Schongebiete, die im Jagdgebiet als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten und den durchschnittlichen Jahresabschuss der letzten Jagdperiode zu enthalten.

§ 40

Vorgang bei der Versteigerung

(1) Die Versteigerung der Genossenschaftsjagd ist durch die Obfrau oder den Obmann des Jagdausschusses oder durch eine von der Obfrau oder vom Obmann beauftragte Person in der Regel in der

JAGDGESETZ

Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, vorzunehmen. Die Versteigerung hat zu der in der Kundmachung festgesetzten Stunde und an dem bestimmten Ort zu beginnen und ist unter Beiziehung jeweils einer mit der Schriftführung und der Ausrufung betrauten Person vorzunehmen.

(2) Als Bieterin oder Bieter ist nur zuzulassen, wer das Leggeld ordnungsgemäß erlegt hat. Personen, die als Bieterin oder Bieter auftreten, müssen nachweisen, dass sie den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 entsprechen. Mitbietende Jagdgesellschaften haben den Nachweis zu erbringen, dass die Mitglieder die im § 36 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erbringen.

(3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat zunächst die festgelegten und von der Bezirksverwaltungsbehörde überprüften und genehmigten Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf die Namen der nach Abs. 2 zugelassenen Bieterinnen und Bieter in die Versteigerungsniederschrift einzutragen.

(4) Hierauf ist ohne Verzug mit der Versteigerung zu beginnen. Wird nach dem Ausruf des in den Pachtbedingungen bestimmten Ausrufpreises ein Angebot gemacht, das dem Ausrufpreis entspricht bzw. werden in der Folge höhere Angebote gestellt, so hat die Ausruferin oder der Ausrufer jedes dieser Angebote dreimal mit dem Beisatz „zum ersten Mal“, „zum zweiten Mal“ und, wenn eine Überbietung des Angebotes nicht erfolgt, mit dem Ruf „zum dritten Mal“ deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung hat ohne jede Übereilung und insbesondere der letzte Ruf nach einer längeren, mindestens zehn Minuten währenden Pause zu erfolgen. Nach dem letzten Ruf bestätigt die Ausruferin oder der Ausrufer den Schluss der Versteigerung durch Schlag mit dem Hammer.

(5) Wenn ein Angebot von mehreren Bietenden gleichzeitig derart gestellt wird, dass das erste Angebot nicht mehr festgestellt werden kann und dieses Angebot nicht mehr übersteigert wird, dann entscheidet das Los darüber, welcher von jenen Bietenden, die gleichzeitig dasselbe Angebot gestellt haben, als Ersteherin oder Ersterer zu gelten hat.

(6) Wird jedoch das in den Pachtbedingungen festgelegte Mindestangebot (Ausrufpreis) nicht erreicht und meldet sich trotz dreimaligen Ausrufes desselben keine Bieterin und kein Bieter, so ist die Versteigerung als ergebnislos abzubrechen.

(7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat das Ergebnis der Versteigerung in die Versteigerungsniederschrift einzutragen und zu diesem Zweck sämtliche Angebote und die Namen der Bietenden, von denen sie gestellt wurden, vorzumerken.

(8) Nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind die erlegten Leggelder jenen Bietenden, die die Jagd nicht ersteigert haben, gegen Bestätigung in der Versteigerungsniederschrift zurückzustellen. Die Versteigerungsniederschrift ist sodann von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu verlesen und von sämtlichen Bieterinnen und Bietern, von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der Versteigerung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

(9) Das von der Ersteherin oder dem Ersterer erlegte Leggeld haftet für den fristgerechten Ersatz der Kosten der Versteigerung sowie für den rechtzeitigen Erlag des ersten Pachtbetrages und der Kaution.

(10) Die Ersteherin oder der Ersterer erhält das von ihr oder ihm erlegte Leggeld nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Versteigerung erwachsenden Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages zurück, sofern es nicht mit Zustimmung der Ersteherin oder des Ersterers auf diese Kosten angerechnet wird.

(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung Muster für die Versteigerungsbedingungen, für die Kundmachung der Versteigerung, für die Versteigerungsniederschrift und die näheren Bestimmungen des Verfahrens festzusetzen.

§ 41

Anzeige der erfolgten Versteigerung

(1) * Die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung ist von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Zuschlagerteilung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

die Versteigerungsbedingungen,
die Nachweise der Kundmachungen gemäß § 39 und
die Versteigerungsniederschrift.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige (Abs. 1) den erfolgten Zuschlag außer Kraft zu setzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn bei der Versteigerung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht eingehalten wurden.

(3) Setzt die Bezirksverwaltungsbehörde den Zuschlag deshalb außer Kraft, weil die oder der Ersteher den Voraussetzungen des § 35, oder, wenn die Ersteherin oder der Ersterer eine Jagdgesellschaft oder eine juristische Person ist, jenen des § 36 nicht entspricht, so kann sie nach Anhörung des Jagdausschusses den Zuschlag jener geeigneten Bieterin oder jenem geeigneten Bieter erteilen, die oder der

JAGDGESETZ

das nächsthöchste Anbot gestellt hat, vorausgesetzt, dass diese Person die Pachtung noch anstrebt.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und den Zuschlag einer anderen Bieterin oder einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so hat die Landesregierung, wenn sie der Berufung Folge gibt, eine neuerliche Versteigerung unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung für die restliche Pachtdauer anzuordnen, sofern sie die Genossenschaftsjagd nicht einer Bieterin oder einem Bieter, die oder der Berufung erhoben hat, zuschlägt. In diesen Fällen gilt jene Person als Ersteherin oder Ersteher bzw. Bieterin oder Bieter, welcher der Zuschlag von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung als Pächterin oder Pächter der Genossenschaftsjagd. Einer solchen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Wird bei der ersten Versteigerung einer Genossenschaftsjagd der Ausrufpreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, für welche sie nach Befragung des Jagdausschusses den Ausrufpreis festsetzt. Falls auch diese Versteigerung erfolglos ist, ist im Sinne des § 45 vorzugehen.

* In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Ausdrucks „Jagdausschusses“)

3. Abschnitt Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

§ 42

Beschlussfassung durch den Jagdausschuss

(1) Eine Genossenschaftsjagd kann auch ohne Vornahme einer öffentlichen Versteigerung im Wege eines freien Übereinkommens verpachtet werden, wenn der Jagdausschuss dies beschließt und eine derartige Verpachtung weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Jagdwirtschaft widerspricht.

(2) Ein solcher Beschluss des Jagdausschusses ist im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode zu fassen. Er bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses. Der Beschluss hat zumindest den Namen der Pächterin oder des Pächters, die Höhe des Pachtbetrages und die für die freihändige Verpachtung maßgebenden Gründe zu enthalten. Der Beschluss ist sofort durch vier Wochen an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und überdies unverzüglich ortsüblich mit dem Beifügen zu verlautbaren, dass ein Widerspruch dagegen von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des Anschlages an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden kann. Der Beschluss des Jagdausschusses tritt außer Kraft und das Genossenschaftsjagdgebiet ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten, wenn die Widerspruch erhebenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft über das Eigentum von mehr als der Hälfte der im Genossenschaftsjagdgebiet gelegenen Grundfläche verfügen. Das Außerkrafttreten des Beschlusses ist gleichfalls ortsüblich kundzumachen.

(3) Eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens für die restliche Dauer der Jagdperiode ist auch dann zulässig, wenn das Pachtverhältnis im Laufe der Jagdperiode kraft Gesetzes erloschen ist oder rechtskräftig aufgelöst wurde. Der diesbezügliche Beschluss des Jagdausschusses ist binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Erlöschen festgestellt oder das Pachtverhältnis aufgelöst wurde, zu fassen.

§ 43

Anzeige der Verpachtung

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat den Beschluss über die im Wege des freien Übereinkommens erfolgte Verpachtung nach Ablauf der in § 42 Abs. 2 angeführten Frist mit allen Unterlagen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige den Beschluss gemäß Abs. 1 aufzuheben, wenn er nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere des § 42 Abs. 1 und 2, entspricht. Sie hat, wenn Widersprüche gegen den Beschluss erhoben wurden, gegebenenfalls auch auszusprechen, dass keine Aufhebungsgründe vorliegen. Diese Entscheidung ist den Widerspruch erhebenden Parteien zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist den Beschluss nicht aufgehoben oder erklärt, dass keine Aufhebungsgründe vorliegen, hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses die Kundmachung des Beschlusses durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde mit der Beifügung zu veranlassen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde keinen Grund zur Aufhebung des Beschlusses erblickt hat.

(4) Der Jagdausschuss kann binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem der

JAGDGESETZ

Beschluss des Jagdausschusses aufgehoben wurde, eine weitere Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vornehmen. Hiebei sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Wird auch dieser Beschluss aufgehoben, ist die Jagd öffentlich zu versteigern.

(5) Bei einer Verpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode (§ 42 Abs. 3) finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn der vereinbarte Pachtbetrag nicht geringer ist als der im vorhergegangenen Pachtverhältnis erzielte.

4. Abschnitt Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses

§ 44 Verfahren

Wenn die Neuverpachtung einer Genossenschaftsjagd im Laufe einer Jagdperiode für deren restliche, drei Jahre nicht übersteigende Dauer erfolgt ist, kann der Jagdausschuss das bestehende Jagdpachtverhältnis unter allfälliger Neuvereinbarung des Pachtbetrages für die folgende Jagdperiode verlängern. Der Beschluss des Jagdausschusses ist im vorletzten Halbjahr der Jagdperiode zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Die Verlängerung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

5. Abschnitt Verwertung der unverpachteten Genossenschaftsjagd

§ 45 Genossenschaftsjagdverwaltung

(1) Kann eine Genossenschaftsjagd weder durch öffentliche Versteigerung (§§ 37 ff), noch im Wege des freien Übereinkommens (§ 42 f), noch durch Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses (§ 44) verpachtet werden, so ist zur Ausübung der Jagd und zur Betreuung des Genossenschaftsjagdgebietes, sofern nicht auf ihm Vorpachtrechte (§ 17) festgestellt sind, eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.

(2) Die öffentliche Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ist jedoch spätestens innerhalb dreier Monate nach Beginn der Jagdperiode neuerlich vorzunehmen und, wenn sie auch jetzt erfolglos geblieben ist, in der Folgezeit dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.

§ 46 Bestellung der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters

(1) Die Genossenschaftsjagdverwalterin oder der Genossenschaftsjagdverwalter ist durch den Jagdausschuss zu bestellen; die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Entspricht die Genossenschaftsjagdverwalterin oder der Genossenschaftsjagdverwalter nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3, ist die Bestellung zu untersagen.

(2) Unterlässt der Jagdausschuss die Bestellung innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Genossenschaftsjagdverwalterin oder den Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.

(3) Als Genossenschaftsjagdverwalterin oder Genossenschaftsjagdverwalter können nur solche Personen bestellt werden, welche von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sind (§ 67), nach ihrer bisherigen Betätigung die Gewähr für eine den Interessen der Jagdwirtschaft entsprechende Jagdausübung bieten und die Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher (§ 75) erfüllen. Werden diese Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdschutzorgan nicht erfüllt, kann sie oder er dennoch als Genossenschaftsjagdverwalterin oder Genossenschaftsjagdverwalter bestellt werden, wenn gleichzeitig eine geeignete Person als Jagdschutzorgan bestellt wird.¹

(4) Wenn die Genossenschaftsjagdverwalterin oder der Genossenschaftsjagdverwalter in der Folge den gesetzlichen Anforderungen oder den ihr oder² ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdausschusses oder von Amts wegen die Bestellung einer anderen Person als Genossenschaftsjagdverwalterin oder Genossenschaftsjagdverwalter zu veranlassen, insofern sich nicht die Möglichkeit einer Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ergibt (§ 45 Abs. 2).

¹ Zweiter Satz in der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008.

² Wortfolge „ihr oder“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

JAGDGESETZ

§ 47

Kosten der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters

(1) Die mit der Verwaltung der Genossenschaftsjagd durch eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder einen Genossenschaftsjagdverwalter verbundenen Kosten einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden sind von der Jagdgenossenschaft zu tragen, welcher auch die sich ergebenden Einnahmen zufließen. Mit Schluss jedes Jagdjahres ist die Abrechnung vorzunehmen und von dem Jagdausschuss innerhalb des Monats Feber in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 52 sinngemäß Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch den Jagdausschuss unter Zugrundelegung des in § 52 Abs. 1 bezeichneten Schlüssels auf die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufzuteilen, die die Zahlung binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu Händen der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses zu leisten haben, sofern der Abgang nicht von der früheren Pächterin oder dem früheren Pächter zu ersetzen ist.

(4) Der Jagdausschuss ist berechtigt, auch vor der Vornahme der endgültigen Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung, deren Auflage ortsüblich kundzumachen ist, die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im Abs. 3 bezeichneten Weise von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft einzuheben.

(5) Beschwerden gegen die von dem Jagdausschuss vorgenommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen vier Wochen nach der Kundmachung bzw. Zustellung bei der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses einzubringen und von diesem ohne Verzug an die Bezirksverwaltungsbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) Rückständige Beträge (Abs. 3 und 4) können im Verwaltungswege eingebracht werden.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten der Verpachtungen

§ 48

Kostenersatz

Die Pächterin oder der Pächter hat der Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§ 49

Kaution

(1) Die Pächterin oder der Pächter hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kaution in der Höhe eines Jahrespachtbetrages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

(2) Die Kaution ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig mit dem Kautionserlag hat die Erlegerin oder der Erleger der Bezirksverwaltungsbehörde eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

(3) Die Kaution haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

(4) Sofern die Erlegerin oder der Erleger der Inanspruchnahme der Kaution nicht zustimmt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Inanspruchnahme der Kaution mit Bescheid zu verfügen.

(5) Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie z.B. durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie die Pächterin oder der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen. Kommt die

JAGDGESETZ

Pächterin oder der Pächter diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieser oder diesem mit Bescheid die Zahlung binnen zweier Wochen unter Androhung der zwangsweisen Einbringung, erforderlichenfalls auch unter Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 58 Z 4) aufzutragen.

(6) Bei einer Wertsicherung des Pachtbetrages ist die Kautions erst dann zu ergänzen, wenn sie unter 95 v.H. des Pachtbetrages sinkt.

(7) Die Kautions ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn diese oder dieser seine Verpflichtungen (Abs. 3) erfüllt hat und kein Haftungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt.

§ 50

Erlag des Pachtbetrages

(1) Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen verrechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.

(2) Wird der Pachtbetrag zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht zur Gänze erlegt, so hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses die Anzeige hierüber an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, welche der Pächterin oder dem Pächter die Zahlung binnen zweier Wochen mit Bescheid aufzutragen hat. Einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Kommt die Pächterin oder der Pächter dem Zahlungsauftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Inanspruchnahme der Kautions zu verfügen.

(3) Die oder der im Sinne der §§ 41 Abs. 4 und 43 Abs. 2 in das Pachtverhältnis eingetretene Pächterin oder Pächter hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtbetrag, falls er nicht bereits entrichtet wurde, binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Pachtverhältnis aufgelöst wird, zu erlegen.

§ 51

Erlag des Pachtbetrages für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet

(1) Der Pachtbetrag für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 16 Abs. 1 und 2) ist an den für dieses Gebiet gewählten Jagdausschuss abzuführen.

(2) Sofern es zu keinem einstimmigen Beschluss des Jagdausschusses über eine andere Verwendung des Pachtbetrages im Sinne des § 52 Abs. 6 und 7 kommt, sind die auf die einzelnen vereinigten Genossenschaftsjagdgebiete entfallenden Teilbeträge von der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Schlüssel festzulegen, der gemäß § 52 Abs. 1 für die Verteilung des Pachtbetrages unter die Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke anzuwenden ist.

§ 52

Verwendung des Pachtbetrages

(1) Der Pachtbetrag einschließlich eines im Sinne des § 19 Abs. 3 etwa entrichteten Entgeltes ist abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundlegung des Flächenausmaßes der Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 21 Abs. 1 und 2).

(2) Der auf einen Jagdeinschluss (§ 17 Abs.3) entfallende Pachtbetrag ist nur unter die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die den Jagdeinschluss bilden, zu verteilen.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des jährlichen Pachtbetrages hat der Jagdausschuss ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer nach dem zugrundegelegten Maßstab (Abs. 1) entfallenden Anteile durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Beifügen kundzumachen, dass Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb zweier Wochen, von dem Anschlag der Kundmachung an gerechnet, schriftlich bei der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses einzubringen sind. Eingebrachte Beschwerden sind von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die hierüber entscheidet. Die Gemeinde hat dem Jagdausschuss in die zur Berechnung der Pachtbetragsanteile erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses in ortsüblicher Weise kundzumachen, dass die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer ihre Anteile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von sechs Monaten beheben können. Anteilsbeträge,

JAGDGESETZ

die binnen dieser Frist nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Jagdgenossenschaft.

(6) Entgegen der vorstehenden Bestimmungen kann der Jagdausschuss eine andere Verwendung des Pachtbetrages beschließen, wenn die vorgesehene Verwendung im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Lebensraumverbesserung gelegen ist, insbesondere, wenn der Pachtbetrag für den Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes, zur Schaffung von Windschutzanlagen, Hecken und dergleichen verwendet wird. Ein solcher Beschluss ist innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses. Der Beschluss ist unverzüglich zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen. Er tritt nur dann in Kraft, wenn nicht mehr als 35 v.H. der sonst Bezugsberechtigten - nach der Fläche gerechnet - dagegen Widerspruch erhebt. Darauf ist in der Verlautbarung hinzuweisen.

(7) Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet hat der Jagdausschuss einen Beschluss im Sinne des Abs. 6 für jeden zu einer Gemeinde gehörenden Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes gesondert zu fassen, falls nicht sämtliche Mitglieder des Jagdausschusses der anderen als der im Abs. 1 genannten Verwendung des Pachtbetrages zustimmen.

(8) Die Aufteilung oder andere Verwendung des Pachtbetrages darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verpachtung bzw. nach Ablauf des Jagdjahres erfolgen.

§ 53

Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden

Die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 bis 6 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen der Jagdgenossenschaft bei der Verwaltung der Genossenschaftsjagd Kosten erwachsen, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind.

§ 54

Unterverpachtung; Weiterverpachtung

(1) Die Unterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes, das ist die entgeltliche Überlassung der der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag zustehenden Rechte durch diesen an eine dritte Person derart, dass die Jagdgenossenschaft zu dieser in keine unmittelbare Rechtsbeziehung tritt und die erste Pächterin oder der erste Pächter (Hauptpächterin/Hauptpächter) nach wie vor der Jagdgenossenschaft gegenüber haftet, sowie die Weiterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes an eine dritte Person für die restliche Dauer der Jagdperiode derart, dass die erste Pächterin oder der erste Pächter als solche oder solcher ausscheidet und die neue Pächterin oder der neue Pächter in das Pachtverhältnis zur Genossenschaft eintritt, sind nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Unter- oder Weiterverpachtung zu untersagen, wenn Interessen der Jagd oder der Landeskultur entgegenstehen.

(2) Die Unterverpachtung ist außerdem an die Voraussetzung geknüpft, dass sie in dem zwischen der Jagdgenossenschaft und der Hauptpächterin oder dem Hauptpächter abgeschlossenen und bestätigten Jagdpachtvertrag vorgesehen wurde.

§ 55

Ausfertigung des Pachtvertrages

(1)¹ Nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung ist zu deren Beurkundung unter Verwendung des von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzenden Vertragsmusters ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten. Dieser Pachtvertrag hat das Gebiet, auf das sich die Pachtung bezieht, unter Angabe des Ausmaßes zu bezeichnen, die Grundstücke, die das Schongebiet (§ 15) bilden, die Vertragsparteien, und, falls die Pächterin eine Jagdgesellschaft ist, sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Jagdleiterin oder den Jagdleiter mit Namen und Hauptwohnsitz anzuführen und die Pachtdauer, den jährlichen Pachtbetrag sowie allfällige weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien anzugeben. Dem Vordruck des Pachtvertrages ist eine Anlage beizugeben, in der alle für die Jagdausübung maßgebenden wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten sind.

(2)² In den Pachtvertrag ist jedenfalls die Bestimmung aufzunehmen, dass die Jagdpächterin oder der Jagdpächter verpflichtet ist, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand der Jagdgenossenschaft zu übergeben.

(3) Der Pachtvertrag ist der Obfrau oder dem Obmann und einem Mitglied des Jagdausschusses, das womöglich einer anderen Wahlpartei anzugehören hat, sowie von der Pächterin oder dem Pächter, bei Jagdgesellschaften von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, zu unterfertigen und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Pachtvertrag zu überprüfen und, wenn er keine gesetzwi-

JAGDGESETZ

drigen Vereinbarungen enthält, diesen Umstand auf der Vertragsausfertigung zu bestätigen.

¹ In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „Vertragsmusters“).

² In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „übergeben“).

§ 56

Änderung des Pachtvertrages

(1) Jede Änderung des Pachtvertrages ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Änderung innerhalb von acht Wochen zu untersagen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung verstößt.

(2) Eine die Ermäßigung des Pachtbetrages beinhaltende Änderung des Jagdpachtvertrages ist außer den im § 37 Abs. 2 bereits vorgesehenen Fällen nur dann nicht zu untersagen, wenn der Ertrag der Jagd durch Wildverluste, die durch Naturkatastrophen, Wildseuchen oder durch eine auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes getroffene behördliche Verfügung, die nicht durch ein Verschulden der Jagdpächterin oder des Jagdpächters veranlasst wurde, eine erhebliche Verminderung erfahren hat. In solchen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtbetrag mit Ausschluss des Rechtsweges für einzelne Jagdjahre oder für die Dauer der restlichen Jagdperiode angemessen ermäßigen, auch wenn eine Einigung zwischen dem Jagdausschuss und der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter nicht zu Stande gekommen ist. Wird jedoch der Pachtbetrag um mehr als ein Viertel unter die Höhe des durchschnittlichen Pachtbetrages im Hegering herabgesetzt, steht es dem Jagdausschuss frei, vom Pachtvertrag zurückzutreten.

§ 57

Auswirkung des Todes der Pächterin oder des Pächters auf den Pachtvertrag

(1) Nach dem Tod der Einzelpächterin oder des Einzelpächters eines Genossenschaftsjagdgebietes wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlass und nach dessen Einantwortung mit den Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legataren) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuss nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn die Vertretung des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters oder wenn die Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erbinnen oder Erben die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlass mehreren Erbinnen und Erben eingewortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.

(2) Die Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in die Jagdgesellschaft.

(3) Es dürfen nur so viele Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) in das Pachtverhältnis eintreten, dass auf jede oder jeden mindestens 115 ha des Genossenschaftsjagdgebietes entfallen. Sind so viele Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) vorhanden, dass diese Mindestfläche unterschritten würde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen, welche Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) in das Pachtverhältnis eintreten, wobei in erster Linie jene zuzulassen sind, die die größte Erfahrung auf dem Gebiete des Jagdwesens aufweisen und die am ehesten die Gewähr dafür bieten, dass sie den ihnen aus der Jagdpachtung erwachsenden Obliegenheiten nachzukommen vermögen.

(4) Besitzen die Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) nicht die Fähigkeit zur Pacht, so darf das gepachtete Jagdrecht nur durch Bestellung einer oder eines von ihnen namhaft gemachten Jagdverwalterin oder Jagdverwalters ausgeübt werden. Die Bestellung hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 sind anzuwenden. Wenn die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter in der Folge den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht, haben die Erbinnen und Erben eine andere Person mit der Jagdverwaltung zu betrauen und namhaft zu machen.

§ 58

Auflösung des Pachtvertrages

Die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzulösen, wenn die Pächterin oder der Pächter

1. das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
2. als Einzelpächterin oder Einzelpächter die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67);
3. die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36);
4. die Kautions- oder deren Ergänzung (§ 49) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50);
5. den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73) * ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die

JAGDGESETZ

- Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
6. trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen;
 7. trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 8. den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 gegen Entgelt vergibt;
 9. eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

Die Auflösung gemäß Z 1 kann nur über Antrag der Verpächterin oder des Verpächters, die Auflösung gemäß Z 2 bis 9 kann über Antrag der Verpächterin oder des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 59

Verfügung hinsichtlich der frei werdenden Genossenschaftsjagd

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 36 Abs. 6, 57 und 58 frei werdenden Genossenschaftsjagden sind durch den Jagdausschuss unverzüglich auf die restliche Dauer der Jagdperiode zu verpachten.

(2) Bis zur rechtskräftigen Neuverpachtung gemäß Abs. 1 ist eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter gemäß § 46 zu bestellen.

(3) Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden der Pächterin oder des Pächters aufgelöst, so haftet sie oder er in den Fällen des Abs. 1 für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Die frühere Pächterin oder der frühere Pächter haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommens erfolgt.

V. Hauptstück Ausübung und Verwertung der Eigenjagd

§ 60

Verpachtung der Eigenjagd

(1) Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes oder eines Teiles eines solchen ist von der zur Eigenjagd berechtigten Person unter Bezeichnung des Pachtgebietes und Angabe des Namens und der Anschrift der Pächterin oder des Pächters bzw. der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft und des Pachtbetrages binnen acht Tagen nach Abschluss des Pachtvertrages der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und der Pachtvertrag vorzulegen. Die Pächterin oder der Pächter (die Jagdleiterin oder der Jagdleiter der Jagdgesellschaft) hat die Unter- oder Weiterverpachtung (§ 54) * eines Eigenjagdgebietes binnen einer Woche nach Abschluss des Vertrages der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Hiebei ist die Zustimmung der oder des Eigenjagdberechtigten nachzuweisen.

(2) Die im Sinne der §§ 34, 35 und 36 von der Pachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes ausgeschlossenen Personen sind auch zur Pachtung von Eigenjagden nicht zuzulassen.

(3) Die Verpachtung hat auf die Dauer einer Jagdperiode oder für den Rest einer Jagdperiode zu erfolgen. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag der oder des Eigenjagdberechtigten bewilligen, wenn eine längere Dauer der Verpachtung des Eigenjagdgebietes im Interesse der Jagd oder der Landeskultur liegt.

(4) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sowohl der verpachtete als auch der in die Verpachtung nicht einbezogene Gebietsteil mindestens 300 ha umfasst und diese Teile auch sonst den Erfordernissen eines Eigenjagdgebietes entsprechen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 36, 38 Z 1, 58 Z 1 bis 3, 5, 6 und 8 und 93 Abs. 2 finden auch auf das hinsichtlich einer Eigenjagd bestehende Pachtverhältnis sinngemäß Anwendung.

(6) Die oder der Eigenjagdberechtigte hat die Auflösung des Pachtverhältnisses der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zweier Wochen anzuzeigen.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 61

Ausübung der unverpachteten Eigenjagd

Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen (§ 67), eine juristische Person, oder steht das Eigenjagdrecht einer Mehrheit von Personen zu, so ist eine Jagdverwalterin oder ein Jagdverwalter, die oder der den Erfordernissen des § 46 Abs. 3 * entspricht, zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu

JAGDGESETZ

machen. Kommt die oder der Eigenjagdberechtigte dieser Verpflichtung binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde ihm den Auftrag zu erteilen, das Eigenjagdgebiet innerhalb einer zu bestimmenden weiteren Frist zu verpachten (§ 60) und, wenn sie oder er diesem Auftrag nicht entspricht, eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher für Rechnung der oder des Eigenjagdberechtigten zur Verwaltung des Eigenjagdgebietes zu bestellen.

* Zitat ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 62

Verwertung der Eigenjagd der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

(1) Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder agrarischen Gemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur Ausübung der Eigenjagd zu.

(2) Sowohl die Gemeinde, als auch die agrarische Gemeinschaft haben die ihnen nach § 9 zustehende Befugnis zur Eigenjagd im Sinne der Bestimmungen des § 60 zu verpachten oder im Sinne des § 61 durch eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter, der den Erfordernissen des § 46 Abs. 2 entspricht, ausüben zu lassen. Auch im Übrigen finden die angeführten Bestimmungen für die Ausübung dieses Eigenjagdrechtes sinngemäß Anwendung.

VI. Hauptstück

Erlangung der Berechtigung zum Jagen

1. Abschnitt

Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnis Allgemeine Bestimmungen

§ 63

Voraussetzungen für das Jagen

(1) Wer jagt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Jagdkarte oder
 2. eine burgenländische Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates
- mit sich zu führen und diese auf Verlangen der Jagdaufsicht oder den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Jagdkarten und Jagdgastkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte (Jagdleiterin oder Jagdleiter oder Mitglied der Jagdgesellschaft) oder die von dieser oder diesem ermächtigte Person darf nur solchen Personen das Jagen gestatten, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte (Jagdgastkarte) sind.

(4) Jagdpächterinnen und Jagdpächter und Eigenjagdberechtigte, die das Eigenjagdgebiet nicht verpachtet und keine Jagdverwalterin oder keinen Jagdverwalter im Sinne des § 61 bestellt haben, haben sich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres eine Jagdkarte zu lösen.

§ 64

Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte hat Gültigkeit für das Bundesland Burgenland. Sie ist gültig, wenn sie für das laufende Jagdjahr den Nachweis über die Bezahlung der Jagdkartenabgabe und über den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung enthält. Sie behält ihre Gültigkeit, wenn Jagdkartenabgabe und Beitrag für die Jagdhaftpflichtversicherung im jeweils nachfolgenden Jagdjahr bezahlt werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung wird unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch einen Jagdunfall betroffenen Personen, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die durch die Jagdausübung möglicherweise entstehenden Schäden - mit Ausnahme der Jagd- und Wildschäden - durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(3) Voraussetzung für das Erlangen der Jagdkarte ist

1. das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes (§ 67),
2. die jagdliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

(5) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberin oder der

JAGDGESETZ

Bewerber im Besitze einer gültigen Jagdkarte für ein anderes Bundesland ist oder in den der Bewerbung vorausgegangenen 20 Jahren wenigstens einmal im Besitz einer Jagdkarte für das Burgenland oder für ein anderes Bundesland war. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an der Universität für Bodenkultur oder der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule ersetzen die Jagdprüfung voll oder zum Teil, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung feststellt, dass diese Prüfungen auf Grund der Studien(Lehr)pläne den in § 66 angeführten Prüfungsstoff voll oder zum Teil umfassen.

(6) Von Ausländerinnen und Ausländern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem Wohnsitzstaat berechtigt. Von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die einen Wohnsitz ausschließlich in einem solchen Mitgliedstaat haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt. Für die übrigen Ausländerinnen und Ausländer gilt der Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht, wenn sie in den letzten 20 Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte eines anderen Staates waren, in dem vor Ausstellung der ersten Jagdkarte die erfolgreiche Ablegung einer gleichartigen jagdlichen Eignungsprüfung vorgeschrieben ist.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Jagdkarte auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen und die Jagdkartenwerberin oder der Jagdkartenwerber die Entrichtung der Jagdkartenabgabe und den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung nachweist. Die Jagdhaftpflichtversicherung wird durch Bezahlung des Beitrages an den Burgenländischen Landesjagdverband (Verbandsbeitrages) nachgewiesen. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes, so kann der Antrag bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde im Burgenland eingebracht werden.

(8) Der Verlust einer Jagdkarte ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die die Jagdkarte ausgestellt hat. Die Behörde hat die Jagdkarte für ungültig zu erklären. Die Kosten sind von der Verlustträgerin oder dem Verlustträger einzubringen.

(9) Eine Jagdkarte wird auch dann ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder die Inhaberin oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt.

(10) Ungültig gewordene Jagdkarten sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen.

§ 65

Jagdgastkarten

(1) Jagdgastkarten können ausgegeben werden

1. an Jagdgäste, die eine Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzen,
2. an Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die ihren Hauptwohnsitz ausschließlich im Ausland haben, wenn sie im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind, wenn das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(2) Jagdgastkarten werden vom Burgenländischen Landesjagdverband auf Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten auf dessen Namen unter Vermerk des Ausstellungstages ausgefolgt. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat darin den Vor- und Zunamen sowie den Hauptwohnsitz des Jagdgastes und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast, bei Jagdgastkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Stunden auch die Uhrzeit der Ausfolgung, zu vermerken und vom Jagdgast eigenhändig unterschreiben zu lassen.

(3) Die Jagdgastkarte hat eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ausstellung durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten oder von einem Monat, gerechnet vom Tag der Ausfolgung an den Jagdgast, und gilt für das gesamte Land Burgenland.

(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl lösen, er kann aber von den Karten nur während der laufenden Jagdperiode Gebrauch machen.

(5) Die Abgabe für die Jagdgastkarte fließt dem Burgenländischen Landesjagdverband zu.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Jagdgastkarten für längstens drei Jahre zu verbieten oder bereits ausgestellten Jagdgastkarten ohne Rückersatz der hierfür entrichteten Jagdkartenabgabe einzuziehen, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der vorstehenden Vorschriften bestraft wurde.

§ 66

Jagdprüfung

(1) Zur Jagdprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber vom vollende-

JAGDGESETZ

ten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nachweisen;

2. bei denen keine Gründe für die Verweigerung der Jagdkarte gemäß § 67 vorliegen;
3. die eine Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses vorlegen. Diese Voraussetzung entfällt für Personen, die nachweisen, dass sie bereits auf Grund einer beruflichen Ausbildung ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe haben;
4. die die Prüfungsgebühr (Abs. 8) entrichtet haben.

(2) Über das Ansuchen auf Zulassung entscheidet die nach dem Hauptwohnsitz der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Hauptwohnsitz außerhalb des Bundeslandes Burgenland liegt, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Ablegung der Jagdprüfung angesucht hat.

(3) Die Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus der vorsitzenden Bezirkshauptfrau oder dem vorsitzenden Bezirkshauptmann oder deren oder dessen Stellvertretung und der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder deren oder dessen Stellvertretung sowie einem weiteren fachkundigen Mitglied oder deren oder dessen Ersatz als Prüfungskommissärinnen und Prüfungskommissären besteht. In den Städten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust steht die Funktion des Vorsitzes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer oder einem von ihr oder ihm bestellten rechtskundigen Beamtin oder Beamten zu. Das weitere fachkundige Mitglied der Prüfungskommission und dessen Ersatz werden von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Zum fachkundigen Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Bestellung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter erbringt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; alle Prüflinge können jedoch eine Vertrauensperson beziehen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat zunächst im mündlichen Teil der Prüfung die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes und Waffenrechtes,
2. die Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen und Munition sowie die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,
3. die Erkennungsmerkmale und Lebensweise des heimischen Wildes,
4. den Jagdbetrieb (Wildhege, Wildkunde), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung,
5. die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche,
6. die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung,
7. die Behandlung des erlegten Wildes.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, dass sie oder er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und die notwendige Schießfertigkeit besitzt. Die praktische Prüfung im Schießen ist erst nach bestandener mündlicher Teil der Prüfung und auf einer behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(6) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers feststellenden Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, welche die Nichteignung ausgesprochen hat. Die Wiederholungsprüfung hat den gesamten in Abs. 4 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber im mündlichen Teil der Prüfung nicht entsprochen hat. Hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nur im praktischen Teil der Prüfung nicht entsprochen, hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf diesen Teil zu beschränken, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt wird. Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und nur dreimal zulässig.

(8) Sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jede geprüfte Prüfungswerberin und jeden geprüften Prüfungswerber eine Aufwandsentschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen ist.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die einem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung anzuschließenden Unterlagen, den Prüfungsstoff, den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung und die zu verwendenden Drucksorten zu erlassen.

JAGDGESETZ

§ 67

Verweigerung der Jagdkarte

- (1) Die Ausstellung der Jagdkarte ist Personen zu verweigern,
1. denen eine der im § 64 geforderten Voraussetzungen fehlt;
 2. denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde;
 3. die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 4. die nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung nicht nachweisen;
 5. die durch ein körperliches Gebrechen unfähig sind, mit Jagdwaffen sachgemäß umzugehen;
 6. die dem Missbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben sind;
 7. die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind;
 8. die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
 9. die wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben, begangen durch unvorsichtigen Umgang mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, gegen die Sittlichkeit oder wegen eines mit Bereicherungsvorsatz begangenen Vergehens gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tag, an dem die Tilgungsfrist beginnt;
 10. die gemäß § 184 Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 oder wiederholt gemäß § 184 Abs. 2 oder mehr als zweimal wegen anderer Übertretungen dieses Gesetzes bestraft wurden, auf die Dauer von längstens drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung. Bestrafungen nach dem Jagdgesetz eines anderen Bundeslandes sind Bestrafungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn die Tatbestände im Wesentlichen gleich sind.
 11. die wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB, BGBl Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2003, oder wegen Übertretung einer Natur- oder Tierschutzbestimmung bestraft wurden, wenn die Übertretung in verabscheuungswürdiger Weise (z.B. Abschuss oder Fangen von nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützten Tieren) begangen wurde oder die wiederholt wegen Übertretung einer Natur- und Tierschutzbestimmung bestraft wurden, die mit der Jagdausübung im Zusammenhang steht, auf die Dauer von längstens drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;
 12. denen die Jagdkarte entzogen wurde, für die Dauer der Entziehung;
 13. die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, für längstens drei Jahre.
- (2) Die Verweigerung ist auf mindestens ein Jahr auszusprechen.

§ 68

Entziehung der Jagdkarte

Wenn Umstände, derentwegen die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist, erst nach Ausstellung der Karte eintreten oder der Behörde bekannt werden, hat die Ausstellungsbehörde die Karte zu entziehen. Für die Dauer des Entzuges ist § 67 sinngemäß anzuwenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdkartenabgabe besteht nicht.

§ 69

Jagderlaubnis

- (1) Wer nicht in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten (§ 63 Abs. 3) oder dessen Jagdschutzorganes jagt, muss neben der Jagdkarte eine auf seinen Namen lautende, von der oder dem Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung mit sich führen (Jagderlaubnisschein). Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich. § 63 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (2) Die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einer Woche ist an keine Genehmigung gebunden.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten so viele Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche auszustellen, als unter Berücksichtigung der Größe und des Wildstandes des Jagdgebietes angemessen sind. Als angemessen ist anzusehen, wenn auf je 115 Hektar Jagdfläche zusätzlich zur Zahl der Jagdpächterinnen und Jagdpächter (Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler) ein Jagderlaubnisschein ausgegeben wird. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat bei Ausfolgung des Scheines Namen und ordentlichen Hauptwohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers und den Tag der Ausfolgung zu vermerken.
- (4) Die Pächterin oder der Pächter eines Genossenschaftsjagdgebietes hat der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Ende des Jagdjahres alle ausgegebenen Jagderlaubnisscheine unter Angabe des Namens und ordentlichen Hauptwohnsitzes der Empfängerin oder des Empfängers, des Jagdgebietes

JAGDGESETZ

und der Gültigkeitsdauer der Jagderlaubnis zu melden. Die oder der in einem Eigenjagdgebiet Jagd- ausübungsberechtigte hat solche Meldungen nur hinsichtlich der Jagderlaubnisscheine mit einer Gül- tigkeitsdauer von über einer Woche zu erstatten.

(5) Für Jagdgebiete, für die eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdver- walter (§ 45) zu bestellen ist, dürfen Jagderlaubnisscheine ausgegeben werden, deren Gültigkeit mit Ende der Funktion der Verwalterin oder des Verwalters endet.

(6) Für die Ausstellung der Jagderlaubnisscheine sind einheitliche, fortlaufend nummerierte Vor- drucke zu verwenden (§ 72).

2. Abschnitt Beizjagd

§ 70

Voraussetzungen für die Beizjagd

(1) Die Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) darf nur ausgeübt werden, wenn eine solche Berechtigung in der Jagdkarte vermerkt ist.

(2) * Voraussetzung für das Anbringen des Vermerkes gemäß Abs. 1 ist die Eignung zu dieser Jagd. Diese ist bei der erstmaligen Bewerbung um den Vermerk durch Ablegen einer Prüfung vor einer beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission nachzuweisen. Diese Prüfungskommission besteht aus einer oder einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitz, aus je einer oder einem Sachverständigen auf dem Gebiete der Beizjagd und des Naturschutzes sowie einer beisitzenden Vertreterin oder einem beisitzenden Vertreter des Lan- desjagdverbandes. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregie- rung auf die Dauer von fünf Jahren. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist. Die Prüfungsgebühr ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Prüfung zu regeln, und zwar

1. den Prüfungsstoff, der die geschichtliche Entwicklung der Beizjagd, die Greifvogelkunde und den Greifvogelschutz sowie die Kenntnis über Halten, Pflege und Abtragen von Beizvögeln zu umfas- sen hat;
2. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis und
3. die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und zwar nur dreimal zulässig.

(5) Für das Anbringen des Vermerkes gemäß Abs. 1 gilt § 64 Abs. 7 sinngemäß. Der Vermerk ist zu streichen, wenn die Eignung zur Beizjagd nicht mehr vorliegt.

* In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „Voraussetzung“ im ersten Satz).

3. Abschnitt Abgaben und Vordrucke

§ 71

Jagdkartenabgabe

(1) Die Höhe der Jagdkartenabgabe ist durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 2004 festzusetzen:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. Jagdkarte | 44,70 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 14,00 Euro |
| b) einen Monat | 27,00 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 71,25 Euro. |

(2) Die Jagdkartenabgabe ist vom Burgenländischen Landesjagdverband einzuheben. Zu diesem Zwecke hat der Landesjagdverband den Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Jagdkarte vor Ablauf des Jagdjahres einen Einzahlungsschein für die Jagdkartenabgabe zuzusenden.

(3) Der Ertrag der Jagdkartenabgabe gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 ist vierteljährlich dem Land abzu- führen.

(4) Der Landesjagdverband hat den Bezirksverwaltungsbehörden wöchentlich die Namen der Perso- nen mitzuteilen, die Jagdkartenabgabe und Jagdhaftpflichtversicherung bezahlt haben (§ 64 Abs. 1, zweiter Satz).

JAGDGESETZ

§ 72

Jagdkartenvordrucke

Die Landesregierung hat Form und Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für die Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine mit Verordnung zu regeln.

VII. Hauptstück Jagdschutz und Jagdschutzorgane

§ 73

Jagdschutz

(1) Der Jagdschutz bezweckt die Abwehr von Verletzungen der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebstahl, Raubwild und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere ermächtigt und verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis

1. Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Identität festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen abzunehmen;
2. wildernde Hunde, wozu auch Hunde zu rechnen sind, welche sich der Einwirkung ihrer Halterinnen und Halter entzogen haben und im Jagdgebiet umherstreifen, sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagd-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich vorübergehend der Einwirkung ihrer Besitzerinnen und Besitzer entzogen haben;
3. die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen.

(3) Jagdausübungsberechtigte und mit deren Ermächtigung Jagdgäste sind zum Abschuss von Raubzeug in gleicher Weise wie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher berechtigt.

(4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der gemäß Abs. 2 Z 2 getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz. Jeder Abschuss eines Hundes ist der Besitzerin oder dem Besitzer, oder wenn diese oder dieser nicht bekannt ist, dem Gemeindeamt, in dessen Gemeindebereich der Hund abgeschossen wurde, innerhalb einer Woche zu melden.

§ 74

Jagdschutzorgane

(1) Zur Ausübung des Jagdschutzes sind die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (Jagdhüterinnen oder Jagdhüter und Revierjägerinnen oder Revierjäger) berufen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht verpachteten Eigenjagdgebieten, die Pächterinnen und Pächter von Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten sowie die Jagdausschüsse von Genossenschaftsjagdgebieten, für welche eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter bestellt wurde, haben zur Besorgung des Dienstes nach Abs. 1 bei einem Jagdgebiet bis zu 500 ha eine oder einen, bei einem Jagdgebiet bis zu 1000 ha zwei und bei einem Jagdgebiet von über 1000 ha drei Jagdhüterinnen oder Jagdhüter zu bestellen und für den Wachdienst zum Schutze der Jagd durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen zu lassen.

(3) Jagdausübungsberechtigte können, wenn sie den Erfordernissen des § 75 entsprechen, selbst als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestätigt werden. Die oder der Jagdausübungsberechtigte kann jedoch nur unter der Voraussetzung auf den Stand der nach Abs. 2 in entsprechender Zahl für das Jagdgebiet zu bestellenden Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher zählen, wenn er die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Jagdgebiet selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen wird.

(4) Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde können Jagdgebiete durch gemeinsame Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher beaufsichtigt werden, sofern dadurch eine regelmäßige und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes in diesen Jagdgebieten gewährleistet ist.

(5) Für Jagdgebiete, die vorwiegend aus Waldungen bestehen und ein Ausmaß von mehr als 1500 ha haben, sowie für sonstige Jagdgebiete, die ohne Rücksicht auf die Kulturgattung ein Ausmaß von mehr als 2500 ha umfassen, ist zur Besorgung der Aufgaben nach § 73 Abs. 1 wenigstens eine Revierjägerin oder ein Revierjäger zu bestellen.

JAGDGESETZ

§ 75

Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher

(1) Als Jagdhüterin oder Jagdhüter ist nur zu bestätigen, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
3. eine gültige Jagdkarte besitzt;
4. über die zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften verfügt und vertrauenswürdig ist;
5. die Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter auf Grund des § 78 oder früherer burgenländischer jagdrechtlicher Bestimmungen mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Als Revierjägerin oder Revierjäger ist nur zu bestätigen, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 4 erfüllt, die Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger (§ 79) mit Erfolg abgelegt hat und hauptberuflich im Jagdschutzdienst verwendet werden soll.

(3) Die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist Personen zu verweigern,

1. die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens im Sinne des § 67 Abs. 1 Z 9 oder 11 verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. denen wegen einer anderen strafbaren Handlung die Jagdkarte verweigert oder entzogen wurde, für die Dauer von drei Jahren nach Erlangen oder Wiedererlangen der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte.

§ 76

Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Jagdgebiet oder ein Teil davon liegt, Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der bestellten Jagdschutzorgane, das Gebiet, in dem der Jagdschutzdienst ausgeübt werden soll, und die Art der Ausübung des Jagdschutzdienstes (§ 74 Abs. 1) schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorganes bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 74 und 75 ist die Bestellung von Jagdschutzorganen nur dann zu bestätigen, wenn diese Gewähr dafür bieten, dass sie in dem Jagdgebiet, für das sie bestellt wurden, den Jagdschutz ausreichend ausüben werden. Ohne Anrechnung auf den Stand der nach § 74 Abs. 2 erforderlichen Anzahl können zusätzliche Jagdschutzorgane, höchstens jedoch die doppelte Anzahl, bestellt und bestätigt werden, auch wenn sie nicht ständig den Jagdschutz ausüben können.

(3) Das bestätigte Jagdschutzorgan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben. Nach der Angelobung ist ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Dienstausweis, aus dem seine Identität und seine Eigenschaft als Jagdschutzorgan hervorgehen, auszustellen sowie ein Dienstabzeichen gegen Kostenersatz auszufolgen. In dem Dienstausweis ist auch anzuführen, für welches Gebiet das Jagdschutzorgan bestellt wurde und dass es berechtigt ist, das Dienstabzeichen zu tragen.

(4) Das Dienstabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die Eigenschaft der Trägerin oder des Trägers zu enthalten. Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen über den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und die Angelobungsformel durch Verordnung zu erlassen.

(5) Die bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und ihren Dienstausweis mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen - bei Gefahr im Verzug erst nach deren Beseitigung - vorzuweisen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für alle von ihr bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane einen Vormerk zu führen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung im Stand ihrer Jagdschutzorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Jagdschutzorgane müssen während des gesamten Jagdjahres im Besitze einer Jagdkarte sein.

§ 77

Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher

Wenn Umstände, derentwegen die Bestätigung gemäß § 75 Abs. 1 bis 3 zu verweigern gewesen wäre, nachträglich eintreten oder der Behörde bekannt werden, hat sie die Bestätigung zu widerrufen und den Dienstausweis sowie das Dienstabzeichen einzuziehen.

§ 78

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter

(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter entscheidet die nach dem ordentlichen Wohnsitz der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zuständige

JAGDGESETZ

Bezirksverwaltungsbehörde, wenn aber der ordentliche Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Burgenland liegt, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Ablegung angesucht hat.

(2) Zur Ablegung dieser Prüfung sind nur solche Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber zuzulassen, welche

1. den Erfordernissen des § 75 Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprechen;
2. von der Bestellung als Jagdhüterin oder Jagdhüter gemäß § 75 Abs. 3 nicht ausgeschlossen sind;
3. entweder eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Jagddienst oder eine mindestens dreijährige praktische Betätigung in allen im Laufe des Jagdjahres sich ergebenden Erfordernissen des Jagdbetriebes und der Wildhege nachweisen; diese Nachweise sind durch Dienstzeugnisse der oder des Jagsausübungsberechtigten zu erbringen. In den Dienstzeugnissen ist nicht nur die Zeitdauer, sondern auch die Art der jagdlichen Betätigung der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zu bestätigen.

(3) Die Prüfung ist am Sitz jener Behörde, die die Prüfungswerberin oder den Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen hat, vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus

1. dem Vorsitz
 - a) der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann oder der Stellvertretung oder
 - b) in Städten mit eigenem Statut aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer oder einem rechtskundigen Bediensteten des Magistrates
2. der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder der Stellvertretung und
3. einem weiteren fachkundigen Mitglied des Bezirksjagdbeirates oder dessen Ersatzmitglied.

Das weitere fachkundige Mitglied der Prüfungskommission und dessen Ersatzmitglied werden von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann - in Städten mit eigenem Statut von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister - nach Anhörung des Landesjagdverbandes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfung zu regeln, und zwar

1. über den Prüfungsstoff;
2. über die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis;
3. über die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer, weiters
4. dass die Ausbildung für einen Beruf die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung ersetzt, wenn im Zuge dieser Ausbildung auf den in Abs. 5 angeführten Gebieten die bei der Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung nachzuweisenden Kenntnisse vermittelt werden.

(5) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

1. die jagdrechtlichen Vorschriften sowie die grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes, des Forst- und Waffenrechtes;
2. die jagdbaren sowie die durch die Naturschutzgesetzgebung geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihre Lebensweise, den Jagdbetrieb (Wildhege, Wildkunde), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung, die weidgerechten Jagdarten, die Behandlung des erlegten Wildes, die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung, die Reviereinrichtungen, die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche;
3. die gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition, deren Behandlung, Handhabung und Wirkung.

(6) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestellt waren, haben lediglich die Kenntnis der im Abs. 5 Z 1 angeführten Vorschriften nachzuweisen.

(7) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und nur zweimal zulässig.

§ 79

Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger

(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Revierjägerinnen- oder Revierjägerprüfung entscheidet die Landesregierung.

(2) Zur Ablegung dieser Prüfung können nur solche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. den Erfordernissen des § 75 Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprechen,
2. von der Bestellung als Jagdhüterin oder Jagdhüter gemäß § 75 Abs. 3 nicht ausgeschlossen sind,
3. eine zweijährige Verwendung in einem Jagdbetrieb unter Leitung einer Revierjägerin oder eines

JAGDGESETZ

Revierjägers oder eine fünfjährige Verwendung als Jagdhüterin oder Jagdhüter nachweisen, und

- den Nachweis erbringen, dass sie in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen unterwiesen worden sind. Durch Verordnung der Landesregierung sind dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend die näheren Bestimmungen über diesen Nachweis und die Art dieser Unterweisung festzusetzen.

(3) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich am Sitz der Landesregierung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Bediensteten dieser Behörde oder deren oder dessen Stellvertretung, die oder der den Vorsitz führt und aus zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern oder deren Ersatzmitgliedern. Die zwei weiteren fachkundigen Mitglieder der Prüfungskommission und deren Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung nach Anhörung des Landesjagdverbandes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist.

(4)* Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über

- den Prüfungsstoff, der die jagdgeschichtliche Entwicklung, das jagdliche Brauchtum einschließlich der Weidmannsprache, die Wildkunde über die in Österreich heimischen Wildarten, den Jagdbetrieb (Wildhege), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung, die Maßnahmen gegen die häufigsten Wildseuchen, die Jagdkunde, die Waffenkunde, alle die Jagd regelnden Vorschriften und die grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechts, des Forst- und Waffenrechts,
- die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis und
- die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer zu regeln.

(5) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die in einem anderen Bundesland mindestens zwei Jahre als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig waren, haben lediglich die Kenntnisse des burgenländischen Jagd-, Natur- und Tierschutzrechtes sowie die landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz nachzuweisen.

(6) Die Revierjagdprüfung darf nur einmal nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Bewerberin oder der Bewerber nur nach Nachweisung einer neuerlichen zweijährigen Verwendung in einem Jagdbetrieb unter Leitung einer Revierjägerin oder eines Revierjägers oder einer neuerlichen fünfjährigen Verwendung als Jagdhüterin oder Jagdhüter zur Prüfung zugelassen werden.

* In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 80

Stellung und Befugnisse der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, als Organe der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht (§§ 137 bis 139 StGB) oder bei einer Übertretung dieses Gesetzes, des Naturschutzgesetzes oder des Tierschutzgesetzes betreten werden, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde, welcher das weitere Verfahren bezüglich der festgenommenen Personen nach Maßgabe des Falles zukommt, festzunehmen, wenn

- die oder der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und die Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
- begründeter Verdacht besteht, dass die Person sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
- die oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher können unter den Voraussetzungen des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 von einer Festnahme absehen.

(3) Wenn sich Personen, die nach Abs. 2 festgenommen werden können, der Festnahme durch die Flucht entziehen, sind die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher berechtigt, diese Personen auch über ihr Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb dessen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzunehmen.

(4) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind ferner berechtigt, die Kleidung und Behältnisse (Rucksäcke, Fahrzeuge u.dgl.) von Personen, die bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht betreten wurden oder die eines solchen Eingriffes dringend verdächtig erscheinen, zu durchsuchen. Bei den Durch-

JAGDGESETZ

suchungen ist § 121 Abs. 3 StPO 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2007, sinngemäß anzuwenden. *

(5) Den gemäß Abs. 2 und 4 betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen (beschlagnahmt) werden.

(6) Die durch die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher festgenommenen Personen sowie die beschlagnahmten Sachen sind sofort der Behörde zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor Übergabe an die Behörde entfällt, ist die festgenommene Person freizulassen. Ebenso sind abgenommene Sachen zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt. Bei Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre der oder des Festgenommenen vorzugehen.

* Letzter Satz i.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 81

Waffengebrauch der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib und Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers wieder aufnimmt.

(2) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, so darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

VIII. Hauptstück Schonvorschriften

1. Abschnitt

§ 82

Schonzeiten

(1) Die Landesregierung hat für nachstehend angeführte Wildarten unter Berücksichtigung ihrer biologischen Eigenheiten und unter Bedachtnahme auf eine nachhaltige Hege sowie auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht durch Verordnung Zeiträume festzusetzen, während der sie weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden dürfen: Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Dachs, Edelmarder, Steppeniltis, Auerhahn, Birkhahn, Haselhahn, Fasane, Rebhuhn, Wachtel, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse - ausgenommen Zwerggans, Nonnengans, Rothalsgans und Rostgans -, Wildenten - ausgenommen Moorente, Weißkopfente und Ruderente -, Fischreiher, Wildtruthuhn, Blässhuhn, Eichelhäher, Aaskrähe und Elster.

(2) Keine Schonzeit genießen: wildes Kaninchen, Fuchs, Waldiltis, Steinmarder, kleines und großes Wiesel, Marderhund und Waschbär.

(3) Wild, für das im Abs. 1 keine Schonzeit vorgesehen ist und das auch nicht unter den nicht geschonten Wildarten (Abs. 2) angeführt ist, ist ganzjährig zu schonen. Die Landesregierung hat durch Verordnung auch für einzelne der im Abs. 1 genannten Wildarten eine ganzjährige Schonzeit anzuordnen, wenn dies mit Rücksicht auf das seltene Vorkommen oder mit Rücksicht auf die Bestandesgefährdung dieser Art notwendig ist.

(4) Die Landesregierung hat, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, nach Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten Jagd und Naturschutz für ganzjährig geschontes Federwild sowie für die Haarwildarten Wolf, Bär, Fischotter, Wildkatze und Luchs mit Bescheid Ausnahmen von den Schonvorschriften zu bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt liegt;
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigeieten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt erforderlich ist;
3. Forschungs- und Unterrichtszwecken, der Aufstockung von Wildbeständen, der Wiederansiedlung oder Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen dient;
4. dazu dient, um unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß (Abs. 5) die Entnah-

JAGDGESETZ

me oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Wildstücken zu ermöglichen.

Die Ausnahmegewilligung ist unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Populationen der angeführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahmegewilligung ohne Beeinträchtigung in ihrem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(5) Im Bescheid gemäß Abs. 4

1. ist die Anzahl der zu fangenden, zu haltenden oder zu tötenden Wildstücke unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Wildstand auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;
2. ist die Fang- oder Tötungsart festzulegen; bei Ausnahmen gemäß Abs. 4 Z 4 sind sofort tötende Fallen (§ 99 Abs. 3) jedenfalls verboten;
3. sind Kontrollmaßnahmen und erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Beschränkungen des Fangens, Haltens oder Tötens der Wildstücke vorzusehen.

(6) Bei Federwild ist verboten

1. das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;
2. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit;
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand.

(7) Die Bestimmungen über die Schonzeiten finden auf das in Wildgehegen gehaltene Wild keine Anwendung.

§ 83

Verlängerung der Schonzeit; Einstellung des Abschusses

(1) Bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen und dergleichen verursacht werden, hat die Landesregierung für das ganze Land, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Jagdgebiete die Schonzeiten zu verlängern oder auch die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen einzustellen.

(2) Sinkt der Bestand einer Wildart durch übermäßigen Abschuss oder unwirtschaftliche Jagdausübung unter das den Reviervhältnissen entsprechende Mindestausmaß bedeutend herab, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss dieser Wildart in dem Jagdgebiet auf eine angemessene Dauer einzuschränken oder gänzlich einzustellen.

§ 84

Verkürzung der Schonzeit

(1) Die Landesregierung hat einen späteren Beginn oder früheren Schluss der Schonzeiten bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes zu verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen und klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweils laufende Jagdjahr zugestanden werden.

(2) Die Landesregierung hat ferner die für eine bestimmte Wildart festgesetzte Schonzeit in einzelnen oder allen Jagdgebieten eines Verwaltungsbezirkes auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies zur Erhaltung der Gesundheit, zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist. Dies gilt nicht für die in § 82 Abs. 4 genannten Wildarten.

2. Abschnitt Verkehrsbeschränkungen

§ 85

Beschränkung des Verkehrs mit geschontem Wild und mit Eiern; Verkaufserlaubnisse

(1) Ganzjährig geschontes Wild darf nicht gehalten, zum Verkauf angeboten, entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gebracht, versendet oder erworben werden. Dies gilt nicht für solches Wild,

1. das vor dem 1.1.1982 in die Gewahrsame der Halterin oder des Halters gelangt ist oder von diesen Tieren nachweislich abstammt;
2. das aus einem Schau- oder Zuchtgehege (§ 11) oder aus Tierschutzhäusern stammt;
3. für das eine Genehmigung nach § 82 Abs. 4 erteilt wurde.

(2) Teile ganzjährig geschonter Tiere (Präparate von Wild, Decken, Felle, Eier u.dgl.) dürfen nicht verkauft, zum Verkauf bereitgehalten oder mit Ausnahme des Abs. 3 sonst in Verkehr gebracht oder erworben werden. Dies gilt nicht für Teile solcher Tiere, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass sie von in Abs. 1 genannten Tieren stammen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte darf ganzjährig geschonte, tot oder verletzt aufgefundene Tiere behalten oder an Schulen, Museen oder wissenschaftliche Institute abgeben. Der Fund ist der

JAGDGESETZ

Bezirksverwaltungsbehörde jedoch innerhalb einer Woche zu melden.

(4) Wer Tiere oder Teile von Tieren (Abs. 1 oder 2) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Bezirksverwaltungsbehörde und den Jagdschutzorganen über Verlangen nachzuweisen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, in Betriebsräumen von Tierpräparatorinnen und Tierpräparatoren Einschau zu nehmen. Die Einschau ist während der Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, dass auch zu anderer Zeit in diesen Räumen gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zulässig.

(5) Hinsichtlich der Vogelarten Graugans, Pfeifente, Krickente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Eiderente, Alpenschneehuhn, Auerhuhn und Blässhuhn ist der Verkauf von toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen, sofern diese Vögel rechtmäßig erlegt wurden, erlaubt.

(6) Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Aufzucht in Verkehr gesetzt werden.

(7) Für die in Verkehr gesetzten Eier ist der von der Landesregierung im Verordnungsweg näher zu regelnde Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes erforderlich. Der Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes hat zu enthalten: Name und Wohnort der Eigentümerin oder des Eigentümers des Federwildes, Standort des Betriebes, in dem das Federwild gehalten wird, Art des Federwildes, Tag, an dem die Eier in Verkehr gesetzt wurden, Name und Wohnort der Empfängerin oder des Empfängers, Ort und Zweck der Aufzucht.

§ 86

Halten von Greifvögeln; Kennzeichnung

(1) Personen, die Greifvögel gemäß § 85 Abs. 1 halten, sind verpflichtet, Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft derselben sowie den Zweck des Haltens binnen zweier Wochen nach dem Erwerb der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Änderungen des Haltungszweckes sind binnen zweier Wochen nach der Änderung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Änderung des Haltungszweckes untersagen, wenn diese den Grundsätzen des Tier- oder Naturschutzes widerspricht.

(3) Nachzuchtungen von Greifvögeln sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausschlüpfen, der Verlust von Greifvögeln (Verenden oder Verstoßen) ist innerhalb von zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Gehaltene Greifvögel sind innerhalb der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen zu kennzeichnen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Vorschriften über die Art der Kennzeichnung zu erlassen.

IX. Hauptstück Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

1. Abschnitt Jagdwirtschaftliche Planung

§ 87

Abschussplan

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) sowie von Auer-, Birk-, Hasel- und Trapphahnen ist nur auf Grund eines von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Abschussplanes oder einer Abschussverfügung gemäß § 108 zulässig. Diese Bestimmungen finden auf das in Wildgehegen gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

(2) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan bis spätestens 15. März jedes Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Für angrenzende Jagdgebiete derselben Jagdpächterin oder desselben Jagdpächters ist nur ein Abschussplan vorzulegen.

(3) Der Abschussplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Gesamtfläche des Jagdgebietes;
2. den im Vorjahr durchgeführten Abschuss und das Fallwild; dies kann entfallen, wenn ein Wechsel bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten aufgetreten ist;
3. den Antrag für den im laufenden Jagdjahr geplanten Abschuss;
4. eine Aufgliederung des zum Abschuss beantragten Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Laufe des Jagdjahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke);
5. eine Aufteilung der Trophäen tragenden Wildstücke mit Ausnahme der Muffelschafe in Altersklassen.

JAGDGESETZ

(4) Vor Entscheidung über den Abschussplan hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpächterin oder den Verpächter, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, den Bezirksjagdbeirat und die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter zu hören; in Jagdgebieten mit Waldbeständen hat sie zusätzlich ein forstliches Gutachten darüber einzuholen, ob auf Grund des beantragten Abschusses eine Gefährdung des Waldes (§ 108 Abs. 3) zu vermeiden ist.

(5) Lässt der Abschussplan im Aufbau der Altersklassen und des Geschlechtsverhältnisses einen qualitativ guten, der Größe und den Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes angepassten und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widersprechenden Wildstand erwarten, so ist er zu genehmigen.

(6) Wird der Abschussplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfasst vorgelegt, oder widersprechen seine Angaben den Zielsetzungen des Abs. 5, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan unter Bedachtnahme auf Abs. 5 zu verfügen.

(7) In Gebieten, in denen eine Hege des abschussplanpflichtigen Schalenwildes im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Wildstand Abschlüsse in jenem Ausmaß zu genehmigen oder zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Verminderung des Wildbestandes ermöglichen.

(8) Für Gebiete gemäß Abs. 7 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihres geringen Flächenausmaßes bei Schalenwild einen biologisch richtigen Altersklassenaufbau und die Regulierung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses nicht zulassen, kann der Abschuss bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage bewilligt oder verfügt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

(9) Im Verfahren betreffend den Abschussplan kommt den Jagdausübungsberechtigten und den Verpächterinnen und Verpächtern Parteistellung zu. Einer Berufung gegen die Genehmigung des Abschusses bzw. gegen die Verfügung des Abschusses kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(10) Bei Feststellung einer mit den Interessen der Land- oder Forstwirtschaft in Widerspruch stehenden Wilddichte oder bei einer unnatürlichen Wildstandstruktur oder zur Prüfung der Einhaltung des genehmigten Abschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde für einzelne oder sämtliche Jagdgebiete eines politischen Bezirkes die jagdausübungsberechtigte Person zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung zu erlassen. Sie hat dabei die Richtlinien darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Vermehrung des Wildstandes, wie auch eine die Erhaltung des Wildstandes gefährdende Verminderung vermieden wird.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen den von ihr genehmigten oder verfügten Abschuss einzuschränken oder zu erweitern, wenn dies infolge eines nachträglich festgestellten geringeren oder größeren Wildstandes zur Sicherung einer im Abs. 5 entsprechenden Abschussregelung erforderlich ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß.

§ 88 *

Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden in Weinbaukulturen hat die Landesregierung, sofern die Maßnahmen nach § 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Verordnungen nicht die erwünschten Ergebnisse erzielen, abweichend von § 16 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der geltenden Fassung, nach Einholung eines Fachgutachtens aus dem Fachgebiet Naturschutz den selektiven Abschuss von Staren zu Vergrämungszwecken in gefährdeten Gemeinden mit Verordnung, deren Geltungsdauer auf zwei Jahre zu beschränken ist, zuzulassen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die gefährdeten Gemeinden,
2. das Verbot des Abschusses während der Brut- und Aufzuchtzeit und
3. die Einschränkung des Abschusses
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 15. Juli, längstens bis 31. Oktober und der weiteren zeitlichen Einschränkung von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung,
 - b) nur auf den unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren (Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der jeweils geltenden Fassung) in diesen Gemeinden,
 - c) nur mit Jagdwaffen, wobei insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, nicht verwendet werden dürfen.

JAGDGESETZ

fen und

d) selektiv nur auf so viele Stare, als dies zum wirksamen Fernhalten eines Stareschwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

(3) Die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Gemeinden können mit der Vornahme der Maßnahmen

1. die Jagdausübungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3);
2. die Jagdschutzorgane (§ 74);
3. mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten die Feldschutzorgane (§ 7 Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989, in der geltenden Fassung), wenn sie über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügen,

beauftragen. Die Beauftragung hat auch die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die getätigten Abschüsse zu enthalten.

(4) Die Beauftragung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. andere Maßnahmen, die nach § 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 und den dazu ergangenen Verordnungen angeordnet wurden, zeitigen keine ausreichende Wirkung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(5) Die gemäß Abs. 3 beauftragten Personen haben der Gemeinde jeweils bis 15. November des laufenden Jahres die Abschusszahlen zu melden.

(6) Die Gemeinde hat eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich von den beauftragten Personen erstatteten Meldungen in eine Liste, die das Meldedatum, den Meldezeitraum, die Anzahl der gemeldeten Abschüsse und die Namen der Meldeverpflichteten enthält, einzutragen und diese Zusammenfassung der Landesregierung bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu übermitteln.

* In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008.

§ 89

Sonderbestimmungen für Zugvögel

(1) Zu den Zugvögeln zählendes Wild ist auf seinem Rückzug zu den Nistplätzen zu schonen.

(2) Waldschnepfen dürfen vom 1. März bis 15. April nach der Jagdart „Schnepfenstrich“ bejagt werden.

§ 90

Durchführung des Abschussplanes

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den bewilligten oder verfügten Abschussplan in Zahl und Gliederung einzuhalten. Jede Unterschreitung des Abschusses ist in der Abschussliste zu begründen.

(2) Auf den bewilligten Abschussplan oder auf die Abschussverfügung ist jedes im Jagdgebiet ab Beginn des Jagdjahres erlegte oder gefallene Wildstück ohne Rücksicht auf dessen Verwertbarkeit anzurechnen.

(3) Kümmerndes und krankgeschossenes Wild darf unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes über den genehmigten Abschussplan selbst während der Schonzeit erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestandes oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Die Erlegung ist unverzüglich nach dem Abschuss unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter bekannt zu geben und ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen. Für verletzte Stücke ist ein tierärztliches Gutachten über die Art und Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschließen.

§ 91

Abschussliste

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erlegte, verwendet oder gefallene Wild aller Art in einer für jedes Jagdgebiet gesondert geführten Abschussliste unverzüglich zu verzeichnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist in der Abschussliste für jenes Jagdgebiet zu verzeichnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe, zufällt. Bei jedem abschlussplanpflichtigen Wildstück ist ferner der Tag der Erlegung, das Gewicht, ausgenommen beim Auer- und Trappwild, bei Trophäenträgern die Altersklasse, Name und Anschrift der Erlegerin oder des Erlegers sowie Art der Verwertung bzw. die Unverwertbarkeit des Wildstückes zu vermerken.

(2) Zur Führung der Abschussliste ist ausschließlich der durch Verordnung festgelegte Vordruck zu verwenden.

(3) Die Abschussliste hat während des Jagdjahres bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten, falls sich deren oder dessen Wohnsitz außerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei der oder dem für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdaufseherin oder Jagdaufseher aufzu-

JAGDGESETZ

liegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, durch ihre Amtsorgane jederzeit in die Abschussliste Einsicht nehmen zu lassen. Zur Einsichtnahme in die Abschussliste sind ferner die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter berechtigt.

(4) Die Abschussliste ist mit Ablauf des Jagdjahres abzuschließen. Bis spätestens 15. Feber jeden Jahres ist der Bezirksverwaltungsbehörde die Abschussliste in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 92

Hegeschau

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag des Bgld. Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anzuordnen. Die Hegeschau ist vom Bgld. Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Pächterinnen und Pächter in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Erlegerinnen und Erleger trophäentragender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafen und Gamskitzen, haben die Trophäen, bei Rot- und Rehwild auch den linken Unterkieferast, zur Hegeschau vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und den Unterkieferast während des laufenden und des ihm folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Hat die Erlegerin oder der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und besteht die Absicht, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder der von ihr oder ihm nominierten Vertretung vorzulegen und zu beurteilen.

(3) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Bgld. Landesjagdverband zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadensituation zu besprechen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

JAGDGESETZ

2. Abschnitt Jagdbewirtschaftung

§ 93

Pflegliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für eine pflegliche und nachhaltige Jagdwirtschaft Sorge zu tragen. Es ist verboten, eine Wildart durch unsachgemäße Jagd Ausübung in ihrem Bestande zu gefährden.

(2) Die Jagdpächterin oder der Jagdpächter hat bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin oder dem Verpächter zu übergeben.

§ 94

Wildfütterung

(1) Die oder der Jagd Ausübungsberechtigte ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch für bestimmte Zeiträume und für einzelne Jagdgebiete die Fütterung untersagen, wenn durch die Fütterung Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind.

(2) Kommt die oder der Jagd Ausübungsberechtigte trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der ihr oder ihm obliegenden Fütterungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf seine Kosten zu veranlassen. In Genossenschaftsjagdgebieten kann die Kautions für diese Kosten in Anspruch genommen werden.

(3) Das Verabreichen von Futter und Salz an Wild ist verboten

1. ohne Zustimmung der oder des benachbarten Jagd Ausübungsberechtigten innerhalb einer Entfernung von 100 m von der Grenze des Jagdgebietes, sofern es sich nicht um eine Staatsgrenze oder eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist;
2. in Jagdgebieten, in denen Rot- und Rehwild vorkommen, im Hochwald unter 50 Jahren und im Niederwald unter 20 Jahren, ausgenommen Kirrplätze für Schwarzwild.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 3 zu bewilligen, wenn ansonsten die Jagd Ausübung infolge der Form und der Geländegestaltung des Jagdgebietes wesentlich erschwert würde.

(5) Künstlich angelegte Asungsflächen (Wildäcker) werden zur Futterstelle im Sinne des Abs. 3, wenn diese über den Zeitpunkt hinaus bestehen bleiben, zu dem eine ordentliche Landwirtin oder ein ordentlicher Landwirt die Ernte einbringt.

(6) In Jagdgebieten, in denen das Rebhuhn und der Fasan Standwild sind, ist die oder der Jagd Ausübungsberechtigte verpflichtet, für ein Flächenausmaß von je 100 ha des Jagdgebietes mindestens eine natürliche oder künstliche Futterstelle zu errichten. Derartige Futterstellen müssen den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen.

§ 95

Jagdeinrichtungen

(1) Der oder dem Jagd Ausübungsberechtigten ist die Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb, wie von Futterstellen, ständigen Ansitzen, Jagdhütten, Jagdsteigen, Wildzäunen und dergleichen sowie von Anlagen gemäß § 4 Abs. 3 nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen mit Ausnahme von Wildzäunen unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen dann zu erteilen, wenn der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Diese Anlagen sind der Jagdnachfolgerin oder dem Jagdnachfolger auf Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Bezüglich des Gegenstandes, des Umfangs und der Ermittlung der Entschädigung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer für die Duldung der Jagdeinrichtungen und für die Überlassung der Jagdeinrichtungen an die Jagdnachfolgerin oder den Jagdnachfolger gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes II und des Abschnittes III B des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003.

(2) Die Benützung nichtöffentlicher Wege mit Fahrzeugen zum Zwecke der Wildbringung und der Wildfütterung ist gestattet, wenn öffentliche Wege nicht zu Verfügung stehen. Die Halterin oder der Halter nichtöffentlicher Wege ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die Wege in einem für diese Benützung geeigneten Zustand befinden. Sie oder er kann für Schäden, die von der oder dem Jagd Ausübungsberechtigten oder den in ihrem oder seinem Jagdbetrieb tätigen Personen verursacht wurden, eine Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist.

JAGDGESETZ

(3) Herstellungen, die einwechselndes Wild behindern wieder auszuwechseln (Einsprünge), dürfen nicht errichtet werden. Ebenso ist die Errichtung von Zäunen für jagdliche Zwecke, die nicht zur Anlage von Wildgehegen dienen, und von anderen Hindernissen für den Wildwechsel verboten.

§ 96

Jagdnotweg

Wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte und die von ihr oder ihm im Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen ein Jagdgebiet nicht auf einem öffentlichen oder zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig langen oder beschwerlichen Umweg erreichen können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde - mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten - einen Weg (Jagdnotweg) zu bestimmen, auf welchem diesen Personen das Durchqueren des fremden Jagdgebietes gestattet ist. Bei Benützung des Jagdnotweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine und Beizvögel nur gesichert mitgeführt werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, über das der Jagdnotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist.

§ 97

Wildfolge

(1) Krankgeschossenes oder auch nur vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überwechselt, oder Federwild, das dorthin abstreicht, darf dort vom Schützen nicht weiter bejagt werden; seine Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten, in deren oder dessen Jagdgebiet sich das Wild befindet, vorbehalten.

(2) Die Schützin oder der Schütze hat die Anschussstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, erkenntlich zu machen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte (§ 63 Abs. 3) ist verpflichtet, für die eheste Verständigung der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn Sorge zu tragen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestimmungen über die Wildfolge können durch die Beteiligten vertragsmäßig abgeändert werden (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle folgendes:

1. verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite der Schützin oder des Schützen, so ist nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen;
2. verendet Schalenwild in Sichtweite, so hat die Erlegerin oder der Erleger das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und die verfassungsberechtigte Person ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat die Erlegerin oder der Erleger für eine zweckmäßige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar darüber verfügen kann;
3. anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen, das erlegte Wild ist ihr oder ihm zur Verfügung zu halten;
4. beim Überschreiten der Grenze darf eine Langwaffe nicht mitgeführt werden;
5. wird die Nachsuche auf Schalenwild von der Schützin oder vom Schützen mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustandegebracht, so bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht der Schützin oder dem Schützen zu;
6. hinsichtlich der Ausübung der Wildfolge in Gebieten, auf denen die Jagd ruht (§ 21), finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 und 5 Anwendung;
7. das Wild ist auf den Abschussplan derjenigen oder desjenigen Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, der oder dem das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe, zufällt. Das gefundene, nicht mehr verwertbare Wildstück ohne Trophäe ist auf den Abschussplan der oder des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wild angeschossen wurde. Ist diese oder dieser Jagdausübungsberechtigte nicht feststellbar, so ist das Wildstück auf den Abschussplan derjenigen oder desjenigen anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wildstück gefunden wurde.

§ 98

Jagdhunde

Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Reviers entsprechende Anzahl von Jagdhunden gehalten wird, mindestens jedoch so viele, als gemäß § 74 für das betreffende Jagdgebiet Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu bestellen sind. Die Jagdhunde können auch von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, die für das betreffende Jagdgebiet

JAGDGESETZ

biet bestellt sind, gehalten werden. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildbestandsverhältnissen geeignet sein. Für Jagdgebiete bis 1500 ha ist mindestens ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund und für Jagdgebiete über 1500 ha sind mindestens zwei auf Schweiß geprüfte Jagdhunde zu halten. Ein und derselbe Jagdhund ist in jedem Revier anzuerkennen, in dem die Hundebesitzerin oder der Hundebesitzer Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 99

Fangen von Wild;

Verbot des Gifteinsatzes im Jagdbetrieb

(1) Die Verwendung von Fallen im Jagdbetrieb, ausgenommen von solchen gemäß Abs. 2, ist verboten.

(2) Im Jagdbetrieb dürfen unbeschadet des Abs. 3 nur solche Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und die durch die Einrichtung die Gewähr dafür bieten, dass das Tier unversehrt gefangen wird (Lebendfangfallen).

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf zum Fangen von Haarraubwild für die Zeit von November bis einschließlich Februar für einen örtlich begrenzten Bereich die Verwendung von sofort tötenden Fallen (Prügfällen, Scherenfallen, Abzugeisen) höchstens für die Dauer der Jagdperiode bewilligen, wenn öffentliche Interessen an der Aufstellung solcher Fallen, insbesondere die Bekämpfung von Tierseuchen oder die übermäßige Vermehrung einer Tierart, andere öffentliche Interessen, insbesondere solche des Tier- und Artenschutzes, überwiegen.

(4) Eine Bewilligung für Abzugeisen gemäß Abs. 3 darf nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, dass

1. die Fallen von befähigten Personen aufgestellt werden; die Befähigung ist durch eine Bestätigung des Landesjagdverbandes über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller nachzuweisen;
2. die Fallen mit einer Prüfnummer des Landesjagdverbandes versehen werden;
3. gewährleistet ist, dass die Fallen täglich kontrolliert werden.

(5) Jedes Abzugeisen ist vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Jagdperiode dem vom Landesjagdverband namhaft gemachten Organ vorzuweisen, der es auf seine Eignung zu überprüfen hat. Der Landesjagdverband hat geeignete Abzugeisen mit einer Prüfungsnummer zu versehen. Diese Prüfnummer sowie Name und Anschrift der zur Aufstellung berechtigten Person sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Falle aufgestellt werden soll.

(6) Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb ist verboten.

(7) Die Landesregierung hat mit Verordnung Bestimmungen über die Dauer, die Lehrinhalte und die Prüfung der vom Landesjagdverband abzuhaltenden Kurse für Fallenstellerinnen und Fallensteller sowie über die Prüfung der Fallen und ihre Kennzeichnung mit Prüfnummern zu erlassen.

§ 100

Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten

Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten sowie von allen in ihrem oder seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 101

Verbote sachlicher Art

(1) Verboten ist

1. die Jagd mit
 - a) Waffen, die für die jagdliche Verwendung nicht bestimmt sind (z.B. Luftdruckwaffen, Armbrüste, Bögen);
 - b) Faustfeuerwaffen, ausgenommen für Fangschüsse;
 - c) halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können;
 - d) Waffen mit Schalldämpfern oder Abschraubstutzen oder mit Gewehren, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind;
 - e) Waffen und Munition, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden.
2. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende,

JAGDGESETZ

- ausreichend schnell tötende Wirkung erwarten lassen;
3. Schalenwild mit Vollmantelgeschossen, Schrot, Posten oder gehacktem Blei oder mit Büchsenpatronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind, zu beschießen;
 4. während der Nachtzeit zu jagen, das ist in der Zeit von 90 Minuten nach Sonnenuntergang bis 90 Minuten vor Sonnenaufgang; ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarz- und Raubwild, Raubzeug, Auerhähne, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen;
 5. Fanggeräte so aufzustellen, dass sie Menschen oder Nutztiere gefährden;
 6. unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (ausgenommen Leuchtabscheln), Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zu jagen;
 7. beim Fangen oder Erlegen von Wild
 - a) künstliche Lichtquellen, Spiegel oder Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
 - b) Schlingen, Netze, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, betäubende Köder, Tonbandgeräte oder elektronische Tonwiedergabegeräte zu verwenden;
 8. Personen unter 14 Jahren zur Treibjagd zu verwenden;
 9. die Treib-, Drück- und Suchjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
 10. Wild zu Einsprünge anzulocken oder Wild zu Anlockungszwecken in umzäunten Flächen zu halten;
 11. ohne Genehmigung der Landesregierung (§ 109 Abs. 5) nicht heimisches Wild auszusetzen;
 12. Hochstände und Ansitze in einer geringeren Entfernung als 100 m von der Jagdgebietsgrenze ohne Zustimmung der oder des benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu errichten und zu unterhalten, sofern es sich nicht um eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist;
 13. Wild aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen zu beschießen;
 14. Federwild aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde zu verfolgen oder zu beschießen;
 15. eingefangenes oder aufgezoogenes Wild später als zwei Wochen vor Beginn der gesetzlichen Schusszeit auszusetzen beim Fasan zwei Wochen vor Beginn der Schusszeit des Hahnes;
 16. bei Treib-, Drück-, Streif- und Lappjagden auf Niederwild, Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zu beschießen;
 17. den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen gegen Entgelt zu vergeben, ausgenommen bei Treib-, Drück- und Riegeljagden - bei diesen darf auch Niederwild bejagt werden - sowie bei Schalenwild in Jagdhegen.
 - (2) Die Landesregierung kann im Verordnungswege die für die Bejagung erforderlichen Mindestwerte der Auftreffenergie der Jagdmunition bestimmen und die Verwendung von Narkosewaffen oder Narkosemitteln in Wildgehegen oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft oder für Zwecke der Wissenschaft zulassen.

§ 102

Wildschutzgebiete

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten sowie im Bereich von Setz-, Brut- und Nistplätzen für vom Aussterben bedrohte Wildarten nach Anhörung des Jagdausschusses bei Genossenschaftsjagden bzw. der oder des Eigenjagdberechtigten, der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist.

(2) Wildschutzgebiete dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte, Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich sein muss, nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer im Landesamtsblatt für Burgenland auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

JAGDGESETZ

§ 103

Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden, auch wenn an diesen Orten die Jagd nicht gemäß § 21 dauernd ruht.

(2) In der nächsten Umgebung (bis 100 m) von Ortschaften, von Heil- und Erholungsstätten und von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden darf das Wild zwar aufgesucht und getrieben, nicht aber beschossen werden.

3. Abschnitt **Hegeringe**

§ 104

Bildung

Angrenzende Jagdgebiete, die ähnliche Lebensräume aufweisen und möglichst durch natürliche Grenzen von anderen Jagdgebieten abgeschlossen sind, sind in dem Umfang, als dies eine nachhaltige Jagdbewirtschaftung erfordert, zu einem Hegering zusammenzufassen. Die Bildung der Hegeringe hat nach Anhörung des Landesjagdverbandes und des Bezirksjagdbeirates durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich der Hegering aber über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken soll, durch die Landesregierung zu erfolgen.

§ 105

Hegeringleitung

Für jeden Hegering sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 135 eine Hegeringleiterin oder ein Hegeringleiter und bei Bedarf zwei Vertrauenspersonen zu bestellen.

4. Abschnitt **Vorschriften für jagdfremde Personen**

§ 106

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

(1) Es ist der Allgemeinheit verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird eine Person wider dieses Verbot betreten, so hat sie die im Abs. 1 bezeichneten, von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeforderten Gegenstände ohne Weigerung abzugeben. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(3) Für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.*

* Letzter Satz angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 107

Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

(1) Jagdfremden Personen, das sind solche Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen sind noch verwendet werden, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes - unbeschadet des § 110 Abs. 4 - verboten. Insbesondere ist es untersagt, Hunde und Katzen (§ 73 Abs. 2 Z 2) im Jagdgebiet herumstreifen zu lassen. Auch ist es untersagt, Jungwild zu berühren oder aufzunehmen oder Wild durch Aufstöbern, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(2) Kommt lebendes oder verendetes Wild in den Besitz jagdfremder Personen, so haben diese der Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdausübungsberechtigten, ihrer oder seiner Jagdaufsicht oder der näch-

JAGDGESETZ

sten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Dieses Wild ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten oder der Aufseherin oder dem Aufseher zur Verfügung zu stellen.

(3) Künstliche Aufzuchtstationen für Federwild (Fasanerien) jagdfremder Personen bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Burgenländischen Landesjagdverbandes zu erteilen, wenn dadurch Interessen der Landwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

(4) Sind Hasen oder wilde Kaninchen in eine Baumschule oder Intensivobstanlage trotz eines hasen-dichten Zaunes (§ 115 Abs. 2) eingedrungen, so hat die Besitzerin oder der Besitzer der Baumschule oder der Obstanlage die oder den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich davon mit der Aufforderung zu verständigen, die eingedrungenen Wildstücke zu erlegen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von 48 Stunden nicht nach, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Baumschule oder Obstanlage berechtigt, diese Wildstücke selbst auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer Jagdkarte bedarf es hiezu nicht; die erlegten Wildstücke sind jedoch der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich abzuliefern.

(5) Zum Schutze des Eigentums ist den Besitzerinnen und Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Steinmarder, Iltisse oder Wiesel zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 und 5 ist es ihnen gestattet, dort Habichte, Bussarde, Sperber, Elstern und Aaskrähen zu fangen, zu töten und sich anzueignen.

(6) Das Ankirren von Wild jedweder Art sowie das Betreten von Hochständen, Ansitzen und Futterstellen ist jagdfremden Personen verboten.

(7) Inwieweit den Fischereiberechtigten das Recht zum Fangen oder Töten von fischereischädlichem Wild zusteht, regeln die Vorschriften über die Fischerei (Fischereigesetz LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2002).

X. Hauptstück Jagd- und Wildschäden

1. Abschnitt Schadensverhütung

§ 108

Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet die Verminderung einer Wildart im Interesse der durch sie geschädigten Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese nötigenfalls ziffernmäßig festzusetzende und innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführende Verminderung von Amts wegen oder über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten, des Jagdausschusses, der Leiterin oder des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung oder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer anzuordnen. Diese Verminderung ist im Bedarfsfall selbst während der Schonzeit durchzuführen.

(2) Werden die behördlichen Anordnungen (Abs. 1) nicht oder nicht in entsprechender Weise befolgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten der oder des Jagdausübungsberechtigten sachverständige oder vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung zu betrauen.¹ Diese Personen dürfen sich das erlegte Wild oder Teile desselben, insbesondere auch die Trophäen, nicht aneignen.

(3) Liegt eine Gefährdung des Waldes durch Wild vor (Abs. 4), so hat die Bezirksverwaltungsbehörde der oder dem Jagdausübungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) vorzuschreiben. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel zu wahren und darauf Bedacht zu nehmen, dass die widmungsgemäße Bewirtschaftung und Benützung der Grundstücke nicht unmöglich gemacht wird.

(4) Eine Gefährdung des Waldes liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfe-gen oder Schälen

1. in den Beständen ausgedehnte Blößen verursachen oder die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich machen oder wesentlich verschlechtern;
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der aus den forstrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Fristen oder die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach den standortlichen Gegebenheiten angemessenen Frist gefährden;
3. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen lassen.

(5) Neben den Maßnahmen nach Abs. 1, 2 und 6 kommen als Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung des Waldes in Betracht:²

1. das Austreiben des zu Schaden gehenden Wildes aus dem Schadensgebiet;

JAGDGESETZ

2. der Abschuss von weiblichem Rot-, Reh- und Muffelwild, von Rotwildkälbern, Rehkitzen und Lämmern;

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährung des Wildes.

(6) Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb auch nach Durchführung der im Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen an jungen, höchstens drei Jahre alten Weingärten oder Ananaserdbeerenkulturen oder höchstens zehn Jahre alten Forstkulturen schwere Wildschäden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der oder des Geschädigten nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die oder den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, zum Schutze dieser Kulturen Zäune, Gitter und dergleichen zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Grundbesitzerin oder den Grundbesitzer zu verhalten, die Anbringung der in Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen zu dulden. Die Bearbeitung der Kulturen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Interpunktion gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 109

Jagdliche Beschränkung im Interesse der Landeskultur

(1) Vom Beginn des Frühjahres bis nach beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Erlaubnis der Grundbesitzerin oder des Grundbesitzers, auf bebauten Feldern nicht gejagt werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrillten Feldfrüchten bestellt sind.

(3) Auf Grundstücken, welche mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

(4) Das Aussetzen von Wild in Gebieten, in denen es nicht heimisch ist, bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung die Burgenländische Landwirtschaftskammer, den Burgenländischen Landesjagdverband und die Gemeinde zu hören. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaften und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist.

§ 110

Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen

(1) Sowohl die oder der Jagdausübungsberechtigte, als auch die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer sind befugt, das die Kulturen gefährdende oder schädigende Wild von diesen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten, wobei die Verwendung von Stacheldraht verboten ist.

(2) Die von den Jagdausübungsberechtigten zur Fernhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen müssen derart beschaffen sein, dass die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer in der Bewirtschaftung und Benützung seines Grundes nicht behindert wird. Die oder der Jagdausübungsberechtigte bleibt jedoch für den Wildschaden, welcher trotz der von ihr oder ihm zur Abhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen entstanden ist, haftbar, wenn sie oder er nicht beweist, dass der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden der geschädigten Person vereitelt worden ist.

(3) Herstellungen zum Schutz von Kulturflächen gegen eindringendes Wild dürfen nicht zum Fangen des Wildes und an Gewässern nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser dadurch gefährdet ist. Sie sind zu entfernen, wenn der Grund für ihre Errichtung weggefallen ist oder wenn sie ihre Fähigkeit Wild abzuhalten verloren haben.

(4) Alle sind befugt, das Wild von ihren Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, Aufstellen von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch nicht unter Benützung von Hunden fernzuhalten und daraus zu vertreiben. Im Weingartengebiet ist die Hüterin oder der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu verscheuchen.

2. Abschnitt Schadenersatzpflicht

§ 111

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet,

1. den bei Ausübung der Jagd von ihr oder ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und Treiberinnen und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen an

JAGDGESETZ

Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen dieses Bodens verursachten Schaden (Jagdschaden);

2. den innerhalb ihres oder seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 die Jagd ruht, oder sofern dieser nicht von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht wurde,

nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Im Wege eines zwischen der oder dem Jagdausübungsberechtigten und den einzelnen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens können über den Ersatz der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die auf eine solche Vereinbarung gestützten Ansprüche sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 112

Schäden durch Wechselwild

Schäden, welche durch Wechselwild verursacht werden, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden verursacht wurde.

§ 113

Schäden durch aus Gehegen ausgebrochenes Wild

Schäden, welche an Grund und Boden, an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen oder an Haustieren durch aus Wildgehegen oder Gehegen gemäß § 3 Abs. 2 ausgebrochenem Wild verursacht werden, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 114

Rückgriffsrecht der Verpflichteten oder des Verpflichteten

(1) Den zum Ersatz von Jagdschäden (§ 111 Abs. 1 Z 1) Verpflichteten steht es frei, gegen die unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtsweg Rückgriff zu nehmen.

(2) Für die im § 113 bezeichneten Schadenersätze bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten der im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machende Rückgriff gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer der Gehege vorbehalten.

§ 115

Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten

Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen, Rebschulen, Christbaumkulturen und Forstgärten, auf denen die Jagd nicht ohnedies gemäß § 21 Abs. 1 und 2 ruht, und an einzelstehenden Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass die Besitzerin oder der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die eine ordentliche Landwirtin oder ein ordentlicher Landwirt derartige Anpflanzungen zu schützen pflegt.

(2) Als solche Vorkehrungen sind entweder das Einfrieden des Grundstückes mit einem hasendichten, mindestens 120 cm hohen Zaun, oder das Umkleiden der Stämme mit Baumkörben, Stroh, Schilf und dergleichen, bei Baumformen jedoch, bei denen auch das Astwerk durch Wild gefährdet ist, die Umwehrung des ganzen Baumes oder der ordnungsgemäße Anstrich mit amtlich anerkannten Wildverbissmitteln anzusehen. Die Umwehrung muss so angebracht sein, dass das Wild nicht an die gefährdeten Baumteile gelangen kann. Baum- und Rebschulen sowie Intensivobstanlagen sind durch eine hasendichte, mindestens 120 cm hohe Einfriedung zu schützen.

(3) Die Besitzerin oder der Besitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet; bei einem bedrohlichen Anhäufen der Schneelage jedoch ist die oder der Jagdausübungsberechtigte oder die Jagdaufsicht rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der Besitzerin oder dem Besitzer einer Baumschule oder Intensivobstanlage die Wildschäden zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte der Aufforderung der Besitzerin oder des Besitzers, eingedrungene Hasen oder Kaninchen zu erlegen (§ 107 Abs. 4) nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 116

Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

(1) Bei der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden sind, wenn eine Vereinbarung zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, der Schadensberechnung der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zu Grunde zu legen.

JAGDGESETZ

(2) Wenn Jagd- oder Wildschaden an noch nicht erntereifen Erzeugnissen verursacht wird, ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt; der Aufwand, der der oder dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Auch ist bei der Schadensermittlung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung durch Wiederanbau auch anderer Kulturarten in demselben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist nicht zu ersetzen, wenn zu der Zeit, als der Schaden entstand, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können, oder wenn, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen unterlassen wurden, durch die eine ordentliche Landwirtin oder ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden zu bewahren pflegt.

(4) Jagd- und Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten, wobei Einzelstammschädigung oder Bestandesschädigung zu unterscheiden ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

(5) In allen Fällen ist bei der Feststellung der Höhe des Schadens auch eine allfällige Minderung der künftigen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.

3. Abschnitt Verfahren

§ 117

Schlichtungsorgane

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Bgld. Landwirtschaftskammer und des Bgld. Landesjagdverbandes für die Dauer der Jagdperiode die erforderliche Anzahl von fachlich geeigneten Schlichtungsorganen für die Feststellung von Schäden in der Landwirtschaft und im Wald zu bestellen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Erforderlichenfalls sind für verschiedene landwirtschaftliche Betriebszweige Schlichtungsorgane zu bestellen.

(2) Namen und Anschriften der Schlichtungsorgane sind getrennt nach Betriebszweigen den Gemeinden bekannt zu geben.

§ 118

Geltendmachung des Schadens

(1) Jagd- oder Wildschäden sind von der geschädigten Person binnen zwei Wochen - bei Wald binnen vier Wochen - , nachdem ihr der Schaden bekannt wurde, bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten oder deren oder dessen Bevollmächtigten nachweislich geltend zu machen. Kommt binnen zwei Wochen nach Geltendmachung ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande, ist hierüber vorerst in einem Schlichtungsverfahren abzusprechen.

(2) Die geschädigte Person hat spätestens binnen drei Wochen ab Geltendmachung des Schadens ein örtlich und sachlich zuständiges Schlichtungsorgan nachweislich zu verständigen. Das Schlichtungsorgan hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung durch die Geschädigte oder den Geschädigten den Schaden zu besichtigen, einen Befund hierüber aufzunehmen und die Höhe des Schadens - ausgenommen im Falle des § 116 Abs. 2 - zu schätzen. Der Befund hat auch die ziffernmäßige Schadensforderung der oder des Geschädigten und das ziffernmäßige Angebot der oder des Jagdausübungsberechtigten zu enthalten. Zur Schadensermittlung hat er die geschädigte Person und die oder den Jagdausübungsberechtigten einzuladen.

(3) Unterlässt die geschädigte Person die rechtzeitige ziffernmäßige Geltendmachung des Schadens nach Abs. 1 und 2 oder die rechtzeitige Mitteilung des Erntezeitpunktes, so erlischt ihr Entschädigungsanspruch, sofern sie nicht nachzuweisen vermag, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruches gehindert war. Nach Ablauf von sechs Monaten - bei Waldschäden von zwölf Monaten - nach Eintritt des Schadens kann ein Ersatz nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) In den Fällen des § 116 Abs. 2 ist die Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, unmittelbar vor oder bei der Ernte festzustellen. Dazu hat die oder der Geschädigte das Schlichtungsorgan rechtzeitig spätestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt nachweislich zu verständigen.

(5) Schließen die geschädigte Person und die oder der Jagdausübungsberechtigte aufgrund der Schätzung des Schlichtungsorganes einen Vergleich über die Schadenshöhe und die Kostentragung (§ 120), so ist der Vergleich vom Schlichtungsorgan niederschriftlich festzuhalten. Der Vergleichsbetrag ist

JAGDGESETZ

binnen vierzehn Tagen zu bezahlen. Der von den Parteien unterfertigte Vergleich stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2003, dar.

§ 119

Bezirksschiedskommission

(1) Wird zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten kein Vergleich geschlossen (§ 118 Abs. 5) so hat das Schlichtungsorgan in einer Niederschrift die für das Scheitern des Vergleiches maßgebenden Gründe festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schlichtungsorgan mit seinem Befund und seiner Schadensschätzung der örtlich zuständigen Bezirksschiedskommission zu übermitteln, die sodann über den Anspruch auf Ersatz der Jagd- und Wildschäden zu entscheiden hat.

(2) Die Landesregierung hat für den Wirkungsbereich jeder Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer der Jagdperiode eine Bezirksschiedskommission zu bilden. Sie ist am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichten und nach der Bezirksverwaltungsbehörde zu benennen, für deren Wirkungsbereich sie gebildet wird. Die Bezirksschiedskommission besteht aus einer oder einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Landesjagdverbandes bestellt werden. Auf die gleiche Weise ist für den Vorsitz eine Stellvertretung und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle tritt. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) kann zurückgenommen werden, wenn sie ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen.

(3) Die Bezirksschiedskommission ist vom Vorsitz acht Tage vorher zur Sitzung einzuberufen. Sie ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung und der zwei weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig. Die Bezirksschiedskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) * Jede Partei, die sich durch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission beschwert erachtet, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kommission die Festsetzung des Schadenersatzes bei dem nach der örtlichen Lage des behaupteten Schadensereignisses zuständigen Bezirksgericht beantragen, welches hierüber im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat. Mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts tritt die Entscheidung außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichts zurückgezogen wird.

* In der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008.

§ 120

Aufteilung der Kosten des Verfahrens

(1) Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener einer Vertretung, allenfalls eines Rechtsbeistandes, erwachsen, hat die Partei zu tragen (Parteikosten).

(2) Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

1. Wer zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtet wird, hat - vorbehaltlich der Bestimmungen in Z 2 und 3 - diese Kosten zu tragen.
2. Wird das Begehren der Anspruch erhebenden Partei gänzlich abgewiesen, so hat sie diese Kosten zu tragen, sofern die Gegnerin oder der Gegner nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.
3. Wird der den Anspruch erhebenden Partei ein Ersatz zuerkannt, der nicht höher ist als der bei dem Versuch einer gütlichen Vereinbarung oder eines Vergleiches von der Gegnerin oder vom Gegner fruchtlos angebotene Betrag, so ist ihr auf Verlangen der Gegnerin oder des Gegners der Ersatz dieser Kosten ganz oder zu einem angemessenen Teil aufzuerlegen.

(3) Wurde zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten kein Vergleich gemäß § 118 Abs. 5 geschlossen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Schlichtungsorganes die ihm zukommenden Kosten des Schlichtungsverfahrens vorschussweise auszubezahlen.

§ 121

Verfahrensvorschriften, Gebühren und Tarife

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind im Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002, anzuwenden.

(2) Das Schlichtungsorgan, die Mitglieder der Bezirksschiedskommission sowie die den Verhandlungen beigezogenen Schriftführerinnen und Schriftführer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe der Aufwandsentschädi-

JAGDGESETZ

gung wird von der Landesregierung mit Verordnung bestimmt, wobei die Entschädigung für die Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter für jeden Sitzungstag 73 Euro, für die übrigen Mitglieder der Bezirksschiedskommission und die beigezogene Schriftführerin oder den beigezogenen Schriftführer 51 Euro nicht überschreiten darf.

XI. Hauptstück Interessenvertretung der Jägerinnen und Jäger

1. Abschnitt Burgenländischer Landesjagdverband und Organe

§ 122

Burgenländischer Landesjagdverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der im Burgenland die Jagd ausübenden Personen, zur Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, zur Pflege des Weidwerkes, zur Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche wird der Burgenländische Landesjagdverband (im folgenden Landesjagdverband genannt) am Sitze der Landesregierung errichtet.

(2) Der Landesjagdverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Wirkungsbereich des Landesjagdverbandes erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet, das in Jagdbezirke gegliedert ist. Die Jagdbezirke entsprechen den politischen Bezirken, wobei jedoch der politische Bezirk Eisenstadt-Umgebung und die Freistädte Eisenstadt und Rust zu einem Jagdbezirk (Jagdbezirk Eisenstadt) zusammengefasst sind.

(3) Im Landesjagdverband werden alle Inhaberinnen und Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Jagdkarte zusammengefasst. Diese Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Ausfertigung der Jagdkarte. Die Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte, durch Entzug der Jagdkarte (§ 68) oder durch Tod.

(4) Der Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und sich Verdienste um den Landesjagdverband erworben haben und die nicht von Gesetzes wegen bereits ordentliche Mitglieder sind, als Ehrenmitglieder aufzunehmen. Den Ehrenmitgliedern steht kein aktives Wahlrecht zu; ihnen erwachsen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes keine Pflichten gegenüber dem Landesjagdverband.

(5) Der Landesjagdverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 123

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Alle Mitglieder des Landesjagdverbandes sind berechtigt, seine Einrichtungen unter den von ihm festgesetzten Bedingungen zu benützen und das Mitgliedsabzeichen zu tragen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, das Ansehen der Jägerinnen- und Jägerschaft stets zu wahren, sich jederzeit dem bodenständigen Brauchtum einer Weidfrau oder eines Weidmannes entsprechend zu verhalten und die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen. Die im § 122 Abs. 3 genannten Verbandsmitglieder sind ferner zur Leistung außerordentlicher Umlagen in dem vom Landesjagdtag festgesetzten Ausmaß verpflichtet.

(3) Rückständige außerordentliche Umlagen können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(4) Auf Rückerstattung bereits entrichteter Beitragsleistungen besteht im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft kein Rechtsanspruch.

§ 124

Aufgaben des Landesjagdverbandes

(1) Zur Erfüllung der im § 122 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben obliegt dem Landesjagdverband insbesondere,

1. die Jagdprüfungswerberinnen und Jagdprüfungswerber und die Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung als Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher auszubilden und die Verbandsmitglieder, insbesondere die Jungjägerinnen und Jungjäger, in allen Belangen der Jagd sowie des Natur- und Tier-schutzes weiterzubilden;
2. die Interessen der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wahrzunehmen;
3. Personen zu ehren, die sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben;
4. die Jagdhundezucht und -führung zu unterstützen und die Verbreitung brauchbarer Jagdhunde zu fördern;
5. Jagdtage, Jagdausstellungen, Preis- und Übungsschießen und Hundepfahrungen zu veranstalten,

JAGDGESETZ

Hegeschaueu zu beantragen und zu veranstalten sowie das jagdliche Brauchtum zu pflegen und das jagdliche Schrifttum zu fördern;

6. bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildkrankheiten mitzuwirken;

7. Disziplinarverfahren gegen Verbandsmitglieder durchzuführen.

(2) Ferner obliegt dem Landesjagdverband die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdlichen Verwaltung dienen. Der Landesjagdverband hat alljährlich der Landesregierung einen „Jagdlichen Bericht“ über die jagdlichen Zustände, Wildverhältnisse, Einwirkungen der Umwelt und über die Erfolge der Hege im abgelaufenen Jagdwirtschaftsjahr vorzulegen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit der Organe des Landesjagdverbandes sowie über die Aufgaben seiner Geschäftsstelle enthalten die Satzungen des Landesjagdverbandes.

(4) Die nach § 125 Abs. 4 erforderliche Genehmigung der Satzungen und deren Abänderung dürfen nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Gesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(5) Die Satzungen sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 125

Stellung des Landesjagdverbandes zu den Behörden

(1) Der Landesjagdverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Landesjagdverbandes überprüfen. Alle Wahlergebnisse, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfung sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen des Landesjagdverbandes, durch die Gesetze und Verordnungen, die Satzungen oder öffentliche Interessen verletzt werden, aufzuheben. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Bestimmungen des § 68 AVG 1991 unterliegen. Die Aufhebung von Beschlüssen ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Beschlussfassung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(4) Die im § 127 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die Landesregierung ist befugt, zu den Vollversammlungen des Landesjagdverbandes (Landesjagdtage) Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat der Landesjagdverband der Landesregierung von der Abhaltung der Vollversammlung gleichzeitig mit deren Einberufung Mitteilung zu machen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung müssen in der Vollversammlung jederzeit gehört werden.

(6) Der Landesjagdverband hat innerhalb seines Wirkungsbereiches dem Amte der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und diese Behörden in Jagdangelegenheiten zu unterstützen.

(7) Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Jagd betreffen, sind dem Landesjagdverband unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

(8) Die Behörden haben dem Landesjagdverband die für die jagdliche Verwaltung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Feststellungsbescheide (§ 14), die rechtswirksamen Anzeigen der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 41), der Verpachtungen im Wege des freien Übereinkommens (§ 43), der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses (§ 44), ferner die Verpachtungen von Eigenjagdgebieten (§ 60), Bescheide über die Verweigerung und den Entzug von Jagdkarten (§§ 67 und 68) sowie je ein Exemplar der genehmigten Abschusspläne und der Abschusslisten zur Verfügung zu stellen.

§ 126

Organe des Landesjagdverbandes

Die Organe des Landesjagdverbandes sind

1. die Vollversammlung (Landesjagdtage),

2. der Ausschuss,

3. der Vorstand,

4. die oder der Verbandsvorsitzende, mit dem Titel Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister,

5. der Finanzkontrollausschuss,

6. der Ehrenrat und die Vertretung der Anklage vor diesem (Verbandsanwältin oder Verbandsanwalt),

7. in den Jagdbezirken die Bezirksversammlung (Bezirksjagdtage), die Delegierten, die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter.

JAGDGESETZ

§ 127

Vollversammlung (Landesjagdtag)

(1) Die Vollversammlung (der Landesjagdtag) besteht aus den Delegierten (§ 133). An der Vollversammlung nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Referentinnen und Referenten (§ 128 Abs. 3 Z 10), der Vorsitz des Finanzkontrollausschusses und der Vorsitz des Ehrenrates teil.

(2) Die Vollversammlung hat aus der Mitte der Verbandsmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen

1. den Vorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister) und die Stellvertretung,
2. zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie für jedes Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied,
3. je acht Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder, wobei auf die Fachgebiete der Jagd und auf die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist,
4. je drei Mitglieder und Ersatzmitglieder des Finanzkontrollausschusses,
5. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrates,
6. die Anklagevertretung (Verbandsanwältin oder Verbandsanwalt) und zwei Ersatzmitglieder.

(3) Der Vollversammlung obliegt ferner

1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, über den Verbandsbeitrag und außerordentliche Umlagen sowie über Verfügungen, die das Verbandsvermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
2. die Beschlussfassung über die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Dienstordnung der Bediensteten des Landesjagdverbandes;
3. die Beschlussfassung über Anträge, die von Verbandsmitgliedern gemäß der Geschäftsordnung rechtzeitig eingebracht werden;
4. die Überwachung der Geschäftsführung der Verbandsorgane;
5. die Beschlussfassung über die Entlastung der Verbandsorgane auf Grund des Tätigkeitsberichtes;
- 6.* die Genehmigung des jährlichen „Jagdlichen Berichtes“;
7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in hervorragender Weise um die Jagd im Burgenland verdient gemacht haben;
8. die Beschlussfassung über die Verleihung der Funktion einer Ehrenlandesjägermeisterin oder eines Ehrenlandesjägermeisters oder einer Ehrenbezirksjägermeisterin oder eines Ehrenbezirksjägermeisters auf Grund eines Antrages des Verbandsausschusses.

(4) Die Vollversammlung ist vom Vorstandsvorsitz oder im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

(5) Die Vollversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem dann einberufen werden, wenn dies von der Landesregierung verlangt oder von mindestens einem Drittel der Delegierten oder zumindest von drei Bezirksjägermeisterinnen oder Bezirksjägermeistern schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

(6) Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitz zu unterfertigen. Die Niederschrift ist von der nächsten Vollversammlung zu genehmigen.

(7) Zu einem Beschluss der Vollversammlung sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

* In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Entfall des Beistriches nach dem Wort „jährlichen“)

§ 128

Ausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern und acht weiteren Mitgliedern zusammen. Scheidet eines der acht Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied sein Ersatzmitglied zu entsenden.

(2) Den Ausschusssitzungen können die Referentinnen und Referenten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung in nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Organe und der Geschäftsstellen des Landesjagdverbandes;
2. die Bestellung der Bediensteten der Landesgeschäftsstelle;
3. die Genehmigung von Geschäften, die über den Rahmen der laufenden Gebarung hinausgehen;
4. die Einholung von Berichten des Vorstandes;
5. die Erstellung des Voranschlages für das kommende und die Verfassung des Rechnungsabschlusses.

JAGDGESETZ

- ses für das vergangene Geschäftsjahr und deren Vorlage an die Vollversammlung zur Beschlussfassung;
6. die Festlegung von Reise- und Aufwandsentschädigungen für die in Verbandsangelegenheiten tätigen Personen;
 7. die Antragstellung an die Vollversammlung über die Höhe des Verbandsbeitrages, über die Einhebung außerordentlicher Umlagen und über Verfügungen über das Verbandsvermögen;
 8. die Durchführung der erforderlichen Vorbereitungen für die Abhaltung der Vollversammlung und die Bestimmungen des Zeitpunktes;
 9. die Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Verbandsorgane, ausgenommen Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter;
 10. die Bestellung von Referentinnen und Referenten im Rahmen der jagdlichen Verwaltung für einzelne Sachgebiete, wie Schalen-, Niederwild, Schießwesen, Naturschutz;
 11. die Zuerkennung jagdlicher Ehrenzeichen an verdiente Verbandsmitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Verbandsvorsitz nach Bedarf, mindestens aber zweimal in jedem Jahr sowie dann einzuberufen, wenn dies von drei Bezirksjägermeisterinnen oder Bezirksjägermeistern oder von drei Ausschussmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (5) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit des Verbandsvorsitzes oder der Stellvertretung und von acht Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Der für eine Funktionsperiode gewählte Ausschuss hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl auszuüben.

§ 129

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister), der Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der leitende Angestellte der Landesgeschäftsstelle und die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Im Falle der Verhinderung hat jedes Vorstandsmitglied sein Ersatzmitglied zu entsenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
1. die Vorbereitung sämtlicher Obliegenheiten des Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Landesjagdverbandes im Rahmen des Voranschlages und der Beschlüsse des Ausschusses;
 2. die Erstattung von Anträgen und Stellungnahmen an die Behörden, insbesondere zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
 3. die Erstellung einer Dienstordnung für die Bediensteten der Landesgeschäftsstelle;
 4. die Bestellung und Abberufung der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter und Vertrauenspersonen;
 5. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der oder des Verbandsvorsitzenden (§ 130 Abs. 3).
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedenfalls aber dann einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzes und zweier stimmberechtigter Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Sind die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung oder die beiden anderen Mitglieder aus dem Vorstand vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausgeschieden, so ist für deren restliche Dauer binnen einem Monat eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wenn jedoch nur eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder ausscheidet, so hat die Ersatzwahl bei der nächsten Vollversammlung zu erfolgen.
- (6) Der für eine Funktionsperiode gewählte Vorstand hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl auszuüben.

§ 130

Verbandsvorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister)

- (1) Der Verbandsvorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister) vertritt den Landesjagdverband nach außen. Er überwacht die Besorgung sämtlicher zum Wirkungsbereich des Landesjagdverbandes gehörigen Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Geschäftsordnung; er beruft die Vollversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und die Besprechungen der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister und Referentinnen und Referen-

JAGDGESETZ

ten ein, führt in ihnen den Vorsitz und beurkundet deren Beschlüsse. Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses. In dringenden Fällen trifft er Entscheidungen nach § 129 Abs. 2 Z 1 und 2 gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand.

(2) Während der Dauer einer zeitweiligen Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden sind deren oder dessen Funktionen von der Stellvertretung, falls aber auch diese verhindert ist, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied auszuüben.

(3) Dem Verbandsvorsitz obliegt die Vorschreibung der Jagdabgabe (§ 188 Abs. 4) in erster Instanz.

§ 131

Finanzkontrollausschuss

(1) Der Finanzkontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ist ein anderes Mitglied für die Dauer der Verhinderung mit dem Vorsitz zu betrauen. Für jedes ausgeschiedene Mitglied hat ein Ersatzmitglied nachzurücken.

(2) Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses dürfen keinem andern Organ des Landesjagdverbandes angehören und haben über die für ihre Funktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen.

(3) Dem Finanzkontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Landesjagdverbandes und seiner Einrichtungen.

(4) Die Überprüfung hat sich nicht nur auf ziffernmäßige Richtigkeit der vorgenommenen Buchungen und der ihnen zugrundeliegenden Belege, sondern auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung sowie auf deren Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den Beschlüssen der Vollversammlung zu erstrecken.

(5) Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses sind berechtigt, jederzeit Bucheinsicht zu nehmen und die Vorlage sämtlicher Rechnungsbelege zu verlangen. Der Vorstand und der Ausschuss sind dem Finanzkontrollausschuss gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit die Auskunftserteilung mit der Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Zusammenhang steht.

(6) Das Ergebnis der Überprüfung ist vom Finanzkontrollausschuss dem Vorstand und Ausschuss schriftlich zur Kenntnis zu bringen und der Vollversammlung zu berichten.

(7) Zur Beschlussfähigkeit des Finanzkontrollausschusses ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 132

Bezirksjagdtag

(1) Dem Bezirksjagdtag eines Jagdbezirkes gehören alle Mitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes an, die

1. ihre Mitgliedschaft vom Besitz einer Jagdkarte ableiten, die von einer im Jagdbezirk gelegenen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurde oder
2. im Jagdbezirk das Jagdausübungsrecht besitzen oder
3. im Jagdbezirk den Jagdschutz ausüben.

(2) Dem Bezirksjagdtag obliegt

1. die Wahl der Delegierten und deren Ersatz;
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters,
3. die Aufklärung und Unterrichtung der Verbandsmitglieder über alle in den Aufgabenkreis des Landesjagdverbandes fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat den Bezirksjagdtag mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

(4) Zu einem Beschluss des Bezirksjagdtages ist die Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder des Jagdbezirkes (Abs. 1) erforderlich. Wird bei Beginn des Bezirksjagdtages diese Anzahl nicht erreicht, so hat nach Ablauf einer halben Stunde der Bezirksjagdtag stattzufinden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(5) Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, zum Bezirksjagdtag eine Vertretung zu entsenden. Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat zu diesem Zweck der Bezirksverwaltungsbehörde die Abhaltung des Bezirksjagdtages gleichzeitig mit dessen Einberufung mitzuteilen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde müssen beim Bezirksjagdtag jederzeit gehört werden.

JAGDGESETZ

§ 133

Delegierte

(1) Die Delegierten und ihre Ersatzpersonen werden vom Bezirksjagdtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) In Jagdbezirken bis zu 100 Mitgliedern sind drei Delegierte, für je weitere 100 Mitglieder ist je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter zu wählen. Für die Ermittlung der Delegiertenzahl eines Jagdbezirkes sind jene Mitglieder heranzuziehen, die dem Bezirksjagdtag dieses Jagdbezirkes am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres angehört haben.

(3) Die Delegierten haben aus ihrer Mitte die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und die Stellvertretung zu wählen. Sie vertreten den Jagdbezirk beim Landesjagdtag (§ 127 Abs. 1).

§ 134

Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister

(1) Der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister obliegt neben der Besorgung der ihr oder ihm in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben der Vollzug der Beschlüsse des Bezirksjagdtages, die Erstattung von Tätigkeitsberichten an den Bezirksjagdtag, die Besorgung der ihr oder ihm vom Landesjagdverband übertragenen Aufgaben und die Führung der Bezirksgeschäftsstelle.

(2) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister ist berechtigt, die im Bereich des Jagdbezirkes gelegenen Jagdgebiete ohne Jagdwaffen zu kontrollieren, jederzeit in die Abschusspläne und Abschusslisten Einsicht zu nehmen und die im laufenden Jagdjahr erbeuteten Trophäen zu besichtigen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister die Ausübung dieser ihrer oder seiner Berechtigungen zu gewährleisten. Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat mit den Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern, den Revierinhaberrinnen und Revierinhabern und den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern mindestens einmal im Jagdjahr Besprechungen über sie betreffende jagdliche Angelegenheiten abzuhalten.

(3) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister beruft den Bezirksjagdtag ein und führt dort, ausgenommen bei der Wahl der Delegierten, den Vorsitz.

(4) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister wird im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

§ 135

Hegeringleitung

(1) * Für jeden Hegering sind nach Anhörung der Revierinhaberrinnen und Revierinhaber des Hegeringes und des Bezirksjagdbeirates durch den Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes eine Hegeringleiterin oder ein Hegeringleiter und bei Bedarf zu deren oder dessen Unterstützung zwei Vertrauenspersonen gegen jederzeitigen Widerruf höchstens für die Dauer der Jagdperiode zu bestellen. Zu Hegeringleiterinnen oder Hegeringleitern und Vertrauenspersonen dürfen nur solche Inhaberrinnen und Inhaber von Jagdkarten bestellt werden, die die Voraussetzungen für ein Jagdschutzorgan erbringen und die mit den jagdlichen Verhältnissen in ihrem Hegering vertraut sind. Die Bestellung der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat die zu ihrem oder seinen Hegering gehörenden Jagdausübungsberechtigten im Hinblick auf die im § 4 genannten Pflichten zu beraten und aufzuklären, die Wildstandsverhältnisse und die Einhaltung der Abschusspläne zu beobachten, bei der Aufstellung der Abschusspläne (§ 87 Abs. 3) mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen über die Wildfütterung zu überwachen.

(3) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Obliegenheiten bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Kalenderjahr, alle Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufsichtsorgane ihres oder seines Hegeringes zu einer Hegeringsitzung unter seinem Vorsitz schriftlich einzuladen. Werden Beschlüsse über die weidgerechte Ausübung der Jagd und die Jagdbewirtschaftung gefasst, so sind sie für die Jagdausübungsberechtigten nur bindend, wenn ihnen drei Viertel der Jagdausübungsberechtigten zugestimmt haben und die Flächen dieser Jagdausübungsberechtigten mindestens drei Viertel der Fläche des Hegeringes umfassen. Die Nichteinhaltung solcher Beschlüsse ist vom Ehrenrat zu ahnden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, zur Hegeringsitzung Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden. Ebenso können die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates der Hegeringsitzung mit beratender Stimme beiwohnen. Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat zu diesem Zweck der Bezirksverwaltungsbehörde und den Mitgliedern des Jagdbeirates die Abhaltung der Hegeringsitzung gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde und die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister müssen bei der Hegeringsitzung jederzeit gehört werden.

JAGDGESETZ

(5) Die Hegeringleiterinnen und die Hegeringleiter sind berechtigt, die dem Hegering angehörigen Jagdgebiete ohne Jagdwaffen zu kontrollieren. Weiters sind sie berechtigt, in die Abschusspläne und Abschusslisten jederzeit Einsicht zu nehmen und die im laufenden Jagdjahr erbeuteten Trophäen zu besichtigen. Über Wahrnehmungen haben sie der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister zu berichten.

* In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „Revierinhaber“).

§ 136

Landesgeschäftsstelle; Bezirksgeschäftsstellen

(1) Die Geschäfte des Landesjagdverbandes werden durch die Landesgeschäftsstelle besorgt. Sie ist von der Landesjägermeisterin oder dem Landesjägermeister zu leiten. Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Burgenland.

(2) Zur Unterstützung der Landesgeschäftsstelle ist vom Vorstand für den Bereich jedes Jagdbezirkes eine Bezirksgeschäftsstelle zu errichten. Die Leitung obliegt der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister.

(3) Die Bezirksgeschäftsstelle ist für alle Mitglieder des Bezirksjagdtages zuständig.

2. Abschnitt

Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

§ 137

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zur Wahl der Delegierten und Ersatzpersonen eines Jagdbezirkes sind alle Mitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes, die dem Bezirksjagdtage dieses Jagdbezirkes zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung angehören. Das Wahlrecht darf nur in einem Jagdbezirk ausgeübt werden.

(2) Wählbar als Delegierte oder Delegierter eines Jagdbezirkes sind alle, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung die Voraussetzungen als Mitglied des Bezirksjagdtages dieses Jagdbezirkes erfüllen und in den dem Tag der Wahlausschreibung vorangegangenen fünf Jahren laufend im Besitz einer gültigen burgenländischen Jagdkarte waren.

§ 138

Wahl der Delegierten; Wahlausschreibung

(1) Die Delegierten und die Ersatzpersonen (§ 133 Abs. 1) sind vom Bezirksjagdtage zu wählen.

(2) Die Wahl ist vom Vorstand des Landesjagdverbandes nach Anhörung der zuständigen Wahlkommission, unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher auszuschreiben und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. In den Jagdzeitschriften ist die Ausschreibung zusätzlich zu verlautbaren. In der Ausschreibung ist die Zahl der dem Jagdbezirk zustehenden Delegierten und die Zahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften anzuführen.

§ 139

Wahlkommission

(1) Zur Leitung der Wahl, zur Entscheidung über das Wahlrecht und über die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlkommission zu bestellen. Diese besteht aus der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann oder der von ihr oder ihm bestellten Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Mitgliedern, die von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann auf Vorschlag des Vorstandes des Landesjagdverbandes zu bestellen sind. Auf die gleiche Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle tritt. Im Jagdbezirk Eisenstadt obliegt die Aufgabe der oder des Vorsitzenden der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung bzw. deren oder dessen Stellvertretung. Die zu bestellenden Mitglieder der Wahlkommission müssen Mitglieder des Landesjagdverbandes sein.

(2) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes der an ihre Stelle tretenden neubestellten Wahlkommission.

(3) Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zweier Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig.

§ 140

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Jede für die Wahl der Delegierten kandidierende wahlwerbende Gruppe hat das Recht auf Entsendung zweier Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

JAGDGESETZ

§ 141

Wahlliste

(1) Die Wahlkommission hat die Wahlberechtigten in einer Wahlliste zu verzeichnen und diese drei Wochen vor der Wahl drei Tage hindurch zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung der Wahlliste ist durch einen Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Gegen die Wahlliste können die Verbandsmitglieder während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Wahlkommission binnen dreier Arbeitstage endgültig zu entscheiden hat.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt die Auflage der Wahlliste.

§ 142

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) schriftlich einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonn- und Feiertag, so ist der Arbeitstag danach als letzter Tag der Frist anzusehen. Sie müssen die Unterschriften der im Jagdbezirk Wahlberechtigten im Ausmaß von mindestens 3 v.H. der in § 133 Abs. 2 letzter Satz genannten Mitglieder des Bezirksjagdtages aufweisen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als die doppelte Anzahl der zu wählenden Delegierten enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen und Bewerber, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu wählenden Delegierten übersteigen, als nicht angeführt. Jeder Wahlvorschlag ist nach dem Familiennamen der oder des an erster Stelle aufscheinenden Bewerberin oder Bewerbers zu benennen. Die Wahlkommission hat über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag kundzumachen. Wahlvorschläge können bis zur Zulassung zurückgezogen werden.

(2) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sind von der Wahlkommission zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Unterbleibt eine solche Erklärung, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die auf diesem Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber als Delegierte (Ersatzpersonen) gewählt.

§ 143

Abstimmungsverfahren

(1) Wahlort und Wahlzeit bestimmt die Wahlkommission. Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat bei der Einberufung des Bezirksjagdtages die Wahlvorschläge sowie Wahlort und Wahlzeit mitzuteilen. Die Wahl hat mittels Stimmzettel zu erfolgen; diese hat die Wahlkommission vorzubereiten.

(2) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Allen Wahlberechtigten steht nur eine Stimme zu.

§ 144

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Delegierten sind mittels der Wahlzahl, die auf zwei Dezimalstellen zu berechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

1. die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Delegierte zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Delegierten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen;
2. jeder wahlwerbenden Gruppe werden so viele Delegierte zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist;
3. haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Delegierten, so entscheidet das Los.

(2) Die auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden Delegiertenstellen sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerberinnen und Bewerbern nach der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die übrigen im Wahlvorschlag verzeichneten Personen gelten als Ersatzpersonen, die bei Ausfall oder Verhinderung einer oder eines Delegierten der Reihe nach an deren oder dessen Stelle rücken.

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis mündlich zu verkünden.

JAGDGESETZ

§ 145

Anfechtung der Wahl der Delegierten

(1) Das Wahlergebnis kann von allen im Jagdbezirk wahlberechtigten Mitgliedern des Landesjagdverbandes und von jeder wahlwerbenden Gruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss waren, mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 144 Abs. 3) schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten der Landesregierung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 146

Delegiertenausweis

Wurde das Wahlergebnis nicht angefochten oder über eine Beschwerde rechtskräftig entschieden, so ist allen gewählten Delegierten und Ersatzpersonen ein vom Vorsitz der Wahlkommission unterfertigter Ausweis auszuhändigen.

§ 147

Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

(1) Die Delegierten haben nach Verkündung ihrer Wahl unter Leitung der Wahlkommission in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen. Bei Stimmgleichheit steht die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister jenem Wahlvorschlag zu, der bei der Wahl die größte Stimmenanzahl erhalten hat; wenn auch hier Stimmgleichheit gegeben ist, entscheidet das Los.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis mündlich zu verkünden.

§ 148

Anfechtung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

(1) Das Wahlergebnis kann von allen Delegierten sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss waren, mit Beschwerden angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 147 Abs. 2) schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten der Landesregierung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 149

Nähere Bestimmungen über die Wahlen

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

3. Abschnitt

Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

§ 150

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zur Vornahme der in § 127 Abs. 2 angeführten Wahlen sind die in den Landesjagdtag entsendeten Delegierten.

(2) Wählbar bei den gemäß § 127 Abs. 2 vorzunehmenden Wahlen sind alle gemäß § 137 Abs. 2 wählbaren Verbandsmitglieder, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgültig welchem Bezirksjagdtag sie angehören.

(3) Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt und die Vertretung müssen rechtskundig sein, desgleichen die Vorsitzenden des Ehrenrates und deren Ersatzmitglieder.

JAGDGESETZ

§ 151

Wahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen, zur Entscheidung über das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlkommission zu bestellen. Diese besteht aus dem Vorstand oder der Stellvertretung der für das Jagdwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitz auf Vorschlag des Vorstandes des Landesjagdverbandes zu bestellen sind. Die Bestimmungen der §§ 139 Abs. 2 und 3 und 140 gelten sinngemäß.

§ 152

Wahlvorschläge

(1) Für jeden Wahlgang hat der scheidende Ausschuss der Vollversammlung je einen gesonderten Wahlvorschlag zu erstatten, und zwar für die Wahl

1. der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters,
2. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters,
3. von zwei Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern des Vorstandes,
4. von acht Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses,
5. von drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Finanzkontrollausschusses,
6. von drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ehrenerates, wobei die oder der an erster Stelle genannte Kandidatin oder Kandidat als Vorsitz, die oder der an zweiter Stelle genannte als deren oder dessen Stellvertretung gewählt gilt,
7. von fünf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Beschwerdesenates, wobei die oder der an erster Stelle genannte Kandidatin oder Kandidat als Vorsitz, die oder der an zweiter Stelle genannte als deren oder dessen Stellvertretung gewählt gilt,
8. der Verbandsanwältin oder des Verbandsanwaltes und der zwei Ersatzmitglieder.

(2) Ein Drittel der Delegierten kann für alle oder für einzelne der in Abs. 1 genannten Organe eigene Wahlvorschläge erstatten.

(3) Die Wahlvorschläge nach Abs. 1 und 2 sind spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Wahlkommission gemäß § 151 schriftlich einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Arbeitstag danach als letzter Tag der Frist anzusehen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission als nicht zulässig zu bezeichnen. Zulässige Wahlvorschläge sind an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung spätestens ab dem dritten Tag vor dem Wahltag kundzumachen. Hiebei sind überzählige Bewerberinnen und Bewerber für Organe gemäß Abs. 1 Z 3 bis 8 zu streichen.

(4) Wurde nur der Wahlvorschlag des scheidenden Ausschusses eingebracht, so gelten die auf diesen Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt. Wurden weitere Wahlvorschläge nur für einzelne Organe nach Abs. 1 erstattet, gelten Bewerberinnen und Bewerber, für deren Organ kein Wahlvorschlag erstattet wurde, ebenfalls als gewählt.

§ 153

Abstimmungsverfahren

(1) Wurden von der Wahlkommission mehrere Wahlvorschläge zugelassen, sind die Organe, für die mehrere Wahlvorschläge erstattet wurden, anlässlich eines Landesjagdtages (§ 127 Abs. 1) in geheimer Wahl zu wählen.

(2) Wurden für alle Organe gemäß § 152 Abs.1 getrennte Wahlvorschläge erstattet, so ist über sie in einem Wahlgang abzustimmen. Als gewählt gelten die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages, für den die absolute Mehrheit der Delegiertenstimmen abgegeben wurde. Wird in diesem Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, wird im folgenden Wahlgang nur über die zwei Wahlvorschläge abgestimmt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wurden nur für einzelne Organe gemäß § 152 Abs. 1 getrennte Wahlvorschläge erstattet, so sind diese in getrennten Wahlgängen zu wählen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 154

Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitz der Wahlkommission mündlich zu verkünden.

§ 155

Anfechtung der Wahlen

(1) Das Wahlergebnis kann von allen Delegierten sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der

JAGDGESETZ

Ermittlung des Wahlergebnisses, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss waren, mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 154) schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringen; darüber entscheidet die Landesregierung.

§ 156

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Wurde das Wahlergebnis nicht angefochten oder über etwa erhobene Beschwerden rechtskräftig entschieden, so hat die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister das Wahlergebnis im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 157

Angelobung der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters und der Stellvertretung

Die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister und die Stellvertretung sind nach rechtskräftiger Wahl durch den Landeshauptmann, im Verhinderungsfall durch das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§ 158

Nähere Bestimmungen über die Wahlen

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

4. Abschnitt

Disziplinarrecht

§ 159

Ahndung der Vergehen gegen die Standespflichten

(1) Vergehen von Personen gegen die Standespflichten, die zum Zeitpunkt des Begehens Verbandsmitglieder waren, werden vom Ehrenrat mit Disziplinarstrafen geahndet, wenn die Vergehen nicht länger als fünf Jahre vom Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung usw.) zurückliegen.

(2) Der Verfolgung durch den Ehrenrat steht der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen.

(3) Die Standespflichten werden verletzt, wenn ein Verbandsmitglied

1. gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist anzunehmen bei Verletzung der §§ 137 bis 139 StGB sowie folgender Bestimmungen dieses Gesetzes: §§ 21, 63 Abs. 1 und 3, 70 Abs. 1, 82 bis 85, 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Z 10, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 102, 103 und 109;
2. auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt hat.

§ 160

Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind die Ermahnung und die Geldbuße bis zu 3.600 Euro.

§ 161

Strafbemessung und Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schwere der Verletzung der Standespflicht und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Die nach dem VStG 1991 für die Strafbemessung maßgebenden Gründe gelten sinngemäß.

(2) Hat das Verbandsmitglied durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Standespflichtverletzungen begangen und wird über diese Standespflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Standespflichtverletzung zu bemessen ist. Die weiteren Verletzungen der Standespflichten sind als Erschwerungsgründe zu werten.

§ 162

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

Sind an einer Standespflichtverletzung mehrere Verbandsmitglieder beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor dem Ehrenrat für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

JAGDGESETZ

§ 163

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz durch den Ehrensenat, in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat.

(2) Der Ehrensenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitz und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, der Beschwerdesenat aus einem rechtskundigen Vorsitz und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes hat ein Ersatzmitglied an dessen Stelle zu treten. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

(3) Ehrensenat und Beschwerdesenat werden durch ihre Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende hat die Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Ehrenrates, die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt und deren Ersatzmitglieder sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 164

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind die oder der Beschuldigte und die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt.

§ 165

Verbandsanwältin; Verbandsanwalt

Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hat jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihr oder ihm zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zu prüfen und sodann die Unterlagen mit den Anträgen dem Ehrensenat zu übermitteln. Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hat der Landesjägermeisterin oder dem Landesjägermeister alle Anträge mitzuteilen.

§ 166

Verteidigung

(1) Die oder der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Verbandsmitglied verteidigen lassen.

(2) Die Bestellung einer Verteidigung schließt nicht aus, dass die oder der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(3) Die Verteidigung ist über alle ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 167

Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern die oder der Beschuldigte eine Verteidigung bestellt hat, sind sämtliche Schriftstücke auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 168

Ordentliches Verfahren vor dem Ehrenrat; Disziplinarverfahren

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das AVG 1991 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, mit Ausnahme der §§ 2 und 25 anzuwenden.

§ 169

Verfahren vor dem Ehrensenat

(1) Die oder der Vorsitzende des Ehrensenates hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Ehrensenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Ehrensenates durchzuführen.

(2) Wurde das Verbandsmitglied wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Standespflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so kann von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Verbandsmitglied von der Begehung weiterer Standespflichtverletzungen abzuhalten.

JAGDGESETZ

(3) Hat der Ehre senat die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluss dem beschuldigten Verbandsmitglied und der Verbandsanwältin oder dem Verbandsanwalt zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 170

Verhandlung; mündliche Verkündung des Erkenntnisses

(1) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Ehre senat die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluss ist der oder dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekannt zu geben. Auf Verlangen dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Verbandsmitglieder als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind nicht öffentlich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist die oder der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung der oder des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitz bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitz zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzes und die des Senates ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Die oder der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an sie oder ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat darüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Schluss des Beweisverfahrens ist der Verbandsanwältin oder dem Verbandsanwalt das Wort zu erteilen. Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie die Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach der Verbandsanwältin oder dem Verbandsanwalt ist der oder dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat die oder der Beschuldigte jedenfalls das Schlusswort.

(11) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluss des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

§ 171

Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung

Der Vorsitz ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitz bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen.

§ 172

Disziplinarerkenntnis

(1) Der Ehre senat hat bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung hervorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Eine Zustellung kann unterbleiben, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

§ 173

Beschwerderecht; Verfahren vor dem Beschwerdesenat

(1) Gegen den Schuldspruch und das Strafausmaß können die oder der Beschuldigte und die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt, gegen die auferlegten Verfahrenskosten die oder der Beschul-

JAGDGESETZ

digte und gegen die Einstellung des Verfahrens sowie gegen einen Freispruch die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt Beschwerde an den Beschwerdesenat erheben.

(2) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses des Ehrensenates bei der Landesgeschäftsstelle des Landesjagdverbandes schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzubringen.

(3) Die Beschwerde hat das Disziplinarerkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

(4) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn eine Partei nach Zustellung oder Verkündung des Erkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

§ 174

Wirkung der Beschwerde; Verfahren vor dem Beschwerdesenat

(1) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

(2) Für das Verfahren vor dem Beschwerdesenat gelten die Bestimmungen der §§ 169 bis 172 sinngemäß.

(3) In der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde kann der Beschwerdesenat bei Überwiegen berücksichtigungswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; das gleiche gilt, wenn innerhalb der Beschwerdefrist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird.

(4) Auf Grund einer von der oder dem Beschuldigten erhobenen Beschwerde darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 175

Wiederaufnahme des Verfahrens; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 AVG 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil der oder des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 159 Abs. 1 festgelegten Frist zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der oder des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über die Beschuldigte oder den Beschuldigten keine strengere Strafe als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird das frühere Erkenntnis nicht aufgehoben.

§ 176

Vollstreckung

(1) Der Vorsitz des Ehrensenates hat nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

(2) Die Strafen sind in einen Standesausweis beim Landesjagdverband einzutragen. So lange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

(3) Die Geldbuße und die Verfahrenskosten sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses von der oder dem Bestraften beim Landesjagdverband in Eisenstadt zu erlegen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Erlagsfrist kann an die für die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das Ersuchen um Einbringung der Geldbuße und der Kosten gestellt werden.

(5) Bei der Hereinbringung einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandsmitgliedes Bedacht zu nehmen.

(6) Der Ehrensenat darf die Abstattung einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen.

(7) Rechtskräftige Erkenntnisse gemäß § 160 sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

(8) Die eingegangenen Geldbußen sind für Zwecke des Landesjagdverbandes zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Satzungen des Landesjagdverbandes zu treffen.

§ 177

Kosten des Disziplinarverfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, Sachverständige und Zeuginnen oder Zeugen sind vom Landesjagdverband zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt oder

JAGDGESETZ

2. die oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

(2) Wird über die Beschuldigte oder den Beschuldigten vom Ehrenrat eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit sie oder er mit Rücksicht auf den von ihr oder ihm verursachten Verfahrensaufwand, ihre oder seine persönlichen Verhältnisse oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beziehung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen die oder der Beschuldigte zu tragen; ebenso die Kosten der Veröffentlichung rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sachverständigen und Zeuginnen oder Zeugen ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2004, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben oder die Strafe gemäß § 174 Abs. 3 abgeändert wird.

(5) Wird einem Antrag der oder des Bestraften auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäß die vorhergehenden Bestimmungen.

(6) Von der Eintreibung des Kostenbeitrages ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass dies erfolglos wäre.

§ 178

Personal- und Sachaufwand

(1) Für die Sacherfordernisse der Senate und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die Landesgeschäftsstelle aufzukommen.

(2) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle hat für die Verhandlungen vor dem Ehrenrat geeignete Schriftführerinnen oder Schriftführer beizustellen.

XII. Hauptstück

Behörden, Jagdgebiete, Jagdkataster und Jagdstatistik

§ 179

Jagdbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Jagd sind Jagdbeiräte zu bestellen.

(2) Die bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Jagdbeiräte (Bezirksjagdbeiräte) setzen sich aus der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister (Stellvertretung), dem Bediensteten des Forstfachdienstes und vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Dauer der Jagdperiode von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann (in Städten mit eigenem Statut von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister) berufen, wobei hinsichtlich zweier Mitglieder und deren Ersatzmitglieder die Burgenländische Landwirtschaftskammer, hinsichtlich der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesjagdverband ein Vorschlagsrecht hat. Die Einberufung des Bezirksjagdbeirates erfolgt durch die Bezirkshauptfrau oder den Bezirkshauptmann (in Städten mit eigenem Statut durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister).

(3) Der beim Amt der Landesregierung zu bestellende Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) besteht aus vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden. Je zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesjagdverbandes und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer durch die Landesregierung auf die Dauer der Jagdperiode berufen. Die Einberufung des Landesjagdbeirates erfolgt durch das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung bzw. dessen Beauftragten.

(4) Die Jagdbeiräte sind in allen wichtigen Fragen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zu hören. Sie sind von behördlichen Verfügungen, die wegen Gefahr im Verzug ohne Anhörung des Jagdbeirates getroffen wurden und denen in jagdlicher Hinsicht größere Bedeutung zukommt, ehestens zu verständigen. Außerdem obliegt ihnen die Unterstützung der Behörde in ihrer Aufsichtstätigkeit. Stellungnahmen und Äußerungen bei den Sitzungen bedürfen der Stimmenmehrheit.

(5) Die Mitglieder der Jagdbeiräte und deren Ersatzmitglieder sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vorzugehen und über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

JAGDGESETZ

§ 180

Jagdkataster und Jagdstatistik

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Der Jagdkataster ist getrennt für Genossenschafts- und Eigenjagdgebiete anzulegen und hat für jedes Jagdgebiet insbesondere das Flächenausmaß, die Schongebiete gemäß § 15, die Pächterinnen und Pächter, die Höhe des Pachtbetrages, die Dauer der Pachtzeit, die Daten des Bescheides über die Genehmigung bzw. die Kenntnisnahme der Verpachtung, die Jagdschutzorgane und bei Eigenjagdgebieten überdies die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu enthalten. Jagdstatistische Daten sind über den Wildstand, den festgesetzten und tatsächlichen Abschuss, die Jagdkarten, die Jagdprüfungen und den Wildschaden zusammenzustellen. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung jagdstatistischer Daten hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

XIII. Hauptstück **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 181

Anwendungsbereich

Die Ausübung des Eigenjagdrechtes (§ 62) und die Pachtung von Jagdeinschlüssen (§ 35 Abs. 3) durch die Gemeinde erfolgt im eigenen Wirkungsbereich.

XIV. Hauptstück **Übertretungen und Strafen**

§ 182

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

(1) Die Genossenschaftsjagdverwalterinnen und -verwalter (§ 45) und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (§ 74) sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 85 Abs. 2 angeführten Verbotes.

§ 183

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der §§ 63 Abs. 1 und 3, 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 6, 101 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 12 bis 14, 103, 106 Abs. 1 und 2 und 107 Abs. 1 und 2 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Jagdschutzorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 73 ff im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 184

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis 3.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer

1. Wildgehege ohne Bewilligung anlegt oder führt (§ 11 Abs. 1) oder sie bei Widerruf nicht oder nicht in vorgeschriebener Frist auflässt (§ 12 Abs. 1);
2. bei Entfernung eines Wildgeheges nicht verhindert, dass dort gehaltene landfremde oder in benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommende Wildarten in die freie Wildbahn gelangen (§ 12 Abs. 3);
3. Schongebiete entgegen dem Verbot des § 15 bejagt;
4. die Jagd ausübt, ohne im Besitz einer Jagdkarte zu sein (§ 63 Abs. 1);
5. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter (§ 63 Abs. 3) Personen, die keine

JAGDGESETZ

- gültige Jagdkarte (Jagdgastkarte) besitzen, die Ausübung der Jagd gestattet;
6. die Beizjagd ohne Berechtigung ausübt (§ 70 Abs. 1);
 7. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter eine Wildart in ihrem Bestande gefährdet (§ 93 Abs. 1);
 8. die Wildfolge auf fremdes Jagdgebiet ausdehnt (§ 97 Abs. 1), obwohl ihm die Grenzen des Jagdgebietes bekannt sein mussten;
 9. gegen die Bestimmungen über das Fangen und Vergiften von Wild (§ 99) verstößt;
 10. gegen ein Verbot sachlicher Art gemäß § 101 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 bis 11 und 16 verstößt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 1.800 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer
1. Haarwild in Gehegen hält, ohne hierfür eine Bewilligung nach § 3 Abs. 3 erwirkt zu haben, oder darin Wildarten hält, die nicht nach einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 6¹ als zur Fleischgewinnung geeignet erklärt wurden;
 2. Zuchtgehege ohne Bewilligung sperrt (§ 11 Abs. 7);
 3. als Halterin oder Halter eines Wildgeheges gegen § 11 Abs. 10 verstößt;
 4. die Jagd auf Flächen ausübt, auf denen die Jagd ruht (§ 21);
 5. als Jagdleiterin oder Jagdleiter ohne Zustimmung des Jagdausschusses oder trotz Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine Vermehrung von Mitgliedern der Jagdgesellschaft vornimmt oder duldet (§ 36 Abs. 8) oder ohne Zustimmung des Jagdausschusses ein Mitglied der Jagdgesellschaft ausschließt (§ 36 Abs. 9);
 6. ohne Zustimmung des Jagdausschusses oder trotz Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ein Genossenschaftsjagdgebiet unter- oder weiterverpachtet;
 7. bei Ausübung der Jagd eine gültige Jagdkarte nicht mit sich führt oder den Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern oder den Organen der öffentlichen Sicherheit auf deren Verlangen nicht vorweist (§ 63 Abs. 1);
 8. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter einer Person das Jagen gestattet, die eine Jagdkarte nicht mit sich führt (§ 63 Abs. 3) oder eine Jagdgastkarte entgegen dem § 65 ausfolgt;
 9. entgegen der Bestimmung des § 69 ohne Jagderlaubnisschein jagt oder als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter das Jagen ohne Jagderlaubnisschein gestattet;
 10. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ausstellt (§ 69 Abs. 2);
 11. als gemäß § 74 Abs. 2 Verpflichtete oder Verpflichteter trotz behördlicher Aufforderung nicht Vorsorge für einen ausreichenden Jagdschutz trifft (§ 74 Abs. 2 und 5);
 12. als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher Dienst versieht, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte zu sein (§ 76 Abs. 7), das Dienstabzeichen nicht sichtbar trägt oder sich über Verlangen nicht ausweist (§ 76 Abs. 5);
 13. als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher seine Befugnisse nach §§ 80 und 81 überschreitet;
 14. gegen die Vorschriften der §§ 82 bis 84 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstößt oder solche Verstöße ermöglicht;
 15. ganzjährig geschonte Tiere entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 erwirbt, hält, zum Verkauf anbietet, entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr bringt oder versendet, oder wer Teile solcher Tiere verkauft, zum Verkauf bereithält oder sonst in Verkehr bringt oder deren Herkunft gemäß § 85 Abs. 4 nicht nachweist;
 16. als Tierpräparator die Einschau in seinen Betriebsräumen gemäß § 85 Abs. 4 verweigert;
 17. die im Abschussplan (§ 87 Abs. 1) festgesetzte Abschusszahl überschreitet oder eine im Abschussplan nicht genehmigte Wildart erlegt;
 18. den bewilligten oder verfügten Abschussplan ohne triftigen Grund in Zahl und Gliederung nicht einhält (§ 90 Abs. 1);
 19. als Jagdpächterin oder Jagdpächter das Jagdgebiet bei Ablauf des Pachtverhältnisses nicht mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand übergibt (§ 93 Abs. 2);
 20. gegen die Bestimmungen über die Wildfütterung verstößt (§ 94);
 21. in anderer Weise als gemäß Abs. 1 Z 8² gegen die Bestimmungen über die Wildfolge (§ 97) verstößt;
 22. das Auftreten einer Wildkrankheit nicht meldet (§ 100);
 23. gegen ein Verbot sachlicher Art gemäß § 101 Abs. 1 Z 5 und 12 bis 15 verstößt oder die örtlichen Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd (§ 103) nicht beachtet;
 24. ein Jagdgebiet unbefugt mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen oder Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, durchstreift (§ 106 Abs. 1 und 2) oder sich weigert,

JAGDGESETZ

die Waffen und Geräte den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzugeben;

25. eine jagdliche Beschränkung im Interesse der Landeskultur (§ 109) nicht beachtet.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis 1.100 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. einer in diesem Gesetz verfügten Anzeige- oder Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
2. verpflichtet ist, Listen oder sonstige Unterlagen zu führen oder der Behörde vorzulegen, diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorlegt;
3. Vereinbarungen entgegen § 38 trifft;
4. ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ein Eigenjagdgebiet nicht auf die Dauer der Jagdperiode des Genossenschaftsgebietes in derselben Gemeinde verpachtet (§ 60 Abs. 3);
5. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter nicht oder nicht fristgerecht bestellt oder das Eigenjagdgebiet nicht oder nicht fristgerecht verpachtet;
6. sich als nach § 63 Abs. 4 Verpflichtete oder Verpflichteter nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres eine Jagdkarte löst;
7. als Halterin oder Halter von Greifvögeln die in § 86 vorgesehene Meldung nicht erstattet oder die Vögel nicht oder nicht fristgerecht kennzeichnet;
8. trotz Untersagung den Haltungszweck von Greifvögeln ändert (§ 86 Abs. 2);
9. Eier von Federwild zu anderen als in § 85 Abs. 6 angeführten Zwecken in Verkehr setzt oder die Vorschriften des § 85 Abs. 7 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen nicht einhält;
10. kümmerndes oder krankgeschossenes Wild ohne Notwendigkeit erlegt (§ 90 Abs. 3);
11. bei Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde Trophäen vom Schalenwild nicht oder nicht in der im § 92 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Weise vorlegt;
12. eine Jagdeinrichtung ohne Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (§ 95 Abs. 1) oder Einsprünge (§ 95 Abs. 3) errichtet;
13. einen Jagdnotweg benützt, ohne die Schusswaffe ungeladen (gebrochen), Hunde an der Leine und Beizvögel gesichert mitzuführen (§ 96);
14. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter zu wenige oder nicht geeignete Jagdhunde hält (§ 98);
15. Wildschutzgebiete entgegen den Bestimmungen des § 102 Abs. 2 betritt oder befährt;
16. für die Dauer einer Treib-, Drück- oder Lappjagd ein bejagtes Gebiet unbefugt betritt oder dieses über Aufforderung nicht unverzüglich verlässt (§ 106 Abs. 3);
17. als jagdfremde Person Wild verfolgt oder beunruhigt, insbesondere Hunde und Katzen im Jagdgebiet herumstreifen lässt, Jungwild berührt oder aufnimmt (§ 107 Abs. 1);
18. gegen die Bestimmungen über das Halten von Wild außerhalb von Gehegen verstößt (§ 107 Abs. 3);
19. als jagdfremde Person Wild ankirrt (§ 107 Abs. 6);
20. sonstigen Geboten, Verboten oder Beschränkungen nach diesem Gesetz, einer Verordnung nach diesem Gesetz sowie Auflagen, Bedingungen und Fristen in Bescheiden zuwider handelt.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Burgenländischen Landesjagdverband von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Verfolgung wegen Übertretungen der §§ 54 Abs. 1, 82 bis 84, 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 1, 90 Abs. 2 und 3 und 93 ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Zitat ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 185

Verfall von Gegenständen

(1) Bei Übertretungen der §§ 82, 85, 87 Abs. 1, in Verbindung mit § 184 Abs. 2 Z 17, 99, 101 Z 1 bis 4, 6 und 9 und 103 ist im Straferkenntnis der Verfall des Wildes, des Wildbrets, der Trophäe, der Tierteile und dergleichen, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, auszusprechen.

(2) Kann das Wildbret nicht mehr für verfallen erklärt werden, ist an seiner Stelle der dem Wildbret entsprechende Marktwert für verfallen zu erklären.

(3) Bei Übertretungen der §§ 97 Abs. 3 Z 4, 99 Abs. 1, 101 Z 1 bis 3 und 6, und 106 Abs. 2 ist auch auf den Verfall der widerrechtlich mitgeführten, gebrauchten oder verbotenen Waffen und Geräte zu erkennen.

JAGDGESETZ

§ 186

Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände

(1) Verfallene Gegenstände, denen wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung zukommt, sind an das Burgenländische Landesmuseum abzugeben.

(2) Verfallen erklärte verbotene Schusswaffen sowie solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind ebenfalls dem Landesmuseum zur Verfügung zu stellen und, wenn dieses sie nicht übernimmt, zu vernichten.

§ 187

Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrechtes

Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Jagdrechtes abgeleitet werden, stehen bei unverpachteten Eigenjagden der oder dem Eigenjagdberechtigten, im Falle der Verpachtung der Eigenjagd aber der Pächterin oder dem Pächter zu. Bei Genossenschaftsjagden stehen derartige Schadenersatzansprüche der Pächterin oder dem Pächter, wenn aber die Genossenschaftsjagd durch eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder einen Genossenschaftsjagdverwalter ausgeübt wird, der Jagdgenossenschaft zu. Solche Ersatzansprüche können nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

XV. Hauptstück Jagdabgabe

§ 188

Abgabenschuldnerin; Abgabenschuldner

(1) Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt der Jagdabgabe.

(2) Die Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden (einschließlich Jagdeinschlüssen) von der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter - im Falle der Unterverpachtung gemäß § 54 von der Pächterin oder dem Pächter -, bei nicht verpachteten Eigenjagdgebieten von der oder dem Eigenjagdberechtigten zu entrichten.

(3) Die Jagdabgabe ist jährlich zu entrichten. Sie beträgt 2 v.H. des Jagdwertes (§ 189) des laufenden Jagdjahres.

(4)¹ Die Jagdabgabe ist vom Burgenländischen Landesjagdverband jährlich zum Fälligkeitstermin vorzuschreiben (§ 130 Abs. 3).

(5) Auf das Verfahren zur Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Jagdabgabe sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,² anzuwenden.

¹ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Wortfolge (Gesetzeszitat) ersatzweise eingefügt gem. Art. 3 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

§ 189

Jagdwert

(1) Bei verpachteten Jagden entspricht der Jagdwert dem Jahrespachtbetrag einschließlich des Wertes allenfalls ausbedingener Nebenleistungen. Wurde bei der Verpachtung einer Eigenjagd eine Wildschadenspauschale ausbedungen, so ist der Betrag der Pauschalsumme, der ein Drittel der Jagdpachtsumme übersteigt, dem Jagdwert zuzurechnen.

(2) Der Jagdwert von nicht verpachteten Jagden ergibt sich aus der Vervielfachung des für den Bereich des politischen Bezirkes ermittelten durchschnittlichen Jahrespachtbetrages pro Hektar für verpachtete Genossenschaftsjagdgebiete mit der Hektaranzahl der nicht verpachteten Jagd. Die Genossenschaftsjagdgebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust sind für die Ermittlung des durchschnittlichen Hektarsatzes dem Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen.

(3) Nebenleistungen sind alle Geld- und Sachleistungen der Pächterin oder des Pächters an die Verpächterin oder den Verpächter, die nicht die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzes betreffen.

(4) Bei der Regelung des Jagdwertes hat die Umsatzsteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 190

Auskunftspflicht

Die zur Leistung der Jagdabgabe Verpflichteten haben dem Landesjagdverband auf sein Verlangen alle mit der Bemessung der Jagdabgabe zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

JAGDGESETZ

§ 191

Verwendung der Jagdabgabe

- (1) Der Landesjagdverband hat die aus der Jagdabgabe stammenden Mittel
 1. zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes;
 2. für Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes;
 3. zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung);
 4. für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger zu verwenden.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Mittel zu den unter Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden dürfen; hiebei ist insbesondere vorzusehen, dass sich die Empfängerin oder der Empfänger von Mitteln an den Kosten für bestimmte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu beteiligen haben.
- (3) Der Landesjagdverband hat der Landesregierung über die Verwendung der Mittel jedwede Auskunft zu erteilen und in die Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- (4) Die bis zum Ende der Jagdperiode nicht verbrauchten Mittel sind dem Land abzuführen.

XVI. Hauptstück

Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft tretende Vorschriften

§ 192

Inkrafttreten; Außerkrafttreten¹

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, zuletzt geändert mit Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2002, außer Kraft.
- (3)² Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 188 Abs. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft

¹ Überschrift gem. Art. 3 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

² Angefügt gem. Art. 3 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

XVII. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 193

Funktionsperioden; Bescheide; Verfahren

- (1) Die Funktionsperioden der Jagdausschüsse und der Organe des Landesjagdverbandes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Bescheide nach dem Jagdgesetz 1988 und Prüfungen nach dem Jagdgesetz 1988, nach dem Jagdgesetz, LGBl. Nr. 30/1970, oder nach dem Jagdgesetz, LGBl. Nr. 2/1951, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Schiedskommissionen anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1988 fortzuführen.
- (4) Dieses Gesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängige Verfahren, ausgenommen Verfahren gemäß Abs. 1 anzuwenden.
- (5) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gehege führen, das in der Größe nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 bzw. des § 11 entspricht, dürfen dieses weiter führen; die übrigen die Gehege betreffenden Bestimmungen sind anzuwenden.
- (6) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Bgld. Jagdgesetzes 1988 ausgegebene und noch nicht gebrauchte Jagdgastkarten können abweichend von § 65 Abs. 3 mit der nach § 65 Abs. 3 Bgld. Jagdgesetz 1988 vorgesehenen Geltungsdauer (eintägig oder für einen Zeitraum von 14 Tagen) bis 31. Jänner 2007 weiter verwendet werden.
- (7)* § 119 Abs. 5 in der Fassung der Novelle 37/2008 ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden.

* Angefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

JAGDGESETZ (6500)

Gesetz vom 10. November 2004 über die Regelung des Jagdwesens im Burgenland (Bgl. Jagdgesetz 2004)

Stammfassung: LGBl. Nr. 11/2005 (XVIII.Gp. RV 876 AB 895)
i.d.F.: LGBl. Nr. 37/2008 (XIX.Gp. RV 726 AB 747)
LGBl. Nr. 10/2010 (XIX. Gp. RV 1306 AB 1310)

Inhaltsverzeichnis

I. Hauptstück Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

- § 1 Begriff des Jagdrechtes
- § 2 Ausübung des Jagdrechtes
- § 3 Wild
- § 4 Grundsätze des geordneten Jagdbetriebes
- § 5 Eigenjagdgebiet
- § 6 Zusammenhang von Grundflächen
- § 7 Teilung des Eigenjagdgebietes
- § 8 Entstehung eines neuen Eigenjagdgebietes
- § 9 Jagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften
- § 10 Genossenschaftsjagdgebiet
- § 11 Wildgehege
- § 12 Auflassung von Wildgehegen
- § 13 Jagdperiode und Jagdjahr

II. Hauptstück Bildung von Jagdgebieten

- § 14 Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete
- § 15 Schongebiete
- § 16 Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten
- § 17 Vorpachtrecht
- § 18 Änderungen im Vorpachtrecht
- § 19 Abrundung von Jagdgebieten
- § 20 Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten
- § 21 Ruhen der Jagd

III. Hauptstück Verwaltung der Genossenschaftsjagd

- § 22 Jagdgenossenschaft
- § 23 Jagdausschuss
- § 24 Wahl des Jagdausschusses
- § 25 Wahlkommissionen
- § 26 Wahlliste
- § 27 Kundmachung; Wahlvorschläge
- § 28 Abstimmungsverfahren
- § 29 Wahlanfechtung
- § 30 Wahlordnung
- § 31 Geschäftsführung des Jagdausschusses
- § 32 Endigen der Funktion; Ersatzmitglieder

JAGDGESETZ

IV. Hauptstück Verwertung der Genossenschaftsjagd

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 33 Art der Verwertung
- § 34 Eignung zur Pacht
- § 35 Einzelpersonen
- § 36 Jagdgesellschaft, juristische Person; Jagdleitung

2. Abschnitt Öffentliche Versteigerung

- § 37 Versteigerungsbestimmungen
- § 38 Verbotene Vereinbarungen
- § 39 Kundmachung der Versteigerung
- § 40 Vorgang bei der Versteigerung
- § 41 Anzeige der erfolgten Versteigerung

3. Abschnitt Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

- § 42 Beschlussfassung durch den Jagdausschuss
- § 43 Anzeige der Verpachtung

4. Abschnitt Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses

- § 44 Verfahren

5. Abschnitt Verwertung der unverpachteten Genossenschaftsjagd

- § 45 Genossenschaftsjagdverwaltung
- § 46 Bestellung der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters
- § 47 Kosten der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters

6. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten der Verpachtungen

- § 48 Kostenersatz
- § 49 Kaution
- § 50 Erlag des Pachtbetrages
- § 51 Erlag des Pachtbetrages für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet
- § 52 Verwendung des Pachtbetrages
- § 53 Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden
- § 54 Unterverpachtung; Weiterverpachtung
- § 55 Ausfertigung des Pachtvertrages
- § 56 Änderung des Pachtvertrages
- § 57 Auswirkung des Todes der Pächterin oder des Pächters auf den Pachtvertrag
- § 58 Auflösung des Pachtvertrages
- § 59 Verfügung hinsichtlich der frei werdenden Genossenschaftsjagd

V. Hauptstück Ausübung und Verwertung der Eigenjagd

- § 60 Verpachtung der Eigenjagd
- § 61 Ausübung der unverpachteten Eigenjagd
- § 62 Verwertung der Eigenjagd der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

JAGDGESETZ

VI. Hauptstück Erlangung der Berechtigung zum Jagen

1. Abschnitt

Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnis
Allgemeine Bestimmungen

- § 63 Voraussetzungen für das Jagen
- § 64 Jagdkarte
- § 65 Jagdgastkarten
- § 66 Jagdprüfung
- § 67 Verweigerung der Jagdkarte
- § 68 Entziehung der Jagdkarte
- § 69 Jagderlaubnis

2. Abschnitt

Beizjagd

- § 70 Voraussetzungen für die Beizjagd

3. Abschnitt

Abgaben und Vordrucke

- § 71 Jagdkartenabgabe
- § 72 Jagdkartenvordrucke

VII. Hauptstück Jagdschutz und Jagdschutzorgane

- § 73 Jagdschutz
- § 74 Jagdschutzorgane
- § 75 Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher
- § 76 Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers
- § 77 Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher
- § 78 Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter
- § 79 Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger
- § 80 Stellung und Befugnisse der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers
- § 81 Waffengebrauch der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers

VIII. Hauptstück Schonvorschriften

1. Abschnitt

- § 82 Schonzeiten
- § 83 Verlängerung der Schonzeit; Einstellung des Abschusses
- § 84 Verkürzung der Schonzeit

2. Abschnitt

Verkehrsbeschränkungen

- § 85 Beschränkung des Verkehrs mit geschontem Wild und mit Eiern; Verkaufserlaubnisse
- § 86 Halten von Greifvögeln; Kennzeichnung

IX. Hauptstück Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

1. Abschnitt

Jagdwirtschaftliche Planung

- § 87 Abschussplan
- § 88 Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen
- § 89 Sonderbestimmungen für Zugvögel

JAGDGESETZ

- § 90 Durchführung des Abschussesplanen
- § 91 Abschussliste
- § 92 Hegerschau

2. Abschnitt Jagdbewirtschaftung

- § 93 Pflégliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung
- § 94 Wildfütterung
- § 95 Jagdeinrichtungen
- § 96 Jagdnotweg
- § 97 Wildfolge
- § 98 Jagdhunde
- § 99 Verbot des Gifteinsatzes im Jagdbetrieb
- § 100 Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten
- § 101 Verbote sachlicher Art
- § 102 Wildschutzgebiete
- § 103 Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd

3. Abschnitt Hegeringe

- § 104 Bildung
- § 105 Hegeringleitung

4. Abschnitt Vorschriften für jagdfremde Personen

- § 106 Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten
- § 107 Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

X. Hauptstück Jagd- und Wildschäden

1. Abschnitt Schadensverhütung

- § 108 Maßnahmen zum Schutz der Kulturen
- § 109 Jagdliche Beschränkung im Interesse der Landeskultur
- § 110 Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen

2. Abschnitt Schadenersatzpflicht

- § 111 Haftung für Jagd- und Wildschäden *
- § 112 Schäden durch Wechselwild
- § 113 Schäden durch aus Gehegen ausgebrochenes Wild
- § 114 Rückgriffsrecht der Verpflichteten oder des Verpflichteten
- § 115 Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen
- § 116 Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

3. Abschnitt Verfahren

- § 117 Schlichtungsorgane
- § 118 Geltendmachung des Schadens
- § 119 Bezirksschiedskommission
- § 120 Aufteilung der Kosten des Verfahrens
- § 121 Verfahrensvorschriften, Gebühren und Tarife

XI. Hauptstück Interessenvertretung der Jägerinnen und Jäger

1. Abschnitt

Burgenländischer Landesjagdverband und Organe

- § 122 Burgenländischer Landesjagdverband
- § 123 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 124 Aufgaben des Landesjagdverbandes
- § 125 Stellung des Landesjagdverbandes zu den Behörden
- § 126 Organe des Landesjagdverbandes
- § 127 Vollversammlung (Landesjagdtag)
- § 128 Ausschuss
- § 129 Vorstand
- § 130 Verbandsvorsitzender (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister)
- § 131 Finanzkontrollausschuss
- § 132 Bezirksjagdtag
- § 133 Delegierte
- § 134 Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister
- § 135 Hegeringleitung
- § 136 Landesgeschäftsstelle; Bezirksgeschäftsstellen

2. Abschnitt

Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

- § 137 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 138 Wahl der Delegierten; Wahlausschreibung
- § 139 Wahlkommission
- § 140 Wahlzeuginnen und Wahlzeugen
- § 141 Wahlliste
- § 142 Wahlvorschläge
- § 143 Abstimmungsverfahren
- § 144 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 145 Anfechtung der Wahl der Delegierten
- § 146 Delegiertenausweis
- § 147 Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung
- § 148 Anfechtung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung
- § 149 Nähere Bestimmungen über die Wahlen

3. Abschnitt

Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

- § 150 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 151 Wahlkommission
- § 152 Wahlvorschläge
- § 153 Abstimmungsverfahren
- § 154 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 155 Anfechtung der Wahlen
- § 156 Verlautbarung des Wahlergebnisses
- § 157 Angelobung der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters und der Stellvertretung
- § 158 Nähere Bestimmungen über die Wahlen

4. Abschnitt

Disziplinarrecht

- § 159 Ahndung der Vergehen gegen die Standespflichten
- § 160 Disziplinarstrafen
- § 161 Strafbemessung und Zusammentreffen von strafbaren Handlungen
- § 162 Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte
- § 163 Ehrenrat

JAGDGESETZ

- § 164 Parteien
- § 165 Verbandsanwältin; Verbandsanwalt
- § 166 Verteidigung
- § 167 Zustellungen
- § 168 Ordentliches Verfahren vor dem Ehrenrat; Disziplinarverfahren
- § 169 Verfahren vor dem Ehrenrat
- § 170 Verhandlung; mündliche Verkündung des Erkenntnisses
- § 171 Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung
- § 172 Disziplinarerkenntnis
- § 173 Beschwerderecht; Verfahren vor dem Beschwerderat
- § 174 Wirkung einer Beschwerde; Verfahren vor dem Beschwerdesenat
- § 175 Wiederaufnahme des Verfahrens; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- § 176 Vollstreckung
- § 177 Kosten des Disziplinarverfahrens
- § 178 Personal- und Sachaufwand

XII. Hauptstück Behörden, Jagdgebiete, Jagdkataster und Jagdstatistik

- § 179 Jagdbeiräte
- § 180 Jagdkataster und Jagdstatistik

XIII. Hauptstück Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

- § 181 Anwendungsbereich

XIV. Hauptstück Übertretungen und Strafen

- § 182 Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften
- § 183 Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes²
- § 184 Strafbestimmungen
- § 185 Verfall von Gegenständen
- § 186 Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände
- § 187 Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrechtes

XV. Hauptstück Jagdabgabe

- § 188 Abgabenschuldnerin; Abgabeschuldner
- § 189 Jagdwert
- § 190 Auskunftspflicht
- § 191 Verwendung der Jagdabgabe

XVI. Hauptstück Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft tretende Vorschriften

- § 192 Inkrafttreten; Außerkrafttreten³

XVII. Hauptstück Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 193 Funktionsperioden; Bescheide; Verfahren

¹ Eintrag zu § 111 gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Eintrag zu § 183 gem. Art. 3 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

³ Eintrag zu § 192 gem. Art. 3 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

JAGDGESETZ

I. Hauptstück Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

§ 1

Begriff des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht besteht in der ausschließlichen Befugnis, innerhalb eines bestimmten Jagdgebietes unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen das Wild zu hegen, ihm nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen; es umfasst ferner die ausschließliche Befugnis, sich verendetes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des Federwildes anzueignen.

(2) Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Es steht daher der jeweiligen Grundeigentümerin oder dem jeweiligen Grundeigentümer zu und kann als selbständiges Recht nicht begründet werden.

§ 2

Ausübung des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht wird entweder als Eigenjagd oder Genossenschaftsjagd ausgeübt.

(2) Jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes sind

1. in Eigenjagdgebieten (§ 5) und Jagdgehegen (§ 11 Abs. 2) die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer,

2. in Genossenschaftsjagdgebieten (§ 10) die Jagdgenossenschaften (§ 22).

(3) Die Ausübung des Jagdrechtes in seiner Gesamtheit kann nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes im Wege der Verpachtung (§§ 17, 37ff, 42f, 44, 54 und 60) und im Wege der Bestellung einer Jagdverwalterin oder eines Jagdverwalters (§§ 45 und 61) an dritte Personen übertragen werden.

(4) Personen, die nur auf Grund und im Rahmen einer Jagderlaubnis oder auf Grund eines Abschussauftrages (Abschussbeauftragte) jagen, sind nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Wild

(1) Wild im Sinne dieses Gesetzes ist:

1. Haarwild:

Rot-, Reh-, Dam-, Muffel-, Schwarz-, Sika-, Gams- und Elchwild (Schalenwild);

Feldhase, Wildkaninchen;

Braunbär, Waschbär, Luchs, Marderhund, Dachs, Wolf, Fuchs, Baum- oder Edelmarder, Stein- oder Hausmarder, Iltisse, großes Wiesel oder Hermelin, kleines Wiesel, Fischotter, Wildkatze (Raubwild);

2. Federwild:

Trappen, Auerwild, Birkwild, Haselwild, Rebhuhn, Fasane, Wachtel, Wildtruthuhn, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse, Wildenten, Brachvögel, Reiher, Schwarzstorch, Löffler, Rallen, Kormoran, Tag- und Nachtgreifvögel, Kolkrabe, Eichelhäher, Aaskrähe und Elster.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf Haarwild im Sinne des Abs. 1, wenn es in gemäß Abs. 3 bewilligten Gehegen gehalten wird.

(3) Das Halten von Haarwild nach Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. das Haarwild im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausschließlich zur Gewinnung von Fleisch auf landwirtschaftlich genutzten Flächen - Schwarzwild auch auf Waldflächen - von nicht mehr als 20 Hektar je Betrieb innerhalb von Einfriedungen gehalten wird, die sein Auswechseln in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild in die eingefriedete Fläche verhindern,

2. das Gelände hierfür geeignet ist und

3. tierschutzrechtliche und veterinärpolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.

(4) Für die Auffassung der Tierhaltung gilt § 12. Die Einfriedung ist innerhalb eines Jahres zu entfernen,

1. nachdem diese Tierhaltung aufgegeben wurde oder

2. wenn sie nach Ablauf einer veterinärpolizeilich angeordneten Sperre nicht wieder aufgenommen wurde.

(5) Kommt die verpflichtete Person ihrer Pflicht gemäß Abs. 4 nicht nach, ist ihr die Entfernung der Einfriedung bescheidmäßig durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufzutragen.

(6) Die Landesregierung hat die zur Fleischgewinnung geeigneten Wildarten nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung zu bestimmen.

JAGDGESETZ

§ 4

Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes

(1) Die Jagd ist weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben. Dabei sind auch die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen. Es ist verboten, den Bestand einer Wildart zu gefährden.

(2) Ein geordneter Jagdbetrieb ist gegeben, wenn durch die Jagdausübung einschließlich der Hege ein der Größe und Beschaffenheit des Jagdgebietes unter Berücksichtigung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes und der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft angepasster artenreicher und gesunder Wildstand erzielt und erhalten wird. Er umfasst weiters eine ordnungsgemäße Ausübung des Jagdschutzes.

(3) Die Hege umfasst die Pflicht, das Wild zu betreuen sowie seine Lebensgrundlagen zu sichern, etwa durch Schaffung von Daueräusungsflächen, Deckungsflächen, Verbissgehölzen, Hecken, Remisen.

(4) Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt im Zweifelsfall den berechtigten Interessen der Land- und Forstwirtschaft der Vorrang zu.

§ 5

Eigenjagdgebiet

(1) Die Befugnis zur Eigenjagd, das ist die grundsätzliche freie Verfügung über die Form der Ausübung eines Jagdrechtes, steht der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche von mindestens 300 Hektar zu, welche eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt (Eigenjagdgebiet). Hierbei macht es keinen Unterschied, ob diese Grundfläche in einer Gemeinde liegt oder sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt. Auch macht es keinen Unterschied, ob die Eigentümerin oder der Eigentümer eine physische oder juristische, eine einzelne Person oder eine Mehrheit von Personen ist. Im letzteren Falle muss jedoch der Besitz räumlich ungeteilt sein.

(2) Wenn der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer zusammenhängenden Grundfläche, die eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete Gestaltung und insbesondere Breite besitzt, aber weniger als 300 ha umfasst, in der abgelaufenen Jagdperiode das Eigenjagdrecht anerkannt worden war, bleibt es ihr oder ihm und der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger auch für die Zukunft gewahrt, vorausgesetzt, dass in der Zwischenzeit nicht wesentliche Teile der Grundfläche veräußert worden sind und die Restfläche samt den etwa in der Zwischenzeit von der Eigentümerin oder dem Eigentümer erworbenen Grundstücken das Mindestausmaß von 115 ha Jagdfläche erreicht.

(3) Eine durch eine Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke oder durch eine Flurbereinigung verursachte Veränderung des Besitzstandes gilt nicht als Veräußerung im Sinne des Abs. 2.

(4) Die Befugnis zur Eigenjagd wird auch der Eigentümerin oder dem Eigentümer einer an der Landesgrenze gelegenen Grundfläche, die das nach Abs. 1 und 2 erforderliche Mindestausmaß nicht erreicht, dann eingeräumt, wenn diese Grundfläche mit einem in den Ländern Niederösterreich oder Steiermark gelegenen, derselben Eigentümerin oder demselben Eigentümer gehörigen Eigenjagdgebiete zusammenhängt und wenn außerdem durch die in den erwähnten Nachbarländern geltenden Landesjagdgesetze den Eigentümerinnen und Eigentümern von im Burgenland liegenden Eigenjagdgebieten die gleiche Begünstigung hinsichtlich ihrer in diesen Ländern gelegenen Grundflächen, die mit ihren Eigenjagdgebieten im Burgenland zusammenhängen, zugestanden ist. Auf den im Burgenland gelegenen Gebietsteilen gelten in jagdrechtlicher Hinsicht die Vorschriften dieses Gesetzes.

(5) Unter Jagdflächen im Sinne dieses Gesetzes sind jeweils nur die Flächen zu verstehen, auf denen die Jagd nicht ruht.

§ 6

Zusammenhang von Grundflächen

(1) Als zusammenhängend im Sinne des § 5 ist eine Grundfläche dann zu betrachten, wenn die einzelnen Grundstücke untereinander in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen, wenn auch mit Überwindung größerer Schwierigkeiten, gelangen kann, ohne fremden Grund zu betreten; dabei hat die größere oder geringere Schwierigkeit des Gelangens von einem Grundstück zum anderen (Felsen, Gewässer, künstliche Abschließungen und dergleichen) außer Betracht zu bleiben. Der jagdrechtliche Zusammenhang von Grundstücken ist auch dann gegeben, wenn sie nur in einem Punkt zusammenstoßen.

(2) Werden jedoch Teile einer Grundfläche bloß durch den Längenzug von Grundstücken, die zwischen fremden Gründen liegen, verbunden, so wird dadurch der für die Bildung eines Eigenjagdgebietes erforderliche Zusammenhang nur dann hergestellt, wenn die die Verbindung bildenden Grundstücke infolge ihrer Breite und übrigen Gestaltung für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignet sind.

(3) Wege, Straßen, Triften, Bahnkörper, natürliche und künstliche Wasserläufe sowie ähnlich gestal-

JAGDGESETZ

tete stehende Gewässer, welche die Grundflächen durchschneiden, bilden keine Unterbrechung des Zusammenhanges und stellen mit ihrem durch fremde Grundstücke führenden Längenzuge den für Eigenjagdgebiete erforderlichen Zusammenhang nicht her. Inseln sind als mit Ufergrundstücken zusammenhängend zu betrachten.

§ 7

Teilung des Eigenjagdgebietes

(1) Geht im Laufe der Jagdperiode ein Grundbesitz, welcher für diese Periode als Eigenjagdgebiet im Sinne des § 5 angemeldet und anerkannt war, in einzelnen Teilen auf mehrere Eigentümerinnen oder Eigentümer über, so bleibt hinsichtlich jener Teile dieses Besitzes die Befugnis zur Eigenjagd aufrecht, welche noch immer den Erfordernissen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

(2) Jene Teile des geteilten Grundeigentums hingegen, welche diesen Erfordernissen nicht mehr entsprechen, sowie jene als Eigenjagdgebiete anerkannten Grundflächen überhaupt, welche im Laufe der Jagdperiode das für Eigenjagdgebiete vorgeschriebene Ausmaß oder den erforderlichen Zusammenhang verloren haben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdausschusses oder der Jagdpächterin oder des Jagdpächters für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen, vorbehaltlich eines etwa im Sinne des § 17 eintretenden Vorpachtrechtes. Für die dem Genossenschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu bemessen.

§ 8

Entstehung eines neuen Eigenjagdgebietes

(1) Entsteht erst im Laufe der Jagdperiode ein Gebiet der in den §§ 5 und 11 bezeichneten Art, so tritt die Befugnis zur Eigenjagd auf diesem Gebiet erst mit der nächsten Jagdperiode ein, wenn es gemäß § 14 angemeldet und als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.

(2) Gehören jedoch die Teile dieses Eigenjagdgebietes zu verschiedenen Genossenschaftsjagdgebieten mit verschiedenen ablaufenden Jagdperioden, so ist der Anspruch auf das Eigenjagdrecht bei Feststellung der Jagdgebiete jeder Gemeinde, in der Teile des Eigenjagdgebietes liegen, im Wege der vorgeschriebenen Anmeldung geltend zu machen. Das Eigenjagdrecht kann jedoch erst dann ausgeübt werden, wenn die Anmeldung und Feststellung auch für jene Grundstücke erfolgt ist, hinsichtlich deren die Jagdperiode zuletzt abläuft. Inzwischen bleiben die einzelnen Teile dieses neu entstandenen Eigenjagdgebietes den betreffenden Genossenschaftsjagden einverleibt.

§ 9

Jagdrecht der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

(1) Einer Gemeinde steht das Eigenjagdrecht (§ 5) nur hinsichtlich der zum Gemeindevermögen gehörigen Grundstücke zu, unbeschadet ob sie im eigenen oder fremden Gemeindegebiet liegen.

(2) Auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken steht das Eigenjagdrecht der Gemeinschaft zu.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 erwähnten Eigenjagdrechte sind nach den Bestimmungen des § 62 auszuüben.

§ 10

Genossenschaftsjagdgebiet

(1) Die im Bereich einer Katastralgemeinde gelegenen Grundstücke, die nicht als Eigenjagdgebiet anerkannt sind, bilden das Genossenschaftsjagdgebiet.

(2) Als Genossenschaftsjagdgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist auch ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 16 Abs. 1 und 2) sowie jeder selbständige Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 3) anzusehen.

(3) Ein Jagdeinschluss, hinsichtlich dessen ein Vorpachtrecht gemäß § 17 Abs. 2 ausgeübt wurde, gehört gleichwohl zum Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 11

Wildgehege

(1) Wildgehege sind Jagd-, Schau- oder Zuchtgehege. Sie dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde angelegt werden. Die Bewilligung zur Anlage von Jagdgehegen ist spätestens im ersten Halbjahr des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode zu beantragen und wird mit Beginn der folgenden Jagdperiode wirksam.

(2) Jagdgehege sind der Wildhege gewidmete und hierfür geeignete zusammenhängende Grundflächen von mindestens 300 ha - wenn sie in der abgelaufenen Jagdperiode als Eigenjagdgebiete gemäß § 5 Abs. 2 anerkannt waren, von mindestens 115 ha Jagdfläche -, die gegen das Aus- und Einwechseln

JAGDGESETZ

von Schalenwild abgeschlossen sind. Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Jagdgeheges steht die Befugnis zur Eigenjagd zu.

(3) Die Bewilligung für Jagdgehege ist nur zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 2 vorliegen und durch das Unterbinden des Wildwechsels keine nachteiligen Folgen für die Hege in den umliegenden Jagdgebieten zu erwarten sind und die Begehbarkeit des Geheges auf Wegen im bisherigen Umfang gewährleistet ist. Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn sich nachträglich nachteilige Folgen für die Wildhege herausstellen.

(4) Gegen jeden Wildwechsel abgeschlossene Grundflächen, die auch ein geringeres Ausmaß als das in Abs. 2 angeführte aufweisen können und auf denen von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer Wild zum Zwecke der Schau oder Zucht gehalten wird, sind Schau- oder Zuchtgehege.

(5) Die Bewilligung für Schaugehege ist zu erteilen, wenn diese für die Allgemeinheit zugänglich sind, der Haltung vorwiegend heimischer Wildarten dienen, einen diesen Wildarten angepassten Lebensraum aufweisen, über ausreichende natürliche und künstliche Futterstellen verfügen und die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen. Soweit es wegen des Ausmaßes des Geheges erforderlich ist, haben sie über gut begehbare markierte Wege, Rastplätze mit Bänken und Tischen sowie über ausreichende sanitäre Anlagen und Parkplätze zu verfügen.

(6) Die Bewilligung für Zuchtgehege ist zu erteilen, wenn in ihnen die Zucht hochwertiges Wildes oder vom Aussterben bedrohter Wildarten für Zwecke der Wildforschung oder zur Abgabe an Wildgehege und in die freie Wildbahn möglich ist. Sie müssen Isolierungsgehege oder -ställe aufweisen und die Tierhaltung im Sinne tierschutzrechtlicher und veterinärpolizeilicher Vorschriften ermöglichen.

(7) Zuchtgehege können von der Eigentümerin oder dem Eigentümer gesperrt werden, wenn dies aus Gründen des Zuchterfolges, der Sicherheit von Personen oder für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist. Die Sperrung bedarf einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist eine Sperrung während bestimmter Zeiträume regelmäßig erforderlich, kann die Bewilligung zur Sperrung zugleich mit der Bewilligung der Zuchtgehege erteilt werden.

(8) Schau- und Zuchtgehege müssen unter ständiger tierärztlicher Kontrolle gehalten werden. In einem Gehegebuch sind die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchungen, alle Todes- und Krankheitsfälle sowie die Zu- und Abgänge einzutragen. Das Gehegebuch ist der Bezirksverwaltungsbehörde stets zur Verfügung zu halten.

(9) Der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Schau- oder Zuchtgeheges steht ein Aneignungsrecht am gehaltenen Wild zu.

(10) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für Wildgehege die Wildarten, die darin gehalten werden dürfen sowie die Höchstanzahl an Wild der jeweils gehaltenen Wildarten zu bestimmen. Hierbei ist auf die biologischen Eigenheiten der gehaltenen Wildarten sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass Wald durch das gehaltene Wild in seinem Bestande nicht gefährdet wird.

(11) Liegen Wildgehege innerhalb von Flächen, für welche die Befugnis zur Eigenjagd beansprucht wird, so sind die außerhalb der Wildgehege liegenden Flächen für sich allein auf das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 5, 6, 7, 17 und 19 zu prüfen.

§ 12

Auflassung von Wildgehegen

(1) Entspricht ein Wildgehege nicht mehr den Erfordernissen des § 11 oder wird das Wildgehege aufgelassen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu widerrufen und allenfalls erforderliche Anordnungen im Sinne der Abs. 2 und 3 zu erlassen. Die Auflassung eines Wildgeheges ist der Bezirksverwaltungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) Einfriedungen von Flächen, für die die Bewilligung als Wildgehege widerrufen wurde oder die bei der Jagdgebietenfeststellung nicht als Wildgehege anerkannt wurden, sind zu entfernen, sofern diese Einfriedungen nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zulässig sind.

(3) Vor dem Entfernen der Einfriedungen ist durch die bisherige Betreiberin oder den bisherigen Betreiber des Geheges sicherzustellen, dass die darin allenfalls gehaltenen landfremden oder in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommenden Wildarten nicht in die freie Wildbahn gelangen. Andere Wildarten, deren gänzliche Entfernung nicht beabsichtigt ist, dürfen auf der Fläche aufzulassender Wildgehege nur in einer solchen Anzahl belassen werden, die der Wilddichte der angrenzenden Jagdgebiete entspricht.

(4) Entspricht ein aufgelassenes Wildgehege den Voraussetzungen des § 5, so ist es für die restliche Dauer der Jagdperiode als Eigenjagdgebiet anzuerkennen; anderenfalls sind die Flächen dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen, wenn nicht ein Vorpachtrecht (§ 17) festgestellt wird.

(5) Für die dem Genossenschaftsjagdgebiet zugewiesenen Flächen ist der Pachtbetrag nach dem Hektarsatz des betreffenden Genossenschaftsjagdgebietes zu bemessen.

JAGDGESETZ

§ 13

Jagdperiode und Jagdjahr

- (1) Die Jagdperiode beträgt acht Jahre.
- (2) Das Jagdjahr läuft vom 1. Februar bis 31. Jänner.

II. Hauptstück Bildung von Jagdgebieten

§ 14

Feststellung der Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdgebiete

(1) Die Jagdgebiete werden von der Bezirksverwaltungsbehörde für die kommende Jagdperiode festgestellt.

(2) Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer haben ihren Anspruch auf Anerkennung der Befugnis zur Eigenjagd (§§ 5 und 11 Abs. 2) für die kommende Jagdperiode binnen sechs Wochen nach dem 1. Februar des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode anzumelden. Die Anmeldung hat die beanspruchten Vorpachtrechte zu enthalten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. Ein Grundstücksverzeichnis, aus dem alle Grundstücke mit ihrer Bezeichnung und Größe ersichtlich sind;
2. Grundbuchsauszüge, die nicht älter als drei Monate sind;
3. einen Katasterplan, aus dem die zur Eigenjagd beantragten Grundstücke ersichtlich sind.

(3) War die Befugnis zur Eigenjagd in der laufenden Jagdperiode anerkannt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die eigenjagdberechtigte Person vor Beginn der Frist nach Abs. 2 nachweislich auf die Anmeldung ihrer Eigenjagdbefugnis hinzuweisen. Sofern keine Änderungen am Eigenjagdgebiet eingetreten sind, genügt für die kommende Jagdperiode der Hinweis auf die zuletzt erfolgte Anerkennung des Eigenjagdgebietes. Es ist jedoch nachzuweisen, dass am Eigenjagdgebiet keine Änderungen eingetreten sind.

(4) Nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 2 hat die Bezirksverwaltungsbehörde auszusprechen,

1. welche Grundstücke als Eigenjagdgebiete (§ 5) anerkannt werden, welches Flächenausmaß die einzelnen Gebiete aufweisen und wem das Eigenjagdrecht darauf zusteht;
2. dass die sonach verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das Genossenschaftsjagdgebiet bilden;
3. auf welchen Grundflächen die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 ruht, getrennt nach Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten mit der jeweils ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche;
4. für welche Flächen Vorpachtrechte (§ 17) eingeräumt, und welche Genossenschaftsjagdgebiete vereinigt oder zerlegt werden (§§ 16 und 20).

(5) Jagdgebiete, die innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Fristen nicht angemeldet oder trotz Anmeldung nicht als Eigenjagdgebiete festgestellt wurden, gehören für die nächste Jagdperiode zum Genossenschaftsjagdgebiet.

§ 15

Schongebiete

Schongebiete sind zusammenhängende Teile der Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebiete, auf denen Hasen, Fasane und Rebhühner in den letzten beiden Jagdjahren der jeweiligen Jagdperiode nicht bejagt werden dürfen. Die Schongebiete haben 20 v.H. der jeweiligen Jagdfläche zu betragen und sind in den Pachtverträgen festzulegen. Schongebiete können von der Verpächterin oder dem Verpächter bis zum Beginn des vorletzten Jahres der Jagdperiode auf andere Gebiete verlegt werden; hiervon sind die Bezirksverwaltungsbehörde und die Pächterin oder der Pächter unverzüglich zu verständigen.

§ 16

Vereinigung und Zerlegung von Genossenschaftsjagdgebieten

(1) Wenn zwei oder mehrere Jagdausschüsse vor dem 1. Februar des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode beschließen, dass die benachbarten Genossenschaftsjagdgebiete oder Teile derselben zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu vereinigen sind, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese Vereinigung dann verfügen, wenn sie im Interesse eines zweckmäßigen einheitlichen Jagdbetriebes gelegen ist.

(2) Umfasst ein Genossenschaftsjagdgebiet weniger als 115 ha Jagdfläche und wird es nicht nach den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes mit einem anderen Genossenschaftsjagdgebiet vereinigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieses Genossenschaftsjagdgebiet mit einem benachbarten Genossenschaftsjagdgebiet zu vereinigen, wenn eine solche Vereinigung möglich und mit Rücksicht auf eine zweckmäßige Jagdbewirtschaftung angezeigt ist.

(3) Wenn der Jagdausschuss die Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete vor dem 1. Februar des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode

JAGDGESETZ

beschließt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese Zerlegung dann zu verfügen, wenn sie im Interesse der Jagdwirtschaft sowie der Land- und Forstwirtschaft gelegen und durch die Gestaltung des Geländes gerechtfertigt ist, doch darf die Fläche keines dieser selbständigen Genossenschaftsjagdgebiete weniger als 500 ha betragen.

§ 17

Vorpachtrecht

(1) Anlässlich der Feststellung der Jagdgebiete hat die Bezirksverwaltungsbehörde auch die auf Grund der folgenden Bestimmungen wirksam werdenden Vorpachtrechte festzustellen .

(2) Die oder der Eigenjagdberechtigte hat das Recht, die Jagd auf einem Jagdeinschluss vor allen anderen zu pachten.

(3) Ein Jagdeinschluss ist gegeben, wenn ein das Ausmaß von 115 ha Jagdfläche nicht erreichender Teil eines Genossenschaftsjagdgebietes entweder von einem oder mehreren Eigenjagdgebieten dem ganzen Umfange nach so umschlossen wird, dass die umschließenden Teile eine für die zweckmäßige Ausübung der Jagd geeignete¹ Gestaltung und insbesondere Breite haben, oder wenn ein solcher Teil von einem oder mehreren Jagdgebieten dieser Gestaltung teilweise eingeschlossen wird und² im Übrigen an ein oder mehrere Genossenschaftsjagdgebiete oder an ein fremdes Staatsgebiet angrenzt.

(4) Wird von der oder dem Eigenjagdberechtigten ein Vorpachtrecht begehrt, so kann der Jagdausschuss beantragen, dass bei Feststellung des Vorpachtrechtes (Abs. 1) möglichst gleich große und möglichst gleichwertige Grundflächen des Eigenjagdgebietes für die Dauer der folgenden Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet angeschlossen werden (Flächentausch).

(5) Der Jagdausschuss hat den Antrag auf Flächentausch innerhalb von drei Wochen nach Bekanntgabe der Geltendmachung des Vorpachtrechtes zu stellen. Die oder der Eigenjagdberechtigte kann innerhalb von weiteren drei Wochen nach Bekanntgabe des Antrages auf Flächentausch auf sein Vorpachtrecht verzichten.

(6) Bleibt beim Flächentausch ein Flächenunterschied bestehen, so gilt Abs. 10 sinngemäß.

(7) Würde durch die Ausübung des Vorpachtrechtes gemäß Abs. 3 das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha Jagdfläche sinken, so kann das Vorpachtrecht nicht beansprucht werden.

(8) Werden Vorpachtrechte im Sinne des Abs. 3 von mehreren Eigenjagdberechtigten beansprucht, so steht dieses Recht zunächst jener oder jenem Jagdberechtigten zu, deren oder dessen Jagdgebiet in längster Ausdehnung angrenzt.

(9) Würde durch gleichzeitige Ausübung mehrerer Vorpachtrechte im Sinne des Abs. 3 das Genossenschaftsjagdgebiet unter 115 ha Jagdfläche sinken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzustellen, welcher eigenjagdberechtigten Person im Interesse eines geordneten Jagdbetriebes die Ausübung von Vorpachtrechten einzuräumen ist.

(10) Hat der Jagdausschuss auf einen Flächentausch verzichtet, so hat der Jagdausschuss mit der oder dem Eigenjagdberechtigten einen Pachtvertrag abzuschließen und diesen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Kommt ein solcher binnen vier Wochen nach Rechtskraft eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht zustande, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der oder des Vorpachtberechtigten den Inhalt des Vertrages festzusetzen und insbesondere den Pachtbetrag zu bemessen. Der Pachtbetrag ist nach Anhörung des Jagdausschusses unter angemessener Berücksichtigung der Pachtbeträge zu ermitteln, die in der Regel für Genossenschaftsjagden erzielt werden, die in der Nähe gelegen sind und im wesentlichen gleiche oder ähnliche jagdliche Verhältnisse aufweisen. Ist der Pachtbetrag für das Eigenjagdgebiet höher, richtet sich der Pachtbetrag für den Jagdeinschluss nach diesem. Der rechtskräftige Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ersetzt in diesem Falle den Abschluss des Pachtvertrages.

(11) Ist eine Einigung über einen Flächentausch nicht zustande gekommen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verfügung unter Berücksichtigung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes zu treffen.

(12) Macht die oder der Eigenjagdberechtigte von dem Vorpachtrecht auf einen Jagdeinschluss keinen Gebrauch, so ist sie oder er verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den in deren Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen den Zutritt dorthin zu gestatten. Diese Verpflichtung trifft die Eigentümerinnen oder die Eigentümer aller den Jagdeinschluss umschließenden Eigenjagdgebiete, falls keiner von diesen vom Vorpachtrecht Gebrauch macht. Für die Benützung der Verbindungsstrecke sind die Vorschriften des § 96 (Jagdnotweg) maßgebend, insoferne nicht zwischen den Beteiligten im Wege eines Übereinkommens eine andere Regelung getroffen wurde. Im Streitfalle entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde im Sinne dieser Vorschriften.

¹Ersatzweise Einfügung des Wortes „geeignete“ gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

²Ersatzweise Einfügung des Wortes „und“ gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 18

Änderungen im Vorpachtrecht

Entfallen bei einem Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin oder Eigentümer das Vorpachtrecht gemäß § 17 Abs. 1 ausgeübt hat, die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Vorpachtrechtes,

JAGDGESETZ

hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtvertrag für aufgelöst zu erklären und die Grundflächen, auf denen das Vorpachtrecht anerkannt war, für die restliche Dauer der Jagdperiode dem Genossenschaftsjagdgebiet zuzuweisen.

§ 19

Abrundung von Jagdgebieten

(1) Den Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete steht es frei, im Einvernehmen mit den beteiligten Jagdausschüssen bzw. Eigenjagdberechtigten auf die Dauer der Jagdrechtsausübung wirksame Vereinbarungen über geringfügige Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziele der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen.

(2) Wenn jedoch die Grenzen anstoßender Jagdgebiete so ungünstig verlaufen, dass sich daraus eine wesentliche, den jagdlichen Interessen entgegenstehende Erschwerung des Jagdbetriebes ergibt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder auf Antrag eines beteiligten Jagdausschusses oder einer oder eines Eigenjagdberechtigten die Abrundung der Jagdgebiete zu verfügen, insofern eine solche nicht durch Vereinigung von Genossenschaftsjagdgebieten im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 erfolgt. Sie hat zu diesem Zweck nach Möglichkeit zunächst einzelne jagdlich gleichwertige Grundflächen aneinander angrenzender Jagdgebiete auszutauschen (Flächentausch). Sind solche Möglichkeiten nicht gegeben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde Grundflächen von einem Jagdgebiet abzutrennen und einem anderen Jagdgebiet anzugliedern. Hiedurch darf das Flächenausmaß keines der betroffenen Jagdgebiete unter 115 ha Jagdfläche sinken.

(3) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf den im Zuge der Abrundung von einem Eigen- oder Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennten und einem Eigenjagdgebiet angegliederten Grundflächen ist ein Entgelt zu entrichten, dessen Festsetzung in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 17 Abs. 10 zu erfolgen hat.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechtes auf einer von einem Genossenschaftsjagdgebiet abgetrennten und einem anderen Genossenschaftsjagdgebiet angegliederte Grundfläche finden die für die Jagdausübung auf einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet geltenden Bestimmungen Anwendung.

(5) Wenn im Wege der Abrundung Grundflächen von einem Eigenjagdgebiet abgetrennt und einem Genossenschaftsjagdgebiet angegliedert werden, hat die oder der Eigenjagdberechtigte Anspruch auf jenen Anteil am Pachtbetrag der Genossenschaftsjagd, der sich nach den Bestimmungen des § 52 für die von ihrem oder seinem Eigenjagdgebiet abgetrennten und dem Genossenschaftsjagdgebiet angegliederten Grundflächen ergibt.

(6) Eine Abrundung von Jagdgebieten gemäß Abs. 2 kann von Amts wegen oder auf Antrag jederzeit während des Laufes der Jagdperiode verfügt werden. Die Abrundung wird jedoch frühestens mit Beginn des nächsten Jagdjahres wirksam.

§ 20

Dauer der Wirksamkeit der Vereinigung, Zerlegung und Abrundung von Jagdgebieten

Die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 16 und 19 Abs. 2 bis 5 getroffenen Verfügungen bleiben so lange aufrecht, bis sie von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgehoben oder abgeändert werden. Die Aufhebung oder Abänderung erfolgt nach Anhörung der beteiligten Jagdausschüsse bzw. Eigenjagdberechtigten von Amts wegen oder über Antrag mindestens eines der Beteiligten dann, wenn die Voraussetzungen für die Vereinigung, Zerlegung bzw. Abrundung der Jagdgebiete weggefallen sind oder sich wesentlich geändert haben. Die auf eine Aufhebung oder Abänderung verfügter Vereinigungen oder Zerlegungen gerichteten Anträge sind im ersten Halbjahr des vorletzten Jagdjahres der laufenden Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Anträge auf Aufhebung oder Abänderung von verfügten Abrundungen können jederzeit während des Laufes der Jagdperiode an die Bezirksverwaltungsbehörde gestellt werden. Die Aufhebung oder Abänderung der Abrundung wird jedoch frühestens mit Beginn des nächsten Jagdjahres wirksam.

§ 21

Ruhen der Jagd

(1) Auf Friedhöfen, in Häusern und Gehöften samt den dazugehörigen umfriedeten Höfen und Hausgärten, auf Flächen, für die eine Bewilligung gemäß § 3 Abs. 3 und § 11 Abs. 5 und 6 erteilt wurde, auf öffentlichen Anlagen, auf umzäunten Sportanlagen und auf Golfplätzen ruht die Jagd.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ferner das Ruhen der Jagd von Amts wegen oder über Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers solcher Grundflächen zu verfügen, die durch eine feste Einfriedung (Gitter, Zaun, Mauer usw.) dauernd derart umschlossen sind, dass der Zutritt fremden Personen ohne Beschädigung oder Übersetzung der Einfriedung auf einem anderen Weg als durch die an der

JAGDGESETZ

Einfriedung angebrachten schließbaren Türen und Tore unmöglich ist. Die Verfügung wird ab dem folgenden Jagdjahr wirksam und bleibt so lange aufrecht, bis sie eingeschränkt oder aufgehoben wird.

(3) Auf Grundflächen, die durch landesübliche Zäune gegen den Eintritt oder Austritt des Weideviehes verhagt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(4) Auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundflächen darf das Wild nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers getrieben oder erlegt werden. Auch dürfen keine Herstellungen angebracht werden, die das etwa einwechselnde Wild hindern, wieder auszuwechseln.

(5) Der oder dem Jagdausübungsberechtigten steht die Befugnis zu, sich das Wild, das sich auf den in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Grundflächen gefangen hat oder dort gefallen oder verendet ist, sowie etwa dort aufgefundene Abwurfstangen und Eier des Federwildes anzueignen.

III. Hauptstück Verwaltung der Genossenschaftsjagd

§ 22

Jagdgenossenschaft

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem nach den Bestimmungen des § 14 Abs. 4 Z 2 festgestellten Genossenschaftsjagdgebiet gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Diese ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet (Genossenschaftsjagd) befugt.*

* Zweiter Satz i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 23

Jagdausschuss

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet das ihr zustehende Jagdausübungsrecht durch einen Ausschuss (Jagdausschuss).

(2) Der Jagdausschuss besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, im Verhinderungsfall aus deren oder dessen Stellvertretung, und aus sechs von der Jagdgenossenschaft aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählten Mitgliedern und eben so vielen Ersatzmitgliedern. Die Funktion des Jagdausschusses beginnt mit seiner konstituierenden Sitzung (§ 31 Abs. 1) und dauert so lange, bis sich der neue Jagdausschuss konstituiert hat oder bis feststeht, dass die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben haben (§ 27 Abs. 4).

(3) Zu Mitgliedern eines Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 1 und 2) sind außer den gewählten Mitgliedern und Ersatzmitgliedern die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister, im Verhinderungsfall deren oder dessen Stellvertretung, jener Gemeinden berufen, in deren Bereich die das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegen.

(4) Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit die Obfrau oder den Obmann und deren oder dessen Stellvertretung. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 24

Wahl des Jagdausschusses

(1) Wahlberechtigt zur Wahl des Jagdausschusses sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft, insofern auf ihren Grundstücken die Jagd gemäß § 21 Abs. 1 und 2 nicht ruht. Mitglieder der Jagdgenossenschaft sind die Eigentümerinnen oder Eigentümer jener Grundstücke, welche zu einem Genossenschaftsjagdgebiet gehören.

(2) Die Stimmen sind nach dem Flächenausmaß der den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft gehörigen Grundstücke zu berechnen, und zwar derart, dass auf eine Grundfläche bis zu 2 ha eine Stimme, auf eine Grundfläche von mehr als 2 bis 5 ha zwei Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 5 bis 10 ha vier Stimmen, auf eine Grundfläche von mehr als 10 bis 15 ha sechs Stimmen und so fort bis zu 50 ha auf je weitere 5 ha zwei Stimmen mehr entfallen. Kein Mitglied der Jagdgenossenschaft kann, auch wenn die ihm gehörige Grundfläche das Ausmaß von 50 ha übersteigt, mehr als 20 Stimmen auf sich vereinigen.

(3) Wählbar in den Jagdausschuss sind jene Mitglieder der Jagdgenossenschaft, die das 18. Lebensjahr vor dem 1. Jänner des Jahres, in dem die Jagdausschusswahl stattfindet, vollendet haben und die keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschlussgrund im Sinne des § 18 Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden. Dies gilt auch bei nichteigenberechtigten Personen für deren gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter, bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie bei Miteigentümerinnen oder Miteigentümern für deren bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter.

JAGDGESETZ

§ 25

Wahlkommissionen

(1) Zur Durchführung der Wahl sind Wahlkommissionen berufen. Für jedes selbständige Genossenschaftsjagdgebiet ist eine Wahlkommission zu bilden, bestehend aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als Vorsitz und vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen. Die Wahlkommission für die Wahl des Jagdausschusses eines gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes (§ 16 Abs. 1 und 2) besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern jener Gemeinden, in deren Bereich die das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke liegen, und aus vier weiteren Mitgliedern, die zum Jagdausschuss wählbar sein müssen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes bilden, hat den Vorsitz zu führen. Die Mitglieder der Wahlkommission, die nicht kraft ihres Amtes als Bürgermeisterin oder Bürgermeister Mitglieder sind, werden von der Bezirksverwaltungsbehörde (in den Städten mit eigenem Statut von der Landesregierung) auf Vorschlag der bei der vorhergehenden Landwirtschaftskammerwahl wahlwerbenden Gruppen im Verhältnis der Stärke dieser Gruppe in der Gemeinde bestellt. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.

(2) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes der an ihre Stelle tretenden neu bestellten Wahlkommission.

§ 26

Wahlliste

(1) Zum Zwecke der Wahl des Jagdausschusses hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister binnen vier Wochen nach erfolgter jeweiliger Feststellung des Jagdgebietes alle wahlberechtigten Mitglieder der Jagdgenossenschaft in einer Wahlliste zur Wahl des Jagdausschusses zu verzeichnen.

(2) Ist das im Bereich einer Gemeinde gelegene Genossenschaftsjagdgebiet in mehrere selbständige Genossenschaftsjagdgebiete zerlegt worden (§ 16 Abs. 3), so ist für jeden dieser Teile von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine gesonderte Wahlliste anzulegen.

(3) Sind benachbarte Genossenschaftsjagdgebiete oder Teile derselben zu einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsgebiet vereinigt worden (§ 16 Abs. 1 und 2), so ist für jeden dieser Teile von der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister eine gesonderte Wahlliste (Teilwahlliste) anzulegen.

(4) Die Wahlliste (Teilwahlliste) ist binnen einer Woche nach Ablauf der in Abs. 1 bestimmten Frist durch zwei Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde aufzulegen, deren Bürgermeisterin oder Bürgermeister für die Anlegung der Wahlliste (Teilwahlliste) zuständig war. Die Auflegung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundzumachen. Innerhalb der Auflagefrist können alle, die entweder in die Liste eingetragen sind oder für sich das Wahlrecht in die Jagdgenossenschaft in Anspruch nehmen, unter Angabe des Namens und der Wohnanschrift gegen die Wahlliste wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter Einspruch erheben.

(5) Über die Einsprüche entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Landesregierung. Gegen diese Entscheidungen ist ein weiterer Einspruch nicht zulässig.

§ 27

Kundmachung; Wahlvorschläge

(1) Binnen einer Woche nach Abschluss der Wahlliste (Gesamtwahlliste) ist die Wahl des Jagdausschusses durch Kundmachung, in der alle näheren Umstände über die Wahl enthalten sind, von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auszuschreiben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister jener Gemeinde, deren Grundstücke den größten Teil des Genossenschaftsjagdgebietes bilden, die Wahllisten der einzelnen Teile einzuholen und sodann die Wahl auszuschreiben. Zwischen Ausschreibung und Durchführung hat ein Zeitraum von wenigstens vier Wochen zu liegen.

(2) Gruppen von Wählerinnen oder Wählern, die sich an der Wahlwerbung beteiligen, haben ihre Wahlvorschläge spätestens am achten Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet ist der Wahlvorschlag bei jener Bürgermeisterin oder jenem Bürgermeister einzubringen, die oder der die Wahl ausgeschrieben hat. Der Wahlvorschlag hat die unterscheidende Bezeichnung der wahlwerbenden Gruppe, das Verzeichnis der Wahlwerbenden, die Zustimmung der Wahlwerbenden zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und eine zustellungsbevollmächtigte Vertretung zu enthalten.

(3) Die Überprüfung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission.

(4) Wurde kein Wahlvorschlag eingebracht, so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Falle sowie

JAGDGESETZ

dann, wenn für die Wahl des Jagdausschusses weniger als 30 v.H. der Gesamtstimmenanzahl des Genossenschaftsjagdgebietes abgegeben wurde, haben die Mitglieder des Gemeinderates die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet haben in diesem Fall sämtliche Mitglieder der Gemeinderäte jener Gemeinden, die das gemeinschaftliche Genossenschaftsjagdgebiet bilden, die Funktion des Jagdausschusses auszuüben. Die Bestimmungen der §§ 23 Abs. 4, 31 und 32 finden sinngemäß Anwendung, § 32 jedoch mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Gemeinderates, die die Funktion des Jagdausschusses ausüben, nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft sein müssen.

(5) Jede wahlwerbende Gruppe, deren Wahlvorschlag zugelassen wurde, kann zwei Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen zur Wahlhandlung entsenden.

§ 28

Abstimmungsverfahren

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission eröffnet und leitet die Wahlhandlung und sorgt für Ruhe und Ordnung.

(2) Zur Wahl des Jagdausschusses sind als Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt:

1. Alle natürlichen Personen, die spätestens am Tag vor der Jagdausschusswahl das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. die gesetzliche Vertretung von Personen, die die Voraussetzung nach Z. 1 nicht erfüllen;
3. Personen, die als Sachwalterinnen oder Sachwalter gemäß § 273 ABGB für Mitglieder einer Jagdgenossenschaft bestellt sind;
4. durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte juristischer Personen oder von Personengesellschaften des Handelsrechtes;
5. durch schriftliche Vollmacht ausgewiesene Bevollmächtigte von Miteigentumsgemeinschaften, sofern sie nicht zur gesetzlichen Vertretung der übrigen Miteigentümer befugt sind.

(3) Eine Vollmacht nach Abs. 2 kann auch mündlich vor der Wahlkommission erteilt werden. Blinde, schwer sehbehinderte oder gebrechliche Wählerinnen und Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen.

(4) Die Anzahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Jagdausschusses wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ermittelt.

(5) Das Wahlergebnis ist vom Vorsitz der Wahlkommission zu verlautbaren.

§ 29

Wahlanfechtung

(1) Das Wahlergebnis kann von den zustellbevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, angefochten werden.

(2) Die Beschwerden sind innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung des Wahlergebnisses bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister schriftlich einzubringen. Über die Beschwerde entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde, in den Städten mit eigenem Statut die Landesregierung.

(3) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung an die Landesregierung zulässig. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

§ 30

Wahlordnung

Die näheren Bestimmungen über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und das Wahlverfahren, insbesondere über die Bildung der Wahlkommissionen, die Anlage der Wahlliste, das Einspruchsverfahren gegen die Wahlliste, die Ausschreibung der Wahl, die Wahlvorschläge, das Abstimmungsverfahren, das Ermittlungsverfahren und die Anfechtung der Wahl werden durch die von der Landesregierung im Verordnungswege zu erlassende Wahlordnung für den Jagdausschuss getroffen.

§ 31

Geschäftsführung des Jagdausschusses

(1) Wurde ein Jagdausschuss rechtmäßig gewählt, so ist die erste Sitzung von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, bei gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebieten von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister des größten Genossenschaftsjagdgebietes, binnen acht Tagen nach Ablauf der Anfechtungsfrist oder nach Einlangen der endgültigen Entscheidung einzuberufen. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten. Bei der ersten Sitzung sind jedenfalls die

JAGDGESETZ

Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen. Weiters ist für Kassenführung und Schriftführung jeweils eine Person zu bestellen, die nicht dem Jagdausschuss angehören muss. Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung werden durch Verordnung der Landesregierung getroffen.

(2) Die Wahl der Obfrau oder des Obmannes und deren oder dessen Stellvertretung kann von den Mitgliedern des Jagdausschusses wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, angefochten werden. § 29 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß. Eine etwaige Anfechtung der Wahl hat keine aufschiebende Wirkung und steht daher auch dem Antritt des Amtes nicht entgegen.

(3) Die Obfrau oder der Obmann und deren oder dessen Stellvertretung können vom Jagdausschuss abgewählt werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses.

(4) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat die Jagdgenossenschaft nach außen zu vertreten, die Geschäfte des Jagdausschusses zu besorgen und dessen Beschlüsse durchzuführen. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, sind von der Obfrau oder vom Obmann und einem Ausschussmitglied, das möglichst einer anderen wahlwerbenden Gruppe anzugehören hat, zu unterfertigen. Die Obfrau oder der Obmann wird im Falle der Verhinderung durch die Obfraustellvertreterin oder den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch die Obfraustellvertreterin oder der Obmannstellvertreter verhindert, hat das an Jahren älteste Mitglied des Jagdausschusses deren oder dessen Vertretung zu übernehmen.

(5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Jagdausschusses ist es erforderlich, dass die Mitglieder des Jagdausschusses von der Obfrau oder dem Obmann unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände spätestens am dritten Tag vor der Sitzung gegen Nachweis schriftlich eingeladen wurden und außer dem Vorsitz mindestens die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses an der Beschlussfassung teilnahm. Die Einladung ist an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Den Vorsitz bei den Sitzungen führt die Obfrau oder der Obmann, bei der ersten Sitzung bis zu deren oder dessen Wahl die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (Abs. 1).

(6) Die Obfrau oder der Obmann hat den Jagdausschuss innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Bekanntgabe mindestens eines Verhandlungsgegenstandes verlangt. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(7) Die Mitglieder des Jagdausschusses haben an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein gewähltes Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Obfrau oder dem Obmann mitzuteilen und kann eine Ersatzperson seiner wahlwerbenden Gruppe unter Hinweis auf die Tagesordnung mit der Vertretung betrauen.

(8) Ein Mitglied des Jagdausschusses ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn es durch die Beschlussfassung von einer Verpflichtung befreit oder wenn ihm ein Vorteil zugewendet werden soll oder wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und der Jagdgenossenschaft betrifft. Das gleiche gilt, wenn sich die Beschlussfassung des Jagdausschusses hinsichtlich dieser Angelegenheiten auf die Ehegattin oder den Ehegatten eines Jagdausschussmitgliedes oder auf Verwandte oder Verschwägere bis einschließlich des zweiten Grades bezieht.

(9) Den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft ist die Teilnahme an den Sitzungen des Jagdausschusses gestattet. Bei der Verpachtung der Genossenschaftsjagd ist über Verlangen eines Mitgliedes des Jagdausschusses geheim abzustimmen.

(10) Die Beschlüsse des Jagdausschusses, ausgenommen die Beschlüsse nach Abs. 3 und §§ 42 Abs. 2 und 52 Abs. 6, werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Obfrau oder des Obmannes den Ausschlag. Über die Beratung und Abstimmung des Jagdausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die auch den Ort und das Datum der Sitzung sowie die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer und die Verhandlungsgegenstände zu enthalten hat. Sie ist vom Vorsitz, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Jagdausschussmitgliedern, die an der Sitzung teilgenommen haben und die möglichst verschiedenen wahlwerbenden Gruppen anzugehören haben, zu unterfertigen und durch sechs Jahre nach Ablauf der Jagdperiode aufzubewahren. Die Beschlüsse sind unverzüglich an der Amtstafel der Gemeinde zwei Wochen hindurch kundzumachen.

(11) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Beschlüsse des Jagdausschusses, die gegen Gesetze verstoßen, aufzuheben. Gegen Bescheide der Bezirkshauptmannschaften ist eine Berufung zulässig. Die Aufhebung eines Beschlusses des Jagdausschusses ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Beschlussfassung mehr als drei Jahre verstrichen sind. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann ferner Maßnahmen, zu deren Durchführung die Obfrau oder der Obmann oder der Jagdausschuss berufen sind, auf Kosten der Jagdgenossenschaft selbst durchführen, wenn diese Maßnahmen trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist vom Jagdausschuss nicht durchgeführt wurden und der Jagdgenossenschaft ansonsten

JAGDGESETZ

Nachteile erwachsen würden. Hiebei kann von der Bezirksverwaltungsbehörde auch eine geeignete Verwalterin oder ein geeigneter Verwalter bestellt werden.*

* Letzter Satz i.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Einfügung der Wortfolge „ein geeigneter“ vor dem Wort „Verwalter“).

§ 32

Endigen der Funktion; Ersatzmitglieder

(1) Das Amt eines Mitgliedes oder eines Ersatzmitgliedes des Jagdausschusses erlischt

1. durch Tod;
2. durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses;
3. durch Verlust der Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft;
4. durch Aberkennung seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (Abs. 2).

(2) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied des Jagdausschusses ist von der Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen oder über Antrag der Obfrau oder des Obmannes des Amtes mit Bescheid für verlustig zu erklären,

1. wenn es sich ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund trotz schriftlicher Aufforderung weigert, sein Amt auszuüben. Als eine solche Weigerung gilt ein zweimaliges, aufeinanderfolgendes, unentschuldigtes Fernbleiben von ordnungsgemäß einberufenen Jagdausschusssitzungen;
2. wenn ein Umstand eintritt oder nachträglich bekannt wird, welcher die Wählbarkeit in den Jagdausschuss ausgeschlossen hätte.

(3) An Stelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes des Jagdausschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Vorschlag der oder des Zustellungsbevollmächtigten jener wahlwerbenden Gruppe, der das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus der Reihe der Ersatzmitglieder ein Mitglied zu berufen.

(4) Wenn die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses ihren oder seinen Obliegenheiten nicht nachkommt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese oder diesen mit Bescheid des Amtes als Obfrau oder Obmann zu entheben und die Wahl einer neuen Obfrau oder eines neuen Obmannes zu veranlassen.

IV. Hauptstück

Verwertung der Genossenschaftsjagd

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 33

Art der Verwertung

(1) Die Genossenschaftsjagd ist mit den aus den §§ 17 Abs. 10 und 45 sich ergebenden Ausnahmen

1. im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 37 ff),
2. im Wege des freien Übereinkommens (§ 42) oder
3. durch Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses (§ 44) zu Gunsten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ungeteilt zu verpachten.

(2) Die Verpachtung hat, abgesehen von den Fällen der §§ 41 Abs. 4 und 42 Abs. 3, für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen.

(3) Den einzelnen Mitgliedern der Jagdgenossenschaft steht in dieser ihrer Eigenschaft die Ausübung der Jagd auf dem Genossenschaftsjagdgebiet nicht zu.

§ 34

Eignung zur Pacht

Zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd sind nur zugelassen:

1. eine einzelne physische Person oder
2. zwei oder mehrere physische Personen, wenn sie gemeinsam pachten (Jagdgesellschaft § 36)
3. juristische Personen.

§ 35

Einzelpersonen

(1) Zur Pachtung sind Personen nur zuzulassen, wenn

1. ihnen die Ausstellung einer Jagdkarte nicht zu verweigern ist (§ 67),
2. sie in den vorangegangenen zehn Jagdjahren mindestens drei Jahre im Besitze einer burgenländischen Jahresjagdkarte oder im Besitze einer in einem anderen Bundesland, in dem zur Erlangung der ersten Jagdkarte eine Eignungsprüfung vorgesehen ist, ausgestellten Jagdkarte waren,
3. sie das 19. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Personen, die in der letzten Jagdperiode als Jagdpächterin oder Jagdpächter vertragsbrüchig

JAGDGESETZ

geworden sind oder den gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen hinsichtlich der Jagdausübung als Jagdpächterin oder Jagdpächter wiederholt nicht entsprochen haben, können für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens für die Dauer einer Jagdperiode, von der Pachtung einer Genossenschaftsjagd ausgeschlossen werden.

(3) Gemeinden, agrarische Gemeinschaften oder eine Mehrheit von Personen ohne Gesellschaftsvertrag sind unter der Voraussetzung, dass ihnen die Befugnis zur Eigenjagd zusteht, nur zur Pachtung eines Jagdeinschlusses nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 Abs. 2 zugelassen.

(4) Liegt der Hauptwohnsitz der Pächterin oder des Pächters nicht im Verwaltungsbezirk oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk, so ist von der Pächterin oder dem Pächter eine im Verwaltungsbezirk oder einem angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte Person als Vertretung zu bestellen und diese der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde binnen vier Wochen nach Beginn des Pachtverhältnisses anzuzeigen.

§ 36

Jagdgesellschaft, juristische Person; Jagdleitung

(1) Wenn zwei oder mehrere physische Personen beabsichtigen, ein bestimmtes Jagdgebiet gemeinsam zu pachten, so haben sie schriftlich einen Gesellschaftsvertrag abzuschließen (Jagdgesellschaft). Die §§ 35 Abs. 2 und 63 Abs. 4 gelten für die Jagdgesellschaftlerinnen und Jagdgesellschaftler sinngemäß.

(2)¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin oder einen Jagdleiter zu bestellen, die oder der die Eignung zur Pachtung einer Genossenschaftsjagd gemäß § 35 Abs. 1 besitzt. Die übrigen Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Z 1 erbringen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag hat sämtliche Mitglieder der Jagdgesellschaft mit Namen, Geburtsdaten, Beruf und Wohnsitz, die bestellte Jagdleiterin oder den bestellten Jagdleiter sowie das Jagdgebiet zu enthalten. Im Gesellschaftsvertrag muss die Verpflichtung vorgesehen werden, Mitglieder aus der Jagdgesellschaft auszuschließen, denen die Jagdkarte rechtskräftig verweigert oder entzogen worden ist oder die nicht im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind.

(4) Zum Abschluss des Pachtvertrages namens der Mitglieder der Jagdgesellschaft kann jedes Mitglied bevollmächtigt werden. Dieses Mitglied hat sich der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses gegenüber vor Beginn der öffentlichen Versteigerung, bei einer Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht sowie des Gesellschaftsvertrages auszuweisen.

(5) Auf jede Jagdgesellschaftlerin oder jeden Jagdgesellschaftler müssen mindestens 115 ha Jagdfläche entfallen.

(6) Der Gesellschaftsvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Bildung der Jagdgesellschaft zu versagen, wenn

1. die Jagdgesellschaft oder eines ihrer Mitglieder nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt, oder
2. die Jagdleiterin oder der Jagdleiter nicht die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 und 2 erfüllt, oder
3. der Gesellschaftsvertrag nicht die Voraussetzungen des Abs. 3 erfüllt, oder
4. die in Abs. 5 genannte Höchstzahl an Gesellschaftsmitgliedern überschritten wird.

(7) Die Erbinnen und Erben eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in den Jagdpachtvertrag.

(8) Jede Aufnahme einer Jagdgesellschaftlerin oder eines Jagdgesellschaftlers ist an die Zustimmung des Jagdausschusses gebunden. Sie ist überdies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufnahme binnen acht Wochen zu versagen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 sinngemäß vorliegen.

(9) Der Ausschluss eines Gesellschaftsmitgliedes bedarf der Zustimmung des Jagdausschusses und ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn die Jagdleiterin oder der Jagdleiter ausscheidet und kein anderes den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 entsprechendes Mitglied zur Jagdleiterin oder zum Jagdleiter bestellt wird, oder wenn die verbleibenden Mitglieder infolge des Ausscheidens eines oder mehrerer Mitglieder aus der Jagdgesellschaft den Voraussetzungen des § 35 Abs. 2 nicht mehr entsprechen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Pachtverhältnis aufzulösen. Mit Zustimmung des Jagdausschusses kann das Pachtverhältnis mit einem verbleibenden Mitglied der Jagdgesellschaft bis zur Aufnahme eines oder mehrerer neuer Mitglieder drei Monate hindurch fortgesetzt werden.

(10) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haften rücksichtlich aller, während der Zeit ihrer Mitgliedschaft aus der Jagdpachtung gegenüber der Jagdgenossenschaft hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für den Jagd- und Wildschaden, zur ungeteilten Hand. In gleicher Weise haften die Mitglieder der Jagdgesellschaft auch für Geldstrafen, die der Jagdleiterin oder dem Jagdleiter wegen Nichterfüllung einer die Jagdgesellschaft als Jagdpächterin oder Jagdpächter treffenden Handlungs-

JAGDGESETZ

oder Unterlassungspflicht auferlegt werden.

(11) Die Mitglieder der Jagdgesellschaft haben, sofern die Jagdleiterin oder der Jagdleiter nicht in dem Verwaltungsbezirk, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, oder in einem angrenzenden Verwaltungsbezirk den Hauptwohnsitz hat, eine in diesem Verwaltungsbezirk oder angrenzenden Verwaltungsbezirk wohnhafte zur gemeinsamen Vertretung befugte Person zu bestellen und diese der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses und der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

(12)² Juristische Personen sind zur Pachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes zuzulassen, wenn sie eine Person mit der Jagdleitung betrauen, die die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 und 2 erfüllt und die in allen Belangen der ordentlichen Jagdbetriebsführung vertretungsbefugt ist. Abs. 11 ist sinngemäß anzuwenden.

¹ Fassung gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Einfügung des Wortes „einen“ vor dem Wort „Jagdleiter“).

² Fassung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Anfügung des letzten Satzes).

2. Abschnitt Öffentliche Versteigerung

§ 37

Versteigerungsbedingungen

(1) Im Wege der öffentlichen Versteigerung ist die Genossenschaftsjagd an diejenige Person zu verpachten, die das höchste Anbot stellt, wobei jedoch Angebote solcher Bieterinnen und Bieter, die nach den Bestimmungen der §§ 34, 35 und 36 zur Pachtung nicht zugelassen sind, außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Zu diesem Zwecke hat der Jagdausschuss im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode die Pachtbedingungen auf Grund des von der Landesregierung vorgeschriebenen Musters zu entwerfen. In diesen Bedingungen ist zu bestimmen, dass der bei der Versteigerung erzielte Pachtbetrag sich entsprechend dem Flächenausmaß erhöht oder vermindert, wenn infolge der endgültigen Entscheidung über etwa noch anhängige Berufungen oder im Sinne sonstiger Bestimmungen dieses Gesetzes oder infolge Änderung der Gemeindegrenzen ein Zuwachs oder Abfall an dem Jagdgebiete eintritt; ferner ist ausdrücklich auf die im § 38 angeführten Verbote hinzuweisen.

(3) Der Entwurf der Versteigerungsbedingungen ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die ihn vom Standpunkt der Zweckmäßigkeit und gesetzlichen Zulässigkeit zu prüfen, nötigenfalls zu berichtigen und zu ergänzen und der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses zur weiteren Veranlassung zurückzustellen hat.

§ 38

Verbotene Vereinbarungen

Vereinbarungen, durch die

1. das Genossenschaftsjagdgebiet zum Zwecke der Jagdausübung der Fläche nach aufgeteilt wird oder
 2. zugunsten einer oder eines oder mehrerer Mitbietender vor oder bei der Versteigerung Begünstigungen versprochen werden, die nicht in den Versteigerungsbedingungen aufgenommen sind, insbesondere solche, durch die auf den Pachtbetrag oder auf den Ersatz des Jagd- und Wildschadens ganz oder teilweise verzichtet wird,
- sind verboten und rechtsunwirksam.

§ 39

Kundmachung der Versteigerung

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Pachtbedingungen die Versteigerung anzuberaumen. Der Zeitraum zwischen der Anberaumung der Versteigerung und dem Versteigerungstermin muss mindestens vier Wochen betragen. Die Kundmachung des Versteigerungstermines hat sofort durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde und der Bezirksverwaltungsbehörde sowie durch Einschaltung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu erfolgen.

(2) Die Ausschreibung hat Ort und Zeit der Versteigerung, die Verpachtungsbedingungen, den Ausrufpreis, das zu erlegende Leggeld (Vadium) und die Dauer der Verpachtung anzugeben sowie die wesentlichen Angaben über die zu versteigernde Jagd, insbesondere das Ausmaß des Jagdgebietes, der vorhandenen Wald- und Wasserflächen und der Schongebiete, die im Jagdgebiet als Stand- und Wechselwild vorkommenden Wildarten und den durchschnittlichen Jahresabschuss der letzten Jagdperiode zu enthalten.

§ 40

Vorgang bei der Versteigerung

(1) Die Versteigerung der Genossenschaftsjagd ist durch die Obfrau oder den Obmann des Jagdausschusses oder durch eine von der Obfrau oder vom Obmann beauftragte Person in der Regel in der

JAGDGESETZ

Gemeinde, in der das Jagdgebiet gelegen ist, vorzunehmen. Die Versteigerung hat zu der in der Kundmachung festgesetzten Stunde und an dem bestimmten Ort zu beginnen und ist unter Beiziehung jeweils einer mit der Schriftführung und der Ausrufung betrauten Person vorzunehmen.

(2) Als Bieterin oder Bieter ist nur zuzulassen, wer das Leggeld ordnungsgemäß erlegt hat. Personen, die als Bieterin oder Bieter auftreten, müssen nachweisen, dass sie den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 entsprechen. Mitbietende Jagdgesellschaften haben den Nachweis zu erbringen, dass die Mitglieder die im § 36 Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erbringen.

(3) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat zunächst die festgelegten und von der Bezirksverwaltungsbehörde überprüften und genehmigten Versteigerungsbedingungen zu verlesen und hierauf die Namen der nach Abs. 2 zugelassenen Bieterinnen und Bieter in die Versteigerungsniederschrift einzutragen.

(4) Hierauf ist ohne Verzug mit der Versteigerung zu beginnen. Wird nach dem Ausruf des in den Pachtbedingungen bestimmten Ausrufpreises ein Angebot gemacht, das dem Ausrufpreis entspricht bzw. werden in der Folge höhere Angebote gestellt, so hat die Ausruferin oder der Ausrufer jedes dieser Angebote dreimal mit dem Beisatz „zum ersten Mal“, „zum zweiten Mal“ und, wenn eine Überbietung des Angebotes nicht erfolgt, mit dem Ruf „zum dritten Mal“ deutlich zu wiederholen. Diese Wiederholung hat ohne jede Übereilung und insbesondere der letzte Ruf nach einer längeren, mindestens zehn Minuten währenden Pause zu erfolgen. Nach dem letzten Ruf bestätigt die Ausruferin oder der Ausrufer den Schluss der Versteigerung durch Schlag mit dem Hammer.

(5) Wenn ein Angebot von mehreren Bietenden gleichzeitig derart gestellt wird, dass das erste Angebot nicht mehr festgestellt werden kann und dieses Angebot nicht mehr übersteigert wird, dann entscheidet das Los darüber, welcher von jenen Bietenden, die gleichzeitig dasselbe Angebot gestellt haben, als Ersteherin oder Ersterer zu gelten hat.

(6) Wird jedoch das in den Pachtbedingungen festgelegte Mindestangebot (Ausrufpreis) nicht erreicht und meldet sich trotz dreimaligen Ausrufes desselben keine Bieterin und kein Bieter, so ist die Versteigerung als ergebnislos abzubrechen.

(7) Die Schriftführerin oder der Schriftführer hat das Ergebnis der Versteigerung in die Versteigerungsniederschrift einzutragen und zu diesem Zweck sämtliche Angebote und die Namen der Bietenden, von denen sie gestellt wurden, vorzumerken.

(8) Nach Abschluss des Versteigerungsverfahrens gemäß den vorstehenden Bestimmungen sind die erlegten Leggelder jenen Bietenden, die die Jagd nicht ersteigert haben, gegen Bestätigung in der Versteigerungsniederschrift zurückzustellen. Die Versteigerungsniederschrift ist sodann von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu verlesen und von sämtlichen Bieterinnen und Bietern, von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses bzw. von der Leiterin oder dem Leiter der Versteigerung und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

(9) Das von der Ersteherin oder dem Ersterer erlegte Leggeld haftet für den fristgerechten Ersatz der Kosten der Versteigerung sowie für den rechtzeitigen Erlag des ersten Pachtbetrages und der Kaution.

(10) Die Ersteherin oder der Ersterer erhält das von ihr oder ihm erlegte Leggeld nach fristgerechtem Ersatz der der Jagdgenossenschaft durch die Versteigerung erwachsenden Kosten und nach fristgerechtem Erlag des ersten Pachtbetrages zurück, sofern es nicht mit Zustimmung der Ersteherin oder des Ersterers auf diese Kosten angerechnet wird.

(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung Muster für die Versteigerungsbedingungen, für die Kundmachung der Versteigerung, für die Versteigerungsniederschrift und die näheren Bestimmungen des Verfahrens festzusetzen.

§ 41

Anzeige der erfolgten Versteigerung

(1) * Die im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommene Verpachtung ist von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Zuschlagerteilung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind anzuschließen:

die Versteigerungsbedingungen,
die Nachweise der Kundmachungen gemäß § 39 und
die Versteigerungsniederschrift.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige (Abs. 1) den erfolgten Zuschlag außer Kraft zu setzen und eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, wenn bei der Versteigerung die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes erlassenen Verordnung nicht eingehalten wurden.

(3) Setzt die Bezirksverwaltungsbehörde den Zuschlag deshalb außer Kraft, weil die oder der Ersteher den Voraussetzungen des § 35, oder, wenn die Ersteherin oder der Ersterer eine Jagdgesellschaft oder eine juristische Person ist, jenen des § 36 nicht entspricht, so kann sie nach Anhörung des Jagdausschusses den Zuschlag jener geeigneten Bieterin oder jenem geeigneten Bieter erteilen, die oder der

JAGDGESETZ

das nächsthöchste Anbot gestellt hat, vorausgesetzt, dass diese Person die Pachtung noch anstrebt.

(4) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Erteilung des Zuschlages gemäß Abs. 2 außer Kraft gesetzt und den Zuschlag einer anderen Bieterin oder einem anderen Bieter erteilt und wird dagegen berufen, so hat die Landesregierung, wenn sie der Berufung Folge gibt, eine neuerliche Versteigerung unter Außerkraftsetzung der vorgenommenen Verpachtung für die restliche Pachtdauer anzuordnen, sofern sie die Genossenschaftsjagd nicht einer Bieterin oder einem Bieter, die oder der Berufung erhoben hat, zuschlägt. In diesen Fällen gilt jene Person als Ersteherin oder Ersteher bzw. Bieterin oder Bieter, welcher der Zuschlag von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt wurde, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Berufung als Pächterin oder Pächter der Genossenschaftsjagd. Einer solchen Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(5) Wird bei der ersten Versteigerung einer Genossenschaftsjagd der Ausrufpreis nicht erreicht, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine neuerliche Versteigerung anzuordnen, für welche sie nach Befragung des Jagdausschusses den Ausrufpreis festsetzt. Falls auch diese Versteigerung erfolglos ist, ist im Sinne des § 45 vorzugehen.

* In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Ausdrucks „Jagdausschusses“)

3. Abschnitt Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens

§ 42

Beschlussfassung durch den Jagdausschuss

(1) Eine Genossenschaftsjagd kann auch ohne Vornahme einer öffentlichen Versteigerung im Wege eines freien Übereinkommens verpachtet werden, wenn der Jagdausschuss dies beschließt und eine derartige Verpachtung weder dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft noch jenem der Jagdwirtschaft widerspricht.

(2) Ein solcher Beschluss des Jagdausschusses ist im vorletzten Halbjahr der laufenden Jagdperiode zu fassen. Er bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses. Der Beschluss hat zumindest den Namen der Pächterin oder des Pächters, die Höhe des Pachtbetrages und die für die freihändige Verpachtung maßgebenden Gründe zu enthalten. Der Beschluss ist sofort durch vier Wochen an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen und überdies unverzüglich ortsüblich mit dem Beifügen zu verlautbaren, dass ein Widerspruch dagegen von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen, gerechnet vom Tage des Anschlages an der Amtstafel beim Gemeindeamt schriftlich eingebracht oder zu Protokoll gegeben werden kann. Der Beschluss des Jagdausschusses tritt außer Kraft und das Genossenschaftsjagdgebiet ist im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten, wenn die Widerspruch erhebenden Mitglieder der Jagdgenossenschaft über das Eigentum von mehr als der Hälfte der im Genossenschaftsjagdgebiet gelegenen Grundfläche verfügen. Das Außerkrafttreten des Beschlusses ist gleichfalls ortsüblich kundzumachen.

(3) Eine Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens für die restliche Dauer der Jagdperiode ist auch dann zulässig, wenn das Pachtverhältnis im Laufe der Jagdperiode kraft Gesetzes erloschen ist oder rechtskräftig aufgelöst wurde. Der diesbezügliche Beschluss des Jagdausschusses ist binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Erlöschen festgestellt oder das Pachtverhältnis aufgelöst wurde, zu fassen.

§ 43

Anzeige der Verpachtung

(1) Die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses hat den Beschluss über die im Wege des freien Übereinkommens erfolgte Verpachtung nach Ablauf der in § 42 Abs. 2 angeführten Frist mit allen Unterlagen unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige den Beschluss gemäß Abs. 1 aufzuheben, wenn er nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere des § 42 Abs. 1 und 2, entspricht. Sie hat, wenn Widersprüche gegen den Beschluss erhoben wurden, gegebenenfalls auch auszusprechen, dass keine Aufhebungsgründe vorliegen. Diese Entscheidung ist den Widerspruch erhebenden Parteien zuzustellen. Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(3) Hat die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist den Beschluss nicht aufgehoben oder erklärt, dass keine Aufhebungsgründe vorliegen, hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses die Kundmachung des Beschlusses durch zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde mit der Beifügung zu veranlassen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde keinen Grund zur Aufhebung des Beschlusses erblickt hat.

(4) Der Jagdausschuss kann binnen acht Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem der

JAGDGESETZ

Beschluss des Jagdausschusses aufgehoben wurde, eine weitere Verpachtung im Wege des freien Übereinkommens vornehmen. Hiebei sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Wird auch dieser Beschluss aufgehoben, ist die Jagd öffentlich zu versteigern.

(5) Bei einer Verpachtung für die restliche Dauer der Jagdperiode (§ 42 Abs. 3) finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung, wenn der vereinbarte Pachtbetrag nicht geringer ist als der im vorhergegangenen Pachtverhältnis erzielte.

4. Abschnitt Verlängerung des Jagdpachtverhältnisses

§ 44 Verfahren

Wenn die Neuverpachtung einer Genossenschaftsjagd im Laufe einer Jagdperiode für deren restliche, drei Jahre nicht übersteigende Dauer erfolgt ist, kann der Jagdausschuss das bestehende Jagdpachtverhältnis unter allfälliger Neuvereinbarung des Pachtbetrages für die folgende Jagdperiode verlängern. Der Beschluss des Jagdausschusses ist im vorletzten Halbjahr der Jagdperiode zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Die Verlängerung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

5. Abschnitt Verwertung der unverpachteten Genossenschaftsjagd

§ 45 Genossenschaftsjagdverwaltung

(1) Kann eine Genossenschaftsjagd weder durch öffentliche Versteigerung (§§ 37 ff), noch im Wege des freien Übereinkommens (§ 42 f), noch durch Verlängerung des bestehenden Jagdpachtverhältnisses (§ 44) verpachtet werden, so ist zur Ausübung der Jagd und zur Betreuung des Genossenschaftsjagdgebietes, sofern nicht auf ihm Vorpachtrechte (§ 17) festgestellt sind, eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.

(2) Die öffentliche Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ist jedoch spätestens innerhalb dreier Monate nach Beginn der Jagdperiode neuerlich vorzunehmen und, wenn sie auch jetzt erfolglos geblieben ist, in der Folgezeit dann zu wiederholen, wenn sich begründete Aussichten für eine erfolgreiche Versteigerung ergeben.

§ 46 Bestellung der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters

(1) Die Genossenschaftsjagdverwalterin oder der Genossenschaftsjagdverwalter ist durch den Jagdausschuss zu bestellen; die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Entspricht die Genossenschaftsjagdverwalterin oder der Genossenschaftsjagdverwalter nicht den Anforderungen gemäß Abs. 3, ist die Bestellung zu untersagen.

(2) Unterlässt der Jagdausschuss die Bestellung innerhalb einer von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzenden angemessenen Frist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Genossenschaftsjagdverwalterin oder den Genossenschaftsjagdverwalter zu bestellen.

(3) Als Genossenschaftsjagdverwalterin oder Genossenschaftsjagdverwalter können nur solche Personen bestellt werden, welche von der Erlangung einer Jagdkarte nicht ausgeschlossen sind (§ 67), nach ihrer bisherigen Betätigung die Gewähr für eine den Interessen der Jagdwirtschaft entsprechende Jagdausübung bieten und die Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher (§ 75) erfüllen. Werden diese Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdschutzorgan nicht erfüllt, kann sie oder er dennoch als Genossenschaftsjagdverwalterin oder Genossenschaftsjagdverwalter bestellt werden, wenn gleichzeitig eine geeignete Person als Jagdschutzorgan bestellt wird.¹

(4) Wenn die Genossenschaftsjagdverwalterin oder der Genossenschaftsjagdverwalter in der Folge den gesetzlichen Anforderungen oder den ihr oder² ihm obliegenden Verpflichtungen nicht entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag des Jagdausschusses oder von Amts wegen die Bestellung einer anderen Person als Genossenschaftsjagdverwalterin oder Genossenschaftsjagdverwalter zu veranlassen, insofern sich nicht die Möglichkeit einer Versteigerung des Genossenschaftsjagdgebietes ergibt (§ 45 Abs. 2).

¹ Zweiter Satz in der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008.

² Wortfolge „ihr oder“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

JAGDGESETZ

§ 47

Kosten der Genossenschaftsjagdverwalterin oder des Genossenschaftsjagdverwalters

(1) Die mit der Verwaltung der Genossenschaftsjagd durch eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder einen Genossenschaftsjagdverwalter verbundenen Kosten einschließlich des Ersatzes von Jagd- und Wildschäden sind von der Jagdgenossenschaft zu tragen, welcher auch die sich ergebenden Einnahmen zufließen. Mit Schluss jedes Jagdjahres ist die Abrechnung vorzunehmen und von dem Jagdausschuss innerhalb des Monats Feber in ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Auf die Verteilung eines allfälligen Reingewinnes finden die Bestimmungen des § 52 sinngemäß Anwendung.

(3) Der zur Deckung eines etwaigen Abganges erforderliche Betrag ist durch den Jagdausschuss unter Zugrundelegung des in § 52 Abs. 1 bezeichneten Schlüssels auf die einzelnen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer aufzuteilen, die die Zahlung binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des Zahlungsauftrages zu Händen der Obfrau oder des Obmannes des Jagdausschusses zu leisten haben, sofern der Abgang nicht von der früheren Pächterin oder dem früheren Pächter zu ersetzen ist.

(4) Der Jagdausschuss ist berechtigt, auch vor der Vornahme der endgültigen Abrechnung auf Grund einer einstweiligen, im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegenden Abrechnung, deren Auflage ortsüblich kundzumachen ist, die zur Deckung von Kosten erforderlichen Beträge in der im Abs. 3 bezeichneten Weise von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft einzuheben.

(5) Beschwerden gegen die von dem Jagdausschuss vorgenommene Abrechnung oder gegen einen Zahlungsauftrag sind binnen vier Wochen nach der Kundmachung bzw. Zustellung bei der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses einzubringen und von diesem ohne Verzug an die Bezirksverwaltungsbehörde zu leiten, welche hierüber entscheidet. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(6) Rückständige Beträge (Abs. 3 und 4) können im Verwaltungswege eingebracht werden.

6. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für alle Arten der Verpachtungen

§ 48

Kostenersatz

Die Pächterin oder der Pächter hat der Jagdgenossenschaft binnen zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige der Verpachtung die durch die Verpachtung erwachsenen Kosten zu ersetzen.

§ 49

Kaution

(1) Die Pächterin oder der Pächter hat bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Kaution in der Höhe eines Jahrespachtbetrages spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Jagdperiode, wenn aber die Anzeige der Verpachtung später erfolgt ist, innerhalb von zwei Wochen nach Rechtswirksamkeit der Anzeige zu erlegen.

(2) Die Kaution ist durch eine Sparurkunde (Einlagebuch) eines Kreditinstitutes zu erlegen, das einen Sitz in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat. Gleichzeitig mit dem Kautionserlag hat die Erlegerin oder der Erleger der Bezirksverwaltungsbehörde eine eigenhändig unterfertigte unwiderrufliche Erklärung vorzulegen, in der die ausdrückliche Zustimmung erteilt wird, dass über den Kautionsbetrag ausschließlich die Bezirksverwaltungsbehörde verfügen darf. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Sparurkunde bei dem Kreditinstitut zu ihrer ausschließlichen Verwendung sperren zu lassen. Der Sparurkunde ist eine Bürgschaft eines solchen Kreditinstitutes gleichzuhalten, in der es sich zur Haftung als Bürge und Zahler verpflichtet.

(3) Die Kaution haftet für Kosten, die anlässlich von Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verpachtung der Genossenschaftsjagd aufgelaufen sind und zu deren Tragung die Pächterin oder der Pächter verhalten ist, für Geldstrafen, zu denen die Jagdpächterin oder der Jagdpächter zufolge des bestehenden Pachtverhältnisses verurteilt wurde, für den Pachtbetrag und die Verzugszinsen bei einer verspäteten Entrichtung des Pachtbetrages und für die Erfüllung aller sonstigen der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag oder aus diesem Gesetz obliegenden Verbindlichkeiten.

(4) Sofern die Erlegerin oder der Erleger der Inanspruchnahme der Kaution nicht zustimmt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Inanspruchnahme der Kaution mit Bescheid zu verfügen.

(5) Sinkt die Kaution infolge ihrer Verwendung oder aus anderen Gründen, wie z.B. durch die Erhöhung des Pachtbetrages infolge einer Wertsicherung, unter den Betrag des jährlichen Pachtbetrages, so hat sie die Pächterin oder der Pächter binnen zweier Wochen nach Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf die Höhe des jeweiligen Jahrespachtbetrages zu ergänzen. Kommt die

JAGDGESETZ

Pächterin oder der Pächter diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieser oder diesem mit Bescheid die Zahlung binnen zweier Wochen unter Androhung der zwangsweisen Einbringung, erforderlichenfalls auch unter Androhung der Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 58 Z 4) aufzutragen.

(6) Bei einer Wertsicherung des Pachtbetrages ist die Kautions erst dann zu ergänzen, wenn sie unter 95 v.H. des Pachtbetrages sinkt.

(7) Die Kautions ist der Pächterin oder dem Pächter vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn diese oder dieser seine Verpflichtungen (Abs. 3) erfüllt hat und kein Haftungsgrund gemäß Abs. 3 vorliegt.

§ 50

Erlag des Pachtbetrages

(1) Der erste Pachtbetrag ist binnen zweier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung und jeder folgende spätestens vier Wochen vor Beginn des Jagdjahres beim Jagdausschuss zu erlegen. Ab dem Fälligkeitstag können Verzugszinsen verrechnet werden, sofern nicht die Kautions in Anspruch genommen wird.

(2) Wird der Pachtbetrag zur festgesetzten Zeit nicht oder nicht zur Gänze erlegt, so hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses die Anzeige hierüber an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, welche der Pächterin oder dem Pächter die Zahlung binnen zweier Wochen mit Bescheid aufzutragen hat. Einer Berufung gegen einen solchen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Kommt die Pächterin oder der Pächter dem Zahlungsauftrag nicht fristgerecht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Inanspruchnahme der Kautions zu verfügen.

(3) Die oder der im Sinne der §§ 41 Abs. 4 und 43 Abs. 2 in das Pachtverhältnis eingetretene Pächterin oder Pächter hat den auf die Zeit der einstweiligen Jagdpachtung entfallenden Pachtbetrag, falls er nicht bereits entrichtet wurde, binnen zweier Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem das Pachtverhältnis aufgelöst wird, zu erlegen.

§ 51

Erlag des Pachtbetrages für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet

(1) Der Pachtbetrag für ein gemeinschaftliches Genossenschaftsjagdgebiet (§ 16 Abs. 1 und 2) ist an den für dieses Gebiet gewählten Jagdausschuss abzuführen.

(2) Sofern es zu keinem einstimmigen Beschluss des Jagdausschusses über eine andere Verwendung des Pachtbetrages im Sinne des § 52 Abs. 6 und 7 kommt, sind die auf die einzelnen vereinigten Genossenschaftsjagdgebiete entfallenden Teilbeträge von der Bezirksverwaltungsbehörde nach dem Schlüssel festzulegen, der gemäß § 52 Abs. 1 für die Verteilung des Pachtbetrages unter die Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke anzuwenden ist.

§ 52

Verwendung des Pachtbetrages

(1) Der Pachtbetrag einschließlich eines im Sinne des § 19 Abs. 3 etwa entrichteten Entgeltes ist abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundlegung des Flächenausmaßes der Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 21 Abs. 1 und 2).

(2) Der auf einen Jagdeinschluss (§ 17 Abs.3) entfallende Pachtbetrag ist nur unter die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die den Jagdeinschluss bilden, zu verteilen.

(3) Innerhalb von vier Wochen nach dem jeweiligen Erlag des jährlichen Pachtbetrages hat der Jagdausschuss ein Verzeichnis der auf die einzelnen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer nach dem zugrundegelegten Maßstab (Abs. 1) entfallenden Anteile durch zwei Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist mit dem Beifügen kundzumachen, dass Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile innerhalb zweier Wochen, von dem Anschlag der Kundmachung an gerechnet, schriftlich bei der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses einzubringen sind. Eingebachte Beschwerden sind von der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses ohne Verzug der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen, die hierüber entscheidet. Die Gemeinde hat dem Jagdausschuss in die zur Berechnung der Pachtbetragsanteile erforderlichen Unterlagen Einsicht zu gewähren.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 3 ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Nach rechtskräftiger Bestimmung der Anteile hat die Obfrau oder der Obmann des Jagdausschusses in ortsüblicher Weise kundzumachen, dass die Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer ihre Anteile binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist von sechs Monaten beheben können. Anteilsbeträge,

JAGDGESETZ

die binnen dieser Frist nicht behoben werden, verfallen zu Gunsten der Jagdgenossenschaft.

(6) Entgegen der vorstehenden Bestimmungen kann der Jagdausschuss eine andere Verwendung des Pachtbetrages beschließen, wenn die vorgesehene Verwendung im allgemeinen Interesse der Land- und Forstwirtschaft oder der Lebensraumverbesserung gelegen ist, insbesondere, wenn der Pachtbetrag für den Ausbau des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes, zur Schaffung von Windschutzanlagen, Hecken und dergleichen verwendet wird. Ein solcher Beschluss ist innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist zu fassen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder des Jagdausschusses. Der Beschluss ist unverzüglich zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und an den Amtstafeln der Gemeinde anzuschlagen. Er tritt nur dann in Kraft, wenn nicht mehr als 35 v.H. der sonst Bezugsberechtigten - nach der Fläche gerechnet - dagegen Widerspruch erhebt. Darauf ist in der Verlautbarung hinzuweisen.

(7) Bei einem gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebiet hat der Jagdausschuss einen Beschluss im Sinne des Abs. 6 für jeden zu einer Gemeinde gehörenden Teil des gemeinschaftlichen Genossenschaftsjagdgebietes gesondert zu fassen, falls nicht sämtliche Mitglieder des Jagdausschusses der anderen als der im Abs. 1 genannten Verwendung des Pachtbetrages zustimmen.

(8) Die Aufteilung oder andere Verwendung des Pachtbetrages darf erst nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Verpachtung bzw. nach Ablauf des Jagdjahres erfolgen.

§ 53

Besondere Kostendeckung bei verpachteten Genossenschaftsjagden

Die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 bis 6 sind in allen Fällen anzuwenden, in denen der Jagdgenossenschaft bei der Verwaltung der Genossenschaftsjagd Kosten erwachsen, die durch die Einnahmen nicht gedeckt sind.

§ 54

Unterverpachtung; Weiterverpachtung

(1) Die Unterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes, das ist die entgeltliche Überlassung der der Pächterin oder dem Pächter aus dem Pachtvertrag zustehenden Rechte durch diesen an eine dritte Person derart, dass die Jagdgenossenschaft zu dieser in keine unmittelbare Rechtsbeziehung tritt und die erste Pächterin oder der erste Pächter (Hauptpächterin/Hauptpächter) nach wie vor der Jagdgenossenschaft gegenüber haftet, sowie die Weiterverpachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes an eine dritte Person für die restliche Dauer der Jagdperiode derart, dass die erste Pächterin oder der erste Pächter als solche oder solcher ausscheidet und die neue Pächterin oder der neue Pächter in das Pachtverhältnis zur Genossenschaft eintritt, sind nur mit Zustimmung des Jagdausschusses zulässig. Sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Unter- oder Weiterverpachtung zu untersagen, wenn Interessen der Jagd oder der Landeskultur entgegenstehen.

(2) Die Unterverpachtung ist außerdem an die Voraussetzung geknüpft, dass sie in dem zwischen der Jagdgenossenschaft und der Hauptpächterin oder dem Hauptpächter abgeschlossenen und bestätigten Jagdpachtvertrag vorgesehen wurde.

§ 55

Ausfertigung des Pachtvertrages

(1)¹ Nach Rechtswirksamkeit der Verpachtung ist zu deren Beurkundung unter Verwendung des von der Landesregierung im Verordnungswege festzusetzenden Vertragsmusters ein schriftlicher Pachtvertrag zu errichten. Dieser Pachtvertrag hat das Gebiet, auf das sich die Pachtung bezieht, unter Angabe des Ausmaßes zu bezeichnen, die Grundstücke, die das Schongebiet (§ 15) bilden, die Vertragsparteien, und, falls die Pächterin eine Jagdgesellschaft ist, sämtliche Gesellschafterinnen und Gesellschafter und die Jagdleiterin oder den Jagdleiter mit Namen und Hauptwohnsitz anzuführen und die Pachtdauer, den jährlichen Pachtbetrag sowie allfällige weitere Vereinbarungen der Vertragsparteien anzugeben. Dem Vordruck des Pachtvertrages ist eine Anlage beizugeben, in der alle für die Jagdausübung maßgebenden wesentlichen Bestimmungen dieses Gesetzes enthalten sind.

(2)² In den Pachtvertrag ist jedenfalls die Bestimmung aufzunehmen, dass die Jagdpächterin oder der Jagdpächter verpflichtet ist, bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand der Jagdgenossenschaft zu übergeben.

(3) Der Pachtvertrag ist der Obfrau oder dem Obmann und einem Mitglied des Jagdausschusses, das womöglich einer anderen Wahlpartei anzugehören hat, sowie von der Pächterin oder dem Pächter, bei Jagdgesellschaften von allen Gesellschafterinnen und Gesellschaftern, zu unterfertigen und sodann der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Pachtvertrag zu überprüfen und, wenn er keine gesetzwi-

JAGDGESETZ

drigen Vereinbarungen enthält, diesen Umstand auf der Vertragsausfertigung zu bestätigen.

¹ In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „Vertragsmusters“).

² In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „übergeben“).

§ 56

Änderung des Pachtvertrages

(1) Jede Änderung des Pachtvertrages ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Änderung innerhalb von acht Wochen zu untersagen, wenn sie gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung verstößt.

(2) Eine die Ermäßigung des Pachtbetrages beinhaltende Änderung des Jagdpachtvertrages ist außer den im § 37 Abs. 2 bereits vorgesehenen Fällen nur dann nicht zu untersagen, wenn der Ertrag der Jagd durch Wildverluste, die durch Naturkatastrophen, Wildseuchen oder durch eine auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes getroffene behördliche Verfügung, die nicht durch ein Verschulden der Jagdpächterin oder des Jagdpächters veranlasst wurde, eine erhebliche Verminderung erfahren hat. In solchen Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Pachtbetrag mit Ausschluss des Rechtsweges für einzelne Jagdjahre oder für die Dauer der restlichen Jagdperiode angemessen ermäßigen, auch wenn eine Einigung zwischen dem Jagdausschuss und der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter nicht zu Stande gekommen ist. Wird jedoch der Pachtbetrag um mehr als ein Viertel unter die Höhe des durchschnittlichen Pachtbetrages im Hegering herabgesetzt, steht es dem Jagdausschuss frei, vom Pachtvertrag zurückzutreten.

§ 57

Auswirkung des Todes der Pächterin oder des Pächters auf den Pachtvertrag

(1) Nach dem Tod der Einzelpächterin oder des Einzelpächters eines Genossenschaftsjagdgebietes wird das Pachtverhältnis mit dem ruhenden Nachlass und nach dessen Einantwortung mit den Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legataren) fortgesetzt, wenn sich der Jagdausschuss nicht innerhalb zweier Wochen nach Kenntnis der Einantwortung dagegen ausspricht. Das Pachtverhältnis erlischt auch, wenn die Vertretung des Nachlasses innerhalb von drei Monaten nach dem Tod der Pächterin oder des Pächters oder wenn die Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) innerhalb von zwei Wochen nach der Einantwortung der Obfrau oder dem Obmann des Jagdausschusses erklären, das Pachtverhältnis nicht fortsetzen zu wollen. Ist mehreren Erbinnen oder Erben die Besorgung und Verwaltung der Verlassenschaft überlassen oder ist der Nachlass mehreren Erbinnen und Erben eingewortet worden, so erlischt das Pachtverhältnis gegenüber jenen, die erklärt haben, das Pachtverhältnis nicht fortzusetzen.

(2) Die Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft haben keinen Anspruch auf Eintritt in die Jagdgesellschaft.

(3) Es dürfen nur so viele Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) in das Pachtverhältnis eintreten, dass auf jede oder jeden mindestens 115 ha des Genossenschaftsjagdgebietes entfallen. Sind so viele Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) vorhanden, dass diese Mindestfläche unterschritten würde, hat die Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen, welche Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) in das Pachtverhältnis eintreten, wobei in erster Linie jene zuzulassen sind, die die größte Erfahrung auf dem Gebiete des Jagdwesens aufweisen und die am ehesten die Gewähr dafür bieten, dass sie den ihnen aus der Jagdpachtung erwachsenden Obliegenheiten nachzukommen vermögen.

(4) Besitzen die Erbinnen und Erben (Legatarinnen und Legatare) nicht die Fähigkeit zur Pacht, so darf das gepachtete Jagdrecht nur durch Bestellung einer oder eines von ihnen namhaft gemachten Jagdverwalterin oder Jagdverwalters ausgeübt werden. Die Bestellung hat durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2 sind anzuwenden. Wenn die Jagdverwalterin oder der Jagdverwalter in der Folge den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr entspricht, haben die Erbinnen und Erben eine andere Person mit der Jagdverwaltung zu betrauen und namhaft zu machen.

§ 58

Auflösung des Pachtvertrages

Die Verpachtung einer Genossenschaftsjagd ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzulösen, wenn die Pächterin oder der Pächter

1. das Jagdausübungsrecht für eine andere Person gepachtet hat („Strohmann“);
2. als Einzelpächterin oder Einzelpächter die Fähigkeit zur Erlangung einer Jagdkarte verloren hat (§ 67);
3. die Fähigkeit zur Jagdpachtung verloren hat (§§ 35 und 36);
4. die Kautions- oder deren Ergänzung (§ 49) oder den Pachtbetrag trotz wiederholter Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht zur Gänze erlegt hat (§ 50);
5. den Vorschriften über die Jagdaufsicht (§ 73) * ungeachtet wiederholter Aufforderung durch die

JAGDGESETZ

- Bezirksverwaltungsbehörde nicht entsprochen hat;
6. trotz wiederholter behördlicher Abmahnung Jagdgäste einladet, die sich auf dem Jagdgebiet Übertretungen dieses Gesetzes zuschulden kommen lassen;
 7. trotz schriftlicher Mahnung durch die geschädigte Person mit der Bezahlung des von der Schiedskommission rechtskräftig festgestellten Wildschadens länger als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist;
 8. den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen entgegen § 101 Abs. 1 Z 17 gegen Entgelt vergibt;
 9. eine sonstige für die Interessen der Jagdgenossenschaft wesentliche Vereinbarung des Pachtvertrages nicht erfüllt hat.

Die Auflösung gemäß Z 1 kann nur über Antrag der Verpächterin oder des Verpächters, die Auflösung gemäß Z 2 bis 9 kann über Antrag der Verpächterin oder des Verpächters oder von Amts wegen erfolgen.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 59

Verfügung hinsichtlich der frei werdenden Genossenschaftsjagd

(1) Die nach den Bestimmungen der §§ 36 Abs. 6, 57 und 58 frei werdenden Genossenschaftsjagden sind durch den Jagdausschuss unverzüglich auf die restliche Dauer der Jagdperiode zu verpachten.

(2) Bis zur rechtskräftigen Neuverpachtung gemäß Abs. 1 ist eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter gemäß § 46 zu bestellen.

(3) Wird der Pachtvertrag aus einem Verschulden der Pächterin oder des Pächters aufgelöst, so haftet sie oder er in den Fällen des Abs. 1 für die bis zur Neuverpachtung auflaufenden Kosten sowie für den etwaigen Ausfall am Pachtbetrag. Die frühere Pächterin oder der frühere Pächter haftet für den Ausfall am Pachtbetrag dann nicht, wenn die Verpachtung auf die restliche Dauer der Jagdperiode im Wege des freien Übereinkommens erfolgt.

V. Hauptstück Ausübung und Verwertung der Eigenjagd

§ 60

Verpachtung der Eigenjagd

(1) Die Verpachtung eines Eigenjagdgebietes oder eines Teiles eines solchen ist von der zur Eigenjagd berechtigten Person unter Bezeichnung des Pachtgebietes und Angabe des Namens und der Anschrift der Pächterin oder des Pächters bzw. der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft und des Pachtbetrages binnen acht Tagen nach Abschluss des Pachtvertrages der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen und der Pachtvertrag vorzulegen. Die Pächterin oder der Pächter (die Jagdleiterin oder der Jagdleiter der Jagdgesellschaft) hat die Unter- oder Weiterverpachtung (§ 54) * eines Eigenjagdgebietes binnen einer Woche nach Abschluss des Vertrages der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Hiebei ist die Zustimmung der oder des Eigenjagdberechtigten nachzuweisen.

(2) Die im Sinne der §§ 34, 35 und 36 von der Pachtung eines Genossenschaftsjagdgebietes ausgeschlossenen Personen sind auch zur Pachtung von Eigenjagden nicht zuzulassen.

(3) Die Verpachtung hat auf die Dauer einer Jagdperiode oder für den Rest einer Jagdperiode zu erfolgen. Ausnahmen hievon kann die Bezirksverwaltungsbehörde über begründeten Antrag der oder des Eigenjagdberechtigten bewilligen, wenn eine längere Dauer der Verpachtung des Eigenjagdgebietes im Interesse der Jagd oder der Landeskultur liegt.

(4) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebietes ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sowohl der verpachtete als auch der in die Verpachtung nicht einbezogene Gebietsteil mindestens 300 ha umfasst und diese Teile auch sonst den Erfordernissen eines Eigenjagdgebietes entsprechen.

(5) Die Bestimmungen der §§ 36, 38 Z 1, 58 Z 1 bis 3, 5, 6 und 8 und 93 Abs. 2 finden auch auf das hinsichtlich einer Eigenjagd bestehende Pachtverhältnis sinngemäß Anwendung.

(6) Die oder der Eigenjagdberechtigte hat die Auflösung des Pachtverhältnisses der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zweier Wochen anzuzeigen.

* Klammerausdruck ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 61

Ausübung der unverpachteten Eigenjagd

Ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines unverpachteten Eigenjagdgebietes von der Erlangung einer Jagdkarte ausgeschlossen (§ 67), eine juristische Person, oder steht das Eigenjagdrecht einer Mehrheit von Personen zu, so ist eine Jagdverwalterin oder ein Jagdverwalter, die oder der den Erfordernissen des § 46 Abs. 3 * entspricht, zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft zu

JAGDGESETZ

machen. Kommt die oder der Eigenjagdberechtigte dieser Verpflichtung binnen einer kalendermäßig festzusetzenden Frist nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde ihm den Auftrag zu erteilen, das Eigenjagdgebiet innerhalb einer zu bestimmenden weiteren Frist zu verpachten (§ 60) und, wenn sie oder er diesem Auftrag nicht entspricht, eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher für Rechnung der oder des Eigenjagdberechtigten zur Verwaltung des Eigenjagdgebietes zu bestellen.

* Zitat ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 62

Verwertung der Eigenjagd der Gemeinden und agrarischen Gemeinschaften

(1) Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder agrarischen Gemeinschaft steht in dieser Eigenschaft kein Recht zur Ausübung der Eigenjagd zu.

(2) Sowohl die Gemeinde, als auch die agrarische Gemeinschaft haben die ihnen nach § 9 zustehende Befugnis zur Eigenjagd im Sinne der Bestimmungen des § 60 zu verpachten oder im Sinne des § 61 durch eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter, der den Erfordernissen des § 46 Abs. 2 entspricht, ausüben zu lassen. Auch im Übrigen finden die angeführten Bestimmungen für die Ausübung dieses Eigenjagdrechtes sinngemäß Anwendung.

VI. Hauptstück

Erlangung der Berechtigung zum Jagen

1. Abschnitt

Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnis Allgemeine Bestimmungen

§ 63

Voraussetzungen für das Jagen

(1) Wer jagt, hat

1. eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene gültige burgenländische Jagdkarte oder
 2. eine burgenländische Jagdgastkarte in Verbindung mit einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes oder eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates
- mit sich zu führen und diese auf Verlangen der Jagdaufsicht oder den Organen der öffentlichen Sicherheit vorzuweisen.

(2) Jagdkarten und Jagdgastkarten sind nicht übertragbar und geben keine Berechtigung, ohne Zustimmung der oder des Jagdausübungsberechtigten zu jagen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte (Jagdleiterin oder Jagdleiter oder Mitglied der Jagdgesellschaft) oder die von dieser oder diesem ermächtigte Person darf nur solchen Personen das Jagen gestatten, die im Besitze einer gültigen Jagdkarte (Jagdgastkarte) sind.

(4) Jagdpächterinnen und Jagdpächter und Eigenjagdberechtigte, die das Eigenjagdgebiet nicht verpachtet und keine Jagdverwalterin oder keinen Jagdverwalter im Sinne des § 61 bestellt haben, haben sich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres eine Jagdkarte zu lösen.

§ 64

Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte hat Gültigkeit für das Bundesland Burgenland. Sie ist gültig, wenn sie für das laufende Jagdjahr den Nachweis über die Bezahlung der Jagdkartenabgabe und über den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung enthält. Sie behält ihre Gültigkeit, wenn Jagdkartenabgabe und Beitrag für die Jagdhaftpflichtversicherung im jeweils nachfolgenden Jagdjahr bezahlt werden.

(2) Die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung wird unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch einen Jagdunfall betroffenen Personen, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und auf die durch die Jagdausübung möglicherweise entstehenden Schäden - mit Ausnahme der Jagd- und Wildschäden - durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

(3) Voraussetzung für das Erlangen der Jagdkarte ist

1. das Nichtvorliegen eines Verweigerungsgrundes (§ 67),
2. die jagdliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat die Bewerberin oder der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung).

(5) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn die Bewerberin oder der

JAGDGESETZ

Bewerber im Besitze einer gültigen Jagdkarte für ein anderes Bundesland ist oder in den der Bewerbung vorausgegangenen 20 Jahren wenigstens einmal im Besitz einer Jagdkarte für das Burgenland oder für ein anderes Bundesland war. Erfolgreich abgelegte Prüfungen an der Universität für Bodenkultur oder der erfolgreiche Abschluss einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule ersetzen die Jagdprüfung voll oder zum Teil, wenn die Landesregierung nach Anhörung des Burgenländischen Landesjagdverbandes durch Verordnung feststellt, dass diese Prüfungen auf Grund der Studien(Lehr)pläne den in § 66 angeführten Prüfungsstoff voll oder zum Teil umfassen.

(6) Von Ausländerinnen und Ausländern aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung in seinem Wohnsitzstaat berechtigt. Von österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, die einen Wohnsitz ausschließlich in einem solchen Mitgliedstaat haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung auch durch Vorlage eines Nachweises (in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden, der zur Jagdausübung im Staat ihres Wohnsitzes berechtigt. Für die übrigen Ausländerinnen und Ausländer gilt der Nachweis der jagdlichen Eignung erbracht, wenn sie in den letzten 20 Jahren wenigstens einmal im Besitze einer gültigen Jagdkarte eines anderen Staates waren, in dem vor Ausstellung der ersten Jagdkarte die erfolgreiche Ablegung einer gleichartigen jagdlichen Eignungsprüfung vorgeschrieben ist.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat eine Jagdkarte auszustellen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 vorliegen und die Jagdkartenwerberin oder der Jagdkartenwerber die Entrichtung der Jagdkartenabgabe und den Bestand einer Jagdhaftpflichtversicherung nachweist. Die Jagdhaftpflichtversicherung wird durch Bezahlung des Beitrages an den Burgenländischen Landesjagdverband (Verbandsbeitrages) nachgewiesen. Zur Ausstellung der Jagdkarte ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptwohnsitz hat. Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller den Hauptwohnsitz außerhalb des Burgenlandes, so kann der Antrag bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde im Burgenland eingebracht werden.

(8) Der Verlust einer Jagdkarte ist unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die die Jagdkarte ausgestellt hat. Die Behörde hat die Jagdkarte für ungültig zu erklären. Die Kosten sind von der Verlustträgerin oder dem Verlustträger einzubringen.

(9) Eine Jagdkarte wird auch dann ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder die Inhaberin oder den Inhaber nicht mehr einwandfrei erkennen lässt.

(10) Ungültig gewordene Jagdkarten sind unverzüglich der Ausstellungsbehörde vorzulegen.

§ 65

Jagdgastkarten

(1) Jagdgastkarten können ausgegeben werden

1. an Jagdgäste, die eine Jagdkarte eines anderen Bundeslandes besitzen,
2. an Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die ihren Hauptwohnsitz ausschließlich im Ausland haben, wenn sie im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates sind, wenn das Bestehen einer Jagdhaftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(2) Jagdgastkarten werden vom Burgenländischen Landesjagdverband auf Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten auf dessen Namen unter Vermerk des Ausstellungstages ausgefolgt. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat darin den Vor- und Zunamen sowie den Hauptwohnsitz des Jagdgastes und den Tag der Ausfolgung der Karte an den Jagdgast, bei Jagdgastkarten mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Stunden auch die Uhrzeit der Ausfolgung, zu vermerken und vom Jagdgast eigenhändig unterschreiben zu lassen.

(3) Die Jagdgastkarte hat eine Gültigkeitsdauer von 24 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ausstellung durch die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten oder von einem Monat, gerechnet vom Tag der Ausfolgung an den Jagdgast, und gilt für das gesamte Land Burgenland.

(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte kann Jagdgastkarten in beliebiger Anzahl lösen, er kann aber von den Karten nur während der laufenden Jagdperiode Gebrauch machen.

(5) Die Abgabe für die Jagdgastkarte fließt dem Burgenländischen Landesjagdverband zu.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Jagdgastkarten für längstens drei Jahre zu verbieten oder bereits ausgestellten Jagdgastkarten ohne Rückersatz der hierfür entrichteten Jagdkartenabgabe einzuziehen, wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte wegen Übertretung der vorstehenden Vorschriften bestraft wurde.

§ 66

Jagdprüfung

(1) Zur Jagdprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden,

1. die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber vom vollende-

JAGDGESETZ

ten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn sie die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung und eine nach den waffenrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegewilligung zum Besitz von Jagdwaffen und Jagdmunition nachweisen;

2. bei denen keine Gründe für die Verweigerung der Jagdkarte gemäß § 67 vorliegen;
3. die eine Bestätigung über den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses vorlegen. Diese Voraussetzung entfällt für Personen, die nachweisen, dass sie bereits auf Grund einer beruflichen Ausbildung ausreichende Kenntnisse in Erster Hilfe haben;
4. die die Prüfungsgebühr (Abs. 8) entrichtet haben.

(2) Über das Ansuchen auf Zulassung entscheidet die nach dem Hauptwohnsitz der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn der Hauptwohnsitz außerhalb des Bundeslandes Burgenland liegt, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Ablegung der Jagdprüfung angesucht hat.

(3) Die Prüfung findet vor einer Prüfungskommission statt, die aus der vorsitzenden Bezirkshauptfrau oder dem vorsitzenden Bezirkshauptmann oder deren oder dessen Stellvertretung und der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder deren oder dessen Stellvertretung sowie einem weiteren fachkundigen Mitglied oder deren oder dessen Ersatz als Prüfungskommissärinnen und Prüfungskommissären besteht. In den Städten mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust steht die Funktion des Vorsitzes der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer oder einem von ihr oder ihm bestellten rechtskundigen Beamtin oder Beamten zu. Das weitere fachkundige Mitglied der Prüfungskommission und dessen Ersatz werden von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, nach Anhörung des Bezirksjagdbeirates auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Zum fachkundigen Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen für die Bestellung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter erbringt.

(4) Die Prüfung ist nicht öffentlich; alle Prüflinge können jedoch eine Vertrauensperson beziehen. Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber hat zunächst im mündlichen Teil der Prüfung die zur ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen nachzuweisen:

1. die für die Ausübung der Jagd maßgebenden Rechtsvorschriften einschließlich der grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes sowie des Forstrechtes und Waffenrechtes,
2. die Handhabung der gebräuchlichen Jagdwaffen und Munition sowie die hiebei zu beobachtenden Vorsichtsmaßnahmen,
3. die Erkennungsmerkmale und Lebensweise des heimischen Wildes,
4. den Jagdbetrieb (Wildhege, Wildkunde), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung,
5. die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche,
6. die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung,
7. die Behandlung des erlegten Wildes.

(5) Im praktischen Teil der Prüfung hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber an Hand von Waffen und von Munition, die üblicherweise bei der Jagd verwendet werden, nachzuweisen, dass sie oder er mit deren Handhabung hinreichend vertraut ist und die notwendige Schießfertigkeit besitzt. Die praktische Prüfung im Schießen ist erst nach bestandener mündlicher Teil der Prüfung und auf einer behördlich genehmigten Schießstätte vorzunehmen.

(6) Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungswerberin oder dem Prüfungswerber mündlich mitzuteilen und schriftlich zu bescheinigen. Für den die Eignung der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers feststellenden Beschluss ist Stimmenmehrheit erforderlich.

(7) Die Prüfung ist vor jener Prüfungskommission zu wiederholen, welche die Nichteignung ausgesprochen hat. Die Wiederholungsprüfung hat den gesamten in Abs. 4 angeführten Prüfungsstoff zu umfassen, wenn die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber im mündlichen Teil der Prüfung nicht entsprochen hat. Hat die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber nur im praktischen Teil der Prüfung nicht entsprochen, hat sich die Wiederholungsprüfung nur auf diesen Teil zu beschränken, wenn die Prüfung innerhalb eines Jahres wiederholt wird. Die Wiederholung einer Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und nur dreimal zulässig.

(8) Sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt für jede geprüfte Prüfungswerberin und jeden geprüften Prüfungswerber eine Aufwandsentschädigung, die von der Landesregierung mit Verordnung festzusetzen ist.

(9) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die einem Ansuchen um Zulassung zur Prüfung anzuschließenden Unterlagen, den Prüfungsstoff, den Vorgang bei der Abnahme der Prüfung und die zu verwendenden Drucksorten zu erlassen.

JAGDGESETZ

§ 67

Verweigerung der Jagdkarte

- (1) Die Ausstellung der Jagdkarte ist Personen zu verweigern,
1. denen eine der im § 64 geforderten Voraussetzungen fehlt;
 2. denen der Besitz von Waffen nach den waffenrechtlichen Vorschriften verboten wurde;
 3. die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
 4. die nach Vollendung des 16. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung nicht nachweisen;
 5. die durch ein körperliches Gebrechen unfähig sind, mit Jagdwaffen sachgemäß umzugehen;
 6. die dem Missbrauch eines berauschenden Mittels oder Suchtmittels ergeben sind;
 7. die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind;
 8. die wegen eines Verbrechens verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
 9. die wegen eines Vergehens gegen Leib und Leben, begangen durch unvorsichtigen Umgang mit Waffen, Munition und Sprengstoffen, gegen die Sittlichkeit oder wegen eines mit Bereicherungsvorsatz begangenen Vergehens gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt worden sind, für längstens drei Jahre, gerechnet von dem Tag, an dem die Tilgungsfrist beginnt;
 10. die gemäß § 184 Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 oder wiederholt gemäß § 184 Abs. 2 oder mehr als zweimal wegen anderer Übertretungen dieses Gesetzes bestraft wurden, auf die Dauer von längstens drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung. Bestrafungen nach dem Jagdgesetz eines anderen Bundeslandes sind Bestrafungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn die Tatbestände im Wesentlichen gleich sind.
 11. die wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB, BGBl Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 15/2003, oder wegen Übertretung einer Natur- oder Tierschutzbestimmung bestraft wurden, wenn die Übertretung in verabscheuungswürdiger Weise (z.B. Abschuss oder Fangen von nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen geschützten Tieren) begangen wurde oder die wiederholt wegen Übertretung einer Natur- und Tierschutzbestimmung bestraft wurden, die mit der Jagdausübung im Zusammenhang steht, auf die Dauer von längstens drei Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung;
 12. denen die Jagdkarte entzogen wurde, für die Dauer der Entziehung;
 13. die nach ihrem bisherigen Verhalten keine Gewähr für eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Ausübung der Jagd bieten, für längstens drei Jahre.
- (2) Die Verweigerung ist auf mindestens ein Jahr auszusprechen.

§ 68

Entziehung der Jagdkarte

Wenn Umstände, derentwegen die Ausstellung einer Jagdkarte zu verweigern ist, erst nach Ausstellung der Karte eintreten oder der Behörde bekannt werden, hat die Ausstellungsbehörde die Karte zu entziehen. Für die Dauer des Entzuges ist § 67 sinngemäß anzuwenden. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdkartenabgabe besteht nicht.

§ 69

Jagderlaubnis

- (1) Wer nicht in Begleitung der oder des Jagdausübungsberechtigten (§ 63 Abs. 3) oder dessen Jagdschutzorganes jagt, muss neben der Jagdkarte eine auf seinen Namen lautende, von der oder dem Jagdausübungsberechtigten erteilte schriftliche Bewilligung mit sich führen (Jagderlaubnisschein). Für die Teilnahme an Gesellschaftsjagden ist ein Jagderlaubnisschein nicht erforderlich. § 63 Abs. 1 gilt sinngemäß.
- (2) Die Ausgabe von Jagderlaubnisscheinen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einer Woche ist an keine Genehmigung gebunden.
- (3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten so viele Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche auszustellen, als unter Berücksichtigung der Größe und des Wildstandes des Jagdgebietes angemessen sind. Als angemessen ist anzusehen, wenn auf je 115 Hektar Jagdfläche zusätzlich zur Zahl der Jagdpächterinnen und Jagdpächter (Jagdgesellschafterinnen und Jagdgesellschafter) ein Jagderlaubnisschein ausgegeben wird. Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat bei Ausfolgung des Scheines Namen und ordentlichen Hauptwohnsitz der Empfängerin oder des Empfängers und den Tag der Ausfolgung zu vermerken.
- (4) Die Pächterin oder der Pächter eines Genossenschaftsjagdgebietes hat der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Ende des Jagdjahres alle ausgegebenen Jagderlaubnisscheine unter Angabe des Namens und ordentlichen Hauptwohnsitzes der Empfängerin oder des Empfängers, des Jagdgebietes

JAGDGESETZ

und der Gültigkeitsdauer der Jagderlaubnis zu melden. Die oder der in einem Eigenjagdgebiet Jagd- ausübungsberechtigte hat solche Meldungen nur hinsichtlich der Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von über einer Woche zu erstatten.

(5) Für Jagdgebiete, für die eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter (§ 45) zu bestellen ist, dürfen Jagderlaubnisscheine ausgegeben werden, deren Gültigkeit mit Ende der Funktion der Verwalterin oder des Verwalters endet.

(6) Für die Ausstellung der Jagderlaubnisscheine sind einheitliche, fortlaufend nummerierte Vordrucke zu verwenden (§ 72).

2. Abschnitt Beizjagd

§ 70

Voraussetzungen für die Beizjagd

(1) Die Jagd mit Greifvögeln (Beizjagd) darf nur ausgeübt werden, wenn eine solche Berechtigung in der Jagdkarte vermerkt ist.

(2) * Voraussetzung für das Anbringen des Vermerkes gemäß Abs. 1 ist die Eignung zu dieser Jagd. Diese ist bei der erstmaligen Bewerbung um den Vermerk durch Ablegen einer Prüfung vor einer beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission nachzuweisen. Diese Prüfungskommission besteht aus einer oder einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitz, aus je einer oder einem Sachverständigen auf dem Gebiete der Beizjagd und des Naturschutzes sowie einer beisitzenden Vertreterin oder einem beisitzenden Vertreter des Landesjagdverbandes. Die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder erfolgt durch die Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist. Die Prüfungsgebühr ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen über die Prüfung zu regeln, und zwar

1. den Prüfungsstoff, der die geschichtliche Entwicklung der Beizjagd, die Greifvogelkunde und den Greifvogelschutz sowie die Kenntnis über Halten, Pflege und Abtragen von Beizvögeln zu umfassen hat;
2. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis und
3. die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer.

(4) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und zwar nur dreimal zulässig.

(5) Für das Anbringen des Vermerkes gemäß Abs. 1 gilt § 64 Abs. 7 sinngemäß. Der Vermerk ist zu streichen, wenn die Eignung zur Beizjagd nicht mehr vorliegt.

* In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „Voraussetzung“ im ersten Satz).

3. Abschnitt Abgaben und Vordrucke

§ 71

Jagdkartenabgabe

(1) Die Höhe der Jagdkartenabgabe ist durch Verordnung der Landesregierung unter Berücksichtigung der Lebenshaltungskosten ausgehend von folgenden Abgabenhöhen zum 1. Jänner 2004 festzusetzen:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| 1. Jagdkarte | 44,70 Euro |
| 2. Jagdgastkarte für | |
| a) einen Tag | 14,00 Euro |
| b) einen Monat | 27,00 Euro |
| 3. Berechtigung zur Beizjagd | 71,25 Euro. |

(2) Die Jagdkartenabgabe ist vom Burgenländischen Landesjagdverband einzuheben. Zu diesem Zwecke hat der Landesjagdverband den Inhaberinnen und Inhabern einer gültigen Jagdkarte vor Ablauf des Jagdjahres einen Einzahlungsschein für die Jagdkartenabgabe zuzusenden.

(3) Der Ertrag der Jagdkartenabgabe gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 ist vierteljährlich dem Land abzuführen.

(4) Der Landesjagdverband hat den Bezirksverwaltungsbehörden wöchentlich die Namen der Personen mitzuteilen, die Jagdkartenabgabe und Jagdhaftpflichtversicherung bezahlt haben (§ 64 Abs. 1, zweiter Satz).

JAGDGESETZ

§ 72

Jagdkartenvordrucke

Die Landesregierung hat Form und Inhalt der zu verwendenden Vordrucke für die Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine mit Verordnung zu regeln.

VII. Hauptstück Jagdschutz und Jagdschutzorgane

§ 73

Jagdschutz

(1) Der Jagdschutz bezweckt die Abwehr von Verletzungen der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen. Er umfasst auch das Recht und die Pflicht zur Betreuung des Wildes und Hintanhaltung seiner Schädigung durch Wilddiebstahl, Raubwild und Raubzeug. Unter Raubzeug sind sonstige dem gehegten Wild schädliche Tiere, insbesondere wildernde Hunde und umherstreifende Katzen zu verstehen.

(2) Die zur Ausübung des Jagdschutzes berufenen Organe sind demnach insbesondere ermächtigt und verpflichtet, in ihrem dienstlichen Wirkungskreis

1. Personen, die des Wilddiebstahls verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, ihre Identität festzustellen und ihnen gefangenes oder erlegtes Wild, Eier des Federwildes, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte sowie Hunde und Frettchen abzunehmen;
2. wildernde Hunde, wozu auch Hunde zu rechnen sind, welche sich der Einwirkung ihrer Halterinnen und Halter entzogen haben und im Jagdgebiet umherstreifen, sowie Katzen, welche in einer Entfernung von mehr als 200 m von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden in Feld oder Wald umherstreunen, zu töten. Das Recht zur Tötung von Hunden besteht nicht gegenüber Jagd-, Blinden-, Polizei- und Hirtenhunden, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich vorübergehend der Einwirkung ihrer Besitzerinnen und Besitzer entzogen haben;
3. die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen.

(3) Jagdausübungsberechtigte und mit deren Ermächtigung Jagdgäste sind zum Abschuss von Raubzeug in gleicher Weise wie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher berechtigt.

(4) Den Eigentümerinnen und Eigentümern der gemäß Abs. 2 Z 2 getöteten Hunde und Katzen gebührt kein Schadenersatz. Jeder Abschuss eines Hundes ist der Besitzerin oder dem Besitzer, oder wenn diese oder dieser nicht bekannt ist, dem Gemeindeamt, in dessen Gemeindebereich der Hund abgeschossen wurde, innerhalb einer Woche zu melden.

§ 74

Jagdschutzorgane

(1) Zur Ausübung des Jagdschutzes sind die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (Jagdhüterinnen oder Jagdhüter und Revierjägerinnen oder Revierjäger) berufen.

(2) Die Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht verpachteten Eigenjagdgebieten, die Pächterinnen und Pächter von Eigen- und Genossenschaftsjagdgebieten sowie die Jagdausschüsse von Genossenschaftsjagdgebieten, für welche eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder ein Genossenschaftsjagdverwalter bestellt wurde, haben zur Besorgung des Dienstes nach Abs. 1 bei einem Jagdgebiet bis zu 500 ha eine oder einen, bei einem Jagdgebiet bis zu 1000 ha zwei und bei einem Jagdgebiet von über 1000 ha drei Jagdhüterinnen oder Jagdhüter zu bestellen und für den Wachdienst zum Schutze der Jagd durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen zu lassen.

(3) Jagdausübungsberechtigte können, wenn sie den Erfordernissen des § 75 entsprechen, selbst als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestätigt werden. Die oder der Jagdausübungsberechtigte kann jedoch nur unter der Voraussetzung auf den Stand der nach Abs. 2 in entsprechender Zahl für das Jagdgebiet zu bestellenden Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher zählen, wenn er die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er das Jagdgebiet selbst ausreichend und dauernd beaufsichtigen wird.

(4) Mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde können Jagdgebiete durch gemeinsame Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher beaufsichtigt werden, sofern dadurch eine regelmäßige und ausreichende Ausübung des Jagdschutzes in diesen Jagdgebieten gewährleistet ist.

(5) Für Jagdgebiete, die vorwiegend aus Waldungen bestehen und ein Ausmaß von mehr als 1500 ha haben, sowie für sonstige Jagdgebiete, die ohne Rücksicht auf die Kulturgattung ein Ausmaß von mehr als 2500 ha umfassen, ist zur Besorgung der Aufgaben nach § 73 Abs. 1 wenigstens eine Revierjägerin oder ein Revierjäger zu bestellen.

JAGDGESETZ

§ 75

Voraussetzungen für die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher

(1) Als Jagdhüterin oder Jagdhüter ist nur zu bestätigen, wer

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt;
2. das 21. Lebensjahr vollendet hat;
3. eine gültige Jagdkarte besitzt;
4. über die zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers erforderlichen körperlichen und geistigen Eigenschaften verfügt und vertrauenswürdig ist;
5. die Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter auf Grund des § 78 oder früherer burgenländischer jagdrechtlicher Bestimmungen mit Erfolg abgelegt hat.

(2) Als Revierjägerin oder Revierjäger ist nur zu bestätigen, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 4 erfüllt, die Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger (§ 79) mit Erfolg abgelegt hat und hauptberuflich im Jagdschutzdienst verwendet werden soll.

(3) Die Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist Personen zu verweigern,

1. die wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens im Sinne des § 67 Abs. 1 Z 9 oder 11 verurteilt worden sind, solange die Verurteilung nicht getilgt ist;
2. denen wegen einer anderen strafbaren Handlung die Jagdkarte verweigert oder entzogen wurde, für die Dauer von drei Jahren nach Erlangen oder Wiedererlangen der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte.

§ 76

Bestätigung und Angelobung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich das Jagdgebiet oder ein Teil davon liegt, Name, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der bestellten Jagdschutzorgane, das Gebiet, in dem der Jagdschutzdienst ausgeübt werden soll, und die Art der Ausübung des Jagdschutzdienstes (§ 74 Abs. 1) schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorganes bedarf der Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Unbeschadet der Voraussetzungen der §§ 74 und 75 ist die Bestellung von Jagdschutzorganen nur dann zu bestätigen, wenn diese Gewähr dafür bieten, dass sie in dem Jagdgebiet, für das sie bestellt wurden, den Jagdschutz ausreichend ausüben werden. Ohne Anrechnung auf den Stand der nach § 74 Abs. 2 erforderlichen Anzahl können zusätzliche Jagdschutzorgane, höchstens jedoch die doppelte Anzahl, bestellt und bestätigt werden, auch wenn sie nicht ständig den Jagdschutz ausüben können.

(3) Das bestätigte Jagdschutzorgan ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten anzugeloben. Nach der Angelobung ist ihm von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Dienstausweis, aus dem seine Identität und seine Eigenschaft als Jagdschutzorgan hervorgehen, auszustellen sowie ein Dienstabzeichen gegen Kostenersatz auszufolgen. In dem Dienstausweis ist auch anzuführen, für welches Gebiet das Jagdschutzorgan bestellt wurde und dass es berechtigt ist, das Dienstabzeichen zu tragen.

(4) Das Dienstabzeichen hat das Landeswappen und einen Hinweis auf die Eigenschaft der Trägerin oder des Trägers zu enthalten. Die Landesregierung hat die näheren Bestimmungen über den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und die Angelobungsformel durch Verordnung zu erlassen.

(5) Die bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen und ihren Dienstausweis mit sich zu führen. Der Dienstausweis ist auf Verlangen - bei Gefahr im Verzug erst nach deren Beseitigung - vorzuweisen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat für alle von ihr bestätigten und angelobten Jagdschutzorgane einen Vormerk zu führen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, jede Änderung im Stand ihrer Jagdschutzorgane der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(7) Jagdschutzorgane müssen während des gesamten Jagdjahres im Besitze einer Jagdkarte sein.

§ 77

Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher

Wenn Umstände, derentwegen die Bestätigung gemäß § 75 Abs. 1 bis 3 zu verweigern gewesen wäre, nachträglich eintreten oder der Behörde bekannt werden, hat sie die Bestätigung zu widerrufen und den Dienstausweis sowie das Dienstabzeichen einzuziehen.

§ 78

Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter

(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung zur Jagdhüterin oder zum Jagdhüter entscheidet die nach dem ordentlichen Wohnsitz der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zuständige

JAGDGESETZ

Bezirksverwaltungsbehörde, wenn aber der ordentliche Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes Burgenland liegt, die Bezirksverwaltungsbehörde, bei der die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber zur Ablegung angesucht hat.

(2) Zur Ablegung dieser Prüfung sind nur solche Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber zuzulassen, welche

1. den Erfordernissen des § 75 Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprechen;
2. von der Bestellung als Jagdhüterin oder Jagdhüter gemäß § 75 Abs. 3 nicht ausgeschlossen sind;
3. entweder eine mindestens einjährige praktische Verwendung im Jagddienst oder eine mindestens dreijährige praktische Betätigung in allen im Laufe des Jagdjahres sich ergebenden Erfordernissen des Jagdbetriebes und der Wildhege nachweisen; diese Nachweise sind durch Dienstzeugnisse der oder des Jagsausübungsberechtigten zu erbringen. In den Dienstzeugnissen ist nicht nur die Zeitdauer, sondern auch die Art der jagdlichen Betätigung der Prüfungswerberin oder des Prüfungswerbers zu bestätigen.

(3) Die Prüfung ist am Sitz jener Behörde, die die Prüfungswerberin oder den Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen hat, vor einer Prüfungskommission abzulegen.

Die Prüfungskommission besteht aus

1. dem Vorsitz
 - a) der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann oder der Stellvertretung oder
 - b) in Städten mit eigenem Statut aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer oder einem rechtskundigen Bediensteten des Magistrates
2. der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder der Stellvertretung und
3. einem weiteren fachkundigen Mitglied des Bezirksjagdbeirates oder dessen Ersatzmitglied.

Das weitere fachkundige Mitglied der Prüfungskommission und dessen Ersatzmitglied werden von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann - in Städten mit eigenem Statut von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister - nach Anhörung des Landesjagdverbandes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfung zu regeln, und zwar

1. über den Prüfungsstoff;
2. über die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis;
3. über die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer, weiters
4. dass die Ausbildung für einen Beruf die Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung ersetzt, wenn im Zuge dieser Ausbildung auf den in Abs. 5 angeführten Gebieten die bei der Jagdhüterinnen- und Jagdhüterprüfung nachzuweisenden Kenntnisse vermittelt werden.

(5) Der Prüfungsstoff hat zu umfassen:

1. die jagdrechtlichen Vorschriften sowie die grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechtes, des Forst- und Waffenrechtes;
2. die jagdbaren sowie die durch die Naturschutzgesetzgebung geschützten, für die Ausübung der Jagd in Betracht kommenden Tiere und ihre Lebensweise, den Jagdbetrieb (Wildhege, Wildkunde), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung, die weidgerechten Jagdarten, die Behandlung des erlegten Wildes, die Jagdhundehaltung und Jagdhundeführung, die Reviereinrichtungen, die wichtigsten Jagdfachausdrücke und Jagdgebrauche;
3. die gebräuchlichen Jagdwaffen und Jagdmunition, deren Behandlung, Handhabung und Wirkung.

(6) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die bereits in einem anderen Bundesland als Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher bestellt waren, haben lediglich die Kenntnis der im Abs. 5 Z 1 angeführten Vorschriften nachzuweisen.

(7) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach drei Monaten und nur zweimal zulässig.

§ 79

Prüfung zur Revierjägerin oder zum Revierjäger

(1) Über das Ansuchen um Zulassung zur Revierjägerinnen- oder Revierjägerprüfung entscheidet die Landesregierung.

(2) Zur Ablegung dieser Prüfung können nur solche Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

1. den Erfordernissen des § 75 Abs. 1 Z 1 bis 4 entsprechen,
2. von der Bestellung als Jagdhüterin oder Jagdhüter gemäß § 75 Abs. 3 nicht ausgeschlossen sind,
3. eine zweijährige Verwendung in einem Jagdbetrieb unter Leitung einer Revierjägerin oder eines

JAGDGESETZ

Revierjägers oder eine fünfjährige Verwendung als Jagdhüterin oder Jagdhüter nachweisen, und

- den Nachweis erbringen, dass sie in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei jagdlichen Unfällen unterwiesen worden sind. Durch Verordnung der Landesregierung sind dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechend die näheren Bestimmungen über diesen Nachweis und die Art dieser Unterweisung festzusetzen.

(3) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich am Sitz der Landesregierung vor einer Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer oder einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Bediensteten dieser Behörde oder deren oder dessen Stellvertretung, die oder der den Vorsitz führt und aus zwei weiteren fachkundigen Mitgliedern oder deren Ersatzmitgliedern. Die zwei weiteren fachkundigen Mitglieder der Prüfungskommission und deren Ersatzmitglieder werden von der Landesregierung nach Anhörung des Landesjagdverbandes auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Den Mitgliedern der Prüfungskommission gebührt je Prüfling eine Aufwandsentschädigung, die aus den Prüfungsgebühren zu ersetzen ist.

(4)* Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Vorschriften über

- den Prüfungsstoff, der die jagdgeschichtliche Entwicklung, das jagdliche Brauchtum einschließlich der Weidmannsprache, die Wildkunde über die in Österreich heimischen Wildarten, den Jagdbetrieb (Wildhege), die Wildökologie und Lebensraumgestaltung, die Maßnahmen gegen die häufigsten Wildseuchen, die Jagdkunde, die Waffenkunde, alle die Jagd regelnden Vorschriften und die grundlegenden Bestimmungen des Natur-, Tier- und Umweltschutzrechts, des Forst- und Waffenrechts,
- die Dauer der schriftlichen und mündlichen Prüfung,
- die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis und
- die Höhe der Prüfungsgebühr und der Aufwandsentschädigung für die Prüferinnen und Prüfer zu regeln.

(5) Prüfungswerberinnen und Prüfungswerber, die in einem anderen Bundesland mindestens zwei Jahre als Revierjägerinnen oder Revierjäger tätig waren, haben lediglich die Kenntnisse des burgenländischen Jagd-, Natur- und Tierschutzrechtes sowie die landesrechtlichen Vorschriften über den Umweltschutz nachzuweisen.

(6) Die Revierjagdprüfung darf nur einmal nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Bewerberin oder der Bewerber nur nach Nachweisung einer neuerlichen zweijährigen Verwendung in einem Jagdbetrieb unter Leitung einer Revierjägerin oder eines Revierjägers oder einer neuerlichen fünfjährigen Verwendung als Jagdhüterin oder Jagdhüter zur Prüfung zugelassen werden.

* In der Fassung der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 80

Stellung und Befugnisse der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes, wenn sie das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar tragen, als Organe der öffentlichen Aufsicht anzusehen und genießen den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 StGB) einräumt.

(2) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind in Ausübung ihres Dienstes berechtigt, Personen, die von ihnen bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht (§§ 137 bis 139 StGB) oder bei einer Übertretung dieses Gesetzes, des Naturschutzgesetzes oder des Tierschutzgesetzes betreten werden, zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde, welcher das weitere Verfahren bezüglich der festgenommenen Personen nach Maßgabe des Falles zukommt, festzunehmen, wenn

- die oder der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und die Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder
- begründeter Verdacht besteht, dass die Person sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
- die oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher können unter den Voraussetzungen des § 37a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 von einer Festnahme absehen.

(3) Wenn sich Personen, die nach Abs. 2 festgenommen werden können, der Festnahme durch die Flucht entziehen, sind die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher berechtigt, diese Personen auch über ihr Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb dessen im Geltungsbereich dieses Gesetzes festzunehmen.

(4) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind ferner berechtigt, die Kleidung und Behältnisse (Rucksäcke, Fahrzeuge u.dgl.) von Personen, die bei einem Eingriff in fremdes Jagdrecht betreten wurden oder die eines solchen Eingriffes dringend verdächtig erscheinen, zu durchsuchen. Bei den Durch-

JAGDGESETZ

suchungen ist § 121 Abs. 3 StPO 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2007, sinngemäß anzuwenden. *

(5) Den gemäß Abs. 2 und 4 betretenen Personen können die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie zur Verübung derselben bestimmten Sachen abgenommen (beschlagnahmt) werden.

(6) Die durch die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher festgenommenen Personen sowie die beschlagnahmten Sachen sind sofort der Behörde zu übergeben. Wenn der Grund zur Festnahme schon vor Übergabe an die Behörde entfällt, ist die festgenommene Person freizulassen. Ebenso sind abgenommene Sachen zurückzugeben, wenn der Grund zur Abnahme der Sachen vor deren Übergabe an die Behörde entfällt. Bei Festnahme und Vorführung ist mit möglichster Schonung der Person und der Ehre der oder des Festgenommenen vorzugehen.

* Letzter Satz i.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 81

Waffengebrauch der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher

(1) Die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes ein Jagdgewehr und eine Faustfeuerwaffe zu tragen und von diesen Waffen Gebrauch zu machen, wenn ein rechtswidriger Angriff auf Leib und Leben ihrer eigenen oder einer anderen Person unternommen wird oder unmittelbar droht oder wenn eine mit einer Schusswaffe versehene Person, die beim verbotswidrigen Durchstreifen des Jagdgebietes betreten wird, die Waffe nach Aufforderung nicht sofort ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers wieder aufnimmt.

(2) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur insoweit zulässig, als er zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffes notwendig ist. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, so darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet erscheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

VIII. Hauptstück Schonvorschriften

1. Abschnitt

§ 82

Schonzeiten

(1) Die Landesregierung hat für nachstehend angeführte Wildarten unter Berücksichtigung ihrer biologischen Eigenheiten und unter Bedachtnahme auf eine nachhaltige Hege sowie auf die Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes gegebenenfalls getrennt nach Alter und Geschlecht durch Verordnung Zeiträume festzusetzen, während der sie weder verfolgt noch gefangen noch erlegt werden dürfen: Rotwild, Damwild, Sikawild, Rehwild, Gamswild, Muffelwild, Schwarzwild, Feldhase, Dachs, Edelmarder, Steppeniltis, Auerhahn, Birkhahn, Haselhahn, Fasane, Rebhuhn, Wachtel, Wildtauben, Schnepfen, Wildgänse - ausgenommen Zwerggans, Nonnengans, Rothalsgans und Rostgans -, Wildenten - ausgenommen Moorente, Weißkopfente und Ruderente -, Fischreiher, Wildtruthuhn, Blässhuhn, Eichelhäher, Aaskrähe und Elster.

(2) Keine Schonzeit genießen: wildes Kaninchen, Fuchs, Waldiltis, Steinmarder, kleines und großes Wiesel, Marderhund und Waschbär.

(3) Wild, für das im Abs. 1 keine Schonzeit vorgesehen ist und das auch nicht unter den nicht geschonten Wildarten (Abs. 2) angeführt ist, ist ganzjährig zu schonen. Die Landesregierung hat durch Verordnung auch für einzelne der im Abs. 1 genannten Wildarten eine ganzjährige Schonzeit anzuordnen, wenn dies mit Rücksicht auf das seltene Vorkommen oder mit Rücksicht auf die Bestandesgefährdung dieser Art notwendig ist.

(4) Die Landesregierung hat, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, nach Einholung von Gutachten aus den Fachgebieten Jagd und Naturschutz für ganzjährig geschontes Federwild sowie für die Haarwildarten Wolf, Bär, Fischotter, Wildkatze und Luchs mit Bescheid Ausnahmen von den Schonvorschriften zu bewilligen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit der Luftfahrt liegt;
2. zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereigezeiten und Gewässern oder zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt erforderlich ist;
3. Forschungs- und Unterrichtszwecken, der Aufstockung von Wildbeständen, der Wiederansiedlung oder Aufzucht im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen dient;
4. dazu dient, um unter strenger Kontrolle selektiv und in beschränktem Ausmaß (Abs. 5) die Entnah-

JAGDGESETZ

me oder Haltung einer begrenzten Anzahl von Wildstücken zu ermöglichen.

Die Ausnahmegewilligung ist unter der Voraussetzung zu erteilen, dass die Populationen der angeführten Wildarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz dieser Ausnahmegewilligung ohne Beeinträchtigung in ihrem günstigen Erhaltungszustand verweilen.

(5) Im Bescheid gemäß Abs. 4

1. ist die Anzahl der zu fangenden, zu haltenden oder zu tötenden Wildstücke unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Wildstand auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken;
2. ist die Fang- oder Tötungsart festzulegen; bei Ausnahmen gemäß Abs. 4 Z 4 sind sofort tötende Fallen (§ 99 Abs. 3) jedenfalls verboten;
3. sind Kontrollmaßnahmen und erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Beschränkungen des Fangens, Haltens oder Tötens der Wildstücke vorzusehen.

(6) Bei Federwild ist verboten

1. das absichtliche Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern und das Entfernen von Nestern;
2. das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit;
3. das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand.

(7) Die Bestimmungen über die Schonzeiten finden auf das in Wildgehegen gehaltene Wild keine Anwendung.

§ 83

Verlängerung der Schonzeit; Einstellung des Abschusses

(1) Bei schwerer Gefährdung der Wildbestände durch Wildverluste, die durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Naturkatastrophen, Wildseuchen und dergleichen verursacht werden, hat die Landesregierung für das ganze Land, für einzelne Verwaltungsbezirke oder für einzelne Jagdgebiete die Schonzeiten zu verlängern oder auch die Jagd auf bestimmte Wildarten vollkommen einzustellen.

(2) Sinkt der Bestand einer Wildart durch übermäßigen Abschuss oder unwirtschaftliche Jagdausübung unter das den Reviervhältnissen entsprechende Mindestausmaß bedeutend herab, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss dieser Wildart in dem Jagdgebiet auf eine angemessene Dauer einzuschränken oder gänzlich einzustellen.

§ 84

Verkürzung der Schonzeit

(1) Die Landesregierung hat einen späteren Beginn oder früheren Schluss der Schonzeiten bestimmter Wildgattungen für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes zu verfügen, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen und klimatischen Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Diese Ausnahmen dürfen jedoch nur für das jeweils laufende Jagdjahr zugestanden werden.

(2) Die Landesregierung hat ferner die für eine bestimmte Wildart festgesetzte Schonzeit in einzelnen oder allen Jagdgebieten eines Verwaltungsbezirkes auf eine angemessene Dauer außer Wirksamkeit zu setzen, wenn dies zur Erhaltung der Gesundheit, zur Artverbesserung des Wildes oder im Interesse der Land- und Forstwirtschaft geboten ist. Dies gilt nicht für die in § 82 Abs. 4 genannten Wildarten.

2. Abschnitt Verkehrsbeschränkungen

§ 85

Beschränkung des Verkehrs mit geschontem Wild und mit Eiern; Verkaufserlaubnisse

(1) Ganzjährig geschontes Wild darf nicht gehalten, zum Verkauf angeboten, entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr gebracht, versendet oder erworben werden. Dies gilt nicht für solches Wild,

1. das vor dem 1.1.1982 in die Gewahrsame der Halterin oder des Halters gelangt ist oder von diesen Tieren nachweislich abstammt;
2. das aus einem Schau- oder Zuchtgehege (§ 11) oder aus Tierschutzhäusern stammt;
3. für das eine Genehmigung nach § 82 Abs. 4 erteilt wurde.

(2) Teile ganzjährig geschonter Tiere (Präparate von Wild, Decken, Felle, Eier u.dgl.) dürfen nicht verkauft, zum Verkauf bereitgehalten oder mit Ausnahme des Abs. 3 sonst in Verkehr gebracht oder erworben werden. Dies gilt nicht für Teile solcher Tiere, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass sie von in Abs. 1 genannten Tieren stammen.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte darf ganzjährig geschonte, tot oder verletzt aufgefundene Tiere behalten oder an Schulen, Museen oder wissenschaftliche Institute abgeben. Der Fund ist der

JAGDGESETZ

Bezirksverwaltungsbehörde jedoch innerhalb einer Woche zu melden.

(4) Wer Tiere oder Teile von Tieren (Abs. 1 oder 2) besitzt oder innehat, hat deren Herkunft der Bezirksverwaltungsbehörde und den Jagdschutzorganen über Verlangen nachzuweisen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, in Betriebsräumen von Tierpräparatorinnen und Tierpräparatoren Einschau zu nehmen. Die Einschau ist während der Geschäfts- oder Betriebsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, wenn jedoch begründeterweise anzunehmen ist, dass auch zu anderer Zeit in diesen Räumen gearbeitet wird, auch zu dieser Zeit, zulässig.

(5) Hinsichtlich der Vogelarten Graugans, Pfeifente, Krickente, Spießente, Tafelente, Reiherente, Eiderente, Alpenschneehuhn, Auerhuhn und Blässhuhn ist der Verkauf von toten Vögeln und von deren ohne weiteres erkennbaren Teilen, sofern diese Vögel rechtmäßig erlegt wurden, erlaubt.

(6) Eier des Federwildes dürfen nur zum Zwecke der künstlichen Aufzucht in Verkehr gesetzt werden.

(7) Für die in Verkehr gesetzten Eier ist der von der Landesregierung im Verordnungsweg näher zu regelnde Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes erforderlich. Der Nachweis der Herkunft und des Aufzuchtzweckes hat zu enthalten: Name und Wohnort der Eigentümerin oder des Eigentümers des Federwildes, Standort des Betriebes, in dem das Federwild gehalten wird, Art des Federwildes, Tag, an dem die Eier in Verkehr gesetzt wurden, Name und Wohnort der Empfängerin oder des Empfängers, Ort und Zweck der Aufzucht.

§ 86

Halten von Greifvögeln; Kennzeichnung

(1) Personen, die Greifvögel gemäß § 85 Abs. 1 halten, sind verpflichtet, Zahl, Art, Alter, Geschlecht und Herkunft derselben sowie den Zweck des Haltens binnen zweier Wochen nach dem Erwerb der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Änderungen des Haltungszweckes sind binnen zweier Wochen nach der Änderung der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Änderung des Haltungszweckes untersagen, wenn diese den Grundsätzen des Tier- oder Naturschutzes widerspricht.

(3) Nachzuchtungen von Greifvögeln sind innerhalb von zwei Wochen nach dem Ausschlüpfen, der Verlust von Greifvögeln (Verenden oder Verstoßen) ist innerhalb von zwei Wochen der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(4) Gehaltene Greifvögel sind innerhalb der in den Abs. 2 und 3 genannten Fristen zu kennzeichnen. Die Landesregierung hat durch Verordnung Vorschriften über die Art der Kennzeichnung zu erlassen.

IX. Hauptstück Vorschriften für die Jagdbetriebsführung

1. Abschnitt Jagdwirtschaftliche Planung

§ 87

Abschussplan

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) sowie von Auer-, Birk-, Hasel- und Trapphahnen ist nur auf Grund eines von der Bezirksverwaltungsbehörde genehmigten Abschussplanes oder einer Abschussverfügung gemäß § 108 zulässig. Diese Bestimmungen finden auf das in Wildgehegen gehaltene Schalenwild keine Anwendung.

(2) Die oder der Jagd ausübungs berechtigte hat den Abschussplan bis spätestens 15. März jedes Jagdjahres der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Für angrenzende Jagdgebiete derselben Jagdpächterin oder desselben Jagdpächters ist nur ein Abschussplan vorzulegen.

(3) Der Abschussplan hat jedenfalls zu enthalten:

1. Die Gesamtfläche des Jagdgebietes;
2. den im Vorjahr durchgeführten Abschuss und das Fallwild; dies kann entfallen, wenn ein Wechsel bei der oder dem Jagd ausübungs berechtigten aufgetreten ist;
3. den Antrag für den im laufenden Jagdjahr geplanten Abschuss;
4. eine Aufgliederung des zum Abschuss beantragten Schalenwildes in männliche und weibliche Stücke, ausgenommen die im Laufe des Jagdjahres gesetzten Kälber, Kitze und Lämmer (Nachwuchsstücke);
5. eine Aufteilung der Trophäen tragenden Wildstücke mit Ausnahme der Muffelschafe in Altersklassen.

JAGDGESETZ

(4) Vor Entscheidung über den Abschussplan hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Verpächterin oder den Verpächter, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, den Bezirksjagdbeirat und die Hegeringleiterin oder den Hegeringleiter zu hören; in Jagdgebieten mit Waldbeständen hat sie zusätzlich ein forstliches Gutachten darüber einzuholen, ob auf Grund des beantragten Abschusses eine Gefährdung des Waldes (§ 108 Abs. 3) zu vermeiden ist.

(5) Lässt der Abschussplan im Aufbau der Altersklassen und des Geschlechtsverhältnisses einen qualitativ guten, der Größe und den Äsungsverhältnissen des Jagdgebietes angepassten und den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht widersprechenden Wildstand erwarten, so ist er zu genehmigen.

(6) Wird der Abschussplan nicht rechtzeitig oder mangelhaft verfasst vorgelegt, oder widersprechen seine Angaben den Zielsetzungen des Abs. 5, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschussplan unter Bedachtnahme auf Abs. 5 zu verfügen.

(7) In Gebieten, in denen eine Hege des abschussplanpflichtigen Schalenwildes im Hinblick auf die Interessen der Land- und Forstwirtschaft nicht vertretbar ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der oder des Jagdäusübungsberechtigten oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Wildstand Abschlüsse in jenem Ausmaß zu genehmigen oder zu verfügen, die eine Ausbreitung oder Vermehrung der betreffenden Wildart hintanhaltend oder eine wirksame Verminderung des Wildbestandes ermöglichen.

(8) Für Gebiete gemäß Abs. 7 sowie für Jagdgebiete, die wegen ihres geringen Flächenausmaßes bei Schalenwild einen biologisch richtigen Altersklassenaufbau und die Regulierung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses nicht zulassen, kann der Abschuss bestimmter Wildstücke für mehrere aneinandergrenzende Jagdgebiete mit der Auflage bewilligt oder verfügt werden, dass die Erfüllung des Abschusses in einem dieser Jagdgebiete den Abschuss in den anderen Jagdgebieten ausschließt.

(9) Im Verfahren betreffend den Abschussplan kommt den Jagdäusübungsberechtigten und den Verpächterinnen und Verpächtern Parteistellung zu. Einer Berufung gegen die Genehmigung des Abschusses bzw. gegen die Verfügung des Abschusses kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(10) Bei Feststellung einer mit den Interessen der Land- oder Forstwirtschaft in Widerspruch stehenden Wilddichte oder bei einer unnatürlichen Wildstandstruktur oder zur Prüfung der Einhaltung des genehmigten Abschusses hat die Bezirksverwaltungsbehörde für einzelne oder sämtliche Jagdgebiete eines politischen Bezirkes die jagdäusübungsberechtigte Person zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer zu bestimmenden Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

(11) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Vorlage, Genehmigung und Durchführung zu erlassen. Sie hat dabei die Richtlinien darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Vermehrung des Wildstandes, wie auch eine die Erhaltung des Wildstandes gefährdende Verminderung vermieden wird.

(12) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag oder von Amts wegen den von ihr genehmigten oder verfügten Abschuss einzuschränken oder zu erweitern, wenn dies infolge eines nachträglich festgestellten geringeren oder größeren Wildstandes zur Sicherung einer im Abs. 5 entsprechenden Abschussregelung erforderlich ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Abs. 4 sinngemäß.

§ 88 *

Sonderbestimmungen zum Schutz von Weinbaukulturen

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden in Weinbaukulturen hat die Landesregierung, sofern die Maßnahmen nach § 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der geltenden Fassung, und den dazu ergangenen Verordnungen nicht die erwünschten Ergebnisse erzielen, abweichend von § 16 Abs. 1 lit. b Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der geltenden Fassung, nach Einholung eines Fachgutachtens aus dem Fachgebiet Naturschutz den selektiven Abschuss von Staren zu Vergrämungszwecken in gefährdeten Gemeinden mit Verordnung, deren Geltungsdauer auf zwei Jahre zu beschränken ist, zuzulassen.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die gefährdeten Gemeinden,
2. das Verbot des Abschusses während der Brut- und Aufzuchtzeit und
3. die Einschränkung des Abschusses
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 15. Juli, längstens bis 31. Oktober und der weiteren zeitlichen Einschränkung von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung,
 - b) nur auf den unmittelbaren Bereich der Weinbaufluren (Weinbaugesetz 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der jeweils geltenden Fassung) in diesen Gemeinden,
 - c) nur mit Jagdwaffen, wobei insbesondere Sprengstoffe und halbautomatische oder automatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, nicht verwendet werden dürfen.

JAGDGESETZ

fen und

d) selektiv nur auf so viele Stare, als dies zum wirksamen Fernhalten eines Stareschwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

(3) Die in einer Verordnung gemäß Abs. 2 festgelegten Gemeinden können mit der Vornahme der Maßnahmen

1. die Jagdausübungsberechtigten (§ 2 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3);
2. die Jagdschutzorgane (§ 74);
3. mit Zustimmung der Jagdausübungsberechtigten die Feldschutzorgane (§ 7 Feldschutzgesetz, LGBl. Nr. 15/1989, in der geltenden Fassung), wenn sie über die erforderliche waffenrechtliche Erlaubnis verfügen,

beauftragen. Die Beauftragung hat auch die Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über die getätigten Abschüsse zu enthalten.

(4) Die Beauftragung darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. andere Maßnahmen, die nach § 6 Bgld. Pflanzenschutzgesetz 2003 und den dazu ergangenen Verordnungen angeordnet wurden, zeitigen keine ausreichende Wirkung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(5) Die gemäß Abs. 3 beauftragten Personen haben der Gemeinde jeweils bis 15. November des laufenden Jahres die Abschusszahlen zu melden.

(6) Die Gemeinde hat eine Zusammenfassung der in ihrem Bereich von den beauftragten Personen erstatteten Meldungen in eine Liste, die das Meldedatum, den Meldezeitraum, die Anzahl der gemeldeten Abschüsse und die Namen der Meldeverpflichteten enthält, einzutragen und diese Zusammenfassung der Landesregierung bis 31. Dezember des laufenden Jahres zu übermitteln.

* In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008.

§ 89

Sonderbestimmungen für Zugvögel

(1) Zu den Zugvögeln zählendes Wild ist auf seinem Rückzug zu den Nistplätzen zu schonen.

(2) Waldschnepfen dürfen vom 1. März bis 15. April nach der Jagdart „Schnepfenstrich“ bejagt werden.

§ 90

Durchführung des Abschussplanes

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat den bewilligten oder verfügten Abschussplan in Zahl und Gliederung einzuhalten. Jede Unterschreitung des Abschusses ist in der Abschussliste zu begründen.

(2) Auf den bewilligten Abschussplan oder auf die Abschussverfügung ist jedes im Jagdgebiet ab Beginn des Jagdjahres erlegte oder gefallene Wildstück ohne Rücksicht auf dessen Verwertbarkeit anzurechnen.

(3) Kümmerndes und krankgeschossenes Wild darf unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes über den genehmigten Abschussplan selbst während der Schonzeit erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestandes oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Die Erlegung ist unverzüglich nach dem Abschuss unter Darlegung der hierfür maßgebenden Gründe der Hegeringleiterin oder dem Hegeringleiter bekannt zu geben und ihr oder ihm auf Verlangen vorzulegen. Für verletzte Stücke ist ein tierärztliches Gutachten über die Art und Ursache der Verletzung der Anzeige anzuschließen.

§ 91

Abschussliste

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, das während des Jagdjahres in seinem Jagdgebiet erlegte, verwendet oder gefallene Wild aller Art in einer für jedes Jagdgebiet gesondert geführten Abschussliste unverzüglich zu verzeichnen. Angeschossenes Wild, das in einem fremden Jagdgebiet zur Strecke gekommen ist, ist in der Abschussliste für jenes Jagdgebiet zu verzeichnen, dessen Jagdausübungsberechtigten das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe, zufällt. Bei jedem abschlussplanpflichtigen Wildstück ist ferner der Tag der Erlegung, das Gewicht, ausgenommen beim Auer- und Trappwild, bei Trophäenträgern die Altersklasse, Name und Anschrift der Erlegerin oder des Erlegers sowie Art der Verwertung bzw. die Unverwertbarkeit des Wildstückes zu vermerken.

(2) Zur Führung der Abschussliste ist ausschließlich der durch Verordnung festgelegte Vordruck zu verwenden.

(3) Die Abschussliste hat während des Jagdjahres bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten, falls sich deren oder dessen Wohnsitz außerhalb des Verwaltungsbezirkes befindet, in dem das Jagdgebiet gelegen ist, bei der oder dem für dieses Jagdgebiet bestellten Jagdaufseherin oder Jagdaufseher aufzu-

JAGDGESETZ

liegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, durch ihre Amtsorgane jederzeit in die Abschussliste Einsicht nehmen zu lassen. Zur Einsichtnahme in die Abschussliste sind ferner die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter berechtigt.

(4) Die Abschussliste ist mit Ablauf des Jagdjahres abzuschließen. Bis spätestens 15. Feber jeden Jahres ist der Bezirksverwaltungsbehörde die Abschussliste in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

§ 92

Hegeschau

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat zur Besprechung der jagdwirtschaftlichen Situation und zur Überprüfung der getätigten Abschüsse von Amts wegen oder auf Antrag des Bgld. Landesjagdverbandes durch Verordnung die Durchführung einer öffentlichen Hegeschau anzuordnen. Die Hegeschau ist vom Bgld. Landesjagdverband zu veranstalten und kann den ganzen Verwaltungsbezirk oder auch nur Teile davon umfassen. Zur Hegeschau sind die Pächterinnen und Pächter in geeigneter Form einzuladen.

(2) Die Erlegerinnen und Erleger trophäentragender Schalenwildstücke, mit Ausnahme von Schwarzwild, Muffelschafen und Gamskitzen, haben die Trophäen, bei Rot- und Rehwild auch den linken Unterkieferast, zur Hegeschau vorzulegen. Zu diesem Zweck haben sie die Trophäen und den Unterkieferast während des laufenden und des ihm folgenden Jagdjahres aufzubewahren. Hat die Erlegerin oder der Erleger eines Wildstückes, dessen Trophäe vorlagepflichtig ist, keinen Wohnsitz im Inland und besteht die Absicht, eine solche Trophäe ins Ausland zu verbringen, ist sie vorher der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister oder der von ihr oder ihm nominierten Vertretung vorzulegen und zu beurteilen.

(3) Bei der Hegeschau ist der Gesamtabschuss nach Geschlechtergruppen und Altersklassen sowohl in den einzelnen Jagdgebieten als auch innerhalb des gesamten Bereiches nach biologischen und jagdwirtschaftlichen Gesichtspunkten durch den Bgld. Landesjagdverband zu beurteilen und ist insbesondere auch die Wildschadensituation zu besprechen. Die vorgelegten Trophäen sind dauerhaft zu kennzeichnen.

JAGDGESETZ

2. Abschnitt Jagdbewirtschaftung

§ 93

Pflegliche und nachhaltige Jagdbewirtschaftung

(1) Die oder der Jagd ausübende ist verpflichtet, für eine pflegliche und nachhaltige Jagdwirtschaft Sorge zu tragen. Es ist verboten, eine Wildart durch unsachgemäße Jagd ausübung in ihrem Bestande zu gefährden.

(2) Die Jagdpächterin oder der Jagdpächter hat bei Ablauf des Pachtverhältnisses das Jagdgebiet mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildstand der Verpächterin oder dem Verpächter zu übergeben.

§ 94

Wildfütterung

(1) Die oder der Jagd ausübende ist verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene Fütterung des Wildes zu sorgen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann jedoch für bestimmte Zeiträume und für einzelne Jagdgebiete die Fütterung untersagen, wenn durch die Fütterung Gefahren für land- und forstwirtschaftliche Kulturen zu befürchten sind.

(2) Kommt die oder der Jagd ausübende trotz Aufforderung durch die Bezirksverwaltungsbehörde der ihr oder ihm obliegenden Fütterungspflicht nicht oder nicht ausreichend nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Fütterung auf seine Kosten zu veranlassen. In Genossenschaftsjagdgebieten kann die Kautions für diese Kosten in Anspruch genommen werden.

(3) Das Verabreichen von Futter und Salz an Wild ist verboten

1. ohne Zustimmung der oder des benachbarten Jagd ausübenden innerhalb einer Entfernung von 100 m von der Grenze des Jagdgebietes, sofern es sich nicht um eine Staatsgrenze oder eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist;
2. in Jagdgebieten, in denen Rot- und Rehwild vorkommen, im Hochwald unter 50 Jahren und im Niederwald unter 20 Jahren, ausgenommen Kirrplätze für Schwarzwild.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Ausnahmen von den Verboten nach Abs. 3 zu bewilligen, wenn ansonsten die Jagd ausübung infolge der Form und der Geländegestaltung des Jagdgebietes wesentlich erschwert würde.

(5) Künstlich angelegte Asungsflächen (Wildäcker) werden zur Futterstelle im Sinne des Abs. 3, wenn diese über den Zeitpunkt hinaus bestehen bleiben, zu dem eine ordentliche Landwirtin oder ein ordentlicher Landwirt die Ernte einbringt.

(6) In Jagdgebieten, in denen das Rebhuhn und der Fasan Standwild sind, ist die oder der Jagd ausübende verpflichtet, für ein Flächenmaß von je 100 ha des Jagdgebietes mindestens eine natürliche oder künstliche Futterstelle zu errichten. Derartige Futterstellen müssen den Bestimmungen des Abs. 3 entsprechen.

§ 95

Jagdeinrichtungen

(1) Der oder dem Jagd ausübenden ist die Errichtung von Anlagen für den Jagdbetrieb, wie von Futterstellen, ständigen Ansitzen, Jagdhütten, Jagdsteigen, Wildzäunen und dergleichen sowie von Anlagen gemäß § 4 Abs. 3 nur mit Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers gestattet. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat jedoch auch ohne diese Zustimmung die Bewilligung zur Errichtung solcher Jagdeinrichtungen mit Ausnahme von Wildzäunen unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften etwa sonst noch erforderlichen Genehmigungen dann zu erteilen, wenn der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer der Sachlage nach die Duldung der Anlage zugemutet werden kann. Diese Anlagen sind der Jagdnachfolgerin oder dem Jagdnachfolger auf Verlangen gegen angemessene Entschädigung zu überlassen. Bezüglich des Gegenstandes, des Umfangs und der Ermittlung der Entschädigung an die Grundeigentümerin oder den Grundeigentümer für die Duldung der Jagdeinrichtungen und für die Überlassung der Jagdeinrichtungen an die Jagdnachfolgerin oder den Jagdnachfolger gelten sinngemäß die Bestimmungen des Abschnittes II und des Abschnittes III B des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2003.

(2) Die Benützung nichtöffentlicher Wege mit Fahrzeugen zum Zwecke der Wildbringung und der Wildfütterung ist gestattet, wenn öffentliche Wege nicht zu Verfügung stehen. Die Halterin oder der Halter nichtöffentlicher Wege ist nicht verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich die Wege in einem für diese Benützung geeigneten Zustand befinden. Sie oder er kann für Schäden, die von der oder dem Jagd ausübenden oder den in ihrem oder seinem Jagdbetrieb tätigen Personen verursacht wurden, eine Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist.

JAGDGESETZ

(3) Herstellungen, die einwechselndes Wild behindern wieder auszuwechseln (Einsprünge), dürfen nicht errichtet werden. Ebenso ist die Errichtung von Zäunen für jagdliche Zwecke, die nicht zur Anlage von Wildgehegen dienen, und von anderen Hindernissen für den Wildwechsel verboten.

§ 96

Jagdnotweg

Wenn die oder der Jagdausübungsberechtigte und die von ihr oder ihm im Jagdbetrieb verwendeten oder zugelassenen Personen ein Jagdgebiet nicht auf einem öffentlichen oder zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig langen oder beschwerlichen Umweg erreichen können, hat die Bezirksverwaltungsbehörde - mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten - einen Weg (Jagdnotweg) zu bestimmen, auf welchem diesen Personen das Durchqueren des fremden Jagdgebietes gestattet ist. Bei Benützung des Jagdnotweges dürfen Schusswaffen nur ungeladen, Hunde nur an der Leine und Beizvögel nur gesichert mitgeführt werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer des Grundstückes, über das der Jagdnotweg führt, kann eine angemessene Entschädigung beanspruchen, die im Streitfall von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen ist.

§ 97

Wildfolge

(1) Krankgeschossenes oder auch nur vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet überwechselt, oder Federwild, das dorthin abstreicht, darf dort vom Schützen nicht weiter bejagt werden; seine Verfolgung, Erlegung und Besitznahme bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten, in deren oder dessen Jagdgebiet sich das Wild befindet, vorbehalten.

(2) Die Schützin oder der Schütze hat die Anschussstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, erkenntlich zu machen. Die oder der Jagdausübungsberechtigte (§ 63 Abs. 3) ist verpflichtet, für die eheste Verständigung der Jagdnachbarin oder des Jagdnachbarn Sorge zu tragen und sich selbst oder eine mit den Vorgängen vertraute Person für die Nachsuche zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Bestimmungen über die Wildfolge können durch die Beteiligten vertragsmäßig abgeändert werden (Wildfolgevertrag). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne besondere Regelung eingeräumt, so gilt im Zweifelsfalle folgendes:

1. verendet krankgeschossenes Wild nicht in Sichtweite der Schützin oder des Schützen, so ist nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen;
2. verendet Schalenwild in Sichtweite, so hat die Erlegerin oder der Erleger das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und die verfassungsberechtigte Person ohne Verzug zu benachrichtigen. Bei Gefahr des Verderbs oder des Verlustes des erlegten Wildes hat die Erlegerin oder der Erleger für eine zweckmäßige und sichere Verwahrung oder allenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar darüber verfügen kann;
3. anderes in Sichtweite verendetes Wild ist zu bergen. Die Jagdnachbarin oder der Jagdnachbar ist ehestens von der Erlegung in Kenntnis zu setzen, das erlegte Wild ist ihr oder ihm zur Verfügung zu halten;
4. beim Überschreiten der Grenze darf eine Langwaffe nicht mitgeführt werden;
5. wird die Nachsuche auf Schalenwild von der Schützin oder vom Schützen mit Erfolg durchgeführt und das Wild zustandegebracht, so bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten des Gebietes, in dem das Wild gefallen ist, der Anspruch auf das Wildbret gewahrt, das Recht auf die Trophäe steht der Schützin oder dem Schützen zu;
6. hinsichtlich der Ausübung der Wildfolge in Gebieten, auf denen die Jagd ruht (§ 21), finden die Bestimmungen des § 21 Abs. 4 und 5 Anwendung;
7. das Wild ist auf den Abschussplan derjenigen oder desjenigen Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, der oder dem das Wildstück, bei Trophäenträgern die Trophäe, zufällt. Das gefundene, nicht mehr verwertbare Wildstück ohne Trophäe ist auf den Abschussplan der oder des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wild angeschossen wurde. Ist diese oder dieser Jagdausübungsberechtigte nicht feststellbar, so ist das Wildstück auf den Abschussplan derjenigen oder desjenigen anzurechnen, in deren oder dessen Jagdgebiet das Wildstück gefunden wurde.

§ 98

Jagdhunde

Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Reviers entsprechende Anzahl von Jagdhunden gehalten wird, mindestens jedoch so viele, als gemäß § 74 für das betreffende Jagdgebiet Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu bestellen sind. Die Jagdhunde können auch von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, die für das betreffende Jagdgebiet

JAGDGESETZ

biet bestellt sind, gehalten werden. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildbestandsverhältnissen geeignet sein. Für Jagdgebiete bis 1500 ha ist mindestens ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund und für Jagdgebiete über 1500 ha sind mindestens zwei auf Schweiß geprüfte Jagdhunde zu halten. Ein und derselbe Jagdhund ist in jedem Revier anzuerkennen, in dem die Hundebesitzerin oder der Hundebesitzer Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 99

Fangen von Wild;

Verbot des Gifteinsatzes im Jagdbetrieb

(1) Die Verwendung von Fallen im Jagdbetrieb, ausgenommen von solchen gemäß Abs. 2, ist verboten.

(2) Im Jagdbetrieb dürfen unbeschadet des Abs. 3 nur solche Vorrichtungen verwendet werden, die sich in einwandfreiem Zustand befinden und die durch die Einrichtung die Gewähr dafür bieten, dass das Tier unversehrt gefangen wird (Lebendfangfallen).

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf zum Fangen von Haarraubwild für die Zeit von November bis einschließlich Februar für einen örtlich begrenzten Bereich die Verwendung von sofort tötenden Fallen (Prügfällen, Scherenfallen, Abzugeisen) höchstens für die Dauer der Jagdperiode bewilligen, wenn öffentliche Interessen an der Aufstellung solcher Fallen, insbesondere die Bekämpfung von Tierseuchen oder die übermäßige Vermehrung einer Tierart, andere öffentliche Interessen, insbesondere solche des Tier- und Artenschutzes, überwiegen.

(4) Eine Bewilligung für Abzugeisen gemäß Abs. 3 darf nur unter den Voraussetzungen erteilt werden, dass

1. die Fallen von befähigten Personen aufgestellt werden; die Befähigung ist durch eine Bestätigung des Landesjagdverbandes über den erfolgreichen Abschluss eines Kurses für Fallenstellerinnen und Fallensteller nachzuweisen;
2. die Fallen mit einer Prüfnummer des Landesjagdverbandes versehen werden;
3. gewährleistet ist, dass die Fallen täglich kontrolliert werden.

(5) Jedes Abzugeisen ist vor dem erstmaligen Aufstellen in der jeweiligen Jagdperiode dem vom Landesjagdverband namhaft gemachten Organ vorzuweisen, der es auf seine Eignung zu überprüfen hat. Der Landesjagdverband hat geeignete Abzugeisen mit einer Prüfungsnummer zu versehen. Diese Prüfnummer sowie Name und Anschrift der zur Aufstellung berechtigten Person sind unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben, in deren örtlichen Wirkungsbereich die Falle aufgestellt werden soll.

(6) Die Verwendung von Gift im Jagdbetrieb ist verboten.

(7) Die Landesregierung hat mit Verordnung Bestimmungen über die Dauer, die Lehrinhalte und die Prüfung der vom Landesjagdverband abzuhaltenden Kurse für Fallenstellerinnen und Fallensteller sowie über die Prüfung der Fallen und ihre Kennzeichnung mit Prüfnummern zu erlassen.

§ 100

Vorkehrungen gegen Wildkrankheiten

Wahrnehmungen über das Auftreten einer Wildkrankheit sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten sowie von allen in ihrem oder seinem Jagdgebiet verwendeten oder zugelassenen Personen unbeschadet der Bestimmungen des Tierseuchengesetzes unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 101

Verbote sachlicher Art

(1) Verboten ist

1. die Jagd mit
 - a) Waffen, die für die jagdliche Verwendung nicht bestimmt sind (z.B. Luftdruckwaffen, Armbrüste, Bögen);
 - b) Faustfeuerwaffen, ausgenommen für Fangschüsse;
 - c) halbautomatischen oder automatischen Waffen, die mehr als zwei Patronen in das Magazin aufnehmen können;
 - d) Waffen mit Schalldämpfern oder Abschraubstutzen oder mit Gewehren, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind;
 - e) Waffen und Munition, die sich nicht in einwandfreiem Zustand befinden.
2. auf Schalenwild mit Kugelpatronen zu schießen, die keine der Stärke des Wildes entsprechende,

JAGDGESETZ

- ausreichend schnell tötende Wirkung erwarten lassen;
3. Schalenwild mit Vollmantelgeschossen, Schrot, Posten oder gehacktem Blei oder mit Büchsenpatronen, deren Hülsen kürzer als 40 mm sind, zu beschießen;
 4. während der Nachtzeit zu jagen, das ist in der Zeit von 90 Minuten nach Sonnenuntergang bis 90 Minuten vor Sonnenaufgang; ausgenommen von diesem Verbot ist die Jagd auf Schwarz- und Raubwild, Raubzeug, Auerhähne, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen;
 5. Fanggeräte so aufzustellen, dass sie Menschen oder Nutztiere gefährden;
 6. unter Verwendung von Restlichtverstärkern, Infrarot- oder elektronischen Zielgeräten (ausgenommen Leuchtabscheln), Sprengstoffen, Gasen, elektrischem Strom oder von Betäubungs- und Lähmungsmitteln zu jagen;
 7. beim Fangen oder Erlegen von Wild
 - a) künstliche Lichtquellen, Spiegel oder Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele;
 - b) Schlingen, Netze, Leimruten, Haken, als Lockvögel benutzte geblendete oder verstümmelte lebende Vögel, betäubende Köder, Tonbandgeräte oder elektronische Tonwiedergabegeräte zu verwenden;
 8. Personen unter 14 Jahren zur Treibjagd zu verwenden;
 9. die Treib-, Drück- und Suchjagd auf Waldschnepfen im Frühjahr auszuüben;
 10. Wild zu Einsprünge anzulocken oder Wild zu Anlockungszwecken in umzäunten Flächen zu halten;
 11. ohne Genehmigung der Landesregierung (§ 109 Abs. 5) nicht heimisches Wild auszusetzen;
 12. Hochstände und Ansitze in einer geringeren Entfernung als 100 m von der Jagdgebietsgrenze ohne Zustimmung der oder des benachbarten Jagdausübungsberechtigten zu errichten und zu unterhalten, sofern es sich nicht um eine Grenze zu einem anderen Bundesland handelt, in dem keine gleichlautende Bestimmung besteht und keine Gegenseitigkeit vereinbart ist;
 13. Wild aus Kraftfahrzeugen oder Luftfahrzeugen zu beschießen;
 14. Federwild aus Booten mit einer Antriebsgeschwindigkeit von mehr als 5 km/Stunde zu verfolgen oder zu beschießen;
 15. eingefangenes oder aufgezoogenes Wild später als zwei Wochen vor Beginn der gesetzlichen Schusszeit auszusetzen beim Fasan zwei Wochen vor Beginn der Schusszeit des Hahnes;
 16. bei Treib-, Drück-, Streif- und Lappjagden auf Niederwild, Schalenwild, ausgenommen Schwarzwild, zu beschießen;
 17. den Abschuss von Niederwild und die Überlassung von Ansitzen und Ständen gegen Entgelt zu vergeben, ausgenommen bei Treib-, Drück- und Riegeljagden - bei diesen darf auch Niederwild bejagt werden - sowie bei Schalenwild in Jagdhegen.

(2) Die Landesregierung kann im Verordnungswege die für die Bejagung erforderlichen Mindestwerte der Auftreffenergie der Jagdmunition bestimmen und die Verwendung von Narkosewaffen oder Narkosemitteln in Wildgehegen oder sonst im Interesse der Jagdwirtschaft oder für Zwecke der Wissenschaft zulassen.

§ 102

Wildschutzgebiete

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten sowie im Bereich von Setz-, Brut- und Nistplätzen für vom Aussterben bedrohte Wildarten nach Anhörung des Jagdausschusses bei Genossenschaftsjagden bzw. der oder des Eigenjagdberechtigten, der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlagen des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist.

(2) Wildschutzgebiete dürfen außerhalb der zur allgemeinen Benützung bestimmten Straßen und Wege einschließlich der örtlich üblichen Wanderwege nicht betreten oder befahren werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte, Jagdausübungsberechtigte und deren Beauftragte.

(3) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat Wildschutzgebiete mit Hinweistafeln ausreichend zu kennzeichnen und die Hinweistafeln, auf denen die zeitliche Begrenzung der Sperre ersichtlich sein muss, nach Beendigung der Sperre unverzüglich zu entfernen. Das Bestehen von Wildschutzgebieten ist außer im Landesamtsblatt für Burgenland auch an den Amtstafeln der Bezirksverwaltungsbehörde und der betroffenen Gemeinde unter genauer Anführung der zeitlichen und örtlichen Begrenzung der Sperre kundzumachen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Größe, Form und Ausgestaltung der Hinweistafeln festzulegen.

JAGDGESETZ

§ 103

Örtliche Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd

(1) An Orten, an denen die Jagd die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden, auch wenn an diesen Orten die Jagd nicht gemäß § 21 dauernd ruht.

(2) In der nächsten Umgebung (bis 100 m) von Ortschaften, von Heil- und Erholungsstätten und von einzelnen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden darf das Wild zwar aufgesucht und getrieben, nicht aber beschossen werden.

3. Abschnitt Hegeringe

§ 104

Bildung

Angrenzende Jagdgebiete, die ähnliche Lebensräume aufweisen und möglichst durch natürliche Grenzen von anderen Jagdgebieten abgeschlossen sind, sind in dem Umfang, als dies eine nachhaltige Jagdbewirtschaftung erfordert, zu einem Hegering zusammenzufassen. Die Bildung der Hegeringe hat nach Anhörung des Landesjagdverbandes und des Bezirksjagdbeirates durch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sich der Hegering aber über mehrere Verwaltungsbezirke erstrecken soll, durch die Landesregierung zu erfolgen.

§ 105

Hegeringleitung

Für jeden Hegering sind nach Maßgabe der Bestimmungen des § 135 eine Hegeringleiterin oder ein Hegeringleiter und bei Bedarf zwei Vertrauenspersonen zu bestellen.

4. Abschnitt Vorschriften für jagdfremde Personen

§ 106

Unbefugtes Durchstreifen von Jagdgebieten

(1) Es ist der Allgemeinheit verboten, ein Jagdgebiet abseits von öffentlichen Straßen und Wegen oder solchen Wegen, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften, Gehöften und einzelstehenden Baulichkeiten benützt werden, ohne Bewilligung der oder des Jagdausübungsberechtigten mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen und Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, zu durchstreifen, es läge denn die Berechtigung oder Verpflichtung hiezu in einer amtlichen Stellung oder amtlichen Ermächtigung.

(2) Wird eine Person wider dieses Verbot betreten, so hat sie die im Abs. 1 bezeichneten, von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern oder von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abgeforderten Gegenstände ohne Weigerung abzugeben. Die abgenommenen Gegenstände sind unverzüglich an die Bezirksverwaltungsbehörde abzuliefern.

(3) Für die Dauer von Treib-, Drück- und Lappjagden dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet abseits von Wegen gemäß Abs. 1 nicht betreten. Personen, die in bejagten Gebieten angetroffen werden, haben diese über Aufforderung unverzüglich zu verlassen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Verrichtung land- und forstwirtschaftlicher Arbeit ist gestattet. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, die Beobachtung dieser Bestimmungen zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.*

* Letzter Satz angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 107

Töten, Fangen und Beunruhigen des Wildes durch jagdfremde Personen

(1) Jagdfremden Personen, das sind solche Personen, die von der oder dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen sind noch verwendet werden, ist jede Verfolgung oder Beunruhigung des Wildes - unbeschadet des § 110 Abs. 4 - verboten. Insbesondere ist es untersagt, Hunde und Katzen (§ 73 Abs. 2 Z 2) im Jagdgebiet herumstreifen zu lassen. Auch ist es untersagt, Jungwild zu berühren oder aufzunehmen oder Wild durch Aufstöbern, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

(2) Kommt lebendes oder verendetes Wild in den Besitz jagdfremder Personen, so haben diese der Jagdausübungsberechtigten oder dem Jagdausübungsberechtigten, ihrer oder seiner Jagdaufsicht oder der näch-

JAGDGESETZ

sten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Dieses Wild ist der oder dem Jagdausübungsberechtigten oder der Aufseherin oder dem Aufseher zur Verfügung zu stellen.

(3) Künstliche Aufzuchtstationen für Federwild (Fasanerien) jagdfremder Personen bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese ist nach Anhörung der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Burgenländischen Landesjagdverbandes zu erteilen, wenn dadurch Interessen der Landwirtschaft oder der Jagdwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

(4) Sind Hasen oder wilde Kaninchen in eine Baumschule oder Intensivobstanlage trotz eines hasen-dichten Zaunes (§ 115 Abs. 2) eingedrungen, so hat die Besitzerin oder der Besitzer der Baumschule oder der Obstanlage die oder den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich davon mit der Aufforderung zu verständigen, die eingedrungenen Wildstücke zu erlegen. Kommt die oder der Jagdausübungsberechtigte dieser Aufforderung innerhalb von 48 Stunden nicht nach, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Baumschule oder Obstanlage berechtigt, diese Wildstücke selbst auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer Jagdkarte bedarf es hiezu nicht; die erlegten Wildstücke sind jedoch der oder dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich abzuliefern.

(5) Zum Schutze des Eigentums ist den Besitzerinnen und Besitzern von Häusern, Gehöften und dazugehörigen Höfen und Hausgärten gestattet, dort Füchse, Steinmarder, Iltisse oder Wiesel zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Unter den Voraussetzungen des § 82 Abs. 4 und 5 ist es ihnen gestattet, dort Habichte, Bussarde, Sperber, Elstern und Aaskrähen zu fangen, zu töten und sich anzueignen.

(6) Das Ankirren von Wild jedweder Art sowie das Betreten von Hochständen, Ansitzen und Futterstellen ist jagdfremden Personen verboten.

(7) Inwieweit den Fischereiberechtigten das Recht zum Fangen oder Töten von fischereischädlichem Wild zusteht, regeln die Vorschriften über die Fischerei (Fischereigesetz LGBl. Nr. 1/1949, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2002).

X. Hauptstück Jagd- und Wildschäden

1. Abschnitt Schadensverhütung

§ 108

Maßnahmen zum Schutz der Kulturen

(1) Wenn sich in einem Jagdgebiet die Verminderung einer Wildart im Interesse der durch sie geschädigten Land- und Forstwirtschaft als notwendig herausstellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese nötigenfalls ziffernmäßig festzusetzende und innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführende Verminderung von Amts wegen oder über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten, des Jagdausschusses, der Leiterin oder des Leiters des Forstaufsichtsdienstes beim Amt der Burgenländischen Landesregierung oder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer anzuordnen. Diese Verminderung ist im Bedarfsfall selbst während der Schonzeit durchzuführen.

(2) Werden die behördlichen Anordnungen (Abs. 1) nicht oder nicht in entsprechender Weise befolgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Kosten der oder des Jagdausübungsberechtigten sachverständige oder vertrauenswürdige Personen mit der Ausführung der Anordnung zu betrauen.¹ Diese Personen dürfen sich das erlegte Wild oder Teile desselben, insbesondere auch die Trophäen, nicht aneignen.

(3) Liegt eine Gefährdung des Waldes durch Wild vor (Abs. 4), so hat die Bezirksverwaltungsbehörde der oder dem Jagdausübungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen (Abs. 5) vorzuschreiben. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der anzuwendenden Mittel zu wahren und darauf Bedacht zu nehmen, dass die widmungsgemäße Bewirtschaftung und Benützung der Grundstücke nicht unmöglich gemacht wird.

(4) Eine Gefährdung des Waldes liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfe-gen oder Schälen

1. in den Beständen ausgedehnte Blößen verursachen oder die gesunde Bestandesentwicklung unmöglich machen oder wesentlich verschlechtern;
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der aus den forstrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Fristen oder die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach den standortlichen Gegebenheiten angemessenen Frist gefährden;
3. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen lassen.

(5) Neben den Maßnahmen nach Abs. 1, 2 und 6 kommen als Schutzmaßnahmen gegen die Gefährdung des Waldes in Betracht:²

1. das Austreiben des zu Schaden gehenden Wildes aus dem Schadensgebiet;

JAGDGESETZ

2. der Abschuss von weiblichem Rot-, Reh- und Muffelwild, von Rotwildkälbern, Rehkitzten und Lämmern;

3. Maßnahmen zur Verbesserung der Ernährung des Wildes.

(6) Erleidet ein landwirtschaftlicher Betrieb auch nach Durchführung der im Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmen an jungen, höchstens drei Jahre alten Weingärten oder Ananaserdbeerenkulturen oder höchstens zehn Jahre alten Forstkulturen schwere Wildschäden, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der oder des Geschädigten nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die oder den Jagdausübungsberechtigten zu verhalten, zum Schutze dieser Kulturen Zäune, Gitter und dergleichen zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(7) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Antrag der oder des Jagdausübungsberechtigten nach Anhören des Bezirksjagdbeirates die Grundbesitzerin oder den Grundbesitzer zu verhalten, die Anbringung der in Abs. 6 bezeichneten Vorkehrungen zu dulden. Die Bearbeitung der Kulturen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

¹ Erster Satz i.d.F. der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Interpunktion gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 109

Jagdliche Beschränkung im Interesse der Landeskultur

(1) Vom Beginn des Frühjahres bis nach beendeter Ernte darf, vorbehaltlich einer besonderen Erlaubnis der Grundbesitzerin oder des Grundbesitzers, auf bebauten Feldern nicht gejagt werden.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Kartoffeln oder mit Reihensaat von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrillten Feldfrüchten bestellt sind.

(3) Auf Grundstücken, welche mit Weidevieh betrieben sind, darf während der Zeit der Weideausübung mit Hunden nur insoweit gejagt werden, als das Weidevieh hiedurch nicht gefährdet wird.

(4) Das Aussetzen von Wild in Gebieten, in denen es nicht heimisch ist, bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat vor ihrer Entscheidung die Burgenländische Landwirtschaftskammer, den Burgenländischen Landesjagdverband und die Gemeinde zu hören. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Beeinträchtigung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaften und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist.

§ 110

Abhalten und Vertreiben des Wildes von Kulturflächen

(1) Sowohl die oder der Jagdausübungsberechtigte, als auch die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer sind befugt, das die Kulturen gefährdende oder schädigende Wild von diesen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern und dergleichen zu errichten, wobei die Verwendung von Stacheldraht verboten ist.

(2) Die von den Jagdausübungsberechtigten zur Fernhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen müssen derart beschaffen sein, dass die Grundbesitzerin oder der Grundbesitzer in der Bewirtschaftung und Benützung seines Grundes nicht behindert wird. Die oder der Jagdausübungsberechtigte bleibt jedoch für den Wildschaden, welcher trotz der von ihr oder ihm zur Abhaltung des Wildes getroffenen Vorkehrungen entstanden ist, haftbar, wenn sie oder er nicht beweist, dass der Zweck dieser Vorkehrungen durch ein Verschulden der geschädigten Person vereitelt worden ist.

(3) Herstellungen zum Schutz von Kulturflächen gegen eindringendes Wild dürfen nicht zum Fangen des Wildes und an Gewässern nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser dadurch gefährdet ist. Sie sind zu entfernen, wenn der Grund für ihre Errichtung weggefallen ist oder wenn sie ihre Fähigkeit Wild abzuhalten verloren haben.

(4) Alle sind befugt, das Wild von ihren Grundstücken durch hiezu bestimmte Personen, durch Klappern, Aufstellen von Wildscheuchen, Nachtfeuer und sonstige geeignete Vorkehrungen, jedoch nicht unter Benützung von Hunden fernzuhalten und daraus zu vertreiben. Im Weingartengebiet ist die Hüterin oder der Hüter berechtigt, das Wild auch durch blinde Schreckschüsse zu verscheuchen.

2. Abschnitt Schadenersatzpflicht

§ 111

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet,

1. den bei Ausübung der Jagd von ihr oder ihm selbst, von seinen Jagdgästen, Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern und Treiberinnen und Treibern sowie durch die Jagdhunde dieser Personen an

JAGDGESETZ

Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen dieses Bodens verursachten Schaden (Jagdschaden);

2. den innerhalb ihres oder seines Jagdgebietes vom Wild an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursachten Schaden (Wildschaden), sofern dieser nicht auf Grundstücken eingetreten ist, auf denen nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 die Jagd ruht, oder sofern dieser nicht von ganzjährig geschonten Wildarten verursacht wurde, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu ersetzen.

(2) Im Wege eines zwischen der oder dem Jagdausübungsberechtigten und den einzelnen Grundbesitzerinnen und Grundbesitzern unmittelbar abgeschlossenen Übereinkommens können über den Ersatz der Jagd- und Wildschäden von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Die auf eine solche Vereinbarung gestützten Ansprüche sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

§ 112

Schäden durch Wechselwild

Schäden, welche durch Wechselwild verursacht werden, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden verursacht wurde.

§ 113

Schäden durch aus Gehegen ausgebrochenes Wild

Schäden, welche an Grund und Boden, an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, an noch nicht eingebrachten Erzeugnissen oder an Haustieren durch aus Wildgehegen oder Gehegen gemäß § 3 Abs. 2 ausgebrochenem Wild verursacht werden, sind von der oder dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebietes zu ersetzen, in dem der Schaden entstanden ist.

§ 114

Rückgriffsrecht der Verpflichteten oder des Verpflichteten

(1) Den zum Ersatz von Jagdschäden (§ 111 Abs. 1 Z 1) Verpflichteten steht es frei, gegen die unmittelbar Schuldtragenden im ordentlichen Rechtsweg Rückgriff zu nehmen.

(2) Für die im § 113 bezeichneten Schadenersätze bleibt der oder dem Jagdausübungsberechtigten der im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machende Rückgriff gegen die Eigentümerin oder den Eigentümer der Gehege vorbehalten.

§ 115

Wildschäden an gartenmäßig bewirtschafteten Grundstücken und sonstigen wertvollen Anpflanzungen

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, Baumschulen, Rebschulen, Christbaumkulturen und Forstgärten, auf denen die Jagd nicht ohnedies gemäß § 21 Abs. 1 und 2 ruht, und an einzelstehenden Bäumen sind nur dann zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass die Besitzerin oder der Besitzer vergeblich solche Vorkehrungen getroffen hat, durch die eine ordentliche Landwirtin oder ein ordentlicher Landwirt derartige Anpflanzungen zu schützen pflegt.

(2) Als solche Vorkehrungen sind entweder das Einfrieden des Grundstückes mit einem hasendichten, mindestens 120 cm hohen Zaun, oder das Umkleiden der Stämme mit Baumkörben, Stroh, Schilf und dergleichen, bei Baumformen jedoch, bei denen auch das Astwerk durch Wild gefährdet ist, die Umwehrung des ganzen Baumes oder der ordnungsgemäße Anstrich mit amtlich anerkannten Wildverbissmitteln anzusehen. Die Umwehrung muss so angebracht sein, dass das Wild nicht an die gefährdeten Baumteile gelangen kann. Baum- und Rebschulen sowie Intensivobstanlagen sind durch eine hasendichte, mindestens 120 cm hohe Einfriedung zu schützen.

(3) Die Besitzerin oder der Besitzer ist zum Ausschaufeln der Einfriedungen und Baumumkleidungen bei hohem Schnee nicht verpflichtet; bei einem bedrohlichen Anhäufen der Schneelage jedoch ist die oder der Jagdausübungsberechtigte oder die Jagdaufsicht rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

(4) Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat der Besitzerin oder dem Besitzer einer Baumschule oder Intensivobstanlage die Wildschäden zu ersetzen, die dadurch entstanden sind, dass die oder der Jagdausübungsberechtigte der Aufforderung der Besitzerin oder des Besitzers, eingedrungene Hasen oder Kaninchen zu erlegen (§ 107 Abs. 4) nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen ist.

§ 116

Ermittlung des Jagd- und Wildschadens

(1) Bei der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden sind, wenn eine Vereinbarung zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt, der Schadensberechnung der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zu Grunde zu legen.

JAGDGESETZ

(2) Wenn Jagd- oder Wildschaden an noch nicht erntereifen Erzeugnissen verursacht wird, ist der Schaden in dem Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt; der Aufwand, der der oder dem Geschädigten bis zur Einbringung der Ernte erwachsen wäre, ist dabei in Abzug zu bringen. Auch ist bei der Schadensermittlung darauf Rücksicht zu nehmen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung durch Wiederanbau auch anderer Kulturarten in demselben Jahr hätte ausgeglichen oder vermindert werden können.

(3) Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist nicht zu ersetzen, wenn zu der Zeit, als der Schaden entstand, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können, oder wenn, sofern es sich um Erzeugnisse handelt, die auch im Freien aufbewahrt werden können, solche Vorkehrungen unterlassen wurden, durch die eine ordentliche Landwirtin oder ein ordentlicher Landwirt diese Erzeugnisse vor Wildschaden zu bewahren pflegt.

(4) Jagd- und Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten, wobei Einzelstammschädigung oder Bestandesschädigung zu unterscheiden ist. Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

(5) In allen Fällen ist bei der Feststellung der Höhe des Schadens auch eine allfällige Minderung der künftigen Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen.

3. Abschnitt Verfahren

§ 117

Schlichtungsorgane

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung der Bgld. Landwirtschaftskammer und des Bgld. Landesjagdverbandes für die Dauer der Jagdperiode die erforderliche Anzahl von fachlich geeigneten Schlichtungsorganen für die Feststellung von Schäden in der Landwirtschaft und im Wald zu bestellen und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben anzugeloben. Erforderlichenfalls sind für verschiedene landwirtschaftliche Betriebszweige Schlichtungsorgane zu bestellen.

(2) Namen und Anschriften der Schlichtungsorgane sind getrennt nach Betriebszweigen den Gemeinden bekannt zu geben.

§ 118

Geltendmachung des Schadens

(1) Jagd- oder Wildschäden sind von der geschädigten Person binnen zwei Wochen - bei Wald binnen vier Wochen - , nachdem ihr der Schaden bekannt wurde, bei der oder dem Jagdausübungsberechtigten oder deren oder dessen Bevollmächtigten nachweislich geltend zu machen. Kommt binnen zwei Wochen nach Geltendmachung ein Vergleich über den Schadenersatz nicht zu Stande, ist hierüber vorerst in einem Schlichtungsverfahren abzusprechen.

(2) Die geschädigte Person hat spätestens binnen drei Wochen ab Geltendmachung des Schadens ein örtlich und sachlich zuständiges Schlichtungsorgan nachweislich zu verständigen. Das Schlichtungsorgan hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung durch die Geschädigte oder den Geschädigten den Schaden zu besichtigen, einen Befund hierüber aufzunehmen und die Höhe des Schadens - ausgenommen im Falle des § 116 Abs. 2 - zu schätzen. Der Befund hat auch die ziffernmäßige Schadensforderung der oder des Geschädigten und das ziffernmäßige Angebot der oder des Jagdausübungsberechtigten zu enthalten. Zur Schadensermittlung hat er die geschädigte Person und die oder den Jagdausübungsberechtigten einzuladen.

(3) Unterlässt die geschädigte Person die rechtzeitige ziffernmäßige Geltendmachung des Schadens nach Abs. 1 und 2 oder die rechtzeitige Mitteilung des Erntezeitpunktes, so erlischt ihr Entschädigungsanspruch, sofern sie nicht nachzuweisen vermag, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis ohne eigenes Verschulden an der rechtzeitigen Geltendmachung des Anspruches gehindert war. Nach Ablauf von sechs Monaten - bei Waldschäden von zwölf Monaten - nach Eintritt des Schadens kann ein Ersatz nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) In den Fällen des § 116 Abs. 2 ist die Schadenshöhe, sofern bei der Erstbesichtigung ein Jagd- oder Wildschaden festgestellt wurde, unmittelbar vor oder bei der Ernte festzustellen. Dazu hat die oder der Geschädigte das Schlichtungsorgan rechtzeitig spätestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Erntezeitpunkt nachweislich zu verständigen.

(5) Schließen die geschädigte Person und die oder der Jagdausübungsberechtigte aufgrund der Schätzung des Schlichtungsorganes einen Vergleich über die Schadenshöhe und die Kostentragung (§ 120), so ist der Vergleich vom Schlichtungsorgan niederschriftlich festzuhalten. Der Vergleichsbetrag ist

JAGDGESETZ

binnen vierzehn Tagen zu bezahlen. Der von den Parteien unterfertigte Vergleich stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2003, dar.

§ 119

Bezirksschiedskommission

(1) Wird zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten kein Vergleich geschlossen (§ 118 Abs. 5) so hat das Schlichtungsorgan in einer Niederschrift die für das Scheitern des Vergleiches maßgebenden Gründe festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schlichtungsorgan mit seinem Befund und seiner Schadensschätzung der örtlich zuständigen Bezirksschiedskommission zu übermitteln, die sodann über den Anspruch auf Ersatz der Jagd- und Wildschäden zu entscheiden hat.

(2) Die Landesregierung hat für den Wirkungsbereich jeder Bezirksverwaltungsbehörde für die Dauer der Jagdperiode eine Bezirksschiedskommission zu bilden. Sie ist am Sitze der Bezirksverwaltungsbehörde einzurichten und nach der Bezirksverwaltungsbehörde zu benennen, für deren Wirkungsbereich sie gebildet wird. Die Bezirksschiedskommission besteht aus einer oder einem von der Landesregierung zu bestellenden rechtskundigen Bediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die von der Landesregierung nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Landesjagdverbandes bestellt werden. Auf die gleiche Weise ist für den Vorsitz eine Stellvertretung und für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle tritt. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) kann zurückgenommen werden, wenn sie ihre Obliegenheiten nicht in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise versehen.

(3) Die Bezirksschiedskommission ist vom Vorsitz acht Tage vorher zur Sitzung einzuberufen. Sie ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertretung und der zwei weiteren Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig. Die Bezirksschiedskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Gegen die Entscheidung der Bezirksschiedskommission ist kein Rechtsmittel zulässig.

(5) * Jede Partei, die sich durch die Entscheidung der Bezirksschiedskommission beschwert erachtet, kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung der Kommission die Festsetzung des Schadenersatzes bei dem nach der örtlichen Lage des behaupteten Schadensereignisses zuständigen Bezirksgericht beantragen, welches hierüber im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat. Mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichts tritt die Entscheidung außer Kraft. Sie tritt jedoch wieder in Kraft, wenn der Antrag auf Entscheidung des Gerichts zurückgezogen wird.

* In der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008.

§ 120

Aufteilung der Kosten des Verfahrens

(1) Kosten, die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus jener einer Vertretung, allenfalls eines Rechtsbeistandes, erwachsen, hat die Partei zu tragen (Parteikosten).

(2) Hinsichtlich der Tragung aller übrigen Kosten, die aus dem Verfahren über Schadenersatzansprüche erwachsen (Amtskosten), gelten folgende Bestimmungen:

1. Wer zur Leistung eines Schadenersatzes verpflichtet wird, hat - vorbehaltlich der Bestimmungen in Z 2 und 3 - diese Kosten zu tragen.
2. Wird das Begehren der Anspruch erhebenden Partei gänzlich abgewiesen, so hat sie diese Kosten zu tragen, sofern die Gegnerin oder der Gegner nicht einer anderen Kostenentscheidung zustimmt.
3. Wird der den Anspruch erhebenden Partei ein Ersatz zuerkannt, der nicht höher ist als der bei dem Versuch einer gütlichen Vereinbarung oder eines Vergleiches von der Gegnerin oder vom Gegner fruchtlos angebotene Betrag, so ist ihr auf Verlangen der Gegnerin oder des Gegners der Ersatz dieser Kosten ganz oder zu einem angemessenen Teil aufzuerlegen.

(3) Wurde zwischen der geschädigten Person und der oder dem Jagdausübungsberechtigten kein Vergleich gemäß § 118 Abs. 5 geschlossen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Schlichtungsorganes die ihm zukommenden Kosten des Schlichtungsverfahrens vorschussweise auszubezahlen.

§ 121

Verfahrensvorschriften, Gebühren und Tarife

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind im Verfahren über Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002, anzuwenden.

(2) Das Schlichtungsorgan, die Mitglieder der Bezirksschiedskommission sowie die den Verhandlungen beigezogenen Schriftführerinnen und Schriftführer haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe der Aufwandsentschädi-

JAGDGESETZ

gung wird von der Landesregierung mit Verordnung bestimmt, wobei die Entschädigung für die Vorsitzenden und die Berichterstatterin oder den Berichterstatter für jeden Sitzungstag 73 Euro, für die übrigen Mitglieder der Bezirksschiedskommission und die beigezogene Schriftführerin oder den beigezogenen Schriftführer 51 Euro nicht überschreiten darf.

XI. Hauptstück Interessenvertretung der Jägerinnen und Jäger

1. Abschnitt Burgenländischer Landesjagdverband und Organe

§ 122

Burgenländischer Landesjagdverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der im Burgenland die Jagd ausübenden Personen, zur Förderung der Jagd und der Jagdwirtschaft, zur Pflege des Weidwerkes, zur Erhaltung und Förderung der bodenständigen jagdlichen Sitten und Gebräuche wird der Burgenländische Landesjagdverband (im folgenden Landesjagdverband genannt) am Sitze der Landesregierung errichtet.

(2) Der Landesjagdverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Der Wirkungsbereich des Landesjagdverbandes erstreckt sich auf das gesamte Landesgebiet, das in Jagdbezirke gegliedert ist. Die Jagdbezirke entsprechen den politischen Bezirken, wobei jedoch der politische Bezirk Eisenstadt-Umgebung und die Freistädte Eisenstadt und Rust zu einem Jagdbezirk (Jagdbezirk Eisenstadt) zusammengefasst sind.

(3) Im Landesjagdverband werden alle Inhaberinnen und Inhaber einer nach diesem Gesetz ausgestellten Jagdkarte zusammengefasst. Diese Pflichtmitgliedschaft beginnt mit der Ausfertigung der Jagdkarte. Die Mitgliedschaft erlischt drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit der Jagdkarte, durch Entzug der Jagdkarte (§ 68) oder durch Tod.

(4) Der Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und sich Verdienste um den Landesjagdverband erworben haben und die nicht von Gesetzes wegen bereits ordentliche Mitglieder sind, als Ehrenmitglieder aufzunehmen. Den Ehrenmitgliedern steht kein aktives Wahlrecht zu; ihnen erwachsen aus den Bestimmungen dieses Gesetzes keine Pflichten gegenüber dem Landesjagdverband.

(5) Der Landesjagdverband ist berechtigt, das Landeswappen zu führen.

§ 123

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

(1) Alle Mitglieder des Landesjagdverbandes sind berechtigt, seine Einrichtungen unter den von ihm festgesetzten Bedingungen zu benützen und das Mitgliedsabzeichen zu tragen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, das Ansehen der Jägerinnen- und Jägerschaft stets zu wahren, sich jederzeit dem bodenständigen Brauchtum einer Weidfrau oder eines Weidmannes entsprechend zu verhalten und die Interessen des Naturschutzes wahrzunehmen. Die im § 122 Abs. 3 genannten Verbandsmitglieder sind ferner zur Leistung außerordentlicher Umlagen in dem vom Landesjagdtag festgesetzten Ausmaß verpflichtet.

(3) Rückständige außerordentliche Umlagen können im Verwaltungswege eingebracht werden.

(4) Auf Rückerstattung bereits entrichteter Beitragsleistungen besteht im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft kein Rechtsanspruch.

§ 124

Aufgaben des Landesjagdverbandes

(1) Zur Erfüllung der im § 122 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben obliegt dem Landesjagdverband insbesondere,

1. die Jagdprüfungswerberinnen und Jagdprüfungswerber und die Bewerberinnen und Bewerber zur Prüfung als Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher auszubilden und die Verbandsmitglieder, insbesondere die Jungjägerinnen und Jungjäger, in allen Belangen der Jagd sowie des Natur- und Tier-schutzes weiterzubilden;
2. die Interessen der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher wahrzunehmen;
3. Personen zu ehren, die sich um die Jagd im Burgenland besondere Verdienste erworben haben;
4. die Jagdhundezucht und -führung zu unterstützen und die Verbreitung brauchbarer Jagdhunde zu fördern;
5. Jagdtage, Jagdausstellungen, Preis- und Übungsschießen und Hundepfahrungen zu veranstalten,

JAGDGESETZ

Hegeschaueu zu beantragen und zu veranstalten sowie das jagdliche Brauchtum zu pflegen und das jagdliche Schrifttum zu fördern;

6. bei der Durchführung behördlicher Maßnahmen zur Hintanhaltung von Wildkrankheiten mitzuwirken;

7. Disziplinarverfahren gegen Verbandsmitglieder durchzuführen.

(2) Ferner obliegt dem Landesjagdverband die Führung von Zusammenstellungen und Nachweisen, die der jagdlichen Verwaltung dienen. Der Landesjagdverband hat alljährlich der Landesregierung einen „Jagdlichen Bericht“ über die jagdlichen Zustände, Wildverhältnisse, Einwirkungen der Umwelt und über die Erfolge der Hege im abgelaufenen Jagdwirtschaftsjahr vorzulegen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung, die Aufgaben und die Tätigkeit der Organe des Landesjagdverbandes sowie über die Aufgaben seiner Geschäftsstelle enthalten die Satzungen des Landesjagdverbandes.

(4) Die nach § 125 Abs. 4 erforderliche Genehmigung der Satzungen und deren Abänderung dürfen nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Gesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(5) Die Satzungen sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 125

Stellung des Landesjagdverbandes zu den Behörden

(1) Der Landesjagdverband untersteht der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Landesjagdverbandes überprüfen. Alle Wahlergebnisse, der Tätigkeitsbericht des Vorstandes und die Prüfungsberichte der Rechnungsprüfung sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen des Landesjagdverbandes, durch die Gesetze und Verordnungen, die Satzungen oder öffentliche Interessen verletzt werden, aufzuheben. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Bestimmungen des § 68 AVG 1991 unterliegen. Die Aufhebung von Beschlüssen ist nicht mehr zulässig, wenn seit der Beschlussfassung mehr als drei Jahre verstrichen sind.

(4) Die im § 127 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Beschlüsse der Vollversammlung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Die Landesregierung ist befugt, zu den Vollversammlungen des Landesjagdverbandes (Landesjagdtage) Vertreterinnen und Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck hat der Landesjagdverband der Landesregierung von der Abhaltung der Vollversammlung gleichzeitig mit deren Einberufung Mitteilung zu machen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung müssen in der Vollversammlung jederzeit gehört werden.

(6) Der Landesjagdverband hat innerhalb seines Wirkungsbereiches dem Amte der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und diese Behörden in Jagdangelegenheiten zu unterstützen.

(7) Gesetzes- und Verordnungsentwürfe, die Angelegenheiten der Jagd betreffen, sind dem Landesjagdverband unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln.

(8) Die Behörden haben dem Landesjagdverband die für die jagdliche Verwaltung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Feststellungsbescheide (§ 14), die rechtswirksamen Anzeigen der Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung (§ 41), der Verpachtungen im Wege des freien Übereinkommens (§ 43), der Verlängerung eines Jagdpachtverhältnisses (§ 44), ferner die Verpachtungen von Eigenjagdgebieten (§ 60), Bescheide über die Verweigerung und den Entzug von Jagdkarten (§§ 67 und 68) sowie je ein Exemplar der genehmigten Abschusspläne und der Abschusslisten zur Verfügung zu stellen.

§ 126

Organe des Landesjagdverbandes

Die Organe des Landesjagdverbandes sind

1. die Vollversammlung (Landesjagdtage),
2. der Ausschuss,
3. der Vorstand,
4. die oder der Verbandsvorsitzende, mit dem Titel Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister,
5. der Finanzkontrollausschuss,
6. der Ehrenrat und die Vertretung der Anklage vor diesem (Verbandsanwältin oder Verbandsanwalt),
7. in den Jagdbezirken die Bezirksversammlung (Bezirksjagdtage), die Delegierten, die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister und die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter.

JAGDGESETZ

§ 127

Vollversammlung (Landesjagdtag)

(1) Die Vollversammlung (der Landesjagdtag) besteht aus den Delegierten (§ 133). An der Vollversammlung nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses, die Referentinnen und Referenten (§ 128 Abs. 3 Z 10), der Vorsitz des Finanzkontrollausschusses und der Vorsitz des Ehrenrates teil.

(2) Die Vollversammlung hat aus der Mitte der Verbandsmitglieder auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen

1. den Vorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister) und die Stellvertretung,
2. zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie für jedes Vorstandsmitglied ein Ersatzmitglied,
3. je acht Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder, wobei auf die Fachgebiete der Jagd und auf die jagdliche Eigenart der Jagdgebiete des Landes Bedacht zu nehmen ist,
4. je drei Mitglieder und Ersatzmitglieder des Finanzkontrollausschusses,
5. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ehrenrates,
6. die Anklagevertretung (Verbandsanwältin oder Verbandsanwalt) und zwei Ersatzmitglieder.

(3) Der Vollversammlung obliegt ferner

1. die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, über den Verbandsbeitrag und außerordentliche Umlagen sowie über Verfügungen, die das Verbandsvermögen betreffen, soweit sie nicht bereits im genehmigten Jahresvoranschlag vorgesehen sind;
2. die Beschlussfassung über die Satzungen, die Geschäftsordnung und die Dienstordnung der Bediensteten des Landesjagdverbandes;
3. die Beschlussfassung über Anträge, die von Verbandsmitgliedern gemäß der Geschäftsordnung rechtzeitig eingebracht werden;
4. die Überwachung der Geschäftsführung der Verbandsorgane;
5. die Beschlussfassung über die Entlastung der Verbandsorgane auf Grund des Tätigkeitsberichtes;
- 6.* die Genehmigung des jährlichen „Jagdlichen Berichtes“;
7. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Personen, die sich in hervorragender Weise um die Jagd im Burgenland verdient gemacht haben;
8. die Beschlussfassung über die Verleihung der Funktion einer Ehrenlandesjägermeisterin oder eines Ehrenlandesjägermeisters oder einer Ehrenbezirksjägermeisterin oder eines Ehrenbezirksjägermeisters auf Grund eines Antrages des Verbandsausschusses.

(4) Die Vollversammlung ist vom Vorstandsvorsitz oder im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.

(5) Die Vollversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem dann einberufen werden, wenn dies von der Landesregierung verlangt oder von mindestens einem Drittel der Delegierten oder zumindest von drei Bezirksjägermeisterinnen oder Bezirksjägermeistern schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

(6) Über jede Vollversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Vorsitz zu unterfertigen. Die Niederschrift ist von der nächsten Vollversammlung zu genehmigen.

(7) Zu einem Beschluss der Vollversammlung sind die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Delegierten und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

* In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Entfall des Beistriches nach dem Wort „jährlichen“)

§ 128

Ausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich aus dem Vorstand, den Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeistern und acht weiteren Mitgliedern zusammen. Scheidet eines der acht Mitglieder vor Ablauf der Funktionsperiode aus, rückt das jeweilige Ersatzmitglied nach. Im Falle der Verhinderung hat das Ausschussmitglied sein Ersatzmitglied zu entsenden.

(2) Den Ausschusssitzungen können die Referentinnen und Referenten mit beratender Stimme beigezogen werden.

(3) Dem Ausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung in nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit der Organe und der Geschäftsstellen des Landesjagdverbandes;
2. die Bestellung der Bediensteten der Landesgeschäftsstelle;
3. die Genehmigung von Geschäften, die über den Rahmen der laufenden Gebarung hinausgehen;
4. die Einholung von Berichten des Vorstandes;
5. die Erstellung des Voranschlages für das kommende und die Verfassung des Rechnungsabschluss-

JAGDGESETZ

- ses für das vergangene Geschäftsjahr und deren Vorlage an die Vollversammlung zur Beschlussfassung;
6. die Festlegung von Reise- und Aufwandsentschädigungen für die in Verbandsangelegenheiten tätigen Personen;
 7. die Antragstellung an die Vollversammlung über die Höhe des Verbandsbeitrages, über die Einhebung außerordentlicher Umlagen und über Verfügungen über das Verbandsvermögen;
 8. die Durchführung der erforderlichen Vorbereitungen für die Abhaltung der Vollversammlung und die Bestimmungen des Zeitpunktes;
 9. die Erstellung der Wahlvorschläge für die Wahl der Verbandsorgane, ausgenommen Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter;
 10. die Bestellung von Referentinnen und Referenten im Rahmen der jagdlichen Verwaltung für einzelne Sachgebiete, wie Schalen-, Niederwild, Schießwesen, Naturschutz;
 11. die Zuerkennung jagdlicher Ehrenzeichen an verdiente Verbandsmitglieder.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses sind vom Verbandsvorsitz nach Bedarf, mindestens aber zweimal in jedem Jahr sowie dann einzuberufen, wenn dies von drei Bezirksjägermeisterinnen oder Bezirksjägermeistern oder von drei Ausschussmitgliedern verlangt wird. Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (5) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit des Verbandsvorsitzes oder der Stellvertretung und von acht Ausschussmitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Der für eine Funktionsperiode gewählte Ausschuss hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl auszuüben.

§ 129

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister), der Stellvertretung und zwei weiteren Mitgliedern. Die oder der leitende Angestellte der Landesgeschäftsstelle und die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Im Falle der Verhinderung hat jedes Vorstandsmitglied sein Ersatzmitglied zu entsenden.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere
1. die Vorbereitung sämtlicher Obliegenheiten des Ausschusses sowie die Führung der laufenden Geschäfte des Landesjagdverbandes im Rahmen des Voranschlages und der Beschlüsse des Ausschusses;
 2. die Erstattung von Anträgen und Stellungnahmen an die Behörden, insbesondere zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen;
 3. die Erstellung einer Dienstordnung für die Bediensteten der Landesgeschäftsstelle;
 4. die Bestellung und Abberufung der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter und Vertrauenspersonen;
 5. die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der oder des Verbandsvorsitzenden (§ 130 Abs. 3).
- (3) Die Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, jedenfalls aber dann einzuberufen, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einberufung hat unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände mindestens zwei Wochen vorher zu erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzes und zweier stimmberechtigter Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (5) Sind die oder der Verbandsvorsitzende oder deren oder dessen Stellvertretung oder die beiden anderen Mitglieder aus dem Vorstand vor Ablauf ihrer Funktionsperiode ausgeschieden, so ist für deren restliche Dauer binnen einem Monat eine Ersatzwahl vorzunehmen. Wenn jedoch nur eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder ausscheidet, so hat die Ersatzwahl bei der nächsten Vollversammlung zu erfolgen.
- (6) Der für eine Funktionsperiode gewählte Vorstand hat seine Tätigkeit bis zur erfolgten Neuwahl auszuüben.

§ 130

Verbandsvorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister)

- (1) Der Verbandsvorsitz (Landesjägermeisterin oder Landesjägermeister) vertritt den Landesjagdverband nach außen. Er überwacht die Besorgung sämtlicher zum Wirkungsbereich des Landesjagdverbandes gehörigen Angelegenheiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der Geschäftsordnung; er beruft die Vollversammlung sowie die Sitzungen des Vorstandes, des Ausschusses und die Besprechungen der Bezirksjägermeisterinnen und Bezirksjägermeister und Referentinnen und Referen-

JAGDGESETZ

ten ein, führt in ihnen den Vorsitz und beurkundet deren Beschlüsse. Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung, des Vorstandes und des Ausschusses. In dringenden Fällen trifft er Entscheidungen nach § 129 Abs. 2 Z 1 und 2 gegen nachträgliche Berichterstattung an den Vorstand.

(2) Während der Dauer einer zeitweiligen Verhinderung der oder des Verbandsvorsitzenden sind deren oder dessen Funktionen von der Stellvertretung, falls aber auch diese verhindert ist, von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied auszuüben.

(3) Dem Verbandsvorsitz obliegt die Vorschreibung der Jagdabgabe (§ 188 Abs. 4) in erster Instanz.

§ 131

Finanzkontrollausschuss

(1) Der Finanzkontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus ihrer Mitte für die Dauer der Funktionsperiode eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden wählen. Im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ist ein anderes Mitglied für die Dauer der Verhinderung mit dem Vorsitz zu betrauen. Für jedes ausgeschiedene Mitglied hat ein Ersatzmitglied nachzurücken.

(2) Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses dürfen keinem andern Organ des Landesjagdverbandes angehören und haben über die für ihre Funktion erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu verfügen.

(3) Dem Finanzkontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Finanzgebarung des Landesjagdverbandes und seiner Einrichtungen.

(4) Die Überprüfung hat sich nicht nur auf ziffernmäßige Richtigkeit der vorgenommenen Buchungen und der ihnen zugrundeliegenden Belege, sondern auch auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung sowie auf deren Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und den Beschlüssen der Vollversammlung zu erstrecken.

(5) Die Mitglieder des Finanzkontrollausschusses sind berechtigt, jederzeit Bucheinsicht zu nehmen und die Vorlage sämtlicher Rechnungsbelege zu verlangen. Der Vorstand und der Ausschuss sind dem Finanzkontrollausschuss gegenüber zur Auskunftserteilung verpflichtet, soweit die Auskunftserteilung mit der Tätigkeit des Finanzkontrollausschusses im Zusammenhang steht.

(6) Das Ergebnis der Überprüfung ist vom Finanzkontrollausschuss dem Vorstand und Ausschuss schriftlich zur Kenntnis zu bringen und der Vollversammlung zu berichten.

(7) Zur Beschlussfähigkeit des Finanzkontrollausschusses ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 132

Bezirksjagdtag

(1) Dem Bezirksjagdtag eines Jagdbezirktes gehören alle Mitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes an, die

1. ihre Mitgliedschaft vom Besitz einer Jagdkarte ableiten, die von einer im Jagdbezirk gelegenen Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt wurde oder
2. im Jagdbezirk das Jagdausübungsrecht besitzen oder
3. im Jagdbezirk den Jagdschutz ausüben.

(2) Dem Bezirksjagdtag obliegt

1. die Wahl der Delegierten und deren Ersatz;
2. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters,
3. die Aufklärung und Unterrichtung der Verbandsmitglieder über alle in den Aufgabenkreis des Landesjagdverbandes fallenden Angelegenheiten.

(3) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat den Bezirksjagdtag mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens eine Woche vorher zu erfolgen.

(4) Zu einem Beschluss des Bezirksjagdtages ist die Anwesenheit eines Viertels der Mitglieder des Jagdbezirktes (Abs. 1) erforderlich. Wird bei Beginn des Bezirksjagdtages diese Anzahl nicht erreicht, so hat nach Ablauf einer halben Stunde der Bezirksjagdtag stattzufinden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

(5) Für Beschlüsse ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist befugt, zum Bezirksjagdtag eine Vertretung zu entsenden. Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat zu diesem Zweck der Bezirksverwaltungsbehörde die Abhaltung des Bezirksjagdtages gleichzeitig mit dessen Einberufung mitzuteilen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde müssen beim Bezirksjagdtag jederzeit gehört werden.

JAGDGESETZ

§ 133

Delegierte

(1) Die Delegierten und ihre Ersatzpersonen werden vom Bezirksjagdtag aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(2) In Jagdbezirken bis zu 100 Mitgliedern sind drei Delegierte, für je weitere 100 Mitglieder ist je eine weitere Delegierte oder ein weiterer Delegierter zu wählen. Für die Ermittlung der Delegiertenzahl eines Jagdbezirkes sind jene Mitglieder heranzuziehen, die dem Bezirksjagdtag dieses Jagdbezirkes am 31. Dezember des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres angehört haben.

(3) Die Delegierten haben aus ihrer Mitte die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und die Stellvertretung zu wählen. Sie vertreten den Jagdbezirk beim Landesjagdtag (§ 127 Abs. 1).

§ 134

Bezirksjägermeisterin oder Bezirksjägermeister

(1) Der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister obliegt neben der Besorgung der ihr oder ihm in diesem Gesetz ausdrücklich übertragenen Aufgaben der Vollzug der Beschlüsse des Bezirksjagdtages, die Erstattung von Tätigkeitsberichten an den Bezirksjagdtag, die Besorgung der ihr oder ihm vom Landesjagdverband übertragenen Aufgaben und die Führung der Bezirksgeschäftsstelle.

(2) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister ist berechtigt, die im Bereich des Jagdbezirkes gelegenen Jagdgebiete ohne Jagdwaffen zu kontrollieren, jederzeit in die Abschusspläne und Abschusslisten Einsicht zu nehmen und die im laufenden Jagdjahr erbeuteten Trophäen zu besichtigen. Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister die Ausübung dieser ihrer oder seiner Berechtigungen zu gewährleisten. Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat mit den Hegeringleiterinnen und Hegeringleitern, den Revierinhaberinnen und Revierinhabern und den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern mindestens einmal im Jagdjahr Besprechungen über sie betreffende jagdliche Angelegenheiten abzuhalten.

(3) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister beruft den Bezirksjagdtag ein und führt dort, ausgenommen bei der Wahl der Delegierten, den Vorsitz.

(4) Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister wird im Falle der Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

§ 135

Hegeringleitung

(1) * Für jeden Hegering sind nach Anhörung der Revierinhaberinnen und Revierinhaber des Hegeringes und des Bezirksjagdbeirates durch den Vorstand des Burgenländischen Landesjagdverbandes eine Hegeringleiterin oder ein Hegeringleiter und bei Bedarf zu deren oder dessen Unterstützung zwei Vertrauenspersonen gegen jederzeitigen Widerruf höchstens für die Dauer der Jagdperiode zu bestellen. Zu Hegeringleiterinnen oder Hegeringleitern und Vertrauenspersonen dürfen nur solche Inhaberinnen und Inhaber von Jagdkarten bestellt werden, die die Voraussetzungen für ein Jagdschutzorgan erbringen und die mit den jagdlichen Verhältnissen in ihrem Hegering vertraut sind. Die Bestellung der Hegeringleiterinnen und Hegeringleiter ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mitzuteilen.

(2) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat die zu ihrem oder seinen Hegering gehörenden Jagdausübungsberechtigten im Hinblick auf die im § 4 genannten Pflichten zu beraten und aufzuklären, die Wildstandsverhältnisse und die Einhaltung der Abschusspläne zu beobachten, bei der Aufstellung der Abschusspläne (§ 87 Abs. 3) mitzuwirken und die Einhaltung der Bestimmungen über die Wildfütterung zu überwachen.

(3) Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Obliegenheiten bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal pro Kalenderjahr, alle Jagdausübungsberechtigten und Jagdaufsichtsorgane ihres oder seines Hegeringes zu einer Hegeringsitzung unter seinem Vorsitz schriftlich einzuladen. Werden Beschlüsse über die weidgerechte Ausübung der Jagd und die Jagdbewirtschaftung gefasst, so sind sie für die Jagdausübungsberechtigten nur bindend, wenn ihnen drei Viertel der Jagdausübungsberechtigten zugestimmt haben und die Flächen dieser Jagdausübungsberechtigten mindestens drei Viertel der Fläche des Hegeringes umfassen. Die Nichteinhaltung solcher Beschlüsse ist vom Ehrenrat zu ahnden.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist berechtigt, zur Hegeringsitzung Vertreterinnen oder Vertreter zu entsenden. Ebenso können die Mitglieder des Bezirksjagdbeirates der Hegeringsitzung mit beratender Stimme beiwohnen. Die Hegeringleiterin oder der Hegeringleiter hat zu diesem Zweck der Bezirksverwaltungsbehörde und den Mitgliedern des Jagdbeirates die Abhaltung der Hegeringsitzung gleichzeitig mit deren Einberufung mitzuteilen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörde und die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister müssen bei der Hegeringsitzung jederzeit gehört werden.

JAGDGESETZ

(5) Die Hegeringleiterinnen und die Hegeringleiter sind berechtigt, die dem Hegering angehörigen Jagdgebiete ohne Jagdwaffen zu kontrollieren. Weiters sind sie berechtigt, in die Abschusspläne und Abschusslisten jederzeit Einsicht zu nehmen und die im laufenden Jagdjahr erbeuteten Trophäen zu besichtigen. Über Wahrnehmungen haben sie der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister zu berichten.

* In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008 (Richtigstellung des Wortes „Revierinhaber“).

§ 136

Landesgeschäftsstelle; Bezirksgeschäftsstellen

(1) Die Geschäfte des Landesjagdverbandes werden durch die Landesgeschäftsstelle besorgt. Sie ist von der Landesjägermeisterin oder dem Landesjägermeister zu leiten. Ihr örtlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Burgenland.

(2) Zur Unterstützung der Landesgeschäftsstelle ist vom Vorstand für den Bereich jedes Jagdbezirk eine Bezirksgeschäftsstelle zu errichten. Die Leitung obliegt der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister.

(3) Die Bezirksgeschäftsstelle ist für alle Mitglieder des Bezirksjagdtages zuständig.

2. Abschnitt

Wahl der Organe des Landesjagdverbandes im Jagdbezirk

§ 137

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zur Wahl der Delegierten und Ersatzpersonen eines Jagdbezirk sind alle Mitglieder des Burgenländischen Landesjagdverbandes, die dem Bezirksjagdtage dieses Jagdbezirk zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung angehören. Das Wahlrecht darf nur in einem Jagdbezirk ausgeübt werden.

(2) Wählbar als Delegierte oder Delegierter eines Jagdbezirk sind alle, die zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung die Voraussetzungen als Mitglied des Bezirksjagdtages dieses Jagdbezirk erfüllen und in den dem Tag der Wahlausschreibung vorangegangenen fünf Jahren laufend im Besitz einer gültigen burgenländischen Jagdkarte waren.

§ 138

Wahl der Delegierten; Wahlausschreibung

(1) Die Delegierten und die Ersatzpersonen (§ 133 Abs. 1) sind vom Bezirksjagdtage zu wählen.

(2) Die Wahl ist vom Vorstand des Landesjagdverbandes nach Anhörung der zuständigen Wahlkommission, unter Bekanntgabe des Wahltages spätestens acht Wochen vorher auszuschreiben und durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. In den Jagdzeitschriften ist die Ausschreibung zusätzlich zu verlautbaren. In der Ausschreibung ist die Zahl der dem Jagdbezirk zustehenden Delegierten und die Zahl der für einen Wahlvorschlag erforderlichen Unterschriften anzuführen.

§ 139

Wahlkommission

(1) Zur Leitung der Wahl, zur Entscheidung über das Wahlrecht und über die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlkommission zu bestellen. Diese besteht aus der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann oder der von ihr oder ihm bestellten Stellvertretung als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Mitgliedern, die von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann auf Vorschlag des Vorstandes des Landesjagdverbandes zu bestellen sind. Auf die gleiche Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen, das bei Verhinderung des Mitgliedes an seine Stelle tritt. Im Jagdbezirk Eisenstadt obliegt die Aufgabe der oder des Vorsitzenden der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann des Bezirkes Eisenstadt-Umgebung bzw. deren oder dessen Stellvertretung. Die zu bestellenden Mitglieder der Wahlkommission müssen Mitglieder des Landesjagdverbandes sein.

(2) Die Tätigkeit der Wahlkommission endet im Zeitpunkt des ersten Zusammentrittes der an ihre Stelle tretenden neubestellten Wahlkommission.

(3) Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Wahlkommission ist bei Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zweier Mitglieder (Ersatzmitglieder) beschlussfähig.

§ 140

Wahlzeuginnen und Wahlzeugen

Jede für die Wahl der Delegierten kandidierende wahlwerbende Gruppe hat das Recht auf Entsendung zweier Wahlzeuginnen oder Wahlzeugen. Die Wahlzeuginnen und Wahlzeugen sind berechtigt, an den Sitzungen der Wahlkommission ohne Stimmrecht teilzunehmen.

JAGDGESETZ

§ 141

Wahlliste

(1) Die Wahlkommission hat die Wahlberechtigten in einer Wahlliste zu verzeichnen und diese drei Wochen vor der Wahl drei Tage hindurch zur Einsicht aufzulegen. Die Auflegung der Wahlliste ist durch einen Anschlag an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde kundzumachen. Gegen die Wahlliste können die Verbandsmitglieder während der Auflagefrist Einwendungen erheben, über die die Wahlkommission binnen dreier Arbeitstage endgültig zu entscheiden hat.

(2) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so entfällt die Auflage der Wahlliste.

§ 142

Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge sind spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) schriftlich einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonn- und Feiertag, so ist der Arbeitstag danach als letzter Tag der Frist anzusehen. Sie müssen die Unterschriften der im Jagdbezirk Wahlberechtigten im Ausmaß von mindestens 3 v.H. der in § 133 Abs. 2 letzter Satz genannten Mitglieder des Bezirksjagdtages aufweisen. Die Wahlvorschläge dürfen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber als die doppelte Anzahl der zu wählenden Delegierten enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag mehr Bewerberinnen und Bewerber, so gelten jene, die die doppelte Zahl der zu wählenden Delegierten übersteigen, als nicht angeführt. Jeder Wahlvorschlag ist nach dem Familiennamen der oder des an erster Stelle aufscheinenden Bewerberin oder Bewerbers zu benennen. Die Wahlkommission hat über die Zulassung der Wahlvorschläge binnen dreier Arbeitstage zu entscheiden. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind an der Amtstafel der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) spätestens ab dem siebenten Tag vor dem Wahltag kundzumachen. Wahlvorschläge können bis zur Zulassung zurückgezogen werden.

(2) Wahlwerberinnen und Wahlwerber, die auf mehreren Wahlvorschlägen enthalten sind, oder Wahlberechtigte, die mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, sind von der Wahlkommission zur Erklärung aufzufordern, für welchen Wahlvorschlag sie sich entscheiden. Unterbleibt eine solche Erklärung, wird der Name in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(3) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die auf diesem Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber als Delegierte (Ersatzpersonen) gewählt.

§ 143

Abstimmungsverfahren

(1) Wahlort und Wahlzeit bestimmt die Wahlkommission. Die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister hat bei der Einberufung des Bezirksjagdtages die Wahlvorschläge sowie Wahlort und Wahlzeit mitzuteilen. Die Wahl hat mittels Stimmzettel zu erfolgen; diese hat die Wahlkommission vorzubereiten.

(2) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Allen Wahlberechtigten steht nur eine Stimme zu.

§ 144

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die Anzahl der auf die einzelnen wahlwerbenden Gruppen entfallenden Delegierten sind mittels der Wahlzahl, die auf zwei Dezimalstellen zu berechnen ist, zu ermitteln. Die Wahlzahl wird wie folgt berechnet:

1. die Zahlen der für jede wahlwerbende Gruppe abgegebenen gültigen Stimmen werden nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben; unter jede dieser Zahlen wird die Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel usw. geschrieben. Als Wahlzahl gilt, wenn drei Delegierte zu wählen sind, die drittgrößte, bei vier Delegierten die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen;
2. jeder wahlwerbenden Gruppe werden so viele Delegierte zugeschrieben, als die Wahlzahl in der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen enthalten ist;
3. haben nach dieser Berechnung mehrere wahlwerbende Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Delegierten, so entscheidet das Los.

(2) Die auf die wahlwerbende Gruppe entfallenden Delegiertenstellen sind den im Wahlvorschlag angegebenen Bewerberinnen und Bewerbern nach der Reihenfolge ihrer Nennung zuzuteilen. Die übrigen im Wahlvorschlag verzeichneten Personen gelten als Ersatzpersonen, die bei Ausfall oder Verhinderung einer oder eines Delegierten der Reihe nach an deren oder dessen Stelle rücken.

(3) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis mündlich zu verkünden.

JAGDGESETZ

§ 145

Anfechtung der Wahl der Delegierten

(1) Das Wahlergebnis kann von allen im Jagdbezirk wahlberechtigten Mitgliedern des Landesjagdverbandes und von jeder wahlwerbenden Gruppe, die sich an der Wahl beteiligt hat, sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss waren, mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 144 Abs. 3) schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten der Landesregierung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 146

Delegiertenausweis

Wurde das Wahlergebnis nicht angefochten oder über eine Beschwerde rechtskräftig entschieden, so ist allen gewählten Delegierten und Ersatzpersonen ein vom Vorsitz der Wahlkommission unterfertigter Ausweis auszuhändigen.

§ 147

Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

(1) Die Delegierten haben nach Verkündung ihrer Wahl unter Leitung der Wahlkommission in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit die Bezirksjägermeisterin oder den Bezirksjägermeister und deren oder dessen Stellvertretung zu wählen. Bei Stimmgleichheit steht die Bezirksjägermeisterin oder der Bezirksjägermeister jenem Wahlvorschlag zu, der bei der Wahl die größte Stimmenanzahl erhalten hat; wenn auch hier Stimmgleichheit gegeben ist, entscheidet das Los.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Wahlergebnis mündlich zu verkünden.

§ 148

Anfechtung der Wahl der Bezirksjägermeisterin oder des Bezirksjägermeisters und der Stellvertretung

(1) Das Wahlergebnis kann von allen Delegierten sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung des Wahlergebnisses, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss waren, mit Beschwerden angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 147 Abs. 2) schriftlich bei der Bezirksverwaltungsbehörde (im Jagdbezirk Eisenstadt bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung) einzubringen und binnen drei Tagen samt den dazugehörigen Wahlakten der Landesregierung vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 149

Nähere Bestimmungen über die Wahlen

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

3. Abschnitt

Wahl der übrigen Organe des Landesjagdverbandes

§ 150

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt zur Vornahme der in § 127 Abs. 2 angeführten Wahlen sind die in den Landesjagdtag entsendeten Delegierten.

(2) Wählbar bei den gemäß § 127 Abs. 2 vorzunehmenden Wahlen sind alle gemäß § 137 Abs. 2 wählbaren Verbandsmitglieder, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, gleichgültig welchem Bezirksjagdtag sie angehören.

(3) Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt und die Vertretung müssen rechtskundig sein, desgleichen die Vorsitzenden des Ehrenrates und deren Ersatzmitglieder.

JAGDGESETZ

§ 151

Wahlkommission

Zur Durchführung und Leitung der Wahlen, zur Entscheidung über das Wahlrecht und die Wählbarkeit sowie zur Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlkommission zu bestellen. Diese besteht aus dem Vorstand oder der Stellvertretung der für das Jagdwesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitz auf Vorschlag des Vorstandes des Landesjagdverbandes zu bestellen sind. Die Bestimmungen der §§ 139 Abs. 2 und 3 und 140 gelten sinngemäß.

§ 152

Wahlvorschläge

(1) Für jeden Wahlgang hat der scheidende Ausschuss der Vollversammlung je einen gesonderten Wahlvorschlag zu erstatten, und zwar für die Wahl

1. der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters,
2. der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters,
3. von zwei Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern des Vorstandes,
4. von acht Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ausschusses,
5. von drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Finanzkontrollausschusses,
6. von drei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Ehrensenates, wobei die oder der an erster Stelle genannte Kandidatin oder Kandidat als Vorsitz, die oder der an zweiter Stelle genannte als deren oder dessen Stellvertretung gewählt gilt,
7. von fünf Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Beschwerdesenates, wobei die oder der an erster Stelle genannte Kandidatin oder Kandidat als Vorsitz, die oder der an zweiter Stelle genannte als deren oder dessen Stellvertretung gewählt gilt,
8. der Verbandsanwältin oder des Verbandsanwaltes und der zwei Ersatzmitglieder.

(2) Ein Drittel der Delegierten kann für alle oder für einzelne der in Abs. 1 genannten Organe eigene Wahlvorschläge erstatten.

(3) Die Wahlvorschläge nach Abs. 1 und 2 sind spätestens vier Wochen vor der Wahl bei der Wahlkommission gemäß § 151 schriftlich einzubringen. Fällt das Ende dieser Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der Arbeitstag danach als letzter Tag der Frist anzusehen. Nicht rechtzeitig eingebrachte Wahlvorschläge sind von der Wahlkommission als nicht zulässig zu bezeichnen. Zulässige Wahlvorschläge sind an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung spätestens ab dem dritten Tag vor dem Wahltag kundzumachen. Hiebei sind überzählige Bewerberinnen und Bewerber für Organe gemäß Abs. 1 Z 3 bis 8 zu streichen.

(4) Wurde nur der Wahlvorschlag des scheidenden Ausschusses eingebracht, so gelten die auf diesen Wahlvorschlag aufscheinenden Bewerberinnen und Bewerber als gewählt. Wurden weitere Wahlvorschläge nur für einzelne Organe nach Abs. 1 erstattet, gelten Bewerberinnen und Bewerber, für deren Organ kein Wahlvorschlag erstattet wurde, ebenfalls als gewählt.

§ 153

Abstimmungsverfahren

(1) Wurden von der Wahlkommission mehrere Wahlvorschläge zugelassen, sind die Organe, für die mehrere Wahlvorschläge erstattet wurden, anlässlich eines Landesjagdtages (§ 127 Abs. 1) in geheimer Wahl zu wählen.

(2) Wurden für alle Organe gemäß § 152 Abs.1 getrennte Wahlvorschläge erstattet, so ist über sie in einem Wahlgang abzustimmen. Als gewählt gelten die Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages, für den die absolute Mehrheit der Delegiertenstimmen abgegeben wurde. Wird in diesem Wahlgang eine absolute Mehrheit nicht erreicht, wird im folgenden Wahlgang nur über die zwei Wahlvorschläge abgestimmt, auf die die meisten Stimmen entfielen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Wurden nur für einzelne Organe gemäß § 152 Abs. 1 getrennte Wahlvorschläge erstattet, so sind diese in getrennten Wahlgängen zu wählen. Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 154

Feststellung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis ist vom Vorsitz der Wahlkommission mündlich zu verkünden.

§ 155

Anfechtung der Wahlen

(1) Das Wahlergebnis kann von allen Delegierten sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der

JAGDGESETZ

Ermittlung des Wahlergebnisses, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Wahlergebnis von Einfluss waren, mit Beschwerde angefochten werden.

(2) Beschwerden sind innerhalb von acht Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses (§ 154) schriftlich beim Amt der Landesregierung einzubringen; darüber entscheidet die Landesregierung.

§ 156

Verlautbarung des Wahlergebnisses

Wurde das Wahlergebnis nicht angefochten oder über etwa erhobene Beschwerden rechtskräftig entschieden, so hat die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister das Wahlergebnis im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 157

Angelobung der Landesjägermeisterin oder des Landesjägermeisters und der Stellvertretung

Die Landesjägermeisterin oder der Landesjägermeister und die Stellvertretung sind nach rechtskräftiger Wahl durch den Landeshauptmann, im Verhinderungsfall durch das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§ 158

Nähere Bestimmungen über die Wahlen

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

4. Abschnitt

Disziplinarrecht

§ 159

Ahndung der Vergehen gegen die Standespflichten

(1) Vergehen von Personen gegen die Standespflichten, die zum Zeitpunkt des Begehens Verbandsmitglieder waren, werden vom Ehrenrat mit Disziplinarstrafen geahndet, wenn die Vergehen nicht länger als fünf Jahre vom Zeitpunkt der ersten Verfolgungshandlung (Ladung, Vernehmung usw.) zurückliegen.

(2) Der Verfolgung durch den Ehrenrat steht der Umstand, dass dieselbe Handlung oder Unterlassung auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu bestrafen ist, nicht entgegen.

(3) Die Standespflichten werden verletzt, wenn ein Verbandsmitglied

1. gegen die Weidgerechtigkeit verstoßen hat. Ein solcher Verstoß ist anzunehmen bei Verletzung der §§ 137 bis 139 StGB sowie folgender Bestimmungen dieses Gesetzes: §§ 21, 63 Abs. 1 und 3, 70 Abs. 1, 82 bis 85, 87 Abs. 1 in Verbindung mit § 184 Abs. 1 Z 10, 93, 94, 96, 97, 98, 99, 102, 103 und 109;
2. auf andere Weise das Ansehen der Jägerschaft gröblich verletzt hat.

§ 160

Disziplinarstrafen

Disziplinarstrafen sind die Ermahnung und die Geldbuße bis zu 3.600 Euro.

§ 161

Strafbemessung und Zusammentreffen von strafbaren Handlungen

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe ist die Schwere der Verletzung der Standespflicht und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Die nach dem VStG 1991 für die Strafbemessung maßgebenden Gründe gelten sinngemäß.

(2) Hat das Verbandsmitglied durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Standespflichtverletzungen begangen und wird über diese Standespflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Standespflichtverletzung zu bemessen ist. Die weiteren Verletzungen der Standespflichten sind als Erschwerungsgründe zu werten.

§ 162

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

Sind an einer Standespflichtverletzung mehrere Verbandsmitglieder beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor dem Ehrenrat für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

JAGDGESETZ

§ 163

Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat entscheidet in erster Instanz durch den Ehrensenat, in zweiter Instanz durch den Beschwerdesenat.

(2) Der Ehrensenat besteht aus einem rechtskundigen Vorsitz und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern, der Beschwerdesenat aus einem rechtskundigen Vorsitz und vier Beisitzerinnen oder Beisitzern. Im Falle der Verhinderung eines Senatsmitgliedes hat ein Ersatzmitglied an dessen Stelle zu treten. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisung gebunden.

(3) Ehrensenat und Beschwerdesenat werden durch ihre Vorsitzenden einberufen.

(4) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die oder der Vorsitzende hat die Stimme zuletzt abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Ehrenrates, die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt und deren Ersatzmitglieder sind verpflichtet, über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

§ 164

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind die oder der Beschuldigte und die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt.

§ 165

Verbandsanwältin; Verbandsanwalt

Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hat jedes Vergehen gegen die Standespflichten, das ihr oder ihm zur Kenntnis gelangt, auf die Voraussetzungen für ein Disziplinarverfahren zu prüfen und sodann die Unterlagen mit den Anträgen dem Ehrensenat zu übermitteln. Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hat der Landesjägermeisterin oder dem Landesjägermeister alle Anträge mitzuteilen.

§ 166

Verteidigung

(1) Die oder der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger in Strafsachen oder ein Verbandsmitglied verteidigen lassen.

(2) Die Bestellung einer Verteidigung schließt nicht aus, dass die oder der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(3) Die Verteidigung ist über alle ihr in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 167

Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern die oder der Beschuldigte eine Verteidigung bestellt hat, sind sämtliche Schriftstücke auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 168

Ordentliches Verfahren vor dem Ehrenrat; Disziplinarverfahren

Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das AVG 1991 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 sowie das Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2002, mit Ausnahme der §§ 2 und 25 anzuwenden.

§ 169

Verfahren vor dem Ehrensenat

(1) Die oder der Vorsitzende des Ehrensenates hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige den Ehrensenat zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Ehrensenates durchzuführen.

(2) Wurde das Verbandsmitglied wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Standespflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so kann von der Durchführung eines Disziplinarverfahrens Abstand genommen werden, wenn anzunehmen ist, dass die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um das Verbandsmitglied von der Begehung weiterer Standespflichtverletzungen abzuhalten.

JAGDGESETZ

(3) Hat der Ehre senat die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluss dem beschuldigten Verbandsmitglied und der Verbandsanwältin oder dem Verbandsanwalt zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 170

Verhandlung; mündliche Verkündung des Erkenntnisses

(1) Ist der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Ehre senat die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluss) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeuginnen und Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, dass zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluss ist der oder dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekannt zu geben. Auf Verlangen dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Verbandsmitglieder als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind nicht öffentlich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist die oder der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung der oder des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitz bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitz zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzes und die des Senates ist ein gesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(7) Die oder der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an sie oder ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat darüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Schluss des Beweisverfahrens ist der Verbandsanwältin oder dem Verbandsanwalt das Wort zu erteilen. Die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie die Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach der Verbandsanwältin oder dem Verbandsanwalt ist der oder dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat die oder der Beschuldigte jedenfalls das Schlusswort.

(11) Nach Schluss der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluss des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

§ 171

Unterbrechung oder Vertagung der Verhandlung

Der Vorsitz ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitz bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen.

§ 172

Disziplinarerkenntnis

(1) Der Ehre senat hat bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung hervorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist den Parteien längstens innerhalb von vier Wochen zuzustellen. Eine Zustellung kann unterbleiben, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten.

§ 173

Beschwerderecht; Verfahren vor dem Beschwerdesenat

(1) Gegen den Schuldspruch und das Strafausmaß können die oder der Beschuldigte und die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt, gegen die auferlegten Verfahrenskosten die oder der Beschul-

JAGDGESETZ

digte und gegen die Einstellung des Verfahrens sowie gegen einen Freispruch die Verbandsanwältin oder der Verbandsanwalt Beschwerde an den Beschwerdesenat erheben.

(2) Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Erkenntnisses des Ehrensenates bei der Landesgeschäftsstelle des Landesjagdverbandes schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich einzubringen.

(3) Die Beschwerde hat das Disziplinarerkenntnis zu bezeichnen, gegen das sie sich richtet, und einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

(4) Eine Beschwerde ist nicht mehr zulässig, wenn eine Partei nach Zustellung oder Verkündung des Erkenntnisses ausdrücklich auf die Beschwerde verzichtet hat.

§ 174

Wirkung der Beschwerde; Verfahren vor dem Beschwerdesenat

(1) Rechtzeitig eingebrachte Beschwerden haben aufschiebende Wirkung.

(2) Für das Verfahren vor dem Beschwerdesenat gelten die Bestimmungen der §§ 169 bis 172 sinngemäß.

(3) In der Entscheidung über eine rechtzeitig eingebrachte Beschwerde kann der Beschwerdesenat bei Überwiegen berücksichtigungswürdiger Umstände die verhängte Strafe in eine mildere Strafe umwandeln oder ganz nachsehen; das gleiche gilt, wenn innerhalb der Beschwerdefrist ein Ansuchen um Nachsicht oder Milderung der Strafe gestellt wird.

(4) Auf Grund einer von der oder dem Beschuldigten erhobenen Beschwerde darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

§ 175

Wiederaufnahme des Verfahrens; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 AVG 1991 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil der oder des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 159 Abs. 1 festgelegten Frist zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag der oder des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über die Beschuldigte oder den Beschuldigten keine strengere Strafe als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird das frühere Erkenntnis nicht aufgehoben.

§ 176

Vollstreckung

(1) Der Vorsitz des Ehrensenates hat nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe zu veranlassen.

(2) Die Strafen sind in einen Standesausweis beim Landesjagdverband einzutragen. So lange die Eintragung besteht, ist die Abschrift des Erkenntnisses aufzubewahren.

(3) Die Geldbuße und die Verfahrenskosten sind innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses von der oder dem Bestraften beim Landesjagdverband in Eisenstadt zu erlegen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Erlagsfrist kann an die für die Ersatzpflichtige oder den Ersatzpflichtigen zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das Ersuchen um Einbringung der Geldbuße und der Kosten gestellt werden.

(5) Bei der Hereinbringung einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Verbandsmitgliedes Bedacht zu nehmen.

(6) Der Ehrensenat darf die Abstattung einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen.

(7) Rechtskräftige Erkenntnisse gemäß § 160 sind der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekannt zu geben.

(8) Die eingegangenen Geldbußen sind für Zwecke des Landesjagdverbandes zu verwenden. Die näheren Bestimmungen darüber sind in den Satzungen des Landesjagdverbandes zu treffen.

§ 177

Kosten des Disziplinarverfahrens

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Dolmetscherinnen oder Dolmetscher, Sachverständige und Zeuginnen oder Zeugen sind vom Landesjagdverband zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt oder

JAGDGESETZ

2. die oder der Beschuldigte freigesprochen wird.

(2) Wird über die Beschuldigte oder den Beschuldigten vom Ehrenrat eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit sie oder er mit Rücksicht auf den von ihr oder ihm verursachten Verfahrensaufwand, ihre oder seine persönlichen Verhältnisse oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beziehung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen die oder der Beschuldigte zu tragen; ebenso die Kosten der Veröffentlichung rechtskräftiger Disziplinarerkenntnisse.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sachverständigen und Zeuginnen oder Zeugen ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 1/2004, sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind der Beschwerdeführerin oder dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben oder die Strafe gemäß § 174 Abs. 3 abgeändert wird.

(5) Wird einem Antrag der oder des Bestraften auf Wiederaufnahme des Verfahrens nicht stattgegeben, so gelten hinsichtlich der Verpflichtung zur Tragung der Verfahrenskosten sinngemäß die vorhergehenden Bestimmungen.

(6) Von der Eintreibung des Kostenbeitrages ist abzusehen, wenn mit Grund angenommen werden kann, dass dies erfolglos wäre.

§ 178

Personal- und Sachaufwand

(1) Für die Sacherfordernisse der Senate und für die Besorgung ihrer Kanzleigeschäfte hat die Landesgeschäftsstelle aufzukommen.

(2) Die Leitung der Landesgeschäftsstelle hat für die Verhandlungen vor dem Ehrenrat geeignete Schriftführerinnen oder Schriftführer beizustellen.

XII. Hauptstück

Behörden, Jagdgebiete, Jagdkataster und Jagdstatistik

§ 179

Jagdbeiräte

(1) Zur fachlichen Beratung der Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten der Jagd sind Jagdbeiräte zu bestellen.

(2) Die bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde zu bestellenden Jagdbeiräte (Bezirksjagdbeiräte) setzen sich aus der Bezirksjägermeisterin oder dem Bezirksjägermeister (Stellvertretung), dem Bediensteten des Forstfachdienstes und vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern zusammen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Dauer der Jagdperiode von der Bezirkshauptfrau oder dem Bezirkshauptmann (in Städten mit eigenem Statut von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister) berufen, wobei hinsichtlich zweier Mitglieder und deren Ersatzmitglieder die Burgenländische Landwirtschaftskammer, hinsichtlich der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Landesjagdverband ein Vorschlagsrecht hat. Die Einberufung des Bezirksjagdbeirates erfolgt durch die Bezirkshauptfrau oder den Bezirkshauptmann (in Städten mit eigenem Statut durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister).

(3) Der beim Amt der Landesregierung zu bestellende Jagdbeirat (Landesjagdbeirat) besteht aus vier Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern, die von der Landesregierung bestellt werden. Je zwei Mitglieder werden auf Vorschlag des Landesjagdverbandes und der Burgenländischen Landwirtschaftskammer durch die Landesregierung auf die Dauer der Jagdperiode berufen. Die Einberufung des Landesjagdbeirates erfolgt durch das für das Jagdwesen zuständige Mitglied der Landesregierung bzw. dessen Beauftragten.

(4) Die Jagdbeiräte sind in allen wichtigen Fragen, die Angelegenheiten der Jagd berühren, zu hören. Sie sind von behördlichen Verfügungen, die wegen Gefahr im Verzug ohne Anhörung des Jagdbeirates getroffen wurden und denen in jagdlicher Hinsicht größere Bedeutung zukommt, ehestens zu verständigen. Außerdem obliegt ihnen die Unterstützung der Behörde in ihrer Aufsichtstätigkeit. Stellungnahmen und Äußerungen bei den Sitzungen bedürfen der Stimmenmehrheit.

(5) Die Mitglieder der Jagdbeiräte und deren Ersatzmitglieder sind verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vorzugehen und über die in Ausübung ihrer Funktion zu ihrer Kenntnis gelangenden Tatsachen Stillschweigen zu bewahren.

JAGDGESETZ

§ 180

Jagdkataster und Jagdstatistik

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben einen Jagdkataster über sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete zu führen und alljährlich jagdstatistische Daten zusammenzustellen, die die Jagdausübungsberechtigten beizubringen haben. Der Jagdkataster ist getrennt für Genossenschafts- und Eigenjagdgebiete anzulegen und hat für jedes Jagdgebiet insbesondere das Flächenausmaß, die Schongebiete gemäß § 15, die Pächterinnen und Pächter, die Höhe des Pachtbetrages, die Dauer der Pachtzeit, die Daten des Bescheides über die Genehmigung bzw. die Kenntnisnahme der Verpachtung, die Jagdschutzorgane und bei Eigenjagdgebieten überdies die Jagdausübungsberechtigte oder den Jagdausübungsberechtigten zu enthalten. Jagdstatistische Daten sind über den Wildstand, den festgesetzten und tatsächlichen Abschuss, die Jagdkarten, die Jagdprüfungen und den Wildschaden zusammenzustellen. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung des Jagdkatasters und über die Zusammenstellung jagdstatistischer Daten hat die Landesregierung durch Verordnung zu treffen.

XIII. Hauptstück **Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden**

§ 181

Anwendungsbereich

Die Ausübung des Eigenjagdrechtes (§ 62) und die Pachtung von Jagdeinschlüssen (§ 35 Abs. 3) durch die Gemeinde erfolgt im eigenen Wirkungsbereich.

XIV. Hauptstück **Übertretungen und Strafen**

§ 182

Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

(1) Die Genossenschaftsjagdverwalterinnen und -verwalter (§ 45) und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher (§ 74) sind verpflichtet, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Übertretungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich des im § 85 Abs. 2 angeführten Verbotes.

§ 183

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben bei der Vollziehung der §§ 63 Abs. 1 und 3, 69 Abs. 1, 70 Abs. 1, 99 Abs. 1 und 6, 101 Abs. 1 Z 1 bis 6, 8, 12 bis 14, 103, 106 Abs. 1 und 2 und 107 Abs. 1 und 2 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind, und
3. Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Jagdschutzorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Befugnisse gemäß den §§ 73 ff im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

§ 184

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis 3.600 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von vier Tagen bis sechs Wochen zu bestrafen, wer

1. Wildgehege ohne Bewilligung anlegt oder führt (§ 11 Abs. 1) oder sie bei Widerruf nicht oder nicht in vorgeschriebener Frist auflässt (§ 12 Abs. 1);
2. bei Entfernung eines Wildgeheges nicht verhindert, dass dort gehaltene landfremde oder in benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommende Wildarten in die freie Wildbahn gelangen (§ 12 Abs. 3);
3. Schongebiete entgegen dem Verbot des § 15 bejagt;
4. die Jagd ausübt, ohne im Besitz einer Jagdkarte zu sein (§ 63 Abs. 1);
5. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter (§ 63 Abs. 3) Personen, die keine

JAGDGESETZ

- gültige Jagdkarte (Jagdgastkarte) besitzen, die Ausübung der Jagd gestattet;
6. die Beizjagd ohne Berechtigung ausübt (§ 70 Abs. 1);
 7. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter eine Wildart in ihrem Bestande gefährdet (§ 93 Abs. 1);
 8. die Wildfolge auf fremdes Jagdgebiet ausdehnt (§ 97 Abs. 1), obwohl ihm die Grenzen des Jagdgebietes bekannt sein mussten;
 9. gegen die Bestimmungen über das Fangen und Vergiften von Wild (§ 99) verstößt;
 10. gegen ein Verbot sachlicher Art gemäß § 101 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 bis 11 und 16 verstößt.
- (2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 1.800 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis zu vier Wochen zu bestrafen, wer
1. Haarwild in Gehegen hält, ohne hierfür eine Bewilligung nach § 3 Abs. 3 erwirkt zu haben, oder darin Wildarten hält, die nicht nach einer Verordnung gemäß § 3 Abs. 6¹ als zur Fleischgewinnung geeignet erklärt wurden;
 2. Zuchtgehege ohne Bewilligung sperrt (§ 11 Abs. 7);
 3. als Halterin oder Halter eines Wildgeheges gegen § 11 Abs. 10 verstößt;
 4. die Jagd auf Flächen ausübt, auf denen die Jagd ruht (§ 21);
 5. als Jagdleiterin oder Jagdleiter ohne Zustimmung des Jagdausschusses oder trotz Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine Vermehrung von Mitgliedern der Jagdgesellschaft vornimmt oder duldet (§ 36 Abs. 8) oder ohne Zustimmung des Jagdausschusses ein Mitglied der Jagdgesellschaft ausschließt (§ 36 Abs. 9);
 6. ohne Zustimmung des Jagdausschusses oder trotz Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ein Genossenschaftsjagdgebiet unter- oder weiterverpachtet;
 7. bei Ausübung der Jagd eine gültige Jagdkarte nicht mit sich führt oder den Jagdaufseherinnen oder Jagdaufsehern oder den Organen der öffentlichen Sicherheit auf deren Verlangen nicht vorweist (§ 63 Abs. 1);
 8. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter einer Person das Jagen gestattet, die eine Jagdkarte nicht mit sich führt (§ 63 Abs. 3) oder eine Jagdgastkarte entgegen dem § 65 ausfolgt;
 9. entgegen der Bestimmung des § 69 ohne Jagderlaubnisschein jagt oder als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter das Jagen ohne Jagderlaubnisschein gestattet;
 10. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter Jagderlaubnisscheine mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einer Woche ohne Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde ausstellt (§ 69 Abs. 2);
 11. als gemäß § 74 Abs. 2 Verpflichtete oder Verpflichteter trotz behördlicher Aufforderung nicht Vorsorge für einen ausreichenden Jagdschutz trifft (§ 74 Abs. 2 und 5);
 12. als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher Dienst versieht, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte zu sein (§ 76 Abs. 7), das Dienstabzeichen nicht sichtbar trägt oder sich über Verlangen nicht ausweist (§ 76 Abs. 5);
 13. als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher seine Befugnisse nach §§ 80 und 81 überschreitet;
 14. gegen die Vorschriften der §§ 82 bis 84 oder der auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder Bescheide verstößt oder solche Verstöße ermöglicht;
 15. ganzjährig geschonte Tiere entgegen den Bestimmungen des § 85 Abs. 1 und 2 erwirbt, hält, zum Verkauf anbietet, entgeltlich oder unentgeltlich in Verkehr bringt oder versendet, oder wer Teile solcher Tiere verkauft, zum Verkauf bereithält oder sonst in Verkehr bringt oder deren Herkunft gemäß § 85 Abs. 4 nicht nachweist;
 16. als Tierpräparator die Einschau in seinen Betriebsräumen gemäß § 85 Abs. 4 verweigert;
 17. die im Abschussplan (§ 87 Abs. 1) festgesetzte Abschusszahl überschreitet oder eine im Abschussplan nicht genehmigte Wildart erlegt;
 18. den bewilligten oder verfügten Abschussplan ohne triftigen Grund in Zahl und Gliederung nicht einhält (§ 90 Abs. 1);
 19. als Jagdpächterin oder Jagdpächter das Jagdgebiet bei Ablauf des Pachtverhältnisses nicht mit einem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Wildbestand übergibt (§ 93 Abs. 2);
 20. gegen die Bestimmungen über die Wildfütterung verstößt (§ 94);
 21. in anderer Weise als gemäß Abs. 1 Z 8² gegen die Bestimmungen über die Wildfolge (§ 97) verstößt;
 22. das Auftreten einer Wildkrankheit nicht meldet (§ 100);
 23. gegen ein Verbot sachlicher Art gemäß § 101 Abs. 1 Z 5 und 12 bis 15 verstößt oder die örtlichen Beschränkungen bei der Ausübung der Jagd (§ 103) nicht beachtet;
 24. ein Jagdgebiet unbefugt mit einem Gewehr, mit Fallen oder anderen Geräten, die zum Fangen oder Töten von Wild gewöhnlich verwendet werden, durchstreift (§ 106 Abs. 1 und 2) oder sich weigert,

JAGDGESETZ

- die Waffen und Geräte den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern oder den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzugeben;
25. eine jagdliche Beschränkung im Interesse der Landeskultur (§ 109) nicht beachtet.
- (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis 1.100 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer
1. einer in diesem Gesetz verfügten Anzeige- oder Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
 2. verpflichtet ist, Listen oder sonstige Unterlagen zu führen oder der Behörde vorzulegen, diese Unterlagen nicht oder nicht ordnungsgemäß führt oder der Behörde nicht oder nicht ordnungsgemäß oder nicht fristgerecht vorlegt;
 3. Vereinbarungen entgegen § 38 trifft;
 4. ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ein Eigenjagdgebiet nicht auf die Dauer der Jagdperiode des Genossenschaftsgebietes in derselben Gemeinde verpachtet (§ 60 Abs. 3);
 5. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 61 eine Jagdverwalterin oder einen Jagdverwalter nicht oder nicht fristgerecht bestellt oder das Eigenjagdgebiet nicht oder nicht fristgerecht verpachtet;
 6. sich als nach § 63 Abs. 4 Verpflichtete oder Verpflichteter nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres eine Jagdkarte löst;
 7. als Halterin oder Halter von Greifvögeln die in § 86 vorgesehene Meldung nicht erstattet oder die Vögel nicht oder nicht fristgerecht kennzeichnet;
 8. trotz Untersagung den Haltungszweck von Greifvögeln ändert (§ 86 Abs. 2);
 9. Eier von Federwild zu anderen als in § 85 Abs. 6 angeführten Zwecken in Verkehr setzt oder die Vorschriften des § 85 Abs. 7 und der auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen nicht einhält;
 10. kümmerndes oder krankgeschossenes Wild ohne Notwendigkeit erlegt (§ 90 Abs. 3);
 11. bei Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde Trophäen vom Schalenwild nicht oder nicht in der im § 92 Abs. 1 und 3 vorgeschriebenen Weise vorlegt;
 12. eine Jagdeinrichtung ohne Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers (§ 95 Abs. 1) oder Einsprünge (§ 95 Abs. 3) errichtet;
 13. einen Jagdnotweg benützt, ohne die Schusswaffe ungeladen (gebrochen), Hunde an der Leine und Beizvögel gesichert mitzuführen (§ 96);
 14. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter zu wenige oder nicht geeignete Jagdhunde hält (§ 98);
 15. Wildschutzgebiete entgegen den Bestimmungen des § 102 Abs. 2 betritt oder befährt;
 16. für die Dauer einer Treib-, Drück- oder Lappjagd ein bejagtes Gebiet unbefugt betritt oder dieses über Aufforderung nicht unverzüglich verlässt (§ 106 Abs. 3);
 17. als jagdfremde Person Wild verfolgt oder beunruhigt, insbesondere Hunde und Katzen im Jagdgebiet herumstreifen lässt, Jungwild berührt oder aufnimmt (§ 107 Abs. 1);
 18. gegen die Bestimmungen über das Halten von Wild außerhalb von Gehegen verstößt (§ 107 Abs. 3);
 19. als jagdfremde Person Wild ankirrt (§ 107 Abs. 6);
 20. sonstigen Geboten, Verboten oder Beschränkungen nach diesem Gesetz, einer Verordnung nach diesem Gesetz sowie Auflagen, Bedingungen und Fristen in Bescheiden zuwider handelt.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Burgenländischen Landesjagdverband von jeder rechtskräftigen Bestrafung nach diesem Gesetz in Kenntnis zu setzen.
- (6) Die Verfolgung wegen Übertretungen der §§ 54 Abs. 1, 82 bis 84, 85 Abs. 1 und 2, 87 Abs. 1, 90 Abs. 2 und 3 und 93 ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Zitat ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

§ 185

Verfall von Gegenständen

- (1) Bei Übertretungen der §§ 82, 85, 87 Abs. 1, in Verbindung mit § 184 Abs. 2 Z 17, 99, 101 Z 1 bis 4, 6 und 9 und 103 ist im Straferkenntnis der Verfall des Wildes, des Wildbrets, der Trophäe, der Tierteile und dergleichen, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, auszusprechen.
- (2) Kann das Wildbret nicht mehr für verfallen erklärt werden, ist an seiner Stelle der dem Wildbret entsprechende Marktwert für verfallen zu erklären.
- (3) Bei Übertretungen der §§ 97 Abs. 3 Z 4, 99 Abs. 1, 101 Z 1 bis 3 und 6, und 106 Abs. 2 ist auch auf den Verfall der widerrechtlich mitgeführten, gebrauchten oder verbotenen Waffen und Geräte zu erkennen.

JAGDGESETZ

§ 186

Verwertung der als verfallen erklärten Gegenstände

(1) Verfallene Gegenstände, denen wissenschaftliche oder künstlerische Bedeutung zukommt, sind an das Burgenländische Landesmuseum abzugeben.

(2) Verfallen erklärte verbotene Schusswaffen sowie solche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Begehung von strafbaren Handlungen bestimmt sind, sind ebenfalls dem Landesmuseum zur Verfügung zu stellen und, wenn dieses sie nicht übernimmt, zu vernichten.

§ 187

Sondervorschriften über den Schadenersatz bei Verletzungen des Jagdrechtes

Schadenersatzansprüche, die aus der Verletzung des Jagdrechtes abgeleitet werden, stehen bei unverpachteten Eigenjagden der oder dem Eigenjagdberechtigten, im Falle der Verpachtung der Eigenjagd aber der Pächterin oder dem Pächter zu. Bei Genossenschaftsjagden stehen derartige Schadenersatzansprüche der Pächterin oder dem Pächter, wenn aber die Genossenschaftsjagd durch eine Genossenschaftsjagdverwalterin oder einen Genossenschaftsjagdverwalter ausgeübt wird, der Jagdgenossenschaft zu. Solche Ersatzansprüche können nur im ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden.

XV. Hauptstück Jagdabgabe

§ 188

Abgabenschuldnerin; Abgabenschuldner

(1) Die Ausübung des Jagdrechtes unterliegt der Jagdabgabe.

(2) Die Jagdabgabe ist bei verpachteten Jagden (einschließlich Jagdeinschlüssen) von der Jagdpächterin oder dem Jagdpächter - im Falle der Unterverpachtung gemäß § 54 von der Pächterin oder dem Pächter -, bei nicht verpachteten Eigenjagdgebieten von der oder dem Eigenjagdberechtigten zu entrichten.

(3) Die Jagdabgabe ist jährlich zu entrichten. Sie beträgt 2 v.H. des Jagdwertes (§ 189) des laufenden Jagdjahres.

(4)¹ Die Jagdabgabe ist vom Burgenländischen Landesjagdverband jährlich zum Fälligkeitstermin vorzuschreiben (§ 130 Abs. 3).

(5) Auf das Verfahren zur Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Jagdabgabe sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,² anzuwenden.

¹ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

² Wortfolge (Gesetzeszitat) ersatzweise eingefügt gem. Art. 3 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

§ 189

Jagdwert

(1) Bei verpachteten Jagden entspricht der Jagdwert dem Jahrespachtbetrag einschließlich des Wertes allenfalls ausbedingener Nebenleistungen. Wurde bei der Verpachtung einer Eigenjagd eine Wildschadenspauschale ausbedungen, so ist der Betrag der Pauschalsumme, der ein Drittel der Jagdpachtsumme übersteigt, dem Jagdwert zuzurechnen.

(2) Der Jagdwert von nicht verpachteten Jagden ergibt sich aus der Vervielfachung des für den Bereich des politischen Bezirkes ermittelten durchschnittlichen Jahrespachtbetrages pro Hektar für verpachtete Genossenschaftsjagdgebiete mit der Hektaranzahl der nicht verpachteten Jagd. Die Genossenschaftsjagdgebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust sind für die Ermittlung des durchschnittlichen Hektarsatzes dem Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen.

(3) Nebenleistungen sind alle Geld- und Sachleistungen der Pächterin oder des Pächters an die Verpächterin oder den Verpächter, die nicht die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzes betreffen.

(4) Bei der Regelung des Jagdwertes hat die Umsatzsteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 190

Auskunftspflicht

Die zur Leistung der Jagdabgabe Verpflichteten haben dem Landesjagdverband auf sein Verlangen alle mit der Bemessung der Jagdabgabe zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen.

JAGDGESETZ

§ 191

Verwendung der Jagdabgabe

- (1) Der Landesjagdverband hat die aus der Jagdabgabe stammenden Mittel
 1. zur Erhaltung und Verbesserung des Lebensraumes des Wildes;
 2. für Maßnahmen gegen den Straßentod des Wildes;
 3. zur Erhaltung eines gesunden Wildstandes (ausgenommen Wildfütterung);
 4. für die jagdliche und forstliche Weiterbildung der Jugend und der Jägerinnen und Jäger zu verwenden.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen die Mittel zu den unter Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden dürfen; hiebei ist insbesondere vorzusehen, dass sich die Empfängerin oder der Empfänger von Mitteln an den Kosten für bestimmte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu beteiligen haben.
- (3) Der Landesjagdverband hat der Landesregierung über die Verwendung der Mittel jedwede Auskunft zu erteilen und in die Unterlagen Einsicht zu gewähren.
- (4) Die bis zum Ende der Jagdperiode nicht verbrauchten Mittel sind dem Land abzuführen.

XVI. Hauptstück

Wirksamkeitsbeginn und außer Kraft tretende Vorschriften

§ 192

Inkrafttreten; Außerkrafttreten¹

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bgld. Jagdgesetz 1988, LGBl. Nr. 11/1989, zuletzt geändert mit Landesgesetz LGBl. Nr. 94/2002, außer Kraft.
- (3)² Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 188 Abs. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft

¹ Überschrift gem. Art. 3 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

² Angefügt gem. Art. 3 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

XVII. Hauptstück

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 193

Funktionsperioden; Bescheide; Verfahren

- (1) Die Funktionsperioden der Jagdausschüsse und der Organe des Landesjagdverbandes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (2) Bescheide nach dem Jagdgesetz 1988 und Prüfungen nach dem Jagdgesetz 1988, nach dem Jagdgesetz, LGBl. Nr. 30/1970, oder nach dem Jagdgesetz, LGBl. Nr. 2/1951, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Schiedskommissionen anhängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen des Jagdgesetzes 1988 fortzuführen.
- (4) Dieses Gesetz ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängige Verfahren, ausgenommen Verfahren gemäß Abs. 1 anzuwenden.
- (5) Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Gehege führen, das in der Größe nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 bzw. des § 11 entspricht, dürfen dieses weiter führen; die übrigen die Gehege betreffenden Bestimmungen sind anzuwenden.
- (6) Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Bgld. Jagdgesetzes 1988 ausgegebene und noch nicht gebrauchte Jagdgastkarten können abweichend von § 65 Abs. 3 mit der nach § 65 Abs. 3 Bgld. Jagdgesetz 1988 vorgesehenen Geltungsdauer (eintägig oder für einen Zeitraum von 14 Tagen) bis 31. Jänner 2007 weiter verwendet werden.
- (7)* § 119 Abs. 5 in der Fassung der Novelle 37/2008 ist auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens anhängigen Verfahren anzuwenden.

* Angefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2008

2. FISCHEREIVERORDNUNG (6550/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Mai 1952, betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung), LGBl. Nr. 9/1953, LGBl. Nr. 26/1973

Auf Grund des Fischereigesetzes 1949, LGBl. Nr. 1 aus 1949 wird verordnet:

§ 1

Anmeldung der Fischereirechte und Fischereikataster (§ 9 Fischereigesetz)

(1) Alle Fischereirechte, mit Ausnahme jener, die gemäß § 2, Abs. 1, des Fischereigesetzes dem Lande zustehen, sind längstens binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden. In der Anmeldung ist anzugeben

- a) welche Grundstücknummer das Gewässer im Kataster und im Grundbuche führt,
- b) ob und in welcher Einlagezahl des Grundbuches das Grundstück vorgetragen ist,
- c) in wessen bürgerlichem Eigentume es steht,
- d) ob das Gewässer öffentliches Gut ist und ob es im Grundbuche als solches eingetragen ist,
- e) welche Größe das Fischwasser aufweist und ob es als Eigenrevier erklärt wurde.

(2) Für die Anmeldung ist das im Anhang 1 abgedruckte Formular zu verwenden, das bei den Gemeindeämtern zum Selbstkostenpreis erhältlich ist.

§ 2

(1) Auf Grund der gemäß § 1 erstatteten Anmeldungen hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Fischereikataster anzulegen.

(2) Der Fischereikataster besteht aus nach Fischwässern, bei Wasserläufen in der Richtung des Wasserlaufes, geordneten Vormerkblättern (Kartei) und einer übersichtlichen Gewässerkarte. Die Vormerkblätter sind nach dem Muster im Anhang 2 anzulegen.

(3) In Streitfällen oder, wenn Zweifel über die Rechtmäßigkeit angemeldeter Fischereirechte bestehen, sind die widerstreitenden Fischereiberechtigten im Fischereikataster bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig vorzumerken.

(4) Die losen Vormerkblätter sind mit fortlaufenden Zahlen zu versehen, die an den entsprechenden Stellen in der Gewässerkarte einzutragen sind.

(5) Die Angaben des Katasters sind fortlaufend zu berichtigen. Nachträglich entstandene oder nachträglich anerkannte Fischereirechte sind nach Rechtskraft des Bescheides im Fischereikataster einzutragen.

(6) Der Fischereikataster steht jedermann bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur öffentlichen Einsicht offen. Wer ein rechtliches Interesse darzutun vermag, ist berechtigt, wegen des Fehlens oder der Unrichtigkeit einer Vormerkung bei der Bezirksverwaltungsbehörde mündlich oder schriftlich Erinnerung vorzubringen, welche diese Behörde bescheidmäßig zu erledigen hat. Abschriften der Bescheide sind an die beteiligten Fischereirevierausschüsse (Fischereiverwalter) zuzustellen.

§ 3

Verpachtung von Pachtrevieren (§§ 17 und 18 Fischereigesetz)

(1) Die Fischerei in den Pachtrevieren ist im Wege der öffentlichen Versteigerung durch den Fischereirevierausschuß zu verpachten. Die Versteigerung ist im Landesamtsblatte auszuschreiben. Die Versteigerungsbedingungen sind in den Ortsgemeinden, in denen das Fischwasser liegt, 4 Wochen vor dem Tage der Versteigerung zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden, wobei jedoch Anbote von Personen, denen die Ausstellung einer Fischereikarte verweigert werden kann, und Anbote der im § 17 Abs. 5 des Fischereigesetzes genannten Körperschaften außer Betracht zu bleiben haben.

(2) Die Pachtverträge sind schriftlich abzufassen. Die Verträge haben Bestimmungen über alle Verpflichtungen der Pächter, insbesondere jene zur Einsetzung von Fischbrut und Setzlingen zu enthalten. Bei Verträgen, die mit einer Gesellschaft geschlossen werden, sind die Namen aller Mitglieder und des die Leitung ausübenden Mitgliedes anzuführen. Ein Muster eines Pachtvertrages ist im Anhang 3 abgedruckt.

§ 4

Fischereirevierausschüsse (§ 27 Fischereigesetz)

(1) Die Fischwässer des Landes werden in 7 Gebiete eingeteilt, für die je 1 Fischereirevierausschuß zu bestellen ist.

Diese Gebiete sind:

- I. Leitha samt Nebenflüssen und Seitenarmen (Kanälen); Neufelder See.
- II. Neusiedlersee mit Zuflüssen außer der Wulka; Lacken im Seewinkel.

2. FISCHEREIVERORDNUNG

- III. Wulkabach mit Zuflüssen und Zeiselbach.
IV. Goldbach und Frauenbrunnbach; Nikitscherbach; Rabnitz mit Nebenflüssen; Güns mit Nebenflüssen.
V. Rechnitzbach, Pinka mit Nebenflüssen.
VI. Strem mit Nebenflüssen; Reinersdorferbach.
VII. Lafnitz mit Zuflüssen; Raab mit Zuflüssen; Klausenbach mit Lendavabach.
(2) Bis zur Bildung der Fischereiviererausschüsse werden für jedes der 7 Gebiete je ein Fischereivierverwalter und die erforderliche Anzahl von Vertretern bestellt.

§ 5

Schonzeiten und Ursprungsbescheinigung (§§ 52 und 53 Fischereigesetz).

(1) Die im nachstehenden genannten Fische (Wassertiere) dürfen während der bei jeder Art festgesetzten Schonzeit und unter dem bestimmten Maße nicht gefangen werden. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf Teiche und sonstige Wasserbehälter, die zum Zwecke der Fischzucht angelegt sind, ferner nicht auf den Neusiedlersee und die Lacken im Seewinkel (Abs. 2).

Fisch (Wassertier)	Schonzeit	Mindestmaß
Bachforelle	16. Sept. - Ende Feber	20 cm
Regenbogenforelle	1. Feber - 30. April	24 cm
Aesche	1. März - 30. April	25 cm
Hecht	1. Feber - 31. März	30 cm
Schleie	16. Mai - 30. Juni	20 cm
Barbe	1. April - 15. Juni	30 cm
Wels	16. April - 30. Juni	50 cm
Karpfen	1. Mai - 30. Juni	25 cm
männlicher Krebs	1. Aug. - 30. Juni	14 cm
weiblicher Krebs ganzjährig		

(2) * Im Neusiedlersee und in den Lacken des Seewinkels ist jeder Fischfang vom 16. Feber bis 31. Mai mit Stell- und Zugnetzen untersagt. In diesen Gewässern wird die Schonzeit für Hechte für die Zeit vom 16. Feber bis 31. März und für Karpfen für die Zeit vom 1. bis 31. Mai festgesetzt. Abweichende Fische dürfen auch außerhalb der Schonzeit nur für Zwecke der Laichentnahme und für wissenschaftliche Untersuchungen gefangen werden. Als Mindestmaß wird für den Karpfen die Länge von 30 cm, für den Hecht die Länge von 35 cm festgesetzt. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Fischereiviererausschusses dem Fischereiausübungsberechtigten den Fang oder das Sammeln von Fischen auch in der Schonzeit und unter dem vorgeschriebenen Mindestmaß an Stellen des Sees gestatten, wo das Wasser so weit gesunken ist, daß das Eingehen der zurückgebliebenen Fische zu befürchten wäre.

(3) Die Maße sind von der Kopfseite bis zum Ende der Schwanzflosse, bzw. bis zum Schwanzende zu nehmen.

(4) Fische und Krebse, die das im Absatz 1 angeführte Mindestmaß nicht erreichen, dürfen ohne Ursprungsbescheinigung (§ 6) weder verkauft, noch zum Verkaufe feilgehalten, noch in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden. Das gleiche Verbot gilt für Fische und männliche Krebse in der Zeit von 2 Wochen nach Beginn bis zum Ende der Schonzeit.

(5) Wenn auf Grund der Bestimmungen des Abs. 2 oder auf Grund der Bestimmungen der §§ 48, 54, Abs. 1, 55, 62, Abs. 2 des Fischereigesetzes Ausnahmen von dem im Abs. 1 - 3 genannten Verbote gestattet wurden, ist dem Fischer von der Bezirksverwaltungsbehörde ein Erlaubnisschein (Anhang 4) auszufolgen.

* In der Fassung der Z. 1 der Verordnung LGBl. Nr. 26/1973

2. FISCHEREIVERORDNUNG

§ 6

(1) Mit jedem Erlaubnisschein ist dem Fischer - sofern eine der im § 5, Abs. 4 erwähnten Verwertungsarten der Fische (Krebse) in Frage kommt - eine entsprechende, mit fortlaufenden Nummern versehene Anzahl von unausgefüllten, im Vorhinein ausgestellten (gefertigten) Ursprungsbescheinigungen (Anhang 5) in je zweifacher Ausfertigung zuzusenden. Es können hierfür auch Juxtenhefte mit fortlaufend nummerierten Seiten ausgegeben werden. Diese Ursprungsbescheinigungen sind vom Fischer für jede Menge von Fischen (Krebsen), welche gesondert verkauft oder zum Verkauf feilgeboten oder verabreicht oder versendet werden soll, auszufüllen und dem Übernehmer der Fische auszufolgen. Von jeder Ursprungsbescheinigung hat der Fischer eine Durchschrift der hierfür bestimmten Drucksorte herzustellen und zu Kontrollzwecken mindestens ein Jahr aufzubewahren.

(2) Wenn Fische aus dem Neusiedlersee oder aus den Lacken im Seewinkel (§ 5 Abs. 2) oder aus Teichen und Wasserbehältern, die zum Zwecke der Fischzucht angelegt sind (§ 56 Fischereigesetz), während der im § 5 Abs. 2 genannten Zeit oder unter dem festgesetzten Mindestmaße in einer der im § 5 Abs. 4, genannten Art verwertet werden sollen, hat der Fischer bei der Bezirksverwaltungsbehörde Ursprungsbescheinigungen einzuholen, bei deren Ausgabe der im Abs. 1 vorgeschriebene Vorgang einzuhalten ist.

§ 7

Verbot von Fangarten und Fangvorrichtungen (§ 59 Fischereigesetz)

(1) Das Erlegen von Fischen mit einer Schußwaffe ist verboten. Vorrichtungen zum Selbstfange der Fische, bei denen der Eingang über den Wasserspiegel hervorragt (Volkstümlich "Kerte" genannt), dürfen außer im Neusiedlersee in Fischwässern nicht angebracht werden.

§ 7a.*

Die zum Fischfang aufgestellten Reusen und Netze sind täglich zu kontrollieren. Es dürfen von jedem Fischereiausübungsberechtigten nur so viele Reusen und Netze zum Fischfang aufgestellt werden, als täglich kontrolliert werden können. Die nicht verwertbaren Fische sind bei jeder Kontrolle freizulassen.

* Angefügt gem. Z. 2 der Verordnung LGBl. Nr. 26/1973

§ 8

Besatz von Fischwässern (§ 61 Fischereigesetz)

(1) In fließenden Fischwässern dürfen Eier, Brut- und Mutterfische der Regenbogenforelle sowie von Fischen, die im § 5 nicht genannt sind, nur nach eingeholter Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

(2) Im Neusiedlersee, in dessen Zuflüssen mit Ausnahme der Wulka und in den Lacken des Seewinkel dürfen ohne Bewilligung der Landesregierung nur Eier-, Brut- und Mutterfische des Karpfen und des Hechtes ausgesetzt werden.

§ 9

Zulassung zum Fischfange durch den Fischereiberechtigten (§ 63 Fischereigesetz)

Für die auf Grund der Bestimmungen des § 63 Abs. 1 des Fischereigesetzes vom Fischereiberechtigten auszustellenden Bestätigungen über die Zulassung zum Fischfange sind Vordrucke nach dem in Anhang 6 angeführten Muster zu verwenden.

§ 10

Fischereischutzorgane (§ 64 Fischereigesetz)

- (1) Als Fischereischutzorgane können nur bestellt werden solche Personen, die
- a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen,
 - b) das 21. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) über die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen geistigen, charakterlichen und körperlichen Eigenschaften verfügen,
 - d) die Fähigkeit zur Erlangung einer Fischereikarte besitzen,
 - e) durch Beantwortung der seitens eines von der Bezirksverwaltungsbehörde betrauten Organes zu stellenden Fragen die Kenntnis der im Burgenland geltenden, die Fischerei und die Rechte und Pflichten des Fischereischutzpersonales regelnden Vorschriften nachweisen.
- (2) Die Beeidigung des Fischereischutzorganes hat nach der im Anhang 7 angeführten Eidesformel zu erfolgen.
- (3) Die schriftliche Bestätigung des geleisteten Eides ist in einem dem beeideten Fischereischutzor-

2. FISCHEREIVERORDNUNG

gan auszufolgendem Ausweis einzutragen, in dem die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde die jeweils erfolgte Bestellung zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei in einem bestimmten Revier zu bescheinigen hat.

(4) Zur Ausfertigung des im Abs. 3 erwähnten Ausweises ist ausschließlich der von dem Amte der Landesregierung aufgelegte, im Anhang 8 angeführte Vordruck zu verwenden.

(5) Die äußere Kennzeichnung der zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei bestellten, von der Bezirksverwaltungsbehörde beeedeten und bestätigten Fischereischutzorgane erfolgt durch ein Dienstabzeichen.

(6) Dieses ausschließlich von dem Amte der Landesregierung im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausgabe gelangende Dienstabzeichen besteht aus Tombak, ist von länglich runder Form 8 cm hoch und 6 cm breit; in der Mitte befindet sich das burgenländische Landeswappen, darüber die Aufschrift "Burgenland," unten die Aufschrift "Fischereischutz" und auf beiden Seiten eine Verzierung aus Eichenlaub.

(7) Die beeedeten und bestätigten Fischereischutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen auf dem äußeren Kleidungsstück an der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

(8) Beeedete und bestätigte Fischereischutzorgane, die zur Beaufsichtigung und zum Schutze der Fischerei nicht bestellt sind, sind verpflichtet, nach Auflösung des Dienstverhältnisses das Dienstabzeichen dem Besteller zwecks Rückgabe an die Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern.

§ 11

Landesfischereibeirat (§ 67 Fischereigesetz)

(1) Der Landesfischereibeirat wird jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Er besteht aus fünf von der Landesregierung zu ernennenden Mitgliedern und ebensoviel Ersatzmännern. Die Ernennung erfolgt nach Anhörung der burgenländischen Landwirtschaftskammer und jene burgenländischen Fischereivereinigungen, die sich auf größere Gebiete erstrecken oder auf Grund ihrer Mitgliederanzahl von Bedeutung sind.

(2) In den Landesfischereibeirat können nur Personen berufen werden, die über besondere Kenntnisse auf dem Gebiete der Fischerei verfügen und mit den örtlichen Verhältnissen des Landes vertraut sind.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig treten die in den Verwaltungsbezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf noch geltenden Bestimmungen der Verordnung der burgenländischen Landesregierung, betreffend das Fischereirecht (1. Fischereiverordnung) LGBl. Nr. 51 aus 1935 sowie der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, betreffend das Fischereirecht (2. Fischereiverordnung) LGBl. Nr. 7 aus 1938 für den Bereich der genannten Verwaltungsbezirke außer Kraft.

Anlagen nicht dargestellt

FISCHEREIGESETZ 1949 (6550)

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 22. März 1949, betreffend die Wiederverlautbarung des Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 1/1949, 20/1958, 32/2001, 94/2002 (Art. II)

Artikel I

Auf Grund des Art. III. des Gesetzes vom 15. April 1947, wird in der Anlage der Text des Gesetzes, betreffend das Fischereirecht (Fischereigesetz) LGBl. Nr. 28/1935 in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Fischereigesetzes LGBl. Nr. 41/1937 und des Art. I des Gesetzes vom 15. April 1947 LGBl. Nr. 2/1948 wiederverlautbart.

Artikel II

Das wiederverlautbarte Gesetz ist als Fischereigesetz 1949 zu bezeichnen.

I. FISCHEREIRECHTE.

§ 1

(1) Das Fischereirecht im Sinne dieses Gesetzes ist die ausschließliche Berechtigung, in jenem Wasser, auf welches sich das Recht räumlich erstreckt (Fischwasser), Fische, Krustentiere und Muscheln zu hegen, zu fangen und sich anzueignen.

(2)* Die für die Fische im allgemeinen geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch für die anderen vorgenannten Wassertiere anzuwenden.

* Absatzbezeichnung (unter Entfall des vormaligen Abs. 2) gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 94/2002

§ 2

(1) Das Fischereirecht steht, falls nicht einer der in den §§ 3 und 7 genannten Ausnahmefälle zutrifft, dem Eigentümer des Bettes des Gewässers, in Gewässern aber, deren Bett öffentliches Gut ist, dem Lande zu, wenn das Bett in kein Öffentliches Buch aufgenommen oder wenn darin kein anderer Eigentümer des Bettes eingetragen ist (§ 12 allgem. Grundbuchanlegungsgesetz).

(2) Das Eigentum an den Ufergrundstücken und ein Wasserrecht bilden keinen Rechtstitel für das Fischereirecht. Eine auf § 382 a.b.G.B. beruhende Befugnis zum freien Fischfang besteht nicht.

§ 3

(1) Wenn jemand ein Fischereirecht in einem Gewässer, dessen Bett nicht in seinem Eigentum steht, beansprucht, hat er sein vermeintliches Recht bis 31. Dezember 1936 bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden und gleichzeitig die zum Nachweis der tatsächlichen Behauptungen, auf die er den Erwerb des in Anspruch genommenen Fischereirechtes gründet, dienlichen Beweismittel anzuführen. Wenn jemand in einem Gewässer, dessen Bett nicht in seinem Eigentum steht, das Fischereirecht 30 Jahre hindurch ohne Unterbrechung (§ 1497 a.b.G.B.) bis zum Tage der Anmeldung auf die in den §§ 1463 und 1464 a.b.G.B. angeführte Art ausgeübt hat, spricht die Vermutung dafür, daß ihm ein solches Fischereirecht zuerkannt worden ist.

(2) Wird eine solche Anmeldung innerhalb der genannten Frist unterlassen, so steht dem Eigentümer des Bettes des Fischwassers oder dem Lande (§ 2, Abs. 1) das Fischereirecht ohne Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung zu. Das gleiche gilt, wenn eine Anmeldung zwar fristgerecht erstattet worden ist, die Behörde aber entscheidet, daß das Fischereirecht keinem derjenigen, die das Recht gemäß Absatz 1 angemeldet haben, zusteht. Die Ausübung des Fischereirechtes in der Zwischenzeit bis zur endgültigen Entscheidung hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit möglichster Rücksichtnahme auf die bisherige Art der Ausübung der Fischerei zu regeln.

§ 4

(1) Das gemäß § 3 Absatz 1 anerkannte Fischereirecht in Gewässern, deren Bett nicht im Eigentum des Fischereiberechtigten steht, ist als Grunddienstbarkeit zu behandeln, wenn es mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbunden ist.

(2) Wenn es mit dem Eigentum einer Liegenschaft nicht verbunden ist, ist es als unregelmäßige Dienstbarkeit (§ 479 a.b.G.B.) zu behandeln, die mangels entgegenstehender Vereinbarung veräußerlich und ohne die im § 529 a.b.G.B. vorgesehene Einschränkung auf die ersten Erben vererblich ist.

FISCHEREIGESETZ

Jede Übertragung dieses Fischereirechtes wird erst rechtswirksam,

- a) wenn sie im öffentlichen Buche in der Einlage, unter der das Bett des Gewässers vorgetragen ist, eingetragen wird, oder
- b) wenn, falls das Bett des Gewässers in keinem Grundbuche aufgenommen ist, die über die Übertragung des Fischereirechtes errichtete Urkunde oder der rechtskräftige Bescheid bei Gericht hinterlegt wird.

§ 5

Das mit dem Eigentum einer Liegenschaft verbundene Fischereirecht (§ 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) kann von dieser nicht abgedüngert werden. Das dem Lande in Fischwässern, deren Bett zum öffentlichen Gute gehört, zustehende Fischereirecht kann weder veräußert, noch ersessen werden.

§ 6

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind unter künstlichen im Gegensatz zu natürlichen Gerinnen solche Anlagen zu verstehen, in welchen das durch eine hiezu bestimmte ständige Vorrichtung (Teilungswerk, Wehr u. dgl.) von seinem Laufe abgelenkte Wasser zu einem besonderen Benützungszwecke fortgeleitet wird.

(2) Unter künstlichen Wasseransammlungen sind im Gegensatz zu den natürlichen solche Anlagen zu verstehen, in denen das Wasser aus den Niederschlägen oder Zuflüssen in einem hiezu hergestellten Behälter (Teich u. dgl.) gesammelt wird. Hingegen ist weder das durch Regulierungsbauten befestigte oder in seiner Richtung veränderte Gerinne eines natürlichen Wasserlaufes als ein künstliches Gerinne, noch ein an den Ufern reguliertes natürliches Becken, noch eine Aufstauung des natürlichen Wasserlaufes im Sinne dieses Gesetzes als eine künstliche Wasseransammlung anzusehen.

§ 7

(1) In neu entstandenen natürlichen Wasseransammlungen, auch wenn es sich um Erweiterungen solcher Ansammlungen handelt, steht das Fischereirecht dem Grundeigentümer, wenn der Grund zum öffentlichen Gute gehört, dem Lande zu.

(2) Entsteht ein neuer Wasserlauf in einem natürlichen Gerinne durch die Eröffnung eines Durchstiches oder infolge eines Durchbruches, so ist - sei der hiedurch entstehende Altarm zur Verlandung bestimmt oder nicht - das Fischereirecht im Durchstiche oder Durchbruche denjenigen zuzuweisen, die im Altarme fischereiberechtigt sind.

(3) Die Durchstichs- bzw. Durchbruchwasserfläche ist von der Bezirksverwaltungsbehörde im gleichen Flächenverhältnisse und tunlichst in der gleichen Reihenfolge unter die Berechtigten zu verteilen, wie deren Fischwässer im Altwasser untereinander stehen.

(4) Durch diese Zuweisung des neuen Fischwassers geht das Fischereirecht in dem etwa nicht zur Verlandung bestimmten Altarme, sofern er mit dem Wasserlaufe wenigstens zeitweise noch in Verbindung steht, nicht verloren. Wenn jedoch diese Verbindung nicht mehr besteht, geht das Fischereirecht im Altarme auf die Eigentümer des Bettes, wenn dieses öffentliches Gut ist, auf das Land über.

(5) In gleicher Weise ist bei neuen künstlichen Gerinnen vorzugehen.

(6) Bei neuen künstlichen Wasseransammlungen (Teichen) steht dem Eigentümer der Anlage das Fischereirecht zu.

§ 8

(1) Die Fischereirechte dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung zerlegt werden.

(2) Diese Bewilligung darf nur dann erteilt werden, wenn aus der beabsichtigten Zerlegung ein Nachteil für die Ertragsfähigkeit oder für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei nicht zu besorgen ist.

(3) Sofern die so geschaffenen Teilreviere den Voraussetzungen des § 10 Absatz 2, nicht mehr entsprechen, hat die Landesregierung aus ihnen Pachtreviere zu bilden oder sie mit den benachbarten Pachtrevieren zu vereinen.

§ 9

Alle Fischereirechte im Lande sind von den Bezirksverwaltungsbehörden in einem Fischereikataster vorzumerken. Nähere Weisungen erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

FISCHEREIGESETZ

II. FISCHEREIBETRIEB

A. Revierbildung

a) Allgemeines

§ 10

(1) Die Landesregierung hat die Fischwässer, einschließlich der in deren Zuge befindlichen künstlichen Gerinne, Altwässer und Ausstände, die mit den Fischwässern, wenn auch nur zeitweise in einer für einen Wechsel der Fische geeigneten Verbindung stehen, nach Anhörung der Fischereiberechtigten in Fischereireviere (Eigen- und Pachtreviere) einzuteilen.

(2) Jedes Revier soll eine solche ununterbrochene Wasserstrecke samt den allfälligen Altwässern und Ausständen umfassen, welche die nachhaltige Pflege eines der Beschaffenheit des Gewässers angemessenen Fischstandes und eine ordentliche Bewirtschaftung des Reviers zuläßt. In einem fließenden Gewässer darf die Reviergrenze nur senkrecht zur Flußrichtung verlaufen, es wäre denn, daß die Landesgrenze im Flußlaufe verläuft.

(3) Die Revierbildung kann für jene Gewässer unterbleiben, die nach ihrer ständigen Beschaffenheit für keinen Zweig der Fischerei vom Belang sind.

(4) Künstliche Wasseransammlungen sind in die Revierbildung nicht einzubeziehen.

b) Eigenreviere

§ 11

(1) Fischwässer, für die nur ein einziges Fischereirecht besteht - mag es einer oder ungeteilt mehreren Personen zustehen -, die ferner den Erfordernissen des § 10 Absatz 2, entsprechen, sind auf die Dauer dieses Zustandes über Antrag der Fischereiberechtigten als Eigenreviere, d. h. als solche Fischereireviere anzuerkennen, deren Betrieb den Berechtigten unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften anheimsteht. Diese Bestimmung gilt auch für Fischwässer, in denen die Fischereirechte dem Bunde, dem Lande oder einer Gemeinde zustehen.

(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung den im Burgenlande liegenden Teil des Neusiedlersees zu einem Eigenreviere unter einheitlicher Leitung erklären. Der Leitung stehen alle Rechte zu und obliegen alle Pflichten, die sonst dem Fischereiberechtigten eines Eigenreviers zustehen. Wie die einzelnen Fischereiberechtigten an der Verwaltung und Nutzung des Fischereireviers teilnehmen, regeln Satzungen, die der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen sind. Unterlassen die Fischereiberechtigten innerhalb einer von der Landesregierung zu bestimmenden Frist die Vorlage der Satzungen, kann die Landesregierung solche erlassen.

§ 12

(1) Der Fischereiberechtigte eines Eigenrevieres ist verpflichtet, beim Fischereibetriebe den Erfordernissen einer ordentlichen Bewirtschaftung zu entsprechen und jede fischereischädliche Verunreinigung des Fischwassers - unbeschadet der Schadenersatzpflicht - zu vermeiden.

(2) Insbesondere sind die fischereipolizeilichen Vorschriften genau einzuhalten.

§ 13

(1) Wenn der Fischereiberechtigte eines Eigenrevieres den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere jenen des § 12, trotz wiederholter Aufforderung nicht entspricht, ist die Bezirksverwaltungsbehörde nach erfolgter Androhung und nach Anhörung des Fischereirevierausschusses berechtigt, die Nutzung der zum Eigenreviere gehörenden Fischwässer ganz oder zum Teile auf eine bestimmte Zeit dem Berechtigten zu entziehen und dritten Personen gegen ein dem Berechtigten zu leistendes angemessenes Entgelt, zu übertragen. Die Höhe dieses Entgeltes setzt mit Ausschluß des Rechtsweges die Bezirksverwaltungsbehörde fest.

(2) Unter denselben Voraussetzungen kann die Landesregierung nach erfolgter Androhung die Eigenschaft als Eigenrevier auf eine bestimmte Zeit entziehen und die betreffenden Gewässer als Pachtrevier erklären, mit einem benachbarten Pachtreviere vereinigen oder auf mehrere solche Pachtreviere aufteilen.

§ 14

(1) Wenn die Fischerei im Eigenreviere verpachtet wird, gelten die Vorschriften des § 12 auch für den Pächter.

FISCHEREIGESETZ

(2) Das Eigenrevier darf ohne Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht auf eine kürzere Zeit als auf 10 Jahre verpachtet werden.

(3) Jede Verpachtung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vor Inkrafttreten des Pachtvertrages anzuzeigen.

(4) Für Afterpachtungen finden die Vorschriften über Verpachtungen sinngemäß Anwendung.

(5) Als Pächter oder Afterpächter sind Personen, denen die Ausstellung einer Fischereikarte verweigert werden kann, nicht zuzulassen*.

(6) Das Eigenrevier einer Gebietskörperschaft darf nicht der freien Fischerei überlassen und muß auf 10 Jahre unter den im § 17 angeführten Bedingungen verpachtet werden, widrigenfalls nach den Bestimmungen des § 13 vorgegangen werden kann.

(7) Ausnahmen von der im Absatz 6 festgesetzten Verpflichtung zur Verpachtung kann die Landesregierung dann bewilligen, wenn eine bestimmte anderweitige Betriebsform nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen im überwiegenden Interesse der Gebietskörperschaft liegt.

* Es hat richtig zu heißen: "zuzulassen".

§ 15

(1) Verpachtungen oder Afterverpachtungen, die den Bestimmungen des § 14 nicht entsprechen oder sich als Umgehung dieser Bestimmungen erweisen, können von der Bezirksverwaltungsbehörde nach erfolgter Androhung und nach Anhörung des Fischereiausschusses (§ 27) für aufgelöst erklärt werden.

(2) Dies gilt auch für den Fall, daß die Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 auf den Pächter oder Afterpächter zutreffen.

(3) Zur Erzwingung der Auflösung solcher Verpachtungen oder Afterverpachtungen kann nach den Bestimmungen des § 13 vorgegangen werden.

c) Pachtreviere

§ 16

(1) Aus den Fischwässern, die nicht zu Eigenrevieren erklärt werden, sind Pachtreviere derart zu bilden, daß jedes solches Revier den Erfordernissen des § 10 Absatz 2 tunlichst entspricht.

(2) Ist dies bei einem Pachtreviere nicht möglich, kann es dem angrenzenden Eigenreviere zugeschlagen werden. Mangels eines Übereinkommens ist der Pachtschilling vom Revierausschusse festzusetzen unter Berücksichtigung des Ertrages des Fischwassers und der Pachtschillinge, die für Pachtreviere erzielt werden, die in der Nähe liegen. Die Anerkennung des angrenzenden Eigenrevieres (§ 11) kann davon abhängig gemacht werden, daß der im Eigenreviere Fischereiberechtigte das Pachtrevier pachtet. Grenzen zwei Eigenreviere an ein solches Pachtrevier an, kann jedem der beiden Eigenreviere ein entsprechender Teil des Pachtrevieres zugeschlagen werden.

§ 17

(1) Die Fischerei in den einzelnen so gebildeten Pachtrevieren ist durch den Fischereirevierausschuß (§ 27) in öffentlicher Versteigerung an die Meistbietenden in der Regel ohne räumliche Unterteilung zu verpachten.

(2) Die Verpachtung bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn von dem Pächter anzunehmen ist, daß er den ihm vertraglich und gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen wird.

(3) Die näheren Vorschriften über den Vorgang bei der Verpachtung werden durch Verordnung der Landesregierung geregelt.

(4) Zur Pachtung sind jene Personen, denen die Ausstellung einer Fischereikarte verweigert werden kann, nicht zuzulassen.

(5) Ortsgemeinden und agrarische Gemeinschaften sind zur Pachtung nicht zuzulassen.

(6) Eine Mehrheit von Personen (Gesellschaft) kann zur Pachtung zugelassen werden, mit Ausschluß jener Personen, die von der Pachtung gemäß Absatz 2, 4 und 5 ausgeschlossen sind, vorausgesetzt, daß die Fischerei unter einheitlicher Leitung eines Mitgliedes erfolgt. Die Höchstzahl der Mitglieder ist vom Revierausschusse (§ 27) festzustellen. Die Namen der Mitglieder und des die Leitung ausübenden Mitgliedes sind vor Vertragsabschluß bekanntzugeben. Eine Neuaufnahme von Mitgliedern ist nur mit Bewilligung des Revierausschusses zulässig. Die Mitglieder der Gesellschaft müssen mit einer Bestätigung versehen sein, mit der das zur Leitung der Fischerei bestimmte Mitglied die

FISCHEREIGESETZ

Mitgliedschaft zur Gesellschaft bescheinigt (§ 63 Abs. 1).

(7) Die Pachtdauer beträgt 10 Jahre; sie kann von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Zustimmung des Fischereiausschusses (§ 27) und der Fischereiberechtigten auf höchstens weitere 10 Jahre ohne neuerliche Versteigerung verlängert werden, wenn der Pächter seinen Verpflichtungen zeitgerecht vollkommen nachgekommen ist, sich keiner Übertretung dieses Gesetzes schuldig gemacht hat und mindestens den gleichen Pachtschilling wie bisher für die weitere Pachtperiode zu entrichten sich verpflichtet. Das Begehren nach Pachtverlängerung kann vom Pächter erst im letzten Pachtjahre gestellt werden und muß wenigstens 3 Monate vor Ablauf der Pachtzeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde einlangen.

(8) Im Falle eines Zuwachses oder Abfalles am Pachtreviere erfährt der Pachtschilling eine Ermäßigung oder Erhöhung, die mangels eines Übereinkommens zwischen dem Pächter und dem Revierausschusse (§ 27) von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges festzusetzen ist.

§ 18

- (1) Für den Pächter eines Pachtrevieres finden die Vorschriften des § 12 sinngemäß Anwendung.
- (2) Die Landesregierung hat Vorschriften über die Form der Pachtverträge und die darin aufzunehmenden Bedingungen durch Verordnung festzusetzen.

§ 19

Binnen zwei Wochen nach rechtskräftiger Genehmigung der Verpachtung durch die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Pächter als Sicherstellung für die Einhaltung der Pachtbedingungen, für den allfälligen Ersatz der Kosten und des Ausfalles am Pachtschilling nach § 20 Absatz 2 für die Entrichtung des Revierbeitrages und allfälliger Geldstrafen oder Schadenersätze den Betrag des einjährigen Pachtschillings bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erlegen. Die Sicherstellung hat in Bargeld, in Staats- oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren, nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, oder in Einlagebüchern inländischer Sparkassen oder Raiffeisenkassen, allenfalls in einer geeigneten Bürgschaftserklärung zu bestehen. Zinsen fließen dem Pächter zu. Sinkt der Sicherstellungsbetrag infolge seiner Verwendung oder aus anderen Gründen unter den einjährigen Pachtzins, hat ihn der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen. Vier Wochen nach Ablauf der Pachtzeit wird dem Pächter der Sicherstellungsbetrag, soweit er nicht für die Zwecke, für die er haftet, in Anspruch genommen wird, zurückgestellt. Falls jedoch der Pächter aus irgend einem Grunde das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtdauer eigenmächtig lösen sollte, steht es dem Revierausschusse (§ 27) frei, vorbehaltlich der Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche, den Betrag für verfallen zu erklären.

§ 20

- (1) Die Verpachtung kann von der Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst werden:
 - a) wenn trotz ihrer Mahnung der Sicherstellungsbetrag oder seine Ergänzung oder der Pachtschilling innerhalb der festgesetzten Frist nicht oder nicht ganz erlegt wurde;
 - b) wenn nachträglich Gründe bekannt werden oder eintreten, aus denen dem Pächter die Ausstellung einer Fischereikarte verweigert werden kann;
 - c) wenn der Pächter trotz mehrfacher Aufforderung den Vorschriften des § 18 Absatz 1 nicht entspricht.
- (2) Im Falle der Auflösung des Pachtvertrages durch die Behörde haftet der frühere Pächter für die zum Zwecke der Neuverpachtung aufgelaufenen Kosten sowie für den allfälligen Ausfall am Pachtschilling.
- (3) Die Verpachtung erlischt drei Monate nach dem Tode des Pächters, wenn nicht die Erben, insoweit sie nicht gemäß § 17 Absatz 2, 4 und 5 von der Pachtung ausgeschlossen sind, vor Ablauf jener Frist beim Fischereirevierausschuß erklären, die Pachtung fortsetzen zu wollen.

§ 21

- (1) Der Pächter darf das Pachtrevier nur in seiner ganzen Ausdehnung für die ganze oder die noch erübrigende Pachtzeit und nur für alle Fischereinutzungen ungetrennt in Afterpacht geben. Ausnahmen hievon sind nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig.
- (2) Die Afterverpachtung bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, die vorher den Fischereirevierausschuß (§ 27) zu hören hat.
- (3) Durch die Afterverpachtung wird die im § 20 Absatz 2 festgesetzte Haftpflicht des Pächters nicht aufgehoben.

FISCHEREIGESETZ

(4) Im übrigen finden für Afterverpachtungen die für Verpachtungen geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

§ 22

(1) Der Pachtschilling für das Pachtrevier fällt den Fischereiberechtigten des Revieres nach Maßgabe der Ausdehnung ihrer in das Revier einbezogenen Fischwässer zu; wenn jedoch dieser Maßstab nach den obwaltenden Verhältnissen nicht anwendbar oder nicht billig wäre, sind die einzelnen Anteile am Pachtschilling in anderer entsprechender Art zu bemessen.

(2) Die Bemessung der Pachtschillinganteile ist zunächst Sache der beteiligten Fischereiberechtigten. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ihnen eine angemessene Frist zur Herbeiführung und Vorlage des bezüglichen Übereinkommens vorzuschreiben.

(3) Das vorgelegte Übereinkommen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde dem Pächter und dem Fischereiausschusse mitzuteilen. Der Pächter hat an den Fälligkeitsterminen die entsprechenden Quoten des Pachtschillings beim Fischereirevierausschusse zu hinterlegen.

(4) Der Fischereirevierausschuß (§ 27) hat die Anteile der Pachtschillingquote den einzelnen Berechtigten auszufolgen oder über Wunsch auf ihre Kosten und Gefahr zuzusenden.

§ 23

(1) Wenn die am Pachtrevier beteiligten Fischereiberechtigten innerhalb der gestellten Frist kein Übereinkommen abschließen, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine Vereinbarung zu versuchen. Gelingt dies nicht, so hat der Revierausschuß (§ 27) den Pachtschilling, soweit er durch den entstandenen Streit berührt wird, bis zur Entscheidung dieses Streites bei dem nach der Lage des Revieres zuständigen Bezirksgerichte zu hinterlegen.

(2) Das Gericht hat zunächst im Verfahren außer Streitsachen nach Anhörung der Parteien die Fragen zu bezeichnen, welche vor der Ausfolgung des erlegten Geldes an die Berechtigten zu entscheiden sind, die Parteien zu bestimmen, welche in dem zu führenden Rechtsstreit als Kläger aufzutreten haben, und eine Frist für die Erhebung der Klage festzusetzen. Bei Versäumnis der Frist zur Klage wird der erlegte Betrag dem Gegner ausgefolgt.

§ 24

Wenn die Verpachtung eines Pachtrevieres nicht oder nicht zeitgerecht erzielt werden kann, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Fischereirevierausschusses (§ 27) bis zur Verpachtung zur Ausübung der Fischerei im Pachtreviere auf Rechnung der Fischereiberechtigten einen Sachverständigen zu bestellen; dieser hat die Rechte und Pflichten eines Pächters.

B. Revierbeiträge

§ 25

(1) Jeder Fischereiberechtigte hat einen jährlichen Revierbeitrag zu entrichten.

(2) Als Grundlage für die Bemessung dieses Revierbeitrages dient bei Eigenrevieren der von der Bezirksverwaltungsbehörde festzustellende Reinertrag, des * das Fischwasser bei gewöhnlicher Bewirtschaftung jährlich durchschnittlich zu geben vermag, bei Pachtrevieren der auf den Fischereiberechtigten entfallende Teil des jährlichen Pachtschillings.

(3) Im Falle des § 24 ist die Bemessungsgrundlage des Revierbeitrages in gleicher Weise wie bei Eigenrevieren festzustellen.

(4) Jeder Fischereiberechtigte und -pächter ist verpflichtet, der Bezirksverwaltungsbehörde die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage erforderlichen Angaben wahrheitsgetreu und rechtzeitig zu liefern.

(5) Bei nachträglicher erheblicher Änderung der Verhältnisse hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag eines Fischereiberechtigten oder des Fischereirevierausschusses (§ 27) eine neue Ermittlung der Bemessungsgrundlage vorzunehmen, die jedoch erst mit Beginn des der Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres in Kraft tritt.

(6) Die jeweilige Höhe des Revierbeitrages für jedes Revier setzt die Landesregierung nach Anhörung des Fischereirevierausschusses in Hundertstel der Bemessungsgrundlage fest. Die Vorschreibung des sonach von jedem einzelnen Fischereiberechtigten zu entrichtenden Beitrages erfolgt durch den Fischereirevierausschuß.

* Richtig: "den".

FISCHEREIGESETZ

§ 26

(1) Die Revierbeiträge sind alljährlich im Dezember für das ablaufende Kalenderjahr beim Fischereivierausschuß (§ 27) zu erlegen.

(2) Rückständige Revierbeiträge sind über Antrag des Fischereivierausschusses im Verwaltungswege hereinzubringen.

(3) Wenn trotz mehrfacher Aufforderung die Zahlung der Revierbeiträge wiederholt nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, so kann nach erfolgter Androhung gegen den Säumigen nach den Bestimmungen des § 13 bzw. § 20 Absatz 1 c, vorgegangen werden.

C. Fischereivierausschuß

§ 27

(1) Zur Besorgung der aus dem Zusammenhange der Fischereiviere sich ergebenden gemeinsamen Geschäfte und wirtschaftlichen Maßregeln sind Fischereivierausschüsse, denen Rechtspersönlichkeit zukommt, zu bestellen.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Gebiete, für welche die einzelnen Fischereivierausschüsse zu bestellen sind, sowie die Anzahl der Mitglieder und der Ersatzmänner; letztere werden bei Erledigung von Ausschußstellen durch die Bezirksverwaltungsbehörde einberufen.

(3) Die burgenländische Landwirtschaftskammer kann in jeden Fischereivierausschuß einen Vertreter entsenden. Diesem Vertreter stehen die gleichen Rechte und Pflichten wie den sonstigen Mitgliedern der Fischereivierausschüsse zu.

§ 28

(1) Die Ausschußmitglieder und die Ersatzmänner werden auf Grund eines von den Fischereiberechtigten erstatteten Vorschlages von der Landesregierung ernannt. Die näheren Vorschriften erläßt die Landesregierung durch Verordnung.

(2) Solange Revierausschüsse nicht gebildet sind, hat die Landesregierung Fischereivierverwalter zu bestellen, denen alle dem Fischereivierausschüsse zukommenden Rechte und Pflichten obliegen. Das Gleiche gilt, wenn ein Revierausschuß seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß durchführt.

§ 29

(1) Die Ausschußmitglieder und deren Ersatzmänner haben keinen Anspruch auf Entlohnung ihrer Mühewaltung; sie sind nur berechtigt, den Ersatz der mit ihrer Geschäftsführung etwa verbundenen baren Kosten aus den hiefür bestimmten Mitteln des Fischereivierausschusses anzusprechen.

(2) Den Fischereivierverwaltern kann die Landesregierung für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung zuerkennen, welche aus den eingehobenen Revierbeiträgen zu bezahlen ist.

§ 30

(1) Dem Fischereivierausschusse obliegt für sein Gebiet innerhalb seiner im § 27 bezeichneten allgemeinen Aufgaben insbesondere:

a) die Anlegung und ständige Weiterführung eines Revierkatasters, in welchem sämtliche Eigen- und Pachtreviere und die darin Fischereiberechtigten ersichtlich zu machen sind, ferner die Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden bei der Anlage des Fischereikatasters (§ 9);

b) die Verpachtung der Pachtreviere (§ 17), die Vormerkung bestehender Fischereirechte, der Pächter und Afterpächter, der Pachtschillinge für die Pachtreviere und der für Eigenreviere festgestellten Bemessungsgrundlage für die Revierbeiträge;

c) die Empfangnahme und Verteilung der Pachtschillinge für Pachtreviere;

d) die Sorge für rechtzeitige Einzahlung und die Empfangnahme der Revierbeiträge;

e) die Verwaltung der aus den Revierbeiträgen und allfälligen anderen Zuflüssen sich ergebenden Mittel;

f) die Stellung von Anträgen auf Vertilgung der fischereischädlichen Tiere (§§ 49 und 50), die Anzeige an die zuständigen Behörden im Falle einer fischereischädlichen Verunreinigung oder Benützung des Wassers, die Aussetzung von Fischbrut oder Setzlingen (§ 31), die Herstellung von Schonstätten (§ 39) im gemeinsamen Interesse der Fischereiberechtigten, ohne daß durch diese Aufgabe des Fischereivierausschusses den einzelnen Fischereiberechtigten die selbständige Wahrung ihrer Interessen in den bezeichneten Richtungen benommen wird;

FISCHEREIGESETZ

g) die Besichtigung der Fischwässer zur Ermittlung des Standes der Fischerei, der Hindernisse einer angemessenen Entwicklung der Fischerei und der hierauf erforderlichen gemeinsamen Maßnahmen, wobei die Fischereiberechtigten oder Fischereipächter den Ausschuß und seine Organe nach Möglichkeit zu unterstützen haben;

h) die Erstattung von Auskünften in Fischereiangelegenheiten über Verlangen der Behörden und Unterstützung der Behörden in allen Angelegenheiten der Fischerei.

(2) Der Fischereivierausschuß hat auf Verlangen der burgenländischen Landwirtschaftskammer ihr jederzeit volle Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren und über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.

§ 31

Der Fischereivierausschuß kann mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln die Aussetzung von Fischblut und Setzlingen vornehmen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann verfügen, daß dies auch gegen den Willen der Fischereiberechtigten und Fischereipächter zu geschehen hat.

§ 32

(1) Der Aufwand des Fischereivierausschusses und die Kosten seiner Maßnahmen sind aus den nach § 30 Punkt e von ihm verwalteten Mitteln zu bestreiten.

(2) Bei der Verwendung der verfügbaren Mittel hat der Fischereivierausschuß auf eine entsprechende Berücksichtigung der einzelnen Wasserstrecken bedacht zu sein.

(3) Der Jahresvoranschlag und die Jahresschlußrechnung sind der Landesregierung vorzulegen. Wenn sie innerhalb einer Frist von einem Monat keine Einwendung erhebt, gilt der Voranschlag und die Schlußrechnung als genehmigt. Die Beitragspflichtigen sind berechtigt, in den Jahresvoranschlag und in die Jahresschlußrechnung Einsicht zu nehmen.

§ 33

(1) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung Vorschriften über die Einrichtung und Geschäftsführung des Fischereivierausschusses und die Bestellung seines Obmannes.

(2) Die auf Grund dieser Bestimmungen zu verfassende Geschäftsordnung und jede nachträgliche Änderung bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

D. Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Revierbildung

§ 34

Der Vorgang bei der ersten Revierbildung und der Einteilung der Gewässer in Eigen- und Pachtreviere wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt. Die erstmalige Verpachtung der Pachtreviere auf Grund dieses Gesetzes hat innerhalb einer durch Verordnung festzusetzenden Zeit zu erfolgen.

§ 35

Die Abgrenzung der Reviere ist in den von der Landesregierung bestimmten Zeitschriften und durch ortsübliche Verlautbarung in den Ufergemeinden kundzumachen.

§ 36

Der Umstand, daß ein in ein Pachtrevier einzubeziehendes Fischwasser zur Zeit der ersten Revierbildung verpachtet ist, verhindert dessen Einbeziehung nicht, unbeschadet der Ansprüche, die den Vertragsteilen auf Grund des Pachtvertrages gegenseitig zustehen.

§ 37

Der erste Revierbeitrag ist in jenem Betrage zu entrichten, der dem seit der Kundmachung (§ 35) verflossenen Zeitraume mit Außerachtlassung von Bruchteilen eines Monats entspricht.

E. In Fischereireviere nicht einbezogene Wasserstrecken.

§ 38

Die Einrichtung des Fischereibetriebes in den im Fischereireviere nicht einbezogenen Fischwässern (§ 10 Abs. 3 und 4) bleibt den dort Fischereiberechtigten unter Beobachtung der fischereipolizeilichen Vorschriften dieses Gesetzes anheimgestellt.

FISCHEREIGESETZ

F. Laichschonstätten und Winterlager der Fische

§ 39

Es ist Sache der in den betreffenden Fischwässern Fischereiberechtigten oder des Fischereirevierausschusses, bei den Behörden dahin zu wirken, daß bestimmte Wasserstrecken oder Wasserflächen, welche zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet sind, als Laichschonstätten und die zum Überwintern der Fische besonders geeigneten Wasserstrecken oder Wasserflächen als Winterlager der Fische erklärt werden.

§ 40

In den Laichschonstätten und Winterlagern ist - außer sonstigen einschränkenden Verfügungen, die auf dem Wasserrechte oder auf anderen Gesetzen beruhen - während der von der Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Zeiten jede Beunruhigung der Fische und des Wassers und jede Art des Fangens von Fischen und anderen Wassertieren verboten.

§ 41

(1) Es ist Sache der Fischereiberechtigten und des Revierausschusses, dafür zu sorgen, daß die im § 40 erwähnten Einschränkungen und Verbote in der Ortsgemeinde kundgemacht werden und daß Laichschonstätten und Winterlager durch Aufstellung von Zeichen (blaue Tafeln, von weißen Streifen in Kreuzform durchschnitten) und durch Aufschriften kennbar gemacht werden.

(2) Die Aufstellung solcher Zeichen und Anbringung von Aufschriften hat der Ufereigentümer zu dulden; diesem ist der dadurch entstandene Schaden zu ersetzen.

§ 42

Wenn bei einer Verfügung der im § 40 gedachten Art den Antragstellern Entschädigungen für die Beeinträchtigung des Fischereirechtes oder eines anderen Rechtes durch die Anlage einer Laichschonstätte oder eines Winterlagers und durch die damit verbundenen Verbote auferlegt werden, können auch andere Fischereiberechtigte, die aus der Errichtung der Laichschonstätten oder Winterlager wirtschaftlichen Nutzen ziehen, durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu einer entsprechenden Beitragsleistung verhalten werden.

III. BEZIEHUNGEN DER FISCHEREI ZU ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN

A. Zum benachbarten Grundbesitze

§ 43

(1) Die Fischer, und zwar die Fischereiberechtigten, ihr Hilfspersonal und alle übrigen rechtmäßig den Fischfang ausübenden Personen, dürfen fremde Ufergrundstücke nur insoweit betreten, als es zur Ausübung des Fischfanges unvermeidlich ist; sie haben zur Vermeidung von Beschädigungen angemessene Vorsicht zu üben und den trotzdem allenfalls zugefügten Schaden zu ersetzen.

(2) Das gleiche gilt für die Befestigung von Fanggeräten an fremden Grundstücken und für die Aufstellung von Verbotstafeln (§ 41).

(3) Die gesetzliche Gestattung nach Absatz 1 und 2 erstreckt sich jedoch nicht auf Grundstücke, die als Zubehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, ferner nicht auf die sonstigen Grundstücke, die dem Eintritte Fremder durch Mauer, Gitter oder andere ständige Vorrichtungen verschlossen sind. Das Betreten solcher eingefriedeter Stellen ist den Fischern nur nach vorhergehender Anmeldung beim Besitzer oder bei den Hausinsassen gestattet, denen das Recht gewahrt bleibt, bei der Ausübung der Fischerei, jedoch ohne deren Beeinträchtigung, anwesend zu sein.

(4) Im Streitfalle entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgiltig.

§ 44

Bei Überflutungen steht dem Fischereiberechtigten der Fischfang auch außerhalb seines Fischwassers in den längs desselben auf fremdem Grunde entstandenen Wasseransammlungen unter der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht und gegen Ersatz des allfälligen Schadens zu. Dagegen sind die Grundbesitzer berechtigt, Fische, die nach Ablauf der Überflutung innerhalb ihres

FISCHEREIGESETZ

Grundes zurückbleiben, sich anzueignen. Vorkehrungen, die die Rückkehr der Fische in das Wasserbett behindern, dürfen von den Grundbesitzern nicht angebracht werden.

B. Zu anderen Wasserbenützigungen

§ 45

Aufgabe des Fischereirevierausschusses und der Fischereiberechtigten ist es, bei den Wasserrechtsbehörden einzuschreiten, damit bei Wasserbenützigungen, die nach den das Wasserrecht regelnden Gesetzen keiner behördlichen Bewilligung bedürfen, vermeidbare Beeinträchtigungen der Fischerei hintangehalten werden.

§ 46

Zur Vertretung der Interessen der Fischerei aus Anlaß der Errichtung von Wasserbenützigungsanlagen, für die nach den bestehenden Gesetzen eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, sowie aus Anlaß von Flußkorrekturen oder Wasserbauten von öffentlichem Interesse ist außer den beteiligten Fischereiberechtigten auch der Fischererevierausschuß befugt.

§ 47

(1) Jeder Fischereiberechtigte oder Pächter ist verpflichtet, wahrgenommene Verunreinigungen des Fischwassers sofort dem Revierausschusse (§ 27) anzuzeigen und Wasserproben ober- und unterhalb der Verunreinigungsstelle zu entnehmen und der Anzeige anzuschließen.

(2) Der Revierausschuß (§ 27) hat bei den zuständigen Behörden dahin zu wirken, daß Verunreinigungen des Wassers, die der Fischerei schädlich sind, unterbleiben und daß bei neu zu errichtenden Wasserbenützigungsanlagen Fischleitern (Fischpässe), Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 48

Bei der Trockenlegung von Gerinnen oder Ausleitungen darf der Fischereiberechtigte nicht verhindert werden, über die in den abgelassenen Gewässern oder Gerinnen befindlichen Fische innerhalb einer angemessenen Frist zu verfügen, die im Streitfalle die Bezirksverwaltungsbehörde festsetzt.

C. Zur Jagd

§ 49

Jagdbare dem Fischstande schädliche Tiere darf der Fischereiberechtigte nicht fangen oder töten, er kann jedoch den Jagdberechtigten zum Abschluß dieser Tiere auffordern oder bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragen, daß der Jagdberechtigte zum Abschusse oder Fange dieser Tiere verpflichtet werde.

D. Zum Vogel- und Naturschutz

§ 50

Eigentümer (Besitzer, Pächter, Nutznießer) von Fischbrutanlagen können bei diesen Anlagen den Eisvogel unter Einhaltung der Vorschriften über den Vogelschutz fangen.

§ 51

Das auf Grund des Naturschutzgesetzes erlassene Verbot des Betretens und Befahrens des Schilfgürtels im Gebiete des Neusiedlersees gilt auch bei Ausübung der Fischerei

IV. FISCHEREIPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

A. Fangen und Feilhalten von Fischen

§ 52

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung für die in den Gewässern des Landes vorkommenden (fischereiwirtschaftlich wichtigen Fischarten mit Rücksicht auf deren Laichperioden Schonzeiten festzustellen und festzusetzen, welche Fischarten unter einem bestimmten Maße nicht gefangen werden dürfen.

FISCHEREIGESETZ

(2) Fische, die während der Schonzeit oder unter dem Maße lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, sind sofort mit der nötigen Vorsicht in das Wasser zurückzusetzen.

§ 53

Die Landesregierung kann durch Verordnung feststellen, welche Fischarten zu bestimmten Zeiten oder unter einem bestimmten Maße weder verkauft oder zum Verkauf feilgehalten, noch in Gasthäusern angeboten oder verabreicht werden dürfen. Das erlassene Verbot erstreckt sich auch auf jenen Vorrat von Fischen, den die Fischer, Fischhändler und Gastwirte in oder bei ihren Betriebsstätten in Kaltern oder sonstigen Behältern halten.

§ 54

(1) Über Ansuchen der Fischereiberechtigten und nach Anhörung des Fischereirevierausschusses kann die Landesregierung Ausnahmen von den in den §§ 52 und 53 aufgestellten Verboten gestatten, wenn es sich um den Fang zu Zwecken der künstlichen Fischzucht, zu wissenschaftlichen Zwecken oder zum Futter für fischereiwirtschaftlich wichtigere Fischgattungen handelt.

(2) Über die Verwendung der auf Grund einer solchen Bewilligung gefangenen Fische und der daraus erzeugten Nachzucht hat sich der Fischereiberechtigte bei der von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestimmenden Stelle, der die Aufsicht über diese Verwendung übertragen wird, auszuweisen.

§ 55

Die Landesregierung kann die festgesetzte Schonzeit oder das festgesetzte Mindestmaß für einzelne Fischwässer oder Fischarten aufheben oder abändern, wenn diese Maßnahmen im Rahmen der für die Hebung der Fischzucht in den betreffenden Fischwässern geltenden Grundsätzen begründet sind.

§ 56

Die vorstehenden Bestimmungen über Schonzeiten und Mindestmaße finden auf Teiche und sonstige Wasserbehälter, die zum Zwecke der Fischzucht angelegt sind, keine Anwendung.

§ 57

(1) Dynamit und andere Sprengstoffe und betäubende Mittel dürfen zum Fischfange nicht verwendet werden. Das Fischen mit Legangeln ist nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet, die diese Bewilligung nach Anhörung des Revierausschusses (§ 27) erteilen darf, wenn diese Fangart fischereiwirtschaftlich erforderlich ist. Auch ist das Fischstechen bei Tages- und Nachtzeit verboten. Beim Fischfange und beim Transporte der gefangenen lebenden Fische ist jede Tierquälerei nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmte Vorschriften für den Fischtransport erlassen.

(2)* Die Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zur Ausübung des Fischfanges bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist nach Anhörung der Landwirtschaftskammer nur dann zu erteilen, wenn die nachhaltige Bewirtschaftung des Fischwassers sichergestellt und eine Beeinträchtigung des Fischbestandes der Nachbarreviere nicht zu befürchten ist. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

* Angefügt gemäß LGBl. Nr. 20/1958 (Z. 1)

§ 58

In Wehrdurchlässen und Schleusen dürfen Reusen, Fischkörbe und andere Vorrichtungen zum Selbstfangen der Fische auch dann nicht eingehängt werden, wenn die Besitzer dieser Wasseranlagen zugleich daselbst fischereiberechtigt sind.

§ 59

(1) Das Anbringen ständiger Fangvorrichtungen (Fischwehre) im Zuge der fließenden Gewässer ist untersagt.

(2) Andere Fangvorrichtungen im Zuge der fließenden Gewässer oder an deren Mündung dürfen nicht über die halbe Breite des Wasserlaufes, bei gewöhnlichem niederen Wasserstande vom Ufer aus im rechten Winkel gemessen, hinausreichen.

(3) Diese Beschränkung gilt nicht für Fangvorrichtungen aus Netzen, die zur Absperrung einer zur Trockenlegung bestimmten Wasserstrecke (§ 48) während der Abfischung aufgestellt werden.

(4) Weitere Verbote oder Beschränkungen von Fangarten, Fangmitteln oder Fangvorrichtungen, die

FISCHEREIGESETZ

den Fischstand schädigen oder mit besonderen Qualen für den Fisch verbunden sind, kann die Landesregierung für ganze Wassergebiete oder bestimmte Fischwässer durch Verordnung erlassen. Insbesondere kann die Landesregierung auch Vorschriften über die Maschenweite der Netze erlassen.

§ 60

Es ist verboten:

a) ohne im betreffenden Fischwasser zum Fischen befugt zu sein, Fischereigeräte in und an Schiffen, Flößen und anderen Wasserfahrzeugen mitzuführen oder solche Geräte in Badeanstalten oder Wasserkraftanlagen zu halten oder deren Mitnahme oder Halten durch Angehörige oder Angestellte zu dulden;

b) verbotene Fischereigeräte oder Verfolgungsmittel unbefugt mit sich zu führen.

B. Besatz von Fischwässern

§ 61

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung festsetzen, welche Fischarten (Eier, Brut, Setzlinge und Mutterfische) von dem Fischereiberechtigten oder den Fischereiausschüssen nur nach eingeholter Bewilligung der Landesregierung in die Fischwässer ausgesetzt werden dürfen.

(2) Die Landesregierung kann den Fischereiberechtigten vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden Zeit eine bestimmte Art und Menge von Fischbesatz auf eigene Kosten in ihre Fischwässer einzubringen.

(3) Gegen Fischereiberechtigte, welche diesem Auftrage nicht entsprechen, kann nach erfolgter Androhung nach den Bestimmungen der §§ 13 und 20 vorgegangen werden

C. Vorkehrungen beim Auftreten ansteckender Krankheiten

§ 62

(1) Der Fischereiberechtigte (Pächter, zur Ausübung des Fischereirechtes bestellte Sachverständige), das Fischereischutzorgan, der Fischereirevierausschuß sind verpflichtet, von dem Ausbruche ansteckender Krankheiten unter den Fischen und den anderen im § 1 Abs. 1 genannten Wassertieren der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. Gefangene Fische und aufgefundene Fischkadaver, die auf das Vorhandensein einer ansteckenden Fischkrankheit schließen lassen, sind unter einer Verpackung, welche die Gefahr einer Verschleppung der Krankheit zuverlässig hintanzuhalten geeignet ist, zur Untersuchung einer von der Landesregierung zu bestimmenden Anstalt einzusenden.

(2) Wenn ansteckende Krankheiten unter den Wassertieren bedrohlich auftreten, kann die Landesregierung den Fang der Tiere - auch während der Schonzeit - anordnen.

D. Ausweisurkunden der Fischer (Fischereikarten) und Kennzeichen der Fischerzeuge

§ 63

(1)* Personen, die vom Fischereiausübungsberechtigten (Fischereiberechtigter, Pächter, zur Ausübung des Fischereirechtes bestellter Sachverständiger) zum Fischfang in einem oder mehreren Fischwässern entgeltlich oder unentgeltlich zugelassen werden, müssen außer mit einer Fischereikarte oder einer Fischereigastkarte auch noch mit einer auf den Namen lautenden und die Personsbeschreibung enthaltenden Bestätigung versehen sein, die vom Fischereiausübungsberechtigten ausgestellt ist. Eine solche Bestätigung müssen auch die Mitglieder von Fischereigesellschaften (§ 17 Absatz 6) besitzen.

(2) Der Fischereiberechtigte (Pächter, zur Ausübung des Fischereirechtes bestellte Sachverständige) muß eine Liste der von ihm ausgestellten Bestätigungen führen, in die die Behörde und der Fischereirevierausschuß jederzeit Einsicht nehmen kann.

(3) Wenn die Anzahl der von den Fischereiberechtigten erteilten Bestätigungen eine unwirtschaftliche Ausnutzung des betreffenden Fischwassers befürchten läßt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine Höchstzahl festsetzen, über die hinaus der Fischereiberechtigte solche Bescheinigungen nicht ausstellen darf.

(4) Wenn die Fischereiverhältnisse in einem Gewässer es notwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde anzuordnen, daß die ohne Beisein des Fischers zum Fisch-

FISCHEREIGESETZ

fange ausliegenden Fischerzeuge derart gekennzeichnet sind, daß die Person des Fischers ermittelt werden kann.

* Fassung LGBl. Nr. 20/1958 (Z. 2)

§ 63a *

(1) Wer die Fischerei ausübt, hat eine auf seinen Namen lautende, mit Lichtbild versehene Fischereikarte oder eine Fischereigastkarte mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Sicherheit sowie den Fischereischutzorganen vorzuweisen.

(2) Die Fischereikarte wird mit Giltigkeit für das gesamte Gebiet des Landes Burgenland und ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Lösung für das laufende Kalenderjahr (Anlage 1) oder auf Begehren des Bewerbers für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre (Anlage 2) ausgestellt.

(3) Die Fischereikarte ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für jene Person, auf deren Namen sie lautet.

(4) Die Fischereikarte wird von der Bezirksverwaltungsbehörde ausgestellt, in deren Bezirk der Antragsteller seinen ständigen Wohnsitz hat. Hat der Antragsteller im Burgenland keinen ständigen Wohnsitz, so ist hiefür jede Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(5) Die Ausstellung der Fischereikarte ist zu verweigern:

a) Unmündigen und entmündigten Personen;

b) Minderjährigen, die ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ansuchen, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

c) Personen, die wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums verurteilt worden sind, für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt;

d) Personen, die wegen Übertretung des Betruges, des Diebstahles oder der Teilnahme am Diebstahl oder wiederholt wegen Übertretung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen verurteilt worden sind, für längstens 3 Jahre, gerechnet von dem Tage an, an dem die Strafe verbüßt oder nachgesehen worden ist oder als verbüßt oder als erlassen gilt.

(6) Wenn Tatsachen, derentwegen die Ausstellung einer Fischereikarte zu verweigern ist, erst nach Erteilung der Fischereikarte eintreten oder der Behörde, welche die Fischereikarte ausgestellt hat, nachträglich bekannt werden, ist die Behörde verpflichtet, die Fischereikarte für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Fischereikartenabgabe besteht nicht.

* Fassung LGBl. Nr. 20/1958 (Z. 3)

§ 63b *

(1) An Fischergäste können Fischereigastkarten (Anlage 3) ausgegeben werden. Die Fischereigastkarten werden von den Bezirksverwaltungsbehörden an Fischereiausübungsberechtigte auf ihr Ansuchen unter Eintragung ihres Namens und des Ausstellungstages ausgefertigt. Die Fischereiausübungsberechtigten dürfen die Fischereigastkarten nur nach ordnungsmäßiger Ausfüllung und Unterfertigung an Fischergäste weitergeben, die sie vor Benützung zu unterfertigen haben. Die Fischereigastkarten sind nur gültig bei ausländischen Fischergästen in Verbindung mit einem Personalausweis, bei inländischen Fischergästen in Verbindung mit einer Fischereikarte eines Bundeslandes für das laufende Kalenderjahr.

(2) Die Fischereiausübungsberechtigten können von den Fischereigastkarten nur während des laufenden Kalenderjahres Gebrauch machen. Die Fischereigastkarte gilt nur für einen Zeitraum von 14 Tagen, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausfertigung durch den Fischereiausübungsberechtigten. Sie berechtigt zum Fischfang innerhalb dieser Frist in jedem Fischereirevier im Bundesland Burgenland, für das vom jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten eine Bestätigung erteilt wurde.

(3) Die Bestimmungen des § 63 a Absatz 3 und 4 gelten auch für die Fischereigastkarte.

(4) Der Fischereiausübungsberechtigte kann Fischereigastkarten in beliebiger Anzahl bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde lösen. Er hat hiefür die vorgeschriebenen Abgaben zu entrichten. Ist der Fischereiausübungsberechtigte nicht in die Lage gekommen, die Fischereigastkarten bis zum Ende des laufenden Jahres, für das sie ausgestellt wurden, zu verwenden, so kann er innerhalb eines Monats nach Ablauf dieses Jahres bei der Bezirksverwaltungsbehörde, welche die Gastkarten ausgestellt hat, den Rückersatz der hiefür erlegten Abgabe gegen Rückstellung der Gastkarten ansprechen. Bei Fristversäumnis findet kein Rückersatz statt.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Ausstellung von Fischereigastkarten für einen angemessenen Zeitraum, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren zu verweigern oder bereits ausgestellte Fischereigastkarten ohne Rückersatz der hiefür erlegten Abgaben einzuziehen, wenn der Fischereiausü-

FISCHEREIGESETZ

bungsberechtigte wegen Übertretung der Vorschriften dieses Gesetzes hinsichtlich der Fischereigastkarte bestraft wurde.

* Angefügt gem. LGBl. Nr. 20/1958 (Z. 4)

§ 63c¹

(1) Für die Ausstellung der Fischereikarten und Fischereigastkarten sind folgende Abgaben zu entrichten:

- | | |
|---|--------------------------|
| a) für die für das laufende Kalenderjahr ausgestellte Fischereikarte | 1,45 Euro ² , |
| b) für die für drei aufeinanderfolgende Kalenderjahre ausgestellte Fischereikarte | 3,60 Euro ³ |
| und | |
| c) für die Fischereigastkarte | 35 Cent ⁴ . |

(2) Für die Ausstellung eines Duplikates der Fischereikarte ist eine Abgabe von S 5.-- zu entrichten.

(3) Die Abgaben fließen dem Lande zu.

¹ Angefügt gem. LGBl. Nr. 20/1958 (Z. 4)

² Betrag (vormals S 20.--) ersetzt gem. Art. 16 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 50.--) ersetzt gem. Art. 16 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

⁴ Betrag (vormals S 5.--) ersetzt gem. Art. 16 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

E. Fischereischutz

§ 64

(1) Die Fischereiberechtigten sind befugt und auf Anordnung der Landesregierung verpflichtet, geeignete Wachorgane für die Fischerei durch die Bezirksverwaltungsbehörde bestätigen und beedigen zu lassen.

(2) Die Fischereischutzorgane müssen die für Jagdhüter vorgeschriebenen Eigenschaften haben und die erforderliche Befähigung nachweisen.

(3) Unter denselben Voraussetzungen können auch Fischereiberechtigte selbst als Aufsichtsorgane bestätigt und beedigt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Befähigungsnachweis und über den Wortlaut des Eides trifft die Landesregierung durch Verordnung.

(5) Die beedigten Fischereischutzorgane sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Wachdienstes das Dienstzeichen in der vorgeschriebenen Weise zu tragen. Personen, welche nicht als beedigte Fischereischutzorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstabzeichens in keinem Falle bedienen.

§ 65

(1) Das Fischereischutzorgan ist, wenn es in Ausübung seines Dienstes handelt und das vorgeschriebene Dienstzeichen trägt, als öffentliche Wache (§ 68 Str.G.) anzusehen.

(2) Dem Fischereischutzorgan stehen insbesondere das Recht und die Pflicht zu:

- die Fischwässer seines Dienstsprenghs zu beaufsichtigen;
- die Fischerschiffe, Fischereigeräte und Fischbehälter zu untersuchen;
- Verhaftungen vorzunehmen, wenn ihm die bei Verübung einer strafbaren Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung Betretenen unbekannt sind oder innerhalb der Ortsgemeinde oder der Ortsgemeinden, in denen das Aufsichtsgebiet liegt, keinen festen Wohnsitz haben oder sich seiner dienstlichen Aufforderung widersetzen, es beschimpfen oder sich an ihm vergreifen oder mit besonderer Bosheit gehandelt haben oder wenn Unbekannte in der Nähe der Fischwässer unter Umständen angetroffen werden, die den dringenden Verdacht erregen, daß sie eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verüben oder zu verüben versucht haben;
- Personen, die nach Punkt c) in Verwahrung genommen werden dürfen, sich dieser aber durch die Flucht entziehen, über das Aufsichtsgebiet hinaus zu verfolgen und dort festzunehmen;
- den auf frischer Tat betretenen Personen, die von der strafbaren Handlung herrührenden und die zu ihrer Verübung bestimmten Sachen, insbesondere verbotene Fanggeräte und Fangvorrichtungen, abzunehmen;
- Personen, die dringend verdächtig erscheinen, eine strafbare Handlung an den Gegenständen seiner Beaufsichtigung verübt zu haben oder vorzubereiten, diejenigen Sachen abzunehmen, welche allem Anscheine nach von der Verübung einer solchen strafbaren Handlung herrühren oder hiezu bestimmt

FISCHEREIGESETZ

sind, falls die Mitnahme dieser Gegenstände nicht gerechtfertigt wird;

g) die in Verwahrung genommenen Personen sofort den zu ihrer Übernahme berufenen Behörden zu übergeben;

h) die abgenommenen Sachen sofort dem Bürgermeister abzuliefern, beschlagnahmte lebende Fische, deren Fang verboten ist, in das Fischwasser zurückzusetzen,

i) beim Fischfang und Fischtransport wahrgenommene Tierquälereien abzustellen.

V. BURGENLÄNDISCHE LANDWIRTSCHAFTSKAMMER LANDESFISCHEREIBEIRAT

§ 66

Zur Wahrnehmung, Förderung und Vertretung der Interessen der Fischerei ist die burgenländische Landwirtschaftskammer berufen. Sie hat insbesondere auch die Tätigkeit der Revierausschüsse zu überwachen und kann, wenn ein Revierausschuß seine Aufgabe nicht ordnungsgemäß durchführt, der Landesregierung vorschlagen, einen Fischereirevierverwalter zu bestellen. (§ 28, Abs. 2).

§ 67

(1) Der bgl. Landwirtschaftskammer steht der Landesfischereibeirat zur Seite, der zu seinen Beratungen auf Einladung der bgl. Landwirtschaftskammer zusammentritt. Die bgl. Landwirtschaftskammer kann Gutachten des Landesfischereibeirates oder eines seiner Mitglieder auch im schriftlichen Wege einholen.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereibeirates üben ihre Tätigkeit als Ehrenamt aus. Sie sind verpflichtet, bei der Abgabe ihrer Gutachten mit Gewissenhaftigkeit und voller Unparteilichkeit vorzugehen, sowie über die in Ausübung ihrer Aufgaben zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse Stillschweigen zu bewahren.

(3) Das Amt der Landesregierung kann die Einberufung des Landesfischereibeirates begehren und ist berechtigt, zu allen Beratungen des Landesfischereibeirates einen Vertreter zu entsenden.

(4) Die Zusammensetzung des Landesfischereibeirates wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

VI. BEHÖRDEN UND VERFAHREN

§ 68

(1) Die Handhabung dieses Gesetzes ist, soweit die darin enthaltenen Bestimmungen nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festsetzen, eine Angelegenheit der Verwaltungsbehörden. Insbesondere hat auch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Ausschluß des Rechtsweges festzustellen, wem Fischereirechte auf Grund der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes zustehen. Rechtskräftige Bescheide über das Bestehen oder Nichtbestehen solcher Fischereirechte haben die Eigenschaft eines gerichtlich vollziehbaren Ausspruches einer öffentlichen Behörde (§ 33 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes). Ist aber das Eigentum an dem Bette des Gewässers, über dessen Fischereirecht zu erkennen ist, strittig, so kann die Verwaltungsbehörde gemäß § 38 AVG das Verfahren bis zur Entscheidung dieses Streitfalles aussetzen. Wenn verschiedene Personen behaupten, Rechtsnachfolger von Personen zu sein, denen eine Berechtigung auf Grund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist, kann die Verwaltungsbehörde gleichfalls gemäß § 38 AVG das Verfahren bis zur Entscheidung dieses gerichtlich auszutragenden Streitfalles aussetzen. Wenn die Verwaltungsbehörde gemäß § 3 ausgesprochen hat, daß ein Fischereirecht dem Anmelder zusteht, sind zur Entscheidung von Streitigkeiten, die eine spätere Übertragung oder sonstige Erwerbung dieses Rechtes oder dessen Beschränkung oder Aufhebung betreffen, nur die ordentlichen Gerichte zuständig.

(2) Die Bürgermeister, die Organe der öffentlichen Sicherheit, der Revierausschuß (§ 27) und die Fischereischutzorgane sind verpflichtet, die Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu überwachen und wahrgenommene Mißstände und Übertretungen zur Kenntnis der Bezirksverwaltungsbehörde zu bringen.

(3) Die gleiche Verpflichtung obliegt insbesondere auch den Organen der Marktpolizei hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften des § 53.

(4) Die Verwaltungsbehörden haben, wenn es sich um fachliche Fragen handelt, nach Anhörung der bgl. Landwirtschaftskammer vorzugehen.

FISCHEREIGESETZ

§ 69

Wenn die Freistadt Eisenstadt oder Freistadt Rust in Fischereiangelegenheiten als Partei auftritt, geht die Zuständigkeit auf die Landesregierung über.

§ 70

(1) Der Revierausschuß (§ 27) ist Partei, soweit er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Anträge stellt oder zu befragen ist, im Strafverfahren jedoch nur soweit er privatrechtliche Ansprüche erhoben hat, über die gemäß § 74 im Straferkenntnis zu entscheiden ist.

(2) Für die Erstattung der nach dem Gesetze einzuholenden Äußerungen des Fischereirevierausschusses kann die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist vorschreiben.

(3) Zu allen nach diesem Gesetze stattfindenden mündlichen Behandlungen ist der Fischereirevierausschuß zu laden.

§ 71

Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden steht die Berufung an die Landesregierung offen, woferne nicht im Gesetze festgesetzt ist, daß die Bezirksverwaltungsbehörde endgiltig entscheidet.

§ 72

Die Landesregierung setzt durch Verordnung fest, für welche nach diesem Gesetze erfolgenden Amtshandlungen besondere Verwaltungsabgaben auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1929, LGBl. Nr. 60, einzuheben sind und welche Tarifsätze hiebei zur Anwendung kommen.

VII. ÜBERTRETUNGEN UND STRAFEN

§ 73

(1) ¹ Übertretungen dieses Gesetzes werden, soferne die Tat nicht nach anderen Gesetzen mit einer strengeren Strafe bedroht ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro oder Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

(2) Bei Übertretungen, die vom Fischereiberechtigten selbst beim Fischfange oder von Händlern und Wirten durch unstatthafte Feilhaltung, Verabreichung oder Versendung von Fischen begangen werden, kann zugleich auf den Verfall der wider die Vorschriften gefangenen, feilgehaltenen, verarbeiteten oder versendeten Fische erkannt werden.

(3) Bei Übertretungen, die mit Anwendung verbotener Fischereigeräte oder Vertilgungsmittel begangen wurden, kann auf deren Verfall erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Übertreter gehören oder nicht.

(4) Bei Übertretungen der Vorschriften des § 63 dieses Gesetzes kann auf den Verfall der gefangenen Fische und der Fischereigeräte erkannt werden.

¹ Fassung gem. LGBl. Nr. 20/1958 (Z. 5)

² Betrag (vormals S 3.000,-) ersetzt gem. Art. 16 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 74

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben im Straferkenntnis auch über die aus einer Übertretung dieses Gesetzes abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden, soweit sie die Grundlagen dafür im Strafverfahren gewonnen haben.

(2) Andernfalls sind diese Ansprüche auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

VIII. WIRKSAMKEITSBEGINN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 75

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1935 in Kraft. Die Landesregierung kann die Durchführungsverordnungen schon vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an erlassen. Sie treten frühestens zugleich mit dem Gesetze in Kraft. Die Landesregierung kann ferner sofort nach Kundmachung des Gesetzes den Landesfischereibeirat bestellen und Gutachten desselben einholen. Auch können sofort nach Verlautbarung der Durchführungsverordnungen Revierausschüsse oder Fischereirevierverwalter bestellt werden.

FISCHEREIGESETZ

(2) Der Gesetzartikel XIX vom Jahre 1888 über die Fischerei und die zu diesem Gesetze erlassenen Durchführungsvorschriften treten am 1. Juli 1935 außer Wirksamkeit.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes vom 28. Jänner 1926, LGBl. Nr. 16, betreffend die Jagd- und Fischereikarten im Burgenlande, in der Fassung der Gesetze vom 14. Dezember 1933, LGBl. Nr. 21 aus 1934, und vom 25. April 1934, LGBl. Nr. 71, bleiben unberührt.

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT (6620) LGBl. Nr. 4/1949 (Wiederverlautbarung) i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001

Auf Grund des Art. I des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, B.G.Bl. Nr. 259, über Grundsätze, betreffend das landwirtschaftliche Bringungsrecht (Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz), werden bezüglich des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes folgende Ausführungsbestimmungen getroffen:

I. Hauptstück. G ü t e r w e g e

Anspruch auf Einräumung eines Bringungsrechtes

§ 1

(1) Wird die zweckmäßige Bewirtschaftung einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft dadurch unmöglich gemacht oder erheblich beeinträchtigt, daß zur Bringung der im landwirtschaftlichen Betriebe gewonnenen oder gewinnbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse oder zur Heranschaffung der zur zweckmäßigen Bewirtschaftung erforderlichen Sachen keine oder nur eine unzulängliche oder den Betrieb mit unverhältnismäßigen Kosten belastende Verbindung besteht, so kann der Eigentümer, Fruchtnießer oder Pächter (§ 5) begehren, daß ihm die zur Behebung dieser Nachteile notwendigen landwirtschaftlichen Bringungsrechte eingeräumt werden.

(2) Eine im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes erfolgende Bewirtschaftung von Waldgrundstücken ist als zum landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gehörig anzusehen und es sind in einem solchen Falle die dort gewonnenen forstwirtschaftlichen Erzeugnisse den landwirtschaftlichen gleichzuhalten.

Inhalt des Bringungsrechtes

§ 2

(1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht besteht entweder in dem Rechte, landwirtschaftliche Erzeugnisse und andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art über fremde Liegenschaften ohne Weganlage zu bestimmten Zeiten zu befördern, oder in dem Rechte, zu dem im § 1 angeführten Zwecke landwirtschaftliche Güterwege (Fußsteig, Saumpfade, Fahrwege u. dgl.) anzulegen, schon bestehende Verbindungen auszugestalten und diese Wege zu benützen.

(2) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht umfaßt außer den im Absatze 1 aufgezählten Befugnissen auch das Recht, zu bringende Sachen, Beförderungsmittel und Gegenstände, die zum Bau und zur Instandhaltung des Güterweges bestimmt sind, vorübergehend auf fremden Liegenschaften lagern zu lassen, wenn die Beförderung in einem Zuge und die Lagerung auf eigenen Grundstücken nicht oder nur unter Erschwerungen erfolgen kann.

Enteignung von Baustoffen

§ 3

Die Eigentümer (Fruchtnießer, Pächter) der Liegenschaften, auf denen ein landwirtschaftlicher Güterweg errichtet wird, sowie die Eigentümer der an diese Liegenschaften angrenzenden Grundstücke haben über Verlangen des Berechtigten diesem gegen angemessene Entschädigung Baustoffe, namentlich Steine, Schotter, Erde und Holz in einem zur Erbauung und Erhaltung des landwirtschaftlichen Güterweges notwendigen Ausmaße zu überlassen, wenn eine anderweitige Beschaffung dieser Baustoffe mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre. Diese Verpflichtung hat ferner zur Voraussetzung, daß solche Baustoffe auf den belasteten oder angrenzenden Liegenschaften vorhanden oder leicht gewinnbar sind, endlich, daß sie der Verfügung des Eigentümers (Fruchtnießers, Pächters) unterliegen und zur Führung seiner Wirtschaft entbehrlich sind. Über Bestand und Ausmaß dieser Verpflichtung sowie über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet die Agrarbehörde mit gesondertem Bescheid.

Besondere Voraussetzungen für die Einräumung des Bringungsrechtes und für die Enteignung von Baustoffen

§ 4

(1) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§§ 1 und 2) sowie die Enteignung von Baustoffen (§ 3) ist unzulässig, soweit öffentliche Rücksichten entgegenstehen. Sollen öffentliche Straßen oder öffentliche Wege oder Grundstücke in Anspruch genommen werden, die Zwecken der Militärverwaltung, der Eisenbahn, des Luftverkehrs oder des Bergbaues dienen oder auf denen eine

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT

Elektrizitäts- oder Telegrafenanlage, eine gewerbliche Betriebsanlage oder eine Heil- oder Pflegeanstalt besteht, so hat die Agrarbehörde vor Erlassung ihrer Entscheidung die Zustimmung jener Behörde einzuholen, der die Verwaltung oder das unmittelbare Aufsichtsrecht über diese Grundstücke und Anlagen zusteht. Wird auf Waldgrundstücken eine Schlägerung durch die Zuerkennung von Rechten nach §§ 1, 2 oder 3 erforderlich, so ist vor Erlassung der Entscheidung der Agrarbehörde die Forstbehörde zu hören.

(2) Ein Recht, landwirtschaftliche Erzeugnisse oder andere Sachen der im § 1 bezeichneten Art durch oder über ein Gebäude, einen Hofraum, einen zu einem Wohnhaus gehörigen eingefriedeten Garten oder einen Werks- oder Lagerplatz einer gewerblichen Betriebsanlage oder einer Bergwerksanlage zu bringen, darf nur eingeräumt werden, wenn der Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes oder der Bergbauunternehmer bestimmt.

(3) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann nur dann erfolgen wenn der hierdurch zu erreichende Vorteil die damit verbundenen Nachteile offenbar überwiegt.

(4) Bei der Bestimmung von Art, Inhalt und Umfang eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes ist vom Bedarfe der notleidenden Liegenschaft und von den Grundsätzen auszugehen, daß Gefahren für Menschen und Sachen vermieden, fremde Liegenschaften in möglichst geringem Maße in Anspruch genommen und durch die Ausübung des Bringungsrechtes dem Berechtigten möglichst geringe Kosten verursacht werden.

Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit oder als persönliches Recht

§ 5

(1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann entweder als Grunddienstbarkeit (§ 473 ABGB) oder als bloß persönliches Recht gegen den Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter einer anderen Liegenschaft eingeräumt werden.

(2) Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann als Grunddienstbarkeit nur dem Eigentümer einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft, u. zw. nur dann eingeräumt werden, wenn das Bringungsrecht der Befriedigung eines dauernden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedürfnisses zu dienen hat.

(3) Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann als persönliches Recht dem Eigentümer, aber auch dem Fruchtnießer oder Pächter einer landwirtschaftlich genutzten Liegenschaft gegen den Besitzer, Fruchtnießer oder Pächter einer Liegenschaft für einen einzelnen Fall oder für eine bestimmte Zeit eingeräumt werden.

Entschädigung und Haftung

§ 6

(1) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als Grunddienstbarkeit eingeräumt, so gebührt dem Eigentümer des zu belastenden Gutes eine angemessene Entschädigung für die mit der Einräumung des Bringungsrechtes etwa verbundene Wertverminderung dieses Gutes.

(2) Wird ein landwirtschaftliches Bringungsrecht nur als persönliches Recht eingeräumt, so hat der Berechtigte dem Verpflichteten alle durch die Ausübung des Bringungsrechtes zugefügten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) Bei Ermittlung der nach den Absätzen 1 und 2 zu leistenden Entschädigung ist auch auf die Nachteile Rücksicht zu nehmen, die Nutzungsberechtigte, Gebrauchsberechtigte und Bestandnehmer erleiden und deren Vergütung dem Verpflichteten obliegt.

Abtretung von Grundflächen

§ 7

Soll ein Weg angelegt werden, so kann der Eigentümer der zu belastenden Liegenschaft verlangen, daß der Antragsteller die dazu erforderliche Grundfläche oder, wenn eine Teilung des Grundstückes unwirtschaftlich wäre, das ganze Grundstück in sein Eigentum übernimmt. In einem solchen Falle ist bei Festsetzung des Einlöschungspreises nicht nur auf den Wert der abzutretenden Grundfläche, sondern auch auf die Wertverminderung Rücksicht zu nehmen, welche der dem Eigentümer verbleibende Teil seines Grundbesitzes erleidet, sowie auf die durch die Abtretung etwa bewirkten Erschwernisse der Bewirtschaftung dieses Grundbesitzes.

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT

Dauer und Fortbestand des Bringungsrechtes

§ 8

(1) Der Anspruch auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes unterliegt nicht der Verjährung.

(2) Im Falle einer Zwangsversteigerung des dienenden Gutes sind die durch ein Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten, in Grunddienstbarkeiten bestehenden landwirtschaftlichen Bringungsrechte aufrechtzuerhalten und diese Dienstbarkeiten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen.

Abänderung und Aufhebung des Bringungsrechtes

§ 9

(1) Wenn sich die für die Einräumung des Bringungsrechtes maßgebend gewesenen Verhältnisse dauernd geändert haben, kann der Bringungsberechtigte wie auch der Verpflichtete bei der Agrarbehörde eine Abänderung oder Aufhebung eines durch Erkenntnis der Agrarbehörde auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes verlangen. In einem solchen Falle kann die Agrarbehörde eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Erweiterung oder Einschränkung oder bei dauerndem Entfalle des Bedürfnisses die Aufhebung des Bringungsrechtes verfügen.

(2) Im Falle der Einschränkung oder Aufhebung eines als Grunddienstbarkeit eingeräumten landwirtschaftlichen Bringungsrechtes kann die Agrarbehörde den teilweisen oder gänzlichen Rückersatz der gemäß § 6 Abs. 1 geleisteten Entschädigung für die mit der Einräumung des landwirtschaftlichen Bringungsrechtes verbundene Wertverminderung des dienenden Gutes anordnen. Bei der Beurteilung, ob und in welcher Höhe ein Rückersatz stattzufinden hat, ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob und inwieweit sich die durch die Einräumung des Bringungsrechtes hervorgerufene Wertverminderung tatsächlich ausgewirkt hat, sowie darauf, ob durch die Aufhebung des Bringungsrechtes der frühere Wert der belasteten Liegenschaft wieder hergestellt wird.

Gemeinschaftliche Bringungsrechte

§ 10

Ein landwirtschaftliches Bringungsrecht kann auch mehreren Berechtigten gemeinsam eingeräumt werden. In einem solchen Falle ist das Ausmaß zu bestimmen, in dem jeder Mitberechtigten zur Entschädigung der Eigentümer der belasteten Liegenschaften und zu den Kosten der Herstellung und Erhaltung der gemeinsamen Bringungsanlage beigetragen hat. Nötigenfalls sind Vorschriften über die Ausübung des Bringungsrechtes durch die einzelnen Mitberechtigten und über die Bestellung eines gemeinsamen Verwalters zu erlassen. Über Streitigkeiten, die aus der Gemeinsamkeit eines Bringungsrechtes, das durch ein Erkenntnis eingeräumt wurde, entstehen, entscheidet die Agrarbehörde.

Güterwegegenossenschaft

§ 11

(1) Wenn es die Zahl der Liegenschaften, zu deren Gunsten ein Güterweg geschaffen werden soll, erfordert, sind die Eigentümer der bedürftigen Liegenschaften von der Agrarbehörde zu einer Genossenschaft zusammenzufassen, wenn sie sich nicht freiwillig zu einer solchen zusammenschließen.

(2) Jede solche Genossenschaft muß eine Satzung, die der Genehmigung der Agrarbehörde bedarf, und einen Vorstand haben, der sie nach außen vertritt. Die Satzung hat insbesondere die Aufzählung der zugehörigen Liegenschaften und den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten der Errichtung und Erhaltung des Güterweges auf die Eigentümer der Liegenschaften zu enthalten, die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder anzugeben und den Vorgang bei der Bestellung des Vorstandes zu regeln. Zur Entstehung einer solchen Genossenschaft ist entweder die Verfügung der Agrarbehörde oder im Falle der Bildung auf Grund freier Übereinkunft die Anerkennung durch die Agrarbehörde erforderlich. Die Agrarbehörde I. Instanz hat ein Verzeichnis der in ihrem Amtsbezirke bestehenden Genossenschaften dieser Art, der den einzelnen Genossenschaften zugehörigen Liegenschaften und deren Eigentümer zu führen. Dieses Verzeichnis erhält die Bezeichnung "Güterwegbuch". Das Güterwegbuch steht jedermann zur Einsicht offen. Die Agrarbehörde hat zu veranlassen, daß die Zugehörigkeit eines Grundstückes zu einer Genossenschaft im Gutsbestandsblatte der Liegenschaft ersichtlich gemacht wird.

(3) Über Streitigkeiten, die zwischen einer landwirtschaftlichen Güterwegegenossenschaft und ihren Mitgliedern oder den Mitgliedern einer solchen Genossenschaft untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnisse entstehen, entscheidet die Agrarbehörde I. Instanz. Gegen ihre Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT

(4) Wer ein in den genossenschaftlichen Verband einbezogenes Grundstück erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu allen aus der Mitgliedschaft entspringenden Leistungen verpflichtet. Diese Verpflichtung ist eine Grundlast, die erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des belasteten Grundstückes aus dem genossenschaftlichen Verbandsverbande oder mit der Auflösung der Genossenschaft erlischt. Für die nicht länger als drei Jahre rückständigen Leistungen besteht an der damit belasteten Liegenschaft ein gesetzliches Pfandrecht mit dem Vorzugsrechte vor allen Privatpfandrechten. Die Genossenschaft kann rückständige Leistungen ihrer Mitglieder im Verwaltungswege eintreiben.

(5) Ist das von der Mehrheit der Grundeigentümer eines Bringungsgebietes gestellte Begehren, ihnen ein gemeinschaftliches landwirtschaftliches Bringungsrecht einzuräumen, begründet, so kann die Minderheit der Grundeigentümer von der Agrarbehörde verhalten werden, der zur Ausführung und Benützung des landwirtschaftlichen Güterweges von der Agrarbehörde zu bildenden Genossenschaft beizutreten, wenn die Anlage auch der Minderheit offenbar zum Vorteil gereichen würde.

(6) Wenn die Voraussetzungen zutreffen, können auch nachträglich Grundstücke in den genossenschaftlichen Verband, und zwar durch freie Übereinkunft oder durch Verfügung der Agrarbehörde einbezogen werden. Wenn dies durch freie Übereinkunft geschieht, ist hiezu die Anerkennung durch die Agrarbehörde erforderlich.

Öffentliche Wege

§ 12

Für Wege, die als öffentliche Wege angelegt werden, gelten die hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen.

Einleitung eines Zusammenlegungsverfahrens

§ 13

(1) Kann dem Bedürfnisse nach Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes (§ 1) durch Änderung von Grenzen oder durch Tausch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder Grundstückteilen leicht Rechnung getragen werden, oder zeigt sich im Zuge der Verhandlungen über die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes, daß im Zusammenhange damit durch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine erfolgreichere Bewirtschaftung der zum Bringungsgebiete gehörigen Grundstücke erzielt werden kann, so kann die Agrarbehörde, auch wenn ein Antrag vorliegt, das Verfahren zur Zusammenlegung der in Betracht kommenden land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften einleiten, wenn dadurch nicht der Zusammenlegung in einem größeren Gebiete vorgegriffen wird.

(2) Bevor ein solches Verfahren von Amts wegen eingeleitet wird, ist die burgenländische Landwirtschaftskammer zu hören.

II. Hauptstück

Landwirtschaftliche Seilwege

§ 14

(1) Das landwirtschaftliche Bringungsrecht kann auch in dem Rechte bestehen, zu dem im § 1 angeführten Zwecke landwirtschaftliche Seilwege anzulegen und zu benützen.

(2) Als landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes sind nur solche Seilwege anzusehen, die unter Ausschluß der Beförderung von Personen der Beförderung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der für die Bewirtschaftung erforderlichen Sachen von und zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken dienen, deren Bewirtschaftung durch den Seilweg erleichtert werden soll.

§ 15

(1) Wer auf Grund eines Erkenntnisses der Agrarbehörde berechtigt ist, einen landwirtschaftlichen Seilweg anzulegen und zu benützen, haftet für alle vermögensrechtlichen Nachteile, auf die nicht schon bei der Festsetzung der Entschädigung nach § 6 Abs. 1 Bedacht genommen worden ist und die dem Eigentümer des dienenden Gutes (Verpflichteten) durch die Errichtung, Instandhaltung, Abänderung oder Beseitigung sowie anlässlich der Benützung des Seilweges erwachsen, es sei denn, daß der Schaden von dem Verpflichteten selbst verschuldet worden ist.

(2) Ein Ersatzanspruch, der sich auf die Bestimmungen des Absatzes 1 gründet, ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen.

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT

§ 16

(1) Zur Anlage und zum Betriebe eines landwirtschaftlichen Seilweges, der in Ausübung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes errichtet wird, ist eine besondere Bewilligung der Agrarbehörde erforderlich. Der diesbezügliche Bescheid hat insbesondere Bestimmungen über Betrieb, Erhaltung und Beaufsichtigung des Seilweges sowie bei gemeinschaftlichen Seilwegen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu enthalten.

(2) Bei der Anlage und dem Betriebe solcher landwirtschaftlicher Seilwege sind die allgemeinen und besonderen Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften anzuwenden.

(3) Die Kosten der Errichtung und Erhaltung von Sicherheitsvorrichtungen, die an bestehenden Anlagen und Leitungen vorgenommen werden müssen, die von einem solchen landwirtschaftlichen Seilwege gekreuzt werden sollen, sind von dem zur Anlegung des Seilweges Berechtigten dem Eigentümer der Anlage oder Leitung zu ersetzen.

§ 17

Die Bestimmungen der §§ 1 - 5, § 6, Abs. 1 und 3, und §§ 8 - 13 finden auf landwirtschaftliche Seilwege, die Bestimmungen des § 7 bei der Errichtung von Baulichkeiten für landwirtschaftliche Seilwege sinngemäß Anwendung.

§ 18

Gemäß Artikel III, § 1 des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 259, findet auf landwirtschaftliche Seilwege im Sinne dieses Gesetzes mit Ausnahme jener, die eine der eisenbahnbehördlichen Bewilligung unterliegende Bahn in irgendeiner Weise kreuzen oder berühren oder auf den Grund einer solchen Eisenbahn ausmünden, das Eisenbahnkonzessionsgesetz, BGBl. Nr. 2 aus 1929, keine Anwendung.

III. Hauptstück

Behörden und Verfahren.

§ 19

(1) Zur Durchführung dieses Gesetzes ist, soweit es nichts anderes bestimmt, die Agrarbehörde berufen. Gegen die Entscheidung der Agrarbehörde 1. Instanz steht außer dem Falle des § 11, Absatz 3, die Berufung an den Landesagrarsenat offen.

(2) Die Berufung an den Obersten Agrarsenat ist offen gegen Erkenntnisse, mit welchen

a) dem Begehren um Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes keine Folge gegeben wird,

b) ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt oder ein bereits bestehendes aufgehoben oder abgeändert wird.

(3) In allen anderen Fällen, insbesondere auch bei Bescheiden auf Grund des § 3 endet der Rechtsmittelzug beim Landesagrarsenat.

§ 20

(1) Erweist sich ein Antrag auf Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes schon von vornherein als unzulässig, so ist er ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

(2) Erweist sich ein solcher Antrag nicht schon von vornherein als unzulässig, so ist eine mündliche Verhandlung, erforderlichen Falles an Ort und Stelle, abzuhalten und auf Grund dieser mit einem vorläufigen Bescheide auszusprechen, ob das begehrte Bringungsrecht und die etwa geplante Bringungsanlage unter die Bestimmungen über die Einräumung landwirtschaftlicher Bringungsrechte fallen. Trifft dies zu und ist eine Bringungsanlage geplant, so ist in diesem vorläufigen Bescheide auch die Bewilligung zur Vornahme der Vorarbeiten für die Projektverfassung zu erteilen. Diese Bewilligung gibt das Recht, unter Beachtung der hierfür etwa bestehenden besonderen Vorschriften die in Betracht kommenden fremden Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Projektes erforderlichen technischen Arbeiten gegen Ersatz des hierdurch verursachten Schadens auszuführen. Der Anspruch auf Ersatz dieses Schadens ist bei sonstigem Verluste binnen sechs Monaten von dem Tage, an dem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

(3) Der endgültige Bescheid, mit dem ein landwirtschaftliches Bringungsrecht eingeräumt wird, hat gegebenenfalls insbesondere Bestimmungen über die Entschädigung gemäß § 6 Abs. 1, über Eigentumsübernahme und Einlösungspreis gemäß § 7, über Bestellung einer Sicherheit gemäß § 23 Abs. 4,

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT

über Erhaltung und Beaufsichtigung des Güterweges sowie bei gemeinschaftlichen Güterwegen auch über Verteilung der gemeinsamen Kosten und Arbeitsleistungen zu enthalten.

(4) Sofern es sich um einen Antrag auf Einräumung des Rechtes zur Beförderung von Sachen über fremde Liegenschaften ohne Weganlage oder zur Benützung schon bestehender Verbindungen handelt, kann an Stelle des vorläufigen Bescheides sogleich über die Rechtseinräumung selbst entschieden werden.

§ 21

(1) Durch die Einleitung eines Verfahrens über einen Antrag auf Einräumung, Abänderung oder Aufhebung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes werden die Parteien in der Ausübung der ihnen an den in Betracht kommenden Grundstücken zustehenden Rechte nicht gehindert. Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber der Liegenschaft in das bei der Agrarbehörde anhängige Verfahren über einen solchen Antrag in der Lage ein, in der sich das Verfahren gerade befindet.

(2) Die Agrarbehörde hat nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem außerhalb eines Zusammenlegungsverfahrens ein landwirtschaftliches Bringungsrecht als ein in die öffentlichen Bücher einzutragendes Recht an einer Liegenschaft eingeräumt, abgeändert oder aufgehoben, die Einräumung eines solchen Bringungsrechtes von der Bestellung des Pfandrechtes für die zu leistende Entschädigung abhängig gemacht oder die Verpflichtung zur Zahlung einer pfandrechtlich sichergestellten Entschädigung gemäß § 9 aufgehoben wird, die erforderlichen Eintragungen in den öffentlichen Büchern zu veranlassen. Der Beibringung einer Pfandbestellungsurkunde, einer Löschungserklärung oder einer sonstigen Urkunde durch die Parteien (§§ 31 bis 33 des Grundbuchgesetzes) bedarf es in einem solchen Falle nicht.

§ 22

In den Fällen des § 13 kommen die Vorschriften über das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zur Anwendung.

§ 23

(1) Im Falle der Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als einer Grunddienstbarkeit ist die dem Eigentümer des dienenden Gutes nach § 6 Abs. 1 gebührende Entschädigung für die mit der Einräumung des Rechtes verbundene Wertverminderung vorher in barem zu erlegen oder diese Forderung im Falle ihrer Stundung samt einer entsprechenden Verzinsung auf dem herrschenden Gute pfandrechtlich sicherzustellen. Bei der bürgerlichen Eintragung des Pfandrechtes ist die sichergestellte Forderung ausdrücklich als Entschädigung für ein landwirtschaftliches Bringungsrecht zu bezeichnen und das Grundstück anzuführen, das mit der Dienstbarkeit belastet wird. Das Pfandrecht zur Sicherstellung einer ausdrücklich als Entschädigung für die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes bezeichneten Forderung genießt den Vorrang vor allen anderen Privatpfandrechten.

(2) Bestehen an der mit einem landwirtschaftlichen Bringungsrechte zu belastenden Liegenschaft dingliche Rechte dritter Personen, so ist die Entschädigung für die Wertverminderung - gleichviel ob sie sofort oder nach Einverleibung des Pfandrechtes geleistet wird - bei dem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich das zu belastende Gut befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgerichte in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden.

(3) Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf dem dienenden Gute einverleibten Hypotheken trotz der mit der Einräumung des Bringungsrechtes verbundenen Verminderung des Wertes dieser Liegenschaft die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

(4) Die Einräumung eines landwirtschaftlichen Bringungsrechtes als eines bloß persönlichen Rechtes kann von der Bestellung einer Sicherheit für die mit der Ausübung des Bringungsrechtes verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile abhängig gemacht werden.

Übertretungen und Strafen

§ 24

(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen wird, insofern nicht der Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung vorliegt, als Verwaltungsübertretung von der Agrarbehörde erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 36 Euro *, im Nichteinbrin-

LANDWIRTSCHAFTLICHES BRINGUNGSRECHT

gungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen oder im Falle der Wiederholung an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Der im Absatz 1 bezeichneten Strafe unterliegt auch, wer ohne Zustimmung der Agrarbehörde oder des Berechtigten vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne des § 20 Abs. 2 angebrachte Zeichen, Marken (Pflöcke, Steine) und Signale entfernt.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 VStG).

* Betrag (vormals S 500,-) ersetzt gem. Art. 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

Stempel- und Rechtsgebühren

§ 25

Gemäß Artikel III, § 2 des Bundesgesetzes vom 18. August 1932, BGBl. Nr. 259, sind alle zur Durchführung eines in diesem Landesgesetz vorgesehenen Verfahrens erforderlichen Eingaben, Verhandlungsschriften, Beilagen, Rechtsurkunden, Erklärungen, Ausfertigungen, Bescheide (Erkenntnisse), Vergleiche und Legalisierungen, insolange hievon kein anderer Gebrauch gemacht wird, ferner die zur Durchführung dieser Verfahren erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bürgerlichen Eintragungen von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

LANDWIRTSCHAFTLICHES SIEDLUNGSGESETZ (6645)

Gesetz vom 27. Juli 1970 über das Landwirtschaftliche Siedlungswesen (Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz), LGBl. Nr. 41/1970, i.d.F. LGBl. Nr. 11/1972, 50/2000 (Art. II)

Abschnitt I Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftlichen Siedlungsgrundsatzgesetz, BGBl. Nr. 79/1967

§ 1

(1) Zum Zwecke der Verbesserung der Agrarstruktur sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes landwirtschaftliche Siedlungsverfahren durchzuführen.

(2) Das Ziel dieser Verfahren ist die Schaffung und Erhaltung solcher bäuerlicher Betriebe, deren Erträge allein oder in Verbindung mit einem Nebenerwerb einer bäuerlichen Familie einen angemessenen Lebensunterhalt nachhaltig sichern.

§ 2

(1) Gegenstand von Siedlungsverfahren ist

1. die Neuerrichtung von Betrieben;
2. die Verlegung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden aus wirtschaftlich ungünstigen Orts- oder Hoflagen;
3. die Übertragung von Betrieben, deren Eigentümer sie selbst nicht mehr bewirtschaften wollen oder wegen Krankheit oder Alters nicht mehr bewirtschaften können oder in der Landwirtschaft nicht hauptberuflich tätig sind, in das Eigentum von Personen, die für die Führung bäuerlicher Betriebe geeignet sind, insbesondere von weichen Bauernkindern oder von land- oder forstwirtschaftlichen Dienstnehmern, sofern es sich hierbei nicht um Verwandte in gerader Linie, um den Ehegatten, ein Stiefkind, Wahlkind, Schwiegerkind oder um ein in Erziehung genommenes Kind handelt;
4. die Umwandlung von Pacht in Eigentum, soweit es sich nicht um Pachtverhältnisse handelt, an denen Verwandte in gerader Linie, Ehegatten, Stiefkinder, Wahlkinder, Schwiegerkinder oder in Erziehung genommene Kinder beteiligt sind;

5.¹ Die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrargemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre;

6. die Bereinigung ideell oder materiell geteilten Eigentums.

(2)^{2,3} Die in Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.

¹ Z. 5 in der Fassung LGBl. Nr. 11/1972 (Z. 1)

² Absatzbezeichnung eingefügt gem. LGBl. Nr. 11/1972 (Z. 2)

³ Abs. 2 angefügt gem. LGBl. Nr. 11/1972 (Z. 3)

§ 3

(1) Siedlungsverfahren sind nur auf Antrag von im § 5 Abs. 1 genannten physischen und juristischen Personen durchzuführen.

(2) Die Beschaffung der zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens erforderlichen Betriebe, Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte oder Nutzungsrechte obliegt den Parteien.

§ 4

(1) Die Behörde hat die Parteien im Hinblick auf das Ziel des Gesetzes (§ 1 Abs. 2) zu beraten. Soweit sich die Parteien auf einen Übergang von Rechten geeinigt haben und diese Einigung dem Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) entspricht, hat die Behörde die entsprechenden Rechte mit Bescheid zuzuteilen. Dieser Bescheid hat zu enthalten:

- a) die Art der Siedlungsmaßnahme;
- b) die Bezeichnung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke, Gebäude, Anteilsrechte und Nutzungsrechte und der vom Verfahren betroffenen Parteien;
- c) die Zuweisung an Grundstücken, Gebäuden, Anteilsrechten und Nutzungsrechten samt den

LANDWIRTSCHAFTLICHES SIEDLUNGSGESETZ

Kaufpreis-, Zahlungs- und Übernahmsbedingungen;

d) eine allfällige planliche Darstellung (Lageplan) der Siedlungsmaßnahme;

e) allfällige Vorschriften gemäß § 8 Abs. 1-3.

(2) Vor Erlassung eines Bescheides ist die Landwirtschaftskammer zu hören.

(3) Sofern die Parteien in verbüchertungsfähiger Form abgeschlossene Verträge vorlegen, diese der Zielsetzung des § 1 Abs. 2 entsprechen und einen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, hat dies die Behörde an Stelle der Zuteilung (Abs. 1) mit Bescheid festzustellen.

(4) Abs. 3 gilt sinngemäß, wenn an Stelle eines Grunderwerbes durch Vertrag in einem Exekutionsverfahren durch Erteilung des Zuschlages, durch Annahme eines Überbotes oder durch einen Übernahmsantrag, die in diesem Absatz angeführten Voraussetzungen erfüllt werden.

(5) Von den stattgebenden oder ablehnenden Bescheiden gem. Abs. 1, 3 und 4 ist nach deren Rechtskraft das für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständige Finanzamt zu verständigen.

(6) Im Falle des Abs. 1 hat die Behörde die Richtigstellung des Grundbuches und des Katasters zu veranlassen. Die Grundbuchsbeschlüsse sind der Behörde zuzustellen.

§ 5

(1) Den Antrag gem. § 3 Abs. 1 können stellen

1. physische Personen, für die die Schaffung und Erhaltung der im § 1 Abs. 2 genannten Betriebe in Betracht kommt;

2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen;

3. Agrargemeinschaften;

4. Siedlungsträger.

(2) Parteien im Siedlungsverfahren sind

1. die Antragsteller;

2. Personen, die Grundstücke, Gebäude oder Rechte zur Verfügung stellen sowie jene Personen, denen an diesen Grundstücken oder Gebäuden dingliche Rechte zustehen.

§ 6

(1) Mehrere der im § 5 Abs. 1 Z. 1 genannten Personen sind von der Behörde zu einer Siedlungsgemeinschaft zusammenzufassen, wenn zur erfolgreichen Durchführung eines Siedlungsverfahrens die Vereinigung der persönlichen und wirtschaftlichen Kräfte der einzelnen Siedler erforderlich ist.

(2) Die Siedlungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Bildung und Auflösung erfolgt mit Bescheid.

(3) Die Organe der Siedlungsgemeinschaft sind der Obmann und die Vollversammlung. Die Angelegenheiten der Siedlungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung, vertritt die Siedlungsgemeinschaft nach außen und besorgt die laufenden ordentlichen Verwaltungsgeschäfte.

(4) Die innere Einrichtung und die Tätigkeit der Siedlungsgemeinschaft ist durch die Satzung zu regeln, die von der Behörde mit Bescheid zu erlassen ist. Die Satzung muß Gewähr dafür bieten, daß die Siedlungsgemeinschaft ihren Zweck erfüllen kann. Sie hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Siedlungsgemeinschaft,

2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder,

3. die Organe, deren Bestellung und Aufgabenbereich,

4. das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung,

5. die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder den Mitgliedern und der Siedlungsgemeinschaft aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,

6. die Regelung ihrer Verbindlichkeiten im Falle der Auflösung der Siedlungsgemeinschaft und die Liquidierung ihres Vermögens.

(5) Die Siedlungsgemeinschaft ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

§ 7

Antragsberechtigte im Sinne des § 5 Abs. 1 Z. 4 sind juristische Personen, die als Siedlungsträger anerkannt sind. Die Anerkennung ist durch Bescheid auszusprechen, wenn nach der die Organisation des Siedlungsträgers regelnden Vorschrift und nach seiner Zusammensetzung die Gewähr dafür gege-

LANDWIRTSCHAFTLICHES SIEDLUNGSGESETZ

ben ist, daß seine Tätigkeit nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt. Die Siedlungsträger haben die Aufgabe, anfallende Grundstücke oder Rechte zu kaufen oder zu pachten, bereitzuhalten und zur Durchführung von Siedlungsmaßnahmen (§ 2) zur Verfügung zu stellen, sowie geeignete Siedlungswerber auszuwählen.

§ 8

(1) Wurde eine Siedlungsmaßnahme der im § 2 Z. 1, 2 und 3 angeführten Art mit öffentlichen Mitteln gefördert, so dürfen Grundstücke, Gebäude oder Rechte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Gegenstand eines Siedlungsverfahrens bilden, durch 15 Jahre vom Tage der Erlassung des in letzter Instanz ergangenen Bescheides an gerechnet, ohne Zustimmung der Behörde weder an andere Personen als den Ehegatten, Verwandte und Verschwägere in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder Miteigentümer durch Rechtsgeschäft unter Lebenden ganz noch teilweise veräußert noch belastet noch überhaupt dem Siedlungszweck entfremdet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch der Siedlungszweck nicht beeinträchtigt wird. Ist dies nicht der Fall, ist sie zu versagen.

(2) Die Behörde kann bei mit öffentlichen Mitteln geförderten Siedlungsmaßnahmen nach § 2 Z. 4 - 6 ein Veräußerungs- und Belastungsverbot im Sinne des Abs. 1 aussprechen, wenn dies zur Sicherung des Siedlungserfolges notwendig ist.

(3) Die Behörde kann anstatt eines Veräußerungs- und Belastungsverbot nach Abs. 1 und 2 die Begründung eines Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechtes zugunsten eines Siedlungsträgers vorschreiben.

(4) Das Veräußerungs- und Belastungsverbot sowie das Vor- oder Wiederkaufsrecht sind im Grundbuch einzuverleiben. In berücksichtigungswürdigen Fällen (z. B. Todesfall, Naturkatastrophe) hat die Behörde schon vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Frist die Einwilligung zur Einverleibung der Löschung zu erteilen.

§ 9

Die Behörde kann, wenn sie dies im Hinblick auf das Ziel des Verfahrens (§ 1 Abs. 2) für zweckmäßig erachtet, die zuständigen Grundbuchgerichte, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämter von der Durchführung und vom Abschluß eines Siedlungsverfahrens verständigen. Die Bestimmungen der §§ 92, 94 bis 100 und 102 bis 106 des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1970, LGBl. Nr. 40, in der jeweils geltenden Fassung, gelten sinngemäß.*

* Letzter Satz in der Fassung des Art. II Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

§ 10

Bescheide nach § 4 Abs. 1, 3 und 4, die der Bestimmung des § 1 Abs. 2 nicht entsprechen oder keinen der im § 2 aufgezählten Vorgänge zum Gegenstand haben, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 191/1999)*.

* Klammerausdruck in der Fassung des Art. II Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

Abschnitt II

Siedlungsverfahren und Grundverkehr sowie abgabenrechtliche Vorschriften

§ 11*

Die einem Siedlungsverfahren zugrunde liegenden Vereinbarungen und Verträge bedürfen keiner Genehmigung nach dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 1995 - Bgld. GVG, LGBl. Nr. 42/1996, in der jeweils geltenden Fassung.

* Wortlaut gem. Art. II Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

§ 12*

Für die Durchführung von Amtshandlungen im landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren sind keine Verwaltungsabgaben gemäß dem Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der jeweils geltenden Fassung, zu entrichten.

* Wortlaut gem. Art. II Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

SIEDLUNGSFONDSGESETZ (6647)

Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 42/1970

§ 1

Zur Förderung von Maßnahmen gemäß § 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes, LGBl. Nr. 41/1970, wird ein Fonds geschaffen. Er führt den Namen "Landwirtschaftlicher Siedlungsfonds für das Land Burgenland" und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit.

§ 2

Der Fonds erhält seine Mittel aus

- a) Beiträgen von Gebietskörperschaften,
- b) Darlehensaufnahmen für die in § 3 genannten Aufgaben,
- c) Tilgungsraten und Zinserträgen aus gewährten Darlehen und
- d) privaten Zuwendungen und allfälligen sonstigen Einnahmen.

§ 3

(1) Der Fonds erfüllt seine Aufgaben

- a) durch vorübergehenden Erwerb oder durch vorübergehende Pachtung von land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken und Betrieben sowie von agrargemeinschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Teilen davon, damit diese im Rahmen der Durchführung einer der im § 2 des Landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes angeführten Siedlungsmaßnahme einem oder mehreren bestimmten Siedlungswerbern ins Eigentum übertragen oder in Unterpacht gegeben werden können. Jedwede dauernde Selbstbewirtschaftung durch den Fonds ist zu vermeiden;
- b) durch Gewährung von niedrig verzinslichen langfristigen Darlehen an Siedlungswerber zur Finanzierung von Kaufpreisen, Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen und Investitionsablösen;
- c) durch Gewährung von Beihilfen an Siedlungswerber zu Pachtzinsvorauszahlungen, Kautionen und Investitionsablösen;
- d) durch Gewährung von Geldprämien an Personen dafür, daß diese ihren land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dem Fonds verkaufen oder verpachten, sofern der Betrieb zur Gänze oder überwiegend im Zuge eines Agrarverfahrens zur Verbesserung der Besitzstruktur verwendet wird.

(2) Auf die Gewährung von Fondsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4

(1) Die Verwaltung des Fonds obliegt einem Kuratorium, dessen Mitglieder mit Ausnahme des Vorsitzenden von der Landesregierung bestellt werden.

(2) Das Kuratorium besteht aus dem für die Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung als Vorsitzenden, zwei Vertretern der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, einem Vertreter der Arbeiterkammer für das Burgenland, einem Vertreter der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und zwei weiteren Mitgliedern, die nach dem Stärkeverhältnis der im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien zu bestellen sind. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmann zu bestellen, der das Mitglied im Falle seiner Verhinderung vertritt. Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Ersatzmann) und mindestens vier Mitglieder (Ersatzmänner) anwesend sind. Es faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt jene Meinung, für welche der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Vertretung des Fonds nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kuratoriums (Ersatzmann). Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Kuratoriums zu unterfertigen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Führung der Geschäfte des Fonds und den Abschluß der ihm obliegenden Rechtsgeschäfte trifft das Kuratorium durch eine von ihm zu beschließende Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung bedarf. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Geschäftsordnung den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Siedlungsgesetzes oder den Bestimmungen dieses Gesetzes widerspricht.

(6) Die Geschäftsführung des Fonds obliegt dem Amte der Burgenländischen Landesregierung.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Den durch die Geschäftsführung entstehenden Sachaufwand trägt der Fonds.

SIEDLUNGSFONDSGESETZ

§ 5

Das Kuratorium hat der Landesregierung auf Verlangen alle Auskünfte über die Gebarung zu geben und jährlich die Fondsabrechnung und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

§ 6

Die Auflösung des Fonds und die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vermögens regelt ein Landesgesetz.

FLURVERFASSUNGS-LANDESGESETZ (6650)

Gesetz vom 27. Juli 1970 über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 40/1970 (Zl. 11 - 64)

LGBl. Nr. 68/1996 (XVI.Gp. RV 856 AB 867)

i.d.F. LGBl. Nr. 55/1979 (XIII.Gp. RV 55 AB 63)

LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)

LGBl. Nr. 1/1990 (XV.Gp. RV293 AB 320)

LGBl. Nr. 61/2003 (XVIII.Gp. RV 365 AB 559)

LGBl. Nr. 11/1993 (XVI.Gp. RV 238 AB 258)

LGBl. Nr. 22/2007 (XIX.Gp. RV 359 AB 371) *

Der Landtag hat in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 78/1967, gemäß Art. 12 Abs. 1 Ziff. 5 B-VG., in Ansehung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2, des zweiten Satzes des § 17 Abs. 1 und § 45 Abs. 3 jedoch gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG. beschlossen:

* Die Promulgationsklausel dieses Gesetzes lautet:

„Der Landtag hat - teilweise in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, - beschlossen:“

I. HAUPTSTÜCK

1. Abschnitt

Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1¹

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen und ökologischen² Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern oder neu zu gestalten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

a) Mängel der Agrarstruktur (zB zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- und Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung³) oder

b) Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (zB Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser- oder Wildbachschutzbauten sowie Gewässerschutzmaßnahmen).

(3) Land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Grundstücke, die im Rahmen eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes der Erzeugung von Pflanzen, ihrer Bringung oder ihrer Verwertung dienen, einschließlich naturnaher Strukturelemente der Flur (wie zum Beispiel Böschungsfelder, Heckenstreifen, Feldraine). Hiezu zählen auch Grundstücke, die ohne erheblichen Aufwand diesen Zwecken zugeführt werden können, sowie Wohn- und Wirtschaftsgebäude samt Hofräumen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² Wendung „und ökologischen“ eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

³ Wendung „unzureichende naturräumliche Ausstattung“ eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

§ 2

Zusammenlegungsgebiet

(1) Das Zusammenlegungsgebiet hat sich auf eine oder mehrere Katastralgemeinden oder auf Teile hiervon zu erstrecken. Es ist unter Bedachtnahme auf örtliche oder wirtschaftliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß durch das Verfahren die Ziele der Zusammenlegung im Sinne der Bestimmung des § 1 möglichst vollkommen erreicht werden können.

(2) Gegenstand der Zusammenlegung sind alle im Zusammenlegungsgebiet liegenden Grundstücke (einbezogene Grundstücke).

Diese gliedern sich in Grundstücke,

a) die der Zusammenlegung unterzogen werden, das sind Grundstücke, deren Eigentümern ein Abfindungsanspruch erwächst (§ 20 Abs. 1);

b) die nur für gemeinsame Anlagen oder für Grenzänderungen in Anspruch genommen werden können (§ 20 Abs. 7).

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

§ 3

Einleitung des Verfahrens

(1)¹ Das Verfahren ist von Amts wegen mit Verordnung einzuleiten. Vor Einleitung des Verfahrens sind das Militärkommando Burgenland und die Landwirtschaftskammer für das Burgenland zu hören.

(2) In der Verordnung ist das Zusammenlegungsgebiet entweder durch Angabe der Begrenzungen oder sämtlicher Grundstücke festzulegen.

(3) Das Zusammenlegungsgebiet hat aus ganzen Grundstücken zu bestehen.

(4)² Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke sind über die Rechtslage sowie über die voraussichtliche Dauer und die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens spätestens mit Auflage des Besitzstandsausweises (§ 11) aufzuklären.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003 (Entfall der Wortfolge „die zuständige Berghauptmannschaft.“)

² Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 1)

§ 4

Nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken

(1)* Während des Verfahrens können mit Bescheid Grundstücke in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen werden. Eine Einbeziehung zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung ist nur bis zur Erlassung des Bewertungsplanes (§ 14) zulässig.

(2)* Aus dem Zusammenlegungsgebiet können Grundstücke mit Bescheid ausgeschieden werden, wenn es zur Erreichung der Verfahrensziele zweckmäßig ist.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 2)

§ 5

Einstellung des Verfahrens

(1)* Treten im Laufe des Verfahrens Umstände ein, die eine dem Gesetz entsprechende Zusammenlegung beeinträchtigen, kann die Agrarbehörde mit Verordnung das Verfahren aussetzen oder ganz einstellen.

(2)* Sind durch das Verfahren bleibende Vorteile für die Parteien entstanden, so haben die Parteien ihrem Vorteil entsprechende Beiträge zu den Kosten der Maßnahmen, die zu diesen Vorteilen geführt haben, zu leisten. Die Kosten sind von der Agrarbehörde vorzuschreiben.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 3)

Eigentumsbeschränkungen

§ 6

(1) In der Verordnung gemäß § 3 können, soweit hiedurch nicht Bergbauzwecken dienende Grundstücke oder bestehende Gewinnungsberechtigungen berührt werden, für einbezogene Grundstücke nachstehende Eigentumsbeschränkungen verfügt werden:

a) Die Benützungart der Grundstücke darf nur mit Bewilligung der Agrarbehörde geändert werden;

b)¹ Landschaftselemente wie Baum- und Strauchbestände, Hohlwege, Feuchtfelder sowie Brunnen, Gräben und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Agrarbehörde neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt werden.

Diese Bewilligung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den Zusammenlegungserfolg beeinträchtigen könnte; solange sie nicht vorliegt, leidet eine nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erteilte Bewilligung (Zustimmung) an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001).²

(2) Bei landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen (Bauwerke, Einfriedungen, Wege und dergleichen), ist vor Erteilung einer Bewilligung die Agrarbehörde zu hören. Für die Versagung der Bewilligung gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Sind entgegen den gemäß Abs. 1 verfügten Beschränkungen auf Grundstücken Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet worden, so haben sie im Verfahren unberücksichtigt zu bleiben. Hindern sie die Zusammenlegung, so ist die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb angemessener, von der Agrarbehörde zu bestimmender Frist (§ 59 Abs. 2 des AVG³) zu verfügen.

(4) Die Organe der Agrarbehörde und die von ihr ermächtigten Personen sind berechtigt, insoweit es sich als notwendig erweist, zur Vorbereitung und Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens

a) jedes Grundstück mit Ausnahme der darauf befindlichen Gebäude zu betreten und zu befahren und

b) darauf die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen, insbesondere Zeichen und Markierungen anzubringen und die Arbeit hindernde Bäume, Sträucher und Pflanzen zu stutzen oder zu beseitigen.

Bei militärisch genutzten Liegenschaften ist auf militärische Interessen Bedacht zu nehmen.

(5) Die Ausführung der gemeinsamen Anlagen (§ 17) und Maßnahmen (§ 18) ist von den Grundeigentümern bereits vor der vorläufigen Übernahme (§ 26) beziehungsweise vor Rechtskraft des Zusam-

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

menlegungsplanes zu dulden, wenn es für den Zweck des Verfahrens erforderlich ist.

(6)⁴ Die Ausführung von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 19) ist von den Grundeigentümern bereits vor der vorläufigen Übernahme (§ 26) beziehungsweise vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes zu dulden, wenn

- a) die hierfür erforderlichen Flächen (Trassen und dergleichen) durch einen Rechtsakt rechtsverbindlich für ein öffentliches Interesse gewidmet wurden und diese in der Natur abgesteckt sind und
- b) der in diesen Flächen enthaltene Besitzstand der betroffenen Parteien und die Bewertung dieses Besitzstandes in Rechtskraft erwachsen sind.

Die gesonderte Erlassung eines Besitzstandsausweises und Bewertungsplanes (§§ 11 und 14) für diese Flächen ist zulässig.

(7)⁵ Soweit in den Fällen der Abs. 4 und 5 Schäden verursacht werden, haben die Grundeigentümer, Pächter oder Fruchtnießer gegenüber der Zusammenlegungsgemeinschaft Anspruch auf Entschädigung.

(8)⁵ Die Ersatzansprüche sind bei sonstigem Verlust binnen zwei Monaten nach dem Tag, an dem die Betroffenen von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² Klammersatz (Gesetzeszitat) ersetzt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

⁴ Absatz eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

⁵ Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

§ 7

Zusammenlegungsgemeinschaft

(1)* Die Eigentümer der im Zusammenlegungsgebiet gelegenen Grundstücke bilden die Zusammenlegungsgemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird mit Verordnung begründet. Sie ist mit Verordnung aufzuheben, wenn sie ihre Aufgaben erfüllt hat.

(2)* Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat die gemeinschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen, die Agrarbehörde bei der Erstellung der Grundzüge für die Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes und in wirtschaftlichen Fragen zu beraten sowie im Auftrag und unter der Aufsicht der Agrarbehörde die Maßnahmen durchzuführen, die sich aus der Zusammenlegung ergeben. Sie hat insbesondere die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen umzulegen.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 4)

Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft; die Vollversammlung*

§ 8

(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Ausschuß;
- c) der Obmann;
- d) die Rechnungsprüfer.

(2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft.

Ihr obliegt

- a) die Wahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer;
- b) die Beschlußfassung über die Satzungen;
- c) die Beschlußfassung in den Angelegenheiten, die gemäß Abs. 3 an sie herangetragen werden.

Sie ist zur Wahl des Ausschusses und der Rechnungsprüfer von der Agrarbehörde, ansonsten vom Obmann einzuberufen.

(3) Der Obmann hat die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft oder der Ausschuß oder die bei einer Beschlußfassung in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Ausschusses verlangen, sofern ihre Meinung von mindestens einem Drittel der Mitglieder vertreten wurde. Mit dem Verlangen auf Einberufung der Vollversammlung muß mindestens ein Tagesordnungspunkt bekanntgegeben werden.

(4) Die Einberufung der Vollversammlung durch den Obmann hat durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinden und Ortsteile, in denen der Zusammenlegung unterzogene Grundstücke liegen, unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung ist nach Möglichkeit zusätzlich zu verlautbaren. Der Anschlag ist spätestens am achten Tag vor der Sitzung

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

vorzunehmen. Die Agrarbehörde ist von der Einberufung zu verständigen; sie kann zur Vollversammlung einen Vertreter entsenden.

(5) Den Vorsitz in der Vollversammlung, ausgenommen in Versammlungen gemäß § 8 a (4) c, führt der Obmann. Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und sorgt für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung.

(6) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß verlautbart wurde und der Vorsitzende sowie mindestens ein Zehntel der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft anwesend sind. Nach Ablauf einer Stunde ab dem festgesetzten Beginn der Sitzung ist die Vollversammlung jedenfalls beschlußfähig.

(7) Die Vollversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat die Beschlüsse unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen.

(8) Der Obmann hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen.

(9) Bei Verhinderung wird der Obmann durch den Stellvertreter vertreten.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 5)

Ausschuß, Rechnungsprüfer * § 8a

(1) Dem Ausschuß gehören an:

a) die Bürgermeister der Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen;

b) die von der Agrarbehörde festzusetzende Anzahl von Eigentümern (Abs. 4 lit. a) der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses gem. Abs. 1 lit. b und die Ersatzmitglieder sowie die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzmänner werden von der Zusammenlegungsgemeinschaft aus ihrer Mitte in geheimer Wahl bestellt.

(3) Ein gewähltes Ausschußmitglied scheidet aus, wenn es nicht oder nicht mehr Eigentümer eines der Zusammenlegung unterzogenen Grundstückes ist oder wenn es an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen fehlt. An seine Stelle tritt das als nächstes gewählte Ersatzmitglied. Die Gültigkeit von Beschlüssen, an denen ausgeschiedene Mitglieder mitgewirkt haben, bleibt unberührt.

(4) Die Ausschußmitglieder nach Abs. 1 lit. b und die Ersatzmitglieder sowie die Rechnungsprüfer und ihre Ersatzmänner sind nach folgenden Grundsätzen zu wählen:

a) die Wahl ist mit der Verordnung über die Begründung der Zusammenlegungsgemeinschaft auszusprechen. In der Ausschreibung hat die Agrarbehörde die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Ausschusses im Hinblick auf die Größe des Zusammenlegungsgebietes und die Zahl der Grundeigentümer mit mindestens vier und höchstens je zwölf, die Zahl der Rechnungsprüfer (Ersatzmänner) mit höchstens drei festzusetzen;

b) in der Verordnung kann die Bildung von Wahlkörpern nach Betriebsgrößen und Ortslagen vorgesehen werden; in diesem Fall ist für jeden Wahlkörper die Anzahl der Ausschußmitglieder im Verhältnis zu den der Zusammenlegung unterzogenen Grundflächen und deren Eigentümern festzusetzen;

c) die Wahl ist von einem Organ der Agrarbehörde zu leiten;

d) jedem Mitglied der Zusammenlegungsgemeinschaft steht eine Stimme zu; sind Wahlkörper vorgesehen, kann die Stimme nur in einem Wahlkörper abgegeben werden;

e) als gewählt gelten jene Mitglieder (Ersatzmitglieder), die die meisten Stimmen auf sich vereinen, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Die Agrarbehörde hat eine Neuwahl des Ausschusses auszuschreiben,

a) wenn es die Mehrheit der Ausschußmitglieder verlangt oder der Ausschuß funktionsunfähig wird;

b) wenn sich die Größe des Zusammenlegungsgebietes wesentlich verändert hat.

(6) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung der Zusammenlegungsgemeinschaft mindestens einmal jährlich zu prüfen und der Agrarbehörde hierüber zu berichten.

* Eingefügt gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 6)

Satzungen * § 8b

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat innerhalb einer von der Agrarbehörde festzusetzenden Frist Satzungen zu beschließen, widrigenfalls diese von der Agrarbehörde zu erlassen sind.

(2) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

a) Namen, Sitz und Zweck der Zusammenlegungsgemeinschaft;

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

- b) die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) die Organe, deren Zusammensetzung, Aufgabenbereich, Beschlußfassung und Funktionsdauer;
- d) den Vollzug der Beschlüsse;
- e) die Gebarung und Rechnungsprüfung;
- f) die Anstellung von Personal;
- g) die behördliche Aufsicht.

* Eingefügt gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 6)

§ 9

(1)* Die Ausschußmitglieder haben unmittelbar nach ihrer Wahl unter Leitung eines Organes der Agrarbehörde in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Dem Ausschuß obliegen:

a) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die gemäß § 7 Abs. 2 der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Besorgung zugewiesen werden;

b) die Beratung der Agrarbehörde bei der Durchführung des Verfahrens in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Bewertung (§ 12), Neubewertung (§ 15 Abs. 1) und Nachbewertung (§ 23) der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke, bei der Ausarbeitung der Grundzüge der neuen Flureinteilung und des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen;

c) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte (z. B. Kassier, Schriftführer).

(3) Der Ausschuß wird zu einer Sitzung durch den Obmann oder bei dessen Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen. Der Obmann oder sein Stellvertreter haben den Ausschuß innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es die Agrarbehörde oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder unter Bekanntgabe mindestens eines Tagesordnungspunktes verlangen. Die Einberufung hat gegen Nachweis an die Mitglieder des Ausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und derart zu ergehen, daß sie spätestens drei Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt.

(4) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder bei der Beschlußfassung anwesend ist.

(5) Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes. Der Obmann hat die Beschlüsse unverzüglich der Agrarbehörde mitzuteilen.

(6) Der Obmann führt bei den Ausschußsitzungen den Vorsitz; er vollzieht die Beschlüsse und vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen. Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter befugt.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 7)

Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft

§ 10

(1) Die Agrarbehörde hat unter Ausschluß des Rechtsweges über Streitigkeiten zu entscheiden, die zwischen der Zusammenlegungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Gemeinschaftsverhältnis entstehen.

(2) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigt, hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Zusammenlegungsgemeinschaft zu veranlassen. Sie kann hiezu einen geeigneten Sachwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und des Obmannes betrauen.

(3)* Die Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Agrarbehörde; diese gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen zweier Monate nach Mitteilung (§§ 8 Abs. 7 und 9 Abs. 5) versagt wird.

(4) Die Agrarbehörde hat Beschlüssen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder die aus wirtschaftlichen Gründen unzweckmäßig sind, die Genehmigung zu versagen.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 8)

Feststellung des Besitzstandes

§ 11

(1) Die Agrarbehörde hat das Eigentum und die sonstigen Rechtsverhältnisse an den Grundstücken auf Grund der Eintragungen im Grundbuch, das Ausmaß und die Lage der Grundstücke auf Grund der

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

Eintragungen und Darstellungen im Grundsteuer- oder Grenzkataster sowie die Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) zu erheben und das Ergebnis unter Beiziehung der Parteien zu überprüfen.

(2)* Über das Ergebnis der gemäß Abs. 1 vorgenommenen Erhebungen ist ein Bescheid (Besitzstandsausweis) zu erlassen. In diesem sind, nach Eigentümern geordnet, die in die Zusammenlegung einbezogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinde, der Zahlen der Grundbucheinlagen, der Grundstücksnummern und des Ausmaßes der einzelnen Grundstücke sowie ein Verzeichnis der vorhandenen Landschaftselemente (§ 6 Abs. 1 lit. b) auszuweisen.

(3) Der Besitzstandsausweis kann auch gemeinsam mit dem Bewertungsplan (§ 14) oder dem Zusammenlegungsplan (§ 25) erlassen werden.

* In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Bewertung der Grundstücke

§ 12

(1) Die Bewertung der Grundstücke hat auf Grund übereinstimmender, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechender Erklärungen der Parteien oder im Wege der Ermittlung durch die Agrarbehörde unter Anhörung von Schätzmännern, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, zu erfolgen. Die Anzahl der Schätzmänner und ihrer Ersatzmänner wird von der Agrarbehörde bestimmt; diese werden nach Anhörung des Ausschusses von der Agrarbehörde bestellt und angelobt. Der amtlichen Ermittlung können auch die Ergebnisse anderer amtlicher Schätzungen zugrunde gelegt werden.

(2) Bei der amtlichen Bewertung landwirtschaftlicher Grundstücke ist jedes Grundstück, bei verschiedener Beschaffenheit seiner Teile jeder Grundstücksteil, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, nach dem Ertragswert zu schätzen, das ist nach dem Nutzen, den es bei üblicher ordnungsgemäßer Bewirtschaftung jedem Besitzer ohne Rücksicht auf die innere und äußere Verkehrslage nachhaltig gewähren kann.

(3)¹ Die amtliche Bewertung hat zu erfolgen:

a) durch Aufstellung der der Bewertung zugrundezulegenden Bonitätsklassen an Hand von Mustergründen;

b) durch die Ermittlung des Vergleichswertes jeder einzelnen Bonitätsklasse nach der Ertragsfähigkeit. Die Vergleichswerte der Bonitätsklassen sind in ganzen Zahlen auszudrücken, die zueinander im selben Verhältnis stehen wie die Ertragswerte;

c) durch die Einreihung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile in die einzelnen Bonitätsklassen; hiebei sind die Lage im Gelände, der Wasserhaushalt u. dgl. zu berücksichtigen.

Die Aufstellung der Bonitätsklassen und die Ermittlung der Vergleichswerte hat im Einvernehmen mit dem Ausschuss zu erfolgen. Wird kein Einvernehmen erzielt, hat die Agrarbehörde nach Einholung ergänzender Gutachten zu entscheiden. Über die Einreihung der Gründe in die einzelnen Bonitätsklassen ist der Ausschuss zu hören.

(4)¹ Die in Abs. 5 angeführten Grundstücke mit besonderem Wert sind nach dem Verkehrswert zu schätzen, das ist nach dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke bei einer Veräußerung ortsüblich zu erzielen wäre. Ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse sowie Wertänderungen, die durch die Aussicht auf die Durchführung einer Zusammenlegung entstanden sind, bleiben außer Betracht.

(5)¹ Grundstücke mit besonderem Wert sind

a) verbaute Grundstücke und Grundstücke, für deren Verbauung eine baubehördliche Genehmigung vorliegt;

b) Grundflächen, die laut Flächenwidmungsplan der Verbauung gewidmet sind oder, falls ein solcher nicht vorliegt, auf Grund ihrer natürlichen Beschaffenheit und Ihrer Lage innerhalb oder am Rande des verbauten Gebietes für die Verbauung geeignet erscheinen;

c) an Wohn- und Wirtschaftsgebäude anschließende Hausgärten;

d) mit Mauerwerk oder Zäunen mit gemauertem Fundament eingefriedete Gärten;

e) in Weinbaufluren (§ 4 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der jeweils geltenden Fassung)² liegende Grundstücke;

f) für die Gewinnung von Steinen, Sand, Schotter oder Torf gewidmete Grundflächen.

(6)¹ Gesondert zu bewerten sind

a) vorübergehende Mehr- oder Minderwerte der Grundstücke, insbesondere ein ungewöhnlich hoher oder durch Vernachlässigung gesunkener Kulturstand und sonstige vorübergehende Nachteile, die eine Partei im Vergleich zu den übrigen wesentlich schwerer treffen;

b) Obstbäume, Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke und dergleichen;

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

- c) Gehölze, wie Uferbestockungen, Grenzbäume und Grenzgebüsch;
 - d) durch die Zusammenlegung nicht entbehrlich werdende örtlich gebundene Belastungen durch Wege- oder Leitungsrechte sowie Einschränkungen durch Vorschriften des Natur- oder Denkmalschutzes und durch gesetzliche Anbaubeschränkungen;
 - e) andere Bestandteile von Grundstücken, insbesondere landwirtschaftliche Vorrichtungen wie Heustadel, Zäune und dergleichen, die sich ohne wesentliche Wertminderung von diesen nicht trennen lassen.
- (7)¹ Die Bewertung nach Abs. 4 ist nur vorzunehmen, wenn im Zuge der Neuordnung die betreffenden Grundstücke ganz oder zum Teil einem anderen Eigentümer als Grundabfindung zugewiesen werden. Diese Regelung gilt für Grundstücke gem. Abs. 5 lit. e mit der Maßgabe, daß eine Schätzung nach dem Verkehrswert nur vorzunehmen ist, wenn diese Grundstücke im Zuge der Neuordnung ganz oder zum Teil außerhalb von Weinbaufluren zugewiesen werden.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 9)

² Klammerausdruck (Gesetzeszitat) ersetzt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

§ 13

Bewertung der Waldbestände

- (1) Waldbestände auf Grundstücken, die nicht in Waldzusammenlegungsgebieten gemäß § 37 liegen, sind von Amts wegen gesondert von Grund und Boden zu bewerten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 40 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Bestände sind in Geld abzulösen. § 22 Abs. 3 gilt sinngemäß. In begründeten Fällen kann die Agrarbehörde an Stelle der Geldablösung eine Schlägerung anordnen.

Bewertungsplan

§ 14

- (1) Über die Ergebnisse der Bewertung ist ein Bescheid (Bewertungsplan) zu erlassen.
- (2) Dieser besteht aus:
- a) einer planlichen Darstellung (Bewertungsmappe);
 - b) einer Zusammenstellung der Bewertungsgrundlagen gemäß § 12 Abs. 3;
 - c) einer nach Eigentümern geordneten Zusammenstellung der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke unter Anführung der Katastralgemeinden, der Zahlen der Grundbuchseinlagen, der Grundstücksnummern, ihrer Ausmaße sowie der Flächen der einzelnen Bonitätsklassen und der Gesamtvergleichswerte jedes Grundstückes.
- (3) Gegen den Bewertungsplan steht den Parteien sowohl hinsichtlich eigener als auch hinsichtlich fremder Grundstücke die Berufung offen.
- (4) Der Bewertungsplan kann auch gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis oder dem Zusammenlegungsplan erlassen werden.
- (5)¹ Der Bewertungsplan leidet bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG²), wenn die Bewertung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles im Sinne des § 12 unrichtig ist.
- (6)³ Vor Erlassung des Bewertungsplanes hat die Agrarbehörde die Gemeinde aufzufordern, geplante Änderungen des Flächenwidmungsplanes so rechtzeitig vorzunehmen, dass durch die Umwidmung bewirkte Wertänderungen im Bewertungsplan berücksichtigt werden können.

¹ Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 10)

² Zitat in der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

³ Absatz angefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Neubewertungsplan

§ 15

- (1) Treten Wertänderungen durch Elementarereignisse nach der Bewertung, jedoch vor Übernahme der Abfindung ein, so ist für die betreffenden Grundstücke von Amts wegen eine Neubewertung durchzuführen.
- (2) Die Parteien können innerhalb von zwei Monaten nach Übernahme der Grundabfindungen Anträge auf Neubewertung wegen Wertverminderungen durch Elementarereignisse, die vor der Übernahme entstanden sind, stellen.
- (3) Das Ergebnis der Neubewertung ist in einem den Bewertungsplan abändernden Bescheid (Neubewertungsplan) zusammenzufassen; hiefür gelten die Bestimmungen des § 14 sinngemäß.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

Neuordnung § 16

(1)¹ Gegenstand der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes ist die Festlegung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, der neuen Flureinteilung sowie der dieser entsprechenden Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse. Die Agrarbehörde hat hiebei eine Gesamtlösung in rechtlicher, wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht anzustreben und dabei auf eine geordnete Entwicklung des ländlichen Lebens-, Wirtschafts- und Naturraumes sowie der Betriebe Bedacht zu nehmen.^{1a} Sie hat die Bestimmungen des § 1 zu beachten, die Interessen der Parteien und der Allgemeinheit gegenseitig abzuwägen und zeitgemäße betriebs- und volkswirtschaftliche sowie ökologische Erkenntnisse zu berücksichtigen.^{1a}

(2)² Die Agrarbehörde hat, wenn land- oder forstwirtschaftliche Grundflächen nach planungsrechtlichen Vorschriften eine andere Widmung aufweisen, zu trachten, die gemeinsamen Anlagen und Grundabfindungen auf diesen Flächen so zu gestalten, daß sie für eine ihrer Widmung entsprechende Verwendung geeignet sind.

(3)³ Wenn es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, hat die Behörde auch Angelegenheiten, die in anderen Vorschriften der Bodenreform geregelt sind, in das Zusammenlegungsverfahren von Amts wegen einzubeziehen und nach Maßgabe der hierfür bestehenden besonderen materiellrechtlichen Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen in einem besonderen Bescheid oder im Zusammenlegungsplan zu verfügen. Ein Bescheid, womit die Einleitung eines derartigen Verfahrens oder die Einbeziehung in das Zusammenlegungsverfahren verfügt wird, ist nicht erforderlich.

¹ Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 11)

^{1a} Fassung gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

² Eingefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

³ Absatzbezeichnung in der Fassung des Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

§ 16a¹

Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die die Verwirklichung eines Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
2. auf Boden, Wasser, Luft und Klima,
3. auf die Landschaft und
4. auf Sach- und Kulturgüter

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

(2) Eine UVP ist durchzuführen vor der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen

1. mit einer neuen Entwässerung von Kulturland von mehr als 30 Hektar oder
2. mit einer Veränderung des bisherigen Geländeneiveaus im Ausmaß von mehr als einem Meter Höhe, sofern deren Flächensumme 20 Hektar überschreitet, wobei Terrainveränderungen bei Wegbauten nicht einzurechnen sind, oder
3. wenn ein als Nationalpark oder ein durch Verwaltungsakt ausgewiesenes genau abgegrenztes Gebiet im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes oder ein nach der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1 vom 25. April 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9 vom 30. Juni 1994, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992 ausgewiesenes Schutzgebiet berührt wird und eine erhebliche Gefährdung des Schutzzwecks dieses Gebiets zu erwarten ist, oder
4. wenn sich durch die vorgesehenen Maßnahmen und Anlagen die qualitative oder quantitative Ausstattung an naturnahen Strukturelementen im Zusammenlegungsgebiet nachhaltig insgesamt wesentlich verringern würde.

(3) Das UVP-Verfahren ist im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen durchzuführen. Es besteht in der Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung, ihrer öffentlichen Auflage und mündet in die Berücksichtigung der Ergebnisse bei der Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und seiner Ausführung.

(4) Von der geplanten Erlassung des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sind die mit-

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

wirkenden Behörden gemäß Abs. 5, die Burgenländische Umweltschutzbehörde und die Standortgemeinde unter Anschluss von Unterlagen, die eine Beurteilung der Auswirkungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ermöglichen, zu informieren. Die Burgenländische Umweltschutzbehörde kann innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung die Feststellung beantragen, ob für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist. Die Agrarbehörde hat über diesen Antrag innerhalb von drei Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Die Burgenländische Umweltschutzbehörde hat Parteistellung mit den Rechten nach § 16b Abs. 9². Der wesentliche Inhalt dieser Entscheidung sowie die wesentlichen Entscheidungsgründe sind von der Agrarbehörde in geeigneter Form kundzumachen oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen; dies gilt nicht, wenn für das Vorhaben jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

(5) Mitwirkende Behörden sind jene Behörden, bei denen nach § 88 Abs. 4 lit. d die Zuständigkeit der Agrarbehörde ausgeschlossen ist.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2007 - mit Wirksamkeit vom 3. April 2007.

§ 16b¹

Verfahren bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Die Agrarbehörde hat die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen. Diese hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:
 - a) die Abgrenzung und Beschreibung des Projektgebietes (Lageplan, einbezogene Fläche, Anzahl der Parteien, Charakterisierung des betroffenen Raumes);
 - b) die Beschreibung der geplanten gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen und allfälliger Alternativmöglichkeiten;
2. die Beschreibung der vom Vorhaben voraussichtlich berührten Umwelt (§ 16a Abs. 1);
3. die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Auswirkungen sowie Angaben über die zur Abschätzung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;
4. die Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, verringert oder soweit wie möglich ausgeglichen werden sollen;
5. eine klare und übersichtliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 4;
6. die Darstellung und Begründung allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben.

(2) Die Agrarbehörde hat unverzüglich den allenfalls mitwirkenden Behörden den Entwurf des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, alle weiteren sie betreffenden Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme zu übermitteln. Diese Behörden haben an der Beurteilung der Umweltauswirkungen im erforderlichen Ausmaß mitzuwirken.

(3) Der Burgenländischen Umweltschutzbehörde und der Standortgemeinde sind unverzüglich nach Fertigstellung je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese können innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen.

(4) Die Agrarbehörde hat der Standortgemeinde, in deren Wirkungsbereich das Vorhaben zur Ausführung kommen soll, je eine Ausfertigung der Umweltverträglichkeitserklärung und des Entwurfs des Plans der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu übermitteln. Diese Unterlagen sind bei der Standortgemeinde mindestens sechs Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften anfertigen, auf eigene Kosten Kopien anfertigen oder anfertigen lassen und innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die Agrarbehörde abgeben. Die Agrarbehörde hat das Vorhaben durch Anschlag in der Standortgemeinde, im Landesamtsblatt für das Burgenland oder auf andere geeignete Weise kundzumachen.

(5) Vor Abschluss der UVP darf der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen nicht erlassen werden. Der Plan hat auf die Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushalts Rücksicht zu nehmen. Maßnahmen, die erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzenbestand oder den Tierbestand bleibend zu schädigen, sind zu vermeiden.

(6) Bei der Entscheidung sind die Ergebnisse der UVP (Umweltverträglichkeitserklärung, Stellungnahmen) zu berücksichtigen.

(7) Der Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen ist zu begründen und in der Standortgemeinde mindestens zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(8)² Parteistellung haben neben den im § 91 Abs. 1 lit. a genannten Parteien die Burgenländische Landesumweltschutzbehörde mit den Rechten nach Abs. 9, die Standortgemeinde und Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 6 bis 9 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000),

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

soweit diese Umweltorganisationen zur Ausübung der Parteienrechte im Burgenland befugt sind, mit den Rechten nach Abs. 10.

(9)³ Die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihr wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

(10)³ Eine Umweltorganisation gemäß Abs. 8 ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 16b Abs. 4 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

² I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2007 - mit Wirksamkeit vom 3. April 2007.

³ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2007 - mit Wirksamkeit vom 3. April 2007.

Gemeinsame Anlagen

§ 17

(1)¹ Im Zusammenlegungsgebiet sind die Anlagen zu errichten, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen, wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen sowie Flächen für Lebensräume von Nützlingen in der Landwirtschaft. Hierbei können - unbeschadet der Bestimmungen des § 88 Abs. 4 lit. c und d - Gemeindestraßen und -wege und, wenn allgemeine öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, auch andere bauliche Anlagen und Objekte, die in die Vollziehung des Landes fallen, umgestaltet, umgelegt oder aufgelassen werden.

(2)¹ Der Grund für die gemeinsamen Anlagen ist von den Parteien im Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen aufzubringen, soweit er - bei Einrechnung eines aus der Neuvermessung sich ergebenden Flächenunterschiedes - durch vorhandene gemeinsame Anlagen oder durch Bodenwertänderungen nicht gedeckt ist. Parteien, für die sich durch die gemeinsamen Anlagen kein oder nur ein geringfügiger Vorteil ergibt, sind von der Grundaufbringung und der Leistung von Kosten ganz oder teilweise zu befreien. Vorteile, die sich für eine Partei aus bereits vorhandenen Anlagen ergeben, sind Vorteilen aus gemeinsamen Anlagen gleichzuhalten, auch wenn sich diese Anlagen außerhalb des Zusammenlegungsgebietes befinden.

(3) Durch gemeinsame Anlagen erzielte Bodenwertsteigerungen sind zur Deckung des Grundbedarfes im Sinne des § 20 Abs. 3 zu verwenden.

(4) Grundstücke, die keine land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, und Hofstellen, können nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20 Abs. 7 für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden.

(5) Die Agrarbehörde hat über die gemeinsamen Anlagen einen Entwurf zu erstellen und diesen mit dem Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beraten und die allenfalls erforderlichen Bewilligungen der für die in § 88 Abs. 4 lit. c und d angeführten Angelegenheiten zuständigen Behörden einzuholen. Können Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) berührt werden, ist auch der Bergbauberechtigte (Nutzungsberechtigte) zu hören.

(6) Über das Ergebnis der Planung ist ein Bescheid (Plan der gemeinsamen Anlagen) zu erlassen, der eine übersichtliche Darstellung der im Zusammenlegungsverfahren vorgesehenen Anlagen zu enthalten hat.

(7) Die Errichtung der gemeinsamen Anlagen und ihre Erhaltung bis zur Übergabe an die endgültigen Erhalter obliegt der Zusammenlegungsgemeinschaft, doch kann sich diese mit Zustimmung der Agrarbehörde anderer Personen bedienen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn hiedurch eine erhebliche Verzögerung oder eine untragbare Verteuerung eintreten würde.

(8) Die Agrarbehörde kann, wenn sie es für die Durchführung der Zusammenlegung als zweckmäßig erachtet, diesen Plan zur Gänze oder zum Teil gemeinsam mit dem Besitzstandsausweis, Bewertungsplan oder Zusammenlegungsplan erlassen.

(9)² Wird die Erweiterung oder die Errichtung einer gemeinsamen Anlage erst nach Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 6 notwendig, so ist der hierfür erforderliche Grund gegen angemessene Geldentschädigung von den nach der örtlichen Lage in Frage kommenden Parteien nach Maßgabe der Bestimmungen des § 20 Abs. 7 abzutreten.

(10)² Die Eigentumsverhältnisse an den gemeinsamen Anlagen sind im Zusammenlegungsplan zu regeln. Jene umgestalteten oder neu errichteten Anlagen, für die nach den gesetzlichen Vorschriften öffentlich-rechtliche Körperschaften zu sorgen haben, sind diesen Körperschaften in das Eigentum zu übertragen. Die anderen gemeinsamen Anlagen sind, soweit sie nicht von der Gemeinde übernommen werden, den für die Zeit nach der Auflösung der Zusammenlegungsgemeinschaft zu bildenden Erhaltungsgemeinschaften zuzuteilen.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

(11)² Die Erhaltungsgemeinschaft hat eigene Rechtspersönlichkeit. Ihre Bildung und Auflösung erfolgt durch Verordnung. Die Verordnung über die Bildung der Erhaltungsgemeinschaft hat die Satzung (Abs. 13³) zu enthalten.

(12)² Die innere Einrichtung und die Tätigkeit der Erhaltungsgemeinschaft ist durch Satzung zu regeln. Die Satzung muß Gewähr dafür bieten, daß die Erhaltungsgemeinschaft ihren Zweck erfüllen kann. Sie hat insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Erhaltungsgemeinschaft;
2. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
3. die Organe, deren Bestellung und Aufgabenbereich;
4. das Abstimmungsverhältnis bei der Beschlußfassung;
5. die Regelung ihrer Verbindlichkeiten und die Liquidierung ihres Vermögens im Falle der Auflösung der Gemeinschaft.

(13)² Die Organe der Erhaltungsgemeinschaft sind der Obmann und die Vollversammlung. Die Angelegenheiten der Erhaltungsgemeinschaft werden, soweit sie nicht auf Grund der Satzung vom Obmann zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Vollversammlung der Mitglieder geordnet. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung, vertritt die Erhaltungsgemeinschaft nach außen und besorgt die laufenden ordentlichen Verwaltungsgeschäfte.

(14)² Die Agrarbehörde entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Erhaltungsgemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen.

(15)² Die Erhaltungsgemeinschaft ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen ihrer Errichtung weggefallen sind.

¹ In der Fassung des Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² Absatzbezeichnung gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 12)

³ Richtig: "Abs. 12"

Gemeinsame Maßnahmen

§ 18

Im Zusammenlegungsgebiet sind die bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen, die zur Hebung der Ertragsfähigkeit des Bodens oder der Qualität der Bodenerzeugnisse oder zur besseren maschinellen Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke beitragen und hinsichtlich des Verfahrenserfolges von gemeinschaftlichem Interesse sind, wie Kultivierungen, Erdarbeiten und dergleichen, von der Agrarbehörde nach Anhörung des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft festzulegen und von der Zusammenlegungsgemeinschaft durchzuführen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 5 finden sinngemäß Anwendung.

§ 19

Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse

(1) Bei Durchführung von Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse während eines Zusammenlegungsverfahrens haben die Gebietskörperschaften und Unternehmen, denen zu diesem Zwecke ein Enteignungsrecht zusteht, Grundflächen im erforderlichen Ausmaß in das Zusammenlegungsverfahren einzubringen. Sind diese Flächen nach ihrer Beschaffenheit oder Lage nicht dazu geeignet, unmittelbar für die öffentlichen Maßnahmen verwendet zu werden, müssen sie jedenfalls als Grundabfindungen geeignet sein. Grundflächen, die außerhalb des Zusammenlegungsgebietes liegen, können für diese Zwecke nur eingebracht werden, wenn die Voraussetzungen für eine nachträgliche Einbeziehung (§§ 1 und 4) vorliegen.

(2) Können diese Gebietskörperschaften und Unternehmen keinen oder zu wenig Grund in das Zusammenlegungsverfahren einbringen, so können auf Grund ihres Begehrens diese Grundflächen zur Gänze oder zum Teil im Verfahren aufgebracht werden, sofern hiedurch die Gesetzmäßigkeit der Abfindung nicht beeinträchtigt wird. Die Gebietskörperschaften und Unternehmen haben der Zusammenlegungsgemeinschaft für den bereitgestellten Grund den Betrag zu bezahlen, den sie mit ihr vereinbart haben oder den sie im Falle der Enteignung als Entschädigung zu zahlen verpflichtet wären.

(3) Die Gebietskörperschaften und Unternehmen haben jene Kosten des Zusammenlegungsverfahrens zu tragen, die notwendig sind, um die durch die Maßnahmen drohenden oder verursachten Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben.

§ 20

Grundsätze der Abfindung

(1)¹ Jede Partei, deren Grundstücke der Zusammenlegung unterzogen werden, hat Anspruch, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit dem gem. § 12 Abs. 2 ermittelten Wert ihrer in das Verfahren einbezogenen Grundstücke mit Grundstücken von tunlichst gleicher Beschaffenheit abgefunden zu werden. Miteigentümern steht ein gemeinsamer Abfindungsanspruch zu.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

(2) Mit Zustimmung der Partei kann der Abfindungsanspruch ganz oder hinsichtlich bestimmter Grundstücke durch eine Geldabfindung abgegolten werden, sofern die Personen, denen an diesen Grundstücken Rechte aus persönlichen Dienstbarkeiten, Ausgedings-, verbücherte Vorkaufs- oder Wiederkaufsrechte zustehen, gleichfalls damit einverstanden sind.

(3)² Der gemäß Abs. 2 anfallende Grund ist für gemeinsame Anlagen, für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse oder für Grundzuteilungen gegen Geldleistung heranzuziehen. Eine Grundzuteilung gegen Geldleistung ist nur zulässig, wenn dadurch eine Verbesserung der Agrarstruktur eintritt und die Partei zustimmt.

(4) Die Zustimmungserklärungen nach Abs. 2 und 3 müssen sich auch auf die Höhe der Geldabfindungen und Geldleistungen beziehen und sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Abfindungsansprüche von Miteigentümern sind im Verhältnis der Eigentumsanteile ganz oder teilweise aufzuteilen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient, von mindestens einem Miteigentümer beantragt wird und die nach der Aufteilung entstehenden Grundstücke nicht unter das im Gesetz über die Teilung von Grundstücken, LGBl. Nr. 56/33 in der jeweils geltenden Fassung, festgelegte Mindestausmaß fallen. Die Abfindungsansprüche mehrerer Parteien sind ganz oder teilweise zu einem gemeinsamen Abfindungsanspruch zu vereinen, wenn dies dem Zweck des Verfahrens dient und von allen betroffenen Parteien begehrt wird. An den Grundabfindungen ist im Verhältnis der vereinigten Abfindungsansprüche Miteigentum zu begründen.

(6) Materiell geteiltes Eigentum an Gebäuden und Bäumen ist aufzulösen, wenn dies mit den Zielen der Zusammenlegung vereinbar ist und von allen Parteien begehrt wird.

(7) Grundstücke, die keine land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücke sind, und Hofstellen können nur mit Zustimmung ihrer Eigentümer der Zusammenlegung unterzogen werden. Dienen Grundstücke Bergbauzwecken oder würden bestehende Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) berührt werden, ist auch die Zustimmung des Bergbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) erforderlich. Sofern öffentliche Interessen, wie zum Beispiel Belange der Landesverteidigung, der Bundes- und Landesstraßen, der Eisenbahnen, der Energieversorgung, des Bergbaues, der Luft- und Schifffahrt, der Forstwirtschaft oder der Wasserwirtschaft nicht entgegenstehen, können solche Grundstücke ohne Zustimmung ihrer Eigentümer im notwendigen Ausmaß für Grenzänderungen und für die Herstellung gemeinsamer Anlagen in Anspruch genommen werden. Sofern der Flächenverlust nicht durch Zuteilung einer Ersatzfläche ausgeglichen werden kann, ist eine Geldentschädigung in der Höhe des Verkehrswertes der in Anspruch genommenen Grundstücke zu gewähren. Ersatzfläche und Geldentschädigung treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der in Anspruch genommenen Flächen.

(8) Die Vorschriften, wonach die Gültigkeit von Verträgen und Rechtshandlungen durch die Aufnahme eines Notariatsaktes bedingt ist, bleiben unberührt.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 13)

² In der Fassung des Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

§ 21

(1) Für die Bemessung der Grundabfindung und Ermittlung der Geldausgleichung (Abs. 2) ist der Abfindungsanspruch

a) um die gemäß § 20 Abs. 2 bis 5 festgelegten Werte zu vergrößern oder zu verkleinern und

b) um den Wert des gemäß § 17 Abs. 2 aufzubringenden Grundanteiles zu verringern, falls jener nicht durch einen Mehrwertschlag zum Wert der Abfindung in Rechnung gestellt wird.

(2) Der Unterschied zwischen dem Abfindungsanspruch nach Abs. 1 und dem Wert der Grundabfindung darf nicht mehr als fünf v. H. des Wertes des Abfindungsanspruches betragen und ist in Geld auszugleichen. Zusätzlich können Wertänderungen nach § 15 in Geld ausgeglichen werden.

(3)¹ Die gesamten Grundabfindungen einer Partei haben in Art und Bewirtschaftungsmöglichkeit den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken der Partei weitgehend zu entsprechen und bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung ohne erhebliche Änderung der Art und Einrichtung des Betriebes einen größeren oder zumindest gleichen Betriebserfolg wie die in das Verfahren einbezogenen Grundstücke zu ermöglichen. Die Grundabfindungen haben aus Grundflächen zu bestehen, die eine günstige Form und Größe aufweisen und ausreichend erschlossen sind. Unter Berücksichtigung der Grundaufbringung für gemeinsame Anlagen (§ 17 Abs. 2) hat das Verhältnis zwischen Flächen- und Wertausmaß der gesamten Grundabfindungen einer Partei dem Verhältnis zwischen Flächen- und Wertausmaß der gesamten in das Verfahren einbezogenen Grundstücke der Partei möglichst zu entsprechen. Unvermeidliche Abweichungen sind bis einschließlich 20 v.H. dieses Verhältnisses zulässig.

(4) Dem bisherigen Eigentümer sind folgende Grundstücke, sofern sie nicht durch gleichwertige ersetzt werden können, wieder zuzuweisen:

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

- a) Grundstücke mit besonderem Wert (§ 12 Abs. 5);
 - b) Grundstücke, die erheblichen Gefahren ausgesetzt sind;
 - c) Grundstücke gemäß § 2 Abs. 2 lit. b.
- (5)² Werden Grundstücke mit besonderem Wert untereinander zusammgelegt, so sind bei der Bemessung der Grundabfindungen die §§ 17, 19, 20 und 21 Abs. 1 bis 3 anzuwenden; § 20 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des Ertragswertes der Verkehrswert gemäß § 12 Abs. 4 heranzuziehen ist.

¹ In der Fassung des Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² Fassung LGBl. Nr. 1/1990

§ 22

(1)* Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, sind die in § 12 Abs. 6 genannten Gegenstände und Verhältnisse in Geld auszugleichen, wobei folgendes zu beachten ist:

a) der Eigentümer der im § 12 Abs. 6 lit. b und c genannten Gegenstände hat Anspruch auf Entschädigung im Ausmaß des festgestellten Wertes. Wird kein Anspruch auf Ausgleichung gestellt, gehen diese Gegenstände entschädigungslos auf den neuen Eigentümer über;

b) der neue Eigentümer hat die im § 12 Abs. 6 lit. b und c genannten Gegenstände und die in lit. d angeführten Belastungen zu übernehmen.

(2)* Für noch versetzbare Obstbäume, für verpflanzbare Edelweinstöcke, Beerensträucher, Hopfenstöcke und dergleichen ist kein Geldausgleich zu leisten. Der bisherige Eigentümer darf sie in angemessener, von der Agrarbehörde festzusetzender Frist entfernen.

(3)* Für die Geldausgleiche gemäß Abs. 1 hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen. Parteien, denen dadurch Vorteile erwachsen, sind nach Maßgabe dieser Vorteile zum Rückersatz der ausgelegten Beträge verpflichtet. Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat im Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen für die Beseitigung der Gegenstände gemäß § 12 Abs. 6 lit. e zu sorgen, welche der alte Eigentümer nicht entfernt hat und der neue Eigentümer nicht übernehmen will.

(4) Die Parteienträge nach Abs. 1 sind binnen zwei Monaten nach dem angeordneten Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen bei der Agrarbehörde zu stellen.

* In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Errechnung der Abfindungen; Nachbewertung

§ 23

(1)¹ Der Errechnung der Abfindungen sind die Ergebnisse der Bewertung gem. §§ 12 bis 14 zugrunde zu legen. Bodenwertänderungen, die durch gemeinsame Anlagen und Maßnahmen oder durch Änderungen der Weinbaufluren im Zuge eines Zusammenlegungsverfahrens (§ 4 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der jeweils geltenden Fassung)² bewirkt werden, sind durch eine Nachbewertung, die in sinngemäßer Anwendung des § 12 zu erfolgen hat, festzustellen. Soweit sie vor der Übernahme der Grundabfindungen eintreten, sind sie dem Wert der Abfindungen einzurechnen, ansonsten gesondert in Geld auszugleichen. Geldausgleiche bei Bodenwertsteigerungen fließen der Zusammenlegungsgemeinschaft zu, für Geldausgleiche bei Bodenwertminderungen hat die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzukommen.

(2) Eine unvermeidbare, besonders ungünstige Form eines Abfindungsgrundstückes ist durch einen Wertabschlag zu berücksichtigen, sofern der Eigentümer im alten Besitzstande keine derart ungünstige Grundstücksform hatte.

¹ Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 15)

² Klammerausdruck (Gesetzeszitat) ersetzt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Anpassung der Geldausgleichungen

§ 24

Die auf dem Ertragswert beruhenden Vergleichswerte der Geldausgleichungen sind durch Vervielfachung dem ortsüblichen Verkehrswert anzupassen.

Zusammenlegungsplan

§ 25

(1) Nach Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur ist über das Ergebnis der Zusammenlegung ein Bescheid (Zusammenlegungsplan) zu erlassen.

(2) Der Zusammenlegungsplan hat zu enthalten:

- a) eine planliche Darstellung der neuen Flureinteilung (Lageplan);

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

b) eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen (§ 20 Abs. 2), der Geldleistungen (§ 20 Abs. 3), der Geldentschädigungen (§ 20 Abs. 7) und der Geldausgleichungen (§ 21 Abs. 2, § 23 Abs. 1, § 24) unter Anführung der Abfindungsansprüche sowie der Nummern der neuen Grundstücke, ihrer Ausmaße, Vergleichswerte und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis);

c) eine Zusammenstellung der Teilabfindungen gemäß § 27 Abs. 3 und § 28, soweit sie nicht bereits im Abfindungsausweis enthalten ist (Teilabfindungsausweis);

d) die Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen (§ 17 Abs. 2) und der Werte der von den einzelnen Parteien hierfür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung);

e) die Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse, allfällige Verfügungen gemäß § 16 Abs. 2 sowie eine Darstellung des Verfahrensganges (Haupturkunde).

(3) Ein rechtskräftiger Besitzstandsausweis (§ 11), Bewertungsplan (§ 14) oder Plan der gemeinsamen Anlagen (§ 17) sind dem Zusammenlegungsplan als Behelfe anzuschließen.

Vorläufige Übernahme

§ 26¹

(1) Die Agrarbehörde kann nach Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen und vor Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes, unbeschadet des Berufungsrechtes gegen diese Bescheide, die vorläufige Übernahme von Grundabfindungen anordnen, wenn

a) dies zur zweckmäßigen Bewirtschaftung des Zusammenlegungsgebietes erforderlich ist,

b) Besitzstandsausweis und Bewertungsplan bereits in Rechtskraft erwachsen sind,

c) die Bewirtschaftung der zu übernehmenden Grundabfindungen möglich ist,

d) die Agrarbehörde die zu übernehmenden Grundabfindungen in der Natur abgesteckt, den Parteien erläutert und über Verlangen vorgezeigt sowie ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat und

e) mindestens zwei Drittel der nach Köpfen gerechneten Parteien, die Grundabfindungen übernehmen sollen, der vorläufigen Übernahme zugestimmt haben; wer keine Erklärung abgibt, hat als zustimmend zu gelten.

(2) Mit der Anordnung der vorläufigen Übernahme der Grundabfindungen geht das Eigentum an den Grundabfindungen auf den Übernehmer unter der auflösenden Bedingung über, daß es mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes erlischt, der die Grundabfindung einer anderen Partei zuweist. Im Falle des Eintretens der auflösenden Bedingung hat der weichende Eigentümer gegenüber dem Übernehmer unbeschadet der Bestimmung des § 27a Abs. 2 die Rechtsstellung eines redlichen Besitzers.

(3) Die Agrarbehörde kann auch die Durchführung vorläufiger Geldabfindungen und Geldausgleiche anordnen.

(4) Den Übergang in die neue Flureinteilung hat die Agrarbehörde durch Übergangsbestimmungen im Sinne des § 102 zu regeln.

(5)² Ändert die Gemeinde den Flächenwidmungsplan innerhalb von zehn Jahren nach Anordnung der vorläufigen Übernahme (§ 26) - wenn keine vorläufige Übernahme angeordnet wird, innerhalb von zehn Jahren nach Erlassung des Zusammenlegungsplanes (§ 25) - so hat sie den vor der Übernahme der Grundabfindungen gewesenen Eigentümern (Alteigentümern) jener Grundflächen, deren Wert durch die Umwidmung geändert wurde, und deren Erben den Wertunterschied zwischen bisheriger und neuer Widmung (Wertausgleich) in dem Ausmaß zu ersetzen, als die Alteigentümer nicht auf der umgewidmeten Fläche abgefunden wurden.

(6)² Die Alteigentümer bzw. deren Erben haben den Antrag auf Wertausgleich gemäß Abs. 5 bei der Agrarbehörde innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten der Umwidmung zu stellen. Die Agrarbehörde hat der Gemeinde die Höhe des Wertausgleiches vorzuschreiben.

¹ In der Fassung des Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² In der Fassung gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen;

Teilabfindungen; Geldabfindungen

§ 27

(1) Das Eigentum an den Grundabfindungen geht, sofern eine vorläufige Übernahme nicht angeordnet wurde, mit der Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf die Übernehmer über. Den Eigentümern der alten Grundstücke steht jedoch das Recht zu deren Nutzung noch bis zu jenem Zeitpunkt zu, den die Agrarbehörde unter Bedachtnahme auf eine geordnete Überleitung in die neue Flureinteilung in den die

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

Übernahme der Grundabfindungen regelnden Überleitungsbestimmungen (§ 102) festzulegen hat.

(2) Die Grund- und Geldabfindungen sowie die Geldausgleiche treten hinsichtlich aller Rechtsbeziehungen zu dritten Personen an die Stelle der alten Grundstücke, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt oder mit diesen dritten Personen vereinbart ist.

(3) Für verschieden belastete alte Grundstücke desselben Eigentümers hat die Agrarbehörde, soweit dies zur Wahrung der auf die Grundabfindung übergehenden Rechtsbeziehungen erforderlich ist, an deren Stelle tretende Teilabfindungen festzustellen.

(4) Geldabfindungen sind auf Anordnung der Agrarbehörde von der Zusammenlegungsgemeinschaft auszuführen, wenn die aus den öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte dritter Personen unbestritten sind und die Buchberechtigten zustimmen. Anderenfalls ist die Geldabfindung von der Zusammenlegungsgemeinschaft auf Anordnung der Agrarbehörde bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht zu erlegen, das den erlegten Betrag in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zu verteilen hat.

Ausgleichungen und Aufwändersatz *

§ 27a

(1) Die Zusammenlegungsgemeinschaft hat dem Übernehmer einer Grundabfindung die Nachteile auszugleichen, die dieser dadurch erleidet, daß die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundabfindung oder einzelner Teile derselben noch nicht oder vorerst nur erheblich erschwert möglich ist. Bei der Beurteilung, ob die ordnungsgemäße Bewirtschaftung beeinträchtigt ist, ist auf die Ausstattung, die ein Betrieb vergleichbarer Art und Größe üblicherweise aufweist, Bedacht zu nehmen.

(2) Wird die von einer Partei übernommene Grundabfindung nachträglich zur Gänze oder zum Teil einer anderen Partei zugewiesen (§ 26 Abs. 2), hat die Zusammenlegungsgemeinschaft dem früheren Übernehmer die Aufwendungen zu ersetzen, die dieser für die Grundabfindung gemacht hat, soweit diese Aufwendungen unter Bedachtnahme auf den Betrieb des früheren Übernehmers und in Erwartung der Beibehaltung der zugewiesenen Grundabfindung betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entsprochen haben und soweit ihr Erfolg nur durch die Änderung der Zuweisung vereitelt wurde. Eine durch diese Anwendungen eingetretene Werterhöhung des Grundes, die dem neuen Übernehmer zugute kommt, hat dieser der Zusammenlegungsgemeinschaft zu vergüten.

* Eingefügt gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 17)

Schadenersatz

§ 27 b *

(1) War die einer Partei übergebene Abfindung gesetzwidrig, so kann diese Partei den Ersatz eines dadurch entstandenen Schadens begehren. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Eintritt der formellen Rechtskraft der Entscheidung über den Zusammenlegungsplan beim Landesagrarsenat einzubringen.

(2) Grundlage für die Schadensberechnung ist der Betriebserfolg. Dabei ist der bei ordnungsgemäßer, nachhaltiger Bewirtschaftung der in das Verfahren einbezogenen Grundstücke objektiv erreichbare Betriebserfolg mit jenem Erfolg zu vergleichen, der nach denselben Kriterien mit der übernommenen gesetzwidrigen Abfindung zu erzielen ist.

(3) Der Ersatz ist von jenem Rechtsträger zu leisten, der den Aufwand für die den Schaden verursachende Agrarbehörde trägt. Diesem Rechtsträger kommt im Verfahren zur Geltendmachung des Schadens Parteistellung zu.

* In der Fassung des Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Grunddienstbarkeiten, Reallasten, Baurechte und sonstige Belastungen

§ 28

(1) Grunddienstbarkeiten und Reallasten, die sich auf einen der in § 480 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches genannten Titel gründen, erlöschen mit Ausnahme der Ausgedinge ohne Entschädigung. Sie sind jedoch von der Agrarbehörde ausdrücklich aufrecht zu halten oder neu zu begründen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sind.

(2) Sonstige Belastungen und Eigentumsbeschränkungen bleiben aufrecht.

(3) Baurechte und andere aufrecht bleibende, lagegebundene Belastungen und Eigentumsbeschränkungen gehen auf jene Abfindungsgrundstücke über, die nach ihrer Lage den Grundstücken entsprechen, an denen sie bestanden haben.

(4) Die Mitgliedschaft an einer Realgemeinschaft (Wassergenossenschaft, Bringungsgemeinschaft

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

und dergleichen) geht auf die Eigentümer derjenigen Abfindungsgrundstücke über, deren Lage den alten Grundstücken entspricht, an die die Mitgliedschaft gebunden war.

(5) Bergbauberechtigungen (Nutzungsrechte) werden durch die vorliegenden Regelungen nicht berührt.

Pacht- und Mietverhältnisse

§ 29

(1) Bei Pachtverhältnissen hat die Agrarbehörde mangels einer bestehenden Vereinbarung auf Antrag des Pächters oder Verpächters im Hinblick auf die Bestimmungen des § 21 Abs. 3 mit Bescheid festzustellen, welche Grundabfindungen an die Stelle der bisherigen Pachtgrundstücke treten.

(2)* Der Pächter kann jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides das Pachtverhältnis kündigen. Das Pachtverhältnis endet in diesem Fall, wenn nichts anderes vereinbart wird, mit dem laufenden Pachtjahr, jedoch frühestens drei Monate nach Kündigung. Ein Anspruch auf Entschädigung aus dem Grunde der Kündigung steht weder dem Pächter noch dem Verpächter zu.

(3) Hinsichtlich der im § 1103 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches erwähnten Verträge gelten dieselben Bestimmungen.

(4) Hinsichtlich der Mietverhältnisse gelten dieselben Bestimmungen mit der Änderung, daß die Frist für die Einbringung der Kündigung nur einen Monat beträgt, an Stelle des Pachtjahres der gemäß § 1115 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die stillschweigende Erneuerung des betreffenden Mietvertrages maßgebende Zeitraum tritt und daß als mindeste restliche Mietdauer ein Monat anzunehmen ist.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 18)

§ 30

Ausführung des Zusammenlegungsplanes und Abschluß des Verfahrens

(1) Nach Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes hat die Agrarbehörde, sofern dies noch nicht geschehen ist, die Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und die Errichtung der gemeinsamen Anlagen, die Übernahme der Grundabfindungen, die Auszahlung der Geldabfindungen sowie die Durchführung der Geldausgleichungen nach Maßgabe des § 24 anzuordnen, alle Arbeiten einschließlich der Vermarkung der Grundabfindungen zu vollenden und die Richtigstellung des Grundbuches sowie des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(2) Gegen Anordnungen im Sinne des Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig.

(3) Nach Vollzug des rechtskräftigen Zusammenlegungsplanes einschließlich der Richtigstellung oder Neuaneinanderlegung des Grundbuches und des Katasters ist das Zusammenlegungsverfahren mit Verordnung abzuschließen.

§ 31

Zusammenlegungsplan der Parteien

(1) Die Agrarbehörde kann dem Verfahren ausnahmsweise auch einen von den Grundeigentümern auf ihre Kosten vorbereiteten Zusammenlegungsplan zugrunde legen.

(2) Läßt sich nach den Umständen das Zustandekommen einer solchen Zusammenlegung gewärtigen, kann die Agrarbehörde den Antragstellern und deren Bevollmächtigten auf ihr Ansuchen für eine diesen Umständen angemessene Zeitdauer eine Ermächtigung im Sinne des § 6 Abs. 4 erteilen.

(3) Der von den Grundeigentümern vorbereitete Zusammenlegungsplan hat neben den im § 25 Abs. 2 angeführten Bestandteilen das Zusammenlegungsgebiet (§ 2) zu bezeichnen und einen Besitzstandsausweis, einen Bewertungsplan und einen Plan der gemeinsamen Anlagen zu enthalten.

(4) Entspricht der vorgelegte Zusammenlegungsplan nicht den Bestimmungen des Abs. 3 oder ist er nicht geeignet, die Ziele des § 1 zu erreichen, hat die Agrarbehörde den Plan abzuweisen und den Antragstellern die Vorlage eines verbesserten Planes anheimzustellen.

(5) Im anderen Fall hat die Agrarbehörde das Verfahren mit Verordnung (§ 3) einzuleiten und die Auflage des Zusammenlegungsplanes anzuordnen. Die übrigen Bestimmungen über die Zusammenlegung sind sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Zusammenlegung von Grundstücken in Weinbaufuren *

§ 32

Auf die Weingartenzusammenlegung finden die Bestimmungen des 1. Abschnittes nach Maßgabe der folgenden Sondervorschriften sinngemäß Anwendung.

* Überschrift gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 19)

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

§ 33¹

Zusammenlegungsgebiet

(1) Das Zusammenlegungsgebiet hat sich unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 2 auf eine oder mehrere Weinbaufluren (§ 4 des Weinbaugesetzes 2001, LGBl. Nr. 61/2002, in der jeweils geltenden Fassung)² oder Teile hiervon zu erstrecken.

(2) Zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung und zur Herstellung gemeinsamer Anlagen können auch außerhalb von Weinbaufluren liegende Grundstücke im unbedingt notwendigen Ausmaß einbezogen werden.

¹ Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 20)

² Klammersausdruck (Gesetzeszitat) ersetzt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Bewertung

§ 34*

(1) Die außerhalb von Weinbaufluren liegenden Grundstücke sind unbeschadet einer allfälligen Nachbewertung gem. § 23 Abs. 1 nach den allgemeinen Bestimmungen des § 12 zu bewerten.

(2) Die Rebanlagen sind nach dem Ertragswert unter Bedachtnahme auf Art, Beschaffenheit und Alter von der Agrarbehörde unter Anhörung von mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Schätzmännern zu bewerten.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 20)

Abfindungsanspruch

§ 35

(1) Jeder Partei gebührt außer dem ihr gemäß §§ 20 ff. zustehenden Anspruch der Ersatz ihrer Rebanlagen (§ 34 Abs. 3*). Der Ersatz hat durch Zuweisung von Grundabfindungen mit Rebanlagen zu erfolgen, die möglichst den der Zusammenlegung unterzogenen Rebanlagen hinsichtlich Wert, Art, Beschaffenheit und Alter gleichen, soweit dies tunlich und mit den Zielen des Verfahrens vereinbar ist, ansonsten durch Geldausgleichung.

(2) Ein Fehlbetrag bei der Geldausgleichung, der durch die zur Erreichung des Verfahrenszieles erforderlichen Rodungen von Weingärten entsteht, ist von der Zusammenlegungsgemeinschaft gemäß § 22 Abs. 3 auf ihre Mitglieder umzulegen.

* Richtig: "Abs. 2"

3. Abschnitt

Zusammenlegung von Waldgrundstücken

§ 36

Auf die Waldzusammenlegung finden die Bestimmungen des 1. Abschnittes nach Maßgabe der folgenden Sondervorschriften sinngemäß Anwendung.

Zusammenlegungsgebiet

§ 37

Das Zusammenlegungsgebiet hat überwiegend aus Waldgrundstücken im Sinne der forstrechtlichen Bestimmungen zu bestehen.

Nutzungsbeschränkungen

§ 38

Die Agrarbehörde kann zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Bewertung der dem Verfahren unterzogenen Grundstücke und zur Ermittlung der Abfindungen zeitlich begrenzte Nutzungsbeschränkungen verfügen. Ausnahmen von verfügten Nutzungsbeschränkungen können nur aus wichtigen Gründen des Forstschutzes bewilligt werden.

Feststellung des Besitzstandes

§ 39

Die Grundstücksgrenzen sind, soweit ein Grenzkataster noch nicht besteht und soweit es für die Durchführung des Zusammenlegungsverfahrens erforderlich ist, im Einvernehmen mit den Parteien, mangels eines solchen von der Agrarbehörde gemäß § 88 Abs. 2 festzustellen, anschließend zu vermessen und in einem dem Besitzstandsausweis anzuschließenden Lageplan darzustellen. Die auf Grund dieser Vermessung ermittelten Ausmaße sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

Bewertung der Grundstücke

§ 40

(1) Die Bewertung der Waldgrundstücke besteht in der Ermittlung des Waldwertes (Summe des Boden- und des Bestandeswertes). Sie hat im Wege der amtlichen Einschätzung ohne Anhörung von Schatzmännern (§ 12 Abs. 1) nach den Grundsätzen der Waldwertrechnung und der forstlichen Schätzungslehre zu erfolgen.

(2) Alle übrigen Grundstücke sind nach dem Verkehrswert zu schätzen.

Gemeinsame Anlagen und Maßnahmen

§ 41

(1) Der Grund für die gemeinsamen Anlagen, soweit er durch vorhandene gemeinsame Anlagen nicht gedeckt ist, sowie die Kosten der Durchführung der gemeinsamen Maßnahmen und der Errichtung der gemeinsamen Anlagen sind mangels eines Übereinkommens von den Parteien im Verhältnis der Vorteile aufzubringen, die sich für ihre Abfindungen aus den genannten Anlagen und Maßnahmen ergeben.

(2) Vorschüsse zu den in Abs. 1 genannten Leistungen, die zu einem Zeitpunkt erforderlich werden, in dem die neue Flureinteilung noch nicht feststeht, sind von den Parteien im Verhältnis der Vorteile zu erbringen, die sich für ihre der Waldzusammenlegung unterzogenen Grundstücke aus den genannten Maßnahmen und Anlagen ergeben.

Abfindungsanspruch; Gesetzmäßigkeit der Abfindung

§ 42

(1) Der den Abfindungsanspruch einer Partei bestimmende Wert ihrer dem Verfahren unterzogenen Grundstücke (§ 20 Abs. 1) ist gemäß § 40 zu ermitteln.

(2) Das Flächenausmaß des Wirtschaftswaldes darf durch das Zusammenlegungsverfahren nur mit Zustimmung der Partei um mehr als 50 von Hundert geändert werden. Als Wirtschaftswald sind jene Waldflächen anzusehen, auf denen keine besonderen forstrechtlichen Beschränkungen lasten und die nicht Waldboden außer Ertrag sind.

(3) Die Wertausgleichungen gemäß § 21 Abs. 2 können auch in Holz erfolgen.

4. Abschnitt

Flurbereinigung

§ 43

(1) An Stelle eines Zusammenlegungsverfahrens kann ein Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, wenn dadurch

a) die Besitz-, Benützung- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder

b) eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird.

(2) Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteilige Folgen zu beseitigen.

Flurbereinigungsverfahren

§ 44

Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.

2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.

3.* An Stelle der Zusammenlegungsgemeinschaft tritt die Flurbereinigungsgemeinschaft.

4.* Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid gegründet und aufgelöst.

5.* Die Wahl eines Ausschusses entfällt. An Stelle des Ausschusses tritt die Vollversammlung der Mitglieder der Flurbereinigungsgemeinschaft.

6.* Die gesonderte Erlassung des Besitzstandsausweises, Bewertungsplanes oder Planes der

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

gemeinsamen Anlagen kann entfallen.

7. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.

* Ziffernbezeichnung gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 21)

§ 45

Flurbereinigungsverträge und -übereinkommen

(1) Dem Flurbereinigungsverfahren sind Verträge, die von den Parteien in verbüchertungsfähiger Form abgeschlossen wurden (Flurbereinigungsverträge), oder Parteienübereinkommen, die von der Agrarbehörde in einer Niederschrift beurkundet wurden (Flurbereinigungsübereinkommen), zugrunde zu legen, wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig feststellt, daß sie zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlich sind. In einem solchen Fall kann von der Erlassung der im Flurbereinigungsverfahren sonst vorgesehenen Bescheide Abstand genommen werden.

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 ist nach Rechtskraft dem für die Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Die Agrarbehörde hat von Amts wegen die Durchführung der Flurbereinigungsübereinkommen im Grundbuch zu veranlassen.

(3) Die Flurbereinigungsübereinkommen bedürfen keiner auf Landesgesetzen beruhenden Genehmigungen.

(4) Bescheide nach Abs. 1, die den Bestimmungen des § 1 widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG³).

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

II. HAUPTSTÜCK ORDNUNG DER RECHTLICHEN UND WIRTSCHAFTLICHEN VERHÄLTNISSE AN AGRARGEMEINSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKEN

Agrargemeinschaftliche Grundstücke; Agrargemeinschaften

Agrargemeinschaftliche Grundstücke

§ 46

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Gesetzes sind jene, die von allen oder von gewissen Mitgliedern einer Gemeinde oder einer oder mehrerer Gemeindeabteilungen, Urbarialgemeinden oder ähnlicher Agrargemeinschaften kraft ihrer persönlichen oder mit dem Eigentum verbundenen Mitgliedschaft gemeinschaftlich genützt werden.

(2) Zu diesen Grundstücken sind, unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung, ferner zu zählen:

a) Grundstücke, die einer gemeinschaftlichen Nutzung (Abs. 1) früher unterlagen, inzwischen aber infolge physischer Teilung in Einzelbesitz übergegangen sind, wenn die Teilung in den öffentlichen Büchern noch nicht durchgeführt worden ist;

b) Grundstücke, die sich zwar im Einzelbesitz oder in Einzelnutzung befinden, aber in den öffentlichen Büchern als Eigentum einer Agrargemeinschaft eingetragen sind;

c) Gemeindegut, das nach Maßgabe des § 58 der Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, oder des § 53 der Statuten für die Freistädte Eisenstadt und Rust, LGBl. Nr. 38/1965 und Nr. 39/1965 einer gemeinschaftlichen Nutzung unterliegt.

(3) Dagegen gehören zu diesen Grundstücken nicht die zum Stammvermögen der Gemeinde (des Gemeindeteiles) gehörigen Grundstücke, die nicht unmittelbar von den Gemeindemitgliedern benutzt, sondern durch Verpachtung oder auf andere Art zugunsten des Gemeindevermögens verwertet werden.

Agrargemeinschaften

§ 47

(1) Die Gesamtheit sowohl der jeweiligen Eigentümer jener Liegenschaften, an deren Eigentum Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gebunden sind (Stammstitzliegenschaften), als auch jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteilsrechte zustehen, bildet eine Agrargemeinschaft.

(2) Die Tätigkeit einer Agrargemeinschaft wird durch Satzung geregelt, die durch die Agrarbehörde von Amts wegen mit Verordnung zu erlassen ist.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

(3) Agrargemeinschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

(4) Das Eigentum an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken steht, sofern es sich nicht um Gemeindeeigentum (§ 46 Abs. 2 lit. c) handelt, der Agrargemeinschaft zu.

(5) Agrargemeinschaften können auch mit Verordnung der Agrarbehörde gebildet werden, wenn die gemeinschaftliche Nutzung der Grundstücke im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse oder im besonderen Interesse der Landeskultur liegt.

(6)* Agrargemeinschaften können mit Verordnung der Agrarbehörde aufgelöst werden, wenn die gemeinschaftliche Nutzung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke nicht mehr sinnvoll ist. Vor der Auflösung sind die agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu veräußern. Als Veräußerung zählt auch die Einzelteilung gemäß § 60 lit. a.

* In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Satzungen; Kostenaufteilung

§ 48

(1) Die Satzungen der Agrargemeinschaft haben Bestimmungen zu enthalten über

- a) Namen, Sitz und Zweck der Agrargemeinschaft;
- b) die Mitgliedschaft und die Rechte und Pflichten der Mitglieder;
- c) die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen und die Art der Ausübung des Stimmrechtes;
- d) die Ermittlung des Maßstabes für die Beiträge zur Agrargemeinschaft und ihre Einhebung;
- e) die Organe, deren Zusammensetzung, Wahl, Beschlußfassung, Funktionsdauer und Aufgabenbereich;
- f) jene Angelegenheiten, deren Beschlußfassung einer agrarbehördlichen Genehmigung bedarf;
- g) die Verlautbarung und den Vollzug der Beschlüsse;
- h) die Vertretung der Gemeinschaft nach außen;
- i) die Vermögensverwaltung, den Jahresvoranschlag und die Rechnungsprüfung;
- j) die Anstellung von Personal;
- k) die behördliche Aufsicht.

(2) Soweit die Kosten, die der Agrargemeinschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie durch Beiträge der Mitglieder im Verhältnis der Anteilsrechte aufzubringen. Die Beiträge können in Geld-, Dienst- und Sachleistungen bestehen. Rückständige Beiträge sind auf Antrag der Agrargemeinschaft durch Bescheid der Agrarbehörde vorzuschreiben.

Organe der Agrargemeinschaft; die Vollversammlung

§ 49

(1) Die Organe der Agrargemeinschaft sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Verwaltungsausschuß;
- c) der Obmann.

(2) Die Vollversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder der Agrargemeinschaft und beschließt über alle wichtigen, die Agrargemeinschaft betreffenden Angelegenheiten. Ihr obliegt insbesondere

- a) die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses;
- b) die Wahl von Rechnungsprüfern;
- c) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses (Jahresrechnung) für das abgelaufene und des Voranschlages für das nächstfolgende Jahr;
- d) die Beschlußfassung über Angelegenheiten, die über die ordentliche Verwaltung und Benützung hinausgehen, wie Ankauf von Liegenschaften, Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Liegenschaften, Verpachtung für nichtlandwirtschaftliche Zwecke und Verpachtung für landwirtschaftliche Nutzung für eine Pachtdauer von mehr als 6 Jahren, Verfügungen über das Stammvermögen, Aufnahme und Gewährung von Darlehen;
- e) die Beschlußfassung über Leistung von Zahlungen, die im Voranschlag nicht enthalten sind;
- f) die Beschlußfassung über die Verwendung des Rechnungsüberschusses, die Einschränkung der Nutzungen, Vermehrung der Lasten der Teilhaber;
- g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Verwaltungsausschusses;
- h) die Anstellung, Kündigung seitens der Agrargemeinschaft, einvernehmliche Dienstlösung und Entlassung der ständigen Dienstnehmer der Agrargemeinschaft;
- i) die Festsetzung einer etwaigen Vergütung für die Leistungen der Ausschußmitglieder und des nicht aus dem Mitgliederstande entnommenen Schriftführers;
- j)¹ die Auflösung von Anteilen, die von der Agrargemeinschaft selbst erworben wurden.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

(3) Die Vollversammlung wird zu einer Sitzung durch den Obmann oder bei seiner Verhinderung durch den Stellvertreter einberufen.

(4) Der Obmann hat die Vollversammlung innerhalb von 8 Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens eine Anzahl von Mitgliedern, die mindestens ein Viertel der Anteile innehat, oder die Agrarbehörde unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes verlangt. Die Sitzung ist spätestens innerhalb weiterer 8 Tage abzuhalten.

(5) Die Einberufung hat durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist nach Möglichkeit ortsüblich zu verlautbaren. Der Anschlag ist spätestens am 8. Tag vor der Sitzung vorzunehmen.

(6) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß verlautbart worden und der Vorsitzende sowie eine Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern, welche mindestens die Hälfte der Anteile vertritt, anwesend ist. Ist zur festgesetzten Zeit die zur Beschlußfassung erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht anwesend, ist die Vollversammlung nach Ablauf einer halben ² Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher, nach Anteilen berechneter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die Abänderung der Satzung, die Veräußerung und Belastung des gemeinschaftlichen Besitzes, die Überlassung von Teilen des Gemeinschaftsbesitzes von wirtschaftlich wesentlicher Bedeutung zur Nutzung durch Mitglieder der Agrargemeinschaft, die Verpachtung von Teilen des Gemeinschaftsbesitzes zu nichtlandwirtschaftlichen Zwecken, die Verpachtung von Teilen des Gemeinschaftsbesitzes für landwirtschaftliche Zwecke auf länger als 10 Jahre und die Verfügung über das Stammvermögen bedürfen einer nach Anteilen zu berechnenden Zweidrittelmehrheit.

(8) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind vom Obmann zwei Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Den überstimmten Mitgliedern steht innerhalb dieser Frist das Recht zu, die Aufhebung nach § 53 Abs. 9 zu beantragen.

¹ Angefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² Wort "halben" eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Verwaltungsausschuß und Obmann § 50

(1) Der Verwaltungsausschuß beschließt in allen jenen Angelegenheiten, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind und über die der Obmann nicht selbständig verfügen kann oder will.

(2) Der Ausschuß besteht bei nicht mehr als 50 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 5 Mitgliedern, bei 51 bis 100 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 7 Mitgliedern, bei 101 bis 150 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 9 Mitgliedern und bei mehr als 150 Mitgliedern der Agrargemeinschaft aus 11 Mitgliedern. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Als gewählt gelten der Reihe nach jene Mitglieder (Ersatzmänner), die die meisten Stimmen, die nach den von den Stimmberechtigten vertretenen Anteilsrechten zu werten sind, auf sich vereinen. Eine Wahl durch Zuruf (§ 51 Abs. 2) ist zulässig. Eine Neuwahl ist durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder verlangt oder die Zahl der Ausschußmitglieder trotz Einberufung der Ersatzmänner unter die Hälfte absinkt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder vom Obmann oder vom Obmannstellvertreter (§ 51 Abs. 3 und 5) gegen Nachweis schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor der Sitzung eingeladen wurden. Bei Verhinderung von Mitgliedern sind Ersatzmänner einzuberufen. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmann.

(4) Von der Wahl des Ausschusses kann abgesehen werden, wenn die Agrargemeinschaft weniger als 15 Mitglieder umfaßt; in diesem Fall nimmt der Obmann auch die Aufgabe des Ausschusses wahr.

§ 51

(1) Der Obmann wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Erhebt kein Mitglied der Vollversammlung dagegen Einspruch, kann der Obmann in offener Wahl durch Zuruf gewählt werden.

(3) Der Obmann vertritt die Agrargemeinschaft nach außen und führt bei den Vollversammlungen und Ausschußsitzungen den Vorsitz. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Verwaltung der Agrarge-

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

meinschaft und führt die von der Vollversammlung gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse durch. Ihm obliegt die Einberufung der Vollversammlung und des Verwaltungsausschusses sowie die Aufstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene und des Voranschlages für das folgende Jahr.

(4) Zu allen Vertretungshandlungen, durch die der Agrargemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegt werden, ist der Obmann nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter befugt.

(5) Ist der Obmann verhindert, sind seine Geschäfte vom Obmannstellvertreter zu führen. Für die Wahl des Obmannstellvertreters sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 52

(1) Als Obmann oder als Mitglied des Verwaltungsausschusses ist nur wählbar, wer keine gerichtlichen Verurteilungen aufweist, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 18 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, darstellen würden. Die durchgeführte Wahl ist der Agrarbehörde anzuzeigen.

(2) Der Obmann oder ein Mitglied des Verwaltungsausschusses ist von der Agrarbehörde mit Bescheid abzurufen, wenn ein Umstand bekannt wird, der seine Wählbarkeit ursprünglich ausgeschlossen hätte, oder wenn ein solcher Umstand nach erfolgter Wahl eintritt.

§ 53

Aufsicht über die Agrargemeinschaften

(1) Die Aufsicht über die Agrargemeinschaften obliegt der Agrarbehörde. Die Überwachung erstreckt sich auf

- a) die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen;
- b) die Zweckmäßigkeit der Wirtschaftsführung.

(2) Die Agrarbehörde ist berechtigt, sich über jedwede Angelegenheit der Agrargemeinschaft zu unterrichten. Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet, die verlangten Auskünfte zu erteilen. Insbesondere kann die Agrarbehörde im Einzelfall die Mitteilung von Beschlüssen der Organe der Agrargemeinschaft unter Vorlage der Unterlagen über deren Zustandekommen verlangen. Die Agrarbehörde kann auch durch besonders bevollmächtigte Organe im einzelnen Fall Prüfungen an Ort und Stelle vornehmen lassen.

(3) Die Agrarbehörde entscheidet über Streitigkeiten, die zwischen der Agrargemeinschaft und ihren Mitgliedern oder zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Mitgliedschaftsverhältnis entstehen.

(4) Vernachlässigt die Agrargemeinschaft die Bestellung der Organe oder vernachlässigen die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben, so hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der Agrargemeinschaft zu veranlassen. Sie kann insbesondere durch Bescheid einen Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen der Organe auf Kosten der Agrargemeinschaft betrauen.

(5) Einer Genehmigung der Agrarbehörde bedürfen:

Beschlüsse über

- a) die in § 49 Abs. 7 angeführten Angelegenheiten;
- b) den Ankauf von unbeweglichen Sachen, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil gestundet oder durch ein Pfandrecht gesichert wird; die Einschränkung der Nutzung;
- c) den Verzicht auf eine zugunsten der Gemeinschaft eingeräumte Hypothek, Dienstbarkeit oder Reallast, sowie die Einwilligung in die Änderung des Ranges eines verbücherten Rechtes (Vorrangseinräumung);
- d) die Aufnahme von Darlehen; die Übernahme einer Haftung;
- e) die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohltat des Inventars und die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung;
- f) die Flüssigmachung von Beträgen aus dem Stammvermögen;
- g) die Anstellung, Kündigung seitens der Agrargemeinschaft, einvernehmliche Dienstlösung und Entlassung von Forstpersonal;
- h) die Gründung neuer Erwerbsunternehmungen;
- i) die freihändige Vergabe einer der Agrargemeinschaft zustehenden Eigenjagd.

(6) Der Obmann hat die in Abs. 5 bezeichneten Beschlüsse nach Ablauf der Auflagefrist der Agrarbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(7) Die Genehmigung nach Abs. 5 ist zu versagen, wenn durch den Beschluß Gesetze oder die Satzungen verletzt werden, wenn der Beschluß mit dem Zweck der Agrargemeinschaft unvereinbar ist

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

oder wenn infolge der zu erwartenden Belastungen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Agrargemeinschaft, des Umfangs und der Art der von ihr zu besorgenden Aufgaben das Vorhaben oder die Maßnahmen, die den Gegenstand des Beschlusses bilden, wirtschaftlich nachteilig sind.

(8) Wenn die Genehmigung nicht nach Abs. 7 zu versagen ist, steht nur der Agrargemeinschaft ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung zu. Kraft rechtlicher Interessen ist nur die Agrargemeinschaft am Genehmigungsverfahren beteiligt.

(9) Beschlüsse, die Gesetze oder Satzungen verletzen, sind, soweit sie nicht dem Genehmigungsverfahren nach den Absätzen 5 bis 8 unterliegen, von der Agrarbehörde mit Bescheid aufzuheben. Nach Ablauf von drei Monaten vom Zeitpunkt der Auflage an ist eine Aufhebung nicht mehr zulässig.

Bezeichnung agrargemeinschaftlicher Liegenschaften

§ 54

Agrargemeinschaftliche Liegenschaften sind auf Ersuchen der Agrarbehörde in den öffentlichen Büchern als solche zu bezeichnen.

Veräußerung und Belastung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken

§ 55 *

(1) Agrargemeinschaftliche Grundstücke dürfen, sofern es sich nicht um eine Veräußerung von Grundflächen bis zu einem Ausmaß von 1.000 m² oder um einen Tausch von Grundstücken handelt, nur mit Genehmigung der Agrarbehörde veräußert oder belastet werden.

(2) Die Genehmigung zur Veräußerung und Belastung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken darf nur erteilt werden, wenn

- a) eine Gefährdung des Wirtschaftsbetriebes der Agrargemeinschaft oder der Stammsitzliegenschaften nicht eintritt und
- b) Interessen der Landeskultur nicht verletzt werden.

* In der Fassung gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Beschränkung der Verfügung über Anteilsrechte

§ 56

(1)¹ Die Übertragung von Anteilsrechten durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, durch letztwillige Verfügungen oder im Wege der Zwangsversteigerung

- a) durch Absonderung von einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft),
- b) durch gleichzeitige ungeteilte Übertragung einer Stammsitzliegenschaft oder
- c) durch Übertragung von bisher nicht an eine Liegenschaft gebundenen Anteilen (walzenden Anteilen)

ist nur mit Genehmigung der Agrarbehörde zulässig.

(2)² Die Übertragung von Anteilsrechten ist zu genehmigen, wenn der Erwerb des Anteilsrechts erfolgt:

- a) durch ein Mitglied der Agrargemeinschaft und die Agrargemeinschaft von ihrem Vorkaufsrecht gemäß § 57 nicht Gebrauch macht,
- b) durch einen Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der Sitzgemeinde der Agrargemeinschaft oder in der Gemeinde, in der im Eigentum der Agrargemeinschaft befindliche Grundstücke liegen, der auch seinen Hauptwohnsitz entweder in der Sitzgemeinde oder in der Gemeinde, in der im Eigentum der Agrargemeinschaft befindliche Grundstücke liegen, begründet hat und die Agrargemeinschaft von ihrem Vorkaufsrecht gemäß § 57 nicht Gebrauch macht,
- c) durch die Agrargemeinschaft als Eigentümerin des agrargemeinschaftlichen Grundbesitzes,
- d) durch eine andere als in lit. a und lit. b genannte Person mit Zustimmung der Agrargemeinschaft. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.

(3)³ Anteilsrechte, die bisher nicht an eine Liegenschaft gebunden waren, sind anlässlich der Übertragung an das Eigentum des Übernehmers zu binden. Die Bindung ist grundbücherlich einzutragen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² In der Fassung gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

³ Absatzbezeichnung (unter Entfall des bisherigen Absatzes 3) geändert gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Anzeigepflicht bei Übertragung eines Anteilsrechtes

§ 57

(1)¹ Eine beabsichtigte Übertragung auf Grund § 56 Abs. 2 lit. a und lit. b ist der Agrargemeinschaft schriftlich anzuzeigen.² Erklärt die Agrargemeinschaft nicht innerhalb von 6 Wochen vom Tage

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

der Anzeige der beabsichtigten Übertragung an gerechnet, das Anteilsrecht selbst erwerben zu wollen, kann die Übertragung durchgeführt werden. Die Anzeigepflicht besteht jedoch nicht, wenn die Übertragung an Personen erfolgen soll, die zur gesetzlichen Erbfolge nach dem Verfügenden berufen wären.

(2)³ Die Genehmigung zur Übertragung des Anteilsrechtes kann mit der Begründung des Erwerbs durch die Agrargemeinschaft nur dann versagt werden, wenn der von der Agrargemeinschaft angebotene Übernahmepreis mindestens so hoch wie das Gebot des Dritten ist.

¹ Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 23)

² Erster Satz in der Fassung gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

³ In der Fassung gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Teilung und Übertragung einer Stammsitzliegenschaft ¹

§ 58 ²

(1) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt und wird in der Teilungsurkunde eine Bestimmung über das mit ihr verbundene Anteilsrecht nicht getroffen, so verbleibt das Anteilsrecht bei der Stammsitzliegenschaft. In diesem Falle ist eine Genehmigung der Agrarbehörde nicht erforderlich.

(2) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt und ist in der Teilungsurkunde eine Absonderung des mit ihr verbundenen Anteilsrechtes vorgesehen, so bedarf diese Absonderung zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der Agrarbehörde. § 56 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Ohne die nach Abs. 2 erforderliche Genehmigung darf die Teilung der Stammsitzliegenschaft im Grundbuch nicht bewilligt werden.

(4) (Entf. gem Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2007 - mit Wirksamkeit vom 3. April 2007)

¹ Überschrift in der Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

² In der Fassung des Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

2. Abschnitt

Teilung und Regelung

§ 59

Die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken erfolgt entweder durch Teilung oder durch Regelung der gemeinschaftlichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte. In die Teilung oder Regelung sind auch die übrigen Vermögensschaften der Agrargemeinschaft einzubeziehen.

A. Teilung

Arten der Teilung

§ 60

Die Teilung besteht in

- a) der Auflösung der Agrargemeinschaft durch Umwandlung der Anteilsrechte in Einzeleigentum (Einzelteilung);
- b) der Ausscheidung einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung);
- c) der Aufteilung eines Teiles der agrargemeinschaftlichen Grundstücke auf alle oder einzelne Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung dieser Gemeinschaft für den restlichen Teil des agrargemeinschaftlichen Besitzes bei allfälliger Änderung der Anteilsrechte.

Einleitung des Teilungsverfahrens

- a) wirtschaftliche Voraussetzungen

§ 61

- (1) Eine Teilung ist nur zulässig wenn
 - a) die pflegliche Behandlung und zweckmäßige Bewirtschaftung der der Gemeinschaft verbleibenden Teile nicht gefährdet wird;
 - b) die Aufhebung der Gemeinschaft nicht allgemein volkswirtschaftlichen Interessen oder besonderen Interessen der Landeskultur widerspricht und
 - c) die Teilung für die Stammsitzliegenschaften von dauernden Vorteilen gegenüber der Aufrechterhaltung der Gemeinschaft ist.

(2) Eine Sonderteilung (§ 60 lit b) ist überdies nur zulässig, wenn die Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Agrargemeinschaft weiterhin gesichert bleibt.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

b) rechtliche Voraussetzungen

§ 62

(1) Ein Teilungsverfahren nach § 60 lit. a und c wird auf Antrag von mindestens zwei Drittel der Anteile der Mitglieder der Agrargemeinschaft durch Bescheid eingeleitet.

(2) Der Antrag auf Sonderteilung (§ 60 lit. b) ist von den die Ausscheidung begehrenden Mitgliedern zu stellen. Das Teilungsverfahren darf nur eingeleitet werden, wenn die übrigen Mitglieder der Agrargemeinschaft mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

(3) Ein Teilungsverfahren kann mit dem Vorbehalt eingeleitet werden, daß die Agrarbehörde vor Auflegung des Verzeichnisses der Anteilsrechte entscheidet, ob an Stelle der Teilung eine Regelung zu erfolgen hat.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

§ 63

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist die Feststellung der Grenzen des Teilungsgebietes und der zugehörigen Grundstücke, ihre Bewertung, die Feststellung der Parteien und ihrer Anteilsrechte und der ihnen obliegenden Gegenleistungen, die Festsetzung der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen, die Ermittlung des dem Anteilsrechte entsprechenden Anspruches der Parteien an den aufzuteilenden Grundstücken, die Entgegennahme der Wünsche der Parteien, die Ermittlung der auf jede Partei entfallenden Teilfläche (Abfindung) sowie die Feststellung der Grundlagen für die Regelung aller sonstigen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die anlässlich der Teilung einer Regelung bedürfen. Das Ermittlungsverfahren hat sich ferner auf die Erhebung zu erstrecken, ob und inwieweit an einzelnen Teilen noch bestimmte gemeinschaftliche Nutzungsrechte fortzubestehen haben.

Ortskundige und Gedenkmänner

§ 64

Die bei den Grenzbegehungen, Erhebungen und Schätzungen erforderlichen Ortskundigen und Gedenkmänner sind von der Agrarbehörde nach Anhörung des Ausschusses der Agrargemeinschaft aus den mit den Ortsverhältnissen vertrauten Personen auszuwählen und auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten anzugeloben.

Grenzbegehungen;

Befugnisse der Organe der Agrarbehörde

§ 65

(1) Beim Beginn der Vorarbeiten sind die Grenzen der agrargemeinschaftlichen Grundstücke unter Zuziehung von Ortskundigen zu begehren und erforderlichenfalls zu vermarken. Zu dieser Begehung sind die benachbarten Grundbesitzer und, sofern die Grenzen des Gebietes Gemeindegrenzen sind, die Vertreter der Nachbargemeinden einzuladen.

(2) Die Bestimmungen des § 6 Abs. 4 bis 8 * gelten sinngemäß.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Inhalt des Einleitungsbescheides, Einbeziehung von Grundstücken

§ 66

(1) Die Agrarbehörde hat im Einleitungsbescheid das Teilungsgebiet entweder durch Angabe der Begrenzungen oder sämtlicher Grundstücke festzulegen; sie hat weiters festzustellen, ob die Agrargemeinschaft noch andere Liegenschaften oder bewegliches Vermögen besitzt. Dieses Eigentum ist in das Einzelteilungsverfahren einzubeziehen.

(2) Im Sondereigentum stehende Grundstücke können auf Verlangen des Eigentümers in die Teilung einbezogen werden, wenn dies die Teilung erleichtert oder zumindest nicht erschwert.

Feststellung der Parteien, Anteile und Gegenleistungen

§ 67

(1) Die Agrarbehörde hat die Personen, denen ein Anteilsrecht an den der Teilung unterzogenen Grundstücken oder eine Gegenleistung zukommt, sowie das Ausmaß der Anteilsrechte und Gegenleistungen festzustellen.

(2) Das Verzeichnis der Parteien, Anteilsrechte und Gegenleistungen ist zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ort und Zeit des Aufliegens sind den Parteien schriftlich mitzuteilen und in den Gemeinden, in denen das Teilungsgebiet liegt, und in den umliegenden Gemeinden, in denen voraussichtlich

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

Anteilsberechtigten wohnen, mit der Aufforderung kundzumachen, innerhalb eines Monats vom Beginn der Auflage an einen im Verzeichnis nicht aufscheinenden Anspruch bei sonstigem Verlust dieses Anspruches bei der Agrarbehörde geltend zu machen.

Gemeinsame Anlagen und Maßnahmen

§ 68

Bei Durchführung und Errichtung von gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sind die Bestimmungen der §§ 17 und 18 sinngemäß anzuwenden. Die für diese Anlagen benötigten Flächen sind bei der Ermittlung des für die Teilung zur Verfügung stehenden Gebietes vorweg abzuziehen.

Ansprüche der Parteien

§ 69

(1) Bei der Teilung hat jede Partei nach dem festgestellten Wert ihres Anteiles an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken und sonstigen in die Teilung einbezogenen Liegenschaften und Vermögenswerten Anspruch auf den vollen Gegenwert tunlichst in Grund und Boden.

(2) Die Abfindung an Grund und Boden ist in der Lage anzuweisen, welche den gegeneinander abzuwägenden wirtschaftlichen Interessen aller Beteiligten am meisten entspricht. Die Abfindung hat in Form einer Verlosung zu erfolgen, wenn die wirtschaftliche Lage der Abfindungen dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 über Geldabfindungen und Geldleistungen sowie des § 21 Abs. 2 über Geldausgleichungen sind sinngemäß anzuwenden.

Ermittlung der Anteilsrechte

§ 70

(1) Zur Feststellung der Anteilsrechte der einzelnen Parteien hat die Agrarbehörde zunächst ein Übereinkommen anzustreben.

(2) Wird ein Übereinkommen nicht erzielt, sind die Anteilsrechte auf Grund von Urkunden, behördlichen Erkenntnissen und des erhobenen rechtmäßigen Besitzstandes zu ermitteln.

(3) Sind solche Rechtstitel nicht vorhanden, ist das Anteilsrecht nach dem durchschnittlichen Ausmaße der tatsächlichen Nutzung in den der Einleitung des Verfahrens vorausgegangenen zehn Jahren festzustellen, wobei offenbar unstatthafte Überschreitungen und lediglich durch höhere Gewalt oder widerrechtlich verursachte Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Nutzung außer Rechnung bleiben.

(4) Fehlen für diesen zehnjährigen Zeitraum die zur Ermittlung des Durchschnittes erforderlichen Nachweisungen oder war das Nutzungsrecht nicht jährlich auszuüben, ist das gebührende Maß der Nutzung unter Berücksichtigung aller hierfür maßgebenden Umstände mit einem jährlichen oder anderen zeitlich wiederkehrenden Betrag festzusetzen.

Bewertung der Grundstücke

§ 71

Für die Bewertung der aufzuteilenden Grundstücke sind die Bestimmungen der §§ 12 bis 15 und 23 sinngemäß anzuwenden.

Bewertung der Gegenleistung

§ 72

(1) Gegenleistungen (§ 78) sind mit dem zwanzigfachen Betrag des reinen Wertes der nach dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre auf das Jahr entfallenden Abgaben oder Verbindlichkeiten zu bewerten.

(2) Fehlen aus diesem zehnjährigen Zeitabschnitt die erforderlichen Nachweise, so ist der Wert auf anderer angemessener Grundlage zu ermitteln. Rechtlich nicht begründete Verminderungen oder gänzliche Entziehungen der Abgaben und Leistungen sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Berechnung der Gegenleistungen bildet einen Bestandteil des Bewertungsplanes (§§ 71, 14).

Teilungsplan

§ 73

(1) Nach Absteckung der neuen Flureinteilung in der Natur ist über das Ergebnis der Teilung ein Bescheid (Teilungsplan) zu erlassen.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

- (2) Dieser Plan hat zu enthalten
- a) eine planliche Darstellung der neuen Flureinteilung;
 - b) eine nach Eigentümern geordnete Zusammenstellung der neuen Grundstücke, der Geldabfindungen, Geldleistungen und Geldausgleichungen unter Anführung der Abfindungsansprüche sowie der Nummern der neuen Grundstücke, ihrer Ausmaße, Vergleichswerte und Flächen der einzelnen Bonitätsklassen (Abfindungsausweis);
 - c) die Festlegung des Beitragsschlüssels für die gemeinsamen Anlagen und den Wert der von den einzelnen Parteien hierfür aufzubringenden Grundanteile (Anteilsberechnung);
 - d) die Festlegung der sonstigen rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen, zur Neuordnung gehörenden Verhältnisse sowie eine Darstellung des Verfahrensganges (Hauptkunde).
- (3) Ein rechtskräftiges Verzeichnis der Parteien und Anteilsrechte, ein rechtskräftiger Bewertungsplan sowie der Plan der gemeinsamen Anlagen sind dem Teilungsplan als Behelf anzuschließen.

Sonderteilung

§ 74

(1) Soll die Teilung lediglich durch Ausscheiden einzelner Mitglieder der Agrargemeinschaft unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern erfolgen, so ist zunächst zu versuchen, ein Übereinkommen über die auf die einzelnen ausscheidenden Mitglieder und die verbleibende Gemeinschaft entfallenden Teilflächen und die übrigen zwischen ihnen und mit sonstigen Beteiligten zu regelnden Fragen zu erzielen. Kommt ein solches Übereinkommen zustande und bestehen gegen dieses vom Standpunkt allgemein volkswirtschaftlicher oder besonderer landwirtschaftlicher Interessen keine Bedenken, so ist das Übereinkommen zu genehmigen und die Ausscheidung durch Bescheid auszusprechen.

(2) Kommt ein genehmigungsfähiger Vergleich nicht zustande, so ist das Verfahren weiterzuführen und, sofern sich nicht im Zuge dieses Verfahrens die Voraussetzungen für die Abweisung des Ausscheidungsbegehrens ergeben, durch Bescheid die Ausscheidung auszusprechen.

(3) Der Bescheid hat insbesondere die ausscheidenden Mitglieder und die auf sie entfallenden Abfindungsgrundstücke anzuführen sowie einen Lageplan zu enthalten, der die Lage und Form der Grundstücke vor und nach der Teilung wiedergibt.

Rechtliche Beziehungen zu dritten Personen

a) allgemeiner Grundsatz

§ 75

Bei der Teilung treten die Abfindungsgrundstücke und Geldausgleichungen hinsichtlich aller rechtlichen Beziehungen zu dritten Personen an die Stelle der früheren Anteilsrechte, soweit nichts anderes vereinbart oder gesetzlich bestimmt ist.

b) ziffernmäßig bestimmte Forderungen

§ 76

(1) Ziffernmäßig bestimmte Forderungen, die auf einem der Teilung unterzogenen Grundstück grundbücherlich sichergestellt sind, bleiben, wenn ein Teil dieses Grundstückes bei der Teilung der agrarischen Gemeinschaft zugewiesen wird, ausschließlich auf diesem Teile aufrecht, insoweit zwei Drittel des Ertragswertes dieses Teiles zur vollständigen Bedeckung hinreichen.

(2) Ist letzteres nicht der Fall, muß der ungedeckte Rest einer solchen Forderung von allen Teilgenossen nach dem Verhältnis ihrer der Teilung zugrunde gelegten Anteilsrechte dem Gläubiger sofort zurückgezahlt werden. Dieser kann die Annahme der Zahlung nicht verweigern. Wurde aber kein Teil des der Teilung unterzogenen Grundstückes der Agrargemeinschaft zugewiesen, so muß die ganze Forderung in gleicher Weise zurückgezahlt werden.

(3) Lautet eine auf dem der Teilung unterzogenen Grundstück bücherlich versicherte Forderung auf keinen ziffernmäßig bestimmten Betrag, hat die Agrarbehörde zur Feststellung eines solchen Betrages ein Übereinkommen zu versuchen. Kommt ein solches zustande, ist nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 vorzugehen. Ansonsten sind die Forderungen simultan auf alle aus dem geteilten Grundstück zugewiesenen Abfindungen zu verweisen.

c) Grunddienstbarkeiten

§ 77

Grunddienstbarkeiten, die infolge einer Teilung oder der im Zuge einer Teilung ausgeführten gemeinsamen Anlagen für das herrschende Grundstück entbehrlich werden, sind ohne Entschädigung aufzuheben.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

d) Gegenleistungen

§ 78

Personen, denen Gegenleistungen der Parteien für die Benutzung der gemeinschaftlichen Grundstücke gebühren, können begehren, daß bei der Teilung ihre Forderungsrechte abgelöst werden.

Übernahme der Abfindungen; Vermarkung; Abschluß des Verfahrens

§ 79

(1) Vor Rechtskraft des Teilungsplanes des Bescheides über die Ausscheidung einzelner Mitglieder kann eine vorläufige Übernahme der Abfindungsgrundstücke in sinngemäßer Anwendung des § 26 verfügt werden.

(2) Nach Rechtskraft des Teilungsplanes (des Bescheides über die Ausscheidung einzelner Mitglieder) ist die Übernahme der Abfindungen zu verfügen und die Vermarkung und grundbücherliche Durchführung zu veranlassen. Nach Richtigstellung des Grundbuches ist das Teilungsverfahren abzuschließen.

B. Regelung

Zweck der Regelung

§ 80

Die Regelung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte dient der Klarstellung der rechtlichen Verhältnisse und wirtschaftlichen Maßnahmen, die zur dauernden Sicherung des Ertrages der agrargemeinschaftlichen Grundstücke erforderlich sind.

Einleitung des Regelungsverfahrens

§ 81

(1) Das Regelungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten.

(2) Auf Antrag ist das Regelungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der nach Anteilen zu berechnenden Stimmen der Parteien für die Einleitung des Verfahrens erklärt.

(3) Von Amts wegen ist das Regelungsverfahren einzuleiten, wenn die Regelung erforderlich ist, weil

a) die tatsächlichen Nutzungen den Anteilsrechten nicht entsprechen oder

b) das Regelungsverfahren wegen Streitigkeiten hierüber erforderlich erscheint;

c) sich im Laufe eines Teilungsverfahrens ergibt, daß der Teilung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen.

(4) Das Regelungsgebiet ist unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche und örtliche Zusammenhänge so zu begrenzen, daß die Ziele der Regelung im Sinne der Bestimmungen des § 82 möglichst vollkommen erreicht werden.

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens

§ 82

Gegenstand des Ermittlungsverfahrens ist bei der Regelung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte die Feststellung der Grenzen des Gebietes, der zugehörigen Grundstücke, bei Waldgrundstücken der Nutzungsfläche, ihres nachhaltigen Ertrages und der wirtschaftlich zulässigen Nutzungen, weiters die Feststellung der Parteien, ihrer Anteils- oder Forderungsrechte, die Ermittlung des dem Anteilsrecht entsprechenden Anspruches der einzelnen Parteien auf die Nutzungen, die Ermittlung und Planung der gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen, die Schaffung der Grundlagen für einen Wirtschaftsplan und für Satzungen sowie für die Regelung aller sonstigen Verhältnisse, die einer solchen bedürfen.

§ 83

Grundsätze des Ermittlungsverfahrens

Für das Ermittlungsverfahren sind die Bestimmungen der §§ 4, 5, 6 Abs. 4 bis 8 *, 28 Abs. 1 und 3 sowie der §§ 64 bis 68 und 70 bis 72 unter Beachtung folgender Abänderungen und Ergänzungen sinngemäß anzuwenden:

a) die Agrargemeinschaften haben innerhalb der von der Agrarbehörde festzusetzenden Frist das Verzeichnis der den Gemeinschaften gehörigen Liegenschaften und ihrer Mitglieder der Agrarbehörde vorzulegen. In dem Verzeichnis sind auch die Anteilsrechte und Gegenleistungen ersichtlich zu

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

machen;

b) die Agrarbehörde hat das Verzeichnis zu überprüfen, erforderlichenfalls richtigzustellen und sodann zur allgemeinen Einsicht aufzulegen;

c) ist die Mitgliedschaft zweifelhaft oder strittig, entscheidet die Agrarbehörde;

d) die Kundmachung gemäß § 67 Abs. 2 ist in den Bescheid, mit dem das Regelungsverfahren eingeleitet wird, aufzunehmen;

e) die rechtskräftigen Verzeichnisse bilden einen Anhang zu den Satzungen der Agrargemeinschaft;

f) Änderungen der rechtskräftigen Verzeichnisse sind nur auf Grund von gemäß §§ 55, 56 und 58 erteilten agrarbehördlichen Genehmigungen zulässig;

g) die Feststellung des Ertrages hat sich auf den nachhaltigen Ertrag an Bodenerzeugnissen und die zulässige Nutzung zu beziehen. Die Grundstücke sind nur dann zu bewerten, wenn einzelne Parteien ausgeschieden und Nutzungsrechte in Geld abgelöst werden;

h) die auf den agrargemeinschaftlichen Grundstücken lastenden Forderungen sind festzustellen. Bezüglich dieser ist ein Übereinkommen der Parteien in der Richtung anzustreben, daß die Forderungen, soweit sie nicht durch Rückzahlung bereinigt werden können, möglichst in niedrig verzinsliche Schulden umgewandelt und in einer den Verhältnissen angemessenen Zeit getilgt werden.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Regelungsplan

§ 84

Der Regelungsplan hat insbesondere zu enthalten:

a) die Beschreibung der zum Regelungsgebiet gehörenden Grundstücke unter Anführung der Grundstücksnummern, der Benutzungsart, der Zahlen der Grundbuchseinlagen und der Katasterausmaße;

b) die Entscheidung nach den §§ 46 und 47;

c) das Verzeichnis der Parteien und der Anteilsrechte;

d) die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit und die möglichen Nutzungen des Regelungsgebietes sowie die Grundsätze, nach denen die den Anteilsrechten entsprechenden Nutzungen ausgeübt werden können;

e) Wirtschaftspläne (§§ 85, 86) und Satzungen (§ 48); diese können auch getrennt erlassen werden.

Waldwirtschaftsplan

§ 85

(1) Bei Regelungen, die Waldgründe betreffen, ist von der Agrarbehörde ein Wirtschaftsplan für den betreffenden Wald aufzustellen oder der etwa schon vorhandene Wirtschaftsplan einer Überprüfung zu unterziehen. Der Wirtschaftsplan ist für zehn Jahre aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan hat dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu entsprechen. Insofern diese zufolge übermäßiger Nutzungen oder aus einem anderen Grunde gestört ist, ist im Wirtschaftsplan auf deren Wiederherstellung Bedacht zu nehmen. Die Nebennutzungen sind auf das Maß zu beschränken, durch das die Erhaltung der standortgemäßen Holz- und Betriebsart nicht gefährdet wird.

(3) Sollten im Falle eines außerordentlichen Bedarfes oder infolge wesentlich veränderter Umstände nachträglich Änderungen des Planes geboten erscheinen, ist die Genehmigung der Agrarbehörde einzuholen.

§ 86

Weidewirtschaftsplan

Bei Regelungen, die Weidgemeinschaften betreffen, bei denen ein gemeinsamer Viehauftrieb erfolgt, ist ein Weidewirtschaftsplan zu erlassen, der insbesondere Bestimmungen zu enthalten hat über:

a) die Sicherung des Bodens;

b) die Pflege des Weidebodens (Bewässerung und Entsumpfung, Räumung von Schutt und Steinen, Schwendung und Reutung, Bewahrung und Verwendung des Düngers);

c) Wirtschaftsverbesserungen (Anlage von Wegen und Steigen, Tränken, Wasserversorgung, Hütten und Stallungen, Einfriedungen, Vorkehrungen zur Absonderung des kranken Viehs usw.);

d) die Pflege und die Schonung des auf der Weide befindlichen Holzbestandes;

e) die zulässige Gesamtweidenutzung, den Ort, die Art und Weise der Weideausübung, den Auftrieb von fremdem Vieh, den Weidewechsel und die Hütung;

f) die Verhinderung der Abfuhr von Heu und Dünger.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

§ 87

Abschluß des Regelungsverfahrens

Nach Rechtskraft des Regelungsplanes ist das Verfahren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 79 abzuschließen.

Abänderung oder Erneuerung von Wirtschaftsplänen

§ 87a *

Wirtschaftspläne, die auf Grund des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, oder auf Grund der Bestimmung des ungarischen Gesetzartikels XIX aus 1898 aufgestellt worden sind, können nur von der Agrarbehörde geändert oder erneuert werden. Eine Änderung oder Erneuerung hat zu erfolgen, wenn der Wirtschaftsplan den wirtschaftlichen Verhältnissen der Agrargemeinschaft oder den betriebstechnischen Grundsätzen nicht mehr entspricht.

* Eingefügt gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 25)

III. HAUPTSTÜCK

BEHÖRDEN UND ALLGEMEINE VERFAHRENS- BESTIMMUNGEN

§ 88

Zuständigkeit während eines Verfahrens

(1) Die Zuständigkeit der Agrarbehörde erstreckt sich unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 vom Zeitpunkte der Einleitung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses eines solchen Verfahrens auf die Verhandlung und Entscheidung über alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die zum Zwecke der Durchführung der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung in das Verfahren einbezogen werden müssen. Während dieses Zeitraumes ist in diesen Angelegenheiten die Zuständigkeit jener Behörden ausgeschlossen, in deren Wirkungsbereich die Angelegenheiten sonst gehören.

(2) Die Agrarbehörden sind insbesondere auch zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an den in das Verfahren einbezogenen Grundstücken und über die Gegenleistungen für die Benutzung solcher Grundstücke.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, haben die Agrarbehörden die Vorschriften, die sonst für diese Angelegenheiten gelten, anzuwenden.

(4) Von der Zuständigkeit der Agrarbehörden sind jedoch ausgeschlossen:

a) Streitigkeiten der im Abs. 2 erwähnten Art, die vor Einleitung des Agrarverfahrens bereits vor dem ordentlichen Richter anhängig waren;

b) Streitigkeiten über Eigentum und Besitz an Liegenschaften, mit denen ein Anteil an den agrargemeinschaftlichen Grundstücken, ein Nutzungs- oder Verwaltungsrecht oder ein Anspruch auf Gegenleistung bezüglich solcher Grundstücke verbunden ist;

c) Angelegenheiten der Eisenbahnen, der Landesverteidigung, der öffentlichen Straßen und Wege, der Schifffahrt, der Luftfahrt und des Bergbaues;

d) die Angelegenheiten des § 6 Abs. 2 und die Verwaltung der Gemeindestraßen und -wege, soweit nicht durch eine Verordnung gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965 (des § 46 Abs. 4 des Statutes der Freistädte Eisenstadt und Rust, LGBl. Nr. 38 und 39/1965), die Zuständigkeit der Agrarbehörden begründet wird.

(5) Ist für die Durchführung eines Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens die Verhandlung oder Entscheidung der im Abs. 4 lit. c und d erwähnten Angelegenheiten erforderlich, so hat die Agrarbehörde hierüber das Einschreiten der zuständigen Behörden zu veranlassen.

Zuständigkeit außerhalb eines Verfahrens

§ 89

Der Agrarbehörde steht außerhalb eines Verfahrens nach § 88 die Entscheidung über die Fragen zu,

- a) ob eine Agrargemeinschaft vorhanden ist;
- b) auf welche Gebiete sich die Agrargemeinschaft erstreckt;
- c) ob und in welchem Umfang einer Stammsitzliegenschaft oder einer Person Anteilsrechte an agrargemeinschaftlichen Grundstücken zustehen;
- d) ob Gemeindegut gemäß § 46 Abs. 2 lit. c vorliegt.

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

§ 90

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 6 Abs. 2, 17 Abs. 1 (bezüglich der Gemeindestraßen und -wege), 17 Abs. 11 (bezüglich der von der Gemeinde zur Erhaltung übernommenen Anlagen) und 65 Abs. 1 geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Parteien

§ 91

- (1) Parteien im Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsverfahren sind
- a) die Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung bzw. Flurbereinigung unterzogen werden;
 - b) die Zusammenlegungs- und Flurbereinigungsgemeinschaften;
 - c) die Gebietskörperschaften und Unternehmen, zu deren Gunsten ein Enteignungsrecht für Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (§ 19) besteht.
- (2) Parteien des Teilungs- und Regelungsverfahrens sind die Personen, die ihre Nutzungsansprüche auf ihre persönliche oder mit einem Besitz verbundene Zugehörigkeit zu einer Gemeinde, zu einer Gemeindeabteilung, zu einer Urbarialgemeinde oder anderen Agrargemeinschaft stützen.
- (3) Im übrigen kommt Personen eine Parteistellung insoweit zu, als ihnen in diesem Gesetz Rechte eingeräumt oder Pflichten auferlegt sind.

Parteierklärungen; Vergleiche; Bindung der Rechtsnachfolger

§ 92

(1)¹ Anträge auf Einleitung eines Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens, ferner die während des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegebenen Erklärungen und die mit Genehmigung der Agrarbehörde abgeschlossenen Vergleiche bedürfen weder einer Zustimmung dritter Personen noch unterliegen sie einer Genehmigung durch Verwaltungs-, Pflugschafts- oder Fideikommißbehörden. Erklärungen, welche im Laufe des Verfahrens vor oder gegenüber der Agrarbehörde abgegeben wurde², dürfen nur mit Zustimmung der Agrarbehörde widerrufen werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn aus einem solchen Widerruf eine erhebliche Störung der Arbeiten zu besorgen ist.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels tritt der Erwerber des Grundstückes in das anhängige Verfahren in der Lage ein, in der sich das Verfahren befindet.

(3) Die während des Verfahrens durch Bescheide oder durch vor der Agrarbehörde abgegebene Erklärungen der Parteien geschaffene Rechtslage ist auch für die Rechtsnachfolger bindend.

¹ In der Fassung des Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

² Es hätte richtig zu lauten: "wurden"

Abfindungswünsche der Parteien

§ 93

Die Abfindungswünsche der Parteien sind in einer Niederschrift festzuhalten. Sie sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen, begründen aber keinen Rechtsanspruch auf bestimmte Abfindungen,

Vermessung

§ 94

(1) Eine Neuvermessung der alten Grundstücke hat nur insoweit zu erfolgen, als dies für Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 1 erforderlich ist.

(2) Eine Neuvermessung der Umfangsgrenzen des Operationsgebietes, der innerhalb des Gebietes liegenden, voraussichtlich unverändert bleibenden Linien und des neuen Wege- und Grabennetzes als Grundlage für die neue Flureinteilung (Gerippeneuvermessung) ist durchzuführen, wenn die vorhandenen Katastralmappen nicht auf Grund eines numerischen Aufnahmeverfahrens erstellt wurden und ihre Neuanlegung wirtschaftlicher ist als ihre Richtigstellung.

(3) Die Agrarbehörde kann dem Verfahren Pläne, Messungen und Berechnungen zugrunde legen, die von befugten Personen und Unternehmungen verfaßt und ausgeführt wurden.

§ 95

Bücherliche Eintragungen während des Verfahrens

(1) Vom Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens darf bis zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches in den Grundbuchseinlagen über die das Zusammenlegungs-, Flur-

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

bereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsgebiet bildenden Grundbuchkörper keinerlei bücherliche Eintragung vorgenommen werden, die mit dem Verfahren unvereinbar ist.

(2) Das Grundbuchsgericht hat alle während dieses Zeitraumes einlangenden sowie die schon vorher eingelangten, aber noch nicht erledigten Grundbuchsgesuche samt allen Beilagen mit dem Entwurf des zu erlassenden Grundbuchsbeschlusses der Agrarbehörde zu übermitteln.

(3) Ausgenommen hievon sind Grundbuchsstücke, die vom Gerichte aus einem privatrechtlichen Grunde abweislich erledigt werden.

(4) Sämtliche Entscheidungen des Grundbuchsgerichtes mit Ausnahme der Rangordnungsbeschlüsse sind auch der Agrarbehörde zuzustellen.

Gegenüberstellungen

§ 96

(1) Zur Ermöglichung des Grundverkehrs mit Abfindungsgrundstücken vor der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches hat die Agrarbehörde der Partei auf Antrag bekanntzugeben, welche dem Verfahren unterzogenen alten Grundstücke den Abfindungsgrundstücken, die Gegenstand des beabsichtigten Rechtsgeschäftes sind, entsprechen (Gegenüberstellung).

(2) In den über solche Abfindungsgrundstücke errichteten rechtsgeschäftlichen Urkunden sind auf Grund der Gegenüberstellung bei sonstiger Unvereinbarkeit mit dem Verfahren sowohl die betreffenden Abfindungsgrundstücke als auch die diesen entsprechenden alten Grundstücke anzuführen.

Verfügungen des Grundbuchsgerichtes

§ 97

(1) Das Grundbuchsgericht hat die Einleitung des Verfahrens unter Bezugnahme auf die Mitteilung der Agrarbehörde (§ 101) in den betreffenden Grundbucheinlagen anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, daß jedermann die Ergebnisse des Verfahrens gegen sich gelten lassen muß.

(2) In gleicher Weise ist vorzugehen, wenn dem Grundbuchsgericht mitgeteilt wird, daß in das Verfahren nachträglich Liegenschaften einbezogen werden.

(3) Bei Eröffnung einer neuen Grundbucheinlage hat das Grundbuchsgericht den Inhalt der neugebildeten Einlage der Agrarbehörde durch Übersendung eines Grundbuchsauszuges mitzuteilen. Wenn bei diesem Anlasse eine Grundstücksteilung durchgeführt wird, ist der Agrarbehörde überdies der mit dem Abtrennungsgesuch vorgelegte Teilungsplan mitzuteilen.

Entscheidung der Agrarbehörde über die Zulässigkeit der Eintragung

§ 98

(1) Wenn die Agrarbehörde findet, daß die beantragte und nach dem entworfenen Grundbuchsbeschluß vom Gericht für zulässig gehaltene Eintragung mit der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung vereinbar ist, so hat sie ihre Zustimmung dem Grundbuchsgericht bekanntzugeben.

(2) Anderenfalls hat sie auszusprechen, daß die Eintragung mit der Zusammenlegung, Flurbereinigung, Teilung oder Regelung unvereinbar ist. Der Bescheid ist dem Gesuchsteller, dem bücherlichen Eigentümer, demjenigen, für den das Recht eingetragen werden soll, und gegebenenfalls demjenigen zuzustellen, dem das betreffende Grundstück als Abfindung zukommen soll. Der Bescheid der Agrarbehörde ist nach Eintritt der Rechtskraft dem Gericht unter Rückstellung des Gesuches und des Entwurfes des Grundbuchsbeschlusses mitzuteilen. Das Grundbuchsgericht ist an die Entscheidung der Agrarbehörde gebunden und hat sie seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Wird eine Unvereinbarkeit nach Abs. 2 ausgesprochen, so steht den Vertragspartnern das Recht zu, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides vom Vertrag zurückzutreten.

§ 99

Die Vorschriften der §§ 95, 97 und 98 gelten auch für das Gericht zweiter Instanz, allenfalls den Obersten Gerichtshof, wenn eine in der Vorinstanz vor Einlangen der Mitteilung über die Einleitung des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens abgeschlagene Eintragung im Rekurswege bewilligt werden soll.

§ 100

Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters

(1) Die zur Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters erforderlichen Behelfe hat die Agrarbehörde nach Rechtskraft des Zusammenlegungs-, Flur-

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

bereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes den hierfür zuständigen Gerichten und anderen Behörden einzusenden.

(2) Die Richtigstellung des Grundbuches erfolgt ebenso wie die des Grundsteuer- oder Grenzkatasters von Amts wegen. Bei den auf Grund von Bescheiden sowie von behördlich genehmigten Vergleichen vorzunehmenden Eintragungen in das Grundbuch findet eine Einvernehmung dritter Personen, für die dingliche Rechte haften, nicht statt.

(3) Ergeben sich anlässlich der Richtigstellung oder Neuanlegung des Grundbuches bezüglich der von der Behörde nach Abs. 1 übermittelten Behelfe Unstimmigkeiten, die der Verbücherung der infolge des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsverfahrens vorzunehmenden Änderungen entgegenstehen, so hat sich das Grundbuchsgericht an die Agrarbehörde um Aufklärung zu wenden. Kann die Unstimmigkeit ohne Änderung oder Ergänzung des Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regelungsplanes nicht behoben werden, so hat die Agrarbehörde diesen Plan in einem Nachtragsbescheid entsprechend zu ergänzen oder abzuändern. Vor Erlassung des Nachtragsbescheides sind die Personen zu hören, deren Rechte hiedurch berührt werden.

(4) Die Agrarbehörde kann im Falle der vorläufigen Übernahme in einem Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahren die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters schon vor Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens veranlassen (vorzeitige Grundbuchsberichtigung), wenn aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Planes erhebliche Nachteile erwachsen würden und wesentliche Abänderungen des Planes auf Grund von Berufungen nicht zu erwarten sind.

(5) Wird ein nach Abs. 4 vorzeitig verbücherter Zusammenlegungsplan im Zuge des Berufungsverfahrens geändert, so hat die Agrarbehörde erforderlichenfalls die Richtigstellung des Grundbuches und des Grundsteuer- oder Grenzkatasters zu veranlassen.

(6) Die gemäß § 97 erfolgte Anmerkung der Einleitung des Verfahrens darf im Falle der vorzeitigen Grundbuchsberichtigung nach Abs. 4 vom Grundbuchsgericht erst im Anschluß an die Mitteilung der Agrarbehörde über den Eintritt der Rechtskraft des Zusammenlegungs- oder Flurbereinigungsverfahrens gelöscht werden.

§ 101

Kundmachungen

(1) Die Verordnungen über die Einleitung und den Abschluß des Zusammenlegungsverfahrens, über die Begründung und Auflösung einer Zusammenlegungs-, Erhaltungs- oder Agrargemeinschaft sowie die Verordnungen, womit die Satzungen der Agrargemeinschaften erlassen werden (§§ 47 Abs. 2 und 108 Abs. 2), sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnungen beginnt, wenn darin nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem das Stück des Landesamtsblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird.

(2) Der Eintritt der Rechtskraft der Bescheide über die Einleitung und den Abschluß von Flurbereinigungs-, Teilungs- und Regelungsverfahren sowie über die nachträgliche Einbeziehung oder Ausscheidung von Grundstücken ist im Landesamtsblatt zu veröffentlichen und an der Amtstafel der Agrarbehörde und in jenen Gemeinden, in denen die Grundstücke liegen, auf die sich das Verfahren bezieht, durch zwei Wochen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Einleitung und der Abschluß eines Verfahrens sind den zuständigen Grundbuchsgerichten, Bezirksverwaltungsbehörden und Vermessungsämtern mitzuteilen.

§ 102

Übergangsverfügungen der Agrarbehörde

(1)* Die Agrarbehörde kann aus wichtigen wirtschaftlichen Gründen behufs Erzielung eines angemessenen Überganges in die neue Flureinteilung die erforderlichen Verfügungen treffen.

(2) Im übrigen wird die Rechtsausübung während des Verfahrens nicht behindert. Exekutionen sind auch während des Verfahrens zulässig.

* Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 26)

Kosten

§ 103

(1) Die Parteien haben zu tragen:

a) die im § 8 Abs. 1 des Agrarverfahrensgesetzes, BGBl. Nr. 173/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, angeführten Kosten für die Tätigkeit der Behörde;

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

b) die Kosten der Vermarktung und der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen sowie die Kosten, die sich aus der Mitwirkung der Schätzmänner ergeben, mit Ausnahme der Kosten für die Mitwirkung der Organe der Agrarbehörde;

c) die Kosten, die sich für die Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften aus der Leistung von Geldabfindungen, Geldentschädigungen und Geldausgleichungen ergeben, einschließlich des Selbstverwaltungsaufwandes;

d) die Kosten, die den Parteien dadurch erwachsen, daß sie selbst Sachverständige beauftragen und Messungen, Berechnungen, Pläne und dergleichen erstellen lassen.

(2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Kosten belasten bei Zusammenlegungsverfahren die Zusammenlegungsgemeinschaften, bei Flurbereinigungsverfahren die Flurbereinigungsgemeinschaften, bei Einzelteilungen und Regelungen die Agrargemeinschaften, bei Sonderteilungen die ausscheidenden Mitglieder.

* Gesetzeszitat in der Fassung des Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Kostenaufteilung

§ 104

(1)¹ Die Kosten sind, wenn nichts anderes vereinbart worden ist, von den Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften auf die Parteien nach dem Verhältnis der Werte ihrer Grundabfindungen, bei Regelungsverfahren nach der Größe der Anteils-, Nutzungs- oder Bezugsrechte umzulegen,

Solange die Gesamtkosten des Verfahrens nicht feststehen, sind Vorschüsse zulässig.

(2)¹ Solange die Werte der Grundabfindungen beziehungsweise die Größen der Anteils-, Nutzungs- und Bezugsrechte nicht feststehen, sind erforderlichenfalls Vorschüsse nach einem vorläufigen Beitragsschlüssel, der sich nach dem Ausmaß oder dem Wert der einbezogenen Grundstücke - bei Regelungen nach der tatsächlichen Nutzung - zu bestimmen hat, einzuheben.

(3)² Bei Zusammenlegungen und Flurbereinigungen ist auf Antrag der Zusammenlegungs- bzw. der Flurbereinigungsgemeinschaft den Eigentümern von nicht dem Verfahren unterzogenen Grundstücken, die aus gemeinsamen Anlagen oder Maßnahmen einen Vorteil ziehen, ein diesem Vorteil entsprechender Beitrag zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten aufzuerlegen. Diese Beitragspflicht haftet als Grundlast auf jenen Grundstücken, für die sie festgesetzt wird.

(4)² Soweit es zur Vermeidung offensichtlicher und unbilliger Härten erforderlich ist, hat die Agrarbehörde einzelne Parteien ganz oder teilweise von der Kostentragung zu befreien.

(5)² Bei Zusammenlegungen und Flurbereinigungen haftet die Beitrags- und Vorschußpflicht als Grundlast auf den dem Verfahren unterzogenen Grundstücken.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 27)

² Absatzbezeichnung geändert gem. LGBl. Nr. 55/1979 (Z. 27)

Kosteneinbringung

§ 105

(1) Die Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften haben rückständige Kostenbeiträge durch Zahlungsaufforderung einzumahnen.

(2) Über die Zahlungspflicht hat im Streitfalle die Agrarbehörde zu entscheiden. Die Entscheidung kann von der Partei bei der Agrarbehörde binnen zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung beantragt werden.

(3) Für rückständige Kostenbeiträge können gesetzliche Verzugszinsen von dem auf Grund der Zahlungsaufforderung sich ergebenden Zahlungstermin an berechnet werden.

(4) Für die Einbringung rückständiger Geldleistungen gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001^{*}. Zur Eintreibung solcher Geldleistungen wird den Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs- und Agrargemeinschaften als den Anspruchsberechtigten die Einbringung im Verwaltungswege (politische Exekution) gewährt.

* Gesetzeszitat in der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Übertretungen und Strafen

§ 106

(1) Wer

a) Einrichtungen, Zeichen oder Markierungen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer agrarischen Operation dienen, beschädigt, beseitigt, versetzt, unkenntlich macht oder zerstört;

FLURVERFASSUNGSLANDESGESETZ

b) den von der Agrarbehörde nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen, insbesondere den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheiden, zuwiderhandelt;

c) die Organe der Agrarbehörde oder die von der Agrarbehörde ermächtigten Personen bei der Ausübung ihrer nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse abhält oder behindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und wird unbeschadet einer allfälligen strafgerichtlichen Ahndung mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro ¹ oder Arrest bis zu sechs Wochen bestraft.

(2) Wer die Vollversammlungen, Vorstands- oder Ausschusssitzungen von Agrargemeinschaften, Zusammenlegungs-, Erhaltungs- oder Flurbereinigungsgemeinschaften durch ungebührliches Verhalten stört, weiters, wer seinen Pflichten als Mitglied oder Organ einer Agrargemeinschaft trotz Aufforderung der Agrarbehörde nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 73 Euro ² oder Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(3) Im Straferkenntnis ist auch über die aus der Verwaltungsübertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001)³.

¹ Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 17 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 1.000,-) ersetzt gem. Art. 17 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Klammersausdruck (Gesetzeszitat) in der Fassung des Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Gebühren und Abgabenbefreiung

§ 107

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

Übergangsbestimmungen

§ 108

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz betreffend die Flurverfassung, LGBl. Nr. 4/1951, außer Kraft. Die auf Grund der bisher geltenden Vorschriften in Rechtskraft erwachsenen Entscheidungen der Agrarbehörde bleiben in Kraft und sind dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen.

(2) Die Agrarbehörde hat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für sämtliche Agrargemeinschaften Satzungen zu erlassen.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1996

Dieses Gesetz ist auch auf die im Zeitpunkt seines Inkrafttretens * anhängigen Verfahren anzuwenden.

* Dieses Gesetz ist am 9. Juli 1996 in Kraft getreten.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2003

Die Bestimmungen der Z 6 * finden auf Zusammenlegungsverfahren und Flurbereinigungsverfahren, in denen das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle abgeschlossen ist, keine Anwendung.

* D.i. § 14 Abs. 6

GRUNDSTÜCKSTEILUNGSGESETZ (6660)

Gesetz vom 23. Juni 1933 über die Teilung von Grundstücken, LGBl. Nr. 56/1933, i.d.F. LGBl. Nr. 10/1937, 5/1962, 7/1962 (DFB), 41/1991.

Der Landtag hat in Ausführung der im Art. V der Verordnung der Bundesregierung vom 31. März 1933, B.G.Bl. Nr. 113, enthaltenden grundsätzlichen Bestimmungen beschlossen:

§ 1

(1)¹ Äcker, Wiesen, Hutweiden, Weingärten ² dürfen ohne Genehmigung der Agrarbehörde nicht geteilt werden, wenn die durch die Teilung entstehenden Trennstücke nicht das nachstehende Mindestausmaß an Breite und Fläche aufweisen.

Kulturgattung	Mindestausmaß	
	Breite	Fläche
Weingärten	8 m	1.440 m ²
Äcker, Wiesen, Hutweiden ²	12 m	5.000 m ²

(2) In Gemeinden, in denen eine Zusammenlegung der Grundstücke auf Grund des Flurverfassungslandesgesetzes 1950 (LGBl. Nr. 4/1951) erfolgt ist, gelten hinsichtlich der Kulturgattungen Äcker, Wiesen und Hutweiden die eineinhalbfachen Mindestausmaße.

¹ Abs. 1 i.d.F. des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1962

² die Worte "und Waldungen" sind entfallen gem. Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991

§ 2

(1) Das in § 1 festgesetzte Mindestausmaß gilt nicht für Trennstücke, die in ein unmittelbar angrenzendes Grundstück einbezogen werden. Wenn nicht alle Trennstücke in unmittelbar angrenzende Grundstücke einbezogen werden, dürfen die übrigen Trennstücke nicht unter dem zulässigen Mindestmaß bleiben.

(2) Soll ein Trennstück mit einem Trennstück eines angrenzenden Grundstückes zu einem neuen Grundstück vereinigt werden, so muß das neugebildete Grundstück die im § 1 festgesetzten Mindestmaße erreichen.

(3)¹ Das im § 1 festgesetzte Mindestausmaß gilt ferner nicht für Trennstücke, die von einem bürgerlichen Miteigentümer seit mindestens 1. Jänner 1934 allein benützt werden, sofern dieser Tatbestand anlässlich der Grundbuchsanlage festgestellt wurde. Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf agrargemeinschaftliche Grundstücke.

(4)² Das im § 1 festgesetzte Mindestausmaß gilt auch nicht für Teilungen nach den Sonderbestimmungen für die Verbücherung von Straßen-, Weg-, Eisenbahn- und Wasserbauanlagen (§§ 15 ff Lieg. Teil G.).

¹ Angefügt gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1937

² Angefügt gem. Art I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1962

§ 3

(1) Teilungen unter die im § 1 bezeichneten Ausmaße sind von der Agrarbehörde I. Instanz auf Antrag des Berechtigten nur dann zu genehmigen:

a) wenn für die Teilung erhebliche Gründe sprechen und die zweckmäßige Bewirtschaftung der Trennstücke nicht wesentlich erschwert wird,

b) wenn glaubhaft gemacht wird, daß die das Mindestmaß nicht erreichenden Trennstücke einer Verwendung zugeführt werden sollen, auf welche die für sie nach der gegenwärtigen Kulturgattung geltenden Mindestausmaße überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe anwendbar sind.

(2) Anträge auf Genehmigung der Agrarbehörde können von den Berechtigten auch gelegentlich der Grundbuchsanlage bei dem Grundbuchsanlegungskommissär oder gelegentlich der Neuvermessung oder Fortführung des Grundkatasters bei den Organen der Vermessungsbehörden gestellt werden, soweit sie sich auf Grundstücke in den durch diese Amtshandlungen betroffenen Gemeinden beziehen. Sie sind tunlichst unter Anschluß einer kurzen Äußerung über die geltend gemachten Tatsachen an die Agrarbehörde zu leiten, die in solchen Fällen von ihrer Entscheidung auch den Grundbuchsanlegungskommissär oder die Vermessungsbehörde zu verständigen hat.

GRUNDSTÜCKSTEILUNGSGESETZ

§ 4

(1) In Teilungsplänen (§ 1 Lieg. Teil. Ges.) ist vom Planverfasser auf dem Plane oder einer Beilage festzustellen, ob die Trennstücke das in § 1 bezeichnete Mindestmaß erreichen.

(2) Stimmen die Angaben des Grundkatasters über die Widmung und Kulturgattung des Grundstückes mit dessen tatsächlicher Verwendung nicht überein, so ist von dieser auszugehen, die Abweichung jedoch festzustellen.

§ 5

Das Gericht hat zu prüfen, ob der Teilungsplan die im § 4 angeführten Angaben enthält und wenn hienach das für die Trennstücke geltende Mindestmaß nicht erreicht wird, ob die Genehmigung der Agrarbehörde nachgewiesen ist.

§ 6

(1) Eine ideelle Teilung von Grundstücken ist ohne Genehmigung der Agrarbehörde nur dann zulässig:

a) wenn es sich um eine ideelle Teilung von Grundstücken zwischen Ehegatten handelt oder

b)* wenn bei einer nach dem Verhältnisse der Anteile vorgenommenen tatsächlichen Teilung des Grundstückes oder der gemeinsam bewirtschafteten oder in einem Grundbuchkörper vereinigten Grundstücke auf jeden Miteigentümer ein Trennstück entfallen könnte, das das im § 1 genannte Flächenausmaß erreicht.

(2) Bei Beurteilung der Zulässigkeit einer Teilung nach Abs. 1 b ist, soweit die erforderlichen Angaben nicht durch Bestätigungen einer gemäß § 1 Lieg. Teil. Ges. zur Verfassung von Teilungsplänen befugten Personen oder Stelle dargetan werden, von den im Grundbuche und den dazu geführten Verzeichnissen enthaltenen Angaben über Flächeninhalt und Kulturgattung auszugehen. Im übrigen sind die für materielle Teilungen geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

* Lit. b in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1937

§ 7*

Rechtsgeschäfte, welche gegen die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 verstoßen, sind nichtig.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1962 (nachdem § 7 in der ursprünglichen Bezeichnung entfallen war)

§ 8*

Wenn ein Grundstück mehreren Miterben oder Vermächtnisnehmern angefallen, die Teilung aber gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht zulässig ist, hat es das Abhandlungsgericht, falls sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen, einem der Miterben oder Vermächtnisnehmer, der zur Übernahme bereit ist, zuzuweisen, und zwar in erster Linie jenem, der die größte Gewähr für eine ordentliche Bewirtschaftung bietet, in zweiter Linie dem ältesten der Miterben oder Vermächtnisnehmer. Der Übernehmer wird bis zur Höhe des Wertes des Grundstückes, der sich nach Abzug der darauf haftenden Lasten oder bei gemeinsamer Belastung mit anderen Grundstücken nach Abzug eines entsprechenden Anteiles an diesen Lasten ergibt, Schuldner der Verlassenschaft. Die Höhe dieser Schuld, ihre Abstattung und Verzinsung ist vom Gericht unter Bedachtnahme auf den Ertragswert des Grundstückes nach billigem Ermessen so festzusetzen, daß die durchschnittlichen Erträge des Grundstückes jedenfalls ausreichen, um die Zinsen der darauf haftenden Lasten sowie die zur Abstattung der Schuld des Übernehmers erforderlichen Beträge zu decken. Nach Erfordernis hat das Gericht auch für die Sicherstellung dieser Schuld zu sorgen. Ist eine solche Zuweisung nicht möglich, so hat das Abhandlungsgericht vor der Einantwortung des Nachlasses die gerichtliche Feilbietung von Amts wegen anzuordnen. Diese Bestimmungen sind auch anzuwenden, wenn nicht ein einzelnes Grundstück, sondern mehrere gemeinsam bewirtschaftete oder in einem Grundbuchkörper vereinigte Grundstücke mehreren Miterben oder Vermächtnisnehmern angefallen sind, die Teilung aber nicht zulässig ist.

* In der Fassung gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1937 und der geänderten Paragraphenbezeichnung gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1962, sowie des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1962.

§ 9

Das Gesetz tritt am 1. Jänner 1934 in Kraft.

GRUNDVERKEHRSGESETZ (6800)

Gesetz vom 29. Jänner 1996 über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 - Bgld. GVG), LGBl. Nr. 42/1996, 50/2000, 32/2001, 6/2007 (VfGH)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
1. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke im Interesse einer wirtschaftlich gesunden und leistungsfähigen bäuerlichen Land- und Forstwirtschaft zu erhalten,
 2. im Interesse des Bedarfes an Baugrundstücken für Wohn- und Betriebszwecke andere Nutzungen, insbesondere Nutzungen zu Freizeitzwecken, einzuschränken und
 3. den Grunderwerb durch Ausländer, die nicht aufgrund des EG-Vertrages oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) Inländern gleichgestellt sind, Beschränkungen zu unterwerfen.
- (2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit
1. land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
 2. Baugrundstücken;
 3. Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist.
- (3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Grundstücke, die
1. in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder
 2. nach raumplanungsrechtlichen Vorschriften weder land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1 noch Baugrundstücke gemäß § 2 Abs. 2 sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten weiters Grundstücke, die zwar nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, aber doch in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Die Aussetzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Grundstückes, ohne daß es einer anderen Benutzung zugeführt wird, beendet die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Grundstück nicht. Keine land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Baugrundstücke.
- (2) Baugrundstücke sind
1. Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Bauland im Sinne des § 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, gewidmet sind sowie
 2. alle tatsächlich mit Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind, bebaute Grundstücke außerhalb des Baulandes, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.
- (3) Als Ausländer gelten
1. natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 2. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben;
 3. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes und eingetragene Erwerbsgesellschaften mit dem Sitz im Inland, an denen mindestens zur Hälfte Ausländer gemäß Z 1 oder 2 beteiligt sind oder deren geschäftsführenden Organen mindestens zur Hälfte Ausländer angehören;
 4. Stiftungen und Fonds, die ihren Sitz im Inland haben und deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- oder Fondszweck mindestens zur Hälfte Ausländern gemäß Z 1 bis 3 zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend Ausländern obliegt.
- (4) Als Freizeitwohnsitz gilt ein Wohnsitz, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf für Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient. Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt erhalten werden, sowie Wohnräume, die im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietet werden, gelten nicht als Freizeitwohnsitz.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

§ 3

Gleichstellung mit Inländern

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Grunderwerb durch Ausländer gelten nicht für
1. Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer nach Art. 48 des EG-Vertrages oder nach Art. 28 des EWR-Abkommens,
 2. Personen und Gesellschaften in Ausübung der Niederlassungsfreiheit nach den Art. 52 und 58 des EG-Vertrages oder nach Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens,
 3. Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 59 des EG-Vertrages oder nach Art. 36 des EWR-Abkommens,
 4. Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechtes, soweit sich dies aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aus dem EWR-Abkommen ergibt,
 5. Personen und Gesellschaften im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 73 b des EG-Vertrages oder nach Art. 40 des EWR-Abkommens.
- (2) Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat der Rechtserwerber nachzuweisen.

2. Abschnitt

Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bedürfen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung:
1. der Erwerb des Eigentums;
 2. der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder des Rechtes des Gebrauches (§ 504 ABGB) oder der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
 3. der Erwerb eines Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
 4. die Bestandnahme oder sonstige Überlassung zur Nutzung, wenn das Ausmaß der überlassenen Grundstücke allein oder in Verbindung mit bereits überlassenen Grundstücken fünf ha überschreitet.
- (2) Eine Genehmigung für einen Rechtserwerb nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn
1. der Erwerb dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung, Stärkung oder Schaffung eines leistungsfähigen Bauernstandes oder eines wirtschaftlich gesunden landwirtschaftlichen Grundbesitzes nicht widerspricht und der Erwerber glaubhaft macht, daß er das zu erwerbende Grundstück selbst im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bewirtschaften wird oder
 2. der Erwerb für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für Zwecke der Baulandbeschaffung oder zur Erfüllung gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bestimmt ist, das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen entspricht und jenes an der bisherigen Verwendung überwiegt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung allfällig verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder
 - 3.¹ land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke von einem Geldinstitut im Zuge einer Zwangsversteigerung erworben wurden und das Geldinstitut glaubhaft macht, dass der Erwerb zur Rettung seiner Geldforderung erforderlich ist und es diese Grundstücke ohne grundlose Verzögerung an Erwerber gemäß Z 1 weiterveräußern wird oder
 - 4.¹ das landwirtschaftliche Grundstück infolge seines geringen Ausmaßes lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet ist oder
 - 5.¹ eine land- oder forstwirtschaftliche Grundfläche mit einer Baufläche eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bildet, mit dieser zusammen erworben wird und ihr Wert gegenüber dem Wert der Baufläche wesentlich geringer ist; die land- und forstwirtschaftliche Grundfläche darf hierbei ein Hektar nicht übersteigen.
- (3) Selbstbewirtschaftung im Sinne des Abs. 2 Z 1 ist dann anzunehmen, wenn der Erwerber
1. seinen Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) in einer solchen Nähe zum Grundstück oder Betrieb hat, daß eine regelmäßige persönliche Anwesenheit im Betrieb und eine Bewirtschaftung des Grundstückes oder Betriebes durch ihn selbst oder unter seiner Anleitung erwartet werden kann und
 2. über eine hinreichende Befähigung zur Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes verfügt.
- (4)² Ein Rechtserwerb nach Abs. 1 ist zu untersagen, wenn anzunehmen ist, daß

GRUNDVERKEHRSGESETZ

1. das Grundstück ohne hinreichenden Grund der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen würde oder
2. die Selbstbewirtschaftung längerfristig nicht gesichert ist oder die zur Selbstbewirtschaftung erforderlichen Fachkenntnisse fehlen oder
3. eine spekulative Kapitalsanlage beabsichtigt ist oder die Gegenleistung den wahren Wert erheblich übersteigt oder
4. das Grundstück zur Bildung oder Vergrößerung von Großgrundbesitz oder von Eigenjagdgebieten erworben wird oder
5. das Grundstück eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes zur Bildung oder Vergrößerung eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebes erworben wird und das Interesse an der Stärkung bäuerlicher Betriebe das Interesse an der Verwendung im Rahmen eines Großbetriebes überwiegt, sofern die Inhaber bäuerlicher Betriebe bereit und imstande sind, den ortsüblichen Verkehrswert (Kaufpreis, Pachtzins) zu bezahlen oder
6. die im Zuge eines Agrarverfahrens erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne zwingenden Grund wieder gestört würde oder
7. anzunehmen ist, daß zur Umgehung dieses Gesetzes Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen wurden, um eine Genehmigung zu erwirken.

¹ Angefügt gemäß Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

² In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000 (Entfall des Wortes „jedenfalls“)

§ 5

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Eine Genehmigung nach § 4 ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- 1.¹ beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, zwischen Ehegatten von Geschwistern, durch Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder -eltern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten andererseits, wenn ein Erwerber unmittelbarer gesetzlicher Erbe ist;
2. beim Rechtserwerb zwischen den früheren Ehegatten im Falle der rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse;
- 3.² wenn durch die Bestätigung der zuständigen Behörde dargetan wird, dass das Grundstück für Zwecke des öffentlichen Verkehrs, öffentlicher Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, öffentlicher Wasserbauten, der Landesverteidigung oder für Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz erworben wird;
4. beim Rechtserwerb durch den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland;
5. wenn das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde oder wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig festgestellt hat, daß das Rechtsgeschäft unmittelbar zur Durchführung einer Flurbereinigung erforderlich ist;
6. wenn die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 343/1989, vorliegen;
7. wenn der Rechtserwerb bergbaulichen Zwecken oder zur Durchführung bergbaubedingter Sicherheitsmaßnahmen dient;
- 8.³ beim Rechtserwerb durch einen Miteigentümer.

(2) Der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag einer Vertragspartei mit Bescheid festzustellen, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht. Wenn offenkundig ist, daß ein Rechtserwerb nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, hat dies der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde zu bestätigen (Negativbestätigung).

¹ In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes 50/2000

² In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes 50/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 5 des Gesetzes 50/2000

§ 6 *

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Übertragung

(1) Die Übertragung des Eigentums durch Kauf ist ungeachtet des § 4 zu genehmigen, wenn sie aus berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf seiten des Veräußerers erforderlich ist.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

(2) Liegt der Preis für den Eigentumserwerb erheblich über dem ortsüblichen Verkehrswert, so ist der Erwerb ohne weiteres Verfahren nicht zuzulassen. Ansonsten hat die Grundverkehrsbehörde vor Erlassung des Bescheides die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, und die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen; diese können innerhalb von sechs Wochen geeignete Personen als Interessenten für das Rechtsgeschäft namhaft machen.

(3) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, die Vertragsparteien sowie der wesentliche Inhalt des Vertrages anzuführen. Der Benachrichtigung ist ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Die Vertragsparteien sind von der Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden innerhalb der Frist nach Abs. 2 Bewerber namhaft gemacht, die die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 erfüllen und die vor der Grundverkehrsbehörde erklären, zu gleichen Bedingungen oder zumindest zum ortsüblichen Preis in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die Grundverkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums an den im Sinne des § 4 ungeeigneten Erwerber nicht zuzulassen.

* In der Fassung des Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

3. Abschnitt Rechtserwerb an Baugrundstücken

§ 7 Gegenstand

Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden (§ 8) - bei Ausländern gemäß § 12 Abs. 1 auch außerhalb davon - sind Gegenstand dieses Abschnittes:

1. der Erwerb des Eigentums;
2. der Erwerb des Fruchtnießungsrechtes (§ 509 ABGB) oder des Rechtes des Gebrauchs (§ 504 ABGB) einschließlich der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
3. der Erwerb des Baurechtes oder eines anderen Rechtes zur Errichtung eines Bauwerkes auf fremdem Grund;
4. die Bestandnahme an Grundstücken oder jede sonstige Überlassung zu Wohnzwecken, wenn der Rechtserwerb zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes auf eine Dauer von über drei Jahren dient.

§ 8 Vorbehaltsgemeinden

(1) Die Landesregierung hat zur Verwirklichung des Zieles gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 durch Verordnung Gemeinden, in denen

1. die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze (Art. 6 Abs. 3 B-VG) erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt oder
2. die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer aus Sicht der Raumplanung erwünschten Ortsentwicklung entgegensteht, zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls erfüllt, wenn in einer Gemeinde der Anteil der Gebäude mit Freizeitwohnsitzen an den Gebäuden insgesamt mehr als 15 % beträgt. Freizeitwohnsitze, die in einem Gebiet liegen, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist, sind hiebei nicht zu berücksichtigen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die betroffene Gemeinde und der Raumplanungsbeirat (§ 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) zu hören.

(4) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 1 unverzüglich dem örtlich zuständigen Grundbuchsgeschäft mitzuteilen.

§ 9 Erklärungspflichtige Rechtserwerbe

(1) Rechtserwerbe unter Lebenden gemäß § 7 Z 1 bis 3 an Baugrundstücken oder Teilen davon (zum Beispiel Wohnungen) bedürfen keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung (§ 10), wenn der Rechtserwerber der Grundverkehrsbehörde oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, schriftlich eine Erklärung gemäß Abs. 2 abgibt.

(2) Inhalt der Erklärung muß sein, daß der Erwerber

1. das Baugrundstück nicht als Freizeitwohnsitz nutzt oder nutzen läßt;
2. österreichischer Staatsbürger ist oder eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und
3. über die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung widersprechenden

GRUNDVERKEHRSGESETZ

Nutzung unterrichtet ist.

(3) Die Erklärung ist innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluß abzugeben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abgabe der Erklärung erlassen.

(5) Der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat dem Erwerber die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 durch Vermerk auf der Erklärung zu bestätigen. Der Bürgermeister hat einen Durchschlag der bestätigten Erklärung unverzüglich an die Grundverkehrsbehörde zu übersenden.

§ 10

Genehmigungspflicht

(1) Rechtserwerbe gemäß § 7 bedürfen, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 11 vorliegen, einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, wenn das Baugrundstück oder der betreffende Teil davon (zum Beispiel Wohnung) als Freizeitwohnsitz genutzt werden soll.

(2) Ein Rechtserwerb nach Abs. 1 darf nur dann genehmigt werden, wenn

1. das Grundstück oder der betreffende Teil davon (zum Beispiel Wohnung) innerhalb der letzten fünf Jahre als Freizeitwohnsitz genutzt wurde oder

2. wenn soziale, volkswirtschaftliche oder kulturelle Interessen dafür sprechen.

§ 11

Ausnahme von der Genehmigungspflicht

(1) Eine Genehmigung nach § 10 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3 oder 6 vorliegen oder

2. das erworbene Grundstück oder der betreffende Teil davon in einem Gebiet liegt, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Rechtserwerb durch Ausländer

§ 12

Genehmigungspflicht

(1) Rechtserwerbe gemäß §§ 4 oder 7 unter Lebenden durch Ausländer (§ 2 Abs. 3), die nicht gemäß § 3 Abs. 1 Inländern gleichgestellt sind, bedürfen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht die Voraussetzungen des § 13 vorliegen.

(2) Eine Genehmigung für einen Rechtserwerb nach Abs. 1 darf unbeschadet der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes nur erteilt werden, wenn staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und

1. entweder am Rechtserwerb ein volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse des Landes oder einer burgenländischen Gemeinde besteht oder

2. der Erwerber sich seit mindestens zehn Jahren legal in Österreich aufhält und nicht ein wichtiges volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse beeinträchtigt wird.

(3) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

§ 13

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

(1) Eine Genehmigung nach § 12 ist nicht erforderlich, wenn

1.* die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 oder 8 vorliegen oder

2. beim gemeinsamen Rechtserwerb durch Ehegatten einer von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder mit Inländern im Sinne des § 3 Abs. 1 gleichgestellt ist.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBI. Nr. 50/2000

GRUNDVERKEHRSGESETZ

5. Abschnitt

Sicherung der Ziele des Gesetzes

§ 14

Auflagen; Benützungsbefugnisse

(1) Die Grundverkehrsbehörde kann die Genehmigung nach §§ 4, 6, 10 und 12 unter Vorschreibung von Auflagen erteilen, wenn dies zur Sicherung der nach §1 Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist. Insbesondere kann sie vorschreiben, daß der Erwerber innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist das erworbene Grundstück dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Verwendungszweck zuführen muß. Zur Sicherstellung der Erfüllung einer Auflage kann eine Kautions (§ 15) vorgeschrieben werden.

(2) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben oder die Frist zu ihrer Erfüllung verlängern, wenn die Durchsetzung der Auflage oder die Frist für den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.

(3) Zur Feststellung, ob die Auflagen erfüllt oder ob die Erklärung eingehalten wurde, hat der Rechtserwerber auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 15

Kautions

(1) Die Kautions (§ 14 Abs. 1) ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Erwerbers in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbes angemessenen Höhe bis zu 15 % des vereinbarten Entgeltes oder, wenn kein Entgelt vereinbart ist, bis zu 72.700 Euro * zu bemessen.

(2) Die Kautions kann durch ein Einlagebuch eines zum Geschäftsbetrieb im Inland berechtigten Geldinstitutes oder in der Weise erbracht werden, daß sich ein solches Institut verpflichtet, die Kautions bei Verfall zu bezahlen.

(3) Die Kautions verfällt zugunsten des Landes, wenn der Rechtserwerber die Auflage vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erfüllt. Die Grundverkehrsbehörde hat den Eintritt des Verfalles mit Bescheid festzustellen. Die Kautions ist frei, wenn die Auflage erfüllt ist oder nach § 14 Abs. 2 aufgehoben wird.

* Wortfolge (vormals „einer Million Schilling“) ersetzt gem. Art. 26 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 16

Wirkung von Genehmigungen und Erklärungen

Die aus einem Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4, 6, 10 oder 12 oder aus einer Erklärung gemäß § 9 erwachsenen Pflichten des Erwerbers gehen auf die Rechtsnachfolger über.

6. Abschnitt

Grundbucheintragung

§ 17

Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

(1) Solange die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, darf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechtes nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Wird die Genehmigung versagt oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Frist gemäß § 30 Abs. 2 um die Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 Abs. 3 abgegeben, so wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

§ 18

Zulässigkeit der Eintragung

(1) Das Eigentum, das Fruchtnießungsrecht, das Recht des Gebrauchs, die Dienstbarkeit der Wohnung, das Baurecht und das Bestandrecht dürfen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchgesuch beigeschlossen sind:

1. ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid oder ein Vermerk gemäß § 30 Abs. 4 oder
2. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 oder 13 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluß über die Annahme

GRUNDVERKEHRSGESETZ

eines Überbotes oder ein rechtskräftiger Beschluß über die Genehmigung einer Übernahme zugrunde liegt oder

2. das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, daß ein Ausnahmetatbestand gemäß §§ 5 Abs. 1, 11 Abs. 1 oder 13 Abs. 1 vorliegt.

§ 19

Unwirksamkeit der Grundbucheintragung

(1) Ist anzunehmen, daß ein grundbücherlich durchgeführter Rechtserwerb der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführtes Rechtsgeschäft der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt oder die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat der Erwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 9 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß eine Entscheidung über die Genehmigung oder über die nachgereichte Erklärung gemäß § 9 auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig versagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid gemäß Abs. 2 vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheides um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 abgegeben wird.

(5) Wird dem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 3 von Amts wegen zu löschen.

§ 20

Rückabwicklung

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 19 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung nach § 19 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagen der Genehmigung oder durch Ablauf der zweijährigen Frist gemäß § 17 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wußte noch wissen mußte, daß der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte oder daß die Voraussetzungen für die Genehmigung oder die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbes nach § 19 Abs. 4 gelöscht und erklärt der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.

7. Abschnitt

Zwangsversteigerung

§ 21

Verständigung der Grundverkehrsbehörde

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt, die Schätzung anberaumt, die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, sowie das Versteigerungsedikt der Grundverkehrsbehörde zuzustellen; diese ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlages gemäß § 22 Abs. 1 zu verständigen.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

§ 22

Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß er im Falle seiner Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit erst mit der Genehmigung oder mit der Abgabe der Erklärung rechtswirksam wird. Der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbes zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlages für rechtswirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Die Grundverkehrsbehörde hat dem Exekutionsgericht das Einlangen des Antrages unverzüglich mitzuteilen. Nach Ablauf von vier Monaten ab Einlangen des Antrages ist eine Versagung der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde nicht mehr zulässig.

(4) Wird ein Antrag oder eine Erklärung nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt bzw. abgegeben oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

§ 23

Erneute Versteigerung

(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die

1. einen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid oder
2. einen rechtskräftigen Bescheid oder eine Bestätigung gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 oder 13 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung vorweisen.

(2) Zwischen Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines und der Versteigerung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(3) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 erster Halbsatz Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist.

(4) Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder auf eine Entscheidung gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 oder 13 Abs. 2 sowie eine Erklärung nach § 9 sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines einzubringen oder abzugeben. Die Grundverkehrsbehörde hat über die Anträge innerhalb von acht Wochen nach ihrem Einlangen zu entscheiden.

(5) Werden innerhalb von vier Wochen (Abs. 4) keine Anträge auf Genehmigung oder Entscheidung gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 oder 13 Abs. 2 eingebracht oder keine Erklärung gemäß § 9 abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberäumen.

(6) Im Falle des Abs. 5 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluß über die Erteilung des Zuschlages an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermines über dessen Antrag für wirksam zu erklären, auszufertigen, zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hievon zu verständigen.

(7) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag oder die Erklärung gemäß § 22 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder abgegeben hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

§ 24

Verfahren bei Überboten und Übernahmsanträgen

(1) Vor der Verständigung des Erstehers von einem Überbot und vor der Entscheidung über einen Übernahmsantrag hat das Exekutionsgericht den Überbieter oder Übernehmer aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbes zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, daß die Übertragung des Eigentums an den Überbieter

GRUNDVERKEHRSGESETZ

oder Übernehmer keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erklärt * sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrages (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot oder den Übernahmsantrag dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Überbieter oder Übernehmer innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen oder den Übernahmsantrag abzuweisen.

* Es hätte richtig zu lauten: "erteilt".

§ 25

Freiwillige Feilbietung

Die §§ 21 bis 24 sind auf die freiwillige Feilbietung eines Grundstückes (§§ 267 ff Außerstreitgesetz) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

8. Abschnitt

Behörden, Antrag und Verfahren

§ 26

Behörden

(1) Grundverkehrsbehörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist, ausgenommen bei Rechtserwerben gemäß Abs. 3, die Grundverkehrsbezirkskommission. Für den Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft wird je eine Grundverkehrsbezirkskommission eingerichtet; der Bereich der Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung umfaßt auch die Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust.

(2) Örtlich zuständig ist die Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das den Gegenstand des Rechtserwerbes bildende Grundstück befindet. Liegen Grundstücke in mehreren Bezirken, so ist jene Grundverkehrsbezirkskommission zuständig, in deren Sprengel der flächenmäßig größere Teil der Grundstücke liegt.

(3)¹ Beim Amt der Landesregierung wird die Grundverkehrslandeskommission eingerichtet. Sie entscheidet

1. über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder der Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen als oberste Instanz und

2. bei Rechtserwerben, wenn der Rechtserwerber Ausländer ist, als oberste Instanz.

(4)¹ Die Bescheide der Grundverkehrslandeskommission unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungswege. Gegen diese Bescheide ist eine Beschwerde an den Verwaltungsgerechtshof zulässig.

(5)¹ Zur Erlassung von Feststellungsbescheiden und Negativbestätigungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 ist der Vorsitzende der gemäß Abs. 2 oder 3 zuständigen Grundverkehrsbehörde berufen.

(6)² Geschäftsstellen der Grundverkehrsbezirkskommissionen sind die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften; Geschäftsstelle der Grundverkehrslandeskommission ist das Amt der Landesregierung.

(7)² Die Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

² Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2000

§ 27

Grundverkehrsbezirkskommissionen

(1) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus

1. einem rechtskundigen Beamten des Landesdienstes als Vorsitzenden,

2. einem forstwirtschaftlichen Sachverständigen,

3. zwei auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bestellten Mitgliedern, die mit der Land- und Forstwirtschaft vertraut sind und die im politischen Bezirk ihren ordentlichen Wohnsitz

GRUNDVERKEHRSGESETZ

haben und

4. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das Landwirt ist und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfaßten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

(2) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der Baugrundstücke aus

1. einem rechtskundigen Beamten des Landesdienstes als Vorsitzenden,

2. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied, das mit Fragen der örtlichen Raumplanung vertraut ist und das im politischen Bezirk seinen ordentlichen Wohnsitz hat und

3. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das über die Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung informiert ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfaßten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

(3) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 28

Grundverkehrslandeskommission

(1) Die Grundverkehrslandeskommission besteht hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus

1. einem nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien bestellten Richter als Vorsitzenden;

2. einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;

3. einem Beamten des höheren forsttechnischen Dienstes;

4. zwei auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer bestellten Mitgliedern, die mit der Land- und Forstwirtschaft vertraut sind;

5. je einem auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied.

(2) Die Grundverkehrslandeskommission besteht hinsichtlich der Baugrundstücke aus

1. einem nach Anhörung des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien bestellten Richter als Vorsitzenden;

2. einem rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung als Berichterstatter;

3. einem mit der örtlichen Raumplanung befaßten Beamten des Amtes der Landesregierung;

4. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied, das mit Fragen der örtlichen Raumplanung vertraut ist;

5. je einem auf Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes bestellten Mitglied.

(3) Die Mitglieder der Grundverkehrslandeskommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

(4) Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Mitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 29

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Sämtliche Mitglieder der Grundverkehrskommissionen müssen in den Landtag wählbar sein. Sie werden - ausgenommen die Mitglieder nach § 27 Abs. 1 Z 4 und § 27 Abs. 2 Z 3 - von der Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Für jeden Vorsitzenden der Grundverkehrskommissionen ist ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die für den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß für den Stellvertreter und die Ersatzmitglieder.

(3) Vor Antritt ihres Amtes haben die Vorsitzenden dem Landeshauptmann, die Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihr Amt gewis-

GRUNDVERKEHRSGESETZ

senhaft und unparteilich ausüben und die Amtsverschwiegenheit einhalten werden.

(4) Das Amt eines Mitgliedes einer Grundverkehrskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung mit Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag 66 Euro * nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenzen getrennt für die Vorsitzenden, Berichterstatter, die übrigen Mitglieder sowie für die Schriftführer nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist.

* Betrag (vormals 900 S) ersetzt gem. Art. 26 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 30

Antrag

(1) Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat die Angaben und Unterlagen zu umfassen, die zur Beurteilung des Rechtserwerbes erforderlich sind, insbesondere Angaben über den Zweck des Rechtserwerbes sowie eine Ausfertigung der Urkunden, aus denen sich der Rechtsgrund des Rechtserwerbes ergibt.

(2) Besteht der Rechtsgrund in einem Vertrag, so muß innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluß der Antrag auf Genehmigung eingebracht werden.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Geschäftsstelle der zuständigen Grundverkehrsbehörde (§ 26) einzubringen.

(4) Wird einem Antrag stattgegeben, so ist von der Grundverkehrsbehörde auf der zur Verbüchierung bestimmten Urkunde ein Vermerk über die Genehmigung anzubringen.

§ 31

Verfahren

Die Grundverkehrskommissionen sind vom Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 32

Landesverwaltungsabgaben

(1) Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Grundverkehrskommissionen Landesverwaltungsabgaben aufzuerlegen. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist unter Bedachtnahme auf den Wert des Rechtsvorganges oder der den Zwangsversteigerungsverfahren unterzogenen Grundstücke und auf den erforderlichen Aufwand der Grundverkehrskommissionen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Negativbestätigungen gemäß §§ 5 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 13 Abs. 2 sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 33

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung eines Mitgliedes in die Grundverkehrsbezirkskommission durch den Gemeinderat nach § 27 ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. Die Entsendung hat für die gleiche Amtsdauer wie die der Mitglieder gemäß § 29 Abs. 1 zu erfolgen.

9. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 34

Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 36.000 Euro ¹ ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. als Verfügungsberechtigter eine gemäß § 14 Abs. 1 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt oder einhält;

2. Auskünfte gemäß § 14 Abs. 3 verweigert, ausgenommen in den Fällen des § 33 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl.Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 620/1995;

3. zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden

GRUNDVERKEHRSGESETZ

strafbaren Handlung bildet;

4. die Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Weise umgeht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro² ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer eine Erklärung oder einen Antrag nicht in den in den §§ 9 Abs. 3 und 30 Abs. 2 angeführten Fristen abgibt oder stellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 beginnt die Verjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes. Im Falle des Abs. 2 beginnt die Verjährung mit der Einbringung des Antrages oder der Abgabe der Erklärung.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland oder in einem anderen Bundesland begangen werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

¹ Betrag (vormals 500 000 S) ersetzt gem. Art. 26 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals 10 000 S) ersetzt gem. Art. 26 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 35

Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz ist nicht auf Rechtserwerbe anzuwenden, deren Rechtstitel vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden ist.

(2) Auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie auf bereits anhängige Verfahren sind die Bestimmungen des Landesgrundverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 11/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/1986, anzuwenden.

§ 36

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Landesgrundverkehrsgesetz, LGBl. Nr. 11/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 4/1986, außer Kraft.

GRUNDVERKEHRSVERORDNUNG (6800/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 2007, mit der Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 ausgeführt werden (Burgenländische Grundverkehrsverordnung - Bgld. GVVO), LGBl. Nr. 45, **77/2008**

Auf Grund der § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 25 Abs. 4, § 27 Abs. 4 und § 30 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 - Bgld. GVG 2007, LGBl. Nr. 25, wird verordnet:

1. Abschnitt Vorbehaltsgemeinden, schriftliche Erklärung

§ 1 *

Vorbehaltsgemeinden

In den nachstehenden Gemeinden sind die Bestimmungen des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 über den Rechtserwerb an Baugrundstücken anzuwenden (Vorbehaltsgemeinden):

Bad Sauerbrunn
Kittsee
Pötzneusiedl.

* In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 77/2008

§ 2

Schriftliche Erklärung

(1) Für die Abgabe einer schriftlichen Erklärung gemäß § 9 Abs. 2 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber ein dem Anhang entsprechendes Formular zu verwenden.

(2) Die Erklärung ist von der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber beziehungsweise den zur Vertretung berufenen Organen zu unterschreiben.

(3) Mit der Erklärung hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber Urkunden über den Rechtserwerb und ihre oder seine Staatsbürgerschaft vorzulegen.

2. Abschnitt

Reisekosten, Aufwandsentschädigung

§ 3

Reisekosten

Den Mitgliedern der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie den den Sitzungen beigezogenen Schriftführerinnen oder Schriftführern gebührt der Ersatz der notwendigen Reisekosten für die Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel. Bei Benützung eines Kraftfahrzeugs gebührt eine Entschädigung, wie sie Landesbediensteten zusteht.

§ 4

Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe des Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen sowie für die den Sitzungen beigezogenen Schriftführerinnen oder Schriftführern beträgt

- | | |
|--|-------------|
| 1. bei einer Dauer der Sitzung bis zu zwei Stunden | 36,30 Euro |
| 2. bei einer Dauer der Sitzung über zwei Stunden | 43,60 Euro. |

(2) Den Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen gebühren im Fall des Abs. 1 Z 1 43,60 Euro, im Fall des Abs. 1 Z 2 58,10 Euro als Sitzungsgeld.

3. Abschnitt

Landesverwaltungsabgaben

§ 5

Abgabepflichtige Amtshandlungen

(1) Für folgende Amtshandlungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen sind Verwaltungsabgaben zu entrichten:

GRUNDVERKEHRSVERORDNUNG

1. für die Genehmigung von Rechtserwerben nach § 4 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 und
 2. für die Entscheidung gemäß § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 24 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007.
- (2) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Abgabeverpflichtete

- (1) Die Verwaltungsabgabe ist zu entrichten:
1. von derjenigen oder demjenigen, die oder der nach den Bestimmungen des dem Verfahren zugrunde liegenden Vertrags die Kosten des Rechtserwerbs zu tragen hat oder
 2. von der Erwerberin oder dem Erwerber eines Rechts, wenn der Vertrag über den Rechtserwerb keine Bestimmung über die Tragung der Kosten enthält, oder
 3. von der Meistbietenden oder dem Meistbietenden beziehungsweise von der Überbieterin oder dem Überbieter oder der Übernehmerin oder dem Übernehmer.
- (2) Für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe haften in den Fällen des Abs. 1 Z 1 oder 2 sämtliche Vertragsschließenden und im Falle des Abs. 1 Z 3 sämtliche Rechtserwerber als Gesamtschuldner.

§ 7

Vorschreibung

Die Verwaltungsabgabe ist von der Grundverkehrsbezirkskommission mit Bescheid, mit dem der Rechtserwerb genehmigt wird oder entschieden wird, dass das Meistbot oder das Überbot oder der Übernahmsantrag dem Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007 nicht widerspricht, oder in einem absonderten Bescheid nach § 57 AVG vorzuschreiben.

§ 8

Ausmaß

(1) Das Ausmaß der Verwaltungsabgabe für Amtshandlungen einer Grundverkehrsbezirkskommission beträgt:

1. für die Genehmigung von Kaufverträgen und für die Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 24 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 bei einer Gegenleistung beziehungsweise einer Höhe des Meistbots, Überbots oder Übernahmsantrags

bis 7 260 Euro:	29 Euro
bis 14 520 Euro:	36,30 Euro
über 14 520 Euro:	2,5 von Tausend der Gegenleistung bzw. Höhe des Meistbots, Überbots oder Übernahmsantrags, höchstens jedoch 436 Euro

2. für die Genehmigung von Pachtverträgen: 29 Euro
3. für die Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften: 29 Euro.

(2) Ist die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber ausländische Staatsbürgerin oder ausländischer Staatsbürger (§ 2 Abs. 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007), und nicht gemäß § 3 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 Inländern gleichgestellt, beträgt das Ausmaß an Verwaltungsabgaben für Amtshandlungen der Grundverkehrsbezirksbehörden:

1. für die Genehmigung von Kaufverträgen und für die Entscheidungen gemäß § 21 Abs. 2, § 23 Abs. 2 und § 24 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 bei einer Gegenleistung beziehungsweise einer Höhe des Meistbots, Überbots oder Übernahmsantrags

bis 7 260 Euro:	43,60 Euro
bis 14 520 Euro:	50,80 Euro
über 14 520 Euro:	3,5 von Tausend der Gegenleistung bzw. Höhe des Meistbots, Überbots oder Übernahmsantrags, höchstens jedoch 436 Euro

2. für die Genehmigung von Pachtverträgen: 43,60 Euro
3. für die Genehmigung von sonstigen Rechtsgeschäften: 43,60 Euro.

(3) Verwaltungsabgaben, die nach dem Tausendsatz berechnet werden, sind, wenn sie einen nicht runden Eurobetrag ergeben, nach kaufmännischen Grundsätzen auf den vollen Eurobetrag auf- oder abzurunden.

GRUNDVERKEHRSVERORDNUNG

4. Abschnitt Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 9

Übergangsbestimmungen

Auf die vor Inkrafttreten des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie zu diesem Zeitpunkt bereits anhängige Verfahren sind die Bestimmungen der Bgld. Grundverkehrsordnung, LGBl. Nr. 73/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 32/2002, anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung * tritt die Bgld. Grundverkehrsordnung, LGBl. Nr. 73/1996, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 32/2002, außer Kraft.

* Die Verordnung ist am 19. Juli 2007 in Kraft getreten.

GRUNDVERKEHRSVERORDNUNG

Anhang
zu § 2 Abs.1

ERKLÄRUNG
gemäß § 9 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 25

Ich erkläre
 in eigener Sache,
 als Vertreter der Gesellschaft oder juristischen Person,

1. das (die) Baugrundstück(e), den (die) Baugrundstücksanteil(e)

--	--	--	--

nicht als Freizeitwohnsitz zu nutzen oder nutzen zu lassen,

- 2. österreichische(r) Staatsbürger(in) zu sein oder
 das Baugrundstück in Ausübung der in § 3 Abs. 1 Bgld. GVG 2007 angeführten Rechte zu erwerben,

und bestätige, dass mir die im Burgenländischen Grundverkehrsgesetz 2007 vorgesehenen (auf der Rückseite dieser Erklärung abgedruckten) Rechtsfolgen einer dieser Erklärung entgegenstehenden Nutzung bekannt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Von der Behörde auszufüllen

Die Abgabe der Erklärung wird gemäß § 9 Abs. 5 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 bestätigt.

Die/der Vorsitzende
der Grundverkehrskommission:
Die/der Bürgermeister(in):

.....
Ort, Datum

.....

GRUNDVERKEHRSVERORDNUNG

§ 15 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007

Die aus einem Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4 oder 11 oder aus einer Erklärung gemäß § 9 erwachsenen Pflichten der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers gehen auf die Rechtsnachfolger über.

§ 16 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007

(1) Solange die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, darf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechts nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Behörde von einem Rechtstitel Kenntnis erlangt und nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Behörde die erforderliche Genehmigung oder die erforderliche Erklärung gemäß § 9 Abs. 3 nachgeholt wird.

§ 17 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007

(1) Das Eigentum, das Fruchtnießungsrecht, das Recht des Gebrauchs, die Dienstbarkeit der Wohnung, das Baurecht und das Bestandrecht dürfen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigeschlossen sind:

1. ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid oder ein Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 oder
2. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluss über die Annahme eines Überbots oder ein rechtskräftiger Beschluss über die Genehmigung einer Übernahme zugrunde liegt oder
2. das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass ein Ausnahmetatbestand gemäß § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorliegt.

§ 18 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007

(1) Ist anzunehmen, dass ein grundbücherlich durchgeführter Rechtserwerb der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, dass für einen im Grundbuch bereits eingetragenen Rechtserwerb die erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, so hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 9 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass eine Entscheidung über die Genehmigung oder über die nachgereichte Erklärung gemäß § 9 auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit entfaltet, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchsgesuch eingelangt ist, bücherliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung nachträglich rechtskräftig versagt, so hat das Grundbuchsgesuch die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid gemäß Abs. 2 vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheids um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 abgegeben wird.

(5) Wird dem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Grundbuchsgesuch mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 3 von Amts wegen zu löschen.

§ 19 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 18 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtserwerb rückabgewickelt, so kann die Veräußerin oder der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung nach § 18 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtserwerb, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagen der Genehmigung oder durch Ablauf der Frist gemäß § 16 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann die Veräußerin oder der Veräußerer die Rückabwicklung der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wusste noch wissen musste, dass der Rechtserwerb einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte, oder dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbs nach § 18 Abs. 4 gelöscht und erklärt die Veräußerin oder der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag der Veräußerin oder des Veräußerers oder der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung - EO, RGBI. Nr. 79/1869, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006, zu versteigern. War die Weigerung der Veräußerin oder des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers.

§ 32 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. als Verfügungsberechtigter oder Verfügungsberechtigter eine gemäß § 13 Abs. 1 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt oder einhält;

2. Auskünfte gemäß § 13 Abs. 3 verweigert, ausgenommen in den Fällen des § 33 Abs. 2 VStG;

3. zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet;

4. die Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Weise umgeht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer eine Erklärung oder einen Antrag nicht in den in den § 9 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 angeführten Fristen abgibt oder stellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 beginnt eine Verjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands. Im Falle des Abs. 2 beginnt die Verjährung mit der Einbringung des Antrags oder der Abgabe der Erklärung.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland oder in einem anderen Bundesland begangen werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Strafgeelder fließen dem Land Burgenland zu.

GRUNDVERKEHRSGESETZ 2007 (6800)

Gesetz vom 1. Feber 2007 über die Regelung des Grundverkehrs im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007 - Bgld. GVG 2007)

Stammfassung: LGBl. Nr. 25/2007 (XIX.Gp. IA 289 AB 370)

i.d.F.: LGBl. Nr. 69/2008 (Kdm. - VfGH Erk.)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Geltungsbereich

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es,
- ¹ dem öffentlichen Interesse zur Sicherung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken unter Berücksichtigung kleinbäuerlicher Strukturen, ökologischer Verträglichkeit Rechnung zu tragen, um einen lebensfähigen Bauernstand zu erhalten, zu stärken oder zu schaffen, sowie den Grundstückserwerb zu vorwiegend spekulativen Zwecken zu unterbinden,
 - im Interesse des Bedarfs an Baugrundstücken für Wohn- und Betriebszwecke bei anderen Nutzungen, insbesondere Nutzungen zu Freizeit Zwecken, Beschränkungen vorzusehen und
 - den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige, die nicht durch das Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aufgrund staatsrechtlicher Verpflichtungen inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, einzuschränken.
- (2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegt der Verkehr mit
- land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken;
 - Baugrundstücken;
 - Grundstücken, wenn ausländische Staatsangehörige Rechte erwerben.
- (3) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Grundstücke, die
- in das Eisenbahnbuch eingetragen sind oder
 - nach raumplanungsrechtlichen Vorschriften weder land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gemäß § 2 Abs. 1² noch Baugrundstücke gemäß § 2 Abs. 2³ sind.

¹ Ziffer 1 in der Fassung gem. der Kdm. LGBl. Nr. 69/2008 (Entfall der Wortfolge „und Multifunktionalität“ zufolge des Erk. des VfGH vom 17. Juni 2008, G 187/07-20)

² Richtig: „§ 2 Abs. 2“

³ Richtig: „§ 2 Abs. 5“

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Land- und forstwirtschaftliche Nutzung besteht in der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte oder im Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse.

(2) Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke sind Grundstücke, die ganz oder teilweise im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs für land- und forstwirtschaftliche Zwecke genutzt werden. Als land- und forstwirtschaftliche Grundstücke gelten weiters Grundstücke, die zwar nicht im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, aber doch in einer für die Land- und Forstwirtschaft typischen Weise genutzt werden. Die Aussetzung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung eines Grundstücks, ohne dass es einer anderen Benutzung zugeführt wird, beendet die Eigenschaft als land- und forstwirtschaftliches Grundstück nicht. Keine land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind Baugrundstücke.

(3) Ökologisch verträgliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung stellt auf die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen auf Grundlage möglichst naturnaher Produktionsmethoden und unter Einbeziehung der Erkenntnisse der Ökologie ab (möglichste Vermeidung des Einsatzes von Pestiziden, chemische Wachstumsförderer, chemisch-synthetische Düngemittel, Gentechnik etc.).

(4) Entf. gem. der Kdm. LGBl. Nr. 69/2008 zufolge des Erk. des VfGH vom 17. Juni 2008, G 187/07-20

GRUNDVERKEHRSGESETZ

- (5) Als Baugrundstücke im Sinne dieses Gesetzes gelten
1. Grundstücke oder Grundstücksteile, die als Bauland im Sinne des § 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, gewidmet sind sowie
 2. alle tatsächlich mit Gebäuden, die für Wohnzwecke geeignet sind, bebaute Grundstücke außerhalb des Baulands, soweit es sich nicht um land- und forstwirtschaftliche Grundstücke handelt.
- (6) Freizeitwohnsitz ist ein Wohnsitz, der ausschließlich oder überwiegend dem vorübergehenden Wohnbedarf für Zwecke der Erholung oder Freizeitgestaltung dient. Gastgewerbebetriebe zur Beherbergung von Gästen, Kur- und Erholungsheime, die von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt erhalten werden, sowie Wohnräume, die im Rahmen der Privatzimmervermietung vermietet werden, gelten nicht als Freizeitwohnsitz.
- (7) Als ausländische Staatsangehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten
1. natürliche Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
 2. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die ihren Sitz im Ausland haben;
 3. juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften mit dem Sitz im Inland, an denen mindestens zur Hälfte ausländische Staatsangehörige gemäß Z 1 oder 2 beteiligt sind oder deren geschäftsführenden Organen mindestens zur Hälfte ausländische Staatsangehörige angehören;
 4. Stiftungen, Privatstiftungen und Fonds, die ihren Sitz im Inland haben und deren Vermögen oder Erträge nach dem Stiftungs- oder Fondszweck mindestens zur Hälfte ausländischen Staatsangehörigen gemäß Z 1 bis 3 zukommen oder deren Verwaltung ausschließlich oder überwiegend ausländischen Staatsangehörigen obliegt.
- (8) Ein land- und forstwirtschaftlicher Großbetrieb liegt vor, wenn dessen Einheitswert zum 1. Jänner eines Jahres 150 000 Euro überstiegen hat.
- (9) Lebensgefährten sind Personen, die durch mindestens 3 Jahre hindurch in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft leben.

§ 3

Gleichstellung mit inländischen Staatsangehörigen

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige gelten nicht für
1. Personen in Ausübung der Freizügigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Art. 39 des EG-Vertrags oder nach Art. 28 des EWR-Abkommens,
 2. Personen und Gesellschaften in Ausübung der Niederlassungsfreiheit nach den Art. 43 und 48 des EG-Vertrags oder nach Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens,
 3. Personen und Gesellschaften in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs nach Art. 49 des EG-Vertrags oder nach Art. 36 des EWR-Abkommens,
 4. Personen in Ausübung des Aufenthaltsrechts, soweit sich dies aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaft oder aus dem EWR-Abkommen ergibt,
 5. Personen und Gesellschaften im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 56 des EG-Vertrags oder nach Art. 40 des EWR-Abkommens.
- (2) Soweit sich aus staatsrechtlichen Verpflichtungen ergibt, dass Personen gleich wie inländische Staatsangehörige zu behandeln sind, gelten die Regelungen über den Grunderwerb durch ausländische Staatsangehörige nicht.
- (3) Das Vorliegen einer der Voraussetzungen nach Abs. 1 hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber nachzuweisen.

2. Abschnitt

Rechtserwerb an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken oder Teilen davon bedürfen, soweit nicht die Voraussetzungen des § 5 vorliegen, der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung:

GRUNDVERKEHRSGESETZ

1. der Erwerb des Eigentums;
 2. der Erwerb des Fruchtnießungsrechts (§ 509 ABGB) oder des Rechts des Gebrauchs (§ 504 ABGB) oder der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
 3. der Erwerb eines Baurechts oder eines anderen Rechts zur Errichtung eines Bauwerks auf fremdem Grund;
 4. die Bestandnahme oder sonstige Überlassung zur Nutzung, wenn das Ausmaß der überlassenen Grundstücke allein oder in Verbindung mit bereits überlassenen Grundstücken fünf ha überschreitet;
 5. der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechts, wenn im Eigentum der Gesellschaft land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder die Gesellschaft einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken hat;
 6. der Erwerb von Vermögensanteilen an Stiftungen, Privatstiftungen oder Fonds, wenn in deren Eigentum land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke stehen oder diese einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken haben;
 7. die Einräumung von Pfandrechten - ausgenommen für Banken oder Versicherungen - zu Gunsten von Nutzungsberechtigten, ausgenommen das Pfandrecht ist unmittelbar Bestandteil eines genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts.
- (2) Eine Genehmigung für den Rechtserwerb nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn
1. der Erwerb dem Ziel dieses Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 nicht widerspricht und von der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber glaubhaft gemacht wird, dass dadurch das zu erwerbende Grundstück der weiteren land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nicht entzogen wird oder
 2. der Erwerb für gewerbliche oder industrielle Zwecke, für Zwecke der Baulandbeschaffung oder zur Erfüllung gemeinnütziger oder kultureller Aufgaben bestimmt ist, das öffentliche Interesse an der neuen Verwendung raumordnungsrechtlichen Zielen entspricht und jenes an der bisherigen Verwendung überwiegt und die land- und forstwirtschaftliche Nutzung allfällig verbleibender Grundstücke nicht erheblich erschwert oder unmöglich gemacht wird oder
 3. land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke von einem Geldinstitut im Zuge einer Zwangsversteigerung erworben wurden und das Geldinstitut glaubhaft macht, dass der Erwerb zur Rettung seiner Geldforderung erforderlich ist und es diese Grundstücke ohne grundlose Verzögerung einer Erwerberin oder einem Erwerber gemäß Z 1 weiterveräußern wird.
- (3) Ein Rechtserwerb nach Abs. 1 ist jedenfalls zu untersagen, wenn
1. eine vorwiegend spekulative Kapitalsanlage beabsichtigt ist oder
 2. die Gegenleistung den Verkehrswert erheblich übersteigt oder
 3. das Grundstück in seiner Gesamtheit oder Teile dieses Grundstücks eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebs oder einer Eigenjagd zur Bildung oder Vergrößerung eines land- und forstwirtschaftlichen Großbetriebs oder einer Eigenjagd erworben wird und das öffentliche Interesse gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 das Interesse an der Verwendung im Rahmen eines Großbetriebs oder einer Eigenjagd überwiegt, sofern eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber bereit oder imstande ist oder mehrere rechtserwerbende Personen bereit und imstande sind, den ortsüblichen Verkehrswert (Kaufpreis, Pachtzins) zu bezahlen oder
 4. die im Zuge eines Agrarverfahrens erzielte günstige Bodenbesitzgestaltung ohne zwingenden Grund gestört würde oder
 5. anzunehmen ist, dass zur Umgehung dieses Gesetzes Rechtsgeschäfte nur abgeschlossen wurden, um eine Genehmigung zu erwirken.

§ 5

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- (1) Eine Genehmigung nach § 4 ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:
1. beim Rechtserwerb zwischen Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie, zwischen Geschwistern, zwischen Geschwistern und deren Ehegatten, zwischen Ehegatten von Geschwistern, durch Wahl-, Stief- und Pflegekinder oder -eltern, weiters zwischen Onkeln und Tanten einerseits sowie Neffen und Nichten und deren Ehegatten andererseits, wenn eine Rechtserwerberin oder ein Rechtserwerber unmittelbare gesetzliche Erbin oder unmittelbarer gesetzlicher Erbe ist;
 2. beim Rechtserwerb zwischen den früheren Ehegatten im Falle der rechtskräftigen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe im Rahmen der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse sowie beim Rechtserwerb zwischen den früheren Lebensgefährten im Falle der Trennung;
 3. wenn die zuständige Behörde bestätigt, dass das Grundstück für Zwecke des öffentlichen Ver-

GRUNDVERKEHRSGESETZ

- kehrs, öffentlicher Ver- oder Entsorgungseinrichtungen, öffentlicher Wasserbauten, der Landesverteidigung oder für Bauten, Einrichtungen und Anlagen im Sinne des § 17 Abs. 1 Burgenländisches Raumplanungsgesetz erworben wird;
4. beim Rechtserwerb durch den Landwirtschaftlichen Siedlungsfonds für das Burgenland;
 5. wenn das Rechtsgeschäft im Zuge eines Agrarverfahrens abgeschlossen wurde oder wenn die Agrarbehörde bescheidmäßig festgestellt hat, dass das Rechtsgeschäft unmittelbar zur Durchführung einer Flurbereinigung erforderlich ist;
 6. wenn die Voraussetzungen nach den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 112/2003, vorliegen;
 7. wenn der Rechtserwerb bergbaulichen Zwecken oder zur Durchführung bergbaubedingter Sicherheitsmaßnahmen dient;
 8. beim Rechtserwerb durch eine Miteigentümerin oder einen Miteigentümer;
 9. das land- und forstwirtschaftliche Grundstück im Ausmaß von nicht mehr als 0,2 ha lediglich zur gartenmäßigen Bewirtschaftung geeignet ist;
 10. eine land- oder forstwirtschaftliche Grundfläche im Ausmaß von nicht mehr als 0,2 ha mit einer Baufläche eine räumliche und wirtschaftliche Einheit bildet, mit dieser zusammen erworben wird und ihr Wert gegenüber dem Wert der Baufläche wesentlich geringer ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat auf Antrag einer Vertragspartei mit Bescheid festzustellen, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht. Wenn offenkundig ist, dass ein Rechtserwerb nicht der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung bedarf, hat dies die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde zu bestätigen (Negativbestätigung).

§ 6

Maßnahmen bei Unabwendbarkeit der Übertragung

- (1) Die Übertragung des Eigentums durch Kauf ist ungeachtet des § 4 zu genehmigen, wenn sie aus berücksichtigungswürdigen persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf Seiten der Veräußerin oder des Veräußerers erforderlich ist.
- (2) Liegt der Preis für den Eigentumserwerb erheblich über dem ortsüblichen Verkehrswert, so ist der Erwerb ohne weiteres Verfahren nicht zuzulassen. Ansonsten hat die Grundverkehrsbehörde vor Erlassung des Bescheids die Gemeinde, in deren Bereich das Grundstück liegt, und die Burgenländische Landwirtschaftskammer zu benachrichtigen; diese haben alle Personen, die Interesse für das Rechtsgeschäft haben, innerhalb von sechs Wochen namhaft zu machen.
- (3) In der Benachrichtigung sind die Grundstücke, die Vertragsparteien sowie der wesentliche Inhalt des Vertrags anzuführen. Der Benachrichtigung ist ein Grundbuchsatzung anzuschließen. Die Vertragsparteien sind von der Benachrichtigung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Werden innerhalb der Frist nach Abs. 2 interessierte Personen namhaft gemacht, die die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 4 erfüllen und die vor der Grundverkehrsbehörde erklären, zu gleichen Bedingungen oder zumindest zum ortsüblichen Preis in das Rechtsgeschäft eintreten zu wollen, so hat die Grundverkehrsbehörde die Übertragung des Eigentums an eine oder einen im Sinne des § 4 ungeeignete Rechtserwerberin oder ungeeigneten Rechtserwerber nicht zuzulassen.

3. Abschnitt

Rechtserwerb an Baugrundstücken in Vorbehaltsgemeinden

§ 7

Gegenstand

Folgende Rechtserwerbe unter Lebenden an Baugrundstücken oder Teilen davon in Vorbehaltsgemeinden (§ 8) - bei ausländischen Staatsangehörigen gemäß § 11 Abs. 1 auch außerhalb davon - sind Gegenstand dieses Abschnitts:

1. der Erwerb des Eigentums;
2. der Erwerb des Fruchtnießungsrechts (§ 509 ABGB) oder des Rechts des Gebrauchs (§ 504 ABGB) einschließlich der Dienstbarkeit der Wohnung (§ 521 ABGB);
3. der Erwerb des Baurechts oder eines anderen Rechts zur Errichtung eines Bauwerks auf fremdem Grund;
4. die Bestandnahme an Grundstücken oder jede sonstige Überlassung zu Wohnzwecken, wenn der Rechtserwerb zur Begründung eines Freizeitwohnsitzes auf eine Dauer von über drei Jahren dient.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

§ 8

Vorbehaltsgemeinden

(1) Die Landesregierung hat zur Verwirklichung des Ziels gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 durch Verordnung Gemeinden, in denen

1. die Anzahl der Freizeitwohnsitze im Verhältnis zur Anzahl der Hauptwohnsitze (Art. 6 Abs. 3 B-VG) erheblich über dem Landesdurchschnitt liegt oder
2. die Anzahl der Freizeitwohnsitze einer aus Sicht der Raumplanung erwünschten Ortsentwicklung entgegensteht, zu Vorbehaltsgemeinden zu erklären.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z 1 ist jedenfalls erfüllt, wenn in einer Gemeinde der Anteil der Gebäude mit Freizeitwohnsitzen an den Gebäuden insgesamt mehr als 15 % beträgt. Freizeitwohnsitze, die in einem Gebiet liegen, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung nach Abs. 1 sind die betroffene Gemeinde und der Raumplanungsbeirat (§ 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz) zu hören.

(4) Die Landesregierung hat eine Verordnung nach Abs. 1 unverzüglich dem örtlich zuständigen Grundbuchgericht mitzuteilen.

§ 9

Erklärungspflichtige Rechtserwerbe

(1) Rechtserwerbe unter Lebenden gemäß § 7 an Baugrundstücken oder Teilen davon (zum Beispiel Wohnungen) in Vorbehaltsgemeinden bedürfen einer schriftlichen Erklärung gemäß Abs. 2, die von der Rechtserwerberin oder vom Rechtserwerber bei der Grundverkehrsbehörde oder der Gemeinde, in der das Grundstück liegt, abzugeben ist.

(2) Die Erklärung muss beinhalten, dass die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber

1. das Baugrundstück nicht als Freizeitwohnsitz nutzt oder nutzen lässt;
2. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder eine der Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 erfüllt und
3. über die in diesem Gesetz vorgesehenen Rechtsfolgen einer dem Inhalt der Erklärung widersprechenden Nutzung unterrichtet ist.

(3) Die Erklärung ist innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss abzugeben.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften über die Abgabe der Erklärung erlassen.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder die oder der Vorsitzende der Grundverkehrsbehörde hat der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber die Abgabe der Erklärung gemäß Abs. 2 durch Vermerk auf der Erklärung zu bestätigen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat einen Durchschlag der bestätigten Erklärung unverzüglich an die Grundverkehrsbehörde zu übersenden.

§ 10

Ausnahmen von der Erklärungspflicht

(1) Eine Erklärung nach § 9 Abs. 2 ist nicht erforderlich, wenn

1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 6 oder 8 vorliegen oder
2. das erworbene Grundstück oder der betreffende Teil davon in einem Gebiet liegt, das in einem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 3 lit. g Burgenländisches Raumplanungsgesetz ausgewiesen ist oder
3. das Grundstück oder der betreffende Teil davon (zum Beispiel Wohnung) innerhalb der letzten fünf Jahre als Freizeitwohnsitz genutzt wurde oder
4. wenn soziale, volkswirtschaftliche oder kulturelle Interessen dafür sprechen.

(2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt

Rechtserwerb durch ausländische Staatsangehörige

§ 11

Genehmigungspflicht

(1) Rechtserwerbe gemäß §§ 4 oder 7 unter Lebenden durch ausländische Staatsangehörige (§ 2 Abs. 3)*, die nicht gemäß § 3 Abs. 1 inländischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind, bedürfen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, soweit nicht die Voraussetzungen des § 12 vorliegen.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

- (2) Eine Genehmigung für einen Rechtserwerb nach Abs. 1 darf unbeschadet der Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts nur erteilt werden, wenn staatspolitische Interessen nicht beeinträchtigt werden und
1. entweder am Rechtserwerb ein volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles Interesse des Landes oder einer burgenländischen Gemeinde besteht oder
 2. die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber sich seit mindestens zehn Jahren legal in Österreich aufhält und nicht ein wichtiges volkswirtschaftliches, wirtschaftliches, soziales oder kulturelles oder sonstiges öffentliches Interesse beeinträchtigt wird.
- (3) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn staatsvertragliche Verpflichtungen entgegenstehen.

* Richtig: „(§ 2 Abs. 7)“

§ 12

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht

- (1) Eine Genehmigung nach § 11 ist nicht erforderlich, wenn
1. die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Z 1, 2 und 8 vorliegen oder
 2. beim gemeinsamen Rechtserwerb durch Ehegatten oder Lebensgefährten einer von ihnen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder mit inländischen Staatsangehörigen im Sinne des § 3 Abs. 1 gleichgestellt ist.
- (2) § 5 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

5. Abschnitt

Sicherung der Ziele des Gesetzes

§ 13

Auflagen; Benützungsbeschränkungen

- (1) Die Grundverkehrsbehörde hat die Genehmigung nach §§ 4 oder 11 unter Vorschreibung von Auflagen zu erteilen, wenn dies zur Sicherung der nach § 1 Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist. Insbesondere hat sie vorzuschreiben, dass die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist das erworbene Grundstück dem der Genehmigung zu Grunde liegenden Verwendungszweck zuführen muss. Zur Sicherstellung der Erfüllung einer Auflage kann eine Kaution (§ 14) vorgeschrieben werden.
- (2) Die Grundverkehrsbehörde kann eine Auflage mit Bescheid aufheben oder die Frist zu ihrer Erfüllung verlängern, wenn die Durchsetzung der Auflage oder die Frist für die Verpflichtete oder den Verpflichteten aufgrund von Umständen, die ohne ihr oder sein Verschulden eingetreten sind, eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Zur Feststellung, ob die Auflagen erfüllt oder ob die Erklärung eingehalten wurde, hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber auf Verlangen Auskunft zu geben.

§ 14

Kaution

- (1) Die Kaution (§ 13 Abs. 1) ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erwerberin oder des Erwerbers in einer der wirtschaftlichen Bedeutung des Rechtserwerbs angemessenen Höhe bis zu 15 % des vereinbarten Entgelts oder, wenn kein Entgelt vereinbart ist, bis zu 72 700 Euro zu bemessen.
- (2) Die Kaution kann durch ein Einlagebuch eines Geldinstituts mit Sitz oder Niederlassung im Inland oder in einem Staat, der Mitglied der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens ist, erbracht werden oder in der Weise, dass sich ein solches Institut verpflichtet, die Kaution bei Verfall zu bezahlen.
- (3) Die Kaution verfällt zugunsten des Landes, wenn die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber die Auflage vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht erfüllt. Die Grundverkehrsbehörde hat den Eintritt des Verfalls mit Bescheid festzustellen. Die Kaution ist frei, wenn die Auflage erfüllt ist oder nach § 13 Abs. 2 aufgehoben wird.

§ 15

Wirkung von Genehmigungen und Erklärungen

Die aus einem Genehmigungsbescheid gemäß §§ 4 oder 11 oder aus einer Erklärung gemäß § 9 erwachsenen Pflichten der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers gehen auf die Rechtsnachfolger über.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

6. Abschnitt Grundbucheintragung

§ 16

Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

(1) Solange die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, darf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechts nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden.

(2) Mit der Versagung der Genehmigung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend unwirksam. Gleiches gilt, wenn die Behörde von einem Rechtstitel Kenntnis erlangt und nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Aufforderung durch die Behörde die erforderliche Genehmigung beantragt oder die erforderliche Erklärung gemäß § 9 Abs. 3 nachgeholt wird.

§ 17

Zulässigkeit der Eintragung

(1) Das Eigentum, das Fruchtnießungsrecht, das Recht des Gebrauchs, die Dienstbarkeit der Wohnung, das Baurecht und das Bestandrecht dürfen im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigeschlossen sind:

1. ein rechtskräftiger Genehmigungsbescheid oder ein Vermerk gemäß § 28 Abs. 4 oder
2. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn

1. der Verbücherung ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluss über die Annahme eines Überbots oder ein rechtskräftiger Beschluss über die Genehmigung einer Übernahme zugrunde liegt oder
2. das Gericht mit Sicherheit annehmen kann, dass ein Ausnahmetatbestand gemäß § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 oder § 12 Abs. 1 vorliegt.

§ 18

Unwirksamkeit der Grundbucheintragung

(1) Ist anzunehmen, dass ein grundbücherlich durchgeführter Rechtserwerb der erforderlichen Genehmigung oder Erklärung entbehrt, insbesondere weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung oder Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung gemäß § 9 unrichtig war, so hat die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid ein Verfahren zur Prüfung dieser Fragen einzuleiten. Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung nicht zulässig.

(2) Stellt die Grundverkehrsbehörde mit Bescheid fest, dass für einen im Grundbuch bereits eingetragenen Rechtserwerb die erforderliche Genehmigung oder Erklärung nicht vorliegt, so hat die Rechtserwerberin oder der Rechtserwerber innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheids um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung anzusuchen oder eine Erklärung nach § 9 abzugeben.

(3) Bescheide nach Abs. 1 und 2 sind auf Antrag der Grundverkehrsbehörde im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, dass eine Entscheidung über die Genehmigung oder über die nachgereichte Erklärung gemäß § 9 auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit entfaltet, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.

(4) Wird einem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung nachträglich rechtskräftig versagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Grundverkehrsbehörde zu löschen. Die Eintragung ist auch zu löschen, wenn ein Bescheid gemäß Abs. 2 vorliegt und nicht innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft des Bescheids um die grundverkehrsbehördliche Genehmigung angesucht oder die Erklärung gemäß § 9 abgegeben wird.

(5) Wird dem grundbücherlich durchgeführten Rechtserwerb die Genehmigung rechtskräftig erteilt, die zunächst fehlende Erklärung abgegeben oder ein Verfahren nach Abs. 1 eingestellt, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Grundbuchsgericht mitzuteilen. Dieses hat die Anmerkung nach Abs. 3 von Amts wegen zu löschen.

§ 19

Rückabwicklung

(1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach § 18 Abs. 4 gelöscht und der ihr zugrunde liegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann die Veräußerin oder der Veräußerer die Löschung solcher in- zwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintra-

GRUNDVERKEHRSGESETZ

gung, besonders nach einer Anmerkung nach § 18 Abs. 3, erworben worden sind.

(2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagen der Genehmigung oder durch Ablauf der Frist des § 16 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann die Veräußerin oder der Veräußerer die Rückabwicklung der Rechtserwerberin oder dem Rechtserwerber gegenüber verweigern, sofern sie oder er weder wusste noch wissen musste, dass der Rechtsvorgang einer Genehmigung oder einer Erklärung bedurfte, oder dass die Voraussetzungen für die Genehmigung oder die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen. Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird die Einverleibung eines Erwerbs nach § 18 Abs. 4 gelöscht und erklärt die Veräußerin oder der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist das Grundstück auf Antrag der Veräußerin oder des Veräußerers oder der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers vom Gericht in sinn-gemäßer Anwendung des § 352 Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006, zu versteigern. War die Weigerung der Veräußerin oder des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung der Rechtserwerberin oder des Rechtserwerbers.

7. Abschnitt Zwangsversteigerung

§ 20

Verständigung der Grundverkehrsbehörde

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder die Exekution aufgeschoben oder eingestellt wird, der Grundverkehrsbehörde zuzustellen; die Grundverkehrsbehörde ist zur Befundaufnahme und zur Beschreibung der Liegenschaft gemäß § 141 Abs. 3 Exekutionsordnung zu laden. Die Grundverkehrsbehörde ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlags nach § 21 Abs. 1 zu verständigen.

§ 21

Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, dass er im Falle seiner Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit erst mit der Genehmigung oder mit der Abgabe der Erklärung rechtswirksam wird. Das Exekutionsgericht hat unverzüglich zu veranlassen, dass der Zuschlag unter diesem Vorbehalt grundbücherlich angemerkt wird. Die oder der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbs zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an die oder den Meistbietenden keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrags (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so ist der Beschluss über die Erteilung des Zuschlags für rechtswirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn die oder der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Die Grundverkehrsbehörde hat dem Exekutionsgericht das Einlangen des Antrags unverzüglich mitzuteilen. Nach Ablauf von vier Monaten ab Einlangen des Antrags ist eine Versagung der Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde nicht mehr zulässig.

(4) Wird ein Antrag oder eine Erklärung nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt bzw. abgegeben oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

§ 22

Erneute Versteigerung

(1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieterinnen und Bieter nur Personen zugelassen werden, die

1. einen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid oder
2. einen rechtskräftigen Bescheid oder eine Bestätigung gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 oder
3. eine gemäß § 9 Abs. 5 bestätigte Erklärung vorweisen.

(2) Zwischen Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins und der Versteigerung muss ein

GRUNDVERKEHRSGESETZ

Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(3) Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 Exekutionsordnung, soweit nicht Abs. 7 anzuwenden ist.

(4) Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung oder auf eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 sowie eine Erklärung nach § 9 sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermins einzubringen oder abzugeben. Die Grundverkehrsbehörde hat über die Anträge innerhalb von acht Wochen nach ihrem Einlangen zu entscheiden.

(5) Werden innerhalb von vier Wochen (Abs. 4) keine Anträge auf Genehmigung oder Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 oder § 12 Abs. 2 eingebracht oder keine Erklärung gemäß § 9 abgegeben, so hat die Grundverkehrsbehörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(6) Im Falle des Abs. 5 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluss über die Erteilung des Zuschlags an die Meistbietende oder den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins über deren oder dessen Antrag für wirksam zu erklären, auszufertigen, zu verlautbaren und die Grundverkehrsbehörde hiervon zu verständigen.

(7) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil die Meistbietende oder der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag oder die Erklärung gemäß § 21 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder abgegeben hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

§ 23

Verfahren bei Überboten

(1) Vor der Verständigung der Ersterherin oder des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht die Überbieterin oder den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Grundverkehrsbehörde über die Genehmigungs- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Rechtserwerbs zu beantragen oder eine Erklärung gemäß § 9 abzugeben.

(2) Entscheidet die Grundverkehrsbehörde, dass die Übertragung des Eigentums an die Überbieterin oder den Überbieter keiner Genehmigung oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb von vier Monaten nach Einlangen des Antrags (Abs. 1) bei der zuständigen Grundverkehrsbehörde ein erstinstanzlicher Bescheid nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn die Überbieterin oder der Überbieter innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung nach § 9 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Grundverkehrsbehörde zu, mit dem die Genehmigung versagt wird, und wird die Versagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen.

§ 24

Freiwillige Feilbietung

Die §§ 20 bis 23 sind auf die freiwillige Feilbietung eines Grundstücks (§§ 191 ff Außerstreitgesetz, BGBl. I Nr. 111/2003, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2006) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 Exekutionsordnung) entsprechend anzuwenden.

8. Abschnitt

Behörden, Antrag und Verfahren

§ 25

Behörden

(1) Grundverkehrsbehörde erster Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist die Grundverkehrsbezirkskommission. Für den Bereich jeder Bezirkshauptmannschaft wird je eine Grundverkehrsbezirkskommission eingerichtet; der Bereich der Grundverkehrsbezirkskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung umfasst auch die Gebiete der Freistädte Eisenstadt und Rust. Geschäftsstellen der Grundverkehrsbezirkskommissionen sind die jeweiligen Bezirkshauptmannschaften.

(2) Örtlich zuständig ist jene Grundverkehrsbezirkskommission, in deren Sprengel sich das den Gegenstand des Rechtserwerbs bildende Grundstück befindet. Liegen Grundstücke in mehreren Bezirken,

GRUNDVERKEHRSGESETZ

so ist jene Grundverkehrsbezirkskommission zuständig, in deren Sprengel der flächenmäßig größere Teil der Grundstücke liegt.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide der Grundverkehrsbezirkskommissionen oder der Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

(4) Die Erlassung von Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes obliegt der Landesregierung.

§ 26

Grundverkehrsbezirkskommissionen

(1) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke aus

1. einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied,
3. einer oder einem forstwirtschaftlichen Sachverständigen und
4. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfassten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

(2) Die Grundverkehrsbezirkskommissionen bestehen hinsichtlich der Baugrundstücke aus

1. einer oder einem rechtskundigen Landesbediensteten als Vorsitzende oder Vorsitzenden,
2. je einem auf Vorschlag der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Wirtschaftskammer Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland bestellten Mitglied,
3. einer namhaft zu machenden Vertreterin oder einem namhaft zu machenden Vertreter der für Angelegenheiten der Raumordnung zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und
4. einem vom Gemeinderat jener Gemeinde, in der das Grundstück liegt, bestellten Mitglied, das mit den Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung vertraut ist (Ortsmitglied). Liegen die von einem Rechtserwerb erfassten Grundstücke in mehreren Gemeinden, so sind die Ortsmitglieder aller betroffenen Gemeinden als Mitglieder der Kommission beizuziehen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit der Grundverkehrsbezirkskommission hinsichtlich land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke sind die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfähigkeit der Grundverkehrsbezirkskommission hinsichtlich der Baugrundstücke sind die Anwesenheit der oder des Vorsitzenden und dreier weiterer Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen, bei gleicher Stimmenanzahl gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 27

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Alle Mitglieder der Grundverkehrsbezirkskommissionen müssen in den Landtag wählbar sein. Sie werden - ausgenommen die vom jeweiligen Gemeinderat zu bestellenden Mitglieder - von der Landesregierung auf eine Amtsdauer von fünf Jahren bestellt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

(2) Für jede Vorsitzende oder jeden Vorsitzenden der Grundverkehrsbezirkskommissionen ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, für jedes weitere Mitglied mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die für die oder den Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter und die Ersatzmitglieder.

(3) Vor Antritt ihres Amtes haben die Vorsitzenden dem Landeshauptmann, die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die übrigen Mitglieder der oder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteilich ausüben und die Amtsverschwiegenheit einhalten werden.

(4) Das Amt eines Mitglieds einer Grundverkehrsbezirkskommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie für jeden Sitzungstag auf eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung mit Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld für den Sitzungstag 66 Euro nicht übersteigen darf und innerhalb dieser Grenzen getrennt für die Vorsitzenden, Berichterstatterinnen und Berichterstatter, die übrigen Mitglieder sowie für die Schriftführerinnen und Schriftführer nach der Dauer der Dienstverrichtung abzustufen ist.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

§ 28

Antrag

(1) Die grundverkehrsbehördliche Genehmigung ist von der Erwerberin oder dem Erwerber schriftlich zu beantragen. Der Antrag hat die Angaben und Unterlagen zu umfassen, die zur Beurteilung des Rechtserwerbs erforderlich sind, insbesondere Angaben über den Zweck des Rechtserwerbs sowie eine Ausfertigung der Urkunden, aus denen sich der Rechtsgrund des Rechtserwerbs ergibt.

(2) Besteht der Rechtsgrund in einem Vertrag, so muss innerhalb von drei Monaten nach Vertragsabschluss der Antrag auf Genehmigung eingebracht werden.

(3) Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Geschäftsstelle der zuständigen Grundverkehrsbehörde einzubringen.

(4) Wird einem Antrag stattgegeben, so ist von der Grundverkehrsbehörde auf der zur Verbücherung bestimmten Urkunde ein Vermerk über die Genehmigung anzubringen.

§ 29

Verfahren

Die Grundverkehrsbezirkskommissionen sind von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände zu den Sitzungen einzuberufen.

§ 30

Landesverwaltungsabgaben

(1) Den Parteien sind für die Amtshandlungen der Grundverkehrsbezirkskommissionen Landesverwaltungsabgaben aufzuerlegen. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist unter Bedachtnahme auf den Wert des Rechtsvorgangs oder der den Zwangsversteigerungsverfahren unterzogenen Grundstücken und auf den erforderlichen Aufwand der Grundverkehrsbezirkskommissionen durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 20/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

(2) Negativbestätigungen gemäß § 5 Abs. 2, § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 sind von den in landesrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 31

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung eines Mitglieds in die Grundverkehrsbezirkskommission durch den Gemeinderat gemäß § 26 Abs. 1 und Abs. 2 ist im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wahrzunehmen. Die Entsendung hat für die gleiche Amtsdauer wie die der Mitglieder gemäß § 26 Abs. 4 * zu erfolgen.

* Richtig: „§ 27 Abs. 1“

9. Abschnitt

Straf- und Übergangsbestimmungen

§ 32

Strafbestimmungen

(1) Mit einer Geldstrafe bis zu 36 000 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

1. als Verfügungsberechtigte oder als Verfügungsberechtigter eine gemäß § 13 Abs. 1 vorgeschriebene Auflage nicht erfüllt oder einhält;

2. Auskünfte gemäß § 13 Abs. 3 verweigert, ausgenommen in den Fällen des § 33 Abs. 2 VStG;
3. zum Zwecke der Umgehung oder Vereitelung dieses Gesetzes unwahre oder unvollständige Angaben macht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet;
4. die Bestimmungen dieses Gesetzes auf andere Weise umgeht, hiezu anstiftet oder dabei mitwirkt.

(2) Mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer eine Erklärung oder einen Antrag nicht in den in den § 9 Abs. 3 und § 28 Abs. 2 angeführten Fristen abgibt oder stellt.

(3) In den Fällen des Abs. 1 beginnt eine Verjährung erst mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands. Im Falle des Abs. 2 beginnt die Verjährung mit der Einbringung des Antrags oder der Abgabe der Erklärung.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind auch strafbar, wenn sie im Ausland oder in einem anderen Bundesland begangen werden.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Straf gelder fließen dem Land Burgenland zu.

GRUNDVERKEHRSGESETZ

§ 33

Übergangsbestimmungen

Auf die vor Inkrafttreten * dieses Gesetzes abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sowie auf bereits anhängige Verfahren sind die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 42/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 32/2001, anzuwenden.

* Das Gesetz ist am 6. April 2007 in Kraft getreten.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten * dieses Gesetzes tritt das Grundverkehrsgesetz 1995, LGBl. Nr. 42/1996, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 50/2000 und LGBl. Nr. 32/2001, außer Kraft.

* Das Gesetz ist am 6. April 2007 in Kraft getreten.

FORSTRECHTSBEREINIGUNGSGESETZ (6830)

Das Forstrechtsbereinigungsgesetz BGBl. Nr. 222/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1971 gilt hinsichtlich des § 51 Abs. 1, 4 7 und 8 und § 52 Abs. 1 als Landesgesetz:

§ 51. Forstschutzorgane

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutze des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane zu bestätigen.

(2) . . .

(3) . . .

(4) Beantragt der Waldeigentümer seine Bestätigung als Forstschutzorgan und vermag er das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht nachzuweisen, hat sich die Behörde durch eingehendes Befragen die Gewißheit zu verschaffen, daß der Bewerber mit den erforderlichen praktischen und technischen Kenntnissen über den Forstschutz sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache genauestens vertraut ist.

(5) . . .

(6) . . .

(7) Wird eine Person erstmalig als Forstschutzorgan bestätigt, so ist sie zu vereidigen. Dem vereidigten Forstschutzorgan ist ein Dienstaussweis und Dienstabzeichen auszufolgen.

(8) Die näheren Vorschriften über die Vereidigung, den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung erlassen.

§ 52. Das Forstschutzorgan als öffentliche Wache

(1) Der Waldeigentümer hat im Antrag den Bereich, für den das Forstschutzorgan beantragt wird (Dienstbereich), anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, jede Änderung hinsichtlich des Dienstbereiches oder im Stande der Forstschutzorgane unverzüglich zu melden.

(2) . . .

(3) . . .

AUSBILDUNGSVERORDNUNG FÜR FORSTORGANE (6835/10)

Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Feber 1963 zur Durchführung der Bestimmungen über die Forstorgane und Forstschutzorgane des Fortstrechts-Bereinigungsgesetzes (Ausbildungsverordnung für Forstorgane), BGBl. Nr. 33/1963

IV. ABSCHNITT. Forstschutzorgane, Inkrafttreten.

§ 19

Vereidigung, Dienstaussweis und -abzeichen der Forstschutzorgane.

(1) Das Forstschutzorgan ist nach der in der Anlage 4 angeführten Formel zu vereidigen. Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

(2) Der gemäß § 51 Abs. 6 des Fortstrechts-Bereinigungsgesetzes auszufolgende Dienstaussweis muß mit einem Lichtbild versehen sein und hat zu enthalten:

- a) die Bestätigung der Vereidigung (Behörde und Tag der Vereidigung),
- b) den Dienstbereich des Forstschutzorgans,
- c) die Gesetzesstelle, nach der die Bestätigung erfolgt ist und
- d) die Nummer des Dienstabzeichens (Abs. 6).

(3) Zur Eintragung von Änderungen im Dienstbereich ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Sitz des Betriebes liegt, zu dem der neue Dienstbereich gehört.

(4) Ist infolge Verlustes, Abnützung u. ä. ein neuer Dienstaussweis auszustellen, so ist hierfür jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich der Sitz des Betriebes liegt, zu dem der jeweilige Dienstbereich des Forstschutzorgans gehört.

(5) Die Verwendung eines gemeinsamen Dienstaussweises als Forst-, Jagd- oder Fischereischutzorgan ist zulässig, wenn die im Abs. 2 angeführten Angaben darin aufscheinen.

(6) Das Dienstabzeichen besteht aus mattem Metall und zeigt das Bundeswappen mit Eichenlaubemblem, die Inschrift „Forstschutzorgan“ und die zugewiesene Nummer. Es gelangt ausschließlich über die Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausgabe und ist zum Selbstkostenpreis abzugeben.

(7) Die Verwendung eines gemeinsamen Dienstabzeichens als Forst-, Jagd- oder Fischereischutzorgan ist zulässig, wenn die Ausgestaltung des Dienstabzeichens das Organ leicht als Forstschutzorgan erkennen läßt.

(8) Das Forstschutzorgan hat bei Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen auf dem äußeren Kleidungsstück an der linken Brustseite sichtbar zu tragen.

(9) Das Forstschutzorgan hat, wenn die Bestellung als solches erlischt, den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen an die nach dem letzten Dienstbereich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich abzuliefern. Im Falle einer Wiederbestellung ist ein neuer Dienstaussweis und ein neues Dienstabzeichen auszustellen.

(10) Dienstaussweise und Dienstabzeichen der Waldaufseher nach den für diese geltenden Vorschriften in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg (§ 86 Abs. 1 Z. 1 lit. g und h des Fortstrechts-Bereinigungsgesetzes) gelten als Dienstaussweise und Dienstabzeichen im Sinne des § 51 Abs. 6 des Fortstrechts-Bereinigungsgesetzes.

EINZUGSGEBIETE DER WILDBÄCHE - VERORDNUNG (6840/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Mai 1999, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche im Land Burgenland festgelegt werden, LGBl. Nr. 33/1999

Aufgrund des § 99 Abs. 5 des Forstgesetzes 1975, BGBl.Nr. 440, i d.F. des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 419/96, wird verordnet:

§ 1

Wildbacheinzugsgebiete

Als Einzugsgebiete von Wildbächen im Land Burgenland werden die im Anhang * zu dieser Verordnung enthaltenen Gebiete festgelegt.

* Anhang aus Platzgründen nicht abgedruckt

§ 2

Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt das Land Burgenland.

FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ (6840)

Gesetz vom 29. Juni 1987 betreffend Ausführungsbestimmungen zum Forstgesetz 1975 (Burgenländisches Forstauführungsgesetz), LGBl. Nr. 56/1987 (XIV.GP. RV 286 AB 297), i.d.F. LGBl. Nr. 41/1991 (XV.GP.RV 508 AB 519), 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127), **53/2009** (XIX.GP.RV 1127 AB 1141), 7/2010 (Art. 1 § 1 Abs. 1, 2 und 4)

Der Landtag hat in Ausführung der §§ 15 Abs. 2, 26 Abs. 2, 42 und 101 Abs. 8 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, beschlossen:

1. Abschnitt Waldteilung

§ 1¹

Die Teilung von Grundstücken, die zumindest teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, ist nur gestattet, wenn

1. die Waldflächen durch die Teilung nicht betroffen sind oder für die durch die Teilung betroffenen Waldflächen eine rechtskräftige unbefristete Rodungsbewilligung (§§ 17 und 18 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 55/2007²) vorliegt;

2. die Waldfläche auf den durch Teilung entstandenen Grundstücken ein Mindestmaß von 1 ha und eine durchschnittliche Mindestbreite von 50 m aufweisen.

¹ Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991

² Gesetzeszitat gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

§ 2¹

Die Behörde hat Ausnahmen von § 1 Z. 2 zu bewilligen, wenn

1. die aufzuteilenden Waldflächen mit angrenzenden Grundstücken, die zur Gänze die Benützungsort Wald aufweisen, vereinigt werden sollen;

2. die aufzuteilenden Waldflächen mit angrenzenden Grundstücken, die teilweise die Benützungsort Wald aufweisen, vereinigt werden sollen und die Waldflächen nach der Teilung zweckmäßiger bewirtschaftet werden können als vorher;

3. die aufzuteilende Waldfläche als Windschutzanlage im Sinne des § 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975² anzusehen ist, diese gemeinsam mit einer im selben Eigentum befindlichen angrenzenden landwirtschaftlichen Grundfläche aufgeteilt werden soll und infolge der Teilung eine Beeinträchtigung der Schutzwirkung der Windschutzanlage (z.B. durch Errichtung von Durchfahrtswegen oder durch Bewirtschaftungsmaßnahmen) nicht zu erwarten ist. Zur Sicherung der Schutzwirkung ist die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zulässig;

4. es sich um die Abschreibung geringwertiger Trennstücke im Sinne des § 13 Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2008³, handelt;

5. ohne die Grundstücksteilung Anlagen im öffentlichen Interesse, wie der umfassenden Landesverteidigung, des Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehrs, des Post- und Fernmeldewesens, des Bergbaues, des Energiewesens, der Seil- und Güterwege oder der Abfallwirtschaft überhaupt nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand errichtet werden könnten;

6. an einer Teilung ein öffentliches Interesse besteht, das die für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung zu erwartenden Nachteile überwiegt. Als solches kommen die Agrarstrukturverbesserung oder das Siedlungswesen in Betracht;

7. eine Vereinigung gemäß Z. 1 oder 2 auf Grund vermessungs- oder grundbuchsrechtlicher Vorschriften (§§ 7a, 12 und 52 des Vermessungsgesetzes BGBl. Nr. 306/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 100/2008⁴; § 5 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes BGBl. Nr. 2/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003⁴) nicht möglich ist, eine zusammenhängende Bewirtschaftung dadurch jedoch nicht verhindert wird.

¹ Fassung gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 41/1991

² Gesetzeszitat gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

³ Gesetzeszitat gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

⁴ Gesetzeszitat gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ

2. Abschnitt Windschutzanlagen

§ 3

(1) Die Errichtung von Windschutzanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung). Auf die Errichtung von Windschutzanlagen als gemeinsame Anlagen im Zuge agrarischer Operationen finden die Bestimmungen dieses Abschnittes keine Anwendung.

(2) In dem Antrag ist das Gebiet abzugrenzen, auf das sich die Schutzwirkungen der Windschutzanlagen beziehen sollen (Windschutzgebiet).

(3) Zur Einbringung eines Antrages sind berechtigt:

- a) die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Windschutzanlage errichtet werden soll;
- b) die Eigentümer von Grundstücken im Windschutzgebiet, deren Eigentum mindestens 2/3 der gesamten Fläche des Windschutzgebietes umfaßt.

§ 4

(1) Dem Antrag auf Erteilung der Errichtungsbewilligung ist ein Projekt anzuschließen, das folgendes zu enthalten hat:

- a) eine zeichnerische Darstellung in dreifacher Ausfertigung, die die Lage und den Umfang der Windschutzanlagen und des Windschutzgebietes bzw. der zu schützenden Anlagen und Objekte genau bezeichnet, und die im Maßstab der Katastralmappe anzulegen ist;
- b) eine schriftliche Darstellung des Bewuchses, der für die Windschutzanlagen vorgesehen ist;
- c) ein Verzeichnis jener Grundstücke und ihrer Eigentümer, die durch die Windschutzanlagen direkt betroffen werden unter Angabe der in Anspruch genommenen Fläche;
- d) einen Kostenvoranschlag;
- e) einen technischen Bericht, in dem die erforderlichen technischen und forstlichen Maßnahmen anschaulich dargestellt sind.

(2) Zur Erstellung von Projekten sind die Forstwirte der Behörden und der Agrarbehörde im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches, die leitenden Forstorgane und sonstige Forstwirte und Förster für diese Betriebe sowie Ingenieurkonsultenten für Forstwirtschaft und Zivilingenieure für Forstwirtschaft befugt.

§ 5

(1) Die Behörde hat das Projekt dem Bürgermeister jener Gemeinde, in dem der größte Teil des Windschutzgebietes, der zu schützenden Verkehrsanlagen, Siedlungsgebiete oder ähnlicher Objekte liegt, zu übermitteln. Das Projekt ist von diesem durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden kundzumachen. Diese Kundmachung hat auch Zeit und Ort der nach Beendigung der Auflegungsfrist von der Behörde durchzuführenden Verhandlung zu enthalten.

(2) Die Parteien sind berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Projekt schriftlich Stellung zu nehmen. Der Bürgermeister hat diese schriftlichen Stellungnahmen zu sammeln und unmittelbar nach Beendigung der Auflegungsfrist der Behörde zu übermitteln.

§ 6

Die Behörde hat die Errichtungsbewilligung zu erteilen, wenn

- a) durch die geplanten Anlagen ein ausreichender Windschutz erzielt werden kann,
- b) sonstige Anlagen, wie insbesondere Drainagen, öffentliche Verkehrsanlagen, Produktenleitungen, Leitungen des Fernmeldewesens oder militärische Anlagen, nicht nachteilig beeinflußt werden,
- c) Nachbargrundstücke, die nicht zum Windschutzgebiet gehören, sowie die innerhalb und außerhalb des Windschutzgebietes liegenden Verkehrsanlagen durch Durchwurzelung, Beschattung oder Schneeüberwehung nicht nachteilig beeinflußt werden.

§ 7

(1) Nach Rechtskraft der Errichtungsbewilligung hat die Behörde eine Ausfertigung der zeichnerischen Darstellung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a jener Ausfertigung dieser Bewilligung anzuschließen, die gemäß § 3 Abs. 2 des Forstgesetzes 1975 dem Vermessungsamt zu übermitteln ist.

(2) Nach Rechtskraft der Errichtungsbewilligung kann mit der Errichtung der Windschutzanlage begonnen werden.

(3) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die im Projekt ausgewiesenen Grundstücksteile für die Errichtung der Windschutzanlagen zur Verfügung zu stellen und das Nutzungsrecht an die Eigentümer

FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ

der geschützten Flächen, Anlagen oder Objekte abzutreten. Hiefür steht den Grundeigentümern eine angemessene Entschädigung zu.

(4) Die Höhe der Entschädigung ist, sofern hierüber kein Übereinkommen erzielt wird, auf Antrag von der Behörde mit Bescheid festzusetzen. Ein während dieses Verfahrens zustande kommendes Übereinkommen hat die Behörde zu beurkunden. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen.

(5) Bei der Ermittlung der Entschädigung sind die Vorschriften der §§ 4 bis 9 Abs. 1 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes-EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003¹, sinngemäß anzuwenden. Die Entschädigung ist von demjenigen zu leisten, dem das Nutzungsrecht abgetreten wurde.

(6) Gegen den Entschädigungsbescheid ist kein Rechtsmittel zulässig. Es kann jedoch jede Partei innerhalb von sechs Monaten ab seiner Erlassung die Festsetzung der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage der Windschutzanlage zuständigen Bezirksgericht beantragen, welches hierüber im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat. Mit der Einbringung des Antrages bei Gericht tritt der Entschädigungsbescheid außer Kraft. Wurde die Entschädigung in Form einer wiederkehrenden Leistung zuerkannt, kann jede der Parteien die Neufestsetzung durch das Bezirksgericht jederzeit beantragen. Die Entschädigung ist in diesem Fall neu festzusetzen, wenn sich die für die Bemessung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben.

(7) Für das gerichtliche Entschädigungsverfahren sind ebenfalls die Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes-EisbEG², sinngemäß anzuwenden.

¹ Gesetzeszitat gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

² Gesetzeszitat gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

§ 8

(1) Die Behörde hat über Antrag des Eigentümers eines Grundstückes festzustellen, ob ein Baum- oder Strauchbestand, der sich auf dem Grundstück befindet, als Windschutzanlage gemäß § 2 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975 anzusehen ist. Ein solches Verfahren ist auch über Antrag des Eigentümers eines Grundstückes, auf welches vom Bestand eine Schutzwirkung oder eine nachteilige Wirkung ausgehen kann, oder auf Antrag der Gemeinde oder der Burgenländischen Landwirtschaftskammer oder von amtswegen einzuleiten.

(2) Bei Zutreffen der Voraussetzungen hat die Behörde durch Bescheid festzustellen, daß eine Windschutzanlage vorliegt und gleichzeitig die geschützten Flächen (Windschutzgebiet, Anlagen oder Objekte) zu bestimmen.

(3) Mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides geht das Nutzungsrecht auf den Eigentümer der geschützten Flächen, Anlagen oder Objekte über.

(4) Für die Leistung von Entschädigungen gilt § 7 sinngemäß.

§ 9

(1) Windschutzanlagen können in Form von Einzelstammentnahmen oder von Kahlhieben genutzt werden. Die Bestimmungen des § 25 Abs. 5 Forstgesetz 1975 bleiben dadurch unberührt.

(2) Kahlhiebe in Windschutzanlagen sind grundsätzlich zulässig. Windschutzanlagen von mehr als 20 m Breite sind in Etappen zu schlägern, wobei der verbleibende Teil die Windschutzwirkung noch gewährleisten muß. Die Schlägerung des verbleibenden Teiles darf zur Aufrechterhaltung der Windschutzwirkung erst durchgeführt werden, wenn der Bewuchs des wiederaufgeforsteten ersten Teiles eine Höhe von 3 m erreicht hat.

(3) Einzelstammentnahmen zum Zwecke der Auflichtung des Bewuchses, der Beseitigung von Schadhölzern oder der Verjüngung dürfen insoweit vorgenommen werden, als dadurch die Schutzfunktion der Anlage nicht beeinträchtigt wird.

(4) Bestehen in einem Windschutzgebiet mehrere Windschutzanlagen, so dürfen Nutzungen in Form von Kahlhieben nur jede zweite Windschutzanlage erfassen.

(5) Um die rechtzeitige Auszeige der Fällungen sicherzustellen, sind diese spätestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Beginn bei der Behörde anzumelden.

§ 10

Die Wiederbewaldung ist innerhalb des der Fällung folgenden Kalenderjahres durchzuführen.

§ 11

Eine Windschutzanlage kann aufgelassen werden, wenn der volle Ertrag landwirtschaftlicher Grundstücke durch Windschäden nicht mehr gefährdet oder ein Schutz für Verkehrsanlagen, Sied-

lungsgebiete oder ähnliche Objekte nicht mehr notwendig ist und für die Windschutzanlage eine Rodungsbewilligung (§ 17 Forstgesetz 1975) erteilt wurde.

3. Abschnitt Waldbrandbekämpfung

§ 12

Unter Waldbrand im Sinne dieses Gesetzes ist ein Feuer auf einer Grundfläche zu verstehen, die als Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975, als Windschutzanlage (§ 2 Abs. 3 Forstgesetz 1975)*, als Neubewaldungsfläche (§ 4 Forstgesetz 1975) * oder als Gefährdungsbereich im Sinne des § 40 Abs. 1 Forstgesetz 1975 anzusehen ist, wenn das Feuer seinen Herd verlassen hat und geeignet ist, Schäden an forstlichem Bewuchs oder Forstprodukten zu verursachen.

* Gesetzeszitat gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2009 (mit Wirksamkeit vom 15. Juli 2009)

§ 13

(1) Wer einen Waldbrand wahrnimmt, ist verpflichtet, ihn nach Kräften zu löschen. Ist das Löschen des Waldbrandes nicht möglich, so ist der Brand sofort der nächsten Brandmeldestelle, an Orten, wo eine solche Brandmeldestelle nicht besteht, dem Waldeigentümer oder dessen Forstpersonal, der nächsten Gendarmerie- oder Polizeidienststelle oder dem nächsten Gemeindeamt zu melden.

(2) Ortsunkundige haben ortsvertraute Personen in der näheren Umgebung zu verständigen, die ihrerseits verpflichtet sind, die Meldung an die im Abs. 1 genannten Stellen weiterzuleiten.

(3) Die gem. Abs. 1 verständigte Stelle hat den unverzüglichen Einsatz der zuständigen Feuerwehr zu veranlassen und, soweit dies nicht bereits geschehen ist, die vom Waldbrand betroffene Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 14

(1) Für die Bekämpfung von Waldbränden ist im übertragenen Wirkungsbereich die Gemeinde zuständig, in der sich der Brandort befindet bzw. in der Bekämpfungsmaßnahmen notwendig sind. Erstreckt sich ein Waldbrand über mehrere Gemeinden, so haben die betroffenen Gemeinden einvernehmlich vorzugehen.

(2) Die Gemeinde hat alle Maßnahmen zu setzen, die erforderlich sind, um den Waldbrand in ihrem Gebiet zu löschen bzw. ein Übergreifen des Waldbrandes auf ihr Gemeindegebiet zu verhindern. Soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, hat sie sich aller Mittel zu bedienen, die ihr zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerpolizei zur Verfügung stehen.

(3) Für die Waldbrandbekämpfung sind in erster Linie die Feuerwehren heranzuziehen. Die Feuerwehr, die für das vom Waldbrand betroffene Gebiet zuständig ist, hat die Waldbrandbekämpfung unverzüglich aufzunehmen. Andere Feuerwehren haben Hilfe zu leisten, wenn sie von der Gemeinde, die für die Waldbrandbekämpfung zuständig ist, darum ersucht wurden.

(4) Zur Waldbrandbekämpfung dienen zunächst die Hilfeeinrichtungen, Geräte und Betriebsmittel der öffentlichen Feuerwehr und der Eigentümer jener Grundflächen, auf denen der Waldbrand sich ereignet oder die hievon unmittelbar bedroht sind, sowie jene Hilfsmittel der Gemeinden, auf deren Gebiet der Waldbrand sich ereignet.

§ 15

(1) Alle in der Gemeinde anwesenden arbeitsfähigen männlichen Personen zwischen 18 und 60 Jahren, die in der Gemeinde ständig wohnhaft oder ständig beschäftigt sind, haben dem Aufgebot der Gemeinde zur Bekämpfung eines Waldbrandes im Gemeindegebiet oder im Gebiete der Nachbargemeinde Folge zu leisten, soweit ihr Eigentum nicht selbst in Gefahr ist. Sie sind auch zur Beistellung von Geräten, Transportmitteln und ähnlichem verpflichtet, über die sie verfügen und die zur Herbeischaffung von Wasser, zur Löscharbeit (wie Krampen, Hauen, Schaufeln) oder zur Nachrichtenübermittlung benötigt werden.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 trifft nicht die Angehörigen des Bundesheeres, alle Organe der Bundespolizeibehörden, der Zollorgane und Gemeindegewache sowie die öffentlichen Verkehrsunternehmungen.

(3) Zur Erlassung des Aufgebotes ist der Bürgermeister von sich aus oder auf Verlangen des Waldeigentümers oder seiner Forstorgane im Bedarfsfalle oder beim Einsatz in einer Nachbargemeinde im

FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ

Einvernehmen mit dieser verpflichtet. Für die Waldbrandbekämpfung in einer anderen Gemeinde sind jedoch Dienst- und Sachleistungen nur insoweit anzufordern, als diese Gemeinde darum ersucht und die Sicherheit der eigenen Gemeinde dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) Die auf Grund des Abs. 1 aufgebotene Löschmannschaft hat mit den Löschgeräten sogleich an die Brandstelle zu eilen und bei den Löschmaßnahmen mitzuwirken. Die Löschmannschaft ist vom Bürgermeister oder dessen Beauftragten und den Forstorganen zu begleiten. Diese haben unter der Löschmannschaft die Ordnung aufrechtzuerhalten und auf die Ausführung der angeordneten Löschmaßnahmen hinzuwirken.

§ 16

(1) Zur technischen Leitung der Löschmaßnahmen bei Waldbränden ist der ranghöchste zuständige am Brandplatz anwesende Angehörige der öffentlichen Feuerwehren berufen. Sind mehrere Zuständigkeitsbereiche von einem Waldbrand betroffen, so haben die genannten Personen einvernehmlich vorzugehen.

(2) Ist eine öffentliche Feuerwehr am Brandplatz noch nicht eingetroffen, so kommt in der nachstehenden Reihung folgenden Personen, soweit sie am Brandplatz anwesend sind, die Leitung der Löschmaßnahmen zu:

- a) dem nach Ausbildung und Dienstalder höchstgestellten Forstorgan oder
- b) dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten, in deren Bereich sich der Waldbrand ereignet.

(3) Kommt nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht einem Forstorgan die Leitung der Löschmaßnahmen zu, so hat deren Leiter bei Anwesenheit von für das betreffende Waldgrundstück bestellten Forstorganen im Einvernehmen mit diesen vorzugehen. Bei allen Anordnungen ist auf möglichste Schonung des vom Brand nicht ergriffenen Waldbestandes Bedacht zu nehmen.

(4) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Betreten und das Benützen ihrer Grundstücke, das Ausheben von Gräben, das Aushauen von Sicherheitsstreifen, das Anzünden eines Gegenfeuers, das Führen eines Gegenhauses oder andere zur Eindämmung des Brandes geeignete Eingriffe in ihr Eigentum zu dulden, wenn dies vom Leiter der Löschmaßnahmen im Auftrag oder im Namen des Bürgermeisters angeordnet wird.

(5) Zu den Sicherungsvorkehrungen nach Löschung des Brandes (Brandwache) sind der Waldeigentümer, dessen Forstpersonal oder Waldarbeiter, im Bedarfsfalle auch die Feuerwehr und das Aufgebot heranzuziehen.

§ 17

(1) Die Gemeinde hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Ersatz der durch eine Waldbrandbekämpfung verursachten Kosten für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr einschließlich der Verpflegungskosten sowie für Schäden an deren Fahrzeugen, Geräten, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen.

(2) Jedermann, dem auf Grund einer Anordnung gemäß § 15 Kosten für die Erbringung von Sachleistungen (einschließlich der Kosten für den Einsatz des zur Verfügung gestellten Bedienungspersonals) bzw. für Schäden an den zur Verfügung gestellten Bekämpfungsmitteln erwachsen sind, hat gegenüber dem Bund Anspruch auf Kostenersatz einschließlich des Ersatzes des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(3) Anträge auf Kostenersatz gemäß Abs. 1 sind von der Gemeinde bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(4) Anträge auf Kostenersatz gemäß Abs. 2 sind bei sonstigem Verlust des Anspruches binnen drei Monaten nach Beendigung der Waldbrandbekämpfung bei der Gemeinde einzubringen. Diese hat die Anträge umgehend auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und unverzüglich über die Bezirksverwaltungsbehörde dem zuständigen Bundesministerium vorzulegen.

(5) Sofern innerhalb von drei Monaten nach Vorlage eines Antrages im Sinne der Abs. 3 und 4 an das zuständige Bundesministerium eine gütliche Einigung über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach nicht zustande kommt, hat auf Antrag des Anspruchsberechtigten die Bezirksverwaltungsbehörde den Anspruch mit Bescheid festzusetzen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid ist unzulässig.

(6) Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides gemäß Abs. 5 kann jede der Parteien des verwaltungsbehördlichen Verfahrens die Festsetzung des Kostenersatzes gemäß Abs. 1 und 2 im Verfahren außer Streitsachen bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel die den Kostenanspruch begründende Handlung gesetzt wurde, beantragen. Mit dem Zeitpunkt der Anrufung des Gerichtes tritt der gemäß Abs. 5 erlassene Bescheid außer Kraft.

(7) Durch Abs. 1 und 2 werden allenfalls bestehende Schadenersatzansprüche des Bundes nicht berührt.

FORSTAUSFÜHRUNGSGESETZ

§ 18

(1) Für die auf Grund von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 4 verursachten Schäden steht gegenüber dem Bund ein Anspruch auf angemessenen Schadenersatz zu.

(2) § 17 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß.

4. Abschnitt Freihaltung der Wildbäche

§ 19

(1) Holz und andere Gegenstände dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Hochwasserabfluß eines Wildbaches behindert wird.

(2) Bei Fällungen auf Flächen, die zu einem Wildbach einhängen, hat der Waldeigentümer vorzusorgen, daß durch das Abrutschen von Holz oder Schlagabfällen der Hochwasserabfluß des Wildbaches nicht behindert wird.

(3) Zur Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind auch Fruchtnießer und Berechtigte gemäß § 87 Abs. 1 und 2 des Forstgesetzes 1975 sowie Schlagunternehmer und Käufer des Holzes am Stock verpflichtet.

§ 20

(1) Bei der Begehung von Wildbächen im Sinne des § 101 Abs. 6 des Forstgesetzes 1975 sind tunlichst Organe des forsttechnischen Dienstes der Bezirksverwaltungsbehörde beizuziehen.

(2) Werden hiebei Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- oder Regulierungswerke festgestellt, so hat die Gemeinde hierüber unverzüglich der Behörde zur weiteren Verfügung zu berichten.

5. Abschnitt Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 21

Die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gemäß § 17, die Entgegennahme, Prüfung und Vorlage von Anträgen gemäß § 17 Abs. 4 bzw. § 18 Abs. 2 sowie die nach § 20 zu besorgenden Aufgaben sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Behörden

§ 22

Unter Behörde nach diesem Gesetz ist die im Sinne des Forstgesetzes 1975 zuständige Behörde zu verstehen.

Strafbestimmungen

§ 23

(1) Wer

- a) 1. entgegen § 11 eine Windschutzanlage aufläßt;
 2. die Meldung von Waldbränden oder die Weitergabe dieser Meldung entgegen § 13 nicht durchführt;
 3. entgegen § 15 bei Waldbränden nicht Hilfe leistet oder die zur Brandbekämpfung erforderlichen Hilfsmittel nicht beistellt;
 4. Holz oder andere Gegenstände entgegen § 19 im Hochwasserabflußbereich eines Wildbaches lagert;
 - b) 1. Nutzungen in Windschutzanlagen entgegen § 9 vornimmt;
 2. die Wiederbewaldung entgegen § 10 nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt;
 - c) 1. entgegen § 9 nicht rechtzeitig den geplanten Beginn der Fällungen in Windschutzanlagen anmeldet;
 2. entgegen § 19 bei Fällungen nicht die nötigen Vorkehrungen trifft,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung.

(2) Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a) mit einer Geldstrafe bis zu 4.360 Euro¹, der lit. b) mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro², der lit. c) mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro³ zu ahnden.

¹ Betrag (vormals S 60.000,-) ersetzt gem. Art. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 3.000,-) ersetzt gem. Art. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

AUFFORSTUNGSGESETZ (6850)

Gesetz vom 24. November 1988 über die Aufforstung von Nichtwaldflächen, LGBl. Nr. 17/1989, 32/2001

§ 1

(1) Grundstücke, die nach ihrer Beschaffenheit oder der Art ihrer tatsächlichen Verwendung der landwirtschaftlichen Nutzung gewidmet sind, und Grundstücke, die an solche Grundstücke angrenzen, dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde aufgeforstet oder zur Anlage von Forstgärten, Forstsaamenplantagen oder Christbaumkulturen verwendet werden. Ebenso bedarf die Duldung des natürlichen Anfluges (Naturverjüngung) auf diesen Flächen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht Maßnahmen der Wiederbewaldung und die Errichtung von Windschutzanlagen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten ferner nicht für Grundstücke, die den forstrechtlichen Vorschriften unterliegen. Im Zweifelsfall hat die Bezirksverwaltungsbehörde vor ihrer Entscheidung die forstbehördliche Feststellung zu veranlassen, ob diese Voraussetzung gegeben ist (§ 5 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440).

§ 2

(1) Wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für ein angrenzendes landwirtschaftlich genutztes Grundstück Bewirtschaftungs Nachteile, insbesondere infolge Durchwurzelung oder Beschattung zu erwarten sind, ist die Bewilligung mit der Auflage zu erteilen, einen 5 m breiten Streifen entlang der Grenze von der Holzvegetation freizuhalten. Dieser Abstand kann von der Bezirksverwaltungsbehörde je nach der Reichweite der zu erwartenden Einwirkungen der Holzvegetation auf das Nachbargrundstück durch Beschattung oder Durchwurzelung bis 3 m herabgesetzt oder bis 7 m erhöht werden.

(2) Die Bewilligung ist jedoch zu versagen, wenn durch die Kulturumwandlung auch bei Freihaltung eines Streifens von der Holzvegetation (Abs. 1) für das Nachbargrundstück ein Schaden zu erwarten ist.

§ 3

Die Grundeigentümer der anzupflanzenden Grundstücke, die Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke, soweit sie zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt sind und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der angrenzenden Grundstücke haben im Verfahren nach diesem Gesetz Parteistellung.

§ 4

Wer

- a) eine Kulturumwandlung im Sinne des § 1 Abs. 1 ohne Bewilligung vornimmt;
 - b) die erteilten Auflagen im Sinne des § 2 Abs. 1 nicht erfüllt;
 - c) einem Auftrag gemäß § 5 Abs. 1 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt
- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 2.200 Euro * zu bestrafen.

* Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 5

(1) Unabhängig von einer Bestrafung nach § 4 ist dem Eigentümer einer Grundfläche, auf der ohne Bewilligung eine Kulturumwandlung (§ 1 Abs. 1) vorgenommen wurde oder dem Nutzungsberechtigten über diese Fläche, soweit er zu einer solchen Maßnahme privatrechtlich befugt ist, unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen, die Kulturumwandlung rückgängig zu machen.

(2) Ein Auftrag gemäß Abs. 1 kann nicht mehr erteilt werden, wenn seit der Kulturumwandlung fünf Jahre vergangen sind.

WASSERLEITUNGSVERBANDSGESETZ (6930)

Gesetz vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007 (XIX.GP. RV 560 AB 598), 10/2010 (XIX. Gp. RV 1306 AB 1310)

1. ABSCHNITT

§ 1

Mitglieder, Rechtsform und Aufgaben

(1) Die im Abs. 3 genannten Gemeinden bilden einen Gemeindeverband im Sinne des Art. 116a Abs. 2 B-VG.

(2) Der Gemeindeverband führt den Namen „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Im folgenden wird er kurz „Verband“ bezeichnet.

(3) Mitglieder des Verbandes sind die Freistädte Eisenstadt und Rust sowie die Gemeinden Donnerkirichen, Großhöflein, Hornstein, Klingenbach, Mörbisch, Müllendorf, Neufeld an der Leitha, Oggau am Neusiedler See, Oslip, Purbach am Neusiedler See, St. Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wimpassing an der Leitha; Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Zillingtal, Neusiedl am See, Andau, Apetlon, Breitenbrunn, Bruckneudorf, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Frauenkirchen, Gattendorf, Gols, Halbtürn, Illmitz, Jois, Kittsee, Neudorf bei Parndorf, Nickelsdorf, Pama, Pamhagen, Parndorf, Podersdorf am See, St. Andrä am Zicksee, Tadtten, Waltern, Weiden am See, Winden am See, Zurndorf, Mattersburg, Antau, Baumgarten, Draßburg, Forchtenstein Hirm, Krensdorf, Loipersbach im Burgenland, Marz, Neudörfl, Pöttelsdorf, Pötttsching, Rohrbach bei Mattersburg, Bad Sauerbrunn, Schattendorf, Sigleß, Wiesen und Zemendorf-Stöttera.

(4) Der Verband hat die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einschließlich der Erhebung der Wasserabgaben. Der Verband ist berechtigt, auch andere gemeinnützige Aufgaben, insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft und im Interesse der Versorgungssicherheit auch über das Verbandsgebiet hinaus wahrzunehmen. Der Verband und seine wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

(5) Weitere Gemeinden können über ihren Antrag in den Verband aufgenommen werden, wenn dies die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmberechtigten beschließt. Dasselbe gilt für das Ausscheiden von Gemeinden.

§ 2

Organe

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Obfrau oder der Obmann und
4. der Kontrollausschuss.

§ 3

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden, die vom Gemeinderat jeder Gemeinde gewählt werden. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Diese Vertreterinnen und Vertreter sowie die Ersatzmitglieder müssen dem entsendenden Gemeinderat angehören. Hinsichtlich der Entsendung finden die Bestimmungen der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß Anwendung. Jede Gemeinde kann die von ihr entsendeten Vertreterinnen oder Vertreter und Ersatzmitglieder ersetzen. Ersatzmitglieder treten sowohl im Falle einer bloß vorübergehenden Verhinderung, als auch im Falle eines gänzlichen Ausscheidens von Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsversammlung in der Reihenfolge, in der sie gewählt wurden, an deren Stelle.

(2) Die Zahl der von jeder Gemeinde in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreterinnen oder Vertreter wird wie folgt bestimmt: Gemeinden bis zu 1 000 Einwohnern entsenden je eine Vertreterin oder einen Vertreter, Gemeinden mit mehr als 1 000 Einwohnern entsenden für je 1 000 Einwohner je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Bruchteile bleiben unberücksichtigt. Für die Einwohnerzahl ist die jeweils letzte Volkszählung maßgebend.

(3) Die Funktionsdauer der Verbandsversammlung entspricht der Gemeinderatswahlperiode und dauert jedenfalls so lange, bis die neue Verbandsversammlung zusammentritt.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
1. die Wahl und die Abwahl der Obfrau oder des Obmannes, deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Wahl des Kontrollausschusses und der jeweiligen Ersatzmitglieder;
 2. die Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Obfrau oder des Obmannes, deren oder dessen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie des Prüfungsausschusses;
 3. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes und des Rechnungsabschlusses;
 4. die Beschlussfassung über die Wasserabgabenordnung;
 5. die Beschlussfassung über die Wasserleitungsordnung;
 6. die Beschlussfassung über den Dienstpostenplan;
 7. die Beschlussfassung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes;
 8. die Beschlussfassung über den Umfang der Bauherstellungen, über deren Finanzierung, von Darlehensaufnahmen und der Übernahme von Haftungen;
 9. die Errichtung und der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen;
 10. die Zustimmung zur Ausübung von Eigentümerrechten in wirtschaftlichen Unternehmungen zur Gründung von weiteren Unternehmungen;
 11. die Aufnahme oder das Ausscheiden von Gemeinden;
 12. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Kontrollausschusses;
 13. die Beschlussfassung über jene Angelegenheiten, deren Entscheidung sich die Verbandsversammlung vorbehalten hat oder in welchen der Vorstand die Entscheidung der Verbandsversammlung anruft.

(2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 2, 5, 7 und 11 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Beschlussfassung Rechtsvorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben oder seiner privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden, oder wenn die beabsichtigte Maßnahme für den Verband mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist. Über den Antrag auf Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach seinem Einlangen zu entscheiden.

(3) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Z 3, 6, 8, 9 und 10 sind der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Jahr zusammenzutreten.

(2) Die Verbandsversammlung ist innerhalb von vier Wochen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn dies der Vorstand oder wenigstens ein Viertel der Vertreter der Verbandsgemeinden beantragt. Der Antrag ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Einlangen des Antrages bei der Obfrau oder beim Obmann zu laufen.

(3) Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung bestimmt die Obfrau oder der Obmann. Die Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung ist den Mitgliedsgemeinden spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung nachweislich zuzustellen. In der Einladung müssen Zeit und Ort der Sitzung und deren Tagesordnung angegeben sein. Ein Gegenstand, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur behandelt werden, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel seine Aufnahme in die Tagesordnung beschließt.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der Vertreter der Gemeinden anwesend sind. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig oder tritt die Beschlussunfähigkeit im Laufe der Sitzung ein, so kann der Obmann oder die Obfrau hinsichtlich der unerledigten Verhandlungsgegenstände binnen vier Wochen eine neuerliche Sitzung einberufen. Die Verbandsversammlung ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

(5) Zu einem gültigen Beschluss ist, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Jeder Vertreter hat eine Stimme.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich, soweit diese nicht anderes beschließt.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der Obfrau oder dem Obmann,
2. der ersten und zweiten Stellvertreterin oder dem ersten und zweiten Stellvertreter und
3. vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Obfrau oder der Obmann wird von der Verbandsversammlung aus deren Mitte gewählt. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes erfolgt unter Einrechnung des Obmannes oder der Obfrau in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes. Die Vorstandsmitglieder und deren Ersatzmitglieder können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstandes und des Kontrollausschusses entspricht der Gemeinderatswahlperiode, jedoch mit der Maßgabe, dass die Funktion erst mit der Wahl des neuen Vorstandes endet. Die Wahl hat binnen sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl stattzufinden.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist in den Angelegenheiten des Verbandes das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Verbandsversammlung oder dem Obmann oder der Obfrau vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung in allen Bereichen des Verbandes.

(2) Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Vorbereitung der Berichte und Anträge an die Verbandsversammlung;
2. die Genehmigung der Bauabrechnungen;
3. der Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Verbindlichkeiten;
4. die Aufnahme von Bediensteten sowie die Auflösung von Dienstverhältnissen;
5. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

(1) Die Obfrau oder der Obmann hat den Vorstand binnen vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder zur ersten Sitzung einzuberufen.

(2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen und tritt hiezu nach Bedarf, mindestens aber in jedem Vierteljahr zusammen. Der Vorstand ist innerhalb von acht Tagen einzuberufen, wenn es wenigstens von zwei Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe wenigstens eines Tagesordnungspunktes verlangt wird. Die Sitzung ist spätestens innerhalb von weiteren acht Tagen abzuhalten.

(3) Zeit und Ort der Sitzung bestimmt die Obfrau oder der Obmann. Die Einladung zur Sitzung ist samt der Tagesordnung wenigstens drei Tage vorher, in Fällen besonderer Dringlichkeit wenigstens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung zuzustellen.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die Mehrheit der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) An den Sitzungen des Vorstandes haben auch der oder die leitende Bedienstete und der technische Betriebsleiter oder die technische Betriebsleiterin mit beratender Stimme teilzunehmen. Soweit dies für die Beratungen zweckdienlich erscheint, können auch andere Personen beigezogen werden.

(6) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufgaben der Obfrau oder des Obmannes

(1) Die Obfrau oder der Obmann beruft die Verbandsversammlung und den Vorstand zu den Sitzungen ein, führt jeweils den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes zu vollziehen. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte und hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluss zeitgerecht erstellt werden. Ihr oder ihm unterstehen die Bediensteten im Rahmen des geltenden Dienstrechtes.

(2) Die Obfrau oder der Obmann vertreten den Verband nach außen. Ausfertigungen und Erledigungen werden von ihr bzw. ihm oder in ihrem bzw. seinem Namen gezeichnet. Urkunden, durch die für den Verband Rechtsverbindlichkeiten begründet werden, müssen von der Obfrau oder dem Obmann und einem weiteren Mitglied des Vorstandes unterfertigt werden.

(3) Die Obfrau oder der Obmann wird im Verhinderungsfall durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, und wenn auch diese oder dieser verhindert ist, durch die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter vertreten.

WASSERLEITUNGSVERBANDSGESETZ

§ 10

Kontrollausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat aus ihrer Mitte einen aus drei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuss entsprechend der Zusammensetzung der Verbandsversammlung zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Diese können auch in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden.

(2) Dem Kontrollausschuss obliegt die Überprüfung der Geschäftsführung und der Gebarung des Verbandes.

(3) Den Beratungen des Kontrollausschusses können Sachverständige beigezogen werden. Über die Geschäftsführung des Kontrollausschusses kann die Verbandsversammlung nähere Bestimmungen erlassen.

§ 11

Geschäftsführung der Organe

Sofern dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, ist die Geschäftsführung der Verbandsorgane unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 45 Abs. 1 bis 6 und 9, 46 und 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Vorstand und an die Stelle des Bürgermeisters die Obfrau oder der Obmann.

§ 12

Entschädigung der Organe

(1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollausschusses erhalten für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen aus den Mitteln des Verbandes eine Entschädigung, deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Die den Mitgliedern der Verbandsversammlung erwachsenden Barauslagen sind diesen von den entsendenden Gemeinden zu vergüten.

§ 13

Unvereinbarkeit

Kein Mitglied des Vorstandes oder Kontrollausschusses darf während seiner Funktionsdauer Bau- und Lieferaufträge und sonstige Dienstleistungen für den Verband und seine Unternehmungen erbringen oder deren Dienstnehmerin oder Dienstnehmer sein. Dies gilt auch für juristische Personen, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder des Kontrollausschusses maßgeblich beteiligt ist.

§ 14

Entwurf des Wirtschaftsplans

(1) Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist durch zwei Wochen während der Dienstzeit in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der Entwurf des Wirtschaftsplans im Wege der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zuzustellen.

§ 15

Wirtschaftsplan und Rechnungsabschluss

(1) Die Obfrau oder der Obmann hat den Wirtschaftsplan für das nächste Wirtschaftsjahr bis längstens 30. November und den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr bis längstens 31. März zu verfassen und dem Vorstand vorzulegen. Der Vorstand hat den Wirtschaftsplan und den Rechnungsabschluss an die Verbandsgemeinden unter Bestimmung einer Frist von wenigstens zwei Wochen zur Stellungnahme zu übersenden. Weiters hat er am Sitz des Verbandes zwei Wochen kundzumachen, dass der Wirtschaftsplan und der Rechnungsabschluss während der Dienststunden beim Verband zur öffentlichen Einsicht aufliegen. Der Wirtschaftsplan für das nächste Haushaltsjahr und der Rechnungsabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr samt den allenfalls eingelangten Einwendungen sind in der jeweils nächsten Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Landesregierung ist je eine Abschrift des genehmigten Wirtschaftsplanes und des genehmigten Rechnungsabschlusses zu übermitteln.

(2) Wird der Wirtschaftsplan nicht zeitgerecht beschlossen, gilt als Provisorium bis zur Beschlussfassung desselben der Wirtschaftsplan des vorangegangenen Jahres.

(3) Der Rechnungsabschluss ist auf Grundlage einer nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Bilanz auszuarbeiten.

(4) Der Rechnungsabschluss und die Bilanz sind vor Vorlage an die Verbandsversammlung, die

WASSERLEITUNGSVERBANDSGESETZ

jedenfalls vor Ablauf des nächstfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat, in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. § 14 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 16

Anordnungsbefugnis in Fällen äußerster Dringlichkeit

In Fällen äußerster Dringlichkeit oder bei Gefahr im Verzug kann die Obfrau oder der Obmann die dringend notwendigen außer- und überplanmäßigen Ausgaben anordnen, muss jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes erwirken.

§ 17

Grundsätze der Gebarung

Die Finanzgebarung hat nach den Grundsätzen der kaufmännischen Betriebsaufzeichnungen (Doppik) zu erfolgen.

§ 18

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Der Verband ist berechtigt, im Rahmen seines Aufgabenbereiches wirtschaftliche Unternehmungen zu errichten oder solchen beizutreten.

(2) Die Vertretung des Verbandes in wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt dem Obmann oder der Obfrau. Diese sind für die genaue Befolgung der von der Verbandsversammlung oder dem Vorstand erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

2. ABSCHNITT

§ 19

Anschlusspflicht

(1) Die Eigentümer aller Grundstücke mit Bauten, Betrieben und Anlagen im Gebiet der Verbandsgemeinden, die aus der Wasserleitung des Verbandes mit Wasser versorgt werden können, sind verpflichtet, das für die Benützung dieser Grundstücke mit Bauten, Betrieben oder Anlagen erforderliche Trink- und Nutzwasser aus der Wasserleitung zu beziehen und zu diesem Zwecke den Anschluss ihrer Grundstücke an die Wasserleitung herstellen zu lassen.

(2) Als Grundstücke mit Bauten, Betrieben und Anlagen, die aus der Wasserleitung versorgt werden können, sind jene zu betrachten, die an einer Versorgungsleitung liegen und bei denen die kürzeste Verbindung bis zur Grenze der Grundstückes nicht mehr als 50 m beträgt.

§ 20

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des beabsichtigten Anschlusses bei Grundstücken mit schon bestehenden Bauten, Betrieben oder Anlagen eine allen gesundheitlichen Anforderungen entsprechende Wasserversorgungsanlage besteht, die außer Nutzwasser auch Trinkwasser in einer zum menschlichen Genuss vollkommen geeigneten Beschaffenheit und in hinreichender Menge zur Verfügung stellt und der Anschluss an die öffentliche Wasserleitung mit unverhältnismäßig höheren wirtschaftlichen Belastungen des Eigentümers verbunden wäre.

(2) Der Verband kann industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Anstalten von der Verpflichtung zum Bezug von Nutzwasser befreien. Von einer solchen Befreiung sind jedoch Betriebe auszunehmen, bei denen aus gesundheitlichen Gründen auch der Bezug von Nutzwasser aus der Wasserleitung erforderlich ist.

(3) Der Verband kann Betriebe, die einen unverhältnismäßig großen Verbrauch an Nutzwasser haben (z.B. größere Industriebetriebe), aus Gründen der Trinkwasserversorgung vom Bezug von Nutzwasser ausschließen, wenn ihnen die Beschaffung von Nutzwasser billigerweise anderweitig zugemutet werden kann.

(4) Der Bezug von Trinkwasser darf niemandem verweigert werden, sofern er den gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt.

§ 21

Feststellung der Anschlusspflicht

(1) Die Anschlusspflicht ist durch Bescheid des Verbandes gegenüber dem Anschlusspflichtigen festzustellen.

(2) Kommt die oder der Anschlusspflichtige ihrer oder seiner Verpflichtung zum Anschluss oder zur

WASSERLEITUNGSVERBANDSGESETZ

Herstellung der Anschlussleitung innerhalb der Leistungsfrist nicht nach, so kann der Verband die Ersatzvornahme auf Kosten der oder des Anschlusspflichtigen durch die Bezirksverwaltungsbehörde erwirken.

§ 22

Freiwilliger Anschluss

(1) Der Verband kann Eigentümerinnen oder Eigentümern von Grundstücken mit Bauten, Betrieben oder Anlagen, für die ein Anschlusszwang nicht besteht, aufgrund eines schriftlichen Antrages den Anschluss an die Verbandswasserleitung gestatten, sofern dadurch die Leistungsfähigkeit der Verbandswasserleitung unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht nicht beeinträchtigt wird. Die Belieferung aus der Verbandswasserleitung kann dabei auf die Entnahme von Trinkwasser beschränkt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch auf freiwillige Anschlüsse anzuwenden.

§ 23

Wasserbezug und Wasserzähler

(1) Der Wasserbezug hat grundsätzlich über Wasserzähler zu erfolgen. Die Entnahme von Wasser aus der Verbandswasserleitung ohne Wasserzähler darf nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, wenn die Entnahme vorübergehend erfolgt und wegen der besonderen Art und des Zweckes der Entnahme der Einbau eines Wasserzählers technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

(2) Der Wasserzähler ist vom Verband einzubauen. Der oder die Anschlusspflichtige hat die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf ihre oder seine Kosten zu errichten und instand zu halten.

(3) Neben der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Prüfung ist die Prüfung des Wasserzählers durch den Verband zu veranlassen, wenn die oder der zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr Verpflichtete die Richtigkeit der vom Wasserzähler angezeigten Wassermenge bestreitet. Ergibt die Prüfung, dass die Messgenauigkeit des Wasserzählers gegeben ist, ist der bzw. dem Abgabepflichtigen der Ersatz der Kosten der Prüfung des Wasserzählers vorzuschreiben, anderenfalls trägt der Verband die Prüfkosten.

(4) Bei Neubauten und Sanierungen hat die Herstellung der Anschlussleitung einschließlich der Wasserzähler durch den Verband auf Kosten der oder des Anschlusspflichtigen zu erfolgen. Der oder die Anschlusspflichtige hat die hiezu erforderlichen Arbeiten zu dulden. Die Herstellung der Hausleitung obliegt dem Anschlusswerber.

(5) Sämtliche Anschlussleitungen bis einschließlich der Wasserzähler sind Eigentum des Verbandes oder gehen nach deren Fertigstellung in das Eigentum des Verbandes über.

§ 24

Wasserleitungsordnung

(1) Der Verband hat im Einvernehmen mit der Landesregierung die näheren Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und den Wasserbezug zu erlassen (Wasserleitungsordnung).

(2) Insbesondere können Vorschriften erlassen werden über

1. den Versorgungsbereich,
2. die Anschlusspflicht und Feststellung des Belieferungsanspruches,
3. die Anmeldung des Wasserbezuges,
4. die Anschlussleitungen, Hydranten und Feuerlöschrichtungen,
5. die Grundinanspruchnahme,
6. die Wasserzählung,
7. die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers,
8. die Beendigung des Wasserbezuges,
9. die Einschränkung des Wasserbezuges im öffentlichen Interesse und
10. die Pflichten des Wasserabnehmers.

(3) Die Wasserleitungsordnung tritt mit Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland in Kraft.

3. ABSCHNITT

§ 25

Wasserabgaben

(1) Der Verband wird ermächtigt, durch Verordnung (Wasserabgabenordnung) folgende Abgaben für die Benützung der Verbandswasserleitung und den Wasserbezug zu erheben:

1. Wasserleitungsabgabe,
2. Grundgebühr und
3. Wasserbezugsgebühr.

(2) Die Höhe der Wasserabgaben ist so festzusetzen, dass der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Errichtung, Erhaltung und den Betrieb der Einrichtungen und Anlagen sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtungen oder Anlagen entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt.

§ 26

Wasserleitungsabgabe

Die Wasserleitungsabgabe ist nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1961 über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LBGl. Nr. 6/1962 in der jeweils geltenden Fassung, zu erheben.

§ 27

Grundgebühr und Wasserbezugsgebühr

(1) Für die Benützung der Wasserverbandsanlage und für den Wasserbezug sind eine Grundgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

(2) Die Grundgebühr setzt sich aus der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) zusammen.

(3) Die Bereitstellungsgebühr ist eine einheitliche monatliche Gebühr pro Wohneinheit oder Einzelanschluss an die Verbandswasserleitung. Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ist so festzusetzen, dass ihr Anteil 50 % der Wasserbezugsgebühr des der Festsetzung vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

(4) Die Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) ist eine dimensionsabhängige monatliche Gebühr. Die Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) ist so festzusetzen, dass ihr Anteil 25 % der Wasserbezugsgebühr des der Festsetzung vorangegangenen Haushaltsjahres nicht übersteigt.

(5) Die Wasserbezugsgebühr besteht aus dem Produkt der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem für einen Kubikmeter Wasser festgesetzten Geldbetrag.

(6) Für Nutzwasser aus nur für Nutzwasser bestimmten Leitungen kann in der Wasserabgabenordnung ein eigener Tarif festgesetzt werden, der 70 % der Wasserbezugsgebühr für Trinkwasser nicht übersteigen darf.

(7) Wenn der Wasserbezug ohne Wasserzähler erfolgt, ist die bezogene Wassermenge im Einvernehmen mit dem Bezieher durch den Verband festzulegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, ist die bezogene Wassermenge vom Verband zu schätzen und der Berechnung der Wasserbezugsgebühr zugrunde zulegen.

§ 28

Gemeinsame Bestimmungen für die Wasserbezugsgebühr und Grundgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr sind für einen Abrechnungszeitraum festzusetzen. Dieser darf nicht kürzer als zwei Monate und nicht länger als ein Jahr betragen und ist in der Wasserabgabenordnung festzusetzen.

(2) Im Falle einer Änderung der Wasserbezugsgebühr und der Grundgebühr während eines Abrechnungszeitraumes hat eine aliquote Vorschreibung entsprechend den jeweils geltenden Gebührensätzen zu erfolgen.

(3) Der bei der Ablesung ermittelte Wasserzählerstand ist die Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauchs. Die Höhe der vierteljährlichen Akontierungen richtet sich nach dem Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode und der monatlich anfallenden Grundgebühr.

(4) Der oder die Gebührenpflichtige hat keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der Grundgebühr und der Wasserbezugsgebühr, wenn der Wasserbezug eingeschränkt wird, bei Druckabfall und bei einer nicht gesundheitsschädlichen Änderung der Wasserbeschaffenheit.

WASSERLEITUNGSVERBANDSGESETZ

§ 29

Wasserbezug für öffentliche Zwecke

Für den Gebrauch von öffentlichem Gut der Verbandsgemeinden durch Einbauten des Verbandes sowie zum Wasserbezug für öffentliche Zwecke werden jeder Verbandsgemeinde 5% der in dieser Gemeinde für Privathaushalte abgenommenen Wassermenge vergütet. Für eine darüber hinausgehende Wassermenge hat die Gemeinde eine Wasserbezugsgebühr gemäß § 27 zu entrichten.

§ 30

Wasserabgabenordnung

Die Wasserabgabenordnung ist nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel des Verbandes zwei Wochen kundzumachen. Sie tritt am Monatsersten, der dem Anschlag an der Amtstafel folgt, in Kraft.

§ 31

Veränderungsanzeige

(1) Tritt im Wasserverbrauch an einem angeschlossenen Grundstück mit Bauten, Betriebe oder Anlage eine den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung entsprechende Änderung der angemeldeten Wassermenge ein oder ändert sich die Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten oder ändert sich die Nutzungsart, so hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer dem Verband diese Veränderung spätestens zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich bekannt zu geben (Veränderungsanzeige).

(2) Die in Absatz 1 festgesetzte Frist kann auf Antrag verlängert werden.

§ 32

Entstehung des Gebührenanspruches, Gebührenpflicht, Fälligkeit

(1) Der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers, sofern ein solcher auf Grund der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 nicht eingebaut ist, entsteht der Anspruch auf die Wasserbezugsgebühr und die Bereitstellungsgebühr mit dem Zeitpunkt, in dem der Wasserbezug möglich ist.

(2) Abgabepflichtig ist grundsätzlich die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sofern ein Grundstück und darauf errichtete Bauten, Betriebe oder Anlagen im Eigentum verschiedener Personen stehen, ist jeweils der Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen Abgabenschuldner. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer der Bauten, Betriebe oder Anlagen zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.

(3) Im Falle des Wasserbezuges gemäß § 22 ist die Bezieherin oder der Bezieher verpflichtet, die Wasserbezugsgebühr und die Grundgebühr zu entrichten.

(4) Im Falle der Vermietung, Verpachtung, Einräumung eines Fruchtgenussrechtes oder sonstige Gebrauchüberlassung des Anschlussobjektes ist die Mieterin oder der Mieter, die Pächterin oder der Pächter, die Fruchtnießerin oder der Fruchtnießer sowie sonstige Inhaberin oder sonstiger Inhaber verpflichtet, die Wasserabgaben zu entrichten. Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer haftet jedoch mit der Mieterin bzw. Mieter, Pächterin bzw. Pächter oder Fruchtnießerin bzw. Fruchtnießer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgaben.

(5) Die nach diesem Gesetz erlassenen Bescheide mit Ausnahme jener nach § 34 haben dingliche Wirkung.

§ 33

Behörden und Verfahren

(1) Der Obfrau oder dem Obmann obliegt die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz.

(2) Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide erster Instanz.

(3) Im Verfahren zur Bemessung, Vorschreibung und Einhebung der Abgaben sind die für Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,* anzuwenden.

(4) Verfahren zur Erlassung anderer Bescheide sind nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen zu führen.

(5) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen.

*Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

§ 34

Kosten des Versorgungsnetzes

Die für den Bau, für die Sanierung und den laufenden Betrieb des Versorgungsnetzes erforderlichen Kosten sind, soweit sie nicht durch eigene Beiträge oder Beiträge des Bundes, des Landes oder aus anderen Einnahmen gedeckt sind, durch Beiträge der verbandsangehörigen Gemeinden aufzubringen.

4. ABSCHNITT

§ 35

Aufsicht

Aufsichtsbehörde ist die Landesregierung. Eine Genehmigung der Landesregierung ist nur erforderlich, wenn dies in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist.

§ 36

Vorstellung

Wer durch den Bescheid des Vorstandes in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung an die Landesregierung erheben. Der § 84 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55 in der jeweils geltenden Fassung, gilt hiebei sinngemäß.

5. ABSCHNITT

§ 37

Strafbestimmungen

Wer

1. aus der Verbandswasserleitung ohne Bewilligung des Verbandes Wasser entnimmt,
2. den Einbau eines Wasserzählers behindert oder einen eingebauten Wasserzähler beschädigt,
3. die in § 31 vorgesehene Veränderungsanzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
4. einen Anschluss trotz Anschlusspflicht im Sinne der Bestimmungen dieses Gesetzes unterlässt, behindert oder vereitelt,
5. durch Handlung, Duldung oder Unterlassung die Güte des Wassers im Leitungsnetz beeinträchtigt oder gefährdet,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis 720 Euro zu bestrafen.

§ 38

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden und des Verbandes sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 39

Rechtsnachfolge

Der „Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland“ im Sinne dieses Gesetzes ist Gesamtrechtsnachfolger des mit Landesgesetz vom 12.7.1956, LGBl. 10/1956 gebildeten Verbandes.

§ 40

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 13. Juli 1956, über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für die Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl. 10/1956, außer Kraft.

(3) * Die Änderung des § 33 Abs. 3, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

* Angefügt gem. Art. 7 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

GRUNDWASSERSCHONGEBIET NEUFELD (6950/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes in Neufeld an der Leitha,, LGBL. Nr. 17/1967, i.d.F. LGBL. Nr. 22/1983

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze eines Grundwasservorkommens in Neufeld an der Leitha wird ein Grundwasserschongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) Im Grundwasserschongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Errichtung von Bauwerken und sonstigen Anlagen sowie überhaupt alle Grabungen, Bohrungen und Sprengungen in einer Tiefe von mehr als 80 cm;
- b) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben;
- c) die Errichtung von Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwasser jedweder Art;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und überhaupt jegliche Art von Ablagerungen;
- e) die Anwendung aller auf der Basis von Aldrin, Dieldrin, Endrin und Toxaphen allein oder in Kombination mit anderen Substanzen formulierten Pflanzenschutzmitteln, wie sie in dem jeweils gültigen „Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis“ der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien aufgeführt werden.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

§ 3

Eine Bewilligung nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn die Gewinnung von hygienisch einwandfreiem Trinkwasser im Grundwasserschongebiet gewährleistet bleibt.

§ 4

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln u. dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betreffenden Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Das Entleeren und Reinigen von Behältern, in welchen solche Stoffe enthalten waren, ist verboten.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt, wird gemäß §137 WRG 1959 bestraft.

GRUNDWASSERSCHONGEBIET MITTLERES BURGENLAND (6950/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes zur Sicherung der Wasserversorgung des mittleren Burgenlandes, LGBl. Nr. 18/1967

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der Wasserversorgung des mittleren Burgenlandes wird ein Grundwasserschongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) Im Grundwasserschongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor Ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben in einer Tiefe von mehr als 5 m;
- b) sämtliche Bohrungen, Grabungen und Sprengungen sowie die Erschließung von Grundwasser, die Auflassung von Brunnen und deren anderweitige Verwendung in einer Tiefe von mehr als 5 m;
- c) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 l fassenden Stahlfässern in einer Menge bis zu höchstens 800 l so erfolgt, daß bei Ausfließen des Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist;
- d) alle bergbaulichen Aufschlüsse in einer Tiefe von mehr als 5 m.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Erweiterungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen.

§ 3

Eine Bewilligung nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn die Versorgung des mittleren Burgenlandes mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet bleibt.

§ 4

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 WRG 1959 bestraft.

HEILQUELLENSCHUTZGEBIET GERERSDORF-SULZ (6950/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. März 1974 betreffend die Festlegung eines Schongebietes zur Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens im Gebiete der Gemeinden Gerersdorf-Sulz und Güssing, LGBl. Nr. 15/1974

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens im Gebiete der Gemeinden Gerersdorf-Sulz (Katastralgemeinden Gerersdorf bei Güssing und Sulz im Burgenland) und Güssing (Katastralgemeinde Steingraben) wird ein Schongebiet mit den aus der Anlage ersichtlichen Grenzen festgelegt.

§ 2

(1) Im Schongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben aller Art;
- b) sämtliche Bauführungen und Grabungen ab einer Tiefe von 4 Metern, Bohrungen und Sprengungen, die Wassererschließung und Auflassung von Brunnen und deren anderweitige Verwendung sowie alle bergbaulichen Aufschlüsse;
- c) die Errichtung von Beregnungsanlagen mit chemischen Zusätzen zum Beregnungswasser und von Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwässern jedweder Art, sofern es sich nicht um Ableitungen von häuslichen Abwässern aus Einzelhausanschlüssen handelt;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien oder ähnlichen Substanzen, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 Liter fassenden Stahlfässern oder in sonstigen unzerbrechlichen und entsprechend geeigneten Lagerbehältern in einer Menge bis zu insgesamt 800 Liter so erfolgen, daß bei Ausfließen des Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist;
- e) jegliche Art von sonstigen Ablagerungen wassergefährdender Stoffe, soweit diese über den normalen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehen oder mit Aufgrabungen verbunden sind;
- f) die Aufbringung und Einbringung von wassergefährdendem Fremdmaterial sowie dessen Planierung;
- g) die Anlage von Ablagerungsstätten für Müll;
- h) die Durchfahrt von Mineralöltransportfahrzeugen aller Art, ausgenommen die Zustellung ins Schongebiet;
- i) jede Anlage in Verbindung mit strahlendem Material.

(2) Bestehende Anlagen, die im Hinblick auf ihren Zustand oder ihre Beschaffenheit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht widersprechen, bedürfen keiner nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung auf Grund dieser Verordnung. Sonstige bestehende Anlagen, Erweiterungen oder wesentliche Änderungen bestehender Anlagen bedürfen jedoch nach Maßgabe dieser Verordnung einer wasserrechtlichen Bewilligung.

§ 3

Eine Bewilligung nach § 2 darf nur erteilt werden, wenn sie keine nachteilige qualitative oder quantitative Beeinflussung des Heilquellen- und Mineralwasservorkommens zur Folge hat.

§ 4

Jedes Ausfließen von Chemikalien oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln u. dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde, der Güssinger Mineralwasser Aktiengesellschaft in Gerersdorf-Sulz sowie Alois und Maria Kanapes, Güssing, Steingraben 12, anzuzeigen.

§ 5

Wer den Bestimmungen der §§ 2 und 4 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, bestraft.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Juli 1956, betreffend die Festsetzung eines Schutzgebietes für die Mineralwasserquellen in Sulz bei Güssing, LGBl. Nr. 5/1956, aufgehoben.

SCHONGEBIET FÜR HEILQUELLEN BAD TATZMANNSDORF (6950/40)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. Oktober 1975 betreffend die Festlegung eines Schongebietes zur Sicherung der Heilquellen- und Mineralwasservorkommen im Raume Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 31/1975

Auf Grund der §§ 34 Abs. 2 und 37 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung der Heilquellen- und Mineralwasservorkommen im Raume Bad Tatzmannsdorf wird mit der im § 2 beschriebenen Umgrenzung ein Schongebiet festgesetzt.

§ 2

Die Grenzen des Schongebietes sind in der Anlage ersichtlich und werden wie folgt festgelegt:
Beginnend beim Eintritt der Gleisachse der Lokalbahn Oberschützen - Oberwart in das Grundstück Nr. 295, Katastralgemeinde Jormannsdorf, folgt die Grenzlinie der Gleisachse in Richtung Oberwart bis zum Gemeindegeweg Grundstück Nr. 4118 (Feldweg), Katastralgemeinde Oberschützen, von dort in Richtung Osten entlang dieses Weges bis zum Gemeindegeweg Grundstück Nr. 2093, Katastralgemeinde Bad Tatzmannsdorf. Hier biegt die Grenzlinie nach Süden und zieht sich ständig entlang der Katastralgemeindegrenzen von Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen, Bad Tatzmannsdorf-Sankt Martin in der Wart, Bad Tatzmannsdorf-Drumling bis zum Grundstück Nr. 663, Katastralgemeinde Bad Tatzmannsdorf. Von diesem Punkt verläuft die Grenze in nördlicher Richtung entlang der Grenzen der Katastralgemeinden Bad Tatzmannsdorf-Stadtschlaining, Bad Tatzmannsdorf-Neustift bei Schlaining, mündet ein in die Grenze der Katastralgemeinden Mariasdorf-Bergwerk, wendet sich nach Osten bis zum Tauchenbach, von dort nach Nordwesten entlang des Tauchenbaches bis zur Eisenstädter Bundesstraße. Von hier zieht sie sich entlang der Grenze der Katastralgemeinden Mariasdorf-Bernstein bis zur Spitzwiesenbrücke (Abzweigung der alten Bundesstraße Bernstein-Tauchen). Von der Spitzwiesenbrücke verläuft die Grenze entlang der Grenze der Katastralgemeinden Tauchen und Mariasdorf bis zur Verbindungsstraße Oberschützen-Aschau, wendet sich am östlichen Straßenrand entlang dieser Straße nach Süden bis zu dem Punkt, wo der Waldweg Mariasdorf-Willersdorf die Straße Oberschützen-Aschau kreuzt. Von diesem Punkt führt sie wieder entlang der Katastralgemeindegrenze Mariasdorf-Oberschützen bis zu dem Punkt, wo die Katastralgemeindegrenzen Mariasdorf-Bad Tatzmannsdorf-Oberschützen zusammenstoßen, in der Folge entlang der Katastralgemeindegrenze Oberschützen-Bad Tatzmannsdorf bis zum Eintritt der Gleisachse der Lokalbahn Oberschützen-Oberwart in das Grundstück Nr. 295, Katastralgemeinde Jormannsdorf.

§ 3

Innerhalb dieses Gebietes ist für Aufgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und Bauten in einer Tiefe von mehr als 6 m neben der nach anderen Vorschriften etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen.

§ 4

Eine Bewilligung nach § 3 darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine nachteilige, insbesondere qualitative Beeinflussung der Heilquellen- und Mineralwasservorkommen eintritt.

§ 5

Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, bestraft.

§ 6

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Jänner 1951, LGBl. Nr. 10/1952, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/1958, außer Kraft.

SCHONGEBIET WINDENER QUELLE (6950/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. August 1977 betreffend die Festlegung eines Schongebietes zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Bereich der Windener Quelle, LGBl. Nr. 4/1978

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Bereich der Windener Quelle wird ein Schongebiet festgesetzt.

§ 2

Die Grenzen des Schongebietes sind in der Anlage ersichtlich und werden wie folgt festgelegt:

Schnittpunkt der Bezirksgrenze zwischen den Bezirken Eisenstadt-Umgebung und Neusiedl am See mit der Bundesstraße B 304 an der Einmündung der Landesstraße nach Kaisersteinbruch - Landesstraße nach Kaisersteinbruch bis Höhe 251 (2. Brandallee) - 2. Brandallee in nordnordöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Straße Winden-Bruckneudorf (ca. 80 m nördlich des Zeilerbrunnens) - Straße Winden-Bruckneudorf in südlicher Richtung bis Einmündung in die Bundesstraße B 304 - Bundesstraße B 304 in Richtung Breitenbrunn bis zur Bezirksgrenze.

Innerhalb dieser Grenzen ist jene Fläche des Ortsgebietes von Winden am See, die durch die Grundstücke Nr. 2269/32, 1977, 1976, 431, 360/2 und 360/1 sowie die Bundesstraße B 304 begrenzt wird, vom Schongebiet ausgenommen.

§ 3

Im Schongebiet bedürfen nachstehende Maßnahmen der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben aller Art;
- b) sämtliche Bauführungen und Grabungen ab einer Tiefe von 3,50 m, Bohrungen und Sprengungen, die Wassererschließung und Auflassung von Brunnen und deren anderweitige Verwendung sowie alle bergbaulichen Aufschlüsse,
- c) die Errichtung von Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwasser jeder Art;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien oder ähnlichen Substanzen, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 Liter fassenden Stahlfässern oder in sonstigen unzerbrechlichen und entsprechend geeigneten Lagerbehältern in einer Menge bis zu insgesamt 800 Liter so erfolgen, daß bei Ausfließen des Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist;
- e) die Anwendung aller auf der Basis von Aldrin, Dieldrin, Endrin und Toxaphen allein oder in Kombination mit anderen Substanzen formulierten Pflanzenschutzmitteln, wie sie in dem jeweils gültigen „Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis“ der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien aufgeführt werden;
- f) jegliche Art von sonstigen Ablagerungen wassergefährdender Stoffe, soweit diese über den normalen Haus- und Wirtschaftsbedarf hinausgehen oder mit Aufgrabungen verbunden sind;
- g) die Aufbringung und Einbringung von wassergefährdendem Fremdmaterial sowie dessen Planierung;
- h) die Anlage von Ablagerungsstätten für Müll;
- i) jede Anlage in Verbindung mit strahlendem Material.

§ 4

Eine Bewilligung nach § 3 darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine nachteilige, insbesondere qualitative Beeinflussung des Grundwasservorkommens eintritt.

§ 5

Das Ausfließen von Chemikalien oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln und dgl. ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland in Eisenstadt anzuzeigen.

§ 6

Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 5 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, bestraft.

SCHONGEBIET KLEYLEHOF (6950/60)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 12. August 1977 betreffend die Festlegung eines Schongebietes zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Raum Kleylehof (Katastralgemeinden Nickelsdorf und Halbturn, LGBl. Nr. 5/1978)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherung des Grundwasservorkommens im Raum Kleylehof (Katastralgemeinden Nickelsdorf und Halbturn) wird ein Schongebiet festgesetzt.

§ 2

Die Grenzen des Schongebietes sind in der Anlage ersichtlich und werden wie folgt festgelegt:
Albertkázmérpuszta entlang der Staatsgrenze nach Nordosten bis Höhenkote 128, von hier entlang der Bundesstraße in Richtung Nickelsdorf bis zum Feldweg Neue Teilung-Straßenäcker, im folgenden gegen Südwesten entlang des Feldweges über die Höhenkoten 127, 147, 152 (westlich von Kleylehof und über Kote 136 (Lange Neurisse) bis zur ungarischen Grenze bei Albertkázmérpuszta.

§ 3

Innerhalb dieses Gebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen der wasserrechtlichen Bewilligung:

- a) die Anlage und Auflassung von Sand-, Schotter- und Lehmgruben aller Art;
- b) sämtliche Bauführungen, Grabungen, Bohrungen und Sprengungen - ausgenommen die übliche land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung -, die Wassererschließung und Auflassung von Brunnen sowie alle bergbaulichen Aufschlüsse;
- c) die Errichtung von Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwasser jeder Art;
- d) die Lagerung und Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten sowie die Lagerung von Pflanzenschutzmitteln, Chemikalien oder ähnlichen Substanzen, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 Liter fassenden Stahlfässern oder in sonstigen unzerbrechlichen und entsprechend geeigneten Lagerbehältern in einer Menge bis zu insgesamt 800 Liter so erfolgen, daß bei Ausfließen des Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist;
- e) die Anwendung aller auf der Basis von Aldrin, Dieldrin, Endrin und Toxaphen allein oder in Kombination mit anderen Substanzen formulierten Pflanzenschutzmitteln, wie sie in dem jeweils gültigen "Amtlichen Pflanzenschutzmittelverzeichnis" der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien aufgeführt werden;
- f) die Aufbringung und Einbringung von wassergefährdendem Fremdmaterial sowie dessen Planierung;
- g) die Anlage von Ablagerungsstätten für Müll;
- h) jede Anlage in Verbindung mit strahlendem Material.

§ 4

Eine Bewilligung nach § 3 darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine nachteilige, insbesondere qualitative Beeinflussung des Grundwasservorkommens eintritt.

§ 5

Einmalige Düngergaben im Herbst über 600 kg Reinnährstoff (Stickstoff, Phosphor und Kali) pro Hektar sind anzeigepflichtig.

Ebenso ist jedes Ausfließen von Chemikalien oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln u. dgl. unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betroffenen Grundstückes der Wasserrechtsbehörde und dem Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland in Eisenstadt, Rusterstraße 74, anzuzeigen.

§ 6

Wer den Bestimmungen der §§ 3 und 5 zuwiderhandelt, wird gemäß § 137 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, bestraft.

GRUNDWASSERSCHONGEBIET NEUDÖRFL (6950/70)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1983 zum Schutze des Grundwassers in Neudörfel, LGBl. Nr. 21/1983

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. Nr. 207/1969 wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze des Grundwassers in der Gemeinde Neudörfel wird - unbeschadet bestehender Rechte - das im § 2 umschriebene Grundwasserschongebiet bestimmt.

§ 2

Als Grundwasserschongebiet gilt das von folgenden Grenzen umschlossene Gebiet:

Nordgrenze: Landesgrenze in Richtung Osten bis zum Feldweg vom Hutbühel nach Süden.

Ostgrenze: Hutbühelweg nach Süden bis zur Landstraße Neudörfel-Pötsching, Matthias Kollwentz-Straße (Zufahrtsstraße zum Gemeindeamt Neudörfel) und in Fortsetzung über die Hauptstraße bis zur Bahnlinie Wiener Neustadt-Sauerbrunn, entlang der Bahnlinie 600 m nach Osten bis zu dem nach Süden führenden Feldweg bis zur Landesgrenze.

Südgrenze: Von diesem genannten Kreuzungspunkt der Grenze entlang nach Westen bis zur Bahnbrücke beim Bahnhof Katzelsdorf (bei Höhenkote 275).

Westgrenze: Bahnbrücke bei Katzelsdorf entlang der Landesgrenze nach Norden.

§ 3

Innerhalb des Grundwasserschongebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

a) die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Abänderung oder Auflassung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter-, Lehm- und Tongewinnung,

b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen und Mineralölprodukten mit dem Stockpunkt unter plus 25° C und bei einer Lagermöglichkeit von mehr als 800 l oder von sonstigen grundwasserschädlichen oder schwer abbaubaren Stoffen dienen,

c) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Anlagen aller Art, die der Beseitigung von Abfallstoffen (z.B. Haus- und Gewerbemüll, Schlacke, Schutt und dergleichen) dienen,

d) die Durchführung unterirdischer Sprengungen sowie alle baubedingten Abgrabungen, sofern diese auf eine Tiefe von mehr als 3 m unter Geländeoberkante erstrecken,

e) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Camping- und Mobilheimplätzen, Badeteichen und Wassersportanlagen,

f) die Errichtung jeglicher Verkehrsflächen.

§ 4

Innerhalb des Grundwasserschongebietes sind die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Betriebsanlagen, bei denen chemisch, chemisch-physikalisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubare Stoffe in einer Art und in einem Ausmaße anfallen oder verwendet werden, die die Beschaffenheit des Grundwassers gefährden könnten, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von technischen Beschreibungen oder Darstellungen (Pläne) anzuzeigen.

§ 5

Die Grenzen des im § 2 umschriebenen Gebietes sind in der Anlage dieser Verordnung (Karte 1:25.000) planlich dargestellt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis 20.000 Schilling bestraft.

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN - SCHUTZ UNTERES LAFNITZTAL (6950/80)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Feber 1990 zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Wasserverbände "Unteres Lafnitztal" und "Unteres Raabtal" (Brunnenfeld Heiligenkreuz-Wallendorf), LGBl. Nr. 26/1990

Auf Grund der § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen der Wasserverbände "Unteres Lafnitztal" und "Unteres Raabtal" in den Katastralgemeinden Heiligenkreuz im Lafnitztal und Wallendorf wird - unbeschadet bestehender Rechte - das im § 2 beschriebene Grundwasserschongebiet bestimmt.

§ 2

Die Grenze des Grundwasserschongebietes verläuft wie folgt:

Beginnend von der Bundesstraße 307 von der Kreuzung westlich Heiligenkreuz im Lafnitztal entlang der neuen Straße nach Süden in Richtung Mogersdorf bis zur neuen Lafnitzbrücke bei der Kläranlage und von hier aus entlang des Südufers der (bereits teilweise regulierten) Lafnitz bis zu jenem Fahrweg, der von Wallendorf kommt.

Diesen Fahrweg entlang führt die Schongebietsgrenze in südliche Richtung nach Wallendorf, weiter über die Kapelle entlang der nach Süden ansteigenden Straße im Ort bis zur Kreuzung beim Denkmal, von hier nach Westen und die Straße entlang auf den Langberg bis zur Kote 335 (Gemeindegrenze Mogersdorf - Weichselbaum).

Von Kote 335 verläuft die Grenze die Straße weiter nach Westen über Krobotek bis zur Kreuzung beim Potschenberg. Von dieser Kreuzung, bei der auch die Straße von Daxenberg einmündet, geht die Grenze die Straße des Potschenberges entlang nach Osten, verläßt bei der ersten großen zum Teil schwingenden Kurve die Straße und führt geradlinig ins Tal zu dem rund 250 m südlich des Götzißberges befindlichen Gebäude; von hier geradlinig auf den Götzißberg (286 m) und weiter in nordöstlicher Richtung bis zu jenem Punkt, in dem die Gemeindegrenze Eltendorf - Weichselbaum die zur Lafnitz führende Straße (Rosendorf - Eltendorf) schneidet; von diesem Punkt an der Straße verläuft die Grenze entlang der Straße nach Norden bis ca. 100 m südlich einer Brücke (Kote 230), von wo sie einem Fahrweg in östlicher und nordöstlicher Richtung bis zum Südufer der Lafnitz folgt und von hier nach Osten bis zur Gemeindegrenze verläuft. Von diesem südlich der Lafnitz gelegenen Punkt verläuft die Grenze entlang der Gemeindegrenze nach Norden bis zur Bundesstraße 307, diese überquerend die Gemeindegrenze weiter bis unter den Hochkogel und weiter nach Osten zum Heidenberg und den Fahrweg nach Süden bis zur Wegkreuzung (ca. 500 m nordöstlich von Neuberg), wo die Gemeindegrenze verlassen wird. Von dieser Kreuzung geht die Schongebietsgrenze in südöstlicher Richtung einen Fahrweg entlang, der nach rund 500 m bei einem Gehöft nach Süden schwingt und nach weiteren rund 500 m im spitzen Winkel an einen Forstweg stößt (ca. 400 m nordöstlich Kote 281). Diesem Forstweg folgt die Grenze in östlicher Richtung rund 400 m bis zu einer Forstwegkreuzung, von wo sie - 90 Grad nach Südwesten schwenkend - dem Forstweg bis zur Kote 256 folgt (Herrschaftswald) und von dort entlang des Forstweges nach Osten bzw. Südosten bis zum Waldrand verläuft, diesen in südwestlicher Richtung bis zum Fahrweg verfolgend, der vom Sportplatz Heiligenkreuz kommt.

Diesem Fahrweg folgt die Grenze nach Osten bis zur Sportplatzauffahrt, diese nach Süden bis zur Bundesstraße 307 und von hier nach Osten bis zum Ausgangspunkt bei der Abzweigung der neuen Straße in Richtung Mogersdorf.

§ 3

Innerhalb des Grundwasserschongebietes bedürfen nachstehende Maßnahmen neben einer allenfalls sonst erforderlichen Genehmigung vor ihrer Durchführung einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

a) die Errichtung, Erweiterung, wesentliche Abänderung oder Auflassung von Betriebsanlagen zur Sand-, Schotter-, Lehm- und Tongewinnung,

b) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Anlagen, die der Lagerung oder Leitung von Mineralölen, Mineralölprodukten, Pflanzenschutzmitteln, Schädlings- und Unkrautbekämpfungsmitteln oder sonstigen grundwassergefährdenden Stoffen dienen, sofern die Lagerungen nicht in höchstens 200 l fassenden Stahlfässern oder in sonstigen unzerbrechlichen und entsprechend geeigneten Lagerbehältern in einer Menge bis insgesamt 800 l so erfolgen, daß bei Ausfließen des

WASSERVERSORGUNGSANLAGEN - SCHUTZ UNTERES LAFNITZTAL

Inhaltes ein Einsickern in den Boden ausgeschlossen ist,

c) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Anlagen, die die Beseitigung von Abfallstoffen (z.B. Haus- und Gewerbemüll, Schlacke, Schutt, Klärschlamm, Jauche und dergleichen) dienen,

d) die Durchführung unterirdischer Sprengungen, sämtlicher Bohrungen sowie alle baubedingten Abgrabungen, sofern sich diese auf eine Tiefe von mehr als 2 m unter Geländeoberkante erstrecken,

e) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Camping- und Mobilheimplätzen, Badeteichen und Wassersportanlagen,

f) die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Abänderung von Beregnungs-, Entwässerungs- und Versickerungsanlagen, sowie die Ein-, Durch- und Ableitung von Abwässern jedweder Art,

g) die Errichtung, Änderung oder Auflassung von Anlagen zur Erschließung, Ableitung oder sonstigen Nutzung von Quellen oder Grundwasser und alle Maßnahmen, die die Beschaffenheit, den Lauf, das Gefälle, die Wassermenge (die Höhe des Wasserstandes), die Sohl- bzw. Uferausbildung fließender oder stehender Gewässer verändern,

h) die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrsflächen,

i) die Lagerung, Verwendung und Beförderung von radioaktiven Stoffen.

§ 4

Das Ausfließen von chemisch oder biologisch nicht oder nur schwer abbaubaren Stoffen, wie insbesondere von Mineralölen, Pflanzenschutzmitteln oder dergleichen sowie von radioaktiven Stoffen ist unverzüglich vom Verursacher sowie vom Eigentümer, Besitzer oder Nutznießer des betreffenden Grundstückes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

§ 5

Die Grenzen des im § 2 umschriebenen Gebietes sind in der Anlage dieser Verordnung (Karte 1 : 50.000) planlich dargestellt.

Soweit Straßen, Wege, Brücken und Wasserläufe als Grenze angeführt sind, liegen die zugehörigen Flächen innerhalb des Schongebietes. Die neue Straße Heiligenkreuz-Mogersdorf sowie die Lafnitzregulierung ist im vorliegenden Kartenwerk noch nicht eingetragen; die Schongebietsgrenze hat sich an den Verlauf dieser Bauwerke zu halten.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Wasserrechtsgesetz 1959 als Verwaltungsübertretung bestraft.

GRUNDWASSERSCHONGEBIET KITTSEE (6950/81)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 2010, mit der das Schongebiet Kittsee zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird, LGBl. Nr. 48/2010

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen Kittsee des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in der Gemeinde Kittsee das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der KG Kittsee, Gemeinde Kittsee. In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist im als Anlage 2 bezeichneten Lageplan dieser Verordnung im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die Größe des Schongebiets beträgt 2,036 km².

(2) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Bestimmungen dieser Schongebietsverordnung vor.

§ 3

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Die Verfüllung von aufgelassenen oder noch in Betrieb befindlichen Sand-, Kies-, Lehmgruben oder von Steinbrüchen sowie jede andere Folgenutzung, wenn sie geeignet ist mehr als nur geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen herbeizuführen;
2. Eingriffe in den Boden, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen und Bohrungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, wenn
 - a) durch diesen Eingriff eine Fläche von mehr als 2 000 m² betroffen ist, oder
 - b) der Eingriff in eine Tiefe von mehr als einem Meter unter Geländeoberkante erfolgt.
 Die Bewilligungspflicht nach lit. b gilt nicht für vorübergehende Bodeneingriffe (Baugruben) für Bauwerke (Keller, Fundamente, Kabel und Rohrleitungen, Masten und dgl.) bis max. 3 m unter Geländeoberkante, sofern diesbezüglich behördliche Genehmigungen (zB baubehördliche Bewilligung) vorliegen, in denen auf die Belange des Gewässerschutzes Bedacht genommen wurde (Auflagen) und die Errichtung von Sonden zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserbeobachtung bis zu einer Tiefe von maximal 10 m;
3. die Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 3 m unter natürlicher Geländeoberkante;
4. die Abänderung oder Auffassung von Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe;
5. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswässern (im Sinne von § 1 Abs. 3 Z 3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) von Verkehrsflächen, betrieblichen Kfz-Abstellflächen, von sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebsflächen, wenn
 - a) diese größer als 250 m² sind oder
 - b) über eine Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW verfügen;
 derartige Versickerungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Versickerung über ausreichend dimensionierte Bodenfilter erfolgt;
6. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Versickerung von auf Dachflächen industriell oder

gewerblich genutzter Betriebsanlagen anfallender Niederschlagswässer, sofern die Emissionen der genannten Betriebsanlagen geeignet sind, die Niederschlagswässer qualitativ so zu beeinträchtigen, dass bei deren Versickerung eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann;

7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;
8. die Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Landes- und Bundesstraßen, von Großparkplätzen mit einer Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW sowie von Eisenbahnanlagen;
9. die Errichtung oder Abänderung von Flugplätzen oder die Durchführung von Außenlandungen und -starts nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2008;
10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
 - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
 - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 l
 in medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;
11. die Errichtung, Abänderung oder Auffassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn sie geeignet ist, das geschützte Grundwasservorkommen zu beeinträchtigen;
12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;
13. die Erweiterung und Errichtung von Inertabfall- und Bodenaushubdeponien (gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010);
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastflügelplätze, 350 Mastschweinplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

§ 4

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter Geländeoberkante;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Camping- und Mobilheimplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Kleingartenanlagen;
3. die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Gebäuden jeglicher Art mit mehr als 2 000 zu erwartenden Besuchern oder besonderem Gefährdungspotential, wie zB Motorsportveranstaltungen oder Sandgrubenrennen;
4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

§ 5

Verbote

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienen; Rohstoffgewinnungen aufgrund behördlicher Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben davon unberührt;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur direkten Einbringung (ohne Bodenpassage) von Niederschlagswässern in das Grundwasser (Sickerschächte und dgl.), ausgenommen die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, die kleiner als 250 m² sind;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Fisch- und Badeteichanlagen ohne Abdichtung zum Grundwasser;
4. die Errichtung und Erweiterung von Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien und

GRUNDWASSERSCHONGEBIET KITTSEE

Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010;

5. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen oder sonstigen befestigten Betriebsarealen, sofern die auf den genannten Flächen anfallenden Wässer nicht in einen Vorfluter oder in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mastflügelplätze, 1 400 Mastschweinplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;
7. die Aufbereitung, Lagerung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen.

§ 6**Strafbestimmungen**

Übertretungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 Z 4 WRG 1959 bestraft.

§ 7**Schlussbestimmungen**

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung beim Gemeindeamt Kittsee, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See sowie bei der für die Vollziehung des WRG 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung sind die Anlagen 1 und 2 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at./landesrecht> abrufbar.

GRUNDWASSERSCHONGEBIET FRAUENKIRCHEN/GOLS (6950/82)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 2010, mit der das Schongebiet Frauenkirchen/Gols zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird, LGBl. Nr. 49/2010

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen Frauenkirchen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in den Gemeinden Frauenkirchen und Gols das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der KG Frauenkirchen, Stadtgemeinde Frauenkirchen und der KG Gols, Gemeinde Gols. In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist im als Anlage 2 bezeichneten Lageplan dieser Verordnung im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt.

Die Größe des Schongebiets beträgt 5,062 km².

(2) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Bestimmungen dieser Schongebietsverordnung vor.

§ 3

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Die Verfüllung von aufgegebenen oder noch in Betrieb befindlichen Sand-, Kies-, Lehmgruben oder von Steinbrüchen sowie jede andere Folgenutzung, wenn sie geeignet ist mehr als nur geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen herbeizuführen;
2. Eingriffe in den Boden, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen und Bohrungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, wenn
 - a) durch diesen Eingriff eine Fläche von mehr als 2 000 m² betroffen ist, oder
 - b) der Eingriff in eine Tiefe von mehr als einem Meter unter Geländeoberkante erfolgt.
 Die Bewilligungspflicht nach lit. b gilt nicht für vorübergehende Bodeneingriffe (Baugruben) für Bauwerke (Keller, Fundamente, Kabel und Rohrleitungen, Masten und dgl.) bis max. 3 m unter Geländeoberkante, sofern diesbezüglich behördliche Genehmigungen (zB baubehördliche Bewilligung) vorliegen, in denen auf die Belange des Gewässerschutzes Bedacht genommen wurde (Auflagen) und die Errichtung von Sonden zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserbeobachtung bis zu einer Tiefe von maximal 10 m;
3. die Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 3 m unter natürlicher Geländeoberkante;
4. die Abänderung oder Auffassung von Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe;
5. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswässern (im Sinne von § 1 Abs. 3 Z 3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) von Verkehrsflächen, betrieblichen Kfz-Abstellflächen, von sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebsflächen, wenn
 - a) diese größer als 250 m² sind oder
 - b) über eine Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW verfügen;
 derartige Versickerungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Versickerung über ausreichend dimensionierte Bodenfilter erfolgt;
6. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Versickerung von auf Dachflächen industriell oder

gewerblich genutzter Betriebsanlagen anfallender Niederschlagswässer, sofern die Emissionen der genannten Betriebsanlagen geeignet sind, die Niederschlagswässer qualitativ so zu beeinträchtigen, dass bei deren Versickerung eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann;

7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;
8. die Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Landes- und Bundesstraßen, von Großparkplätzen mit einer Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW sowie von Eisenbahnanlagen;
9. die Errichtung oder Abänderung von Flugplätzen oder die Durchführung von Außenlandungen und -starts nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2008;
10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
 - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
 - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 l
 in medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;
11. die Errichtung, Abänderung oder Auffassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn sie geeignet ist, das geschützte Grundwasservorkommen zu beeinträchtigen;
12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;
13. die Erweiterung und Errichtung von Inertabfall- und Bodenaushubdeponien (gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010);
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastflügelplätze, 350 Mastschweinplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

§ 4

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter Geländeoberkante;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Camping- und Mobilheimplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Kleingartenanlagen;
3. die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Gebäuden jeglicher Art mit mehr als 2 000 zu erwartenden Besuchern oder besonderem Gefährdungspotential, wie zB Motorsportveranstaltungen oder Sandgrubenrennen;
4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

§ 5

Verbote

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienen; Rohstoffgewinnungen aufgrund behördlicher Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben davon unberührt;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur direkten Einbringung (ohne Bodenpassage) von Niederschlagswässern in das Grundwasser (Sickerschächte und dgl.), ausgenommen die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, die kleiner als 250 m² sind;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Fisch- und Badeteichanlagen ohne Abdichtung zum Grundwasser;
4. die Errichtung und Erweiterung von Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien und

Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010;

5. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen oder sonstigen befestigten Betriebsarealen, sofern die auf den genannten Flächen anfallenden Wässer nicht in einen Vorfluter oder in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mastflügelplätze, 1 400 Mastschweinplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;
7. die Aufbereitung, Lagerung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 Z 4 WRG 1959 bestraft.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Frauenkirchen und Gols, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See sowie bei der für die Vollziehung des WRG 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung sind die Anlagen 1 und 2 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at./landesrecht> abrufbar.

GRUNDWASSERSCHONGEBIET OGGAU (6950/83)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. August 2010, mit der das Schongebiet Oggau zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird, LGBl. Nr. 50/2010

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlage Oggau des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in der Gemeinde Oggau das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der KG Oggau, Gemeinde Oggau am Neusiedler See und der KG Schützen, Gemeinde Schützen am Gebirge. In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist im als Anlage 2 bezeichneten Lageplan dieser Verordnung im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt.

Die Größe des Schongebiets beträgt 1,278 km².

(2) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Bestimmungen dieser Schongebietsverordnung vor.

§ 3

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Die Verfüllung von aufgelassenen oder noch in Betrieb befindlichen Sand-, Kies-, Lehmgruben oder von Steinbrüchen sowie jede andere Folgenutzung, wenn sie geeignet ist mehr als nur geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen herbeizuführen;
2. Eingriffe in den Boden, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen und Bohrungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, wenn
 - a) durch diesen Eingriff eine Fläche von mehr als 2 000 m² betroffen ist, oder
 - b) der Eingriff in eine Tiefe von mehr als einem Meter unter Geländeoberkante erfolgt.Die Bewilligungspflicht nach lit. b gilt nicht für vorübergehende Bodeneingriffe (Baugruben) für Bauwerke (Keller, Fundamente, Kabel und Rohrleitungen, Masten und dgl.) bis max. 3 m unter Geländeoberkante, sofern diesbezüglich behördliche Genehmigungen (zB baubehördliche Bewilligung) vorliegen, in denen auf die Belange des Gewässerschutzes Bedacht genommen wurde (Auflagen) und die Errichtung von Sonden zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserbeobachtung bis zu einer Tiefe von maximal 10 m;
3. die Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 3 m unter natürlicher Geländeoberkante;
4. die Abänderung oder Auflassung von Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe;
5. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswässern (im Sinne von § 1 Abs. 3 Z 3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) von Verkehrsflächen, betrieblichen Kfz-Abstellflächen, von sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebsflächen, wenn
 - a) diese größer als 250 m² sind oder
 - b) über eine Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW verfügen;derartige Versickerungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Versickerung über ausreichend dimensionierte Bodenfilter erfolgt;

GRUNDWASSERSCHONGEBIET OGGAU

6. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Versickerung von auf Dachflächen industriell oder gewerblich genutzter Betriebsanlagen anfallender Niederschlagswässer, sofern die Emissionen der genannten Betriebsanlagen geeignet sind, die Niederschlagswässer qualitativ so zu beeinträchtigen, dass bei deren Versickerung eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann;
7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;
8. die Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Landes- und Bundesstraßen, von Großparkplätzen mit einer Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW sowie von Eisenbahnanlagen;
9. die Errichtung oder Abänderung von Flugplätzen oder die Durchführung von Außenlandungen und -starts nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 83/2008;
10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
 - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
 - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 l in medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;
11. die Errichtung, Abänderung oder Auffassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn sie geeignet ist, das geschützte Grundwasservorkommen zu beeinträchtigen;
12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;
13. die Erweiterung und Errichtung von Inertabfall- und Bodenaushubdeponien (gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010);
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastflügelplätze, 350 Mastschweinplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

§ 4

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter Geländeoberkante;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Camping- und Mobilheimplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Kleingartenanlagen;
3. die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Gebäuden jeglicher Art mit mehr als 2 000 zu erwartenden Besuchern oder besonderem Gefährdungspotential, wie zB Motorsportveranstaltungen oder Sandgrubenrennen;
4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

§ 5

Verbote

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienen; Rohstoffgewinnungen aufgrund behördlicher Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben davon unberührt;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur direkten Einbringung (ohne Bodenpassage) von Niederschlagswässern in das Grundwasser (Sickerschächte und dgl.), ausgenommen die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, die kleiner als 250 m² sind;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Fisch- und Badeteichanlagen ohne Abdichtung zum Grundwasser;

GRUNDWASSERSCHONGEBIET OGGAU

4. die Errichtung und Erweiterung von Baurestmassen-, Reststoff- und MassenabfalldPONen und Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, zuletzt geändert durch das BGBl. II Nr. 178/2010;
5. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Auftaamitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen oder sonstigen befestigten Betriebsarealen, sofern die auf den genannten Flächen anfallenden Wässer nicht in einen Vorfluter oder in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mastflügelplätze, 1 400 Mastschweinplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;
7. die Aufbereitung, Lagerung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 Z 4 WRG 1959 bestraft.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Oggau am Neusiedler See und Schützen am Gebirge, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie bei der für die Vollziehung des WRG 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung sind die Anlagen 1 und 2 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at./landesrecht> abrufbar.

GRUNDWASSERSCHONGEBIET PURBACH

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 2011, mit der das Schongebiet Purbach am Neusiedler See zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird, LGBl. Nr. 44/2011

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See bestehenden Brunnenanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See und in der Gemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der KG Purbach am Neusiedlersee, Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See, und der KG Breitenbrunn, Gemeinde Breitenbrunn am Neusiedler See. In der Anlage 1¹ dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist im als Anlage 2¹ bezeichneten Lageplan, bestehend aus dem Detaillageplan Schongebiet Purbach Südwest, dem Detaillageplan Schongebiet Purbach Mitte und dem Detaillageplan Schongebiet Purbach Nordost, dieser Verordnung im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Die Größe des Schongebiets beträgt 25,645 km².

(2) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Bestimmungen dieser Schongebietsverordnung vor.

§ 3

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Die Verfüllung von aufgelassenen oder noch in Betrieb befindlichen Sand-, Kies-, Lehmgruben oder von Steinbrüchen sowie jede andere Folgenutzung, wenn sie geeignet ist mehr als nur geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen herbeizuführen;
2. Eingriffe in den Boden, wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen und Bohrungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, wenn
 - a) durch diesen Eingriff eine Fläche von mehr als 2 000 m² betroffen ist, oder
 - b) der Eingriff in eine Tiefe von mehr als einem Meter unter Geländeoberkante erfolgt.Die Bewilligungspflicht nach lit. b gilt nicht für vorübergehende Bodeneingriffe (Baugruben) für Bauwerke (Keller, Fundamente, Kabel- und Rohrleitungen, Masten und dgl.) bis max. 3 m unter Geländeoberkante, sofern diesbezüglich behördliche Genehmigungen (zB baubehördliche Bewilligung) vorliegen, in denen auf die Belange des Gewässerschutzes Bedacht genommen wurde (Auflagen) und die Errichtung von Sonden zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserbeobachtung bis zu einer Tiefe von maximal 10 m;
3. die Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 3 m unter natürlicher Geländeoberkante;
4. die Abänderung oder Auffassung von Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe;
5. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswässern (im Sinne von § 1 Abs. 3 Z 3 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) von Verkehrsflächen, betrieblichen Kfz-Abstellflächen, von sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebsflächen, wenn
 - a) diese größer als 250 m² sind oder
 - b) über eine Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW verfügen;derartige Versickerungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Versickerung über ausreichend dimensionierte Bodenfilter erfolgt;

GRUNDWASSERSCHONGEBIET PURBACH

6. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Versickerung von auf Dachflächen industriell oder gewerblich genutzter Betriebsanlagen anfallender Niederschlagswässer, sofern die Emissionen der genannten Betriebsanlagen geeignet sind, die Niederschlagswässer qualitativ so zu beeinträchtigen, dass bei deren Versickerung eine Gefährdung des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann;
7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;
8. die Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen wie Landes- und Bundesstraßen, von Großparkplätzen mit einer Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW sowie von Eisenbahnanlagen;
9. die Errichtung oder Abänderung von Flugplätzen oder die Durchführung von Außenlandungen und -starts nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
 - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
 - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 l in medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;
11. die Errichtung, Abänderung oder Auflassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn sie geeignet ist, das geschützte Grundwasservorkommen zu beeinträchtigen;
12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;
13. die Erweiterung und Errichtung von Inertabfall- und Bodenaushubdeponien gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010;
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastgeflügelplätze, 350 Mastschweineplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

§ 4

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht (§ 114 WRG 1959):

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter Geländeoberkante;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Camping- und Mobilheimplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Kleingartenanlagen;
3. die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Gebäuden jeglicher Art mit mehr als 2 000 zu erwartenden Besuchern oder besonderem Gefährdungspotential, wie zB Motorsportveranstaltungen oder Sandgrubenrennen;
4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

§ 5

Verbote

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienen; Rohstoffgewinnungen aufgrund behördlicher Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben davon unberührt;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur direkten Einbringung (ohne Bodenpassage) von Niederschlagswässern in das Grundwasser (Sickerschächte und dgl.), ausgenommen die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, die kleiner als 250 m² sind;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Fisch- und Badeteichanlagen ohne Abdichtung zum Grundwasser;

GRUNDWASSERSCHONGEBIET PURBACH

4. die Errichtung und Erweiterung von Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien und Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010;
5. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen oder sonstigen befestigten Betriebsarealen, sofern die auf den genannten Flächen anfallenden Wasser nicht in einen Vorfluter oder in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mastgeflügelplätze, 1 400 Mastschweineplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;
7. die Aufbereitung, Lagerung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden gemäß § 137 Abs. 1 Z 15 und Abs. 3 Z 4 WRG 1959 bestraft.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.²

(2) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen 1 und 2 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Purbach am Neusiedler See und Breitenbrunn am Neusiedler See, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie bei der für die Vollziehung des WRG 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung sind die Anlagen 1 und 2 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

¹ Anlagen nicht abgedruckt; sie sind im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.
² Die Verlautbarung erfolgte am 16. Juni 2011

SCHONGEBIETSVERORDNUNG NEUFELD AN DER LEITHA 2011 (6950/85)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Jänner 2012, mit der das Schongebiet Neufeld an der Leitha zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutze der Wasserversorgungsanlagen des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland bestimmt wird (Schongebietsverordnung Neufeld an der Leitha 2011), LGBl. Nr. 4/2012

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2011, wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung als Grundwasserschongebiet

Zum Schutz der bestehenden Brunnenanlagen in Neufeld an der Leitha des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland sowie zur Sicherung der Grundwasservorkommen zur Trink- und Nutzwasserversorgung im Verbandsbereich wird in den Gemeinden Neufeld an der Leitha, Steinbrunn und Zillingtal das in den im § 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen dargestellte Grundwasserschongebiet, im Folgenden kurz als Schongebiet bezeichnet, bestimmt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Schongebiet erstreckt sich über Teile der Katastralgemeinden Neufeld an der Leitha, Steinbrunn und Zillingtal. In der Anlage 1 dieser Verordnung sind die Außengrenzen des Schongebiets durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 dargestellt. Die parzellenscharfe Abgrenzung des Schongebiets ist in den als Anlage 2 und 3 bezeichneten Lageplänen (Teilgebiet 1, Katastralgemeinde Neufeld an der Leitha, und Teilgebiet 2, Katastralgemeinde Steinbrunn und Katastralgemeinde Zillingtal) dieser Verordnung im Maßstab 1 : 2 500 dargestellt. Die Größe des Schongebiets beträgt 2,60 km².

(2) Soweit im räumlichen Geltungsbereich gemäß Abs. 1 strengere Anordnungen gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2011, mit Bescheid getroffen wurden oder werden (Brunnenschutzgebiete), gehen diese Anordnungen den Bestimmungen dieser Schongebietsverordnung vor.

§ 3

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) bedürfen nachstehende Maßnahmen, ungeachtet einer nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligung oder Genehmigung, vor ihrer Durchführung der Bewilligung der Wasserrechtsbehörde:

1. Die Verfüllung von aufgelassenen oder noch in Betrieb befindlichen Sand-, Kies-, Lehmgruben oder von Steinbrüchen sowie jede andere Folgenutzung, wenn sie geeignet ist mehr als nur geringfügige Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen herbeizuführen;
2. Eingriffe, ausgenommen landwirtschaftliche Bodenbearbeitung, in den Boden wie Abtragungen, Aushub, Grabungen, Schürfungen und Bohrungen, auch im Zusammenhang mit Bauführungen aller Art, wenn
 - a) durch diesen Eingriff eine Fläche von mehr als 2 000 m² betroffen ist, oder
 - b) der Eingriff in eine Tiefe von mehr als einem Meter unter der Geländeoberkante erfolgt.Die Bewilligungspflicht nach lit. b gilt nicht für vorübergehende Bodeneingriffe (Baugruben) für Bauwerke (Keller, Fundamente, Kabel und Rohrleitungen, Masten und dgl.) bis maximal 3 m unter der Geländeoberkante, sofern diesbezüglich behördliche Genehmigungen (zB baubehördliche Bewilligung) vorliegen, in denen auf die Belange des Gewässerschutzes Bedacht genommen wurde (Auflagen) und die Errichtung von Sonden zur Baugrunderkundung und zur Grundwasserbeobachtung bis zu einer Tiefe von maximal 10 m;
3. die Durchführung von Sprengungen mit einem Sprengmitteleinsatz von mehr als 10 kg TNT in einer Tiefe von mehr als 3 m unter der natürlichen Geländeoberkante;
4. die Abänderung oder Auflassung von Anlagen zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe;
5. die Errichtung oder Abänderung von Anlagen zur flächenhaften Versickerung von Niederschlagswässern (im Sinne von § 1 Abs. 3 Z 3 Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die allgemeine Begrenzung von Abwasseremissionen in Fließgewässer und öffentliche Kanalisationen, AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) von Verkehrsflächen, betrieblichen Kfz-Abstellflächen, von sonstigen industriellen und gewerblichen Betriebsflächen, wenn

SCHONGEBIETSVERORDNUNG NEUFELD AN DER LEITHA

- a) diese größer als 250 m² sind oder
- b) über eine Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW verfügen;
derartige Versickerungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Versickerung über ausreichend dimensionierte Bodenfilter erfolgt;
6. die Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Versickerung von auf Dachflächen industriell oder gewerblich genutzter Betriebsanlagen anfallenden und durch deren Emissionen verunreinigten Niederschlagswässern;
7. die Errichtung oder Abänderung von landwirtschaftlichen Entwässerungsanlagen (Drainagierungen, Meliorationen); derartige Anlagen dürfen nur bewilligt werden, sofern eine Ableitung in einen Vorfluter oder eine Kanalisation erfolgt;
8. die Errichtung oder Abänderung von Hauptverkehrswegen, wie Landes- und Bundesstraßen, von Großparkplätzen mit einer Kapazität von mehr als 20 Stellplätzen für PKW sowie von Eisenbahnanlagen;
9. die Errichtung oder Abänderung von Flugplätzen oder die Durchführung von Außenlandungen- und -starts nach dem Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
10. die Errichtung, Erweiterung oder Abänderung von Anlagen zur Lagerung und Leitung von Stoffen, die wassergefährdend im Sinne des § 31a Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2011, sind; von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind
 - a) die Lagerung von Mineralöl und Mineralölprodukten unter 2 000 l sowie
 - b) die Lagerung sonstiger grundwassergefährdender Stoffe bis höchstens 600 l in medienbeständigen und dicht verschließbaren Stahl- oder Kunststoffbehältern zur Deckung des laufenden Bedarfs, wenn die Lagerung und Füllung unter einer 2-Barrieren-Sicherung und der Betrieb unter solchen Sicherheitsvorkehrungen erfolgen, dass Einwirkungen auf das Grundwasservorkommen auszuschließen sind;
11. die Errichtung, Abänderung oder Auflassung gewerblicher und industrieller Betriebsanlagen oder militärischer Anlagen, wenn sie geeignet ist, das geschützte Grundwasservorkommen zu beeinträchtigen;
12. die Errichtung oder die wesentliche Abänderung von Anlagen zur Lagerung von Jauche, Gülle oder Festmist sowie die Anlage von Felddüngerlagerstätten;
13. die Erweiterung und Errichtung von Inertabfall- und Bodenaushubdeponien gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010;
14. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 10 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 10 625 Mastgeflügelplätze, 350 Mastschweineplätze oder 112 Sauenplätze vorgesehen hat.

§ 4

Anzeigepflichtige Maßnahmen

Im Schongebiet (§ 2) unterliegen folgende Maßnahmen unter Vorlage von Plänen und einer technischen Beschreibung vor ihrer Durchführung der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht:

1. die flächenhafte, landwirtschaftliche Bodenbearbeitung ab einer Tiefe von 80 cm unter der Geländeoberkante;
2. die Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen, Camping- und Mobilheimplätzen, Sportplätzen, Golfplätzen und Kleingartenanlagen;
3. die Durchführung von Großveranstaltungen außerhalb von Gebäuden jeglicher Art mit mehr als 2 000 zu erwartenden Besuchern oder besonderem Gefährdungspotential, wie zB Motorsportveranstaltungen oder Sandgrubenrennen;
4. die Errichtung von Folienhäusern zum Gemüseanbau;
5. die Errichtung von Folientunnel.

§ 5

Verbote

Im Schongebiet (§ 2) sind nachstehende Maßnahmen unzulässig:

1. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die der Gewinnung mineralischer Rohstoffe dienen; Rohstoffgewinnungen aufgrund behördlicher Genehmigungen, die bereits vor Inkrafttreten

SCHONGEBIETSVERORDNUNG NEUFELD AN DER LEITHA

dieser Verordnung erteilt wurden, bleiben davon unberührt;

2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur direkten Einbringung (ohne Bodenpassage) von Niederschlagswässern in das Grundwasser (Sickerschächte und dgl.), ausgenommen die Versickerung von Niederschlagswässern von Dachflächen, die kleiner als 250 m² sind;
3. die Errichtung oder Erweiterung von Fisch- und Badeteichanlagen ohne Abdichtung zum Grundwasser;
4. die Errichtung und Erweiterung von Baurestmassen-, Reststoff- und Massenabfalldeponien und Deponien für gefährliche Abfälle (Untertagedeponien) gemäß Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 178/2010;
5. die Ausbringung von stickstoffhaltigen Auftaumitteln auf Verkehrsflächen, Parkflächen oder sonstigen befestigten Betriebsarealen, sofern die auf den genannten Flächen anfallenden Wasser nicht in einen Vorfluter oder in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
6. die Errichtung oder wesentliche Abänderung von Betrieben zur Tierhaltung, wenn der Betrieb mehr als 40 000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze, 42 500 Mast-geflügelplätze, 1 400 Mastschweinplätze oder 450 Sauenplätze vorgesehen hat;
7. die Aufbereitung, Lagerung oder Verwendung von radioaktiven Stoffen.

§ 6

Strafbestimmungen

Übertretungen der §§ 3, 4 und 5 dieser Verordnung werden gemäß § 137 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 14/2011, bestraft.

§ 7

Schlussbestimmungen

(1) Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. *

(2) Zugleich mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. Mai 1967, betreffend die Festlegung eines Grundwasserschongebietes in Neufeld an der Leitha, LGBl. Nr. 17/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 22/1983, außer Kraft.

(3) Die in § 2 Abs. 1 genannten Anlagen 1, 2 und 3 bilden einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und werden gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie sind während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei den Gemeindeämtern Neufeld an der Leitha, Steinbrunn und Zillingtal, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie bei der für die Vollziehung des WRG 1959 zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung sind die Anlagen 1, 2 und 3 auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

* Das ist der 24. Jänner 2012

**KLEINABWASSERREINIGUNGSANLAGE
AUSNAHME VON DER BEWILLIGUNGSPFLICHT (6950/90)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. Dezember 2005 zur Verlängerung der Ausnahme von der Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für Einleitungen aus bestehenden Kleinabwasserreinigungsanlagen, LGBl. Nr. 99

Aufgrund des § 33g Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959 - WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1951, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Einleitungen von kommunalem (häuslichem) Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (Versickerung),

1. mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 10 EW₆₀, oder
2. mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von größer als 10 EW₆₀ bis nicht größer als 50 EW₆₀ Belastung, für die nach verlässlichen konkreten Planungen und Rechtsvorschriften der Gemeinde, eines Verbandes oder des Landes der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist,

wenn die Abwasserreinigungsanlagen am 1. Juli 1990 bestanden sowie ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten werden.

§ 2

(1) Einleitungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung sind bis 31. Dezember 2010 von der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 ausgenommen, wenn sie außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten liegen.

(2) Einleitungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung in einem geschlossenen Siedlungsgebiet, in dem häusliche Abwässer mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von insgesamt weniger als 2000 EW₆₀ anfallen und nach verlässlichen konkreten Planungen und Rechtsvorschriften der Gemeinde, eines Verbandes oder des Landes der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist, sind bis 31. Dezember 2008 von der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 ausgenommen.

§ 3

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 dieser Verordnung wird die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 in nachstehend bezeichneten Bereichen von Gemeinden bis zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten verlängert:

1. Gemeinde Eberau: Weinberge bis 31. Dezember 2007
2. Gemeinde Kohfidisch: Csaterberg bis 31. Dezember 2008
3. Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg:
Weinberg und Riedlingberg bis 31. Dezember 2012
4. Gemeinde Bernstein: Redlschlag bis 22. Dezember 2015

(2) Abweichend von § 2 Abs. 2 dieser Verordnung wird die Ausnahme von der Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 in nachstehend bezeichneten Bereichen von Gemeinden bis zu den jeweils angegebenen Zeitpunkten verlängert:

1. Gemeinde Weiden bei Rechnitz: Rauhriegl, Oberpodgoria, Unterpodgoria, Parabatitschberg und Weiden bei Rechnitz bis 31. Dezember 2006
2. Gemeinde Stadtschlaining: Drumling, Goberling und Dornau bis 31. Dezember 2008
3. Gemeinde Oberschützen: Schmiedrait bis 31. Dezember 2007
4. Gemeinde Hackerberg bis 31. Dezember 2006
5. Gemeinde Deutsch Schützen - Eisenberg: Eisenberg .. bis 31. Dezember 2012
6. Gemeinde Forchtenstein: Neustift und Rosalia bis 31. Dezember 2012

§ 4

(1) Als geschlossenes Siedlungsgebiet im Sinne dieser Verordnung ist ein Gebiet mit mindestens zehn Objekten in räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Räumliche Nähe liegt vor, wenn das Ausmaß der Flächen, in denen die Objekte gelegen sind, das Produkt aus „Anzahl der Objekte x 2500 m²“ nicht überschreitet.

(2) Zwei oder mehrere eng benachbarte geschlossene Siedlungsgebiete sind als ein geschlossenes Siedlungsgebiet zu betrachten, wenn deren kürzeste Entfernung (bezogen auf die zu äußerst gelegenen Objekte) weniger als 300 m beträgt.

(3) Als Objekt gelten Wohnhäuser, Betriebe und sonstige Gebäude, in denen Abwässer anfallen.

KLEINABWASSERREINIGUNGSANLAGE

§ 5

Ist der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vor Ablauf der in §§ 2 und 3 genannten Fristen möglich, endet die Ausnahme von der Bewilligungspflicht mit dem Zeitpunkt, ab dem diese Anschlussmöglichkeit besteht.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2006 in Kraft.

WASSERRECHTSGESETZ (6950)

(gilt gem. Art. XI B-VG - Novelle 1974, BGBl. Nr. 444 als Landesgesetz)

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, i.d.F. BGBl. Nr. 207/1969, 36/1970, 50/1974, 390/1983, 238/1985, 509/1988, 693/1988, 252/1990, 760/1992 und 85/1993.

.....

§ 55. Wasserwirtschaftliche Planung

- (1) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt:
- a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
 - b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
 - c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
 - d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
 - e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten, für Verordnungen nach § 33 Abs. 2, für Sanierungsprogramme (§ 33 d), für Grundwassersanierungsgebiete (§ 33 f), sowie für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen,
 - f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern.

.....

§ 125. Führung der Wasserbücher

- (1)
- (2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

.....

§ 131. Zuständigkeit für die Aufsicht.

- (1) Zuständig für die Gewässeraufsicht ist hinsichtlich der in den §§ 99 und 100 angeführten Gewässer und Anlagen der Landeshauptmann, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde; in den Fällen des § 95 ist jedoch für die ihm übertragenen Aufsichtsaufgaben der Wasserverband zuständig.
- (2) Im Bedarfsfalle kann die Aufsicht von den Oberbehörden auch unmittelbar ausgeübt werden.
- (3) Die Einrichtung des Aufsichtsdienstes obliegt dem Landeshauptmann, dem das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hiefür hinsichtlich der Donau, der Grenzgewässer und der Wildbäche Weisungen zu erteilen hat. Soweit solche Gewässer vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wasserbaulich betreut werden, sind die Weisungen im Einvernehmen mit diesem Bundesminister zu erteilen.
- (4) Eine entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei der Gewässeraufsicht kann vorgesehen werden; die ihnen in Wildbachgebieten nach besonderen Vorschriften (§ 140 Z. 5 und 6) obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.
- (5) In dringenden Fällen hat die Ortpolizeibehörde die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und hierüber der Wasserrechtsbehörde zu berichten.

§ 132. Aufsichtsorgane

- (1) Für die Gewässeraufsicht sind besondere Aufsichtsorgane zu bestellen; die hiebei bereits tätigen Organe sind nach Tunlichkeit heranzuziehen. Im Einvernehmen mit der Sicherheitsbehörde können auch Organe des allgemeinen Sicherheitsdienstes herangezogen werden.
- (2) Den in Abs. 1 genannten Organen sind nach Bestätigung durch den Landeshauptmann die Aufsichtsorgane jener Wasserverbände und Wassergenossenschaften gleichzuachten, zu deren Aufgaben die regelmäßige Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen gehört.
- (3) Aufsichtsorgane können nur Personen sein, die
- a) österreichische Staatsbürger sind,
 - b) die erforderliche körperliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
 - c) die erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweisen können sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gewässeraufsicht vertraut sind.
- (4) Mangel an Vertrauenswürdigkeit wird insbesondere bei Personen angenommen, die wegen

WASSERRECHTSGESETZ

eines Verbrechens, eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist.

(5) Die Aufsichtsorgane sind zu vereidigen sowie mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen. Sie genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt. Besonders geschulte Aufsichtsorgane können zu Strafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz 1950, BGBl. Nr. 172, ermächtigt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat die näheren Vorschriften über den Umfang der erforderlichen Kenntnisse, die Bestätigung und Vereidigung, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen durch Verordnung zu erlassen.

.....

BETRIEBSORDNUNG FÜR DEN NICHTLINIENMÄSSIGEN PERSONENVERKEHR 2002 (7001/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Juli 2002, mit der gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs getroffen werden (Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 2002 - Bgld. BO 2002), LGBl. Nr. 87/2002, 25/2008, 31/2013

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996, BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt Geltungsbereich

§ 1

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Ausübung des Taxigewerbes, des Mietwagengewerbes mit PKW und des Gästewagengewerbes mit PKW im Land Burgenland hinsichtlich

1. der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Beschaffenheit, Ausrüstung und Kennzeichnung der bei der Gewerbeausübung verwendeten Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit und Eignung und
2. der nach der Eigenart des Gewerbes erforderlichen Betriebs- und Beförderungsbedingungen.

(2) Die nachfolgenden Bestimmungen sind unbeschadet der bundeseinheitlichen Vorschriften über gewerbepolizeiliche Regelungen für die nichtlinienmäßige Beförderung von Personen mit Fahrzeugen des Straßenverkehrs zu beachten.

2. Abschnitt Fahrbetrieb

§ 2

Die im Fahrdienst tätigen Personen haben bei jeder Fahrt einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und auf Verlangen der Fahrgäste einen Abdruck dieser Verordnung vorzulegen. Diesen Abdruck der Verordnung hat der Gewerbeinhaber dem Lenker zur Verfügung zu stellen.

§ 3

(1) Dem Lenker eines Fahrzeuges ist untersagt, im Fahrdienst während der Fahrt zu rauchen. Auch den Fahrgästen ist das Rauchen im Fahrzeug nicht gestattet.*

(2) Bei Schülertransporten ist in den hierfür verwendeten Fahrzeugen das Rauchen nicht gestattet.

(3) An den für Transporte von Schülerinnen oder Schülern verwendeten Personenkraftwagen muss vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote, quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte die im Verkehrszeichen nach § 50 Z 12 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2006, ersichtliche Darstellung mit einer Höhe von 200 mm zeigt. Bei anderen als Transporten von Schülerinnen oder Schülern sind die Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Transporten von Schülerinnen oder Schülern müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden.

(4) Der Lenker eines Transports von Schülerinnen oder Schülern hat die Alarmblinkanlage einzuschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schülerinnen oder Schüler ein- oder aussteigen.

* Satz angefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 4 *

Tiere, die den Fahrbetrieb stören, das Fahrzeug verschmutzen oder nicht ordnungsgemäß verwahrt sind, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Für besonders ausgebildete Hunde, die den Fahrbetrieb nicht stören, besteht Beförderungspflicht, wenn die zu befördernde Person auf die Begleitung eines besonders ausgebildeten Hundes (zB Blindenführhund) angewiesen ist.

* I.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

II. Besondere Bestimmungen für Taxigewerbe

1. Abschnitt Fahrzeuge

§ 5

Im Taxigewerbe dürfen nur Fahrzeuge in Verwendung genommen werden, wenn von der zuständigen Fachgruppe für die Beförderungsgewerbe mit PKW bestätigt wird, dass sie auch den in §§ 6 bis 8 * angeführten Voraussetzungen entsprechen.

* Wortfolge „bis 8“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 6

Taxifahrzeuge¹ müssen eine Außenlänge (größte Länge) von mindestens 4 115 mm aufweisen² mindestens vier Türen haben und dem Fahrgast ein bequemes Ein- und Aussteigen ermöglichen. Eine Schiebetür darf an Stelle zweier Türen angebracht werden.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

² Wortfolge „eine Außenlänge (größte Länge) von mindestens 4 115 mm aufweisen“ eingefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 7 *

(1) Taxifahrzeuge müssen mit einer funktionierenden Klimaanlage ausgestattet sein.

(2) Taxifahrzeuge müssen mindestens der Emissionsnorm Euro 5 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge, entsprechen. Ausgenommen davon sind Elektrofahrzeuge, Hybridfahrzeuge und mit Erdgas betriebene Fahrzeuge.

* I.d.F. gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 8

(1) Taxifahrzeuge müssen durch ein auf dem Fahrzeugdach angebrachtes, ausreichend beleuchtbares, gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Taxi“ sowie durch ein Kennzeichen der Kennzeichenserie TX * gekennzeichnet sein. Die Beleuchtung des Schildes muss mit weißem oder gelbem Licht erfolgen und darf nicht blenden. Das Schild ist bei Dunkelheit oder bei schlechter Sicht zu beleuchten.

(2) Ist das Taxifahrzeug besetzt oder außer Betrieb, muss die Beleuchtung des Schildes ausgeschaltet sein.

(3) Der Informationsgehalt des Schildes darf durch andere Aufschriften oder durch Bemalung nicht beeinträchtigt werden.

(4) Auf Verlangen des Fahrgastes ist das Schild nach Abs. 1 abzunehmen

- a) bei Fahrten innerhalb der Standortgemeinde, wenn es sich um besondere Anlässe (Hochzeiten, Firmungen, Begräbnisse und dergleichen) handelt oder
- b) bei Fahrten außerhalb der Standortgemeinde.

* Wortfolge „sowie durch ein Kennzeichen der Kennzeichenserie TX“ eingefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

BETRIEBSORDNUNG - PERSONENVERKEHR

§ 9

(1)¹ Die Verwendung von Ersatzfahrzeugen ist nur vorübergehend und nur unter Einhaltung der in §§ 6 und 7 angeführten Voraussetzungen erlaubt.

(2) Die Kennzeichentafeln des auf den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle ein Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen der öffentlichen Straßenaufsicht vorzuweisen. Auch das Ersatzfahrzeug ist durch ein Schild im Sinne des § 8 zu kennzeichnen.²

¹ Entfall der Wortfolge „hinsichtlich Größe, Ausstattung, Zustand und Kennzeichnung der Fahrzeuge“ gem. Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

² Letzter Satz angefügt gem. Z 8 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 10

In Gemeinden, in denen verbindliche Tarife festgesetzt sind, müssen Taxifahrzeuge mit einem beleuchtbaren Fahrpreisanzeiger ausgestattet sein. Fahrpreisanzeiger müssen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, BGBl. Nr. 152/1950 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 85/2002, in der jeweils geltenden Fassung geeicht sein.

§ 11

Im Fahrzeuginneren sind der Name und der Standort des Gewerbetreibenden sowie das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges und gegebenenfalls die Tarifsätze am Armaturenbrett ersichtlich zu machen; die Angaben müssen eindeutig und gut lesbar sein.

§ 12

Der Platz der Unterbringung des Verbandzeuges ist deutlich zu kennzeichnen.

**2. Abschnitt
Fahrbetrieb**

§ 13

(1) Für das Taxigewerbe besteht innerhalb von Gemeinden, in denen Tarife festgesetzt sind, Beförderungspflicht, sofern nicht Bestimmungen der Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr des Bundes oder dieser Verordnung einen Ausschluss von der Beförderung vorsehen. Eine Beförderungspflicht besteht ferner dann nicht, wenn im Einzelfall durch die Erfüllung des Auftrages gegen eine sonstige Rechtsvorschrift verstoßen würde.

(2) Hat der Taxilenker bei Erhalt seines Fahrauftrages oder während der Fahrt hinsichtlich der Sicherheit etwa im Hinblick auf die Tageszeit, das Fahrziel oder die Fahrtstrecke Bedenken, so kann er die Beförderung oder Weiterbeförderung ablehnen.

(3)* Ein Auffahren und Anwerben von Fahrgästen ist, ausgenommen bei der Verwendung eines Ersatzfahrzeuges unter den Voraussetzungen des § 9, nur mit Taxifahrzeugen mit einem Kennzeichen mit der Kennzeichenserie TX erlaubt.

* Angefügt gem. Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 14

(1) Der Taxilenker hat den kürzestmöglichen Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt.

(2) Auf Verlangen hat der Taxilenker Auskunft über die Fahrtstrecke und die voraussichtliche Zeitdauer der Fahrt, über den Tarif, den voraussichtlichen Fahrpreis und die Einrichtung des Fahrpreisanzeigers zu geben; er hat ferner dem Fahrgast auf Verlangen einen Abdruck des Tarifes zur Einsicht vorzulegen.

§ 15

Andere Personen, ausgenommen bei platzweiser Vergabe der Sitzplätze, oder Tiere dürfen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden.

§ 16

(1) Jeder Taxilenker hat so viel Wechselgeld mit sich zu führen, dass er auf eine Geldnote von 50 Euro herausgeben kann.

(2) Der Taxilenker hat dem Fahrgast auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Rechnung auszufolgen.

§ 17

(1) Im Tarifgebiet muss der Fahrpreisanzeiger während der Beförderung ununterbrochen eingeschaltet sein.

(2) Sofern die den Tarif festlegende Verordnung nicht anderes bestimmt, darf unbeschadet des Abs. 5 nicht ein anderer als der vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis verlangt werden.

(3) Der Fahrgast muss den Fahrpreisanzeiger jederzeit unbehindert ablesen können. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.

(4) Mit Taxifahrzeugen, deren Fahrpreisanzeiger gestört ist, dürfen im Tarifgebiet Fahraufträge nicht übernommen und Standplätze nicht bezogen werden.

(5) Für den Zeitraum, der erforderlich ist, um nach einer vom Landeshauptmann verordneten Tarifänderung die Fahrpreisanzeiger ordnungsgemäß umzustellen, dürfen Fahrpreisanzeiger mit dem alten Tarif in Verbindung mit einer von der zuständigen Fachgruppe ausgegebenen Zeitvignette, welche die Anpassung an den neuen Tarif anzeigt, verwendet werden.

(6) Abs. 1 bis 3 gelten auch für freiwillig verwendete Fahrpreisanzeiger.

3. Abschnitt Standplätze

§ 18

(1) In Orten, in denen Standplätze für das Taxigewerbe vorgesehen sind (§ 96 Abs. 4 StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 in der jeweils geltenden Fassung), dürfen Taxifahrzeuge nur auf diesen Plätzen auffahren. Diese Standplätze dürfen außerdem nur mit Taxifahrzeugen, die auf Grund einer Konzession für einen Standort in dieser Gemeinde betrieben werden, bezogen werden.

(2) Anlässlich der Abhaltung von Großveranstaltungen dürfen Taxifahrzeuge unbeschadet der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung auch außerhalb von Standplätzen auffahren und sich aufstellen.

§ 19

(1) Die Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge haben diese stets fahrbereit zu halten und bei ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein.

(2) Der Fahrgast kann ein beliebiges Taxifahrzeug aus der Reihe wählen.

§ 20

(1) Fährt ein Taxifahrzeug vom Standplatz weg, haben die übrigen Fahrzeuge anzuschließen; an nicht angeschlossenen Fahrzeugen kann vorbeigefahren werden.

(2) Der Taxirufapparat ist bei Ertönen des Signals vom Lenker des ersten Fahrzeuges, wenn dieser verhindert ist, vom Lenker des nächsten Fahrzeuges zu bedienen.

(3) Die Weitergabe einer am Standplatz entgegengenommenen telefonischen Anforderung an eine Funkzentrale oder an eine Mietwagenunternehmung ist untersagt.

§ 21

(1) Der Lenker ist berechtigt, Fahrgäste aufzunehmen, die ihn bei der Fahrt zu einem Standplatz anhalten.

(2) Fahrten dürfen durch Ankündigung von Abfahrzeiten, Fahrtzeiten und dgl. nur dann angeboten werden, wenn das Taxifahrzeug gleichzeitig bereitgehalten wird. Die Aufstellung von Fahrpreistafeln ist zulässig. Ankündigungen, die im Widerspruch mit den Bestimmungen der §§ 13 Abs. 1 (Beförderungspflicht) und 19 (Fahrbereitschaft) stehen, sind unzulässig.

BETRIEBSORDNUNG - PERSONENVERKEHR

III. Besondere Bestimmungen für Mietwagengewerbe mit PKW

§ 22

(1) Für das mit Personenkraftwagen betriebene Mietwagengewerbe gelten die Vorschriften der §§ 5, 6, 7, 11 und 12 sinngemäß.

(2) Die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen; insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern und -leuchten, Freizeichen und Fahrpreisanzeigern nicht gestattet.

(3) Die Aufnahme der Fahrgäste darf nur am Standort (in der Betriebsstätte) des Gewerbetreibenden oder an dem Ort erfolgen, der auf Grund einer in der Wohnung oder Betriebsstätte des Gewerbetreibenden eingegangenen Bestellung für die Fahrgastaufnahme vorgegeben ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die mit Funk oder Telefon ausgestattet sind. Mietwagen müssen nach Beendigung des Auftrages wieder zu einer Betriebsstätte des Gewerbeinhabers zurückkehren. Bei Leerfahrten dürfen Fahrgäste nicht aufgenommen werden, es sei denn, es handelt sich um eine in der Betriebsstätte oder in der Wohnung des Gewerbeinhabers eingelangte Bestellung auf Abholung von Fahrgästen.

IV. Besondere Bestimmungen für das Gästewagengewerbe mit PKW

§ 23

(1) An Fahrzeugen, die im Rahmen eines Gästewagengewerbes eingesetzt werden, muss hinten am Fahrzeug eine grüne quadratische Tafel, Klebefolie oder Aufschrift von 150 mm Seitenlänge mit einer 10 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein, die in der Mitte mit einer Höhe von 75 mm in schwarzer Schrift den Buchstaben „G“ zeigt.

(2) Die Kennzeichnung als Gästewagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen; insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern und -leuchten, Freizeichen und Fahrpreisanzeigern nicht gestattet.

V. Strafbestimmungen

§ 24

Übertretungen von Bestimmungen dieser Verordnung sind als Verwaltungsübertretungen nach § 15 Abs. 1 Z 5 des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes zu bestrafen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 2002 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr 1994, LGBl. Nr. 28/1994, außer Kraft.

(2)* § 7 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 31/2013 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, die vor dem Inkrafttreten der Novelle als Taxi oder Mietwagen zum Verkehr zugelassen wurden oder für die zu diesem Zeitpunkt bereits eine verbindliche Bestellung oder ein abgeschlossener Kauf- oder Leasingvertrag vorlag.

* I.d.F. gem. Z 10 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013 (mit Wirksamkeit vom 23. Mai 2013)

§ 26

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

(1) Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, Abl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf

dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften Abl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer 2001/481/A).

(2) § 3 Abs. 2, 3 und 4, § 4 Abs. 2, §§ 5, 7, 9, 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 2, §§ 24 und 25 Abs. 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 25/2008 wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinien 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05. 08. 1998 S. 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2007/561/A).

(3)* § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 13 Abs. 3 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 31/2013 wurden unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2012/0734/A).

* Angefügt. gem. Z 10 der Verordnung LGBl. Nr. 31/2013

HÖCHSTTARIFE FÜR DAS BESTATTERGEWERBE (7003/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1995 betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe, LGBl. Nr. 73/1995, 52/1999, 65/2001, 82/2002

Auf Grund des § 132 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr.194/1994, wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Anlage 1 und 2 dieser Verordnung umschriebenen Leistungen des Bestattergewerbes dürfen höchstens die in der Anlage 1 festgelegten Entgelte in Rechnung gestellt werden.

(2) Die Umsatzsteuer ist im Höchstarif nicht inbegriffen.

(3) Entgelte für Bestattungsleistungen, die in diesem Tarif nicht angeführt sind, dürfen in einer dem Aufwand entsprechenden Höhe vereinbart werden.

(4) Art und Umfang des Leistungsangebotes der Bestatter umfaßt drei Klassen nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses in der Anlage 2 dieser Verordnung.

§ 2

Die im Zusammenhang mit der Beschaffung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages entstehenden Barauslagen dürfen vom Bestatter gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 3

(1) Zu den Ansätzen der Tarifposten 2 und 3 bis 9, 19, 20, 33 und 34 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

a) ein Zuschlag von höchstens 50 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;

b) ein Zuschlag von höchstens 100 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(2) Zu den Ansätzen der Tarifposten 18, 22 und 23 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf

a) ein Zuschlag von höchstens 35 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen an Werktagen in der Zeit von 17 bis 22 Uhr oder an Freitagen in der Zeit von 12 Uhr bis 22 Uhr oder an Samstagen in der Zeit von 6 bis 22 Uhr erbracht werden müssen;

b) ein Zuschlag von höchstens 70 % in Rechnung gestellt werden, wenn die Leistungen zur Nachtzeit, das ist von 22 bis 6 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen.

(3) Zu den Absätzen der Tarifposten 4 und 7 in der Anlage 1 dieser Verordnung darf ein Zuschlag entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen, jedoch von höchstens 100 %, in Rechnung gestellt werden, wenn diese Leistungen nachweislich mit Mehraufwendungen, insbesondere infolge des notwendigen Einsatzes besonderer Beförderungsmittel, Geräten oder mit außergewöhnlichen Erschwernissen, etwa im Hinblick auf den Zustand des Toten, verbunden sind.

§ 4

Bei Überführungen im Inland ist zur Berechnung der Fahrkilometer für die Hin- und Rückfahrt die kürzeste Fahrtstrecke zugrunde zu legen.

§ 5

Nur tatsächlich erbrachte Leistungen dürfen in Rechnung gestellt werden. Der Bestatter hat dem Auftraggeber über diese Leistungen eine den Tarifposten in der Anlage 1 dieser Verordnung entsprechende Rechnung zu stellen.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 bestraft.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmanns von Burgenland vom 10. Juni 1976, LGBl. Nr. 26, betreffend die Höchstarife für das Bestattergewerbe, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 101/1993, außer Kraft.

HÖCHSTTARIFE FÜR DAS BESTATTERGEWERBE

Anlage 1 *

Tarifpost	Arbeitsleistung	Höchstbetrag in Euro
I. Beschaffung der Unterlagen, Versargen und Überführung in die Leichenhalle des Sterbeortes		
1.	Besorgung der erforderlichen Unterlagen zur Durchführung des Bestattungsauftrages	40,55
2.	Zustellung des Sarges, der Sargausstattung und der Totenkleidung	35,21
3.	a) Waschen	19,21
	b) Rasieren	11,74
	c) Ankleiden	38,41
4.	Einsargen des Toten	26,68
5.	Angurten des Toten	9,60
6.	Schließen des Sarges	
	a) einfaches Verschließen	5,34
	b) Verkitten und Verschrauben	23,47
	c) Verlöten des Metallsargeinsatzes	48,02
7.	Überführung des Toten vom Sterbeort in die zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Fahrzeug einschließlich Fahrer und Begleitperson) bis höchstens 3 Kilometer	56,55
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	3,56
8.	Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges	9,60
9.	Beistellung eines Sanitätssarges (Bergungssarg)	39,48
II. Aufbahrung		
10.	Beistellung des Aufbahrungstisches bzw. Bahrwagens	12,80
11.	Beistellung eines beleuchteten Kreuzes	17,07
12.	Beistellung eines Abdecktuches für den Aufbahrungstisch	7,47
13.	Drapierung des Aufbahrungstisches	10,67
14.	Beistellung von Leuchtern mit Wachskerzen oder elektrischer Beleuchtung pro Stück	5,34
15.	Beistellung von Kandelabern und Reihenleuchtern pro Stück	33,08
16.	Beistellung von Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und zwei Vorleuchtern	10,67
17.	Beistellung von Kranzständern pro Stück	2,13
18.	Beistellung und Anbringung der Trauerfahne am Trauerhaus	21,34
19.	Zubringen der Aufbahrungsgegenstände bei nicht ausgestatteten Leichenhallen für die	
	erste Klasse	32,01
	zweite Klasse	26,68
	dritte Klasse	12,80
20.	Abräumen und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände für die	
	erste Klasse	32,01
	zweite Klasse	26,68
	dritte Klasse	14,94
21.	Beistellung einer Aufbahrung nach	
	erster Klasse	410,80
	zweiter Klasse	263,55
	dritter Klasse	116,30
III. Kondukt und Bestattung		
22.	Beistellung eines Arrangeurs	35,21
23.	Beistellung eines Sarg- oder Lampionträgers	34,14
24.	Bekleidungs pauschale je Sarg- oder Lampionträger	6,40
25.	Konduktfahrten außerhalb des Friedhofes (Fahrzeug einschließlich Fahrer) bis höchstens 3 Kilometer	70,42
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	10,63
26.	Beistellung eines Blumenwagens (einschließlich Fahrers) bis höchstens 3 Kilometer	52,28
	Zuschlag für jeden weiteren Kilometer	10,63
27.	Konduktfahrten mit Bahrwagen innerhalb des Friedhofes oder Tragen des Sarges (von der Leichenhalle zum Grab)	27,74
28.	Beistellung des Bahrwagens	35,21
29.	Beistellung der Tragbahre	9,60
30.	Beistellung eines Versenkungsapparates	29,88

HÖCHSTTARIFE FÜR DAS BESTATTERGEWERBE

31. Beistellung einer Lautsprecheranlage	38,41
32. Beförderung der Kränze von der Leichenhalle zum Grab	27,74
33. Abräumen und Reinigung der Bestattungsgegenstände	30,94
IV. Überführung im Inland	
34. Überführung des Toten vom Sterbeort in eine nicht zum Sterbeort gehörende Leichenhalle (Überführungsfahrzeug einschließlich Fahrer) pro Kilometer	1,94
Begleitperson pro angefangene halbe Stunde	8,99
Zuschlag bis 40 Kilometer	62,95
Zuschlag von 41 bis 100 Kilometer	35,21

* Anlage I tritt gem. Art. II der Verordnung LGBl. Nr. 82/2002 mit 1.8. 2002 in Kraft

Anlage 2

Leistungsverzeichnis

Je nach der bestellten Aufbahrungsklasse sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, entsprechende Dekoration, 18 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände oder Aufbahrung in ausspaliertem Raum (20 Laufmeter Vorhang und Draperie), Aufbahrungstisch mit Abdecktuch und Draperie, beleuchtetes Kreuz, Baldachin, 6 Leuchter, 2 Kandelaber oder Reihenleuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 18 Kranzständer, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände.

2. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, 12 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände oder Aufbahrung in ausspaliertem Raum (15 Laufmeter Vorhang und Draperie), Aufbahrungstisch mit Abdecktuch und Draperie, Kreuztuch, 8 Leuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 10 Kranzständer, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände.

3. Klasse

Aufbahrung in neuzeitlich ausgestatteter Leichenhalle, 6 Lichtquellen, die verschiedener Art sein können (Kandelaber, Scheinwerfer, Leuchter, Wandleuchten usw.), Aufbahrungstisch bzw. umkleideter Bahrwagen, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände, Besorgung laut Tarifpost 1 oder Aufbahrungstisch mit Abdecktuch, Kreuztuch, 6 Leuchter, Tisch mit Kreuz, Weihwasserbehälter und 2 Vorleuchter, 2 Kranzständer, Zubringung, Abräumung und Reinigung der Aufbahrungsgegenstände, Besorgung laut Tarifpost 1.

LADENÖFFNUNGSZEITENVERORDNUNG 2004 (7010/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Jänner 2004 über Ladenöffnungszeiten an Werktagen (Bgl. Ladenöffnungszeitenverordnung 2004), LGBl. Nr. 18, LGBl. Nr. 43/2004

Auf Grund des § 4 Abs. 2, 4 und 5 sowie § 5 Abs. 2 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Offenhaltezeiten an Werktagen

Verkaufsstellen im Sinne des § 1 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, dürfen, unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Öffnungszeitengesetzes 2003, BGBl. I Nr. 48, und soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, von Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 19.30 Uhr und an Samstagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr offen gehalten werden. Darüber hinaus dürfen die Verkaufsstellen an einem Werktag freier Wahl in jeder Kalenderwoche, ausgenommen Samstag, von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 2

Offenhaltezeiten für bestimmte Verkaufsstellen

Abweichend von den Bestimmungen des § 1 dürfen darüber hinaus offen gehalten werden:

1. Bäckereibetriebe ab 05.30 Uhr,
2. Antiquitätenmessen von Montag bis Freitag bis 22.00 Uhr,
3. Verkaufsstellen von Süßwaren von Montag bis Freitag am Abend eine Stunde über die in § 1 festgelegten Offenhaltezeiten hinaus,
4. Verkaufsstellen für Naturblumen, Süßwaren und Obst, die im Gelände oder beim Eingang von Krankenanstalten gelegen sind, an Samstagen bis 20.00 Uhr,
5. Verkaufsstellen, die in unmittelbarer Nähe eines für den Kleinverkauf bestimmten Marktes gelegen sind, für den Verkauf von Waren, die Gegenstand des Marktverkehrs sind, von Montag bis Freitag während der Marktzeit.

§ 3

Sonderregelungen für bestimmte Gebiete

(1) Die Verkaufsstellen für den Kleinverkauf von Lebensmitteln, Erfrischungen, Sport-, Bade- und Reisebedarfsartikeln an und auf Camping-, Mobilheim- und behördlich genehmigten Badeplätzen sowie die Verkaufsstellen von Süßwaren, Erfrischungen und sonstigen genussfähigen Lebensmitteln im Gelände von pratermäßigen Veranstaltungen dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September an allen Werktagen bis 21.00 Uhr offen gehalten werden.

(2) Verkaufsstellen für den Verkauf von Ansichtskarten, Reiseandenken, Devotionalien und dergleichen dürfen in den Tourismusgemeinden der Ortsklassen I, II und III im Sinne des § 3 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, ganzjährig an Werktagen von Montag bis Freitag während der Sommerzeit gemäß dem Zeitählungsgesetz, BGBl. Nr. 78/1976, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 52/1981, bis 21.00 Uhr offen gehalten werden.

§ 4

Sonderregelung für Familienbetriebe

(1) In Familienbetrieben dürfen die Verkaufsstellen von Montag bis Freitag von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr, an Samstagen von 05.00 bis 18.00 Uhr und darüber hinaus an einem Werktag freier Wahl in jeder Kalenderwoche, ausgenommen Samstag, von 05.00 bis 21.00 Uhr offen gehalten werden, wobei die Gesamtoffenhaltezeit mit höchstens 72 Stunden festgesetzt wird. Handelt es sich bei den Verkaufsstellen in Familienbetrieben um Verkaufsstellen von Bäckereibetrieben, Verkaufsstellen für Naturblumen, Verkaufsstellen für Süßwaren oder Verkaufsstellen für Obst, dürfen die Verkaufsstellen von Montag bis Samstag von 05.00 Uhr bis 20.00 Uhr und darüber hinaus an einem Werktag freier Wahl in jeder Kalenderwoche, ausgenommen Samstag, von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr offen gehalten werden, wobei die Gesamtoffenhaltezeit mit höchstens 80 Stunden festgesetzt wird.

(2) Familienbetriebe im Sinne des ersten Absatzes sind Verkaufsstellen, in denen lediglich die Gewerbetreibende oder der Gewerbetreibende selbst und höchstens zwei weitere Familienangehörige tätig sind. Zu den Familienangehörigen gehören die Ehegattin des Gewerbetreibenden oder der Ehegatte der Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegeeltern der Gewerbetreibenden oder des Gewerbetreibenden, die Wahl- und Pflegekinder der Gewerbetreibenden oder des Gewerbetreibenden sowie jene Personen, die mit der oder dem Gewerbetreibenden in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder mit ihr oder ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind. Dies gilt sinngemäß für die für die Gewerbetreibende oder den Gewerbetreibenden durchzu-

LADENÖFFNUNGSZEITENVERORDNUNG

führenden Tätigkeiten von höchstens einer geschäftsführenden Gesellschafterin oder einem geschäftsführenden Gesellschafter einer Personengesellschaft des Handelsrechtes oder einer eingetragenen Erwerbsgesellschaft sowie von höchstens einer Person, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person angehört, wenn diese Person nicht den arbeitsrechtlichen Vorschriften unterliegt und die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält, und von deren Familienangehörigen.

§ 5

(Aufgehoben gem. LGBl. Nr. 43/2004)

SONN- UND FEIERTAGSRUHEVERORDNUNG (7015/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. April 1997, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Burgenländische Sonn- und Feiertagsruhe-Verordnung 1997), LGBl. Nr. 20/1997

Auf Grund des § 13 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 5/1997, wird verordnet:

§ 1

(1) In Verkaufsstellen des Kleinhandels
a) für Sport- und Badeartikel oder Fotoartikel,
b) an Campingplätzen, in und an Seebadanlagen,
c) für Produkte, die für die jeweilige Gemeinde besonders typisch und von anerkannter touristischer Bedeutung sind,

dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September während der Sonn- und Feiertagsruhe Arbeitnehmer zu Verkaufstätigkeiten im maximalen Zeitausmaß von vier Stunden, und zwar in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, in folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen herangezogen werden:

1. Bernstein;
2. Illmitz;
3. Loretto;
4. Mörbisch am See;
5. Neufeld an der Leitha;
6. Neusiedl am See;
7. Piringsdorf;
8. Podersdorf am See;
9. Purbach am Neusiedler See;
10. Rust;
11. Bad Sauerbrunn;
12. Steinbrunn;
13. Stoob;
14. Bad Tatzmannsdorf;
15. Weiden am See;
16. in der Seebadanlage der Gemeinde Sankt Andrä am Zicksee;
17. in der Seesiedlung der Gemeinde Hornstein;
18. im Römersteinbruch der Gemeinde Sankt Margarethen im Burgenland sowie
19. im Bereich des Kirchenplatzes der Gemeinde Frauenkirchen.

Gleiches gilt für die Grenzübertrittstellen Nickelsdorf, Klingenbach und Heiligenkreuz.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen und ohne diese nicht durchführbar wären, sind zuzulassen, soweit sie nicht vor oder nach der Sonn- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. März 1996, mit der Ausnahmen von der Sonntagsruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden, LGBl. Nr. 28, außer Kraft.

VERKAUFSTELLEN HEILIGENKREUZ (7015/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1990, aufgrund der die Verkaufsstellen in der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal ganzjährig an Sonn- und Feiertagen von 8.00 - 12.00 Uhr offengehalten werden dürfen, LGBl. Nr. 78/1990

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetzes, BGBl. Nr. 129/1984, wird verordnet:

In der Marktgemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal dürfen die Verkaufsstellen ganzjährig an allen Sonn- und Feiertagen von 8.00 - 12.00 Uhr offengehalten werden.

FESTLEGUNG DER ZEITEN FÜR DEN CHRISTBAUMVERKAUF (7015/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. November 1984 über die Festlegung der Zeiten, in denen der Verkauf von Christbäumen an bestimmten Sonntagen und am 8. Dezember im Gewerbebetrieb ausgeübt werden darf, LGBl. Nr. 48/1984

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetzes - BZG, BGBl. Nr. 129/1984, wird verordnet:

§ 1

Der der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974 in der geltenden Fassung, unterliegende Verkauf von Christbäumen darf im Land Burgenland am zweiten Sonntag vor dem 24. Dezember, soweit dieser zweite Sonntag auf einen Tag vor dem 12. Dezember fällt, weiters am dritten und vierten Sonntag vor dem 24. Dezember sowie am 8. Dezember zwischen 8 und 20 Uhr ausgeübt werden. Die Betriebsstätten dürfen für die Ausübung dieser Verkaufstätigkeit offengehalten werden.

§ 2

Die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 Z 1 lit. a Sonn- und Feiertags-Betriebszeitengesetz und des Abschnittes XVII Z 4 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Arbeitsruhegesetz-Verordnung, BGBl. Nr. 149/1984, wonach der Christbaumverkauf an Sonntagen in der Zeit vom 12. bis 24. Dezember zwischen 8 und 20 Uhr gestattet ist, bleibt unberührt.

SONN- UND FEIERTAGSRUHEVERORDNUNG - APOTHEKEN (7015/40)

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 1. September 1948 betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe, sowie die Mittagspause in den öffentlichen Apotheken, LGBl. Nr. 11/1952

Auf Grund der Bestimmungen des § 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGB. Nr. 5 aus 1907 (Apothekergesetz) werden die Sonn- und Feiertagsruhe und die Mittagspause in den öffentlichen Apotheken des Burgenlandes geregelt wie folgt:

§ 1

Die Apotheken haben im Allgemeinen den Betrieb für den Kundenverkehr in der Zeit von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr offen zu halten.

In Ortsgemeinden, in welchen sich nur eine öffentliche Apotheke befindet, steht es dem Besitzer frei, seine Apotheke an Sonntagen von 13 Uhr bis Montag 7 Uhr früh geschlossen zu halten. Es ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß während der angegebenen Zeit eine verlässliche Dienstperson in Bereitschaft steht, um Bestellungen der Parteien sowie etwa einlangende Rezepte zu übernehmen, die Parteien über die Rückkehr des Apothekers zu verständigen und ihn herbeiholen zu lassen, wenn bei dringendem Bedarfe Medikamente ohne Verzug beschafft werden müssen. Für Apotheken verschiedener Orte, sofern dieselben in einer Entfernung von höchstens 4 km voneinander gelegen sind, besteht die Möglichkeit eines turnusweise abwechselnden Sonntagsdienstes von Samstag 18 Uhr bis Montag 7 Uhr, welcher jedoch in jedem einzelnen Falle der Genehmigung durch die zuständige Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) bedarf. An der Türe der geschlossenen Apotheke ist durch eine deutlich, bei Dunkelheit gut zu beleuchtende Aufschrift ersichtlich zu machen, welche Apotheke zur Zeit geöffnet ist. Den Sonntagen gleichzusetzen sind in diesem Zusammenhange sämtliche gesetzlichen Feiertage.

§ 3

In der Freistadt Eisenstadt wird die Sonntagsruhe obligatorisch eingeführt und derart geregelt, daß an jedem Sonntag von 13 Uhr bis Montag 7 Uhr früh eine Apotheke den Betrieb aufrecht zu erhalten hat, während die zweite geschlossen bleibt.

Die Reihenfolge, in welcher die beiden Apotheken Sonntagsdienst versehen bzw. Sonntagsruhe halten, ist vom Magistrat der Freistadt Eisenstadt nach Anhören der beiden Apothekenleiter festzustellen, in ortsüblicher Weise zu verlautbaren und insbesondere den in Eisenstadt und dessen Umgebung wohnhaften Ärzten sowie Krankenkassen und Bahnstationsämtern bekanntzugeben. Die Bestimmung der Reihenfolge hat stets rechtzeitig im Monat Dezember für das kommende Jahr zu erfolgen.

In den Apothekenlokalen ist in auffällender Schrift die Zeit der Sonntagsruhe bekanntzugeben und an der Türe der geschlossenen Apotheke durch eine deutliche, bei Dunkelheit gut zu beleuchtende Aufschrift ersichtlich zu machen, welche Apotheke z. Zt. geöffnet ist.

§ 4

Die pharmazeutischen und sonstigen Hilfskräfte aller öffentlichen Apotheken haben grundsätzlich von Samstag 13.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr früh von jedem Apothekerdienste frei zu bleiben.

Sollte ihre Heranziehung zum Sonntagsdienste aus betrieblichen Gründen unerlässlich sein, so hat die hierfür abgeleistete Arbeitszeit durch eine Freizeit in entsprechendem Zeitmaß an Werktagen abgegolten zu werden, soweit durch die Überstundenarbeit die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden überschritten wird.

§ 5

Jeder Apotheker, dessen Apotheke im Sonntagsdienst den Betrieb aufrecht erhält, ist während dieser Zeit verhalten, Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonds, Sozialversicherungs- oder sonstiger Fürsorgeanstalten zu verabfolgen, wenn auch mit denselben normaler Weise kein Vertrag abgeschlossen wurde.

§ 6

In Fällen eines gesteigerten Bedarfes (Epidemien), Zusammenströmen größerer Menschenmengen, Elementarkatastrophen etc., können die Bezirkshauptmannschaften (Magistrate) die erforderlichen Ausnahme-Verfügungen unter gleichzeitiger Meldung an den Landeshauptmann selbst treffen.

§ 7

Übertretungen dieser Anordnung werden, insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des Strafgesetzes fallen, nach § 41 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5 ex 1907 bestraft.

§ 8

Diese Anordnung tritt mit 1. September 1948 in Kraft.

NACHTSCHICHT SCHWERARBEITSGESETZ - EINBEZIEHUNGS - VO (7015/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. März 1995 über die Einbeziehung von Arbeitnehmern in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, LGBl. Nr. 17/1995

Aufgrund des Art. V § 2 Abs. 5 des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wurden und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, wird verordnet:

§ 1

In den Geltungsbereich des Art. V des Bundesgesetzes, mit dem das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz, das Bundesgesetz betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechts und die Einführung einer Pflegefreistellung, das Arbeitszeitgesetz und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wurden und Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992, werden Arbeitnehmer des Krankenpflege- und Hebammendienstes einbezogen,

1. die in einem Dienstverhältnis zum Land Burgenland stehen,
2. die nicht bereits durch Art. V § 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 473/1992 einbezogen sind und
3. die in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr mindestens 6 Stunden in einer bettenführenden Station einer burgenländischen Landeskranken- oder pflegeanstalt beschäftigt sind und während dieser Zeit unmittelbar Betreuungs- und Behandlungsarbeit für Patienten leisten, sofern nicht in diese Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Ausmaß Arbeitsbereitschaft fällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

TOTALISATEUR- UND BUCHMACHERWETTEN (7030)

Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, i.d.F. StGBI. Nr. 193/1920 und LGBl. Nr. 13/1993.

I. Verwaltungsrechtliche Bestimmungen

§ 1

(1) Die gewerbemäßige Vermittlung und der gewerbemäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (Rennen, Regatten usw.) ist nur mit Bewilligung der Landesregierung zulässig.

(2) Zur gewerbemäßigen Vermittlung von Wetten der im ersten Absatze bezeichneten Art dürfen nur die im Anschlusse an sportliche Veranstaltungen bestehenden besonderen Unternehmungen (Totalisateur) zugelassen werden.

(3) Die Bewilligung zum gewerbemäßigen Abschlusse der im ersten Absatze angeführten Wetten darf nur Personen erteilt werden, welche die Gewähr voller Vertrauenswürdigkeit bieten. Personen, denen diese Bewilligung erteilt wurde, werden in diesem Gesetze als Buchmacher bezeichnet.

(4) Die Landesregierung kann die Bewilligung (Absatz 1) jederzeit von Bedingungen abhängig machen, sie einschränken oder zurücknehmen, letzteres für den Fall, daß die Voraussetzung der vollen Vertrauenswürdigkeit nicht mehr zutrifft oder eine vorgeschriebene Bedingung nicht eingehalten wird.

(5) Die Unternehmungen für sportliche Veranstaltungen dürfen nur mit Zustimmung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen Abzüge von den Wetteinsätzen beim Totalisateur vornehmen oder den Wettenden und den an ihrem Sitze wettens abschließenden Buchmachern sonstige Leistungen auferlegen; die Höhe dieser Abzüge oder Leistungen wird vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen festgesetzt.

§ 2

(1) Wer ohne Bewilligung der Landesregierung Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig abschließt oder vermittelt oder bei diesem Abschlusse (dieser Vermittlung) mitwirkt, ferner wer die ihm erteilte Bewilligung der Landesregierung überschreitet, wird mit Arrest von drei Tagen bis zu sechs Monaten bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Geldstrafe bis zu 20.000 K verbunden werden.

(2) Einer Geldstrafe von 500 K bis 20.000 K unterliegt, wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten erlaubt.

(3) Derselben Strafe unterliegt:

1. wer bei dem gewerbemäßigen Abschlusse oder der gewerbemäßigen Vermittlung der im vorhergehenden Absatze angeführten Wetten mitwirkt;

2. wer in einem zur Ausübung seiner Erwerbstätigkeit bestimmten, allgemein zugänglichen Betriebsraume (Gast- und Schankgewerbelokalität, Vergnügungsunternehmung usw.) die gewerbemäßige Vermittlung oder den gewerbemäßigen Abschluß der im ersten Absatze bezeichneten Wetten duldet.

(4) Mit der Bestrafung nach dem ersten und zweiten Absatze ist der Verfall der bei Ergreifung auf frischer Tat vorgefundenen, zur strafbaren Handlung verwendeten Betriebsmittel, Wetteinsätze und Gewinnte des Übertreters zu verbinden.

(5) Zur Bestrafung ist die politische Bezirksbehörde und, wo sich eine staatliche Sicherheitsbehörde befindet, diese berufen.

(6) Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gleichzeitig für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe zu bemessen.

II. Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 3

(1)* Die Vorschriften des § 7 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, über die vom Totalisateur zu entrichtende Gebühr vom Gesamtbetrage der Wetteinsätze bleiben mit der Ände-

TOTALISATEUR- UND BUCHMACHERWETTEN

rung aufrecht, daß das Ausmaß der Gebühr von 5 auf 6 Prozent erhöht wird.

(2) Die aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Buchmacher abgeschlossenen Wetten unterliegen einer Gebühr (Einsatzgebühr), welche in jedem Einzelfalle 5 Prozent des Wetteinsatzes, mindestens aber 10 h beträgt.

(3) Durch diese Bestimmung werden die Vorschriften des § 6 des Gesetzes vom 31. März 1890, RGBL. Nr. 53 hinsichtlich der Buchmacherwetten außer Kraft gesetzt.

* In der Fassung des Art. 1 des Gesetzes STGBI. Nr. 193/1920

§ 4

Der Gewinn, der bei einer Wette erzielt wird, welche aus Anlaß einer sportlichen Veranstaltung vom Totalisateur vermittelt oder beim Buchmacher abgeschlossen wurde, unterliegt einer Gebühr (Gewinstgebühr) nach Maßgabe des diesem Gesetze angeschlossenen Tarifes.

§ 5

(1)* Der Buchmacher hat an Stelle der Gebühren von den ihm aus den einzelnen Wetten zufließenden Gewinnen eine jährliche Pauschalgebühr von 20 Prozent des sich für ihn in dem betreffenden Kalenderjahr ergebenden Gesamtgewinnes zu entrichten.

(2) Der Gesamtgewinn, von dem die Pauschalgebühr zu entrichten ist, ist unter Anwendung des § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBL. Nr. 89, in nachstehender Weise zu berechnen:

Zunächst ist die Gesamtsumme der in dem betreffenden Kalenderjahre auf Grund von Wetten der im § 3 Absatz 2 bezeichneten Art tatsächlich geleisteten oder dem Buchmacher durch Gutschrift zugeflossenen Wetteinsätze festzustellen; von dieser Gesamtsumme sind sodann die in demselben Kalenderjahre vom Buchmacher den anderen Wettkontrahenten tatsächlich ausbezahlten oder gutgeschriebenen Wettgewinne, ferner die vom Buchmacher dem Unternehmer der sportlichen Veranstaltung für die Gestattung des Wettbetriebes im Sportraum vertragsmäßig geleistete, auf das betreffende Kalenderjahr entfallende Vergütung (Standgeld) in Abzug zu bringen. Die Wetteinsätze und Wettgewinne sind jeweils in die Berechnung der Pauschalgebühr für dasjenige Kalenderjahr einzubeziehen, in dem sie bezahlt oder gutgeschrieben wurden, ohne Rücksicht darauf, in welchem Kalenderjahr die Wette, auf der diese Einsätze und Gewinne beruhen, abgeschlossen wurde.

(3) Wird eine Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht, so ist der diese Wette betreffende Wetteinsatz aus der Berechnungsgrundlage der Pauschalgebühr auszuscheiden.

(4) Abzugsfähig im Sinne des dritten Absatzes sind nur diejenigen Wettgewinne, welche nach den Bestimmungen des § 4 der Gebührenentrichtung erwiesenermaßen unterzogen wurden.

(5) Wenn ein Buchmacher das Recht, seine gewerbemäßige Tätigkeit in Deutschösterreich auszuüben, vor Schluß des Kalenderjahres verliert (§ 1 Absatz 4) oder wenn er vor Schluß des Kalenderjahres seine Tätigkeit in Deutschösterreich einstellt, so ist die Pauschalgebühr für denjenigen Teil des Kalenderjahres zu berechnen und zu entrichten, welcher bis zum Verluste des Rechtes zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit oder bis zur Einstellung der letzteren abgelaufen ist.

* In der Fassung des Art. 1 des Gesetzes STGBI. Nr. 193/1920

§ 6

(1) Die Zahlung der Gewinngebühr obliegt in erster Linie dem Totalisateur oder Buchmacher; dieser kann die Gebühr bei Auszahlung oder Gutschrift des Gewinnes in Abzug bringen.

(2) Zur Entrichtung der Einsatzgebühr von Wetten, welche der Buchmacher abschließt, ist in erster Linie dieser verpflichtet. Der andere Wettkontrahent haftet für die Gebühr zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher.

(3) Für Wetten, bei deren Abschluß der Einsatz nicht bar eingezahlt wird (Buchwetten), ist die Einsatzgebühr nur nach Maßgabe des tatsächlich geleisteten Wetteinsatzes zu entrichten. Bei nachträglichen Einzahlungen auf Rechnung des ursprünglich nicht voll eingezahlten Einsatzes ist die Gebühr jeweils auf denjenigen Betrag zu ergänzen, der dem Gesamtbetrage des für die betreffende Wette tatsächlich geleisteten Einsatzes entspricht. Gutgeschriebene Einsatzbeträge sind den tatsächlich eingezahlten gleichzuhalten.

(4) Wenn die Wette vor Abhaltung der sportlichen Veranstaltung rückgängig gemacht wurde, kann die Rückvergütung der entrichteten Einsatzgebühr verlangt werden.

(5) Wetten, die ein Buchmacher abschließt, unterliegen den in diesem Gesetze vorgesehenen

TOTALISATEUR- UND BUCHMACHERWETTEN

Gebühren ohne Unterschied, ob sich die Wette auf eine im Inlande oder im Auslande abzuhaltende sportliche Veranstaltung bezieht.

§ 7

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren ist von der Errichtung einer Urkunde über die Wette oder über die Auszahlung des Wettgewinnes unabhängig.

(2) Die Bestimmungen über den Zeitpunkt und die Art der Entrichtung dieser Gebühren werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

(3) Insbesondere kann die Finanzbehörde für alle von den Buchmachern abgeschlossenen Wetten oder für einzelne Gattungen derselben anordnen, daß über die Wette eine Urkunde (Wettschein), bei Buchwetten eine Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder eine Rechnung von dem Buchmacher dem anderen Wettkontrahenten ausgehändigt werde, oder daß die Wetten in bestimmter anderer Form abgeschlossen werden. Das Staatsamt für Finanzen kann auch die Form des Wettscheines und der Bestätigung über den bezahlten Wetteinsatz oder der Rechnung vorschreiben.

(4) Insoweit die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht in Stempelwertzeichen zu entrichten sind, sind sie sowohl vom Totalisateur als auch vom Buchmacher unmittelbar an die Staatskassa abzuführen.

§ 8

(1) Auf den Totalisateur und den Buchmacher finden hinsichtlich der in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren die Bestimmungen der §§ 5 und 12 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBI. Nr. 89, Anwendung. Durch Vollzugsanweisung können auch sonstige Verfügungen getroffen werden, durch welche die Entrichtung dieser Gebühren überwacht oder gesichert wird.

(2) Insbesondere kann die Finanzbehörde bei Buchmachern jederzeit Untersuchungen (Revisionen) vornehmen, um die Beobachtung dieses Gesetzes zu überwachen.

(3) Auch kann sie die Führung eines amtlich zu beglaubigenden Wettbuches (Wettregisters) anordnen und die innere Einrichtung desselben festsetzen.

(4) Die Buchmacher sind verpflichtet, der Finanzbehörde und ihren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsaufschreibungen jederzeit vorzulegen und ihr die uneingeschränkte Einsichtnahme in dieselben zu gewähren. Sie sind weiters gehalten, der Finanzbehörde alle von ihr verlangten Auskünfte über die mit ihrem Wettbetriebe in Zusammenhang stehenden Umstände zu erteilen.

§ 9

(1) Buchmacher, die bei einer sportlichen Veranstaltung Wetten abzuschließen beabsichtigen, haben hiervon spätestens 48 Stunden vor der Veranstaltung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz die Anzeige zu erstatten.

(2) Unternehmer von sportlichen Veranstaltungen dürfen den Zutritt zu dem Sportraume nur solchen Buchmachern gestatten, die nachweisen, daß sie dieser Anzeigepflicht nachgekommen sind.

(3) Die von der Finanzbehörde zur Kontrolle des Totalisateurs und der Buchmacher entsendeten Organe haben den ungehinderten Zutritt zu den Sporträumen.

§ 10

(1) Werden die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht auf vorschriftsmäßige Art entrichtet, so ist ohne Einleitung eines Strafverfahrens von der Totalisateurunternehmung oder von dem Buchmacher eine erhöhte Gebühr einzuheben, welche mit Einschluß der ordentlichen Gebühr das Zehnfache des nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vorschriftsmäßig entrichtenden Gebührenbetrages ausmacht.

(2) Für die hinsichtlich der Einsatz- oder Gewinngebühr vom Buchmacher einzuhebende Gebührenerhöhung haftet der andere Wettkontrahent zur ungeteilten Hand mit dem Buchmacher, insofern als diese Gebühren in Stempelwertzeichen zu entrichten sind.

(3) Für die von der Totalisateurunternehmung einzuhebenden Gebührenerhöhungen haften auch die Veranstalter jener sportlichen Unternehmung, an welche der Totalisateur angeschlossen ist, zur ungeteilten Hand mit dem Totalisateur.

§ 11

Jede Übertretung der in den §§ 3 bis 9 enthaltenen Vorschriften oder der zur Durchführung dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen und behördlichen Aufträge kann von der Finanzbehörde mit Ordnungsstrafen bis 5000 K geahndet werden. Für jeden Wiederholungsfall und fortgesetzter Außer-

TOTALISATEUR- UND BUCHMACHERWETTEN

achtlassung, für jede fruchtlose Mahnung kann eine weitere Ordnungsstrafe bis zum genannten Höchstbetrage verhängt werden.

§ 12

(Entf. gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1993)

§ 13

(1) Werden Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen gewerbemäßig von Personen abgeschlossen, denen die im § 1 vorgesehene Bewilligung nicht zusteht, oder wird bei dem Abschlusse solcher Wetten die behördliche Bewilligung überschritten, so finden auf diese Wetten die Bestimmungen der §§ 3 bis 12 und 14 sinngemäße Anwendung.

(2) Ist im Falle eines derartigen unbefugten Wettbetriebes der Gebührenpflichtige in Ermangelung einer geregelten Buchführung oder sonstiger ausreichender Behelfe nicht imstande, die für die Gebührenermittlung erforderlichen Grundlagen zu liefern, so hat er die von ihm geschätzten Ermittlungsgrundlagen der Finanzbehörde anzugeben und danach die Gebühren zu entrichten. Unterläßt der Gebührenpflichtige diese Angabe oder trägt die Finanzbehörde Bedenken, den geschätzten Betrag als richtig anzunehmen, so ist sie berechtigt, ihrerseits eine Schätzung vorzunehmen, und danach die Gebühren einzuhoben. Der Gebührenpflichtige ist zur Auskunft über die für die Schätzung erheblichen tatsächlichen Verhältnisse und zur Vorlage der sich hierauf beziehenden Aufschreibungen verpflichtet.

§ 13a*

Die Bestimmungen des § 11 des Gesetzes vom 31. März 1890, RGBl. Nr. 53, werden hinsichtlich der Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten dahin abgeändert, daß die Belohnung der Anzeiger 20 Prozent der über das Maß der ordentlichen Gebühr eingeflossenen Beträge (Gebührenerhöhung, Geldstrafe, Ordnungsstrafe) ausmacht.

* In der Fassung des Art. 3 des Gesetzes STGBl. Nr. 193/1920

§ 14

(1) Die in diesem Gesetze vorgesehenen Gebühren unterliegen nicht dem im § 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, RGBl. Nr. 89, festgesetzten Zuschlage.

(2) Insoweit in diesem Gesetze nichts Abweichendes bestimmt wird, haben auf die nach demselben zu entrichtenden Gebühren die allgemeinen Vorschriften über Stempel- und unmittelbare Gebühren Anwendung zu finden.

§ 15

Insolange die Bestimmung des § 2 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 17. Juni 1919, LGBl. Nr. 164, in Wirksamkeit steht, wird der Verrechnung des Gemeindefuzschlages zu der im § 3 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes bezeichnete Gebühr nur ein Abgabesatz von 6 Prozent zugrunde gelegt.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Die denselben Gegenstand wie dieses Gesetz betreffenden älteren Vorschriften treten, soweit sie nicht in diesem Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

§ 17

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches am zehnten Tage nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, und mit der Erlassung von Übergangsbestimmungen sind die Staatsämter für Finanzen und für Inneres und Unterricht betraut.

TOTALISATEUR- UND BUCHMACHERWETTEN

Tarif der Gewinnstgebühr * (§ 4 des Gesetzes)

* In der Fassung des Art. 2 des Gesetzes STGBI. Nr. 193/1920

Postnummer	Verhältnis der ermittelten Quote (Gewinn zuzüglich des Wetteinsatzes) zum Wetteinsatz	Ausmaß der Gewinnstgebühr (in Prozenten des Gewinnes)
1	bis zum 2 fachen	5
2	mehr als das 2 fache bis zum 3fachen	10
3	mehr als das 3 fache bis zum 6fachen	15
4	mehr als das 6 fache bis zum 11fachen	20
5	mehr als das 11 fache bis zum 21fachen	30
6	mehr als das 21 fache	40

Anmerkungen

1. Von Gewinnen bis zum Betrage von 20 h ist keine Gewinnstgebühr zu entrichten.
2. Ist der tarifmäßige Betrag, der vom Totalisateur oder Buchmacher für eine Wette abzuführenden Gewinnstgebühr, in Hellern ausgedrückt, durch 10 nicht ohne Rest teilbar, so ist er auf den nächsthöheren, durch 10 ohne Rest teilbaren Hellerbetrag aufzurunden.
3. Die Gewinnstgebühr ist in der Weise zu berechnen, daß von der unter eine höhere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der Gewinnstgebühr niemals weniger erübrigen darf, als von der höchsten unter die nächstniedrigere Tarifstufe fallenden Quote nach Abzug der der letzteren entsprechenden Gewinnstgebühr.

BUSCHENSCHANKGESETZ (7045)

Gesetz vom 20. Juni 1979 über den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Obstwein, von Trauben- und Obstmost und Trauben- und Obstsaft (Buschenschankgesetz), LGBl. Nr. **57/1979**, i.d.F. LGBl. Nr. **17/1993** (XVI.GP. RV 230 AB 260), **32/2001** (XVIII.GP. RV 111 AB 127), **2/2007** (XIX.GP. RV 245 AB 275)

§ 1*

Ausschankberechtigte

Besitzer von Weingärten und Obstgärten sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes Wein und Obstwein, Trauben- und Obstmost, Trauben- und Obstsaft und Gemüsesäfte aus eigener Fechsung sowie selbst gebrannte geistige Getränke entgeltlich auszuschenken (Buschenschank).

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

§ 2

Ausschankfähige Getränke

(1)¹ Ausgeschenkt werden dürfen:

1. Wein, Sturm, Traubenmost und Traubensaft, ausgenommen versetzte Weine,
2. Obstwein und Most, hergestellt durch begonnene oder vollendete alkoholische Gärung des Saftes oder der Maische von frischen Äpfeln, Birnen oder Beerenobst, oder einem Gemenge dieser Obstarten, Obstsaft aus Äpfeln, Birnen und Beerenobst sowie Gemüsesäfte aus heimischem Gemüse,
3. selbst gebrannte geistige Getränke, soweit es sich um eigene Erzeugnisse handelt.

(2)² Die im Abs. 1 bezeichneten Getränke dürfen nur ausgeschenkt werden, wenn deren Rohprodukt im Burgenland erzeugt worden ist.

(3) Ist deren Rohprodukt zwar außerhalb des Landesgebietes aber innerhalb des Bundesgebietes erzeugt worden, dürfen die im Abs. 1 bezeichneten Getränke jedoch dann ausgeschenkt werden, wenn der Weingarten oder der Obstgarten oder das Grundstück, auf dem er angelegt wurde, von einer im Burgenland gelegenen landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte aus bewirtschaftet wird und von der Grenze der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte nicht mehr als 10 km (Luftlinie) entfernt ist. Grundstücke, deren Fläche zum Teil über diese Entfernung reicht, gelten als mit der Gesamfläche innerhalb dieser Entfernung gelegen.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

² I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007 (Entfall des Klammerausdruckes „(Weintrauben, Äpfel, Birnen oder Beerenobst)“)

§ 3

Ausübung des Buschenschankes

(1) Den Buschenschank dürfen nur die im § 1 genannten Personen ausüben.

(2)* Der Ausschank von zugekauftem Wein oder aus zugekauften Trauben hergestelltem Wein im Buschenschank ist verboten.

(3) Der Buschenschank darf sowohl in der Gemeinde der Erzeugungsstätte als auch in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte ausgeübt werden.

(4) Ausschankberechtigten, die die Landwirtschaft im Nebenberuf ausüben, steht das Recht des Ausschankes in der Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder der Nebenbetriebsstätte jedoch nur dann zu, wenn die Gemeinde der landwirtschaftlichen Hauptbetriebsstätte oder Nebenbetriebsstätte an die Gemeinde der Erzeugungsstätte angrenzt oder von dieser nicht mehr als 10 km (Luftlinie), gemessen von Ortsmitte zur Ortsmitte, entfernt ist.

(5) Erzeugungsstätte ist jene Liegenschaft, auf der das Rohprodukt erzeugt worden ist.

(6) Landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte ist jene Stelle, von der aus die Erzeugungsstätten als landwirtschaftliche Einheit bewirtschaftet werden.

(7) Als landwirtschaftliche Nebenbetriebsstätte ist der Wein- und Obstkeller (Preßhaus) anzusehen.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

§ 4

(1) Die Räume und sonstigen Betriebsflächen, die der Ausübung des Buschenschankes dienen, müssen zum landwirtschaftlichen Betrieb des Buschenschankberechtigten gehören und den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen.

BUSCHENSCHANKGESETZ

(2) Wenn jedoch die landwirtschaftliche Hauptbetriebsstätte des Buschenschankberechtigten eine realgeteilte Liegenschaft ist, außerhalb des Ortsriedes liegt oder im Umbau begriffen ist, kann die Gemeinde dem Buschenschankberechtigten die Bewilligung erteilen, den Ausschank in nur für diesen Zweck gemieteten Räumen auszuüben, sofern diese Räume den bau-, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen und vom Standort jedes einzelnen Gastgewerbebetriebes des Ausschankortes mindestens 150 m entfernt liegen. Dies gilt auch für den Fall einer schweren Erkrankung eines Familienmitgliedes des Buschenschankberechtigten, wenn es sich in häuslicher Pflege befindet.

§ 5

Buschenschankzeichen

Der Buschenschenker hat während der Dauer des Ausschankes am Ausschanklokal das ortsübliche Buschenschankzeichen auszustecken. Zur Führung des Buschenschankzeichens sind ausschließlich Buschenschenker berechtigt.

§ 6

Ausschankzeit

(1) Die Ausübung des Buschenschankes zwischen 24 und 6 Uhr und das Verweilen von Gästen in den Ausschankräumen und sonstigen Betriebsflächen während dieser Zeit ist nicht gestattet.

(2) Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 können von der Gemeinde allgemein aus besonderen Anlässen wie z. B. bei Ausstellungen, zu Silvester, im Fasching und während der Fremdenverkehrsaison oder auch aus berücksichtigungswürdigen Gründen in Einzelfällen bewilligt werden.

(3) Der Buschenschank darf ohne Unterbrechung höchstens durch drei Monate ausgeübt werden.

(4) Bei Wiederholung des Ausschankes innerhalb der gleichen Ortsgemeinde muß zwischen der Beendigung und dem Wiederbeginn des Ausschankes ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen.

§ 7

Nebenbefugnisse

(1) * Bei der Ausübung des Buschenschankes ist außer den im § 2 angeführten Getränken auch der Ausschank von Mineralwasser, Sodawasser, kohlesäurehaltigen Erfrischungsgetränken (alkoholfrei) und Milch gestattet.

(2) Im Rahmen des Buschenschankes ist auch die Verabreichung von Schinken und geräuchertem Fleisch, allen heimischen Wurst- und Käsesorten, Speck, kaltem Fleisch und Geflügel, Salaten, Essiggemüse, hartgekochten Eiern, Brotaufstrichen aller Art, Grammeln, Salzmandeln, Erdnüssen, Weinbeisern, Kartoffelrohscheiben und Salzgebäck, Brot und Gebäck, sowie heimischem Obst und Gemüse in rohem Zustand gestattet.

(3) Die Verabreichung von warmen Speisen ist nicht gestattet.

(4) Es ist dem Buschenschenker verboten, bei Ausübung des Buschenschankes Tanzunterhaltungen sowie Spiele, mit Ausnahme von erlaubten Kartenspielen, zu veranstalten.

* I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007

§ 8

Meldeverfahren

(1) Der Buschenschenker hat die Ausübung des Buschenschankes spätestens 2 Wochen vor Beginn des Ausschankes bei der Gemeinde des Ausschankortes anzumelden.

(2) * Die Anmeldung hat zu enthalten: Name und Wohnort des Buschenschenkens, Betriebsstandort (Erzeugungsstätte), die genaue Bezeichnung der Ausschankräumlichkeiten oder allfälliger sonstiger Betriebsflächen, Menge und Gattung der zum Ausschank bestimmten Getränke und die kalendermäßige Bezeichnung der Ausschankzeit.

* I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2007 (Entfall des letzten Satzes).

§ 9

(1) Die Gemeinde hat über den Zeitpunkt der Anmeldung eine Bestätigung auszustellen. Wenn der Ausübung des Buschenschankes im Sinne dieses Gesetzes Hindernisse entgegenstehen, so hat die Gemeinde die Ausübung des Buschenschankes binnen einer Woche nach Einlangen der Anmeldung zu untersagen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Untersagung, so kann mit dem Buschenschank zum angemeldeten Termin begonnen werden.

(2) Die Gemeinde kann jedoch die Ausübung des Buschenschankes jederzeit untersagen, wenn ein Umstand eintritt oder hervorkommt, der gemäß Abs. 1 zur Untersagung verpflichtet hätte.

BUSCHENSCHANKGESETZ

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 8 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro * zu bestrafen.

(2) Im Falle einer Bestrafung nach Abs. 1 oder einer solchen wegen unbefugter Ausübung des Gastgewerbes nach den Vorschriften der Gewerbeordnung hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Buschenschenker die Ausübung des Buschenschankes dann zu untersagen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles eine Wiederholungsgefahr zu erkennen ist, so insbesondere bei wiederholter einschlägiger Bestrafung. Die Untersagung kann auf die Dauer des jeweilig laufenden Buschenschankes oder auch auf einen nach Monaten oder Jahren kalendermäßig zu bemessenden Zeitraum ausgesprochen werden, jedoch darf der Untersagungszeitraum zwei Jahre nicht übersteigen. Von der Untersagung ist die Gemeinde zu verständigen.

* Betrag (vormals S 5.000,-) ersetzt gem. Art. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 11

Schlußbestimmung

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Buschenschankgesetz, LGBl. Nr. 8/1957, außer Kraft.

TANZLEHRANSTALTENGESETZ (7055)

Bundesgesetz vom 26. 9. 1923 betreffend die Tanzlehranstalten, BGBl. Nr. 537/1923.

§ 1. Der erwerbsmäßige Betrieb von öffentlichen Tanzschulen für Gesellschaftstänze ist an eine behördliche Bewilligung gebunden, zu deren Erteilung die politischen Behörden, und zwar der Landeshauptmann und in oberster Stufe das Bundeskanzleramt berufen sind.

§ 2. Für die Erlangung der im § 1 erwähnten Bewilligung wird nebst der Eigenberechtigung des Bewerbers dessen Vertrauenswürdigkeit und eine entsprechende Befähigung gefordert.

§ 3. Vor Ausübung der Bewilligung hat der Inhaber den Nachweis zu erbringen, daß er über geeignete Betriebsräume verfügt, welche die Möglichkeit einer Überwachung des Betriebes bieten.

§ 4. (1) Durch Anordnung des Landeshauptmannes kann Vereinigungen von Personen, denen die im § 1 dieses Bundesgesetzes vorgesehene Berechtigung verliehen wurde, der Pflichtcharakter zuerkannt werden. Dadurch gehören alle im Tätigkeitsbereich einer solchen Vereinbarung ihren Beruf ausübenden Inhaber solcher Bewilligungen der Vereinigung an.

(2) Wenn sich der Wirkungsbereich einer solchen Vereinigung jedoch über das Gebiet zweier oder mehrerer Länder erstreckt, kann eine solche Verfügung nur vom Bundeskanzler getroffen werden.

(3) Die Satzungen einer solchen Vereinigung bedürfen der Genehmigung der Vereinsbehörde. Eine derartige mit Pflichtcharakter ausgestattete Vereinigung ist von den Verleihungsbehörden vor allen wichtigen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Entscheidungen zu hören.

§ 5. Bei Wegfall der für die Erlangung der Bewilligung im § 2 dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Voraussetzungen kann die erteilte Bewilligung von der Verleihungsbehörde wieder entzogen werden.

§ 6. Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Bundesgesetzes werden durch Verordnung erlassen.

§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht betraut.

BILDVORFÜHRERPRÜFUNGSVERORDNUNG (7060/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 1964 über die Prüfung der Bildvorführer (Bildvorführerprüfungsverordnung), LGBl. Nr. 30/1964

Auf Grund des § 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. November 1960, LGBl. Nr. 1/1962, über die Veranstaltung von Lichtspielen (Bgl. Lichtspielgesetz 1960) wird verordnet:

§ 1

Zur Vornahme der im § 14 des Gesetzes vorgeschriebenen Prüfung für Bildvorführer wird eine Prüfungskommission beim Amte der Burgenländischen Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied der Kommission ist ein Ersatzmann zu bestellen.

§ 2

Das Gesuch um Zulassung der Prüfung ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mindestens zwei Wochen vor dem angestrebten Prüfungstermin einzubringen und hat nachstehende belegte Angaben zu enthalten:

1. Name und Beruf des Prüfungswerbers;
2. Wohnungsanschrift;
3. Geburtsurkunde;
4. amtsärztliches Zeugnis zum Nachweis der körperlichen Eignung (§ 14 Abs. 1 lit. b des Gesetzes);
5. Verwendungsnachweis gemäß § 14 Abs. 1 lit. c des Gesetzes; der Verwendungsnachweis ist durch den befugten Filmvorführer, unter dessen Aufsicht die praktische Ausbildung erfolgte, auszustellen und vom Betriebsinhaber gegenzuzeichnen;
6. zwei Lichtbilder des Prüfungswerbers, die aus neuerer Zeit stammen und die Identität der dargestellten Person mit dem Gesuchsteller zweifelsfrei erkennen lassen (Paßformat, nicht aufgezogen).

§ 3

- (1) Die Prüfungen werden in Eisenstadt vorgenommen und sind nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfungsgebühr von S 100,-- ist vor der Prüfung zu erlegen.
- (3) Wird der Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder ohne vorherige Abmeldung versäumt, verfällt die erlegte Prüfungsgebühr.
- (4) Bei Wiederholung der Prüfung ist die Prüfungsgebühr neu zu erlegen.

§ 4

- (1) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Teil und in einer Verwendungsprobe an einem Vorführgerät.
- (2) Bei der mündlichen Prüfung sind folgende Kenntnisse nachzuweisen:
 1. Die Rechtsvorschriften über die Veranstaltung von Lichtspielen im Burgenland und die Einrichtung der Kinobetriebsstätten;
 2. die Grundbegriffe der Elektrotechnik, Elektroakustik und Optik und ihre Anwendung im Kinobetrieb;
 3. Bauart der Vorführgeräte und ihre Sicherheitseinrichtungen;
 4. Filmmaterialkunde;
 5. Sicherheitsmaßnahmen im Falle eines Brandes oder einer Explosion.
- (3) Das Prüfungsergebnis lautet auf "bestanden" oder "nicht bestanden". Kommen die beiden Prüfer nicht zum gleichen Ergebnis, gilt die strengere Auffassung.
- (4) Jedem Prüfungskommissär gebührt für jeden Prüfungswerber eine Vergütung von S 40,--.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

LICHTSPIELGESETZ 1960 (7060)

Gesetz vom 25. Nov. 1960 über die Veranstaltung von Lichtspielen (Burgenländisches Lichtspielgesetz 1960), LGBl. Nr. 1/1962, i.d.F. LGBl. Nr. 1/1970 (§ 19 Abs. 2), 9/1993, 32/2001, LGBl. Nr. 24/2013

§ 1

Bewilligung

(1) Die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen, das ist

- a) die Vorführung von Laufbildern (Filmen) mit Kinematographen (Kino),
- b) die großflächige Vorführung von durch Fernsehfunk erzeugten Bildern (Projektionsfernsehen), ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

(2) Nicht öffentlich ist die Veranstaltung von Lichtspielen dann, wenn sie nur vor geladenen Gästen und ohne Erwerbsabsicht stattfindet.

(3) Als nichtöffentlich gelten ferner Vorführungen,

- a) die religiösen Zwecken dienen und im Rahmen von religiösen Veranstaltungen oder in religiösen Bildungsstätten durchgeführt werden,
- b) die von Körperschaften öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches durchgeführt werden und kultur- oder wirtschaftsfördernden Zwecken dienen.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die öffentliche Veranstaltung von Lichtspielen

- a) als Lehrmittel im Aufgabenbereich von Unterrichtsanstalten und Volksbildungseinrichtungen,
- b) zum Zwecke der Ausstrahlung durch Fernsehsendeinrichtungen,
- c) vor Interessenten in Ausübung gewerblicher Befugnisse.

§ 2

Verleihungsbehörde

Die im § 1 vorgesehene Bewilligung wird von der Landesregierung erteilt.

§ 3

Umfang, Art und Dauer der Bewilligung

(1) Die Bewilligung umfaßt, sofern darin ausdrücklich nichts anderes bestimmt ist, auch die Berechtigung zur Darbietung von Begleitvorträgen (von umrahmenden oder eingestreuten musikalischen Vorträgen, Erläuterungen, Begleitmusik) sowie zur Vorführung von Stehbildern zu Reklamезwecken.

(2) Mit der Berechtigung zum Betriebe eines Kinos (§ 1 Abs. 1 lit. a) gilt auch die Berechtigung zu Projektionsfernsehvorführungen (§ 1 Abs. 1 lit. b) als verliehen, sofern in der Bewilligung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Bewilligung wird mit der im Absatz 4 vorgesehenen Ausnahme für Lichtspielbetriebe mit festem Standort erteilt.

(4) Vereinen und Körperschaften, die sich die Förderung der Volkskultur zum Ziele gesetzt haben, kann die Bewilligung erteilt werden, Filme erzieherischen oder bildenden Inhaltes im Umherziehen in bestimmten Gemeinden vorzuführen.

(5) Personen, die eine Bewilligung mit der Berechtigung nach § 1 Abs. 1 lit. a) besitzen, kann die Bewilligung zur Veranstaltung von Lichtspielen in bestimmten Orten ihrer Nachbarschaft erteilt werden (Mitspielstelle), wenn das Unternehmen in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb geführt wird und der Standort wegen seiner geringen Einwohnerzahl keine Möglichkeit für die Errichtung eines selbständigen Lichtspielbetriebes bietet. Bewilligungen dieser Art erlöschen mit der Stammbewilligung.

(6) Die Bewilligung wird für Betriebe mit festem Standort auf unbeschränkte Dauer, für Wanderbetriebe (Abs. 4) auf einen bestimmten, drei Jahre nicht übersteigenden Zeitraum erteilt.

§ 4

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Bewerber die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Angehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder wenn mit seinem Heimatstaat die

LICHTSPIELGESETZ

Gegenseitigkeit verbürgt ist,

- b) der Bewerber zur selbständigen Verwaltung seines Vermögens berechtigt ist,
- c) vom Bewerber die zum Betrieb notwendige Verlässlichkeit vorausgesetzt werden kann,
- d) gegen den Bewerber oder die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß mit dem Betrieb mißbräuchliche Nebenzwecke verfolgt werden.

(2) Die Bewilligung für ein Kino (§ 1 Abs. 1 lit. a) kann auch versagt werden, wenn der Bewerber bereits eine gleichartige Bewilligung besitzt. In keinem Fall darf eine physische oder juristische Person von mehr als drei Lichtspielbetrieben - abgesehen von Mitspielstellen - Bewilligungsinhaber, Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) sein.

* In der Fassung des Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1993

§ 5

Sachliche Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung

(1) Bei der Erteilung der Bewilligung ist auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf bereits bestehende Lichtspielbetriebe und auf die Eignung der Betriebsanlage Bedacht zu nehmen.

(2) Das Bedürfnis der Bevölkerung nach einem Kino ist als gegeben anzunehmen, wenn in Städten auf jedes Kino, in dem täglich mehrere Aufführungen stattfinden, mindestens 5.000 Einwohner entfallen und wenn in den übrigen Orten der Standort einschließlich des kinofreien Umgebungsgebietes in einem Umkreis von 8 km mindestens 3.000 Einwohner aufweist.

(3) Vor erstmaliger Erteilung einer Bewilligung mit der Berechtigung nach § 1 Abs. 1 lit. a) für einen Betrieb mit festem Standort hat der Bewerber nachzuweisen, daß er über eine nach den Bestimmungen des § 21 genehmigte Betriebsanlage verfügt. Die Verleihungsbehörde kann auch den Nachweis einer ausreichenden Finanzierung des Projektes verlangen, sofern sich Bedenken ergeben, ob der Bewerber über die zur Errichtung und Führung eines ordnungsmäßigen Betriebes notwendigen Mittel verfügt. Vor erfolgter vorschriftsmäßiger Herstellung der Betriebsanlage darf dem Bewerber die Erteilung der Bewilligung nur zugesichert werden. Eine solche Zusicherung ist entsprechend zu befristen.

(4) Vor Erteilung einer Bewilligung (Zusicherung) sowie vor deren Verlängerung und vor Genehmigung der Verpachtung ist die gesetzliche Fachorganisation der Lichtspielunternehmer Burgenlands, vor Erteilung einer Bewilligung für einen Betrieb mit festem Standort auch der Gemeinderat des Standortes zu hören.

§ 6

Persönliche Ausübung, Verpachtung, Geschäftsführung, Standortverlegung

(1) Die durch Erteilung der Bewilligung erworbene Berechtigung ist in der Regel vom Inhaber persönlich auszuüben.

(2) Die Verpachtung der Berechtigung ist nur dann mit Genehmigung der Verleihungsbehörde gestattet, wenn der Inhaber durch Alter oder Krankheit an der persönlichen Ausübung verhindert ist. Unterverpachtung ist verboten.

(3) Ebenso bedarf die Führung des Betriebes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) der Genehmigung der Verleihungsbehörde. Ein Stellvertreter (Geschäftsführer) ist zu bestellen, wenn eine juristische Person Inhaber der Bewilligung ist oder der Betrieb durch den Inhaber selbst nicht geführt werden kann.

(4) Der Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer) muß die persönlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung (§ 4) erfüllen.

(5) Nach dem Tode des Inhabers der Bewilligung kann diese durch den überlebenden Ehegatten für die Dauer des verwitweten Standes oder durch die erbberechtigten minderjährigen Nachkommen bis zur Erlangung der Großjährigkeit auf Grund einer binnen zwei Monaten der Verleihungsbehörde zu erstattenden Anzeige weiter ausgeübt werden, wenn gleichzeitig ein Stellvertreter (Geschäftsführer) bestellt wird. Die Bestellung eines solchen ist jedoch nicht erforderlich, wenn der überlebende Ehegatte die persönlichen Voraussetzungen gem. § 4 Abs. 1 erfüllt.

(6) Wenn mehrere gem. Abs. 5 Berechtigte von ihrem Recht Gebrauch machen wollen, so steht es ihnen gemeinschaftlich zu, soweit der Bewilligungsinhaber diesbezüglich rechtsgültig nichts anderes verfügt hat. Einzelne Berechtigte können für ihre Person auf ihr Recht verzichten.

(7) Die Verlegung des Betriebes innerhalb der Standortgemeinde bedarf der Genehmigung der Verleihungsbehörde.

LICHTSPIELGESETZ

§ 7

Betriebspflicht

(1) Der Betrieb muß bei sonstigem Erlöschen der Bewilligung innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung aufgenommen werden. Die Bewilligung erlischt ferner, wenn der Betrieb durch mehr als sechs Monate unterbrochen wird. Die Aufnahme, Unterbrechung und Wiederaufnahme des Betriebes hat der Inhaber der Bewilligung binnen zwei Wochen der Verleihungsbehörde anzuzeigen.

(2) Die Verleihungsbehörde kann die im Abs. 1 festgesetzten Fristen erstrecken, wenn deren Einhaltung für den Bewilligungsinhaber mit einer besonderen Härte verbunden wäre.

§ 8

Äußere Bezeichnung

Der Inhaber einer Bewilligung mit der Berechtigung nach § 1 Abs. 1 lit. a) ist verpflichtet, den Betrieb unter einer äußeren Bezeichnung zu führen, welche die Art des Betriebes eindeutig umschreibt und eine Verwechslung mit einem gleichartigen Unternehmen in demselben Standort, bei Wanderkinos mit gleichartigen Unternehmen im Burgenland, ausschließt.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt:

- a) durch Zeitablauf bei Wanderbetrieben,
- b) durch nicht fristgemäße Aufnahme oder Stilllegung des Betriebes (§ 7),
- c) durch Entziehung,
- d) durch den Tod des Inhabers mit Ausnahme der Fälle des § 6 Abs. 5 und 6.

(2) Die Verleihungsbehörde hat die Bewilligung zu entziehen, wenn der Inhaber

a) eine der persönlichen Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a) - d) verliert oder ihr Mangel nachträglich bekannt wird,

b) wichtige hinsichtlich des Betriebes oder zum Schutze der Dienstnehmer erlassene Vorschriften der Behörde trotz Mahnung nicht erfüllt,

c) die Berechtigung zum Betrieb einer Mitspielstelle (§ 3 Abs. 5) zur Deckung eines unbefugten Lichtspielbetriebes mißbraucht.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 finden auf die Zurücknahme der Genehmigung der Verpachtung oder der Führung eines Betriebes durch einen Stellvertreter (Geschäftsführer) sinngemäß Anwendung.

§ 10

Zulassung Jugendlicher zu Filmvorführungen

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt zur öffentlichen Vorführung von Filmen (einschließlich der Vorschauen für solche) verboten, soweit nicht im Sinne der nachstehenden Bestimmungen eine Zulassung ausgesprochen wurde.

(2) Auf Ansuchen werden Filme zur Vorführung vor Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zugelassen, wenn der Wert der vorzuführenden Filme eine solche Zulassung rechtfertigt und eine schädliche Wirkung auf die Jugendlichen nicht zu befürchten ist. Für Wochenschauen, Vorschauen, Reklamefilme und ähnliches wird die Zulassung dann ausgesprochen, wenn von der Darbietung keine schädliche Wirkung auf die geistige und sittliche Entwicklung der Jugend zu befürchten ist. Die Zulassung ist für jeden einzelnen Film (Vorschau) gesondert zu bewilligen und kann auch für bestimmte Altersstufen unter 18 Jahren ausgesprochen werden. Mit der Vorführung eines für eine bestimmte Altersstufe zugelassenen Filmes dürfen nur Vorschauen verbunden werden, die für die gleiche Altersstufe zugelassen sind.

(3) Die Zulassung erteilt die Landesregierung nach Anhörung eines Beirates. Wenn und insoweit ein Film bereits von einer anderen Filmbegutachtungsstelle in Österreich zur Vorführung vor Jugendlichen zugelassen worden ist, so wird diese Entscheidung für den Bereich des Burgenlandes anerkannt, wenn die betreffende Begutachtungsstelle nach den gleichen Grundsätzen begutachtet wie die Burgenländische Landesregierung.

(4)

(5)*

(6) Für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen sind neben den strafmündigen Jugendlichen und den Bewilligungsinhabern (Pächtern, Stellvertretern) auch die Erziehungsberechtigten bei Straffolge verantwortlich.

* Aufgehoben gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1970

LICHTSPIELGESETZ

§ 11

Beirat

(1) Der Beirat gemäß § 10 Abs. 3 besteht aus acht von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern. Den Vorsitz führt ein von der Landesregierung bestimmter rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung, dessen Stimme bei Stimmgleichheit entscheidet.

(2) Ein Laufbild, dessen Zulassung begehrt wird, ist unter Vorlage einer genauen Inhaltsangabe in einem vom Amte der Landesregierung zu bestimmenden Raum vorzuführen oder zum Zwecke der Vorführung zur Verfügung zu stellen.

§ 12

Filmbegutachtung

(1) Zur öffentlichen Aufführung bestimmte Filme sind auf Verlangen des Filmherstellers, des Filmverleihers oder eines burgenländischen Lichtspielunternehmers durch die Landesregierung auf ihren kulturellen bzw. künstlerischen Wert zu prüfen und zu bewerten.

(2) Die Bewertung erstreckt sich auf die Anerkennung (Prädikatisierung) als

- a) besonders wertvoll,
- b) wertvoll,
- c) sehenswert,

wenn ein Film seinem Inhalt und seiner Gestaltung nach die Erteilung eines oder mehrerer der oben angeführten Prädikate rechtfertigt.

(3) Die Landesregierung hat vor Abgabe ihrer Bewertung das Gutachten des Beirates (§ 11) einzuholen. § 11 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung. Der Beirat kann Fachexperten ohne Stimmrecht seinen Sitzungen beiziehen. Der Vertreter der gesetzlichen Berufsorganisation der Lichtspielunternehmer darf nicht gleichzeitig Antragsteller im Sinne des Absatzes 1 sein.

(4) Die Anerkennung im Sinne des Abs. 2 hat für sämtliche öffentlichen Aufführungen des Filmes im Burgenland Geltung. Die von einer anderen österreichischen Filmbegutachungskommission ausgesprochene Bewertung wird von der Landesregierung für den Bereich des Burgenlandes anerkannt, wenn die betreffende Kommission nach den gleichen Grundsätzen bewertet wie die Burgenländische Landesregierung.

(5) Die Lichtspielunternehmer sind berechtigt, die Bewertung nach Abs. 2 bei allen Ankündigungen des betreffenden Filmes ersichtlich zu machen. Die abgabenrechtliche Begünstigung solcher Filme wird durch ein eigenes Landesgesetz geregelt.

§ 13

Anwesenheitspflicht

Der Inhaber der Bewilligung, der genehmigte Stellvertreter, Geschäftsführer oder der Pächter muß bei jeder Veranstaltung anwesend sein. Bei kurzfristiger Abwesenheit ist eine geeignete Person mit der Vertretung des Bewilligungsinhabers (Pächters, Stellvertreters, Geschäftsführers) zu betrauen.

§ 14

Bildvorführer

(1) Bei öffentlichen Vorführungen von Filmen darf der Bildwerfer nur von einem Vorführer bedient werden, der eine behördliche Bescheinigung über seine Befähigung (Bildvorführerausweis) besitzt.

(2) Voraussetzung für die Erlangung dieser Bescheinigung ist

- a) ein Mindestalter von 18 Jahren,
- b) der Nachweis der körperlichen Eignung,
- c) der Nachweis einer mindestens 75 Betriebstage umfassenden, jedoch mindestens halbjährigen Verwendung beim Betrieb eines Vorführgerätes in einem Lichtspielbetrieb mit festem Standort unter Aufsicht eines befugten Vorführers,

d) die mit Erfolg abgelegte Prüfung über die Grundbegriffe der Elektrotechnik und der Kinotechnik sowie über die feuerpolizeilichen Vorschriften für die Vorführkabine vor einer von der Landesregierung zu bestellenden Prüfungskommission. Diese besteht aus einem rechtskundigen Beamten und einem Beamten des höheren technischen Dienstes des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

(3) Die Prüfung besteht aus einem mündlichen Teil und aus einer Verwendungsprobe an einem Vorführgerät. Die mündliche Prüfung umfaßt Fragen über die für Lichtspielbetriebe geltenden Rechts-

LICHTSPIELGESETZ

vorschriften aller Art, insbesondere über die Bestimmungen des Lichtspielgesetzes, über die elektrotechnischen Einrichtungen der Kinos und über Sicherheitsmaßnahmen im Falle eines Brandes oder einer Explosion, weiters Fragen über die Grundbegriffe der Elektrotechnik und Optik, über die Bauart der Vorführgeräte, ihre Sicherheitseinrichtungen und über die Filmmaterialkunde. Die näheren Bestimmungen über eine Prüfungsordnung sowie über die Prüfungsgebühren, welche im Einzelfall den Betrag von 7,20 Euro * nicht überschreiten dürfen, und über die an die Prüfungskommissäre zu leistende Vergütung werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

(4) Wird die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt, so kann sie erst nach Ablauf eines von der Prüfungskommission zu bestimmenden Zeitraumes von 2 bis 6 Monaten wiederholt werden. Von der nicht bestandenen Prüfung ist sämtlichen Ämtern der Landesregierungen des Bundesgebietes unter Bekanntgabe der für die Wiederholung festgesetzten kürzesten Frist Mitteilung zu machen.

(5) Die Bescheinigung im Sinne des Abs. 1 wird vom Amte der Landesregierung ausgestellt. Sie ist mit einem Lichtbilde zu versehen. Die Bescheinigung ist zu entziehen, wenn die im Abs. 2 lit. b angeführte Voraussetzung nicht mehr zutrifft oder der Mangel einer anderen im Abs. 2 angeführten Voraussetzung nachträglich bekannt wird. Von der Entziehung sind sämtliche Ämter der Landesregierungen in Kenntnis zu setzen.

(6) Die Bescheinigung wird durch eine gleichartige, von der Behörde eines anderen Bundeslandes ausgestellte Urkunde ersetzt.

(7) Bei ausschließlicher Verwendung von Sicherheitsfilmmaterial genügt für die Bedienung des Bildwerfers eine mit der Handhabung der Apparatur vertraute Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.

* Betrag (vormals 100 S) ersetzt gem. Art. 48 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 15

Mindestalter im Betriebe Beschäftigter

Personen unter 18 Jahren dürfen in Lichtspielbetrieben nicht beschäftigt werden.

§ 16

Verbote und Beschränkungen von Vorführungen

(1) Am Karfreitag, Karsamstag und am 24. Dezember sind alle Filmvorführungen verboten.

(2) Am Palmsonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag in der Karwoche sowie am 1. und 2. November ist nur die Vorführung von Filmen ernsten Inhaltes erlaubt.

(3) An Sonn- und Feiertagen sind Filmvorführungen vor 10 Uhr verboten.

§ 17

Ankündigungen

(1) Lichtspielunternehmern sind geschäftliche Ankündigungen und Anpreisungen aller Art (Veröffentlichungen in den Zeitungen, Anschläge, Licht- und sonstige Bilder, Inhaltsangaben u. dgl.), die unsittliche Vorführungen erwarten lassen oder auf sittenwidrige Schaulust berechnet sind, verboten.

(2) Bei Vorführungen, zu denen auch Jugendliche zugelassen sind, ist im Kassenraum an gut sichtbarer Stelle ein entsprechender Vermerk anzubringen. Der gleiche Vermerk ist bei den Ankündigungen dieser Vorführungen anzubringen.

(3) Der Gebrauch des Ausdrucks "Jugendverbot" ist bei Ankündigungen verboten.

§ 18

Sperrstunden.

Kinobetriebe müssen spätestens um 23 Uhr geschlossen werden. Die Sperrstunde kann von der Bezirksverwaltungsbehörde (im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust von der Landespolizeidirektion)* erstreckt werden, wenn hievon keine Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu befürchten ist.

* Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 19

Aufsicht

(1) Abgesehen von den der Verleihungsbehörde zustehenden Befugnissen obliegt die unmittelbare Aufsicht über die Betriebe und Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes den Bezirksverwaltungsbehörden.

LICHTSPIELGESETZ

den (im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion).*

(2) Die Aufsichtsbehörde hat die sofortige Einstellung von Filmvorführungen zu verfügen, die ohne Bewilligung stattfinden oder gegen ein Verbot im Sinne des § 16 verstoßen.

(3) Die Aufsichtsorgane gemäß Abs. 1 haben jederzeit Zutritt zu den Betriebsräumen. Zu jeder Veranstaltung sind ihnen unentgeltlich zwei geeignete Plätze im Zuschauerraum zur Verfügung zu stellen.

* Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 20

Betriebsanlagen

(1) Für Filmvorführungen dürfen nur Betriebsanlagen (Räume, Plätze, Anlagen und Einrichtungen) verwendet werden, die vom Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit geeignet sind.

(2) Betriebsanlagen sind geeignet, wenn Anlagen und Einrichtungen nach Art und Inhalt der Bewilligung in bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und verkehrspolizeilicher Hinsicht so gestaltet sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen sowie einer Gefährdung und Belästigung der Umgebung gewährleisten.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung unter Zugrundelegung des jeweiligen Standes der technischen Entwicklung die näheren bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften über die baulichen Anlagen, die Beschaffenheit der Zuschauer-, Vorführ- und Nebenräume, die Anlage der Verkehrswege, die Beleuchtung, Belüftung und Beheizung, die technischen (mechanischen) Vorführungseinrichtungen und elektrischen Installationen und über die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen zu erlassen.

§ 21

Genehmigung und Überprüfung von Betriebsanlagen

(1) Die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Betriebsanlagen im Sinne des § 20 bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde (im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion)^A. Die Genehmigung wird auf Grund des Ergebnisses einer an Ort und Stelle abzuhaltenden mündlichen Verhandlung erteilt. Im Ermittlungsverfahren hat die Bezirksverwaltungsbehörde (im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion)^A insbesondere auch zu prüfen, ob die Gewähr gegeben ist, daß aus dem Betriebe Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, Krankenhäusern und Heilanstalten keine Störung erwächst. Die fertiggestellte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde auf Grund einer neuerlichen, mit jeder möglichen Beschleunigung anzuberaumenden mündlichen Verhandlung die Betriebsbewilligung erteilt hat. Diese darf nur erteilt werden, wenn festgestellt wurde, daß den Vorschreibungen des Genehmigungsbescheides entsprochen worden ist.

(2) Die elektrischen Installationen, die Vorführgeräte, die Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungsanlagen sowie die Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen der Kinobetriebsstätten mit Ausnahme jener, in denen ausschließlich Sicherheitsfilme verwendet werden, sind in Abständen von längstens drei Jahren zur Überprüfung anzumelden. Zur Vornahme dieser Überprüfungen werden Prüfungskommissäre beim Amt der Burgenländischen Landesregierung bestellt. Für die Überprüfung wird eine Taxe im Ausmaß von 3,60 Euro * je Vorführapparat vorgeschrieben. Die näheren Bestimmungen über diese Überprüfungen, über die Voraussetzungen zur Bestellung zum Prüfungskommissär und über die an die Prüfungskommissäre zu leistende Vergütung erläßt die Landesregierung.

* Betrag (vormals 50 S) ersetzt gem. Art. 48 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

^A Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 22

Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 5, § 6 Abs. 1, 2, 3 und 7, § 7 Abs. 1, § 8, § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 13, § 14 Abs. 1, § 15, § 18, § 20 Abs. 1 und § 21 dieses Gesetzes werden als Verwaltungsübertretung von der Bezirksverwaltungsbehörde (im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust von der Landespolizeidirektion)^A mit Verwarnung, Geldstrafe bis zu 220 Euro * oder Arreststrafe bis zu drei Wochen geahndet. Unter erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafe auch nebeneinander verhängt werden.

(2) In besonders schweren Fällen kann die Strafe der Sperre des Betriebes bis zur Höchstdauer von drei Monaten verhängt werden, wenn bereits drei Geld- oder Arreststrafen wegen Übertretung wesentlicher Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften rechtskräftig

LICHTSPIELGESETZ

tig verhängt worden sind.

^{*} Betrag (vormals 3.000 S) ersetzt gem. Art. 48 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)
[^] Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 23

Bestehende Befugnisse

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Lichtspielbetriebe können auf Grund der bis dahin erteilten Bewilligungen auf deren Dauer weitergeführt werden. Über Ansuchen des Inhabers einer Bewilligung für einen Betrieb mit festem Standort kann jedoch auch vor Ablauf der bisherigen Bewilligung eine solche im Sinne dieses Gesetzes ausgestellt werden.

(2) Die bisher ausgestellten oder anerkannten Bildvorführerausweise (§ 14) behalten ihre Gültigkeit.

§ 24

Bisherige Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Vorführung von Lichtbildern (Lichtspielgesetz), LGBl. Nr. 53/1935, in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 1951, LGBl. Nr. 6/952, außer Kraft.

VEREINBARUNG - GEMEINSAME FILMBEWERTUNGSKOMMISSION (7065)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. September 1978 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder, LGBl. Nr. 34/1978, 46/1991, 16/1996

Die Burgenländische Landesregierung hat am 31. Mai 1978 den Abschluß nachstehender Vereinbarung genehmigt:

Vereinbarung
über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder
Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien schließen gemäß Art. 15a B-VG folgende Vereinbarung:

Artikel 1 Einrichtung der Kommission

Zur Begutachtung von Filmen, die in Österreich zur Aufführung gelangen sollen, auf ihren kulturellen Wert wird die "Gemeinsame Filmbewertungskommission der Länder (GFBK)" mit dem Sitz in Wien eingerichtet. Sie wird im folgenden Kommission genannt.

Artikel 2 Kommissionsmitglieder

(1) Jedes Land bestellt für die Dauer von drei Jahren höchstens zwölf Mitglieder für die Kommission. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann für die restliche Dauer ein neues Mitglied bestellt werden. Eine Person kann von höchstens drei Ländern zum Mitglied bestellt werden.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind zum Stillschweigen über den Inhalt und das Ergebnis der Beratungen und Abstimmungen verpflichtet.

Artikel 3 Begutachtung

(1) Zur Begutachtung eines Filmes sind für jedes Land zwei Mitglieder stimmberechtigt, die vom jeweiligen Land aus dem Kreis der von ihm bestellten Mitglieder hiezu entsendet werden. Mitglieder, die von mehreren Ländern bestellt sind, können an der Begutachtung nur für ein Land teilnehmen. Für die stimmberechtigten Mitglieder besteht Stimmpflicht. An der Herstellung oder finanziellen Verwertung eines Films beteiligte Mitglieder sind von dessen Begutachtung ausgeschlossen.

(2) Für eine Begutachtung müssen mindestens sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend sein, die für die Mehrheit der Länder teilnehmen. An einer wiederholenden Begutachtung eines Films gemäß Abs. 4 und 5 müssen mindestens zwölf stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen; dabei darf höchstens die Hälfte der Mitglieder an der ersten Begutachtung des Films teilgenommen haben.

(3) Für eine Begutachtung ist die unbedingte Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Wird diese nicht erreicht, sind die für die höhere Bewertungsstufe den für die nächstniedrige Bewertungsstufe abgegebenen Stimmen zuzuzählen. Die Zuzählung ist solange vorzunehmen, bis die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Bei Stimmgleichheit ist die Beratung wieder aufzunehmen und die Abstimmung zu wiederholen. Eine nochmalige Stimmgleichheit bedeutet die niedrigere Bewertungsstufe bzw. Ablehnung.

(4) Eine Begutachtung ist vor Bekanntgabe des Begutachtungsergebnisses an den Antragsteller einmal zu wiederholen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Das Verlangen ist unmittelbar nach der Abstimmung zu stellen und innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen.

(5) Eine Begutachtung ist weiters zu wiederholen, wenn es der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Begutachtungsergebnisses unter Angabe von Gründen schriftlich begehrt.

Artikel 4 Geschäftsstelle

Die Geschäfte der Kommission werden durch den Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter und den Fachverband der Audivisions- und Filmindustrie, Verband der Filmverleih- und Vertriebsgesellschaften, in Wien besorgt. Der Geschäftsstelle obliegt insbesondere die Entgegennahme der Anträge auf Begutachtung von Filmen, die Vorbereitung der Begutachtungen, die Protokoll-

VEREINBARUNG FILMBEWERTUNGSKOMMISSION

führung, die Weiterleitung der Begutachtungsergebnisse sowie der sonstige damit im Zusammenhang stehende Schriftverkehr.

Artikel 5

Geschäftsordnung

(1) Die näheren Bestimmungen über die Tätigkeit der Kommission und die Besorgung ihrer Geschäfte einschließlich des vom Antragsteller zu entrichtenden Entgeltes und der den an der Begutachtung teilnehmenden Mitgliedern gebührenden Entschädigung werden in der Geschäftsordnung getroffen, die gleichzeitig mit dieser Vereinbarung in Kraft tritt.

(2) Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist die Zustimmung aller Länder erforderlich. Sie tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land der Geschäftsstelle seine Zustimmung mitgeteilt hat. Die Geschäftsstelle hat den Ländern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Geschäftsordnung bleibt für jedes Land solange in Kraft, wie diese Vereinbarung in Kraft ist.

Artikel 6

Begutachtungsgrundsätze

(1) Bei der Begutachtung ist die Gestaltung des Themas (Handlung, Aussage, Idee) zu prüfen und festzustellen, ob der Film innerhalb seiner Gattung gegenüber dem allgemeinen Filmangebot hervorzuheben ist. Befürwortet ein Film die Verletzung von Menschenrechten, ist eine Hervorhebung ausgeschlossen.

(2) Die Hervorhebung eines Films erfolgt durch Bewertung in höchstens drei in der Geschäftsordnung festzulegenden Bewertungsstufen.

(3) Die Bewertung gilt nur für die Fassung des Films, in der er begutachtet wurde. Eine Änderung der Fassung eines Films liegt insbesondere dann vor, wenn der Film synchronisiert, neu geschnitten oder im Handlungsablauf geändert wird. Änderungen, die den Titel, das Format oder den Verleiher betreffen, gelten nicht als Änderung der Fassung eines Films.

(4) Die Bewertung der synchronisierten Fassung eines Films gilt über Antrag ohne weitere Begutachtung auch für die Originalfassung, wenn zwischen beiden Filmen keine inhaltlichen Unterschiede bestehen. Die Begutachtung der Originalfassung kann jedoch beantragt werden.

(5) Wird die Begutachtung eines bereits begutachteten Films in einer anderssprachigen Fassung beantragt, ist in Belangen, die sich nicht ausschließlich auf die anderssprachige Fassung des Films beziehen (wie etwa Regieleistung, Fotografie), der Begutachtung das Ergebnis der bereits vorausgegangenen Begutachtung zugrunde zu legen.

Artikel 7

Filmprädikatisierung

Die Länder nehmen bei der Filmprädikatisierung auf die Begutachtungsergebnisse der Kommission Bedacht.

Artikel 8

Ausfertigung und Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt und bei der Verbindungsstelle der Bundesländer (Verwahrer) hinterlegt, die allen Ländern beglaubigte Abschriften übermittelt.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem das letzte Land mitgeteilt hat, daß seine verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 10

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jedes Land kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach dem Tag, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Länder weiter in Kraft.

VEREINBARUNG FILMBEWERTUNGSKOMMISSION

Artikel 11 Revision

Ist ein Land der Auffassung, daß geänderte Verhältnisse die Änderung dieser Vereinbarung erfordern oder zulassen, kann es die Aufnahme von Verhandlungen vorschlagen, in die die Länder ohne Verzug eintreten werden.

Artikel 12 Mitteilungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Mitteilungen sind an die Verbindungsstelle der Bundesländer zu richten, die hievon unverzüglich alle Länder benachrichtigt.

Eisenstadt, am 16. Juni 1978

(Zeichnungsklausel)

Die Vereinbarung tritt gemäß Artikel 9 am 19. September 1978 in Kraft.

VERANSTALTUNGSGESETZ (7070)

Gesetz vom 7. Oktober 1993 über die öffentlichen Veranstaltungen im Burgenland (Bgl. Veranstaltungsgesetz),

- Stammfassung: LGBl. Nr. 2/1994 (XVI.GP. RV 336 AB 382)
i.d.FG.: LGBl. Nr. 38/1999 (XVII.GP. RV 661 AB 683)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 7/2010 (Art. 1 § 1 Abs. 1) (XIX.GP. RV 1266 AB 1288)
LGBl. Nr. 59/2011 (XX.Gp. IA 253 AB 284)
LGBl. Nr. 2/2012 (XX.Gp.RV 301 AB 328)
LGBl. Nr. 23/2013 XX.Gp. RV 385 AB 650)

I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Öffentliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind allgemein zugängliche, zum Vergnügen oder zur Erbauung der Teilnehmerinnen und ¹ der Teilnehmer bestimmte Darbietungen und Einrichtungen; hiezu gehören insbesondere Theatervorstellungen, Konzerte, Musikfestivals, Ausstellungen, Tier-schauen, Schaustellungen, Belustigungen, Volksfeste, Weinkosten, sportliche Wettkämpfe und Vor-führungen, sowie die Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielautomaten,² die der Gesetzgebungskom-petenz des Landes unterliegen.

(2) Eine Veranstaltung ist auch dann als öffentlich anzusehen, wenn sie von einem Verein oder einer sonstigen Personenvereinigung abgehalten wird, wobei die Mitgliedschaft lediglich durch die Teilnahme an der Veranstaltung, allenfalls verbunden mit der Leistung eines Beitrages an den Verein und dgl.,³ erworben wird.

(3) Öffentliche Veranstaltungen - im folgenden als Veranstaltungen bezeichnet - dürfen, soweit sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt, nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes abgehalten werden.

(4) Von der Anwendung dieses Gesetzes sind ausgenommen:

1. Veranstaltungen der Religionsausübung,
2. Veranstaltungen von Schulen, Heimen, Kindergärten und Horten oder von Schülern, Heimbe-wohnern und Kindern im Rahmen der genannten Einrichtungen,
3. Veranstaltungen der Bundestheater,
4. Veranstaltungen von Volksbildungseinrichtungen,
5. Veranstaltungen ortsüblichen Brauchtums,
6. Veranstaltungen von Rundfunk- und Fernsehübertragungen sowie die Haltung von erlaubten Spie-len nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bun-desgesetzes BGBl. I Nr. 116/1998³, in einer genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
- 7.⁴ der Betrieb von Musikautomaten, Billardtischen, Fußballtischen, Kegel- und Bowlingbahnen und Automaten, die ihrer Art und Funktion nach ausschließlich der Unterhaltung von nicht schul-pflichtigen Kindern dienen,
8. Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik im Rahmen eines Gastgewerbebetriebes und auf Rech-nung und Gefahr des Betriebsinhabers in der betriebseigenen gewerbebehördlich genehmigten gastgewerblichen Betriebsanlage,
9. Veranstaltungen von dem Glücksspielmonopol des Bundes unterliegenden Glücksspielen,
10. Veranstaltungen von Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung und Veranstaltun-gen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (z.B. Leistungsbewerbe der Feuerwehren und des Roten Kreuzes),
11. Veranstaltungen im Rahmen der Wahlwerbung für die Wahl des Bundespräsidenten, für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer ge-setzlichen beruflichen Vertretung, sofern die Veranstaltung innerhalb von zehn Wochen vor dem Wahltag durchgeführt wird,
12. Veranstaltungen im Rahmen der Werbung für ein Volksbegehren, eine Volksbefragung oder eine Volksabstimmung, sofern die Veranstaltung während des Einleitungs- oder des Eintragungsver-

VERANSTALTUNGSGESETZ

fahrens des Volksbegehrens bzw. innerhalb von zehn Wochen vor dem Tag der Volksbefragung oder der Volksabstimmung durchgeführt wird,

13. Sportveranstaltungen, die eine Gefährdung der Zuschauer nicht erwarten lassen,
14. Veranstaltungen in gerichtlichen Gefangenenhäusern,
15. Veranstaltungen, die unter das Burgenländische Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, fallen,
16. Theaterveranstaltungen, Konzerte und Ausstellungen in Veranstaltungsstätten gemäß § 12,
17. alle nicht ausdrücklich aufgezählten Veranstaltungen, die in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

¹ Wortfolge „der Teilnehmerinnen und“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wortfolge „Aufstellung und der Betrieb von jenen Spielautomaten,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

³ Zitat eingefügt gem. Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

⁴ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 2 *

Veranstalterin oder Veranstalter

Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Veranstaltung abhält, oder öffentlich oder der Behörde gegenüber als Veranstalterin oder Veranstalter auftritt sowie jede Bewilligungsinhaberin von Glücksspielautomaten gemäß § 8b. Im Zweifel hat als Veranstalterin oder Veranstalter zu gelten, wer über die Veranstaltungsstätte, die Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung oder den Automatensalon Verfügungsberechtigt ist.

* I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

II. Abschnitt

Bestimmungen über die Bewilligung von Veranstaltungen

§ 3

Bewilligungspflichtige Veranstaltungen

Folgende Veranstaltungen dürfen nur auf Grund einer Bewilligung durchgeführt werden:

1. Varieté- und Revueveranstaltungen,
2. Musikfestivals,
3. Zirkusveranstaltungen,
4. Tierschauen mit Raubtieren,
5. Veranstaltungen, die im Umherziehen durchgeführt werden,
6. sonstige Veranstaltungen, deren Durchführung sich über den Bereich einer Gemeinde hinaus erstreckt,
- 7.* Aufstellung sowie Betrieb von Glücksspielautomaten.

* Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 4

Arten der Bewilligung

(1) Die Bewilligungen können erteilt werden:

1. für bestimmte Zeiträume, längstens jedoch auf zehn Jahre,
2. für bestimmte Tage,
3. für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen innerhalb eines Zeitraumes von längstens zehn Jahren.

(2) Bewilligungen werden für standortgebundene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen im Umherziehen erteilt. Sie sind hinsichtlich ihrer Dauer, der Art der Veranstaltung, der Veranstaltungszeiten oder hinsichtlich des Personenkreises, vor dem die Veranstaltung stattfinden soll, zu beschränken, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit von Personen oder der Beeinträchtigung von Sachen, aus Gründen des Jugendschutzes, zur Vermeidung störender Auswirkungen auf die Umgebung oder aus veterinärpolizeilichen Rücksichten erforderlich ist.

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 5

Persönliche Voraussetzungen

(1)¹ Die Bewilligung kann natürlichen oder juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften erteilt werden.

(2) Natürliche Personen müssen das 18.² Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sein, ihr Vermögen selbst zu verwalten, und verlässlich sein. Eine Person ist als verlässlich anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie von der Bewilligung in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Als nicht verlässlich ist ein Bewilligungswerber insbesondere anzusehen,

1.³ wenn ein Ausschlussgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt oder

2. der wenigstens dreimal wegen Übertretung von gewerbe-, veranstaltungs-, prostitutions-, jugendschutzrechtlicher oder sicherheitspolizeilicher Vorschriften, eines Landespolizeigesetzes oder wegen Übertretungen des Verbotsgesetzes, des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG oder des Glücksspielgesetzes bestraft worden ist.

(3)⁴ Juristischen Personen oder eingetragenen Personengesellschaften darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn sie hierfür eine verantwortliche Person bestellt haben, die den Erfordernissen des Abs. 2 entspricht.

¹ I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2011 (mit Wirksamkeit vom 10. November 2011).

³ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁴ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 6

Sonstige Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn

1. der Veranstalter über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,

2. die Veranstaltung nicht unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt, und

3. gegen die Veranstaltung keine Bedenken aus bau-, feuer-, gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen bestehen.

(2) Ist im Hinblick auf die Art der Veranstaltung, die Besucheranzahl oder das Erfordernis besonderer Vorkehrungen mit einer Gefährdung der Sicherheit von Menschen oder Sachen zu rechnen, so hat die Behörde die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter, zur Abwehr dieser Gefahren geeigneter Auflagen und vom Nachweis des Abschlusses einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zur Deckung der nach der Art der Veranstaltung in Betracht kommenden Schäden in der erforderlichen Höhe abhängig zu machen. Reicht es nach der Art der Veranstaltung aus, so genügt es, in der Bewilligung die zur Abwehr der Gefahren erforderlichen Auflagen zu erteilen. Erweisen sich Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren oder zur Deckung möglicher Schäden erst nach erteilter Bewilligung als notwendig, so sind diese unter Bestimmung einer angemessenen Frist anzuordnen.

§ 7

Bewilligungsverfahren

(1) Das Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6¹ hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,

2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,

3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die Daten des verantwortlichen Beauftragten gemäß Z 2,

4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,

5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),

6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und

7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und den Zeitraum, für den die Bewilligung angestrebt wird.

(2) Vor Erteilung einer Bewilligung ist, soweit es sich nicht um Veranstaltungen im Umherziehen

VERANSTALTUNGSGESETZ

handelt, die Gemeinde des Veranstaltungsortes zu hören.

(3) Im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist auch die Landespolizeidirektion² vor Erteilung einer Bewilligung zu hören.

¹ Zitat „Z 1 bis 6“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist auch die Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 8

Entziehung der Bewilligung

Eine Bewilligung für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6 * ist zu entziehen, wenn

1. nachträglich Umstände eintreten, die die Erteilung der Bewilligung ausgeschlossen hätten, oder
2. ein den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechender Mangel der Veranstaltungsstätte innerhalb einer von der Bewilligungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht behoben wird, oder
3. der Veranstalter oder sein verantwortlicher Beauftragter bereits dreimal wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden ist.

* Wortfolge „für Veranstaltungen gemäß § 3 Z 1 bis 6“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

III. Abschnitt ^A

Glücksspielautomaten und Automatensalons

§ 8a^A

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Landesgesetzes sind:

1. Spielautomaten: Vorrichtungen, die zur Durchführung von Spielen bestimmt sind und durch den Einsatz einer vermögenswerten Leistung betrieben werden;
2. Geschicklichkeitsautomaten: Spielautomaten,
 - a) bei denen bei Erreichen eines bestimmten Spielerfolgs keine Gewinne ausbezahlt oder ausgefolgt werden,
 - b) die nur der Erprobung der Geschicklichkeit dienen und
 - c) bei denen der Spielerfolg nicht ausschließlich oder nicht vorwiegend vom Zufall abhängt, Freispiele, die beim Betrieb solcher Geschicklichkeitsautomaten erzielt werden, gelten nicht als Gewinn;
3. Glücksspiel: Spiel, bei dem die Entscheidung über das Spielergebnis ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängt;
4. Ausspielung: Glücksspiel, das eine Unternehmerin oder ein Unternehmer veranstaltet, organisiert, anbietet oder zugänglich macht, bei dem eine vermögenswerte Leistung in Zusammenhang mit der Teilnahme am Glücksspiel erbracht (Einsatz) und eine vermögenswerte Leistung in Aussicht gestellt (Gewinn) wird, sofern es sich nicht um eine Warenausspielung gemäß § 4 Abs. 3 des Glücksspielgesetzes handelt;
5. Ausspielung mit Glücksspielautomaten: die Entscheidung über das Spielergebnis erfolgt nicht zentralseitig, sondern durch eine mechanische oder elektronische Vorrichtung im Glücksspielautomaten selbst;
6. Automatensalon: ortsfeste öffentlich zugängliche Betriebsstätte mit mindestens 10 und höchstens 20 bewilligten Glücksspielautomaten;
7. Vertragspartnerin oder Vertragspartner: Person, in deren Betriebsräumlichkeiten eine Einzelaufstellung von Glücksspielautomaten erfolgt;
8. Betriebsräumlichkeiten: Räumlichkeiten, für die eine aufrechte Betriebsanlagengenehmigung für die Ausübung der Gastgewerbeberechtigung vorliegt;
9. Einzelaufstellung: Aufstellung und der Betrieb von bis zu drei Glücksspielautomaten in derselben Betriebsräumlichkeit.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8b^A

Ausspielbewilligung

(1) Die Ausspielung mit Glücksspielautomaten darf nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. Dabei darf einer Bewilligungswerberin nur jeweils eine der nachfolgenden Bewilligungen

VERANSTALTUNGSGESETZ

zum Aufstellen und Betrieb von Glücksspielautomaten im Bundesland Burgenland erteilt werden:

1. eine Bewilligung für 110 Glücksspielautomaten in Automatensalons gemäß § 8a Z 6,
2. zwei Bewilligungen für je 63 Glücksspielautomaten in Einzelaufstellung gemäß § 8a Z 9.

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 darf nur einer juristischen Person erteilt werden, die

1. eine Kapitalgesellschaft mit einem Aufsichtsrat ist,
2. keine Gesellschafter hat, die über einen beherrschenden Einfluss verfügen und durch deren Einfluss eine Zuverlässigkeit in ordnungspolitischer Hinsicht nicht gewährleistet ist,
3. über ein eingezahltes Stamm- oder Grundkapital von mindestens 8 000 Euro je betriebsberechtigtem Glücksspielautomaten verfügt, wobei die rechtmäßige Mittelherkunft in geeigneter Art und Weise nachzuweisen ist und die Mittel mit einem Haftungsbetrag von zumindest 20 % des Mindeststamm- oder Mindestgrundkapitals sicher zu stellen sind,
4. eine oder mehrere Geschäftsleiterinnen oder einen oder mehrere Geschäftsleiter bestellt, die auf Grund entsprechender Vorbildung fachlich geeignet sind, über die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen verfügen und gegen die kein Ausschließungsgrund nach § 13 Gewerbeordnung 1994 vorliegt,
5. keine Konzernstruktur aufweist, die eine wirksame Aufsicht über die Bewilligungsinhaberin verhindert,
6. Maßnahmen, die gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eine über einen Zentralcomputer vernetzt durchgeführte Abrechnung von Glücksspielautomaten und die Sicherstellung der verpflichtenden elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH ermöglichen,
7. ein Konzept über die Schulung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Umgang mit Spielsucht und über die Zusammenarbeit mit einer oder mehreren Spielerschutzeinrichtungen vorweist,
8. ein Konzept über die Einrichtung eines Warnsystems mit abgestuften Spielerschutzmaßnahmen von der Spielinformation bis zur Spielersperre abhängig vom Ausmaß der Besuche der Spielerin oder des Spielers in den Automatensalons sowie in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung vorlegt sowie
9. ein Entsenderecht der Bundesministerin oder des Bundesministers für Finanzen für einen Staatskommissär und dessen Stellvertreter mit Kontrollrechten im Sinne von § 76 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 118/2010 vorsieht.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich mit Bescheid zu erteilen, wobei eine Bewilligungswerberin, welche eine Bewilligung erteilt wird, jeweils nur eine der insgesamt drei Ausspielbewilligungen erhalten darf. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist und insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäschevorbeugung sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung, welche mit höchstens 10 Jahren zu begrenzen ist;
2. die Höhe und Art der zu leistenden Sicherstellung,
3. die Bezeichnung und die Art der Durchführung der Glücksspiele, die in Automatensalons oder in Einzelaufstellung betrieben werden dürfen,
4. die Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten einschließlich der Frist für ihre Aufstellung,
5. die Einhaltung der Maßnahmen zum Spielerschutz, der Geldwäschevorbeugung und der Aufsicht und
6. eine Betriebspflicht im Sinne des Abs. 6.

(4) Bei der Anzahl der zulässigen Glücksspielautomaten gemäß Abs. 3 Z 4 darf ein höchstzulässiges Verhältnis von einem Glücksspielautomaten pro 1 200 Einwohnerinnen und Einwohner im gesamten Bundesland Burgenland nicht überschritten werden. Die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Bundeslandes Burgenland bestimmt sich nach dem für den jeweiligen Finanzausgleich von der Bundesanstalt Statistik Österreich zuletzt festgestellten und kundgemachten Ergebnis der Statistik des Bevölkerungsstandes oder der Volkszählung zum Stichtag 31. Oktober, wobei das zuletzt kundgemachte Ergebnis zum Zeitpunkt der Erteilung der Bewilligung maßgeblich ist.

(5) Treten mehrere Bewilligungswerberinnen, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllen, gleichzeitig auf, so hat die Landesregierung derjenigen Bewilligungswerberin den Vorzug zu geben, welche die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 4, 5, 7, 8 und 9 am besten erfüllt. Hiefür ist von der Landesregierung eine Bewertungskommission einzurichten, wobei alle Mitglieder derselben von der Landesregierung durch kollegiale Beschlussfassung im Sinne des § 2 der Geschäftsordnung der Burgenländischen Landesregierung zu bestellen sind. Die Bewertungskommission besteht aus fünf Mitgliedern,

VERANSTALTUNGSGESETZ

wobei zwei Mitglieder der Abteilung 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr, ein Mitglied der Abteilung 3 - Finanzen und Buchhaltung und ein Mitglied der Landesamtsdirektion - Stabstelle Generalsekretariat des Amtes der Burgenländischen Landesregierung angehören müssen. Als weiteres Mitglied ist ein Experte aus dem Bereich des Vergaberechts zu bestellen.

(5a) Die Bewertungskommission beschließt bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit ihre Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen ebenso der Anwesenheit aller Mitglieder und der einfachen Mehrheit der Stimmen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin ist verpflichtet, die bewilligten Ausspielungen gemäß § 2 Abs. 3 GSpG ununterbrochen und unter vollständiger Aufstellung aller bewilligten Glücksspielautomaten durchzuführen. Bei Verzicht auf die erteilte Bewilligung oder Zurücklegung der Bewilligung nach Beginn der Betriebsaufnahme hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben. Die Frist ist so zu bestimmen, dass mit ihrem Ablauf eine neue Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glücksspielautomaten durchführen kann.

(7) Die Bewilligungsinhaberin hat bei ihren Werbeauftritten einen verantwortungsvollen Maßstab zu wahren. Die Einhaltung dieses verantwortungsvollen Maßstabes ist in Zusammenarbeit der Landesbehörden mit dem Bundesministerium für Finanzen ausschließlich im Aufsichtswege zu überwachen und nicht dem Klagswege nach §§ 1 ff UWG zugänglich. Abs. 1 Satz 1 stellt kein Schutzgesetz im Sinne des § 1311 ABGB dar.

(8) Die Landesregierung hat die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen von jedem Verfahren über die Vergabe einer Ausspielbewilligung bei Abschluss des Verfahrens unverzüglich zu verständigen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8c^A

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Liegen nach Erteilung der Bewilligung die Voraussetzungen gemäß § 8b Abs. 2 nicht mehr vor oder verletzt die Bewilligungsinhaberin Bestimmungen dieses Abschnittes oder die im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen, so hat die Landesregierung

1. der Bewilligungsinhaberin unter Androhung einer Zwangsstrafe aufzutragen, den entsprechenden Zustand binnen jener Frist herzustellen, die im Hinblick auf die Erfüllung ihrer Aufgaben und im Interesse der Spielerinnen oder Spieler angemessen ist;
2. im Wiederholungsfall der zuständigen Geschäftsleiterin oder dem zuständigen Geschäftsleiter der Bewilligungsinhaberin die Geschäftsleitung ganz oder teilweise zu untersagen;
3. die Bewilligung zu entziehen, wenn andere Maßnahmen nach diesem Abschnitt die Funktionsfähigkeit der Spieldurchführung nicht sicherstellen können.

(2) Bei Verstoß einer Bewilligungsinhaberin gegen die in diesem Abschnitt genannten Verpflichtungen oder gegen die Auflagen im Bewilligungsbescheid sowie gegen die Verpflichtungen aus der elektronischen Datenübermittlung kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen einen Antrag auf die Verhängung von Sanktionen im Sinne des Abs. 1 an die Landesregierung stellen.

(3) Werden Mängel bei einem Automatensalon oder einer Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung festgestellt, hat die Behörde mit Bescheid der Eigentümerin oder dem Eigentümer oder der oder dem dem Verfügungsberechtigten des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - den Automatensalon oder Aufstellungsraum bis zur Behebung der Mängel zu sperren. Die Besucherinnen oder Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung oder bei Sperre den Automatensalon oder die Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten bei Einzelaufstellung sofort zu verlassen. Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeit für Glücksspielautomaten durchzusetzen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8d^A

Erlöschen der Ausspielbewilligung

(1) Die Bewilligung erlischt

1. durch Ablauf der Bewilligungsdauer oder

VERANSTALTUNGSGESETZ

2. durch Zurücklegung der oder Verzicht auf die Bewilligung nach Ablauf der aufgrund des § 8b Abs. 6 gesetzten Frist oder
3. durch Beendigung der Rechtsform der Bewilligungsinhaberin oder
4. durch Zurücknahme der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde.

(2) In den Fällen der Z 3 und 4 hat die Bewilligungsinhaberin die Ausspielung mit Glückspielautomaten während einer von der Landesregierung mit längstens einem Jahr festzusetzenden Frist weiter zu betreiben.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8e^A

Automatensalons

(1) Bei Ausspielungen mit Glücksspielautomaten in Automatensalons ist unbeschadet sonstiger Bewilligungen eine Standortbewilligung der Landesregierung nach § 8f für jeden einzelnen Automaten salon erforderlich.

(2) Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten müssen zum Standort einer Spielbank im Sinn des Glücksspielgesetzes mindestens 15 Kilometer Luftlinie entfernt sein; zudem dürfen im Umkreis von 300 Metern oder in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner von 150 Metern Luftlinie eines Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten keine weiteren Automatensalons mit mehr als 15 Glücksspielautomaten eröffnet werden; schließlich muss zwischen Automatensalons derselben Bewilligungsinhaberin jedenfalls ein Mindestabstand von 100 Metern Gehweg eingehalten werden. Die Einwohnerzahl der Gemeinden richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Ergebnis der letzten Volkszählung.

(3) Die Entfernung des Standortes eines Automatensalons von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren muss mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

(4) Automatensalons dürfen nur in gekennzeichneten Gebäuden oder in einem als Automatensalon gekennzeichneten vom übrigen Gebäude räumlich getrennten Bereich des Gebäudes in der Anzahl von mindestens 10 und höchstens 20 Glücksspielautomaten betrieben werden.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8f^A

Bewilligung des Standorts für Automatensalons

(1) Eine Standortbewilligung für einen Automaten salon kann nur einer Inhaberin einer Ausspielbewilligung erteilt werden.

(2) Der Antrag auf Bewilligung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der zuständigen Geschäftsleiterin oder des zuständigen Geschäftsleiters,
2. die Anschrift des Standorts sowie der Nachweis, dass keine Bestimmungen gemäß § 8e verletzt werden,
3. die Betriebszeiten,
4. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten.

(3) Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen sein, wenn dies dem öffentlichen Interesse, insbesondere der Sicherung der Entrichtung der Abgaben, der Einhaltung der Bestimmungen über den Spielerschutz, der Geldwäscheprevention sowie der Aufsicht dient. Im Bewilligungsbescheid ist insbesondere festzusetzen:

1. die Dauer der Bewilligung; diese ist mit längstens 10 Jahren zu begrenzen,
2. die Höchstzahl der aufzustellenden Glücksspielautomaten,
3. die Betriebszeiten und
4. die Verpflichtung, diese Automaten in der Höchstzahl aufzustellen und zu betreiben.

(4) Vor Erteilung einer Bewilligung ist die zuständige Standortgemeinde zu hören.

(5) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer,
2. die Auflassung des Standortes oder
3. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin.

(6) Jede Auflassung eines bewilligten Standortes ist von der Bewilligungsinhaberin der Landesregierung vor Auflassung zu melden. Die Landesregierung hat die örtlich zuständige Straf- und Überwa-

VERANSTALTUNGSGESETZ

chungsbehörde sowie die Bundesministerin oder den Bundesminister für Finanzen über die Erteilung und zeitgerecht vor dem Erlöschung einer Standortbewilligung zu verständigen.

(7) Die zuständige Geschäftsleiterin oder der zuständige Geschäftsleiter hat während der Betriebszeiten des Automatensalons persönlich anwesend zu sein oder für den Fall der Abwesenheit eine oder mehrere verantwortliche Personen zu bestellen und deren Verantwortungsbereich festzulegen.

(8) Als verantwortliche Person gemäß Abs. 7 darf nur bestellt werden, wer

1. die persönlichen Voraussetzungen des § 8b Abs. 2 Z 4 erfüllt und
2. der Bestellung nachweislich zugestimmt hat.

(9) Die Bestellung einer verantwortlichen Person ist der Landesregierung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 8 und über den festgelegten Verantwortungsbereich anzuschließen. Stellt die Landesregierung fest, dass die Voraussetzung für die Bestellung nicht oder nicht mehr vorliegen, ist die Bestellung durch Bescheid zu untersagen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8g^A

Einzelaufstellung

(1) Die Einzelaufstellung ist nur in Betriebsräumlichkeiten einer Person zulässig, die eine aufrechte Gastgewerbeberechtigung nach § 111 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 hat. Die Aufstellung und der Betrieb von Glücksspielautomaten hat hierbei in einem gesonderten, entsprechend gekennzeichneten Raum zu erfolgen, zu dem Minderjährige keinen Zutritt haben dürfen.

(2) Die Entfernung der Betriebsräumlichkeiten von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren muss mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) betragen. Die Bewilligungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8h^A

Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Die Aufstellung und der Betrieb eines Glücksspielautomaten in Automatenalons oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung bedarf einer Bewilligung der Landesregierung. Die Adresse des Automatensalons, bei Einzelaufstellung die Adresse der Betriebsräumlichkeiten sowie der Name der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners, sind dem Antrag auf Bewilligung beizulegen.

(2) Die Bewilligung zur Aufstellung eines Glücksspielautomaten einschließlich seiner Spielprogramme und der Spielinhalte ist zu erteilen, wenn

1. ein Gutachten eines allgemein beideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen oder eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum akkreditierten Organisation zur Zertifizierung von Glücksspielprodukten vorgelegt und gemäß § 2 Abs. 3 GSpG nachgewiesen wird, dass der Glücksspielautomat, die elektronische Anbindung sowie jedes einzelne Spielprogramm und jeder Spielinhalt den im § 8l geregelten Voraussetzungen entspricht,
2. der Glücksspielautomat mit einer Geräte-, Erzeuger- oder Seriennummer ausgestattet und der Glücksspielautomat gemäß § 2 Abs. 3 GSpG eindeutig zu identifizieren ist,
3. die für die Bewilligungswerberin festgelegte höchst zulässige Anzahl von Glücksspielautomaten nicht überschritten wird,
4. die im Bewilligungsbescheid für den Automatenalon, in dem der Glücksspielapparat betrieben und aufgestellt wird, höchst zulässige Anzahl nicht überschritten wird,
5. bei Einzelaufstellung die höchstzulässige Anzahl von drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners nicht überschritten wird,
6. sich die Bewilligungswerberin verpflichtet, die technischen Voraussetzungen zur elektronischen Anbindung an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH gemäß § 2 Abs. 3 GSpG zu erfüllen und
7. die Entfernung des Standortes des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeiten bei Einzelaufstellung von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen und Jugendzentren mehr als 200 Meter Luftlinie (gemessen von der Mitte der Ein- und Ausgänge) beträgt. Die Bewilli-

VERANSTALTUNGSGESETZ

gungswerberin hat die Einhaltung des erforderlichen Abstandes mit einem technischen Gutachten nachzuweisen.

(3) Zur Sicherstellung der für die Bewilligung von Glücksspielautomaten erforderlichen Voraussetzungen kann diese auch mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Bewilligungsdauer darf 10 Jahre nicht übersteigen.

(4) Eine Abschrift jedes Bewilligungsbescheids ist von der Landesregierung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion^B, sowie gemäß § 5 Abs. 7 Z 5 GSpG der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

(5) Der Zeitpunkt der Aufstellung und der erstmaligen Inbetriebnahme jedes bewilligten Glücksspielautomaten ist von der Bewilligungsinhaberin der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion^B sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen zeitgerecht vor der Inbetriebnahme zu melden.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

^B Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 8i^A

Änderung und Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten

(1) Jede Änderung oder Erweiterung der Spielprogramme ist der Landesregierung unter Erfüllung der Kriterien des § 8h Abs. 2 Z 1 vor Inbetriebnahme anzuzeigen und bedarf einer Bewilligung durch die Landesregierung; diese Anzeige ist nicht erforderlich, wenn lediglich ein in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm gegen ein anderes in der Bewilligung angeführtes Spielprogramm ausgewechselt wird.

(2) Die Bewilligung erlischt durch

1. den Ablauf der Bewilligungsdauer oder
2. die Entfernung des Glücksspielautomaten oder
3. das Erlöschen der Standortbewilligung bei Automatenalons oder
4. die Schließung der Betriebsräumlichkeit bei Einzelaufstellung oder
5. das Erlöschen der Ausspielbewilligung der Bewilligungsinhaberin oder
6. durch die Entziehung der Ausspielbewilligung gemäß § 8c Abs. 1 Z 3.

(3) Die Bewilligungsinhaberin hat jede Entfernung eines bewilligten Glücksspielautomaten von seinem Standort der Landesregierung vor der Entfernung bekanntzugeben.

(4) Die Landesregierung hat jede Änderung oder jedes Erlöschen der Bewilligung von Glücksspielautomaten der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion^B, sowie der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen unverzüglich nach der Bekanntgabe bekanntzugeben.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

^B Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 8j^A

Besuch eines Automatenalons

(1) Der Besuch eines Automatenalons ist nur volljährigen Personen gestattet, die ihre Volljährigkeit durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachgewiesen haben, der den Anforderungen § 40 Abs. 1 des Bankwesengesetzes entspricht. Die Geschäftsleitung eines Automatenalons hat die Identität der Besucherin oder des Besuchers und die Daten des amtlichen Lichtbildausweises, mit dem diese Identität nachgewiesen wurde, festzuhalten und diese Aufzeichnungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Ein entsprechendes Zutrittssystem ist einzurichten, welches auch eine Kontrolle der Spielzeiten ermöglicht.

(2) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt in einem Automatenalon verboten. Auf dieses Verbot ist im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

(3) Die Geschäftsleitung eines Automatenalons kann Personen ohne Angabe von Gründen vom Besuch des Automatenalons ausschließen. Die Geschäftsleitung hat ihre Mitarbeiter in Zusammenarbeit mit zumindest einer Spielerschutzeinrichtung im Umgang mit Spielsucht wiederkehrend alle drei Jahre zu schulen.

(4) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und

VERANSTALTUNGSGESETZ

Intensität ihrer oder seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Geschäftsleitung wie folgt vorzugehen:

1. Es sind Auskünfte bei einer unabhängigen Einrichtung einzuholen, die Bonitätsauskünfte erteilt.
 - a) Wird durch diese Auskünfte die begründete Annahme, dass die fortgesetzte und veränderte Teilnahme am Spiel das konkrete Existenzminimum dieser Spielerin oder dieses Spielers gefährdet, bestätigt, hat die Bewilligungsinhaberin durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Spielerin oder dem Spieler ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielerin oder der Spieler auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielerin oder dem Spieler Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten.
 - b) Nimmt die Spielerin oder der Spieler trotz dieses Beratungsgesprächs unverändert häufig und intensiv am Spiel teil oder verweigert sie oder er dieses Beratungsgespräch, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr oder ihm den Besuch dieses sowie sämtlicher von der Bewilligungsinhaberin betriebenen Automatensalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.
2. Ist die Einholung unabhängiger Bonitätsauskünfte nicht möglich oder sind diese nicht aussagekräftig, so hat die Geschäftsleitung
 - a) durch besonders geschulte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Spielerin oder dem Spieler ein Beratungsgespräch zu führen, in welchem die Spielerin oder der Spieler auf die Gefahren der Spielteilnahme und der möglichen Gefährdung des Existenzminimums hingewiesen wird und sind der Spielerin oder dem Spieler Informationen über Beratungseinrichtungen anzubieten.
 - b) Im Anschluss daran ist die Spielerin oder der Spieler zu befragen, ob ihre oder seine Einkommens- und Vermögenssituation derart ist, dass durch ihre oder seine Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum gefährdet ist.
 - c) Wird durch das Beratungsgespräch und die Befragung der Spielerin oder des Spielers über eine allfällige Gefährdung ihres oder seines Existenzminimums die begründete Annahme bestätigt, dass die fortgesetzte und nach Häufigkeit und Intensität unveränderte Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum gefährden würde, oder verweigert die Spielerin oder der Spieler das Beratungsgespräch oder die Auskunft, ob eine Gefährdung ihres oder seines Existenzminimums vorliegt, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, ihr oder ihm den Besuch des Automatensalons oder der Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung dauernd oder auf eine bestimmte Zeit zu untersagen oder die Anzahl der Besuche einzuschränken.

(5) Eine über die Einholung der unabhängigen Bonitätsauskünfte, das Beratungsgespräch oder die Befragung der Spielerin oder des Spielers hinausgehende Überprüfungs- und Nachforschungspflicht der Geschäftsleitung besteht nicht.

(6) Verletzt die Geschäftsleitung ihre vorgeschriebenen Pflichten und beeinträchtigt die Spielerin oder der Spieler durch die deshalb unveränderte Teilnahme am Spiel ihr oder sein konkretes Existenzminimum, haftet die Bewilligungsinhaberin für die dadurch während der unveränderten Teilnahme am Spiel eintretenden Verluste. Die Haftung ist der Höhe nach mit der Differenz zwischen dem nach Verlusten das Existenzminimum unterschreitenden Nettoeinkommen der Spielerin oder des Spielers unter Berücksichtigung seines liquidierbaren Vermögens einerseits und dem Existenzminimum andererseits abschließend beschränkt; höchstens beträgt der Ersatz das konkrete Existenzminimum.

(7) Die Haftung ist innerhalb von drei Jahren nach dem jeweiligen Verlust gerichtlich geltend zu machen. Die Haftung der Bewilligungsinhaberin besteht nicht, sofern die Spielerin oder der Spieler bei ihrer oder seiner Befragung nicht offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wenn ihr bei der Erfüllung ihrer Pflichten nur leichte Fahrlässigkeit vorwerfbar ist.

(8) Den Besucherinnen oder den Besuchern eines Automatensalons ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(9) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 8 mit sich führt, so hat die Geschäftsleitung diese vom Besuch des Automatensalons auszuschließen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 8k^A

Maßnahmen bei Einzelaufstellung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat durch ein Identifikationssystem sicher zu stellen, dass an den Glücksspielautomaten in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung nur volljährige Personen spielen, die ihre Volljährigkeit durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachgewiesen haben. Dieses System muss auch eine zeitliche Begrenzung der Spielzeiten an den Glücksspielautomaten ermöglichen. Die Glücksspielautomaten dürfen nur in Räumlichkeiten aufgestellt werden, zu denen Kinder und Jugendliche keinen Zutritt haben. Auf dieses Zutrittsverbot ist im Eingangsbereich zu diesen Räumlichkeiten durch einen entsprechenden Anschlag hinzuweisen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin oder Vertragspartner haben für jede Spielerin und jeden Spieler eine laufend nummerierte Spielerkarte zur Einhaltung der höchstzulässigen Tagesspieldauer auszustellen, auf der der Name der Bewilligungsinhaberin sowie Name, Geburtsdatum und Lichtbild der Spielerin oder des Spielers sowie das (Erst-) Ausstellungsdatum angebracht sind; dabei ist sicherzustellen, dass pro Spielerin oder Spieler nur jeweils eine Spielerkarte ausgestellt ist, oder, wenn mehrere Spielerkarten für einen Spielerin oder einen Spieler ausgestellt wurden, jeweils nur eine Spielerkarte für eine Spielerin oder einen Spieler gültig ist, und nur diese Spielerkarte zur Teilnahme am Spiel berechtigt; die Dauer der bereits absolvierten Spielteilnahmen muss bei Ausstellung einer neuen Spielerkarte für eine Spielerin oder einen Spieler auf diese Spielerkarte übertragen werden.

(3) Entsteht bei einer Spielerin oder einem Spieler die begründete Annahme, dass Häufigkeit und Intensität ihrer oder seiner Teilnahme am Spiel für den Zeitraum, in welchem sie oder er mit dieser Intensität und Häufigkeit spielt, das Existenzminimum gefährden, hat die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner der Bewilligungsinhaberin dies zu melden. Die Bestimmungen des § 8j Abs. 4 bis 7 gelten sinngemäß.

(4) Der Spielerin oder dem Spieler ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, dass eine Person technische Hilfsmittel im Sinn des Abs. 4 mit sich führt, so hat die Bewilligungsinhaberin oder deren Vertragspartnerin oder Vertragspartner diese Person vom Spiel an den aufgestellten Glücksspielautomaten auszuschließen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8l^A

Spielverlauf und Spielprogramme

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für einen Spielerschutz orientierten Spielverlauf Sorge zu tragen. Ein Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Aufstellung in Automatenalons, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen oder Spieler höchstens 10 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 10 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest eine Sekunde dauert und von den Spielerinnen oder Spielern gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchsteinsatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz- oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchsteinsatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden;
7. nach zwei Stunden ununterbrochener Spieldauer einer Spielerin oder eines Spielers der Glücksspielautomat nach zeitgerechter Ankündigung auf dem Display für mindestens fünf Minuten abschaltet, sodass keine neuen Spiele mehr gestartet werden können (Abkühlungsphase - während dieser Zeit dürfen weder Einsätze angenommen noch Gewinne erzielt werden, die Auszahlung eines Spielguthabens ist davon jedoch nicht betroffen) und
8. der Aufenthalt im Automatenalon nur höchstens für drei Stunden innerhalb von 24 Stunden erlaubt ist. (höchstzulässige Tagesspieldauer)

(2) Ein am Spielerschutz orientierter Spielverlauf besteht bei Einzelaufstellung von bis zu drei Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspart-

VERANSTALTUNGSGESETZ

ners, wenn

1. die vermögenswerte Leistung der Spielerinnen oder Spieler höchstens 1 Euro pro Spiel beträgt;
2. die in Aussicht gestellten vermögenswerten Leistungen (Gewinne in Geld, Waren oder geldwerten Leistungen) 1 000 Euro pro Spiel nicht überschreiten;
3. jedes Spiel zumindest 2 Sekunden dauert und von den Spielerinnen oder Spielern gesondert ausgelöst wird;
4. keine parallel laufenden Spiele auf einem Glücksspielautomaten spielbar sind, wobei aber Einsätze auf mehreren Gewinnlinien des Spieles erlaubt sind, wenn die vermögenswerte Leistung pro Spiel weder den Höchstesatz nach Z 1 übersteigt, noch der erzielbare Höchstgewinn nach Z 2 überschritten wird;
5. eine Einsatz - oder Gewinnsteigerung oder Vervielfachung über den Höchstesatz nach Z 1 oder Höchstgewinn nach Z 2 mit vor oder nach dem Spiel oder während des Spieles durchgeführter Begleitspiele nicht möglich ist;
6. keine Jackpots ausgespielt werden und
7. das Spielen auf Glücksspielautomaten nur höchstens für 1,5 Stunden je Spielerin oder Spieler innerhalb von 24 Stunden möglich ist (höchstzulässige Tagesspieldauer).

(3) Die mathematisch ermittelte Gewinnausschüttungsquote des jeweiligen Spielprogramms bei der gewählten Einsatzgröße ist am Glücksspielautomaten anzuzeigen, wobei diese ausgehend von einer unendlichen Serie und Einzelspielen in Automatenalons in einer Bandbreite von 85 bis 95 %, bei Einzelaufstellung in einer Bandbreite von 82 % bis 92 % liegen muss und nur nach vorheriger Bekanntgabe an die Landesregierung geändert werden darf. Werden der Spielerin oder dem Spieler in einem Spielprogramm verschiedene Gewinnchancen zur Auswahl angeboten, so darf keine dieser Gewinnchancen für sich alleine betrachtet, ausgehend von einer unendlichen Serie und Einzelspielen, bei Aufstellung in Automatenalons über 95 %, bei Einzelaufstellung über 92 % liegen.

(4) Spielinhalte mit aggressiven, gewalttätigen, kriminellen, rassistischen oder pornografischen Darstellungen sind verboten.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass jeder Spieler jederzeit in eine deutsche Fassung der Spielbeschreibungen aller Spiele der Glücksspielautomaten Einsicht nehmen kann.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8m^A

Maßnahmen zur Geldwäscheverbeugung

(1) Die Bewilligungsinhaberin, die Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter und die Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben jeder Tätigkeit und jeder Transaktion besondere Aufmerksamkeit zu widmen und schriftlich festzuhalten, deren Art ihres Erachtens besonders nahe liegt, dass sie mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen könnte. Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme,

1. dass eine Transaktion einer Besucherin oder eines Besuchers in einem Automatenalon oder den Betriebsräumlichkeiten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Geldwäscherei dient, oder
2. dass die Besucherin oder der Besucher des Automatenalons oder der Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Strafgesetzbuch angehört oder eine Transaktion der Besucherin oder des Besuchers im Automatenalon oder den Betriebsräumlichkeiten der Terrorismusfinanzierung gemäß § 278d Strafgesetzbuch dient, so hat die Bewilligungsinhaberin oder seine Vertragspartnerin oder sein Vertragspartner unverzüglich die Geldwäschemeldestelle (§ 4 Bundeskriminalamtgesetz) in Kenntnis zu setzen. In diesen Fällen dürfen laufende Transaktionen bis zur Entscheidung der Behörde nicht abgewickelt werden. § 41 Abs. 1 vorletzter Satz und Abs. 3, 4 und 7 Bankwesengesetz sind auf die Bewilligungsinhaberin nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG für Kasinos geltenden Pflichten anzuwenden.

(2) Ergibt sich der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass die Besucherin oder der Besucher eines Automatenalons oder einer Betriebsräumlichkeit mit Einzelaufstellung nicht auf eigene Rechnung handelt, so hat die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter oder die Vertragspartnerin oder der Vertragspartner die Besucherin oder den Besucher aufzufordern, die Identität des Treugebers mit dem gemäß § 40 Abs. 2 Bankwesengesetz erforderlichen Mitteln nachzuweisen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen oder ist der Identitätsnachweis ungenügend, so ist der Besuch des Automatenalons bzw. das Spiel an den Glücksspielautomaten in den Betriebsräumlichkeiten zu unter-

VERANSTALTUNGSGESETZ

sagen und die Geldwäschemeldestelle in Kenntnis zu setzen.

(3) Ergibt sich bei der für die Überprüfung zuständigen Behörde der Verdacht oder der berechtigte Grund zur Annahme, dass eine Transaktion der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung dient, so hat sie die Geldwäschemeldestelle hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bewilligungsinhaberin hat zur Vorbeugung und Verhinderung von Transaktionen, die mit Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zusammenhängen, § 41 Abs. 4 Bankwesengesetz nach Maßgabe der gemäß Richtlinie 2005/60/EG für Kasinos geltenden Pflichten anzuwenden. Die Geldwäschemeldestelle hat der Bewilligungsinhaberin Zugang zu aktuellen Informationen über Methoden der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und über Anhaltspunkte zu verschaffen, an denen sich verdächtige Transaktionen erkennen lassen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8n^A

Pflichten der Bewilligungsinhaberin

(1) Sämtliche Glückspielautomaten sind von der Bewilligungsinhaberin verpflichtend gemäß § 2 Abs. 3 GSpG an das Datenrechenzentrum der Bundesrechenzentrum GmbH elektronisch anzubinden. Die Abrechnung ist von der Bewilligungsinhaberin über einen Zentralcomputer vernetzt durchzuführen.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat sicherzustellen, dass

1. keine anderen Glückspiele in Automatenalons oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung als solche der Bewilligungsinhaberin angeboten werden,
2. Glückspielautomaten keine anderen Funktionseigenschaften haben als jene, die in einem am Aufstellungsort aufliegenden technischen Handbuch angegeben und beschrieben sind.

(3) Gegen Datenverlust bei Stromausfall und gegen äußere elektromagnetische, elektrostatische oder durch Radiowellen hervorgerufene Einflüsse hat die Bewilligungsinhaberin eine entsprechende Sicherung zu installieren.

(5) Die Bewilligungsinhaberin hat Rahmenspielbedingungen aufzulegen und im Internet zu veröffentlichen. Auf Nachfrage hat sie diese an den Standorten den Spielerinnen und Spielern kostenfrei auszuhändigen.

(6) Die Bewilligungsinhaberin hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen über Spenden an einzelne Spendenempfänger von mehr als 10 000 Euro im Kalenderjahr bis zum 15. März des Folgejahres jährlich zu berichten.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8o^A

Spielgeheimnis

(1) Die Bewilligungsinhaberin, Geschäftsleiterinnen, Geschäftsleiter, Beschäftigte sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner haben über die Spielerinnen und Spieler und deren Teilnahme am Spiel (Gewinn oder Verlust) Verschwiegenheit zu bewahren (Spielgeheimnis). Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Spielgeheimnis unterliegen, so haben sie das Spielgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren, von dem sie nur in den Fällen des Abs. 2 entbunden werden dürfen.

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung des Spielgeheimnisses besteht nicht

1. in Verfahren vor Zivilgerichten und in Zusammenhang mit einem Strafverfahren gemäß der Strafprozessordnung;
2. gegenüber Verlassenschaftsabhandlungs- und Pflugschaftsgerichten;
3. gegenüber Abgaben- und Finanzstrafbehörden für Zwecke von Abgabenverfahren und verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahren;
4. wenn die Spielerin oder der Spieler der Offenbarung des Geheimnisses ausdrücklich zustimmt;
5. in den Fällen des § 8m;
6. in Fällen des § 8s;
7. in Ermittlungs- und Verwaltungsverfahren nach diesem Landesgesetz.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

VERANSTALTUNGSGESETZ

§ 8p^A

Besuchs- und Spielordnung

(1) Die Bewilligungsinhaberin hat für jeden von ihr betriebenen Automatensalon eine Besuchs- und Spielordnung festzusetzen und diese in geeigneter Weise durch Anschlag den Besuchern zur Kenntnis zu bringen. Die Besuchs- und Spielordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die näheren Spielregeln und Spielbedingungen für die im Bewilligungsbescheid zugelassenen Glücksspiele sowie die Mindest- und Höchsteinsätze;
2. die Bedingungen für den Eintritt in den Automatensalon;
3. die Spielzeiten und
4. falls ein gesonderter Eintrittspreis verlangt wird, den Preis der Eintrittskarten.

(2) Die Bewilligungsinhaberin hat für Glücksspielautomaten, die in Betriebsräumlichkeiten einer Vertragspartnerin oder eines Vertragspartners aufgestellt sind, eine Spielordnung zu erlassen, für die die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 sinngemäß gelten.

(3) Die Besuchs- und Spielordnung ist vor Anschlag im Automatensalon sowie der Betriebsräumlichkeit der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners der Landesregierung bekanntzugeben und darf die Vorschriften dieses Landesgesetzes nicht verletzen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8q^A

Behörden

(1) Behörden im Sinne des III. Abschnittes sind

1. die Landesregierung für die Verfahren nach §§ 8b, 8c, 8f, 8h, 8i
2. die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut die Landespolizeidirektion^B, für alle sonstigen Verfahren.

(2) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion^B kann Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(3) Der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen kommt in allen Verfahren nach diesem Abschnitt Parteistellung zu. Alle Behörden haben mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen in Aufsichtsangelegenheiten verpflichtend zusammenzuarbeiten.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

^B Wort „Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 8r^A

Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bei der Vollziehung

(1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben unbeschadet der Bestimmungen des § 22 an der Vollziehung der § 8c Abs. 3, §§ 8s und 25 mitzuwirken durch

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen und
2. Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den nach diesem Abschnitt zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Vollziehung dieses Abschnittes im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 8s^A

Überprüfung

(1) Die Organe der Behörde, die von ihr beigezogenen Sachverständigen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind berechtigt, jederzeit und unangekündigt die Einhaltung der Bestimmungen des III. Abschnittes zu überprüfen und so zu diesem Zweck Automatensalons, Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder jene Räumlichkeiten, in denen ein begründeter Verdacht für die Ausübung einer Tätigkeit, die diesem Abschnitt unterliegt, zu betreten.

(2) Den Organen der Behörde und den von ihr beigezogenen Sachverständigen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die Bewilligungsbescheide und sonstigen Aufzeichnungen vorzulegen.

(3) Die Überprüfungsbefugnis schließt die Überprüfung der Glücksspielautomaten und der verwendeten Spielprogramme sowie einzelner Spielprogrammteile außerhalb des Aufstellortes mit ein. Zu diesem Zweck ist den überprüfenden Organen die Durchführung von Spielen ohne Entgelt zu ermöglichen

VERANSTALTUNGSGESETZ

sowie die Glücksspielautomaten zu öffnen und die Datenträger (Platinen, Festplatten, etc.) der Spielprogramme auszuhändigen.

(4) Die im Abs. 1 genannten Personen haben bei der Wahrnehmung ihres Überprüfungs- und Anweisungsrechtes einen ihre Organeigenschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte dürfen erforderlichenfalls Maßnahmen der unmittelbaren verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, einschließlich der Anwendung körperlichen Zwangs, gesetzt werden. Die Organe haben sich dabei der jeweils gelindesten noch zum Ziel führenden Maßnahme zu bedienen.

^A Eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

IV. Abschnitt ^A Bestimmungen über die Anmeldung von Veranstaltungen

§ 9

Anmeldepflichtige Veranstaltungen

(1) Alle nicht einer Bewilligung unterliegenden Veranstaltungen hat der Veranstalter - unbeschadet einer allfälligen nach sonstigen Vorschriften erforderlichen Anmeldung oder Bewilligung - schriftlich anzumelden.

(2) Mehrere Veranstaltungen gleicher Art innerhalb eines Zeitraumes von höchstens einem Jahr können mit einer Eingabe angemeldet werden.

(3) Der Bürgermeister hat die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion ^B, von der Anmeldung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

^B Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust die Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 10

Anmeldung

(1) Die Anmeldung ist schriftlich zu erstatten und muß spätestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Behörde eingelangt sein.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Veranstaltung,
2. Name, Wohnsitz, Geburtsdatum und Staatsbürgerschaft des Veranstalters, wenn es sich um eine natürliche Person handelt,
3. Bezeichnung und Sitz des Veranstalters, wenn es sich um eine juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, sowie die in Z 2 genannten Daten eines verantwortlichen Beauftragten,
4. Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz ihres Besitzers,
5. Nachweis einer Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide),
6. die voraussichtliche Zahl der Besucher und
7. Datum und Dauer der Veranstaltung, allenfalls die Anzahl der Veranstaltungen und der dafür notwendigen Zeit im Rahmen des § 9 Abs. 2.

(3) Die Anmeldebehörde hat über die Anmeldung eine Bestätigung auszustellen.

(4) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die notwendig sind, um eine Verletzung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilicher Belange auszuschließen.

(5) Die Anmeldebehörde kann dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von Sportveranstaltungen mit Bescheid insbesondere vorschreiben, daß

1. im Bereich der Veranstaltungsstätte (§ 12) der Ausschank von alkoholischen Getränken einzuschränken oder zu unterlassen ist,
2. die Mitnahme alkoholischer Getränke durch Besucher zu unterbleiben hat,
3. Getränke nur in ungefährlichen Behältern abgegeben werden dürfen.

(6) Die Anmeldebehörde hat dem Veranstalter zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufes von

VERANSTALTUNGSGESETZ

Sportveranstaltungen mit Bescheid die Einrichtung eines Ordnerdienstes vorzuschreiben, wenn

1. mehr als 3000 Besucher erwartet werden oder
2. mit Gewalttätigkeiten oder einem Fehlverhalten von Besuchern, insbesondere durch rivalisierende Anhängergruppen zu rechnen ist oder
3. die Art der Veranstaltung eine erhebliche Gefährdung der Besucher erwarten läßt.

Als Ordner dürfen nur volljährige und im Sinne des § 5 Abs. 2 verlässliche Personen verwendet werden.

(7) Der Ordnerdienst hat Personen den Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu verwehren, die

1. unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehen,
2. einer Vorschrift gemäß Abs. 5 Z 2 zuwiderhandeln wollen,
3. Gegenstände mit sich führen, die für Akte der Gewalttätigkeit, als Wurfgeschosse oder sonst in einer den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung grob störenden Weise verwendet werden können (z.B. Feuerwerkskörper, Rauchbomben) und nicht bereit sind, diese abzugeben,

4. bekannte Unruhestifter und nicht bereit sind, sich der notwendigen Kontrolle zu unterziehen oder von denen angenommen werden muß, daß sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung durch Angriffe auf andere Personen stören werden.

(8) Die Ordner müssen als solche gekennzeichnet sein.

(9) Das Einbringen der in Abs. 7 Z 3 angeführten Gegenstände in eine Veranstaltungsstätte ist verboten.

(10) Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet (Abs. 1) und nicht untersagt (§ 11) wurde.

§ 11

Untersagung

Die Anmeldebehörde hat die Abhaltung der Veranstaltung zu untersagen, wenn

1. der Veranstalter nicht den Anforderungen des § 5 entspricht,
2. die Veranstaltung einer Bewilligung bedarf,
3. der Veranstalter nicht über eine Veranstaltungsstätte gemäß § 12 für die betreffende Veranstaltung verfügt,
4. die Veranstaltung unter ein Verbot der §§ 15 oder 16 fällt,
5. begründeter Verdacht besteht, daß durch die Veranstaltung gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeiliche Belange verletzt werden,
6. der Veranstalter die gemäß § 10 Abs. 2 erforderlichen Daten und Unterlagen der Behörde nicht oder nicht rechtzeitig bekanntgibt bzw. vorlegt.

V. Abschnitt ^A Veranstaltungsstätten

§ 12

Genehmigung der Veranstaltungsstätte

(1) Veranstaltungen, unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes, ¹ dürfen nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen, Einrichtungen u. dgl.) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung nach § 13 genehmigt wurden.

(2) Keiner Genehmigung im Sinne des Abs. 1 bedürfen

1. genehmigte Räume und Flächen von Gastgewerbebetrieben, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach und im Hinblick auf die voraussichtliche Besucherzahl keine über den Rahmen des regelmäßigen Gastgewerbebetriebes hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
2. nach dem Burgenländischen Lichtspielgesetz 1960, LGBl. Nr. 1/1962, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Lichtspielanlagen, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
3. nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998², in der jeweils geltenden Fassung, genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht,
4. nicht standortgebundene betriebstechnische Einrichtungen für Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde eines anderen Bundeslandes unter gleichen oder ähnlichen Voraussetzungen, wie sie dieses Gesetz bestimmt, genehmigt wurden,

VERANSTALTUNGSGESETZ

5. Veranstaltungsstätten im Freien, wenn keine besonderen der Abhaltung von Veranstaltungen dienenden Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind, die geeignet sind, Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung oder Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase, Geruch oder Abwässer, zu verursachen, sofern für entsprechende WC-Anlagen Sorge getragen wird.
- (3) Veranstaltungsstätten, die nach diesem Gesetz (§ 13) genehmigt wurden oder nach Abs. 2 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind, bedürfen keiner baubehördlichen Bewilligung. Bei Weinkosten und Volksfesten entfällt eine gesonderte baubehördliche Bewilligung nur dann, wenn
- Veranstaltungen nicht mehr als vier Tage in ununterbrochener Reihenfolge hintereinander andauern und
 - die Veranstaltungsstätte insgesamt nicht mehr als 20 Tage im Jahr für derartige Zwecke genutzt wird.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes,“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Zitat ersetzt gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

§ 13

Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen

(1) Veranstaltungsstätten und betriebstechnische Einrichtungen dürfen nur genehmigt werden, wenn sie im Hinblick auf die Art der beabsichtigten Veranstaltungen und die voraussichtliche Besucherzahl nach ihrer Lage, Gestaltung und Ausstattung in bau-, feuer-, sicherheits- und gesundheitspolizeilicher Hinsicht so beschaffen sind, daß sie die Hintanhaltung von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen, insbesondere der Besucher der Veranstaltungen, sowie einer Gefährdung und unzumutbaren Beeinträchtigung der Umgebung, insbesondere durch Lärm, Staub, Abgase oder Abwässer, gewährleisten. Für eine technisch und hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung und für eine ausreichende Zahl an Abstellplätzen für zu erwartende Kraftfahrzeuge von Veranstaltungsteilnehmern in der Nähe der Veranstaltungsstätte ist vorzuzorgen.

(2) Gebäude und Veranstaltungsstätten in Bauten, die für die Aufführung von Bühnenwerken und zur Abhaltung von Konzerten, Vorträgen, Bällen, Festen und ähnlichen Vorstellungen bestimmt sind, müssen dem jeweiligen Stand der Technik, insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlage, der Beschaffenheit der Zuschauer-, Bühnen (Vorführungs-) und Nebenräume, der Anlage und Beschaffenheit der Verkehrswege, der Beleuchtung, Belüftung und Beheizung der Räume, der Beschaffenheit der technischen Einrichtungen und der elektrischen Installationen sowie hinsichtlich der Brandverhütungs- und Brandbekämpfungseinrichtungen und -maßnahmen entsprechen. Für körperbehinderte Personen haben bei einem Fassungsvermögen bis 500 Personen wenigstens ein, bei einem Fassungsvermögen über 500 Personen wenigstens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden zu sein. Diese sind so anzuordnen, daß von ihnen aus die Veranstaltung gut verfolgt werden kann, Verkehrswege nicht verstellt werden und allen Besuchern ein ungehindertes Verlassen der Veranstaltungsstätte jederzeit möglich ist.

(3) Anlagen für die Verwahrung von Tieren müssen insbesondere einen sicheren Schutz gegen ein Entkommen gefährlicher Tiere bieten. Sie haben eine Größe aufzuweisen, die eine Schädigung der Gesundheit der Tiere ausschließen. Ortsfeste Anlagen haben über einen entsprechend großen Bewegungsraum für Tiere zu verfügen.

(4) Im Genehmigungsbescheid sind zur Wahrung der in den Abs. 1 bis 3 genannten öffentlichen Interessen die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, daß die Sicherstellung der Erfordernisse der Abs. 1 bis 3 trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese wirtschaftlich zumutbar sein.

(5) Die Genehmigung hat der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte bei der Behörde (§ 23 Abs. 2) unter Vorlage der zur Beurteilung der Betriebsanlage im Hinblick auf die nach den Abs. 1 bis 3 zu wahren öffentlichen Interessen erforderlichen Unterlagen zu beantragen.

(6) Bei Veranstaltungsstätten im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist die Landespolizeidirektion * vor Erlassung des Genehmigungsbescheides zu hören.

(7) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.

* Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist die Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

VERANSTALTUNGSGESETZ

VI. Abschnitt ^A Betriebsvorschriften

§ 14

(1) Der Veranstalter - bei juristischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes sowie eingetragenen Erwerbsgesellschaften der verantwortliche Beauftragte - hat bei allen Veranstaltungen entweder selbst anwesend zu sein oder dafür zu sorgen, daß eine für die Veranstaltung verantwortliche Person, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 erfüllen muß, während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist.

(2) Der Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung müssen vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Überwachungsorgane bereitgehalten werden.

(3) Der Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen ist vom Veranstalter bzw. von der für die Veranstaltung verantwortlichen Person vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Ortes und der Zeit der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion ^B, zur Einsichtnahme vorzulegen. Diese Einsichtnahme ist auf dem Bewilligungsbescheid zu vermerken.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

^B Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

VII. Abschnitt ^A Beschränkungen

§ 15 ¹

Verbotene Veranstaltungen

Verboten sind

1. Experimente, durch welche die Besucher der Veranstaltung gefährdet werden können, insbesondere Experimente auf dem Gebiet der Hypnose und der Suggestion oder Telepathie, bei denen sich der Veranstalter Personen aus dem Kreis der Besucher der Veranstaltung bedient,
2. Peepshows oder solche Veranstaltungen, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden verletzen,
3. das Aufstellen oder der Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten ², wenn die Veranstaltungsstätte nicht mindestens 150 m von Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen sowie Jugendzentren ³ entfernt ist, wobei die Entfernung aus der kürzesten Gehverbindung zwischen dem Eingang der Veranstaltungsstätte und dem Eingang der in Betracht kommenden Einrichtung auf Verkehrsflächen, die zumindest für den Fußgängerverkehr von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können, zu ermitteln ist,
4. das Aufstellen und der Betrieb von mehr als drei Geschicklichkeitsautomaten ² je Veranstaltungsstätte, ausgenommen bei örtlich vorübergehender Verwendung in Ausübung von Schaustellergeschäften in mobilen Veranstaltungsstätten,
5. das Aufstellen oder der Betrieb von Spielautomaten ⁴, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen. Dies ist jedenfalls anzunehmen, wenn Gegenstand des Spieles die in naturalistischer Weise dargestellte Tötung, Verletzung oder Herabsetzung von Menschen wegen ihres Geschlechtes, ihrer Rasse, ihrer nationalen oder ethnischen Herkunft oder ihres religiösen Bekenntnisses ist.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ I.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012) [Entfall der Absatzbezeichnung „(1)“ sowie der Absätze 2 und 3.]

² Wort „Geschicklichkeitsautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

³ Wortfolge „Kindergärten, Schulen, Horten, Jugendheimen sowie Jugendzentren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁴ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012); gleichzeitig entfällt die Wortfolge „oder von Geldspielapparaten“ und der letzte Satz.

§ 16

Verbot von Veranstaltungen an bestimmten Tagen

(1) Am Karfreitag und am 24. Dezember ist die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1) verbo-

VERANSTALTUNGSGESETZ

ten, die den Charakter dieser Tage stören oder die religiösen Gefühle der Bevölkerung zu verletzen geeignet sind.

(2) Bei Staats- oder Landestrauer kann die Landesregierung durch Verordnung während des durch den Anlaß gebotenen Zeitraumes die Durchführung von bestimmten, mit der öffentlichen Trauer in Widerspruch stehenden Veranstaltungen untersagen. Eine solche Verordnung ist im Rundfunk oder in der im Burgenland auflagenstärksten Tageszeitung zu verlautbaren. Sie wird mit der Verlautbarung rechtswirksam.

VIII. Abschnitt ^A Überwachung

§ 17

Allgemeines

(1) Die Behörde (§ 23) hat die Abhaltung von Veranstaltungen darauf zu überwachen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide sowie die gesundheits-, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Erfordernisse beachtet werden.

(2) Den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen ist jederzeit Zutritt zu allen Grundstücken und Räumen, die Veranstaltungsstätten sind, oder in denen sonst Veranstaltungen stattfinden, zu gewähren.

(3) Die mit der Überwachung betrauten Organe sowie die zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Spielautomaten¹ jederzeit auf ihre Betriebssicherheit sowie dahingehend zu überprüfen, ob ihre Aufstellung oder ihr Betrieb den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht. Diese Berechtigung schließt die Überprüfung des Spielautomaten¹ oder einzelner Teile desselben außerhalb des Aufstellungsortes mit ein. Ist zur Überprüfung des Gerätes die Durchführung von Spielen erforderlich, so ist dies den behördlichen Organen oder den zugezogenen Sachverständigen unentgeltlich zu ermöglichen.

(4) Zur Durchsetzung der Zutritts- und Überprüfungsrechte gemäß Abs. 2 und 3 kann unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt angewendet werden, wenn dies auf andere Weise nicht möglich ist.

(5) Die mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organe sind befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen und die dazu notwendigen Personenkontrollen und Zwangsmaßnahmen durchzuführen.

(6) Der Veranstalter hat bei Veranstaltungen, bei denen den Besuchern Sitzplätze zur Verfügung stehen, den mit der Überwachung der Veranstaltung betrauten Organen die erforderliche Anzahl geeigneter Sitzplätze unentgeltlich zur Verfügung zu halten, von denen aus der Gang der Veranstaltung und der Zuschauerraum genau beobachtet werden können.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 18

Kosten der Überwachung

(1) Die Kosten der Überwachung, deren Höhe sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung, richtet, hat nach Maßgabe des § 76 AVG der Veranstalter zu tragen.

(2)^{*} Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die von der Behörde (§ 23) dem Veranstalter gegenüber mit Bescheid angeordnet werden, ist das Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, in Verbindung mit der Landes-Überwachungsgebührenverordnung 1984, LGBl. Nr. 29, in der jeweils geltenden Fassung und der Sicherheitsgebühren-Verordnung, BGBl. Nr. 389/1996, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 230/1998, anzuwenden.

* In der Fassung der Z.5 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

§ 19

Besondere Vorkehrungen

Soweit es im Hinblick auf die Art der Veranstaltung erforderlich erscheint, kann die mit der Überwachung der Veranstaltung betraute Behörde dem Veranstalter mit Bescheid auch vorschreiben, daß er auf seine Kosten für die Dauer der Veranstaltung einen ärztlichen Bereitschafts- oder Präsenzdienst mit den nötigen Hilfsmitteln einzurichten oder für dessen Einrichtung durch eine hiezu befähigte oder

VERANSTALTUNGSGESETZ

befugte Organisation (z.B. Rotes Kreuz) zu sorgen hat. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Behörde auch ein Feuerwehr-Bereitschafts- oder Präsenzdienst in der erforderlichen Stärke vorgeschrieben werden.

§ 20

Besondere Anordnungen

(1) Die mit der Überwachung betrauten Organe haben eine Veranstaltung ohne vorausgegangenes Verfahren und ohne Erlassung eines Bescheides zu beenden und alle hiezu erforderlichen Anordnungen zu treffen, wenn sie

1. ohne die erforderliche Bewilligung oder Anmeldung abgehalten wird,
2. untersagt wurde oder
3. im Sinne der §§ 15 oder 16 verboten ist.

(2) Falls von der mit der Überwachung betrauten Behörde Mängel der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, hat sie mit Bescheid entweder dem Inhaber der Veranstaltungsstätte aufzutragen, diese Mängel zu beheben oder - wenn erforderlich - die Veranstaltung bis zur Behebung der Mängel zu untersagen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind befugt, ohne weiteres Verfahren eine Veranstaltung sofort zu beenden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit notwendig ist.

(4) Die Besucher haben die getroffenen Anordnungen zu befolgen, insbesondere bei Beendigung oder Untersagung die Veranstaltungsstätte sofort zu verlassen.

(5) Bei Nichtbefolgung sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes befugt, in Ausübung unmittelbaren Zwanges das Verlassen der Veranstaltungsstätte durchzusetzen.

§ 21

Besondere Anordnungen bei Spielautomaten¹

(1) Besteht der begründete Verdacht, daß mit Spielautomaten² gegen § 15 Z 3 bis 5 oder die Bestimmungen des III. Abschnittes³ verstoßen wird, haben die mit der Überwachung betrauten Organe diese Spielautomaten² samt ihrem Inhalt auf Kosten und Gefahr der Betreiberin oder⁴ des Betreibers ohne vorangehendes Verfahren zu entfernen.

(2) Die Entfernung von Spielautomaten⁵ gemäß Abs. 1 ist durch Anschlag an der Amtstafel der für die Überwachung zuständigen Behörde (§ 23) kundzumachen, wenn die Eigentümerin oder⁶ der Eigentümer der Spielautomaten⁵ der Behörde nicht bekannt ist. Der Anschlag hat die Aufforderung an die Eigentümerin oder⁶ den Eigentümer zu enthalten, sich innerhalb eines Monats bei der Behörde zu melden und ihr oder⁷ sein Eigentum an den entfernten Spielautomaten⁵ nachzuweisen. Meldet sich die Eigentümerin oder⁶ der Eigentümer innerhalb dieser Frist nicht, so hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielautomaten⁵ samt ihrem Inhalt anzuordnen.

(3) Ist die Eigentümerin oder⁸ der Eigentümer der Spielautomaten¹⁰ der Behörde bekannt oder meldet sie oder⁹ er sich innerhalb der Frist des Abs. 2 zweiter Satz, hat die Behörde die Beschlagnahme der Spielautomaten¹⁰ samt ihrem Inhalt anzuordnen, wenn dies erforderlich ist, um den Verfall zu sichern (§ 39 Abs. 1 VStG) oder um sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden.

¹ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

³ Wortfolge „§ 15 Z 3 bis 5 oder die Bestimmungen des III. Abschnittes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁴ Wortfolge „der Betreiberin oder“ eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁵ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁶ Wortfolge „die Eigentümerin oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁷ Wortfolge „ihr oder“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁸ Wortfolge „die Eigentümerin oder“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

⁹ Wortfolge „sie oder“ eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹⁰ Wort „Spielautomaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 22

Mitwirkung der Bundespolizei¹

Die Organe der Bundespolizei¹ haben - ausgenommen Fälle des § 25 Abs. 1 Z 30^{1A} und des § 25a -² zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden einzuschreiten durch:

1. Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
2. Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforder-

- lich sind,
3. Überwachungsdienste gemäß § 17,
 4. Maßnahmen gemäß § 20 Abs. 3,
 5. Zwangsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 5.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

^{1A} Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 30“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Ausdruck innerhalb der Bindestriche eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

IX. Abschnitt ^A Behörden

§ 23

(1) Die Landesregierung ist unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnitts ¹ zuständig für die Erteilung der Bewilligung von Veranstaltungen im Umherziehen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnitts ¹ zuständig für alle sonstigen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, für die Genehmigung von Veranstaltungsstätten im Sinne des § 13 und für Überwachungen, soweit sie nicht unter Abs. 3 und 4 fallen.

(3) Die Gemeinde ist zuständig für anmeldepflichtige Veranstaltungen gemäß § 9 Abs. 1 und für deren Überwachung.

(4) Im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist die Landespolizeidirektion ² für die Überwachung in sicherheitspolizeilicher Hinsicht zuständig.

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Wortfolge „unbeschadet der Bestimmungen des III. Abschnittes“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wortfolge „Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust ist die Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 24

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde (§§ 7 Abs. 2; 9 Abs. 3; 10 Abs. 3 bis 6, 11; 14 Abs. 3; 17 Abs. 1; 19; 20) fallen in deren eigenen Wirkungsbereich.

X. Abschnitt ^A

§ 25 ¹

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. gemäß § 3 Z 1 bis 6 bewilligungspflichtige Veranstaltungen ohne Bewilligung durchführt oder gegen die vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
2. anmeldepflichtige Veranstaltungen ohne rechtzeitige Anmeldung (§ 10 Abs. 1) oder vor Wirksamkeit der Anmeldung (§ 10 Abs. 10) durchführt, oder gegen die gemäß § 10 Abs. 4 bis 6 vorgeschriebenen Auflagen verstößt,
3. es unterläßt für eine vollständige Erfüllung der Aufgaben des Ordnerdienstes zu sorgen (§ 10 Abs. 7),
4. eine gemäß § 11 Z 1 und Z 5 untersagte Veranstaltung abhält,
5. Veranstaltungen in einer nicht genehmigten Veranstaltungsstätte durchführt oder gegen gemäß § 13 vorgeschriebene Auflagen verstößt,
6. als Veranstalterin oder Veranstalter oder verantwortliche Beauftragte oder verantwortlicher Beauftragter bei der Veranstaltung nicht anwesend ist oder nicht dafür Sorge trägt, daß eine verlässliche und für die Veranstaltung verantwortliche Person während der ganzen Dauer der Veranstaltung anwesend ist,
7. den Bewilligungsbescheid oder die Anmeldebestätigung nicht während der Dauer der Veranstaltung in Urschrift zur jederzeitigen Einsicht durch die Überwachungsorgane bereithält,
8. den Bewilligungsbescheid für Veranstaltungen im Umherziehen nicht vor Beginn der Veranstaltung der Gemeinde des Veranstaltungsortes und der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion ², zur Einsichtnahme vorlegt,
9. am Ort der Aufstellung von Glücksspielautomaten den Bewilligungsbescheid oder dessen Kopie den überprüfenden Organen auf Verlangen nicht vorweist oder gegen die Mitwirkungs- und

VERANSTALTUNGSGESETZ

Duldungspflichten des § 8s verstößt,

10. nach § 15 Z 1 und 2 und § 16 verbotene Veranstaltungen durchführt,
 11. Geschicklichkeitsautomaten innerhalb des im § 15 Z 3 festgelegten Bereichs von 150m aufstellt sowie betreibt oder wer mehr als drei Geschicklichkeitsautomaten je Veranstaltungsstätte aufstellt sowie betreibt (§ 15 Z 4),
 12. einen verbotenen Spielautomaten (§ 15 Z 5) aufstellt sowie betreibt oder als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter über den Aufstellungsort die Aufstellung sowie den Betrieb verbotener Spielautomaten duldet oder einer Person einen verbotenen Spielautomaten zur Aufstellung sowie zum Betrieb im Land Burgenland überlässt, auch wenn der Ort der Übergabe außerhalb des Landes Burgenland gelegen ist,
 13. im Zusammenhang mit dem Betrieb von Geschicklichkeitsautomaten Gewinne ausbezahlt,
 14. Geschicklichkeitsautomaten ohne Anmeldung aufstellt sowie betreibt,
 15. Automatensalons ohne Bewilligung betreibt,
 16. Glücksspielautomaten ohne Bewilligung aufstellt, betreibt oder zugänglich macht,
 17. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der BewilligungsinhaberIn zulässt, dass Glücksspielautomaten ohne Bewilligung aufgestellt, betrieben oder zugänglich gemacht werden,
 18. gegen Bewilligungsaufgaben des III. Abschnittes nach diesem Landesgesetz verstößt,
 19. in einem Automatensalon oder in Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung technische Hilfsmittel bereithält, mit sich führt oder einsetzt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen oder den Spielablauf zu beeinflussen,
 20. als Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter oder als verantwortliche Person eines Automatensalons die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
 21. als Vertragspartnerin oder Vertragspartner der BewilligungsinhaberIn die Pflichten nach diesem Landesgesetz verletzt,
 22. minderjährigen Personen den Zugang zu einem Automatensalon oder zu Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung oder die Spielteilnahme an Glücksspielautomaten ermöglicht,
 23. den behördlichen Organen die Überprüfungen in Sinne des § 20 nicht ermöglicht,
 24. die Pflichten der Geldwäscheprevention verletzt,
 25. den mit der Überwachung betrauten Organen sowie den zugezogenen Sachverständigen den Zutritt zu den Veranstaltungsstätten, Automatensalons oder Betriebsräumlichkeiten mit Einzelaufstellung verweigert,
 26. als Veranstalterin oder Veranstalter den mit der Überwachung betrauten Organen nicht die erforderliche Zahl geeigneter Sitzplätze zur Verfügung stellt (§ 17 Abs. 6),
 27. entgegen der behördlichen Anordnung gemäß § 19 keinen ärztlichen Präsenzdienst bzw. Feuerwehr-Bereitschaftsdienst für die Dauer der Veranstaltung einrichtet,
 28. die Anordnungen der mit der Überwachung betrauten Behörde oder der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nicht befolgt,
 29. Gegenstände der in § 10 Abs. 7 Z 3 erwähnten Art in Veranstaltungsstätten einbringt (§ 10 Abs. 9),
 30. als Veranstalterin oder Veranstalter von pferdesportlichen Veranstaltungen nach den näheren Bestimmungen des § 25a Pferde, die in einem österreichischen Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst ihren Ursprung in Österreich haben, gegenüber Pferden, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem Zuchtbuch eingetragen sind oder sonst dort ihren Ursprung haben, bevorzugt behandelt oder eine solche Behandlung zulässt.
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 und Abs. 3 sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde
1. in den Fällen der Z 2 bis 9 und Z 25 bis 30 mit Geldstrafe bis zu 1 450 Euro,
 2. in den Fällen der Z 1 und 10 mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro,
 3. in den Fällen der Z 11 und 12 mit Geldstrafe bis zu 14 500 Euro,
 4. in den Fällen der Z 13 bis 24 mit Geldstrafe bis zu 22 000 Euro oder im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen,
- zu bestrafen..
- (3) Der Versuch ist strafbar.
- (4) Im Wiederholungsfall oder bei Vorliegen sonstiger erschwerender Umstände können Gegenstände, die zur Begehung einer Verwaltungsübertretung verwendet wurden, nach Maßgabe des § 17 VStG für verfallen erklärt werden. Beim gesetzwidrigem Betrieb von Spielautomaten unterliegt auch der darin befindliche Inhalt dem Verfall.
- (5) Glücksspielautomaten und alle an solche Automaten angeschlossenen Geräte, Spielprogramme oder sonstige technische Hilfsmittel, die entgegen diesem Landesgesetz aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, können von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung gemäß Abs. 2 samt ihrem

VERANSTALTUNGSGESETZ

Inhalt als verfallen erklärt werden.

¹ I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

² Wortfolge „ Gebiet der Landeshauptstadt Eisenstadt und der Freistadt Rust der Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

§ 25a¹

Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei pferdesportlichen Veranstaltungen

- (1) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 30² gelten insbesondere für
1. die Mindest- und Höchstanforderungen für die Meldung zu einer pferdesportlichen Veranstaltung,
 2. die schiedsrichterliche Beurteilung auf der Veranstaltung,
 3. die Einkünfte oder Gewinne aus derartigen Veranstaltungen.
- (2) Die Durchführung folgender Veranstaltungen bleibt von den Bestimmungen des § 25 Abs. 1 Z 30² unberührt:
1. Veranstaltungen mit in einem bestimmten Zuchtbuch eingetragenen Pferden zwecks Verbesserung der Rasse,
 2. regionale Veranstaltungen zur Auswahl von Pferden,
 3. Veranstaltungen mit historischem oder traditionellem Charakter.

¹ Eingefügt gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 38/1999

² Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 30“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

XI. Abschnitt ^A

§ 26

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des der Verlautbarung folgenden Monats in Kraft.
- (2) Nach bisherigen Rechtsvorschriften erworbene Berechtigungen zur Abhaltung von Veranstaltungen erlöschen ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, sofern sie nicht länger befristet sind. Die Vorschriften der Abschnitte IV, V und VII sind jedoch auf diese Berechtigungen anzuwenden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle früheren den Gegenstand dieses Gesetzes regelnden, als Landesrecht in Geltung stehenden Vorschriften außer Kraft, insbesondere:
1. das Hofkanzleidekret vom 22. Juni 1795, PGS. Bd. 6, Nr. 51, womit das Herumziehen mit Bären verboten wird,
 2. das Hofkanzleidekret vom 5. August 1824, PGS. Bd. 52, Nr. 98, womit das Herumziehen mit wilden Tieren überhaupt verboten wird,
 3. das Hofkanzleidekret vom 29. Mai 1821, Z 14 617, PrG 1821, Nr. 188, betreffend die Erteilung von Bettelmusiklizenzen,
 4. das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1827, PGS. Bd. 55, Nr. 60, betreffend Vorschriften zur Sicherung der genauen Beobachtung der hinsichtlich der Tanzmusiken kundgemachten höchsten Entschließung,
 5. das Hofkanzleipräsidentialdekret vom 6. Jänner 1836, Z 23, PGS. Bd. 64, Nr. 5, betreffend die Bewilligung von Produktionen und Schaustellungen in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1984,
 6. die Verordnung des Ministers des Innern vom 25. November 1850, RGBl. Nr. 454, wodurch eine Theaterordnung erlassen wird,
 7. der Erlaß des Ministerrates - Präsidium vom 31. Dezember 1867, Z 5881, betreffend die Konzessionierung von Singspielhallen,
 8. die Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung und öffentliche Sicherheit, des Ministeriums für Kultus und Unterricht und des Ministeriums des Inneren vom 1. Juli 1868, R 1868/81, betr. eine Änderung des Verbotes von Theatervorstellungen an bestimmten Tagen,
 9. das Gesetz vom 27. Juli 1945, StGBI. Nr. 101, über die Regelung des Berechtigungswesens in den Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkus- und anderen Veranstaltungsbetrieben (Veranstaltungsbetriebsgesetz),
 10. das Gesetz vom 7. November 1983 über die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (Spielapparategesetz), LGBl. Nr. 8/1984.
- (4)¹ Die Änderung des § 5 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

VERANSTALTUNGSGESETZ

(5)² Die im Gesetz in der Fassung der Novelle LGBI. Nr. 2/2012 vorgesehenen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der elektronischen Anbindung an die Bundesrechenzentrum GmbH bestehen erst, wenn seitens der Bundesrechenzentrum GmbH eine Anbindung tatsächlich möglich ist.

(6)² Das Gesetz LGBI. Nr. 2/2012 wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. 7. 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5. 8. 1998, S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2011/303/A).

^A Abschnittsbezeichnung gem. Z 10 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

¹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBI. Nr. 59/2011

² Angefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBI. Nr. 2/2012 (mit Wirksamkeit vom 11.1.2012)

§ 27 *

Umsetzungshinweis

Mit dem Gesetz LGBI. Nr. 59/2011 wird die Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 12.12.2006 S. 36 umgesetzt.

* Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBI. Nr. 59/2011

SPERRZEITENVERORDNUNG 1997 (7100/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Dezember 1996 über die Regelung der Sperrzeiten in Gastgewerbebetrieben und Betrieben, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden (Sperrzeitenverordnung 1997), LGBl. Nr. 79/1996

Auf Grund des § 152 Abs. 1 und 7 der GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996, wird verordnet:

§ 1

Sperrstunde

(1) Gastgewerbebetriebe und Betriebe, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, sind, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, spätestens um 01.00 Uhr zu schließen.

(2) Abweichend von der Bestimmung des Abs. 1 sind Gastgewerbebetriebe

a) in der Betriebsart "Kaffeehaus" ("Cafe") spätestens um 02.00 Uhr,

b) in der Betriebsart "Bar", "Tanzcafe" oder "Diskothek" spätestens um 04.00 Uhr zu schließen.

(3) Wenn in einem Gebäude ein Gastgewerbe in mehreren Betriebsarten, für die verschiedene Sperrstunden festgesetzt sind, ausgeübt wird und die den einzelnen Betriebsarten zugeordneten Gastlokale räumlich nicht völlig getrennt sind, gilt für den gesamten Gastgewerbebetrieb die zuerst eintretende Sperrstunde. Dies gilt auch dann, wenn ein Gastgewerbebetrieb in mehreren Betriebsarten zeitlich hintereinander ausgeübt wird.

§ 2

Aufsperrstunde

Gastgewerbebetriebe und Betriebe, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, dürfen, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, frühestens um 06.00 Uhr geöffnet werden.

§ 3

Sonderregelungen für bestimmte Gastgewerbebetriebe

(1) Gastgewerbebetriebe an Autobahnen und Autostraßen unterliegen keiner Sperrzeit.

(2) Auf Bahnhofsgastwirtschaften finden die Bestimmungen der §§ 1 und 2 nur insofern Anwendung, als sich nicht im Sinne der nachfolgenden Absätze eine spätere Sperrstunde oder frühere Aufsperrstunde ergibt.

(3) Haben die Bahnhöfe, an welchen sich Bahnhofsgastwirtschaften befinden, einen durchgehenden Verkehr von personenbefördernden Zügen, so dürfen diese Bahnhofsgastwirtschaften durchgehend offengehalten werden. Andernfalls sind die Bahnhofsgastwirtschaften eine Stunde nach Abgang oder Ankunft des letzten der Personenbeförderung dienenden Zuges zu schließen und dürfen eine Stunde vor Ankunft oder Abfahrt des ersten der Personenbeförderung dienenden Zuges wieder geöffnet werden.

(4) Wenn es zur befriedigenden Deckung der Bedürfnisse der Reisenden im Ausnahmefall (etwa bei außergewöhnlichen Verkehrsereignissen wie Verkehrsunterbrechung, Unfällen u.dgl.) erforderlich ist, unterliegen die davon berührten Gastgewerbebetriebe keiner Sperrpflicht.

§ 4

Sonderregelungen für bestimmte Tage

In der Silvesternacht, in der Nacht zum Faschingssonntag und in den folgenden Nächten bis einschließlich zur Nacht zum Aschermittwoch dürfen Gastgewerbebetriebe und Betriebe, in denen die in § 143 Z. 7 GewO 1994 angeführten Tätigkeiten ausgeübt werden, durchgehend offengehalten werden.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. November 1957, LGBl.Nr.14/1957, außer Kraft.

HÖCHSTTARIFVERORDNUNG 2011 (7100/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. April 2011 betreffend die Festsetzung von Höchsttarifen für das Rauchfangkehrergewerbe (Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011), LGBl. Nr. 31/2011

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die in der Verordnung sowie in der Anlage zur Verordnung umschriebenen Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes dürfen höchstens die sich aus dieser Verordnung und deren Anlage ergebenden Tarife verrechnet werden. Eine Vereinbarung über eine Pauschalierung anstelle einer Berechnung nach den vorliegenden Höchsttarifen ist nur insoweit zulässig, als sich daraus kein höherer Gesamtbeitrag ergibt.

(2) In den einzelnen Tarifposten ist die Umsatzsteuer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes 1994, BGBl. Nr. 663, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, nicht enthalten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als

1. Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter: Eigentümerin oder Eigentümer von Feuerungsanlagen sowie eine Person, die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrags zur Nutzung einer Feuerungsanlage berechtigt ist;
2. Feuerungsanlage: Anlage, welche aus einer Feuerstätte sowie Verbindungsstücken, Rauch-, Abgas- und Sonderfängen besteht;
3. Kehrobjekt: Gebäude mit Kehrgegenständen;
4. Kehrgegenstand: Rauch- und/oder Abgasfang, Poterie;
5. Feuerstätte: Einrichtung, in der feste, flüssige oder gasförmige Stoffe verbrannt werden können, wobei Abgase in einer solchen Menge entstehen, dass sie abgeleitet werden müssen;
6. Kehrung: Überprüfungs- und/oder Reinigungsarbeiten, die auf Grund § 120 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, von der Rauchfangkehrerin oder vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen.

§ 3

Höchsttarife

(1) Die Höchsttarife setzen sich aus dem Objektтарif und dem Arbeitsentgelt zusammen.

(2) Mit dem Objektтарif werden alle mit der Verwaltung des Kehrobjektes in Zusammenhang stehenden Verwaltungsarbeiten (Kehrplan, Berechnungsblatt, Kehrbuch, Evidenzhaltung, Rechnungen einschließlich Porti und dergleichen), die anteiligen Wegekosten sowie die Bereitstellung der notwendigen Werkzeuge und betrieblichen Anlagen für ein Kehrobjekt pauschal abgegolten. Der Objektтарif darf nur einmal im Jahr verrechnet werden, wobei Folgendes zu beachten ist:

1. Der Objektтарif darf auch dann nur einmal in Rechnung gestellt werden, wenn in einem Kehrobjekt mehrere Kehrgegenstände zu kehren sind.
2. Gebäude mit mehreren Hauseingängen und Brandabschnitten gelten als ein Kehrobjekt, wenn sämtliche Kehrgegenstände zu einer Wohn- oder Betriebsadresse gehören.
3. Der Objektтарif darf bei Wohnhausanlagen nur einmal pro Stiegenhaus in Rechnung gestellt werden.
4. Für Gas-Brennwertgeräte ist kein Objektтарif zu verrechnen; ebenso ist für Gasfeuerstätten, bei denen die Abgase durch eine Außenwand oder ein Flach- oder Schrägdach ins Freie abgeleitet werden, kein Objektтарif zu verrechnen.

(3) Das Arbeitsentgelt ist das Entgelt für die Kehrung und/oder das Ausbrennen oder Ausschlagen der einzelnen Kehrgegenstände, die Rohbau- und Gebrauchsabnahme einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten sowie die topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen. Wird nur eine Überprüfung durchgeführt, sind 40 % des Arbeitsentgeltes zu verrechnen.

Das Arbeitsentgelt nach der Anzahl der Geschosse ist wie folgt zu berechnen:

1. Bei der Berechnung der Geschosshöhe sind alle Geschosse, die der Fang durchläuft, zu zählen.
2. Keller, Zwischengeschosse und Mansarden gelten als Geschosse, wenn die Fanglänge in diesem Bereich mehr als zwei Meter beträgt.
3. Vom Fußboden des Dachgeschosses aufwärts sind je drei volle Meter Fang als Geschoss zu berechnen. Hierbei gelten Überlängen von zwei Metern ebenfalls als Geschoss, kürzere Enden blei-

ben unberechnet.

4. Fangaufsätze sowie Höherführungen sind in die Länge einzurechnen.

§ 4

Kehrpflicht und zusätzliche Kosten

(1) Die Kehrpflicht und ihre Häufigkeit richten sich nach dem Burgenländischen Kehrgesetz 2006, LGBl. Nr. 15/2007.

(2) Entstehen der Rauchfangkehrerin oder dem Rauchfangkehrer dadurch zusätzliche Kosten, dass entweder intervallmäßige Kehrungen gemäß dem Burgenländischen Kehrgesetz 2006 oder zu einem vereinbarten Termin ausgemachte Leistungen nicht erbracht werden können, so darf sie oder er die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen, wenn die Gründe für die verhinderte Kehrung die oder der Verfügungsberechtigte zu vertreten hat.

(3) Hat die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer zu vertreten, dass entweder intervallmäßige Kehrungen gemäß dem Burgenländischen Kehrgesetz 2006 oder zu einem vereinbarten Termin ausgemachte Leistungen nicht erbracht werden können, so darf sie oder er die entstehenden Mehrkosten der oder dem Verfügungsberechtigten nicht in Rechnung stellen.

§ 5

Zu- und Abschläge

(1) Wenn von einer oder einem Verfügungsberechtigten in dieser Verordnung sowie in der Anlage zu dieser Verordnung umschriebene Leistungen an Werktagen (Montag bis Freitag) in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr gefordert werden, darf ein Zuschlag von 50 Prozent des Arbeitsentgeltes verrechnet werden. An Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen im Sinne des § 1 Feiertagsruhegesetzes 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 113/2006, und an Sonntagen darf ein Zuschlag von 100 Prozent des Arbeitsentgeltes verrechnet werden.

(2) Ist eine Leistung auf Grund einer Beauftragung im Sinne des letzten Satzes des § 124 GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, in einem anderen Kehrgebiet zu erbringen, darf die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer für die im anderen Kehrgebiet unbedingt notwendig zurückzulegende Wegstrecke das amtliche Kilometergeld verrechnen.

(3) Für Arbeiten, welche unter außerordentlicher Erschwernis, die nicht auf ein Verhalten der Rauchfangkehrerin oder des Rauchfangkehrers zurückzuführen sind, durchgeführt werden müssen, darf ein Zuschlag in Höhe einer Geschossgebühr pro Kehrung verrechnet werden.

Als außerordentliche Erschwernisse sind anzusehen:

1. wenn der Fang von der Sohle gereinigt werden muss oder dies von der oder dem Verfügungsberechtigten verlangt wird;

2. wenn die Arbeitsverrichtung in kniender Haltung, auf beengtem Arbeitsplatz (Kriechböden < 1,50 m), auf Spitzböden oder Brettelnbindern, sowie auf Leitern stehend verrichtet werden muss oder diese Arbeiten von der oder dem Verfügungsberechtigten verlangt werden oder

3. Außenarbeiten auf Dächern.

(4) Wenn an einem Fang mehrere Feuerstätten angeschlossen sind, darf pro Feuerstätte ein Zuschlag von 20 % des Arbeitsentgeltes verrechnet werden.

(5) Wird von einer oder einem Verfügungsberechtigten das Zusicherungsschreiben über den Erhalt eines Heizkostenzuschusses vorgelegt, so ist für das Jahr, in dem das Zusicherungsschreiben ausgestellt wurde, nur 50 % des Objekttarifes zu verrechnen.

§ 6

Rechnungslegung

Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat der oder dem Verfügungsberechtigten zumindest einmal jährlich auf Grund der Aufzeichnungen im Kehrbook eine in Objektarif und Arbeitsentgelte nach Tarifposten aufgeschlüsselte Rechnung über ihre oder seine Leistungen auszustellen, sofern nicht eine Jahrespauschale vereinbart ist.

§ 7

Schlichtungsstelle

(1) Zur Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Verordnung und dem Burgenländischen Kehrgesetz 2006 ergeben, wird beim Hauptreferat für Familie und Konsumentenschutz des Amtes der Burgenländischen Landesregierung eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

(2) Die Schlichtungsstelle besteht aus vier Mitgliedern sowie vier Ersatzmitgliedern.

(3) Zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder werden vom Amt der Burgenländischen Landes-

regierung namhaft gemacht, wobei ein Mitglied und ein Ersatzmitglied dem Hauptreferat Familie und Konsumentenschutz sowie ein Mitglied und ein Ersatzmitglied dem Hauptreferat Gewerbe- und Bau-recht angehören müssen. Je ein weiteres Mitglied sowie Ersatzmitglied werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sowie von der Landesinnung der Rauchfangkehrer für das Burgenland bei der Wirtschaftskammer Burgenland namhaft gemacht. Vorsitzende oder Vorsitzender der Schlichtungsstelle ist jenes vom Amt der Burgenländischen Landesregierung namhaft gemachte Mitglied oder Ersatzmitglied, welches dem Hauptreferat Familie und Konsumentenschutz angehört.

(4) Die Schlichtungsstelle kann sowohl von der oder dem Verfügungsberechtigten als auch von der zuständigen Rauchfangkehrerin oder vom zuständigen Rauchfangkehrer angerufen werden.

(5) Die Schlichtungsstelle fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit in Form einer Empfehlung. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden maßgeblich.

(6) Die Anrufung sowie das Verfahren vor der Schlichtungsstelle unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben.

§ 8

Übergangsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigten, die für das Jahr 2011 bereits den Objektтарif auf Grund der Burgenländischen Höchsttarifverordnung 2006, LGBl. Nr. 32, bezahlt haben, ist für das Jahr 2011 mit Inkrafttreten dieser Verordnung kein neuerlicher Objektтарif zu verrechnen.

(2) Verfügungsberechtigten, an die für das Jahr 2011 bereits die Rechnungslegung für den Objektтарif auf Grund der Burgenländischen Höchsttarifverordnung 2006, LGBl. Nr. 32, erfolgt ist und dieser noch nicht oder nicht zur Gänze bezahlt wurde, ist mit Inkrafttreten dieser Verordnung der Objektтарif nach den Bestimmungen dieser Verordnung vorzuschreiben, wobei die Rechnungslegung für den Objektтарif der Burgenländischen Höchsttarifverordnung 2006, LGBl. Nr. 32, als gegenstandslos zu erklären ist. Die Rauchfangkehrerin oder der Rauchfangkehrer hat eine neue Rechnung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu legen, wobei bereits geleistete Zahlungen anzurechnen sind.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2006, LGBl. Nr. 32, außer Kraft.

Anlage

Höchsttarife
für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1. Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	11,90 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	5,63 Euro
b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	1,88 Euro
2. Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	17,85 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	6,71 Euro
b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,24 Euro
3. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	17,85 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	7,21 Euro
b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,24 Euro
4. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung	
Objektтарif	71,40 Euro
Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	1,07 Euro
5. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff	
Objektтарif	17,85 Euro
Arbeitsentgelt	
a) für die ersten drei Geschosse	14,99 Euro
b) für jedes weitere Geschoss	4,00 Euro
6. Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss,	
Objektтарif	71,40 Euro
Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	6,82 Euro
7. Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenem Meter	0,60 Euro
8. Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	6,82 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

9. Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss	2,26 Euro
10. Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen	1,52 Euro

KEHRGEBIETSEINTEILUNG (7100/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Dezember 1991 betreffend die gebietsweise Abgrenzung für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Burgenland (Kehrgebietseinteilung), LGBl. Nr. 103/1991

Auf Grund des § 176 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird verordnet:

§ 1

Kehrgebietseinteilung

Die gebietsweise Abgrenzung der Kehrgebiete für die Ausübung des Rauchfangkehrergewerbes im Burgenland wird wie folgt verfügt:

Kehrgebiet 1

Bereich: Gemeinden Weiden am See, Andau, Gols, Halbturn, Mönchhof, Podersdorf am See, Frauenkirchen, Apetlon, Illmitz, Pamhagen, Sankt Andrä am Zicksee, Taden, Wallern im Burgenland;

Kehrgebiet 2

Bereich: Gemeinden Neusiedl am See, Jois, Neudorf, Parndorf, Winden am See, Deutsch Jahrndorf, Edelstal, Gattendorf, Kittsee, Nickelsdorf, Pama, Potzneusiedl und Zurndorf, ferner die Gemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Bruckneudorf und Kaisersteinbruch;

Kehrgebiet 3

Bereich: Ortsteile Sankt Georgen am Leithagebirge und Kleinhöflein der Stadt mit eigenem Statut Eisenstadt sowie vom Ortsteil Eisenstadt das Gebiet begrenzt von der Linie westlich des Antonigrabens Parkgasse - Glorietteallee - Esterhazystraße bis zum Haus Nr. 21 Oetvösgarten - Raiffeisenstraße und das Gebiet nördlich der in Richtung Kleinhöflein verlängerten Bankgasse („Hohlweg“), ferner die Stadt mit eigenem Statut Rust und die Gemeinden Klingensbach, Oslip, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Trausdorf an der Wulka, Breitenbrunn, Donnerskirchen, Mörbisch am See, Oggau und Purbach am Neusiedler See;

Kehrgebiet 4

Bereich: Gemeinden Neufeld an der Leitha, Großhöflein, Müllendorf, Steinbrunn, Zillingtal, Pöttching, Hornstein, Leithaprodersdorf, Loretto, Stotzing und Wimpassing an der Leitha;

Kehrgebiet 5

Bereich: Stadt mit eigenem Statut Eisenstadt ohne die Ortsteile Sankt Georgen am Leithagebirge und Kleinhöflein und ohne das Gebiet Eisenstadt Unterberg und Eisenstadt Oberberg, jedoch zusätzlich mit dem Gebiet südlich der in Richtung Kleinhöflein verlängerten Bankgasse („Hohlweg“) und anschließend östlich der Grenze zur KG Kleinhöflein, weiters die Gemeinden: Wulkaprodersdorf, Zagersdorf, Antau, Siegendorf, Baumgarten, Draßburg, Hirm, Loipersbach im Burgenland, Pöttelsdorf, Schattendorf, die Gemeinde Zemendorf-Stöttera mit den Ortsteilen Zemendorf und Stöttera, ferner der Ortsteil Krensdorf der Gemeinde Sigleß und der Ortsteil Walbersdorf der Gemeinde Mattersburg;

Kehrgebiet 6

Bereich: Gemeinden Forchtenstein (Forchtenau und Neustift an der Rosalia), Marz, Rohrbach bei Mattersburg, Siegraben, Neudöfl, Bad Sauerbrunn und Wiesen, ferner der Ortsteil Mattersburg der Gemeinde Mattersburg und der Ortsteil Sigleß der Gemeinde Sigleß;

Kehrgebiet 7

Bereich: Gemeinden Raiding, Deutschkreutz, Lackendorf, Lackenbach, Ritzing und Unterfrauenhaid, weiters Gemeinde Großwarasdorf mit den Ortsteilen Großwarasdorf, Kleinwarasdorf und Nebersdorf (Langental), Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf mit den Ortsteilen Frankenau, Großmutschen, Kleinmutschen und Unterpullendorf, Gemeinde Lutzmannsburg mit den Ortsteilen Lutzmannsburg und Strebersdorf, Gemeinde Nikitsch mit den Ortsteilen Nikitsch, Kroatisch Geresdorf und Kroatisch Minihof, Gemeinde Horitschon mit den Ortsteilen Horitschon und Unterpetersdorf, Gemeinde Neckenmarkt mit den Ortsteilen Neckenmarkt und Haschendorf, ferner die Ortsteile Tschurndorf und Kalkgruben der Gemeinde Weppersdorf;

KEHRGEBIETSEINTEILUNG

Kehrgebiet 8

Bereich: Gemeinden Oberpullendorf, Kaisersdorf, Neutal, Stoob, Weingraben, Unterrabnitz-Schwendgraben, Piringsdorf, Gemeinde Steinberg-Dörfel mit den Ortsteilen Steinberg und Dörfel, Gemeinde Draßmarkt mit den Ortsteilen Draßmarkt, Karl und Oberrabnitz, Gemeinde Markt Sankt Martin mit den Ortsteilen Markt Sankt Martin, Landsee und Neudorf bei Landsee, Gemeinde Kobersdorf mit den Ortsteilen Kobersdorf, Lindgraben und Oberpetersdorf, Gemeinde Lockenhaus mit den Ortsteilen Lockenhaus, Glashütten bei Langeck im Burgenland, Hammerteich, Hochstraß und Langeck im Burgenland, Gemeinde Pilgersdorf mit den Ortsteilen Pilgersdorf, Deutsch Gerisdorf, Bubendorf im Burgenland, Kogl im Burgenland, Lebenbrunn, Salmannsdorf und Steinbach im Burgenland, Gemeinde Mannersdorf an der Rabnitz mit den Ortsteilen Mannersdorf an der Rabnitz, Klostermarienberg, Rattersdorf, Unterloisdorf, Oberloisdorf und Liebing, ferner der Ortsteil Weppersdorf der Gemeinde Weppersdorf;

Kehrgebiet 9

Bereich: Gemeinden Neustift an der Lafnitz, Riedlingsdorf, Gemeinde Pinkafeld mit den Ortsteilen Pinkafeld und Hochart, Gemeinde Grafenschachen mit den Ortsteilen Grafenschachen und Kroisegg, Gemeinde Loipersdorf-Kitzladen mit den Ortsteilen Loipersdorf im Burgenland und Kitzladen, Gemeinde Wiesfleck mit den Ortsteilen Schönherrn, Schreibersdorf und Weinberg im Burgenland, Gemeinde Bernstein mit den Ortsteilen Bernstein, Dreihütten, Redlschlag, Rettenbach und Stuben, Gemeinde Mariasdorf mit den Ortsteilen Mariasdorf, Bergwerk, Grodnau, Neustift bei Schlaining und Tauchen, Gemeinde Unterkohlstätten mit den Ortsteilen Unterkohlstätten, Glashütten bei Schlaining, Günseck, Holzschlag und Oberkohlstätten, ferner die Ortsteile Aschau, Schmiedrait und Willersdorf der Gemeinde Oberschützen und der Ortsteil Goberling der Gemeinde Stadtschlaining;

Kehrgebiet 10

Bereich: Gemeinden Wolfau und Rechnitz, Gemeinde Oberwart mit den Ortsteilen Oberwart und Sankt Martin in der Wart, Gemeinde Bad Tatzmannsdorf mit den Ortsteilen Bad Tatzmannsdorf, Jormannsdorf und Sulzriegel, Gemeinde Markt Allhau mit den Ortsteilen Markt Allhau und Buchschachen, Gemeinde Oberschützen mit den Ortsteilen Oberschützen und Unterschützen, Gemeinde Unterwart mit dem Ortsteil Unterwart, Gemeinde Weiden bei Rechnitz mit den Ortsteilen Weiden bei Rechnitz, Allersdorf, Mönchmeierhof, Podgoria, Podler, Rauhriegel-Allersgraben, Rumpersdorf und Zuberbach, Gemeinde Markt Neuhodis mit den Ortsteilen Markt Neuhodis und Althodis, Gemeinde Schachendorf mit den Ortsteilen Schachendorf, Dürnbach im Burgenland und Schandorf, ferner die Ortsteile Stadtschlaining, Altschlaining und Drumling der Gemeinde Stadtschlaining;

Kehrgebiet 11

Bereich: Gemeinden Stegersbach, Hackerberg, Kemeten, Litzelsdorf, Oberdorf im Burgenland, Olbendorf, Ollersdorf im Burgenland, Stinatz, Wörterberg und Jabing, Gemeinde Großpetersdorf mit den Ortsteilen Großpetersdorf, Kleinpetersdorf, Kleinzicken, Miedlingsdorf und Welgersdorf, Gemeinde Hannersdorf mit den Ortsteilen Hannersdorf, Burg und Woppendorf, Gemeinde Mischendorf mit den Ortsteilen Mischendorf, Großbachselten, Kleinbachselten, Kotezicken, Neuhaus in der Wart und Rohrbach an der Teich, Gemeinde Rotenturm an der Pinka mit den Ortsteilen Rotenturm an der Pinka, Spitzzicken und Siget in der Wart, ferner der Ortsteil Eisenzicken der Gemeinde Unterwart, der Ortsteil Neumarkt im Tauchental der Gemeinde Stadtschlaining und die Ortsteile Kohfidisch und Badersdorf der Gemeinde Kohfidisch;

Kehrgebiet 12

Bereich: Gemeinden Großmürbisch, Inzenhof, Kleinmürbisch, Tschanigraben, Güttenbach und Neuberg im Burgenland, Gemeinde Eberau mit den Ortsteilen Eberau, Gaas, Kroatisch-Ehrendorf, Kulm, Winten, Oberbildein und Unterbildein, Gemeinde Strem mit den Ortsteilen Strem, Deutsch Ehrendorf, Moschendorf, Steinfurt und Sumetendorf, Gemeinde Heiligenbrunn mit den Ortsteilen Heiligenbrunn, Deutsch Bieling, Hagensdorf im Burgenland, Luisling und Reinersdorf, Gemeinde Tobaj mit den Ortsteilen Tobaj, Deutsch Tschantschendorf, Kroatisch Tschantschendorf, Punitz und Tudersdorf, Gemeinde Sankt Michael im Burgenland mit den Ortsteilen Sankt Michael im Burgenland, Gamischdorf, Rauchwart im Burgenland und Schallendorf im Burgenland, Gemeinde Deutsch Schützen-Eisenberg mit den Ortsteilen Deutsch-Schützen, Edlitz im Burgenland, Eisenberg an der Pinka, Höll und Sankt Kathrein im Burgenland, ferner die Ortsteile Güssing, Glasing und Urbersdorf der Gemeinde Güssing und die Ortsteile Harmisch und Kirchfidisch der Gemeinde Kohfidisch;

KEHRGEBIETSEINTEILUNG

Kehrgebiet 13 Bereich:

Gemeinden Bocksdorf, Heugraben, Rohr im Burgenland, Neustift bei Güssing und Königsdorf, Gemeinde Eltendorf mit den Ortsteilen Eltendorf und Zahling, Gemeinde Rudersdorf mit den Ortsteilen Rudersdorf und Dobersdorf, Gemeinde Deutsch Kaltenbrunn mit den Ortsteilen Deutsch Kaltenbrunn und Rohrbrunn, Gemeinde Heiligenkreuz im Lafnitztal mit den Ortsteilen Heiligenkreuz im Lafnitztal und Poppendorf im Burgenland, Gemeinde Kukmirn mit den Ortsteilen Kukmirn, Eisenhüttl, Limbach im Burgenland und Neusiedl bei Güssing, Gemeinde Burgauberg-Neudauberg mit den Ortsteilen Burgauberg und Neudauberg, Gemeinde Gerersdorf-Sulz mit den Ortsteilen Gerersdorf bei Güssing, Rehgraben und Sulz im Burgenland, ferner der Ortsteil Hasendorf im Burgenland der Gemeinde Tobaj und der Ortsteil Steingraben der Gemeinde Güssing;

Kehrgebiet 14

Bereich: Gemeinde Mühlgraben, Gemeinde Jennersdorf mit den Ortsteilen Jennersdorf, Grieselstein, Henndorf und Rax, Gemeinde Neuhaus am Klausenbach mit den Ortsteilen Neuhaus am Klausenbach, Bonisdorf, Kalch und Krottendorf bei Neuhaus am Klausenbach, Gemeinde Sankt Martin an der Raab mit den Ortsteilen Sankt Martin an der Raab, Doiber, Gritsch, Neumarkt an der Raab, Oberdrosen und Welten, Gemeinde Minihof-Liebau mit den Ortsteilen Minihof-Liebau, Tauka und Windisch-Minihof, Gemeinde Mogersdorf mit den Ortsteilen Mogersdorf, Deutsch Minihof und Wallendorf und Gemeinde Weichselbaum mit den Ortsteilen Weichselbaum (Maria Bild), Krobotek und Rosendorf.

§ 2

Schlußbestimmungen

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1991 tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. April 1964, LGBl. Nr. 15 in der Fassung LGBl. Nr. 15/1967, außer Kraft.

KRÄMERMARKT VERLEGUNG (7100/40)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Mai 1963, betreffend die Verlegung des Krämermarktes in der Gemeinde Strebersdorf, LGBl. Nr. 9/1963

Der Gemeinderat der Gemeinde Strebersdorf hat am 20. 9. 1958 beschlossen, den am 1. Montag nach Kreuzerhöhung fallenden Krämermarkt der Gemeinde auf den 1. Montag im September vorzulegen.

Dieser Gemeinderatsbeschluß wird hiemit im Grunde des § 70 der Gewerbeordnung genehmigt.

PRIVATSCHLACHTSTÄTTEN - VERBOT (7100/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Jänner 1963, womit für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt wird, LGBl. Nr. 1/1963

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt wird zugunsten des Schlachthauses der Freistadt Eisenstadt die Benützung von Privatschlachtstätten untersagt.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 15. Jänner 1963 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 7. Mai 1953, LGBl. Nr. 10/1953, außer Kraft.

SCHLACHTHAUSZWANG - AUFHEBUNG (7100/60)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Jänner 1972 über die Aufhebung des Schlachthauszwanges für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See, LGBl. Nr. 6/1972

Auf Grund des § 35 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Die Verfügung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. April 1935, Zahl III/1-75/8-1935, mit welcher für das Gebiet der Gemeinde Neusiedl am See die Benützung von Privatschlachthäusern untersagt wurde, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

VERGABEPUBLIKATIONSVERORDNUNG (7200/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Jänner 2013 über die Festlegung der Publikationsmedien für Bekanntmachungen in Vergabeverfahren (Burgenländische Vergabepublikationsverordnung 2012 - Bgld. VPub-VO 2012), LGBl. Nr. 3/2013

Auf Grund § 52 Abs. 1, § 55 Abs. 2, § 216 Abs. 1 und § 219 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 - BVergG 2006, BGBl. I Nr. 17, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 51/2012, und des § 44 Abs. 1 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012 - BVergGVS 2012, BGBl. I Nr. 10, wird verordnet:

§ 1**Publikationsmedien**

(1) Auftraggeber gemäß den §§ 3 und 164 bis 166 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie gemäß § 4 des Bundesvergabegesetzes Verteidigung und Sicherheit 2012, die in den Vollziehungsbereich des Landes Burgenland fallen, haben Bekanntmachungen nach dem Bundesvergabegesetz 2006 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 im Internet unter der Adresse www.burgenland.gv.at zu veröffentlichen.

(2) Für die Publikation der Bekanntmachungen steht ein auf der genannten Internetadresse aufrufbares Anwendungsprogramm zur Verfügung.

(3) In Ausnahmefällen, wenn das Onlinetool nicht zur Verfügung stehen sollte, können Bekanntmachungen auch in anderer elektronischer Form oder per Fax übermittelt werden. Die entsprechenden elektronischen Adressen dafür sind im Internet angeführt.

(4) Bekanntmachungen und Mitteilungen in Vergabeverfahren können zusätzlich auch im Landesamtsblatt für das Burgenland veröffentlicht werden.

(5) Diese Verordnung berührt nicht die Verpflichtung, Bekanntmachungen und Mitteilungen im Oberschwellenbereich dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Union zu übermitteln. Diese Bekanntmachungen dürfen nicht vor dem Tag der Weiterleitung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen publiziert werden.

§ 2**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Festlegung des Publikationsmediums für Bekanntmachungen von Auftragsvergaben gemäß dem Bundesvergabegesetz 2006 (Bgl. Vergabepublikationsverordnung 2006), LGBl. Nr. 50/2006, außer Kraft.

* Das ist der 25. Jänner 2013

VERGABE-PAUSCHALGEBÜHRENVERORDNUNG (7200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. April 2007 über die Höhe der Gebühren in Vergaberechtsschutzverfahren (Burgenländische Vergabe-Pauschalgebührenverordnung - Bgld. VPG-VO), LGBl. Nr. 31/2007, 62/2011

Auf Grund des § 22 Abs. 3 des Burgenländischen Vergaberechtsschutzgesetzes - Bgld. VergRSG, LGBl. Nr. 66/2006, [in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010,] wird verordnet:

§ 1

Gebührensätze

(1)¹ Für Anträge auf Nachprüfung gemäß § 3 Abs. 1, auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 oder auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gemäß § 8 Abs. 1 Bgld. VergRSG, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten:

Direktvergaben	219 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Oberschwellenbereich	657 €
Direkte Zuschlagserteilungen im Unterschwellenbereich	328 €
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	438 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	328 €
Geistige Dienstleistungen	383 €
Nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	657 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	383 €
Sonstige Verfahren im Unterschwellenbereich	
Bauaufträge	2 736 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	875 €
Sonstige Verfahren im Oberschwellenbereich	
Bauaufträge	5 472 €
Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1 751 €

(2) Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 50 % der jeweils im Abs. 1 angeführten Gebühr.

(3) Werden im Rahmen desselben Vergabeverfahrens mehrere unterschiedliche Schritte der Auftraggeberin oder des Auftraggebers von derselben Unternehmerin oder demselben Unternehmer jeweils gesondert mit unterschiedlichen Nachprüfungs- oder Feststellungsanträgen angefochten, so ist nur der erste Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag gemäß Abs. 1 voll zu vergewähren. Für jeden weiteren Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag beträgt die Pauschalgebühr 80 % der jeweils in Abs. 1 angeführten Gebühr.

(4) Bezieht sich ein Antrag im Sinne des Abs. 1 lediglich auf die Vergabe eines Loses, dessen geschätzter Auftragswert den jeweiligen Oberschwellenwert nicht erreicht, so ist lediglich die Pauschalgebühr für das dem Los entsprechende Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich zu entrichten.

(5)² Die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller für Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags zu entrichtende Pauschalgebühr beträgt 25 % der jeweils gemäß Abs. 1 festgesetzten Gebühr.

(6)² Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller zum selben Vergabeverfahren bereits einen Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags eingebracht, so bemisst sich die für jeden weiteren Antrag auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen oder der Aufforderung zur Abgabe eines

Teilnahmeantrags zu entrichtende Gebühr gemäß Abs. 3 nach der gemäß Abs. 5 reduzierten Gebühr.

(7)² Die Gebührensätze gemäß Abs. 2 bis 7 sind auf ganze Eurobeträge ab- oder aufzurunden.

¹ I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr.62/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 2011)

² Angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010 (mit Wirksamkeit vom 4. August 2010)

§ 2

Entrichtungsarten

(1) Die Gebühr ist durch Einzahlung mittels Erlagschein zu entrichten. Nach Maßgabe der beim Unabhängigen Verwaltungssenat bestehenden Möglichkeiten kann die Bezahlung auch durch Barzahlung, mittels Bankomatkarte oder Kreditkarte sowie auf elektronischem Weg erfolgen.

(2) Die über die Einzahlung mit Erlagschein hinausgehenden zulässigen Entrichtungsarten sind durch den Unabhängigen Verwaltungssenat nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu geben.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung LGBl. Nr. 31/2007 tritt die Bgld. Pauschalgebührenverordnung, LGBl. Nr. 52/2003, außer Kraft.

(3) § 1 Abs. 1 und Abs. 5 bis 7 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 44/2010 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.²

(4) § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 62/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.³

¹ Die Verordnung ist am 4. Mai 2007 kundgemacht worden.

² Die Verordnung ist am 3. August 2010 kundgemacht worden.

³ Die Verordnung ist am 18. November 2011 kundgemacht worden.

VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ (7200)

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über den Rechtsschutz gegen Entscheidungen im Rahmen der Vergabe von öffentlichen Aufträgen (Burgenländisches Vergaberechtsschutzgesetz - Bgld. VergRSG),

Stammfassung: LGBl. Nr. 66/2006 (XIX.Gp. RV 313 AB 335),
i.d.F. LGBl. Nr. 20/2010 (XIX.Gp. RV 1318 AB 1357)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt

Nachprüfungsverfahren

- § 3 Nachprüfungsantrag
- § 4 Fristen für Nachprüfungsanträge
- § 5 Inhalt und Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags¹
- § 6 Parteien des Nachprüfungsverfahrens
- § 7 Nichtigerklärung von Entscheidungen

3. Abschnitt

Einstweilige Verfügung

- § 8 Antrag auf einstweilige Verfügung
- § 9 Wirkungen des Antrags auf einstweilige Verfügung
- § 10 Parteien
- § 11 Erlassung einer einstweiligen Verfügung

4. Abschnitt

Feststellungsverfahren

- § 12 Antrag auf Feststellung
- § 13 Fristen
- § 14 Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrags
- § 15 Parteien des Verfahrens
- § 16 Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen²
- § 16a Unwirksamerklärung des Widerrufs³

5. Abschnitt

Gemeinsame verfahrensrechtliche Bestimmungen

- § 17 Auskunftspflicht
- § 18 Bekanntmachungen und Verständigungen
- § 18a Zustellungen⁴
- § 19 Mündliche Verhandlung
- § 20 Entscheidungsfristen
- § 21 Mutwillensstrafen
- § 22 Gebühren
- § 23 Gebührenersatz

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 24 Umsetzungshinweise
- § 25 Übergangsbestimmungen
- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

¹ Eintrag ersatzweise eingefügt gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

² Eintrag ersatzweise eingefügt gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

³ Eintrag ersatzweise eingefügt gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

⁴ Eintrag ersatzweise eingefügt gem. Z 1 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

1. Abschnitt Geltungsbereich und Zuständigkeit

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Landesgesetz regelt den Rechtsschutz gegen Entscheidungen der Auftraggeberinnen oder Auftraggeber in Verfahren nach den bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens (Vergabeverfahren), die gemäß Artikel 14b Abs. 2 Z 2 B-VG in den Vollzugsbereich des Landes fallen.

(2) Die Vergabe von Dienstleistungskonzessionsverträgen gilt nicht als Vergabeverfahren im Sinne des Abs. 1.

§ 2 Zuständigkeit

(1) Die Gewährung von Rechtsschutz im Sinne des § 1 Abs. 1 obliegt dem Unabhängigen Verwaltungssenat.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes ist der Unabhängige Verwaltungssenat auf Antrag zur Durchführung von Nachprüfungsverfahren, zur Erlassung einstweiliger Verfügungen und zur Durchführung von Feststellungsverfahren zuständig.

(3) Bis zur Zuschlagserteilung oder bis zum Widerruf eines Vergabeverfahrens ist der Unabhängige Verwaltungssenat zum Zweck der Beseitigung von Verstößen gegen die bundesgesetzlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens und die dazu ergangenen Verordnungen oder von Verstößen gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht zuständig

1. zur Erlassung einstweiliger Verfügungen sowie

2.¹ zur Nichtigklärung gesondert anfechtbarer Entscheidungen (§ 2 Z 16 lit. a Bundesvergabegesetz 2006) der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Rahmen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte.

(4)² Nach Zuschlagserteilung ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig

1. im Rahmen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob gegen bundesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder die dazu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht der Zuschlag nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde;

2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlags gehabt hätte;

3. zur Feststellung, ob ein Vergabeverfahren rechtswidriger Weise ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb durchgeführt wurde;

4. zur Feststellung, ob der Zuschlag rechtswidriger Weise ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gemäß den §§ 131 bzw. 272 des Bundesvergabegesetzes 2006 erteilt wurde;

5. zur Feststellung, ob der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 152 Abs. 4 bis 6, § 158 Abs. 2 bis 5 oder § 290 Abs. 2 bis 5 des Bundesvergabegesetzes 2006 rechtswidrig war;

6. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Nichtigklärung oder Aufhebung des Vertrags;

7. in einem Verfahren gemäß den Z 3 bis 5 zur Verhängung von Sanktionen gemäß § 16 Abs. 7.

(5)² Nach Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens ist der Unabhängige Verwaltungssenat zuständig

1. im Rahmen der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller geltend gemachten Beschwerdepunkte zur Feststellung, ob der Widerruf gegen bundesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder die dazu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war;

2. in einem Verfahren gemäß Z 1 auf Antrag der Auftraggeberin oder des Auftraggebers zur Feststellung, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlags gehabt hätte;

3. zur Feststellung, ob der Widerruf rechtswidriger Weise ohne Mitteilung oder Bekanntmachung der Widerrufsentscheidung gemäß den §§ 140 bzw. 279 des Bundesvergabegesetzes 2006 erklärt

wurde;

4. in einem Verfahren gemäß Z 1 und 3 zur Unwirksamklärung des Widerrufs gemäß § 16a.

¹ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010) [Entfall der Wortfolge „ , BGBl. I Nr. 17“]

² I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

2. Abschnitt Nachprüfungsverfahren

§ 3 Nachprüfungsantrag

(1) Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer kann bis zur Zuschlagserteilung oder bis zur Widerrufserklärung die Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers im Vergabeverfahren wegen Rechtswidrigkeit beantragen, sofern ein Interesse am Abschluss eines den bundesgesetzlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens unterliegenden Vertrags behauptet wird und durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(2) Ist die zwischen dem Zugang der Verständigung über das Ausscheiden und der Bekanntgabe der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung liegende Zeitspanne kürzer als die im § 4 vorgesehene Frist, ist eine Bieterin oder ein Bieter berechtigt, unter einem die Nachprüfung des Ausscheidens und die Nachprüfung der Zuschlagsentscheidung oder der Widerrufsentscheidung innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen zu beantragen.

(3) Dem Nachprüfungsantrag kommt keine aufschiebende Wirkung für das betreffende Vergabeverfahren zu. Wird dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung von mehreren Unternehmerinnen oder Unternehmern angefochten, hat der Unabhängige Verwaltungssenat unter Bedachtnahme auf bundesgesetzlich vorgesehene Geheimhaltungspflichten hinsichtlich der Anzahl und Bezeichnung der am Vergabeverfahren Beteiligten nach Möglichkeit die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis zulässig.

§ 4 * Fristen für Nachprüfungsanträge

(1) Anträge auf Nachprüfung einer gesondert anfechtbaren Entscheidung sind bei einer Übermittlung der Entscheidung auf elektronischem Weg oder mittels Telefax sowie bei einer Bekanntmachung der Entscheidung binnen zehn Tagen einzubringen, bei einer Übermittlung auf brieflichem Weg binnen 15 Tagen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Entscheidung bzw. mit der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung.

(2) Bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich verkürzt sich die Frist - außer im Fall der Anfechtung einer gemäß den § 55 Abs. 5 oder § 219 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2006 freiwillig bekannt gemachten Entscheidung - auf sieben Tage.

(3) Bei der Durchführung einer Direktvergabe beträgt die Frist sieben Tage ab dem Zeitpunkt, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller von der gesondert anfechtbaren Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder erlangen hätte können.

(4) Anträge auf Nachprüfung der Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen sowie der Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags können über die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiträume hinaus bis spätestens sieben Tage vor Ablauf der Angebotsfrist, der Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder der Teilnahmefrist eingebracht werden, sofern diese Frist mehr als 17 Tage beträgt. Wenn die Ausschreibungs- oder Wettbewerbsunterlagen bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines Teilnahmeantrags auf brieflichem Weg übermittelt werden, tritt die Verlängerung der Nachprüfungsfrist erst ein, wenn die Angebotsfrist, die Frist zur Vorlage der Wettbewerbsarbeiten oder die Teilnahmefrist mehr als 22 Tage beträgt.

* I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 5 Inhalt und Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags¹

(1) Ein Antrag gemäß § 3 Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens sowie der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung;
2. ² die genaue Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und der Antragstellerin

oder des Antragstellers einschließlich deren Faxnummer oder elektronischer Adresse;

3. eine Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss, bei Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung insbesondere die Bezeichnung der für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieterin oder des für den Zuschlag in Aussicht genommenen Bieters;
4. Angaben über den behaupteten drohenden oder bereits eingetretenen Schaden für die Antragstellerin oder den Antragsteller;
5. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet;
6. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt;
7. einen Antrag auf Nichtigerklärung der angefochtenen gesondert anfechtbaren Entscheidung und
8. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2) Ein Nachprüfungsantrag ist jedenfalls unzulässig, wenn

1. er sich nicht gegen eine gesondert anfechtbare Entscheidung richtet,
2. er nicht innerhalb der Fristen des § 4 gestellt wird oder
3. er trotz Aufforderung zur Verbesserung nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

(3)³ Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 4 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 4 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

² I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

³ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 6

Parteien des Nachprüfungsverfahrens

(1) Parteien des Nachprüfungsverfahrens sind jedenfalls die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

(2) Parteien sind ferner jene Unternehmerinnen oder Unternehmer, die durch die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller begehrte Entscheidung unmittelbar in ihren rechtlich geschützten Interessen nachteilig berührt sein können (Antragsgegnerinnen oder Antragsgegner). Insbesondere ist im Fall der Bekämpfung der Zuschlagsentscheidung die für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter Partei.

(3) Die für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter verliert die Parteistellung, wenn sie oder er nicht binnen zehn Tagen * ab Zustellung der Verständigung über die Einleitung des Nachprüfungsverfahrens (§ 18 Abs. 3) begründete Einwendungen gegen die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller begehrte Entscheidung erhebt. Andere Parteien im Sinne des Abs. 2 verlieren ihre Parteistellung, wenn sie ihre begründeten Einwendungen gegen die von der Antragstellerin oder vom Antragsteller begehrte Entscheidung nicht binnen zehn Tagen * ab Bekanntmachung der Verfahrenseinleitung nach § 18 Abs. 1 erheben. Sofern vor Ablauf dieser Fristen eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind die Einwendungen spätestens in der mündlichen Verhandlung zu erheben.

(4) Haben mehrere Unternehmerinnen oder Unternehmer dieselbe gesondert anfechtbare Entscheidung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers angefochten, kommt ihnen in allen Nachprüfungsverfahren betreffend diese Entscheidung Parteistellung zu.

* Wortfolge „zehn Tagen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 7

Nichtigerklärung von Entscheidungen

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat eine im Zuge eines Vergabeverfahrens ergangene gesondert anfechtbare Entscheidung einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn

1. diese gesondert * anfechtbare Entscheidung oder eine ihr vorangegangene nicht gesondert an-

fechtbare Entscheidung die Antragstellerin oder den Antragsteller in dem von ihr oder ihm nach § 5 Z 5 geltend gemachten Recht verletzt, und

2. diese Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss ist.

(2) Als Nichtigserklärung rechtswidriger Entscheidungen kommt insbesondere auch die Streichung von diskriminierenden Anforderungen hinsichtlich technischer Leistungsmerkmale sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistungsfähigkeit in den Ausschreibungsunterlagen oder in jedem sonstigen Dokument des Vergabeverfahrens in Betracht.

* Wort „gesondert“ ersatzweise eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

3. Abschnitt Einstweilige Verfügung

§ 8

Antrag auf einstweilige Verfügung

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat auf Antrag einer Unternehmerin oder eines Unternehmers, der oder dem die Antragsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 nicht offensichtlich fehlen, durch einstweilige Verfügung unverzüglich vorläufige Maßnahmen anzuordnen, die nötig und geeignet scheinen, um eine durch die behauptete Rechtswidrigkeit einer gesondert anfechtbaren Entscheidung entstandene oder unmittelbar drohende Schädigung von Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beseitigen oder zu verhindern.

(2) Der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung hat zu enthalten:

1. * die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens, der gesondert anfechtbaren Entscheidung sowie der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich deren Faxnummer oder elektronischer Adresse;
3. die genaue Bezeichnung der behaupteten Rechtswidrigkeit;
4. die genaue Darlegung der unmittelbar drohenden Schädigung der Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers und eine Glaubhaftmachung der maßgeblichen Tatsachen;
5. die genaue Bezeichnung der begehrten vorläufigen Maßnahme und
6. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(3) Wenn noch kein Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der geltend gemachten Rechtswidrigkeit gestellt wurde, ist der Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nur zulässig, wenn er vor Ablauf der im § 4 festgelegten Frist für die Geltendmachung der betreffenden Rechtswidrigkeit eingebracht wird.

(4) Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zwar rechtzeitig gestellt, in weiterer Folge aber bis zum Ablauf der im § 4 bezeichneten Frist kein zulässiger Nachprüfungsantrag zur Bekämpfung der im Antrag auf Erlassung der einstweiligen Verfügung bezeichneten Rechtswidrigkeit gestellt oder ein bereits gestellter Nachprüfungsantrag nach Ablauf der Antragsfrist wieder zurückgezogen, ist das Verfahren zur Erlassung der einstweiligen Verfügung formlos einzustellen. Eine allenfalls bereits erlassene einstweilige Verfügung tritt in diesem Fall mit Ablauf der im § 4 bezeichneten Frist oder mit dem Zeitpunkt der Zurückziehung des Nachprüfungsantrags außer Kraft. Die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sind vom Außer-Kraft-Treten der einstweiligen Verfügung unverzüglich zu verständigen.

(5) Ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

* I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 9

Wirkungen des Antrags auf einstweilige Verfügung

Anträgen auf einstweilige Verfügung, die die Untersagung der Erteilung des Zuschlags, die Untersagung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung,¹ die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotsöffnung begehren, kommt ab Zugang der Verständigung vom Einlangen des Antrags gemäß § 18 Abs. 6 bis zur Entscheidung über den Antrag aufschiebende Wirkung zu. Die Auftraggeberin oder der Auftraggeber darf bis zur Entscheidung über den Antrag

1. bei sonstiger Nichtigkeit den Zuschlag nicht erteilen oder die Rahmenvereinbarung nicht abschließen,²

2. bei sonstiger Unwirksamkeit das Vergabeverfahren nicht widerrufen und
3. die Angebote nicht öffnen.

¹ Wortfolge „die Untersagung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung.“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

² Wortfolge „oder die Rahmenvereinbarung nicht abschließen“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 10 Parteien

Parteien im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind die Antragstellerin oder der Antragsteller und die Auftraggeberin oder der Auftraggeber.

§ 11 Erlassung der einstweiligen Verfügung

(1) Vor der Erlassung einer einstweiligen Verfügung sind die voraussehbaren Folgen der zu treffenden Maßnahme für alle möglicherweise geschädigten Interessen der Antragstellerin oder des Antragstellers, der sonstigen Bewerberinnen und Bieterinnen oder Bewerber und Bieter und der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie ein allfälliges besonderes öffentliches Interesse an der Fortführung des Vergabeverfahrens gegeneinander abzuwägen. Ergibt diese Abwägung ein Überwiegen der nachteiligen Folgen einer einstweiligen Verfügung, ist der Antrag auf ihre Erlassung abzuweisen.

(2)¹ Ein entgegen einer Anordnung in einer einstweiligen Verfügung erteilter Zuschlag, erfolgter Abschluss einer Rahmenvereinbarung bzw. erklärter Widerruf des Vergabeverfahrens ist absolut nichtig bzw. unwirksam.

(3)² Mit einer einstweiligen Verfügung können das gesamte Vergabeverfahren oder einzelne Entscheidungen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers bis zur Entscheidung über eine allfällige Nichtigerklärung vorübergehend ausgesetzt oder sonstige geeignete Maßnahmen angeordnet werden. Dabei ist die jeweils gelindeste noch zum Ziel führende vorläufige Maßnahme zu verfügen.

(4)² In einer einstweiligen Verfügung ist die Zeit, für welche diese Verfügung getroffen wird, zu bestimmen. Die einstweilige Verfügung tritt nach Ablauf der bestimmten Zeit, spätestens jedoch sechs Wochen, oder ³ mit der Entscheidung über den Antrag auf Nichtigerklärung, in dem die betreffende Rechtswidrigkeit geltend gemacht wird, außer Kraft. Die einstweilige Verfügung ist unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, sobald die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Die einstweilige Verfügung ist unverzüglich auf Antrag oder von Amts wegen zu erstrecken, wenn die Voraussetzungen, die zu ihrer Erlassung geführt haben, nach Ablauf der bestimmten Zeit fortbestehen.

(5)² Einstweilige Verfügungen sind sofort vollstreckbar.

¹ Eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

³ Wortfolge „sechs Wochen, oder“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

4. Abschnitt Feststellungsverfahren

§ 12 Antrag auf Feststellung

(1)* Eine Unternehmerin oder ein Unternehmer, die oder der ein Interesse am Abschluss eines den bundesgesetzlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens unterliegenden Vertrags hatte, kann, sofern ihr oder ihm durch die behauptete Rechtswidrigkeit ein Schaden entstanden ist, die Feststellung beantragen, dass

1. der Zuschlag wegen eines Verstoßes gegen bundesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder die dazu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht nicht gemäß den Angaben in der Ausschreibung dem Angebot mit dem niedrigsten Preis oder dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot erteilt wurde, oder
2. die Durchführung eines Vergabeverfahrens ohne vorherige Bekanntmachung bzw. ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb wegen eines Verstoßes gegen bundesgesetzliche Vorschriften auf

VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ

dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder die dazu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, oder

3. die Zuschlagserteilung ohne Mitteilung der Zuschlagsentscheidung gemäß den §§ 131 bzw. 272 des Bundesvergabegesetzes 2006 wegen eines Verstoßes gegen bundesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder die dazu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war, oder
4. der Zuschlag bei der Vergabe einer Leistung auf Grund einer Rahmenvereinbarung oder eines dynamischen Beschaffungssystems wegen eines Verstoßes gegen § 152 Abs. 4 bis 6, § 158 Abs. 2 bis 5 oder § 290 Abs. 2 bis 5 des Bundesvergabegesetzes 2006 rechtswidrig war, oder
5. die Erklärung des Widerrufs eines Vergabeverfahrens wegen eines Verstoßes gegen bundesgesetzliche Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder die dazu ergangenen Verordnungen oder wegen eines Verstoßes gegen unmittelbar anwendbares Gemeinschaftsrecht rechtswidrig war.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann in einem Antrag mehrere Feststellungen gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 bis 4 beantragen. Bei einem Antrag auf Feststellung gemäß Z 1 kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder die Zuschlagsempfängerin oder der Zuschlagsempfänger die Feststellung beantragen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller auch bei Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen keine echte Chance auf Erteilung des Zuschlags gehabt hätte. Bei einem Antrag auf Feststellung gemäß Z 2 bis 4 kann die Auftraggeberin oder der Auftraggeber beantragen, von der Nichtigerklärung des Vertrags abzusehen oder den Vertrag frühestens mit dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung aufzuheben.

(2) Eine Bieterin oder ein Bieter, die oder der ein Interesse am Abschluss eines den bundesgesetzlichen oder gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens unterliegenden Vertrags hatte, kann die Feststellung beantragen, dass die Auftraggeberin oder der Auftraggeber nach erheblicher Überschreitung der Zuschlagsfrist und entgegen dem Ersuchen der Bieterin oder des Bieters um Fortführung des Verfahrens ein Verfahren weder durch eine Widerrufserklärung oder Zuschlagserteilung beendet noch das Verfahren in angemessener Weise fortgeführt hat.

(3) Werden hinsichtlich desselben Vergabeverfahrens Feststellungsanträge nach Abs. 1 von mehreren Unternehmerinnen oder Unternehmern gestellt, sind die Verfahren nach Möglichkeit zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Eine getrennte Verfahrensführung ist im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis zulässig.

(4) Wird während eines anhängigen Nachprüfungsverfahrens der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen, ist das Verfahren auf Antrag der Unternehmerin oder des Unternehmers, die oder der den Nachprüfungsantrag gestellt hat, als Feststellungsverfahren weiter zu führen. Dies gilt auch, wenn ein Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenats über den Antrag auf Nichtigerklärung einer Auftraggeberentscheidung vom Verfassungsgerichtshof oder vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde und vor der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs oder des Verwaltungsgerichtshofs der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen worden ist. Bis zur Stellung eines Antrags gemäß dem ersten Satz ruht das Verfahren; wird bis zum Ablauf der Frist gemäß § 13 Abs. 1 kein Antrag im Sinne dieses Absatzes gestellt, ist das Verfahren formlos einzustellen. § 13 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeit eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof oder vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht einzurechnen ist.

* I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 13 * Fristen

(1) Anträge gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 und 5 sowie Abs. 4 sind binnen sechs Wochen ab dem Zeitpunkt einzubringen, in dem die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Zuschlag bzw. vom Widerruf Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, längstens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, nachdem der Zuschlag erteilt oder das Vergabeverfahren widerrufen wurde.

(2) Anträge gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 sind binnen sechs Monaten ab dem auf die Zuschlagserteilung folgenden Tag einzubringen. Abweichend vom ersten Satz ist

1. ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 bis 4 - wenn es sich bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller um eine oder einen im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin oder verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der Absendung der Mitteilung gemäß den § 132 Abs. 2 oder § 273 Abs. 2 des Bundesvergabegesetzes 2006 bzw.

VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ

2. ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 - wenn es sich bei der Antragstellerin oder beim Antragsteller nicht um eine oder einen im Vergabeverfahren verbliebene Bieterin oder verbliebenen Bieter handelt - binnen 30 Tagen ab dem Tag der erstmaligen Verfügbarkeit einer Bekanntmachung gemäß § 54 Abs. 6, § 55 Abs. 6, § 217 Abs. 7 oder § 219 Abs. 6 des Bundesvergabegesetzes 2006

einzubringen.

* I.d.F. gem. Z 16 des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 14

Inhalt und Zulässigkeit des Feststellungsantrags

- (1) Ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1, 2 oder 4 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des betreffenden Vergabeverfahrens,
- 2.¹ die genaue Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und der Antragstellerin oder des Antragstellers einschließlich deren Faxnummer oder elektronischer Adresse;
3. soweit dies zumutbar ist, die genaue Bezeichnung der allfälligen Zuschlagsempfängerin oder des allfälligen Zuschlagsempfängers,
4. die Darstellung des maßgeblichen Sachverhaltes einschließlich des Interesses am Vertragsabschluss,
5. Angaben über den behaupteten eingetretenen Schaden,
6. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet,
7. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
8. ein bestimmtes Begehren und
9. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob der Antrag rechtzeitig eingebracht wurde.

(2)² Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung eine unrichtige Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 13 genannten Fristen gestellt, wenn er bei der in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Bekanntmachung angegebenen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde. Enthalten die Ausschreibungsunterlagen oder die Bekanntmachung keine Angabe über die zuständige Vergabekontrollbehörde, ist der Antrag auch dann innerhalb der in § 13 genannten Fristen gestellt, wenn er bei einer nicht offenkundig unzuständigen Vergabekontrollbehörde eingebracht wurde.

(3)³ Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 ist unzulässig, wenn der behauptete Verstoß im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens nach den §§ 3 ff hätte geltend gemacht werden können.

(4)³ Ein Antrag auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1, 2 oder 4 ist unzulässig, wenn trotz Aufforderung zur Verbesserung der Antrag nicht ordnungsgemäß vergebührt wurde.

(5)⁴ Ein Antrag gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 ist ferner unzulässig, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber die Entscheidung gemäß § 49 Abs. 2, § 55 Abs. 5, § 210 Abs. 2 oder § 219 Abs. 5 des Bundesvergabegesetzes 2006 bekannt gegeben oder bekannt gemacht hat und der Zuschlag nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach der erstmaligen Verfügbarkeit der Bekanntmachung erteilt worden ist.

¹ I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

² I.d.F. gem. Z 17 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 18 des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

⁴ Angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 15 *

Parteien des Verfahrens

Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 2 Abs. 4 und 5 sind die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber und eine allfällige Zuschlagsempfängerin oder ein allfälliger Zuschlagsempfänger. Parteien eines Feststellungsverfahrens nach § 2 Abs. 6 sind die Antragstellerin oder der Antragsteller, die Auftraggeberin oder der Auftraggeber sowie alle im Vergabeverfahren verbliebenen Bieterinnen und Bieter.

* I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBI. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 16*

Feststellung von Rechtsverstößen, Nichtigerklärung und Verhängung von Sanktionen

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 Z 1 und 5 und Abs. 5 Z 1 und 3 nur dann zu treffen, wenn die Rechtswidrigkeit für den Ausgang des Vergabeverfahrens von wesentlichem Einfluss war.

VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ

(2) Soweit in diesem Absatz und in den Abs. 4 und 5 nicht anderes bestimmt ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Oberschwellenbereich den Vertrag im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 bis 5 für absolut nichtig zu erklären. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrags oder einer Aufhebung des Vertrags gemäß den Abs. 4 oder 5 abzusehen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat und zwingende Gründe eines Allgemeininteresses es rechtfertigen, den Vertrag aufrechtzuerhalten. Wirtschaftliche Interessen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Vertrag stehen, können die Aufrechterhaltung des Vertrags nicht rechtfertigen, andere wirtschaftliche Interessen nur dann, wenn die Nichtigkeit in Ausnahmefällen unverhältnismäßige Folgen hätte.

(3) Soweit in den Abs. 4 bis 6 nicht anderes bestimmt ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat im Unterschwellenbereich den Vertrag im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 bis 5 für absolut nichtig zu erklären, wenn die festgestellte Vorgangsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften auf dem Gebiet des öffentlichen Auftragswesens oder den dazu ergangenen Verordnungen oder auf Grund von unmittelbar anwendbarem Gemeinschaftsrecht offenkundig unzulässig war.

(4) Kann die erbrachte Leistung oder ein erbrachter Leistungsteil nicht mehr oder nur wertvermindert rückgestellt werden, so hat der Unabhängige Verwaltungssenat, sofern Abs. 5 nicht zur Anwendung kommt, im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 bis 5 auszusprechen, dass der Vertrag nur soweit aufgehoben wird, als Leistungen noch ausständig oder erbrachte Leistungen noch ohne Wertverminderung rückstellbar sind.

(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat kann im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 4 Z 3 bis 5 aussprechen, dass der Vertrag mit dem Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat. Der Unabhängige Verwaltungssenat hat dafür das Interesse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung bestimmter vertraglicher Rechte und Pflichten, das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Aufhebung des Vertrags sowie allfällige betroffene öffentliche Interessen gegeneinander abzuwägen.

(6) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat von einer Nichtigkeitserklärung des Vertrags gemäß Abs. 3 oder einer Aufhebung des Vertrags gemäß den Abs. 4 oder 5 im Unterschwellenbereich abzusehen, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dies beantragt hat und das Interesse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers an der Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers an der Beendigung des Vertragsverhältnisses - auch unter der Berücksichtigung der jeweils betroffenen öffentlichen Interessen - überwiegt.

(7) Wenn der Unabhängige Verwaltungssenat von der Nichtigkeitserklärung des Vertrags gemäß Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 abgesehen hat, dann ist eine Geldbuße über die Auftraggeberin oder den Auftraggeber zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein muss. Die Höchstgrenze für eine Geldbuße beträgt 20 vH, im Unterschwellenbereich 10 vH, der Auftragssumme. Geldbußen fließen dem Burgenländischen Ökoenergiefonds, welcher mit dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz eingerichtet wurde, LGBl. Nr. 40/2007, zu.

(8) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat bei der Verhängung der Geldbuße die Schwere des Verstoßes, die Vorgangsweise der Auftraggeberin oder des Auftraggebers sowie sinngemäß die Erschwerungs- und Milderungsgründe gemäß § 5 des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes (VbVG), BGBl. I Nr. 151/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2007, heranzuziehen und zu berücksichtigen, in welchem Ausmaß der Vertrag aufrecht erhalten wird.

* I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 16a *

Unwirksamerklärung des Widerrufs

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 5 Z 3 sowie bei Verfahren im Unterschwellenbereich im Anschluss an eine Feststellung gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 den Widerruf für unwirksam zu erklären, wenn

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller dies beantragt hat und
2. das Interesse der Bieterinnen oder der Bieter an der Fortführung des Vergabeverfahrens das Interesse der Auftraggeberin oder des Auftraggebers - auch unter der Berücksichtigung der allfälligen betroffenen öffentlichen Interessen - an der Beendigung des Vergabeverfahrens überwiegt.

* Angefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

5. Abschnitt Gemeinsame Verfahrensrechtliche Bestimmungen

§ 17

Auskunftspflicht

(1) Im Geltungsbereich dieses Landesgesetzes haben Auftraggeberinnen oder Auftraggeber und vergebende Stellen dem Unabhängigen Verwaltungssenat alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zu erteilen und alle hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Gleiches gilt für die an einem Vergabeverfahren beteiligten Unternehmerinnen oder Unternehmer.

(2) Hat eine Auftraggeberin oder ein Auftraggeber, eine vergebende Stelle oder eine Unternehmerin oder ein Unternehmer Unterlagen nicht vorgelegt, Auskünfte nicht erteilt oder eine Auskunft zwar erteilt, die Unterlagen des Vergabeverfahrens aber nicht vorgelegt, kann der Unabhängige Verwaltungssenat, wenn die Auftraggeberin oder der Auftraggeber oder die Unternehmerin oder der Unternehmer auf diese Säumnisfolge vorher ausdrücklich hingewiesen wurde, auf Grund der Behauptungen der oder des nicht säumigen Beteiligten entscheiden.

§ 18

Bekanntmachungen und Verständigungen

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat den Eingang eines nicht offenkundig unzulässigen Nachprüfungsantrags (§ 3 Abs. 1) unverzüglich im Internet bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Auftraggeberin oder des Auftraggebers und des betroffenen Vergabeverfahrens entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 5 Z 1 und 2);
2. die Bezeichnung der bekämpften gesondert anfechtbaren Entscheidung entsprechend den Angaben im Nachprüfungsantrag (§ 5 Z 1) und
3. den Hinweis auf die Präklusionsfolgen nach § 6 Abs. 3.

(2) Die im Nachprüfungsantrag bezeichnete Auftraggeberin oder der darin bezeichnete Auftraggeber ist durch den Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich persönlich vom Eingang des Nachprüfungsantrages zu verständigen. Diese Verständigung hat die in Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Angaben zu enthalten.

(3) Im Fall der Bekämpfung einer Zuschlagsentscheidung ist die für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter jedenfalls durch den Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich persönlich vom Eingang des Nachprüfungsantrags zu verständigen. Diese Verständigung hat die in Abs. 1 genannten Angaben zu enthalten.

(4) In einem Nachprüfungsverfahren ist die Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung im Internet bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat jedenfalls auch die in Abs. 1 vorgesehenen Angaben zu enthalten.

(5) Im Nachprüfungsverfahren betreffend die Überprüfung einer Zuschlagsentscheidung ist die für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieterin oder der für den Zuschlag in Aussicht genommene Bieter von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung durch den Unabhängigen Verwaltungssenat persönlich zu verständigen.

(6) Vom Eingang eines Antrages auf einstweilige Verfügung, mit dem die Untersagung der Erteilung des Zuschlages, die Untersagung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung,* die Untersagung der Erklärung des Widerrufs oder die Unterlassung der Angebotseröffnung begehrt wird, ist die betroffene Auftraggeberin oder der betroffene Auftraggeber durch den Unabhängigen Verwaltungssenat unverzüglich persönlich zu verständigen. In dieser Verständigung ist auf die Rechtsfolgen gemäß § 9 hinzuweisen.

* Wortfolge „die Untersagung des Abschlusses einer Rahmenvereinbarung,“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 18a *

Zustellungen

Soweit dem Unabhängigen Verwaltungssenat die im Vergabeverfahren bekannt gegebene Faxnummer oder elektronische Adresse einer Partei bekannt ist, hat der Unabhängige Verwaltungssenat schriftliche Erledigungen an diese Adresse zuzustellen.

* Eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 19

Mündliche Verhandlung

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat eine mündliche Verhandlung auf Antrag oder, wenn er dies für erforderlich hält, von Amts wegen durchzuführen.

(2) Der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist im Nachprüfungs- oder Feststellungsantrag oder in den Einwendungen nach § 6 Abs. 3 zu stellen. Der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber sowie etwaigen Antragsgegnerinnen oder Antragsgegnern ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, eine Woche nicht übersteigender Frist, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien wirksam zurückgezogen werden.

(3) Soweit dem Artikel 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, nicht entgegensteht, kann die Verhandlung ungeachtet eines Parteienantrags entfallen, wenn

1. der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen ist, oder
2. der Unabhängige Verwaltungssenat einen sonstigen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat oder
3. bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass dem verfahrenseinleitenden Antrag stattzugeben, oder dass er abzuweisen ist.

(4) Im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung muss keine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

§ 20

Entscheidungsfristen

(1) Über Anträge auf Nichtigerklärung von Entscheidungen einer Auftraggeberin oder eines Auftraggebers ist unverzüglich, spätestens sechs Wochen¹ nach Einlangen des Antrages zu entscheiden. Die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eines mündlich verkündeten Bescheids hat unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Verkündung zu erfolgen.²

(2) Über Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen ist unverzüglich, längstens jedoch binnen sieben Werktagen³ nach Einlangen des Antrags zu entscheiden. Musste der Antrag zur Verbesserung zurückgestellt werden, ist über ihn längstens binnen zehn Tagen zu entscheiden. Die Frist ist gewahrt, wenn die Erledigung an alle Parteien nachweislich vor ihrem Ablauf abgesendet wurde.

(3)⁴ Über Anträge auf Feststellung gemäß § 12 Abs. 1 und 2 ist unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Antrags zu entscheiden. Die Zustellung der schriftlichen Ausfertigung eines mündlich verkündeten Bescheids hat unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Verkündung zu erfolgen.

¹ Wortfolge „sechs Wochen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010).

² Satz angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010).

³ Wortfolge „binnen sieben Werktagen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010).

⁴ Angefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010).

§ 21

Mutwillensstrafen

Im Nachprüfungsverfahren und im Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung beträgt die Höchstgrenze für Mutwillensstrafen (§ 35 AVG) ein Prozent des geschätzten Auftragswertes, höchstens jedoch 20 000 Euro. Für die Bemessung der Mutwillensstrafe ist § 19 VStG sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Gebühren

(1) Für Anträge gemäß den § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller jeweils eine Pauschalgebühr zu entrichten. Anträge auf Überführung eines Nachprüfungsverfahrens in ein Feststellungsverfahren (§ 12 Abs. 4) und Anträge auf Erstreckung einer einstweiligen Verfügung (§ 11 Abs. 3) unterliegen keiner Gebühr.

(2) Die Gebühr ist bei der Antragstellung zu bezahlen. Bieterinnen- oder Bieter- und Arbeitsgemeinschaften müssen die Gebühr nur einmal bezahlen.*

(3) Die Höhe der Gebühr und die Art der Einzahlung ist von der Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Die Gebühr muss nach sachlichen Merkmalen abgestuft werden; als solche kommen ins-

besondere in Betracht: die Art des Antrags oder des Auftragsgegenstands; der Wert des Auftrags, der Gegenstand des Vergabeverfahrens ist; der mit dem Verfahren verbundene Aufwand oder der Nutzen, der mit dem Antrag für die Antragstellerin oder den Antragsteller verbunden ist. Auf die Höhe der für die entsprechenden Verfahren vor dem Bundesvergabeamt nach bundesrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Gebühren, den mit der Durchführung des entsprechenden Verfahrens vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat verbundenen Aufwand der Behörde und den mit der Antragstellung verbundenen Nutzen für die Antragstellerin oder den Antragsteller hat die Landesregierung Bedacht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung kann vorsehen, dass sich die Gebührensätze jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in dem Ausmaß ändern, in dem sich der durchschnittliche österreichische Verbraucherpreisindex des zweitvorgegangenen Jahres im Verhältnis zum Jahr 2004 geändert hat.

*Wortfolge „Bieterinnen- oder“ eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010).

§ 23

Gebührenersatz

(1) Der Unabhängige Verwaltungssenat hat die Hälfte der Gebühr rückzuerstatten, wenn der Antrag vor der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats zurückgezogen wird.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat wenn auch nur teilweise obsiegt, hat Anspruch auf Ersatz der gemäß § 22 entrichteten Gebühren durch die Auftraggeberin oder den Auftraggeber. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat ferner Anspruch auf Ersatz der entrichteten Gebühren, wenn sie oder er während des anhängigen Verfahrens klaglos gestellt wird.

(3) Ein Anspruch auf Ersatz der Gebühren für einen Antrag auf einstweilige Verfügung besteht nur dann, wenn dem Nachprüfungsantrag (Hauptantrag) stattgegeben wird und dem Antrag auf einstweilige Verfügung stattgegeben wurde.

(4) Über den Gebührenersatz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

Umsetzungshinweise

Mit diesem Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

- 1.* Richtlinie 89/665/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (Rechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989 S 33, in der Fassung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl. Nr. L 209 vom 24.07.1992 S 1, und der Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S 31;
- 2.* Richtlinie 92/13/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeberin oder Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (Sektorenrechtsmittelrichtlinie), ABl. Nr. L 76 vom 23.03.1992 S 14, in der Fassung der Richtlinie 2007/66/EG zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge, ABl. Nr. L 335 vom 20.12.2007 S 31.

* I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Burgenländischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes - VNPG, LGBl. Nr. 34/2003, fortzuführen. Ist ein Nachprüfungsverfahren im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits anhängig, so gelten für das Verfahren zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen die Bestimmungen des Burgenländischen Vergabe-Nachprüfungsgesetzes -

VERGABERECHTSSCHUTZGESETZ

VNPG, LGBl. Nr. 34/2003.

(2) Nach einer Aufhebung eines Bescheides des Unabhängigen Verwaltungssenats durch den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof, welche nach dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes erfolgt, ist das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes fortzuführen. Bieterinnen oder Bieter, die einen Teilnahmeantrag gemäß § 5 Burgenländische Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG, LGBl. Nr. 34/2003, gestellt haben, besitzen auch in diesem fortgesetzten Verfahren Parteistellung.

(3)* Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 beim Unabhängigen Verwaltungssenat anhängige Verfahren sind vom Unabhängigen Verwaltungssenat nach der bisherigen Rechtslage fortzuführen. Hinsichtlich der Vergabeverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits beendet sind, richtet sich die Durchführung von Feststellungsverfahren nach der bisherigen Rechtslage.

* Angefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)¹ Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung ² im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Vergabe-Nachprüfungsgesetz - VNPG, LGBl. Nr. 34/2003, außer Kraft.

(2)³ Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses und des § 2 Abs. 3 Z 2, § 2 Abs. 4 und 5, § 4, der Überschrift zu § 5, des § 5 Abs. 1 Z 2, § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Z 1, § 8 Abs. 2 Z 1, § 9, § 11 Abs. 2 bis 5, § 12 Abs. 1, § 13, § 14 Abs. 1 Z 2, § 14 Abs. 2 bis 5, der §§ 15, 16 und 16a, des § 18 Abs. 6, § 18a, § 20 Abs. 1 bis 3, § 22 Abs. 2, § 24 Z 1 und 2 sowie des § 25 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Das Landesgesetz ist am 28. Dezember 2006 kundgemacht worden.

² Absatzbezeichnung gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

³ Angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2010 (mit Wirksamkeit vom 11.2.2010)

GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN ZUR SICHERUNG DER NAHVERSORGUNG (7300/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. September 1991 über die Festlegung von Bedingungen für die Gewährung von Förderungen zur Sicherung der Nahversorgung, LGBl. Nr. 83/1991

Auf Grund des § 9 a Abs. 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 1980 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980), LGBl. Nr. 1/1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1990, LGBl. Nr. 32/1991 (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetznovelle 1990), wird verordnet:

§ 1

(1) Zur Sicherung der Nahversorgung der örtlich wohnhaften Bevölkerung mit Lebensmitteln können an natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts, die dem Landesgremium des Lebensmittelhandels der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland angehören und die Lebensmittel des täglichen Bedarfs tatsächlich führen, sofern der Umsatz dieses Betriebes laut Umsatzsteuerbescheid der letzten zwei Jahre den Betrag von S 10 Mio. pro Jahr nicht überschritten hat, Förderungen gewährt werden. Nicht förderbar sind Konzern-Filialbetriebe, die nicht unter persönlicher Leitung des Unternehmers stehen.

(2) Hinsichtlich der Zugehörigkeit eines Betriebes zum Landesgremium des Lebensmittelhandels der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland sowie zur Frage, ob es sich dabei um einen nicht förderbaren Konzern-Filialbetrieb handelt, ist die Kammer der gewerblichen Wirtschaft des Burgenlandes zu hören.

(3) Zum Zwecke des Nachweises des Umsatzes sind dem Förderungsansuchen die Umsatzsteuerbescheide der letzten zwei Jahre anzuschließen.

(4) Die Förderungen nach Abs. 1 bestehen in der Gewährung von Zinsenzuschüssen nach § 5 Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980 sowie für Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zinsenzuschüsse bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von S 500.000,- und bis zur Höhe von 6 v.H. des aushaftenden Kapitals auf Tilgungsdauer, höchstens jedoch auf die Dauer von 10 Jahren, gewährt werden dürfen.

(5) Bei Förderungen für Darlehen zur Finanzierung von Betriebsmitteln hat jeder Förderungswerber vor der Bewilligung der Förderung eine Betriebsberatung durch ein im Burgenland anerkanntes Beratungsinstitut (z. B. Bgld. Wirtschaftsförderungsinstitut) durchführen zu lassen und die Ergebnisse dieser Beratung der Landesregierung zur Verfügung zu stellen. Außerdem muß sich jeder Förderungswerber mit einer weiteren Beratung, die frühestens zwei und spätestens vier Jahre nach Durchführung der ersten Beratung zu erfolgen hat, einverstanden erklären. Der Zeitpunkt der zweiten Beratung wird von der Bewilligungsbehörde mit der Zuerkennung der Förderung festgelegt. Eine unzureichende Umsetzung der Beratungsergebnisse im geförderten Betrieb kann zur Einstellung bzw. zur Rückforderung der Förderung führen.

(6) Die Kreditkosten dürfen das Niveau der von der Bürges-Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten GesmbH festgelegten Förderungskonditionen nicht überschreiten.

(7) Mindestens 25 v. H. der förderbaren Kosten sind aus Eigenmitteln aufzubringen.

(8) Bei zweckwidriger Verwendung der Förderungsmittel sind diese, einschließlich bankmäßig üblichen Verzugszinsen, vom Förderungswerber dem Land Burgenland zurückzuerstatten.

§ 2

Für Darlehen bis zu S 300.000,- kann dieser Zinsenzuschuß auch in Form einer einmaligen Beihilfe gewährt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1.1.1991 in Kraft.

LANDES-WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ 1994 (7300)

Gesetz vom 24. März 1994 über Maßnahmen zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Entwicklung im Burgenland (Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1994 - WiföG), mit dem gleichzeitig das Burgenländische Tourismusgesetz 1992 geändert wird

Stammfassung: LGBl. Nr. 33/1994 (XVI.Gp. RV 460 AB 466)
 i.d.F.: LGBl. Nr. 64/1998 (XVII.Gp. RV 450 AB 463)
 LGBl. Nr. 22/2008 (XIX.Gp. IA 674 AB 699)
 LGBl. Nr. 56/2009 (Kdm. Erk. VfGH)

Artikel I

1. Abschnitt Ziele und Förderungsschwerpunkte

§ 1

Ziele der Wirtschaftsförderung

(1) * Ziel dieses Gesetzes ist es, der burgenländischen Wirtschaft die Anpassung an die geänderte geopolitische Situation in Mitteleuropa zu erleichtern und die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Chancen bestmöglich auch hinsichtlich der Internationalisierung zu fördern und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit in einem großen Wirtschaftsraum zu stärken.

(2) Gleichzeitig sollen damit unter Bedachtnahme auf die Ziele der Raumplanung und die bestehende Betriebsstruktur im Burgenland eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Sicherung der Nahversorgung herbeigeführt werden.

(3) Dabei ist insbesondere auf innovative und technologieorientierte Produktionen und Dienstleistungen unter Beachtung der ökologischen Verträglichkeit Bedacht zu nehmen.

* I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 (Entfall der Wortfolge „industriellen und gewerblichen“ nach dem Wort „burgenländischen“) mit Wirksamkeit vom 4. März 2008

§ 2

Ziel der Tourismusförderung

Ziel der Tourismusförderung durch das Land ist die Erhaltung und weitere Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft im Burgenland durch eine spürbare Anhebung der Qualität des Angebotes unter Beachtung der Originalität und Ursprünglichkeit und unter besonderer Berücksichtigung einer langfristigen und kontinuierlichen Entwicklung.

§ 3

Förderungsschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der im § 1 genannten Ziele ist eine möglichst effektive Förderung insbesondere in folgenden Schwerpunktbereichen vorzunehmen:

1. Innovation und Technologie
2. Forschung und Entwicklung
3. Umwelt und Ökologie
4. Internationalisierung
5. Verbesserung der Wirtschaftsstruktur burgenländischer Klein- und Mittelbetriebe
6. Infrastruktur

(2) Zur Erreichung des im § 2 genannten Zieles können Förderungen insbesondere für folgende Vorhaben gewährt werden:

1. Schaffung und Erweiterung von Tourismusbetrieben und Tourismuseinrichtungen
2. Maßnahmen, die eine Qualitätsverbesserung des Tourismusangebots erreichen
3. Maßnahmen, die das Tourismusangebot bereichern
4. Beratung, Ausbildung, Weiterbildung und Schulung von Managern und Tourismuspersonal
5. Ausbau von Organisations- und Managementstrukturen
6. Schaffung und Unterstützung von Vertriebsmaßnahmen.

2. Abschnitt Förderungsvoraussetzungen und Förderungsmaßnahmen

§ 4

Förderungswerber, Ausschluß der Förderung

(1) * Zur Erreichung der im § 1 definierten Ziele können Förderungen nur physischen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) im Bereich der Wirtschaft gewährt werden

1. deren Betriebsstätte, für die eine Förderung beantragt wird oder der die Förderung zugute kommen soll, sich im Burgenland befindet oder
2. die im Burgenland einen Betrieb oder eine Betriebsstätte zu gründen beabsichtigen.

(2) * Förderungen zur Erreichung des im § 2 definierten Zieles können physischen und juristischen Personen sowie eingetragenen Personengesellschaften (offenen Gesellschaften und Kommanditgesellschaften) gewährt werden, sofern die Förderungswürdigkeit der einzelnen touristischen Projekte nach einer Prüfung hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, ihrer regionalwirtschaftlichen Impulswirkung und ihrer ökologischen Vereinbarkeit feststeht.

(3) Förderungswerber können neben solchen nach Abs. 1 auch Gemeinden und Sondergesellschaften sein, sofern sie Infrastrukturvorleistungen zum Zwecke der Schaffung von Gewerbe- und Industriezonen erbringen.

(4) Der Förderungswerber muß die wirtschaftlichen Voraussetzungen erbringen, die eine Realisierung des Projektes erwarten lassen.

(5) Förderungswerber müssen die für die Durchführung des zu fördernden Projektes erforderlichen Berechtigungen und Bewilligungen nachweisen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 mit Wirksamkeit vom 4. März 2008

§ 5 *

Förderungsmaßnahmen

Zur Erreichung der in diesem Gesetz definierten Ziele (§§ 1 und 2) sind als Förderungsmaßnahmen insbesondere

1. nicht rückzahlbare Zuschüsse sowie die Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen
2. die Übernahme von Bürgschaften
3. die Beratung im Zusammenhang mit Wirtschaftsförderungsmaßnahmen, die Erstellung von Gutachten und Hilfestellung bei Marktinformationen
4. die Übernahme und Verwaltung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere von Geschäftsanteilen und Aktien
5. der Betrieb, die Übernahme und die Vermittlung aller, den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechenden, Geschäfte sowie die Durchführung aller Tätigkeiten, mit der Zielsetzung, für die burgenländische Wirtschaft sowie die burgenländische Tourismuswirtschaft Förderungsmaßnahmen zu setzen

vorzusehen.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 mit Wirksamkeit vom 4. März 2008

3. Abschnitt Durchführung der Förderung

§ 6

Förderungsstelle

(1) Die Landesregierung hat zur Durchführung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 dieses Gesetzes die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft WiBAG zu gründen.

(2)¹ Die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG ist mit der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 5 Z 1 und 2, insbesondere der Begutachtung, der Abwicklung und der Kontrolle, treuhändig zu betrauen, dabei sind Förderungsansuchen oder sonstige Unterlagen, die als Entscheidungsgrundlage herangezogen werden können, bei dieser Gesellschaft einzubringen. Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung und die vom Förderungswerber vorzulegenden Unterlagen sind von der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG in Richtli-

nien festzulegen. Die Gewährung einer Förderung darf ausschließlich auf Basis der erlassenen Richtlinien erfolgen. Die Erlassung sowie die Änderung dieser Richtlinien erfolgt nach vorheriger Genehmigung durch die Landesregierung und sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Die erstmalige Erlassung dieser Richtlinien kann durch die Landesregierung erfolgen.

(3)² Die Entscheidung über und die Durchführung der Maßnahmen im Sinne des § 5 Z 3 bis 5 obliegen unter Beachtung der Zielsetzungen (§§ 1 und 2) und der Schwerpunkte (§ 3) grundsätzlich der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG. Sie kann sich dabei auch anderer Rechtsträger bedienen.³

(4) Über die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes durchgeführten Maßnahmen hat die Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG der Landesregierung jährlich zu berichten.

¹ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 mit Wirksamkeit vom 4. März 2008 und der Kdm des LH, LGBl. Nr. 56/2009 (Aufhebung des zweiten Satzes mit Erk. des VfGH vom 25. Juni 2009, G 153/08-8)

² In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/1998

³ Letzter Satz i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 mit Wirksamkeit vom 4. März 2008

§ 7

Beurteilungskommission

Aufgehoben mit Erk. des VfGH vom 25. Juni 2009, G 153/08-8

§ 8 *

Aufbringung der Förderungsmittel

Die Förderungsmittel zur Finanzierung der Förderungsmaßnahmen gemäß § 5 sind aufzubringen durch:

1. vom Land, vom Bund oder von der Europäischen Union bereitgestellte Mittel,
2. Zinserträge veranlagter Förderungsmittel,
3. wegen Nichterfüllung von Auflagen rückgezahlte Mittel,
4. sonstige Mittel.

§ 9 *

Kontrolle

Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich über die nach diesem Gesetz im Laufe eines Haushaltsjahres getroffenen Maßnahmen und ihre Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Burgenlandes sowie über die daraus resultierende finanzielle Belastung des Landes zu berichten. In den Bericht der Landesregierung ist der Bericht der Wirtschaftsservice Burgenland Aktiengesellschaft - WiBAG aufzunehmen.

* I.d.F. der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 mit Wirksamkeit vom 4. März 2008 (Entfall der Wortfolge: „und die Tätigkeit und Gebarung des Burgenländischen Wirtschaftsförderungsfonds“ vor der Wendung „zu berichten“ im ersten Satz).

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1994

(1) Das Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, tritt außer Kraft.

(2) Die nach dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 1/1967, dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1973, LGBl. Nr. 45, und dem Landes-Wirtschaftsförderungsgesetz 1980, LGBl. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Landes-Wirtschaftsförderungsgesetzes 1980, LGBl. Nr. 1/1981 in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 44/1987, 32/1991, 59/1991 und 12/1993, von der WiBAG zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

LANDES-WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGSGESETZ

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1994

(1) Die §§ 29 und 30 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, treten außer Kraft.

(2) Die nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 36, gewährten Förderungsmaßnahmen sind nach den dort enthaltenen Bestimmungen weiterzuführen. Die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten, nicht erledigten Förderungsansuchen sind nach den Bestimmungen des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zu erledigen, wobei eine allenfalls ergänzende Begutachtung durch die WiBAG erfolgen kann. Die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelangten Förderungsanträge sind von der WiBAG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erledigen.

Artikel IV des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1994

(1) Das Wirtschaftsförderungsfonds-Gesetz, LGBl. Nr. 59/1991, tritt außer Kraft.

(2) * Der Burgenländische Wirtschaftsförderungsfonds ist aufzulösen und die Mittel dem Landeshaushalt zuzuführen.

* I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2008 mit Wirksamkeit vom 4. März 2008.

Artikel V des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1994

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1994 in Kraft.

ÖRTLICHE TOURISMUSVERBÄNDE (7400/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 1992 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 79/1992, 69/2000

Gemäß § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Apetlon	II
Bad Sauerbrunn	I
Bad Tatzmannsdorf	I
Bernstein	III
Breitenbrunn	I
Bruckneudorf	I
Deutschkreutz	III
Donnerskirchen	II
Dt. Schützen-Eisenberg	III
Eisenstadt	I
Eltendorf	III
Forchtenstein	I
Frankenau-Unterpullendorf	III
Frauenkirchen	II
Gattendorf	III
Gols	II
Grafenschachen	III
Güssing	II
Halbturn	III
Hannersdorf	III
Heiligenbrunn	II
Heiligenkreuz im Lafnitztal	I
Horitschon	III
Hornstein	III
Illmitz	I
Jennersdorf	I
Jois	II
Kobersdorf	III
Königsdorf	III
Kukmirn	III
Lackenbach	III
Lockenhaus	II
Loipersdorf-Kitzladen	II
Loretto	II
Lutzmannsburg	III
Mariasdorf	II
Markt Neuhodis	III
Markt St. Martin	III
Marz	III
Mattersburg	III
Mönchhof	I
Mörbisch am See	I
Neudorf bei Parndorf	III
Neudöfl	III
Neufeld an der Leitha	II
Neuhaus am Klausenbach	III
Neusiedl am See	I
Neustift an der Lafnitz	I
Neutal	II
Nickelsdorf	II
Oberpullendorf	II
Oberschützen	III

ÖRTLICHE TOURISMUSVERBÄNDE

Oberwart	II
Oggau	II
Pamhagen	I
Pinkafeld	II
Podersdorf am See	I
Purbach am See	I
Raiding	III
Rechnitz	III
Rust	I
Siegendorf im Burgenland	III
St. Andrä am Zicksee	I
St. Martin an der Raab	III
St. Michael im Burgenland	III
St. Margarethen im Burgenland	III
Stadtschlaining	III
Stegersbach	III
Steinberg-Dörfl	III
Steinbrunn	II
Stoob	III
Stotzing	III
Strem	III
Trausdorf an der Wulka	III
Untervart	III
Wallern im Burgenland	III
Weichselbaum	III
Weiden am See	I
Wiesen	III
Wiesfleck	II
Wimpassing an der Leitha	II
Wolfau	III

REGIONALVERBAND BEZIRK JENNERSDORF (7400/100)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Bezirk Jennersdorf, LGBl. Nr. 44/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 19/1995, 50/1995

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird der Regionalverband Bezirk Jennersdorf errichtet, dem die örtlichen Tourismusverbände der nachstehend angeführten Gemeinden angehören:

Jennersdorf
Eltendorf
Heiligenkreuz im Lafnitztal
Königsdorf
Mogersdorf
Neuhaus am Klausenbach
Rudersdorf
Sankt Martin an der Raab
Weichselbaum

REGIONALVERBAND ROSALIA (7400/101)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juni 1993 über die Errichtung des Regionalverbandes Region Rosalia, LGBl. Nr. 54/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 30/1995, 56/2006

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Bgld. Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 36/1992, wird verordnet:

Es wird der Regionalverband Region Rosalia errichtet, dem die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden

Mattersburg
Forchtenstein
Wiesen
Marz
Neudörfel
Bad Sauerbrunn
Pöttelsdorf
Schattendorf
und Sigleß

angehören.

Olbendorf
Ollersdorf im Burgenland
Rauchwart
Rohr im Burgenland
Sankt Michael im Burgenland
Stegersbach
Strem

REGIONALVERBAND OBERWART - BAD TATZMANNSDORF (7400/104)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart-Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 30/1994, 70/1998

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994, wird verordnet:

§ 1

In der Region Oberwart wird im Interesse der Förderung des Tourismus der Regionalverband Oberwart - Bad Tatzmannsdorf errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Badersdorf, Bernstein, Deutsch Schützen-Eisenberg, Grafenschachen, Großpetersdorf, Hannersdorf, Kohfidisch, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Neustift an der Lafnitz, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart und Wolfau an.

REGIONALVERBAND LEITHAAUEN (7400/105)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Leithaaunen, LGBl. Nr. 58/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 10/1996 und 24/1997, 92/2005

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994, wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Förderung des Tourismus wird der Regionalverband Leithaaunen errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden

Deutsch Jahrndorf
Gattendorf
Neudorf bei Parndorf
Nickelsdorf
Pama
Zurndorf
an.

REGIONALVERBAND MITTELBURGENLAND (7400/106)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995 über die Errichtung des Regionalverbandes Mittelburgenland, LGBl. Nr. 51/1995, 77/1996, 13/2003

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Förderung des Tourismus wird der Regionalverband Mittelburgenland errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der folgenden Gemeinden an:

Deutschkreutz
Frankenau-Unterpullendorf

REGIONALVERBAND GÜSSING (7400/103)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Güssing, LGBl. Nr. 100/1993, i.d.F. LGBl. Nr. 45/1996

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird verordnet:

§ 1

In der Region Güssing wird im Interesse der Förderung des Tourismus der Regionalverband Güssing errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der folgenden Gemeinden an:

Bildein
Bocksdorf
Burgau-Neudauberg
Eberau
Gerersdorf-Sulz
Güssing
Güttenbach
Kukmirn
Olbendorf
Ollersdorf im Burgenland

REGIONALVERBÄNDE

Rauchwart
Rohr im Burgenland
Sankt Michael im Burgenland
Stegersbach
Strem

REGIONALVERBÄNDE

Horitschon
Kobersdorf
Lackenbach
Lockenhaus
Lutzmannsburg
Markt St. Martin
Neckenmarkt
Neutal
Oberpullendorf
Piringsdorf
Steinberg-Dörfel
Stoob.

REGIONALVERBÄNDE

REGIONALVERBAND OBERWART - BAD TATZMANNSDORF (7400/104)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Mai 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Oberwart-Bad Tatzmannsdorf, LGBl. Nr. 30/1994, 70/1998, 47/2007

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994, wird verordnet:

§ 1

In der Region Oberwart wird im Interesse der Förderung des Tourismus der Regionalverband Oberwart - Bad Tatzmannsdorf errichtet.

§ 2

Diesem Regionalverband gehören die örtlichen Tourismusverbände der Gemeinden Bad Tatzmannsdorf, Bernstein, Deutsch Schützen-Eisenberg, Grafenschachen, Großpetersdorf, Hannersdorf, Kohfidisch, Loipersdorf-Kitzladen, Mariasdorf, Markt Allhau, Markt Neuhodis, Neustift an der Lafnitz, Oberschützen, Oberwart, Pinkafeld, Rechnitz, Stadtschlaining, Unterkohlstätten, Unterwart und Wolfau an.

REGIONALVERBAND LEITHAAUEN Neusiedlersee (7400/105)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. Oktober 1994 über die Errichtung des touristischen Regionalverbandes Leithaauen, LGBl. Nr. 58/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 10/1996 und 24/1997, 92/2005, 37/2009, **61/2009**

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994, wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Förderung des Tourismus wird der Regionalverband LEITHAAUEN Neusiedlersee errichtet.

§ 2

Dem Regionalverband LEITHAAUEN Neusiedlersee gehören die örtlichen Tourismusverbände folgender Gemeinden an:

1. Deutsch Jahrndorf,
2. Edelstal,
3. Gattendorf,
4. Kittsee,
5. Neudorf bei Parndorf,
6. Nickelsdorf,
7. Pama und
8. Zurndorf.

REGIONALVERBAND MITTELBURGENLAND (7400/106)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Juli 1995 über die Errichtung des Regionalverbandes Blaufränkisch Mittelburgenland, LGBl. Nr. 51/1995, 77/1996, 13/2003, 60/2012

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Förderung des Tourismus wird der Regionalverbandes Blaufränkisch Mittelburgenland errichtet.

REGIONALVERBÄNDE

§ 2

Dem Regionalverband Blaufränkisch Mittelburgenland gehören die örtlichen Tourismusverbände folgender Gemeinden an:

Deutschkreutz
Draßmarkt
Frankenau-Unterpullendorf
Horitschon
Kobersdorf
Lackenbach
Lockenhaus
Lutzmannsburg
Markt St. Martin
Neckenmarkt
Neutal
Oberpullendorf
Piringsdorf
Raiding
Steinberg-Dörfl
Stoob

TOURISMUSVERBAND MOSCHENDORF (7400/11)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 1995 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 45/1995

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Gemeinde Moschendorf (Ortsklasse III) wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

ÖRTLICHE TOURISMUSVERBÄNDE (7400/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Juli 1993 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 68/1993, 43/2007

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Rauchwart	II
Andau	IV
Bocksdorf	IV
Burgauerg-Neudauberg	IV
Eberau	IV
Gerersdorf-Sulz	IV
Güttenbach	IV
Kittsee	IV
Markt Allhau	IV
Olbendorf	IV
Ollersdorf	IV
Pötttsching	IV
Rohr im Burgenland	IV
Rudersdorf	IV
Unterkohlstätten	IV
Winden am See	IV

ÖRTLICHE TOURISMUSVERBÄNDE(7400/31)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Mai 1994 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 27/1994

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Großpetersdorf	III
Neustift bei Güssing	III
Zillingtal	III
Mogersdorf	IV
Pöttelsdorf	IV
Zurndorf	IV

ÖRTLICHE TOURISMUSVERBÄNDE(7400/32)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. Dezember 1993 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 99/1993

Gemäß § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

Gemeinde	Ortsklasse
Bildein	IV
Kohfidisch	IV
Neckenmarkt	IV
Schattendorf	IV

TOURISMUSVERBÄNDE

TOURISMUSVERBAND PARNDORF (7400/33)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1994 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 39/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 46/1995

Gemäß § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1994, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet:

Gemeinde	Ortsklasse
Deutsch Jahrndorf	IV

TOURISMUSVERBAND EDELSTAL, NIKITSCH (7400/34)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. April 1995 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 22/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 65/1995

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird in den nachstehend angeführten Gemeinden ein örtlicher Tourismusverband errichtet:

Gemeinde	Ortsklasse
Edelstal	IV
Nikitsch	IV

TOURISMUSVERBAND PIRINGSDORF (7400/35)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Mai 1996 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 60/1996

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Gemeinde Piringsdorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND PAMA (7400/36)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 1996 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 85/1996

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Gemeinde Pama wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND MINIHOF - LIEBAU (7400/37)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. April 1997 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 21/1997

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

In der Gemeinde Minihof - Liebau wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND OBERLOISDORF (7400/38)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes in der Gemeinde Oberloisdorf, LGBl. Nr. 13/1999

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 und der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998 wird verordnet:

In der Gemeinde Oberloisdorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBÄNDE

TOURISMUSVERBAND LACKENDORF (7400/39)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. März 2000 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 30/2000

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Bgl. Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 und der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

In der Gemeinde Lackendorf wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND HIRM (7400/40)

Der örtliche Tourismusverband Hirm (vormals errichtet mit Verordnung LGBl. Nr. 58/2000) wurde mit Verordnung der Bgl. Landesregierung vom 23. Juli 2001, LGBl. Nr. 25/2001, mit 1. August 2001 aufgelöst.

TOURISMUSVERBAND DRASSMARKT (7400/41)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Jänner 2001 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 5/2001

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994 und der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

In der Gemeinde Draßmarkt wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND WÖRTERBERG (7400/42)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. September 2002 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 101/2002

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 7/1994, LGBl. Nr. 33/1994 und LGBl. Nr. 32/2001 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

In der Gemeinde Wörterberg wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND HACKERBERG (7400/43)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 2002 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes, LGBl. Nr. 2/2003

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 7/1994, LGBl. Nr. 33/1994 und LGBl. Nr. 32/2001 sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

In der Gemeinde Hackerberg wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND SIGLEß (7400/44)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. September 2003 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 62/2003

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 7/1994, LGBl. Nr. 33/1994, LGBl. Nr. 32/2001 und LGBl. Nr. 20/2003, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 62/1998, wird verordnet:

In der Gemeinde Sigleß wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBÄNDE

TOURISMUSVERBAND MÜHLGRABEN (7400/45)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Mai 2004 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 39/2004

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2003, wird verordnet:

In der Gemeinde Mühlgraben wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND BADERSDORF - AUFLÖSUNG (7400/46)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 2007, mit der der örtliche Tourismusverband Badersdorf aufgelöst wird und die Verordnung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden geändert wird, LGBl. Nr. 43/2007

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet:

§ 1

Der örtliche Tourismusverband der Gemeinde Badersdorf wird aufgelöst.

§ 2

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 68/1993, wird wie folgt geändert:

In der Aufzählung der Gemeinden entfällt die Zeile „Badersdorf II“.

TOURISMUSVERBAND PARNDORF, TOBAJ, GROBMÜRBIŠCH (7400/47)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 2008 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden, LGBl. Nr. 64/2008

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet:

In den Gemeinden Parndorf, Tobaj und Großmürbisch wird jeweils ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

TOURISMUSVERBAND RITZING (7400/48)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2008 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 78/2008

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet:

In der Gemeinde Ritzing wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.

ERHÖHUNG DER ORTSTAXE (7400/200)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juli 2003 über die Erhöhung der Ortstaxe nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 49/2003

Aufgrund des § 26 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2003, wird verordnet:

§ 1

Die Ortstaxe beträgt in allen Gemeinden des Burgenlandes pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet 90 Cent.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. März 1999, LGBl. Nr. 14, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 23/2001, außer Kraft.

NEUFESTSETZUNG DER TOURISMUSABGABEN (7400/250)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Jänner 2013 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. 10/2103

Aufgrund des § 27 Abs. 12 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2011, wird verordnet:

§ 1

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B 518,31 Euro und in der Beitragsgruppe C 207,30 Euro pro Jahr.

§ 2

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) in der Ortsklasse I | 62,24 Euro |
| b) in der Ortsklasse II | 46,61 Euro |
| c) in der Ortsklasse III | 31,06 Euro |
| d) in der Ortsklasse IV | 15,53 Euro. |

§ 3

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--|--------------|
| a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ² | 51,74 Euro |
| b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | 72,52 Euro |
| c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | 103,71 Euro |
| d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | 134,66 Euro |
| e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | 165,84 Euro |
| f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ² | 207,30 Euro. |

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. 82/2008, außer Kraft.

* Das ist der 6. Februar 2013

NEUFESTSETZUNG DER TOURISMUSABGABEN (7400/250)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Oktober 2008 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. **82/2008**

Hinweis: Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der pauschalierten Ortstaxen für Mobilheime gemäß § 26 Abs. 3 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992 beträgt 98,49 Euro.

§ 2

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrags gemäß § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B 492,22 Euro und in der Beitragsgruppe C 196,87 Euro pro Jahr.

§ 3

Die Höchstgrenze für die Tourismusförderungsbeiträge der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft und der Burgenländischen Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft gemäß § 27 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt 27 727,92 Euro.

§ 4

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- a) in der Ortsklasse I 59,11 Euro
- b) in der Ortsklasse II 44,26 Euro
- c) in der Ortsklasse III 29,50 Euro
- d) in der Ortsklasse IV 14,75 Euro

§ 5

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m² 49,14 Euro
- b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m² bis 50 m² 68,87 Euro
- c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m² bis 70 m² 98,49 Euro
- d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m² bis 100 m² 127,88 Euro
- e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m² bis 130 m² 157,49 Euro
- f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m² 196,87 Euro.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben, LGBl. Nr. 51/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 72/2007, außer Kraft.

KREDITHILFE - FREMDENVERKEHRSBETRIEBE (7400/400)

Beschluß des burgenländischen Landtages vom 3. Juni 1949, betreffend Kredithilfe an Inhaber von Betrieben, die geeignet sind, den Fremdenverkehr zu heben, LGBl. Nr. 5/1952

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Die Landesregierung wird ermächtigt, Inhabern von Betrieben, die geeignet sind, den Fremdenverkehr zu heben, durch Übernahme des Zinsendienstes für Darlehen zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung ihrer Betriebe Kredithilfe zu gewähren.

§ 2

Der Zinsendienst kann für Darlehen bis zu S 100.000,- bei einer Verzinsung bis zu 6 1/2 % für höchstens fünf Jahre, vom Tage der Zuzählung des Darlehens gerechnet, übernommen werden. Durch die Übernahme des Zinsendienstes entsteht keinerlei Verpflichtung des Landes gegenüber dem Darlehensgeber.

§ 3

Die Ansuchen um Übernahme des Zinsendienstes sind bei der nach dem Betriebsort zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) einzubringen. Allfällige Kosten der aus Anlaß der Bewilligung erforderlichen Erhebungen sind von der ansuchenden Partei zu tragen.

§ 4

Durch diesen Beschluß wird der Beschluß des Landtages vom 28. Juli 1948, betreffend die an Gast- und Fremdenbeherbungsbetriebe zu gewährende Kredithilfe, außer Kraft gesetzt.

BESTIMMUNG VON FREMDENVERKEHRSGEMEINDEN (7400/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1978, mit der Gemeinden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt werden, LGBl. Nr. 43/1978

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Burgenländischen Fremdenverkehrsgesetzes vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 5/1967, wird verordnet:

§ 1

Nachstehende Gemeinden werden zu Fremdenverkehrsgemeinden bestimmt:

Städte mit eigenem Statut

Eisenstadt

Rust

Bezirk Neusiedl am See

Apetlon

Frauenkirchen

Illmitz

Jois

Neusiedl am See

Podersdorf am See

St. Andrä

Weiden am See

Bezirk Eisenstadt - Umgebung

Breitenbrunn

Donnerskirchen

Mörbisch am See

Neufeld a.d.L.

Oggau

Purbach

Steinbrunn-Zillingtal

St. Margarethen

Siegenderf

Bezirk Mattersburg

Forchtenstein

Mattersburg

Neudörfl

Pöttsching

Sauerbrunn

Bezirk Oberpullendorf

Deutschkreutz

Kobersdorf

Lackenbach

Lockenhaus

Neutal

Oberpullendorf

Raiding-Unterfrauenhaid

Ritzing

Bezirk Oberwart

Bad Tatzmannsdorf

Bernstein

Deutsch Schützen-Eisenberg

Grafenschachen

BESTIMMUNG VON FREMDENVERKEHRSGEMEINDEN

Oberschützen
Oberwart
Pinkafeld
Rechnitz

Bezirk Güssing
Güssing
Stegersbach

Bezirk Jennersdorf
Heiligenkreuz i.L.
Jennersdorf

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1979 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren nachstehende Verordnungen ihre Wirksamkeit:

- a) die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Oktober 1971, LGBl. Nr. 35, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 55/73
- b) die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 1972, LGBl. Nr. 46, sowie
- c) die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1978, LGBl. Nr. 32.

FREMDENERKEHRSGEMEINDE PAMHAGEN (7400/71)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Mai 1981, mit welcher die Gemeinde Pamhagen zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmt wird, LGBl. Nr. 22/1981
Auf Grund des § 3 (2) des Bgld. Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1967, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinde Pamhagen wird zur Fremdenverkehrsgemeinde bestimmt.

§ 2

Die Verordnung tritt mit 1.1. 1982 in Kraft.

ORTSKLASSENEINTEILUNG (7400/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. November 2012 über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBl. Nr. 77/2012

Gemäß § 3 Abs. 4 und 5 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2011, wird verordnet:

§ 1

Für die nachstehend angeführten Gemeinden des Burgenlandes werden die Ortsklassen für die Jahre 2013, 2014, 2015, 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Andau	II	Inzenhof	IV
Antau	IV	Jabing	IV
Apetlon	II	Jennersdorf	I
Bad Sauerbrunn	I	Jois	II
Bad Tatzmannsdorf	I	Kaisersdorf	IV
Badersdorf	IV	Kemetten	IV
Baumgarten	IV	Kittsee	IV
Bernstein	IV	Kleinmürbisch	IV
Bildein	IV	Klingenbach	IV
Bocksdorf	IV	Kobersdorf	III
Breitenbrunn	I	Kohfidisch	III
Bruckneudorf	III	Königsdorf	III
Burgauerg-Neudauberg	II	Krensdorf	IV
Deutsch Jahrndorf	III	Kukmirn	II
Deutsch Kaltenbrunn	IV	Lackenbach	IV
Deutsch Schützen-Eisenberg	III	Lackendorf	IV
Deutschkreutz	III	Leithaprodersdorf	IV
Donnerskirchen	I	Litzelsdorf	IV
Draßburg	IV	Lockenhaus	II
Draßmarkt	III	Loipersbach im Burgenland	IV
Eberau	III	Loipersdorf-Kitzladen	II
Edelstal	IV	Loretto	IV
Eisenstadt	I	Lutzmannsburg	I
Eltendorf	IV	Mannersdorf an der Rabnitz	IV
Forchtenstein	II	Mariasdorf	IV
Frankenau-Unterpullendorf	II	Markt Allhau	IV
Frauenkirchen	I	Markt Neuhodis	IV
Gattendorf	IV	Markt Sankt Martin	III
Gerersdorf-Sulz	IV	Marz	II
Gols	II	Mattersburg	II
Grafenschachen	III	Minihof-Liebau	III
Großhöflein	IV	Mischendorf	IV
Großmürbisch	III	Mogersdorf	IV
Großpetersdorf	II	Mönchhof	II
Großwarasdorf	IV	Mörbisch am See	I
Güssing	I	Moschendorf	IV
Güttenbach	IV	Mühlgraben	IV
Hackerberg	III	Müllendorf	IV
Halbturn	III	Neckenmarkt	III
Hannersdorf	IV	Neuberg im Burgenland	IV
Heiligenbrunn	II	Neudorf	IV
Heiligenkreuz im Lafnitztal	II	Neudöfl	III
Heugraben	IV	Neufeld an der Leitha	II
Hirm	IV	Neuhaus am Klausenbach	III
Horitschon	III	Neusiedl am See	I
Hornstein	IV	Neustift an der Lafnitz	III
Illmitz	I	Neustift bei Güssing	IV

ORTSKLASSENEINTEILUNG

Gemeinde	Ortsklasse	Gemeinde	Ortsklasse
Neutal	IV	Schützen am Gebirge	IV
Nickelsdorf	III	Siegendorf	IV
Nikitsch	IV	Sieggraben	IV
Oberdorf im Burgenland	IV	Sigleß	IV
Oberloisdorf	IV	Stadtschlaining	III
Oberpullendorf	II	Stegersbach	I
Oberschützen	III	Steinberg-Dörfel	IV
Oberwart	II	Steinbrunn	III
Oggau am Neusiedler See	I	Stinatz	IV
Olbendorf	IV	Stoob	III
Ollersdorf im Burgenland	II	Stotzing	IV
Oslip	IV	Strem	III
Pama	IV	Tadten	IV
Pamhagen	I	Tobaj	III
Parndorf	II	Trausdorf an der Wulka	III
Pilgersdorf	IV	Tschanigraben	IV
Pinkafeld	II	Unterfrauenhaid	IV
Piringsdorf	IV	Unterkohlstätten	III
Podersdorf am See	I	Unterrabnitz-Schwendgraben	IV
Pöttelsdorf	III	Unterwart	III
Pöttsching	III	Wallern im Burgenland	III
Potzneusiedl	IV	Weichselbaum	IV
Purbach am Neusiedler See	I	Weiden am See	I
Raiding	III	Weiden bei Rechnitz	IV
Rauchwart	II	Weingraben	IV
Rechnitz	III	Weppersdorf	IV
Riedlingsdorf	IV	Wiesen	III
Ritzing	IV	Wiesfleck	III
Rohr im Burgenland	III	Wimpassing an der Leitha	III
Rohrbach bei Mattersburg	IV	Winden am See	III
Rotenturm an der Pinka	IV	Wolfau	IV
Rudersdorf	IV	Wörterberg	III
Rust	I	Wulkaprodersdorf	IV
Sankt Andrä am Zicksee	I	Zagersdorf	IV
Sankt Margarethen im Burgenland	III	Zemendorf-Stöttera	IV
Sankt Martin an der Raab	III	Zillingtal	III
Sankt Michael im Burgenland	IV	Zurndorf	III
Schachendorf	IV		
Schandorf	IV		
Schattendorf	IV		

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen, LGBl. Nr. 1/2008, außer Kraft.

TOURISMUSGESETZ (7400)

Gesetz vom 30. Jänner 1992 über die Organisation und Förderung des Tourismus im Burgenland (Burgenländisches Tourismusgesetz 1992)

Stammfassung: LGBl. Nr. 36/1992 (XVI.Gp. RV 109 AB 118)
i.d.F.: LGBl. Nr. 7/1994 (XVI.Gp. RV 387 AB 404)
LGBl. Nr. 33/1994 (Art. III Abs. 1) (XVI.Gp. RV 460 AB 466)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 20/2003 (XVIII.Gp. RV 455 AB 461)
LGBl. Nr. 33/2007 (XIX.Gp. IA 392 AB 400)
LGBl. Nr. 10/2010 (XIX. Gp. RV 1306 AB 1310)
LGBl. Nr. 61/2010 (XX.Gp. IA 17 AB 37)
LGBl. Nr. 66/2011 (XX.Gp. RV 251 AB 281)

Abschnitt I

ZIELE UND UMSETZUNG

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Stärkung des Tourismus im Burgenland. Unter Tourismus ist der gesamte der Erholung und Gesundheit, der Beschichtigung von und der Erbauung an landschaftlichen Schönheiten, kulturellen Werten oder historischen Plätzen, der Sportausübung, der Volkstumpflege, dem gesellschaftlichen Leben oder dem Vergnügen dienende Aufenthalt von Gästen und der damit zusammenhängende Reise- und Ausflugsverkehr zu verstehen.

(2) Die Stärkung des Tourismus umfaßt alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben. Insbesondere soll durch entsprechende Marktforschung, durch Beratung bei der Schaffung des Angebotes, durch die Entwicklung einer positiven Tourismusgesinnung in der Bevölkerung, durch Unterstützung des Vertriebes und Erarbeitung von Werbelinien und durch Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Wettbewerbsfähigkeit erhalten und verbessert werden.

(3) Durch den Tourismus sollen auch positive Auswirkungen in verschiedenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereichen, insbesondere in Kultur, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel erreicht werden.

§ 2

Umsetzung

Bei der Erreichung der Ziele dieses Gesetzes wird die Landesregierung von den örtlichen und regionalen Tourismusverbänden und dem Landesverband "Burgenland Tourismus" unterstützt.

Abschnitt II

ORGANISATION DER ÖRTLICHEN TOURISMUSVERBÄNDE UND DER REGIONALVERBÄNDE

§ 3

Örtlicher Tourismusverband

(1) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der örtlichen Belange des Tourismus im Burgenland hat die Landesregierung durch Verordnung nach Anhörung der Gemeinde einen örtlichen Tourismusverband (Pflichtverband) zu errichten. Mitglieder des örtlichen Tourismusverbandes sind die auf Grund ihrer Tätigkeit wirtschaftlich unmittelbar oder mittelbar vom Tourismus berührten Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklassen I bis III. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(2) Aus den in Abs. 1 angeführten Gründen können die Unternehmer in den Gemeinden der Ortsklasse IV die Bildung eines örtlichen Tourismusverbandes anzeigen. Dieser kann durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Gemeinde errichtet werden, wenn sich die Mehrheit der Unternehmer dafür ausspricht und dies im Interesse des Tourismus gelegen ist. Er ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(3)¹ In Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt worden sind, ist kein örtlicher Tourismusverband zu errichten. Rechte und Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes

TOURISMUSGESETZ

übernimmt der Kurfonds (§ 17 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung). Nach Maßgabe der Bestimmungen des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung, übernehmen Rechte und Aufgaben der Vollversammlung (§ 5) die Kurversammlung (§ 17a des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung), die des Vorstandes (§ 6) die Kurkommission (§ 18 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung) und die des Obmannes (§ 7) der Vorsitzende der Kurkommission (§ 18a des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung).

(4)² Die Gemeinden des Landes werden in vier Ortsklassen eingeteilt. Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Ortsklassen hat durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland, des Vorstandes des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ (§ 17) und der Gemeinden zu erfolgen. Dabei ist auf die Anzahl der Nächtigungen sowie auf das örtliche Aufkommen an Getränkesteuer im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 Bedacht zu nehmen. Die Gemeinden haben der Landesregierung jährlich die Anzahl sämtlicher in der Gemeinde erfolgten Nächtigungen des vorangegangenen Kalenderjahres zu melden. Die Landesregierung hat alle fünf Jahre den aktuellen fünfjährigen Durchschnitt der Nächtigungen zu ermitteln und entsprechend dem Ergebnis dieser Ermittlungen die Zuordnung in die jeweiligen Ortsklassen vorzunehmen. Es fallen jedenfalls in die Ortsklasse I die Landeshauptstadt und jene Gemeinden, in deren Bereich mehr als 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt erfolgten, in die Ortsklasse II die Bezirkshauptorte, sofern nicht die Voraussetzungen für die Einreihung in die Ortsklasse I vorliegen sowie jene Gemeinden, in denen über fünf bis 20 Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt und in die Ortsklasse III jene Gemeinden, in denen eine bis fünf Nächtigungen pro Einwohner pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt festzustellen sind. In die Ortsklasse IV fallen alle übrigen Gemeinden. Übersteigt das jährliche Getränkesteueraufkommen im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 pro Einwohner einer Gemeinde die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen oder wird in der Gemeinde ein Mobilheimplatz betrieben, so ist die Gemeinde nicht jener Ortsklasse, in die sie aufgrund der Anzahl der Nächtigungen fallen würde, sondern der nächsthöheren Ortsklasse zuzuordnen. Die Landesdurchschnittskopfquote an Getränkesteueraufkommen wird gebildet, indem die jährlichen Getränkesteueraufkommen im Durchschnitt der Jahre 1993 bis 1997 aller Gemeinden des Landes durch die auf Grund der jeweils letzten Volkszählung festgestellten Bevölkerungszahl des Landes geteilt wird.

(5) Ist eine Zuordnung in eine höhere Ortsklasse nicht bereits aufgrund des Getränkesteueraufkommens erfolgt, so kann eine Gemeinde der nächsthöheren Ortsklasse zugeordnet werden, wenn sie entweder über natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen oder über künstlerische, kulturelle, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Angebote oder über sportliche sowie gesundheitsfördernde Einrichtungen verfügt. Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (zB wesentlicher Rückgang der Nächtigungen oder des Ausflugstourismus in der Gemeinde) kann eine Gemeinde über Antrag der nächstniedrigeren Ortsklasse zugeordnet werden.³

(6) Unter Unternehmern im Sinne der Absätze 1 und 2 sind jene natürlichen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts, juristischen Personen und eingetragenen Erwerbsgesellschaften⁴ zu verstehen, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere der im Anhang (Beitragsgruppen A bis C) dieses Gesetzes angeführten Tätigkeiten ausüben.

(7)⁵ Natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften, die nicht gesetzliche Mitglieder des Tourismusverbandes sind, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Vollversammlung als freiwillige Mitglieder in den Tourismusverband aufgenommen werden, wenn sie

- a) am Tourismus unmittelbar oder mittelbar interessiert sind,
- b) im Gebiet des Tourismusverbandes ihren Hauptwohnsitz (Sitz, Standort) haben und
- c) jährlich den Tourismusförderungsbeitrag der Beitragsgruppe C gemäß § 27 Abs. 2 leisten.

(8)⁵ Die freiwillige Mitgliedschaft kann jederzeit durch Austritt des Mitgliedes oder durch Beschluss der Vollversammlung beendet werden. Vom Beginn sowie von der Beendigung der freiwilligen Mitgliedschaft ist der Landesverband „Burgenland Tourismus“ umgehend unter Vorlage der Beschlussprotokolle zu verständigen.

² In der Fassung des Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1994

³ In der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

⁴ Satz angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

⁵ Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

Absatz eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

TOURISMUSGESETZ

§ 4

Organe des örtlichen Tourismusverbandes

(1) Die Organe des örtlichen Tourismusverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und zwei Rechnungsprüfer.

(2) Der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 5

Vollversammlung

(1)¹ Die Vollversammlung besteht aus sämtlichen den örtlichen Tourismusverband bildenden Unternehmern (§ 3 Abs. 6), den freiwilligen Mitgliedern (§ 3 Abs. 7) und den drei von der Gemeinde entsendeten Vorstandsmitgliedern (§ 6 Abs. 1). Die entsendeten Vorstandsmitglieder, die bei Ablauf der Funktionsperiode des Gemeinderates bis zum Tag der Beschlussfassung über die Entsendung der neuen Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder (Ersatzmitglieder) und der beiden Rechnungsprüfer;
- b) Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- c) Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Mitgliedern in die Tourismuskonferenz des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“;
- d) Entsendung eines Delegierten pro begonnene zehn Mitglieder in die Vollversammlung des Regionalverbandes;
- e) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft;
- f) Beschlussfassung über die Zuweisung von Tourismusabgaben an den Regionalverband;
- g) Beschlussfassung über den Antrag an die Landesregierung auf Auflösung des örtlichen Tourismusverbandes in der Ortsklasse IV;
- h) Beschlussfassung über die Aufnahme von freiwilligen Mitgliedern (§ 3 Abs. 7) in den örtlichen Tourismusverband.

(2)² Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann (Obmannstellvertreter) verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung oder zur Neuwahl des Vorstandes hat binnen vier Wochen nach Errichtung des örtlichen Tourismusverbandes oder nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes (§ 4 Abs. 2) durch den Bürgermeister zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen. Außerdem ist die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(3) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt bis zur Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) der Bürgermeister, ansonsten der Obmann (Obmannstellvertreter). Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(4) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bis zu deren Wahl der Bürgermeister) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

² In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 5a *

Stimmrecht

(1) Natürliche Personen haben ihr Stimmrecht persönlich oder durch schriftlich Bevollmächtigte auszuüben. Von einer schriftlichen Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um die Vertretung durch ein den Mitgliedern der Vollversammlung bekanntes Familienmitglied handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht bestehen.

(2) Juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften haben ihr Stimmrecht durch ein vertretungsbefugtes Organ (Vorstandsmitglied, Geschäftsführer)

TOURISMUSGESETZ

rer, Gesellschafter, Prokurist) auszuüben. Bei Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis ist das Stimmrecht durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

(3) Ein Bevollmächtigter (Abs. 1 und 2) darf jeweils nur ein Mitglied vertreten.

* Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung gewählt werden und drei von der Gemeinde nach dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien entsendet werden.

(2) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des örtlichen Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur-, Tourismus-, Fremdenverkehrs- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 7

Obmann

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des örtlichen Tourismusverbandes nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 8

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Verbandes laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

§ 9

Regionalverband

(1) Im Interesse der Förderung des Tourismus können zwei oder mehrere örtliche Tourismusverbände auf Grund von Beschlüssen der jeweiligen Vollversammlung die Bildung eines Regionalverbandes anzeigen. Dieser kann durch Verordnung der Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland* und der beteiligten Gemeinden errichtet werden, wenn dies im besonderen Interesse der Förderung des Tourismus in dieser Region gelegen ist. Darüber hinaus kann die Landesregierung nach Anhörung der Wirtschaftskammer Burgenland und des Vorstandes des Landesverbandes "Burgenland Tourismus" örtliche Tourismusverbände durch Verordnung zu einem Regionalverband zusammenschließen bzw. einem bestehenden Regionalverband angliedern, wenn dies zur Wahrnehmung und Förderung der überörtlichen Interessen des Tourismus erforderlich ist. Die Regionalverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Die Errichtung eines Regionalverbandes ist von der Landesregierung dem Landesverband "Burgenland Tourismus" unverzüglich bekanntzugeben.

* Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 10

Organe des Regionalverbandes

(1) Die Organe des Regionalverbandes sind die Vollversammlung, der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und zwei Rechnungsprüfer.

TOURISMUSGESETZ

(2) Der Vorstand, der Obmann (Obmannstellvertreter) und die zwei Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 11

Vollversammlung des Regionalverbandes

(1)¹ Der Vollversammlung gehören als Mitglieder an:

- a) pro begonnene zehn Mitglieder, die dem örtlichen Tourismusverband angehören, ein von dessen Vollversammlung entsendeter Delegierter;
- b) die von den Gemeinden entsendeten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1); diese sind jedoch bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

(2) Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- b) Bestimmung des Haushaltsplanes und Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
- c) Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der regionalen Tourismuswirtschaft.

(3)² Hinsichtlich der Funktionsdauer der entsendeten Vorstandsmitglieder (§ 6 Abs. 1) gilt § 5 Abs. 1 sinngemäß. Der Obmann (Obmannstellvertreter) hat die Vollversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Vollversammlung schriftlich verlangt, ist der Obmann (Obmannstellvertreter) verpflichtet, die Vollversammlung binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen. Die Einberufung zur konstituierenden Vollversammlung oder zur Neuwahl des Vorstandes hat binnen vier Wochen nach der Errichtung des Regionalverbandes oder nach Ablauf der Funktionsperiode des Vorstandes (§ 10 Abs. 2) durch die Präsidenten³ des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ zu erfolgen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muss, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt bis zur Wahl des Obmannes (Obmannstellvertreters) der Präsident⁴ des Landesverbandes "Burgenland Tourismus", welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, oder bei dessen Verhinderung der andere Präsident gemäß § 21 Abs. 1,^{4A} ansonsten der Obmann (Obmannstellvertreter). Er eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(5) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter (bis zu deren Wahl der Präsident⁵ des Landesverbandes "Burgenland Tourismus", welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, oder bei dessen Verhinderung der andere Präsident gemäß § 21 Abs. 1^{5A}) und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Vollversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

(6)⁶ § 5a gilt sinngemäß.

¹ In der Fassung des Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

² In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

³ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁴ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007; gleichzeitig entfällt in diesem Satz die Wortfolge „, im Falle seiner Verhinderung ein von ihnen entsandter Vertreter“

^{4A} Wortfolge „, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, oder bei dessen Verhinderung der andere Präsident gemäß § 21 Abs. 1,“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁵ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

^{5A} Wortfolge „, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, oder bei dessen Verhinderung der andere Präsident gemäß § 21 Abs. 1,“ eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁶ Angefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 12

Vorstand des Regionalverbandes

(1) Der Vorstand besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, wobei vier von der Vollversammlung gewählt werden. Daneben entsenden alle Gemeinden, deren örtliche Tourismusverbände dem Regionalverband angehören, je einen Vertreter in den Vorstand. Im Vorstand stimmberechtigt sind, wenn sich mehr als drei örtliche Tourismusverbände zu einem Regionalverband zusammenschließen, nur drei von den Gemeinden entsandte Mitglieder, wobei die Ausübung des Stimmrechts jährlich in alphabetischer Reihenfolge der Gemeindepnamen wechselt. Für den Fall des Zusammenschlusses zweier örtlicher Tourismusverbände zu einem Regionalverband entsendet die Gemeinde in der höheren Ortsklasse, bei

TOURISMUSGESETZ

gleicher Ortsklasse jene mit der höheren Nächtigungszahl, zwei Mitglieder.

(2) In den Vorstand können zur Beratung allgemein bedeutsamer Angelegenheiten des Tourismus Vertreter von bestehenden Kultur- und Verschönerungsvereinen oder sonstigen mit dem Tourismus in Zusammenhang stehenden Institutionen beigezogen werden.

(3) Dem Vorstand obliegen die Wahl des Obmannes, des Obmannstellvertreters und alle anderen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zur Besorgung übertragen wurden.

(4) Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 13

Obmann des Regionalverbandes

(1) Der Obmann und der Obmannstellvertreter werden vom Vorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Der Obmann (Obmannstellvertreter) führt den Vorsitz in der Vollversammlung und im Vorstand. Er hat die Belange des Regionalverbandes nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes gebunden.

§ 14

Rechnungsprüfer des Regionalverbandes

(1) Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Verbandes laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) Die Rechnungsprüfer haben der Vollversammlung einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

Abschnitt III

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DEN ÖRTLICHEN TOURISMUSVERBAND UND DEN REGIONALVERBAND

§ 15

Geschäftsstelle

(1) In örtlichen Tourismusverbänden bzw. Regionalverbänden, in deren Gebiet die Nächtigungszahl pro Jahr im fünfjährigen Durchschnitt mindestens 100.000 beträgt, soll zur Besorgung der dem Verband obliegenden Aufgaben gemeinsam mit den Gemeinden eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Die Leitung dieser Geschäftsstelle obliegt einem hauptberuflichen Geschäftsführer. Als Geschäftsführer ist vom Vorstand des örtlichen Tourismusverbandes bzw. des Regionalverbandes eine fachlich geeignete Person zu bestellen.

(2) In fachlicher Hinsicht hat der Geschäftsführer Konzepte für die Aufgabenbesorgung des Tourismusverbandes zu entwickeln (Tourismuswerbung, Tourismusveranstaltungen und sonstige Betreuung der Gäste, Kooperation mit den Mitgliedern des Tourismusverbandes sowie anderen Trägern des Tourismus, Statistik über den Tourismus, Verwaltungsangelegenheiten), diese samt den entscheidungswichtigen Unterlagen den Organen des Tourismusverbandes vorzulegen und nach Beschlußfassung für ihre Verwirklichung zu sorgen.

(3) Der Geschäftsführer hat den Obmann des Tourismusverbandes zu unterstützen und ihn laufend über die Angelegenheiten der Geschäftsstelle und sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbandes zu informieren und dem Vorstand sowie der Vollversammlung auf Verlangen jederzeit Auskunft zu erteilen. Der Geschäftsführer ist in Angelegenheiten der Deckung des Amtsaufwandes der Geschäftsstelle und bei Maßnahmen der ordentlichen Verwaltung der sonstigen Einrichtungen des Tourismusverbandes im Rahmen des Budgets und der ihm von den zuständigen Organen erteilten Ermächtigung zeichnungsberechtigt.

(4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, an allen Sitzungen der Vollversammlung und des Vorstandes des Tourismusverbandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 16

Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes und des Regionalverbandes

Den Tourismusverbänden obliegen insbesondere

- a) alle im Interesse der Förderung des Tourismus erforderlichen Maßnahmen, vor allem in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, nach Maßgabe der vom Landesverband "Burgenland Tourismus" festgelegten Marketinglinie,
- b) die Beratung und Beschlußfassung über die Verwendung der für Tourismuszwecke eingelangten finanziellen Mittel (Tourismusabgaben, freiwillige Beiträge, Förderungen etc.).

Abschnitt IV

**ORGANISATION DES LANDESVERBANDES
"BURGENLAND TOURISMUS"**

§ 17

Landesverband "Burgenland Tourismus"

(1) Als Landesorganisation für den Tourismus * wird der Landesverband "Burgenland Tourismus" errichtet, dem die örtlichen Tourismusverbände und die Regionalverbände als Pflichtmitglieder angehören.

(2) Der Landesverband "Burgenland Tourismus" ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Eisenstadt. Er hat das Recht, das Landeswappen zu führen.

(3) Dem Landesverband "Burgenland Tourismus" obliegt insbesondere die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der Tourismusverbände, die Festlegung von Richtlinien für die Tourismusverbände, Beratung und Unterstützung der Tourismusverbände bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und deren Koordinierung, die Durchführung und Anregung von Maßnahmen, die den Tourismus landesweit betreffen, sowie die Errichtung und Führung einer Geschäftsstelle.

* Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 18

Organe des Landesverbandes "Burgenland Tourismus"

Die Organe des Landesverbandes "Burgenland Tourismus" sind

- a) die Tourismuskonferenz,
- b) der Vorstand,
- c) die Präsidenten *,
- d) die Rechnungsprüfer.

* Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 19

Tourismuskonferenz

(1) Der Tourismuskonferenz gehören als Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes,
- b) je ein Delegierter für jedes begonnene Hundert von Unternehmern der örtlichen Tourismusverbände,
- c) zwei Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland ¹,
- d) je ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und der im Burgenland bestehenden Mitgliedsgemeinden des Österreichischen Städtebundes ²,
- e) die Obmänner der Regionalverbände.

(2) Der Tourismuskonferenz obliegt

- a) die Kenntnisnahme und Beratung ³ des genehmigten ⁴ Voranschlages für das folgende Kalenderjahr,
- b) die Kenntnisnahme und Beratung ⁵ des genehmigten ⁶ Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahres,
- c) die Beratung von grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der Tourismuswirtschaft,
- d) die Wahl von zwei ⁷ Mitgliedern und von zwei Ersatzmitgliedern ⁸ in den Vorstand,
- e) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern.

(3) Die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse sind der Landesregierung, welche insbesondere die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung zu überprüfen hat, zur Kenntnis zu

bringen.

(4) Die Tourismuskonferenz wird von den Präsidenten⁹ zumindest einmal jährlich einberufen. Wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder der Tourismuskonferenz schriftlich verlangt, sind die Präsidenten^{9A} verpflichtet, die Tourismuskonferenz binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.

(5) Jedes Mitglied ist spätestens am 14. Tage vor der Abhaltung einer Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages, des Beginnes der Sitzung und der Tagesordnung zu verständigen. Die Tagesordnung ist vom Präsidenten, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist und auch den Vorsitz der Sitzung führt, festzusetzen.¹⁰

(6) Die Tourismuskonferenz ist beschlußfähig, wenn der Präsident¹¹, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist,^{11A} und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt die Hälfte aller Mitglieder nicht anwesend, so ist die Tourismuskonferenz nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.

(7) Zu einem gültigen Beschluß der Tourismuskonferenz ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Tourismuskonferenz erforderlich.

(8) Die der Tourismuskonferenz obliegende Wahl von zwei¹² Mitgliedern und von zwei Ersatzmitgliedern¹³ in den Vorstand ist für jedes Mitglied gesondert mit Stimmzettel vorzunehmen. Als gewählt gilt, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(9) Über die Sitzungen sind Beschlußprotokolle zu führen.

(10)¹⁴ § 5a gilt sinngemäß. Für Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a gilt § 20 Abs. 3.¹⁵

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

² Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁴ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁴ Wort eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁵ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁶ Wort eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁷ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁸ Wortfolge eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

^{9A} Wortfolge „von den Präsidenten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

^{9A} Wortfolge „sind die Präsidenten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

¹⁰ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

¹¹ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

^{11A} Wortfolge „welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist,“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

¹² Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

¹³ Wortfolge eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

¹⁴ Absatz angefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

¹⁵ Zweiter Satz angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007; Gesetzeszitat geändert gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 20

Vorstand

(1)¹ Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) die Präsidenten,
- b) das nach der Referateinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Finanzangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied,
- c)^{1A} drei zu entsendende Personen auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien nach dem Grundsatz der Verhältniswahl und

d)^{1B} zwei Mitglieder, welche von der Tourismuskonferenz auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen sind, wobei der Landesregierung das Vorschlagsrecht für eines dieser Mitglieder zusteht.

(2)¹ Unterstehen einem Präsidenten auch die Finanzangelegenheiten, so ist das nach der Referateinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Kulturangelegenheiten zuständige Regierungsmitglied Mitglied gemäß Abs. 1 lit. b.

(3)¹ Im Verhinderungsfall sind die Mitglieder gemäß Abs. 1 lit. a und b befugt, ihre Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Vorstandes zusätzlich zu übertragen. Jedem Mitglied kann zusätzlich jedoch nur eine weitere Stimme übertragen werden. Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 lit. c und d ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu entsenden oder zu wählen.

(4)² Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

TOURISMUSGESETZ

- a) die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes, für die nicht die Tourismuskonferenz zuständig ist,
- b) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlußfassung der Tourismuskonferenz vorbehaltenen Angelegenheiten,
- c) die Beschlußfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs, wobei nach Genehmigung der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Tourismuskonferenz zur Kenntnis zu bringen sind.³

(5)² Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlußfähig, wenn mindestens ⁴ die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, führt den Vorsitz der Sitzungen; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten, welcher gemäß § 21 Abs. 2 mit der Führung der Geschäfte betraut ist, ausschlaggebend.⁵

(6)² Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

¹ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

^{1A} I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1B} HINWEIS: Die bereits gewählten Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010 gelten bis zum Ablauf dieser fünf Jahre ab ihrer Wahl als gewählt gemäß § 20 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010. Dies gilt auch für die bereits entsendeten und gewählten Ersatzmitglieder.

² Absatzbezeichnung geändert gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

³ Wortfolge angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁴ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

⁵ Zweiter Satz angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007; nunmehr i.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 21 *

Die Präsidenten

(1) Die Präsidenten des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ sind der Landeshauptmann und das nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Tourismus zuständige Regierungsmitglied. Unterstehen dem Landeshauptmann auch die Angelegenheiten des Tourismus, so hat die Landesregierung zusätzlich zum Landeshauptmann ein weiteres Mitglied zum Präsidenten zu bestellen.

(2) Die Präsidenten vertreten den Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach außen, wobei der Landeshauptmann mit der Führung der Geschäfte betraut ist. Die Präsidenten haben einander gegenseitig über wesentliche Angelegenheiten zu informieren.

(3) Jeder der Präsidenten ist - ausgenommen in den Fällen des § 11 Abs. 4 und 5 und des § 19 Abs. 6 - befugt, ein Mitglied des Vorstands gemäß § 20 Abs. 1 im Einzelfall zu bestimmen, welches ihn im Falle der Verhinderung in seinem Wirkungsbereich vertritt.

* In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

§ 22

Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Sie haben die Gebarung des Landesverbandes "Burgenland Tourismus" laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluß zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher und Aufzeichnungen ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(2) * Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Tourismuskonferenz einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

(3) Zu Rechnungsprüfern sind solche Personen zu bestellen, die auf Grund ihrer Vorbildung und ihrer beruflichen Tätigkeiten auch die Gewähr für eine ordnungsgemäße Kontrolle geben.

* In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/2007

§ 23 *

Geschäftsstelle

Der Vorstand des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ hat zur Besorgung der Verbandsgeschäfte eine Geschäftsstelle einzurichten und das erforderliche Personal einzustellen. Die Geschäftsstelle ist der Leitung eines fachlich geeigneten Tourismusdirektors (Direktor-Stellvertreters) zu unterstellen, der vom Vorstand bestellt wird.

* In der Fassung gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

Abschnitt V FINANZIELLE GRUNDLAGEN DER TOURISMUSWERBUNG

§ 24

Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel zur Tourismusförderung werden durch Landesbeiträge, Gemeindebeiträge, Tourismusabgaben und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

(2) Tourismusabgaben sind:

- a) Ortstaxen,
- b) Tourismusförderungsbeiträge,
- c) Tourismusabgabe von Ferienwohnungen.

§ 25*

Ortstaxe

(1) In allen Gemeinden ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Ortstaxe einzuheben. Dies gilt nicht für jene Gemeinden, die im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung, als Kurort anerkannt wurden bzw. deren Gemeindegebiet zur Gänze zu einem Kurbezirk gehört. Gehören nur Teile eines Gemeindegebietes zu einem Kurbezirk, so hat die Einhebung der Ortstaxe zu entfallen, wenn die Nächtigung innerhalb dieses Bereiches erfolgt.

(2) Alle Gäste - ausgenommen Personen gemäß Abs. 3 - sind abgabepflichtig, die im Gemeindegebiet vorübergehend, dh nicht länger als zwei Monate, übernachten und dafür Entgelt entrichten. Es ist gleichgültig, ob dieses Entgelt vom Unterkunftnehmer selbst oder durch Dritte für diesen geleistet wird.

(3) Von der Zahlung der Ortstaxe sind befreit:

- a) Personen unter 14 Jahren,
- b) alle Personen, die sich vorübergehend und ausschließlich zum Zwecke der Schul- und Berufsausbildung im Bundesland aufhalten, mit Ausnahme von Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen,
- c) alle Pflegelinge der öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sowie Patienten in Krankenanstalten, mit Ausnahme von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, oder einer Kuranstalt oder Kureinrichtung gemäß dem Bgld. HeiKuG nächtigen,
- d) schwer Behinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 % und Blinde und
- e) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden, sofern die obgenannten Personen laut ärztlicher Bescheinigung völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.

(4) Die Unterkunftgeber sind verpflichtet, die Ortstaxe von den abgabepflichtigen Personen spätestens bei der Begleichung der Rechnung für die Nächtigung einzuheben. Unterkunftgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinen Räumen (zB Privatzimmervermieter) oder wer als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt. Ebenso sind die Betreiber von Mobilheimplätzen Unterkunftgeber.

(5) Die Unterkunftgeber gemäß Abs. 4 haben

- a) für die Abgabermittlung geeignete Aufzeichnungen über alle Nächtigungen zu führen,
- b) die Ortstaxe gemäß der Bundesabgabenordnung selbst zu berechnen,
- c) die Ortstaxe von den Gästen gemäß Abs. 2 einzuheben,
- d) für die Ortstaxe bei der Gemeinde für jeden Kalendermonat bis zum 10. des nächstfolgenden Monats eine Abgabenerklärung einzureichen und
- e) die eingehobenen Beträge bis zum Zeitpunkt nach lit. d an die Gemeinde abzuführen.

(6) Die Unterkunftgeber gemäß Abs. 4 haften für die Entrichtung und Abfuhr der Ortstaxe an die Gemeinde.

(7) Die Gemeinde hat die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überwachen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde unter Mitwirkung des örtlichen Tourismusverbandes Aufzeichnungen über die von jedem einzelnen Unterkunftgeber abgerechneten und entrichteten Abgabebeträge zu führen. Bei der Überwachung hat die Gemeinde die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung anzuwenden.

(8) Die Landesregierung ist berechtigt, die ordnungsgemäße und vollständige Einhebung der Ortstaxe durch die Unterkunftgeber zu überprüfen und die Mitwirkung der Gemeinden zu überwachen.

TOURISMUSGESETZ

Die Unterkunftgeber haben den Organen des Landes und der Gemeinde auf Verlangen die der Bemessung dienlichen Nachweise vorzulegen und alle diesbezüglichen Auskünfte zu erteilen.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 26 *

Höhe und Aufteilung der Ortstaxe

(1) Die Höhe der Ortstaxe beträgt 1,50 Euro pro Person und Nächtigung im Gemeindegebiet. Sie setzt sich zusammen aus

- a) einem Grundbeitrag in der Höhe von 90 Cent,
- b) einem Anteil für die Gemeinde in der Höhe von 10 Cent,
- c) einem Anteil für den örtlichen Tourismusverband in der Höhe von 5 Cent und
- d) einem Marketingbeitrag in der Höhe von 45 Cent.

(2) Von den Mobilheimbesitzern ist für jedes Mobilheim pro Jahr eine pauschalierte Ortstaxe in der Höhe von 150 Euro einzuheben. Sie besteht aus

- a) einem Grundbeitrag in der Höhe von 100 Euro und
- b) einem Marketingbeitrag in der Höhe von 50 Euro.

(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung die Ortstaxe nach Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 2,50 Euro unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Tourismuseinrichtungen und des Aufwandes für die Tourismusförderung neu festsetzen. Bei der Erhöhung sind die Beiträge und Anteile gemäß Abs. 1 lit. a bis d im gleichen Verhältnis zu verändern. Bruchteile von Cent sind auf ganze Cent zu aufrunden. Die Summe der so gebildeten Beiträge und Anteile nach Abs. 1 lit. a bis d bildet die neu festgelegte Ortstaxe. Dabei kann eine Staffelung der Ortstaxe nach Ortsklassen vorgenommen werden. Der Vorstand des Landesverbandes „Burgenland Tourismus“ ist vor Erlassung der Verordnung anzuhören.

(4) Unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 kann die Landesregierung die Ortstaxe für Mobilheimplätze gemäß Abs. 2 bis zu einem Höchstbetrag von 240 Euro neu festsetzen.

(5) Vom Grundbeitrag gemäß Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a gebühren 40 % der Gemeinde, 10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und 50 % dem örtlichen Tourismusverband. Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände über die Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50 % der auf die verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“.

(6) Die Gemeinden haben jeweils bis zum 10. des Monats von dem im vergangenen Monat vereinnahmten Beitrag aus der Ortstaxe gemäß Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a in Verbindung mit Abs. 5 und Abs. 1 lit. c und d an den Landesverband „Burgenland Tourismus“, den örtlichen Tourismusverband und den Regionalverband zu überweisen.

(7) Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil des Grundbeitrags gemäß Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a und den Anteil gemäß Abs. 1 lit. b tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband sowie dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

(8) Der Anteil für den örtlichen Tourismusverband gemäß Abs. 1 lit. c ist von diesem zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 zu verwenden. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. In diesem Fall hat der jeweilige Regionalverband diesen Anteil zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 sowie der Landesverband „Burgenland Tourismus“ zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gemäß § 17 Abs. 3 zu verwenden.

(9) Der Marketingbeitrag gemäß Abs. 1 lit. d und Abs. 2 lit. b gebührt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und ist für Werbemaßnahmen des burgenländischen Tourismus zu verwenden.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 27 ¹

Tourismusförderungsbeitrag

(1) In allen Gemeinden der Ortsklassen I bis III, in Gemeinden der Ortsklasse IV nur dann, wenn ein örtlicher Tourismusverband besteht, wird für Zwecke der Tourismusförderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ eine Abgabe in Form eines Bei-

TOURISMUSGESETZ

trages (Tourismusförderungsbeitrag) eingehoben. Beitragspflichtig sind die Unternehmer (§ 3 Abs. 6) einer Gemeinde und die freiwilligen Mitglieder (§ 3 Abs. 7) des örtlichen Tourismusverbandes. Besteht in einer Gemeinde kein örtlicher Tourismusverband, so sind nur die in der Beitragsgruppe A angeführten Betriebe beitragspflichtig. Besteuerungsgegenstand ist der Nutzen, welcher unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

(2) Die Beitragsleistung beträgt für die im Anhang dieses Gesetzes vorgesehenen Beitragsgruppen (ausgenommen Privatzimmervermietungen nach Abs. 5) im Einzelnen, wobei Abs. 12^{1A} anzuwenden ist:

A	1,5 ‰	
B	1 ‰,	jedoch höchstens 443,80 Euro
C	0,5 ‰,	jedoch höchstens 177,50 Euro

Bemessungsgrundlage ist der Nettojahresumsatz. In der Ortsklasse I hat der Beitragspflichtige 100 %, in der Ortsklasse II 75 %, in der Ortsklasse III 50 % und in der Ortsklasse IV 25 % des jeweiligen Promillesatzes zu entrichten, wobei für die Ortsklassen II, III und IV die jeweiligen Prozentsätze auch für die im ersten Satz angeführten Höchstbeiträge gelten. Ergibt sich nach dieser Berechnung eine Beitragsleistung von weniger als 7,30 Euro, so ist von einer Vorschreibung abzusehen.

(3) Werden mehrere Beschäftigungen ausgeübt, welche in verschiedene Beitragsgruppen des Anhanges fallen, so sind die Tourismusförderungsbeiträge für die einzelnen Beschäftigungsgruppen getrennt vorzuschreiben, wobei die Zuordnung durch den Beitragspflichtigen zu erfolgen hat. Zweigstellen gelten als eigene Betriebe und haben den Beitrag jener Gemeinde, in welcher sich die Zweigstelle befindet, zu entrichten. Bei einer Tätigkeit ohne festen Standort ist der Wohnsitz im Sinne des § 26 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009,² im Burgenland maßgebend.

(4)^{2A} Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft und die BEGAS Energie AG haben einen Beitrag von 0,4 ‰ der Umsatzerlöse des jeweiligen Gesamtkonzerns, höchstens jedoch 45 000 Euro, an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ zu entrichten. Bei Neufestsetzung der Ortstaxe gemäß § 26 Abs. 3 hat die Landesregierung durch Verordnung den Betrag nach dem ersten Satz im gleichen Verhältnis anzupassen.

(5) Der Tourismusförderungsbeitrag ist von den Privatzimmervermietern in Form eines jährlichen Pauschalbetrages zu entrichten. Dieser beträgt

- a) in der Ortsklasse I 53,30 Euro,
- b) in der Ortsklasse II 39,90 Euro,
- c) in der Ortsklasse III 26,60 Euro,
- d) in der Ortsklasse IV 13,30 Euro.

Abs. 12 ist sinngemäß anzuwenden.^{2B}

(6) Jeder Unternehmer einschließlich der in Abs. 4 angeführten Gesellschaften hat bis 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ die Höhe des für die Beitragsbemessung maßgebenden Umsatzes im zweitvorangegangenen Jahr bekannt zu geben. Wird ein Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB übertragen, so gelten die Umsätze des übergebenden Betriebes als Bemessungsgrundlage für den Nachfolger. Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ hat unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen über den Umsatz dem Beitragspflichtigen die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages mit Bescheid vorzuschreiben.

(7) Der Landesverband „Burgenland Tourismus“ kann zu diesem Zwecke von den Beitragspflichtigen die Vorlage der erforderlichen Unterlagen verlangen. Kommt ein Beitragspflichtiger aus eigenem Verschulden den vorstehenden Verpflichtungen innerhalb von drei Wochen nicht nach oder verweigert er die Vorlage der Unterlagen, so ist die Höhe des Tourismusförderungsbeitrages durch Schätzung festzustellen.

(8) Für das Kalenderjahr, in dem die die Beitragspflicht begründende Tätigkeit oder die freiwillige Mitgliedschaft beendet wird, gilt Folgendes:

Der gemäß Abs. 2 errechnete Tourismusförderungsbeitrag ist durch zwölf zu teilen und sodann mit der Anzahl der (angefangenen) Monate, in denen die Tätigkeit noch ausgeübt wurde oder die freiwillige Mitgliedschaft noch bestand, zu vervielfachen.

(9) Die Vorschreibung, Einhebung und Einbringung der Tourismusförderungsbeiträge obliegt dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ nach den für die Landesabgaben geltenden Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2009³.

(10) Gegen Bescheide (Abs. 6 bis 8) ist die Berufung an die Landesregierung zulässig.

(11) Die Tourismusförderungsbeiträge werden mit Ausnahme des Abs. 4 als zwischen dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ und den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden geteilte Abgabe erhoben. Von den Gesamterträgen aus dieser Abgabe sind zunächst vom Landesverband „Burgenland Tourismus“ 10 % als Abgeltung für die bei der Einhebung der Abgabe entstandenen Kosten einzubehalten. Von den danach verbleibenden Erträgen gebühren 15 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“, 35 % dem Regionalverband und 50 % dem örtlichen Tourismusverband. Die

TOURISMUSGESETZ

Aufteilung der demnach den örtlichen Tourismusverbänden und den Regionalverbänden zustehenden Einnahmen auf die einzelnen Verbände erfolgt nach dem örtlichen Aufkommen. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren die Einnahmenanteile (35 % und 50 %) dem Landesverband „Burgenland Tourismus“. Besteht hingegen ein örtlicher Tourismusverband, jedoch kein Regionalverband, dem der örtliche Tourismusverband angehört, so ist der Anteil des Regionalverbandes (35 %) dem örtlichen Tourismusverband zuzuweisen. Gehört ein örtlicher Tourismusverband einem Regionalverband an, so kann dessen Vollversammlung dem Regionalverband aus seinen Einnahmen zusätzliche Mittel zuweisen.

(12)⁴ Die Landesregierung hat die Wertbeständigkeit der in Abs. 2 erster Satz bezeichneten Höchstbeiträge nach Maßgabe folgender Bestimmungen jeweils mit Wirkung ab 1. Jänner des folgenden Jahres mit Verordnung zu sichern. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 1986 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat Jänner 1992 verlaubliche endgültige Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Bei Überschreiten der Schwankungen von 5 % wird jedoch die gesamte Änderung berücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraumes gelegene Indexzahl die neue Grundlage sowohl für die Neufestsetzung des Beitrags als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

² Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

³ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 6 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

^{2A} I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{2B} Satz ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

⁴ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. 6 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010

Angefügt. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 28

Tourismusabgabe für Ferienwohnungen

(1) Für Ferienwohnungen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine jährliche Abgabe zu leisten.

(2) Als Ferienwohnungen gelten Wohnungen und Baulichkeiten, die

1. nicht der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, sondern außerhalb eines Gastgewerbebetriebes überwiegend zu Aufhalten während des Wochenendes oder des Urlaubes oder sonst nur zeitweilig für nicht berufliche Zwecke benutzt werden,
2. die im Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (§ 14 Abs. 3 lit. f Bgld. Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung) liegen und
3. deren Benützer keinen Hauptwohnsitz¹ in der Gemeinde haben.

(3) Abgabepflichtig ist der Hauseigentümer bzw. jeder Miteigentümer anteilsmäßig oder der Wohnungseigentümer.

(4) Ändert sich während eines Kalenderjahres die Person des Abgabepflichtigen, so hat jeder Abgabepflichtige die Abgabe anteilsmäßig nach der Dauer der Nutzung zu leisten. Ändert sich während eines Kalenderjahres die Art der Nutzung des Objektes, so ist die Abgabe für die Dauer der Nutzung als Ferienwohnung anteilsmäßig zu entrichten. Dies gilt sinngemäß für die Neuerrichtung oder Vergrößerung einer Ferienwohnung.

(5)² Die Höhe der Abgabe für jede abgeschlossene Wohneinheit beträgt pro Jahr

- | | |
|--|--------------|
| a) bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ² | 44,30 Euro |
| b) bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | 62,10 Euro |
| c) bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | 88,80 Euro |
| d) bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | 115,30 Euro |
| e) bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | 142,00 Euro |
| f) bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ² | 177,50 Euro. |

§ 27 Abs. 12 ist sinngemäß anzuwenden.^{2A}

(6) Eigentümer bzw. Miteigentümer von Häusern oder Wohnungen haben als Abgabepflichtige der

TOURISMUSGESETZ

Gemeinde unter Angabe der Größe der Nutzfläche jede Wohnung im Sinne des Abs. 2 mitzuteilen.

(7) Alle Abgabepflichtigen sind zur wahrheitsgemäßen Auskunft über alle für die Bemessung der Abgabe von Ferienwohnungen wesentlichen Umstände verpflichtet. Sollten berechtigte Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben entstehen, haben die Organe der Gemeinde oder des Landes gegen vorherige Anmeldung das Recht, die Wohnungen und Baulichkeiten zur Feststellung der Abgabepflicht zu betreten.

(8) Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen ist dem Abgabepflichtigen mittels Bescheid der Gemeinde für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr vorzuschreiben. Die Vorschreibung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Abgabenbescheid zu erlassen ist.³

(9) 25 % der Einnahmen an der Tourismusabgabe von Ferienwohnungen gebühren der Gemeinde und 75 % dem örtlichen Tourismusverband. Bestehen örtlicher Tourismusverband und Regionalverband nebeneinander, so bestimmen die Vollversammlungen der örtlichen Tourismusverbände über die Aufteilung der Einnahmen, wobei dem Regionalverband davon mindestens 50 % der auf die verbandsangehörigen örtlichen Tourismusverbände entfallenden Einnahmen gebühren. Besteht kein örtlicher Tourismusverband, so ist der für diesen ermittelte Einnahmenanteil dem jeweiligen Regionalverband zuzuweisen. Besteht jedoch auch kein Regionalverband, so gebühren diese Einnahmenanteile dem Landesverband "Burgenland Tourismus". Die Gemeinden haben jeweils bis zum 5. des Monats 75 % der im vergangenen Monat vereinnahmten Abgaben für Ferienwohnungen entsprechend dem beschlossenen Aufteilungsschlüssel an den örtlichen Tourismusverband und an den Regionalverband abzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen verbleibenden Anteil tourismusfördernden Zwecken im Gemeindegebiet zuzuwenden, worüber dem örtlichen Tourismusverband bzw. dem Regionalverband über dessen Verlangen Auskünfte zu erteilen sind.

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

² In der Fassung gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

^{2A} Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 29 *

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

* In der Fassung gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

Abschnitt VI ¹

STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 ²

Strafbestimmungen

Mit einer Geldstrafe bis 730 Euro * ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- auf Grund dieses Gesetzes vorgeschriebene Abgaben bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet;
- entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich unrichtige Auskünfte erteilt oder die Erteilung von Auskünften verweigert.

¹ Abschnittsbezeichnung geändert gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

§ 31 ¹

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in den §§ 3 Abs. 1 bis 4, 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 15 Abs. 1, 25, 26 Abs. 6² und 28 geregelten Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden.

¹ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003.

² Zitat eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 32

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ¹

(1)² Die Änderungen des § 27 Abs. 3 und 9, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

TOURISMUSGESETZ

(2)³ Die Änderungen der § 11 Abs. 3, 4 und 5, § 18 lit. c, § 19 Abs. 4, 5 und 6, § 19 Abs. 10, §§ 20 und 21 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die bereits entsendeten Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010 gelten als entsendet gemäß § 20 Abs. 1 lit. c in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010. Die bereits gewählten Mitglieder gemäß § 20 Abs. 1 lit. e in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010 gelten bis zum Ablauf dieser fünf Jahre ab ihrer Wahl als gewählt gemäß § 20 Abs. 1 lit. d in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010. Dies gilt auch für die bereits entsendeten und gewählten Ersatzmitglieder.

(3)⁴ Die Änderungen des § 20 Abs. 1 lit. c, der §§ 25, 26, 27 Abs. 2 erster Satz, Abs. 4, 5 und 12, des § 28 Abs. 5, des § 31 und des Anhanges zu § 27 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011, treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft. Die Festlegung der gemäß § 20 Abs. 1 lit. c zu entsendenden Personen kann bereits vor diesem Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Kundmachung dieses Gesetzes, erfolgen. Für die im § 25 Abs. 3 lit. b genannten Nächtigungen im Rahmen von Kongressen, Tagungen, Seminaren und dergleichen ist bis einschließlich 31. Dezember 2012 keine Ortstaxe zu entrichten.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

² I.d.F. gem. Art. 6 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2010 (ohne Absatzbezeichnung); Absatzbezeichnung gem. Z 12 des Gesetzes LGBl.

Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

³ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/2010 (mit Wirksamkeit vom 27.11.2010).

⁴ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011

burgenland-recht.at

TOURISMUSGESETZ

Anhang zu § 27 Abs. 2 Beitragsgruppen

Beitragsgruppe A

Animatoure
Aufstellen und Betrieb von Getränkeautomaten
Aufstellen und Betrieb von Tonbandautomaten zur Abgabe von Erläuterungen über Sehenswürdigkeiten
Ausstellungsgestalter
Bäder
Bootsvermietung
Buschenschenken
Fremdenführer
Gastronomie
Gewerblich betriebene Golf- und Minigolfanlagen
Gewerbliche Tennisplatzvermietung
Hotel- und Beherbergungsbetriebe
Kuranstalten und Kureinrichtungen gemäß dem Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetz - Bgld. HeiKuG, LGBl. Nr. 15/1963, in der jeweils geltenden Fassung, und Krankenanstalten im Sinne des § 1 Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der allgemeinen Krankenanstalten *
Kurärzte
Lichtspieltheater und Audiovisionsveranstalter
Liegestuhl- und Sonnenschirmverleih
Postkarteneinzelhandel
Privatzimmervermietungen
Radverleih
Reise- und Theaterkartenbüros
Schifffahrtsunternehmer
Sport-, Surf-, Segel- und Reitschulen
Vergnügungsbetriebe und Spielautomatenverleiher
Verleih von Sportausrüstung
Vermietung und Einstellen von Reitpferden
Vermietung von Bootseinstellplätzen
Vermietung von Camping- und Mobilheimplätzen
Vermietung von Sportanlagen

* Beitragsgruppe ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 66/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

Beitragsgruppe B

Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen
Ärzte mit Ausnahme der Kurärzte
Ankündigungsunternehmen
Apotheken
Augenoptiker und Kontaktlinsenoptiker
Ausflugswagen-, Mietwagen-, Hotelwagen- und Taxigewerbe, Fiaker
Autogaragen
Autohandel
Autowaschanlagen
Bäcker
Bandagisten, Orthopädietechniker, Miederwarenerzeuger
Banken im Sinne des Bankwesengesetzes
Betriebe, die sich mit dem Handel oder der Herstellung kunstgewerblicher Artikel oder Andenken befassen
Bildagenturen
Blumenbinder und Floristen
Blumenhandlungen
Bootsbauer
Bootsreparaturwerkstätten
Dentisten
Dolmetscher und Übersetzungsbüros (ausgenommen literarische Übersetzer)
Drogerien
Edelsteinschleifer
Erzeugung von kosmetischen Präparaten
Feinkosthandel
Fitnesscenter, Sauna und Solarien
Fleischergewerbe
Fotografen
Fotofachhandel

TOURISMUSGESETZ

Friseure
Garten- und Grünflächengestalter
Gärtner
Handel mit Autobedarf und -zubehör

Handel mit kosmetischen Präparaten und Parfümerien
Handel mit Sport- und Touristenartikeln
Handelsbetriebe, die ausschließlich oder doch überwiegend Wein und Spirituosen führen
Handpflege- und Fingernagelstudios
Herstellung und Verkauf von Edelserpentinwaren
Herstellung und Verkauf von Schilfrohrprodukten
Hörgeräteakustiker
Jagdvermittlung
Kleiderreinigungsbetriebe
Konditoren (Zuckerbäcker)
Korbflechter
Kraftfahrlinien
Kraftfahrzeugmechaniker
Kraftfahrzeugtechniker und -elektriker
Kraftfahrzeugverleih
Lebensmittelgroßhandel
Markt- und Meinungsforscher
Masseure
Motorradverleih
Obst- und Gemüse Einzelhandel
Privateisenbahnen
Reifenhandel
Segelmacher
Speiseeiserzeuger
Süßwarenhandelsbetriebe
Tabaktrafiken und Zeitungverschleiß
Tankstellen
Tapezierer und Dekorateur
Tennis- und Schwimmlehrer
Veranstaltungsagenturen
Vermietung von Markt- und Messeständen
Vermietung von Wohnwagen und Wohnmobilen
Versicherungen
Versicherungsmakler und -berater
Wäscheverleiher (Mietwäsche)
Werbeagenturen
Werbegrafiker und -designer
Werbemittelhersteller
Werbetexter
Wettbüros
Zahntechniker
Zeltverleih
Zweiradhandel

Beitragsgruppe C

Baumärkte
Baumeister
Baumschulen
Betonwaren- und Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher
Bettfedernhandel und -reinigung
Bierbrauereien
Binder, Drechsler, Bildhauer
Bodenleger
Dachdecker
Damen- und Herrenkleidermacher
Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte
Drucker
EDV-Handel und Beratung
Elektroinstallateure
Elektromaschinenbauer, Elektroniker, Bürokommunikationstechniker, Radio- und Videoelektroniker
Errichtung von Alarm- und Blitzschutzanlagen
Erzeugung und Verkauf alkoholischer Getränke

TOURISMUSGESETZ

Erzeugung von Galanterie- und Lederwaren aller Art sowie Handel mit diesen
Erzeugung von und Handel mit Farben
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Fußpflege
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Getränkeerzeuger (alkoholfrei)
Getreidemüller
Gewerbliche Weinproduzenten
Glas- und Porzellanwarenhandel
Glaser
Gold- und Silberschmiede und Juweliere
Grafiker
Hafner
Handel mit Büromaschinen, Computern und Telekommunikationsanlagen
Handel mit elektrischen Bedarfsartikeln
Handel mit Textilien aller Art
Handel mit Vorhängen, Teppichen, Bettwaren und Tapeten
Haus- und Küchengerätehandel
Heil- und Mineralquellen
Hufschmied
Innenarchitekten und Innenraumgestalter
Installationsbetriebe (Gas- und Wasserleitungsinstallateure) und Zentralheizungsbauer
Kosmetiker
Kürschner und Gerber
Landesproduktenhandel
Lüftungsanlagenbauer
Maler und Anstreicher
Milchprodukteerzeuger, Molkerei
Mineralölhandel
Möbelhandel
Musikagenturen
Notare
Papierwarenhandel
Pflasterer
Rauchfangkehrer
Rechtsanwälte
Sanitärhandel
Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer
Schallplatten- und Musikinstrumentenhandel, Videofilmverleih
Schilderhersteller und Schildermaler
Schlosser und Schmiede
Schuhhandel
Schuhmacher
Spengler
Spirituosenerzeugung
Sport- und Touristenartikelerzeugung
Steinmetz
Technische Büros, Ingenieurbüros
Teigwarenerzeuger
Tierärzte
Tischler
Transportunternehmer
Uhrmacher
Unternehmensberater
Warenhäuser aller Art
Wirtschaftstreuhänder und Steuerberater
Zimmermeister
Ziviltechniker und Architekten

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 20/2003

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2003 in Kraft.

HEILVORKOMMEN-ANALYSEN - VERORDNUNG (7600/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. April 2011, mit der die für die Durchführung von Heilvorkommen-Analysen zugelassenen Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten bestimmt werden, LGBl. 33/2011

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001, wird verordnet:

§ 1

Für die Durchführung von Analysen von Heilvorkommen (§ 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 39 Abs. 5 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001), sind die nachstehend angeführten Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten zugelassen:

A. Für balneologische Untersuchungen:

1. AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191
2. Zentrum für Physiologie und Pharmakologie der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Schwarzschanerstraße 17 A
3. SGS Institut Fresenius Austria GmbH, 6300 Wörgl, Fritz Atzlstraße 8
4. Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz, 8010 Graz, Universitätsplatz 4
5. Laborunion Prof. Höll & Co. GmbH, D-08645 Bad Elster, Deutschland, Lindenstraße 11
6. LaborUnion Cz s. r. o., CZ-35101 Frantiskovy Lazne, Tschechische Republik, Ruska 20

B. Für Messungen der Radioaktivität:

1. Fakultät für Physik und Kernphysik der Universität Wien, 1090 Wien, Währinger Straße 17
2. Forschungsinstitut Gastein der Paracelsus Medizinischen Privatuniversität, 5640 Bad Gastein, Schareckstraße 4
3. AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191
4. BOKU - Prüflabor für Umweltradioaktivität und Strahlenschutz (PLUS) der Universität für Bodenkultur Wien, 1030 Wien, Faradaygasse 3, Arsenal 214

C. Für hydrochemische und isotopehydrologische Untersuchungen:

Hydroisotop GmbH, Laboratorium zur Bestimmung von Isotopen in Umwelt und Hydrologie, D-85301 Schweitenkirchen, Deutschland, Woelkestraße 9

D. Für spektralanalytische Untersuchungen:

AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191

E. Für bakteriologisch-hygiene Untersuchungen:

1. Institut für Hygiene und Angewandte Immunologie des Zentrums für Pathophysiologie, Infektiologie und Immunologie der Medizinischen Universität Wien, 1090 Wien, Kinderspitalgasse 15
2. Institut für Hygiene, Mikrobiologie und Umweltmedizin der Medizinischen Universität Graz, 8010 Graz, Universitätsplatz 4
3. AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, 1220 Wien, Spargelfeldstraße 191
4. AGES Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Institut für Medizinische Mikrobiologie und Hygiene, 8010 Graz, Beethovenstraße 6
5. Magistratsabteilung 39 - Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle der Stadt Wien, IFUM - Labors für Umweltmedizin, 1082 Wien, Feldgasse 9
6. Abteilung 5 des Amtes der Burgenländischen Landesregierung - Biologische Station Neusiedler See (in Zusammenarbeit mit der Abteilung 6 - Hauptreferat Gesundheit und Sport des Amtes der Burgenländischen Landesregierung), 7142 Illmitz
7. Laborunion Prof. Höll & Co. GmbH, D-08645 Bad Elster, Deutschland, Lindenstraße 11
8. LaborUnion Cz s. r. o., CZ-35101 Frantiskovy Lazne, Tschechische Republik, Ruska 20

F. Für Meteorologie (Bioklimatologie):

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, 1190 Wien, Hohe Warte 38

HEILVORKOMMEN-ANALYSEN - VERORDNUNG

G. Für geologische Beurteilungen:

1. Abteilung 7 - Hauptreferat Kultur und Wissenschaft des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, 7000 Eisenstadt, Europaplatz 1
2. Geologische Bundesanstalt, 1030 Wien, Neulinggasse 38

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit welcher die für die Durchführung von Heilvorkommen-Analysen zugelassenen Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten bestimmt werden, LGBl. Nr. 54/2000, außer Kraft.

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD TATZMANNSDORF (7600/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wird, LGBl. Nr. 71/1995, 35/1996, 12/2002, **68/2007**

Aufgrund des § 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1994, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kurort

(1) Bad Tatzmannsdorf ist ein Kurort im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1994.

(2) Sein Name lautet "Bad Tatzmannsdorf".

(3) Weiters kann sich der Kurort im Sinne des § 14 Abs. 1 lit. a des im Abs. 1 zitierten Gesetzes als "Heilbad" bezeichnen.

§ 2 Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt

1. das Gebiet der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf sowie
2. die Grundstücke Nr. 4253/2, 4254/2, 4256/2, 4256/3, 4257/2, 4258/2, 4259/2, 4260/2, 4261/2, 4262/2, 4263/1, 4263/2, 4264 bis 4268, 4271 bis 4279, 4280/1, 4281/3, 4282, 4283, 4284/3, 4286 und 4287/1 der Katastralgemeinde Oberschützen.

§ 3 Kurfonds

(1) Der Kurfonds führt die Bezeichnung "Kurfonds Bad Tatzmannsdorf". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf.

(2) Der Kurfonds Bad Tatzmannsdorf besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Sinne des § 17 Abs. 1 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 berechtigt, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, Dienstverträge abzuschließen, den Haushalt selbständig zu führen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich sind.

§ 4 Mittel des Kurfonds

Die Mittel des Kurfonds werden gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 aufgebracht.

§ 5 Aufgaben des Kurfonds

(1) Der Kurfonds hat - unbeschadet der Zuständigkeit der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden - alle Angelegenheiten des Kurwesens zu besorgen, wobei die öffentlichen Interessen an der Erhaltung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kurortes wahrzunehmen sind.

(2) Insbesondere hat der Kurfonds Bad Tatzmannsdorf im Rahmen seines Wirkungsbereiches nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die öffentlichen Kuranlagen und die der Gesundheit, dem Wohle (Vergnügen) und der Bequemlichkeit der Kurgäste dienenden Einrichtungen zu erhalten, zu vermehren und auszugestalten;
2. wissenschaftliche Forschungsarbeiten über die Heilwerte der Kurmittel und der damit zusammenhängenden medizinischen, naturwissenschaftlichen und balneologischen Fragen anzuregen und zu fördern sowie die publizistische Auswertung der Forschungsergebnisse zu fördern;
3. die Interessen der Bewohner des Kurortes in Bereichen der Kultur, des Sports und des Gesellschaftslebens zu fördern;
4. Gutachten und Vorschläge an die Behörden in allen Angelegenheiten des Kurbetriebes zu erstatten;
5. auf eine entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Kurgäste durch außerbehördliche Maßnahmen Einfluß zu nehmen;
6. allgemeine und im Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen, Kundmachungen sowie

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD TATZMANN-

Verlautbarungen (wie z.B. Broschüren, Kurzeitungen) herauszugeben;

7. die Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Infrastruktur (Verkehr, Betriebsanlagen, Ortsbildgestaltung) des Kurbezirkes zu verfolgen, etwaige auftretende Mißstände durch Rauch-, Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen aufzuzeigen und, sofern deren Abhilfe nicht umgehend möglich ist, entsprechende Verbesserungsvorschläge an die zuständigen Stellen zu erstatten;

8. die Angelegenheiten im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs. 4 lit. e bis g des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 zu besorgen.

2. Abschnitt Organe

§ 6

Organe des Kurfonds

Die Aufgaben des Kurfonds werden durch seine Organe (Kurversammlung, Kurkommission und Vorsitzender der Kurkommission) wahrgenommen, wobei eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Kurwesens der Kurkommission zukommt, sofern nicht einzelne Angelegenheiten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

§ 7

Kurversammlung

(1) Die Kurversammlung wird von sämtlichen Unternehmern, die im Kurbezirk eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 6 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1994, ausüben, gebildet.

(2) Die Kurversammlung ist zur Wahrnehmung der im § 17 a Abs. 1 lit. a bis e des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 festgelegten Aufgaben berufen. Hinsichtlich der Agenden Einberufung zu Sitzungen (konstituierend und periodisch), Durchführung der Sitzungen und Abstimmungen ist im Sinne der Bestimmungen des § 17a Abs. 3 bis 5 des vorzitierten Gesetzes vorzugehen.

§ 8

Kurkommission

Hinsichtlich der die Kurkommission betreffenden Belange und Aufgaben wie beispielsweise Zusammensetzung, Delegation von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, Einberufung zu Sitzungen, Abstimmungen und Funktionsperiode ist unter Beachtung der Bestimmungen des 3. Abschnittes gemäß § 18 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 vorzugehen.

§ 9

Kurverwaltung

(1) Das Hilfsorgan des Kurfonds ist die Kurverwaltung.

(2) Der Leiter der Kurverwaltung wird durch die Kurkommission bestellt. Die Kurkommission kann ihm den Funktionstitel "Kurdirektor" verleihen.

(3) Die Dienstnehmer der Kurverwaltung stehen zum Kurfonds in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Über jedes Dienstverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag zu errichten.

(4) Der als Bestandteil des Voranschlages genehmigte Dienstpostenplan bildet die Grundlage für die Aufnahme von ständigen Bediensteten für den Kurfonds und für die Umwandlung von Dienstverhältnissen auf Zeit in solche auf unbestimmte Zeit.

(5) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Kurfonds ist der Vorsitzende der Kurkommission.

3. Abschnitt Geschäftsführung

§ 10

Konstituierung der Kurkommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Kurkommission hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluß der jeweiligen Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf stattzufinden. Ihre Einberufung hat durch den neugewählten Bürgermeister von Bad Tatzmannsdorf in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kurkommission schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Einberufungsschreiben wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstag den neuen Mitgliedern der Kurkommission zukommt.

(2) In der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD TATZMANNSDORF

durch den Vorsitzenden anzugeloben und die Wahl des Vorsitzenden-Stellvertreters durchzuführen. Später eintretende Mitglieder der Kurkommission sind vom Vorsitzenden anzugeloben.

(3) Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl des Kurortes und des Kurfonds Bad Tatzmannsdorf nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

Dieses Gelöbnis ist von den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Kurkommission durch die Worte "Ich gelobe" vor dem Vorsitzenden abzulegen. Über die Angelobung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Sitzungen der Kurkommission

(1) Die Kurkommission wird vom Vorsitzenden (Vorsitzenden - Stellvertreter) nach Maßgabe des Bedarfes zu Sitzungen einberufen. Sie muß mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Beachtung des § 17 a Abs. 3 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 zu Sitzungen einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) eröffnet und schließt die Sitzung, nimmt die Sitzungspolizei wahr und kann bei Bedarf zu den Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Hiebei hat der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) - unbeschadet der Regelungen des 3. Abschnittes - im Sinne des § 17a Abs. 3 bis 5 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes vorzugehen.

§ 12

Befangenheit

Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission dürfen bei der Beratung und Beschlußfassung

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind; oder

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen,
nicht anwesend sein.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Kurkommission sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder der Kurkommission beschlossen werden. Hiebei sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und bestehende Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

§ 14

Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß der Kurkommission ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Stimmenabgabe kann entweder durch Handzeichen oder durch Aufstehen von den Sitzen erfolgen. Es bleibt jedoch der Kurkommission überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu beschließen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kurkommission ist von einem Bediensteten der Kurverwaltung eine Niederschrift aufzunehmen, die außer den Namen der anwesenden Mitglieder die Ergebnisse der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Diese Niederschrift ist binnen drei Wochen in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kurkommission zu unterfertigen.

(2) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Kurkommission zur Genehmigung aufzulegen. Von jedem Teilnehmer können in dieser Sitzung Ergänzungen und Abänderungen beantragt werden, worüber abzustimmen ist.

(3) Die genehmigten Niederschriften sind in der Kurverwaltung aufzubewahren.

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD TATZMANNSDORF

§ 16

Geschäftsordnung

(1) Die Kurkommission hat eine eigene Geschäftsordnung zu beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kurkommission zu enthalten hat. Die Wirksamkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Funktionsperiode einer Kurkommission beschränkt.

(2) Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 17

Entschädigung

(1) Die Funktion eines Mitglieds der Kurkommission ist grundsätzlich unentgeltlich auszuüben.

(2) Durch Beschluß der Kurkommission kann die Art und die Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden und allenfalls seines Stellvertreters sowie weiterer Mitglieder für die mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen Auslagen und Aufwendungen festgelegt werden.

§ 18

Vertretung des Kurfonds nach außen

(1) Der Vorsitzende der Kurkommission, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kurfonds nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen begründet werden, müssen vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Kurkommission unterfertigt werden.

(2) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung der Kurkommission oder eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so muß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei weiteren Mitgliedern der Kurkommission ersichtlich gemacht werden.

§ 19

Vollzug der Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende der Kurkommission hat die der Kurkommission vorbehaltenen Angelegenheiten zu deren Beratung vorzubereiten.

(2) Ist der Vorsitzende der Kurkommission der Ansicht, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich der Kurkommission überschreitet oder ein Gesetz bzw. eine Verordnung verletzt, so ist er verpflichtet, den Vollzug eines solchen Beschlusses auszusetzen; solche Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

4. Abschnitt

Wirtschaftsführung des Kurfonds

§ 20

Voranschlag und Rechnungsabschluß

(1) Dem Vorsitzenden der Kurkommission obliegt die rechtzeitige Verfassung eines Voranschlages für das nachfolgende Geschäftsjahr. Etwaige Vorschläge zum Voranschlag sind bis 31. Oktober jeden Jahres von der Kurversammlung dem Vorsitzenden der Kurkommission schriftlich zuzuleiten. Der Voranschlag ist spätestens in der ersten Dezemberwoche jeden Jahres der Kurkommission zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten.

(2) Der Vorsitzende der Kurkommission hat alljährlich bis 31. März einen Rechnungsabschluß über das vergangene Jahr zu erstellen und der Kurkommission zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Kurkommission hat über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kurkommission ein genaues Inventar zu führen, das alljährlich zu überprüfen ist.

(4) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(5) Die Überprüfung der Geschäftsgebarung erfolgt durch die Landesregierung.

§ 21

Kontrollausschuß

Die Kurkommission hat aus ihrer Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuß zu wählen, der verpflichtet ist, die laufende Gebarung zu überprüfen.

§ 22

Haushaltsführung des Kurfonds

Für die Führung des Haushaltes des Kurfonds gilt, soweit in dieser Verordnung keine ergänzenden Regelungen enthalten sind, § 19 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963.

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD TATZMANNSDORF

§ 23

Kursaison

- (1) Die Hauptsaison des Kurbetriebes beginnt am 1. April und endet am 15. Oktober.
- (2) Die Vorsaison beginnt am 1. Jänner und endet am 31. März.
- (3) Die Nachsaison beginnt am 16. Oktober und endet am 31. Dezember.

§ 24

Kurtaxe

- (1)* An Kurtaxe ist für jeden Tag 2 Euro zu entrichten.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 23 und 24 lit. a bis c des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 ist eine Befreiung bzw. eine Ermäßigung der Kurtaxe im festgelegten Ausmaß vorzunehmen.
- (3) Bei der Berechnung der Kurtaxe wird bei einem mehr als dreitägigen Aufenthalt der Ankunfts- und Abreisetag zusammen als ein Tag gezählt. Die Kurtaxe darf nur für eine Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten berechnet werden.

* Abs. 1 i.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 68/2007; diese Bestimmung tritt mit **1. Jänner 2008** in Kraft.
Bis zum Ablauf des 31.12.2007 lautet Abs. 1: „(1) An Kurtaxe ist für jeden Tag 1,45 Euro zu entrichten.“

§ 25

Pflichten der Unterkunftsgeber

- (1) Die Unterkunftsgeber sind bei entgeltlicher Gewährung von Unterkunft verpflichtet, die bezughabenden Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1994, einzuhalten.
- (2) Hinsichtlich der Einhebung und Abführung der Kurtaxe ist nach § 26 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 vorzugehen.

5. Abschnitt

Kurmittel und Aufsicht

§ 26

Kurmittel

Als ortsgebundene Kurmittel gelten Heilquellen und Heilpeloide (Heilmoorschlamm oder -schlick) in ihren verschiedenen Anwendungsformen gemäß §§ 1 und 10 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963.

§ 27

Verabreichung der Kurmittel

- (1) Ortsgebundene Kurmittel dürfen nur verabreicht werden
 1. in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Sinne des 3. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963;
 2. gegen Vorlage einer - im Rahmen einer bei Kurbeginn durchgeführten ärztlichen Eingangsuntersuchung ausgestellten - ärztlichen Kurverordnung;
 3. im Rahmen von Kuraufenthalten, deren Mindestdauer aufgrund wissenschaftlicher Forschungsarbeit und kurärztlicher Erfahrung festgelegt wird;
 4. unter laufender Betreuung eines Kurarztes; die Betreuung besteht mindestens aus Anfangs-, Zwischen- und Abschlußuntersuchung.
- (2) Bei der Einteilung und der Verabreichung der Kurmittel sind die in der ärztlichen Kurverordnung getroffenen Anordnungen genau einzuhalten.

§ 28

Aufzeichnung über Kurmittelanwendung

- (1) Die Inhaber einer Kuranstalt oder Kureinrichtung haben über die verabreichten ortsgebundenen Kurmittel Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben folgende Mindestangaben zu enthalten:
 1. Name des Kurgastes;
 2. Name des Kurarztes, der die Kurverordnung ausgestellt hat;
 3. Ausstellungsdatum der Kurverordnung;
 4. Art der Kurmittelanwendung;
 5. Name der Person, die das Kurmittel verabreicht hat.

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD TATZMANNSDORF

(2) Die Kurmittelaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und für die zur Einsichtnahme legitimierten Organe der sanitären Aufsicht bereitzustellen.

§ 29

Aufsichtsbehörde

(1) Der Kurfonds steht unter Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Einhebung und Verwendung der vereinnahmten Kurtaxen durch die Gemeinden unterliegt der Aufsicht und Überwachung der Landesregierung. Hierbei ist im Sinne des § 28 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 vorzugehen.

(3) Die Landesregierung kann die Bezirkshauptmannschaft Oberwart beauftragen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen auf Weisung und im Namen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde durchzuführen. In diesem Falle kommt der beauftragten Bezirkshauptmannschaft die Stellung der Aufsichtsbehörde zu.

(4) Für die Ausübung des Aufsichtsrechts sind die Bestimmungen der jeweiligen Burgenländischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle der Gemeinde der Kurfonds, an Stelle des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes die Kurkommission und an Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Kurkommission zu treten haben.

§ 30

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1995 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 1965, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Tatzmannsdorf erlassen wurde, LGBl. Nr. 18, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 22/1971, 60/1973, 2/1978, 52/1982, 6/1985, 65/1987, 21/1990 und 80/1992 außer Kraft.

(3)* § 24 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 68/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

*Abs. 3 angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 68/2007

KURORDNUNG FÜR DEN KURORT BAD SAUERBRUNN (7600/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Oktober 1995, mit der eine Kurordnung für den Kurort Bad Sauerbrunn erlassen wird, LGBl. Nr. 70/1995, 72/2001, **23/2008**

Aufgrund des § 29 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1994, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Kurort

(1) Bad Sauerbrunn ist ein Kurort im Sinne des 2. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963, LGBl. Nr. 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 7/1994.

(2) Sein Name lautet "Bad Sauerbrunn".

(3) Weiters kann sich der Kurort im Sinne des § 14 Abs. 1 lit. a des im Abs. 1 zitierten Gesetzes als "Heilbad" bezeichnen.

§ 2 Kurbezirk

Der Kurbezirk umfaßt

1. das Gebiet der Gemeinde Bad Sauerbrunn sowie
2. die an die Katastralgemeinde Bad Sauerbrunn angrenzenden Teile der Gemeinden Neudörfel, Pöttching und Wiesen, die im Flächenwidmungsplan dieser Gemeinden als "Bauland-Wohngebiet", "Bauland-gemischtes Baugebiet" oder als "Bauland für Erholungs- und Fremdenverkehrseinrichtungen" sowie als forstwirtschaftlich genutzte Flächen gewidmet sind.

§ 3 Kurfonds

(1) Der Kurfonds führt die Bezeichnung "Kurfonds Bad Sauerbrunn". Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Bad Sauerbrunn.

(2) Der Kurfonds Bad Sauerbrunn besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und ist im Sinne des § 17 Abs. 1 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 berechtigt, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, Dienstverträge abzuschließen, den Haushalt selbständig zu führen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich sind.

§ 4 Mittel des Kurfonds

Die Mittel des Kurfonds werden gemäß den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortegesetzes 1963 aufgebracht.

§ 5 Aufgaben des Kurfonds

(1) Der Kurfonds hat - unbeschadet der Zuständigkeit der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden - alle Angelegenheiten des Kurwesens zu besorgen, wobei die öffentlichen Interessen an der Erhaltung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kurortes wahrzunehmen sind.

(2) Insbesondere hat der Kurfonds Bad Sauerbrunn im Rahmen seines Wirkungsbereiches nachstehende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die öffentlichen Kuranlagen und die der Gesundheit, dem Wohle (Vergnügen) und der Bequemlichkeit der Kurgäste dienenden Einrichtungen zu erhalten, zu vermehren und auszugestalten;
2. wissenschaftliche Forschungsarbeiten über die Heilwerte der Kurmittel und der damit zusammenhängenden medizinischen, naturwissenschaftlichen und balneologischen Fragen anzuregen und zu fördern sowie die publizistische Auswertung der Forschungsergebnisse zu fördern;
3. die Interessen der Bewohner des Kurortes in Bereichen der Kultur, des Sports und des Gesellschaftslebens zu fördern;
4. Gutachten und Vorschläge an die Behörden in allen Angelegenheiten des Kurbetriebes zu erstatten;
5. auf eine entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Kurgäste durch außerbehördliche Maßnahmen Einfluß zu nehmen;
6. allgemeine und im Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen, Kundmachungen sowie

KURORDNUNG - BAD SAUERBRUNN

Verlautbarungen (wie z.B. Broschüren, Kurzeitungen) herauszugeben;

7. die Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Infrastruktur (Verkehr, Betriebsanlagen, Ortsbildgestaltung) des Kurbezirkes zu verfolgen, etwaige auftretende Mißstände durch Rauch-, Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen aufzuzeigen und, sofern deren Abhilfe nicht umgehend möglich ist, entsprechende Verbesserungsvorschläge an die zuständigen Stellen zu erstatten;

8. die Angelegenheiten im Sinne der Bestimmungen des § 17 Abs. 4 lit. e bis g des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 zu besorgen.

2. Abschnitt Organe

§ 6 Organe des Kurfonds

Die Aufgaben des Kurfonds werden durch seine Organe (Kurversammlung, Kurkommission und Vorsitzender der Kurkommission) wahrgenommen, wobei eine umfassende Zuständigkeit für alle Angelegenheiten des Kurwesens der Kurkommission zukommt, sofern nicht einzelne Angelegenheiten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

§ 7 Kurversammlung

(1) Die Kurversammlung wird von sämtlichen Unternehmern, die im Kurbezirk eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 6 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1994, ausüben, gebildet.

(2) Die Kurversammlung ist zur Wahrnehmung der im § 17 a Abs. 1 lit. a bis e des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 festgelegten Aufgaben berufen. Hinsichtlich der Agenden Einberufung zu Sitzungen (konstituierend und periodisch), Durchführung der Sitzungen und Abstimmungen ist im Sinne der Bestimmungen des § 17a Abs. 3 bis 5 des vorzitierten Gesetzes vorzugehen.

§ 8 Kurkommission

Hinsichtlich der die Kurkommission betreffenden Belange und Aufgaben wie beispielsweise Zusammensetzung, Delegierung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, Einberufung zu Sitzungen, Abstimmungen und Funktionsperiode ist unter Beachtung der Bestimmungen des 3. Abschnittes gemäß § 18 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 vorzugehen.

§ 9 Kurverwaltung

(1) Das Hilfsorgan des Kurfonds ist die Kurverwaltung.

(2) Der Leiter der Kurverwaltung wird durch die Kurkommission bestellt. Die Kurkommission kann ihm den Funktionstitel "Kurdirektor" verleihen.

(3) Die Dienstnehmer der Kurverwaltung stehen zum Kurfonds in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis. Über jedes Dienstverhältnis ist ein schriftlicher Vertrag zu errichten.

(4) Der als Bestandteil des Voranschlages genehmigte Dienstpostenplan bildet die Grundlage für die Aufnahme von ständigen Bediensteten für den Kurfonds und für die Umwandlung von Dienstverhältnissen auf Zeit in solche auf unbestimmte Zeit.

(5) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Kurfonds ist der Vorsitzende der Kurkommission.

3. Abschnitt Geschäftsführung

§ 10 Konstituierung der Kurkommission

(1) Die konstituierende Sitzung der Kurkommission hat unverzüglich, spätestens jedoch binnen acht Wochen nach dem rechtskräftigen Abschluß der jeweiligen Neuwahl des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn stattzufinden. Ihre Einberufung hat durch den neugewählten Bürgermeister von Bad Sauerbrunn in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Kurkommission schriftlich und so rechtzeitig zu erfolgen, daß das Einberufungsschreiben wenigstens acht Tage vor dem Sitzungstag den neuen Mitgliedern der Kurkommission zukommt.

KURORDNUNG - BAD SAUERBRUNN

(2) In der konstituierenden Sitzung sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission durch den Vorsitzenden anzugeloben und die Wahl des Vorsitzenden-Stellvertreters durchzuführen. Später eintretende Mitglieder der Kurkommission sind vom Vorsitzenden anzugeloben.

(3) Die Gelöbnisformel lautet: "Ich gelobe, die Bundesverfassung und die Landesverfassung sowie die Gesetze der Republik Österreich und des Landes Burgenland gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl des Kurortes und des Kurfonds Bad Sauerbrunn nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern".

Dieses Gelöbnis ist von den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Kurkommission durch die Worte "Ich gelobe" vor dem Vorsitzenden abzulegen. Über die Angelobung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 11

Sitzungen der Kurkommission

(1) Die Kurkommission wird vom Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) nach Maßgabe des Bedarfes zu Sitzungen einberufen. Sie muß mindestens einmal jährlich oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Beachtung des § 17 a Abs. 3 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 zu Sitzungen einberufen werden.

(2) Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) eröffnet und schließt die Sitzung, nimmt die Sitzungspolizei wahr und kann bei Bedarf zu den Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

(3) Hiebei hat der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) - unbeschadet der Regelungen des 3. Abschnittes - im Sinne des § 17a Abs. 3 bis 5 des im Abs. 1 zitierten Gesetzes vorzugehen.

§ 12

Befangenheit

Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission dürfen bei der Beratung und Beschlußfassung

1. in Sachen, an denen sie selbst, der andere Ehepartner, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert ist, beteiligt sind;

2. in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebevollmächtigten;

3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind; oder

4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen,
nicht anwesend sein.

§ 13

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Kurkommission sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit auf Antrag des Vorsitzenden oder dreier Mitglieder der Kurkommission beschlossen werden. Hiebei sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und bestehende Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

§ 14

Abstimmung

(1) Zu einem gültigen Beschluß der Kurkommission ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Vorsitzende hat mitzustimmen. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Die Stimmenabgabe kann entweder durch Handzeichen oder durch Aufstehen von den Sitzen erfolgen. Es bleibt jedoch der Kurkommission überlassen, in einzelnen Fällen auch die geheime Abstimmung mit Stimmzetteln zu beschließen.

§ 15

Niederschrift

(1) Über die Sitzungen der Kurkommission ist von einem Bediensteten der Kurverwaltung eine Niederschrift aufzunehmen, die außer den Namen der anwesenden Mitglieder die Ergebnisse der Abstimmung und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Diese Niederschrift ist binnen drei Wochen in Reinschrift zu übertragen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Kurkommission zu unterfertigen.

(2) Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung der Kurkommission zur Genehmigung aufzulegen. Von jedem Teilnehmer können in dieser Sitzung Ergänzungen und Abänderungen beantragt werden, worüber abzustimmen ist.

(3) Die genehmigten Niederschriften sind in der Kurverwaltung aufzubewahren.

KURORDNUNG - BAD SAUERBRUNN

§ 16

Geschäftsordnung

(1) Die Kurkommission kann eine eigene Geschäftsordnung beschließen, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Kurkommission zu enthalten hat. Die Wirksamkeit der Geschäftsordnung ist nicht auf die Funktionsperiode einer Kurkommission beschränkt.

(2) Die Geschäftsordnung sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 17

Entschädigung

(1) Die Funktion eines Mitglieds der Kurkommission ist grundsätzlich unentgeltlich auszuüben.

(2) Durch Beschluß der Kurkommission kann die Art und die Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden und allenfalls seines Stellvertreters sowie weiterer Mitglieder für die mit der Ausübung ihrer Funktion verbundenen Auslagen und Aufwendungen festgelegt werden.

§ 18

Vertretung des Kurfonds nach außen

(1) Der Vorsitzende der Kurkommission, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertritt den Kurfonds nach außen. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten gegenüber dritten Personen begründet werden, müssen vom Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Kurkommission unterfertigt werden.

(2) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung der Kurkommission oder eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist, so muß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei weiteren Mitgliedern der Kurkommission ersichtlich gemacht werden.

§ 19

Vollzug der Beschlüsse

(1) Der Vorsitzende der Kurkommission hat die der Kurkommission vorbehaltenen Angelegenheiten zu deren Beratung vorzubereiten.

(2) Ist der Vorsitzende der Kurkommission der Ansicht, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungsbereich der Kurkommission überschreitet oder ein Gesetz bzw. eine Verordnung verletzt, so ist er verpflichtet, den Vollzug eines solchen Beschlusses auszusetzen; solche Beschlüsse sind der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Beschluß zu vollziehen ist.

4. Abschnitt

Wirtschaftsführung des Kurfonds

§ 20

Voranschlag und Rechnungsabschluß

(1) Dem Vorsitzenden der Kurkommission obliegt die rechtzeitige Verfassung eines Voranschlages für das nachfolgende Geschäftsjahr. Etwaige Vorschläge zum Voranschlag sind bis 31. Oktober jeden Jahres von der Kurversammlung dem Vorsitzenden der Kurkommission schriftlich zuzuleiten. Der Voranschlag ist spätestens in der ersten Dezemberwoche jeden Jahres der Kurkommission zur Beratung und Beschlußfassung zuzuleiten.

(2) Der Vorsitzende der Kurkommission hat alljährlich bis 31. März einen Rechnungsabschluß über das vergangene Jahr zu erstellen und der Kurkommission zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Vorsitzende der Kurkommission hat über das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Kurkommission ein genaues Inventar zu führen, das alljährlich zu überprüfen ist.

(4) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

(5) Die Überprüfung der Geschäftsgebarung erfolgt durch die Landesregierung.

§ 21

Kontrollausschuß

Die Kurkommission hat aus ihrer Mitte einen aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuß zu wählen, der verpflichtet ist, die laufende Gebarung zu überprüfen.

§ 22

Haushaltsführung des Kurfonds

Für die Führung des Haushaltes des Kurfonds gilt, soweit in dieser Verordnung keine ergänzenden Regelungen enthalten sind, § 19 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963.

KURORDNUNG - BAD SAUERBRUNN

§ 23

Kursaison

- (1) Die Hauptsaison des Kurbetriebes beginnt am 1. April und endet am 15. Oktober.
- (2) Die Vorsaison beginnt am 1. Jänner und endet am 31. März.
- (3) Die Nachsaison beginnt am 16. Oktober und endet am 31. Dezember.

§ 24

Kurtaxe

- (1) * An Kurtaxe ist für jeden Tag 1,60 Euro zu entrichten.
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 23 und 24 lit. a bis c des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 ist eine Befreiung bzw. eine Ermäßigung der Kurtaxe im festgelegten Ausmaß vorzunehmen.
- (3) Bei der Berechnung der Kurtaxe wird bei einem mehr als dreitägigen Aufenthalt der Ankunfts- und Abreisetag zusammen als ein Tag gezählt. Die Kurtaxe darf nur für eine Aufenthaltsdauer bis zu drei Monaten berechnet werden.

* I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 23/2008 mit Wirksamkeit vom 1. April 2008.

§ 25

Pflichten der Unterkunftsgeber

- (1) Die Unterkunftsgeber sind bei entgeltlicher Gewährung von Unterkunft verpflichtet, die bezugshabenden Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 549/1994, einzuhalten.
- (2) Hinsichtlich der Einhebung und Abführung der Kurtaxe ist nach § 26 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 vorzugehen.

5. Abschnitt

Kurmittel und Aufsicht

§ 26

Als ortsgebundene Kurmittel gelten Heilquellen und Heilpeloide (Heilmoorschlamm oder -schlick) in ihren verschiedenen Anwendungsformen gemäß §§ 1 und 10 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963.

§ 27

Verabreichung der Kurmittel

- (1) Ortsgebundene Kurmittel dürfen nur verabreicht werden
 1. in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Sinne des 3. Abschnittes des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963;
 2. gegen Vorlage einer - im Rahmen einer bei Kurbeginn durchgeführten ärztlichen Eingangsuntersuchung ausgestellten - ärztlichen Kurverordnung;
 3. im Rahmen von Kuraufenthalten, deren Mindestdauer aufgrund wissenschaftlicher Forschungsarbeit und kurärztlicher Erfahrung festgelegt wird;
 4. unter laufender Betreuung eines Kurarztes; die Betreuung besteht mindestens aus Anfangs-, Zwischen- und Abschlußuntersuchung.
- (2) Bei der Einteilung und der Verabreichung der Kurmittel sind die in der ärztlichen Kurverordnung getroffenen Anordnungen genau einzuhalten.

§ 28

Aufzeichnung über Kurmittelanwendung

- (1) Die Inhaber einer Kuranstalt oder Kureinrichtung haben über die verabreichten ortsgebundenen Kurmittel Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen haben folgende Mindestangaben zu enthalten:
 1. Name des Kurgastes;
 2. Name des Kurarztes, der die Kurverordnung ausgestellt hat;
 3. Ausstellungsdatum der Kurverordnung;
 4. Art der Kurmittelanwendung;
 5. Name der Person, die das Kurmittel verabreicht hat.
- (2) Die Kurmittelaufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren und für die zur Einsichtnahme legitimierten Organe der sanitären Aufsicht bereitzustellen.

KURORDNUNG - BAD SAUERBRUNN

§ 29

Aufsichtsbehörde

- (1) Der Kurfonds steht unter Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Einhebung und Verwendung der vereinnahmten Kurtaxen durch die Gemeinden unterliegt der Aufsicht und Überwachung der Landesregierung. Hiebei ist im Sinne des § 28 des Burgenländischen Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1963 vorzugehen.
- (3) Die Landesregierung kann die Bezirkshauptmannschaft Mattersburg beauftragen, aufsichtsbehördliche Maßnahmen auf Weisung und im Namen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde durchzuführen. In diesem Falle kommt der beauftragten Bezirkshauptmannschaft die Stellung der Aufsichtsbehörde zu.
- (4) Für die Ausübung des Aufsichtsrechts sind die Bestimmungen der jeweiligen Burgenländischen Gemeindeordnung mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle der Gemeinde der Kurfonds, an Stelle des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes die Kurkommission und an Stelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Kurkommission zu treten haben.

§ 30

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 1995 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 1965, mit der eine Kurordnung für den Kurort Sauerbrunn erlassen wurde, LGBl. Nr. 19, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 16/1975, 69/1986 und 33/1988 außer Kraft.
- (3) § 24 Abs. 1 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 23/2008 tritt mit dem auf die Kundmachung * folgenden Ersten des nächsten Monats in Kraft.

* Die Novelle wurde am 3. März 2008 kundgemacht.

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ (7600)

Gesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortengesetz - Bgld. HeiKuG)¹ LGBl. Nr. 15/1963, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 37/1969, 29/1972 45/1982, 48/1989, 14/1993, 7/1994 (Artikel II), 2/1998, 32/2001, 40/2011²

Der Landtag hat in Ausführung des I. und III. Teiles des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, und auf Grund der Vorschriften des § 8 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 beschlossen:

¹ Titel, Kurztitel und Abkürzung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27. Mai 2011)

² Dieses Gesetzes wurde teilweise in Ausführung des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010 - beschlossen.

1. Abschnitt¹

Allgemeine Bestimmungen

§ 1¹

Begriffsbestimmungen

(1) Unter natürlichen Heilvorkommen im Sinne dieses Gesetzes - im folgenden kurz Heilvorkommen genannt - sind ortsgebundene, natürliche Vorkommen, die auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, ferner natürliche Faktoren ortsbedingter Art, die gleichfalls eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen, zu verstehen.

(2) Als Heilvorkommen gelten insbesondere:

- a) Heilquellen,
- b) Heilpeloide,
- c) Heilfaktoren.

(3) Unter Heilquellen im Sinne dieses Gesetzes sind Quellen zu verstehen, deren Wasser auf Grund besonderer Eigenschaften und ohne jede Veränderung ihrer natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(4) Unter Heilpeloiden (Heilmoorschlamm oder -schlick) im Sinne dieses Gesetzes sind durch geologische oder geologisch-biologische Vorgänge entstandene Peloiden zu verstehen, die in feinkörnigem Zustand mit Wasser vermischt und erwärmt, bei Bädern, Packungen oder sonstiger Anwendung auf Grund besonderer Eigenschaften ohne weiteren Zusatz eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(5) Unter Heilfaktoren im Sinne dieses Gesetzes sind natürliche Faktoren ortsbedingter Art, wie Klima, Lage, Höhe und dergleichen zu verstehen, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(6) Unter Kurorten im Sinne dieses Gesetzes sind Gebiete zu verstehen, in denen behördlich anerkannte Heilvorkommen ortsgebunden genützt werden und in denen die hierfür erforderlichen Kureinrichtungen vorhanden sind.

(7)² Unter Kuranstalten und Kureinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen zu verstehen, die der stationären oder ambulanten Anwendung jener medizinischen Behandlungsarten dienen, die sich aus den ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben.

(8)³ Neben den im Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.

(9)³ Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.

(10)³ Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.

¹ Überschriften gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 1)

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998 (Entfall des 2. Satzes)

³ Angefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

§ 2¹

Anerkennung als Heilvorkommen

(1)² Heilvorkommen, ausgenommen Heilfaktoren (§ 1 Abs. 2 lit. c), bedürfen einer Anerkennung durch die Landesregierung. Die Anerkennung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

(2) Die Landesregierung hat die Anerkennung eines Heilvorkommens (Abs. 1) mit Bescheid auszusprechen, wenn hierfür die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Im Anerkennungsbescheid sind die zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag, den nur der Eigentümer des Vorkommens zu stellen berechtigt ist. Der Antragsteller hat die in den §§ 3, 4 und 5 geforderten Voraussetzungen durch eine Vollanalyse (im Sinne des Anhanges III, IV oder VI) und ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Die Landesregierung kann jedoch bei Zutreffen der Voraussetzungen dieses Gesetzes und, sofern der Landeshauptmann aus dem Titel der sanitären Aufsicht keine Einwendungen erhebt (II. Teil des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 731/1995)³, bestimmte natürliche Vorkommen in Ermangelung entsprechender Anträge auch von Amts wegen als Heilvorkommen erklären.

¹ Überschrift gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 2)

² Fassung LGBl. Nr. 37/1969 (Z. 1)

³ Klammerzitat gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

§ 3

Anerkennung als Heilquelle

Eine Quelle darf nur dann als Heilquelle anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird,

- 1.) daß sie eine für die beabsichtigte therapeutische Anwendung hinreichende Ergiebigkeit besitzt;
- 2.) daß das Quellwasser die im Anhang I bestimmte spezifische Beschaffenheit aufweist oder pharmakologisch bereits in kleineren Mengen wirksame Inhaltsstoffe in den im Anhang I bestimmten Mindestmengen enthält.
- 3.) daß das Quellwasser ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

§ 4

Anerkennung als Heilpeloid

Ein Peloid darf nur dann als Heilpeloid anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird,

- 1.) daß es in einem für die beabsichtigte Verwendung ausreichenden Lager vorhanden ist;
- 2.) daß es solche physikalisch, physikalisch-chemische oder chemische Eigenschaften besitzt, wie sie für die beabsichtigte Verwendung nötig sind;
- 3.) daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

§ 5

Anerkennung sonstiger natürlicher Vorkommen

(1) Für die Anerkennung natürlicher Grund- und Sickerwasser aus Mooren als Heilwässer ist außer den Voraussetzungen nach § 4 nachzuweisen, daß die Wässer einem als Heilmoor anerkannten Moorlager entstammen.

(2) Ein sonstiges natürliches Vorkommen darf nur dann als Heilvorkommen anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, daß es ohne Veränderung seiner natürlichen Zusammensetzung oder Beschaffenheit eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausübt oder erwarten läßt.

(3) Darüber hinaus muß radioaktive Luft für Inhalationen mindestens $1 \cdot 10^{-9}$ Curie Radiumemanation/Liter enthalten.

§ 6

Nutzungsbewilligung

(1) Die Nutzung von Heilvorkommen, ausgenommen jene von Heilfaktoren (§ 1 Abs. 2 lit. c), bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat die Nutzungsbewilligung (Abs. 1) mit Bescheid zu erteilen, wenn hierfür die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Im Bewilligungsbescheid sind die zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Bewilligung erfolgt auf Antrag, den nur der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Vorkommens zu stellen berechtigt ist. Der Antragsteller hat die im Abs. 4 lit. b und c geforderten Vorausset-

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

zungen durch ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Im Bewilligungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Eine Nutzungsbewilligung im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

a) die Anerkennung (§ 2) ausgesprochen worden ist;

b) die hygienisch und technisch einwandfreie Fassung der Heilquellen, die hygienisch und technisch einwandfreie Gewinnung bzw. Aufbereitung der Produkte eines Heilvorkommens nachgewiesen wird;

c) bei ortsgebundener Nutzung eines Heilvorkommens mit Inhaltsstoffen flüchtiger oder leicht veränderlicher Natur, die für die Heilwirkung von Bedeutung sind, gewährleistet ist, daß auch am Ort der Anwendung der Mindestgehalt im Sinne des § 3 Z. 2 vorhanden ist; nur bei Sauerlingen für Badekuren (Anhang II lit. d) genügt als Mindestwert die Menge von 700 mg/ kg freies Kohlendioxyd in der Badewanne.

(5) Der Entzug von Wasserinhaltsstoffen von Heilquellen darf nur insoweit erfolgen, als die für die Heilwirkung charakteristischen Merkmale dabei nicht verändert werden. Der Entzug ist unter Bezeichnung des entzogenen Wasserinhaltsstoffes deutlich lesbar und verständlich anzugeben (z.B. Eisen - nicht wertbestimmend - ausgefällt oder abgefallen; Schwefelwasserstoff und Hydrogensulfid - nicht wertbestimmend - ausgefällt oder verschwunden; Fluorid vermindert; Radium vermindert oder entfernt).

(6)² Jede Nutzung natürlicher Vorkommen als Heilvorkommen entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes ist verboten. Als Nutzung im Sinne dieses Gesetzes gilt jedoch nicht die Benützung eines natürlichen Vorkommens zum persönlichen Gebrauch.

¹ In der Fassung LGBl. 48/1989 (Z. 1)

² Absatzbezeichnung geändert gem. LGBl. Nr. 48/1989 (Z. 2)

§ 7

Bezeichnung von Heilvorkommen

(1) Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid (§ 2) bzw. in der Nutzungsbewilligung (§ 6) unter Anführung eines eventuellen Eigennamens (Markennamens), der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgebenden Merkmale, wie im Anhang II angegeben, zu bezeichnen.

(2) Es ist verboten, für ein Heilvorkommen eine von der nach Abs.1 erfolgten Kennzeichnung inhaltlich abweichende Bezeichnung im öffentlichen Verkehr zu verwenden.

(3) In der Werbung für ein Heilvorkommen dürfen nur seine anerkannten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen (§ 9 Abs. 3) verwendet werden. Jede irreführende Werbung und die Verwendung von Laienurteilen über Behandlungserfolge mit einem Heilvorkommen in der Werbung ist verboten. Eine irreführende Werbung liegt insbesondere vor, wenn dem Heilvorkommen eine den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft widersprechende Wirkung beigelegt wird oder wenn Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zu Werbezwecken verwendet werden, die der Landesregierung nicht angezeigt wurden, bzw. deren Anführung oder Anwendung von der Landesregierung untersagt wurde.

§ 8

Analysen der Heilvorkommen

(1) Inhaber von Heilvorkommen der in den §§ 3 bis 5 genannten Arten haben mindestens alle zwanzig Jahre eine Vollanalyse (Anhänge III, IV und VI) und mindestens alle fünf Jahre eine Kontrollanalyse (Anhänge V und VII) unter Berücksichtigung der charakterisierenden Bestandteile des Vorkommens durchführen zu lassen.

(2) Die Vollanalyse von Heilquellen muß als Große Heilwasseranalyse (Anhang III) durchgeführt werden, wenn die Nächtigungsziffer in dem betreffenden Heilbad (Kurort) jährlich 100.000 erreicht oder überschreitet bzw. bei Nutzung der Quelle für Versandzwecke 500.000 Liter oder mehr jährlich abgefüllt werden. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so genügt als Vollanalyse eine Kleine Heilwasseranalyse (Anhang IV).

(3) Die für die Durchführung der Analysen zugelassenen Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten sind durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen. Es dürfen nur solche Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten bestimmt werden, die nach ihrer Art, Einrichtung, Arbeitsweise und Leitung nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem betreffenden Fachgebiet für die Durchführung der ihnen zu übertragenden Aufgaben geeignet sind. Bei Bedarf können zur Durchführung von Analysen im Hinblick auf die Balneotherapie auch Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten bestimmt werden, die zwar nicht unter der Leitung eines balneologisch erfahrenen Arztes stehen, jedoch dafür Gewähr bieten, daß die am Schlusse der Analyse vorzunehmende Bewertung des Analysenbefundes unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie vorgenommen wird.

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

(4) Die Inhaber von Heilvorkommen haben die Analysenbefunde stets zur Einsicht durch Organe der sanitären Aufsicht bereitzuhalten.

§ 9

Indikationen und therapeutische Anwendungsformen von Heilvorkommen

(1) Die Inhaber von Heilvorkommen haben binnen sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides über die Anerkennung als Heilvorkommen die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Gutachten über die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen einzureichen, das von einem gemäß § 8 Abs. 3 zugelassenen Institut, Laboratorium oder einer Untersuchungsanstalt unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie erfaßt wurde und das nicht älter als ein Jahr ist.

(2) Die Landesregierung hat zu den nach Abs. 1 eingelangten Anzeigen ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu den bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(3) Die Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen gelten als anerkannt, wenn die Landesregierung nicht binnen sechs Monaten nach Einlangen der Anzeige ihre Anführung und Anwendung untersagt. Die Anführung und Anwendung ist zu untersagen, wenn auf Grund des Gutachtens des Landeshauptmannes (Abs. 2) hiegegen vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Bedenken bestehen.

(4) Von den Inhabern oder Nutzungsberechtigten von Heilvorkommen dürfen nach Ablauf der in den Absätzen 1 und 3 festgesetzten Fristen nur Indikationen und therapeutische Anwendungsformen zu Werbezwecken verwendet werden, die der Landesregierung angezeigt wurden und deren Anführung oder Anwendung nicht untersagt worden ist.

(5) Werden bei einem Heilvorkommen auf Grund neuer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse über die ursprünglich angezeigten und nicht untersagten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen hinausgehende Indikationen und therapeutische Anwendungsformen bekannt, so sind hierauf die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß die im Abs. 1 vorgesehene Anzeige zu erstatten ist, wenn sie angewendet werden sollen oder auf sie in der Werbung hingewiesen werden soll.

§ 10

Vertrieb der Produkte von Heilvorkommen

(1) Das Produkt eines Heilvorkommens darf erwerbsmäßig zu Heilzwecken vom Inhaber, unbeschadet gewerberechtlicher Vorschriften, nur auf Grund einer Bewilligung der Landesregierung vertrieben oder versendet werden.

(2) Die Landesregierung hat die Bewilligung (Abs. 1) mit Bescheid zu erteilen, wenn hiefür die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Im Bewilligungsbescheid sind die zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nach den Erkenntnissen der balneologischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3) Die Bewilligung erfolgt auf Antrag. Der Antragsteller hat die im Absatz 4 lit. b bis d geforderten Voraussetzungen durch ein schriftliches Gutachten eines Sachverständigen nachzuweisen. Die Nachweise dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Im Bewilligungsverfahren nach Absatz 1 ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkte der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Eine Bewilligung im Sinne des Absatzes 1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) die Anerkennung (§ 2) ausgesprochen worden ist;
- b) das Produkt eines Heilvorkommens im natürlichen Zustand versand- und lagerfähig ist;
- c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;
- d) die erforderlichen Abfüll-, Aufbereitungs- und Lagerungseinrichtungen in hygienisch und technisch einwandfreier Ausführung vorhanden sind.

(5) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebens- mittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der für das Versandprodukt anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allfällig erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben.³ Der Entzug von Wasserinhaltsstoffen (§ 6 Abs. 5) ist unter Bezeichnung des entzogenen Wasserinhaltsstoffes deutlich lesbar und verständlich auf der Etikette anzugeben.²

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

(6) Wässer von Heilquellen, die im naturbelassenen Zustand zum Versand gelangen und bei denen ein Zusatz von Kohlensäure nicht erfolgt ist, können als "natürlich abgefüllte Heilwässer" bezeichnet werden.

(7) Eine Inverkehrsetzung von Produkten, die nicht von anerkannten Heilvorkommen stammen, mit einer Bezeichnung, die den Anschein erweckt, als ob es sich um Produkte anerkannter Heilvorkommen handle, ist verboten.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

² Letzter Satz gem. LGBl. Nr. 48/1989 (Z. 3)

³ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

§ 11

Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen sowie einer Nutzungs- und Vertriebsbewilligung

(1) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 oder eine Bewilligung nach § 6 Abs. 1, oder § 10 Abs. 1 ist von der Landesregierung zurückzunehmen, wenn

a) eine für die Anerkennung oder die Erteilung der Bewilligung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervor-
kommt oder

b) der Landeshauptmann die Zurücknahme aus dem Titel der sanitären Aufsicht beantragt.

(2) Eine Anerkennung nach § 2 Abs. 1 oder eine Bewilligung nach § 6 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 kann von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel auftreten, die geeignet sind, die erwartete Heilwirkung zu beeinträchtigen und trotz Aufforderung innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist nicht behoben werden.

(3) Die Zurücknahme einer Anerkennung als Heilvorkommen ist in gleicher Weise kundzumachen wie die Anerkennung.

2. Abschnitt¹

Kurorte¹

§ 12

Anerkennung als Kurort

(1) Kurorte bedürfen einer Anerkennung durch die Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat die Anerkennung mit Bescheid auszusprechen, wenn hiefür die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Im Anerkennungsbescheid sind die zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben sowie die Bezeichnung des Kurortes zu bestimmen.

(3) Der Antrag auf Anerkennung als Kurort ist von der Gemeinde oder von den Gemeinden zu stellen, über deren Gemeindegebiet sich der beantragte Kurbereich erstrecken soll. Im Anerkennungsverfahren ist ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zum Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt.

(4) Als Kurort darf ein Gebiet nur dann anerkannt werden, wenn in ihm

a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Abs. 1 vorhanden ist;

b) die zur Ausnützung des vorhandenen Heilvorkommens erforderlichen Betriebs- bzw. Aufbereitungsanlagen sowie weitere, der Eigenart des Kurbetriebes entsprechende und nötigenfalls den Heilzweck fördernde Einrichtungen in zweckdienlicher, den jeweiligen fachlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind;

c) allgemeine hygienische Voraussetzungen nachgewiesen werden;

d) weiters nachgewiesen werden:

1. eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie Beseitigung fester und flüssiger Abfallstoffe;

2. Maßnahmen gegen Rauch-, Staub- und Lärmplage mit besonderer Berücksichtigung industrieller Abgase und industrieller Staubentwicklung;

3. dauernde Anwesenheit mindestens eines Arztes im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 500 Kurgästen die dauernde Anwesenheit eines Arztes wenigstens während der Kursaison (§ 29);

4. das Vorhandensein einer Apotheke oder einer ausreichend mit den erforderlichen Heilmitteln ausgestatteten ärztlichen Hausapotheke im Kurort oder bei einer Jahresfrequenz von weniger als 1.000 Kurgästen das Vorhandensein einer solchen im Umkreis von höchstens 5 km;

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

5. den hygienischen Anforderungen entsprechende heizbare Unterkunfstmöglichkeiten für Kurgäste;
 6. Verpflegungsmöglichkeiten mit Diätkost, falls dies für den Indikationsbereich des Kurortes erforderlich ist;
 7. das Vorhandensein entsprechender Desinfektionseinrichtungen;
 8. Maßnahmen gegen die Gefährdung der Kurgäste durch den Verkehr;
 9. das Vorhandensein von Grünflächen.
- (5)² Die Anerkennung als Kurort ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

¹ Überschriften geändert gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 3)

² Fassung gem. LGBl. Nr. 37/1969 (Z. 2)

§ 13

Anerkennung als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort

(1) Die Anerkennung eines Gebietes als heilklimatischer Kurort oder Luftkurort ist an die Voraussetzungen gemäß § 12 Abs. 4 und an den Nachweis des Vorhandenseins klimatischer Faktoren gebunden, die eine wissenschaftlich anerkannte Heilwirkung ausüben oder erwarten lassen.

(2) Heilklimatische Kurorte sind solche Kurorte, die über ortsgebundene klimatische Faktoren verfügen, welche die Heilung bestimmter Krankheiten fördern. Heilklimatische Kurorte müssen

a) natürliche, ortsgebundene, wissenschaftlich anerkannte, erfahrungsgemäß bewährte, therapeutisch anwendbare Klimafaktoren aufweisen; hiezu gehören:

1. Reizfaktoren (wie Höhenlagen mit vermindertem Luftdruck, reichliche Besonnung und intensive Sonnenbestrahlung insbesondere im Ultraviolett, kräftige Luftbewegung mit beträchtlicher und stark schwankender Abkühlungsgröße usw.) oder

2. Schonfaktoren (wie Vorhandensein von genügend Schattenspendern, Schutz vor stärkeren Winden, jedoch ohne Luftstagnation, gemäßigte und ausgeglichene Abkühlungsgröße, relative Stabilität der Witterung, an Staubbeimengung und Allergenen arme Luft usw.) oder

3. eine Kombination von Reiz- und Schonfaktoren, ferner

4. das Fehlen häufiger Nebelbildung, übermäßig hoher Abkühlungsgrößen, mehr oder weniger gleichmäßiger Verteilung der Niederschläge über den ganzen Tag, so daß nicht genügend Zeit für den Aufenthalt im Freien bleibt, einer Verseuchung des engeren Kurgbietes durch Abgase von Kraftfahrzeugen oder durch Abgase oder Rauch von Industrieanlagen und dgl.;

b) entsprechende Grünflächen, Wanderwege und Ausflugsmöglichkeiten besitzen;

c) eine möglichst lärmfreie Lage haben und von Industrieanlagen soweit entfernt gelegen sein, daß die klimatischen Verhältnisse dauernd oder zeitweise nicht gestört werden können;

d) über eine wissenschaftliche, ortsfeste Beobachtungsstation (Klimastation) verfügen, die mit Registriergeräten für die Sonnenscheindauer, Strahlungsstärke, insbesondere im Ultraviolett, Temperatur, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit, Wind, Abkühlgröße und Niederschlag ausgerüstet ist;

Staubgehalt und Verunreinigung der Luft müssen wenigstens durch eine gelegentlich zu wiederholende Meßreihe geprüft werden.

(3) Luftkurorte sind solche Kurorte, die ortsgebundene klimatische Faktoren aufweisen, welche die Erhaltung oder Wiedererlangung der Gesundheit fördern. Luftkurorte müssen außer den Voraussetzungen nach Absatz 2 lit. b und c

a) ein gesundheitsförderndes Lokalklima mit günstiger Sonnenscheindauer und Strahlungsstärke, relativer Stabilität der Witterung, gemäßigter Abkühlungsgröße, rauch- und staubarmer Luft und eine Verteilung der Niederschlagszeiten, die einen häufigen Aufenthalt im Freien gestatten, aufweisen, und

b) über eine Klimastation im Sinne des Absatzes 2 lit. d verfügen, wobei jedoch Registriergeräte für Strahlungsstärke, Wind und Abkühlungsgröße nicht erforderlich sind.

§ 14

Bezeichnung der Kurorte

(1) Kurorte sind im öffentlichen Verkehr mit ihrem Namen (§ 12 Abs. 2) zu bezeichnen. Sie können daneben nach der Art des vorhandenen Heilvorkommens wie folgt bezeichnet werden:

a) als Heilbad, wenn Heilvorkommen (§ 1 Abs. 2 lit. a und b) ortsgebunden genutzt werden;

b) als Heilklimatischer Kurort, wenn sie den im § 13 Abs. 1 und 2 geforderten Voraussetzungen entsprechen;

c) als Luftkurort, wenn sie den im § 13 Abs. 1 und 3 geforderten Voraussetzungen entsprechen;

d) mit einem sonstigen Wort, das auf die Besonderheit des Heilvorkommens oder auf die besondere Kurmittelanwendung hinweist (wie Thermalbad, Moorbad und dergleichen).

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

(2) Solange eine Anerkennung im Sinne der §§ 12 oder 13 nicht ausgesprochen worden ist, ist es verboten, einem Gebiet eine Bezeichnung beizulegen, die den Anschein erwecken könnte, daß dieses Gebiet als Kurort anerkannt worden ist. Ebenso ist es verboten, für einen Kurort eine den Bestimmungen des Absatzes 1 widersprechende Bezeichnung zu führen oder in der Werbung zu verwenden.

(3) Die Bestimmung des § 9 Abs. 4 ist auch auf die Werbung der Kurorte anzuwenden.

§ 15

Gutachten über klimatische Veränderungen

(1) Die Kurkommission (Kurverwaltung) eines heilklimatischen Kurortes oder Luftkurortes hat alle fünf Jahre ein Gutachten anfertigen zu lassen, aus dem ersichtlich ist, daß sich die klimatischen Faktoren (§ 13 Abs. 2 und 3) nicht wesentlich geändert haben.

(2) Bezüglich der für die Erstellung der Gutachten (Klimabeschreibungen) zugelassenen Institute, Laboratorien und Untersuchungsanstalten ist § 8 Abs 3, bezüglich der Bereithaltung der Gutachten ist § 8 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 16

Kurbezirk

(1)* Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt, so ist sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhören der beteiligten Gemeinde (Gemeinden) von der Landesregierung durch Verordnung genau festzusetzen.

(2) Der Kurbezirk hat das gesamte Gebiet zu umfassen, auf dem Einrichtungen bestehen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen. Die Grenzen des Kurbezirkes sind grundsätzlich vom Verlauf der Gemeindegrenzen unabhängig, sollen aber nach Möglichkeit über die Gemeindegrenzen nicht hinausgehen.

* Fassung LGBl. Nr. 37/1969 (Z. 3)

§ 17

Kurfonds

(1)¹ Die Anerkennung als Kurort (§ 12) bewirkt die Errichtung eines Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der insbesondere berechtigt ist, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, Dienstverträge abzuschließen, den Haushalt selbständig zu führen und wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich sind.

(2) Der Fonds hat seinen Sitz in der Gemeinde, die mit dem größten Gebiet dem Kurbezirk angehört und hat die Bezeichnung "Kurfonds (Name des Kurortes)" zu führen. Der Kurfonds ist zur Führung des Wappens jener Gemeinde berechtigt, in der er seinen Sitz hat.

(3)² Die Mittel des Kurfonds werden aufgebracht durch

a)^{2A} 70 % des Grundbetrags der Kurtaxe (§ 21 Abs. 1);

b) die Widmung von Geldstrafen sowie des Erlöses verfallener Gegenstände (§ 37 Abs. 4);

c) die freiwilligen Beiträge der örtlichen Tourismusinteressenten;

d) die Tourismusförderungsbeiträge und die Tourismusabgabe von Ferienwohnungen gemäß § 24 Abs. 2 lit. b und c des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36;

e) die Förderungsbeiträge des Landes;

f) die sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.

(4) Unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, hat der Kurfonds im Kurort alle Angelegenheiten des Kurwesens zu besorgen Er hat die öffentlichen Interessen an der Erhaltung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kurortes wahrzunehmen. Insbesondere obliegt dem Kurfonds im Rahmen dieses Wirkungsbereiches:

a) die öffentlichen Kuranlagen und die dem Wohle, der Bequemlichkeit und dem Vergnügen der Kurgäste dienenden Einrichtungen zu erhalten, zu vermehren und auszugestalten;

b) Gutachten und Vorschläge an die Behörden in allen Angelegenheiten des Kurbetriebes zu erstatten;

c) auf eine entsprechende Unterbringung und Verpflegung der Kurgäste durch außerbehördliche Maßnahmen Einfluß zu nehmen;

d) die Kur- und Fremdenliste sowie allgemeine im Interesse des Kurbetriebes gelegene Informationen auszugeben;

e) unbeschadet gewerberechtllicher Befugnisse für den Kurort zu werben;

f) Jahresberichte über den Betrieb des Kurortes an die Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, und an die Landesregierung zu erstatten;

g) die Geschäfte zu besorgen, die dem Kurfonds nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesen sind;

h)³ die Entwicklungen und Veränderungen im Bereich der Infrastruktur (Verkehr, Betriebsanlagen)

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

des Kurbezirkes zu verfolgen, etwaige auftretende Mißstände durch Rauch-, Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen aufzuzeigen und, sofern deren Abhilfe nicht umgehend möglich ist, entsprechende Verbesserungsvorschläge an die zuständigen Stellen zu erstatten.

(5)⁴ Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 4 vorgesehenen Rechte und Aufgaben des Kurfonds übernimmt dieser in anerkannten Kurorten die Rechte und Aufgaben des örtlichen Tourismusverbandes gemäß den §§ 3 ff. des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36. Die Organe des Kurfonds sind die Kurversammlung und die Kurkommission.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 4)

² In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 5)

^{2A} I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 6)

⁴ Angefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 7)

§ 17 a *

Kurversammlung

(1) Die Aufgaben der Kurversammlung sind:

- a) Entsendung der Delegierten (Unternehmensvertreter) in die Kurkommission (§ 18 Abs. 2 lit. d);
- b) Beratung der Kurkommission in grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Tourismuswirtschaft;
- c) Entsendung eines Delegierten für jedes begonnene Hundert von Unternehmern in die Tourismuskonferenz des Landesverbandes "Burgenland Tourismus" (§ 19 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36);
- d) Entsendung eines Delegierten pro 10 Unternehmern in die Vollversammlung des Regionalverbandes (§ 11 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36);
- e) Empfehlungen an die Kurkommission hinsichtlich der Zuweisung von Tourismusabgaben (§ 24 Abs. 2 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36) an den Regionalverband.

(2) Der Kurversammlung gehören als Mitglieder sämtliche Unternehmer im Sinne des § 3 Abs. 6 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, an.

(3) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Kurversammlung hat durch den Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat, zu erfolgen. Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) hat die Kurversammlung zu weiteren Sitzungen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung hat durch schriftliche Einladung, welche den Mitgliedern spätestens am 14. Tage vor der Sitzung zugehen muß, unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Kurversammlung wählt mit mehr als der Hälfte der Stimmen der Anwesenden aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter. Der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, eröffnet und schließt die Sitzung, stellt ihre Beschlußfähigkeit fest und leitet die Verhandlungen.

(5) Die Kurversammlung ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Vorsitzende oder der Vorsitzende-Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder der Kurversammlung anwesend sind. Ist zu dem für den Beginn der Sitzung festgesetzten Zeitpunkt nicht mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so ist die Kurversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde. Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

* Eingefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 8)

§ 18 ¹

Kurkommission

(1) Die Kurkommission ist in den anerkannten Kurorten für alle Angelegenheiten des Kurwesens zuständig, sofern nicht einzelne Angelegenheiten ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihr die Wahrnehmung der im § 17 vorgesehenen Rechte und Pflichten des Kurfonds.

(2) Der Kurkommission gehören als Mitglieder an:

- a) der Bürgermeister jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat, als Vorsitzender der Kommission;
- b) zwei weitere Vertreter jener Gemeinde, in der der Kurfonds seinen Sitz hat, sowie je ein Ver-

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

treter der dem Kurbezirk weiters angehörenden Gemeinden;

- c) ein Vertreter der Eigentümer der Kurmittel;
 - d) acht Unternehmervetreter; diese Zahl erhöht sich entsprechend, falls gemäß lit. b mehr als zwei oder gemäß lit. g mehr als ein Vertreter zu entsenden sind;
 - e) ein Dienstnehmervertreter der örtlichen Kuranstalten und Kureinrichtungen;
 - f) ein Vertreter der im Kurbezirk niedergelassenen Ärzte;
 - g) je ein Vertreter der in Betracht kommenden Sozialversicherungsträger, sofern diese im Kurbezirk Kuranstalten (Kurheime) zur Unterbringung ihrer Versicherten und Anstaltsangehörigen unterhalten oder Vertragsplätze in anderen Kuranstalten (Kurheimen) des Kurbezirkes mit ihren Versicherten und Anstaltsangehörigen zu mehr als 50% belegen.
- (3) Es werden entsendet:
- a) die im Abs. 2 lit. b angeführten Vertreter von dem jeweils in Betracht kommenden Gemeinderat, wobei die Vertreter der Sitzgemeinde nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu wählen sind;
 - b) der im Abs. 2 lit. c angeführte Vertreter vom betreffenden Eigentümer des Kurmittels. Sind in einem Kurort mehrere Eigentümer ansässig, so ist der Vertreter einvernehmlich zu delegieren; kommt ein Einvernehmen nicht zustande, geht die Delegierungsbefugnis an den zuständigen Gemeinderat über;
 - c) die im Abs. 2 lit. d angeführten Vertreter von der Kurversammlung;
 - d) der im Abs. 2 lit. e angeführte Vertreter vom zuständigen Betriebsrat. Sind in einem Kurbezirk mehrere Kuranstalten und Kureinrichtungen ansässig, ist der Vertreter von den betroffenen Betriebsräten zu delegieren;
 - e) der im Abs. 2 lit. f angeführte Vertreter von der Ärztekammer für Burgenland;
 - f) der (die) im Abs. 2 lit. g angeführte(n) Vertreter vom Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger.

(4) Für jedes der im Abs. 2 lit. b bis g angeführten Mitglieder der Kurkommission ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestimmen, das im Verhinderungsfall das Mitglied zu vertreten hat. Der Vorsitzende der Kurkommission ist im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter zu vertreten, der von der Kurkommission aus dem Kreise der in Abs. 2 lit. b angeführten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen ist.

(5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kurkommission müssen österreichische Staatsbürger oder Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sein, das 21. Lebensjahr vollendet haben und dürfen keine gerichtlichen Verurteilungen aufweisen, die einen Wahlausschließungsgrund im Sinne des § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 117/1996² darstellen würden.

(6) Die entsendende (bestimmende) Stelle kann ein Mitglied (Ersatzmitglied) jederzeit abberufen und durch ein anderes ersetzen. Sie hat dies zu veranlassen, wenn das Mitglied (Ersatzmitglied) die Voraussetzungen des Abs. 5 nicht mehr erfüllt.

(7) Die Funktionsperiode der Kurkommission hat mit der Amtsperiode der Gemeindevertretung jener Gemeinde übereinzustimmen, in der der Kurfonds seinen Sitz hat.

(8) Das Hilfsorgan des Kurfonds ist die Kurverwaltung. Die Bediensteten des Kurfonds unterstehen dem Vorsitzenden der Kurkommission.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 9)

² Wortfolge "zuletzt . . . 117/1996" eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

§ 18 a *

Vorsitzender der Kurkommission

Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) der Kurkommission hat bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, oder auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Mitglieder unter Beachtung des § 17a Abs. 3 Sitzungen einzuberufen. Er führt den Vorsitz und hat die Belange des Kurfonds nach außen zu vertreten und ist dabei an die Beschlüsse der Kurkommission gebunden.

* Eingefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 10)

§ 19

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des Gemeinderechtes

(1)¹ Im übrigen finden auf den Kurfonds hinsichtlich seiner Geschäftsführung und der von der Landesregierung auszuübenden Aufsicht die in Betracht kommenden Bestimmungen der jeweils geltenden Gemeindeordnung (Statut) mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß anstelle der Gemeinde der

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

Kurfonds, anstelle des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes die Kurkommission und anstelle des Bürgermeisters der Vorsitzende der Kurkommission zu treten haben.

(2) Die Aufnahme von Krediten für Zwecke der laufenden Kassengebarung (Kassenkredit) bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung, insoweit der Kassenkredit 10 %² der laufenden Einnahmen nicht übersteigt und bis zum 31. Oktober, der dem Zeitpunkt der Kreditaufnahme folgt, zurückgezahlt wird. Kassenkredite, die bis zum vorgenannten Zeitpunkt nicht zurückgezahlt sind, sind auf das Ausmaß der ohne Genehmigung zulässigen neuerlichen Inanspruchnahme anzurechnen.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 11)

² Ausdruck ersetzt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 12)

§ 20 *

Verwendung von Bezeichnungen

Wem die Bezeichnung „Kurfonds“, „Kurversammlung“ oder „Kurkommission“ im Sinne dieses Gesetzes nicht zukommt, ist es verboten, diese Bezeichnung oder eine solche zu führen, die den Anschein erwecken könnte, daß es sich um einen Kurfonds, eine Kurversammlung oder eine Kurkommission im Sinne dieses Gesetzes handelt.

* In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 13)

§ 21 *

Kurtaxe

(1) Zur Deckung der für das Kurwesen erforderlichen Ausgaben werden von den Kurgästen Kurtaxen eingehoben, die sich aus einem Grundbetrag und einem Marketingbeitrag zusammensetzen.

(2) Der Grundbetrag der Kurtaxe gemäß § 25 Abs. 1 fließt zu 70 % dem Kurfonds, zu 20 % den die Kurtaxen einhebenden Gemeinden und zu 10 % dem Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung) zu.

(3) Der Marketingbeitrag gebührt zur Gänze dem Landesverband „Burgenland Tourismus“.

(4) Der Grundbetrag darf nur für kurörtliche Belange, die Ausgestaltung, die Verbesserung der hygienischen und sanitären sowie der für die Wohlfahrt und das Vergnügen der Kurgäste bestimmten Einrichtungen verwendet werden.

(5) Der Marketingbeitrag ist ausschließlich für Werbemaßnahmen des burgenländischen Tourismus zu verwenden.

* In der Fassung gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 22

Kurgäste; Begriffsbestimmungen

(1) Als Kurgäste sind ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit alle Besucher des Kurbezirkes zu betrachten, die im Kurbezirk verweilen, gleichgültig, ob sie die Kurmittel gebrauchen oder nicht. Diese Besucher sind für sich und ihre Begleitung zur Zahlung der Kurtaxe verpflichtet, doch ist die Kurtaxe nur bis einschließlich der dritten Person desselben Familienverbandes einzuheben. Als demselben Familienverband angehörig gelten: die Ehegattin, die Eltern, Kinder (auch Wahl- und Pflegekinder) und Enkelkinder, die ständig sich im Familienhaushalt befinden.

(2)¹ Eigentümer (Besitzer) und Mieter von im Kurbezirk befindlichen Wohngebäuden sind, sofern sie nicht mehr als sechs Monate ständig im Kurbezirk wohnen, als Kurgäste zu betrachten, haben jedoch für sich und ihre Familienangehörigen (Abs. 1) nur die halbe Kurtaxe zu entrichten.

(3) Von ortsfremden Personen, die zwar nicht im Kurbezirk nächtigen, aber zur Benützung der Kurmittel vorübergehend den Kurbezirk aufsuchen, ist die Kurtaxe gleichfalls einzuheben.

(4)² Von ortsfremden Personen, die aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankenanstalt gemäß dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der jeweils geltenden Fassung, oder in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung innerhalb des Kurbezirkes nächtigen, ist die Kurtaxe gleichfalls einzuheben.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 15)

² Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 23 *

Befreiung von der Entrichtung der Kurtaxe

Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres;

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

- b) Familienangehörige der im Kurbezirk dauernd wohnhaften Personen, wenn sie im gleichen Haushalt leben, keine Kurmittel gebrauchen und nur zu Besuch verweilen;
- c) Personen, die aus Anlass der Berufsausbildung, des Schulbesuches oder der Teilnahme an Veranstaltungen von Schulen im Kurbezirk verweilen;
- d) Personen, die bei einem Arbeitgeber im Kurbezirk beschäftigt sind;
- e) schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 90 % beträgt, sowie Blinde, sofern diese ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können;
- f) Begleitpersonen von schwer Behinderten und Blinden gemäß lit. e, sofern die schwer Behinderten und Blinden laut ärztlicher Bestätigung auf eine ständige Begleitung angewiesen sind und die Begleitpersonen selbst keine Kurmittel gebrauchen.

* I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 24¹

Ermäßigung des Grundbetrags² der Kurtaxe

Für folgende Personen wird eine Ermäßigung der Kurtaxe im nachstehenden Ausmaß gewährt:

- a)³ schwer Behinderte, bei welchen der Grad der Behinderung oder die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt und nicht 90 % erreicht, sofern sie ihre Behinderung durch Vorlage eines von einer Behörde ausgestellten Behindertenpasses nachweisen können 70 %
- b) Personen vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 50 %
- c) Personen, die von einem Sozialversicherungsträger eingewiesen werden 25%.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 18)

² Wortfolge „des Grundbetrags“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 25

Ausmaß und Berechnung der Kurtaxen

(1)¹ Der Grundbetrag der Kurtaxe beträgt pro Person und Nächtigung mindestens 1,60 Euro und höchstens 2,50 Euro; der Marketingbeitrag der Kurtaxe beträgt 0,20 Euro.² Innerhalb dieses Rahmens hat die Landesregierung die tatsächliche Höhe der Kurtaxe in den einzelnen Kurordnungen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der vorhandenen Kuranlagen und Einrichtungen (§ 17 Abs. 4 lit. a) festzusetzen. Dabei kann eine Staffelung der Kurtaxe nach innerem und äußerem Kurbezirk sowie nach Vor-, Haupt- und Nachsaison vorgenommen werden.

(2) Bei der Berechnung der Kurtaxe wird bei einem mehr als dreitägigen Aufenthalt der Ankunfts- und Anreisetag als 1Tag gezählt. Die Kurtaxe darf nur für eine Aufenthaltsdauer bis zu 3 Monaten berechnet werden.

¹ Abs. 1 in der Fassung LGBl. Nr. 29/1972 (Z. 1)

² Erster Satz in der Fassung gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

³ Wortfolge „15 und höchstens 30 Schilling“ ersetzt gem. Art. 27 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 26

Einhebung der Kurtaxe

Pflichten der Unterkunftgeber und der Inhaber der Kurmittel

(1) Die Unterkunftgeber sind bei entgeltlicher Gewährung von Unterkunft verpflichtet, die in ihr Quartier aufgenommenen Personen, ohne Rücksicht auf die Aufenthaltsdauer, der Kurkommission bekanntzugeben. Die nähere Form dieser Bekanntgabe regelt die Landesregierung in der Kurordnung.

(2) Die Unterkunftgeber bzw. die Inhaber der Kurmittel sind verpflichtet, die Kurtaxe von den Kurgästen einzuheben, und zwar spätestens bei Begleichung der Rechnung für den Gebrauch der Kurmittel oder für die Nächtigung. Sie haben die eingehobene Kurtaxe bis 10. des nächstfolgenden Monats an die Gemeinde abzuführen. Die Einhebungspflichtigen haften für die richtige Abfuhr der Kurtaxe, wenn ihre Rechnung vom Kurgast beglichen wurde.

(3) Wird die Kurtaxe vom Kurgast nicht oder nicht vollständig geleistet, so hat der Unterkunftgeber diese Tatsache der zuständigen Gemeinde bekanntzugeben, welche den ausständigen Betrag mittels Bescheid dem Kurgast vorzuschreiben hat.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 festgesetzten Pflichten der Unterkunftgeber bestehen nur dann, wenn die Unterkunft entgeltlich gewährt wird.

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

§ 27 *

Abführung der Kurtaxen durch die Gemeinden

Die Gemeinden haben jeweils am Monatsende 70 % des bei ihnen eingezahlten Grundbetrags der Kurtaxen an den Kurfonds und 10 % an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ (§ 17 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung) abzuführen. Der Marketingbeitrag der Kurtaxen ist zur Gänze an den Landesverband „Burgenland Tourismus“ abzuführen.

* In der Fassung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2012)

§ 28

Überwachung der Einhebung und Verwendung der Kurtaxen *

(1)* Die Überwachung der gesamten Tätigkeit der Gemeinden und des Kurfonds bezüglich der Einhebung und Verwendung der vereinnahmten Kurtaxen obliegt der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung ist jederzeit berechtigt, in alle Akten, Bücher, Rechnungen und sonstige Zahlungs- bzw. Buchungsbelege Einblick zu nehmen und wahrgenommene Mängel abzustellen.

* In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 21)

§ 29 *

Kurordnung

Die Landesregierung hat nach Anhörung der dem Kurbezirk angehörenden Gemeinden und der gesetzlichen Interessensvertretungen für jeden Kurort durch Verordnung eine Kurordnung zu erlassen. Hierbei hat sie insbesondere nähere Regelungen über den Umfang des Kurbezirkes, über den Aufgabenbereich und die Organisation der Organe des Kurfonds, über die Geschäfts-, Wirtschafts- und Haushaltsführung des Kurfonds, über den Kurbetrieb einschließlich der Feststellung der Kursaison sowie über die Einhebung der Kurtaxe und die Verabreichung der Kurmittel zu treffen.

* In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 22)

§ 30

Zurücknahme der Anerkennung als Kurort

(1) Auf die Zurücknahme der Anerkennung als Kurort ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Zurücknahme der Anerkennung als Kurort bewirkt die Auflösung des Kurfonds, dessen Vermögen in diesem Fall unter Ausschluß der Liquidation auf die Gemeinden, die dem Kurbezirk angehören, im Verhältnis zu übergehen hat, in dem sie mit ihrem Gebiete dem Kurbezirk angehören. Die das Vermögen des Kurfonds übernehmenden Gemeinden haften für die bei der Vermögensübernahme bestehenden Verbindlichkeiten anteilmäßig und beschränkt auf das übernommene Vermögen.

3. Abschnitt ¹

Kuranstalten und Kureinrichtungen ¹

§ 31

Betriebsbewilligung ¹

(1) Kuranstalten und Kureinrichtungen, die der Nutzung eines Heilvorkommens dienen, bedürfen für ihre Inbetriebnahme, abgesehen von einer nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde ^{1A}. Im Bewilligungsverfahren ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen und ein Gutachten des Landeshauptmannes einzuholen, das zu dem Antrag vom Standpunkt der sanitären Aufsicht Stellung nimmt. Außerdem ist die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Heilbade- und Kuranstalten und Heilquellenbetriebe zu hören.²

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ^{1A} hat die Betriebsbewilligung mit Bescheid zu erteilen, wenn hierfür die nach diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind. Im Bewilligungsbescheid sind die zur Sicherstellung eines einwandfreien Kurbetriebes nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(3)³ Der Antragsteller hat dem Antrag maßstabgerechte Pläne eines Bausachverständigen sowie Bau- und Betriebsbeschreibungen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen, aus denen der beabsichtigte Verwendungszweck der Betriebsräume und bei den für die Behandlung sowie für die Unterbringung oder den Aufenthalt der Kurgäste und des Personals bestimmten Räume auch die Größe der Bodenfläche und des Luftraumes sowie die Bettenanzahl und die Aufstellung der medizinischen Apparate und der technischen Einrichtungen (Abs. 4 lit. d) zu ersehen sind.

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

(4) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen darf nur erteilt werden, wenn

- a) ein Heilvorkommen gemäß § 1 Absatz 1 vorhanden ist, für das bereits die Nutzungsbewilligung nach § 6 erteilt oder für das der nach § 13 Absatz 1 erforderliche Nachweis erbracht wurde;
- b) das Eigentumsrecht oder sonstige Nutzungsrechte des Bewerbers an der für eine Kuranstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind;
- c) hinsichtlich der für die Unterbringung einer Kuranstalt oder von Kureinrichtungen in Betracht kommenden Gebäude die nach den sonstigen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen bereits vorliegen;
- d) die für den unmittelbaren Betrieb der Kuranstalt oder von Kureinrichtungen erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen in zweckdienlicher, den wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechender Art vorhanden sind und die Betriebsanlagen sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den Sicherheitsvorschriften entsprechen;
- e)⁴ die Aufsicht über jene Teile des Betriebes, die der Bereitstellung und Verabreichung der Heilvorkommen dienen, durch einen vom Bewilligungswerber selbst zu bestimmenden Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortmedizin besitzt, gewährleistet ist;
- f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, dessen gesetzlicher Vertreter eigenberechtigt ist, gegen ihn keine Ausschließungsgründe im Sinne der Bestimmungen des § 13 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 66/2010⁵ vorliegen und er die nötige Verlässlichkeit besitzt;
- g)⁶ eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie die Beseitigung und Entsorgung fester und flüssiger Abfallstoffe nach den Grundsätzen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 115/2009⁷, gesichert ist.
- h) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- bzw. Pflegepersonals nachgewiesen wird;
- i)⁸ allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen;
- j)⁸ gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Anstaltsordnung (§ 33) keine Bedenken bestehen.

(5)⁹ Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere betreffend Zusatztherapien, bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bestimmungen über die Erteilung der Betriebsbewilligung gelten sinngemäß.

(6)¹⁰ Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

¹ Überschriften ersetzt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 23)

^{1A} Behördenbezeichnung ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

² Letzter Satz angefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 24)

³ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 25)

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

⁵ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

⁶ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 28)

⁷ Gesetzeszitat gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

⁸ angefügt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

⁹ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

¹⁰ Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 31 a¹ Sperr

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde² hat die Sperr von Kuranstalten oder Kureinrichtungen zu verfügen, wenn diese ohne die im § 31 Abs. 1 oder 5 vorgeschriebene Bewilligung oder entgegen den Bestimmungen des § 32 betrieben werden; sie kann die Sperr von Kuranstalten oder Kureinrichtungen verfügen, wenn die Betriebsbedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht erfüllt sind oder die Bestimmungen der Anstaltsordnung (§ 33) nicht eingehalten werden. In letzteren Fällen ist dem Rechtsträger vor Verhängung der Sperr eine für den Kurbetrieb angemessene Frist zur Behebung der Mängel unter Androhung der Sperr einzuräumen. Vor einer solchen Maßnahme ist die zuständige gesetzliche Interessensvertretung zu hören.

(2) Die Sperre ist auf Antrag aufzuheben, sofern der Mangel behoben wurde.

(3) Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

¹ Eingefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 30)

² Behördenbezeichnung ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

³ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 32

Verpachtung und sonstiger Rechtsübergang

(1) Die Verpachtung oder der Übergang einer Kuranstalt oder Kureinrichtung auf einen anderen Rechtsträger ist der Bezirksverwaltungsbehörde¹ anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde¹ hat zu prüfen ob die Voraussetzungen nach § 31 Absatz 4 lit. f gegeben sind, wobei die zuständige gesetzliche Interessentenvertretung² zu hören ist.

(2) Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung der Witwe auf die Dauer des Witwenstandes weitergeführt wird und die Witwe nicht den Voraussetzungen des § 31 Absatz 4 lit. f entspricht, so hat sie oder, falls sie nicht eigenberechtigt ist, ihr gesetzlicher Vertreter, für die Zeit, während der sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, einen im Sinne des § 31 Absatz 4 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Falls die Kuranstalt oder Kureinrichtung nach dem Tode des Berechtigten für Rechnung eines minderjährigen erbberechtigten Deszendenten weitergeführt wird, hat der gesetzliche Vertreter bis zur Erreichung der Großjährigkeit des Deszendenten einen im Sinne des § 31 Absatz 4 lit. f geeigneten Stellvertreter zu bestellen. Wenn der Berechtigte sowohl eine Witwe als auch erbberechtigte minderjährige Deszendenten hinterläßt, so haben die Witwe und die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Deszendenten den Stellvertreter gemeinschaftlich zu bestellen.

(3) Sind bezüglich eines Pächters oder eines anderen Rechtsträgers (Absatz 1) die Voraussetzungen gemäß § 31 Absatz 4 lit. f nicht gegeben, oder wird in den Fällen des Absatzes 2 ein geeigneter Stellvertreter binnen einer Frist von 3 Monaten, gerechnet vom Tode des Berechtigten, nicht bestellt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde¹ den Betrieb zu untersagen oder, falls dies im öffentlichen Interesse nicht angängig ist, auf Kosten und Gefahr des Rechtsträgers einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen.

(4)³ Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

¹ Behördenbezeichnung ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

² Wortfolge ersetzt durch LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 31)

³ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 33¹

Anstaltsordnung

(1) Der Rechtsträger einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 1 Abs. 7) hat für deren inneren Betrieb eine Anstaltsordnung zu erlassen.

(2) Die Anstaltsordnung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Aufgaben, die die Kuranstalt oder Kureinrichtung und die für ihren Betrieb bereitgestellten Einrichtungen nach ihrem besonderen Zweck erfüllen sollen;
- b) Angaben über die Organisation der Kuranstalt oder Kureinrichtung, die Personen ihres Rechtsträgers und die wesentlichen, ihrem Betrieb zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse;
- c) die Grundzüge der Verwaltung der Kuranstalt oder Kureinrichtung, insbesondere die Anführung und die Zusammensetzung der dazu berufenen Organe;
- d) die Regelung der Obliegenheiten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse gegebenen Umfang;
- e) einen Hinweis auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 34) und die Regelung der disziplinarischen Ahndung ihrer Verletzung;
- f) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben wie Erstellung des Kurplanes und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen;
- g) eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien;
- h) im Falle der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung;
- i) Angaben über die Maßnahmen der Qualitätssicherung;
- j) Angaben über die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen;
- k) Angaben über das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung gebotene Verhalten;

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

1) Angaben über die Informations- und Beschwerdemöglichkeiten.

(3)² Die Anstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Wenn binnen zwei Monaten ab dem Einlangen der Anstaltsordnung bei der Bezirksverwaltungsbehörde von dieser keine Bedenken vorgebracht werden, gilt die Anstaltsordnung oder deren Änderung als genehmigt. Im Falle von Bedenken sind diese dem Rechtsträger der Kuranstalt oder Kureinrichtung unter Setzung einer sechs Wochen nicht übersteigenden Frist zur Behebung aufzutragen. Eine Fristverlängerung aus berücksichtigungswürdigen Gründen ist möglich. Werden die Bedenken nicht binnen der gesetzten Frist behoben, ist die Genehmigung der Anstaltsordnung oder deren Änderung mit Bescheid zu versagen. Gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

(4) Die Anstaltsordnung ist in den Kuranstalten und Kureinrichtungen so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

² I.d.F. gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 34

Verschwiegenheitspflicht

(1) Alle in einer Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit über alle Umstände, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder mit Beziehung auf ihre Tätigkeit über die Krankheit von Kurgästen und über deren persönliche, wirtschaftliche und sonstige Verhältnisse bekannt geworden sind, verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht ist zeitlich unbeschränkt und endet auch nicht mit dem Ende der Beschäftigung oder der Tätigkeit in der Kuranstalt oder Kureinrichtung.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenbarung des Geheimnisses durch Gesetz geboten ist oder soweit die öffentlichen Interessen an der Offenbarung des Geheimnisses, insbesondere die Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen.

(3) Für Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.

* Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 32)

§ 35

Zurücknahme der Betriebsbewilligung

Auf die Zurücknahme der Betriebsbewilligung für eine Kuranstalt oder Kureinrichtung ist die Bestimmung des § 11 sinngemäß anzuwenden.

4. Abschnitt¹

Besondere Bestimmungen¹

§ 36

Enteignung¹

(1) Die Landesregierung kann Grundstücke, auf denen eine Heilquelle oder ein Heilpeloid vorhanden ist, samt den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken² auf Antrag zu Gunsten des Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft enteignen, wenn die Heilquelle oder das Heilpeloid nicht oder offensichtlich unzureichend ausgenützt und auch nicht binnen zwei Jahren nach entsprechender Aufforderung durch die Landesregierung mit einer zureichenden Ausnützung begonnen wird, ihre Ausnützung aber wirtschaftlich möglich und mit Rücksicht auf die Förderung der Volksgesundheit oder die zu gewärtigende Entwicklung eines Landesteiles im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ebenso ist eine Enteignung zu Gunsten anderer juristischer oder physischer Personen zulässig, wenn diese bereits mit der Pflege und Verwertung eines Heilvorkommens erfolgreich befaßt waren.

(2) Grundstücke, die Zwecken dienen, für die auch nach bundesgesetzlicher Regelung ein Enteignungsrecht besteht, können nur enteignet werden, wenn das zur Vollziehung jenes Bundesgesetzes zuständige Bundesministerium mitgeteilt hat, daß von jenem Enteignungsrecht kein Gebrauch gemacht wird.

(3) Eine Enteignung ist nur zulässig, wenn und insoweit das im Absatz 1 bezeichnete Ziel auf eine andere Art in angemessener Frist nicht erreicht werden kann.

(4) Auf die Durchführung der Enteignung hat das Eisenbahnteilungsgesetz BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995,³ mit nachstehenden Abweichungen sinngemäß Anwendung zu finden:

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

- a) zur Entscheidung über die Enteignung ist die Landesregierung zuständig;
- b)⁴ im Enteignungsbescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen, die aufgrund der Schätzung beider Sachverständiger zu ermitteln ist;
- c) jedem der beiden Teile steht es frei, wenn er sich durch die Entscheidung über die Bemessung der Entschädigungssumme benachteiligt erachtet, innerhalb eines Jahres nach der Entscheidung der Landesregierung die Feststellung des Entschädigungsbetrages bei jenem Bezirksgericht zu verlangen, in dessen Sprengel sich der zu enteignende Gegenstand befindet. Mit der Geltendmachung des Anspruches bei Gericht tritt die Entscheidung der Landesregierung hinsichtlich des Anspruches über die Höhe der Enteignungsschädigung außer Kraft. Ein bei Gericht eingebrachter Antrag kann nur mehr mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgezogen werden. In diesem Falle haben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die im Bescheid der Landesregierung enthaltenen Entschädigungsbeträge als vereinbart zu gelten.
- d) wenn sich die Enteignung auf Anlagen bezieht, deren Betrieb die Durchführung eines bundesgesetzlich geregelten Verfahrens voraussetzt, ist die für die Durchführung dieses Verfahrens zuständige Behörde zu hören;
- e) die Entschädigung für enteignete Grundstücke hat in erster Linie durch ein entsprechendes Ersatzgrundstück zu erfolgen. Auf Verlangen des Eigentümers ist das ganze Grundstück abzulösen, wenn der nach einer Enteignung verbleibende Rest nicht mehr zweckentsprechend zu nutzen ist.

¹ Überschriften in der Fassung des Art. II Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/1994

² Wendung "den zu ihrer Erschließung und Verwertung notwendigen Grundstücken" ersatzweise eingefügt durch LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 33)

³ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

⁴ Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 35)

§ 37¹

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) den Bestimmungen der §§ 6 Abs. 5 und 6, 7 Abs. 2 und 3, 8 Abs. 1, 2 und 4, 9 Abs. 4, 14, 15, 20 und 32 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, oder
- b) Produkte von Heilvorkommen entgegen den Bestimmungen des § 10 vertreibt bzw. versendet oder
- c) eine Kuranstalt oder Kureinrichtung ohne Bewilligung entgegen den Bestimmungen des § 31 betreibt, oder
- d) die Bestimmungen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 34 verletzt.
- (2) Übertretungen nach Abs. 1 sind mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro 2, im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen.
- (3) Produkte, die entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vertrieben oder versendet werden, und Werbematerial, das den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entspricht, sind für verfallen zu erklären.
- (4) Geldstrafen und der Erlös verfallener Gegenstände aus in einem Kurort begangenen Verwaltungsübertretungen (Abs. 1) haben dem in Betracht kommenden Kurfonds zuzufließen.

¹ In der Fassung LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 37)

² Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 27 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 38

Verständigung des Landeshauptmannes

Anerkennungen und Bewilligungen sowie deren Rücknahme, die die Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes erteilt oder verfügt, sowie die Untersagung von Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen eines Heilvorkommens im Sinne des § 9 Absatz 3 sind dem Landeshauptmann von der Landesregierung unverzüglich unter Übermittlung einer Abschrift des bezüglichen Bescheides bekanntzugeben.

§ 39

Übergangsbestimmungen

- (1) Heilvorkommen und Kurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach bisher geltenden Vorschriften behördlich anerkannt sind, bedürfen der im § 2 Absatz 1 oder § 12 Absatz 1 vorgesehenen Anerkennung nicht, ebenso bedarf die Nutzung eines derart anerkannten Heilvorkommens, der Versand der Produkte von Heilvorkommen sowie der Betrieb von Kuranstal-

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

ten und Kureinrichtungen der nach § 6 Absatz 1, § 10 Absatz 1 vorgesehenen Bewilligung oder der im § 32 Absatz 1 vorgesehenen Anzeige nicht, wenn die Nutzung des Heilvorkommens, der Versand von Produkten des Heilvorkommens oder der Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Vorschriften erfolgt. Die Landesregierung hat auch bei solchen Kuranstalten die Erlassung einer Anstaltsordnung (§ 33) vorzuschreiben.

(2) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorliegende Anerkennung als Heilvorkommen oder Kurort beziehungsweise eine zu diesem Zeitpunkt erfolgte Nutzung eines solchen Heilvorkommens, der Betrieb von Kuranstalten und Kureinrichtungen oder der Versand der Produkte eines Heilvorkommens kann von der Landesregierung zurückgenommen oder untersagt werden, wenn das Heilvorkommen versiegt oder aufgebraucht ist oder sich so verändert hat, daß ihm nach den Bestimmungen des Anhangs I oder II nicht mehr der Charakter eines Heilvorkommens zukommt, die bestehenden Anlagen und Einrichtungen beziehungsweise die vorgenommene Tätigkeit nicht den für solche Anlagen und Einrichtungen beziehungsweise Tätigkeiten nach diesem Gesetz vorgesehenen Bestimmungen entsprechen und die binnen einer angemessenen Frist aufgetragene Behebung dieser Mängel nicht erfolgt ist.

(3) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen einer Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes

- a) eine Vollanalyse, wenn die zuletzt durchgeführte älter als zwanzig Jahre ist, oder
- b) eine Kontrollanalyse, wenn die zuletzt durchgeführte älter als fünf Jahre ist, durchführen zu lassen.

(4) Heilklimatische Kurorte und Luftkurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen einer Jahresfrist ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gutachten im Sinne des § 15 Absatz 1 einzuholen, wenn das zuletzt erstellte Gutachten älter als fünf Jahre ist.

(5) Die Inhaber von Heilvorkommen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits als anerkannt gelten, haben binnen sechs Monaten nach Geltungsbeginn dieses Gesetzes die bisher verwendeten Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen der Landesregierung anzuzeigen. Mit der Anzeige ist ein Gutachten über die Indikationen und die therapeutischen Anwendungsformen einzureichen, das von einem der gemäß § 8 Absatz 3 zugelassenen Institute, Laboratorien oder Untersuchungsanstalten unter Beiziehung eines medizinischen Experten für Balneologie verfaßt wurde. Die Landesregierung hat zu den nach den vorstehenden Bestimmungen einlangenden Anzeigen ein Gutachten des Landeshauptmannes im Sinne des § 9 Absatz 2 einzuholen. Die bekanntgegebenen Indikationen und therapeutischen Anwendungsformen des Heilvorkommens gelten als anerkannt, soweit die Landesregierung nicht binnen drei Monaten nach Erhalt der Meldung deren Anführung oder Anwendung untersagt.

(6) Die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 4 und 13 Absatz 3 gelten auch für Heilvorkommen und Kurorte, die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits nach den bisher geltenden Vorschriften behördlich anerkannt sind.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Funktion befindlichen Kurkommissionen (Kurverwaltungen) haben diese Funktion bis zur Konstituierung der nach § 18 zusammengesetzten Kurkommissionen weiter auszuüben, die Konstituierung hat innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

(8)* Die vor Inkrafttreten der § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4 und § 33 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 den Rechtsträgern von Kuranstalten und Kureinrichtungen erteilten Bewilligungen und Genehmigungen bleiben aufrecht.

* Angefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 (mit Wirksamkeit vom 27.5.2011)

§ 40

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), soweit sie in diesen Bestimmungen enthalten sind, die sich auf die Kuranstalten im Sinne dieses Gesetzes beziehen, nicht berührt.

§ 40 a¹

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Folgende in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches:

- a) Stellung eines Antrages auf Anerkennung als Kurort (§ 12 Abs. 3);
- b) Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde im Zuge der Festsetzung des Kurbezirkes (§ 16 Abs. 1) und der Erlassung der Kurordnung (§ 29);
- c) Entsendung von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern in die Kurkommission durch den Gemeinderat sowie Abberufung dieser Mitglieder und Ersatzmitglieder (§ 18 Abs. 2 lit. b in Verbindung mit Abs. 3 lit. a, § 18 Abs. 2 lit. c in Verbindung mit Abs. 3 lit. b, letzter Halbsatz, § 18 Abs. 6)²;
- d) Stellung eines Antrages auf Enteignung zugunsten einer Gemeinde (§ 36 Abs. 1) und damit im Zusammenhang die Einbringung eines Antrages auf Feststellung des Entschädigungsbetrages durch das zuständige Bezirksgericht (§ 36 Abs. 4 lit. c).

¹ Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 38)

² Eingefügt gem. LGBl. Nr. 37/1969 (Z. 4)

5. Abschnitt¹ Schlußbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des dritten auf seine Kundmachung folgenden Kalendermonates in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden die bisher im Burgenlande geltenden gesetzlichen Bestimmungen über natürliche Heilvorkommen und Kurorte aufgehoben.

(3) Wo in geltenden landesgesetzlichen Vorschriften auf die Bestimmungen der im Absatz 2 angeführten Gesetze Bezug genommen ist, hat diese Bezugnahme als auf die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes abgeändert zu gelten.

(4) Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut. Durchführungsverordnungen zu dem vorliegenden Gesetz können bereits vom Tage seiner Kundmachung an erlassen werden; sie treten frühestens mit dem Geltungsbeginn des Gesetzes in Kraft. Die Kurordnungen für die bestehenden Kurorte sind längstens binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erlassen.

(5)² Hinsichtlich des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011 wird Folgendes festgelegt:

1. Der Titel, der Kurztitel und die Abkürzung, §§ 23, 24 lit. a, § 31 Abs. 1, 2 und 4 lit. f und g, § 31 Abs. 5 und 6, § 31a Abs. 1 und 3, § 32 Abs. 1, 3 und 4, § 33 Abs. 3 und § 39 Abs. 8 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
2. § 17 Abs. 3 lit. a, §§ 21, 22 Abs. 4, der Einleitungssatz des § 24, § 25 Abs. 1 erster Satz und § 27 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
3. Die Kurordnungen für die bestehenden Kurorte gemäß § 29 können im Hinblick auf die Einhebung der Kurtaxe bereits vor dem 1. Jänner 2012 erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Jänner 2012 in Kraft treten.

¹ Überschrift gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Art. II Z. 39)

² Angefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011

§ 42 *

Verweis auf landesgesetzliche Rechtsvorschriften

Soweit in diesem Gesetz auf andere landesgesetzliche Vorschriften verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

* Angefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Art. II Z. 40)

§ 43 *

Personenbezogene Ausdrücke

Wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

* Angefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Art. II Z. 40)

* * * * *

Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 2/1998

Anstaltsordnungen für bestehende Kureinrichtungen sind von den Rechtsträgern bis 31. Dezember 1998 zu erlassen.

Anhang I

(Zu § 3 Z. 2)

Als Voraussetzung zur Anerkennung als Heilquelle muß das Quellwasser im Sinne des § 3 Z. 2 folgende spezifische Beschaffenheit bzw. Inhaltsstoffe in folgenden Mindestmengen aufweisen:

- (a) einen Mindestgehalt von 1 Gramm gelöster fester Stoffe¹ im Kilogramm des Wassers oder
- (b) eine gleichbleibende Temperatur von mindestens 20° C am Quellenaustritt oder
- (c) einen Mindestgehalt an natürlichem, freiem Kohlendioxyd am Quellenaustritt von 250 mg für Trinkkuren bzw. 1000 mg für Badekuren im Kilogramm des Quellwassers oder
- (d)² unabhängig von der Gesamtmineralisierung einen Mindestgehalt an einem der folgend angeführten pharmakologisch wirksamen Inhaltsstoffe:

Eisenquellen Eisen 10 mg/kg
Jodquellen Jod 1 mg/kg
Schwefelquellen titrierbarer Schwefel 1 mg/kg

Radonwässer:

für Trinkkuren: Radon (Rn) entsprechend 3700 Bequerel (Bq)/kg
für Badekuren: Radon (Rn) entsprechend 370 Bequerel (Bq)/kg.³

Falls weitere Inhaltsstoffe auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse als pharmakologisch wirksam anzusehen sind, ist erforderlich, daß sie in der für die beabsichtigte Heilwirkung notwendigen Mindestmenge im Quellwasser enthalten sind.

¹ Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 41)

² Lit d in der Fassung LGBl. Nr. 29/1972 (Z. 2)

³ Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 42)

Anhang II

(Zu § 7)

Die für die Heilwirkung maßgebenden Merkmale eines Heilvorkommens sind im Sinne des § 7 Absatz 1 wie folgt zu bezeichnen:

a) Quellen mit mindestens 1 Gramm gelöster fester Stoffe je kg des Wassers sind durch die Ionen, die mit mindestens 20 Millivalprozent vertreten sind, zu bezeichnen. Hierbei sind zuerst die Kationen und dann die Anionen in der Reihenfolge fallenden Gehaltes anzuführen.

b) Quellen mit einer konstanten Mindestaustrittstemperatur von 20° C sind als Thermen zu bezeichnen.

c) Quellen mit pharmakologisch wirkungsvollen Stoffen (Anhang I lit. d) sind unabhängig von der Gesamtkonzentration mit dem Namen des betreffenden Inhaltsstoffes zu bezeichnen. Radonwässer mit den Voraussetzungen nach Anhang I lit. d können auch als radioaktive Wässer bezeichnet werden.

d) Quellen mit dem Mindestgehalt an freiem Kohlendioxyd gemäß Anhang I lit. c sind als Trinksäuerlinge bzw. Säuerlinge zu bezeichnen.

e)* Kochsalzwässer, die mindestens je 240 Millival Natrium- bzw. Chlorid-Ionen (mindestens 5,5 g Natrium- und 8,5 g Chlorid-Ionen) je Kilogramm des Wassers enthalten, können als Solquellen oder Solen bezeichnet werden.

* Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 43)

Anhang III

(Zu § 8)

Eine Große Heilwasseranalyse muß folgende Angaben umfassen:

a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum,

b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, pH-Wert, elektrometrisch an der Quelle bestimmt, elektrolytische Leitfähigkeit bei Quelltemperatur sowie bei 20° C, Dichte bei 20° C, Trockenrückstand bei 105 Grad C und 180 Grad C¹, radioaktive Spurenstoffe Uran, Radium und Radon, Menge der gelösten sowie der frei aufsteigenden Quellgase, spektral-analytische Untersuchung auf Spurenelemente;

c) chemische Untersuchung: Ionen in mg/kg, mval/kg und mval%; nichtdissoziierte Bestandteile in mg/kg und mmol/kg²; gelöste Gase in mg/kg und cm³/kg bezogen auf 0°C und 101,33 kPa (760 mmHg)³; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen; frei aufsteigende Quellgase in % der Gesamtmenge; Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers; Menge und Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase;

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

d) Gehalt der wertbestimmenden balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffe am Orte des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel) auch bei flüchtigen oder leicht veränderlichen Stoffen;

e) biologische Untersuchung (die am Heilwasserursprung in natürlicher Biozönose lebenden Mikroorganismen);

f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

g) Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger, seit der vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

¹ Fassung gem. LGBI. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 44)

² Fassung gem. LGBI. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 45)

³ Fassung gem. LGBI. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 46)

Anhang IV

(Zu 8)

Eine Kleine Heilwasseranalyse muß folgende Angaben umfassen:

a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;

b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, Dichte bei 20° C, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180° C, pH-Wert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, radioaktive Spurenstoffe Radium und Radon, Menge der frei aufsteigenden Quellgase, Untersuchung auf Spurenstoffe (insbesondere schädliche)¹;

c)² chemische Untersuchung; mindestens die Ionen: Kalium, Natrium, Ammonium, Calcium, Magnesium, Eisen, Mangan, Nitrit, Nitrat, Chlorid, Sulfat und Hydrogencarbonat, gegebenenfalls sonstige, die Quelle charakterisierende Bestandteile wie Jod, Hydrogensulfid in mg/kg, mval/kg und mval%; von nichtdissoziierten Bestandteilen meta- Kieselsäure in mg/kg und mmol/kg; von Quellgasen freies Kohlendioxyd und, falls charakterisierend, Schwefelwasserstoff in mg/kg, mmol/kg und ml/kg bezogen auf 0° C und 101,33 kPa (760 mmHg)³; Summenbildung in den genannten Stoffgruppen, Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellnutzung wesentlich (z. B. Nutzung zu Kohlensäure-Gasbädern); Ammoniak, Nitrate und Nitrite qualitativ;⁴ Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;

d) Gehalt an wertbestimmenden, balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel) auch bei flüchtigen oder leicht veränderlichen Stoffen;

e) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

f) Bewertung des Analysenbefundes und Diskussion etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

¹ Letzter Halbsatz gem. LGBI. Nr. 48/1989 (Z. 4)

² Lit c in der Fassung LGBI. Nr. 29/1972 (Z. 3)

³ Fassung gem. LGBI. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 46)

⁴ Eingefügt gem. LGBI. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 47)

Anhang V

(Zu § 8)

Eine Kontrollanalyse muß folgende Angaben umfassen:

a) Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum;

b) physikalische und physikalisch-chemische Untersuchung: Quellschüttung, Quelltemperatur, Lufttemperatur, Wetter und vorausgegangene Witterung, Luftdruck, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, Trockenrückstand bei 180°C, pHWert elektrometrisch an der Quelle bestimmt, Radon falls für die Quelle charakterisierend, Menge der frei aufsteigenden Quellgase, falls therapeutisch genutzt;

c)¹ Chemische Untersuchung: Quantitative Bestimmung der Ionen Calcium, Magnesium, Eisen, Chlorid, Sulfat und Hydrogenkarbonat, Berechnung von Natrium + Kalium als Natrium aus der Anionen- und Kationendifferenz, ferner charakterisierender Bestandteile wie Jod in mg/kg, mval/kg und mval% sowie des titrierbaren Schwefels in mg/kg; freies Kohlendioxyd in mg/kg, mmol/kg und ml/kg bezogen auf 0° C und 101,33 kPa (760 mmHg)²; Mengenummessung und Zusammensetzung der frei aufsteigenden Quellgase, falls für die Quellnutzung wesentlich (z. B. Nutzung zu Kohlensäuregas-Bädern); Ammoniak, Nitrate und Nitrite qualitativ, Kaliumpermanganatverbrauch; Charakteristik des Quellwassers;

d) Gehalt an wertbestimmenden, balneotherapeutisch maßgebenden Inhaltsstoffen am Ort des Gebrauches (badefertig gefüllte Wanne, Trinkauslaß, Inhalationsnebel) auch bei flüchtigen oder leicht

HEILVORKOMMEN- UND KURORTEGESETZ

veränderlichen Stoffen;

e) Hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger, seit der letzten vorausgegangenen Analyse eingetretener Veränderungen des Quellwassers.

¹ Lit c in der Fassung LGBl. Nr. 29/1972 (Z. 4)

² Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 46)

Anhang VI

(Zu § 8)

Eine Peloid-Vollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

a) kurze Anführung der bisher von dem betreffenden Lager durchgeführten Untersuchungen;

b)¹ Beschreibung der Mächtigkeit des Lagers sowie makroskopische Beschreibung des Peloids: Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;

c) mikroskopische Untersuchung: Zersetzungsgrad, charakteristische Pflanzenbestandteile, mineralische Substanz;

d) physikalische Untersuchung: pH-Wert im Lager elektrometrisch gemessen, Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, Wasserkapazität, Wassergehalt bei Normal- und Packungskonsistenz; Sedimentvolumen, bei Badetorfen auch Quellungsgrad, Dichte, spezifische Wärme, Wärmekapazität, Wärmeleitfähigkeit, Wärmehaltung nach der Kugelmethode;

e) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, abgekürzte quantitative organische Gruppenanalyse auf Bitumina, lösliche Kohlehydrate und Pektine, Cellulosen und Hemicellulosen, Huminsäuren sowie Lignine und Humine; Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1:50 mit quantitativen Bestimmungen der Einzelbestandteile;

f) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

g) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers:² Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, pH-Wert elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt, elektrolytische Leitfähigkeit bei der Temperatur des Lagers und bei 20° C, Trockenrückstand bei 105 Grad C² und 180° C, Glühverlust, Glührückstand, Kaliumpermanganatverbrauch, anorganische Bestandteile qualitativ, fallweise Calcium- und Magnesium-Ionen quantitativ;

h) Charakterisierung des Peloids und dessen Beurteilung, Hinweise für die Aufbereitung eines morkonsistenten Peloidbades bzw. für die Aufbereitung von Packungen.

¹ Fassung gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 48)

² Eingefügt gem. LGBl. Nr. 7/1994 (Art. II Z. 49)

Anhang VII

(Zu § 8)

Eine Peloid-Kontrollanalyse hat folgende Angaben zu umfassen:

a) Feststellung der Mächtigkeit des noch vorhandenen Peloidlagers sowie kurze makroskopische und mikroskopische Beschreibung:

Farbe, Konsistenz, Homogenität, Geruch, gröbere Bestandteile, Zersetzungsgrad;

b) physikalische Untersuchung: Wassergehalt des naturfeuchten Peloids, pH-Wert elektrometrisch im Lager bestimmt, Wasserkapazität, Sedimentvolumen, Dichte;

c) chemische Untersuchung: allgemeine Zusammensetzung und Glühverlust, Gehalt an anorganischen und organischen Stoffen im Wasserauszug 1 : 50;

d) hygienisch-bakteriologische Untersuchung;

e) bei Badetorfen auch Untersuchung des Moorwassers: Sinnesprüfung bei der Probenahme und im Laboratorium mit Datum, elektrolytische Leitfähigkeit bei 20° C, pH-Wert elektrometrisch womöglich im Lager bestimmt;

f) Bewertung der Analysenbefunde und Diskussion etwaiger seit der letzten vorausgegangenen Untersuchung eingetretener Veränderungen.

MINDESTPREISE FÜR DIE ABNAHME ELEKTRISCHER ENERGIE AUS ÖKO- UND KWK-ANLAGEN DURCH VERTEILERNETZBETREIBER (7800/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. April 2002 betreffend die Bestimmung von Mindestpreisen für die Abnahme elektrischer Energie aus Öko- und KWK-Anlagen durch Verteilernetzbetreiber, LGBl. Nr. 56/2002

Aufgrund des § 34 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes (EIWOG), BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2000 sowie der Kundmachung BGBl. I Nr. 100/2000 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich Allgemeines

(1) Diese Verordnung gilt für die Abnahme von elektrischer Energie durch im Burgenland tätige Verteilernetzbetreiber aus anerkannten Ökoanlagen (§ 46 Abs. 1 Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2001 - EIWG 2001, LGBl. Nr. 41/2001) und aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (§ 40 Abs. 6 EIWG 2001), soweit die Verteilernetzbetreiber diese elektrische Energie gemäß § 40 EIWG 2001 zu Mindestpreisen abzunehmen haben.

(2) Die in dieser Verordnung bestimmten Preise sind Mindest- und Nettopreise. Die Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 663/1994, ist somit nicht eingerechnet. In Prozentsätzen angegebene Mindestpreise sind auf zwei Stellen hinter dem Komma zu runden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Jahresdurchschnittsleistung“ jene Leistung, die sich aus der Teilung der in einem Kalenderjahr ins Verteilernetz eingespeisten Gesamtenergiemenge durch die Jahresstundenanzahl ergibt;
2. „Jahresstundenanzahl“ jene Anzahl an Stunden, die sich ab der erstmaligen Netzeinspeisung im Kalenderjahr bis zum Jahresende ergibt.

§ 3

Mindestpreise

(1) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis der erneuerbaren Energieträger „feste heimische Biomasse“ oder „Abfall mit hohem biogenen Anteil“ (§ 2 Abs. 1 Z 1 EIWG 2001) nutzwärmegeführt betrieben werden, errechnet sich der Mindestpreis je kWh wie folgt:

a) Wintermonate (Oktober bis einschließlich März):

12,4 Cent minus Jahresdurchschnittsleistung (MVA) mal der Konstanten 1,24 (Cent je MVA), jedoch mindestens 6,4 Cent und höchstens 12,2 Cent

Sommermonate (April bis einschließlich September):

75 % des Preises für Wintermonate, mindestens jedoch 4,8 Cent

b) Die nach lit. a festgesetzten Mindestpreise erhöhen sich bei Einsatz von Waldhackgut um 30 % bezogen auf den Anteil dieses Energieträgers an der insgesamt eingesetzten Biomasse.

(2) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers „flüssige heimische Biomasse“ nutzwärmegeführt mit einem Gesamtwirkungsgrad von mindestens 80 % betrieben werden, hat der Preis je kWh mindestens zu betragen:

Pflanzenöl

Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) Cent 14,53

Sommermonate (April bis einschließlich September) Cent 12,10

Biodiesel

Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) Cent 12,69

Sommermonate (April bis einschließlich September) Cent 10,57

Altfette

Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) Cent 7,13

Sommermonate (April bis einschließlich September) Cent 6,06

(3) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers „gasförmige Biomasse“ betrieben werden, hat der Preis je kWh mindestens zu betragen:

a) Für den unter 250 kVA liegenden Anteil der Jahresdurchschnittsleistung

Biogas ausschließlich aus Gülle und Produkte aus landwirtschaftlicher Urproduktion:

Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) Cent 15,4

Sommermonate (April bis einschließlich September) Cent 13,6

MINDESTPREISE - ELEKTRISCHE ENERGIE

- Anlagen mit Cofermentation
- | | | |
|---|------|-------|
| Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) | Cent | 12,32 |
| Sommermonate (April bis einschließlich September) | Cent | 10,88 |
- b) Für den über 250 kVA liegenden Anteil der Jahresdurchschnittsleistung
- Biogas ausschließlich aus Gülle und Produkte aus landwirtschaftlicher Urproduktion:
- | | | |
|---|------|-------|
| Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) | Cent | 12,32 |
| Sommermonate (April bis einschließlich September) | Cent | 10,88 |
- Bei landwirtschaftlichen Anlagen mit Cofermentation reduziert sich der Mindestpreis um 25 %, bei anderen Anlagen mit Cofermentation um 30 %.
- (4) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers „Deponie- oder Klärgas“ betrieben werden, hat der Preis je kWh mindestens zu betragen:
- | | | |
|---|------|------|
| Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) | Cent | 4,52 |
| Sommermonate (April bis einschließlich September) | Cent | 3,76 |
- (5) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers „Wind“ betrieben werden, hat der Preis je kWh mindestens zu betragen:
- | | | |
|---|------|-----|
| Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) | Cent | 8,5 |
| Sommermonate (April bis einschließlich September) | Cent | 6,2 |
- (6) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers „Photovoltaik“ auf versiegelten Flächen betrieben werden, hat der Preis je kWh mindestens 50,87 Cent zu betragen.
- (7) Für die Abnahme elektrischer Energie aus Erzeugungsanlagen, die auf Basis des erneuerbaren Energieträgers „Geothermie“ betrieben werden, hat der Preis je kWh mindestens zu betragen:
- | | | |
|---|------|------|
| Wintermonate (Oktober bis einschließlich März) | Cent | 9,51 |
| Sommermonate (April bis einschließlich September) | Cent | 7,93 |
- (8) Für die Abnahme elektrischer Energie aus konventionellen Kraft-Wärme-Kopplungen hat der Preis je kWh mindestens 5,09 Cent zu betragen.
- (9) Soweit eine für die Errichtung oder den Betrieb einer Ökostromanlage gewährte Förderung zum rechnerischen Ausgleich der Differenz zwischen den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Mindestpreisen und den entsprechenden Mindestpreisen nach Abs. 1 bis 8 noch nicht verbraucht ist, ist der verbleibende Förderteilbetrag kapitalisiert vom jeweiligen Mindestpreis (Abs. 1 bis 8) abzuziehen. Bei der Ermittlung des Abzugsbetrages sind ein Jahreszinssatz von 6 Prozent, eine Nutzungsdauer von 15 Jahren und eine sachgerecht prognostizierte Jahreseinspeisemenge anzuwenden. Der so je kWh ermittelte Betrag zuzüglich 0,5 Cent ergibt den jeweiligen anzuwendenden Mindestpreis. Förderungen für Forschungsvorhaben sind angemessen zu berücksichtigen.
- (10) Bei der Nutzung verschiedener Energieträger nach Abs. 1 ist der Mindestpreis nach dem Anteil der Brennstoffwärmeleistung der Energieträger an der Netto-Stromerzeugung auf der Grundlage des Anerkennungsbescheides (§ 46 EIWG 2001) zu gewichten.

§ 4

Messpreis

Verteilerunternehmer, welche elektrische Energie aus Ökoanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 10 kVA abnehmen, dürfen einen Messpreis verrechnen. Der Messpreis ist das Entgelt für die Bereitstellung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtung. Die Höhe des Messpreises für diese Einrichtungen richtet sich nach dem im jeweiligen Versorgungsgebiet vom beziehenden Elektrizitätsunternehmen festgesetzten Messpreis.

§ 5

Dokumentations- und Meldepflicht

Die Festsetzung der Mindestpreise erfolgt nach Bekanntgabe der erhaltenen Förderungen und Förderstellen, der prognostizierten Gesamteinspeisemenge (gegebenenfalls nach Förderansuchen) sowie sonstiger erforderlicher Daten durch den Erzeuger und nach Errechnung allfälliger Abzugsbeträge.

Die eingesetzten Primärenergieträger sind schriftlich lückenlos zu dokumentieren und binnen eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres der Behörde nachzuweisen. Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes kann die Behörde die erforderlichen Gutachten auf Kosten des einspeisenden Anlagenbetreibers in Auftrag geben.

Der übernehmende Verteilernetzbetreiber hat nach Ablauf des Kalenderjahres eine Kontrollrechnung vorzunehmen und allfällige Abweichungen durch entsprechende Vorschreibungen oder Gutschriften auszugleichen.

MINDESTPREISE - ELEKTRISCHE ENERGIE

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Amtsblatt der Wiener Zeitung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. August 1999 betreffend die Regelung der Strompreise für die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (Bgl. Einspeisepreisverordnung), LGBl. Nr. 49/1999, außer Kraft.

STROMKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (7800/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001, betreffend die Ausweisung der Anteile an Primärenergieträgern auf der Jahresstromrechnung des Endverbrauchers (Burgenländische Stromkennzeichnungsverordnung) LGBl. Nr. 18/2002

Auf Grund des § 44 Abs. 7 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 2001 - ElWG 2001, LGBl. Nr. 41/2001, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten (§ 7 Z 23 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 121/2000), die Endverbraucher im Burgenland beliefern, sind verpflichtet, auf der Stromrechnung, die einem Endverbraucher zugeht, den Anteil an den verschiedenen Primärenergieträgern auszuweisen, auf Basis derer die von ihnen gelieferte elektrische Energie erzeugt worden ist. Diese Verpflichtung gilt für die ab dem 1. Oktober 2001 gelieferte elektrische Energie.

(2) Diese Verordnung legt nähere Bestimmungen hinsichtlich der Art und des Umfangs der Kennzeichnung und die Vorgangsweise hinsichtlich jener gelieferten elektrischen Energie, die keinem bestimmten Primärenergieträger zuordenbar ist, sowie die Überwachung der Richtigkeit der Angaben der Stromhändler und sonstigen Lieferanten fest.

§ 2

Kennzeichnung

(1) Unbeschadet des Abs. 2 haben Stromhändler und sonstige Lieferanten auf der Stromrechnung einen Mix (Händler- oder Produktmix) auf Basis ihrer Gesamtlieferung an Kunden anzugeben, der die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern gemäß § 44 Abs. 7 ElWG 2001 ausweist. Der Händlermix gibt die Anteile der einzelnen Primärenergieträger am gesamten Lieferumfang an alle Kunden an. Der Produktmix gibt die Anteile der Primärenergieträger am Lieferumfang an einzelne Kunden an.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die im Burgenland im vorangegangenen Geschäftsjahr oder im Lieferzeitraum gemäß Abs. 3 letzter Satz weniger als 3.000 Endverbraucher beliefern haben oder weniger als 30 Mio. kWh an Endverbraucher abgegeben haben, haben auf der Stromrechnung den Händlermix anzugeben.

(3) Der Kennzeichnung der Primärenergieträger auf der Stromrechnung sind die im vorangegangenen Geschäftsjahr abgegebenen Mengen an Endverbraucher zugrunde zu legen. Stromhändler und sonstige Lieferanten, die ihre Tätigkeit im Zeitpunkt der Rechnungslegung noch nicht für ein volles Geschäftsjahr ausgeübt haben, haben den tatsächlichen Lieferzeitraum zugrunde zu legen.

(4) Die Anteile an den verschiedenen Primärenergieträgern sind auf der Stromrechnung in Prozentzahlen nach dem Händler- oder dem Produktmix unter Anführung des verwendeten Mix deutlich lesbar auszuweisen. Können die Primärenergieträger nicht eindeutig ermittelt werden, hat eine rechnerische Zuordnung dieser Mengen auf Grundlage des aktuellen Gesamterzeugungsmix nach UCTE (Union für die Koordinierung des Transports elektrischer Energie), der im Internet unter www.ucte.org im Bereich Statistik/Erzeugung veröffentlicht wird, zu erfolgen.

(5) Die Kennzeichnung hat folgende Angaben zu enthalten:

Stromkennzeichnung (Produkt-/Händlermix*)	
Stromerzeugung	
a) bekannte Energieträger	Anteile in %
Ökoenergie %
Wasserkraft %
Gas %
Erdölprodukte %
Kohle %
Atomenergie %
Sonstige %
b) unbekannte Primärenergieträger daher rechnerische Zuordnung auf der Grundlage des aktuellen UCTE - Gesamt-Erzeugungsmix	
Wasserkraft %
Atomenergie %
Konventionelle Wärmekraft %
* nicht zutreffendes streichen	100 % Gesamt

STROMKENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (7800/20)

(6) Unter „sonstigen Primärenergieträgern“ sind jene bekannten Energieträger zu verstehen, die keinen anderen in § 44 Abs. 7 ElWG 2001 aufgezählten Primärenergieträgern entsprechen.

(7) Andere Vermerke oder Hinweise auf der Stromrechnung dürfen nicht zur Verwechslung mit der Kennzeichnung führen.

§ 3

Nachweise

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben die Angaben über die Kennzeichnung durch eine zu erstellende Dokumentation nachzuweisen. In der Dokumentation muss die Aufbringung der von den Stromhändlern an Kunden gelieferten Mengen, gegliedert nach den Primärenergieträgern gemäß § 44 Abs. 7 ElWG 2001, schlüssig dargestellt werden.

(2) Die Dokumentation muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf dem Gebiet der Elektrotechnik und Energiewirtschaft geprüft sein. Der Wirtschaftsprüfer oder der Sachverständige haben an Hand einer Liste der Vertragspartner mit einer Aufschlüsselung der Geschäftsumfänge und einer Dokumentation der Eigenerzeugung zu bestätigen, dass die Darstellung schlüssig ist und die Gesamtlieferung des Stromhändlers oder des sonstigen Lieferanten an Kunden innerhalb eines bestimmten Zeitraumes unter Angabe des jeweiligen Primärenergieträgers mit der Eigenerzeugung, den Bezügen gemäß Verträgen oder Kraftwerksbeteiligungen, den Bezügen aufgrund von Herkunftsnachweisen und den Bezügen, die gemäß § 2 Abs. 4 zugeordnet sind, übereinstimmen.

(3) Herkunftsnachweise müssen Angaben zu den Primärenergieträgern, mit den die elektrische Energie erzeugt worden ist, zum Ort der Erzeugung sowie über Namen und Anschrift des Erzeugers enthalten. Die Herkunftsnachweise sind von einer nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl. Nr. 468/1992 i.d.F. BGBl. Nr. 430/1996, zugelassenen Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zu bestätigen. § 3 Akkreditierungsgesetz gilt sinngemäß. Ausländische Stromhändler und sonstige Lieferanten haben zusätzlich eine Darstellung ihrer Gesamtstromaufbringung mit dem Nachweis zu erbringen, dass die dem Herkunftsnachweis zugrunde gelegte Strommenge diesem Aufbringungsweg gefolgt ist.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, die die Kennzeichnung nach dem Produktmix vornehmen, müssen dies gesondert gemäß Abs. 1 darstellen und gemäß Abs. 2 prüfen lassen. In der Darstellung ist anzugeben, wie viele Kunden mit welcher Menge, gegliedert nach dem Primärenergieträger gemäß § 44 Abs. 7 ElWG 2001, beliefert worden sind. Händler- und Produktmix müssen mit der Gesamtmenge, die für die Belieferung von Kunden erforderlich war, übereinstimmen.

(5) Die Dokumentation, die spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres oder des tatsächlichen Lieferzeitraumes erstellt und geprüft sein muss, ist auf die Dauer eines Jahres aufzubewahren und zur Einsicht durch Endverbraucher am Sitz (Hauptwohnsitz) des Stromhändlers oder des sonstigen Lieferanten oder, sofern der Sitz des Stromhändlers im Ausland liegt, am Sitz des Zustellungsbevollmächtigten (§ 44 Abs.1 ElWG 2001) bereitzuhalten.

§ 4

Überwachung, Kosten

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben auf Verlangen der Behörde innerhalb angemessener Frist die gemäß § 3 erforderlichen Nachweise und Unterlagen vorzulegen.

(2) Kosten, die den Stromhändlern und sonstigen Lieferanten aufgrund der Kennzeichnung entstehen, sind von ihnen selbst zu tragen.

§ 5

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten

(1) In der ersten geprüften Dokumentation kann eine rechnerische Zuordnung der nachweislich in Österreich vor dem 1. Oktober 2001 gekauften Mengen auf der Grundlage des aktuellen Gesamtzeugungsmix nach UCTE erfolgen. § 2 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.*

* Diese Verordnung wurde am 15. Jänner 2002 kundgemacht; folglich tritt sie am 1. Februar 2002 in Kraft.

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ 2006 (7800)

Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006), LGBl. Nr. 59, 41/2007, 52/2009, 54/2012

Inhaltsverzeichnis

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen, Verweisungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

2. Hauptstück

Erzeugungsanlagen

1. Abschnitt

Genehmigungsverfahren

- § 5 Genehmigungspflicht
- § 6 Antragsunterlagen
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte
- § 9 Nachbarinnen, Nachbarn
- § 10 Parteien
- § 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 12 Erteilung der Genehmigung
- § 13 Betriebsleitung
- § 14 Betriebsgenehmigung, Probebetrieb
- § 15 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, Änderungen
- § 16 Nachträgliche Vorschreibungen
- § 17 Überwachung
- § 18 Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen
- § 19 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen
- § 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen
- § 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage
- § 23 Enteignung

3. Hauptstück

Betrieb von Netzen, Regelzonen

1. Abschnitt

Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

- § 24 Geregelter Netzzugang
- § 25 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten
- § 26 Verweigerung des Netzzugangs
- § 27 Allgemeine Netzbedingungen
- § 28 Lastprofile, Kosten des Netzanschlusses
- § 29 Technische Betriebsleiterin, technischer Betriebsleiter
- § 30 Aufrechterhaltung der Leistung¹
- § 31 Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen

2. Abschnitt

Betreiber von Verteilernetzen

- § 32 Pflichten der Verteilernetzbetreiber
- § 33 Recht zum Netzanschluss
- § 34 Allgemeine Anschlusspflicht

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

3. Abschnitt

Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen

- § 35 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber
- § 36 Netzentwicklungsplan⁷
- § 37 Regelzonen, Aufgaben

4. Hauptstück

Netzzugangsberechtigte, Stromhändler

- § 38 Rechte der Kundinnen und Kunden
- § 39 Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Versorger letzter Instanz⁷
- § 40 Netzbenutzer⁷

5. Hauptstück

Bilanzgruppen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

1. Abschnitt

Bilanzgruppen

- § 41 Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen
- § 42 Allgemeine Bedingungen

2. Abschnitt

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

- § 43 Bilanzgruppenverantwortliche
- § 44 Widerruf der Genehmigung, Erlöschen
- § 45 Bilanzgruppenkoordinator

6. Hauptstück

Ausübungsvoraussetzungen für Regelzonenführer und Verteilernetze⁸

1. Abschnitt

Regelzonenführer⁸

- § 46 Voraussetzungen, Feststellungsverfahren

2. Abschnitt

Verteilernetze

- § 47 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
- § 48 Besondere Konzessionsvoraussetzungen
- § 49 Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte
- § 50 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
- § 51 Ausübung
- § 52 Geschäftsführerin, Geschäftsführer
- § 53 Pächterin, Pächter
- § 54 Fortbetriebsrechte
- § 55 Ausübung der Fortbetriebsrechte
- § 56 Endigung der Konzession
- § 57 Entziehung der Konzession
- § 58 Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes

7. Hauptstück

KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen²

1. Abschnitt

Genehmigung der Allgemeinen Bedingungen, Veröffentlichung

- § 59 Wirkungsgrad-Referenzwerte³
- § 60 Benennung⁴

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

2. Abschnitt

Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

- § 61 Behörde, eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 62 Auskunftspflicht
- § 63 Automationsunterstützter Datenverkehr
- § 64 Strafbestimmungen

8. Hauptstück

Burgenländischer Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht⁵

- § 65 (entfallen)⁶
- § 66 Burgenländischer Elektrizitätsbeirat
- § 67 Berichts- und Überwachungspflichten⁷

9. Hauptstück

Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

- § 68 Übergangsbestimmungen
- § 69 Schlussbestimmungen, Geschlechtsspezifische Bezeichnung, Umgesetzte EU-Richtlinien⁷

¹ Eintrag i.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² Eintrag i.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

³ Eintrag i.d.F. der Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

⁴ Eintrag i.d.F. der Z 1 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

⁵ Überschrift i.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2007

⁶ Eintrag zu § 65 i.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2007

⁷ Eintrag i.d.F. der Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁸ Eintrag i.d.F. der Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

1. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Ziele

(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit elektrischer Energie im Burgenland.

(2) Dieses Gesetz findet nicht in Angelegenheiten Anwendung, die nach Art. 10 B-VG oder nach besonderen bundesverfassungsrechtlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zu schaffen,
3. durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen die Netz- und Versorgungssicherheit zu erhöhen und nachhaltig zu gewährleisten,¹
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität, die Lieferung und auf den Umweltschutz beziehen,
5. die Weiterentwicklung der Erzeugung von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu unterstützen und den Zugang zum Elektrizitätsnetz aus erneuerbaren Energiequellen zu gewährleisten,¹
- 6.^{1A} die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen,
- 7.² die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie möglichst effizient einzusetzen,
- 8.³ das Potential der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anlage II EIWOG 2010⁴ als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen und

9.⁵ das öffentliche Interesse an der Versorgung mit elektrischer Energie, insbesondere aus heimischen, erneuerbaren Ressourcen, bei der Bewertung von Infrastrukturprojekten zu berücksichtigen.

¹ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{1A} I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (Ersatz des Wortes „und“ durch einen Beistrich) - mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009.

² I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (Ersatz des Satzpunktes durch das Wort „und“) - mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009.

³ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (Anfügung der Z 8) - mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009.

⁴ Jahresangabe eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁵ Angefügt gem.. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 2

Begriffsbestimmungen, Verweisungen

(1) * Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Agentur“: die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden gemäß Verordnung (EG) Nr. 2009/713/EG;
2. „Anschlussleistung“: jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung;
3. „Ausgleichsenergie“: die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
4. „Betriebsstätte“: jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
5. „Bilanzgruppe“: die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;
6. „Bilanzgruppenkoordinator“: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die eine Verrechnungsstelle betreibt;
7. „Bilanzgruppenverantwortlicher“: eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
8. „dezentrale Erzeugungsanlage“: eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungsverteilsnetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die überwiegend der Eigenversorgung dient;
9. „Direktleitung“: entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Erzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte und/oder mit ihrem eigenen Tochterunternehmen verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
10. „Drittstaaten“: Staaten, die nicht dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten und nicht Mitglied der Europäischen Union sind;
11. „Einspeiser“: einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
12. „Elektrizitätsunternehmen“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
13. „Endverbraucher“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
14. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“: ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunktes des Verbrauches an elektrischer Energie, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauches auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;
15. „Engpassleistung“: die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen;
16. „Entnehmer“: einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz entnimmt;
17. „ENTSO (Strom)“: den Europäischen Verbund der Übertragungsnetzbetreiber für Strom gemäß

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG;

18. „erneuerbare Energiequelle“: eine erneuerbare, nichtfossile Energiequelle (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas);
19. „Erzeuger“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;
20. „Erzeugung“: die Produktion von elektrischer Energie;
21. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“: die Summe von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;
22. „Erzeugungsanlage“: ein Kraftwerk oder Kraftwerkspark;
23. „Erzeugungsanlage im Sinne der IPPC-Richtlinie“: eine Anlage gemäß Z 35 mit einer Brennstoffwärmeeistung von mehr als 50 MW;
24. „Fahrplan“: jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird oder zwischen Bilanzgruppen ausgetauscht wird;
25. „Gesamtwirkungsgrad“: die Summe der jährlichen Erzeugung von elektrischer Energie, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von elektrischer und mechanischer Energie eingesetzt wurde;
26. „Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen“: eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Dritte gelieferte elektrische Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
27. „Haushaltskunde“: einen Endverbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt kauft; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;
28. „Hilfsdienste“: alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
29. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“: jene KWK, die den in Anhang IV EIWOG 2010 festgelegten Kriterien entspricht;
30. „in KWK erzeugter Strom“: elektrische Energie, die in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und die gemäß der in Anhang III EIWOG 2010 festgelegten Methode berechnet wird;
31. „Kleinunternehmen“: Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz - KSchG, die weniger als 50 Personen beschäftigten, weniger als 100 000 kWh/Jahr an elektrischer Energie verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro haben;
32. „Kontrolle“: Rechte, Verträge oder andere Mittel, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch
 - a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,
 - b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren;
33. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“: die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer Energie und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
34. „Kraft-Wärme-Verhältnis (Stromkennzahl)“: das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
35. „Kraftwerk“: eine Erzeugungsanlage von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Hilfsbetriebe und Nebeneinrichtungen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen, soweit sie nicht unter das Bgld. Starkstromwegegesetz, LGBl. Nr. 10/1971, in der jeweils geltenden Fassung, fallen. Sie kann aus mehreren Erzeugungseinheiten bestehen;
36. „Kraftwerkspark“: eine Gruppe von Erzeugungsanlagen, die über einen gemeinsamen Netzanschluss verfügt;
37. „Kunde“: Endverbraucher, Stromhändler oder Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;
38. „KWK-Block“: einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
39. „KWK-Kleinanlage“: eine KWK-Anlage mit einer Engpassleistung von höchstens 50 kW;
40. „KWK-Kleinanlagen“: KWK-Blöcke mit einer installierten Engpassleistung unter 1 MW;
41. „Lastprofil“: eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
42. „Lieferant“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft,

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

- die elektrische Energie anderen zur Verfügung stellt;
43. „Marktregeln“: die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
 44. „Marktteilnehmer“: Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Bilanzgruppenkoordinator, Strombörsen, Netzbetreiber und Regelzonenführer;
 45. „Netzanschluss“: die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz; diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;
 46. „Netzanschlusspunkt“: die technisch geeignete Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzbenutzer;
 47. „Netzbenutzer“: jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder aus dem Netz entnimmt;
 48. „Netzbereich“: jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
 49. „Netzbetreiber“: ein Elektrizitätsunternehmen, das ein Übertragungs- oder Verteilernetz mit einer Nennfrequenz von 50 Hz betreibt;
 50. „Netzebene“: einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
 51. „Netzzugang“: die Nutzung eines Netzes;
 52. „Netzzugangsberechtigter“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Elektrizitätsunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist;
 53. „Netzzugangsvertrag“: die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die die Inanspruchnahme des Netzes und - falls erforderlich - den Netzanschluss regelt;
 54. „Netzzutritt“: die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
 55. „Nutzwärme“: die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
 56. „Primärregelung“: eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;
 57. „Regelzone“: die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Leistungs-Frequenz-Regelung ausgerüstet und betrieben wird;
 58. „Regelzonenführer“: eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die für die Leistungs-Frequenz-Regelung in einer Regelzone verantwortlich ist;
 59. „Sekundärregelung“: automatisch wirksam werdende Wiederherstellung der Sollfrequenz nach Störung des Gleichgewichtes zwischen erzeugter und verbrauchter Wirkleistung mit Hilfe von zentralen oder dezentralen Regeleinrichtungen. Die Wiederherstellung der Sollfrequenz kann im Bereich von mehreren Minuten liegen;
 60. „Sicherheit“: sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;
 61. „standardisiertes Lastprofil“: ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;
 62. „Stromhändler“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;
 63. „Systembetreiber“: einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;
 64. „Tertiärregelung“: das längerfristig wirksam werdende, manuell oder automatisch ausgelöste Abrufen von elektrischer Leistung, die zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Sekundärregelung bzw. zur längerfristigen Ablösung von bereits aktivierter Sekundärregelleistung dient (Minutenreserve);
 65. „Übertragung“: den Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Verteilern, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
 66. „Übertragungsnetz“: ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

67. „Übertragungsnetzbetreiber“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von elektrischer Energie zu befriedigen; Übertragungsnetzbetreiber im Burgenland ist die Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;
68. „Verbindungsleitung“: eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;
69. „verbundenes Unternehmen“:
- a) ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 Unternehmensgesetzbuch (UGB),
 - b) ein assoziiertes Unternehmen im Sinne des § 263 Abs. 1 UGB oder
 - c) ein oder mehrere Unternehmen, deren Aktionäre ident sind;
70. „Verbundnetz“: eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;
71. „Versorger“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;
72. „Versorgung“: den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von elektrischer Energie an Kunden;
73. „Verteilernetzbetreiber“: eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von elektrischer Energie zu befriedigen;
74. „Verteilung“: den Transport von elektrischer Energie über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungsverteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;
75. „vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“: ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, in der dieselbe Person berechtigt ist, direkt oder indirekt Kontrolle auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit elektrischer Energie wahrnimmt;
76. „Wirkungsgrad“: den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad;
77. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“: die Wirkungsgrade einer alternativen Erzeugung von Wärme und elektrischer Energie, die durch KWK ersetzt werden soll.
- (2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:
1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011,
 2. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010,
 3. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 - ElWOG 2010, BGBl. I Nr. 110/2010,
 4. Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2010,
 5. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012,
 6. Konsumentenschutzgesetz - KSchG, BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 100/2011,
 7. Ökostromgesetz 2012, BGBl. I Nr. 75/2011 in der Fassung BGBl. I Nr. 11/2012,
 8. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2011,
 9. Unternehmensgesetzbuch - UGB, dRGBl. S 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2012,
 10. Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden, BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004,
 11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2012.
- (3) Verweisungen auf Rechtsakte und Entscheidungen der Europäischen Union sind in folgender Fassung zu verstehen:
1. Elektrizitätsbinnenmarktlinie: Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 55ff,
 2. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37ff in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 81ff,

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

3. KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21. Februar 2004 S. 50ff, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 219/2009, ABl. Nr. L 87 vom 31. März 2009 S. 109ff,
4. Verordnung (EG) Nr. 2009/713/EG: Verordnung zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 1ff,
5. Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG: Verordnung über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung 2003/1228/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 15ff,
6. Verordnung (EG) Nr. 2009/1221/EG: Verordnung über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. Nr. L 342 vom 22. Dezember 2009 S. 1ff,
7. Entscheidung 2008/952/EG: Entscheidung der Kommission vom 19. November 2008 zur Festlegung detaillierter Leitlinien für die Umsetzung und Anwendung des Anhangs II der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 338 vom 17. Dezember 2008 S. 55ff,
8. Entscheidung 2007/74/EG: Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme in Anwendung der Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. Nr. L 32 vom 6. Februar 2007 S. 183ff.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 3

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

(1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden¹,
2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzbenutzern¹ über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht) nach Maßgabe dieses Gesetzes,
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur,
4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

(2)² Den Elektrizitätsunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse, wie Haushaltskundinnen und Haushaltskunden unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 4 mit elektrischer Energie zu versorgen (Grundversorgung) und
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

¹ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

§ 4

Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

Elektrizitätsunternehmen haben als kundinnen- bzw. kunden- sowie wettbewerbsorientierte Anbieter von Energiedienstleistungen nach den Grundsätzen einer kostengünstigen, sicheren, umweltverträglichen und effizienten Bereitstellung der nachgefragten Dienstleistungen sowie eines wettbewerbsorientierten und wettbewerbsfähigen Elektrizitätsmarktes zu agieren. Diese Grundsätze sind als Unternehmensziele zu verankern.

2. Hauptstück Erzeugungsanlagen

1. Abschnitt Genehmigungsverfahren

§ 5

Genehmigungspflicht

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedarf die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 50 * Kilowatt (kW), soweit sich aus den Abs. 2, 3 oder 4 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, unterliegen nicht dem 2. Hauptstück.

(3) Die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen Erzeugungsanlagen unterliegen nicht der Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1.

(4) Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, unterliegen nicht dem 2. Hauptstück, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der GewO 1994 besteht.

(5) Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob eine Änderung im Sinne des Abs. 1 einer Genehmigung bedarf. Wesentlich sind jedenfalls Änderungen des Zwecks, der Betriebsweise, des Umfangs der Erzeugungsanlage, der verwendeten Primärenergien und der Einrichtungen oder Ausstattungen, wenn sie geeignet sind, größere oder andere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Der Austausch von gleichartigen Maschinen und Geräten sowie Maßnahmen zur Instandhaltung oder Instandsetzung gelten nicht als wesentliche Änderungen.

(6) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfall-, berg-, fernmelde-, gewerbe-, luftreinhalte- oder verkehrsrechtlichen Anlage auf, so hat dies der Betreiber der Anlage der nunmehr zur Genehmigung zuständigen Behörde anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 6

Antragsunterlagen

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen, erstellt von nach den berufsrechtlichen Vorschriften hiezu Befugten, in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:

1. ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten Erzeugungsanlage; insbesondere über Primärenergien, Energieumwandlung, Engpassleistung und Spannung; Pläne über die Ausführung,
2. ein Plan, aus welchem der Standort der Erzeugungsanlage und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern ersichtlich sind,
3. ein Verzeichnis der von der Erzeugungsanlage berührten fremden Anlagen, wie Eisenbahnen, Versorgungsleitungen und dergleichen, mit Namen und Anschrift der Eigentümer,
4. die sich aus dem zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Grundbuchstand ergebenden Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke,
 - a) auf welchen die Erzeugungsanlage errichtet werden soll - einschließlich der dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger - und
 - b) die unmittelbar an den Standort der Erzeugungsanlage angrenzen und die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen,wenn diese Eigentümerinnen und Eigentümer Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 2002 sind, Name und Anschrift der jeweiligen Vertretung der Eigentümergemeinschaft (§ 18 WEG 2002),
5. ein Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan, aus welchem die Widmung der von der Erzeugungsanlage betroffenen und der an die Anlage unmittelbar angrenzenden Grundstücke ersichtlich ist,

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

6. ein Verzeichnis allfälliger Bergbaugebiete, in denen die Erzeugungsanlage liegt oder zu liegen kommt, samt Namen und Anschrift der Bergbauberechtigten,
 7. eine Begründung für die Wahl des Standortes unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse,
 8. eine Beschreibung und Beurteilung der voraussichtlichen Gefährdungen und Belästigungen im Sinne des § 11 Abs. 1,
 9. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen Gefährdungen oder Belästigungen des Vorhabens beseitigt, verringert oder ausgeglichen werden sollen,
 10. eine Beschreibung, auf welche Art und Weise die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangenden Energien effizient genutzt und auf welche Art und Weise Rückstände verwertet, gelagert oder entsorgt werden sollen,
 11. Angaben über den Netzanschlusspunkt, Darstellung der Anschlussanlage,
 12. ein Verzeichnis der unmittelbar angrenzenden Gemeinden bei Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW und Ausschnitte aus den rechtskräftigen Flächenwidmungsplänen dieser Gemeinden, wenn eine Erzeugungsanlage Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 auf im Bau- oder Grünland wohnende Personen dieser Gemeinden haben kann,
 13. der Nachweis des Eigentums an den Grundstücken, die von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sollen oder, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer nicht Antragstellerin oder Antragsteller ist, die Zustimmungserklärung dieser Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer, soweit sie erlangt werden konnten,
 - 14.* Angaben über den Beitrag der Erzeugungskapazitäten zur Erreichung des Zieles der Euro-päischen Union, die Deckung des Bruttoenergieverbrauches durch Energie aus erneuerbaren Energiequellen zu erhöhen,
 - 15.* Angaben über den Beitrag von Erzeugungskapazitäten zur Verringerung der Emissionen.
- (3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführter Unterlagen absehen, wenn diese für das Genehmigungsverfahren entbehrlich sind. Sie kann die Beibringung weiterer Unterlagen verlangen, wenn diese für die Beurteilung des Vorhabens im Genehmigungsverfahren erforderlich sind.
- (4) Die Behörde kann die Vorlage zusätzlicher Ausfertigungen aller oder einzelner nach Abs. 2 oder 3 erforderlichen Unterlagen oder Angaben verlangen, wenn dies zur Beurteilung durch sonstige öffentliche Dienststellen oder zur Begutachtung durch Sachverständige notwendig ist.

* Angefügt gem Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 7

Vereinfachtes Verfahren

- (1) Ergibt sich aus dem Genehmigungsantrag und dessen Unterlagen, dass die Erzeugungsanlage
1. ausschließlich zur Notstromversorgung bestimmt ist oder
 2. eine Engpassleistung von höchstens 500 * kW ausweist,
 3. (entf. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012)

so hat - sofern das Errichten oder der Betrieb im vorgesehenen Standort durch landesrechtliche Vorschriften nicht verboten ist - die Behörde das Projekt durch Anschlag an der Amtstafel in der Standortgemeinde mit dem Hinweis bekannt zu geben, dass die Projektunterlagen innerhalb eines bestimmten, vier Wochen nicht überschreitenden Zeitraumes bei der Standortgemeinde zur Einsichtnahme aufliegen und dass Nachbarinnen und Nachbarn innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem Recht Gebrauch machen können, begründete Einwendungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 gegen die Erzeugungsanlage bei der Behörde zu erheben; nach Ablauf der im Anschlag angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Einwendungen der Nachbarinnen und Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Erzeugungsanlage. § 14 gilt sinngemäß. Die Behörde hat diesen Bescheid binnen drei Monaten nach Einlangen des Antrages und der erforderlichen Unterlagen zum Antrag zu erlassen. Können auch durch Aufträge die gemäß § 11 Abs. 1 wahrzunehmenden Interessen nicht hinreichend geschützt werden, ist der Antrag abzuweisen.

(2) Den

1. Eigentümerinnen und Eigentümern der unmittelbar an den Standort der Erzeugungsanlage angrenzenden Grundstücke, die in einem Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen,
2. im § 8 Abs. 4 genannten Netzbetreibern und
3. im § 10 Abs. 1 Z 2, 4 und 5 genannten Personen

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

ist der Inhalt des Anschlags nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen. § 8 Abs. 1 vierter Satz gilt sinngemäß.

(3) Genehmigungspflichtige Änderungen einer Erzeugungsanlage gemäß Abs. 1 sind dem vereinfachten Verfahren zu unterziehen, wenn auch für die durch die Änderung entstehende Anlage ein vereinfachtes Verfahren zulässig ist.

* Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 8

Genehmigungsverfahren, Anhörungsrechte

(1) Die Behörde hat, ausgenommen in den Fällen des § 7, auf Grund eines Antrages um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Erzeugungsanlage oder um Genehmigung der Änderung einer genehmigten Erzeugungsanlage eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sowie die Voraussetzungen zur Aufrechterhaltung der Parteistellung der Nachbarinnen und Nachbarn sind durch Anschlag an der Amtstafel in der Standortgemeinde und - falls eine Erzeugungsanlage mit einer Engpassleistung von mehr als 500 kW auch Auswirkungen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 auf im Bau- oder Grünland wohnende Personen unmittelbar angrenzender Gemeinden haben kann - auch durch Anschlag an der Amtstafel in diesen Gemeinden bekannt zu geben. Die Eigentümerinnen und Eigentümer der unmittelbar an den Standort der Erzeugungsanlage angrenzenden Grundstücke, die im Abstand von nicht mehr als 500 m von der Anlage liegen, und die im § 10 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 genannten Personen sind persönlich zu laden. Wenn diese Eigentümerinnen und Eigentümer oder die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer im Sinne des WEG 2002 sind, sind die im zweiten Satz angeführten Angaben der Vertretung der Eigentümergemeinschaft (§ 18 WEG 2002) nachweislich schriftlich mit dem Auftrag zur Kenntnis zu bringen, diese Angaben den Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümern unverzüglich zB durch Anschlag im Hause bekannt zu geben.

(2) Ist die Gefahr der Verletzung eines Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses (§ 40 AVG) gegeben, so ist den Nachbarinnen und Nachbarn die Teilnahme am Augenschein nur mit Zustimmung der Genehmigungswerberin oder des Genehmigungswerbers gestattet, doch ist ihr allfälliges Recht auf Parteigehör zu wahren.

(3) Werden von Nachbarinnen oder Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Erzeugungsanlage vorgebracht, so hat die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung festzuhalten. Im Übrigen ist die Nachbarin oder der Nachbar mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Soweit die Interessen der Netzbetreiber durch die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage berührt werden, sind sie zu hören.

(5) Die Standortgemeinde ist im Verfahren zur Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung zum Schutz der öffentlichen Interessen im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören.

(6) Bedürfen genehmigungspflichtige Vorhaben einer Genehmigung, Bewilligung oder Anzeige nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften, so haben die zuständigen Behörden das Einvernehmen herzustellen und nach Möglichkeit die Verfahren gleichzeitig durchzuführen.

§ 9

Nachbarinnen, Nachbarn

(1) Nachbarinnen und Nachbarn sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Erzeugungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarinnen und Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Erzeugungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarinnen und Nachbarn gelten jedoch die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen, in denen sich - wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen - regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schülerinnen und Schüler, der Lehrerinnen und Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(2) Als Nachbarinnen und Nachbarn sind auch die im Abs. 1 erster Satz genannten Personen zu behandeln, die auf grenznahen Grundstücken im Ausland wohnen, wenn in dem betreffenden Staat österreichische Nachbarinnen und Nachbarn in den entsprechenden Verfahren rechtlich oder doch tatsächlich den gleichen Nachbarschutz genießen.

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

§ 10 Parteien

- (1) In Verfahren gemäß den §§ 7 und 8 haben Parteistellung:
1. die Genehmigungswerberin und der Genehmigungswerber,
 2. alle Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Grundstücke samt ihrem darunter befindlichen Boden oder darüber befindlichen Luftraum von Maßnahmen zur Errichtung oder Änderung von Erzeugungsanlagen dauernd in Anspruch genommen werden sowie die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger - und die Bergbauberechtigten,
 3. die Nachbarinnen und Nachbarn hinsichtlich des Schutzes der gemäß § 11 Abs. 1 Z 2 und 3 wahrzunehmenden Interessen,
 4. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft nach Maßgabe des § 3 des Bgld. L-UAG, LGBl. Nr. 78/2002.
- (2) Die im Abs. 1 Z 2 bis 3 genannten Personen verlieren ihre Parteistellung, wenn sie nicht fristgerecht begründete Einwendungen erheben.

§ 11

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

- (1) Erzeugungsanlagen sind entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen
1. das Leben oder die Gesundheit der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage,
 - 2.¹ das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen und Nachbarn nicht gefährdet werden,
 3. Nachbarinnen oder Nachbarn durch Lärm, Geruch, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung oder in anderer Weise nicht unzumutbar belästigt werden,
 4. die zum Einsatz gelangende Energie unter Bedachtnahme auf die Wirtschaftlichkeit effizient eingesetzt wird und
 5. der Standort geeignet ist.
- (2) Unter Gefährdungen im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind nur jene zu verstehen, die über solche hinausgehen, die von Bauwerken (zB Hochhäusern, Sendemasten, Windkraftanlagen) üblicherweise ausgehen.² Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 Z 2 ist die Möglichkeit einer bloßen-Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.
- (3) Ob Belästigungen im Sinne des Abs. 1 Z 3 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.
- (4) Der Standort ist jedenfalls dann nicht geeignet, wenn das Errichten oder Betreiben der Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch raumordnungsrechtliche Vorschriften verboten ist.

¹ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (Entfall der Wortfolge „der Nachbarinnen und Nachbarn“)
² Erster Satz eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 12

Erteilung der Genehmigung

- (1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 1 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik und dem Stande der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen vermieden und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.
- (2) Die Behörde kann im Genehmigungsbescheid anordnen, dass die Betreiberin oder der Betreiber vor Baubeginn eine geeignete Bauführerin oder einen geeigneten Bauführer zu bestellen hat, wenn es Art oder Umfang des Vorhabens erfordert oder es zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 festgelegten Interessen sich als notwendig erweist. Die bestellte Bauführerin oder der bestellte Bauführer hat die Errichtung der Erzeugungsanlage zu überwachen.
- (3) Die Behörde hat Emissionen nach dem Stand der Technik durch geeignete Auflagen zu begrenzen.
- (4) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Zeitpunkt des Schutzes der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(5) Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen und ist die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Aufwand für die erforderlichen technischen Maßnahmen und dem dadurch bewirkten Nutzen für die jeweils zu schützenden Interessen zu berücksichtigen.

(6) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Genehmigung kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte auch von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger geltend gemacht werden können und daraus erwachsende Pflichten auch von der Rechtsnachfolgerin oder vom Rechtsnachfolger zu erfüllen sind. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat unverzüglich die Behörde vom Wechsel zu verständigen.

(7) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 11 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(8) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag einer oder eines Beteiligten von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist von der Betreiberin oder dem Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält die Betreiberin oder der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs. 1 nichts anderes ergibt. Die Fertigstellung eines Teiles einer genehmigten Erzeugungsanlage darf dann angezeigt werden, wenn dieser Teil für sich allein dem genehmigten Verwendungszweck und den diesen Teil betreffenden Auflagen oder Aufträgen entspricht. Der Fertigstellungsanzeige ist eine Bestätigung, ausgestellt von einer akkreditierten Stelle, einer Zivilingenieurin oder einem Zivilingenieur, einem Technischen Büro oder einer anderen fachlich geeigneten Stelle anzuschließen, in der eine Aussage über die projektsgemäße Ausführung und die Erfüllung der vorgeschriebenen Auflagen oder Aufträge getroffen ist.

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen.

§ 13

Betriebsleitung

(1) Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass die Betreiberin oder der Betreiber der Erzeugungsanlage fachlich nicht befähigt ist, den Betrieb zu leiten und zu überwachen, hat sie die Betreiberin oder den Betreiber mit Bescheid aufzufordern, binnen angemessener Frist für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes eine Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter zu bestellen, die oder der verlässlich und fachlich befähigt sein muss. § 47 Abs. 4 bis 7 gilt sinngemäß. Die bestellte Betriebsleiterin oder der bestellte Betriebsleiter ist der Behörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen bekannt zu geben.

(2) Die fachliche Befähigung ist anzunehmen, wenn nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass die vorgesehene Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die erforderlich sind, um die Anlage entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den nach diesem Gesetz erteilten Genehmigungen zu leiten und zu überwachen.

(3) Ein Wechsel in der Person der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters ist von der Betreiberin oder vom Betreiber der Erzeugungsanlage unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen.

(4) Die Behörde hat zu prüfen, ob die bestellte Betriebsleiterin oder der bestellte Betriebsleiter verlässlich ist und die fachliche Befähigung besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so hat sie dies mit Bescheid festzustellen.

(5) Wird der Aufforderung gemäß Abs. 1 nicht entsprochen oder wird festgestellt, dass die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter nicht verlässlich oder fachlich befähigt ist, hat die Behörde mit Bescheid den Betrieb zu untersagen. Liegen die Voraussetzungen für die Untersagung nicht mehr vor, hat die Behörde den Untersagungsbescheid zu widerrufen.

§ 14

Betriebsgenehmigung, Probetrieb

(1) Die Behörde kann in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§§ 7 Abs. 1, 12 Abs. 1) anordnen, dass die Erzeugungsanlage oder Teile von ihr erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob die die Auswirkungen der genehmigten Anlage oder von Teilen dieser Anlage betreffenden Auflagen oder Aufträgen des Genehmigungsbescheides die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 wahrzunehmenden Interessen hinreichend schützen oder zur Erreichung dieses Schutzes andere oder zusätzliche Auflagen oder Aufträge erforderlich sind; sie kann zu diesem Zweck nötigenfalls unter Vorschreibung von Auflagen oder Aufträgen einen befristeten Probetrieb zulassen oder anordnen. Der Beginn des Probetriebes ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Der Probetrieb darf höchstens zwei Jahre und im Falle einer beantragten Fristverlängerung insgesamt höchstens drei Jahre dauern; die Behörde darf eine Fristverlängerung nur einmal und nur um höchstens ein Jahr zulassen oder anordnen, wenn der Zweck des Probetriebes diese Verlängerung erfordert; der Antrag auf Fristverlängerung bzw. auf Betriebsgenehmigung ist vor Ablauf des befristeten Probetriebes zu stellen; durch einen rechtzeitig gestellten Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung gehemmt.

(2) Für Erzeugungsanlagen oder Teile derselben, die erst auf Grund einer Betriebsgenehmigung in Betrieb genommen werden dürfen, können bei Erteilung der Betriebsgenehmigung auch andere oder zusätzliche Auflagen oder Aufträge vorgeschrieben werden. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(3) Im Verfahren zur Erteilung der Betriebsgenehmigung haben außer dem Genehmigungswerber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß §§ 7 oder 8 aufrecht geblieben ist.

(4) Vor Erteilung der Betriebsgenehmigung hat sich die Behörde an Ort und Stelle zu überzeugen, dass die im Genehmigungsbescheid enthaltenen Angaben und Auflagen oder Aufträge erfüllt sind. Weicht das ausgeführte Vorhaben von der Errichtungsgenehmigung ab und stellt diese Abweichung keine wesentliche Änderung dar, so ist die Betriebsgenehmigung im Umfang der vorgenommenen Änderungen zu erteilen.

§ 15

Abweichungen vom Genehmigungsbescheid, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Anlagengenehmigungsbescheid oder dem Betriebsgenehmigungsbescheid entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Anlagengenehmigungsbescheid oder Betriebsgenehmigungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige mit Bescheid unter Vorschreibung allfälliger Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen¹ zur Kenntnis zu nehmen. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

(4)² Im Genehmigungsbescheid vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für deren Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

¹ Wortfolge „unter Vorschreibung allfälliger Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 16

Nachträgliche Vorschreibungen

(1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

(2) Zu Gunsten von Personen, die erst nach Genehmigung der Erzeugungsanlage Nachbarn (§ 9) geworden sind, sind Auflagen gemäß Abs. 1 nur soweit vorzuschreiben, als diese zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit dieser Personen notwendig sind. Auflagen im Sinne des Abs. 1 zur Vermeidung einer über die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 3 sind, sofern sie nicht unter den ersten Satz fallen, zu Gunsten solcher Personen nur dann vorzuschreiben, wenn diese Auflagen im Sinne des Abs. 1 verhältnismäßig sind.

(3) Die Behörde hat ein Verfahren gemäß Abs. 1 von Amts wegen oder nach Maßgabe des Abs. 4 auf Antrag einer Nachbarin oder eines Nachbarn einzuleiten.

(4) Die Nachbarin oder der Nachbar muss in ihrem bzw. seinem Antrag gemäß Abs. 3

1. glaubhaft machen, dass sie oder er als Nachbarin bzw. Nachbar vor den Auswirkungen der Erzeugungsanlage nicht hinreichend geschützt ist, und
2. nachweisen, dass sie oder er bereits im Zeitpunkt der Genehmigung der Erzeugungsanlage oder der betreffenden Änderung Nachbarin oder Nachbar im Sinne des § 9 Abs. 1 oder 2 war.

Durch die Einbringung dieses Antrages erlangt die Nachbarin oder der Nachbar Parteistellung.

(5) Die gemäß Abs. 1 vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

(6) Für Erzeugungsanlagen, die keiner Genehmigung nach § 5 Abs. 1 und 3 bedürfen, gelten die Abs. 1, 3 bis 5 und 7 sinngemäß.

(7) Die Nachbarin oder der Nachbar ist nicht gemäß § 76 AVG zur Kostentragung verpflichtet, wenn auf Grund ihres oder seines Antrages andere oder zusätzliche Auflagen vorgeschrieben werden.

(8) Könnte der hinreichende Schutz der gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 wahrzunehmenden Interessen nach Abs. 1 oder Abs. 2 nur durch die Vorschreibung solcher anderer oder zusätzlicher Auflagen erreicht werden, durch die die genehmigte Erzeugungsanlage in ihrem Wesen verändert würde, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage mit Bescheid aufzutragen, ein Sanierungskonzept für die Erzeugungsanlage zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Begrenzung der Emissionen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist zur Genehmigung vorzulegen; für dieses Sanierungskonzept ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. § 5 Abs. 5 ist auf diese Sanierung nicht anzuwenden.

(9) Die vorstehenden Absätze gelten auch sinngemäß für Erzeugungsanlagen, die dem § 7 unterliegen. Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben - sofern sich aus Abs. 4 nichts anderes ergibt - außer der Betreiberin oder dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

§ 17

Überwachung

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage hat diese regelmäßig wiederkehrend zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob sie dem Genehmigungsbescheid oder anderen nach dem 2. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheiden entspricht. Sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen nach dem 2. Hauptstück dieses Gesetzes ergangenen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, betragen die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen zehn Jahre.

(2) Zur Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen gemäß Abs. 1 sind von der Betreiberin oder vom Betreiber der Erzeugungsanlage Anstalten des Bundes oder eines Bundeslandes, akkreditierte Stellen im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung, staatlich autorisierte Anstalten, Ziviltechniker, gerichtlich zertifizierte Sachverständige oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen; wiederkehrende Prüfungen dürfen auch von der Betreiberin oder vom Betreiber der Erzeugungsanlage - sofern sie oder er geeignet und fachkundig ist - und von sonstigen geeigneten und fachkundigen Betriebsangehörigen vorgenommen werden. Als geeignet und fachkundig sind Personen anzusehen, wenn sie nach ihrem Bildungsgang und ihrer bisherigen Tätigkeit die für die jeweilige Prüfung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der Prüfungsarbeiten bieten.

(3) Über jede wiederkehrende Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfung betreffende Schriftstücke sind, sofern im Genehmigungsbescheid oder in einem anderen Bescheid nichts anderes bestimmt ist, von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung der Anlage aufzubewahren.

(4) Sind in einer Prüfbescheinigung bei der wiederkehrenden Prüfung festgestellte Mängel festgehalten, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage unverzüglich eine Zweitschrift oder Ablichtung dieser Prüfbescheinigung und innerhalb angemessener Frist eine Darstellung der zur Mängelbehebung getroffenen Maßnahmen der Behörde zu übermitteln.

(5) Die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage entspricht seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann, wenn

1. er die Anlage einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 *, über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
2. die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
3. aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Erzeugungsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Erzeugungsanlage geltenden Vorschriften geprüft wurde. Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 gelten sinngemäß.

(6) Die Behörde kann zum Zwecke der Überwachung jederzeit Überprüfungen vornehmen oder vornehmen lassen. § 12 Abs. 10 gilt sinngemäß.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 18

Auflassung, Unterbrechung, Vorkehrungen

(1) Beabsichtigt die Betreiberin oder der Betreiber einer genehmigten Erzeugungsanlage die Auflassung oder die Unterbrechung des Betriebes seiner Anlage oder eines Teiles seiner Anlage, so hat sie oder er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung oder Belästigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu treffen.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber der Erzeugungsanlage hat den Beginn der Auflassung und seine Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen. Sie oder er hat die Betriebsunterbrechung und ihre bzw. seine Vorkehrungen der Behörde innerhalb eines Monats nach Eintritt der Betriebsunterbrechung anzuzeigen, wenn diese Unterbrechung zumindest einen für die Erfüllung des Anlagenzweckes wesentlichen Teil der Anlage betrifft und voraussichtlich länger als ein Jahr dauern wird.

(3) Reichen die von der Betreiberin oder vom Betreiber gemäß Abs. 2 angezeigten Vorkehrungen nicht aus, um den Schutz der im § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 umschriebenen Interessen bei Auflassung zu gewährleisten oder hat die Betreiberin oder der Betreiber oder die ehemalige Betreiberin oder der ehemalige Betreiber die zur Erreichung dieses Schutzes notwendigen Vorkehrungen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat die Behörde ihr oder ihm die notwendigen Vorkehrungen mit Bescheid aufzutragen. Im Falle der Auflassung einer Windkraftanlage hat sie jedenfalls die Entfernung der oberirdischen Teile anzuordnen. Ist die Betreiberin oder der Betreiber nicht feststellbar, ist sie oder er zur Erfüllung des Auftrages rechtlich nicht im Stande oder kann sie oder er aus sonstigen Gründen nicht beauftragt werden, so ist der Auftrag jenen Eigentümerinnen bzw. Eigentümern zu erteilen, auf deren Grundstücken die Erzeugungsanlage errichtet ist.

(4) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage oder der Eigentümerinnen oder der Eigentümer, auf deren Grundstücken die Erzeugungsanlage errichtet ist, wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrages gemäß Abs. 3 nicht berührt.

(5) Der Behörde ist anzuzeigen, dass die gemäß Abs. 2 angezeigten oder die von der Behörde gemäß Abs. 3 aufgetragenen Vorkehrungen getroffen worden sind.

(6) Reichen die getroffenen Vorkehrungen aus, um den Schutz der im Abs. 3 umschriebenen Interessen zu gewährleisten, und sind keine weiteren Vorkehrungen im Sinne des Abs. 3 mit Bescheid aufzutragen, so hat die Genehmigungsbehörde dies mit Bescheid festzustellen. Mit Eintritt der Rechtskraft dieses Feststellungsbescheides ist die Auflassung beendet und erlischt im Falle der gänzlichen Auflassung der Anlage die Genehmigung.

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

§ 19

Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die elektrizitätsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn

1. die Fertigstellung bei der Behörde nicht innerhalb von fünf Jahren nach rechtskräftiger Erteilung aller erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen angezeigt wird,
2. nicht zeitgerecht vor Ablauf des befristeten Probetriebes um Erteilung der Betriebsgenehmigung angesucht wird,
3. der Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Anzeige der Fertigstellung oder nach Rechtskraft der Betriebsgenehmigung aufgenommen wird,
4. der Betrieb der gesamten Erzeugungsanlage durch mehr als fünf Jahre unterbrochen ist,
5. das Sanierungskonzept nach § 16 Abs. 8 nicht rechtzeitig eingebracht wird oder
6. die Auffassung gemäß § 18 Abs. 6 beendet ist.

(2) Die Behörde hat die Fristen gemäß Abs. 1 Z 1, 3 und 4 auf Grund eines vor Ablauf der Fristen gestellten Antrages angemessen zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordert oder die Fertigstellung oder die Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehenen Schwierigkeiten begegnet. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung gehemmt.

(3) Das Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5 ist mit Bescheid festzustellen. § 18 gilt sinngemäß.

§ 20

Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

(1) Wird eine genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, eine Erzeugungsanlage ohne Genehmigung wesentlich geändert oder eine Anlage, für deren Betrieb die Genehmigung vorbehalten wurde - ausgenommen ein Probetrieb - ohne Betriebsgenehmigung betrieben, so hat die Behörde mit Bescheid die zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes erforderlichen Maßnahmen, wie die Einstellung der Bauarbeiten, die Einstellung des Betriebes, die Beseitigung der nicht genehmigten Anlage oder Anlagenteile, anzuordnen. Dabei ist auf eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Beseitigung von Anlagen oder Anlagenteilen darf jedoch nicht verfügt werden, wenn zwischenzeitlich die Erteilung der erforderlichen Genehmigung beantragt wurde und der Antrag nicht zurückgewiesen oder abgewiesen wurde.

§ 21

Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

(1) Um die durch eine diesem Gesetz unterliegende Erzeugungsanlage verursachte Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarinnen oder Nachbarn abzuwehren oder um die durch eine nicht genehmigte oder nicht genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage oder eine nicht genehmigte wesentliche Änderung verursachte unzumutbare Belästigung der Nachbarinnen oder Nachbarn abzustellen, hat die Behörde entsprechend dem Ausmaß der Gefährdung oder Belästigung mit Bescheid die gänzliche oder teilweise Stilllegung der Erzeugungsanlage, die Stilllegung von Maschinen oder sonstige die Anlage betreffende Sicherheitsmaßnahmen oder Vorkehrungen zu verfügen. Hat die Behörde Grund zur Annahme, dass zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle erforderlich sind, so darf sie nach Verständigung der Betreiberin oder des Betreibers der Erzeugungsanlage, der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters oder der Eigentümerin oder des Eigentümers der Anlage oder, wenn eine Verständigung dieser Person nicht möglich ist, einer Person, die tatsächlich die Betriebsführung wahrnimmt, solche Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren und vor Erlassung eines Bescheides an Ort und Stelle treffen; hierüber ist jedoch binnen zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid zu erlassen, widrigenfalls die getroffene Maßnahme als aufgehoben gilt.

(2) Bescheide gemäß Abs. 1 sind sofort vollstreckbar. Sie treten mit Ablauf eines Jahres - vom Tage ihrer Rechtskraft an gerechnet - außer Kraft, sofern keine kürzere Frist im Bescheid festgesetzt wurde. Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers der von Maßnahmen gemäß Abs. 1 betroffenen Anlagen, Anlagenteile oder Gegenstände wird die Wirksamkeit dieser Bescheide nicht berührt.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Erlassung eines Bescheides gemäß Abs. 1 nicht mehr vor und ist zu erwarten, dass in Hinkunft jene Vorschriften, deren Nichteinhaltung für die Maßnahmen nach Abs. 1 bestimmend war, von der Person eingehalten werden, die die Erzeugungsanlage betreiben will, so hat die Behörde auf Antrag dieser Person die mit Bescheid gemäß Abs. 1 getroffenen Maßnahmen ehestens zu widerrufen.

§ 22

Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

(1) Zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung oder Änderung einer genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlage hat die Behörde auf Antrag die vorübergehende Inanspruchnahme fremder Grundstücke zu genehmigen.

(2) Im Antrag sind die Art und Dauer der beabsichtigten Vorarbeiten anzugeben. Weiters ist dem Antrag eine Übersichtskarte in geeignetem Maßstab beizuschließen, in welcher das von den Vorarbeiten berührte Gebiet ersichtlich zu machen ist.

(3) In der Genehmigung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller das Recht einzuräumen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes der Erzeugungsanlage erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten vorzunehmen. Den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern und dinglich Berechtigten kommt keine Parteistellung zu.

(4) Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat die oder der Berechtigte mit möglichster Schonung bestehender Rechte vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Die Frist ist unter Bedachtnahme auf die Art und den Umfang sowie die geländemäßigen Voraussetzungen der Vorarbeiten festzusetzen. Sie ist zu verlängern, soweit die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert.

(6) Den Gemeinden, in welchen die Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, hat die Behörde eine Ausfertigung der Genehmigung zuzustellen, die unverzüglich durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen ist. Die Kundmachungsfrist beträgt vier Wochen. Mit den Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.

(7) Die oder der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 6 die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten der betroffenen Liegenschaften sowie allfällige Bergbauberechtigte mindestens vier Wochen vorher vom beabsichtigten Beginn der Vorarbeiten schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(8) Die oder der zur Vornahme der Vorarbeiten Berechtigte hat die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten - ausgenommen Hypothekargläubigerinnen oder Hypothekargläubiger - und allfällige Bergbauberechtigte für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Genehmigung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Soweit hierüber keine Vereinbarung zu Stande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 23 Abs. 5 sinngemäß.

§ 23

Enteignung

(1) Die Behörde hat auf Antrag die für die Errichtung und den Betrieb einer Erzeugungsanlage notwendigen Beschränkungen von Grundeigentum oder anderen dinglichen Rechten einschließlich der Entziehung des Eigentums (Enteignung) gegen angemessene Entschädigung auszusprechen, wenn die Errichtung der Erzeugungsanlage im öffentlichen Interesse liegt, die vorgesehene Situierung aus zwingenden technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist, zwischen demjenigen, der die Erzeugungsanlage zu errichten und zu betreiben beabsichtigt und der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Inhaberin bzw. dem Inhaber anderer dinglicher Rechte eine Einigung darüber nicht zu Stande kommt und nach keiner anderen gesetzlichen Bestimmung eine Enteignung möglich ist.

(2) Im Antrag gemäß Abs. 1 sind die betroffenen Grundstücke mit Grundstücksnummer, die Katastralgemeindenummer und die Einlagezahl, die Eigentümerin oder der Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger und der Inhalt der beanspruchten Rechte anzuführen. Werden durch die Enteignung Bergbauberechtigungen berührt, ist im Antrag auch die oder der Bergbauberechtigte anzuführen.

(3) Die Enteignung kann umfassen:

1. die Einräumung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen oder
2. die Abtretung des Eigentums an Grundstücken oder
3. die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(4) Von der Enteignung nach Abs. 3 Z 2 ist von der Behörde nur Gebrauch zu machen, wenn die übrigen in Abs. 3 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(5) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

1. Die Enteignungsgegnerin oder der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte gemäß Abs. 3 in Anspruch zu nehmenden unverbauten Grundstücke oder Teile von solchen gegen Entschädigung, welche von der Enteignungswerberin oder vom Enteignungswerber zu bezahlen ist, verlangen, wenn diese durch die Belastung die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren. Verliert ein Grundstück durch die Enteignung eines Teiles desselben für die Eigentümerin oder den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit, so ist auf Verlangen der Eigentümerin oder des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.
2. Über die Zulässigkeit, den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde nach Anhörung der für den Enteignungsgegenstand zuständigen gesetzlichen Interessensvertretung.
3. Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.
4. Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Zustellung des die Entschädigung bestimmenden Bescheides (Z 3) die Feststellung des Entschädigungsbetrages beim Landesgericht Eisenstadt begehren. Der Bescheid tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung der Antragsgegnerin oder des Antragsgegners zurückgezogen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.
5. Auf Antrag der oder des Enteigneten kann an Stelle einer Geldentschädigung eine in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese der oder dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß Z 3. Z 4 gilt sinngemäß.

3. Hauptstück Betrieb von Netzen, Regelzonen

1. Abschnitt Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber

§ 24

Geregelter Netzzugang

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen (Allgemeine Bedingungen für Netznutzung und Netzbetrieb) und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch die Netzbetreiber vorgesehen ist, auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.

(2) Die Netzzugangsberechtigten haben einen Rechtsanspruch, auf Grundlage der jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und der von der Regulierungsbehörde jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelte * einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch die Netzbetreiber vorgesehen ist, die Nutzung der Netze zu begehren.

* Wortfolge „der von der Regulierungsbehörde jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelte“ ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 25 *

Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien - Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.

* Wortlaut des § 25 .d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

Verweigerung des Netzzugangs

(1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:

1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle),
2. bei mangelnden Netzkapazitäten,
- 3.¹ wenn ansonsten elektrische Energie aus benannten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.

(2) Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, hat die Verweigerung der oder dem Netzzugangsberechtigten unter Berücksichtigung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen schriftlich zu begründen.

(3) Hat ein Netzbetreiber wegen mangelnder Netzkapazitäten den Netzzugang verweigert, so hat er auf schriftliches Verlangen eines Netzzugangsberechtigten auch bekannt zu geben, welche konkreten Maßnahmen zum Ausbau des Netzes im einzelnen erforderlich wären, um den Netzzugang durchzuführen, und aus welchen Gründen diese noch nicht erfolgt sind. Für diese Begründung kann der Netzbetreiber ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn er die Netzzugangsberechtigte oder den Netzzugangsberechtigten auf die Entstehung von Kosten zuvor ausdrücklich hingewiesen hat.

(4)² Für die Beurteilung der Netzzugangsberechtigung sind diejenigen Rechtsvorschriften anzuwenden, die in jenem Land gelten, in dem diejenige Person, die einen Antrag gemäß § 21 Abs. 2 EIWOG 2010² stellt, ihren Sitz (Hauptwohnsitz) hat. Für die Beurteilung der Netzzugangsverweigerungsgründe sind jene Rechtsvorschriften anzuwenden, die am Sitz des Netzbetreibers gelten, der den Netzzugang verweigert hat.

¹ I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009) [Ersatz der Wortfolge „fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen“ durch das Wort „benannten“]; sodann Änderung der Ziffernbezeichnung gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (unter Entfall der vormaligen Z 3).

² I.d.F. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (nach erfolgter Änderung der Absatzbezeichnung und Entfall des vormaligen Abs. 4) infolge ersatzweiser Einfügung des Gesetzeszitates „§ 21 Abs. 2 EIWOG 2010“.

Allgemeine Netzbedingungen

(1)¹ Die Netzbetreiber haben die Netzzugangsberechtigten vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Netzzugangsberechtigten ein Informationsblatt auszuhändigen. Die Allgemeinen Bedingungen sind den Netzzugangsberechtigten auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten und weder die Versorgungssicherheit noch die Dienstleistungsqualität gefährden. Insbesondere sind sie so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Netzbetreiber obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen der Netzzugangsberechtigten mit den Leistungen des Netzbetreibers in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind,
4. sie Festlegungen über technische Anforderungen für den Anschluss an das Netz im Netzanschlusspunkt und alle Vorkehrungen, um störende Rückwirkungen auf das System des Netzbetreibers oder anderer Anlagen zu verhindern, enthalten,
5. sie objektive Kriterien für den Parallelbetrieb von Erzeugungsanlagen mit dem Netz und die Einspeisung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen in das Netz sowie die Nutzung von Verbindungsleitungen festlegen,
6. sie Regelungen über die Kostentragung des Netzanschlusses enthalten, die sich an der Kostenverursachung orientieren,
7. sie klar und übersichtlich gefasst sind,
8. sie Definitionen der nicht allgemein verständlichen Begriffe enthalten.

(3)² Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Netzbetreibers;
2. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere jene zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln, die sich aus den Bestimmungen der §§ 25, 27, 32, 35, 37, 40, 41 und 45 ergeben;
3. die im Anhang I der Elektrizitätsbinnenmarktlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden;
4. die den einzelnen Netzbetreibern zugeordneten standardisierten Lastprofile;

ELEKTRIZITÄTSGESETZ

5. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang;
6. die verschiedenen von den Netzbetreibern im Rahmen des Netzzuganges zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität;
7. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind;
8. die Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen;
9. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit den Netzbenutzern;
10. jenen Standard, der bei der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist;
11. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang;
12. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten;
13. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren;
14. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der der Netzbetreiber das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat;
15. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung;
16. Modalitäten, zu welchen der Netzbenutzer verpflichtet ist, Teilzahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich anzubieten ist;
17. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder einer Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen;
18. das Zustimmungserfordernis des Verteilernetzbetreibers, wenn nach Inkrafttreten der Bgld. ElWG-Novelle 2012 ein Dritter an die Kundenanlage angeschlossen werden soll.

(4)³ In den Allgemeinen Netzbedingungen können auch Normen und Regelwerke der Technik in der jeweils geltenden Fassung für verbindlich erklärt werden.

(5) Die Netzbetreiber einer Regelzone haben ihre Allgemeinen Netzbedingungen aufeinander abzustimmen.

(6) Die in Ausführung der im Abs. 2 Z 4 und 5 erfolgten Regelungen in den Allgemeinen Netzbedingungen sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaft gemäß Art. 8 der Informationsrichtlinie mitzuteilen. Dies gilt nicht, soweit diesem Erfordernis bereits entsprochen ist.

(7)⁴ Werden neue Allgemeine Netzbedingungen bzw. Änderungen von der Regulierungsbehörde genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzbenutzern in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder über Wunsch des Netzbenutzers elektronisch bekanntzugeben und ihnen diese auf Wunsch zuzusenden (zB elektronisch). In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die neuen Allgemeinen Bedingungen bzw. die Änderungen und die Kriterien, die bei der Änderung einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die neuen Allgemeinen Netzbedingungen bzw. die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.

(8)⁵ Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer oder künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über geltende Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.

(9)⁵ Die Behörde ist ermächtigt, mit Verordnung die im Abs. 3 enthaltenen Anforderungen näher zu regeln.

¹ I.d.F. der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² I.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ I.d.F. gem. Z 219 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (Entfall des letzten Satzes).

⁴ I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁵ Angefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 28

Lastprofile, Kosten des Netzanschlusses

(1) Für jene Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche an die Netzebenen gemäß § 63 Z 6 und 7 ElWOG 2010¹ angeschlossen sind und weniger als 100 000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 KW Anschlussleistung aufweisen, sind von den Netzbetreibern standardisierte Lastprofile zu erstellen, wobei auch die Form der Erstellung und Anpassung (synthetisch, analytisch) der standardisierten Profile zu bestimmen ist.

(2) Für Einspeiserinnen und Einspeiser mit weniger als 100 000 kWh jährlicher Einspeisung oder

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

weniger als 50 KW Anschlussleistung sind ebenfalls standardisierte Lastprofile vorzusehen.

(3) Die standardisierten Lastprofile sind innerhalb einer Regelzone aufeinander abzustimmen und durch die Netzbetreiber in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(4) Die Netzbetreiber sind berechtigt, bei Neuanschlüssen oder bei Erhöhungen der Anschlussleistung (Netzzutritt) die zur Abgeltung der notwendigen Aufwendungen für die Errichtung und Ausgestaltung von Leitungsanlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Bgld. Starkstromwegegesetzes, LGBl. Nr. 10/1971 in der jeweils geltenden Fassung, die Voraussetzung für die Versorgung von Kunden oder für die Einspeisung aus Erzeugungsanlagen sind, erforderlichen Kosten zu verlangen. Die bestimmten Systemnutzungsentgelte² und Netzbereitstellungsentgelte bleiben unberührt.³

(5) Der Netzbetreiber hat den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen einen detaillierten Kostenvoranschlag über die Netzanschlussarbeiten vorzulegen.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ Letzter Satz i.d.F. gem. Z 22 gemäß des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (unter Entfall der Wortfolge „§ 25 ElWOG“)

§ 29

Technische Betriebsleiterin, technischer Betriebsleiter

(1) Netzbetreiber sind verpflichtet, vor Aufnahme des Betriebes eines Netzes eine natürliche Person als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter für die technische Leitung und Überwachung des Betriebes der Netze zu bestellen.

(2) Die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter muss den Voraussetzungen nach § 47 Abs. 3 Z 1 entsprechen, fachlich befähigt sein, den Betrieb von Netzen zu leiten und zu überwachen und überwiegend in inländischen Unternehmen tätig sein. § 47 Abs. 10 gilt sinngemäß.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Vorliegen des nach der GewO 1994 für die Ausübung des Gewerbes der Elektrotechniker erforderlichen Befähigungsnachweises erbracht.

(4) Vom Erfordernis des Abs. 3 kann die Behörde über Antrag des Netzbetreibers Nachsicht erteilen, wenn

1. nach dem Bildungsgang und der bisherigen Tätigkeit angenommen werden kann, dass die vorgesehene Betriebsleiterin oder der vorgesehene Betriebsleiter die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind, oder

2. eine hinreichende tatsächliche Befähigung angenommen werden kann.

Die Wirtschaftskammer Burgenland ist vor Erteilung der Nachsicht zu hören.

(5) Die Bestellung der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters bedarf der Genehmigung der Behörde. Der Antrag ist vom Betreiber des Netzes einzubringen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllt. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn auch nur eine dieser Voraussetzungen weggefallen ist oder begründete Zweifel an seiner Zuverlässigkeit bestehen.

(6) Scheidet die Betriebsleiterin oder der Betriebsleiter aus oder wird die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung widerrufen, so darf der Betrieb des Netzes bis zur Bestellung einer neuen Betriebsleiterin oder eines neuen Betriebsleiters, längstens jedoch während zweier Monate weiter ausgeübt werden. Das Ausscheiden der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung ist der Behörde vom Netzbetreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Ist der Netzbetreiber eine natürliche Person und erfüllt sie oder er die Voraussetzungen gemäß Abs. 2, so kann auch die Netzbetreiberin oder der Netzbetreiber als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter bestellt werden.

§ 30

Aufrechterhaltung der Leistung *

Die Netzbetreiber dürfen die vertraglich zugesicherten Leistungen nur unterbrechen oder einstellen, wenn die Netzbenutzerin oder der Netzbenutzer ihre oder seine vertraglichen Verpflichtungen gröblich verletzt oder wenn unerlässliche technische Maßnahmen in den Übertragungs-, Anschluss- oder Verteileranlagen des Netzbetreibers vorzunehmen sind oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruches eine Einstellung der Leistungen erforderlich ist. Störungen sind unverzüglich zu beheben. Bei voraussehbaren Leistungsunterbrechungen sind die Netzbenutzer rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise zu verständigen.

* I.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009) [Entfall der Wortfolge „Versorgung über Direktleitungen“ samt Beistrich in der Überschrift, des Abs. 1 und der Absatzbezeichnung „(2)“ des Abs. 2]

Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen

(1) Die Netzbetreiber, an deren Netzen benannte¹ KWK-Anlagen angeschlossen sind, haben über die aus diesen Anlagen in ihr Netz eingespeisten Mengen an elektrischer Energie der Betreiberin oder dem Betreiber der Anlage auf dessen Verlangen eine Bescheinigung auszustellen. Die Ausstellung kann mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erfolgen, wobei eine Abwicklungsstelle herangezogen werden kann. Der Betreiber der KWK-Anlage hat mit dem Verlangen die zur Ausstellung der Bescheinigung erforderlichen Daten, bestätigt durch eine fachlich geeignete Person im Sinne des § 17 Abs. 2, dem Netzbetreiber vorzulegen, soweit diese Daten dem Netzbetreiber nicht zur Verfügung stehen.

(2)² (2) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 auszustellende Herkunftsnachweis hat zu enthalten:

1. die Menge an erzeugter elektrischer Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anlage III ElWOG 2010 und gemäß der Entscheidung 2008/952/EG der Europäischen Kommission;
2. die Bezeichnung, Art und Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme;
7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anlage IV ElWOG 2010 auf der Grundlage der im § 59 genannten von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind;
8. das Datum der Inbetriebnahme der Erzeugungsanlage;
9. genaue Angaben über erhaltene Förderungen und die Art der Förderungsregelung;
10. die Bezeichnung des Ausstellers und des ausstellenden Staates;
11. das Ausstellungsdatum des Herkunftsnachweises.

Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

(3) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen.

(4) Betreiberinnen und Betreiber benannter³ KWK-Anlagen, Stromhändler und sonstige Lieferanten, die elektrische Energie aus diesen Anlagen einem Dritten veräußern, sind über Verlangen dieses Dritten verpflichtet, die der verkauften Menge entsprechenden Herkunftsnachweise (mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung) kostenlos (ohne Transaktionskosten) und nachweislich diesem Dritten zu überlassen.

(5) Herkunftsnachweise für elektrische Energie aus hocheffizienten KWK-Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat, einem EWR-Vertragsstaat oder einem Drittstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Art. 5 der KWK-Richtlinie entsprechen.

(6)⁴ Die Behörde hat im Zweifelsfall über Antrag oder von Amts wegen festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 oder Abs. 5 vorliegen.

(7)⁵ Die Ausstellung eines Herkunftsnachweises nach diesem Gesetz ist unzulässig, wenn für dieselbe KWK-Strommenge ein Herkunftsnachweis nach dem Ökostromgesetz ausgestellt wird.

¹ Ersatzweise Einfügung des Wortes „hocheffiziente“ gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ Ersatzweise Einfügung des Wortes „hocheffiziente“ gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

⁴ I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁵ Angefügt. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

2. Abschnitt Betreiber von Verteilernetzen

Pflichten der Verteilernetzbetreiber

- (1) Zusätzlich zu den im 1. Abschnitt festgelegten Pflichten sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet,
1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen,
 2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen, um auf lange Sicht die Fähigkeit des Verteilernetzes sicherzustellen, die voraussehbare Nachfrage nach Verteilung zu befriedigen,
 3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
6. ¹ sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzern die Information zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,
7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
8. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungsentgelten ^{1A} einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch die Netzbetreiber vorgesehen ist, Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
9. ^{1B} die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die bestimmten Systemnutzungsentgelte in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen,
10. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß Z 7 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
11. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
12. zur Führung einer Evidenz über alle in ihren Netzen tätigen Bilanzgruppen und Bilanzgruppenverantwortlichen,
13. zur Führung einer Evidenz aller in ihren Netzen tätigen Stromhändler und sonstigen Lieferanten,
14. zur Messung der Bezüge, Leistungen, Lastprofile der Netzbenutzer, zur Prüfung der Plausibilität der Lastprofile und zur Weitergabe von Daten, insbesondere in Form von Online-Daten (Echtzeitdaten) im für die Versorgungssicherheit erforderlichen Ausmaß an den Bilanzgruppenkoordinator, die betroffenen Netzbetreiber sowie Bilanzgruppenverantwortlichen,
15. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den Bilanzgruppenkoordinator,
16. Engpässe im Verteilernetz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,
17. zur Entgegennahme und Weitergabe von Meldungen über Stromhändler-, Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel,
18. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,
19. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und zur Einhebung allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc.,
20. zur Zusammenarbeit mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Bilanzgruppenverantwortlichen und sonstigen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern bei der Aufteilung der sich aus der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenzen nach Vorliegen der Messergebnisse,
21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
22. zur Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt des Verlangens nach Netzanschluss von Erzeugungsanlagen,
23. wenn an das Netz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen sind, ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben,
24. den Wechsel des Versorgers ohne gesondertes Entgelt zu ermöglichen und
25. ² bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentraler Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen,
26. ³ elektrische Energie, die zur Deckung von Verlusten inklusive Kapazitätsreserven im Verteilernetz verwendet wird, nach transparenten, nicht diskriminierenden, marktkonformen und markto-

rientierten Verfahren zu beschaffen,

27.³ zur Bekanntgabe der eingespeisten Ökoenergie an die gemäß Ökostromgesetz zuständigen Stelle,

28.³ den Übertragungsnetzbetreiber zum Zeitpunkt der Feststellung des technisch geeigneten Anschlusspunktes über die geplante Errichtung von Erzeugungsanlagen mit einer Leistung ab 50 MW zu informieren,

29.³ als ein vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, Vorsorge zu treffen, dass in der Kommunikations- und Markenpolitik eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. § 48 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2)⁴ Der Betreiber eines vertikal integrierten Verteilernetzes, an dessen Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, hat für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms einen völlig unabhängigen Gleichbehandlungsbeauftragten zu benennen. § 48 Abs. 4 gilt sinngemäß. Die Bestellung des Gleichbehandlungsbeauftragten lässt die Verantwortung der Leitung des Verteilernetzbetreibers für die Einhaltung dieses Gesetzes unberührt.

(3)⁴ Die Benennung des Gleichbehandlungsbeauftragten ist der Behörde unter Darlegung der im Abs. 2 geforderten Anforderungen anzuzeigen. Sind die Anforderungen nicht erfüllt, hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen.

(4)⁵ Das Gleichbehandlungsprogramm ist über begründetes Verlangen der Behörde zu ändern.

¹ I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{1A} Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{1B} I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² I.d.F. gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012.

³ I.d.F. gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012.

⁴ Angefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012.

⁵ I.d.F. gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012.

Angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012.

§ 33

Recht zum Netzanschluss

(1) Verteilernetzbetreiber haben - unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie bestehender Netzanschlussverhältnisse - das Recht, innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes alle Netzzugangsberechtigten an ihr Netz anzuschließen.

(2) Vom Recht zum Netzanschluss sind Netzzugangsberechtigte ausgenommen, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll oder die als Erzeuger elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.

§ 34

Allgemeine Anschlusspflicht

(1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.

(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:

1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist,

2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll und

3. gegenüber Erzeugern, die elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben.

(3) Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.

(4) (Entf. gem. Z 31. des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012)

3. Abschnitt

Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen

§ 35

Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

(1) Zusätzlich zu den im 1. Abschnitt festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,

2. ¹ auf lange Sicht die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

Übertragung von elektrischer Energie langfristig sicherzustellen und unter wirtschaftlichen Bedingungen sowie unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Übertragungsnetze zu betreiben, zu warten und auszubauen sowie durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu gewährleisten,

3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
4. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 37 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
5. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
6. ^{1A} die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die bestimmten Systemnutzungsentgelte in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen,
7. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
8. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,
9. ² sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzerinnen oder Netzbenutzern, insbesondere zugunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten und den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,
10. Netzzugangsberechtigten zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen einschließlich allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc., deren Einhebung durch den Netzbetreiber vorgesehen ist, Netzzugang zu ihren Systemen zu gewähren,
11. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,
12. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten, insbesondere in Form von Online-Daten (Echtzeitdaten), an betroffene Netzbetreiber und an den Bilanzgruppenkoordinator,
13. ³ Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat,
14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,
15. zur Einhebung der Entgelte für Netznutzung und Einhebung allfälliger behördlich festgesetzter Abgaben, Förderbeiträge, Zuschläge etc.,
16. zur Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt des Verlangens nach Netzanschluss von Erzeugungsanlagen,
17. ⁴ die Zurverfügungstellung der zur Erfüllung der Dienstleistungsverpflichtungen erforderlichen Mittel zu gewährleisten,
18. ⁵ unter der Aufsicht der nationalen Regulierungsbehörde Engpasserlöse und Zahlungen im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gemäß Art. 13 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG einzunehmen, Dritten Zugang zu gewähren und deren Zugang zu regeln sowie bei Verweigerung des Zuganges begründete Erklärungen abzugeben; bei der Ausübung ihrer im Rahmen dieser Bestimmung festgelegten Aufgaben haben die Übertragungsnetzbetreiber in erster Linie die Marktintegration zu erleichtern. Engpasserlöse sind für die in Art. 16 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG genannten Zwecke zu verwenden,
19. ⁵ die Übertragung von elektrischer Energie durch das Netz unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Verbundnetzen zu regeln,
20. ⁵ ein sicheres, zuverlässiges und effizientes Elektrizitätsnetz zu unterhalten, dh die Bereitstellung aller notwendigen Hilfsdienste, einschließlich jener, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind, zu gewährleisten, sofern diese Bereitstellung unabhängig von jedwem anderen Übertragungsnetz ist, mit dem das Netz einen Verbund bildet, und Maßnahmen für den Wiederaufbau nach Großstörungen des Übertragungsnetzes zu planen und zu koordinieren, indem er vertragliche Vereinbarungen im technisch notwendigen Ausmaß sowohl mit direkt als auch indi-

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

rekt angeschlossenen Kraftwerksbetreibern abschließt, um die notwendige Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit durch die Übertragungsnetzbetreiber in Kooperation mit den Verteilernetzbetreibern sicherzustellen,

- 21.⁵ einen Netzentwicklungsplan gemäß § 36 zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen,
- 22.⁵ der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Transparenzverpflichtungen gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere eine Spezifikation der veröffentlichten Informationen, die Art der Veröffentlichung (zB Internetadressen, Zeitpunkte und Häufigkeit der Veröffentlichung sowie qualitative oder quantitative Beurteilung der Datenzuverlässigkeit der Veröffentlichung) zu enthalten,
- 23.⁵ der Regulierungsbehörde jährlich schriftlich Bericht darüber zu legen, welche Maßnahmen sie zur Wahrnehmung ihrer im Rahmen der Richtlinie 2009/72/EG und sonstiger unmittelbar anwendbarer Bestimmungen des Unionsrechts auferlegten Verpflichtungen zur technischen Zusammenarbeit mit Übertragungsnetzbetreibern der Europäischen Union sowie Drittländern gesetzt haben. Der Bericht hat insbesondere auf die mit den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Prozesse und Maßnahmen hinsichtlich länderübergreifender Netzplanung und -betrieb sowie auf vereinbarte Daten für die Überwachung dieser Prozesse und Maßnahmen einzugehen,
- 24.⁵ Unterstützung der ENTSO (Strom) bei der Erstellung des gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplans,
- 25.⁵ zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, die nur die dafür notwendigen Kriterien einer Bilanzgruppe zu erfüllen hat,
- 26.⁵ elektrische Energie, die ausschließlich zur Deckung von Energieverlusten inklusive Kapazitätsreserven im Übertragungsnetz verwendet wird, nach transparenten, nicht-diskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen. Falls eine Beschaffung für Dritte erfolgt, sind die Beschaffungsmengen täglich bis spätestens 9 Uhr in transparenter Weise im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung umfasst die Darstellung des bereits abgeschlossenen Einkaufs für den Vortag und der für den Folgetag bereits beschafften bzw. noch zu beschaffenden elektrischen Energie. Eine getrennte Unterteilung nach der Beschaffung am Terminmarkt, Spotmarkt, Intra-day-Markt und Ausgleichsenergiemarkt ist dabei jeweils vorzunehmen.

(2)⁶ Wirkt ein Übertragungsnetzbetreiber, der Teil eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ist, an einem zur Umsetzung der regionalen Zusammenarbeit geschaffenen gemeinsamen Unternehmen mit, ist dieses gemeinsame Unternehmen verpflichtet, ein Gleichbehandlungsprogramm aufzustellen und es durchzuführen. Darin sind die Maßnahmen aufzuführen, mit denen sichergestellt wird, dass diskriminierende und wettbewerbswidrige Verhaltensweisen ausgeschlossen werden. In diesem Gleichbehandlungsprogramm ist festzulegen, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung des Ziels der Vermeidung diskriminierenden und wettbewerbswidrigen Verhaltens haben. Das Programm bedarf der Genehmigung durch die Agentur. Die Einhaltung des Programms ist durch den Gleichbehandlungsbeauftragten des Übertragungsnetzbetreibers zu kontrollieren.

(3)⁷ Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Übertragungsnetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz mit Netzzugangsberechtigten abzuschließen, wenn ihnen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll und der Verteilernetzbetreiber technisch oder wirtschaftlich nicht in der Lage ist, innerhalb des von seinem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Netzanschluss abzuschließen.

(4)⁸ Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht, soweit der Anschluss dem Übertragungsnetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall technisch oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(5)⁸ Ob die Allgemeine Anschlusspflicht besteht, hat die Behörde auf Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Übertragungsnetzbetreibers mit Bescheid festzustellen.

¹ I.d.F. der Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{1A} I.d.F. der Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² I.d.F. der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ I.d.F. der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁴ I.d.F. der Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁵ Angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁶ I.d.F. der Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁷ I.d.F. der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁸ Angefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

§ 36 *

Netzentwicklungsplan

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber haben der Regulierungsbehörde jedes Jahr einen zehnjährigen Netzentwicklungsplan für das Übertragungsnetz zur Genehmigung vorzulegen, der sich auf die aktuelle Lage und die Prognosen im Bereich von Angebot und Nachfrage stützt.

(2) Zweck des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

1. den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche wichtigen Übertragungsinfrastrukturen in den nächsten zehn Jahren errichtet oder ausgebaut werden müssen,
2. alle bereits beschlossenen Investitionen aufzulisten und die neuen Investitionen zu bestimmen, die in den nächsten drei Jahren durchgeführt werden müssen, und
3. einen Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorzugeben.

(3) Ziel des Netzentwicklungsplans ist es insbesondere,

1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur), und
3. der Nachfrage nach Leitungskapazitäten zur Erreichung eines europäischen Binnenmarktes nachzukommen.

(4) Bei der Erarbeitung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber angemessene Annahmen über die Entwicklung der Erzeugung, der Versorgung, des Verbrauches und des Stromaus-tausches mit anderen Staaten unter Berücksichtigung der Investitionspläne für regionale Netze gemäß Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG und für gemeinschaftsweite Netze gemäß Art. 8 Abs. 3 lit. b der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG zugrunde zu legen. Der Netzentwicklungsplan hat wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit des Netzes und der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) zu ent-halten.

(5) Der Übertragungsnetzbetreiber hat bei der Erstellung des Netzentwicklungsplans die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten, die Interessen aller Marktteilnehmer sowie die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan zu berücksichtigen. Vor Einbringung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans hat der Übertragungsnetzbetreiber alle relevanten Markt-teilnehmer zu konsultieren.

(6) In der Begründung des Antrags auf Genehmigung des Netzentwicklungsplans haben die Übertra-gungsnetzbetreiber, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Ände-rung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpäs-sen anzustreben.

* I.d.F. gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 37

Regelzonen, Aufgaben

(1)¹ Der vom Übertragungsnetz der Austrian Power Grid AG im Burgenland abgedeckte Netzbereich ist Bestandteil eines Regelzonenbereiches. Der Betreiber dieses Übertragungsnetzes ist auch Regelzo-nenführer (wird als Regelzonenführer benannt).

(2) Zusätzlich zu den im § 35 auferlegten Pflichten obliegen dem Regelzonenführer folgende Aufga-ben:

1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Leistungs-Frequenz-Regelung)^{1A} entsprechend den technischen Regeln, wie etwa jene der ENTSO (Strom)^{1B}, wobei diese Systemdienstleistung von einem drit-ten Unternehmen erbracht werden kann,
2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen,
3. die Organisation und den Abruf der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve,
- 4.^{1C} die Durchführung der Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen seines Übertra-gungs-netzes und Übermittlung der Daten an den Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbe-treiber,
- 5.² die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforder-lich, schließt der Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Netzbetreibern mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhungen oder Einschränkung der Erzeugung, der Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen) gegen Ersatz der wirt-schaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

sind; dabei ist Erzeugungsanlagen, in denen erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden, der Vorrang zu geben und auch sicher zu stellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei Abschluss solcher Verträge hat der Regelzonenführer transparent und diskriminierungsfrei vorzugehen. Bei Bestimmung der Systemnutzungstarife sind dem Regelzonenführer die Aufwendungen, die ihm aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,

- 5a. (Entf. gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012)
- 6.² der Abruf der Erzeugungsanlagen zur Aufbringung von Regelenergie,
7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien,
8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System,
9. die Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte und zuständige Verrechnungsstelle und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten an die Verrechnungsstelle und den Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,
10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen,
11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,
12. die Befolgung der Anweisungen des Bilanzgruppenkoordinators, wenn keine Angebote für die Ausgleichsenergie vorliegen,
13. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators und dessen Anzeige an die Behörde (§§ 45, 68 Abs. 14),
- 14.³ die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung und Sekundärregelleistung hinsichtlich Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse der Ausschreibungsverfahren gemäß Abs. 3 und § 69 EIWOG 2010,
- 15.³ die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 40 Abs. 6 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,
- 16.³ ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, durch das gewährleistet wird, dass die Verpflichtungen gemäß Z 15 eingehalten werden. Das Gleichbehandlungsprogramm ist der Behörde vorzulegen und auf deren Verlangen zu ändern,
- 17.³ mit der Agentur sowie der Regulierungsbehörde zusammenzuarbeiten, um die Kompatibilität der regional geltenden Regelungsrahmen und damit die Schaffung eines Wettbewerbsbinnenmarktes für Elektrizität zu gewährleisten,
- 18.^{3A} für Zwecke der Kapazitätsvergabe und der Überprüfung der Netzsicherheit auf regionaler Ebene über ein oder mehrere integrierte Systeme zu verfügen, die sich auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten erstrecken,
- 19.^{3A} regional und überregional die Berechnungen von grenzüberschreitenden Kapazitäten und deren Vergabe gemäß den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 2009/714/EG zu koordinieren,
- 20.^{3A} Maßnahmen, die der Markttransparenz dienen, grenzüberschreitend abzustimmen,
- 21.^{3A} die Vereinheitlichung zum Austausch von Regelenergieprodukten durchzuführen,
- 22.^{3A} in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern eine regionale Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit vorzunehmen,
- 23.^{3A} in Zusammenarbeit mit anderen Regelzonenführern unter Austausch der erforderlichen Daten eine regionale Betriebsplanung durchzuführen und koordinierte Netzbetriebssicherheitssysteme zu verwenden,
- 24.^{3A} die Vorlage der Regeln für das Engpassmanagement einschließlich der Kapazitätszuweisung an den grenzüberschreitenden Leitungen sowie jede Änderung dieser Regeln zur Genehmigung an die Regulierungsbehörde,
- 25.^{3A} Angebote für Regelenergie einzuholen, zu übernehmen und eine Abrufreihenfolge als Vorgabe für Regelzonenführer zu erstellen. Die Ausschreibebedingungen haben transparent und diskriminierungsfrei zu sein und haben einer möglichst großen Anzahl von geeigneten Anbietern eine Teilnahme an der Ausschreibung zu ermöglichen. Potentielle Marktteilnehmer sind in den Prozess der Ausschreibungsbedingungen einzubinden,

26.^{3A} besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn keine Angebote für Regelenergie vorliegen.

(3)^{3B} Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzonenführer oder einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden Leistungen hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (ENTSO) zu entsprechen.

(4)^{3B} Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen sind.

(5)^{3B} Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(6)^{3B} Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufender Ausschreibung die gemäß Abs. 4 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

(7)⁴ Die Bereitstellung der Primärregelleistung hat mittels einer vom Regelzonenführer, oder einer oder einem von ihm Beauftragten, regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung zu erfolgen. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereitstellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebs (UCTE) zu entsprechen.

(8)⁴ Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuften Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarungen nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind in Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen sind.

(9)⁴ Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(10)⁴ Der Regelzonenführer hat bei erfolglos verlaufender Ausschreibung die gemäß Abs. 8 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.

¹ I.d.F. der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (Entfall des Wortes „Verbund“)

^{1A} Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{1C} Ausdruck „ENTSO (Strom)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² I.d.F. gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 (Entfall der Wortfolge „des Bilanzgruppenkoordinators“)

³ I.d.F. gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{3A} I.d.F. gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

^{3B} Angefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁴ I.d.F.t gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁴ Angefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

4. Hauptstück Netzzugangsberechtigte, Stromhändler

§ 38

Rechte der Kundinnen und Kunden

(1) Alle Kundinnen und Kunden sind berechtigt, mit Stromhändlern und sonstigen Lieferanten Verträge über die Lieferung von elektrischer Energie zur Deckung ihres Bedarfes zu schließen und hinsichtlich dieser Mengen Netzzugang zu begehren.

(2) Stromhändler und sonstige Lieferanten können den Netzzugang im Namen ihrer Kundinnen und Kunden begehren.

§ 39 *

Pflichten der Stromhändler und sonstigen Lieferanten, Versorger letzter Instanz

(1) Stromhändler und sonstige Lieferanten haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Regulie-

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

rungsbehörde vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form (zB Internet) zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Stromhändlern oder sonstigen Lieferanten und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Stromhändlers oder sonstiger Lieferanten;
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Lieferung;
3. den Energiepreis in Cent/kWh inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben;
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechts;
5. Modalitäten der Zahlungen, wobei zumindest zwei Zahlungsformen anzubieten sind;
6. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität, einschließlich fehlerhafter und verspäteter Abrechnung;
7. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten;
8. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne der Abs. 4 bis 6 erfolgt;
9. Modalitäten, zu welchen der Kunde verpflichtet ist, Teilbetragszahlungen zu leisten, wobei eine Zahlung zumindest zehn Mal jährlich anzubieten ist.

(3) Die Stromhändler und sonstige Lieferanten haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrags über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Dem Kunden sind anlässlich des Vertragsabschlusses die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kostenlos auszufolgen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das vor Abschluss des Vertrags besprochene Informationsblatt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.

(4) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden zählt und die im Burgenland tätig sind, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden und Kleinunternehmen in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, im Landesgebiet zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu diesem Tarif Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen, die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(5) Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG darf nicht höher sein als jener Tarif, zu dem die größte Anzahl ihrer Kunden im Burgenland, die Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG sind, versorgt werden. Der Allgemeine Tarif der Grundversorgung für Kleinunternehmer darf nicht höher sein als jener Tarif, der gegenüber vergleichbaren Kundengruppen im Burgenland Anwendung findet. Dem Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilzahlung für ein Monat übersteigt. Gerät der Verbraucher während sechs Monaten nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen.

(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstiger Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie zB Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.

(7) Die Behörde kann einem Stromhändler oder sonstigen Lieferanten, der Endverbraucher beliefert, diese Tätigkeit untersagen, wenn er

1. mindestens drei Mal wegen Übertretung dieses Gesetzes oder des Ökostromgesetzes rechtmäßig bestraft worden ist und die Untersagung im Hinblick auf die Übertretung nicht unverhältnismäßig ist oder
2. nicht die erforderliche Verlässlichkeit besitzt. § 47 Abs. 4 bis 8 gilt sinngemäß.

Von der Untersagung ist der Bilanzgruppenverantwortliche zu verständigen.

* I.d.F. gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

(1) Netzbenutzer² haben sich einer Bilanzgruppe anzuschließen oder unter Beachtung des 5. Hauptstückes eine eigene Bilanzgruppe zu bilden.

(2) Netzbenutzer² sind verpflichtet,

1. Daten, Zählerwerte und sonstige zur Ermittlung ihres Verbrauches an elektrischer Energie dienende Angaben an Netzbetreiber, Bilanzgruppenverantwortliche und den Bilanzgruppenkoordinator gemäß den sich aus den vertraglichen Vereinbarungen ergebenden Verpflichtungen bereitzustellen und zu übermitteln, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes und zur Wahrung des Konsumentenschutzes erforderlich ist,
2. die technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zählrichtungen und Anlagen zur Datenübertragung einzuhalten,
3. Meldungen bei Stromhändler-, sonstigem Lieferanten- sowie Bilanzgruppenwechsel abzugeben sowie die hierfür vorgesehenen Fristen einzuhalten,
4. Vertragsdaten an Stellen zu melden, die mit der Erstellung von Indizes betraut sind,
5. bei technischer Notwendigkeit Erzeugungs- und Verbrauchsfahrpläne im erforderlichen Ausmaß an den Netzbetreiber, den Bilanzgruppenverantwortlichen und den Regelzonenführer zu melden,
6. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen.

(3) Zusätzlich zu den in den Abs. 1 und 2 festgelegten Pflichten sind Erzeuger verpflichtet:

1. Daten im erforderlichen Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem Bilanzgruppenkoordinator, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen,
2. Erzeugerfahrpläne vorab an die betroffenen Netzbetreiber, den Regelzonenführer und den Bilanzgruppenverantwortlichen im erforderlichen Ausmaß bei technischer Notwendigkeit zu melden, sofern sich durch das Ökostromgesetz nicht anderes ergibt,
3. zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen und Netzbetreiber bei Teillieferungen,
- 4.³ nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzenergieengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Verfügbarkeit von Energieerzeugungsanlagen) zu erbringen, wobei sicher zu stellen ist, dass bei Anweisungen des Regelzonenführers gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt,
- 5.³ auf Anordnung des Regelzonenführers gemäß § 23 Abs. 9 ElWOG 2010 zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung sowie die Veränderung der Verfügbarkeit von Erzeugungsanlagen vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 4 vertraglich sichergestellt werden konnte,
- 6.⁴ auf Anordnung des Regelzonenführers mit technisch geeigneten Erzeugungsanlagen bei erfolglos verlaufender Ausschreibung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen die Sekundärregelung bereit zu stellen und zu erbringen.

(4)⁵ Erzeuger haben einen Rechtsanspruch auf Errichtung und Betrieb von Direktleitungen.

(5)⁶ Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als fünf MW sind weiters verpflichtet:

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen;
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 37 Abs. 4 erfolglos bleibt;
3. Nachweise über die tatsächliche Bereitstellung bzw. über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise, zB durch Übertragung der Messwerte, zu erbringen;
4. zur Befolgung der im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend.

(6)⁶ Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs), die an die Netzebenen gemäß § 63 Z 1 bis 3 ElWOG 2010 angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, sind verpflichtet, dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(7)⁶ Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW sind ver-

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

pflichtet, der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.

(8)⁶ Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer im laufenden Kalenderjahr erbrachten Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den im Kalenderjahr erbrachten Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(9)⁶ Die Verrechnung und Einhebung der Mittel erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 8 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 8 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

¹ Überschrift id.F. gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Begriff ersatzweise eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ I.d.F. gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁴ Angefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁵ I.d.F. der Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

⁶ I.d.F. gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

5. Hauptstück Bilanzgruppen, Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

1. Abschnitt Bilanzgruppen

§ 41

Bildung und Aufgaben von Bilanzgruppen

(1) Bilanzgruppen können innerhalb jeder Regelzone gebildet werden. Die Bildung und Veränderung einer Bilanzgruppe erfolgt durch den Bilanzgruppenverantwortlichen.

(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen haben - sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt - folgende Aufgaben:

1. die Erstellung von Fahrplänen und Übermittlung dieser an den Bilanzgruppenkoordinator und den Regelzonenführer,
2. den Abschluss von Vereinbarungen betreffend Reservehaltung sowie die Versorgung von Bilanzgruppenmitgliedern, die ihnen von der Regulierungsbehörde^[6] zugewiesen wurden,
3. die Meldung bestimmter Erzeugungs- und Verbrauchsdaten für technische Zwecke,
4. die Meldung von Erzeugungs- und Abnahmefahrplänen von Großabnehmerinnen und Groß-abnehmern sowie Einspeiserinnen und Einspeisern nach definierten Regeln für technische Zwecke,
5. die Entrichtung von Entgelten (Gebühren) an den Bilanzgruppenkoordinator,
6. die Entrichtung der Entgelte für Ausgleichsenergie an den Regelzonenführer und die Weiterverrechnung der Entgelte an die Bilanzgruppenmitglieder.

(3) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind - sofern sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt - verpflichtet:

1. Verträge mit dem Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen,
2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen,
3. entsprechend den Marktregeln Daten an den Bilanzgruppenkoordinator, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder weiterzugeben,
- 4.¹ Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,
5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder - im Sinne einer Versorgung mit dieser - zu beschaffen,
6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen der Netzbetreiber, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,
7. Allgemeine Bedingungen der Regulierungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und
- 8.² alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Aufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle für Ausgleichsenergie zu minimieren.

(4) Der Abschluss von Verträgen mit Bilanzgruppenmitgliedern hat zu den genehmigten Allgemeinen Bedingungen zu erfolgen.

(5) Für Bilanzgruppen zur Ermittlung der Netzverluste gelten nur die in Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 Z 1 und 3 aufgezählten Aufgaben und Pflichten.

(6) Wechselt ein Bilanzgruppenmitglied die Bilanzgruppe, den Stromhändler oder Lieferanten sind die Daten des Bilanzgruppenmitgliedes vom Bilanzgruppenverantwortlichen der neuen Bilanzgruppe, dem neuen Stromhändler oder Lieferanten weiter zu geben.

¹ I.d.F. der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² Angefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009) [nach Ersatz des Satzpunktes am Ende der Z 7 durch das Wort „und“]

[E] Begriff „Regulierungsbehörde“ ersatzweise eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 42

Allgemeine Bedingungen

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche sowie deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Regulierungsbehörde^[E]. Die Genehmigung ist unter Auflagen zu erteilen, falls dies zur Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen dürfen nicht diskriminierend sein und keine missbräuchlichen Praktiken oder ungerechtfertigten Beschränkungen enthalten. Insbesondere sind sie unter Berücksichtigung der §§ 27 Abs. 3 Z 2 bis 8 sowie 41 Abs. 2 und 3 so zu gestalten, dass

1. die Erfüllung der dem Bilanzgruppenverantwortlichen obliegenden Aufgaben gewährleistet ist,
2. die Leistungen der Bilanzgruppenmitglieder mit den Leistungen des Bilanzgruppenverantwortlichen in einem sachlichen Zusammenhang stehen,
3. die wechselseitigen Verpflichtungen ausgewogen und verursachungsgerecht zugewiesen sind.

[E] Begriff „Regulierungsbehörde“ ersatzweise eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

2. Abschnitt

Bilanzgruppenverantwortliche, Bilanzgruppenkoordinator

§ 43

Bilanzgruppenverantwortliche

(1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft * ausüben.

(2) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Regulierungsbehörde^[E]. Ein Bilanzgruppenverantwortlicher, dem eine Genehmigung nach den Vorschriften eines anderen in Ausführung des ElWOG erlassenen Landesgesetzes erteilt worden ist, darf auch im Burgenland tätig werden.

(3) Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung sind nachstehende Unterlagen anzuschließen:

1. Vereinbarungen mit dem Bilanzgruppenkoordinator und dem Regelzonenführer, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verpflichtungen, insbesondere in administrativer und kommerzieller Hinsicht, erforderlich sind,
2. Nachweise über die Eintragung ins Firmenbuch (Firmenbuchauszug) und über den Sitz (Hauptwohnsitz),
3. Nachweise, dass beim Antragsteller bzw. seinen nach außen vertretungsbefugten Organen die persönlichen Voraussetzungen im Sinne des § 47 Abs. 3 Z 1 lit. a und b und keine Ausschließungsgründe im Sinne des § 47 Abs. 4 bis 8 vorliegen,
4. Nachweise, dass der Bilanzgruppenverantwortliche, mindestens ein Gesellschafter bzw. Komplementär oder mindestens eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer oder ein Vorstand oder eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter fachlich geeignet ist,
5. Nachweis, dass der Bilanzgruppenverantwortliche für die Ausübung seiner Tätigkeit als Bilanzgruppenverantwortlicher über ein Haftungskapital von mindestens 50 000 Euro zB in Form einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Versicherung, verfügt, unbeschadet einer auf Grund der Art und des Umfanges der Geschäftstätigkeit allenfalls erforderlichen höheren Kapitalausstattung gemäß der nach Z 1 vorzulegenden Vereinbarung.

(4) Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn im ausreichenden Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abwicklung von Stromgeschäften oder in einer leitenden Tätigkeit auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft, insbesondere im Stromhandel, in der Erzeugung von elektrischer Energie oder im Betrieb eines Netzes, vorliegen.

(5) Die Genehmigung ist erforderlichenfalls unter Auflagen zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen gemäß Abs. 3 vorliegen. Ab Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen hat die Regulierungsbehörde^[E] binnen zwei Monaten zu entscheiden, andernfalls ist der Antragsteller berechtigt, die Tätigkeit als

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

Bilanzgruppenverantwortlicher vorläufig auszuüben. Eine Untersagung der Tätigkeit erfolgt in sinn-
gemäßer Anwendung des § 44.

(6) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze gelten nicht für Netzbetreiber, die eine Bilanzgrup-
pe zur Ermittlung der Netzverluste bilden. Die Einrichtung einer solchen Bilanzgruppe hat der Netzbe-
treiber der Regulierungsbehörde ^[E] anzuzeigen.

* Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit
vom 9. Juli 2009)

^[E] Begriff „Regulierungsbehörde“ ersatzweise eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 44

Widerruf der Genehmigung, Erlöschen

(1) Die Regulierungsbehörde ^[E] kann die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung
widerrufen, wenn er

1. seine Tätigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Erteilung der Genehmigung auf-
nimmt oder
2. seine Tätigkeit länger als ein Monat nicht ausübt.

(2) Die Regulierungsbehörde ^[E] hat die dem Bilanzgruppenverantwortlichen erteilte Genehmigung zu
widerrufen, wenn

1. der Genehmigungsbescheid gemäß § 43 Abs. 5 auf unrichtigen Angaben oder täuschenden Hand-
lungen beruht,
2. eine im § 43 Abs. 3 festgelegte Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt oder
3. er zumindest drei Mal wegen Verletzung seiner Aufgaben und Pflichten (§ 41) rechtskräftig
bestraft worden und der Widerruf im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn über das Vermögen des Bilanzgruppenverantwortlichen ein
Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder wenn
der Antrag auf Konkursöffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hin-
reichen-den Vermögens rechtskräftig abgewiesen wird.

^[E] Begriff „Regulierungsbehörde“ ersatzweise eingefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 45

Bilanzgruppenkoordinator

(1) Von der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators sind Unternehmen ausgeschlossen, die unter
einem bestimmenden Einfluss von Unternehmen oder einer Gruppe von Unternehmen stehen, die min-
destens eine der Funktionen der kommerziellen Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder Versorgung
mit Elektrizität wahrnehmen. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass

1. der Bilanzgruppenkoordinator die ihm gemäß Abs. 2 und 3 zur Besorgung zugewiesenen Aufga-
ben in sicherer und kostengünstiger Weise zu erfüllen vermag; eine kostengünstige Besorgung
der Aufgaben ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn bei der Ermittlung der Kostenbasis für die
Verrechnungsstelle die für die Bestimmung der Systemnutzungstarife anzuwendenden Verfahren
und Grundsätze zu Grunde gelegt werden,
2. die Personen, die eine qualifizierte Beteiligung am Bilanzgruppenkoordinator halten, den im
Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Unternehmens zu stellenden Ansprüchen
genügen,
3. bei keinem der Vorstände ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 13 Abs. 1 bis 6 GewO 1994
vorliegt,
4. die Vorständin bzw. der Vorstand auf Grund ihrer bzw. seiner Vorbildung fachlich geeignet ist
und die für den Betrieb des Unternehmens erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen hat.
Die fachliche Eignung einer Vorständin bzw. eines Vorstandes setzt voraus, dass in ausreichen-
dem Maße theoretische und praktische Kenntnisse in der Abrechnung von Ausgleichsenergie so-
wie in der Leitungserfahrung hat; die fachliche Eignung für die Leitung einer Verrechnungsstelle
ist anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tarifierung
oder des Rechnungswesens nachgewiesen wird,
5. mindestens eine Vorständin oder ein Vorstand den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in einem
EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat ¹ hat,
6. keine Vorständin bzw. kein Vorstand einen anderen Hauptberuf ausübt, der geeignet ist, Inter-
essenskonflikte hervorzurufen,
7. der Sitz und die Hauptverwaltung in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat ¹ liegen und
der Bilanzgruppenkoordinator über eine seinen Aufgaben entsprechende Ausstattung verfügt,
8. das zur Verfügung stehende Abwicklungssystem den Anforderungen eines zeitgemäßen Abrech-
nungssystems genügt,

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

9. die Neutralität, Unabhängigkeit und die Datenvertraulichkeit gegenüber Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern gewährleistet sind.
- (2) Der Bilanzgruppenkoordinator hat folgende Aufgaben:
 1. die Vergabe von Identifikationsnummern der Bilanzgruppen;
 2. die Bereitstellung von Schnittstellen im Bereich Informationstechnologie;
 3. die Verwaltung der Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen;
 4. die Übernahme der von den Netzbetreibern in vorgegebener Form übermittelten Messdaten, deren Auswertung und Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer und anderen Bilanzgruppenverantwortlichen entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
 5. die Übernahme von Fahrplänen der Bilanzgruppenverantwortlichen und die Weitergabe an die betroffenen Marktteilnehmer (andere Bilanzgruppenverantwortliche) entsprechend den in den Verträgen enthaltenen Vorgaben;
 6. die Bonitätsprüfung der Bilanzgruppenverantwortlichen;
 7. die Mitarbeit² bei der Ausarbeitung und Adaptierung von Regelungen im Bereich Kundinnen- und Kundenwechsel, Abwicklung und Abrechnung;
 8. die Abrechnung und organisatorische Maßnahmen bei Auflösung von Bilanzgruppen;
 9. die Aufteilung und Zuweisung der sich auf Grund der Verwendung von standardisierten Lastprofilen ergebenden Differenz auf die am Netz eines Netzbetreibers angeschlossenen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer nach Vorliegen der Messwerte nach transparenten Kriterien;
10. die Verrechnung der Clearinggebühren an die Bilanzgruppenverantwortlichen;
11. die Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie;
12. der Abschluss von Verträgen
 - a) mit Bilanzgruppenverantwortlichen, anderen Regelzonenführern, Netzbetreibern, Stromhändlern, Lieferanten und Erzeugern,
 - b) mit Einrichtungen zum Zwecke des Datenaustausches zur Erstellung eines Indexes,
 - c) mit Strombörsen über die Weitergabe von Daten,
 - d) mit Netzbetreibern, Stromhändlern, Lieferanten und Erzeugern über die Weitergabe von Daten.
- (3)³ Im Rahmen der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie sind - sofern nicht besondere Regelungen im Rahmen von Verträgen gemäß § 113 Abs. 2 ElWOG 2010 bestehen - jedenfalls
 1. die Differenz von Fahrplänen zu Messdaten zu übernehmen und daraus Ausgleichsenergie zu ermitteln, zuzuordnen und zu verrechnen;
 2. die Preise für Ausgleichsenergie entsprechend dem im § 10 Verrechnungsstellengesetz beschriebenen Verfahren zu ermitteln und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 3. die Entgelte für Ausgleichsenergie zu berechnen und den Bilanzgruppenverantwortlichen und Regelzonenführern mitzuteilen;
 4. die verwendeten standardisierten Lastprofile zu verzeichnen, zu archivieren und in geeigneter Form zu veröffentlichen;
 5. Informationen über die zur Sicherung eines transparenten und diskriminierungsfreien und möglichst liquiden Ausgleichsenergiemarktes erforderlichen Maßnahmen den Marktteilnehmern zu gewähren. Dazu zählen jedenfalls eine aktuelle Darstellung der eingelangten Angebote für Regelleistung und -leistung (ungewollter Austausch, Primär-, Sekundär- und Tertiärregelung) oder ähnliche Marktinstrumente sowie eine aktuelle Darstellung der abgerufenen Angebote.
- (4) Der Regelzonenführer hat der Behörde die erfolgte Benennung des Bilanzgruppenkoordinators anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenkoordinator die in den Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen entspricht.
- (5) Liegen die gemäß Abs. 1, 2 und 3 nachzuweisenden Voraussetzungen nicht vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.
- (6) Wird innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige gemäß Abs. 4 kein Feststellungsbescheid erlassen und stellt innerhalb dieser Frist keine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, ist der Benannte berechtigt, die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ausüben.
- (7) In den Fällen, in denen
 1. keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß Abs. 4 erfolgt ist oder
 2. die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß Abs. 5 erlassen hat oder
 3. die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators aberkannt worden ist,hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der im Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Bilanzgruppenko-

ordinators zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald vom Regelzonenführer ein geeigneter Bilanzgruppenkoordinator benannt wird. Vor Erlassung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

(8) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 nicht mehr vor, hat die Behörde die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators abzuerkennen. Vor Erlassung des Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

¹ Wortfolge „in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat“ ersatzweise eingefügt gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Wortfolge „die Mitarbeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ I.d.F. gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

6. Hauptstück Ausübungsvoraussetzungen für Regelzonenführer und Verteilernetze ¹

1. Abschnitt Regelzonenführer ¹

§ 46 ²

Voraussetzungen, Feststellungsverfahren

(1) Die Zusammenfassung von Regelzonen in Form eines gemeinsamen Betriebes durch Regelzonenführer ist zulässig.

(2) Der Übertragungsnetzbetreiber kann mit der Funktion des Regelzonenführers auch ein drittes Unternehmen betrauen, das auch seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben kann, wenn dieses Unternehmen geeignet ist, die Aufgaben gemäß § 37 zu erfüllen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit dieses Unternehmens sind die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 Z 1 bis 4 sinngemäß einzuhalten. Die beabsichtigte Betrauung ist der Behörde anzuzeigen.

(3) Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Vor Erlassung dieses Feststellungsbescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.

(4) Hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht vorliegen, gilt die Betrauung als zurückgenommen.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² I.d.F. gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

2. Abschnitt Verteilernetze

§ 47

Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Allgemeine Voraussetzungen für die Konzessionserteilung

(1) Der Betrieb eines Verteilernetzes bedarf einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

(2) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession darf nur erteilt werden, wenn

1. die Konzessionswerberin oder der Konzessionswerber in der Lage ist,
 - a) eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung zu gewährleisten und
 - b) den Pflichten des 3. Hauptstückes nachzukommen und

2. für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht.

(3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, dass die Konzessionswerberin oder der Konzessionswerber

1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt,
 - a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates ist,
 - c) ihren oder seinen Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat hat und

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist,

2. sofern es sich um eine juristische Person oder um eine eingetragene Personengesellschaft¹ handelt,

a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat hat,

b) für die Ausübung der Konzession eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer oder eine Pächterin oder einen Pächter bestellt hat.

(4) Von der Ausübung einer Konzession ist ausgeschlossen, wer von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilt worden ist, wenn die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt. Dies gilt auch, wenn mit dem angeführten Ausschlussgrund vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(5) Wer wegen der Finanzvergehen des Schmuggels, der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben, der Abgabenhehlerei nach § 37 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes der Hinterziehung von Monopoleinnahmen, des vorsätzlichen Eingriffes in ein staatliches Monopolrecht oder der Monopolhehlerei nach § 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes bestraft worden ist, ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihn wegen eines solchen Finanzvergehens eine Geldstrafe von mehr als 7 300 Euro oder neben einer Geldstrafe eine Freiheitsstrafe verhängt wurde und wenn seit der Bestrafung noch nicht 5 Jahre vergangen sind. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(6) Rechtsträger, über deren Vermögen bereits einmal der Konkurs oder ein Ausgleichsverfahren eröffnet wurde oder gegen die der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, der Antrag aber mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde, sind von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen. Dies gilt auch, wenn mit den angeführten Ausschlussgründen vergleichbare Tatbestände im Ausland verwirklicht wurden.

(7) Eine natürliche Person ist von der Ausübung einer Konzession ausgeschlossen, wenn über ihr Vermögen ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren oder ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird oder wenn der Antrag auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens hinreichenden Vermögens rechtskräftig abgewiesen wurde, oder ihr ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte eines anderen Rechtsträgers als einer juristischen Person zusteht oder zugestanden ist, auf die der Abs. 6 anzuwenden ist oder anzuwenden war.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 7 sind auf andere Rechtsträger als natürliche Personen sinngemäß anzuwenden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 4 bis 7 auf eine natürliche Person zutreffen, der ein maßgebender Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte zusteht.

(9) Geht die Eigenberechtigung verloren, so kann die Konzession durch einen von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter bestellten Geschäftsführerin oder Geschäftsführer weiter ausgeübt werden oder die weitere Ausübung der Konzession einem von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter bestellten Pächterin oder Pächter übertragen werden.

(10) Die Behörde hat über Antrag vom Erfordernis der Vollendung des 24. Lebensjahres, der österreichischen Staatsbürgerschaft oder der Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Vertragsstaates sowie vom Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaats oder EWR-Vertragsstaat Nachsicht zu gewähren, wenn der Betrieb des Verteilernetzes für die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Elektrizität im öffentlichen Interesse gelegen ist.

(11) Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland oder einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat entfällt, wenn eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer oder eine Pächterin bzw. ein Pächter bestellt ist.

(12)²

¹ Wortfolge „um eine juristische Person oder um eine eingetragene Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² Entf. gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

§ 48

Besondere Konzessionsvoraussetzungen

(1) Konzessionswerber, an deren Verteilernetz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen werden, und die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, müssen zumindest in ihrer Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.

(2) Zur Sicherstellung dieser Unabhängigkeit in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen muss insbesondere gewährleistet sein, dass

1. die für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen nicht betrieblichen Einrich-

tungen des integrierten Elektrizitätsunternehmens angehören, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung und -versorgung zuständig sind,

2. die berufsbedingten Interessen der für die Leitung des Verteilernetzbetreibers zuständigen Personen (Gesellschaftsorgane) in einer Weise berücksichtigt werden, dass deren Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist, wobei insbesondere die Gründe für die Abberufung eines Gesellschaftsorgans des Verteilernetzbetreibers in der Gesellschaftssatzung des Verteilernetzbetreibers klar zu umschreiben sind,
- 3.¹ der Verteilernetzbetreiber über die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen, einschließlich der personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel verfügt, die für den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau des Verteilernetzes erforderlich sind und gewährleistet ist, dass der Verteilernetzbetreiber über die Verwendung dieser Mittel unabhängig von den übrigen Bereichen des integrierten Unternehmens entscheiden kann,
- 4.¹ aus dem Gleichbehandlungsprogramm hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden; weiters sind Maßnahmen vorzusehen, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben.
5. dem Aufsichtsrat von Verteilernetzbetreibern, die zu einem integrierten Unternehmen gehören, mindestens zwei Mitglieder angehören, die von der Muttergesellschaft unabhängig sind.

(3) Abs. 2 Z 1 steht der Einrichtung von Koordinierungsmechanismen nicht entgegen, durch die sichergestellt wird, dass die wirtschaftlichen Befugnisse des Mutterunternehmens und seine Aufsichtsrechte über das Management im Hinblick auf die Rentabilität eines Tochterunternehmens geschützt werden. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass ein Mutterunternehmen den jährlichen Finanzplan oder ein gleichwertiges Instrument des Verteilernetzbetreibers genehmigt und generelle Grenzen für die Verschuldung seines Tochterunternehmens festlegt. Weisungen bezüglich des laufenden Betriebs oder einzelner Entscheidungen über den Bau oder die Modernisierung von Verteilerleitungen, die über den Rahmen des genehmigten Finanzplans oder eines gleichwertigen Instruments nicht hinausgehen, sind unzulässig.

(4)² Für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms ist gegenüber der Behörde ein Gleichbehandlungsbeauftragter zu benennen. Der Verteilernetzbetreiber hat sicherzustellen, dass der Gleichbehandlungsbeauftragte völlig unabhängig ist und Zugang zu allen Informationen hat, über die der Verteilernetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen und die der Gleichbehandlungsbeauftragte benötigt, um seine Aufgaben zu erfüllen. Die Unabhängigkeit ist jedenfalls gewährleistet, wenn der Gleichbehandlungsbeauftragte während der Laufzeit seines Mandats beim vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen oder deren Mehrheitsanteilseignern weder direkt noch indirekt leitende berufliche Positionen bekleidet. Der benannte Gleichbehandlungsbeauftragte darf nur mit Zustimmung der Behörde abberufen werden.

(5)² Ein Verteilernetzbetreiber, an dessen Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind und der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, darf diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen. Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber haben in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge zu tragen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist. Der Name des Verteilernetzbetreibers hat jedenfalls einen Hinweis auf die Verteilertätigkeit zu enthalten.

¹ I.d.F. gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Angefügt. gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 49

Verfahren zur Konzessionserteilung, Parteistellung, Anhörungsrechte

(1) Die Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Dem Antrag sind zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß §§ 47 und 48 anzuschließen:

1. Urkunden, die dem Nachweis über Vor- und Nachname¹ der Person, ihr Alter und ihre Staatsangehörigkeit dienen,
2. bei juristischen Personen, deren Bestand nicht offenkundig ist, der Nachweis ihres Bestandes; bei eingetragenen Personengesellschaften * ein Auszug aus dem Firmenbuch, der nicht älter als 6 Monate sein darf,
3. ein Plan in zweifacher Ausfertigung über das vorgesehene Verteilergebiet mit Darstellung der Verteilergebietsgrenzen im Maßstab 1:25 000,
4. Angaben über die Struktur, die Anzahl der Kundinnen und Kunden und über die zu erwartenden Kosten der Verteilung der Elektrizität sowie darüber, ob die vorhandenen oder geplanten Verteileranlagen eine kostengünstige, ausreichende und sichere Verteilung erwarten lassen,

5. falls zutreffend, Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der im § 48 aufgezählten Voraussetzungen,
 6. bei mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden ein Gleichbehandlungsprogramm, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden und welche Maßnahmen vorgesehen sind, durch die die ausreichende Überwachung der Einhaltung dieses Programms gewährleistet wird. In diesem Programm ist insbesondere festzulegen, welche Pflichten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Erreichung dieses Ziels haben und wer unabhängige² Gleichbehandlungsbeauftragte oder unabhängiger³ Gleichbehandlungsbeauftragter ist.
- (3) Sofern zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 47 und 48 weitere Unterlagen erforderlich sind, kann die Behörde die Vorlage weiterer Unterlagen unter Setzung einer angemessenen Frist verlangen.
- (4) Im Verfahren um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession kommt
1. der Konzessionswerberin oder dem Konzessionswerber und
 2. jenen Betreibern eines Verteilernetzes, die eine Verteilernetzkonzession für das in Betracht kommende Gebiet besitzen,
- Parteistellung zu.
- (5) Liegen mehrere Anträge auf Erteilung einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession für ein bestimmtes Gebiet vor, so hat die Behörde in einem Verfahren über alle Anträge abzusprechen und hat jede Antragsstellerin und jeder Antragsteller Parteistellung.
- (6) Vor der Entscheidung über den Antrag um Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession sind
1. die Wirtschaftskammer Burgenland,
 2. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Burgenland,
 3. die Burgenländische Landwirtschaftskammer und
 4. die Interessenvertretungen der Gemeinden im Sinne des § 95 Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003,
- zu hören.

¹ Wort „Nachname“ ersatzweise eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Wort „unabhängige“ ersatzweise eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

³ Wort „unabhängiger“ ersatzweise eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

* Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaften“ ersatzweise eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

§ 50

Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession

- (1) Über den Antrag auf Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.
- (2) Wenn sich die beabsichtigte Tätigkeit der Konzessionswerberin oder des Konzessionswerbers über zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken soll, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.
- (3) Die Konzession ist unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, soweit dies zur Sicherung der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist. Insbesondere ist auch durch entsprechende Auflagen oder Bedingungen sicherzustellen, dass die Verteilernetzbetreiberin oder der Verteilernetzbetreiber hinsichtlich ihrer bzw. seiner Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens ist, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.
- (4) In der Konzession ist eine angemessene, mindestens jedoch sechsmonatige und höchstens zwölfmonatige Frist für die Aufnahme des Betriebes festzusetzen. Dabei sind auf anhängige Bewilligungsverfahren nach anderen Vorschriften und auch auf einen allmählichen (zB stufenweisen) Ausbau Bedacht zu nehmen. Die Frist ist auf Antrag in angemessenem Verhältnis, höchstens jedoch um insgesamt fünf Jahre, zu verlängern, wenn sich die Aufnahme des Betriebes ohne Verschulden der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers verzögert hat. Dieser Antrag auf Fristverlängerung ist vor Ablauf der Frist bei der Behörde einzubringen. Die Aufnahme des Betriebes ist der Behörde anzuzeigen.
- (5) Ist die Betreiberin oder der Betreiber einer Konzession aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung berechtigt, in einem von einer anderen Konzession umfassten Gebiet ein Verteilernetz ganz oder teilweise zu betreiben, so hat die Behörde auf dessen Antrag die jeweiligen Konzessionsbescheide entsprechend zu ändern, wenn die Voraussetzungen nach § 47 Abs. 2 vorliegen. Dem Antrag auf Änderung der Konzessionsbescheide sind die im § 49 Abs. 2 Z 3 und 4 aufgezählten Unterlagen anzuschließen. § 49 Abs. 3 bis 6 gilt sinngemäß.

ELEKTRIZITÄTSGESETZ

§ 51

Ausübung

(1) Das Recht zum Betrieb eines Verteilernetzes auf Grund einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession ist ein persönliches Recht, das unübertragbar ist. Die Ausübung durch Dritte ist nur zulässig, sofern dieses Gesetz hierfür besondere Vorschriften enthält.

(2) Besteht nach diesem Gesetz eine Verpflichtung zur Bestellung

1. einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder
2. einer Pächterin bzw. eines Pächters

und scheidet die Person im Sinne der Z 1 oder 2 aus, so darf die Konzession bis zur Bestellung einer neuen Person im Sinne der Z 1 oder 2, längstens jedoch während sechs Monaten, weiter ausgeübt werden. Die Behörde hat diese Frist zu verkürzen, wenn mit der weiteren Ausübung dieses Rechtes ohne einer Person im Sinne der Z 1 oder 2 eine besondere Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verbunden ist oder in den vorangegangenen zwei Jahren vor dem Ausscheiden einer Person im Sinne der Z 1 oder 2 der Betrieb insgesamt länger als sechs Monate ohne einer Person im Sinne der Z 1 oder 2 ausgeübt wurde.

§ 52

Geschäftsführerin, Geschäftsführer

(1) Die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber oder die Pächterin bzw. der Pächter kann für die Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, die oder der der Behörde gegenüber für die Einhaltung der für Verteilernetzbetreiber festgelegten Pflichten dieses Gesetzes verantwortlich ist. Die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber oder die Pächterin bzw. der Pächter bleibt jedoch insoweit verantwortlich, als sie oder er Rechtsverletzungen der Geschäftsführung wissentlich duldet oder es bei der Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

(2) Die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bedarf der Genehmigung der Behörde. Diese ist zu erteilen, wenn die zu bestellende Geschäftsführerin oder der zu bestellende Geschäftsführer

1. die gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 und - falls zutreffend - sinngemäß die gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 und 2 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt,
2. sich entsprechend betätigen kann und eine selbstverantwortliche Anordnungsbefugnis besitzt,
3. ihrer oder seiner Bestellung und der Erteilung der Anordnungsbefugnis nachweislich zugestimmt hat und
4. im Falle einer juristischen Person außerdem
 - a) dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ angehört oder
 - b) eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ist, die oder der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist, oder
5. im Falle einer eingetragenen Personengesellschaft¹ persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter ist, die oder der nach dem Gesellschaftsvertrag zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist.

§ 47 Abs. 10 gilt sinngemäß.

(3) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer eingetragenen Personengesellschaft¹, so wird dem Abs. 2 Z 5 auch entsprochen, wenn zum Geschäftsführer dieser Personengesellschaft eine natürliche Person bestellt wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organ der betreffenden juristischen Person angehört oder eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer ist, der mindestens die Hälfte der nach arbeitsrechtlichen Vorschriften geltenden wöchentlichen Normalarbeitszeit im Betrieb beschäftigt ist.

(4) Ist eine eingetragene Personengesellschaft² persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z 5 auch entsprochen, wenn zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer eine natürliche Person bestellt wird, die eine persönlich haftende Gesellschafterin oder ein persönlich haftender Gesellschafter der betreffenden Mitgliedgesellschaft ist und die innerhalb dieser Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z 5 für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung hat. Dieser Mitgliedgesellschaft muss innerhalb der eingetragenen Personengesellschaft¹ die im Abs. 2 Z 5 für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer vorgeschriebene Stellung zukommen.

(5) Ist eine juristische Person persönlich haftende Gesellschafterin einer eingetragenen Personengesellschaft¹ und ist diese eingetragene Personengesellschaft² persönlich haftende Gesellschafterin einer anderen solchen Personengesellschaft, so wird dem Abs. 2 Z 5 auch entsprochen, wenn zur Geschäftsführerin oder zum Geschäftsführer der zuletzt genannten Personengesellschaft eine Person bestellt

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

wird, die dem zur gesetzlichen Vertretung befugten Organ der juristischen Person angehört, wenn weiters die juristische Person innerhalb der Mitgliedgesellschaft die im Abs. 2 Z 5 vorgeschriebene Stellung hat und wenn schließlich dieser Mitgliedgesellschaft innerhalb ihrer Mitgliedgesellschaft ebenfalls die im Abs. 2 Z 5 vorgeschriebene Stellung zukommt.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 bis 5 nicht mehr erfüllt. Dies sowie das Ausscheiden der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers hat die Konzessionsinhaberin bzw. der Konzessionsinhaber oder die Pächterin bzw. der Pächter der Behörde unverzüglich anzuzeigen.

¹ Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

§ 53

Pächterin, Pächter

(1) Die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber kann die Ausübung der Konzession einer Pächterin oder einem Pächter übertragen, die oder der sie im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt.

(2) Die Pächterin oder der Pächter muss, wenn sie oder er eine natürliche Person ist, die gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei § 47 Abs. 10 und 11 sinngemäß gilt.

(3) Wird die Konzession an eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft * verpachtet, muss diese entweder ihren Sitz im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat haben und ist eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zu bestellen.

(4) Eine Weiterverpachtung ist unzulässig. Sind an das Verteilernetz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen, so hat die Pächterin bzw. der Pächter oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer auch § 48 sinngemäß zu erfüllen.

(5) Die Bestellung einer Pächterin oder eines Pächters bedarf der Genehmigung der Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Pächterin oder der Pächter die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 4 erfüllt. § 49 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und 6 gilt sinngemäß. Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Pächterin oder der Pächter eine dieser Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Das Ausscheiden der Pächterin oder des Pächters sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung ihrer oder seiner Bestellung ist der Behörde von der Konzessionsinhaberin oder vom Konzessionsinhaber schriftlich anzuzeigen.

* Wortfolge „eingetragene Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

§ 54

Fortbetriebsrechte

(1) Das Recht, ein Verteilernetz auf Grund der Berechtigung einer anderen Person fortzuführen (Fortbetriebsrecht), steht zu:

1. der Verlassenschaft nach der Konzessionsinhaberin bzw. dem Konzessionsinhaber,
2. der überlebenden Ehegattin oder dem überlebenden Ehegatten oder dem überlebenden Partner *, in deren oder dessen rechtlichen Besitz das Verteilerunternehmen der Konzessionsinhaberin bzw. des Konzessionsinhabers auf Grund einer Rechtsnachfolge von Todes wegen oder einer Schenkung auf den Todesfall ganz oder teilweise übergeht,
3. unter den Voraussetzungen der Z 2 auch den Nachkommen und den Nachkommen der Wahlkin-der der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers,
4. der Masseverwalterin oder dem Masseverwalter für Rechnung der Konkursmasse,
5. der oder dem vom Gericht bestellten Zwangsverwalterin bzw. Zwangsverwalter oder Zwangspächterin bzw. Zwangspächter.

(2) Die oder der Fortbetriebsberechtigte hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber.

(3) Wenn das Fortbetriebsrecht nicht einer natürlichen Person zusteht, oder zwar einer natürlichen Person zusteht, die die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 3 Z 1 oder die besonderen Voraussetzungen gemäß § 48 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 nicht nachweisen kann oder der eine Nachsicht nicht erteilt wurde, so ist von der oder dem Fortbetriebsberechtigten - falls sie oder er nicht geschäftsfähig ist, von der gesetzlichen Vertreterin oder vom gesetzlichen Vertreter - ohne unnötigen Aufschub eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer oder Pächterin bzw. Pächter zu bestellen. § 47 Abs. 10 und 11 gilt sinngemäß.

* Wortfolge „oder dem überlebenden Partner“ eingefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

Ausübung der Fortbetriebsrechte

(1) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft entsteht mit dem Tod der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Die Vertreterin oder der Vertreter der Verlassenschaft hat der Behörde den Fortbetrieb ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen.

(2) Das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft endet:

1. mit der Beendigung der Verlassenschaftsabhandlung durch Einantwortung,
2. mit dem Zeitpunkt der Übernahme des Verteilerunternehmens durch die Vermächtnisnehmerin oder den Vermächtnisnehmer oder durch die oder den auf den Todesfall Beschenkte bzw. Beschenkten,
3. mit der Verständigung der Erben und Noterben, dass eine Verlassenschaftsabhandlung von Amts wegen nicht eingeleitet wird,
4. mit der Überlassung des Nachlasses an Zahlungen statt,
5. mit der Eröffnung des Konkurses über die Verlassenschaft oder
6. mit dem Zeitpunkt, in dem das Verteilerunternehmen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers auf Grund einer Verfügung des Verlassenschaftsgerichtes ganz oder teilweise in den Besitz einer Rechtsnachfolgerin oder eines Rechtsnachfolgers von Todes wegen übergeht.

(3) Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Partners¹ und der Nachkommen sowie der Nachkommen der Wahlkinder der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers entstehen mit dem Zeitpunkt, in dem das Fortbetriebsrecht der Verlassenschaft gemäß Abs. 2 endet. Der Fortbetrieb durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder durch den Partner² ist von dieser oder diesem, der Fortbetrieb durch die Nachkommen sowie die Nachkommen der Wahlkinder von ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter, falls sie aber geschäftsfähig sind, von ihnen selbst der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht der überlebenden Ehegattin oder des überlebenden Ehegatten oder des überlebenden Partners¹ endet spätestens mit dessen Tod, das Fortbetriebsrecht der Nachkommen sowie der Nachkommen der Wahlkinder endet spätestens mit dem Tag, an dem sie das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Hinterlässt die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber sowohl eine fortbetriebsberechtigte Ehegattin oder einen fortbetriebsberechtigten Ehegatten oder einen fortbetriebsberechtigten Partner³ als auch fortbetriebsberechtigte Nachkommen und Nachkommen der Wahlkinder, so steht ihnen das Fortbetriebsrecht gemeinsam zu.

(5) Die fortbetriebsberechtigte Ehegattin oder der fortbetriebsberechtigte Ehegatte oder der fortbetriebsberechtigte Partner⁴ und die fortbetriebsberechtigten Nachkommen und die Nachkommen der Wahlkinder können spätestens einen Monat nach der Entstehung ihres Fortbetriebsrechtes auf dieses mit der Wirkung verzichten, dass das Fortbetriebsrecht für ihre Person als nicht entstanden gilt. Ist die oder der Fortbetriebsberechtigte nicht eigenberechtigt, so kann für sie oder ihn nur ihre oder seine gesetzliche Vertretung mit Zustimmung des Gerichts rechtswirksam auf das Fortbetriebsrecht verzichten. Die Verzichtserklärung ist gegenüber der Behörde schriftlich abzugeben und ist unwiderruflich.

(6) Das Fortbetriebsrecht der Masseverwalterin bzw. des Masseverwalters entsteht mit der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers. Die Masseverwalterin bzw. der Masseverwalter hat den Fortbetrieb der Behörde ohne unnötigen Aufschub schriftlich anzuzeigen. Das Fortbetriebsrecht der Masseverwalterin bzw. des Masseverwalters endet mit der Aufhebung des Konkurses.

(7) Das Fortbetriebsrecht der Zwangsverwalterin oder des Zwangsverwalters entsteht mit der Bestellung durch das Gericht, das Fortbetriebsrecht der Zwangspächterin oder des Zwangspächters mit dem Beginn des Pachtverhältnisses. Das Gericht hat die Zwangsverwalterin bzw. den Zwangsverwalter oder die Zwangspächterin bzw. den Zwangspächter der Behörde bekannt zu geben. Das Fortbetriebsrecht der Zwangsverwalterin bzw. des Zwangsverwalters endet mit der Einstellung der Zwangsverwaltung, das Fortbetriebsrecht der Zwangspächterin bzw. des Zwangspächters mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

¹ Wortfolge „oder des überlebenden Partners“ angefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Die Wortfolge „oder durch den Partner“ wurde red. - dem Sinn des Gesetzes entsprechend - angefügt, obgleich gem. der Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 diese Anfügung nach der Wortfolge „durch den Ehegatten“ zu erfolgen hätte, diese Wortfolge aber dem Wortlaut nach nicht gegeben ist.

³ Wortfolge „oder einen fortbetriebsberechtigten Partner“ angefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁴ Wortfolge „oder der fortbetriebsberechtigten Partner“ wurde red. - dem Sinn des Gesetzes entsprechend - angefügt, obgleich gem. der Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012 diese Anfügung nach dem Wort „Ehegatten“ zu erfolgen hätte,

§ 56

Endigung der Konzession

- (1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes endet:
1. durch den Tod der Konzessionsinhaberin oder des Konzessionsinhabers, wenn diese oder dieser eine natürliche Person ist, im Falle eines Fortbetriebsrechtes aber erst mit Ende des Fortbetriebsrechtes,
 2. durch den Untergang der juristischen Person oder mit der Auflassung der eingetragenen Personengesellschaft¹, sofern sich aus Abs. 2 bis 7 nichts anderes ergibt,
 3. durch Zurücklegung der Konzession, im Falle von Fortbetriebsrechten gemäß § 54 Abs. 1 Z 1 bis 3 mit der Zurücklegung der Fortbetriebsrechte,
 4. durch Entzug der Konzession,
 5. durch Untersagung gemäß § 58 Abs. 2.

(2) Bei Übertragung von Unternehmen und Teilunternehmen durch Umgründung (insbesondere durch Verschmelzungen, Umwandlungen, Einbringungen, Zusammenschlüsse, Realteilungen und Spaltungen) gehen die zur Fortführung des Betriebes erforderlichen Konzessionen auf das Nachfolgeunternehmen (Rechtsnachfolger) nach Maßgabe der in den Abs. 3 und 4 festgelegten Bestimmungen über. Die bloße Umgründung stellt keinen Endigungstatbestand dar, insbesondere rechtfertigt sie keine Entziehung.

(3) Die Berechtigung zur weiteren Ausübung der Konzession im Sinne des Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn das Nachfolgeunternehmen die Voraussetzungen für die Ausübung der Konzession gemäß den §§ 47 Abs. 3 und 48 Abs. 1 und 2 erfüllt. Das Nachfolgeunternehmen hat der Behörde den Übergang unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs und der zur Herbeiführung der Eintragung im Firmenbuch eingereichten Unterlagen in Abschrift längstens innerhalb von sechs Monaten nach Eintragung im Firmenbuch anzuzeigen.

(4) Die Berechtigung des Nachfolgeunternehmens endet nach Ablauf von sechs Monaten ab Eintragung der Umgründung im Firmenbuch, wenn es innerhalb dieser Frist den Rechtsübergang nicht angezeigt hat oder im Falle des § 47 Abs. 3 Z 2 lit. b keine Geschäftsführerin bzw. kein Geschäftsführer oder Pächterin bzw. Pächter innerhalb dieser Frist bestellt wurde.

(5) Die Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine offene Handelsgesellschaft berührt nicht die Konzession. Die Gesellschaft hat die Umwandlung innerhalb von vier Wochen nach der Eintragung der Umwandlung in das Firmenbuch der Behörde anzuzeigen.

(6)²

(7) Die Konzession einer eingetragenen Personengesellschaft³ endet, wenn keine Liquidation stattfindet, mit der Auflösung der Gesellschaft, sonst im Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation; die Konzession einer eingetragenen Personengesellschaft⁴ endet nicht, wenn die Gesellschaft fortgesetzt wird. Die Liquidatorin oder der Liquidator hat die Beendigung der Liquidation innerhalb von zwei Wochen der Behörde anzuzeigen.

(8) Die Zurücklegung der Konzession wird mit dem Tag wirksam, an dem die schriftliche Anzeige über die Zurücklegung bei der Behörde einlangt, sofern nicht die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber die Zurücklegung für einen späteren Zeitpunkt anzeigt. Die Anzeige ist nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens bei der Behörde unwiderruflich. Die Anzeige über die Zurücklegung durch die Konzessionsinhaberin oder den Konzessionsinhaber berührt nicht das etwaige Fortbetriebsrecht der Konkursmasse, der Zwangsverwalterin bzw. des Zwangsverwalters oder der Zwangspächterin bzw. des Zwangspächters.

¹ Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² Entf. gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

³ Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

⁴ Wortfolge „eingetragenen Personengesellschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 57

Entziehung der Konzession

(1) Die elektrizitätswirtschaftliche Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes ist von der Behörde zu entziehen, wenn

1. der Betrieb nicht innerhalb der gemäß § 50 Abs. 4 festgesetzten Frist aufgenommen worden ist,
2. die für die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession erforderlichen Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 2 bis 8 oder § 48 nicht mehr vorliegen oder
3. die Konzessionsinhaberin oder der Konzessionsinhaber oder die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mindestens drei Mal wegen Übertretungen dieses Gesetzes rechtskräftig bestraft

ELEKTRIZITÄTSGESETZ

worden ist, ein weiteres vorschriftswidriges Verhalten zu befürchten ist und die Entziehung im Hinblick auf die Übertretungen nicht unverhältnismäßig ist.

(2) Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Bundesländer, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.

(3) Das Wirksamwerden des Entzuges ist so festzusetzen, dass der ordnungsgemäße Betrieb des Netzes gewährleistet ist.

(4) Beziehen sich die in Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Entziehungsgründe auf die Person der Pächterin oder des Pächters, so hat die Behörde die Genehmigung der Übertragung der Ausübung der Konzession an die Pächterin oder den Pächter zu widerrufen.

(5) Die Behörde hat von der im Abs. 1 Z 2 vorgeschriebenen Entziehung wegen Eröffnung des Konkurses, des Ausgleichsverfahrens oder Abweisung eines Antrages auf Konkurseröffnung mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hineinreichenden Vermögens abzusehen, wenn die Ausübung vorwiegend im Interesse der Gläubigerinnen und Gläubiger gelegen und sichergestellt ist, dass die Betreiberin oder der Betreiber des Verteilernetzes in der Lage ist, den Pflichten des 3. Hauptstückes nachzukommen.

§ 58

Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebes

(1) Kommt die Betreiberin oder der Betreiber eines Verteilernetzes ihren bzw. seinen Pflichten gemäß dem 3. Hauptstück nicht nach, hat ihr bzw. ihm die Behörde aufzutragen, die hindernden Umstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

(2) Soweit dies zur Beseitigung einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden notwendig ist, kann die Behörde einen anderen geeigneten Netzbetreiber zur vorübergehenden Erfüllung der Aufgaben der Betreiberin oder des Betreibers des Verteilernetzes ganz oder teilweise heranziehen (Einweisung). Sind

1. die hindernden Umstände derart, dass eine gänzliche Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers des Verteilernetzes in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist oder

2. kommt die Betreiberin oder der Betreiber des Verteilernetzes dem Auftrag der Behörde auf Beseitigung der hindernden Umstände nicht nach,

so ist dieser Netzbetreiberin bzw. diesem Netzbetreiber der Betrieb ganz oder teilweise zu untersagen und unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des 3. Hauptstückes eine andere Netzbetreiberin oder ein anderer Netzbetreiber zur dauernden Übernahme zu verpflichten. Die Verpflichtung zur dauernden Übernahme gilt als Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession.

(3) Die oder der gemäß Abs. 2 Verpflichtete tritt in die Rechte und Pflichten aus den Verträgen des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, ein.

(4) Der oder dem gemäß Abs. 2 Verpflichteten hat die Behörde auf deren oder dessen Antrag den Gebrauch des Verteilernetzes des Unternehmens, das von der Untersagung betroffen wird, gegen angemessene Entschädigung soweit zu gestatten, als dies zur Erfüllung der Aufgaben notwendig ist.

(5) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 2 hat die Behörde auf Antrag der oder des Verpflichteten das in Gebrauch genommene Verteilernetz zu deren oder dessen Gunsten gegen angemessene Entschädigung zu enteignen.

(6) Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigungen sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Bei der Bemessung der Entschädigung sind die bis zur Einweisung von den Kundinnen und Kunden bereits geleisteten Kosten des Netzzutritts zu berücksichtigen.

(7) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind für den Fall, dass bei Endigung oder Entzug der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession der ordnungsgemäße Betrieb des Netzes mit elektrischer Energie nicht gesichert ist, sinngemäß anzuwenden.

(8) Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Bundesländer, hat die Behörde mit den übrigen zuständigen Landesregierungen das Einvernehmen zu pflegen.

7. Hauptstück KWK-Anlagen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen *

[* Überschrift i.d.F. gem. Z 38 des Gesetzes LGBL Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)]

1. Abschnitt KWK-Anlagen *

[* Überschrift i.d.F. gem. Z 38 des Gesetzes LGBL Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)]

§ 59¹

Wirkungsgrad-Referenzwerte

(1)² Zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anlage IV EIWOG 2010 ist die Behörde ermächtigt, Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme mit Verordnung festzulegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen, zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandte KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anlage IV EIWOG 2010 zu berücksichtigen sind.

(2)² Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Art. 4 der KWK-Richtlinie in der Entscheidung 2007/74/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte angemessen zu berücksichtigen.

¹ I.d.F. gem. Z 39 des Gesetzes LGBL Nr. 52/2009 (mit Wirksamkeit vom 9. Juli 2009)

² I.d.F. gem. Z 62 des Gesetzes LGBL Nr. 54/2012

§ 60 *

Benennung

(1) Die Behörde hat auf der Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte auf Antrag des Betreibers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter Kraftwärmekopplung ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Regulierungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Benennung ist erforderlichenfalls unter Auflagen oder befristet auszusprechen, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen dieses Gesetzes erforderlich ist. Die Benennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Benennung nicht mehr vorliegen.

(2) Ist kein Wirkungsgrad-Referenzwert gemäß § 59 Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Art. 4 der KWK-Richtlinie in der Entscheidung 2007/74/EG festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.

* I.d.F. gem. Z 63 des Gesetzes LGBL Nr. 54/2012

2. Abschnitt Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen

§ 61

Behörde, Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, ist die sachlich und örtlich zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung.

(2) Die in dem § 8 Abs. 5 geregelten Aufgaben der Gemeinden sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 62

Auskunftspflicht

(1) Die Behörde kann von Erzeugerinnen und Erzeugern, Stromhändlerinnen und Stromhändlern und sonstigen Elektrizitätsunternehmen jede Auskunft verlangen, deren Kenntnis zur Erfüllung der ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Diese sind verpflichtet, diese Auskünfte innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist zu erteilen, auf Verlangen der Behörde die Entnahme von Proben zu gewähren. Gesetzlich anerkannte Verschwiegenheitspflichten werden von der Auskunftspflicht nicht berührt.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben den Organen der Behörde zur Erfüllung der ihr nach

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

diesem Gesetz obliegenden Aufgaben jederzeit ungehindert Zutritt zu den Erzeugungs-, Übertragungs- und Verteileranlagen zu gewähren.

(3) Wer nach diesem Gesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Erzeugungsanlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist.

(4) Ein Anspruch auf Ersatz der mit der Auskunftserteilung verbundenen Kosten besteht nicht.

§ 63

Automationsunterstützter Datenverkehr

(1) Personenbezogene Daten, die für die Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich sind, die die Behörde in Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit benötigt oder die der Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, dürfen automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

(2) Die Behörde ist ermächtigt, bearbeitete Daten im Rahmen von Verfahren nach diesem Gesetz, soweit sie für die Besorgung der Aufgaben benötigt werden, zu übermitteln an:

1. die Parteien eines Verfahrens, ausgenommen Daten im Sinne des § 17 Abs. 3 AVG,
2. Sachverständige, die einem Verfahren beigezogen werden,
3. ersuchte oder beauftragte Behörden (§ 55 AVG),
4. die Mitglieder des Burgenländischen Elektrizitätsbeirates,
5. die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend * und
6. die Regulierungsbehörden.

* Behördenbezeichnung gem. Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 64 *

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer, sofern sich aus den Abs. 2 oder 3 nichts anderes ergibt,

1. eine nach § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Erzeugungsanlage ohne Genehmigung errichtet, wesentlich ändert oder betreibt,
2. als Rechtsnachfolger die Behörde vom Wechsel nicht verständigt (§ 12 Abs. 6), ohne Fertigstellungsanzeige (§ 12 Abs. 9) eine Erzeugungsanlage in Betrieb nimmt oder der Fertigstellungsanzeige keine entsprechende Bestätigung anschließt (§ 12 Abs. 9),
3. trotz Aufforderung durch die Behörde (§ 13 Abs. 1) keinen Betriebsleiter bekannt gibt, keine entsprechenden Unterlagen vorlegt, einen Wechsel in der Person des Betriebsleiters (§ 13 Abs. 3) nicht bekannt gibt oder den Betrieb der Anlage trotz Untersagung gemäß § 13 Abs. 5 aufrecht hält,
4. die Erzeugungsanlage ohne die gemäß § 14 Abs. 1 erforderliche Betriebsgenehmigung - ausgenommen Probebetrieb - betreibt,
5. den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 8, 17, 18, 20 Abs. 1, 21 Abs. 1, zuwider handelt,
6. den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten eines betroffenen Grundstückes oder allfällige Bergbauberechtigte nicht oder nicht rechtzeitig über den Beginn der Vorarbeiten in Kenntnis setzt (§ 22 Abs. 7),
7. den Netzzugang zu nicht genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gewährt (§ 24 Abs. 1) oder die Verweigerung des Netzzuganges nicht schriftlich begründet (§ 26 Abs. 2 oder Abs. 3),
8. den Netzzugangsberechtigten auf deren Verlangen keinen detaillierten Kostenvoranschlag über die Netzanschlusskosten vorlegt (§ 28 Abs. 5),
9. den Betrieb eines Netzes ohne Bestellung eines geeigneten Betriebsleiters aufnimmt, die Bestellung des Betriebsleiters nicht genehmigen lässt, das Ausscheiden sowie das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung seiner Bestellung nicht schriftlich anzeigt (§ 29),
10. den Pflichten gemäß den §§ 27 Abs. 1, 7 oder 8, 30 Abs. 2, 31, 32 Abs. 1, 35, 36 Abs. 1 oder 5, 37, 41 Abs. 2, 3, 4 oder 6, 42, 45 Abs. 2, 3 oder 4, 46 Abs. 1, 2 oder 3, 48 Abs. 2, 4 oder 5 nicht entspricht,
11. der als bestehend festgestellten Anschlusspflicht (§§ 34 Abs. 3, 36 Abs. 3) nicht entspricht oder das Recht zum Netzanschluss (§ 33) verletzt,
12. den Pflichten gemäß den §§ 39 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 oder 40 Abs. 5 nicht entspricht,
13. die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ohne Genehmigung gemäß § 43 Abs. 2 oder die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators ohne Berechtigung (§ 45) ausübt,

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

14. ein Verteilernetz ohne elektrizitätsrechtliche Konzession betreibt (§ 47 Abs. 1),
15. die elektrizitätswirtschaftliche Konzession entgegen den Vorschriften dieses Gesetzes durch Dritte ausüben lässt (§ 51 Abs. 1),
16. trotz der gemäß § 47 Abs. 3 Z 2 oder Abs. 9, § 53 Abs. 3 oder § 54 Abs. 3 bestehenden Verpflichtung zur Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder Pächterin bzw. Pächters die elektrizitätswirtschaftliche Konzession ausübt, ohne die Genehmigung der Bestellung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2) oder der Übertragung der Ausübung an eine Pächterin bzw. einen Pächter (§ 53 Abs. 5) erhalten zu haben,
17. die Bestellung einer Pächterin bzw. eines Pächters (§ 53 Abs. 5) oder einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers (§ 52 Abs. 2) nicht genehmigen lässt oder das Ausscheiden der Pächterin bzw. des Pächters oder der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers oder das Wegfallen einer Voraussetzung für die Genehmigung nicht unverzüglich schriftlich anzeigt,
18. den in Bescheiden, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, enthaltenen Auflagen, Aufträgen oder Bedingungen zuwider handelt oder die in den Bescheiden enthaltenen Fristen nicht einhält,
19. entgegen den Bestimmungen des § 62 Abs. 1 die Erteilung einer Auskunft verweigert, die Einsichtnahme, den Zutritt oder die Entnahme einer Probe gemäß § 62 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht gewährt oder den Pflichten gemäß § 62 Abs. 3 nicht entspricht,
20. den Pflichten gemäß § 67 Abs. 2 oder 5 nicht nachkommt,
21. den Vorschriften gemäß § 68 Abs. 2, 5, 7, 8, 9, 13, 14, 16 oder 18, nicht entspricht.

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10 000 Euro und höchstens 50 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Verantwortlicher eines Verteilernetzbetreibers, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 37 Abs. 4, 40 Abs. 5 und 67 Abs. 2 nicht entspricht.

(3) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 50 000 Euro und höchstens 75 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer als Verantwortlicher eines Verteilernetzbetreibers, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, den Pflichten gemäß den §§ 26 Abs. 1, 32 Abs. 1, 2, 3 oder 4, 35 Abs. 1 oder 2, 36 Abs. 1, 37, 39 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5, 41 Abs. 2, 3, 4 oder 6, 45 Abs. 3, 47 Abs. 1, 48 Abs. 2, 4 oder 5, 67 Abs. 5, 68 Abs. 17 oder 18 nicht entspricht.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wurde die Übertragung der Ausübung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession an eine Pächterin oder einen Pächter genehmigt, so ist dieser verantwortlich.

(6) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1, 2 oder 3 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet.

* I.d.F. gem. Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

8. Hauptstück

Burgenländischer Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht

(Überschrift i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2007)

§ 65

(Entf. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2007)

§ 66 *

Burgenländischer Elektrizitätsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen elektrizitätswirtschaftlichen Angelegenheiten wird der Burgenländische Elektrizitätsbeirat eingerichtet.

(2) Dem Burgenländischen Elektrizitätsbeirat gehören an:

1. die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die Angelegenheiten der Elektrifizierung ländlicher Gebiete zugewiesen sind,
3. jenes Mitglied der Landesregierung, dem nach der Referatseinteilung der Burgenländischen Landesregierung die technischen Angelegenheiten des Elektrizitätswesens zugewiesen sind,
4. zwei Mitglieder der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag,

ELEKTRIZITÄTSGESETZ

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
 6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland,
 7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer,
 8. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland,
 9. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG),
 10. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Erdgasversorgungs - AG (BEGAS) und
 11. zwei zu entsendende Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55), welche die größte Mitgliederzahl hat und eine zu entsendende Gemeindevertreterin oder ein zu entsendender Gemeindevertreter jener Interessenvertretung der Gemeinden (§ 95 Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55) mit der zweitgrößten Mitgliederzahl.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 sind bei der Behörde namhaft zu machen.
- (4) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 ist bei der Behörde für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied namhaft zu machen.
- (5) Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat übt seine Aufgabe durch Abgabe von Stellungnahmen und Vorschlägen aus.
- (6) Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat verabschiedet seine Stellungnahmen und Vorschläge in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (7) Die Mitglieder des Burgenländischen Elektrizitätsbeirats sind, soweit sie nicht beamtete Vertreterinnen oder Vertreter sind, von der oder dem Vorsitzenden des Elektrizitätsbeirats zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten. Die Tätigkeit der Mitglieder des Elektrizitätsbeirats ist eine ehrenamtliche.
- (8) Die Mitglieder des Elektrizitätsbeirats dürfen Amts-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Elektrizitätsbeirats anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind, weder während eines Verfahrens noch nach dessen Abschluss offenbaren oder verwerfen.
- (9) Der Burgenländische Elektrizitätsbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

* I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 41/2007 (diese Bestimmung ist am 26. Juni 2007 in Kraft getreten).

§ 67 *

Berichts- und Überwachungspflichten

- (1) Die Behörde hat spätestens bis 30. Juni jeden Jahres der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
 - a) einen Erfahrungsbericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Vollziehung dieses Gesetzes,
 - b) eine im Einklang mit der in Anlage III ElWOG 2010 dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK,
 - c) eine Statistik über KWK-Kapazitäten sowie die für die KWK eingesetzten Brennstoffe und
 - d) einen Bericht über die Überwachungstätigkeit gemäß § 31 Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten,vorzulegen.
- (2) Der für die Aufstellung und Überwachung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Behörde benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat der Behörde und der Regulierungsbehörde jährlich, spätestens bis 31. März des Folgejahres einen Bericht über die dokumentierten Beschwerdefälle und über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Die Behörde hat der Regulierungsbehörde jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht in geeigneter Weise (zB Internet) zu veröffentlichen.
- (3) Die Behörde hat folgende Überwachungsaufgaben im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Überwachungsfunktionen. Insbesondere umfassen diese,
 1. die Versorgungssicherheit in Bezug auf Zuverlässigkeit und Qualität des Netzes, sowie die kommerzielle Qualität der Netzdienstleistungen,
 2. den Grad der Transparenz am Elektrizitätsmarkt unter besonderer Berücksichtigung der Großhandelspreise,
 3. den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Groß-

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

- handelsebene und Endverbraucherebene einschließlich etwaiger Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen,
4. etwaige restriktive Vertragspraktiken einschließlich Exklusivitätsbestimmungen, die große gewerbliche Kunden daran hindern können, gleichzeitig mit mehreren Anbietern Verträge zu schließen, oder ihre Möglichkeiten dazu beschränken,
 5. die Dauer und Qualität der von Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern vorgenommenen Neuanschluss-, Wartungs- und sonstiger Reparaturdienste,
 6. die Investitionen in die Erzeugungskapazitäten mit Blick auf die Versorgungssicherheit laufend zu beobachten.
- (4) Zur Wahrnehmung der in Abs. 3 genannten Aufgaben sind für statistische Zwecke folgende Daten zu erheben:
1. von Netzbetreibern: Zahl der Neuanschlüsse inklusive jeweils hierfür benötigter Zeit; durchgeführte Wartungs- und Reparaturdienste inklusive jeweils hierfür eingehobener Gebühren und benötigter Zeit; Anzahl der geplanten und ungeplanten Versorgungsunterbrechungen inklusive Anzahl der davon betroffenen Endverbraucher, Leistung, Dauer der Versorgungsunterbrechungen, Ursache und betroffene Spannungsebenen; Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen; Anzahl der Netzzutritts- und Netzzugangsanträge sowie deren durchschnittliche Bearbeitungsdauer;
 2. von Verteilernetzbetreibern: Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh), jeweils getrennt nach Netzebenen und Lieferanten; Abschaltstraten, unter gesonderter Ausweisung von Abschaltungen bei Aussetzung bzw. Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten; Zahl der Neu- und Abmeldungen; Anzahl der eingesetzten Vorauszahlungszähler; durchgeführte Anzahl der eingeleiteten Wechsel, die dem Netzbetreiber bekannt gemacht wurden, inklusive Anzahl der nicht erfolgreich abgeschlossenen Wechsel; Anzahl der Wiederaufnahmen der Belieferung nach Unterbrechung aufgrund von Zahlungsverzug; Zahl der Endabrechnungen und Anteil der Rechnungen, die später als sechs Wochen nach Beendigung des Vertrags ausgesandt wurden; Anzahl der Kundenbeschwerden und -anfragen samt Gegenstand (zB Rechnung und Rechnungshöhe oder Zähler, Ablesung und Verbrauchsermittlung) sowie die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Beschwerden;
 3. von Versorgern: getrennt nach Standard-Lastprofil und nicht Standard-Lastprofil gemessene Kunden: verrechnete Energiepreise in Eurocent/kWh; Anzahl der Versorgerwechsel sowie gewechselte Mengen (kWh); Anzahl der eingegangenen Beschwerden samt Beschwerdegründen; Anzahl der versorgten Endverbraucher samt Abgabemenge.
- (5) Der im Abs. 4 genannte Personenkreis ist verpflichtet, der Behörde die Daten gemäß Abs. 4 bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres elektronisch zu übermitteln.
- (6) Die Behörde kann mit Verordnung die Erhebungsmasse, -einheiten und -merkmale, Merkmalsausprägung, Häufigkeit, Zeitabstände und Verfahren der laufenden Datenerhebung näher regeln.
- (7) Ein Verteilernetzbetreiber, an dessen Verteilernetz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind und der Teil eines vertikal integrierten Unternehmens ist, ist von der Behörde laufend zu beobachten, dass er diesen Umstand nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs nutzen kann.
- (8) Die Behörde hat allfällige Verstöße von vertikal integrierten Verteilerunternehmen gegen die Bestimmungen der §§ 32 Abs. 1 Z 29, 32 Abs. 3 und 4, 48, 67 Abs. 7 sowie 68 Abs. 16 und 18 unverzüglich der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

* I.d.F. gem. Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

9. Hauptstück Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 68

Übergangsbestimmungen

- (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Gebietskonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Konzessionsverfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.
- (2) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrier-

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

ten Unternehmen gehören und die am 1. Juli 2004 Träger einer elektrizitätswirtschaftlichen Konzession waren, haben bis spätestens 1. Jänner 2006 der Behörde ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem am 21. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung der bisherigen Konzessionsträgerin bzw. des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die gesetzlich vorgesehenen besonderen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Das Konzessionserteilungsverfahren hat in Anwendung der §§ 47 bis 50 zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Landesregierungen gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

(3) Abs. 2 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehören, wenn die Anzahl der an das Netz angeschlossenen Kundinnen und Kunden 100 000 nicht übersteigt.

(4) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung einer geeigneten Konzessionsträgerin oder eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 2 nicht nach, hat die Behörde gegen die bisherige Konzessionsträgerin oder den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 57 einzuleiten und darüber der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Verteilernetz des bisherigen Konzessionsträgers unter sinngemäßer Anwendung des § 58 eingewiesen werden. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.

(5) Unbeschadet der im Abs. 2 enthaltenen Regelung müssen Verteilernetzbetreiber, an deren Verteilernetz mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden angeschlossen sind, bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich ihrer Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Die zur Sicherung dieser Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 48 müssen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen sein.

(6) Bescheide, die im Widerspruch zu § 46 stehen, treten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft. Verträge, die von einer Netzbetreiberin oder einem Netzbetreiber unter Zugrundelegung von Allgemeinen Netzbedingungen für den Zugang zum Übertragungsnetz abgeschlossen worden sind, gelten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Verträge, denen die geltenden Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zu einem Verteilernetz der betreffenden Netzbetreiberin bzw. des betreffenden Netzbetreibers zugrunde liegen.

(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächterinnen bzw. Pächter oder Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer im Sinne des 2. Abschnitts des 6. Hauptstücks gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Ein vertikal integrierter Verteilernetzbetreiber mit mehr als 100 000 Kundinnen und Kunden hat bis spätestens 1. Jänner 2006 der Behörde nachzuweisen, dass die bestellte Geschäftsführung die gemäß § 48 Abs. 2 Z 1 und 2 oder eine Pächterin bzw. ein Pächter die gemäß § 48 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt. Die §§ 52 Abs. 6 und 53 Abs. 5 gelten sinngemäß.

(8) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 47 Abs. 3 Z 2

1. einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers oder
2. einer Pächterin bzw. eines Pächters

bedarf, eine Person im Sinne der Z 1 und 2, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Person im Sinne der Z 1 und 2 zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einer Pächterin bzw. einem Pächter, die oder der gemäß § 53 Abs. 3 einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers bedarf, eine solche Geschäftsführung, so hat die Pächterin bzw. der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(9) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestellten technischen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Fehlt einer Betreiberin oder einem Betreiber eines Netzes die erforderliche Betriebsleitung, so hat die Betreiberin oder der Betreiber des Netzes innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die gemäß § 29 erforderliche Betriebsleiterin bzw. den erforderlichen Betriebsleiter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen.

(10) Auf bestehende Verträge über den Anschluss und die Netznutzung sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Netzbenutzerin bzw. der Netzbenutzer dagegen binnen acht Wochen ab ihrer Veröffentlichung beim Betreiber des Netzes Einspruch erhebt.

(11) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gelten als nach diesem Gesetz genehmigt.

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

(12) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die §§ 12 Abs. 9 und 10, 13 bis 23 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden.

(13) Der Regelzonenführer hat binnen eines Monats nach Inkrafttreten eine Kapitalgesellschaft zu benennen, die die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen ab 1. Juli 2005 ausüben soll. Mit der Anzeige sind Nachweise vorzulegen, dass der benannte Bilanzgruppenverantwortliche die im § 45 Abs. 2 und 3 festgelegten Aufgaben kostengünstig und effizient zu erfüllen vermag und den im § 45 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen entspricht.

(14) Ist bis zum 1. Juli 2005 die Sechs-Monats-Frist gemäß § 45 Abs. 6 nicht abgelaufen oder stellt eine Landesregierung einen Antrag gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige eines Bilanzgruppenkoordinators gemäß § 45 Abs. 4 oder hat die Behörde einen Feststellungsbescheid gemäß § 45 Abs. 5 erlassen oder tritt ein Ausführungsgesetz erst nach dem 1. Juli 2005 in Kraft, so darf der am 30. Juni 2005 konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator seine Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.

(15) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vertreterinnen und Vertreter des Burgenländischen Elektrizitätsbeirates gelten als bestellt nach diesem Gesetz.

(16) Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, bis 1. Jänner 2006 eine Gleichbehandlungsbeauftragte oder einen Gleichbehandlungsbeauftragten der Behörde zu benennen und das Gleichbehandlungsprogramm vorzulegen (§ 35 Abs. 2 und 3).

(17)¹ Wenn im Zusammenhang mit der Durchführung der Entflechtung auch das Eigentum am betreffenden Netz einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen auf den Netzbetreiber übertragen wird, gehen vertraglich oder behördlich begründete Dienstbarkeits- und Leitungsrechte an Liegenschaften und sonstige für den sicheren Betrieb und den Bestand des Netzes einschließlich der dazugehörigen Hilfseinrichtungen erforderlichen Rechte auf den Netzbetreiber von Gesetzes wegen über. Wenn zum Zweck der Durchführung der Entflechtung andere, zur Gewährleistung der Funktion des Netzbetreibers notwendige Nutzungsrechte übertragen werden, sind sowohl der Netzeigentümer als auch der diese anderen Nutzungsrechte Ausübende berechtigt, die Nutzungsrechte in Anspruch zu nehmen.

(18)¹ Der Regelzonenführer ist verpflichtet, binnen zwei Monaten nach Inkrafttreten der Novelle das Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen.

(19)² Unternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bgld. ElWG 2001 elektrische Energie auf einem Betriebsgelände (§ 7 Z 25 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998) verteilen, gelten als Endverbraucher, wenn die Voraussetzungen des § 7 Z 26 ElWOG, BGBl. I Nr. 143/1998, ausgenommen das Erfordernis des eigenen Netzes, vorliegen.

(20)² Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle ein den Bestimmungen dieser Novelle entsprechendes Gleichbehandlungsprogramm der Behörde vorzulegen. Mit der Vorlage ist auch der völlig unabhängige Gleichbehandlungsbeauftragte der Behörde bekanntzugeben (§ 32 Abs. 2 und 3).

(21)² Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber, an deren Netz mindestens 100 000 Kunden angeschlossen sind, sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Novelle jene Maßnahmen mitzuteilen, durch die gewährleistet ist, dass in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens ausgeschlossen ist.

¹ I.d.F. gem. Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Angefügt gem. Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

§ 69¹

Schlussbestimmungen, umgesetzte Richtlinien der Europäischen Union

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag² in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Elektrizitätswesengesetz 2001, LGBl. Nr. 41/2001, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 60/2002, außer Kraft.

(2) § 31 tritt sechs Monate nach Festlegung der in Art. 4 Abs. 1 der KWK-Richtlinie genannten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

(3)³ Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie

ELEKTRIZITÄTSWESENGESETZ

- 2003/54/EG, ABl. Nr. L 211 vom 14. August 2009 S. 55ff, soweit diese nicht durch das EIWOG 2010 umgesetzt wird,
2. Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG, ABl. Nr. L 140 vom 5. Juni 2009 S. 16ff, soweit diese nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt wird,
 3. Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. Nr. L 52 vom 21. Februar 2004 S. 50ff, soweit diese nicht durch das Ökostromgesetz umgesetzt wird,
 4. Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376 vom 27. Dezember 2006 S. 36 ff,
 5. Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates, ABl. Nr. L 114 vom 27. April 2006 S. 64.
- (4)⁴ Die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30. April 2004 S. 56, wird im Burgenländischen Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG, LGBl. Nr. 5/2010, geregelt.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

² Das Gesetz ist am 5. Dezember 2006 kundgemacht worden.

³ I.d.F. gem. Z 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

⁴ Angefügt gem. Z 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 54/2012

BEWAG-GESETZ (7805)

Gesetz vom 15. September 1959 über die Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Burgenland, LGBl. Nr. 20/1959, i.d.F. LGBl. Nr. 12/1964

§ 1

Die Burgenländische Elektrizitätswirtschaftsaktiengesellschaft (BEWAG) wird als Landesgesellschaft für die Allgemeinversorgung mit elektrischer Energie im Bereich des Burgenlandes autorisiert. Sie besorgt die Verbundwirtschaft im Landesgebiet und tauscht Energie mit benachbarten Gesellschaften aus.

§ 2

(1) Die Burgenländische Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG) übernimmt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die bisher von der Niederösterreichischen Elektrizitätswerke-Aktiengesellschaft und der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft im Bereiche des Bundeslandes Burgenland besorgte Aufgabe.

(2)* Zu diesem Zwecke werden ihr zum gleichen Zeitpunkt die der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft gehörenden, im Burgenland gelegenen Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie ins Eigentum übertragen.

* In der Fassung LGBl. Nr. 12/1964

§ 3

Für die nach § 2 Abs. 2 übereigneten Vermögenswerte ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Soweit hierüber keine Einigung zustandekommt, trifft die näheren Vorschriften ein besonderes Landesgesetz.

§ 4

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

STARKSTROMWEGEGESETZ (7810)

Gesetz vom 4. Dezember 1970 über elektrische Leitungsanlagen (Bgl. Starkstromwegegesetz), LGBl. Nr. 10/1971, 6/1999, 32/2001

Der Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Februar 1968, BGBl. Nr. 71, über elektrische Leitungsanlagen, die sich nicht auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich nur auf den Bereich des Bundeslandes Burgenland erstrecken.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Anlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Elektrische Leitungsanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind elektrische Anlagen (§ 1 Abs. 2 des Elektrotechnikgesetzes vom 17. 3. 1965, BGBl. Nr. 57), die der Fortleitung elektrischer Energie dienen; hiezu zählen insbesondere auch Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

(2) Starkstrom im Sinne dieses Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt.

§ 3

Bewilligung elektrischer Leitungsanlagen

(1) Unbeschadet der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen die Errichtung und Inbetriebnahme von elektrischen Leitungsanlagen der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für Änderungen oder Erweiterungen elektrischer Leitungsanlagen, soweit diese über den Rahmen der hierfür erteilten Bewilligung hinausgehen.

(2)* Ausgenommen von der Bewilligungspflicht sind elektrische Leitungsanlagen bis 1.000 Volt und, unabhängig von der Betriebsspannung,

1. zu Eigenkraftanlagen gehörige elektrische Leitungsanlagen, sofern hiefür keine Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden;
2. elektrische Leitungsanlagen, die ausschließlich zur Ableitung der gemäß § 37 Abs. 3 des Burgenländischen Elektrizitätswesengesetzes 1999, LGBl. Nr. 7/1999 erzeugten Elektrizität dienen.

* In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/1999

§ 4

Vorprüfungsverfahren

(1) Die Behörde kann über Antrag oder von Amts wegen ein Vorprüfungsverfahren anordnen, wenn ein Ansuchen um Bewilligung der Inanspruchnahme fremden Gutes zur Vornahme von Vorarbeiten (§ 5) oder um Bewilligung zur Errichtung und Inbetriebnahme elektrischer Leitungsanlagen (§ 6) vorliegt und zu befürchten ist, daß durch diese elektrischen Leitungsanlagen öffentliche Interessen nach § 7 Abs. 1 wesentlich beeinträchtigt werden. In diesem sind der Behörde durch den Bewilligungswerber über Aufforderung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) ein Bericht über die technische Konzeption der geplanten Leitungsanlage;
- b) ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 50.000 mit der vorläufig beabsichtigten Trasse und den offenkundig berührten, öffentlichen Interessen dienenden Leitungsanlagen.

(2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens sind sämtliche Behörden und öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche die durch die geplante elektrische Leitungsanlage berührten öffentlichen Interessen (§ 7 Abs. 1) vertreten, zu hören.

(3) Nach Abschluß des Vorprüfungsverfahrens ist mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die geplante elektrische Leitungsanlage den berührten öffentlichen Interessen nicht widerspricht.

§ 5

Vorarbeiten

(1) Auf Ansuchen ist für eine von der Behörde festzusetzende Frist eine vorübergehende Inanspruchnahme fremden Grundes zur Vornahme von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen

STARKSTROMWEGEGESETZ

Leitungsanlage mit Bescheid der Behörde zu bewilligen, wobei auf etwaige Belange der Landesverteidigung Rücksicht zu nehmen ist. Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Vorbereitung des Bauentwurfes dies erfordert und vor Ablauf der Frist darum angesucht wird.

(2) Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

(3) Die Bewilligung ist in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten durch Anschlag kundzumachen. Eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist zur allgemeinen Einsichtnahme im Gemeindeamt aufzulegen.

(4) Der zur Vornahme von Vorarbeiten Berechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit den Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.

§ 6

Bewilligungsansuchen

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen sowie Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:

a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;

b) eine Kopie der Katastralmappe, aus der die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihren Grundstücksnummern sowie die bereits bestehenden elektrischen Leitungsanlagen ersichtlich sind;

c) Masttypenzeichnungen - außer bei Holzmasten;

d) bei Umspann-, Umform- und Schaltanlagen entsprechende Bau- und Schaltpläne;

e) ein dem Leitungsverlauf entsprechendes Verzeichnis der betroffenen Grundstücke samt Namen und Anschrift der Grundeigentümer;

f) ein Verzeichnis der betroffenen fremden Anlagen (Kreuzungsverzeichnis) unter Angabe der Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;

g) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt ein Lageplan im Maßstab 1: 50.000;

h) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 11 oder 18 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke mit Namen und Anschriften der Eigentümer sowie der sonstigen dinglich Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger.

(3) Werden durch die elektrischen Leitungsanlagen Gebiete mehrerer Gemeinden betroffen, ist für jede Gemeinde zusätzlich eine Ausfertigung der im Abs. 2 unter lit. b und lit. d bis f bezeichneten Unterlagen beizufügen, die sich auf das Gebiet der jeweiligen Gemeinde beschränken können.

(4) Wenn die eingereichten Unterlagen eine Beurteilung hinsichtlich der technischen Ausführung des Projektes nicht zulassen, ist der Bauwerber zur Beibringung eines Längenprofils der elektrischen Leitungsanlage und eines statischen Nachweises für die Maste zu verhalten.

(5) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner der im Abs. 2 genannten Angaben und Unterlagen absehen, wenn die übrigen Unterlagen zur einwandfreien Beurteilung der geplanten Leitungsanlage ausreichen.

§ 7

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb

(1) Die Behörde hat die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Leitungsanlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinerverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen

STARKSTROMWEGEGESETZ

werden, im Ermittlungsverfahren zu hören

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen und sich die Erteilung der Bewilligung zum Betriebe vorzubehalten.

§ 8

Beginn der Errichtung

Der Inhaber einer Bewilligung zur Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage hat unbeschadet einer im Bewilligungsbescheid auferlegten Verpflichtung zur Verständigung von der Inangriffnahme von Bauarbeiten den voraussichtlichen Beginn der Bauarbeiten spätestens eine Woche vorher den betroffenen Gemeinden anzuzeigen. Die Anzeige ist in den Gemeinden kundzumachen.

§ 9

Betriebsbeginn und Betriebsende

(1) Der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage hat ihre Fertigstellung oder die Fertigstellung ihrer wesentlichen Teile der Behörde anzuzeigen. Wenn die Bewilligung zum Betrieb bereits erteilt wurde (§ 7 Abs. 1), ist er nach der Anzeige über die Fertigstellung berechtigt, mit dem regelmäßigen Betrieb zu beginnen.

(2) Wurde die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb vorbehalten (§ 7 Abs. 2), ist nach der Anzeige der Fertigstellung die sofortige Aufnahme des regelmäßigen Betriebes zu bewilligen, sofern die ausgeführte Anlage dem Bescheid, mit dem die Bewilligung zur Errichtung erteilt wurde, entspricht und die Auflagen dieses Bescheides erfüllt wurden.

(3) Sofern vor Erteilung der Bewilligung zum Betrieb (Abs. 2) eine mündliche Verhandlung stattfindet, sind hiezu der Inhaber der Bewilligung zur Errichtung und Sachverständige zu laden.

(4) Der Inhaber der Bewilligung zum Betrieb hat die dauernde Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage der Behörde anzuzeigen.

§ 10

Erlöschen der Bewilligung

(1) Die Bewilligung zur Errichtung erlischt, wenn

a) mit dem Bau nicht innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung zur Errichtung begonnen wird oder

b) die Fertigstellungsanzeige (§ 9 Abs. 1) nicht innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Bewilligung zur Errichtung erfolgt.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb erlischt, wenn

a) der regelmäßige Betrieb nicht innerhalb eines Jahres ab Fertigstellungsanzeige, in den Fällen der Erteilung einer Bewilligung zum Betrieb gemäß § 9 Abs. 2 ab Rechtskraft derselben, aufgenommen wird.

b) der Inhaber der Bewilligung anzeigt, daß die elektrische Leitungsanlage dauernd außer Betrieb genommen wird oder

c) der Betrieb der elektrischen Leitungsanlage nach Feststellung der Behörde unbegründet durch mehr als drei Jahre unterbrochen wurde.

(3) Die Fristen nach Abs. 1 und Abs. 2 lit. a können von der Behörde verlängert werden, wenn die Planungs- oder Bauarbeiten dies erfordern und darum vor Fristablauf angesucht wird.

(4) Den Fall des Erlöschens der Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb hat die Behörde bescheidmäßig festzustellen.

(5) Nach Erlöschen der Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb hat der letzte Inhaber der Bewilligung die elektrische Leitungsanlage über nachweisliche Aufforderung des Grundstückseigentümers umgehend abzutragen und den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen, es sei denn, daß dies durch privatrechtliche Vereinbarungen über das Belassen der elektrischen Anlagen ausgeschlossen wurde. Hierbei ist mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzugehen.

§ 11

Leistungsrechte

(1) Jedem, der eine elektrische Leitungsanlage betreiben will, sind von der Behörde auf Antrag an Grundstücken, einschließlich der Privatgewässer, der öffentlichen Straßen und Wege sowie des sonstigen öffentlichen Gutes Leistungsrechte einzuräumen, wenn und soweit dies durch die Bewilligung zur

STARKSTROMWEGEGESETZ

Errichtung, Änderung oder Erweiterung einer elektrischen Leitungsanlage notwendig wird.

(2) Dem Antrag ist nicht zu entsprechen, wenn

a) der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Entzweigung erfordert (§ 18),

b) ihm öffentliche Interessen (§ 7 Abs. 1) entgegenstehen oder

c) über die Grundbenützung schon privatrechtliche Vereinbarungen vorliegen.

§ 12

Inhalt der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte umfassen das Recht

a) auf Errichtung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsstützpunkten, Schalt- und Umspannanlagen, sonstigen Leitungsobjekten und anderem Zubehör,

b) auf Führung und Erhaltung sowie auf Betrieb von Leitungsanlagen im Luftraum oder unter der Erde, c) auf Ausästung, worunter auch die Beseitigung von hinderlichen Baumpflanzungen und das Fällen einzelner Bäume zu verstehen ist, sowie auf Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen, wenn sich keine andere wirtschaftliche Möglichkeit der Leitungsführung ergibt und die Erhaltung und forstgemäße Bewirtschaftung des Waldes dadurch nicht gefährdet wird,

d) auf den Zugang und die Zufahrt vom öffentlichen Wegenetz zu der auf einem Grundstück ausgeführten Anlage.

(2) Der Inhalt des jeweiligen Leitungsrechtes ist im Bewilligungsbescheid festzulegen.

§ 13

Ausüstung und Durchschläge

(1) Die Ausüstungen und Durchschläge (§ 12 Abs. 1 lit. c) können nur in dem für die Errichtung und Instandhaltung der elektrischen Leitungsanlagen und zur Verhinderung von Betriebsstörungen unumgänglich notwendigen Umfang beansprucht werden.

(2) Der Leitungsberechtigte hat vorerst den durch das Leitungsrecht Belasteten nachweislich aufzufordern, die Ausüstungen oder Durchschläge vorzunehmen; gleichzeitig hat er den Belasteten auf allenfalls zu beachtende elektrotechnische Sicherheitsvorschriften hinzuweisen. Besteht Gefahr im Verzuge oder kommt der Belastete der Aufforderung innerhalb eines Monats nach Empfang nicht nach, so kann der Leitungsberechtigte nach vorheriger Anzeige an diesen Belasteten selbst die Ausüstung oder den Durchschlag vornehmen. Einschlägige forstrechtliche Bestimmungen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Die Kosten der Ausüstung und der Vornahme von Durchschlägen sind vom Leitungsberechtigten zu tragen, es sei denn, daß sie bei der Einräumung des Leitungsrechtes bereits entsprechend abgegolten wurden.

§ 14

Ausübung der Leitungsrechte

(1) Bei der Ausübung von Leitungsrechten ist mit tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und der Rechte Dritter vorzugehen. Insbesondere hat der Leitungsberechtigte während der Ausführung der Arbeiten auf seine Kosten für die tunlichste Ermöglichung des widmungsgemäßen Gebrauches des benutzten Grundstückes zu sorgen. Nach Beendigung der Arbeiten hat er einen Zustand herzustellen, der keinen Anlaß zu begründeten Beschwerden gibt. In Streitfällen entscheidet die Behörde.

(2) Durch die Leitungsrechte darf der widmungsgemäße Gebrauch der zu benutzenden Grundstücke nur unwesentlich behindert werden. Die Behörde hat auf Antrag des durch das Leitungsrecht Belasteten dem Leitungsberechtigten die Leitungsrechte zu entziehen, wenn dieser Belastete nachweist, daß die auf seinem Grundstück befindlichen elektrischen Leitungsanlagen oder Teile derselben die von ihm beabsichtigte zweckmäßige Nutzung des Grundstückes entweder erheblich erschweren oder überhaupt unmöglich machen.

(3) Sofern die für die Entziehung des Leitungsrechtes geltend gemachte Benützung nicht innerhalb von achtzehn Monaten ab Rechtskraft des Entziehungsbescheides erfolgt, ist dem bisherigen Leitungsberechtigten vom bisherigen durch das Leitungsrecht Belasteten für den erlittenen Schaden Vergütung zu leisten. § 5 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 15

Auswirkung der Leitungsrechte

(1) Die Leitungsrechte gehen samt den mit ihnen verbundenen Verpflichtungen auf jeden Erwerber der elektrischen Leitungsanlage, für die sie eingeräumt worden sind, über.

STARKSTROMWEGEGESETZ

(2) Sie sind gegen jeden Eigentümer des in Anspruch genommenen Grundstücks und sonstige hieran dinglich Berechtigte wirksam. Auch steht ein Wechsel eines Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten nach ordnungsgemäßer Ladung zur mündlichen Verhandlung der Wirksamkeit des ein Leitungsrecht einräumenden Bescheides nicht im Wege.

(3) Die Leitungsrechte verlieren ihre Wirksamkeit gleichzeitig mit dem Erlöschen der Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage.

§ 16

Einräumung von Leitungsrechten

(1) In den Anträgen auf behördliche Einräumung von Leitungsrechten sind die betroffenen Grundstücke mit ihrer Katastral- und Grundbuchsbezeichnung sowie deren Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte mit Ausnahme der Hypothekargläubiger nebst Inhalt (§ 12) der beanspruchten Rechte anzuführen.

(2) Leitungsrechte (§ 11) sind durch Bescheid einzuräumen.

(3) Anträge gemäß Abs. 1 können auch nach Einbringung des Ansuchens um Bewilligung der elektrischen Leitungsanlage (§ 6) gestellt werden.

§ 17

Entschädigung für die Einräumung von Leitungsrechten

Der Leitungsberechtigte hat den Grundstückseigentümer und die an den Grundstücken dinglich Berechtigten für alle mit der Errichtung, der Erhaltung, dem Betrieb, der Änderung und der Beseitigung der elektrischen Leitungsanlagen unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer zum Zeitpunkt der Bewilligung ausgeübten Rechte, angemessen zu entschädigen. Für das Verfahren gilt § 20 lit. a bis d sinngemäß.

§ 18

Enteignung

Wenn der dauernde Bestand der elektrischen Leitungsanlage an einem bestimmten Ort aus zwingenden technischen Gründen oder mit Rücksicht auf die unverhältnismäßigen Kosten ihrer Verlegung die Enteignung erfordert, sodaß mit den Leitungsrechten nach §§ 11 ff. das Auslangen nicht gefunden werden kann, ist von der Behörde über Antrag die Enteignung für elektrische Leitungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspann-, Umform- und Schaltanlagen auszusprechen.

§ 19

Gegenstand der Enteignung

(1) Die Enteignung kann umfassen:

- a) die Bestellung von Dienstbarkeiten an unbeweglichen Sachen;
- b) die Abtretung von Eigentum an Grundstücken;
- c) die Abtretung, Einschränkung oder Aufhebung anderer dinglicher Rechte an unbeweglichen Sachen und solcher Rechte, deren Ausübung an einen bestimmten Ort gebunden ist.

(2) Von Abs. 1 lit. b darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die übrigen in Abs. 1 angeführten Maßnahmen nicht ausreichen.

(3) Würde durch die Enteignung eines Teiles eines Grundstückes dieses für den Eigentümer die zweckmäßige Benutzbarkeit verlieren, ist auf dessen Verlangen das ganze Grundstück abzulösen.

§ 20

Durchführung von Enteignungen

Auf das Enteignungsverfahren und die behördliche Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

a) Über den Inhalt, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie über die Entschädigung entscheidet die Behörde.

b) Die Höhe der Entschädigung ist auf Grund der Schätzung wenigstens eines beeideten Sachverständigen im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid zu bestimmen; im letzteren Fall ist ohne weitere Erhebungen im Enteignungsbescheid ein vorläufiger Sicherstellungsbetrag festzulegen.

c) Jede der beiden Parteien kann binnen drei Monaten ab Erlassung des die Entschädigung bestimm-

STARKSTROMWEGEGESETZ

menden Bescheides (lit. b) die Feststellung des Schadensbetrages bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Der Bescheid der Behörde tritt hinsichtlich des Ausspruches über die Entschädigung mit Anrufung des Gerichtes außer Kraft. Der Antrag an das Gericht auf Feststellung der Entschädigung kann nur mit Zustimmung des Antraggebers zurückgezogen werden.

d) Ein erlassener Enteignungsbescheid ist erst vollstreckbar, sobald der im Enteignungsbescheid oder in einem gesonderten Bescheid bestimmte Schadensbetrag oder der im Enteignungsbescheid festgelegte vorläufige Sicherstellungsbetrag (lit. b) gerichtlich hinterlegt oder an den Enteigneten ausbezahlt ist.

e) Auf Antrag des Enteigneten kann an die Stelle einer Geldentschädigung eine Entschädigung in Form einer gleichartigen und gleichwertigen Naturalleistung treten, wenn diese dem Enteignungswerber unter Abwägung des Einzelfalles wirtschaftlich zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet die Behörde in einem gesonderten Bescheid gemäß lit. b.

f) Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens, das sich auf verbücherte Liegenschaften oder verbücherte Rechte bezieht, ist durch die Behörde auch dem zuständigen Grundbuchsgericht bekanntzugeben. Die Behörde hat das Grundbuchsgericht von der Einstellung des Enteignungsverfahrens zu verständigen.

g) Vom Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Bewilligung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 10) ist der Eigentümer des belasteten Gutes zu verständigen. Er kann die ausdrückliche Aufhebung der für diese Leitungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten bei der Behörde beantragen. Die Behörde hat über seinen Antrag die für die elektrische Leitungsanlage im Enteignungswege eingeräumten Dienstbarkeiten unter Vorschreibung einer der geleisteten Entschädigung angemessenen Rückvergütung durch Bescheid aufzuheben.

h) Hat zufolge eines Enteignungsbescheides die Übertragung des Eigentums an einem Grundstück für Zwecke einer elektrischen Leitungsanlage stattgefunden, so hat die Behörde über binnen einem Jahr ab Abtragung der elektrischen Leitungsanlage gestellten Antrag des früheren Eigentümers oder seines Rechtsnachfolgers zu dessen Gunsten die Rücküberweisung gegen angemessene Entschädigung auszusprechen. Für die Feststellung dieser Entschädigung gelten die Bestimmungen der lit. c.

§ 21

Beurkundung von Übereinkommen

Die im Zuge eines elektrizitätsrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde zu beurkunden.

§ 22

Behörden

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Landesregierung. Die Durchführung von Strafverfahren obliegt in 1. Instanz den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 23

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht,

a) wer eine nach § 3 dieses Gesetzes bewilligungspflichtige elektrische Leitungsanlage ohne Bewilligung errichtet, ändert, erweitert oder betreibt;

b) wer Auflagen in Bescheiden, die nach diesem Gesetze erlassen werden, nicht erfüllt;

c) wer die Anzeige der dauernden Außerbetriebnahme einer bewilligten elektrischen Leitungsanlage unterläßt (§ 9 Abs. 4);

d) wer die Abtragungspflicht nach § 10 Abs. 5 nicht erfüllt.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a und b sind mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro ¹, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen, Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. c und d mit Geldstrafen bis zu 730 Euro ², im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

(3) Wurde eine elektrische Leitungsanlage, deren Errichtung, Änderung oder Erweiterung bewilligungspflichtig ist, ohne Bewilligung errichtet, geändert oder erweitert, so beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes.

¹ Betrag (vormals 30.000 Schilling) ersetzt gem. Art. 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals 10.000 Schilling) ersetzt gem. Art. 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

STARKSTROMWEGEGESETZ

§ 24

Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes

Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Gesetzes übertreten hat, von der Behörde zu verhalten, den gesetzmäßigen Zustand binnen angemessener Frist wiederherzustellen.

§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtmäßig bestehende elektrische Leitungsanlagen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

(2) Die nach den früheren gesetzlichen Bestimmungen erworbenen Rechte für diese Leitungsanlagen bleiben ebenso wie die damit verbundenen Verpflichtungen aufrecht.

(3) Am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen zu beenden.

§ 26

Schlußbestimmungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren - unbeschadet des § 25 - nachstehende Bestimmungen des Vorläufigen Elektrizitätslandgesetzes 1961, LGBl. Nr. 4/1962, soweit sie elektrische Leitungsanlagen betreffen, ihre Wirksamkeit: § 1 Abs. 1, § 3, § 9, § 10 Z. 2, §§ 11 - 17 sowie §§ 19 und 20.

ÖKOFÖRDERUNGSGESETZ (7820)

Gesetz vom 3. Mai 2007 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz (Burgenländisches Ökoförderungsgesetz - Bgld. ÖFG) LGBl. Nr. 40 (XIX. Gp. IA 453 AB 460)

§ 1

Einrichtung des Burgenländischen Ökoenergiefonds

(1) Das Land Burgenland richtet den Burgenländischen Ökoenergiefonds als Fonds nach dem Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, ein, welcher zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökostromerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz im Burgenland dient.

(2) Der Burgenländische Ökoenergiefonds, dessen Wirkungsbereich sich auf den Raum des Burgenlands erstreckt, hat seinen Sitz in Eisenstadt.

(3) Der Burgenländische Ökoenergiefonds wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

Mittel und Leistungen des Burgenländischen Ökoenergiefonds

(1) Die Mittel des Burgenländischen Ökoenergiefonds werden aufgebracht aus:

1. den Zuweisungen gemäß § 22b Abs. 6 Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2007,
2. Zuwendungen des Landes und anderer öffentlich rechtlicher Körperschaften und
3. freiwilligen Beiträgen, sonstigen Zuwendungen und sonstigen Einkünften.

(2) Die Leistungen des Burgenländischen Ökoenergiefonds erfolgen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Gewährung von Förderungen erfolgt auf der Grundlage von Förderrichtlinien, welche vom Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds durch Beschluss festzulegen sind.

(4) Die Förderrichtlinien haben insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Verfahren bei der Gewährung von Förderungen,
2. Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen,
3. Antragsunterlagen,
4. Reihungskriterien, wie zB der Beitrag zur Reduktion der klimarelevanten Emissionen, die Wirtschaftlichkeit des Projekts, die Berücksichtigung sonstiger gewährter oder zugesagter Förderungen und
5. Voraussetzungen für die Rückerstattung gewährter Fördermittel.

(5) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

§ 3

Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds

(1) Der Burgenländische Ökoenergiefonds besteht aus folgenden Organen:

1. dem Vorstand,
2. der Administratorin oder dem Administrator und
3. zwei Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern.

(2) Die erstmalige Bestellung der Organe nach Abs. 1 erfolgt durch die Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995.

(3) Die Funktionsperiode beträgt fünf Jahre.

§ 4

Vorstand des Burgenländischen Ökoenergiefonds

(1) Dem Vorstand gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

1. die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (BEWAG),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland und
5. eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet Energie- und Umweltmanagement der Fachhochschulstudiengänge Burgenland - Standort Pinkafeld.

ÖKOFÖRDERUNGSGESETZ

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 sind bei der Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, namhaft zu machen.

(3) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 1 ist für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied bei der Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, namhaft zu machen.

(4) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über die Vermögensgebarung sowie die Genehmigung des Voranschlags für das folgende Kalenderjahr und des Rechnungsabschlusses des vergangenen Kalenderjahrs und
2. Beschlussfassung der Förderrichtlinien gemäß § 2 Abs. 3.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Der Vorstand ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf zu Sitzungen einzuberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5

Administratorin oder Administrator des Burgenländischen Ökoenergiefonds

(1) Die Administratorin oder der Administrator des Burgenländischen Ökoenergiefonds ist die oder der Technologiebeauftragte des Landes Burgenland.

(2) Der Burgenländische Ökoenergiefonds wird von der Administratorin oder vom Administrator nach außen vertreten und führt die gesamten Geschäfte des Burgenländischen Ökoenergiefonds.

§ 6

Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer des Burgenländischen Ökoenergiefonds

(1) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer des Burgenländischen Ökoenergiefonds sind:

1. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für Sicherheits- und Umwelttechnik zuständig ist und
2. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter jener Abteilung des Amtes der Landesregierung, welche für Finanzen und Buchhaltung zuständig ist.

(2) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben die Gebarung des Burgenländischen Ökoenergiefonds laufend, wenigstens jedoch einmal zum Jahresabschluss, zu prüfen. Die erforderliche Einsichtnahme in alle Bücher ist ihnen jederzeit zu gestatten.

(3) Die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer haben dem Vorstand einen Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung vorzulegen.

§ 7

Kuratorin oder Kurator des Burgenländischen Ökoenergiefonds

Zur Kuratorin oder zum Kurator des Burgenländischen Ökoenergiefonds wird die Landeshauptfrau oder der Landeshauptmann bestellt. Mit der erstmaligen Bestellung der Organe des Burgenländischen Ökoenergiefonds durch die Behörde gemäß § 22 Burgenländisches Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, erlischt die Tätigkeit der Kuratorin oder des Kurators.

§ 8

Auflösung des Burgenländischen Ökoenergiefonds

Der Burgenländische Ökoenergiefonds ist aufzulösen, wenn einer der im § 20 Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl. Nr. 37/1995, genannten Auflösungsgründe eintritt. Ein sonstiges, bei Auflösung des Burgenländischen Ökoenergiefonds noch vorhandenes, Fondsvermögen ist auf einen gemeinnützigen Rechtsträger zu übertragen, der ähnliche Zwecke wie dieser Fonds verfolgt.

VEREINBARUNG - ENDEENERGIEEFFIZIENZ (7830)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Feber 2011 betreffend die Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz, LGBl. Nr. 11/2011

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, - im Folgenden „Vertragsparteien“ genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I

Artikel 1

Ziel und Anwendungsbereich der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, eine zwischen den Vertragsparteien koordinierte Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 64, (im Folgenden „Richtlinie“ genannt) zu gewährleisten.

(2) Diese Vereinbarung ist nicht anzuwenden auf

1. das Bundesheer und die Heeresverwaltung, soweit ihre Anwendung der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, entgegensteht, und
2. Material, das ausschließlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 WG 2001 verwendet wird.

Artikel 2

Energieeinsparrichtwert

(1) Der nationale Energieeinsparrichtwert (Endenergieeinsparrichtwert) ist nach Art. 4 Abs. 1 und Anhang I und II der Richtlinie zu berechnen. In Anwendung dieser Bestimmungen der Richtlinie wird für Österreich ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 80 400 TJ für den 31. Dezember 2016, festgelegt.

(2) Als Zwischenziel wird ein nationaler Energieeinsparrichtwert von 17 900 TJ für den 31. Dezember 2010 festgelegt.

Artikel 3

Erreichung des Energieeinsparrichtwertes

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechend dieser Vereinbarung im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches Maßnahmen zu setzen, dass durch Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen der anzustrebende nationale Energieeinsparrichtwert nach Art. 2 bis zu den dort genannten Terminen erreicht werden kann.

(2) Als Bereiche, in denen Energieeffizienzprogramme und andere Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen dieser Vereinbarung entwickelt und durchgeführt werden können, kommen insbesondere die im Anhang genannten Bereiche in Betracht.

Artikel 4

Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen

Die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen hat gemäß Anhang IV der Richtlinie im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien zu erfolgen, wobei den von der Europäischen Kommission harmonisierten Modellen zur bottom up-Berechnung Rechnung zu tragen ist (Art. 15 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang IV der Richtlinie).

Artikel 5**Energieeffizienz-Aktionspläne**

(1) Der Bund, vertreten durch den zuständigen Bundesminister, hat bis spätestens 1. Juni 2007, 1. Juni 2011 und 1. Juni 2014 jeweils einen mit den Ländern akkordierten nationalen Energieeffizienz-Aktionsplan zu erstellen. Diese nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne enthalten insbesondere die zur Erreichung des nationalen Energieeinsparrichtwertes (Art. 2) im Wirkungsbereich der Vertragsparteien vorgesehenen Energieeffizienzmaßnahmen und die aufgrund dieser Energieeffizienzmaßnahmen nach Art. 4 errechneten Energieeinsparungen; Art. 4 Abs. 2 und Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie sind einzuhalten.

(2) Der nationale Energieeffizienz-Aktionsplan setzt sich zusammen aus dem Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes, vertreten durch den zuständigen Bundesminister, und den Energieeffizienz-Aktionsplänen der Länder. Der zuständige Bundesminister hat zur Abstimmung der jeweiligen Energieeffizienz-Aktionspläne der Vertragsparteien den Landesregierungen den Energieeffizienz-Aktionsplan des Bundes, die Landesregierungen haben die Energieeffizienz-Aktionspläne der Länder dem zuständigen Bundesminister bis spätestens 1. März des jeweiligen Berichtsjahres bekannt zu geben.

(3) Die Energieeffizienz-Aktionspläne der Vertragsparteien sind ab dem zweiten Energieeffizienz-Aktionsplan in einem einheitlichen Berichtsformat zu erstellen und so aufeinander abzustimmen, dass die Erreichung des in Art. 2 festgelegten Energieeinsparrichtwertes bei Anwendung der Messmethoden nach Art. 4 realistisch erscheint. Das einheitliche Berichtsformat ist im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien bis 30. Juni 2010 zu entwickeln.

(4) Bei der Ausgestaltung der Energieeffizienz-Aktionspläne ist jedenfalls auf verbindliche nationale und europäische Zielsetzungen Bedacht zu nehmen, die Auswirkungen auf das Ausmaß der Energieeffizienz haben.

(5) Der Bund hat der Europäischen Kommission die nach Abs. 1 erstellten nationalen Energieeffizienz-Aktionspläne vorzulegen:

1. den ersten Energieeffizienz-Aktionsplan bis spätestens 30. Juni 2007;
2. den zweiten Energieeffizienz-Aktionsplan bis spätestens 30. Juni 2011;
3. den dritten Energieeffizienz-Aktionsplan bis spätestens 30. Juni 2014.

Artikel 6**Verantwortliche Stellen**

(1) Die Aufsicht über die Durchführung der Energieeffizienz-Aktionspläne, die Messung der Energieeinsparungen aufgrund der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen sowie die Überprüfung ihres Beitrags zur Erreichung des festgelegten Energieeinsparrichtwertes nach den Art. 3 bis 5 obliegen im Wirkungsbereich des Bundes dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und im Wirkungsbereich der Länder der jeweiligen Landesregierung.

(2) Die in Abs. 1 genannten Stellen oder von einer Vertragspartei beauftragte Dritte überprüfen jährlich die in ihrem Wirkungsbereich erzielten Energieeinsparungen, soweit diese aufgrund von Energiedienstleistungen oder anderen Energieeffizienzmaßnahmen, einschließlich bereits getroffener Energieeffizienzmaßnahmen, erreicht wurden und fassen die Ergebnisse jeweils in einem Bericht zusammen. Die Berichte sind in geeigneter Weise (zB im Internet) zu veröffentlichen.

Abschnitt II**Artikel 7****Endenergieeffizienz im öffentlichen Sektor**

(1) Im Sinne dieser Vereinbarung bilden Bund, Länder und Gemeinden den öffentlichen Sektor, dem eine Vorbildfunktion bei der anzustrebenden Erreichung des Energieeinsparrichtwertes zukommt. Die Vertragsparteien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dafür zu sorgen, dass die Gemeinden die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß anwenden.

(2) Die Vertragsparteien werden die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Vorbildfunktion und die Maßnahmen nach Abs. 3, 4 und 5 informieren.

(3) Die Vertragsparteien haben als Träger von Privatrechten - unbeschadet der einzuhaltenden vergeberechtlichen Vorschriften - in Erfüllung der in Abs. 1 genannten Vorbildfunktion jedenfalls zwei der folgenden Maßnahmen zu treffen:

1. Festlegung von Anforderungen, wonach die zu beschaffenden Ausrüstungen und Fahrzeuge aus Listen energieeffizienter Produkte auszuwählen sind, die Spezifikationen für verschiedene Kategorien von Ausrüstungen und Fahrzeugen enthalten, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;

VEREINBARUNG - ENDEENERGIEEFFIZIENZ

2. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf von Ausrüstungen vorschreiben, die in allen Betriebsarten - auch in Betriebsbereitschaft - einen geringen Energieverbrauch aufweisen, wobei gegebenenfalls eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder vergleichbare Methoden zur Gewährleistung der Kostenwirksamkeit zugrunde zu legen sind;
 3. Festlegung von Anforderungen, die das Ersetzen oder Nachrüsten vorhandener Ausrüstungen und Fahrzeuge durch die bzw. mit den unter Z 1 und 2 genannten Ausrüstungen vorschreiben;
 4. Festlegung von Anforderungen hinsichtlich des Einsatzes von Finanzinstrumenten für Energieeinsparungen, einschließlich Energiedienstleistungsverträgen (contracting), die die Erbringung messbarer und im Voraus festgelegter Energieeinsparungen (auch in Fällen, in denen öffentliche Verwaltungen Zuständigkeiten ausgegliedert haben) vorschreiben;
 5. Festlegung von Anforderungen, die die Durchführung von Energieaudits und die Umsetzung der daraus resultierenden Empfehlungen hinsichtlich der Kostenwirksamkeit vorschreiben;
 6. Festlegung von Anforderungen, die den Kauf oder die Anmietung von energieeffizienten Gebäuden oder Gebäudeteilen bzw. den Ersatz oder die Nachrüstung von gekauften oder angemieteten Gebäuden oder Gebäudeteilen vorschreiben, um ihre Energieeffizienz zu verbessern.
- (4) Die Vertragsparteien werden in ihrem Wirkungsbereich Leitlinien zur Berücksichtigung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (zB im Rahmen der Zuschlagskriterien, bei der Festlegung technischer Spezifikationen ua.) erarbeiten und in geeigneter Weise (zB im Internet) veröffentlichen.
- (5) Die Vertragsparteien erleichtern und ermöglichen den Austausch vorbildlicher Praktiken zwischen Einrichtungen des öffentlichen Sektors, insbesondere zu energieeffizienten öffentlichen Beschaffungspraktiken, und zwar sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Zu diesem Zweck arbeiten die in Art. 6 genannten Stellen im Hinblick auf den Austausch der vorbildlichen Praxis nach Art. 7 Abs. 3 der Richtlinie mit der Europäischen Kommission zusammen.
- (6) Unbeschadet der Zuständigkeit anderer Bundesminister nach dem Bundesministerengesetz 1986 oder anderen Bundesgesetzen in der jeweils geltenden Fassung, obliegt die Verantwortung für die Verwaltung, Leitung und Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1, 2, 3, 4 und 5 im Sinne des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie sowie dieser Vereinbarung im Wirkungsbereich des Bundes dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Wirkungsbereich der Länder der jeweiligen Landesregierung. Dabei können sich die Vertragsparteien zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

Artikel 8

Verfügbarkeit von Informationen für Marktteilnehmer

- (1) Die Vertragsparteien haben den relevanten Marktteilnehmern auf geeignete Weise transparente Informationen über Energieeffizienzmechanismen und die zur Erreichung des Energieeinsparrichtwertes (Art. 2) festgelegten finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen umfassend zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass größere Anstrengungen zur Förderung der Endenergieeffizienz unternommen werden. Sie schaffen geeignete Bedingungen und Anreize, damit die Marktteilnehmer den Endkunden mehr Information und Beratung über Endenergieeffizienz zur Verfügung stellen.

Artikel 9

Musterverträge für Finanzinstrumente

Die in Art. 6 genannten Stellen haben vorhandenen oder potentiellen Abnehmern von Energiedienstleistungen und anderen Energieeffizienzmaßnahmen aus dem öffentlichen und privaten Sektor Musterverträge für diese Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

Artikel 10

Umsetzung der sonstigen Bestimmungen der Richtlinie 2006/32/EG

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, zur Umsetzung der Art. 5, 6, 7 Abs. 2, Art. 8, 9 Abs. 1, Art. 10, 12 und 13 der Richtlinie in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich entsprechend Art. 18 der Richtlinie alle jene Vorschriften zu erlassen oder Maßnahmen zu setzen, die zur Umsetzung der Richtlinie erforderlich sind.
- (2) Der Bund wird an die Energieverteiler, Verteilernetzbetreiber und Energieeinzelhandelsunternehmen mit dem Ziel herantreten, freiwillige Vereinbarungen gemäß Art. 6 Abs. 2 lit. b der Richtlinie abzuschließen, die Maßnahmen zur Erhöhung der Endenergieeffizienz zum Inhalt haben.

Abschnitt III

Artikel 11 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

(2) Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie und die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und andere Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG bleiben - soweit nicht in dieser Vereinbarung Abweichendes geregelt ist - unberührt.

Artikel 12 Durchführung der Vereinbarung

(1) Sofern für die Durchführung dieser Vereinbarung die Erlassung von Vorschriften notwendig ist, sind diese von der jeweils zuständigen Vertragspartei zu erlassen.

(2) Jeweils zwölf Monate vor der Erstellung eines Energieeffizienz-Aktionsplans gemäß Art. 5 Abs. 1 sind zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen aufzunehmen, um die zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklungen des Standes der Technik sowie die bislang erzielten Ergebnisse bei der Erhöhung der Energieeffizienz mittels weiterer akkordierter Schritte in den jeweiligen Wirkungsbereich einbeziehen zu können. Sofern die im Art. 2 Abs. 2 bestimmte Zielsetzung nicht erreicht wird, sind weitere Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu vereinbaren.

Artikel 13 Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 14 Mitteilungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 15 Hinterlegung der Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 16 Bezugnahme auf Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft

Diese Vereinbarung ist in Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG vom Bund der Europäischen Kommission zu notifizieren.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz am 28. Oktober 2010 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 11 Abs. 1 am 19. Feber 2011 in Kraft.

1. Wohn- und Tertiärsektor
 - a) Heizung und Kühlung (zB Anlagen mit hohem Nutzungsgrad, hocheffiziente Wärmepumpen, neue Kessel mit hohem Wirkungsgrad, Einbau/Modernisierung von Fernheizungs-/Fernkühlungssystemen, Optimierung Regelungs- und Steuerungstechnik, hocheffiziente Umwälzpumpen, bedarfsorientierte Steuerung);
 - b) Wärmedämmung und Belüftung (Niedrigenergie- und Passivhausstandard im Neubau; kontrollierte Be- und Entlüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung; Sanierungsmaßnahmen im Gebäudebestand wie zB Dach- und Fassadendämmung, Dämmung der obersten Geschosdecke, Wärmeschutzverglasung);
 - c) Warmwasser (zB Installation neuer Geräte, hocheffiziente Speicher, unmittelbare und effiziente Nutzung in der Raumheizung, Energiespararmaturen, Waschmaschinen);
 - d) Beleuchtung (zB neue effiziente Leuchtmittel und Vorschaltgeräte, bedarfsorientierte Steuerungssysteme, gezielte Tageslichtnutzung);
 - e) Kochen und Kühlen (zB neue energieeffiziente Geräte, Systeme zur Wärmerückgewinnung);
 - f) sonstige Ausrüstungen und Geräte (zB Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, neue effiziente Geräte, bedarfsorientierte Steuerung für eine optimierte Energieverwendung, Minimierung der Energieverluste im Bereitschaftsmodus, Einbau von Kondensatoren zur Begrenzung der Blindleistung, verlustarme Transformatoren, primärseitige Schaltung, etc.);
 - g) Einsatz erneuerbarer Energien in Haushalten, wodurch die Menge der zugekauften Energie verringert wird (zB solarthermische Anwendungen, Erzeugung von Warmbrauchwasser, solarunterstützte Raumheizung und -kühlung);
2. Industriesektor
 - a) Fertigungsprozesse (zB effizienter Einsatz von Druckluft, Kondensat sowie Schaltern und Ventilen, Einsatz automatischer und integrierter Systeme, energieeffizienter Betriebsbereitschaftsmodus);
 - b) Motoren und Antriebe (zB vermehrter Einsatz elektronischer Steuerungen, Regelantriebe, integrierte Anwendungsprogramme, Frequenzwandler, hocheffiziente Elektromotoren);
 - c) Lüfter, Gebläse, Regelantriebe und Lüftung (zB neue hocheffiziente Geräte/Systeme, Einsatz natürlicher Lüftung, Leistungsanpassung, Wartungssystematik);
 - d) Bedarfsmanagement (zB Lastmanagement, Regelsysteme für Spitzenlastabbau);
 - e) hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung;
3. Verkehrssektor
 - a) Technische Möglichkeiten bei Kraftfahrzeugen (Einsatz verbrauchsarmer Fahrzeuge, Alternativantriebe, Gewichtsreduktion, Vermeidung verbrauchssteigernder Zusatzausstattung, Verbrauchsmonitoring, Reifendruckreglersysteme, Leichtlauföle, etc.);
 - b) Verkehrsverlagerung auf andere Verkehrsträger (Attraktivierung öffentlicher Verkehr, Parkplatzbewirtschaftung, Ausbau Radwegenetz, Tarif-Verbundsysteme, etc.);
 - c) Raumplanerische Maßnahmen (Stellplatzregelungen, Unterstützung autofreies Wohnen, Infrastrukturmaßnahmen, Erschließungskonzepte, etc.);
 - d) Finanzinstrumente (steuerliche Differenzierung nach Verbrauch bzw. CO₂-Emissionen, fahrleistungsabhängige Steuersysteme);
 - e) Begleitmaßnahmen, Öffentlichkeitsarbeit (Mobilitätsmanagement in Betrieben und Gemeinden, Kennzeichnung des Energieverbrauchs von PKW, Sensibilisierung in Schulen, Kampagnen, Aktionstage);
4. Sektorübergreifende Maßnahmen
 - a) Standards und Normen, die hauptsächlich auf die Erhöhung der Energieeffizienz von Erzeugnissen und Dienstleistungen, einschließlich Gebäuden, abzielen;
 - b) Energieetikettierungsprogramme;
 - c) Verbrauchserfassung, intelligente Verbrauchsmesssysteme, wie Einzelmessgeräte mit Fernablesung bzw. -steuerung, und informative Abrechnung;
 - d) Schulungs- und Aufklärungsmaßnahmen zur Förderung der Anwendung energieeffizienter Technologien und/oder Verfahren;

VEREINBARUNG - ENDENERGIEEFFIZIENZ

5. Übergeordnete Maßnahmen

- a) Vorschriften, Steuern und sonstige Abgaben, die eine Verringerung des Endenergieverbrauchs bewirken;
- b) gezielte Aufklärungskampagnen, die auf die Verbesserung der Energieeffizienz und auf energieeffizienzsteigernde Maßnahmen abzielen.

**ÜBERSICHT
ÜBER DIE DERZEIT BESTEHENDEN TOURISMUSVERBÄNDE**

(Stand: 10. September 2008)

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsklasse</u>	<u>LGBl. Nr.</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsklasse</u>	<u>LGBl. Nr.</u>
Andau	IV	68/1993	Loipersdorf-Kitzladen	II	79/1992
Apetlon	II	79/1992	Loretto	II	79/1992
Bad Sauerbrunn	I	79/1992	Lutzmannsburg	III	79/1992
Bad Tatzmannsdorf	I	79/1992	Mariasdorf	II	79/1992
Bernstein	III	79/1992	Markt Allhau	IV	68/1993
Bildein	IV	99/1993	Markt Neuhodis	III	79/1992
Bocksdorf	IV	68/1993	Markt St. Martin	III	79/1992
Breitenbrunn	I	79/1992	Marz	III	79/1992
Bruckneudorf	I	79/1992	Mattersburg	III	79/1992
Burgauberg-Neudauberg	IV	68/1993	Minihof-Liebau	-	21/1997
Deutsch Jahrndorf	IV	39/1994	Mogersdorf	IV	27/1994
Deutschkreutz	III	79/1992	Moschendorf	III	45/1995
Donnerskirchen	II	79/1992	Mönchhof	I	79/1992
Dt. Schützen-Eisenberg	III	79/1992	Mörbisch am See	I	79/1992
Draßmarkt	-	5/2001	Mühlgraben	-	39/2004
Eberau	IV	68/1993	Neckenmarkt	IV	99/1993
Edelstal	IV	22/1995	Neudorf bei Parndorf	III	79/1992
Eisenstadt	I	79/1992	Neudörfel	III	79/1992
Eltendorf	III	79/1992	Neufeld an der Leitha	II	79/1992
Forchtenstein	I	79/1992	Neuhaus am Klausenbach	III	79/1992
Frankenau-Unterpullendorf	III	79/1992	Neusiedl am See	I	79/1992
Frauenkirchen	II	79/1992	Neustift an der Lafnitz	I	79/1992
Gattendorf	III	79/1992	Neustift bei Güssing	III	27/1994
Gersdorf-Sulz	IV	68/1993	Neutal	II	79/1992
Gols	II	79/1992	Nickelsdorf	II	79/1992
Grafenschachen	III	79/1992	Nikitsch	IV	22/1995
Großmürbisch	-	64/2008	Oberloisdorf	-	13/1999
Großpetersdorf	III	27/1994	Oberpullendorf	II	79/1992
Güssing	II	79/1992	Oberschützen	III	79/1992
Güttenbach	IV	68/1993	Oberwart	II	79/1992
Hackerberg	-	2/2003	Oggau	II	79/1992
Halbturn	III	79/1992	Olbendorf	IV	68/1993
Hannersdorf	III	79/1992	Ollersdorf	IV	68/1993
Heiligenbrunn	II	79/1992	Pama	-	85/1996
Heiligenkreuz im Lafnitztal	I	79/1992	Parndorf	-	64/2008
Horitschon	III	79/1992	Pamhagen	I	79/1992
Hornstein	III	79/1992	Pinkafeld	II	79/1992
Illmitz	I	79/1992	Piringsdorf	-	60/1996
Jennersdorf	I	79/1992	Podersdorf am See	I	79/1992
Jois	II	79/1992	Pöttelsdorf	IV	27/1994
Kittsee	IV	68/1993	Pötttsching	IV	68/1993
Kobersdorf	III	79/1992	Purbach am See	I	79/1992
Kohfidisch	IV	99/1993	Raiding	III	79/1992
Königsdorf	III	79/1992	Rauchwart	II	68/1993
Kukmirn	III	79/1992	Rechnitz	III	79/1992
Lackenbach	III	79/1992	Ritzing	-	78/2008
Lackendorf	-	30/2000	Rohr im Burgenland	IV	68/1993
Lockenhaus	II	79/1992	Rudersdorf	IV	68/1993

ÜBERSICHT - TOURISMUSVERBÄNDE

<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsklasse</u>	<u>LGBI. Nr.</u>	<u>Gemeinde</u>	<u>Ortsklasse</u>	<u>LGBI. Nr.</u>
Rust	I	79/1992	Trausdorf an der Wulka	III	79/1992
Schattendorf	IV	99/1993	Unterkohlstätten	IV	68/1993
Siegendorf im Burgenland	III	79/1992	Unterwart	III	79/1992
Sigleß	-	62/2003	Wallern im Burgenland	III	79/1992
St. Andrä am Zicksee	I	79/1992	Weichselbaum	III	79/1992
St. Martin an der Raab	III	79/1992	Weiden am See	I	79/1992
St. Michael im Bgld.	III	79/1992	Wiesen	III	79/1992
St. Margarethen im Bgld.	III	79/1992	Wiesfleck	II	79/1992
Stadtschlaining	III	79/1992	Wimpassing an der Leitha	II	79/1992
Stegersbach	III	79/1992	Winden am See	IV	68/1993
Steinberg-Dörfl	III	79/1992	Wolfau	III	79/1992
Steinbrunn	II	79/1992	Wörterberg	-	101/2002
Stoob	III	79/1992	Zillingtal	III	27/1994
Stotzing	III	79/1992	Zurndorf	IV	27/1994
Strem	III	79/1992			
Tobaj	-	64/2008			

RAUMPLANUNGSGESETZ (8000)

Gesetz vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz),

Stammfassung: LGBl. Nr. 18/1969 (Zl. 11 - 22)

i.d.F. LGBl. Nr. 48/1969 (DFB),

LGBl. Nr. 33/1971 (Zl. 11 - 87)

LGBl. Nr. 5/1974 (Zl. 12 - 23)

LGBl. Nr. 11/1980 (VfGH),

LGBl. Nr. 20/1981 (XIII.Wp. RV 123 AB 134)

LGBl. Nr. 32/1987 (XIV.Gp. IA 247 AB 254)

LGBl. Nr. 61/1990 (XV.Gp. RV 408 AB 430)

LGBl. Nr. 13/1992 (XVI.Gp. RV 6 AB 12)

LGBl. Nr. 12/1994 (XVI.Gp. RV 380 AB 402)

LGBl. Nr. 17/1997 (VfGH)

LGBl. Nr. 64/2000 (XVII.Gp. RV 943 AB 957)

LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)

LGBl. Nr. 40/2002 (XVIII.Gp. RV 258 AB 270)

LGBl. Nr. 79/2002 (XVIII.Gp. RV 310 AB 345)

LGBl. Nr. 7/2005 (VfGH)

LGBl. Nr. 47/2006 (XIX.Gp. RV 199 AB 212)

LGBl. Nr. 23/2007 (XIX.Gp. IA 352 AB 367)

LGBl. Nr. 1/2010 (XIX.Gp. IA 1270 AB 1292)

I. Abschnitt Überörtliche Raumplanung

§ 1¹

Grundsätze und Ziele

(1) Überörtliche Raumplanung (Landesplanung) im Sinne dieses Gesetzes ist die zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile.

(2) Die überörtliche Raumplanung hat sich nach folgenden Grundsätzen und Zielen zu richten:

1. Die Ordnung von Planungsregionen und Planungszonen hat sich in die Ordnung des Gesamttraumes einzufügen. Bei der Ordnung des Gesamttraumes sind die Gegebenheiten und die Erfordernisse seiner Planungsregionen und Planungszonen zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Planungsregionen und Planungszonen ist aufeinander abzustimmen.
2. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur anzustreben.
3. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
 - a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
 - b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
 - c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
4. Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
5. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur bestmöglich zu schützen.
6. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.
7. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.
8. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.
9. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei auf die Standorterfordernisse, die Infrastruktur und die besondere Umweltsituation Rücksicht zu nehmen ist.
10. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkraften hat unter möglichster Schonung der Landschaft und des Haushaltes der Natur zu erfolgen.

RAUMPLANUNGSGESETZ

11. öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln, dass sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.
12. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Raumes sowie der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes zu entwickeln.
13. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und dass eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete erreicht wird. Die Erhaltung bzw. Belebung von Stadt- und Ortskernen ist zu gewährleisten.²

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

² Satz angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 2

Abgrenzung

- (1) Die Zuständigkeit des Bundes wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.
- (2) Auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes und der benachbarten Bundesländer ist Bedacht zu nehmen.

§ 2 a¹

Landesraumordnungsplan

(1) Im Rahmen der überörtlichen Raumplanung hat die Landesregierung für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, durch Verordnung einen Landesraumordnungsplan zu erlassen.

(2) Der Landesraumordnungsplan hat das gesamte Landesgebiet unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele räumlich funktionell zu gliedern und Verbotszonen und Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Zu den Verbotszonen gehören jedenfalls Natur- und Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Sinne des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung.² Der Landesraumordnungsplan besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und einer graphischen Darstellung.

(3) Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes hat die Landesregierung auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Gemeinden und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes hat die Landesregierung die Gemeinden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(5) Der Entwurf des Landesraumordnungsplanes ist vor Beschlussfassung durch 3 Monate beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Verlautbarung im Landesamtsblatt und durch ortsübliche Kundmachung in den Gemeinden bekanntzugeben. Jeder wahlberechtigte Landesbürger ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist in der Verlautbarung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Landesraumordnungsplan ist vor Beschlussfassung durch die Landesregierung vom Raumplanungsbeirat zu beraten, wobei das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

² Zweiter Satz in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 2 b^{*}

Vorbehaltsflächen

(1) Im Landesraumordnungsplan können innerhalb der Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, wenn ein konkreter Bedarf gegeben ist, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt. Dabei sind ebenfalls die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen. Für das Verfahren ist § 2 a Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche Begünstigten, die Gemeinde oder das Land haben innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplanes bzw. dessen Änderung, in der die Ausweisung der Vorbehaltsfläche erfolgt, das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein dingliches Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über das Entgelt nicht erzielt wird, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(3) Erwerben die Begünstigten, die Gemeinde oder das Land innerhalb dieser Frist (Abs. 2) die Vorbehaltsfläche nicht und wird auch kein Antrag auf Enteignung innerhalb dieser Frist gestellt, dann ist über Antrag des Eigentümers der Vorbehalt durch Änderung des Landesraumordnungsplanes zu

RAUMPLANUNGSGESETZ

löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(4) Für das weitere Verfahren ist § 17 Abs. 4 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

§ 2c *

Ballungsräume

(1) Falls ein Ballungsraum gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12, vorliegt, hat die Landesregierung diesen bis spätestens 30. November 2008 im Landesraumordnungsplan auszuweisen.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist ein Ballungsraum ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern übersteigenden Bevölkerungszahl.

* Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 2 d *

Änderung des Landesraumordnungsplanes

(1) Der Landesraumordnungsplan ist durch Verordnung der Landesregierung abzuändern, wenn dies die Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig macht.

(2) Der Landesraumordnungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten wesentlich geändert haben.

(3) Für das Verfahren bei der Änderung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2a.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990 und Bezeichnung (bisher § 2c) geändert gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 2 e *

Wirkung des Landesraumordnungsplanes

(1) Der Landesraumordnungsplan ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich.

(2) Der Landesraumordnungsplan hat weiters die Folge, dass Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 nur zulässig sind, wenn sie dem Landesraumordnungsplan nicht widersprechen.

(3) In Vorbehaltsflächen (§ 2 b) dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die dem Zweck des Vorbehaltes entsprechen.

(4) Entgegen der Bestimmung der Abs. 2 und 3 nach landesgesetzlichen Vorschriften erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990 und Bezeichnung (bisher § 2d) geändert gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 3

Raumforschung

Die Landesregierung hat für Zwecke der Raumplanung den Zustand des Raumes und seine bisherige und voraussichtlich zukünftige Entwicklung durch Untersuchung der naturgegebenen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen zu erforschen.

§ 4

Raumplanungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Raumplanung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumplanungsbeirat einzurichten. Dieser besteht aus dreizehn¹ Mitgliedern. Vorsitzender des Raumplanungsbeirates ist das Mitglied der Landesregierung, welchem die Angelegenheiten der Raumplanung als Referenten unterstehen. Jenes Mitglied der Landesregierung, dem die Gemeindeaufsicht untersteht, ist Vorsitzender-Stellvertreter. Unterstehen die Angelegenheiten der Raumplanung und der Gemeindeaufsicht demselben Mitglied der Landesregierung oder gehören die betreffenden Regierungsmitglieder derselben politischen Partei an, hat die Landesregierung den Vorsitzenden-Stellvertreter zu bestellen. Hierbei ist so vorzugehen, dass der Vorsitzende-Stellvertreter einer in der Regierung vertretenen politischen Partei zu entnehmen ist, die nicht den Vorsitzenden stellt. Sind der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter verhindert, so führt der Landesamtsdirektor den Vorsitz mit Stimmrecht.²

(2) Die sonstigen Mitglieder des Raumplanungsbeirates sind von der Landesregierung zu bestellen. Unter diesen müssen sich je ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland, zwei Vertreter der Gemeinden und der Burgenländische Landesumweltanwalt (die Burgenländische Landesumweltanwältin)

RAUMPLANUNGSGESETZ

tin)³ befinden. Die Gemeindevertreter werden jenen Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 88 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965) entnommen, die die größte und zweitgrößte Mitgliederzahl haben. Vier Mitglieder sind auf Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem Stärkeverhältnis im Landtag zu bestellen.

(3) Die Funktionsdauer des Raumplanungsbeirates fällt mit jener des Landtages zusammen. Die Mitglieder des Raumplanungsbeirates bleiben bis zur Bestellung des neuen Raumplanungsbeirates im Amt. Der neue Raumplanungsbeirat ist binnen drei Monaten nach der Neuwahl des Landtages zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied des Raumplanungsbeirates ist nach den Vorschriften des Abs. 2 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung (Abs. 5) eines Mitgliedes des Raumplanungsbeirates an dessen Stelle tritt. Abs. 7 gilt auch für Ersatzmitglieder.

(5) Die Mitglieder des Raumplanungsbeirates haben an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Vorsitzenden mitzuteilen und das gemäß Abs. 4 bestellte Ersatzmitglied unter Hinweis auf die Tagesordnung mit seiner Vertretung zu betrauen. Für ein Mitglied des Raumplanungsbeirates, welches voraussichtlich länger als sechs Monate an der Teilnahme an Sitzungen verhindert ist, ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(6)⁴ Der Landesamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Raumplanungsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters können den Sitzungen auch Sachverständige beigezogen werden.

(7) Die Mitgliedschaft beim Raumplanungsbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern gebührt jedoch der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der den Mitgliedern der Landesgrundverkehrskommission zustehenden Gebühren.

¹ Wort ersetzt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002; gem. dessen Art. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft.

² Letzter Satz in der Fassung gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

³ Wortfolge ersetzt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002; gem. dessen Art. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft.

⁴ In der Fassung gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 5

Geschäftsordnung

(1) Der Raumplanungsbeirat ist vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, dass sie spätestens sieben Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Wenn es die Landesregierung oder mindestens 4 Mitglieder des Raumplanungsbeirates unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Raumplanungsbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Raumplanungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der Landesamtsdirektor und mindestens sieben¹ sonstige Mitglieder anwesend sind.² Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Raumplanungsbeirates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in welche auch die Argumente der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Raumplanungsbeirates aufzunehmen sind. Der Schriftführer ist vom Amt der Landesregierung beizustellen.

¹ Wort (vormals „sechs“) ersetzt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002; gem. dessen Art. 2 tritt diese Bestimmung mit 1.

² Juli 2002 in Kraft.

³ Erster Satz gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 6

Aufgaben

Der Raumplanungsbeirat hat sich zu äußern über

- a)¹ den Inhalt und die Zielsetzung der Entwürfe von Entwicklungsprogrammen und des Landesraumordnungsplanes,²
- b)¹ die Eignung von Flächenwidmungsplänen für die Genehmigung durch die Landesregierung,
- c)¹ alle von der Landesregierung zur Vorberatung übermittelten und alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Raumplanung.

¹ Lit. Bezeichnung geändert gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Worte "und des Landesraumordnungsplanes" eingefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

§ 7

Entwicklungsprogramm

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Entwicklungsprogramme aufzustellen.

(2)¹ Ein Entwicklungsprogramm hat die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile festzulegen und soll die zu ihrer Erreichung erforder-

lichen Maßnahmen aufzeigen. Es hat auch Grundsätze der örtlichen Raumplanung zu enthalten.

(3)² Bei der Ausarbeitung eines Entwicklungsprogrammes sind insbesondere die in § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen.

(4) Bei der Aufstellung eines Entwicklungsprogrammes hat die Landesregierung auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Gemeinden und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Aufstellung eines Entwicklungsprogrammes hat die Landesregierung die Gemeinden, deren Interessen berührt werden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(6)³ Der Entwurf des Entwicklungsprogramms ist vor Beschlussfassung durch drei Monate beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Verlautbarung im Landesamtsblatt und durch ortsübliche Kundmachung in den Gemeinden bekanntzugeben. Jede wahlberechtigte Landesbürgerin und jeder wahlberechtigte Landesbürger ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist in der Verlautbarung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(7)² Das Entwicklungsprogramm ist vor Beschlussfassung durch die Landesregierung vom Raumplanungsbeirat zu beraten, wobei das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

² In der Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

³ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 8

Änderung des Entwicklungsprogrammes

(1) Ein Entwicklungsprogramm ist durch Verordnung der Landesregierung abzuändern, wenn dies die Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig macht.

(2) Ein Entwicklungsprogramm darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten wesentlich geändert haben.

(3) Für das Verfahren bei der Änderung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gemeinden und andere Planungsträger, insbesondere Elektrizitäts-, Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften sind verpflichtet, der Landesregierung über alle Umstände Auskunft zu geben, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, soweit dadurch nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

§ 10

Wirkungen des Entwicklungsprogrammes

(1)¹ Ein Entwicklungsprogramm ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich. Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften dürfen einem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

(2)² Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen dürfen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten einem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000 (Anfügung des zweiten Satzes)

² In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 10a *

Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, Umwelterheblichkeitsprüfung

(1) Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie

- a) der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird, oder
- b) Europaschutzgebiete im Sinne des § 22b Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erheblich beeinträchtigt werden könnten.

(2) Eine Umweltprüfung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird.

(3) Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 und 2 besteht, sind dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprü-

RAUMPLANUNGSGESETZ

fung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30, zu erfolgen.

(4) Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren.

(5) Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms beizuschließen. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfs des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms hat diesfalls einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können jene Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme festgelegt werden, die nach Abs. 2 keiner obligatorischen Umweltprüfung (Abs. 1) bedürfen; weiters können bestimmte Arten von Landesraumordnungsplänen oder Entwicklungsprogrammen von der Pflicht zur Prüfung nach Abs. 3 ausgenommen werden. Diese Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Pläne unter Berücksichtigung des Anhangs II der SUP-Richtlinie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) In allgemein verständlichen Erläuterungen ist zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 vorliegen. Die Erläuterungen sind für die Dauer der Geltung der Verordnung im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen. Die Landesregierung hat in der Verordnung auf die Auflage der Erläuterungen zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10b *

Umweltbericht

(1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbeereich des Landesraumordnungsplanes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten.

(2) Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die in vertretbarer Weise herangezogen werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms, dessen rechtliche Stellung sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen am besten geprüft werden können, zu berücksichtigen.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I der SUP-Richtlinie genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen ist das Amt der Landesregierung zu konsultieren.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10c *

Stellungnahmerecht, Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms ist im Rahmen des allgemeinen Auflageverfahrens auch dem Amt der Landesregierung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage des Entwurfs des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms hinzuweisen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10d *

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Wenn die Durchführung eines Landesraumordnungsplanes oder eines Entwicklungsprogramms,

RAUMPLANUNGSGESETZ

die der Umweltprüfung nach § 10a unterliegen, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben wird, ist ihm der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms vor dessen Erlassung gemeinsam mit dem Umweltbericht (§ 10b) zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er Konsultationen wünscht.

(2) Wenn der Staat dies nach Übermittlung der Unterlagen nach Abs. 1 innerhalb der angemessenen Frist verlangt, sind mit ihm Konsultationen zu führen über

- a) die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, sowie
- b) die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

Zu Beginn der Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(3) Sind mit einem Staat Konsultationen zu führen, sind diesem alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die mit Umweltangelegenheiten befassten Behörden und Dienststellen dieses Staates, die von den durch die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, sowie die Öffentlichkeit dieses Staates unterrichtet werden können und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10e *

Entscheidung

(1) Bei der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sind insbesondere der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) zu berücksichtigen.

(2) Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme, die aufgrund voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete einer Umweltprüfung nach § 10a zu unterziehen sind, müssen auch auf ihre Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden. Der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm darf nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme dann erlassen werden, wenn deren Durchführung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist und keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Kommt im Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art vor und wird dieser Lebensraumtyp oder diese Art beeinträchtigt, so können bei der Gemeinwohlabwägung nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union.

(4) Werden Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme in Anwendung des Abs. 3 erlassen, so ist gleichzeitig sicherzustellen, dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes („Natura 2000“) nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission der Europäischen Union ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

§ 10f *

Bekanntgabe

(1) Der konsultierte Staat (§ 10d) und das Amt der Landesregierung sind von der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms zu verständigen. Die Verpflichtung zur Kundmachung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms bleibt unberührt.

(2) In einer zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

- a) wie Umwelterwägungen in den Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm einbezogen wurden,
- b) wie der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der geführten grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) berücksichtigt wurden,
- c) aus welchen Gründen der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm nach Abwägung mit den geprüften vertretbaren Alternativen gewählt wurde, und

d) welche Maßnahmen zur Überwachung (§ 10g) beschlossen wurden.
Diese Erklärung ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10g*

Regelmäßige Überwachung

Die Landesregierung hat zu überwachen, ob die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erforderlichenfalls ist der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm zu ändern.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

II. Abschnitt Örtliche Raumplanung

§ 11

Zuständigkeit, Beitragsleistung des Landes

(1) * Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und erfolgt durch Aufstellung von Flächenwidmungsplänen, von Bebauungsplänen (Teilbepauungsplänen) oder Bebauungsrichtlinien.

(2) Die Landesregierung kann zu den Kosten der örtlichen Raumplanung den Gemeinden mit Rücksicht auf die Bedeutung der raumordnenden Maßnahmen und im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinden Zweckzuschüsse gewähren.

* In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 11a*

Maßnahmen zur Baulandmobilisierung

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulandreserven und des abschätzbaren Baulandbedarfes von fünf bis zehn Jahren Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen.

(2) Bei der Widmung von Bauland kann die Gemeinde eine Befristung von fünf bis zehn Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für unbebaute Grundstücke nach Ablauf der Frist innerhalb eines Jahres die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht entsteht.

(3) Die Gemeinden können im Sinne des Abs. 1 auch privatwirtschaftliche Maßnahmen setzen; dazu zählen insbesondere

- Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern über den Erwerb von Grundstücken zur Deckung des örtlichen Baubedarfs,
- Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern, in denen sich die Grundeigentümer verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen und welche Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung eintreten,
- Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern über die Tragung von Erschließungskosten.

In den Vereinbarungen kann festgelegt werden, dass die übernommenen Verpflichtungen auch für allfällige Rechtsnachfolger gelten.

(4) Im Interesse der Baulandmobilisierung können auch Zusammenlegungsübereinkommen abgeschlossen werden. Zusammenlegungsübereinkommen sind Verträge zwischen Gemeinde und Grundeigentümern mit dem Ziel einer Verbesserung der Grundstücksstruktur im Hinblick auf eine geordnete und flächensparende Bebauung sowie einer entsprechenden Erschließung.

Das Zusammenlegungsübereinkommen hat insbesondere zu enthalten:

- das Zusammenlegungsgebiet und die Neueinteilung der Grundstücke (Zusammenlegungsplan)
- die Zuweisung der neuen Grundstücke
- Tragung der Kosten der Zusammenlegungsmaßnahmen
- Tragung der Erschließungskosten.

* Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 12

Flächenwidmungsplan

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den Gegebenheiten der Natur und unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde räumlich zu gliedern und Widmungsarten festzulegen.

(2) Bei der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes ist auf für die örtliche Raumplanung bedeutensame Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen.

(3)¹ Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und der grafischen Darstellung. Die grafische Darstellung ist in digitaler Form vorzulegen. Außerdem sind schriftliche Erläuterungen, denen keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, beizufügen.

(4)² Die Landesregierung hat die Form der Flächenwidmungspläne und die Verwendung bestimmter Planzeichen durch Verordnung zu regeln.

¹ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

² I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006 (Entfall sowohl des Beistriches nach dem Wort „Flächenwidmungspläne“ als auch der Wortfolge „insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen“ sowie des Beistriches nach dem Wort „Planzeichen“)

§ 13

Inhalt des Flächenwidmungsplanes

(1) Im Flächenwidmungsplan sind folgende Widmungsarten festzulegen: Bauland, Verkehrsflächen und Grünflächen. Nach Bedarf können auch Vorbehaltsflächen (§ 17) ausgewiesen werden.

(2) Die gemäß Abs. 1 gewidmeten Flächen sind so festzulegen, dass nach Möglichkeit eine funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes erreicht und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Abwässer, Verunreinigung der Luft und dergleichen tunlichst vermieden wird.

(3) Im Flächenwidmungsplan sind kenntlich zu machen

- a) jene Flächen, die durch rechtswirksame Planungen und Maßnahmen übergeordneter Stellen besonders gewidmet sind (z. B. Eisenbahnen, Flugplätze, Bundes- und Landesstraßen, Ver- und Entsorgungsanlagen¹ von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer usw.);
- b) jene Flächen, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur bestehen (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Objekte unter Denkmalschutz, Schutz- und Bannwälder, Schutzgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz, Überschwemmungsgebiete, Sicherheitszonen der Flugplätze, Gefährdungs- und Feuerbereiche von Eisenbahnen, Gefährdungsbereiche von Schieß- und Sprengmittelanlagen, Schutzstreifen für ober- oder unterirdische Leitungen u.a.)

(4)² Fällt der Grund der Kenntlichmachung weg, ist eine Löschung im Flächenwidmungsplan durchzuführen und erforderlichenfalls eine Widmungsart festzulegen.

(5)³ Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97, fallenden Betrieben einerseits, und

- a) Bauland im Sinne des § 14,
- b) Verkehrsflächen im Sinne des § 15,
- c) Grünflächen im Sinne des § 16 und
- d) Vorbehaltsflächen im Sinne des § 17

ein angemessener Schutzabstand gewahrt bleibt.

¹ Wortfolge geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

³ I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 14

Bauland

(1) Als Bauland sind nur solche Flächen vorzusehen, die sich auf Grund natürlicher Voraussetzungen für die Bebauung eignen und den voraussichtlichen Baulandbedarf der Gemeinde zu decken imstande sind. Gebiete, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für die Wasserversorgung, die Abwässerbeseitigung, die Stromversorgung oder für den Verkehr erforderlich machen würde oder die sich wegen der Grundwasserverhältnisse, der Bodenverhältnisse oder der Hochwassergefahr für die Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.

(2) Innerhalb des Baulandes können Flächen, deren widmungsgemäßer Verwendung zur Zeit der Planerstellung wegen mangelnder Erschließung öffentliche Interessen entgegenstehen, als Aufschließungsgebiete gekennzeichnet und, wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden. Mängel in der Grundstücksstruktur, die einer geordneten und flächensparenden Bebauung und entsprechenden Erschließung entgegenstehen, sind durch Zusammenlegungsübereinkommen (§ 11 a Abs. 4) zu beseitigen.¹

(3) Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert auszuweisen: Wohngebiete, Dorfgebiete, Geschäftsgebiete, Industriegebiete, Betriebsgebiete², gemischte Baugebiete, Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen und Sondergebiete^{2a}.

- a)³ Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen (wie z.B. Garagen, Gartenhäuschen) bestimmt sind. Darüberhinaus ist die

Errichtung von Einrichtungen und Betrieben zulässig, die der täglichen Versorgung und den wesentlichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebietes dienen (wie z.B. Bauten des Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes, Kindergärten, Kirchen, Schulen) und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen.

- b) Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, im übrigen aber für Gebäude bestimmt sind, die den wirtschaftlichen, sozialen oder ⁴ kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Dorfgebietes dienen (Wohngebäude, Gebäude für gewerbliche Kleinbetriebe, Gebäude für den Fremdenverkehr, öffentliche Gebäude usw.) und sich dem Charakter eines Dorfes anpassen.
- c) Als Geschäftsgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorwiegend für öffentliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, für Gebäude und Einrichtungen des Fremdenverkehrs, für Versammlungs- und Vergnügungsstätten, im übrigen aber für Wohngebäude bestimmt sind.
- d) Als Industriegebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Betriebsgebäude und betriebliche Anlagen, im übrigen aber für die dazugehörigen Geschäfts- und Verwaltungsgebäude sowie für den Betrieb notwendige Wohngebäude und Einrichtungen bestimmt sind. In Industriegebieten können Zonen ausgewiesen werden, die ausschließlich für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97, fallen. ⁵
- e) ⁶ Als Betriebsgebiete sind solche Flächen vorzusehen, in denen nur gewerbliche Betriebsanlagen sowie die betriebsnotwendigen Verwaltungs- und Wohngebäude und Lagerplätze errichtet werden dürfen, die keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung oder Belästigung der Nachbarn verursachen.
- f) ⁷ Als gemischte Baugebiete sind solche Flächen vorzusehen, auf denen
 - Z. 1 Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen und
 - Z. 2 sonstige Gebäude und Betriebsanlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen oder ⁸ kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder eine übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen, errichtet werden dürfen.
- g) ⁵ Als Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen sind solche Flächen vorzusehen, auf denen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für die Erholung der ansässigen Bevölkerung und der Fremden errichtet werden können, wie Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendorfner), Ferienzentren, Wochenendhäuser, Ferienheime, Kuranstalten, Bäder, usw.
- h) ⁹ Als Sondergebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Bauten bestimmt sind, die sich nach der Art oder den Umständen des jeweiligen Bauvorhabens oder im Hinblick auf die gewachsene Bebauungsstruktur nicht unter lit. a bis g einordnen lassen oder die einer besonderen Standortssicherung bedürfen, wie Erstaufnahmestellen im Sinne von § 59 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2009, Kasernen, allgemeine Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser. Bei der Festlegung von Sondergebieten ist der jeweilige Verwendungszweck auszuweisen.

(4) Entf. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

¹ Satz angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Wort "Betriebsgebiete" eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

^{2a} Wortfolge „und Sondergebiete“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010

³ In der Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

⁴ Wort ersetzt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁵ Satz angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000 und Wortfolge „, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97,“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁶ Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

⁷ Lit.-Bezeichnung geändert gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

⁸ Wort ersetzt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁹ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010. Diese Bestimmung tritt gem. § 30 Abs. 3 hinsichtlich bestehender Kasernen, allgemeiner Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser am 1. September 2010 in Kraft, im übrigen aber mit 6. Jänner 2010.

§ 14 a *

(1) Als Ferienwohnhaus ist ein Gebäude anzusehen, das mehr als drei geschlossene Wohneinheiten oder eine Wohnnutzfläche von mehr als 300m² umfaßt, die

- a) nach Lage, Ausgestaltung oder Rechtsträger überwiegend nicht der dauernden Wohnversorgung der ortsansässigen Bevölkerung dienen,
- b) neben einem Hauptwohnsitz nur vorübergehend benützt werden und
- c) nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

RAUMPLANUNGSGESETZ

(2) Als Feriensiedlung (Feriendorf) sind Gruppen von Gebäuden mit einer oder mehreren Wohneinheiten anzusehen, die

- a) nach Lage, Ausgestaltung oder Rechtsträger überwiegend nicht der dauernden Wohnversorgung der ortsansässigen Bevölkerung dienen,
 - b) neben einem Hauptwohnsitz nur vorübergehend benützt werden und
 - c) nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) Als Ferienzentrumsanlage ist eine Anlage anzusehen, die aus Wohnstätten, wie z. B. Ferienwohnhäuser oder Feriensiedlungen (Feriendörfer) in Verbindung mit sonstigen Freizeiteinrichtungen besteht.

* In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

§ 14 b¹

Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer) und Ferienzentrumsanlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die für die Errichtung vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan gem. § 14 Abs. 3 lit. g² ausgewiesen sind und ein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

² Zitat „§ 14 Abs. 3 lit. g“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 14c¹

Als Baugebiet für Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer) und Ferienzentrumsanlagen gem. § 14 Abs. 3 lit. g² dürfen - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes - nur solche Flächen gewidmet werden,

- a) die an bebauten Ortsgebiet anschließen oder diesem in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht zugeordnet werden können,
- b) deren widmungsgemäße Verwendung erwarten läßt, dass bestehende Einrichtungen für die Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung und Verkehrserschließung besser ausgelastet werden oder deren Ausbau der Gemeinde selbst keine gegenüber dem bisherigen Erschließungsaufwand - abgestellt auf die Wertverhältnisse im Planungszeitpunkt - wesentlich höhere Kosten pro Wohneinheit verursacht und
- c) deren widmungsgemäße Verwendung keine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes sowie keine grobe Störung des Landschafts- und Ortsbildes nach sich zieht.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

² Zitat „§ 14 Abs. 3 lit. g“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 14 d¹

Einkaufszentren

(1) Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes sind für den überörtlichen Bedarf bestimmte Handelsbetriebe samt den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen, in denen auf einer wirtschaftlich, baulich und funktionell² zusammenhängenden Verkaufsfläche

- a) von mehr als 800 m² Güter verschiedener Warengruppen oder
- b) von mehr als 500^{2A} m² Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfs angeboten werden.

Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitär-, Sozial- und Lagerräume.³

(2) Die Errichtung von Einkaufszentren ist nach Maßgabe der folgenden Absätze nur zulässig

- a) in der Landeshauptstadt und in den Bezirkshauptorten,
- b) in Orten mit mehr als 2.000 Einwohnern (jeweils letzte Volkszählung),
- c) in Orten, die insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschafts-, Versorgungs- und Tourismusfunktion durch Verordnung der Landesregierung als Einkaufszentren festgelegt werden.

(3) Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren sowie die Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum im Sinne des Abs. 1 bedarf - unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - einer Bewilligung der Landesregierung. Dem Ansuchen sind Einreichpläne (Lageplan mit Parkplatzgestaltung, Grundriß, Ansichten) und Projektbeschreibung samt Branchenmix in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Bei Einkaufszentren über 4.000 m² Verkaufsfläche ist überdies eine Untersuchung auf fachlicher Grundlage über die abschätzbaren Auswirkungen auf die Raumstruktur vorzulegen (Raumverträglichkeitsprüfung).⁴

(4) Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - mit Bescheid zu erteilen, wenn

RAUMPLANUNGSGESETZ

- a) die für die Errichtung vorgesehenen Flächen als Bauland-Geschäftsgebiet, Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-gemischtes Baugebiet ausgewiesen sind und es sich um einen Standort im Sinne des Abs. 2 handelt,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Verkehrserschließung nicht beeinträchtigt werden,
- c) eine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes sowie eine grobe Störung des Orts- oder Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist,
- d) entsprechend der Widmungsart eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder übermäßige Belastung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist,
- e) die Verkaufsfläche für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfs für das beantragte Einkaufszentrum
 - aa) in der Landeshauptstadt nicht mehr als 1000 m²,
 - bb) in den Bezirkshauptorten nicht mehr als 800 m²,
 - cc) in Orten gemäß Abs. 2 lit. b und c nicht mehr als 500 m² beträgt und
- f) für je 100 m² Verkaufsfläche mindestens sechs Stellplätze für Kraftfahrzeuge und mindestens zwei Stellplätze für Fahrräder in einem räumlichen und funktionellen Naheverhältnis zum Einkaufszentrum vorgesehen sind.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Behörde vom Erfordernis des Abs. 4 lit. f abgehen und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsaufkommens sowie der örtlichen Gegebenheiten eine entsprechend höhere oder niedrigere Anzahl von Stellplätzen vorschreiben. In geschlossenen Siedlungsgebieten (z.B. im Flächenwidmungsplan ausgewiesener Stadt- oder Ortskern), Fußgängerzonen und ähnlichen berücksichtigungswürdigen Baugebieten kann vom Widmungserfordernis gemäß Abs. 4 lit. a, von der Verkaufsflächenobergrenze gemäß Abs. 4 lit. e und vom Stellplatzerfordernis gemäß Abs. 4 lit. f abgegangen werden.⁵

(6)⁶ Im Bewilligungsverfahren ist der Standortgemeinde durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 Gelegenheit zu geben, binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen. Die Wirtschaftskammer Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland sind gleichzeitig von der jeweiligen Einleitung eines Bewilligungsverfahrens durch Übermittlung der Einreichpläne und Projektbeschreibung samt Branchenmix gemäß Abs. 3 in Kenntnis zu setzen.

(7) Die Bewilligung erlischt, wenn das Bauvorhaben nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

² Wortfolge eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

³ Zahl ersetzt gem. dem Gesetz LGBl. Nr. 40/2002

⁴ Letzter Satz in der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁶ Zweiter Satz angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁶ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010 (mit Wirksamkeit vom 6.1.2010)

§ 14e*

Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen, wer

- a) entgegen § 14d Abs. 3 ein Einkaufszentrum ohne Bewilligung der Landesregierung errichtet, wesentlich erweitert oder ein bestehendes Gebäude als Einkaufszentrum verwendet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält,
- b) die im Bewilligungsbescheid gemäß § 14d Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt oder sonst von der Bewilligung abweicht und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält.

* I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 15

Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen sind solche Flächen vorzusehen, die der Abwicklung des Verkehrs oder der Aufschließung des Baulandes und des Grünlandes dienen. Dazu gehören auch die für die Erhaltung und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen.

§ 16¹

Grünflächen

(1) Alle Flächen, die nicht als Bauland, Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind, sind Grünflächen.

(2) Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen.

RAUMPLANUNGSGESETZ

(3)² Im Flächenwidmungsplan sind weiters gesondert auszuweisen:

1. landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude und landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung errichtet werden;
2. landwirtschaftlich genutzte Grünflächen, auf denen bestehende landwirtschaftliche Gebäude oder bestehende landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung erweitert oder einer anderen landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden;
3. Grünflächen, auf denen bestehende nicht landwirtschaftliche Gebäude oder bestehende nicht landwirtschaftliche Bauwerke mit Überdachung einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Von dieser gesonderten Ausweisungspflicht sind geringfügige Bauvorhaben im Sinne des § 16 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen.

(4)² Im Fall der gesonderten Ausweisung von Grünflächen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 kann die Gemeinde eine Befristung für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren festlegen. Die Befristung ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für den Fall, dass nach Ablauf der Frist eine der gesonderten Ausweisung entsprechende Nutzung nicht oder nicht mehr vorliegt, die gesonderte Ausweisung aufheben, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht besteht.

¹ I.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

² I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2007

§ 17

Vorbehaltsflächen

- (1)¹ Im Flächenwidmungsplan können zur Sicherung der allgemeinen Interessen der Bevölkerung
- a) für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1,
 - b) für Verkehrsflächen sowie
 - c) für die Errichtung von öffentlichen Bauten und sonstigen standortbedingten Einrichtungen und Anlagen, wie Amtshäuser, Kirchen, Schulen, Kindergärten u.dgl.

Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.

(2) Die durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche Begünstigten oder die Gemeinde haben innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein dingliches Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über das Entgelt nicht erzielt wird, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(3) Erwerben die Begünstigten oder die Gemeinde innerhalb dieser Frist (Abs. 2) die Vorbehaltsfläche nicht und wird auch kein Antrag auf Enteignung innerhalb dieser Frist gestellt, dann ist über Antrag des Eigentümers der Vorbehalt durch Änderung des Flächenwidmungsplanes zu löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf im abgeänderten Flächenwidmungsplan nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(4) Die Enteignung (Abs. 2) kann in der Entziehung des Eigentumsrechtes, in der Begründung von Rechten an fremden Grundstücken oder in der Aufhebung von Rechten an eigenen oder fremden Grundstücken bestehen. Die Enteignung ist auf den geringsten Eingriff in fremde Rechte, der noch zum Ziele führt, zu beschränken.

(5) Enteignungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Anträge gemäß Abs 2 ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. In dieser Verhandlung ist zu versuchen, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. Bei der mündlichen Verhandlung ist die Aufnahme des Beweises durch Sachverständige vorzunehmen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Anträge auf Enteignung² mit Bescheid zu entscheiden. In diesem Bescheid ist auch die Höhe der Entschädigung (Abs. 10) festzusetzen. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden.

(7) Der Antragsgegner kann innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, beantragen.

(8) Das Bezirksgericht hat über Anträge gemäß Abs. 7 im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid über die Entschädigung in dem Umfang, in welchem die Festsetzung durch das Gericht beantragt wurde, außer Kraft. Wird der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksgericht zurückgezogen, so tritt der Teil des Bescheides wieder in Kraft, in dem die Höhe der Entschädigung festgesetzt worden ist, eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(9) Der rechtskräftige Enteignungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(10) Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Verkehrswert zu ermitteln. Bei der Bewertung werden werterhöhende Investitionen nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigt.

(11) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Wortfolge „über Anträge auf Enteignung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2007

§ 18

Verfahren

(1) Der Bürgermeister hat die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen und gleichzeitig die Aufforderung ergehen zu lassen, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der Planerstellung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig ist das Amt der Landesregierung von der beabsichtigten Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes in Kenntnis zu setzen.

(2)¹ Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist vor Beschlußfassung durch acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben und dem Amt der Landesregierung unter Anschluß einer digitalen^{1A} Plandarstellung samt den erforderlichen Erläuterungen unverzüglich mitzuteilen. Auch die angrenzenden Gemeinden sind über die Auflage zu informieren.^{1B}

(3) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzu-

RAUMPLANUNGSGESETZ

bringen. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes ist in der Kundmachung (Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Flächenwidmungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

(5) Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan und die erforderlichen Erläuterungen sind sodann in dreifacher Ausfertigung samt den vorgebrachten Erinnerungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Landesregierung entscheidet nach Anhören des Raumplanungsbeirates über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes.

(7)² Die Genehmigung ist mit Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

- a)³ den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,
- c) eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert oder beeinträchtigt oder
- d) einen von der Gemeinde zu bestreitenden finanziellen Aufwand erfordern würde, wodurch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.

(8)⁴ Im Falle der beabsichtigten Versagung der Genehmigung ist der Gemeinde dieser Umstand mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen festzusetzenden Frist zu geben.

(9)⁵ Die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Die erfolgte Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(10)⁵ Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Flächenwidmungsplanes hat der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen. Der Flächenwidmungsplan tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

(11)⁶ Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan ist im Gemeindeamt (Magistrat) der allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden zugänglich zu halten.

(12)⁶ Der genehmigte digitale Flächenwidmungsplan liegt beim Amt der Landesregierung und bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

^{1A} Wort „digitalen“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

^{1B} Letzter Satz angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

² In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

³ In der Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990 und der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000 (Entf. des Klammerausdruckes)

⁴ In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

⁵ In der Fassung der Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁶ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974; Wortlaut dieses Absatzes i.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 18 a¹

Vereinfachtes Verfahren

(1) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat Widmungsänderungen² vornehmen, wenn

- a) der widmungsgemäßen Verwendung dieser Gebiete keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen
- b) die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist,
- c) keine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur zu erwarten ist,
- d) Rechte der Nachbarn nicht verletzt werden und
- e) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht zu befürchten sind.

(2)³ Das Amt der Landesregierung und die Nachbarn sind von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Den Nachbarn ist innerhalb einer mit mindestens zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer Umwidmung, welche zu einer Ausweisung gemäß § 16 Abs. 3 führt, sind auch die angrenzenden Gemeinden von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Diesen ist ebenfalls innerhalb einer mit zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind bei der Beschlussfas-

RAUMPLANUNGSGESETZ

sung des Gemeinderates in die Beratungen einzubeziehen. Für das weitere Verfahren ist mit Ausnahme der Anhörung des Raumplanungsbeirates § 18 Abs. 5 bis 12 anzuwenden.

(3)⁴ Das vereinfachte Verfahren nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen.

² Eingefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

³ Wort ersetzt gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁴ In der Fassung der Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

Absatz angefügt gem. Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 18b *

Verfahren, Umweltprüfung

(1) Die §§ 10a bis 10g gelten für das Verfahren bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes sinngemäß. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Flächenwidmungsplan einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Zur Erlassung einer Verordnung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.

(3) Soweit dem Flächenwidmungsplan ein Landesraumordnungsplan oder ein Entwicklungsprogramm zugrunde liegt, die einer Umweltprüfung unterzogen wurden, können deren Ergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen verwertet werden. Dabei können alle verfügbaren Informationen herangezogen werden, die bei der Prüfung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms gesammelt wurden.

* Eingefügt gem. Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 19

Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan ist abzuändern, wenn dies infolge der Aufstellung oder Abänderung des Entwicklungsprogrammes oder der Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig wird.

(2) Der Flächenwidmungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.

(3) Bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der Grundflächen tunlichst Bedacht zu nehmen.

(4)¹ Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungsgründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren § 18 Abs. 2 bis 12 sowie § 18b sinngemäß.²

(5)³ Die Gemeinde kann die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981 und Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Letzter Satz i. d. F. der Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

³ Angefügt gem. Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 20

Wirkung des Flächenwidmungsplanes

(1)¹ Der genehmigte Flächenwidmungsplan hat neben der Wirkung auf den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) auch die Folge, dass Baubewilligungen nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nur zulässig sind, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

(2)^{1A} In Aufschließungsgebieten (§ 14 Abs. 2) sind Bewilligungen nach Abs. 1 erst zulässig, wenn der Gemeinderat durch Verordnung feststellt, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

(3) In Vorbehaltsflächen (§ 17) dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die dem Zweck des Vorbehalts entsprechen.

(4)² Baumaßnahmen in Verkehrsflächen, Grünflächen gemäß § 16 Abs. 3 und sonstigen Grünflächen sind zulässig, wenn sie für die der Flächenwidmung entsprechende Nutzung notwendig sind. Weiters ist in Grünflächen und in Verkehrsflächen die Errichtung von flächenmäßig nicht ins Gewicht fallenden im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung, dem Fernmelde- und Sendewesen oder dem Sicherheitswesen erforderlichen Anlagen sowie von Bauten, die nur

RAUMPLANUNGSGESETZ

vorübergehenden Zwecken dienen, zulässig. Ebenso sind Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes (zB Biotope) zulässig.

(5)³ Die Notwendigkeit im Sinne des Abs. 4 ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass

- a) die Baumaßnahme in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung steht,
- b) kein anderer Standort eine bessere Eignung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bietet,
- c) die Baumaßnahme auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleibt und
- d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.

(6)⁴ Bescheide, die gegen Abs. 1 verstoßen, sind nichtig. Eine Nichtigkeitsklärung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides möglich.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981 und gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

^{1A} Absatz 2 i.d.F. der Kdm. LGBl. Nr. 7/2005 (Entfall der Worte „der widmungsgemäßen Verwendung dieser Gebiete keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen und“ infolge Aufhebung durch das Erk. d. VfGH. vom 9.12.2004, G 115/04-12. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.)

² I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2007

³ Absatz eingefügt gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

⁴ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 21

Bebauungsplan und Teilbebauungsplan

(1) Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) ist nur auf der Grundlage eines rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes zulässig.

(2)¹ Der Gemeinderat kann die Einzelheiten der Bebauung der durch den Flächenwidmungsplan als Bauland oder Vorbehaltsflächen gewidmeten Teile des Gemeindegebietes durch den Bebauungsplan oder hinsichtlich einzelner Gebiete des Baulandes oder der Vorbehaltsflächen durch einen Teilbebauungsplan festlegen.

(3) Der Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) darf dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und hat die Bebauung derart festzulegen, dass sie der jeweiligen Baulandwidmung des Flächenwidmungsplanes entspricht und den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung trägt. Der Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) muß mit den Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen.

(4) Bei der Aufstellung der Bebauungspläne (Teilbebauungspläne) ist die räumliche Verteilung der Gebäude und Einrichtungen nach Möglichkeit so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Auf die Erfordernisse der Feuersicherheit, des Zivilschutzes, der Hygiene und auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne ist Rücksicht zu nehmen.

(5)² Der Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und aus der graphischen Darstellung.

¹ In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 22 *

Inhalt des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes)

(1) Durch den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) sind folgende Einzelheiten festzulegen:

- a) der Verlauf und die Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
- b) Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzlinien zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Grundstücken;
- c) die Baulinien, das sind die für jeden Bauplatz festzulegenden Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen;
- d) die Bebauungsweisen, das heißt die Anordnung der Gebäude zu den Grenzen des Bauplatzes;
- e) die maximalen Gebäudehöhen (Geschoßanzahl);
- f) allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude.

(2) Im Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) können weiters festgelegt werden:

- a) Baulinien, an die im Baufalle angebaut werden muß (zwingende Baulinien);
- b) die bauliche Ausnutzung der Bauplätze;
- c) die Darstellung der innerhalb des Baulandes gelegenen Grünflächen, z.B. für Kleinkinder- und Kinderspielplätze, Sitzplätze und dergleichen;
- d) die Lage der Versorgungsleitungen und der Kanalisationsanlagen;
- e) die Lage der Grundstückseinfahrten und die Anordnung von Einstellplätzen;
- f) besondere Bestimmungen über Firstrichtung, Dachneigung und dergleichen.

(3) Bei der Festsetzung der Baulinien ist darauf zu achten, dass bei Straßenkreuzungen und Straßen-

RAUMPLANUNGSGESETZ

einmündungen die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer durch Bauwerke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

* In der Fassung der Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 23

Verfahren

(1) Der Bürgermeister hat die Absicht der Aufstellung eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen und gleichzeitig die Aufforderung ergehen zu lassen, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der Planerstellung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig ist das Amt der Landesregierung von der beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ist vor Beschlußfassung durch acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben und dem Amt der Landesregierung unter Anschluß einer Plandarstellung samt den erforderlichen Erläuterungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes ist in der Kundmachung (Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

(5) Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist sodann in dreifacher Ausfertigung samt den vorgebrachten Erinnerungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6)² Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan)

- a) dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,
- c) eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert bzw. beeinträchtigt.

(7)² Im Falle der beabsichtigten Versagung der Genehmigung ist der Gemeinde dieser Umstand mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen festzusetzenden Frist zu geben.

(8)² Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Die erfolgte Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(9)³ Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) hat der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen. Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

(10)² Der rechtswirksame Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist im Gemeindeamt (Magistrat) der allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden zugänglich zu halten.

(11)² Je eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ist beim Amt der Landesregierung und bei der Bezirksverwaltungsbehörde aufzubewahren.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

² In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

³ I.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 23a *

Verfahren, Umweltprüfung

(1) Die §§ 10a bis 10g und 18b Abs. 3 gelten für das Verfahren bei Erlassung eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) sinngemäß. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Zur Erlassung einer Verordnung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.

* Eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 24

Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ¹

(1) Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist abzuändern, wenn dies infolge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes notwendig wird.

(2) Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die

RAUMPLANUNGSGESETZ

Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.

(3) Bei der Änderung des Bebauungsplanes (Teilbepauungsplanes) ist auf die bestehende widmungs-gemäße Nutzung der Grundflächen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(4)² Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes (Teil-bebauungsplanes) unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungs-gründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 11 sowie des § 23a sinngemäß. Bei notwendigen geringfügigen Plankorrekturen, die nicht dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen, kann die Auflage gegen Nachweis der Verständigung der von der Änderung Betroffenen und Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme entfallen.

(5)³ Der Gemeinderat kann den Bebauungsplan (Teilbepauungsplan) in begründeten Fällen (z.B. Widerspruch zum Baurecht, nicht mehr zeitgemäß, nicht bedarfsgerecht) mit Verordnung aufheben. Eine solche Verordnung ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

¹ Überschrift gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² In der Fassung der. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

³ Angefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 25 *

Wirkung des Bebauungsplanes (Teilbepauungsplanes)

Der Bebauungsplan (Teilbepauungsplan) hat die Wirkung, dass Baubewilligungen nach dem Bur-genländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, nur zulässig sind, wenn sie dem Bebauungsplan (Teilbepauungsplan) nicht widersprechen.

* In der Fassung der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 25 a*

Bebauungsrichtlinien

(1) Sofern kein Bebauungsplan oder Teilbepauungsplan vorliegt, hat der Gemeinderat die Grundsät-ze der Bebauung mit Verordnung durch Bebauungsrichtlinien festzulegen.

(2) Die Bebauungsrichtlinien dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und haben überdies dem Charakter der jeweiligen Widmung zu entsprechen. Bei der Erlassung der Bebauungs-richtlinien ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn vermieden werden.

(3) Die Bebauungsrichtlinien haben zu beinhalten:

- a) die Bauungsweise,
- b) die Baulinie,
- c) die maximalen Gebäudehöhen (Geschoßanzahl),
- d) allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude.

(4) Die vom Gemeinderat erlassenen Bebauungsrichtlinien sind der Landesregierung zur Genehmi-gung vorzulegen. § 23 Abs. 6 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Änderung bzw. Aufhebung von Bebauungsrichtlinien gilt § 24 sinngemäß. Bei der Erstel-lung, Änderung bzw. Aufhebung der Bebauungsrichtlinien ist eine öffentliche Auflage nicht erforderlich.

(6) Die Bebauungsrichtlinien haben die Wirkung, dass Baubewilligungen nach dem Burgenländi-schen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, nur zulässig sind, wenn sie den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen.

* In der Fassung der Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 26

Befristete Bausperre

(1)¹ Wurde die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes (Teilbepauungsplanes) ortsüblich kundgemacht oder deren beabsichtigte Änderung dem Amt der Lan-desregierung zur Kenntnis gebracht, so hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der späteren Durchführung des aufzustellenden Planes notwendig ist, für das Gemeindegebiet oder für Teile dessel-ben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.² Diese Verordnung ist vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.³

(2)¹ Die Bausperre verliert mit dem Inkrafttreten des Planes, spätestens aber 2 Jahre nach ihrer Erlas-sung die Wirksamkeit. Sie kann vor ihrem Ablauf zur Sicherung der Planungsvorhaben noch einmal um ein Jahr verlängert werden. Sie ist früher außer Kraft zu setzen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind.

(3) Während der Bausperre dürfen in dem betreffenden Gebiet Bauplatzerklärungen⁴ und Baubewil-

RAUMPLANUNGSGESETZ

lungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1971

² Erster Satz in der Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁴ Wort "Bauplatzerklärungen" eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 27

Entschädigung

(1) Wenn durch die Wirkung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) die Bebauung eines im Sinne des § 14 Abs. 1 geeigneten Grundstückes verhindert wird und dadurch eine Wertverminderung entsteht, die für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellt, ist ihm auf seinen binnen einem Jahr nach Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) einzubringenden Antrag von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Eine unbillige Härte liegt vor, wenn vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) im Vertrauen auf die Rechtslage nachweisbar Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes aufgewendet worden sind.

(3) Die Entschädigung ist vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung wenigstens eines beideten Sachverständigen durch Bescheid festzusetzen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Landesregierung zulässig. Wenn sich der Betroffene durch den Spruch über Art oder Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, kann er binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht beantragen, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde außer Kraft. Dieser Bescheid wird wieder voll wirksam, wenn der Antrag bei Gericht zurückgezogen wird.

(4) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, ist das Eisenbahnteilungsgesetz BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt

Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes ¹

§ 28

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden; Aufsichtsbehörde

(1)² Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der §§ 9 und 27 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2)³ Aufsichtsbehörde im Sinne des § 79 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesregierung.

¹ Überschrift gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1971

³ In der Fassung der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 28a *

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13;
2. Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97;
3. Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12;
4. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30.

* Eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

RAUMPLANUNGSGESETZ

§ 29 *

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/200 (unter Entfall der vormaligen §§ 29 und 30 gem. der Z 39 des zit. Gesetzes)

§ 30 ¹

Übergangsbestimmungen

(1) Die Änderungen durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2007 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung² im Landesgesetzblatt für das Burgenland in Kraft.

(2) Bestehende Gebäude und Bauwerke mit Überdachung in Grünflächen, die entsprechend den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, in der Fassung LGBl. Nr. 47/2006, geltenden maßgeblichen Vorschriften rechtmäßig errichtet wurden, können ohne diese gesonderte Ausweisung bestehen bleiben.

(3)³ Die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 lit. h treten hinsichtlich bestehender Kasernen, allgemeiner Krankenanstalten, Klöster, Burgen und Schlösser am 1. September 2010 in Kraft.

¹ Eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/2007

² Die Kundmachung erfolgte am 2. April 2007

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010

* * * * *

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Sollte zum Zeitpunkt einer Sitzung des Raumplanungsbeirats noch kein Burgenländischer Landesumweltanwalt (Burgenländische Landesumweltanwältin) bestellt worden sein, so berührt dies nicht die Beschlussfähigkeit des Raumplanungsbeirats.

LANDESRAUMORDNUNGSPLAN (8000/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. März 1992, mit der ein Landesraumordnungsplan für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, erlassen wird, LGBl. Nr. 25/1992

Auf Grund des § 2a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1992, wird verordnet:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Als Maßnahmen im Sinne des § 2a Abs. 1 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes gelten die Errichtung, wesentliche Änderung oder Inbetriebnahme von Anlagen von Unternehmen, deren überwiegender Betriebszweck die thermische oder sonstige Behandlung oder stoffliche Verwertung von nicht im eigenen Betrieb anfallenden gefährlichen Abfällen und Altölen (§ 2 Abs. 5 bzw. § 21 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990) ist.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Inbetriebnahme von Anlagen im Sinne des § 1 ist nur in den in der Anlage zu dieser Verordnung ausgewiesenen Eignungszonen zulässig, wobei die Anlagen in den Eignungszonen des Planungsraumes Nord (Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg) und in den Eignungszonen des Planungsraumes Süd (Bezirk Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf) in Summe in jedem Planungsraum eine Gesamtbearbeitungsmenge von 3.000 t pro Jahr nicht überschreiten dürfen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

ENTWICKLUNGSPROGRAMM UNTERES PINKA- UND STREMTAL (8000/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8 Juni 1977, mit der ein Entwicklungsprogramm für das "Untere Pinka- und Stremtal" erlassen wird, LGBl. Nr. 22/1977, i.d.F. LGBl. Nr. 29/1989, 92/1991, 32/2000

Auf Grund der §§ 7 und 10 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969. in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1971 und 5/1974 wird verordnet:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Planungsraum

Der Planungsraum „Unteres Pinka- und Stremtal“ umfasst die Gebiete der Gemeinden Hannersdorf, Kohfidisch und Deutsch Schützen-Eisenberg (politischer Bezirk Oberwart) sowie die Gemeinden Bildein, Eberau, Heiligenbrunn, Moschendorf und Strem (politischer Bezirk Güssing).

§ 2 Wirkungen des Entwicklungsprogrammes

(1) Die Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne der im § 1 genannten Gemeinden haben diesem Entwicklungsprogramm zu entsprechen.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen dürfen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten diesem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

Abschnitt II Zielsetzungen

§ 3 Allgemeine Entwicklungsgrundsätze

(1) Allgemeines Ziel dieses Entwicklungsprogrammes ist es, den Planungsraum so zu entwickeln, daß er als Lebensraum für seine Bevölkerung angemessene soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Zu diesem Zweck ist die Stabilisierung der Bevölkerungszahl und die Verhinderung einer weiteren Vergrößerung der Einkommensungleichheit im Vergleich zu den wirtschaftlich gut entwickelten Kernräumen des Burgenlandes anzustreben.

(2) Die Bevölkerung des Planungsraumes soll die Möglichkeit haben, alle Arten zentraler Einrichtungen sowie Arbeitsplätze innerhalb zumutbarer Entfernungen und mit zumutbarem Aufwand an Zeit und Kosten zu erreichen.

(3) Ortschaften, in denen sich Gemeindeämter befinden (Hauptdörfer), sollen so ausgestattet werden, daß sie ihre Funktion als Gemeindemittelpunkt voll erfüllen können.

(4) In jeder Gemeinde soll die Grundausrüstung für den täglichen Bedarf angeboten werden. Zu diesem Zweck ist eine Siedlungsentwicklung anzustreben, durch die in den Gemeinden des Planungsraumes die für die Sicherung und Verbesserung der kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnisse erforderliche Mindestbevölkerung erreicht bzw. erhalten werden kann.

(5) Für jede Gemeinde ist ein den Erfordernissen entsprechender Hochwasserschutz, eine entsprechende Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung sowie die Vollelektrifizierung und Telefonversorgung anzustreben.

§ 4 Bodennutzung

(1) Als Voraussetzung für die wirtschaftliche Entwicklung im Planungsraum ist die Aufrechterhaltung oder Wiederaufnahme der Bewirtschaftung des Bodens anzustreben. Dabei ist auf die entsprechende Eignung des Bodens Bedacht zu nehmen. Innerhalb der Weinbaufluren soll der Neuauspflanzung von Weinreben der Vorrang eingeräumt werden.

(2) Zur Sicherung der Bodennutzung ist weiters anzustreben, daß die geschlossene Pflanzendecke möglichst erhalten bleibt bzw. nach Vornahme notwendiger Eingriffe ehe baldigst wieder hergestellt wird. Die Eingriffe selbst sollen auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt bleiben.

ENTWICKLUNGSPROGRAMM UNTERES PINKA- UND STREMTAL

§ 5

Landwirtschaft

(1) Entsprechend dem Grundsatz der Verringerung bestehender Einkommensungleichheiten (§ 3 Abs. 1) soll im Planungsraum ein landwirtschaftliches Einkommen erzielt werden, das dem eines Industriefacharbeiters gleichkommt (Paritätseinkommen).

(2) Zur Erreichung des Paritätseinkommens sind anzustreben:

- a) landwirtschaftliche Betriebe, die ein gesichertes Einkommen ermöglichen;
- b) Verbesserung der Flurverfassung;
- c) innerbetriebliche Verbesserung durch Betriebsvereinfachung und Rationalisierung unter Bedachtnahme auf die regionalen Produktions- und Absatzmöglichkeiten;
- d) Intensivierung des Weinbaues mit vorzugsweiser Direktvermarktung und unter Ausnutzung der Möglichkeiten des Fremdenverkehrs;
- e) Aufforstung ungünstig zu bewirtschaftender Grundstücke, Qualitätsverbesserung bei den Holzarten und funktionsgerechte Forstaufschließungen.

§ 6

Fremdenverkehr

(1) Der Fremdenverkehr soll so entwickelt werden, daß er möglichst rasch einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensmöglichkeiten der ansässigen Bevölkerung leisten kann.

(2) Der Fremdenverkehr soll sich vor allem auf die für den Planungsraum typischen Voraussetzungen stützen. Einrichtungen und Anlagen des Fremdenverkehrs sollen den Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und des Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen.

§ 7

Industrie und Gewerbe

(1) Im Bereich von Gewerbe und Industrie sind die Erhaltung und der Ausbau bzw. die Rationalisierung bestehender Betriebe vorrangig vor der Ansiedlung neuer Betriebe anzustreben.

(2) Großflächige, das Landschaftsbild beeinträchtigende Betriebsgründungen, Einrichtungen oder Anlagen, die die Entwicklung einer attraktiven Erholungslandschaft für den Fremdenverkehr behindern, sollen vermieden werden.

§ 8

Verkehr

Der Planungsraum soll bestmöglich an das Fernstraßennetz Österreichs angebunden und in das regionale Straßennetz einbezogen werden. Zur Erreichung dieses Zweckes soll die rasche Verbesserung der Verkehrswege und der Ausbau der Verkehrsmittel angestrebt werden.

Abschnitt III

Grundsätze für die örtliche Raumplanung

§ 9

Allgemeines

Zur Verwirklichung der im Abschnitt II genannten Zielsetzungen werden die in den §§ 10 bis 13 enthaltenen Grundsätze für die durch die örtliche Raumplanung vorzusehenden Flächenwidmungen festgesetzt.

§ 10

Bauland

(1) Die Widmung von Bauland ist darauf abzustimmen, daß die Bautätigkeit die wirtschaftlichen Bedürfnisse der ortsansässigen Bevölkerung, der Landwirtschaft sowie des Fremdenverkehrs befriedigen kann.

(2) Als Bauland sind - unbeschadet der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes - nur solche Flächen vorzusehen, deren Wasserversorgung auch für die Brandbekämpfung sichergestellt ist. Gebiete, für die keine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gewährleistet ist, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.

(3) Für jedes Hauptdorf (§ 3 Abs. 3) sowie für jede Ortschaft mit mehr als 500 Einwohnern sind möglichst nahe beim Ortskern Flächen für eine Volksschule, einen Kindergarten, einen Kinderspielplatz sowie für Freizeitanlagen festzulegen.

ENTWICKLUNGSPROGRAMM UNTERES PINKA- UND STREMTAL

(4) Für die Widmung von Bauland-Wohngebiet (§ 14 Abs. 3 lit. a des Raumplanungsgesetzes) sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Das Ausmaß der Widmung hat sich nach dem abschätzbaren Bedarf für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren zu richten.

b) Die Widmung außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder in einer Entfernung von mehr als 100 Meter zum bestehenden Ortsrand ist unzulässig.

c) Entlang von bestehenden oder geplanten Bundes- und Landesstraßen ist lediglich die Schließung von Baulücken zulässig. Die Verlängerung der Ortsdurchfahrten ist zu vermeiden.

d) Die Widmung ist mit dem Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel tunlichst abzustimmen.

e) Bei der Verteilung von Bauland-Wohngebiet auf die einzelnen Ortschaften einer Gemeinde ist das Hauptdorf (§ 3 Abs. 3) tunlichst zu bevorzugen.

(5) Für die Ansiedlung von Betrieben mit lokaler Bedeutung ist durch eine entsprechende Widmung Vorsorge zu treffen.

§ 11

Bauland in Weinberggebieten

Die Widmung von Bauland in Weinberggebieten hat nur als Dorfgebiet (§ 14 Abs. 3 lit. b des Raumplanungsgesetzes) bzw. als Baugebiet für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen (§ 14 Abs. 3 lit. g des Raumplanungsgesetzes) zu erfolgen..

§ 12

Verkehrsflächen

Im Flächenwidmungsplan sind bereits vor Festlegung der Trassen von Bundes- und Landesstraßen die für den Ausbau von Ortsdurchfahrten bzw. Ortsumfahrungen erforderlichen Flächen von der Bebauung freizuhalten. Desgleichen sind für Weinberggebiete die erforderlichen Erschließungsstraßen und Sammelparkplätze vorzusehen.

§ 13

Grünflächen

(1) Die Grünflächen in Weinberggebieten sind im Flächenwidmungsplan nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit als Kellerzonen (Abs. 2), Sonderzonen (Abs. 3), Weinproduktionszonen (Abs. 4) oder Freihaltezonen (Abs. 5) gesondert auszuweisen.

(2) Als Kellerzone sind solche Flächen auszuweisen, die für Kellergebäude, die dem im ortsüblichen Ausmaß und in der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dienen, bestimmt sind.

Änderungen an bestehenden Kellergebäuden für eine nachhaltige touristische Nutzung sind auch ohne Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zulässig, sofern der typische Gebietscharakter gewahrt wird.

Änderungen an bestehenden Kellergebäuden für Freizeit- und Erholungszwecke sind auch ohne Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zulässig, sofern diese geringfügig sind und der typische Gebietscharakter gewahrt wird.

(3) Als Sonderzone sind solche Flächen auszuweisen, auf denen Gruppen alter Keller von besonderer historischer, künstlerischer oder kultureller Qualität bestehen. Bei dieser Widmung sind Neubauten von Kellergebäuden oder Änderungen bestehender Keller nur zulässig, wenn sie dieser Art entsprechen und einem im ortsüblichen Ausmaß und in der ortsüblichen Bewirtschaftungsweise ausgeübten landwirtschaftlichen Betrieb dienen.

(4) Als Weinproduktionszone sind solche Flächen auszuweisen, die im besonderen Maße für den Weinbau geeignet sind und auf denen keine oder nur wenige Kellergebäude bestehen.

Neubauten von Kellergebäuden dürfen nur bei Notwendigkeit im Zusammenhang mit der Weinproduktion errichtet werden.

Änderungen an bestehenden Kellergebäuden für eine nachhaltige touristische Nutzung sind auch ohne Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zulässig, sofern der typische Gebietscharakter gewahrt wird.

Änderungen an bestehenden Kellergebäuden für Freizeit- und Erholungszwecke sind auch ohne Führung eines landwirtschaftlichen Betriebes zulässig, sofern diese geringfügig sind und der typische Gebietscharakter gewahrt wird.

(5) Als Freihaltezone sind solche Flächen auszuweisen, die empfindliche Landschaftsteile wie Kuppen, Hänge, weit sichtbare Stellen usw. umfassen und deren Bebauung aus Gründen des Schutzes des Landschaftsbildes unzulässig ist.

(6) Für die Beurteilung, ob im Sinne der Abs. 2 und 3 ein landwirtschaftlicher Betrieb ausgeübt

ENTWICKLUNGSPROGRAMM UNTERES PINKA- UND STREMTAL

wird, ist es nicht maßgeblich, ob der Betrieb auf die Erzielung eines Gewinnes oder eine kostendeckende Wirtschaftsführung ausgerichtet ist. Voraussetzung ist aber, dass die Bewirtschaftung von im Eigentum des Bauwerbers stehenden Weingartenflächen im ortsüblichen Ausmaß gegeben ist.

(7) Die Gemeinden haben innerhalb von 12 Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung die Grundsätze der Bebauung für die in ihrem Ortsgebiet befindlichen Zonen gemäß Abs. 2, 3 und 4 festzulegen.

(8) Die Zonen nach Abs. 2, 3, 4 und 5 sind im Flächenwidmungsplan als Grünfläche mit Sondernutzung mit den Buchstaben „Ke“ (Kellerzone), „So“ (Sonderzone), „Wp“ (Weinproduktionszone) oder „Fr“ (Freihaltezone) zu kennzeichnen.

Abschnitt IV Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Bestehende Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, die diesem Entwicklungsprogramm widersprechen, sind binnen drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Entwicklungsprogramm anzupassen (§ 19 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes).

(2) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM 2011 (8000/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011), LGBl. Nr. 71/2011

Aufgrund der §§ 7 und 10 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2010, wird verordnet:

§ 1

Planungsraum

Das in den Anlagen A und B enthaltene Landesentwicklungsprogramm 2011 erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Bundeslandes Burgenland. Die Anlagen A und B bilden integrierende Bestandteile dieser Verordnung.

§ 2

Wirkungen des Landesentwicklungsprogrammes

(1) Regionale Entwicklungsprogramme, Flächenwidmungspläne, Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien der Gemeinden haben diesem Entwicklungsprogramm zu entsprechen.

(2) Bestehende Flächenwidmungspläne, die diesem Landesentwicklungsprogramm widersprechen, sind binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Landesentwicklungsprogramm anzupassen (§ 19 Abs. 1 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes).

(3) Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen dürfen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten diesem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt das Landesentwicklungsprogramm - LEP 1994, LGBl. Nr. 48/1994, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 37/2000, außer Kraft.

(3) Die in § 1 genannte Anlage B wird gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit dieser Verordnung bei der für Raumordnung zuständigen Organisationseinheit im Amt der Bgld. Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung ist die Anlage B auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

* Das ist der 1. Jänner 2012

Anlage A zur Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 2011, mit der das Landesentwicklungsprogramm 2011 erlassen wird (LEP 2011)

1. Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes

- 1.1. Allgemeine Grundsätze
- 1.2. Regionale Identitäten aus Vielfalt stärken
- 1.3. Kooperation als Mehrwert entwickeln
- 1.4. Soziale Vielfalt als Potenzial erkennen
- 1.5. Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen
- 1.6. Erneuerbare Energieproduktion forcieren und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen
- 1.7. Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln
- 1.8. Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen
- 1.9. Naturraum nachhaltig nutzen

2. Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur

- 2.1. Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur
 - 2.1.1. Arbeit
 - 2.1.2. Bildung und Forschung
 - 2.1.3. Gesundheit und Vorsorge
 - 2.1.4. Wohnen im Alter – Betreuung und Pflege
 - 2.1.5. Soziale Infrastruktur
- 2.2. Energie und Rohstoffe
 - 2.2.1. Energie
 - 2.2.2. Rohstoffe
- 2.3. Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität
 - 2.3.1. Wirtschaft
 - 2.3.2. Infrastruktur und Mobilität
- 2.4. Natur und Umwelt
 - 2.4.1. Natur- und Kulturlandschaft
 - 2.4.2. Land- und Forstwirtschaft
- 2.5. Tourismus und Kultur
 - 2.5.1. Tourismus
 - 2.5.2. Kultur
- 2.6. Siedlungsstruktur

3. Standörtliche und zonale Festlegungen

- 3.1. Standorte
 - 3.1.2. Zentrale Standorte
 - 3.1.3. Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte
 - 3.1.4. Tourismusstandorte
- 3.2. Zonen
 - 3.2.1. Tourismus-Eignungszonen
 - 3.2.2. Schutzzonen
 - 3.2.3. Sonderzone Neusiedler See
 - 3.2.4. UNESCO Welterbe Kulturlandschaft Fertő/ Neusiedler See
 - 3.2.5. Windkraft-Eignungszonen

4. Grundsätze der örtlichen Raumplanung

- 4.1. Flächenwidmungsplan
 - 4.1.1. Örtliches Entwicklungskonzept
 - 4.1.2. Besondere Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

1.	Grundsätze der räumlichen Entwicklung des Burgenlandes
1.1.	Allgemeine Grundsätze
1.1.1.	Das Landesentwicklungsprogramm, das auf dem Leitbild "Mit der Natur zu neuen Erfolgen" aufbaut, soll die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entfaltung des Landes gewährleisten sowie eine hohe Lebensqualität für alle im Burgenland lebenden Menschen und einen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Burgenlandes angemessenen Standard der Bedarfsdeckung sicherstellen.
1.1.2.	Das Landesentwicklungsprogramm baut auf den Grundprinzipien einer flächensparenden und nachhaltigen Raumnutzung auf. Damit stellt es sicher, dass die bestehenden und zukünftigen Potenziale in ihrer Vielfalt und Eigenart genutzt werden können. Gleichzeitig lässt das Landesentwicklungsprogramm aber auch Handlungsspielräume für zukünftige Entwicklungen zu.
1.2.	Regionale Identitäten aus Vielfalt stärken
1.2.1.	Bedingt durch kleinteilige und sehr differenzierte räumliche Strukturen weisen die Regionen im Burgenland unterschiedliche Rahmenbedingungen und Potenziale auf. Die daraus resultierenden Entwicklungsmöglichkeiten sind für jede Teilregion eigens zu berücksichtigen.
1.3.	Kooperation als Mehrwert entwickeln
1.3.1.	<p>Kooperationen, die Landes- und Gemeindegrenzen überschreiten, sind als strategisch wichtig anzusehen. Dieses Prinzip ist im Hinblick auf einen effizienten Ressourceneinsatz weiterzuentwickeln, um die Möglichkeiten, die sich aus der günstigen Lage des Burgenlandes in der Europäischen Region ergeben, optimal nutzen zu können.</p> <p>Die internationale Vernetzung soll maßgeblich zur Entwicklung des Landes zu einem noch attraktiveren Lebens- und Wirtschaftsraum inmitten von bedeutenden Metropolen und Naturräumen beitragen. Sie ist auch in Zukunft auszubauen.</p> <p>Kooperationen zwischen Gemeinden, sowie zwischen Gemeinden und dem Regionalmanagement sind verstärkt zu entwickeln, da sie eine faire, ressourcenschonende und themenübergreifende Raumnutzung fördern.</p>
1.4.	Soziale Vielfalt als Potenzial erkennen
1.4.1.	<p>Bei sämtlichen Entwicklungsabsichten und Planungsvorhaben sind die unterschiedlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Burgenländerinnen und Burgenländer zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere Anforderungen, die sich aus einer veränderten demografischen Struktur ergeben, in die Planungen einzubeziehen.</p> <p>Unterschiedliche Lebenszusammenhänge und -formen von Männern und Frauen, von Generationen, von Volksgruppen sowie von unterschiedlichen sozio-kulturellen Gruppen sollen zu einer nachhaltigen Landesentwicklung beitragen und sind daher auch bei raumstrukturell relevanten Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.</p>
1.5.	Nachhaltige Raumnutzung mit hoher Versorgungs- und Mobilitätsqualität erreichen
1.5.1.	Ziel der burgenländischen Verkehrspolitik ist die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität seiner Bewohnerinnen und Bewohner. Sie soll eine ausreichende, umweltverträgliche, nachhaltige und kostengerechte Mobilität für die Bevölkerung und die Unternehmen gewährleisten. Eine gute Erreichbarkeit der Landeshauptstadt, der regionalen Zentren, der zentralen Orte, der Arbeits- und Wirtschaftszentren aller Landesteile und Nachbarregionen ist anzustreben. Raumordnung und Verkehrsplanung sind dabei aufeinander abzustimmen.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

	<p>Unterschiedliche Lebenszusammenhänge und -formen bedingen unterschiedliche Raumnutzungsmuster. Deshalb ist eine nachhaltige Raumstruktur erforderlich. Das bedeutet, dass eine bedarfsorientierte Grundversorgung mit unterschiedlichsten Gütern, Dienstleistungen und Mobilitätsangeboten auch in Zukunft sicherzustellen oder regional differenziert zu verbessern ist. Die Umsetzung einer fairen, interkommunalen und zukunftsorientierten Wirtschafts- und Standortpolitik ist zu gewährleisten.</p> <p>Das Landesentwicklungsprogramm berücksichtigt mit diesen Entwicklungsprinzipien auch die Österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung (ÖSTRAT, Mai 2009), bei der sich Bund und Länder gemeinsam zur Umsetzung einer gesamtösterreichischen Nachhaltigkeitsstrategie bekannt haben.</p> <p>Mobilität ermöglicht der Bevölkerung einen sozial gerechten, ökonomisch ausgewogenen und technisch barrierefreien Zugang zu Bildung, Arbeit, Wohnen, zu Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zur kulturellen und politischen Teilhabe am Leben. Dies geschieht durch die Bereitstellung und den zielgerichteten Ausbau der technischen Verkehrs- und Leitungsinfrastruktur. Dabei haben vor allem im ländlichen Raum regionale und lokale Lückenschlüsse (z.B. die Beseitigung von kleinräumigen Defiziten bei Mobilfunknetzen, Internetanschlüssen, aber auch bei der Entsorgung) zu erfolgen.</p>
1.5.2.	<p>Durch Abfallvermeidung, -trennung und -wiederverwertung ist eine möglichst lange Nutzungsdauer bestehender und geeigneter Deponie- und Entsorgungsstandorte sicherzustellen. Für die Entsorgung von Baurestmassen ist die Errichtung von Zwischenlagern und Aufbereitungsanlagen in zumutbarer Entfernung von den Gemeinden erforderlich. Für nicht wiederverwertbare Abfälle sind dem Stand der Technik entsprechende Deponien für Bodenaushub, Inertabfälle, Reststoffe und Massenabfälle vorzusehen.</p>
1.5.3.	<p>Schotterabbau ist allgemein nur in entsprechenden Abbauzonen zulässig. Dabei sind sowohl die überörtlichen Interessen des Landes, als auch die Interessen des Bundes zu berücksichtigen.</p> <p>Künftige zusätzliche Deponien sind nur an besonders geeigneten Standorten zu errichten. Dies beinhaltet eine genaue Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt, sowie auf die Landschafts-, Tourismus-, Siedlungs- und Verkehrsstruktur. Im Zuge der Bewilligung neuer Standorte ist darauf zu achten, dass bestehende Deponieflächen zunächst rekultiviert werden.</p> <p>Eine Verkraterung der Landschaft durch Rohstoffentnahmen ist zu vermeiden. Bei der Folgenutzung bzw. der Rekultivierung ist auf die Landschaftsstruktur Bedacht zu nehmen.</p>
1.6.	<p>Erneuerbare Energieproduktion forcieren und effizientere Siedlungsstrukturen schaffen</p>
1.6.1.	<p>Bei der Produktion von Wärme, Elektrizität und Treibstoffen ist unter Bedachtnahme auf die Versorgungssicherheit der Ausbau der erneuerbaren Energien zu unterstützen. Kurzfristig ist dabei eine Autarkie bei der Stromproduktion, mittelfristig sind immer höhere Selbstversorgungsgrade bei der Wärme- und Treibstoffproduktion anzustreben.</p> <p>Dabei sind möglichst erneuerbare, regionale Ressourcen und Potenziale einzusetzen, um eine verstärkte Unabhängigkeit von fossilen, importierten Energieträgern zu erreichen. Die eingesparten Emissionen verbessern den Klimaschutz.</p> <p>Zusätzlich ist eine deutliche Reduktion des Energieverbrauchs anzustreben, etwa durch Maßnahmen an Gebäuden (thermische Sanierung im Bestand, Niedrigenergiestandard im Neubau) oder durch eine nachhaltige Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung (z.B. Umsetzung des Prinzips der kurzen Wege, Erhalt der dezentralen Nahversorgung und der kompakten Ortskerne sowie Umsetzung von Maßnahmen der sanften Mobilität)</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

1.7.	Wissen und Forschung als Wirtschaftskapital nutzen und weiterentwickeln
1.7.1.	<p>Aufbauend auf einer bereits bestehenden leistungsfähigen „Wissenslandschaft“ im Burgenland ist dieses Potenzial insbesondere durch Qualifizierungs-, Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen zu stärken. Durch die Ansiedlung und Förderung von kleinen und mittelgroßen Betrieben - insbesondere in der Nähe der Technologiezentren, Fachhochschulen und der benachbarten Universitäten - ist diese Entwicklung zu unterstützen.</p> <p>Für das Burgenland besonders relevante Kompetenz-, Forschungs- und Bildungsthemen sind dabei Umwelttechnik, erneuerbare Energien, nachwachsende Rohstoffe sowie alle Sozial-, Gesundheits- und Pflegeberufe.</p>
1.8.	Kooperationen zwischen Natur- und Kulturlandschaftsschutz, Land- und Forstwirtschaft und dem Tourismus ausbauen
1.8.1.	<p>Der Schutz, der Erhalt sowie die Regeneration des vorhandenen Naturraums sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit den verfügbaren Ressourcen soll gewährleistet werden.</p> <p>Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraums sowie der Klimaschutz sind von großer Bedeutung für eine integrierte und nachhaltige Landesentwicklung und sind daher bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere die Entwicklungsziele des Tourismus sind mit Zielen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft verstärkt abzustimmen.</p> <p>Die Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft für die nachhaltige Pflege der Landschaft und die krisensichere Bereitstellung hochwertiger regionaler Produkte ist zu berücksichtigen</p>
1.9.	Naturraum nachhaltig nutzen
1.9.1.	<p>Die burgenländischen Naturraumpotenziale sollen unter Berücksichtigung der entsprechenden Schutzbestimmungen auch wirtschaftlich genutzt werden. Biomasse soll dabei nicht nur energetisch, sondern zunehmend auch als nachwachsender Roh- und Grundstoff in der Industrie, der Pharmazie oder in anderen Produktionsprozessen eingesetzt werden. Mittelfristig können dadurch Werk- und Kunststoffe auf Rohölbasis ersetzt werden. Sowohl der Schilfgürtel um den Neusiedler See als auch die Wald-, Grünland- und Agrarflächen bieten sich dafür an.</p> <p>Das entsprechende Know-how ist in enger Kooperation zwischen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie zu entwickeln, in der burgenländischen Forschungslandschaft zu etablieren und in Pilotprojekten auch grenzüberschreitend auszubauen.</p>
1.9.2.	<p>Grund und Boden sind nicht vermehrbar. Dauerhafte Bodenversiegelungen sollen nur im unbedingt erforderlichen Maße erfolgen, Revitalisierung und Entsiegelung sind zu forcieren.</p>
2.	Ziele zur Ordnung und Entwicklung der Raumstruktur
2.1.	Arbeit, Bildung, soziale Infrastruktur
2.1.1.	Arbeit
2.1.1.1.	<p>Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung und die Erhaltung von sicheren Teil- und Vollzeitarbeitsplätzen. Dafür sind in den einzelnen Regionen des Burgenlandes und für Unternehmen verschiedenster Größen geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.1.1.2.	Die Teilregionen des Burgenlandes sind im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und entsprechend ihrer Kapazitäten und Arbeitsplatzpotenziale regional differenziert zu entwickeln.
2.1.1.3.	Dabei ist eine am Arbeitsmarkt und an der Nachfrage der Bevölkerung orientierte Ausstattung mit technischer Infrastruktur bereitzustellen. Die regionalen Entwicklungsziele und -spielräume sind ebenfalls zu berücksichtigen.
2.1.1.4.	Die Konzentration auf bestehende und neue Stärken und die Entwicklung von Wertschöpfungsketten begünstigt das Entstehen neuartiger Berufsbilder. Dazu gehören u.a.: - „Green Jobs“, - Gesundheits- u. Pflegeberufe, - Touristische Dienstleistungen, - und viele andere, dezentral organisierte, soziale und mobile Dienstleistungsberufe. Aufgrund der räumlichen Verteilung dieser Arbeitsplatzpotenziale ist diese Entwicklung vor allem im ländlichen Raum zu fördern, um Abwanderungseffekte zu verringern.
2.1.1.5.	Lokale kleine und mittlere Gewerbebetriebe sind tragende Elemente eines besonders stabilen Arbeitsplatzangebotes im Burgenland. Sie sollen wichtige Funktionen der Nahversorgung mit Gütern und Dienstleistungen erfüllen und sind daher flächendeckend zu erhalten und durch entsprechende Maßnahmen, etwa bei lokalen Standortweiterungen oder -verlagerungen, zu unterstützen. Aber auch größere Leitbetriebe in ihrer Funktion als Arbeitsplatzmotor müssen erhalten und entwickelt werden.
2.1.1.6.	Eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung von regional angepassten Versorgungsstrukturen im Gesundheits- und Sozialbereich soll zur Schaffung von qualifizierten Arbeitsplätzen im ländlichen Raum beitragen.
2.1.2.	Bildung und Forschung
2.1.2.1.	Das Angebot an Bildungs- und Forschungseinrichtungen ist unter Bedachtnahme auf die Standortstruktur des Landes und auf zumutbare Erreichbarkeitsverhältnisse mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln zu erhalten bzw. auszubauen. Ziel der Landesentwicklung ist es, Voraussetzungen zu schaffen, um den Menschen unabhängig von Geschlecht, vom Alter, von sozialer oder ethnischer Herkunft sehr gute und gleiche Bildungsmöglichkeiten zu bieten. Darüber hinaus ist die benötigte technische Infrastruktur zur Errichtung von erforderlichen Qualifizierungs- und Bildungsstrukturen als auch von Forschungs-, Entwicklungs- sowie Wissenszentren bereitzustellen. Dies geschieht entsprechend den regionalen Erfordernissen und nach Maßgabe der ökonomischen Möglichkeiten.
2.1.3.	Gesundheit und Vorsorge
2.1.3.1.	Die Erhaltung und Förderung der Gesundheit der gesamten Bevölkerung und eine umfassende medizinische Versorgung für alle Menschen - unabhängig von Alter und Einkommen - ist eine wesentliche Zielsetzung der Gesundheitspolitik. Durch eine qualitative Weiterentwicklung des Gesundheitssystems im Sinne der verstärkten Prävention, der Optimierung der Versorgungsqualität und der Wirtschaftlichkeit sollen diese Ziele umgesetzt werden.
2.1.3.2.	Sowohl bei der Prävention als auch bei der Gesundheitsversorgung ist - unter Berücksichtigung sowohl von betriebswirtschaftlich notwendigen Mindestgrößen als auch vom tatsächlichen Bedarf - ein regional angepasstes Angebot anzustreben.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.1.4.	Wohnen im Alter - Betreuung und Pflege
2.1.4.1.	Aufgrund des zu erwartenden demografischen Wandels sind in Zukunft verstärkt die Bedürfnisse älterer, wenig mobiler Menschen zu berücksichtigen. Die adäquate Versorgung älterer Menschen in der eigenen Wohnung oder in privaten und öffentlichen Wohn- und Pflegeeinrichtungen soll gewährleistet werden. Deshalb ist es erforderlich, sowohl sozialpolitische als auch raumrelevante Aspekte in laufenden Planungsprozessen zu berücksichtigen. Die entsprechenden Ausbildungsmöglichkeiten für den Bedarf an qualifizierten Pflegefachkräften sind zeitgerecht zu entwickeln.
2.1.4.2.	Nur ein geringer Teil der Seniorinnen und Senioren lebt in Wohn- oder Pflegeheimen. Die Wohnung und deren Umgebung ist für ältere Menschen zentrales Lebensumfeld. Deshalb ist Barrierefreiheit, Sicherheit sowie die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge (Wohnumfeld) und von entsprechenden Betreuungseinrichtungen zu beachten.
2.1.4.3.	Laut Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Altenwohn- und Pflegebereich soll der Ausbau der Pflegeinfrastruktur - entsprechend der räumlichen Struktur des Landes und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bevölkerung und Gemeinden - nach dezentralen Gesichtspunkten erfolgen. Dabei ist eine möglichst gleichmäßige Versorgung des ganzen Landes anzustreben.
2.1.4.4.	Ambulante Pflege- und Betreuungsdienste sollen helfen, den Verbleib eines hilfs- oder pflegebedürftigen Menschen in der vertrauten Wohnumgebung sicherzustellen. Um ein regional angepasstes Leistungsangebot zu erhalten ist es notwendig die bestehenden Strukturen organisatorisch und finanziell zu optimieren beziehungsweise neue Strukturen zu schaffen.
2.1.4.5.	Bei der räumlichen Verortung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass diese in das dörfliche/städtische Gefüge integriert sind und damit auch eine weitgehend barrierefreie Zugänglichkeit zum kulturellen und öffentlichen Leben sowie zu wohnnahe Grünraum sichergestellt ist
2.1.5.	Soziale Infrastruktur
2.1.5.1.	Für die Sicherung und Verbesserung der Lebensqualität ist eine bedarfsgerechte und qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen mit möglichst effizientem Ressourceneinsatz notwendig. Dabei sind unterschiedliche Lebenszusammenhänge und Lebensphasen sowie regionale Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Weiterentwicklung der sozialen Infrastruktur, welche die Bereiche Gesundheit, Betreuung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen umfasst, ist daher bei Planungen auf allen Ebenen zu berücksichtigen.
2.2.	Energie und Rohstoffe
2.2.1.	Energie
2.2.1.1.	Der Ausbau von Energieproduktionsanlagen, die auf erneuerbaren Ressourcen basieren, hat regional differenziert zu erfolgen: - im Nordburgenland vor allem Windkraft, agrarische und forstliche Biomasse, - im Mittelburgenland vor allem forstliche und agrarische Biomasse und - im Südburgenland vor allem Geothermie sowie agrarische und forstliche Biomasse. Andere erneuerbare Energieträger haben - bezogen auf ihre Potenziale - keinen ausgeprägten regionalen Schwerpunkt und sind daher landesweit zu unterstützen. Dazu gehört - die Solarenergie (Solarwärme und photovoltaische Elektrizität) - die Wärme aus Abfällen oder Wärmepumpen - die raumstrukturell nachhaltige und umweltverträgliche Produktion von Treib- und Brennstoffen aus Biomasse, sofern die Nahrungsmittelproduktion weder konkurrenziert noch gefährdet wird.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.2.1.2.	Landesweite, regionale und kommunale Energiekonzepte sind entsprechend den Vorgaben des Landes zu erarbeiten. Diese müssen vor allem mögliche Nutzungskonflikte mit dem Natur- und Landschaftsschutz, der land- und forstwirtschaftlichen Nahrungsmittel- und Rohstoffproduktion sowie dem Schutz des Stadt- und Ortsbildes berücksichtigen.
2.2.1.3	Siedlungsentwicklungen haben sich an den Möglichkeiten und Kapazitäten der energetischen Versorgung zu orientieren. In Gebieten mit geringen Siedlungsdichten sind dezentrale Einzelanlagen (Biomasse-Kessel, Wärmepumpen, Solarwärme, Photovoltaik) zu bevorzugen. Bei bestehenden oder neu geplanten, dichten Siedlungsgebieten sind vor allem leitungsggebundene Energieträger zu verwenden. Dabei ist besonders auf technische Kriterien des wirtschaftlichen Anlagenbetriebes zu achten.
2.2.2.	Rohstoffe
2.2.2.1	Die Gewinnung von nicht erneuerbaren und erneuerbaren nachwachsenden Rohstoffen ist unter Berücksichtigung der jeweiligen regionalen Nachfrage und der Potenziale zu koordinieren. Die Nutzung von Rohstoffvorkommen hat unter größtmöglicher Schonung von Natur und Umwelt zu erfolgen. Dabei ist der Bundesrohstoffplan zu berücksichtigen.
2.3.	Wirtschaft, Infrastruktur und Mobilität
2.3.1.	Wirtschaft
2.3.1.1.	Die Ansiedlung von regional bzw. überregional bedeutenden Gewerbebetrieben und Unternehmen hat in den hinsichtlich ihrer Ausstattung geeigneten bzw. potenziell geeigneten Betriebs- und Gewerbestandorten zu erfolgen. Dabei ist ein langfristiger und deutlich positiver Beitrag zur Regionalwirtschaft (Arbeitsplätze, Produktion, Dienstleistungen) nachzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die Errichtung von neuen Einkaufszentren. Um zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten industrieller Betriebe zu erhalten, sind Standortbereiche mit überregionaler Bedeutung als Industriekernzonen auszuweisen. Standorte für neue Industriebetriebe sind bevorzugt dort anzusiedeln. Die Revitalisierung und/oder Verdichtung bestehender Standorte ist anzustreben.
2.3.1.2.	Darüber hinaus ist die Ansiedlung von regionalen oder überregionalen Betrieben auch in neu geschaffenen interkommunalen Betriebsgebieten zulässig, sofern deutlich positive Effekte auf Regionalwirtschaft und Raumwirksamkeit nachgewiesen werden können.
2.3.1.3.	Mittels spezialisierten und infrastrukturell sehr gut ausgestatteten Standorten, wie Technologiezentren und Wirtschaftsparks, ist eine zielgerichtete, ressourcen- und zukunftsorientierte Ansiedlungsstrategie umzusetzen, die sowohl auf die Anforderungen des Landes als auch der Unternehmen ausgerichtet ist. Insbesondere im Hinblick auf die notwendige Stärkung der Bereiche Forschung und Entwicklung, Qualifizierung sowie Vernetzung sind die bestehenden Technologiezentren und sonstige Know-how-Zentralen des Landes gezielt auszubauen.
2.3.2.	Infrastruktur und Mobilität
2.3.2.1	Die Burgenländische Verkehrspolitik strebt eine gute Erreichbarkeit der zentralen Orte und der Arbeitszentren für alle Landesteile an. Die Lebensqualität soll durch Gewährleistung einer ausreichenden, umweltverträglichen, nachhaltigen und kostengerechten Mobilität der Bevölkerung und der Wirtschaft gesichert und verbessert werden. Im Hinblick auf die Lage des Burgenlandes zwischen den Zentralräumen Wien, Graz, Bratislava und Budapest wie auch auf die Entfernung zu den europäischen Wirtschaftszentren Norditalien und Süddeutschland soll die großräumige Verkehrslage des Landes- vor allem im Schienenverkehr - als sichere, umweltfreundliche und energie-sparende Verkehrsform nachhaltig verbessert werden. Durch Anschluss an die transeuropäische Bahnachse bzw. an die nordadriatischen Häfen soll die internationale Erreichbarkeit erhöht werden.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.3.2.2.	<p>Die im eigenen Kompetenzbereich des Burgenlandes liegende Weiterentwicklung des Verkehrssystems soll entsprechend den übergeordneten Entwicklungsvorstellungen des Landes und des „Mobilitätkonzeptes Burgenland“ erfolgen. Dabei sind folgende Ziele und Vorgaben zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachhaltige Verkehrsmittel, intelligente Mobilitätsformen und klimafreundliche Verkehrssysteme (z.B. die Elektromobilität) sind bevorzugt zu entwickeln, sofern durch ein entsprechendes Nachfragepotenzial ein ökonomisch sinnvoller Mitteleinsatz gewährleistet wird. In Gebieten, in denen die wirtschaftliche Führung eines öffentlichen Linienverkehrs nicht mehr möglich ist, sollen die bestehenden Verkehrsangebote optimiert und durch bedarfsgesteuerte Systeme ergänzt werden. - Es soll ein Beitrag zur Versorgungsqualität und wirtschaftlichen Entwicklungsfähigkeit von überregional und regional bedeutenden Standorten und Zonen (Zentrale Standorte, Betriebs- und Gewerbestandorte, Tourismusstandorte, Tourismus-eignungs- und Industriekernzonen) geleistet werden. - Eine Optimierung und stärkere Akzeptanz des öffentlichen Verkehrs sowie des nicht motorisierten Individualverkehrs ist anzustreben. - Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Mobilität aller Bevölkerungsgruppen (auch der Kinder und Jugendlichen und der älteren Generation) beitragen, sind durchzuführen. - Maßnahmen, welche die Verkehrsverbindungen an die angrenzenden österreichischen Bundesländer und die Nachbarstaaten verbessern, sind zu entwickeln. - Die Sicherheit im öffentlichen Raum wie auch die Verkehrssicherheit ist zu erhöhen. - Maßnahmen, welche die multimodale Erschließungsqualität verbessern (z.B. Radverleihsysteme oder Bike&Ride-, Park&Ride Anlagen), sind zu entwickeln. - Die Versorgung mit leistungsfähigen Internet- und Mobilfunknetzen ist landesweit sicherzustellen.
2.3.2.3.	Raumordnung und Verkehrsplanung sind aufeinander abzustimmen.
2.3.2.4.	Bei sämtlichen Infrastrukturplanungen des Bundes im Burgenland ist sicherzustellen, dass die raumstrukturellen Erfordernisse des Burgenlandes (gemäß burgenländischem Landesverkehrskonzept) Berücksichtigung finden. Im Rahmen der weiteren Umsetzung des Knotenpunktkonzeptes soll die Verkehrsausrichtung so gestaltet werden, dass Zentren untereinander durch schnelle linienhafte Verkehrsverbindungen verbunden und Zentren aus dem Umland durch flächenhaft wirkende Verkehrsverbindungen erreichbar sind.
2.3.2.5.	<p>Die Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Eisenstadt, der regionalen Zentren, der zentralen Orte, der hochrangigen Wirtschaftsstandorte und der zentralen Orte in den angrenzenden Bundesländern sowie im benachbarten Ausland ist qualitativ und quantitativ weiter zu verbessern. Dabei ist eine bedarfsorientierte Anbotserweiterung des öffentlichen Verkehrs anzustreben sowie ein Grundangebot zu erhalten.</p> <p>Ein gezieltes, auf verschiedene Nutzergruppen abgestimmtes Mobilitätsangebot im öffentlichen Verkehr ist anzustreben. Dabei sind auch alternative Formen klimafreundlicher Verkehrssysteme wie z. B. Elektromobilität verstärkt zu berücksichtigen.</p>
2.3.2.6.	Maßnahmen zur Optimierung des öffentlichen Verkehrs durch verbesserte Organisation und Abstimmung zwischen den einzelnen Betreiberorganisationen sind anzustreben. Sie sollen die Erreichbarkeit von öffentlichen Einrichtungen, insbesondere Schul-, Gesundheits- und Pflegestandorten sowie Standorten der Seniorinnen- und Senioren- und der Behindertenbetreuung erhalten bzw. verbessern. Bei sämtlichen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Verkehrs ist der Aspekt der Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.3.2.7.	<p>Betriebe, Schulen und zentrale Dienstleistungen sollen möglichst innerhalb von 30 Minuten erreichbar sein. Einrichtungen und Dienstleistungen, die nur in überregionalen Zentren bestehen, sollen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Der Zeitaufwand dafür soll nach Möglichkeit eine Stunde nicht überschreiten. Versorgungsrelevante Einrichtungen und Dienstleistungen, die nur in überregionalen bzw. regionalen Zentren bestehen, sollen auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar sein.</p>
2.3.2.8.	<p>Um Emissionen durch den Verkehr auf das mögliche Mindestmaß zu reduzieren, sind insbesondere Siedlungsentwicklungen bzw. die damit in Zusammenhang stehenden Infrastrukturausbauten unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit zu planen und umzusetzen. Daraus resultiert auch in verkehrlicher Hinsicht die stärkere Notwendigkeit der kompakten und verdichteten Siedlungsentwicklung. Entsprechende Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung und -reduktion sowie gegebenenfalls Rückbaumaßnahmen, um erhöhte Belastungen zu reduzieren, sind anzustreben.</p>
2.3.2.9.	<p>Innerhalb von Wohngebieten ist die Straße durch geeignete Maßnahmen als Lebensraum für vielfältige Nutzungsansprüche wiederzugewinnen. Neue Wohngebiete oder sonstige Gebiete mit erhöhtem Ruhebedarf sind nur mit ausreichendem Abstand von stark frequentierten Straßen zu errichten.</p>
2.4.	Natur und Umwelt
2.4.1.	Natur- und Kulturlandschaft
2.4.1.1.	<p>Der Naturraum soll so genutzt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird. Notwendige Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht sollen möglichst gering gehalten werden.</p> <p>Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind daher auch durch themenübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung von Tourismus, Wirtschaft, Infrastrukturplanung sowie Land- und Forstwirtschaft umzusetzen.</p>
2.4.1.2.	<p>Der Erhalt der Kulturlandschaft hat im Einklang mit einer sparsamen und kompakten Entwicklung der Orts- und Siedlungsgebiete zu stehen. Landschaftsteile, Grüngürtel sowie Grünzüge und Grünverbindungen von raumstruktureller Bedeutung sind daher zu sichern und von Bebauung oder Nutzungen, die eine erhöhte Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern mit sich bringen, frei zu halten.</p> <p>Die vorhandene Grünausstattung soll dabei bewahrt oder durch passende landschaftsgestaltende Maßnahmen verbessert werden. Neben dieser Erhaltung von bestehenden Landschaftselementen und Feuchtflächen ist auch die Neuanlage von Biotopen bzw. der Zusammenschluss von solchen Flächen zu größeren und geschlosseneren Biotopverbundsystemen anzustreben. Dabei gilt es, die Durchlässigkeit des Landschaftsraumes für Wildtierwanderungen zu gewährleisten.</p> <p>Vielfalt, Eigenart und Abwechslungsreichtum der Natur- und Kulturlandschaft sind durch Pflege-, Erhaltungs- und Neupflanzungsmaßnahmen zu gewährleisten.</p> <p>In hochwassergefährdeten Gebieten haben geeignete landwirtschaftliche Maßnahmen in Zusammenarbeit zwischen Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer und Gemeinden (etwa spezielle Bewirtschaftungsformen oder Schutzpflanzungen) den Hochwasserschutz zu unterstützen.</p>
2.4.1.3.	<p>Uferzonen von stehenden und fließenden Gewässern sollen grundsätzlich frei zugänglich sein, wenn dies ökologisch vertretbar und von öffentlichem Interesse ist. Seeufer sind weitgehend von Verbauung freizuhalten. Wasserbauliche Maßnahmen sollen den Charakter des Landschaftsbildes erhalten sowie die ufernahen Ökosysteme und die Ökologie der Fließgewässer nicht beeinträchtigen.</p> <p>Insbesondere im Einzugsbereich des Neusiedler Sees soll der erosionsbedingte Nährstoffeintrag durch kulturtechnische Maßnahmen im Bereich von Anbauflächen sowie durch die Anlage von Uferbegleitstreifen und dergleichen verringert werden. Besondere Beachtung gilt dabei dem Schilfgürtel. Seine ökologische Schutzfunktion ist durch entsprechende Pflege- und Bewirtschaftungsformen unbedingt sicherzustellen.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

	Die Wasserstandsregelung des Neusiedler Sees hat die Sicherung des Siedlungsraumes und der landwirtschaftlichen Nutzung so wie der touristischen Einrichtungen zu berücksichtigen.
2.4.2.	Land- und Forstwirtschaft
2.4.2.1.	<p>Eine regionaltypische, multifunktionale und nachhaltige Land- und Forstwirtschaft ist auch in Zukunft insbesondere in den dafür besonders geeigneten ländlichen Räumen zu erhalten und zu entwickeln.</p> <p>Die Raumstruktur soll die Erhaltung einer vielfältigen Eigenversorgung mit qualitativ hochwertigen regionalen Nahrungsmitteln nachhaltig sicherstellen. Hochwertige Produktionsflächen sind zu erhalten und vor der dauerhaften Versiegelung zu bewahren.</p> <p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist zu stärken. Dies kann sowohl über Produktveredelungen, die Schaffung neuer Wertschöpfungsketten oder neuer Vertriebswege erfolgen, als auch über die Optimierung der bestehenden Prozesse, Produktmarken und Genussregionen. Dabei sind insbesondere regional organisierte Vermarktungsverbände und Produktmarken sowie intensive Kooperationen mit dem Tourismus zu fördern.</p>
2.4.2.2.	Neben der Produktion von Nahrungsmitteln und Holz sind regional differenziert neue Produkte zu entwickeln, etwa die Nutzung von Biomasse zur Wärme- und Elektrizitätserzeugung oder die Produktion nachwachsender Rohstoffe für die Baustoff- und Verbundstoffindustrie. Die in Konkurrenz stehenden Flächenansprüche der Nahrungsmittel- und Energieproduktion müssen dabei berücksichtigt werden.
2.4.2.3.	<p>Durch die heterogene Flächenstruktur des Burgenlandes sollen in den einzelnen Teilregionen neben der land- und forstwirtschaftlichen Produktion unterschiedliche Prioritäten für die Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Nationalpark, im Welterbegebiet, in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten, in den Europaschutzgebieten /NATURA 2000 Gebieten und in den Naturparks soll die Land- und Forstwirtschaft vor allem die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft erhalten - in den Tourismuseignungszonen ist dabei besonders Bedacht auf den Tourismus (u.a. Direktvermarktung, Urlaub am Bauernhof, Genussregions-Angebote) zu nehmen - in Hochwasserschutzgebieten soll die Land- und Forstwirtschaft durch spezielle Bewirtschaftungs- und Bepflanzungsformen den Hochwasserschutz unterstützen - in allen anderen, hier nicht genannten Agrar- und Forstflächen gibt es keine Nutzungsbeschränkungen für die ertragsoptimierte Produktion.
2.4.2.4.	Bei der Erstellung von Managementplänen für Europaschutzgebiete sind sowohl die Ansprüche der Raum- und Siedlungsstruktur als auch die der Land- und Forstwirtschaft zu berücksichtigen.
2.5.	Tourismus und Kultur
2.5.1.	Tourismus
2.5.1.1.	<p>Das touristische und kulturelle Angebot im Burgenland ist in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten zu nutzen und weiterzuentwickeln. Erfolgreiche, bestehende Tourismus- und Kulturschwerpunkte sind auszubauen.</p> <p>Wesentliche Zielsetzung im Tourismus ist es, eine Erhöhung der Bettenauslastung und eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer und damit eine Steigerung der lokalen und regionalen Wertschöpfung zu erreichen.</p> <p>Touristische Angebote sind durch gezielte Förderungen zu unterstützen. Dazu gehört insbesondere die Systematik der Tourismusstandort-Kategorien und ihrer Tourismuseignungszonen. In diesen Fördergebieten haben neue Maßnahmen einen deutlich überregionalen oder regionalen touristischen und/oder wirtschaftlichen Mehrwert aufzuweisen.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.5.1.2.	<p>Feriensiedlungen, Feriendörfer, Mobilheimplätze, Campingplätze, Hotels oder andere eindeutig dem Tourismus zuzuordnende Gebäude und Anlagen dürfen als Sonderform des Tourismus nur dann neu errichtet oder maßgeblich erweitert werden, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - an Standorten, die für die geplante touristische Nutzung geeignet sind, errichtet werden, - den natürlichen und ökologischen Charakter der jeweiligen Landschaft bzw. des Siedlungsraums nicht negativ beeinträchtigen, - nachweislich einen positiven regionalwirtschaftlichen Mehrwert erwarten lassen und - zur besseren internationalen Konkurrenzfähigkeit des Tourismus beitragen.
2.5.1.3.	<p>Bei den bereits erfolgreichen Tourismus-Themen Kulinarik, Natur, Kultur, Gesundheit und Sport haben vor allem organisatorische, logistische und qualitative Verbesserungen zu erfolgen, wobei insbesondere eine stärkere Verknüpfung mehrerer Themen und vielfältigere Gesamtangebote und -pakete anzustreben sind.</p> <p>Touristische Entwicklungspotenziale, die derzeit erst am Anfang ihrer Möglichkeiten stehen, sind zu entwickeln und auszubauen. Zu diesen Themen gehört der Ökotourismus, Tourismusaktivitäten im Zusammenhang mit erneuerbarer Energie (z.B. Europäisches Zentrum für Erneuerbare Energie Güssing, Windparks) so wie der Gesundheits- und Bildungstourismus.</p>
2.5.1.4.	<p>Um im globalen Wettbewerb als Tourismusdestination bzw. als Marke wahrgenommen zu werden, sind bestimmte Angebote noch stärker und klarer zu positionieren. Dazu gehören vor allem die Themen Neusiedler See, der Nationalpark und Naturparke, die Thermenwelt oder die Marke „Pannonien“</p>
2.5.2.	Kultur
2.5.2.1.	<p>Das Burgenland hat ein umfangreiches kulturelles Angebot, das in seiner Vielfalt und unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten weiterzuentwickeln ist. Diese regionalwirtschaftlichen Potenziale sind vor allem durch themenübergreifende Verknüpfungen zu anderen touristischen Schwerpunktthemen auszubauen.</p>
2.5.2.2.	<p>Zusammen mit den Nachbarregionen bildet das Land eine interkulturell hoch kompetente Region mit hohen Anteilen einer mehrsprachigen Bevölkerung. Die besondere Kooperationskultur ist mit entsprechenden Bildungsangeboten zu unterstützen und verstärkt als Potenzial für die regionalwirtschaftliche Zusammenarbeit auf staatlicher, regionaler und kommunaler Ebene zu nutzen.</p>
2.5.2.3.	<p>Um eine verbesserte Abstimmung von regionalpolitischen und volksgruppenpolitischen Maßnahmen zu erreichen, ist ihre Bedeutung und Kooperation bei Entwicklungsplanungen und Förderprogrammen zu verstärken.</p>
2.6.	Siedlungsstruktur
2.6.1.	<p>Die Siedlungsentwicklung hat den Wohnraumbedarf der Bevölkerung in ausreichendem Maß und zu vertretbaren Kosten zu decken. Dies ist vor allem durch die Sanierung bzw. Adaptierung des Bestandes und durch flächensparende Formen des verdichteten Wohnbaus zu erreichen. Dadurch soll auch die Wirtschaftlichkeit von erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen gefördert werden.</p> <p>Bei der Abschätzung des Wohnraumbedarfs sind die Verschiebungen der Altersstruktur der Bevölkerung und die damit im Zusammenhang stehenden geänderten Nutzungsansprüche zu berücksichtigen.</p>
2.6.2.	<p>Historisch gewachsene bzw. funktionelle Ortskerne sollen dauerhaft in ihrer Funktionsfähigkeit und -vielfalt erhalten bzw. aufgewertet werden. Dementsprechend hat die Ansiedlung von Nahversorgungs- und versorgungsrelevanten Dienstleistungseinrichtungen bevorzugt dort zu erfolgen.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

2.6.3.	<p>Wertvolle historische oder traditionelle Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sowie erhaltenswerte Kulturgüter sind nach Möglichkeit zu sichern und zu erhalten.</p> <p>In neuen Siedlungsgebieten ist die Qualität des Siedlungs- und Städtebaus, der Architektur und der Freiraumgestaltung vielfältig und auf hohem Niveau zu entwickeln. Die Kombination von zeitgenössischer, qualitätsvoller Architektur mit einer nachhaltigen Grün- und Freiraumgestaltung ist anzustreben. Dabei sind eine Verbesserung des ländlichen und/oder städtischen Ortsbildes und der Qualität der Baukultur anzustreben</p>
2.6.4.	<p>Siedlungsgebiete sind konzentriert, räumlich begrenzt, flächensparend und nachhaltig zu entwickeln. Siedlungskörper sind abzurunden und vorrangig im Anschluss an bestehende Bebauung zu erweitern.</p> <p>Zersiedlung ist zu vermeiden.</p> <p>Die Ausweisung von neuen Siedlungsgebieten hat möglichst im fußläufigen Einzugsgebiet des Ortskernes stattzufinden.</p> <p>Gebiete von besonderer Schönheit oder Vielfalt, Waldränder, Bachläufe, landschaftlich bedeutende Elemente wie Kuppen, Hänge, Geländekanten, Aussichtspunkte und dergleichen sind von Bebauung freizuhalten.</p>
2.6.5.	<p>Kompakte Siedlungsentwicklung ist in erster Linie durch das Schließen von Baulücken im bestehenden Siedlungskörper zu erreichen. Diesbezüglich sind Instrumente der Baulandmobilisierung verstärkt im bestehenden Siedlungskörper anzuwenden.</p> <p>Um die angestrebte räumliche Gliederung zu erreichen, sind im örtlichen Entwicklungskonzept Siedlungsgrenzen herzustellen. Dies trifft auf den gesamten Siedlungskörper, insbesondere aber auf die Bereiche der Ortseingänge, zu. Die angestrebte klare Trennung von bebauter und offener Landschaft ist vorrangig über Instrumente der örtlichen Raumplanung (insbesondere Teilbebauungspläne) zu erreichen</p>
2.6.6.	<p>Neue Siedlungsgebiete sind nur dort und unter dem Aspekt der nachhaltigen Siedlungsentwicklung auszuweisen, wo eine gute Erschließung durch den öffentlichen und/oder privaten Verkehr und eine wirtschaftliche Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.</p> <p>Die Flächenbeanspruchung durch den motorisierten Individualverkehr soll auf das notwendige Mindestmaß reduziert werden. Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung sind innovative Konzepte zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Reduktion der Verkehrsanteile des motorisierten Individualverkehrs, - Parkraumbewirtschaftung und - Förderung von sanften Mobilitätsformen <p>bevorzugt anzuwenden.</p>
2.6.7.	<p>In Streusiedlungsgebieten ist die Errichtung von Einzelgebäuden in isolierter Lage zu vermeiden. Gebäude für öffentliche oder private Dienstleistungen bzw. mit kulturellen oder sozialen Angeboten sind vorrangig in den funktionellen Zentren der Streusiedlungsgebiete zu errichten. Größere Siedlungserweiterungen haben dort möglichst in einem funktionalen Zentrum bzw. im unmittelbaren Anschluss an ein funktionales Zentrum zu erfolgen.</p>
2.6.8.	<p>Vor der Ausweisung von Siedlungsgebieten muss sichergestellt sein, dass die für die Energieversorgung erforderlichen Kapazitäten bereitgestellt werden können. Dabei sind nach Möglichkeit verstärkt dezentrale, erneuerbare Energiesysteme zum Einsatz zu bringen.</p>
2.6.9.	<p>Ferienanlagen und -siedlungen sind nur auf entsprechend gewidmeten Flächen zulässig, und wenn sie an bereits bebauten Siedlungsgebiet anschließen oder diesem funktionell zugeordnet werden können.</p> <p>Dabei sind die Vorgaben der nachhaltigen Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

3.	Standörtliche und zonale Festlegungen
	Die Raumstruktur des Burgenlandes wird durch Standorte und Zonen ausgestaltet, die bestimmte Ordnungs- und Entwicklungsfunktionen erfüllen. Dementsprechend wirken die einzelnen Standorte und Zonen aufeinander und bilden integrierte Elemente einer umfassenden Landesentwicklung, die gleichzeitig gezielte, räumlich differenzierte und akkordierte Entwicklungsmöglichkeiten für einzelne Teilregionen zulässt. Standörtliche und zonale Festlegungen sind auch im Ordnungsplan (Anlage B) kartografisch dargestellt.
3.1.	Standorte
3.1.1.	<p>Standortfestlegungen weisen die besondere Eignung einer Gemeinde für bestimmte Funktionen aus. Maßnahmen, die dieser Eignung widersprechen oder diese beeinträchtigen, sind grundsätzlich nicht zulässig.</p> <p>Zentrale Standorte, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte und Tourismusstandorte werden jeweils in Stufen festgelegt. Zentrale Standorte werden in drei Stufen, Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte in zwei Stufen, Tourismusstandorte in zwei Stufen zu je zwei Kategorien ausgewiesen. Die höhere Stufenzahl entspricht dem höheren Rang eines Standortes. Gemeinden, die aufgrund ihrer Zusammengehörigkeit zu Doppel- oder Dreifachstandorten zusammengefasst sind, werden im folgenden Text mit / (Schrägstrichen) gekennzeichnet.</p> <p>Mit Ausnahme der Landeshauptstadt sowie der Bezirkshauptstädte ist in einer Gemeinde die Festlegung sowohl als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandort als auch als Tourismusstandort in der höchsten Stufe nicht zulässig.</p> <p>Benachbarte Gemeinden mit gleicher Standortfunktion haben Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der örtlichen Raumplanung miteinander zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.</p>
3.1.2.	Zentrale Standorte
3.1.2.1.	<p>Zentrale Standorte sind Zentren mit einem Schwerpunktangebot an öffentlichen und privaten Dienst- und Versorgungsleistungen sowie Bildungs- und Kulturangeboten mit überörtlicher Reichweite. Sie bilden daher - gemeinsam mit Zonen - das strukturelle Grundgerüst der Landesentwicklung und stellen jene Standorte dar, in denen überwiegend Entwicklungsimpulse, die auch ins Umland ausstrahlen, gesetzt werden.</p> <p>In diesem Sinne sind in zentralen Standorten unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der nachhaltigen Siedlungsentwicklung die räumlichen, standörtlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen und im Flächenwidmungsplan auszuweisen, um diese angestrebten Entwicklungen und allfällig erforderliche Erweiterungen realisieren zu können.</p>
3.1.2.2.	<p>Zentraler Standort der Stufe 3:</p> <p>Ein zentraler Standort der Stufe 3 stellt das überregionale Verwaltungs-, Bildungs-, Wirtschafts- und Kulturzentrum des Burgenlandes dar. Darüber hinaus werden Güter und Dienstleistungen des spezialisierten bzw. höheren Bedarfs für die Bevölkerung des gesamten Bundeslandes angeboten.</p> <p>Die angestrebte multifunktionale Vielfalt ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dementsprechend ist diese übergeordnete Versorgungs- und Entwicklungsaufgabe bei allen raumwirksamen Maßnahmen zu berücksichtigen und die Voraussetzungen für eine adäquate Entwicklung sind zu schaffen bzw. zu erhalten.</p> <p>Zentraler Standort der Stufe 3 ist die Landeshauptstadt Eisenstadt.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

3.1.2.3.	<p>Zentrale Standorte der Stufe 2: Zentrale Standorte der Stufe 2 sind regionale Zentren und bilden den sozialen, kulturellen und häufig auch wirtschaftlichen Mittelpunkt einer Region. Sie sind Versorgungsstandort mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs für eine Region. Es sind Maßnahmen zu setzen, die die erforderliche Angebotsvielfalt erhalten bzw. dazu beitragen, diese herzustellen. Bei der Entwicklung dieser Standorte sind ihre regionalen Aufgaben zu berücksichtigen, wobei solche Aktivitäten, die positive Impulse auf das regionale Umfeld erwarten lassen, vorrangig zu behandeln sind.</p> <p>Zentrale Standorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neusiedl am See - Mattersburg - Oberpullendorf - Oberwart - Pinkafeld - Güssing - Jennersdorf.
3.1.2.4.	<p>Zentrale Standorte der Stufe 1: Zentrale Standorte der Stufe 1 bilden die Zentren von Kleinregionen und versorgen diese mit Gütern und Dienstleistungen der gehobenen Grund- und Nahversorgung. Es sind Maßnahmen zu setzen, welche die erforderliche Angebotsvielfalt erhalten bzw. dazu beitragen, diese herzustellen, wobei solche Aktivitäten, die positive Impulse auf das kleinregionale Umfeld erwarten lassen, vorrangig zu behandeln sind.</p> <p>Zentrale Standorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauenkirchen, Kittsee, Parndorf - Neufeld an der Leitha - Neudörfel - Deutschkreutz - Bad Tatzmannsdorf, Großpetersdorf, Oberschützen, Rechnitz - Stegersbach.
3.1.3.	Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte
3.1.3.1.	Als Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 oder 1 werden einzelne Gemeinden bzw. Gruppen von Gemeinden, welche diese Standortanforderungen in gemeinschaftlicher und integrierter Weise erfüllen, definiert.
3.1.3.2.	<p>Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte sind besonders geeignete Standorte für Betriebe und Unternehmen von regionaler und überregionaler Bedeutung. Diese Standorte stellen die Schwerpunkt- bzw. Potenzialgebiete für hochqualifizierte Beschäftigung im Burgenland dar. Sie rechtfertigen daher den konzentrierten Einsatz öffentlicher Mittel, um die besonderen räumlichen und infrastrukturellen Ansprüche zur Sicherung des Bestandes und zur Weiterentwicklung gewährleisten zu können, sofern diese nicht im Widerspruch mit übergeordneten öffentlichen Interessen stehen.</p> <p>Die Ausweisung und Neuentwicklung von großflächigen Betriebs- und Gewerbeflächen ist nur mehr in dieser Standortkategorie erlaubt.</p>
3.1.3.3.	Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 verfügen über überdurchschnittlich gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen mit überregionaler Bedeutung. Dementsprechend sind die erforderlichen infrastrukturellen Grundlagen und Voraussetzungen unter Berücksichtigung der angestrebten Gesamtentwicklung zu schaffen und zu erhalten.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

	<p>Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kittsee, Neusiedl am See, Nickelsdorf, Parndorf - Eisenstadt, Hornstein, Klingenbach / Siegendorf / Zagersdorf, Müllendorf - Marz / Mattersburg, Neudörfel, Pöttelsdorf - Neutal, Oberpullendorf / Stoob - Kemetten, Oberwart / Unterwart, Pinkafeld - Güssing - Deutsch-Kaltenbrunn / Rudersdorf, Heiligenkreuz im Lafnitztal, Jennersdorf.
3.1.3.4.	<p>Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1:</p> <p>Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1 verfügen über gute Standortvoraussetzungen und -potenziale für zukunftsorientierte und qualifizierte Betriebsansiedlungen, Betriebserweiterungen und Betriebsverlagerungen mit regionaler Bedeutung. Dementsprechend sind die erforderlichen infrastrukturellen Grundlagen und Voraussetzungen unter Berücksichtigung der regional angestrebten Gesamtentwicklung zu schaffen und zu erhalten.</p> <p>Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gols, Potzneusiedl - Antau / Hirm / Wulkaprodersdorf, Sigleß - Deutschkreutz, Horitschon / Neckenmarkt, Markt Sankt Martin, Steinberg-Dörfel, Weppersdorf - Grafenschachen, Großpetersdorf, Markt Allhau / Wolfau, Rechnitz, Riedlingsdorf - Sankt Michael im Burgenland, Stegersbach, Tobaj.
3.1.3.5.	<p>Einzelne Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte weisen besondere Eignung für die Ansiedlung von Industriebetrieben auf und werden dementsprechend als Industriekernzonen definiert.</p> <p>Industriekernzonen zeichnen sich durch ihre überregionale Bedeutung für industrielle/-produzierende Unternehmen, ihrer Lagegunst sowie ihrer infrastrukturellen Ausstattung aus. Dementsprechend müssen in diesen Zonen bei sämtlichen Planungsmaßnahmen die Interessen der Industrie besonders berücksichtigt werden.</p> <p>Die nachfolgenden Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte bilden Industriekernzonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raum Parndorf / Neusiedl-Nord / Kittsee - Eisenstadt / Siegendorf / Hornstein / Müllendorf - Mattersburg / Neudörfel / Marz - Oberpullendorf / Neutal / Stoob - Oberwart / Pinkafeld / Großpetersdorf - Güssing - Jennersdorf / Heiligenkreuz
3.1.3.6.	<p>Industriebetriebe mit regionaler oder überregionaler Bedeutung sind vorrangig in Industriekernzonen anzusiedeln. Baugebiete für regional und überregional bedeutende Industriebetriebe sind daher vor allem in diesen Zonen auszuweisen.</p>
3.1.3.7.	<p>Alle anderen Gemeinden sind allgemeine Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte. In diesen Standorten sollen Maßnahmen - wie beispielsweise Unterstützung bei Betriebserweiterungen, -verlagerungen und -ansiedlungen - gesetzt werden, die den lokalen Wirtschaftsbetrieben dienen, sofern dadurch nicht mit negativen Auswirkungen auf die Gesamtstruktur der Gemeinde und der Region zu rechnen ist.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

3.1.3.8.	<p>Die Ansiedlung von regional oder überregional bedeutenden Betrieben und Unternehmen ist in allgemeinen Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten nur dann zulässig, wenn im Zuge einer gemeindeübergreifenden Kooperation auf Basis eines konkreten Projekts ein interkommunales Gewerbegebiet realisiert werden kann und positive Auswirkungen auf die Regionalwirtschaft und die Raumwirksamkeit nachgewiesen werden. Interkommunale Betriebs- und Gewerbegebiete dürfen nur dort entwickelt werden, wo die hochrangige, ausreichende Erschließung und die Ver- und Entsorgung in ausreichender Qualität gegeben sind. Es ist darüber hinaus nachzuweisen, dass keine Konflikte mit bestehenden Nutzungen sowie keine unzumutbaren Auswirkungen auf Bevölkerung, Raum- und Siedlungsstruktur, Landschaftsbild und Naturhaushalt zu erwarten sind.</p>
3.1.4.	Tourismusstandorte
3.1.4.1.	<p>Je nach standörtlicher Eignung wird ein Tourismusstandort definiert als:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthaltsstandort, welcher über eine eigene leistungsfähige Gäste- und Betteninfrastruktur mit hohen Besuchs- und Nächtigungszahlen verfügt - Ausflugsstandort, welcher durch seine Attraktivität und seine hohen Besucherinnen- und Besucherzahlen touristisch relevant ist, aber keine maßgebliche Betteninfrastruktur bzw. nur geringe Nächtigungszahlen aufweist. <p>Das touristische Gesamtangebot ist von benachbarten Tourismusstandorten gemeinsam und unter Berücksichtigung regionaler Angebote und Produkte zu entwickeln.</p>
3.1.4.2.	<p>Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frauenkirchen, Illmitz, Neusiedl a. See, Pamhagen, Podersdorf a. See, St. Andrä a. Zicksee, Weiden a. See - Eisenstadt, Breitenbrunn, Mörbisch a. See, Purbach a. Neusiedler See, Rust-Stadt - Bad Sauerbrunn - Frankenu-Unterpullendorf / Lutzmannsburg - Bad Tatzmannsdorf - Burgauberg-Neudauberg / Ollersdorf i. Bgld./ Stegersbach, Güssing - Jennersdorf. <p>Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen des Landes Burgenland und der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine überregionale und regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen an diesen Standorten als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten werden bevorzugt in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 gefördert.</p>
3.1.4.3.	<p>Touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Apetlon, Gols, Jois, Mönchhof - Donnerskirchen, Neufeld a. d. Leitha, Oggau a. Neusiedler See - Marz, Mattersburg - Deutschkreutz, Lockenhaus, Oberpullendorf, Ritzing - Deutsch Schützen-Eisenberg, Oberwart, Pinkafeld - Eberau, Heiligenbrunn, Kukmirn - Heiligenkreuz im Lafnitztal, Minihof-Liebau, Neuhaus a. Klausenbach, St. Martin a. d. Raab. <p>Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen der Region und der umliegenden Gemeinden stehen und der zu erwartende Mehrwert eine regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen sowie zusätzliche Bettenkapazitäten (sofern nicht prioritär an Standorten der Stufe 2 sinnvoller) als besonders förderungswürdig erachtet.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

3.1.4.4.	<p>Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 2 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Halbturn - St. Margarethen im Burgenland - Forchtenstein - Stadtschlaing. <p>Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen des Landes Burgenland und der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine überregionale und regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen zur Attraktivitätssteigerung an diesen Standorten als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten sind in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 grundsätzlich förderbar, werden jedoch bevorzugt in den Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 und 1 entwickelt.</p>
3.1.4.5.	<p>Touristische Ausflugsstandorte der Stufe 1 sind folgende Gemeinden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Parndorf, Winden a. See - Leithaprodersdorf, Loretto, Oslip, Steinbrunn - Draßburg, Neudörfel, Rohrbach bei Mattersburg, Schattendorf, Wiesen - Horitschon, Kobersdorf, Lackenbach, Neckenmarkt, Raiding - Badersdorf, Bernstein, Kohfidisch, Markt Neuhodis, Oberschützen, Rechnitz - Bildein, Moschendorf, Rauchwart, St. Michael i. Bgld., Strem - Eltendorf, Königsdorf, Mogersdorf. <p>Bei touristischen Maßnahmen und Planungen in diesen Standorten ist nachzuweisen, dass diese im Einklang mit den allgemeinen touristischen Entwicklungszielen der Region stehen und der zu erwartende Mehrwert eine regionale Dimension hat. Ist dies der Fall, werden Maßnahmen und Planungen zur Attraktivitätssteigerung an diesen Standorten - sofern nicht prioritär an Standorten der Stufe 2 sinnvoller - als besonders förderungswürdig erachtet. Auch zusätzliche Bettenkapazitäten sind in touristischen Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 grundsätzlich förderbar, werden jedoch bevorzugt in den Aufenthaltsstandorten der Stufe 2 und 1 entwickelt.</p>
3.1.4.6.	<p>Allgemeine Tourismusstandorte: Allgemeine Tourismusstandorte sind alle anderen Gemeinden. Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch hier touristische Maßnahmen förderbar wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zukünftig ein deutlicher touristischer und/oder wirtschaftlicher Mehrwert für eine einzelne Gemeinde zu erwarten ist - durch das Vorhaben keinerlei negativen Auswirkungen auf die Siedlungsstruktur und den Naturhaushalt der Gemeinden entstehen - die Förderung in ausgewiesenen, benachbarten Gemeinden, die touristische Aufenthalts- und Ausflugsstandorten der Stufe 1 oder 2 sind, nicht sinnvoller ist.
3.2.	Zonen
	<p>Zonen sind funktional abgegrenzte Gebiete, die entsprechend ihrer besonderen Beschaffenheiten, Eignungen und/oder Potenziale bestimmte übergeordnete Nutzungs- und Entwicklungsschwerpunkte bzw. Schutzinteressen aufweisen.</p> <p>Festgesetzt werden Tourismuseignungszonen, insbesondere das Welterbe- und Nationalparkgebiet Neusiedler See, die Windkräfteignungszonen so wie groß- und kleinflächige naturräumliche Schutzgebiete.</p>
3.2.1.	Tourismus-Eignungszonen
3.2.1.1.	<p>Tourismus-Eignungszonen sind die in der Anlage zusammenhängend dargestellten Gebiete, die wegen ihrer landschaftlichen und funktionellen Eignung für bestimmte Formen des Tourismus besser geeignet sind als andere Gebiete. In den Tourismus-Eignungszonen ist der Tourismus entsprechend den allgemeinen touristischen Zielen vorrangig zu erhalten und zu entwickeln. Bei allen Maßnahmen in diesen Zonen muss daher auf die Belange des Tourismus besonders Rücksicht genommen werden. Baugebiete für touristisch genutzte Gebäude sind vor allem in den Tourismus-Eignungszonen zu errichten und zu widmen.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

3.2.1.2.	<p>Die Tourismus-Eignungszonen enthalten alle Aufenthalts- und Ausflugsstandorte der Stufe 2 (mit Ausnahme der Landeshauptstadt), aber auch die umgebenden tourismusrelevanten Landschaftseinheiten, insbesondere auch die Naturparke. Damit sind sie das flächige Pendant zu den Ortsgebieten der Tourismusstandorte. Genau wie in diesen ist auch in den Tourismus-Eignungszonen sicher zu stellen, dass es keine den Tourismus stark beeinträchtigenden anderen Nutzungen gibt.</p> <p>Besondere Entwicklungsziele in den Tourismus-Eignungszonen sind der Erhalt der Kulturlandschaft, aber auch die Entwicklung regionaler landwirtschaftlicher Produktmarken. Innerhalb einer Gemeindefläche können die Tourismus-Eignungszonen dazu dienen, touristische Nutzungen und Projekte von nichttouristischen räumlich klar voneinander zu trennen. Dies ist etwa dann relevant, wenn es an einem Standort auch eine hochrangige Betriebs- und Gewerbekategorie oder Planungen für zusätzliche Windkraftanlagen gibt.</p>
3.2.1.3.	<p>In Tourismus-Eignungszonen ist die Errichtung von Industriebetrieben, Betriebsanlagen oder Gewerbebetrieben, Betrieben der Intensivtierhaltung, Sportflugplätzen sowie in den Auswirkungen ähnlich einzustufenden Einrichtungen und Anlagen nur dann zulässig, wenn eine Beeinträchtigung der landschaftsräumlichen und ökologischen Grundlagen des Tourismus sowie sämtlicher Ansprüche, die sich aus Tourismusunutzungen - insbesondere Erholungsnutzungen - ergeben, auszuschließen ist.</p>
3.2.2.	Schutzzonen
3.2.2.1.	<p>Zu den Schutzzonen, die besonders erhaltenswürdige natürliche Ressourcen beinhalten, zählen insbesondere Nationalparkgebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Grundwasserschutz- und -schongebiete, Europa-Schutzgebiete und überregional bedeutende Korridore für Wildtierwanderungen (z.B. im Alpen-Karpaten-Korridor).</p>
3.2.3.	Sonderzone Neusiedler See
3.2.3.1.	<p>Der Neusiedler See und seine Umgebung stellt ein Gebiet dar, das besondere Bedeutung für den Umweltschutz, den Erhalt der Kulturlandschaft, aber auch für den naturnahen Tourismus in der grünen Mitte des Centrope-Gebietes zwischen Wien, Bratislava und Sopron aufweist und in diesem Sinne durch die Überlagerung mehrerer Schutzkategorien gekennzeichnet ist.</p> <p>Die Sonderzone wird räumlich durch die Tourismuseignungszone Neusiedler See sowie das Landschaftsschutzgebiet und den Nationalpark begrenzt.</p> <p>In dieser Sonderzone ist die traditionelle Natur- und Kulturlandschaft zu erhalten, der Tourismus zu berücksichtigen und die Uferzonen in besonderem Ausmaß zu schützen. Einrichtungen wie Feriensiedlungen und Mobilheimplätze, die nicht touristisch genutzt werden, dürfen nicht errichtet werden.</p>
3.2.3.2.	<p>Bootshäfen sind möglichst am landseitigen Schilfrand anzulegen und haben in Verbindung mit integrierten Freizeitangeboten - wie Schwimmbecken, Liegemöglichkeiten usw. - zu stehen. Es dürfen keine weiteren Aufschüttungen vorgenommen werden.</p> <p>Der Übergangsbereich des Seevorgeländes zum flächigen Schilfgürtel des Neusiedler Sees soll zu der geschlossenen Zone der Seewiesen entwickelt werden. Diese Zone ist von Siedlungstätigkeit, Freizeit- und Infrastrukturanlagen sowie Ablagerungen freizuhalten.</p>
3.2.4.	UNESCO Welterbe Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertő
3.2.4.1.	<p>Die Kulturlandschaft Neusiedler See / Fertő besitzt aufgrund ihrer wertvollen und ansprechenden Natur- und Kulturlandschaft, ihrer bemerkenswerten Architektur und eindrucksvollen dörflich-ländlichen Struktur, ihrer kulturellen Bedeutung sowie des bedeutenden Zusammenspiels von Mensch und Natur herausragenden Wert und ist Teil des UNESCO-Weltkulturerbes</p>
3.2.4.2.	<p>Die in der Anlage dargestellten Grenzen und Flächen zeigen die Kern- und die Pufferzone des UNESCO Weltkulturerbegebietes. Innerhalb dieser Zonen sind besondere landschaftliche, kulturlandschaftliche, baukulturelle und architektonische Ansprüche zu erfüllen, die sich aus der Welterbekonvention, dem daraus entwickelten Managementplan sowie weiterführenden Dokumenten und Konzepten wie den „Kriterien für das Bauen im Welterbegebiet“, ergeben.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

3.2.5.	Windkraft-Eignungszonen
3.2.5.1.	Die Errichtung von Windkraftanlagen ist nur in Windkraft-Eignungszonen zulässig. Diese liegen grundsätzlich außerhalb von Tourismus-Eignungszonen. Für den Ausbau und den Ersatz (Repowering) von Windkraftanlagen gilt das Entwicklungsprinzip der Konzentration von Windparks. Die Errichtung einzelner, isolierter Anlagen ist aus Gründen des Landschaftsschutzes jedenfalls zu vermeiden
4.	Grundsätze der örtlichen Raumplanung
4.1.	Flächenwidmungsplan
4.1.1.	Örtliches Entwicklungskonzept
4.1.1.1.	Gemeinden haben entsprechend ihrer standörtlichen und zonalen Eigenschaften ein örtliches Entwicklungskonzept zu erstellen. Flächenwidmungsplanänderungen, die eine wesentliche Auswirkung auf die Ortsstruktur beinhalten, haben auf Basis eines örtlichen Entwicklungskonzeptes zu erfolgen. In einem örtlichen Entwicklungskonzept sind die mittelfristigen Ziele der Gemeinde- bzw. Stadtentwicklung festzulegen, wobei die Ziele der Landes- und Regionalplanung zu berücksichtigen sind. Sofern ein Dorferneuerungsleitbild vorliegt, sind dessen Ziele bei der Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes ebenfalls zu berücksichtigen.
4.1.1.2.	Ein Örtliches Entwicklungskonzept definiert die räumliche Gliederung einer Gemeinde und hat im Wesentlichen planliche und textliche Aussagen zu folgenden Punkten zu enthalten: <ul style="list-style-type: none"> - die angestrebte räumliche Entwicklung der Gemeinde im Hinblick auf Bevölkerung, Wirtschaft, Naturraum sowie auf kulturelle und soziale Aspekte - Bereiche, die von jeglicher Bebauung freizuhalten sind (Freihaltezonen, Hochwasserabflussgebiete) - Entwicklungspotenziale der Gemeinde unter Berücksichtigung der Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm und sonstiger überörtlicher Interessen sowie der umliegenden Gemeindeentwicklungen und -kooperationsmöglichkeiten - siedlungspolitische Grundlagen und Ziele insbesondere unter Berücksichtigung von Baulandreserven, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung und Infrastruktur sowie der festgelegten Siedlungsgrenzen - den nachvollziehbaren Nachweis des abschätzbaren Baulandbedarfs (für die nächsten fünf bis zehn Jahre) einschließlich der vorgesehenen Maßnahmen zur Baulandmobilisierung (insbesondere für Wohn- und Betriebsnutzung) unter Berücksichtigung der absehbaren Veränderungen der demografischen Struktur. Darüber hinaus können in einem Örtlichen Entwicklungskonzept geeignete Standorte für kommunale Einrichtungen definiert werden.
4.1.2.	Besondere Bestimmungen zu ausgewählten Widmungskategorien
4.1.2.1.	Bauland
4.1.2.1.1.	Bauland ist unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und entsprechend den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogramms für den abschätzbaren Bedarf von fünf bis zehn Jahren auszuweisen, wobei Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen sind.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

4.1.2.1.2.	<p>Baulandwidmungen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Neues Bauland ist nur auf Basis gesicherter und dem Stand der Technik entsprechender Ver- und Entsorgungsanlagen zulässig. Gemeinschaftliche Einrichtungen sind anzustreben.</p> <p>Baulandgebiete, die innerhalb von zehn Jahren nicht bebaut werden bzw. nach ihrer Gliederung, ihrem Ausmaß und ihrer lagemäßigen Anordnungen den Erfordernissen in der Gemeinde nicht mehr entsprechen, sind als Grünflächen zu widmen.</p> <p>Neuwidmungen sind nach Möglichkeit im Einzugsbereich von Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs auszuweisen.</p> <p>Insbesondere in Streusiedlungsgebieten sind neue Baulandausweisungen nur zur Ergänzung und Abrundung bestehender Siedlungsgruppen zulässig.</p> <p>Die Gliederung des Baulandes in Baugebiete hat so zu erfolgen, dass funktionelle Beziehungen zwischen den einzelnen Nutzungen ermöglicht und ein übermäßiges motorisiertes Verkehrsaufkommen vermieden werden. Es ist darauf zu achten, dass durch die Festsetzung von Baugebieten eine gegenseitige Beeinträchtigung bestehender oder künftiger Nutzungen von vornherein, gegebenenfalls durch entsprechende Abstandsflächen, vermieden wird. Bei der Festlegung von Wohngebieten und anderen Widmungskategorien mit besonderem Schutzbedarf ist auf die erhöhten Emissionen von Hauptverkehrsstraßen und Eisenbahnen zu achten. Entlang von Straßen mit überörtlicher Bedeutung ist unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens ein Streifen in der Breite von 100 m bis 200 m als Grünfläche zu widmen. In begründeten Ausnahmefällen sind Baulandwidmungen mit geringerem Abschirmungs- bzw. Schutzbedarf (Industrie- und Betriebsgebiete) zulässig.</p> <p>In Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufen 1 und 2 ist entsprechend der angestrebten Entwicklung und dem abschätzbaren Bedarf Vorsorge für die Widmung von zusammenhängenden Industrie- oder Betriebsgebieten zu treffen.</p>
4.1.2.2.	Wohngebiete
4.1.2.2.1.	<p>Die Bedarfsabschätzung in zentralen Orten hat von einer wirtschaftlichen Baulandnutzung und von einer Mindestwohndichte von 55 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar Bruttobauland auszugehen. Bei der Bedarfsabschätzung für zentrale Orte und für Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorte ist deren regionale Bedeutung zu berücksichtigen. Für allgemeine Standorte ist eine Mindestwohndichte von 40 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Hektar vorzusehen.</p> <p>Bei der Ausnutzung des Baulandes und der Bauplätze ist einer verdichteten Bauungsweise grundsätzlich der Vorzug zu geben, wobei auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (Licht, Luft, Besonnung) Rücksicht zu nehmen ist.</p>
4.1.2.3.	Dorfgebiete
	<p>Diese Widmung ist vor allem in Orten festzulegen, die nach ihrer Funktion oder Gestaltung überwiegend auf die Landwirtschaft bzw. den landwirtschaftsnahen Tourismus ausgerichtet sind, wobei auch auf das charakteristische dörfliche Erscheinungsbild Bedacht zu nehmen ist.</p>
4.1.2.3.	Geschäftsgebiete
4.1.2.3.1.	<p>Diese Widmung ist vorrangig in der Landeshauptstadt sowie in sämtlichen zentralen Standorten der Stufen 1 und 2 anzuwenden. Die Geschäftsgebiete sind jedenfalls so zu begrenzen, dass längerfristig eine Konzentration im zentralen Ortsbereich erzielt wird.</p>
4.1.2.4.	Betriebsgebiete
4.1.2.4.1.	<p>Die Ausweisung von Betriebsgebieten ist in sämtlichen Gemeinden zulässig, wobei insbesondere auf die örtliche Struktur, auf potenzielle Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern Bedacht zu nehmen ist.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

4.1.2.4.2.	<p>Größere Betriebsgebiete dürfen entsprechend der angestrebten Entwicklung unter Berücksichtigung der verfügbaren Betriebsflächenreserven und dem abschätzbaren Bedarf grundsätzlich nur in Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufen 1 und 2 gewidmet werden.</p> <p>Darüber hinaus können Betriebsgebiete als gemeindeübergreifende Kooperation außerhalb von Betriebs- und Gewerbestandorten realisiert werden, sofern die wirtschaftlichen, infrastrukturellen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt werden können und das Vorhaben nicht in Widerspruch mit den übergeordneten Entwicklungszielen des Landes steht.</p>
4.1.2.4.3.	<p>Für größere und/oder räumlich zusammenhängende Betriebsgebiete ist ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen. Dabei ist auf eine zeitgemäße, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich zumutbare Gestaltung mit entsprechenden Grün- und Freiflächenanteilen zu achten.</p> <p>Bis zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur und zur Vorlage des Masterplanes sind zusammenhängende Betriebsgebiete als Aufschließungsgebiete mit zeitlicher Befristung auszuweisen.</p>
4.1.2.5.	Industriegebiete
4.1.2.5.1.	<p>Neuwidmungen von Bauland-Industriegebiet sind grundsätzlich nur in Betriebs-, Gewerbe- und Industriestandorten der Stufe 2 - vorrangig in der Industriekernzone - zulässig. In Standorten mit Bahnanschluss sind Industrie- und Betriebsgebiete tunlichst so anzuordnen, dass die Errichtung eines Gleisanschlusses möglich ist.</p> <p>Bei der Ausweisung von Industriegebieten ist insbesondere auf die örtliche Struktur, auf potenzielle Beeinträchtigungen der Bevölkerung, des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes sowie auf mögliche Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgütern Bedacht zu nehmen ist.</p>
4.1.2.5.2.	<p>Diese Widmungskategorie ist im Allgemeinen für größere und/oder räumlich zusammenhängende Zonen vorzusehen. Für Industriegebiete ist ein Entwicklungs- und Erschließungskonzept (Masterplan) zu erstellen. Dabei ist auf eine zeitgemäße, qualitativ hochstehende und wirtschaftlich zumutbare Gestaltung mit entsprechenden Grün- und Freiflächenanteilen zu achten.</p> <p>Bis zur Sicherstellung der erforderlichen technischen Ver- und Entsorgung und bis zum Vorliegen des Masterplanes sind Industriegebiete als Aufschließungsgebiete mit zeitlicher Befristung auszuweisen.</p>
4.1.2.6.	Gemischte Baugebiete
4.1.2.6.1.	<p>Diese Widmung ist vor allem dort auszuweisen, wo traditionelle und verträgliche räumliche Zuordnungen von Wohnen und Arbeiten auch weiterhin ermöglicht werden sollen. Auf die bisherigen Nutzungen ist Bedacht zu nehmen.</p>
4.1.2.7.	Baugebiete für Erholungs- oder Tourismuseinrichtungen
4.1.2.7.1.	<p>Diese Widmung ist vor allem in Tourismus-Eignungszonen anzuwenden. Widmungen in isolierter Lage sind nur dann zulässig, wenn sie einen deutlichen überregionalen oder regionalen touristischen Mehrwert aufweisen. Eine dem Stand der Technik entsprechende Ver- und Entsorgung ist nachzuweisen. Die Struktur des Gesamtgebietes darf nicht grob beeinträchtigt werden, Umweltbeeinträchtigungen müssen ausgeschlossen sein.</p>

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

4.1.2.8.	Bauland - Sonderwidmung
4.1.2.8.1.	Bei der Ausweisung eines Bauland-Sondergebiets im Flächenwidmungsplan der jeweiligen Gemeinde ist auf die Bebauungs- und Ortsstruktur Bedacht zu nehmen. Diese Widmungskategorie soll Bauten ermöglichen, denen sowohl aus raumplanerischer Sicht als auch aus verkehrstechnischer Sicht regionale Bedeutung zukommt und die häufig ein erhöhtes Verkehrsaufkommen bewirken und daher zusätzliche Emissionen (vor allem im Hinblick auf Lärm, Staub, usw.) verursachen können.
4.1.2.9.	Verkehrsflächen
4.1.2.9.1.	Diese Widmung soll eine ausreichende Erschließung aller Teilgebiete der Gemeinde und deren Verbindung mit dem übergeordneten Straßennetz gewährleisten.
4.1.2.9.2.	Die Gestaltung der Straßenräume ist so vorzunehmen, dass die Kriterien der Barrierefreiheit eingehalten werden und Straßenräume somit auch den nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern zur Verfügung stehen. Den Bedürfnissen der Fußgängerinnen und Fußgänger sowie der Radfahrerinnen und Radfahrer ist Rechnung zu tragen.
4.1.2.9.3.	Durch die Einrichtung von verkehrsfreien und verkehrsarmen Zonen sowie durch sorgfältige Ausgestaltung ist Raum für das öffentliche Leben eines Gemeinwesens zu schaffen, wobei hier besonders Kommunikations- und Begegnungsräume zu berücksichtigen sind. Dabei ist auch genügend Raum für kleinklimatisch wirksame Bepflanzungen vorzusehen.
4.1.2.10	Grünflächen
4.1.2.10.1.	Grünflächenwidmungen, in denen Baulichkeiten errichtet werden, dürfen in Hochwasserabflussgebieten (HQ 100) nicht vorgenommen werden. Die Errichtung von Betrieben der Intensivtierhaltung hat nur auf entsprechend gewidmeten Grünflächen und in einer ausreichenden Entfernung zu Siedlungsgebieten zu erfolgen. Die Errichtung ist nur dann zulässig, wenn eine große Störung des Landschaftsbildes und des Siedlungsgebietes, eine Zersiedelung und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung und des Naturhaushaltes auszuschließen sind.
4.1.2.10.2.	Öffentliche Spiel-, Sport- und Naherholungsflächen sollen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der Altersgruppen der Nutzerinnen und Nutzer in günstiger Lage und ausreichender Größenordnung gewidmet werden.
4.1.2.10.3.	Die Widmung von Sportanlagen und anderen Freizeiteinrichtungen ist insbesondere mit der Tourismusentwicklung und den Naherholungsbedürfnissen des jeweiligen Gebietes abzustimmen.
4.1.2.10.4.	Zwischen verschiedenen Widmungen, die ein gegenseitiges Konfliktpotenzial aufweisen, sind entsprechend breite Grünpuffer zu widmen. In größeren Orten sind Grünflächen auch zur Gliederung von Wohngebieten und zur Deckung des wohnungsnahen öffentlichen Grünbedarfs festzulegen. Zu sensiblen, ökologisch wertvollen Bereichen (z. B. überregionale Wildtierwanderkorridore) sind entsprechend breite Grünpuffer sicher zu stellen.
4.1.2.10.5.	Bei der Festlegung von Flächen für Deponien ist der Landesabfallwirtschaftsplan zu berücksichtigen. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, dass eine Beeinträchtigung der Bevölkerung vermieden wird.

LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM

4.1.2.11.	Bebauungsplan und Teilbebauungsplan
4.1.2.11.1.	<p>Bei Siedlungserweiterungsgebieten in zentralen Standorten ist ein Teilbebauungsplan zu erstellen.</p> <p>Der Bauungs- bzw. Teilbauungsplan ist auf der Grundlage eines Gestaltungskonzeptes zu erstellen bzw. zu ändern. Dabei sind, ausgehend von den Ergebnissen einer Bestandsanalyse, die prägenden Elemente der Siedlungs- und Baugestaltung nach ihrer Bedeutung für das Ortsbild zu beurteilen und daraus die Ziele für die künftige Bauung festzusetzen.</p> <p>In zentralen Standorten ist die maximale Wohndichte (Einwohnerzahl pro Hektar Brutobauland) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten im Gestaltungskonzept festzulegen. Dabei ist auf die Bedürfnisse der Wohnbevölkerung (Licht, Luft, Besonung) Rücksicht zu nehmen.</p>
4.1.2.11.2.	<p>Insbesondere sollen die örtlichen Möglichkeiten für eine optimale Nutzung von Solarenergie bzw. für andere erneuerbare Energieformen erfasst und als Grundlage der Bauungsplanung berücksichtigt werden.</p> <p>Weiters ist auch das beabsichtigte Ausmaß und die beabsichtigte Anordnung öffentlich zugänglicher Grün- und Freiräume festzulegen. Ein Teilbauungsplan soll grundsätzlich größere zusammenhängende Teile des Baulandes erfassen und nach funktionellen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes abgegrenzt werden.</p> <p>Bei einer für die Bauung ungünstigen Grundstücksstruktur sind im Zusammenhang mit der Bauungsplanung nach Möglichkeit Maßnahmen zur Verbesserung der Grundstücksstruktur zu setzen.</p>
4.1.2.11.3.	<p>Besonders wertvolle Elemente des Ortsbildes sollen bezüglich Bestand und Sichtbarkeit erhalten werden, störende Elemente durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder in ihrer Wirkung gemildert werden.</p>
4.1.2.11.4.	<p>Weiters ist die verkehrsmäßige Erschließung unter Berücksichtigung des abschätzbaren Verkehrsaufkommens festzulegen und es sind Aussagen über die Ver- und Entsorgung zu treffen.</p>
4.1.2.11.5.	<p>Die Gestaltung des öffentlichen Raumes und der Verkehrsflächen (Regelprofile) hat unter Berücksichtigung der Bauungs- und Nutzungsstruktur des jeweiligen Gebietes und der jeweiligen Wohndichte zu erfolgen.</p>
4.1.2.12.	Bebauungsrichtlinien
4.1.2.12.1.	<p>Bei der Erlassung von Bauungsrichtlinien sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Belange des Orts- und Landschaftsbildes - die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten - die Wirtschaftlichkeit der Ausnutzung der Bauplätze und - funktionelle Gesichtspunkte <p>zu berücksichtigen.</p>

PLANZEICHENVERORDNUNG FÜR FLÄCHENWIDMUNGSPLÄNE (8000/39)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Oktober 2002, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne), LGBl. Nr. 105/2002, 110/2002 (DFB)

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2002 wird verordnet:

§ 1

Digitaler Flächenwidmungsplan

(1) Flächenwidmungspläne (§§ 12 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.

(2) Die digitale Version des Flächenwidmungsplanes samt dessen Erläuterungen sind gemäß § 18 Abs. 5 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes der Landesregierung vorzulegen.

(3) Im digitalen Datensatz des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Änderungen, die nicht im Rahmen eines gemäß § 18a oder § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes durchgeführten Änderungsverfahrens getätigt werden, gelten als nicht vorgenommen.

(4) Für die grafische Darstellung sind die in der Anlage und im „Technischen Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung“ enthaltenen Planzeichen zu verwenden. Die grafische Darstellung hat immer genordet zu erfolgen. Der Datensatz des digitalen Flächenwidmungsplanes hat zusätzlich folgende Informationen zu enthalten:

1. Datum und Geschäftszahl des Gemeinderatsbeschlusses des Flächenwidmungsplanes;
2. Datum und Geschäftszahl des Genehmigungsbescheides der Landesregierung;
3. Datum der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland;
4. Stand der Plangrundlage (Katastralmappe);
5. Planverfasser

§ 2

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

(1) Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 18a oder § 19 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und Kenntlichmachungen im Sinne des § 13 Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sind digital vorzunehmen.

(2) Die einzelnen Änderungsfälle sind im Erläuterungsbericht zu dokumentieren und zu begründen. Dem Erläuterungsbericht ist eine grafische Gegenüberstellung der jeweiligen Änderungen anzuschließen.

(3) Alle Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind auf einem neuen Datenträger mit dem gesamten Flächenwidmungsplan einer Gemeinde samt dessen Erläuterungen der Landesregierung vorzulegen. Zusätzlich hat er die Informationen gemäß § 1 zu enthalten.

§ 3

Analoge Darstellung der Flächenwidmungspläne

(1) Die analoge Ausfertigung des Flächenwidmungsplanes ist im Maßstab 1:5000 auszuführen und hat die Grundstücksgrenzen und die Grundstücksnummern zu enthalten.

(2) Die analoge Darstellung der Flächenwidmungspläne hat einen Längen- und einen Flächenmaßstab zu enthalten. Die Nordrichtung ist anzugeben.

(3) An geeigneter Stelle ist in einer Legende darzustellen, welche Planzeichen und Abkürzungen verwendet werden, weiters eine Bezeichnung der Gemeinde und Katastralgemeinde, eine Blattschnittübersicht mit Eintragung der Katastralgemeindegrenzen und Blattnummern vorzunehmen. Bei aus mehreren Einzelblättern bestehendem Flächenwidmungsplan genügt eine einzige Legende, wenn alle übrigen Blätter einen Hinweis auf die Auffindungsstelle enthalten. Die Zahl der Einzelblätter ist so gering wie möglich zu halten und deren Blattformat darf die Größe von 120 cm Breite und 92 cm Höhe nicht überschreiten. Die analoge Darstellung von Flächenwidmungsplänen hat an geeigneter Stelle die in § 1 Abs. 4 vorgesehenen Eintragungen zu enthalten.

§ 4

Technisches Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung

Bei der Erstellung bzw. Änderung der Flächenwidmungspläne ist neben dieser Verordnung das „Technische Handbuch zur digitalen Planzeichenverordnung“, herausgegeben vom Amt der Burgenländischen Landesregierung heranzuziehen. Das Handbuch liegt beim Amt der Burgenländischen Lan-

PLANZEICHENVERORDNUNG 2002

desregierung während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monats-ersten in Kraft.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt - nach Maßgabe des Abs. 3 - die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 56/1998, außer Kraft.

(3) Für jene Gemeinden, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht auf den digitalen Flächenwidmungsplan umgestellt wurden, ist bis zu deren digitalen Umstellung, jedoch bis längstens 31. Dezember 2005, die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 56/1998, anzuwenden.

* Die Verordnung ist am 5. November 2002 verlautbart worden; sie tritt demnach am 1. Dezember 2002 in Kraft.

PLANZEICHENVERORDNUNG 2002

**ANLAGE
zur Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne**

I. Darstellung der vom Gemeinderat zu beschließenden Widmungen

A. Bauland (§ 14 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

Kategorie	Symboldarstellung mit zulässiger Beschriftung (Die Farbgebung und technische Details sind dem Technischen Handbuch zu entnehmen)
------------------	--

Bauland-Wohngebiet	BW
Bauland-Dorfgebiet	BD
Bauland-Geschäftsgebiet	BG
Bauland-Industriegebiet	BI
Bauland-Betriebsgebiet	BB
Bauland-Gemischtes Baugebiet	BM
Bauland-Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen	BF
Aufschließungsgebiet - Wohngebiet	AW
Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet	AD
Aufschließungsgebiet - Geschäftsgebiet	AG
Aufschließungsgebiet - Industriegebiet	AI
Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet	AB
Aufschließungsgebiet - Gemischtes Baugebiet	AM
Aufschließungsgebiet - Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen	AF

PLANZEICHENVERORDNUNG 2002

B. Verkehrsflächen in der Gemeinde (§ 15 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

fließender Verkehr	V
ruhender Verkehr - Parkplatz	P

C. Grünflächen (§ 16 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

landwirtschaftlich genutzte Fläche		Gl
Grüngürtel Gärtnerei Kleingärten Hausgärten Parkanlagen Erholungsgebiet Campingplatz Mobilheimplatz	Gg Gkg Ghg Gp Ge Gcp Gmp	Ggü
Schießplatz		GSch
Sport- und Spielplätze Fußball Tennis Kinderspielplatz etc.	Gsp-Tennis Gsp-Sp	Gsp-Fb
Grünfläche mit Sondernutzung Kellerzone Sonderzone Weinproduktionszone Bauverbotszone Biotop etc.	G-So G-Wp G-Fr G-Btp etc.	G-Ke
Friedhof		GFrh
Ödland		Gö
Steinbruch Schotter-, Sandgrube Lehmgrube	SG LG	Stb
Mülldeponie Kläranlage Bauschuttdeponie etc.	Ka Bs etc.	MÜ

Weitere Planzeichen sind dem Technischen Handbuch zu entnehmen.

PLANZEICHENVERORDNUNG 2002

D. Vorbehaltsflächen (§ 17 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

Vorbehaltsflächen mit Zusatz Bsp.: Vorbehaltsfläche für Kindergarten in Bauland - Wohngebiet	<table border="1"><tr><td>VW Kg</td></tr></table>	VW Kg
VW Kg		

II. Kenntlichmachungen (§ 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz)

Die graphische und technische Form der Planzeichen zur Darstellung von Kenntlichmachungen gemäß § 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz wird im Technischen Handbuch geregelt.

PLANZEICHENVERORDNUNG (8000/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. März 2009, mit der die Form der Flächenwidmungspläne geregelt wird (Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008), LGBl. Nr. 33/2009, 17/2011

Auf Grund des § 12 Abs. 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 23/2007, wird verordnet:

§ 1

Digitaler Flächenwidmungsplan

(1) Flächenwidmungspläne (§§ 12 ff des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes) sind digital zu erstellen. Die Flächenwidmungspläne sind ausschließlich auf Grundlage der vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Digitalen Katastralmappe (DKM) für das gesamte Gemeindegebiet herzustellen.

(2) Flächenwidmungspläne sind ausschließlich in digitaler Form der Landesregierung gemäß § 18 Abs. 5 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Im rechtswirksamen Digitalen Flächenwidmungsplan dürfen nur Änderungen, die im Rahmen eines gemäß § 18a oder § 19 Burgenländisches Raumplanungsgesetz durchgeführten Änderungsverfahrens getätigt wurden, vorgenommen werden. Darstellungen, denen Verordnungen gemäß § 20 Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz zugrunde liegen, sind in den digitalen Datensatz einzuarbeiten. Bei jeder Änderung des Flächenwidmungsplanes ist die Darstellung der Kenntlichmachungen gemäß § 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz auf den aktuellen Stand zu bringen.

(4)* Für die Darstellung der Flächenwidmungen im Flächenwidmungsplan sind die in der Anlage enthaltenen Planzeichen zu verwenden.

(5) Bei zukünftigen, bei In-Kraft-Treten der Verordnung, LGBl. Nr. 33/2009, nicht absehbaren Maßnahmen in Grünflächen, für die eine entsprechende Flächenwidmungsplanänderung erforderlich ist, können neue Planzeichen entwickelt werden, wenn

1. mit den in der Anlage vorhandenen Planzeichen nicht das Auslangen gefunden wird und
2. die in der Anlage festgelegten Planzeichen eine eindeutige Flächenwidmung nicht gewährleisten.

Die Entwicklung neuer Planzeichen darf nur durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung erfolgen. Diese neuen Planzeichen sind auf der Homepage des Landes Burgenland unter www.burgenland.at bekannt zu machen und können bis zur nächstfolgenden Novellierung der Verordnung, LGBl. Nr. 33/2009, angewendet werden.

(6) Die genehmigte Ausfertigung des Digitalen Flächenwidmungsplanes ist jener digitale Datensatz, welcher der Gemeinde inklusive der vollständigen Dokumentationsdatei, die auch die Genehmigungsdaten enthält, von der Burgenländischen Landesregierung zusammen mit dem Genehmigungsbescheid zugestellt wird. Dies ist der rechtswirksame Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde. In ihm dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

* Gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 17/2011 wurde die Anlage der Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008, LGBl. Nr. 33/2009, durch die Anlage der Verordnung LGBl. Nr. 17/2011 ersetzt.

§ 2

Änderungen des Flächenwidmungsplanes

(1) Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Sinne des § 18a und des § 19 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Kenntlichmachungen im Sinne des § 13 Abs. 3 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, sind ausschließlich digital vorzunehmen. Für die Bearbeitung einer Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes ist ausschließlich der genehmigte Datensatz der dieser Änderung vorangegangenen genehmigten Fassung des Flächenwidmungsplanes zu verwenden.

(2) Die einzelnen Änderungsfälle sind in den Erläuterungen zu dokumentieren und zu begründen. Den Erläuterungen ist eine grafische Darstellung der jeweiligen Änderungen anzuschließen.

(3) Jede Änderung des Digitalen Flächenwidmungsplanes samt den dazugehörigen Erläuterungen ist auf einem neuen Datenträger mit dem gesamten Digitalen Flächenwidmungsplan einer Gemeinde der Landesregierung vorzulegen.

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung, LGBl. Nr. 33/2009, tritt die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 105/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 110/2002, außer Kraft.

(2) Für jene Gemeinden, deren Flächenwidmungspläne zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung noch nicht auf den Digitalen Flächenwidmungsplan umgestellt wurden, ist bis zur digitalen Umstellung die Planzeichenverordnung für Flächenwidmungspläne, LGBl. Nr. 105/2002, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 110/2002, anzuwenden.

(3) Hinsichtlich des In-Kraft-Tretens der Verordnung LGBl. Nr. 17/2011 wird Folgendes festgelegt:

1. Die Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Tag in Kraft. *
2. Die in § 1 Abs. 4 genannte Anlage bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser und wird gemäß § 6 des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990 verlautbart. Sie ist während der Dauer der Wirksamkeit der Verordnung bei allen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten des Landes Burgenland sowie bei der für die Vollziehung des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes zuständigen Dienststelle des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Unabhängig von dieser Kundmachung ist die Anlage auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

* Das ist der 24. Feber 2011

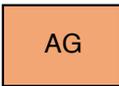
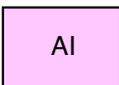
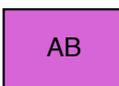
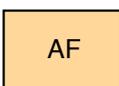
Anlage gemäß § 1 Abs. 4 der Planzeichenverordnung für Digitale Flächenwidmungspläne 2008 (authentische Kundmachung gemäß LGBl. Nr. 17/2011)

Planzeichen

10000 – 19999 Widmungen

10000 – 10999 Bauland und Vorbehaltsflächen (§ 14 und § 17 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes)

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
<i>10001 – 10009 Baulandflächen*</i>						
10001	Bauland - Wohngebiet* (§ 14 Abs. 3 lit. a)	BW	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,0,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BW Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10002	Bauland - Dorfgebiet* (§ 14 Abs. 3 lit. b)	BD	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 170,60,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BD Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10003	Bauland – Geschäftsgebiet* (§ 14 Abs. 3 lit. c)	BG	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,102,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BG Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10004	Bauland - Industriegebiet* (§ 14 Abs. 3 lit. d)	BI	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,0,255 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BI Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10005	Bauland - Betriebsgebiet* (§ 14 Abs. 3 lit. e)	BB	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 175,45,175 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BB Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10006	Bauland - Gemischtes Baugebiet* (§ 14 Abs. 3 lit. f)	BM	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 150,150,150 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BM Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
10007	Bauland - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen* (§ 14 Abs. 3 lit. g)	BF	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,153,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BF Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10008	Bauland - Sondergebiet*** (§ 14 Abs. 3 lit. g)	BS – Zusatz	Polygon	1		Füllfarbe: 237,108,1 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BS Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10010 – 10019 Aufschließungsgebiete*						
10011	Aufschließungsgebiet - Wohngebiet* (§ 14 Abs. 2)	AW	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,137,137 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AW Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10012	Aufschließungsgebiet - Dorfgebiet* (§ 14 Abs. 2)	AD	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 205,128,101 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AD Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10013	Aufschließungsgebiet - Geschäftsgebiet* (§ 14 Abs. 2)	AG	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 242,166,115 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AG Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10014	Aufschließungsgebiet - Industriegebiet* (§ 14 Abs. 2)	AI	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,200,255 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AI Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10015	Aufschließungsgebiet - Betriebsgebiet* (§ 14 Abs. 2)	AB	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 215,100,215 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AB Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10016	Aufschließungsgebiet - gemischtes Baugebiet* (§ 14 Abs. 2)	AM	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 210,210,210 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AM Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10017	Aufschließungsgebiet - Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen* (§ 14 Abs. 2)	AF	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,215,155 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: AF Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
10018	Aufschließungsgebiet-Sondergebiet*** (§ 14 Abs. 2)	AS – Zusatz	Polygon	1		Füllfarbe: 254,140,46 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: BS Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
10020 – 10029 Vorbehaltsflächen gemäß § 17 Bgld RPG **						
10020	Vorbehaltsfläche**	VbF	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 210,210,210 Muster: RGB 255,0,0, schraffiert von links unten nach rechts oben Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: VbF Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

* **Zeitlich befristete Baulandwidmungen** sind geometrisch getrennt von den nicht befristeten Baulandwidmungen zu erfassen. In die entsprechende Spalte der Datenbanktabelle ist das Ende der Befristung einzutragen.

Beschriftung: Die Kurzbezeichnung wird in *Schriftart Arial, schwarz, 12 Punkt, Zusätze und Befristungen in Schriftart Arial, lt.* dargestellt.

Beispiel:



Zeitliche Befristung einer Bauland-Wohngebiet-Widmung bis Ende 2015.

** **Bei Vorbehaltsflächen** ist in der Spalte "Zusatz zum Widmungscode" der jeweilige Zweck des Vorbehalts sowie in der Spalte "Befristung bis" das Auslaufen des Vorbehalts einzutragen. In der Plandarstellung werden diese Angaben in der Reihenfolge Zweck des Vorbehalts und Ende der Befristung an die Kurzbezeichnung angefügt oder unter diese geschrieben.

Beschriftung: Die Kurzbezeichnung wird in Schriftart Arial, schwarz, 12 Punkt, Zusätze und Befristungen in Schriftart Arial, schwarz, 10 Punkt in einer oder mehreren Zeilen unter der Kurzbezeichnung dargestellt.

Beispiel:



Vorbehaltsfläche zur Errichtung eines Kindergartens, befristet bis 31.12.2012

***** Sondergebiet:**

Beispiel:



Bauland Sondergebiet - Kaserne

******* als Zusatz sind zulässig

Burg	Burg
Schloss	Schloss
EAS	Erstaufnahmestelle
Kaserne	Kaserne
AKA	allgemeine Krankenanstalt
Kloster	Kloster

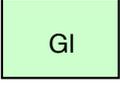
11000 - 11999

Verkehrsflächen der Gemeinde (§ 15 des
Burgenländischen Raumplanungsgesetzes)

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
11001 – 11099 Verkehrsflächen der Gemeinde, fließender und ruhender Verkehr						
11001	Verkehrsfläche der Gemeinde, Güterwege, Interessentenwege	V	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,255,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: keine Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
11002	Parkplatz	P	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,255,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: P Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
11003	Park & Ride Anlage	P&R	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 255,255,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: P Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

12000 - 12999

Grünflächen (§16 Abs. 1 und 2 des
Burgenländischen Raumplanungsgesetzes)

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
12000 – 12099 landwirtschaftlich und gewerblich genutzte Grünflächen sowie Gärten						
12011	Landwirtschaftlich genutzte Grünfläche (§ 16 Abs. 1)	Gl	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 204,255,204 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GL Gl Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
12020 – 12029 Gewerblich genutzte Grünflächen						
12021	Gärtnerei	GGä	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GGä Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12030 – 12039 Gärten						
12031	Kleingärten	GKlg	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GKlg Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12032	Hausgärten	GHg	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GHg Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12100 – 12199 Parks, Erholungsflächen und sonstige Erholungsinfrastruktur im Freiland						
12100 – 12109 Park- und Erholungsflächen						
12101	Parkanlage, gestaltete Grünanlagen	GP	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GP Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12102	Erholungsgebiet	GE	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GE Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt allgemeine Zugänglichkeit und Benutzbarkeit der Anlagen
12110 – 12119 Sonstige Erholungsinfrastruktur						
12111	Campingplatz	GCp	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GCp Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
12200 – 12299 Sportanlagen						
12200 – 12209 Sportanlagen allgemein						
12200	Sportanlage	GSp-SpA	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp-SpA Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12202	Motorsport	GSp-Mot	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp-Mot Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12210 – 12219 Ballsport						
12210	Fußballplatz, Stadion	GSp-Fb	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp- Fb Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12211	Tennis	GSp-Te	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp- Te Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12212	Golf	GSp-Golf	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp- Golf Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12220 – 12229 Wassersport						
12221	Bad	GSp-Bad	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp- Bad Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12222	Marina (Bootshafen)	GSp-Ma	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp- Ma Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
12230 – 12259 Modellsport						
12251	Modellflugplatz, -rennbahn	GSp- Mod	Polygon	1	GSp-Mod	Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp-Mod Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12260 – 12269 Reitsport						
12261	Reitplatz, Reitanlage	GSp-Rei	Polygon	1	GSp-Rei	Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp-Rei Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12270– 12279 Hundesport						
12271	Hundeabrichteplatz	GSp-Hu	Polygon	1	GSp-Hu	Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp- Hu Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12290 – 12299 Spielplätze						
12291	Spielplatz	GSp-Sp	Polygon	1	GSp-Sp	Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GSp-Sp Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12300 – 12399 Kommunale Infrastruktur						
12301	Friedhof	GFrh	Polygon	1	GFrh	Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: GFrh Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
12400 – 12499 Nutzungen mit Gefahrenwirkungen						
12401	Schießplatz, Sprengplatz	GSch	Polygon	1	GSch	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgeh., 255,0,255, 2 Pt Beschriftung: GSch Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12500 - 12599 Entnahme-, Lagerungs- und Entsorgungsflächen						
12500 – 12520 Entnahmeflächen						
12501	Steinbruch	GStb	Polygon	1	GStb	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 204,153,0 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GStb Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12502	Sandgrube, Schottergrube	GSg	Polygon	1	GSg	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 204,153,0 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GSg Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12503	Lehmgrube	GLg	Polygon	1	GLg	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 204,153,0 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GLg Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12511	Alt- und Problemstoffsammelstelle und/oder Zwischenlagerung	GAP(S)	Polygon	1	GAP(S)	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 230,220,170 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GAst(S) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12520	Kläranlage	GKA	Polygon	1	GKA	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 158,238,209 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GKA Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
12520 – 12530 Entsorgungsflächen						
12522	Deponie ***	Deponie-Zusatz	Polygon	1		Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 230,220,170 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: Deponie - Zusatz Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
12900 – 12999 Landschaftsgestaltende Grünflächen						
12901	Grüngürtel	Ggü	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: Ggü Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

*** **Deponie:**

Beispiel:



Deponie - Baurestmassen

*** als Zusatz sind zulässig

GBo **Bodenaushub**

GRm **Baurestmassen**

Gla **Inertabfall**

GReMa **Reststoff- und Massenabfall**

13000 – 13999 Sondernutzungen und Grünflächennutzungen

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
13000 – 13999 Grünfläche mit Sondernutzung						
13000	Grünfläche – Zusatz	G-Zusatz	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, Pt Beschriftung: G-Zusatz Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
13000 – 13115 Landwirtschaftliche Sondernutzungen und Grünflächensondernutzung						
13001	Biotop	G-Btp		1		
13022	Weingut	G-WG		1		
13023	Tierhaltung	G-Th		1		nur für Landwirte
13024	Gewächshaus	G-Gwh		1		
13026	Jagdhütte	G-JH		1		entsprechend der „Richtlinie für Jagdhütten“
13027	Landwirtschaftliche Gebäude und Bauwerke mit Überdachung ohne Tierhaltung	G-LG		1		Siehe § 16/3 Bgld RPIG; nur für Landwirte (z.B. Einstellhallen)
13101	Aussiedlerhof	G-Ah		1		Stall und Wohnung
13103	Kellerzone	G-Ke		1		Für ganzes Bgld; im REP-UPStrTal* Sonderregelung
13106	Rübenlagerplatz	G-RÜL		1		Große befestigte Fläche incl. Brückenwaage
13107	Sonderzone	G-So		1		REP-UPStrTal *
13109	Weinproduktionszone	G-Wp		1		REP-UPStrTal *
13110	Freihaltezone	G-Fr		1		REP-UPStrTal *
13111	Gerätehütte	G-Ght		1		Siehe Richtlinie LAD-RO 415/197-2008: 6 - 15 m² überbaute Fläche

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Bezeichnung
13114	Gemischte Kellerzone	G-GKe		1		für Wein- und Obstgärten sowie dazugehörige Keller außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des REP-UPStrTa *I
13116 - 13199 Nicht landwirtschaftliche Sondernutzungen und Grünflächensondernutzung						
13116 - 13119 Nicht landwirtschaftliche Sondernutzung						
13116	Nicht-landwirtschaftliche Bauten zur Grünlandnutzung	G-NGI		1		ermöglicht Nicht-Landwirten die Grünlandnutzung und -pflege (Einstellmöglichkeit für Traktore etc.: Hühner, Ziegen, Schafe, Bienenstöcke....)
13300 - 13350 Nicht landwirtschaftliche Grünflächennutzung						
13301	Lagerplatz (allgemein)	G-L		1		nur wenn eine bauliche Anlage erforderlich ist
13400 - 13403 Abfallbeseitigung						
13401	Bioabfallsammelstelle, -zwischenlagerung und Kompostierung	G-Bio(S)		1		
13500 - 13505 Veranstaltungsflächen						
13501	Veranstaltungsfläche	G-Vf		1		bauliche und nicht bauliche (z.B. Parkplatz) Anlagen im Zusammenhang mit Veranstaltungen
13510 - 13519 Kulturell genutzte Flächen						
13511	Freilichtmuseum	G-FMus		1		
13512	Archäologische Vorbehaltsfläche	G-Arch		1		
13520 - 13529 Themenparks						
13521	Freizeit- u. Themenpark	G-FThP		1		

* REP-UPStrTal : Regionales Entwicklungsprogramm unteres Pinka- und Stremtal

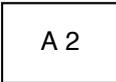
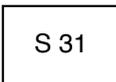
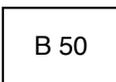
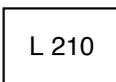
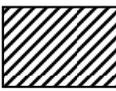
Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
13601 - 13609 Kommunale Infrastruktur außerhalb des Baulandes						
13601	Bauhof	G-Bauh		1		
13701 - 13709 Sonstige Infrastruktur außerhalb des Baulandes						
13701	Verkehrsübungsplatz	G-Vkü		1		
13702	Raststation	G-Rast		1		
13705	Windkraftanlage	G-WKA		1		
13706	Tierheim, Tierschutzhaus	G-TH		1		
13707	Technische Infrastruktur	G-TI	Polygon	1		z.B. flächenhafte Anlagen wie zB. große Sende- und Pumpanlagen, Umspannwerke
13801 - 13809 Gewässernutzung						
13801	Fischerei und Teichbewirtschaftung	G-Fi		1		Inklusive Sportfischen; Fischer- und Gerätehütten für Private
13803	Schlammabsetz- und Nährstoffrückhaltebecken	G-SchA		1		
13805	Rückhaltebecken	G-Rh		1		
13900 - 13910 Erneuerbare Energie						
13901	Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie	GAEn	Polygon	1	GAEn	Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 0,220,0 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: GAEn Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt (Biomasse-, Biogas-, Photovoltaik und Solaranlagen etc.)

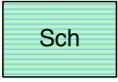
14000 – 14999

Weitere Planzeichen

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
14000 - 14100 weitere Planzeichen						
14010 – 14019 Flächen						
14020 – 14029 Punkte						
14001	Windschutzanlage	Wi	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,128,0 Musterfarbe: weiß Muster: schraffiert links unten rechts oben Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: Wi Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt Kennlichmachung
14021	Hochbehälter	HB	Punkt	3		Füllfarbe: transparent Muster: keines Rand: durchgehend, schwarz, 2 Pt Beschriftung: HB Zeichen: Arial, 12 Pt, schwarz
14024	Tankstelle	T	Punkt	3		Füllfarbe: transparent Muster: keines Beschriftung: T Rand: durchgehend, schwarz, 2 Pt Zeichen: Arial fett, 12 Pt, schwarz

20000 - 29999 Kenntlichmachungen gem. § 13 Abs. 3 des
Burgenländischen Raumplanungsgesetzes

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung ^s	Typ [~]	Ebene	Signatur	Beschreibung
20000 – 20199 Höherrangige Verkehrsinfrastruktur						
20000 – 20009 Straßenverkehr						
20001	Autobahn	A	Polygon	1		Füllfarbe: weiß Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: A (Bezeichnung) Zeichen: Arial, 12 Pt, schwarz
20002	Schnellstraße	S	Polygon	1		Füllfarbe: weiß Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: S (Bezeichnung) Zeichen: Arial, 12 Pt, schwarz
20003	Landesstraße B	B	Polygon	1		Füllfarbe: weiß Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: B (Bezeichnung) Zeichen: Arial, 12 Pt, schwarz
20004	Landesstraße L	L	Polygon	1		Füllfarbe: weiß Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: L (Bezeichnung) Zeichen: Arial, 12 Pt, schwarz
20010 – 20019 Schienenverkehr						
20011	Eisenbahn		Polygon	1		Füllfarbe: weiß Musterfarbe: schwarz Muster: schraffiert links unten rechts oben Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: keine
20012	Seilbahn/Lift	SB	Linie	2		Farbe: schwarz, 2 Pt Muster: durchgehend Enden: Kreise Beschriftung: SB Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
20020 - 20029 Flugverkehr						
20021	Flugplatz	FLPL	Polygon	1		Füllfarbe: weiß Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 2 Pt Beschriftung: L (Bezeichnung) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
20022	Flugplatz Sicherheitszone		Polygon	7		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichl., RGB 255,0,255, 2 Pt Beschriftung: keine
20023	Hubschrauberlandeplatz	HS	Punkt	3		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: HS Zeichen: Arial, 12 Pt, schwarz
21000 - 21099 Gewässer						
21001	Gewässer (oberirdisch)	W	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 155,205,255 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: W Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
21011	Unterirdischer Verlauf von Fließgewässern		Linie	2		Linie: 5 Pt, RGB 155,205,255 Muster: strichliert Enden: keine Beschriftung: keine
21021	Schilf, Röhricht	Sch	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 155,205,255 Musterfarbe: RGB 175,255,175 Muster: horizontal schraffiert Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: Sch Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
23000 – 23199 Energie-Infrastruktur						
23000 - 23109 Gas						
23001	Gasstation	GAS	Punkt	3		Füllfarbe: weiß Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 2 Pt Beschriftung: GAS Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
23002	Erdgastransportleitung unterirdisch	Betreiber, Eigenschaften	Linie	2	BEGAS - - - - - ...	Linie: 3 Pt, schwarz Muster: strichliert Beschriftung: Betreiber (oben), Eigenschaften (unten) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
23011	Gasstation Sicherheitszone		Polygon	7		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend RGB 255,0,255, 2Pt Beschriftung: keine
23110 - 23119 Erdöl						
23102	Ölleitung unterirdisch	Betreiber, Eigenschaften	Linie	2	OMV - - - - - ...	Linie: 3 Pt, schwarz Muster: strichliert Beschriftung: Betreiber (oben), Eigenschaften (unten) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
23200 - 23223 Elektrizität						
23202	Stromleitung oder Kabel oberirdisch	Betreiber, Eigenschaften	Linie	2	<u>BEWAG</u> 20 KV	Linie: 3 Pt, schwarz Muster: durchgehend Beschriftung: Betreiber (oben) Eigenschaften (unten) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
23203	Stromleitung oder Kabel unterirdisch	Betreiber Eigenschaften	Linie	2	<u>BEWAG</u> 20 KV	Linie: 3 Pt, schwarz Muster: strichliert Beschriftung: Betreiber (oben), Eigenschaften (unten) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt

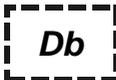
24000 – 24999

Wald- und forstliche Sonderflächen

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
24000 - 24099 Wald						
24000 – 24099 Waldflächen						
24001	Wald (Grünland - forstwirtschaftlich genutzte Fläche)	Gf	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 100,200,100 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: Gf Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt Kennlichmachung
24010 – 24019 Forstliche Sonderflächen						
24012	Schutzwald	Gfs	Polygon	1		Füllfarbe: RGB 0,128,0 Muster: vollflächig Rand: durchgehend, schwarz, 2 Pt Beschriftung: Gfs Zeichen: Arial fett, 12 Pt, schwarz Kennlichmachung

25000 – 25999 Nutzungsbeschränkungen

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
25000 – 25009 Naturschutz						
25001	Europaschutzgebiet	ESG	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 0,128,0, 2 Pt Beschriftung: ESG Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 18 (12) Pt
25002	Naturschutzgebiet	N	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0, 128,0, 2 Pt Beschriftung: N Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 18 (12) Pt
25003	Geschützter Landschaftsraum	GLR	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0, 128,0, 2 Pt Beschriftung: GLR Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 18 (12) Pt
25004	Geschützter Landschaftsteil	GLT	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0, 128,0, 2 Pt Beschriftung: GLT Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 12 (10) Pt
25005	Naturdenkmal (Fläche)	ND	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0, 128,0, 2 Pt Beschriftung: ND Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 12 (10) Pt
25006	Naturdenkmal (Einzelobjekt)	ND	Punkt	5		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0,128,0, 3 Pt Beschriftung: ND Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 12 (10) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
25010 - 25019 Landschaftsschutz						
25011	Landschaftsschutzgebiet	L	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, RGB 0,128,0, 3 Pt Beschriftung: L Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 18 (12) Pt
25012	Naturpark	NP	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, RGB 0,128,0, 3 Pt Beschriftung: NP Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 18 (12) Pt
25013	Nationalpark	NLP	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, RGB 0,128,0, 3 Pt Beschriftung: NLP Zeichen: Arial fett, RGB 0,128,0, 18 (12) Pt
25020 - 25029 Archäologie und Denkmalschutz						
25021	Bodendenkmal (Fläche)	Db	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, schwarz, 3 Pt Beschriftung: Db Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
25022	Bodendenkmal (Einzelobjekt)	Db	Punkt	5		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0, 128,0, 3 Pt Beschriftung: Db Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
25023	Denkmalgeschütztes Gebäude	D	Punkt	5		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0,128,0, 3 Pt Beschriftung: D Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) Pt
25024	Denkmalgeschütztes Ensemble	D	Polygon	9		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: Durchgehend schwarz, 3 Pt Beschriftung: D Zeichen: Arial, schwarz 18 (12) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
25030 - 25300 Wasserschutz- und schongebiete						
25030 - 25039 Grundwasser, Brunnen und Quellen, Heilquellen und Heilmoore						
25031	Engeres Brunnenschutzgebiet	BR	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: BR Zeichen: Arial, RGB 20,200,255, 18 (12) Pt
25032	Weiteres Brunnenschutzgebiet		Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichl., RGB 20,200, 255, 2 Pt Beschriftung: keine
25033	Engeres Quellschutzgebiet	QU	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: QU Zeichen: Arial, RGB 20,200,255, 18 (12) Pt
25034	Weiteres Quellschutzgebiet		Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: keine
25035	Engeres Heilquellenschutzgebiet	HQU	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: HQU Zeichen: Arial, RGB 20,200,255, 18 (12) Pt
25036	Weiteres Heilquellenschutzgebiet		Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: keine
25037	Engeres Heilmoorschutzgebiet	HM	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: HM Zeichen: Arial, RGB 20,200,255, 18 (12) Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
25038	Weiteres Heilmoorschutzgebiet		Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichl., RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: keine
25039	Grundwasserschongebiet	GW	Polygon	4		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 20,200,255, 2 Pt Beschriftung: GW Zeichen: Arial, RGB 20,200,255, 18 (12) Pt
25040 - 25499 Hochwasser und Wildbäche						
25040- 25045 Hochwasseranschlaglinien						
25043	Anschlaglinie des 30-jährigen Hochwassers	HQ 30	Polygon	6		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchgehend, RGB 0,0, 255, 2 Pt Beschriftung: HQ 30 Zeichen: Arial fett, RGB 0,0,255, 18 (12) Pt
25044	Anschlaglinie des 100-jährigen Hochwassers	HQ 100	Polygon	6		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchg., RGB 0,0,255, 2 Pt Beschriftung: HQ 100 Zeichen: Arial, RGB 0,0,255, 18 (12) Pt
25046 - 25049 Gefahrenzonen der Wildbachverbauung						
25047	Gefahrenzone rot	GZ rot	Polygon	6		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchg., RGB 0,0, 255, 2 Pt Beschriftung: GZ rot Zeichen: Arial fett, RGB 0,0,255, 18 (12) Pt Wildwasser- und Lawinengefahrenzone
25048	Gefahrenzone gelb	GZ gelb	Polygon	6		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: durchg., RGB 0,0, 255, 2 Pt Beschriftung: GZ gelb Zeichen: Arial fett, RGB 0,0, 255, 18 (12) Pt Wildwasser- und Lawinengefahrenzone

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
25050 - 25059 – Militärisch genutzte Flächen						
25051	militärisches Sperrgebiet	S	Polygon	8		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 255,0,0, 2 Pt Beschriftung: S Zeichen: Arial fett, RGB 255,0,0, 12 (10) Pt
25052	Garnisonsübungsplatz	GÜPL	Polygon	8		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 255,0,0, 2 Pt Beschriftung: GÜPL Zeichen: Arial fett, RGB 255,0,0, 12 (10) Pt
25053	Truppenübungsplatz	TÜPL	Polygon	8		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 255,0,0, 3 Pt Beschriftung: TÜPL Zeichen: Arial fett, RGB 255,0,0, 18 (12) Pt
25054	Militärische Tiefflugstrecke		Polygon	8		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichliert, RGB 255,0,0, 3 Pt Beschriftung: keine
25060 - 25199 Sonstige						
25091	Rutschgebiet	RU	Polygon	6		Füllfarbe: RGB 155,70,0 Muster: schraffiert, links unten rechts oben Rand: keiner Beschriftung: RU Zeichen: Arial fett, RGB 155,70,0, 14 (11) Pt
25092	Bergbaugebiet gem. MinRoG	BBg	Polygon	1		Typ: Polygon Füllfarbe: RGB 204,153,0 Muster: vollflächig Rand: RGB 170,35,220, 2 Pt Beschriftung: BBg Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10) PT Kenntlichmachung!
25094	Öffentliches Gebäude	Funktion	Polygon	9		Füllfarbe: durchsichtig Muster: schwarz schraffiert Rand: durchgehend, schwarz, 1 Pt Beschriftung: Funktion (Zusatz) Zeichen: Arial, schwarz, 12 (10)Pt

Code	Bezeichnung	Kurzbezeichnung	Typ	Ebene	Signatur	Beschreibung
25095	Schieß- und Sprengmittelerzeugung und -lagerung	SL	Punkt	5		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: RGB 255,0,255, 2 Pt Beschriftung: SL Zeichen: Arial, RGB 255,0,255, 12 Pt Handelsübliche Munition, ausgenommen militärische und gewerbliche Zwecke
25096	Sicherheitszone Schieß- und Sprengmittelerzeugung und Lagerung		Polygon	7		Füllfarbe: keine Muster: keines Rand: strichl., RGB 255,0,255, 2 Pt Beschriftung: keine

EINKAUFSORTE - FESTLEGUNG (8000/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, LGBl. Nr. 72, i.d.F. LGBl. Nr. 1/2011

Auf Grund des § 14d Abs. 2 lit. c des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 79/2002, wird verordnet:

§ 1

Als Einkaufsorte werden festgelegt:

Bad Tatzmannsdorf
Bad Sauerbrunn
Untervart
Kittsee
Bruckneudorf
Weppersdorf
St. Michael
Kohfidisch
Steinberg - Dörfel
Eltendorf
Nickelsdorf
Kemeten
Stoob
Steinbrunn

§ 2

(1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der Einkaufsorte festgelegt werden, LGBl. Nr. 89/2002, außer Kraft.

(2) § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *

* Die Verordnung wurde am 18. Jänner 2011 kundgemacht.

VEREINFACHTER FLÄCHENWIDMUNGSPLAN MÜLLENDORF (8000/60)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Juni 1977, mit der im Wege der Ersatzvornahme ein vereinfachter Flächenwidmungsplan für die Gemeinde Müllendorf erlassen wird, LGBl. Nr. 23/1977

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 bis 3 und 29 Abs. 2 und 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes LGBl. Nr. 18/1969, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 33/1971 und 5/1974 wird nach Anhörung des Raumplanungsbeirates verordnet:

§ 1

(1) Für das Gemeindegebiet von Müllendorf wird ein vereinfachter Flächenwidmungsplan entsprechend der in der Anlage enthaltenen zeichnerischen Darstellung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, erlassen.

(2) Die Anlage (zeichnerische Darstellung des vereinfachten Flächenwidmungsplanes) liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion - Raumplanungsstelle, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie beim Gemeindeamt Müllendorf zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden auf.

§ 2

Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des vereinfachten Flächenwidmungsplanes) wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 14 des Raumplanungsgesetzes), welche als Verkehrsflächen (§ 15 des Raumplanungsgesetzes), welche als Grünland (§ 16 des Raumplanungsgesetzes) und welche als Vorbehaltsflächen (§ 17 des Raumplanungsgesetzes) gewidmet sind.

§ 3

(1) Als Verkehrsflächen sind nur jene Teile des Gebietes festgelegt, die für Sammelstraßen oder größere Autoparkplätze in Betracht kommen. Die Festlegung der übrigen Verkehrsflächen (wie Anliegerstraßen, Wohnwege usw.) erfolgt nur teilweise und wird endgültig durch den Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan getroffen werden.

(2) Die Begrenzung der Verkehrsflächen ist nicht parzellenscharf. Die genaue Festlegung der Trassen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

§ 4

Die Erlassung einer Verordnung gem. § 20 Abs. 2 des Raumplanungsgesetzes für Wohngebiet-Aufschließungsgebiet und gemischtes Baugebiet-Aufschließungsgebiet ist - unbeschadet der Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes - nur zulässig, wenn

- a) für die Erschließung durch Straßen, Wasserleitung und Kanal auf der Grundlage von Lage- und Höhenplänen technische Projekte vorliegen, für die ein Finanzierungsplan besteht und
- b) darauf aufbauend ein Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) erstellt wurde, der dem Schutz des Landschaftsbildes Rechnung trägt.

§ 5

Der vereinfachte Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Müllendorf tritt an dem dieser Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN PURBACH (8000/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 1981, mit der im Wege der Ersatzvornahme ein Flächenwidmungsplan für die Gemeinde Purbach erlassen wird, LGBl. Nr. 15/1981

Auf Grund der §§ 18 Abs. 1 bis 3 und 29 Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Anhörung des Raumplanungsbeirates verordnet:

§ 1

(1) Für das Gemeindegebiet von Purbach wird ein Flächenwidmungsplan entsprechend der in der Anlage enthaltenen zeichnerischen Darstellung, die einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, erlassen.

(2) Die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes) liegt beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landesamtsdirektion-Raumplanungsstelle, bei der Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung sowie beim Gemeindeamt Purbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2

Durch die Anlage (zeichnerische Darstellung des Flächenwidmungsplanes) wird festgelegt, welche Teile des Gemeindegebietes als Bauland (§ 14 des Raumplanungsgesetzes), welche als Verkehrsflächen (§ 15 des Raumplanungsgesetzes), welche als Grünland (§ 16 des Raumplanungsgesetzes) und welche als Vorbehaltsflächen (§ 17 des Raumplanungsgesetzes) gewidmet sind.

§ 3

(1) Als Verkehrsflächen sind nur jene Teile des Gebietes festgelegt, die für Sammelstraßen oder größere Autoparkplätze in Betracht kommen. Die Festlegung der übrigen Verkehrsflächen (wie Anliegerstraßen, Wohnwege usw.) erfolgt nur teilweise und wird endgültig durch den Bebauungsplan bzw. Teilbebauungsplan getroffen werden.

(2) Die Begrenzung der Verkehrsflächen ist nicht parzellenscharf. Die genaue Festlegung der Trassen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

§ 4

Der Flächenwidmungsplan für das Gemeindegebiet von Purbach tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

BEBAUUNGSRICHTLINIEN PODERSDORF - AUFHEBUNG (8000/80)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. März 2005 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 28. Juli 2001, mit der Bebauungsrichtlinien für den Ortskern (Hauptstraße, Neusiedlerstraße, Seestraße) erlassen werden, LGBl. Nr. 22/2005

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 6. Dezember 2004, V 42/04-7, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 28. Juli 2001, mit der Bebauungsrichtlinien für den Ortskern (Hauptstraße, Neusiedlerstraße, Seestraße) erlassen werden, als gesetzwidrig aufgehoben.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN WIESEN - AUFHEBUNG (8000/90)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 2005 über die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen betreffend den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Wiesen vom 16. Jänner 1975 und 24. März 1975, soweit die Grundstücke Nrn. 2571/3, 2571/4, 2582, 2583, 2584, 2585/1, 2585/2, 2585/3, 2585/4 der EZ 918, KG Wiesen, als „Aufschließungsgebiet“ gekennzeichnet sind, LGBL. Nr. 29/2005

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. f des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBL. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 2005, V 75/02-21, die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Wiesen betreffend den Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Wiesen vom 16. Jänner 1975 und 24. März 1975, genehmigt von der Burgenländischen Landesregierung mit Bescheid vom 20. Juni 1975, soweit die Grundstücke Nrn. 2571/3, 2571/4, 2582, 2583, 2584, 2585/1, 2585/2, 2585/3, 2585/4 der EZ 918, KG Wiesen, als „Aufschließungsgebiet“ gekennzeichnet sind, als gesetzwidrig aufgehoben.

Der Verfassungsgerichtshof hat ferner ausgesprochen, dass die Aufhebung mit Ablauf des 31. August 2005 in Kraft tritt.

RAUMPLANUNGSGESETZ (8000)

Gesetz vom 20. März 1969 über die Raumplanung im Burgenland (Burgenländisches Raumplanungsgesetz), LGBl. Nr. 18/1969, i.d.F. LGBl. Nr. 48/1969 (Kdm.), 33/1971, 5/1974, 11/1980 (Kdm.), 20/1981, 32/1987, 61/1990, 13/1992, 12/1994, 17/1997 (Kdm.), 64/2000, 32/2001, 40/2002, 79/2002, 7/2005 (Kdm.), 47/2006 (XIX.Gp. RV 199 AB 212)

I. Abschnitt Überörtliche Raumplanung

§ 1¹

Grundsätze und Ziele

(1) Überörtliche Raumplanung (Landesplanung) im Sinne dieses Gesetzes ist die zusammenfassende Vorsorge für eine den Gegebenheiten der Natur, den abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen im Interesse des Gemeinwohles und des Umweltschutzes entsprechende Ordnung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile.

(2) Die überörtliche Raumplanung hat sich nach folgenden Grundsätzen und Zielen zu richten:

1. Die Ordnung von Planungsregionen und Planungszonen hat sich in die Ordnung des Gesamttraumes einzufügen. Bei der Ordnung des Gesamttraumes sind die Gegebenheiten und die Erfordernisse seiner Planungsregionen und Planungszonen zu berücksichtigen. Die Ordnung von benachbarten Planungsregionen und Planungszonen ist aufeinander abzustimmen.
2. Für die Bevölkerung in allen Teilen des Landes ist die Herstellung möglichst gleichwertiger Lebensbedingungen sowie deren Verbesserung durch die Schaffung einer ausgeglichenen Wirtschafts-, Sozial- und Verkehrsstruktur anzustreben.
3. Die natürlichen Lebensgrundlagen sind zu schützen und pfleglich zu nutzen, um sie für die Zukunft in ausreichender Güte und Menge zu erhalten. Insbesondere ist anzustreben:
 - a) der Schutz des Bodens, der Pflanzen- und der Tierwelt;
 - b) die Erhaltung der Reinheit der Luft und der Gewässer sowie des natürlichen Klimas;
 - c) der Schutz und die Pflege erhaltenswerter Naturgegebenheiten und Kulturgüter sowie des Landschafts- und Ortsbildes.
4. Ziele, Aufgaben und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind zu berücksichtigen.
5. Die Bevölkerung ist vor Gefährdung durch Naturgewalten und Unglücksfälle außergewöhnlichen Umfanges sowie vor Umweltschäden, -gefährdungen und -belastungen durch richtige Standortwahl dauergenutzter Einrichtungen insbesondere unter Berücksichtigung der Siedlungsstruktur bestmöglich zu schützen.
6. Die Versorgung der Bevölkerung in ihren Grundbedürfnissen ist in ausreichendem Umfang und angemessener Qualität sicherzustellen, insbesondere bezieht sich diese Vorsorge auf Wohnungen, Erwerbsmöglichkeiten, die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, Kultur-, Sozial-, Bildungs-, Sport-, Informations-, Kommunikations- und Verkehrseinrichtungen.
7. Die Grundlagen für die langfristige Entwicklung der Wirtschaft, der Infrastruktur und des Wohnungswesens sowie für die erforderlichen Strukturanpassungen sind zu sichern und zu verbessern.
8. Die Erhaltung einer lebensfähigen Land- und Forstwirtschaft ist sicherzustellen. Hierbei ist diese so zu entwickeln, dass sie in der Lage ist, die nachhaltige Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und Rohstoffen von bester Qualität zu gewährleisten und eine ökologisch intakte Natur zu erhalten. Dafür sind ausreichende bewirtschaftbare Flächen für eine dauerhafte land- und forstwirtschaftliche Nutzung zu sichern und die Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte anzustreben.
9. Gewerbe und Industrie sind in ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sichern und zu verbessern, wobei auf die Standorterfordernisse, die Infrastruktur und die besondere Umweltsituation Rücksicht zu nehmen ist.
10. Gebiete mit nutzbaren Wasser- und Rohstoffvorkommen sollen von Nutzungen freigehalten werden, welche diese Vorkommen beeinträchtigen und ihre Gewinnung verhindern können. Die Nutzung von Wasserkraften hat unter möglichster Schonung der Landschaft und des Haushaltes der Natur zu erfolgen.
11. öffentliche und private Dienstleistungseinrichtungen sind so zu entwickeln, dass sie in der Lage sind, ihre Versorgungsaufgaben zu erfüllen und einen wesentlichen Beitrag zur Entfaltung der Wirtschaft zu leisten.
12. Der Fremdenverkehr ist unter Berücksichtigung der ökologischen Belastbarkeit und der wirt-

RAUMPLANUNGSGESETZ

schaftlichen Tragfähigkeit des Raumes sowie der Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes zu entwickeln.

13. Das Siedlungssystem soll derart entwickelt werden, dass die Bevölkerungsdichte eines Raumes mit seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht und dass eine bestmögliche Abstimmung der Standorte für Wohnen, wirtschaftliche Unternehmen, öffentliche Dienstleistungseinrichtungen und Erholungsgebiete erreicht wird. Die Erhaltung bzw. Belebung von Stadt- und Ortskernen ist zu gewährleisten.²

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

² Satz angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 2

Abgrenzung

- (1) Die Zuständigkeit des Bundes wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.
(2) Auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes und der benachbarten Bundesländer ist Bedacht zu nehmen.

§ 2 a¹

Landesraumordnungsplan

(1) Im Rahmen der überörtlichen Raumplanung hat die Landesregierung für Maßnahmen, die in erheblichem Ausmaß nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, durch Verordnung einen Landesraumordnungsplan zu erlassen.

(2) Der Landesraumordnungsplan hat das gesamte Landesgebiet unter Berücksichtigung der im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele räumlich funktionell zu gliedern und Verbotszonen und Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Zu den Verbotszonen gehören jedenfalls Natur- und Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsteile im Sinne des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes 1990, LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung.² Der Landesraumordnungsplan besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und einer graphischen Darstellung.

(3) Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes hat die Landesregierung auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Gemeinden und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Erlassung eines Landesraumordnungsplanes hat die Landesregierung die Gemeinden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(5) Der Entwurf des Landesraumordnungsplanes ist vor Beschlußfassung durch 3 Monate beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Verlautbarung im Landesamtsblatt und durch ortsübliche Kundmachung in den Gemeinden bekanntzugeben. Jeder wahlberechtigte Landesbürger ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist in der Verlautbarung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Der Landesraumordnungsplan ist vor Beschlußfassung durch die Landesregierung vom Raumplanungsbeirat zu beraten, wobei das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

² Zweiter Satz in der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 2 b *

Vorbehaltsflächen

(1) Im Landesraumordnungsplan können innerhalb der Eignungszonen für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden, wenn ein konkreter Bedarf gegeben ist, dessen Deckung im öffentlichen Interesse liegt. Dabei sind ebenfalls die im § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen. Für das Verfahren ist § 2 a Abs. 3 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche Begünstigten, die Gemeinde oder das Land haben innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten des Landesraumordnungsplanes bzw. dessen Änderung, in der die Ausweisung der Vorbehaltsfläche erfolgt, das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein dingliches Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über das Entgelt nicht erzielt wird, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(3) Erwerben die Begünstigten, die Gemeinde oder das Land innerhalb dieser Frist (Abs. 2) die Vorbehaltsfläche nicht und wird auch kein Antrag auf Enteignung innerhalb dieser Frist gestellt, dann ist über Antrag des Eigentümers der Vorbehalt durch Änderung des Landesraumordnungsplanes zu

RAUMPLANUNGSGESETZ

löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(4) Für das weitere Verfahren ist § 17 Abs. 4 bis 11 sinngemäß anzuwenden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

§ 2c *

Ballungsräume

(1) Falls ein Ballungsraum gemäß der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12, vorliegt, hat die Landesregierung diesen bis spätestens 30. November 2008 im Landesraumordnungsplan auszuweisen.

(2) Im Sinne dieser Bestimmung ist ein Ballungsraum ein tatsächlich zusammenhängendes, sich gegebenenfalls auch über mehrere Gemeinden erstreckendes bestimmtes Gebiet mit städtischem Charakter und einer durchschnittlichen Bevölkerungsdichte von 1 000 oder mehr Einwohnerinnen und Einwohnern pro Quadratkilometer des Gemeindegebietes oder Gemeindegebietsteiles und einer insgesamt jedenfalls 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern übersteigenden Bevölkerungszahl.

* Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 2 d *

Änderung des Landesraumordnungsplanes

(1) Der Landesraumordnungsplan ist durch Verordnung der Landesregierung abzuändern, wenn dies die Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig macht.

(2) Der Landesraumordnungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten wesentlich geändert haben.

(3) Für das Verfahren bei der Änderung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 2a.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990 und Bezeichnung (bisher § 2c) geändert gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 2 e *

Wirkung des Landesraumordnungsplanes

(1) Der Landesraumordnungsplan ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich.

(2) Der Landesraumordnungsplan hat weiters die Folge, dass Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1 nur zulässig sind, wenn sie dem Landesraumordnungsplan nicht widersprechen.

(3) In Vorbehaltsflächen (§ 2 b) dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die dem Zweck des Vorbehaltes entsprechen.

(4) Entgegen der Bestimmung der Abs. 2 und 3 nach landesgesetzlichen Vorschriften erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990 und Bezeichnung (bisher § 2d) geändert gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 3

Raumforschung

Die Landesregierung hat für Zwecke der Raumplanung den Zustand des Raumes und seine bisherige und voraussichtlich zukünftige Entwicklung durch Untersuchung der naturgegebenen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen zu erforschen.

§ 4

Raumplanungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Raumplanung ist beim Amt der Landesregierung ein Raumplanungsbeirat einzurichten. Dieser besteht aus dreizehn ¹ Mitgliedern. Vorsitzender des Raumplanungsbeirates ist das Mitglied der Landesregierung, welchem die Angelegenheiten der Raumplanung als Referenten unterstehen. Jenes Mitglied der Landesregierung, dem die Gemeindeaufsicht untersteht, ist Vorsitzender-Stellvertreter. Unterstehen die Angelegenheiten der Raumplanung und der Gemeindeaufsicht demselben Mitglied der Landesregierung oder gehören die betreffenden Regierungsmitglieder derselben politischen Partei an, hat die Landesregierung den Vorsitzenden-Stellvertreter zu bestellen. Hierbei ist so vorzugehen, dass der Vorsitzende-Stellvertreter einer in der Regierung vertretenen politischen Partei zu entnehmen ist, die nicht den Vorsitzenden stellt. Sind der Vorsitzende und der Vorsitzende-Stellvertreter verhindert, so führt der Landesamtsdirektor den Vorsitz mit Stimmrecht.²

(2) Die sonstigen Mitglieder des Raumplanungsbeirates sind von der Landesregierung zu bestellen. Unter diesen müssen sich je ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland, zwei Vertreter der Gemeinden und der Burgenländische Landesumweltanwalt (die Burgenländische Landesumweltanwältin)

RAUMPLANUNGSGESETZ

tin)³ befinden. Die Gemeindevertreter werden jenen Interessenvertretungen der Gemeinden (§ 88 der Bgld. Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965) entnommen, die die größte und zweitgrößte Mitgliederzahl haben. Vier Mitglieder sind auf Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien nach dem Stärkeverhältnis im Landtag zu bestellen.

(3) Die Funktionsdauer des Raumplanungsbeirates fällt mit jener des Landtages zusammen. Die Mitglieder des Raumplanungsbeirates bleiben bis zur Bestellung des neuen Raumplanungsbeirates im Amt. Der neue Raumplanungsbeirat ist binnen drei Monaten nach der Neuwahl des Landtages zu bestellen.

(4) Für jedes Mitglied des Raumplanungsbeirates ist nach den Vorschriften des Abs. 2 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung (Abs. 5) eines Mitgliedes des Raumplanungsbeirates an dessen Stelle tritt. Abs. 7 gilt auch für Ersatzmitglieder.

(5) Die Mitglieder des Raumplanungsbeirates haben an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so hat es dies dem Vorsitzenden mitzuteilen und das gemäß Abs. 4 bestellte Ersatzmitglied unter Hinweis auf die Tagesordnung mit seiner Vertretung zu betrauen. Für ein Mitglied des Raumplanungsbeirates, welches voraussichtlich länger als sechs Monate an der Teilnahme an Sitzungen verhindert ist, ist ein neues Mitglied zu bestellen.

(6)⁴ Der Landesamtsdirektor ist berechtigt, an den Sitzungen des Raumplanungsbeirates mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiters können den Sitzungen auch Sachverständige beigezogen werden.

(7) Die Mitgliedschaft beim Raumplanungsbeirat ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern gebührt jedoch der Ersatz der notwendigen Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der den Mitgliedern der Landesgrundverkehrskommission zustehenden Gebühren.

¹ Wort ersetzt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002; gem. dessen Art. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft.

² Letzter Satz in der Fassung gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

³ Wortfolge ersetzt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002; gem. dessen Art. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft.

⁴ In der Fassung gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 5

Geschäftsordnung

(1) Der Raumplanungsbeirat ist vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung desselben von seinem Stellvertreter nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, dass sie spätestens sieben Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Wenn es die Landesregierung oder mindestens 4 Mitglieder des Raumplanungsbeirates unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen, hat der Vorsitzende den Raumplanungsbeirat zu einer Sitzung für einen Zeitpunkt innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Ersuchens einzuberufen.

(2) Der Raumplanungsbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der Landesamtsdirektor und mindestens sieben ¹ sonstige Mitglieder anwesend sind.² Zu einem Beschluß ist mehr als die Hälfte der Stimmen der Anwesenden erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Raumplanungsbeirates ist eine Verhandlungsschrift zu führen, in welche auch die Argumente der in der Minderheit gebliebenen Mitglieder des Raumplanungsbeirates aufzunehmen sind. Der Schriftführer ist vom Amt der Landesregierung beizustellen.

¹ Wort (vormals „sechs“) ersetzt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002; gem. dessen Art. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2002 in Kraft.

² Erster Satz gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 6

Aufgaben

Der Raumplanungsbeirat hat sich zu äußern über

- a)¹ den Inhalt und die Zielsetzung der Entwürfe von Entwicklungsprogrammen und des Landesraumordnungsplanes,²
- b)¹ die Eignung von Flächenwidmungsplänen für die Genehmigung durch die Landesregierung,
- c)¹ alle von der Landesregierung zur Vorberatung übermittelten und alle sonstigen wichtigen Angelegenheiten der Raumplanung.

¹ Lit. Bezeichnung geändert gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Worte "und des Landesraumordnungsplanes" eingefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

§ 7

Entwicklungsprogramm

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Entwicklungsprogramme aufzustellen.

(2)¹ Ein Entwicklungsprogramm hat die den Gegebenheiten der Natur, den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernissen entsprechenden Zielsetzungen der planmäßigen und vorausschauenden Gesamtgestaltung des Landesgebietes oder einzelner Landesteile festzulegen und soll die zu ihrer Erreichung erforder-

RAUMPLANUNGSGESETZ

lichen Maßnahmen aufzeigen. Es hat auch Grundsätze der örtlichen Raumplanung zu enthalten.

(3)² Bei der Ausarbeitung eines Entwicklungsprogrammes sind insbesondere die in § 1 Abs. 2 festgelegten Grundsätze und Ziele zu berücksichtigen.

(4) Bei der Aufstellung eines Entwicklungsprogrammes hat die Landesregierung auf die Planungen und die für die Raumplanung bedeutsamen Maßnahmen des Bundes, der benachbarten Bundesländer, der Gemeinden und anderer Planungsträger Bedacht zu nehmen.

(5) Bei der Aufstellung eines Entwicklungsprogrammes hat die Landesregierung die Gemeinden, deren Interessen berührt werden, die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(6)³ Der Entwurf des Entwicklungsprogramms ist vor Beschlussfassung durch drei Monate beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und in den Gemeinden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch Verlautbarung im Landesamtsblatt und durch ortsübliche Kundmachung in den Gemeinden bekanntzugeben. Jede wahlberechtigte Landesbürgerin und jeder wahlberechtigte Landesbürger ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist in der Verlautbarung und in den Kundmachungen ausdrücklich hinzuweisen.

(7)³ Das Entwicklungsprogramm ist vor Beschlussfassung durch die Landesregierung vom Raumplanungsbeirat zu beraten, wobei das Ergebnis des Anhörungsverfahrens und die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

² In der Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

³ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 8

Änderung des Entwicklungsprogrammes

(1) Ein Entwicklungsprogramm ist durch Verordnung der Landesregierung abzuändern, wenn dies die Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig macht.

(2) Ein Entwicklungsprogramm darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten wesentlich geändert haben.

(3) Für das Verfahren bei der Änderung gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 7.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Gemeinden und andere Planungsträger, insbesondere Elektrizitäts-, Verkehrs- und Versorgungsgesellschaften sind verpflichtet, der Landesregierung über alle Umstände Auskunft zu geben, die für die Landesplanung von Bedeutung sind oder werden können, soweit dadurch nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verletzt werden.

§ 10

Wirkungen des Entwicklungsprogrammes

(1)¹ Ein Entwicklungsprogramm ist für die örtliche Raumplanung der im Planungsraum liegenden Gemeinden rechtsverbindlich. Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften dürfen einem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

(2)² Unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen dürfen Maßnahmen des Landes als Träger von Privatrechten einem Entwicklungsprogramm nicht widersprechen.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000 (Anfügung des zweiten Satzes)

² In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 10a *

Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, Umwelterheblichkeitsprüfung

(1) Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme sind während der Ausarbeitung und vor ihrer Erlassung und Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn durch sie

- a) der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird, oder
- b) Europaschutzgebiete im Sinne des § 22b Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz erheblich beeinträchtigt werden könnten.

(2) Eine Umweltprüfung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, wenn es sich nur um geringfügige Änderungen dieser Pläne handelt oder die Nutzung kleiner Gebiete festgelegt wird.

(3) Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme, für die nicht bereits eine Pflicht zur Umweltprüfung nach Abs. 1 und 2 besteht, sind dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Diese Beurteilung (Umwelterheblichkeitsprüfung)

RAUMPLANUNGSGESETZ

fung) hat auf der Grundlage der Prüfkriterien nach Anhang II der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden: SUP-Richtlinie), ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30, zu erfolgen.

(4) Im Rahmen der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist das Amt der Landesregierung zur Frage der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen zu konsultieren.

(5) Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung nach Abs. 3 ist dem Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms beizuschließen. Die Kundmachung der Auflage des Entwurfs des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms hat diesfalls einen Hinweis zu enthalten, dass auch das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

(6) Durch Verordnung der Landesregierung können jene Landesraumordnungspläne und Entwicklungsprogramme festgelegt werden, die nach Abs. 2 keiner obligatorischen Umweltprüfung (Abs. 1) bedürfen; weiters können bestimmte Arten von Landesraumordnungsplänen oder Entwicklungsprogrammen von der Pflicht zur Prüfung nach Abs. 3 ausgenommen werden. Diese Verordnung darf nur erlassen werden, wenn die davon betroffenen Pläne unter Berücksichtigung des Anhangs II der SUP-Richtlinie voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(7) In allgemein verständlichen Erläuterungen ist zu begründen, weshalb die Voraussetzungen zur Erlassung der Verordnung nach Abs. 6 vorliegen. Die Erläuterungen sind für die Dauer der Geltung der Verordnung im Amt der Landesregierung während der Amtsstunden aufzulegen. Die Landesregierung hat in der Verordnung auf die Auflage der Erläuterungen zur allgemeinen Einsicht hinzuweisen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10b *

Umweltbericht

(1) Im Rahmen der Umweltprüfung ist ein Umweltbericht zu erstellen, der in den Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms aufzunehmen ist. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind auch vertretbare Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Landesraumordnungsplanes berücksichtigen, zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht muss jedenfalls die in Anhang I der SUP-Richtlinie angeführten Informationen enthalten.

(2) Der Umweltbericht hat die Angaben zu enthalten, die in vertretbarer Weise herangezogen werden können. Dabei sind der gegenwärtige Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms, dessen rechtliche Stellung sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen am besten geprüft werden können, zu berücksichtigen.

(3) Zur Erlangung der in Anhang I der SUP-Richtlinie genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen herangezogen werden, die auf anderen Ebenen oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften erstellt wurden.

(4) Bei Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen ist das Amt der Landesregierung zu konsultieren.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10c *

Stellungnahmerecht, Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms ist im Rahmen des allgemeinen Auflageverfahrens auch dem Amt der Landesregierung unter Einräumung einer angemessenen Frist zur Stellungnahme zu übermitteln.

(2) Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage des Entwurfs des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms hinzuweisen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10d *

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Wenn die Durchführung eines Landesraumordnungsplanes oder eines Entwicklungsprogramms,

RAUMPLANUNGSGESETZ

die der Umweltprüfung nach § 10a unterliegen, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines ausländischen Staates haben wird, ist ihm der Entwurf des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms vor dessen Erlassung gemeinsam mit dem Umweltbericht (§ 10b) zu übermitteln. Dies gilt auch, wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt. Dem Staat ist eine angemessene Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er Konsultationen wünscht.

(2) Wenn der Staat dies nach Übermittlung der Unterlagen nach Abs. 1 innerhalb der angemessenen Frist verlangt, sind mit ihm Konsultationen zu führen über

- a) die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms auf die Umwelt hat, sowie
- b) die geplanten Maßnahmen zur Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen.

Zu Beginn der Konsultationen ist ein angemessener Zeitrahmen für deren Dauer zu vereinbaren.

(3) Sind mit einem Staat Konsultationen zu führen, sind diesem alle erforderlichen Unterlagen zu übermitteln, um sicherzustellen, dass die mit Umweltangelegenheiten befassten Behörden und Dienststellen dieses Staates, die von den durch die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten, sowie die Öffentlichkeit dieses Staates unterrichtet werden können und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten für Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum. Für andere Staaten gelten sie nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit. Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10e *

Entscheidung

(1) Bei der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms sind insbesondere der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) zu berücksichtigen.

(2) Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme, die aufgrund voraussichtlich erheblicher Auswirkungen auf Europaschutzgebiete einer Umweltprüfung nach § 10a zu unterziehen sind, müssen auch auf ihre Verträglichkeit mit den für das Europaschutzgebiet geltenden Erhaltungszielen geprüft werden. Der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm darf nur erlassen werden, wenn das Europaschutzgebiet im Hinblick auf die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 können Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme dann erlassen werden, wenn deren Durchführung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist und keine geeignete, die Erhaltungsziele des Europaschutzgebietes weniger beeinträchtigende Alternativlösung besteht. Kommt im Europaschutzgebiet ein prioritärer natürlicher Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art vor und wird dieser Lebensraumtyp oder diese Art beeinträchtigt, so können bei der Gemeinwohlabwägung nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt berücksichtigt werden, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur nach Stellungnahme der Kommission der Europäischen Union.

(4) Werden Landesraumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme in Anwendung des Abs. 3 erlassen, so ist gleichzeitig sicherzustellen, dass alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden, um den Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes („Natura 2000“) nicht zu beeinträchtigen. Die Kommission der Europäischen Union ist über die ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

§ 10f *

Bekanntgabe

(1) Der konsultierte Staat (§ 10d) und das Amt der Landesregierung sind von der Erlassung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms zu verständigen. Die Verpflichtung zur Kundmachung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms bleibt unberührt.

(2) In einer zusammenfassenden Erklärung ist darzulegen,

- a) wie Umwelterwägungen in den Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm einbezogen wurden,
- b) wie der Umweltbericht (§ 10b), die abgegebenen Stellungnahmen (§ 10c) und die Ergebnisse der geführten grenzüberschreitenden Konsultationen (§ 10d) berücksichtigt wurden,
- c) aus welchen Gründen der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm nach Abwägung mit den geprüften vertretbaren Alternativen gewählt wurde, und

RAUMPLANUNGSGESETZ

d) welche Maßnahmen zur Überwachung (§ 10g) beschlossen wurden.
Diese Erklärung ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 10g *

Regelmäßige Überwachung

Die Landesregierung hat zu überwachen, ob die Durchführung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat. Erforderlichenfalls ist der Landesraumordnungsplan oder das Entwicklungsprogramm zu ändern.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

II. Abschnitt Örtliche Raumplanung

§ 11

Zuständigkeit, Beitragsleistung des Landes

(1) * Die örtliche Raumplanung obliegt den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich und erfolgt durch Aufstellung von Flächenwidmungsplänen, von Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) oder Bebauungsrichtlinien.

(2) Die Landesregierung kann zu den Kosten der örtlichen Raumplanung den Gemeinden mit Rücksicht auf die Bedeutung der raumordnenden Maßnahmen und im Verhältnis zur Finanzkraft der Gemeinden Zweckzuschüsse gewähren.

* In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 11a *

Maßnahmen zur Baulandmobilisierung

(1) Die Gemeinden haben im Rahmen der örtlichen Raumplanung unter Berücksichtigung der vorhandenen Baulandreserven und des abschätzbaren Baulandbedarfes von fünf bis zehn Jahren Maßnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen.

(2) Bei der Widmung von Bauland kann die Gemeinde eine Befristung von fünf bis zehn Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für unbebaute Grundstücke nach Ablauf der Frist innerhalb eines Jahres die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht entsteht.

(3) Die Gemeinden können im Sinne des Abs. 1 auch privatwirtschaftliche Maßnahmen setzen; dazu zählen insbesondere

- a) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern über den Erwerb von Grundstücken zur Deckung des örtlichen Baubedarfs,
- b) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern, in denen sich die Grundeigentümer verpflichten, ihre Grundstücke innerhalb einer bestimmten Frist zu bebauen und welche Rechtsfolgen bei Nichteinhaltung eintreten,
- c) Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern über die Tragung von Erschließungskosten.

In den Vereinbarungen kann festgelegt werden, dass die übernommenen Verpflichtungen auch für allfällige Rechtsnachfolger gelten.

(4) Im Interesse der Baulandmobilisierung können auch Zusammenlegungsübereinkommen abgeschlossen werden. Zusammenlegungsübereinkommen sind Verträge zwischen Gemeinde und Grundeigentümern mit dem Ziel einer Verbesserung der Grundstücksstruktur im Hinblick auf eine geordnete und flächensparende Bebauung sowie einer entsprechenden Erschließung.

Das Zusammenlegungsübereinkommen hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Zusammenlegungsgebiet und die Neueinteilung der Grundstücke (Zusammenlegungsplan)
- b) die Zuweisung der neuen Grundstücke
- c) Tragung der Kosten der Zusammenlegungsmaßnahmen
- d) Tragung der Erschließungskosten.

* Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 12

Flächenwidmungsplan

(1) Der Flächenwidmungsplan hat das Gemeindegebiet entsprechend den Gegebenheiten der Natur und unter Berücksichtigung der abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der Gemeinde räumlich zu gliedern und Widmungsarten festzulegen.

RAUMPLANUNGSGESETZ

(2) Bei der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes ist auf für die örtliche Raumplanung bedeutende Maßnahmen des Bundes, des Landes und benachbarter Gemeinden Bedacht zu nehmen.

(3)¹ Der Flächenwidmungsplan besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und der grafischen Darstellung. Die grafische Darstellung ist in digitaler Form vorzulegen. Außerdem sind schriftliche Erläuterungen, denen keine Rechtsverbindlichkeit zukommt, beizufügen.

(4)² Die Landesregierung hat die Form der Flächenwidmungspläne und die Verwendung bestimmter Planzeichen durch Verordnung zu regeln.

¹ I.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

² I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006 (Entfall sowohl des Beistriches nach dem Wort „Flächenwidmungspläne“ als auch der Wortfolge „insbesondere die Maßstäbe der zeichnerischen Darstellungen“ sowie des Beistriches nach dem Wort „Planzeichen“)

§ 13

Inhalt des Flächenwidmungsplanes

(1) Im Flächenwidmungsplan sind folgende Widmungsarten festzulegen: Bauland, Verkehrsflächen und Grünflächen. Nach Bedarf können auch Vorbehaltsflächen (§ 17) ausgewiesen werden.

(2) Die gemäß Abs. 1 gewidmeten Flächen sind so festzulegen, dass nach Möglichkeit eine funktionelle Gliederung des Gemeindegebietes erreicht und eine Beeinträchtigung der Bevölkerung, insbesondere durch Lärm, Abwässer, Verunreinigung der Luft und dergleichen tunlichst vermieden wird.

(3) Im Flächenwidmungsplan sind kenntlich zu machen

a) jene Flächen, die durch rechtswirksame Planungen und Maßnahmen übergeordneter Stellen besonders gewidmet sind (z. B. Eisenbahnen, Flugplätze, Bundes- und Landesstraßen, Ver- und Entsorgungsanlagen¹ von überörtlicher Bedeutung, öffentliche Gewässer usw.);

b) jene Flächen, für die auf Grund von Bundes- oder Landesgesetzen Nutzungsbeschränkungen öffentlich-rechtlicher Natur bestehen (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Landschaftsschutzgebiete, Objekte unter Denkmalschutz, Schutz- und Bannwälder, Schutzgebiete nach dem Wasserrechtsgesetz, Überschwemmungsgebiete, Sicherheitszonen der Flugplätze, Gefährdungs- und Feuerbereiche von Eisenbahnen, Gefährdungsbereiche von Schieß- und Sprengmittelanlagen, Schutzstreifen für ober- oder unterirdische Leitungen u.a.)

(4)² Fällt der Grund der Kenntlichmachung weg, ist eine Löschung im Flächenwidmungsplan durchzuführen und erforderlichenfalls eine Widmungsart festzulegen.

(5)³ Im Flächenwidmungsplan ist darauf Bedacht zu nehmen, dass zwischen den unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97, fallenden Betrieben einerseits, und

a) Bauland im Sinne des § 14,

b) Verkehrsflächen im Sinne des § 15,

c) Grünflächen im Sinne des § 16 und

d) Vorbehaltsflächen im Sinne des § 17

ein angemessener Schutzabstand gewahrt bleibt.

¹ Wortfolge geändert gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

³ I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 14

Bauland

(1) Als Bauland sind nur solche Flächen vorzusehen, die sich auf Grund natürlicher Voraussetzungen für die Bebauung eignen und den voraussichtlichen Baulandbedarf der Gemeinde zu decken imstande sind. Gebiete, deren Erschließung unwirtschaftliche Aufwendungen für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Stromversorgung oder für den Verkehr erforderlich machen würde oder die sich wegen der Grundwasserhältnisse, der Bodenverhältnisse oder der Hochwassergefahr für die Bebauung nicht eignen, dürfen nicht als Bauland gewidmet werden.

(2) Innerhalb des Baulandes können Flächen, deren widmungsgemäßer Verwendung zur Zeit der Planerstellung wegen mangelnder Erschließung öffentliche Interessen entgegenstehen, als Aufschließungsgebiete gekennzeichnet und, wenn eine bestimmte zeitliche Reihenfolge der Erschließung zweckmäßig ist, in verschiedene Aufschließungszonen unterteilt werden. Mängel in der Grundstücksstruktur, die einer geordneten und flächensparenden Bebauung und entsprechenden Erschließung entgegenstehen, sind durch Zusammenlegungsübereinkommen (§ 11 a Abs. 4) zu beseitigen.¹

(3) Im Bauland sind nach Erfordernis und Zweckmäßigkeit gesondert auszuweisen: Wohngebiete, Dorfgebiete, Geschäftsgebiete, Industriegebiete, Betriebsgebiete², gemischte Baugebiete, Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen.

a)³ Als Wohngebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen (wie z.B. Garagen, Gartenhäuschen) bestimmt sind. Darüberhinaus ist die

RAUMPLANUNGSGESETZ

- Errichtung von Einrichtungen und Betrieben zulässig, die der täglichen Versorgung und den wesentlichen sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Wohngebietes dienen (wie z.B. Bauten des Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes, Kindergärten, Kirchen, Schulen) und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen.
- b) Als Dorfgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vornehmlich für Gebäude land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, im übrigen aber für Gebäude bestimmt sind, die den wirtschaftlichen, sozialen oder ⁴ kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung des Dorfgebietes dienen (Wohngebäude, Gebäude für gewerbliche Kleinbetriebe, Gebäude für den Fremdenverkehr, öffentliche Gebäude usw.) und sich dem Charakter eines Dorfes anpassen.
- c) Als Geschäftsgebiete sind solche Flächen vorzusehen, die vorwiegend für öffentliche Bauten, Verwaltungsgebäude, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, für Gebäude und Einrichtungen des Fremdenverkehrs, für Versammlungs- und Vergnügungsstätten, im übrigen aber für Wohngebäude bestimmt sind.
- d) Als Industriegebiete sind solche Flächen vorzusehen, die für Betriebsgebäude und betriebliche Anlagen, im übrigen aber für die dazugehörigen Geschäfts- und Verwaltungsgebäude sowie für den Betrieb notwendige Wohngebäude und Einrichtungen bestimmt sind. In Industriegebieten können Zonen ausgewiesen werden, die ausschließlich für Betriebe oder einzelne Arten von Betrieben bestimmt sind, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97, fallen. ⁵
- e)⁶ Als Betriebsgebiete sind solche Flächen vorzusehen, in denen nur gewerbliche Betriebsanlagen sowie die betriebsnotwendigen Verwaltungs- und Wohngebäude und Lagerplätze errichtet werden dürfen, die keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Beeinträchtigung oder Belästigung der Nachbarn verursachen.
- f)⁷ Als gemischte Baugebiete sind solche Flächen vorzusehen, auf denen
- Z. 1 Wohngebäude samt den dazugehörigen Nebenanlagen und
- Z. 2 sonstige Gebäude und Betriebsanlagen, die überwiegend den wirtschaftlichen, sozialen oder ⁸ kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen und keine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder eine übermäßige Belastung des Straßenverkehrs verursachen, errichtet werden dürfen.
- g)⁵ Als Baugebiete für Erholungs- oder Fremdenverkehrseinrichtungen sind solche Flächen vorzusehen, auf denen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen für die Erholung der ansässigen Bevölkerung und der Fremden errichtet werden können, wie Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer), Ferienzentren, Wochenendhäuser, Ferienheime, Kuranstalten, Bäder, usw.

(4) Entf. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

¹ Satz angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Wort "Betriebsgebiete" eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

³ In der Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

⁴ Wort ersetzt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁵ Satz angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000 und Wortfolge „ „, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97, " ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁶ Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

⁷ Lit.-Bezeichnung geändert gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

⁸ Wort ersetzt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 14 a *

- (1) Als Ferienwohnhaus ist ein Gebäude anzusehen, das mehr als drei geschlossene Wohneinheiten oder eine Wohnnutzfläche von mehr als 300m² umfaßt, die
- a) nach Lage, Ausgestaltung oder Rechtsträger überwiegend nicht der dauernden Wohnversorgung der ortsansässigen Bevölkerung dienen,
- b) neben einem Hauptwohnsitz nur vorübergehend benützt werden und
- c) nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (2) Als Feriensiedlung (Feriendorf) sind Gruppen von Gebäuden mit einer oder mehreren Wohneinheiten anzusehen, die
- a) nach Lage, Ausgestaltung oder Rechtsträger überwiegend nicht der dauernden Wohnversorgung der ortsansässigen Bevölkerung dienen,
- b) neben einem Hauptwohnsitz nur vorübergehend benützt werden und
- c) nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) Als Ferienzentrum ist eine Anlage anzusehen, die aus Wohnstätten, wie z. B. Ferienwohnhäuser oder Feriensiedlungen (Feriendörfer) in Verbindung mit sonstigen Freizeiteinrichtungen besteht.

* In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

RAUMPLANUNGSGESETZ

§ 14 b¹

Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer) und Ferienzentren dürfen nur errichtet werden, wenn die für die Errichtung vorgesehenen Flächen im Flächenwidmungsplan gem. § 14 Abs. 3 lit. g² ausgewiesen sind und ein rechtswirksamer Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

² Zitat „§ 14 Abs. 3 lit. g“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 14c¹

Als Baugebiet für Ferienwohnhäuser, Feriensiedlungen (Feriendörfer) und Ferienzentren gem. § 14 Abs. 3 lit. g² dürfen - unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes - nur solche Flächen gewidmet werden,

- a) die an bebauten Ortsgebiet anschließen oder diesem in wirtschaftlicher, kultureller oder sozialer Hinsicht zugeordnet werden können,
- b) deren widmungsgemäße Verwendung erwarten läßt, dass bestehende Einrichtungen für die Wasser- und Energieversorgung, Abwasserbeseitigung, Abwasserreinigung und Verkehrserschließung besser ausgelastet werden oder deren Ausbau der Gemeinde selbst keine gegenüber dem bisherigen Erschließungsaufwand - abgestellt auf die Wertverhältnisse im Planungszeitpunkt - wesentlich höhere Kosten pro Wohneinheit verursacht und
- c) deren widmungsgemäße Verwendung keine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes sowie keine grobe Störung des Landschafts- und Ortsbildes nach sich zieht.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

² Zitat „§ 14 Abs. 3 lit. g“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 14 d¹

Einkaufszentren

(1) Einkaufszentren im Sinne dieses Gesetzes sind für den überörtlichen Bedarf bestimmte Handelsbetriebe samt den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen, in denen auf einer wirtschaftlich, baulich oder funktionell² zusammenhängenden Verkaufsfläche

- a) von mehr als 800 m² Güter verschiedener Warengruppen oder
- b) von mehr als 500^{2A} m² Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes angeboten werden.

Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für die Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure, Sanitär-, Sozial- und Lagerräume.³

- (2) Die Errichtung von Einkaufszentren ist nach Maßgabe der folgenden Absätze nur zulässig
 - a) in der Landeshauptstadt und in den Bezirkshauptorten,
 - b) in Orten mit mehr als 2.000 Einwohnern (jeweils letzte Volkszählung),
 - c) in Orten, die insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen Wirtschafts-, Versorgungs- und Tourismusfunktion durch Verordnung der Landesregierung als Einkaufsorte festgelegt werden.
- (3) Die Errichtung oder wesentliche Erweiterung von Einkaufszentren sowie die Verwendung eines bestehenden Gebäudes als Einkaufszentrum im Sinne des Abs. 1 bedarf - unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen - einer Bewilligung der Landesregierung. Dem Ansuchen sind Einreichpläne (Lageplan mit Parkplatzgestaltung, Grundriß, Ansichten) und Projektbeschreibung samt Branchenmix in dreifacher Ausfertigung anzuschließen. Bei Einkaufszentren über 4.000 m² Verkaufsfläche ist überdies eine Untersuchung auf fachlicher Grundlage über die abschätzbaren Auswirkungen auf die Raumstruktur vorzulegen (Raumverträglichkeitsprüfung).⁴

(4) Die Bewilligung ist - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen - mit Bescheid zu erteilen, wenn

- a) die für die Errichtung vorgesehenen Flächen als Bauland-Geschäftsgebiet, Bauland-Betriebsgebiet oder Bauland-gemischtes Baugebiet ausgewiesen sind und es sich um einen Standort im Sinne des Abs. 2 handelt,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Verkehrserschließung nicht beeinträchtigt werden,
- c) eine übermäßige Belastung des Naturhaushaltes sowie eine grobe Störung des Orts- oder Landschaftsbildes nicht zu befürchten ist,
- d) entsprechend der Widmungsart eine das örtlich zumutbare Maß übersteigende Gefährdung oder Belästigung der Nachbarn oder übermäßige Belastung des Straßenverkehrs nicht zu erwarten ist,
- e) die Verkaufsfläche für Lebensmittel und andere Waren des täglichen Bedarfes für das beantragte Einkaufszentrum
 - aa) in der Landeshauptstadt nicht mehr als 1000 m²,
 - bb) in den Bezirkshauptorten nicht mehr als 800 m²,

RAUMPLANUNGSGESETZ

- cc) in Orten gemäß Abs. 2 lit. b und c nicht mehr als 500 m² beträgt und
f) für je 100 m² Verkaufsfläche mindestens sechs Stellplätze für Kraftfahrzeuge und mindestens zwei Stellplätze für Fahrräder in einem räumlichen und funktionellen Naheverhältnis zum Einkaufszentrum vorgesehen sind.

(5) In begründeten Einzelfällen kann die Behörde vom Erfordernis des Abs. 4 lit. f abgehen und unter Berücksichtigung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrsaufkommens sowie der örtlichen Gegebenheiten eine entsprechend höhere oder niedrigere Anzahl von Stellplätzen vorschreiben. In geschlossenen Siedlungsgebieten (z.B. im Flächenwidmungsplan ausgewiesener Stadt- oder Ortskern), Fußgängerzonen und ähnlichen berücksichtigungswürdigen Baugebieten kann vom Widmungserfordernis gemäß Abs. 4 lit. a, von der Verkaufsflächenobergrenze gemäß Abs. 4 lit. e und vom Stellplatzerfordernis gemäß Abs. 4 lit. f abgegangen werden.⁵

(6) Im Bewilligungsverfahren ist der Standortgemeinde sowie der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für das Burgenland und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland Gelegenheit zu geben, binnen sechs Wochen Stellung zu nehmen.

(7) Die Bewilligung erlischt, wenn das Bauvorhaben nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

² Wortfolge eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

^{2 A} Zahl ersetzt gem. dem Gesetz LGBl. Nr. 40/2002

³ Letzter Satz in der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

⁵ Zweiter Satz angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 14e *

Strafbestimmung

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 7 300 Euro zu bestrafen, wer

- entgegen § 14d Abs. 3 ein Einkaufszentrum ohne Bewilligung der Landesregierung errichtet, wesentlich erweitert oder ein bestehendes Gebäude als Einkaufszentrum verwendet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält,
- die im Bewilligungsbescheid gemäß § 14d Abs. 4 vorgeschriebenen Auflagen nicht erfüllt oder sonst von der Bewilligung abweicht und diesen rechtswidrigen Zustand aufrechterhält.

* I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 15

Verkehrsflächen

Als Verkehrsflächen sind solche Flächen vorzusehen, die der Abwicklung des Verkehrs oder der Aufschließung des Baulandes und des Grünlandes dienen. Dazu gehören auch die für die Erhaltung und den Schutz der Verkehrsanlagen und Versorgungsleitungen erforderlichen Flächen.

§ 16 *

Grünflächen

(1) Alle Flächen, die nicht als Bauland, Verkehrsfläche oder Vorbehaltsfläche gewidmet sind, sind Grünflächen.

(2) Grünflächen nicht landwirtschaftlicher Nutzung sind im Flächenwidmungsplan entsprechend ihrer Verwendung gesondert auszuweisen.

(3) Folgende landwirtschaftlich genutzte Grünflächen sind im Flächenwidmungsplan gesondert auszuweisen:

- Grünflächen, auf denen landwirtschaftliche Gebäude errichtet werden;
- Grünflächen, auf denen bestehende Gebäude erweitert oder hinsichtlich ihrer Nutzung geändert werden.

Von dieser gesonderten Ausweisungspflicht sind geringfügige Bauvorhaben gemäß § 16 Abs. 1 Burgenländisches Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, ausgenommen.

(4) Bei Sonderwidmungen für Grünflächen gemäß Abs. 2 und Abs. 3 kann die Gemeinde eine Befristung für einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren festlegen. Diese ist im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen. Die Gemeinde kann für den Fall, dass nach Ablauf der Frist eine der Sonderwidmung entsprechende Nutzung nicht oder nicht mehr vorliegt, die Widmung ändern, wobei ein allfälliger Entschädigungsanspruch gemäß § 27 nicht entsteht.

* I.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

RAUMPLANUNGSGESETZ

§ 17

Vorbehaltsflächen

- (1)* Im Flächenwidmungsplan können zur Sicherung der allgemeinen Interessen der Bevölkerung
- für Maßnahmen im Sinne des § 2 a Abs. 1,
 - für Verkehrsflächen sowie
 - für die Errichtung von öffentlichen Bauten und sonstigen standortbedingten Einrichtungen und Anlagen, wie Amtshäuser, Kirchen, Schulen, Kindergärten u.dgl.

Vorbehaltsflächen ausgewiesen werden.

(2) Die durch die Ausweisung einer Vorbehaltsfläche Begünstigten oder die Gemeinde haben innerhalb von 5 Jahren nach dem Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes das Eigentum an der Vorbehaltsfläche oder ein dingliches Recht zur Nutzung dieser zu erwerben oder, wenn der Verkauf oder die Begründung eines dinglichen Nutzungsrechtes durch den Eigentümer abgelehnt oder eine Einigung über das Entgelt nicht erzielt wird, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(3) Erwerben die Begünstigten oder die Gemeinde innerhalb dieser Frist (Abs. 2) die Vorbehaltsfläche nicht und wird auch kein Antrag auf Enteignung innerhalb dieser Frist gestellt, dann ist über Antrag des Eigentümers der Vorbehalt durch Änderung des Flächenwidmungsplanes zu löschen. Die als Vorbehaltsfläche gewidmete Fläche darf im abgeänderten Flächenwidmungsplan nicht mehr als Vorbehaltsfläche ausgewiesen werden.

(4) Die Enteignung (Abs. 2) kann in der Entziehung des Eigentumsrechtes, in der Begründung von Rechten an fremden Grundstücken oder in der Aufhebung von Rechten an eigenen oder fremden Grundstücken bestehen. Die Enteignung ist auf den geringsten Eingriff in fremde Rechte, der noch zum Ziele führt, zu beschränken.

(5) Enteignungsbehörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über Anträge gemäß Abs 2 ist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. In dieser Verhandlung ist zu versuchen, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. Bei der mündlichen Verhandlung ist die Aufnahme des Beweises durch Sachverständige vorzunehmen.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über Anträge gemäß Abs. 3 mit Bescheid zu entscheiden. In diesem Bescheid ist auch die Höhe der Entschädigung (Abs. 10) festzusetzen. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden.

(7) Der Antragsgegner kann innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, beantragen.

(8) Das Bezirksgericht hat über Anträge gemäß Abs. 7 im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid über die Entschädigung in dem Umfang, in welchem die Festsetzung durch das Gericht beantragt wurde, außer Kraft. Wird der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksgericht zurückgezogen, so tritt der Teil des Bescheides wieder in Kraft, in dem die Höhe der Entschädigung festgesetzt worden ist, eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(9) Der rechtskräftige Enteignungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 Abs. 1 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955.

(10) Die Höhe der Entschädigung ist nach dem Verkehrswert zu ermitteln. Bei der Bewertung werden werterhöhende Investitionen nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplanes nicht berücksichtigt.

(11) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Verfahren die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, sinngemäß.

* In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 18

Verfahren

(1) Der Bürgermeister hat die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen und gleichzeitig die Aufforderung ergehen zu lassen, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der Planerstellung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig ist das Amt der Landesregierung von der beabsichtigten Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes in Kenntnis zu setzen.

(2)¹ Der Entwurf des Flächenwidmungsplanes ist vor Beschlußfassung durch acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben und dem Amt der Landesregierung unter Anschluß einer digitalen ^{1A} Plandarstellung samt den erforderlichen Erläuterungen unverzüglich mitzuteilen. Auch die angrenzenden Gemeinden sind über die Auflage zu informieren.^{1B}

(3) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzu-

RAUMPLANUNGSGESETZ

bringen. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes ist in der Kundmachung (Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Flächenwidmungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

(5) Der vom Gemeinderat beschlossene Flächenwidmungsplan und die erforderlichen Erläuterungen sind sodann in dreifacher Ausfertigung samt den vorgebrachten Erinnerungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Die Landesregierung entscheidet nach Anhören des Raumplanungsbeirates über die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes.

(7)² Die Genehmigung ist mit Bescheid zu versagen, wenn der Flächenwidmungsplan

- a)³ den Bestimmungen dieses Gesetzes, dem Landesraumordnungsplan oder dem Entwicklungsprogramm widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,
- c) eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert oder beeinträchtigt oder
- d) einen von der Gemeinde zu bestreitenden finanziellen Aufwand erfordern würde, wodurch die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der der Gemeinde gesetzmäßig obliegenden Aufgaben oder ihrer privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden.

(8)⁴ Im Falle der beabsichtigten Versagung der Genehmigung ist der Gemeinde dieser Umstand mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen festzusetzenden Frist zu geben.

(9)⁵ Die Genehmigung des Flächenwidmungsplanes erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Die erfolgte Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(10)⁵ Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Flächenwidmungsplanes hat der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen. Der Flächenwidmungsplan tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

(11)⁶ Der rechtswirksame Flächenwidmungsplan ist im Gemeindeamt (Magistrat) der allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden zugänglich zu halten.

(12)⁶ Der genehmigte digitale Flächenwidmungsplan liegt beim Amt der Landesregierung und bei der Bezirksverwaltungsbehörde auf.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

^{1A} Wort „digitalen“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

^{1B} Letzter Satz angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

² In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

³ In der Fassung gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990 und der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000 (Entf. des Klammerausdruckes)

⁴ In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

⁵ In der Fassung der Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁶ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974; Wortlaut dieses Absatzes i.d.F. der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 18 a¹

Vereinfachtes Verfahren

(1) In berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann der Gemeinderat Widmungsänderungen² vornehmen, wenn

- a) der widmungsgemäßen Verwendung dieser Gebiete keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen
- b) die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist,
- c) keine wesentliche Veränderung der Ortsstruktur zu erwarten ist,
- d) Rechte der Nachbarn nicht verletzt werden und
- e) unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht zu befürchten sind.

(2)³ Das Amt der Landesregierung und die Nachbarn sind von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Den Nachbarn ist innerhalb einer mit mindestens zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei einer Umwidmung, welche zu einer Ausweisung gemäß § 16 Abs. 3 führt, sind auch die angrenzenden Gemeinden von der beabsichtigten Widmungsänderung in Kenntnis zu setzen. Diesen ist ebenfalls innerhalb einer mit zwei Wochen festzusetzenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahmen sind bei der Beschlußfassung des Gemeinderates in die Beratungen einzubeziehen. Für das weitere Verfahren ist mit Ausnahme

RAUMPLANUNGSGESETZ

der Anhörung des Raumplanungsbeirates § 18 Abs. 5 bis 12 anzuwenden.

(3)⁴ Das vereinfachte Verfahren nach den Abs. 1 und 2 gilt nicht bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes, die dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994

² Wort ersetzt gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

³ In der Fassung der Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁴ Absatz angefügt gem. Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 18b *

Verfahren, Umweltprüfung

(1) Die §§ 10a bis 10g gelten für das Verfahren bei Erlassung eines Flächenwidmungsplanes sinngemäß. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Flächenwidmungsplan einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Zur Erlassung einer Verordnung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.

(3) Soweit dem Flächenwidmungsplan ein Landesraumordnungsplan oder ein Entwicklungsprogramm zugrunde liegt, die einer Umweltprüfung unterzogen wurden, können deren Ergebnisse zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen verwertet werden. Dabei können alle verfügbaren Informationen herangezogen werden, die bei der Prüfung des Landesraumordnungsplanes oder des Entwicklungsprogramms gesammelt wurden.

* Eingefügt gem. Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 19

Änderung des Flächenwidmungsplanes

(1) Der Flächenwidmungsplan ist abzuändern, wenn dies infolge der Aufstellung oder Abänderung des Entwicklungsprogrammes oder der Vollziehung anderer Landesgesetze oder von Bundesgesetzen notwendig wird.

(2) Der Flächenwidmungsplan darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.

(3) Bei der Änderung des Flächenwidmungsplanes ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der Grundflächen tunlichst Bedacht zu nehmen.

(4)¹ Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungsgründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren § 18 Abs. 2 bis 12 sowie § 18b sinngemäß.²

(5)³ Die Gemeinde kann die Tragung der Kosten, die im Rahmen einer Flächenwidmungsplanänderung entstehen, zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümern machen, wenn die Umwidmung im privaten Interesse gelegen ist.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981 und Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² Letzter Satz i. d.F. der Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

³ Angefügt gem. Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 20

Wirkung des Flächenwidmungsplanes

(1)¹ Der genehmigte Flächenwidmungsplan hat neben der Wirkung auf den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) auch die Folge, dass Baubewilligungen nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, sowie Bewilligungen von sonstigen sich auf das Gemeindegebiet auswirkenden Maßnahmen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften nur zulässig sind, wenn sie dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen.

(2)^{1A} In Aufschließungsgebieten (§ 14 Abs. 2) sind Bewilligungen nach Abs. 1 erst zulässig, wenn der Gemeinderat durch Verordnung feststellt, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist.

(3) In Vorbehaltsflächen (§ 17) dürfen nur Maßnahmen bewilligt werden, die dem Zweck des Vorbehaltes entsprechen.

(4) Baumaßnahmen in Verkehrsflächen und Grünflächen, welche für die der Flächenwidmung entsprechende Nutzung notwendig sind, fallen nicht unter die Beschränkungen der Absätze 1 und 2. Dies gilt auch für flächenmäßig nicht ins Gewicht fallende im Zusammenhang mit der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserentsorgung, dem Fernmelde- und Sendewesen oder dem Sicherheitswesen erforderliche Anlagen sowie für Bauten, die nur vorübergehenden Zwecken dienen und für Maßnah-

RAUMPLANUNGSGESETZ

men zur Erhaltung oder Verbesserung des Naturhaushaltes (z.B. Biotope).²

(5)³ Die Notwendigkeit im Sinne des Abs. 4 ist dann anzunehmen, wenn nachgewiesen ist, dass

- a) die Baumaßnahme in einem sachlichen oder funktionellen Zusammenhang mit der widmungsgemäßen Nutzung steht,
- b) kein anderer Standort eine bessere Eignung im Hinblick auf die widmungsgemäße Nutzung bietet,
- c) die Baumaßnahme auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung eingeschränkt bleibt und
- d) raumordnungsrelevante Gründe (z.B. Landschaftsbild, Zersiedelung, etc.) nicht entgegenstehen.

(6)⁴ Bescheide, die gegen Abs. 1 verstoßen, sind nichtig. Eine Nichtigerklärung ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides möglich.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981 und gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

^{1A} Absatz 2 i.d.F. der Kdm. LGBl. Nr. 7/2005 (Entfall der Worte „der widmungsgemäßen Verwendung dieser Gebiete keine öffentlichen Interessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Natur entgegenstehen und“ infolge Aufhebung durch das Erk. d. VfGH. vom 9.12.2004, G 115/04-12. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner ausgesprochen, dass frühere gesetzliche Bestimmungen nicht wieder in Kraft treten.)

² Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/1994 und geändert gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

³ Absatz eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 61/1990

⁴ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 21

Bebauungsplan und Teilbebauungsplan

(1) Die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) ist nur auf der Grundlage eines rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes zulässig.

(2)¹ Der Gemeinderat kann die Einzelheiten der Bebauung der durch den Flächenwidmungsplan als Bauland oder Vorbehaltsflächen gewidmeten Teile des Gemeindegebietes durch den Bebauungsplan oder hinsichtlich einzelner Gebiete des Baulandes oder der Vorbehaltsflächen durch einen Teilbebauungsplan festlegen.

(3) Der Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) darf dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und hat die Bebauung derart festzulegen, dass sie der jeweiligen Baulandwidmung des Flächenwidmungsplanes entspricht und den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung trägt. Der Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) muß mit den Bebauungsplänen (Teilbebauungsplänen) der angrenzenden Gebiete in Einklang stehen.

(4) Bei der Aufstellung der Bebauungspläne (Teilbebauungspläne) ist die räumliche Verteilung der Gebäude und Einrichtungen nach Möglichkeit so festzulegen, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung vermieden wird. Auf die Erfordernisse der Feuersicherheit, des Zivilschutzes, der Hygiene und auf ein ausreichendes Maß an Licht, Luft und Sonne ist Rücksicht zu nehmen.

(5)² Der Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) besteht aus dem Wortlaut der Verordnung und aus der graphischen Darstellung.

¹ In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 22 *

Inhalt des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes)

(1) Durch den Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) sind folgende Einzelheiten festzulegen:

- a) der Verlauf und die Breite (Regelprofile) der Verkehrsflächen;
- b) Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzlinien zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und den übrigen Grundstücken;
- c) die Baulinien, das sind die für jeden Bauplatz festzulegenden Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen;
- d) die Bebauungsweisen, das heißt die Anordnung der Gebäude zu den Grenzen des Bauplatzes;
- e) die maximalen Gebäudehöhen (Geschoßanzahl);
- f) allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude.

(2) Im Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) können weiters festgelegt werden:

- a) Baulinien, an die im Baufalle angebaut werden muß (zwingende Baulinien);
- b) die bauliche Ausnutzung der Bauplätze;
- c) die Darstellung der innerhalb des Baulandes gelegenen Grünflächen, z.B. für Kleinkinder- und Kinderspielplätze, Sitzplätze und dergleichen;
- d) die Lage der Versorgungsleitungen und der Kanalisationsanlagen;
- e) die Lage der Grundstückseinfahrten und die Anordnung von Einstellplätzen;
- f) besondere Bestimmungen über Firstrichtung, Dachneigung und dergleichen.

(3) Bei der Festsetzung der Baulinien ist darauf zu achten, dass bei Straßenkreuzungen und Straßen-

RAUMPLANUNGSGESETZ

einmündungen die Sichtverhältnisse für Verkehrsteilnehmer durch Bauwerke möglichst wenig beeinträchtigt werden.

* In der Fassung der Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 23

Verfahren

(1) Der Bürgermeister hat die Absicht der Aufstellung eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) in der Gemeinde ortsüblich kundzumachen und gleichzeitig die Aufforderung ergehen zu lassen, geplante Grundteilungen und Bauvorhaben binnen Monatsfrist bekanntzugeben, damit diese nach Möglichkeit bei der Planerstellung berücksichtigt werden können. Gleichzeitig ist das Amt der Landesregierung von der beabsichtigten Aufstellung eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) in Kenntnis zu setzen.

(2)¹ Der Entwurf des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ist vor Beschlußfassung durch acht Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflage ist durch ortsübliche Kundmachung bekanntzugeben und dem Amt der Landesregierung unter Anschluß einer Plandarstellung samt den erforderlichen Erläuterungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Auf die Bestimmungen dieses Absatzes ist in der Kundmachung (Abs. 2) ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig vorgebrachten Erinnerungen in die Beratungen einzubeziehen sind.

(5)² Der vom Gemeinderat beschlossene Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist sodann in dreifacher Ausfertigung samt den vorgebrachten Erinnerungen und der Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

(6)² Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan)

- a) dem Flächenwidmungsplan widerspricht oder sonst rechtswidrig ist,
- b) überörtliche Interessen, insbesondere solche des Umweltschutzes und des Schutzes des Landschafts- oder Ortsbildes verletzt,
- c) eine im überörtlichen Interesse liegende Entwicklung der Gemeinde oder ihrer Nachbargemeinde verhindert bzw. beeinträchtigt.

(7)² Im Falle der beabsichtigten Versagung der Genehmigung ist der Gemeinde dieser Umstand mitzuteilen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer mit mindestens acht Wochen festzusetzenden Frist zu geben.

(8)² Die Genehmigung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) erfolgt mit Bescheid der Landesregierung. Die erfolgte Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(9)³ Innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des genehmigten Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) hat der Bürgermeister diesen nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen. Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) tritt mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft.

(10)² Der rechtswirksame Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist im Gemeindeamt (Magistrat) der allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden zugänglich zu halten.

(11)² Je eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ist beim Amt der Landesregierung und bei der Bezirksverwaltungsbehörde aufzubewahren.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

² In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1974

³ I.d.F. der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 23a *

Verfahren, Umweltprüfung

(1) Die §§ 10a bis 10g und 18b Abs. 3 gelten für das Verfahren bei Erlassung eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) sinngemäß. Bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen ist der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) einer Umweltprüfung zu unterziehen.

(2) Zur Erlassung einer Verordnung nach dem sinngemäß anzuwendenden § 10a Abs. 6 ist die Landesregierung zuständig.

* Eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

§ 24

Änderung und Aufhebung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes)¹

(1) Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) ist abzuändern, wenn dies infolge der Abänderung des Flächenwidmungsplanes notwendig wird.

(2) Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) darf im übrigen nur abgeändert werden, wenn sich die

RAUMPLANUNGSGESETZ

Planungsgrundlagen infolge Auftretens neuer Tatsachen oder Planungsabsichten in der Gemeinde wesentlich geändert haben.

(3) Bei der Änderung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ist auf die bestehende widmungsgemäße Nutzung der Grundflächen tunlichst Rücksicht zu nehmen.

(4)² Das Amt der Landesregierung ist von der beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) unverzüglich, jedenfalls aber vor der Auflage unter Bekanntgabe der Änderungsgründe, in Kenntnis zu setzen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 11 sowie des § 23a sinngemäß. Bei notwendigen geringfügigen Plankorrekturen, die nicht dem Verfahren einer Umweltprüfung unterliegen, kann die Auflage gegen Nachweis der Verständigung der von der Änderung Betroffenen und Einräumung der Möglichkeit zur Stellungnahme entfallen.

(5)³ Der Gemeinderat kann den Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) in begründeten Fällen (z.B. Widerspruch zum Baurecht, nicht mehr zeitgemäß, nicht bedarfsgerecht) mit Verordnung aufheben. Eine solche Verordnung ist der Landesregierung unverzüglich mitzuteilen.

¹ Überschrift gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² In der Fassung der. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

³ Angefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 25 *

Wirkung des Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes)

Der Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) hat die Wirkung, dass Baubewilligungen nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, nur zulässig sind, wenn sie dem Bebauungsplan (Teilbaugebungsplan) nicht widersprechen.

* In der Fassung der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 25 a*

Bebauungsrichtlinien

(1) Sofern kein Bebauungsplan oder Teilbaugebungsplan vorliegt, hat der Gemeinderat die Grundsätze der Bebauung mit Verordnung durch Bebauungsrichtlinien festzulegen.

(2) Die Bebauungsrichtlinien dürfen dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen und haben überdies dem Charakter der jeweiligen Widmung zu entsprechen. Bei der Erlassung der Bebauungsrichtlinien ist darauf zu achten, dass Beeinträchtigungen der Nachbarn vermieden werden.

(3) Die Bebauungsrichtlinien haben zu beinhalten:

- a) die Bauweise,
- b) die Baulinie,
- c) die maximalen Gebäudehöhen (Geschoßanzahl),
- d) allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude.

(4) Die vom Gemeinderat erlassenen Bebauungsrichtlinien sind der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. § 23 Abs. 6 bis 11 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Änderung bzw. Aufhebung von Bebauungsrichtlinien gilt § 24 sinngemäß. Bei der Erstellung, Änderung bzw. Aufhebung der Bebauungsrichtlinien ist eine öffentliche Auflage nicht erforderlich.

(6) Die Bebauungsrichtlinien haben die Wirkung, dass Baubewilligungen nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, nur zulässig sind, wenn sie den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen.

* In der Fassung der Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 26

Befristete Bausperre

(1)¹ Wurde die Absicht der Aufstellung eines Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes (Teilbaugebungsplanes) ortsüblich kundgemacht oder deren beabsichtigte Änderung dem Amt der Landesregierung zur Kenntnis gebracht, so hat der Gemeinderat, wenn dies zur Sicherung der späteren Durchführung des aufzustellenden Planes notwendig ist, für das Gemeindegebiet oder für Teile desselben durch Verordnung eine Bausperre zu erlassen.² Diese Verordnung ist vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 82 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 80 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 79 des Ruster Stadtrechtes, LGBl. Nr. 57/2003, kundzumachen und tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.³

(2)¹ Die Bausperre verliert mit dem Inkrafttreten des Planes, spätestens aber 2 Jahre nach ihrer Erlassung die Wirksamkeit. Sie kann vor ihrem Ablauf zur Sicherung der Planungsvorhaben noch einmal um ein Jahr verlängert werden. Sie ist früher außer Kraft zu setzen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind.

(3) Während der Bausperre dürfen in dem betreffenden Gebiet Bauplatzerklärungen⁴ und Baubewil-

RAUMPLANUNGSGESETZ

ligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind nur zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die beantragte Grundteilung bzw. das Bauvorhaben die beabsichtigte Gesamtgestaltung innerhalb der Gemeinde nicht beeinträchtigt und einem allenfalls bestehenden Flächenwidmungsplan nicht widerspricht.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1971

² Erster Satz in der Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

⁴ Wort "Bauplatzerklärungen" eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 20/1981

§ 27

Entschädigung

(1) Wenn durch die Wirkung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) die Bebauung eines im Sinne des § 14 Abs. 1 geeigneten Grundstückes verhindert wird und dadurch eine Wertverminderung entsteht, die für den Betroffenen eine unbillige Härte darstellt, ist ihm auf seinen binnen einem Jahr nach Kundmachung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) einzubringenden Antrag von der Gemeinde eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Eine unbillige Härte liegt vor, wenn vor dem Zeitpunkt der Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung des Flächenwidmungsplanes bzw. des Bebauungsplanes (Teilbebauungsplanes) im Vertrauen auf die Rechtslage nachweisbar Kosten für die Baureifmachung des Grundstückes aufgewendet worden sind.

(3) Die Entschädigung ist vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung wenigstens eines beeideten Sachverständigen durch Bescheid festzusetzen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde, in Städten mit eigenem Statut an die Landesregierung zulässig. Wenn sich der Betroffene durch den Spruch über Art oder Höhe der Entschädigung benachteiligt erachtet, kann er binnen einem Jahr nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht beantragen, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Im Falle der Anrufung des Bezirksgerichtes tritt der Bescheid der Verwaltungsbehörde außer Kraft. Dieser Bescheid wird wieder voll wirksam, wenn der Antrag bei Gericht zurückgezogen wird.

(4) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, ist das Eisenbahnteilungsgesetz BGBl. Nr. 71/1954, sinngemäß anzuwenden.

III. Abschnitt

Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes¹

§ 28

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden; Aufsichtsbehörde

(1)² Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der §§ 9 und 27 Abs. 3 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(2)³ Aufsichtsbehörde im Sinne des § 79 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, ist die Landesregierung.

¹ Überschrift gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

² In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 33/1971

³ In der Fassung der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2000

§ 28a *

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13;
2. Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97;
3. Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12;
4. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkung bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30.

* Eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2006

RAUMPLANUNGSGESETZ

§ 29 *

Wirksamkeitsbeginn

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 64/200 (unter Entfall der vormaligen §§ 29 und 30 gem. der Z 39 des zit. Gesetzes)

* * * * *

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 79/2002

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(2) Sollte zum Zeitpunkt einer Sitzung des Raumplanungsbeirats noch kein Burgenländischer Landesumweltanwalt (Burgenländische Landesumweltanwältin) bestellt worden sein, so berührt dies nicht die Beschlussfähigkeit des Raumplanungsbeirats.

VEREINBARUNG PLANUNGSGEMEINSCHAFT WIEN, NÖ., BGLD. (8005)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Mai 1978 betreffend den Abschluß einer Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien, LGBl. Nr. 20/1978

Die Burgenländische Landesregierung hat am 1. März 1978 den Abschluß nachstehender Vereinbarung genehmigt:

Vereinbarung über die Errichtung einer Planungsgemeinschaft zwischen den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien

Die Länder Burgenland, Niederösterreich und Wien kommen überein, als gemeinsame Organisation zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten eine Planungsgemeinschaft zu errichten, und schließen zu diesem Zweck folgende Vereinbarung gemäß Art. 15 a des Bundes-Verfassungsgesetzes:

Artikel I

Name und Aufgaben der Planungsgemeinschaft

- (1) Die Planungsgemeinschaft trägt die Bezeichnung „Planungsgemeinschaft Ost“.
- (2) Die Planungsgemeinschaft Ost hat folgende Aufgaben:
 1. Ausarbeitung gemeinsamer Raumordnungsziele;
 2. Fachliche und zeitliche Koordinierung raumwirksamer Planungen, die die Interessen der beteiligten Länder berühren;
 3. Vertretung gemeinsamer Interessen auf dem Gebiete der Raumordnung gegenüber Dritten;
 4. Gemeinsame Durchführung von Forschungsvorhaben, die für die Raumordnung in den drei Ländern von Bedeutung sind.
- (3) In der Planungsgemeinschaft Ost werden auch Angelegenheiten behandelt, die lediglich die Interessen zweier Länder berühren.

Artikel II

Organisation der Planungsgemeinschaft

- (1) Der Durchführung der Aufgaben der Planungsgemeinschaft dienen die Geschäftsstelle, das Koordinierungsorgan und das Beschlußorgan.
- (2) Zur Beratung einzelner Angelegenheiten, insbesondere solcher im Sinne des Art. I Abs. 3, können fallweise Ausschüsse gebildet werden, in welche die beteiligten Länder Vertreter entsenden.

Artikel III

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäfte der Planungsgemeinschaft werden von einer Geschäftsstelle besorgt, die von den beteiligten Ländern eingerichtet wird. Die fachliche Leitung wird vom beamteten Raumordnungsreferenten des Landes wahrgenommen, dessen Landeshauptmann den Vorsitz im Beschlußorgan führt. Die Leitungsmaßnahmen bedürfen des Einvernehmens mit den Raumordnungsreferenten der beiden anderen beteiligten Länder. Wird ein Einvernehmen in einer bestimmten Angelegenheit nicht erzielt, so geht über Verlangen zumindest eines der Raumordnungsreferenten die Zuständigkeit zur Entscheidung auf das Koordinierungsorgan über.
- (2) Die Aufgaben der Geschäftsstelle können auch einer bestehenden geeigneten Institution übertragen werden.

Artikel IV

Koordinierungsorgan

- (1) Das Koordinierungsorgan besteht aus den Landesamtsdirektoren der drei beteiligten Länder. Dieses hat für eine Koordinierung der Maßnahmen zu sorgen, über welche zwischen den beteiligten Landeshauptmännern Übereinstimmung erzielt wurde oder die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Geschäftsstelle ergeben. Das Koordinierungsorgan hat außerdem die gemäß Art. III Abs. 1 letzter Satz zur Entscheidung übergegangenen Angelegenheiten endgültig zu erledigen.
- (2) Das Koordinierungsorgan wird die Tätigkeit der Geschäftsstelle überwachen und die Sitzungen des Beschlußorganes vorbereiten. Es wird zu diesem Zweck nach Bedarf zusammentreten. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Landesamtsdirektor jenes Landes, dessen Lan-

VEREINBARUNG PLANUNGSGEMEINSCHAFT

deshauptmann den Vorsitz im Beschlußorgan führt.

(3) Überwachungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle werden vom Vorsitzenden wahrgenommen und bedürfen der Zustimmung der beiden anderen Mitglieder.

Artikel V

Beschlußorgan

(1) Das Beschlußorgan besteht aus den drei Landeshauptmännern, den drei politischen Planungsreferenten und den drei politischen Finanzreferenten. Nach Bedarf können noch weitere sachlich zuständige Regierungsmitglieder beigezogen werden. Jedes Land hat unbeschadet der Zahl der anwesenden Vertreter nur eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch den Landeshauptmann oder seinen Stellvertreter ausgeübt.

(2) Den Vorsitz führt der Landeshauptmann eines der beteiligten Länder oder sein Stellvertreter. Im Vorsitz wechseln die Länder jährlich in alphabetischer Reihenfolge. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.

(3) Die Landesamtsdirektoren nehmen an den Sitzungen des Beschlußorganes mit beratender Stimme teil. Nach Bedarf können die beamteten Raumordnungsreferenten oder andere Fachleute beigezogen werden.

Artikel VI

Beschlußerfordernisse und Geschäftsordnung

(1) Die Beschlüsse der Geschäftsstelle, des Koordinierungsorganes und des Beschlußorganes erfolgen einstimmig.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang werden in einer Geschäftsordnung geregelt, die vom Beschlußorgan erlassen wird.

Artikel VII

Durchführung

Die Länder werden um die Durchführung der Empfehlungen der Planungsgemeinschaft mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln besorgt sein.

Artikel VIII

Kostentragung

(1) Die Kosten der Geschäftsstelle (Personal- und Verwaltungsaufwand) werden von den drei Ländern nach einem Schlüssel getragen, der über Vorschlag des Koordinierungsorganes vom Beschlußorgan festzulegen ist.

(2) Forschungsaufträge und andere gemeinsame Vorhaben können nur insoweit durchgeführt werden, als vorher über die Aufteilung der Kosten Übereinstimmung erzielt wurde. Bei der Aufteilung ist auf die Interessen der beteiligten Länder Bedacht zu nehmen. Auftraggeber gegenüber Dritten bleiben in jedem Fall die beteiligten Länder.

Artikel IX

Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes

Zur Feststellung, ob diese Vereinbarung eine solche im Sinne des Art. 15a Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist und ob die aus einer solchen Vereinbarung sich ergebenden Verpflichtungen, soweit es sich nicht um vermögensrechtliche Ansprüche handelt, erfüllt worden sind, ist der Verfassungsgerichtshof zuständig.

Artikel X

Ratifikation und Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt. Diese benachrichtigt die Vertragsländer von jeder bei ihr einlangenden Ratifikationsurkunde.

(2) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem alle Ratifikationsurkunden bei der Verbindungsstelle eingelangt sind.

Alle Ratifikationsurkunden sind am 13. April 1978 bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt. Die Vereinbarung ist gem. Art. X Abs. 2 am 13. Mai 1978 in Kraft getreten.

**IPPC-ANLAGEN-, SEVESO II-BETRIEBE- UND
UMWELTINFORMATIONSGESETZ (8050)**

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz - Bgld. ISUG) (XIX. Gp. RV 312 AB 229) [CELEX Nr.: 31996L0061; 31996L0082; 32003L0035; 32003L0087; 32002L0049; 32001L0042; 32003L0105; 32003L0004], **LGBl. Nr. 8/2007**

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Ziele
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt

IPPC-Anlagen

- § 4 Bewilligungspflicht, Antragsvoraussetzungen, Anzeige
- § 5 Parteistellung, Beteiligung der Öffentlichkeit
- § 6 Grenzüberschreitende Auswirkungen
- § 7 Bewilligung, Anzeige der Änderung, Fertigstellung der Anlage
- § 8 Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe
- § 9 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen
- § 10 Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen
- § 11 Information der Öffentlichkeit
- § 12 Auflassung

3. Abschnitt

**Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung
(SEVESO II-Betriebe)**

- § 13 Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers
- § 14 Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan
- § 15 Pflichten der Behörde

4. Abschnitt

Zugang zu Informationen über die Umwelt

- § 16 Umweltinformationen
- § 17 Informationspflichtige Stellen
- § 18 Freier Zugang zu Umweltinformationen
- § 19 Mitteilungspflicht
- § 20 Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe
- § 21 Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen
- § 22 Rechtsschutz
- § 23 Veröffentlichung von Umweltinformationen
- § 24 Übermittlungspflicht
- § 25 Abgabenbefreiung
- § 26 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

5. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen für den 2. und 3. Abschnitt

- § 27 Behörde
- § 28 Überwachung und Berichtspflichten
- § 29 Strafbestimmungen

6. Abschnitt

Übergangsbestimmungen, Umsetzungshinweise

- § 30 Übergangsbestimmungen für Anlagen nach dem 2. Abschnitt

- § 31 Übergangsbestimmungen für Betriebe nach dem 3. Abschnitt
- § 32 Umsetzungshinweise
- § 33 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Anhang 1

Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe für den 2. Abschnitt

Anhang 2

Stoffliste zum 3. Abschnitt

Anhang 3

Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1
Ziele**

(1) Ziel des 2. Abschnitts dieses Gesetzes ist die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung infolge der in § 2 Abs. 1 genannten Tätigkeiten durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden.

(2) Ziel des 3. Abschnitts dieses Gesetzes ist die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen sowie die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt im Zusammenhang mit Betrieben, in denen gefährliche Stoffe in den in diesem Gesetz geregelten Mengen vorhanden sind.

(3) Ziel des 4. Abschnitts dieses Gesetzes ist

1. die Gewährleistung des Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen, die bei informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, und die Festlegung der grundlegenden Voraussetzungen und praktischer Vorkehrungen für die Ausübung dieses Rechts sowie
2. die Sicherstellung, dass Umweltinformationen selbstverständlich zunehmend öffentlich zugänglich gemacht und verbreitet werden, um eine möglichst umfassende und systematische Verfügbarkeit und Verbreitung von Umweltinformationen in der Öffentlichkeit zu erreichen. Dafür wird die Verwendung insbesondere von Computer-Telekommunikation und elektronischer Technologien gefördert, soweit diese verfügbar sind.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Der 2. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für

1. Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselanlagen oder Gasturbinen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 50 MW zur Erzeugung von Energie;
2. Anlagen zur Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als
 - a) 40 000 Plätzen für Geflügel,
 - b) 2 000 Plätzen für Mastschweine (Schweine über 30 kg) oder
 - c) 750 Plätzen für Säue;
3. Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch, wenn die eingehende Milchmenge 200 t pro Tag übersteigt (Jahresdurchschnittswert);
4. Anlagen zum Schlachten mit einer Schlachtkapazität (Tierkörper) von mehr als 50 Tonnen pro Tag;
5. Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern und tierischen Abfällen mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 10 Tonnen pro Tag;
6. alle sonstigen Anlagen, die im Anhang I der IPPC-Richtlinie angeführt sind.

(2) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Betriebe, in denen im Anhang 2 genannte gefährliche Stoffe mindestens in einer

1. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 oder
2. im Anhang 2 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3

angegebenen Menge vorhanden sind.

(3) Die Anforderungen des 3. Abschnitts dieses Gesetzes müssen zusätzlich zu den sonstigen Anforderungen nach diesem Landesgesetz oder nach anderen bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen erfüllt sein. Sie sind keine Voraussetzungen zur Genehmigung der den Betrieb umfassenden Anlage und begründen keine Parteistellung.

(4) Der 4. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Umweltinformationen, die sich auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieses Gesetz gilt daher jedenfalls nicht für Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung Bundessache ist. Dieses Gesetz gilt jedenfalls nicht für Anlagen (§ 2 Abs. 1) und Betriebe (§ 2 Abs. 2), die der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2006, dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2006, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, oder dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 113/2006, unterliegen. Dieses Gesetz gilt auch nicht hinsichtlich jener Umweltauswirkungen, für die eine Genehmigung gemäß § 21a des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, erforderlich ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes bedeutet:

Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhang 3 zu berücksichtigen.

(2) Im Sinne des 2. Abschnitts dieses Gesetzes bedeutet:

1. IPPC-Richtlinie: Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996 S. 26;
2. Umweltverschmutzung: die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden, die der menschlichen Gesundheit oder der Umweltqualität schaden oder zu einer Schädigung von Sachwerten oder zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung oder Störung des durch die Umwelt bedingten Wohlbefindens eines gesunden, normal empfindenden Menschen oder von anderen zulässigen Nutzungen der Umwelt führen können;
3. Anlage: eine ortsfeste technische Einheit, in der eine oder mehrere der in Anhang I der IPPC-Richtlinie genannten Tätigkeiten sowie andere unmittelbar damit verbundene Tätigkeiten durchgeführt werden, die mit den an diesem Standort durchgeführten Tätigkeiten in einem technischen Zusammenhang stehen und die Auswirkungen auf die Emissionen und die Umweltverschmutzung haben können;
4. Änderung: eine Änderung der Beschaffenheit oder der Funktionsweise oder eine Erweiterung der Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben kann;
5. Wesentliche Änderung: eine Änderung der Anlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann oder für sich genommen einen Schwellenwert nach § 2 Abs. 1 erreicht;
6. Emission: die von Punktquellen oder diffusen Quellen der Anlage ausgehende direkte oder indirekte Freisetzung von Stoffen, Erschütterungen, Wärme oder Lärm in die Luft, das Wasser oder den Boden;
7. Emissionsgrenzwert: die im Verhältnis zu bestimmten spezifischen Parametern ausgedrückte Masse, die Konzentration und/oder das Niveau einer Emission, die in einem oder mehreren Zeiträumen nicht überschritten werden darf;
8. Nachbarinnen und Nachbarn: alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Anlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der

- Nähe der Anlage aufhalten und nicht im Sinn des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen;
9. Öffentlichkeit: eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;
 10. Betroffene Öffentlichkeit: die von einer Entscheidung über die Erteilung oder die Aktualisierung einer Genehmigung oder von Genehmigungsaufgaben betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran; Umweltorganisationen im Sinne der Z 9 haben ein derartiges Interesse;
 11. Umweltorganisation: ein gemeinnütziger Verein oder eine gemeinnützige Stiftung, die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt haben und seit mindestens drei Jahren mit diesem Zweck bestehen und gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) anerkannt sind, soweit sie im Burgenland zur Ausübung der Parteienrechte befugt sind;
 12. Umgebungslärm: jene zu unzumutbaren Belastungen beitragenden Geräusche im Freien, die von menschlichen Aktivitäten verursacht werden und vom Straßenverkehr, vom Eisenbahnverkehr, vom zivilen Luftverkehr oder von Geländen für industrielle Tätigkeit ausgehen. Lärm, der von betroffenen Personen selbst verursacht wird, sowie Lärm innerhalb von Wohnungen, Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, Lärm in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist, ist kein Umgebungslärm;
 13. Aktionsplan: ein Plan zur Regelung von Lärmproblemen und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung;
 14. Strategische Lärmkarte: eine Karte zur Gesamtbewertung der auf verschiedene Lärmquellen zurückzuführenden Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet oder für die Gesamtprognosen für ein solches Gebiet.
- (3) Im Sinne des 3. Abschnitts dieses Gesetzes bedeutet:
1. Betrieb: der gesamte unter der Aufsicht einer Betriebsinhaberin oder eines Betriebsinhabers (Z 2) stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder in mehreren technischen Einheiten des Betriebs einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten vorhanden sind;
 2. Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber: jede natürliche oder juristische Person, die den Betrieb besitzt oder betreibt oder der die ausschlaggebende wirtschaftliche Verfügungsmacht über den technischen Betrieb des Betriebs übertragen worden ist;
 3. Gefährliche Stoffe: Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang 2 Teil 1 aufgeführt sind oder die die in Anhang 2 Teil 2 festgelegten Kriterien erfüllen und als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einem Unfall anfallen;
 4. Vorhandensein gefährlicher Stoffe: das in einem Betrieb technisch mögliche Vorhandensein eines gefährlichen Stoffes oder das in einem Betrieb bei einem außer Kontrolle geratenen industriell-chemischen Produktionsverfahren mögliche Entstehen eines gefährlichen Stoffes, jeweils in einem mindestens die im Anhang 2 festgelegten Mengenschwellen erreichten Ausmaß;
 5. Schwerer Unfall: ein Ereignis - zB eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes -, das sich aus unkontrollierten Vorgängen in einem unter den 3. Abschnitt dieses Gesetzes fallenden Betrieb ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebs zu einer ernststen Gefahr für die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;
 6. Gefahr: das Wesen eines gefährlichen Stoffes oder einer konkreten Situation, das darin besteht, der menschlichen Gesundheit und/oder der Umwelt Schaden zufügen zu können;
 7. Risiko: die Wahrscheinlichkeit, dass innerhalb einer bestimmten Zeitspanne oder unter bestimmten Umständen eine bestimmte Wirkung eintritt;
 8. Lagerung: das Vorhandensein einer Menge gefährlicher Stoffe zum Zweck der Einlagerung, der Hinterlegung zur sicheren Aufbewahrung oder der Lagerhaltung;
 9. Technische Anlage: eine technische Einheit innerhalb eines Betriebs, in der gefährliche Stoffe hergestellt, verwendet, gehandhabt oder gelagert werden.

**2. Abschnitt
IPPC-Anlagen**

§ 4

Bewilligungspflicht, Antragsvoraussetzungen, Anzeige

(1) Die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung einer vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts dieses Gesetzes erfassten Anlage bedarf einer Bewilligung der Behörde, die schriftlich bei der Behörde zu beantragen ist.

(2) Der Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs. 1 hat Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers zu enthalten. Dem Antrag sind Projektunterlagen in vierfacher Ausfertigung anzuschließen, die jedenfalls zu enthalten haben:

1. Beschreibung der Anlage sowie Art und Umfang der Tätigkeit;
2. Roh- und Hilfsstoffe sowie sonstige Stoffe und Energie, die in der Anlage verwendet oder erzeugt werden;
3. Beschreibung der Quellen der Emissionen aus der Anlage;
4. Zustand des Anlagengeländes;
5. Art und Menge der vorhersehbaren Emissionen aus der Anlage in jedes einzelne Umweltmedium;
6. zu erwartende erhebliche Auswirkungen der Emissionen auf die Umwelt;
7. Maßnahmen zur Vermeidung oder, sofern dies nicht möglich ist, zur Verminderung der Emissionen;
8. Maßnahmen zur Überwachung der Emissionen;
9. sonstige erforderliche Angaben zur Beurteilung der Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1;
10. eine Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden anfallenden Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung oder Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept) und
11. die wichtigsten von der Antragstellerin oder dem Antragsteller geprüften Alternativen in einer Übersicht.

(3) Nicht von Abs. 1 erfasste Änderungen einer vom Geltungsbereich dieses Gesetzes erfassten Anlage, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, sind der Behörde spätestens vier Wochen vor ihrer Ausführung anzuzeigen.

§ 5

Parteistellung, Beteiligung der Öffentlichkeit

(1) Im Verfahren zur Erteilung einer Bewilligung nach § 4 haben Parteistellung:

1. die Antragstellerin oder der Antragsteller;
2. die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet, betrieben oder wesentlich geändert werden soll;
3. die Nachbarinnen und Nachbarn;
4. die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft;
5. alle Personen, denen nach anderen anzuwendenden landesrechtlichen Vorschriften Parteistellung zukommt;
6. Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 149/2006, anerkannt sind, soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 2 und 3 schriftliche Einwendungen erhoben haben. Die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen;
7. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 6 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung einer Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für dessen Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine Anlage im Sinne des § 2 Abs. 1 beteiligen könnte, wenn diese Anlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß Abs. 2 und 3 schriftliche Einwendungen erhoben haben. Die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

(2) Die Behörde hat den Antrag um Genehmigung einer Anlage oder um Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben. Diese Bekanntmachung hat, unter Wahrung von allfälliger Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, jedenfalls zu enthalten:

1. den Hinweis, bei welcher Behörde der Antrag sowie die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Behörde vorliegenden wichtigsten entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraumes während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen und dass jede Person innerhalb dieses mindestens sechswöchigen Zeitraumes zum Antrag Stellung nehmen kann;
2. den Hinweis, dass die Entscheidung mit Bescheid erfolgt;
3. den Hinweis, dass allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen;
4. gegebenenfalls den Hinweis, dass Kontaktaufnahmen und Konsultationen gemäß § 6 erforderlich sind.

(3) Die Behörde hat im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und auf der Internetseite der Behörde bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung der Anlage innerhalb eines bestimmten Zeitraumes bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 6

Grenzüberschreitende Auswirkungen

(1) Wenn die Verwirklichung eines Vorhabens für die Errichtung, den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Anlage erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Staates haben könnte oder wenn ein solcher Staat ein diesbezügliches Ersuchen stellt, hat die Behörde diesen Staat, spätestens wenn die Bekanntgabe nach § 4 Abs. 2 erfolgt, über das Vorhaben zu benachrichtigen. In diesem Fall sind verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und über den Ablauf des Verfahrens zu erteilen. Dem Staat ist eine angemessene, mindestens achtwöchige Frist für die Mitteilung einzuräumen, ob er am Verfahren teilzunehmen wünscht.

(2) Wünscht der Staat am Verfahren teilzunehmen, so sind ihm die Antragsunterlagen sowie allfällige entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Bekanntgabe gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegen sind, zuzuleiten und ist ihm eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen, die es ihm ermöglicht, seinerseits den Antrag der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erforderlichenfalls sind Konsultationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen und allfällige Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen zu führen. Einem solchen Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(3) Einem am Verfahren teilnehmenden Staat sind ferner die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens, die wesentlichen Entscheidungsgründe, Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und die Entscheidung über den Genehmigungsantrag zu übermitteln.

(4) Wird im Rahmen eines in einem anderen Staat durchgeführten Verfahrens betreffend die Genehmigung oder die wesentliche Änderung einer dem § 4 unterliegenden Anlage der Genehmigungsantrag übermittelt, so hat die Behörde im Sinne des § 5 Abs. 2 vorzugehen. Bei der Behörde eingelangte Stellungnahmen sind von der Behörde dem Staat zu übermitteln, in dem das Projekt, auf das sich der Genehmigungsantrag bezieht, verwirklicht werden soll.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Staaten, die nicht Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur nach Maßgabe des Grundsatzes der Gegenseitigkeit.

(6) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Bewilligung, Anzeige der Änderung, Fertigstellung der Anlage

(1) Die Bewilligung darf unter Berücksichtigung von § 2 Abs. 5 nur dann erteilt werden, wenn die Anlage so errichtet, betrieben und aufgelassen wird, dass

1. alle geeigneten Vorsorgemaßnahmen gegen Umweltverschmutzungen, insbesondere durch den Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden technologischen Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen getroffen werden;

2. keine erheblichen Umweltverschmutzungen verursacht werden;
 3. der Anfall von Abfällen vermieden oder diese verwertet werden oder, wenn dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, entsorgt werden, wobei nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu vermindern sind;
 4. die Energie effizient verwendet wird;
 5. die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um Unfälle zu verhindern und deren Folgen zu begrenzen, und
 6. die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um bei der Auflassung der Anlage die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und um einen zufriedenstellenden Zustand des Anlagengeländes herzustellen.
- (2) Der Bewilligungsbescheid hat, wenn dies zur Erreichung der nach Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist, insbesondere zu enthalten:
1. Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe des Anhanges III der IPPC-Richtlinie, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können; dabei ist die mögliche Verlagerung der Verschmutzung von einem Medium (Wasser, Luft, Boden) in ein anderes Medium zu berücksichtigen, um so zu einem hohen Schutzniveau der Umwelt insgesamt beizutragen. Gegebenenfalls können diese Emissionsgrenzwerte durch äquivalente Parameter und äquivalente technische Maßnahmen erweitert oder ersetzt werden; die im Bewilligungsbescheid festgelegten Emissionsgrenzwerte und die äquivalenten Parameter und Maßnahmen haben dem Stand der Technik zu entsprechen; hierbei sind die technische Beschaffenheit der betreffenden Behandlungsanlage, ihr Standort und die jeweiligen örtlichen Umweltbedingungen zu berücksichtigen;
 2. vorübergehende Ausnahmen von den Anforderungen nach Z 1, sofern ein entsprechender Sanierungsplan vorliegt und durch das Vorhaben insgesamt eine Verminderung der Umweltverschmutzung erreicht wird; der Sanierungsplan hat die Einhaltung der Anforderungen nach Z 1 binnen sechs Monaten sicherzustellen;
 3. Anforderungen an die Überwachung der Emissionen (einschließlich der Messmethode, der Messhäufigkeit, der Bewertungsverfahren und der Information der Behörde);
 4. geeignete Auflagen zum Schutz des Bodens;
 5. Maßnahmen für andere als normale Betriebsbedingungen (wie etwa das Anfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen oder das Abfahren der Anlage), wenn damit eine Gefahr für die Umwelt verbunden sein könnte;
 6. über den Stand der Technik hinausgehende geeignete Auflagen, wenn und soweit dies zur Verhinderung des Überschreitens eines gemeinschaftsrechtlich festgelegten Immissionsgrenzwertes erforderlich ist;
 7. geeignete Auflagen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.
- (3) Verfügt der Betreiber einer Anlage über eine Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen nach § 4 Emissionszertifikatgesetz, BGBl. I Nr. 46/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, entfällt die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für direkte Emissionen dieses Gases, es sei denn, dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass keine erhebliche lokale Umweltverschmutzung bewirkt wird. Die Behörde hat die Bewilligung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage bei der Behörde und die Fundstelle im Internet hinzuweisen. Die Kundmachung im Amtsblatt hat auch einen Hinweis auf die erfolgte Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 zu enthalten.
- (4) Die Anzeige der Änderung einer Anlage nach § 4 Abs. 3 ist, wenn dies zur Erreichung der nach Abs. 1 geschützten Interessen erforderlich ist, von der Behörde unter gleichzeitiger Vorschreibung geeigneter Auflagen zur Wahrung dieser Interessen innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen. Bedarf das angezeigte Vorhaben jedoch einer Bewilligung nach § 4 Abs. 1, hat die Behörde das Vorhaben innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige mit Bescheid zu untersagen. Das angezeigte Vorhaben gilt jedenfalls als genehmigt, wenn nicht binnen sechs Wochen der Bescheid zur Kenntnisnahme oder zur Untersagung erlassen wird.
- (5) Die Fertigstellung der Anlage ist der Behörde vor der Inbetriebnahme von der Betreiberin oder dem Betreiber anzuzeigen. Die Behörde hat die Anlage darauf zu prüfen, ob sie der Bewilligung entspricht, und darüber einen Bescheid zu erlassen. Im Überprüfungsbescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Geringfügige Abweichungen, die den Anforderungen des § 7 nicht widersprechen, können jedoch mit Bescheid genehmigt werden.

§ 8

Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe

(1) Emissionsgrenzwerte sind jedenfalls für jene in der Anlage angeführten Schadstoffe festzulegen, die von der Anlage in relevanter Menge emittiert werden können. Diese Emissionsgrenzwerte dürfen auch für bestimmte Gruppen oder Kategorien von Schadstoffen festgelegt werden.

(2) Die Emissionsgrenzwerte für Schadstoffe gelten an jenem Punkt der Anlage, an dem die Emissionen die Anlage verlassen, wobei eine etwaige Verdünnung bei der Festsetzung der Grenzwerte nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Bei der indirekten Einleitung von Schadstoffen in das Wasser darf die Wirkung einer Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte der Anlage berücksichtigt werden, wenn ein insgesamt gleichwertiges Umweltschutzniveau sichergestellt wird und es dadurch nicht zu einer höheren Belastung der Umwelt kommt.

§ 9

Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers, Anpassungsmaßnahmen

(1) Die Anlage ist jederzeit in einem Zustand zu erhalten, der den bei der Erteilung der Bewilligung angewendeten Rechtsvorschriften und den erteilten Auflagen entspricht und im Übrigen so in Stand zu halten, dass Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen und fremder Rechte sowie Gefährdungen und Belästigungen von Nachbarn, soweit sie nicht durch die Bewilligung abgedeckt sind, vermieden werden. Sind die von der Betreiberin oder vom Betreiber getroffenen Instandhaltungsmaßnahmen unzureichend, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber die unverzügliche Behebung der Mängel mit Bescheid aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug hat die Behörde ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der Betreiberin oder des Betreibers die notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und Kosten der Betreiberin oder des Betreibers anzuordnen und sofort durchführen zu lassen. Wenn es im Interesse der Sicherheit oder des Umweltschutzes geboten ist, kann die Behörde dabei insbesondere auch die Stilllegung der Anlage anordnen.

(2) Wer nach diesem Gesetz oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus seiner Anlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnungen auf Aufforderung der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Die näheren Anforderungen an die erforderlichen Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen entsprechend den jeweiligen Arten von Anlagen oder Schadstoffen, an die Art, den Aufbau und die Führung von Aufzeichnungen, an die Berichtszeiträume sowie die Form der Übermittlung sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften durch Verordnung festzulegen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat ihre oder seine Anlage in Abständen von höchstens fünf Jahren durch akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen oder Ziviltechniker oder Gewerbetreibende, jeweils im Rahmen ihrer Befugnisse, auf die Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid und den zugrunde liegenden Rechtsvorschriften überprüfen zu lassen. Das Gutachten über die Durchführung dieser Überprüfung und die Ergebnisse der Überwachung der Emission der Anlage sind der Behörde unaufgefordert vorzulegen. Die Fristen für die Überprüfungen können im Genehmigungsbescheid durch die Behörde verkürzt oder verlängert werden.

(4) Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

(5) Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber hat innerhalb einer Frist von jeweils zehn Jahren ab Errichtung der Anlage zu überprüfen, ob sich der Stand der Technik wesentlich geändert hat und gegebenenfalls unverzüglich die erforderlichen, wirtschaftlich verhältnismäßigen Anpassungsmaßnahmen zu treffen.

(6) Die im Zuge der Durchführung der Anpassungsmaßnahmen vorzunehmenden Änderungen an der Anlage sind der Behörde zu melden. Stellen diese Änderungen eine wesentliche Änderung dar, ist eine Bewilligung gemäß § 4 Abs. 1 unverzüglich zu beantragen. Bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens kann die Anlage entsprechend dem bisherigen Konsens weiter betrieben werden.

(7) Hat die Anlageninhaberin oder der Anlageninhaber Maßnahmen nach Abs. 5 nicht in ausreichendem Maß getroffen, so hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Zu diesem Zweck hat die Behörde regelmäßig die Bewilligungsaufgaben auf ihre Einhaltung und ihre Anpassung an den Stand der Technik zu überprüfen.

(8) Vor Ablauf der Zehn-Jahres-Frist hat die Behörde entsprechende Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, wenn

1. sich der Stand der Technik wesentlich verändert hat und dadurch eine erhebliche Verminderung

- der Emissionen ermöglicht wird, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu verursachen,
2. die Betriebssicherheit des Verfahrens oder der Tätigkeit die Anwendung anderer Techniken erfordert oder
 3. die durch die Anlage verursachte Umweltverschmutzung so stark ist, dass neue Emissionsgrenzwerte festgelegt werden müssen.

(9) Würden die nach Abs. 7 oder Abs. 8 vorzuschreibenden Maßnahmen eine Anlage in ihrem Wesen verändern, so hat die Behörde der Anlageninhaberin oder dem Anlageninhaber mit Bescheid aufzutragen, zur Erreichung des hinreichenden Interessenschutzes und der Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik innerhalb einer dem hierfür erforderlichen Zeitaufwand angemessenen Frist einen Sanierungsplan für die Anlage zur Genehmigung vorzulegen; für diesen Sanierungsplan ist der Grundsatz der wirtschaftlichen Verhältnismäßigkeit (Abs. 1) maßgebend. Im Bescheid, mit dem die Sanierung genehmigt wird, hat die Behörde, erforderlichenfalls unter Vorschreibung bestimmter Auflagen, eine dem Zeitaufwand für die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen entsprechende Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen.

§ 10

Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat geeignete Maßnahmen zur Erfassung von Umgebungslärm und Planung von Lärminderungsmaßnahmen für diesem Abschnitt unterliegende Anlagen zu setzen, die sich in einem nach einer Verordnung gemäß § 11 Z 5 des Bundes-Umgebungslärmschutzgesetzes, BGBl. I. Nr. 60/2005, definierten Ballungsraum befinden.

(2) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2007 dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen bekanntzugeben, die in Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen oder Einwohnern liegen, und für diese Anlagen eine strategische Lärmkarte auszuarbeiten und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2012 und danach alle fünf Jahre für sämtliche Ballungsräume jeweils eine strategische Lärmkarte für alle diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen zu erstellen oder bereits bestehende strategische Lärmkarten zu überprüfen und diese dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2008 einen Aktionsplan für diesem Abschnitt unterliegende Anlagen in Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern auszuarbeiten und diesen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(5) Die Landesregierung hat bis spätestens 31. Mai 2013 Aktionspläne für sämtliche Ballungsräume mit diesem Abschnitt unterliegenden Anlagen zu erstellen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

(6) Bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen des § 10a Burgenländisches Raumplanungsgesetz ist der Aktionsplan vor Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g Burgenländisches Raumplanungsgesetz und dazu ergangenen Verordnungen der Landesregierung zu unterziehen.

§ 11

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Entwürfe von Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Lärmkarten sind von der Landesregierung öffentlich aufzulegen und über elektronische Medien allgemein zugänglich zu machen. Die öffentliche Auflage ist in zwei verbreiteten Tageszeitungen sowie in elektronischer Form bekannt zu machen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von sechs Wochen nach öffentlicher Auflage schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Die Kundmachung hat den Ort, den Zeitraum der Auflegung (Auflegungsfrist) und die Amtsstunden, während deren in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, die Fundstelle in elektronischen Medien sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jeder Person freisteht, gegenüber der Behörde innerhalb der Auflegungsfrist Stellungnahmen schriftlich abzugeben.

(3) Die Behörde hat die strategischen Lärmkarten und Aktionspläne gesammelt für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bereitzuhalten sowie die Verteilung über elektronische Medien zu ermöglichen. Diese Informationen sind durch begleitende zusammenfassende Darstellungen der wichtigsten Punkte deutlich und verständlich zu gestalten.

(4) Durch Abs. 1 bis 3 werden keine subjektiv-öffentlichen Rechte begründet. Die Bestimmungen des 4. Abschnitts werden dadurch nicht berührt.

§ 12

Auflassung

(1) Beabsichtigt die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage die Auflassung dieser Anlage oder eines Teiles dieser Anlage, so hat sie oder er die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung einer von der in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlage oder von dem in Auflassung begriffenen oder aufgelassenen Anlagenteil ausgehenden Gefahr einer Umweltverschmutzung zu treffen und Maßnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes des Anlagengeländes zu setzen.

(2) Die Anlageninhaberin oder der Anlageninhaber hat den Beginn der Auflassung und die Vorkehrungen anlässlich der Auflassung der Behörde vorher anzuzeigen.

(3) Reichen die von der Anlageninhaberin oder vom Anlageninhaber angezeigten Vorkehrungen und Maßnahmen nicht aus, um die Gefahr einer Umweltverschmutzung zu vermeiden und den vorschriftsmäßigen Zustand des Anlagengeländes wiederherzustellen oder hat die jeweilige Inhaberin oder der jeweilige Inhaber der in Auflassung begriffenen Anlage oder der Anlage mit dem in Auflassung begriffenen Anlagenteil (auflassende Anlageninhaberin oder auflassender Anlageninhaber) die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen nicht oder nur unvollständig getroffen, so hat die Behörde ihr oder ihm die notwendigen Vorkehrungen und Maßnahmen mit Bescheid aufzutragen.

(4) Durch einen Wechsel in der Person der auflassenden Anlageninhaberin oder des auflassenden Anlageninhabers wird die Wirksamkeit des bescheidmäßigen Auftrags gemäß Abs. 3 nicht berührt.

3. Abschnitt**Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und Folgenbegrenzung
(SEVESO II-Betriebe)**

§ 13

Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 hat alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen.

(2) Spätestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des Betriebs, bei Betrieben, die erst zu einem Zeitpunkt nach deren Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fallen, spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt, hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber der Behörde mitzuteilen:

1. Name, Sitz und Anschrift der Inhaberin oder des Inhabers eines Betriebs sowie vollständige Anschrift der Anlage;
2. Name und Funktion der für den Betrieb verantwortlichen Person;
3. ausreichende Angaben zur Identifizierung oder zur Kategorie gefährlicher Stoffe;
4. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe;
5. Ort und Art der Aufbewahrung der gefährlichen Stoffe;
6. die im Betrieb ausgeübten oder beabsichtigten Tätigkeiten;
7. Beschreibung der unmittelbaren Umgebung der Anlage unter Berücksichtigung der Faktoren, die einen schweren Unfall auslösen oder dessen Folgen erhöhen können (Domino-Effekte).

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 hat der Behörde unverzüglich Folgendes mitzuteilen:

1. die wesentliche Vergrößerung der Menge und die wesentliche Änderung der Beschaffenheit oder der physikalischen Form der vorhandenen gefährlichen Stoffe (Abs. 2 Z 4);
2. die Änderung der Verfahren, bei denen gefährliche Stoffe eingesetzt werden;
3. die Änderung des Betriebs oder einer technischen Anlage, aus der sich erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben könnten und
4. die Schließung technischer Anlagen.

(4) Nach einem schweren Unfall hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs unverzüglich in der am besten geeigneten Weise

1. alle erforderlichen Abhilfe- und Sofortmaßnahmen zu treffen, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern;
2. der Behörde die Umstände des Unfalls, die beteiligten gefährlichen Stoffe und deren Menge, die zur Beurteilung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt verfügbaren Daten sowie die eingeleiteten Sofortmaßnahmen mitzuteilen;
3. die Behörde über die Schritte zu unterrichten, die vorgesehen sind, um die mittel- und langfristigen Unfallfolgen abzumildern und eine Wiederholung eines solchen Unfalls zu vermeiden;

4. diese Informationen zu aktualisieren, wenn sich bei einer eingehenderen Untersuchung zusätzliche Fakten ergeben, die eine Änderung dieser Informationen oder der daraus gezogenen Folgerungen erfordern.

§ 14

Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht und interner Notfallplan

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 hat nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept) auszuarbeiten, zu verwirklichen und zur Einsicht der Behörde bereitzuhalten. Die Verwirklichung des Sicherheitskonzepts und gegebenenfalls die Änderung des Sicherheitskonzepts sind nachzuweisen. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, hat die Ausarbeitung, Verwirklichung und Bereithaltung des Sicherheitskonzepts spätestens innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(2) Das Sicherheitskonzept hat aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Verhütung und Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 ist nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

1. ein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Sicherheitskonzept im Sinne des Abs. 2) umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung vorhanden ist,
2. die Gefahren schwerer Unfälle ermittelt und alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung derartiger Unfälle und zur Begrenzung der Folgen für Mensch und Umwelt ergriffen wurden,
3. die Auslegung, die Errichtung, der Betrieb und die Instandhaltung sämtlicher technischer Anlagen und die für ihr Funktionieren erforderlichen Infrastrukturen, die im Zusammenhang mit der Gefahr schwerer Unfälle im Betrieb stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. interne Notfallpläne vorliegen, damit bei einem schweren Unfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können,
5. den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden ausreichende Informationen als Grundlage für Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Anlagen bereitgestellt wurden.

Weist die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 nach, dass von bestimmten Stoffen oder technischen Anlagen keine Gefahr eines schweren Unfalls ausgehen kann, so müssen diese im Sicherheitsbericht nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 nicht berücksichtigt werden. Auf Antrag des Betreibers hat die Behörde mit Bescheid über die Zulässigkeit dieser Einschränkung des Sicherheitsberichts abzusprechen.

(4) Bei Neuerrichtung oder Änderung eines Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 ist der Behörde mit dem Genehmigungsantrag ein vorläufiger Sicherheitsbericht vorzulegen. Dieser hat jene Teile des Sicherheitsberichts zu umfassen, die die technische Grundkonzeption und Auslegung der Einrichtungen in Bezug auf die im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und die damit verbundene Gefahrenermittlung und -bewertung betreffen. Der vollständige Sicherheitsbericht ist der Behörde binnen angemessener Frist vor Inbetriebnahme zu übermitteln. Die Behörde hat der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts unverzüglich, jedenfalls vor Inbetriebnahme, mitzuteilen oder den Betrieb gemäß Abs. 9 zu untersagen. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses Abschnitts fällt, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(5) Bei einer Änderung des Betriebs, aus der sich erhebliche Auswirkungen für die Gefahren in Zusammenhang mit schweren Unfällen ergeben können, hat die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 das Sicherheitskonzept (Abs. 2), die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 den Sicherheitsbericht (Abs. 3) zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ändern. Die Inhaberin oder der Inhaber hat das Sicherheitskonzept oder den Sicherheitsbericht zu überprüfen und zu aktualisieren, wenn geänderte Umstände oder neue sicherheitstechnische Kenntnisse dies erfordern, mindestens jedoch alle fünf Jahre.

(6) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber haben nach Anhörung des Betriebsrates oder, wenn ein solcher nicht besteht, der Beschäftigten einschließlich des relevanten langfristig beschäftigten Personals von Subunternehmern, einen internen Notfallplan nach Maßgabe einer Verordnung gemäß Abs. 9 für Maßnahmen innerhalb des Betriebs zu erstellen. Dieser interne Notfallplan ist der Behörde vorzulegen. Der interne Notfallplan ist spätestens alle drei Jahre im Hinblick auf Veränderungen im Betrieb und in den Notdiensten sowie auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren. Falls der Betrieb erst zu einem Zeitpunkt nach dessen Inbetriebnahme in den Anwendungsbereich dieses

Abschnitts fällt, ist dieser unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt vorzulegen.

(7) Zwischen benachbarten Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2, bei denen auf Grund ihres Standortes und ihrer Nähe zueinander eine erhöhte Wahrscheinlichkeit schwerer Unfälle besteht oder diese Unfälle besonders folgenschwer sein können, hat ein Austausch zweckdienlicher Informationen stattzufinden, die für das Sicherheitskonzept (bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1) oder für den Sicherheitsbericht und den internen Notfallplan (bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2) von Bedeutung sind und eine Zusammenarbeit betreffend die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung externer Notfallpläne entsprechend den Vorschriften des Katastrophenhilfegesetzes, LGBl. Nr. 5/1986, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen.

(8) Nach Maßgabe einer Verordnung (Abs. 9) hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage gemäß § 2 Abs. 2 Z 2

1. die von einem schweren Unfall einer Anlage möglicherweise betroffenen Personen und die möglicherweise betroffenen Einrichtungen mit Publikumsverkehr, insbesondere Schulen und Krankenhäuser über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines schweren Unfalls längstens alle fünf Jahre zu informieren; diese Informationen sind alle drei Jahre zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen; diese Informationspflicht umfasst auch Personen außerhalb des Bundesgebietes im Falle möglicher grenzüberschreitender Auswirkungen eines schweren Unfalls;
2. der Öffentlichkeit den Sicherheitsbericht und das für eine Anlage im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 zu erstellende Verzeichnis der gefährlichen Stoffe zugänglich zu machen; Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthaltende Teile dürfen ausgenommen werden.

(9) Die Landesregierung kann mit Verordnung nähere Bestimmungen über Inhalt und Form von

1. Sicherheitskonzepten (Abs. 2),
2. Sicherheitsberichten (Abs. 3),
3. internen Notfallplänen (Abs. 6) und
4. Informationen gemäß Abs. 8

erlassen.

§ 15

Pflichten der Behörde

(1) Die Behörde hat der beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit eingerichteten zentralen Meldestelle für schwere Unfälle folgendes Daten zur Verfügung zu stellen:

1. eine Liste der nach § 13 Abs. 2 gemeldeten Betriebe;
2. nach einem schweren Unfall:
 - a) Datum, Uhrzeit und Ort des Unfalls;
 - b) Name der Inhaberin oder des Inhabers und Anschrift des Betriebs;
 - c) Kurzbeschreibung der Umstände sowie Angabe der beteiligten gefährlichen Stoffe und der unmittelbaren Folgen für Mensch und Umwelt;
 - d) Kurzbeschreibung der getroffenen Sofortmaßnahmen und der zur Vermeidung einer Wiederholung eines solchen Unfalls unmittelbar notwendigen Sicherheitsvorkehrungen;
3. eine Ausfertigung eines allfälligen Bescheides gemäß § 14 Abs. 3 letzter Satz.

(2) Die im Abs. 1 Z 2 genannten Angaben sind erforderlichenfalls nach Durchführung einer Inspektion zu ergänzen und der zentralen Meldestelle zu übermitteln.

(3) Die Behörde hat für jeden unter diesen Abschnitt fallenden Betrieb ein Inspektionsprogramm (ein der Art des Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen) zu erstellen und auf der Grundlage dieses Inspektionsprogramms die Einhaltung der Pflichten der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers planmäßig und systematisch zu überwachen. Das Inspektionsprogramm muss für die Überprüfung der betriebstechnischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des jeweiligen Betriebs geeignet sein, und zwar insbesondere dahingehend, ob

1. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im Zusammenhang mit den betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhütung schwerer Unfälle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,
2. die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber angemessene Mittel zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle vorgesehen hat,
3. die im Sicherheitsbericht oder in anderen Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betrieb wiedergeben und
4. bei Betrieben im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 die in einer Verordnung nach § 14 Abs. 9 genannten Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

Im Rahmen einer solchen Überprüfung dürfen Betriebsangehörige über ihre den angewendeten Sicherheitsmanagementsystemen dienenden Tätigkeiten als Auskunftspersonen befragt und Kontrollen des

Bestandes an gefährlichen Stoffen vorgenommen werden. Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 2 sind längstens alle zwölf Monate zu überprüfen, die Fristen für die Überprüfung der Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 Z 1 sind im jeweiligen Inspektionsprogramm festzulegen. Über jede Überprüfung ist eine Niederschrift zu verfassen.

(4) Die Behörde hat die Inbetriebnahme oder das Weiterführen des Betriebs ganz oder teilweise zu untersagen, wenn die von der Betriebsinhaberin oder vom Betriebsinhaber getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle oder zur Begrenzung von Unfallfolgen nach dem Stand der Technik eindeutig unzureichend sind. Gleiches gilt, wenn die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber die nach diesem Abschnitt erforderlichen Mitteilungen, Berichte oder sonstigen Informationen nicht fristgerecht übermittelt und deshalb eine Beurteilung des Betriebs nach dem Stand der Technik nicht gewährleistet ist. Die Untersagung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Behörde hat die internen Notfallpläne den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Behörde hat

1. bei Neuerrichtung eines Betriebs,
2. bei Änderung eines Betriebs, die erhebliche Auswirkungen auf die Gefahren bei schweren Unfällen haben könnte,
3. vorsorglich für zu erwartende Änderungen der Flächennutzung in der Umgebung bestehender Betriebe, die das Risiko und die Folgen eines schweren Unfalls vergrößern können,

Sicherheitsabstände in Konsultation mit den für die örtliche und die überörtliche Raumplanung zuständigen Behörden zu errechnen und der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber bekannt zu geben.

(7) Die Behörde hat über den Antrag einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Betriebs oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob es sich um einen Betrieb im Sinne dieses Abschnitts handelt.

4. Abschnitt

Zugang zu Informationen über die Umwelt

§ 16

Umweltinformationen

Umweltinformationen sind sämtliche Informationen in schriftlicher, visueller, akustischer, elektronischer oder sonstiger materieller Form über

1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich genetisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen;
2. Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, Emissionen, Ableitungen oder sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt, die sich auf die unter Z 1 genannten Umweltbestandteile auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
3. Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen), wie beispielsweise Politiken, Gesetze, Pläne und Programme, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten, die sich auf die unter Z 1 und 2 genannten Umweltbestandteile und -faktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken sowie Maßnahmen oder Tätigkeiten zum Schutz dieser Elemente;
4. Berichte über die Umsetzung des Umweltrechts;
5. Kosten/Nutzen-Analysen und sonstige wirtschaftliche Analysen und Annahmen, die im Rahmen der unter Z 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten verwendet werden;
6. den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit einschließlich - soweit diesbezüglich von Bedeutung - Kontamination der Nahrungskette, Bedingungen für menschliches Leben sowie Kulturstätten und Bauwerke in dem Maße, in dem sie vom Zustand der in Z 1 genannten Umweltbestandteile oder - durch diese Bestandteile - von den in den Z 2 und 3 aufgeführten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten betroffen sind oder sein können.

§ 17

Informationspflichtige Stellen

(1) Informationspflichtige Stellen im Sinne dieses Landesgesetzes sind - soweit sich die Umweltinformationen auf Angelegenheiten beziehen, die in Gesetzgebung Landessache sind -

1. Verwaltungsbehörden und unter deren sachlicher Aufsicht stehende sonstige Organe der Verwaltung, die durch Gesetz oder innerstaatlich unmittelbar wirksamen internationalen Rechtsakt übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen, sowie diesen zur Verfügung ste-

- hende gesetzlich eingerichtete Beratungsorgane;
2. Organe des Landes und der Gemeinden, soweit sie Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung besorgen;
 3. juristische Personen öffentlichen Rechts, sofern sie durch Gesetz übertragene Aufgaben der öffentlichen Verwaltung einschließlich bestimmter Pflichten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Umwelt ausüben;
 4. natürliche oder juristische Personen privaten Rechts, die unter der Kontrolle einer der in Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen im Zusammenhang mit der Umwelt öffentliche Aufgaben ausüben oder öffentliche Dienstleistungen erbringen.
- (2) Kontrolle im Sinne des Abs. 1 Z 4 liegt vor, wenn
1. die natürliche oder juristische Person bei Ausübung öffentlicher Aufgaben oder bei Erbringung öffentlicher Dienstleistungen der Aufsicht der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen unterliegt oder
 2. eine oder mehrere der in Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 genannten Stellen auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die juristische Person einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- (3) Als Ausübung eines beherrschenden Einflusses gilt es, wenn eine der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Stellen unmittelbar oder mittelbar
1. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
 2. über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
 3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann.

§ 18

Freier Zugang zu Umweltinformationen

(1) Das Recht auf freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei den informationspflichtigen Stellen vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden, wird jeder natürlichen oder juristischen Person ohne Nachweis eines Rechtsanspruchs oder eines rechtlichen Interesses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gewährleistet. Umweltinformationen sind vorhanden, wenn sie sich im Besitz der informationspflichtigen Stelle befinden und von ihr erstellt wurden oder bei ihr eingegangen sind. Umweltinformationen werden bereitgehalten, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle aufbewahrt und diese Stelle darauf einen Übermittlungsanspruch hat.

- (2) Dem freien Zugang unterliegen jedenfalls Informationen über
1. den Zustand von Umweltbestandteilen wie Wasser, Luft und Atmosphäre, Boden, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile einschließlich genetisch veränderter Organismen und natürliche Lebensräume, sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Bestandteilen;
 2. die Lärmbelastung oder Belastungen durch Strahlen einschließlich der durch radioaktiven Abfall verursachten;
 3. Emissionen gemäß § 16 Z 2 in die Umwelt in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
 4. eine Überschreitung von Emissionsgrenzwerten;
 5. den Verbrauch der natürlichen Ressourcen Wasser, Luft oder Boden in aggregierter oder statistisch dargestellter Form.

§ 19

Mitteilungspflicht

(1) Das Begehren auf Mitteilung von Umweltinformationen kann schriftlich - oder soweit es der Natur der Sache nach tunlich erscheint - mündlich gestellt werden. Dies kann in jeder technischen Form geschehen, die die informationspflichtige Stelle zu empfangen in der Lage ist. Geht aus einem angebrachten Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Mitteilung nicht ausreichend klar hervor, ist der oder dem Informationssuchenden innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist eine schriftliche Präzisierung des Ansuchens aufzutragen. Die oder der Informationssuchende ist dabei zu unterstützen.

(2) Wird das Begehren an eine informationspflichtige Stelle gerichtet, die nicht über die Umweltinformationen verfügt, so hat sie es - falls ihr bekannt ist, dass eine andere informationspflichtige Stelle über die Informationen verfügt - möglichst rasch an diese weiterzuleiten oder die Informationssuchende oder den Informationssuchenden auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinzuweisen, die über diese Informationen verfügen könnten, sofern dies sachlich geboten ist oder im Interesse der oder des Informationssuchenden liegt. Die oder der Informationssuchende ist von der Weiterleitung

ihres oder seines Begehrens jedenfalls zu verständigen.

(3) Die informationspflichtigen Stellen haben Umweltinformationen unter Bedachtnahme auf die Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 20) sowie in möglichst aktueller, exakter, vergleichbarer und allgemein verständlicher Form mitzuteilen. Auf Antrag teilen die informationspflichtigen Stellen der oder dem Informationssuchenden mit, wo - sofern verfügbar - Informationen über die zur Erhebung der Informationen bezüglich Anfragen gemäß § 16 Z 2 angewandten Messverfahren, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Probenahme und Vorbehandlung der Proben, gefunden werden können oder weisen auf ein angewandtes standardisiertes Verfahren hin.

(4) Die begehrte Mitteilung ist in jener Form zu erteilen, die im Einzelfall von der oder dem Informationssuchenden verlangt wird oder in einer anderen Form, wenn dies zweckmäßig ist, wobei der elektronischen Datenübermittlung, nach Maßgabe vorhandener Mittel, der Vorzug zu geben ist. Insbesondere kann die oder der Informationssuchende auf andere, öffentlich verfügbare Informationen (§ 23), die in einer anderen Form oder einem anderen Format vorliegen, verwiesen werden, sofern diese der oder dem Informationssuchenden leicht zugänglich sind und dadurch der freie Zugang zu den bei den informationspflichtigen Stellen vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen gewährleistet ist. Die Gründe für die Wahl eines anderen Formates oder einer anderen Form sind anzugeben und der oder dem Informationssuchenden so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der informationspflichtigen Stelle mitzuteilen.

(5) Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen und die Einsichtnahme in die beantragten Umweltinformationen an Ort und Stelle sind unentgeltlich. Kaufpreise oder Schutzgebühren für Publikationen bleiben davon unberührt. Für die Bereitstellung von Umweltinformationen kann die Landesregierung mit Verordnung Kostenersätze festlegen. Kaufpreise, Schutzgebühren und Kostenersätze für die Mitteilung dürfen eine angemessene Höhe nicht überschreiten.

(6) Dem Begehren ist ohne unnötigen Aufschub unter Berücksichtigung etwaiger von der oder dem Informationssuchenden angegebener Termine, spätestens aber innerhalb eines Monats zu entsprechen. Kann diese Frist auf Grund des Umfangs oder der Komplexität der begehrten Informationen nicht eingehalten werden, besteht die Möglichkeit, diese Frist auf bis zu zwei Monate zu erstrecken. In diesem Fall ist die oder der Informationssuchende von der Verlängerung der Frist unter Angabe von Gründen so bald wie möglich, spätestens jedoch vor Ablauf der einmonatigen Frist zu verständigen.

(7) Wird dem Begehren nicht entsprochen, ist dies in der Verständigung zu begründen und die oder der Informationssuchende über das Rechtsschutzverfahren (§ 22) zu unterrichten.

§ 20

Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe

- (1) Die Mitteilung von Umweltinformationen darf unterbleiben, wenn
1. sich das Begehren auf die Übermittlung interner Mitteilungen bezieht;
 2. das Informationsbegehren offenbar missbräuchlich gestellt wurde;
 3. das Informationsbegehren zu allgemein geblieben ist;
 4. das Informationsbegehren Material, das gerade vervollständigt wird, noch nicht abgeschlossene Schriftstücke oder noch nicht aufbereitete Daten betrifft.
- (2) Andere als die in § 18 Abs. 2 genannten Umweltinformationen sind unbeschadet der Mitteilungsschranken des Abs. 1 mitzuteilen, sofern ihre Bekanntgabe keine negativen Auswirkungen hätte auf:
1. die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit oder die umfassende Landesverteidigung;
 2. den Schutz von Umweltbereichen, auf die sich die Informationen beziehen;
 3. die Vertraulichkeit personenbezogener Daten, sofern ein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, besteht;
 4. Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, sofern diese durch innerstaatliches oder gemeinschaftliches Recht geschützt sind, um berechnete wirtschaftliche Interessen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Geheimhaltung von statistischen Daten und des Steuergeheimnisses, nach Maßgabe des § 21 zu schützen;
 5. Rechte an geistigem Eigentum;
 6. die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen, sofern eine derartige Vertraulichkeit gesetzlich vorgesehen ist;
 7. laufende Gerichtsverfahren, die Möglichkeit einer Person, ein faires Verfahren zu erhalten, oder die Möglichkeit einer Behörde, Untersuchungen strafrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Art durchzuführen.
- (3) Das Interesse einer Partei an der Geheimhaltung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist nur schutzwürdig, wenn durch die Veröffentlichung von Umweltinformationen ein Geschäfts- und

Betriebsgeheimnis unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen offengelegt werden kann und dadurch ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Nachteil des Inhabers des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses eintreten kann. Besteht dieser wirtschaftliche Nachteil bloß auf Grund einer Minderung des Ansehens der Partei in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten, so besteht kein schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung.

(4) Die in Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe sind eng auszulegen, wobei im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Umweltinformationen zu berücksichtigen ist. In jedem Einzelfall ist das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe gegen das Interesse an der Verweigerung der Bekanntgabe abzuwägen. Öffentliches Interesse an der Bekanntgabe kann insbesondere im Schutz folgender Rechtsgüter liegen:

1. Schutz der Gesundheit,
2. Schutz vor nachhaltigen oder schwerwiegenden Umweltbelastungen oder
3. Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

§ 21

Behandlung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

(1) Besteht Grund zur Annahme, dass durch die Mitteilung der begehrten Information ein schutzwürdiges Geschäfts- und Betriebsgeheimnis im Sinne des § 20 Abs. 2 Z 4 berührt sein könnte, haben die informationspflichtigen Stellen die Inhaberin oder den Inhaber des Geschäfts- und Betriebsgeheimnisses über das Informationsbegehren zu verständigen und aufzufordern, innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben, ob Tatsachen, die der begehrten Mitteilung unterliegen können, geheim gehalten werden, und gegebenenfalls sein Interesse an der Geheimhaltung zu begründen.

(2) Hat sich die oder der Betroffene gegen eine Mitteilung ausgesprochen und werden die begehrten Informationen nach Prüfung der Begründung des Geheimhaltungsinteresses und Vornahme der Interessenabwägung gemäß § 20 Abs. 2, 3 und 4 mitgeteilt, so ist die oder der Betroffene von der Mitteilung an die oder den Informationssuchenden schriftlich zu verständigen.

§ 22

Rechtsschutz

(1) Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist auf Antrag der oder des Informationssuchenden darüber ein Bescheid zu erlassen. Über gleichgerichtete Anträge kann unter einem abgesprochen werden. Zuständig zur Erlassung des Bescheides ist

1. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle der Gemeinde unterliegt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines Gemeindeverbandes oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle des Gemeindeverbandes unterliegt, die Obfrau oder der Obmann des Verbandes,
3. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle ein Organ eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, die der Kontrolle des Selbstverwaltungskörpers unterliegt, das jeweils zur Vertretung nach außen berufene Organ,
4. wenn die zur Mitteilung zuständige Stelle die Bezirksverwaltungsbehörde ist, die Bezirksverwaltungsbehörde,
5. in allen anderen Fällen die Landesregierung.

(2) Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), sofern nicht für die Sache, in der die Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

(3) Eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 17 Abs. 1, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub an die nach Abs. 1 Z 1 bis 5 zuständige Stelle weiterzuleiten oder die Antragstellerin oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat. Dies gilt nicht für Bescheide, die im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen werden.

(5) Der Unabhängige Verwaltungssenat erkennt über Beschwerden von Betroffenen, die behaupten, durch die Mitteilung in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(6) In Angelegenheiten nach diesem Gesetz entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen.

ISUG

§ 23

Veröffentlichung von Umweltinformationen

(1) Die informationspflichtigen Stellen haben die für ihre Aufgaben maßgeblichen und bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Umweltinformationen zur aktiven und systematischen Verbreitung in der Öffentlichkeit aufzubereiten. Die Bestimmungen über Mitteilungsschranken und Ablehnungsgründe (§ 20) sowie über die Qualität von Umweltinformationen (§ 19 Abs. 3) sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Insbesondere sind folgende Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten:

1. der Wortlaut völkerrechtlicher Verträge, Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie gemeinschaftsrechtliche und sonstige Rechtsvorschriften über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt;
2. Politiken, Pläne und Programme mit Bezug zur Umwelt;
3. Berichte über die Fortschritte bei der Umsetzung der in Z 1 und 2 genannten Punkte, sofern solche Berichte von den informationspflichtigen Stellen in elektronischer Form ausgearbeitet worden sind oder bereitgehalten werden;
4. Umweltzustandsberichte, insbesondere Umweltkontrollberichte gemäß § 3 des Umweltkontrollgesetzes, BGBl. I Nr. 152/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 64/2002;
5. Daten oder Zusammenfassungen von Daten aus der Überwachung von Tätigkeiten, die sich auf die Umwelt auswirken oder wahrscheinlich auswirken;
6. Genehmigungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, und Umweltvereinbarungen oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können;
7. Umweltverträglichkeitsprüfungen und Risikobewertungen betreffend die in § 16 Z 1 genannten Umweltbestandteile oder einen Hinweis darauf, wo diese Informationen erhalten oder gefunden werden können.

(3) Umweltinformationen sind in angemessenen Abständen zu aktualisieren und nach Möglichkeit von elektronischen Medien zu verbreiten. Die unter Verwendung elektronischer Technologien zugänglich gemachten Informationen müssen nicht solche Informationen umfassen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erhoben wurden, es sei denn, sie liegen bereits in elektronischer Form vor.

(4) Die Anforderungen für die aktive und systematische Verbreitung von Umweltinformationen sowie für die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges (Abs. 6) können durch die Einrichtung von Verknüpfungen zu Internet-Seiten sowie von Umweltinformationsportalen im Internet erfüllt werden, auf denen die zu verbreitenden Informationen zu finden sind.

(5) Im Fall einer unmittelbaren Bedrohung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt, unabhängig davon, ob diese Folge menschlicher Tätigkeit ist oder eine natürliche Ursache hat, haben informationspflichtige Stellen, soweit nicht Mitteilungsschranken oder Ablehnungsgründe gemäß § 20 entgegenstehen, sämtliche ihnen vorliegende oder für sie bereitgehaltene Informationen unmittelbar und unverzüglich zu verbreiten, die es der eventuell betroffenen Öffentlichkeit ermöglichen könnten, Maßnahmen zur Abwendung oder Begrenzung von Schäden infolge dieser Bedrohung zu ergreifen.

(6) Die informationspflichtigen Stellen haben zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht (§ 19) praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Informationszuganges zu treffen, indem sie insbesondere

1. Organisations- und Geschäftseinteilungspläne - soweit vorhanden - veröffentlichen,
2. Auskunftspersonen oder Informationsstellen benennen und
3. Listen und Verzeichnisse betreffend in ihrem Besitz befindliche Umweltinformationen führen.

§ 24

Übermittlungspflicht

Auf Verlangen haben die informationspflichtigen Stellen Umweltinformationen, über die sie in Wahrnehmung landesgesetzlich übertragener Aufgaben verfügen, den Organen des Bundes, der Länder oder der Gemeinden zur Wahrnehmung von gesetzlich übertragenen Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes kostenlos zu übermitteln.

§ 25

Abgabenbefreiung

Begehren auf Mitteilungen und Mitteilungen von Umweltinformationen nach diesem Landesgesetz unterliegen nicht der Pflicht zur Entrichtung von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben.

§ 26

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Umweltinformationen nach diesem Landesgesetz sind soweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden zu besorgen, als diese landesgesetzlich übertragene Aufgaben im Bereich des Umweltschutzes im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches wahrnehmen.

5. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen für den 2. und 3. Abschnitt

§ 27

Behörde

(1) Die zuständige Behörde im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Bedarf eine Anlage oder ein Betrieb auch einer Bewilligung nach Burgenländischen Landesgesetzen, in denen die Landesregierung als sachlich und örtlich zuständige Behörde normiert ist, ist die Behörde im Sinne des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes die Landesregierung.

(3) Die Behörde hat das Verfahren sowie die Vorschreibung von Auflagen, Befristungen und Bedingungen mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren, wenn nach anderen Rechtsvorschriften für die Errichtung, den Betrieb oder die Auflassung einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 oder eines Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 1 eine Genehmigung, eine Bewilligung oder ein sonstiger Bescheid oder eine Anzeige erforderlich ist.

(4) Gegen Bescheide einer Behörde gemäß Abs. 1 und 2 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat des Landes Burgenland erhoben werden. Die Bestimmungen des Art. 12 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Verfassungsgesetz BGBl. I Nr. 121/2005, bleiben davon unberührt.

§ 28

Überwachung und Berichtspflichten

(1) Den Organen der Behörde sowie den zugezogenen Sachverständigen ist zur Überprüfung, ob die Bestimmungen des 2. und 3. Abschnitts dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheide eingehalten werden, Zutritt zu allen in Betracht kommenden Teilen von Liegenschaften und Anlagen zu ermöglichen, Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren und die erforderliche Auskunft zu erteilen.

(2) Wer nach dem 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes oder auf Grund darauf beruhender behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, Messungen oder andere geeignete Verfahren zur Bestimmung von Emissionen aus der Anlage durchzuführen und darüber Aufzeichnungen zu führen, hat diese Aufzeichnung regelmäßig der Behörde in geeigneter Form zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten erforderlich ist. Die Ergebnisse der Überwachung der Emissionen müssen der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, soweit Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse davon nicht berührt werden.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber einer Anlage im Sinne des § 3 Abs. 2 Z 3 oder eines Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 3 Z 1 hat der Behörde unverzüglich alle Störungen und Unfälle mit erheblichen Umweltauswirkungen zu melden.

§ 29

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen ist, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wer

1. eine Anlage, die nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes bewilligungspflichtig ist, ohne die dafür erforderliche Bewilligung gemäß § 4 Abs. 1 errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;
2. entgegen § 4 Abs. 3 eine Änderung nicht anzeigt oder eine Anlage ohne oder entgegen der behördlichen Kenntnisnahme gemäß § 7 Abs. 4 betreibt;
3. Vorhaben abweichend von Bewilligungen gemäß § 7 Abs. 1 oder behördlichen Kenntnisnahmen gemäß § 7 Abs. 4, die auf Grund dieses Gesetzes erteilt worden sind, ausführt;
4. die in Bescheiden, die auf Grund des 2. Abschnitts dieses Gesetzes ergangen sind, enthaltenen Aufträge nicht befolgt;
5. entgegen § 12 Abs. 2 der Behörde die Auflassung einer Anlage nicht entsprechend anzeigt;
6. gegen die Pflichten aus § 9 Abs. 1 und § 28 Abs. 1 und 3 verstößt;
7. entgegen § 13 Abs. 1 nicht alle nach dem Stand der Technik notwendigen Maßnahmen ergreift, um schwere Unfälle zu verhüten und deren Folgen für Mensch und Umwelt zu begrenzen;
8. entgegen § 13 Abs. 2 der Behörde nicht fristgerecht Mitteilung macht;
9. entgegen § 13 Abs. 3 Mitteilungen an die Behörde unterlässt oder diese nicht aktualisiert;
10. entgegen § 14 Abs. 1 kein Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ausarbeitet, verwirklicht und zur Einsicht der Behörde bereithält oder ein solches bei Änderungen des Betriebs nicht überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert;

11. entgegen § 14 Abs. 3 und 4 keinen Sicherheitsbericht erstellt und vorlegt, einen solchen entgegen § 14 Abs. 4 der Behörde nicht binnen angemessener Frist übermittelt oder entgegen § 14 Abs. 5 nicht überprüft oder aktualisiert;
 12. entgegen § 14 Abs. 6 keinen internen Notfallplan erstellt oder einen solchen nicht aktualisiert;
 13. entgegen § 14 Abs. 7 zweckdienliche Informationen nicht austauscht;
 14. entgegen § 14 Abs. 8 Z 1 möglicherweise betroffene Personen nicht über die Gefahren eines schweren Unfalls informiert, solche Informationen nicht alle drei Jahre überprüft und aktualisiert oder entgegen § 14 Abs. 8 Z 2 der Öffentlichkeit nicht ständig zugänglich macht;
 15. entgegen § 30 Abs. 1 der Behörde nicht rechtzeitig die Maßnahmen mitteilt, die sie oder er getroffen hat oder treffen wird, um die Anforderungen des § 30 Abs. 1 erster Satz zu erfüllen.
- (2) Für den Fall der Uneinbringlichkeit einer verhängten Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu vier Wochen zu verhängen.

6. Abschnitt Übergangsbestimmungen, Umsetzungshinweise

§ 30

Übergangsbestimmungen für Anlagen nach dem 2. Abschnitt

(1) Die vor In-Kraft-Treten des Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, bestehenden Anlagen müssen den Anforderungen des § 7 bis spätestens 31. Oktober 2007 entsprechen. Die Betreiberin oder der Betreiber einer solchen Anlage hat der Behörde bis spätestens 31. Mai 2007 jene Maßnahmen mitzuteilen, die sie oder er getroffen hat oder spätestens bis 31. Oktober 2007 treffen wird, um die Anforderungen des § 7 zu erfüllen.

(2) Reichen die von der Betreiberin oder vom Betreiber der Anlage mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 7 aus, so hat dies die Behörde mit Bescheid festzustellen. Entsprechen die mitgeteilten Anpassungsmaßnahmen nicht den Anforderungen des § 7, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen. § 9 gilt sinngemäß.

(3) Sollte eine entsprechende Mitteilung gemäß Abs. 1 nach § 5 des Bgld. IAG, LGBl. Nr. 65/2005, erfolgt sein und noch kein diesbezüglicher Bescheid ergangen sein, so hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Anlage eine Ergänzung der Mitteilung entsprechend den Anforderungen des § 7 dieses Gesetzes vorzunehmen.

§ 31

Übergangsbestimmungen für Betriebe nach dem 3. Abschnitt

(1) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 fallenden Betriebs hat der Behörde bis spätestens drei Monate nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die zur Erfüllung des § 13 Abs. 2 erforderlichen Angaben zu übermitteln.

(2) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 Z 1 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Behörde ein Sicherheitskonzept (§ 14 Abs. 1 und 2) zu übermitteln.

(3) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 Z 2 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Behörde einen Sicherheitsbericht (§ 14 Abs. 3) zu übermitteln.

(4) Die Inhaberin oder der Inhaber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften bestehenden, unter § 2 Abs. 2 Z 2 fallenden Betriebs hat innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes der Behörde einen internen Notfallplan im Sinn des § 14 Abs. 6 anzuzeigen und auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 1 hat das Sicherheitskonzept (§ 14 Abs. 2) aus einer Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers zur Verhütung schwerer Unfälle und zur Begrenzung der Folgen schwerer Unfälle zu bestehen. Diese Unterlagen hat die Inhaberin oder der Inhaber eines vom ersten Satz erfassten Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 1 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für das Sicherheitskonzept notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

(6) Bis zum In-Kraft-Treten einer Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 2 hat der Sicherheitsbe-

richt (§ 14 Abs. 3) aus einem Sicherheitskonzept im Sinne des § 14 Abs. 2 sowie einer Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produktionen, der sicherheitsrelevanten Betriebsteile, der Ursachen möglicher schwerer Unfälle sowie der Voraussetzungen, unter denen ein schwerer Unfall eintreten kann, sowie der zur Verhütung eines schweren Unfalls vorgesehenen Maßnahmen zu bestehen. Diese Unterlagen hat die Inhaberin oder der Inhaber eines vom ersten Satz erfassten Betriebs gemäß § 2 Abs. 2 Z 2 innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Verordnung auf Grund des § 14 Abs. 9 Z 2 um jene Angaben zu ergänzen, die nach dieser Verordnung für den Sicherheitsbericht notwendig sind, aber von der Darstellung im Sinne des ersten Satzes nicht erfasst sind.

§ 32

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 1996/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. 10. 1996 S. 26, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 01. 2006, ABl. Nr. L 033 vom 04. 02. 2006 S. 1;
2. Richtlinie 1996/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997 S. 13;
3. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 06. 2003 S. 17, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 01. 2006, ABl. Nr. L 033 vom 04. 02. 2006 S. 1;
4. Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABl. Nr. L 275 vom 25. 10. 2003 S. 32, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 18. 01. 2006, ABl. Nr. L 033 vom 04. 02. 2006 S. 1;
5. Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12;
6. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30;
7. Richtlinie 2003/105/EG zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 2003 S. 97;
8. Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl. Nr. L 041 vom 14. 02. 2003 S. 26.

§ 33

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung * folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes treten folgende landesgesetzliche Rechtsvorschriften außer Kraft:
 1. Gesetz über integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Burgenländisches IPPC-Anlagengesetz - Bgld. IAG), LGBl. Nr. 65/2005;
 2. Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches Umweltinformationsgesetz 2001 - Bgld. UIG - 2001), LGBl. Nr. 30.

* Das Gesetz ist am 8. Feber 2007 kundgemacht worden.

**Verzeichnis der jedenfalls zu berücksichtigenden Schadstoffe,
sofern sie für die Festlegung der Emissionsgrenzwerte von Bedeutung sind**

LUFT

1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen
2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen
3. Kohlenmonoxid
4. Flüchtige organische Verbindungen
5. Metalle und Metallverbindungen
6. Staub
7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern)
8. Chlor und Chlorverbindungen
9. Fluor und Fluorverbindungen
10. Arsen und Arsenverbindungen
11. Zyanide
12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften
13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane

WASSER

1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden
2. Phosphororganische Verbindungen
3. Zinnorganische Verbindungen
4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften
5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe
6. Zyanide
7. Metalle und Metallverbindungen
8. Arsen und Arsenverbindungen
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
10. Schwebestoffe
11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Anhang 2

Stoffliste zum 3. Abschnitt

Einleitung

1. Die für die Anwendung des 3. Abschnitts dieses Landesgesetzes zu berücksichtigenden Mengen sind Höchstmengen, die nach den technischen Möglichkeiten eines Betriebs vorhanden sein können; die in Teil 1 und 2 genannten Mengen gelten pro Betrieb. Mengen bis zu 2 % der jeweiligen Mengenschwelle können unbeschadet des § 12 Abs. 3 unberücksichtigt bleiben, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder des Abstandes zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalls in Frage kommen.
2. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn
 - a) eine Mengenschwelle nach Teil 1 überschritten wird;
 - b) eine Mengenschwelle nach Teil 2 überschritten wird;
 - c) eine in Teil 1 genannte die Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen der gleichen Kategorie nach Teil 2 vorhanden sind und sich nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - d) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 1, 2 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel (Z 3) eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - e) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt;
 - f) eine in Teil 2 genannte Mengenschwelle nicht erreicht wird, jedoch im Betrieb Stoffe und Zubereitungen nach Z 10 und 11 jeweils unterhalb der Mengenschwellen von Teil 2 vorhanden sind und sich für diese gemeinsam nach der Additionsregel eine Mengenschwellenüberschreitung ergibt.
3. In Anwendung von Z 2 lit. c, d, e und f sind die Quotienten aus den Einzelmengen an Stoffen/an Zubereitungen nach Teil 1 oder 2 mit den entsprechenden Mengenschwellen zu bilden. Ein Betrieb fällt unter die Bestimmungen dieses Abschnitts, wenn die Summe dieser Quotienten größer als die Zahl 1 ist.
4. Bei Stoffen und Zubereitungen mit Eigenschaften, die zu mehr als einer Einstufung Anlass geben, gilt der jeweils niedrigste Schwellenwert.
5. Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen, wie der kennzeichnende Reinstoff; ausgenommen sind jene Ziffern in Teil 1 und 2, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.
6. Für die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen sind die einschlägigen chemikalienrechtlichen Vorschriften, insbesondere das Chemikaliengesetz 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2006, die Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 186/2002 und der Kundmachung BGBl. II Nr. 103/2005 und die Giftliste-Verordnung 2002, BGBl. II Nr. 126/2003, heranzuziehen. Für die Einstufung explosionsfähiger Stoffe nach Z 4 und 5 des Teil 2 ist auch das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (UN/ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. III Nr. 156/2004 und der Kundmachung BGBl. III Nr. 53/2005, heranzuziehen. Ist ein Stoff oder eine Zubereitung nach Z 4 und 5 von Teil 2 sowohl nach UN/ADR als auch nach chemikalienrechtlichen Bestimmungen eingestuft, so hat die UN/ADR-Einstufung Vorrang vor der chemikalienrechtlichen Einstufung.
7. Auf Stoffe und Zubereitungen, die nicht als gefährlich gemäß einer in Z 6 zitierten Bestimmungen eingestuft wurden (zB Abfall), aber dennoch in einem Betrieb vorhanden sind oder vorhanden sein könnten und unter den im Betrieb angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Potenzials für einen schweren Unfall gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen könnten, ist in Anhang B der Chemikalienverordnung 1999, BGBl. II Nr. 81/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 103/2005, sinngemäß anzuwenden.

Im Sinne dieser Anlage wird als Gas der Stoff bezeichnet, der bei einer Temperatur von 20° C einen absoluten Dampfdruck von mindestens 101,3 kPa hat. Im Sinne dieser Anlage wird als Flüssigkeit jeder Stoff bezeichnet, der nicht als Gas definiert ist und sich bei einer Temperatur von 20° C und einem Standarddruck von 101,3 kPa nicht in festem Zustand befindet.

Teil 1**Namentlich genannte Stoffe und Zubereitungen**

Fällt ein in Teil 1 genannter Stoff oder eine in Teil 1 genannte Zubereitung oder eine in Teil 1 genannte Gruppe von Stoffen oder Zubereitungen auch unter eine oder mehrere Kategorien von in Teil 2 genannten Stoffen oder Zubereitungen, sind die in Teil 1 festgelegten Mengenschwellen anzuwenden.

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwellen in Tonnen für die Anwendung von	
		§ 2 Abs. 2 Z 1	§ 2 Abs. 2 Z 2
1.1	Ammoniumnitrat	5 000	10 000
1.2	Ammoniumnitrat	1 250	5 000
1.3	Ammoniumnitrat	350	2 500
1.4	Ammoniumnitrat	10	50
2.1	Kaliumnitrat	5 000	10 000
2.2	Kaliumnitrat	1 250	5 000
3	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze	1	2
4	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und ihre Salze		0,1
5	Brom	20	100
6	Chlor	10	25
7	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1
8	Ethylenimin	10	20
9	Fluor	10	20
10	Formaldehyd (Konzentration $\geq 90\%$)	5	50
11	Wasserstoff	5	50
12	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	25	250
13	Bleialkyle	5	50
14	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich LPG) und Erdgas	50	200
15	Acetylen	5	50
16	Ethylenoxid	5	50
17	Propylenoxid	5	50
18	Methanol	500	5 000
19	4,4'-Methylen-bis (2-chloranilin) und seine Salze, pulverförmig		0,01
20	Methylisocyanat		0,15
21	Sauerstoff	200	2 000
22	Toluylendiisocyanat	10	100
23	Karbonyldichlorid (Phosgen)	0,3	0,75
24	Arsentrihydrid (Arsin)	0,2	1
25	Phosphortrihydrid (Phosphin)	0,2	1
26	Schwefeldichlorid	1	1
27	Schwefeltrioxid	15	75
28	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD), in TCDD-Äquivalenten berechnet		0,001
29	Folgende krebserzeugende Stoffe bei einer Konzentration von über 5 Gewichtsprozent: 4Aminobiphenyl und/oder seine Salze, Benzotrchlorid, Benzidin und/oder seine Salze, Bis(chlormethyl)ether, Chlor-methylmethylether, 1,2Dibromethan, Diethylsulfat, Diethylsulfat, Dimethylcarbamoylchlorid, 1,2Dibrom3chlorpropan, 1,2Dimethylhydrazin, Dimethylnitrosamin, Hexamethylphosphortriamid, Hydrazin, 2Naphthylamin und/oder seine Salze, 4Nitrodiphenyl und 1,3Propan-sulton	0,5	2
30	Erdölerzeugnisse: a) Ottokraftstoffe und Naphtha, b) Kerosin (einschließlich Flugturbinenkraftstoffe), c) Gasöle (einschließlich Dieselmotorkraftstoffe, leichtes Heizöl und Gasölmischströme)	2 500	25 000

Anmerkungen zu Teil 1:**Zu Z 1.1:**

Gilt für Düngemittel, die zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind; dies sind Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 15,75 % und 24,5 % beträgt und die entweder insgesamt höchstens 0,4 % brennbaren organischen Materials enthalten oder die Anforderungen des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel, ABl. Nr. L 301 vom 21. 11. 2003 S. 1, erfüllen,
- gewichtsmäßig höchstens 15,75 % beträgt und brennbares organisches Material keiner Begrenzung unterliegt,

und die nach der Trogprüfung der Vereinten Nationen zu einer selbstunterhaltenden Zersetzung fähig sind.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 15,75 % entspricht 45 % Ammoniumnitrat. Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von 24,5 % entspricht 70 % Ammoniumnitrat.

Die Bedingungen für die Trogprüfung („trough test“ nach „United Nations Recommendations on the Transport of Dangerous Goods: Manual of Tests and Criteria“, Teil III Abschnitt 38.2) sind im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit abrufbar.

Zu Z 1.2:

Gilt für reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und für Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig größer als 24,5 % ist, ausgenommen Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 %,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Ammoniumsulfat gewichtsmäßig größer als 15,75 % ist,
- bei Mischungen von Ammoniumnitrat und Dolomit, Kalkstein und/oder Calciumcarbonat mit einem Reinheitsgrad von mindestens 90 % gewichtsmäßig größer als 28 % ist

und die die Anforderung des Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel erfüllen.

Ein von Ammoniumnitrat abgeleiteter Stickstoffgehalt von gewichtsmäßig 28 % entspricht 80 % Ammoniumnitrat.

Zu Z 1.3:

Gilt für Ammoniumnitrat in technischer Qualität, d.h. Ammoniumnitrat und Zubereitungen aus Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt

- gewichtsmäßig zwischen 24,5 % und 28 % beträgt und die höchstens 0,4 % brennbarer Stoffe enthalten,
- gewichtsmäßig größer als 28 % ist und die höchstens 0,2 % brennbarer Stoffe enthalten

und für wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig größer als 80 % ist.

Zu Z 1.4:

Gilt für nicht spezifikationsgerechtes Material und Düngemittel, die den Detonationstest nicht bestehen; diese Gruppe umfasst

- zurückgewiesenes Material aus dem Produktionsprozess und für Ammoniumnitrat und Zubereitungen von Ammoniumnitrat, reine Ammoniumnitrat-Düngemittel und Ammoniumnitrat-Mischdünger/Volldünger gemäß den Anmerkungen zu Z 1.2 und 1.3, die vom Endverbraucher an einen Hersteller, eine Anlage zur vorübergehenden Lagerung oder eine Wiederaufbereitungsanlage zum Zweck der Aufarbeitung, Wiederaufbereitung oder Behandlung zur sicheren Verwendung zurückgegeben werden oder wurden, weil sie die Anforderungen der Z 1.2 oder 1.3 nicht mehr erfüllen, oder
- Düngemittel gemäß den Anmerkungen zu Z 1.1 und 1.2, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 über Düngemittel nicht erfüllen.

Zu Z 2.1:

Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in geprüllter oder granulierter Form.

Zu Z 2.2:

Gilt für Mehrnährstoffdünger auf der Basis von Kaliumnitrat mit Kaliumnitrat in kristalliner Form.

Zu Z 28:

Die Berechnung der Äquivalenzfaktoren für PCDD und PCDF hat nach dem § 3 Abs. 7 der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1989 - LRV-K 1989, BGBl. Nr. 19, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 55/2005, zu erfolgen.

Zu Z 30 lit. c:

Brennbare Flüssigkeiten gemäß UN/ADR-Nr. 1202.

Teil 2
Kategorien von namentlich nicht in Teil 1 genannten Stoffen und Zubereitungen

Ziffer	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Bezeichnung des gefährlichen Stoffes	Mengenschwellen in Tonnen des gefährlichen Stoffs im Sinne von § 3 Abs. 3 Z 3 für die Anwendung von	
		§ 2 Abs. 2 Z 1	§ 2 Abs. 2 Z 2
1	SEHR GIFTIG	5	20
2	GIFTIG	50	200
3	OXYDIEREND	50	200
4	EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.4 fällt)	50	200
5	EXPLOSIONSGEFÄHRLICH (wenn der Stoff, die Zubereitung oder der Gegenstand in die UN/ADR-Gefahrenunterklasse 1.1, 1.2, 1.3, 1.5 oder 1.6 oder unter die Gefahrenhinweise R 2 oder R 3 fällt)	10	50
6	ENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	5 000	50 000
7	LEICHTENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	50	200
8	LEICHTENTZÜNDLICHE Flüssigkeiten (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	5 000	50 000
9	HOCHENTZÜNDLICH (wenn der Stoff/die Zubereitung unter die in der Anmerkung gegebene Definition fällt)	10	50
10	UMWELTGEFÄHRLICH Gefahrenhinweise: a) R 50: „Sehr giftig für Wasserorganismen“ (einschließlich R 50/53) b) R 51/53: „Giftig für Wasserorganismen; kann in Gewässern langfristig schädliche Wirkungen haben“	100	200
		200	500
11	JEDE EINSTUFUNG, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit Gefahrenhinweis: a) R 14: „Reagiert heftig mit Wasser“ (einschließlich R 14/15) b) R 29: „Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase“	100	500
		50	200

Anmerkungen zu Teil 2:**Zu Z 4 und 5:**

Als explosionsgefährlich im Sinne des Teils 2 sind auch pyrotechnische Stoffe zu werten, die für die Zwecke dieses Anhangs als ein Stoff (oder ein Stoffgemisch) definiert werden, mit dem Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen durch selbstunterhaltende, exotherme chemische Reaktionen erzielt werden soll. Ist bei Gegenständen, die explosionsgefährliche oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen enthalten, die enthaltene Menge des Stoffs oder der Zubereitung

bekannt, ist für die Zwecke dieses Anhangs diese Menge maßgebend. Ist die Menge nicht bekannt, ist für die Zwecke dieses Anhangs der gesamte Gegenstand als explosionsgefährlich zu behandeln.

Zu Z 6:

Entzündliche Stoffe oder Zubereitungen im Sinne der Z 6 sind entzündliche Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von mindestens 21° C und höchstens 55° C (Gefahrenhinweis R 10), und die Verbrennung unterhalten.

Zu Z 7:

Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 7 sind leichtentzündliche Flüssigkeiten mit Gefahrenhinweis R 17 oder flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 55° C haben und die unter Druck in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behandlung, zB unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Unfälle entstehen kann.

Zu Z 8:

Leicht entzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 8 sind leicht entzündliche Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 21° C haben und nicht hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R 11 zweiter Gedankenstrich).

Zu Z 9:

Hochentzündliche Stoffe und Zubereitungen im Sinne der Z 9 sind Gase und Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 0° C haben und deren Siedepunkt (bzw. Anfangssiedepunkt im Falle eines Siedebereichs) bei Normaldruck höchstens 35° C beträgt (Gefahrenhinweis R 12 erster Gedankenstrich) und Gase, die bei Normaldruck in Kontakt mit Luft und Umgebungstemperatur entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12 zweiter Gedankenstrich) und die sich in einem gasförmigen oder überkritischen Zustand befinden, und entzündliche und leicht entzündliche flüssige Stoffe und Zubereitungen, die auf einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.

Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Einsatz abfallarmer Technologien;
2. der Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. die Förderung der Rückgewinnung und Wiederverwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. vergleichbare Verfahren, Vorrichtungen und Betriebsmethoden, die mit Erfolg im industriellen Maßstab erprobt sind;
5. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
6. die Art, die Auswirkungen und die Menge der jeweiligen Emissionen;
7. die Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
8. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
9. der Verbrauch an Rohstoffen, die Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) sowie die Energieeffizienz;
10. die Notwendigkeit, die nachteiligen Gesamtwirkungen der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
11. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
12. die von der Kommission nach Art. 16 Abs. 2 der IPPC-Richtlinie sowie die von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

UMWELTHAFTUNGSGESETZ (8060)

Gesetz vom 29. Oktober 2009 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Burgenländisches Umwelthaftungsgesetz - Bgld. UHG), LGBl. Nr. 5/2010 (XIX. Gp. RV 1264 AB 1290)

§ 1 Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist, auf der Grundlage des Verursacherprinzips einen Rahmen für die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden zu schaffen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt für
1. Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen, die
 - a) durch die Ausübung einer der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden oder
 - b) durch die Ausübung einer anderen als der in Anhang 1 angeführten beruflichen Tätigkeiten verursacht werden, sofern die Betreiberin oder der Betreiber vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat,und
 2. Schädigungen des Bodens und für jede unmittelbare Gefahr solcher Schädigungen
 - a) durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 13 angeführten beruflichen Tätigkeiten oder
 - b) durch die Ausübung einer der in Anhang 1 Z 14 angeführten beruflichen Tätigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft oder
 - c) durch die Ausübung der in Anhang 1 Z 15 angeführten beruflichen Tätigkeiten.

(2) Wird ein Umweltschaden oder eine unmittelbare Gefahr eines solchen durch eine nicht klar abgegrenzte Verschmutzung oder eine nicht klar abgegrenzte sonstige Schädigung verursacht, ist dieses Gesetz nur dann anzuwenden, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Schaden und den Tätigkeiten einzelner Betreiberinnen oder Betreiber festgestellt werden kann.

(3) Weitergehende Verpflichtungen auf Grund von unmittelbar anwendbaren gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften sowie von Gesetzen und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheiden, die die Vermeidung von Umweltschäden regeln, bleiben unberührt.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts auf dem Gebiet des Schadenersatzes bleiben unberührt.

(5) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 3 Ausnahmen

(1) Umweltschäden und die unmittelbare Gefahr solcher Schäden fallen nicht unter dieses Gesetz, wenn sie verursacht werden

1. durch bewaffnete Konflikte, Feindseligkeiten, Bürgerkrieg, Aufstände oder terroristische Angriffe oder
2. durch ein außergewöhnliches, unabwendbares und nicht beeinflussbares Naturereignis.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Umweltschäden und nicht für die unmittelbare Gefahr solcher Schäden, soweit diese in den Anwendungsbereich des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 33/2003, fallen.

(3) Dieses Gesetz gilt weder für Tätigkeiten, deren Hauptzweck die Landesverteidigung oder die internationale Sicherheit ist, noch für Tätigkeiten, deren alleiniger Zweck der Schutz vor Naturkatastrophen ist.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Als Umweltschaden gilt
 - a) jede Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, das ist jeder Schaden, der

erhebliche nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Arten oder Lebensräume hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund von Tätigkeiten einer Betreiberin oder eines Betreibers entstehen,

- die von den zuständigen Behörden gemäß den Bestimmungen des Bgld. Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 11/2005, in der jeweils geltenden Fassung, des Burgenländischen Natur- und Landschaftspflegegesetzes (NG 1990), LGBl. Nr. 27/1991, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gesetzes über den Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel (NPG 1992), LGBl. Nr. 28/1993, in der jeweils geltenden Fassung, genehmigt wurden, oder
- im Rahmen eines Verfahrens nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2009, oder dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 54/2008, oder dem Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz (Bgld. ISUG), LGBl. Nr. 8/2007, unter Mitwirkung der im ersten Spiegelstrich genannten landesrechtlichen Bestimmungen genehmigt wurden,

wobei die Erheblichkeit der Auswirkungen mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anhang 2 zu ermitteln ist, und

- b) jede Schädigung des Bodens, das ist jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit auf Grund einer direkten oder indirekten Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in, auf oder unter den Grund verursacht.
2. Als Schaden oder Schädigung gilt eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource.
 3. Als geschützte Arten und natürliche Lebensräume gelten
 - a) die Arten, die in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannt oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelistet sind oder in den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind,
 - b) die Lebensräume der in Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie genannten oder in Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie aufgelisteten oder in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten und die in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgelisteten natürlichen Lebensräume sowie die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelisteten Arten.
 4. Als Erhaltungszustand einer Art gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die die betreffende Art beeinflussen und sich langfristig auf die Verbreitung und die Größe der Populationen der betreffenden Art innerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets auswirken können.

Der Erhaltungszustand einer Art wird als günstig betrachtet, wenn

- a) auf Grund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraums, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird,
 - b) das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
 - c) ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.
5. Als Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums gilt die Gesamtheit der Einwirkungen, die einen natürlichen Lebensraum und die darin vorkommenden charakteristischen Arten beeinflussen und sich langfristig auf seine natürliche Verbreitung, seine Struktur und seine Funktionen sowie das Überleben seiner charakteristischen Arten innerhalb eines natürlichen Verbreitungsgebiets auswirken können.

Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums wird als günstig erachtet, wenn

- a) sein natürliches Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die er in diesem Gebiet einnimmt, beständig sind oder sich ausdehnen,
 - b) die für seinen langfristigen Fortbestand notwendige Struktur und spezifischen Funktionen bestehen und in absehbarer Zukunft weiter bestehen werden und
 - c) der Erhaltungszustand der für ihn charakteristischen Arten im Sinne der Z 4 günstig ist.
6. Als Betreiberin oder Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, die die berufliche Tätigkeit - allein oder mittels Gehilfin oder Gehilfen - aus-

übt oder bestimmt, einschließlich der Inhaberin oder des Inhabers einer Zulassung oder Genehmigung sowie der Person, die die Anmeldung oder Notifizierung vornimmt. Wird die Tätigkeit nicht mehr ausgeübt und kann die bisherige Betreiberin oder der bisherige Betreiber nicht mehr herangezogen werden, tritt an ihre oder seine Stelle die Eigentümerin oder der Eigentümer (jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung ausgeht, sofern sie oder er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihr oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

7. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit, einer Geschäftstätigkeit oder eines Unternehmens mit oder ohne Erwerbszweck ausgeübt wird, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegt.
8. Als Emission gilt die Freisetzung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen in die Umwelt infolge menschlicher Tätigkeiten.
9. Die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens ist gegeben, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass ein solcher Schaden in naher Zukunft eintreten wird.
10. Als Vermeidungsmaßnahme gilt jede Maßnahme, die nach Ereignissen, Handlungen oder Unterlassungen, die eine unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens verursacht haben, getroffen wird, um diesen Schaden zu vermeiden oder zu minimieren.
11. Als Sanierungsmaßnahme gilt jede Tätigkeit oder Kombination von Tätigkeiten einschließlich mildernder und einstweiliger Maßnahmen im Sinne der Anhänge 3 und 4 mit dem Ziel, geschädigte natürliche Ressourcen oder beeinträchtigte Funktionen wiederherzustellen, zu sanieren oder zu ersetzen oder eine gleichwertige Alternative zu diesen Ressourcen oder Funktionen zu schaffen.
12. Als natürliche Ressource gelten geschützte Arten und natürliche Lebensräume sowie Boden.
13. Als Funktionen und Funktionen einer natürlichen Ressource gelten die Funktionen, die eine natürliche Ressource zum Nutzen einer anderen natürlichen Ressource oder der Öffentlichkeit erfüllt.
14. Als Ausgangszustand gilt der im Zeitpunkt des Schadenseintritts bestehende Zustand der natürlichen Ressourcen und Funktionen, der bestanden hätte, wenn der Umweltschaden nicht eingetreten wäre, und der anhand der besten verfügbaren Informationen ermittelt wird.
15. Als Wiederherstellung einschließlich natürlicher Wiederherstellung gilt im Falle von geschützter Arten und natürlicher Lebensräume die Rückführung von geschädigten natürlichen Ressourcen oder beeinträchtigten Funktionen in den Ausgangszustand und im Falle einer Schädigung des Bodens die Beseitigung jedes erheblichen Risikos einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit.
16. Als Kosten im Sinne dieses Gesetzes gelten die durch die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen und wirksamen Durchführung dieses Gesetzes gerechtfertigten Kosten einschließlich der Kosten für die Prüfung eines Umweltschadens, einer unmittelbaren Gefahr eines solchen Schadens, von alternativen Maßnahmen sowie der Verwaltungs- und Verfahrenskosten und der Kosten für die Durchsetzung der Maßnahmen, der Kosten für die Datensammlung, sonstiger Gemeinkosten, Finanzierungskosten sowie der Kosten für Aufsicht und Überwachung.
17. Als Vogelschutz-Richtlinie gilt die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979 S 1, in der Fassung der Richtlinie 2008/102/EG, ABl. Nr. L 323 vom 03.12.2008 S 31.
18. Als FFH-Richtlinie gilt die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992 S 7, in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S 368.

§ 5

Vermeidungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden noch nicht eingetreten, besteht aber eine unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens, so hat die Betreiberin oder der Betreiber unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Kann die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens trotz der Ergreifung der nach Abs. 1 gebotenen Vermeidungsmaßnahmen nicht abgewendet werden, hat die Betreiberin oder der Betreiber unverzüglich die Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verständigen.

(3) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens bestehen könnte, ist sie berechtigt, von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin oder von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber Auskünfte über alle

UMWELTHAFTUNGSGESETZ

bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe zu betreten, zu untersuchen und Proben zu entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Wenn die zur Abwendung der unmittelbaren Gefahr eines Umweltschadens erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Behörde die entsprechenden Maßnahmen der Betreiberin oder dem Betreiber aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 4 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(6) Fällt die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.

(7) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 5 Abs. 4 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 6

Sanierungstätigkeit

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, so hat die Betreiberin oder der Betreiber - ungeachtet einer allenfalls nach § 5 Abs. 2 erfolgten Verständigung - unverzüglich

1. die zuständige Behörde über alle bedeutsamen Aspekte des Sachverhalts zu informieren,
2. alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die betreffenden Schadstoffe und ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln, um weitere nachteilige Auswirkungen auf geschützte Arten und natürliche Lebensräume und auf die menschliche Gesundheit sowie weitere Schädigungen des Bodens und weitere Beeinträchtigungen von Funktionen hintanzuhalten, und
3. die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ergreifen.

(2) Bestehen für die Behörde Anhaltspunkte für die Annahme, dass ein Umweltschaden eingetreten sein könnte, kann sie von jeder als Verursacherin in Betracht kommenden Betreiberin oder von jedem als Verursacher in Betracht kommenden Betreiber alle zur Beurteilung der Situation erforderlichen Auskünfte verlangen und zu diesem Zweck auch Liegenschaften und Anlagen durch ihre Organe betreten, untersuchen und Proben entnehmen. Die Aufsichts-, Kontroll- und Untersuchungsbefugnisse nach anderen Verwaltungsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Ist ein Umweltschaden eingetreten und werden die erforderlichen Vorkehrungen gemäß Abs. 1 Z 2 oder die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 Z 3 nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig getroffen, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber die entsprechenden Vorkehrungen oder Maßnahmen aufzutragen oder bei Gefahr in Verzug unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 3 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 6 Abs. 3 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

§ 7

Bestimmung von Sanierungstätigkeit

(1) Ist eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume eingetreten, hat die Betreiberin oder der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3, ist eine Schädigung des Bodens eingetreten, hat die Betreiberin oder der Betreiber mögliche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 4 zu ermitteln. Die Betreiberin oder der Betreiber hat der Behörde die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen anzuzeigen, es sei denn, die Behörde ist bereits gemäß § 6 Abs. 3 tätig geworden.

(2) Sind die gemäß Abs. 1 zweiter Satz angezeigten Maßnahmen nach Auffassung der Behörde nicht ausreichend, um die betreffenden Schadstoffe oder ihre Schadfaktoren unverzüglich zu kontrollieren, einzudämmen, zu beseitigen oder auf sonstige Weise zu behandeln und um weitere Umweltschäden und sonstige nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder eine weitere Beeinträchtigung von Funktionen hintanzuhalten, so hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betrei-

UMWELTHAFTUNGSGESETZ

ber bei Umweltschäden an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen die gemäß Anhang 3, bei Umweltschäden am Boden die gemäß Anhang 4 erforderlichen Maßnahmen aufzutragen. Solche Maßnahmen können auch über die von der Behörde nach § 5 Abs. 4 oder nach § 6 Abs. 3 getroffenen Anordnungen hinausgehen, wenn dies zur Erreichung der in Anhang 3 oder Anhang 4 festgelegten Ziele erforderlich ist.

(3) Die Behörde hat den wesentlichen Inhalt der angezeigten und der von ihr angeordneten Sanierungsmaßnahmen entsprechend zu veröffentlichen. Sie hat bekannte Beteiligte (Betroffene) tunlichst persönlich zu informieren und rechtzeitig eingelangte Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(4) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags gemäß Abs. 2 sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften. § 72 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2006, findet sinngemäß Anwendung.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrags nach § 7 Abs. 2 B-UHG sind, bedürfen keiner Bewilligung nach landesrechtlichen Vorschriften.

(6) Sind mehrere Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume oder des Bodens in der Weise eingetreten, dass die Behörde nicht gewährleisten kann, dass die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gleichzeitig ergriffen werden, so hat die Behörde zu entscheiden, welcher Schaden zuerst zu sanieren ist. Dabei hat sie insbesondere Art, Ausmaß und Schwere der einzelnen Schadensfälle und Risiken für die menschliche Gesundheit sowie die Möglichkeit einer Rückführung des Bestands geschützter Arten oder der natürlichen Lebensräume oder des Bodens in den jeweiligen Ausgangszustand durch den natürlichen Lauf der Dinge zu berücksichtigen.

(7) Fällt ein Umweltschaden in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, gelten die vorerst nach anderen umweltrechtlichen Vorschriften des Landes ergriffenen behördlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Sanierung der Gefahr als Maßnahmen im Sinne dieser Bestimmung.

§ 8

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt wird, hat die Betreiberin oder der Betreiber sämtliche sich aus § 4 Z 16 ergebenden Kosten der nach diesem Gesetz durchgeführten Vermeidungs- und Sanierungstätigkeiten zu tragen, unter Einschluss der Kosten von administrativen Rechtsmittelverfahren, in denen sie oder er unterlegen ist. Die Landesregierung kann im Interesse der Vereinfachung der Ermittlung und unter Bedachtnahme auf vergleichbare bundesrechtliche Vorschriften mit Verordnung nähere Bestimmungen für die zu erstattenden Verwaltungs- und Verfahrenskosten, Kosten der Durchsetzung der Maßnahmen und sonstigen Gemeinkosten festlegen.

(2) Sind von der Behörde Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen gegen Ersatz der Kosten durch die Betreiberin oder den Betreiber durchführen zu lassen, hat die Behörde der Betreiberin oder dem Betreiber zugleich die Stellung einer dinglichen Sicherheit oder anderer geeigneter Garantien in Höhe des geschätzten Aufwands vorzuschreiben, der bei der Behörde voraussichtlich anfallen wird. Die Verschreibung ist aufzuheben, wenn die oder der Verpflichtete einen Nachweis im Sinne des Abs. 3 erbringt. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, ist die Sicherheit mit dem Wirksamwerden der Kostentragung beim Rechtsträger, der den Aufwand der Behörde trägt, gegen die Kostenvorschreibung zu verrechnen.

(3) Die Betreiberin oder der Betreiber hat die Kosten der Vermeidungs- und Sanierungstätigkeit nicht zu tragen, wenn sie oder er nachweist, dass der Schaden oder die unmittelbare Gefahr des Schadens

1. durch eine Dritte oder einen Dritten (das sind Personen, die weder im Auftrag der Betreiberin oder des Betreibers tätig sind noch die Einrichtungen, mit denen die Tätigkeit ausgeübt wird, entsprechend ihrer Bestimmung in Anspruch nehmen) verursacht wurde und eingetreten ist, obwohl geeignete Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, oder
2. auf die Befolgung von Aufträgen oder Anordnungen einer Behörde zurückzuführen sind, sofern es sich nicht um Aufträge oder Anordnungen in Folge von Emissionen oder Vorfällen handelt, die durch die eigenen Tätigkeiten der Betreiberin oder des Betreibers verursacht wurden.

Die Betreiberin oder der Betreiber hat unter denselben Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz der ihr oder ihm für die erforderlichen Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen erwachsenden Kosten. Über Ansprüche nach diesem Absatz entscheidet die Behörde mit Bescheid.

(4) Kostentragungspflichten nach den vorstehenden Absätzen gehen in Fällen gesellschaftsrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge auf die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger über.

(5) Können Kosten nach den vorstehenden Absätzen bei der oder dem zur Kostentragung Verpflichteten nicht hereingebracht werden, dann kann zur Kostentragung die Eigentümerin oder der Eigentümer (jede Miteigentümerin oder jeder Miteigentümer) der Liegenschaft, von der die Schädigung

UMWELTHAFTUNGSGESETZ

gung ausgeht, verpflichtet werden, sofern sie oder er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Schädigung ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihr oder ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger der Liegenschaftseigentümerin oder des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(6) Die Befugnis einer nach den vorstehenden Absätzen zur Kostentragung herangezogenen Person, ihren eigenen Aufwand gegenüber Dritten vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

(7) Das Land hat in verwaltungsbehördlichen Verfahren betreffend die Kosten und Ersätze nach den vorstehenden Absätzen Parteistellung.

§ 9

Behörde

(1) Für die nach diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Vermeidungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen waren oder zu ergreifen gewesen wären.

(2) Der zuständigen Behörde obliegt es festzustellen, welche Betreiberin oder welcher Betreiber den Schaden oder die unmittelbare Gefahr eines Schadens verursacht hat, die Erheblichkeit des Schadens zu ermitteln und zu bestimmen, welche Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang 3 oder Anhang 4 zu treffen sind. Zu diesem Zweck ist die zuständige Behörde befugt, von der betreffenden Betreiberin oder dem betreffenden Betreiber die Durchführung einer eigenen Bewertung und die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Daten zu verlangen.

(3) Soweit behördliche Entscheidungen über Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen nicht mit Bescheid ergehen, ist die Betreiberin oder der Betreiber, auf deren oder dessen Kosten die Maßnahmen ergriffen werden, auf Verlangen unverzüglich über die Gründe und die offen stehenden Rechtsbehelfe zu belehren.

(4) Im Fall einer Sanierung des Bodens hat die Behörde die jeweils betroffene Gemeinde von dem der Sanierung zugrunde liegenden Sanierungsziel zu unterrichten.

§ 10

Grenzüberschreitende Umweltschäden

(1) Ist ein Umweltschaden eingetreten, der Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union haben kann, hat die zuständige Behörde die zuständige Behörde des anderen Bundeslandes oder den anderen Mitgliedstaat zu unterrichten.

(2) Stellt eine Behörde einen Umweltschaden fest, der außerhalb des burgenländischen Landesgebiets verursacht wurde, kann sie dies der zuständigen Behörde des in Betracht kommenden Bundeslandes oder - falls der Umweltschaden außerhalb des Staatsgebiets der Republik Österreich verursacht wurde - der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat der Europäischen Union im Wege des zuständigen Bundesministeriums melden. Darüber hinaus kann sie gegenüber dem in Betracht kommenden Bundesland oder im Wege des zuständigen Bundesministeriums gegenüber dem in Betracht kommenden Mitgliedstaat die beim Land Burgenland angefallenen Kosten für die Vermeidungs- und Sanierungsmaßnahmen geltend machen.

(3) Bei grenzüberschreitenden Umweltschäden haben die Behörden, in deren Amtssprengel der Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens im Burgenland wirksam geworden ist, mit den zuständigen Behörden der in Betracht kommenden Bundesländer oder der in Betracht kommenden anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammenzuarbeiten - einschließlich in Form eines angemessenen Informationsaustausches -, um zu gewährleisten, dass Vermeidungs- und erforderlichenfalls Sanierungstätigkeiten hinsichtlich eines solchen Schadens durchgeführt werden.

(4) Besondere staatsvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 11

Umweltbeschwerde

(1) Natürliche oder juristische Personen, die durch einen eingetretenen Umweltschaden in ihren Rechten in Bezug auf den Boden verletzt werden können, können die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich die behauptete Schädigung eingetreten ist, in einer schriftlichen Beschwerde dazu auffordern im Sinne des § 6 und des § 7 Abs. 2 tätig zu werden. Das Recht zur Umweltbeschwerde in Bezug auf eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume sowie in Bezug auf eine Schädigung des Bodens steht auch der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft und jenen Umweltschutzorganisationen zu, die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeit-

UMWELTHAFTUNGSGESETZ

sprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I. Nr. 2/2008, anerkannt und im Burgenland zur Ausübung der Parteirechte befugt sind.

(2) Als Rechte im Sinne von Abs. 1 erster Satz gelten der Schutz der Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte an einer betroffenen Liegenschaft, nicht jedoch die Möglichkeit eine bloße Minderung des Verkehrswerts.

(3) In der Beschwerde ist unter Beifügung der sachlichen Informationen und Daten das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen. Sofern sie nicht selbst zuständig ist, hat die angerufene Behörde die Beschwerde unverzüglich an die nach § 9 zuständige Behörde weiterzuleiten und die Beschwerdeführerin oder den Beschwerdeführer davon zu unterrichten.

(4) Gelangt die Behörde zur Auffassung, dass keine Beschwerdeberechtigung im Sinne der Abs. 1 und 2 gegeben ist, kein Umweltschaden vorliegt oder alle erforderlichen Vorkehrungen oder Sanierungsmaßnahmen bereits getroffen wurden, so ist hierüber ein Bescheid zu erlassen.

§ 12

Parteistellung

In den Verfahren gemäß § 6 und § 7 Abs. 2 haben - neben der Betreiberin oder dem Betreiber - Parteistellung:

1. Personen und Organisationen, die eine Umweltbeschwerde gemäß § 11 Abs. 1 eingebracht haben,
2. jene in § 11 Abs. 1 genannten Personen und Organisationen, die innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung gemäß § 7 Abs. 3 schriftlich erklärt haben, dass sie am Verfahren als Partei teilnehmen wollen.

§ 13

Rechtsschutz

(1) Gegen Bescheide, die in Anwendung dieses Gesetzes erlassen werden, steht den Parteien das Recht der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat zu.

(2) Das Land ist berechtigt gegen letztinstanzliche Entscheidungen über Kosten und Ersätze nach diesem Gesetz Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG zu erheben.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen, wer

1. die nach § 5 Abs. 2 oder die nach § 6 Abs. 1 Z 1 vorgeschriebene Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht unverzüglich vornimmt oder
2. die sie oder ihn gemäß § 5 Abs. 5, § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 4 treffenden Duldungspflichten verletzt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen, wer die im § 5 Abs. 3 oder die im § 6 Abs. 2 geregelten Auskünfte nicht oder nicht unverzüglich erteilt oder die dort vorgesehenen Kontrollen und Ermittlungen behindert.

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 35 000 Euro zu bestrafen, wer

1. die nach § 5 Abs. 1 erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht unverzüglich ergreift oder
2. die nach § 6 Abs. 1 Z 2 gebotenen Vorkehrungen nicht unverzüglich trifft oder
3. die nach § 6 Abs. 1 Z 3 und § 7 Abs. 1 gebotenen Sanierungsmaßnahmen nicht unverzüglich ermittelt und der Behörde anzeigt oder
4. die nach § 6 Abs. 1 Z 3 erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß § 7 nicht ergreift.

(4) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 3 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

§ 15

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.04.2004 S 56;
2. Richtlinie 2006/21/EG über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG, ABl. Nr. L 102 vom 11.04.2006 S 15;
3. Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG,

UMWELTHAFTUNGSGESETZ

2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S 114.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit nicht Abs. 2 Abweichendes regelt.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden

1. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben,
2. auf Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, sofern sie auf eine Tätigkeit zurückzuführen sind, die unzweifelhaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beendet war, und
3. auf Schäden, wenn seit den schadensverursachenden Emissionen, Ereignissen oder Vorfällen mehr als 30 Jahre vergangen sind.

Tätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 1

1. Der Betrieb von Anlagen, die einer Genehmigung oder Bewilligung nach bundesrechtlichen Vorschriften bedürfen, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26, erlassen wurden, wie insbesondere § 77a iVm Anlage 3 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, § 37 Abs. 1 iVm Anhang 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102, § 121 des Mineralrohstoffgesetzes (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, § 5 Abs. 3 des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen (EG-K), BGBl. I Nr. 150/2004. Dies gilt nicht für die Tätigkeiten, die der Z 13 unterliegen, sowie für den Betrieb von Anlagen oder Anlagenteile, die überwiegend für Zwecke der Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Erzeugnisse und Verfahren genutzt werden.
2. Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen, wie das Einsammeln, die Beförderung, die Verwertung und die Beseitigung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen, einschließlich der Überwachung derartiger Vorgänge sowie der Überwachung der Deponien nach deren Schließung, sofern diese Maßnahmen von einem Abfallsammler oder -behandler gemäß § 2 Abs. 6 Z 3 oder 4 AWG 2002, durchgeführt werden.
3. Maßnahmen der Bewirtschaftung (Minimierung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung) von mineralischen Abfällen, das sind Abfälle, die direkt beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von mineralischen Rohstoffen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, durch Einrichtungen und Unternehmen, die mineralische Rohstoffe im Tagebau oder Untertagebau zu wirtschaftlichen Zwecken gewinnen, einschließlich der Gewinnung im Bohrlochbergbau und des Aufbereitens der gewonnenen Materialien. Dies gilt nicht für das wasserrechtlich ohne besondere Bewilligung zulässige Einleiten von Wasser und das Wiedereinleiten von abgepumptem Grundwasser. Dies gilt weiters nicht, soweit die zuständige Behörde die Anforderungen für die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen, die beim Aufsuchen mineralischer Rohstoffe entstehen, mit Ausnahme von Öl und Evaporiten außer Gips und Anhydrit, sowie für die Ablagerung von unverschmutztem Boden und von Abfall, der beim Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Torf anfällt, verringert oder ausgesetzt hat.
4. Sämtliche Ableitungen, Einleitungen oder Einbringungen in Gewässer, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.
5. Wasserentnahme und Aufstauung von Gewässern, die einer Bewilligung nach dem WRG 1959 bedürfen.
6. Die Herstellung, Verwendung, Lagerung, Verabreichung, das Abfüllen, die Freisetzung in die Umwelt und die innerbetriebliche Beförderung von
 - gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen im Sinne der §§ 2 und 3 des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997,
 - Pflanzenschutzmitteln im Sinne des § 2 Abs. 1 des Pflanzenschutzmittelgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 60, und
 - Biozid-Produkten im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Biozid-Produkte-Gesetzes (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000,soweit diese Tätigkeiten nicht von Z 14 erfasst werden.
7. Die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße, auf der Schiene, auf Binnengewässern, auf See oder in der Luft [§ 1 Abs. 1 bis 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG), BGBl. I Nr. 145/1998].
8. Der Betrieb der unter lit. a angeführten Anlagen, soweit sie nicht schon von einer der vorhergehenden Ziffern erfasst sind, sofern für sie eine Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002, dem MinroG oder dem EG-K erforderlich ist, in Bezug auf die Ableitung der unter lit. b angeführten Schadstoffe in die Atmosphäre:
 - a)
 - Kokereien
 - Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen)
 - Anlagen zur Kohlevergasung und Kohleverflüssigung
 - Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärme-Nennleistung von mehr als 50 MW
 - Röst- und Sinteranlagen mit einer Kapazität von mehr als 1 000 Tonnen Erz im Jahr

UMWELTHAFTUNGSGESETZ

- Integrierte Anlagen zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl
- Eisengießereien mit Schmelzanlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 Tonnen
- Anlagen zur Erzeugung und zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 1 Tonne für Schwermetalle und 500 kg für Leichtmetalle
- Anlagen zur Herstellung von Zement und Drehofenkalk
- Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Asbest und zur Herstellung von Asbestzeugnissen
- Anlagen zur Herstellung von Glas- und Gesteinsfasern
- Anlagen zur Herstellung von Normal- und Spezialglas mit einem Fassungsvermögen von mehr als 5 000 Tonnen pro Jahr
- Anlagen zur Herstellung von Grobkeramik, insbesondere feuerfestem Normalstein, Steinrohren, Ziegelsteinen für Wände und Fußböden sowie Dachziegeln
- chemische Anlagen für die Herstellung von Olefinen, Olefinderivaten, Monomeren und Polymeren
- chemische Anlagen für die Herstellung anderer organischer Zwischenerzeugnisse
- Anlagen für die Herstellung anorganischer Grundchemikalien
- Anlagen, die dazu bestimmt sind, gefährliche Abfälle, einschließlich toxischer Abfälle, durch Verbrennen zu beseitigen
- Anlagen zur Beseitigung anderer fester und flüssiger Abfälle durch Verbrennen
- Anlagen zur chemischen Erzeugung von Papiermasse mit einer Produktionskapazität von mindestens 25 000 Tonnen im Jahr

b)

- Schwefeldioxid und andere Schwefelverbindungen
- Stickstoffmonoxide und andere Stickstoffverbindungen
- Kohlenmonoxid
- organische Stoffe und insbesondere Kohlenwasserstoffe (außer Methan)
- Schwermetalle und metallhaltige Verbindungen
- Staub, Asbest (Schwebeteilchen und Fasern), Glas und Gesteinsfasern
- Chlor und Chlorverbindungen
- Fluor und Fluorverbindungen

9. Jegliches Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen, einschließlich ihrer Beförderung [§ 4 Z 2, 3, 4 und 7 des Gentechnikgesetzes (GTG), BGBl. Nr. 510/1994].
10. Jede absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen in die Umwelt sowie die Beförderung und das Inverkehrbringen dieser Organismen (§ 4 Z 3, 20 und 21 GTG). Dies gilt nicht für Tätigkeiten, die der Z 15 unterliegen.
11. Die Verbringung von Abfällen, für die eine Genehmigungspflicht oder ein Verbot im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. Nr. L 190 vom 12.07.2006 S 1, besteht.
12. Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie 2009/31/EG über die geologische Speicherung von Kohlendioxid, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S 114.
13. Der Betrieb von Anlagen, die einer Bewilligung nach dem Bgld. ISUG, LGBl. Nr. 8/2007, oder einer Genehmigung oder Bewilligung nach den Vorschriften anderer Bundesländer, die in Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10.10.1996 S 26, erlassen wurden, bedürfen.
14. Die Verwendung von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Zubereitungen, Pflanzenschutzmitteln und Biozid-Produkten zum Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge.
15. Jedes sonstige absichtliche Ausbringen genetisch veränderter Organismen in die Umwelt im Sinne der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. Nr. L 106 vom 17.04.2001 S 1, in der Fassung der Richtlinie 2008/27/EG zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt, ABl. Nr. L 81 vom 20.03.2008 S 45, einschließlich des Anbaus gentechnisch veränderter Organismen im Sinne des Bgld. Gentechnik-Vorsorgegesetzes (Bgld. GtVG), LGBl. Nr. 64/2005.

Kriterien im Sinne des § 4 Z 1 lit. a

Ob eine Schädigung, die nachteilige Auswirkungen in Bezug auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen hat, erheblich ist, wird anhand des zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen Erhaltungszustands, der Funktionen, die von den Annehmlichkeiten, die diese Arten und Lebensräume bieten, erfüllt werden, sowie ihrer natürlichen Regenerationsfähigkeit festgestellt. Erhebliche nachteilige Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand sollten mit Hilfe unter anderem der folgenden feststellbaren Daten ermittelt werden:

- Anzahl der Exemplare, ihre Bestandsdichte oder ihr Vorkommensgebiet;
- Rolle der einzelnen Exemplare oder des geschädigten Gebiets in Bezug auf die Erhaltung der Art oder des Lebensraums, Seltenheit der Art oder des Lebensraums (auf örtlicher, regionaler und höherer Ebene einschließlich der Gemeinschaftsebene);
- die Fortpflanzungsfähigkeit der Art (entsprechend der Dynamik der betreffenden Art oder Population), ihre Lebensfähigkeit oder die natürliche Regenerationsfähigkeit des Lebensraums (entsprechend der Dynamik der für ihn charakteristischen Arten oder seiner Populationen);
- die Fähigkeit der Art bzw. des Lebensraums, sich nach einer Schädigung ohne äußere Einwirkung lediglich mit Hilfe verstärkter Schutzmaßnahmen in kurzer Zeit so weit zu regenerieren, dass allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Eine Schädigung, die sich nachweislich auf die menschliche Gesundheit auswirkt, ist als erhebliche Schädigung einzustufen.

Folgende Schädigungen müssen nicht als erheblich eingestuft werden:

- nachteilige Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten;
- nachteilige Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer oder Betreiberinnen oder Betreiber entspricht;
- eine Schädigung von Arten bzw. Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des betreffenden Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.

Anhang 3

**Sanierung von Umweltschäden im Sinne des § 4 Z 1 lit. a
(Schädigungen geschützter Arten und natürlicher Lebensräume)**

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume ausgewählt werden.

Eine Sanierung von Schädigungen geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume ist dadurch zu erreichen, dass die Umwelt durch primäre Sanierung, ergänzende Sanierung oder Ausgleichssanierung in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, wobei

- a) „primäre Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme ist, die die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder deren beeinträchtigte Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzt;
- b) „ergänzende Sanierung“ jede Sanierungsmaßnahme in Bezug auf die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen ist, mit der der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten Arten oder Lebensräume oder Funktionen führt;
- c) „Ausgleichssanierung“ jede Tätigkeit zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen oder ihrer Funktionen ist, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat;
- d) „zwischenzeitliche Verluste“ Verluste sind, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschützten Arten oder die natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen ihre ökologischen Aufgaben nicht erfüllen oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen oder für die Öffentlichkeit nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben. Ein finanzieller Ausgleich für Teile der Öffentlichkeit fällt nicht darunter.

Führt die primäre Sanierung nicht dazu, dass die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume in ihren Ausgangszustand zurückversetzt wird, so ist anschließend eine ergänzende Sanierung durchzuführen. Überdies ist eine Ausgleichssanierung zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste durchzuführen.

Eine Sanierung von Umweltschäden im Bereich geschützter Arten oder der natürlichen Lebensräume hat ferner zu beinhalten, dass jedes erhebliche Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit beseitigt werden muss.

1. Sanierungsziele

Ziel der primären Sanierung

1.1. Ziel der primären Sanierung ist es, die geschädigten Arten und Lebensräume oder ihre Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückzusetzen.

Ziel der ergänzenden Sanierung

1.2. Lassen sich die geschädigten Arten oder Lebensräume oder ihre Funktionen nicht in den Ausgangszustand zurückversetzen, so ist eine ergänzende Sanierung vorzunehmen. Ziel der ergänzenden Sanierung ist es, gegebenenfalls an einem anderen Ort einen Zustand der geschützten Arten oder der natürlichen Lebensräume oder deren Funktionen herzustellen, der einer Rückführung des geschädigten Ortes in seinen Ausgangszustand gleichkommt. Soweit dies möglich und sinnvoll ist, sollte dieser andere Ort mit dem geschädigten Ort geografisch im Zusammenhang stehen, wobei die Interessen der betroffenen Bevölkerung zu berücksichtigen sind.

Ziel der Ausgleichssanierung

1.3. Die Ausgleichssanierung erfolgt zum Ausgleich der zwischenzeitlichen Verluste von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen und von deren Funktionen, die bis zur Wiederherstellung entstehen. Der Ausgleich besteht aus zusätzlichen Verbesserungen der geschützten Arten und natürlichen Lebensräume entweder an dem geschädigten oder an einem anderen Ort. Sie beinhaltet keine finanzielle Entschädigung für Teile der Öffentlichkeit.

2. Festlegung der Sanierungsmaßnahmen

Festlegung primärer Sanierungsmaßnahmen

2.1. Zu prüfen sind Optionen, die Tätigkeiten, mit denen die geschützten Arten oder natürlichen Lebensräume oder ihre Funktionen direkt in einen Zustand versetzt werden, der sie beschleunigt zu ihrem Ausgangszustand zurückführt, oder aber eine natürliche Wiederherstellung umfassen.

Festlegung ergänzender Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen

2.2. Bei der Festlegung des Umfangs der ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und der Ausgleichssanierungsmaßnahmen ist zunächst die Anwendung von Konzepten zu prüfen, die auf der Gleichwertigkeit von Ressourcen oder Funktionen beruhen. Dabei sind zunächst Maßnahmen zu prüfen, durch die natürliche Ressourcen oder Funktionen in gleicher Art, Qualität und Menge wie die geschädigten Ressourcen oder Funktionen hergestellt werden. Erweist sich dies als unmöglich, so sind andere natürliche Ressourcen oder Funktionen bereitzustellen. So kann beispielsweise eine Qualitätsminderung durch eine quantitative Steigerung der Sanierungsmaßnahmen ausgeglichen werden.

2.3. Erweist sich die Anwendung der oben genannten Konzepte der Gleichwertigkeit der Ressourcen oder Funktionen als unmöglich, so sind stattdessen andere Bewertungsmethoden anzuwenden. Die zuständige Behörde kann die Methode, zB Feststellung des Geldwerts, vorschreiben, um den Umfang der erforderlichen ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und Ausgleichssanierungsmaßnahmen festzustellen. Ist eine Bewertung des Verlusts an Ressourcen oder Funktionen möglich, eine Bewertung des Ersatzes der natürlichen Ressourcen oder Funktionen jedoch innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens unmöglich oder mit unangemessenen Kosten verbunden, so kann die zuständige Behörde Sanierungsmaßnahmen anordnen, deren Kosten dem geschätzten Geldwert des entstandenen Verlusts an natürlichen Ressourcen oder Funktionen entsprechen.

Die ergänzenden Sanierungsmaßnahmen und die Ausgleichssanierungsmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass durch sie zusätzliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden, die den zeitlichen Präferenzen und dem zeitlichen Ablauf der Sanierungsmaßnahmen entsprechen. Je länger es beispielsweise dauert, bis der Ausgangszustand wieder erreicht ist, desto mehr Ausgleichssanierungsmaßnahmen sind (unter ansonsten gleichen Bedingungen) zu treffen.

3. Wahl der Sanierungsoptionen

3.1. Die angemessenen Sanierungsoptionen sind unter Nutzung der besten verfügbaren Techniken anhand folgender Kriterien zu bewerten:

- Auswirkung jeder Option auf die öffentliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit
- Kosten für die Durchführung der Option
- Erfolgsaussichten jeder Option
- inwieweit durch jede Option künftiger Schaden verhütet wird und zusätzlicher Schaden als Folge der Durchführung der Option vermieden wird
- inwieweit jede Option einen Nutzen für jede einzelne Komponente der natürlichen Ressource oder der Funktion darstellt
- inwieweit jede Option die einschlägigen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange und anderen ortsspezifischen Faktoren berücksichtigt
- wie lange es dauert, bis die Sanierung des Umweltschadens durchgeführt ist
- inwieweit es mit der jeweiligen Option gelingt, den Ort des Umweltschadens zu sanieren
- geografischer Zusammenhang mit dem geschädigten Ort

3.2. Bei der Bewertung der verschiedenen festgelegten Sanierungsoptionen können auch primäre Sanierungsmaßnahmen ausgewählt werden, mit denen die geschädigten Arten und natürlichen Lebensräume nicht vollständig oder nur langsamer in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Eine solche Entscheidung kann nur getroffen werden, wenn der Verlust an natürlichen Ressourcen oder Funktionen am ursprünglichen Standort infolge der Entscheidung dadurch ausgeglichen wird, dass verstärkt ergänzende Sanierungstätigkeiten und mehr Ausgleichssanierungstätigkeiten durchgeführt werden, mit denen vergleichbare natürliche Ressourcen oder Funktionen wie vor dem Schadenseintritt geschaffen werden können. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn an anderer Stelle mit geringerem Kostenaufwand gleichwertige natürliche Ressourcen oder Funktionen geschaffen werden können.

Diese zusätzlichen Sanierungsmaßnahmen sind im Einklang mit Z 2.2. festzulegen.

3.3. Ungeachtet der Z 3.2. ist die Behörde im Einklang mit § 7 Abs. 6 befugt zu entscheiden, dass keine weiteren Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn

- a) mit den bereits ergriffenen Sanierungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit oder geschützter Arten und natürlicher Lebensräume mehr besteht, und
- b) die Kosten der Sanierungsmaßnahmen, die zu ergreifen wären, um den Ausgangszustand oder ein vergleichbares Niveau herzustellen, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Nutzen stehen, der für die Umwelt erreicht werden soll.

**Sanierung von Umweltschäden im Sinne des § 4 Z 1 lit. b
(Schädigungen des Bodens)**

Dieser Anhang enthält die Rahmenbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit sichergestellt ist, dass die geeignetsten Maßnahmen zur Sanierung von Schädigungen des Bodens ausgewählt werden.

Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zumindest sicherzustellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen künftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt. Das Vorliegen solcher Risiken ist mit Verfahren zur Risikoabschätzung unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu beurteilen: Beschaffenheit und Funktion des Bodens, Art und Konzentration der Schadstoffe, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen, das mit ihnen verbundene Risiko und die Möglichkeit ihrer Verbreitung. Die Nutzung ist auf Grund der zum Zeitpunkt des Schadenseintritts geltenden Bodenbenutzungsvorschriften oder anderer einschlägiger Vorschriften - soweit vorhanden - festzulegen.

Fehlen Bodennutzungsvorschriften oder andere einschlägige Vorschriften, so ist die Nutzung des speziellen Bereichs nach dem Zustand des geschädigten Bodens unter Berücksichtigung seiner voraussichtlichen Entwicklung zu bestimmen.

Zu berücksichtigen ist die Option einer natürlichen Wiederherstellung, dh. eine Option ohne unmittelbares Eingreifen des Menschen in den Wiederherstellungsprozess.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG 2000 (8100/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 2000 zur Durchführung des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 (Burgenländische Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000 - LHG-VO 2000), LGBl. Nr. 79/2000, 31/2002, 49/2002 (Kdm.)

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1, 14 Abs. 7, 17 Abs. 5, 18, 19 Abs. 6 und 8 sowie 20 Abs. 5 des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999, LGBl. Nr. 44/2000, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Allgemeine Bestimmungen
- § 4 Berechtigte und Verpflichtete, Pflichten des Eigentümers einer Heizungsanlage
- § 5 Dimensionierung von Heizungsanlagen

2. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

- § 6 Allgemeine Betriebssicherheit
- § 7 Aufstellen von Feuerstätten
- § 8 Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

3. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Brennstofflager

- § 9 Feststofflager
- § 10 Allgemeine Bestimmungen über die Lagerung flüssiger Brennstoffe
- § 11 Lagerräume für flüssige Brennstoffe (Heizöllagerräume)
- § 12 Anforderungen an Heizöl-Lagerbehälter
- § 13 Heizöl-Rohrleitungen
- § 14 Unterirdische Heizöllagerung
- § 15 Heizöllagerung im Freien
- § 16 Leckanzeige
- § 17 Prüfungen, Befunde

4. Abschnitt

Wärmetechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

- § 18 Betriebsbereitschaftsverluste
- § 19 Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen
- § 20 Steuerung der Wärmeabgabe
- § 21 Teillastbetrieb, Kaskadenschaltung
- § 22 Teillastbetrieb, Warmwasserbereitung
- § 23 Brennstoffdurchsatz
- § 24 Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches

5. Abschnitt

Konformitätsnachweisverfahren

- § 25 Konformitätsnachweisverfahren - CE-Kennzeichnung

6. Abschnitt

Errichtungsvorschriften für Heizungsanlagen

- § 26 Errichtungsanzeige, Formblätter
- § 27 Abnahmeprüfung, Abnahmebefund, Formblätter
- § 28 Tarife für die Abnahmeprüfung

7. Abschnitt

Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

- § 29 Brennstoffe und deren höchstzulässiger Schwefelgehalt
- § 30 Abgasverluste

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

- § 31 Grenzwert für staubförmige Emissionen
- § 32 Grenzwerte und Betriebswerte für Kohlenmonoxid
- § 33 Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger und gasförmiger Brennstoffe
- § 34 Grenzwerte für unverbrannte organische gasförmige Stoffe
- § 35 Messprobenöffnung
- § 36 Messverfahren

8. Abschnitt

Überprüfung von Heizungsanlagen

- § 37 Wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen
- § 38 Tarife für die wiederkehrende Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 39 Außerordentliche Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 40 Kosten der Behörde bei außerordentlichen Überprüfungen

9. Abschnitt

Nachweis der Kenntnisse von Bewerbern gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999

- § 41 Erbringung der Nachweise der erforderlichen Kenntnisse
- § 42 Prüfungsvorgang
- § 43 Prüfungstermine
- § 44 Zulassung zur Prüfung
- § 45 Ansuchen um Zulassung
- § 46 Einladung zur Prüfung
- § 47 Prüfungsgebühren
- § 48 Entschädigung und Verwaltungsaufwand
- § 49 Rückerstattung der Prüfungsgebühr
- § 50 Prüfungszeugnis
- § 51 Wiederholungsprüfungen
- § 52 Prüfbefugnis

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 53 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 54 Übergangsbestimmungen
- § 55 Inkrafttreten
- § 56 Notifikationshinweis gemäß Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG

Anlagen

- Anlage 1 Prüfbuch gemäß § 54 Abs. 5 LHG-V0 2000
- Anlage 1.1: Anzeige der Neuerrichtung und wesentlichen Änderung einer Heizungsanlage gemäß § 26
- Anlage 1.2: Abnahmebefund gemäß § 27
- Anlage 1.3: Protokoll über wiederkehrende und außerordentliche Überprüfung gemäß §§ 37 und 39 und über die
Einsichtnahme durch den Rauchfangkehrer
- Anlage 2: Konformitätsnachweisverfahren und CE-Kennzeichnung gemäß § 25
- Anlage 3: Umrechnungstabelle für Emissionsgrenzwerte
- Anlage 4: Text des § 8a der Luftreinhalteverordnung 1990
- Anlage 5: Ansuchen um Zulassung gemäß § 45
- Anlage 6: Zeugnis gemäß § 50

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Heizungsanlagen, die dem Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999, LGBl. Nr. 44/2000, unterliegen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind folgende Begriffsbestimmungen maßgebend:

1. Abgasverlust: Der Anteil der Brennstoffwärmeleistung, der ungenutzt mit den Abgasen den Heizkessel verlässt.
2. Betriebsbereitschaftsverlust: Der Wärmeaufwand, der erforderlich ist, um den Kessel auf einer bestimmten Temperatur zu halten, wenn keine Wärmeleistung abgenommen wird.
3. Energiekennzahl: Der Heizwärmebedarf für ein Gebäude pro m² Bruttogeschossfläche pro Jahr in kWh/m²/a.
4. Heizraum: Raum, in dem Feuerstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 aufgestellt werden.
5. Gesamt-Nennwärmeleistung (Gesamt-Nennwärmebelastung): Die größte zulässige Nennwärmeleistung entsprechend den Angaben der Geräteschilder aller im Aufstellungsraum bzw. Heizraum angeschlossenen Feuerstätten, die gleichzeitig betrieben werden können.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

Heizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten, zu erhalten und zu betreiben, dass

1. Brennstoffe sparsam verbraucht und unnötige Schadstoffemissionen vermieden werden,
2. die Abgasverluste möglichst gering sind,
3. eine ausreichende Regelungsmöglichkeit gewährleistet ist,
4. Betriebsbereitschaftsverluste möglichst vermieden werden und
5. gegebenenfalls Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste ausreichend geschützt sind.

§ 4 Berechtigte und Verpflichtete, Pflichten des Eigentümers einer Heizungsanlage

(1) Personen, die auf Grund eines Miet-, Pacht oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages zur Nutzung einer Heizungsanlage ausschließlich berechtigt sind (z.B. Fruchtnießer, Mieter, Pächter), unterliegen an Stelle des Eigentümers den ansonsten für ihn geltenden Bestimmungen.

- (2) Jeder Eigentümer einer Heizungsanlage ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass
1. die Heizungsanlage so betrieben wird, wie es in ihrer technischen Dokumentation vorgesehen ist,
 2. die in dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung in Bescheiden vorgeschriebenen Bestimmungen eingehalten und
 3. die notwendigen periodischen Überprüfungen durchgeführt werden.

§ 5 Dimensionierung von Heizungsanlagen

(1) Vor der Errichtung oder Änderung einer Zentralheizungsanlage ist eine Heizlastberechnung gemäß ÖNORM M 7500 für das zu beheizende Objekt zu erstellen. Für Wohngebäude und sonstige Gebäude bis zu einer Nutzfläche von 150 m² ist eine vereinfachte Heizlastberechnung gemäß ÖNORM B 8135 ausreichend. Alternativ kann zur Ermittlung der Heizlast auch die Energiekennzahl, die beheizte Fläche und die Anzahl der Volllaststunden angegeben werden.

(2) Die Nennwärmeleistung der Zentralheizungsanlage darf nicht über der errechneten Normheizlast liegen. Wenn eine Übereinstimmung der ermittelten Heizlast mit der Leistung des Wärmeerzeugers nicht erreicht wird, ist jeweils der gegenüber dem errechneten Wärmebedarf nächst kleinere Wärmeerzeuger zu verwenden. Nur in jenen Fällen, in denen der Wärmebedarf auf diese Weise um mehr als 10 % unterschritten werden müsste, ist der Einbau bzw. die Aufstellung des nächst größeren Wärmeerzeugers zulässig.

(3) Heizungsanlagen mit einstellbarem Nennwärmeleistungsbereich müssen hinsichtlich der eingestellten Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage der errechneten Normheizlast entsprechen.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

2. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

§ 6

Allgemeine Betriebssicherheit

(1) Heizungsanlagen müssen so beschaffen sein, dass sie durch ihren Betrieb weder Personen noch Sachen gefährden.

Die jeweiligen Aufstellungs- und Installationsbedingungen des Herstellers sind einzuhalten.

(2) Heizungsanlagen müssen

1. von brennbaren Bauteilen, Verkleidungen und festen Einbauten (z.B. Einbaumöbeln) sowie von Brennstofflagerungen einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden und nicht schmelzen können,

2. ungehindert betrieben, geprüft und gewartet werden können und

3. die erforderliche Verbrennungsluft erhalten.

(3) Die elektrischen Einrichtungen für Heizräume sind nach den Bestimmungen für brandgefährdete Räume gemäß ÖVE-EN 1 (IP 43) herzustellen.

(4) Im Heizraum im Sinne des § 7 Abs. 2 dürfen außer Brennstofflagerungen, die den Tagesvorrat nicht übersteigen, keine Lagerungen vorgenommen werden.

(5) Der Tagesvorrat an festen Brennstoffen darf im Heizraum nur so gelagert werden, dass er im Betriebs- und Störfall nicht entzündet werden kann, wobei der Abstand von Zündquellen mindestens 1 m betragen muss.

(6) Verbrennungsrückstände von festen Brennstoffen dürfen nur in unbrennbaren und verschleißbaren Behältern gelagert werden.

(7) Die Zufuhr des Brennstoffes zur Feuerungsanlage muss im Brandfall selbsttätig unterbrochen werden, wobei das Absperrorgan (z.B. Magnetventil) im Brennstofflagerraum unmittelbar vor Austritt aus diesem und nicht über einem etwaigen Kunststoffbehälter eingebaut sein muss.

(8) Bei automatischen Feuerungsanlagen ist im Bereich des Heizraumausganges außerhalb des Heizraumes ein Gefahrenschalter anzubringen, der die Verbrennungseinrichtung und die Brennstoffzufuhr allpolig abschaltet. Dieser Schalter darf weder die Beleuchtung noch die Abgas- und Wärmetransporteinrichtungen unterbrechen. Verfügt ein Heizraum über mehrere Ausgänge, so ist bei jedem Ausgang ein Gefahrenschalter anzubringen.

(9) Bei Ölfeuerungsanlagen ist an geeigneter Stelle ein Brandschutzstreifen oder ein Temperaturfühler (Auslösetemperatur 70 °C) anzubringen, bei dessen Ansprechen die Verbrennungseinrichtung und die Brennstoffzufuhr elektrisch außer Betrieb gesetzt werden.

(10) Die brandschutztechnischen Sicherheitseinrichtungen, wie Brandschutzstreifen, -schalter, -ventil, Gefahrenschalter und dgl., sind mindestens einmal jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

(11) Zentralfeuerungsanlagen müssen, sofern keine druckfeste Abgasleitung vorhanden ist, Überdrucksicherungen wie z.B. Explosionsklappen besitzen. Diese Sicherungen müssen so gelegen sein oder es sind solche Schutzmaßnahmen zu treffen, dass beim Ansprechen der Sicherungen Personen nicht gefährdet werden. Überdrucksicherungen müssen ferner so ausgeführt und gelegen sein, dass sie durch Hitzeinwirkung nicht unwirksam oder undicht werden können. Überdrucksicherungen sind vorzugsweise im Aufstellungs- bzw. Heizraum anzubringen.

Falls die Anbringung der Überdrucksicherung im Heiz- bzw. Aufstellungsraum aus baulichen- oder bautechnischen Gründen nicht möglich ist, sind Überdrucksicherungen derart einzubauen, dass eine Brandgefährdung auch bei Ansprechen der Sicherung nicht zu erwarten ist. Ein Bereich von 2 m im Umkreis der Überdrucksicherung ist von brennbaren Gegenständen freizuhalten.

(12) Für die erste und erweiterte Löschhilfe sind die gemäß nachfolgender Tabelle erforderlichen Löschgeräte im Bereich des Zuganges zum Heizraum anzubringen. In Anlehnung an die TRVB F 124 (Technische Richtlinie über vorbeugenden Brandschutz, Ausgabe 1997, Herausgeber: Österreichischer Bundesfeuerwehrverband, Österreichische Brandschutzverhütungsstelle) ist eine zweijährige Überprüfung einzuhalten.

Tabelle: erforderliche Löschgeräte

HEIZRAUMFLÄCHE	erforderliche Löschmitteleinheiten (LE)
Zentralheizungsräume, Flächen bis 50 m ²	12 LE
Zentralheizungsräume und Kesselhäuser von mehr als 50 m ² bis 200 m ² Nutzfläche und je weitere 200 m ² zusätzlich	24 LE 12 LE
Brandklassen gemäß ÖNORM EN 2: A: Brände fester Stoffe, hauptsächlich organischer Natur, normalerweise unter Glutbildung ablaufend B: Brände von flüssigen und flüssig werdenden Stoffen C: Brände von Gasen D: Brände von Metallen	

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

(13) Bei Heizungsanlagen in Gebäuden und Einrichtungen, in denen Menschen leben und sich dort kurz- oder langfristig aufhalten oder arbeiten, wie z.B. Schulen, Heime, Verwaltungsgebäude, Krankenanstalten, Großwohnanlagen, Hochhäuser, Beherbergungsbetriebe u.ä., ist ein ausgebildeter Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Als weitere Brandschutzmaßnahmen sind eine Brandschutzordnung, ein Brandschutzplan und Hinweisschilder über das „Verhalten im Brandfall“ auszuarbeiten. Des Weiteren sind geeignete Personen in der Handhabung der Feuerlöscher auszubilden.

§ 7

Aufstellen von Feuerstätten

(1) Feuerstätten dürfen nicht aufgestellt werden in solchen Räumen, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen und Sachen entstehen können (z.B. Stiegehäuser, offene Dachräume).

(2) Nur in Heizräumen dürfen aufgestellt werden:

1. Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe, deren Gesamt-Nennwärmeleistung mehr als 26 kW beträgt und

2. Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe, deren Gesamt-Nennwärmeleistung mehr als 50 kW beträgt.

(3) 1. Zwischen Feuerstätten mit einer Oberflächentemperatur von mehr als 150° C und brennbaren Stoffen ist in waagrechter Richtung an allen Seiten ein Mindestabstand von 0,50 m und in senkrechter Richtung aufwärts gemessen, ein Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Wenn Bauteile mindestens brandhemmend ausgeführt sind, reichen Abstände von 0,25 m in waagrechter und von 0,50 m in senkrechter Richtung aus.

2. Für Feuerstätten mit einer Oberflächentemperatur bis einschließlich 150° C beträgt diese Mindestentfernung in waagrechter Richtung 0,25 m und in senkrechter Richtung 0,50 m. Wenn Bauteile eine mindestens brandhemmende Ausführung aufweisen, genügen Abstände von 0,10 m in waagrechter und von 0,20 m in senkrechter Richtung.

(4) Jede zu bedienende Heizkessel-Einheit muss an zwei Seiten begehbar (mindestens 60 cm Abstand) und an zwei Seiten einschaubar (mindestens 20 cm Abstand) sein.

Sollten bei zwei nebeneinanderstehenden Heizkesseln Wartungsöffnungen dazwischenliegen, so ist ein Abstand von mindestens 60 cm, ansonsten ein solcher von 40 cm einzuhalten.

Über den Geräten ist ein Mindestabstand von der Decke von 20 cm einzuhalten, sofern nicht für Montage und Wartung ein größerer Abstand erforderlich ist.

§ 8

Verbrennungsluftversorgung von Feuerstätten

(1) Für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten mit einer Gesamt-Nennwärmeleistung bis zu 26 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in einem Raum aufgestellt sind, der

1. mindestens eine Tür oder ein Fenster, die jeweils ins Freie führen, und einen Rauminhalt von mindestens 3 m³ je 1 kW Gesamt-Nennwärmeleistung hat oder

2. mit anderen Räumen mit Verbindung zum Freien nach Maßgabe der Z 1 verbunden ist (Verbrennungsluftverbund) oder

3. eine ins Freie führende Öffnung mit einem lichten Querschnitt von mindestens dem Kaminquerschnitt oder Leitung ins Freie mit strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten hat.

(2) Der Verbrennungsluftverbund im Sinne des Abs. 1 Z 2 zwischen dem Aufstellungsraum und Räumen mit Verbindung zum Freien muss durch Verbrennungsluftöffnungen von mindestens 150 cm² zwischen den Räumen hergestellt sein. Bei der Aufstellung von Feuerstätten in Nutzungseinheiten wie Wohnungen dürfen zum Verbrennungsluftverbund nur Räume derselben Wohnung oder Nutzungseinheit gehören. Der Gesamthalt der Räume, die zum Verbrennungsluftverbund gehören, muss mindestens 3 m³ je 1 kW Gesamt-Nennwärmeleistung der Feuerstätten betragen. Räume ohne Verbindung zum Freien sind auf den Gesamtrauminhalt nicht anzurechnen.

(3) Für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten mit einer Gesamt-Nennwärmeleistung von mehr als 26 kW und nicht mehr als 50 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn die Feuerstätten in Heizräumen aufgestellt sind, die die Anforderungen nach Abs. 1 Z 3 erfüllen.

(4) Für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten mit einer Gesamt-Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW gilt die Verbrennungsluftversorgung als nachgewiesen, wenn der Heizraum je eine Zu- und Abluftöffnung ins Freie aufweist. Die Zuluftöffnung hat einen lichten Querschnitt von mindestens dem Kaminquerschnitt jedoch mindestens 200 cm²; die Abluftöffnung bis zu einer Gesamt-Nennwärmeleistung von 100 kW, eine Mindestgröße von 180 cm² aufzuweisen. Darüber hinaus ist der Querschnitt der Abluftöffnung für jedes weitere kW der Gesamt-Nennwärmeleistung um 1 cm² zu erhöhen.

(5) Die Verbrennungsluftöffnung ist so zu gestalten, dass Witterungseinflüsse (z.B. Verwehen mit

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Schnee, Laub und dergleichen) keinerlei Beeinträchtigungen und Störungen des Luftförderstromes verursachen können. Aufstellungsräume bzw. Heizräume für raumluftunabhängige Feuerstätten bedürfen keiner gesonderten Verbrennungsluftversorgung.

(6) Brandabschnitte dürfen durch Verbrennungsluftleitungen nicht beeinträchtigt werden.

(7) Lüftungsöffnungen müssen mit geeigneten, unbrennbaren Einbauten bei ihrer Mündung ins Freie versehen werden (z.B. Drahtgitter).

(8) Werden Zu- und Abluftleitungen erforderlich, sind sie in strömungstechnisch äquivalenten Querschnitten auszuführen. Absatz 6 gilt sinngemäß.

(9) Die Zuluftöffnung ist möglichst in Bodennähe, die Abluftöffnung in Deckennähe zu situieren.

(10) Verbrennungsluftöffnungen und -leitungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden, sofern nicht durch besondere Sicherheitseinrichtungen gewährleistet ist, dass die Feuerstätten nur bei geöffnetem Verschluss betrieben werden können. Der erforderliche Querschnitt darf durch den Verschluss oder durch Gitter nicht verengt werden.

(11) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 kann für mit festen oder flüssigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten eine ausreichende Verbrennungsluftversorgung auch auf andere Weise nachgewiesen werden.

(12) Für mit gasförmigen Brennstoffen betriebene Feuerstätten (Gasgeräte) gelten hinsichtlich der erforderlichen Verbrennungsluftversorgung die Bestimmungen der ÖVGW-Richtlinie G 1 (ÖVGW TR Gas 1996) und der ÖVGW-Richtlinie G 4 (November 1997).

3. Abschnitt

Sicherheitstechnische Anforderungen an Brennstofflager

§ 9

Feststofflager

(1) Lagerräume für feste Brennstoffe mit einem Rauminhalt von mehr als 30 m³ dürfen sich nicht im selben Brandabschnitt befinden wie Aufenthaltsräume.

(2) Die Zugangstür zu Lagerräumen gemäß Absatz 1 muss brandhemmend (T 30) und in Fluchtrichtung aufschlagend ausgeführt sein. Für Zugangstüren, Tore und Beschickungsöffnungen direkt aus dem Freien gilt diese Bestimmung nicht, wenn ein Brandüberschlag wirksam verhindert wird.

(3) Lagerräume für feste Brennstoffe von Zentralheizungsanlagen sind ständig vom Freien her zu lüften (Mindestquerschnitt 400 cm²). Bei Hackgutlagerräumen sowie Lagerräumen mit einem Rauminhalt von mehr als 30 m³ ist eine Querdurchlüftung anzustreben (je 400 cm² Mindestquerschnitt). Die Lüftungsöffnungen sind gemäß § 8 Abs. 7 zu verschließen. Für Lüftungskanäle gilt § 8 Abs. 6 sinngemäß.

(4) Lagerräume sind elektrisch beleuchtbar einzurichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen über die Lagerung von flüssigen Brennstoffen

(1) Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist verboten, wenn keine ausreichende Belüftung des Lagerraumes gegeben und eine Brandgefährdung sowie eine sonstige Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist insbesondere verboten:

1. in Ein-, Aus- und Durchgängen und Ein-, Aus- und Durchfahrten,
2. in notwendigen Verbindungen (Stiegen, Gänge),
3. in Pufferräumen und Schleusen,
4. in Dachböden, Schächten, Kanälen und schlecht durchlüfteten schachtartigen Höfen,
5. in Lüftungs- und Klimazentralen, elektrischen Betriebsräumen, Maschinenräumen, Brandmeldezentralen und ähnlichen Zwecken dienenden Räumen,
6. auf und im unmittelbaren Bereich von Fluchtwegen.

(2) Lagerbehälter für flüssige Brennstoffe mit einem Nenninhalt größer als 300 l dürfen nicht im selben Raum wie die Feuerstätte aufgestellt werden.

(3) In Gebäuden dürfen flüssige Brennstoffe in Behältern oder Kanistern in Mengen bis höchstens 1.000 l in einem

1. lüftbaren Raum ohne Feuerstätte oder
2. mindestens brandhemmend ausgeführten lüftbaren Kellerabteil aufbewahrt werden.

§ 11

Lagerräume für flüssige Brennstoffe (Heizöllagerräume)

(1) Lagerräume für flüssige Brennstoffe müssen bei einer Gesamtlagermenge von mehr als 1.000 l von Bauteilen umgeben sein, die brandbeständig sind (Brandwiderstandsdauer mindestens 90 Minuten).

(2) Räume, die der Lagerung flüssiger Brennstoffe dienen und voneinander nicht brandbeständig getrennt

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

sind, gelten als ein Lagerraum.

(3) Türen von Heizöllagerräumen müssen

1. brandhemmend (T 30) sein,
2. ohne Fluchtwege zu behindern in Fluchtrichtung aufschlagen,
3. selbst schließend ausgeführt sein und
4. eine Mindestgröße von 70 cm x 80 cm aufweisen.

(4) Heizöllagerräume müssen so angelegt und eingerichtet sein, dass ein Brand rasch und ungehindert bekämpft werden kann. Im Gefahrenfall dürfen Fluchtwege wie Notausgänge, Notausstiege, Ausgänge, Stiegen, Gänge oder sonstige Verkehrswege nicht unbenützlich werden. Erforderlichenfalls müssen Pufferräume vorhanden sein, die brandbeständig ausgeführt und ausreichend ins Freie lüftbar sind sowie zumindest brandhemmende, rauchdichte, in Fluchtrichtung aufgehende und selbst schließende Türen besitzen.

(5) Heizöllagerräume sind so zu bemessen, dass zwischen Heizöllagerbehälter und umfassender Wand jeweils ein Mindestabstand von 60 cm (begehbar) vorzusehen ist. Beträgt der Nutzinhalt der Öllagerung weniger als 20.000 l, so dürfen diese Abstände an zwei aneinander grenzenden Seiten auf ein Mindestmaß von 20 cm (einsehbar) verringert werden.

Der freie Abstand zwischen Wand (bzw. Decke) und Einstieg (Mannloch - sofern vorhanden) muss mindestens 1 m betragen. Wand- und Deckenöffnungen dürfen für diese Anforderung berücksichtigt werden.

(6) Einwandige Heizöllagerbehälter sind in öldichten Wannen aufzustellen.

Die öldichte Wanne ist so zu bemessen, dass der gesamte Inhalt der Behälter aufgenommen werden kann. Bei mehreren nicht kommunizierenden Behältern muss die öldichte Wanne so ausgeführt werden, dass der Inhalt des größten Behälters aufgenommen werden kann. Die Wanne ist statisch so zu bemessen, dass durch das ausgeflossene Öl keine unzulässigen Belastungen der Wände auftreten können.

In öldichten Wannen dürfen keine Öffnungen bzw. Durchbrüche angeordnet werden, außer sie sind als öldichte Durchführungen ausgeführt.

(7) Heizöllagerräume dürfen keine Abflüsse nach außen, wie in Kanäle, auf Straßen oder Höfe, besitzen. In Lagerräumen dürfen Gasinstallationen, Wasserinstallationen sowie Putztürchen nicht, Abwasser- und Luftleitungen nur dann vorhanden sein, wenn sie brandbeständig ummantelt sind. Im Übrigen dürfen sich in Lagerräumen nur Verteilerleitungen der Heizungsanlage befinden.

(8) Heizöllagerräume sind direkt ins Freie zu lüften. Der Mindestquerschnitt der Lüftungsöffnung hat 400 cm² zu betragen. An der Mündungsöffnung der Lüftung sind geeignete Einbauten gemäß § 8 Abs. 7 vorzusehen. Die Lüftungsöffnung ist ständig offen zu halten. Für Lüftungskanäle gilt § 8 Abs. 6 sinngemäß. Bei Lagermengen über 20.000 l ist eine Querdurchlüftung anzustreben (je 400 cm² Mindestquerschnitt).

(9) Heizöllagerräume sind elektrisch beleuchtbar einzurichten. In Öllagerräumen müssen elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel den für brandgefährdete Räume (IP 54) geltenden elektrotechnischen Rechtsvorschriften entsprechen.

(10) Heizöllagerräume müssen als solche bei den Zugängen deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Aufschriften mit dem Hinweis „Öllageraum! Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!“ müssen an den Türen des Lagerraumes deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Dieser Gefahren- und Verbotshinweis muss auch an der Türe eines eventuell notwendigen Pufferraumes deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein.

(11) In Heizöllagerräumen dürfen außer den gelagerten flüssigen Brennstoffen nur solche Stoffe und Materialien vorhanden sein, die für die sichere Lagerung oder den sicheren Transport der flüssigen Brennstoffe erforderlich sind.

§ 12

Anforderungen an Heizöl-Lagerbehälter

(1) Lagerbehälter sind entsprechend dem Stand der Technik zu fertigen, aufzustellen und zu prüfen.

(2) Lagerbehälter, ausgenommen durchscheinende Lagerbehälter, müssen mit einem Füllstandsanzeiger ausgerüstet sein. Als Füllstandsanzeiger dürfen z.B. Peilstäbe mit Kappverschraubung, pneumatische Anzeigen, Schwimmer etc. verwendet werden. Kommunizierende Anzeiger, z.B. aus Glas oder Kunststoff, sind nicht zulässig. Die höchstzulässige Füllmenge ist auf dem Füllstandsanzeiger kenntlich zu machen.

(3) Lagerbehälter müssen mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet sein, die vor Erreichen des höchst zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang selbsttätig unterbricht.

(4) Lagerbehälter, ausgenommen Batterietanks, müssen bei einem Inhalt von über 3.000 l eine Einstiegsöffnung mit 60 cm lichter Weite haben.

(5) Batterietanks dürfen bis zu einem Gesamtinhalt von höchstens 10.000 l zusammengeschlossen werden.

(6) Ortsgefertigte, prismatische Lagerbehälter müssen auf mindestens 15 cm hohen Fundamentstreifen aufgesetzt werden. Schweißnähte dürfen nicht auf diesen Fundamenten aufliegen. Ist die Bodenplatte des Behälters aus einem Stück, darf der Behälter auf eine mindestens 5 cm hohe Betonplatte mit einer feuchtigkeitsisolierenden Zwischenlage aufgesetzt werden.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

§ 13

Heizöl - Rohrleitungen

- (1) Die Leitungen müssen
 1. aus metallischen Werkstoffen bestehen,
 2. den auftretenden mechanischen, chemischen und thermischen Beanspruchungen standhalten und
 3. über einen ausreichenden Korrosionsschutz verfügen.Davon ausgenommen sind zugelassene Systeme für Batterietanks innerhalb von Lagerräumen.
- (2) Bewegliche Leitungen dürfen nur
 1. an einsehbaren Stellen,
 2. in einer Länge von höchstens 2 m und
 3. zum unmittelbaren Anschluss an den Brennerverlegt werden. Absatz 1 Z 2 und 3 gelten sinngemäß.
- (3) Erdverlegte Leitungen sind so auszuführen, dass Undichtheiten rechtzeitig erkannt werden können. Folgende Ausführungen entsprechen dieser Voraussetzung:
 1. doppelwandig mit selbsttätiger Lecküberwachung oder
 2. flüssigkeitsdichtes Überschubrohr mit einem Gefälle zu einem flüssigkeitsdichten Kontrollschacht.
- (4) Der Füllstutzen ist
 1. innerhalb der Auffangwanne, im Domschacht oder in einem eigenen flüssigkeitsdichten Füllschacht bzw. Füllschrank zu situieren,
 2. leicht erreich- und bedienbar anzuordnen,
 3. mit einer Kappverschraubung abschließbar auszustatten und
 4. gegen unbefugten Zugriff zu sichern.Es muss sichergestellt sein, dass die Leitung nach der Füllung entleert ist.
- (5) Lagerbehälter über 1.000 l Inhalt sind mit einer Lüftungsleitung auszustatten, die
 1. ausreichend bemessen und nicht abschließbar ist,
 2. ins Freie so hoch geführt ist, dass beim Befüllen ohne Pumpe die Flüssigkeit nicht ausfließen kann jedoch mindestens 2,5 m über Erdniveau und
 3. deren Rohrende gegen das Eindringen von Fremdkörpern und von Niederschlagswasser gesichert ist.
- (6) In Entnahmeleitungen aus Lagerbehältern sind beim Austritt aus dem Lagerbehälter innerhalb der Auffangwanne und unmittelbar vor der Feuerungsanlage Absperrvorrichtungen einzubauen.

§ 14

Unterirdische Heizöllagerung

- (1) Die unterirdische Lagerung darf nur in Lagerbehältern erfolgen, die
 1. normgerecht, zylindrisch oder kugelförmig und doppelwandig ausgeführt,
 2. mit einem geprüften Leckanzeigegerät ausgestattet und
 3. gegen Korrosion von außen isoliert sind.
- (2) Unterirdisch verlegte Lagerbehälter müssen mindestens
 1. mit steinfreier Erde oder Sand 1 m, ist eine Überführung ausgeschlossen 50 cm, überschüttet werden,
 2. von Grundstücksgrenzen, unterirdischen Räumen, Fundamenten, Kanälen und dgl. 1 m entfernt seinund
 3. erforderlichenfalls gegen Wasserauftrieb gesichert werden.Sie dürfen nicht überbaut werden.
- (3) Der Domschacht des Lagerbehälters
 1. darf den Behälter nicht belasten und
 2. ist den zu erwartenden Lasten (z.B. Fahrzeuge) entsprechend tragsicher abzudecken.Die Füllstelle darf im Domschacht angeordnet werden, wenn der Kragen des Schachtes mit dem Behälter nachweislich vom Hersteller flüssigkeitsdicht verbunden ist.
- (4) Wird der Lagerbehälter überfahren und weist er einen Durchmesser von mehr als 2 m auf, dann ist durch eine statische Berechnung die Tragfähigkeit nachzuweisen.

§ 15

Heizöllagerung im Freien

- (1) Lagerbehälter im Freien sind
 1. standsicher aufzustellen oder
 2. doppelwandig mit einem geprüften Leckanzeigegerät auszuführen oder
 3. in eine Auffangwanne mit Schutz gegen Niederschlagswasser zu stellen.
- (2) Bei der Aufstellung ist ein Mindestabstand von

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

1. 50 cm gegen Feuermauern,
2. 5 m gegen solche Wände mit Öffnungen,
3. 10 m gegen nicht brandbeständige Bauwerke oder andere Lagerungen von brennbaren Stoffen einzuhalten.

§ 16

Leckanzeige

Bei Leckanzeigeräten sind Hinweise auf die erforderlichen Sofortmaßnahmen, die bei einem Ansprechen des Leckanzeigerätes durchzuführen sind, anzubringen.

§ 17

Prüfungen, Befunde

(1) Nach Aufstellung und vor Inbetriebnahme eines Lagerbehälters müssen beim Eigentümer der Anlage folgende von befugten Fachleuten ausgestellte Befunde über

1. die dem Stand der Technik entsprechende Herstellung, Prüfung und Aufstellung oder Verlegung des Lagerbehälters,
2. die Dichtheitsprüfung des erdverlegten Lagerbehälters einschließlich Rohrleitungen und Armaturen mit 0,3 bar Überdruck,
3. die Ausführung ölführender Rohrleitungen und Verbindungen mit Angabe des verwendeten Rohr- und Isoliermaterials sowie die Druckprobe der Leitungen und Armaturen mit dem 1,5-fachen Betriebsdruck, mindestens jedoch mit einem Prüfdruck von 2 bar Überdruck Luft oder Inertgas,
4. die Erdung metallischer Lagerbehälter und Rohrleitungen mit Angabe des gemessenen Erdübergangswiderstandes und
5. die öldichte Ausführung von Auffangwannen, Rohrkanälen und Schächten aufliegen.

Sie sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(2) Prüfungen nach Absatz 1 Z 2 und 3 sind bei erdverlegten Anlagen alle sechs Jahre zu wiederholen. Nach jeder Betriebsstörung, größeren Reparaturen und Erweiterungen sind alle Anlagen durch befugte Fachleute auf ihre Betriebssicherheit zu überprüfen.

(3) Als befugte Fachleute (Abs. 1) gelten

1. staatlich autorisierte Anstalten oder in einem EU- oder EWR-Mitgliedsstaat akkreditierte Stellen einschlägiger Fachbetriebe,
2. Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete,
3. Amtssachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
4. Gewerbetreibende, die zur Herstellung und Aufstellung der jeweiligen Anlagen berechtigt sind.

4. Abschnitt

Wärmetechnische Anforderungen an Heizungsanlagen

§ 18

Betriebsbereitschaftsverluste

(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern sind mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Bereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger sind mit geeigneten Absperrrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

§ 19

Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen

(1) Rohrleitungen, Armaturen und Warmwasserspeicher sind wie folgt gegen Wärmeverluste zu dämmen:

Zeile	Nennweite (DN) der Rohrleitungen/Armaturen in mm	Mindestdicke der Dämmschicht, bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von $0,035 \text{ W m}^{-1} \text{ K}^{-1}$
1	bis DN 20	20 mm
2	ab DN 22 bis DN 35	30 mm
3	ab DN 40 bis DN 100	gleich DN
4	über DN 100	100 mm
5	Rohrleitungen und Armaturen nach den Zeilen 1 bis 4 in Wand- und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Rohrleitungsverbindungsstellen, bei zentralen Rohrnetzverteilern, Heizkörperanschlussleitungen von nicht mehr als 8 m Länge als Summe von Vor- und Rücklaufleitungen	1/2 der Anforderungen der Zeilen 1 bis 4

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Bei Rohrleitungen, deren Nennweite nicht durch Normung festgelegt ist, ist an Stelle der Nennweite der Außendurchmesser einzusetzen.

Warmwasserspeicher sind entsprechend dem Stand der Technik zu dämmen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Rohrleitungen von Zentralheizungen in

1. Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind,
2. Bauteilen, die solche Räume verbinden,

wenn ihre Wärmeabgabe vom jeweiligen Nutzer durch Absperrrichtungen beeinflusst werden kann.

(3) Bei Materialien mit anderen Wärmeleitungsfähigkeiten als nach Abs. 1 sind die Dämmschichtdicken umzurechnen.

§ 20

Steuerung der Wärmeabgabe

Ist eine Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW Teil einer zentralen Wärmeversorgung, so ist die Wärmeversorgung mit mindestens einer zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtung auszustatten, die

1. der Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeiten von einer geeigneten Führungsgröße (z.B. Außentemperatur) dient und
2. eine zeitabhängige Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen ermöglicht.

§ 21

Teillastbetrieb, Kaskadenschaltung

(1) Zentralheizungsanlagen ab 120 kW Nennleistung sind als Mehrkesselanlagen, die stufenweise zugeschaltet werden können oder mit regelbarer Feuerungsleistung auszuführen. Der Regelbereich muss mindestens bis auf 50 % der Nennwärmeleistung reichen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Brennwertgeräte sowie für Heizungsanlagen, die während der Heizsaison nicht durchgehend betrieben werden (z.B. zur Beheizung von Sälen, Veranstaltungshallen, bei Kurzzeitbetrieb).

§ 22

Teillastbetrieb, Warmwasserbereitung

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennleistung von mehr als 30 kW dürfen nur während der Heizperiode zur Warmwasserbereitung verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen, wo der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 50 % der jeweiligen Nennwärmeleistung bzw. der unteren Modulationsgrenze bei Heizkesseln mit regelbarer Feuerungsleistung beträgt und für Anlagen, bei denen die untere Modulationsgrenze unter 30 kW und die Wärmetauscherleistung des Warmwasserspeichers über der jeweiligen Modulationsgrenze liegt.

§ 23

Brennstoffdurchsatz

Der jeweilige Brennstoffdurchsatz pro Stunde bei Nennwärmeleistung ist im Abnahmebefund gemäß § 27 anzugeben:

1. Gas: m³/h, kg/h
2. Öl: m³/h, kg/h
3. Fest- automatisch beschickt: kg/h

§ 24

Einbau von Geräten zur Feststellung des Wärmeverbrauches

(1) Bei der Errichtung von gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Wärmeverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten einzubauen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, muss - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

5. Abschnitt Konformitätsnachweisverfahren

§ 25 Konformitätsnachweisverfahren CE-Kennzeichnung

(1) Für das Verfahren der Baumusterprüfung, für die der Baumusterprüfung zu Grunde liegenden technischen Unterlagen, für die EG-Baumusterprüfbescheinigung, für die Informationspflichten der zugelassenen Stellen sowie für das Verfahren der Konformitätserklärung, die dabei gegebenenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Anwendung dieser Systeme und die den zugelassenen Stellen dabei zukommenden Aufgaben gelten die Bestimmungen der Anlage 2.

(2) Das Konformitätszeichen besteht aus dem in der Anlage 2 dargestellten CE-Zeichen und den beiden letzten Ziffern der Jahreszahl des Jahres, in dem die Kennzeichnung angebracht wurde.

6. Abschnitt Errichtungsvorschriften für Heizungsanlagen

§ 26 Errichtungsanzeige, Formblätter

(1) Der Eigentümer einer Heizungsanlage hat die Neuerrichtung und/oder wesentliche Änderung einer Heizungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW dem Bürgermeister unter Beifügung von Planunterlagen und technischen Beschreibungen in zweifacher Ausfertigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat unter Verwendung eines Formblattes nach dem in der Anlage 1, 1.1, zu dieser Verordnung angeführten Muster zu erfolgen.

Bei Vorliegen von Notfällen kann die Errichtungsanzeige innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme der Heizungsanlage nachgereicht werden.

(2) 1. Der Bürgermeister hat die vorliegenden Unterlagen mit einem Vidierungsvermerk zu versehen und dem Eigentümer eine Ausfertigung zurückzusenden. Die zweite Ausfertigung der Unterlagen verbleibt beim Bürgermeister.

2. Der Eigentümer der Heizungsanlage hat die mit dem Vidierungsvermerk versehene Errichtungsanzeige im Prüfbuch gemäß § 19 Abs. 8 des Bgld. LHG 1999 aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes vorzulegen.

§ 27 Abnahmeprüfung, Abnahmebefund, Formblätter

(1) Eigentümer von neu errichteten oder wesentlich geänderten Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW sind verpflichtet, vor der Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung gemäß § 17 Abs. 3 Bgld. LHG 1999 durchführen zu lassen.

(2) Die Abnahmeprüfung gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Bgld. LHG 1999 hat die Kontrolle

1. der Werkseinstellungen (z.B. Düsengröße, Luftmenge) für die Feuerungsanlagen selbst und
2. der Umgebungsbedingungen (z.B. Verbrennungsluftzufuhr, Abgasabfuhr und Brennstoffart entsprechend den Herstellerangaben und sicherheitstechnischen Bestimmungen dieser Verordnung) zu umfassen.

3. Wenn die Nennleistung an ein Wärmeverteilungssystem angepasst werden muss, sind auch die Emissionen messtechnisch nach Abschnitt 8 im Abnahmebefund entsprechend zu dokumentieren.

(3) Das Ergebnis der Abnahmeprüfung ist in ein Formblatt nach dem in der Anlage 1, 1.2, zu dieser Verordnung angeführten Muster einzutragen (Abnahmebefund). Das Überprüfungsorgan kann statt dieses Formblattes laut Anlage selbst erstellte Formulare verwenden, die mindestens den Inhalt der Anlage aufweisen müssen. Wenn das selbst erstellte Formular diese Voraussetzung erfüllt, hat dessen Verwendung die gleiche rechtliche Wirkung wie die Verwendung eines Formblattes nach dem in der Anlage 1, 1.2, zu dieser Verordnung angeführten Muster.

(4) Die Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt, aus dem hervorgeht, dass sie unter Einhaltung der Bestimmungen des Bgld. LHG 1999 und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ordnungsgemäß errichtet, eingebaut und/oder eingestellt wurde.

(5) Der Eigentümer der Heizungsanlage hat vor Inbetriebnahme den Abnahmebefund gemäß Abs. 4 und bei fangebundenen Heizungsanlagen den Kaminbefund je in zweifacher Ausfertigung beim Bürgermeister vorzulegen.

Bei Vorliegen von Notfällen kann der Abnahmebefund innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

nachgereicht werden.

(6) 1. Der Bürgermeister hat die vorliegenden Unterlagen mit einem Vidierungsvermerk zu versehen und dem Eigentümer eine Ausfertigung zurück zu senden. Die zweite Ausfertigung dieser Unterlagen verbleibt beim Bürgermeister.

2. Der Eigentümer der Heizungsanlage hat den mit dem Vidierungsvermerk versehenen Abnahmebefund im Prüfbuch gemäß § 19 Abs. 8 des Bgld. LHG 1999 aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Überprüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes vorzulegen.

§ 28

Tarife für die Abnahmeprüfung

Die Verrechnung im Zuge der Abnahmeprüfung und Erstellung des Abnahmebefundes gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 und 3 des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde. Das Entgelt für eine halbe Stunde darf höchstens 18,20 Euro betragen. Bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW darf der verrechnete Betrag insgesamt 36,30 Euro nicht übersteigen.

In den genannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

7. Abschnitt

Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

§ 29

Brennstoffe und deren höchstzulässiger Schwefelgehalt

(1) 1. Die Befeuerung von Heizungsanlagen darf nur mit solchen festen oder flüssigen Brennstoffen erfolgen, deren Schwefelgehalt bei flüssigen Brennstoffen ausgedrückt in prozentuellen Masseanteilen, bei festen Brennstoffen ausgedrückt in Gramm Schwefel pro Megajoule Wärmeeinheit des Brennstoffes als heizwertspezifischer Schwefelgehalt, bezogen auf den unteren Heizwert, die in der Tabelle 1 enthaltenen Werte nicht überschreitet. Der zulässige Schwefelgehalt von Kohle, Briketts und Koks bezieht sich auf den verbrennlichen Anteil des Schwefels im wasserfreien Zustand.

Tabelle 1:

Brennstoffart	höchstzulässiger Schwefelgehalt	
	Brennstoffwärmeleistung der Anlage in kW	
flüssig	bis 70 kW	über 70 kW
	0,10 %	0,20 %
fest	bis 350 kW	über 350 kW
	0,30 g/MJ	0,20 g/MJ

2. Der Eigentümer einer Heizungsanlage für Kohle, Koks oder flüssige Brennstoffe hat den gemäß § 20 Abs. 1 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 befugten Überprüfungsorganen anlässlich der Überprüfung der Heizungsanlage die Herkunft und den Schwefelgehalt oder die Markenbezeichnung des Brennstoffes bekannt zu geben.

(2) Als Brennstoffe dürfen nur

1. schadstofffreie Materialien im Sinne des § 6 des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 und

2. geeignete Materialien (Brennstoffart, Stückgröße, Wassergehalt) in hierfür bestimmten Heizungsanlagen verfeuert werden.

(3) Stellt das Überprüfungsorgan fest,

1. dass schadstoffbelastete Materialien im Sinne des § 6 des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 oder/und

2. Brennstoffe entgegen Abs. 1

in der überprüften Heizungsanlage verfeuert oder offensichtlich zur Verfügung bereit gehalten werden, ist ein Vermerk im Prüfbuch anzubringen und die Behörde zu unterrichten.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

§ 30

Abgasverluste

Die Abgasverluste dürfen, bezogen auf die jeweilige Nennheizleistung, die in den nachfolgenden Tabellen 2 und 3 enthaltenen Werte nicht überschreiten:

Tabelle 2

Für Altanlagen gemäß § 3 Z 35 des Bgld. LHG 1999:

Brennstoffart	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
feste Brennstoffe	8 - 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
flüssige Brennstoffe	8 - 50	16	
	mehr als 50 bis 120	14	
	über 120	12	
gasförmige Brennstoffe	Atmosphärische Brenner		Gebläsebrenner
	8 - 50	16	14
	mehr als 50 bis 120	14	13
	über 120	12	12

Tabelle 3

Für Neuanlagen gemäß § 3 Z 36 des Bgld. LHG 1999:

Brennstoffart	Nennwärmeleistung in kW	Abgasverluste in %
feste Brennstoffe	15 - 50	21
	über 50	19
flüssige u. gasförmige Brennstoffe	8 - 50	100 - (84 + 2 log Pn)
flüssige u. gasförmige Brennstoffe	über 50	10 %

§ 31

Grenzwert für staubförmige Emissionen

(1) 1. Bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von 15 bis 100 kW muss der Grauwert der Rauchgasfahne heller sein als der Wert 2 der Ringelmann-Skala.

2. Bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung von über 100 bis 400 kW muss der Grauwert der Rauchgasfahne heller sein als der Wert 1 der Ringelmann-Skala.

(2) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung über 400 kW gelten die Grenzwerte gemäß Tabelle 4.

Tabelle 4

Brennstoffwärmeleistung (MW)	Emissionsgrenzwert (mg/m ³)
bis 2	150
über 2	50

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

(3) Bei Heizungsanlagen für flüssige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 2 MW darf der Schwärzungsgrad nach Bacharach bei Heizöl extra leicht und Heizöl leicht den Wert 1 nicht überschreiten; bei Anlagen mit Gasfeuerung darf der Wert 0 nicht überschritten werden.

(4) Für staubförmige Emissionen im Verbrennungsgas von Heizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW gelten die Grenzwerte gemäß Tabelle 5.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Tabelle 5

Brennstoffe	Emissionsgrenzwert (mg/m ³)
Heizöl leicht	50
Heizöl extra leicht	30
Gas (Rechenwert)	10

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

§ 32

Grenzwerte und Betriebswerte für Kohlenmonoxid

(1) Grenzwerte für Altanlagen mit nicht geprüften Kesseln:

Für Kohlenmonoxid-Emissionen im Verbrennungsgas von Heizungsanlagen gelten die Grenzwerte gemäß Z 1 lit. a bzw. gemäß Tabelle 6 und 7.

1. Heizungsanlagen für feste Brennstoffe

a) Holzbrand-Kachelofen 4000 Kohlenmonoxidgehalt in ppm (Volumenanteil)

b) andere Heizungsanlagen

Tabelle 6

Brennstoffwärmeleistung der Anlage	Kohlenmonoxidgehalt ppm (Volumenanteil)
bis 50 kW	4000 ppm
über 50 bis 150 kW	2000 ppm
über 150 bis 500 kW	1000 ppm
über 500 kW bis 2 MW	500 ppm
über 2 MW	200 ppm

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

2. Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe

Tabelle 7: Kohlenmonoxidgehalt in ppm (Volumenanteil)

Brennstoffart	Kohlenmonoxidgehalt in ppm (Volumenanteil)	
	Brennstoffwärmeleistung der Anlage in MW	
	bis 2	größer als 2
flüssig	500 ppm	140 ppm
gasförmig	500 ppm	80 ppm

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

(2) Grenzwerte für Altanlagen mit geprüften Kesseln:

Für Altanlagen für feste Brennstoffe bis 50 kW Brennstoffwärmeleistung - bei Holzbrand-Kachelöfen auch über 50 kW Brennstoffwärmeleistung, die gemäß § 8 a Bgl. Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl. Nr. 69, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 42/2000 (Text siehe Anlage 4), einer Erstprüfung unterzogen wurden, gelten die Grenzwerte der Tabelle 8.

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe

Tabelle 8

Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe		CO (mg/MJ)
händisch beschickt	biogene Brennstoffe	2700
	fossile Brennstoffe	4000
automatisch beschickt	biogene Brennstoffe	500
	fossile Brennstoffe	700

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe

Tabelle 9

Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe		CO (mg/MJ)
Verdampfungsbrenner	ohne Gebläse	45
	mit Gebläse	45
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20
	Heizöl leicht	20
	sonstige Heizöle	20

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe

Tabelle 10

Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe	CO (mg/MJ)
Atmosphärische Brenner	35
Gebläsebrenner	20
sonstige Brenner	20

Die Umrechnung der Werte in mg/m³, in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

(3) Betriebswerte betreffend Kohlenmonoxid für Neuanlagen:

Tabelle 11

Brennstoffwärmeleistung (MW)

Brennstoff	<=0,35	>0,35-1	>1-2	>2-10	>10-50	>50
fest-fossil [mg/m ³]	150	150	150	50	50	50
fest-biogen [mg/m ³]	1600*	500	500	500	200	200
flüssig [mg/m ³]	100	100	80	80	80	80
gasförmig [mg/m ³]	80	80	80	80	80	80

* Gilt mit der Maßgabe, dass für händische Beschickung der Grenzwert 3500 mg/m³ beträgt

Die Umrechnung der Werte in mg/MJ bzw. in ppm ist aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Emissionsgrenzwerte der Heizungsanlagen gemäß Tabellen 7, 8 und 11 beziehen sich bei biogenen Brennstoffen wie z.B. Holz, Hackgut, Holzreste, Sägespäne, Holzstaub, Rinde, Torf, Stroh, Schilf, Reben, Maisspindeln auf 13 %, bei Kohle, Briketts und Koks auf 6 %, bei flüssigen und gasförmigen Brennstoffen auf 3 % Volumskonzentration Sauerstoff bei 0° Celsius und 1013 mbar im trockenen Verbrennungsgas.

§ 33

Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger und gasförmiger Brennstoffe

(1) Der CO₂-Wert ist brennstoffspezifisch. Nachfolgend ist die Formel für die Berechnung bzw. sind die maximalen brennstoffspezifischen Werte tabellarisch angeführt.

$$\text{CO}_2 - \text{Wert} \text{ CO}_2 = \frac{\text{CO}_2 \text{ max} \times (21 - \text{O}_2)}{21} \quad \text{CO}_2 \text{ max: brennstoffspezifischer maximaler CO}_2\text{-Wert}$$

21: O₂-Gehalt der Luft

O₂: gemessener O₂-Wert

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Tabelle 12:

Brennstoff	CO _{2max} in Prozent des Volumens
Stadtgas	11,6
Erdgas	11,9
Prüfgas	13,0
Flüssiggas	13,9
Heizöl EL	15,5
Steinkohle	18,7
Steinkohlenbriketts	18,9
Anthrazit, Magerkohle	19,2
Braunkohlen- und Torfprodukte	19,8
Holzbrennstoffe, pflanzliche Stoffe *	20,3
Steinkohlenkoks	20,5

* Diese Stoffe werden jedoch als CO₂-neutral angesehen, da bei ihrem Wachstum die gleiche Menge CO₂ gebunden wird wie bei der Verbrennung freigesetzt wird.

(2) Ziel ist, die Kohlendioxidemission durch die Wahl des Brennstoffes möglichst gering zu halten, bzw. die Verbrennung zu optimieren.

§ 34

Grenzwerte für unverbrannte organische gasförmige Stoffe

(1) Heizungsanlagen, die mit Holz, Hackgut, Holzresten, Sägespänen, Holzstaub, Rinde, Torf, Stroh, Schilf, Reben oder Maisspindeln befeuert werden, dürfen die Emissionen an organischen gasförmigen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff C folgende Grenzwerte nicht übersteigen:

1. bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung bis 0,35 MW 50 mg/m³
2. bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung über 0,35 MW 20 mg/m³

Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf 13 % Volumskonzentration Sauerstoff bei 0° C und 1013 mbar im trockenen Verbrennungsgas.

(2) Absatz 1 gilt nach Maßgabe des § 37 Abs. 3.

§ 35

Messprobenöffnung

Heizungsanlagen sind mit dicht verschließbaren Öffnungen (Durchmesser mind. 10 mm) zur Entnahme eines Teilstromes des Abgases mittels einer Sonde, Heizungsanlagen ab 400 kW mit einer dicht verschließbaren Messöffnung (Durchmesser mindestens 70 mm) an geeigneter Stelle auszustatten.

§ 36

Messverfahren

(1) Die Durchführung der Emissionsmessungen hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und ist für jede Schadstoffkomponente bei jenem feuertechnisch stationären Betriebszustand durchzuführen, bei dem nachweislich die Anlage vorwiegend betrieben wird (z.B. ÖNORM M 7510 - 4. Ausgabe 1997, für feste Brennstoffe).

(2) Die eingesetzten Messgeräte müssen den einschlägigen Normen entsprechen, ordnungsgemäß nach den Betriebsanleitungen des Herstellers gewartet und mindestens einmal jährlich von einer behördlich anerkannten Prüfstelle auf Funktion und Messgenauigkeit überprüft werden.

(3) Der CO-Wert ist - soweit nichts anderes vorgesehen ist - als Viertelstundenmittelwert zu ermitteln. Bei vollautomatischen Feuerungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe ist der CO-Wert bei zweistufigen Brennern in der jeweiligen Laststufe, bei stufenlosen Brennern in zumindest vier gleichmäßig aufgeteilten Laststufen, durch Kurzzeitmessung (Messung bis zur Messwertkonstanz) zu ermitteln.

(4) Die Einzelmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Kanalquerschnitt vorzunehmen. Es sind innerhalb eines Zeitraumes von drei Stunden drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden. Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn (abzüglich der Fehlergrenze des Messverfahrens) keiner der Halbstundenmittelwerte den Emissionsgrenzwert überschreitet.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

8. Abschnitt Überprüfung von Heizungsanlagen

§ 37

Wiederkehrende Überprüfungen von Heizungsanlagen

(1) Eigentümer von Heizungsanlagen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a und b des Bgld. LHG 1999 sind verpflichtet, ihre Anlagen wiederkehrend in Zeitabständen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. c oder d dieses Gesetzes von Prüfungsorganen gemäß § 20 Abs. 1 dieses Gesetzes entweder im Rahmen eines Wartungsvertrages oder auf Grund einer Einzelvereinbarung überprüfen zu lassen. Die Kosten der wiederkehrenden Überprüfung hat der Eigentümer (gemäß § 4 Abs. 1 dieser Verordnung) zu tragen.

(2) Das Prüfungsorgan hat nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung des Eigentümers die Heizungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 des Bgld. LHG 1999 dahingehend zu überprüfen, ob

1. die in dieser Verordnung festgelegten Betriebswerte (7. Abschnitt) eingehalten werden,
2. die Heizungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild gemäß § 11 dieses Gesetzes tragen,
3. Heizungsanlagen, die den Bestimmungen des 3. Abschnittes dieses Gesetzes unterliegen und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das CE-Kennzeichen gemäß § 15 dieses Gesetzes tragen und
4. die Lagerung und Verwendung von Brennstoffen im Sinne des § 6 dieses Gesetzes und im Sinne der sicherheitstechnischen Regelungen dieser Verordnung zulässig sind bzw. entsprechen.

(3) Bei der wiederkehrenden Prüfung gemäß § 19 Bgld. LHG 1999 sind die Emissionswerte für unverbrannte organische gasförmige Stoffe (§ 34) bei Anlagen ab einer Nennwärmeleistung von 1 MW zu messen.

(4) Das Ergebnis der Überprüfung ist in das Prüfbuch gemäß § 19 Abs. 8 Bgld. LHG 1999 einzutragen. Die Eintragung hat unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1, 1.3, Seite 1 zu erfolgen. Das Prüfungsorgan kann statt dieses Formblattes laut Anlage ein selbst erstelltes Formular verwenden, das mindestens den Inhalt der Anlage aufweisen muss. Wenn das selbst erstellte Formular diese Voraussetzung erfüllt, hat dessen Verwendung die gleiche rechtliche Wirkung wie die Verwendung eines Formblattes nach dem in der Anlage 1, 1.3, Seite 1 zu dieser Verordnung angeführten Muster.

(5) 1. Für den Fall, dass die Überprüfung gemäß Abs. 2 nicht der zuständige Rauchfangkehrer durchgeführt hat, ist er verpflichtet, anlässlich der ihm gesetzlich obliegenden Kehrpflicht nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung des Eigentümers durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die Überprüfungen gemäß Abs. 1 veranlasst hat und sich aus den Eintragungen im Prüfbuch ergibt, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird. Die Eintragung hat unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1, 1.3, Seite 2 zu erfolgen. Das Prüfungsorgan kann statt dieses Formblattes laut Anlage ein selbst erstelltes Formular verwenden, das mindestens den Inhalt der Anlage aufweisen muss. Wenn das selbst erstellte Formular diese Voraussetzung erfüllt, hat dessen Verwendung die gleiche rechtliche Wirkung wie die Verwendung eines Formblattes nach dem in der Anlage 1, 1.3, Seite 2 zu dieser Verordnung angeführten Muster.

2. Wurde die Überprüfung durch ein Prüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 des Bgld. LHG 1999 nicht veranlasst, wurden im Prüfbuch keine Überprüfungsergebnisse eingetragen, oder wurden seitens des Prüfungsorgans und/oder des Rauchfangkehrers Mängel festgestellt, ist dem Eigentümer der Heizungsanlage vom Rauchfangkehrer aufzutragen, binnen einer acht Wochen nicht übersteigenden Frist die Durchführung der Überprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und/oder Z 2 dieses Gesetzes zu veranlassen und/oder die festgestellten Mängel zu beseitigen. Kommt der Eigentümer der Heizungsanlage diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige beim Bürgermeister und bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(6) Bei Anzeigeerstattung durch den Rauchfangkehrer gemäß Abs. 5 hat der Bürgermeister gemäß § 19 Abs. 3, 4 oder 5 Bgld. LHG 1999 vorzugehen. Bei der Vorschreibung von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 4 dieses Gesetzes ist darauf Bedacht zu nehmen, dass der mit der Vorschreibung verbundene Aufwand nicht außer Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

§ 38

Tarife für die wiederkehrende Überprüfung von Heizungsanlagen

(1) Die Verrechnung im Zuge der wiederkehrenden Überprüfung von Heizungsanlagen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 Bgld. LHG 1999 anfallenden Arbeiten erfolgt nach dem Zeitaufwand je angefangener halber Stunde. Das Entgelt für eine halbe Stunde darf höchstens 18,20 Euro betragen. Bei Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW darf der verrechnete Betrag 36,30 Euro nicht übersteigen.

(2) Für die Kontrolle des Prüfbuches durch den Rauchfangkehrer gemäß § 19 Abs. 2 Bgld. LHG 1999 gebührt ein Entgelt von 5,50 Euro.

(3) In den genannten Beträgen ist die Mehrwertsteuer nicht enthalten.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

§ 39

Außerordentliche Überprüfung von Heizungsanlagen

Wenn es die Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, kann sie die Überprüfung von Heizungsanlagen auf ihre einwandfreie Funktion entsprechend § 19 Abs. 1 Z 4 des Burgenländischen Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetzes 1999 veranlassen (außerordentliche Überprüfung). Das Überprüfungsorgan hat das Ergebnis der Überprüfung im Prüfbuch zu vermerken. Die Eintragung hat unter Verwendung eines Formulars nach dem Muster der Anlage 1, 1.3, Seite 1 zu erfolgen.

§ 40

Kosten der Behörde bei außerordentlichen Überprüfungen

Erwachsen der Behörde bei außerordentlichen Überprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 Bgld. LHG 1999 Kosten, sind die Bestimmungen der §§ 75 ff. des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. II Nr. 158/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 164/1998, anzuwenden.

9. Abschnitt

Nachweis der Kenntnisse von Bewerbern gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 des Bgld. LHG 1999

§ 41

Erbringung der Nachweise der erforderlichen Kenntnisse

(1) Die nach § 20 Abs. 2 des Bgld. LHG 1999 erforderlichen Kenntnisse sind durch die Ablegung einer Prüfung sowie durch Vorlage eines Zeugnisses bezüglich der Kenntnisse gemäß § 20 Abs. 3 Z 2 nachzuweisen.

(2) Die Prüfung umfasst den Nachweis der nach § 20 Abs. 3 Z 1 des Bgld. LHG 1999 erforderlichen Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, einschließlich der Erstellung eines ordnungsgemäßen Überprüfungsbeschlusses und der erforderlichen Eintragungen in das Prüfbuch gemäß § 19 Abs. 8 dieses Gesetzes sowie allfälliger Anzeigen. Die Prüfung ist schriftlich und mündlich in deutscher Sprache ohne Beiziehung eines Dolmetschers abzulegen.

(3) Der Nachweis der nach § 20 Abs. 3 Z 2 des Bgld. LHG 1999 erforderlichen Kenntnisse der Grundbegriffe der Verbrennungstechnologie sowie die Kenntnis über Rauch- und Abgasmessungen einschließlich der Durchführung praktischer Messungen wird durch Vorlage folgender Unterlagen erbracht:

1. Nachweis der erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Rauchfangkehrer nach der Rauchfangkehrer-Ausbildungsverordnung BGBl. Nr. 610/1995 oder
2. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines Kurses über Rauchgasmessungen und Überprüfung von Feuerungsanlagen oder
3. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung eines Messkurses für Zentralheizungsbauer jeweils im Ausmaß von mindestens 40 Stunden; oder
4. Nachweis der Zulassung als Überprüfungsorgan in einem anderen Bundesland in Verbindung mit der erfolgreichen Absolvierung einer mindestens gleichwertigen Prüfung, oder
5. Nachweis der erfolgreichen Absolvierung einer mindestens gleichwertigen Prüfung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Nachweise über die geforderten Kenntnisse können auch durch anderweitige Zeugnisse und Ausbildungsnachweise erbracht werden, wenn diese von der Landesregierung als gleichwertig anerkannt werden.

§ 42

Prüfungsvorgang

(1) Dem Prüfungskandidaten sind Aufgaben aus dem Bereich des § 41 Abs. 2 schriftlich zu stellen und ihm eine Vorbereitungszeit von mindestens 15 Minuten einzuräumen. Die Aufgaben sind dem Prüfling klar und deutlich zu stellen. Die zulässigen Arbeitsbehelfe zur Vorbereitung sind bekannt zu geben. Auf die Folgen der Verwendung unzulässiger Arbeitsbehelfe (Abs. 5) ist hinzuweisen.

(2) Nach Ablauf der Vorbereitungszeit gemäß Abs. 1 ist die Prüfung in Form eines Fachgespräches anhand der dem Prüfling schriftlich gestellten Aufgaben durchzuführen.

(3) Das Fachgespräch ist mit einer Prüfungskommission des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, bestehend aus dem Abteilungsvorstand oder einem rechtskundigen Beamten, welche jeweils der mit der Vollziehung des Bgld. LHG 1999 und dieser Verordnung betrauten Abteilung des Amtes

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

der Burgenländischen Landesregierung angehören müssen, sowie aus einem Amtssachverständigen für das Heizungswesen, zu führen.

(4) Das Fachgespräch soll in der Regel etwa 30 Minuten, jedenfalls nicht länger als 60 Minuten dauern.

(5) Wenn ein Prüfling versucht, den Prüfungserfolg durch Verwendung unzulässiger Arbeitsbehelfe zu beeinflussen, ist er vom Vorsitzenden bzw. von dem die Vorbereitung auf das Fachgespräch beaufsichtigenden Mitglied der Prüfungskommission zu verwarnen. Bei Ordnungsverstößen, die die Weiterführung der Prüfung behindern oder nach mehrmaliger Verwarnung hat die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Art der Ordnungsverstöße und der Verwarnungen über den Ausschluss von der weiteren Prüfung zu beschließen.

§ 43

Prüfungstermine

Es ist jährlich mindestens ein Termin für die Abhaltung einer Prüfung festzusetzen. Der Prüfungstermin ist spätestens drei Monate vor Beginn der Prüfung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 44

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer das 19. Lebensjahr vollendet hat und eine mindestens einjährige facheinschlägige Praxis bei einem Rauchfangkehrer oder in einem Gewerbebetrieb, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen und/oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen von Heizungsanlagen befugt ist, nachweist.

§ 45

Ansuchen um Zulassung

(1) Der Prüfungswerber hat das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgelegten Prüfungstermin bei der Landesregierung einzubringen.

(2) Für das Ansuchen um Zulassung zur Prüfung kann das Formular nach dem Muster der Anlage 5 verwendet werden.

(3) Dem Ansuchen um Zulassung sind anzuschließen:

1. die zum Nachweis des Vor- und Familiennamens, des Wohnsitzes sowie der Staatsbürgerschaft dienenden Urkunden (Geburtsurkunde, Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweis),
2. eine Strafregisterbescheinigung,
3. der Nachweis über die mindestens einjährige facheinschlägige Praxis gemäß § 44,
4. Nachweis der Voraussetzungen der gemäß § 41 Abs. 3 erforderlichen Belege und Zeugnisse und
5. der Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr.

(4) Den Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind beglaubigte deutsche Übersetzungen anzuschließen.

§ 46

Einladung zur Prüfung

Wenn der Prüfungswerber zur Prüfung zugelassen wird, so ist er rechtzeitig zur Prüfung einzuladen. In der Einladung sind Zeit und Ort der Prüfung, die Gegenstände der Prüfung sowie jene Unterlagen anzuführen, die er für die Prüfung mitzubringen hat.

§ 47

Prüfungsgebühren

(1) Der Prüfungswerber hat als Kostenbeitrag zur Durchführung der Prüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Höhe der Prüfungsgebühr beträgt 72,70 Euro.

§ 48

Entschädigung und Verwaltungsaufwand

Die Prüfungsstelle hat bei Durchführung der Prüfung

1. während der Dienstzeit der Prüfungskommission 25 % der Prüfungsgebühren zu gleichen Teilen an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 75 % sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

2. außerhalb der Dienstzeit der Prüfungskommission 80 % der Prüfungsgebühren zu gleichen Teilen

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

an die Mitglieder der Prüfungskommission als angemessene Entschädigung zu entrichten. Die verbleibenden 20 % sind zur Abdeckung des durch die Abhaltung der Prüfung entstandenen sonstigen besonderen Verwaltungsaufwandes zu verwenden.

§ 49

Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr ist dem Prüfungswerber zur Gänze zurückzuerstatten, wenn der Prüfungswerber

1. zur Prüfung nicht zugelassen wird oder
2. spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin die Bekanntgabe seines Rücktritts zur Post gibt oder
3. nachweist, dass er an der termingemäßen Ablegung der Prüfung ohne sein Verschulden verhindert war.

§ 50

Prüfungszeugnis

Das Prüfungsergebnis hat auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu lauten. Der Vorsitzende hat dem Prüfungswerber das Prüfungsergebnis mündlich mitzuteilen und bei bestandener Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 auszustellen.

§ 51

Wiederholungsprüfungen

Eine nicht bestandene Prüfung darf frühestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Die Wiederholung der Prüfung ist dreimal zulässig.

§ 52

Prüfbefugnis

Wird der Nachweis gemäß § 41 durch eine in einem Unternehmen hauptberuflich beschäftigte Person erbracht, ist ihr Ausscheiden aus dem Unternehmen der Burgenländischen Landesregierung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 53

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Verordnung bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 54

Übergangsbestimmungen

(1) Die Emissionsgrenzwerte für unverbrannte organische gasförmige Stoffe gemäß § 34 sind auf Altanlagen bis 31.12.2004 nicht anzuwenden.

(2) Altanlagen sind entsprechend dem für sie bei der Genehmigung nach den jeweiligen Materiengesetzen geltenden sicherheitstechnischen Standard zu erhalten.

(3) Eine wesentliche Änderung von Altanlagen, die eine Verbesserung ihres Emissionsverhaltens bzw. Energieverbrauches bewirken, zieht nicht die Verpflichtung nach sich, die Altanlage zur Gänze dem Standard für Neuanlagen anzupassen.

(4) Die erstmalige Überprüfung der Heizungsanlage gemäß § 37 ist bis spätestens 1. Juli 2002 zu veranlassen.

(5) Die vorhandenen Prüfbücher nach dem Bgld. LHG 1990, LGBl. Nr. 13, sind den neu auszustellenden Prüfbüchern, die auf Grund der Bestimmungen des Bgld. LHG 1999 aufliegen müssen, anzuschließen.

§ 55

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme der §§ 26 bis 28 und 37 bis 40 mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) §§ 26 bis 28 und 37 bis 40 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) Mit dieser Verordnung werden umgesetzt:

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

1. Die Richtlinien 78/170/EWG betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nichtindustriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nichtindustriellen Neubauten, ABl. Nr. L 52 vom 23. Februar 1978 S. 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG, ABl. Nr. L 378 vom 31. Dezember 1982 S. 19,

2. die Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992 S. 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993 S. 1 und

3. die Richtlinie 93/76/EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), ABl. Nr. L 237 vom 22. September 1993 S. 28.

§ 56

Notifikationshinweis gemäß Art. 12 der Richtlinie 98/34/EG

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften 83/189/EG, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer 2000/558/A).

Prüfbuch für
Heizungsanlagen
gemäß § 54 Abs. 5 LHG-VO 2000

Folgende Unterlagen liegen bei:

- Anzeige der Neuerrichtung (Anlage 1.1)
- Anzeige einer wesentlichen Änderung (Anlage 1.1)
- Abnahmebefund (Anlage 1.2)
- Protokoll über wiederkehrende Überprüfungen (Anlage 1.3)
- Protokoll über außerordentliche Überprüfungen (Anlage 1.3)
- Protokoll über Einsichtnahme durch den Rauchfangkehrer (Anlage 1.3)

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 1.1
LHG-VO 2000

An das Gemeindeamt

.....
in zweifacher Ausfertigung

Anzeige der
 Neuerrichtung oder *
 wesentlichen Änderung *
einer Heizungsanlage gemäß § 26 LHG-VO 2000

1. Eigentümer (Mieter, Pächter oder Fruchtnießer) der Heizungsanlage:

(bei Wohnungseigentumsgemeinschaft gemeinsamer Verwalter gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975):

.....
Zuname / Vorname

.....
Postleitzahl Ort Straße / Nr. Telefonnummer

2. Aufstellungsort der Heizungsanlage sofern nicht Adresse wie unter 1.:

.....
Postleitzahl Ort Straße / Nr. Telefonnummer

3. Nennwärmeleistung: kW

4. Verwendeter Brennstoff:

- | | | |
|-------------------------------|----------------------------------|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> fest | <input type="checkbox"/> flüssig | <input type="checkbox"/> gasförmig |
| | <input type="checkbox"/> HEL | <input type="checkbox"/> Erdgas |
| | <input type="checkbox"/> HL | <input type="checkbox"/> Flüssiggas |
| | <input type="checkbox"/> | |

5. Bei Anzeige einer wesentlichen Änderung:

Beschreibung der Art der wesentlichen Änderung:

- Anlagenerweiterung Gerätetausch Brennstoffumstellung Sonstige Änderungen

.....
.....
.....

* Wird die Neuerrichtung und / oder wesentliche Änderung von mehreren Heizungsanlagen und / oder Brennern an **einem Aufstellungs-**ort angezeigt, ist für jede Heizungsanlage / Brenner die Seite 1 der Anlage 1.1. gesondert auszufüllen. Seite 2 der Anlage 1.1. kann für alle Anlagen gemeinsam ausgefüllt werden.

Zutreffendes bitte ankreuzen

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

6. Dieser Anzeige ist/sind eine

..... planliche Darstellung/en (bei Einzelöfen genügt eine Handskizze, aus der der Standort der Feuerungsanlage und des Fanges erkennbar sind) und

..... technische Beschreibung/en

vom nach den gewerberechtlichen Bestimmungen befugten Fachmann angeschlossen.

.....

Datum

.....

Unterschrift des Eigentümers
(Mieters, Pächters oder Fruchtnießers) der Heizungsanlage

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

.....

Datum

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 1.2
LHG-VO 2000

An das Gemeindeamt

.....
in zweifacher Ausfertigung

Abnahmebefund für Heizungsanlagen gemäß § 27 LHG-VO 2000

1. Eigentümer (Mieter, Pächter oder Fruchtnießer) der Heizungsanlage:

(bei Wohnungseigentumsgemeinschaft gemeinsamer Verwalter gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975):

.....
Zuname / Vorname

.....
Postleitzahl Ort Straße / Nr. Telefonnummer

2. Aufstellungsort der Heizungsanlage sofern nicht Adresse wie unter 1. :

.....
Postleitzahl Ort Straße / Nr. Telefonnummer

3. Beschreibung

- der Kleinf Feuerungsanlage lt. Typenschild gemäß § 11 Bgld. LHG 1999
- des ortsfest gesetzten Ofen oder Herdes gemäß §§ 8 Abs. 7 oder 8 LHG 1999
- der Zentralfeuerungsanlagen gemäß § 13 LHG 1999
- Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen gemäß § 13 LHG 1999
- des Brennwertgerätes für flüssige / gasförmige Brennstoffe gemäß § 13 LHG 1999

Bei **ortsfest gesetzten Öfen oder Herden gemäß § 8 Abs. 7 und 8 LHG 1999** muss das Typenschild lediglich die Angaben der Punkte 3 a bis d, f und h enthalten. Bei Vorliegen einer solchen Kleinf Feuerung sind daher auch nur diese Punkte unter 3. auszufüllen.

a) Name und Firmensitz des Herstellers:

.....

b) Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinf Feuerung vertrieben wird:

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

- c) Herstellnummer: Baujahr:
- d) Nennwärmeleistung (kW): Wärmeleistungsbereich:
- e) Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung:
- f) Zulässiger Brennstoff:
- g) Nummer des Prüfberichtes:
- h) Zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar
- i) Zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius:
- j) Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W)
- k) Brennstoffdurchsatz / Stunde bei Nennleistung (kg/h, m³/h)

4. Festbrennstoffheizung:

händisch beschickt automatisch beschickt

- a) Kessel / Heizgerät
- b) Fabrikationsnummer:
- c) Regelung:
- d) Planliche Darstellung der Heizungsanlage siehe Beilage / Seite: Punkt:

5. Beschreibung der Heizungsanlage, in welcher brennbare Flüssigkeiten verfeuert werden:

- a) Regelung:
- b) Planliche Darstellung der Heizungsanlage siehe Beilage / Seite: Punkt:

6. Öl / Gasbrenner

- Art des Brenners:
- Erzeuger:
- Typenbezeichnung:
- Fabrikationsnummer:
- Erzeugungsjahr:

7. Allgemeine Angaben:

- | | Ja | Nein |
|--|--------------------------|--------------------------|
| a) Heizlastberechnung gemäß § 5 Abs. 1 LHG-VO 2000 vorgelegt | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| b) Heizraum gemäß Bgld. Baugesetz 1998: | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| c) Bestimmungen gemäß § 6 LHG-VO 2000 eingehalten | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| d) Die Anlage ist fanggebunden | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| e) Ein Kaminbefund des Rauchfangekehrers liegt vor | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| f) Zuluftöffnung: wirksamer Querschnitt liegt vor | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| g) Abluftöffnung: wirksamer Querschnitt liegt vor | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| h) Brennstofflagerung zulässig | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

- i) Befunde gemäß § 17 LHG-VO 2000 vorgelegt
- j) Das Typenschild gemäß § 11 LHG 1999 ist angebracht
- k) Das CE-Kennzeichen ist angebracht
- l) Bei Nichtvorliegen der CE-Kennzeichnung (§ 13 Abs. 3 Z 2 LHG 1999):
Der Prüfbericht nach § 8 LHG 1999 und die Angabe des Wirkungsgrades in
der technischen Dokumentation liegen vor

8. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine

a) Kleinf Feuerungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a Bgld. LHG 1999, die keiner Überprüfungs pflicht gemäß § 19 LHG 1999 unterliegt:

- automatisch beschickte Feststoffheizung mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW
- Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW
- Heizungsanlage für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 8 kW

b) Kleinf Feuerungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b Bgld. LHG 1999, die keiner Überprüfungs pflicht gemäß § 19 LHG 1999 unterliegt:

- händisch mit festen Brennstoffen beschickt mit einer Nennwärmeleistung kleiner als 15 kW

Nachweis der ordnungsgemäßen Installation gemäß § 17 Abs. 3 Z 3 Bgld. LHG 1999:

Es wird festgestellt, dass die Kleinf Feuerung

- ordnungsgemäß installiert,
- der Fang richtig dimensioniert und ausgeführt wurde.

.....
Name, Adresse, Dienststelle bzw. Firma des überprüfenden Fachmannes

.....

.....
Datum

.....
Unterschrift des überprüfenden Fachmannes

.....
Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Bürgermeisters

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

9. Bei der Anlage handelt es sich um einen ortsfest gesetzten Ofen oder Herd

	Ja	Nein
Die Voraussetzungen des - § 8 Abs. 7 Bgld. LHG 1999 sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- § 8 Abs. 8 Bgld. LHG 1999 sind erfüllt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die technische Dokumentation gemäß § 10 Bgld. LHG 1999 und damit der Nachweis gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Bgld. LHG 1999 liegt vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

.....
Name, Adresse, Dienststelle des Hafners (Inverkehrbringers des Ofens oder Herdes)
.....

.....
Datum

.....
Unterschrift des befugten Fachmannes

.....
Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Bürgermeisters

10. Bei der Heizungsanlage handelt es sich um eine Kleinf Feuerungsanlage

a) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. a Bgld. LHG 1999, die einer Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. LHG 1999 unterliegt:

- automatisch beschickte Feststoffheizung mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW
- Heizungsanlage für flüssige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW
- Heizungsanlage für gasförmige Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung ab 8 kW

b) gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 lit. b Bgld. LHG 1999, die einer Überprüfungspflicht gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. LHG 1999 unterliegt.

- händisch mit festen Brennstoffen beschickt ab 15 kW Nennwärmeleistung

Abnahmebefund gemäß § 17 Abs. 3 Z 2 Bgld. LHG 1999:

Es wird bestätigt, dass die Heizungsanlage unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ordnungsgemäß errichtet, eingebaut und / oder eingestellt wurde.

..... Beilagen: Messergebnisse der Messung vom

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans:

.....

.....

Name des Überprüfungsorgans
gemäß § 20 Abs. 1 LHG 1999

.....

Prüfnummer

.....

Datum

.....

Unterschrift des Überprüfungsorgans

.....

Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers, bei Wohnungseigentumsgemeinschaft
gemeinsamer Verwalter gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Vidierungsvermerk des Bürgermeisters:

.....

Datum

.....

Unterschrift des Bürgermeisters

11. Planliche Darstellung der Heizungsanlage, die auf Seite in Punkt beschrieben wurde:

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Seite 1

Anlage 1.3
LHG-VO 2000

- Wiederkehrende Überprüfung gemäß § 37 LHG-VO 2000**
 Außerordentliche Überprüfung gemäß § 39 LHG-VO 2000

		Ja	Nein
Heizflächen	rein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchgaszüge	rein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerungseinrichtung	dicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verbrennungsluftzufuhr	ausreichend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung des gelagerten Brennstoffes	zulässig	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerung des Brennstoffes den Vorschriften	entsprechend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Überprüfung der Betriebswerte:

Komponente	Messwert	Einheit	Grenzwert eingehalten	
			Ja	nein
höchstzulässiger Schwefelgehalt	Vol%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abgasverluste	%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kohlenmonoxid	mg/m ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
unverbr. organ. gasförm. Stoffe	mg/m ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
staubförmige Emissionen	mg/m ³	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grauwert der Rauchfahne	Ringelmann	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwärzungszahl	Bacharach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kohlendioxid (Rechenwert)	Vol%	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Überprüfungsergebnis: Mängel

Nachfolgend angeführte Mängel liegen vor:

.....

Ursache der festgestellten Mängel:

.....

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans:

.....
 Name des Überprüfungsorgans Prüfnummer

.....
 Datum der Überprüfung Nächster Prüftermin

.....
 Unterschrift des Überprüfungsorgans Unterschrift des Eigentümers (MietERS, Pächters
oder Fruchtnießers, bei Wohnungseigentums-
gemeinschaft gemeinsamer Verwalter
gemäß § 17 Abs. 2 WEG 1975)

Zutreffendes bitte ankreuzen

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Seite 2

**Bei Einsichtnahme durch den zuständigen Rauchfangkehrer
gemäß § 37 Abs. 5 LHG-VO 2000 wurde festgestellt:**

	Ja	Nein
Die Anlage wurde durch ein Überprüfungsorgan überprüft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfergebnisse sind im Prüfbuch eingetragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
wurde ordnungsgemäß betrieben	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Mängel laut Seite 1 und 2 liegen noch vor	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Veranlassung einer Überprüfung wurde aufgetragen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Beseitigung der nachfolgend angeführten Mängel wurde aufgetragen:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Festgestellte Mängel:

.....
.....
.....

Frist zur Veranlassung der Überprüfung

Beseitigung der oben angeführten Mängel

Ursache der festgestellten Mängel:

.....
.....
.....

Name und Adresse des Dienstgebers des Überprüfungsorgans

.....
Name des Überprüfungsorgans
gemäß § 20 Abs. 1 LHG 1999

.....
Prüfnummer

.....
Datum

.....
Unterschrift des Überprüfungsorgans

.....
Unterschrift des Eigentümers (Mieters, Pächters
oder Fruchtnießers, bei Wohnungseigentumsge-
meinschaften gemeinsamer Verwalter gemäß
§ 17 Abs. 2 WEG 1975)

Zutreffendes bitte ankreuzen

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 2
Zu § 25 LHG-VO 2000

I. Nähere Bestimmungen über das Verfahren der EG-Baumusterprüfung

1. Der Antrag auf EG-Baumusterprüfung muss enthalten:
 - den Namen und die Anschrift des Herstellers und, sofern der Antrag von dessen Vertreter eingebracht wird, auch dessen Namen und Anschrift;
 - eine schriftliche Erklärung, dass derselbe Antrag bei keiner anderen zugelassenen Stelle im Sinne des § 16 Bgld. LHG 1999 eingebracht worden ist;
 - die technischen Unterlagen laut Z 2.
Der Antragsteller hat der zugelassenen Stelle ein für die betreffende Produktion repräsentatives Muster, im Folgenden als „Baumuster“ bezeichnet, zur Verfügung zu stellen. Die zugelassene Stelle kann weitere Muster verlangen, wenn sie diese für die Durchführung des Prüfungsprogrammes benötigt.
2. Die technischen Unterlagen müssen eine Bewertung der Übereinstimmung des Produktes mit den Anforderungen der Richtlinie 92/42/EWG über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln ermöglichen. Sie müssen in dem für diese Bewertung erforderlichen Ausmaß den Entwurf sowie die Fertigungs- und Funktionsweise des Produktes abdecken und folgende Unterlagen enthalten, soweit diese für die Bewertung erforderlich sind:
 - eine allgemeine Beschreibung des Baumusters;
 - Entwürfe, Fertigungszeichnungen und -pläne von Bauteilen, Montage-Untergruppen, Schaltkreisen usw.;
 - Beschreibungen und Erläuterungen, die zum Verständnis der genannten Zeichnungen und Pläne sowie der Funktionsweise des Produktes erforderlich sind;
 - eine Liste der im Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/42/EWG genannten, ganz oder teilweise angewandten Normen sowie eine Beschreibung der zur Erfüllung der grundlegenden Anforderungen gewählten Lösungen, soweit die im Artikel 5 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Normen nicht angewandt worden sind;
 - die Ergebnisse der Konstruktionsberechnungen, Prüfungen, usw.;
 - Prüfberichte.
3. Die zugelassene Stelle im Sinne des § 16 Bgld. LHG 1999
 - prüft die technischen Unterlagen, überprüft, ob das Baumuster in Übereinstimmung mit den technischen Unterlagen hergestellt wurde, und stellt fest, welche Bauteile nach den einschlägigen Bestimmungen der im Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/42/EWG genannten Normen entworfen und welche nicht nach diesen Normen entworfen wurden;
 - führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die vom Hersteller gewählten Lösungen die grundlegenden Anforderungen der Richtlinien erfüllen, sofern die im Art. 5 Abs. 2 der genannten Richtlinie genannten Normen nicht angewandt wurden;
 - führt die entsprechenden Untersuchungen und erforderlichen Prüfungen durch oder lässt sie durchführen, um festzustellen, ob die einschlägigen Normen richtig angewandt wurden, sofern der Hersteller sich dafür entschieden hat, diese anzuwenden;
 - vereinbart mit dem Antragsteller den Ort, an dem die Untersuchungen und die erforderlichen Prüfungen durchgeführt werden sollen.
4. Entspricht das Baumuster den Bestimmungen der Richtlinie 92/42/EWG, so stellt die zugelassene Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung aus. Die Bescheinigung enthält den Namen und die Anschrift des Herstellers, die Ergebnisse der Prüfung, etwaige Bedingungen für die Gültigkeit der Bescheinigung und die für die Identifizierung des zugelassenen Baumusters erforderlichen Angaben.
Eine Liste der wichtigen technischen Unterlagen wird der Bescheinigung beigelegt; eine Kopie dieser Liste wird von der zugelassenen Stelle aufbewahrt.
Lehnt die zugelassene Stelle es ab, dem Hersteller oder seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Vertreter eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen, so hat sie dies ausführlich zu begründen.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

5. Der Antragsteller unterrichtet die zugelassene Stelle, der die technischen Unterlagen zur EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegen, über alle Änderungen an dem zulässigen Produkt, die einer neuen Zulassung bedürfen, soweit diese Änderungen die Übereinstimmung mit den grundlegenden Anforderungen oder den vorgeschriebenen Bedingungen für die Benutzung des Produkts beeinflussen können. Diese neue Zulassung wird in Form einer Ergänzung der ursprünglichen EG-Baumusterprüfbescheinigung erteilt.
6. Jede zugelassene Stelle gibt den übrigen zugelassenen Stellen einschlägige Auskünfte über die EG-Baumusterprüfbescheinigungen und die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Ergänzungen.
7. Die übrigen zugelassenen Stellen können Kopien der EG-Baumusterprüfbescheinigungen und allfälliger Ergänzungen dazu anfordern. Die Anhänge der Bescheinigungen werden für die übrigen zugelassenen Stellen zur Verfügung gehalten.
8. Der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Vertreter bewahrt zusammen mit den technischen Unterlagen eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung und ihrer allfälligen Ergänzungen mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produkts auf. Sind weder der Hersteller noch sein Vertreter in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässig, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen jener Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.

II. Nähere Bestimmungen über das Verfahren der Konformitätserklärung

1. Der Hersteller trifft alle erforderlichen Maßnahmen, damit der Fertigungsprozess die Übereinstimmung der hergestellten Produkte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie 92/42/EWG gewährleistet.
2. Der Hersteller oder sein Vertreter bewahrt eine Kopie der Konformitätserklärung mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Produktes auf. Sind weder der Hersteller noch sein Vertreter in einem EU- bzw. EWR-Staat ansässig, so fällt die Verpflichtung zur Bereithaltung der technischen Unterlagen der Person zu, die für das Inverkehrbringen des Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt verantwortlich ist.
3. Eine vom Hersteller gewählte zugelassene Stelle führt in willkürlichen Abständen stichprobenartige Produktprüfungen durch oder lässt diese durchführen. Eine von der zugelassenen Stelle vor Ort entnommene geeignete Probe der Fertigungsprodukte wird untersucht. Ferner werden geeignete Prüfungen nach der oder den im Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/42/EWG genannten einschlägigen Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung der Produkte mit den Anforderungen der betreffenden Richtlinie zu prüfen. Stimmen eines oder mehrere der geprüften Produkte nicht mit diesen überein, so trifft die zugelassene Stelle geeignete Maßnahmen.

III. Qualitätssicherung Produktion

1. Die folgenden Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Z 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die betreffenden Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen und die Anforderungen der Richtlinie 92/42/EWG erfüllen. Der Hersteller bringt an jedem Gerät das Konformitätszeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem Konformitätszeichen wird das Zeichen der zugelassenen Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Z 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für Herstellung, Endabnahme und Prüfung gemäß Z 3, er unterliegt der Überwachung gemäß Z 4.
3. Qualitätssicherungssystem:
 - a) Der Hersteller beantragt bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Geräte. Der Antrag hat zu enthalten:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Gerätekategorie;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die technischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

- b) Das Qualitätssicherungssystem muss die Übereinstimmung der Geräte mit der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart und mit den für sie geltenden Anforderungen der Richtlinie gewährleisten.
- Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.
- Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:
- Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeiten und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Gerätequalität;
 - Fertigungsverfahren, Qualitätskontroll- und Qualitätssicherungstechnik und andere systematische Maßnahmen;
 - Untersuchungen und Prüfungen, die vor, während und nach der Herstellung durchgeführt werden (mit Angabe der Häufigkeit);
 - Qualitätssicherungsunterlagen wie Kontrollberichte, Prüf- und Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.;
 - die Mittel, mit denen die Verwirklichung der angestrebten Gerätequalität und die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht werden können.
- c) Die zugelassene Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in lit. b genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen in der Bewertung der betreffenden Gerätetechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch eine Kontrollbesichtigung des Herstellerwerkes.
- Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.
- d) Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.
- Der Hersteller oder sein Vertreter unterrichtet die zugelassene Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.
- Die zugelassene Stelle prüft die geplante Änderung und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem noch den in lit. b genannten Anforderungen entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.
- Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.
4. Überwachung unter der Verantwortung der zugelassenen Stelle:
- a) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
- b) Der Hersteller gewährt der zugelassenen Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Herstellungs-, Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
- Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
- c) Die zugelassene Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
- d) Darüber hinaus kann die zugelassene Stelle den Hersteller unangemeldet aufsuchen. Dabei kann die zugelassene Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Die zugelassene Stelle stellt dem Hersteller einen Bericht und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
- die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und über dessen allfällige Aktualisierungen;

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

- die Entscheidungen und Berichte der zugelassenen Stelle betreffend das Qualitätssicherungssystem.
6. Jede zugelassene Stelle gibt den übrigen zugelassenen Stellen einschlägige Auskünfte über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

IV. Qualitätssicherung Produkt

1. Die nachfolgenden Bestimmungen beschreiben das Verfahren, bei dem der Hersteller, der die Verpflichtungen nach Z 2 erfüllt, sicherstellt und erklärt, dass die Heizkessel und Geräte der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen. Der Hersteller bringt an jeden Heizkessel und Gerät das Konformitätszeichen an und stellt eine Konformitätserklärung aus. Dem Konformitätszeichen wird das Zeichen der zugelassenen Stelle hinzugefügt, die für die EG-Überwachung gemäß Z 4 zuständig ist.
2. Der Hersteller unterhält für die betreffenden Heizkessel und Geräte ein zugelassenes Qualitätssicherungssystem für die Endabnahme und Prüfung gemäß Z 3, er unterliegt der Überwachung gemäß Z 4.
3. Qualitätssicherungssystem
 - a) Der Hersteller beantragt bei einer zugelassenen Stelle seiner Wahl die Bewertung seines Qualitätssicherungssystems für die betreffenden Heizkessel und Geräte. Der Antrag hat zu enthalten:
 - alle einschlägigen Angaben über die vorgesehene Heizkessel- oder Geräteklasse;
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - die rechnerischen Unterlagen über das zugelassene Baumuster und eine Kopie der EG-Baumusterprüfbescheinigung.
 - b) Im Rahmen des Qualitätssicherungssystems wird jeder Heizkessel oder jedes Gerät geprüft. Es werden Prüfungen gemäß den im Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 92/42/EWG genannten Normen oder gleichwertige Prüfungen durchgeführt, um die Übereinstimmung mit den maßgebenden Anforderungen der Richtlinie zu gewährleisten. Alle vom Hersteller berücksichtigten Grundlagen, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Maßnahmen, Verfahren und Anweisungen zusammenzustellen. Die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem sollen sicherstellen, dass die Qualitätssicherungsprogramme, -pläne, -handbücher und -berichte einheitlich ausgelegt werden.

Sie müssen insbesondere eine angemessene Beschreibung folgender Punkte enthalten:

 - Qualitätsziele sowie organisatorischer Aufbau, Zuständigkeit und Befugnisse des Managements in Bezug auf die Produktqualität;
 - nach der Herstellung durchgeführte Untersuchungen und Prüfungen;
 - die Mittel, mit denen die wirksame Arbeitsweise des Qualitätssicherungssystems überwacht wird;
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
 - c) Die zugelassene Stelle bewertet das Qualitätssicherungssystem, um festzustellen, ob es die in lit. b genannten Anforderungen erfüllt. Bei Qualitätssicherungssystemen, die die entsprechende harmonisierte Norm anwenden, wird von der Erfüllung dieser Anforderungen ausgegangen. Mindestens ein Mitglied des Bewertungsteams soll über Erfahrungen mit der Bewertung der betreffenden Produkttechnik verfügen. Das Bewertungsverfahren umfasst auch einen Besuch des Herstellerwerkes.

Die Entscheidung wird dem Hersteller mitgeteilt. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.
 - d) Der Hersteller verpflichtet sich, die Verpflichtungen aus dem Qualitätssicherungssystem in seiner zugelassenen Form zu erfüllen und dafür zu sorgen, dass es stets sachgemäß und effizient funktioniert.

Der Hersteller oder sein Vertreter unterrichtet die zugelassene Stelle, die das Qualitätssicherungssystem zugelassen hat, über alle geplanten Aktualisierungen des Qualitätssicherungssystems.

Die zugelassene Stelle prüft die geplanten Änderungen und entscheidet, ob das geänderte Qualitätssicherungssystem den in lit. b genannten Anforderungen noch entspricht oder ob eine erneute Bewertung erforderlich ist.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Sie teilt ihre Entscheidung dem Hersteller mit. Die Mitteilung enthält die Ergebnisse der Prüfung und eine Begründung.

4. Überwachung unter der Verantwortung der zugelassenen Stelle:
 - a) Die Überwachung soll gewährleisten, dass der Hersteller die Verpflichtungen aus dem zugelassenen Qualitätssicherungssystem vorschriftsmäßig erfüllt.
 - b) Der Hersteller gewährt der zugelassenen Stelle zu Inspektionszwecken Zugang zu den Abnahme-, Prüf- und Lagereinrichtungen und stellt ihr alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere:
 - Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem;
 - technische Unterlagen;
 - Qualitätsberichte wie Prüfberichte, Prüfdaten, Eichdaten, Berichte über die Qualifikation der in diesem Bereich beschäftigten Mitarbeiter usw.
 - c) Die zugelassene Stelle führt regelmäßig Nachprüfungen durch, um sicherzustellen, dass der Hersteller das Qualitätssicherungssystem aufrechterhält und anwendet, und übergibt ihm einen Bericht über die Nachprüfungen.
 - d) Darüber hinaus kann die zugelassene Stelle den Hersteller unangemeldet aufsuchen. Dabei kann die zugelassene Stelle erforderlichenfalls Prüfungen zur Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens des Qualitätssicherungssystems durchführen oder durchführen lassen. Sie stellt dem Hersteller einen Bericht und im Falle einer Prüfung einen Prüfbericht zur Verfügung.
5. Der Hersteller hält mindestens zehn Jahre nach Herstellung des letzten Heizkessels oder Gerätes folgende Unterlagen für die einzelstaatlichen Behörden zur Verfügung:
 - die Unterlagen über das Qualitätssicherungssystem und über dessen allfällige Aktualisierungen;
 - die Entscheidungen und Berichte der akkreditierten Stelle betreffend das Qualitätssicherungssystem.
6. Jede zugelassene Stelle gibt den übrigen zugelassenen Stellen einschlägige Auskünfte über die ausgestellten bzw. zurückgezogenen Zulassungen für Qualitätssicherungssysteme.

CE-Konformitätskennzeichnung

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstaben „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei der Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichnung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Zusätzlich zu der CE-Kennzeichnung sind die beiden letzten Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde, anzubringen.

Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein, die Mindesthöhe beträgt 5 mm.

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 3
LHG-VO 2000

Umrechnung der angeführten Grenzwerte

Für die Umrechnung werden folgende Faktoren unter Zugrundelegung der Bedingungen der §§ 31 bzw. 32 LHG-VO 2000 festgelegt:

Staub:

Feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe:

1 mg/m³/Faktor = mg/MJ

Brennstoff	Faktor
Steinkohle	2,9
Braunkohle	2,7
Briketts	2,5
Koks	2,83
Scheitholz	1,57
Holzhackgut	1,5
Heizöl extra-leicht HEL	3,4
Heizöl leicht HL	3,4
Erdgas	-

Kohlenmonoxid CO:

1ppm x f = mg/m³ f CO (0° C, 1013mbar) :1,25

1mg/m³/Faktor = mg/MJ

Brennstoff	Faktor
Steinkohle	2,9
Braunkohle	2,7
Briketts	2,5
Koks	2,8
Scheitholz	1,5
Holzhackgut	1,52
HEL	3,4
HL	3,4
Erdgas	3

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Es werden daher die angeführten Grenzwerte wie folgt festgelegt:

Zu § 31 Abs. 2 und 4 Tab 4 und Tab 5 LHG-VO 2000: 1 mg/m³/Faktor = mg/MJ

Grenzwerte für staubförmige Emissionen

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	150/100/50	2,9	51,72 / 34,48 / 17,24
Braunkohle	150/100/50	2,7	55,55 / 37,03 / 18,51
Briketts	150/100/50	2,5	60 / 40 / 20
Koks	150/100/50	2,83	53 / 35,33 / 17,66
Scheitholz	150/100/50	1,57	95,54 / 58,82 / 31,47
Holzhackgut	150/100/50	1,5	100 / 66,66 / 33,33
HEL	30	3,4	8,82
HL	50	3,4	14,70
Erdgas	10	-	-

Zu § 32 Abs. 1 Z 1 und 2 LHG-VO 2000 - Grenzwerte für CO für Altanlagen mit nicht geprüften Kesseln

4000 ppm $\hat{=}$ 5000 mg/m³ $\hat{=}$ 3333,33 mg/MJ

Tabelle 6

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000/2500/1250 625/250	2,9	1724,13/862,06/431,03 215,51/86,20
Braunkohle	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000/2500/1250 625/250	2,7	1851,85/925,92/462,96 231,48/92,59
Briketts	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000/2500/1250 625/250	2,5	2000/1000/500 250/100
Koks	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000/2500/1250 625/250	2,83	1766,78/883,39/441,69 220,84/88,33
Scheitholz	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000/2500/1250 625/250	1,57	3184,71/1592,35/796,17 398,08/159,23
Holzhackgut	4000/2000/1000/ 500/200	1,25	5000/2500/1250 625/250	1,5	3333,33/1666,66/833,33 416,66/333,33

Tabelle 7

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Heizöl extra leicht HEL	500/140	1,25	625/175	3,4	183,82/51,47
Heizöl leicht HL	500/140	1,25	625/175	3,4	183,82/51,47
Gas	500/80	1,25	625/23,26	3	208,33/7,75

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

§ 32 Abs. 2 LHG-VO 2000 - Grenzwerte für CO für Altanlagen mit geprüften Kesseln

Tabelle 8

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	9280/1624	1,25	11600/2030	2,9	4000/700
Braunkohle	8640/1512	1,25	10800/1890	2,7	4000/700
Briketts	8000/1400	1,25	10000/1750	2,5	4000/700
Koks	9056/1584,80	1,25	11320/1981	2,83	4000/700
Scheitholz	3391,20/628	1,25	4239/785	1,57	2700/500
Holzhackgut	3240/600	1,25	4050/750	1,5	2700/500

Tabelle 9, 10

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Heizöl extra leicht HEL	122,40/54,40	1,25	153/68	3,4	45/20
Heizöl leicht HL	122,40/54,40	1,25	153/68	3,4	45/20
Gas	84/48	1,25	105/60	3	35/20

§ 32 Abs. 3 LHG-VO 2000 - Betriebswerte für CO für Neuanlagen:

Tabelle 11

Brennstoff	Grenzwert	Faktor	Grenzwert	Faktor	Grenzwert
Einheit	[ppm]		[mg/m ³]		[mg/MJ]
Steinkohle	800/120	1,25	1000/150	2,9	345/52
Braunkohle	800/120	1,25	1000/150	2,7	370/56
Briketts	800/120	1,25	1000/150	2,5	400/60
Koks	800/120	1,25	1000/150	2,83	353/53
Scheitholz	2800/1280/400/160	1,25	3500/1600/500/200	1,57	2230/1019/318/127
Holzhackgut	2800/1280/400/160	1,25	3500/1600/500/200	1,5	2333/1067/333/133
HEL	80/64	1,25	100/80	3,4	29/24
HL	80/64	1,25	100/80	3,4	29/24
Gas	64	1,25	80	3	27

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 4
LHG-VO 2000

§ 8a Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl. Nr. 69, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 42/2000

(1) Bei Heizungsanlagen für feste Brennstoffe bis 50 kW Brennstoffwärmeleistung - bei Holzbrand-Kachelöfen auch über 50 kW Brennstoffwärme - ist eine erstmalige Messung zur Feststellung des Gehaltes an Kohlenmonoxid und des Abgasverlustes vorzunehmen. Sie hat im Rahmen einer Typenprüfung oder in Form einer Einzelprüfung zu erfolgen. Die Typenprüfung ist von einer staatlich autorisierten Prüf- oder Versuchsanstalt, die Einzelprüfung von befugten Fachleuten gemäß § 4 Abs. 6 Bgld. Luftreinhaltegesetz durchzuführen. Bei den periodischen Überprüfungen entfallen weitere Messungen, wenn die Heizungsanlage vom Überprüfungsorgan einer visuellen Prüfung, die auch den Brennraum und die zugänglichen Rauchgaszüge einschließt, unterzogen wird.

(2) Die Anforderungen der Erstprüfung für ortsfest gesetzte Heizungsanlagen (Holzbrand-Kachelöfen, Herde) gelten als erfüllt, wenn der Betreiber der Anlage anlässlich der Überprüfung den Nachweis über ein einwandfreies Verbrennungs- und Heizverhalten der Anlage erbringt. Als Nachweis gilt ein von befugten Fachleuten (§ 4 Abs. 6 Bgld. Luftreinhaltegesetz) erstelltes Gutachten, aus welchem auf der Grundlage des Bauplanes der Anlage durch Berechnungen und fallweise anzuführende Prüfungsergebnisse ein einwandfreies Verbrennungs- und Heizverhalten der Anlage sich ergibt.

(3) Prüfbescheinigungen ausländischer Prüf- und Versuchsanstalten sind dann anzuerkennen, wenn eine österreichische staatlich autorisierte Prüf- oder Versuchsanstalt sie als unbedenklich erklärt.

LUF TREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 5
LHG-VO 2000

.....
Name

.....
Straße, Hausnr.

....., am

PLZ, Ort

An das
Amt der Bgld. Landesregierung
Abt. 5/III
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

Ich ersuche um Zulassung zur Prüfung gemäß § 45 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagenverordnung 2000.

.....
Unterschrift

Beilagen gemäß § 45 LHG-VO 2000:

- Geburtsurkunde
- Meldezettel
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Strafregisterbescheinigung
- Nachweis der mindestens 1-jährigen facheinschlägigen Ausbildung gemäß § 44
- Nachweis gemäß § 41 Abs. 3
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr

LUFTREINHALTE- UND HEIZUNGSANLAGENVERORDNUNG

Anlage 6
LHG-VO 2000



AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Abt. 5 - Anlagenrecht, Umweltschutz und Verkehr
Hauptreferat III - Natur- und Umweltschutz
7001 Eisenstadt, Europaplatz 1

ZEUGNIS

Herr / Frau

geb. am in

wohnhaft in

hat die gemäß § 20 Abs. 2 Bgld. Luftreinhalte- und Heizungsanlagengesetz 1999 vorgeschriebene
Prüfung zum Nachweis der rechtlichen und technischen Kenntnisse zur Bestellung als Überprü-
fungsorgan am mit Erfolg abgelegt und ist als Überprüfungsorgan
..... geeignet.

Für die Prüfungskommission
Der Vorsitzende:

L.S.

VERBRENNUNGS-VERBOTS-AUSNAHME-VERORDNUNG (8100/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. März 2011, mit der zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz zugelassen werden (Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV), LGBl. Nr. 18/2011

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien

(1) Folgende ganzjährig geltende Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien werden festgelegt:

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies nachweislich zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und nachweislich keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist. Diese schriftlichen Nachweise sind seitens jener Person, die das Verbrennen beabsichtigt, vor dem Verbrennen einzuholen und spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrennen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Das Datum des beabsichtigten Abbrennens ist auf dem Nachweis anzugeben.
2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.

(2) Das Entfachen von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die allgemein zugänglich sind, ist zulässig.

Brauchtumsveranstaltungen sind:

1. Osterfeuer: am Abend und in der Nacht vom
 - a) Karfreitag auf Karsamstag oder
 - b) Karsamstag auf Ostersonntag oder
 - c) Ostersonntag auf Ostermontag;
2. Feuer zur Sommersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Juni bis 22. Juni;
3. Feuer zur Wintersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Dezember bis 22. Dezember.

Die Feuer dürfen auch jeweils am Wochenende vor und am Wochenende nach den oben angeführten Terminen abgebrannt werden. Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich mit trockenen biogenen nicht beschichteten und nicht lackierten Materialien beschickt werden.

(3) Das Verbrennen von Rebholz ist in schwer zugänglichen Lagen im Monat April erlaubt.

(4) Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist zulässig, wenn dies nachweislich zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden nachweislich auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist. Diese schriftlichen Nachweise sind seitens jener Person, die das Verbrennen beabsichtigt, vor dem Verbrennen einzuholen und spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrennen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Das Datum des beabsichtigten Abbrennens ist auf dem Nachweis anzugeben.

(5) Die Erstellung bzw. das Einholen der Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 kann auch von Gemeinden oder Weinbauvereinen in die Wege geleitet werden.

§ 2

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Während des Abbrennens muss eine geeignete, zumindest volljährige Aufsichtsperson dauernd anwesend sein. Die Aufsichtsperson ist dann geeignet, wenn sie eigenberechtigt ist und in der Lage ist,

1. Gefahrsituationen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvorgang zu erkennen,
2. die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen zu setzen und
3. bei Gefahr im Verzug das Feuer zu löschen oder dafür zu sorgen, dass es gelöscht wird.

(2) Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) ist das Abbrennen verboten.

(3) Es ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet.

(4) Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Anzündhilfen verwendet werden. Die Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen wie zB Diesel- oder Heizöl, Altöl,

VERBRENNUNGS-VERBOTS-AUSNAHME-VERORDNUNG

Alkohol, Benzin oder Spiritus als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers ist verboten.

(5) Es ist zu vermeiden, dass Rauchentwicklung zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen führt.

(6) Alle Sicherheitsvorkehrungen sind während des gesamten Abbrandvorganges einzuhalten. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist die Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 verantwortlich.

§ 3

Nichtgeltung der Ausnahmen

Ausnahmen gemäß § 1 gelten nicht:

1. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, im Fall der Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle. Der Zeitraum der Überschreitung wird durch die Verlautbarung durch den Landeshauptmann nach § 8 des Ozongesetzes und die Verlautbarung der Entwarnung nach § 10 des Ozongesetzes bestimmt;
2. in einem Gebiet, in dem Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 77/2010, überschritten sind;
3. wenn die Feinstaubgrenzwerte (PM10 TMW) gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft am Vortag überschritten waren.

§ 4

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Das ist der 2. April 2011

LUFTREINHALTE -, HEIZUNGSANLAGEN- UND KLIMAAANLAGENGESETZ 2008 (8100)

Gesetz über das Inverkehrbringen und den Betrieb von Heizungsanlagen, über die Reinhaltung der Luft beim Betrieb von Heizungsanlagen sowie über die Überprüfung von Klimaanlagen (Burgenländisches Luftreinhalte-, Heizungsanlagen- und Klimaanlagengesetz 2008 - Bgld. LHKG 2008) *

Stammfassung: LGBl. Nr. 44/2000 (XVII. GP. RV 767 AB 884)
i.d.F.: LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 12/2009 (XIX.Gp. RV 893 AB 956)
LGBl. Nr. 9/2011 (XX.Gp. RV 82 AB 86)
LGBL. Nr. 9/2013 (XX.Gp. RV390 AB 652)

* Titel des Gesetzes gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Brennstoffe
- § 5 Technische Anforderungen an Heizungsanlagen
- § 6 Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe

2. Abschnitt

- § 7 Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen
- § 8 Prüfbericht
- § 9 Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes
- § 10 Technische Dokumentation
- § 11 Typenschild
- § 12 Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

3. Abschnitt

- § 13 Inverkehrbringen von Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe
- § 14 Konformitätsnachweisverfahren
- § 15 CE-Kennzeichnung
- § 16 Zugelassene Stellen

4. Abschnitt

- § 17 Errichtung, wesentliche Änderung und Abnahmeprüfung von Heizungsanlagen
- § 18 Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

5. Abschnitt ¹

- § 19 Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 19a (aufgehoben)²
- § 19b Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen
- § 20 Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen
- § 20a (aufgehoben)³
- § 20b Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen
- § 21 Berechtigte und Verpflichtete
- § 21a Unabhängiges Kontrollsystem ⁴
- § 22 Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

6. Abschnitt

- § 23 Behörden
- § 24 Strafbestimmungen
- § 25 Verweisungen
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten
- § 28 Notifikationshinweis

¹ Abschnitt i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

² Eintrag gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

³ Eintrag gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

⁴ Eintrag gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

1. Abschnitt

§ 1 Ziele und Grundsätze

- (1) * Ziel dieses Landesgesetzes ist
1. die Vorsorge gegen schädliche Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft durch luftfremde Stoffe (Rauch, Staub, Russ, Gase etc.) und die effiziente Energienutzung beim Betrieb von Heizungsanlagen, die ausschließlich oder zu einem erheblichen Teil der Beheizung von Räumen oder der Warmwasserbereitung dienen und
 2. die effiziente Energienutzung beim Betrieb von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW.
- (2) Heizungsanlagen sind in allen ihren Teilen nach dem jeweiligen Stand der Technik so in Verkehr zu bringen, zu errichten, zu betreiben und zu warten, dass dadurch
1. das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet oder deren Wohlbefinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
 2. der Tier- und Pflanzenbestand und der Naturhaushalt nicht erheblich beeinträchtigt werden und
 3. Beschädigungen von Sachen sowie Brandgefahren und schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

* I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt
1. das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen (§ 3 Z 3),
 2. die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen für biogene Brennstoffe, fossile feste Brennstoffe, flüssige Brennstoffe sowie gasförmige Brennstoffe,
 3. die Anforderungen an Brennstoffe,
 4. ^{1,2} die Überprüfung von Heizungsanlagen und
 5. ¹ die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW.
- (2) Auf Heizungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mehr als 400 kW, die sich nicht in gewerblichen Betriebsanlagen befinden, sind die Bestimmungen der Feuerungsanlagen - Verordnung - FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, mit der Maßgabe anzuwenden, dass auch folgende Bestimmungen dieses Gesetzes gelten: §§ 1, 2 Abs.1 Z 2 und 3, § 3 sofern nicht die Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, andere Begriffsbestimmungen enthält, §§ 4 bis 6, § 17 Abs. 1, 2, 3 Z 5 und Abs. 5, §§ 18 und 19 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 sowie Abs. 2 bis 8, §§ 21 bis 23, § 24 Abs. 1 Z 1, § 26 Abs. 3, 5 und 6, § 27 Abs. 1, 2, 4 und 5 und § 28.

¹ Eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

² Entfall der Wortfolge „und einmalige Inspektion“ gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

§ 3 Begriffsbestimmungen

Die nachstehenden Begriffe haben in diesem Gesetz folgende Bedeutung:

1. Heizungsanlagen sind technische Einrichtungen, bestehend insbesondere aus Feuerstätte, Verbindungsstück zum Rauchfang (im nachfolgenden Text als „Fang“, bezeichnet) sowie damit in Verbindung stehende Anlagen zur Wärmeverteilung und Wärmeabgabe.
2. Änderungen von Heizungsanlagen sind dann wesentlich, wenn die Betriebssicherheit, die Leistung oder die Abgasanlage verändert oder die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 2) vergrößert oder der Brennstoff geändert werden.
3. Kleinf Feuerungen sind technische Einrichtungen bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zwecke der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für die Zubereitung von Speisen) Brennstoffe im Sinne der Z 14 bis 16 und biogene feste Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden. Das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinf Feuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinf Feuerung. Bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teile der Kleinf Feuerung. Unter Kleinf Feuerungen sind insbesondere Warmwasserheizkessel und Warmlufterzeuger einschließlich ihrer Bauteile zu verstehen. Wärmeerzeuger mit elektrischer Widerstandsheizung, Wärmepumpen, Anschlüsse an ein Fernwärmenetz und sta-

- tionäre Verbrennungsmotoren fallen nicht hierunter.
4. Ein Brennwertgerät ist eine Kleinfeuerung, die für die permanente Kondensation eines Großteils der in den Abgasen enthaltenen Wasserdämpfe konstruiert ist.
 5. Der mit einem Brenner auszurüstende Kessel oder der zur Ausrüstung eines Kessels bestimmte Brenner ist Bauteil der Kleinfeuerung.
 6. Eine Zentralfeuerungsanlage ist ein zentraler Wärmeerzeuger, von welchem mittels eines Wärmeträgers (z.B. Wasser) die Wärme an mehrere Wärmetauscher in verschiedenen Räumen abgegeben wird.
 7. Eine Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlage ist eine Kleinfeuerung, die kontinuierlich mit einer Vorlauftemperatur von 35°C bis 40°C funktionieren kann und in der es unter bestimmten Umständen zur Kondensation kommen kann; hierunter fallen auch Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe.
 - 7a.¹ Ein Heizkessel ist die kombinierte Einheit aus Gehäuse und Brenner zur Abgabe der Verbrennungswärme an Wasser.
 8. Ein Wechselbrandkessel ist eine Feuerstätte mit nur einem Verbrennungsraum, die der wechselweisen Verfeuerung von Brennstoffen verschiedener Aggregatzustände dient.
 9. Eine Serie ist eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten.
 10. Eine Baureihe ist eine Menge von Serienprodukten technisch gleicher Bauart, aber mit unterschiedlicher Wärmeleistung oder unterschiedlicher Ausführung (z.B. Verkleidungen), sofern diese die Eigenschaften der Produkte im Hinblick auf Funktion und Emission nicht beeinflussen.
 11. Bestimmungsgemäßer Betrieb einer Kleinfeuerung ist jener Betrieb, der gemäß der technischen Dokumentation für diese Kleinfeuerung vorgesehen ist.
 12. Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen.
 13. Inverkehrbringen ist
 - a) das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung zum Zwecke des Anschlusses,
 - b) das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteiles einer Kleinfeuerung für den Eigengebrauch.

Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen zum Zwecke der Prüfung, der Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen von Kleinfeuerungen an den Auftraggeber.
 14. Fossile feste Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden, nämlich
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,
 - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - d) Torf.
 15. Flüssige Brennstoffe sind flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind als Brennstoffe verwendet zu werden (Heizöl extra leicht, Heizöl leicht, Heizöl mittel, Heizöl schwer).
 16. Gasförmige Brennstoffe sind Brenngase (Erdgas, Flüssiggas).
 17. Biogene feste, flüssige und gasförmige Brennstoffe sind Brennstoffe, die aus erneuerbarer Materie (Pflanzen) gewonnen werden (z.B. Holz, Rinde, Holz-Pellets, Stroh, Rebschnitt, Produkte aus Ölsaaten usw.). Biogene Abfälle, die infolge einer Behandlung halogenhaltige Verbindungen oder Schwermetalle enthalten, sind nicht von dieser Definition umfasst.
 18. Brennstoffwärmeleistung (Wärmebelastung) ist die Wärmeleistung, die der Feuerung des Heizkessels mit dem widmungsgemäßen Brennstoff zugeführt wird, wobei der untere Heizwert (H_{U}) zugrunde gelegt wird.
 19. Wärmeleistung ist die je Zeiteinheit von der Kleinfeuerung nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge.
 20. Wärmeleistungsbereich ist der vom Hersteller der Kleinfeuerung festgelegte Bereich, in dem die Kleinfeuerung bestimmungsgemäß betrieben werden kann.
 21. Nennwärmeleistung ist die höchste für den Betrieb der Kleinfeuerung (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb). Bei handbeschickten Feuerungen ist die Nennwärmeleistung die mittlere Leistung über eine Abbrandperiode.

- 21a.² Nennleistung in (kW) ist die maximale Wärmeleistung bzw. Kälteleistung eines Heizkessels oder einer Klimaanlage, welche vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads, angegeben und garantiert wird.
22. Die mittlere Kesseltemperatur ist der Mittelwert der Wassertemperatur am Eingang und Ausgang des Kessels.
23. Der Wirkungsgrad ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert angegeben in Prozent.
24. Teillast ist der Betrieb der Kleinfuehrung bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung.
25. Emission ist die Abgabe der Verbrennungsgase ins Freie.
26. Emissionsgrenzwert ist die maximal zulässige Menge eines im Verbrennungsgas enthaltenen Inhaltsstoffes; der Emissionsgrenzwert (ausgenommen die Russzahl) wird als Massenwert des Inhaltsstoffes auf den Energieinhalt (Heizwert) des der Feuerung zugeführten Brennstoffes (mg/MJ) oder auf das Rauchgasvolumen (mg/Nm³) bezogen. Die Volumeneinheit ist auf Normbedingungen und auf einen jeweils angegebenen Sauerstoffgehalt bezogen.
27. Verbrennungsgase sind die in der Kleinfuehrung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten.
28. NO_x-Emissionen sind die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂).
29. OGC-Emissionen sind die Summe der Emissionen von organisch gebundenem Kohlenstoff, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff.
30. CO-Emissionen sind die Emissionen von Kohlenmonoxid.
31. Staub-Emission ist die Emission von dispergierten Partikeln, unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt wird.
32. Die Russzahl ist der Grad der Schwärzung eines Filterpapieres, verursacht durch die aus der Verbrennung stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung).
33. Fang (Rauch-, Abgas- und Sonderfang) ist ein Bauteil, in dem Verbrennungsgase möglichst lotrecht abgeführt werden.
34. Verbindungsstück ist ein Teil einer Heizungsanlage, in welchem die Verbrennungsprodukte von der Feuerstätte in einen Fang oder ins Freie geleitet werden.
35. Altanlagen sind Heizungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht und betrieben wurden und die Anforderungen des 2. und 3. Abschnittes nicht erfüllen.
36. Neuanlagen sind alle Heizungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht und betrieben wurden und Heizungsanlagen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Verkehr gebracht und betrieben wurden und die Anforderungen des 2. und 3. Abschnittes erfüllen.
- 37.³ Eine Klimaanlage ist eine Kombination sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann. Zu- und Abluftanlagen ohne Kühlfunktion sind davon nicht umfasst.

¹ Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

² Eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

³ Eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

§ 4

Allgemeine Anforderungen an Brennstoffe

(1) Heizungsanlagen dürfen nur mit denjenigen Brennstoffen betrieben werden, für deren Einsatz sie nach den Angaben des Herstellers geeignet sind.

(2) Als Brennstoffe für Heizungsanlagen dürfen nur verwendet werden:

1. fossile feste Brennstoffe,
2. biogene feste Brennstoffe,
3. flüssige Brennstoffe,
4. gasförmige Brennstoffe,
5. Papier und Kartonagen, soweit sie zum Anfeuern notwendig sind.

Die Verwendung von biogenen flüssigen und gasförmigen Brennstoffen ist in diesem Gesetz nicht geregelt.

§ 5

Technische Anforderungen an Heizungsanlagen

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welchen sicherheits- und wärmetechnischen Anforderungen Heizungsanlagen jedenfalls unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik zu entsprechen haben. In der Verordnung sind allgemeine Regelungen für die Errichtung, Planung und Berechnung von Heizungsanlagen, für die allgemeine Betriebssicherheit sowie Regelungen betreffend die Vermeidung von Betriebsbereitschaftsverlusten, das Vorsehen ausreichender technischer Regelungsmöglichkeiten und die Verbrennungsluftversorgung zu treffen. Darüber hinaus kann die Landesregierung mit Verordnung technische Anforderungen für den Betrieb von Heizungsanlagen, wie insbesondere Regelungen über Wärmespeicher und Einrichtungen zur Aufzeichnung von Betriebsstunden festlegen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 können einschlägige ÖNORMEN und andere einschlägige technische Normen und Richtlinien für verbindlich erklärt werden.

(3) Verbindlich erklärte ÖNORMEN und andere technische Normen und Richtlinien sind in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

§ 6

Verbot der Verwendung bestimmter Brennstoffe

In Heizungsanlagen dürfen schadstoffbelastete Materialien nicht verbrannt werden. Dazu gehören insbesondere:

1. Brennstoffe, deren Schwefelgehalt die in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen festgelegten Grenzwerte übersteigt,
2. kunststoffbeschichtete oder mit schädlichen Holzschutzmitteln behandelte oder mit schädlichen Zusätzen versehene Holzabfälle (z.B. imprägnierte Bahnschwellen und Telegrafennetze, Spanplattenabfälle),
3. Abfälle,
4. Altöle,
5. Stoffe mit besonders starker Rauchentwicklung oder unzumutbarer Geruchsbelästigung.

2. Abschnitt

§ 7

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

(1) Kleinfeuerungen und Bauteile von Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner, nicht überschreiten,
2. sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner, aufweisen,
3. ihnen eine technische Dokumentation (gemäß § 10) beigegeben worden ist und
4. an der Kleinfeuerungsanlage ein Typenschild (gemäß § 11) angebracht worden ist.

(2) Abs. 1 Z 2 gilt nicht für mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betriebene Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen, Brennwertgeräte und deren Bauteile und für Warmwasserbereiter und deren Bauteile.

(3) Kleinfeuerungen im Sinne des Abs. 2 und deren Bauteile müssen neben den in Abs. 1 Z 1, 3 und 4 genannten Anforderungen die Voraussetzungen des 3. Abschnittes erfüllen.

(4) Die Erfüllung der Anforderungen des Abs. 1 ist der Landesregierung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 8

Prüfbericht

(1) Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 ist, soweit die Abs. 7 und 8 und der 3. Abschnitt nicht anderes bestimmen, auf Verlangen der Behörde vom Inverkehrbringer durch die Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Bei Serienprodukten oder Baureihen genügt die Vorlage eines Prüfberichtes für ein Erzeugnis dieser Serie. Für die Bestimmung einer Baureihe sind die einschlägigen ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum heranzuziehen.

(2) Zugelassene Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind inländische akkreditierte Stellen und akkreditierte Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen des fachlichen Umfanges der Akkreditierung.

(3) Die zugelassene Stelle hat, soweit § 7 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, in einem der Anlage 3 entsprechenden Prüfverfahren zu prüfen und festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllt. Überschreitet die Kleinf Feuerung nicht die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 und weist sie mindestens die Wirkungsgrade der Anlage 2 auf, so hat die zugelassene Stelle einen Prüfbericht auszustellen. Erster und zweiter Satz gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit dem in der technischen Dokumentation angegebenen Kessel oder Brenner die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllen muss.

(4) Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung, dass die beschriebene Kleinf Feuerungsanlage oder die Baureihe die Emissionsgrenzwerte und Wirkungsgrade (Anlagen 1 und 2) einhält, zu enthalten. Dies gilt sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit den in der technischen Dokumentation angegebenen Kesseln oder Brennern die Anforderungen der Anlage 1 und der Anlage 2 erfüllen muss. Ist der Original-Prüfbericht nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss dem Prüfbericht eine beglaubigte deutsche Übersetzung angeschlossen sein. Die Landesregierung kann unter Beachtung der Ziele des § 1 und unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durch Verordnung bestimmen, welche weiteren Daten im Prüfbericht jedenfalls enthalten sein müssen.

(5) Der Schriftverkehr betreffend die Ausstellung des Prüfberichtes ist in deutscher Sprache oder in einer anderen Amtssprache eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die von der zugelassenen Stelle ausdrücklich akzeptiert wird, zu verfassen. Im zweiten Fall ist für Kleinf Feuerungen sowie für Bauteile von Kleinf Feuerungen eine beglaubigte deutsche Übersetzung anzufertigen, die dem Original-Prüfbericht anzuschließen ist.

(6) Die zugelassene Stelle hat der Landesregierung und den anderen zugelassenen Stellen auf Verlangen eine Abschrift des Prüfberichtes zu übermitteln.

(7) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation (§ 10) bestätigt, dass die Abmessungen und die Ausführung jener Teile der Kleinf Feuerung, die für die Erfüllung der Anforderungen der Anlagen 1 und 2 notwendig sind, mit denen eines Ofens oder Herdes übereinstimmen, für den bereits der Nachweis eines positiven Prüfberichtes erbracht worden ist.

(8) Für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde, für die der Nachweis nach Abs. 7 nicht erbracht werden kann, gilt der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinf Feuerung in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation (§ 10) bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht.

(9) Eine Richtlinie im Sinne des Abs. 8 ist als geeignet anerkannt, wenn durch eine zugelassene Stelle (Abs. 2) durchgeführte dießbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen der Anlagen 1 und 2 erfüllen.

§ 9

Verweigerung der Ausstellung des Prüfberichtes

Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung eines Prüfberichtes verweigert haben, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht. Ein Bescheid der Landesregierung, in dem festgestellt wird, dass die Kleinf Feuerung die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht, ersetzt einen Prüfbericht gemäß § 8.

§ 10

Technische Dokumentation

(1) Die technische Dokumentation hat zu enthalten:

1. eine Bedienungs- und Wartungsanleitung,
2. die Nummer des Prüfberichtes, das Ausstellungsdatum, die zugelassene Stelle oder eine Bestätigung im Sinne des § 8 Abs. 7 oder 8,
3. die Angabe der Emissionswerte unter den spezifischen Prüfbedingungen der Anlage 3,
4. die Angabe des Wirkungsgrades,

5. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen, falls erforderlich, den Hinweis, dass die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf und
 6. bei Bauteilen von Kleinfeuerungen die Angabe, mit welchem Brenner oder Kessel sie kombiniert werden können, damit die Kleinfeuerung nachweislich nicht die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreitet und den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 entspricht.
- (2) Der technischen Dokumentation ist - wenn sie nicht in deutscher Sprache abgefasst ist - die Kopie einer beglaubigten Übersetzung anzuschließen.
- (3) Der Eigentümer der Kleinfeuerung hat die technische Dokumentation aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen.

§ 11

Typenschild

- (1) Das Typenschild ist am Brenner und am Kessel, oder wo dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Kleinfeuerungsanlage anzubringen.
- (2) Das Typenschild muss zumindest folgende Angaben enthalten:
1. Name und Firmensitz des Herstellers,
 2. Typ und Handelsbezeichnung, unter der die Kleinfeuerung vertrieben wird,
 3. Herstellnummer und Baujahr;
 4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich,
 5. Brennstoffwärmeleistung bei Nennwärmeleistung,
 6. zulässiger Brennstoff,
 7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar,
 8. zulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius,
 9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W),
10. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen, falls erforderlich, den Hinweis, dass die Kleinfeuerung nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.
- (3) Abweichend von Abs. 2 muss das Typenschild für ortsfest gesetzte Öfen oder Herde (§ 8 Abs. 7 und 8) lediglich die Angaben nach Abs. 2 Z 1 bis 4 und 6 enthalten.
- (4) Es ist verboten auf Kleinfeuerungen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung des Typenschildes irreführt werden könnten. Andere Kennzeichnungen dürfen auf der Kleinfeuerung angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit des Typenschildes nicht beeinträchtigen.

§ 12

Anerkennung von Prüfberichten und Zulassungen

- (1) Prüfberichte aufgrund bundesrechtlicher Bestimmungen sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie von zugelassenen Stellen im Sinne des § 8 Abs. 2 stammen, aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und aus ihnen hervorgeht, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 erfüllt werden.
- (2) Prüfberichte aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen anderer Bundesländer, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen, LGBl. Nr. 56/1995, in der Fassung der Vereinbarung LGBl. Nr. 53/1998, erlassen wurden, sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten.
- (3) Zulassungen zum Inverkehrbringen von Kleinfeuerungsanlagen aufgrund von Bestimmungen anderer Bundesländer, die in Ausführung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinfeuerungen erlassen wurden, sind Zulassungen nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes gleichzuhalten.
- (4) Prüfberichte von hiefür zugelassenen Stellen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Sinne des § 8 Abs. 2 sind Prüfberichten nach diesem Gesetz gleichzuhalten, wenn sie aufgrund gleichwertiger Prüfverfahren erstellt wurden und bestätigen, dass die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 nicht überschritten und die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 2 erfüllt werden.

3. Abschnitt

§ 13

Inverkehrbringen von Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe

- (1) Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt für Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe bis zu einer Brennwertwär-

meileistung von 400 kW und deren Bauteile. Dieser Abschnitt gilt nicht für:

1. Kleinf Feuerungsanlagen, deren Nennleistung gleich oder kleiner als 4 kW ist,
 2. Anlagen zur ausschließlichen sofortigen Warmwasserbereitung und
 3. Kleinf Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung unter 6 kW zur Versorgung eines Warmwasserspeichersystems mit Schwerkraftumlauf.
- (2) Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe und deren Bauteile dürfen nur in Verkehr gebracht, errichtet und in Betrieb genommen werden, wenn sie
1. die Anforderungen des 2. Abschnittes erfüllen,
 2. die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4, bei Bauteilen in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner, erfüllen.
- (3) Der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade der Anlage 4 ist zu erbringen durch
1. den Nachweis der Konformität (§ 14) und die Anbringung der CE-Kennzeichnung (§ 15) oder
 2. die Vorlage des Prüfberichtes nach § 8 und die Angabe des Wirkungsgrades in der technischen Dokumentation (§ 10).

§ 14

Konformitätsnachweisverfahren

(1) Der Nachweis der Konformität der Kleinf Feuerungsanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 ist vor dem Inverkehrbringen einer dieser Kleinf Feuerungsanlagen zu erbringen:

1. durch die Baumusterprüfung und
2. durch die Konformitätserklärung.

(2) Die Baumusterprüfung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem eine zugelassene Stelle (§ 16) prüft, feststellt und bescheinigt, dass das Kleinf Feuerungsanlagen-Baumuster, das für die Produktion repräsentativ ist, den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht.

(3) Der Antrag auf Baumusterprüfung ist vom Hersteller, der seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, andernfalls von seinem Vertreter, welcher seinerseits seinen Hauptwohnsitz (Sitz) im Staatsgebiet eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben muss, bei einer zugelassenen Stelle (§ 16) einzubringen.

(4) Entspricht das Baumuster den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4, so hat die zugelassene Stelle dem Antragsteller eine EG-Baumusterprüfbescheinigung auszustellen.

(5) Wenn zwei zugelassene Stellen die Ausstellung einer Baumusterprüfbescheinigung verweigert haben, hat die Landesregierung auf Antrag mit Bescheid festzustellen, ob die Kleinf Feuerungsanlage den Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 entspricht.

(6) Die Konformitätserklärung ist der Teil des Konformitätsnachweisverfahrens, in dem der Hersteller oder sein Vertreter erklärt, dass die betreffenden Kleinf Feuerungsanlagen der in der EG-Baumusterprüfbescheinigung beschriebenen Bauart entsprechen.

(7) Die Landesregierung kann zur Sicherstellung, dass Kleinf Feuerungsanlagen die festgelegten Wirkungsgrade einhalten, zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Handel mit Kleinf Feuerungsanlagen und zur Vereinheitlichung einzelner Phasen des Konformitätsnachweisverfahrens entsprechend dem Stand der Technik und in Umsetzung von Rechtsakten der EG durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen über

1. das Verfahren der Baumusterprüfung,
2. die der Baumusterprüfung zugrundezulegenden technischen Unterlagen,
3. die Baumusterprüfbescheinigung,
4. die Informationspflichten der zugelassenen Stellen und
5. die Verfahren der Konformitätserklärung sowie die dabei allenfalls anzuwendenden Qualitätssicherungssysteme, die Überwachung der Erfüllung dieser Qualitätssicherungssysteme und die Überwachungsstellen.

(8) Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, mit der Maßgabe, dass der Bauteil in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner die Wirkungsgradanforderungen der Anlage 4 zu erfüllen hat.

§ 15

CE-Kennzeichnung

(1) Zum Zeichen der Konformität hat der Hersteller oder sein Vertreter an der Kleinf Feuerungsanlage im Sinne des § 13 Abs. 1 oder am Bauteil der Kleinf Feuerungsanlage aufgrund der Konformitätserklärung (§ 14 Abs. 6) die CE-Kennzeichnung anzubringen.

(2) Mit der CE-Kennzeichnung wird die Konformität der Kleinf Feuerungsanlage mit den Bestimmungen des 3. Abschnittes, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Z 1, bescheinigt. Die CE-Kennzeichnung muss dem Muster des Anhanges I der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S 17, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993, ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1, entsprechen.

(3) Es ist verboten auf Kleinf Feuerungsanlagen Kennzeichnungen anzubringen, durch die Personen hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten. Jede andere Kennzeichnung darf auf der Kleinf Feuerungsanlage angebracht werden, wenn sie die Sichtbarkeit und die Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigt.

(4) Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, mit der Maßgabe, dass durch die CE-Kennzeichnung die Konformität des Bauteiles in Kombination mit dem in der Konformitätserklärung angegebenen Kessel oder Brenner bescheinigt wird.

§ 16

Zugelassene Stellen

(1) Aufgrund von Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend die Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 zugelassene Stellen sind zugelassenen Stellen im Sinne des § 14 Abs. 2 gleichzuhalten.

(2) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 1 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

(3) Die von den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum benannten Stellen, welche für Prüf- und Überwachungsaufgaben betreffend die Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen zugelassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht sind, sind den zugelassenen Stellen nach § 14 Abs. 2 gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte und Bescheinigungen von zugelassenen Stellen im Sinne des Abs. 3 sind Prüf- und Überwachungsberichten und Bescheinigungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.

4. Abschnitt

§ 17

Errichtung, wesentliche Änderung und Abnahmeprüfung von Heizungsanlagen

(1) Eigentümer von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 4 kW sind verpflichtet,

1. die Neuerrichtung und

2. die wesentliche Änderung

unter Vorlage der Unterlagen gemäß Abs. 2 vor Inbetriebnahme beim Bürgermeister anzuzeigen. Der Bürgermeister hat die Anzeige samt Beilagen aufzubewahren.

(2) Die Anzeige hat in Schriftform zu erfolgen und nachstehende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Eigentümers,

2. den Aufstellungsort der Heizungsanlage,

3. die Nennwärmeleistung und

4. den Brennstoff.

5. Im Falle der wesentlichen Änderung gemäß § 3 Z 2 ist zusätzlich zu den Angaben gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 die Art der wesentlichen Änderung bekanntzugeben.

6. Vor der Inbetriebnahme ist der Abnahmebefund gemäß Abs. 3 Z 2 und bei fanggebundenen Heizungsanlagen ein Kaminbefund (die Ausstellung erfolgt durch den Rauchfangkehrer) vorzulegen.

(3)

1. Der Eigentümer der Heizungsanlage ist verpflichtet, die Anlage vor ihrer Inbetriebnahme überprüfen zu lassen (Abnahmeprüfung). Eine neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Abnahmebefund vorliegt, der nachfolgend angeführte Voraussetzungen erfüllt und die Anzeige gemäß Abs. 2 erfolgt ist.

2. Der Abnahmebefund ist eine Bestätigung eines befugten Fachmannes gemäß § 20 Abs. 1, aus der nach Durchführung einer Abnahmeprüfung hervorgeht, dass die Heizungsanlage unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verord-

nungen ordnungsgemäß errichtet, eingebaut und/oder eingestellt wurde (z.B. bei Gasheizungen).

3. Bei Kleinf Feuerungsanlagen, die keiner Überprüfungspflicht gemäß § 19 unterliegen, gelten die Voraussetzungen der Z 2 als erfüllt, wenn von einer nach den gewerberech tlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen befugten Person nachweislich festgestellt werden kann, dass die Kleinf euerung ordnungsgemäß installiert und der Fang richtig dimensioniert und ausgeführt wurde. Der Nachweis der ordnungsgemä ßen Installation gilt als Abnahmebefund.
 4. Bei ortsfest gesetzten Öfen oder Herden gelten die Voraussetzungen der Z 2 als erfüllt, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 oder 8 erfüllt sind. Die technische Dokumentation gemäß § 10 gilt als Abnahmebefund.
 5. Bei Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 gilt der Nachweis gemäß § 23 Abs. 2 Feuerungsanlagen-Verordnung - FAV, BGBl. II Nr. 331/1997, als Abnahmebefund.
- (4) Zur Erstellung des Abnahmebefundes gemäß Abs. 3 sind die Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 befugt.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere technische Regelungen über die Durchführung der Abnahme, die Verwendung bestimmter Formblätter und die Höhe der Tarife festlegen. Bei der Festsetzung solcher Höchstbeträge ist auf die Art und Dauer der Überprüfung sowie auf die Art der Heizungsanlage Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Burgenland sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

§ 18

Betriebsvorschriften für Heizungsanlagen

Die Landesregierung hat unter Beachtung der Ziele des § 1 unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durch Verordnung Bestimmungen zu erlassen über:

1. den höchstzulässigen Schwefelgehalt flüssiger Brennstoffe ausgedrückt in prozentuellen Massenanteilen, den höchstzulässigen Schwefelgehalt fester Brennstoffe, bezogen auf den unteren Heizwert des Brennstoffes; die Methode zur Bestimmung des Schwefelgehaltes bei festen fossilen und flüssigen Brennstoffen; das Verbot des Verbrennens fester fossiler und flüssiger Brennstoffe mit einem höheren als dem höchstzulässigen Schwefelgehalt; das Verbot des Verbrennens bestimmter Stoffe in hiefür nicht bestimmten Heizungsanlagen,
2. den Kohlendioxidgehalt der Rauchgase flüssiger und gasförmiger Brennstoffe,
3. den Betrieb von Heizungsanlagen, insbesondere
 - a) über die höchstzulässigen Abgasverluste und die Methode der Ermittlung des Abgasverlustes und
 - b) über die Emissionsgrenzwerte,
4. die Art der Überprüfungen von Heizungsanlagen auf ihre Betriebswerte, die anzuwendenden Messmethoden, Messgeräte und die Daten, die mindestens im Messbericht enthalten sein müssen sowie über die Art der Kalibrierung der Messgeräte und zur Kalibrierung berechtigte Personen und Einrichtungen.

5. Abschnitt

§ 19

Überprüfung von Heizungsanlagen

(1)

1. Eigentümer von
 - a) automatisch beschickten Feststoffheizungen und Heizungsanlagen für flüssige und gasförmige Brennstoffe jeweils ab 8 kW Nennwärmeleistung und von
 - b) händisch mit festen Brennstoffen beschickten Heizungsanlagen ab 15 kW Nennwärmeleistung haben ihre Anlagen wiederkehrend gemäß Z 2 durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 entweder im Rahmen eines Wartungsvertrages oder auf Grund einer Einzelvereinbarung überprüfen zu lassen.
Die Überprüfung hat bei
 - c) Altanlagen (im Sinne des § 3 Z 35) und Neuanlagen (im Sinne des § 3 Z 36), ausgenommen Neuanlagen gemäß lit. d, mit einer Nennwärmeleistung bis 50 kW grundsätzlich alle 2 Jahre, mit einer Nennwärmeleistung über 50 kW jährlich
 - d) Neuanlagen bis 26 kW Nennwärmeleistung, in denen gasförmige Brennstoffe, Heizöl extra leicht oder feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung verfeuert werden, alle drei Jahre

zu erfolgen.

Die Überprüfungen können auch jeweils innerhalb von einem Monat vor oder einen Monat nach dem sich aus diesem Absatz ergebenden Zeitpunkt erfolgen, ohne dass sich der Termin für die nächste Überprüfung dadurch verschiebt. Die Messberichte sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen. Der Eigentümer der Heizungsanlage hat die Kosten der Überprüfungen zu tragen.

- e) Wiederkehrende Prüfungen von Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2, die gemäß § 25 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, erfolgt sind, sind wiederkehrenden Überprüfungen nach diesem Gesetz gleichzuhalten.
 2. Das Prüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 hat festzustellen,
 - a) ob die gesetzlich oder mit Verordnung festgesetzten Betriebswerte nicht überschritten wurden,
 - b) ob die Heizungsanlagen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das Typenschild nach § 11 tragen,
 - c) ob Heizungsanlagen, die den Bestimmungen des 3. Abschnittes unterliegen, und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet und in Betrieb genommen wurden, das CE-Kennzeichen gemäß § 15 tragen und
 - d) ob die Verwendung der im Brennstofflager gelagerten Brennstoffe im Sinne des § 6 zulässig ist.
 3. Ergibt die Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 eine Überschreitung der gesetzlich oder mit Verordnung festgelegten Betriebswerte oder andere Mängel, ist dies und die Ursache dafür vom Prüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 im Prüfbuch zu vermerken und dem Eigentümer der Heizungsanlage mitzuteilen.
 4. a) Wenn es die Behörde auf Grund von Beschwerden oder amtlichen Wahrnehmungen für erforderlich erachtet, kann sie die Überprüfung jeder Heizungsanlage auf ihre einwandfreie Funktion und die von ihr ausgehenden Emissionen durch Prüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 mit Bescheid unter Setzung einer acht Wochen nicht überschreitenden Frist anordnen (außerordentliche Überprüfung). Ergibt die außerordentliche Überprüfung eine Überschreitung der mit Verordnung festgelegten Betriebswerte, hat der Bürgermeister gemäß Abs. 4 und 5 vorzugehen.
 - b) Außerordentliche Prüfungen von Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2, die gemäß § 26 Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, erfolgt sind, sind Überprüfungen gemäß lit. a gleichzuhalten.
 - 5.¹ bei Heizkesseln mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW haben die Überprüfungen jedenfalls auch die Prüfung des Wirkungsgrads der Kessel und der Kesseldimensionierung im Verhältnis zum Heizbedarf des Gebäudes zu umfassen; die Prüfung der Dimensionierung von Heizkesseln braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Heizungsanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind; der Prüfbericht hat in Bezug auf die Prüfung des Wirkungsgrads bei Heizkesseln mit mehr als 20 kW neben dem Ergebnis der durchgeführten Überprüfung jedenfalls Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Heizungsanlage zu enthalten.
- (2)
1. a) Für den Fall, dass der zuständige Rauchfangkehrer nicht die Überprüfung der Heizungsanlage nach Abs. 1 durchgeführt hat, ist er verpflichtet, anlässlich der ihm gesetzlich obliegenden Kehrpflicht durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und Z 2 lit. a vorgesehenen Überprüfungen durch Prüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 veranlasst hat und sich aus den Eintragungen im Prüfbuch gemäß Abs. 8 ergibt, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird.
 - b) Bei Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 hat der Rauchfangkehrer durch Einsichtnahme in das Prüfbuch festzustellen, ob der Eigentümer der Heizungsanlage die wiederkehrende Prüfung nach den Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, veranlasst hat und sich aus dem Prüfbuch ergibt, dass die Anlage ordnungsgemäß betrieben wird.
 2. a) Wurde die Überprüfung durch ein Prüfungsorgan gemäß § 20 Abs. 1 nicht veranlasst, wurden im Prüfbuch keine Prüfungsergebnisse eingetragen, oder wurden seitens des Prüfungsorganes Mängel festgestellt, ist dem Eigentümer der Heizungsanlage vom Rauchfangkehrer aufzutragen, binnen einer acht Wochen nicht überschreitenden Frist die Durchführung der Überprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a bis d und/oder Z 2 zu veranlassen und/oder die festgestellten Mängel zu beseitigen. Kommt der Eigentümer der Heizungsanlage diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, hat der Rauchfangkehrer eine Anzeige beim Bürgermeister und bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten. Der Bürgermeister hat gemäß

Abs. 3, 4 oder 5 vorzugehen.

b) Abs. 2 Z 2 lit. a gilt für Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Nach Anzeigerstattung gemäß Abs. 2 hat der Bürgermeister eine Frist bis zu acht Wochen zur Durchführung der Überprüfung zu setzen. Wurde die Durchführung der Überprüfung nicht innerhalb dieser Frist veranlasst oder gestattet, hat der Bürgermeister die Überprüfung durch Überprüfungsorgane gemäß § 20 Abs. 1 mit Bescheid anzuordnen. Wird dieser Anordnung nicht entsprochen, ist Abs. 5 anzuwenden.

(4)

1. Ergeben Überprüfungen gemäß Abs. 1 von Anlagen bis 400 kW Brennstoffwärmeleistung, dass die in der Verordnung nach § 18 angeführten Betriebswerte überschritten werden, so hat der Bürgermeister dem Eigentümer der Heizungsanlage mit Bescheid die Beseitigung dieses Mangels, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, ansonsten innerhalb einer acht Wochen nicht überschreitenden Frist, aufzutragen. Je nach Art und Ausmaß der vorhandenen Mängel können Wartungsmaßnahmen, Brennstoffumstellungen oder andere technische Maßnahmen vorgeschrieben werden. Im Falle der außerordentlichen Überprüfung kann überdies ein Zeitraum für eine neuerliche Überprüfung festgelegt werden.

2. Ergeben Überprüfungen gemäß Abs. 1 von Anlagen mit mehr als 400 kW Brennstoffwärmeleistung, die sich nicht in einer gewerblichen Betriebsanlage befinden, dass die Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, nicht eingehalten wurden, so hat der Bürgermeister gemäß Z 1 sinngemäß vorzugehen.

(5) Wird der Mangel gemäß Abs. 3 oder 4 nicht innerhalb der Frist gemäß Abs. 4 Z 1 beseitigt, hat der Bürgermeister ein Benützungsverbot für die Heizungsanlage mit Bescheid auszusprechen.

(6) Tarife für die Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 sind von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hiebei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Heizungsanlage Bedacht zu nehmen. Vor Erlassung der Verordnung sind die Burgenländische Landwirtschaftskammer, die Wirtschaftskammer Burgenland sowie die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland zu hören.

(7) Die Bestimmungen des § 19 gelten für nicht fanggebundene Heizungsanlagen sinngemäß.

(8) Die Ergebnisse der Überprüfungen gemäß § 17 Abs. 3 (Abnahmeprüfung) und gemäß § 19 Abs. 1 (wiederkehrende Überprüfungen, außerordentliche Überprüfungen), Überprüfungsergebnisse betreffend Heizungsanlagen gemäß § 2 Abs. 2 (erstmalige Prüfung, wiederkehrende Prüfung, außerordentliche Prüfung - nach den Bestimmungen der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997) sowie allfällige Vidierungsvermerke durch den Rauchfangkehrer oder die Behörde sind vom Eigentümer der Heizungsanlage in einem „Prüfbuch für Heizungsanlagen“ gesammelt aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorzulegen. Die Landesregierung kann nähere Regelungen über Inhalt und Verwendung bestimmter Formblätter für das Prüfbuch für Heizungsanlagen durch Verordnung festlegen.

(9)^{2,3} Prüfbefunde sind im Prüfbuch bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Heizungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

¹ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

² Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

³ Entfall der Wortfolge „gemäß § 19a Abs. 6“ gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

§ 19a

(Entf. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 - mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

§ 19b¹

Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage

(1) Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW sind von der Eigentümerin oder vom Eigentümer alle drei Jahre einer wiederkehrenden Überprüfung durch Überprüfungsorgane gemäß § 20b unterziehen zu lassen.

(2) Die wiederkehrende Überprüfung hat zumindest folgende Punkte und eine Prüfung des Wirkungsgrads der Anlage und der Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes zu umfassen:

1. Funktionsprüfung und Einstellung der verschiedenen Regeleinrichtungen;
2. Kontrolle der Kälteanlage auf Dichtheit;
3. Prüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Anlage insbesondere durch Überprüfung der Kälteverdichter, Wirksamkeit der Wärmeabführung und der Wärmetauscher, Kontrolle der Luftleitungen und Lufteinlässe;
4. Überprüfung der Zulässigkeit des verwendeten Kältemittels;
5. Überprüfung der erforderlichen Kältemittelfüllmenge;
6. Beurteilung des Wirkungsgrads der Anlage und Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes. Die Prüfung der Dimensionierung braucht nicht wiederholt zu werden, wenn in der Zwischenzeit an der betreffenden Klimaanlage keine Änderungen vorgenommen wurden oder in Bezug auf den Kühlbedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.²

(3)³ Der Prüfbericht hat Empfehlungen für kosteneffiziente Verbesserungen der Energieeffizienz der überprüften Klimaanlage zu enthalten. Die Empfehlungen können sich auf einen Vergleich zwischen der Energieeffizienz der kontrollierten Anlage und der Energieeffizienz der besten verfügbaren und realisierbaren Anlage und einer Anlage ähnlicher Bauart stützen, deren relevante Bestandteile die nach den geltenden Vorschriften geforderte Energieeffizienz aufweisen.

(4) Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über den Inhalt der wiederkehrenden Überprüfung im Sinne der Abs. 1 bis 3, den Inhalt und die Verwendung dafür bestimmter Formblätter für die Prüfbefunde und die Höhe der Tarife festzulegen.

(5) Die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlage im Sinne der Abs. 1 bis 3 hat unter Verwendung der in einer Verordnung der Landesregierung festgelegten Prüfbefunde zu erfolgen. Prüfbefunde sind bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Klimaanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

¹ Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

² Satz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

³ I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

§ 20

Überprüfungsorgane für die Überprüfung von Heizungsanlagen¹

(1) Überprüfungsorgane sind:

1. Amtssachverständige für das Heizungswesen,
2. Erstprüfstellen nach § 20 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 468/1992, sowie ausländische Prüfstellen, soweit diese Prüfstellen aufgrund der für sie geltenden ausländischen Rechtsvorschriften einer Erstprüfstelle nach § 24 Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 468/1992, gleichwertig sind,
3. Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis,
4. Organe einschlägiger akkreditierter Prüfanstalten,
5. Rauchfangkehrer und Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung von Heizungsanlagen oder zur Durchführung von Untersuchungen, Überprüfungen und Messungen an Heizungsanlagen befugt sind, und die bei diesen beschäftigten und von diesen beauftragten Personen, sofern sie über entsprechende Kenntnisse verfügen, nach Maßgabe ihrer Bestellung nach Abs. 2.

(2) Die Landesregierung hat jene eigenberechtigten Personen österreichischer Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 Z 5 zu Überprüfungsorganen zu bestellen, die unter Nachweis der in Abs. 3 angeführten Kenntnisse ihre Bestellung beantragen. Der Nachweis der Kenntnisse nach Abs. 3 ist bei einer Prüfungskommission des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, bestehend aus dem Abteilungsvorstand oder einem rechtskundigen Beamten, welche jeweils der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung angehören müssen, sowie aus einem Amtssachverständigen für das Heizungswesen, zu erbringen. Den Überprüfungsorganen nach Abs. 1 Z 5 wird nach Erbringung des Nachweises der erforderlichen Kenntnisse durch die Landesregierung eine Prüfnummer zugeteilt, die bei Überprüfungen nach diesem Landesgesetz anzugeben ist. Österreichischen

Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt, Begünstigte auf Grund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt, Drittstaatsangehörige, die auf Grund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, gleichgestellt.²

(3) Die nach Abs. 2 nachzuweisenden Kenntnisse umfassen:

1. die Kenntnis dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
 2. Grundbegriffe der Verbrennungstechnologie sowie die Kenntnisse über Rauch- und Abgasmessungen.
- (4)³ Als Nachweis der Kenntnisse im Sinne des Abs. 3 Z 2 gilt auch:
1. ein Nachweis über eine mindestens gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland,
 2. ein Nachweis über eine im Ausland absolvierte Ausbildung, aus der hervorgeht, dass Gleichwertigkeit zur Ausbildung nach Abs. 2 vorliegt, oder im Fall eines Nachweises aus einem Herkunftsstaat im Sinne der Z 3, dass das Ausbildungsniveau nicht wesentlich von der Ausbildung nach Abs. 2 abweicht,
 3. eine mindestens zweijährige vollzeitliche berufliche Erfahrung in der Überprüfung von Heizungsanlagen in den vorhergehenden zehn Jahren in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Staat, dessen Angehörigen Österreich auf Grund rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen der Europäischen Integration das Recht auf Berufszugang zu gewähren hat, wenn diese Tätigkeit im Herkunftsstaat nicht geregelt ist und die betreffende Person Ausbildungsnachweise vorlegt, die
 - a) von der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates ausgestellt worden sind,
 - b) bescheinigen, dass das Ausbildungsniveau der betreffenden Person nicht wesentlich von den Anforderungen nach Abs. 2 abweicht, und
 - c) bescheinigen, dass die betreffende Person auf die Überprüfung von Heizungsanlagen vorbereitet worden ist.

(4a)⁴ Auf das Verfahren der Anerkennung der Gleichwertigkeit der Ausbildung ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden.

(4b)⁴ Wird bei der Prüfung von Ausbildungsnachweisen festgestellt, dass sich die Ausbildung wesentlich von einer Ausbildung nach Abs. 4 unterscheidet, so ist der betreffenden Person die Möglichkeit zu geben, eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, abzulegen oder zu absolvieren. Legt die Landesregierung eine Ausgleichsmaßnahme im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG fest, so muss sie zuvor prüfen, ob die von der Bewerberin oder vom Bewerber während ihrer oder seiner Berufspraxis in ihrem oder seinem Herkunftsstaat erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken. Bei der Auferlegung einer Ausgleichsmaßnahme steht der Antragstellerin oder dem Antragsteller, von den Fällen des Art. 14 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung der Berufsqualifikationen abgesehen das Wahlrecht zu.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Ablauf der Prüfungen von Bewerbern gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 festlegen, insbesondere kann geregelt werden,

1. in welchen Zeitabständen Prüfungen durchgeführt werden,
2. welche Unterlagen dem Antrag gemäß Abs. 2 anzuschließen sind,
3. welche Zeugnisse bzw. Nachweise jedenfalls die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 2 erfüllen,
4. wie oft die Kandidaten antreten dürfen,
5. ob und welche Prüfungsgebühren zu entrichten sind und
6. in welcher Art und Weise die Prüfungen durchzuführen sind (Prüfungsordnung).

(6) Die Überprüfungsorgane sind verpflichtet, die für die Vornahme der Messungen erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten stets auf dem Laufenden zu halten, sich weiterzubilden und die Messungen mit der erforderlichen Sorgfalt unter Bedachtnahme auf den Stand der Technik durchzuführen. Die Nachweise über die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen sind aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(7) Die Landesregierung hat den Überprüfungsorganen nach Abs. 1 Z 5 eine Bestätigung auszustellen, aus der die Prüfnummer hervorgeht und dass diese Personen die Überprüfungen gemäß §§ 17 und 19 durchführen dürfen. Die Landesregierung hat ein Verzeichnis über die durchgeführten Bestellungen und die vergebenen Prüfnummern zu führen und das Verzeichnis sowie Änderungen des Verzeichnisses im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(8) Die Landesregierung hat

1. das Überprüfungsorgan aus dem Verzeichnis zu streichen,
2. die erfolgte Bestellung mit Bescheid zu widerrufen und

3. die Bestätigung gemäß Abs. 7 zu entziehen,

wenn das Überprüfungsorgan dies verlangt, wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt, wenn manipulierte Messergebnisse nachgewiesen werden oder wenn es wegen Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen rechtskräftig bestraft worden ist. Wenn jedoch das Überprüfungsorgan erstmals wegen Nichtvorlage der Nachweise über die absolvierten Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des Abs. 6 letzter Satz rechtskräftig bestraft wurde, kann von der Anwendung der Z 3 abgesehen werden.

(9) Alle Messgeräte, außer Schüttelflaschen und Bimetallthermometern, die im Rahmen dieses Gesetzes von Überprüfungsorganen verwendet werden, sind mindestens einmal pro Jahr vor Beginn der Heizperiode von der Herstellerfirma, einer akkreditierten Überprüfungsstelle oder einem Zivilingenieur einschlägiger Fachrichtung zu warten und auf alle Messparameter zu kalibrieren. Der Kalibrier- und Wartungsbefund sowie gegebenenfalls der Reparaturnachweis sind gesammelt mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

² Letzter Satz angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

³ I.d.F. der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

⁴ Eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

§ 20a

(Entf. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 - mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

§ 20b *

Überprüfungsorgane für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlageanlagen

(1) Personen, die wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlageanlagen gemäß § 19b durchführen, müssen qualifizierte und zugelassene Fachpersonen sein. Sie müssen in unabhängiger Weise entweder als selbständige Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privaten Stellen tätig sein können.

(2) Die Landesregierung hat jene Personen auf Antrag zu Überprüfungsorganen gemäß Abs. 1 zu bestellen, die nachweisen können, dass sie nach bundesrechtlichen Vorschriften (Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 68/2008) zur Überprüfung von Klimaanlageanlagen befugt sind. Die Landesregierung hat gleichzeitig mit der Bestellung eine Prüfnummer zuzuteilen, die bei Überprüfungen nach diesem Gesetz anzugeben ist.

(3) Die Art der Nachweise des Inhalts und des Umfangs der Qualifikation und die Anerkennung dieser Nachweise richten sich nach den bundesrechtlichen Vorschriften (Gewerbeordnung 1994).

(4) § 20 Abs. 7 (Bestätigung mit Prüfnummer, Verzeichnis der Überprüfungsorgane) und Abs. 8 (Widerruf der Prüfbefugnis) gelten sinngemäß.

* Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

§ 21

Berechtigte und Verpflichtete

Personen, die auf Grund eines Miet-, Pacht oder sonstigen Gebrauchsüberlassungsvertrages zur Nutzung einer Heizungsanlage ausschließlich berechtigt sind (z.B. Fruchtnießer, Mieter, Pächter), unterliegen an Stelle des Eigentümers den ansonsten für ihn geltenden Bestimmungen.

§ 21a *

Unabhängiges Kontrollsystem

(1) Die Prüforgane haben der Landesregierung bis zum 10. des Monats eine Ausfertigung der Prüfberichte für Heizkessel mit einer Nennleistung von mehr als 20 kW und Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW zu übermitteln, die im Vormonat erstellt wurden. Die Übermittlung kann schriftlich in Papierform oder in elektronischer, ausdrückbarer Form erfolgen.

(2) Die Landesregierung hat im Rahmen von Stichproben mindestens 0,1% der jährlich gemäß Abs. 1 zu übermittelnden Prüfungsberichte einer Überprüfung zu unterziehen. Die Landesregierung kann sich bei der Überprüfung eines nichtamtlichen Sachverständigen bedienen.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes L.GBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

§ 22

Inanspruchnahme von Liegenschaften, Auskunftspflicht

(1) Die Organe der zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörden und deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger rechtzeitiger Verständigung der Eigentümer - dringende Fälle ausgenommen - deren Grundstücke, Gebäude und sonstige Anlagen bei möglichster Schonung und nur in dem zur Vollziehung dieses Gesetzes unbedingt notwendigen Ausmaß zu betreten, Messgeräte anzubringen sowie Messungen vorzunehmen. Ferner sind sie berechtigt, Proben von Stoffen zu entnehmen, die mit der Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft in ursächlichem Zusammenhang stehen können.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen Anlagen haben den Behörden und deren Beauftragten die Durchführung der in Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu gestatten sowie die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Sie haben nachzuweisen, dass die für Heizungsanlagen bestimmten Brennstoffe den höchstzulässigen Schwefelgehalt nicht übersteigen.

(3) Der Eigentümer hat Stoffe, die nicht verbrannt werden dürfen, offenkundig aber zu diesem Zweck vorbereitet wurden, auf behördlichen Auftrag zu entfernen.

6. Abschnitt

§ 23

Behörden

(1)* Die Landesregierung ist zuständig

1. zur Bestellung von Überprüfungsorganen gemäß § 20 Abs. 1 Z 5, §§ 20a und 20b und
2. zum Widerruf der Prüfbefugnis gemäß §§ 20, 20a und 20b.

(2) Behörde 1. Instanz im Sinne dieses Gesetzes ist - sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist - der Bürgermeister; Behörde 2. Instanz ist der Gemeinderat.

(3) Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

* I.d.F. der. Z 15 des Gesetzes L.GBl. Nr. 12/2009

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder Unterlassung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 verstößt, sofern nicht Tatbestände des Abs. 1 Z 11 bis 13, 15 oder 16 vorliegen,
2. Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 7 in Verkehr bringt, errichtet oder einbaut,
3. den Prüfbericht im Sinne des § 8 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
4. Prüfberichte im Sinne des § 8 ausstellt, ohne dazu befugt zu sein,
5. Kleinf Feuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, die nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen werden dürfen, entgegen § 15 mit der CE-Kennzeichnung, oder mit Zeichen versehen, die mit dem Typenschild nach § 11 oder der CE-Kennzeichnung verwechselt werden können oder hinsichtlich derer Personen betreffend die Bedeutung des Typenschildes oder der CE-Kennzeichnung irreführt werden könnten,
6. die technische Dokumentation nicht entsprechend § 10 Abs. 3 aufbewahrt oder sie nicht auf Ver-

- langen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorlegt,
7. Kleinfeuerungsanlagen oder Bauteile von Kleinfeuerungsanlagen mit unrichtigen Angaben am Typenschild oder in der technischen Dokumentation in Verkehr bringt,
 8. Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe oder deren Bauteile im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 in Verkehr bringt,
 9. Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe oder deren Bauteile im Sinne des § 13 Abs. 1 ohne Erfüllung der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 und 3 errichtet oder einbaut,
 10. Prüf- und Überwachungsaufgaben im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens (§ 14) durchführt, ohne dafür zugelassen zu sein,
 11. a) ^{1,1A} den gemäß § 5 Abs. 1, § 8 Abs. 4, § 14 Abs. 7 und 8, § 17 Abs. 5, §§ 18 und 19 Abs. 6 und 8 und § 19b Abs. 4 erlassenen Verordnungen,
 - b) den auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Bescheiden oder
 - c) den auf Grund der §§ 19 Abs. 3, 4, 5 und 7 erlassenen Bescheiden zuwiderhandelt,
 12. Verpflichtungen gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 nicht oder nicht vollständig erfüllt, Überprüfungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 und 7 nicht oder nicht entsprechend der gemäß § 18 erlassenen Verordnung oder nicht durch Überprüfungsorgane im Sinne des § 20 dieses Gesetzes oder gemäß § 2 Abs. 2 der Feuerungsanlagen-Verordnung, BGBl. II Nr. 331/1997, oder nicht rechtzeitig im Sinne des § 26 Abs. 5 durchführen lässt,
 13. das Prüfbuch im Sinne des § 19 Abs. 8 nicht auf Verlangen der Behörde oder dem Rauchfangkehrer vorlegt, , 2A
 - 13a.² Verpflichtungen gemäß § 19b nicht oder nicht vollständig oder nicht entsprechend der erlassenen Verordnung gemäß § 19b Abs. 4 erfüllt oder nicht durch Überprüfungsorgane gemäß § 20b durchführen lässt,
 - 13b.^{2,2B} Prüfbefunde gemäß § 19b Abs. 5 nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
 14. als Überprüfungsorgan
 - a) gegen die Bestimmungen des § 20 Abs. 6 verstößt
oder
 - b) Überprüfungen ohne die Befugnis gemäß § 20 durchführt oder Messergebnisse nachweislich manipuliert oder
 - c)^{3,3A} wiederkehrende Überprüfungen von Klimaanlage gemäß § 19b ohne Befugnis gemäß § 20b durchführt oder Inhalte von Prüfbefunden gemäß § 19b Abs. 5 nachweislich manipuliert,
 - d)^{3B} die Ausfertigung der Prüfberichte gemäß § 21a trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht der Landesregierung übermittelt,
 15. Messgeräte nicht gemäß § 20 Abs. 9 der Kalibrierung unterzieht oder den Kalibrier- und Wartungsbefund nicht auf Verlangen der Behörde vorlegt,
 16. entgegen den Bestimmungen des § 22 das Betreten von Grundstücken, Gebäuden, Betriebsräumlichkeiten und sonstigen Anlagen oder die Vornahme von Messungen oder sonstige Maßnahmen nach § 22 Abs. 1 und 2 nicht duldet, Auskünfte nicht erteilt, Unterlagen nicht vorlegt oder Aufträgen nach § 22 Abs. 3 nicht nachkommt.
 - (2)⁴ Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 3, 6, 11, 12, 13, 13a, 13b, 14 lit. a und 16 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 22 Euro bis 2 200 Euro zu bestrafen.
 - (3)^{4A} Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 4, 10, 14 lit. b, 14 lit. c und 15 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 360 Euro bis zu 5 100 Euro zu bestrafen.
 - (4) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 2, 5, 7, 8 und 9 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von
 1. 360 Euro ⁵ bis 5.100 Euro ⁶ zu bestrafen, wenn die Heizungsanlage, die Gegenstand der strafbaren Handlung ist, eine Nennwärmeleistung bis zu 50 kW aufweist,
 2. 1.450 Euro ⁷ bis 22.000 Euro ⁸ zu bestrafen, wenn die Heizungsanlage, die Gegenstand der strafbaren Handlung ist, eine Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW aufweist.
 - (5) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 360 Euro ⁹ bis 22.000 Euro ¹⁰ zu bestrafen, sofern nicht Abs. 2, 3 oder 4 vorliegt.
 - (6) Der Versuch ist strafbar.
 - (7) Die Strafe des Falles (§§ 10, 17 und 18 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998) von Heizungsanlagen und Bauteilen von Heizungsanlagen kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände mit einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2, 5, 7 und 8 und Abs. 6 im Zusammenhang stehen.
 - (8) Bildet die unzulässige Errichtung einer Heizungsanlage oder der unzulässige Einbau von Bauteilen den Gegenstand einer Verwaltungsübertretung, so endet das strafbare Verhalten erst mit der Wie-

derherstellung des rechtmäßigen Zustandes.

(9) Geldstrafen fließen zu 50 % dem Land Burgenland und zu 50 % der Gemeinde zu, in der die Übertretung begangen wurde. Die dem Land zufließenden Mittel sind für Zwecke der Luftreinhaltung zu verwenden.

- ¹ I.d.F. der Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009
- ^{1A} Entfall des Zitates „§ 19a Abs. 3 und 4“ gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)
- ² Eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009
- ^{2A} I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)
- ^{2B} Entfall der Wortfolge „§ 19a Abs. 6 oder“ gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)
- ³ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009
- ^{3A} I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)
- ^{3B} Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)
- ⁴ I.d.F. der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009
- ^{4A} I.d.F. der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009
- ⁵ Betrag (vormals S 5.000.--) ersetzt gemäß Art. 49 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)
- ⁶ Betrag (vormals S 70.000.--) ersetzt gemäß Art. 49 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)
- ⁷ Betrag (vormals S 20.000.--) ersetzt gemäß Art. 49 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)
- ⁸ Betrag (vormals S 300.000.--) ersetzt gemäß Art. 49 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)
- ⁹ Betrag (vormals S 5.000.--) ersetzt gemäß Art. 49 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)
- ¹⁰ Betrag (vormals S 300.000.--) ersetzt gemäß Art. 49 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 25

Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf Landesgesetze verwiesen wird, sind sie in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 26

Übergangsbestimmungen

(1) Kleinf Feuerungsanlagen und Bauteile von Kleinf Feuerungsanlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet, eingebaut oder in Betrieb genommen wurden, bleiben von den Bestimmungen des 2. und 3. Abschnittes dieses Gesetzes unberührt. Der Eigentümer der Kleinf Feuerungsanlage hat der Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Kleinf Feuerungsanlage oder der Bauteil vor diesem Zeitpunkt errichtet, eingebaut und in Betrieb genommen wurde.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Betreiber einer Heizungsanlage lagernde Brennstoffe, die den Anforderungen des § 4 nicht entsprechen, dürfen bis zum Ablauf von zwölf Monaten aufgebraucht werden.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach dem Bgld. Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 13/1990, anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

(4) Bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 17 Abs. 5 gelten die Tarife gemäß § 10 Abs. 1 der Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl. Nr. 69, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 26/1999, auch für die Durchführung der Abnahmeprüfung und die Erstellung des Abnahmebefundes gemäß § 17 Abs. 3.

(5) Die erstmalige Überprüfung der Heizungsanlage gemäß § 19 Abs. 1 ist spätestens bis 1. Juli 2002 zu veranlassen.

(6) (Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2011)

(7) (Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2011)

§ 27

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 17 und 19 am 1. Juli 2000 in Kraft.

(2) Die §§ 17 und 19 treten am 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Luftreinhaltegesetz, LGBl. Nr. 13/1990, außer Kraft. Die Luftreinhalteverordnung 1990, LGBl. Nr. 69, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 26/1999, gilt bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes als Landesgesetz weiter, sofern in diesem Gesetz nicht abweichende Regelungen getroffen worden sind. Die Landesregierung kann bei Bedarf die in § 11 Abs. 2 bis 4 der Luftreinhalteverordnung 1990 vorgesehenen Fristen mit Verordnung verlängern.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab 1. Juli 2000 erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(5) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Die Richtlinien 78/170/EWG des Rates vom 13. Februar 1978 betreffend die Leistung von Wärmeerzeugern zur Raumheizung und Warmwasserbereitung in neuen oder bestehenden nicht industriellen Gebäuden sowie die Isolierung des Verteilungsnetzes für Wärme und Warmwasser in nicht industriellen Neubauten, ABl. Nr. L 52 vom 23. Februar 1978, S 32, in der Fassung der Richtlinie 82/885/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982, ABl. Nr. L 378 vom 31. Dezember

1982, S 19,

2. die Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln, ABl. Nr. L 167 vom 22. Juni 1992, S 17, in der Fassung der Richtlinie des Rates 93/68/EWG vom 22. Juli, ABl. Nr. L 220 vom 30. August 1993, S 1,
3. die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), ABl. Nr. L 237 vom 22. September 1993, S 28 und
- 4.^{1, 1A} die Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 153 vom 18.06.2010 S. 13,
- 5.¹ die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22,
- 6.¹ die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77 und
- 7.¹ die Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23. 01. 2004 S. 44.

(6)² Die Änderung des Titels, die Neufassung des Eintrags zum 5. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses, die Neufassung des § 1 Abs. 1, die Anfügung des § 2 Abs. 1 Z 4 und 5, die Einfügung des § 3 Z 7a und 21a, die Anfügung des § 3 Z 37 und des § 19 Abs. 9, die Änderung der Überschrift des § 20, des letzten Satzes des § 20 Abs. 2 und des § 20 Abs. 4, die Einfügung des § 20 Abs. 4a und 4b, die Änderung des § 23 Abs. 1 und des § 24 Abs. 1 Z 11 lit. a, die Einfügung des § 24 Abs. 1 Z 13a, Z 13b, die Anfügung des § 24 Abs. 1 Z 14 lit. c, die Änderung des § 24 Abs. 2 und 3, die Anfügung des § 26 Abs. 6 und 7 und des § 27 Abs. 5 Z 4, 5, 6 und 7 und die Änderung des § 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

(7)² Die Einfügung der §§ 19a, 19b, 20a und 20b tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(8)³ § 24 Abs. 1 Z 13a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag⁴ in Kraft; zugleich tritt § 26 Abs. 6 und 7 außer Kraft.

(9)⁵ Die die §§ 19a, 20a und 21a betreffenden Einträge im Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 1 Z 4, § 19 Abs. 1 Z 5 und Abs. 9, § 19b Abs. 2 Z 6 und Abs. 3, §§ 21a, 24 Abs. 1 Z 11 lit. a, Z 13a, 13b und 14 lit. c und d sowie § 27 Abs. 5 Z 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag⁶ in Kraft. Gleichzeitig entfallen die §§ 19a und 20a.

¹ Angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

^{1A} I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

² Angefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

³ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2011

⁴ Das ist der 28. Jänner 2011.

⁵ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2013 (mit Wirksamkeit vom 2.2.2013)

⁶ Das ist der 2.2.2013

§ 28

Notifikationshinweis gemäß Artikel 12 der Richtlinie 83/189/EWG

(1)¹ Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EWG des Europäischen Parlamentes und des Rates über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, welche das Verfahren nach der Richtlinie 83/189/EWG, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, kodifiziert, unterzogen (Notifikationsnummer 1999/400/A).

(2)² Das Gesetz LGBl. Nr. 12/2009 wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 2006/96/EG unterzogen (Notifikationsnummer 2008/0276/A).

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

² Angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 12/2009

burgenland-recht.at

Feuerungen für feste Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Staub
Händisch beschickt	Biogene Brennstoffe	1100	150 ²⁾	80	60
	Fossile feste Brennstoffe	1100	100	80	60
Automatisch beschickt	Biogene Brennstoffe	500 ³⁾	150 ²⁾	40	60
	Fossile feste Brennstoffe	500	100	40	40

Feuerungen für flüssige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		CO	NO _x	OGC	Russzahl
Verdampfbrenner	ohne Gebläse	20	35	6	1
	mit Gebläse	20	35	6	1
Zerstäubungsbrenner	Heizöl extra leicht	20	35	6	1
	Heizöl leicht	20	35	6	1

Feuerungen für gasförmige Brennstoffe		Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
		Erdgas		Flüssiggas	
		CO	NO _x	CO	NO _x
Atmosphärische Brenner Gebläsebrenner		20	30 ⁴⁾	35	40 ⁴⁾
		20	30	20	40

¹⁾ Verweise auf die Anlage 1 finden sich auch in den §§ 8 Abs. 3, 4, 7 und 9, im § 9 und im § 12 Abs. 1.

²⁾ Der NO_x-Grenzwert gilt nur für Holzfeuerungen.

³⁾ Bei Teillastbetrieb mit 30 Prozent der Nennleistung kann der Grenzwert um 50 Prozent überschritten werden.

⁴⁾ Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer), Vorratswasserheizer und Einzelöfen um höchstens 100 Prozent überschritten werden.

Anlage 2¹⁾

(zu § 7 Abs. 1 Z 2)

Kleinfeuerungsanlagen haben in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende feuerungstechnische Wirkungsgrade aufzuweisen:

Kleinfeuerungen als Raumheizgeräte und Herde

1. Feste Brennstoffe	
a) Raumheizgeräte	78%
b) Herde für fossile Brennstoffe	73%
c) Herde für biogene Brennstoffe	70%
2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe	
a) Raumheizgeräte	
bis 4 kW	78%
4 bis 10 kW	81%
über 10 kW	84%
b) Herde	73%

Kleinfeuerungen als Warmwasserbereiter

Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75%
---	-----

Kleinfeuerungen als Zentralfeuerungsanlagen

Feste Brennstoffe	
a) händisch beschickt	
bis 10 kW	73%
über 10-200 kW	$(65,3 + 7,7 \log P_n)\%^{2)}$
über 200 kW	83%
b) automatisch beschickt	
bis 10 kW	76%
über 10-200 kW	$(68,3 + 7,7 \log P_n)\%^{2)}$
über 200 kW	86%

¹⁾ Verweise auf die Anlage 2 finden sich außerdem im § 8 Abs. 3, 4, 7 und 9, im § 9 und im § 12 Abs. 1 und 4.

²⁾ P_n ist die Nennwärmeleistung in kW

1. Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinf Feuerungsanlagen muss hinsichtlich der Prüfverfahren und der Prüfbedingungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Bei der Ermittlung der Regeln der Technik ist vorrangig auf die entsprechenden ÖNORMEN oder andere gleichwertige technische Regeln eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

2. Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe der Anlage 1 muss bei Nennleistung und bei kleinster angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden.

3. Zusätzlich zu Z 2 gilt für Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Der Nachweis bei kleinster Teillast ist bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen bei höchstens 50 Prozent der Nennleistung und bei automatisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen bei höchstens 30 Prozent der Nennleistung zu erbringen.

Weiters gilt:

a) für händisch beschickte Kleinf Feuerungsanlagen:

aa) Die Emissionen sind bei Nennleistung durch Beobachtung von zwei aufeinanderfolgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Hierbei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_X als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, so genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 überschreiten. Falls bei händisch beschickten Kleinf Feuerungsanlagen der Nachweis bei kleinster Teillast nicht erbracht werden kann, so ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation der Einbau eines dementsprechenden Wärmespeichers vorzuschreiben.

bb) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Hierbei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

b) für automatisch beschickte Kleinf Feuerungsanlagen:

Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_X und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebes muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen.

4. Bei flüssigen Brennstoffen ist der Stickstoffgehalt anzugeben. Bei flüssigen Brennstoffen beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_X auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw. bei niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_X wie folgt zu ermitteln:

Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_X pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_X pro 1 mg Stickstoff im Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

5. Feuerungsanlagen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Feuerungsanlagen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

Anlage 4 ¹⁾

(zu § 13 Abs. 2 Z 2 und Abs. 3)

Wirkungsgrade von Zentralfeuerungsanlagen, Niedertemperatur-Zentralfeuerungsanlagen und Brennwertgeräten für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

¹⁾ Verweise auf die Anlage 4 finden sich auch im § 14 Abs. 2, 4, 5 und 8

²⁾ P_n ist die Nennwärmeleistung in kW

³⁾ einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

⁴⁾ Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklaufstemperatur)

Bei Gaszentralheizungsanlagen sind vorzugsweise Brennwertgeräte und in zweiter Linie Niedertemperaturfeuerungsanlagen einzusetzen.

IG-L-MASSNAHMENKATALOG 2007 (8130)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juni 2006, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Immission des Luftschadstoffes PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz Luft getroffen werden (IG L Maßnahmenkatalog 2007)*, LGBl. Nr. 31/2006, 38/2007

* Kurztitel geändert gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007

Aufgrund von § 9a Abs. 9 des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, in Verbindung mit §§ 10, 11, 13, 14 und 15 des Immissionsschutzgesetzes Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 34/2003, wird verordnet:

§ 1 *

Sanierungsgebiet

Das gesamte Burgenland wird als Sanierungsgebiet im Sinne des § 2 Abs. 8 Immissionsschutzgesetz Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006, festgelegt.

* In der Fassung der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007; diese Fassung tritt (gem. § 8 Abs. 6 Z 1 lit.a) am 22. Mai 2007 in Kraft

§ 2 ¹

Maßnahmen für Anlagen

(1) In dem in § 1 festgelegten Sanierungsgebiet dürfen mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 2 Immissionsschutzgesetz Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006), mit Dieselmotoren mit mehr als 18 kW nur eingesetzt werden, wenn sie mit Partikelfiltersystemen ausgestattet sind. Diese Partikelfiltersysteme müssen

1. einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel Größerenbereich 20 bis 300 nm (1 nm = 10⁻⁹ m) von mehr als 95 % und
2. einen Abscheidegrad „EC Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen.

(2) Im Zuge des nachträglichen Einbaus eines Partikelfiltersystems in die genannten Anlagen ist keine Erhöhung der Emissionen CO, HC, NO_x und PM₁₀² gegenüber dem Ausgangszustand des Motors zulässig, insbesondere auch nicht während der Regeneration des Partikelfiltersystems bezogen auf den Zyklus Durchschnitt. Weiters ist eine Erhöhung von Schadstoffemissionen (NO₂, Dioxine, Furane, PAK, Nitro PAK, SO₂, H₂SO₄, partikelförmigen Sekundäremissionen und Mineralfaser Emissionen) im gereinigten Abgas nach dem Partikelfiltersystem gegenüber dem Ausgangszustand des Motors nicht zulässig.

(3) Die Regelung der Abs. 1 und 2 gilt nicht für mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen,

1. gemäß § 13 Abs. 2 Immissionsschutzgesetz Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003. Das sind insbesondere Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, bei denen Verbrennungsmotoren verwendet werden, die gemäß einer Verordnung in Umsetzung der Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1997 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte, ABl. Nr. L 59 vom 27.02.1998 S. 1, in der Fassung der Richtlinie 2004/26/EG, ABl. Nr. L 146 vom 30.4.2004 S. 1, berichtigt durch ABl. Nr. L 225 vom 25.6.2004 S. 3, erstmalig nach dem 31.12.1998 in Verkehr gebracht wurden.
2. die im öffentlichen Interesse, wie zum Beispiel im Rahmen von Einsätzen des Bundesheeres, der Feuerwehr oder im Rahmen der Katastrophenhilfe verwendet werden.

(4) Mobile Maschinen, Geräte und sonstige mobile technische Einrichtungen, die die Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 nicht erfüllen und nicht unter den Ausnahmetatbestand des Abs. 3 fallen, dürfen bis 1. Jänner 2015 verwendet werden.

¹ § 2 tritt (gem. § 8 Abs. 2 in der bisherigen Fassung der Verordnung) am 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt jeweils im Winterhalbjahr - das ist vom 1. November bis 31. März jeden Jahres. Gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 lit. a in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 38/2007 tritt § 2 (ausgenommen die Neufassung des § 2 Abs. 2 durch die Novelle 38/2007) in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf am 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt jeweils für das Winterhalbjahr.

² Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007; die Neufassung des Abs. 2 tritt (gem. § 8 Abs. 6 Z 1 lit. a) am 22. Mai 2007 in Kraft.

IG-L-MASSNAHMENKATALOG 2007

§ 3*

(1) Ortsfeste Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (Anlagen im Sinn des § 2 Abs. 10 Z 1 Immissionsschutzgesetz Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 34/2006), die in dem in § 1 festgelegten Sanierungsgebiet liegen und die mit „Heizöl leicht“ gemäß ÖNORM C 1108 „Flüssige Brennstoffe Rückstandsheizöle Anforderungen“ vom 1. Mai 2003 betrieben werden, müssen anstelle dieses Brennstoffes mit einem emissionsärmeren Brennstoff, zB mit „Heizöl extra leicht“ gemäß ÖNORM C 1109 „Flüssige Brennstoffe Heizöl extra leicht Gasöl zu Heizzwecken Anforderungen“ vom 1. Juli 2003 betrieben werden.

(2) Abs. 1 ist nur anzuwenden, wenn die Versorgung mit emissionsärmeren Brennstoffen sichergestellt ist, die jeweilige Anlage zum Einsatz emissionsärmerer Brennstoffe geeignet ist und der Einsatz dieser emissionsärmeren Brennstoffe nicht zu einer höheren Belastung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führt.

* § 3 trat (gem. § 8 Abs. 3 in der bisherigen Fassung) am 1. September 2006 in Kraft. Gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 lit. b (i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 38/2007), tritt in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf der § 3 am 1. September 2007 in Kraft.

§ 4*

Maßnahmen für den Verkehr

(1) Im Sanierungsgebiet gilt ein Fahrverbot für Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, die vor dem 1. Jänner 1992 erstmals zugelassen worden sind.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind

1. Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge, für die gemäß § 14 Absatz 2 Immissionsschutzgesetz Luft, IGL, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, die Beschränkungen gemäß § 14 Absatz 1 Z 1 Immissionsschutzgesetz Luft, IG L, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2003, nicht anzuwenden sind,
2. Lastkraftwagen und Sattelzugfahrzeuge mit Erstzulassung vor dem 1. Jänner 1992, die über einen Nachweis verfügen, dass sie mindestens die Abgasgrenzwerte der Richtlinie 88/77/EWG des Rates vom 3. Dezember 1987 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen, ABl. Nr. L 036 vom 09.02.1988 S. 33 in der Fassung der Richtlinie 91/542/EWG, 1. Stufe (EURO 1) und der Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung, ABl. Nr. L 076 vom 06.04.1970 S. 1 in der Fassung der Richtlinie 91/441/EWG, einhalten,
3. historische Fahrzeuge, die älter als 25 Jahre sind,
4. Fahrzeuge des Bundesheeres.

* § 4 tritt (gem. § 8 Abs. 4 in der bisherigen Fassung) am 1. Juli 2008 in Kraft. Gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 lit. c (i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 38/2007), tritt in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf der § 4 am 1. Juli 2008 in Kraft.

§ 5*

Maßnahmen für Stoffe, Zubereitungen und Produkte

(1) Abstumpfungsmittel dürfen auf allen für den öffentlichen Fahrzeugverkehr bestimmten Verkehrsflächen im Sanierungsgebiet ausgenommen auf Nebenstraßen mit sehr geringem JDTV (< 1000) nur in einem Korngrößenbereich zwischen 2 und 8 mm verwendet werden. Sie müssen eine kantige Form aufweisen, staubarm und trocken sein und dürfen keine bindigen oder schmierigen Bestandteile enthalten. Darüber hinaus müssen sie von hoher Abriebhärte sein. Die Verwendung von Schlacke, Asche, Quarzsplitt, Quarzsand und Betonrecyclingsplitt als Streumittel ist verboten.

(2) Sobald aufgebrachte abstumpfungsmittel für die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs, insbesondere in Abhängigkeit von der aktuellen und auch der zukünftig zu erwartenden Witterung, nicht mehr erforderlich sind, sind die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Flächen im Sanierungsgebiet durch denjenigen, der die Streuung veranlasst hat, reinigen zu lassen. Fahrbahnen im Ortsgebiet dürfen lediglich nass (bei geeigneter Witterung) gereinigt werden.

* § 5 trat (gem. § 8 Abs. 5 in der bisherigen Fassung) am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 lit. d (i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 38/2007), tritt in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf der § 5 am 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 6¹

(1) Bei der Abfüllung staubender Schüttgüter aus Silos im Sanierungsgebiet sind geeignete Vorrichtungen zur möglichen Verringerung der freien Fallhöhe zu verwenden.

(2)²

1. Die Ausbringung rasch wirksamer stickstoffhaltiger Düngemittel wie beispielsweise Gülle oder Jauche darf nur

IG-L-MASSNAHMENKATALOG 2007

- a) auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Bodenbedeckung oder
 - b) unmittelbar vor der Feldbestellung oder
 - c) zur Förderung der Strohrotte mit höchstens 30 kg Stickstoff je Hektar erfolgen.
2. Bei der Ausbringung auf Ackerland ohne Bodenbedeckung hat die Einarbeitung von Gülle oder Jauche innerhalb von sechs Stunden nach der Ausbringung zu beginnen, sofern die Witterungsverhältnisse eine Bodenbearbeitung zulassen.
3. Z 2 gilt nicht für Betriebe mit einer gesamten bewirtschafteten Fläche bis 10 ha.
- (3) Endlager für Gärrückstände von Biogasanlagen, die nicht ausschließlich Materialien im Sinne von § 2 Abs. 3, letzter Satz AWG 2002 behandeln, müssen im Sanierungsgebiet mit gasdichten Abdeckungen ausgestattet sein.

¹ § 6 trat (gem. § 8 Abs. 5 in der bisherigen Fassung) am 1. Oktober 2006 in Kraft. Gemäß § 8 Abs. 6 Z 2 lit. d (i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 38/2007), tritt in den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf der § 6 am 1. Oktober 2007 in Kraft.

² In der Fassung der Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007. Hiezu bestimmt § 8 Abs. 6 Z 1 lit. b in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007, dass diese Neufassung in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf und in den Freistädten Eisenstadt und Rust am 22. Mai 2007 in Kraft tritt.

§ 7

Wirkung der Maßnahmen

Die in den §§ 2 bis 6 angeordneten Maßnahmen wirken direkt und bedürfen keiner gesonderten bescheidmäßigen Anordnung.

§ 7a *

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. die Richtlinie 1996/62/EG über die Beurteilung und Kontrolle der Luftqualität, ABl. Nr. L 296 vom 21. 11. 1996 S. 55;
2. die Richtlinie 1999/30/EG über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft, ABl. Nr. L 163 vom 29. 06. 1999 S. 41;
3. die Richtlinie 2000/69/EG über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft, ABl. Nr. L 313 vom 13. 12. 2000 S. 12;
4. die Richtlinie 2004/107/EG über Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft, ABl. Nr. L 23 vom 26. 01. 2005 S. 17.

* Angefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007. Die Anfügung tritt gem. § 8 Abs. 6 Z 1 lit. a in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007 am 22. Mai 2007 in Kraft.

§ 8

In Kraft Treten

(1) Sofern die Abs. 2 bis 5 nichts anderes bestimmen, tritt diese Verordnung an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.¹

(2) § 2 (Maßnahmen für Anlagen) tritt am 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt jeweils im Winterhalbjahr das ist vom 1. November bis 31. März jeden Jahres.

(3) § 3 (Einsatz emissionsarmer Brennstoffe) tritt am 1. September 2006 in Kraft.

(4) § 4 (Maßnahmen für den Verkehr) tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(5) § 5 (Maßnahmen für Stoffe und Zubereitungen) und § 6 treten am 1. Oktober 2006 in Kraft.

(6)² Die nachstehend angeführten Bestimmungen regeln das In Kraft Treten der Novelle 38/2007:

1. Die Neufassung

- a) der §§ 1 und 2 Abs. 2 sowie die Einfügung des § 7a durch die Novelle 38/2007 tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.
 - b) des § 6 Abs. 2 durch die Novelle 38/2007 tritt in den Bezirken Neusiedl am See, Eisenstadt Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf und in den Freistädten Eisenstadt und Rust an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.
2. In den Bezirken Oberwart, Güssing und Jennersdorf tritt
- a) § 2 ausgenommen die Neufassung des § 2 Abs. 2 durch die Novelle 38/2007 am 1. Jänner 2010 in Kraft und gilt jeweils für das Winterhalbjahr;
 - b) § 3 am 1. September 2007;
 - c) § 4 am 1. Juli 2008 und die
 - d) §§ 5 und 6 treten am 1. Oktober 2007 in Kraft.

¹ Die Verordnung wurde am 29. Juni 2006 kundgemacht und tritt demnach am 30. Juni 2006 in Kraft.

² Angefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 38/2007. Die Verordnung wurde am 21. Mai 2007 kundgemacht.

BADEGEWÄSSER - VERORDNUNG (8150/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Mai 2010, mit der die Badegewässer und Badestellen (Überprüfungsstellen) bestimmt werden (Burgenländische Badegewässerverordnung 2010), LGBl. Nr. 32/2010

Auf Grund des § 9a Abs. 2 des Bäderhygienegesetzes, BGBl. Nr. 254/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 64/2009, wird verordnet:

§ 1

Badegewässer und Badestellen

Zum Zwecke der Überwachung ihrer Qualität und Bewirtschaftung werden folgende Badegewässer und Badestellen (Überprüfungsstellen) im Burgenland bestimmt:

nördliche Lage östliche Lage

Badesee Andau	47,77647119	17,01319824
Badesee Apetlon	47,7851048	16,83897152
Badesee Neudörfel	47,8052904	16,27837381
Neufelder See	47,87100453	16,38763929
Römersee Wiesen	47,76265298	16,34831023
Neusiedlersee, Breitenbrunn	47,91530177	16,76809505
Neusiedlersee, Illmitz	47,75518035	16,74042497
Neusiedlersee, Mörbisch	47,75322099	16,70047294
Neusiedlersee, Neusiedl	47,92748999	16,83682033
Neusiedlersee, Podersdorf	47,86011561	16,82571849
Neusiedlersee, Rust	47,80300813	16,70144623
Neusiedlersee, Weiden	47,9191763	16,85120403
Stausee Forchtenstein	47,70697595	16,35631763
Stausee Burg, Hannersdorf	47,21816914	16,41214034
Stausee Neustift/Lafnitz	47,36389998	16,02610114
Stausee Rauchwart	47,13140087	16,22439097
Stausee Rechnitz	47,31670005	16,43939857
Stausee Ritzing	47,6303025	16,47189653
Steinbrunner See	47,83841472	16,38250653
Zicksee, St. Andrä	47,79061054	16,90853538

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.* Gleichzeitig tritt die Verordnung, mit der die zu überprüfenden Badegewässer und Badestellen bestimmt werden, LGBl. Nr. 45/1997, außer Kraft.

* Die Verordnung wurde am 20. Mai 2010 kundgemacht.

BAUVERORDNUNG 2008 (8200/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 2008, mit der Vorschriften über die technischen Anforderungen an Bauwerke erlassen werden (Burgenländische Bauverordnung 2008 - Bgld. BauVO 2008) [CELEX Nr. 32002L0091], LGBl. Nr. 63/2008, 12/2013

Auf Grund des § 4 des Burgenländischen Baugesetzes, LGBl. Nr. 10/1998, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2008, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine bautechnische Erfordernisse

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die in Folge angeführten bautechnischen Anforderungen erfüllen. Diese Anforderungen müssen entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden. Dabei sind Unterschiede hinsichtlich der Lage, der Größe und der Verwendung der Bauwerke zu berücksichtigen.

Bautechnische Anforderungen an Bauwerke im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
2. Brandschutz,
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
4. Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
5. Schallschutz,
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(2) Bauteile müssen aus entsprechend widerstandsfähigen Baustoffen hergestellt oder gegen schädigende Einwirkungen geschützt sein, wenn sie solchen Einwirkungen ausgesetzt sind. Schädigende Einwirkungen sind zB Umweltschadstoffe, Witterungseinflüsse, Erschütterungen oder korrosive Einwirkungen.

1. Abschnitt

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

§ 2

Anforderungen

(1) Bauwerke und alle ihre Teile müssen entsprechend dem Stand der Technik so geplant und ausgeführt sein, dass sie bei Errichtung und Verwendung tragfähig sind; dabei sind ständige, veränderliche und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen. Die Gebrauchstauglichkeit darf unter Berücksichtigung der ständigen und veränderlichen Einwirkungen nicht durch Verformungen oder Schwingungen beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind folgende Ereignisse zu vermeiden:

1. Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teiles,
2. Verformungen, durch die die Gebrauchstauglichkeit oder sonst die Erfüllung der bautechnischen Anforderungen gemäß § 1 beeinträchtigt werden,
3. Beschädigungen von Bauteilen, Einrichtungen oder Ausstattungen infolge zu großer Verformungen der tragenden Baukonstruktion oder
4. Beschädigungen, die in Beziehung zu dem verursachenden Ereignis unverhältnismäßig groß sind.

2. Abschnitt

Brandschutz

§ 3

Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Gefährdung von Leben und Gesundheit von Personen durch Brand vorgebeugt sowie die Brandausbreitung wirksam eingeschränkt wird.

§ 4

Tragfähigkeit des Bauwerks im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Tragfähigkeit mindestens für den Zeitraum erhalten bleibt, der für die sichere Fluchtmöglichkeit oder Rettung der Benutzer des Bauwerks erforderlich ist. Es sind dabei alle für die sichere Flucht oder Rettung maßgeblichen

BAUVERORDNUNG

Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Größe und der Verwendungszweck des Bauwerks sowie die Zugangsmöglichkeiten für die Rettungsmannschaften.

(2) Sollte es aufgrund der Lage und Größe des Bauwerks erforderlich sein, muss darüber hinaus gewährleistet werden, dass nicht durch Einsturz des Bauwerks oder von Bauwerksteilen größere Schäden an der auf Nachbargrundstücken zulässigen Bebauung entstehen können.

§ 5

Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand die Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird.

(2) Bauteile zur Abgrenzung von Nutzungseinheiten, zB Decken oder Wände zwischen Wohnungen, müssen einen Feuerwiderstand aufweisen, der

1. die unmittelbare Gefährdung von Personen in anderen Nutzungseinheiten ausschließt und
2. die Brandausbreitung wirksam einschränkt.

Dabei ist der Verwendungszweck und die Größe des Bauwerks zu berücksichtigen.

(3) Bauwerke sind in Brandabschnitte zu unterteilen, wenn es aufgrund des Verwendungszwecks oder der Größe des Bauwerks zur Sicherung der Fluchtwege und einer wirksamen Brandbekämpfung erforderlich ist. Insbesondere ist eine zweckentsprechende Größe und Anordnung der Brandabschnitte erforderlich. Die den einzelnen Brandabschnitt begrenzenden Bauteile müssen die Brandausbreitung wirksam einschränken.

(4) Als eigene Brandabschnitte müssen jedenfalls eingerichtet werden:

1. Räume, von denen aufgrund ihres Verwendungszwecks eine erhöhte Brandgefahr ausgeht, wie zB Heizräume oder Abfallsammelräume,
2. Räume mit besonderen sicherheitsrelevanten Einrichtungen, wie zB Notstromanlagen.

Die in diesen Räumen verwendeten Baustoffe, wie zB Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich der Dämmstoffe, dürfen die Brandentstehung und -ausbreitung nicht begünstigen.

(5) Fassaden, einschließlich der Dämmstoffe, Unterkonstruktion und Verankerungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand ein Übergreifen auf andere Nutzungseinheiten und eine Gefährdung von Rettungsmannschaften weitestgehend verhindert werden. Dabei ist die Bauwerkshöhe zu berücksichtigen.

(6) Hohlräume in Bauteilen, zB in Wänden, Decken, Böden oder Fassaden, dürfen nicht zur Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen. Haustechnische Anlagen, zB Lüftungsanlagen, dürfen nicht zur Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch beitragen.

(7) Feuerungsanlagen sind in allen Teilen so anzuordnen und auszuführen, dass keine Brandgefahr, insbesondere durch eine Erwärmung von Bauteilen, entsteht.

(8) Um die Ausbreitung eines Brandes im Entstehungsstadium bekämpfen zu können, müssen ausreichende und geeignete Einrichtungen für die erste und erweiterte Löschhilfe vorhanden sein; dabei müssen Lage, Größe und Verwendungszweck des Bauwerks oder Bauwerksteiles berücksichtigt werden. Überdies müssen geeignete Brandschutzeinrichtungen, wie zB automatische Brandmeldeanlagen, ortsfeste Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, vorhanden sein, wenn dies aufgrund der Brandaktivierungsgefahr oder der Brandlast erforderlich ist.

§ 6

Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass der Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke vorgebeugt wird.

(2) Die Außenwände von Bauwerken müssen so ausgeführt werden, dass das Übergreifen eines Brandes auf andere Bauwerke verhindert wird oder, sofern dies aufgrund der Größe und des Verwendungszwecks der Bauwerke genügt, ausreichend verzögert wird. Eine solche Ausführung der Außenwände ist nicht erforderlich, wenn die Bauwerke in einem entsprechenden Abstand voneinander errichtet werden. Dabei ist auch die zulässige Bebauung auf Nachbargrundstücken zu berücksichtigen.

(3) Dacheindeckungen, Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern (zB Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Lichtbänder) müssen so ausgeführt und angeordnet sein, dass eine Brandentstehung durch Flugfeuer oder Wärmestrahlung vermieden wird. Für Dachaufbauten und lichtdurchlässige Elemente in Dächern gilt Abs. 2 sinngemäß.

§ 7

Fluchtwege

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei einem Brand den Benutzern ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerks möglich ist oder sie durch andere Maßnahmen gerettet

BAUERORDNUNG

werden können.

(2) Bauwerke müssen Fluchtwege im Sinne des Abs. 3 aufweisen, soweit dies unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks, der Größe und der Anwendbarkeit von Rettungsgeräten für ein rasches und sicheres Verlassen des Bauwerks erforderlich ist.

(3) Die in Fluchtwegen verwendeten Baustoffe, wie zB Fußbodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen, müssen so ausgeführt sein, dass bei einem Brand das sichere Verlassen des Bauwerks nicht durch Feuer, Rauch oder brennendes Abtropfen beeinträchtigt wird. Aufgrund der Größe und des Verwendungszwecks des Bauwerks können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, wie zB Brandabschnittsbildung, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen oder Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung.

§ 8

Erfordernisse für Rettung und Löscharbeiten im Brandfall

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei der Brandbekämpfung die Sicherheit der Löschkräfte und der Rettungsmannschaften weitestgehend gewährleistet ist und wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Unter Berücksichtigung von Größe, Lage und Verwendungszweck des Bauwerks müssen die für die Rettungs- und Löscharbeiten erforderlichen Zugänge, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sowie sonstige technische Einrichtungen (zB Löschwasserleitungen, Feuerwehraufzüge) vorhanden sein.

3. Abschnitt

Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

§ 9

Allgemeine Anforderungen

Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks den Anforderungen an Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz entsprechen.

§ 10

Sanitäreinrichtungen

Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen mit einer ausreichenden Anzahl von Sanitäreinrichtungen, wie zB Toiletten oder Wasserentnahmestellen, ausgestattet sein. Diese müssen im Hinblick auf die Größe und den Verwendungszweck des Bauwerks den Erfordernissen der Hygiene entsprechen. Sonstige Bauwerke müssen diese Anforderungen auch erfüllen, wenn sie zur Ansammlung einer größeren Anzahl von Personen bestimmt sind.

§ 11

Abwässer

(1) Bei Bauwerken muss unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks für das Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer vorgesorgt sein.

(2) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern sind so auszuführen, dass Abwässer und Niederschlagswässer auf hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Art gesammelt und beseitigt werden.

(3) Die Tragfähigkeit des Untergrunds und die Trockenheit von Bauwerken darf durch Anlagen zum Sammeln und Beseitigen der Abwässer und Niederschlagswässer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Die Anlagen zur Sammlung und Beseitigung von Abwässern und Niederschlagswässern müssen ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können.

§ 12

Sonstige Abflüsse

Sonstige Abflüsse, insbesondere solche aus landwirtschaftlichen Anlagen, wie zB aus Stallungen, Düngersammelanlagen oder Silos, sind so zu sammeln, dass die Hygiene und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden.

§ 13

Abfälle

Bei Bauwerken müssen unter Berücksichtigung ihres Verwendungszwecks Einrichtungen für die hygienisch einwandfreie, gesundheitlich unbedenkliche und belästigungsfreie Sammlung und Entsorgung von Abfällen bestehen.

BAUVERORDNUNG

§ 14

Abgase von Feuerstätten

- (1) Abgase von Feuerstätten sind unter Berücksichtigung der Art der Feuerstätte und des Brennstoffes so ins Freie abzuführen, dass die Sicherheit und die Gesundheit von Personen nicht gefährdet werden und diese nicht unzumutbar belästigt werden.
- (2) Abgasanlagen müssen ohne großen Aufwand überprüft und gereinigt werden können.

§ 15

Schutz vor Feuchtigkeit

- (1) Bauwerke müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck gegen das Eindringen und Aufsteigen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden dauerhaft abgedichtet werden. Dabei ist insbesondere auch auf vorhersehbare Hochwasserereignisse Bedacht zu nehmen.
- (2) Dacheindeckungen, Außenwände, Außenfenster und -türen sowie sonstige Außenbauteile müssen Schutz gegen Niederschlagswässer bieten.
- (3) Bauwerke müssen in allen ihren Teilen entsprechend ihrem Verwendungszweck so ausgeführt sein, dass eine schädigende Feuchtigkeitsansammlung durch Wasserdampfkondensation in Bauteilen und auf Oberflächen von Bauteilen vermieden wird.

§ 16

Nutzwasser

- (1) Eine eigene Nutzwasserversorgung darf nur so geplant und ausgeführt sein, dass diese nicht mit der Trinkwasserversorgung in Verbindung steht.
- (2) Eine Verwechslung von Nutz- und Trinkwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

§ 17

Trinkwasser

- (1) Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen über eine Versorgung mit gesundheitlich einwandfreiem Trinkwasser verfügen.
- (2) Vorratsbehälter, Rohrleitungen, Armaturen, Bauteile zur Wasserbehandlung (zB Erwärmung, Enthärtung) und andere Bauteile, die mit Trinkwasser in Berührung kommen (zB Drucksteigerungsanlagen), dürfen die Wassereigenschaften nicht in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verändern.
- (3) Es ist sicherzustellen, dass das Trinkwasser nicht durch äußere Einwirkungen in hygienisch bedenklicher oder die Gesundheit beeinträchtigender Weise verunreinigt wird, zB durch schadhafte Dichtungen, durch unbeabsichtigten Rückfluss oder Migration, durch mineralische bzw. organische Schadstoffe oder in mikrobiologischer Hinsicht.

§ 18

Schutz vor gefährlichen Immissionen

- (1) Bauwerke müssen in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt sein, dass durch sie keine die Gesundheit der Benutzerinnen oder Benutzer des Bauwerks gefährdenden Immissionen, wie zB gefährliche Gase, Partikel oder Strahlen, verursacht werden.
- (2) Wenn aufgrund des Verwendungszwecks des Bauwerks Emissionen in gefährlichen Konzentrationen nicht ausgeschlossen sind (zB in Garagen), müssen zur Vermeidung von Gesundheitsbeeinträchtigungen bauliche oder sonstige Maßnahmen getroffen werden. Als Maßnahmen können zB besondere Be- und Entlüftungseinrichtungen oder die Einrichtung von Warngeräten erforderlich sein.
- (3) Im Falle gefährlicher Emissionen aus dem Untergrund müssen Bauwerke in allen ihren Teilen so geplant und ausgeführt werden, dass die Gesundheit der Benutzerinnen oder Benutzer nicht gefährdet wird.

§ 19

Belichtung und Beleuchtung

- (1) Aufenthaltsräume müssen über eine im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden erfahrungsgemäß ausreichende natürliche Belichtung verfügen, es sei denn, aufgrund des Verwendungszwecks ist eine ausschließlich künstliche Beleuchtung ausreichend. Dabei sind insbesondere die Raumgeometrie und die Belichtungsverhältnisse zu berücksichtigen.
- (2) Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

BAUVERORDNUNG

§ 20

Belüftung und Beheizung

Räume sind ihrem Verwendungszweck entsprechend lüftbar und beheizbar einzurichten. Durch Lüftungsanlagen dürfen die Gesundheit von Personen nicht gefährdet und die ordnungsgemäße Ableitung der Abgase von Feuerstätten nicht beeinträchtigt werden.

§ 21

Niveau und Höhe der Räume

(1) Das Fußbodenniveau der Räume gegenüber dem Gelände muss so geplant und ausgeführt sein, dass entsprechend dem Verwendungszweck Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzerinnen oder Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist insbesondere auch auf vorhersehbare Hochwasserereignisse Bedacht zu nehmen.

(2) Die Raumhöhe muss dem Verwendungszweck entsprechend und im Hinblick auf Gesundheit und Wohlbefinden der Benutzerinnen oder Benutzer ein ausreichendes Luftvolumen gewährleisten.

§ 22

Lagerung gefährlicher Stoffe

Bauwerke oder Bauwerksteile, in denen gefährliche Stoffe gelagert werden, müssen so ausgeführt sein, dass eine Gefährdung der Gesundheit von Personen und der Umwelt durch ein Entweichen der gefährlichen Stoffe und ein Eindringen in den Boden verhindert werden.

4. Abschnitt Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

§ 23

Allgemeine Anforderungen an die Nutzungssicherheit

Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass bei ihrer Nutzung Unfälle vermieden werden, durch die das Leben oder die Gesundheit von Personen gefährdet werden, wie zB Rutsch-, Stolper-, Absturz- oder Aufprallunfälle. Dabei ist entsprechend dem Verwendungszweck besonders auch auf Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen Rücksicht zu nehmen.

§ 24

Erschließung

(1) Alle Bauwerksteile sind so zu erschließen, dass sie entsprechend dem Verwendungszweck sicher zugänglich und benutzbar sind. Die Durchgangshöhen bei Türen, Toren, Treppen sind so zu bemessen, dass eine gefahrlose Benützung möglich ist.

(2) Die vertikale Erschließung hat durch Treppen oder Rampen zu erfolgen. Wenn es aufgrund des Verwendungszwecks unter Bedachtnahme auf die Bauwerkshöhe erforderlich ist, sind die Treppen in Treppenhäusern anzuordnen und zusätzlich Aufzüge zu errichten. Jedenfalls muss in Bauwerken mit Aufenthaltsräumen mit drei und mehr oberirdischen Geschoßen sowie in Garagen mit drei oder mehr unterirdischen Geschoßen ein Aufzug errichtet werden, welcher alle Geschoße miteinander verbindet. Diese Verpflichtung gilt nicht für Einfamilien-, Zweifamilien- und Reihenhäuser.

(3)* Für den Einbau, den Betrieb, die Wartung und die Prüfung, die Kontrolle, den Umbau und die Modernisierung von Aufzügen, die Bauwerke, ausgenommen gewerbliche Betriebsanlagen, dauerhaft bedienen, finden die Bestimmungen des 1. und 2. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV-2009), BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 423/2011, sinngemäß Anwendung. Zur Gewährleistung der Sicherheit rechtmäßig bestehender Aufzüge sind die Bestimmungen des 3. Abschnittes der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV-2009), BGBl. II Nr. 210/2009, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 423/2011, sinngemäß anzuwenden.

* I.d.F. gem. Art. I Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

§ 25

Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

(1) Begehbare Bauwerksteile dürfen keine Rutsch- und Stolperstellen, etwa durch zu geringe oder unvermutet wechselnde Rutschhemmung, gefährliche Hindernisse oder Unebenheiten, aufweisen. Dabei ist der Verwendungszweck und das mögliche Auftreten von Nässe zu berücksichtigen.

BAUVERORDNUNG

(2) Treppen und Rampen sind entsprechend dem Verwendungszweck, insbesondere hinsichtlich ihrer Abmessungen, so auszuführen, dass sie sicher und bequem benutzt werden können.

§ 26

Schutz vor Absturzunfällen

(1) An entsprechend dem Verwendungszweck zugänglichen Stellen des Bauwerks, bei denen Absturzgefahr besteht, müssen geeignete Schutzvorrichtungen gegen ein Abstürzen von Personen (zB Geländer, Brüstungen, absturzsichernde Verglasungen) angebracht werden, außer eine Absicherung widerspräche dem Verwendungszweck (zB bei Laderampen, Schwimmbecken).

(2) Wenn absturzgefährliche Stellen des Bauwerks dem Verwendungszweck entsprechend auch für Kinder zugänglich sind, müssen Schutzvorrichtungen (Abs. 1) so ausgeführt sein, dass Kindern das Durchschlüpfen nicht möglich ist und das Hochklettern erschwert wird.

(3) Schächte, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden.

§ 27

Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

(1) Verglasungen müssen unter Berücksichtigung der Einbausituation gegen das Anprallen von Personen gesichert oder so ausgeführt sein, dass sie nicht gefahrbringend zersplittern.

(2) Bauwerke sind so zu planen und auszuführen, dass deren Benutzerinnen oder Benutzer vor herabstürzenden Gegenständen geschützt sind. Dies schließt zB auch die sichere Befestigung von Bauteilen wie Fassaden und Glasteilen, Maßnahmen gegen das Herabfallen von gefahrbringenden Glasstücken bei Überkopfverglasungen sowie Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis von Dächern ein.

§ 28

Schutz vor Verbrennungen

Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung des Bauwerks sowie für die Bereitung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind, soweit erforderlich, gegen gefahrbringende Berührungen abzusichern.

§ 29

Blitzschutz

Bauwerke sind mit Blitzschutzanlagen auszustatten, wenn sie wegen ihrer Lage, Größe oder Bauweise durch Blitzschlag gefährdet sind oder wenn der Verwendungszweck oder die kulturhistorische Bedeutung des Bauwerks dies erfordern.

§ 30

Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

(1) Folgende Bauwerke müssen so barrierefrei geplant und ausgeführt sein, dass die für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind, wobei diese Mindestanforderungen auch bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen der im Sinne der Z 1 bis 12 gewidmeten Räumlichkeiten einzuhalten sind:

1. Bauten für öffentliche Zwecke (zB Behörden und Ämter),
2. Bauten für Bildungszwecke (zB Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volkshochschulen),
3. Veranstaltungsstätten,
4. Hotels und Gaststätten,
5. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfs,
6. Banken,
7. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
8. Thermalbäder, Kuranstalten, Hallenbäder,
9. Arztpraxen und Apotheken,
10. öffentliche Toiletten,
11. Wohnheime und Wohnhäuser im Sinne des § 3 Z 4 und 7 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 1, in der jeweils geltenden Fassung, für die um Förderung ange-sucht werden soll, sowie
12. sonstige Bauten, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden ausgelegt sind.

BAUVERORDNUNG

(2) Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen müssen

1. bei den in Abs. 1 Z 1 bis 8 sowie Z 12 genannten Bauvorhaben:
 - a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
 - b) in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
 - c) notwendige Mindestbreiten für Gänge und Türen eingehalten werden,
 - d) eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen eingerichtet werden sowie
 - e) eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Stellplätzen für Personenkraftwagen vorgesehen werden;
2. bei den in Abs. 1 Z 9 und Z 10 genannten Bauvorhaben die in Abs. 2 Z 1 lit. a bis d aufgezählten Mindestanforderungen eingehalten werden;
3. bei den in Abs. 1 Z 11 genannten Bauvorhaben:
 - a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
 - b) in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
 - c) notwendige Mindestbreiten der Gänge und Türen, insbesondere bei den gemeinsamen Anlagen sowie der Wege in den Außenanlagen eingehalten werden, sowie
 - d) bei mehr als sechs Wohneinheiten in einem Wohnhaus
 - aa) mindestens ein behindertengerechter Stellplatz für Personenkraftwagen für jeweils zehn angefangene Wohneinheiten vorgesehen werden,
 - bb) die stufenlose Erreichbarkeit von mindestens einem Drittel der Wohneinheiten oder der Einbau eines rollstuhlgerichten Personenaufzuges vorgesehen werden, wobei der Personenaufzug auf allen Ebenen niveaugleich erreichbar sein muss und die Aufstellflächen vor den Lifttüren ebenfalls rollstuhlgerichtet dimensioniert sein müssen, sowie
 - cc) das unter sub.lit. bb angeführte niveaugleich erreichbare Drittel der Wohneinheiten bzw. ein Drittel der Wohneinheiten in den Wohnhausanlagen, in denen ein rollstuhlgerichter Personenaufzug im Sinne der sub.lit. bb eingebaut ist, dahingehend behindertengerecht ausgestaltet sein, dass jedenfalls die notwendigen Mindestbreiten der Gänge und Türen eingehalten werden und die Schaffung eines Sanitärraums mit ausreichenden Bewegungsflächen durch Herausnahme einer nicht tragenden Zwischenwand möglich ist.

(3) Bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen ist von den Mindestanforderungen nach Abs. 1 und 2 abzusehen, wenn das Verhältnis der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit im Vergleich zu den Gesamtkosten unangemessen erscheint oder wenn hiedurch unbillige Härtefälle entstehen. Von den Mindestanforderungen betreffend die Errichtung barrierefreier Stellplätze für Personenkraftwagen ist abzusehen, wenn deren Errichtung auf Eigengrund entweder auf Grund der Grundstücksgröße oder Bebauungsweise nicht möglich oder auf Grund der Lage des Bauvorhabens, zB in einer Fußgängerzone, nicht zweckmäßig ist.

5. Abschnitt Schallschutz

§ 31

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauwerke müssen so geplant und ausgeführt sein, dass gesunde, normal empfindende Benutzerinnen oder Benutzer dieses oder eines unmittelbar anschließenden Bauwerks nicht durch bestimmungsgemäßer Verwendung auftretenden Schall und Erschütterungen in ihrer Gesundheit gefährdet oder belästigt werden. Dabei sind der Verwendungszweck sowie die Lage des Bauwerks und seiner Räume zu berücksichtigen.

(2) Wenn der besondere Verwendungszweck es erfordert, ist eine entsprechende Raumakustik sicherzustellen.

§ 32

Bauteile

Alle Bauteile, insbesondere Außen- und Trennbauteile sowie begehbare Flächen in Bauwerken, müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die Weiterleitung von Luft-, Tritt- und Körperschall so weit gedämmt wird, wie dies zur Erfüllung der Anforderungen des § 31 Abs. 1 erforderlich ist.

BAUVERORDNUNG

§ 33

Haustechnische Anlagen

Haustechnische Anlagen, ortsfeste Maschinen und technische Einrichtungen, bei deren Betrieb Schall übertragen wird oder Erschütterungen auftreten können, sind so einzubauen und aufzustellen, dass die Erfüllung der Anforderungen des § 31 Abs. 1 gewährleistet ist.

6. Abschnitt Energieeinsparung und Wärmeschutz

§ 34

Anforderungen

(1) Bauwerke und all ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass die bei der Verwendung benötigte Energiemenge nach dem Stand der Technik begrenzt wird. Auszugehen ist von der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks; die damit verbundenen Bedürfnisse (insbesondere Heizung, Warmwasserbereitung, Kühlung, Lüftung, Beleuchtung) sind zu berücksichtigen.

(2) Bei der Beurteilung, ob die Energiemenge gemäß Abs. 1 nach dem Stand der Technik begrenzt wird, ist insbesondere Bedacht zu nehmen auf

1. Art und Verwendungszweck des Bauwerks,
2. Gewährleistung eines dem Verwendungszweck entsprechenden Raumklimas; insbesondere sind ungünstige Auswirkungen, wie unzureichende Belüftung oder sommerliche Überwärmung, zu vermeiden,
3. die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen hinsichtlich der Energieeinsparung.

(3)¹ Beim Neubau und bei größerer Renovierung von Gebäuden muss vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind insbesondere

1. dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
2. Kraft-Wärme-Koppelung,
3. Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Koppelung stammt,
4. Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl JAZ > 3,0 berechnet gemäß OIB-Leitfaden).

(4) Bei einer größeren Renovierung² gelten die Abs. 1 und 2 nicht nur für die Bauteile, die Gegenstand der Sanierung sind, sondern für das gesamte bereits rechtmäßig bestehende Bauwerk.

(5)³ Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß der OIB-Richtlinie 6, Punkt 3.1.2., mit einer konditionierten Bruttogrundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen, sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen, sofern ein Energieausweis vorhanden ist.

Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß der OIB-Richtlinie 6, Punkt 3.1.2., mit einer konditionierten Bruttogrundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen und von Behörden genutzt werden sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen. Ab 9. Juli 2015 gilt die Aushangpflicht bereits ab einer konditionierten Fläche von mehr als 250 m².

¹ I.d.F. gem. Art. I Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

² Begriff „größeren Renovierung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

³ I.d.F. gem. Art. I Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

7. Abschnitt Richtlinien und Ausnahmen

§ 35

Bauwerke untergeordneter Bedeutung

Für Bauwerke, die aufgrund ihres besonderen Verwendungszwecks nur vorübergehend Bestand haben, sowie für land- oder forstwirtschaftliche Betriebsbauten untergeordneter Bedeutung und Glashäuser * sind Ausnahmen von den Abschnitten 1 bis 6 zulässig, sofern Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit von Personen ausgeschlossen bleiben. Die wirksame Einschränkung der Brandausbreitung im Brandfall muss auch bei diesen Bauwerken gewährleistet sein.

* Wortfolge „und Glashäuser“ eingefügt gem. Art. I Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

BAUVERORDNUNG

§ 36 Richtlinien

(1) Den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen wird entsprochen, wenn nachstehende in den Anlagen angeschlossene Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik in der Fassung 2011¹ eingehalten werden:

1. OIB-Richtlinie 1, Mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Anlage 1,
2. OIB-Richtlinie 2, Brandschutz, Anlage 2,
3. OIB-Richtlinie 2.1, Brandschutz bei Betriebsbauten, Anlage 2.1,
4. OIB-Richtlinie 2.2, Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks, Anlage 2.2,
5. OIB-Richtlinie 2.3, Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m, Anlage 2.3,
- 6.³ OIB-Richtlinie 3, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Anlage 3,
- 7.³ OIB-Richtlinie 4, Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit, Anlage 4,
- 8.³ OIB-Richtlinie 5, Schallschutz, Anlage 5,
- 9.³ OIB-Richtlinie 6, Energieeinsparung und Wärmeschutz, Anlage 6,
- 10.³ OIB-Richtlinien - Begriffsbestimmungen, Anlage 7,
- 11.³ OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke, Anlage 8.

Die angeführten Richtlinien werden hiemit für verbindlich erklärt.

(2)⁴ Abweichend von Punkt 3.2. der OIB-Richtlinie 6 ist beim Neubau von Wohngebäuden folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, RK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

$HWB_{BGF, WG, max, RK} = 16 \times (1 + 3,0/l_c)$ [kWh/(m ² .a)]	höchstens jedoch 50 [kWh/(m ² a)] ¹
¹ Für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m ² gilt der Höchstwert von 50 kWh/m ² nicht	

(3)⁵ Abweichend von Punkt 3.4.1. der OIB-Richtlinie 6 ist bei größerer Renovierung von Wohngebäuden folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF, WG, max, RK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

$HWB_{BGF, WG, max, RK} = 25,0 \times (1 + 2,5/l_c)$ [kWh/(m ² a)]	höchstens jedoch 70 [kWh/(m ² a)]
---	--

(4) Die Behörde kann auf Antrag Abweichungen von den Richtlinien zulassen, wenn die Bauwerberin oder der Bauwerber nachweisen, dass das gleiche Schutzniveau wie bei Anwendung der Richtlinien erreicht wird.

(5) Außer den Fällen des Abs. 4 kann die Behörde auf Antrag in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen ausnahmsweise Abweichungen von den Richtlinien zulassen, wenn den in § 1 festgelegten Anforderungen trotzdem entsprochen wird.

¹ Wortfolge „in der Fassung 2011“ eingefügt gem. Art. I Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

² Ziffer 5 eingefügt gem. Art. I Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

³ Ziffernbezeichnung geändert gem. Art. I Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

⁴ I.d.F. gem. Art. I Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

⁵ I.d.F. gem. Art. I Z 8 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

8. Abschnitt Sonderbestimmungen

§ 37 Verkehrsmäßige Erschließung

Für jeden Bau muss eine seinem Verwendungszweck entsprechende rechtlich gesicherte und technisch mögliche verkehrsmäßige Erschließung gewährleistet sein.

§ 38 Toilettenanlagen für öffentliche Gebäude und Gaststätten

Für öffentliche Gebäude sowie Gaststätten udgl. ist eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von Toilettenanlagen vorzusehen. Die Toilettenanlagen sind nach Geschlechtern getrennt ein-

BAUVERORDNUNG

zurichten und mit Vorräumen auszustatten. Für je 50 Frauen und je 100 Männer müssen mindestens ein Klosett und für je 50 Männer überdies mindestens ein Pißstand vorhanden sein; für diese Berechnung ist der Fassungsraum zu gleichen Teilen auf Männer und Frauen aufzuschlüsseln. Ein Abweichen davon ist unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks des Gebäudes zulässig.

§ 39

Notkamin

Unabhängig von der Art der Beheizung muss jede Wohnung wenigstens einen Anschluss an eine Abgasanlage haben. Dies gilt nicht für Passivhäuser deren Heizwärmebedarf kleiner als 15 kWh/m²a ist.

§ 40

Wohngebäude und Wohnhausanlagen¹

(1)² Bei Wohngebäuden ist pro Wohneinheit mindestens eine Garage oder ein PKW-Abstellplatz vorzusehen. Davon kann abgesehen werden, wenn aus der besonderen örtlichen Gegebenheit der Liegenschaft die Errichtung unmöglich ist oder die Kosten der Herstellung unangemessen hoch erscheinen.

(2)³ Für Wohnhausanlagen, die aus mindestens vier Wohnungen bestehen und sich auf ein oder mehrere Gebäude erstrecken, gelten folgende Mindestanforderungen:

1. bei Wohnhausanlagen ist pro Wohnung mindestens eine Garage oder ein PKW-Abstellplatz vorzusehen; ab zehn PKW-Abstellplätzen ist für je 50 angefangene PKW-Abstellplätze (unter Einrechnung der Garagen) mindestens ein PKW-Abstellplatz für Behinderte vorzusehen;
2. bei Wohnhausanlagen ab neun Wohnungen sind entsprechende Freiflächen für Erholungs- und Spielzwecke vorzusehen.

¹ Überschrift gem. Art. I Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

² Absatz eingefügt gem. Art. I Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

³ Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013 (mit Wirksamkeit vom 8.2.2013).

§ 41

Einfriedungen

(1) Einfriedungen im Vorgartenbereich dürfen sowohl gegen die öffentliche Verkehrsfläche als auch nachbarseitig einschließlich Sockel 1,50 m nicht übersteigen und über dem Sockel (höchstens 0,60 m) nicht undurchsichtig ausgeführt werden. Einfriedungen außerhalb des Vorgartenbereichs dürfen nicht höher als zwei Meter sein und auch undurchsichtig ausgeführt werden, wobei lebende Zäune, Hecken udgl. entlang der Grundstücksgrenze nicht höher als drei Meter sein dürfen. Bei der Berechnung der Höhe ist vom Gehsteig bzw. vom höher gelegenen Grundstück an der Grundgrenze auszugehen.

(2) Bei Einfriedungen dürfen als oberer Abschluss keine spitzen oder verletzungsgefährdenden Materialien verwendet werden.

(3) Im Interesse der Sicherheit, des Anrainerinnen- oder Anrainerschutzes oder der Straßenansicht sind Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 zulässig.

9. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 42

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

Die Burgenländische Bauverordnung 2008 Bgld. BauVO 2008, LGBl. Nr. 63/2008 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 001 vom 16. 12. 2002 S. 65, und wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05. 08. 1998 S. 18, und der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 81, der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2008/0088/A).

§ 43

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am auf die Kundmachung * folgenden Monatsersten, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (Burgenländische Baugesetz-Novelle 2008)

BAUVERORDNUNG

in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. Feber 1998, mit der Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben erlassen werden (Bauverordnung BauVO), LGBl. Nr. 11/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 68/2003, außer Kraft.

(3) Für die am 1. Juli 2008 anhängigen Verfahren sind die Bestimmungen der Bauverordnung BauVO, LGBl. Nr. 11/1998, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 68/2003, weiterhin anzuwenden.

* Die Verordnung wurde am 27. Juni 2008 kundgemacht.

Artikel II der Verordnung LGBl. Nr. 12/2013

Notifikationsverfahren gemäß Artikel 12 der Richtlinie 98/34/EG

Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2012/489/A).

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinie 1

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (2)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (2)*
2	Festlegungen zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit	2 (2)*

burgenland-recht.at

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beigesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Festlegungen zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

2.1 Tragwerk

- 2.1.1 Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen.
- 2.1.2 Für die Neuerrichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORMEN 1990 zu genügen.
- 2.1.3 Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke sind für die bestehenden Tragwerksteile Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

2.2 Einwirkungen

Bei der Planung von Tragwerken sind ständige, veränderliche, seismische und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen.

2.3 Überwachungsmaßnahmen

Bei der Planung, Berechnung und Bemessung der Tragwerke oder Tragwerksteile folgender Bauwerke müssen tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte durchgeführt werden:

- Bauwerke mit aufgrund ihrer Nutzung lebenswichtiger Infrastrukturfunktion (z. B. Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für das Katastrophenmanagement, Krankenhäuser, Kraftwerke).
- Bauwerke mit wichtiger sozialer Funktion (z. B. Kindergärten, Schulen).
- Bauwerke mit einem Fassungsvermögen bei widmungsgemäßer Nutzung von mehr als 1000 Personen (z. B. Versammlungsräume, kulturelle Einrichtungen, Einkaufszentren, Sportstadien).

OIB - Richtlinie 2

Brandschutz

Ausgabe: Oktober 2011-Revision Dezember 2011

0	Vorbemerkungen	2 (4)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (4)*
2	Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall	2 (4)*
3	Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes	3 (4)*
4	Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke	7 (4)*
5	Flucht- und Rettungswege	7 (10)*
6	Brandbekämpfung	9 (11)*
7	Besondere Bestimmungen	9 (11)*
8	Betriebsbauten	12 (14)*
9	Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks	12 (14)*
10	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	12 (14)*
11	Sondergebäude	12 (14)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB

* Die in Klammern beige gesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Diese Richtlinie gilt nicht für Gebäude mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche, die an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglich sind und in denen sich kein Raum mit erhöhter Brandgefahr befindet.

Für Gebäude mit gemischter Nutzung gelten die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes für die einzelnen Nutzungsbereiche als erfüllt, wenn die für die jeweiligen Nutzungen anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinien eingehalten werden.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen mit Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen verknüpft werden, beziehen sich die Anforderungen an das Brandverhalten nur auf jenen Teil der Konstruktion, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist. Für allenfalls zusätzlich angebrachte Bekleidungen, Beläge und dergleichen gelten hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen die Anforderungen der Tabelle 1a.

2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

2.1.1 Es gelten - sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Anforderungen der Tabelle 1a. Bauprodukte, die nicht in Tabelle 1a angeführt sind, müssen der Klasse E entsprechen. Nichtsubstanziale Teile, die hinsichtlich ihres Beitrages zum Brand vernachlässigbar sind, bleiben außer Betracht.

2.1.2 Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11 m beträgt und jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß zumindest an einer Stelle über geeignete Öffnungen in der Fassade erreichbar ist und nicht mehr als 7 m über dem angrenzenden Gelände liegt,

- (a) haben Gebäude der Gebäudeklasse 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 zu erfüllen,
- (b) haben Gebäude der Gebäudeklasse 2 oder 3, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 oder 3 zu erfüllen.

2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen

2.2.1 Es gelten – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Anforderungen der Tabelle 1b

2.2.2 Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11 m beträgt und jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in

jedem Geschoss zumindest an einer Stelle über geeignete Öffnungen in der Fassade erreichbar ist und nicht mehr als 7 m über dem angrenzenden Gelände liegt,

- (a) haben Gebäude der Gebäudeklasse 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, nur die Bauteilanforderungen für die Gebäudeklasse 2 zu erfüllen,
- (b) haben Gebäude der Gebäudeklasse 2 oder 3, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, nur die Bauteilanforderungen für die Gebäudeklasse 2 oder 3 zu erfüllen.

2.2.3 Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

3.1 Brandabschnitte

3.1.1 Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² - bei Büronutzung eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² - und eine Längsausdehnung von 60 m nicht überschreiten, sowie sich über nicht mehr als vier oberirdische Geschoße erstrecken. In unterirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 800 m² nicht überschreiten. Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzugrenzen. Bei Wänden von Treppenhäusern, die Brandabschnitte begrenzen, gelten abweichend davon die Anforderungen an Trennwände gemäß Tabelle 2a, 2b und 3.

3.1.2 Brandabschnittsbildende Wände müssen, sofern im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen ist, unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Tabelle 1b auch das „Leistungskriterium M“ erfüllen.

3.1.3 Brandabschnittsbildende Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.

3.1.4 Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand bzw. Decke aufzuweisen haben und die - sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird - selbstschließend auszuführen sind. Abweichend davon ist für Türen und Tore eine Ausführung in EI₂ 30-C zulässig, sofern folgende Gesamtflächen aller Türen und Tore nicht überschritten werden:

- (a) 5 m² je gemeinsamen Wandanteiles zwischen zwei Brandabschnitten, sofern der Wandanteil nicht mehr als 50 m² beträgt,
- (b) 10 m² je gemeinsamen Wandanteiles zwischen zwei Brandabschnitten, sofern der Wandanteil mehr als 50 m² beträgt.

3.1.5 Begrenzen Decken übereinander liegende Brandabschnitte, so muss entweder ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 90 vorhanden sein oder die brandabschnittsbildende Decke muss mit einem mindestens 0,8 m horizontal auskragenden Bauteil gleicher Feuerwiderstandsklasse verlängert werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind jedenfalls Baustoffe der Klasse A2 zu verwenden.

3.1.6 Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände anschließen, müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand – sofern die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der brandabschnittsbildenden Wand einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3 m betragen. Diese Abstände gelten nicht für den Bereich seitlicher Wandabschlüsse bei Arkaden, Einfahrten, Durchfahrten, Garagentoren, Loggien und dergleichen.

3.1.7 Dachöffnungen sowie Öffnungen in Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten müssen – horizontal gemessen – mindestens 1 m von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand entfernt sein.

3.1.8 Grenzen Dachöffnungen und Glasdächer an höhere Gebäude eines anderen Brandabschnittes, müssen diese innerhalb eines Abstandes von 4 m so beschaffen sein, dass ein Brandüberschlag wirksam eingeschränkt wird.

3.2 Trennwände und Trenndecken

- 3.2.1 Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sind untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z.B. Gänge) entsprechend den Anforderungen der Tabelle 1b durch Trennwände und Trenndecken zu trennen. Mehrere Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung und Verkaufsstätten können hierbei bis zur maximal zulässigen Brandabschnittsfläche als eine Betriebseinheit betrachtet werden. Für Wände von Treppenhäusern gelten abweichend davon die Anforderungen gemäß den Tabellen 2a, 2b und 3.
- 3.2.2 Für Türen in Trennwänden gilt:
- (a) Tabelle 2a, 2b bzw. 3 für Türen in Wänden von Treppenhäusern,
 - (b) EI₂ 30 für Türen und EI 30 für damit verbundene Oberlichten gleicher Breite in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung; ausgenommen davon sind Reihenhäuser sowie Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
 - (c) EI₂ 30-C für sonstige Türen in Trennwänden,
 - (d) EI₂ 30 für Türen bzw. Abschlüsse in Decken zu nicht ausgebauten Dachräumen; ausgenommen davon sind Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.
- 3.2.3 Sonstige Öffnungen in Trennwänden bzw. Trenndecken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen wie die jeweilige Trennwand bzw. Trenndecke. Diese sind selbstschließend auszuführen, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird.

3.3 Deckenübergreifender Außenwandstreifen

Für Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschossen muss ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 30-ef und A2 bzw. EW 30-ef und A2 vorhanden sein. Diese Anforderung gilt nicht, sofern

- (a) ein mindestens 0,8 m horizontal auskragender Bauteil in REI 30 und A2 bzw. EI 30 und A2, oder
- (b) eine geeignete technische Brandschutzeinrichtung (z.B. Löschanlage) vorhanden ist.

3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Sofern Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

3.5 Fassaden

- 3.5.1 Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Fassaden (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden) so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschöß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen wirksam eingeschränkt wird.
- 3.5.2 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung von nicht mehr als 10 cm aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder aus Baustoffen der Klasse A2 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt.
- 3.5.3 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung in der Klasse E von mehr als 10 cm gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt, wenn in jedem Geschöß im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einer Höhe von 20 cm oder im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ausgeführt wird.
- 3.5.4 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind bei De-

ckenuntersichten von vor- oder einspringenden Gebäudeteilen (z.B. Erker, Balkone oder Loggien im Freien) nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig; ausgenommen davon sind vor- oder einspringende Gebäudeteile mit einer Tiefe von nicht mehr als 2,0 m.

3.5.5 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gelten folgende Anforderungen:

- (a) In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die der einzige Fluchtweg oder der einzige Angriffsweg der Feuerwehr führt, sind an Wänden und Decken nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig. Für den Sockelbereich ist die Verwendung von anderen Dämmstoffen möglich.
- (b) Bei Wänden zu offenen Laubengängen sind - sofern die Fluchtmöglichkeit nur in eine Richtung gegeben ist - Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen von mehr als 10 cm Dicke nur in der Klasse A2 zulässig. Für den Sockelbereich ist die Verwendung von anderen Dämmstoffen möglich.

3.5.6 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Doppelfassaden so auszuführen, dass

- (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über die Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken
- wirksam eingeschränkt werden.

3.5.7 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Vorhangfassaden so auszuführen, dass

- (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume innerhalb der Vorhangfassade im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken
- wirksam eingeschränkt werden.

3.6 Aufzüge

3.6.1 Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind in eigenen Schächten zu führen, die von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken begrenzt werden müssen. In Abhängigkeit der Nutzung der durch die Ladestellen der Aufzüge erschlossenen Räume ist durch geeignete brandschutztechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.

3.6.2 Schachstumwehungen von Aufzügen - ausgenommen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 - müssen in A2 ausgeführt werden. Abweichend davon genügt in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2.

3.7 Feuerstätten und Verbindungsstücke

3.7.1 Feuerstätten und Verbindungsstücke dürfen in solchen Räumen nicht angeordnet werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen entstehen können (z.B. im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten, in nicht ausgebauten Dachräumen).

3.7.2 Feuerstätten und Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

3.7.3 Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken, in Wänden oder in unzugänglichen bzw. unbelüfteten Hohlräumen geführt werden.

3.8 Abgasanlagen

3.8.1 Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.

- 3.8.2 Sofern Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.
- 3.8.3 Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr

- 3.9.1 Heiz-, Brennstofflager- und Abfallsammelräume gelten jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr.
- 3.9.2 Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. In Außenbauteilen ist eine Abminderung zulässig, sofern die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile nicht besteht oder dies zur Sicherung eines Fluchtweges nicht erforderlich ist.
- 3.9.3 Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI₂ 30-C ausgeführt werden. In Außenbauteilen ist eine Abminderung zulässig, sofern die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile nicht besteht oder dies zur Sicherung eines Fluchtweges nicht erforderlich ist.
- 3.9.4 Bodenbeläge in Heiz- und Abfallsammelräumen müssen A2_{fl} entsprechen. In Abfallsammelräumen ist auch Gussasphalt in B_{fl} zulässig.
- 3.9.5 Ein Heizraum ist erforderlich für
- Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW und
 - Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung.
- 3.9.6 Abweichend von Punkt 3.9.5 ist ein Heizraum nicht erforderlich für
- Warmlufterzeuger und Heizstrahler, sofern diese lediglich der Beheizung des Aufstellungsraumes dienen und
 - Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, die einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1,5 m³ aufweisen.
- 3.9.7 Räume, in denen feste Brennstoffe gelagert werden, sind innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen als Brennstofflagerraum auszuführen, wenn
- die Netto-Grundfläche eines solchen Raums mehr als 15 m² oder die Raumhöhe mehr als 3,0 m beträgt oder
 - mehr als 1,5 m³ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuerstätte gelagert werden.
- 3.9.8 Eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zugehörigen Feuerstätte mit automatischer Beschickung in einem Heizraum ist zulässig, sofern nicht mehr als 15 m³ gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.
- 3.9.9 Die Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C in Mengen von mehr als 500 Liter innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen hat in einem Brennstofflagerraum zu erfolgen, der höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß liegen darf.
- 3.9.10 Eine gemeinsame Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige Brennstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C und zugehöriger Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, sofern nicht mehr als 5.000 Liter gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abstand, Abschirmung, Ummantelung) gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.

3.10 Erste und erweiterte Löschhilfe

- 3.10.1 Sofern es der Verwendungszweck erfordert, jedenfalls aber in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlöscher) bereitzuhalten.
- 3.10.2 In Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit

keit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Abweichend davon genügt bei Gebäuden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, eine trockene Löschleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung in jedem Geschoss.

3.11 Rauchwarnmelder

In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

3.12 Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen

Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt für Brandabschnitte mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 200 m² je unterirdisches Geschoß als erfüllt, wenn der Brandabschnitt Öffnungen ins Freie mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Gesamtfläche des Brandabschnittes aufweisen. Die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen müssen auch mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.

4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

4.1 Zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Außenwände sind als brandabschnittsbildende Wände gemäß Tabelle 1b auszubilden, sofern ihr Abstand weniger als 2 m beträgt. In diesen Abstandsbereich dürfen keine Bauteile (z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone) hineinragen. Öffnungen müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand aufzuweisen haben, und die - sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird - selbstschließend auszuführen sind.

Bei brandabschnittsbildenden Wänden an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen müssen Wandbeläge und -bekleidungen (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme) in A2 ausgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht:

- (a) für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, oder
- (b) wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf.

4.2 Die Anforderungen gemäß Punkt 4.1 gelten nicht,

- (a) sofern das angrenzende Grundstück bzw. der Bauplatz auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer) und
- (b) bei Schutzhütten in Extremlagen.

4.3 Abweichend zu Punkt 4.1 kann bei Außenwänden, deren Abstand von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m beträgt, auf eine brandabschnittsbildende Wand verzichtet werden, sofern entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände abgestimmt sind. Diese brandschutztechnischen Maßnahmen haben zu bewirken, dass der Brandübertragung in gleichem Maß vorgebeugt wird, wie bei Anordnung einer brandabschnittsbildenden Wand an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.

4.4 Die Anforderungen der Punkte 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.7 gelten bei brandabschnittsbildenden Wänden an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze bezogen auf die Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.

4.5 Verbindungsöffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zum Zweck der gemeinsamen Benutzung einzelner Räume oder Raumgruppen benachbarter Gebäude sind nur zulässig, wenn der Brandschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4.6 Sofern der Abstand zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz nicht mindestens 4 m beträgt, sind erforderlichenfalls zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, die auf die bauliche Gegebenheiten der Außenwände abzustimmen sind.

5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Fluchtwege

- 5.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
 - (b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 2a bzw. 2b, oder
 - (c) zwei Treppenhäuser oder zwei Außentreppe oder ein Treppenhaus und eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3.
- 5.1.2 Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) müssen für Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in jedem Geschöß mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege in entgegengesetzter Richtung zu den Treppenhäusern bzw. Außentreppe vorhanden sein. Bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschöße erstrecken, gilt dies nur für die Erschließungsebene.
- 5.1.3 Die zwei Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.2 dürfen auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam verlaufen. Einer der beiden Fluchtwege darf durch einen anderen Brandabschnitt führen. Dieser Brandabschnitt muss innerhalb von höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein und über einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügen.
- 5.1.4 Werden Treppenhäuser atrien- oder hallenähnlich ausgeführt, sind gegebenenfalls von den Anforderungen der Tabelle 2a, 2b bzw. 3 abweichende bzw. ergänzende Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

5.2 Rettungswege

- 5.2.1 Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) kann der Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr oder durch ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ersetzt werden.
- 5.2.2 Ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:
- (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade,
 - (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,
 - (c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km,
 - (d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.
- 5.2.3 Ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:
- (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade,
 - (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,
 - (c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.

5.3 Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten

- 5.3.1 Führen Fluchtwege über Gänge zu Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3, so sind die Decken zwischen übereinanderliegenden Gängen
- (a) in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 in REI 60, und
 - (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 in REI 90 und A2
- auszuführen.
- 5.3.2 Gänge - ausgenommen offene Laubengänge - sind mindestens alle 40 m durch Türen in E 30-C zu unterteilen.
- 5.3.3 Läufe und Podeste von Treppen innerhalb von Gebäuden müssen
- (a) in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 in R 30 oder A2,
 - (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 in R 60, und
 - (c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 in R 90 und A2

ausgeführt werden.

5.3.4 Für Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern gelten abweichend von Punkt 5.3.3 die Bestimmungen der Tabellen 2a, 2b und 3.

5.3.5 Für geschlossene Laubgänge gelten die Anforderungen an Gänge.

5.3.6 Wände und Decken von Laubengängen müssen den Anforderungen an tragende Bauteile und Decken gemäß Tabelle 1b entsprechen. Abweichend davon genügt bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 bei offenen Laubengängen eine Ausführung in A2, sofern Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentritten bestehen und die Standfestigkeit des Laubenganges unter Brandeinwirkung sichergestellt ist.

5.3.7 Die auf offene Laubgänge mündenden Fenster müssen in EI 30 und entweder in Form einer Fixverglasung ausgeführt oder zusätzlich so eingerichtet werden, dass sie im Brandfall selbsttätig schließen. Alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden, die im Brandfall selbsttätig schließen. Die auf offene Laubgänge mündenden Türen sind in EI₂ 30 auszuführen. Die Anforderungen gelten nicht, sofern

- (a) kein Punkt von jeder Stelle jedes Raumes mehr als 40 m von einem sicheren Ort im Freien des angrenzenden Geländes entfernt ist, oder
- (b) Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentritten bestehen, oder
- (c) Fluchtwege zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe und zu einem fest verlegten Rettungswegesystem bestehen oder
- (d) die Verglasungen in der Außenwand erst oberhalb einer Parapethöhe von 1,5 m angeordnet sind sowie die Brüstung des Laubenganges geschlossen und in E 30 ausgeführt ist.

5.4 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in Treppenhäusern, Außentritten und in Gängen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten im Verlauf von Fluchtwegen sowie im Verlauf des fest verlegten Rettungswegesystems an der Gebäudeaußenwand zu installieren.

6 Brandbekämpfung

6.1 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Gebäude müssen grundsätzlich zur Brandbekämpfung zugänglich sein. Die erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 ist eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche vom Gebäude die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen. Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

6.2 Löschwasserversorgung

Bei Gebäuden, bei denen keine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt ist, können im Einzelfall zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Mindestlöschwasserrate von 1 l / (m²·min) bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche verfügbar ist.

7 Besondere Bestimmungen

Dieser Punkt enthält ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Anforderungen gemäß den Punkten 2 bis 6.

7.1 Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude

7.1.1 Für nebeneinander liegende Gebäude oder Gebäudeteile, die voneinander brandabschnittsmäßig

getrennt sind, ist die Einstufung in eine Gebäudeklasse jeweils gesondert vorzunehmen.

- 7.1.2 Der Wirtschaftstrakt ist vom Wohnbereich durch durchgehende brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 zu trennen. Abweichend davon genügt bei nicht ganzjährig genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m² (z.B. Almhütten) eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60.
- 7.1.3 Tierställe sind gegen darüber liegende Gebäudeteile durch Decken in R 30 zu trennen.
- 7.1.4 Werkstätten sowie Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge bzw. Maschinen sind gegen angrenzende Gebäudeteile des Wirtschaftstraktes durch Wände bzw. Decken in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 zu trennen.
- 7.1.5 Hinsichtlich der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von tragenden Bauteilen in oberirdischen Geschoßen von Wirtschaftsgebäuden kann von den Anforderungen gemäß Tabelle 1b sowie hinsichtlich der zulässigen Größe eines Brandabschnittes gemäß Punkt 3.1.1 jeweils je nach Lage und Nutzung abgewichen werden.
- 7.1.6 Wirtschaftsgebäude müssen von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze soweit entfernt sein, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird. Abweichend von den Punkten 4.1 und 4.3 muss bei Außenwänden von Wirtschaftsgebäuden der Abstand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gleich 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3 m betragen, sofern die Außenwand keinen definierten Feuerwiderstand aufweist.
- 7.1.7 Für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude darf die OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ herangezogen werden, wobei bei Gebäuden mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.800 m² die Stallungen für Großvieh von anderen Bereichen durch Wände bzw. Decken in REI 60 bzw. EI 60 zu trennen sind.

7.2 Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- 7.2.1 Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß - sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.
- 7.2.2 Wände, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen und dgl. begrenzen, sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.
- 7.2.3 Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Unterrichtsräumen oder Gruppenräumen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden.
- 7.2.4 Physik- und Chemieräume müssen jeweils über zwei getrennte Ausgänge verfügen. Türen zu Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräumen samt zugehörigen Lehrmittelräumen, Lehrküchen u. dgl. müssen in EI₂ 30-C ausgeführt werden. Sofern eine Beeinträchtigung durch Strahlungswärme nicht zu erwarten ist, genügt eine Ausführung in E 30-C.
- 7.2.5 Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.
- 7.2.6 Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, sofern diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.
- 7.2.7 Sofern die Brutto-Grundfläche nicht mehr als 3.200 m² beträgt, muss in Treppenhäusern, Außentritten und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. Bei einer Brutto-Grundfläche von mehr als 3.200 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
- 7.2.8 Es müssen geeignete Alarmierungseinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird.
- 7.2.9 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vernetzte Rauchwarnmelder angeordnet werden.

7.3 Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- 7.3.1 Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Ge-

schoß - sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.

- 7.3.2 Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.
- 7.3.3 Wände von Bettenbereichen zu Räumen anderer Nutzung (z.B. Küchen einschließlich zugehöriger Lager Räume, Speiseräume, Saunabereiche) sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen. Bei Beherbergungsstätten mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen gelten die Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens an Geländerfüllungen von Balkonen und Loggien gemäß Tabelle 1a und hinsichtlich des Feuerwiderstands an Balkonplatten gemäß Tabelle 1b nicht.
- 7.3.4 Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Punkt 5.1.1 (b) ist nur zulässig in Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 100 Gästebetten, sofern die Wände zwischen Gängen und Gästezimmern bzw. Gängen und sonstigen Räumen in REI 30 bzw. EI 30 ausgeführt werden. Türen in diesen Wänden müssen EI₂ 30-C entsprechen.
- 7.3.5 Abweichend von Punkt 5.2.1 kann der zweite Fluchtweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr nur ersetzt werden, sofern in der Beherbergungsstätte insgesamt nicht mehr als 100 Gästebetten und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschoß nicht mehr als 30 Gästebetten vorhanden sind und in der gesamten Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist.
- 7.3.6 Abweichend von Punkt 5.2.1 kann der zweite Fluchtweg durch ein fest verlegtes Rettungssystem an der Gebäudeaußenwand nur ersetzt werden, sofern die Anforderungen gemäß Punkt 5.2.3. für jedes Gästezimmer erfüllt sind.
- 7.3.7 Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Restaurant, Bar) müssen C_{fl}-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D_{fl} zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- 7.3.8 Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, sofern diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.
- 7.3.9 In Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gästebetten muss in Treppenhäusern, Außentrep-pen und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen sowie im Verlauf des fest verlegten Rettungssystem-s an der Gebäudeaußenwand eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
- 7.3.10 Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Beherbergungsstät-ten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen:
- (a) für nicht mehr als 30 Gästebetten sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtweg-e führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren, die an die Stromversorgung anzuschließen sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird,
 - (b) für 31 bis 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brand-meldeanlage zu installieren,
 - (c) für mehr als 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.
- Sofern der Bereich mit Personalbetten nicht vom Bereich mit Gästebetten durch Trennwände bzw. Trenndecken getrennt ist, sind die Personalbetten den Gästebetten zuzurechnen.
- 7.3.11 In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten müssen in jedem Geschoß Wandhydran-ten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.
- 7.3.12 Für Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung gelten die Bestimmun-gen gemäß Punkt 7.3.1 bis 7.3.11 sinngemäß.
- 7.3.13 Für Schutzhütten in Extremlage gelangen die Punkte 7.3.1 und 7.3.6 nicht zur Anwendung. Abweichend zu Punkt 7.3.10 (c) ist eine automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangs-zentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle nicht erforderlich.

7.4 Verkaufsstätten

- 7.4.1 Abweichend von Tabelle 1b dürfen tragende Bauteile von freistehenden Verkaufsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß in R 30 oder A2 hergestellt sein.
- 7.4.2 Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m² und nicht mehr als 3.000 m² und mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- (a) Räume, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, sind durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken zu trennen.
 - (b) Hinsichtlich der Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen gilt Tabelle 4.
 - (c) Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Verkaufsflächen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden.
 - (d) In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt nicht mehr als 2.000 m² ist im Verlauf der Fluchtwege eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren. In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 2.000 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
- 7.4.3 Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.800 m² ist der Löschwasserbedarf und das Erfordernis von Geräten der erweiterten Löschhilfe im Einvernehmen mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.
- 7.4.4 Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder für Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat.

8 Betriebsbauten

Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“.

9 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks

Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“.

10 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“.

11 Sondergebäude

Für folgende Sondergebäude ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat.

- (a) Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen,
- (b) Krankenhäuser,
- (c) Alters- und Pflegeheime,
- (d) Justizanstalten,
- (e) Sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen dieser Richtlinie aufgrund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.

OIB - RICHTLINIE 2

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1 Fassaden					
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterbelüftete					
1.2.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1 ⁽²⁾
1.2.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 ⁽³⁾	A2-d1 ⁽⁴⁾
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E/E	D/D	D/A2	D/A2	C/A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B ⁽⁵⁾	B ⁽⁴⁾
1.3 Sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁵⁾	B-d1 ⁽⁶⁾
1.4 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	b ⁽⁵⁾	B ⁽⁶⁾
2 Gänge und Treppen jeweils außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken					
2.1 Wandbekleidungen ⁽⁷⁾					
2.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	-	D	D	C	B
2.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	-	D	D	C ⁽⁵⁾	B
- Unterkonstruktion	-	D	D	A2 ⁽⁵⁾	A2 ⁽⁵⁾
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	C	A2
2.2 abgehängte Decken	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0
2.3 Wand- und Deckenbeläge	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0
2.4 Bodenbeläge	-	Dfl	Dfl	Cfl-s1 ⁽⁸⁾	Cfl-s1 ⁽⁸⁾
3 Treppenhäuser: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken					
3.1 Wandbekleidungen ⁽⁷⁾					
3.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	-	D	C	B	A2
3.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	-	D	C ⁽⁵⁾	B	A2
- Unterkonstruktion	-	D	A2 ⁽⁵⁾	A2 ⁽⁵⁾	A2 ⁽⁵⁾
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	A2	A2
3.2 abgehängte Decken	-	C-s1, d0	C-s1, d0	B-s1, d0	A2-s1, d0
3.3 Wand- und Deckenbeläge	-	C-s1, d0	C-s1, d0	B-s1, d0	A2-s1, d0
3.4 Bodenbeläge					
3.4.1 in Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b	-	Dfl-s1	Cfl-s1 ⁽⁸⁾	Bfl-s1	A2fl-s1
3.4.2 in Treppenhäusern gemäß Tabelle 3	-	Dfl-s1	Cfl-s1 ⁽⁸⁾	Cfl-s1	A2fl-s1 ⁽⁹⁾
4 Dächer mit einer Neigung ≤ 60°					
4.1 Bedachung (Gesamtsystem) ⁽¹⁰⁾	B _{ROOF} (t1) ⁽¹¹⁾				
4.2 Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in der Dachkonstruktion	E	E	E	B ⁽¹²⁾	B ⁽¹³⁾
5 nicht ausbaute Dachräume: Fußbodenkonstruktionen und Beläge					
5.1 Fußbodenkonstruktionen (Bekleidungen)					
5.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	-	E	D	D	B
5.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	-	C	C	B	B
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	E	E	B ⁽¹²⁾	B ⁽¹³⁾
5.2 Bodenbeläge		E _{fl}	D _{fl}	C _{fl} -s1	B _{fl} -s1
<p>(1) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig, wenn das klassifizierte Gesamtsystem die Klasse D-d0 erfüllt;</p> <p>(2) Bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 13 m sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig, wenn das klassifizierte Gesamtsystem die Klasse D-d0 erfüllt;</p> <p>(3) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D zulässig;</p> <p>(4) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 zulässig; bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 13 m sind bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;</p> <p>(5) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;</p> <p>(6) Bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 13 m sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;</p> <p>(7) Fehlen in Gängen und Treppenhäusern Wand- bzw. Deckenbeläge, gelten für die Bekleidung (als Gesamtsystem) bzw. die Außenschicht der Bekleidung die Anforderungen für Wand- bzw. Deckenbeläge gemäß Zeile 2.3 bzw. 3.3;</p> <p>(8) Laubhölzer (z.B Eiche, Rotbuche, Esche) mit einer Mindestdicke von 15 mm sind zulässig;</p> <p>(9) Bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen genügt Bfl-s1;</p> <p>(10) Sofern bei Dächern mit einer Neigung < 20° eine oberste Schicht mit 5 cm Kies oder Gleichwertigem vorhanden ist, ist Eindeckung in E ausreichend;</p> <p>(11) Bei Dächern mit einer Neigung > 20° müssen Eindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung der Klasse A2 entsprechen; abweichend davon sind für Lattung, Konterlattung und Schalung auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;</p> <p>(12) In folgenden Fällen sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig: - auf Dächern mit einer Neigung < 20° bzw. auf der obersten Geschoßdecke oder - auf Dächern mit einer Neigung ≥ 20°, die in A2 hergestellt sind und die gemäß Tabelle 1b erforderliche Feuerwiderstandsdauer auch hinsichtlich der Leistungseigenschaften E und I erfüllen;</p> <p>(13) Es sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E bei Dächern mit einer Neigung < 20° bzw. auf der obersten Geschoßdecke zulässig, sofern diese in A2 hergestellt sind und die gemäß Tabelle 1b erforderliche Feuerwiderstandsdauer auch hinsichtlich der Leistungseigenschaften E und I erfüllt wird.</p>					

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)					
1.1 im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽²⁾	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)					
2.1 im obersten Geschoß	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽¹⁾ EI 60 ⁽¹⁾
2.2 in oberirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3 in unterirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend
3 brandabschnittsbildende Wände und Decken					
3.1 brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ⁽³⁾ EI 90 ⁽³⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
4 Decken und Dachsträgen mit einer Neigung ≤ 60°					
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60 ⁽¹⁾
4.3 Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	-	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
4.4 Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽²⁾	R 30	R 30	R 30	REI 90 ⁽¹⁾ und A2
4.5 Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 ⁽⁴⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
5 Balkonplatten				R 30 und A2	R 30 und A2
(1) Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten ohne A2;					
(2) Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlichen Nutzung dienen;					
(3) Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60;					
(4) Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.					

Tabelle 2a: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklassen 2, 3 und 4

Gegenstand	GK 2 ⁽¹⁾	GK 3	GK 4
1 Wände von Treppenhäusern			
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽³⁾ EI 60 ⁽³⁾
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽⁴⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽³⁾ EI 60 ⁽³⁾
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern			
3.1 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-S _m
3.2 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽⁵⁾	-	E 30-C	EI ₂ 30-C
3.3 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern			
	R 30	R 60	R 60 und A2
5 Geländerfüllungen in Treppenhäusern			
	-	-	B ⁽⁶⁾
6 Rauchabzugseinrichtung			
6.1 Lage	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁷⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
6.2 Größe	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ² ⁽⁷⁾	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²
6.3 Auslöseinrichtung	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthalts-räumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁷⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthalts-räumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthalts-räumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
7 Außentreppen			
	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme
(1) Gilt nicht für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen;			
(2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;			
(3) Die Bauteile müssen treppenhausseitig aus Baustoffen A2 bestehen;			
(4) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;			
(5) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt EI 30			
(6) Laubhölzer (z.B Eiche, Rotbuche, Esche) mit einer Mindestdicke von 15 mm sind zulässig;			
(7) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,5 m ² angeordnet sind, die von Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.			

OIB - RICHTLINIE 2

Tabelle 2b: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5

Gegenstand	GK 5 mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung
1 Wände von Treppenhäusern und Schleusen			
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽¹⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽²⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern			
3.1 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽³⁾	E 30-C	E 30-C-Sm	nicht zutreffend
3.2 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-Sm	unzulässig
3.3 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-Sm	nicht zutreffend
4 Türen in Wänden von Schleusen			
4.1 zu Gängen und Treppenhäusern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	E 30-C
4.2 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	EI ₂ 30-C
5 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern	R 90 und A2	R 90 und A2	R 60 und A2
6 Geländerfüllungen in Treppenhäusern	B	B	B
7 mechanische Belüftungsanlage	Eignung für Eigenrettung von Personen aus dem Brandraum, Verhinderung des Eindringens von Rauch ins Treppenhaus bei geschlossenen Türen zum Brandraum sowie Verdünnung und Abführen des bei kurzzeitigem Öffnen der Türen zum Brandraum ins Treppenhaus eindringenden Rauches	nicht zutreffend	nicht zutreffend
8 automatische Brandmeldeanlage	nicht zutreffend	im Treppenhaus einschließlich allgemein zugänglichen Bereichen, wie Gängen und Kellerräumen im Schutzzumfang „Einrichtungsschutz“ mit interner Alarmierung	nicht zutreffend
9 Rauchabzugseinrichtung			
9.1 Lage	nicht zutreffend	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
9.2 Größe	nicht zutreffend	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²
9.3 Auslöseinrichtung	nicht zutreffend	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über die automatische Brandmeldeanlage sowie zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit mit Stellungsanzeige	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke des Treppenhauses sowie zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit mit Stellungsanzeige
9 Außentreppen	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefährbringende Strahlungswärme und/oder Verrauchung		
(1) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;			
(2) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;			
(3) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Doppelten der Türblatfläche genügt EI 30.			

Tabelle 3: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c)

Gegenstand	GK 2 ⁽¹⁾	GK 3	GK4	GK 5
1 Wände von Treppenhäusern				
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽²⁾	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern				
3.1 zu Wohnungen	-	EI ₂ 30	EI ₂ 30	EI ₂ 30
3.2 zu Betriebseinheiten	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
3.3 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽⁴⁾	-	E 30-C	E 30-C	E 30-C
3.4 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Treppenläufe und Podeste				
4.1 in Treppenhäusern	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
4.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. EI ₂ 30-C führen	-	R 30 oder A2	A2	R 30 und A2
5 Rauchabzugseinrichtung				
5.1 Lage	-	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁵⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
5.2 Größe	-	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ² ⁽⁵⁾	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²
5.3 Auslöseeinrichtung	-	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁵⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
6 Außentreppen				
	-	R 30 oder A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme
<p>(1) Gilt nicht für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen; (2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können; (3) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird; (4) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt EI 30; (5) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,5 m² angeordnet sind, die von Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.</p>				

Tabelle 4: Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen

Brandabschnittsfläche in m ²		Anzahl der in offener Verbindung stehenden Geschoße	Decken zwischen den Geschoßen innerhalb des Brandabschnittes	Brandschutztechnische Einrichtungen
1	> 600 und ≤ 1.200	1	nicht zutreffend	Rauchableitung durch Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Verkaufsfläche
		2	REI 60	
		3	REI 60	
2	> 1.200 und ≤ 1.800	1	nicht zutreffend	Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösmöglichkeit durch die Feuerwehr von einer im Brandfall sicheren Stelle
		2	REI 60	automatische Brandmeldeanlage sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		3	REI 90	
3	> 1.800 und ≤ 3.000	1	nicht zutreffend	automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		2	REI 90 und A2	erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Auslösung zumindest durch rauchempfindliche Auslöseelemente je 200 m ² Deckenfläche.
		3	REI 90 und A2	Bei einer Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 2.400 m² genügt eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle in Verbindung mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung über die automatische Brandmeldeanlage.

OIB - Richtlinie 2.1

Brandschutz bei Betriebsbauten

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (22)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (22)*
2	Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten	2 (22)*
3	Allgemeine Anforderungen	3 (23)*
4	Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen	7 (26)*
5	Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes	7 (27)*
	Anhang A Einstufung der Lagergüter in Kategorien.	11 (31)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige gesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz zu berücksichtigen sind.

Bei Betriebsbauten können in Abhängigkeit des jeweiligen Gefahrenpotentials wie Brandbelastung, Aktivierungsgefahr und Umgebungssituation höhere Anforderungen notwendig werden, wie z.B. für Chemiebetriebe.

Für folgende Betriebsbauten sind aufgrund eines geringeren Risikos im Brandfall Erleichterungen von den Anforderungen dieser Richtlinie zulässig:

- Betriebsbauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung z.B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes),
- Betriebsbauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten

- 2.1 Hauptbrandabschnitte sind durch Brandwände gemäß Punkt 3.8 zu trennen. Hinsichtlich der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß innerhalb von Hauptbrandabschnitten gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.
- 2.2 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß müssen die Decken zwischen den Geschoßen die nach Tabelle 1 erforderliche Feuerwiderstandsdauer nicht nur hinsichtlich des Kriteriums der Tragfähigkeit (R), sondern auch hinsichtlich der Kriterien des Raumabschlusses (E) und der Wärmedämmung (I) erfüllen.
- 2.3 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen und einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 3.000 m² sind offene Deckendurchbrüche (z. B. Treppen, Schächte, Arbeitsöffnungen) ohne Feuerschutzabschlüsse zulässig.
- 2.4 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 7.500 m² zulässig, sofern eine erweiterte automatische Löschhilfeanlage in der Sicherheitskategorie K 4.1 vorhanden ist.
- 2.5 Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 10.000 m² zulässig, sofern eine Sprinkleranlage in der Sicherheitskategorie K 4.2 vorhanden ist.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Löschwasserbedarf

Für Betriebsbauten ist der Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Netto-Grundflächen der Hauptbrandabschnitte bzw. Brandabschnitte, der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.

3.2 Schutzabstände

- 3.2.1 Betriebsbauten müssen von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze soweit entfernt sein, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird. Dabei sind jeweils Bauweise, Lage, Ausdehnung, Nutzung und vorhandene Sicherheitskategorie zu berücksichtigen.
- 3.2.2 Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze von 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3 m, ausreichend.
- 3.2.3 Beträgt der Abstand der Außenwand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand bzw. weniger als 3 m, so müssen erforderlichenfalls brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände und deren Abstand von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze abzustimmen sind. Bei Betriebsbauten mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m² genügt ein Abstand von 2 m. Außenwände, deren Abstand weniger als 1 m beträgt, sind jedenfalls als Brandwände gemäß Punkt 3.8 auszubilden.
- 3.2.4 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.2.3 gelten nicht, wenn das angrenzende Grundstück bzw. der Bauplatz auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände auf Dauer von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z. B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer)
- 3.2.5 Betriebsbauten auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz können dann als getrennte Hauptbrandabschnitte bzw. Brandabschnitte angesehen werden, sofern diese voneinander soweit entfernt sind, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung weitgehend verhindert wird. Dabei sind jeweils Bauweise, Lage, Ausdehnung, Nutzung und vorhandene Sicherheitskategorie zu berücksichtigen. Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand von 12/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand des höheren Betriebsbaues, mindestens jedoch 6 m, ausreichend.

3.3 Lage und Zugänglichkeit

- 3.3.1 Jeder Hauptbrandabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein. Dies gilt nicht für Hauptbrandabschnitte, die eine erweiterte automatische Löschhilfanlage oder eine automatische Feuerlöschanlage aufweisen.
- 3.3.2 Freistehende bzw. aneinander gebaute Betriebsbauten mit einer zusammenhängenden überbauten Grundfläche von mehr als 5.000 m² müssen für die zur Brandbekämpfung erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge umfahbar sein..
- 3.3.3 Für die Feuerwehr sind die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen zu schaffen und ständig freizuhalten.

3.4 Zweigeschoßige Betriebsbauten

Wird bei einem zweigeschoßigen Betriebsbau das untere Geschoß einschließlich der Decken mit Bauteilen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 hergestellt und werden für beide Geschoße Zufahrten für die Feuerwehr auf Geschoßniveau auf jeweils mindestens einer Seite angeordnet, dann kann das obere Geschoß wie ein Betriebsbau mit einem oberirdischen Geschoß angesehen werden.

3.5 Unterirdische Geschoße

- 3.5.1 Unterirdische Geschoße sind durch brandabschnittsbildende Wände und Decken in A2 zu

begrenzen. Bei Betriebsbauten mit nur einem unterirdischen Geschoß darf der Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² nicht überschreiten. Bei Betriebsbauten mit mehreren unterirdischen Geschoßen darf der Brandabschnitt des ersten unterirdischen Geschoßes eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² und der Brandabschnitt jedes weiteren unterirdischen Geschoßes eine Netto-Grundfläche von je 600 m² nicht überschreiten.

- 3.5.2 Abweichend von Punkt 3.5.1 kann ein unterirdisches Geschoß mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 600 m² mit dem ersten oberirdischen Geschoß in offener Verbindung stehen, sofern die gesamte zusammenhängende Netto-Grundfläche der beiden Geschoße nicht mehr als 1.800 m² beträgt und eine allenfalls vorhandene Decke des unterirdischen Geschoßes R 90 und A2 entspricht.
- 3.5.3 Die im Punkt 3.5.1 bzw. 3.5.2 festgelegten Netto-Grundflächen für Brandabschnitte können bei Vorhandensein
- (a) einer erweiterten automatischen Löschhilfeanlage auf das Doppelte, oder
 - (b) einer Sprinkleranlage auf das Dreieinhalbfache erhöht werden.
- 3.5.4 Für Öffnungen in Brandabschnitten von unterirdischen Geschoßen gelten die Bestimmungen des Punktes 3.8.4 sinngemäß.

3.6 Fluchtwege

- 3.6.1 Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
 - (b) ein gesicherter Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus, Außentreppe).
- 3.6.2 Sofern keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vorliegen, kann die im Punkt 3.6.1 angeführte Gehweglänge von 40 m verlängert werden auf
- (a) höchstens 50 m bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,
 - (b) höchstens 50 m bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern,
 - (c) höchstens 70 m bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 10 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“, mit Rauchmeldern,
 - (d) höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird,
- sofern in jedem Geschoß mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist.
- Bei der Ermittlung der mittleren lichten Raumhöhe bleiben untergeordnete Räume oder Ebenen mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m² unberücksichtigt.
- 3.6.3 Die im Punkt 3.6.1 angeführte Gehweglänge von 40 m ist gegebenenfalls zu verkürzen, sofern dies aufgrund anderer Gefährdungen als durch Brandeinwirkung erforderlich ist.
- 3.6.4 Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen müssen die Geschoße durch ein durchgehendes Treppenhaus gemäß Tabelle 2 verbunden sein, das einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufzuweisen hat.
- 3.6.5 Sofern Fluchtwege gemäß Punkt 3.6.1 über Außentreppe führen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- (a) Außentreppe müssen aus A2 bestehen und so geschützt sein, dass im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefahrbringende Strahlungswärme und/oder Verrauchung besteht.
 - (b) Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen müssen die vom Gebäude auf Außentreppe führenden Türen EI₂ 30-C entsprechen. Abweichend davon genügt bei Türen aus Räumen mit geringer Brandlast eine Ausführung in E 30-C.

3.7 Rauch- und Wärmeabzug

- 3.7.1 Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 200 m² und nicht mehr als 1.200 m² aufweisen, müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen erhalten, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn die Räume Öffnungen von mindestens 2 % der jeweiligen Netto-Grundfläche aufweisen.
- 3.7.2 Für Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.200 m² und nicht mehr als 1.800 m² aufweisen, muss eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung zur Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes vorhanden sein. Die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabfuhr müssen die technischen Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfüllen und entsprechend einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen über eine automatische Auslösung (z.B. thermische Einzelauslösung) verfügen sowie von einer im Brandfall sicheren Stelle eine zentrale manuelle Auslösung durch die Feuerwehr ermöglichen.
- 3.7.3 Für Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.800 m² haben, muss eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung zur Reduzierung der Brandauswirkungen vorhanden sein. Die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabfuhr müssen die technischen Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfüllen und entsprechend einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

3.8 Brandwände

- 3.8.1 Anstelle von Brandwänden gemäß den Punkten 3.8.2 bis 3.8.4 genügen auch brandabschnittsbildende Wände in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2, sofern in oberirdischen Geschoßen ausschließlich Brandabschnitte mit einer Netto-Grundfläche von jeweils nicht mehr als 1.200 m² vorhanden sind. Die brandabschnittsbildenden Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.
- 3.8.2 Brandwände müssen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 ausgeführt werden. Sofern im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen ist, müssen Brandwände auch das Leistungskriterium „M“ erfüllen.
- 3.8.3 Brandwände müssen grundsätzlich vertikal vom Fundament bis mindestens 0,5 m über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen gleichwertig behindert wird. Sofern Brandwände versetzt verlaufen, ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung zu behindern.
- 3.8.4 Öffnungen in Brandwänden sind zulässig, sofern die Abschlüsse die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Wände aufweisen. Abweichend davon sind in Betriebsbauten, in denen es das Gefährdungspotential zulässt und in Betriebsbauten, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage oder einer erweiterten automatischen Löschhilfeanlage oder einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet sind, Türen und Tore in EI₂ 30-C ausreichend, sofern die Summe aller Öffnungsflächen 20 m² nicht überschreitet. Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, müssen mit Feststellanlagen ausgestattet sein, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.
- 3.8.5 Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Hauptbrandabschnitte zu behindern. Geeignete Maßnahmen sind z.B.:
- ein mindestens 0,5 m vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand, der einschließlich seiner Bekleidung aus A2 besteht,
 - ein im Bereich der Brandwand angeordneter Außenwandabschnitt in REI 90 bzw. EI 90 mit einer Breite von mindestens 2,0 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus A2 besteht.
- 3.8.6 Sofern Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von weniger als 135 Grad über Eck zusammenstoßen und in diesem Bereich durch eine Brandwand abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 5,0 m fortgeführt werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen gleichwertig behindert wird.

3.9 Außenwände und Außenwandbekleidungen

- 3.9.1 Bei Betriebsbauten mit einer Außenwandhöhe von nicht mehr als 14 m müssen Außenwandbekleidungen sowie die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden

der Klasse C entsprechen. Es können auch Baustoffe aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D verwendet werden, wobei gegebenenfalls verwendete Dämmstoffe der Klasse A2 entsprechen müssen.

- 3.9.2 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß und einer Außenwandhöhe von mehr als 14 m müssen die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden aus B bestehen.
- 3.9.3 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß und einer Außenwandhöhe von mehr als 14 m müssen die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden aus A2 bestehen.
- 3.9.4 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß sind bei hinterlüfteten Außenwänden sowie bei Doppel- und Vorhangfassaden Maßnahmen zu treffen, die eine Brandausbreitung über deren Zwischenräume in andere Geschoße wirksam einschränken.
- 3.9.5 Für tragende Außenwände gelten - sofern in Tabelle 1 keine höheren Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden - die Punkte 3.9.1 bis 3.9.4 sinngemäß.

3.10 Bedachungen und Unterdecken

- 3.10.1 Die Bedachung (Gesamtsystem) muss in $B_{\text{ROOF}}(t1)$ ausgeführt werden.
- 3.10.2 Bei Hauptbrandabschnitten mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m^2 ist die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung des Brandverhaltens der verwendeten Wärmedämmung so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb eines Hauptbrandabschnittes über das Dach behindert wird.
- 3.10.3 Im Bereich von Dachdurchdringungen ist durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung zu behindern.
- 3.10.4 Für abgehängte Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.10.2 sinngemäß.

3.11 Sonstige Brandschutzmaßnahmen

- 3.11.1 Abhängig von der Art bzw. Nutzung des Betriebes müssen in Betriebsbauten geeignete Mittel der ersten Löschhilfe und in Produktions- oder Lagerräumen mit einer Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.800 m^2 Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.
- 3.11.2 Für Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.000 m^2 ist mindestens ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen und sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne anzufertigen sowie der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Bei Betriebsbauten mit unübersichtlicher Gebäudestruktur, bei Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotentials sowie bei Vorhandensein von Sonderlöschmittelvorräten oder besonderen technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. automatische Brandmeldeanlagen, erweiterte automatische Löschhilfeanlagen, automatische Löschanlagen) kann auch bei Unterschreitung der Netto-Grundfläche von 3.000 m^2 ein Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzplan erforderlich sein.
- 3.11.3 Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist – ausgenommen bei Vorhandensein der Sicherheitskategorie K 3.2 - sicherzustellen.
- 3.11.4 Erweiterte automatische Löschhilfeanlagen (EAL) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist sicherzustellen.
- 3.11.5 Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist sicherzustellen.

4 Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen

Dieser Punkt enthält ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Anforderungen gemäß den Punkten 2 und 3, wobei für die Ermittlung der Lagerguthöhe jeweils von der Oberkante des

höchst gelagerten Lagergutes auszugehen ist.

- 4.1** Lagergebäude können gemäß den Anforderungen der Punkte 2 und 3 ausgeführt werden, sofern
- (a) die Lagerguthöhe nicht mehr als 4 m beträgt, oder
 - (b) die Lagerguthöhe nicht mehr als 9 m und die Lagerabschnittsfläche je Geschoß nicht mehr als 400 m² beträgt
- 4.2** Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen können gemäß den Anforderungen der Punkte 2 und 3 ausgeführt werden, sofern
- (a) die Lagerguthöhe nicht mehr als 4 m beträgt, oder
 - (b) die Lagerguthöhe nicht mehr als 6 m beträgt, die zusammenhängenden Lagerbereiche jeweils nicht mehr als 400 m² betragen und die Summe aller Lagerbereiche innerhalb eines Hauptbrandabschnittes bzw. Brandabschnittes 1.200 m² nicht überschreitet, wobei Lagerbereiche als nicht zusammenhängend gelten, wenn sie einen Abstand untereinander von mindestens 10 m aufweisen, oder
 - (c) Einzel- oder Doppelregale mit Lagerguthöhen von mehr als 4 m und nicht mehr als 7,5 m und zu anderen Einzel- oder Doppelregalen einen Abstand von mindestens 10 m aufweisen.
- 4.3** Für Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen, die nicht Punkt 4.1 bzw. Punkt 4.2 entsprechen, gelten abweichend zu Tabelle 1 folgende Anforderungen:
- (a) Bei Gebäuden mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß muss die Tragkonstruktion des Lagergebäudes aus A2 bestehen oder in R 30 ausgeführt werden.
 - (b) Bei mehrgeschoßigen Lagergebäuden müssen die tragenden Bauteile und Decken REI 90 entsprechen und aus A2 bestehen. Abweichend von diesen Anforderungen genügt bei Lagergebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen für die Primärkonstruktion des Daches R 60.
 - (c) Es gilt die Tabelle 3. Die Einstufung der Lagergüter in die einzelnen Kategorien hat nach Anhang A zu erfolgen. Alternativ dazu können z.B. in langjähriger, weit verbreiteter Anwendungspraxis akzeptierte Erfahrungswerte herangezogen werden.
- 4.4** Lagergebäude mit einer Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 200 m² und nicht mehr als 600 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen aufweisen, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt jedenfalls erfüllt, wenn Öffnungen von 2% der Netto-Grundfläche des jeweiligen Geschoßes vorhanden sind.

5 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Für folgende Betriebsbauten ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat:

- (a) Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut),
- (b) Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- (c) Lagergebäude bzw. Gebäude mit Lagerbereichen mit jeweils wechselnder Kategorie der Lagergüter, sofern die brandschutztechnischen Einrichtungen gemäß Tabelle 3 nicht auf die höchste zu erwartende Kategorie der Lagergüter ausgelegt werden.

Tabelle 1: Zulässige Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß innerhalb von Hauptbrandabschnitten in m²

Bei der Berechnung der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß können Flächen von Räumen im Gesamtausmaß von nicht mehr als 50 % der zulässigen Netto-Grundfläche und nicht mehr als 1.200 m² unberücksichtigt bleiben, sofern diese von brandabschnittsbildenden Bauteilen begrenzt sind.

Die Netto-Grundflächen allfälliger Galerien, Emporen und Bühnen sind in die Berechnung einzubeziehen. Davon ausgenommen sind ausschließlich dem Personenverkehr dienende Flächen, wie z.B. Laufstege.

Sicherheitskategorie	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues							
	1	2			3	4	>4	
	Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile							
	ohne Anforderungen	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2
K 1	1.800 ⁽³⁾	3.000	800	1.600	2.400	1.800	1.500	1.200
K 2	2.700 ⁽³⁾	4.500	1.000	2.000	3.600	2.700	2.300	1.800
K 3.1	3.200 ⁽³⁾	5.400	1.200	2.400	4.200	3.200	2.700	2.200
K 3.2	3.600 ⁽³⁾	6.000	1.600	3.200	4.800	3.600	3.000	2.400
K 4.1	5.000 ⁽⁰⁾	7.500	2.000	4.000	6.000	4.500	3.800	3.000
K 4.2	7.500 ⁽⁰⁾	10.000	5.000	7.500	10.000	6.500	5.000	4.000

(1) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt R 30;
 (2) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt R 60, ohne A2;
 (3) Die Breite des Betriebsbaues darf höchstens 40 m betragen; bei Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.200 m² können - sofern die Konstruktion des Daches erfahrungsgemäß eine rasche Brandausbreitung und gleichzeitig ein gänzlich Versagen des gesamten Dachtragwerkes erwarten lässt - zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Tabelle 2: Anforderungen an Treppenhäuser

Gegenstand	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues			
	2	3	4	>4
1 Wände und Decken ⁽¹⁾				
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 60 EI 60	REI 60 und A2 EI 60 und A2	REI 60 und A2 EI 60 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Treppenläufe und Podeste	R 60 oder A2	R 60 oder A2	R 60 oder A2	R 90 und A2
3 Türen zu angrenzenden Räumen	EI ₂ 30-C ⁽³⁾	EI ₂ 30-C ⁽³⁾	EI ₂ 30-C ⁽³⁾	EI ₂ 30-C
4 Bodenbeläge	C _{fl} -s1	C _{fl} -s1	C _{fl} -s1	A2 _{fl}
5 Wand- und Deckenbeläge	C-s1, d0	C-s1, d0	C-s1, d0	A2-s1, d0
6 Rauchabzugseinrichtung				
6.1 Lage	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁴⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
6.2 Größe	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ² ⁽⁴⁾	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²
6.3 Auslöseeinrichtung	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁴⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
<p>(1) Bei Decken über Treppenhäusern kann von den Anforderungen abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;</p> <p>(2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;</p> <p>(3) Zu Räumen mit geringer Brandlast genügt in oberirdischen Geschoßen eine Ausführung in E 30-C;</p> <p>(4) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,5 m² angeordnet sind, die vom Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.</p>				

Tabelle 3: Lagerabschnittsflächen in Abhängigkeit von der Kategorie der Lagergüter, der Lagerguthöhe h_L und der brandschutztechnischen Einrichtungen

Lagerguthöhe h_L in m	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie I in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽³⁾ BMA
7,5 < h_L ≤ 9	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽³⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ BMA
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie II in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽³⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL
7,5 < h_L ≤ 9	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ EAL
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie III in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ EAL
7,5 < h_L ≤ 9	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ SPA	RWA ⁽³⁾ SPA
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie IV in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ SPA
7,5 < h_L ≤ 9	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ SPA	RWA ⁽³⁾ SPA

(1) Die Rauchableitung muss gemäß Punkt 3.7.1 ausgeführt werden;
(2) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.2 ausgeführt werden;
(3) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.3 ausgeführt werden.

Anhang A Einstufung der Lagergüter in Kategorien

Bei der Einstufung der Lagergüter in die Kategorien sind gegebenenfalls die Verpackungsmaterialien zu berücksichtigen.

Produkte	Kategorie	Kommentar
Alkohol	III	> 20% Alkoholgehalt, nur in Flaschen
Alkohol	I	< 20% Alkoholgehalt
Asphaltpapier	II	liegende Rollen
Asphaltpapier	III	stehende Rollen
Bänder und Seile, Naturfasern	II	
Batterien, nasse Zellen	II	
Batterien, trockene Zellen	II	
Baumwolle, in Ballen	II	besondere Maßnahmen
Bier	I	
Bier	II	Behälter in Holzkisten
Bücher	II	
Büromaterial	III	
Dachpappe auf Rollen	II	liegend gelagert
Dachpappe auf Rollen	III	stehend gelagert
Dünger, trocken	II	erfordert gegebenenfalls besondere Maßnahmen
elektrische Geräte	I	Aufbau vorwiegend aus Metall mit Massenanteil an Kunststoffen von < 5 %
elektrische Geräte	III	sonstige
elektrische Kabel und Leitungen	III	
Espartozel Istoff	III	lose oder in Ballen
Farben	I	wasserlöslich
Faserplatten	II	
Felle	II	liegend in Kisten
Flachs	II	
Fleisch	II	gekühlt oder tiefgefroren
Geschirr	I	
Getreide	II	in Kisten
Getreidekörner	I	in Säcken
Glasfasern	I	unverarbeitet
Glaswaren	I	leer
Grillanzünder	III	
Hanf	II	
Holz		siehe Naturholz
Holz-Spanplatten, Sperrholz	II	liegend gelagert, außer luftdurchlässige Stapel ohne Zwischenräume
Holz, Furnierblätter	III	
Holzkohle	II	außer imprägnierte Holzkohle
Holzmasse	II	in Ballen
Holzwohle	IV	in Ballen
Jute	II	
Keramik	I	
Kerzen	III	
Kissen	II	Federn und Daunen
Klebstoffe	III	mit brennbaren Lösungsmitteln besonderer Schutz erforderlich
Klebstoffe	I	ohne Lösungsmittel
Kokosmatten	II	
Korbwaren	III	
Kork	II	
Kunstharze	III	außer brennbare Flüssigkeiten
Lebensmittel	II	in Säcken
Lebensmittel in Dosen	I	in Kartonkisten und Halbkartons
Lederwaren	II	in Kartonkisten und Halbkartons

OIB - RICHTLINIE 2.1

Produkte	Kategorie	Kommentar
Leinen	II	
Linoleum	III	
Lumpen	II	lose oder in Ballen
Matratzen	IV	mit hohem Kunststoffanteil
Matratzen	II	sonstige
Mehl	II	in Säcken oder Papiertüten
Metallwaren	I	
Milchpulver	II	in Säcken oder Tüten
Möbel, Holzmöbel	II	
Möbel, Polstermöbel	II	mit Naturfasern und -materialien, jedoch ohne Kunststoff
Naturholz, gesägt	III	luftdurchlässig gestapelt
Naturholz, gesägt	II	nicht luftdurchlässig gestapelt
Naturholz, ungesagt	II	
Papier	II	Blätter liegend gelagert
Papier	III	Gewicht < 5 kg/100 m ² (z. B. Hygienepapier), Rollen liegend gelagert
Papier	IV	Gewicht < 5 kg/100 m ² (z. B. Hygienepapier), Rollen stehend gelagert
Papier	II	Gewicht > 5 kg/100 m ² (z. B. Zeitungspapier), Rollen liegend gelagert
Papier	III	Gewicht > 5 kg/100 m ² (z. B. Zeitungspapier), Rollen stehend gelagert
Papier - Altpapier	III	besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich
Papier - Papiermasse	II	in Rollen oder Ballen
Papier, bitumenbeschichtet	III	
Pappe (alle Sorten)	II	flach gestapelt
Pappe (außer Wellpappe)	II	liegend gelagerte Rollen
Pappe (außer Wellpappe)	III	stehend gelagerte Rollen
Pappe (Wellpappe)	III	liegend gelagerte Rollen
Pappe (Wellpappe)	IV	stehend gelagerte Rollen
Pappkartons	III	leer, schwer, fertige Kisten
Pappkartons	II	leer, leicht, fertige Kisten
Pappkarton, gewachst, flach gestapelt	II	
Pappkarton, gewachst, fertige Kisten	III	
Pflanzenfasern	II	besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich
Reifen, liegend gelagert	IV	
Ruß	III	
Schuhe	II	< 5 % Massenanteil an Kunststoff
Schuhe	III	mit einem Kunststoffanteil von > 5 %
Seife, wasserlöslich	II	
Seile, synthetisch	II	
Steingut	I	
Stoffe	II	
Stoffe aus synthetischen Materialien	III	flach gestapelt
Stoffe aus Wolle oder Baumwolle	II	
Streichhölzer	III	
Strickwaren	II	
Süßwaren	II	
Tabak	II	Tabakblätter und fertige Produkte
Teppiche, ohne Schaumrücken	II	
Teppichfliesen	III	
Tierhäute	II	
Tuch, teerimprägniert	III	
Wachs (Paraffin)	IV	
Zellulose	II	in Ballen, ohne Nitrit und Acetat
Zellulosemasse	II	
Zucker	II	in Säcken oder Tüten

OIB - Richtlinie 2.2

Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (34)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (34)*
2	Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m ²	3 (34)*
3	Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m ² und nicht mehr als 250 m ²	3 (35)*
4	Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m ²	3 (35)*
5	Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m ²	4 (35)*
6	Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung	5 (37)*
7	Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge	5 (37)*
8	Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge	6 (37)*
9	Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes	6 (38)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beigesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Diese Richtlinie gilt nicht für überdachte Stellplätze und Garagen mit jeweils höchstens 15 m² Nutzfläche, die an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz zu berücksichtigen sind.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m²

2.1 Überdachte Stellplätze

2.1.1 Sofern überdachte Stellplätze nicht mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt sind, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist.

2.1.2 Sofern überdachte Stellplätze nicht mindestens 2 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt sind, müssen tragende Bauteile, Ausfachungen sowie die Überdachung aus Baustoffen D bestehen.

2.2 Garagen

2.2.1 Wände, Decken bzw. Dächer müssen aus Baustoffen D bestehen.

2.2.2 Sofern die Garage nicht allseitig mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt ist, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 60 bzw. EI 60 errichtet werden.

2.2.3 Sofern die Garage nicht mindestens 4 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt ist, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand sowie die Decke bzw. das Dach der Garage jeweils REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Sofern die Garage an ein Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz angebaut ist und keine eigene Wand zum Gebäude aufweist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil.

2.2.4 Sofern Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingebaut werden, müssen angrenzende Wände und Decken REI 30 bzw. EI 30 entsprechen.

2.2.5 Sofern Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 2 bis 5 eingebaut werden, müssen angrenzende Wände und Decken die Anforderungen an „Trennwände“ bzw. an „Trenndecken“ gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 erfüllen.

2.2.6 Die Türen von Garagen ins Gebäudeinnere müssen EI₂ 30-C entsprechen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und bei Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 genügt EI₂ 30.

2.2.7 Wandbekleidungen und Deckenbeläge müssen aus Baustoffen C bestehen, wobei Holz und Holz-

werkstoffe D zulässig sind. Bodenbeläge müssen aus Baustoffen D_n bestehen.

2.2.8 Für Garagen auf Grundstücken bzw. Bauplätzen, auf denen nur Gebäude der Gebäudeklasse 1 errichtet werden bzw. vorhanden sind, die an höchstens drei Seiten durch Wände umschlossen und nicht überbaut sind sowie keine Garagentore aufweisen, genügen folgende Anforderungen:

(a) Wände, Decken bzw. Dächer müssen aus Baustoffen D bestehen.

(b) Sofern diese Garagen nicht mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt sind, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 60 bzw. EI 60 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist.

2.2.9 Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

3 Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.

4 Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

4.1 Überdachte Stellplätze ohne überdachte Fahrgassen

Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1 für „überdachte Stellplätze > 50 m² und ≤ 250 m²“ sinngemäß, wobei eine Längsausdehnung von 60 m nicht überschritten werden darf.

4.2 Überdachte Stellplätze mit überdachten Fahrgassen

4.2.1 Alle Bauteile, einschließlich Ausfachungen und Überdachungen, müssen A2 entsprechen.

4.2.2 Sofern die Überdachung nicht allseitig mindestens 2 m von Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen entfernt ist, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden.

In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.

4.2.3 Sofern die Überdachung nicht mindestens 4 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt ist, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden. Sofern keine eigene Wand zum Gebäude vorhanden ist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil. In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.

4.2.4 Sofern Stellplätze gänzlich oder teilweise unter Gebäudeteile hineinragen, darf eine Nutzfläche von 1.600 m² nicht überschritten werden und müssen die angrenzenden Wände bzw. Decken REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. Sofern Türen und Fenster in das Gebäudeinnere führen, müssen Türen EI₂ 30-C und Fenster EI 30 entsprechen.

4.2.5 Bodenbeläge müssen B_n entsprechen.

4.2.6 Von jeder Stelle der überdachten Stellplätze muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht werden.

4.2.7 Für die erste Löschhilfe sind geeignete tragbare Feuerlöscher bereitzuhalten.

5 Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

5.1 Wände, Stützen, Decken und Dächer

5.1.1 Tragende Wände und Stützen von Garagen sowie brandabschnittsbildende Wände innerhalb von Garagen bzw. zwischen Garagen und anderen Räumen müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.

5.1.2 Nichttragende Wände bzw. Wandteile von Garagen sind in A2 herzustellen.

5.1.3 Decken zwischen Garagenschoßen, von befahrbaren Flachdächern und als Abschluss zu darüber liegenden Aufenthaltsräumen müssen REI 90 und A2 entsprechen. Bei nicht befahrbaren

Dächern genügt für die Tragkonstruktion R 60 und A2.

- 5.1.4 Bei nicht überbauten, eingeschobigen oberirdischen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.600 m² dürfen tragende Wände, Stützen und Decken in R 30 und nichttragende Wände in C oder aus Holz- und Holzwerkstoffen in D hergestellt werden, sofern der Abstand der Garagen zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mindestens 4 m und zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mindestens 6 m beträgt.

Werden diese Abstände unterschritten, müssen die der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze oder dem Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m bzw. 6 m REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.

5.2 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke

- 5.2.1 Wandbekleidungen müssen B-s1 entsprechen.
- 5.2.2 Bodenbeläge müssen A2_n entsprechen, wobei Gussasphalt und Asphaltbeton jeweils in B_n zulässig ist.
- 5.2.3 Konstruktionen unter der Rohdecke müssen B-s1, d0 entsprechen.

5.3 Türen und Tore

- 5.3.1 Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen EI₂ 30-C und A2 entsprechen. Diese dürfen nicht größer sein als für den Verschluss der Wandöffnung zur Durchführung der Fahrgassen erforderlich ist, wobei Türen im Verlauf von Fluchtwegen unberücksichtigt bleiben.
- 5.3.2 Türen zwischen Garagen und Gängen bzw. Treppenhäusern müssen EI₂ 30-C entsprechen.

5.4 Verbindung zwischen Garagengeschoßen bzw. zwischen Garage und anderen Räumen

- 5.4.1 Aufzüge und Treppen, die Garagengeschoße miteinander verbinden, müssen in eigenen Fahrschächten bzw. Treppenhäusern mit Wänden REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 liegen.
- 5.4.2 Ladestellen von Personenaufzügen, die zu Garagen führen, müssen direkt mit einem Gang verbunden sein, der - ohne durch die Garage zu führen - einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufweist.
- 5.4.3 Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m² dürfen mit Gängen bzw. Treppenhäusern nur über Schleusen verbunden sein, die folgende Anforderungen zu erfüllen haben:
- Wände und Decken müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.
 - Türen zwischen Garagen und Schleusen müssen EI₂ 30-C entsprechen.
 - Türen zwischen Schleusen und Treppenhaus müssen E 30-C oder S_m-C entsprechen.
 - Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.
- 5.4.4 Bei Außentritten kann die Anordnung einer Schleuse gemäß Punkt 5.4.3 entfallen, sofern im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, Strahlungswärme und/oder Ver Rauchung zu erwarten ist.

5.5 Fluchtwege

- 5.5.1 Von jeder Stelle einer Garage müssen in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder
 - ein Treppenhaus oder eine Außentreppe.
- 5.5.2 Im Falle von Punkt 5.5.1 (b) muss in jedem Geschoß ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein, der
- zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder
 - in einen benachbarten Brandabschnitt oder
 - im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschoß über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf,
- führt.

5.5.3 In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. In eingeschossigen Garagen mit festem Benutzerkreis sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m² ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren.

5.6 Brandabschnitte, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen

5.6.1 Für die maximal zulässigen Brandabschnittsflächen gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 2 in Abhängigkeit von den vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie den Brandschutzeinrichtungen.

5.6.2 Unabhängig von der Größe des Brandabschnittes darf eine Längsausdehnung von 80 m nicht überschritten werden. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer erweiterten automatischen Löschhilfanlage oder einer Sprinkleranlage.

5.6.3 Bei mehrgeschoßigen Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m² ist jedes Geschoß als eigener Brandabschnitt auszubilden.

5.7 Feuerstätten und Abgasanlagen

Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen ist unzulässig.

5.8 Erste und erweiterte Löschhilfe

5.8.1 Für die erste Löschhilfe ist je angefangene 200 m² Nutzfläche an leicht erreichbarer Stelle ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher bereitzuhalten.

5.8.2 Für die erweiterte Löschhilfe müssen

- (a) in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m²,
- (b) in Garagen mit mehr als zwei unterirdischen sowie
- (c) in Garagen mit mehr als drei oberirdischen Geschoßen

Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein und so verteilt werden, dass jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht wird.

5.9 Löschwasserbedarf

Für Garagen ist der Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes, der Bauweise und der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.

6 Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung

Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 3.

7 Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge

In Garagen, in denen erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge (CNG) abgestellt werden, sind bei Ausstattung mit einer entsprechenden Lüftung gemäß Punkt 8.3 der OIB-Richtlinie 3 grundsätzlich keine darüber hinausgehenden Lüftungstechnischen Maßnahmen erforderlich. Für Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m² ist die Hälfte der ständig freien Querschnittsfläche unmittelbar unter der Decke anzuordnen.

8 Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge

8.1 Für Garagen und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG) abgestellt werden, gelten folgende zusätzlich Anforderungen:

- (a) Über diesen Garagen und Parkdecks dürfen sich keine Aufenthaltsräume befinden,
- (b) Die tiefste Abstell- und Fahrfläche darf nicht unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegen,

(c) Für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und für Parkdecks ist überdies ein Brandschutzkonzept gemäß Punkt 9 zu erstellen.

8.2 An den Einfahrten von Garagen und Parkdecks, die den Anforderungen gemäß Punkt 8.1 nicht entsprechen, ist die Bezeichnung „keine Autogasfahrzeuge – no LPG-vehicles!“ anzubringen.

9 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Für folgende Garagen, Parkdecks und Garagen Sonderformen ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat:

- (a) Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m²,
- (b) Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- (c) Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen jeweils flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG, Autogas) abgestellt werden,
- (d) Garagen Sonderformen, wie Rampengaragen, befahrbare Parkwendel oder Garagen mit zwei oder mehreren horizontalen Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes mit Nutzflächen von jeweils mehr als 250 m² sowie für Garagen mit automatischen Parksystemen.

Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Gegenstand	überdachte Stellplätze >50 m ² und ≤ 250 m ²	Garagen > 50 m ² und ≤ 250 m ²
1 Mindestabstände		
1.1 zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2 m	2 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2 m	4 m
2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung. Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und A2 und der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	<ul style="list-style-type: none"> zu GK 1 und GK 2: D zu GK 3 bis GK 5: Überdachung in REI 30 oder A2 und Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2
3 Türen ins Gebäudeinnere		
	bei GK 1 und GK 2 : keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke		
4.1 Wandbekleidungen	D	B -s1
4.2 Bodenbeläge	-	A2 _{fl} , wobei Gussasphalt und Asphaltbeton jeweils in B _{fl} zulässig ist
4.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	D; bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B -s1, d0	B -s1,d0
5 Fluchtweg	-	Von jeder Stelle höchstens 40 m Gehweglänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder zu einem Treppenhaus mit Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien
6 Erste Löschhilfe	-	geeigneter tragbarer Feuerlöscher
7 Feuerstätten und Abgasanlagen		Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

Tabelle 2: Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen bei Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 250 m² und nicht mehr als 10.000 m²

Gegenstand		Anforderungen	
Brandabschnittsfläche		Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung
1	> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	<p>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung ≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder</p>	nicht erforderlich ¹⁾
		<p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, mindestens jedoch Volumenstrom ≥ 36.000 m³/h Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	nicht erforderlich ¹⁾
2	> 1.600 m ² und ≤ 4.800 m ²	<p>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung ≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m² Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder</p>	<p>Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung</p> <p>oder</p> <p>Erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung</p>
		<p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten Ansteuerung über BMA sowie durch Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung
		<p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 3-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	Erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung
3	> 4.800 m ² und ≤ 10.000 m ²	<p>Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung ≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m² Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder</p>	Sprinkleranlage (SPA) mit automatischer Alarmweiterleitung
		<p>Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 3-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten pro 200 m² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung</p>	Sprinkleranlage (SPA) mit automatischer Alarmweiterleitung
<p>1) Bei Garagen mit mehreren Brandabschnitten, deren Flächen in Summe mehr als 10.000 m² betragen, oder bei Garagen mit mehr als zwei unterirdischen Geschossen ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung erforderlich.</p>			

Tabelle 3: Anforderungen an Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung

Gegenstand	Anforderungen
1 Mindestabstände	
1.1 Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	4 m
1.2 Mindestabstände zu Gebäuden auf dem selben Grundstück bzw. Bauplatz	6 m
2 Anforderungen bei Unterschreitung der Mindestabstände gemäß Punkt 1	
2.1 zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	den Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	den Gebäuden auf demselben Grundstück- bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 6 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
3 Tragwerk	R 30 und A2 oder Stahlkonstruktion mit Decken als Verbundtragwerk aus Stahl und Beton, sofern nachgewiesen werden kann, dass es beim zu erwartenden Realbrand innerhalb des Zeitraumes von 30 Minuten zu keinem Einsturz einer Stellplatzebene oder von Teilen einer Stellplatzebene kommt
4 nichttragende Wände	A2
5 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke	
5.1 Wandbekleidungen	B -s1
5.2 Bodenbeläge	A2 _{fl} - wobei Gussasphalt und Asphaltbeton jeweils in B _{fl} zulässig ist
5.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	B -s1, d0
6 Türen zwischen Parkdecks und Gängen oder Parkdecks und Treppenhäusern	E1 ₂ 30-C
7 Verbindung zwischen Parkdeckebenen bzw. zwischen Parkdeck und anderen Räumen	
7.1 zu Aufzugschächten, Treppenhäusern	Wände und Decken in REI 90 bzw. EI 90 und A2
7.2 zu Ladestellen von Personenaufzügen	direkt mit dem Treppenhaus oder einem Gang, der - ohne durch die Parkdeckebene zu führen - ins Freie oder in ein Treppenhaus mit Ausgang ins Freie führt, verbunden
8 Fluchtwege	
8.1 Fluchtweglänge	nicht mehr als 40 m von jeder Stelle zu einem direktem Ausgang ins Freie oder ein Treppenhaus oder eine Außentreppe, wobei in jedem Geschöß ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein muss, der - zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder - in einen benachbarten Brandabschnitt oder - im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschöß über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf, führt
8.2 Beleuchtung im Verlauf der Fluchtwege	
8.2.1 Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m ²	Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung
8.2.2 Nutzfläche von mehr als 1.000 m ²	Sicherheitsbeleuchtung; Bei eingeschossigen Parkdecks mit festem Benutzerkreis sowie in der obersten Ebene eines Parkdecks ohne Überdachung genügt eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung
9 Lüftungsöffnungen	in jeder Parkebene in mindestens zwei Umfassungswandflächen auf die Länge verteilt, 50 % der Lüftungsöffnungsflächen in der oberen Umfassungswandfläche, Lüftungsöffnungen müssen ständig offen sein und ins Freie führen. Abstand zu Lüftungsöffnungen nicht mehr als 40 m
10 Erste und erweiterte Löschhilfe	ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe mehr als 3 Stellplatzebenen: trockene Steigleitungen im Bereich der Zugänge zu den Stellplatzebenen
11 Löschwasserbedarf	in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Bauweise

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinie 2.3

Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Ausgabe: Oktober 2011

0 Vorbemerkungen	2 (44) *
1 Begriffsbestimmungen.....	2 (44) *
2 Allgemeine Anforderungen.....	2 (44) *
3 Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m	6 (48) *
4 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m	7 (49) *
5 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m	9 (50) *

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beigesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2^o Brandschutz zu berücksichtigen sind.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

- 2.1.1 Für das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) gelten – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Anforderungen der Tabelle 1. Bauprodukte, die nicht in Tabelle 1 angeführt sind, müssen der Klasse E entsprechen. Nichtsubstanziale Teile, die hinsichtlich ihres Beitrages zum Brand vernachlässigbar sind, bleiben außer Betracht.
- 2.1.2 Werden in Gängen außerhalb von Wohnungen oberhalb von abgehängten Decken Leitungen bzw. Kabel nicht unter Putz verlegt oder nicht mit einer Bekleidung gleichwertig geschützt, müssen die abgehängten Decken dicht schließen und bei einer aus den Leitungen und Kabel resultierenden Brandbelastung von mehr als 25 MJ/m² überdies EI 30 (a→b) entsprechen. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer geeigneten Löschanlage.

2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen

- 2.2.1 Tragende und aussteifende Bauteile sowie Läufe und Podeste von Sicherheitstreppenhäusern müssen R 90 und A2 entsprechen.
- 2.2.2 Folgende Bauteile müssen REI 90 und A2 entsprechen:
 - (a) tragende Trennwände,
 - (b) brandabschnittsbildende Wände und Decken,
 - (c) Decken von Loggien und Balkonen,
 - (d) Decken und Dachschrägen mit einer Neigung zur Horizontalen von nicht mehr als 60 Grad,
 - (e) Wände von Sicherheitstreppenhäusern; die Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Sicherheitstreppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können,
 - (f) Decke über Sicherheitstreppenhäusern; von den Anforderungen an den Feuerwiderstand kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Sicherheitstreppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird,
 - (g) tragende Wände und Decken von Schleusen sowie von offenen Gängen gemäß Punkt 4.2.2.

- 2.2.3 Nichttragende Trennwände sowie nichttragende Wände von Schleusen und von offenen Gängen gemäß Punkt 4.2.2 müssen EI 90 und A2 entsprechen.
- 2.2.4 Sofern Loggien und Balkone mindestens 1,50 m tief sind sowie eine entsprechende Brüstung in EI 30 und A2 mit einer Mindesthöhe von 1,10 m aufweisen, sind in den hinter Loggien und Balkonen gelegenen Teilen der Außenwand keine Fensterbrüstungen erforderlich.

2.3 Fassaden

- 2.3.1 Fassaden (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden) sind so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen wirksam eingeschränkt wird.
- 2.3.2 Doppelfassaden sind so auszuführen, dass
 - (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über die Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.
- 2.3.3 Vorhangfassaden sind so auszuführen, dass
 - (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume innerhalb der Vorhangfassade im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.

2.4 Brandabschnitte

- 2.4.1 In den untersten vier oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m², in sonstigen Geschoßen eine Netto-Grundfläche von 800 m² nicht überschreiten. In Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m ist bei Vorhandensein einer Sprinkleranlage in oberirdischen Geschoßen eine Brandabschnittsfläche von 1.200 m² zulässig. Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzugrenzen.
- 2.4.2 In jedem oberirdischen Geschoß muss ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 90 und A2 vorhanden sein oder die brandabschnittsbildende Decke muss mit einem mindestens 0,8 m horizontal auskragenden Bauteil gleicher Feuerwiderstandsklasse verlängert werden. Die Anforderung an den Feuerwiderstand gilt nicht, sofern eine geeignete Löschanlage zur Verhinderung der vertikalen Brandausbreitung oder eine automatische Sprinkleranlage vorhanden ist.

2.5 Sicherheitstreppenhäuser

Für Sicherheitstreppenhäuser gelten – unbeschadet der Punkte 3 und 4 – folgende Anforderungen:

- (a) Sicherheitstreppenhäuser müssen jedenfalls einen unmittelbaren Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien haben. Führt dieser Ausgang nicht unmittelbar ins Freie, so gelten für den Bereich zwischen Treppenhaus und Ausgang ins Freie, der möglichst kurz sein muss, dieselben brandschutztechnischen Anforderungen wie für dieses Treppenhaus.
- (b) Sind die Ausgänge von Sicherheitstreppenhäusern nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche situiert, ist zu ihnen eine Feuerwehrezufahrt herzustellen.
- (c) Treppenläufe von Sicherheitstreppenhäusern sind baulich so zu gestalten, dass aus den Geschoßen flüchtende Personen nicht versehentlich in die Geschoße unterhalb des Ausgangsgeschoßes gelangen können.

2.6 Interne Treppen

Für interne Treppen gelten folgende Anforderungen:

- (a) Interne Treppen, die mehrere Geschoße miteinander verbinden, sind nur innerhalb einer Wohnung bzw. Betriebseinheit zulässig und dürfen sich über nicht mehr als drei Geschoße erstrecken.
- (b) In jedem Geschoß muss unabhängig von internen Treppen der Zugang zu den Sicherheitstreppehäusern und im Brandfall der Zugang von den Sicherheitstreppehäusern in Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sichergestellt sein.

2.7 Personenaufzüge

2.7.1 Für Schächte von Personenaufzügen gelten folgende Anforderungen:

- (a) Personenaufzüge müssen in Schächten mit Wänden in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 geführt werden. Es dürfen höchstens drei Personenaufzüge in einem gemeinsamen Schacht eingebaut werden.
- (b) Bei Personenaufzügen, die an der Außenseite des Gebäudes angeordnet sind, müssen jedenfalls die dem Gebäude zugewandten Schachtwände REI 90 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.
- (c) Jeder Feuerwehraufzug ist in einem eigenen Schacht mit Wänden in REI 90 und A2 zu führen.

2.7.2 Falls die Ladestellen von Personenaufzügen nicht in Treppenhäuser oder Schleusen münden, muss vor ihnen ein Vorraum geschaffen werden, der als Rauchabschnitt auszubilden ist.

2.7.3 Schachttüren von Personenaufzügen müssen derart ausgestaltet sein, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.

2.7.4 Personenaufzüge – ausgenommen Feuerwehraufzüge – sind mit einer Brandfallsteuerung auszustatten, die nach dem Gebäudeevakuierungskonzept bei Anliegen eines Branderkennungssignals den Fahrkorb in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene) bewegt, die Türen öffnet und den Antrieb stillsetzt.

2.7.5 Bei Personenaufzügen, die über mehrere Geschoße hindurch keine Haltestellen haben, müssen in entsprechenden Abständen Nottüren für die Notbefreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen angeordnet werden.

2.7.6 Die Wände und Decken von Triebwerksräumen müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. Die Decke zwischen Schacht und darüber liegendem Triebwerksraum muss R 90 und A2 entsprechen. Der Zugang muss innerhalb der Baulichkeit liegen und darf nur über Treppen erfolgen.

2.7.7 Bei Personenaufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum sind die Notbefreiungseinrichtungen (Tableau für den Notbetrieb) in Schleusen oder in als Rauchabschnitt ausgebildeten Räumen anzuordnen.

2.7.8 Für jeden Brandabschnitt ist mindestens ein Feuerwehraufzug vorzusehen. Ein Feuerwehraufzug darf mehreren Brandabschnitten zugeordnet werden, falls der Zugang unmittelbar aus den angrenzenden Brandabschnitten erfolgt. Für die Beurteilung des Erfordernisses eines Feuerwehraufzuges ist die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegene oberirdischen Geschoßes und Feuerwehrrangriffsebene maßgebend.

2.8 Abfallsammelräume, Transformatorenräume, Niederspannungs-Hauptverteilungsräume

Zwischen dem Gebäudeinneren und den Abfallsammelräumen, Transformatorenräumen oder Niederspannungs-Hauptverteilungsräumen müssen ausreichend be- und entlüftete Schleusen mit Türen in EI₂ 30-C vorgesehen werden.

2.9 Installationen

Installationsschächte sind im Abstand von zwölf Geschoßen durch eine horizontale Abschottung zu teilen, die einen Feuerwiderstand von 90 Minuten sicherstellt.

2.10 Erste und erweiterte Löschhilfe

2.10.1, Es sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlöscher)

bereitzuhalten.

2.10.2 Es müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Die Anzahl und Anordnung der Wandhydranten ist so festzulegen, dass mit dem formbeständigem D-Schlauch jeder Punkt eines Brandabschnittes erreicht werden kann, wobei jedenfalls in unmittelbarer Nähe jedes Sicherheitstreppehauses ein Wandhydrant vorhanden sein muss.

2.10.3 Abweichend von Punkt 2.10.2 ist in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m mit ausschließlicher Wohnnutzung die Errichtung einer trockenen Steigleitung ausreichend.

2.11 Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen

2.11.1 Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

2.11.2 Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

2.11.3 Automatische Löschanlagen mit dem Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ müssen hinsichtlich der anlagentechnischen Anforderungen sinngemäß einer automatischen Löschanlage gemäß Punkt 2.11.2 entsprechen.

2.12 Lüftungstechnische Anlagen und Klimaanlage

2.12.1 Die Lüftungstechnischen Anlagen für Sicherheitstreppehäuser einschließlich der zugehörigen Schleusen sowie die raumlufttechnischen Anlagen sind von den sonstigen Lüftungstechnischen Anlagen getrennt auszuführen.

2.12.2 Das Gebäude ist – mit Ausnahme der Lüftung der Sicherheitstreppehäuser samt Schleusen – Lüftungstechnisch in Abschnitte von höchstens 12 Geschoßen zu unterteilen, wobei jeder Abschnitt eine eigene Lüftungstechnische Anlage erhalten muss, wobei ein gemeinsames Lüftungszentralgerät für zwei Abschnitte zulässig ist.

2.12.3 Die unterirdischen Geschoße müssen eine eigene Lüftungstechnische Anlage erhalten.

2.12.4 Die Lüftungstechnischen Anlagen müssen an zentraler Stelle ein- und ausgeschaltet werden können.

2.12.5 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind motorgesteuerte Brandschutzklappen zu verwenden. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m dürfen auch thermisch gesteuerte Brandschutzklappen verwendet werden.

2.12.6 Für Klimaanlage gelten die Anforderungen gemäß den Punkten 2.12.1 bis 2.12.5 sinngemäß.

2.13 Sicherheitsstromversorgung

2.13.1 Es ist eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Stromquelle vorzusehen. Diese Stromquelle muss sich bei Netzausfall selbsttätig einschalten und an gesicherter Stelle von Hand aus einschaltbar sein.

2.13.2 Abweichend von Punkt 2.13.1 genügt bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m für die Feuerwehraufzüge, die Drucksteigerungsanlage, für die Wandhydranten und die Anlagen zur Rauchfreihaltung (DBA) ein direkter Anschluss an den Niederspannungs-Hauptverteiler des jeweiligen Objektes, wobei zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten sind:

(a) Wände und Decken des Niederspannungs-Hauptverters werden als brandabschnittsbildende Wände und Decken ausgeführt, Türen in EI₂ 30-C.

(b) Die zur Stromversorgung dienenden elektrischen Leitungen werden mit Funktionserhalt E 90 ausgeführt.

(c) Zur Sicherstellung der elektrischen Versorgungssicherheit müssen die zugehörigen Leitungsschutzeinrichtungen kurzschluss-selektiv ausgeführt werden.

2.13.3 Im Bereich jedes Wandhydranten oder in den Stockwerksverteilern ist eine an die Anlage der Sicherheitsstromversorgung angeschlossene CEE-Drehstrom-Steckdose mit 16 A anzubringen. Bei Installation in einem Stockwerksverteiler ist dieser mit dem Feuerwehr-Einheitsschlüssel sperrbar einzurichten. Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m gilt Punkt 2.13.2 sinngemäß.

2.14 Alarmanrichtungen

Es ist eine Alarmanrichtung zu installieren, durch die Personen im Gebäude durch Licht- und/oder Schallzeichen bzw. Rundspruch-Durchsagen gewarnt werden können.

2.15 Funkeinrichtungen

Im Gebäude ist eine gesicherte Funkkommunikation für die Feuerwehr sicherzustellen; gegebenenfalls ist eine Objektfunkanlage zu installieren.

2.16 Verantwortliche Personen

- 2.16.1 Für das Gebäude ist ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen und sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne anzufertigen sowie der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.16.2 Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m ist eine Person zu bestellen, die folgende Aufgaben zu übernehmen hat:
- Veranlassung von Störungsbehebungen,
 - Hilfestellung bei erforderlichen Eingriffen in die Haustechnik im Zuge von Feuerwehreinsätzen
 - Hilfestellung bei der Wiederinbetriebnahme von brandfallgesteuert abgeschalteten Einrichtungen

3 Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m gelten ergänzend zu Punkt 2 folgende Anforderungen.

3.1 Fluchtwege

- 3.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 1 gemäß Punkt 3.2 erreichbar sein.
- 3.1.2 Jeder Brandabschnitt in den oberirdischen Geschossen ist mindestens an ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 1 anzuschließen.

3.2 Sicherheitstreppehäuser der Stufe 1

- 3.2.1 Bei Gebäuden mit Wohnungen und jenen, bei denen durch eine kleinräumige Brandabschnittsbildung nur wenige Personen durch einen Brand betroffen sind, ist das Treppenhaus mit einer Druckbelüftungsanlage derart auszustatten, dass während der Fluchtphase einzelner Personen das Treppenhaus möglichst rauchfrei gehalten wird.
- 3.2.2 Bei Gebäuden mit Büros und jenen, bei denen durch eine größere Brandabschnittsbildung mehrere Personen durch einen Brand betroffen sind, ist das Treppenhaus mit einer Druckbelüftungsanlage derart auszustatten, dass während der Fluchtphase mehrerer Personen das Treppenhaus möglichst rauchfrei gehalten wird.
- 3.2.3 Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über einen Gang oder einen Vorraum an das Treppenhaus angebunden werden. Dieser ist in die Druckbelüftungsanlage derart einzubeziehen, dass eine Durchspülung mit einem 30-fachen stündlichen Luftwechsel erfolgt, wenn alle in diesen Gang oder Vorraum mündenden Türen geschlossen sind.

3.3 Brandmeldeanlagen (BMA)

- 3.3.1 Das Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz auszustatten, die über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr anzuschließen ist. Im Fall einer Auslösung ist der Zutritt zu allen überwachten Bereichen sicherzustellen.
- 3.3.2 Abweichend von Punkt 3.3.1 können Wohnungen vom Schutzzumfang der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden, sofern
- (a) in allen Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet wird; die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, und
 - (b) die überwiegende Anzahl der Fenster jeder Wohnung so angeordnet ist, dass eine Identifizierung der vom Brand betroffenen Wohnung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr von außen möglich ist.

3.4 Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung

Sofern ein Löschangriff von außen nicht möglich ist, ist abweichend zu Punkt 2.4.2 eine der folgenden Maßnahmen erforderlich:

- (a) eine geeignete Löschanlage, die mindestens das Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ sicherstellt, oder
- (b) alle Öffnungen in der betreffenden Außenwand sind mit nicht öffnbaren Abschlüssen in E 90 und A2 herzustellen, oder
- (c) es müssen Fensterstürze in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 vorhanden sein, die mindestens 20 cm von der fertigen Deckenuntersicht herabreichen müssen. Der Abstand zwischen dieser Sturzunterkante und der Parapetoberkante des nächsten darüber liegenden Fensters muss mindestens 4,4 m betragen; der dazwischen liegende Bereich muss in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 hergestellt werden. Dieser Abstand reduziert sich auf maximal 1,5 m, wenn der Abstand eines Fensters zu darüber liegenden Fenstern – horizontal von Laibung zu Laibung gemessen – mindestens 2 m beträgt.

Die Anforderungen gemäß (b) und (c) gelten nicht für Loggien und Balkone, die gemäß Punkt 2.2.4 ausgeführt werden.

4 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m gelten ergänzend zu Punkt 2 folgende Anforderungen:

4.1 Fluchtwege

- 4.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes müssen in höchstens 40 m Gehweglänge zwei Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2 gemäß Punkt 4.2 mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreichbar sein.
- 4.1.2 Es müssen zwei von einander unabhängige Fluchtwege in entgegen gesetzter Richtung zu den Sicherheitstreppehäusern der Stufe 2 vorhanden sein.
- 4.1.3 Die zwei Fluchtwege gemäß Punkt 4.1.2 dürfen auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam verlaufen. Einer der beiden Fluchtwege darf durch einen anderen Brandabschnitt führen, sofern dieser innerhalb von höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar ist.
- 4.1.4 Jeder Brandabschnitt ist mindestens an ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 2 anzuschließen.
- 4.1.5 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 60 m muss für flüchtende Personen zumindest alle sechs Geschoße innerhalb bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich des Sicherheitstreppehauses eine Fläche geschaffen werden, die ein Ausweichen vom Fluchtstrom ermöglicht.
- 4.1.6 Für die Feuerwehr müssen im Brandfall sämtliche Geschoße vom Sicherheitstreppehaus aus zugänglich sein.

4.2 Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2

4.2.1 Für innenliegende Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2 gelten folgende Anforderungen:

- (a) Die Treppehäuser müssen in jedem Geschoß über eine unmittelbar davor liegende Schleuse erreichbar sein.
- (b) Das Treppehaus einschließlich der zugehörigen Schleusen ist mit einer Druckbelüftungsanlage (DBA) derart auszustatten, dass das Treppehaus während der Fluchtphase und der Brandbekämpfungsphase rauchfrei gehalten wird.
- (c) Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über eine Schleuse an das Treppehaus angebunden werden.
- (d) Die Türen der Schleuse sind in EI₂ 30-C auszuführen; für die Türe zwischen Schleuse und Treppehaus genügt eine Ausführung in S_m-C, sofern die Länge der Schleuse mehr als 3 m beträgt.
- (e) In der nutzungsseitigen Schleusentüre ist eine Sichtverbindung vorzusehen.

4.2.2 Für außenliegende Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2 gelten folgende Anforderungen:

- (a) Die Treppehäuser dürfen in jedem Geschoß nur über einen unmittelbar davor liegenden offenen Gang erreichbar sein.

- (b) Dieser offene Gang ist so anzuordnen, dass eindringender Rauch ungehindert – und ohne in das Treppenhaus zu gelangen – ins Freie entweichen kann. Der offene Gang muss mindestens so breit wie die erforderliche Treppenbreite des Treppenhauses, mindestens so lang wie die doppelte erforderliche Treppenbreite und mindestens auf einer Längsseite offen sein. Er darf an seinen/seiner offenen Seite(n) nur durch eine geschlossene, 1,1 m hohe Brüstung in EI 90 und A2 sowie durch einen Sturz eingeschränkt sein. Die Unterkante des Sturzes darf höchstens 20 cm unter der Unterkante der anschließenden Decke und muss mindestens 30 cm über der Oberkante der Treppenhaustür liegen.
- (c) Wände, die den offenen Gang begrenzen, dürfen außer den erforderlichen Türen und den geforderten Rauchabzugsöffnungen keine Öffnungen haben.
- (d) Die Türen des offenen Ganges müssen EI₂ 30-C entsprechen. Für die Tür zwischen dem offenen Gang und dem Treppenhaus genügt eine Ausführung in S_m-C. Die Türen, die in das Treppenhaus münden, müssen von Türen zwischen dem offenen Gang und dem Gebäudeinneren mindestens 3 m entfernt sein; bei dreiseitig offenen Gängen ist ein Abstand von mindestens 1,5 m ausreichend. Der seitliche Abstand zwischen Fenstern bzw. Öffnungen anderer Räume und den Türen und Fenstern des Treppenhauses sowie den Türen des offenen Ganges muss mindestens 5,0 m betragen, sofern diese Fenster bzw. Öffnungen nicht in EI 90 ausgeführt werden.
- (e) An der obersten Stelle des Treppenhauses ist eine Rauchabzugsöffnung mit einem geometrisch freien Querschnitt von 1 m² zu errichten, die in der Angriffsebene der Feuerwehr von Stand aus ohne fremde Hilfe geöffnet werden kann. Eine automatische Ansteuerung durch die Brandmeldeanlage ist unzulässig.
- (f) Eine Ausgangstüre des Treppenhauses ist mit einer Türfeststelleinrichtung zu versehen.

4.3 Brandmeldeanlagen (BMA)

- 4.3.1 Das Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz auszustatten, die über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr anzuschließen ist. Im Fall einer Auslösung ist der Zutritt zu allen überwachten Bereichen sicherzustellen.
- 4.3.2 Abweichend von Punkt 4.3.1 ist die Anordnung von Brandmeldern innerhalb von Wohnungen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt wird, dass
 - (a) in allen Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet wird; die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, und
 - (b) entweder bei Auslösung einer automatischen Löschanlage mit dem Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ die betroffene Wohnung eindeutig identifiziert werden kann, oder
 - (c) bei Auslösung einer automatischen Löschanlage im Schutzzumfang Vollschutz der betroffene Brandabschnitt eindeutig identifiziert werden kann.

4.4 Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung

- 4.4.1 Es ist eine automatische Löschanlage im Schutzzumfang Vollschutz zu errichten.
- 4.4.2 Bei Wohnungen ist abweichend von Punkt 4.4.1 die Errichtung einer automatischen Löschanlage mit dem Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ ausreichend.

5. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat. Dabei ist ergänzend zu den Punkten 2 und 3 insbesondere zu berücksichtigen:

- Personenanzahl bei der Flucht
- Evakuierungszeiten
- Angriffsbedingungen der Feuerwehr
- Art der Nutzung
- Umgebungssituation

Tabelle 1: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten 1

1 Fassaden	
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	A2-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete	
1.2.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	A2-d1
1.2.2 Klassifizierte Einzelkomponenten	
- Außenschicht	A2-d1
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	A2 / A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	A2
1.3 Außenwandbekleidungen	A2-d1
1.4 nichttragende Außenwandbauteile	A2-d1
1.5 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	A2
2 Treppenhäuser und Gänge außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken	
2.1 Wandbekleidungen ⁽¹⁾	
2.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	A2; die Oberflächen müssen geschlossen sein, sofern kein Belag vorhanden ist
2.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten	
- Außenschicht	A2
- Unterkonstruktion	A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	A2; bei Mantelbeton sind Dämmschichten der Klasse B zulässig
2.2 abgehängte Decken	A2-s1, d0
2.3 Wand- und Deckenbeläge	A2-s1, d0
2.4 Bodenbeläge	A2 _n ; bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m genügt bei Gängen B _n
2.5 Geländerfüllungen	A2
3 Dächer mit einer Neigung ≤ 60°	
3.1 Bedachung (Gesamtsystem)	B _{ROOF} (t1); Eindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung müssen der Klasse A2 entsprechen; abweichend davon sind für Lattung, Konterlattung und Schalung auch Holz und Holzwerkstoffe der Klasse D zulässig; Sofern bei Dächern mit einer Neigung < 20° eine oberste Schicht mit 5 cm Kies oder Gleichwertigem vorhanden ist, genügt anstelle von B _{ROOF} (t1) eine Eindeckung der Klasse E.
3.2 Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in der Dachkonstruktion	A2; Auf allen in REI 90 und A2 hergestellten Dächern mit einer Neigung < 20° sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig
4 nicht ausgebaute Dachräume: Fußbodenkonstruktionen und Beläge	
4.1 Fußbodenkonstruktion	
4.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	B
4.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten	
- Außenschicht	A2 A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	Auf allen in REI 90 und A2 hergestellten Dächern mit einer Neigung < 20° sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig
4.2 Bodenbeläge	A2 _n
(1) Fehlen in Gängen und Treppenhäusern Wand- bzw. Deckenbeläge, gelten für die Bekleidung (als Gesamtsystem) bzw. die Außen schicht der Bekleidung die Anforderungen für Wand- bzw. Deckenbeläge gemäß Zeile 2.3	

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinie 3**Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (54)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (54)*
2	Sanitäreinrichtungen	2 (54)*
3	Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse	2 (54)*
4	Abfälle	3 (55)*
5	Abgase von Feuerstätten	3 (55)*
6	Schutz vor Feuchtigkeit	4 (56)*
7	Trinkwasser und Nutzwasser	5 (57)*
8	Schutz vor gefährlichen Immissionen	5 (57)*
9	Belichtung und Beleuchtung	6 (58)*
10	Lüftung und Beheizung	7 (58)*
11	Niveau und Höhe der Räume	7 (59)*
12	Lagerung gefährlicher Stoffe	8 (59)*
13	Sondergebäude	8 (60)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB

* Die in Klammern beige setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Sanitäreinrichtungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Fußböden und Wände von Sanitärräumen (Toiletten, Bäder und sonstige Nassräume) müssen entsprechend den hygienischen Erfordernissen leicht zu reinigen sein. Toiletten müssen in der Regel über eine Wasserspülung verfügen.

2.2 Sanitäreinrichtungen in Wohnungen

Jede Wohnung muss im Wohnungsverband über eine Toilette, ein Waschbecken und eine Dusche oder Badewanne in zumindest einem Sanitärraum verfügen.

2.3 Sanitäreinrichtungen in Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen

Für Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, ist eine je nach Verwendungszweck, geschlechtsbezogener Aufteilung der BenutzerInnen und absehbarer Gleichzeitigkeit der Toilettenbenützung ausreichende Anzahl von nach Geschlechtern getrennten Toiletten zu errichten. Toilettenräume in Gastronomiebetrieben dürfen nicht direkt von Gasträumen zugänglich sein. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Errichtung von Toiletten sind Gastronomiebetriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

3 Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse

3.1 Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern

3.1.1 Niederschlagswässer, die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen.

3.1.2 Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken sind dann erforderlich, wenn

- die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können oder
- eine gesammelte Ableitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Durchfeuchtung von Mauerwerk, Rutschungen) erforderlich ist.

Dabei können Flächen geringen Ausmaßes (z. B. Gesimse, Vorsprünge, Balkone) außer Betracht gelassen werden.

3.2 Sammlung und Entsorgung von Abwässern und sonstigen Abflüssen

3.2.1 Alle Bauwerke,

- die über eine Versorgung mit Trink- oder Nutzwasser verfügen,
- die Anlagen aufweisen, bei denen sich Kondensate bilden oder
- bei denen sonst Abwässer anfallen,

sind mit Anlagen zur Sammlung von Abwässern auszustatten. Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.2 Anlagen zur Sammlung und Entsorgung von Abwässern sind so zu planen und auszuführen, dass weder die Gesundheit von Menschen, noch die Umwelt beeinträchtigt werden, wie insbesondere durch:

- Rückstau von Abwasser ins Bauwerk,
- Austreten von Kanalgasen ins Bauwerk,
- Verunreinigung der Trinkwasseranlage.

3.2.3 Die Böden und Wände von Senkgruben sind dauerhaft flüssigkeitsdicht, sulfat- und chloridbe-

ständig auszuführen. Die Gruben sind tagwasserdicht abzudecken, zu entlüften und mit im Freien liegenden Einstiegsöffnungen zu versehen.

- 3.2.4 Düngersammelanlagen, Silos für Nass-Silagen, Stallböden und sonstige Bauteile, in deren Bereich Stalldünger oder Jauche anfällt oder abgeleitet wird, müssen flüssigkeitsdicht sein. Die Abflüsse sind in flüssigkeitsdichte Sammelgruben zu leiten, die keinen Überlauf aufweisen.
- 3.2.5 Sammelanlagen gemäß Punkt 3.2.4 und Senkgruben müssen von Trinkwasserbrunnen und Quellsfassungen für Trinkwasser so weit entfernt sein, dass entsprechend der Boden- und Grundwasserhältnisse keine Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers besteht.

4 Abfälle

- 4.1 Bauwerke müssen über Abfallsammelstellen oder Abfallsammelräume verfügen, die dem Verwendungszweck entsprechen. Diese müssen so situiert und ausgestaltet sein, dass durch die Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entsteht und dass die jeweils vorgesehene Art der Sammlung und Abholung leicht durchführbar ist.
- 4.2 Abfallsammelräume müssen be- und entlüftet sein. Die Lüftungsöffnungen sind so zu situieren, dass es zu keiner unzumutbaren Geruchsbelästigung kommt. Die Fußböden und Wände von Abfallsammelräumen müssen leicht zu reinigen sein. Die Abholung der Abfälle muss auf kurzen, möglichst stufenlosen Wegen möglich sein.
- 4.3 Abfallabwurfschächte sind unzulässig.

5 Abgase von Feuerstätten

5.1 Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen

- 5.1.1 Alle Feuerstätten sind an Abgasanlagen anzuschließen, die über Dach führen.
- 5.1.2 Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu situieren, dass eine Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind.
- 5.1.3 Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen Umkreises von 10 m die Sturzuntermitten aller öffentlicher Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen:
 - 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt,
 - ansonsten 1 m.
- 5.1.4 Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:
 - 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel),
 - ansonsten 1 m. Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen.
- 5.1.5 Abweichend zu diesen Bestimmungen sind Mündungen von Abgasanlagen für raumluftunabhängige mit Gas betriebene Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), in Außenwänden bestehender Bauwerke zulässig, wenn der Anschluss an eine bestehende Abgasanlage oder die nachträgliche Errichtung einer über Dach führenden Abgasanlage nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

5.2 Widerstandsfähige Ausbildung und wirksame Ableitung

- 5.2.1 Abgasanlagen sind aus Baustoffen herzustellen, die gegenüber den Einwirkungen der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Abgase und etwaiger Kondensate ausreichend widerstandsfähig sind.
- 5.2.2 Abgasanlagen müssen betriebsdicht sein und sind so anzulegen, dass eine wirksame Ableitung der Abgase gewährleistet ist und dabei keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und keine unzumutbare Belästigung eintritt.
- 5.2.3 Für allfällige Verbindungsstücke, die nicht Teil der Feuerstätte sind, gelten die Anforderungen der Punkte 5.2.1 und 5.2.2 sinngemäß.

5.3 Reinigungsöffnungen

- 5.3.1 Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehröffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Keine Kehröffnung ist erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Die Größe der Reinigungsöffnung muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst werden. Eine untere Reinigungsöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Rußentnahme ohne Demontagearbeiten leicht über die Feuerstätte erfolgen kann.
- 5.3.2 Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

5.4 Abzuehmende Vorrichtungen

- 5.4.1 Vorrichtungen, die den Abzug der Abgase hemmen oder hindern, dürfen nicht eingebaut werden. Drosselklappen vor der Einmündung in die Abgasanlage sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teil der Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens aber eine Öffnung von 25 cm² offen verbleibt und nur Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind.
- 5.4.2 Die Bestimmungen von Punkt 5.4.1 gelten nicht für automatisch gesteuerte Drosselklappen mit ausreichender Sicherheitseinrichtung.

5.5 Bemessung

- 5.5.1 Die lichte Querschnittsfläche des abgasführenden Teils der Abgasanlage ist so zu bemessen und auszubilden, dass geeignete Strömungsverhältnisse gewährleistet sind. Dabei sind insbesondere die Art der Abgasanlage, die technische Einrichtung und jeweilige Brennstoffwärmeleistung der vorgesehenen Feuerstätte, die Temperatur der Abgase und die wirksame Höhe der Abgasanlage einschließlich der örtlichen Verhältnisse zu beachten.
- 5.5.2 Der lichte Querschnitt des abgasführenden Teils der Abgasanlage oberhalb der untersten Reinigungsöffnung ist bis zur Mündung konstant zu halten. Ein Wechsel der Querschnittsform und -fläche in strömungstechnisch gleichwertiger Form ist zulässig.
- 5.5.3 Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.

5.6 Einleitung in dasselbe Innenrohr einer Abgasanlage

- 5.6.1 In denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage dürfen nur die Abgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden.
- 5.6.2 Wenn mehrere Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe an denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage angeschlossen werden, müssen die Oberkante der unteren und die Unterkante der oberen Einmündung einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen, wobei Abgase von festen Brennstoffen in die unterste Einmündung einzuleiten sind.
- 5.6.3 Abweichend zu Punkt 5.6.1 sind Einleitungen von Abgasen, die aus mehreren Wohn- oder Betriebseinheiten desselben oder verschiedener Geschosse in dieselbe Abgasanlage (z.B. Luft-Abgas-Systeme) einmünden, zulässig, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten daran angeschlossen werden und ein Nachweis über die Eignung der Abgasanlage und der Feuerstätten vorliegt.

6 Schutz vor Feuchtigkeit

6.1 Schutz vor Feuchtigkeit aus dem Boden

Bauwerke mit Aufenthaltsräumen sowie sonstige Bauwerke, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen in all ihren Teilen dauerhaft gegen das Eindringen und Aufsteigen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden geschützt werden.

6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer

Die Hülle von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, muss so ausgeführt sein, dass das Eindringen von Niederschlagswässern in die Konstruktion der Außenbauteile und ins Innere des Bauwerks wirksam und dauerhaft verhindert wird.

6.3 Vorsorge vor Überflutungen

Falls das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen-Hochwasserereignisses liegt, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden.

6.4 Vermeidung von Schäden durch Wasserdampfkondensation

Raubegrenzende Bauteile von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen so aufgebaut sein, dass Schäden durch Wasserdampfkondensation weder in den Bauteilen noch an deren Oberflächen bei üblicher Nutzung entstehen. Bei Außenbauteilen mit geringer Speicherfähigkeit (wie Fenster- und Türelemente) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass angrenzende Bauteile nicht durchfeuchtet werden.

7 Trinkwasser und Nutzwasser

7.1 Alle Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen über eine Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz oder aus geeigneten Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. Quelfassung oder Brunnen) verfügen.

7.2 Eine Verbindung zwischen Trinkwasserleitungen und Nutzwasserleitungen ist unzulässig.

7.3 Bei Verwechslungsgefahr von Trinkwasser und Nutzwasser sind die Entnahmestellen zu kennzeichnen.

8 Schutz vor gefährlichen Immissionen

8.1 Schadstoffkonzentration

Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass gefährliche Emissionen aus Baumaterialien und aus dem Untergrund bei einem dem Verwendungszweck entsprechenden Luftwechsel nicht zu Konzentrationen führen, die die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigen können. Dies gilt für Baumaterialien jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.

8.2 Strahlung

Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass keine die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigende ionisierende Strahlung aus Baumaterialien und Radonemission aus dem Untergrund auftritt. Hinsichtlich der ionisierenden Strahlung aus Baumaterialien gilt dies jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.

8.3 Lüftung von Garagen

8.3.1 Garagen sind natürlich oder mechanisch so zu lüften, dass im Regelbetrieb ein Halbstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 50 ppm nicht überschritten wird.

8.3.2 Für Garagen mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 als erfüllt, wenn eine Lüftungsöffnung von mindestens 200 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist.

8.3.3 Für Garagen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß 8.3.1 als erfüllt, wenn

- eine natürliche Querdurchlüftung über Zu- und Abluftöffnungen von insgesamt mindestens 1000 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist oder

- eine mechanische Lüftung mit einem mindestens 0,5-fachen stündlichen Luftwechsel sichergestellt ist oder
 - jeder Stellplatz direkt aus dem Freien ohne Fahrgasse anfahrbar ist und Lüftungsöffnungen von mindestens 200 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden sind.
- 8.3.4 Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche sind mit adäquaten Messeinrichtungen auszustatten, die bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 250 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Minute Alarmsignale auslösen und Maßnahmen zur Reduktion der CO-Konzentration (wie z.B. Aktivierung einer mechanischen Lüftungsanlage) einleiten.
- 8.3.5 Die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 ist für Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche für oberirdische Geschoße und unterirdische Geschoße, deren Fußbodenoberkante nicht mehr als drei Meter unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegt, erfüllt, wenn die Geschoße mit natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ ausgestattet sind. In diesem Fall sind Einrichtungen gemäß 8.3.4 nicht erforderlich. Die Hälfte dieser Lüftungsöffnungen aus unterirdischen Geschoßen ist mit Schächten zu versehen, die mindestens 2 m über das angrenzende Gelände nach Fertigstellung führen.
- 8.3.6 Alle Lüftungsöffnungen von Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche müssen mindestens 5 m von zu öffnenden Fenstern von Aufenthaltsräumen entfernt sein.

9 Belichtung und Beleuchtung

9.1 Anforderungen an die Belichtung

- 9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Nettoglasfläche) der Fenster mindestens 10 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen, es sei denn, die spezielle Nutzung erfordert dies nicht. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.

Weist die verwendete Verglasung einen Lichttransmissionsgrad τ_v von weniger als 0,65 auf, so ist die Lichteintrittsfläche im gleichen Verhältnis zu vergrößern.

- 9.1.2 Es muss für die gemäß 9.1.1 notwendigen Lichteintrittsflächen ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad, bezogen auf die Unterkante der Belichtungsöffnung in der Fassadenflucht, nicht überschritten wird. Die Lichteinfallrichtung darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.
- 9.1.3 Ragen Bauteile wie Balkone, Dachvorsprünge etc. desselben Bauwerkes mehr als 50 cm horizontal gemessen in den erforderlichen freien Lichteinfall hinein, so muss die Lichteintrittsfläche pro angefangenem Meter, gemessen vom Eintritt des vorspringenden Bauteils in den freien Lichteinfall, um jeweils 2 % der Bodenfläche des Raumes erhöht werden. Solche Bauteile dürfen jedoch nicht mehr als 3 m vor die Gebäudefront ragen.

9.2 Anforderungen bezüglich der Sichtverbindung nach Außen

In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen alle zur Belichtung notwendigen Fenster eine freie Sicht von nicht weniger als 2 m aufweisen. Zumindest in einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung muss ein für die Belichtung notwendiges Fenster in 120 cm Höhe eine freie waagrechte Sicht nach außen von nicht weniger als 6 m, normal zur Fassade gemessen, ermöglichen.

9.3 Beleuchtung

Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

10 Lüftung und Beheizung

10.1 Lüftung

- 10.1.1 Aufenthaltsräume und Sanitäräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck ausreichende Luftwechselrate zulässt. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine

Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.

- 10.1.2 Ist bei Aufenthaltsräumen eine natürliche Lüftung zur Gewährleistung eines gesunden Raumklimas nicht ausreichend, muss eine entsprechend bemessene mechanische Lüftung errichtet werden.
- 10.1.3 In Räumen, deren Verwendungszweck eine erhebliche Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erwarten lässt (insbesondere in Küchen, Bäder, Nassräume etc.), ist eine natürliche oder mechanische Be- oder Entlüftung einzurichten.
- 10.1.4 Bei der Aufstellung von Feuerstätten ist darauf zu achten, dass die entsprechend der Auslegung benötigte Luftmenge zuströmen kann. Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuluftführung aus dem Freien verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm² netto nicht unterschritten werden darf:
 - bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe: 4 cm² pro kW Nennwärmeleistung
 - bei sonstigen Feuerstätten: 2 cm² pro kW NennwärmeleistungBei sonstigen Aufstellungsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen, wenn nachweislich beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen ausreichende Verbrennungsluft nachströmen kann.

10.2 Beheizung

Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume, deren Verwendungszweck eine Beheizung ausschließt, oder die nicht für eine Benutzung in der Heizperiode gedacht sind.

11 Niveau und Höhe der Räume

11.1 Fußbodenniveau von Räumen

Das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss wenigstens an einer Fensterseite über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.

11.2 Raumhöhe

- 11.2.1 Die lichte Raumhöhe von Aufenthaltsräumen hat mindestens 2,50 m, bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und bei Reihenhäusern mindestens 2,40 m zu betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen des Raumes erreicht, muss der Luftraum dennoch mindestens dasselbe Ausmaß haben wie bei einer waagrechten Decke. Bei Aufenthaltsräumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, muss diese Mindestraumhöhe zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.
- 11.2.2 Die lichte Raumhöhe von anderen Räumen als Aufenthaltsräumen, in denen sich nur zeitweilig Menschen aufhalten, muss entsprechend dem Verwendungszweck, der Raumfläche sowie der Anzahl der aufzunehmenden Personen so festgelegt werden, dass ein ausreichend großes Luftvolumen gewährleistet ist. Die lichte Raumhöhe darf jedoch keinesfalls 2,10 m unterschreiten. In Räumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, muss diese Mindestraumhöhe zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben

12 Lagerung gefährlicher Stoffe

- 12.1 Verunreinigungen von Wasser oder Boden durch Austreten gelagerter gefährlicher Stoffe sind durch technische Maßnahmen, wie Auffangwannen oder doppelwandige Ausführung von Behältern und Leitungen zu vermeiden, sodass keine Gefährdungen von Menschen oder Umweltbelastungen verursacht werden.
- 12.2 Bei Lagerung gefährlicher Stoffe in Bereichen, die bei 100jährigen Hochwässern überflutet werden, ist sicher zu stellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird (z.B.

Schutz der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser, Sicherung der Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).

- 12.3 Zur Verhinderung der Ansammlung flüchtiger Stoffe in der Raumluft ist eine ausreichende Be- und Entlüftung zu gewährleisten.

13 Sondergebäude

Die Bestimmungen der Punkte 2, 7 und 9 gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (62)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (62)*
2	Erschließung	2 (62)*
3	Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen	5 (65)*
4	Schutz vor Absturzunfällen	6 (66)*
5	Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen	7 (66)*
6	Verbrennungsschutz	8 (67)*
7	Blitzschutz	8 (67)*
8	Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie barrierefreie Gestaltung von Bauwerken	8 (67)*
9	Sondergebäude	9 (69)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Erschließung

2.1 Vertikale Erschließung

2.1.1 Zur vertikalen Erschließung sind Treppen herzustellen. Anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung

- von höchstens 6 % bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind,
- ansonsten von höchstens 10 % zulässig.

Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.

2.1.2 Treppen und Gänge im Verlauf von Fluchtwegen müssen die gleichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, wie die zur Erschließung erforderlichen Treppen und Gänge.

2.1.3 Treppen im Verlauf von Fluchtwegen, ausgenommen Wohnungstreppen, sind bis zum Ausgangsniveau durchgehend auszubilden.

2.1.4 Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

- Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen
- Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen. Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser.

2.1.5 Sind Personenaufzüge erforderlich, müssen

- alle Geschoße, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschoße, miteinander verbunden werden, wobei bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, zumindest die Eingangsebene angefahren werden muss,
- die Abmessung der Grundfläche des Fahrkorbes mindestens 110 cm breit und mindestens 140 cm tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist. Für Aufzüge mit Übereckbelastung ist eine Mindestgröße von 150 cm x 150 cm erforderlich,
- die Fahrkorb- und Schächttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.

2.1.6 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m ist zumindest ein Personenaufzug erforderlich, der eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweist.

2.1.7 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind zumindest zwei Personenaufzüge erforderlich, wobei einer davon eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweisen muss.

2.2 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen

2.2.1 Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen. Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt bei:

- Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Reihenhäusern,
- in Wohnungen in Gebäuden, die nicht barrierefrei zu gestalten sind,
- bei Schutzhütten in Extremlage sowie
- bei Nebengängen

2.2.2 Bei Treppen darf die lichte Treppenlaufbreite zwischen seitlich begrenzenden Bauteilen (z.B. Handläufe, Teile der Umwehrung, Wandoberflächen) die Mindestmaße der folgenden Tabelle 1

nicht unterschreiten. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Rampen.

Tabelle 1:

Treppenarten	lichte Treppenlaufweite in m
Haupttreppen	
Allgemeine Gebäudetreppen	1,20 m
Wohnungstreppen	0,90 m
Nebentreppen	0,60 m

Die verringerte lichte Treppenlaufbreite für Wohnungstreppen gemäß Tabelle 1 gilt für Wohnungen, die barrierefrei zu gestalten sind, nur dann, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene im Sinne des anpassbaren Wohnbaus vorhanden sind. Andernfalls sind die Wohnungstreppen so zu gestalten, dass diese mit einem Plattformlift mit geeigneter Fahrbahn nachgerüstet werden können. Dafür muss die nutzbare Treppenlaufbreite mind. 110 cm betragen; bei geradläufigen Treppen kann diese auf 100 cm reduziert werden. Darüber hinaus müssen ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein.

- 2.2.3 Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm erhöht werden. Die Personenzahlen bei Gängen oder Treppen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den jeweiligen Gang oder die jeweilige Treppe angewiesen sind. Sofern der Fluchtweg mehr als drei Geschosse miteinander verbindet, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschosse.
- 2.2.4 Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Dabei bleiben unberücksichtigt:
 - Treppenlifte in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm.
 - stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 100 cm (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand).
- 2.2.5 Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe
 - bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind mindestens 150 cm ohne Berücksichtigung des Handlaufs, betragen,
 - ansonsten zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.
- 2.2.6 Zwischen Türen und Treppenaustritt ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- 2.2.7 Haupttreppen außerhalb von Wohnungen müssen geradläufig sein. Sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, können Haupttreppen auch eine gekrümmte Lauflinie aufweisen, die jedoch im Abstand von 20 cm vom inneren Rand der lichten Treppenlaufbreite einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm, bei Wohnungstreppen von mindestens 12 cm einzuhalten haben.
- 2.2.8 In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 2,40 m zulässig. Bei sonstigen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.

2.3 Durchgangshöhe bei Treppen, Rampen und Gängen

Die lichte Durchgangshöhe bei Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante sowie bei Rampen und Gängen muss mindestens 2,10 m betragen.

2.4 Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen

In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen und dergleichen mit weniger als 2,10 m Durchgangshöhe, so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.

2.5 Nutzbare Durchgangslichte und Anordnung von Türen

- 2.5.1 Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zweiflügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel. Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Türen im Verlauf von Haupteingang von Wohngebäuden bis einschließlich der Wohnungseingangstüren eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
- 2.5.2 Die Höhe der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2 m zu betragen.
- 2.5.3 Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter $1,8 \text{ m}^2$ dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt sein.

2.6 Türen im Verlauf von Fluchtwegen

- 2.6.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:
- für höchstens 20 Personen: 80 cm,
 - für höchstens 40 Personen: 90 cm,
 - für höchstens 60 Personen: 100 cm,
 - für höchstens 120 Personen: 120 cm.

Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür.

Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die nutzbare Breite der Durchgangslichte von 120 cm für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.

Die angeführten Personenzahlen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die auf eine Tür angewiesen sind. Sofern der Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschoße.

- 2.6.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden, davon ausgenommen sind Türen innerhalb von Wohnungen.
- 2.6.3 Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.
- 2.6.4 Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Davon ausgenommen sind Wohnungseingangstüren.
- 2.6.5 Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. aus öffentlichen Gebäuden oder Orten mit Publikumsverkehr, müssen, sofern mit Paniksituationen zu rechnen ist, jedenfalls jedoch, wenn jeweils mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sein.

2.7 Kfz-Stellplätze in Bauwerken und im Freien

- 2.7.1 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks müssen so angelegt sein, dass eine sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, wobei die Breite der Zu- und Abfahrten mindestens 3,0 m betragen muss. Im Bereich von Garagentoren oder technischen Einrichtungen (z. B. Schrankenanlagen, Kartengeber) ist eine Einschränkung zulässig, wobei eine lichte Breite von mindestens 2,50 m verbleiben muss.
- 2.7.2 Größere Fahrbahnbreiten oder Schrammborde sind anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Zu- und Abfahrt erforderlich ist. Schrammborde zählen mit einer Breite bis zu insgesamt 30 cm zur Fahrbahnbreite. Ab einer Nutzfläche von mehr als 1600 m^2 sind jedenfalls getrennte Erschließungsflächen für Fußgänger und eigene Fahrspuren für Zu- und Abfahrten zu errichten und zu kennzeichnen.
- 2.7.3 Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 15 %, von überdeckten oder beheizten Rampen 18 % nicht überschreiten. Im Bereich von 5,0 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampe nicht mehr als 5 % betragen.
- 2.7.4 Die Fläche von Kfz-Stellplätzen und die Breite der Fahrgassen sind nach der Art und Anordnung der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für PKW-Stellplätze gelten die Mindestwerte von Tabelle 2.

Tabelle 2:

	Senkrechtaufstellung	Schrägaufstellung		Längsaufstellung
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90 °	60 °	45 °	0 °
Stellplatzgröße für PKW	2,50 m x 5,00 m	2,50 m x 5,00 m		2,30 m x 6,00 m
Barrierefreie Stellplatzgröße für PKW	3,50 m x 5,00 m	3,50 m x 5,00 m		3,50 m x 6,50 m
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00 m

2.7.5 Bei Nutzflächen von mehr als 250 m² sind die Kfz-Stellplätze dauerhaft zu kennzeichnen.

2.7.6 Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Kfz-Stellplätze nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen ist bis zu einer Tiefe von 0,70 m eine Einschränkung der lichten Höhe auf 1,80 m durch Einbauten zulässig, sofern diese so gesichert oder markiert sind, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird.

3 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge und Treppen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.

3.1.2 Im Verlauf von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig.

3.1.3 Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume) sowie, sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, Balkon- und Terrassentüren.

3.2 Treppen

3.2.1 Die Stufenhöhe und der Stufenauftritt von Treppen müssen den Werten der folgenden Tabelle 3 entsprechen. In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, unzulässig, eine nach hinten geneigte Setzfläche (maximal 3 cm Unterschneidung) ist jedoch zulässig.

Tabelle 3:

Treppenarten		Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenauftritt in cm Mindestmaß
Haupttreppen			
Treppen im Freien		16	30
Allgemeine Gebäudetreppen	sofern barrierefreie Gestaltung gefordert ist und kein Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4 erforderlich ist	16	30
	mehr als 3 oberirdische Geschoße ohne Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4	16	30
	höchstens 3 oberirdische Geschoße oder bei Vorhandensein eines Personenaufzuges gemäß Punkt 2.1.4	18	27
Wohnungstreppen		20	24
Nebentreppen		21	21

3.2.2 Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen müssen in einer Höhe von 85 bis 110 cm auf beiden Seiten Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite:

- Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
- Treppen in Reihenhäusern,
- Nebentreppen sowie
- Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei gestaltet werden müssen.

Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, ist, sofern der Handlauf in mehr als 90 cm Höhe angebracht ist, ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.

4 Schutz vor Absturzunfällen

4.1 Absturzsicherungen

- 4.1.1 Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbecken) widerspricht.
- 4.1.2 Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.
- 4.1.3 Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrungsteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.
- 4.1.4 Bei Geländern über einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann. Bei Geländern neben einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen Umwehrung und Treppenlauf nicht mehr als 3 cm betragen. Bei Setzstufen darf der offene lichte Abstand höchstens 12 cm betragen. Für Absturzsicherungen in horizontalen Bereichen gilt die Anforderung sinngemäß.
- 4.1.5 Die Anforderungen nach 4.1.3 und 4.1.4 gelten nicht, wenn der Verwendungszweck des Bauwerkes die Zugänglichkeit von Kindern typischerweise nicht erwarten lässt (z.B. in Bereichen von Bauwerken, die ausschließlich ArbeitnehmerInnen oder Betriebsangehörigen zugänglich sind).
- 4.1.6 In Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis 10 Jahren sind Fenster bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersicherung auszustatten.

4.2 Abdeckungen

Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern.

4.3 Verglasungen mit absturzsichernder Funktion

Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 5.1.1 bis 5.1.3 aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Bei Mehrscheiben-Isolierglas und Verglasungen mit mehreren Scheiben (z.B. Verbundverglasungen) gilt dies zumindest für eine Scheibe.

5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

5.1 Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion

- 5.1.1 Folgende Glaselemente müssen aus geeignetem Sicherheitsglas, wie z.B. Einscheibensicherheitsglas (ESG), hergestellt sein:

- Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,
- vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche.
- vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen in Bauwerken mit möglichem Menschengedrange bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.

5.1.2 Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas gemäß Punkt 5.1.1 können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern.

Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 ausgenommen. Gleiches gilt wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) bestehen und so bemessen sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird.

5.1.3 Werden vertikale Verglasungen aus ESG mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,0 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird.

Dies gilt nicht

- für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-1, sofern der Heat Soak Prozess fremdüberwacht ist und konstruktiv eine 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, eine 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1 oder eine 4-seitig gelagerte Verglasung entsprechend einer europäisch technischen Zulassung ausgeführt wird,
- für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-1, sofern der Heat Soak Prozess fremdüberwacht ist und konstruktiv eine 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2 ausgeführt wird, bei Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,0 m und bei Balkon- und Loggiaverglasungen in Wohngebäuden.

5.1.4 In allgemein zugänglichen Bereichen sind Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sowie beidseitig zugängliche Glasflächen kontrastierend zu markieren. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen des Punktes 5.1.8 der ÖNORM B 1600 eingehalten werden.

5.2 Abrutschen von Eis und Schnee

Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen.

5.3 Horizontalverglasungen

5.3.1 Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15°, wie z. B. bei Glasdächern, Oberlichtern und Dachflächenfenstern, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein. Davon ausgenommen sind Glashäuser bis zu 20 m² Nutzfläche, die keine Aufenthaltsräume sind.

5.3.2 Bei Glashäusern, die gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Anforderungen gemäß Punkt 5.3.1 zumindest über Verkehrswegen und über Kundenbereichen.

5.4 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile

Vor- und abgehängte Bauteile und Fassadensysteme sind gegen Herabfallen zu sichern.

6 Verbrennungsschutz

Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung des Bauwerkes sowie für die Bereitung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind, soweit erforderlich, gegen gefahrbringende Berührung abzusichern.

7 Blitzschutz

Bauwerke sind mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Bauwerke, bei denen sich auf Grund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist, sowie Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

8 Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken

8.1 Barrierefreie Wohngebäude

Für barrierefreie Wohngebäude gelten folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- 3.3 Rampen (außerhalb von Gebäuden)
- 4.2 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung
- 5.1 Eingänge und Türen
- 5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume
- 5.3.1 Treppen
- 5.3.2 Rampen in Gebäuden
- 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum - Mindestraumgrößen
- 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten
- 5.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume mit Ausnahme des Punktes 8.4.11 Erhöhter Standard von barrierefreien Sanitärräumen

8.2 Anpassbarer Wohnbau

Im Falle von anpassbarem Wohnbau gilt innerhalb von Wohnungen in Abweichung zu folgenden Punkten der ÖNORM B 1600:

- 5.3.1 Treppen
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum – Mindestraumgrößen und
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume

der Punkt 6.1 Anpassbarer Wohnbau der ÖNORM B 1600.

8.3 Barrierefreie Nicht-Wohngebäude

Für barrierefreie Nicht-Wohngebäude gelten der Punkt 8.1 der OIB-Richtlinie 4 und zusätzlich folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- 5.8 Anordnung von Rollstuhlplätzen in Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten
- 5.9 Umkleidekabinen, Duschen und Bäder
- 9 Kennzeichnung

8.3.1 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes sind bei Toiletten-Gruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette errichtet, muss eine (vorzugsweise die Damentoilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.

8.3.2 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außerschließungsflächen mit taktilen, visuellen oder akustischen Leitsystemen ausgestattet werden, die wesentliche Informationen und Orientierungshilfen für Besucher und Kunden anbieten.

8.4 Erleichterungen bei bestehenden Bauwerken

Bei Veränderungen von bestehenden Bauwerken sind Erleichterungen nach folgenden Punkten des Anhangs B der ÖNORM B 1600 zulässig:

- B.3 Rampen im Freien
- B.5 Eingänge und Türen
- B.6 Rampen in Gebäuden
- B.7 Lichte Durchgangsbreite
- B.8 Einzelstufen
- B.9 Aufzüge
- B.10 Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn

- B.11 Anordnung von barrierefreien WC-Räumen

9 Sondergebäude

Die Bestimmungen der Punkte 2.1.4, 2.6.5 und 8 der OIB-Richtlinie 4 gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.

burgenland-recht.at

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinie 5**Schallschutz**

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (72)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (72)*
2	Baulicher Schallschutz	2 (72)*
3	Raumakustik	5 (74)*
4	Erschütterungsschutz	5 (75)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beigesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie ist für Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden, welche dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen und deren widmungsgerechte Nutzung einen Ruheanspruch bewirkt. Dazu zählen insbesondere Wohngebäude, Wohnheime, Bürogebäude, Beherbergungsstätten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, etc.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Baulicher Schallschutz

2.1 Anwendungsbereich

Die festgelegten Anforderungen dienen der Sicherstellung eines für normal empfindende Menschen ausreichenden Schutzes von Aufenthalts- und Nebenräumen vor Schallimmissionen von Außen und aus anderen Nutzungseinheiten desselben Gebäudes sowie aus angrenzenden Gebäuden.

2.2 Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen

- 2.2.1 Der maßgebliche standortbezogene und gegebenenfalls bauteillagebezogene Außenlärmpegel ist nach dem Stand der Technik unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel) zu ermitteln. Es hat dies getrennt für Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht zu erfolgen, wobei der jeweils ungünstigere Wert für die Ermittlung der Anforderungen heranzuziehen ist.
- 2.2.2 Sofern sich aus den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 keine höheren Anforderungen ergeben, dürfen unabhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel und der Gebäudenutzung die Werte für das bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt von 33 dB und das bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken Außenbauteile von 43 dB nicht unterschritten werden.
- 2.2.3 Für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgelände u. dgl. dürfen folgende Werte für das bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt nicht unterschritten werden:
- Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 51 dB bis 60 dB tags oder 41 dB bis 50 dB nachts 38 dB,
 - bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel über 60 dB bis 70 dB tags oder über 50 dB bis 60 dB nachts 38 dB, erhöht um die Hälfte jenes Betrags, um den der maßgebliche Außenlärmpegel den Wert von 60 dB tags bzw. 50 dB nachts überschreitet, oder
 - bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel über 70 dB tags oder über 60 dB nachts 43 dB, erhöht um jenen Betrag des maßgeblichen Außenlärmpegels, welcher 70 dB tags bzw. 60 dB nachts überschreitet.
- 2.2.4 Das bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken Außenbauteile muss jeweils um mindestens 5 dB höher sein als das jeweils erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt.
- 2.2.5 Das bewertete Schalldämm-Maß R_w von Fenstern und Außentüren darf das jeweils erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt um nicht mehr als 5 dB unterschreiten. Die Summe aus dem bewerteten Schalldämm-Maß R_w und dem Spektrum-Anpassungswert C_{tr} von Fenstern und Außentüren darf das jeweils erforderliche bewertete Schalldämm-Maß R_w von Fenstern und Außentüren um nicht mehr als 5 dB unterschreiten.
- 2.2.6 Die Schalldämmung von Lüftungsdurchführungen wie z.B. Fensterlüfter, Einzelraumlüftungsgeräte, Zu- und Abluftöffnungen muss so groß sein, dass im geschlossenen Zustand das jeweils erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt erfüllt bleibt und im geöffneten Zustand um nicht mehr als 5 dB unterschritten wird.
- 2.2.7 Für Verwaltungs- und Bürogebäude u. dgl. gelten für das jeweils erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt und das jeweils erforderliche bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken Außenbauteile um 5 dB niedrigere Anforderungen als in den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 festgelegt.

- 2.2.8 Für Decken und Wände gegen Durchfahrten und Garagen darf das bewertete Bauschalldämm-Maß R'_{w} von 60 dB nicht unterschritten werden.
- 2.2.9 Für Gebäudetrennwände, die an vorhandene Gebäude angebaut werden oder an welche andere Gebäude angebaut werden können, darf das bewertete Schalldämm-Maß R_w je Wand von 52 dB nicht unterschritten werden.

2.3 Anforderungen an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden

- 2.3.1 Wände, Decken und Einbauten zwischen Räumen, die nicht durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen miteinander verbunden sind, sind so zu bemessen, dass bedingt durch die Schallübertragung durch den Trennbauteil und die Schall-Längsleitung z.B. der flankierenden Bauteile die folgenden Werte der bewerteten Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ nicht unterschritten werden:
- 55 dB zu Aufenthaltsräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 55 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Räumen der selben Kategorie sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 50 dB zu Nebenräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 50 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Nebenräumen.
- 2.3.2 Wände, Decken, Türen und Einbauten zwischen Räumen, die durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen miteinander verbunden sind, sind so zu bemessen, dass bedingt durch die Schallübertragung durch den Trennbauteil und die Schall-Längsleitung z.B. der flankierenden Bauteile die folgenden Werte der bewerteten Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ nicht unterschritten werden:
- 50 dB zu Aufenthaltsräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 50 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Räumen der selben Kategorie,
 - 38 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 35 dB zu Nebenräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 35 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Nebenräumen.

2.4 Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden

Sofern nicht zur Erfüllung der Anforderung an die jeweils erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ gemäß Punkt 2.3 ein höheres bewertetes Schalldämm-Maß erforderlich ist, darf das bewertete Schalldämm-Maß R_w von Türen (Türblatt und Zarge) folgende Werte nicht unterschreiten:

- 42 dB bei Wohnungseingangstüren, die von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge) unmittelbar in Aufenthaltsräume (ohne akustisch abgeschlossene Vorräume oder Dielen) führen und bei Türen zwischen Aufenthaltsräumen mit Fremdnutzung derselben Kategorie
- 33 dB bei Türen von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge) zu Wohnungen, Hotel- oder Krankenzimmern oder zu anderen Räumen, an die ähnliche Ruheansprüche gestellt werden und bei Türen zwischen Nebenräumen mit Fremdnutzung derselben Kategorie und
- 28 dB bei Türen von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge) zu Klassenzimmern.

2.5 Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden

- 2.5.1 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ in Gebäuden zu Aufenthaltsräumen darf folgende Werte nicht überschreiten:
- 48 dB aus Räumen angrenzender Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Hotel, Heimen, Verwaltungs- und Bürogebäuden und vergleichbare Nutzungen sowie aus allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dach-

böden),

- b) 50 dB aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubengänge) und
- c) 53 dB aus nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden.

2.5.2 Abweichend von Punkt 2.5.1 gelten zu Nebenräumen um 5 dB höhere Werte.

2.6 Schalltechnische Anforderungen an haustechnische Anlagen

- 2.6.1 Der durch den Betrieb von haustechnischen Anlagen aus anderen Nutzungseinheiten entstehende maximale Anlagengeräuschpegel $L_{AFmax,nT}$ darf bei gleich bleibenden und intermittierenden Geräuschen den Wert von 25 dB, bei kurzzeitigen Geräuschen den Wert von 30 dB nicht überschreiten. Zu Nebenräumen sind jeweils um 5 dB höhere Werte zulässig.
- 2.6.2 Sofern eine mechanische Lüftungsanlage in der eigenen Nutzungseinheit vorhanden ist, dürfen für Aufenthaltsräume mit dem Schutzziel Schlaf (z.B. Aufenthaltsräume in Wohnungen, ausgenommen Küchen) die Geräusche dieser Anlage, bezogen auf die lufthygienisch mindesterfordnerliche Betriebsart, einen äquivalenten Anlagengeräuschpegel $L_{Aeq,nT}$ von 25 dB, für Aufenthaltsräume mit dem Schutzziel Konzentration (z.B. Klassenräume) von 30 dB nicht überschreiten.

2.7 Schalltechnische Anforderungen zwischen Reihenhäusern und aneinander angrenzenden Gebäuden

- 2.7.1 Wände zwischen Räumen in Reihenhäusern und angrenzenden Reiheneinheiten bzw. angrenzenden Gebäuden sowie zwischen aneinander angrenzenden Gebäuden sind so zu bemessen, dass die bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ von 60 dB nicht unterschritten wird.
- 2.7.2 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ von angrenzenden Gebäuden bzw. angrenzenden Reiheneinheiten zu Räumen in Reihenhäusern sowie zwischen aneinander angrenzenden Gebäuden darf den Wert von 43 dB nicht überschreiten.
- 2.7.3 Bezüglich der schalltechnischen Anforderungen an haustechnische Anlagen gelten die Bestimmungen von Punkt 2.6.

2.8 Zusätzliche schalltechnische Anforderungen für Gebäude mit anderer als wohn-, büro oder schulähnlicher Nutzung

Für Gebäude mit Nutzungseinheiten, deren Emissionsverhalten über dem einer wohn- bzw. büroähnlichen Nutzung liegt, gelten ergänzend zu den Punkten 2.3 bis 2.6 folgende Anforderungen:

- 2.8.1 Die für die Dimensionierung erforderlichen schalltechnischen Kenngrößen sind nach dem Stand der Technik zu ermitteln.
- 2.8.2 Der anzuwendende Planungsbasispegel L_{PB} im zu schützenden Aufenthaltsraum darf durch den Beurteilungspegel L_r nicht überschritten werden. Kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,Sp}$ dürfen den anzuwendenden Planungsbasispegel L_{PB} um nicht mehr als 10 dB überschreiten.
- 2.8.3 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ zu Aufenthaltsräumen darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - a) 38 dB bei nutzungsbedingter Geräusentwicklung nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr,
 - b) 33 dB bei nutzungsbedingter Geräusentwicklung auch zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und
 - c) 60 dB zwischen Aufenthaltsräumen verschiedener Nutzungseinheiten in Verkaufsstätten und in Gebäuden ähnlicher Nutzung.

2.9 Räume mit spezifischer Nutzung

Für Räume mit spezifischer Nutzung können im Einzelfall abweichende Anforderungen erforderlich bzw. ausreichend sein. Dabei können (z.B. bei Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten oder Schutzhütten in Extremlage) auch organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Lärm in Rechnung gestellt werden.

3 Raumakustik

3.1 Anwendungsbereich

Die Anforderungen an die Raumakustik gelten, wenn Mindestmaßnahmen hinsichtlich der Hörsamkeit oder Lärminderung in Räumen erforderlich sind. Ausgenommen sind Räume mit außerordentlich hohen oder spezifischen Anforderungen an die akustischen Verhältnisse (z.B. Opernhäuser, Konzertsäle, Tonaufnahmestudios).

3.2 Anforderungen zur Hörsamkeit

- 3.2.1 Für Räume mit der Nutzung Sprache (Hörsäle, Vortragsräume) für Volumen V zwischen 30 m^3 und 10.000 m^3 beträgt die Anforderung an die Nachhallzeit $T = (0,37 \times \lg V) - 0,14$ in Sekunden für die Oktavbänder von 250 Hz bis 2.000 Hz.
- 3.2.2 Für Räume mit Nutzung Kommunikation (Klassenräume, Medienräume, Besprechungsräume, Räume für audiovisuelle Darbietung) für Volumen V zwischen 30 m^3 und 1.000 m^3 beträgt die Anforderung an die Nachhallzeit $T = (0,32 \times \lg V) - 0,17$ in Sekunden für die Oktavbänder von 250 Hz bis 2.000 Hz.
- 3.2.3 Abweichungen von $\pm 20\%$ von den Anforderungen gemäß der Punkte 3.2.1 und 3.2.2 in den einzelnen Oktavbändern sind zulässig.
- 3.2.4 Die Ermittlung der Nachhallzeit hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

3.3 Anforderungen zur Lärminderung

- 3.3.1 Für Räume, an die zum Schutze der Nutzer Anforderungen an die Lärminderung gestellt werden (z.B. Arbeitsräume, Werkräume und Gänge in Schulen, Kindergartenräume, Pausenräume, Speiseräume), ist folgende Mindestanforderung für die Lärminderung einzuhalten:
 - a) Der mittlere Schallabsorptionsgrad der Begrenzungsflächen (leerer Raum, Planungswert) hat in den Oktavbändern von 250 Hz bis 4000 Hz mindestens $\alpha_{m,B} = 0,20$, für die Oktavbandmittefrequenzen von 500, 1000 und 2000 Hz nach Möglichkeit $\alpha_{m,B} = 0,25$ zu betragen.
 - b) Die Ermittlung des mittleren Schallabsorptionsgrades $\alpha_{m,B}$ hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.3.2 Eine Abweichung von den Anforderungen gemäß Punkt 3.3.1 ist zulässig, wenn aus nachvollziehbaren betriebstechnischen oder anderen technischen bzw. bauphysikalischen Gründen (z.B. Klimabelastung, Hygiene) die Anordnung von absorbierenden Oberflächen nicht im erforderlichen Ausmaß möglich ist.

4 Erschütterungsschutz

4.1 Anwendungsbereich

In Gebäuden, Gebäudeteilen und anderen Bauwerken sind Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Schwingungen aus technischen Einrichtungen und anderen Schwingungserregern derart zu treffen, dass keine unzumutbaren Störungen durch Erschütterungen für Personen in Aufenthaltsräumen desselben Gebäudes oder in Aufenthaltsräumen benachbarter Gebäude auftreten. Diese Richtlinie beinhaltet nicht die Festlegung von Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen, die aus anderen Bauwerken auf die Gebäude und Gebäudeteile einwirken.

4.2 Anforderungen

Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Schwingungen und der Erfüllung des ausreichenden Erschütterschutzes ist der Stand der Technik heranzuziehen.

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (78)*
1	Allgemeine Bestimmungen	2 (78)*
2	Begriffsbestimmungen	2 (78)*
3	Anforderungen an den Nutzenergiebedarf	3 (78)*
4	Anforderungen an den Endenergiebedarf	5 (80)*
5	Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf.	6 (81)*
6	Primärenergiebedarf	6 (81)*
7	Kohlendioxidemissionen	6 (81)*
8	Gesamtenergieeffizienz-Faktor.	6 (81)*
9	Konversionsfaktoren	6 (81)*
10	Anforderungen an Bauteile.	6 (82)*
11	Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems	8 (83)*
12	Sonstige Anforderungen	8 (83)*
13	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)	9 (84)*
14	Layout der Energieausweise	10 (85)*
15	Referenzausstattungen	11 (86)*
Anhang	15 (90)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt für konditionierte Gebäude.

In Gebäuden benötigte Prozessenergie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Unter Prozessenergie wird jene Energie verstanden, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z.B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern).

1.2 Ausnahmen

- 1.2.1 Auf Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. Das Erfordernis der Ausstellung eines Energieausweises bleibt davon unberührt.
- 1.2.2 Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht und ein Energieausweis ist nicht erforderlich:
 - a. Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5° C, sowie nicht konditionierte Gebäude
 - b. provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren
 - c. Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt. Dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden.
 - d. Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht.
 - e. Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden
- 1.2.3 Für Gebäude und Zubauten mit einer konditionierte Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² gelten nur die Anforderungen gemäß Punkt 10 und ein Energieausweis ist nicht erforderlich.

1.3 Berechnungsmethode

Die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" zu erfolgen. Sämtliche spezifischen Anforderungs- und Ergebniswerte sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben und zu vergleichen. Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

3 Anforderungen an den Nutzenergiebedarf

3.1 Zuordnung zu den Gebäudekategorien

3.1.1 Wohngebäude:

Die Zuordnung zur Kategorie Wohngebäude (WG) erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen einen Anteil von insgesamt 10 % der konditionierten Brutto-Grundfläche (BGF) nicht überschreiten. Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen andere Nutzungen mit insgesamt nicht mehr als 50 m² konditionierte Netto-Grundfläche jedenfalls der Wohnnutzung zugeordnet werden. Wenn dieser Anteil überschritten wird, ist eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zur Kategorie Wohngebäude sowie zur jeweiligen Gebäudekategorie der Nicht-Wohngebäude durchzuführen. Die Überprüfung der Anforderung erfolgt im Anschluss für die jeweiligen Gebäudeteile getrennt.

3.1.2 Nicht-Wohngebäude:

Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist zwischen den folgenden Gebäudekategorien zu unterschei-

den:

- 1) Bürogebäude
- 2) Kindergarten und Pflichtschulen
- 3) Höhere Schulen und Hochschulen
- 4) Krankenhäuser
- 5) Pflegeheime
- 6) Pensionen
- 7) Hotels
- 8) Gaststätten
- 9) Veranstaltungsstätten
- 10) Sportstätten
- 11) Verkaufsstätten
- 12) Hallenbäder
- 13) Sonstige konditionierte Gebäude

Die Zuordnung zu einer der oben angeführten Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen einen Anteil von insgesamt 10 % der konditionierten Brutto-Grundfläche nicht überschreiten. Wenn ein Anteil von 10 % überschritten wird, ist eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zu den oben angeführten Gebäudekategorien bzw. zur Kategorie Wohngebäude durchzuführen. Die Überprüfung der Anforderung erfolgt im Anschluss für die jeweiligen Gebäudeteile getrennt.

3.2 Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei Neubau von Wohngebäuden

Beim Neubau von Wohngebäuden ist folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WG,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

ab Inkrafttreten	$HWB_{BGF,WG,max,RK} = 16 \times (1+3,0/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 54,4 [kWh/m ² a] ¹⁾
1) Für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m ² gilt der Höchstwert von 54,4 kWh/m ² a nicht.		

3.3 Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden

Für den Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gelten folgende Anforderungen:

- 3.3.1 Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWG,max,RK}$ pro m^3 konditioniertem Brutto-Volumen (berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m²“) ist in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

ab Inkrafttreten	$HWB^*_{BGF,WG,max,RK} = 5,5 \times (1+3,0/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 18,7 [kWh/m ² a] ¹⁾
1) Für Gebäude mit einem konditionierten Brutto-Volumen von nicht mehr als 350 m ³ gilt der Höchstwert von 18,7 kWh/m ³ a nicht.		

- 3.3.2 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 ist entweder die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110-3¹ nachzuweisen, oder der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{V,NWG,max}$ (Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m²“, Infiltration $n_x = 0,15$; $q_{i,c} = 0$ W/m³) pro m^3 Brutto-Volumen von 1,0 kWh/m³a einzuhalten.

3.4 Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei größerer Renovierung von Wohngebäuden

- 3.4.1 Bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ist folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WGsan,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

seit 1.1.2010	$HWB_{BGF,WGsan,max,RK} = 25,0 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 87,5 [kWh/m ² a]
---------------	---	--

- 3.4.2 Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung:

Bei Gebäuden mit einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist der gemäß Punkt 3.4.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WGsan,max,RK}$ um 8 kWh/m²a zu reduzieren. Bei teilweisen Ausstattungen ist zu aliquotieren.

- 3.5 Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden

Bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gelten folgende Anforderungen:

- 3.5.1 Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWGs_{an,max,RK}}$ pro m^3 konditioniertem Bruttovolumen (berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als $400 m^{2a}$ “) ist in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

seit 1.1.2010	$HWB^*_{V,NWGs_{an,max,RK}} = 8,50 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m ³ a]	höchstens jedoch 30,00[kWh/m ³ a]
---------------	---	--

- 3.5.2 Raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung: Bei Gebäuden mit einer raumluftechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung ist der gemäß Punkt 3.5.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWGs_{an,max,RK}}$ um $2 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ zu reduzieren bzw. um $1 \text{ kWh/m}^3\text{a}$, wenn nicht mehr als die Hälfte der konditionierten Netto-Grundfläche durch eine raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung versorgt wird.
- 3.5.3 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2 ist entweder die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110-3¹ nachzuweisen, oder der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{V,NWGs_{an,max}}$ (Nutzungsprofil Wohngebäude, Infiltration $n_x = 0,15$; $q_{i,c} = 0 \text{ W/m}^2$) pro m^3 Brutto-Volumen von $2,0 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ einzuhalten.

¹ Auf die Möglichkeit der Nachlüftbarkeit ist zu achten

4 Anforderung an den Endenergiebedarf

Beim Neubau von Wohngebäuden (WG) und Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 (NWG) bzw. bei größerer Renovierung von Wohngebäuden (WGs_{an}) und Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 (NWGs_{an}) sind folgende Anforderungen an den Endenergiebedarf (EEB) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) einzuhalten:

$$EEB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}} + WWWB_{BGF,WG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF, WG,Ref} + HHSB$$

$$EEB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} + WWWB_{BGF,NWG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF,NWG,Ref} + f_{BeIT} \times x \text{ BeIEB}_{Default} + f_{KT} \times KB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} + BSB$$

wobei gilt

$EEB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Endenergiebedarf für die Referenzausstattung bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,RK}} \times HGT_{SK} / 3400$$

$HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,RK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf gemäß Punkt 3.2 (WG) bzw. gemäß Punkt 3.4.1 (WGs_{an}) bezogen auf das Referenzklima (RK)

$EEB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Endenergiebedarf für die Referenzausstattung bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,RK}} \times HGT_{SK} / 3400 \times HWB^*_{V,NWG/NWGs_{an,max,RK}} / HWB^*_{V,NWG/NWGs_{an,NWG/NWGs_{an,RK}}$$

$HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,RK}}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HWB^*_{V,NWG/NWGs_{an,max,RK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-volumenbezogener Heizwärmebedarf für das Nicht-Wohngebäude, berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als $400 m^{2a}$ “ gemäß Punkt 3.3.1 (NWG) bzw. gemäß Punkt 3.5.1 (NWGs_{an}) bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HWB^*_{V,NWG,RK}$ spezifischer brutto-volumenbezogener Heizwärmebedarf für das Nicht-Wohngebäude, berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als $400 m^{2a}$ “ bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HGTS_K$ Heizgradtageszahl ($HGT_{20/12}$) bezogen auf das Standortklima (SK)

$WWWB_{BGF,WG/NWG}$ brutto-grundflächenbezogener Warmwasserwärmebedarf (WG) bzw. für das gebäudespezifische Nutzungsprofil (NWG)

$HTEB_{BGF,WG/NWG,Ref}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche

f_{HT} Faktor für den Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung: 1,05

OIB - RICHTLINIE 6

BeEB _{Default}	Default-Wert für den jährlichen Beleuchtungs-Energiebedarf (NWG)
f _{BeLT}	Faktor für den Beleuchtungs-Energiebedarf: 1,00
KB _{BGF,NWG/NWGsan,max,SK}	maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Kühlbedarf bezogen auf das Standortklima (SK)
KB _{BGF,NWG/NWGsan,max,SK} =	1,33 x KB _{BGF,NWG/NWGsan,SK}
KB _{BGF,NWG/NWGsan,SK}	spezifischer brutto-grundflächenbezogener Kühlbedarf für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Standortklima (SK)
f _{KT}	Faktor für den Kühlbedarf: -) bei nicht vorhandener Kühlung: 0 -) bei Kühlung mittels Kompressionskältemaschinen: 0,3 -) bei Kühlung mittels Absorptionskältemaschinen: 1,5
HHSB/BSB	Haushaltsstrombedarf / Betriebsstrombedarf gemäß Punkt 5

5 Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf

Für den Haushaltsstrombedarf HHSB von Wohngebäuden sind 50 % von $q_{i,h}$ (innere Wärmegegewinne infolge Personen und Geräte im Heizfall) bzw. für den Betriebsstrombedarf BSB von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 sind 50 % des Mittelwertes aus $q_{i,h}$ (innere Wärmegegewinne infolge Personen und Geräte im Heizfall) und $q_{i,c}$ (innere Wärmegegewinne infolge Personen und Geräte im Kühlfall) unter Heranziehung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

6 Primärenergiebedarf

Der brutto-grundflächenbezogene Primärenergiebedarf $PE_{BGF,SK}$ bezogen auf das Standortklima (SK) ist anzugeben. Dabei erfolgt die Berechnung gemäß OIB-Leitfaden durch Anwendung der Konversionsfaktoren gemäß Punkt 9, wobei der Haushaltsstrombedarf HHSB bzw. der Betriebsstrombedarf BSB gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen sind. Der spezifische Primärenergiebedarf ist auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

7 Kohlendioxidemissionen

Die brutto-grundflächenbezogenen Kohlendioxidemissionen $CO_{2,BGF,SK}$ bezogen auf das Standortklima (SK) sind anzugeben. Dabei erfolgt die Berechnung gemäß OIB-Leitfaden durch Anwendung der Konversionsfaktoren gemäß Punkt 9, wobei der Haushaltsstrombedarf HHSB bzw. der Betriebsstrombedarf BSB gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen ist. Die spezifischen Kohlendioxidemissionen sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

8 Gesamtenergieeffizienz-Faktor

Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist gemäß OIB-Leitfaden zu ermitteln.

9 Konversionsfaktoren

Die Konversionsfaktoren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Falle von Einzelnachweisen ist gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ vorzugehen.

Energieträger	f _{PE} [-]	f _{PE,n.ern.} [-]	f _{PE,ern.} [-]	f _{CO2} [g/kWh]
Kohle	1,46	1,46	0,00	337
Heizöl	1,23	1,23	0,00	311
Erdgas	1,17	1,17	0,00	236
Biomasse	1,08	0,06	1,02	4
Strom (Österreich-Mix)	2,62	2,15	0,47	417
Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar)	1,60	0,28	1,32	51
Fernwärme aus Heizwerk (nicht erneuerbar)	1,52	1,38	0,14	291
Fernwärme aus hocheffizienter KWK ¹⁾ (Defaultwert)	0,92	0,20	0,72	73
Fernwärme aus hocheffizienter KWK ¹⁾ (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ²⁾		
Abwärme (Defaultwert)	1,00	1,00	0,00	20
Abwärme (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ²⁾		

1) Als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden all jene angesehen, die der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.

2) Für den Fall, dass ein Einzelnachweis gemäß EN 15316-4-5 durchgeführt wird, dürfen keine kleineren Werte als für Abwärme (Bestwert) verwendet werden. Die Randbedingungen zum Berechnungsverfahren sind im Dokument „Erläuternde Bemerkungen“ festgehalten.

10 Anforderungen an Bauteile

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 8 sind die Anforderungen gemäß Punkt 10.2 und 10.3 an wärmeübertragende Bauteile einzuhalten.
- 10.1.2 Bei erdberührten Bauteilen darf der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberührter Fläche und höchstzulässigem U-Wert (bzw. mindesterforderlichem R-Wert) und Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden.
- 10.1.3 Bei geometrischer Begrenzung (d.h. keine größere Dämmschichtdicke ist möglich) ist die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,040 \text{ W/(mK)}$) einzubauen.

10.2 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

Beim Neubau oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

	Bauteil	U-Wert [W/m²K]
1	WÄNDE gegen Außenluft	0,35
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60
4	WÄNDE erdberührt	0,40
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten	0,90
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50
7	WÄNDE kleinflächig gegen Außenluft (z.B. bei Gaupen), die 2% der Wände des gesamten Gebäudes gegen Außenluft nicht überschreiten, sofern die Ö-NORM B 8110-2 (Kondensatfreiheit) eingehalten wird	0,70
8	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
9	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WG) gegen Außenluft ²	1,40
10	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft ²	1,70
11	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ¹	1,70
12	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ²	2,00
13	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ¹	2,50
14	DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ²	1,70
15	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ²	1,70
16	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ²	2,50
17	TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft	2,50
18	INNENTÜREN	-
19	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20
20	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40
21	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90
22	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
23	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,20
24	DECKEN gegen Garagen	0,30
25	BÖDEN erdberührt	0,40

¹ Die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind

² Bezogen auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m

OIB - RICHTLINIE 6

Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände.

10.3 Spezielle Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

- 10.3.1 Bei Wand-, Fußboden- und Deckenheizungen muss unbeschadet der unter Punkt 10.2 angeführten Mindestanforderungen der Wärmedurchlasswiderstand R der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft mindestens 4,0 m²K/W, zwischen der Heizfläche und dem Erdreich oder dem unbeheizten Gebäudeteil mindestens 3,5 m²K/W betragen.
- 10.3.2 Werden Heizkörper vor außen liegenden transparenten Bauteilen angeordnet, darf der U-Wert des Glases 0,7 W/m²K nicht überschreiten, es sei denn zur Verringerung der Wärmeverluste werden zwischen Heizkörper und transparentem Bauteil geeignete, nicht demontierbare oder integrierte Abdeckungen mit einem Wärmedurchlasswiderstand R von mindestens 1 m²K/W angebracht.

11 Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 8 und 10 sind die folgenden Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems einzuhalten.

11.1 Wärmeverteilung

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilungssystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe durch die folgenden technischen Maßnahmen zu begrenzen:

Art der Leitungen bzw. Armaturen	Mindestdämmdicke bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(mK) ³⁾
Leitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Bei Leitungen/Armaturen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzverteiltern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen im Fußbodenaufbau	6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume)
Stichleitungen	keine Anforderungen
³⁾ Bei 10° C Mitteltemperatur. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(mK) sind die Mindestdämmdicken mit Hilfe von in den Regeln der Technik enthaltenen Rechenverfahren umzurechnen.	

11.2 Lüftungsanlagen

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von raumlufttechnischen Anlagen sind mindestens die Werte (SFP) aus der ÖNORM H 5057 einzuhalten.

11.3 Wärmerückgewinnung

Raumlufttechnische „Zu- und Abluftanlagen“ (darunter ist die Kombination aus einer Zu- und einer Abluftanlage zu verstehen und nicht eine Zu- oder Abluftanlage alleine) sind bei ihrem erstmaligen Einbau oder bei ihrer Erneuerung mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung auszustatten. Dabei sind hygienische Standards zu berücksichtigen.

12 Sonstige Anforderungen

12.1 Vermeidung von Wärmebrücken

Gebäude und Änderungen an solchen sind so zu planen und auszuführen, dass Wärmebrücken möglichst minimiert werden. Im Falle zweidimensionaler Wärmebrücken ist bei Neubau und größerer Renovierung die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten.

12.2 Luft- und Winddichte

12.2.1 Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwech-

selrate n_{50} - gemessen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren A) - den Wert 3 pro Stunde nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n_{50} den Wert 1,5 pro Stunde nicht überschreiten. Bei Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m², Doppel- bzw. Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mittelwert der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten. Bei Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2 bezieht sich die Anforderung auf jeden Brandabschnitt.

12.2.2 Bei Anwendung eines Prüfverfahrens ist die Luftwechselrate n_{50} gemäß ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) zu ermitteln.

12.3 Sommerlicher Überwärmungsschutz

Die sommerliche Überwärmung von Gebäuden ist zu vermeiden. Bei Neubau und größerer Renovierung von Wohngebäuden ist die ÖNORM B 8110-3 einzuhalten. Für Nicht-Wohngebäude gelten die Punkte 3.3.2 bzw. 3.5.3.

12.4 Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

12.4.1 Beim Neubau und größerer Renovierung von Gebäuden muss vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den in Punkt 12.4.2 angeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

12.4.2 Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind jedenfalls:

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von Energie aus erneuerbaren Quellen,
- b) Kraft-Wärme-Kopplung,
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt
- d) Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl JAZ $\geq 3,0$ berechnet gemäß OIB-Leitfaden).

12.5 Zentrale Wärmebereitstellungsanlage

Beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage zu errichten. Folgende Fälle sind von dieser Bestimmung ausgenommen:

- a) das Gebäude wird mit Fernwärme oder Gas beheizt;
- b) der jährliche Heizwärmebedarf des Gebäudes beträgt nicht mehr als 25 kWh pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche;
- c) Reihenhäuser

12.6 Elektrische Widerstandsheizungen

Beim Neubau von Gebäuden dürfen elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden.

13 Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)

13.1 Umfang des Energieausweises

13.1.1 Der Energieausweis besteht aus

- den ersten zwei Seiten gemäß dem in dieser Richtlinie festgelegten Layout und
- einem Anhang gemäß Punkt 13.1.2.

Die Energieausweise sind vollständig auszufüllen.

13.1.2 Im Anhang sind detailliert anzugeben:

- die verwendeten Normen und Richtlinien,
- die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen,
- die verwendeten sonstigen Hilfsmittel,
- nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten sowie

- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Endenergiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

13.1.3 Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen.

13.2 Aushang von Energieausweisen

- 13.2.1 Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen, sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen, sofern ein Energieausweis vorhanden ist.
- 13.2.2 Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen und von Behörden genutzt werden, sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen. Ab 9. Juli 2015 gilt die Aushangpflicht bereits ab einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 250 m².

14 Layout der Energieausweise

14.1 Energieausweis für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12

14.1.1 Der Heizwärmebedarf für Wohngebäude ist sowohl für das Referenzklima (RK) als auch für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte für das Referenzklima sind spezifisch in kWh/m²a, die Werte für das Standortklima zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Für die Energieeffizienzsкала auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima (SK) heranzuziehen.

14.1.2 Der Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude ist sowohl für das Referenzklima als auch für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte für das Referenzklima sind spezifisch in kWh/m²a, die Werte für das Standortklima zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Der HWB*_{V,NWG} ist hierbei auf die konditionierte Brutto-Grundfläche umzurechnen:

Im Falle des Referenzklimas gilt: $HWB_{BGF,NWG,RK}^* = HWB_{V,NWG,RK}^* \times V / BGF$

Im Falle des Standortklimas gilt: $HWB_{BGF,NWG,SK}^* = HWB_{V,NWG,SK}^* \times V / BGF$

Für die Energieeffizienzsкала auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,NWG,SK}^*$ bezogen auf das Standortklima (SK) heranzuziehen.

14.1.3 Für die grafische Darstellung des jährlichen Heizwärmebedarfs $HWB_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $HWB_{BGF,SK} \leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $HWB_{BGF,SK} \leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $HWB_{BGF,SK} \leq 25 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $HWB_{BGF,SK} \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $HWB_{BGF,SK} \leq 100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $HWB_{BGF,SK} \leq 150 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $HWB_{BGF,SK} \leq 200 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $HWB_{BGF,SK} \leq 250 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $HWB_{BGF,SK} > 250 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

14.1.4 Der Primärenergiebedarfs $PEB_{BGF,SK}$ ist für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte sind zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Für die Energieeffizienzsкала auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Wert heranzuziehen.

14.1.5 Für die grafische Darstellung des jährlichen Primärenergiebedarfs $PEB_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $PEB_{BGF,SK} \leq 60 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $PEB_{BGF,SK} \leq 70 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $PEB_{BGF,SK} \leq 80 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $PEB_{BGF,SK} \leq 160 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

- Klasse C: $PEB_{BGF,SK} \leq 220 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $PEB_{BGF,SK} \leq 280 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $PEB_{BGF,SK} \leq 340 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $PEB_{BGF,SK} \leq 400 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $PEB_{BGF,SK} > 400 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

14.1.6 Die Kohlendioxidemissionen $CO_2_{BGF,SK}$ sind für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte sind zonenbezogen in kg/a und spezifisch in kg/m^2a anzugeben. Für die Energieeffizienzskala auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Wert heranzuziehen.

14.1.7 Für die grafische Darstellung der jährlichen Kohlendioxidemissionen $CO_2_{BGF,SK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $CO_2_{BGF,SK} \leq 8 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $CO_2_{BGF,SK} \leq 10 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $CO_2_{BGF,SK} \leq 15 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $CO_2_{BGF,SK} \leq 30 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $CO_2_{BGF,SK} \leq 40 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $CO_2_{BGF,SK} \leq 50 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $CO_2_{BGF,SK} \leq 60 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $CO_2_{BGF,SK} \leq 70 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $CO_2_{BGF,SK} > 70 \text{ kg/m}^2\text{a}$

14.1.8 Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor f_{GEE} ist sowohl für das Referenzklima als auch für das Standortklima anzugeben und für das Standortklima auf der ersten Seite des Energieausweises in der Energieeffizienzskala darzustellen.

14.1.9 Für die grafische Darstellung des Gesamtenergieeffizienz-Faktors f_{GEE} werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $f_{GEE} \leq 0,55$
- Klasse A+: $f_{GEE} \leq 0,70$
- Klasse A: $f_{GEE} \leq 0,85$
- Klasse B: $f_{GEE} \leq 1,00$
- Klasse C: $f_{GEE} \leq 1,75$
- Klasse D: $f_{GEE} \leq 2,50$
- Klasse E: $f_{GEE} \leq 3,25$
- Klasse F: $f_{GEE} \leq 4,00$
- Klasse G: $f_{GEE} > 4,00$

14.2 Energieausweis für Sonstige Gebäude

14.2.1 Für Sonstige Gebäude wird keine Energieeffizienzskala auf der ersten Seite dargestellt. Anstelle der Energiekennzahlen sind U-Wert anzugeben. Angaben über die Geometrie nicht erforderlich.

15 Referenzausstattungen

15.1 Wärmeabgabe- und Wärmeverteilungssystem

- Objektdaten
 - Gebäudezentrale Wärmebereitstellung
- Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:
 - Für Wärmebereitstellung außer Wärmepumpen:
 - Wärmeabgabe: kleinflächige Wärmeabgabe
 - Für Gebäude mit $BGF \leq 400 \text{ m}^2$: Systemtemperaturen: $55 \text{ °C}/45 \text{ °C}$
 - Für Gebäude mit $BGF > 400 \text{ m}^2$: Systemtemperaturen: $60 \text{ °C}/35 \text{ °C}$
 - Für Wärmepumpensysteme:
 - Wärmeabgabe: Flächenheizung
 - Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: $40 \text{ °C}/30 \text{ °C}$

- Warmwasserwärmeabgabe:
 - Zweigriffarmaturen
- Regelung:
 - Für Radiatorenheizung:
 - Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerung
 - Für Flächenheizung:
 - Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion
- Wärmeverteilung:
 - Verteilleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Sticleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff
 - Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Für Gebäude mit BGF $\leq 400 \text{ m}^2$: Warmwasserverteilung ohne Zirkulationsleitung
 - Für Gebäude mit BGF $> 400 \text{ m}^2$: Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung

15.2 Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssystem

15.2.1 Energieträger fossil fest

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Heizkessel für feste Brennstoffe, Baujahr nach 1994, gebäudezentral
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - Pufferspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Heizkessel für feste Brennstoffe, Baujahr nach 1994, gebäudezentral

15.2.2 Energieträger fossil flüssig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch betrieben
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise

15.2.3 Energieträger fossil gasförmig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch betrieben
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise

15.2.4 Energieträger Biomasse

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Pelletskessel, Baujahr nach 2004, gebäudezentral, automatisch beschickt
- Raumheizung-Wärmespeicherung:

- Lastausgleichsspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Pelletskessel, Baujahr nach 2004, gebäudezentral, automatisch beschickt

15.2.5 Energieträger Fernwärme

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Wärmetauscher, automatisch betrieben
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Wärmetauscher, automatisch betrieben

15.2.6 Wärmepumpentechnologie Luft/Wasser-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005

15.2.7 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Flachkollektor)

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Flachkollektor ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Flachkollektor ab 2005

15.2.8 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Tiefensonde)

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Tiefensonde ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Tiefensonde ab 2005

15.2.9 Wärmepumpentechnologie Grundwasser-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Grundwasser-Wärmepumpe ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Grundwasser-Wärmepumpe ab 2005

15.2.10 Wärmepumpentechnologie Direktverdampfer-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschluss-teile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Direktverdampfer-Wärmepumpe ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Direktverdampfer-Wärmepumpe ab 2005

burgenland-recht.at

Seite 1 für Wohngebäude

Energieausweis für Wohngebäude

BEZEICHNUNG			
Gebäude-(teil)		Baujahr	
Nutzungsprofil		Letzte Veränderung	
Straße		Katastralgemeinde	
PLZ/Ort			KG-Nr.
Grundstücksnr.			Seehöhe

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLEN-DIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR (STANDORTKLIMA)	HWB _{SK}	PEB _{SK}	CO ₂ SK	f _{GEE}
A++				
A+			A+	
A	A		A+	A
B	A			A
C		B		
D				
E				
F				
G				

HWB: Der **Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zugeführt werden muss.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. einem Liter Wasser je Quadratmeter Brutto-Grundfläche, welcher um ca. 30 ° C (also beispielsweise von 8 ° C auf 38 ° C) erwärmt wird.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Nutzenergiebedarf die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch in einem durchschnittlichen österreichischen Haushalt.

EEB: Beim **Endenergiebedarf** wird zusätzlich zum Heizenergiebedarf der Haushaltsstrombedarf berücksichtigt. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude einschließlich aller Vorketten mit ein. Dieser weist einen erneuerbaren und einen nicht erneuerbaren Anteil auf. Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren ist 2004 - 2008.

CO₂: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Transport und Erzeugung sowie aller Verluste. Zu deren Berechnung wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Energieausweis für Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	Mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugs-Grundfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit (A/V)	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _T -Wert	<input type="text"/>
Charakteristische Länge	<input type="text"/>				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima spezifisch	Standortklima zonenbezogen	spezifisch	Anforderung
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
WWWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{RH}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{WW}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HHSB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{b,ern.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{ern.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CO ₂	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f _{GEE}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Die Energiezahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

BEZEICHNUNG			
Gebäude-(teil)		Baujahr	
Nutzungsprofil		Letzte Veränderung	
Straße		Katastralgemeinde	
PLZ/Ort		KG-Nr.	
Grundstücksnr.		Seehöhe	

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR (STANDORTKLIMA)	HWB _{SK}	PEB _{SK}	CO ₂ SK	f _{GEE}
A++				
A+			A+	
A	A		(Beispiel)	A
B	(Beispiel)			(Beispiel)
C		B		
D		(Beispiel)		
E				
F				
G				

HWB: Der **Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zugeführt werden muss. Die Anforderung richtet sich an den wohngebäudeäquivalenten Heizwärmebedarf.

KB: Der **Kühlbedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche aus den Räumen rechnerisch abgeführt werden muss. Die Anforderung richtet sich an den außenluftinduzierten Kühlbedarf.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. einem Liter Wasser je Quadratmeter Brutto-Grundfläche, welcher um ca. 30 °C (also beispielsweise von 8 °C auf 38 °C) erwärmt wird.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Nutzenergiebedarf die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc.

BSP: Der **Betriebsstrombedarf** ist als flächenbezogener Default-

wert festgelegt. Er entspricht der Hälfte der inneren mittleren Lasten.

EEB: Beim **Endenergiebedarf** wird zusätzlich zum Heizenergiebedarf der Haushaltsstrombedarf berücksichtigt. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude einschließlich aller Vorketten mit ein. Dieser weist einen erneuerbaren und einen nicht erneuerbaren Anteil auf. Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren ist 2004 - 2008.

CO₂: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Transport und Erzeugung sowie aller Verluste. Zu deren Berechnung wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	Mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugs-Grundfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit (A/V)	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _T -Wert	<input type="text"/>
Charakteristische Länge	<input type="text"/>				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima spezifisch	Standortklima zonenbezogen	spezifisch	Anforderung	
HWB*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
WWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
WWWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KB*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BEfEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{RH}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{WW}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KTEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BeIEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BSB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{n.em.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{em.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CO ₂	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f _{GEE}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Die Energiezahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Energieausweis für Sonstige Gebäude

BEZEICHNUNG	<input type="text"/>		
Gebäude-(teil)	<input type="text"/>	Baujahr	<input type="text"/>
Nutzungsprofil	<input type="text"/>	Letzte Veränderung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	KG-Nr.	<input type="text"/>
Grundstücksnr.	<input type="text"/>	Seehöhe	<input type="text"/>

SPEZIFISCHE KENNWERTE

A++

A+

A

B

C

D

E

F

G

Für Sonstige Gebäude wird abweichend zu den Vorschriften für Wohngebäude und für Nicht-Wohngebäude keine Energieeffizienzskala angegeben.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Energieausweis für Sonstige Gebäude

BAUTEIL	Zustand	U [W/m ² K]	U _{Anf} [W/m ² K]	Anforderung
Wände gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wände erdberührt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Decken und Dachschrägen jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Decken innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wände gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Türen unverglast gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fenster, Fenstertüren, verglaste Türen jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dachflächenfenster gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ERSTELLT			
GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Die Energiezahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Im Wohngebäude-Energieausweis bedeuten die Abkürzungen Folgendes:

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
CO ₂	jährliche Kohlendioxidemissionen pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kg/m ² a bzw. kg/a
EEB	jährlicher Endenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
f _{GEE,RK}	Gesamtenergieeffizienz-Faktor als Relation des Endenergiebedarfes (zukünftig Lieferenergiebedarf) zur Anforderung an den Endenergiebedarf des Jahres 2007 bezogen auf das Referenzklima	[-]
f _{GEE,SK}	Gesamtenergieeffizienz-Faktor als Relation des Endenergiebedarfes (zukünftig Lieferenergiebedarf) zur Anforderung an den Endenergiebedarf des Jahres 2007 bezogen auf das Standortklima	[-]
HEB	jährlicher Heizenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HHSB	jährlicher Haushaltsstrombedarf*) pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{RH}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf für Raumheizung pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{WW}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf für Warmwasser pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB _{RK}	jährlicher Heizwärmebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Referenzklima	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB _{SK}	jährlicher Heizwärmebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Standortklima	kWh/m ² a bzw. kWh/a
LFEB	jährlicher Luftförderungenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB	jährlicher Primärenergiebedarf erneuerbar pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB _{ern.}	jährlicher erneuerbarer Primärenergiebedarf erneuerbar pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB _{n.ern.}	jährlicher nicht erneuerbarer Primärenergiebedarf nicht erneuerbar pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
WWWB	jährlicher Warmwasserwärmebedarf*) pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
*) Default-Werte		

OIB - RICHTLINIE 6

Im Nicht-Wohngebäude-Energieausweis bedeuten die Abkürzungen Folgendes:

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
BefEB	jährlicher Befeuchtungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
BelEB	jährlicher Beleuchtungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
BSB	jährlicher Betriebsstrombedarf*) pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
CO ₂	jährliche Kohlendioxidemissionen unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kg/m ² a bzw. kg/a
EEB	jährlicher Endenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HEB	jährlicher Heizenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{RH}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf Raumheizung unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{WW}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf Warmwasser unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB	jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB*	jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils „Wohngebäude“ pro m ² konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KB	jährlicher Kühlbedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KB* _{RK}	jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf pro m ² konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Referenzklima	kWh/m ² a
KB* _{SK}	jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf pro m ² konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Standortklima	kWh/m ² a
KEB	jährlicher Kühlenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KTEB	jährlicher Kühltechnikenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB	jährlicher Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEBern.	jährlicher erneuerbarer Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEBn.ern.	jährlicher nicht-erneuerbarer Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
WWWB	jährlicher Warmwasserwärmebedarf*) unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
*) Default-Werte		

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinien

Begriffsbestimmungen

Ausgabe: Oktober 2011

burgenland-recht.at

Abfallsammelraum

Allseitig geschlossener Raum, welcher der technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Zwischenlagerung von Abfall dient.

Abfallsammelstelle

Offene oder teilweise geschlossene bzw. überdachte Einrichtung, die der technisch und hygienisch einwandfreien Zwischenlagerung von Abfall dient.

Abgas

In der Feuerstätte bei der Verbrennung fester, flüssiger und/oder gasförmiger Brennstoffe entstehendes, gasförmiges Verbrennungsprodukt einschließlich der in ihm schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines allfälligen Luftüberschusses.

Abgasanlage

Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie; Verbindungsstücke sind nicht Teil der Abgasanlage.

Abwasser

Wasser, welches durch Gebrauch verändert ist, und jedes in die Entwässerungsanlage fließende Wasser, wie z.B. häusliches Schmutzwasser, industrielles und gewerbliches Abwasser sowie Kondensate.

Anbindeleitung

Verbindung zwischen Steigleitung und Heizkörper.

Anlagengeräuschpegel, energieäquivalenter ($L_{A,eq,nT}$)

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel, der in einem Raum bei Betrieb einer haustechnischen Anlage innerhalb dieses Raumes mit der Zeitbewertung „fast“ nach ÖNORM EN ISO 10052 bzw. ÖNORM EN ISO 16032 gemessen und auf 0,5 s Nachhallzeit bezogen wird.

Anlagengeräuschpegel, maximaler ($L_{AF,max,nT}$)

maximaler A-bewerteter Schallpegel, der in einem Raum bei Betrieb einer haustechnischen Anlage außerhalb dieses Raumes mit der Zeitbewertung „fast“ nach ÖNORM EN ISO 10052 bzw. ÖNORM EN ISO 16032 gemessen und auf 0,5 s Nachhallzeit bezogen wird.

Anpassungswert (L_z)

Pegelzu- oder -abschlag für bestimmte Arten von Geräuschquellen bzw. -charakteristika.

Aufenthaltsraum

Ein Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (z. B. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum), nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten.

Außeninduzierter Kühlbedarf (KB^*)

Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration n_x wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).

Außenlärmpegel, bauteillagebezogener

Außenlärmpegel unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel), der sich aus dem standortbezogenen Außenlärmpegel für die jeweilige Lage des Bauteiles am Gebäude ergibt.

Außenlärmpegel, maßgeblicher

Bemessungsgrundlage zur Feststellung der Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel).

Außenlärmpegel, maßgeblicher standortbezogener

Außenlärmpegel unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel), der sich aus der standortbezogenen Umgebungslärmsituation in 4 m Höhe über Boden ergibt.

Barrierefreiheit

Barrierefrei im Sinne der OIB-Richtlinie 4 sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Bau-Schalldämm-Maß, bewertetes (R'_w)

Einzahlangebe für das Bau-Schalldämm-Maß, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-1 aus den Werten von R' (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz).

Bau-Schalldämm-Maß, bewertetes resultierendes der Außenbauteile gesamt ($R'_{res,w}$)

Einzahlangebe für das Bau-Schalldämm-Maß, das für einen Außenbauteil, der aus mehreren Teilflächen mit unterschiedlichen Abmessungen und unterschiedlichen Schalldämm-Maßen besteht (z.B. eine Außenwand mit Fenstern und Außentüren), bestimmt wird.

Bauwerk

Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Beherbergungsstätte

Gebäude oder Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen dienen und mehr als 10 Gästebetten aufweisen.

Bekleidungen

Schichten eines Bauteils, die die Erfüllung einer oder mehrerer Anforderungen hinsichtlich Brand-, Wärme-, Schall- und Witterungsschutz sicherstellen helfen; Bekleidungen bestehen in der Regel aus einer Außenschicht, Unterkonstruktion und Dämmschicht bzw. Wärmedämmung.

Beläge

Äußerste Schicht eines Bauteils, der nicht unter Bekleidungen fällt, wie z.B. Bodenbeläge, dekorative Verschalungen, Akustikplatten; Beläge werden in der Regel auf einer Bekleidung oder einer Rohwand bzw. Rohdecke angebracht.

Bereich, allgemein zugänglicher

Bereich innerhalb oder außerhalb eines Bauwerkes, der für die regelmäßige Erschließung oder Benutzung durch unterschiedliche Personen, wie z.B. Bewohner, Kunden, Lieferanten, gedacht ist. Nicht dazu zählen Gebäude oder Gebäudeteile mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder Reihenhäuser, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen, sowie Bereiche innerhalb einer Wohneinheit und betrieblich genutzte Räume, in denen weniger als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind.

Betriebsbau

Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.

Beurteilungspegel (L_r)

Der auf die Bezugszeit bezogene A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel eines beliebigen Geräusches, der – erforderlichenfalls – mit Anpassungswerten versehen ist.

Brandabschnitt

Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

Brandwand

Brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen.

Brutto-Grundfläche (BGF), konditioniert

Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 (Detailfestlegungen gemäß OIB-Leitfaden sind zu beachten).

Brutto-Volumen, konditioniert

Volumen entsprechend der Definition des Brutto-Rauminhaltes in der ÖNORM B 1800 (Detailfestlegungen gemäß OIB-Leitfaden sind zu beachten)

Dauerhaftigkeit des Tragwerks

Fähigkeit des Tragwerks und seiner tragenden Bauteile, das Tragwerksverhalten infolge zeitabhängiger Veränderungen der Eigenschaften unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen und der geplanten Instandhaltungsmaßnahmen nicht unvorhergesehen zu verändern.

Durchgangslichte, nutzbare Breite

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei 90° geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar (Zarge bis Türblatt bzw. Türblatt bis Türblatt bei zweiflügeligen Türen bzw. Zarge bis Zarge). Türdrücker und Notausgangsbeschläge bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite der Durchgangslichte unberücksichtigt. Panikstangen führen zu einer Verringerung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte um 10 cm je Türflügel. Die nutzbare Breite Durchgangslichte kann maximal die Stocklichtenbreite erreichen.

Durchgangslichte, nutzbare Höhe

Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichtenhöhe. Einbauten in der Höhe, wie z. B. Türanschlag, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Durchgangslichte nicht berücksichtigt.

Einwirkung

Eine auf das Tragwerk einwirkende Kraft- oder Verformungsgröße.

Endenergiebedarf (EEB)

Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf, den Beleuchtungsenergiebedarf und den Haushaltsstrombedarf bzw. Betriebsstrombedarf decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes.

Energieausweis

Ein gemäß der OIB-Richtlinie 6 erstellter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Fassade, vorgehängte

System, sich im Wesentlichen aus den Komponenten

- Unterkonstruktion,
- Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente,
- allenfalls Wärmedämmung (Dämmschicht),
- Hinterlüftungsspalt bzw. Luftspalt,
- Außenschicht

zusammensetzen, die jeweils sinnvoll aufeinander abgestimmte Funktionen zu erfüllen haben.

Fassade, vorgehängte belüftete

Fassade mit einem Luftspalt zwischen Wärmedämmung (bzw. bei Fehlen derselben, der Außenwand) und Außenschicht, der lediglich an der Unterseite Luftöffnungen in der Außenschicht aufweist und mit der Außenluft verbunden ist.

Fassade, vorgehängte hinterlüftete

Fassade mit einem Hinterlüftungsspalt zwischen Wärmedämmung (bzw. bei Fehlen derselben, der Außenwand) und Außenschicht, der durch Zuluftöffnungen an der Unterseite und Abluftöffnungen an der Oberseite der Außenschicht mit der Außenluft verbunden ist und

dadurch einen ständigen Luftstrom („Hinterlüftung“) ermöglicht.

Fassade, nicht hinterlüftet

Fassade, die weder an der Unterseite noch an der Oberseite durch eine Luftöffnung mit der Außenluft verbunden ist. Zwischen Außenschicht und Wärmedämmung (bzw. Wandbildner) kann ein Luftspalt vorhanden sein.

Feuerstätte

Wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen.

Fluchtniveau

Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung.

Fluchtweg

Weg, der den Benützern eines Bauwerkes im Gefahrenfall grundsätzlich ohne fremde Hilfe das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien - in der Regel eine Verkehrsfläche - ermöglicht.

Garage

Gebäude oder Teil eines Gebäudes zum Einstellen von Kraftfahrzeugen.

Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK1)

Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK2)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK3)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.

Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK4)

Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Grundfläche oder aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK5)

Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit ausschließlich unterirdischen Geschoßen.

Gebäude

Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

Gebäude, konditionierte

Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet

oder befeuchtet wird; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile eines Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.

Gebäude, sonstige konditionierte

Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 genutzt werden.

Gebäudewert

Der Gebäudewert ist aufgrund der Neuerrichtungskosten zu ermitteln. Wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind nicht zu berücksichtigen.

Gebrauchstauglichkeit des Tragwerks

Fähigkeit des Tragwerks und seiner tragenden Bauteile, die Anforderungskriterien an die Nutzbarkeit und Funktion, z.B. Verformungs-, Schwingungs- und Rissbreitenbeschränkungen, zu erfüllen.

Geschoß

Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß.

Geschoß, Betriebsbau

Alle auf gleicher Ebene liegenden Räume sowie in der Höhe zu dieser Ebene versetzte Räume oder Raumteile. Galerien, Emporen und Bühnen innerhalb eines Raumes gelten nicht als eigenes Geschoß, sofern deren Netto-Grundfläche weniger als die Hälfte der Netto-Grundfläche jenes Raumes, in dem sie sich befinden, beträgt. Als eigene Geschoße zählen nicht:

- Räume oberhalb des letzten oberirdischen Geschoßes, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärzwecke dienen,
- betriebstechnische Räume, wenn der Anteil ständig offener Deckenöffnungen zu darüber- oder darunter liegenden Geschoßen größer ist als der Anteil der geschlossenen Flächen, wie z.B. Pressenkeller,
- untergeordnete Bereiche innerhalb eines Raumes, die in funktionaler Verbindung zu diesem Raum stehen, wie z.B. Meisterbüros,
- Triebwerksräume für Aufzüge,
- begehbare Stege und Podeste, wie z.B. Gitterroste in Regallagern zur Erreichung der einzelnen Lagerebenen.

Geschoß, oberirdisches

Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen. Nicht zu den oberirdischen Geschoßen zählen solche, in denen sich keine Wohnungen, Betriebseinheiten oder Teile von solchen befinden (z.B. nicht ausgebaute Dachräume).

Geschoß, oberirdisches, Betriebsbau

Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.

Geschoß, unterirdisches

Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.

Größere Renovierung

Renovierung, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäu-

detechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet wird.

Grundfläche

Brutto-Grundfläche bzw. Netto-Grundfläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800.

Hauptbrandabschnitt

Bereich, der durch Brandwände von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

Hauptgang bzw. Haupttreppe

Verbindungsweg, der zu Aufenthaltsräumen bzw. Räumen der täglichen Nutzung führt.

Haustechniksystem

Jene energietechnischen Systeme in einem Gebäude, die erforderlich sind, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf, sowie die erforderlichen Anforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können.

Heizenergiebedarf (HEB)

Jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.

Heizgradtagzahl (HGT)

Jährliche Heizgradtage $HGT_{20/12}$.

Heiztechnikenergiebedarf (HTEB)

Verluste des Heiztechniksystems.

Heizwärmebedarf (HWB)

Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

Heizwärmebedarf, Wohngebäude-äquivalenter (HWB*)

Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude, wobei für die Luftwechselrate, die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² herangezogen werden.

Höhe von Handläufen, Geländern und Brüstungen

Lotrechter Abstand zwischen der fertigen Standfläche, bzw. bei Treppen der fertigen Stufenvorderkante, und der Handlauf-, Geländer- oder Brüstungsoberkante.

Kühlbedarf (KB)

Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

Lagerabschnittsfläche

Netto-Grundfläche zur Lagerung von Produkten und Gütern, die durch Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Außenwände begrenzt wird.

Länge, charakteristische (lc)

Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes, dargestellt in Form des Verhältnisses des beheizten Volumens VB zur umschließenden Oberfläche AB des beheizten Volumens.

Laubengang, offener

Gang an der Außenseite eines Gebäudes, der mindestens zur Hälfte gegenüber dem Freien offen ist und der überwiegend gleichmäßig verteilte, unverschließbare Öffnungen über der Parapethöhe besitzt.

LEK-Wert

Kennwert für den Wärmeschutz der Gebäudehülle unter Bedachtnahme auf die Kompaktheit bzw. charakteristische Länge des Gebäudes.

Lichteintrittsfläche

Netto-Glasfläche eines Fensters, ohne Rahmen und Sprossen.

Nachhallzeit (T)

Zeit in s, in der nach Abschalten der Schallquelle der Schallpegel im Raum um 60 dB abnimmt.

Nebengang bzw. Nebentreppe

Gänge bzw. Treppen, die zusätzlich zu Hauptgängen bzw. Haupttreppen errichtet werden, sowie Gänge bzw. Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen und nicht zu Räumen, die der täglichen Nutzung dienen, führen (z. B. Dachböden, Nebenräume im Keller, Galerie- bzw. Abstellflächen als zweite Ebene in Wohnräumen, Bedienungstreppe etc.). Treppen mit versetztem Stufenauftritt, wie z. B. Sambatreppen oder Spartreppen, gelten nicht als Treppen im Sinne der OIB-Richtlinie 4.

Netto-Grundfläche, konditionierte (NGF)

Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 (Festlegungen gemäß OIB-Leitfaden sind zu beachten)

Neubau

Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden. Einem Neubau gleichgesetzt werden auch die Verwendungsänderung von nicht konditionierten in konditionierte Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Zubauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 50 m².

Neuerrichtung

Siehe Neubau.

Nicht-Wohngebäude

Gebäude, die nicht überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Niederschlagswasser

Niederschlag, einschließlich Schmelzwasser, der von Dach- und Bodenoberflächen oder Gebäudeaußenflächen abfließt und nicht durch Gebrauch verändert ist.

Nutzfläche - Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks

Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten außerhalb von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks.

Nutzwasser

Aus Regenwasser, Grundwasser oder lokalen Quellen und Brunnen gewonnenes Wasser, das zum Gebrauch (wie z.B. als Toilettenspülung, Wasch- oder Gießwasser) dient, den technologischen Anforderungen des jeweiligen Prozesses genügt und nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen ist.

Oberfläche der Gebäudehülle

Fläche der Gebäudehülle entsprechend der Definition in der ÖNORM B 8110-6.

Parapethöhe

Vertikaler Abstand zwischen fertiger Standfläche und Oberkante des unteren Stockprofils oder der Brüstung.

Parkdeck

Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist.

Pegelspitze, kennzeichnende

ein für den Betrieb charakteristisches Schallereignis begrenzter Dauer, welches sich deutlich wahrnehmbar vom übrigen Geräusch abhebt und eindeutig zugeordnet werden kann.

Planungsbasispegel (L_{PB})

Rechengröße zur Bemessung und Beurteilung von Schallimmissionen in Räumen.

Reihenhaus

Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit. Für die Einstufung in eine Gebäudeklasse gemäß der OIB-Richtlinie 2 ist jede Wohnung bzw. Betriebseinheit hinsichtlich des Fluchtniveaus gesondert zu betrachten.

Rettungsweg

Weg, welcher den Benutzern eines Gebäudes das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien in der Regel mit fremder Hilfe ermöglicht (z.B. mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr).

Schallabsorptionsgrad, mittlerer ($\alpha_{m,B}$)

Schallabsorptionsgrad, der sich im Mittel über alle Raumbegrenzungsflächen ergibt aus

$$\alpha_{m,B} = \frac{\sum_i^n \alpha_i \cdot S_i}{\sum_i^n S_i}$$

S_i i-te Teilfläche der Raumbegrenzungsflächen in m²

α_i Schallabsorptionsgrad der i-ten Teilfläche der Raumbegrenzungsflächen

n Anzahl der Raumbegrenzungsflächen

Schalldämm-Maß, bewertetes (R_w)

Einzhangabe für das Schalldämm-Maß, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-1 aus den Werten von R (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz).

Schutzhütten in Extremlage

Beherbergsstätten, die nur über eine schlichte Ausstattung verfügen sowie nur zu Fuß in einer Gehzeit von mehr als einer Stunde zu erreichen und im Regelbetrieb nicht durch mechanische Aufstiegshilfen erschlossen sind.

Standard-Schallpegeldifferenz, bewertete ($D_{nT,w}$)

Einzhangabe für die Standard-Schallpegeldifferenz, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-1 aus den Werten von D_{nT} (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz).

Sicherheitskategorie

Kategorie in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Infrastruktur:

- Sicherheitskategorie K 1: keine besonderen Maßnahmen,
- Sicherheitskategorie K 2: automatische Brandmeldeanlage,
- Sicherheitskategorie K 3.1: automatische Brandmeldeanlage und eine während der Betriebszeit einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,
- Sicherheitskategorie K 3.2: automatische Brandmeldeanlage und eine ständig (0 bis 24 Uhr) einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,
- Sicherheitskategorie K 4.1: erweiterte automatische Löschanlage,

- Sicherheitskategorie K 4.2: automatische Feuerlöschanlage.

Spektrum-Anpassungswert (C_{tr})

Wert, der zur Einzahlangabe R_w oder R'_w oder $D_{nT,w}$ addiert wird, um das Schallpegelspektrum „Straßenverkehrsgeräusch“ zu berücksichtigen.

Spitzenpegel in der Betriebsstätte, kennzeichnender ($L_{A,Sp}$)

der mit der Zeitbewertung F (Fast) und A-Bewertung gemessene oder errechnete höchste Wert einer kennzeichnenden Pegelspitze.

Standard-Trittschallpegel, bewerteter ($L'_{nT,w}$)

Einzahlangabe für den Standard-Trittschallpegel, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-2 aus den Werten von L'_{nT} (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz oder in Oktavbändern 125 Hz bis 2000 Hz).

Steigleitung

Im Sinne der OIB-Richtlinie 6 vertikale Verbindungsleitung zwischen Verteilleitung und Anbindeleitung bzw. Stichleitung.

Stellplatz, überdacht

Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen ist.

Stichleitung

Verbindungsleitung zwischen Steigleitung und Zapfstelle.

Tragwerk

Jener Teil eines Bauwerkes, der aus einer planmäßigen Anordnung miteinander verbundener tragender Bauteile besteht.

Trenndecke

Decke zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen.

Trennwand

Wand zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z. B. Treppenhäuser).

Treppenlauf

Ununterbrochene Folge von mehr als einer Stufe zwischen zwei betretbaren Ebenen (Treppenhochhaus, Treppendecke).

Trinkwasser

Wasser für den menschlichen Gebrauch, das geeignet ist, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden.

Verbindungsstück

Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Auslass der Feuerstätte und der Abgasanlage.

Verkaufsfläche

Bereiche, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden. Hierzu gehören z.B. Kassenbereiche, Windfänge, Ausstellungs-, Vorführ-, und Beratungsräume, gastgewerblich genutzte Räume sowie alle dem sonstigen Kundenverkehr dienenden Räume. Büros und Lagerbereiche, die nicht mit brandabschnittsbildenden Wänden und Decken vom Verkaufsbereich getrennt sind, zählen ebenfalls zur Verkaufsfläche.

Verkaufsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.

Versammlungsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen.

Verteilleitung

Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.

Wärmespeichersystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.

Wärmeverteilsystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.

Wohngebäude

Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Wohnung

Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungstreppen

Haupttreppen in Wohnungen sowie in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Reihenhäusern.

Zuverlässigkeit des Tragwerks

Die Fähigkeit eines Tragwerks oder Bauteils, die festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

burgenland-recht.at

OIB - Richtlinien

Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke

Ausgabe: März 2012

burgenland-recht.at

OIB - RICHTLINIE - ZITIERTE NORMEN

Regelwerk	Titel	Ausgabe	OIB-Richtlinie
ÖNORM EN 1990	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung	2003-03-01	OIB-Richtlinie 1
OIB-Leitfaden	Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte	Oktober 2011	OIB-Richtlinie 2, 2.1, 2.2 und 2.3
ÖNORM B 3716-2	Glas im Bauwesen - Konstruktiver Glasbau - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	2009-11-15	OIB-Richtlinie 4
ÖNORM EN 13022-1	Glas im Bauwesen - Geklebte Verglasungen - Teil 1: Glasprodukte für SSG-Systeme - Einfach- und Mehrfachverglasungen mit und ohne Abtragung des Eigengewichtes	2010-12-01	OIB-Richtlinie 4
ÖNORM EN 14179-1	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung	2005-08-01	OIB-Richtlinie 4
ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen	2012-02-15	OIB-Richtlinie 4
OIB-Leitfaden	Energietechnisches Verhalten von Gebäuden	Oktober 2011	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM B 1800	Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken	2002-01-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM B 8110-2	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz	2003-07-01	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM B 8110-3	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 3: Wärmespeicherung und Sonneneinflüsse	1999-12-01	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM B 8110-4	Wärmeschutz im Hochbau – Betriebswirtschaftliche Optimierung des Wärmeschutzes	2011-07-15	OIB-Leitfaden
ÖNORM B 8110-5	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 5: Klimamodell und Nutzungsprofile	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM B 8110-6	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 6: Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf	2010-01-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM EN ISO 13790	Energieeffizienz von Gebäuden - Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung	2008-10-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM EN 13829	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren (ISO 9972:1996, modifiziert)	2001-05-01	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM H 5056	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Heiztechnik-Energiebedarf	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM H 5057	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Raumlufttechnikenergiebedarf für Wohn- und Nicht-Wohngebäude	2011-03-01	OIB-Richtlinie 6 OIB-Leitfaden
ÖNORM H 5058	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Kühlenergiebedarf	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM H 5059	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Beleuchtungsenergiebedarf	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM M 7140	Betriebswirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energiesysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode – Begriffsbestimmungen, Rechenverfahren	2004-11-01	OIB-Leitfaden

Fundstellen

Die in den OIB-Richtlinien zitierten Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen:

Normen beim Austrian Standards Institut / Österreichischen Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien

Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien

Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien

burgenland-recht.at

burgenland-recht.at

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LREG. (8200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1982 über wärmeschutztechnische Mindestanforderungen an bestimmte Gebäude und Gebäudeteile sowie über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen (Bgl. Wärmeschutz- und Heizungsverordnung), LGBl. Nr. 56/1982

Auf Grund der §§ 33 und 52 a Bgl. Bauordnung LGBl. Nr. 13/1970 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/1982 wird verordnet:

I. Abschnitt

Wärmeschutz

(Zufolge der Regelung dieser Materie im § 6 der Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998, materiell derogiert)

II. Abschnitt

Heizungsanlagen

§ 2

Abgasverluste

(1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und einzustellen, daß ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Nennheizleistung, folgende Werte nicht überschreiten:

	Nennheizleistung in kW	Abgasverluste in %	
Feste Brennstoffe	26 - 50 mehr als 50 bis 120 über 120	21 20 19	
Flüssige Brennstoffe	26 - 50 mehr als 50 - 120 über 120	16 14 12	
		athmosphär. Brenner	Gebälse- Brenner
Gasförmige Brennstoffe	26 - 50 mehr als 50 - 120 über 120	14 13 12	16 14 12

Dies gilt auch für den Austausch von Wärmeerzeugern.

(2) Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen, sofern sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung behördlich bewilligt oder ohne Baubewilligung aufgestellt werden.

§ 3

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung (raumtemperaturabhängige Steuerung) auszustatten.

§ 4

Regelung der Feuerungsleistung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 120 kW sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit zwei oder mehreren Wärmeerzeugern auszustatten, die stufenweise zugeschaltet werden können. Die Verwendung eines einzelnen Wärmeerzeugers ist jedoch zulässig, wenn dieser mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare voll regelbare Feuerungsleistung versehen ist.

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LREG.

§ 5

Wärmebedarfsberechnung (Heizlast)

Eine Wärmebedarfsberechnung gemäß § 52 a Abs 2 Bgld. Bauordnung ist beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern ab 26 kW Nennheizleistung vorzunehmen. Die Heizlast ist nach ÖNORM M 7500 zu berechnen.

§ 6

Warmwasserbereiter

Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur dann an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die der Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht. Für den Austausch von Wärmeerzeugern gilt diese Bestimmung nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist. Hievon sind ausgenommen kombinierte Gas-Wasserheizer (sogenannte Kombithermen) und Anlagen, bei denen mehr als 50 % des Warmwasserbedarfes aus Sonnenenergie gedeckt werden.

§ 7

Betriebsbereitschaftsverluste

(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger in Zentralheizungsanlagen sind bei ihrem Einbau mit geeigneten Absperreinrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

§ 8

Wärme- und Brauchwarmwasserverteilungsanlagen

(1) Wärmeverteilungsanlagen, deren Verlustwärme nicht in vollem Umfang Räumen zugute kommt, die ihrer Bestimmung nach zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen und beheizt werden sollen, sind bei ihrer Errichtung gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.

(2) Brauchwarmwasserverteilungsanlagen sind bei ihrer Errichtung vollständig, das ganze Leitungsnetz umfassend, ausreichend gegen Wärmeverluste zu schützen.

§ 9

Periodische Überprüfung

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind von befugten Fachleuten mindestens einmal in zwei Jahren, Anlagen mit einer Nennheizleistung ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich auf einwandfreie Funktion überprüfen zu lassen. Bei Anlagen, deren Errichtung oder Umbau ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt wird, oder die ab diesem Zeitpunkt ohne Baubewilligung errichtet oder umgebaut werden, hat sich die Überprüfung auch auf die Einhaltung der im § 2 angeführten höchstzulässigen Abgasverluste zu erstrecken.

(2) Zur Überprüfung gemäß Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt:

- a) Amtssachverständige für das Heizungswesen,
- b) Dampfkesselüberwachungsorgane nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung,
- c) Ziviltechniker,
- d) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Zentralheizungsanlage oder von Teilen dieser Anlage befugt sind, bzw. bei solchen Personen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- e) Inhaber einer Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe, bzw. bei ihnen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- f) Organe des Technischen Überwachungsvereines (TÜV).

§ 10

Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für welche die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren. Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, ist - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht wird - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit anzubringen.

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LREG.

§ 11 ÖNORMEN

ÖNORMEN werden vom Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Leopoldgasse 4, erarbeitet, veröffentlicht und verkauft.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LH (8200/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Dezember 1982 über wärmeschutztechnische Mindestanforderungen an bestimmte Gebäude und Gebäudeteile sowie über die Errichtung und den Betrieb von Heizungsanlagen (Bgl. Wärmeschutz- und Heizungs-Verordnung), LGBl. Nr. 60/1982

Auf Grund der §§ 33 und 52 a Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 43/1982 wird gemäß Art. 15 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 und § 108 Abs. 3 Bgl. Bauordnung verordnet:

I. Abschnitt

Wärmeschutztechnische Mindestanforderungen bei der Errichtung bestimmter Gebäude und Gebäudeteile

(Zufolge der Regelung dieser Materie im § 6 der Bauverordnung, LGBl. Nr. 11/1998, materiell derogiert)

II. Abschnitt

Heizungsanlagen

§ 2

Abgasverluste

(1) Zentralheizungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und einzustellen, daß Ihre Abgasverluste, bezogen auf die jeweilige Nennheizleistung, folgende Werte nicht überschreiten:

Nennheizleistung	Abgasverluste		
	in kW	in %	
Feste Brennstoffe	26 - 50	21	
	mehr als 50 bis 120	20	
	über 120	19	
Flüssige Brennstoffe	26 - 50	16	
	mehr als 50 - 120	14	
	über 120	12	
Gasförmige Brennstoffe		athmosphär. Brenner	Gebälse-Brenner
	26 - 50	14	16
	mehr als 50 - 120	13	14
	über 120	12	12

Dies gilt auch für den Austausch von Wärmeerzeugern.

(2) Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mit Meßstutzen zur Entnahme von Abgasproben zu versehen, sofern sie ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt oder ohne Baubewilligung aufgestellt werden.

§ 3

Einrichtungen zur Steuerung und Regelung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Beeinflussung der Wärmezufuhr zu den Verbraucherstellen in Abhängigkeit von einem Zeitprogramm und der Witterung (raumtemperaturabhängige Steuerung) auszustatten.

§ 4

Regelung der Feuerungsleistung

Zentralheizungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung ab 120 kW sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit zwei oder mehre-

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LH

ren Wärmeerzeugern auszustatten, die stufenweise zugeschaltet werden können. Die Verwendung eines einzelnen Wärmeerzeugers ist jedoch zulässig, wenn dieser mit Einrichtungen für eine mindestens zweistufige oder stufenlos verstellbare voll regelbare Feuerungsleistung versehen ist.

§ 5

Wärmebedarfsberechnung (Heizlast)

Eine Wärmebedarfsberechnung gemäß § 52 a Abs 2 Bgld. Bauordnung ist beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern ab 26 kW Nennheizleistung vorzunehmen. Die Heizlast ist nach ÖNORM M 7500 zu berechnen.

§ 6

Warmwasserbereitung

Warmwasserbereitungsanlagen dürfen nur dann an Wärmeerzeuger mit einer Nennheizleistung ab 26 kW, die der Raumheizung dienen, angeschlossen werden, wenn die Warmwasserbereitung bei kontinuierlichem Betrieb mindestens 25 % der Nennheizleistung beansprucht. Für den Austausch von Wärmeerzeugern gilt diese Bestimmung nur insoweit, als dies nach Maßgabe des vorhandenen Raumes vertretbar ist. Hievon sind ausgenommen kombinierte Gas-Wasserheizer (sogenannte Kombithermen) und Anlagen, bei denen mehr als 50 % des Warmwasserbedarfes aus Sonnenenergie gedeckt werden.

§ 7

Betriebsbereitschaftsverluste

(1) Zentralheizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern sind bei ihrer Errichtung sowie beim Austausch eines Wärmeerzeugers mit Einrichtungen zu versehen, die wasserseitige Wärmeverluste gegenüber Wärmeerzeugern, die nicht in Betriebsbereitschaft sind, verhindern.

(2) Wärmeerzeuger in Zentralheizungsanlagen sind bei ihrem Einbau mit geeigneten Absperrrichtungen gegen Betriebsbereitschaftsverluste auszurüsten.

(3) Wärmeverteilungsanlagen, deren Verlustwärme nicht in vollem Umfang Räumen zugute kommt, die ihrer Bestimmung nach zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen und beheizt werden sollen, sind bei ihrer Errichtung gegen Wärmeverluste ausreichend zu schützen.

§ 8

Wärme- und Brauchwarmwasserverteilungsanlagen

(2) Brauchwarmwasserverteilungsanlagen sind bei ihrer Errichtung vollständig, das ganze Leitungsnetz umfassend, ausreichend gegen Wärmeverluste zu schützen.

§ 9

Periodische Überprüfung

(1) Zentralheizungsanlagen mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind von befugten Fachleuten mindestens einmal in zwei Jahren, Anlagen mit einer Nennheizleistung ab 50 kW mindestens einmal jährlich nachweislich auf einwandfreie Funktion überprüfen zu lassen. Bei Anlagen, deren Errichtung oder Umbau ab dem Inkrafttreten dieser Bestimmung baubehördlich bewilligt wird, oder die ab diesem Zeitpunkt ohne Baubewilligung errichtet oder umgebaut werden, hat sich die Überprüfung auch auf die Einhaltung der im § 2 angeführten höchstzulässigen Abgasverluste zu erstrecken.

(2) Zur Überprüfung gemäß Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse berechtigt:

- a) Amtssachverständige für das Heizungswesen,
- b) Dampfkesselüberwachungsorgane nach den Bestimmungen der Dampfkesselverordnung,
- c) Ziviltechniker,
- d) Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Errichtung, Änderung und Instandhaltung der zu überprüfenden Zentralheizungsanlage oder von Teilen dieser Anlage befugt sind, bzw. bei solchen Personen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- e) Inhaber einer Konzession für das Rauchfangkehrergewerbe, bzw. bei ihnen beschäftigte und von ihnen beauftragte Fachleute,
- f) Organe des Technischen Überwachungsvereines (TÜV).

§ 10

Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

Bei der Errichtung von zentralen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für welche die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, sind Geräte mit ausreichender Genauigkeit zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile

WÄRMESCHUTZ- UND HEIZUNGSVERORDNUNG - LH

in den einzelnen Einheiten zu installieren. Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, ist - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht wird - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit anzubringen.

§ 11 ÖNORMEN

ÖNORMEN werden vom Österreichischen Normungsinstitut, 1020 Wien, Leopoldsgasse 4, erarbeitet, veröffentlicht und verkauft.

§ 12
Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1983 in Kraft.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG. (8200/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. Mai 1985, mit der nähere Vorschriften über Schutzräume erlassen werden (Bgl. Schutzraumverordnung), LGBl. Nr. 27/1985

Anm.: Diese Verordnung gilt gemäß § 6 Abs. 3 des Baugesetzes als landesgesetzliche Regelung.

Auf Grund des § 64 Abs. 2 der Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970. wird verordnet:

§ 1

Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen

(1) Beim Neubau von Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen, und beim Zu- oder Umbau von Kellerräumen solcher Gebäude in dem im Abs. 2 dargestellten Umfang sind zum Grundschutz der Bevölkerung gegen Gefahren durch kriegerische Einwirkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene baulichen Maßnahmen zu treffen, welche die Voraussetzung für die Schaffung von Schutzräumen bilden.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht bei solchen Zu- oder Umbauten von Kellerräumen, durch welche die Umfassungsbauteile (Wände und Decken) dieser Räume neu geschaffen oder verändert werden.

(3) Die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 ist erfüllt, wenn die im § 2 Abs. 6 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen (Wände, Eingang, trümmersichere Decke und erforderlichenfalls Notausgang), ausgenommen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 14 (Abschlußtüren bzw. Abschlußklappen für Eingang und Notausgang), getroffen werden und die Ausführung den Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend erfolgt. Werden nur einzelne der im § 2 Abs. 6 angeführten baulichen Maßnahmen ausgeführt, sind Vorkehrungen zu treffen, daß die nicht ausgeführten baulichen Maßnahmen im Bedarfsfall rasch und ohne unnötigen Kostenaufwand nachträglich getroffen werden können.

(4) Wenn in einer Entfernung von höchstens 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - ein entsprechender Gemeinschaftsschutzraum bereits zur Verfügung steht oder gleichzeitig mit der Verwirklichung des Bauvorhabens hergestellt wird, entfällt die Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3.

(5) Die Bestimmung des § 73 Abs. 6 der Bgl. Bauordnung bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeines

(1) Unter Grundschutz im Sinne dieser Verordnung ist zu verstehen der Schutz gegen

- a) atomare Rückstandsstrahlung,
- b) Wirkungen herkömmlicher Sprengkörper,
- c) Brandeinwirkungen einschließlich der Wirkung von Brandbomben sowie
- d) Wirkungen chemischer und biologischer Kampfstoffe und Kampfmittel.

(2) Schutzräume haben zur Erreichung des Schutzes gemäß Abs. 1 folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- a) Schutzfaktor 0,004 bei einem Reduktionsfaktor 0,1;
- b) gasdichter Schutzraumabschluß;
- c) natürliche Be- und Entlüftung;
- d) mechanische Schutzbelüftung über Sandfilter;
- e) Ausführung aus nichtbrennbaren Baustoffen;
- f) Trümmersicherheit der Schutzraumdecke;
- g) Sicherung gegen gefahrbringende Leitungen.

(3) Schutzfaktor (Abs. 2 lit. a) ist das Verhältnis des Ausmaßes der Strahlenbelastung (Dosisleistung) in geschützter Position zum Ausmaß der Strahlenbelastung (Dosisleistung) in ungeschützter Position. Der Schutzfaktor 0,004 bedeutet daher, daß die Strahlenbelastung im Schutzraum nur 1/250 der Strahlenbelastung im Freien beträgt.

(4) Reduktionsfaktor (Abs. 2 lit. a) ist jener Faktor, auf den die Strahlenbelastung durch die Wirksamkeit von Entstrahlungsmaßnahmen und durch den natürlichen Abbau der Strahlenwirkung herabgesetzt wird. Der Reduktionsfaktor von 0,1 bedeutet daher, daß die Strahlenbelastung nach Durchführung der Entstrahlungsmaßnahmen und durch den natürlichen Abbau der Strahlenwirkung 1/10 der ursprünglichen Strahlenbelastung beträgt.

(5) Schutzräume sollen einen Daueraufenthalt bis zu zwei Wochen ohne Versorgung von außen gestatten.

(6) Bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Schutzräumen sind insbesondere:

1. die Ausführung der Umfassungsbauteile gemäß § 5;
2. die Ausführung des Einganges und nach Erfordernis eines Notausganges gemäß § 6;
3. der Einbau von Abschlüssen gemäß § 7;
4. Einrichtungen für eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung sowie Einbau des Schutzbelü-

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

tungssystems (Sandfilter einschließlich Bereithaltung eines geeigneten Filtersandes, Schutzbelüfter und Überdruckventile) gemäß § 8;

5. die Herstellung der Installationen und der sonstigen zur widmungsgemäßen Benützung erforderlichen Ausstattung gemäß § 9.

(7) Der in der Anlage 1 dargestellte "Schutzraum mit Vorraum bis 10 Personen" gilt als Richtlinie für die Errichtung und Einrichtung von Grundschräumen.

(8) Die Behörde kann in einzelnen Fällen auf Ansuchen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn durch entsprechende anderweitige Maßnahmen die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Abs. 1 gewährleistet wird. Auf Verlangen der Behörde sind hierüber Nachweise durch Zeugnisse von staatlich anerkannten technischen Prüfungsanstalten beizubringen.

§ 3

Raumbedarf

(1) Schräume sind in einem solchen Umfang vorzusehen, daß alle Personen, die sich der Zweckwidmung des Gebäudes entsprechend im Regelfall darin aufhalten, in den Schräumen Platz finden. Als Richtlinie für die demgemäß erforderliche Platzanzahl in Schräumen gelten:

a) bei Wohngebäuden:

je Einzimmerwohnung	2 Plätze
je Zweizimmerwohnung	3 Plätze
je Dreizimmerwohnung	3,5 Plätze
je Vierzimmerwohnung	4 Plätze
für jedes weitere Zimmer	1 Platz zusätzlich;

b) bei Schulen:

Plätze für 95 v. H. der Lehrpersonen und Schüler;

c) bei Kindergärten und Horten:

Plätze für 95 v. H. der Aufsichtspersonen und Kinder;

d) bei Heimen, wie Alten-, Schüler- und Studentenheimen, sowie bei Krankenanstalten und ähnlichen Bauten:

Plätze entsprechend der Anzahl der Betten;

e) bei Beherbergungsbetrieben, wie Hotels und Pensionen:

Plätze entsprechend der Anzahl der Betten;

f) bei Büro- und Betriebsbauten:

1 Platz für je 15 m² Büroraum- bzw. Betriebsraumfläche;

g) bei Geschäftsbauten:

1 Platz für je 8 m² Verkaufsfläche;

wenn es sich jedoch um Lebensmittelgeschäfte handelt:

1 Platz für je 5 m² Verkaufsfläche;

h) bei sonstigen Bauten (Räumen) für größere Menschenansammlungen, wie Theater, Kinos, Versammlungsräume und dergleichen:

Plätze entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Besucher(Benützer)plätze.

(2) Wird in den Fällen gemäß Abs. 1 lit. e bis h nachgewiesen, daß sich im Regelfall weniger Personen im Gebäude aufhalten, als nach der Richtlinie Schutzraumplätze zu schaffen wären, so ist die erforderliche Anzahl der Schutzraumplätze nach dem jeweiligen geringeren Bedarf festzulegen.

(3) Schräume müssen eine nutzbare Mindestgröße von 9,5 m² und eine lichte Raumhöhe bzw. Raumbreite von mindestens 2 m haben. Sie haben außerdem folgende Mindestwerte aufzuweisen:

Bodenfläche je Schutzraumplatz	0,6 m ²
Raumvolumen je Schutzraumplatz	1,4 m ³
erdberührte Wandfläche je Schutzraumplatz nach Möglichkeit	0,75 m ²
Bodenfläche je Abort	1,0 m ²
Bodenfläche je Waschgelegenheit	1,0 m ²
Bodenfläche je Lüfter	1,5 m ²

(4) Die Schutzraumplätze sind so einzuteilen, daß auf je zwei Sitzplätze mindestens ein Liegeplatz entfällt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Sitze und Liegen in mindestens 0,05 m Abstand von den Umfassungswänden aufzustellen sind und daß die Mindestausmaße der Sitze 0,50 m Breite und 0,55 m Tiefe und die Mindestausmaße der Liegen 0,65 m Breite und 1,90 m Länge zu betragen haben. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bewegungsraum zwischen gleichgerichteten Sitzreihen, zwischen Liegereihen sowie zwischen Liegen und Sitzen mindestens 0,50 m und der Bewegungsraum zwischen gegenüberliegenden Sitzreihen mindestens 0,80 m zu betragen hat.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

(5) Die technischen Vorschriften dieser Verordnung gelten grundsätzlich nur für Schutzräume für höchstens 50 Personen.

(6) Die Planung und Errichtung von Schutzräumen, welche über die im Abs. 5 angegebene Belegzahl hinausgehen, hat über die in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung hinaus bzw. an Stelle dieser Vorschriften nach den Erkenntnissen der Wissenschaften und Praxis zu erfolgen.

§ 4

Lage des Schutzraumes

(1) Der Schutzraum soll möglichst im Keller und ganz unter Terrain, bei mehreren Kellergeschos- sen möglichst im untersten Kellergeschoß innerhalb des Gebäudes liegen und auf möglichst kurzem Weg von den in Betracht kommenden Wohn- und sonstigen Aufenthaltsräumen aus erreichbar sein.

(2) Lassen die örtlichen Verhältnisse die Unterbringung des Schutzraumes im Keller des Gebäudes nicht zu, so ist dessen Errichtung außerhalb des Gebäudes zulässig. Ein solcher Schutzraum muß unterhalb der Erdoberfläche liegen und eine Erdüberdeckung von mindestens 0,80 m aufweisen.

(3) Wenn die Errichtung unter der Erdoberfläche z. B. wegen des hohen Grundwasserstandes nicht angebracht ist, darf der Schutzraum auch über der Erdoberfläche situiert werden. In diesem Fall sind die Wände mit Erdreich in einer Mindeststärke von 1,20 m an der Böschungskrone standfest im Verhältnis 2:3 (Böschungswinkel) anzuböschchen; die Decke ist mit einer mindestens 0,80 m starken Erdschichte zu überdecken.

(4) Schutzräume dürfen nicht im Bereich des Grundwassers angelegt werden und müssen von gefahrbringenden Einbauten, Rohrleitungen, Anlagen und Lagerungen möglichst weit entfernt und gegen die davon ausgehenden Gefahren gesichert sein. Als gefahrbringend gelten insbesondere Anlagen und Lagerungen mit brennbaren und giftigen Stoffen, bei denen die Gefahr von Explosionen, von Bränden oder des Entweichens giftiger oder heißer Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe besteht.

§ 5

Umfassungsbauteile

(1) Umfassungsbauteile sind Wände und Decken, die den Schutzraum nach außen begrenzen. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Wände sind aus Stahlbeton, in Ortbeton oder aus Betonschalungssteinen mit Ortbetonfüllung, in beiden Fällen mit Horizontal- und Vertikalbewehrung gemäß Abs. 3 auszuführen. Die Decken sind aus Stahlbeton in Ortbeton oder aus Stahlbetonfertigteilen mit Aufbeton gemäß Abs. 4 bis 6 herzustellen.

b) Bei voller Erdüberdeckung (§ 4 Abs. 2 und 3) können die Wände und Decken auch aus Stahl, die Wände auch aus Stahlbetonfertigteilen ausgeführt werden. Stahl, Stahlbetonfertigteile sowie Kombinationen dieser Baustoffe bzw. Bauteile sind jedoch nur zulässig, wenn ihre Eignung, insbesondere das Erreichen des Schutzfaktors gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und die erforderliche Standsicherheit im Einzelfall nachgewiesen werden.

(2) Die Stärke der Außenwände sowie deren Flächengewicht muß im Fall des Abs. 1 lit. a mindestens den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen:

Baustoff	Mindestdicke in Gelände- höhe	bei Deckenunterkante	
		bis 0,60 m über Gelände	bis 1,20 m über Gelände
Stahlbeton in Ortbeton B 225 oder Betonschalungssteine aus B 225, ausgefüllt mit Ortbeton B 225, horizontal und vertikal bewehrt	0,30 m	0,50 m	0,60 m
erforderliche flächen- bezogene Masse	720 kg/m ²	1200 kg/m ²	1440 kg/m ²

(3) Ortbetonwände und Wände aus Betonschalungssteinen müssen innen und außen, horizontal und vertikal entsprechend den statischen Erfordernissen bewehrt werden. Bei ebenflächigen Ortbetonwänden und Wänden aus Betonschalungssteinen hat der Durchmesser des Bewehrungsstahles mindestens 8 mm zu betragen; die Stäbe des Bewehrungsstahles dürfen höchstens einen Abstand von 0,30 m aufweisen. Das innere Bewehrungsnetz ist bei Ortbetonwänden sowohl in der horizontalen als auch in vertikaler Richtung gegenüber dem äußeren Netz um die Hälfte des Abstandes der Stahlstäbe versetzt zu verlegen. Die vertikale Wandbewehrung ist mit einer horizontalen Überdeckungslänge von 0,60 m in die Decke einzubinden. Ferner sind die benachbarten Schutzraumwände durch eine Eckbewehrung mit der

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

gleichen Überdeckungslänge zu verbinden.

(4) Die Stärke der Decken sowie deren Flächengewicht muß im Fall des Abs. 1 lit. a mindestens den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen:

	Mindeststärke	erforderliche flächenbezogene Masse
Stahlbetonplatte in Ortbeton B 225 oder Stahlbeton- fertigteildecke B 225 mit Aufbeton B 225	0,25 m	600 kg/m ²

Zusätzlich ist ein Betonestrich mit mindestens 0,05 m Stärke auf einer mindestens 0,05 m dicken, nichtbrennbaren Isolierschicht (Schlacke, Blähton, Sand und dergleichen) vorzusehen.

(5) Die Decken der Schutzräume müssen neben dem Eigengewicht und der Nutzlast bei Bauten bis zu 5 Geschossen über dem Erdboden mindestens 10 kN/m², bei Bauten mit mehr als 5 Geschossen über dem Erdboden mindestens 15 kN/m² Trümmerlast aufnehmen können. Ein ausgebauter Dachraum gilt hierbei als Geschoß. Werden mehrere Schutzräume in einem Raumverband errichtet, so muß die Decke neben dem Eigengewicht und der Nutzlast jedenfalls eine Trümmerlast von mindestens 15 kN/m² aufnehmen können.

(6) Die statische Berechnung der Decken ist für folgende 2 Lastfälle durchzuführen:

Lastfall 1:

Bemessung für Eigengewicht + Nutzlast unter Zugrundelegung der zulässigen Spannungen.

Lastfall 2:

Bemessung für Eigengewicht + Nutzlast + Trümmerlast nach dem Traglastverfahren unter Zugrundelegung der Sicherheit 1 oder nach dem Gebrauchslastverfahren unter Zugrundelegung der Streckgrenze und Prismenfestigkeit.

(7) Bei Schutzräumen mit gekrümmten Umfassungsbauteilen und voller Erdüberdeckung (§ 4 Abs. 2 und 3) ist die Standsicherheit auch gegenüber einer allseitig und senkrecht auf die Schutzraumoberfläche angreifenden zusätzlichen Gleichlast von mindestens 20 kN/m² nachzuweisen.

(8) Bei Schutzräumen mit gekrümmten Umfassungsbauteilen muß die Konstruktionsstärke der Sohle mindestens der Konstruktionsstärke der Wände entsprechen. Bei Schutzräumen mit ebenflächigen Umfassungsbauteilen werden keine besonderen Anforderungen an die Konstruktionsstärke der Sohle gestellt.

(9) Die Durchführungsteile sämtlicher Leitungen sind gasdicht einzubetonieren. Bei Wänden aus Betonschalungssteinen ist das Mauerwerk im Bereich abgewinkelter Rohrdurchführungen in geschaltem und bewehrtem Ortbeton auszuführen.

§ 6

Eingang und Notausgang

(1) Einzelschutzräume dürfen nur einen Eingang haben.

(2) Ein direkter Zugang vom Freien soll nach Möglichkeit vermieden werden und ist nur zulässig, wenn er mindestens zweimal abgewinkelt wird oder durch einen Vorraum (Abs. 5) führt.

(3) Der Eingang zum Schutzraum muß von den in Betracht kommenden Wohn- oder sonstigen Aufenthaltsräumen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein. Er soll nicht direkt gegenüber dem Kellerabgang liegen, sondern seitlich versetzt angeordnet und - sofern nicht ein Vorraum vorgesehen ist - durch eine mindestens 25 cm starke Wand aus bewehrtem Ortbeton oder aus Betonschalungssteinen mit bewehrter Ortbetonfüllung abgeschirmt werden, die um das eineinhalbfache ihres Abstandes von der zu schützenden Öffnung über diese hinausragt.

(4) Die Decke über dem Zugang zum Schutzraum muß unmittelbar vor der Eingangstür eine Trümmerlast von mindestens 10 kN/m² aufnehmen können, sodaß auch im Falle eines Einsturzes die Eingangstür geöffnet werden kann.

(5) Schutzräume mit mehr als 25 Schutzraumplätzen sind mit einem Vorraum auszustatten. Die Mindestgröße des Vorraumes ist mit 0,05 m² je Schutzraumplatz, mindestens jedoch mit 1,5 m² zu bemessen. Die Trennwand zwischen Vorraum und Schutzraum ist mindestens 0,25 m stark und im übrigen gemäß § 5 Abs. 3 auszuführen. Muß ein Vorraum errichtet werden, so ist die Abschlußtür des Schutzraumes in der Vorraumaußenwand anzuordnen. Abschlußtür und Trennwandöffnung sind gegeneinander so zu versetzen, daß dazwischen mindestens die eineinhalbfache Vorraumbreite als lichter Abstand verbleibt.

(6) Grundsätzlich muß jeder Schutzraum einen Notausgang erhalten. Bei Schutzräumen in Bauten mit weniger als 3 Geschossen über dem Erdboden kann die Anordnung eines Notausganges unterblei-

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

ben, wenn höchstens 25 Schutzraumplätze vorgesehen sind und der Schutzraum außerhalb des Trümmerbereiches anderer Gebäude liegt.

(7) Eingang und Notausgang des Schutzraumes müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden.

(8) Der Notausgang muß mindestens zweimal abgewinkelt sein und außerhalb des Trümmerbereiches horizontal oder vertikal ins Freie führen.

(9) Horizontal verlaufende Notausgänge müssen bei rechteckigem oder eiförmigem Querschnitt ein Ausmaß von mindestens 0,80/1,20 m, bei kreisförmigem Querschnitt einen Durchmesser von mindestens 1,20 m aufweisen. Vertikal verlaufende Notausgänge haben bei rechteckigem Querschnitt Abmessungen von mindestens 0,80/0,80 m, bei rundem Querschnitt einen Durchmesser von mindestens 0,80 m aufzuweisen.

(10) Die Notausgänge können aus bewehrtem Ortbeton, aus bewehrten Schleuderbetonrohren oder aus sonstigen Stahlbetonfertigteilen ausgeführt werden.

(11) Bei aneinandergebauten Gebäuden sind als Fluchtwege Mauerdurchbrüche von Gebäude zu Gebäude vorzusehen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, sind solche Fluchtwege mit allenfalls vorhandenen Gemeinschaftsschutzräumen und allenfalls vorhandenen äußeren Fluchtwegen zu verbinden.

(12) Die Mauerdurchbrüche gemäß Abs. 11, deren lichter Querschnitt mindestens 0,60/0,80 m betragen und deren Unterkante 0,50 m über dem Kellerfußboden liegen muß, sind durch Abschlußklappen gemäß § 7 oder durch Ausmauerungen zu verschließen. Die Ausmauerung ist aus 0,12 m starkem Vollziegelmauerwerk mit Kalkmörtel herzustellen. Um das Auffinden der Durchbruchstelle zu erleichtern, ist der Wandverputz an dieser Stelle auszusparen oder die Durchbruchstelle auf andere Weise dauerhaft zu kennzeichnen.

(13) Eingänge, Notausgänge und Fluchtwege von Schutzräumen dürfen nicht verstellt und nicht durch gefahrbringende Einbauten, Rohrleitungen, Anlagen oder Lagerungen gefährdet werden.

(14) Der Eingang und ein allfälliger Notausgang des Schutzraumes sind mit Abschlußtüren gemäß § 7 zu versehen. Bei Notausgängen können anstelle von Abschlußtüren auch Abschlußklappen gemäß § 7 verwendet werden.

§ 7

Abschlüsse

(1) Abschlüsse für Eingänge, Notausgänge und Wanddurchführungen von Schutzräumen haben den in der Anlage 2 festgelegten Vorschriften für Abschlüsse von Schutzraumbauten zu entsprechen.

(2) Hierüber ist ein Prüfattest des ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmens beizubringen, das sich auf ein Prüfungsgutachten einer autorisierten technischen Versuchsanstalt stützt.

(3) Jedes Abschlußelement muß durch ein Schild aus Stahlblech, Größe 105 x 52 mm gekennzeichnet sein, das zur Vorderseite erhaben geprägt folgenden Text aufweist:

"Hersteller: Jahr: Art des Abschlusses (z. B. Gastür-GT):
Type: Prüfzeugnis: überwacht durch: "

Das Schild muß an seinen vier Ecken mit dem Abschlußelement (z. B. Türblech) durch Nietung oder Punktschweißung verbunden sein.

§ 8

Luftversorgung

(1) Schutzräume müssen mit Einrichtungen für natürliche Lüftung und für Schutzlüftung versehen werden.

(2) Für die natürliche Lüftung sind Lüftungsröhre mit zwei Abwinkelungen vorzusehen. Für Schutzräume mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Personen ist je ein Rohr mit 200 mm Durchmesser, für Schutzräume mit einem Fassungsvermögen von 26 bis zu 50 Personen sind je zwei Röhre mit 200 mm Durchmesser zur Be- und Entlüftung anzuordnen. Die Be- und Entlüftungsröhre müssen durch gasdichte Klappen oder Ventile von innen abgeschlossen werden können. Es dürfen nur Stahlrohre oder eine gleichwertige Ausführung verwendet werden. Be- und Entlüftungsöffnungen sollen möglichst weit voneinander entfernt sein. Abluftrohre haben mit ihrer Mitte etwa 0,40 m von der Decke und Zuluftrohre etwa 0,40 m vom Boden in den Schutzraum einzumünden. Die gesonderte Anordnung von Zuluftkanälen für die natürliche Lüftung kann entfallen, wenn die Luftzufuhr bei nicht verunreinigter Außenluft aus den übrigen Kellerräumen gesichert ist. In diesem Fall ist für die Feststellung der Türen in Spaltstellung (mindestens 0,05 m Öffnungsbreite) Vorsorge zu treffen.

(3) Um die natürliche Lüftung bei Benützung des Schutzraumes bei nicht verunreinigter Außenluft zu verbessern, kann der Schutzbelüfter unter Umgehung des Sandfilters zur mechanischen Belüftung herangezogen werden. Hiefür ist ein Umschaltröhre System oder eine Umschaltvorrichtung am Schutz-

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

belüfter einzubauen. Die jeweilige Schaltstellung ist auffällig zu gestalten.

(4) Bei verunreinigter Außenluft muß die notwendige Frischluft durch ein Sandfilter gereinigt werden, welches auch die Auswirkungen von Hitze und Luftstößen vermindert. Die Schutzbelüftungsanlage ist für Durchflußlüftung auszulegen. Je Schutzplatz und Stunde ist die Zufuhr von mindestens 1,8 m³ gefilterter Außenluft sicherzustellen. Pro Stunde muß ein einfacher Luftwechsel für den Gesamt-schutzraum erreicht werden.

(5) Für die Förderung der Schutzluft ist in Schutzräumen bis zu 25 Personen Fassungsvermögen ein Schutzbelüfter mit einer Luftleistung von 0,75 m³/min. einzubauen. Schutzräume bis zu 50 Personen Fassungsvermögen haben einen Schutzbelüfter mit einer Luftleistung von 1,5 m³/min. zu erhalten. Bei Schutzräumen mit getrenntem Sitz- und Liegeraum muß eine Zuluftverteilung eingebaut werden. Eine Zuluftverteilung ist auch dann vorzusehen, wenn in einem Schutzraum andernfalls keine gleichmäßige Durchlüftung möglich ist. Die Schutzbelüfter sind mit einem elektromotorischen Antrieb und außerdem für den Fall von Stromausfällen mit Handkurbel- oder Fußpedalantrieb auszustatten. Für den Anschluß des Schutzbelüfters an den Ansaugrost ist ein Stahlrohr mit 100 mm lichtem Durchmesser in der Trennwand so einzubauen, daß der Belüfter in 1,05 m Höhe angeschlossen werden kann. Zur Anzeige eines zu hohen Gehaltes an Kohlenmonoxyd in der Ansaugluft soll ein CO-Warngerät eingebaut werden. Eine Anschlußmöglichkeit für dieses Gerät ist in der Ansaugleitung vorzusehen. Bei Schutzbelüftung muß im Schutzraum ein Überdruck von 0,5 - 1,0 mbar erreichbar sein.

(6) Zum Abführen der verbrauchten Luft ist eine Abluftleitung einzubauen, die bei Schutzräumen mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Personen einen lichten Durchmesser von 100 mm und bei einem Fassungsvermögen bis zu 50 Personen einen solchen von 150 mm aufzuweisen hat. Diese Leitung muß - sofern ein solcher Raum vorhanden ist - vom Vorraum bzw. Klosettraum des Schutzraumes ausgehen. An die Abluftleitung ist ein Überdruckventil für 0,5 mbar anzubauen.

(7) Das Sandfilter ist nach Möglichkeit innerhalb des Kellers, jedenfalls aber unter Terrain anzuordnen und vom Schutzraum durch eine mindestens 0,30 m starke bewehrte Betonmauer zu trennen. Die Wände und die Sohle des Sandfilters sind in einer Mindeststärke von 0,15 m Stahlbeton auszuführen und mit einem Umfassungsbauteil des Schutzraumes fest zu verbinden. Der Filterkasten ist mit einer Stahlbetonplatte trümmersicher abzudecken und gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung zu schützen. An der tiefsten Stelle ist das Sandfilter in den Schutzraum zu entwässern. Die Sandfüllung des Filterkastens muß austauschbar sein. Die Filtersandmenge hat bei Schutzräumen bis zu 25 Personen Fassungsvermögen 1,5 m³, bei Schutzräumen bis zu 50 Personen Fassungsvermögen 3,0 m³ zu betragen; die Grundfläche des Filterkastens darf nicht kleiner als 1,5 m² bzw. 3,0 m² sein. Der Filtersand hat den Vorschriften für Hauptfiltersand (Anlage 3) zu entsprechen. Er ist schichtenweise in den Filterkasten einzubringen, um eine Entmischung zu vermeiden. Die Schutthöhe über dem Ansaugrost hat 1,0 m zu betragen. Auf der Sohle des Sandfilterbehälters ist ein Ansaugrost anzuordnen. Konstruktionen und Dimensionierung des Ansaugrostes müssen gewährleisten, daß bei Schutzbelüftung keine Mitschlepperscheinungen der Feinteile des Filtersandes auftreten. Als Richtwert für die Luftgeschwindigkeit bei den Ansaugöffnungen des Rostes sind 0,10 m/sec. anzunehmen. Für die Berechnung gilt, daß die Luftgeschwindigkeit (in m/sec.) gleich ist der Luftmenge (in m³/Isec.) geteilt durch die Luftdurchgangsfläche (in m²) des Rostes.

§ 9

Installationen und sonstige zur widmungsgemäßen Benützung erforderliche Ausstattung

(1) Für je 25 Personen sind im Schutzraum - nach Möglichkeit in einem abgetrennten Raum (Vorraum, Klosettraum) - ein WC oder Trockenklosett, eine Waschelegenheit, eine Wasserentnahmestelle und ein Ausguß anzuordnen.

(2) Gefahrbringende Leitungen, wie Gasleitungen, Wasserleitungen über 25 mm Nennweite, Dampfleitungen, Fernheizleitungen, Druckleitungen und dergleichen dürfen nicht durch Schutzräume geführt werden. Die Durchführung anderer Leitungen, wie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen für den Schutzraum, Heizleitungen, Abfallrohre und dergleichen ist zulässig, wenn diese Leitungen aus Gußeisen, PVC oder rostfreiem Stahl hergestellt sowie gasdicht durch die Umfassungsbauteile durchgeführt werden und vom Schutzraum aus durch außerhalb des Schutzraumes angebrachte Schieber abgesperrt werden können. Bei Verwendung von Gußeisen- oder PVC-Röhren ist eine Ummantelung in Stahlbeton mit einer Mindestüberdeckung von 0,10 m vorzusehen. Die Abwasserleitung (der Kanalanschluß) ist mit einer Rückstausicherung zu versehen.

(3) Schutzräume sind an das allgemeine Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen. Die elektrischen Installationen haben in Feuchtraumausführung zu erfolgen. Eingang, Aufenthalts- und Nebenräume sind mit mindestens je einem Beleuchtungskörper auszustatten. Im Aufenthaltsraum sind eine Steckdose sowie Anschlußmöglichkeiten für Lüftermotor, Kochplatte und für ein Rundfunkgerät mit Antenne

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

vorzusehen. Für einen allfälligen Bedarf an Installationen ist ferner in der Nähe des Einganges ein verzinktes Rohrstück mit einem lichten Durchmesser von 25 mm einzubetonieren und an der Innen- und Außenseite gasdicht zu verschließen.

(4) Schutzräume sind am Eingang als solche unter Angabe des Fassungsvermögens zu kennzeichnen.

(5) Im Bereich des Zuganges zu Schutzräumen für mehr als 25 Personen sind an den Wänden der Gänge und Stiegenhäuser in ca. 1,80 m Höhe mindestens 0,05 m breite Pfeile oder ähnliche Hinweiszzeichen in Leuchtfarbe anzubringen. Die Stufenkanten von Stiegen im Bereich des Zuganges zu solchen Schutzräumen sind durch Leuchtfarbenanstrich zu kennzeichnen. Im Schutzraum bzw. im Bereich des Zuganges zum Schutzraum befindliche Lichtschalter und Steckdosen sowie die Verriegelungsgriffe der Abschlüsse (§ 7) sind durch mindestens 0,05 m breite Umrahmungen auf der Wand- bzw. Tür(Klappen)fläche mittels Leuchtfarbenanstrich kenntlich zu machen.

(6) Die Innenflächen der Wände und Decken des Schutzraumes dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden. Scharfe Kanten oder Spitzen von Bauteilen oder Ausstattungsgegenständen sind jedoch zu entschärfen. Die Anstriche sind möglichst hell und dauerhaft mit Farben auszuführen, die weder die Saugfähigkeit der Wand- bzw. Deckenoberfläche beeinträchtigen noch einen erheblichen Dampfdiffusionswiderstand leisten.

(7) Für Trinkwasser und Lebensmittel sind dicht verschließbare Behälter in solcher Anzahl bereitzuhalten, daß je Schutzraumplatz mindestens 20 l Wasser und Lebensmittel für einen Zeitraum von zwei Wochen eingelagert werden können.

(8) Im Schutzraum ist das zur Selbstbefreiung erforderliche Werkzeug bereitzuhalten.

(9) Bei der Ausstattung der Schutzräume ist auf die Möglichkeit einer Verwendung für andere Zwecke Bedacht zu nehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Schutzraum im Bedarfsfall rasch bezogen werden kann.

§ 10

Nachweis der vorschriftsmäßigen Ausführung

Der Baubewilligungswerber hat anlässlich der Schlußüberprüfung durch Atteste der ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmen nachzuweisen, daß der Schutzraum den Vorschriften dieser Verordnung bzw. im Falle des § 3 Abs. 6 den Erkenntnissen der Wissenschaften und Praxis entspricht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

VORSCHRIFTEN FÜR ABSCHLÜSSE VON SCHUTZRAUMBAUTEN

1. Verwendungszweck

Zur Sicherung von Schutzraumbauten sind Abschlüsse für Eingänge, Notausgänge und Wanddurchführungen einzubauen. Brandwanddurchbrüche sind ebenfalls durch besondere Abschlüsse zu sichern.

2. Gasdichte Abschlußtüren (GT)

2.1. Abmessungen

	Rohbaurichtmaße (einschl. Schwelle)			Fertiglichtmaße ± 2 mm		
2.11	0,875	x	1,875 m	0,825	x	1,8 m
2.12	1,25	x	2,125 m	1,2	x	2,05 m
2.13	1,45	x	2,275 m	1,4	x	2,2 m
2.14	2,5	x	2,125 m	2,45	x	2,05 m

(als einflügelige Tür oder als zweiflügelige Tür mit herausnehmbarem Pfosten)

2.2 Bauliche Durchbildung

Türkonstruktionen für gasdichte Abschlüsse müssen den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

2.21 Türblatt

Das Türblatt muß bei allen Türen nach 2.1. verwindungssteif, mechanisch ausreichend widerstandsfähig, gasdicht und brandbeständig sein. Es muß aus nicht brennbarem Werkstoff bestehen, von beiden Seiten aushebbar und für eine Ersatzlast von 10,0 kN/m² bemessen sein. Die Dicke der tragenden Stahlteile muß mindestens 1,5 mm betragen. Die Dicke von Stahlbetontürblättern muß mindestens 0,1 m, der Durchmesser der Bewehrungsstäbe mindestens 6 mm betragen. Die für Abschlüsse von Schutzraumbauten verwendeten Werkstoffe müssen dem Verwendungszweck entsprechen.

2.22 Zarge

Die Zarge muß eben, verwindungssteif und aus mindestens 4 mm dickem Stahl hergestellt sein. Das Türblatt muß mindestens 30 mm allseitig auf die Stahlzarge schlagen.

2.23 Türlagerung

Die Türlagerungen (z. B. Bänder) sind aus Stahl von mindestens 50 x 50 mm herzustellen und so auszubilden, daß ein Hub von 30 mm zum Ausheben der Türe ausreicht. Der Dorndurchmesser muß mindestens 16 mm betragen.

2.24 Verankerung

Für die Anker gelten folgende Mindeststückzahlen und Abmessungen:

Fertiglichtmaße der Türe gemäß 2.1	Abmessungen in mm			
0,825 x 1,8 m Längsseite je	3	50	4	120
1,2 x 2,05 m Längsseiten je	3	50	4	160
Schwelle	2	50	4	70
Sturz	2	50	4	70
1,4 x 2,2 m Längsseiten je	3	50	4	160
Schwelle	2	50	4	70
Sturz	2	50	4	70
2,45 x 2,05 m Längsseite je	3	50	4	160
Schwelle	3	50	4	70
Sturz	3	50	4	70

2.25 Die an den Zargen angebrachten Abstützelemente (z. B. Nocken) für die Verschlüsse sind möglichst mit den Zargenankern mittelbar oder unmittelbar zu verbinden.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

Verschuß

Der Verschuß ist so auszubilden, daß er von innen und außen leicht zu betätigen ist und den Anforderungen an Gasdichtheit, Aushebbarkeit der Tür und Widerstandsfähigkeit gegen Feuer auf einfache Weise dauernd genügt. Die Handhabung der Tür soll möglichst nicht schwieriger sein als bei einer gebräuchlichen Tür. Falls ein oder mehrere Hebel zur Betätigung der Verschlüsse dienen, müssen sie durch Druck von oben in die Verschußstellen gehen. Die Öffnungsstellung des Verschlusses darf sich auch nach langer Benützungsdauer nicht wesentlich verändern. Die Tür muß von außen abschließbar und von beiden Seiten aushebbar sein.

Das Ausheben der Tür muß nach Betätigung bzw. Entfernung des Verschlusses oder von Teilen desselben von innen und außen möglich sein.

Eine Vorrichtung zum Ausheben des Türblattes muß mitgeliefert werden und an der Innenseite der Tür bzw. der Zarge befestigt sein. Die zur Betätigung notwendige Kraft darf 500 N nicht überschreiten.

2.26 Dichtung

In Verbindung mit dem Türblatt ist eine Dichtung aus schwer brennbarem, elastischem und alterungsbeständigem Material so anzubringen, daß ihre Normallage durch seitlichen Druck oder senkrechten Zug nicht verändert wird. Die elastische Zusammendrückung bei der Verriegelung muß mindestens 2 mm betragen. Ein Zerquetschen der Dichtung, d. h. ein Zusammendrücken derselben über das erforderliche elastische Maß hinaus muß durch rechtzeitiges Anschlagen des Türblattes an die Zarge vermieden werden. Bei Erhitzung darf die Dichtung keine gesundheitsschädlichen Stoffe abgeben.

2.27 Korrosionsschutz

Gasdichte Abschlüsse sind an allen nicht vom Beton überdeckten Oberflächen dauerhaft gegen Korrosion zu schützen (z. B. feuerverzinken).

Es dürfen nur solche Anstriche verwendet werden, die bis 200 ° C auf der Schutzrauminnenseite keine gesundheitsschädlichen Stoffe abspalten.

2.28 Einbau

Gasdichte Abschlüsse einschließlich der Zargen sind kraftschlüssig und dicht einzubauen. Zu diesem Zweck soll die Versetzung möglichst vor dem Betonieren der anschließenden Wandteile erfolgen. Im übrigen sind die Einbauvorschriften der Hersteller zu beachten.

3. Lotrechte, gasdichte Abschlußklappen für Notausgänge und Brandwanddurchbrüche (GKL)

Wird bei Notausgängen kein Schutzraum-Abschluß gemäß 2 eingebaut, so ist eine lotrechte, gasdichte und verschleißbare Klappe aus nicht brennbarem Werkstoff (GKL) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu verwenden. Eben solche Abschlußklappen sind auch bei Brandwanddurchbrüchen vorzusehen.

Der äußere Abschluß des Notausganges ist - sofern nicht ein waagrechter Abschluß gemäß 4 in Betracht kommt - gleichfalls durch eine Abschlußklappe gemäß den nachstehenden Bestimmungen herzustellen; hierbei ist jedoch eine entsprechende Belüftung des Notausganges vorzusehen.

3.1 Abmessungen

Rohbaurichtmaß	Fertiglichtmaß
0,65 x 0,85 m	0,6 x 0,8 m

3.2 Bauliche Durchbildung

Die Vorschriften gemäß 2.2 gelten sinngemäß.

Je Längsseite sind zwei Anker von je 50 x 4 x 70 mm ausreichend. Die Abschlüsse müssen von beiden Seiten zu öffnen und abschließbar sein (z.B. durch Vorhangschlösser).

3.3 Korrosionsschutz

Die Vorschriften gemäß 2.27 gelten sinngemäß.

3.4. Einbau

Die Vorschriften gemäß 2.28 gelten sinngemäß.

Der untere waagrechte Zargenschenkel muß etwa 0,4 m über dem Fußboden liegen.

4. Waagrechte Abschlußklappen für Notausgänge (NAKL)

Für waagrechte Abschlußklappen von Notausgängen (NAKL) gelten die nachstehenden Bestimmungen:

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

- 4.1 **Abmessungen**
Fertiglichtmaß der Abschlußklappe 0,6 m x 0,6 m.

- 4.2 **Bauliche Durchbildung**
Die Vorschriften gemäß 2.2 gelten sinngemäß. Der Abschluß ist für eine Einzellast von 25 kN bzw. 60 kN bei Durchfahrten zu berechnen. Er muß wasserdicht, nach unten abklappbar und von innen verschließbar sein. Friedensmäßige Lüftung muß möglich sein.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LREG.

VORSCHRIFTEN FÜR HAUPTFILTERSAND

- 1.1 Art des Sandes:
Zur Füllung von Sandfiltern sind nur scharfkantige Sande (Brechsande) zu verwenden.
- 1.2 Festigkeitseigenschaften:
Der Filtersand muß hart, hitzebeständig, temperaturwechselfest und beständig gegen in der Luft enthaltene aggressive Verunreinigungen sein, um die geforderte Filterleistung bei gleichbleibendem Durchflußwiderstand auch nach langer Zeit zu gewährleisten. Dazu ist der Filtersand auf Rüttelfestigkeit und Temperaturwechselfestigkeit zu untersuchen. Wenn über das Filtersandmaterial keine ausreichenden Erfahrungen bezüglich der Beständigkeit gegen aggressive Luftverunreinigungen vorliegen, ist auch diese Eigenschaft zu überprüfen.
- 1.3 Kornzusammensetzung:
Die Filtersande müssen vorwiegend aus der Korngruppe 1/2 mm (Quadratlochweite) bestehen, deren zulässige Anteile an Unter- und Überkorn in DIN 4226 festgelegt sind. Von dieser Korngruppe ist die Sieblinie anzugeben. Der nach Abschnitt 1.4 geforderte Durchflußwiderstand von 35 ± 5 mm WS ist durch Zumischen geeigneter Sandmengen der Korngruppe 0/1 (Quadratlochweite) herzustellen. Auch von diesem Material ist eine Sieblinie anzugeben. Der gesamte Feinkornanteil unter 0,25 mm muß mit 5 % konstant sein.
- 1.4 Durchflußwiderstand:
Der Durchflußwiderstand eines Filtersandes von 1 m Schichthöhe bei einer Querschnittsbelastung von 5 l Luft/min je 100 cm² Oberfläche muß 35 ± 5 mm WS betragen. Aus dem am Ende dieser Richtlinien dargestellten Kurvenblatt "Durchflußwiderstand" sind die Richtwerte über die Mischungsanteile der beiden Korngruppen zu entnehmen, wobei auf die Einhaltung des gesamten Feinkornanteiles unter 0,25 mm gemäß 1.3 zu achten ist.
- 1.5 Spezifische Oberfläche
Die spezifische Oberfläche des Filtersandes muß größer als 6 m²/g sein. Die Oberflächenbestimmung ist mittels Gasabsorption durchzuführen.
- 1.6 Wärmespeichervermögen
Der Filtersand muß entsprechendes Wärmespeichervermögen besitzen, um der Außenluft eine Wärmemenge von rund 1500 kcal je Schutzplatz entziehen zu können (Rechenwert der Außenlufttemperatur 300 ° C über 6 Stunden).
- 1.7 Herstellung und Lieferung
- 1.7.1 Es darf nur Brechsand verwendet werden, der in trockenem Zustand zur Auslieferung gebracht wurde. Unter "trocken" ist ein Feuchtigkeitsgehalt des Brechsandes zu verstehen, der seinem spezifischen Gleichgewichtswassergehalt bei 20 ° C und 75 % relativer Feuchte entspricht oder geringer ist. Diese Forderung ist durch geeigneten Schutz vor Witterungseinflüssen beim Brechen und Lagern des Sandes erfüllt. Der Filtersand muß fertig aufbereitet, in wasserfesten Säcken (z. B. Zementsäcken) zu je maximal 55 kg ausgeliefert worden sein.
- 1.7.2 Die Aufschrift des Sackes hat folgende Angaben zu enthalten:
Filtersand
Hersteller: Überwacht durch:
Menge: kg
Abfülljahr:

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH (8200/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Juni 1985, mit der nähere Vorschriften über Schutzräume erlassen werden (Bgl. Schutzraumverordnung), LGBl. Nr. 28/1985

Auf Grund des § 64 Abs. 2 der Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970, wird verordnet:

§ 1

Verpflichtung zur Errichtung von Schutzräumen

(1) Beim Neubau von Gebäuden, die nach ihrer Zweckbestimmung dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen, und beim Zu- oder Umbau von Kellerräumen solcher Gebäude in dem im Abs. 2 dargestellten Umfang sind zum Grundschutz der Bevölkerung gegen Gefahren durch kriegerische Einwirkungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jene baulichen Maßnahmen zu treffen, welche die Voraussetzung für die Schaffung von Schutzräumen bilden.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht bei solchen Zu- oder Umbauten von Kellerräumen, durch welche die Umfassungsbauteile (Wände und Decken) dieser Räume neu geschaffen oder verändert werden.

(3) Die Verpflichtung nach den Abs. 1 und 2 ist erfüllt, wenn die im § 2 Abs. 6 Z 1 und 2 angeführten Maßnahmen (Wände, Eingang, trümmersichere Decke und erforderlichenfalls Notausgang), ausgenommen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 14 (Abschlußtüren bzw. Abschlußklappen für Eingang und Notausgang), getroffen werden und die Ausführung den Anforderungen der §§ 3 bis 5 entsprechend erfolgt. Werden nur einzelne der im § 2 Abs. 6 angeführten baulichen Maßnahmen ausgeführt, sind Vorkehrungen zu treffen, daß die nicht ausgeführten baulichen Maßnahmen im Bedarfsfall rasch und ohne unnötigen Kostenaufwand nachträglich getroffen werden können.

(4) Wenn in einer Entfernung von höchstens 300 m - gemessen nach der kürzesten Wegverbindung - ein entsprechender Gemeinschaftsschutzraum bereits zur Verfügung steht oder gleichzeitig mit der Verwirklichung des Bauvorhabens hergestellt wird, entfällt die Verpflichtung nach den Abs. 1 bis 3.

(5) Die Bestimmung des § 73 Abs. 6 der Bgl. Bauordnung bleibt unberührt.

§ 2

Allgemeines

(1) Unter Grundschutz im Sinne dieser Verordnung ist zu verstehen der Schutz gegen

- a) atomare Rückstandsstrahlung,
- b) Wirkungen herkömmlicher Sprengkörper,
- c) Brandeinwirkungen einschließlich der Wirkung von Brandbomben sowie
- d) Wirkungen chemischer und biologischer Kampfstoffe und Kampfmittel.

(2) Schutzräume haben zur Erreichung des Schutzes gemäß Abs. 1 folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- a) Schutzfaktor 0,004 bei einem Reduktionsfaktor 0,1;
- b) gasdichter Schutzraumabschluß;
- c) natürliche Be- und Entlüftung;
- d) mechanische Schutzbelüftung über Sandfilter;
- e) Ausführung aus nichtbrennbaren Baustoffen;
- f) Trümmersicherheit der Schutzraumdecke;
- g) Sicherung gegen gefahrbringende Leitungen.

(3) Schutzfaktor (Abs. 2 lit. a) ist das Verhältnis des Ausmaßes der Strahlenbelastung (Dosisleistung) in geschützter Position zum Ausmaß der Strahlenbelastung (Dosisleistung) in ungeschützter Position. Der Schutzfaktor 0,004 bedeutet daher, daß die Strahlenbelastung im Schutzraum nur 1/250 der Strahlenbelastung im Freien beträgt.

(4) Reduktionsfaktor (Abs. 2 lit. a) ist jener Faktor, auf den die Strahlenbelastung durch die Wirksamkeit von Entstrahlungsmaßnahmen und durch den natürlichen Abbau der Strahlenwirkung herabgesetzt wird. Der Reduktionsfaktor von 0,1 bedeutet daher, daß die Strahlenbelastung nach Durchführung der Entstrahlungsmaßnahmen und durch den natürlichen Abbau der Strahlenwirkung 1/10 der ursprünglichen Strahlenbelastung beträgt.

(5) Schutzräume sollen einen Daueraufenthalt bis zu zwei Wochen ohne Versorgung von außen gestatten.

(6) Bauliche Maßnahmen zur Errichtung von Schutzräumen sind insbesondere:

1. die Ausführung der Umfassungsbauteile gemäß § 5;
2. die Ausführung des Einganges und nach Erfordernis eines Notausganges gemäß § 6;
3. der Einbau von Abschlüssen gemäß § 7;

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

4. Einrichtungen für eine ausreichende natürliche Be- und Entlüftung sowie Einbau des Schutzbelüftungssystems (Sandfilter einschließlich Bereithaltung eines geeigneten Filtersandes, Schutzbelüfter und Überdruckventile) gemäß § 8;
 5. die Herstellung der Installationen und der sonstigen zur widmungsgemäßen Benützung erforderlichen Ausstattung gemäß § 9.
- (7) Der in der Anlage 1 dargestellte "Schutzraum mit Vorraum bis 10 Personen" gilt als Richtlinie für die Errichtung und Einrichtung von Grundschutzräumen.
- (8) Die Behörde kann in einzelnen Fällen auf Ansuchen Ausnahmen von der Anwendung bestimmter Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn durch entsprechende anderweitige Maßnahmen die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Abs. 1 gewährleistet wird. Auf Verlangen der Behörde sind hierüber Nachweise durch Zeugnisse von staatlich anerkannten technischen Prüfungsanstalten beizubringen.

§ 3

Raumbedarf

(1) Schutzräume sind in einem solchen Umfang vorzusehen, daß alle Personen, die sich der Zweckwidmung des Gebäudes entsprechend im Regelfall darin aufhalten, in den Schutzräumen Platz finden. Als Richtlinie für die demgemäß erforderliche Platzanzahl in Schutzräumen gelten:

a) bei Wohngebäuden:

je Einzimmerwohnung	2 Plätze
je Zweizimmerwohnung	3 Plätze
je Dreizimmerwohnung	3,5 Plätze
je Vierzimmerwohnung	4 Plätze
für jedes weitere Zimmer	1 Platz zusätzlich;

b) bei Schulen:

Plätze für 95 v. H. der Lehrpersonen und Schüler;

c) bei Kindergärten und Horten:

Plätze für 95 v. H. der Aufsichtspersonen und Kinder;

d) bei Heimen, wie Alten-, Schüler- und Studentenheimen, sowie bei Krankenanstalten und ähnlichen Bauten:

Plätze entsprechend der Anzahl der Betten;

e) bei Beherbergungsbetrieben, wie Hotels und Pensionen:

Plätze entsprechend der Anzahl der Betten;

f) bei Büro- und Betriebsbauten:

1 Platz für je 15 m² Büroraum- bzw. Betriebsraumfläche;

g) bei Geschäftsbauten:

1 Platz für je 8 m² Verkaufsfläche;

wenn es sich jedoch um Lebensmittelgeschäfte handelt:

1 Platz für je 5 m² Verkaufsfläche;

h) bei sonstigen Bauten (Räumen) für größere Menschenansammlungen, wie Theater, Kinos, Versammlungsräume und dergleichen:

Plätze entsprechend der Anzahl der vorgesehenen Besucher(Benützer)plätze.

(2) Wird in den Fällen gemäß Abs. 1 lit. e bis h nachgewiesen, daß sich im Regelfall weniger Personen im Gebäude aufhalten, als nach der Richtlinie Schutzraumplätze zu schaffen wären, so ist die erforderliche Anzahl der Schutzraumplätze nach dem jeweiligen geringeren Bedarf festzulegen.

(3) Schutzräume müssen eine nutzbare Mindestgröße von 9,5 m² und eine lichte Raumhöhe bzw. Raumbreite von mindestens 2 m haben. Sie haben außerdem folgende Mindestwerte aufzuweisen:

Bodenfläche je Schutzraumplatz	0,6	m ²
Raumvolumen je Schutzraumplatz	1,4	m ³
erdberührte Wandfläche je Schutzraumplatz nach Möglichkeit	0,75	m ²
Bodenfläche je Abort	1,0	m ²
Bodenfläche je Waschgelegenheit	1,0	m ²
Bodenfläche je Lüfter	1,5	m ²

(4) Die Schutzraumplätze sind so einzuteilen, daß auf je zwei Sitzplätze mindestens ein Liegeplatz entfällt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Sitze und Liegen in mindestens 0,05 m Abstand von den Umfassungswänden aufzustellen sind und daß die Mindestausmaße der Sitze 0,50 m Breite und 0,55 m Tiefe und die Mindestausmaße der Liegen 0,65 m Breite und 1,90 m Länge zu betragen haben. Weiters ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Bewegungsraum zwischen gleichgerichteten Sitzreihen, zwischen Liegereihen sowie zwischen Liegen und Sitzen mindestens 0,50 m und der Bewegungsraum zwischen gegenüberliegenden Sitzreihen mindestens 0,80 m zu betragen hat.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

(5) Die technischen Vorschriften dieser Verordnung gelten grundsätzlich nur für Schutzräume für höchstens 50 Personen.

(6) Die Planung und Errichtung von Schutzräumen, welche über die im Abs. 5 angegebene Belegzahl hinausgehen, hat über die in Betracht kommenden Vorschriften dieser Verordnung hinaus bzw. an Stelle dieser Vorschriften nach den Erkenntnissen der Wissenschaften und Praxis zu erfolgen.

§ 4

Lage des Schutzraumes

(1) Der Schutzraum soll möglichst im Keller und ganz unter Terrain, bei mehreren Kellergeschos- sen möglichst im untersten Kellergeschoß innerhalb des Gebäudes liegen und auf möglichst kurzem Weg von den in Betracht kommenden Wohn- und sonstigen Aufenthaltsräumen aus erreichbar sein.

(2) Lassen die örtlichen Verhältnisse die Unterbringung des Schutzraumes im Keller des Gebäudes nicht zu, so ist dessen Errichtung außerhalb des Gebäudes zulässig. Ein solcher Schutzraum muß unterhalb der Erdoberfläche liegen und eine Erdüberdeckung von mindestens 0,80 m aufweisen.

(3) Wenn die Errichtung unter der Erdoberfläche z. B. wegen des hohen Grundwasserstandes nicht angebracht ist, darf der Schutzraum auch über der Erdoberfläche situiert werden. In diesem Fall sind die Wände mit Erdreich in einer Mindeststärke von 1,20 m an der Böschungskrone standfest im Verhältnis 2:3 (Böschungswinkel) anzuböschchen; die Decke ist mit einer mindestens 0,80 m starken Erdschichte zu überdecken.

(4) Schutzräume dürfen nicht im Bereich des Grundwassers angelegt werden und müssen von gefahrbringenden Einbauten, Rohrleitungen, Anlagen und Lagerungen möglichst weit entfernt und gegen die davon ausgehenden Gefahren gesichert sein. Als gefahrbringend gelten insbesondere Anlagen und Lagerungen mit brennbaren und giftigen Stoffen, bei denen die Gefahr von Explosionen, von Bränden oder des Entweichens giftiger oder heißer Flüssigkeiten, Gase oder Dämpfe besteht.

§ 5

Umfassungsbauteile

(1) Umfassungsbauteile sind Wände und Decken, die den Schutzraum nach außen begrenzen. Sie müssen insbesondere folgenden Anforderungen entsprechen:

a) Die Wände sind aus Stahlbeton, in Ortbeton oder aus Betonschalungssteinen mit Ortbetonfüllung, in beiden Fällen mit Horizontal- und Vertikalbewehrung gemäß Abs. 3 auszuführen. Die Decken sind aus Stahlbeton in Ortbeton oder aus Stahlbetonfertigteilen mit Aufbeton gemäß Abs. 4 bis 6 herzustellen.

b) Bei voller Erdüberdeckung (§ 4 Abs. 2 und 3) können die Wände und Decken auch aus Stahl, die Wände auch aus Stahlbetonfertigteilen ausgeführt werden. Stahl, Stahlbetonfertigteile sowie Kombinationen dieser Baustoffe bzw. Bauteile sind jedoch nur zulässig, wenn ihre Eignung, insbesondere das Erreichen des Schutzfaktors gemäß § 2 Abs. 2 lit. a und die erforderliche Standsicherheit im Einzelfall nachgewiesen werden.

(2) Die Stärke der Außenwände sowie deren Flächengewicht muß im Fall des Abs. 1 lit. a mindestens den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen:

Baustoff	Mindestdicke in Gelände- höhe	bei Deckenunterkante	
		bis 0,60 m über Gelände	bis 1,20 m über Gelände
Stahlbeton in Ortbeton B 225 oder Betonscha- lungssteine aus B 225, ausgefüllt mit Ortbeton B 225, horizontal und vertikal bewehrt	0,30 m	0,50 m	0,60 m
erforderliche flächen- bezogene Masse	720 kg/m ²	1200 kg/m ²	1440 kg/m ²

(3) Ortbetonwände und Wände aus Betonschalungssteinen müssen innen und außen, horizontal und vertikal entsprechend den statischen Erfordernissen bewehrt werden. Bei ebenflächigen Ortbetonwänden und Wänden aus Betonschalungssteinen hat der Durchmesser des Bewehrungsstahles mindestens 8 mm zu betragen; die Stäbe des Bewehrungsstahles dürfen höchstens einen Abstand von 0,30 m aufweisen. Das innere Bewehrungsnetz ist bei Ortbetonwänden sowohl in der horizontalen als auch in vertikaler Richtung gegenüber dem äußeren Netz um die Hälfte des Abstandes der Stahlstäbe versetzt zu verlegen. Die vertikale Wandbewehrung ist mit einer horizontalen Überdeckungslänge von 0,60 m in die Decke einzubinden. Ferner sind die benachbarten Schutzraumwände durch eine Eckbewehrung mit

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

der gleichen Überdeckungslänge zu verbinden.

(4) Die Stärke der Decken sowie deren Flächengewicht muß im Fall des Abs. 1 lit. a mindestens den in der folgenden Tabelle angegebenen Werten entsprechen:

	Mindeststärke	erforderliche flächenbezogene Masse
Stahlbetonplatte in Ortbeton B 225 oder Stahlbeton- fertigteildecke B 225 mit Aufbeton B 225	0,25 m	600 kg/m ²

Zusätzlich ist ein Betonestrich mit mindestens 0,05 m Stärke auf einer mindestens 0,05 m dicken, nichtbrennbaren Isolierschicht (Schlacke, Blähton, Sand und dergleichen) vorzusehen.

(5) Die Decken der Schutzräume müssen neben dem Eigengewicht und der Nutzlast bei Bauten bis zu 5 Geschossen über dem Erdboden mindestens 10 kN/m², bei Bauten mit mehr als 5 Geschossen über dem Erdboden mindestens 15 kN/m² Trümmerlast aufnehmen können. Ein ausgebauter Dachraum gilt hiebei als Geschoß. Werden mehrere Schutzräume in einem Raumverband errichtet, so muß die Decke neben dem Eigengewicht und der Nutzlast jedenfalls eine Trümmerlast von mindestens 15 kN/m² aufnehmen können.

(6) Die statische Berechnung der Decken ist für folgende 2 Lastfälle durchzuführen:

Lastfall 1:

Bemessung für Eigengewicht + Nutzlast unter Zugrundelegung der zulässigen Spannungen.

Lastfall 2:

Bemessung für Eigengewicht + Nutzlast + Trümmerlast nach dem Traglastverfahren unter Zugrundelegung der Sicherheit 1 oder nach dem Gebrauchslastverfahren unter Zugrundelegung der Streckgrenze und Prismenfestigkeit.

(7) Bei Schutzräumen mit gekrümmten Umfassungsbauteilen und voller Erdüberdeckung (§ 4 Abs. 2 und 3) ist die Standsicherheit auch gegenüber einer allseitig und senkrecht auf die Schutzraumoberfläche angreifenden zusätzlichen Gleichlast von mindestens 20 kN/m² nachzuweisen.

(8) Bei Schutzräumen mit gekrümmten Umfassungsbauteilen muß die Konstruktionsstärke der Sohle mindestens der Konstruktionsstärke der Wände entsprechen. Bei Schutzräumen mit ebenflächigen Umfassungsbauteilen werden keine besonderen Anforderungen an die Konstruktionsstärke der Sohle gestellt.

(9) Die Durchführungsteile sämtlicher Leitungen sind gasdicht einzubetonieren. Bei Wänden aus Betonschalungssteinen ist das Mauerwerk im Bereich abgewinkelter Rohrdurchführungen in geschaltem und bewehrtem Ortbeton auszuführen.

§ 6

Eingang und Notausgang

(1) Einzelschutzräume dürfen nur einen Eingang haben.

(2) Ein direkter Zugang vom Freien soll nach Möglichkeit vermieden werden und ist nur zulässig, wenn er mindestens zweimal abgewinkelt wird oder durch einen Vorraum (Abs. 5) führt.

(3) Der Eingang zum Schutzraum muß von den in Betracht kommenden Wohn- oder sonstigen Aufenthaltsräumen auf möglichst kurzem Weg erreichbar sein. Er soll nicht direkt gegenüber dem Kellerabgang liegen, sondern seitlich versetzt angeordnet und - sofern nicht ein Vorraum vorgesehen ist - durch eine mindestens 25 cm starke Wand aus bewehrtem Ortbeton oder aus Betonschalungssteinen mit bewehrter Ortbetonfüllung abgeschirmt werden, die um das eineinhalbfache ihres Abstandes von der zu schützenden Öffnung über diese hinausragt.

(4) Die Decke über dem Zugang zum Schutzraum muß unmittelbar vor der Eingangstür eine Trümmerlast von mindestens 10 kN/m² aufnehmen können, sodaß auch im Falle eines Einsturzes die Eingangstür geöffnet werden kann.

(5) Schutzräume mit mehr als 25 Schutzraumplätzen sind mit einem Vorraum auszustatten. Die Mindestgröße des Vorräumes ist mit 0,05 m² je Schutzraumplatz, mindestens jedoch mit 1,5 m² zu bemessen. Die Trennwand zwischen Vorraum und Schutzraum ist mindestens 0,25 m stark und im übrigen gemäß § 5 Abs. 3 auszuführen. Muß ein Vorraum errichtet werden, so ist die Abschlußtür des Schutzraumes in der Vorräumaußenwand anzuordnen. Abschlußtür und Trennwandöffnung sind gegeneinander so zu versetzen, daß dazwischen mindestens die eineinhalbfache Vorräumbreite als lichter Abstand verbleibt.

(6) Grundsätzlich muß jeder Schutzraum einen Notausgang erhalten. Bei Schutzräumen in Bauten mit weniger als 3 Geschossen über dem Erdboden kann die Anordnung eines Notausganges unterblei-

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

ben, wenn höchstens 25 Schutzraumplätze vorgesehen sind und der Schutzraum außerhalb des Trümmerbereiches anderer Gebäude liegt.

(7) Eingang und Notausgang des Schutzraumes müssen möglichst weit voneinander entfernt angeordnet werden.

(8) Der Notausgang muß mindestens zweimal abgewinkelt sein und außerhalb des Trümmerbereiches horizontal oder vertikal ins Freie führen.

(9) Horizontal verlaufende Notausgänge müssen bei rechteckigem oder eiförmigem Querschnitt ein Ausmaß von mindestens 0,80/1,20 m, bei kreisförmigem Querschnitt einen Durchmesser von mindestens 1,20 m aufweisen. Vertikal verlaufende Notausgänge haben bei rechteckigem Querschnitt Abmessungen von mindestens 0,80/0,80 m, bei rundem Querschnitt einen Durchmesser von mindestens 0,80 m aufzuweisen.

(10) Die Notausgänge können aus bewehrtem Ortbeton, aus bewehrten Schleuderbetonrohren oder aus sonstigen Stahlbetonfertigteilen ausgeführt werden.

(11) Bei aneinandergebauten Gebäuden sind als Fluchtwege Mauerdurchbrüche von Gebäude zu Gebäude vorzusehen. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, sind solche Fluchtwege mit allenfalls vorhandenen Gemeinschaftsschutzräumen und allenfalls vorhandenen äußeren Fluchtwegen zu verbinden.

(12) Die Mauerdurchbrüche gemäß Abs. 11, deren lichter Querschnitt mindestens 0,60/0,80 m betragen und deren Unterkante 0,50 m über dem Kellerfußboden liegen muß, sind durch Abschlußklappen gemäß § 7 oder durch Ausmauerungen zu verschließen. Die Ausmauerung ist aus 0,12 m starkem Vollziegelmauerwerk mit Kalkmörtel herzustellen. Um das Auffinden der Durchbruchstelle zu erleichtern, ist der Wandverputz an dieser Stelle auszusparen oder die Durchbruchstelle auf andere Weise dauerhaft zu kennzeichnen.

(13) Eingänge, Notausgänge und Fluchtwege von Schutzräumen dürfen nicht verstellt und nicht durch gefahrbringende Einbauten, Rohrleitungen, Anlagen oder Lagerungen gefährdet werden.

(14) Der Eingang und ein allfälliger Notausgang des Schutzraumes sind mit Abschlußtüren gemäß § 7 zu versehen. Bei Notausgängen können anstelle von Abschlußtüren auch Abschlußklappen gemäß § 7 verwendet werden.

§ 7

Abschlüsse

(1) Abschlüsse für Eingänge, Notausgänge und Wanddurchführungen von Schutzräumen haben den in der Anlage 2 festgelegten Vorschriften für Abschlüsse von Schutzraumbauten zu entsprechen.

(2) Hierüber ist ein Prüfattest des ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmens beizubringen, das sich auf ein Prüfungsgutachten einer autorisierten technischen Versuchsanstalt stützt.

(3) Jedes Abschlußelement muß durch ein Schild aus Stahlblech, Größe 105 x 52 mm gekennzeichnet sein, das zur Vorderseite erhaben geprägt folgenden Text aufweist:

"Hersteller: Jahr: Art des Abschlusses (z. B. Gastür-GT):
Type: Prüfzeugnis: überwacht durch: "

Das Schild muß an seinen vier Ecken mit dem Abschlußelement (z. B. Türblech) durch Nietung oder Punktschweißung verbunden sein.

§ 8

Luftversorgung

(1) Schutzräume müssen mit Einrichtungen für natürliche Lüftung und für Schutzlüftung versehen werden.

(2) Für die natürliche Lüftung sind Lüftungsrohre mit zwei Abwinkelungen vorzusehen. Für Schutzräume mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Personen ist je ein Rohr mit 200 mm Durchmesser, für Schutzräume mit einem Fassungsvermögen von 26 bis zu 50 Personen sind je zwei Rohre mit 200 mm Durchmesser zur Be- und Entlüftung anzuordnen. Die Be- und Entlüftungsrohre müssen durch gasdichte Klappen oder Ventile von innen abgeschlossen werden können. Es dürfen nur Stahlrohre oder eine gleichwertige Ausführung verwendet werden. Be- und Entlüftungsöffnungen sollen möglichst weit voneinander entfernt sein. Abluftrohre haben mit ihrer Mitte etwa 0,40 m von der Decke und Zuluftrohre etwa 0,40 m vom Boden in den Schutzraum einzumünden. Die gesonderte Anordnung von Zuluftkanälen für die natürliche Lüftung kann entfallen, wenn die Luftzufuhr bei nicht verunreinigter Außenluft aus den übrigen Kellerräumen gesichert ist. In diesem Fall ist für die Feststellung der Türen in Spaltstellung (mindestens 0,05 m Öffnungsbreite) Vorsorge zu treffen.

(3) Um die natürliche Lüftung bei Benützung des Schutzraumes bei nicht verunreinigter Außenluft zu verbessern, kann der Schutzbelüfter unter Umgehung des Sandfilters zur mechanischen Belüftung herangezogen werden. Hiefür ist ein Umschaltröhrsystem oder eine Umschaltvorrichtung am Schutz-

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

belüfter einzubauen. Die jeweilige Schaltstellung ist auffällig zu gestalten.

(4) Bei verunreinigter Außenluft muß die notwendige Frischluft durch ein Sandfilter gereinigt werden, welches auch die Auswirkungen von Hitze und Luftstößen vermindert. Die Schutzbelüftungsanlage ist für Durchflußlüftung auszulegen. Je Schutzplatz und Stunde ist die Zufuhr von mindestens 1,8 m³ gefilterter Außenluft sicherzustellen. Pro Stunde muß ein einfacher Luftwechsel für den Gesamtschutzraum erreicht werden.

(5) Für die Förderung der Schutzluft ist in Schutzräumen bis zu 25 Personen Fassungsvermögen ein Schutzbelüfter mit einer Luftleistung von 0,75 m³/min. einzubauen. Schutzräume bis zu 50 Personen Fassungsvermögen haben einen Schutzbelüfter mit einer Luftleistung von 1,5 m³/min. zu erhalten. Bei Schutzräumen mit getrenntem Sitz- und Liegeraum muß eine Zuluftverteilung eingebaut werden. Eine Zuluftverteilung ist auch dann vorzusehen, wenn in einem Schutzraum andernfalls keine gleichmäßige Durchlüftung möglich ist. Die Schutzbelüfter sind mit einem elektromotorischen Antrieb und außerdem für den Fall von Stromausfällen mit Handkurbel- oder Fußpedalantrieb auszustatten. Für den Anschluß des Schutzbelüfters an den Ansaugrost ist ein Stahlrohr mit 100 mm lichtem Durchmesser in der Trennwand so einzubauen, daß der Belüfter in 1,05 m Höhe angeschlossen werden kann. Zur Anzeige eines zu hohen Gehaltes an Kohlenmonoxyd in der Ansaugluft soll ein CO-Warngerät eingebaut werden. Eine Anschlußmöglichkeit für dieses Gerät ist in der Ansaugleitung vorzusehen. Bei Schutzbelüftung muß im Schutzraum ein Überdruck von 0,5 - 1,0 mbar erreichbar sein.

(6) Zum Abführen der verbrauchten Luft ist eine Abluftleitung einzubauen, die bei Schutzräumen mit einem Fassungsvermögen bis zu 25 Personen einen lichten Durchmesser von 100 mm und bei einem Fassungsvermögen bis zu 50 Personen einen solchen von 150 mm aufzuweisen hat. Diese Leitung muß - sofern ein solcher Raum vorhanden ist - vom Vorraum bzw. Klosettraum des Schutzraumes ausgehen. An die Abluftleitung ist ein Überdruckventil für 0,5 mbar anzubauen.

(7) Das Sandfilter ist nach Möglichkeit innerhalb des Kellers, jedenfalls aber unter Terrain anzuordnen und vom Schutzraum durch eine mindestens 0,30 m starke bewehrte Betonmauer zu trennen. Die Wände und die Sohle des Sandfilters sind in einer Mindeststärke von 0,15 m Stahlbeton auszuführen und mit einem Umfassungsbauteil des Schutzraumes fest zu verbinden. Der Filterkasten ist mit einer Stahlbetonplatte trümmersicher abzudecken und gegen Witterungseinflüsse und Verschmutzung zu schützen. An der tiefsten Stelle ist das Sandfilter in den Schutzraum zu entwässern. Die Sandfüllung des Filterkastens muß austauschbar sein. Die Filtersandmenge hat bei Schutzräumen bis zu 25 Personen Fassungsvermögen 1,5 m³, bei Schutzräumen bis zu 50 Personen Fassungsvermögen 3,0 m³ zu betragen; die Grundfläche des Filterkastens darf nicht kleiner als 1,5 m² bzw. 3,0 m² sein. Der Filtersand hat den Vorschriften für Hauptfiltersand (Anlage 3) zu entsprechen. Er ist schichtenweise in den Filterkasten einzubringen, um eine Entmischung zu vermeiden. Die Schutthöhe über dem Ansaugrost hat 1,0 m zu betragen. Auf der Sohle des Sandfilterbehälters ist ein Ansaugrost anzuordnen. Konstruktionen und Dimensionierung des Ansaugrostes müssen gewährleisten, daß bei Schutzbelüftung keine Mitschlepperscheinungen der Feinteile des Filtersandes auftreten. Als Richtwert für die Luftgeschwindigkeit bei den Ansaugöffnungen des Rostes sind 0,10 m/sec. anzunehmen. Für die Berechnung gilt, daß die Luftgeschwindigkeit (in m³/sec.) gleich ist der Luftmenge (in m³/1sec.) geteilt durch die Luftdurchgangsfläche (in m²) des Rostes.

§ 9

Installationen und sonstige zur widmungsgemäßen Benützung erforderliche Ausstattung

(1) Für je 25 Personen sind im Schutzraum - nach Möglichkeit in einem abgetrennten Raum (Vorraum, Klosettraum) - ein WC oder Trockenklosett, eine Waschelegenheit, eine Wasserentnahmestelle und ein Ausguß anzuordnen.

(2) Gefahrbringende Leitungen, wie Gasleitungen, Wasserleitungen über 25 mm Nennweite, Dampfleitungen, Fernheizleitungen, Druckleitungen und dergleichen dürfen nicht durch Schutzräume geführt werden. Die Durchführung anderer Leitungen, wie Versorgungs- und Entsorgungsleitungen für den Schutzraum, Heizleitungen, Abfallrohre und dergleichen ist zulässig, wenn diese Leitungen aus Gußeisen, PVC oder rostfreiem Stahl hergestellt sowie gasdicht durch die Umfassungsbauteile durchgeführt werden und vom Schutzraum aus durch außerhalb des Schutzraumes angebrachte Schieber abgesperrt werden können. Bei Verwendung von Gußeisen- oder PVC-Röhren ist eine Ummantelung in Stahlbeton mit einer Mindestüberdeckung von 0,10 m vorzusehen. Die Abwasserleitung (der Kanalanschluß) ist mit einer Rückstausicherung zu versehen.

(3) Schutzräume sind an das allgemeine Elektrizitätsversorgungsnetz anzuschließen. Die elektrischen Installationen haben in Feuchtraumausführung zu erfolgen. Eingang, Aufenthalts- und Nebenräume sind mit mindestens je einem Beleuchtungskörper auszustatten. Im Aufenthaltsraum sind eine Steckdose sowie Anschlußmöglichkeiten für Lüftermotor, Kochplatte und für ein Rundfunkgerät mit Antenne

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

vorzusehen. Für einen allfälligen Bedarf an Installationen ist ferner in der Nähe des Einganges ein verzinktes Rohrstück mit einem lichten Durchmesser von 25 mm einzubetonieren und an der Innen- und Außenseite gasdicht zu verschließen.

(4) Schutzräume sind am Eingang als solche unter Angabe des Fassungsvermögens zu kennzeichnen.

(5) Im Bereich des Zuganges zu Schutzräumen für mehr als 25 Personen sind an den Wänden der Gänge und Stiegenhäuser in ca. 1,80 m Höhe mindestens 0,05 m breite Pfeile oder ähnliche Hinweiszzeichen in Leuchtfarbe anzubringen. Die Stufenkanten von Stiegen im Bereich des Zuganges zu solchen Schutzräumen sind durch Leuchtfarbenanstrich zu kennzeichnen. Im Schutzraum bzw. im Bereich des Zuganges zum Schutzraum befindliche Lichtschalter und Steckdosen sowie die Verriegelungsgriffe der Abschlüsse (§ 7) sind durch mindestens 0,05 m breite Umrahmungen auf der Wand- bzw. Tür(Klappen)fläche mittels Leuchtfarbenanstrich kenntlich zu machen.

(6) Die Innenflächen der Wände und Decken des Schutzraumes dürfen nicht verputzt oder verkleidet werden. Scharfe Kanten oder Spitzen von Bauteilen oder Ausstattungsgegenständen sind jedoch zu entschärfen. Die Anstriche sind möglichst hell und dauerhaft mit Farben auszuführen, die weder die Saugfähigkeit der Wand- bzw. Deckenoberfläche beeinträchtigen noch einen erheblichen Dampfdiffusionswiderstand leisten.

(7) Für Trinkwasser und Lebensmittel sind dicht verschließbare Behälter in solcher Anzahl bereitzuhalten, daß je Schutzraumplatz mindestens 20 l Wasser und Lebensmittel für einen Zeitraum von zwei Wochen eingelagert werden können.

(8) Im Schutzraum ist das zur Selbstbefreiung erforderliche Werkzeug bereitzuhalten.

(9) Bei der Ausstattung der Schutzräume ist auf die Möglichkeit einer Verwendung für andere Zwecke Bedacht zu nehmen. Hierbei ist darauf zu achten, daß der Schutzraum im Bedarfsfall rasch bezogen werden kann.

§ 10

Nachweis der vorschriftsmäßigen Ausführung

Der Baubewilligungswerber hat anlässlich der Schlußüberprüfung durch Atteste der ausführenden gewerberechtlich befugten Unternehmen nachzuweisen, daß der Schutzraum den Vorschriften dieser Verordnung bzw. im Falle des § 3 Abs. 6 den Erkenntnissen der Wissenschaften und Praxis entspricht.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

VORSCHRIFTEN FÜR ABSCHLÜSSE VON SCHUTZRAUMBAUTEN

1. Verwendungszweck

Zur Sicherung von Schutzraumbauten sind Abschlüsse für Eingänge, Notausgänge und Wanddurchführungen einzubauen. Brandwanddurchbrüche sind ebenfalls durch besondere Abschlüsse zu sichern.

2. Gasdichte Abschlußtüren (GT)

2.1. Abmessungen

	Rohbaurichtmaße (einschl. Schwelle)		Fertiglichtmaße ± 2 mm		
2.11	0,875	x 1,875 m	0,825	x 1,8	m
2.12	1,25	x 2,125 m	1,2	x 2,05	m
2.13	1,45	x 2,275 m	1,4	x 2,2	m
2.14	2,5	x 2,125 m	2,45	x 2,05	m

(als einflügelige Tür oder als zweiflügelige Tür mit herausnehmbarem Pfosten)

2.2 Bauliche Durchbildung

Türkonstruktionen für gasdichte Abschlüsse müssen den nachfolgenden Bedingungen entsprechen:

2.21 Türblatt

Das Türblatt muß bei allen Türen nach 2.1. verwindungssteif, mechanisch ausreichend widerstandsfähig, gasdicht und brandbeständig sein. Es muß aus nicht brennbarem Werkstoff bestehen, von beiden Seiten aushebbar und für eine Ersatzlast von 10,0 kN/m² bemessen sein. Die Dicke der tragenden Stahlteile muß mindestens 1,5 mm betragen. Die Dicke von Stahlbetontürblättern muß mindestens 0,1 m, der Durchmesser der Bewehrungsstäbe mindestens 6 mm betragen. Die für Abschlüsse von Schutzraumbauten verwendeten Werkstoffe müssen dem Verwendungszweck entsprechen.

2.22 Zarge

Die Zarge muß eben, verwindungssteif und aus mindestens 4 mm dickem Stahl hergestellt sein. Das Türblatt muß mindestens 30 mm allseitig auf die Stahlzarge schlagen.

2.23 Türlagerung

Die Türlagerungen (z. B. Bänder) sind aus Stahl von mindestens 50 x 50 mm herzustellen und so auszubilden, daß ein Hub von 30 mm zum Ausheben der Türe ausreicht. Der Dorndurchmesser muß mindestens 16 mm betragen.

2.24 Verankerung

Für die Anker gelten folgende Mindeststückzahlen und Abmessungen:

Fertiglichtmaße der Türe gemäß 2.1	Abmessungen in mm			
0,825 x 1,8 m Längsseite je	3	50	4	120
1,2 x 2,05 m Längsseiten je	3	50	4	160
Schwelle	2	50	4	70
Sturz	2	50	4	70
1,4 x 2,2 m Längsseiten je	3	50	4	160
Schwelle	2	50	4	70
Sturz	2	50	4	70
2,45 x 2,05 m Längsseite je	3	50	4	160
Schwelle	3	50	4	70
Sturz	3	50	4	70

2.25 Die an den Zargen angebrachten Abstützelemente (z. B. Nocken) für die Verschlüsse sind möglichst mit den Zargenankern mittelbar oder unmittelbar zu verbinden.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

Verschluß

Der Verschluß ist so auszubilden, daß er von innen und außen leicht zu betätigen ist und den Anforderungen an Gasdichtheit, Aushebbarkeit der Tür und Widerstandsfähigkeit gegen Feuer auf einfache Weise dauernd genügt. Die Handhabung der Tür soll möglichst nicht schwieriger sein als bei einer gebräuchlichen Tür. Falls ein oder mehrere Hebel zur Betätigung der Verschlüsse dienen, müssen sie durch Druck von oben in die Verschlußstellen gehen. Die Öffnungsstellung des Verschlusses darf sich auch nach langer Benützungsdauer nicht wesentlich verändern. Die Tür muß von außen abschließbar und von beiden Seiten aushebbar sein.

Das Ausheben der Tür muß nach Betätigung bzw. Entfernung des Verschlusses oder von Teilen desselben von innen und außen möglich sein.

Eine Vorrichtung zum Ausheben des Türblattes muß mitgeliefert werden und an der Innenseite der Tür bzw. der Zarge befestigt sein. Die zur Betätigung notwendige Kraft darf 500 N nicht überschreiten.

2.26 Dichtung

In Verbindung mit dem Türblatt ist eine Dichtung aus schwer brennbarem, elastischem und alterungsbeständigem Material so anzubringen, daß ihre Normallage durch seitlichen Druck oder senkrechten Zug nicht verändert wird. Die elastische Zusammendrückung bei der Verriegelung muß mindestens 2 mm betragen. Ein Zerquetschen der Dichtung, d. h. ein Zusammendrücken derselben über das erforderliche elastische Maß hinaus muß durch rechtzeitiges Anschlagen des Türblattes an die Zarge vermieden werden. Bei Erhitzung darf die Dichtung keine gesundheitsschädlichen Stoffe abgeben.

2.27 Korrosionsschutz

Gasdichte Abschlüsse sind an allen nicht vom Beton überdeckten Oberflächen dauerhaft gegen Korrosion zu schützen (z. B. feuerverzinken).

Es dürfen nur solche Anstriche verwendet werden, die bis 200 ° C auf der Schutzrauminnenseite keine gesundheitsschädlichen Stoffe abspalten.

2.28 Einbau

Gasdichte Abschlüsse einschließlich der Zargen sind kraftschlüssig und dicht einzubauen. Zu diesem Zweck soll die Versetzung möglichst vor dem Betonieren der anschließenden Wandteile erfolgen. Im übrigen sind die Einbauvorschriften der Hersteller zu beachten.

3. Lotrechte, gasdichte Abschlußklappen für Notausgänge und Brandwanddurchbrüche (GKL)

Wird bei Notausgängen kein Schutzraum-Abschluß gemäß 2 eingebaut, so ist eine lotrechte, gasdichte und verschließbare Klappe aus nicht brennbarem Werkstoff (GKL) gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu verwenden. Eben solche Abschlußklappen sind auch bei Brandwanddurchbrüchen vorzusehen.

Der äußere Abschluß des Notausganges ist - sofern nicht ein waagrechter Abschluß gemäß 4 in Betracht kommt - gleichfalls durch eine Abschlußklappe gemäß den nachstehenden Bestimmungen herzustellen; hierbei ist jedoch eine entsprechende Belüftung des Notausganges vorzusehen.

3.1 Abmessungen

Rohbaurichtmaß	Fertiglichtmaß
0,65 x 0,85 m	0,6 x 0,8 m

3.2 Bauliche Durchbildung

Die Vorschriften gemäß 2.2 gelten sinngemäß.

Je Längsseite sind zwei Anker von je 50 x 4 x 70 mm ausreichend. Die Abschlüsse müssen von beiden Seiten zu öffnen und abschließbar sein (z.B. durch Vorhangschlösser).

3.3 Korrosionsschutz

Die Vorschriften gemäß 2.27 gelten sinngemäß.

3.4. Einbau

Die Vorschriften gemäß 2.28 gelten sinngemäß.

Der untere waagrechte Zargenschenkel muß etwa 0,4 m über dem Fußboden liegen.

4. Waagrechte Abschlußklappen für Notausgänge (NAKL)

Für waagrechte Abschlußklappen von Notausgängen (NAKL) gelten die nachstehenden Bestimmungen:

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

- 4.1 **Abmessungen**
Fertiglichtmaß der Abschlußklappe 0,6 m x 0,6 m.
- 4.2 **Bauliche Durchbildung**
Die Vorschriften gemäß 2.2 gelten sinngemäß. Der Abschluß ist für eine Einzellast von 25 kN bzw. 60 kN bei Durchfahrten zu berechnen. Er muß wasserdicht, nach unten abklappbar und von innen verschließbar sein. Friedensmäßige Lüftung muß möglich sein.

SCHUTZRAUMVERORDNUNG - LH

VORSCHRIFTEN FÜR HAUPTFILTERSAND

- 1.1 Art des Sandes:
Zur Füllung von Sandfiltern sind nur scharfkantige Sande (Brechsande) zu verwenden.
- 1.2 Festigkeitseigenschaften:
Der Filtersand muß hart, hitzebeständig, temperaturwechselfest und beständig gegen in der Luft enthaltene aggressive Verunreinigungen sein, um die geforderte Filterleistung bei gleichbleibendem Durchflußwiderstand auch nach langer Zeit zu gewährleisten. Dazu ist der Filtersand auf Rüttelfestigkeit und Temperaturwechselfestigkeit zu untersuchen. Wenn über das Filtersandmaterial keine ausreichenden Erfahrungen bezüglich der Beständigkeit gegen aggressive Luftverunreinigungen vorliegen, ist auch diese Eigenschaft zu überprüfen.
- 1.3 Kornzusammensetzung:
Die Filtersande müssen vorwiegend aus der Korngruppe 1/2 mm (Quadratlochweite) bestehen, deren zulässige Anteile an Unter- und Überkorn in DIN 4226 festgelegt sind. Von dieser Korngruppe ist die Sieblinie anzugeben. Der nach Abschnitt 1.4 geforderte Durchflußwiderstand von 35 ± 5 mm WS ist durch Zumischen geeigneter Sandmengen der Korngruppe 0/1 (Quadratlochweite) herzustellen. Auch von diesem Material ist eine Sieblinie anzugeben. Der gesamte Feinkornanteil unter 0,25 mm muß mit 5 % konstant sein.
- 1.4 Durchflußwiderstand:
Der Durchflußwiderstand eines Filtersandes von 1 m Schichthöhe bei einer Querschnittsbelastung von 5 l Luft/min je 100 cm² Oberfläche muß 35 ± 5 mm WS betragen. Aus dem am Ende dieser Richtlinien dargestellten Kurvenblatt "Durchflußwiderstand" sind die Richtwerte über die Mischungsanteile der beiden Korngruppen zu entnehmen, wobei auf die Einhaltung des gesamten Feinkornanteiles unter 0,25 mm gemäß 1.3 zu achten ist.
- 1.5 Spezifische Oberfläche
Die spezifische Oberfläche des Filtersandes muß größer als 6 m²/g sein. Die Oberflächenbestimmung ist mittels Gasabsorption durchzuführen.
- 1.6 Wärmespeichervermögen
Der Filtersand muß entsprechendes Wärmespeichervermögen besitzen, um der Außenluft eine Wärmemenge von rund 1500 kcal je Schutzplatz entziehen zu können (Rechenwert der Außenlufttemperatur 300 ° C über 6 Stunden).
- 1.7 Herstellung und Lieferung
- 1.7.1 Es darf nur Brechsand verwendet werden, der in trockenem Zustand zur Auslieferung gebracht wurde. Unter "trocken" ist ein Feuchtigkeitsgehalt des Brechsandes zu verstehen, der seinem spezifischen Gleichgewichtswassergehalt bei 20 ° C und 75 % relativer Feuchte entspricht oder geringer ist. Diese Forderung ist durch geeigneten Schutz vor Witterungseinflüssen beim Brechen und Lagern des Sandes erfüllt. Der Filtersand muß fertig aufbereitet, in wasserfesten Säcken (z. B. Zementsäcken) zu je maximal 55 kg ausgeliefert worden sein.
- 1.7.2 Die Aufschrift des Sackes hat folgende Angaben zu enthalten:
Filtersand
Hersteller: Überwacht durch:
Menge: kg
Abfülljahr:

BAUGESETZ 1997 (8200)

Gesetz vom 20. November 1997, mit dem Bauvorschriften für das Burgenland erlassen werden (Burgenländisches Baugesetz 1997 - Bgl. BauG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 10/1998 (XVII.GP. RV 237 AB 266)
i.d.F.: LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 42/2001 (DFB)
LGBl. Nr. 74/2003 (Kdm. VfGH.)
LGBl. Nr. 18/2005 (XVIII. Gp. RV 887 AB 893)
LGBl. Nr. 13/2006 (XIX.Gp. RV 9 AB 25)
LGBl. Nr. 53/2008 (XIX.GP. RV 772 AB 785)
LGBl. Nr. 7/2010 (Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2)
LGBl. Nr. 11/2013 (XX.Gp. RV 388 AB 653)

I. Abschnitt

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen)
- § 3a Bauerleichterungen bei besonders schützenswerten Bauten ¹
- § 4 Bauverordnung
- § 5 Bebauungsweisen und Abstände
- § 6 (Entf.) ³
- § 7 Bauprodukte

II. Abschnitt

Anliegerleistungen

- § 8 Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen
- § 9 Kostenbeiträge für Anschließungsmaßnahmen
- § 10 Rechtsnatur der Kostenbeiträge, Verfahren

III. Abschnitt

Sonstige Beschränkungen des Eigentumsrechtes

- § 11 Duldung öffentlicher Einrichtungen
- § 12 Zeitweise Benützung fremden Grundes
- § 13 Pflege von Grundstücken im Bauland

IV. Abschnitt

Bauverfahren

- § 14 Auskünfte über maßgebliche Bebauungsgrundlagen
- § 15 Arten von Bauvorhaben
- § 16 Geringfügige Bauvorhaben
- § 17 Bauanzeige und Anzeigeverfahren
- § 18 Baubewilligung und Bewilligungsverfahren
- § 19 Erlöschen der Baubewilligung
- § 20 Abbruch von Gebäuden
- § 21 Parteien
- § 22 Dingliche Bescheidwirkung
- § 23 Widmungskonformität von Altbauten

V. Abschnitt

Durchführung des Bauvorhabens und Bauaufsicht

- § 24 Verantwortlichkeit des Bauträgers

- § 24a Verantwortlichkeit des Bauführers³
- § 25 Bauüberprüfung durch Organe der Baubehörde
- § 26 Mangelhafte und nichtgenehmigte Bauführung
- § 27 Fertigstellungsanzeige, Schlußüberprüfung, Benützungsfreigabe
- § 28 Baugebrechen
- § 29 Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen

VI. Abschnitt

Baubehörden und Schlußbestimmungen

- § 30 Baubehörden
- § 31 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 32 Mitwirkung der Bundespolizei²
- § 33 Nichtigerklärung von Bescheiden
- § 34 Strafen
- § 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹ Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

² Eintrag angepasst gem Art. 1 § 1 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

³ Eintrag red. eingefügt.

burgenland-recht.at

BAUGESETZ

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt das Bauwesen im Burgenland.
- (2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes sind ausgenommen:
1. Verkehrswege,
 2. Anlagen, für die Bewilligungen nach den abfallrechtlichen Vorschriften erforderlich sind,
 3. Bauten, die vorübergehenden Zwecken dienen und den veranstaltungsrechtlichen Vorschriften unterliegen,
 4. Bauwerke im Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsleitungen, ausgenommen Gebäude und Abwasserreinigungsanlagen,
 5. militärische Bauwerke, ausgenommen Gebäude,
 6. Bauwerke, ausgenommen Gebäude, für die Bewilligungen nach den wasserrechtlichen, forstrechtlichen oder schifffahrtsrechtlichen Vorschriften erforderlich sind,
 7. Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen bis 5 kW Engpassleistung, die bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 parallel zu Dach- oder Wandflächen auf diesen aufliegen oder in diese eingefügt sind.

¹ In der Fassung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008; diese Bestimmungen treten am 1. Juli 2008 in Kraft und sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

² Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1)¹ Bauwerke oder Bauten sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

(2)^{2,3} Gebäude sind überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können. Folientunnel gelten nicht als Gebäude.⁴

(3) (Entf. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008; diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.)

(4)⁵ Bauvorhaben sind die Errichtung, die Änderung oder der Abbruch von Bauwerken und damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen die baupolizeiliche Interessen berühren sowie Niveauänderungen im Bauland, wenn diese die Höhe von 1 m und eine Fläche von 100 m² überschreiten.

(5)⁶ Ein Baugrundstück besteht aus einem Grundstück oder mehreren Grundstücken, die für Bauvorhaben vorgesehen und geeignet sind.

(6)⁷ Bauwerber im Sinn dieses Gesetzes ist derjenige, in dessen Auftrag und auf dessen Kosten Bauvorhaben ausgeführt werden. Ist der Bauwerber nicht der Grundeigentümer des Baugrundstückes dann ist für Anträge nach §§ 16 bis 18 die Zustimmung des Grundeigentümers erforderlich.

(7)⁸ Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhender Entwicklungsstand fortschrittlicher bautechnischer Verfahren, Einrichtungen und Bauweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt oder sonst erwiesen ist.

(8)⁹ Unter Beeinträchtigungen der Nachbarn im Sinne des § 3 Z 5 sind Einwirkungen durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterungen und dergleichen zu verstehen; dazu zählen nicht Geräuscheinwirkungen von Kinderspielflächen, Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulen für Schulpflichtige.

¹ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden).

² Gem. Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006 ist dieser Absatz (im Hinblick auf den mit diesem Gesetz eingefügten letzten Satz) auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. März 2006) bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

³ Erster Satz nunmehr i.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden).

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006

⁵ In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

⁶ In der Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

⁷ In der Fassung gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

BAUGESETZ

⁸ Angefügt gem. Z 6 Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (dieser Absatz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden).

⁹ Angefügt gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

HINWEIS: § 35 Abs. 7 bestimmt, dass auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Baugesetz-Novelle 2008, LGBl. Nr. 53/2008, in den übrigen Rechtsvorschriften verwendeten Begriffe „Bauten“, „Gebäude“ und „Bauwerke“ sowie deren grammatikalische Formen weiterhin § 2 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Baugesetz-Novelle 2008, LGBl. Nr. 53/2008, anzuwenden ist. § 2 lautet hinsichtlich dieser Begriffe wie folgt:

„§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Bauten sind Anlagen, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren werkgerechter Herstellung fachtechnische Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind.

(2) Gebäude sind Bauten, die von Menschen betreten werden können und Räume zum Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen allseits umschließen. Folientunnel gelten nicht als Gebäude.

(3) Bauwerke sind alle anderen Bauten.“

§ 3

Zulässigkeit von Bauvorhaben (Baupolizeiliche Interessen)

Bauvorhaben sind nur auf für die Bebauung geeigneten Grundstücken zulässig, wenn sie

1. dem Flächenwidmungsplan, dem Bebauungsplan/Teilbebauungsplan oder den Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen,
2. den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen entsprechen,
- 3.* nach Maßgabe des Verwendungszweckes dem Stand der Technik, insbesondere bezüglich
 - a) Mechanische Festigkeit und Standsicherheit,
 - b) Brandschutz,
 - c) Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz,
 - d) Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit,
 - e) Schallschutz,
 - f) Energieeinsparung und Wärmeschutz entsprechen.
4. das Orts- oder Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigen,
5. durch ihre bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung oder das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigungen der Nachbarn nicht erwarten lassen sowie
6. verkehrsmäßig erschlossen sind und ihre Ver- und Entsorgung gewährleistet ist.

* In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden)

§ 3a *

Bauerleichterungen bei besonders schützenswerten Bauten

Bei Änderung von unter Denkmalschutz stehenden Bauten sowie von Kellergebäuden im Sinne des § 13 Abs. 2 zweiter und dritter Satz sowie § 13 Abs. 3 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 8. Juni 1977, mit der ein Entwicklungsprogramm für das „Untere Pinka- und Stremtal“ erlassen wurde, LGBl. Nr. 22, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 32/2000, kann die Baubehörde auf Grund der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der jeweiligen Verwendung, der Größe, der Lage, der Art und der Umgebung des Bauwerkes Ausnahmen von den Bestimmungen des Abschnittes I. sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen hinsichtlich

1. der Bauprodukte,
2. der barrierefreien Gestaltung,
3. des Wärme-, Schall- und Brandschutzes,
4. der Raumhöhe und Raumgröße und
5. der Fenster, Belichtungsflächen und Öffnungen

zulassen, wenn die Sicherheit von Personen hierdurch nicht gefährdet wird und die Einhaltung der in Betracht kommenden Bestimmungen aus Denkmalschutzgründen technisch unmöglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Mehraufwand erfordern würde.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

(1)^{1, 1A} Die Landesregierung hat nach Maßgabe der im § 3 Z 3 bis 6 festgelegten Kriterien die näheren Vorschriften über die Zulässigkeit von Bauvorhaben durch Verordnung zu regeln (Bauverordnung). Diese hat auch Mindestanforderungen für Wohnhausanlagen zu enthalten. Die Landesregierung kann in einer solchen Verordnung auch technische Richtlinien und Bestimmungen, die aus den Erkenntnissen der Wissenschaften und den Erfahrungen der Praxis abgeleitet werden und von einer fachlich hiezu berufenen Stelle herausgegeben worden sind, für verbindlich erklären. In dieser Verordnung können auch nähere Vorschriften über Ausstellung, Form und Inhalt des Energieausweises sowie eine Übermittlung der Daten des Energieausweises an die Statistik Austria getroffen werden. Das Amt der Landesregierung kann die nicht personenbezogenen Daten des Energieausweises automationsunterstützt verwenden, soweit dies zur Verfolgung energiepolitischer Ziele erforderlich ist. Weiters hat die Landesregierung in dieser Verordnung nähere Vorschriften über die Einrichtung eines unabhängigen Kontrollsystems für die Ausstellung von Energieausweisen festzulegen.^{1B}

(2)^{2, 3} In dieser Verordnung hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf jene technischen Richtlinien und Bestimmungen, die die barrierefreie Gestaltung von Bauvorhaben betreffen, sowie unter Beachtung des Abs. 4 Mindestanforderungen für die barrierefreie Gestaltung der nachstehend angeführten Bauvorhaben festzulegen, sodass die für Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Kundinnen und Kunden bestimmten Teile auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde Hilfe zugänglich sind, wobei diese Mindestanforderungen auch bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen der im Sinne der Z 1 bis 12 gewidmeten Räumlichkeiten einzuhalten sind:

1. Bauten für öffentliche Zwecke (zB Behörden und Ämter),
2. Bauten für Bildungszwecke (zB Kindergärten, Schulen, Hochschulen, Volksbildungseinrichtungen),
3. Veranstaltungsstätten,
4. Hotels und Gaststätten,
5. Handelsbetriebe mit Konsumgütern des täglichen Bedarfes,
6. Banken,
7. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen,
8. Thermalbäder, Kuranstalten, Hallenbäder,
9. Arztpraxen und Apotheken,
10. öffentliche Toiletten,
11. Wohnheime und Wohnhäuser im Sinne des § 3 Z 4 und 7 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005, LGBl. Nr. 1/2005, in der jeweils geltenden Fassung, für die um Förderung ange-sucht werden soll, sowie
12. sonstige Bauten, die allgemein zugänglich und für mindestens 50 Besucherinnen und Besucher oder Kundinnen und Kunden ausgelegt sind.

(3)^{2, 3} Zur Erfüllung dieser Mindestanforderungen müssen

1. bei den in Abs. 2 Z 1 bis 8 sowie Z 12 genannten Bauvorhaben:
 - a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
 - b) in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
 - c) notwendige Mindestbreiten für Gänge und Türen eingehalten werden,
 - d) eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen eingerichtet werden sowie
 - e) eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Stellplätzen für Personenkraftwagen vorgesehen werden;
2. bei den in Abs. 2 Z 9 und Z 10 genannten Bauvorhaben die in Abs. 3 Z 1 lit. a bis d aufgezählten Mindestanforderungen eingehalten werden;
3. bei den in Abs. 2 Z 11 genannten Bauvorhaben:
 - a) mindestens ein Eingang, und zwar der Haupteingang oder ein Eingang in dessen unmittelbarer Nähe, stufenlos erreichbar sein,
 - b) in Verbindungswegen Stufen, Schwellen und ähnliche Hindernisse grundsätzlich vermieden werden; unvermeidbare Niveauunterschiede sind durch entsprechende Rampen, Aufzüge oder andere Aufstiegshilfen zu überwinden oder auszugleichen,
 - c) notwendige Mindestbreiten der Gänge und Türen, insbesondere bei den gemeinsamen Anlagen

sowie der Wege in den Außenanlagen eingehalten werden, sowie

- d) bei mehr als sechs Wohneinheiten in einem Wohnhaus
 - aa) mindestens ein behindertengerechter Stellplatz für Personenkraftwagen für jeweils zehn angefangene Wohneinheiten vorgesehen werden,
 - bb) die stufenlose Erreichbarkeit von mindestens einem Drittel der Wohneinheiten oder der Einbau eines rollstuhlgerechten Personenaufzuges vorgesehen werden, wobei der Personenaufzug auf allen Ebenen niveaugleich erreichbar sein muss und die Aufstellflächen vor den Lifttüren ebenfalls rollstuhlgerecht dimensioniert sein müssen, sowie
 - cc) das unter sub.lit. bb angeführte niveaugleich erreichbare Drittel der Wohneinheiten bzw. ein Drittel der Wohneinheiten in den Wohnhausanlagen, in denen ein rollstuhlgerechter Personenaufzug im Sinne der sub.lit. bb eingebaut ist, dahingehend behindertengerecht ausgestaltet sein, dass jedenfalls die notwendigen Mindestbreiten der Gänge und Türen eingehalten werden und die Schaffung eines Sanitärraumes mit ausreichenden Bewegungsflächen durch Herausnahme einer nicht tragenden Zwischenwand möglich ist.

(4)^{2,3} Bei Umbau-, Zubau- und Sanierungsmaßnahmen ist von den Mindestanforderungen nach Abs. 2 und 3 abzusehen, wenn das Verhältnis der Kosten zur Herstellung der Barrierefreiheit im Vergleich zu den Gesamtkosten unangemessen erscheint oder wenn hiedurch unbillige Härtefälle entstehen. Von den Mindestanforderungen betreffend die Errichtung barrierefreier Stellplätze für Personenkraftwagen ist abzusehen, wenn deren Errichtung auf Eigengrund entweder auf Grund der Grundstücksgröße oder Bebauungsweise nicht möglich oder auf Grund der Lage des Bauvorhabens, zB in einer Fußgängerzone, nicht zweckmäßig ist.

¹Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006

^{1A}Die beiden letzten Sätze angefügt gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden)

^{1B}Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

²Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

³Absatz angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006

³Dieser Absatz ist gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006 auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. März 2006) bereits anhängig Verfahren nicht anzuwenden.

§ 5

Bebauungsweisen und Abstände

(1) Sofern Bebauungspläne/Teilbepauungspläne oder Bebauungsrichtlinien nicht vorliegen, hat die Baubehörde unter Berücksichtigung des Baubestandes und des Ortsbildes für ein Baugrundstück eine der folgenden Bebauungsweisen zuzulassen:

1. geschlossene Bebauung, wenn die Hauptgebäude in geschlossener Straßenfront beidseitig an die seitlichen Grundstücksgrenzen anzubauen sind,
2. halboffene Bebauung, wenn die Hauptgebäude an einer seitlichen Grundstücksgrenze anzubauen sind und gegen die andere seitliche Grundstücksgrenze ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten ist,
3. offene Bebauung, wenn gegen beide seitlichen Grundstücksgrenzen ein Abstand von mindestens 3 m einzuhalten ist.

Für die offene Bebauungsweise ist eine Grundstücksbreite von mindestens 15 m erforderlich.

(2)¹ Bei allen Bebauungsweisen ist vom Hauptgebäude gegen die hintere Grundstücksgrenze ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten. In der seitlichen und hinteren Abstandsfläche sind Nebengebäude und andere untergeordnete Bauten bis zu einer Außenwandhöhe von 3 m, bezogen auf das verglichene Gelände, und mit einer Dachneigung von höchstens 45° zulässig, sofern die maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden.

(3)¹ Die Baubehörde kann in Ausnahmefällen unter besonderer Berücksichtigung des Anrainerschutzes, der Baugestaltung und der örtlichen Gegebenheiten abweichend von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 die Abstände von Bauten zu den Grundstücksgrenzen durch die Festlegung von vorderen, seitlichen und hinteren Baulinien bestimmen, die auch als zwingende Baulinien festgelegt werden können. Baulinien sind die Grenzlinien, innerhalb derer Bauten errichtet werden dürfen; zwingende Baulinien sind jene Grenzlinien, an die anzubauen ist.

(4)² Wenn das Ortsbild und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt werden, kann die Baubehörde das Vorspringen untergeordneter Bauteile, wie zB Erker, Balkone, Dachvorsprünge, Schutzdächer, Freitreppen, Terrassen und dergleichen über die Baulinie genehmigen.

Fallen Straßenfluchtlinie und Baulinie zusammen, dürfen

1. Hauptgesimse, Dachvorsprünge und dergleichen nur bis 0,50 m und

2. Erker, die nicht breiter als ein Drittel der Gebäudefrontlänge sind, und Sonnenschutzeinrichtungen und dergleichen bis 1,50 m über die Baulinie vorspringen.

(5)² Die Bauteile nach Abs. 4 müssen

1. im Bereich des Gehsteiges bis zu 0,60 m vor Beginn der Fahrbahn mindestens 2,80 m über dem Gehsteig,
2. im Bereich von 0,60 m bis zu Beginn der Fahrbahn mindestens 4,50 m über dem Niveau der Fahrbahn und
3. im Bereich der Verkehrsfläche mindestens 4,50 m über dem Niveau der Fahrbahn liegen.

(6)³ Wenn das Ortsbild, die Verkehrssicherheit und die Sicherheit von Personen und Sachen nicht beeinträchtigt werden, kann die Baubehörde für eine nachträgliche Wärmedämmung ein Unterschreiten der in Abs. 1 und 2 angeführten Abstände zu den Grundstücksgrenzen sowie ein Vorspringen über die Baulinie genehmigen.

¹ In der Fassung gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

² Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

³ Angefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 6

Schutzräume

(Entf. gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013
mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2013)

§ 7

Bauprodukte

Für Bauführungen dürfen nur geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Bauprodukte verwendet werden. Als geeignet gelten jedenfalls jene Bauprodukte, die nach den bauprodukte- und akkreditierungsrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind.

II. Abschnitt Anliegerleistungen

§ 8

Grundabtretung für öffentliche Verkehrsflächen

(1)* Die Eigentümer von Grundstücken haben Grundflächen, die als Bauland, als Verkehrsfläche oder als Grünfläche-Hausgärten im Sinne des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, gewidmet sind, und die für die Aufschließung von Baugrundstücken oder zur Verbreiterung bestehender öffentlicher Verkehrsflächen benötigt werden, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten.

(2) Die Grundabtretung hat bis zur Mitte der Verkehrsfläche, höchstens jedoch bis zu einer Breite von 6 m unentgeltlich zu erfolgen; für darüber hinausgehende Abtretungen ist von der Gemeinde eine Entschädigung zu leisten (Abs. 7).

(3) Die Abtretungsverpflichtung entsteht mit der Beschlußfassung des Gemeinderates über die Errichtung oder Verbreiterung der öffentlichen Verkehrsfläche und ist mit der Baubewilligung oder mit gesondertem Bescheid auszusprechen.

(4) Die Grundflächen, zu deren Abtretung der Grundeigentümer verpflichtet wurde, sind spätestens 6 Monate nach Fertigstellung der öffentlichen Verkehrsfläche von der Gemeinde in das öffentliche Gut zu übernehmen. Mit der Erklärung zum öffentlichen Gut erlöschen die auf den abgetretenen Grundflächen allenfalls bestehenden dinglichen Rechte, wenn die Gemeinde bescheidmäßig feststellt, daß das dingliche Recht der Nutzung als Verkehrsfläche entgegensteht oder mit der Übertragung in das öffentliche Gut gegenstandslos wird. Die Kosten der Übertragung in das öffentliche Gut hat die Gemeinde zu tragen.

(5) Für bewilligungsgemäß auf den abzutretenden Grundflächen errichtete Bauten oder Leitungen hat die Gemeinde dem Eigentümer Entschädigung zu leisten (Abs. 7). Eine Entschädigung ist auch an Dienstbarkeitsberechtigte zu leisten, wenn deren dingliche Rechte gemäß Abs. 4 erlöschen, weil sie dem öffentlichen Verwendungszweck entgegenstehen.

(6) Wird das Baugrundstück an mehr als einer Seite von vorgesehenen oder bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen begrenzt, ist für die Hälfte der entschädigungslos abzutretenden Grundflächen (Abs. 2)

von der Gemeinde eine Entschädigung zu leisten (Abs. 7).

(7) Grundlage für die Ermittlung der zu leistenden Entschädigung ist der Verkehrswert der abzutretenden Grundfläche einschließlich darauf bestehender Bauten im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides über die Abtretungsverpflichtung. Bei Leitungen sind die für die Verlegung erforderlichen Kosten zu ersetzen. Wenn die verbleibende Liegenschaft durch die Abtrennung der abgetretenen Fläche einen Wertverlust erleidet, ist auch dies bei der Festsetzung der Entschädigung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bauten.

(8) Die Entschädigung hat der Bürgermeister gleichzeitig mit der Abtretungsverpflichtung mit Bescheid festzusetzen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß anzuwenden. Die Entschädigung wird mit der grundbücherlichen Durchführung der Grundabtretung fällig.

(9) Wenn eine auf Grund der vorstehenden oder entsprechender früherer Bestimmungen abgetretene Grundfläche später als Verkehrsfläche entwidmet wird, ist sie dem vorherigen Eigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolger anzubieten; wenn dieser das Angebot annimmt und wenn für die Abtretung eine Entschädigung geleistet wurde, hat er eine den nunmehrigen Geldwertverhältnissen angepasste Rückzahlung zu leisten. Für die geleistete Entschädigung sind keine Zinsen zu berechnen.

* In der Fassung gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

§ 9¹

Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen

(1) Die Gemeinde hat die notwendigen Aufschließungsmaßnahmen (Herstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung der Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtung) insbesondere unter Berücksichtigung des zu erwartenden Verkehrs und der jeweiligen straßenbautechnischen Erkenntnisse zu treffen.

(2) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung des Gemeinderates von den Eigentümern der als Bauland gewidmeten Grundstücke (Abgabepflichtige) Beiträge zur Deckung der Kosten für nachstehende Aufschließungsmaßnahmen zu erheben:

1. zur erstmaligen Herstellung der Verkehrsfläche und der Straßenbeleuchtung,
- 2.² zu einer Wiederherstellung der Verkehrsfläche, Teilen der Verkehrsfläche oder der Straßenbeleuchtung, soweit
 - a) diese frühestens 20 Jahre nach der letzten Herstellung oder Wiederherstellung erfolgt ist oder
 - b) für die bisherige Herstellung noch keine Beiträge vorgeschrieben wurden, und
3. zu einer notwendigen Verbreiterung der Verkehrsfläche.

(3) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungslänge des Grundstückes (Abs. 4) und dem jeweiligen Einheitssatz (Abs. 5).

(4) Die Berechnungslänge ist die Länge der der Verkehrsfläche nächstgelegenen Grundstücksgrenze. Ergibt die Seitenlänge eines dem Baugrundstück flächengleichen Quadrates jedoch eine geringere Länge, ist diese der Berechnung zugrunde zu legen.

(5)³ Die Einheitssätze sind vom Gemeinderat durch Verordnung für die unter Z 1 bis 4 genannten Maßnahmen getrennt festzusetzen. Diese dürfen die in der jeweiligen Gemeinde anfallenden halben Durchschnittskosten für die erstmalige Herstellung eines Laufmeters

1. des Unterbaues einer 3 m breiten mittelschweren befestigten Fahrbahn einschließlich Oberflächennentwässerung,
2. einer 3 m breiten Straßendecke,
3. eines 1,5 m breiten Gehsteiges und
4. einer Straßenbeleuchtung

nicht übersteigen.

(6) (Entf. gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Der Entfall dieser Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.)

(7)³ Soweit der Abgabenschuldner oder einer seiner Rechtsvorgänger auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen mit der Gemeinde bereits Beiträge zur Deckung einer in Abs. 5 genannten Maßnahme erbracht hat, sind diese bei der Vorschreibung des Kostenbeitrages entsprechend zu berücksichtigen.

(8)⁴ Wird eine öffentliche Verkehrsfläche nicht von der Gemeinde errichtet und hat die Gemeinde die Kosten für die Aufschließungsmaßnahme ganz oder teilweise getragen, so kann die Gemeinde Beiträge zu den ihr erwachsenen Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze vorschreiben.

¹ Gem. Art. II Abs. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006 ist dieser Paragraph (im Hinblick auf die mit diesem Gesetz geänderte Z 2 des

BAUGESETZ

Absatzes 2 und die eingefügten Absätze 5 bis 7) auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. März 2006) bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

² Ziffer 2 i.d.F. des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006

³ Absatz i.d.F. des Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006 (Absatz 7 neu eingefügt). Die Wortfolge „jeweils die Höchstsätze nach Abs. 6 und“ entf. gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Der Entfall dieser Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

⁴ Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006

§ 10

Rechtsnatur der Kostenbeiträge, Verfahren

(1) Die Kostenbeiträge gemäß § 9 sind ausschließliche Gemeindeabgaben gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 201/1996, die mit Bescheid vorzuschreiben sind. Ihre Erträge fließen der Gemeinde zu.

(2) Der Abgabensanspruch entsteht, wenn die von der Gemeinde beschlossenen Aufschließungsmaßnahmen fertiggestellt sind. Das Recht, die Kostenbeiträge gemäß § 9 vorzuschreiben, verjährt binnen fünf Jahren.

(3) Bei einer Änderung der Berechnungslänge des Grundstückes besteht Anspruch auf eine entsprechende Neubemessung des Kostenbeitrages. Wenn der Kostenbeitrag bereits geleistet wurde, ist im Falle einer Überzahlung diese ohne Zinsen rückzuerstatten.

III. Abschnitt

Sonstige Beschränkungen des Eigentumsrechtes

§ 11

Duldung öffentlicher Einrichtungen

(1) Jeder Grundeigentümer hat ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, daß an geeigneten Stellen auf seinem Grundstück oder an seinem Gebäude die öffentliche Straßenbeleuchtung, Tafeln zur Ortschafts- und Straßenbezeichnung sowie zur Bezeichnung der Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen aufgestellt oder angebracht werden, wenn auf öffentlichem Grund hierfür kein geeigneter Platz vorhanden ist.

(2) Gebäude und Grundstücke dürfen nicht in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes oder Grundstückes wesentlich erschwert würde.

(3) Der Eigentümer ist mindestens zwei Wochen vor der Inanspruchnahme seines Grundstückes oder Gebäudes schriftlich zu verständigen.

(4) Ist die vorübergehende Entfernung von Tafeln oder der Straßenbeleuchtung notwendig, hat der Eigentümer dies der Baubehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen. Handelt es sich dabei um öffentliche Einrichtungen, die nicht von der Baubehörde angebracht wurden, hat die Baubehörde jene Stelle, die die öffentlichen Einrichtungen angebracht hat, unverzüglich zu benachrichtigen.

(5) * Der Eigentümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf seine Kosten die ihm von der Baubehörde bekanntgegebenen Orientierungsnummern in der durch diese bestimmten Weise anzubringen; weiters ist er verpflichtet, die Stiegenhäuser und die Wohnungen im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. Nr. 125/2009, zu numerieren und zu kennzeichnen.

* Wortfolge „im Sinne des § 3 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. Nr. 125/2009,“ eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 12

Zeitweise Benützung fremden Grundes

(1) Der Eigentümer angrenzender Grundstücke hat das Betreten und die vorübergehende Benützung seiner Grundstücke oder Gebäude zur Herstellung der nach diesem Gesetz erforderlichen Pläne, zur Durchführung von Bauvorhaben, zu Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten oder zur Beseitigung von Baugebrechen nach vorhergehender rechtzeitiger Verständigung zu dulden, wenn diese Arbeiten auf andere Weise nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten durchgeführt werden können.

(2) Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat die Baubehörde über Notwendigkeit und Umfang der Benützung fremden Eigentums zu entscheiden.

BAUGESETZ

(3) Können wegen eines Baugebrechens bei Gefahr im Verzug Menschen nur von benachbarten Bauten oder Grundstücken aus gerettet werden, haben die Eigentümer der benachbarten Grundstücke deren Betreten sowie die Vornahme notwendiger Veränderungen zu dulden.

(4) Nach Beendigung der Inanspruchnahme ist der frühere Zustand herzustellen und der Schaden, der trotz der Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht beseitigt werden konnte, von jenem zu ersetzen, zu dessen Gunsten die Inanspruchnahme erfolgte. Der Bürgermeister hat die Entschädigung mit Bescheid festzusetzen. Die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung, finden sinngemäß Anwendung.

§ 13

Pflege von Grundstücken im Bauland

Grundstücke im Bauland sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten in einem gepflegten, das Ortsbild nicht beeinträchtigenden und Personen oder Sachen nicht gefährdenden Zustand zu halten. Kommt der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung trotz Anordnung binnen angemessener Frist nicht nach, so hat die Baubehörde die entsprechenden Maßnahmen auf seine Kosten durchführen zu lassen.

IV. Abschnitt Bauverfahren

§ 14

Auskünfte über maßgebliche Bebauungsgrundlagen

(1) Der Bauwerber hat vor Planungsbeginn bei der Baubehörde Auskünfte über die Bebauungsgrundlagen einzuholen.

(2) Die Baubehörde hat - auf Verlangen schriftlich - Auskünfte insbesondere über folgende Bebauungsgrundlagen zu erteilen:

1. Flächenwidmung des Baugrundstückes,
2. Inhalt des Bebauungsplanes/Teilbebauungsplanes bzw. der Bebauungsrichtlinien,
3. Bauungsweise, Abstände, Baulinien, Geschoßanzahl, etc.

(3) Die Baubehörde hat über die ihr schriftlich bekanntgegebenen Grundstücksteilungen oder Grundstückszusammenlegungen im Bauland auf Verlangen für die Vorlage beim Grundbuchgericht eine Bestätigung darüber auszustellen, daß die betroffenen Grundstücke zur Gänze im Bauland liegen.

§ 15

Arten von Bauvorhaben

Im Bauverfahren werden folgende Arten von Bauvorhaben unterschieden:

1. geringfügige Bauvorhaben (§ 16),
2. anzeigepflichtige Bauvorhaben (§ 17),
3. bewilligungspflichtige Bauvorhaben (§ 18).

§ 16

Geringfügige Bauvorhaben

(1) Maßnahmen zur Erhaltung, Instandsetzung oder Verbesserung von Bauten und Bauteilen sowie sonstige Bauvorhaben, an denen keine baupolizeilichen Interessen (§ 3) bestehen, bedürfen keines Bauverfahrens, sind aber der Baubehörde vom Bauwerber spätestens 14 Tage vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen.*

(2) Die Baubehörde hat in Zweifelsfällen schriftlich festzustellen, ob ein geringfügiges Bauvorhaben vorliegt oder ein Bauverfahren durchzuführen ist. Diese Feststellung hat auf Verlangen einer Partei (§ 21) in Bescheidform zu ergehen.

* Begriff „vom Bauwerber“ eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

Bauanzeige und Anzeigeverfahren

(1) Folgende Bauvorhaben sind, sofern sie nicht geringfügig sind (§ 16), der Baubehörde vor Baubeginn nach Maßgabe der nachstehenden Absätze anzuzeigen, wenn dafür nicht um Baubewilligung (§ 18) angesucht wird:

- 1.¹ die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden bis zu einer Wohnnutzfläche von insgesamt 200 m² und der dazugehörigen Nebengebäude (z.B. Garagen, Gartenhäuschen) sowie von sonstigen Gebäuden bis zu einer Nutzfläche von insgesamt 200 m²,
- 2.^{1A} die Errichtung und Änderung von anderen Bauwerken als Gebäuden,
3. die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden.

(2)² Der Bauwerber hat bei der Baubehörde eine von ihm unterfertigte schriftliche Bauanzeige zu erstatten und gleichzeitig auf den Plänen die unterfertigten Zustimmungserklärungen (Angabe des Namens und Datums der Unterfertigung) der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind (§ 21 Abs. 1 Z 3), und die für die baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Dazu gehören jedenfalls Baupläne (Lageplan 1:200 oder 1:500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50) und Baubeschreibung in jeweils dreifacher Ausfertigung, ein letztgültiger Grundbuchsatz (nicht älter als sechs Monate), ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, und ein Energieausweis. Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen oder einfache Zeichnungen oder Beschreibungen für ausreichend befinden. Die Zustimmung der Miteigentümer ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um Zu- oder Umbauten innerhalb eines Wohnungseigentumsobjekts im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 124/2006, handelt.

Ein Energieausweis ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- 1.⁵ bei Gebäuden, die nur frostfrei gehalten werden, dh. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5°, sowie nichtkonditionierte Gebäude,
- 2.⁵ bei provisorischen Gebäuden mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren,
- 3.⁵ bei Wohngebäuden, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraumes je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfes bei ganzjähriger Benutzung liegt,
- 4.⁵ bei Gebäuden für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftlichen Nutzgebäuden, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht,
- 5.⁵ bei Gebäuden, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden,
- 6.⁵ bei Gebäuden sowie Aus-, Auf- und Zubauten mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²,
- 7.⁵ bei Umbauten im Inneren eines Gebäudes.
- 8.⁵ Baudenkmäler und Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.

Die Aussteller von Energieausweisen haben die Energieausweise gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009, in der Energieausweisdatenbank zu registrieren.

(3) Die Baupläne und Baubeschreibungen sind von einem befugten Planverfasser zu erstellen und vom Bauwerber und vom Planverfasser zu unterfertigen. Letzterer bestätigt mit seiner Unterschrift auch, daß durch das Bauvorhaben baupolizeiliche Interessen (§ 3) nicht verletzt werden.

(4) Die Baubehörde hat innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen der vollständigen Bauanzeige für das Bauvorhaben die Baufreigabe durch Anbringung des Freigabevermerkes ("Baufreigabe", Bezeichnung der Behörde, Aktenzahl, Ort, Datum und Unterschrift) auf den maßgeblichen Einreichunterlagen auszusprechen, wenn

1. die Baupläne und Baubeschreibungen von einem Ziviltechniker oder befugten Planverfasser erstellt und unterfertigt sind,
2. die Zustimmungserklärungen der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind,³ vorliegen und
3. die nach Art bzw. Verwendungszweck des Bauvorhabens gemäß § 3 maßgeblichen baupolizeili-

chen Interessen offensichtlich nicht verletzt werden.

(5) Die Baubehörde hat dem Bauwerber zwei Ausfertigungen der mit dem Freigabevermerk versehenen Einreichunterlagen nachweislich zuzustellen und die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind,⁴ von der Baufreigabe zu verständigen. Nach der Zustellung darf mit dem Bauvorhaben begonnen werden. Gegen eine solche Baufreigabe ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Die Baufreigabe gilt als Baubewilligung.

(6) Die Baubehörde hat den Bauwerber binnen sechs Wochen unter Angabe des Grundes aufzufordern, um Baubewilligung (§ 18) anzusuchen, wenn

1. die Baufreigabe nicht erteilt werden kann (Abs. 4) oder mit Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu verbinden wäre oder
2. sonstige Gründe vorliegen, die die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens erfordern.

¹ Quadratmeteranzahl (vormals 150) ersetzt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

^{1A} In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden)

² Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden). Der Klammerausdruck „(Grundeigentümer oder andere Person mit Zustimmung des Grundeigentümers)“ ist entfallen gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Der Entfall dieser Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

³ Wendung „der Eigentümer entfernt sind“ an Stelle der Wortfolge „aller Anrainer“ eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

⁴ Wendung „der Eigentümer entfernt sind“ an Stelle des Wortes „Anrainer“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

⁵ Ziffern 1 - 8 (samt Absatz) ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 18

Baubewilligung und Bewilligungsverfahren

(1)¹ Für Bauvorhaben, die nicht geringfügig sind (§ 16 Abs. 1), ist vor Baubeginn - sofern keine Bauanzeige gemäß § 17 erfolgt - bei der Baubehörde nach Maßgabe der folgenden Absätze um Baubewilligung anzusuchen. Der Baubewilligungspflicht unterliegen jedenfalls die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden über 200 m² Wohnnutzfläche sowie aller anderen Gebäude über 200 m² Nutzfläche.

(2)² Der Bauwerber hat dem von ihm unterfertigten schriftlichen Ansuchen die für die baupolizeiliche Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Dazu gehören jedenfalls Baupläne (Lageplan 1:200 oder 1:500; Grundrisse, Ansichten und Querschnitte 1:100 oder 1:50) und Baubeschreibung in jeweils dreifacher Ausfertigung, ein letztgültiger Grundbuchsauszug (nicht älter als sechs Monate), ein Verzeichnis der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, und ein Energieausweis. Die Baupläne und Baubeschreibungen sind von einem befugten Planverfasser zu erstellen und vom Bauwerber und vom Planverfasser zu unterfertigen.^{2A} Die Baubehörde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen abverlangen oder einfache Zeichnungen oder Beschreibungen für ausreichend befinden. Die Zustimmung der Miteigentümer ist dann nicht erforderlich, wenn es sich um Zu- oder Umbauten innerhalb eines Wohnungseigentumsobjekts im Sinne des § 2 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 70, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 124/2006, handelt.

Ein Energieausweis ist in folgenden Fällen nicht erforderlich:

- 1.^{2B} bei Gebäuden, die nur frostfrei gehalten werden, dh. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5°, sowie nichtkonditionierte Gebäude,
- 2.^{2B} bei provisorischen Gebäuden mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren,
- 3.^{2B} bei Wohngebäuden, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraumes je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfes bei ganzjähriger Benutzung liegt,
- 4.^{2B} bei Gebäuden für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftlichen Nutzgebäuden, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht,
- 5.^{2B} bei Gebäuden, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden,
6. bei Gebäuden sowie Aus-, Auf- und Zubauten mit einer konditionierten Netto-Grundfläche von weniger als 50 m²,
- 7.^{2B} bei Umbauten im Inneren eines Gebäudes.
- 8.^{2B} Baudenkmäler und Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres

BAUGESETZ

besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, wenn die Einhaltung der Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde.

Die Aussteller von Energieausweisen haben die Energieausweise gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR-Gesetz), BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung BGBl. I Nr. 125/2009, in der Energieausweisdatenbank zu registrieren.

(3) Dem Ansuchen um Erteilung einer Baubewilligung für ein Einkaufszentrum (§ 14d Burgenländisches Raumplanungsgesetz) ist zusätzlich zu den Unterlagen nach Abs. 2 der rechtskräftige Bewilligungsbescheid gemäß § 14 d Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung, anzuschließen.

(4) Das Ansuchen um Baubewilligung ist ohne Durchführung einer Bauverhandlung abzuweisen, wenn sich schon aus dem Ansuchen ergibt, daß das Vorhaben unzulässig ist und die Gründe der Unzulässigkeit sich nicht beheben lassen.

(5) Ist das Ansuchen nicht nach Abs. 4 abzuweisen, hat die Baubehörde eine mündliche Bauverhandlung vorzunehmen.³ Zur Bauverhandlung sind die Parteien (§ 21) sowie die zur baupolizeilichen Beurteilung des Bauvorhabens erforderlichen Sachverständigen und Planverfasser zu laden.

(6) Bedarf ein Bauvorhaben auch nach anderen Rechtsvorschriften einer Bewilligung, ist die Bauverhandlung möglichst gleichzeitig mit den anderen Verhandlungen vorzunehmen.

(7) Die Bauverhandlung hat der durch die Baubehörde bestimmte Verhandlungsleiter zu führen. Im Verlaufe der Bauverhandlung ist das Bauvorhaben einer baupolizeilichen Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere auf die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den Vorschriften dieses Gesetzes und den darauf beruhenden Verordnungen sowie die Berücksichtigung der Rechte der Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind (§ 21 Abs. 1 Z 3),⁴ zu erstrecken hat.

(8) Ergeben sich im Zuge des Verfahrens Abänderungen an dem Bauvorhaben, die für sich allein einer Baubewilligung bedürfen, ist dem Bauwerber die Vorlage von abgeänderten Unterlagen aufzutragen und eine Bauverhandlung durchzuführen.

(9) Über ein Ansuchen um Baubewilligung ist binnen drei Monaten mit schriftlichem⁵ Bescheid zu entscheiden.

(10) Ergibt die Prüfung des Bauvorhabens, daß die gemäß § 3 maßgeblichen baupolizeilichen Interessen nicht verletzt werden, hat die Baubehörde die Baubewilligung - erforderlichenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen - mit Bescheid zu erteilen.

(11) Der Baubewilligungsbescheid ist allen Parteien zuzustellen. Dem Bauwerber sind gleichzeitig mit dem Bescheid zwei mit einem Bewilligungsvermerk ("Baubewilligung", Bezeichnung der Behörde, Aktenzahl, Ort, Datum und Unterschrift) versehene Ausfertigungen der Baupläne und Baubeschreibungen zurückzustellen, wobei eine auf der Baustelle aufzulegen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen ist.

(12)^{6,7} Auf Verlangen der Bauwerberin oder des Bauwerbers ist von der Baubehörde eine Bestätigung darüber auszustellen, ob das Bauvorhaben im Sinne der auf Grund des § 4 Abs. 2 erlassenen Verordnung barrierefrei gestaltet ist.

¹ Quadratmeteranzahl (vormals 150) jeweils ersetzt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

² In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden). Der Klammerausdruck „(Grundeigentümer oder andere Person mit Zustimmung des Grundeigentümers)“ entf. gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Der Entfall dieser Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

^{2A} Dritter Satz angefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

^{2B} Ziffern 1 - 8 (samt Absatz) ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

³ Erster Satz i.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

⁴ Wortfolge „Eigentümer“ (§ 21 Abs. 1 Z 3)“ an Stelle des Ausdrucks „Anrainer (§ 21 Abs. 1 Z 2)“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

⁵ Wort „schriftlichem“ eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

⁶ Absatz angefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006

⁷ Dieser Absatz ist gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006 auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (3. März 2006) bereits anhängige Verfahren nicht anzuwenden.

BAUGESETZ

§ 19

Erlöschen der Baubewilligung

Die Baubewilligung erlischt, wenn

1. die Durchführung des Vorhabens nicht binnen zwei Jahren nach Rechtskraft der Baubewilligung begonnen wurde oder
2. das Vorhaben nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beginn der Durchführung fertiggestellt ist.

Eine Fristverlängerung kann in begründeten Fällen gewährt werden. Wird gegen die Baubewilligung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof erhoben, ist der Fristenlauf bis zur Entscheidung darüber unterbrochen.*

* Letzter Satz angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008 (diese Bestimmung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden).

§ 20

Abbruch von Gebäuden

Der beabsichtigte Abbruch von Gebäuden ist, sofern dieser nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Bauten steht, der Baubehörde unter Anschluß der erforderlichen Unterlagen und der Zustimmungserklärungen der Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke* schriftlich mitzuteilen. Wird der Abbruchwerber nicht binnen vier Wochen von der Baubehörde wegen baupolizeilicher Interessen aufgefordert, um Abbruchbewilligung anzusuchen, darf der Abbruch vorgenommen werden. Für das Abbruchbewilligungsverfahren ist § 18 sinngemäß anzuwenden.

* Wortfolge „Eigentümer der unmittelbar angrenzenden Grundstücke“ an Stelle des Begriffes „Anrainer“ - (unter Entfall des Klammersausdruckes „(§ 21 Abs. 1 Z 2)“ - eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

§ 21¹

Parteien

(1) Parteien im Bauverfahren sind

1. der Bauwerber,
2. der Grundeigentümer bzw. die Miteigentümer, wenn der Bauwerber nicht Alleineigentümer ist,
3. die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind (Nachbarn),
- 4.² die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft im Sinn des § 3 des Gesetzes über die Burgenländische Landesumweltanwaltschaft, LGBl. Nr. 78/2002, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Ein Nachbar kann gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, dass er durch das Vorhaben in seinen Rechten verletzt wird.

(3) Ist das Recht, dessen Verletzung behauptet wird, im Privatrecht begründet (privatrechtliche Einwendung), so hat die Baubehörde einen gütlichen Ausgleich zu versuchen. Kommt eine Einigung zustande, ist sie in der Verhandlungsschrift festzuhalten und im Bescheid darauf hinzuweisen; kommt keine Einigung zustande, sind die streitenden Parteien hinsichtlich dieser Einwendung auf den Rechtsweg zu verweisen. Dies ist unter Anführung der Einwendung in der Verhandlungsschrift und im Bescheid ausdrücklich anzuführen.

(4) Wird die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes oder von sonstigen bau- und raumplanungsrechtlichen Vorschriften (zB Bauverordnung, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, Bebauungsrichtlinien) behauptet, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse des Nachbarn dienen (öffentlich-rechtliche Einwendung), hat die Baubehörde hierüber im Bescheid zu erkennen und gegebenenfalls die Baubewilligung zu versagen oder die Einwendung als unbegründet abzuweisen und die Baubewilligung zu erteilen.

(5) Andere Einwendungen sind als unzulässig zurückzuweisen.

(6) Im Bauverfahren übergangene Parteien können ihre Rechte bis spätestens zwei Wochen nach Baubeginn bei der Baubehörde geltend machen.

¹ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

² Angefügt gem Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden

§ 22

Dingliche Bescheidwirkung

(1) Bescheiden nach diesem Gesetz - ausgenommen jenen nach § 34 - kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsende Rechte und Pflichten auf den Rechtsnachfolger im Grundeigen-

BAUGESETZ

tum übergehen. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle diesbezüglichen Unterlagen auszuhändigen.

(2) Der Inhaber eines Baurechtes im Sinne des Baurechtsgesetzes, RGBl.Nr. 86/1912 in der Fassung BGBl.Nr. 258/1990, tritt hinsichtlich der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz an die Stelle des Eigentümers.

§ 23

Widmungskonformität von Altbauten

(1) Änderungen von Bauten, die vor der Festlegung der Flächenwidmung bereits bestanden haben, gelten als nicht im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan stehend, wenn sie dem bisherigen Verwendungszweck entsprechen und keine wesentliche Ausweitung bringen oder die Änderung des Verwendungszweckes im öffentlichen Interesse (Abs. 2) liegt.

(2) Als öffentliche Interessen gelten insbesondere solche der Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit, der Raumplanung, der Dorferneuerung, des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Gesundheit.

(3)* Militärische Sperrbunker gelten im Falle der Verwendungszweckänderung für nichtmilitärische Zwecke als nach diesem Gesetz genehmigt und nicht im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan stehend. Letzteres gilt auch für deren Umbau, sofern dieser nicht zu Wohnzwecken erfolgt.

* Absatz angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

V. Abschnitt

Durchführung des Bauvorhabens und Bauaufsicht

§ 24*

Verantwortlichkeit des Bauwerbers

(1) Der Bauwerber hat mit der Ausführung des bewilligten Bauvorhabens nach den gesetzlichen Vorschriften befugte Personen heranzuziehen.

(2) Der Bauwerber hat den Zeitpunkt des Baubeginns der Behörde anzuzeigen und für die bewilligungsgemäße Ausführung zu sorgen. Die Behörde hat dem Bauwerber eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung oder der Baufreigabe, sowie der Beginn der Bauarbeiten und gegebenenfalls der Bauführer hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(3) Der Bauwerber hat anlässlich der Bauarbeiten mit Rücksicht auf die widmungsgemäße Verwendung der benachbarten Baugrundstücke für die Vermeidung von unnötigen und unzumutbaren Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.

(4) Die Baubehörde hat zur Vermeidung von Gefahren und unzumutbaren Belästigungen geeignete Schutzmaßnahmen (Aufstellung von Bauplanken, Anbringung von Schutzdächern u.dgl.) anzuordnen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Bauträgers sofort zu treffen.

* I.d.F. gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 24 a*

Verantwortlichkeit des Bauführers

(1) Der Bauwerber hat zur Durchführung von Neu-, Zu- oder Umbauten von Wohngebäuden mit mehr als 200 m² Wohnnutzfläche sowie von Neu-, Zu- oder Umbauten von sonstigen Gebäuden mit mehr als 200 m² Nutzfläche einen hierzu gesetzlich berechtigten Bauführer heranzuziehen.

(2) Der Bauführer hat die Übernahme der Bauführung durch Unterfertigung der Pläne und Baubeschreibungen zu bestätigen. Die Baubehörde hat dem Bauführer eine Bauplakette mit einem roten Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der die Zahl und das Datum der Baubewilligung oder der Baufreigabe, sowie der Beginn der Bauarbeiten und der Bauführer hervorgeht. Die Bauplakette ist gut sichtbar für die Zeit der Bauführung auf der Baustelle anzubringen.

(3) Der Bauführer ist für die fachtechnische, bewilligungsgemäße und den Bauvorschriften entsprechende Ausführung der baulichen Anlage verantwortlich und hat anlässlich der Bauarbeiten mit Rücksicht auf die widmungsgemäße Verwendung der benachbarten Baugrundstücke für die Vermeidung

BAUGESETZ

von unnötigen und unzumutbaren Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.

(4) Der Bauführer hat dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Berechnungen und statischen Nachweise erstellt und zur allfälligen Überprüfung durch die Behörde aufbewahrt werden.

(5) Tritt eine Änderung des Bauführers ein, so hat dies der Bauwerber unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Bis zur Bestellung eines neuen Bauführers durch den Bauwerber ist die weitere Bauausführung einzustellen; allenfalls erforderliche Sicherungsvorkehrungen sind durch den bisherigen Bauführer zu treffen. Ein neuer Bauführer hat die Pläne und Baubeschreibung ebenfalls zu unterfertigen und es ist eine neue Bauplaketten auszustellen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 19a des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 25

Bauüberprüfung durch Organe der Baubehörde

(1) Die Baubehörde kann sich von der vorschrifts- und bewilligungsgemäßen Bauausführung jederzeit durch Besichtigungen überzeugen. Besteht der begründete Verdacht einer Übertretung, hat die Baubehörde eine Bauüberprüfung vorzunehmen.

(2) Den Organen der Baubehörde ist zur Vornahme der Überprüfungen jederzeit der Zutritt zum Bau zu gewähren. Auch sind auf Verlangen alle Auskünfte über die Bauausführung zu erteilen.

§ 26

Mangelhafte und nichtgenehmigte Bauführung

(1) Werden bei einer Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Baubehörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist nicht behoben, hat die Baubehörde die Herstellung des vorschriftsmäßigen und konsensgemäßen Zustandes oder die teilweise oder gänzliche Beseitigung des Baues zu verfügen.

(2)¹ Wird ein bewilligungspflichtiges oder anzeigepflichtiges Bauvorhaben ohne Baubewilligung bzw. Baufreigabe ausgeführt oder im Zuge der Bauausführung vom Inhalt der Baubewilligung oder Baufreigabe wesentlich abgegangen, hat die Baubehörde die Einstellung der Arbeiten schriftlich zu verfügen und den Bauträger, sofern dieser über das Objekt nicht mehr verfügungsberechtigt ist, den Eigentümer aufzufordern, binnen vier Wochen um nachträgliche Baubewilligung anzusuchen bzw. die Bauanzeige zu erstatten. Kommt der Bescheidadressat dieser Aufforderung innerhalb der Frist nicht nach oder wird die Baubewilligung bzw. die Baufreigabe nicht erteilt, hat die Baubehörde die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes zu verfügen.

(3)² Ein Bescheid betreffend die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes wird trotz Anhängigkeit eines Ansuchens um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung vollstreckbar, wenn hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen Objektes bereits zweimal nachträgliche Baubewilligungen beantragt und verweigert wurden.

¹ Absatz i.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

² Angefügt gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 27¹

Fertigstellungsanzeige, Schlussüberprüfung, Benützungsfreigabe

(1)^{IA} Der Bauwerber hat die Fertigstellung eines Bauwerkes oder eines Bauabschnittes mit zumindest einer Wohnung oder Nutzungseinheit anzuzeigen.

(2)^{IB} Bei Gebäuden ist der Fertigstellungsanzeige ein Schlussüberprüfungsprotokoll einer gewerbe-rechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugten Fachkraft, eines gerichtlich oder von der Gemeinde beeideten Bausachverständigen oder eines Amtssachverständigen, die an der Ausführung des Gebäudes nicht beteiligt gewesen sein darf, anzuschließen, in dem diese mit ihrer Unterschrift die bewilligungsgemäße Ausführung des gesamten Bauvorhabens oder des betreffenden Bauabschnittes bestätigt. Weiters sind erforderlichenfalls ein Rauchfangbefund sowie ein Überprüfungs-befund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen anzuschließen.

BAUGESETZ

(3)² Bei der Neuerrichtung eines Gebäudes oder bei Zubauten ist jeweils ab einer Größe von 20 m² der Fertigstellungsanzeige ein von einer hiezu berechtigten Person verfasster Plan über die genaue Lage des Gebäudes entsprechend der Vermessungsverordnung 2010, BGBl. II Nr. 115/2010 in der Fassung BGBl. II Nr. 241/2010, vorzulegen, es sei denn, dass sich der Bauträger verpflichtet, die auf ihn entfallenden anteiligen Kosten einer von der Gemeinde durchgeführten oder veranlassten Vermessung aller in einem bestimmten Zeitraum neu errichteten Gebäude zu übernehmen. Die Vermessungsdaten sind von der Baubehörde dem zuständigen Vermessungsamt bekanntzugeben.

(4) Liegen Mängel oder wesentliche Abweichungen von der Baubewilligung oder Baufreigabe vor (§ 26), hat die die Schlussüberprüfung vornehmende Person die Baubehörde zu verständigen.

(5) Wird ein solches Schlussüberprüfungsprotokoll nicht beigebracht, hat die Baubehörde die Schlussüberprüfung durch eine gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz befugte Fachkraft, einen gerichtlich oder von der Gemeinde beideten Bausachverständigen oder einen Amtssachverständigen binnen drei Wochen zu veranlassen.

(6) Die Baubehörde hat binnen drei Wochen nach Erhalt eines positiven Schlussüberprüfungsprotokolls schriftlich die Benützungsfreigabe zu erteilen. Vor der Benützungsfreigabe darf das Gebäude nicht benützt werden.

¹In der Fassung der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

¹I.d.F. gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

^{1b}I.d.F. gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

²I.d.F. gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 28

Baugebrechen

(1) Der Eigentümer von Bauten hat dafür zu sorgen, daß diese in einem der Baubewilligung entsprechenden Zustand erhalten werden. Er hat Baugebrechen und Mängel, durch welche die baupolizeilichen Interessen (§ 3) beeinträchtigt werden, beheben zu lassen.

(2) Kommt der Eigentümer eines Baues seiner Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, hat die Baubehörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung, die mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbinden ist, unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen die Behebung des Baugebrechens oder der Mängel binnen angemessener Frist zu verfügen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Baubehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten zu veranlassen.

(3) Die Baubehörde hat alle Sicherungsmaßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, mit Bescheid anzuordnen.

(4) Die Baubehörde kann den Abbruch eines Baues mit Bescheid anordnen, wenn

1. mehr als die Hälfte eines Baues unbenützbar geworden ist oder die Abtragung aus Gründen der Sicherheit von Personen, der Gesundheit, der Hygiene oder der Feuerpolizei geboten ist, oder
2. der Eigentümer nachweist, daß die Behebung des Baugebrechens wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(5) Bei Gefahr im Verzug hat die Baubehörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen auf Gefahr und Kosten des Eigentümers anzuordnen und sofort vollstrecken zu lassen. Jede nach den geltenden Rechtsvorschriften befugte Person hat über Auftrag der Behörde gegen angemessene Vergütung und volle Schadloshaltung Baugebrechen unverzüglich zu beheben oder Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen. Die Bestimmungen des Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 29

Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen

Ergibt sich nach bewilligungsgemäßer Fertigstellung eines Bauvorhabens, daß durch dessen bestimmungsgemäße Benützung eine Gefährdung von Personen oder eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Beeinträchtigung für die Nachbarn eintritt, hat die Baubehörde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle unter Beiziehung der erforderlichen Sachverständigen dem Eigentümer entsprechende Auflagen mit Bescheid vorzuschreiben, die geeignet sind, die Gefährdung oder Beeinträchtigung zu beseitigen. Soweit solche Auflagen nicht dem Schutz des Lebens, der Gesundheit oder Sicherheit von Personen dienen, müssen sie wirtschaftlich zumutbar sein.

BAUGESETZ

VI. Abschnitt Baubehörden und Schlußbestimmungen

§ 30 Baubehörden

(1) Baubehörde erster Instanz ist der Bürgermeister; Baubehörde zweiter Instanz ist der Gemeinderat, in den Fällen des § 81 Abs. 1 der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Eisenstädter Stadtrechts, LGBl. Nr. 56/2003, in der jeweils geltenden Fassung; sowie § 80 Abs. 1 der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Ruster Stadtrechts, LGBl. Nr. 57/2003, in der jeweils geltenden Fassung, ist Baubehörde erster Instanz der Magistrat und Baubehörde zweiter Instanz der Stadtsenat.¹

(2)² Gegen den Bescheid des Gemeinderates oder des Stadtsenates kann Vorstellung nach den Bestimmungen des § 84 der Kundmachung über die Wiederverlautbarung der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 55/2003, bzw. des § 82 der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Eisenstädter Stadtrechts, LGBl. Nr. 56/2003, bzw. des § 81 der Kundmachung über die Wiederverlautbarung des Ruster Stadtrechts, LGBl. Nr. 57/2003, alle in der jeweils geltenden Fassung, erhoben werden.

(3) Handelt es sich um bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fällt die Vollziehung dieses Gesetzes in die mittelbare Bundesverwaltung. Baubehörde ist der Landeshauptmann; ein Instanzenzug ist ausgeschlossen.

(4) Die Bestimmung der Baulinie fällt auch in den Fällen des Abs. 3 in den Aufgabenbereich der Gemeinde.

(5) Wenn sich Bauplätze, Bauvorhaben oder Bauten auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie sich auf das Gebiet zweier Bezirke erstrecken, hat die Landesregierung die Zuständigkeit der Baubehörde erster Instanz wahrzunehmen.

¹ Satzteil („in den Fällen Stadtsenat“) eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

² I.d.F. gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

§ 31 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinden haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme des § 8 Abs. 7 und 8 und des § 12 Abs. 4 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 32 Mitwirkung der Bundespolizei *

Die Organe der Bundespolizei * haben der Baubehörde über ihr Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überwachungsbefugnisse nach § 25 Abs. 2 und zur Durchsetzung von Sicherungsmaßnahmen nach § 28 Abs. 5 im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten.

* Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010

§ 33 Nichtigerklärung von Bescheiden

Bescheide, die gegen § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 oder 5 dieses Gesetzes oder gegen § 20 Abs. 1, § 25, § 25a oder § 26 Abs. 3 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, verstoßen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.¹ Eine Nichtigerklärung ist nur zulässig:

1. im Falle des § 20 Abs. 1 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung, innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft² der Baubewilligung,
2. in allen übrigen Fällen innerhalb von vier Wochen nach Baubeginn.

¹ Erster Satz i.d.F. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

² Wort „Rechtskraft“ an Stelle des Wortes „Zustellung“ eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

BAUGESETZ

§ 34 Strafen

(1)¹ Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer als Bauwerber, Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter von Grundstücken oder Bauten oder als Planverfasser, Bausachverständiger oder Aussteller von Energieausweisen gegen dieses Gesetz verstößt, den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen oder Bescheiden² zuwiderhandelt, von einer Baubewilligung abweicht oder diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält.

(2) Diese Übertretungen werden mit Geldstrafe bis zu 22.000 Euro³, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu sechs Wochen bestraft, sofern die Tat nicht mit gerichtlicher Strafe bedroht ist.

(3) Hat der Täter vorsätzlich gehandelt oder ist er schon wiederholt wegen Übertretungen dieses Gesetzes bestraft worden, kann unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit mit der Strafe gleichzeitig der Verfall jener Baustoffe, Werkzeuge und Baueinrichtungen ausgesprochen werden, die Gegenstand oder Mittel der Übertretung waren.

(4) Eine Verwaltungsübertretung nach den vorgehenden Bestimmungen liegt nicht vor, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(5) Strafbehörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

(6) Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu, in der die Übertretung begangen wurde.

¹ I.d.F. gem. Art. 1 Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden.

² Wortfolge „oder Bescheiden“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 18/2005

³ Betrag (vormals S 300.000,-) ersetzt gemäß Art. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. 2. 1998 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Burgenländische Bauordnung, LGBl.Nr. 13/1970 in der Fassung LGBl.Nr. 11/1994
2. Reichsgaragenordnung, dRGBL. 1939 I S 219 in der Fassung RABl. 1944 I S 325
3. Reichsaufzugsordnung, RMinVBbl. 1943, Nr. 12, S. 46.

(3) Für die am 1. 2.1998 anhängigen Verfahren betreffend Kostenbeiträge für Aufschließungsmaßnahmen ist § 113 Burgenländische Bauordnung, LGBl.Nr. 13/1970 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr.11/1994, weiterhin anzuwenden.

(4) Bauten im Grünland, für die bis zum 31. 12. 1995 Bauansuchen eingebracht wurden, gelten als nicht im Widerspruch zum Flächenwidmungsplan stehend, wenn sie mit den Zielen der örtlichen Raumplanung vereinbar sind.

(5) Bis zur Erlassung eines Burgenländischen Heizungsanlagengesetzes gelten die Bestimmungen des § 52 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9 und 12 und des § 52 a der Burgenländischen Bauordnung 1969, LGBl.Nr. 13/1970 in der Fassung LGBl.Nr. 11/1994 weiter. Bis zur Erlassung eines Burgenländischen Heizungsanlagengesetzes ist für diese Anlagen der IV., V. und VI. Abschnitt dieses Gesetzes anzuwenden. Das Errichten von Heizungsanlagen oder Feuerstätten ist ein anzeigepflichtiges Vorhaben gemäß § 17.

(6)¹ Die Bestimmungen der Burgenländischen Baugesetz-Novelle 2008, LGBl. Nr. 53/2008, treten am 1. Juli 2008 in Kraft und sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

(7)¹ Auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Baugesetz-Novelle 2008, LGBl. Nr. 53/2008, in den übrigen Rechtsvorschriften verwendeten Begriffe „Bauten“, „Gebäude“ und „Bauwerke“ sowie deren grammatikalische Formen ist weiterhin § 2 dieses Gesetzes in der Fassung vor dem In-Kraft-Treten der Baugesetz-Novelle 2008, LGBl. Nr. 53/2008, anzuwenden.

(8)² Die Bestimmungen der Burgenländischen Baugesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 11/2013, treten am 1. Jänner 2013 in Kraft und sind auf Verfahren, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits anhängig sind, nicht anzuwenden. Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Kraft gesetzt werden.

¹ Angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008.

² Angefügt gem. Art. 1 Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

(1)² Die Burgenländische Baugesetz-Novelle 2008, LGBl. Nr. 53/2008 dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 001 vom 16. 12. 2002 S. 65, und wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05. 08. 1998 S. 18, und der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2007/0538/A).

(2)³ Die Burgenländische Baugesetz-Novelle 2012, LGBl. Nr. 11/2013 dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Rates und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung), ABl. Nr. L 153 vom 18. 06.2010 und wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48 /EG, ABl. Nr. L 217 vom 05. 08.1998 S. 18, und der Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 81 der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2012/490/A).

¹ Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2008.

² Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

³ Angefügt gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

HINWEIS:

Auf Grund des § 35 Abs. 3 des Baugesetzes ist folgende Bestimmung der Bauordnung weiterhin anzuwenden:

BAUORDNUNG (8201)

§ 113

**Kostenbeitragspflicht für Eigentümer
bereits bewilligter bzw. bestehender Bauten**

Wenn der Beschluß des Gemeinderates über die Ersterstellung, Wiederherstellung oder Verbreiterung einer öffentlichen Verkehrsfläche nach § 18 Abs. 1 in der vor Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle 1993 geltenden Fassung gefaßt und noch kein Kostenbeitrag nach den Bestimmungen der §§ 18, 20, 21 und 22 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 13/1970, rechtskräftig vorgeschrieben wurde, besteht eine Kostenbeitragspflicht gemäß den §§ 18, 21 und 22 in der Fassung der Bauordnungsnovelle 1993, wobei der Abgabensanspruch mit deren Inkrafttreten entsteht. Kostenbeiträge, die nachweislich geleistet wurden, obwohl keine Leistungspflicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestand, sind auf diesen Kostenbeitrag in der Höhe des tatsächlich geleisteten Betrages anzurechnen.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2006
(verlautbart am 2. März 2006)

(1) § 4 Abs. 2, 3 und 4 sowie § 18 Abs. 12 sind auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren nicht anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 2 und § 9 in der Fassung dieses Gesetzes sind auch auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits anhängige Verfahren anzuwenden.

(3) Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG

BAUGESETZ

über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2005/263/A).

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2013

Diese Rechtsvorschrift wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. 08. 1998 S. 18, unterzogen (Notifikationsnummer 2012/490/A).

burgenland-recht.at

VEREINBARUNG - HÖCHSTZULÄSSIGER SCHWEFELGEHALT IM HEIZÖL (8203)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Juni 1983, betreffend den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl, LGBl. Nr. 14/1983, 16/1987, 41/1989

Der Landtag hat beschlossen:

Der Abschluß der nachstehenden Vereinbarungen gemäß Art. 15 a B-VG wird genehmigt:

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über den höchstzulässigen Schwefelgehalt im Heizöl:

Der Bund, das Land Burgenland, das Land Kärnten, das Land Niederösterreich, das Land Oberösterreich, das Land Salzburg, das Land Steiermark, das Land Tirol, das Land Vorarlberg und das Land Wien - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind mit dem Ziel der Verringerung der schädlichen Immissionen übereingekommen, gem. Art. 15 a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Erlassung von Rechtsvorschriften zur Begrenzung des Schwefelgehaltes im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Rechtsvorschriften zu erlassen, durch die

a) das Verbrennen von Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, und der Verkauf von solchem Heizöl zum Zwecke des Verbrennens im Inland verboten und

b) Verstöße gegen diese Verbote mit Strafe bedroht werden.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß in den in Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften Übergangsregelungen für den Aufbrauch von Lagerbeständen für Heizöl, das den Anforderungen des Art. 2 Abs. 1 nicht entspricht, zulässig sind.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, Abweichungen von Art. 2 Abs. 1 nur dann zuzulassen, wenn das mit der Vereinbarung angestrebte Ziel nicht beeinträchtigt wird.

Artikel 2

Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß der höchstzulässige Schwefelgehalt im Heizöl, soweit nicht Art. 1 Abs. 2 und 3 anderes bestimmt, mit folgenden prozentuellen Massenanteilen festgelegt wird:

- | | |
|---|--------|
| 1. bei Heizöl extra leicht - Ofenheizöl . . . | 0,20 % |
| 2. bei Heizöl leicht | 0,30 % |
| 3. bei Heizöl mittel | 0,60 % |
| 4. bei Heizöl schwer | |
| a) bis einschließlich 31. Dezember 1991 . . | 2,00 % |
| b) ab 1. Jänner 1992 | 1,00 % |

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß strengere Bestimmungen, die von den Vertragsparteien im Rahmen ihrer Rechtsvorschriften für örtliche Teilbereiche wegen deren besonderer Schutzwürdigkeit oder Gefährdung erlassen werden, den allgemeinen Vorschriften des Art. 1 nicht entgegenstehen.

Artikel 3

Außerordentliche Verhältnisse

Soweit es zur Sicherung der Versorgung mit Heizöl erforderlich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt, für die Dauer außerordentlicher Verhältnisse, die die Energieversorgung wesentlich beeinträchtigen, Rechtsvorschriften zu erlassen, die von dieser Vereinbarung im unerläßlichen Umfang abweichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach der Bundesverfassung bzw.

VEREINBARUNG - SCHWEFELGEHALT

nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

Artikel 5

Geltungsdauer, Kündigungsfrist

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 6

Mitteilungen

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die nach den Art. 1 und 2 Abs. 2 und nach Art. 3 erlassenen Rechtsvorschriften sowie generelle Ausnahmeregelungen im Sinne des Art. 1 Abs. 3 unverzüglich dem Bundeskanzleramt mitzuteilen, das seinerzeit die übrigen Vertragsparteien darüber sowie über Erklärungen nach den Art. 4 und 5 unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 7

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(Zeichnungsklausel)

Die Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 4 am 12. Juni 1983 in Kraft.

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE (8204)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (Umsetzung der EG-Bauproduktenrichtlinie) (Richtlinie des Rates der EG vom 21. 12. 1988-89/106/EWG), LGBl. Nr. 52/1993

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende

Vereinbarung

zu schließen:

I. Abschnitt Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Bauprodukten im Sinne der Bauproduktenrichtlinie im Rahmen ihrer Zuständigkeit gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Akkreditierung ist die formelle Anerkennung, daß eine Institution (Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen) befugt ist.

(2) Eine Prüfung ist ein technischer Vorgang, der aus einer Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines bestimmten Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung besteht und gemäß einer bestimmten Verfahrensweise durchzuführen ist.

(3) Eine Prüfstelle ist ein Laboratorium, das Prüfungen durchführt.

(4) Ein Prüfbericht ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere diesbezügliche Informationen enthält.

(5) Die Überwachung besteht aus der Überprüfung eines (einer) Produktionsmusters, Produktes, Dienstleistung, Verfahrens oder Werkes und Feststellung ihrer Konformität mit speziellen oder generellen Anforderungen auf der Basis einer fachlichen Beurteilung.

(6) Eine Überwachungsstelle ist eine Institution, die Überwachungstätigkeiten durchführt.

(7) Ein Überwachungsbericht ist eine Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere diesbezügliche Informationen enthält.

(8) Die Konformität ist die Übereinstimmung eines Produktes, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitätssicherungssystemes oder von Personen mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten.

(9) Die Zertifizierung ist die förmliche Bescheinigung der Konformität mit einer europäischen, technischen Spezifikation durch eine Zertifizierungsstelle; auf Grund einer solchen Bescheinigung (Zertifikat) ist die Konformität eines Produktes durch das CE-Zeichen zum Ausdruck zu bringen.

(10) Eine europäische, technische Spezifikation ist entweder eine harmonisierte Norm, eine europäische-technische Zulassung oder eine anerkannte nationale Norm.

(11) Eine Zertifizierungsstelle ist eine Institution, die Zertifizierungen durchführt.

(12) Unter Institution im Sinne der vorstehenden Absätze sind juristische und physische Personen sowie sonstige rechtsfähige Personengemeinschaften zu verstehen.

(13) Ein Qualitätssicherungshandbuch ist eine Dokumentation, in der die spezifischen Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht und ihrer Arbeit Zuverlässigkeit verleiht.

(14) Bauprodukte sind alle diejenigen Produkte, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden.

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

(15) Harmonisierte Normen im Sinne des Abs. 10 sind von europäischen Normungsorganisationen (CEN/CEN-LEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln auf Grund eines Mandates der Kommission der EG.

(16) Anerkannte nationale Normen im Sinne des Abs. 10 sind in Mitgliedsstaaten des EWR für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen auf Grund eines gemäß der Bauproduktenrichtlinie durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, daß sie mit den wesentlichen Anforderungen übereinstimmen.

(17) Europäische technische Zulassung ist eine positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Produktes hinsichtlich der Erfüllung der wesentlichen Anforderungen für Bauwerke, für die das Produkt verwendet wird.

(18) Wesentliche Anforderungen sind die an ein Bauwerk normalerweise zu stellenden Anforderungen im Hinblick insbesondere auf mechanische Festigkeit und Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz.

(19) Eine österreichische technische Zulassung ist der Nachweis der Brauchbarkeit von Bauprodukten, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen; ein CE-Zeichen wird hierfür nicht erteilt.

(20) Die Brauchbarkeit liegt für ein Produkt dann vor, wenn es die wesentlichen Anforderungen erfüllt und das CE-Zeichen trägt, oder eine österreichische technische Zulassung erteilt wurde.

Artikel 3

Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen für Prüf- und Überwachungsstellen

(1) Prüf- und Überwachungsstellen und ihr Personal müssen frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluß sein, der ihr technisches Urteil beeinflussen könnte, insbesondere darf die Vergütung des zu Prüf- und Überwachungstätigkeiten eingesetzten Personals weder von der Zahl der durchgeführten Prüfungen und Überwachungen noch von deren Ergebnissen abhängen.

(2) Prüf- und Überwachungsstellen müssen:

1. über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichend Personal verfügen, das die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung, sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen muß.

2. Für jedes Fachgebiet (bzw. jeden Fachbereich) aus dem Kreis des Fachpersonals (Abs. 1) zumindest einen Zeichnungsberechtigten aufweisen, der die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Prüf- und Überwachungstätigkeit trägt.

3. Vorkehrungen treffen, daß hinsichtlich des verantwortlichen Leiters (Abs. 1) und des (der) Zeichnungsberechtigten keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.

4. Vorkehrungen treffen, daß das Personal das Berufsgeheimnis wahrt.

5. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung abschließen, soweit solche Stellen nicht von Gebietskörperschaften eingerichtet sind.

(3) Prüf- und Überwachungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten, die in dem (den) beantragten Fachgebiet(en) bzw. Fachbereich(en) vorzunehmen sind, erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

(4) Prüf- und Überwachungsstellen haben ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal der akkreditierten Stelle zur Verfügung stehen muß.

(5) Jede Vertragspartei kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften in ihren Rechtsvorschriften nähere Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Organisation der akkreditierten Stelle, den Inhalt und die Gestaltung des Prüf- bzw. Überwachungsberichtes und das Qualitätssicherungssystem erlassen, um die Qualifikation der akkreditierten Stelle im Vergleich zum internationalen Niveau zu sichern.

Artikel 4

Zusätzliche Voraussetzungen für Überwachungsstellen

Zeichnungsberechtigte von Überwachungsstellen müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein.

Dies gilt als gewährleistet, wenn eine Person

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

1. in dem entsprechenden Fachgebiet bzw. Fachbereich qualifiziert ist und
2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann.

Artikel 5

Akkreditierung von Prüf- und Überwachungsstellen

(1) 1. Die Akkreditierung als Prüf- oder Überwachungsstelle erfolgt auf Grund eines schriftlichen Antrages an die Akkreditierungsstelle durch Bescheid.

2. der Antrag muß alle für die Beurteilung der in dieser Vereinbarung festgelegten Voraussetzungen, insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers.
- b) die Art der beantragten Akkreditierung,
- c) das angestrebte Fachgebiet oder dessen Teilgebiete (Fachbereiche), möglichst durch Bezugnahme auf eine oder mehrere Prüfungsarten und gegebenenfalls Produkte oder Produktgruppen,
- d) die Namen des verantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten für das Fachgebiet oder dessen Teilgebiete (Fachbereiche),
- e) Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis,
- f) ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen und
- g) Angaben über die Qualitätssicherung.

3. Jede Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften weitere Antragsanforderungen festlegen, sofern dies notwendig ist, um internationalen Anforderungen genüge zu tun oder dies eine zeit- und kostensparende Beurteilung der Anträge erleichtert.

(2) 1. Die Akkreditierungsstelle kann im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Sachverständige mit der Aufnahme eines Befundes sowie der Erstellung eines Gutachtens betrauen, ob der Antragsteller die festgelegten Voraussetzungen für die Akkreditierung erfüllt.

2. Es dürfen nur Sachverständige mit der Begutachtung betraut werden, die in dem für die Akkreditierung beantragten Fachgebiet bzw. -bereich

- a) mit den Akkreditierungskriterien, möglichen zusätzlichen Kriterien und dem betreffenden Akkreditierungsverfahren vertraut sind,
- b) eingehende Kenntnisse des betreffenden Begutachtungsverfahrens und der Begutachtungsdokumente haben,
- c) mit spezifischen Prüfungen oder Prüfungsarten, für die eine Akkreditierung gewünscht wird, technisch vertraut sind und
- d) unabhängig von Interessen sind, die sie veranlassen könnten, anders als unparteiisch und vertraulich zu handeln.

3. Wenn es sich für die Bestimmung des Vorliegens der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist, eine Eignungs- oder Vergleichsprüfung (Ringversuch) durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme des Antragstellers auf dessen Kosten anordnen.

4. Jede Vertragspartei kann in ihren Rechtsvorschriften nähere Bestimmungen zu den in Abs. 2 Z. 1 genannten Voraussetzungen erlassen bzw. weitere Erfordernisse festlegen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzung dieser Vereinbarung notwendig sind.

(3) 1. Erfüllt der Antragsteller die Akkreditierungsvoraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart gemäß den Bestimmungen der Art. 3 Abs. 1 bis 4 bzw. Art. 4 und die allenfalls in den Rechtsvorschriften festgelegten weiteren Voraussetzungen, hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung gegebenenfalls unter Vorschreibung von Auflagen durch Bescheid auszusprechen.

2. Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der akkreditierten Stelle,
- b) die Art der Akkreditierung,
- c) die Bezeichnung des Fachgebietes, die Beschreibung der Prüfverfahren, möglichst durch Bezugnahme auf die entsprechenden technischen Spezifikationen (gegebenenfalls mit Einschränkungen) und die Angabe der Produkte oder Produktgruppen, auf die sich die Akkreditierung bezieht,
- d) die Namen des verantwortlichen Leiters und der Zeichnungsberechtigten für das (die) Fachgebiet(e) oder dessen Teilgebiete (Fachbereiche),
- e) den Geltungsbereich der Akkreditierung und
- f) allfällige Auflagen gemäß Z. 1 oder weitere Auflagen, soweit solche zur Einhaltung der Zielsetzung dieser Vereinbarung notwendig sind.

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

3. Bei einem Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters oder eines Zeichnungsberechtigten hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Antrag oder von Amts wegen diesbezüglich abzuändern, sofern nicht gemäß Abs. 6 Z. 4 vorzugehen ist.

4. Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die Bestimmungen sinngemäß. Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Akkreditierung, die nur einzelne Prüfverfahren innerhalb eines Fachgebietes betreffen, das Gegenstand der Akkreditierung ist, sind der Akkreditierungsstelle zu melden.

Die Akkreditierungsstelle hat aus Anlaß der nächsten Überprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen den Akkreditierungsbescheid abzuändern.

(4) 1. Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen mit Angabe des fachlichen Umfangs der Akkreditierung zu führen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis ist bei der Akkreditierungsstelle zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

2. Die Akkreditierungsstelle soll für einen Erfahrungsaustausch zwischen den von ihr akkreditierten Stellen sorgen und sich am Erfahrungsaustausch mit ausländischen und anderen inländischen Akkreditierungsstellen beteiligen.

(5) 1. Jede akkreditierte Stelle ist durch die Akkreditierungsstelle mindestens alle 5 Jahre ab erfolgter Akkreditierung einer Überprüfung zu unterziehen, ob sie die für sie geltenden Voraussetzungen weiterhin erfüllt und keine Mängel im Sinne des Abs. 6 Z. 3 vorliegen.

2. Die Akkreditierungsstelle kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (wie insbesondere Strafanzeigen, schriftliche Beschwerden, begründeter Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen) die akkreditierte Stelle jederzeit einer Überprüfung unterziehen.

3. Zu diesem Zweck kann die Akkreditierungsstelle oder ein von ihr beauftragter Sachverständiger insbesondere auch

a) Örtlichkeiten betreten, an denen eine akkreditierte Stelle im Rahmen ihrer Akkreditierung tätig ist,
b) Eignungsprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchzuführen oder verlangen,

c) die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für Überprüfungszwecke benötigten Sachen, insbesondere auch von Prüf- und Meßgeräten und -einrichtungen, verlangen,

d) die Teilnahme an Vergleichsprüfungen (Ringversuchen) verlangen,

e) die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystemes gem. Art. 3 Abs. 4 überprüfen und

f) Berichte über die innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ausgeübten Tätigkeiten einer akkreditierten Stelle, auch hinsichtlich nur eines oder mehrerer Fachbereiche, anfordern.

(6) 1. Hat die Überprüfung gemäß Abs. 5 Z. 1 oder 2 ergeben, daß die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin bestehen und keine Mängel im Sinne des Abs. 6 Z. 3 gegeben sind, so ist die akkreditierte Stelle von diesem Ergebnis formlos zu verständigen.

2. Ergibt die Überprüfung, daß eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt wird und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer bescheidmäßig festzusetzenden, angemessenen Frist behoben, so ist die Akkreditierung durch Bescheid zu entziehen oder der Umfang der Akkreditierung abzuändern oder einzuschränken.

3. Die Akkreditierungsstelle kann die Akkreditierung oder ihren fachlichen Umfang durch Bescheid entziehen, abändern oder einschränken,

a) bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften, Normen oder Dokumenten festgelegten oder allgemein anerkannten Fehlergrenzen überschritten werden,

b) bei mehrmalig außerhalb der Fehlergrenzen liegenden Ergebnissen von Ringversuchen,

c) wenn Anordnungen der Akkreditierungsstelle gemäß Art. 5 Abs. 5 Z 3 oder sonstigen Pflichten nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder

d) wenn die Tätigkeit in einer den Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

Auf Art und Ausmaß der Verfehlungen ist Bedacht zu nehmen.

4. Fallen die Akkreditierungsvoraussetzungen für bestimmte Fachgebiete, Fachbereiche oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen weg, so ist die Akkreditierung entsprechend abzuändern, sofern die notwendigen Voraussetzungen noch erfüllt werden.

(7) Die Kosten einer Überprüfung gemäß Art. 5 Abs. 5 Z. 1 oder 2 sind dann von der akkreditierten Stelle zu tragen, wenn Mängel bei einer Überprüfung nach Art. 5 Abs. 5 Z. 2 festgestellt wurden, ansonsten trägt die Kosten die Akkreditierungsstelle. Allfällige Kosten sind mit Bescheid vorzuschreiben.

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

Artikel 6

Akkreditierungsstelle

Akkreditierungsstelle der Vertragsparteien für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte ist das Österreichische Institut für Bautechnik (II. Abschnitt).

Artikel 7

Ende der Akkreditierung

Die Berechtigung zur Ausübung der Prüfung oder Überwachung endet

1. mit dem Entzug der Akkreditierung,
2. mit dem Untergang des Rechtssubjektes, das ist bei physischen Personen der Tod oder der Verlust der Eigenberechtigung, und
3. mit der Zurücklegung der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle sowie
4. mit der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch, soweit dies notwendig ist.

Artikel 8

Pflichten von Prüfstellen

(1) Die Prüfstelle hat in der Regel übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Eine ausnahmsweise Weitergabe an eine akkreditierte Prüfstelle ist möglich, doch ist dabei zu achten, daß die beauftragte Prüfstelle den materiellen Anforderungen zur Erlangung einer Akkreditierung nach dieser Vereinbarung entsprechen muß.

(2) Die Prüfstelle hat der Akkreditierungsstelle die Änderungen der Akkreditierungsvoraussetzungen bzw. deren Wegfall, insbesondere den Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters und des Zeichnungsberechtigten, sowie Änderungen in der Person des Rechtsobjektes, schriftlich mitzuteilen.

(3) Eine Weitergabe aller Prüftätigkeiten ist nicht zulässig.

(4) Die weitervergebende Prüfstelle haftet für das Ergebnis der von ihr beauftragten Prüfstelle.

(5) Aufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit der Prüfberichte, insbesondere Prüfprotokolle und Prüfberichte selbst sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(6) Über Verlangen der Akkreditierungsstelle oder eines von dieser Stelle beauftragten Sachverständigen hat die Prüfstelle den Zutritt zu ermöglichen sowie Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahmen zu gestatten.

(7) Die Prüfstelle ist verpflichtet, bei von der Akkreditierungsstelle veranlaßten Ringversuchen auf ihre Kosten teilzunehmen.

(8) Bei Entziehung der Akkreditierung oder Untergang der Prüfstelle sind die aufbewahrten Aufzeichnungen der Akkreditierungsstelle oder einer von ihr namhaft gemachten Institution zu übergeben.

Artikel 9

Pflichten von Überwachungsstellen

(1) Artikel 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Eine Überwachungsstelle, die Stichproben zieht und prüft, muß auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(3) Die Weitergabe von Überwachungstätigkeiten ist gestattet; Artikel 8 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Artikel 8 Abs. 5 und Abs. 7 gelten sinngemäß.

Artikel 10

Europäische technische Zulassung

(1) Auf schriftlichen Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zulassungsstelle nach Art. 11 eine europäische technische Zulassung in der Form einer Bescheinigung, wenn für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte nationale Normen vorliegen, für dieses Produkt Leitlinien bekannt gemacht sind und das Produkt brauchbar ist.

Der Vertreter muß seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedstaat des EWR haben. Die zur Beurteilung des Produktes erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist ergänzt, so ist der Antrag mit Bescheid zurückzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung ist unzulässig, wenn für das selbe Produkt des selben Hersteller bereits bei einer anderen Zulassungsstelle ein Antrag gestellt wurde.

(3) Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Produktes erforderlich sind, sind vom Hersteller oder seinem Vertreter zur Verfügung zu stellen und auf Anordnung

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

der Zulassungsstelle durch Sachverständige zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(4) Die Beurteilung der Brauchbarkeit der Produkte erfolgt auf der Grundlage der Leitlinien für die europäische technische Zulassung. Sind Leitlinien nicht erteilt worden, kann die Zulassung nur erteilt werden, wenn hierüber von der Zulassungsstelle das Einvernehmen mit dem gemeinsamen Gremium der europäischen Zulassungsstellen über die Brauchbarkeit und dessen Nachweis hergestellt wurde.

(5) In der Zulassung muß auch das notwendige Konformitätsnachweisverfahren festgelegt werden.

(6) Die Zulassung wird auf Widerruf und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel 5 Jahre betragen soll. Eine Verlängerung um jeweils 5 Jahre ist über schriftlichen Antrag möglich, wobei der Antrag vor Ablauf der Frist gestellt werden muß. Die nachträgliche Aufnahme von zusätzlichen Anforderungen, die sich auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Anforderungen im Hinblick auf die Sicherheit, Gesundheit und den Umweltschutz ergeben und sich auf die Herstellung, Produkteigenschaften, Verwendungen bzw. Anweisungen an den Verwender beziehen, ist jederzeit möglich.

(7) Durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

(8) Die Kosten für das Verfahren zur Erteilung der europäischen technischen Zulassung sind vom Antragsteller zu tragen.

(9) Die Zulassungsstelle veröffentlicht den Gegenstand und wesentliche Inhalte der von ihr erteilten europäischen technischen Zulassung und hat dies auch den anderen nach der Bauproduktenrichtlinie bestimmten Zulassungsstellen zur Kenntnis zu bringen. Ausfertigungen sind anderen Zulassungsstellen über Antrag zuzuleiten.

Artikel 11

Europäische technische Zulassungsstelle

Europäische technische Zulassungsstelle der Vertragsparteien für Bauprodukte ist das Österreichische Institut für Bautechnik (II. Abschnitt).

Artikel 12

Zertifizierung - Konformitätsnachweisverfahren

(1) Ein Bauprodukt, dessen Brauchbarkeit sich nach bekannt gemachten, harmonisierten oder anerkannten nationalen Normen oder nach europäischen technischen Zulassungen richtet, bedarf einer Bestätigung seiner Übereinstimmung (Konformität) mit diesen Spezifikationen.

(2) Die Elemente zum Nachweis der Konformität können sein:

1. Erstprüfung des Bauproduktes durch den Hersteller
2. Erstprüfung des Bauproduktes durch eine Prüfstelle
3. Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;
4. Stichprobenprüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf der Baustelle entnommenen Proben durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;
5. Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Produktpaket durch den Hersteller oder eine Prüfstelle;
6. Ständige Eigenüberwachung der Produktion durch den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle);
7. Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle;

Die Elemente können nach den Anforderungen der jeweiligen technischen Spezifikation auch miteinander verbunden werden.

(3) Die Bestätigung der Konformität erfolgt durch

1. Konformitätserklärung des Herstellers (Art. 13) oder
2. ein Konformitätszertifikat (Art. 14).

(4) Das Nachweisverfahren für die einzelnen Bauprodukte ergibt sich im einzelnen aus den bekannt gemachten harmonisierten oder anerkannten nationalen Normen oder aus den europäisch technischen Zulassungen. Ist ein Nachweisverfahren nicht festgelegt, so genügt ein Verfahren nach Abs. 2 Z. 1 und Z. 6, sowie die Bescheinigung der Konformität nach Abs. 3 Z. 1.

Artikel 13

Konformitätserklärung des Herstellers

(1) Der Hersteller kann, wenn die Voraussetzungen des Art. 12 gegeben sind und dies in einer technischen Spezifikation vorgesehen ist, den Nachweis der Übereinstimmung eines Bauproduktes, sowie

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

der Durchführung der notwendigen Überprüfungen selbst erklären. Diese Erklärung ist in deutscher Sprache und schriftlich festzuhalten und ständig vom Hersteller oder seinem Vertreter aufzubewahren. Über Verlangen ist sie der Zertifizierungsstelle vorzulegen.

(2) Die Konformitätserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
2. Beschreibung des Bauproduktes,
3. die technische Spezifikation, sowie das Nachweisverfahren, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgeblich sind,
4. besondere Verwendungshinweise,
5. Namen und Anschriften der allenfalls betroffenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen,
6. Name und Funktion der Person, die zur Unterzeichnung im Namen des Herstellers oder seines Vertreters ermächtigt ist.

(3) Die Erklärung der Konformität darf nur ausgesprochen werden, wenn auf Grund der durchzuführenden Nachweisverfahren sichergestellt ist, daß das hergestellte Produkt den dafür maßgeblichen Spezifikationen entspricht.

Artikel 14

Konformitätszertifikat

(1) Auf Antrag des Herstellers oder seines Vertreters erteilt die Zertifizierungsstelle ein Konformitätszertifikat, wenn die zum Nachweis der Übereinstimmung des Bauproduktes notwendigen Verfahren durchgeführt worden sind und die Konformität ergeben haben, mit Bescheid.

(2) Der Zertifizierungsbescheid hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Vertreters,
3. Beschreibung des Bauproduktes, einschließlich der Produktmerkmale und Klassen oder Leistungsstufen,
4. die technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauproduktes maßgeblich sind,
5. besondere Verwendungshinweise,
6. die Nummer des Zertifikates,
7. die Gültigkeitsdauer des Zertifikates,
8. Name und Funktion des Unterzeichners des Zertifikates.

Ein Konformitätszertifikat einer anerkannten Zertifizierungsstelle aus einem Mitgliedsstaat des EWR ist in einer beglaubigten Übersetzung anzuerkennen.

Artikel 15

Akkreditierung von Zertifizierungsstellen

(1) Zur Akkreditierung von Zertifizierungsstellen sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Zertifizierungsstellen müssen über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichend Personal verfügen, das die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Ausbildung und Schulung sowie die notwendigen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen muß.

2. Für jedes Fachgebiet bzw. jeden Fachbereich muß aus dem Kreis des Fachpersonals (Z. 1) ein Zeichnungsberechtigter vorhanden sein, der die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Zertifizierungstätigkeit trägt.

3. Hinsichtlich des verantwortlichen Leiters (Z. 1) und des (der) Zeichnungsberechtigten dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.

4. Zertifizierungsstellen müssen mit allen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen ausgestattet sein.

5. Zertifizierungsstellen haben ein geeignetes Qualitätssicherungssystem zu betreiben. Dieses System muß in einem Qualitätssicherungshandbuch festgehalten sein, das dem Personal zur Verfügung stehen muß.

(2) Jede Vertragspartei kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich, sowie auf vergleichbare Vorschriften des Auslandes und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Anforderungen an die Qualifikation des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Organisation der akkreditierten Stelle, den Inhalt und die Gestaltung des Zertifikates und das Qualitätssicherungssystem erlassen, um die Qualifikation der Zertifizierungsstelle im

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

Vergleich zum internationalen Niveau zu sichern.

Vor Erlassung einer derartigen Verordnung haben die Vertragsparteien einander Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Zeichnungsberechtigte von Zertifizierungsstellen müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein.

Dies gilt als gewährleistet, wenn eine Person in dem entsprechenden Fachgebiet bzw. Fachbereich

1. qualifiziert ist und

2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann, oder

3. sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und auf Grund ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, daß sie Qualitätssicherungsverfahren sachkundig beurteilen kann.

(4) Die Zertifizierungsstelle muß eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium und ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorgesehen sind; dem Lenkungsgremium müssen die Festlegung der Geschäftspolitik der Zertifizierungsstelle, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und die Aufsicht über die Gebahrung der Zertifizierungsstelle übertragen sein.

(5) Die Zertifizierungsstelle hat die Erfüllung aller Voraussetzungen zu dokumentieren.

(6) Führt die Zertifizierungsstelle Prüfungen selbst durch, so muß sie über eine Akkreditierung als Prüfstelle verfügen. Eine Akkreditierung als Überwachungsstelle ist dann erforderlich, wenn die Zertifizierungsstelle Überwachungen selbst durchführt. Wird von der Zertifizierungsstelle selbst weder geprüft noch überwacht, so hat sie sich akkreditierter Stellen zu bedienen.

(7) Die Zertifizierungsstelle hat fortlaufende Aufzeichnungen anzufertigen, in denen die Einzelheiten jedes Zertifizierungsverfahrens, einschließlich allfälliger Prüf- und Überwachungsberichte festgehalten werden. Diese Aufzeichnungen müssen zumindest 10 Jahre aufbewahrt werden.

(8) Die Zertifizierungsstelle hat ein Verzeichnis der vorgenommenen Zertifizierungen anzulegen und auf dem neuesten Stand zu halten. Dieses Verzeichnis muß jedermann zugänglich sein und mindestens jährlich allen anderen Zertifizierungsstellen nach dieser Vereinbarung übermittelt werden.

(9) Die Zertifizierungsstelle muß über dokumentierte Verfahren hinsichtlich der Zertifizierung verfügen.

Artikel 16

Zertifizierungsstellen

(1) Zertifizierungsstellen bedürfen zu einem ordnungsgemäßen Tätigwerden einer Akkreditierung durch das Österreichische Institut für Bautechnik (II. Abschnitt).

(2) Als Zertifizierungsstellen für Bauprodukte gemäß der Bauproduktenrichtlinie können nur Stellen der Vertragsparteien anerkannt werden. Eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Zertifizierungsstelle besteht jedoch nicht. Zwischen mehreren Zertifizierungsstellen mit demselben Aufgabenbereich kann der Antragsteller frei wählen.

Artikel 17

Europäisches Konformitätszeichen

(1) Zum Zeichen der Konformität eines Bauproduktes ist auf dem Produkt selbst oder seiner Verpackung das CE-Zeichen (Anhang 3 der Bauproduktenrichtlinie) anzubringen.

(2) Zusätzlich zum Zeichen ist anzugeben:

1. Name oder Kennung des Herstellers

2. Angaben zu den Produktmerkmalen nach den europäischen technischen Spezifikationen,

3. die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauproduktes,

4. gegebenenfalls die eingeschaltete Zertifizierungsstelle,

5. gegebenenfalls die Nummer des Konformitätszertifikates.

(3) Ein Bauprodukt, welches das CE-Zeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es brauchbar ist und die Konformität nachgewiesen ist.

Artikel 18

Sonderverfahren

(1) Wenn für ausländische Bauprodukte keine harmonisierten europäischen Spezifikationen vorliegen, so hat das Österreichische Institut für Bautechnik auf Antrag diese Produkte insofern zu prüfen, ob die im Herstellungsland des Erzeugers durchgeführten Prüfungen und Überwachungen von den dafür benannten Stellen für ordnungsgemäß befunden sind und ob dies konform mit den geltenden öster-

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

reichischen Vorschriften ist bzw. die Prüfungen und Überwachungen nach den in Österreich geltenden Bestimmungen gleichwertig durchgeführt wurden.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat dabei Kontakt mit den ausländischen Stellen aufzunehmen und alle erforderlichen Informationen zu geben bzw. einzuholen.

Artikel 19

Österreichische technische Zulassung

(1) Liegen für ein Bauprodukt, das wesentliche Anforderungen zu erfüllen hat, keine europäischen technischen Spezifikationen vor, so kann der Österreichische Hersteller oder sein Vertreter bei einer hierfür eingerichteten Zulassungsstelle eine österreichische technische Zulassung beantragen.

(2) Die zur Beurteilung des Produktes erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer festzusetzenden angemessenen Frist ergänzt, so ist der Antrag zurückzuweisen. Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Produktes erforderlich sind, sind vom Hersteller oder seinem Vertreter über Aufforderung durch geeignete Personen vorzulegen. Die Auswahl der Sachverständigen obliegt der Zulassungsstelle.

(3) Die Österreichische technische Zulassung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einer technischen Beschreibung des Produktes einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen, für das die Zulassung beantragt wurde. Der zweite Teil beinhaltet die jeweiligen Verwendungsbestimmungen der Rechtsvorschriften jener Vertragspartei, die die Zulassung erteilt.

(4) Den Vertragsparteien steht es offen, in ihren Rechtsvorschriften vorzusehen, daß eine österreichische technische Zulassung für bestimmte Bauprodukte verpflichtend ist.

(5) Die österreichische technische Zulassung ist in der Form einer auf höchstens drei Jahre befristeten Bescheinigung zu erteilen.

(6) Vor Erteilung einer österreichischen technischen Zulassung ist eine Stellungnahme des Österreichischen Institutes für Bautechnik einzuholen.

(7) Ein Antrag auf österreichische technische Zulassung ist formlos zurückzuweisen, wenn das Österreichische Institut für Bautechnik feststellt, daß das Produkt keine wesentlichen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen hat oder auf Grund des Standes der technischen Wissenschaften keine Notwendigkeit für eine österreichische technische Zulassung gegeben ist.

(8) Bestehende öffentlich-rechtliche Verwendungsbeschränkungen bleiben unberührt.

(9) Durch die Erteilung der österreichischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

(10) Die Zulassungsstelle veröffentlicht den Gegenstand der von ihr erteilten österreichischen technischen Zulassung und hat dies auch dem Österreichischen Institut für Bautechnik zur Kenntnis zu bringen.

Das Österreichische Institut für Bautechnik veröffentlicht jährlich eine Liste der in Österreich erteilten österreichischen technischen Zulassungen.

Artikel 20

Österreichische technische Zulassungsstellen

Österreichische technische Zulassungsstellen sind Stellen der Vertragsparteien jeweils im Rahmen ihres Wirkungsbereiches, wobei keine Verpflichtung zur Einrichtung einer solchen Stelle besteht.

Artikel 21

Gegenseitige Anerkennung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Zertifizierungen und den ersten Teil (Produktbeschreibung einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen) von österreichischen technischen Zulassungen gegenseitig anzuerkennen. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist jährlich von den erteilten Rechtsakten zu verständigen, wobei hierüber eine Veröffentlichung durch das Österreichische Institut für Bautechnik vorzunehmen ist.

Artikel 22

Inverkehrbringen von Bauprodukten

- (1) Bauprodukte dürfen jedenfalls in Verkehr gebracht werden, wenn sie
- a) einer europäischen technischen Spezifikation entsprechen und ein für dieses Produkt notwendiges Konformitätsnachweisverfahren erfolgt ist,
 - b) eine österreichische technische Zulassung besitzen,

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

c) das Produkt keinen wesentlichen Anforderungen im Sinn des Art. 2 entsprechen muß.

(2) Die Vorschriften der Vertragsparteien über die Verwendung einzelner Bauprodukte bleiben unberührt.

Artikel 23

Verbote des Inverkehrbringens

Werden Bauprodukte, für die die Erklärung der Konformität durch den Hersteller, ein Konformitätszertifikat oder allenfalls eine österreichisch technische Zulassung zwingend notwendig ist, in Verkehr gebracht, ohne diese Voraussetzungen zu erfüllen, so kann der Hersteller oder sein inländischer Vertreter durch die in Rechtsvorschriften bestimmten Behörden gezwungen werden, die Voraussetzungen nachzuholen bzw. bis zum Vorliegen dieser Voraussetzungen seine Produkte nicht in Verkehr zu bringen.

Dazu können auch Vorschriften über eine allenfalls notwendige Beschlagnahme auf Kosten des Herstellers oder seines Vertreters vorgesehen werden.

Die Vertragsparteien sehen in den Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen vor, wobei diese Bestimmungen auch auf solche Produkte anzuwenden sind, die ungerechtfertigt gekennzeichnet wurden.

II. Abschnitt

Österreichisches Institut für Bautechnik

Artikel 24

Einrichtung

(1) Zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien im Bauwesen ist ein "Österreichisches Institut für Bautechnik" als gemeinnütziger Verein einzurichten. Sitz und Organisation des Vereines werden in den Vereinsstatuten bestimmt.

(2) In den Vereinsstatuten ist insbesondere auch zu regeln:

- a) der Vereinszweck
- b) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und nähere Bestimmungen hiezu
- c) Mitgliedschaft und Beendigung derselben
- d) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- e) Vereinsorgane und nähere Bestimmungen hiezu
- f) Ausschüsse für Grundsatzfragen und Sachverständigenbeiräte
- g) Gebarungskontrolle und nähere Bestimmungen hiezu
- h) Statutenänderung und Auflösung des Vereins.

Artikel 25

Aufgaben

Das "Österreichische Institut für Bautechnik" hat insbesondere folgende Aufgaben zu besorgen:

1. die Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte gemäß Art. 6;
2. die Erteilung der europäisch technischen Zulassung gem. Art. 10;
3. die Koordinierung der Arbeit von Ausschüssen für die Erstattung technischer Gutachten für die Harmonisierung von Bauvorschriften;
4. die Koordinierung der Interessen der Vertragsparteien im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler - insbesondere europäischer - technischer Gremien und Vereinigungen technischer Stellen für Bauprodukte und im Bereich des technischen Normenwesens, insbesondere durch
 - a) die Vorbereitung, Koordinierung und Mitwirkung bei der Ausarbeitung bautechnischer Regelungen auf europäischer Ebene;
 - b) die Koordinierung und Mitwirkung bei der nationalen und internationalen Normung;
 - c) die Koordinierung und Mitwirkung im europäischen Gremium der Zulassungsstellen;
5. die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung, ob die Verwendung von Bauprodukten, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, als konform mit den Vorschriften der Vertragsparteien oder mit ausländischen nationalen Vorschriften gelten kann (Sonderverfahren nach Art. 16 Bauproduktenrichtlinie);
6. die Führung eines jeweils auf dem letzten Stand befindlichen Verzeichnisses aller in Österreich gültigen oder abgelehnten Zertifizierungen und europäisch technischen Zulassungen sowie der in Österreich akkreditierten Überwachungs- und Prüfstellen sowie der österreichischen Zertifizierungsstellen;
7. die Anregung, Begutachtung und Betreuung von bautechnischen Untersuchungen, insbesondere

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

von Bauforschungsaufträgen, sowie die Auswertung von Bauforschungsberichten;
8. die Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung.

Artikel 26 Organisation

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, Träger und ordentliche Mitglieder des gemeinnützigen Vereines "Österreichisches Institut für Bautechnik" zu werden.

(2) Organe des gemeinnützigen Vereines sollten jedenfalls sein:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollorgane
- d) Schiedsausschuß
- e) Geschäftsführung

(3) Alle Organe sind dazu verpflichtet, ihre Aufgaben nach den Grundsätzen der Objektivität und Gleichbehandlung zu besorgen. Sie sind zu sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann das Österreichische Institut für Bautechnik

- a) institutseigenes Personal,
- b) personelle Ressourcen der Vertragsparteien, sowie
- c) externe Sachverständige heranziehen.

Artikel 27 Finanzierung

(1) Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Österreichischen Instituts für Bautechnik verbundenen nach Gegenrechnung mit den Einnahmen des Institutes verbleibenden Kosten sind zwischen den Vertragsparteien nach dem Volkszahlschlüssel des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes zu bestreiten.

(2) Das Institut erhebt nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung Gebühren, Auslagenersatz und Leistungsentgelte.

(3) Das Österreichische Institut für Bautechnik ist zur sparsamen Verwendung seiner finanziellen Mittel gehalten und hat über die jeweilige Höhe der benötigten Beiträge unter Berücksichtigung seiner Einnahmen und des vorhandenen Vereinsvermögens jährlich einen Vorschlag zu erstatten, der der Genehmigung durch die Vertragsparteien unterliegt.

(4) Sollte sich nach Gegenrechnung der Einnahmen mit den Ausgaben ein Einnahmeüberschuß des Institutes ergeben, so ist dieser zum Ausgleich von künftigen Verlusten vorzutragen.

Artikel 28 Gebarungskontrolle

(1) In den Vereinsstatuten ist festzulegen, daß die Kontrollorgane des Vereines jährlich die Gebarung des Vereines zu prüfen haben. Sie können sich dafür der Kontrollorgane der Vertragsparteien bedienen.

(2) Die Gebarung ist auf die ziffernmäßige Richtigkeit, auf die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen.

Artikel 29 Auflösung

Die Vorgangsweise bei der Auflösung des Vereines "Österreichisches Institut für Bautechnik" ist unter Bedachtnahme auf die Gemeinnützigkeit in den Vereinsstatuten zu regeln.

III. Abschnitt Umsetzung der Vereinbarung

Artikel 30 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die schriftlichen Mitteilungen aller Vertragsparteien eingelangt sind, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

VEREINBARUNG EG - BAUPRODUKTENRICHTLINIE

Artikel 31 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Über das Erlöschen der Rechte und Pflichten einer Vertragspartei im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft im Verein "Österreichisches Institut für Bautechnik" ist in den Vereinsstatuten eine entsprechende Regelung zu treffen.

(2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehungen der anderen Vertragsparteien untereinander. In diesem Fall ist die Kostenaufteilung neu zu regeln.

Artikel 32 Ausfertigung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlanges beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Artikel 33 Evolutivklausel

Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der internationalen Vorschriften Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung aufzunehmen.

Vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung haben die Vertragsparteien einander Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben bzw. für den Fall eines Einspruches Verhandlungen hierüber aufzunehmen.

Außerdem verpflichten sich die Vertragsparteien, Verhandlungen über eine Ergänzung dieser Vereinbarung hinsichtlich jener "Bauprodukte" aufzunehmen, die nicht der EG-Bauproduktenrichtlinie unterliegen (Aufzüge, Gasgeräte usw.)

Artikel 34 Bundesbeteiligung

Die Vertragsparteien bekunden ihr Interesse, bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie auch eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Bund anzustreben.

Zu diesem Zweck bieten die Vertragsparteien dem Bund an, Verhandlungen über einen Beitritt des Bundes zu dieser Vereinbarung aufzunehmen, sich dieser Vereinbarung anzuschließen und Mitglied des Österreichischen Institutes für Bautechnik zu werden.

(Zeichnungsklausel)

Geschehen in Perchtoldsdorf, am 8. Oktober 1992

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 23. November 1992 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 30 am 24. Mai 1993 in Kraft.

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE (8205)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, LGBl. Nr. 53/1993, 45/2005, **41/2009**

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder
Burgenland,
Kärnten,
Niederösterreich,
Oberösterreich,
Salzburg,
Steiermark,
Tirol,
Vorarlberg und Wien,
jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende

Vereinbarung

zu schließen:

Abschnitt I Geltungsbereich

Artikel 1

Soweit Landesgesetze den Verkehr mit bebauten oder zur Bebauung bestimmten Grundstücken verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterwerfen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und mit einer solchen Beschränkung zivilrechtliche Wirkungen verbunden sein sollen, sind im Sinn des Art. 15 Abs. 9 B-VG die entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen, jedoch nur in Übereinstimmung mit den folgenden Regelungen, zu treffen.

Abschnitt II Zivilrechtliche Wirkung der Verkehrsbeschränkung

Artikel 2

(1) Solange die erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung oder eine Bestätigung der Behörde über die Nichtuntersagung eines nach landesgesetzlichen Vorschriften anzuzeigenden Rechtsvorgangs nicht erteilt oder eine nach diesen Vorschriften erforderliche Erklärung nicht abgegeben ist, darf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nicht durchgeführt werden; insbesondere ist eine grundbücherliche Eintragung des Rechts nicht zulässig. Die Parteien sind jedoch an das Rechtsgeschäft gebunden. Mit der Versagung der Genehmigung beziehungsweise mit der Untersagung wird das Rechtsgeschäft rückwirkend rechtsunwirksam.

(2) * Ein Rechtsgeschäft wird auch unwirksam, wenn die Behörde davon Kenntnis erlangt und eine angemessene Frist zur Nachholung des Ansuchens um die erforderliche verwaltungsbehördliche Genehmigung, der erforderlichen Anzeige des Rechtsvorganges bei der Behörde oder der erforderlichen Erklärung setzt, diese Handlung aber nicht innerhalb dieser Frist nachgeholt wird.

* I.d.F. der Z 1 der Kdm. LGBl. Nr. 41/2009

Abschnitt III Grundbucheintragungen

Artikel 3

Zulässigkeit der Eintragung

(1) Ein Recht an einer Liegenschaft darf im Grundbuch nur eingetragen werden, wenn dem Grundbuchsgesuch beigegeben ist:

1. ein rechtskräftiger Bescheid oder eine Bestätigung der Behörde, woraus sich ergibt, daß der zugrundeliegende Rechtsvorgang keiner Genehmigung, Anzeige beziehungsweise Erklärung bedarf,
2. der rechtskräftige Bescheid der Behörde, der die erforderliche Genehmigung enthält,
3. eine Bestätigung der Behörde über die Nichtuntersagung des angezeigten Rechtsvorganges oder

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE

4. die landesgesetzlich erforderliche Erklärung.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Verbücherung zugrunde liegt
1. ein rechtskräftiger Zuschlag, ein rechtskräftiger Beschluß über die Annahme eines Überbots oder ein rechtskräftiger Beschluß über die Genehmigung einer Übernahme oder
 2. eine Einantwortungsurkunde oder eine Amtsbestätigung nach § 178 AußStrG, in denen festgehalten ist, daß der Erbe beziehungsweise der Vermächtnisnehmer zum Kreis der gesetzlichen Erben gehört.

Artikel 4

Unwirksamkeit der Eintragung

- (1) Ein Bescheid,
1. aus dem sich ergibt, daß ein grundbücherlich bereits durchgeführter Rechtsvorgang der erforderlichen Genehmigung, Anzeige oder Erklärung entbehrt, besonders weil die Eintragung unter Umgehung der Bestimmungen über die Erforderlichkeit einer Genehmigung, einer Anzeige beziehungsweise einer Erklärung erwirkt worden ist oder weil die Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 4 unrichtig war, oder
 2. mit dem die Behörde ein Verfahren zur Prüfung der Frage einleitet, ob ein Fall der Z 1 vorliegt, ist auf Antrag der Behörde im Grundbuch anzumerken.
- (2) Diese Anmerkung hat zur Folge, daß eine Entscheidung über die Genehmigung oder über den angezeigten Rechtsvorgang auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchsgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.
- (3) Wird einem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsvorgang die Genehmigung rechtskräftig versagt oder wird er rechtskräftig untersagt, so hat das Grundbuchsgericht die Eintragung auf Antrag der Behörde zu löschen.
- (4) Wird dem grundbücherlich bereits durchgeführten Rechtsvorgang die Genehmigung rechtskräftig erteilt, (Art. 3 Abs. 1 Z 2), wird er nicht untersagt (Art. 3 Abs. 1 Z 3), wird die zunächst fehlende Erklärung (Art. 3 Abs. 1 Z 4) abgegeben beziehungsweise im Verfahren im Sinn des Abs. 1 Z 2 festgestellt, daß kein Fall des Abs. 1 Z 1 vorliegt, so hat die Behörde dies dem Grundbuchsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann die Anmerkung nach Abs. 1 von Amts wegen zu löschen.

Artikel 5

Rückabwicklung

- (1) Wird eine Eintragung im Grundbuch nach Art. 4 Abs. 3 gelöscht und der ihr zugrundeliegende Rechtsvorgang rückabgewickelt, so kann der Veräußerer die Löschung solcher inzwischen eingetragener Rechte verlangen, die nicht im guten Glauben an die Wirksamkeit jener Eintragung, besonders nach einer Anmerkung gemäß Art. 4 Abs. 1, erworben worden sind.
- (2) Wird ein Rechtsvorgang, der auf Eigentumsübertragung gerichtet ist, durch Versagung der Genehmigung, durch Untersagung oder durch Ablauf der Frist des Art. 2 Abs. 2 rechtsunwirksam, so kann der Veräußerer die Rückabwicklung dem Erwerber gegenüber verweigern, sofern er weder wußte noch wissen mußte, daß der Rechtsvorgang einer Genehmigung, Anzeige oder Erklärung bedurfte oder daß die Voraussetzungen für die Genehmigung die Nichtuntersagung beziehungsweise die Abgabe der Erklärung nicht vorlagen.
- (3) Wird die Einverleibung eines Erwerbers nach Art. 4 Abs. 3 gelöscht und erklärt der Veräußerer, die Rückabwicklung zu verweigern, so ist die Liegenschaft auf Antrag des Veräußerers oder des Erwerbers vom Gericht in sinngemäßer Anwendung des § 352 EO zu versteigern. War die Weigerung des Veräußerers nach Abs. 2 berechtigt, so erfolgt die Versteigerung auf Rechnung des Erwerbers.

Abschnitt IV

Zwangsversteigerung

Artikel 6 *

Verständigung der Behörde

Das Exekutionsgericht hat die Beschlüsse, mit denen die Zwangsversteigerung bewilligt oder mit denen die Exekution aufgehoben oder eingestellt wird, der Behörde zuzustellen; die Behörde ist zur Befundaufnahme und Beschreibung der Liegenschaft gemäß § 141 Abs. 3 EO zu laden. Die Behörde ist auch vom Ergebnis der Schätzung und der Erteilung des Zuschlags nach Art. 7 Abs. 1 zu verständigen.

* In der Fassung des Art. I Z 1 der Kundmachung LGBl. Nr. 45/2005

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE

Artikel 7

Verfahren bei Zuschlagserteilung

(1) Das Exekutionsgericht hat den Zuschlag unter dem Vorbehalt zu erteilen, daß er im Fall seiner Genehmigungs-, Anzeige- oder Erklärungsbedürftigkeit erst mit der Genehmigung, der Nichtuntersagung beziehungsweise der Abgabe der Erklärung rechtswirksam wird. Der Meistbietende ist sodann aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Behörde über die Genehmigungs-, Anzeige- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung zu beantragen, den Zuschlag anzuzeigen oder aber eine Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Z 4 vorzulegen.

(2) Entscheidet die Behörde, daß die Übertragung des Eigentums an den Meistbietenden keiner Genehmigung, Anzeige oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder bestätigt sie die Nichtuntersagung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrags beziehungsweise der Anzeige (Abs. 1) bei der zuständigen Behörde ein Bescheid oder eine Bestätigung nicht zu, so ist der Beschluß über die Erteilung des Zuschlags für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Meistbietende innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 4 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag oder eine Anzeige nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt beziehungsweise erstattet oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der im Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Behörde zu, mit dem die Genehmigung versagt oder der Erwerb durch den Meistbietenden untersagt wird, und wird die Versagung beziehungsweise die Untersagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht auf Antrag eine erneute Versteigerung anzuordnen.

Artikel 8

Erneute Versteigerung

- (1) Im neuen Versteigerungstermin dürfen als Bieter nur Personen zugelassen werden, die
 1. einen Bescheid oder eine Bestätigung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 vorweisen oder
 2. dem Exekutionsgericht eine Erklärung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 4 vorlegen.

(2) Zwischen Bekanntmachung des neuen Versteigerungstermines und der Versteigerung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen. In Bundesländern, in denen vorgesehen ist, daß ein Bescheid oder eine Bestätigung im Sinn des Abs. 1 Z 1 binnen kürzerer Frist zu erlassen ist, muß bei der Anberaumung des neuen Versteigerungstermins nur diese Frist zuzüglich einer Frist von zwei Wochen eingehalten werden.

(3)* Bei der erneuten Versteigerung richtet sich das geringste Gebot stets nach § 151 Abs. 1 EO, soweit nicht Abs. 6 anzuwenden ist.

(4) Ist nach den landesgesetzlichen Regelungen ein Bescheid oder eine Bestätigung im Sinn des Art. 3 Z 1 bis 3 erforderlich (Abs. 1 Z 1) und wird binnen der landesgesetzlich vorgesehenen Frist kein Antrag auf Genehmigung gestellt beziehungsweise keine Anzeige erstattet, so hat die Behörde dies dem Exekutionsgericht unverzüglich mitzuteilen. Das Gericht hat sodann den neuen Versteigerungstermin abzuberaumen.

(5) Im Fall des Abs. 4 oder wenn im erneuten Versteigerungstermin keine Bieter auftreten oder keine gültigen Angebote abgegeben werden, hat das Exekutionsgericht den Beschluß über die Erteilung des Zuschlags an den Meistbietenden des ersten Versteigerungstermins für wirksam zu erklären, auszufertigen und zu verlautbaren und die Behörde hievon zu verständigen.

(6) Wird die erneute Versteigerung erforderlich, weil der Meistbietende der ersten Versteigerung den Antrag oder die Anzeige nach Art. 7 Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt beziehungsweise erstattet oder eine Erklärung nicht fristgerecht vorgelegt hat, so sind die Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Wiederversteigerung anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 2 der Kundmachung LGBl. Nr. 45/2005

Artikel 9 *

Verfahren bei Überboten

(1) Vor der Verständigung des Erstehers von einem Überbot hat das Exekutionsgericht den Überbieter aufzufordern, binnen einer angemessen festzusetzenden Frist die Entscheidung der Behörde über die Genehmigungs-, Anzeige- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung seines Rechtserwerbs zu beantragen, das Überbot anzuzeigen oder aber eine Erklärung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 4 vorzulegen.

(2) Entscheidet die Behörde, daß die Übertragung des Eigentums an den Überbieter keiner Genehmigung, Anzeige oder Erklärung bedarf, erteilt sie die Genehmigung oder bestätigt sie die Nichtuntersagung oder kommt dem Exekutionsgericht innerhalb vier Monaten nach dem Einlangen des Antrags

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE

beziehungsweise der Anzeige (Abs. 1) bei der zuständigen Behörde ein Bescheid oder eine Bestätigung nicht zu, so hat das Exekutionsgericht das Überbot dem weiteren Verfahren zugrunde zu legen. Ebenso ist vorzugehen, wenn der Überbieter innerhalb der gemäß Abs. 1 festgesetzten Frist eine Erklärung im Sinn des § 3 Abs. 1 Z 4 vorlegt.

(3) Wird ein Antrag oder eine Anzeige nach Abs. 1 nicht fristgerecht gestellt beziehungsweise erstattet oder kommt dem Exekutionsgericht binnen der im Abs. 2 genannten Frist ein Bescheid der Behörde zu, mit dem die Genehmigung versagt oder der Erwerb durch den Überbieter untersagt wird, und wird die Versagung beziehungsweise die Untersagung rechtskräftig, so hat das Exekutionsgericht das Überbot zurückzuweisen.

* In der Fassung des Art. I Z 3 der Kundmachung LGBl. Nr. 45/2005

Abschnitt V Freiwillige Feilbietung

Artikel 10

Der Abschnitt IV ist auf die freiwillige Feilbietung einer Liegenschaft (§§ 191 ff Außerstreitgesetz) und die Versteigerung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft (§ 352 EO) entsprechend anzuwenden.*

* I.d.F. der Z 2 der Kdm. LGBl. Nr. 41/2009

Abschnitt VI Erwerb von Todes wegen

Artikel 11

Stellt das Verlassenschaftsgericht auf Grund der ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen fest, daß ein Erbe, der durch die Einantwortung eine zum Nachlaß gehörende Liegenschaft erwirbt, oder ein Vermächtnisnehmer, dem eine Liegenschaft vermacht ist, zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, so hat es dies in der Einantwortungsurkunde beziehungsweise in der Amtsbestätigung nach § 178 Auß-StrG festzuhalten. Ist dies nicht der Fall, so gelten für den Erben die Art. 12 bis 16.

Artikel 12

(1) Ein Erbe, der durch Einantwortung eine zum Nachlaß gehörige Liegenschaft erwirbt, hat binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung

1. dem Verlassenschaftsgericht einen Bescheid oder eine Bestätigung der Behörde im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 über seinen Erwerb oder eine Erklärung im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 4 vorzulegen oder
2. die Liegenschaft durch Vertrag einem anderen zu überlassen und dem Verlassenschaftsgericht eine verbücherungsfähige Ausfertigung des Vertrags sowie einen Bescheid oder eine Bestätigung der Behörde im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 1 bis 3 über den Erwerb des anderen oder eine Erklärung dieses anderen im Sinn des Art. 3 Abs. 1 Z 4 vorzulegen.

(2) Ist sechs Monate nach Rechtskraft der Einantwortung vor der Behörde ein Verfahren über die Genehmigungs-, Anzeige- oder Erklärungsbedürftigkeit oder die Genehmigung des Erwerbs des Erben oder des anderen (Abs. 1 Z 2) oder über die Anzeige einer dieser Personen noch anhängig, so endet die Frist zur Vorlage der Behördenentscheidungen im Sinn des Abs. 1 nicht vor Ablauf eines Monats ab dem rechtskräftigen Abschluß dieses Verfahrens.

Artikel 13

Wird eine der im Art. 12 Abs. 1 Z 1 genannten Urkunden fristgerecht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht die Bestimmungen über die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist des § 29 Abs. 1 letzter Satz des Liegenschaftsteilungsgesetzes erst mit der Vorlage der Urkunden zu laufen beginnt.

Artikel 14

Hat der Erbe binnen sechs Monaten ab Rechtskraft der Einantwortung eine Urkunde im Sinn des Art. 12 Abs. 1 nicht vorgelegt, so hat das Verlassenschaftsgericht dies der Behörde mitzuteilen.

Artikel 15

Ist bei Einlangen dieser Mitteilung ein Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 2 nicht anhängig, so hat das Grundbuchsgericht die Liegenschaft auf Antrag der Behörde in sinngemäßer Anwendung des § 352 EO zu versteigern.

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE

Artikel 16

(1) Ist bei Einlangen der Mitteilung gemäß Art. 14 ein Verfahren im Sinn des Art. 12 Abs. 2 anhängig, so hat die Behörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen; der rechtskräftige Abschluß des Verfahrens ist abzuwarten.

(2) Endet das Verfahren mit einer Entscheidung im Sinn des Art. 12 Abs. 1, so hat die Behörde dies dem Verlassenschaftsgericht mitzuteilen. Das Gericht hat sodann die Verbücherung der Abhandlungsergebnisse gemäß Art. 13 zu bewirken.

(3) Endet das Verfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung, durch die dem Erwerb des Erben oder des andern (Art. 12 Abs. 1 Z 2) die Genehmigung versagt oder der Erwerb des Erben oder des anderen untersagt wird, so ist die Liegenschaft gemäß Art. 15 zu versteigern.

Artikel 17

Ein gemäß Art. 15 oder Art. 16 Abs. 3 durchzuführendes Versteigerungsverfahren ist auf Antrag des Erben oder des anderen (Art. 12 Abs. 2 Z 2) nach Bezahlung der aufgelaufenen Exekutionskosten einzustellen (§ 39 EO), wenn dem Gericht eine der im Art. 12 Abs. 1 genannten Urkunden vorgelegt wird.

Abschnitt VII Feststellungsklage

Artikel 18

(1) Die landesgesetzlich bestimmte Behörde kann bei dem nach § 81 der Jurisdiktionsnorm zuständigen Gericht Klage auf Feststellung erheben, daß ein Rechtsgeschäft nichtig ist, vor allem weil es ein Schein- oder Umgehungsgeschäft ist. Die Erhebung der Klage ist auf Antrag im Grundbuch anzumerken. Die Anmerkung hat zur Folge, daß die gerichtliche Entscheidung auch gegen Personen ihre volle Wirksamkeit äußert, die erst nach dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Anmerkung beim Grundbuchgericht eingelangt ist, bürgerliche Rechte erlangt haben.

(2) Wird der Klage stattgegeben, so hat das Grundbuchsgericht eine bereits vorgenommene Eintragung des Rechtserwerbs zu löschen und den früheren Grundbuchstand wiederherzustellen. Art. 5 ist anzuwenden.

Abschnitt VIII Schlußbestimmungen

Artikel 19

(1) Diese Vereinbarung tritt eine Woche nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen des Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 20

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 21

Anpassung

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, diese Vereinbarung nach Maßgabe künftiger Entwicklungen auf einen allfälligen Anpassungsbedarf hin zu überprüfen und gegebenenfalls Verhandlungen über notwendige Anpassungen aufzunehmen.

(Zeichnungsklausel)

Geschehen in Perchtoldsdorf, am 8. Oktober 1992

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 23. November 1992 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 19 Abs. 1 mit 17. April 1993 in Kraft.

* * * * *

Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 45/2005

Artikel I

(Im Text der Vereinbarung bereits berücksichtigt.)

Änderung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl. Nr. 260/1993 *, wird wie folgt geändert:

* Diese Vereinbarung wurde mit BGBl. I Nr. 30/2005 geändert.

Artikel II

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den jeweiligen Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Länder darüber vorliegen, sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel III

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird, am 25. März 2004 zugestimmt.

Diese Vereinbarung ist gemäß ihrem Artikel II Abs. 1 mit Ablauf des 27. Mai 2005 in Kraft getreten.

* * * * *

Kundmachung des Landeshauptmannes LGBl. Nr. 41/2009

Artikel I

(Im Text der Vereinbarung bereits berücksichtigt.)

Änderung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken

Die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken, BGBl. Nr. 260/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2005, wird wie folgt geändert:

VEREINBARUNG - BAUGRUNDSTÜCKE

sowie

2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.
(2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des In-Kraft-Tretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel III Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern sowie der Verbindungsstelle der Bundesländer beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über zivilrechtliche Bestimmungen betreffend den Verkehr mit Baugrundstücken geändert wird, am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. II Abs. 1 am 24. Jänner 2009 in Kraft.

* * * * *

VEREINBARUNG - EINSPARUNG AN ENERGIE (8206)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, LGBl. Nr. 55/1995

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden kurz Vertragsparteien genannt -, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. ABSCHNITT

Artikel 1

Allgemeine Verpflichtung

Die Vertragsparteien kommen unter Bedachtnahme auf bestehende staatsvertragliche Verpflichtungen Österreichs, insbesondere betreffend eine Reduzierung der CO₂-Emissionen, überein, zur Steigerung der Effizienz des Energiesystems alle möglichen Energiesparpotentiale auszuschöpfen und zu diesem Zweck, dem Grundsatz des kooperativen Bundesstaates entsprechend, die Instrumente auf Bundes- und Landesebene bestmöglich abzustimmen. Zu diesem Zweck werden Bund und Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften für eine effiziente Nutzung von Energie die zur Durchführung der in den Abschnitten II bis VII enthaltenen Regelungen erlassen.

2. ABSCHNITT

Energiesparender Wärmeschutz bei Gebäuden

Artikel 2

Errichtung von Gebäuden

Gebäude mit Aufenthaltsräumen werden nach dem Stand der Technik so zu planen und zu errichten sein, daß unter Bedachtnahme auf ihren Verwendungszweck im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren der zur Energieeinsparung erforderliche Wärmeschutz gewährleistet ist oder durch andere Maßnahmen ein gleichartiger Effekt erzielt werden kann.

Artikel 3

Mindestanforderungen

(1) Die nachstehend genannten Bauteile werden folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen haben. Die Bestimmung des jeweiligen k-Wertes hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen:

1. Außenwände: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,50 W/m²K. Beträgt die Fensterfläche mehr als 30 % der Außenwandfläche (von außen gerechnet) der geheizten Gebäudeteile, ist ein mittlerer Wärmedurchgangskoeffizient über Außenwände einschließlich Fenster und Außentüren von 0,90 W/m²K einzuhalten.

2. Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile und Feuermauern: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,70 W/m²K.

3. Wände gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 1,60 W/m²K.

4. Decken gegen Außenluft, Dachböden oder über Durchfahrten: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,25 W/m² K.

5. Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,45 W/m²K.

6. Decken gegen getrennte Wohn- oder Betriebseinheiten: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 0,90 W/m²K.

7. Fenster und Türen gegen Außenluft: Wärmedurchgangskoeffizient k höchstens 1,90 W/m²K als Durchschnitt über Rahmen und Verglasung.

8. Erdberührte Wände und Fußböden von beheizten Räumen: Wärmedurchgangskoeffizient k höch-

VEREINBARUNG - EINSPARUNG AN ENERGIE

stens 0,50 W/m² K.

(2) Die Mindestanforderungen werden für Neu- und Zubauten sowie auch für den Ersatz oder erstmaligen Einbau von Bauteilen in bestehenden Gebäuden zu gelten haben.

(3) Ausgehend von den flächenspezifisch auf ungestörte Bauteile bezogenen Mindestanforderungen wird durch entsprechende Planung und Bauausführung der Einfluß von konstruktiven und geometrischen Wärmebrücken gering zu halten sein.

(4) Anstelle dieser Mindestvoraussetzungen kann der Nachweis vorgesehen werden, daß durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, daß ein Gebäude oder ein Gebäudeteil höchstens jene Transmissionswärmeverluste durch die Gebäudehülle oder höchstens jenen Heizwärmebedarf aufweist, der bei Einhaltung der im Abs. 1 festgelegten Anforderungen gegeben wäre. Der Nachweis hat durch festgelegte Verfahren gemäß dem Stand der Technik zu erfolgen, wobei zur Begrenzung des Energieverbrauches maximal zulässige thermische Kennwerte bzw. energetische Kennzahlen diesem Verfahren zugrundegelegt werden können.

Artikel 4

Ausnahmen von den Mindestanforderungen

Für Gebäude und Gebäudeteile, die der Ausübung eines Gewerbes oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen oder künstlerisch und kulturell erhaltungswürdig sind, können Ausnahmen von den im Art. 3 festgelegten Anforderungen vorgesehen werden, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen notwendig ist. Das Gleiche gilt für Gebäude oder Gebäudeteile, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur unwesentlich beheizt werden, z.B. Kleingartenhäuser.

3. ABSCHNITT

Energiesparende Maßnahmen bei der Aufbereitung von Warmwasser sowie der Beheizung von Gebäuden

Artikel 5

Typenprüfung von Kleinfeuerungen

(1) Kleinfeuerungen im Sinne dieser Vereinbarung sind Feuerstätten bis zu einer Brennstoffwärmeleistung von 350 kW, die dazu bestimmt sind, Nutzwärme für die Raumheizung (allenfalls auch gleichzeitig für das Kochen) oder Warmwasserbereitung abzugeben.

(2) Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn für sie oder ihre Bauteile der Nachweis einer Einzel- oder Typenprüfung einschließlich des Nachweises der Einhaltung der Wirkungsgrade (Art. 6) vorliegt.

(3) Die besonderen Voraussetzungen für den Nachweis der Einzel- oder Typenprüfung gemäß Abs. 2 werden in einer eigenen Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG festgelegt.

Artikel 6

Wirkungsgrade von Kleinfeuerungen

(1) Es wird vorzusehen sein, daß Kleinfeuerungen in Abhängigkeit von der Wärmeleistung bei bestimmungsgemäßem Betrieb mit Nennlast und bestimmungsgemäßem Betrieb mit Teillast mindestens folgende Wirkungsgrade aufweisen. Wirkungsgrad im Sinne dieser Vereinbarung ist das Verhältnis von Nutzenergiewert zum Aufwandenergiewert angegeben in Prozent.

(2) Kleinfeuerungen als Raumheizgeräte und Herde

1. Feste Brennstoffe	
a) Raumheizgeräte	78 %
b) Herde für fossile Brennstoffe	73 %
c) Herde für biogene Brennstoffe	70 %
2. Flüssige und gasförmige Brennstoffe	
a) Raumheizgeräte	
bis 4 kW	78 %
4 bis 10 kW	81 %
über 10 kW	84 %
b) Herde	73 %

(3) Kleinfeuerungen als Warmwasserbereiter

1. Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75 %
2. Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe	

VEREINBARUNG - EINSPARUNG AN ENERGIE

- a) Durchlauferhitzer (Durchlaufwasserheizer) bis 12 kW 83 %
über 12 kW (78,7 + 4 log Pn) % *
- b) Vorratswasserheizer 82 %

*Pn ... Nennwärmeleistung in kW

(4) Kleinfeuerungen als Zentralheizungsgeräte

1. Feste Brennstoffe

- a) händisch beschickt bis 10 kW 73 %
über 10 - 200 kW (65,3 + 7,7 log Pn) %
über 200 kW 83 %
- b) automatisch beschickt
bis 10 kW 76 %
über 10-200 kW (68,3 + 7,7 log Pn) %
über 200 kW 86 %

2. Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

Heizkesseltyp	Wirkungsgrad bei Nennlast		Wirkungsgrad bei Teillast 30 % Pn	
	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in ° C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in ° C)	Durchschnittliche Wassertemperatur des Heizkessels (in ° C)	Formel der Wirkungsgradanforderung (in %)
Zentralheizgeräte	70	$\geq 84 + 2 \log P_n$	≥ 50	$\geq 80 + 3 \log P_n$
Niedertemperaturzentralheizgeräte (*)	70	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$	40	$\geq 87,5 + 1,5 \log P_n$
Brennwertgeräte	70	$\geq 91 + 1 \log P_n$	30 (**)	$\geq 97 + \log P_n$

Pn ... Nennwärmeleistung in kW

(*) Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

(**) Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)

Bei Gaszentralheizgeräten sind vorzugsweise Brennwertgeräte und in zweiter Linie Niedertemperaturgeräte einzusetzen. Generell sind Zentralheizgeräte mit höherer Effizienz vorzuziehen. Ein anerkanntes Bezeichnungssystem mit Sternen ist einzurichten. Geräte mit um 3 % höheren Wirkungsgraden erhalten zwei Sterne, solche mit um 6 % höheren Wirkungsgraden drei Sterne usw.

Artikel 7 Harmonisierte Regelungen

Die Vertragsparteien kommen überein, über die Errichtung und den Betrieb von Zentralheizungsanlagen, die Ausstattung von Feuerungsanlagen, die Regelung der Feuerungsleistung bei Zentralheizungsanlagen, die Rauch- und Abgasfänge sowie Abgasleitungen bei Kleinfeuerungen, Einbau und Aufstellung von Wärmeerzeugern für Zentralheizungsanlagen, Einrichtungen zur Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten bei Zentralheizungsanlagen, Wärmeverteilungsanlagen, Einrichtungen zur Steuerung und Regelung (Heizkörper-Thermostatventile), Austausch des Wärmeerzeugers von Zentralheizungsanlagen sowie für den Betrieb, die Instandhaltung und Prüfung von Zentralheizungsanlagen harmonisierte Regelungen zu erlassen, die den Zielen dieser Vereinbarung entsprechen.

4. ABSCHNITT Förderungen

Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, daß im Rahmen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung Förderungsmittel zur Erreichung der Zielsetzungen dieser Vereinbarung einzusetzen sind. Sie

VEREINBARUNG - EINSPARUNG AN ENERGIE

werden insbesondere prüfen, inwieweit Maßnahmen, die zur Erreichung einer höheren Energiequalität von Gebäuden dienen, durch die Gewährung von Förderungsmitteln in einem erhöhten Ausmaß begünstigt werden können.

5. ABSCHNITT

Verbesserungen zum Zweck der Energieeinsparung in Wohngebäuden

Artikel 9

Im Interesse der Senkung des Energieverbrauches gelegene Veränderungen (Verbesserungen) in Gebäuden, die in den Anwendungsbereich des Bundesgesetzes vom 12. November 1981 über das Mietrecht (Mietrechtsgesetz - MRG) idgF, des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1975 über das Eigentum an Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten (Wohnungseigentumsgesetz 1975 - WEG 1975) idgF und des Bundesgesetzes vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitgesetz - WGG) idgF fallen, werden, soweit sie wirtschaftlich vertretbar sind, wie Erhaltungsauslagen zu behandeln sein.

6. ABSCHNITT

Individuelle Heizkostenabrechnung

Artikel 10

Installierung von Geräten zur Feststellung des Verbrauches

(1) Bei der Errichtung von gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen in Gebäuden mit mehr als drei Wohn- oder Geschäftseinheiten, für die die Heizkosten auf die Benützer der Einheiten aufgeteilt werden, werden Geräte zur Feststellung der individuellen Energieverbrauchsanteile in den einzelnen Einheiten zu installieren sein. Solche Geräte werden nicht geeicht sein, jedoch eine ausreichende Genauigkeit aufweisen müssen.

(2) Wenn die Wärme von einer Wärmeerzeugungsanlage bezogen wird, die mehrere Wärmeversorgungseinheiten bedient, wird - sofern nicht bei jeder einzelnen Wohn- oder Geschäftseinheit ein geeichter Wärmezähler angebracht ist - zumindest ein geeichter Wärmezähler möglichst in unmittelbarer Nähe der Versorgungseinheit angebracht werden müssen.

Artikel 11

Aufteilung von Energiekosten

Sofern in Gebäuden mit gemeinsamen Wärmeversorgungsanlagen taugliche Geräte zur Feststellung der individuellen Verbrauchsanteile installiert sind, werden die Energiekosten der gemeinsamen Wärmeversorgungsanlage zum überwiegenden Teil unter Berücksichtigung des festgestellten individuellen Verbrauchsanteiles aufzuteilen sein.

7. ABSCHNITT

Kennzeichnung und Beschreibung des Energieverbrauches bei Haushaltsgeräten

Artikel 12

(1) Haushaltsgeräte im Sinne dieser Vereinbarung sind Gegenstände, die als Ganzes oder in einzelnen Teilen mit elektrischer Energie betrieben werden.

(2) Um sicherzustellen, daß die Betreiber von Haushaltsgeräten über jene Informationen verfügen, die es ihnen erlauben, auf einen möglichst geringen Energieverbrauch zu achten, werden jene Haushaltsgeräte zu bezeichnen sein, die nur zusammen mit einer Erklärung und einer Kennzeichnung am Gerät über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gebracht werden dürfen.

(3) Um einen Vergleich gleichartiger Haushaltsgeräte hinsichtlich ihres Energieverbrauches zu ermöglichen, wird festzulegen sein, in welcher Form und welchem Umfang die von Verbraucherorganisationen erstellten zusammenfassenden Informationen über den spezifischen Energieverbrauch aller auf dem inländischen Markt angebotenen Haushaltsgeräte, die nur zusammen mit einer Erklärung über ihren spezifischen Energieverbrauch in Verkehr gesetzt werden dürfen, vom Inverkehrbringer solcher Betriebsmittel zur Einsichtnahme durch den Letztverbraucher bereitzuhalten sind. Hierbei wird auf die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Inverkehrbringer angemessen Rücksicht zu nehmen sein.

(4) Soweit erforderlich, werden auch jene Haushaltsgeräte zu bezeichnen sein, die nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihr spezifischer Energieverbrauch die festzusetzenden Grenzwerte nicht übersteigt oder den festgesetzten Wirkungsgrad nicht unterschreitet.

VEREINBARUNG - EINSPARUNG AN ENERGIE

8. ABSCHNITT

Einsparung von Energie im Gewerbebereich und industriellen Bereich

Artikel 13

Die Vertragsparteien kommen überein, die Aktivitäten des Energiesparens zur Ausschöpfung des Energiesparpotentials im gewerblichen und industriellen Bereich zu fördern und diese Förderungen aufeinander abzustimmen.

9. ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen aller Vertragsparteien, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, vorliegen.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, BGBl.Nr. 351/1980, außer Kraft.

Artikel 15

Durchführung der Vereinbarung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sollen längstens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen werden. Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihres Wirkungsbereiches die in Durchführung aller Abschnitte ergangenen Regelungen laufend auf ihre Übereinstimmung mit dem neuesten Stand der Technik sowie dem energieökonomischen Standard überprüfen und gegebenenfalls die zu dessen Erreichung erforderlichen Maßnahmen treffen und innerhalb von 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wiederum Verhandlungen aufnehmen, um die zwischenzeitlich erfolgten Weiterentwicklungen des Standes der Technik, mittels weiterer akkordierter Schritte, in den jeweiligen Wirkungsbereich einbeziehen zu können.

Artikel 16

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 17

Mitteilungen

Alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen sind an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 18

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(Zeichnungsklausel)

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 26. Jänner 1995 gemäß Artikel 83 Abs. 2 L-VG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 14 Abs. 1 am 15. Juni 1995 in Kraft.

VEREINBARUNG - EINSPARUNG AN ENERGIE

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, kundgemacht im LGBI. Nr. 32/1980, außer Kraft.

INVERKEHRBRINGEN VON KLEINFEUERUNGEN (8207)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Oktober 2012 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, LGBl. Nr. 70/2012

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

gemäß Art 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw die Landeshauptfrau, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II

Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

Artikel 3 Voraussetzungen

Artikel 4 Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Artikel 5 Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Artikel 6 Prüfbedingungen

Artikel 7 Prüfbericht und Bestätigungen

Artikel 8 Technische Dokumentation

Artikel 9 Typenschild

Abschnitt III

Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 10 Errichtung und Ausstattung

Artikel 11 Messöffnungen

Abschnitt IV

Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 12 Allgemeines

Artikel 13 Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

Artikel 14 Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

Artikel 15 Blockheizkraftwerke

Abschnitt V

Brenn- und Kraftstoffe

Artikel 16 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Abschnitt VI Überprüfungen und Messungen

- Artikel 17 Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken
- Artikel 18 Einfache Überprüfung
- Artikel 19 Umfassende Überprüfung
- Artikel 20 Kontinuierliche Überwachung
- Artikel 21 Außerordentliche Überprüfung
- Artikel 22 Überwachung, Datenerfassung
- Artikel 23 Sanierung

Abschnitt VII Prüfberechtigte

- Artikel 24 Fachliche Qualifikation für die Durchführung von Überprüfungen
- Artikel 25 Prüfnummer, Qualitätssicherung
- Artikel 26 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

- Artikel 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Artikel 28 Umsetzung
- Artikel 29 Geltungsdauer, Kündigung
- Artikel 30 Anpassung und gegenseitige Information
- Artikel 31 Ausfertigung, Mitteilung
- Artikel 32 Sprachliche Gleichstellung

- Anlage 1 Datenblatt Feuerungsanlage
- Anlage 2 Prüfbericht für Feuerungsanlagen/Blockheizkraftwerke

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, das Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken hinsichtlich luftreinhaltrechtlicher Aspekte gemäß dieser Vereinbarung zu regeln.

(2) Die Regelung erfolgt unter Berücksichtigung europarechtlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 92/42/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005, über die Wirkungsgrade von mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen beschickten neuen Warmwasserheizkesseln sowie der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Soweit nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung Önormen oder Richtlinien heranzuziehen sind, können auch gleichwertige europäische Normen oder gleichwertige Normen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Türkei herangezogen werden.

(3) Die Vereinbarung gilt ausschließlich für Anlagen, deren Betriebszweck die Beheizung von Räumen und/oder die Warmwasserbereitung ist.

(4) Die Bestimmungen der Abschnitte III und IV gelten nur für Anlagen und wesentliche Bauteile von Anlagen, die nach Inkrafttreten der landesrechtlichen Umsetzungsvorschriften (Art 28) der Vereinbarung erstmals errichtet oder eingebaut werden. Den Vertragsparteien steht es frei, vergleichbare Bestimmungen auch für ältere Anlagen vorzusehen.

(5) Die Bestimmungen der Abschnitte III bis VII sind für Anlagen, die einer Genehmigungspflicht nach gewerberechtlichen und/oder abfallrechtlichen und/oder elektrizitätsrechtlichen Vorschriften des Bundes unterliegen, nicht zwingend umzusetzen.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Vereinbarung sind:

1. Abgase: die in der Feuerung bei der Verbrennung entstehenden gasförmigen Verbrennungsprodukte einschließlich der in ihnen schwebenden festen oder flüssigen Stoffe sowie die sich aus der Verbrennungsluft und dem Luftüberschuss oder aus einer allfälligen Abgasreinigung ergebenden Gaskomponenten;
2. Abgasverlust: jene auf den Heizwert des Brennstoffes bezogene Wärmemenge, die mit den Verbrennungsgasen ungenutzt abgeführt wird;
3. benannte Stelle: eine von einem EU-Mitgliedstaat oder sonstigen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der Europäischen Kommission gemeldete Stelle, die autorisiert ist, ein EG-Konformitätsverfahren gemäß einer EU-Richtlinie durchzuführen;
4. bestimmungsgemäßer Betrieb der Kleinfeuerung: jener Betrieb, der gemäß technischer Dokumentation für den Betrieb der Kleinfeuerung vorgesehen ist;
5. Blockheizkraftwerk (BHKW): eine stationäre Verbrennungskraftmaschine zur Bereitstellung von elektrischem Strom mit Wärmenutzung für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung;
6. Boschzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Verbrennungskraftmaschinen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
7. Brennstoffwärmeleistung: die mit dem Brennstoff zugeführte, auf den Heizwert H_i des zulässigen Brennstoffes bezogene durchschnittliche stündliche Wärmemenge;
8. Brennwertgeräte: Feuerungsanlagen mit teilweiser Nutzung der Kondensationswärme;
9. CO-Emission: die Emission von Kohlenstoffmonoxid;
10. feste fossile Brennstoffe: Brennstoffe, die aus erdgeschichtlichen Lagerstätten gewonnen werden; dazu zählen:
 - a) alle Arten von Braunkohle,
 - b) alle Arten von Steinkohle,
 - c) Braunkohlebriketts, Steinkohlebriketts, Koks,
 - d) Torf;
11. Feuerungsanlagen: technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung Brennstoffe verbrannt und deren Abgase

VEREINBARUNG - KLEINFUEHRUNGEN

- ins Freie abgeleitet werden, einschließlich allfälliger Verbindungsstücke und angeschlossener oder nachgeschalteter Abgasreinigungsanlagen;
12. flüssige fossile Brennstoffe: flüssige Mineralölprodukte, die dazu bestimmt sind, als Brennstoffe verwendet zu werden;
 13. gasförmige fossile Brennstoffe: Erdgas und Flüssiggas;
 14. Heizwert (Hi): Wärmemenge, die bei der vollständigen Verbrennung von 1 kg festem oder flüssigem Brennstoff oder 1 m³ gasförmigem Brennstoff im Normzustand frei wird, wenn das bei der Verbrennung gebildete Wasser dampfförmig vorhanden ist und die Verbrennungsprodukte auf 25° C zurückgeführt werden;
 15. Inverkehrbringen: das erstmalige Abgeben oder Versenden einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils davon zum Zweck des Anschlusses; das Herstellen, Zusammenfügen oder Einführen einer Kleinfeuerung oder eines Bauteils davon für den Eigengebrauch. Als Inverkehrbringen gilt nicht das Überlassen von Kleinfeuerungen oder Bauteilen davon zum Zweck der Prüfung, Lagerung, Verschrottung, Abänderung oder Instandsetzung sowie das Rückliefern von zur Prüfung, Lagerung, Abänderung oder Instandsetzung übernommenen Kleinfeuerungen oder Bauteilen davon an den Auftraggeber;
 16. Kleinfeuerungen: technische Einrichtungen bis zu einer Nennwärmeleistung von 400 kW, die dazu bestimmt sind, zum Zweck der Gewinnung von Nutzwärme für die Raumheizung oder zur Warmwasserbereitung (allenfalls auch gleichzeitig für die Zubereitung von Speisen) Brennstoffe in einer Feuerstätte zu verbrennen, und bei denen die Verbrennungsgase über eine Abgasführung abgeleitet werden; das Verbindungsstück zwischen Feuerstätte und Fang ist, soweit es nicht Einbauten enthält, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung notwendig sind, nicht Teil der Kleinfeuerung; bei Außenwandgeräten sind jedoch die Abgasleitung und der Mauerkasten Teil der Kleinfeuerung;
 17. Nennlast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei Nennwärmeleistung;
 18. Nennwärmeleistung (Pn): die höchste für den Betrieb der Feuerungsanlage (Nennlast) vorgesehene Wärmeleistung (Höchstleistung des Wärmeerzeugers bei Dauerbetrieb);
 19. nicht standardisierte biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben, für die aber keine Normierung besteht (zB Biogas, Pflanzenöle, Stroh);
 20. NMHC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff, abzüglich des Anteils an Methan;
 21. NO_x-Emissionen: die Summe der Emissionen von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, berechnet und angegeben als Stickstoffdioxid (NO₂);
 22. OGC-Emissionen: die Summe der Emissionen gasförmiger organischer Verbindungen, berechnet und angegeben als elementarer Kohlenstoff;
 23. Raumheizgerät: Feuerungsanlage zur unmittelbaren Beheizung des Aufstellungsraumes (zB Kaminöfen, Kachelöfen, Öl- oder Gasraumheizgeräte, Küchenherde);
 24. Rußzahl: der Grad der Schwärzung eines Filterpapiers, verursacht durch die aus der Verbrennung in Feuerungsanlagen stammenden und emittierten Feststoffteilchen (qualitative Beurteilung);
 25. Serie: eine Menge von in allen Merkmalen baugleich hergestellten Produkten;
 26. SO₂-Emission: die Emission von Schwefeldioxid;
 27. standardisierte biogene Brennstoffe: Brennstoffe, die ausschließlich oder überwiegend naturbelassene erneuerbare Materie als Ausgangsmaterial haben und deren wesentliche verbrennungstechnische Qualitätsmerkmale (zB Wassergehalt, Stickstoffgehalt) in Normen geregelt sind (zB Stückholz, Holzpellets, biogene Heizöle);
 28. Staub-Emission: die Emission von im Abgas dispergierten Partikeln unabhängig von Form, Struktur und Dichte, welche auf Basis eines gravimetrischen Messverfahrens quantitativ beurteilt werden;
 29. Teillast: der Betrieb der Feuerungsanlage bei einer Wärmeleistung, die kleiner ist als die Nennwärmeleistung;
 30. Überwachungsstelle: derjenige Rauchfangkehrerbetrieb, der vom Verfügungsberechtigten für das Reinigen, Kehren und Überprüfen von Rauch- und Abgasfängen, von Rauch- und Abgasleitungen sowie von den dazugehörigen Feuerungsanlagen beauftragt ist, soweit das Land nicht eine andere Stelle oder Einrichtung als Überwachungsstelle festlegt;
 31. Wärmeleistung: die je Zeiteinheit von der Feuerungsanlage nutzbar abgegebene durchschnittliche Wärmemenge;
 32. Wärmeleistungsbereich: der vom Hersteller der Feuerungsanlage festgelegte Bereich, in dem diese bestimmungsgemäß betrieben werden darf;
 33. Warmwasserbereiter: eine Anlage, die der direkten Erwärmung von Nutz- bzw Trinkwasser dient

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

- (Vorratswasserheizer und Durchlauferhitzer);
34. Wirkungsgrad in %: Verhältnis von Nutzenergie zur Aufwandenergie;
35. Zentralheizgerät: Feuerungsanlage zur Beheizung mehrerer Räume mittels kontrollierter Wärmeverteilung;
36. zugelassene Stelle: eine akkreditierte Anstalt, Stelle oder Einrichtung einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes im Rahmen des fachlichen Umfangs der Akkreditierung.

Abschnitt II Inverkehrbringen von Kleinfeuerungen

Artikel 3 Voraussetzungen

Kleinfeuerungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieses Abschnittes erfüllen.

Artikel 4

Emissionsgrenzwerte für das Inverkehrbringen

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des Art 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit händischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)					
	Holzbrennstoffe		sonstige standardisierte biogene Brennstoffe		fossile Brennstoffe	
	Raumheiz- geräte	Zentral- heizgeräte	unter 50 kW Nennwärme- leistung	ab 50 kW Nennwärme- leistung	unter 50 kW Nennwärme- leistung	ab 50 kW Nennwärmelei- stung
CO	1100	500	1100	500	1100	500
NO _x	150	150/100*	300	300	100	100
OGC	80/50*	50/30*	50	30	80	30
Staub	60/35*	50/30*	60/35*	60/35*	50/35*	50/35*

* ab 1.1. 2015 geltende Werte

2. Kleinfeuerungen für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Holzpellets Raumheizgeräte	Holzpellets Zentral- heizgeräte	sonstige Holzbrenn- stoffe	sonstige standardisierte biogene Brennstoffe
CO	500*	250*	250*	500*
NO _x	150/100**	150/100**	150/100**	300
OGC	30	30/20**	30	30/20**
Staub	50/25**	40/20**	50/30**	60/35**

* Bei Teillastbetrieb mit 30 % der Nennwärmeleistung kann der Grenzwert um 50 % überschritten werden.

** ab 1.1. 2015 geltende Werte

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

3. Kleinfeuerungen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)	
	standardisierte biogene Brennstoffe	fossile Brennstoffe
CO	20	20
NO _x	120	35
OGC	6	6
Rußzahl	1	1

4. Kleinfeuerungen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Emissionsgrenzwerte (mg/MJ)			
	Erdgas		Flüssiggas	
	atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner	Atmosphärischer Brenner	Gebläsebrenner
CO	20	20	35	20
NO _x	30*	30	40*	40

* Der NO_x-Grenzwert darf für Durchlauferhitzer, Vorratswasserheizer und Raumheizgeräte mit atmosphärischem Brenner um höchstens 100 % überschritten werden.

Artikel 5

Wirkungsgradanforderungen für das Inverkehrbringen

Kleinfeuerungen dürfen unter den Prüfbedingungen des Art 6 bei bestimmungsgemäßem Betrieb sowohl mit Nennlast als auch unter Teillast folgende Wirkungsgrade nicht unterschreiten:

1. Raumheizgeräte für feste Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
Herde für fossile Brennstoffe	73
Herde für standardisierte biogene Brennstoffe	70/72*
sonstige Raumheizgeräte für fossile oder standardisierte biogene Brennstoffe	78/80*

* ab 1.1. 2015 geltende Werte

2. Raumheizgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) Herde	73
b) sonstige Raumheizgeräte je nach Höhe der Nennwärmeleistung:	
bis 4 kW	78
über 4 bis 10 kW	81
über 10 kW	84

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

3. Warmwasserbereiter:

	Mindestwirkungsgrad in %
Warmwasserbereiter für feste Brennstoffe	75
Warmwasserbereiter für flüssige und gasförmige Brennstoffe:	
a) Durchlauferhitzer je nach Höhe der Nennwärmeleistung	
bis 12 kW	83
über 12 kW	$(78,7 + 4 \log P_n)$
Vorratswasserheizer	82

4. Zentralheizgeräte für feste fossile und standardisierte biogene Brennstoffe je nach Höhe der Nennwärmeleistung:

	Mindestwirkungsgrad in %
a) mit händischer Beschickung	
bis 10 kW	79
über 10 bis 200 kW	$(71,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	89
b) mit automatischer Beschickung	
bis 10 kW	80
über 10 bis 200 kW	$(72,3 + 7,7 \log P_n)$
über 200 kW	90

5. Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte für flüssige und gasförmige Brennstoffe:

	durchschnittliche Wassertemperatur in Grad Celsius	Mindestwirkungsgrad in %
	bei Nennlast	
Zentralheizgeräte	70	$> (84+2 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	70	$> (87,5+1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	70	$> (91+1 \log P_n)$
	bei Teillast von 30 % P_n	
Zentralheizgeräte	> 50	$> (80+3 \log P_n)$
Niedertemperatur Zentralheizgeräte*	40	$> (87,5+1,5 \log P_n)$
Brennwertgeräte	30 **	$> (97+1 \log P_n)$

P_n Nennwärmeleistung in Kilowatt

* Einschließlich Brennwertgeräte für flüssige Brennstoffe

** Kessel-Eintrittstemperatur (Rücklauftemperatur)

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Artikel 6 Prüfbedingungen

(1) Die Prüfung des Emissionsverhaltens und der Wirkungsgrade von Kleinfeuerungen hat hinsichtlich der Prüfverfahren und -bedingungen nach den Regeln der Technik zu erfolgen. Dabei ist vorrangig auf die entsprechenden Önormen oder auf andere gleichwertige technische Richtlinien einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Bedacht zu nehmen.

(2) Das Einhalten der Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe muss bei Nennlast und bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast des Wärmeleistungsbereiches nachgewiesen werden. Bei handbeschickten Kleinfeuerungen mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW ist der Nachweis nur bei Nennlast zu erbringen.

(3) Zusätzlich zu Abs 2 gilt für Kleinfeuerungen mit festen Brennstoffen:

1. Der Nachweis bei kleinster vom Hersteller angegebener Teillast ist bei händisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 50 % der Nennwärmeleistung, bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen bei höchstens 30 % der Nennwärmeleistung und bei Raum- und Zentralheizgeräten für Holzpellets mit einer Nennwärmeleistung unter 8 kW bei einer Wärmeleistung von 2,5 kW zu erbringen.

2. Bei händisch beschickten Kleinfeuerungen:

a) Die Emissionen sind bei Nennlast durch Beobachtung von zwei aufeinander folgenden Abbrandperioden zu beurteilen. Dabei sind die Emissionswerte für CO, OGC und NO_x als arithmetische Mittelwerte, bei ungleichförmigem Verbrennungsverlauf als energetisch gewichtete Mittelwerte, über die Versuchszeit anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus jeweils drei Halbstundenmittelwerten einer Abbrandperiode gebildete arithmetische Mittelwert. Dauert die Abbrandperiode weniger als 1,5 Stunden, genügen jeweils zwei Halbstundenmittelwerte. Keiner der gebildeten Emissionswerte darf die Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 überschreiten. Messbeginn ist spätestens 5 Minuten nach Aufgabe des Brennstoffs auf den Glutstock.

b) Für die Beurteilung der Emissionen bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches genügt die Beobachtung einer Abbrandperiode. Dabei ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Falls der Nachweis bei der kleinsten vom Hersteller angegebenen Teillast nicht erbracht werden kann, ist auf dem Typenschild als auch in der technischen Dokumentation der Einbau eines entsprechenden Pufferspeichers vorzuschreiben.

3. Bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen: Die Emissionsgrenzwerte für CO, NO_x und OGC sind als arithmetische Mittelwerte der Emission während der gesamten Versuchszeit (zumindest drei Stunden) anzugeben. Der Emissionswert für Staub ist der aus zumindest drei Halbstundenmittelwerten der Versuchszeit gebildete arithmetische Mittelwert. Bei kleinster Teillast des Wärmeleistungsbereiches ist lediglich der Nachweis des Einhaltens der Emissionsgrenzwerte für CO und OGC zu erbringen. Das Erreichen des Teillastbetriebs muss durch eine vorhandene selbsttätige Regelung erfolgen. Für Zentralheizgeräte unter 10 kW Nennwärmeleistung in Kombination mit einem Pufferspeicher ist der Nachweis zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgrade nur bei Nennlast zu erbringen. Dies ist auf dem Typenschild und in der technischen Dokumentation durch den Hersteller anzugeben.

(4) Bei Heizölen ist der Stickstoffgehalt anzugeben und beziehen sich die Emissionsgrenzwerte für NO_x auf einen Stickstoffgehalt von 140 mg/kg an organisch gebundenem Stickstoff im Heizöl. Bei höheren bzw niedrigeren Stickstoffgehalten des Brennstoffes ist der Grenzwert für NO_x wie folgt zu ermitteln: Bei Stickstoffgehalten des Brennstoffes, die den oben angeführten Basiswert von 140 mg/kg überschreiten, ist der Grenzwert für NO_x pro zusätzlichem 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ höher anzusetzen, jedoch höchstens mit 130 mg/MJ. Bei niedrigerem Gehalt an organisch gebundenem Stickstoff im Brennstoff ist der Grenzwert für NO_x pro 1 mg Stickstoff pro kg Brennstoff um 0,06 mg/MJ niedriger anzusetzen.

(5) Kleinfeuerungen, die ausschließlich für den Betrieb mit Flüssiggas konstruiert sind, sind mit dem Prüfgas G 31, alle übrigen Kleinfeuerungen, die mit Gas betrieben werden, mit dem Prüfgas G 20 zu prüfen.

Artikel 7 Prüfbericht und Bestätigungen

(1) Der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 und der Wirkungsgradanforderungen gemäß Art 5 ist, soweit die Abs 2 bis 4 nicht anderes bestimmen, durch einen Prüfbericht einer zugelassenen Stelle zu erbringen. Der Prüfbericht hat eine zusammenfassende Beurteilung zu ent-

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

halten, ob die Kleinfeuerung die Anforderungen erfüllt. Bei Serienprodukten genügt der Nachweis für ein Erzeugnis dieser Serie.

(2) Für Zentralheizgeräte, Niedertemperatur-Zentralheizgeräte und Brennwertgeräte mit flüssigen und gasförmigen Brennstoffen und einer Nennwärmeleistung von 4 bis 400 kW ist der Nachweis der Einhaltung der Wirkungsgrade durch einen Konformitätsnachweis und das CE-Kennzeichen entsprechend der Richtlinie 92/42/EWG zu erbringen.

(3) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde gilt der Nachweis der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und der Wirkungsgradanforderungen als erbracht, wenn derjenige, der die Kleinfeuerung in Verkehr bringt, in der technischen Dokumentation bestätigt, dass die dafür maßgeblichen Abmessungen und Ausführungen mit einem Ofen oder Herd übereinstimmen, für den bereits ein positiver Prüfbericht vorliegt.

(4) Für ortsfest gesetzte Öfen und Herde, für die keine Bestätigung gemäß Abs 3 erfolgen kann, gilt der Nachweis als erbracht, wenn derjenige, der die Feuerungsanlage in Verkehr bringt, unter Zugrundelegung der Ofenberechnung und des Bauplanes des Ofens oder Herdes in der technischen Dokumentation bestätigt, dass der ortsfest gesetzte Ofen oder Herd einer für die Planung und den Bau solcher Öfen oder Herde als geeignet anerkannten Richtlinie entspricht. Eine solche Richtlinie gilt als geeignet anerkannt, wenn durch zugelassene Stellen durchgeführte diesbezügliche Untersuchungen ergeben haben, dass entsprechend dieser Richtlinie geplante und gesetzte Öfen oder Herde die Anforderungen erfüllen.

Artikel 8

Technische Dokumentation

(1) Der Kleinfeuerung muss eine schriftliche deutschsprachige technische Dokumentation beigelegt sein, die zu enthalten hat:

1. Angaben über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Kleinfeuerung oder des wesentlichen Bauteils (Betriebs- und Wartungsanleitung);
2. Namen und Anschrift der zugelassenen Stelle, die den Prüfbericht erstellt hat, Nummer und Datum des Prüfberichtes oder bei ortsfest gesetzten Öfen eine Bestätigung im Sinn des Art 7 Abs 3 oder 4;
3. Namen und Anschrift der benannten Stelle, Nummer und Datum des Konformitätsnachweises des Herstellers bei Kleinfeuerungen gemäß Art 7 Abs 2;
4. Angabe der Emissionswerte laut Prüfbericht;
5. Angabe der Wirkungsgrade laut Prüfbericht oder Konformitätsnachweis;
6. bei händisch beschickten Kleinfeuerungen und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Wesentliche Bauteile von Kleinfeuerungen müssen bei ihrem Inverkehrbringen detaillierte Angaben in der technischen Dokumentation enthalten, aus denen hervorgeht, unter welchen Voraussetzungen sie mit anderen Bauteilen kombiniert werden können, ohne dass die Emissionsgrenzwerte des Art 4 überschritten oder die Wirkungsgradanforderungen des Art 5 beeinträchtigt werden.

(3) Die technische Dokumentation ist für die Dauer des Betriebes der Feuerungsanlage aufzubewahren.

Artikel 9

Typenschild

(1) Das Typenschild ist sichtbar, gut lesbar und dauerhaft am Brenner und am Kessel oder, soweit dies nicht möglich ist, an einem sonstigen Bauteil der Feuerungsanlage anzubringen. Das Typenschild hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Namen und Firmensitz des Herstellers;
2. Type und Handelsbezeichnung, unter der die Feuerungsanlage oder der wesentliche Bauteil vertrieben wird;
3. Herstellnummer und Baujahr;
4. Nennwärmeleistung und Wärmeleistungsbereich;
5. Brennstoffwärmeleistung der Feuerungsanlage oder des wesentlichen Bauteils bei Nennlast;
6. zulässige Brennstoffe;
7. zulässiger Betriebsdruck (des Wärmeträgers) in bar;
8. höchstzulässige Betriebstemperatur (des Wärmeträgers) in Grad Celsius;
9. Elektroanschluss (V, Hz, A) und Leistungsaufnahme (W);
10. bei händisch beschickten Feuerungsanlagen und bei automatisch beschickten Kleinfeuerungen

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

unter 50 kW Nennwärmeleistung, wenn dies zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte gemäß Art 4 erforderlich ist, den Hinweis, dass die Feuerungsanlage nur mit einem Pufferspeicher betrieben werden darf.

(2) Soweit die Länder für ortsfest gesetzte Öfen und Herde ein Typenschild vorsehen, muss dieses lediglich die Angaben nach Abs 1 Z 1 bis 4 und 6 enthalten.

Abschnitt III Errichtung und Ausstattung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 10

Errichtung und Ausstattung

(1) Für die Errichtung und den Einbau von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gilt Folgendes:

1. Bei Neuanlagen: Kleinfeuerungsanlagen dürfen nur errichtet oder eingebaut werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abschnittes II erfüllen; wesentliche Bauteile dürfen nur kombiniert werden, wenn dafür ein entsprechender Nachweis (Typenprüfung) vorliegt.
2. Bei bestehenden Anlagen: Bei einem Austausch eines wesentlichen Bauteils von Kleinfeuerungen ist sicherzustellen, dass die jeweils zutreffenden Anforderungen des Abschnitts IV eingehalten werden können.
3. Die Dimensionierung der Feuerungsanlage hat entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.
4. Das Erfordernis eines Pufferspeichers ist unter Berücksichtigung des Teillastverhaltens der Anlage zu prüfen.
5. Soweit händisch beschickte Feststofffeuerungen zur Einhaltung der Emissionsgrenzwerte mit einem Pufferspeicher ausgestattet sein müssen (Art 9 Abs 1 Z 10), hat die Dimensionierung des Pufferspeichers ebenfalls entsprechend den Regeln der Technik zu erfolgen.
6. Für die Anlage, ausgenommen für Raumheizgeräte, ist ein Datenblatt gemäß der Anlage 1 zu erstellen, das auf die Dauer des Bestandes der Anlage bei dieser aufzubewahren ist. Änderungen an der Anlage, die für die Verbrennungsgüte von Bedeutung sind, sind im Datenblatt zu vermerken.

(2) Jede erstmalige Errichtung (Einbau) und jeder Austausch einer Feuerungsanlage, eines Blockheizkraftwerkes oder von wesentlichen Teilen davon ist vom Verfügungsberechtigten der Überwachungsstelle anzuzeigen.

Artikel 11

Messöffnungen

(1) Wenn die Feuerungsanlage keine vom Hersteller vorgesehene Messöffnung aufweist, ist in einem geraden Teil des Verbindungsstücks zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung in einem Abstand vom zweifachen Rohrdurchmesser vom Heizkessel oder Abgasbogen eine verschleißbare Messöffnung mit einem Durchmesser von mindestens 10 mm an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle einzubauen. Bei Ölfeuerungsanlagen und solchen für feste Brennstoffe muss die Messöffnung zwischen Feuerstätte und Nebenlufteinrichtung liegen. Bei Gasfeuerungsanlagen des Typs C ist der nachträgliche Einbau von Messöffnungen nicht zulässig. Bei Raumheizgeräten ist eine Messöffnung nur im Fall einer außerordentlichen Überprüfung (Art 21) herzustellen.

(2) Feuerungsanlagen für feste nicht standardisierte biogene Brennstoffe, Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe über 400 kW Nennwärmeleistung, Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe über 2.000 kW Brennstoffwärmeleistung sowie Blockheizkraftwerke für flüssige Kraftstoffe über 250 kW Brennstoffwärmeleistung müssen in einem geraden Teil des Rauchrohres an einer leicht und gefahrenfrei zugänglichen Stelle zwei verschleißbare Messöffnungen mit einem Durchmesser von jeweils 13 mm und eine solche mit einem Durchmesser von mindestens 65 mm aufweisen. In einem Abstand von mindestens dem vierfachen Innendurchmesser des Rauchrohres vor und dem zweifachen nach den Messöffnungen dürfen keine Verengungen, Bögen, Erweiterungen oder sonstige die Strömung beeinflussende Einbauten sein.

(3) Unvermeidbare Abweichungen von den vorgegebenen Messöffnungen, die nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand behoben werden können, sind im jeweiligen Prüfbericht zu dokumentieren.

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Abschnitt IV Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für den Betrieb von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

Artikel 12 Allgemeines

Die in diesem Abschnitt angeführten Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind Mittelwerte, die auf die jeweilige Probenahmedauer, die Normbedingungen und den jeweiligen Sauerstoffgehalt bezogen sind. Sie gelten für Abgasmessungen vor Ort.

Artikel 13

Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW

(1) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste nicht überschreiten:

1. Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe:

Parameter	händisch beschickt	automatisch beschickt
Abgasverlust (%)	20	19
CO (mg/m ³)	3.500	1.500

Der Grenzwert für CO ist für biogene Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %, für fossile Brennstoffe auf einen Sauerstoffgehalt von 6 % bezogen.

2. Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe:

Parameter	Grenzwert:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

3. Feuerungsanlagen für gasförmige Brennstoffe:

Parameter	Feuerungsanlagen	Warmwasserbereiter ab 26 kW Nennwärmeleistung
Abgasverlust (%)	10	14
CO (mg/m ³)	100	200

Der Grenzwert für CO ist auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

(2) Für Feuerungsanlagen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten für die erstmalige Überprüfung folgende Grenzwerte:

1. Feste biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	19
Staub (mg/m ³)	150
CO (mg/m ³)	800 *
OGC (mg/m ²)	50
NO _x (mg/m ²)	500

Die Grenzwerte für CO, NO_x, OGC und Staub sind auf einen Sauerstoffgehalt von 11 % bezogen.

* Bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

2. Flüssige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
Rußzahl	1
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	450
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

3. Gasförmige biogene Brennstoffe:

Parameter	Grenzwerte:
Abgasverlust (%)	10
CO (mg/m ³)	100
NO _x (mg/m ³)	200
SO _x (mg/m ³)	350

Die Grenzwerte für CO, NO_x und SO₂ sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen.

Artikel 14

Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung

Für Feuerungsanlagen ab 50 kW Nennwärmeleistung sind die Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste der Feuerungsanlagen-Verordnung anzuwenden. Solange und insoweit die Feuerungsanlagen-Verordnung keine Vorgaben für Emissionsgrenzwerte und Abgasverluste für Feuerungsanlagen enthält, die mit biogenen Brennstoffen betrieben werden, gelten die Grenzwerte gemäß Art 13 mit folgenden Abweichungen:

1. Die Grenzwerte gemäß Art 13 Abs 2 gelten auch für umfassende wiederkehrende Überprüfungen.
2. Der Grenzwert für Kohlenmonoxid gemäß Art 13 Abs 2 Z 1 darf nur für Feuerungsanlagen bis 100 kW Nennwärmeleistung bei Teillastbetrieb kleiner 50% der Nennwärmeleistung um bis zu 50 % überschritten werden.
3. Der höchstzulässige Abgasverlust von 10 % gemäß Art 13 Abs 2 Z 2 gilt nur für Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe bis 2 MW Brennstoffwärmeleistung.
4. Für Feuerungsanlagen für flüssige biogene Brennstoffe über 3 MW Brennstoffwärmeleistung gelten anstelle der Grenzwerte gemäß Art 13 Abs 2 Z 2 folgende Grenzwerte:

Parameter	Grenzwerte:
Rußzahl	1
Staub	50
CO (mg/m ³)	80
NO _x (mg/m ³)	350
SO ₂ (mg/m ³)	170

Die Grenzwerte für CO, NO_x, SO₂ und Staub sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 3 % bezogen. Die SO₂-Konzentration im Abgas kann auch rechnerisch ermittelt werden, wenn geeignete Nachweise über den Schwefelgehalt des Brennstoffes vorliegen.

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Artikel 15 Blockheizkraftwerke

(1) Blockheizkraftwerke dürfen je nach Art des Brennstoffes folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

1. Heizöl Extra Leicht, Dieselmotortreibstoff, Biodiesel, Pflanzenöle:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)		
	bis 0,25	> 0,25 - 2,5	> 2,5
Boschzahl	3	-	-
Staub (mg/m ³)	-	50	30
CO (mg/m ³)	650	250	250
NO _x (mg/m ³)	1.200	400	250

2. Erdgas, Flüssiggas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 2,5	> 2,5
CO (mg/m ³)	200	200
NO _x (mg/m ³)	250	150
NMHC (mg/m ³)	150	150

3. Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas:

Parameter	Brennstoffwärmeleistung (MW)	
	bis 0,25	> 0,25
CO (mg/m ³)	1000 *	400 *
NO _x (mg/m ³)	1000	500
NMHC (mg/m ³)	-	150

Die Grenzwerte für CO, NO_x, NMHC und Staub der Z 1 bis 3 sind jeweils auf einen Sauerstoffgehalt von 5 % bezogen.

* Für mit Holzgas betriebene Blockheizkraftwerke gilt ein Wert von 1.500 mg/m³.

(2) Ausgenommen von den Anforderungen nach Abs 1 sind:

1. Blockheizkraftwerke in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten;
2. Blockheizkraftwerke, die nur als Ausfallreserve dienen oder nachweislich nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr in Betrieb sind.

Abschnitt V Brenn- und Kraftstoffe

Artikel 16 Zulässige Brenn- und Kraftstoffe

(1) Brenn- bzw Kraftstoffe dürfen in Feuerungsanlagen bzw Blockheizkraftwerken nur verfeuert werden, wenn sie folgende Anforderungen erfüllen:

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Art	Brenn- bzw Kraftstoff	technische Anforderungen
Gasförmige fossile Brennstoffe	Erdgas	ÖVGW Richtlinie G 31; Erdgas in Österreich – Gasbeschaffenheit; Ausgabe Mai 2001
	Flüssiggas	ÖNORM C 1301; Flüssiggase für Brennzwecke – Propan, Propen, Butan, Buten und deren Gemische – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Mai 2001
Flüssige fossile Brennstoffe	Heizöl extra leicht schwefelarm (KN Code 27101941)*	ÖNORM C 1109; Flüssige Brennstoffe – Heizöl extra leicht – Gasöl zu Heizzwecken, Anforderungen; Ausgabe Dezember 2006 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,0010 %
	Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten	ONR 31115; Flüssige Brennstoffe - Heizöl extra leicht mit biogenen Komponenten - Mindestanforderungen; Ausgabe September 2009
	Heizöl leicht (HL) (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,20 %M
		Zulässig nur in neu errichteten Feuerungsanlagen > 400 kW Nennwärmeleistung und bis 1. 1. 2018 in bestehenden Anlagen > 70 kW Nennwärmeleistung.
	Heizöl mittel (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 0,40 %M
		Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 5 MW Brennstoffwärmeleistung
Heizöl schwer (KN Code 27101961)**	ÖNORM C 1108; Flüssige Brennstoffe – Rückstandsheizöle, Anforderungen; Ausgabe Mai 2003 Höchstzulässiger Schwefelgehalt: 1,00 %M	
	Zulässig nur in Feuerungsanlagen > 10 MW Brennstoffwärmeleistung	
Feste fossile Brennstoffe	Braun- und Steinkohle, Briketts, Torf und Koks, ausgenommen Petro(l)koks	Der Schwefelgehalt darf 0,30 g/MJ und bei Feuerungsanlagen über 400 kW Nennwärmeleistung 0,20 g/MJ nicht übersteigen (jeweils bezogen auf den Heizwert des Brennstoffs im wasserfreien Zustand und den verbrennbaren Anteil des Schwefels).
Standardisierte biogene Brennstoffe	Stückholz und Rinde	ÖNORM M 7132; Energiewirtschaftliche Nutzung von Holz und Rinde als Brennstoff, Begriffsbestimmungen und Merkmale; Ausgabe Juli 1998
	Holzhackgut	ÖNORM M 7133; Holzhackgut für energetische Zwecke, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe Februar 1998
	Holz- und Rindenpellets	ÖNORM M 7135; Presslinge aus naturbelassenem Holz oder naturbelassener Rinde – Pellets und Briketts, Anforderungen und Prüfbestimmungen; Ausgabe November 2000.
	biogene Heizöle	ÖNORM EN 14213; Heizöle, Fettsäure-Methylester (FAME), Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe Januar 2004
	Sonstige	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Nicht standardisierte biogene Brennstoffe	Stroh, Ölsaaten, Pflanzenöle, Biogas, Klärgas, Holzgas, Deponiegas, Reste von Holzwerkstoffen udgl	Soweit sie nicht aus Materialien bestehen, die in Folge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können. Der Gesamtchlorgehalt dieser Brennstoffe darf 1.500 mg/kg Trockensubstanz nicht übersteigen.
Flüssige fossile Kraftstoffe	Dieselmotorkraftstoff	ÖNORM EN 590; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Dieselmotorkraftstoff – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe April 2004
Flüssige biogene Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe	ÖNORM EN 14214; Kraftstoffe für Kraftfahrzeuge – Fettsäure-Methylester (FAME) – Anforderungen und Prüfverfahren; Ausgabe November 2003

* Gasöl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

** Schweröl gemäß Richtlinie 1999/32/EG des Rates vom 26. April 1999

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

(2) Papier, Kartonagen und handelsübliche Anzündhilfen sind nur zum Anfeuern im dafür notwendigen Ausmaß zulässig.

(3) Zum Nachweis, dass nur zulässige Brenn- und Kraftstoffe verwendet werden, haben die Verfügungsberechtigten geeignete Belege (zB Rechnungen, Lieferscheine, sonstige Papiere des Warenverkehrs) zu führen, aus denen die Einhaltung der Verpflichtungen hervorgeht, und zumindest bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren. Bei Überprüfungen sind diese auf Verlangen den zur Überprüfung befugten Organen zugänglich zu machen.

(4) In Feuerungsanlagen, bei denen durch den Einsatz von Abgasreinigungseinrichtungen die Einhaltung des Grenzwertes für Chlorwasserstoff von 30 mg/Nm³ (bezogen auf einen Sauerstoffgehalt von 11 %) gewährleistet ist, können auch Brennstoffe mit höheren Chloranteilen (über 1.500 mg/kg Trockensubstanz) eingesetzt werden. Gleiches gilt auch für Versuchsanlagen, in denen die praktischen Einsatzmöglichkeiten diverser biogener Materialien erprobt werden sollen.

(5) Die Länder können die Zulässigkeit der Verwendung von Brenn- und Kraftstoffen aus Gründen des Umweltschutzes an weitere Voraussetzungen knüpfen oder ausschließen.

Abschnitt VI Überprüfungen und Messungen

Artikel 17

Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken

(1) Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke sind nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer Überprüfung dahin zu unterziehen, ob sie die Anforderungen der Abschnitte IV und V erfüllen. Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke über 10 MW Brennstoffwärmeleistung sind darüber hinaus kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen. Von einer Überprüfung und Überwachung ausgenommen sind:

1. Anlagen, die nur als Ausfallreserve dienen oder nicht mehr als 250 Stunden pro Jahr betrieben werden (Betriebsstunden der Verbrennungseinrichtung); das Vorliegen dieser Voraussetzung ist alle zwei Jahre zu kontrollieren;
2. Anlagen in Objekten, die an keine öffentliche Stromversorgung angeschlossen sind und nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand an eine öffentliche Stromversorgung angeschlossen werden könnten (isolierte Lagen);
3. Raumheizgeräte, soweit die Länder nicht anderes vorsehen;
4. bestehende Anlagen, bei denen eine Messöffnung nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand eingebaut werden kann.

(2) Zusätzlich zur Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach den Abschnitten IV und V sind, soweit dies nicht bereits nach anderen Rechtsvorschriften zu erfolgen hat, zu kontrollieren:

1. bei der erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfung von Kleinfeuerungen:
 - ob sie das erforderliche Typenschild und die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen,
 - ob ihnen die technische Dokumentation beigegeben ist,
 - ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind und
 - bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ob ein allenfalls erforderlicher Pufferspeicher (Art 9 Abs 1 Z 10) ausreichend dimensioniert ist;
2. bei der wiederkehrenden Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (soweit bei den Anlagen zutreffend):
 - die Funktion der Abgasklappe,
 - die Dichtheit des Heizkessels einschließlich der Verschlüsse,
 - die Verbrennungsluft (ausreichende Luftzufuhr, Ventilator im Verbrennungsluftraum etc),
 - die Funktion des Zugreglers bzw der Explosionsklappe,
 - der Förderdruck im Fang,
 - die Heizflächen und Rostfunktion (bei Festbrennstoffheizungen),
 - die Brennstoffe (Sichtprüfung, erforderlichenfalls Probeentnahme),
 - ob technische Veränderungen an der Feuerungsanlage vorgenommen worden sind,
 - Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken, die weniger als 250 h/a betrieben werden, sind alle zwei Jahre hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, des technischen Zustandes und einer möglichen Änderung zu überprüfen.

(3) Die erstmaligen und wiederkehrenden Überprüfungen sind von den über die Anlage verfügungsberechtigten Personen zu veranlassen, die sich dabei der im Art 24 Abs 1 und 2 genannten Fachunternehmen oder -personen zu bedienen haben. Den Ländern steht es frei, ausschließlich behördliche Überprüfungen vorzusehen.

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Artikel 18 Einfache Überprüfung

(1) Soweit für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke keine umfassende Überprüfung durchzuführen ist (Art 19), sind diese spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend einer einfachen Überprüfung zu unterziehen. Die wiederkehrende Überprüfung hat zu erfolgen:

1. mindestens alle vier Jahre: bei Gasfeuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW;
2. alle zwei Jahre: bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden;
3. jährlich:
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - bei Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW und
 - bei Blockheizkraftwerken.

Bestehende Anlagen, für die bisher noch keine Verpflichtung für eine derartige Überprüfung bestand, sind spätestens innerhalb einer Frist von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der in Erfüllung dieser Vereinbarung erlassenen Vorschriften einer einfachen Überprüfung zu unterziehen.

(2) Die Emissionsmessungen sind bei der einfachen Überprüfung in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Durchführung der Emissionsmessung hat entsprechend den Regeln der Technik für eine einfache Überprüfung zu erfolgen, wobei vorrangig die jeweiligen ÖNORMEN anzuwenden sind. Zu bestimmen sind der CO-Gehalt, der CO₂- oder O₂-Gehalt, die Verbrennungsluft- und Abgastemperaturen, die Kesseltemperatur, der Förderdruck im Fang und der Abgasverlust. Bei Feuerungsanlagen für flüssige Brennstoffe ist zusätzlich die Rußzahl zu bestimmen, bei Blockheizkraftwerken der CO- und der NO_x-Gehalt.

(3) Die Anlage gilt hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet. Der CO- und der NO_x-Emissionsgrenzwert ist eingehalten, wenn der unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens ermittelte Beurteilungswert den Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß der Anlage 2 zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Der Betreiber bzw der Verfügungsberechtigte der Anlage hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 19 Umfassende Überprüfung

(1) Eine umfassende Überprüfung ist erforderlich:

1. spätestens innerhalb von vier Wochen nach Inbetriebnahme für:
 - Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden,
 - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 400 kW und
 - Blockheizkraftwerke;
2. alle fünf Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung von 1 MW bis 2 MW;
3. alle drei Jahre: für Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke mit einer Brennstoffwärmeleistung über 2 MW.

In den Jahren, in denen eine umfassende Überprüfung durchgeführt wird, ist eine einfache Überprüfung nach Art 18 nicht erforderlich.

(2) Die Emissionsmessungen bei der umfassenden Überprüfung sind nach den Regeln der Technik durchzuführen, wobei jeweils sämtliche in Frage kommenden Parameter zu überprüfen sind. Bei der erstmaligen Überprüfung hat die Messung in zwei Laststufen, nämlich im Bereich der kleinsten Leistung und im Bereich der Nennwärmeleistung, zu erfolgen. Bei der wiederkehrenden Überprüfung sind die Messungen in dem Betriebszustand durchzuführen, in dem die Anlage vorwiegend betrieben wird. Die Emissionsmessungen sind an einer repräsentativen Entnahmestelle im Abgaskanal vorzunehmen. Innerhalb eines Zeitraums von drei Stunden sind drei Messwerte als Halbstundenmittelwerte zu bilden.

(3) Der Emissionsgrenzwert gilt als eingehalten, wenn unter Berücksichtigung der Fehlergrenze des Messverfahrens keiner der Halbstundenmittelwerte den maßgeblichen Emissionsgrenzwert überschreitet. Hinsichtlich des Wertes für den Abgasverlust gilt die Anlage für den weiteren Betrieb als geeignet, wenn das gerundete Messergebnis den Grenzwert nicht überschreitet.

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

(4) Über das Ergebnis der Überprüfung ist ein Prüfbericht gemäß den Regeln der Technik zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem Betreiber oder dem Verfügungsberechtigten der Anlage auszuhändigen. Der Betreiber bzw. der Verfügungsberechtigte der Anlage hat den Prüfbericht mindestens bis zur nächsten Überprüfung aufzubewahren. Auf Verlangen ist der Prüfbericht der Überwachungsstelle oder der zuständigen Behörde vorzulegen.

Artikel 20

Kontinuierliche Überwachung

Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerke über 10 MW Brennstoffwärmeleistung sind kontinuierlich hinsichtlich ihrer Emissionskonzentrationen zu überwachen. Für die kontinuierliche Überwachung ist die Feuerungsanlagen-Verordnung sinngemäß anzuwenden.

Artikel 21

Außerordentliche Überprüfung

Sind beim Betrieb einer Feuerungsanlage oder eines Blockheizkraftwerkes Emissionen gegeben, die Zweifel an der einwandfreien Funktion der Anlage aufkommen lassen, ist die Anlage unverzüglich einer außerordentlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Überprüfung hat zumindest der einfachen Überprüfung gemäß Art 18 zu entsprechen.

Artikel 22

Überwachung, Datenerfassung

(1) Die Kontrolle der Durchführung von Überprüfungen gemäß den Art 18 und 19 obliegt unbeschadet der Befugnisse der zuständigen Behörde der Überwachungsstelle.

(2) Ist keine Überprüfung durchgeführt worden oder liegt diese länger als zulässig zurück, hat die Überwachungsstelle den Verfügungsberechtigten der Anlage über die Überprüfungsverpflichtungen nach diesem Abschnitt zu informieren. Erbringt der Verfügungsberechtigte innerhalb von acht Wochen den Nachweis der Überprüfung an die Überwachungsstelle nicht, ist, soweit die Länder nicht längere Fristen oder weitere Schritte dafür vorsehen, die zuständige Behörde zu informieren, welche die geeigneten Maßnahmen anzuordnen hat.

(3) Die Vertragspartner schaffen die rechtlichen Voraussetzungen für eine automationsunterstützte Sammlung und Erfassung der von den Prüforganen erhobenen Daten (Datenblatt Feuerungsanlage, Prüfberichte).

Artikel 23

Sanierung

(1) Werden die Grenzwerte gemäß dem Abschnitt IV nicht eingehalten, ist die Feuerungsanlage oder das Blockheizkraftwerk innerhalb von längstens acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Feststellung dieses Mangels zu sanieren. Diese Frist verlängert sich, falls die Behebung des Mangels nicht durch eine Wartung oder Reparatur erfolgen kann und die Länder nicht anderes festlegen:

1. auf höchstens zwei Jahre, wenn für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss;
2. auf höchstens fünf Jahre, wenn
 - a) die Emissionsgrenzwerte um nicht mehr als 100 % und die Abgasverluste um nicht mehr als 20 % überschritten werden und
 - b) für die Sanierung die Anlage ganz oder ein wesentlicher Bauteil davon erneuert werden muss.

(2) Andere als unter Abs 1 fallende Mängel sind im Prüfbericht zu vermerken und innerhalb einer festzusetzenden Frist zu beheben.

(3) Nach Abschluss der Sanierung der Anlage ist diese innerhalb von vier Wochen einer neuerlichen Überprüfung zu unterziehen. Der Umfang der Überprüfung hat zumindest die behobenen Mängel zu umfassen.

Abschnitt VII Prüfberechtigte

Artikel 24

Fachliche Qualifikation

für die Durchführung von Überprüfungen

(1) Zur Durchführung von einfachen Überprüfungen an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken (Art 18) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur folgende Fachunternehmen oder -perso-

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

nen herangezogen werden:

1. Gewerbetreibende, die im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur Errichtung, Änderung oder Instandsetzung der Feuerungsanlagen oder zur Durchführung von Wartungen, Untersuchungen, Überprüfungen oder Messungen an den Feuerungsanlagen befugt sind;
2. Ziviltechniker mit einschlägiger Befugnis;
3. akkreditierte Überwachungs- und/oder Prüfstellen.

(2) Zur Durchführung von umfassenden Überprüfungen (Art 19) dürfen außer den amtlichen Sachverständigen nur Fachunternehmen oder -personen herangezogen werden, die die Voraussetzungen des § 14 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen erfüllen.

(3) Fachunternehmen und -personen können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben ihrer entsprechend befähigten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer als Prüforgane bedienen; sie bleiben jedoch für die sachgemäße Durchführung dieser Aufgaben verantwortlich.

(4) Prüfausführende Personen von Fachunternehmen oder -personen (Prüforgane) müssen besondere Kenntnisse bzw Grundkenntnisse auf folgenden Gebieten nachweisen können:

- die Durchführung von Emissions- und Abgasmessungen sowie Prüfungen entsprechend den einschlägigen technischen Richtlinien einschließlich die Funktion und die Wartungserfordernisse von Messgeräten;
- Feuerungstechnik und Emissionsfragen (Grundkenntnisse);
- über die einschlägigen Rechtsvorschriften (Grundkenntnisse).

Artikel 25

Prüfnummer, Qualitätssicherung

(1) Die Berechtigung von Fachunternehmen und -personen gemäß Art 24 Abs 1 Z 1 bis 3 zur einfachen Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken setzt die Zuteilung einer Prüfnummer an das Fachunternehmen bzw die Fachperson durch das Land voraus. Die Prüfnummer besteht aus einer Länderzuordnung und einer fortlaufenden Nummer. Die Liste der prüfberechtigten Fachunternehmen oder -personen ist vom Land im Internet zu veröffentlichen. Die Länder verpflichten sich, Prüfberechtigungen gegenseitig anzuerkennen.

(2) Abs 1 gilt nicht für behördliche Überprüfungen.

(3) Die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken darf nur durch Personen erfolgen, die zum Verfügungsberechtigten der Anlage in keinem Abhängigkeitsverhältnis im Sinn des Art 10 der Richtlinie 2002/91/EG stehen.

(4) Die zur Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken berechtigten Fachunternehmen und -personen haben sich mit den nötigen Geräten und Einrichtungen auszustatten und dafür zu sorgen, dass ihre Prüforgane sich hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten stets auf dem Laufenden halten, die Überprüfungen sorgfältig und gewissenhaft vornehmen und darüber Aufzeichnungen führen. Prüforgane haben hinsichtlich der Kenntnisse gemäß Art 24 Abs 4 entsprechende Schulungen in Abständen von längstens fünf Jahren zu absolvieren.

(5) Prüforgane müssen ihre Kenntnisse nach Art 24 Abs 4 auf Grund von Zeugnissen über die erfolgreiche Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung oder Schulung nachweisen können. Zeugnisse und sonstige Nachweise werden nur anerkannt, wenn die Prüfung von einem unabhängigen Prüfer oder, soweit ein Land dies vorsieht, von einem Amtsorgan abgenommen worden ist oder wenn die Schulungsstelle einem Qualitätssicherungssystem unterliegt, das sicherstellt, dass der jeweils gültige Stand der Technik in den unterschiedlichen Feuerungstechnologien sowie die einschlägigen neuen technischen Richtlinien und Rechtsvorschriften Bestandteil der jeweiligen Schulungen sind. Der Umfang der erstmaligen Schulung in Schulungsstellen mit einem Qualitätssicherungssystem muss mindestens 40 Lehrstunden zu je 45 Minuten betragen. Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde Unterlagen, aus denen die Erfüllung dieser Anforderungen hervorgeht, vorzulegen.

(6) Prüforgane, die eine entsprechende Ausbildung oder Schulung bei einem Hersteller von Feuerungsanlagen oder Blockheizkraftwerken absolviert haben, dürfen Messungen nur an Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken aus dem jeweiligen Produktbereich durchführen.

Artikel 26

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Im Ausland erworbene fachliche Qualifikationen (Ausbildungsnachweise, Befähigungsnachweise, Berufserfahrungen u dgl) sind nach Maßgabe europarechtlicher Vorschriften, insbesondere der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, anzuerkennen.

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Abschnitt VIII Schlussbestimmungen

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(2) Für Länder, die erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs 1 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

(3) Die Verbindungsstelle der Bundesländer teilt den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs 1 und 2 sowie den jeweiligen Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mit.

(4) Den Vertragsparteien steht es frei, Vorbehalte zu den Abschnitten V bis VII oder zu einzelnen Bestimmungen dieser Abschnitte zu erklären.

(5) Mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen außer Kraft.

Artikel 28

Umsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Vereinbarung innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten zu erfüllen.

Artikel 29

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer eingelangt ist, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.

Artikel 30

Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen. Wenn durch eine Änderung der Vereinbarung die Umsetzung des Rechts der Europäischen Union nicht rechtzeitig gewährleistet werden kann, sind die Vertragsparteien frei, die entsprechende Umsetzung vorzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien geben einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Erfüllung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 31

Ausfertigung, Mitteilung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt, die bei der Verbindungsstelle der Bundesländer hinterlegt wird. Allen Vertragsparteien ist eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung durch die Verbindungsstelle der Bundesländer zu übermitteln.

Artikel 32

Sprachliche Gleichstellung

Soweit in dieser Vereinbarung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über das Inverkehrbringen von Kleinf Feuerungen und die Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken am 26. April 2012 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 27 Abs. 1 für die Länder Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien am 4. November 2012 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Anlage 1

ANLAGENDATENBLATT

Feuerungsanlage/ Blockheizkraftwerk (BHKW) (Fabrikat / Type)	Heizkessel/BHKW: Brenner:
Art der Feuerungsanlage	<input type="checkbox"/> Standardkessel <input type="checkbox"/> Niedertemperatur <input type="checkbox"/> Brennwert <input type="checkbox"/> Wechselbrand <input type="checkbox"/> Zweikammer <input type="checkbox"/> sonstiges
Brenner	<input type="checkbox"/> atmosphärisch <input type="checkbox"/> Gebläse
Brennstoffwärmeleistung	kW
Nennwärmeleistung	kW
Wärmeleistungsbereich	kW
Herstellnummer und Baujahr	
Zulässige Brenn- / Kraftstoffe	
Pufferspeichervolumen	m ³
Verfügungsberechtigter (Name und Anschrift)	
Adresse des Aufstellungsortes	
Anlagennummer (optional)	
Kehrgebiet	
Beheizbare Nutzfläche	m ²
Feuerungsanlage/BHKW wurde eingebaut durch:	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Änderungen an der Feuerungsanlage/BHKW:	
Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Bemerkungen	
Name und Anschrift der Firma	
Datum	
Sonstige Anlage zur Wärmeversorgung/Warmwasserbereitung	
<input type="checkbox"/> Reserveanlage <input type="checkbox"/> Kamin- oder Kachelofen <input type="checkbox"/> Solaranlage <input type="checkbox"/> Sonstiges	

VEREINBARUNG - KLEINFEUERUNGEN

Anlage 2

**PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN
Gasförmige und flüssige Brennstoffe**

HEL HEL-schwefelarm HL Erdgas Flüssiggas

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer*			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung			
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung		
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung		

Abgasklappe funktionstüchtig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe ord.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Letztkalibrierung am	

Messwerte			Beurteilungswert	Grenzwert
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%	%
Verbrennungslufttemperatur	°C			
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%			
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt bei 3 % O ₂	mg/m ³	mg/m ³
Kesseltemperatur	°C			
Förderdruck Fang	Pa			
Rußzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			

Firmenstempel	
Unterschrift des Prüforgans	
nächste Überprüfung	
Unterschrift des Verfügungsberechtigten	

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m ³)
Flüssiggas (kg)	Sonstige

* optional

VEREINBARUNG - KLEINFUEHRUNGEN

PRÜFBERICHT FÜR FEUERUNGSANLAGEN

Feste Brennstoffe

Stückholz Pellets Hackgut Kohle/Koks

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
Feuerungsanlage (Fabrikat / Type)			
Anlagennummer *			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierungsstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> erstmalige einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> wiederkehrende einfache Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung

Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Verbindungsstück in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Rostfunktion in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Zugregler/Explosionsklappe in Ordnung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
zulässige Brennstofflagerung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Brennstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Messwerte		Beurteilungswert	Grenzwerte
Abgastemperatur	°C	Abgasverlust	%
Verbrennungslufttemperatur	°C		
<input type="checkbox"/> CO ₂ -Gehalt <input type="checkbox"/> O ₂ -Gehalt	%		
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt	mg/m ³
Kesseltemperatur	°C		
Förderdruck Fang	Pa	<input type="checkbox"/> 11 % O ₂ <input type="checkbox"/> 6 % O ₂	mg/m ³

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			
Firmenstempel			
Unterschrift des Prüforgans			
nächste Überprüfung			
Unterschrift des Verfügungsberechtigten:			

Brennstoffverbrauch pro Jahr	
Stückholz (rm)	Pellets, Hackgut (srm)
Kohle, Koks (kg)	Sonstige

* optional

PRÜFBERICHT FÜR BLOCKHEIZKRAFTWERKE (BHKW)

- HEL Dieselmotorkraftstoff Biodiesel Pflanzenöl Erdgas Flüssiggas
 Biogas Klärgas Holzgas Deponiegas

Prüforgan		Prüfdatum	
Prüfnummer			
BHKW (Fabrikat / Type)			

Messgerät			
Fabrikat		Kalibrierstelle	
Typenbezeichnung		Letztkalibrierung am	

Anlass der Überprüfung	
<input type="checkbox"/> einfache Überprüfung	<input type="checkbox"/> außerordentliche Überprüfung
<input type="checkbox"/> Mängelbehebung	

Abgasführung ordnungsgemäß	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	zulässiger Kraftstoff	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Luftzufuhr ausreichend	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

Messwerte		Beurteilungswert		Grenzwert
CO-Gehalt	ppm	CO-Gehalt	mg/m ³	mg/m ³
NO _x -Gehalt	ppm	NO _x -Gehalt (bei 5 % O ₂)	mg/m ³	mg/m ³
Boschzahl	1. Messung	2. Messung	3. Messung	Mittelwert

Mängel	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Behebung bis	
Art der Mängel / Bemerkung			

Firmenstempel	
Unterschrift des Prüforgans	
nächste Überprüfung	
Unterschrift des Verfügungsberechtigten:	

Kraftstoffverbrauch pro Jahr	
Heizöl (l)	Erdgas (m ³)
Diesel (l)	Flüssiggas (kg)
Biodiesel (l)	Biogas (m ³)
Pflanzenöl (l)	Klärgas (m ³)
	Holzgas (m ³)
	Deponiegas (m ³)

* optional

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE (8208)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. August 1999 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. Nr. 51/1999

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden kurz Vertragsparteien genannt- sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, die Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen (Abschnitt II), und von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen (Abschnitt III), im Sinne dieser Vereinbarung zu regeln.

(2) Abschnitt II dieser Vereinbarung gilt nur für Bauprodukte, die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

(1) Regelwerke sind europäische technische Spezifikationen im Sinne der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sowie nationale technische Bestimmungen der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wie z.B. technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze des Österreichischen Institutes für Bautechnik, wenn diese in den Baustofflisten nach Art. 4 oder nach Art. 12 angeführt sind.

(2) Die Verwendbarkeit eines Bauproduktes ist gegeben, wenn es entsprechend den gesetzlichen Anforderungen zumindest eine Verwendungsmöglichkeit im Wirkungsbereich jeder Vertragspartei gibt.

(3) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Abschnitt II Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

Artikel 3

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen nicht vorliegen

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn

a) sie dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekanntgemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder

b) ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik gemäß Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 lit. b die Verwendbarkeit bestätigt

und sie das Einbauzeichen gemäß Art. 10 tragen.

(2) Bauprodukte, die nicht in der Baustoffliste ÖA angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn dies im Einklang mit den Verwendungsbestimmungen für Bauprodukte jener Vertragspartei steht, in deren Wirkungsbereich das Bauprodukt verwendet werden soll.

Artikel 4 Baustoffliste ÖA

(1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖA durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖA bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖA ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden natio-

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE

nalen Regelwerke sowie der zu erbringende Übereinstimmungsnachweis (Art. 5 Abs. 1) festzulegen. In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

- a) Verwendungszweck,
- b) Klassen und Stufen,
- c) Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises,
- d) Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 3, lit. b oder c,
- e) Bestimmung, daß ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei ausgestellt werden darf.

Artikel 5

Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Übereinstimmung des Bauproduktes mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

- a) eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Art. 6) oder
- b) ein Übereinstimmungszeugnis einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 7) nachzuweisen.

Für ausländische Bauprodukte aus den Mitgliedstaaten der EU oder den sonstigen Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist das Sonderverfahren gemäß Art. 16 und Art. 17 der Richtlinie über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Bauprodukte (Richtlinie 89/106/EWG; Bauproduktenrichtlinie) sinngemäß anzuwenden. Das Sonderverfahren ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durchzuführen.

(2) In jedem Fall muß durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleichbleibende Qualität des Bauproduktes sichergestellt sein.

(3) In der Baustoffliste ÖA ist unbeschadet der Bestimmungen des für den Baustoff maßgeblichen Regelwerkes unter Berücksichtigung der Sicherheit oder der Besonderheiten des Produktionsverfahrens festzulegen:

- a) Art des Übereinstimmungsnachweises (Abs. 1),
- b) gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür akkreditierte Stelle,
- c) gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine hierfür akkreditierte Stelle.

(4) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei zu erbringen, in deren Wirkungsbereich sich

- a) der Unternehmenssitz des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Übereinstimmungserklärung abgibt, oder
- b) der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausstellt, befindet.

(5) Die Vertragsparteien erkennen Übereinstimmungszeugnisse (Abs. 1 lit. b), die nach den Rechtsvorschriften einer anderen Vertragspartei ausgestellt wurden, auch für ihren Zuständigkeitsbereich an.

Artikel 6

Übereinstimmungserklärung des Herstellers

(1) Eine Übereinstimmungserklärung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a darf von einem Hersteller nur dann abgegeben werden, wenn dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und wenn das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden.

(2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, so darf der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

(3) Die Vertragsparteien können mit der Aufgabe der Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung das Österreichische Institut für Bautechnik betrauen.

Artikel 7

Übereinstimmungszeugnis

Ein Übereinstimmungszeugnis gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b ist von einer hierfür ermächtigten Stelle (Art. 8) zu erteilen,

- a) wenn dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist und das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt sowie die Anforderungen dieser Vereinbarung erfüllt werden, oder

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE

b) bei Bauprodukten, die mehr als unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweichen, wenn ein Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik vorliegt, daß das Bauprodukt verwendbar ist.

Artikel 8 Ermächtigte Stellen

- (1) Zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind ermächtigt:
- Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien,
 - Stellen, die nach den Abs. 2 bis 4 hiefür ermächtigt sind.
- Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.
- (2) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Ermächtigung von Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, daß die jeweilige Stelle
- über einen verantwortlichen Leiter sowie ausreichendes sonstiges Personal verfügt, die persönlich zuverlässig sind und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Ausbildung, Schulung und technische Erfahrung, insbesondere Spezialkenntnisse auf dem Gebiet der Materialtechnologie, der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte, deren Eigenschaften sowie mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie der Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich, besitzen,
 - einschließlich ihrem Personal frei von jedem kommerziellen, finanziellen und anderen Einfluß ist, der ihre Unparteilichkeit in Zweifel ziehen könnte,
 - über die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten verfügt,
 - ihren Sitz in Österreich hat.
- (3) Die Ermächtigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Bescheid. Der Antrag muß alle Informationen beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der in Abs. 2 angeführten Voraussetzungen notwendig sind, insbesondere auch die Angabe jener Bauprodukte, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden; sie ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Im Bescheid ist festzulegen, für welche Bauprodukte die Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung sind die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anzuerkennen, wenn Gleichwertigkeit besteht. Das Ermächtigungsverfahren erfolgt nach den Rechtsvorschriften jener Vertragspartei, in deren Wirkungsbereich der Sitz der zu ermächtigenden Stelle liegt.
- (4) Sämtliche Kosten für das Ermächtigungsverfahren durch das OIB hat der Antragsteller unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu tragen. Die Kosten sind vom Österreichischen Institut für Bautechnik bescheidmäßig vorzuschreiben.
- (5) Die Vertragsparteien betrauen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Aufsicht über die nach den Abs. 2 bis 4 ermächtigten Stellen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, wie insbesondere Strafanzeigen, Beschwerden, begründeter Verdacht des Wegfalls einer Voraussetzung zur Ermächtigung, kann das Österreichische Institut für Bautechnik die ermächtigte Stelle prüfen und, wenn die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, die Ermächtigung abändern oder widerrufen. Ergibt das Überprüfungsverfahren die Notwendigkeit einer Abänderung oder Entziehung der Ermächtigung, so sind die Kosten für dieses Verfahren von der ermächtigten Stelle zu tragen.
- (6) Die ermächtigte Stelle hat dem Österreichischen Institut für Bautechnik jährlich bis spätestens zum 31. März einen Geschäftsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Darin sind alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe des Antragstellers, des Bauproduktes, des Herstellers und der Geltungsdauer aufzulisten und weiter die Dauer der durchgeführten Verfahren anzugeben. Außerdem ist der jeweils geltende Entgeltstarif dem OIB vorzulegen.

Artikel 9 Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

- (1) Die ermächtigte Stelle hat aufgrund eines Antrages und auf Basis der erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Prüfzeugnisse bzw. Überwachungsberichte, die Erfüllung der Anforderungen dieser Vereinbarung sowie die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.
- (2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, so hat die ermächtigte Stelle hierüber das Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt den Hersteller zur Anbringung des Einbauzeichens (Art. 10).
- (3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, daß das jeweilige Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE

den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, so darf ein Übereinstimmungszeugnis nur dann ausgestellt werden, wenn ein die Verwendbarkeit nachweisendes Gutachten des Österreichischen Institutes für Bautechnik (Art. 7 lit. b) vorliegt. Anderenfalls ist dem Antragsteller formlos mitzuteilen, daß kein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden kann, und ihm zugleich Gelegenheit zu geben, binnen einer angemessenen festzusetzenden Frist Stellung zu nehmen bzw. ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Artikel 10

Einbauzeichen

(1) Hat ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung (Art. 6) abgegeben oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (Art. 7), so ist er berechtigt, zur Kennzeichnung seines Bauproduktes das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, seiner Verpackung oder den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, das das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, daß es nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung verwendbar ist.

(3) Nähere Bestimmungen zum Einbauzeichen werden von den Vertragsparteien unter Berücksichtigung des Anhangs dieser Vereinbarung erlassen.

Abschnitt III

Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

Artikel 11

Verwendbarkeit von Bauprodukten, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen

(1) Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn

a) sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm und den in der Baustoffliste ÖE (Art. 12) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen, oder

b) eine gültige europäische technische Zulassung für sie vorliegt und sie den für sie geltenden Leistungsanforderungen oder Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien entsprechen und sie das CE-Kennzeichen tragen.

Artikel 12

Baustoffliste ÖE

(1) Die Vertragsparteien ermächtigen das Österreichische Institut für Bautechnik, die Baustoffliste ÖE durch Verordnung festzulegen. Vor der Festlegung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖE bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien. Die Baustoffliste ÖE ist von den Vertragsparteien nach den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften kundzumachen.

(2) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekanntgemacht, wenn solche für die entsprechenden Bauprodukte vorliegen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

a) Verwendungszweck,

b) zu erfüllende Klassen und Leistungsstufen, die in der betreffenden europäischen technischen Spezifikation, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft enthalten sind, dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen entsprechend den Bestimmungen der Vertragsparteien,

c) Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen der Vertragsparteien in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereiches der Bauproduktenrichtlinie liegen.

Abschnitt IV

Umsetzung

Artikel 13

Durchsetzung

Die Vertragsparteien sehen die zur Durchsetzung der in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Rechtsvorschriften notwendigen Sanktionen vor.

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE

Artikel 14 Verfahrensvorschriften

Bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren durch das Österreichische Institut für Bautechnik ist, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sinngemäß anzuwenden. Dasselbe gilt für Verwaltungsverfahren des Österreichischen Institutes für Bautechnik auf Basis der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen.

Artikel 15 Österreichische technische Zulassung

Art. 19 der Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen gilt mit der Maßgabe, daß eine österreichische technische Zulassung nur für Bauprodukte erteilt werden darf, die nicht in der Baustoffliste ÖA (Art. 4) angeführt sind.

ABSCHNITT V Schlußbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Die Vereinbarung tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beim Depositar die schriftliche Mitteilung aller Vertragsparteien eingelangt ist, daß die nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen notwendigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, einen einheitlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Umsetzungsvorschriften zu vereinbaren.

Artikel 17 Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehung der anderen Vertragsparteien untereinander.

Artikel 18 Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder internationaler Vorschriften Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien gewähren einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 19 Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung verwahrt. Der Depositar übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositar zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositar abgegeben. Der Depositar hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE

Anhang zu Artikel 10 Absatz 3

I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen nach Artikel 10 besteht aus einem Bildzeichen, das aus den Buchstaben "Ü" und "A" als Abkürzungen für die Worte "Übereinstimmung" und "Austria" gebildet wird, und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstabenkombination bestehend aus folgenden Angaben:

a) Den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar:

Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei,

E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle,

H für eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers.

b) Die Identifikationsnummer des Bauproduktes, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht.

c) Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt bzw. die Herstellererklärung abgegeben worden ist.

d) Die vom OIB vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Abgabe der Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

E-1.3.1-00-0001

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses bzw. der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, bzw. des Herstellers, der die Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen:

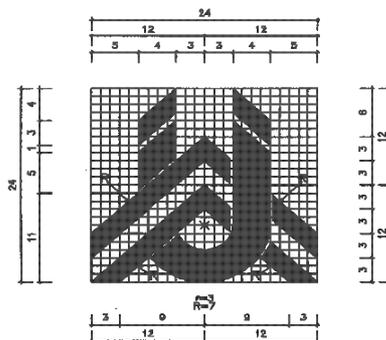
a) Bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

b) Bei vom OIB ermächtigten Stellen deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

c) Bei einer Herstellererklärung die Bezeichnung des Herstellers oder seines bevollmächtigten Vertreters, der die Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim OIB zu hinterlegen ist.

II. Gestaltung des Bildzeichens "ÜA" sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben "ÜA" ist der im folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit R gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größenmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Pkt. I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Pkt. 1

VEREINBARUNG - BAUPRODUKTE

angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodaß das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muß.



III. Anbringung des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren, im Art. 10 Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nicht wahlweise, sondern nach ihrer Reihung, je nach Möglichkeit der Anbringung, auszuwählen.

Das Einbauzeichen ist an der hierfür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschbar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist vom Hersteller nach Maßgabe des Art. 10 Abs. 1 vor dem Inverkehrbringen des Bauproduktes anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Pkt. I vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, daß sie nicht mit den zum Einbauzeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.

VEREINBARUNG - MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN (8209)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 3. Dezember 2010 betreffend die Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBl. Nr. 69/2010

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten

Die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau, im Folgenden Vertragsparteien genannt, sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1 Gegenstand

Die Vertragsparteien kommen vor dem Hintergrund der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates überein, nachstehende Regelungen über die Marktüberwachung von Bauprodukten im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffen.

Artikel 2 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten für Bauprodukte, die den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen.

(2) Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen, gelten die Bestimmungen der Art. 19 bis 21 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie die Bestimmungen dieser Vereinbarung, ausgenommen Art. 4 Abs. 1 Z 1 und 9, sinngemäß.

(3) Für Bauprodukte, die nicht den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft unterliegen, muss der Wirtschaftsakteur gewährleisten, dass sich alle Maßnahmen, die er zu erfüllen hat, auf sämtliche betroffene Bauprodukte erstrecken, die er in Österreich auf dem Markt bereitgestellt hat.

Artikel 3 Marktüberwachungsbehörde

(1) Mit der Durchführung der Marktüberwachung für den Bereich der Bauprodukte wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut. Das Österreichische Institut für Bautechnik ist Marktüberwachungsbehörde.

(2) Die Stellung der jeweiligen Landesregierung als Aufsichtsbehörde sowie als sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in Vollziehung der jeweiligen landesgesetzlichen Regelungen wird durch diese Betrauung nicht berührt. Bei der Besorgung der ihm nach dieser Vereinbarung zukommenden Aufgaben unterliegt das Österreichische Institut für Bautechnik in Vollziehung der bauproduktrechtlichen Regelungen des Landes der Aufsicht der jeweiligen Landesregierung und ist dabei an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Der Landesregierung sind auf Verlangen unverzüglich, längstens aber binnen zwei Wochen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen zu übermitteln.

Artikel 4 Aufgaben der Marktüberwachungsbehörde

(1) Die Marktüberwachungsbehörde nimmt alle Aufgaben der Marktüberwachung für Bauprodukte gemäß dieser Vereinbarung wahr, dies sind insbesondere:

1. Erstellung, Durchführung und Aktualisierung von Programmen zur aktiven Marktüberwachung;
2. Behandlung von Beschwerden oder von Berichten über Gefahren, die mit Bauprodukten verbunden sind;
3. Kontrolle der Merkmale und der Kennzeichnung von Bauprodukten und Prüfung ihrer Gefahreneignigkeit;
4. Information und Warnung der Öffentlichkeit vor gefährlichen Bauprodukten;
5. Marktüberwachungsmaßnahmen;

MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN

6. Aufforderung an betroffene Wirtschaftsakteure, geeignete Korrekturmaßnahmen zu treffen;
 7. Überprüfung der Durchführung der Korrekturmaßnahmen;
 8. Setzung von beschränkenden Maßnahmen, insbesondere bei mit einer ernststen Gefahr verbundenen Bauprodukten;
 9. Setzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Bauprodukten;
 10. Kooperation und Informationsaustausch mit den innerstaatlichen Marktüberwachungsbehörden anderer Sektoren, den Baubehörden und den Zollbehörden, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten sowie mit der Europäischen Kommission.
- (2) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, zB im Internet, über ihre Existenz, ihre Zuständigkeiten und die Möglichkeit zur Kontaktaufnahme zu informieren.

Artikel 5 Verfahren

- (1) Für das behördliche Verfahren sind, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt wird, die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 anzuwenden.
- (2) Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie beschränkende Maßnahmen gemäß Art. 20 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 bei Bauprodukten, die eine ernste Gefahr darstellen und ein rasches Einschreiten erfordern, können als Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ohne vorangegangenes Verwaltungsverfahren ergriffen werden.
- (3) Die Marktüberwachungsbehörde hat die Maßnahmen nach den Rechtsvorschriften zu treffen, die in dem Land gelten, in dem sich der Hauptwohnsitz bzw. der Sitz des betroffenen Wirtschaftsakteurs befindet.
- (4) Durch die Abs. 1 bis 3 bleiben die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft enthaltenen Verfahrensbestimmungen unberührt.

Artikel 6 Berichtspflichten der Baubehörde

Erlangt eine Baubehörde Kenntnis

1. von Unfällen, Gesundheitsschäden oder Baugebrechen, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie durch falsch deklarierte oder mangelhafte Bauprodukte verursacht wurden, oder
2. davon, dass durch die Lagerung oder Verwendung von Bauprodukten auf einer Baustelle gegen Art. 11 Abs. 1 Z 1 bis 7 verstoßen wird, so hat sie der Marktüberwachungsbehörde unverzüglich darüber zu berichten.

Artikel 7 Rechtsmittel

Gegen einen Bescheid der Marktüberwachungsbehörde kann das Rechtsmittel der Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden. Davon unberührt bleibt § 57 Abs. 2 und 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991.

Artikel 8 Verwenden von Daten

Die Marktüberwachungsbehörde ist ermächtigt, Daten automationsunterstützt zu verwenden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Artikel 9 Kostentragung

- (1) Auf Verlangen des Wirtschaftsakteurs sind Proben nach Abschluss des Verfahrens zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, so hat die Marktüberwachungsbehörde eine Probenentschädigung in der Höhe des Einstandspreises zu leisten. Kann der Einstandspreis nicht festgestellt werden, ist als Entschädigung der halbe Endverkaufspreis festzusetzen. Für Gegenproben ist keine Entschädigung zu leisten. Kommt es zu keiner Einigung über die Höhe der Entschädigung, so ist darüber mit Bescheid zu entscheiden.
- (2) Führt die Kontrolle eines Bauprodukts gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu dem Ergebnis, dass das Bauprodukt nicht im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder

MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN

mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht, so entfallen die Rückgabe der Probe und die Entschädigung nach Abs. 1 und sind dem Wirtschaftsakteur die für die Kontrolle anfallenden Kosten mit Bescheid aufzuerlegen.

(3) Die für die Kontrolle eines Bauprodukts anfallenden Kosten sind mit Bescheid dem Einschreiter aufzuerlegen, wenn die Kontrolle zu dem Ergebnis führt, dass das Bauprodukt im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften oder mit sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bauprodukte steht und die Kontrolle durch das Verschulden des Einschreiters verursacht wurde.

Artikel 10

Finanzierung der Marktüberwachung für Bauprodukte

Die mit den Aufgaben der Marktüberwachung verbundenen Kosten sind auf die Vertragsparteien nach dem Verhältnis der Volkszahlenschlüssel der einzelnen Vertragsparteien nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz zueinander aufzuteilen.

Artikel 11

Strafbestimmungen

(1) Wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung, wer

1. ein Bauprodukt ohne erforderliche CE-Kennzeichnung in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
2. ein Bauprodukt, für das als Nachweis der Verwendbarkeit ein Einbauzeichen ÜA erforderlich ist, ohne dieses Einbauzeichen ÜA auf dem Markt bereitstellt;
3. ein Bauprodukt mit CE-Kennzeichnung oder mit Einbauzeichen ÜA in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, ohne dass die Voraussetzungen dafür gegeben sind;
4. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, dessen CE-Kennzeichnung oder Einbauzeichen ÜA falsche oder mangelhafte Angaben enthält;
5. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das mit einer Kennzeichnung versehen ist, die mit der CE-Kennzeichnung oder mit dem Einbauzeichen ÜA verwechselt werden kann;
6. ein Bauprodukt in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt, das nicht den Bestimmungen einer für dieses Bauprodukt erteilten Österreichischen technischen Zulassung entspricht;
7. sonst ein Bauprodukt mit falschen Angaben oder Deklarationen in Verkehr bringt oder auf dem Markt bereitstellt;
8. es unterlässt, den in Bescheiden getroffenen Anordnungen der Marktüberwachungsbehörde Folge zu leisten.

(2) Die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 gelten als Dauerdelikte. Die Frist für die Verfolgungsverjährung beginnt ab Herstellung des rechtskonformen Zustands zu laufen.

(3) Einer Kennzeichnung am Bauprodukt gemäß Abs. 1 Z 1 bis 7 ist die Anbringung der Kennzeichnung auf einer Datenplakette, auf der Verpackung oder in Begleitunterlagen gleichzuhalten.

(4) Eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von höchstens 50 000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu ahnden.

(5) Geldstrafen fließen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zu und sind für Zwecke der Marktüberwachung von Bauprodukten zu verwenden.

(6) Bauprodukte, auf die sich eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1 bis 7 bezieht, können für verfallen erklärt werden, wenn der Wirtschaftsakteur nicht sicherstellt, dass diese Bauprodukte nicht in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden.

Artikel 12

Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen

Zur Überprüfung und Bewertung der Marktüberwachungsmaßnahmen hat das Österreichische Institut für Bautechnik einen jährlichen Tätigkeitsbericht zu erstellen und den Vertragsparteien zukommen zu lassen.

Artikel 13

Inkrafttreten, Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht allen Ländern zur Unterzeichnung offen.

(2) Diese Vereinbarung tritt einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem sechs Länder der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung schriftlich mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttre-

MARKTÜBERWACHUNG VON BAUPRODUKTEN

ten der Vereinbarung erfüllt sind, für diese sowie für jene Länder in Kraft, die eine solche schriftliche Mitteilung bis spätestens am Tag vor dem Inkrafttreten abgegeben haben.

(3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet, aber erst nach Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 2 mitgeteilt haben, dass die nach ihren Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt die Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.*

(4) Diese Vereinbarung steht Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach seiner schriftlichen Mitteilung wirksam.

Artikel 14

Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung einer Vertragspartei berührt nicht die Rechtsbeziehungen der anderen Vertragsparteien untereinander.

Artikel 15

Anpassung und gegenseitige Information

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei maßgeblichen Änderungen der Sachverhalte oder des Rechts der Europäischen Union Verhandlungen über eine Änderung der Vereinbarung aufzunehmen.

(2) Die Vertragsparteien geben einander vor der Erlassung von Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Vereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Artikel 16

Ausfertigung, Mitteilung

(1) Die Urschrift dieser Vereinbarung wird von der Verbindungsstelle der Bundesländer verwahrt. Der Depositär übermittelt jeder Vertragspartei eine von ihm beglaubigte Abschrift der Vereinbarung.

(2) Alle die Vereinbarung betreffenden rechtserheblichen Mitteilungen sind an den Depositär zu richten. Sie gelten als im Zeitpunkt des Einlangens beim Depositär abgegeben. Der Depositär hat jede Vertragspartei von diesen Mitteilungen zu benachrichtigen.

Artikel 17

Bundesbeteiligung

Die Vertragsparteien bekunden ihr Interesse, bei der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für Bauprodukte auch eine einheitliche Vorgangsweise mit dem Bund anzustreben. Zu diesem Zweck bieten die Vertragsparteien dem Bund an, Verhandlungen über einen Beitritt des Bundes zu dieser Vereinbarung aufzunehmen und sich dieser Vereinbarung anzuschließen.

Diese Vereinbarung trat gemäß ihrem Art. 13 Abs. 2 für die Länder Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Tirol, Vorarlberg und Wien mit 31. August 2010 in Kraft.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten am 28. Oktober 2010 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 13 Abs. 3 für das Land Burgenland am 11. Dezember 2010 in Kraft.

* Hiezu ist folgende Kundmachung im LGBl. Nr. 32/2011 verlautbart worden:

„Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2011 betreffend den Beitritt Steiermarks zur Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten

Gemäß § 2 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht: Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, LGBl. Nr. 69/2010, tritt für die Steiermark gemäß Art. 13 Abs. 3 der genannten Vereinbarung mit 25. März 2011 in Kraft.“

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ (8220)

Gesetz vom 8. März 2007 über das In-Verkehr-Bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten sowie die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Burgenland (Burgenländisches Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz - Bgld. BPG), **LGBl. Nr. 32/2007** (XIX. Gp. RV 383 AB 399) [CELEX Nr. 31989L0106, 31993L0068]

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kundmachung von Normen, Leitlinien und Bauproduktenlisten

2. Abschnitt In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten

- § 4 Brauchbarkeit von Bauprodukten
- § 5 Verwendbarkeit von Bauprodukten
- § 6 Europäische technische Zulassung
- § 7 Österreichische technische Zulassung
- § 8 Allgemeine Anforderungen
- § 9 Konformitätsnachweis
- § 10 Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 11 Konformitätszertifikat
- § 12 Europäisches Konformitätszeichen
- § 13 Sonderverfahren
- § 14 Maßnahmen bei unzulässigem In-Verkehr-Bringen und unzulässiger Kennzeichnung

3. Abschnitt Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

- § 15 Allgemeine Bestimmungen
- § 16 Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen
- § 17 Zusätzliche Akkreditierungsvoraussetzungen
- § 18 Akkreditierungsverfahren
- § 19 Akkreditierungsbescheid
- § 20 Verzeichnis der akkreditierten Stellen; Erfahrungsaustausch
- § 21 Überprüfung akkreditierter Stellen
- § 22 Folgen der Überprüfung
- § 23 Ende der Akkreditierung
- § 24 Meldepflicht
- § 25 Pflichten der Prüfstellen
- § 26 Pflichten der Überwachungsstellen
- § 27 Pflichten der Zertifizierungsstellen
- § 28 Verschwiegenheitspflicht

4. Abschnitt Verwendbarkeit von Bauprodukten

- § 29 Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind
- § 30 Baustoffliste ÖA
- § 31 Übereinstimmungsnachweis
- § 32 Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers
- § 33 Übereinstimmungszeugnis

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

- § 34 Ermächtigte Stellen
- § 35 Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses
- § 36 Einbauzeichen
- § 37 Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind
- § 38 Baustoffliste ÖE

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 39 Verfahrensbestimmungen
- § 40 Kosten
- § 41 Strafbestimmungen
- § 42 Übergangsbestimmung
- § 43 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

Anlage 1: CE-Konformitätskennzeichnung

- Anlage 2:
- I. Einbauzeichen
 - II. Gestaltung des Bildzeichens „ÜA“ sowie der zusätzlichen Angaben
 - III. Anbringen des Einbauzeichens
 - IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens
 - V. Sonstige Bestimmungen

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt das In-Verkehr-Bringen und die Verwendbarkeit von Bauprodukten, die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Bereichen, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, sowie die Anerkennung von österreichischen und ausländischen Prüf- und Überwachungsberichten und Zertifizierungen.

(2) Die Bestimmungen des 2. Abschnitts (In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten) gelten für folgende Bauprodukte:

1. für die europäischen technischen Spezifikationen oder Leitlinien für die europäische technische Zulassung bestehen;
2. die in einer Liste der Europäischen Kommission erfasst sind (§ 8 Abs. 3) oder
3. für die eine Verordnung nach § 7 Abs. 1 gilt.

(3) Die Bestimmungen des 4. Abschnitts (Verwendbarkeit von Bauprodukten) gelten für Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 30) oder in der Baustoffliste ÖE (§ 38) angeführt sind.

(4) Durch dieses Gesetz werden nicht berührt:

1. Vorschriften, die das In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten aus Gründen der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes oder des Umweltschutzes weiter gehend einschränken oder verbieten;
2. Rechtsvorschriften über die Verwendbarkeit von Bauprodukten in bestimmten baulichen und sonstigen Anlagen, insbesondere die Bauverordnung;
3. Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Akkreditierung:
die formelle Anerkennung, dass eine Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle zur Ausübung von Prüfungen, Überwachungen oder Zertifizierungen befugt ist;
2. anerkannte (nationale) Normen:
in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) für Bauprodukte geltende technische Regeln, von denen auf Grund eines gemäß der Bauproduktenrichtlinie (§ 43 Abs. 1) durchgeführten Verfahrens anzunehmen ist, dass sie mit den wesentlichen Anforderungen nach § 4 Abs. 1 übereinstimmen;
3. Bauprodukte:
 - a) Baustoffe, Bauteile und Anlagen, die hergestellt werden, um dauerhaft in Bauten des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden;
 - b) aus Baustoffen und Bauteilen vorgefertigte Bauten wie Fertighäuser, Fertigaragen oder Silos, wobei als Bauten bauliche Anlagen gelten, die mit dem Boden in Verbindung stehen und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
4. europäische technische Spezifikationen:
harmonisierte Normen, anerkannte nationale Normen und europäische technische Zulassungen;
5. europäische technische Zulassung:
positive technische Beurteilung der Brauchbarkeit eines Bauprodukts, die nach diesem Gesetz oder vergleichbaren, zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie erlassenen Rechtsvorschriften anderer Bundesländer oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens der Herstellerin oder dem Hersteller eines Bauprodukts von dafür bestimmten Zulassungsstellen erteilt worden sind;
6. Händlerin oder Händler:
jede natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts, die Bauprodukte in Verkehr bringt;
7. harmonisierte Normen:
auf Grund eines Mandats der Europäischen Kommission von Europäischen Normungsinstitutionen (CEN/CENELEC) im Hinblick auf die wesentlichen Anforderungen erarbeitete technische Regeln, die in entsprechende nationale Normen umgesetzt worden sind;
8. In-Verkehr-Bringen:
das Bereitstellen von Bauprodukten zum Vertrieb oder zur Verwendung;
9. Konformität:
die Übereinstimmung eines Produkts, eines Verfahrens, einer Dienstleistung, eines Qualitäts-

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

- sicherungssysteme oder der Qualifikation von Personen mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten, insbesondere mit europäischen technischen Zulassungen;
10. Leitlinien für die europäische technische Zulassung:
nach der Bauproduktenrichtlinie auf Grund von Aufträgen der Europäischen Kommission vom gemeinsamen Gremium der europäischen Zulassungsstellen (European Organisation of Technical Approvals - EOTA) erarbeitete Grundlagen für die Erteilung europäischer technischer Zulassungen;
 11. österreichische technische Zulassungen:
Nachweise der Brauchbarkeit von Bauprodukten, die nach diesem Gesetz oder den entsprechenden Rechtsvorschriften anderer Bundesländer der Herstellerin oder dem Hersteller eines Bauprodukts von dafür bestimmten Zulassungsstellen erteilt worden sind, wenn für das Bauprodukt keine europäische technische Spezifikation vorliegt;
 12. Prüfbericht:
die Urkunde, die die Ergebnisse einer Prüfung und andere mit der Prüfung in Zusammenhang stehende Informationen enthält und von einer akkreditierten Prüfstelle ausgestellt wurde;
 13. Prüfstelle:
eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes akkreditierte Stelle, die Prüfungen durchführt;
 14. Prüfung:
die Bestimmung eines oder mehrerer Kennwerte eines Produkts, eines Verfahrens oder einer Dienstleistung gemäß einer bestimmten Verfahrensweise;
 15. Qualitätssicherungshandbuch:
die Dokumentation, in der die Methoden und Verfahren beschrieben werden, mit deren Hilfe die akkreditierte Stelle ihr Qualitätsziel erreicht;
 16. Regelwerke:
europäische technische Spezifikationen sowie nationale technische Bestimmungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR-Abkommens wie zB technische Normen, technische Richtlinien oder Verwendungsgrundsätze, die in den Baustofflisten ÖA (§ 30) oder ÖE (§ 38) angeführt sind;
 17. Überwachung:
die Überprüfung und fachliche Beurteilung eines Produktionsmusters, eines Produkts, einer Dienstleistung, eines Verfahrens oder eines Werks und Feststellung der Konformität mit Rechtsvorschriften, Normen oder anderen normativen Dokumenten, insbesondere mit europäischen technischen Zulassungen;
 18. Überwachungsbericht:
die Urkunde, die die Ergebnisse einer Überwachung und andere mit der Überwachung in Zusammenhang stehende Informationen enthält und von einer akkreditierten Überwachungsstelle ausgestellt ist;
 19. Überwachungsstelle:
eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes akkreditierte Stelle, die Überwachungen durchführt;
 20. wesentliche Anforderungen:
die an einen Bau normalerweise zu stellenden Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf mechanische Festigkeit, Standsicherheit, Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit, Schallschutz, Energieeinsparung und Wärmeschutz;
 21. Zertifizierung:
die förmliche Bescheinigung der Konformität durch eine akkreditierte Zertifizierungsstelle;
 22. Zertifizierungsstelle:
eine nach den Bestimmungen dieses Gesetzes akkreditierte Stelle, die Zertifizierungen durchführt.

§ 3

Kundmachung von Normen, Leitlinien und Bauproduktenlisten

- (1) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat
 1. den Gegenstand und die Fundstelle der ÖNORMEN, in welchen die harmonisierten Normen (§ 2 Abs. 1 Z 7) umgesetzt werden, der anerkannten nationalen Normen (§ 2 Abs. 1 Z 2) und der Leitlinien für die europäische technische Zulassung (§ 2 Abs. 1 Z 10),
 2. die Listen der Europäischen Kommission über Bauprodukte, die im Hinblick auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse (wesentliche Anforderungen) von untergeordneter Bedeutung sind (§ 8 Abs. 3), und
 3. die Verordnung über die Baustofflisten ÖA (§ 30) und ÖE (§ 38)in den Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Bautechnik kund zu machen.

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

(2) Die Landesregierung hat die Kundmachung nach Abs. 1 durch Hinweis im Landesamtsblatt für das Burgenland bekannt zu machen.

(3) Die im Abs. 1 genannten Normen, Leitlinien und Listen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung sowie beim Österreichischen Institut für Bautechnik zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit aufzulegen. Darauf ist in den Veröffentlichungen nach den Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Auf Verlangen sind Auskünfte aus dem Verzeichnis zu erteilen, wofür ein Kostenersatz eingehoben werden kann.

2. Abschnitt In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten

§ 4

Brauchbarkeit von Bauprodukten

(1) Ein Bauprodukt ist brauchbar, wenn es solche Merkmale (allgemeine bautechnische Erfordernisse, wesentliche Anforderungen) aufweist, dass der Bau, für den es verwendet werden soll, bei ordnungsgemäßer Planung und Ausführung sowie Instandhaltung die im Hinblick auf den Verwendungszweck und die örtlichen Verhältnisse an ihn zu stellenden Anforderungen nach § 2 Abs. 1 Z 20 erfüllt.

(2) Ein Bauprodukt gilt als brauchbar im Sinne dieses Gesetzes, wenn es bekannt gemachten harmonisierten oder anerkannten Normen entspricht oder von diesen nur unwesentlich abweicht.

(3) Weicht ein Bauprodukt nicht nur unwesentlich von einer bekannt gemachten harmonisierten oder anerkannten Norm oder einer der Herstellerin oder dem Hersteller früher erteilten europäischen technischen Zulassung ab, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nachzuweisen, wenn für das Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekannt gemacht sind. Sind solche Leitlinien nicht bekannt gemacht, kann die Brauchbarkeit unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 durch eine europäische technische Zulassung nachgewiesen werden. Bei einem solchen Abweichen von einer europäischen technischen Spezifikation, die als Nachweis der Konformität eine Erklärung der Herstellerin oder des Herstellers nach § 9 Abs. 1 lit. a vorschreibt, ist die Brauchbarkeit durch eine Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle nachzuweisen.

(4) Sind für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte Normen bekannt gemacht, ist die Brauchbarkeit durch eine europäische technische Zulassung nachzuweisen, wenn für das Bauprodukt Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekannt gemacht sind. Sind solche Leitlinien nicht bekannt gemacht, kann die Brauchbarkeit unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 nachgewiesen werden.

(5) Ein Bauprodukt, für das keine europäische technische Spezifikation und keine Leitlinie für die europäische technische Zulassung kund gemacht ist und das nicht in eine kund gemachte Liste der Europäischen Kommission über Bauprodukte, die im Hinblick auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse (wesentliche Anforderungen) nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 8 Abs. 3), eingetragen ist, gilt jedenfalls als brauchbar, wenn für das Bauprodukt

1. ein Nachweis aufgrund des Sonderverfahrens gemäß § 13 vorliegt,
2. eine österreichische technische Zulassung (§ 7) erteilt ist oder
3. eine Übereinstimmungserklärung nach § 32 oder ein Übereinstimmungszeugnis nach § 33 vorliegt.

§ 5

Verwendbarkeit von Bauprodukten

Ein Bauprodukt ist verwendbar, wenn es auf Grund seiner Eigenschaften zumindest eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Möglichkeit der Verwendung im Land Burgenland gibt und das Bauprodukt die Anforderungen des 4. Abschnitts erfüllt. Von der Verwendbarkeit ist die Einbaufähigkeit im Einzelfall zu unterscheiden, die nach den Bestimmungen der Bauverordnung zu beurteilen ist.

§ 6

Europäische technische Zulassung

(1) Wenn für ein Bauprodukt weder harmonisierte noch anerkannte nationale Normen vorliegen, für das Produkt aber Leitlinien für die europäische technische Zulassung bekannt gemacht sind, kann die Herstellerin oder der Hersteller oder, falls diese oder dieser den Geschäftssitz nicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Vertretung zum Nachweis der Brauchbarkeit bei der Zulassungsstelle (Abs. 7) eine europäische technische Zulassung beantragen. Eine europäische technische Zulassung kann auch beantragt werden, wenn keine Leitlinie für die europäische technische Zulassung bekannt gemacht ist oder es zwar eine harmonisierte Norm gibt, das Bauprodukt aber davon abweicht.

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

(2) Dem schriftlichen Antrag sind alle zur Beurteilung des Bauprodukts erforderlichen Unterlagen (planliche Darstellung und technische Beschreibung) in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Sind die Unterlagen unvollständig oder mangelhaft und werden sie nicht binnen einer angemessenen Frist ergänzt, ist der Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung zurück zu weisen. Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Produkts erforderlich sind, sind von der Herstellerin oder dem Hersteller oder der Vertretung zur Verfügung zu stellen oder auf Anordnung der Zulassungsstelle durch sachverständige Personen zu entnehmen oder unter ihrer Aufsicht herzustellen. Die Auswahl der sachverständigen Personen obliegt der Zulassungsstelle.

(3) Wenn für das gleiche Produkt derselben Herstellerin oder desselben Herstellers bereits bei einer anderen Zulassungsstelle ein Antrag auf Erteilung einer europäischen technischen Zulassung gestellt wurde, ist der neuerliche Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

(4) Die europäische technische Zulassung ist zu erteilen, wenn das Bauprodukt entsprechend den bekannt gemachten Leitlinien für die europäische technische Zulassung brauchbar ist. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen. Wenn solche Leitlinien nicht bestehen, kann die Zulassung nur erteilt werden, wenn hierüber von der Zulassungsstelle das Einvernehmen mit der European Organisation of Technical Approvals (EOTA) über die Brauchbarkeit und deren Nachweis hergestellt worden ist.

(5) Die europäische technische Zulassung ist auf Widerruf und befristet, in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren, zu erteilen. Eine Verlängerung der Zulassung um jeweils fünf Jahre ist auf schriftlichen Antrag möglich, wobei die Antragstellung vor Ablauf der Frist zu erfolgen hat. Die nachträgliche Aufnahme von zusätzlichen Anforderungen, die sich auf Grund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit oder Umweltschutz ergeben und sich auf Herstellung, Produkteigenschaften oder Verwendung beziehen, ist jederzeit möglich.

(6) In der europäischen technischen Zulassung ist auch das notwendige Konformitätsnachweisverfahren fest zu legen.

(7) Mit der Besorgung der Aufgabe der Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut (Zulassungsstelle). Das Österreichische Institut für Bautechnik hat den Gegenstand sowie den wesentlichen Inhalt einer erteilten europäischen technischen Zulassung in geeigneter Weise auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragsstellers kund zu machen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die Kundmachung den anderen bekannten Zulassungsstellen mitzuteilen.

(8) Europäische technische Zulassungen, die von dafür bestimmten Zulassungsstellen in einem anderen Bundesland oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens erteilt worden sind, gelten auch im Land Burgenland.

(9) Bestehende öffentlichrechtliche Verwendungsbeschränkungen für das zugelassene Bauprodukt bleiben von der Zulassung unberührt. Durch die Erteilung der europäischen technischen Zulassung wird in die Rechte Dritter nicht eingegriffen.

§ 7

Österreichische technische Zulassung

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass bestimmte Bauprodukte, für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen und die nicht von der Baustoffliste ÖA (§ 30) erfasst sind, einer österreichischen technischen Zulassung bedürfen, damit sie für die Errichtung und Änderung von Bauten in Verkehr gebracht und verwendet werden dürfen.

(2) Die österreichische technische Zulassung kann von der Herstellerin oder dem Hersteller des Bauprodukts oder, falls diese oder dieser den Geschäftssitz nicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, von der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung beantragt werden. Dem schriftlichen Antrag sind die zur Beurteilung des Bauprodukts erforderlichen Unterlagen (planliche Darstellung und technische Beschreibung) in zweifacher Ausfertigung anzuschließen. Probestücke und Probeausführungen, die für die Prüfung der Brauchbarkeit des Bauprodukts erforderlich sind, sind auf Verlangen der Landesregierung zur Verfügung zu stellen oder auf deren Anordnung durch sachverständige Personen zu entnehmen oder unter deren Aufsicht herzustellen. Die Auswahl der sachverständigen Personen obliegt der Landesregierung.

(3) Die österreichische technische Zulassung darf nur erteilt werden, wenn das Bauprodukt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 4 Abs. 1 brauchbar ist. Hierüber ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Zulassung ist befristet, höchstens auf drei Jahre, zu erteilen. Eine Verlängerung der Zulassung um bis zu drei Jahre ist auf schriftlichen Antrag möglich, wobei die Antragstellung vor Ablauf der Frist zu erfolgen hat.

(4) In der österreichischen technischen Zulassung können zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der Herstellung und Verwendung des Bauprodukts festgelegt werden. Insbesondere kann darin die Durchführung von Prüfungen und Überwachungen

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine Prüf- oder Überwachungsstelle und die Abgabe einer Brauchbarkeitsklärung durch die Herstellerin oder den Hersteller analog den Bestimmungen über den Konformitätsnachweis vorgeschrieben werden. Ebenso kann, soweit es für die Überwachung erforderlich ist, vorgeschrieben werden, dass das Bauprodukt zur Erkennung der Herstellerin oder des Herstellers, seiner Güte oder Type in bestimmter Weise zu kennzeichnen ist.

(5) Die österreichische technische Zulassung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil besteht aus einer technischen Beschreibung des Bauprodukts einschließlich der Leistungsmerkmale und der Prüfbestimmungen. Der zweite Teil, der die unterschiedlichen baurechtlichen Bestimmungen der Bundesländer berücksichtigt, enthält die Verwendungsbestimmungen entsprechend den baurechtlichen Vorschriften des Landes Burgenland.

(6) Vor Erteilung einer österreichischen technischen Zulassung ist eine Stellungnahme des Österreichischen Instituts für Bautechnik einzuholen.

(7) Für die österreichische technische Zulassung ist die Landesregierung zuständig. Die Landesregierung hat den Gegenstand und die wesentlichen Inhalte der von ihr erteilten österreichischen technischen Zulassung auf Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers im Amtsblatt für das Burgenland kund zu machen und den Umstand der Kundmachung dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat jährlich eine Liste aller erteilten österreichischen technischen Zulassungen zu veröffentlichen.

(8) Bestehende öffentlich-rechtliche Verwendungsbeschränkungen für das zugelassene Bauprodukt bleiben von der Zulassung unberührt. Durch die Erteilung der österreichischen technischen Zulassung wird in Rechte Dritter nicht eingegriffen.

(9) Die österreichische technische Zulassung ist aufzuheben, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nachträglich wegfallen oder bei der Herstellung eines Bauprodukts nicht eingehalten werden. Die Aufhebung der Zulassung ist in gleicher Weise wie die Erteilung der Zulassung kund zu machen oder dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen.

§ 8

Allgemeine Anforderungen

(1) Bauprodukte dürfen nur in Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn ihre Konformität gemäß den §§ 9 bis 11 nachgewiesen wurde und sie das CE-Zeichen (§ 12) tragen.

(2) Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung vorliegt, in der ein Übergangszeitraum festgelegt ist, in welchem die Erfüllung der harmonisierten Norm oder der Leitlinie nicht verpflichtend ist, dürfen für die Dauer des Übergangszeitraums in Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 erfüllen oder das CE-Zeichen tragen und - soweit sie in der Baustoffliste ÖE (§ 38) angeführt sind - die Voraussetzungen des § 38 erfüllen.

(3) Bauprodukte, die in einer Liste der Europäischen Kommission über Bauprodukte, die im Hinblick auf die allgemeinen bautechnischen Erfordernisse (wesentliche Anforderungen) von untergeordneter Bedeutung sind, dürfen in Verkehr gebracht und gehandelt werden, wenn eine Erklärung der Herstellerin oder des Herstellers über die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegt, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des EWR-Abkommens gelten. In diesem Fall dürfen die Bauprodukte das CE-Zeichen nicht tragen.

§ 9

Konformitätsnachweis

(1) Bauprodukte, deren Brauchbarkeit sich nach bekannt gemachten harmonisierten Normen oder anerkannten nationalen Normen oder nach europäischen technischen Zulassungen richtet, bedürfen eines Nachweises ihrer Übereinstimmung mit der jeweiligen technischen Spezifikation (Konformitätsnachweis). Die Beschreibung der Konformität erfolgt durch

1. eine Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 10) oder
2. ein Konformitätszertifikat (§ 11).

(2) Das Konformitätsnachweisverfahren kann bestehen aus:

1. der Erstprüfung des Bauprodukts durch die Herstellerin oder den Hersteller;
2. der Erstprüfung des Bauprodukts durch eine Prüfstelle;
3. der Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach einem festgelegten Prüfplan durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine Prüfstelle;
4. der Prüfung von im Werk, im freien Verkehr oder auf Baustellen entnommenen Stichproben durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine Prüfstelle (Stichprobenprüfung);
5. der Prüfung von Proben aus einem zur Lieferung anstehenden oder gelieferten Produktpaket durch die Herstellerin oder den Hersteller oder eine Prüfstelle;

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

6. die ständige Eigenüberwachung der Produktion durch die Herstellerin oder den Hersteller (werkseigene Produktionskontrolle);
7. der Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle;
8. der fortlaufenden Überwachung, Beurteilung und Auswertung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine Überwachungsstelle.

(3) Das Konformitätsnachweisverfahren für die einzelnen Bauprodukte ergibt sich im Einzelnen aus den bekannt gemachten harmonisierten oder anerkannten nationalen Normen oder aus den europäischen technischen Zulassungen. Ist darin ein Nachweisverfahren nicht festgelegt, so genügt ein Verfahren nach Abs. 2 Z 1 und 6 in Verbindung mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 10).

(4) Ein Bauprodukt, das nicht in Serie hergestellt wird, bedarf eines Nachweisverfahrens nach Abs. 2 Z 1 und 6 in Verbindung mit einer Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 10), sofern die kund gemachten harmonisierten oder anerkannten Normen oder die kund gemachten europäischen technischen Zulassungen nicht etwas anderes bestimmen.

§ 10

Konformitätserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Die Herstellerin oder der Hersteller darf den Nachweis der Konformität eines Bauprodukts und die Durchführung der notwendigen Überprüfungen selbst schriftlich bestätigen, wenn dies in einer europäischen technischen Spezifikation vorgesehen ist und aufgrund des durchzuführenden Nachweisverfahrens (§ 9) sichergestellt ist, dass das hergestellte Bauprodukt den dafür maßgeblichen Spezifikationen entspricht.

(2) Die Konformitätserklärung ist in deutscher Sprache zu verfassen und ständig von der Herstellerin oder dem Hersteller oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung aufzubewahren. Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde ist die Konformitätserklärung dieser vorzulegen.

(3) Die Konformitätserklärung hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers und gegebenenfalls der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung;
2. eine Beschreibung des Bauprodukts;
3. die technischen Spezifikationen und das Nachweisverfahren, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind;
4. besondere Verwendungshinweise;
5. die Namen und Anschriften der allenfalls betroffenen Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen;
6. Name und Funktionsbezeichnung jener Person, die zur Unterzeichnung im Namen der Herstellerin oder des Herstellers oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung ermächtigt ist.

§ 11

Konformitätszertifikat

(1) Die Zertifizierungsstellen haben auf Antrag der Herstellerin oder des Herstellers oder, falls diese oder dieser den Geschäftssitz nicht in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens hat, der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung ein Konformitätszertifikat zu erteilen, wenn das in der europäischen technischen Spezifikation vorgesehene Nachweisverfahren durchgeführt wurde und die Konformität ergeben hat.

(2) Das Konformitätszertifikat hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Zertifizierungsstelle;
2. Name und Anschrift der Herstellerin oder des Herstellers oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung;
3. eine Beschreibung des Bauprodukts einschließlich der Produktmerkmale und Klassen oder Leistungsstufen;
4. die technischen Spezifikationen, die für die Beurteilung des Bauprodukts maßgeblich sind;
5. besondere Verwendungshinweise;
6. die Nummer des Zertifikats;
7. die Gültigkeitsdauer des Zertifikats sowie
8. Name und Funktionsbezeichnung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners des Zertifikats.

(3) Die Zertifizierungsstellen haben die von ihnen erteilten Zertifizierungen dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat den Umstand der Zertifizierungserteilung in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

(4) Soweit auf Grund von europäischen technischen Spezifikationen auch Zertifizierungen von Ver-

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

fahren, Dienstleistungen, Qualitätssicherungssystemen und der Qualifikation von Personen (§ 2 Z 9) erforderlich sind, finden die Abs. 1 bis 4 sinngemäß Anwendung.

§ 12

Europäisches Konformitätszeichen

(1) Zum Zeichen der Konformität auf Grund einer Konformitätserklärung oder eines Konformitätszertifikats ist von der Herstellerin oder dem Hersteller das Konformitätszeichen auf dem Bauprodukt selbst oder seiner Verpackung oder dem Lieferschein anzubringen. Hat weder die Herstellerin oder der Hersteller noch die Vertretung den Geschäftssitz in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, ist die Kennzeichnung durch jene Person durchzuführen, die das Bauprodukt erstmals in Verkehr bringt. Das Konformitätszeichen besteht aus dem CE-Zeichen nach dem Muster der Anlage zu diesem Gesetz.

(2) Zusätzlich zum Konformitätszeichen sind anzugeben:

1. Name oder Kennzeichen der Herstellerin oder des Herstellers;
2. Angaben zu den Produktmerkmalen nach der maßgeblichen europäischen technischen Spezifikation;
3. die letzten beiden Ziffern des Herstellungsjahres des Bauprodukts;
4. gegebenenfalls die eingeschaltete Zertifizierungsstelle sowie
5. gegebenenfalls die Nummer des Konformitätszertifikats.

(3) Ein Bauprodukt, welches das CE-Zeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es brauchbar ist und die Konformität nachgewiesen wurde.

(4) An Bauprodukten, die den Anforderungen dieses Gesetzes nicht oder nicht mehr entsprechen, darf weder das CE-Zeichen noch ein damit verwechselbares Zeichen angebracht werden. Gleiches gilt für die Verpackung dieser Bauprodukte, am Produkt angebrachte Etiketten, den Lieferschein und andere kommerzielle Begleitpapiere.

§ 13

Sonderverfahren

(1) Ausländische Bauprodukte, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonst im Geltungsbereich des EWR-Abkommens hergestellt werden und für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen, dürfen auf Grund einer positiven Entscheidung über den Antrag der Herstellerin oder des Herstellers beim Österreichischen Institut für Bautechnik in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn die vom Staat der Herstellerin oder des Herstellers hierfür zugelassene Stelle unter Durchführung der im Land Burgenland vorgesehenen oder vom Österreichischen Institut für Bautechnik als gleichwertig anerkannten Prüfungen und Überwachungen zum Ergebnis gelangt, dass die Bauprodukte ordnungsgemäß sind, und dies entsprechend dokumentiert ist.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik hat dem Staat, in dem der Sitz der Herstellerin oder des Herstellers liegt, über Verlangen die Informationen zu geben, die er für die Zulassung einer Stelle nach Abs. 1 benötigt. Das Österreichische Institut für Bautechnik und die zugelassenen Stellen haben sich gegenseitig die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

(3) Stellt das Österreichische Institut für Bautechnik fest, dass eine nach Abs. 1 zugelassene Stelle die Prüfungen und Überwachungen nicht ordnungsgemäß durchführt, so ist dies dem Staat, in dem die Herstellerin oder der Hersteller den Sitz hat, mitzuteilen. Der betreffende Staat hat innerhalb einer angemessenen Frist über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat zu überprüfen, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind. Werden die getroffenen Maßnahmen als nicht ausreichend angesehen, kann die Landesregierung das In-Verkehr-Bringen und die Verwendung des betreffenden Bauprodukts durch Verordnung verbieten oder von besonderen Bedingungen abhängig machen. Der andere Staat und die Europäische Kommission sind davon zu unterrichten.

(4) Für die Beurteilung österreichischer Bauprodukte nach den ausländischen Vorschriften des Bestimmungsstaats der Europäischen Union oder sonst im Geltungsbereich des EWR-Abkommens hat das Österreichische Institut für Bautechnik auf Antrag inländische Stellen zuzulassen, wenn sie die nach den ausländischen Vorschriften erforderlichen Prüfungen und Überwachungen ordnungsgemäß durchführen können. Das Österreichische Institut für Bautechnik hat die allenfalls für die Zulassung erforderlichen Informationen aus dem Bestimmungsstaat einzuholen.

§ 14

Maßnahmen bei unzulässigem In-Verkehr-Bringen und unzulässiger Kennzeichnung

(1) Wird ein Bauprodukt, für das ein Konformitätsnachweis oder eine österreichische technische Zulassung gemäß § 7 Abs. 1 erforderlich ist, ohne Nachweis oder Zulassung in Verkehr gebracht, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde der Herstellerin oder dem Hersteller oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung mit Bescheid auftragen, das Bauprodukt bis zur Erfüllung der

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

Voraussetzungen nicht in Verkehr zu bringen.

(2) Stellt ein Bauprodukt auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Menschen dar, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Bauprodukt auf Kosten der Herstellerin oder des Herstellers oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung aus dem Verkehr zu ziehen. Erforderlichenfalls ist der Herstellerin oder dem Hersteller oder der Vertretung aufzutragen, die Bauprodukte auf eigene Kosten zurück zu rufen.

(3) Ist ein Bauprodukt mit dem CE-Zeichen oder sonstigen Angaben gekennzeichnet, ohne dass dazu die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, oder fehlen vorgeschriebene Angaben, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kennzeichnung mit dem CE-Zeichen auf Kosten der Herstellerin oder des Herstellers oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung entwerfen oder beseitigen lassen. Gleiches gilt, wenn ein Bauprodukt mit einem Zeichen gekennzeichnet ist, das mit dem CE-Zeichen verwechselt werden kann.

(4) Organe und Beauftragte der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes Geschäfts- und Betriebsräumlichkeiten sowie Grundstücke, in oder auf denen Bauprodukte hergestellt oder für das In-Verkehr-Bringen gelagert werden, zu betreten und zu überprüfen. Den Organen und Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde sind dabei die notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie eine ausreichende Anzahl von Bauprodukten zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Für wesentliche Wertminderungen, die ein Bauprodukt durch die Überprüfung erlitten hat, gebührt nur dann eine Entschädigung, wenn die Überprüfung die Ordnungsmäßigkeit des Bauprodukts ergeben hat.

3. Abschnitt Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen

§ 15

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dieser Abschnitt gilt für Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen, sofern diese ihren Sitz im Land Burgenland haben.

(2) Die im Rahmen des Konformitätsnachweisverfahrens für Bauprodukte erforderlichen Prüf- und Überwachungsberichte sowie Konformitätszertifikate sind von Stellen auszustellen, die nach den nachfolgenden Bestimmungen für solche Prüfungen oder Überwachungen akkreditiert sind. Diese Berichte und Zertifikate sind öffentliche Urkunden.

(3) Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen von Stellen, die in einem anderen Bundesland akkreditiert worden sind, sind Prüf- und Überwachungsberichten sowie Zertifizierungen im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten.

(4) Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen von Stellen, die vom Bund akkreditiert worden sind, sind Prüf- und Überwachungsberichten sowie Zertifizierungen im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten, sofern auch Bundesvorschriften eine gleichartige Anerkennung von im Land Burgenland akkreditierten Stellen vorsehen.

(5) Prüf- und Überwachungsberichte sowie Zertifizierungen von Stellen, die in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens akkreditiert worden sind, sind Prüf- und Überwachungsberichten sowie Zertifizierungen im Sinne dieses Gesetzes gleichzuhalten, sofern sie in deutscher Sprache abgefasst sind oder in einer beglaubigten Übersetzung vorliegen und die Stelle gemäß Art. 18 der Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauprodukterichtlinie), ABl. Nr. L 040 vom 11. 02. 1989 S. 12 in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, ABl. Nr. L 220 vom 30. 08. 1993 S. 1, notifiziert oder nach § 13 Abs. 1 zugelassen ist.

(6) Die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen erfolgt durch die Landesregierung als Akkreditierungsbehörde. Mit der Besorgung der Aufgaben der Akkreditierungsbehörde wird das Österreichische Institut für Bautechnik betraut.

§ 16

Gemeinsame Akkreditierungsvoraussetzungen

(1) Die Akkreditierung als Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle hat zur Voraussetzung, dass die jeweilige Stelle

1. einschließlich des Personals frei von kommerziellen, finanziellen und sonstigen Einflüssen ist, die ihr technisches Urteil beeinflussen könnte;
2. über eine verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter sowie über ausreichend Personal verfügt, das die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausbildung sowie die notwen-

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

- digen technischen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt;
3. für jedes beantragte Fachgebiet oder jeden beantragten Fachbereich über eine zeichnungsberechtigte Person aus dem Kreis des Fachpersonals verfügt, die die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit der Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungstätigkeit trägt;
 4. über die Räumlichkeiten und die Ausstattung verfügt, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Verfahren hinsichtlich der beantragten Fachgebiete oder Fachbereiche notwendig sind;
 5. über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das der Art, der Bedeutung und dem Umfang der auszuführenden Tätigkeiten entspricht. Dieses System muss in einem Qualitätssicherungshandbuch festgeschrieben sein, welches dem Personal zur Verfügung stehen muss;
 6. Vorkehrungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses durch das Personal vorgesehen hat sowie
 7. über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, sofern die Stelle nicht von einer Gebietskörperschaft eingerichtet ist.

Hinsichtlich der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters und der zeichnungsberechtigten Personen dürfen keine Tatsachen vorliegen, die ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zweifelhaft erscheinen lassen.

(2) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf den Stand der Wissenschaft und Technik, völkerrechtliche Verpflichtungen der Republik Österreich oder vergleichbare Vorschriften anderer Staaten und Richtlinien internationaler Organisationen und Staatengemeinschaften durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Qualifikation des Personals, die Räumlichkeiten, die Beschaffenheit der Einrichtungen, die Organisation der akkreditierten Stellen, den Inhalt und die Gestaltung der Prüf- und Überwachungsberichte und das Qualitätssicherungssystem erlassen, um die Qualifikation der akkreditierten Stellen im Hinblick auf das internationale Niveau sicherzustellen. Vor Erlassung einer solchen Verordnung ist den Vertragsparteien der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBl. Nr. 52/1993, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 17

Zusätzliche Akkreditierungsvoraussetzungen

(1) Die zeichnungsberechtigten Personen von Überwachungs- und Zertifizierungsstellen (§ 16 Abs. 1 Z 3) müssen auf dem Gebiet der Qualitätssicherung ausgebildet sein. Dies gilt als gewährleistet, wenn eine Person in dem entsprechenden Fachgebiet oder Fachbereich

1. qualifiziert ist und
 2. eine mindestens zweijährige Praxis in der Anwendung von Qualitätssicherungsverfahren sowie Überwachungstechniken oder Produktionsmethoden vorweisen kann oder sich einer entsprechenden Schulung unterzogen hat und aufgrund der bisherigen beruflichen Tätigkeit erwartet werden kann, dass die Person in der Lage ist, Qualitätssicherungsverfahren sachkundig zu beurteilen.
- (2) Überwachungsstellen, die Stichproben ziehen und prüfen, müssen auch als Prüfstelle akkreditiert sein.

(3) Für die Akkreditierung als Zertifizierungsstelle muss eine Stelle außer den Voraussetzungen des § 16 noch folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. sie muss erwarten lassen, dass die von ihr ausgestellten Konformitätszertifikate international anerkannt werden sowie
 2. eine Organisationsstruktur aufweisen, in der jedenfalls ein Lenkungsgremium vorgesehen ist, dem die Festlegung der Geschäftspolitik, die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik sowie die Aufsicht über die Gebarung der Zertifizierungsstelle übertragen sein muss und
 3. sie muss ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden gegen die Ausübung ihrer Tätigkeit vorgesehen haben.
- (4) Zertifizierungsstellen, die auch Stichproben ziehen und prüfen oder Überwachungen durchführen, müssen auch als Prüf- oder Überwachungsstelle akkreditiert sein.

(5) Zertifizierungsstellen haben fortlaufend Aufzeichnungen zu führen, in denen die Zertifizierungsverfahren einschließlich allfälliger Prüf- und Überwachungsberichte zu dokumentieren sind. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 18

Akkreditierungsverfahren

(1) Die Akkreditierung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags an die Akkreditierungsstelle. Der Antrag auf Akkreditierung ist in zweifacher Ausfertigung einzubringen und hat alle nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben zu enthalten, insbesondere aber:

1. Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie die Bezeichnung und Anschrift der Stelle, für die die Akkreditierung beantragt wird;
2. Angaben über rechtliche, wirtschaftliche und fachliche Naheverhältnisse zu Firmen, Körper-

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

- schaften oder sonstige Institutionen (bei juristischen Personen insbesondere die Eigentumsverhältnisse);
3. die Art der beantragten Akkreditierung;
 4. die angestrebten Fachgebiete oder deren Teilgebiete (Fachbereiche), möglichst unter Bezugnahme auf eine oder mehrere Prüfungsarten und gegebenenfalls Produkte oder Produktgruppen;
 5. die Namen der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters und der zeichnungsberechtigten Personen für die Fachgebiete oder Fachbereiche;
 6. Angaben über das technische Fachpersonal hinsichtlich Ausbildung, Schulung, technische Kenntnisse und Praxis;
 7. Angaben über die Qualitätssicherung sowie
 8. bei Prüf- und Überwachungsstellen ein Verzeichnis der vorhandenen Prüfeinrichtungen.
- (2) Die Landesregierung kann, um internationalen Anforderungen zu entsprechen oder um eine Zeit und Kosten sparende Beurteilung der Anträge zu erleichtern, durch Verordnung weitere Antragsfordernisse festlegen.
- (3) Für Anträge auf Abänderung oder Erweiterung einer bestehenden Akkreditierung gelten die Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (4) Im Ermittlungsverfahren dürfen nur sachverständige Personen mit der Erstellung eines Gutachtens betraut werden. Diese müssen mit den Akkreditierungskriterien, möglichen zusätzlichen Kriterien sowie den spezifischen Prüfungen oder Prüfungsarten des betreffenden Akkreditierungsverfahrens vertraut sein.
- (5) Wenn es sich für die Ermittlung der Akkreditierungsvoraussetzungen als zweckmäßig erweist eine Vergleichsprüfung (Ringversuch) durchzuführen, kann die Akkreditierungsstelle die Teilnahme der Antragstellerin oder des Antragstellers auf eigene Kosten anordnen.
- (6) Die Akkreditierungsstelle hat das Vorliegen der Akkreditierungsvoraussetzungen (§§ 16 und 17) zu dokumentieren.

§ 19

Akkreditierungsbescheid

- (1) Sind die Voraussetzungen für die beantragte Akkreditierungsart erfüllt, hat die Akkreditierungsstelle die Akkreditierung - erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen - durch Bescheid auszusprechen.
- (2) Der Akkreditierungsbescheid hat jedenfalls zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Rechtsträgers sowie Bezeichnung und Anschrift der akkreditierten Stelle;
 2. die Art der Akkreditierung;
 3. die Bezeichnung des Fachgebiets oder der Fachbereiche, auf das oder die sich die Akkreditierung bezieht, durch Bezugnahme auf eine oder mehrere Prüfungsarten und gegebenenfalls auf Produkte und Produktgruppen;
 4. die Namen der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters und der zeichnungsberechtigten Personen für die Fachgebiete oder Fachbereiche;
 5. den Geltungsbeginn der Akkreditierung sowie
 6. allfällige Auflagen gemäß Abs. 1.
- (3) Bei einem Wechsel in der Person der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters oder einer zeichnungsberechtigten Person hat die Akkreditierungsstelle den Bescheid auf Grund einer Meldung der akkreditierten Stelle (§ 24) oder von Amts wegen in den betreffenden Punkten entsprechend abzuändern, sofern nicht nach § 22 Abs. 3 vorzugehen ist.

§ 20

Verzeichnis der akkreditierten Stellen; Erfahrungsaustausch

- (1) Die Akkreditierungsstelle hat ein Verzeichnis der akkreditierten Stellen unter Angabe der Art der Akkreditierung und der Fachgebiete oder Fachbereiche zu führen. Das Verzeichnis ist zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit aufzulegen. Auf Verlangen sind Auskünfte aus dem Verzeichnis zu erteilen, wofür ein Kostenersatz eingehoben werden kann.
- (2) Die Akkreditierungsstelle hat für einen Erfahrungsaustausch zwischen den im Land akkreditierten Stellen zu sorgen und sich am nationalen sowie internationalen Erfahrungsaustausch zu beteiligen.

§ 21

Überprüfung akkreditierter Stellen

- (1) Die akkreditierten Stellen sind regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, von der Akkreditierungsstelle einer Überprüfung dahingehend zu unterziehen, ob die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden und keine Mängel im Sinne des § 22 Abs. 3 vorliegen.
- (2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Strafanzeigen, Beschwerden oder begründe-

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

tem Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen, kann jederzeit eine unangemeldete Überprüfung durchgeführt werden.

(3) Im Rahmen der Überprüfung dürfen das Personal der Akkreditierungsstelle sowie von dieser beauftragte sachverständige Personen

1. die Grundstücke und Räumlichkeiten betreten, auf oder in denen die akkreditierte Stelle tätig ist;
2. Kontrollprüfungen zur Feststellung der Prüffähigkeit einer Prüfstelle selbst durchführen oder deren Durchführung verlangen;
3. die Vorbereitung, Verpackung und Versendung von Prüfgegenständen, Proben oder anderen für die Überprüfung benötigten Gegenständen, insbesondere von Prüf- und Messgeräten und Messeinrichtungen, verlangen;
4. die Teilnahme an einem geeigneten Leistungs- oder Vergleichsprüfungsprogramm (Ringversuch) verlangen;
5. die Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems (§ 16 Abs. 1 Z 5) überprüfen sowie
6. Berichte über die ausgeübten Tätigkeiten der akkreditierten Stelle anfordern.

(4) Die Kosten der Überprüfung sind von der akkreditierten Stelle zu tragen, es sei denn bei einer Überprüfung nach Abs. 2 wurden keine Mängel festgestellt; in diesem Fall sind die Kosten von der Akkreditierungsstelle zu tragen. Der Kostenersatz ist im Falle der Entziehung der Akkreditierung mit dem Entziehungsbescheid, sonst mit absonderlichem Bescheid vorzuschreiben.

§ 22

Folgen der Überprüfung

(1) Hat die Überprüfung gemäß § 21 Abs. 1 oder 2 ergeben, dass die Akkreditierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind und keine Mängel im Sinne des Abs. 3 vorliegen, ist die akkreditierte Stelle davon schriftlich zu verständigen.

(2) Hat die Überprüfung ergeben, dass eine Akkreditierungsvoraussetzung nicht mehr erfüllt ist, und wird dieser Mangel nicht innerhalb einer angemessenen, von der Akkreditierungsstelle bescheidmäßig fest zu setzenden Frist behoben, ist die Akkreditierung mit Bescheid zu entziehen. Sind die Akkreditierungsvoraussetzungen nur für bestimmte Fachgebiete, Fachbereiche oder Prüfungsarten bzw. Produkte oder Produktgruppen nicht mehr erfüllt, so ist die Akkreditierung insoweit abzuändern, als die Voraussetzungen im Übrigen noch erfüllt sind.

(3) Die Akkreditierung kann entweder entzogen oder hinsichtlich ihres sachlichen Umfangs abgeändert oder eingeschränkt werden:

1. bei unrichtigen Prüfergebnissen, wenn die in Rechtsvorschriften oder normativen Dokumenten festgelegten oder die sonst allgemein anerkannten Fehlergrenzen überschritten werden;
2. bei mehrmals außerhalb der Fehlergrenzen liegenden Ergebnissen bei Ringversuchen;
3. wenn Anordnungen der Akkreditierungsstelle gemäß § 21 Abs. 3 oder der Meldepflicht nach § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachgekommen wird oder
4. wenn die Tätigkeit, auf die sich die Akkreditierung bezieht, in einer den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entsprechenden Weise ausgeübt wird.

In den Fällen der Z 1 und 2 ist die Art und das Ausmaß der Mängel zu berücksichtigen.

§ 23

Ende der Akkreditierung

(1) Die Berechtigung zur Ausübung der Akkreditierung endet mit:

1. dem Entzug der Akkreditierung;
2. dem Untergang des Rechtsträgers, dem die Akkreditierung erteilt worden ist (bei physischen Personen auch mit dem Verlust der Eigenberechtigung);
3. dem Zurücklegen der Berechtigung durch die akkreditierte Stelle;
4. der rechtskräftigen Versagung der Eintragung ins Firmenbuch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Akkreditierung für bis zu sechs Monate bei Erfüllen der Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 bis 6 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 161/2006, durch einen anderen Rechtsträger ausgeübt werden. Die Akkreditierungsvoraussetzungen müssen weiterhin erfüllt sein.

(3) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes von akkreditierten Stellen aufzubewahrenden Aufzeichnungen sind nach dem Ende der Akkreditierung der Akkreditierungsstelle zu übergeben.

§ 24

Meldepflicht

Die akkreditierte Stelle hat jede Änderung in den Akkreditierungsvoraussetzungen, insbesondere deren Wegfall, den Wechsel der verantwortlichen Leiterin oder des verantwortlichen Leiters oder von

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

zeichnungsberechtigten Personen sowie Änderungen in der Person des Rechtsträgers der Akkreditierungsstelle ohne Aufschub schriftlich mitzuteilen.

§ 25

Pflichten der Prüfstellen

(1) Die Prüfstellen haben übernommene Prüfaufträge selbst durchzuführen. Die teilweise Weitergabe der Prüftätigkeit an eine andere akkreditierte Prüfstelle ist in Ausnahmefällen zulässig. Die vergebende Prüfstelle haftet für das Ergebnis der von ihr beauftragten Stelle. Die Weitergabe aller Prüftätigkeiten ist nicht zulässig.

(2) Die Prüfstellen haben einem Verlangen der Akkreditierungsstelle oder einer von dieser beauftragten sachverständigen Person (§ 21 Abs. 3 Z 2 bis 4 und 6) unverzüglich und ohne Anspruch auf Ersatz der dadurch entstehenden Kosten nachzukommen, den Zutritt zu Grundstücken und Räumlichkeiten zu ermöglichen, zweckdienliche Auskünfte zu erteilen sowie Einsichtnahme zu gewähren.

(3) Die Prüfstellen haben bei von der Akkreditierungsstelle veranlassten Ringversuchen auf eigene Kosten teil zu nehmen.

(4) Aufzeichnungen zur Nachvollziehbarkeit der Schlüssigkeit der Prüfungen, insbesondere Prüfprotokolle und Prüfberichte, sind von den Prüfstellen mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 26

Pflichten der Überwachungsstellen

(1) Die Überwachungsstellen haben übernommene Überwachungsaufträge selbst durchzuführen. Die Weitergabe von Überwachungsaufträgen ist nur ausnahmsweise und nur an akkreditierte Überwachungsstellen zulässig.

(2) Die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß auch für Überwachungsstellen.

§ 27

Pflichten der Zertifizierungsstellen

(1) Die Zertifizierungsstellen haben fortlaufend Aufzeichnungen zu führen und darin die Einzelheiten der Zertifizierungsverfahren, gegebenenfalls einschließlich der Prüf- und Überwachungsberichte, fest zu halten. Die Aufzeichnungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

(2) Die Zertifizierungsstellen haben jeweils ein Verzeichnis der Zertifizierungen zu führen und auf aktuellem Stand zu halten. Das Verzeichnis ist zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit aufzulegen und jährlich den Zertifizierungsstellen in den anderen Bundesländern zu übermitteln. Auf Verlangen sind Auskünfte aus dem Verzeichnis zu erteilen, wofür ein Kostenersatz eingehoben werden kann.

(3) Die Bestimmung des § 25 Abs. 2 gilt sinngemäß auch für Zertifizierungsstellen.

§ 28

Verschwiegenheitspflicht

(1) Bei Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen beschäftigte Personen sowie von diesen beauftragte sachverständige Personen sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich bei Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet. Ebenso sind sie zur Verschwiegenheit über ihnen zur Kenntnis gelangte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(2) Berichts- und Meldepflichten nach anderen Rechtsvorschriften werden durch Abs. 1 nicht berührt.

(3) Mitteilungen einer akkreditierten Stelle an eine andere sind insoweit zulässig, als die Tatsachen im Rahmen einer nach diesem Gesetz ausgeübten Tätigkeit bekannt geworden und zur Erfüllung der Aufgaben der betreffenden Stelle notwendig sind.

(4) Prüf- und Überwachungsergebnisse dürfen für statistische und wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, wenn dadurch keine Rückschlüsse auf einzelne Herstellerinnen oder Hersteller usw. sowie auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse möglich sind.

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

4. Abschnitt Verwendbarkeit von Bauprodukten

§ 29

Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in der Baustoffliste ÖA angeführt sind

(1) Bauprodukte, die in der Baustoffliste ÖA (§ 30) angeführt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn sie

1. dem für sie geltenden und in der Baustoffliste ÖA bekannt gemachten Regelwerk entsprechen oder nur unwesentlich davon abweichen oder
2. ein Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik die gleichwertige Verwendbarkeit bestätigt

und sie das Einbauzeichen (§ 36) tragen.

(2) Bauprodukte, für die eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung vorliegt, in der ein Übergangszeitraum festgelegt ist, in welchem die Erfüllung der harmonisierten Norm oder der Leitlinie nicht verpflichtend ist, dürfen für die Dauer des Übergangszeitraums verwendet werden, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen oder das CE-Zeichen tragen und - soweit sie in der Baustoffliste ÖE (§ 38) angeführt sind - die Voraussetzungen des § 38 erfüllen.

§ 30

Baustoffliste ÖA

(1) In der Baustoffliste ÖA dürfen nur jene Bauprodukte angeführt werden,

1. für die keine europäischen technischen Spezifikationen vorliegen und die in Serie oder serienähnlich hergestellt werden oder
2. für die zwar eine harmonisierte Norm oder eine Leitlinie für die europäische technische Zulassung vorliegt, jedoch nur für einen in der Norm oder Leitlinie festgelegten Übergangszeitraum (§ 29 Abs. 2), der mit dem Zeitpunkt der Kundmachung gemäß § 3 beginnt.

(2) In der Baustoffliste ÖA sind unter Berücksichtigung der Sicherheit des Qualitätsstandards von Bauprodukten oder der Besonderheiten der Produktionsverfahren fest zu legen:

1. die von den einzelnen Bauprodukten zu erfüllenden nationalen Regelwerke;
2. Art, Form und Inhalt des für die einzelnen Bauprodukte zu erbringenden Übereinstimmungsnachweises;
3. gegebenenfalls das Erfordernis einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine akkreditierte Stelle;
4. gegebenenfalls das Erfordernis der Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle durch eine akkreditierte Stelle.

(3) In der Baustoffliste ÖA können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, unter Berücksichtigung der Sicherheit, des Qualitätsstandards von Bauprodukten oder der Besonderheiten der Produktionsverfahren festgelegt werden:

1. der Verwendungszweck;
2. Klassen und Stufen;
3. die Geltungsdauer des Übereinstimmungsnachweises;
4. die Bestimmung, dass ein Übereinstimmungszeugnis nur von einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle ausgestellt werden darf.

(4) Die Baustoffliste ÖA ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durch Verordnung fest zu legen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich und die Arbeiterkammer Burgenland anzuhören. Die Erlassung der Verordnung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

§ 31

Übereinstimmungsnachweis

(1) Die Übereinstimmung des Bauprodukts mit dem zu erfüllenden Regelwerk ist nach Maßgabe der Baustoffliste ÖA durch

1. eine Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers (§ 32) oder
2. ein Übereinstimmungszeugnis einer dafür ermächtigten Stelle (§ 33)

nachzuweisen.

Für ausländische Bauprodukte aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder sonst dem Geltungsbereich des EWR-Abkommens kann der Übereinstimmungsnachweis auch durch entsprechende Dokumente auf Grundlage des Sonderverfahrens nach § 13 erbracht werden.

(2) In jedem Fall muss durch eine werkseigene Produktionskontrolle eine gleich bleibende Qualität der Bauprodukte sichergestellt sein.

(3) Der in der Baustoffliste ÖA verlangte Übereinstimmungsnachweis ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erbringen, wenn sich der Sitz der ermächtigten Stelle, die das Übereinstimmungs-

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

zeugnis ausstellt, im Land Burgenland befindet.

(4) Übereinstimmungsnachweise, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Bundeslandes erbracht wurden, werden anerkannt.

§ 32

Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers

(1) Eine Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers darf nur dann abgegeben werden, wenn

1. dies in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist;
2. das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt und
3. die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt sind.

(2) Weicht ein Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA ab, darf die Herstellerin oder der Hersteller die Übereinstimmungserklärung nur dann abgeben, wenn ein die gleichwertige Verwendbarkeit feststellendes Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik vorliegt.

(3) Die Herstellerin oder der Hersteller hat die Erstellung eines die gleichwertige Verwendbarkeit feststellenden Gutachtens beim Österreichischen Institut für Bautechnik schriftlich zu beantragen. Die Kosten für die Erstellung des Gutachtens sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu tragen. Ist die gleichwertige Verwendbarkeit des Bauprodukts gutachtlich nicht feststellbar, ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen.

(4) Die Übereinstimmungserklärung ist in deutscher Sprache zu verfassen und von der Herstellerin oder dem Hersteller oder der im Europäischen Wirtschaftsraum ansässigen Vertretung aufzubewahren. Auf Verlangen der Landesregierung ist die Übereinstimmungserklärung einschließlich der ihr zu Grunde liegenden Unterlagen dem Österreichischen Institut für Bautechnik zur Überprüfung der Richtigkeit vorzulegen. Den Organen des Österreichischen Instituts für Bautechnik und den von diesem beauftragten sachverständigen Personen sind, soweit dies zur Überprüfung der Richtigkeit der Übereinstimmungserklärung erforderlich ist, Zutritt und eine Probenentnahme zu ermöglichen sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 33

Übereinstimmungszeugnis

Ein Übereinstimmungszeugnis ist von einer dafür ermächtigten Stelle (§ 34) zu erteilen, wenn

1. dies für das Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehen ist, das Bauprodukt mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA übereinstimmt und die Anforderungen dieses Abschnitts erfüllt sind oder
2. bei einem Bauprodukt, das mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, ein die gleichwertige Verwendbarkeit des Bauprodukts feststellendes Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik vorliegt.

§ 34

Ermächtigte Stellen

(1) Ermächtigt zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen sind:

1. Zulassungs- und Zertifizierungsstellen,
2. Stellen, die nach Abs. 2 bis 4 dazu ermächtigt sind.

Prüf- und Überwachungsstellen dürfen nicht ermächtigte Stellen sein.

(2) Das Österreichische Institut für Bautechnik wird mit der Aufgabe betraut, Stellen zur Ausstellung von Übereinstimmungszeugnissen zu ermächtigen. Die Ermächtigung hat zur Voraussetzung, dass die jeweilige Stelle

1. über eine verantwortliche Leiterin oder einen verantwortlichen Leiter und ausreichend Personal verfügt, das persönlich zuverlässig ist und die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige Ausbildung und technische Erfahrung besitzt, insbesondere Spezialkenntnisse in Materialtechnologie und der Produktion der zu beurteilenden Bauprodukte sowie eine mehrjährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Qualitätssicherung sowie Güteüberwachung für den angestrebten Ermächtigungsbereich;
2. einschließlich des Personals frei von finanziellen und sonstigen Einflüssen ist, die die Objektivität in Zweifel ziehen könnten;
3. über die Räumlichkeiten und die Ausstattung verfügt, die für die ordnungsgemäße Durchführung der übertragenen Tätigkeiten notwendig sind, und
4. ihren Sitz im Burgenland hat.

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

(3) Die Ermächtigung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch Bescheid. Der Antrag hat alle Angaben zu beinhalten, die zur Überprüfung der Erfüllung der in Abs. 2 genannten Voraussetzungen notwendig sind, und die Bauprodukte zu bezeichnen, für die die Ermächtigung beantragt wird. Die Ermächtigung kann unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist jeweils auf längstens fünf Jahre zu befristen. Im Bescheid ist fest zu legen, für welche Bauprodukte die ermächtigte Stelle zur Ausstellung der Übereinstimmungszeugnisse ermächtigt ist. Im Verfahren zur Ermächtigung werden die Ergebnisse eines Akkreditierungsverfahrens als Zertifizierungsstelle nach bundesrechtlichen Vorschriften anerkannt, sofern Gleichwertigkeit besteht.

(4) Die Aufsicht über die ermächtigten Stellen erfolgt durch das Österreichische Institut für Bautechnik. Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Strafanzeigen, Beschwerden oder bei begründetem Verdacht des Vorliegens von Entziehungsgründen, kann jederzeit eine unangemeldete Überprüfung erfolgen. Ergibt die Überprüfung, dass die übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt werden, ist die Ermächtigung gegebenenfalls abzuändern oder zu entziehen. Die Kosten der Überprüfung sind von der ermächtigten Stelle zu tragen, es sei denn bei der Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt.

(5) Die ermächtigte Stelle hat jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen und diesen dem Österreichischen Institut für Bautechnik bis zum 31. März des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen. Der Geschäftsbericht hat alle im Berichtsjahr ausgestellten Übereinstimmungszeugnisse unter Angabe der Antragstellerin oder des Antragstellers, des Bauprodukts, der Herstellerin oder des Herstellers und der Geltungsdauer sowie Angaben über die Dauer der durchgeführten Verfahren zu enthalten. Dem Österreichischen Institut für Bautechnik ist weiters der jeweils geltende Entgelttarif mitzuteilen.

§ 35

Verfahren zur Ausstellung des Übereinstimmungszeugnisses

(1) Die ermächtigte Stelle hat bei Vorliegen eines schriftlichen Antrags und der erforderlichen Unterlagen (insbesondere Prüfzeugnisse oder Überwachungsberichte) die Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes sowie die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA zu prüfen.

(2) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1 die Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA oder eine nur unwesentliche Abweichung, hat die ermächtigte Stelle darüber ein Übereinstimmungszeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis berechtigt die Herstellerin oder den Hersteller zum Anbringen des Einbauzeichens (§ 36).

(3) Ergibt die Prüfung nach Abs. 1, dass das Bauprodukt mehr als nur unwesentlich von den Bestimmungen der Baustoffliste ÖA abweicht, darf von der ermächtigten Stelle nur dann ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt werden, wenn ein die gleichwertige Verwendbarkeit des Bauprodukts feststellendes Gutachten des Österreichischen Instituts für Bautechnik (§ 33 lit. b) vorliegt. Hinsichtlich des Verfahrens zur Erlangung des Gutachtens und der Kosten gilt § 32 Abs. 3 sinngemäß.

§ 36

Einbauzeichen

(1) Hat eine Herstellerin oder ein Hersteller für ein Bauprodukt eine Übereinstimmungserklärung abgegeben (§ 32) oder ein Übereinstimmungszeugnis ausgestellt erhalten (§ 33), ist sie oder er berechtigt zur Kennzeichnung das Einbauzeichen am Bauprodukt selbst, an dessen Verpackung oder an den Begleitpapieren anzubringen.

(2) Ein Bauprodukt, welches das Einbauzeichen trägt, hat die widerlegbare Vermutung für sich, dass es nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verwendbar ist.

(3) Das Einbauzeichen sowie nähere Bestimmungen dazu sind in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt.

§ 37

Verwendbarkeit von Bauprodukten, die in der Baustoffliste ÖE angeführt sind

Bauprodukte, für die europäische technische Spezifikationen vorliegen, dürfen verwendet werden, wenn

1. sie einer harmonisierten europäischen Norm oder einer anerkannten nationalen Norm oder
 2. für sie eine europäische technische Zulassung vorliegt
- und sie den in der Baustoffliste ÖE (§ 38) kundgemachten Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen entsprechen und das CE-Zeichen tragen.

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

§ 38

Baustoffliste ÖE

(1) In der Baustoffliste ÖE sind für die einzelnen Bauprodukte die von ihnen zu erfüllenden europäischen technischen Spezifikationen bekannt zu machen. In der Baustoffliste ÖE können, bezogen auf die einzelnen Bauprodukte, festgelegt werden:

1. der Verwendungszweck;
2. die zu erfüllenden Klassen und Leistungsstufen, die in den betreffenden europäischen technischen Spezifikationen, in den Grundlagendokumenten, in einer Zulassungsleitlinie oder in anderen Vorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union enthalten sind - dies allenfalls in Abhängigkeit vom Verwendungszweck oder von geografischen, klimatischen und lebensgewohnheitlichen Bedingungen;
3. die Leistungsanforderungen und Verwendungsbestimmungen in Zusammenhang mit Vorschriften, die außerhalb des Anwendungsbereichs der Bauproduktenrichtlinie (§ 43 Abs. 1) liegen.

(2) Die Baustoffliste ÖE ist vom Österreichischen Institut für Bautechnik durch Verordnung fest zu legen. Vor der Erlassung der Verordnung ist die Wirtschaftskammer Österreich und die Arbeiterkammer Burgenland anzuhören. Die Erlassung der Baustoffliste ÖE bedarf der Zustimmung der Landesregierung.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 39

Verfahrensbestimmungen

(1) Auf Verfahren nach diesem Gesetz ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG anzuwenden.

(2) Gegen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassene Bescheide ist mit Ausnahme von Strafbescheiden kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

(3) In allen Angelegenheiten nach diesem Gesetz, in welchen das Österreichische Institut für Bautechnik mit der Besorgung von Aufgaben betraut ist, ist es der Landesregierung unterstellt und an deren Weisungen gebunden.

§ 40

Kosten

(1) Für die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführenden Verfahren sind besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, die von der Landesregierung durch Verordnung entsprechend dem jeweiligen zeitlichen, sachlichen und personellen Aufwand in Pauschbeträgen festzusetzen sind.

(2) Die vom Österreichischen Institut für Bautechnik vorgeschriebenen Verwaltungsabgaben gemäß Abs. 1 fließen diesem zu.

§ 41

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz begeht, wer

1. Bauprodukte, für die ein Konformitätsnachweis oder eine österreichische technische Zulassung auf Grund einer Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 erforderlich ist, ohne Nachweis oder Zulassung in Verkehr bringt;
2. Bauprodukte entgegen den Bestimmungen des § 12 Abs. 1 und 2 ohne das vorgeschriebene CE-Zeichen oder ohne die vorgeschriebenen Angaben in Verkehr bringt;
3. ein Bauprodukt entgegen der Bestimmung des § 12 Abs. 4 unberechtigt mit dem CE-Zeichen oder einem damit verwechselbaren Zeichen versieht oder mit sonstigen Angaben kennzeichnet, ohne dass dazu die Voraussetzungen vorliegen;
4. Bauprodukte entgegen der Bestimmung des § 29 verwendet;
5. Bauprodukte entgegen der Bestimmung des § 37 verwendet;
6. behördlichen Anordnungen gemäß § 21 Abs. 3 oder der Meldepflicht gemäß § 24 nicht oder nur mit ungerechtfertigter Verzögerung nachkommt;
7. die Tätigkeit, auf die sich die Akkreditierung bezieht, in einer diesem Gesetz sonst widersprechenden Weise ausübt;
8. als Herstellerin oder Hersteller oder als in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässige Vertretung entgegen der Bestimmung des § 32 Abs. 4 dem Österreichischen Institut für Bautechnik die Übereinstimmungserklärung einschließlich der ihr zugrunde liegenden Unterlagen nicht vorlegt oder die Überprüfung nicht ermöglicht;

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

9. eine Prüftätigkeit gemäß § 35 durchführt, ohne dafür ermächtigt zu sein;

10. das Einbauzeichen entgegen der Bestimmung des § 36 Abs. 1 unberechtigt anbringt oder Angaben macht, die nicht der Anlage 2 zu diesem Gesetz entsprechen.

Auch der Versuch ist strafbar.

(2) Wer eine Übertretung nach Abs. 1 begeht, ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 30 000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung erfüllt.

§ 42

Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen des 2. Abschnitts sind auf Vorhaben nach dem Burgenländischen Baugesetz 1997, bei denen bereits eine rechtskräftige Baubewilligung vorliegt, nicht anzuwenden.

§ 43

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis

(1) Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 89/106/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Bauprodukterichtlinie), ABl. Nr. L 040 vom 11. 02. 1989 S. 12, in der Fassung der Richtlinie 93/68/EWG, ABl. Nr. L 220 vom 30. 08. 1993 S. 1, umgesetzt.

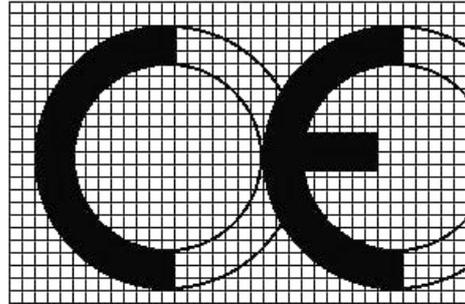
(2) Mit diesem Gesetz wird weiters die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten, LGBl. Nr. 51/1999, umgesetzt. Diese Vereinbarung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05. 08. 1998 S. 18, notifiziert (Notifikationsnummer 97/770/A).

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

Anlage 1

CE-Konformitätskennzeichnung:

Die CE-Konformitätskennzeichnung besteht aus den Buchstabenfolge „CE“ mit folgendem Schriftbild:



Bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen müssen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden. Die verschiedenen Bestandteile der CE-Konformitätskennzeichnung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt 5 mm. Weiters ist die Kennnummer der Stelle, die bei der Produktionsüberwachung eingeschaltet wurde, anzugeben.

Anlage 2

I. Einbauzeichen:

Das Einbauzeichen besteht aus dem Bildzeichen „ÜA“, das aus den Buchstaben „Ü“ und „A“ als Abkürzungen für die Worte „Übereinstimmung“ und „Austria“ gebildet wird und weiters folgende Angaben zu enthalten hat:

1. Die Kurzbezeichnung des Übereinstimmungsnachweises in Form einer Buchstaben-Zahlen-Kombination bestehend aus folgenden Angaben:
 - a) Den Buchstaben Z, E oder H für die Art des Nachweises, und zwar:
 - Z für ein Übereinstimmungszeugnis einer Zulassungs- oder Zertifizierungsstelle einer Vertragspartei,
 - E für ein Übereinstimmungszeugnis einer vom Österreichischen Institut für Bautechnik (OIB) ermächtigten Stelle,
 - H für eine Übereinstimmungserklärung der Herstellerin oder des Herstellers.
 - b) Die Identifikationsnummer des Bauprodukts, die der für dieses Bauprodukt in der Baustoffliste ÖA vorgesehenen Nummer entspricht.
 - c) Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Übereinstimmungszeugnis beantragt oder die Herstellerinnenerklärung oder Herstellererklärung abgegeben worden ist.
 - d) Die vom OIB vergebene Nummer im Kalenderjahr der Beantragung des Übereinstimmungszeugnisses oder der Abgabe der Herstellerinnenerklärung oder Herstellererklärung.

Die Kurzbezeichnung ist in einheitlicher Form nach Maßgabe des nachstehenden Beispiels darzustellen:

E-1.3.1-05-0001

Die Nummer des Übereinstimmungszeugnisses oder der Übereinstimmungserklärung hat mit dieser Kurzbezeichnung identisch zu sein.

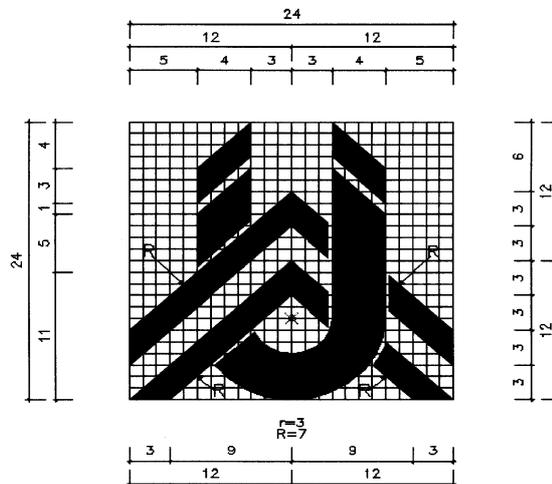
2. Die Bezeichnung der Stelle, die das Übereinstimmungszeugnis ausgestellt hat, oder der Herstellerin oder des Herstellers, die oder der die Herstellerinnenerklärung oder Herstellererklärung abgegeben hat. Dabei ist anzuführen:
 - a) Bei Zulassungs- und Zertifizierungsstellen der Vertragsparteien deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen ist.

BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

- b) Bei vom Österreichischen Institut für Bautechnik ermächtigten Stellen deren Bezeichnung oder ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen ist.
- c) Bei einer Herstellerinnenerklärung oder Herstellererklärung die Bezeichnung der Herstellerin oder des Herstellers oder der bevollmächtigten Vertretung, die die Herstellerinnenerklärung oder Herstellererklärung abgegeben hat, sowie bei Bedarf zusätzlich ein eindeutiges Bildzeichen, von dem ein Muster beim Österreichischen Institut für Bautechnik zu hinterlegen ist.

II. Gestaltung des Bildzeichens „ÜA“ sowie der zusätzlichen Angaben:

1. Für die Gestaltung der Großbuchstaben „ÜA“ ist der im Folgenden dargestellte Raster anzuwenden. Das Verhältnis der Abmessungen des Bildzeichens hat dem nachstehenden Muster zu entsprechen, wobei die mit „R“ gekennzeichneten Balken auch in roter Farbe ausgeführt werden können. Das Bildzeichen darf größenmäßig variiert werden, wobei bei Verkleinerungen oder Vergrößerungen die sich aus dem abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden müssen.



2. Die zusätzlichen Angaben nach Pkt. I sind unmittelbar unterhalb des Bildzeichens in der im Pkt. I angegebenen Reihenfolge anzubringen und voneinander deutlich sichtbar zu trennen, sodass das Einbauzeichen nachstehender Abbildung entspricht, wobei die Breite der Bereiche für die zusätzlichen Angaben jener des Bildzeichens entsprechen muss



BAUPRODUKTE- UND AKKREDITIERUNGSGESETZ

III. Anbringen des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist nach Möglichkeit am Produkt selbst anzubringen. Die weiteren in § 36 Abs. 1 angeführten Anbringungsmöglichkeiten sind nach ihrer Reihung je nach Möglichkeit des Anbringens auszuwählen. Das Einbauzeichen ist an der dafür vorgesehenen Stelle deutlich sichtbar, lesbar und unauslöschar anzubringen.

IV. Zeitpunkt des Anbringens des Einbauzeichens:

Das Einbauzeichen ist von der Herstellerin oder dem Hersteller nach Maßgabe des § 36 vor dem In-Verkehr-Bringen des Bauprodukts anzubringen.

V. Sonstige Bestimmungen:

Werden außer den nach Pkt. I vorgesehenen Angaben weitere Angaben gemacht, sind diese so darzustellen, dass sie nicht mit den zum Einbauzeichen gehörenden Angaben in Zusammenhang gebracht werden können. Angaben über Prüf- und Überwachungsstellen sind unzulässig.

KANALANSCHLUSSGESETZ 1989 (8230)

Gesetz vom 22. Jänner 1990 über den Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und deren Benützung sowie über die Aufhebung einer Bestimmung der Bgld. Bauordnung (Bgl. Kanalanschlußgesetz 1989), LGBl. Nr. 27/1990, 47/1990, 32/2001

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Abwasser ist Schmutzwasser oder Niederschlagswasser aus dem Bereich von Anschlußgrundflächen.

(2) Schmutzwasser ist durch Nutzung in seiner Beschaffenheit nachteilig verändertes Wasser. Zum Schmutzwasser gehören auch Fäkalien.

(3) Niederschlagswasser ist Wasser, das von atmosphärischen Niederschlägen stammt und in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht wesentlich nachteilig verändert ist.

(4) Anschlußgrundflächen im Sinne dieses Gesetzes sind bebaute oder unbebaute Grundflächen, die aus einem oder mehreren benachbarten Grundstücken bestehen, welche eine funktionelle oder wirtschaftliche Einheit bilden.

(5) Öffentliche Kanalisationsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen einer Gemeinde, die der geordneten Entsorgung von in der Gemeinde anfallenden Abwässern dienen. Als öffentliche Kanalisationsanlage gelten auch die diesem Zweck dienenden Einrichtungen eines Wasserverbandes im Sinne des § 87 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 693/1988, und eines Gemeindeverbandes, sofern die Gemeinde dem Wasserverband oder dem Gemeindeverband angehört, sowie die Einrichtungen eines anderen Kanalisationsunternehmers, deren sich die Gemeinde zur öffentlichen Abwasserentsorgung bedient.

(6) Straßenkanäle sind jene Teile einer öffentlichen Kanalisationsanlage, die der Sammlung und Ableitung der über die Hauskanäle und Anschlußkanäle zugeleiteten Abwässer dienen.

(7) Anschlußkanäle sind jene Teile einer öffentlichen Kanalisationsanlage, die die einzelnen Anschlußgrundflächen mit einem Straßenkanal verbinden. Der Putz- und Kontrollschacht gehört zum Anschlußkanal.

(8) Hauskanäle sind die Abwassersammelleitungen, die in den zu entsorgenden Bauten oder sonstigen Anlagen und zwischen diesen und dem Anschlußkanal liegen. In den im § 6 geregelten Fällen reichen die Hauskanäle bis zum Kontrollschacht an der Straßenfluchtlinie der Verkehrsfläche, auf der der Straßenkanal errichtet wird.

(9) Kanalisationsunternehmer ist der Eigentümer der Kanalisationsanlage bzw. der sonst hierüber Verfügungsberechtigte.

(10) Der Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

§ 2

Anschlußpflicht

(1) Die Eigentümer von Anschlußgrundflächen sind verpflichtet, die Abwässer (Schmutzwässer oder Niederschlagswässer) in die bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage (§ 32 des Wasserrechtsgesetzes 1959) nach den Bestimmungen dieses Gesetzes einzuleiten. Sind Eigentümer der Anschlußgrundfläche und Eigentümer eines auf dieser Grundfläche befindlichen Baues oder sonstigen Anlage verschiedene Personen, trifft diese Verpflichtung den Eigentümer des Baues oder der sonstigen Anlage.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht

1. für Grundflächen, die dem öffentlichen Verkehr dienen,

2. für unbebaute Anschlußgrundflächen, wenn darauf keine Schmutzwässer anfallen und die Niederschlagswässer ohne nachteilige Auswirkungen und ohne Anlagen auf eigenem Grund versickern oder verrieseln können,

3. für Bauten, bei denen nur Niederschlagswässer anfallen, die ohne nachteilige Auswirkungen zur Gänze versickern oder verrieseln können. Bauten im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die mit Bauten, bei denen auch Schmutzwässer anfallen, nicht in Verbindung stehen oder im Falle des Abbruchs der anderen Bauten für sich allein bestehen könnten,

4. wenn die nächstgelegene Grenze der Anschlußgrundfläche mehr als 30 m von der Achse des nächstgelegenen Straßenkanals entfernt ist, wobei im Falle einer Verwendung der auf der Grundfläche bestehenden Bauten oder sonstigen Anlagen in funktioneller oder wirtschaftlicher Einheit eine allfällige grundbücherliche Unterteilung der Grundfläche nicht zu berücksichtigen ist

5. wenn die auf der Liegenschaft bestehenden oder zu errichtenden Bauten für eine Bestandsdauer von weniger als sechs Monate bewilligt wurden, nur Abwässer dieser Bauten einzuleiten wären und die Abwässer in dichten und abflußlosen Behältern gesammelt und nachweislich in eine wasserrechtlich bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage an der von der Gemeinde bestimmten Stelle eingebracht werden; § 9 Abs. 6

KANALANSCHLUSSGESETZ

und 7 sind hiebei sinngemäß anzuwenden,

6. für Jauche, Gülle und Stallmist sowie Siloabwässer, die in behördlich bewilligten dichten und abflußlosen Behältern zu sammeln sind.

(3) Über Ansuchen des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues, der sonstigen Anlage oder des für die Verwaltung der öffentlichen Verkehrsfläche zuständigen Organes ist diesem jedoch der Anschluß zu bewilligen, auch wenn auf Grund des Abs. 2 keine Anschlußpflicht besteht. Für die im Abs. 2 Z 6 geregelten Fälle darf der Anschluß nicht bewilligt werden.

(4) Wenn die Gefahr einer nachteiligen Auswirkung einer Versickerung oder Verrieselung nach Abs. 2 Z 2 oder 3 besteht, ist von der Behörde ein Prüfungsverfahren durchzuführen. In diesem Verfahren kommt auch einem Nachbarn, der eine nachteilige Einwirkung auf sein Eigentum behauptet, Parteistellung zu. Wenn sich nach Aufnahme eines Sachverständigengutachtens ergibt, daß sich die Grundfläche für eine Versickerung oder Verrieselung nicht eignet oder eine nachteilige Einwirkung auf Bauten oder Grundflächen durch Vernäsung oder Unterwaschung besteht oder zu erwarten ist, ist mit Bescheid die Versickerung oder Verrieselung zu untersagen und die Anschlußverpflichtung zu verfügen.

§ 2a *

Kanalanschlußpflicht der Gemeinden

(1) Die Gemeinden haben für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen in jenen Gebieten zu sorgen, in welchen durch Besiedlung oder durch wirtschaftliche Aktivitäten Abwässer von mehr als 2.000 Einwohnerwerten (EW) anfallen.

(2) Diese Verpflichtung besteht nicht für die als Aufschließungsgebiete gekennzeichneten Grundflächen sowie für jene Grundflächen, für deren abwassertechnische Erschließung privatrechtliche Verträge mit der Gemeinde bestehen.

(3) Gebiete mit mehr als 15.000 Einwohnerwerten (EW) müssen bis zum 31. Dezember 2000, Gebiete von 2.000 bis 15.000 Einwohnerwerten bis zum 31. Dezember 2005 mit einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage ausgestattet sein.

* Eingefügt durch LGBl. Nr. 47/1999

§ 3

Anschlußverpflichtung und Festsetzung der Anschlußfrist

(1) Die Behörde hat frühestens nach dem Eintritt der Rechtskraft der wasserrechtlichen Bewilligung für den zur Entsorgung der betreffenden Anschlußgrundfläche geeigneten Straßenkanal einer öffentlichen Kanalisationsanlage den Eigentümer der Anschlußgrundfläche oder die diesem gemäß § 2 Abs. 1 gleichzuhaltende Person mit schriftlichem Bescheid zum Anschluß zu verpflichten.

(2) Der Anschlußbescheid hat insbesondere zu enthalten:

1. die anzuschließenden Teile der Anschlußgrundfläche einschließlich befestigter Flächen, Bauten oder sonstiger Anlagen,

2. die genaue Lage des Putz- und Kontrollschachtes,

3. sonstige Vorschriften, die erforderlich sind, um die Anschlußgrundfläche, Bauten oder sonstigen Anlagen ordnungsgemäß zu entsorgen und die einwandfreie Funktion der öffentlichen Kanalisationsanlage nicht zu beeinträchtigen (§ 8),

4. die Frist für die Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisationsanlage. Diese darf für bereits bestehende anzuschließende Teile nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als sechs Monate ab Schaffung der Anschlußmöglichkeit durch den Kanalisationsunternehmer betragen. Bei Festsetzung der Frist ist auf die Anschlußverhältnisse (Länge des Hauskanals, Jahreszeit) Bedacht zu nehmen. Für Bauten oder andere Anlagen auf der Anschlußgrundfläche, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung noch nicht fertiggestellt sind, ist festzulegen, daß der Anschluß spätestens vor ihrer erstmaligen Benützung durchzuführen ist.

§ 4

Befreiung von der Anschlußpflicht

(1) Die Behörde hat auf Antrag des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues oder einer anderen Anlage von der Verpflichtung zum Anschluß zu befreien, wenn

1. die Entsorgung ohne Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer und ohne Nachteil für die Nachbarschaft sowie für Bauten des Antragstellers in anderer Weise möglich ist und wenn der Bau, eine andere Anlage oder die unverbaute Grundfläche so unbedeutend ist, daß die Gesamtkosten der Errichtung des Anschlusses einschließlich des Anschlußbeitrages in einem wirtschaftlich nicht gerechtfertigten Mißverhältnis zum Verkehrswert des Baues oder der Anlage einschließlich des Bodenwertes oder der unverbauten Grundfläche stehen oder

2. die Abwässer bereits seit einem vor dem Beginn der Errichtung der öffentlichen Kanalisationsanlage liegenden Zeitpunkt in eine wasserrechtlich bewilligte nicht öffentliche Kanalisationsanlage ein-

KANALANSCHLUSSGESETZ

geleitet werden, die die örtlichen und regionalen Gewässerschutzziele zumindest im gleichen Ausmaß wie die öffentliche Kanalisationsanlage erfüllt.

(2) Der Antrag kann bereits vor der Erlassung des Bescheides über die Anschlußpflicht gestellt werden. Er ist jedoch bei sonstigem Anspruchsverlust spätestens vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Anschlußverpflichtung einzubringen. Ein nach diesem Zeitpunkt eingebrachter Antrag ist als verspätet zurückzuweisen. Wenn der Antrag während eines anhängigen Verfahrens über die Feststellung der Anschlußpflicht eingebracht wird, ist dieses Verfahren mit dem Verfahren über einen Antrag nach Abs. 1 zu verbinden und in einem abzuschließen.

(3) Vor der Entscheidung über den Befreiungsantrag hat die Behörde Gutachten von Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung über die Frage einer Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, der Nachbarschaft und von Bauten des Antragstellers sowie über die Kosten des Anschlusses und den Wert des Baues, der Anlage oder der unverbauten Grundfläche (Abs. 1 Z 1) oder über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen für eine Befreiung nach Abs. 1 Z 2 einzuholen.

§ 5

Anschluß

(1) Wenn eine künftige Anschlußverpflichtung der Anschlußgrundfläche vorhersehbar ist, sind die Anschlußkanäle (§ 1 Abs. 7) vom Kanalisationsunternehmer im Zuge der Errichtung des Straßenkanals jedenfalls soweit herzustellen, daß bei der Errichtung der Hauskanäle (§ 1 Abs. 8) keine Beeinträchtigung der Verkehrsfläche eintritt. Auch Anschlußkanäle, die nach Fertigstellung des Straßenkanals errichtet werden, sind vom Kanalisationsunternehmer herzustellen. Dieser kann aber auch die Herstellung durch ein vom Eigentümer der Anschlußgrundfläche beantragtes befugtes Unternehmen unter seiner Aufsicht und Kontrolle bewilligen. Der Eigentümer der Anschlußgrundfläche hat die Inanspruchnahme seines Grundes im erforderlichen Ausmaß zu dulden. Wird die Inanspruchnahme verweigert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Kanalisationsunternehmers über Notwendigkeit und Umfang der Inanspruchnahme zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine mündliche Verhandlung voranzugehen, in der zu versuchen ist, Einverständnis zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zu erreichen. In dieser Verhandlung sind auch die erforderlichen Beweise durch Sachverständige aufzunehmen.

(2) Die Lage des Kanalanschlusses ist von der Behörde nach den berechtigten Wünschen des Anschlußpflichtigen festzulegen, soweit nicht technische Hindernisse oder schwerer wiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Die Hauskanäle sind im Auftrag und auf Kosten des Eigentümers der Anschlußgrundfläche, des Baues oder der sonstigen Anlage nach dem Stand der Technik durch ein hiezu befugtes Unternehmen unter Aufsicht der Behörde herzustellen, der der Beginn und die Fertigstellung vom Anschlußpflichtigen anzuzeigen sind. Wenn eine Kanalöffnung unterhalb der Rückstauenebene liegt, ist sie mit einer Rückstauklappe zu versehen.

(4) Der Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage hat ausschließlich unterirdisch durch einen, im Bedarfsfalle durch mehrere Kanäle zu erfolgen. Er ist aus wasserdichtem, zweckentsprechendem, gegen chemische und physikalische Einwirkungen genügend widerstandsfähigem Werkstoff herzustellen und in frostfreier Tiefe zu verlegen. Der lichte Durchmesser der Rohre sowie Richtungs- und Gefällsänderungen haben dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die konkreten Erfordernisse zu entsprechen.

(5) Soweit dies nach der Lage von Bauten oder anderen Anlagen möglich ist, ist an der Grenze der Anschlußgrundfläche ein Putz- und Kontrollschacht anzubringen, in dem der Hauskanal mit dem übrigen Teil des Anschlußkanals zu verbinden ist. Wenn bei Bauten unmittelbar an der Straßenfluchtlinie das Putzstück auch innerhalb des Baues angebracht werden kann, darf die Errichtung eines Putz- und Kontrollschachtes entfallen. Ansonsten ist der Putz- und Kontrollschacht, wenn dies nach der örtlichen Lage und dem Stand der Technik zweckmäßig ist, auf der Anschlußgrundfläche zu situieren. Putz- und Kontrollschächte sind außerdem bei Richtungsänderungen, Gefällsänderungen und sonst in angemessenen Abständen zu errichten, soweit dies nach dem Stand der Technik unter Bedachtnahme auf die örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Alle Putz- und Kontrollschächte sind mit tragfähigen Deckeln zu versehen.

(6) Verstopfungen von Hauskanälen oder Anschlußkanälen sind dem Kanalisationsunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Der Anschlußpflichtige hat ihre Behebung ohne Verzug auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Kanalisationsunternehmer zu veranlassen.

KANALANSCHLUSSGESETZ

§ 6

Inanspruchnahme fremden Grundes

(1) Ist der Anschluß eines Hauskanals an die öffentliche Kanalisationsanlage auf Grund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohen Mehrkosten ohne Inanspruchnahme fremden Grundes durchführbar, ist der Eigentümer des fremden Grundes verpflichtet, die Herstellung und den Bestand sowie die Wartung dieses Hauskanals auf seinem Grunde gegen Entschädigung zu dulden.

(2) Die Verpflichtung zur Duldung hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag des Anschlußpflichtigen bescheidmäßig auszusprechen, wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen vorliegen. Kommen für den Anschluß unter Inanspruchnahme fremden Grundes mehrere Lösungen in Betracht, ist die Auswahl unter diesen Lösungen unter möglichster Schonung fremder Rechte zu treffen.

(3) Für das Verfahren und die Festsetzung der Entschädigung ist § 17 Abs. 5 bis 11 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 18/1969 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Auflassung bestehender Anlagen

Spätestens drei Monate nach Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage hat der Eigentümer der Anschlußgrundfläche Anlagen, die bisher der Abwasserentsorgung dienen, wie Hauskläranlagen, Sickergruben, Senkgruben, Seifenabscheider, außer Betrieb zu setzen. Diese Anlagen sind zu entleeren und die Schmutzwässer sowie allfällige Rückstände schadlos zu entsorgen. Dies gilt nicht für Anlagen zur Versickerung oder Verrieselung von Niederschlagswässern.

§ 8

Einleitungsverbote in öffentliche Kanalisationsanlagen

(1) Die Einleitung von festen oder sich leicht verflüchtenden Gegenständen oder zähflüssigen Abfallstoffen, die eine Verstopfung der Rohre herbeiführen könnten, in die Kanalisationsanlage ist unzulässig. Insbesondere gilt dies für Feststoffe aus landwirtschaftlichen Betrieben wie Hefe- und Trübstoffe, Trester, Trebern, Kieselgur und Abfälle aus Tierschlachtung und dergleichen. Ebenso ist eine Einleitung von Jauche, Gülle, Stallmist, Siloabwässern sowie von Frittierölen unzulässig.

(2) Weiters dürfen in öffentliche Kanalisationsanlagen Abwässer und Abfallstoffe, die dem Betrieb der Kanalisationsanlage einschließlich der Kläranlage auf andere Weise schaden oder diesen gefährden könnten, nicht eingeleitet werden. Ihre Einleitung ist nur zulässig, wenn sie einer Vorbehandlung unterzogen werden, die nach dem Stand der Technik eine solche Schädigung oder Gefährdung ausschließt.

§ 9

Schmutzwasserentsorgung von Bauten oder sonstigen Anlagen in oder an Gewässern

(1) Die Eigentümer von Bauten oder sonstigen Anlagen, die in Gewässern auf der Erdoberfläche (Tagwässer) liegen, haben unbeschadet der bezughabenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 alle anfallenden Schmutzwässer in dichten und abflußlosen Behältern zu sammeln und nachweislich durch gemeindeeigene Einrichtungen oder von der Gemeinde beauftragte befugte Unternehmer in den von der Gemeinde festgelegten Zeitabständen abholen zu lassen.

(2) Abs. 1 ist auch auf Bauten oder sonstige Anlagen anzuwenden, die an Tagwässern so situiert sind, daß anfallende Schmutzwässer auch ohne Anlagen in diese Gewässer gelangen könnten.

(3) Die Schmutzwässer sind in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage einzubringen.

(4) Die Verpflichtung nach Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf von sechs Monaten nach Erlassung einer Verordnung nach Abs. 5 ein. Sie besteht nicht für Bauten oder Anlagen, die an eine öffentliche Kanalisationsanlage oder an eine nicht öffentliche Kanalisationsanlage mit vollbiologischer Kläranlage angeschlossen sind sowie für die im § 2 Abs. 2 Z 1 und 6 geregelten Fälle.

(5) Die Gemeinden, in welchen sich Bauten oder sonstige Anlagen nach Abs. 1 oder 2 befinden, haben innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Verordnung Schmutzwasserabfuhrordnungen zu erlassen, welche insbesondere zu enthalten haben:

1. die Bestimmung der Einrichtung, welche die Schmutzwasserabfuhr durchzuführen hat,

2. die Bestimmung der Stelle, an der die Schmutzwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage einzubringen sind,

KANALANSCHLUSSGESETZ

3. den Schmutzwasserabfuhrplan, mit dem insbesondere die Zahl der Entleerungen der Schmutzwasserbehälter im Kalenderjahr (die Termine für die Abholung des Schmutzwassers - Schmutzwasserabfuhrzeit) festzulegen sind. Bei der Festlegung der Zeitabstände zwischen den Abholterminen ist vom durchschnittlichen Anfall von Schmutzwasser bei Verursachern bestimmter Art und Zahl sowie vom Fassungsraum der vorhandenen dichten Sammelbehälter auszugehen.

(6) Vor der Festlegung der Einbringungsstelle nach Abs. 5 Z 2 ist ein Gutachten eines Sachverständigen des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, Abt. XIII/3 - Wasserbau, einzuholen.

(7) Für jeden nach Abs. 1 oder 2 zu entsorgenden Bau oder sonstige Anlage ist ein Schmutzwasserabfuhrnachweis zu führen, der insbesondere die Bezeichnung und das Fassungsvermögen jedes Schmutzwasserbehälters, das Datum der jeweiligen Schmutzwasserabholung, die abgeholte Schmutzwassermenge sowie die Bestätigung der Abholung zu enthalten hat.

§ 10

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 360 Euro¹ bis 3.600 Euro², im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, begeht, wer seine Verpflichtung zur Einleitung der Abwässer in die bewilligte öffentliche Kanalisationsanlage nicht erfüllt (§ 2 Abs. 1 und § 3).

(2) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 73 Euro³ bis 730 Euro⁴, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Tagen zu bestrafen ist, begeht, wer

1. den Kanalanschluß entgegen der Festlegung durch die Behörde herstellt oder herstellen läßt (§ 5 Abs. 2);

2. den Kanalanschluß entgegen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 bis 5 errichtet;

3. Verstopfungen von Hauskanälen oder Anschlußkanälen nicht unverzüglich dem Kanalisationsunternehmer anzeigt oder deren Behebung nicht unverzüglich veranlaßt (§ 5 Abs. 6);

4. bestehende Anlagen, die vor dem Anschluß an die öffentliche Kanalisationsanlage für die Abwasserentsorgung bestimmt waren, nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluß außer Betrieb setzt (§ 7);

5. entgegen § 8 Abs. 1 oder 2 Einleitungen in öffentliche Kanalisationsanlagen vornimmt;

6. den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 bis 4 oder einer auf Grund des § 9 erlassenen Verordnung eines Gemeinderates zuwiderhandelt.

¹ Betrag (vormals 5.000 S) ersetzt gemäß Art. 31 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals 50.000 S) ersetzt gemäß Art. 31 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals 1.000 S) ersetzt gemäß Art. 31 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁴ Betrag (vormals 10.000 S) ersetzt gemäß Art. 31 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 11

Behörden, eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

(1) Soweit in den Abs. 2 bis 5 nicht anderes bestimmt ist, ist dieses Gesetz von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu vollziehen.

(2) Für die Verpflichtung der Anschlußpflichtigen nach § 5 Abs. 1 sowie zur Vollziehung der §§ 6 und 10 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Bei bundeseigenen Gebäuden, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten dienen, fällt die Vollziehung dieses Gesetzes in die mittelbare Bundesverwaltung. Behörde ist der Landeshauptmann.

(4) Wenn sich Anschlußgrundflächen, Bauten oder sonstige Anlagen auf das Gebiet zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, ist die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn sie sich auf das Gebiet zweier Bezirke erstrecken, ist die Landesregierung Behörde erster Instanz.

(5) Bei Anschlußgrundflächen, Bauten oder sonstigen Anlagen unmittelbar an der Staatsgrenze, hinsichtlich welcher in Staatsverträgen mit den Nachbarstaaten über die gemeinsame Staatsgrenze besondere Regelungen bestehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dieses Gesetz in erster Instanz zu vollziehen.

§ 12

Dingliche Bescheidwirkung

Allen Bescheiden nach diesem Gesetz - ausgenommen jenen nach § 10 - kommt insofern dingliche Wirkung zu, als daraus erwachsene Rechte auch vom Rechtsnachfolger im Eigentum geltend

KANALANSCHLUSSGESETZ

gemacht werden können und daraus erwachsene Pflichten auch vom Rechtsnachfolger im Eigentum zu erfüllen sind.

§ 13

Übergangsbestimmungen

(1) Anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 1 Z 2 sind auch auf jene Fälle anzuwenden, in denen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits mit rechtskräftigem Bescheid über die Anschlußverpflichtung (Anschlußfrist) entschieden, die Anschlußbewilligung erteilt, der Anschluß bereits durchgeführt wurde oder die Anschlußfrist abgelaufen ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 sowie für bereits bestehende Anschlußgrundflächen, Bauten oder sonstige Anlagen hat der Eigentümer derselben der Behörde in den Fällen des § 2 Abs. 2 die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Anschlußverpflichtung anzuzeigen, im Fall des § 2 Abs. 3 sowie des § 4 Abs. 1 Z 2 einen entsprechenden Antrag zu stellen.

(4) Anzeigen und Anträge nach Abs. 3 sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde einzubringen.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 31. März 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Gesetz vom 18. Oktober 1966, LGBl. Nr. 8/1967 i.d.F. LGBl. Nr. 25/1967, über die Verpflichtung zum Anschluß an öffentliche Kanalisationsanlagen und die Art ihrer Benützung (Bgl. Kanalanschlußgesetz),

2. § 30 der Bgl. Bauordnung, LGBl. Nr. 13/1970.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN (8240/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 1997 zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997, LGBl. Nr. 40/1997, 66/2000, 19/2005

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994, wird verordnet:

§ 1

Vorgaben zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen

Zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Reduzierung der Mengen und Schadstofffrachten sind folgende Maßnahmen zu setzen:

1. Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Betriebe,
2. Aus- und Weiterbildung der Abfallbeauftragten und der Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen,
3. vorbildgebendes Verhalten des öffentlichen Beschaffungswesens,
4. verursachergerechte Müllbehandlungs- und Abfallbehandlungsbeiträge,
5. Einbeziehung der Wirtschaft.

§ 2

Vorgaben zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen

(1) Folgende Maßnahmen sind zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen stofflichen Verwertung von Abfällen erforderlich:

1. flächendeckende Einführung der getrennten Sammlung von Altstoffen, insbesondere auch von biogenen Abfällen sowie weitgehende Rückführung von getrennt gesammelten Abfallinhaltsstoffen in den Produktionsprozeß und in den biologischen Kreislauf,
2. Errichtung von geeigneten Anlagen zur stofflichen Verwertung von Baurestmassen, Bodenaushub und Abraummateriale.

(2) Die energetische Verwertung von Abfällen hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, welche die bestmögliche Energienutzung gewährleistet, zu erfolgen.

§ 3

Vorgaben für die sonstige Behandlung von Abfällen

Vor der umweltgerechten Deponierung von nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Abfällen ist durch sonstige Behandlung eine weitgehende Immobilisierung und Inertisierung vorzunehmen.

§ 4

Abfallbeseitigungsbereich

Der Abfallbeseitigungsbereich, in dem ein gemeinsames Abfallsammelungs- und Abfallbehandlungssystem besteht, umfaßt das Land Burgenland.

§ 5

Standorte der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen

Die bestehenden öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen werden an den nachfolgend angeführten Standorten, die in den als *Anlagen 1 bis 8 und 11*¹ enthaltenen Lageplänen ersichtlich gemacht sind, betrieben:

1. die Deponie Nord in der KG Großhöflein, Grundstücke Nr. 6803/1, 6802/2, 6823, 6824, 6825, 6826/2, 2738/3 und 2694 (Anlage 1²),
2. der Kompostplatz Großhöflein in der KG Großhöflein, Grundstück Nr. 6803/1 (Anlage 1²),
3. die Deponie Mitte in der KG Stoob, Grundstücke Nr. 4609 und 4610 und in der KG Unterfrauenhaid, Grundstücke Nr. 3874/1, 3874/2, 2412/1, 2412/7, 2413, 2414, 2415 und 2417/2 (Anlage 2²),
4. Der Kompostplatz Welgersdorf in der KG Welgersdorf, Grundstück Nr. 954 (Anlage 4²),
5. das Kompostwerk Oberpullendorf in der KG Mitterpullendorf, Grundstücke Nr. 1951 und 1952 (Anlage 5²),
6. der Kompostplatz Eisenstadt in der KG Eisenstadt, Grundstücke Nr. 2485 (Anlage 6²),
7. der Kompostplatz Neusiedl am See in der KG Neusiedl am See, Grundstück Nr. 5645 (Anlage 7²),
8. der Kompostplatz Andau in der KG Andau, Grundstücke Nr. 2139, 2140/1, 2140/2, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152/1, 2152/2, 2153/1, 2153/2, 2154, 2155, 2156, 2157/1, 2157/2, 2158/1, 2158/2, 2159, 2160, 2161, 2162 (Anlage 8²),

ABFALLWIRTSCHAFTSPLAN

9.³ die Abfallbehandlungsanlage der Divitec Projektentwicklungs GmbH für nicht gefährliche Abfälle auf den Grundstücken Nr. 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950 und 1951 der KG Mitterpullendorf (Anlage 11²).

¹ Wortfolge und ziffernmäßige Anlagenbezeichnungen gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 19/2005

² Anlagen nicht abgedruckt

³ Ziffer 9 angefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 19/2005

§ 6

Abfallsammelgebiete

Die vier Abfallsammelgebiete umfassen:

1. den politischen Bezirk Neusiedl am See,
2. die Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg,
3. den politischen Bezirk Oberpullendorf,
4. die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

§ 7

Standorte der Abfallumladestationen

Die bestehenden Abfallumladestationen werden an den nachfolgend angeführten Standorten, die in den als Anlage 1, 9 und 10 enthaltenen Lageplänen ersichtlich gemacht sind, betrieben:

1. die Umladestation Gols in der KG Gols, Grundstück Nr. 2947/1 (Anlage 9*),
2. die Umladestation Großhöflein in der KG Großhöflein, Grundstücke Nr. 2738/3 und 2694 (Anlage 1*)
3. die Umladestation Oberwart in der KG Oberwart, Grundstücke Nr. 20609 und 20611 (Anlage 10*).

* Anlagen nicht abgedruckt

§ 8

Umsetzung der Maßnahmen

- (1) Vorgaben gemäß § 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.
- (2) Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 sind bis 1.1.2004 umzusetzen.

§ 9

Kontrolle

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ist vom Amt der Burgenländischen Landesregierung eine periodisch nachzuführende Abfallstatistik zu erstellen.

§ 10

Umsetzung der Richtlinie

Diese Verordnung ergeht in Ausführung der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. 1983 Nr. L 109, in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/182/EWG vom 22. März 1988, ABl. 1988 Nr. L 081, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. 1994 Nr. L 100.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. März 1986, mit der ein Müllplan erlassen wird, Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 82/1986, außer Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG DES ABFALLWIRTSCHAFTSBEIRATES (8240/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1994, mit der eine Geschäftsordnung des Abfallwirtschaftsbeirates erlassen wird. LGBl. Nr. 4/1995, i.d.F. LGBl. Nr. 47/1998

Aufgrund § 8 Abs. 6 des Bgld. Abfallwirtschaftsgesetzes 1993, LGBl.Nr. 10/1994, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Der Abfallwirtschaftsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzu-berufen.* Er ist außerdem auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern so zeitgerecht einzuberufen, daß der Beirat spätestens vier Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens zusammentreten kann.

(2) Die Einberufung hat schriftlich an alle Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirates unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung derart zu ergehen, daß sie spätestens am fünften Tage vor der Sitzung jedem Mitglied (Ersatzmitglied) zukommt. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegrafischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, diesfalls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen.

(3) Mitglieder des Beirates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied unter Übermittlung der Unterlagen selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(4) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann beschließen, daß über seine Beratungen und die diesen zugrundeliegenden Unterlagen Vertraulichkeit zu bewahren ist.

* Erster Satz in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 47/1998

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Die Sitzungsteilnehmer können am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen, wobei für die Annahme oder Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung eine einfache Mehrheit genügt.

§ 3

Beschlufassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist und der Vorsitzen- de oder sein Stellvertreter und wenigstens fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) nicht anwesend, so hat der Beirat eine halbe Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) zu behandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Wenn es der Beirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

§ 4

Teilnahme von Ersatzmitgliedern

(1) Bestellte Ersatzmitglieder sind auch dann berechtigt, an einer Sitzung des Beirates teilzuneh- men, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, kommt den Ersatzmitgliedern kein Stimmrecht zu.

§ 5

Teilnahme von Experten und Auskunftspersonen

Nach Maßgabe der zur Beratung stehenden Angelegenheiten können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Beirat kann über eine Einschränkung der Zahl der beigezogenen Experten und Auskunfts- personen beschließen.

§ 6

Vorsitz

(1) Den Vorsitz des Beirates führt das für rechtliche Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zustän- dige Mitglied der Landesregierung. Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Stellvertreter des

ABFALLWIRTSCHAFTSBEIRAT - GESCHÄFTSORDNUNG

Vorsitzenden ist das dem Beirat angehörende weitere Mitglied der Landesregierung.

(2) Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsführung kann der Vorsitzende nach vorausgegangener Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

§ 7

Geschäftsstelle

Dem Vorsitzenden stehen für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Beirates das Personal und die Einrichtungen der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die Bearbeitung der rechtlichen Angelegenheiten der Abfallwirtschaft zuständigen Abteilung zur Verfügung.

§ 8

Protokoll

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Beirates ist vom Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten hat. Minderheitsvoten sind dem Beschluß des Beirates beizufügen.

(2) Das Protokoll hat jene Beratungsteile zu enthalten, deren Protokollierung von einem Mitglied (Ersatzmitglied) begehrt wird.

(3) Jedem Mitglied und Ersatzmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zu übersenden.

(4) Das Protokoll ist jeweils zu Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu genehmigen, wenn von den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden. Über allfällige Einwendungen gegen das Protokoll entscheidet der Beirat gleichfalls in der nächsten Sitzung.

DEPONIERUNGSVERBOT - VERLÄNGERUNG DER ANPASSUNGSFRIST (8240/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Jänner 2004, mit der die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung verlängert wird, LGBl. Nr. 20.

Auf Grund des § 76 Abs. 7 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, wird verordnet:

§ 1

Die Anpassungsfrist für das Verbot der Deponierung gemäß § 76 Abs. 1 Z 2 AWG 2002 und § 5 Z 7 der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, wird für nachstehend bezeichnete Deponien bis zur Verfüllung der rechtskräftig genehmigten Einlagerungsmengen von Siedlungsabfällen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2004, verlängert:

1. Massenabfalldeponie „Deponie Mitte“,
2. Reststoff- und Massenabfalldeponie „Deponie Nord“, Abschnitt Nord.

§ 2

In den in § 1 Z 1 und Z 2 genannten Deponien dürfen vom Burgenländischen Müllverband oder den von ihm damit beauftragten Unternehmen bis zu dem im § 1 genannten Zeitpunkt Siedlungsabfälle des Sammelgebietes Burgenland deponiert werden. Die Annahme und Ablagerung von außerhalb des Sammelgebietes Burgenland angefallenen Siedlungsabfällen auf den in § 1 Z 1 und Z 2 genannten Deponien ist auf Grund dieser Verordnung nicht zulässig.

§ 3

Die im Bundesland Burgenland im Jahr 2004 eingesammelten Siedlungsabfälle, mit Ausnahme der getrennt gesammelten Altstoffe, sind im überwiegenden Ausmaß einer thermischen Behandlung zu unterziehen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ 1993 (8240)

Gesetz vom 29. November 1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen (Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz 1993), LGBl. Nr. 10/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 40/2000, 32/2001, 43/2001, 7/2008 (XIX. Gp. RV 582 AB 632), **76/2009** (Art. 7)

I. ABSCHNITT Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich, Vollziehung

(1) Dieses Gesetz regelt alle Maßnahmen zur Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen.

(2) Durch dieses Gesetz werden der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten der Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle sowie andere landesgesetzliche Vorschriften über Abfälle nicht berührt.

(3) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind, sofern nicht anders bestimmt ist, vom Burgenländischen Müllverband (Abschnitt VII), im folgenden kurz Verband genannt, zu besorgen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind bewegliche Sachen

1. deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat, oder

2. deren geordnete Erfassung, Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse (§ 4 Abs. 3) geboten ist.

(2)¹ Haushaltsmüll sind alle diesem Gesetz unterliegenden Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, die in Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstellen anfallenden Abfälle gleicher Art und Menge sowie Gartenabfälle gleicher Art und Menge sowie Gartenabfälle, die auf Grund ihrer Mengen gemeinsam mit dem übrigen Haushaltsmüll gesammelt werden können.

(3) Sperrmüll ist jener Haushaltsmüll, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Haushaltsmülls bestimmten Müllsammelgefäße (§ 14) eingebracht werden kann.

(4) Betriebliche Abfälle sind alle Abfälle mit Ausnahme des Haushaltsmülls.

(5) Biogene Abfälle sind Abfälle, die auf Grund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils einer sachgerechten (ordnungsgemäßen) aeroben oder anaeroben Verwertung (z.B. Kompostierung) zugeführt werden können, wie Garten- und Parkabfälle, Küchenabfälle, Speisereste und sonstige organische Abfälle.

(6) Altstoffe sind Abfälle, die als Sekundärstoffe einer Wiederverwertung (Stoffverwertung oder Energieverwertung) zugeführt werden.

(7) Bauschutt sind feste Abfälle überwiegend mineralischer Herkunft (z.B. Natursteine, Kunststeine, Ziegel, Beton, Mörtel), die im Zuge von Bau-, Sanierungs- und Abbruch Tätigkeiten oder bei der Gewinnung, Herstellung und dem Vertrieb von Baustoffen anfallen und nicht mit umweltgefährdenden Stoffen verunreinigt sind.

(8) Bodenaushub und Abraummateriale sind Materialien, die im Zuge von Baumaßnahmen (z.B. Fundamentaushub, Geländeausgleich, Auskofferungen, Schichtabtrag) ausgehoben bzw. abgehoben werden.

(9) Unter Abfallbehandlung ist die Verwertung (stofflich, energetisch) und sonstige Behandlung von Abfällen (biologisch, thermisch, chemisch-physikalisch, Ablagerung auf Dauer) zu verstehen.

(10) Unter Abfallsammlung ist das Abholen oder Entgegennehmen von Abfällen zu verstehen.

(11) Unter öffentlicher Müllabfuhr sind die vom Verband oder in seinem Auftrag errichteten und betriebenen Einrichtungen, die die Sammlung und Beförderung des Abfalls zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage besorgen, sowie die Einrichtungen gemäß § 20 zu verstehen.

(12) Der Pflichtbereich ist jener Bereich einer Gemeinde, für den eine Abfallsammlung eingerichtet ist.

(13) Unter Abfuhrordnung versteht man die vom Verband erlassene Verordnung, die die Sammlung und Beförderung des Haushalts- und Sperrmülls regelt.

(14) Bringsystem ist jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Eigentümer oder Inhaber entweder in die dafür bereitgestellten Abfallbehälter im Pflichtbereich eingebracht oder beauftragten Organen der Gemeinde zu bestimmten Terminen übergeben wird.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

(15) Holsystem ist jene Erfassungsart, bei der Abfall vom Eigentümer oder Inhaber in Abfallbehälter auf Grundstücken im Pflichtbereich eingebracht und zu bestimmten Terminen bereitgestellt wird. Eine vorgesehene Trennung der Abfallarten (§ 6 Abs. 1) ist vom Eigentümer oder Inhaber zu berücksichtigen.

(16) Unter öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen versteht man alle nach dem V. Abschnitt genehmigten, vom Verband oder in seinem Auftrag oder von Gemeinden (Gemeindeverbänden) betriebenen Einrichtungen, die geeignet sind, Haushalts- und Sperrmüll sowie allenfalls auch betriebliche Abfälle den natürlichen oder künstlichen Stoffkreisläufen oder einer Nutzung ihrer Energieinhalte zuzuführen oder endgültig abzulagern.

(17) Abfallbehälter sind Gefäße, Gebinde oder andere Behältnisse, die zur Aufnahme, Sammlung und Lagerung des Abfalls bis zu dessen Abfuhr dienen.

(18) Müllsammelgefäße sind Abfallbehälter mit verschließbarem Deckel, welche aus medienbeständigem und flüssigkeitsdichtem Material hergestellt sind und die zur Aufnahme, Sammlung und Lagerung von Haushaltsmüll dienen (z.B. Großraumbehälter, Tonnen).

(19)² Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solche mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind;
2. Grundflächen im Pflichtbereich, insbesondere auf Camping- und Mobilheimplätzen und im Bereich von Gewässern, die von anderen Grundflächen derart abgegrenzt sind, dass sie ausschließlich vom Eigentümer oder einem sonstigen berechtigten Dritten regelmäßig betreten und benutzt werden können.

(20)² Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000 (Entfall des Wortes „in“)

² Angefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 3

Feststellungsbescheid

Bestehen begründete Zweifel, ob eine Sache Abfall im Sinne dieses Gesetzes ist oder nicht sowie darüber, welcher Abfallart sie zuzuordnen ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dies von Amts wegen oder auf Antrag des Burgenländischen Müllverbandes, einer Gemeinde oder des Verfügungsberechtigten binnen vier Wochen mit Bescheid festzustellen.

II. ABSCHNITT

Ziele, Grundsätze und Maßnahmen der Abfallwirtschaft

§ 4

Ziele und Grundsätze

(1) Die Abfallwirtschaft ist danach auszurichten, daß

1. schädliche, nachteilige oder sonst das allgemeine menschliche Wohlbefinden beeinträchtigende Einwirkungen auf Menschen sowie auf Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlagen und deren natürliche Umwelt so gering wie möglich gehalten werden,

2. Rohstoff- und Energiereserven geschont werden,

3. der Verbrauch von Deponievolumen so gering wie möglich gehalten wird,

4. nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotential für nachfolgende Generationen darstellt (Vorsorgeprinzip).

(2) Für die Abfallwirtschaft gelten folgende Grundsätze:

1. Die Abfallmengen und deren Schadstoffgehalt sind so gering wie möglich zu halten (Abfallvermeidung);

2. Abfälle sind zu verwerten, soweit dies ökologisch vorteilhaft und technisch möglich ist, die dabei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Abfallbehandlung nicht unverhältnismäßig sind und ein Markt für die gewonnenen Stoffe vorhanden ist oder geschaffen werden kann (Abfallverwertung);

3. Abfälle, die nicht verwertbar sind, sind je nach ihrer Beschaffenheit durch biologische, thermi-

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

sche oder chemisch-physikalische Verfahren zu behandeln. Feste Rückstände sind möglichst reaktionsarm und konditioniert geordnet abzulagern (Abfallentsorgung);

4. Abfälle sind möglichst in einer der am nächsten gelegenen Behandlungsanlagen unter Einsatz von Methoden und Technologien zu behandeln, die geeignet sind, ein hohes Niveau an Gesundheits- und Umweltschutz zu gewährleisten.

(3) Im öffentlichen Interesse ist die Erfassung, Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich, wenn andernfalls

1. die Gesundheit des Menschen gefährdet und unzumutbare Belästigungen bewirkt werden können,
2. Gefahren für die natürlichen Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen verursacht werden können,
3. die Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß hinaus verunreinigt werden kann,
4. Brand- oder Explosionsgefahren herbeigeführt werden können,
5. Geräusche und Lärm im übermäßigen Ausmaß verursacht werden können,
6. das Auftreten und die Vermehrung von schädlichen Tieren und Pflanzen sowie von Krankheits-erregern begünstigt werden,
7. die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestört werden kann und
8. das Landschaftsbild beeinträchtigt werden kann.

§ 5

Abfallvermeidung

(1) Die Abfallvermeidung umfaßt die qualitative und die quantitative Vermeidung:

1. qualitative Vermeidung ist das Ersetzen umweltbelastender Stoffe durch weniger oder nicht umweltbelastende Stoffe;
2. quantitative Vermeidung ist die Verringerung des Abfallaufkommens.

(2) Das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband und die Gemeinden haben als Träger von Privatrechten die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen, insbesondere durch Vorbildwirkung sowie durch Aufklärung und Beratung der Bevölkerung, zu fördern.

(3) Das Land Burgenland hat im Rahmen der Wirtschaftsförderung auf jene Unternehmen Bedacht zu nehmen, die solche Produkte erzeugen, welche bei ihrer Herstellung und Verwendung im Verhältnis zu gleichartigen Produkten geringere Abfallmengen hervorrufen oder deren Abfälle leichter einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

(4) Das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband und die Gemeinden haben im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens Arbeitsmaterial und Gebrauchsgüter aus solchen Stoffen zu erwerben, die bei der Erzeugung und Verwendung und bei der geordneten Abfallbehandlung den Zielen dieses Gesetzes (§ 4) weitestgehend entsprechen und möglichst geringe Umweltbelastungen hervorrufen. Das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband und die Gemeinden haben weiters darauf hinzuwirken, daß folgende Stellen als Auftraggeber in gleicher Weise vorgehen: Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Fonds, die vom Land Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband oder von den Gemeinden eingerichtet sind oder von diesen verwaltet werden, sowie Unternehmungen, die das Land Burgenland, der Burgenländische Müllverband oder die Gemeinden allein betreiben oder an denen dem Land Burgenland, dem Burgenländischen Müllverband oder den Gemeinden finanzielle Anteile zustehen.

§ 6

Abfalltrennung, Abfallverwertung

(1) Soweit nach bundesrechtlichen Vorschriften eine Pflicht zur getrennten Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten besteht oder soweit es zur Erreichung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlich ist, kann die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die getrennte Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten erlassen. Dabei ist auf die Grundsätze des § 4 Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(2) Die Abfallverwertung kann durch stoffliche oder energetische Verwertung erfolgen:

1. die stoffliche Verwertung von Abfällen besteht im Einsatz von Altstoffen zur Gewinnung von Wirtschaftsgütern (z.B. Wiederverwendung, Weiterverarbeitung, Rückgewinnung);
2. die energetische Verwertung von Abfällen besteht im Einsatz dieser Abfälle zur Nutzung des umsetzbaren Energieinhaltes.

(3) Bei Vorliegen der Bedingungen des § 4 Abs. 2 Z 2 hat die Landesregierung durch Verordnung Gebiete zu bezeichnen, in denen bestimmte Abfälle einer Verwertung unter Angabe einer Verwertungsmöglichkeit zuzuführen sind.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

III. ABSCHNITT

Planung und Vollziehung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben

§ 7

Landes-Abfallwirtschaftsplan

(1)¹ Zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele und Grundsätze (§ 4) hat die Landesregierung nach Anhörung des Burgenländischen Müllverbandes, der Interessenvertretungen der Gemeinden, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Wirtschaftskammer Burgenland*, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland einen Landes-Abfallwirtschaftsplan² unter Bedachtnahme auf die abfallwirtschaftliche Planung des Bundes zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Landesregierung hat neben der Bestandsaufnahme gemäß Abs. 2 Z 1 längstens alle fünf Jahre zu prüfen, ob der Landes-Abfallwirtschaftsplan aufgrund einer wesentlichen Änderung der für die Abfallwirtschaftsplanung bedeutsamen Verhältnisse anzupassen ist. Erforderlichenfalls ist der Landes-Abfallwirtschaftsplan anzupassen.

(2) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan hat mindestens zu umfassen:

1. eine Bestandsaufnahme der Situation der Abfallwirtschaft im Burgenland;
2. die aus § 4 abgeleiteten konkreten Vorgaben
 - a) zur Reduzierung der Mengen und Schadstofffrachten der Abfälle,
 - b) zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen Verwertung von Abfällen,
 - c) zur Behandlung der nicht vermeidbaren oder verwertbaren Abfälle;
3. die zur Erreichung dieser Vorgaben geplanten Maßnahmen des Landes;
4. die Darstellung der anzustrebenden Organisation für die Sammlung, Beförderung und Behandlung als Abfall;
5. einen oder mehrere Abfallbeseitigungsbereiche durch Festsetzung derjenigen Gemeinden, für die jeweils ein gemeinsames Abfallsammelungs- und Abfallbehandlungssystem zu errichten ist. Der Abfallbeseitigungsbereich kann bei Errichtung von Abfallsammelstellen aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in Abfallsammelgebiete untergliedert werden;
6. für jeden Abfallbeseitigungsbereich den Standort der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen sowie für jedes Abfallsammelgebiet den Standort der Abfallumladestationen.

(3) Die Festlegungen und Bezeichnungen gemäß Abs. 2 Z 2, 5 und 6 haben durch Verordnung zu erfolgen. Die Fläche der gemäß Abs. 2 Z 6 festzulegenden Standorte muß in Lageplänen parzellenscharf bezeichnet werden.

(4) Aus dem Landes-Abfallwirtschaftsplan erwachsen keine Rechtsansprüche; er ersetzt auch nicht die für die Errichtung oder den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen.

(5) Die Landesregierung hat dem Landtag jeweils anlässlich der Fortschreibung (Absatz 1) des Landes-Abfallwirtschaftsplanes über die auf Grund des Landes-Abfallwirtschaftsplanes getroffenen Maßnahmen zu berichten (Landes-Abfallwirtschaftsbericht).

(6)³ Bei Vorliegen der sinngemäßen Voraussetzungen des § 10a Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, sind der Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung gemäß Abs. 3 vor Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g Burgenländisches Raumplanungsgesetz und dazu ergangenen Verordnungen der Landesregierung zu unterziehen. Der Entwurf des Landes-Abfallwirtschaftsplans ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung mindestens einen Monat zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland abrufbar zu halten.

(7)⁴ Der von der Landesregierung beschlossene Landes-Abfallwirtschaftsplan und die Verordnung gemäß Abs. 3 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf der Homepage des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

¹ Absatz 1 i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2008 (unter Entfall des vormals letzten Satzes und Anfügung zweier Sätze (gem. dessen Z 5 - nunmehr § 71 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

² Bezeichnungen ersetzt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

³ I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2008 (gem. dessen Z 5 - nunmehr § 71 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

⁴ Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2008 (gem. dessen Z 5 - nunmehr § 71 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

§ 8

Abfallwirtschaftsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Abfallwirtschaftsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, einzurichten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. zwei von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder,

2. zwei Mitglieder der Burgenländischen Landesregierung,

3. ein Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland,

4. ein Vertreter der Wirtschaftskammer Burgenland*,

5. ein Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer,

6. ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland,

7. zwei Vertreter des Burgenländischen Müllverbandes und

8. je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 1, Z 3 bis 8 auf Vorschlag der genannten Rechtsträger zu bestellen. Im Falle des Abs. 2 Z 1 ist bei der Bestellung

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der zwei Mitglieder dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entspricht.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Experten und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(6) Das Nähere über die Geschäftsordnung des Beirates, insbesondere über die Einberufung, den Vorsitz und die Beschlußfassung, ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

* Bezeichnungen ersetzt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

IV. ABSCHNITT

Abfallsammlung und -behandlung

§ 9

Einrichtung der Müllabfuhr

(1) Unbeschadet des § 20 ist der Verband verpflichtet, für die Sammlung, Beförderung und Behandlung des im Pflichtbereich anfallenden Haushalts- und Sperrmülls zu sorgen, daß dadurch den Zielen und Grundsätzen des § 4 entsprochen wird.

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung hat der Verband nach Maßgabe dieses Gesetzes eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten sowie öffentliche Einrichtungen zur Abfallbehandlung zu errichten und zu betreiben.

(3) Der Verband kann mit der öffentlichen Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls auch von ihm ausgegliederte Rechtsträger, gewerbliche Unternehmen oder andere Rechtspersonen in Form des Privatrechtes betrauen. Mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung von biogenen Abfällen (§ 2 Abs. 5) sind daneben auch gewerbliche, landwirtschaftliche oder andere private Unternehmen zu betrauen, wenn dies den abfallwirtschaftlichen und ökonomischen Zielen entspricht. Dies ist dann der Fall, wenn dadurch die Sicherung einer umfassenden und zweckmäßig gegliederten Abfallentsorgung durch den Verband gewährleistet bleibt.

(4) Bei einer Betrauung nach Abs. 3 muß sichergestellt sein, daß der betraute Rechtsträger die ihm übertragenen Aufgaben in der Art und Weise erfüllt, wie sie den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen des Verbandes entspricht, falls dieser im eigenen Namen tätig würde.

§ 10

Durchführung der Abfallsammlung und -behandlung

(1) Abfallbehälter und Transportmittel müssen so beschaffen sein, daß die Lagerung, Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) möglich ist.

(2) Die Behandlung des Abfalls hat in einer hierfür geeigneten und genehmigten Abfallbehandlungsanlage (Abfallverwertungsanlage, Kompostierungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder geordnete Deponie udgl.) unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze des § 4 zu erfolgen.

§ 11

Anschlußpflicht

(1) Die Eigentümer der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die Sammlung, Beförderung und die Behandlung des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushalts- und Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen zu lassen (Anschlußpflicht). Sind die im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, trifft die Anschlußpflicht den Inhaber (Mieter, Pächter oder Fruchtnießer).

(2)* Die für Eigentümer (Inhaber) von im Pflichtbereich gelegenen Grundstücken geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind sinngemäß auch auf Eigentümer (Inhaber)

1. von Bauten auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zubehör eines Baurechtes),
2. von auf Campingplätzen abgestellten und bewohnten Wohnwägen oder Mobilheimen anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 12

Ausnahme von der Anschlußpflicht

(1) Ausgenommen von der Anschlußpflicht sind die Eigentümer (Inhaber) solcher Grundstücke, die

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

durch ihre Verwendung keinen regelmäßigen Anfall von Haushalts- und Sperrmüll erwarten lassen, wie Transformatorstationen, Wasserhochbehälter, Kirchen, Kapellen, Feuerwehrrätehäuser, Leichenhallen udgl. Darüber hinaus können in der Abfuhrordnung (§ 2 Abs. 13) jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage oder der Art ihrer Verkehrserschließung der Abfall nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden kann, vom Pflichtbereich ausgenommen werden.

(2) Der Verband hat auf Antrag des Eigentümers (Inhabers) Ausnahmen von der Anschlußpflicht zu bewilligen, wenn der Antragsteller über eigene, behördlich genehmigte Abfallbehandlungsanlagen verfügt, die auch zur Behandlung des Haushalts- und Sperrmülls geeignet sind und nachgewiesen wird, daß der Haushalts- und Sperrmüll entsprechend den Bestimmungen des § 4 und den Grundsätzen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 7) entsorgt wird.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfällt.

(4) Für die Dauer der Ausnahmebewilligung nach Abs. 2 unterliegt der Eigentümer (Inhaber) des betreffenden Grundstückes den Vorschriften über die Sammlung und Behandlung der Abfälle außerhalb des Pflichtbereiches (§ 25).

§ 13

Freiwilliger Anschluß

(1) Über Antrag des Eigentümers (Inhabers) eines außerhalb des Pflichtbereiches gelegenen Grundstückes hat der Verband die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Haushalts- und Sperrmülls durch die öffentliche Müllabfuhr erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen zu bewilligen, sofern die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit gegeben sind und die Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Müllabfuhr hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Solange eine solche Anschlußbewilligung besteht, sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, sämtlichen Haushalts- und Sperrmüll durch die öffentliche Müllabfuhr sammeln, befördern und behandeln zu lassen.

(3) Die Anschlußbewilligung ist zu widerrufen, wenn der Antragsteller oder sein Rechtsnachfolger dies beantragt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich wegfällt.

§ 14

Abfallbehälter

(1) Haushaltsmüll darf grundsätzlich nur in Müllsammelgefäßen gesammelt werden.

(2) Die Verwendung anderer vom Verband zur Verfügung zu stellenden Abfallbehälter (z.B. Müllsäcke) ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn der Haushaltsmüll

1. auf Grund der Lage des Grundstückes nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten in Müllsammelgefäßen abgeführt werden kann, oder

2. nicht zur Gänze in den vorgesehenen Müllsammelgefäßen Platz findet, oder

3. im öffentlichen Interesse in derartigen Behältern zu sammeln ist.

Hierbei dürfen keine vermeidbaren Belästigungen der Umwelt durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgen. § 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(3) Im Falle des Abs. 2 Z 2 sind die Abfallbehälter gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen.

(4) Im Falle des Abs. 2 Z 1 und 3 sind die Abfallbehälter an der von den Sammelfahrzeugen des Verbandes befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche, im Falle des Abs. 2 Z 2 neben den Müllsammelgefäßen zur Entleerung bereitzustellen.

§ 15

Müllsammelgefäße

(1) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke und der mit Anschlußbewilligung in die öffentliche Müllabfuhr einbezogenen Grundstücke (§ 13) sind verpflichtet, für die Lagerung des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushaltsmülls nur die vom Verband beigestellten Müllsammelgefäße zu verwenden. Die Müllsammelgefäße verbleiben im Eigentum des Verbandes.

(2) Werden Abfallarten getrennt gesammelt, so sind dementsprechend verschiedene Müllsammelgefäße vorzusehen. Abfall kann nach dem Hol- und Bringsystem gesammelt werden.

(3) Die Eigentümer (Inhaber) von Grundstücken, denen eine Ausnahmebewilligung nach § 12 Abs. 2 erteilt wurde, sind verpflichtet, für die Lagerung, Sammlung und Beförderung des auf ihren Grundstücken anfallenden Haushaltsmülls nur solche Müllsammelgefäße zu verwenden, die eine den Zielen des § 4 Abs. 3 entsprechende Müllabfuhr gewährleisten.

(4) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke und die Eigentümer (Inhaber) von Grundstücken, denen eine Anschlußbewilligung gemäß § 13 erteilt wurde, haben für die

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

erforderliche Reinigung der Müllsammelgefäße zu sorgen.

§ 16¹

Anzahl und Art der Müllsammelgefäße, der Abfallbehälter, Zahl der Einsammlungen

(1)² Die Anzahl und die Art der für ein Grundstück zu verwendenden Müllsammelgefäße und/oder Abfallbehälter² hat der Verband unter Bedachtnahme auf die anfallende Haushaltsmüllmenge und die sanitären Erfordernisse bescheidmäßig festzusetzen.

(2) Bei Änderung der Bedarfsverhältnisse ist der Eigentümer (Inhaber) verhalten, umgehend hievon dem Verband Mitteilung zu machen. Der Verband hat auch von Amts wegen diese Umstände wahrzunehmen.

(3) Die Anzahl der Abholungen ist entsprechend den Erfordernissen des § 4 durch Verordnung des Verbandes festzusetzen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Verband die Zahl der jährlichen Abholungen für einzelne Grundstücke mit Bescheid ändern.

¹ Überschrift gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000 (Wortfolge „und/oder Abfallbehälter“ eingefügt)

§ 17

Bereitstellung, Benützung und Entleerung der Müllsammelgefäße

(1) Die Eigentümer (Inhaber) haben dafür zu sorgen, daß die Müllsammelgefäße für die Abholung an geeigneter, leicht zugänglicher Stelle so bereitgestellt werden, daß

1. keine vermeidbaren Belästigungen der Umwelt durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgen und
2. diese von der öffentlichen Müllabfuhr ohne vermeidbaren Zeitverlust abgeholt werden können.

Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, hat der Verband den Ort der Aufstellung mit Bescheid zu bestimmen.

(2) Die Standplätze für die Bereitstellung der Müllsammelgefäße und die Zugänge zu diesen sind schnee- und eisfrei zu halten. Sind darüber hinaus besondere Vorkehrungen erforderlich, um die Bereitstellung gemäß Abs. 1 zu gewährleisten, sind diese von den anschlusspflichtigen Eigentümern (Inhabern) zu treffen.

(3) Die Eigentümer (Inhaber) haben dafür zu sorgen, daß die Müllsammelgefäße in einem gebrauchsfähigen Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden.

(4) Für durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Eigentümers (Inhabers) abhandengekommene oder unbrauchbar gewordene Müllsammelgefäße hat der Eigentümer (Inhaber) Schadenersatz zu leisten.

(5) Wo die Zufahrt zu Grundstücken wegen der Beschaffenheit des Geländes, der Durchführung von Bauarbeiten, behördlicher Verfügungen oder technischer oder betrieblicher Gründe im Bereich der öffentlichen Müllabfuhr nicht oder zeitweise nicht möglich ist, kann der Verband nach Anhörung der Gemeinde anordnen, daß die Müllsammelgefäße auf einem vom Verband festgesetzten Standplatz bereitzustellen oder vom Verband hiefür zusätzlich an einem gemeinsamen Standplatz bereitgestellte Müllsammelgefäße zu benützen sind.

§ 18

Eigentumsübergang

(1) Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist oder nicht anders vereinbart wurde, geht mit dem Verladen des Haushaltsmülls oder der betrieblichen Abfälle auf ein Fahrzeug der öffentlichen Müllabfuhr das Eigentum an den verladenen Stoffen auf den Verband über.

(2) Soweit nicht anders vereinbart wurde, gehen Abfälle, die ohne Beteiligung der öffentlichen Müllabfuhr zur Abfallsammelstelle (§ 20) oder zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abgeführt werden, mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers der Abfallsammelstelle oder Abfallbehandlungsanlage über.

(3) Abfälle, die vom Verband in einer Abfallsammelstelle übernommen werden, gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Verbandes über.

(4) Der Eigentumsübergang schließt nicht die Haftung des Vorbesitzers für Schäden aus, die durch den Abfall oder Gegenstände entstehen, die sich im Abfall befinden, es sei denn, daß der Schaden infolge unsachgemäßer Sammlung, Verladung, Beförderung, Zwischenlagerung oder Behandlung des Abfalls im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr verursacht wird.

(5) Auf betriebliche Abfälle, zu deren Behandlung die Anlagen des Verbandes nicht geeignet sind, und auf Wertgegenstände, die sich im Abfall befinden, finden Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

§ 19

Abfallbehälter, Gebote und Verbote

(1) Die Müllsammelgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, daß der Deckel ordnungsgemäß geschlossen werden kann; das Einstampfen von Haushaltsmüll sowie das Einbringen von Sperrmüll, betrieblichen Abfällen, Problemstoffen und gefährlichem Abfall gemäß § 2 Abs. 5 bis 7* Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/1998*, in die Müllsammelgefäße ist verboten.

(2) Das Entleeren der Abfallbehälter durch andere Personen als durch die Beauftragten der öffentlichen Müllabfuhr sowie das Umleeren und Durchsuchen der Abfallbehälter ohne zwingenden Grund ist verboten.

(3) Weiters sind die mutwillige Beschädigung von Abfallbehältern, die grundlose Entfernung vom jeweiligen Standplatz und jede Änderung der Beschaffenheit der Abfallbehälter, etwa durch Entfernung der Lärmdämpfer, des Deckels udgl., verboten.

* Zitate gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 20

Abfallsammelstellen

(1) Zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten sowie von betrieblichen Abfällen vergleichbarer Art und Menge haben die Gemeinden für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben. Diese Verpflichtung entfällt, wenn diese Sammlung durch Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes eine geeignete Abfallsammelstelle vorhanden ist. Abfallsammelstellen gelten nicht als Zwischenlager.

(2) Die Eigentümer (Inhaber) der im Pflichtbereich gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Sperrmüll in der Abfallsammelstelle jener Gemeinde zur Behandlung durch die öffentliche Müllabfuhr abzuliefern, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt. Erfolgt die Sammlung im Rahmen eines Gemeindeverbandes (Abs. 1 zweiter Satz), so hat die Ablieferung in der Abfallsammelstelle dieses Gemeindeverbandes zu erfolgen.

(3) Der Verband ist verpflichtet,

1. die Gemeinden bzw. die Gemeindeverbände bei der Einrichtung und beim Betrieb der Abfallsammelstellen zu beraten,

2. über Auftrag von Gemeinden bzw. von Gemeindeverbänden die in deren Abfallsammelstellen gelagerten Abfälle gegen Ersatz der Kosten zu verwerten oder verwerten zu lassen und

3. die in den Abfallsammelstellen gelagerten, nicht verwertbaren Abfälle gegen Ersatz der Kosten zur Behandlung zu übernehmen.

§ 21

Sammlung und Behandlung von betrieblichen Abfällen

(1) Betriebliche Abfälle sind vom Betriebsinhaber entsprechend den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes rechtzeitig zu erfassen und zu behandeln.

(2) Wenn dies zur Sicherstellung der gebotenen Erfassung und Behandlung von betrieblichen Abfällen notwendig ist, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betriebsinhaber die entsprechende Erfassung und Behandlung und (oder) den periodischen Nachweis einer solchen, sofern ein solcher Nachweis nicht schon auf Grund anderer Bestimmungen zu erbringen ist, mit Bescheid aufzutragen. In diesem Verfahren ist der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Die Landesregierung kann bei Gefahr im Verzug, wenn wegen einer Vielzahl von Fällen mit Maßnahmen gemäß Abs. 2 nicht das Auslangen gefunden werden kann, durch Verordnung bestimmen, welche betrieblichen Abfälle einer bestimmten Behandlung nicht zugeführt werden dürfen. Diese Verordnung kann sich auf das gesamte Landesgebiet oder Teile davon sowie auf bestimmte Zeiträume beziehen.

(4) Der Verband hat betriebliche Abfälle durch die öffentliche Müllabfuhr zur Behandlung zu übernehmen, wenn die öffentliche Abfallbehandlungsanlage hierzu geeignet und genehmigt ist.

§ 22

Bewilligungspflicht, Untersagung

sowie Aufträge bei der Behandlung von betrieblichen Abfällen

(1) Um die Bewilligung der gemäß § 21 Abs. 4 beabsichtigten Behandlung ist beim Verband schriftlich anzusuchen.

(2) Das Ansuchen hat die genaue Art des zu beseitigenden Abfalls, die Art seiner Sammlung und

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

Beförderung sowie die Art und Weise seiner die Umwelt nicht beeinträchtigenden Behandlung anzugeben. Bei Bedarf sind dem Ansuchen analytische Untersuchungen (z.B. Gesamtgehalt, Eluatuntersuchung, Zusammensetzung) anzuschließen.

(3) Der Verband hat dem Bewilligungswerber, unbeschadet der nach anderen Gesetzen erfolgten Regelungen, bescheidmäßig die notwendigen Maßnahmen für die Sammlung, Beförderung und Behandlung der betrieblichen Abfälle in einer den Bestimmungen der §§ 4 und 10 entsprechenden Art und Weise vorzuschreiben.

(4) Mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung von betrieblichen Abfällen darf erst nach erteilter Bewilligung begonnen werden.

(5) Über ein Ansuchen im Sinne der Abs. 1 und 2 hat der Verband binnen zwei Wochen zu entscheiden; wird diese Frist nicht eingehalten, so kann nach Ablauf der Frist mit der Sammlung, Beförderung und Behandlung begonnen werden.

§ 23

Pflichten der Abfallsammler und -behandler

(1)¹ Wer Abfälle im Sinne dieses Gesetzes gewerbsmäßig sammelt oder behandelt, hat dies der Landesregierung vor Aufnahme der Tätigkeit unter Vorlage sonstiger erforderlicher Bewilligungen für eine entsprechende geeignete Betriebsanlage anzuzeigen. Die Tätigkeit ist, gegebenenfalls unter Vorschreibung der zur Wahrung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen), von der Landesregierung binnen acht Wochen ab Einlangen der Anzeige und sämtlicher erforderlicher Unterlagen

1. zur Kenntnis zu nehmen oder

2. zu untersagen, wenn die Wahrung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes auch bei Einhaltung vorzuschreibender Nebenbestimmungen nicht gewährleistet ist.

(2) Abfälle gemäß Abs.1 müssen einer entsprechenden Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zugeführt werden. Die Landesregierung hat in regelmäßigen Abständen angemessen zu überprüfen, ob die in Abs. 1 bezeichneten Abfälle einer Behandlung im Sinne dieses Gesetzes zugeführt werden.²

¹ In der Fassung des Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 24

Abfuhrordnung

(1) Der Verband hat für jede Gemeinde unter Bedachtnahme auf die im § 4 Abs. 3 festgelegten öffentlichen Interessen, den Stand der Technik (§ 2 Abs. 20)*, die organisatorischen Erfordernisse und die wirtschaftliche Lage des Verbandes, nach Anhörung der Gemeinde sowie des Gemeinde- oder Kreisarztes eine Abfuhrordnung zu erlassen.

(2) Die Abfuhrordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. die Art und Weise der Abfuhr des Haushaltsmülls (§ 2 Abs. 2 und 3),

2. den Pflichtbereich (§ 2 Abs. 12),

3. die Festlegung der Art der für die Sammlung des Haushaltsmülls (§ 2 Abs. 2 und 3) zu verwendenden Abfallbehälter und

4. die Zahl der Entleerungen (Abholungen) der Abfallbehälter und die Wochentage, während derer die Entleerungen (Abholungen) der Abfallbehälter erfolgen.

* Zitat gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 25

Sammlung und Behandlung von Abfall außerhalb des Pflichtbereiches

Die Eigentümer (Inhaber) der außerhalb des Pflichtbereiches (§ 2 Abs. 12) gelegenen oder diesen gemäß § 12 Abs. 2 gleichgestellten Grundstücke sind verpflichtet, den anfallenden Abfall, soweit er nicht auf Grund einer gemäß § 13 erteilten Bewilligung durch die öffentliche Müllabfuhr gesammelt wird, rechtzeitig selbst zur Abfallsammelstelle oder zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abzuführen oder selbst zu behandeln. Die Beförderung oder die Behandlung hat unter sinngemäßer Anwendung der §§ 4 und 10 zu erfolgen.

§ 26

Anordnungen

Kommt ein Eigentümer (Inhaber) seinen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Sammlung, Trennung, Beförderung und Behandlung des Abfalls nicht nach, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

die Sammlung, Trennung, Beförderung und Behandlung des Abfalls bescheidmäßig anzuordnen oder bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen.

§ 27

Allgemein zugängliche Plätze

Der Grundstückseigentümer hat auf allgemein zugänglichen Plätzen im Freien, die regelmäßig dem Aufenthalt von Menschen dienen (wie öffentlich zugängliche Erholungsflächen, Parkanlagen, Spiel- und Liegewiesen, Sportplätze, Wanderwege, Rastplätze, größere Parkplätze für Kraftfahrzeuge, Hafen- und Badeanlagen), Abfallbehälter zur Aufnahme der dort anfallenden Abfälle aufzustellen, nach Bedarf zu entleeren sowie die Abfälle abzuführen und der öffentlichen Müllabfuhr abzuliefern.

V. ABSCHNITT

Abfallbehandlungsanlagen

§ 28

Errichtung

(1) Unbeschadet des § 37 hat der Verband vorzusorgen, daß geeignete öffentliche Abfallbehandlungsanlagen errichtet, betrieben und erhalten werden, die den in den Gemeinden anfallenden Abfall im Sinne des § 4 Abs. 3 verwerten oder sonst behandeln. Bedient sich der Verband hiebei gemäß § 9 Abs. 3 Dritter, so sind diese neben dem Verband für die Einhaltung von Auflagen und Bedingungen in Bewilligungsbescheiden und für die Beachtung der Ziele und Grundsätze des § 4 verantwortlich.

(2) Die Art der öffentlichen Abfallbehandlungsanlage (Abfallverwertungsanlage, Kompostierungsanlage, Abfallverbrennungsanlage oder geordnete Deponie udgl.) ist unter Bedachtnahme auf den Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7) nach den Zielen und Grundsätzen des § 4 festzusetzen.

§ 29

Bewilligungspflicht, Verfahren

(1) Die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme einer Abfallbehandlungsanlage, die nicht unter § 29 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/1998¹, fällt, bedarf - unbeschadet der nach anderen Gesetzen erforderlichen behördlichen Bewilligungen - einer abfallrechtlichen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Abfallsammelstellen (§ 20) und nicht ortsfeste Abfallbehandlungsanlagen bedürfen keiner Bewilligung nach Abs. 1; sie sind der Bezirksverwaltungsbehörde jedoch unter Darlegung der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 2 anzuzeigen. Die Anzeige ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, gegebenenfalls unter Vorschreibung der zur Wahrung der Ziele und Grundsätze dieses Gesetzes erforderlichen Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen), zur Kenntnis zu nehmen, oder es sind die Errichtung und der Betrieb zu untersagen, wenn die Voraussetzungen des § 30 Abs. 2 auch bei Einhaltung der in sinngemäßer Anwendung dieser Gesetzesstelle vorzuschreibenden Nebenbestimmungen nicht gegeben sind.²

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind in vierfacher Ausfertigung insbesondere anzuschließen:

1. Angaben über die Eignung des vorgesehenen Standortes,
2. Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens,
3. grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers,
4. Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte,
5. eine Grundbuchsabschrift, die nicht älter als sechs Wochen ist,
6. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers, wenn der Antragsteller nicht selbst Eigentümer ist,
7. eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,
8. eine Baubeschreibung mit den erforderlichen Plänen und Skizzen,
9. eine Beschreibung der beim Betrieb der Behandlungsanlage eingesetzten Abfälle und der betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung,
- 10.³ eine Beschreibung der zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen sowie Angaben über die vorgesehene Sammlung und Entsorgung von Sickerwasser,
11. eine Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Behandlungsanlage und
12. eine Sicherheitsanalyse und ein Maßnahmenplan (§ 82a Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194,

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 59/1999)⁴.

(4) Bei der Errichtung von Anlagen gemäß § 37 sind lediglich die in Abs. 3 Z 1 bis 11 erforderlichen Unterlagen beizubringen.

(5) Wird eine Bewilligung gemäß Abs. 1 beantragt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Antrag durch Anschlag in der Gemeinde des Standortes und, sofern es sich nicht um Anlagen gemäß § 37 handelt, im Landesamtsblatt für das Burgenland öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung ist eine Frist von sechs Wochen, bei Anlagen gemäß § 37 eine Frist von zwei Wochen, einzuräumen, innerhalb der gegen die Bewilligung der Abfallbehandlungsanlage von den Nachbarn (Abs. 7) begründete schriftliche Einwendungen bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden können.

(6)⁵ Parteistellung in diesem Verfahren haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll,
3. die Eigentümer der Grundstücke, die unmittelbar an die Grundstücke, auf denen die Anlage errichtet oder wesentlich geändert werden soll, angrenzen,
4. die Gemeinde des Standortes und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden,
5. Nachbarn (Abs. 7)..

(7) Nachbarn im Sinne dieses Gesetzes sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Abfallbehandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Abfallbehandlungsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

(8) Vor der Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Bewilligung ist eine mit einem Augenschein verbundene mündliche Verhandlung durchzuführen. Zur mündlichen Verhandlung sind alle Beteiligten und Parteien, wie Nachbarn, Planverfasser, beteiligte Behörden, Sachverständige, insbesondere ein Amtssachverständiger für Wasser- und Abfallwirtschaft, für Sanitätswesen und Raumplanung, allenfalls für Naturschutz, zu laden. Die Planungsunterlagen sind den Ämtern, die diese Sachverständigen entsenden, mindestens drei Wochen vor der mündlichen Verhandlung zu übermitteln.

(9) Werden von Nachbarn privatrechtliche Einwendungen gegen die Abfallbehandlungsanlage vorgebracht, so hat der Verhandlungsleiter auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist in der Niederschrift über die Verhandlung zu beurkunden. Im übrigen sind solche Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(10) Der Betreiber einer Abfallbehandlungsanlage hat eine Betriebsordnung zu erlassen, die unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 3 und die im Bewilligungsbescheid enthaltenen Anordnungen die zu einem geordneten Betrieb erforderlichen Bestimmungen zu treffen hat. Die Betriebsordnung hat insbesondere zu enthalten:

1. Allgemeines (kurze Beschreibung der Abfallbehandlungsanlage),
2. Organisationsvorschriften (Pflichten des Personals, Auflistung der Abfälle, für deren Aufnahme die Abfallbehandlungsanlage geeignet ist, Betriebszeiten udgl.)
3. Betriebsplan
4. Betriebsvorschriften und
5. Unfallverhütungsvorschriften.

Die Betriebsordnung bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Betriebsordnung den vorstehenden Bestimmungen entspricht. Der Betreiber der Abfallbehandlungsanlage ist verpflichtet, die Angaben nach Z 1 und 2 bei den Einfahrten in die Anlage in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

¹ Zitat gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² Zweiter Satz angefügt gem. Art I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

⁴ Zitat gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

⁵ In der Fassung des Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 30

Abfallrechtliche Bewilligung

(1)¹ Die Behörde hat über ein Ansuchen nach § 29 Abs. 1 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden. Der Bescheid, mit dem die Behandlungsanlage genehmigt wird, hat zutreffendenfalls zu enthalten

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

1. Art und Menge der zu behandelnden Abfälle,
2. Angaben über die beim Betrieb der Behandlungsanlage anfallenden bzw. eingesetzten Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen zur Verwertung und Entsorgung dieser Abfälle,
3. Angaben (Hinweise) über die Behandlung von Abwasser und/oder Abluft,
4. Vorschriften betreffend
 - a) die Eingangskontrolle,
 - b) die Qualitätssicherung,
 - c) den Betrieb der Anlage,
 - d) Sicherheitsvorkehrungen.

(2) Die abfallrechtliche Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Anlage den Vorschriften des § 4, dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 20)² sowie dem Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7) entspricht und nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Auflagen zu erwarten ist, daß durch das Vorhaben

1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird,
2. die Tier- und Pflanzenwelt nicht gefährdet sowie Gewässer, Luft und Boden nicht nachhaltig beeinträchtigt werden,
3. Interessen des Schutzes der Natur sowie des Orts- oder Landschaftsbildes nicht wesentlich beeinträchtigt werden,
4. das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn nicht gefährdet werden,
5. Belästigungen von Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterungen oder in anderer Weise auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben,
6. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
7. kein Widerspruch zu den für verbindlich erklärten Teilen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes (§ 7 Abs. 3) entsteht.

(3) Die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes gilt nicht als Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 2 Z 4.

(4) Ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des Abs. 2 Z 5 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Abfallbehandlungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

(5) Vor dem Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Bewilligung darf mit der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen oder Anlagenteilen begonnen werden, wenn nur der Bewilligungswerber gegen den Bewilligungsbescheid berufen hat und die Auflagen des Bewilligungsbescheides bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage eingehalten werden.

(6) Für die Errichtung oder wesentliche Änderung einer Abfallbehandlungsanlage ist eine Baubewilligung nicht erforderlich. Die einschlägigen bautechnischen Vorschriften sind zu berücksichtigen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² Zitat gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 31

Fertigstellungsanzeige

Wenn es aus Gründen der Überwachung der Einhaltung der Auflagen notwendig ist, hat die Behörde im Bewilligungsbescheid anzuordnen, daß ihr die Fertigstellung der Anlage angezeigt wird.

§ 32

Instandhaltung

Der Rechtsträger, der eine Abfallbehandlungsanlage betreibt, ist verpflichtet, die Anlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten.

§ 33

Aufsicht

(1) Abfallbehandlungsanlagen unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes ist in gebotenen regelmäßigen Abständen an Ort und Stelle zu überprüfen. Der Überprüfung sind die erforderlichen Sachverständigen beizuziehen.

(2) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Betreiber der Abfallbehandlungsanlage die Beseitigung dieser Mängel entsprechend dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 20)* binnen angemessener Frist mit Bescheid aufzutragen. § 34 ist sinngemäß anzuwenden.

* Zitat gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

§ 34

Abänderung von Bewilligungen

Ergibt sich nach Erteilung einer Bewilligung gemäß § 30 bzw. nach Erteilung von Bewilligungen gemäß § 20 Müllgesetz 1980, LGBl. Nr.15, daß öffentliche Interessen (§ 4 Abs.3) oder Nachbarn (§ 29 Abs.7) trotz Einhaltung der in den Bewilligungsbescheiden oder sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 20)* zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Anlage ausgehenden Emissionen und der von ihr verursachten Immissionen sowie die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen.

* Zitat gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 35

Auflassung

(1) Der Rechtsträger einer Abfallbehandlungsanlage ist verpflichtet, bei deren Auflassung alle Vorkehrungen zu treffen, die zur Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) erforderlich sind.

(2) Die Auflassung von Abfallbehandlungsanlagen ist an eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gebunden; vorher ist eine mündliche Verhandlung abzuführen, zu der zumindest die Amtssachverständigen für Wasser- und Abfallwirtschaft, Gesundheitswesen sowie allenfalls der Vertreter der Naturschutzbehörde zu laden sind.

(3) In der Bewilligung gemäß Abs. 2 sind unter Setzung einer angemessenen Frist jene Vorkehrungen aufzutragen, die ausschließen, daß die aufgelassene Anlage Mißstände aufweist, die den öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) zuwiderlaufen. Im Verfahren gemäß Abs. 2 kommt Parteistellung nur dem Rechtsträger der Anlage und dem Grundstückseigentümer zu.

§ 36

Enteignung

(1) Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen und für die Schaffung notwendiger Zufahrtswege zu diesen können auf Antrag des Verbandes das Eigentum und andere private Rechte an Grundstücken entzogen werden, wenn der Verband ein für diese Zwecke geeignetes Grundstück weder aus seinem Eigentum bereitstellen noch gegen ein verkehrsübliches Entgelt beschaffen kann.

(2) Auf die Enteignung und das Enteignungsverfahren ist das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 156/1998¹, sinngemäß mit nachstehenden Abweichungen anzuwenden:

1. Der Enteignungsgegner kann im Zuge des Enteignungsverfahrens die Einlösung der durch Dienstbarkeiten oder andere dingliche Rechte einschließlich der Nutzungsrechte im Sinne des Grundgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103 (Einförstungsrechte), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 301/1976,² in Anspruch zu nehmenden Grundstücke oder des gesamten Grundstückes oder der Teile von solchen gegen Entschädigung verlangen, wenn diese durch die beantragte Belastung ihre bisherige Benützbarkeit verlieren würden.

2. Es gelten hinsichtlich der Rückübereignung im Sinne des § 20a des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/1997³, und zwar auch dann, wenn der Betrieb der Anlage vor Ablauf von zwanzig Jahren ab Rechtskraft der Enteignung dauernd eingestellt wird.

¹ Zitat gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² Wendung (Zitat) eingefügt gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 37

Behandlung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateral

(1)¹ Jede Gemeinde hat vorzuzorgen, dass in ihrem Gebiet geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, in denen Bauschutt, Bodenaushub sowie Abraummateral (§ 2 Abs. 7 und 8), die im Gemeindegebiet anfallen, nach dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 20) und unter Wahrung der öffentlichen Interessen (§ 4 Abs. 3) gelagert oder abgelagert werden können.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

(2) Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummaterial durch Beauftragung befugter Dritter oder Gemeindeverbände durchgeführt wird und in einer Gemeinde des Gemeindeverbandes geeignete Anlagen zur Verfügung stehen.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Ablagerung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummaterial gelten die §§ 28 bis 36 mit Ausnahme der Bestimmung des § 29 Abs. 3 Z 12 sinngemäß.

(4)² Die Errichtung oder eine wesentliche Änderung von Anlagen zur bloßen Lagerung von Abfällen ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 29 Abs. 3 Z 1 bis Z 10 angeführten Unterlagen in 4-facher Ausfertigung anzuschließen.

(5)² Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Anlagen gemäß Abs. 4 innerhalb von 8 Wochen nach Einlangen der Anzeige mit Bescheid zu untersagen, wenn das Vorhaben den Grundsätzen des § 4, dem Stand der Technik (§ 2 Abs. 20) oder dem Landesabfallwirtschaftsplan (§ 7) widerspricht.

Vor Ablauf der Frist oder vor einer Feststellung, dass das Vorhaben nicht untersagt wird, darf mit der Errichtung, mit wesentlichen Änderungen oder mit dem Betrieb nicht begonnen werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² Angefügt gem. Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

VI. ABSCHNITT Pflichten und Verbote

§ 38

Betreten von Grundstücken

(1) Den Organen der Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und den von diesen herangezogenen Sachverständigen bzw. den Beauftragten des Verbandes in Besorgung der im § 1 Abs. 3 genannten Angelegenheiten ist zur Prüfung, ob die Bestimmungen dieses Gesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen und Bescheide befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen von Grundstücken und erforderliche Auskunft zu gewähren. Die Auskunftspflicht ist ausgeschlossen in den Fällen des § 49 Abs. 1 AVG sowie im Hinblick auf § 1 Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 632/1994 *, in jenen Fällen, in denen das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung das öffentliche Interesse an der Erteilung der Auskunft offenkundig überwiegt. Die Beauftragten haben einen vom Verband ausgestellten Ausweis mit sich zu führen und diesen auf Verlangen den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten vorzuweisen.

(2) Die den Beauftragten des Verbandes dabei bekanntgewordenen persönlichen, betrieblichen oder gesellschaftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Abfallbehandlungsanlagen Vorarbeiten (zB Bohrungen, Messungen, Materialentnahmen) auf fremdem Grund und will der Grundstückseigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn die Behörde zur Duldung verpflichten. § 36 Abs. 2 gilt sinngemäß.

* Zitat gem. Art. I Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 39

Anzeigepflicht

Bei Wechsel des Eigentumes (der Innehabung) an einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück haben der bisherige Eigentümer (Inhaber) und der neue Eigentümer (Inhaber) dem Verband dies innerhalb von vier Wochen anzuzeigen.

§ 40

Dingliche Wirkung der Bescheide

Die nach diesem Gesetz an Eigentümer von Grundstücken oder Baulichkeiten erlassenen Bescheide wirken auch gegen alle späteren Eigentümer. Dies gilt nicht für Bescheide nach § 41.

§ 41

Ablagerungsverbot, Beseitigung von widerrechtlichen Ablagerungen, Sanierung von Altlasten

(1)¹ Das Ablagern von Abfällen ist verboten:

1. unzulässigerweise auf Landschaftsteilen, wie Wiesen, Feldern, Gewässern, Uferböschungen, Rastplätzen, Wegen aller Art, Schottergruben und Steinbrüchen,

2. außerhalb der hierfür zulässigerweise vorgesehenen Anlagen,

3. außerhalb von zur Sammlung oder Verwertung zulässigerweise vorgesehenen Orten oder Behältern.

(2) Wenn jemand widerrechtlich Abfall abgelagert, hat die Gemeinde seine Identität festzustellen und ihm aufzutragen, den Abfall auf seine Kosten zu entfernen. Wenn sie seine Identität nicht feststellen kann, hat sie die Abfallentfernung dem Liegenschaftseigentümer, auf dessen Grundstück Abfall widerrechtlich zurückgelassen wurde, aufzutragen, allerdings nur dann, wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet hat und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat; dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mußten. Kann weder ein Verursacher festgestellt, noch dem Liegenschaftseigentümer eine Zustimmung bzw. ein Verschulden nachgewiesen werden, so hat die Gemeinde, in deren Gebiet die Ablagerung erfolgte, für die Beseitigung des Abfalls auf ihre Kosten, unbeschadet des Anspruchs auf Kostenersatz gegen den Verursacher, zu sorgen.

(3)² Ist die Gemeinde zur Sicherung oder Sanierung von Altlasten nach dem Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 151/1998 bzw. zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß dem Wasserrechtsgesetz, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 155/1999, verpflichtet, kann sie den Verband beauftragen, die erforderlichen Maßnahmen gegen Kostenersatz durchzuführen. Der Verband ist zur Übernahme des Auftrages verpflichtet, wenn die Finanzierung der einzelnen Maßnahmen gesichert ist.

¹ In der Fassung des Art. I Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

² In der Fassung des Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

VII. ABSCHNITT

Burgenländischer Müllverband (Verfassungsbestimmungen)

§ 42

Aufgaben

(1) Die Gemeinden des Burgenlandes bilden einen Gemeindeverband mit der Bezeichnung "Burgenländischer Müllverband". Er hat seinen Sitz in Oberpullendorf.

(2) Dem Verband obliegt die Besorgung der ihm nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben.

§ 43

Organe

(1) Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. die Berufungskommission und
4. der Verbandsobmann.

(2) Zu einem gültigen Beschluß der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Berufungskommission ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Die Geschäftsführung dieser Organe ist ansonsten unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 42, 44 Abs. 1 bis 7 und 9, 45 und 48 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Verbandsvorstand bzw. die Berufungskommission und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann.

§ 44

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Gemeindevertretern aller verbandsangehörigen Gemeinden sowie je zwei von den Interessenvertretungen der Gemeinden entsendeten Vertretern. Jede verbandsangehörige Gemeinde ist durch den Bürgermeister als Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder der Verbandsversammlung durch Ersatzmitglieder vertreten. Das vom Bürgermeister zu entsendende Ersatzmitglied muß Mitglied des Gemeinderates sein. Im Falle der Amtsenthebung des Bürgermeisters (§ 28 Burgenländische Gemeindeordnung) wird die Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters durch den ersten Vizebürgermeister als Mitglied der Verbandsversammlung vertreten.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

(3)* Das von den Mitgliedern ausübende Stimmrecht richtet sich nach der Einwohnerzahl der entsendenden Gemeinde in der Form, daß Gemeinden mit höchstens 1000 Einwohnern mit einer Stimme vertreten sind und für je weitere begonnene 1000 Einwohner je eine weitere Stimme hinzukommt. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem auf Grund der letzten Volkszählung bestimmten Ergebnis.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind binnen vier Wochen nach Ablauf der Funktionsperiode der Verbandsversammlung durch den bisherigen Verbandsobmann zur konstituierenden Sitzung und zur Wahl des Verbandsvorstandes einzuberufen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern der Verbandsversammlung gebührt aus den Mitteln des Verbandes eine pauschalierte Vergütung als Ersatz der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

* I.d.F. gem. Art. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 (Entfall der Wortfolge „vom Österreichischen Statistischen Zentralamt“ im zweiten Satz).

§ 45

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlußfassung in folgenden Angelegenheiten des Verbandes:

1. Die Wahl des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters sowie der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes,

2. die Beschlußfassung über pauschalierte Vergütungen von Barauslagen und Verdienstentgang für Verbandsfunktionäre,

3. die Beschlußfassung über Art und Umfang der öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen (einschließlich der Abfuhr von Abfällen) unter Bedachtnahme auf den Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7),

4. die Beschlußfassung über die Genehmigung des Voranschlages und der Jahresrechnung (Rechnungsabschluß),

5. die Beschlußfassung über die Tarifverordnung (§ 64),

6. die Beschlußfassung über den Dienstposten- bzw. Personalplan und

7. die Errichtung von und der Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen.

(2) Beschlüsse der Verbandsversammlung gemäß Abs.1 Z 2 bis 7 bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Diese Genehmigung darf nur versagt werden, wenn durch die Beschlußfassung Rechtsvorschriften verletzt, die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichtes verhindert oder die ordnungsgemäße Erfüllung der dem Verband übertragenen Aufgaben oder seiner privatrechtlichen Verpflichtungen gefährdet würden, oder wenn die beabsichtigte Maßnahme für den Verband mit einem finanziellen Nachteil oder Risiko verbunden ist.

* In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2001 (**Verfassungsbestimmung**); Ziffer 1 tritt gem. Art. II dieses Gesetzes rückwirkend am 1.7.2000 in Kraft (**Verfassungsbestimmung**).

§ 46 *

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann, dem Verbandsobmannstellvertreter und weiteren zwölf Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes hat die Verbandsversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte nach Maßgabe der Abs. 3 bis 5 zu wählen.

(3) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Grund von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit gewählt. Das Vorschlagsrecht für den Verbandsobmann steht der stärksten, für den Verbandsobmannstellvertreter der zweitstärksten Parteifraktion zu.

(4) Die übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes werden unter Einrechnung des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters von den anspruchsberechtigten Parteifraktionen unter sinn-gemäßer Anwendung des § 70 der Gemeindevahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(5) Wahlvorschläge gemäß Abs. 3 und 4 bedürfen der schriftlichen Unterstützung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder der betreffenden Parteifraktion. Bei Vornahme der Wahl gemäß Abs. 3 müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sein; bei Vornahme der Wahl gemäß Abs. 4 müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der betreffenden Parteifraktion anwesend sein.

(6) Erlischt das Amt als Mitglied der Verbandsversammlung, erlischt auch das Amt als Mitglied des Verbandsvorstandes.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2001 (**Verfassungsbestimmung**); § 46 tritt gem. Art. II dieses Gesetzes rück-wirkend am 1.7.2000 in Kraft (**Verfassungsbestimmung**).

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

§ 47

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist in den Angelegenheiten des Verbandes das verwaltende und vollziehende Organ, soweit nicht einzelne Angelegenheiten der Versammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal in jedem Halbjahr, zusammen.

§ 48

Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission besteht aus sechs Mitgliedern des Vorstandes.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission und deren Ersatzmitglieder hat der Vorstand in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte zu wählen. Hierbei wird der Vorsitzende von der stärksten Parteifraktion des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf die übrigen Mitglieder der Berufungskommission finden die §§ 46 Abs. 4 und 5 und 50 sinngemäß Anwendung.

(3) Der Berufungskommission obliegt die endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde erster Instanz (§ 49 Abs. 3). Sie ist in diesem Zuständigkeitsrahmen auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne der verfahrensrechtlichen Vorschriften.

§ 49

Verbandsobmann und Verbandsobmannstellvertreter

(1) Unbeschadet des § 59 Abs. 2 vertritt der Verbandsobmann den Verband nach außen und führt den Vorsitz in der Versammlung und im Vorstand. Im Verhinderungsfall wird er durch den Verbandsobmannstellvertreter vertreten.

(2) Im übrigen leiten und beaufsichtigen der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter gemeinsam und einvernehmlich die gesamte Verwaltung des Verbandes. Sie sind Vorgesetzte der Bediensteten des Verbandes; diese sind an die gemeinsamen Weisungen des Verbandsobmannes und Verbandsobmannstellvertreters gebunden.

(3) Dem Verbandsobmann unterliegt ferner im Einvernehmen mit dem Verbandsobmannstellvertreter die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz. Erledigungen und Ausfertigungen werden, sofern die Fertigung nicht einvernehmlich Bediensteten übertragen wird, vom Verbandsobmann und Verbandsobmannstellvertreter gezeichnet. Urkunden, durch welche zivilrechtliche Verbindlichkeiten gegen Dritte begründet werden, sind von ihnen und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.

(4) Entf. gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2001 (**Verfassungsbestimmung**); Abs. 4 tritt gem. Art. II dieses Gesetzes rückwirkend am 1.7.2000 in Kraft (**Verfassungsbestimmung**).

§ 50 *

Vertrauen zur Amtsführung

(1) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des Verbandes des Vertrauens der Versammlung. Die weiteren Vorstandsmitglieder bedürfen zur Amtsführung in Angelegenheiten des Verbandes des Vertrauens derjenigen Parteifraktion der Versammlung, die sie gewählt hat.

(2) Wird dem Verbandsobmann oder dem Verbandsobmannstellvertreter auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder der Versammlung unterstützt sein muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt. Bei Vornahme dieser Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Versammlung anwesend sein. Nach Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem Verbandsobmann oder Verbandsobmannstellvertreter sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die restliche Dauer der Funktionsperiode gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 in die Wege zu leiten. Die Mitgliedschaft zur Versammlung wird durch den Ausspruch des Misstrauens nicht berührt.

(3) Wird einem weiteren Vorstandsmitglied auf Grund eines schriftlichen Antrages, der von mindestens einem Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder der Parteifraktion unterstützt sein muss, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen, erlischt das Amt. Bei Vornahme dieser Abstimmung müssen mindestens zwei Drittel der Zahl der Mitglieder der betreffenden Parteifraktion anwesend sein. Nach Ausspruch des Misstrauens gegenüber dem Vorstandsmitglied sind unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen für die restliche Dauer der Funktionsperiode gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 in die Wege zu leiten. Die Mitgliedschaft zur Versammlung wird durch den Ausspruch des Misstrauens nicht berührt.

* In der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2001 (**Verfassungsbestimmung**); § 50 tritt gem. Art. II dieses Gesetzes rückwirkend am 1.7.2000 in Kraft (**Verfassungsbestimmung**).

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

§ 51

Besorgung der Geschäfte des Verbandes

(1) Der Verband kann zur Führung der Geschäfte ein Büro einrichten. Unter der unmittelbaren Aufsicht des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters obliegt die Leitung des Büros und die Führung der Geschäfte Bediensteten des Verbandes (Geschäftsführung).

(2) Der Verbandsobmann und der Verbandsobmannstellvertreter haben die Gliederung des Büros und die Geschäftseinteilung festzusetzen. Die Festsetzung bedarf der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

(3) Der Verband kann mit seinen Bediensteten privatrechtliche Dienstverhältnisse oder Arbeitsverhältnisse eingehen. Auf Bedienstete, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Verband stehen, finden die Regelungen des II. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Verbandsvorstand und an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsobmann.

(4) Verordnungen des Verbandes sind, sofern sie sich nur auf das Gebiet einer Gemeinde beziehen, vom Bürgermeister dieser Gemeinde gemäß § 75 der Burgenländischen Gemeindeordnung kundzumachen. Andere Verordnungen des Verbandes sind im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

§ 52

Haushaltsführung

Soweit durch dieses Gesetz nicht anders bestimmt wird, gelten für die Haushaltsführung des Verbandes sinngemäß die Bestimmungen des IV. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung.

§ 53

Voranschlagsentwurf

(1) Der Voranschlagsentwurf ist durch zwei Wochen während der Dienstzeit in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(2) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der Voranschlagsentwurf mindestens einen Monat vor der Beschlußfassung in der Verbandsversammlung zuzusenden.

§ 54

Änderung des Voranschlages, Nachtragsvoranschlag

(1) Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Ausgaben) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Ausgaben) oder Zweckänderungen der veranschlagten Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind, zum Zeitpunkt der Genehmigung des Voranschlages nicht vorausgesehen werden konnten und vom Verbandsvorstand genehmigt wurden.

(2) Derartige Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind der Verbandsversammlung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(3) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Haushaltjahres zeigt, daß die Gebarung mit einer erheblichen Verschlechterung gegenüber dem genehmigten Voranschlag abschließen wird, ist der Verbandsversammlung jedenfalls vor Ablauf des Haushaltjahres der Entwurf eines Nachtragsvoranschlages zur Beschlußfassung vorzulegen.

§ 55

Anordnungsbefugnis in Fällen äußerster Dringlichkeit

In Fällen äußerster Dringlichkeit bei Gefahr im Verzug darf der Verbandsobmann im Einvernehmen mit dem Verbandsobmannstellvertreter die dringend notwendigen außer- und überplanmäßigen Ausgaben unter eigener Verantwortlichkeit anordnen, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Verbandsvorstandes erwirken.

§ 56

Grundsätze der Verrechnung

Die Gebarungsverrechnung hat nach den Grundsätzen der kaufmännischen Betriebsaufzeichnungen (Doppik) zu erfolgen.

§ 57

Rechnungsabschluß

(1) Der Rechnungsabschluß ist auf Grundlage einer nach kaufmännischen Grundsätzen erstellten Bilanz auszuarbeiten.

(2) Der Rechnungsabschluß und die Bilanz sind vor Vorlage an die Verbandsversammlung, die

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

jedenfalls vor Ablauf des nächstfolgenden Haushaltsjahres zu erfolgen hat, in den Dienststellen des Verbandes zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Dies ist durch Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(3) Der § 53 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 58

Prüfungsausschuß

Den Beratungen des Prüfungsausschusses ist jedenfalls ein betriebswirtschaftlicher Sachverständiger beizuziehen.

§ 59

Wirtschaftliche Unternehmungen

(1) Die wirtschaftlichen Unternehmungen sind nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu führen.

(2) Die Vertretung des Verbandes in wirtschaftlichen Unternehmungen obliegt dem Verbandsobmann im Einvernehmen mit dem Verbandsobmannstellvertreter. Die Vertreter des Verbandes sind für die genaue Befolgung der vom Vorstand erteilten Richtlinien und Weisungen verantwortlich und haftbar.

§ 60

Vorstellung

Wer durch den Bescheid der Berufungskommission in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung an die Landesregierung erheben. Der § 77 Abs. 2 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung gilt hiebei sinngemäß.

§ 61

Aufsicht

Der Verband unterliegt, soweit er Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgt, der Aufsicht der Landesregierung. Die §§ 79 und 81 bis 86 der Burgenländischen Gemeindeordnung finden sinngemäß Anwendung.

VIII. ABSCHNITT

Verbandsbeiträge

(Verfassungsbestimmungen)

§ 62

Beitragspflicht

(1) Die Benützer der vom Verband oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtungen zur Behandlung von Abfall (§ 2 Abs. 9) haben für diese Benützung dem Verband Beiträge in Geld zu leisten.

(2) Die Beiträge bestehen aus

1. einem Müllbehandlungsbeitrag für die Benützung von Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von Haushalts- und Sperrmüll (§ 2 Abs. 2 und 3) sowie

2. einem Abfallbehandlungsbeitrag für die Benützung von Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von betrieblichen Abfällen (§ 2 Abs. 4).

(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Müllbehandlungsbeiträge entsteht mit dem Eintritt der Rechtskraft der Bescheide gemäß §§ 11 und 13, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Müllsammelgefäße beigestellt werden und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die öffentliche Müllabfuhr tatsächlich benützt wird oder nicht.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Abfallbehandlungsbeitrages entsteht mit dem Zeitpunkt der Übergabe der betrieblichen Abfälle zur Sammlung, Beförderung oder Behandlung.

(5) Für die Sammlung, Beförderung oder Behandlung von betrieblichen Abfällen auf Grund privatrechtlicher Verträge kann der Verband anstatt Beiträgen auch Entgelte einheben.

§ 63

Beitragschuldner

(1) Zur Beitragsleistung sind die Eigentümer (Inhaber) verpflichtet, die gemäß § 11 der Anschlusspflicht unterliegen oder gemäß §§ 13, 21 und 25 die Einrichtungen zur Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen benutzen.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

(2) Miteigentümer schulden die Beiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume verbunden ist.

(3) Sind zur Beitragsleistung Inhaber verpflichtet, haften die Eigentümer persönlich für die Beitragsschuld. Im Falle einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen haftet der neue Eigentümer (Miteigentümer) für alle Beitragsschulden, die seit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Änderung eingetreten ist, entstanden sind.

§ 64

Höhe der Beiträge, Tarifverordnung

(1) Die Höhe der Beiträge ist vom Verband nach Anhörung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland, der Wirtschaftskammer Burgenland*, der Burgenländischen Landwirtschaftskammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - Landesexekutive Burgenland in Orientierung an den Grundsätzen der Abfallvermeidung und -verwertung in einer Tarifverordnung festzusetzen. Für nach Art und Umfang gleichartige Leistungen oder Teilleistungen sind dem Solidaritätsprinzip entsprechend landesweit einheitliche Tarife festzusetzen.

(2) Die Beiträge bestehen aus einem Grundbeitrag zu den Aufwendungen des Verbandes für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Abfallsammlung, -beförderung und -behandlung und den nicht direkt verursachergerecht zuordenbaren Aufwendungen sowie aus einem Entsorgungsbeitrag zu den Aufwendungen des Verbandes für die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Abfalls.

(3) Die Höhe der Beiträge ist nach der Anzahl der für ein Grundstück verwendeten Abfallbehälter, nach dem Behältervolumen, nach der Anzahl der Entleerungen oder nach Art, Gewicht oder Menge der zu behandelnden Abfälle so festzulegen, daß der mutmaßliche Jahresertrag das jährliche Erfordernis für Maßnahmen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung einschließlich notwendiger Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Errichtung, die Bereitstellung, die Erhaltung, den Betrieb und die Auflassung der vom Verband oder in seinem Auftrag betriebenen Einrichtungen zur Abfallsammlung und -behandlung (§ 2 Abs. 9 und 10) einschließlich der Zinsen für Fremdkapital, der kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital sowie der Bildung der nach kaufmännischer Sorgfaltspflicht erforderlichen Rückstellungen sowie der durch Rückstellungsdotierung nicht abgedeckten kalkulatorischen Wagnisse nicht übersteigt. Bei der Kostenermittlung ist der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff zugrunde zu legen.

(4) Im Sinne der Ziele und Grundsätze gemäß § 4 sollen bei der Beitragsbemessung Anreize zur Vermeidung oder Verwertung von Abfällen geschaffen werden.

(5) Zu den Errichtungskosten im Sinne des Abs. 3 zählen nicht die dem Verband für die Errichtung oder Änderung von Einrichtungen gewährten Zuschüsse, die nicht zurückzuzahlen sind.

(6) Soweit es unter dem Gesichtspunkt einer sachgerechten Verteilung der Beitragsleistungen auf alle Benutzer erforderlich ist, ist der Tarif nach Art und Umfang gleichartiger Leistungen oder Teilleistungen in Tarifgruppen mit jeweils eigenen Beitragssätzen zu unterteilen. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung von Mehrkosten, die für die besondere Behandlung von Abfällen anfallen, oder für Beitragsverpflichtete, die Abfall selbst zur öffentlichen Abfallbehandlungsanlage abführen.

(7) Die Tarifeinnahmen dürfen insgesamt jene Kosten, die dem Verband bei einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Führung seiner Aufgaben erwachsen, nicht übersteigen. Bei der Kostenermittlung ist ein zehnjähriger Betrachtungszeitraum zulässig.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 65

Festsetzung und Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge sind vom Verband nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Tarifverordnung mit Bescheid festzusetzen.

(2) Ein laufender Müllbehandlungsbeitrag ist mit seinem Jahresbetrag festzusetzen. Diese Festsetzung gilt auch für die folgenden Jahre, soweit nicht infolge einer Änderung der Voraussetzungen für die Festsetzung des Jahresbetrages ein neuer Beitragsbescheid zu erlassen ist.

(3) Der laufende Müllbehandlungsbeitrag wird mit seinem Jahresbetrag an dem Tag und dem Monat fällig, die ihrer Bezeichnung nach dem Tag und dem Monat der ersten Fälligkeit dieses Jahresbetrages entsprechen. Fällt die erste Fälligkeit auf den 29. Februar, werden die nachfolgenden Jahresbeträge am ersten März fällig.

(4) Der Abfallbehandlungsbeitrag wird im Falle der Übergabe des Abfalls zur Behandlung mit dieser Übergabe fällig.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

IX. ABSCHNITT

Gebühren und Entgelte für die Benützung der Abfallsammelstelle und der Abfallbehandlungsanlage, eigener Wirkungsbereich, Auskunftspflicht *

* Überschrift gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 66 *

Gebühren und Entgelte für die Benützung der Abfallsammelstelle und der Abfallbehandlungsanlage
Für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen gemäß §§ 20 und 37 können die Gemeinden ein (privatrechtliches) Entgelt einheben oder Gebühren auf Grund der gemäß § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erteilten bundesgesetzlichen Ermächtigung ausschreiben. Das Entgelt darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, welches bundesgesetzlich als Höchstgrenze für die Bemessung der Gebühr gilt.

* In der Fassung gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 67

Eigener Wirkungsbereich

Die von der Gemeinde oder vom Verband nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 68

Auskunftspflicht

Die Gemeinden haben dem Verband die für die Feststellung der Beitragspflicht nach dem VIII. Abschnitt erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

X. ABSCHNITT

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 69

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begehrt eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen

1. mit einer Geldstrafe von 730 Euro ¹ bis 36.000 Euro ², wer

a) entgegen § 29 Abs. 1 bewilligungspflichtige Abfallbehandlungsanlagen ohne abfallrechtliche Bewilligung errichtet, betreibt oder wesentlich ändert;

b) entgegen § 30 Abs. 5 mit der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage vor Eintritt der Rechtskraft der abfallrechtlichen Bewilligung beginnt oder die Auflagen nicht einhält;

c) einem ihm gemäß § 33 oder § 34 erteilten Auftrag zuwiderhandelt;

2. mit einer Geldstrafe von 73 ³ Euro bis 7.300 Euro ⁴, wer

a) betriebliche Abfälle nicht entsprechend einem Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 21 Abs. 2 oder entgegen einer Verordnung der Landesregierung gemäß § 21 Abs. 3 erfaßt oder behandelt;

b) entgegen § 21 Abs. 2 den vorgeschriebenen Nachweis nicht erbringt;

c) ⁵ eine Anzeige gemäß § 23 Abs. 1 oder gemäß § 37 Abs. 4 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder die Tätigkeit vor Kenntnisnahme (§ 23 Abs. 1), vor Ablauf der Frist oder vor einer Feststellung, dass das Vorhaben nicht untersagt wird (§ 37 Abs. 5) oder trotz Untersagung durch die Behörde aufnimmt,

d) entgegen § 23 Abs. 2 Abfälle einer diesem Gesetz widersprechenden Behandlung zuführt;

e) entgegen § 29 Abs. 10 eine Abfallbehandlungsanlage ohne Vorliegen einer Betriebsordnung betreibt;

f) gegen die sich aus § 32 ergebenden Verpflichtung, die Anlage in einem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten, verstößt;

g) die gemäß § 33 oder § 34 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält;

h) ⁶ entgegen § 41 Abs. 1 Abfälle ablagert;

i) entgegen § 69 Abs. 3 einem Auftrag zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt;

3. mit einer Geldstrafe von 36 Euro ⁷ bis 3.600 Euro ⁸, wer

a) einer nach § 6 Abs. 1 erlassenen Verordnung über die getrennte Erfassung und Behandlung von bestimmten Abfallarten zuwiderhandelt;

b) entgegen § 11 Abs. 1 oder § 13 Abs. 1 die Sammlung, Beförderung und Behandlung des Haushalts- oder Sperrmülls nicht durch die öffentliche Müllabfuhr besorgen läßt;

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

c) entgegen § 15 ungeeignete Müllsammelgefäße verwendet oder den Vorschriften über die Reinigung der Müllsammelgefäße zuwiderhandelt;

d) auf eine andere als in § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 festgelegte Weise Müllsammelgefäße bereitstellt;

e) entgegen § 19 Abfallbehälter befüllt, entleert, umleert, durchsucht, Haushaltsmüll in Müllsammelgefäße einstampft, andere Abfälle als Haushaltsmüll einbringt oder Abfallbehälter mutwillig beschädigt, vom jeweiligen Standplatz grundlos entfernt oder deren Beschaffenheit ändert;

f)⁹ entgegen § 20 Abs. 2 den auf seinem Grundstück anfallenden Sperrmüll nicht in der Abfallsammelstelle jener Gemeinde abliefern, in deren Gemeindegebiet das Grundstück liegt;

g)¹⁰ Abfälle, die außerhalb des Pflichtbereiches anfallen, entgegen § 25 sammelt, abführt oder behandelt;

h)¹⁰ entgegen § 38 den Zutritt nicht gewährt oder die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder die erforderlichen Vorarbeiten nicht vornehmen läßt.

(2) Die Straf gelder fließen der Gemeinde, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde, zu.

(3) Unabhängig von einer Bestrafung, einer Schadenersatzpflicht oder einer sonstigen Geldleistungsverpflichtung, ist demjenigen, der die Bestimmungen dieses Gesetzes, ausgenommen § 37 Abs. 1, übertreten hat, von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzutragen, den gesetzmäßigen Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wiederherzustellen. Bei Gefahr im Verzug hat dies die Behörde unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

¹ Betrag (vormals S 10.000.--) ersetzt gemäß Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 500.000.--) ersetzt gemäß Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 1.000.--) ersetzt gemäß Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁴ Betrag (vormals S 100.000.--) ersetzt gemäß Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁵ In der Fassung des Art. 1 Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

⁶ In der Fassung des Art. 1 Z 40 des Gesetzes LHGBL. Nr. 40/2000

⁷ Betrag (vormals S 500.--) ersetzt gemäß Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁸ Betrag (vormals S 50.000.--) ersetzt gemäß Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁹ In der Fassung des Art. 1 Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

¹⁰ Lit. Bezeichnung gem. Art. 1 Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

§ 70

Übergangsbestimmungen (Verfassungsbestimmungen)

(1) Der gemäß § 33 Müllgesetz 1980, LGBl. Nr. 15, gebildete Gemeindeverband "Burgenländischer Müllverband" ist ein Gemeindeverband nach § 42 Abs. 1 dieses Gesetzes.

(2) Bestehende Müllabfuhrordnungen für die Gemeinden sind längstens innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten (§ 71) diesem Gesetz anzupassen; andernfalls sind diese Müllabfuhrordnungen aufzuheben.

(3) Bescheide gemäß §§ 8 und 9 des Müllgesetzes 1980, LGBl. Nr. 15, gelten im Sinne der §§ 15 und 16 dieses Gesetzes als erlassen.

(4) Bewilligungen gemäß § 20 des Müllgesetzes 1980, LGBl. Nr.15, gelten als Bewilligungen im Sinne des § 30 dieses Gesetzes.

(5) Der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. März 1986, Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 82/1986, auf Grund des §§ 32 und 53 Abs. 4 des Müllgesetzes 1980, LGBl. Nr.15, erlassene Müllplan bleibt bis zur Erlassung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes rechtswirksam und gilt als Verordnung im Sinne des § 7 Abs. 3.

(6) Die Gemeinden sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten (§ 71) Abfallsammelstellen gemäß § 20 Abs. 1 einzurichten und zu betreiben. Die Gemeinden sind weiters verpflichtet, dafür vorzusorgen, daß binnen drei Jahren Anlagen gemäß § 37 Abs. 1 in ihrem Gebiet errichtet und betrieben werden oder die Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale gemäß § 37 Abs. 2 durchgeführt wird.

(7) Die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung sowie die Wahl der Verbandsorgane haben ehestmöglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten (§ 71) zu erfolgen. Soweit Organe des Verbandes im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht gewählt sind, haben der bisherige Obmann und Obmannstellvertreter des Burgenländischen Müllverbandes einvernehmlich bis zur Beschlußfassung gemäß § 45 Abs.1 Z 1 die laufenden unaufschiebbaren Geschäfte des Verbandes zu führen.

(8) Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Rechtsvorschriften weiterzuführen, Strafverfahren nur, wenn dies für den Beschuldigten günstiger ist.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

§ 70a *

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30.

2. Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 vom 25. 06. 2003 S. 17.

* Eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2008 (gem. dessen Z 5 - nunmehr § 71 Abs. 4 - mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

§ 71

Schlußbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

1. (Verfassungsbestimmung) Müllgesetz 1980, LGBl. Nr. 15,

2. Müllgebührengesetz, LGBl. Nr. 4/1975.

(3) Der Landes-Abfallwirtschaftsplan (§ 7) ist längstens innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstellen und zu veröffentlichen.

(4) Die Neufassung des § 7 Abs. 1 und 6 sowie die Einfügung des § 7 Abs. 7 und des § 70a durch die Novelle LGBl. Nr. 7/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

(Verfassungsbestimmung)

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.7.2000 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen über die Wahl der Organe der Verbandsversammlung und über die Vertreter des Verbandsobmannes und des Verbandsobmannstellvertreters treten erst ab der nächsten Periode der Verbandsversammlung in Kraft.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2000

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S 18, unterzogen (Notifikationsnummer 99/514/A).

Gesetz vom 12. Juli 2001, mit dem das Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993 geändert wird (Bgl. Abfallwirtschaftsgesetz-Novelle 2001 - Bgl.-AWG-Novelle 2001), LGBl. Nr. 43

Art. I

(bereits im Gesetz eingearbeitet)

Artikel II

(Verfassungsbestimmung)

Dieses Gesetz tritt rückwirkend am 1.7.2000 in Kraft.

ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ

Artikel III

Dieses Gesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, Seite 37, i.d.F. der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 98/34/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, Seite 18, unterzogen (Notifikationsnummer 99/514/A).

GASSICHERHEITSVERORDNUNG 2011 (8280/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 2011 über die Sicherheitserfordernisse für Gasanlagen (Burgenländische Gassicherheitsverordnung 2011), LGBl. Nr. 34/2011

Auf Grund von § 3 Abs. 2, § 11 Abs. 7 und § 12 Abs. 4 Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008, LGBl. Nr. 47/2009, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

(1) Diese Verordnung legt

1. Sicherheitserfordernisse, die bei der Errichtung, der Änderung, der Instandhaltung und beim Betrieb von Gasanlagen einzuhalten sind, und

2. nähere Vorschriften zur Durchführung der Abnahme und der wiederkehrenden Prüfungen fest.

(2) Soweit nach den Bestimmungen dieser Verordnung Richtlinien oder ÖNORMEN heranzuziehen sind, können auch gleichwertige Europäische Normen bzw. gleichwertige Normen eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines sonstigen Vertragsstaats des Europäischen Wirtschaftsraums herangezogen werden.

§ 2

Sicherheitserfordernisse für Erdgasanlagen (Gasanlagen für die zweite Gasfamilie)

(1) Für Gasanlagen der zweiten Gasfamilie mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 100 mbar gilt die ÖVGW-Richtlinie G 1 „Technische Richtlinie für Errichtung und Änderung von Niederdruck-Gasanlagen (ÖVGW TR-Gas)“, Ausgabe November 2009.

(2) Für Gasanlagen der zweiten Gasfamilie mit einem Betriebsdruck über 100 mbar bis einschließlich 5 bar gilt die ÖVGW-Richtlinie G 6 „Gas-Inneninstallationen für Betriebsdrücke > 100 mbar < 5 bar“, Ausgabe Juni 2001.

(3) Für Gasleitungen aus Stahlrohren mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 16 bar gilt die ÖVGW-Richtlinie G 153/1 „Bau von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren Teil 1; Richtlinie für die Prüfung, und Verlegung von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdrücke ≤ 16 bar“, Ausgabe Mai 2004, und für die Verlegung und Prüfung von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdrücke größer als 16 bar die ÖVGW-Richtlinie G 153/2 „Bau von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren Teil 2; Richtlinie für die Verlegung und Prüfung von Gasrohrleitungen aus Stahlrohren für Betriebsdrücke > 16 bar“, Ausgabe April 2002.

(4) Für erdverlegte Gasleitungen aus Kunststoff mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 10 bar gilt die ÖVGW-Richtlinie G 52/2 „Bau von Gasrohrleitungen aus Kunststoff Teil 2 - Rohre aus PE“, Ausgabe Jänner 2001.

§ 3

Sicherheitserfordernisse für Gasanlagen der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan, Butan und deren Gemische sowie für Gemische von Flüssiggas mit Luft)

(1) Die verwendeten Materialien müssen für Flüssiggas geeignet sein. Für die Lagerung von Flüssiggas sind der 2., 5. und 6. Teil und für die Aufstellung und den Betrieb von Gasverbrauchern § 95 Flüssiggas-Verordnung 2002 - FGV, BGBl. II Nr. 446, anzuwenden.

(2) Die weiteren Sicherheitserfordernisse für Flüssiggasanlagen richten sich nach folgenden Richtlinien, die für verbindlich erklärt werden:

1. für Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 500 mbar: ÖVGW-Richtlinie G 2 „Technische Regeln Flüssiggas (ÖVGW-TR Flüssiggas 2002)“, Ausgabe November 2002 und

2. für erdverlegte Gasleitungen aus Kunststoff mit einem Betriebsdruck bis einschließlich 10 bar: ÖVGW-Richtlinie G 52/2 „Bau von Gasrohrleitungen aus Kunststoff Teil 2 - Rohre aus PE“, Ausgabe Jänner 2001.

§ 4

Sicherheitserfordernisse für Biogasanlagen

Die Sicherheitserfordernisse für Behälter und Leitungen von Bio- und/oder Deponiegasanlagen richten sich nach den „TECHNISCHEN GRUNDLAGEN für die Beurteilung von BIOGASANLAGEN“, BWA 2007, deren Teil 7 für verbindlich erklärt wird.

GASSICHERHEITSVERORDNUNG 2011

§ 5 Prüfbefund

Der Inhalt des Prüfbefundes für die Abnahme und Überprüfung von Gasanlagen ergibt sich aus der Anlage.

§ 6 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweise

(1) Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/142/EG über Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. Nr. L 330 vom 16.12.2009 S. 10, umgesetzt.

(2) Diese Verordnung LGBl. Nr. 34/2011 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998 S. 18 und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. Dezember 2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2009/625/A).

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.* Gleichzeitig tritt die 1. Gasverordnung, LGBl. Nr. 23/1974, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/1976, außer Kraft.

* 1. Juni 2011

Prüfbefund

für Gasanlagen nach dem Burgenländischen Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008,
LGBl. Nr. 47/2009

Gasart*):

- Erdgas
- Flüssiggas
- Bio- oder Deponiegas

Art der Prüfung*):

- Abnahme gemäß § 11 Bgld. GSG 2008 in der geltenden Fassung
- Wiederkehrende Prüfung gemäß § 12 Bgld. GSG 2008 in der geltenden Fassung

Betreiberin/Betreiber:

Name(n):

Adresse(n):

Aufstellungsort (Adresse):

Installationsfirma samt Anschrift:

Anlage erstellt/geändert am:

Bewilligungsbescheid **):

Ausstellende Behörde:

Bescheid vom Zahl:

Gasverteilerunternehmen:

Beschreibung der Anlage:

Maximale Gaslagermenge:

Bei Behälter Nr.: Baujahr:

Gasleitungsanlage:

Verwendung:

Angeschlossene Gasgeräte und Abgasführungen	Anzahl, Art und Type	Anschlusswert in kW (kg/h)	Aufstellungsraum/ Verbrennungsluftversorgung	Abgasanlage

Die von der Errichterin/vom Errichter der Anlage erstellte planliche Darstellung (siehe Beilage)

- entspricht
 entspricht nicht
 der tatsächlichen Anlagenausführung.*)

Durch folgende Atteste und Bescheinigungen wird bestätigt, dass die Anlage frei von Mängeln ist:*)

- Prüfbefund in bundeseinheitlicher Fassung über die elektrische Anlage gemäß Elektrotechnikgesetz 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001,
 vom
 erstellt von
- Bescheinigungen für Druckgeräte, die den Bestimmungen des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 80/2007, unterliegen
 vom
 erstellt von
- Bescheinigung über die Festigkeit und Dichtheit der Gasleitungen für den höchstzulässigen Betriebsdruck gemäß den Bestimmungen des Bgld. GSG 2008, in der geltenden Fassung, und der Burgenländischen Gassicherheitsverordnung 2011, in der geltenden Fassung
 vom
 erstellt von
- Bescheinigung über den ordnungsgemäßen Anschluss, die Einstellung und Inbetriebnahme der Gasgeräte entsprechend den Installationsvorschriften des Geräteherstellers gemäß der Gasgeräte-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 430/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 114/2011,
 vom
 erstellt von
- Befund der Rauchfangekehrerin oder des Rauchfangekehrers
 vom
 erstellt von

Ergebnis:*)

Die Prüfung hat ergeben, dass die Gasanlage den sicherheitstechnischen Bestimmungen des Bgld. GSG 2008 und der Burgenländischen Gassicherheitsverordnung 2011, in der geltenden Fassung, entspricht.***)

Die Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides sind erfüllt.**) ***)

Die vorstehend beschriebene Gasanlage entspricht nicht in allen Punkten den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Bestimmungen.

Die nachstehenden Mängel sind innerhalb einer Frist von zu beheben.***)

Datum: geprüft von Frau/Herrn:

Ergebnis der Nachprüfung:*)**

Die Nachprüfung hat ergeben, dass die festgestellten Mängel innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurden.***)

Die Nachprüfung hat ergeben, dass die festgestellten Mängel nicht innerhalb der festgesetzten Frist behoben wurden. Die Bezirksverwaltungsbehörde wird davon verständigt.***)

Datum: geprüft von Frau/Herrn:

Bestätigung durch die Betreiberin oder den Betreiber der Anlage

Das Ergebnis der Prüfung wird zur Kenntnis genommen. Durch den Prüfbefund wird eine erforderliche Bewilligung der Gasanlage nicht ersetzt.

Datum: Unterschrift:

*) Zutreffendes ankreuzen.

**) Nur bei bewilligungspflichtigen Anlagen. Bei nur meldepflichtigen Anlagen streichen.

***) Bei Nichtzutreffen streichen.

GASSICHERHEITSGESETZ 2008 (8280)

Gesetz vom 16. April 2009 über die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen im Burgenland (Burgenländisches Gassicherheitsgesetz 2008 - Bgld. GSG 2008), LGBl. Nr. 47/2009 (XIX. Gp. RV 1074 AB 1113) [CELEX Nr. 31990L0396, 31993L0068]

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich und Ziel des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherheitserfordernisse
- § 4 Gleichwertigkeitsklausel
- § 5 Bewilligungspflichtige Gasanlagen
- § 6 Mitteilungspflichtige Gasanlagen
- § 7 Antrag und Parteistellung
- § 8 Erteilung der Bewilligung
- § 9 Erlöschen der Bewilligung und letztmalige Vorkehrungen
- § 10 Abweichungen vom Bewilligungsbescheid und nachträgliche Vorschriften
- § 11 Abnahme und Inbetriebnahme
- § 12 Wiederkehrende Prüfungen
- § 13 Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen und Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten
- § 14 Befugnisse der Behörde
- § 15 Warn- und Meldepflicht bei Gasausströmen
- § 16 Strafbestimmungen
- § 17 Behörde
- § 18 Übergangsbestimmungen
- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich und Ziel des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz regelt die sicherheitstechnischen Belange von Gasanlagen mit dem Ziel, das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen und Beschädigungen von Sachen zu vermeiden.

(2) Soweit durch Bestimmungen dieses Gesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, ist er so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt. Dieses Gesetz ist daher insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt, des Kraftfahrzeugwesens, des Bergwesens, der Abfallwirtschaft, der Bundestheater mit Ausnahme der Bauangelegenheiten, des Militärs sowie des Dampfkesselwesens nicht anzuwenden.

(3) Auf Gasanlagen, deren Errichtung und den Betrieb einer Genehmigung nach dem Gesetz vom 28. September 2006 über die Regelung des Elektrizitätswesens im Burgenland (Burgenländisches Elektrizitätswesengesetz 2006 - Bgld. ElWG 2006), LGBl. 59/2006, in der jeweils geltenden Fassung, bedürfen, ist dieses Gesetz nicht anzuwenden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. Brennbare Gas: jeder Stoff, der bei einer Temperatur von 15 Grad Celsius und einem Druck von 1 bar einen gasförmigen Aggregatzustand aufweist und an der Luft durch Energiezufuhr entzündet werden kann. Im Wesentlichen sind dies:
 - a) die über Verteilerleitungen abgegebenen Gase der zweiten Gasfamilie (Erdgas) gemäß ÖNORM EN 437;
 - b) die Gase der dritten Gasfamilie (Flüssiggase wie Propan und Butan und deren Gemische) gemäß ÖNORM EN 437;
 - c) die Deponie- und die Biogase;
2. Gasanlagen: ortsfeste oder mobile Anlagen zur Erzeugung, Lagerung, Leitung oder Verwendung brennbarer Gase einschließlich der Abgasführung bis zur Einmündung in den Abgasfang - bei geschlossenem Verbrennungsraum einschließlich der Luft und Abgasführung -, der Schutzzone und des Schutzabstands;
3. Gasgeräte: jene Teile einer Gasanlage, die insbesondere zum Kochen, zum Trocknen, zum Hei-

GASSICHERHEITSGESETZ

- zen, zur Warmwasserbereitung, zu Kühl-, Beleuchtungs- oder Waschwzwecken verwendet und mit brennbaren Gasen bei einer normalen Wassertemperatur von gegebenenfalls nicht mehr als 105 Grad Celsius betrieben werden; als Gasgeräte gelten auch Gasgebläsebrenner und zugehörige Wärmetauscher;
4. Lieferanten: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die befugt sind, Kunden mit brennbarem Gas zu beliefern;
 5. Norm-Kubikmeter (m³ NZ): ein Kubikmeter Gas im Normzustand;
 6. Normzustand: der Zustand des Gases bei 0 Grad Celsius und 1 013,25 mbar absolutem Druck, trocken;
 7. Schutzzzone: jener Bereich, der einerseits zum Schutz von Personen und Sachen und andererseits zum Schutz der Lagerung dient, der nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen - ausgenommen Bedienungspersonal - vorbehalten ist und in dem sich keine öffentlichen Verkehrswege befinden;
 8. Schutzabstand: jener Abstand, der zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung im Schadensfall einzuhalten ist;
 9. Stand der Technik: der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen;
 10. Verteilerunternehmen: natürliche oder juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die befugt sind, brennbares Gas über örtliche oder regionale Verteilerleitungen im Hinblick auf die Versorgung von Kunden zu verteilen.

§ 3

Sicherheitserfordernisse

(1) Gasanlagen sind in allen ihren Teilen entsprechend dem Stand der Technik so zu errichten, instand zu halten und zu betreiben, dass das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet und Beschädigungen von Sachen vermieden werden. Bei der Festlegung des Stands der Technik ist auf die einschlägigen ÖNORMEN sowie die von der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach (ÖVGW), 1010 Wien, Schuberring 14, herausgegebenen technischen Richtlinien und technischen Regelwerke Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung hat zur näheren Durchführung des Abs. 1 durch Verordnung zu bestimmen, welchen Sicherheitserfordernissen Gasanlagen bei Errichtung und Betrieb jedenfalls zu entsprechen haben. In der Verordnung können technische Richtlinien oder Teile davon, die dem Stand der Technik entsprechen und von einer fachlich geeigneten Stelle herausgegeben worden sind, als verbindlich erklärt werden. Die für verbindlich erklärten Richtlinien sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung und bei den Bezirksverwaltungsbehörden während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG) zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(3) Die Behörde kann in einzelnen durch örtliche Verhältnisse oder sachliche Gegebenheiten bedingten Fällen Abweichungen von der Anwendung einzelner Bestimmungen einer Verordnung gemäß Abs. 2 über begründetes Ansuchen mit Bescheid bewilligen oder von Amts wegen mit Bescheid auftragen, wenn der Schutz der Interessen nach Abs. 1 gewährleistet ist oder es erfordert. Eine Abweichung von den Bestimmungen der Verordnung, die das Inverkehrbringen von Gasgeräten regeln, ist nicht zulässig.

§ 4

Gleichwertigkeitsklausel

Sicherheitstechnische Regeln eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig, wenn sie den gleichen Schutz der Interessen nach § 3 Abs. 1 sicherstellen.

§ 5

Bewilligungspflichtige Gasanlagen

(1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen:

1. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn
 - a) mehr als 35 kg verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase,
 - b) mehr als 150 l bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteter Gase oder

GASSICHERHEITSGESETZ

- c) mehr als fünf Kubikmeter Deponie- oder Biogase im Normzustand gelagert werden sollen;
 2. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, wenn mehr als zwei Kubikmeter Gas im Normzustand in der Stunde erzeugt werden soll;
 3. die Errichtung und der Betrieb von Gasanlagen, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen und mit einem Betriebsdruck von mehr als 100 mbar betrieben werden sollen;
 4. wesentliche Änderungen von bewilligten Gasanlagen.
- (2) Als wesentlich gelten Änderungen, die über die laufende Instandhaltung hinausgehen und geeignet sind, die Sicherheit der Anlage zu beeinflussen. Im Zweifelsfalle hat die Behörde über Antrag der Betreiberin oder des Betreibers oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob eine wesentliche Änderung vorliegt.

§ 6

Mitteilungspflichtige Gasanlagen

Gasanlagen mit einem Betriebsdruck bis 100 mbar, die an die Verteilerleitungen eines Verteilerunternehmens angeschlossen werden sollen, sind vor Errichtung oder wesentlicher Änderung von der Betreiberin oder vom Betreiber dem Verteilerunternehmen schriftlich mitzuteilen. § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 7

Antrag und Parteistellung

- (1) Die Erteilung der Bewilligung ist bei der Behörde schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Beilagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen:
 1. eine technische Beschreibung, aus der auch die sicherheitstechnische Ausrüstung und der zur Verwendung gelangende Brennstoff hervorgehen;
 2. ein Lageplan, aus dem die örtliche Lage der geplanten Gasanlage ersichtlich ist;
 3. ein Grundbuchsauszug betreffend das Grundstück, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll; dieser darf nicht älter als sechs Monate sein;
 4. die schriftliche Zustimmung der Eigentümerinnen und Eigentümer des Grundstücks samt Namen und Anschrift, wenn die Gasanlage auf einem fremden Grundstück errichtet werden soll oder die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die durch die baulichen Anlagen oder Schutzzonen auf ihrem Grundstück berührt werden sollen;
 5. eine detaillierte planliche Darstellung der Anlage einschließlich der Schutzzonen, des Sicherheitsabstands, des Geländeschnitts und der Bodenbeschaffenheit sowie - sofern vorhanden - sonstige Einrichtungen wie Wasserführungen, unterirdische Einbauten, Freileitungen, Einrichtungen und brandschutzmäßige Ausstattung des Aufstellungsraums.
- (3) Wenn die im Abs. 2 angeführten Beilagen eine ausreichende Beurteilung des Projekts nicht zulassen, kann die Behörde die Vorlage weiterer Beilagen verlangen.
- (4) Im Verfahren zur Erteilung der Bewilligung haben Parteistellung:
 1. die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 2. die Eigentümerinnen und Eigentümer jenes Grundstücks, auf dem die Gasanlage errichtet werden soll, und
 3. die Eigentümerinnen und Eigentümer jener Grundstücke, die durch die baulichen Anlagen oder Schutzzonen auf ihrem Grundstück berührt werden.

§ 8

Erteilung der Bewilligung

- (1) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben den Sicherheitserfordernissen gemäß § 3 entspricht; insbesondere wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass - allenfalls unter Voraussetzung von Auflagen und Bedingungen - die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen und Beschädigungen vermieden werden. In der Bewilligung kann in Abhängigkeit von der Art und Größe der Gasanlage eine kürzere oder längere Frist für die wiederkehrende Prüfung (§ 12) festgelegt werden.
- (2) Durch einen Wechsel in der Person der Betreiberin oder des Betreibers wird die Wirksamkeit der Bewilligung nicht berührt.
- (3) Soweit Änderungen einer Bewilligung bedürfen, hat diese Bewilligung auch die bereits bewilligte Anlage soweit zu umfassen, als dies wegen der Änderung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen und zum Schutz von Sachen vor Beschädigungen erforderlich ist.

GASSICHERHEITSGESETZ

(4) Eine Ausfertigung des Bewilligungs- oder Änderungsbescheids hat die Behörde auch an die Gemeinde zu übermitteln, in deren Gebiet die Gasanlage errichtet werden soll.

§ 9

Erlöschen der Bewilligung und letztmalige Vorkehrungen

(1) Die Bewilligung erlischt, wenn der Betrieb der Gasanlage durch mehr als fünf Jahre nach rechtskräftiger Erteilung der Bewilligung nicht aufgenommen oder durch mehr als fünf Jahre unterbrochen worden ist. Die Behörde hat einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag zu verlängern, wenn es Art und Umfang des Vorhabens erfordern oder wenn bei der Fertigstellung oder der Inbetriebnahme des Vorhabens unvorhergesehene Schwierigkeiten auftreten.

(2) Ist die Bewilligung erloschen, so hat die ehemalige Betreiberin oder der ehemalige Betreiber die Gasanlage unverzüglich zu entfernen, soweit dies zum Schutz der Interessen gemäß § 3 erforderlich ist. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat die Behörde die Entfernung mit Bescheid aufzutragen. § 14 Abs. 3 gilt sinngemäß. Kann der Auftrag nicht an die ehemalige Betreiberin oder den ehemaligen Betreiber gerichtet werden, so ist dieser an die sonst hierüber Verfügungsberechtigte Person zu richten.

(3) Im Zweifelsfälle hat die Behörde über Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage, der oder des sonst hierüber Verfügungsberechtigten oder von Amts wegen mit Bescheid festzustellen, ob die Bewilligung erloschen ist oder die Voraussetzungen für die Entfernung vorliegen.

§ 10

Abweichungen vom Bewilligungsbescheid und nachträgliche Vorschriften

(1) Die Behörde hat auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage von der Verpflichtung zur Herstellung des dem Bewilligungsbescheid entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch den Bewilligungsbescheid getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen mit Bescheid auszusprechen.

(2) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung, dass trotz Einhaltung der in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Sachen vor Beschädigungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

§ 11

Abnahme und Inbetriebnahme

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungs- oder mitteilungspflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten vor der Inbetriebnahme dahin prüfen zu lassen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten und Bedingungen erfüllt sind. Ein Probetrieb für Zwecke der Prüfung und Einstellung ist zulässig.

(2) Über das Ergebnis dieser Prüfung ist von der Prüferin oder dem Prüfer ein Abnahmebefund auszustellen. Insbesondere sind darin zutreffendenfalls zu bestätigen:

1. die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen und die Festigkeit und Dichtheit der gesamten Gasanlage;
2. die richtige Einstellung und einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen;
3. die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen;
4. die einwandfreie Funktion der Abgasführung bis in den Abgasfang;
5. der einwandfreie Zustand der elektrischen Anlagen und des Abgasfangs.

(3) Nach Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefunds darf die Gasanlage in Betrieb genommen werden. Die Betreiberin oder der Betreiber hat eine Zweitausfertigung des Abnahmebefunds innerhalb von zwei Wochen nach Ausstellung des Abnahmebefunds bei einer bewilligungspflichtigen Gasanlage der Behörde und dem Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, bei einer mitteilungspflichtigen Gasanlage vorzulegen. Das Ausstellungsdatum des Abnahmebefunds gilt als Aufnahme des Betriebs.

(4) Zur Prüfung und Ausstellung des Abnahmebefunds sind, soweit sich aus Abs. 5 nichts anderes ergibt, befugt:

1. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker sowie akkreditierte Stellen im Rahmen ihrer Befugnisse,
2. Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Gewerbes eines technischen Büros berechtigt sind, im Rahmen ihrer Befugnisse,

GASSICHERHEITSGESETZ

3. Gewerbetreibende, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Gasrohrleitungen und deren technischen Einrichtungen sowie zum Anschluss von Gasgeräten aller Art an solche Leitungen berechtigt sind, und
 4. Verteilerunternehmen, wenn ihnen gemäß Z 3 befähigte Personen zur Verfügung stehen.
- (5) Die Ausstellerin oder der Aussteller des Abnahmebefunds hat für jene Teile der Gasanlage, zu deren Prüfung sie oder er nicht befugt ist, eine Bestätigung anzuschließen, die von einer oder einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften Befugten stammt.
- (6) Der Abnahmebefund (Erst- und Zweitausfertigung) ist für bewilligungspflichtige Gasanlagen bis zum Zeitpunkt des Erlöschens der Bewilligung, für mitteilungspflichtige Gasanlagen und bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlagen auf Bestandsdauer der Gasanlage aufzubewahren. Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage hat den Abnahmebefund auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (7) Der Abnahmebefund muss zumindest Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers, Aufstellungsort der Gasanlage, Installationsfirma mit Anschrift, Datum und Ausstellungsbehörde des Bewilligungsbescheids oder Beschreibung und Skizze bei einer mitteilungspflichtigen oder bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage, Nachweise über die Mängelfreiheit, Ergebnis der Prüfung, Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie firmenmäßige Zeichnung enthalten. Die Landesregierung kann zur Durchführung der Abnahme nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Abnahmebefunds die Verwendung eines bestimmten Vordrucks vorschreiben.
- (8) Die Prüferin oder der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung, das Datum des Abnahmebefunds und den Namen der Prüferin oder des Prüfers an der Gasanlage an einer leicht zugänglichen Stelle (zB im Bereich des Gaszählers oder des Flüssiggaslagers) dauerhaft sichtbar zu machen (zB Aufkleber).

§ 12

Wiederkehrende Prüfungen

- (1) Die Betreiberin oder der Betreiber einer bewilligungspflichtigen Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten in Abständen von fünf Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen, wenn im Bewilligungsbescheid nicht eine andere Frist festgelegt ist. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis ist von der Prüferin oder vom Prüfer ein Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefunds hat die Prüferin oder der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- (2) Werden bei einer Prüfung Mängel festgestellt und diese nicht innerhalb der von der Prüferin oder vom Prüfer festgesetzten, angemessenen Frist behoben, hat die Prüferin oder der Prüfer die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel schriftlich hievon zu verständigen. Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat die Prüferin oder der Prüfer alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers sofort zu veranlassen. Die Prüferin oder der Prüfer hat die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer mitteilungspflichtigen Gasanlage oder einer bewilligungsfreien ortsfesten Gasanlage ist verpflichtet, diese auf ihre oder seine Kosten in Abständen von höchstens zwölf Jahren wiederkehrend prüfen zu lassen. Nach Möglichkeit hat die Prüfung in Verbindung mit dem Gaszählertausch stattzufinden. Diese Verpflichtung besteht nur soweit, als die Gasanlage oder Teile davon nicht einer wiederkehrenden sicherheitstechnischen Prüfung nach anderen Rechtsvorschriften bedarf oder ein privatrechtlicher Wartungsvertrag für die Gasanlage mit Befugten im Sinne von § 11 Abs. 4 besteht. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, Abs. 2 Z 1 bis 4, Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß. Über das Ergebnis hat die Prüferin oder der Prüfer einen Prüfbefund auszustellen. Eine Zweitausfertigung des Prüfbefunds hat die Prüferin oder der Prüfer dem Verteilerunternehmen vorzulegen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist. Der Prüfbefund ist von der Betreiberin oder vom Betreiber bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Abs. 2 gilt sinngemäß.
- (4) Der Prüfbefund muss mindestens Name und Anschrift der Betreiberin oder des Betreibers, Datum und Ausstellerin oder Aussteller des letzten Befunds, Ergebnis der Prüfung über die Einhaltung der Aufstellungsbedingungen, über die Festigkeit und Dichtheit der Leitungen, über die richtige Ein-

GASSICHERHEITSGESETZ

stellung und einwandfreie Funktion aller Gasgeräte, Sicherheits- und Regeleinrichtungen, über die einwandfreie Funktion der erforderlichen Lüftungseinrichtungen und der Abgasführung bis in den Abgasfang, gegebenenfalls Frist zur Mängelbehebung und Ergebnis der Nachprüfung, Datum und Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers sowie firmenmäßige Zeichnung enthalten. Die Landesregierung kann zur Durchführung der Prüfung nähere Vorschriften durch Verordnung erlassen und insbesondere für die Ausstellung des Prüfbefunds die Verwendung eines bestimmten Vordrucks vorschreiben.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer hat das Ergebnis der Prüfung, das Datum des Prüfbefunds und den Namen der Prüferin oder des Prüfers an der Gasanlage an einer leicht zugänglichen Stelle (zB im Bereich des Gaszählers oder des Flüssiggaslagers) dauerhaft sichtbar zu machen (zB Aufkleber).

(6) Ist der Betrieb der Gasanlage länger als ein Jahr unterbrochen, so ist vor Wiederinbetriebnahme eine Prüfung gemäß Abs. 1 oder 3 zu veranlassen.

§ 13

Rechte und Pflichten der Verteilerunternehmen und Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten

(1) Die Verteilerunternehmen sind berechtigt, die an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen dahin zu prüfen, ob die Sicherheitserfordernisse nach § 3 sowie bei bewilligungspflichtigen Gasanlagen zusätzlich die in der Bewilligung vorgeschriebenen Auflagen eingehalten sind. Zu diesem Zweck ist ihren Organen im erforderlichen Ausmaß der Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen und die Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Werden bei einer Prüfung gemäß Abs. 1 Mängel festgestellt, hat das Verteilerunternehmen der Betreiberin oder dem Betreiber, gegebenenfalls der oder dem Verfügungsberechtigten der Gasanlage die Mängel unverzüglich bekannt zu geben und diese oder diesen gleichzeitig zur Behebung innerhalb angemessener Frist aufzufordern. Werden die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht behoben, hat das Verteilerunternehmen die Behörde unter Angabe der festgestellten Mängel zu verständigen.

(3) Ist infolge Ausströmens von Gas oder sonst wegen der Beschaffenheit der Gasanlage eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben, hat das Verteilerunternehmen alle zur unmittelbaren Beseitigung der Gefahr notwendigen Maßnahmen auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten sofort zu veranlassen und erforderlichenfalls die Verteilung von Gas einzustellen. Das Verteilerunternehmen hat die Verteilung von Gas auch einzustellen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass eine unmittelbar drohende Gefahr gegeben ist und die Betreiberin oder der Betreiber der Gasanlage oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten eine Prüfung verweigern. Das Verteilerunternehmen hat die Behörde unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu verständigen.

(4) Die Verteilerunternehmen sind verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiberinnen und die Betreiber der an ihren Verteilerleitungen angeschlossenen Gasanlagen ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 oder 3 nachkommen. Kommen die Betreiberinnen und die Betreiber einer solchen Gasanlage ihren Verpflichtungen nicht nach, hat das Verteilerunternehmen die Behörde zu verständigen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(5) Soweit nicht Abs. 4 zutrifft, sind Lieferantinnen und Lieferanten vor Befüllung von bewilligungspflichtigen Gasanlagen verpflichtet zu prüfen, ob die Betreiberinnen oder die Betreiber ihren Verpflichtungen gemäß § 12 Abs. 1 nachkommen. Liegt die letzte Prüfung mehr als fünf Jahre zurück, hat die Lieferantin oder der Lieferant die Behörde zu verständigen. Der Lieferantin oder dem Lieferanten ist Einsicht in die Befunde zu gewähren.

§ 14

Befugnisse der Behörde

(1) Die Behörde kann Gasanlagen jederzeit auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen und Bescheide überprüfen. Bei Verständigungen nach § 12 Abs. 2 oder 3 oder nach § 13 Abs. 2, 3, 4 oder 5 oder bei sonstiger Kenntnis von möglichen Mängeln hat die Behörde eine Überprüfung vorzunehmen. Die Betreiberinnen und Betreiber der Gasanlagen oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde zu diesem Zweck im erforderlichen Ausmaß den Zutritt zu Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu gewähren, jede Auskunft zu erteilen, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, und Einsicht in die Befunde zu gewähren.

(2) Ergibt eine Überprüfung, dass sich eine in Betrieb befindliche Gasanlage nicht in einem den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen oder Bescheide entsprechenden Zustand befindet, hat die Behörde mit Bescheid der Betreiberin oder dem Betreiber der Gasanlage oder den sonst hierüber Verfügungsberechtigten die Behebung der Mängel innerhalb angemessener Frist aufzutragen.

GASSICHERHEITSGESETZ

(3) Bei unmittelbar drohender Gefahr hat die Behörde auf Gefahr und auf Kosten der Betreiberin oder des Betreibers der Gasanlage oder der sonst hierüber Verfügungsberechtigten jene Maßnahmen zu treffen, die zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Insbesondere kann sie die Räumung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen verfügen. Diese Maßnahmen können ohne vorausgehendes Verfahren getroffen werden. Ist der Grund für die getroffene Maßnahme weggefallen, hat sie die Behörde umgehend aufzuheben.

(4) Die Eigentümer der betreffenden Grundstücke, Gebäude oder die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben die in Abs. 3 genannten Maßnahmen zu dulden. Zur Durchsetzung dieser Pflichten ist die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt zulässig.

(5) Wird eine bewilligungspflichtige Gasanlage ohne Bewilligung errichtet oder ohne Bewilligung wesentlich geändert, hat die Behörde einen Beseitigungsauftrag zu erlassen, wenn innerhalb der von der Behörde festgesetzten Frist kein Bewilligungsantrag eingebracht wird oder die Anlage oder die Änderung nicht bewilligungsfähig ist.

§ 15

Warn- und Meldepflicht bei Ausströmen von Gas

Wer das Ausströmen von Gas wahrnimmt und es nicht sofort verhindern kann, ist verpflichtet gefährdete Personen zu warnen und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die Behörde und das Verteilerunternehmen, an dessen Verteilerleitungen die Gasanlage angeschlossen ist, zu verständigen.

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 300 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer

1. eine nach § 5 bewilligungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche Bewilligung errichtet oder betreibt, wesentlich ändert oder nach der Änderung betreibt,
2. eine nach § 6 mitteilungspflichtige Gasanlage ohne die dafür erforderliche schriftliche Mitteilung an das Verteilerunternehmen errichtet oder betreibt, wesentlich ändert oder nach der Änderung betreibt,
3. eine den Bestimmungen dieses Gesetzes oder der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen nicht entsprechende Gasanlage betreibt oder den in Bescheiden enthaltenen Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
4. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage vor der Inbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 11 Abs. 1),
5. ohne Vorliegen eines mängelfreien Abnahmebefunds die Gasanlage in Betrieb nimmt (§ 11 Abs. 3) oder die Zweitausfertigung des Abnahmebefunds nicht fristgerecht vorlegt (§ 11 Abs. 3),
6. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage nicht wiederkehrend prüfen lässt (§ 12 Abs. 1 oder 3, § 18 Abs. 2, 3 oder 4),
7. eine bewilligungs- oder eine mitteilungspflichtige Gasanlage oder eine bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlage vor Wiederinbetriebnahme nicht prüfen lässt (§ 12 Abs. 6),
8. den Abnahme- oder Prüfbefund nicht aufbewahrt (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 oder 3) oder auf Verlangen der Behörde nicht vorlegt (§ 11 Abs. 6, § 12 Abs. 1 oder 3), dem Verteilerunternehmen, der Lieferantin oder dem Lieferanten oder der Behörde nicht Einsicht in die Befunde gewährt (§ 13 Abs. 1 oder 5, § 14 Abs. 1),
9. als Prüferin oder Prüfer den Verpflichtungen gemäß § 11 Abs. 8, § 12 Abs. 1, 2, 3 oder 5, als Verteilerunternehmen den Verpflichtungen gemäß § 13 Abs. 2, 3 oder 4 oder als Lieferantin oder Lieferant der Verpflichtung gemäß § 13 Abs. 5 nicht nachkommt,
10. den Organen des Verteilerunternehmens oder der Behörde den Zutritt zu den Gasanlagen verwehrt (§ 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1) oder der Behörde die erforderliche Auskunft nicht erteilt (§ 14 Abs. 1) oder der Warn- oder Meldepflicht nicht nachkommt (§ 15).

(2) Bei Errichtung oder wesentlichen Änderung einer bewilligungspflichtigen Gasanlage (§ 5) ohne Bewilligung oder Errichtung oder wesentlichen Änderung einer mitteilungspflichtigen Gasanlage (§ 6) ohne Mitteilung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustands.

(3) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine im Abs. 1 bezeichnete Tat den Tatbestand einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung bildet. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

GASSICHERHEITSGESETZ

§ 17 Behörde

Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Über erstinstanzliche Anträge hat sie binnen drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidungsfrist beginnt erst, wenn alle Antragsbeilagen der Behörde vorliegen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

(1) Gasanlagen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes nach gas- oder baurechtlichen Vorschriften rechtmäßig bestehen oder betrieben werden und diesem Gesetz unterliegen, können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weiter betrieben werden soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

(2) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 Z 4 und der §§ 9 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(3) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz mitteilungspflichtige Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 6, 11 und 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 13 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von zehn Jahren ab dem Datum der letzten Prüfung die nächste wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(4) Auf rechtmäßig bestehende, nach diesem Gesetz bewilligungsfreie ortsfeste Gasanlagen finden die Bestimmungen der §§ 11, 12 Abs. 3 bis 6 sowie der §§ 14 bis 17 sinngemäß Anwendung, wobei innerhalb von fünf Jahren ab In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die wiederkehrende Prüfung zu veranlassen ist.

(5) Für rechtmäßig bestehende Gasanlagen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Gasanlagen geltenden Sicherheitsvorschriften maßgeblich.

(6) Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

§ 19 Schlussbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Monatsersten in Kraft, der der Kundmachung folgt.*

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Erzeugung, Lagerung, Speicherung, Leitung und Verwendung brennbarer Gase (Bgl. Gasgesetz), LGBI. Nr. 22/1974, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 32/2001, außer Kraft.

* Dieses Gesetz ist am 18. Juni 2009 kundgemacht worden.

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005 (8300/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Februar 2005 über die Förderungen aus Mitteln der Burgenländischen Wohnbauförderung (Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005), LGBl. Nr. 20/2005, LGBl. Nr. 62/2008, 88/2009, 24/2012

Aufgrund der §§ 4, 7, 11, 13, 14, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 46 und 47 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze für die Gewährung einer Förderung
- § 4 Ansuchen, Zusicherung
- § 5 Vorrangseinräumung
- § 6 Endabrechnung
- § 7 Maßgebende Gesamtbaukosten bei der Errichtung eines Eigenheimes
- § 8 Einkommen und Nachförderungen
- § 9 Art und Höhe der Förderung für die Errichtung von Wohnraum
- § 10 Art und Höhe der Förderung für die Sanierung
- § 11 Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen ohne grundbücherliche Sicherstellung
- § 12 Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen mit grundbücherlicher Sicherstellung
- § 13 Darlehen für den Althausankauf
- § 14 Darlehen für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung
- § 15 Sozialpauschale
- § 16 Eigenmittellersatzdarlehen
- § 17 Ökoförderung
- § 18 entfällt
- § 19 Revitalisierungsförderung
- § 20 Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen
- § 21 entfällt
- § 22 Flüssigmachung der Förderungsmittel
- § 23 Tilgung der Förderungsdarlehen

2. ABSCHNITT VORZEITIGE DARLEHENSTILGUNG MIT NACHLASS

- § 24 Gegenstand
- § 25 Ansuchen
- § 26 Rückzahlung des Förderungsdarlehens
- § 27 Verlust der Begünstigung

3. ABSCHNITT WOHNBEIHILFE

- § 28 Gegenstand
- § 29 Ansuchen
- § 30 Maßgeblicher Wohnungsaufwand
- § 31 Zumutbarer Wohnungsaufwand
- § 32 Verfahrensbestimmungen

**4. ABSCHNITT
ALARMANLAGEN UND SICHERHEITSTUREN**

- § 33 Fördergegenstand
- § 34 Förderhöhe
- § 35 Förderansuchen
- § 36 Auszahlung und Rückforderung

**5. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 36a Verweisungen
- § 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen
- § 38 Notifikationshinweise

Anlagen

- Anlage 1: einkommensabhängiger Pauschalbetrag (Grundförderung) in Euro gemäß § 8 Abs. 1
- Anlage 2: Sozialpauschale gemäß § 15
- Anlage 3: Eigenmittlersatzdarlehen nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen gemäß § 16
- Anlage 4: zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro gemäß § 31

1. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN ÜBER DIE VORAUSSETZUNGEN UND DIE GEWÄHRUNG VON FÖRDERUNGEN

§ 1

Allgemeine Bestimmung

Das Land fördert im Sinne des § 1 Abs. 1 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgl. WFG 2005 die Errichtung und die Sanierung von Wohnobjekten, die Schaffung von Wohnraum, den Ankauf von nicht geförderten Eigenheimen und Wohnungen, die Errichtung von Alternativenergieanlagen, Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle eines geförderten Objektes (Ökoförderung) und gewährt Eigenmitteldarlehen und Wohnbeihilfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung gilt als bebaute Fläche die senkrechte Projektion des Gebäudes einschließlich aller raumbildenden oder raumergänzenden Vorbauten auf eine waagrechte Ebene; als raumbildend oder raumergänzend sind jene Bauteile anzusehen, die allseits baulich umschlossen sind. Unterirdische Gebäude oder Gebäudeteile bleiben bei der Ermittlung der bebauten Fläche außer Betracht. Angebaute Gebäude sowie Nebengebäude, die für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattet und nicht für Wohnnutzzwecke geeignet sind, sind nicht zu berücksichtigen. Offene Stiegenhäuser, offene Balkone, Terrassen und Loggien zählen nicht zur bebauten Fläche.

(2) Unter einer Errichtung gemäß § 19 Bgl. WFG 2005 ist ein Neubau, Zubau, Auf- oder Ausbau, auch im Zusammenhang mit einer Aufstockung oder Einbau von Wohnungen, zu verstehen.

(3) Der Stand der Technik im Sinne dieser Verordnung ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.

(4) Im Sinne dieser Verordnung sind „innovative klimarelevante Systeme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme:

1. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat.
3. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
4. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %.
5. Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
6. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in Z 2 bzw. Z 5 angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

(5) Im Sinne dieser Verordnung sind „Ökologische Baustoffe“ solche Baumaterialien, welche im Verlauf ihres Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase, das sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF₆), in die Atmosphäre freisetzen.

§ 3

Grundsätze für die Gewährung einer Förderung

(1) Außer in den Bereichen Eigenheime und Reihenhäuser ist auf Menschen mit speziellen Bedürfnissen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderung insofern im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 2 Bgl. WFG 2005 Bedacht zu nehmen, als bauliche Barrieren innerhalb und außerhalb des Gebäudes vermieden werden müssen. Wird ein Personenaufzug eingebaut, muss dieser stufenlos erreichbar sein, einen stufenlosen Zugang zu allen Geschossen ermöglichen, eine für einen Rollstuhl samt Begleitperson ausreichend bemessene Kabinengröße aufweisen und aus einer sitzenden Stellung bedient werden können. Werden Wohnbauförderungsmittel für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit bean-

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

tragt, hat die Ausführung nachweislich gemäß der ÖNORM B 1600 über „Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen“, herausgegeben am 1. Mai 2005 vom Österreichischen Normungsinstitut, zu erfolgen.

(2) Außer im Bereich der Eigenheime ist bei der Errichtung von Gebäuden auf Menschen mit speziellen Bedürfnissen wie ältere Menschen und Menschen mit Behinderung ergänzend zu Abs. 1 und unabhängig von der Beantragung von Wohnbauförderungsmitteln für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit jedenfalls durch folgende Maßnahmen Bedacht zu nehmen:

1. Der Eingang in das Erdgeschoss muss stufenlos erreichbar sein.
2. Vor Hauseingangstüren muss eine Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser bestehen.
3. Die Hauseingangstür muss eine nutzbare Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
4. Erforderliche Türanschläge sowie Niveauunterschiede von Hauseingangstüren dürfen nicht größer als 2 cm und müssen gut überrollbar sein. Bei Türen, an die erhöhte Anforderungen hinsichtlich Schall- und Wärmeschutz gestellt werden, darf der Türanschlag nicht größer als 3 cm sein.
5. Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume müssen eine lichte Breite des Bewegungsraumes von mindestens 120 cm aufweisen. Die lichte Breite darf durch Einbauten und vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Unberücksichtigt bleiben stellenweise Engungen von maximal 10 cm auf einer Länge von maximal 100 cm (zB Pfeiler, Beschläge, Türen in geöffnetem Zustand). Am Ende horizontaler Verbindungswege und bei Richtungsänderungen muss die Bewegungsfläche mindestens 150 cm Durchmesser aufweisen. Ist bei Stichgängen die Ausführung der Bewegungsfläche von mindestens 150 cm Durchmesser nicht möglich, so ist zumindest eine Leerverrohrung für automatische Türöffner vorzusehen.
6. Horizontale Verbindungswege und Vorräume müssen grundsätzlich stufenlos ausgeführt werden. Unvermeidbare Niveauunterschiede müssen durch Rampen oder durch Personenaufzüge ausgeglichen werden.

(3) Bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen und bei Reihenhäusern ist für die positive Erledigung eines Förderungsansuchens erforderlich, dass neben der Erfüllung aller technischen Voraussetzungen bei Bauvorhaben

1. bis zu fünf Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest drei
2. bis zu sieben Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest fünf
3. mit mehr als sieben Wohnungen oder Reihenhäusern für zumindest drei Viertel

der geplanten Wohnungen oder Reihenhäuser Bewerberinnen oder Bewerber vorhanden sind, die als begünstigte Personen im Sinne des § 10 Bgl. WFG 2005 anzusehen sind.

(4) Bei der Errichtung von Altenwohn- und Pflegeheimen ist für die positive Erledigung des Förderungsansuchens erforderlich, dass das Vorhaben im Einklang mit dem aktuellen Stand der Bedarfs- und Entwicklungsplanung für die Pflegevorsorge im Burgenland steht und für mindestens 80 % der Heimplätze des Vorhabens eine Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland seitens des Landes in Aussicht gestellt ist.

(5) Für die Gewährung einer Förderung dürfen bei der Errichtung gemäß § 2 Abs. 2 nachstehende Energiekennzahlen, die durch Vorlage eines Energieausweises gemäß § 3 Z 23 Bgl. WFG 2005 nachzuweisen sind, nicht überschritten werden:

	HWB _{BGF} in kWh/m ² .a	
bei einem Ansuchen	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1. Jänner 2012	36	20

Die nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) differenziert zu erreichenden Energiekennzahlen sind in der Form nachzuweisen, dass zwischen den Werten linear zu interpolieren ist.

(6) Für die Gewährung einer Förderung gemäß §§ 30 und 38 Bgl. WFG 2005 ist die erhebliche Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle nach den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen durch die Vorlage eines Energieausweises gemäß § 3 Z 23 Bgl. WFG 2005 nachzuweisen.

Dabei dürfen nachstehende Energiekennzahlen grundsätzlich nicht überschritten werden:

	HWB _{BGF} in kWh/m ² .a	
bei einem Ansuchen	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1. Jänner 2010	70	35

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

Die Bestimmungen des Abs. 5 letzter Satz sind anzuwenden. Wird aber bei Eigenheimen, die nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) ermittelte Energiekennzahl gegenüber jener vor den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 50 % unterschritten und erreicht einen Wert von höchstens 100 kWh/m².a, kann dennoch eine Förderung, mit Ausnahme einer zusätzlichen Ökoförderung nach § 17, gewährt werden.

(7) Beim erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge einer Errichtung gemäß § 19 Bgld. WFG 2005 stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme - unbeschadet einer ergänzenden Fördermöglichkeit gemäß § 41 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 - eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung dar. Bei der Errichtung von Eigenheimen ist der Einsatz von Heizungssystemen auf Basis der Öl-Brennwerttechnik für Ansuchen bis 31. Dezember 2012 zulässig, wenn eine Kombination mit einer thermischen Solaranlage vorgesehen wird und die ab dem 1. Jänner 2012 vorgesehenen Energiekennzahlen gemäß Abs. 5 nachgewiesen werden, wobei hierbei die Einschränkung gemäß § 41 Abs. 1a Bgld. WFG 2005 entsprechend zu berücksichtigen ist. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt (mangels Sonneneinstrahlung) die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Bei Wohnhausanlagen (Wohnungen, Reihenhäuser, Gruppenwohnbauten) und Wohnheimen ist ein Gesamtenergiekonzept unter besonderer Berücksichtigung der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen (wie zB Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoff, Stickoxid und Schwefeldioxid) anzuschließen.

(8) Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 Bgld. WFG 2005, welche die Wärmebereitstellungssysteme oder die Heizungsanlagen betreffen, werden grundsätzlich nur dann gefördert, wenn innovative klimarelevante Systeme zur Verwendung kommen und es durch diese oder zusätzliche Sanierungsmaßnahmen auch zu einer Reduktion der Energiekennzahl gemäß § 3 Z 19 Bgld. WFG 2005 gegenüber dem Ausgangswert kommt. Abweichend davon können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden, wobei diese Voraussetzungen auch für die Förderung von Erdgas-Brennwertkesseln in Kombination mit thermischen Solaranlagen gelten:

1. Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, wobei die Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben und der Anteil an erneuerbarer Energie nachweislich zu optimieren ist.
2. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen über mögliche Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.
3. Es besteht keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(9) Die Verwendung ökologischer Baustoffe, sofern derartige Alternativprodukte vorhanden sind, stellt eine Fördervoraussetzung dar und ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nachzuweisen.

(10) Werden bei den einzelnen Förderarten zusätzliche Pauschalbeträge gemäß § 19 Abs. 2 Z 1, § 30 Abs. 3 Z 1 und § 34 Abs. 1 lit. a Bgld. WFG 2005 in Form von Kindersteigerungsbeträgen beantragt, so werden diese nur zuerkannt, wenn die Kinder die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Bestimmungen über eine Gleichstellung gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 sind anzuwenden.

(11) Bei Eigenheimen hat die förderbare Nutzfläche pro Wohneinheit für die Gewährung des vollen ermittelten Darlehensbetrags mindestens 100 m² zu betragen, andernfalls ist dieser Betrag anteilsmäßig zu kürzen.

§ 4

Ansuchen, Zusicherung

(1) Die Förderungsansuchen sind entsprechend § 11 Bgld. WFG 2005 einzubringen und die aus den Formblättern zu den jeweiligen Förderungsarten ersichtlichen Unterlagen anzuschließen, wobei insbesondere

1. Bauunterlagen (wie zB rechtskräftige Bescheide, Pläne, geeignete Planskizzen, detaillierte Kostenvoranschläge, Energieausweise),
2. Eigentums- und Einkommensnachweise (wie zB Grundbuchsauszüge, Kaufverträge bzw. Lohnzettel, Einkommensteuerbescheide),
3. Bestätigungen der Gemeinde (wie zB Stellungnahmen, Baufortschritt),

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

4. Staatsbürgerschaftsnachweise,
5. Finanzierungspläne oder
6. saldierte Rechnungen
vorzulegen sind.

(2) Bei positiver Erledigung des Förderungsansuchens ist eine schriftliche Zusicherung gemäß § 11 Abs. 4 Bgld. WFG 2005 zu erteilen, wobei diese insbesondere zu enthalten hat:

1. Finanzierungsplan;
2. Bedingungen und Auflagen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Bgld. WFG 2005, wie insbesondere
 - a) die vorübergehende Einstellung der Förderungszahlungen, solange die Förderungswerberin und der Förderungswerber ihre bzw. seine Verpflichtungen nicht erfüllt oder einhält,
 - b) die Gründe, aus denen das Förderungsdarlehen widerrufen, gekündigt oder fällig gestellt wird und aus denen die Zinszuschüsse eingestellt werden,
 - c) soweit die Errichtung oder Sanierung eines Gebäudes mit mehr als zwei Wohnungen, von Reihenhäusern sowie von Wohnheimen und Gruppenwohnbauten durch ein Darlehen gefördert wird,
 - aa) die Verpflichtung zur Eröffnung eines gesonderten Bankkontos für alle zur Finanzierung erforderlichen Mittel und zur Abwicklung sämtlicher Zahlungen,
 - bb) die Verpflichtung, die Wohnungen und Reihenhäuser nur an begünstigte Personen zu vergeben, dies zu prüfen und auf Verlangen der Landesregierung Einsicht in die Unterlagen zu gewähren bzw. alle zur Prüfung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen der Landesregierung vorzulegen und
 - cc) die Verpflichtung zur Vorlage einer Aufstellung über die anteiligen Wohnungsbeschaffungskosten und des tatsächlichen monatlichen Wohnungsaufwandes;
3. Fertigstellungs- bzw. Bezugstermin des Bauvorhabens;
4. Zinsen gemäß § 16 Abs. 5 Bgld. WFG 2005;
5. Darlehensbedingungen.

§ 5

Vorrangseinräumung

Die Zustimmung des Landes zur ausnahmsweisen vorrangigen grundbücherlichen Sicherstellung gemäß § 13 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 für ein Wohnrecht, Ausgedinge, Fruchtgenussrecht, Vorkaufsrecht oder Baurecht darf nur dann erteilt werden, wenn weiterhin die ausreichende Besicherung des Förderungsdarlehens gewährleistet ist.

§ 6

Endabrechnung

(1) Die Endabrechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 ist bei der Errichtung von Objekten gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. WFG 2005 und bei der Sanierung von Objekten gemäß § 27 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Endabrechnung der auf die einzelnen Wohnungen entfallenden Baukosten ist wie folgt durchzuführen:

1. Zunächst sind die Gesamtbaukosten für alle Nutzflächen des Förderungsobjektes festzustellen;
2. von diesem Betrag sind die Gesamtbaukosten für die im Förderungsobjekt gelegenen nicht geförderten Flächen (zB Geschäftslokale, nicht geförderte Wohnungen, Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge) abzuziehen;
3. der Restbetrag ist sodann auf die Wohnungen im Verhältnis ihrer Nutzfläche oder ihrer Nutzwerte aufzuteilen.

§ 7

Maßgebende Gesamtbaukosten bei der Errichtung eines Eigenheimes

Im Sinne des § 4 Abs. 3 Bgld. WFG 2005 werden als Fixbetrag je m² Nutzfläche festgelegt:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Errichtung eines Neubaus | 1.200 Euro |
| 2. für die Aufstockung einer Wohneinheit bzw. die Herstellung einer Wohneinheit als Dachgeschossaufbau | 1.000 Euro |
| 3. für die Herstellung einer Wohneinheit als Dachgeschossausbau | 680 Euro |

§ 8

Einkommen und Nachförderungen

(1) Der auf Grund der Haushaltsgröße einkommensabhängige Pauschalbetrag gemäß § 19 Abs. 1 Z 1, § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 1 und 2 Bgld. WFG 2005 und das höchstzulässige Jahreseinkommen gemäß

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

§ 5 Abs. 5 Bgld. WFG 2005 sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Das monatliche Mindestnettoeinkommen gemäß § 5 Abs. 6 Bgld. WFG 2005 hat zu betragen:

bei einer Haushaltsgröße von	
einer Person	747 Euro
zwei Personen	1 000 Euro
drei Personen	1 120 Euro
vier Personen	1 240 Euro

(3) Nachförderungen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 1 und § 30 Abs. 3 Z 1 Bgld. WFG 2005 (Kindersteigerungsbeträge) können bis zur Endzuzahlung des Darlehens unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft beantragt werden. Die Auszahlung erfolgt jedoch erst nach Vorlage der Geburtsurkunde.

(4) Nachförderungen im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. WFG 2005 (Nutzflächenerweiterungen) können bis zur Endzuzahlung des Darlehens unter Vorlage von Auswechslungsunterlagen (Pläne, Baubeschreibung etc.) beantragt werden.

§ 9

Art und Höhe der Förderung für die Errichtung von Wohnraum

(1) Zu dem für die Errichtung von Eigenheimen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. WFG 2005 gewährten Pauschalbetrag können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 11.000 Euro je Kind im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 1 Bgld. WFG 2005 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag bis zu 15.000 Euro für Maßnahmen im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 2 Bgld. WFG 2005 (Zuschlag für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit);
3. ein Betrag von 50 Euro je m² bebauter Fläche für ein Objekt im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 5 Bgld. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10 000 Euro begrenzt ist. Werden betreffend ein Eigenheim mit mehreren Wohneinheiten getrennte Ansuchen je Wohneinheit eingebracht, ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10 000 Euro begrenzt (Ortskernzuschlag).

(2) Für gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. WFG 2005 zu errichtende Objekte (Wohnungen, Reihenhäuser, Gruppenwohnbauten und Wohnheime) können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. je 3 % der anteilmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit oder jener Wohneinheiten, bei der die Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 2 Bgld. WFG 2005 vorliegt oder vorliegen (Zuschlag für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit);
2. 2 % der Darlehenssumme bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 3 Bgld. WFG 2005 (Liftzuschlag);
3. ein Betrag von 50 Euro je m² bebauter Fläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 Z 5 Bgld. WFG 2005 (Ortskernzuschlag)..

§ 10

Art und Höhe der Förderung für die Sanierung

(1) Für die Sanierung von Eigenheimen im Sinne § 30 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 können zu dem gewährten Pauschalbetrag zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 11.000 Euro je Kind im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 1 Bgld. WFG 2005 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag von bis zu 15.000 Euro für Maßnahmen im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 4 Bgld. WFG 2005 (Zuschlag für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit);
3. ein Betrag von 50 Euro je m² bebauter Fläche für ein Objekt im Sinne des § 30 Abs. 3 Z 3 Bgld. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10 000 Euro begrenzt ist. Werden betreffend ein Eigenheim mit mehreren Wohneinheiten getrennte Ansuchen je Wohneinheit eingebracht, ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10 000 Euro begrenzt (Ortskernzuschlag).

(2) Für die Sanierung sonstiger Objekte (Wohnungen, Reihenhäuser, Gruppenwohnbauten und Wohnheime) im Sinne des § 30 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 50 Euro je m² bebauter Fläche bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 Z 3 Bgld. WFG 2005 (Ortskernzuschlag);
2. 3 % der anteilmäßigen Darlehenssumme jener Wohneinheit oder jener Wohneinheiten bei der die

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

Voraussetzungen gemäß § 30 Abs. 3 Z 4 Bgl. WFG 2005 vorliegt oder vorliegen (Zuschlag für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit).

§ 11

Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen ohne grundbücherliche Sicherstellung

(1) Für einzelne Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 Bgl. WFG 2005 kann ein nicht grundbücherlich sicherzustellendes Förderungsdarlehen gewährt werden.

(2) Das Darlehen wird im Ausmaß von 50 % (für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit 100 %) der durch die Sanierung erwachsenden und durch saldierte Originalrechnungen nachgewiesenen Gesamtbaukosten gewährt.

(3) Bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern ist die Höhe des Darlehens mit 10.000 Euro pro Wohneinheit begrenzt.

(4) Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen von wärmeübertragenden Bauteilen ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber durch die Vorlage eines Abnahmeprotokolls von nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Personen oder Unternehmen der Nachweis zu erbringen, dass die Werte für den Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) gemäß § 3 Z 22 Bgl. WFG 2005 in der nachstehenden Tabelle nicht überschritten werden:

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile	
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/m ² K
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/m ² K
Außenwand	0,25 W/m ² K
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/m ² K
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/m ² K

§ 12

Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen mit grundbücherlicher Sicherstellung

(1) Für einzelne Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 Bgl. WFG 2005 kann bei Eigenheimen ein mit 25.000 Euro pro Wohneinheit begrenztes, grundbücherlich sicherzustellendes Förderungsdarlehen gewährt werden. Umfassen die Sanierungsarbeiten auch Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit, kann das Förderungsdarlehen bis zu 40.000 Euro pro Wohneinheit betragen.

(2) Ein Darlehen gemäß Abs. 1 wird im Ausmaß von 50 % (für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit 100 %) der durch die Sanierung erwachsenden und durch saldierte Originalrechnungen nachgewiesenen Gesamtbaukosten gewährt.

(3) Die Bestimmungen des § 11 Abs. 4 sind anzuwenden.

§ 13

Darlehen für Althausankauf

(1)* Zu dem für den Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes gemäß § 34 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 gewährten Pauschalbetrag können zusätzliche Förderungsbeträge gewährt werden:

1. ein Betrag von 11.000 Euro je Kind im Sinne des § 34 Abs. 1 lit. a Bgl. WFG 2005 (Kindersteigerungsbetrag);
2. ein Betrag von 50 Euro je m² bebauter Fläche für ein Objekt im Sinne des § 34 Abs. 1 lit. c Bgl. WFG 2005, wobei die höchstmögliche Förderung mit 10 000 Euro begrenzt ist. Werden betreffend ein Eigenheim mit mehreren Wohneinheiten getrennte Ansuchen je Wohneinheit eingebracht, ist die höchstmögliche Förderung für das gesamte Objekt mit 10 000 Euro begrenzt (Ortskernzuschlag).

(2) Die gemäß § 34 Abs. 1 zweiter Satz Bgl. WFG 2005 nachzuweisende Energiekennzahl gemäß § 3 Z 19 Bgl. WFG 2005 darf 70 kWh/m².a nicht überschreiten.

(3) Von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ist ein Schätzgutachten einer Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers oder einer oder eines gerichtlich beideten Sachverständigen über den Gebäudewert und den Wert der Liegenschaft vorzulegen. Wenn der Kaufvertrag auch andere Gebäude (-teile), Bauten oder Bauwerke umfasst, ist im Schätzgutachten der auf die förderbare Nutzfläche bezogene Wert gesondert auszuweisen. Wird von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber kein Schätzgutachten vorgelegt, kann die Förderhöhe unter Anwendung der Bestimmungen des § 34 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 auf Basis des Kaufpreises ermittelt werden, wobei unter Heran-

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

ziehung des vorgelegten Energieausweises die sich aus der folgenden Tabelle ergebenden Höchstbeträge anzuwenden sind:

Energiekennzahl (nicht interpoliert)	Pauschalbetrag in Euro
≤ 55	40 000
≤ 60	35 000
≤ 65	30 000
≤ 70	25 000
> 70	20 000

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auch auf den Ankauf eines nicht geförderten Reihenhauses anzuwenden.

* Absatzbezeichnung redaktionell eingefügt.

§ 14

Darlehen für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung

Bei der Gewährung eines Förderungsdarlehens für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung gemäß § 35 Bgld. WFG 2005 werden keine zusätzlichen Förderungen in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Das höchstzulässige Jahreseinkommen nach Maßgabe der Anlage 1 darf nicht überschritten werden.

§ 15

Sozialpauschale

(1) Förderungswerberinnen und Förderungswerbern, die ein Eigenheim errichten, ein Eigenheim umfassend sanieren oder ein Althaus oder ein Reihenhaus ankaufen, kann zusätzlich zu den in den §§ 19, 30 und 34 Bgld. WFG 2005 normierten Förderungsmöglichkeiten (Neubau, umfassende Sanierung und Althausankauf) ein sozial gestaffelter Betrag (Sozialpauschale) gewährt werden.

(2) Die Höhe der Sozialpauschale richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und ist aus Anlage 2 zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen geteilt durch zwölf und weiters geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

(3) Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen gebildet. Die Gewichtungseinheit für die einzelnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wird wie folgt festgelegt:

Faktor:

für jeden Erwachsenen 1,0

für jedes unterhaltsberechtigten Kind unter 16 Jahren 0,5

(4) Eine Sozialpauschale wird jedoch nur dann gewährt, wenn die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 7 Bgld. WFG 2005 hinsichtlich der Nutzflächen eingehalten werden.

§ 16

Eigenmittlersatzdarlehen

(1) Das gemäß § 22 Bgld. WFG 2005 gewährte Eigenmittlersatzdarlehen ist von den Gesamtbaukosten abzüglich der Grundkosten, die für die Schaffung von Wohnraum entstehen, abhängig und wird höchstens bis zum tatsächlich zu erbringenden Eigenmittelanteil gewährt. Der Eigenmittelanteil ist jener Betrag, der bei Erwerb einer Wohnung durch den Bauträger zur Zahlung vorgeschrieben wird.

(2) Die Höhe des Eigenmittlersatzdarlehens richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen und der Wohnungsgröße, wobei die förderbare Nutzfläche mit den sich aus § 42 Abs. 4 Bgld. WFG 2005 ergebenden maximalen Nutzflächen begrenzt ist. Die jeweilige Höhe ist aus Anlage 3 zu entnehmen. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren jährlichen Haushaltseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres geteilt durch zwölf und weiters geteilt durch den Gewichtungsfaktor.

Bei der Prüfung des Einkommens kann von der aktuellen Einkommenssituation ausgegangen werden, wenn dies zur Ermittlung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(3) Die Festlegung des Gewichtungsfaktors erfolgt gemäß § 15 Abs. 3.

(4) Ein Eigenmittlersatzdarlehen darf nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern oder ihnen gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 gleichgestellten Personen gewährt werden.

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

§ 17

Ökoförderung

(1) Werden die für die Gewährung einer Förderung nach § 19 Abs. 1 und § 30 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 nachzuweisenden Energiekennzahlen gemäß § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung unterschritten, kann ein zusätzlicher Förderbetrag in Form eines Pauschalbetrags nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zugesichert werden.

(2) Je nach dem Grad der prozentuellen Unterschreitung (Verbesserung gegenüber dem nach § 3 Abs. 5 erforderlichen Sollwert) werden bei der Errichtung nach § 19 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 Punkte nach folgenden Tabellen ermittelt:

Errichtung von Eigenheimen

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 25	6
≥ 50	12
≥ 70	25

Errichtung von Wohnungen, Wohnheimen, Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 30	1
≥ 50	3
≥ 70	5

(3) Je nach dem Grad der prozentuellen Unterschreitung (Verbesserung gegenüber dem nach § 3 Abs. 6 erforderlichen Sollwert) werden bei der umfassenden Sanierung nach § 30 Abs. 1 Bgl. WFG 2005 Punkte nach folgenden Tabellen ermittelt:

Umfassende Sanierung von Eigenheimen

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 15	5
≥ 30	12
≥ 45	27
≥ 60	50
≥ 80	100

Umfassende Sanierung von Wohnungen, Wohnheimen, Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten

Unterschreitung in %	Punkte
≥ 15	1
≥ 30	2
≥ 45	3
≥ 60	4
≥ 80	5

(4) Bei der Errichtung von Eigenheimen werden zusätzlich 1 000 Euro und bei der umfassenden Sanierung von Eigenheimen 250 Euro pro ermitteltem Punkt als Pauschalbetrag gewährt.

(5) Bei der Errichtung von Wohnungen, Wohnheimen, Reihenhäusern und Gruppenwohnbauten werden zusätzlich zehn Euro und der bei umfassender Sanierung derartiger Objekte 2,50 Euro pro ermittel-

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

tem Punkt je m² anerkannter förderbarer Nutzfläche als Pauschalbetrag gewährt.

(6) Bei Passivhäusern, das sind jedenfalls Wohngebäude mit einem Heizwärmebedarf $HWB_{BGF} \leq 10 \text{ kWh/m}^2 \cdot \text{a}$, ist überdies eine Heizwärmebedarfsberechnung vorzulegen. Darüber hinaus kann für die Definition eines Passivhauses auch eine Begriffsbestimmung, die dem Stand der Technik entspricht, herangezogen werden.

§ 18

(entf.)

§ 19

Revitalisierungsförderung

(1) Voraussetzung für die Gewährung einer Revitalisierungsförderung gemäß § 38 Bgld. WFG 2005 ist, dass sich die Vermietung der Wohneinheiten zumindest auf die Dauer der Darlehenslaufzeit erstreckt.

(2) Die Förderungswürdigkeit der Mieterinnen und Mieter als begünstigte Personen gemäß § 10 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

§ 20

Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen

(1) Bei der Bemessung der Höhe eines Darlehens aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 39 Bgld. WFG 2005 ist auf die individuelle Notsituation abzustellen, wobei der in § 39 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 festgesetzte Höchstbetrag von 40.000 Euro pro Wohneinheit nicht überschritten werden darf.

(2) Die individuelle Notsituation ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Werden finanzielle Schwierigkeiten als Begründung für die Gewährung eines Darlehens angegeben, ist eine Stellungnahme der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eingerichteten Schuldnerberatung dem Ansuchen anzuschließen.

§ 21

(entf.)

§ 22

Flüssigmachung der Förderungsmittel

(1) Das in einem Gesamtbetrag zugesicherte Förderungsdarlehen wird im Sinne der §§ 19 Abs. 3, 30 Abs. 5, 31 Abs. 3, 32 Abs. 3 und 38 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ausbezahlt. Mit Ausnahme der Förderungsdarlehen gemäß §§ 31 und 37 Bgld. WFG 2005 wird der erste Teilbetrag erst nach nachgewiesener grundbücherlicher Sicherstellung des Darlehens im Sinne der §§ 13 und 24 Bgld. WFG 2005 angewiesen.

(2) Der Baufortschritt ist durch geeignete Unterlagen - wie zB Vorlage von Gemeindebestätigungen, Vorlage von saldierten Originalrechnungen - von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber nachzuweisen.

(3) Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge des bewilligten Darlehens kann davon abhängig gemacht werden, dass das durchgeführte Vorhaben an Ort und Stelle von einer oder einem Amtssachverständigen überprüft und die Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten, vorgelegten Unterlagen festgestellt wird.

(4) Bei Darlehen gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 Bgld. WFG 2005 (Eigenheime) erfolgt die Auszahlung in zwei Raten, wobei

1. bei Errichtung eines Neubaus

a) 40 % bei Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung,

b) 60 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues und

2. bei Schaffung einer selbständigen Wohneinheit durch Auf- oder Dachgeschossausbau

a) 75 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaues,

b) 25 % nach Vorlage der Benützungsfreigabe

ausbezahlt werden.

(5) Die Auszahlung bei Darlehen gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 Bgld. WFG 2005 (Wohnungen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäuser und Wohnheime) und die Freigabe des Fremddarlehens bei der Gewährung von Zinsenzuschüssen nach § 21 Abs. 3 Bgld. WFG 2005 erfolgt in vier Raten:

1. 30 % bei Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung (Vorlage einer Bestätigung der Baubehörde),

2. 40 % bei Fertigstellung des erweiterten Rohbaus (Vorlage einer Bestätigung der Baubehörde und einer Dokumentation in Wort und Bild),
3. 25 % nach Vorlage der Benützungsbewilligung bzw. Benützungsfreigabe und
4. 5 % nach Vorlage der Endabrechnung.

(6) Bei Darlehen gemäß §§ 30, 31, 32 und 38 Bgld. WFG 2005 (umfassende Sanierung, Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen und Revitalisierungsförderung) erfolgt die Auszahlung auf Grund der vorgelegten saldierten Originalrechnungen, wobei höchstens 50 % des jeweiligen anerkannten Rechnungsbetrags zur Anweisung gelangen. Die letzten 10 % des bewilligten Darlehensbetrags (nach vorherigem Abzug einer möglichen Ökoförderung gemäß § 17 oder einer Sozialpauschale gemäß § 15) werden erst nach nachweislicher Fertigstellung der beantragten Sanierungsmaßnahmen (wie zB durch Vorlage einer Benützungsfreigabe oder -bewilligung, einer Bestätigung der Baubehörde oder des ausführenden Unternehmens) ausbezahlt.

(7) Wurde zur Grundförderung ein zusätzlicher Förderbetrag nach § 17 (Ökoförderung) zugesichert, kommt dieser Betrag erst nach Vorlage einer Benützungsbewilligung oder einer Benützungsfreigabe und eines Energieausweises, in dem die genauen Energiekennzahlen ausgewiesen werden, zur Auszahlung. Ein zusätzlich zugesicherter Förderbetrag nach § 15 (Sozialpauschale) gelangt erst nach Vorlage einer Benützungsbewilligung oder Benützungsfreigabe und einer baubehördlichen Bestätigung über die tatsächliche Nutzfläche zur Auszahlung.

(8) Bei Darlehen gemäß § 39 Bgld. WFG 2005 (Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen) erfolgt die Auszahlung nach nachgewiesener grundbücherlicher Sicherstellung im Sinne der §§ 13 und 24 Bgld. WFG 2005.

§ 23

Tilgung der Förderungsdarlehen

(1) Die Tilgung sämtlicher Darlehen nach dem Bgld. WFG 2005 beginnt am Monatsersten, welcher der Endzuzahlung folgt, erstmalig sechs Monate ab Auszahlung. Teilrückzahlungen sind ab dem der Auszahlung nachfolgenden Monatsersten möglich.

(2) Die Verzinsung der Darlehen beginnt mit dem Zeitpunkt der Auszahlung des jeweils zugezählten Förderungsbetrages oder ersten Teilförderungsbetrages.

(3) Bei Nichteinhaltung der in Abs. 1 genannten Tilgungstermine sind die in der Zusicherung festgelegten Verzugszinsen zu verrechnen. In begründeten Fällen können auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Fristen verlängert oder die Abstattung in Teilzahlungen bewilligt werden. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann für die Zeit der Stundung oder Teilzahlung die Vorschreibung von Verzugszinsen entfallen.

(4) In besonders begründeten Fällen (zB wirtschaftliche, gesundheitliche, familiäre Gründe) können auf Antrag Verlängerungen der Darlehenslaufzeit gewährt werden.

2. ABSCHNITT

VORZEITIGE DARLEHENSTILGUNG MIT NACHLASS

§ 24

Gegenstand

Das Land kann Anträge auf vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass nur dann im Sinne des Ansuchens erledigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 47 Abs. 2 bis 5 Bgld. WFG 2005 gegeben sind.

§ 25

Ansuchen

(1) Ansuchen um vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass im Sinne des Bgld. WFG 2005 sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich einzubringen.

Im Falle der Einräumung von Eigentum bzw. Wohnungseigentum an einem geförderten Reihenhaus oder einer geförderten Wohnung ist die Antragsstellung durch den Erwerber möglich, sobald ein verbücheringfähiger Kaufvertrag vorliegt. Eine Rückzahlung ist in Teilbeträgen möglich.

(2) Im Falle der positiven Erledigung wird der Darlehensschuldnerin oder dem Darlehensschuldner eine schriftliche Bewilligung mit den Zusicherungskonditionen übermittelt.

§ 26

Rückzahlung des Förderungsdarlehens

(1) Das Darlehen ist zu den vom Land in der Bewilligung vorzuschreibenden Fälligkeitsterminen

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

zurückzuzahlen. In besonders begründeten Fällen können die bewilligten Ratenzahlungen über Ansuchen abgeändert werden, wobei die Abstattung in Teilbeträgen innerhalb von 36 Monaten nach der Bewilligung der vorzeitigen Rückzahlung zu erfolgen hat.

(2) Die Berechnung der Darlehensschuld erfolgt mit dem ersten Fälligkeitstermin der vorzeitigen Rückzahlung.

§ 27

Verlust der Begünstigung

Die Begünstigung geht verloren, wenn die vorgeschriebenen Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden. Die Annuitätenleistungen sind wie vor dem Einbringen des Ansuchens zu erbringen und allfällig erbrachte Rückzahlungsbeträge sind als außerordentliche Tilgung auszuweisen. Eine Rückerstattung dieser Beträge ist nicht zulässig.

3. ABSCHNITT WOHNBEIHILFE

§ 28

Gegenstand

(1) Österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern oder ihnen gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 gleichgestellte Personen kann für die im § 42 Bgld. WFG 2005 angeführten Mietwohnungen bei unzumutbarer Belastung durch den nachgewiesenen Wohnungsaufwand Wohnbeihilfe gewährt werden.

(2) Bei geförderten und nicht geförderten Mietwohnungen, auf die die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006, anzuwenden sind, ist für die Gewährung einer Wohnbeihilfe überdies Voraussetzung, dass

1. der vereinbarte Hauptmietzins den für das Land Burgenland festgesetzten Richtwert nicht übersteigt,
2. im Mietvertrag die Mietzinsbestandteile (Hauptmietzins, Betriebskosten etc.) gemäß § 15 MRG aufgeschlüsselt sind und
3. die Wohnung der Ausstattungskategorie A (§ 15a MRG) entspricht; die Ausstattungskategorie sowie die Nutzfläche der Wohnung sind durch den Mietvertrag, durch eine gemeinsame Erklärung der Vermieterin oder des Vermieters und der Mieterin oder des Mieters oder in sonst geeigneter Weise (Sachverständigengutachten) nachzuweisen.

(3) Übersteigt der vereinbarte Hauptmietzins den für das Burgenland festgesetzten Richtwert, kann dennoch Wohnbeihilfe gewährt werden. Bei der Berechnung der Wohnbeihilfe bleibt jedoch der den Burgenländischen Richtwert übersteigende Teil unberücksichtigt.

(4) Wohnbeihilfe gelangt grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von drei Euro pro m² ermittelter Nutzfläche gemäß § 42 Abs. 4 Bgld. WFG 2005 zur Anweisung.

§ 29

Ansuchen

(1) Das Ansuchen um Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes an das Amt der Landesregierung zu richten und gilt mit dem Tag des Einlangens als eingebracht.

(2) Dem Ansuchen auf Gewährung einer Wohnbeihilfe sind insbesondere anzuschließen:

1. Staatsbürgerschaftsnachweis oder sonstige Unterlagen, um die Gleichstellung gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 feststellen zu können;
2. Nachweis über die Höhe und Leistung des Wohnungsaufwandes;
3. Nachweis des Einkommens (Haushaltseinkommen gemäß § 5 Bgld. WFG 2005);
4. Erklärung über die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen;
5. Erklärung, dass die Wohnung von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber und den mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen zur Abdeckung eines dringenden Wohnbedarfes ständig verwendet wird, und dass keine weiteren Wohnmöglichkeiten bestehen;
6. Kopie des Nutzungs- oder Mietvertrages mit Vergebühungsvermerk und
7. Geburtsurkunden der Kinder.

(3) Im Falle der positiven Erledigung ist die Gewährung der Wohnbeihilfe in Form einer schriftlichen Zusicherung, in der Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 11 Abs. 4 Bgld. WFG 2005 vorgesehen werden können, zu erteilen.

(4) Die Wohnbeihilfe wird monatlich ausbezahlt. Die Wohnbeihilfe wird frühestens ab jenem Monatesersten gewährt, der auf den Tag des Einlangens des Ansuchens folgt und setzt die Eignung und

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

Benützbarkeit der Mietwohnung nach den baurechtlichen Bestimmungen voraus (Nachweis einer baubehördlichen Benützungsfreigabe oder -bewilligung). Bei Wohnungen, die dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006, unterliegen, ist überdies eine Endabrechnung vorzulegen.

(5) Die Wohnbeihilfe wird grundsätzlich auf ein Jahr gewährt und an die Förderungswerberin oder den Förderungswerber nur ausbezahlt, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens sämtliche Zahlungen in Höhe des Wohnungsaufwandes geleistet worden sind und somit kein Mietrückstand besteht. Handelt es sich um eine aus Mitteln der Wohnbauförderung des Landes geförderte Mietwohnung, die dem WGG unterliegt, kann die Zuzählung der Wohnbeihilfe an die Empfängerin oder den Empfänger des Förderungsdarlehens des Landes oder eines Fremddarlehens nach § 21 Bgld. WFG 2005 erfolgen.

(6) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land sämtliche Tatsachen, die den Verlust des Anspruchs zu Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt unter Anschluss der erforderlichen Nachweise anzuzeigen. Eine Einstellung der Wohnbeihilfe wird mit dem auf den Zeitpunkt des Wegfalls des Anspruchsgrundes folgenden Monat wirksam.

§ 30

Maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand

(1) Als maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand für geförderte Mietwohnungen, auf die die Bestimmungen des WGG anzuwenden sind, gilt jener Teil des Wohnungsaufwandes oder des zu entrichtenden Mietzinses, welcher

1. der Tilgung und Verzinsung von Darlehen, die aufgrund des Bundesgesetzes betreffend die Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes-, Wohn- und Siedlungsfonds oder dem Wohnhaus - Wiederaufbaugesetz, des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnungsverbesserungsgesetzes, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991, des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds und der §§ 19, 30, 31 und 32 Bgld. WFG 2005 gewährt worden sind;
2. der Tilgung und Verzinsung von Darlehen gemäß § 22 Abs. 2 Bgld. Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991 oder § 21 Abs. 2 Bgld. WFG 2005, abzüglich gewährter Zinszuschüsse;
3. der Tilgung der eingesetzten Eigenmittel der Vermieterin oder des Vermieters;
4. der Verzinsung der eingesetzten Eigenmittel der Vermieterin oder des Vermieters gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG, und
5. der Deckung der Kosten der Erhaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 WGG

dient.

(2) Als maßgeblicher (anrechenbarer) Wohnungsaufwand für geförderte und nicht geförderte Mietwohnungen, auf die die Bestimmungen des MRG anzuwenden sind, gilt der vereinbarte bzw. gesetzlich zulässige (erhöhte) Hauptmietzins (einschließlich eines Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags) gemäß dem MRG, jedoch ohne Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 31

Zumutbarer Wohnungsaufwand

(1) Als zumutbarer Wohnungsaufwand für die Berechnung der Wohnbeihilfe gilt jener Betrag, der sich auf Grund der Ermittlung der Haushaltsgröße und des Haushaltseinkommens gemäß § 5 Bgld. WFG 2005 bezogen auf ein Monat aus Anlage 4 ergibt.

(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte Betrag vermindert sich um 30 % für:

1. Familien mit mindestens 3 Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird;
2. Familien mit einem behinderten Kind im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 103/2007;
3. Familien, bei denen ein Familienmitglied eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2008 aufweist;
4. Alleinstehende, die eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 55 % im Sinne des § 35 EStG 1988 aufweisen.

§ 32

Verfahrensbestimmungen

(1) Unbeschadet der Bestimmung des § 31 Abs. 1 ist bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens gemäß § 5 Bgld. WFG 2005 jedenfalls dann das Durchschnittseinkommen der letzten drei Monate vor

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

Antragsstellung heranzuziehen, wenn dies zur Feststellung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig erscheint.

(2) Liegen gesetzliche Gründe für das Erlöschen des Anspruches auf Wohnbeihilfe vor (§ 44 Bgld. WFG 2005), ist diese im Sinne des § 45 Bgld. WFG 2005 rückzufordern.

4. ABSCHNITT ALARMANLAGEN UND SICHERHEITSTÜREN

§ 33

Fördergegenstand

(1) Das Land fördert aus Mitteln der Wohnbauförderung den elektronischen Schutz („Alarmanlagen“) bei Eigenheimen, Reihenhäusern und Wohnungen, sowie den Einbau einer Sicherheitstüre bei Wohnungen.

(2) Die Alarmanlage muss nach der ÖVE/ÖNORM EN 50131-1 „Alarmanlagen - Einbruch- und Überfallmeldeanlagen“, herausgegeben vom Österreichischen Normungsinstitut am 1. Juli 2007, und die Sicherheitstüre nach der ÖNORM ENV 1627 „Fenster, Türen, Abschlüsse - Einbruchshemmung - Anforderungen und Klassifizierung“, herausgegeben vom Österreichischen Normungsinstitut am 1. Feber 2000 bzw. der ÖNORM B 5338 „Einbruchshemmende Fenster, Türen und zusätzliche Abschlüsse - Allgemeine Festlegungen“, herausgegeben vom Österreichischen Normungsinstitut am 1. August 2003 mit einer Widerstandsklasse von mindestens zwei von einem nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen errichtet werden.

(3) Vom befugten Unternehmen sind in einem Abnahmeprotokoll die Planung, Projektierung und Übergabe der Alarmanlage an die Nutzerin oder den Nutzer gemäß dem Stand der Technik bzw. technischer Richtlinien (zB ÖVE/ÖNORM prEN 50131-7 oder TRVE 31-7), ebenso wie die Einhaltung der ÖVE/ÖNORM EN 50131-1 sowie der fachgerechte Einbau zu dokumentieren und zu bestätigen.

(4) Der fachgerechte Einbau der Sicherheitstüre nach der ÖNORM ENV 1627 bzw. der ÖNORM B 5338 mit einer Widerstandsklasse von mindestens zwei und die Zertifizierung des Fabrikats sind vom befugten Unternehmen in einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren und zu bestätigen.

(5) Für die Gewährung einer Förderung genügt eine Sicherungsmaßnahme.

(6) Für ein Eigenheim mit mehr als einer Wohneinheit kann die Förderung nur ein Mal in der sich aus § 34 Abs. 1 ergebenden Höhe bezogen werden.

§ 34

Förderhöhe

(1) Die Errichtung einer Alarmanlage und der Einbau einer Sicherheitstüre werden mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von je 30 % der anerkannten Gesamtbaukosten nach § 4 Abs. 1 Z 10 und 11 Bgld. WFG 2005, höchstens jedoch mit 1 000 Euro gefördert.

(2) Bei einer Sicherheitstüre wird vom anerkannten Rechnungsbetrag ein Selbstbehalt von 500 Euro inklusive Mehrwertsteuer abgezogen.

§ 35

Förderansuchen

(1) Förderansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses können von natürlichen Personen (Eigentümerinnen, Eigentümern, Mieterinnen, Mietern, Bauberechtigten und Pächterinnen oder Pächtern), die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern gemäß § 9 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 gleichgestellt sind, längstens innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Alarmanlage oder dem Einbau der Sicherheitstüre beim Amt der Landesregierung eingebracht werden.

(2) Dem Förderansuchen sind saldierte Originalrechnungen über die Errichtung der Alarmanlage oder den Einbau der Sicherheitstüre, das Abnahmeprotokoll und eine gemeindeamtliche Bestätigung anzuschließen, aus der hervorgeht, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller und eine etwaige Ehepartnerin oder ein etwaiger Ehepartner oder eine Person, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Hausgemeinschaft lebt, in dem Objekt, in dem die Alarmanlage errichtet oder die Sicherheitstüre eingebaut worden ist, den Hauptwohnsitz begründet haben.

(3) Bei Miet- oder Pachtverhältnissen sind überdies die Zustimmungen der Vermieterin oder des Vermieters und der Eigentümerin oder des Eigentümers der Liegenschaft nachzuweisen.

§ 36

Auszahlung und Rückforderung

(1) Nach positiver Erledigung des Förderansuchens erfolgt die Auszahlung des nicht rückzahlbaren Zuschusses auf die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Förderansuchen angegebene Bankverbindung. Eine schriftliche Bewilligung ist nicht erforderlich.

(2) Ergibt sich nach der Auszahlung, dass entgegen den Angaben im Förderansuchen, im Abnahmeprotokoll oder den gemeindeamtlichen Bestätigungen Fördervoraussetzungen gemäß § 35 nicht gegeben sind oder die Alarmanlage nicht ordnungsgemäß betrieben wird, ist der zu Unrecht empfangene Zuschuss, unbeschadet weitergehender rechtlicher Folgen, zurückzubezahlen. Zur Durchführung von Überprüfungen an der Alarmanlage oder der Sicherheitstüre ist Organen der Landesregierung Zutritt zu gewähren.

**5. ABSCHNITT
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 36a

Verweisungen

In dieser Verordnung enthaltene Verweisungen auf das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, gelten als Verweise auf dieses Gesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012.

§ 37

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bgld. Wohnbauförderungs- und Sanierungsdarlehens-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 54/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 41/2003, die Bgld. Wohnbeihilfen-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 55/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 15/2002, sowie die Bgld. Wohnbauförderungsfonds-Verordnung 1991, LGBl. Nr. 56/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 47/2002, mit Ablauf des 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(3) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. 62/2008 wird Folgendes festgelegt:

1. a) Die Neufassung des Eintrags zum 4. Abschnitt des Inhaltsverzeichnisses tritt ausgenommen der Wortfolge „und Sicherheitstüren“ in der Überschrift mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
 - b) Die Neufassung der § 33 Abs. 1, 2, 3 und 5, § 36 Abs. 1, §§ 35 und 36 treten hinsichtlich der Förderung von Alarmanlagen mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
 - c) § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 1 letzter Satz, 5 bis 10, §§ 8, 9 Abs. 2 Z 3, § 10 Abs. 2 Z 2, § 11 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 3, § 13 Abs. 2 bis 4, §§ 14, 15 Abs. 1, 2 und 4, § 16 Abs. 1, 2 und 4, §§ 17, 22 Abs. 5 bis 9, §§ 28 bis 32, §§ 33 bis 36 soweit davon jeweils die Förderung von Sicherheitstüren betroffen ist, § 38 und die sonstigen Änderungen des Inhaltsverzeichnisses treten mit 1. Juli 2008 in Kraft; gleichzeitig treten § 9 Abs. 2 Z 4, § 10 Abs. 2 Z 3, §§ 18 und 21 sowie die Anlagen 5 bis 7 außer Kraft.
2. Die bisher geltenden Bestimmungen für die Gewährung einer Ökoförderung auf Grund einer nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1, bereits erteilten Zusage sind weiterhin anzuwenden.
 3. Auf vor dem 1. Juli 2008 anhängige Förderansuchen sind die Bestimmungen der Burgenländischen Wohnbauförderungsverordnung 2005, LGBl. Nr. 20, weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, als dass diese nicht dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 52/2008, widersprechen.
 4. Bei einem nach dem 29. Mai 2008 und vor dem 1. Juli 2008 eingebrachten Förderansuchen gemäß § 3 Abs. 3 ist der Nachweis von Bewerberinnen oder Bewerbern, die als begünstigte Personen im Sinne des § 10 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Novelle, LGBl. Nr. 52/2008, anzusehen sind, längstens innerhalb eines Jahres ab dem Einlangen des Förderansuchens zu erbringen, ansonsten das Förderansuchen abzuweisen ist.

(4) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. 88/2009 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 5 bis 11, § 28 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 2 Z 7 und die Anlage 1 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

2. Auf vor dem 1. Jänner 2010 eingebrachte Förderansuchen sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.

(5) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. 24/2012 wird Folgendes festgelegt:

1. Die Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

2. Mit Ausnahme von § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 und 3 sind die Bestimmungen der Verordnung auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Förderungsansuchen nicht anzuwenden.
3. § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 3 und § 17 Abs. 2 und 3 sind auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängige Förderungsansuchen nicht anzuwenden, wenn bis spätestens 10. Mai 2012 ein Nachweis über die Fertigstellung des Kellers oder der Fundamentierung unter sinngemäßer Anwendung von § 22 Abs. 2 erbracht wird.
4. Die Bestimmungen der Verordnung sind auf zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß § 4 Abs. 2 zugesicherte aber noch nicht zur Gänze zugezählte Darlehen nicht anzuwenden.

§ 38

Notifikationshinweise

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 62/2008 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21. 07. 1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05. 08. 1998 S. 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2008/244/A).

(2) Die Verordnung LGBl. Nr. 24/2012 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 05.08.1998 S. 18, und 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, notifiziert (Notifikationsnummer 2011/631/A).

burgenland-recht

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

Anlage 1

**Einkommensabhängiger Pauschalbetrag (Grundförderung) in Euro und höchstzulässiges
Jahreseinkommen gemäß § 8 Abs. 1**

Jahreseinkommen in EURO (netto)	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	ab 10
22.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
23.000	38.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
24.000	36.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
25.000	34.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
26.000	32.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
27.000	30.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
28.000	27.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
29.000	25.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
30.000	22.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
32.500	20.000	38.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
35.000	18.000	36.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
37.500		34.000	38.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
40.000		32.000	36.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
42.500		30.000	33.000	38.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
45.000		27.000	30.000	36.000	38.000	40.000	40.000	40.000	40.000	40.000
47.500		25.000	27.000	33.000	36.000	38.000	40.000	40.000	40.000	40.000
50.000		20.000	25.000	30.000	33.000	36.000	40.000	40.000	40.000	40.000
52.500		18.000	20.000	27.000	30.000	33.000	40.000	40.000	40.000	40.000
55.000			18.000	25.000	27.000	30.000	38.000	40.000	40.000	40.000
57.500				20.000	25.000	27.000	36.000	38.000	40.000	40.000
60.000				18.000	22.000	25.000	33.000	36.000	40.000	40.000
62.500					20.000	22.000	30.000	33.000	38.000	40.000
65.000					18.000	20.000	27.000	30.000	36.000	40.000
67.500						18.000	25.000	27.000	33.000	38.000
70.000							22.000	25.000	30.000	36.000
72.500							20.000	22.000	25.000	33.000
75.000							18.000	20.000	22.000	30.000
77.500								18.000	20.000	25.000
80.000									18.000	20.000
82.500										18.000

Höchstzulässiges Jahreseinkommen in Euro abhängig von der Haushaltsgröße gem. § 8 Abs. 1

eine Person	35.000
zwei Personen	52.500
drei Personen	55.000
vier Personen	60.000
fünf Personen	65.000

sechs Personen	67.500
sieben Personen	75.000
acht Personen	77.500
neun Personen	80.000
zehn und mehr Personen	82.500

Sozialpauschale gemäß § 15

Pro-Kopf-Einkommen in Euro	Steigerungsbetrag in Euro
bis 473	15.000,00
bis 546	11.000,00
bis 618	7.500,00
bis 690	5.500,00
bis 765	3.700,00
über 765	-

**Eigenmittlersatzdarlehen
nach gewichtetem Pro-Kopf-Einkommen gemäß § 16**

Pro-Kopf-Einkommen in Euro	Eigenmittlersatzdarlehen in Euro
bis 473	350
bis 546	250
bis 618	175
bis 690	115
bis 765	55
über 765	-

WOHNBAUFORDERUNGSVERORDNUNG 2005

Anlage 4

Zumutbarer Wohnungsaufwand in Euro gemäß § 31 Abs. 1

Monatliches Haushalts- einkommen in EURO (netto)	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen										
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	**
ab 582	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
619	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
655	6	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-
691	9	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-
728	14	6	2	-	-	-	-	-	-	-	-
764	20	10	4	-	-	-	-	-	-	-	-
800	28	15	6	2	-	-	-	-	-	-	-
837	38	22	10	3	-	-	-	-	-	-	-
873	50	30	16	6	1	-	-	-	-	-	-
909	65	41	23	10	2	-	-	-	-	-	-
946	82	55	33	16	5	-	-	-	-	-	-
982	103	71	45	24	10	1	-	-	-	-	-
1.018	126	90	59	35	16	4	-	-	-	-	-
1.055	153	111	76	47	25	9	1	-	-	-	-
1.091	183	137	96	63	36	16	5	-	-	-	-
1.127	218	165	120	81	50	26	10	1	-	-	-
1.164	*	198	147	103	67	38	18	5	-	-	-
1.200	*	234	177	128	86	52	28	11	1	-	-
1.236	*	*	211	156	109	70	41	19	5	-	-
1.273	*	*	250	189	136	91	56	30	12	2	-
1.309	*	*	*	225	166	115	75	44	21	6	-
1.345	*	*	*	265	200	143	98	61	32	13	-
1.382	*	*	*	*	238	175	123	81	47	22	-
1.418	*	*	*	*	281	211	153	104	65	34	-
1.454	*	*	*	*	*	251	187	131	86	50	-
1.491	*	*	*	*	*	296	224	163	111	69	-
1.527	*	*	*	*	*	*	267	198	139	91	-
1.563	*	*	*	*	*	*	313	238	172	117	-
ab 1.600	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	-

Diese Beträge vermindern sich bei dem im § 31 Abs. 2 angeführten Personenkreis um 30%

- Kein Aufwand zum Wohnen zumutbar

* bei den bezeichneten Einkommenshöhen sind jeweils 25% des Familieneinkommens zum Wohnen zumutbar

** ab jeder weiteren Person setzt der zumutbare Aufwand zum Wohnen bei einem um 73 Euro niedrigeren Haushaltseinkommen ein (Grundlage: der zumutbare Aufwand bei 10 Personen)

DORFERNEUERUNGS - VERORDNUNG (8300/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Oktober 2003 über die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in den burgenländischen Gemeinden (Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung 2003), LGBl. Nr. 69.

HINWEIS: Auf Grund des § 60 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 2005 gilt diese Verordnung bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen und einer Verordnungsermächtigung als Landesgesetz weiter.

Auf Grund des § 62 des Bgl. Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 38/2002, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zielsetzung

(1) Als Dorferneuerung im Sinne dieser Verordnung gilt die Verwirklichung folgender Ziele in einer Gemeinde:

1. Die Dörfer und die ländlich geprägten Orte sollen in ihrer Eigenart als Wohn-, Arbeits-, und Sozialraum sowie in ihrer eigenständigen Kultur erhalten bleiben und erneuert werden, wobei die Lebensverhältnisse der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner verbessert werden sollen;
2. die wirtschaftliche Existenz der Dörfer soll abgesichert, die bauliche und kulturelle Eigenart gewährleistet, die Eigenständigkeit der Dörfer gestärkt und der Abwanderung aus den Dörfern strukturschwacher Räume entgegengewirkt werden.

(2) Bei mehreren einzelnen Dorferneuerungsvorhaben in einer Planungsregion ist zur Erzielung einer größtmöglichen Wirksamkeit deren gegenseitige Abstimmung anzustreben.

§ 2

Förderschwerpunkte

(1) Zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung können von der Landesregierung insbesondere folgende Maßnahmen in den burgenländischen Gemeinden gefördert werden, sofern sie den Zielen der Landes- und Regionalplanung entsprechen:

1. der Dorferneuerungsplan;
2. die Realisierung aller oder einzelner im Dorferneuerungsplan vorgesehener Maßnahmen;
3. Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet;
4. die Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Beiträgen für Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 sowie in der Gewährung von Dorferneuerungspreisen.

§ 3

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Förderungswerberinnen und Förderungswerber können die zuständige Gemeinde, bei Planungsregionen die beteiligten Gemeinden oder die jeweiligen Projektträger sein.

§ 4

Fachbeirat

Die Landesregierung hat zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der Dorferneuerung Expertinnen und Experten insbesondere aus den Bereichen Raumplanung, Wirtschaft, Ökologie, Architektur, Kultur, Soziologie und Landschaftsplanung heranzuziehen.

2. Abschnitt Dorferneuerungsplan und Projekte mit nachhaltiger Wirkung

§ 5

Dorferneuerungsplan

(1) Auf der Grundlage des wirtschaftlichen, kulturellen, ökologischen, sozialen und baulichen Ist-Zustandes eines Dorfes ist ein Dorferneuerungsplan zu erarbeiten. Er hat die von den Leitzielen der Erhaltung und Erneuerung der Dörfer ausgehende umfassende Darstellung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und baulichen Soll-Zustandes eines Dorfes zu enthalten und die zur Verwirklichung dieses Zustandes erforderlichen Maßnahmen aufzuzeigen.

(2) Hierbei sind insbesondere folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

DORFERNEUERUNGS - VERORDNUNG

1. Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Grundlagen und zur Strukturverbesserung sowie Maßnahmen zur Nutzung örtlicher bzw. regionaler Energiequellen;
 2. Maßnahmen zur soziokulturellen Erneuerung;
 3. Maßnahmen zur Verbesserung und Beruhigung der örtlichen Verkehrsverhältnisse;
 4. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur;
 5. Maßnahmen der Dorfökologie, der dorfgemäßen Gestaltung des Wohnumfeldes und der Landschaftsgestaltung.
- (3) Bei der Erstellung des Dorferneuerungsplanes ist die Bevölkerung in Form einer örtlichen Arbeitsgruppe, durch welche sämtliche Interessensbereiche der Bevölkerung repräsentiert werden, nachweislich einzubinden.
- (4) Der Dorferneuerungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen.

§ 6

Förderung der Erstellung von Dorferneuerungsplänen und Förderung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes

- (1) Die Planungskosten für den Dorferneuerungsplan einer Gemeinde können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von
1. bis zu 20 % der erwachsenen und anerkannten Kosten im Sinne dieser Verordnung, höchstens aber von 10.000 Euro für Projekte einzelner Gemeinden, oder
 2. bis zu 25 % der erwachsenen und anerkannten Kosten, höchstens aber von 18.000 Euro, wenn sich einzelne Gemeinden zu einer gemeinsamen Planungsregion zusammenschließen, gefördert werden.
- (2) Projekte zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes können im Rahmen der verfügbaren Mittel mit einem nicht rückzahlbaren Beitrag im Ausmaß von:
1. bis zu 30 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Realisierung von Dorferneuerungsprojekten einzelner Gemeinden oder
 2. bis zu 35 % der erwachsenen und anerkannten Realisierungskosten für die Realisierung von Dorferneuerungsprojekten solcher Gemeinden, die sich zu einer gemeinsamen Planungsregion zusammengeschlossen haben, gefördert werden, wobei die Gesamtheit aller öffentlichen Förderungen 50 v.H. der Gesamtkosten nicht überschreiten darf.
- (3) Die Auszahlung erfolgt nach Realisierungsfortschritt, wobei die letzte Rate nach vollständiger Fertigstellung anzuweisen ist.

§ 7

Projekte mit nachhaltiger Wirkung

Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet sind solche, die die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Weiterentwicklung der Gemeinden längerfristig gewährleisten und geeignet sind, eine hohe Lebens- und Versorgungsqualität der Bevölkerung sowie positive Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse und eine Verbesserung der Beschäftigungssituation der Ortsbewohnerinnen und Ortsbewohner herbeizuführen.

§ 8

Förderung von Projekten mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet

- (1) Projekte mit nachhaltiger Wirkung für das Dorfgebiet können im Rahmen der verfügbaren Mittel bis zu 35 % der erwachsenen und anerkannten Kosten gefördert werden, wobei die Gesamtheit aller öffentlichen Förderungen 50 % der Gesamtkosten nicht überschreiten darf.
- (2) Die Auszahlung erfolgt nach Realisierungsfortschritt, wobei die letzte Rate nach vollständiger Fertigstellung anzuweisen ist.

3. Abschnitt Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung

§ 9

Förderbare Maßnahmen

Förderbar sind ortsbildgerechte umfassende Maßnahmen am Baukörper sowie die Erneuerung von Fassaden an ortsbildprägenden Bauobjekten, wobei die Maßnahmen entweder Objektgruppen bzw. ganze Fassadenzeilen oder Einzelprojekte betreffen können, die das regional charakteristische und historisch gewachsene Erscheinungsbild der Bau- und Siedlungsstruktur einer Siedlung oder eines Siedlungsteiles bewahren. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Alter des Bauprojektes mindestens 20 Jahre beträgt und mindestens 20 Jahre seit der letzten Förderung für eine solche Maßnahme verstrichen sind.

DORFERNEUERUNGS - VERORDNUNG

§ 10

Art und Höhe der Förderung

Von den tatsächlichen und anerkannten Kosten kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ein nicht rückzahlbarer Beitrag gewährt werden und zwar:

1. bei Einzelobjekten im Ausmaß bis zu 50 % der durch die Fassadenerneuerung erwachsenen und anerkannten Mehrkosten, höchstens aber von 3.000 Euro,
2. bei Großprojekten, insbesondere bei öffentlichen Gebäuden (zB Schulen, Amtsgebäuden, Kirchen) im Ausmaß bis zu 50 % der durch die Fassadenerneuerung erwachsenen und anerkannten Mehrkosten, wobei von dem in Z 1 vorgesehenen Grenzwert abgesehen werden kann, oder
3. bei Fassadenrestaurierungsaktionen denkmalgeschützter oder denkmalwürdiger Objekte und Ensembles, die als Gemeinschaftsaktionen zwischen dem für den Denkmalschutz zuständigen Bundesministerium, dem Land Burgenland und der Gemeinde durchgeführt werden, in jenem Ausmaß, welches nach dem Aufteilungsschlüssel dem Land zufällt, wobei der Landesbeitrag mit höchstens einem Fünftel der Gesamtkosten begrenzt ist.

4. Abschnitt Dorferneuerungspreise

§ 11

Zielsetzung

Die Landesregierung kann für die Maßnahmen der Dorferneuerung und der Ortsbildpflege insbesondere unter Beachtung von Wirtschaft, Ökologie, Kultur und Ästhetik sowie der Ortskultur Dorferneuerungspreise vergeben und Urkunden und Plaketten verleihen.

§ 12

Förderbare Maßnahmen, Höhe der Förderung

(1) Dorferneuerungspreise können vergeben werden:

1. für die Realisierung von Dorferneuerungsmaßnahmen im Rahmen des Dorferneuerungsplanes bis 7.500 Euro;
2. für die Errichtung von ortsbildgerechten Siedlungsanlagen (zB Wohnhausanlagen, Reihenhausanlagen) in der Höhe von 400 Euro je Wohneinheit, höchstens aber bis 4.000 Euro;
3. für die Errichtung von besonders ortsbildprägenden Gebäuden bis 750 Euro;
4. für die ortsbildgerechte Sanierung oder Umgestaltung von Gebäuden bis 750 Euro.

(2) Dorferneuerungspreise können auch ohne Bewerbung mit Zustimmung des Betroffenen von Amts wegen vergeben werden.

§ 13

Jury

(1) Die Jury setzt sich aus dem Landesamtsdirektor und acht weiteren Mitgliedern zusammen, wobei fachkundige Vertreterinnen und Vertreter aus den Bereichen Dorferneuerung, Raumplanung, Architektur, Verkehrsplanung, Denkmalwesen, Tourismus, Kultur und Gemeinwesen heranzuziehen sind. Den Vorsitz führt die Landesamtsdirektorin oder der Landesamtsdirektor; im Verhinderungsfall die von ihr oder ihm beauftragte Person. Die Mitgliedschaft bei der Jury ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder der Jury werden von der Landesregierung für die Dauer ihrer Amtsperiode über Vorschlag des nach der Referatseinteilung für Dorferneuerung zuständigen Regierungsmitgliedes bestellt.

(3) Die Aufgabe der Jury besteht darin Empfehlungen für die Vergabe des Dorferneuerungspreises an die Landesregierung vorzulegen.

(4) Die Einberufung der Jury erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(5) Die Jury ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die oder der Vorsitzende und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 14

Ausschreibung, Einreichung

Die Ausschreibung des Dorferneuerungspreises ist im Landesamtsblatt für das Burgenland durchzuführen und hat die näheren Voraussetzungen für die Einreichung der Projekte zu enthalten.

DORFERNEUERUNGS - VERORDNUNG

5. Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 15

Ansuchen, Zusicherung

(1) Die Förderansuchen sind beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen. Den Ansuchen sind alle zur Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen anzuschließen, insbesondere:

1. für Ansuchen auf Förderungen der Erstellung von Dorferneuerungsplänen und auf Förderung von Projekten zur Realisierung des Dorferneuerungsplanes:
 - a) Finanzierungsplan
 - b) detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen von hiezu befugten Fachleuten
 - c) gegebenenfalls Förderungszusagen anderer fördernder Stellen
 - d) Beschlüsse des Gemeinderates
 - e) Realisierungszeitplan, falls die Realisierung des Dorferneuerungsplanes nicht auf einmal durchführbar ist
 2. für Ansuchen im Rahmen der Projekte mit nachhaltiger Wirkung:
 - a) Projektdarstellung
 - b) eine Darstellung der nachhaltigen Auswirkungen der jeweils geplanten Maßnahmen auf die Lebensverhältnisse der Ortsbewohner
 - c) detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen von hiezu befugten Fachleuten
 3. für Ansuchen im Rahmen der Ortsbildpflege und Fassadenerneuerung:
 - a) Gestaltungsvorschlag
 - b) detaillierte Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen von hiezu befugten Fachleuten
 - c) erforderlichenfalls Fotos vom derzeitigen Zustand
 4. für Ansuchen im Rahmen des Dorferneuerungspreises sind dem Antrag sämtliche für die Beurteilung des Projektes erforderlichen Unterlagen beizuschließen (zB Beschreibung, Pläne, Fotos).
- (2) Bei Erledigung der Eingaben im Sinne des Ansuchens hat die Landesregierung die Gewährung der Förderung einschließlich der Förderungshöhe dem Förderungswerber schriftlich mitzuteilen.

§ 16

Flüssigmachung der Förderung

(1) Der Förderungswerber hat den Abschluss des Projektes bzw. einen Teilabschluss wesentlicher selbstständiger Bestandteile des Dorferneuerungsplanes dem Amt der Burgenländischen Landesregierung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Auszahlung der bewilligten Förderung erfolgt nach Überprüfung des durchgeführten Vorhabens und nach Feststellung der Übereinstimmung der Ausführung mit den genehmigten vorgelegten Unterlagen des Ansuchens bzw. nach Realisierungsfortschritt, wobei die letzte Rate nach vollständiger Fertigstellung anzuweisen ist.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Juni 1991 über die Förderung von Dorferneuerungsmaßnahmen in den burgenländischen Gemeinden (Bgl. Dorferneuerungs-Verordnung), LGBl. Nr. 53 *, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 38/2002 *, außer Kraft.

* Das Zitat hätte richtig zu lauten: „LGBl. Nr. 57, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 16/2002“

FREMDDARLEHEN-HÖCHSTVERZINSUNGS-VERORDNUNG (8300/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2012 über die Höchstverzinsung von Fremddarlehen (Fremddarlehen-Höchstverzinsungs-Verordnung 2012), LGBl. Nr. 51/2012

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Z 3 und des § 26 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012, wird verordnet:

§ 1

Höchstverzinsung von Fremddarlehen

(1) Diese Verordnung setzt die Höchstverzinsung von Fremddarlehen zur Finanzierung der Errichtung von Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohnungen fest, die Voraussetzung für die Gewährung von Zinszuschüssen gemäß § 21 Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012, ist.

(2) Für die Gewährung einer Förderung darf die Verzinsung des in einem Kalenderjahr zugezählten Darlehens den entsprechenden Durchschnittzinssatz der aus führenden Finanzinformationssystemen entnehmbaren Zinsswap-Sätze der ersten beiden Monate des dem Kalenderhalbjahr vorausgehenden Kalenderquartals um nicht mehr als 1%-Punkt übersteigen. Der Zinssatz der gewählten Fixzinsbindungsperiode hat sich dabei an jenem der nächstliegenden Euro Zinsswap-Laufzeit zu orientieren. Als Referenzgröße gilt der ISDAFIX um 11.00 Uhr Frankfurter Zeit veröffentlichte Euro-Swap-Satz.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.* Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. März 2004 betreffend die Höchstverzinsung von Fremddarlehen, LGBl. Nr. 35/2004, außer Kraft.

* Da ist der 13. Juli 2012

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 2005 (8300)

Gesetz vom 10. November 2004 über die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohnraum sowie sonstiger, damit in Zusammenhang stehender Maßnahmen (Burgenländisches Wohnbauförderungsgesetz 2005 - Bgl. WFG 2005)

Stammfassung: LGBl. Nr. 1/2005 (XVIII. Gp. RV 879 AB 890)

i.d.F.: LGBl. Nr. 52/2008 (XIX.GP. RV 776 AB 786)

LGBl. Nr. 46/2009 (XIX.Gp. IA 1105 AB 1119)

LGBl. Nr. 5/2012 (XX.Gp. RV 342 AB 347)

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Gegenstand
- § 2 Gebühren- und Abgabebefreiung
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Gesamtbaukosten
- § 5 Einkommen
- § 6 Aufbringung der Förderungsmittel
- § 7 Grundsätze für die Gewährung einer Förderung
- § 7a Sonderförderaktionen¹
- § 8 Art der Förderung
- § 9 Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- § 10 Begünstigte Personen
- § 11 Ansuchen
- § 12 Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten
- § 13 Sicherstellung und Löschung
- § 14 Bauausführung
- § 15 Widerruf und Rückforderung der Förderung und Verfügungsbeschränkung
- § 16 Kündigung des Förderungsdarlehens
- § 17 Fälligestellung des Förderungsdarlehens
- § 18 Übernahme von Förderungsdarlehen

2. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Errichtung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen

- § 19 Förderungsdarlehen
- § 20 Tilgungsplan
- § 21 Zinsenzuschüsse
- § 22 Eigenmittlersatzdarlehen
- § 23 Besondere Förderungsvoraussetzungen
- § 24 Eigentumsbeschränkungen
- § 25 Mietzinsbildung
- § 26 Verordnungsermächtigung

3. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Sanierung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen

- § 27 Förderungswürdige Objekte
- § 28 Sanierungsmaßnahmen
- § 29 Verbesserungsanteil
- § 30 Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungen
- § 31 Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen ohne grundbücherliche Sicherstellung
- § 32 Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen mit grundbücherlicher Sicherstellung
- § 33 Mietzinsbildung

4. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über den Ankauf von Eigenheimen und Wohnungen

- § 34 Darlehen für Althausankauf
- § 35 Darlehen für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung
- § 35a Ausschluss der Ankaufsförderung^{1A}
- § 36 Verordnungsermächtigung

5. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Gewährung von Sonderdarlehen

- § 37 Ökoförderung
- § 38 Revitalisierungsförderung
- § 39 Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen
- § 40 Verordnungsermächtigung

6. ABSCHNITT

Besondere Bestimmungen über die Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen

- § 41 Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen

7. ABSCHNITT

Wohnbeihilfe

- § 42 Gegenstand der Förderung
- § 43 Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- § 44 Erlöschen des Anspruches auf Wohnbeihilfe
- § 45 Rückforderung der Wohnbeihilfe
- § 46 Verordnungsermächtigung

8. ABSCHNITT

Vorzeitige Darlehenstilgung

- § 47 Gegenstand

9. ABSCHNITT

Bestimmungen über den Wohnbauförderungsbeirat

- § 48 Aufgaben und Gegenstand
- § 49 Mitglieder
- § 50 Verlust der Mitgliedschaft
- § 51 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 52 Geschäftsführung
- § 53 Einberufung der Sitzung
- § 54 Beschlussfassung
- § 55 Sitzungsprotokoll
- § 56 Geschäftsordnung

10. ABSCHNITT

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § 57 Bundesrechtliche Vorschriften
- § 58 Auflösung des Burgenländischen Wohnbauförderungs fonds
- § 59 Inkrafttreten und Außerkrafttreten
- § 60 Übergangsbestimmungen
- § 61 Umsetzungshinweise²

¹ Eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2009 - gem. dessen Z 3 (nunmehr § 59 Abs. 5) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2009.

^{1A} In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Aufgaben und Gegenstand

(1) Im Rahmen dieses Gesetzes werden vom Land nach Maßgabe der im jeweiligen Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel

1. die Errichtung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
 2. die Sanierung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen und die damit in Verbindung stehenden Zubauten und Dachgeschossausbauten,
 3. die Schaffung von Wohnraum,
 4. der Ankauf von nicht geförderten Eigenheimen und Wohnungen,
 5. die Errichtung von Alternativenergieanlagen,
 - 6.¹ die Errichtung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren,
 - 7.² Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle eines geförderten Objektes (Ökoförderung) gefördert, sowie
 - 8.² Eigenmittlersatzdarlehen,
 - 9.² Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen und
 - 10.² Wohnbeihilfe
- gewährt.

(2) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

¹ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008 (unter gleichzeitiger Änderung der Ziffernbezeichnung gem. Z 3 leg.cit.);

² diese Bestimmung tritt gem. § 59 Abs. 4 hinsichtlich der Förderung von Alarmanlagen mit 1. Jänner 2008 in Kraft.
Ziffernbezeichnung geändert gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 2

Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit (Gebühren- und Abgabebefreiung).

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Eigenheime: Wohnhäuser mit höchstens zwei Wohnungen, von denen eine zur Benützung durch die Eigentümerin oder den Eigentümer bestimmt ist; bei Eigenheimen mit zwei Wohnungen muss die selbstständige Benützbarkeit gegeben sein, wobei die Wohnungen über einen gemeinsamen Vorraum zugänglich sein können; mit Zustimmung des Landes kann ein Eigenheim aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen eine weitere Wohnung für nahe stehende Personen umfassen;
- 2.¹ Reihenhäuser: höchstens zweigeschossige, mit Keller dreigeschossige Wohnhäuser mit mindestens drei unabhängig voneinander und nur von außen begehbaren Wohnungen, die als Gesamtanlage geplant, eingereicht und errichtet werden, wobei die Begründung von Realeigentum möglich sein muss;
3. Gruppenwohnbau: mindestens drei Eigenheime, die als Gesamtanlage geplant, eingereicht und in gekuppelter oder in geschlossener Bauweise auf einem Grundstück errichtet werden;
4. Wohnhaus: ein Gebäude, dessen Gesamtnutzfläche mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dient oder nach Abschluss der Sanierungsarbeiten dienen wird und dessen Wohnungen den Voraussetzungen gemäß Z 5 entsprechen;
5. Wohnung: eine zur ganzjährigen Benützung durch Menschen geeignete, baulich in sich abgeschlossene Einheit, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschegelegenheit besteht und deren Ausstattung zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht. Nähere Ausstattungsvorschriften können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden;
- 6.² Gefördertes Objekt: ein Gebäude oder eine Wohnung, welches oder welche mit Mitteln der Wohnbauförderung gefördert wird und zur Abdeckung des dringenden Wohnbedarfs der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers oder der Mieterin (Nutzungsberechtigten) oder des Mieters (Nutzungsberechtigten) und ihr oder ihm nahe stehender Personen dient und wofür das Förderungsdarlehen noch nicht vollständig zurückgezahlt ist oder wofür noch Annuitäten- oder Zinsenzuschüsse geleistet werden;
7. Wohnheim: ein zur Befriedigung des Wohnbedürfnisses betagter oder betreuungs- oder pflegebe-

dürftiger Menschen - auch in Form des betreuten Wohnens - sowie jugendlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Lehrlinge oder Schülerinnen und Schüler und Studentinnen und Studenten bestimmtes Heim, das neben den Wohn- und Schlafräumen auch die für die Unterbringung des Personals und die Verwaltung erforderlichen Räume, Verkehrsflächen und allenfalls auch gemeinsame Küchen, Speise-, Aufenthalts- und zur vorübergehenden Unterbringung von Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern bestimmte Kranken- und erforderliche Therapieräume sowie allenfalls gemeinsame sanitäre Anlagen enthält;

- 8.³ Förderbare Nutzfläche: die gesamte Bodenfläche einer Wohnung einschließlich eines Wintergartens abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Treppen, offene Balkone, Terrassen, Loggien, sowie für berufliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume innerhalb einer Wohnung und Keller- und Dachbodenräume, welche nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sind bei der Berechnung der förderbaren Nutzfläche nicht zu berücksichtigen. Nebenflächen von Wohnheimen gemäß Z 7 können entsprechend dem Erfordernis für die Art der Unterbringungs- oder Betreuungseinrichtung bis höchstens 50 % als förderbare Nutzfläche berücksichtigt werden;
9. Baukosten einer Wohnung: der Anteil an den Gesamtbaukosten, der nach dem bei der Endabrechnung angewendeten Berechnungsschlüssel auf die Wohnung entfällt;
10. Nahestehende Personen: die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG,^{3A} Verwandte in gerader Linie einschließlich der Adoptiv- und Pflegekinder, Verwandte bis zum zweiten Grad der Seitenlinie und Verschwägerter in gerader Linie und eine Person, die mit der Inhaberin oder dem Inhaber des geförderten Objektes in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt;
11. Mietvertrag: auch der genossenschaftliche Nutzungsvertrag;
12. Mietwohnung: auch eine aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages benützte Wohnung;
13. Mieterin oder Mieter: auch die oder der aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages Nutzungsberechtigte;
14. Mietzins: auch das aufgrund eines genossenschaftlichen Nutzungsvertrages zu entrichtende Nutzungsentgelt;
15. Darlehenslaufzeit: der Zeitraum vom Beginn der Tilgung bis zur endgültigen Abstattung des Darlehens;
- 16.⁴ Erweiterter Rohbau: ein in Bau befindliches Wohnobjekt mit vollständiger Dacheindeckung einschließlich der hierfür erforderlichen Spenglerarbeiten sowie eingebauten Fenstern oder fertigem Innenputz in allen Wohnungen;
- 17.⁵ Ortskern: Objekte und Freiflächen, die im Flächenwidmungsplan oder Bebauungsplan (Teilbebauungsplan) gemäß §§ 12 und 21 Burgenländisches Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1969, in der jeweils geltenden Fassung, als „Ortskern“ ausgewiesen sind, oder für die ein Gutachten eines Ziviltechnikers oder eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung vorliegt, wonach diese Objekte und Freiflächen als für den „Ortskern“ besonders erhaltenswert sind;
18. Kaufpreis: der im Kaufvertrag festgelegte Kaufpreis abzüglich der ortsüblichen Grundstücks- und Inventarkosten;
- 19.⁶ Energiekennzahl: der rechnerische Wert des flächenbezogenen Heizwärmebedarfs HWB_{BGF} (=Bruttogeschoßfläche) in $kWh/m^2 \cdot a$ (Kilowattstunde pro Quadratmeter und Jahr/Heizperiode), basierend auf der Berechnungsmethode für die Ermittlung des Nutzenergiebedarfs im Leitfadensenergie-technisches Verhalten von Gebäuden des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB), Ausgabe Oktober 2011, OIB - 330.6-093/11 in Verbindung mit der OIB - Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011, OIB - 330.6-094/11 ^{6A} in Verbindung mit der OIB - Richtlinie 6, Ausgabe April 2007, OIB - 300.6 - 038/07;
- 20.⁷ Betreutes Wohnen: eine Wohnform für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung^{7A}, bei der im Interesse der Wahrung einer möglichst lang dauernden eigenständigen Lebensführung neben der barrierefreien^{7B} Wohnung die Sicherheit einer Grundversorgung durch eine anerkannte Pflege- oder Betreuungseinrichtung gegeben ist und im Bedarfsfall weitere Dienste in Anspruch genommen werden können;
- 21.⁷ Grundförderung: das ist der auf Grund der Einreichunterlagen und der durchgeführten Erhebungen und Berechnungen ermittelte Darlehensbetrag ohne mögliche Zuschläge in Form von Pauschalbeträgen und/oder ohne einer möglichen zusätzlichen Ökoförderung;
- 22.⁷ Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert): gibt in W/m^2K an, welche Wärmemenge (in Joule) im

Beharrungszustand pro Sekunde durch 1 m² eines Bauteils hindurchgeht, wenn der Temperaturunterschied der Luft zu beiden Seiten des Bauteils 1° C beträgt;

- 23.⁷ Energieausweis: ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes nach Maßgabe der Bestimmungen des Burgenländischen Baugesetzes 1997 – Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, in dem jedenfalls die Energiekennzahl gemäß Z 19 ausgewiesen ist;
24. Behinderung: die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren und einen speziellen Wohnbedarf erforderlich macht. Als nicht vorübergehend gilt der Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

³ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{3A} Wortfolge „die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG,“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

⁴ In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

⁵ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{6A} Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008 (unter Ersatz des Satzpunktes in Z 18).

^{6A} Wortfolge „Leitfaden Energietechnisches Verhalten von Gebäuden des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB), Ausgabe Oktober 2011, OIB - 330.6-093/11 in Verbindung mit der OIB - Richtlinie 6, Ausgabe Oktober 2011, OIB - 330.6-094/11“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{7A} Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

^{7A} Wortfolge „oder Menschen mit Behinderung“ nach Entfall der Wortfolge „, oder behinderte“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl.

^{7B} Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{7B} Wortfolge „alten- und behindertengerechten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 4

Gesamtbaukosten

(1) Gesamtbaukosten sind:

1. die Kosten der Errichtung von Eigenheimen, jedoch unter Ausschluss von für berufliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räumen, nach Maßgabe eines Fixbetrages je m² Nutzfläche,
 2. die Kosten der Errichtung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen unter Einbeziehung von Hausbesorgerinnen- oder Hausbesorgerdienstwohnungen, jedoch unter Ausschluss von für berufliche Zwecke spezifisch ausgestatteten Räumen,
 3. die Kosten der Errichtung von der gemeinsamen Benützung der Bewohnerinnen und Bewohner dienenden Gebäudeteilen und Anlagen,
 4. die Kosten der Errichtung von Einstell- und Abstellplätzen sowie Garagen für Kraftfahrzeuge, sofern sie aufgrund behördlicher Vorschriften herzustellen sind,
 5. die Kosten der Errichtung von dem Zivilschutz dienenden Anlagen, sofern besondere gesetzliche Vorschriften für solche Anlagen bestehen und diesen Vorschriften entsprochen wird,
 6. die Baunebenkosten (Planungskosten, Anschlussgebühren, Aufschließungskosten innerhalb der Baugrundstücke, etc.),
 7. die Kosten der Sanierung von Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
 8. die Kosten für den Ankauf eines Eigenheimes oder einer Wohnung,
 9. die Kosten für die Errichtung von Alternativenergieanlagen oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen,
 - 10.¹ die Kosten für die Errichtung einer Alarmanlage und
 - 11.² die Kosten für den Einbau einer Sicherheitstüre, von denen ein durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmender Pauschalbetrag in Abzug gebracht wird.
- (2) Die Gesamtbaukosten beinhalten auch die Umsatzsteuer, soweit sie nicht als Vorsteuer gemäß § 12 Umsatzsteuergesetz 1994 abgezogen werden kann.
- (3) Der Fixbetrag gemäß Abs. 1 Z 1 ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

¹ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008 (jeweils unter Ersatz des Wortes „und“ in Z 8 und des Satzpunktes in Z 9 durch einen Beistrich); diese Bestimmung tritt hinsichtlich der Förderung von Alarmanlagen mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

² Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 5

Einkommen

(1) Als zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens nachzuweisendes Einkommen gilt:

1. bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 25 EStG 1988 in Höhe der Bruttobezüge des dem Ansuchen vorangegangenen Kalender-

jahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre (lt. Lohnzettel), vermindert um die Werbungskosten, um die sonstigen Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, um die Freibeträge gemäß §§ 35, 104 und 105 EStG 1988 sowie um die einbehaltene Lohnsteuer. Die einbehaltene Lohnsteuer vermindert sich um einen Erstattungsbeitrag aus einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmerveranlagung;

2. bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen das Einkommen laut Einkommensteuerbescheid des letztveranlagten Kalenderjahres, in begründeten Fällen das Durchschnittseinkommen der letzten zwei oder drei Kalenderjahre, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die abgezogenen Beträge nach §§ 10, 18, 24 Abs. 4, 27 Abs. 3, 31 Abs. 3, 34 und 41 Abs. 3 EStG 1988 sowie vermindert um die festgesetzte Einkommensteuer. Soweit im Einkommen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit enthalten sind, sind die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit um die Bezüge gemäß §§ 67 und 68 EStG 1988 (laut Lohnzettel), ausgenommen die Bezüge gemäß § 67 Abs. 3, 4 und 6 EStG 1988, zu erhöhen. Negativeinkommen und negative Einkünfte aus der steuerschonenden Veranlagung und sich daraus ergebende Verlustvorträge werden nicht einkommensmindernd berücksichtigt;
3. bei pauschalierten Land- und Forstwirtinnen oder Land- und Forstwirten 40 % des zuletzt festgestellten Einheitswertes;
4. eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung; unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung beim Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden;
5. Arbeitslosen-, Karenzurlaubs-, Wochen- und Kinderbetreuungsgeld.

(2)¹ Nicht als Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten jedenfalls Familienbeihilfen, Kinderabsetzbeträge, Zuwendungen der Familienförderung des Landes, Pflegegeld auf Grund des Bundes- oder eines Landespflegegesetzes und Waisenpensionen. Einkünfte aus Ferialbeschäftigungen, Studienbeihilfen, Lehrlingsentschädigungen oder diesen gleichzuhaltende Einkünfte auf Grund einer Ausbildung oder sonstigen regelmäßigen Beschäftigung (auch im Rahmen des Zivil- oder Wehrdienstes) sind dann zu berücksichtigen, wenn die Bezieherin oder der Bezieher selbst Förderungswerberin oder Förderungswerber oder Mieterin (Nutzungsberechtigte) oder Mieter (Nutzungsberechtigter) ist.

(3) Als Haushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen der Förderungswerberin und des Förderungswerbers oder der Mieterin und des Mieters und der mit ihr oder ihm im geförderten Objekt im gemeinsamen Haushalt lebenden eigenberechtigten Personen, ausgenommen Kinder, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, ihren Lebensmittelpunkt jedoch außerhalb des Haushaltes haben oder in absehbarer Zeit einen eigenen Haushalt gründen werden.

(4) Bei der Prüfung und Ermittlung des maßgebenden Einkommens können weitere Nachweise oder Erklärungen (insbesondere Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, mit Einlaufstempel des Finanzamtes versehene Kopie der Einkommensteuererklärung samt Beilagen, Vorauszahlungsbescheid, Einheitswertbescheid) abverlangt werden und sind von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber beizubringen.

(5)² Die Landesregierung hat für die Gewährung einer Förderung an natürliche Personen nach Ermittlung des maßgebenden Einkommens auf Grund der vorstehenden Bestimmungen eine einkommensabhängige Grundförderung (Pauschalbeträge nach §§ 19 Abs. 1 Z 1, 30 Abs. 2 und 34 Abs. 1 und 2) und ein von der Haushaltsgröße abhängiges höchstzulässiges Jahreseinkommen durch Verordnung festzulegen. Überdies hat die Landesregierung für die Überlassung des Gebrauchs einer geförderten Wohnung aus dem Titel eines Miet- oder Nutzungsvertrags ein von der Haushaltsgröße abhängiges höchstzulässiges Jahreseinkommen durch Verordnung festzulegen.

(6)³ Die Landesregierung hat für die Gewährung einer Förderung für natürliche Personen nach Ermittlung des maßgebenden Einkommens auf Grund der vorstehenden Bestimmungen und abhängig von der Haushaltsgröße ein monatliches oder jährliches Mindesteinkommen durch Verordnung festzulegen, das eine ordnungsgemäße Darlehenstilgung erwarten lässt.

(7) Personen, deren Einkommen zum Zeitpunkt des Einbringens des Ansuchens das Mindesteinkommen gemäß Abs. 6 nicht erreicht bzw. Personen, die keine Einkommensnachweise erbringen können, haben, um dennoch in den Genuss einer Förderung zu gelangen, zusätzliche Sicherheiten (zB Pfandrechte, rechtsverbindliche Schulbeitritterklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) beizubringen.

(8) Die Landesregierung wird ermächtigt, unter Bedachtnahme auf die durchschnittlichen Einkommensgrenzen und Lebenshaltungskosten mit Verordnung eine laufende Anpassung der höchstzulässigen Jahreseinkommen gemäß Abs. 5 und des erforderlichen monatlichen Mindesteinkommens gemäß Abs. 6 vorzunehmen. Die Landesregierung kann ferner mit Verordnung regeln, ab welchem Jahreseinkommen bei laufender Förderung Änderungen der Tilgungspläne eintreten, wobei unter dem Gesichtspunkt der sozialen Ausgewogenheit auf die wirtschaftliche, familiäre und finanzielle Situation der För-

derungswerberinnen oder der Förderungswerber besonders Bedacht zu nehmen ist.

¹ In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

² In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

³ In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 6

Aufbringung der Förderungsmittel

(1) Die Förderungsmittel werden aufgebracht:

1. durch Zweckzuschüsse des Bundes;
2. durch Haushaltsmittel des Landes;
3. durch Rückflüsse (Tilgungs- und Zinsenbeträge) aus Förderungsmitteln und
4. durch Erträge aus Förderungsmitteln.

(2) Das Land hat die Förderungsmittel auf einem gesonderten Konto zu führen.

(3) Das Land hat die Mittel gemäß Abs. 1 grundsätzlich für Förderungsmaßnahmen sowie für Kosten der Eintreibung von Forderungen des Landes aus Förderungsmaßnahmen, für fachliche Beratungen sowie für Maßnahmen im Rahmen der Wohnbauforschung im Sinne dieses Gesetzes zu verwenden.

(4) Von den im Sinne der vorstehenden Absätze aufzubringenden Förderungsmittel dürfen

1. für Maßnahmen der Wohnbauforschung höchstens 0,1 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel und
2. für die Gewährung von Zinszuschüssen höchstens 10 % der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen werden.

§ 7

Grundsätze für die Gewährung einer Förderung

(1) Förderungen dürfen vom Land nur unter Einhaltung folgender Grundsätze gewährt werden:

1. Die Finanzierung des Bauvorhabens muss gesichert sein.
2. Bei der Gestaltung von Bauvorhaben ist auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung¹ oder gebrechlichen Menschen Bedacht zu nehmen (gilt nicht für Eigenheime und Reihenhäuser).
3. Das geförderte Objekt ist nach Vollendung der Bau- oder Sanierungsmaßnahmen oder nach einem Ankauf von begünstigten Personen im Sinne des § 10 Abs. 1 zu verwenden. Wenn sich die Anzahl der im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im geförderten Objekt gegenüber dem ursprünglichen Förderungsansuchen vergrößert, so haben diese Personen, auch im Fall des § 10 Abs. 5, jedenfalls dort den Hauptwohnsitz zu begründen. Handelt es sich dabei um Ehepartner oder Ehepartnerinnen, eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG^{1A} oder um Personen, die mit dem Inhaber oder der Inhaberin des geförderten Objekts in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben, so haben diese überdies dem aufrechten Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten.^{1B}
4. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat Eigenmittel in der Höhe von mindestens 10 % der Gesamtbaukosten aufzubringen.
5. Förderungsansuchen sind von der jeweiligen Ehepartnerin und dem Ehepartner bzw. der Lebensgefährtin und dem Lebensgefährten gemeinsam einzubringen und zu unterfertigen. Bei einem auf elektronischem Weg eingebrachten Förderansuchen, das nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz - SigG versehen ist, ist erforderlichenfalls die eigenhändige Unterfertigung des Förderansuchens auf Verlangen dem Amt der Burgenländischen Landesregierung nachzuweisen.²
6. Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen im Hinblick auf die Erreichung des Kyoto-Zieles sind einzuhalten.
7. Förderungswerberinnen und Förderungswerber, denen bei Errichtung eines Neubaus im Eigenheimbereich ein Pauschalbetrag im Sinne des § 19 Abs. 2 Z 4 (Sozialpauschale) zukäme, kann eine Förderung nur dann gewährt werden, wenn die Nutzfläche bei bis zu vier im Haushalt lebenden Personen maximal 130 m² beträgt. Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich diese um 10 m². Mit zusätzlichen Sicherheiten (zB Pfandrechte, rechtsverbindliche Schuldbetrittserklärungen von dritter Seite, Bürgschaften) ist eine Überschreitung möglich.
8. Grundsätzlich dürfen pro Wohneinheit nur höchstens zwei laufende Förderungsdarlehen bestehen. Bei einem bestehenden Sanierungsdarlehen kann ein weiteres Darlehen frühestens nach zwanzig

Jahren ab der Zusicherung der noch laufenden Förderung gewährt werden. Ausgenommen davon sind Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen, Darlehen für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit^{2A}, Nachförderungen und die Ökoförderung.

9. Nachförderungen aus Gründen des § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 bei Nutzflächenerweiterungen und Abs. 2 Z 1 und § 30 Abs. 3 Z 1 bei zusätzlich zu berücksichtigenden Kindern können beantragt werden.
 - 10.³ Für die Errichtung von Alarmanlagen und Sicherheitstüren kann natürlichen Personen im Ausmaß eines Prozentsatzes zu den Gesamtbaukosten gebunden an einen Höchstbetrag ein nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. § 5 Abs. 5 und 6 kommen dabei nicht zur Anwendung. Die übrigen Förderungsvoraussetzungen, insbesondere jene über die Begründung des Hauptwohnsitzes, gelten sinngemäß.
 - 11.⁴ Die Landesregierung kann für natürliche Personen für begründete Sonderfälle Ausnahmen in Einzelfällen bewilligen, insbesondere wenn es sich dabei aus familiären, gesundheitlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen etwa um die Einhaltung von Fristen, die Deckung eines vorübergehenden oder dauernden Wohnbedarfs, eines zusätzlichen Wohnbedarfs auf Grund der Entfernung zum Arbeitsplatz oder um sonstige Fördervoraussetzungen handelt.
- (2) Die näheren Bestimmungen zu Abs. 1 können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

¹ Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1A} Wortfolge „eingetragene Partnerinnen oder Partner gemäß dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG“ eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1B} Die letzten beiden Sätze wurden angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

² Letzter Satz angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

^{2A} Wortfolge „Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

³ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008; diese Bestimmung tritt hinsichtlich der Förderung von Alarmanlagen mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

⁴ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 7a *

Sonderförderaktionen

(1) Die Landesregierung kann zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen im Bereich von Wohngebäuden mit Richtlinien befristete Sonderförderungsaktionen beschließen. In diesen Richtlinien können von diesem Gesetz abweichende Regelungen betreffend Förderarten, einzelne Fördervoraussetzungen und die Förderkonditionen getroffen werden, um Anreize für verstärkte ökologische und energetische Maßnahmen zu setzen und um eine effiziente Abwicklung der Förderungen zu gewährleisten. Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen.

(2) Sonderförderaktionen nach Abs. 1 können in folgenden Bereichen beschlossen werden:

1. Beim Neubau von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen:
bei Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als die für die Gewährung der Wohnbauförderung relevanten Mindest-Energiekennzahlen,
für den Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme,
für den Einsatz ökologischer Baustoffe,
für eine verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung unter Berücksichtigung übergeordneter raumordnungspolitischer Zielsetzungen.
2. Bei der Sanierung von Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern und Wohnungen zusätzliche Förderanreize für:
thermisch-energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle oder an einzelnen Bauteilen,
den Einsatz innovativer klimarelevanter Heizungs-, Lüftungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2009 - gem. dessen Z 3 (nunmehr § 59 Abs. 5) mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2009

§ 8

Art der Förderung

(1) Die Förderung kann bestehen:

1. in der Gewährung von Förderungsdarlehen;

2. in der Gewährung von Zinszuschüssen und nichtrückzahlbaren Zuschüssen;
3. in der Gewährung von Wohnbeihilfen.

(2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat im Falle der Gewährung eines Förderungsdarlehens ihr oder sein Eigentum (Wohnungseigentum) oder das Baurecht an der zu verbauenden Liegenschaft nachzuweisen. Sofern der Nachweis des grundbücherlichen Eigentums aus besonderen Gründen nicht sofort erbracht werden kann, kann vom Land die Treuhanderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, dass der Nachweis ehestens erbracht wird, als zwischenzeitiger Nachweis der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers anerkannt werden.

(3) Bei der Errichtung und beim Ankauf von Eigenheimen muss zumindest die Hälfte der Liegenschaft im Eigentum der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers stehen. Bei Ehegattinnen bzw. Ehegatten und Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten genügt gemeinsames Hälfteigentum. Miteigentümerinnen und Miteigentümer dürfen nur nahestehende Personen sein. Diese Bestimmung gilt nicht für Gruppenwohnbauten.

(4) Ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Falle der Sanierung von Objekten nicht Eigentümerin oder Eigentümer, so hat sie oder er die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers und der Vermieterin oder des Vermieters nachzuweisen. Bei der Sanierung ist Miteigentum nicht erforderlich.

§ 9

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

- (1) Förderungen dürfen nur gewährt werden:
1. österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, auch wenn deren Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, die mit der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft leben, keine österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger sind
 - a) für die Errichtung von Eigenheimen,
 - b) für die Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen und die Schaffung von Wohnraum,
 - c) für die Errichtung und Sanierung von Gruppenwohnbauten,
 - d) für den Ankauf eines Eigenheimes oder einer Wohnung,
 - e) für die Errichtung einer Alternativenergieanlage;
 2. österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern, die sich zu Interessensgemeinschaften zusammengeschlossen haben, im Rahmen eines Gesamtschuldverhältnisses
 - a) zur Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen, die in ihrem Eigentum stehen,
 - b) zur Errichtung einer Alternativenergieanlage;
 3. Gemeinden
 - a) für die Errichtung von Wohnhäusern, Reihenhäusern und Wohnungen zur Übertragung ins Eigentum (Wohnungseigentum) oder zur Überlassung in Miete, oder, sofern sie an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer überlassen werden, auch zu dieser Nutzung,
 - b) für die Errichtung von Wohnheimen,
 - c) für die Sanierung von Wohnhäusern, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
 - d) für Wohnungen, die im Zuge der Errichtung von Gebäuden für öffentliche Zwecke, wie zB Feuerwehrhäusern, Gemeindeämtern usw. errichtet werden, auch dann, wenn die Restfinanzierung mittels eines Leasingvertrages erfolgt, wenn gewährleistet ist, dass alle Verpflichtungen aus diesem Gesetz auf die Leasinggesellschaft übertragen werden und nach Ablauf der Vertragsdauer das uneingeschränkte Verfügungsrecht (Eigentum) wieder der Gemeinde zufällt,
 - e) für die Errichtung von Alternativenergieanlagen;
 4. gemeinnützigen Bauvereinigungen mit dem Sitz im Inland
 - a) für die Errichtung von Wohnhäusern, Reihenhäusern und Wohnungen zur Übertragung ins Eigentum (Wohnungseigentum) oder zur Überlassung in Miete, oder, sofern sie an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer überlassen werden, auch zu dieser Nutzung,
 - b) für die Errichtung von Wohnheimen,
 - c) für die Sanierung von Wohnhäusern, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen,
 - d) für die Errichtung von Alternativenergieanlagen;
 5. sonstigen Bauträgerinnen oder Bauträgern im Sinne des Bauträgervertragsgesetzes - BTVG, mit dem Sitz im Inland oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Errichtung von
 - a) Reihenhäusern zur Übertragung ins Eigentum (Wohnungseigentum),
 - b) Wohnungen zur Übertragung ins Wohnungseigentum;
 6. anderen als den in Z 4 genannten juristischen Personen mit dem Sitz im Inland und die, sofern es sich um Betriebe handelt, eine Betriebsvertretung (Betriebsrat, Vertrauensfrauen oder Vertrauens-

männer) nach den Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet haben

a) für die Errichtung von Wohnungen zur unentgeltlichen Überlassung an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer oder zur Überlassung an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer in Miete,

b) für die Sanierung von Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmerwohnungen,

c) für die Errichtung von Alternativenergieanlagen;

7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen (§ 5 Z 6 KStG 1988)

a) für die Errichtung von Wohnheimen und Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmerwohnungen,

b) für die Sanierung von Wohnheimen und Dienstnehmerinnen- bzw. Dienstnehmerwohnungen,

c) für die Errichtung von Alternativenergieanlagen.

(2)* Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:

1. Ausländerinnen oder Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1938 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen;

2. Fremde, welchen in Österreich Asyl gewährt wird oder ihnen der Status einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, zuerkannt wurde;

3. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörigen, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt;

4. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), sowie Berechtigte aufgrund des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit;

5. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und

6. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.

(3) Juristische Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen, gemeinnützige Bauvereinigungen und Vermögensmassen mit dem Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes sind solchen mit dem Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Bauträgerinnen bzw. Bauträgern gemäß Abs. 1 Z 5 darf eine Förderung nur dann zuerkannt werden, wenn sie die ordnungsgemäße Bauführung und Bauvollendung mit einer Erfüllungsgarantie zugunsten des Landes sicherstellen. Diese Erfüllungsgarantie hat so lange aufrecht zu bleiben, bis eine genehmigte Endabrechnung vorliegt und alle geförderten Wohneinheiten und Reihenhäuser in das Eigentum der einzelnen Wohnungswerberinnen bzw. Wohnungswerber grundbücherlich übertragen sind oder für alle geförderten Wohneinheiten und Reihenhäuser die Anmerkung der Einräumung von Wohnungseigentum gemäß § 40 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002 vorliegt. Sind ab dem Zeitpunkt der Endabrechnung einzelne geförderte Objekte bereits in das Eigentum übertragen oder liegen für einzelne Objekte Anmerkungen der Einräumung von Wohnungseigentum vor, kann eine anteilmäßige Aufhebung der Erfüllungsgarantie erfolgen.

(5) Eine Förderung darf einer gemeinnützigen Bauvereinigung solange nicht gewährt werden, als von der Landesregierung als Anerkennungsbehörde nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG festgestellte Mängel, für deren Behebung durch Bescheid eine Frist gesetzt wurde, nicht behoben sind. Ferner sind gemeinnützige Verwaltungsvereinigungen (§ 39 Abs. 3 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG) sowie Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber, denen die Gemeinnützigkeit entzogen wurde, von der Förderung ausgeschlossen.

(6) Bei der Sanierung von Wohnhäusern, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen ist Förderungswerberin bzw. Förderungswerber die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des Gebäudes, die bzw. der Bauberechtigte oder die bzw. der nach § 6 Abs. 2 Mietrechtsgesetz - MRG oder nach § 14c Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz - WGG bestellte Verwalterin bzw. Verwalter und mit Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Wohnungseigentümerin bzw. des Wohnungseigentümers auch die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber (Mieterin oder Mieter, Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter).

* In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 10

Begünstigte Personen

(1)¹ Geförderte Objekte – ausgenommen Wohnheime und Wohnungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern – dürfen nur von begünstigten Personen und ihnen nahe stehenden Personen bewohnt werden. Begünstigt sind natürliche Personen gemäß § 9,

1. die sich verpflichten, am Ort des geförderten Objektes ihren Hauptwohnsitz zu begründen,
2. in deren Allein- oder überwiegendem Miteigentum sich außer dem geförderten kein weiteres aus Mitteln der Wohnbauförderung eines Bundeslandes gefördertes Objekt befindet,
3. deren jährliches Einkommen (Haushaltseinkommen) das höchstzulässige Jahreseinkommen die durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Beträge gemäß § 5 Abs. 5 nicht übersteigt und
- 4.^{1A} die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gemäß § 9 Abs. 2 gleichgestellt sind.

(2)¹ Begünstigt ist eine natürliche Person nicht, wenn sie Allein- oder überwiegende Miteigentümerin eines Eigenheims, Reihenhauses oder einer Wohnung ist, deren Benützungsfreigabe oder Benützungsbewilligung weniger als 20 Jahre zurückliegt.

(3) Natürlichen Personen darf eine Förderung nur gewährt werden, wenn sie jedenfalls zum Zeitpunkt der Einbringung ihres Ansuchens begünstigte Personen sind.

(4) Geförderte Eigenheime, Reihenhäuser sowie geförderte Wohnungen dürfen nur an österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern und diesen Gleichgestellten in das Eigentum (Wohnungseigentum) übertragen werden, sofern die Erwerberinnen bzw. die Erwerber begünstigte Personen sind. Bei Übernahme einer geförderten Mietwohnung ins Wohnungseigentum oder eines geförderten Reihenhauses ins Eigentum ist keine neuerliche Prüfung der Förderungswürdigkeit vorzunehmen.

(5) Geförderte Wohnungen oder Reihenhäuser dürfen vermietet werden:

- 1.² an begünstigte Personen im Sinne der vorstehende Absätze;
2. an Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, bzw. österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern nicht gleichgestellt sind, sofern diese sonst begünstigte Personen im Sinne der vorstehende Absätze sind³;
3. durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden an natürliche oder juristische Personen zur Weitergabe an ihre Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer. Von der Beschränkung der Weitergabe von Wohnungen an Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer kann mit Zustimmung des Landes abgesehen werden;
4. durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 7 zur Weitergabe an Dritte, die begünstigte Personen sein müssen;
5. mit Zustimmung des Landes an begünstigte Personen durch die Wohnungsinhaberin oder den Wohnungsinhaber bzw. die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten, sofern diese oder dieser aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend bis höchstens 3 Jahre abwesend ist. Das für die Überlassung der Wohnung zu entrichtende Entgelt darf das im Sinne der Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG zu bildende Entgelt nicht übersteigen;
6. in sozial begründeten Fällen (zB bei Ehescheidungen) an nicht begünstigte Personen für die Dauer von höchstens 12 Monaten mit vorheriger Zustimmung des Landes;

(6) Vermietungen im Eigenheimbereich sind, mit Ausnahme bei Förderungen nach § 38 (Revitalisierungsförderung), nicht zulässig.

(7) Bei Bauvorhaben von gemeinnützigen Bauvereinigungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 4 hat die Prüfung der Förderungswürdigkeit von Personen durch die Bauvereinigung zu erfolgen. Die Landesregierung behält sich stichprobenartige Überprüfungen vor.

(8) Nähere Bestimmungen können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

¹ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{1A} Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

³ Wortfolge „sofern diese sonst begünstigte Personen im Sinne der vorstehende Absätze sind“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 11

Ansuchen

(1) Ansuchen um Gewährung einer Förderung sind unter Verwendung der dafür bestimmten Formblätter an das Amt der Landesregierung zu richten. Diese können auch auf elektronischem Weg direkt beim Amt der Landesregierung erfasst bzw. durch das zuständige Gemeindeamt übermittelt werden.

(2) Ansuchen im Sinne des Abs. 1 gelten erst dann als eingebracht, wenn jedenfalls alle zur Beurtei-

lung und technischen Überprüfung erforderlichen Unterlagen angeschlossen sind. Im Hinblick auf § 7 Abs. 1 Z 6 ist allen Ansuchen ausgenommen solchen auf Wohnbeihilfe, Eigenmittlersatzdarlehen und Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen ein Energieausweis anzuschließen.¹

(3) Ansuchen um Gewährung einer Förderung können bis längstens 12 Monate eingebracht werden:

1. ab Erteilung einer Baubewilligung bzw. Baufreigabe,
2. ab Rechnungsdatum,
3. ab Kaufvertragsabschluss.

In den Fällen einer unverschuldeten Fristversäumnis oder aus gesundheitlichen, familiären oder sozialen Gründen kann von der Einhaltung dieser Frist, sofern insgesamt 24 Monate nicht überschritten werden, Abstand genommen werden. Soll ein Bauvorhaben aufgrund einer Baubewilligung in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden, so gelten die selbständigen Förderanträge für die jeweiligen Bauabschnitte als rechtzeitig eingebracht, wenn sie innerhalb der baurechtlichen Fertigstellungsfrist erfolgen.²

(4) Im Falle der Erledigung im Sinne des Ansuchens ist der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber eine schriftliche Zusicherung zu erteilen. In der Zusicherung können Bedingungen und Auflagen vorgesehen werden, die der Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und des diesem zugrunde liegenden Förderungszweckes dienen.

(5) Die näheren Bestimmungen können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

¹ Zweiter Satz angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Die letzten beiden Sätze wurden gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008 angefügt.

§ 12

Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten

(1)¹ Die Landesregierung ist berechtigt, in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz nachstehend angeführte Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit und der Sicherung von Förderungsdarlehen zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten:

1. Name oder Bezeichnung;
2. Geburtsdatum;
3. Wohnanschrift;
4. Anschrift des zu fördernden Objektes;
5. Anschriften aufzugebender Wohnungen;
6. Einkommen;
7. familienrechtliche Merkmale;
8. Leistungen für den Wohnungsaufwand;
9. Wohnungsmerkmale.

Die in Z 1 bis 5 genannten Daten dürfen im Zuge von Anfragen zur Feststellung der Förderungswürdigkeit neben den eigenen Dienststellen auch anderen Landesregierungen, Gemeinden und sonstigen Meldebehörden, Finanzbehörden, Sozialversicherungsträgern sowie an die von der Landesregierung mit der Abwicklung der Wohnbauförderung beauftragten Institutionen übermittelt werden.

(2)² Die Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Landesregierung auf Verlangen Daten, soweit sie darüber verfügen, zu übermitteln, wenn diese Daten zur Feststellung der Förderungswürdigkeit einer Förderungswerberin oder eines Förderungswerbers und zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen nach diesem Gesetz erforderlich sind und eine Ermittlung dieser Daten bei den Betroffenen nicht möglich ist oder Zweifel an der Richtigkeit der Angaben bestehen. Bei diesen Daten handelt es sich insbesondere um Beschäftigungsverhältnisse, Einkünfte, wiederkehrende Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und der Arbeitslosenversicherung und diesen vergleichbare Leistungen nach bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie Bezüge nach den bezugerechtlichen Vorschriften.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

² Absatz angefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 13

Sicherstellung und Löschung

(1)¹ Das Förderungsdarlehen ist durch Einverleibung eines Pfandrechts grundsätzlich im ersten Rang sicherzustellen. Bei einem Förderungsdarlehen gemäß § 31 nur dann, wenn mehr als eine Wohneinheit in einem Eigenheim oder sonstigen Wohnhaus saniert wird. Bei Wohnungseigentum ist das Pfandrecht für den auf die Nutzfläche oder den Nutzwert der Wohnung im Verhältnis entfallenden Teil des Förderungsdarlehens auf den einzelnen Anteil einzuverleiben. Bei Eigenheimen ist eine Sicherstellung auf allfälligen einzelnen Anteilen jedenfalls nicht ausreichend.²

(2) Bei grundbücherlich nicht sicherzustellenden Förderungsdarlehen hat die Liegenschaftseigentüme-

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 2005

rin oder der Liegenschaftseigentümer, wenn sie oder er nicht zugleich Förderungswerberin oder Förderungswerber ist, der Schuldurkunde als Solidarschuldnerin oder Solidarschuldner beizutreten (Haftung zur ungeteilten Hand). In begründeten Fällen kann davon seitens der Landesregierung abgesehen werden.

(3) Sofern die Einverleibung eines Pfandrechtes nicht sofort möglich oder zweckmäßig ist, kann vom Land die Treuhanderklärung einer öffentlichen Notarin oder eines öffentlichen Notars oder einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes, dass die Sicherstellung ehestens gemäß Abs. 1 erfolgen werde, als zwischenzeitliche Sicherstellung des Förderungsdarlehens anerkannt werden.

(4) Das Land hat die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes und etwaiger weiterer Eigentumsbeschränkungen (insbesondere eines Belastungs- oder Veräußerungsverbotes) zu erteilen, wenn das Förderungsdarlehen zur Gänze zurückbezahlt worden ist. Dies gilt auch in den Fällen einer Teiltilgung für Reihenhäuser und Wohnungen, bei denen allfällige Teillöschungen und Vorrangseinräumungen erforderlich sind.

(5) Die näheren Bestimmungen können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

¹ In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Vierter Satz angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 14

Bauausführung

(1) Nach Abschluss der Bauausführung ist bei der Errichtung von Objekten gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 (Wohnungen) und 3 (Reihenhäuser) und bei der Sanierung von Objekten gemäß § 27 Abs. 1 ohne Verzug, längstens jedoch innerhalb von zwei Jahren * nach Rechtskraft der baubehördlichen Benützungsfreigabe bzw. Beendigung der Sanierungsarbeiten, die Endabrechnung der Landesregierung zur Prüfung vorzulegen, widrigenfalls die Gesamtbaukosten durch eine Ziviltechnikerin oder einen Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung auf Kosten der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers ermittelt und der Endabrechnung zugrunde gelegt werden können. Die Endabrechnung hat die auf die einzelnen Wohnungen und Reihenhäuser entfallenden Baukosten sowie deren Berechnung zu enthalten.

(2) Das Land kann die bedungene Bauausführung, die bestimmungsgemäße Verwendung und ordnungsgemäße Erhaltung von geförderten Gebäuden auf die gesamte Dauer der Förderung durch stichprobenweise Überprüfungen überwachen. Im Falle einer Überprüfung hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber den Organen des Landes oder den vom Land Beauftragten zu diesem Zweck den Zutritt in das geförderte Objekt und die Einsichtnahme in sämtliche, den Bau betreffende Unterlagen zu ermöglichen.

(3) Die näheren Vorschriften können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

* Wortfolge „innerhalb von zwei Jahren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 15

Widerruf und Rückforderung der Förderung und Verfügungsbeschränkung

(1) Vor Zuzählung von Darlehensbeträgen, Beiträgen oder Zuschüssen kann die Zusicherung widerrufen werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht alle für die Auszahlung vorgesehenen Voraussetzungen (wie zB Bedingungen und Auflagen in der Zusicherung) erfüllt.

(2) Nach Zuzählung können zu Unrecht empfangene Beiträge und Zuschüsse rückgefordert werden, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im Ansuchen und in den vorgelegten Unterlagen in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat.

(3) Über den Anspruch aus der Förderungszusicherung oder auf Wohnbeihilfe kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Dieser Anspruch kann auch nicht von Dritten in Exekution gezogen werden.

§ 16

Kündigung des Förderungsdarlehens

(1) Im Darlehensvertrag ist vorzusehen, dass das Förderungsdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner nach schriftlicher Mahnung trotz Gewährung einer angemessenen Frist

1. ohne Vorliegen triftiger Gründe seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Verträgen über das Förderungsdarlehen oder über sonstige zur Finanzierung des Bauvorhabens aufgenommene Darlehen nicht nachkommt, es sei denn, dass dadurch schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhaberinnen oder Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhaberinnen oder Wohnungsinhabern gefährdet würden, oder
2. ihre oder seine Verpflichtungen oder Bedingungen (Auflagen) der Zusicherung gemäß § 11 Abs. 4 nicht erfüllt, oder

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 2005

3. das Förderungsdarlehen nicht bestimmungsgemäß verwendet, oder
4. die ihr oder ihm gesetzlich obliegende Erhaltung des Gebäudes unterlässt, oder
5. ohne Zustimmung des Landes Wohnungen zur Gänze oder zum Teil in Räume anderer Art umwandelt, sonst widmungswidrig verwendet, vereinigt oder trennt, oder am Gebäude erhebliche wertvermindernde Änderungen vornimmt oder zulässt, oder
6. bei Einverleibung eines Veräußerungsverbotbeschlusses zugunsten des Landes das Eigentum (Wohnungseigentum) am geförderten Objekt oder das Baurecht ohne Zustimmung des Landes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden überträgt, oder
7. den zur Überwachung der bedungenen Bauausführung oder der bestimmungsgemäßen Verwendung bestellten Personen den Zutritt in das geförderte Objekt und Überprüfung von Unterlagen nicht ermöglicht, oder
8. eine geförderte Wohnung ohne Zustimmung des Landes an eine nicht begünstigte Person weitergibt, oder
9. ein gemäß § 38 (Revitalisierungsförderung) gefördertes Objekt nicht an eine begünstigte Person weiter vermietet, oder
10. ein gefördertes Eigenheim zur Gänze oder zum Teil vermietet, oder
- 11.¹ Personen im gemeinsamen Haushalt leben lässt, die dort den Hauptwohnsitz entgegen § 7 Abs. 1 Z 3 nicht begründet haben oder die der Verpflichtung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 nicht nachgekommen sind, dem Darlehensvertrag durch rechtsverbindliche Erklärung beizutreten, oder
- 12.¹ bei Rechtsnachfolge die für die Prüfung der Möglichkeit der Darlehensübernahme erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder
- 13.¹ das Bauvorhaben nach Erteilung der Zusicherung gemäß § 11 Abs. 4 derart abändert, dass die maximale Nutzfläche gemäß § 19 Abs. 1 überschritten wird, es sei denn, die Abänderung erfolgt später als fünf Jahre nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsfreigabe.
(2) Im Darlehensvertrag ist ferner vorzusehen, dass das Förderungsdarlehen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt wird, wenn
 1. das geförderte Objekt weder von der (künftigen) Eigentümerin oder dem (künftigen) Eigentümer bzw. der oder den Nutzungsberechtigten (Mieterin oder Mieter) noch von den ihr oder ihm nahe stehenden Personen oder von ihren oder seinen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern zur Befriedigung deren dringenden Wohnbedürfnisses verwendet wird, es sei denn, die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber ist wegen Krankheit, Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden beruflichen Gründen vorübergehend abwesend; belässt die Eigentümerin oder der Eigentümer nach Beendigung des Dienstverhältnisses eine ehemalige Dienstnehmerin oder einen ehemaligen Dienstnehmer oder deren oder dessen Hinterbliebene im geförderten Objekt, weil die Räumung eine soziale Härte bedeuten würde, ist das Darlehen nicht zu kündigen;
 2. eine begünstigte oder eine ihr nahe stehende Person die Begründung eines Hauptwohnsitzes nicht nachweist;
 3. eine natürliche Person mehrere geförderte Objekte besitzt;
 4. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Voraussetzungen die zur Einverleibung des Eigentums erforderlichen Anträge stellt und die hierfür notwendigen Urkunden errichtet;
 5. geförderte Objekte nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der baubehördlichen Benützungsfreigabe bzw. nach Abschluss der Sanierungsarbeiten oder nach Räumung durch die Vorbenutzerin oder den Vorbenutzer in Benützung genommen werden; bei Vorliegen wichtiger Gründe ist eine Erstreckung der Frist möglich;
 6. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nach diesem Gesetz geförderte Wohnungen zu einem höheren als dem gesetzlich zulässigen Mietzins vermietet oder Handlungen zur Umgehung der Mietzinsbestimmungen setzt oder zulässt.

(3) Innerhalb der Kündigungsfrist ist eine vorzeitige Darlehenstilgung nicht möglich.

(4) Bei Wohnungen, die nicht im Wohnungseigentum stehen, ist die Kündigung nur für den Teil des Förderungsdarlehens auszusprechen, der dem Verhältnis des der Endabrechnung zugrunde gelegten Aufteilungsschlüssels aller geförderten Wohnungen des Gebäudes entspricht.

(5) Im Darlehensvertrag ist für den Fall einer Kündigung vorzusehen, dass die aushaftenden Darlehensbeträge vom Eintritt des Kündigungsgrundes an mit 6 % pro Jahr zu verzinsen sind.

(6)² Bei einem gekündigten Darlehen kann der noch aushaftende Darlehensbetrag über gesonderten Antrag und nach Maßgabe einer abzuschließenden Ratenzahlungsvereinbarung zurückgezahlt werden:

 1. in bis zu 15 Halbjahresraten oder 90 Monatsraten aufgrund darzulegender wirtschaftlicher Notlage oder
 2. für einen darüber hinausgehenden Zeitraum, wenn überdies gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe geltend gemacht werden.

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 2005

(7) Eine Kündigung des Darlehens kann im Todesfall der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers bzw. der oder des Nutzungsberechtigten aufgrund des Ansehens der Erbinnen oder Erben in sozialen Härtefällen unterbleiben, sofern mit dem frei werdenden Objekt kein Gewinn erzielt wird bzw. dieses von einer nahe stehenden Person weiterhin benutzt wird.

(8) Nähere Bestimmungen können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

¹ Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² In der Fassung der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 17

Fälligestellung des Förderungsdarlehens

Das Förderungsdarlehen kann ohne vorangegangene Kündigung sofort fälligestellt und rückgefordert werden, wenn

- a) hinsichtlich der verpfändeten Liegenschaft oder eines Teiles derselben die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung bewilligt wird oder
- b) über das Vermögen der Darlehensschuldnerin oder des Darlehensschuldners der Konkurs oder das Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder die Schuldnerin oder der Schuldner die Zahlungen einstellt und schutzwürdige Interessen von Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern oder künftigen Wohnungsinhaberinnen bzw. Wohnungsinhabern durch die Fälligestellung nicht gefährdet werden.

§ 18

Übernahme von Förderungsdarlehen

(1) Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen von natürlichen Personen zum aushaftenden Betrag ist mit Zustimmung des Landes möglich, wenn es sich bei der Übernehmerin oder beim Übernehmer um eine begünstigte Person handelt und das höchstzulässige Jahresnettoeinkommen gemäß § 5 Abs. 5 nicht überschritten und das monatliche Mindesteinkommen gemäß § 5 Abs. 6 nicht unterschritten wird.

(2) Die Übernahme von laufenden Förderungsdarlehen durch Gemeinden oder gemeinnützige Bauvereinigungen ist mit Zustimmung des Landes zum aushaftenden Betrag möglich.

(3) Bei Darlehensübernahmen bei einer Ehescheidung (im Zusammenhang mit § 98 Ehegesetz) verbleibt die oder der die Ehewohnung verlassende Partnerin oder Partner zumindest Ausfallsbürgin oder Ausfallsbürge, sofern nicht einer gänzlichen Haftungsentlassung seitens des Landes zugestimmt wird.

(4) In die Bestimmungen der Zusicherung und des Darlehensvertrages ist im Falle einer Darlehensübernahme vollinhaltlich einzutreten.

(5)* Im Falle der Rechtsnachfolge aufgrund eines Todesfalles sind die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sinngemäß anzuwenden.

* Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

2. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERRICHTUNG VON EIGENHEIMEN, GRUPPENWOHNBAUTEN, REIHENHÄUSERN, WOHNUNGEN UND WOHNHEIMEN

§ 19

Förderungsdarlehen

(1) Förderungsdarlehen können gewährt werden für

- 1.¹ Eigenheime mit einer maximalen Nutzfläche von 200 m² pro Wohneinheit mit einem einkommensabhängigen Pauschalbetrag von höchstens 40 000 Euro pro Wohneinheit, wobei die Förderung einschließlich aller allfälligen Zuschläge (mit Ausnahme eines Zuschlags für barrierefreies Bauen) höchstens 70 % der Gesamtbaukosten betragen darf. Wird die Nutzfläche von 200 m² überschritten, reduziert sich der Förderungsbetrag für jeden überschrittenen m² um einen Prozentpunkt, sodass sich bei einer Nutzfläche von 250 m² eine Verringerung um 50 % ergibt. Bei mehr als fünf im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen erhöht sich die förderbare Nutzfläche um je 10 m² für jede weitere Person und setzt die prozentuelle Reduzierung je m² erst ab der Überschreitung der sich aus dieser Erhöhung ergebenden Nutzfläche ein. Beträgt die Nutzfläche über 250 m², kann kein Förderungsdarlehen gewährt werden.
2. Wohnungen und Wohnheime mit einem Fixbetrag von 650^{1A} Euro je m² Nutzfläche, wobei die maximal förderbare Nutzfläche bis zu einem Vier-Personen-Haushalt mit 100 m² beschränkt ist.

Für jede weitere Person können bis zu 10 m² Nutzfläche gefördert werden;

3. Reihenhäuser und Gruppenwohnbauten mit einem Fixbetrag von 590¹ Euro je m² Nutzfläche, wobei die maximal förderbare Nutzfläche bis zu einem Vier-Personen-Haushalt mit 130 m² beschränkt ist. Für jede weitere Person können bis zu 10 m² Nutzfläche gefördert werden.

(2) Zum Förderungsdarlehen kann eine zusätzliche Förderung in Form von Pauschalbeträgen oder in Form eines prozentmäßigen Zuschlages zur ursprünglichen Darlehenssumme gewährt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber unterhaltsberechtigzte, minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, leben, wobei bei Behinderten die Altersgrenze nicht anzuwenden ist (Z 1 gilt nur für Eigenheime);
2. bei der Planung und Errichtung des Förderungsobjektes auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung^{1B} oder gebrechlichen Menschen Bedacht genommen wird;
3. im Förderungsobjekt der Einbau einer Liftanlage erfolgt (Z 3 gilt nicht für Eigenheime);
4. es sich um Bezieherinnen oder Bezieher kleinerer Einkommen entsprechend einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen handelt (Z 4 gilt nur für Eigenheime);
5. ein Objekt im Ortskern errichtet wird.² Für ein Eigenheim mit mehr als einer Wohneinheit kann, auch wenn je Wohneinheit getrennte Ansuchen gestellt werden, die zusätzliche Förderung oder der Zuschlag nur ein Mal gewährt werden.³

(3) Das Förderungsdarlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe des Baufortschrittes flüssig zu machen.

(4) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Verordnung die jeweiligen Höhen der Förderungsbeiträge festzulegen und die Anpassung der Nutzflächenbegrenzungen im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel vorzunehmen.

(5) Bei Wohnungen, Reihenhäusern und bei Anlagen, bei denen eine Übertragung in das Eigentum nicht vorgesehen ist (zB bei Wohnhäusern auf Baurechtsgrund) kann deren Anteil an dem entsprechend der förderbaren Nutzfläche ermittelten Förderungsdarlehen vom Förderungswerber auch im Verhältnis des Nutzwertes im Sinne des § 2 Abs. 8 des Wohnungseigentumsgesetzes 2002 - WEG 2002 dieser Wohneinheiten zur Summe der Nutzwerte aller Miet- oder sonstigen Nutzungsgegenstände festgelegt werden.

Die Nutzwerte sind durch ein Gutachten einer für den Hochbau zuständigen Ziviltechnikerin oder eines Ziviltechnikers oder einer oder eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Hochbau- oder das Immobilienwesen zu ermitteln.

(6) Für Förderungsdarlehen, die vor dem 1.1.2005 zugesichert worden sind, kann die Aufteilung nach Nutzwerten gemäß Abs. 5 nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber und allen Mieterinnen bzw. Mietern oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgenommen werden.

¹ In der Fassung gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1A} Betrag ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{1B} Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Entfall der Z 6 und des Wortes „oder“ nach dem Wort „wird“ unter gleichzeitiger Anfügung eines Satzpunktes gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 20

Tilgungsplan

(1)* In den Tilgungsplänen sind die Darlehensbedingungen festzulegen, wobei eine Darlehenslaufzeit von 27,5 Jahren, eine halbjährlich dekursive Verzinsung von 1 % pro Jahr vom 1. bis zum 7. Jahr, von 1,25 % pro Jahr vom 7,5. bis zum 14. Jahr, von 2 % pro Jahr vom 14,5. bis zum 21. Jahr und von 2,5 % pro Jahr vom 21,5. bis zum 27,5. Jahr vorzusehen ist. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital und kalendermäßig über 360 Tage. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätszahlungen betragen für die 1. bis 7. Jahresrate 2 %, für die 7,5. bis 14. Jahresrate 3 %, für die 14,5. bis 21. Jahresrate 6 % und für die 21,5. bis 27,5. Jahresrate des Tilgungszeitraumes 7,85 % des Darlehensbetrags, wobei die Annuitätsberechnung jeweils vom Darlehens-Anfangskapital und 360 über 360 Tage erfolgt.

(2) Die Aussetzung der Annuität auf bestimmte Zeit, gerechnet vom Rückzahlungsbeginn an, kann in den Tilgungsplänen vorgesehen werden. Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann auch während der Darlehenslaufzeit eine Stundung der Annuität oder über Antrag eine Laufzeitverlängerung gewährt werden.

(3) Im Darlehensvertrag ist vorzusehen, dass die Tilgungspläne im Falle wesentlicher Veränderungen

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 2005

gen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der sozialen Ausgewogenheit entsprechend geändert werden können.

* In der Fassung gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 21

Zinsenzuschüsse

(1) Für die Rückzahlung von Fremddarlehen im Sinne des Abs. 2, die zur Finanzierung der Errichtung von Bauvorhaben mit mehr als zwei Wohnungen aufgenommen werden, können Zinsenzuschüsse gewährt werden.

(2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn es sich um ein in Euro denominiertes Hypothekar- bzw. Bauspardarlehen handelt, bei dem

1. die Laufzeit höchstens 32,5 Jahre beträgt;
2. die Berechnung der Zinsen bei halbjährlicher Vorschreibung dekursiv, kalendermäßig (kal./kal.) und netto erfolgt;
3. die höchstmögliche Verzinsung des Darlehens durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird;
4. Jahreszinssatz und Gesamtbelastung entsprechend § 33 Bankwesengesetz - BWG berechnet und der Darlehensnehmerin bzw. dem Darlehensnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden und
5. eine jederzeitige Umschuldung oder Rückzahlung des Darlehens durch die Darlehensnehmerin bzw. den Darlehensnehmer bei kontokorrentmäßiger Abrechnung und ohne Vorfälligkeitsentschädigung vereinbart ist.

(3) Das im Sinne des Abs. 2 aufgenommene Fremddarlehen wird nur bis zu einer Höhe eines fiktiven Landesdarlehens im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 2 durch Zinsenzuschüsse gefördert. Das prozentuelle Höchstausmaß an Zinsenzuschüssen ergibt sich aus der Differenz des Prozentsatzes des aufgenommenen Fremddarlehens und des Prozentsatzes eines fiktiven Landesdarlehens. Die während der Bauzeit anfallenden Darlehenszinsen können für einen Zeitraum von höchstens acht Monaten ab erster Darlehenszahlung vermindert um den Prozentsatz eines fiktiven Landesdarlehens seitens des Landes übernommen werden. Die Darlehenszahlung erfolgt in Teilbeträgen.

(4) In der Zusicherung über die Gewährung von Zuschüssen ist festzulegen, dass diese eingestellt und vom Eintritt des Einstellungsgrundes an unter sinngemäßer Anwendung des § 16 Abs. 4 die zu Unrecht empfangenen Zuschüsse zurückgefordert werden, wenn

1. das Fremddarlehen gekündigt bzw. zur Gänze getilgt wurde;
2. die Zahlungsverpflichtungen nicht termingerecht eingehalten werden;
3. das Fremddarlehen oder die Wohnungen nicht bestimmungsgemäß verwendet oder Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht eingehalten werden oder
4. das Eigentum (Wohnungseigentum) am geförderten Objekt oder das Baurecht ohne Zustimmung des Landes durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden übertragen wurde.

(5) In der Zusicherung über die Gewährung von Zuschüssen ist ferner festzulegen, dass diese vorübergehend anteilmäßig für einzelne Wohnungen eingestellt werden, wenn

1. eine Wohnung ab Benützungsfreigabe länger als sechs Monate leer steht oder
2. die Dauer der Vermietung an nicht begünstigte Personen zwölf Monate oder die Leerstehung einer Wohnung während der Darlehenslaufzeit sechs Monate übersteigt.

§ 22

Eigenmittlersatzdarlehen

(1) Sofern bei der Errichtung von Wohnungen¹, die gemäß § 19 Abs. 1 Z 2² gefördert werden, die Aufbringung des Eigenmittelanteiles durch die Wohnungswerberin oder den Wohnungswerber ihre oder seine finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt, kann ein Eigenmittlersatzdarlehen gewährt werden, wenn die Nutzfläche die sich aus § 42 Abs. 4 ergebende Größenbegrenzung nicht übersteigt.^{2a} Die Höhe des Darlehens richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen des letztvorangegangenen Kalenderjahres und der Wohnungsgröße, wobei die maximal förderbare Nutzfläche im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 2² zu berechnen ist. Die Bestimmung des § 5 Abs. 6 über ein erforderliches Mindesteinkommen ist anzuwenden.^{2b}

(2) Bei Beendigung des Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses an der Wohnung³ ist das Eigenmittlersatzdarlehen zurückzuzahlen. Wohnungswerberinnen oder Wohnungswerbern kann nur aus besonderen sozialen und familiären Gründen ein neuerliches Eigenmittlersatzdarlehen gewährt werden.⁴

(3) Die Besicherung des Eigenmittlersatzdarlehens erfolgt durch Abtretung von Ansprüchen gemäß § 17 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG oder vergleichbarer Ansprüche von Miet- oder sonstigen Nutzungsberechtigten auf Rückzahlung von Beträgen, die zur Finanzierung des Bauvorhabens

geleistet wurden.

(4)⁵ Das Darlehen hat eine Laufzeit von 27,5 Jahren und eine halbjährlich dekursiv erfolgende Verzinsung von durchgehend 0,5 % pro Jahr. Die Zinsberechnung erfolgt jeweils vom aushaftenden Darlehenskapital und kalendermäßig über 360 Tage. Die halbjährlich dekursiv zu leistenden Annuitätzahlungen betragen durchgehend 3,90 % pro Jahr. Die Annuitätsberechnung erfolgt jeweils vom Darlehens-Anfangskapital und 360 über 360 Tage. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Nähere Bestimmungen können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

¹ Entfall der Wortfolge „und Reihenhäuser“ nach der Wortfolge „von Wohnungen“ gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Entfall der Wortfolge „und 3“ nach der Wortfolge „§ 19 Abs. 1 Z 2“ gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{2A} Wortfolge „wenn die Nutzfläche die sich aus § 42 Abs. 4 ergebende Größenbegrenzung nicht übersteigt.“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{2B} Letzter Satz i.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012) [Entfall des Wortes „nicht“ vor dem Wort „anzuwenden“]

³ Entfall der Wortfolge „oder dem Reihenhäuser“ nach der Wortfolge „an der Wohnung“ gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

⁵ In der Fassung gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 23

Besondere Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderungswerberinnen oder Förderungswerber gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 (Österreichische Staatsbürgerinnen oder Staatsbürger und ihnen Gleichgestellte) haben bei der Einbringung eines Ansuchens nachzuweisen, dass sie begünstigte Personen sind.

(2) Bei der Einbringung des Ansuchens ist überdies eine Erklärung der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers darüber vorzulegen, dass sie oder er im Zusammenhang mit dem Erwerb der betreffenden Baugrundstücke keine Verpflichtung übernommen hat, bei Planung oder Ausführung des zu fördernden Gebäudes oder bei dieses Gebäude betreffenden Rechtsgeschäften die Leistungen einer bestimmten Person in Anspruch zu nehmen.

(3) Vor Zusicherung hat die Förderungswerberin oder der Förderungswerber anzugeben, ob die Wohnungen in Miete oder im Wohnungseigentum vergeben werden sollen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 gelten nicht für Eigenheime.

§ 24

Eigentumsbeschränkungen

(1) Im Falle der Vergabe von Wohnungen im Wohnungseigentum ist die Anmerkung der vorbehaltenen Verpfändung gemäß § 40 Abs. 2 Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002 durch Vorlage eines entsprechenden Grundbuchsauszuges (Grundbuchsabschrift) nachzuweisen.

(2) Das Grundbuchgericht hat auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers auf der zu verbauenden Liegenschaft ein Belastungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben. Die Eintragung ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vor Einbringung eines Ansuchens auf Gewährung einer Förderung zu erwirken und durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges (Grundbuchsabschrift) nachzuweisen.

(3) Einer Belastung ist zuzustimmen, wenn diese zur Finanzierung des zu fördernden Bauvorhabens notwendig ist. Die Einwilligung zur Löschung des Belastungsverbotes ist zu erteilen, wenn kein Ansuchen auf Gewährung einer Förderung gestellt oder das Ansuchen zurückgezogen oder abschlägig erledigt wurde oder das Förderungsdarlehen zurückgezahlt worden ist.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für die Errichtung von Eigenheimen durch natürliche Personen und die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht für die Errichtung von Gebäuden durch Gemeinden.

(5) Wurde eine Förderung zugesichert und grundbücherlich sichergestellt, so ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

(6) Ist das Veräußerungsverbot einverleibt, so kann das Eigentum (Baurecht) an der Liegenschaft durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes übertragen werden.

§ 25

Mietzinsbildung

Der Mietzins bzw. das Nutzungsentgelt für geförderte Wohnungen darf höchstens die Höhe der Berechnung nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes - WGG erreichen.

§ 26

Verordnungsermächtigung

Die näheren Bestimmungen zu den §§ 19, 20, 21, 23, 24 und 25 können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

3. ABSCHNITT

**BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
SANIERUNG VON EIGENHEIMEN, GRUPPENWOHNBAUTEN, REIHENHÄUSERN,
WOHNUNGEN UND WOHNHEIMEN**

§ 27

Förderungswürdige Objekte

(1) Eine Förderung kann gewährt werden für

1. Sanierungsmaßnahmen an oder in Eigenheimen, Gruppenwohnbauten, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnheimen, deren Baubewilligung im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, außer es handelt sich um Maßnahmen, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung¹ und gebrechlichen Menschen dienen, wobei sich die anzuerkennenden Sanierungskosten bei Wohneinheiten im Eigenheimbereich, die eine Nutzfläche von 200 m² überschreiten, für jeden überschrittenen m² um einen Prozentpunkt reduzieren;²
2. die Schaffung von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau bei einem nicht geförderten Objekt bzw. für die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach und
3. Maßnahmen zur Schaffung von Wohnungen und Wohnheimen in sonstigen Gebäuden, die die Voraussetzungen gemäß Z 1 erfüllen.

(2) Die Förderung umfasst die anteiligen Kosten, die auf jene Teile des Wohnhauses entfallen, die Wohnzwecken gewidmet sind. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 gelten sinngemäß.³

(3) Im Zuge von Sanierungsmaßnahmen im Sinne des § 28 kann bei Erfüllung der Bedingungen des Abs. 1 die Förderung auch die Errichtung von Wohnräumen durch Zubau oder Dachgeschossausbau umfassen.

¹ Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Letzter Halbsatz angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 28

Sanierungsmaßnahmen

Als Sanierungsmaßnahmen gelten Erhaltungsarbeiten im Sinne des Mietrechtsgesetzes und Verbesserungsarbeiten. Sanierungsmaßnahmen sind insbesondere:

1. die Errichtung oder Umgestaltung von der gemeinsamen Benützung der Bewohnerinnen oder Bewohner dienenden Räumen oder Anlagen, wie Wasserleitungs-, Stromleitungs-, Gasleitungs- und Sanitäranlagen, Zentralheizungsanlagen mit oder ohne Anschluss an Fernwärme, Personenaufzüge sowie zentrale Waschküchen;
2. die Herstellung des Anschlusses bestehender oder geplanter Zentralheizungsanlagen an Fernwärme;
3. die Errichtung oder Umgestaltung von Wasser-, Strom- und Gasleitungen sowie von Sanitär- und Heizungsanlagen in Wohnungen;
4. Maßnahmen zur Erhöhung des Schall- und Wärmeschutzes, wie die Verbesserung der Schall- oder Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken, Decken über Durchfahrten oder obersten Geschossdecken;
5. Maßnahmen zur Erhöhung des Abgasschutzes, wie die Sanierung von Kaminen, besonders die Umstellung auf die richtige Dimensionierung (wie zB erforderlicher Querschnitt des Abgasfanges);
6. Maßnahmen zur Erhöhung des Feuchtigkeitsschutzes;
7. Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes oder des Energieverbrauches von Zentral-(Etagen)heizungen und Warmwasserbereitungsanlagen;
8. die Vereinigung von Wohnungen oder von sonstigen Räumen zu Wohnungen bzw. einem Wohnheim;
9. die Teilung von Wohnungen, unabhängig von ihrem Nutzflächenausmaß, oder von sonstigen Räumen;
10. die Änderung der Grundrissgestaltung innerhalb einer Wohnung, jedoch nur in Verbindung mit an-

deren geförderten Arbeiten;

11. Maßnahmen, die den Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung * oder gebrechlichen Menschen dienen;
12. Maßnahmen zur Erhaltung des Gebäudes, wie zB die Instandsetzung der Fassaden, der Dächer und der Dachrinnen sowie das Auswechseln von Geschossdecken;
13. die Schaffung von Wohnraum durch Zubau oder Ausbau;
14. die Fertigstellung eines nicht geförderten Rohbaues unter Dach.

*Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 29

Verbesserungsanteil

Bei der Förderung von Sanierungsmaßnahmen ist ein möglichst hoher Anteil von Verbesserungsarbeiten am gesamten Förderungsvolumen mit dem Ziel einer Verbesserung der Bausubstanz und der Beseitigung von Substandard anzustreben.

§ 30

Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungen

(1)¹ Für Sanierungsmaßnahmen^{1A} kann vom Land für förderungswürdige Objekte im Sinne des § 27, sofern es sich um umfassende Sanierungsmaßnahmen handelt, ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von höchstens 50 % der durch die Sanierung erwachsenden Gesamtbaukosten gewährt werden. Eine umfassende Sanierung liegt dann vor, wenn mindestens drei der folgenden Teile der Gebäudehülle oder der haustechnischen Anlagen gemeinsam erneuert oder saniert werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes kommt: Fenster, Dach oder oberste Geschossdecke, Fassade, Kellerdecke sowie Heizung oder Warmwasserbereitungsanlage. Eine der Sanierungsmaßnahmen kann ergänzend zu dieser Aufzählung der Abbruch von tragenden Außenmauern darstellen, wenn zusätzliche energetische Maßnahmen gesetzt werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes kommt. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen ist durch die Vorlage eines Energieausweises gemäß dem Burgenländischen Baugesetz 1997 – Bgl. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, der Nachweis zu erbringen, dass bestimmte vorgeschriebene Grenzwerte hinsichtlich des Heizwärmebedarfs nicht überschritten worden sind. Bei denkmalgeschützten Objekten kann in begründeten Fällen, wie zum Beispiel auf Grund von Auflagen des Bundesdenkmalamtes, von diesem Nachweis Abstand genommen werden.

(2)¹ Bei Eigenheimen errechnet sich die Darlehenshöhe vorerst aus den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 Z 1, wobei der so ermittelte Betrag um 5 000 Euro erhöht wird, sodass insgesamt höchstens 45 000 Euro pro Wohneinheit an Grundförderung gewährt werden können. Die Förderung einschließlich aller Zuschläge (mit Ausnahme eines Zuschlags für barrierefreies Bauen^{1D}) darf höchstens 70 % der Gesamtbaukosten betragen. Allenfalls noch aushaftende Förderungsbeträge aus früheren Förderungen für die Errichtung von Eigenheimen sind von der Förderungssumme in Abzug zu bringen.

(3) Zum Förderungsdarlehen gemäß Abs. 1 kann eine zusätzliche Förderung in Form von Pauschalbeträgen oder in Form eines prozentmäßigen Zuschlages zur ursprünglichen Darlehenssumme gewährt werden, wenn

1. zum Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber unterhaltsberechtigte, minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, leben, wobei bei Menschen mit Behinderung^{1E} die Altersgrenze nicht anzuwenden ist (Z 1 gilt nur für Eigenheime);
2. es sich um Bezieher kleinerer Einkommen entsprechend einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen handelt (Z 2 gilt nur für Eigenheime);
3. ein Objekt im Ortskern saniert wird;
4. bei der Sanierung des Förderungsobjektes auf die besonderen Wohnbedürfnisse und Erfordernisse von Menschen mit Behinderung^{1C} oder gebrechlichen Menschen Bedacht genommen wird.²

(4) Die Gewährung eines Darlehens für umfassende Sanierung schließt eine Förderung gemäß §§ 34 bzw. 35 (Althausankauf bzw. Wohnungsankauf) nicht aus.

(5) Das Förderungsdarlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe der durchgeführten Sanierungsarbeiten flüssig zu machen.

(6) Die Bestimmungen des § 20 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Wird eine Förderung zugesichert, ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes einzuverleiben.

¹In der Fassung der Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{1A}Wortfolge „gemäß § 28“ nach dem Wort „Sanierungsmaßnahmen“ entfallen gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirk-

^{1B} samkeit vom 1. Jänner 2012)

Wortfolge „der folgenden Teile der Gebäudehülle oder der haustechnischen Anlagen gemeinsam erneuert oder saniert werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes kommt: Fenster, Dach oder oberste Geschossdecke, Fassade, Kellerdecke sowie Heizung oder Warmwasserbereitungsanlage. Eine der Sanierungsmaßnahmen kann ergänzend zu dieser Aufzählung der Abbruch von tragenden Außenmauern darstellen, wenn zusätzliche energetische Maßnahmen gesetzt werden und es dabei zu einer Verbesserung der thermischen Qualität des Gebäudes kommt.“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1C} Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1D} Wortfolge „Zuschlags für barrierefreies Bauen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1E} Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Entfall der Z 5 unter gleichzeitigem Ersatz des Strichpunktes in der Z 4 durch einen Satzpunkt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 31

Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen ohne grundbücherliche Sicherstellung

(1) ¹ Für einzelne Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 bei förderungswürdigen Objekten nach Maßgabe des § 27 kann ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50 % (für Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit ² 100 %) der durch die Sanierung erwachsenden Gesamtbaukosten gewährt werden. Bei Eigenheimen und sonstigen Wohnhäusern ist die Höhe des Förderungsdarlehens mit 10 000 Euro pro Wohneinheit begrenzt. Werden einzelne wärmeübertragende Bauteile saniert, ist nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen von hiefür nach den gewerberechtlichen Vorschriften befugten Personen oder Stellen der Nachweis zu erbringen, dass dabei bestimmte vorgeschriebene höchstzulässige Wärmedurchgangskoeffizienten (U – Werte in W/m²K) nicht überschritten worden sind.

(2) Die Gewährung dieses Darlehens schließt eine Förderung gemäß §§ 34 bzw. 35 (Althausankauf bzw. Wohnungsankauf) nicht aus.

(3) Das Förderungsdarlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe der durchgeführten Sanierungsarbeiten flüssig zu machen.

(4) Das Darlehen hat eine Laufzeit von zehn Jahren, eine jährliche dekursive Verzinsung von 2 % eine Annuitätenzahlung für den gesamten Tilgungszeitraum eine Jahresrate von 11,08 % des Darlehensbetrages. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

¹ In der Fassung der Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Wortfolge „Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 32

Förderungsdarlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen mit grundbücherlicher Sicherstellung

(1) Für einzelne Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 bei förderungswürdigen Objekten im Sinne des § 27 kann bei Eigenheimen ein Förderungsdarlehen im Ausmaß von 50 % der Kosten, maximal 25.000 Euro pro Wohneinheit, gewährt werden. Bei Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit ¹ können 100 % der Kosten, maximal 40.000 Euro pro Wohneinheit, gewährt werden.

(2) Die Gewährung dieses Darlehens schließt eine Förderung gemäß §§ 34 bzw. 35 (Althausankauf bzw. Wohnungsankauf) nicht aus.

(3) Das Förderungsdarlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe der durchgeführten Sanierungsarbeiten flüssig zu machen.

(4) Wird eine Förderung zugesichert, ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

(5) ² Die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 letzter Satz und des § 20 sind sinngemäß anzuwenden.

¹ Wortfolge „Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit“ ersatzweise eingeführt gem. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² In der Fassung der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 33

Mietzinsbildung

(1) Vereinbarungen über die Erhöhung des Hauptmietzinses (Betrages zur Bildung einer Rückstellung gemäß § 14 Abs. 1 Z 5 Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG) zur Deckung der auf den Mietgegenstand entfallenden Kosten von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 sind zulässig.

(2) An Vereinbarungen über die Höhe des Hauptmietzinses (Betrages zur Bildung einer Rückstellung) zur Deckung der Kosten von Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 sind, soweit es sich um Maß-

nahmen an allgemeinen Teilen eines Wohnhauses handelt, alle Mieterinnen und Mieter gebunden, wenn der Vereinbarung mindestens drei Viertel der Mieterinnen und Mieter - berechnet nach der Anzahl der Wohnungen, die beim Abschluss der Vereinbarung vermietet sind - zustimmen und die Belastung aller Mieterinnen und Mieter entsprechend der Aufteilung der Gesamtkosten des Wohnhauses vorgenommen wird.

(3) Die Vermieterin oder der Vermieter darf die zur Tilgung und Verzinsung eines Förderungsdarlehens oder eines geförderten Darlehens erforderlichen Beträge in der Hauptmietzinsabrechnung (Abrechnung des Entgelts) als Ausgaben absetzen.

(4) Eine Erhöhung des Mietzinses bzw. des Nutzungsentgeltes für geförderte Wohnungen darf höchstens die Höhe der Berechnung nach den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes - WGG erreichen.

4. ABSCHNITT BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DEN ANKAUF VON EIGENHEIMEN UND WOHNUNGEN

§ 34 Darlehen für Althausankauf

(1) Für den Ankauf eines nicht geförderten Eigenheimes, dessen Baubewilligung bzw. Baufreigabe zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, kann ein Darlehen im Ausmaß von 50 % des um den ortsüblichen Grundstückspreis und die Inventarkosten verminderten Kaufpreises gewährt werden, wobei die Darlehenshöhe mit einem einkommensabhängigen Pauschalbetrag von höchstens 40.000 Euro gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 pro Wohneinheit begrenzt ist. Der so ermittelte Darlehensbetrag (Grundförderung) wird nur gewährt, wenn eine durch den Energieausweis gemäß dem Burgenländischen Baugesetz 1997 – Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der jeweils geltenden Fassung, nachzuweisende Energiekennzahl gemäß § 3 Z 19 nicht überschritten wird; andernfalls wird dieser Betrag um 50 % reduziert und es werden keine Zuschläge gemäß lit. a, b oder c gewährt.¹ Die Förderung darf einschließlich aller Zuschläge höchstens 70 % der Gesamtbaukosten betragen. Beim Kauf zwischen nahe stehenden Personen ist eine Förderung ausgeschlossen. Zum Förderungsdarlehen kann eine zusätzliche Förderung in Form von Pauschalbeträgen oder in Form eines prozentmäßigen Zuschlages zur ursprünglichen Darlehenssumme gewährt werden, wenn

- a) zum Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber unterhaltsberechtigzte, minderjährige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, leben, wobei bei Menschen mit Behinderung^{1A} die Altersgrenze nicht anzuwenden ist;
- b) es sich um Bezieher kleinerer Einkommen entsprechend einem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen handelt oder
- c) ein Objekt im Ortskern gekauft wird.

(2) Die Gewährung eines Darlehens für Althausankauf schließt eine zusätzliche Förderung gemäß den §§ 30 (umfassende Sanierung), 31 und 32 (Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen) nicht aus. Dabei darf die gesamte gewährte Darlehenssumme, ausgenommen etwaiger Zuschläge, den im § 19 Abs. 1 Z 1 angeführten und zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellten einkommensabhängigen Pauschalbetrag von höchstens 40.000 Euro pro Wohneinheit, bei einer umfassenden Sanierung höchstens 45 000 Euro pro Wohneinheit,² nicht überschreiten. Mögliche Zuschläge dürfen bei kumulativer Inanspruchnahme mehrerer Förderungen nur einmal gewährt werden.

(3) Wird eine Förderung zugesichert, ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

(4) Die Bestimmungen des § 20 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Das Darlehen ist nach nachweislicher grundbücherlicher Sicherstellung flüssig zu machen.

(6)³ Die Abs. 1 bis 5 und die Bestimmungen über die höchstens förderbare Nutzfläche gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 sind auch auf den Ankauf eines nicht geförderten Reihenhauses anzuwenden.

¹ Satz eingefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

^{1A} Wortfolge „Menschen mit Behinderung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Wortfolge „bei einer umfassenden Sanierung höchstens 45 000 Euro pro Wohneinheit,“ eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

³ Angefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 35

Darlehen für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung

(1) Für den Ankauf einer nicht geförderten Eigentumswohnung, deren Baubewilligung zum Zeitpunkt des Ansuchens mindestens 20 Jahre zurückliegt, kann ein Darlehen im Ausmaß von 50 % des um die Inventarkosten verminderten Kaufpreises gewährt werden, wobei die Darlehenshöhe den Höchstbetrag von 40.000 Euro nicht überschreiten darf. Der so ermittelte Darlehensbetrag (Grundförderung) wird nur gewährt, wenn eine durch den Energieausweis gemäß dem Burgenländischen Baugesetz 1997 - Bgld. BauG, LGBl. Nr. 10/1998, in der geltenden Fassung, nachzuweisende Energiekennzahl gemäß § 3 Z 19 nicht überschritten wird; andernfalls wird dieser Betrag um 50 % reduziert.¹ Beim Kauf zwischen nahe stehenden Personen ist eine Förderung ausgeschlossen. Die Bestimmungen über das höchstzulässige Jahreseinkommen gemäß § 5 Abs. 5 und die höchstens förderbare Nutzfläche gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 sind anzuwenden.^{1A}

(2) Die Gewährung eines Darlehens schließt eine Förderung gemäß §§ 30 (Umfassende Sanierung), 31 und 32 (Darlehen für einzelne Sanierungsmaßnahmen) nicht aus, wobei insgesamt der im Abs.1 genannte Höchstbetrag von 40.000 Euro, bei einer umfassenden Sanierung 45 000 Euro,² nicht überschritten werden darf.

(3) Das Darlehen ist nach nachweislicher grundbücherlicher Sicherstellung flüssig zu machen.

(4) Die Bestimmungen des § 20 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird eine Förderung zugesichert, ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

¹ Satz eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1A} Letzter Satz angefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Wortfolge „, bei einer umfassenden Sanierung 45 000 Euro,“ eingefügt nach der Wortfolge „von 40 000 Euro“ gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 35a *

Ausschluss der Ankaufförderung

Eine Förderung nach § 34 und § 35 ist ausgeschlossen, wenn der Verkäuferin oder dem Verkäufer bei einer vorzeitigen Darlehenstilgung für das verkaufsgegenständliche Objekt in den dem Abschluss des Kaufvertrags vorhergehenden 20 Jahren ein Nachlass gemäß § 47 Abs. 2 gewährt wurde.

* Eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 36

Verordnungsermächtigung

Die näheren Bestimmungen zu den §§ 27, 30, 31, 32, 33, 34 und 35 können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

5. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON SONDERDARLEHEN

§ 37 *

Ökoförderung

(1) Ergibt sich aus dem Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Errichtung gemäß § 19 oder für die umfassende Sanierung gemäß § 30, dass die nachzuweisenden Energiekennzahlen gemäß § 3 Z 19 unterschritten werden, kann zur errechneten Grundförderung ein zusätzlicher Darlehensbetrag auf Basis der ermittelten Energiekennzahlen gemäß § 3 Z 19 und nach Maßgabe eines Punktesystems gewährt werden. Die Gesamtförderung für Eigenheime darf dann 90 % der anerkannten Errichtungs- bzw. Sanierungskosten nicht übersteigen.

(2) Der gemäß Abs. 1 ermittelte zusätzliche Darlehensbetrag wird zwar in einem mit der Grundförderung zugesichert, gelangt aber erst über ein gesondertes Ansuchen unter Vorlage eines Energieausweises und der Benützungsbewilligung (Benützungsfreigabe) oder eines Energieausweises und einer Bestätigung der Baubehörde über den Abschluss der Sanierungsmaßnahmen zur Auszahlung.

* In der Fassung der Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

§ 38

Revitalisierungsförderung

(1) Natürlichen Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 (Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und ihnen Gleichgestellte) kann - sofern sie nicht begünstigte Personen sind - für eine umfassende Sanierung im Sinne des § 30 Abs. 1 für förderungswürdige Objekte, deren Baubewilligung im Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens mindestens 40 Jahre zurückliegt, bis zu maximal vier Wohneinheiten ein Darlehen im Ausmaß von 50 % der Sanierungskosten, maximal 40.000 Euro pro Wohneinheit gewährt werden, sofern die geförderten Wohneinheiten binnen sechs Monaten nach Auszahlung des Darlehens an begünstigte Personen vermietet werden. Die Mindestgröße pro Wohneinheit hat 50 m² zu betragen.

(2) Das Förderungsdarlehen ist in Teilbeträgen nach Maßgabe der durchgeführten Sanierungsarbeiten flüssig zu machen.

(3) Das Darlehen hat eine Laufzeit von zehn Jahren, eine jährliche dekursive Verzinsung von 1,5 % eine Annuitätenzahlung für den gesamten Tilgungszeitraum eine Jahresrate von 10,82 % des Darlehensbetrages. Die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Vermietung der Wohneinheiten hat die Mietzinsbildung nach den Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes - MRG zu erfolgen, wobei im Sinne des Richtwertgesetzes - RichtWG der jeweils geltende Richtwert für das Bundesland Burgenland nicht überschritten werden darf.

(5) Wird eine Förderung zugesichert, ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

§ 39

Darlehen aus berücksichtigungswürdigen Gründen

(1) Natürlichen Personen im Sinne des § 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 (Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern und ihnen Gleichgestellte) kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie zB wirtschaftlichen Schwierigkeiten, Katastrophenfällen, unter Beachtung der persönlichen Verhältnisse ein angemessenes Darlehen von höchstens 40.000 Euro pro Wohneinheit gewährt werden, wenn einzelne Voraussetzungen für die Gewährung anderer Förderungen nach diesem Gesetz nicht gegeben sind.¹ Grundsätzlich muss ein Zusammenhang mit Förderungstatbeständen nach diesem Gesetz bestehen.²

(2) Die Bestimmungen des § 20 sind sinngemäß anzuwenden. Wird eine Förderung zugesichert, ist auf der Liegenschaft ein Veräußerungsverbot zugunsten des Landes einzuverleiben.

¹ Letzter Halbsatz eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Letzter Satz eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 40

Verordnungsermächtigung

Die näheren Bestimmungen der §§ 37, 38 und 39 können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden.

6. ABSCHNITT

BESONDERE BESTIMMUNGEN

ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON NICHRÜCKZAHLBAREN BEITRÄGEN

§ 41¹

Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen

(1) Für die Errichtung von Alternativenergieanlagen – wie zB Wärmepumpen, Sonnenheizanlagen, Photovoltaikanlagen, Klimakammerheizungen, Hackschnitzelheizungen – oder für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen – wie zB Regenwasserwiederaufbereitungsanlagen, Wärmerückgewinnungsanlagen – kann bei Eigenheimen, Wohnhäusern und Wohnungen, Reihenhäusern, Wohnheimen und Gruppenwohnbauten ein nichtrückzahlbarer Beitrag zB in Form eines prozentmäßigen Anteils an den Gesamtbaukosten oder nach einem sonstigen geeigneten Bewertungssystem (zB nach Jahresarbeitszahlen im Heizbetrieb, nach m² Kollektorflächen, nach CO₂ Emissionen etc.) unter Beachtung von ziffernmäßigen Höchstgrenzen gewährt werden.

(1a)² Für Anlagen gemäß Abs. 1, deren Errichtung bereits Voraussetzung für die Gewährung einer Grundförderung im Sinne von § 3 Z 21 nach anderen Bestimmungen dieses Gesetzes ist, kann nach dieser Bestimmung kein weiterer Beitrag gewährt werden.

(2) Bei der Gewährung von nichtrückzahlbaren Beiträgen sind die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und

WOHNBAUFÖRDERUNGSGESETZ 2005

6 nicht anzuwenden. Der Förderungswerber oder die Förderungswerberin und ein Ehegatte oder eine Ehegattin oder eine Person, die mit ihr oder ihm in einer in wirtschaftlicher Hinsicht gleich einer Ehe eingerichteten Haushaltsgemeinschaft lebt, haben einen Nachweis über die Begründung des Hauptwohnsitzes im geförderten Objekt zu erbringen.

(3) Mit der Durchführung von Fördermaßnahmen kann die Landesregierung durch zivilrechtliche Vereinbarung eine andere geeignete Rechtsperson betrauen.

¹ In der Fassung der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

7. ABSCHNITT WOHNBEIHILFE

§ 42¹

Gegenstand der Förderung

(1) Wird die Hauptmieterin bzw. der Hauptmieter oder die Wohnungsinhaberin (Nutzungsberechtigte) bzw. der Wohnungsinhaber (Nutzungsberechtigte) einer Mietwohnung durch den Wohnungsaufwand unzumutbar belastet, kann über gesondertes Ansuchen Wohnbeihilfe gewährt werden, sofern diese Wohnung zur Abdeckung eines dringenden Wohnbedarfs von der Antragstellerin oder dem Antragsteller und von ihr oder ihm nahe stehenden Personen ständig verwendet wird. Die Begründung des Hauptwohnsitzes ist nachzuweisen.

(2) Die Gewährung einer Wohnbeihilfe ist unzulässig, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber

1. ein Eigenheim oder Reihenhauses benützt,
2. eine Eigentumswohnung benützt, deren Errichtung oder Sanierung aus Mitteln der Wohnbauförderung des Landes gefördert wurde und das Förderungsdarlehen oder das Fremddarlehen nach § 21 noch nicht zur Gänze getilgt ist,
3. eine Förderung für die Errichtung, Sanierung, Fertigstellung oder den Ankauf von Eigenheimen, Reihenhäusern, Wohnungen und Wohnräumen erhalten hat,
4. das Mietverhältnis mit einer ihr oder ihm nahe stehenden Person abgeschlossen hat oder
- 5.² unterhaltsberechtigter und das Wohnen im Haushalt der oder des Unterhaltsverpflichteten zumutbar ist.

(3) Eine unzumutbare Belastung liegt dann vor, wenn der maßgebliche (anrechenbare) Wohnungsaufwand den zumutbaren Wohnungsaufwand übersteigt.

(4) Die Wohnbeihilfe wird nur für Mietwohnungen, deren Nutzfläche nicht mehr als 50 m² bei einer erwachsenen Person sowie 70 m² bei zwei erwachsenen Personen³ beträgt, und nur bis zu einem bestimmten Höchstekommen gewährt. Leben im gemeinsamen Haushalt der Wohnbeihilfenwerberin oder des Wohnbeihilfenwerbers minderjährige Kinder, so erhöht sich die Nutzfläche um 10 m² pro Kind. Überdies sind Einkommen von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern bei der Ermittlung des Haushaltseinkommens, unbeschadet der Bestimmungen des § 5, zur Gänze zu berücksichtigen, wenn ein Betrag von 500 Euro im Monat (Jahreseinkommen geteilt durch zwölf) überschritten wird.

(5) Im Falle der Überschreitung der Nutzfläche wird die Wohnbeihilfe auf den Höchstwert der ermittelten Nutzfläche gemäß Abs. 4 anteilmäßig rückgerechnet.

(6) Die Wohnbeihilfe wird unter Festlegung von Obergrenzen in der Höhe gewährt, die sich aus dem Unterschied zwischen zumutbarem und maßgeblichem (anrechenbarem) Wohnungsaufwand je Monat ergibt. Letzterer verringert sich jedenfalls um alle sonstigen Zuschüsse, die zu seiner Minderung gewährt werden.

(7) Wohnbeihilfe ist nur insoweit zu gewähren, als kein Anspruch auf Mietzinsbeihilfe gemäß § 107 EStG 1988 oder auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 4 Bgl. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung⁴ besteht.

(8) Wohnbeihilfe, die eine Höhe von zehn Euro je Monat nicht übersteigt, ist nicht zu gewähren.

¹ In der Fassung der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Angefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

³ Wortfolge „50 m² bei einer erwachsenen Person sowie 70 m² bei zwei erwachsenen Personen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

⁴ Wortfolge „oder auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung gemäß § 4 Bgl. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 43 *

Förderungswerberinnen und Förderungswerber

Die Wohnbeihilfe darf nur österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern oder diesen gemäß § 9 Abs. 2 Gleichgestellten gewährt werden. Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land sämtliche Tatsachen, die den Verlust des Anspruchs zur Folge haben können, innerhalb eines Monats nach deren Eintritt unter Anschluss der erforderlichen Nachweise anzuzeigen.

* In der Fassung der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 44 *

Erlöschen des Anspruches auf Wohnbeihilfe

In der Zusicherung über die Gewährung der Wohnbeihilfe ist festzulegen, dass der Anspruch auf Wohnbeihilfe bei Wegfall der gesetzlichen Voraussetzungen erlischt, insbesondere aber, wenn

1. der Miet(Nutzungs-)vertrag aufgelöst wird;
2. die Wohnung unter- bzw. weitervermietet wird;
3. die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber und die sonstigen bei der Haushaltgröße berücksichtigten Personen nicht ausschließlich über diese Wohnung verfügen und diese nicht zur Abdeckung ihres dringenden Wohnbedarfs ständig verwenden;
4. der maßgebliche (anrechenbare) Wohnungsaufwand für die Wohnbeihilfenbezieherin oder den Wohnbeihilfenbezieher zumutbar wird.

* In der Fassung der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 45 *

Rückforderung der Wohnbeihilfe

In der Zusicherung über die Gewährung der Wohnbeihilfe ist festzulegen, dass zu Unrecht empfangene Wohnbeihilfen zurückzuzahlen sind, wobei die zu erstattenden Beträge ab dem Zeitpunkt des Erlöschens des Anspruchs auf Wohnbeihilfe mit 6 % pro Jahr verzinst werden. In sozialen Härtefällen kann eine Ratenvereinbarung getroffen oder in besonders gelagerten Fällen von einer Rückforderung gänzlich abgesehen werden.

* In der Fassung der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

§ 46 *

Verordnungsermächtigung

Die näheren Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich des Fördergegenstandes des Ansuchens, des heranzuziehenden Einkommens, der Zusicherung, des maßgeblichen (anrechenbaren) und zumutbaren Wohnungsaufwands, der Höhe und Obergrenzen, der Dauer, der Auszahlung und der Rückforderung der Wohnbeihilfe sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

* In der Fassung der Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008

8. ABSCHNITT

VORZEITIGE DARLEHENSTILGUNG

§ 47 Gegenstand

(1) Teilweise oder gänzliche vorzeitige Darlehenstilgungen sind jederzeit möglich.

(2) Darlehensschuldnerinnen oder Darlehensschuldner, die ein Förderungsdarlehen erhalten haben bzw. Darlehensschuldnerinnen oder Darlehensschuldner von öffentlichen Wohnbaurdarlehen (Förderungsdarlehen, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954 oder nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 oder nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 oder nach dem Wohnhaussanierungsgesetz oder nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 1991 oder nach den Bestimmungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds erstmalig zugesichert wurden) kann vom Land bei gänzlicher Darlehenstilgung ein Nachlass bewilligt werden.

(3) Eine Darlehenstilgung im Sinne des Abs. 2 kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens um vorzeitige Darlehenstilgung das Darlehen seit mindestens fünf Jahren zurückbezahlt wird und die verbleibende Restlaufzeit bis zur letzten Darlehensrate mindestens fünf Jahre beträgt. Die Höhe des Nachlasses ist von der Restlaufzeit des Darlehens und den aktuellen Kapitalmarktverhältnissen zum Zeitpunkt der Gewährung des Nachlasses abhängig und darf höchstens 50 % des aushaftenden Darlehens betragen.

Eine vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass kann nicht erfolgen, wenn das Förderungsdarlehen zum Zeitpunkt des Einlangens des Ansuchens aufgrund förderungsrechtlicher Bestimmungen gekün-

digst oder fällig gestellt ist.

Bei der Gewährung von Zinszuschüssen zu einem Fremddarlehen gemäß § 21 dieses Gesetzes und gemäß § 22 Bgd. Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991 kann eine vorzeitige Darlehenstilgung mit Nachlass nicht erfolgen.

Die näheren Bestimmungen (insbesondere hinsichtlich des Ansuchens, des Nachlasses und der Bedingungen) sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

9. ABSCHNITT BESTIMMUNGEN ÜBER DEN WOHNBAUFÖRDERUNGSBEIRAT

§ 48

Aufgaben und Gegenstand

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist zur Beratung von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet.

(2) Zu den Fragen von grundlegender Bedeutung gehören insbesondere die Erlassung von Landeswohnbauförderungsgesetzen, der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und Richtlinien sowie die Fragen der Finanzierung der Wohnbauförderung.

(3) Ansuchen zur Gewährung von Förderungen nach §§ 19, 21, 22 und 30 (Neubau, Zinszuschüsse, Eigenmittelsatzdarlehen und umfassende Sanierung) sind dem Wohnbauförderungsbeirat vor Bewilligung durch die Landesregierung zur Begutachtung vorzulegen.

Alle übrigen Förderungen und Nachförderungen gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 und 3 (Nutzflächenerweiterungen bei Wohnungen und Reihenhäusern) und Abs. 2 Z 1 sowie § 30 Abs. 3 Z 1 (Kindersteigerungsbeträge) können dem Wohnbauförderungsbeirat nach Bewilligung durch die Landesregierung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 49

Mitglieder

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat besteht aus ebenso vielen Mitgliedern wie die Landesregierung und hat hinsichtlich seiner Zusammensetzung dem Kräfteverhältnis der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu entsprechen.

(2) Die Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates werden von der Landesregierung für die Dauer ihrer Amtsperiode über Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien bestellt.

(3) Für jedes Mitglied des Wohnbauförderungsbeirates ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Dieses kann jedes von seiner politischen Partei nominierte verhinderte Mitglied vertreten.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wohnbauförderungsbeirates müssen zum Burgenländischen Landtag wählbar sein.

(5) Die Landesregierung hat umgehend nach ihrer Wahl (Konstituierung des Landtages), unter Bedachtnahme auf die Abs. 1 bis 4 und Festsetzung einer Frist von vier Wochen, von den im Landtag vertretenen politischen Parteien Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Wohnbauförderungsbeirates einzuholen. Nach ergebnislosem Fristablauf hat die Landesregierung die erforderlichen Bestellungen ohne Bindung an einen Vorschlag vorzunehmen.

(6) Der Wohnbauförderungsbeirat wählt aus seiner Mitte auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten stärksten Partei des Landtages, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahlen an Stimmen stärksten Partei, die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und auf Grund eines Wahlvorschlages der an Mandaten zweitstärksten Partei des Landtages, bei gleicher Mandatsstärke von der nach dem Ergebnis der letzten Landtagswahlen an Stimmen zweitstärksten Partei, die Vorsitzende-Stellvertreterin bzw. den Vorsitzenden-Stellvertreter.

§ 50

Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Landesregierung hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) des Wohnbauförderungsbeirates abzuberufen, wenn dies die politische Partei, von der das Mitglied (Ersatzmitglied) entsendet worden ist, verlangt, das Mitglied (Ersatzmitglied) seine Funktion niederlegt oder die Wählbarkeit zum Burgenländischen Landtag verliert.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat die Landesregierung das Mitglied (Ersatzmitglied) ohne Verzug durch Neubestellung (§ 49) zu ersetzen.

§ 51

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen und Abstimmungen des Wohnbauförderungsbeirates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Ersatzmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen. Die Rechte eines Mitgliedes besitzen sie nur dann, wenn sie anstelle eines Mitgliedes an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(4) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben die oder der Vorsitzende und die Vorsitzende-Stellvertreterin bzw. der Vorsitzende-Stellvertreter dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) der oder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, dass sie ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(5) Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 52

Geschäftsführung

Die Geschäfte des Wohnbauförderungsbeirates führt die oder der Vorsitzende. Das erforderliche Personal und die entsprechenden Hilfsmittel sind dem Wohnbauförderungsbeirat im Rahmen des Amtes der Landesregierung beizustellen.

§ 53

Einberufung der Sitzung

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat ist je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr einzuberufen.

(2) Die erste Sitzung des Wohnbauförderungsbeirates nach der Bestellung durch die Landesregierung ist durch das nach der Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied einzuberufen. Die weiteren Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates sind von der oder dem Vorsitzenden - im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrem oder seinem Stellvertreter - unter Mitteilung der Tagesordnung und Anschluss der erforderlichen Unterlagen so zeitgerecht einzuberufen, dass - von dringenden Fällen abgesehen - zwischen der Zustellung der Einladung und dem Zeitpunkt der Sitzung mindestens acht Tage liegen.

(3) Die Einladung ergeht an die Mitglieder. Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes hat dieses für die Verständigung seines Ersatzmitgliedes unter gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen umgehend Sorge zu tragen.

(4) An den Sitzungen nimmt auch das nach der Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied und die beamtete Leiterin oder der beamtete Leiter der für die Durchführung der Wohnbauförderung zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung teil; erforderlichenfalls können je nach Bedarf weitere Beamtinnen oder Beamte dieser Abteilung zur Berichterstattung und Beratung sowie weitere Sachkundige eingeladen werden.

(5) Der Wohnbauförderungsbeirat ist von der oder dem Vorsitzenden innerhalb von acht Tagen zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates unter Bekanntgabe der Beratungspunkte dies verlangen.

§ 54

Beschlussfassung

(1) Der Wohnbauförderungsbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und an der Sitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder teilnimmt.

(2) Der Wohnbauförderungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. In dringenden Sozialfällen - Gefahr im Verzug - wird das nach der Referatseinteilung zuständige Regierungsmitglied ermächtigt, einen Regierungsbeschluss gegen nachträgliche Berichterstattung im Wohnbauförderungsbeirat herbeizuführen.

(3) Von der Beratung und Beschlussfassung sind Mitglieder in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG).

§ 55

Sitzungsprotokoll

Über jede Sitzung des Wohnbauförderungsbeirates ist ein Protokoll (Niederschrift) zu verfassen, welches die Namen der Anwesenden und die im Verlauf der Sitzung gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

§ 56

Geschäftsordnung

Der Wohnbauförderungsbeirat kann mit Mehrheit seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen, die der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist.

10. ABSCHNITT

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 57¹

Bundesrechtliche Vorschriften

In diesem Gesetz enthaltene Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die zitierte Stammfassung bzw. auf jene Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

- a) Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 692/1988,
- b) Wohnbauförderungsgesetz 1984 - WFG 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2001,
- c) Wohnhaussanierungsgesetz -WSG, BGBl. Nr. 483/1984, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 460/1990,
- d) Wohnungseigentumsgesetz 2002 - WEG 2002, BGBl. I Nr. 70, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006,
- e) Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006,
- f) Arbeitsverfassungsgesetz -ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 77/2007,
- g) Asylgesetz 1997 -AsylG 1997, BGBl. I Nr. 79, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008,
- h) Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2007,
- i) Körperschaftsteuergesetz 1988 - KStG 1988, BGBl. Nr. 401, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 102/2007,
- j) Bankwesengesetz - BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 108/2008,
- k) Mietrechtsgesetz - MRG, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 124/2006,
- l) Umsatzsteuergesetz 1994 - UStG 1994, BGBl. Nr. 663, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 99/2007,
- m) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 101/2007,
- n) Baurägervertragsgesetz (BTVG), BGBl. I Nr. 7/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/ 2001,
- o) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 5/2008,
- p) Ehegesetz, StGBI. Nr. 31/1945, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 92/2006,
- q) Richtwertgesetz, BGBl. Nr. 800/1993, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2006,
- r) Signaturgesetz – SigG, BGBl. Nr. 190/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 8/2008,
- s)² Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 29/2010.

¹ In der Fassung der Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 58

Auflösung des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds

(1) Der Burgenländische Wohnbauförderungsfonds wird aufgelöst.

(2) Sämtliche Forderungen und Verpflichtungen des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds, die zum Zeitpunkt seiner Auflösung bestehen, gehen zur Gänze auf das Land Burgenland über. Sämtliche getätigte Zahlungen zugunsten oder zulasten des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds sowie alle Änderungen des Forderungs- und Verpflichtungsstandes des Fonds werden dem Land Burgenland zugerechnet.

(3) Für Förderungen, die auf Grundlage des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 11/1950, und des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991 gewährt worden sind, gilt der jeweilige Förderungsvertrag mit der Maßgabe weiter, dass an die Stelle des Burgenländischen Wohnbauförderungsfonds das Land Burgenland als Förderungsgeber tritt.

(4) Die Mittel aus Rückflüssen von Förderungen, die auf Grundlage des Gesetzes betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Burgenland, LGBl. Nr. 11/1950 und des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991 gewährt worden sind, fließen unmittelbar dem Land Burgenland zu.

§ 59

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden und treten frühestens am 1. Jänner 2005 in Kraft; nach dem 1. Jänner 2005 erlassene Verordnungen dürfen rückwirkend, frühestens jedoch mit diesem Tag, in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Burgenländische Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 55/2004, außer Kraft.

(4)¹ § 1 Abs. 1 Z 6, § 4 Abs. 1 Z 10 und § 7 Abs. 1 Z 10 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 52/2008 treten hinsichtlich der Förderung von Alarmanlagen mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Verordnungen aufgrund § 7 Abs. 2 iVm § 7 Abs. 1 Z 10 können frühestens mit 1. Jänner 2008 rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(5)² Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses und die Einfügung von § 7a in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 46/2009 treten mit 1. Mai 2009 in Kraft. Richtlinien gemäß § 7a können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Mai 2009 in Kraft gesetzt werden.

(6)³ Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Z 10, § 3 Z 19, § 3 Z 20, § 3 Z 23, § 3 Z 24, § 7 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 1 Z 8, § 10 Abs. 1 Z 2, § 10 Abs. 1 Z 3, § 10 Abs. 1 Z 4, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Z 9, § 16 Abs. 1 Z 10, § 16 Abs. 1 Z 11, § 16 Abs. 1 Z 12, § 16 Abs. 1 Z 13, § 18 Abs. 5, § 19 Abs. 1 Z 1, § 19 Abs. 2 Z 2, § 19 Abs. 2 Z 5, § 20 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 22 Abs. 4, § 27 Abs. 1 Z 1, § 28 Z 11, § 30 Abs. 1, § 30 Abs. 2, § 30 Abs. 3 Z 1, § 30 Abs. 3 Z 4, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1 lit. a, § 35 Abs. 1, § 35a, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 1a, § 42 Abs. 2 Z 3, § 42 Abs. 2 Z 4, § 42 Abs. 2 Z 5, § 42 Abs. 4, § 42 Abs. 7, § 57 lit. s, § 60 Abs. 8 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 5/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 46/2009

³ Angefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012

§ 60

Übergangsbestimmungen

(1) Auf Bauvorhaben, für die eine schriftliche Zusicherung gemäß § 28 Abs. 4 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, gemäß § 41 Abs. 1 des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 und gemäß § 33 Abs. 1 des Wohnhaussanierungsgesetzes erteilt wurde, sind die Vorschriften dieser Gesetze hinsichtlich der Darlehenskonditionen (insbesondere der Laufzeit, der Verzinsung und der Annuitäten) weiterhin anzuwenden, ebenso auf Bauvorhaben für die eine schriftliche Zusicherung gemäß § 13 Abs. 4 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991 ergangen ist und bei denen eine gänzliche Zuzählung des Darlehens bereits erfolgt ist.

Auf Bauvorhaben, für die eine schriftliche Zusicherung gemäß § 13 Abs. 4 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 1991 - BWFG 1991 erteilt wurde, bei denen die gänzliche Zuzählung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht erfolgt ist, gelten bis zur gänzlichen Zuzählung des Darlehens die bisherigen Bestimmungen.

(2) Für alle Förderungsansuchen, die bis zum Inkrafttreten der Novelle zum Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55/2004 anhängig waren, gelten die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 Z 7 dieses Gesetzes nicht.

(3) Für Wohnbeihilfen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991 zugesichert wurden, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes bis zum Ablauf der jeweils zuerkannten Gültigkeitsdauer weiterhin anzuwenden.

(4) Bis zur Erlassung neuer gesetzlicher Bestimmungen und einer Verordnungsermächtigung gilt die Burgenländische Dorferneuerungs-Verordnung 2003, LGBl. Nr. 69/2003, als Landesgesetz weiter.

(5) Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23.3.2004 betreffend die Höchstverzinsung von Fremddarlehen, LGBl. Nr. 35/2004, gilt als Verordnung im Sinne der §§ 21 Abs. 2 Z 3 und 26 dieses Gesetzes weiter.

(6) Auf die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 1991 - BWFG 1991 und dem Wohnhaussanierungsgesetz erteilten Zusicherungen sind die Kündigungs- und Fälligkeitstatbestände sowie die Bestimmungen der vorzeitigen Darlehenstilgung dieses Gesetzes anzuwenden.

Die Überschreitung der Wohnnutzfläche von 150 m² im Eigenheimbereich stellt jedenfalls keinen Kündigungsgrund mehr dar.

(7)¹ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens² dieses Gesetzes anhängige Förderungsansuchen und noch nicht zur Gänze zugezählte Darlehen sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu bearbeiten.

(8)³ Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 5/2012 anhängige Förderungsansuchen und noch nicht zur Gänze zugezählte Darlehen sind nach den bisherigen Bestimmungen weiter zu bearbeiten. Die Bestimmung des § 35a ist nicht anzuwenden, wenn die vorzeitige Rückzahlung vor dem 1. Jänner 2012 erfolgte.

¹ Angefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

² Das Gesetz ist am 52/2008 in Kraft getreten.

³ Angefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2012

§ 61 *

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S.77;
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 12.

* Angefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2008.

VEREINBARUNG - TREIBHAUSGASREDUKTION IM GEBÄUDESEKTOR (8310)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. August 2009 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, LGBI. Nr. 64/2009

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

VEREINBARUNG

gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch die Frau oder den Herrn Landeshauptmann, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind in Erwägung nachstehender Gründe -

- Bund und Länder haben sich 2002 auf eine gemeinsame „Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels“ (Klimastrategie 2008/2012) geeinigt. Diese wurde am 18. Juni 2002 durch den Ministerrat und am 16. Oktober 2002 durch die Landeshauptleutekonferenz angenommen.
- Als eine der wesentlichen Umsetzungsmaßnahmen im Sektor Raumwärme wurde eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Wohnbauförderung mit dem Zweck der Reduktion von Treibhausgasemissionen geschlossen, welche am 22. Jänner 2006 in Kraft getreten ist (BGBl. II Nr. 19/2006).
- Die Anpassung der Klimastrategie wurde seitens des Bundes am 21. März 2007 durch Beschluss des Ministerrates angenommen. Darin sind weiter führende Maßnahmen zur Erreichung des Kyoto-Ziels, insbesondere auch im Bereich der Emissionen aus Raumwärme, enthalten.
- Im Rahmen der Verhandlungen für den Finanzausgleich für die Periode 2008 bis 2013 wurde zwischen Bund und Ländern vereinbart, dass die Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006 weiterentwickelt werden soll, wobei diesbezügliche Verhandlungen bis Mitte 2008 abzuschließen sind und ein Inkrafttreten mit Anfang 2009 anzustreben ist.
- Die Länder und der Bund verständigen sich daher auf weiterführende gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Gebäuden zum Zweck der Verringerung von Treibhausgasemissionen aus dem Bereich der Raumwärme, die über die Mindeststandards hinausgehen, welche in der Vereinbarung BGBl. II Nr. 19/2006, festgelegt wurden. Zur Unterstützung der Maßnahmensetzungen wird die bisherige Vereinbarung um Vorgaben für die Weiterentwicklung der bautechnischen Standards, für den Einsatz erneuerbarer Energien, um unterstützende und begleitende Maßnahmen des Bundes sowie um energietechnische Vorgaben für von Bund und Ländern öffentlich genutzte Gebäude ergänzt.
- In diesem Zusammenhang wird auch ein Beitrag zur Umsetzung maßgeblicher energie- und umweltpolitischer Vorhaben des Regierungsprogramms der Bundesregierung für die XXIII. Gesetzgebungsperiode (2007 bis 2010) des Nationalrats geleistet, insbesondere hinsichtlich der Durchsetzung des Passivhausstandards in der Wohnbauförderung, der Steigerung der Sanierungsraten im Wohnbau, der Umstellung von 400 000 Haushalten auf erneuerbare Energieträger sowie des Ausbaus des Ökostroms.
- Im Sinne der europäischen Vorgaben und der daraus resultierenden Ziele für die Mitgliedstaaten in Bezug auf Klimaschutz und Nutzung erneuerbarer Energieträger bis 2020 wird als mittel- bis längerfristiges Ziel eine möglichst weitgehende Zurückdrängung der Nutzung fossiler Brennstoffe für Heizung und Warmwasser in Gebäuden angestrebt, was entsprechend attraktive Anreizsetzungen sowie bau- und energietechnische Vorgaben erfordert.
- Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Schaffung von Anreizen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Endenergieeffizienz. Der Raumwärmesektor ist dabei ein wesentlicher Bereich mit hohem

Energieeffizienzpotential. Eine verbesserte Endenergieeffizienz wird nicht nur helfen die Abhängigkeit von Energieimporten zu verringern, sondern trägt auch zur Senkung des Primärenergieeinsatzes, zur Verringerung des Ausstoßes von Kohlendioxid und anderen Treibhausgasen bei. Diese Zielsetzung liegt auch der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 4 sowie der in Umsetzung dieser Richtlinie ausgearbeiteten Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art. 15a B-VG über Endenergieeffizienz zugrunde, zu deren Bestimmungen die vorgesehenen Maßnahmen komplementär sind. Die gleiche Zielsetzung liegt auch der Richtlinie 2002/91/EG über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden, ABl. Nr. L 1 vom 04.01.2003 S. 65, zugrunde, die die Länder umzusetzen bestrebt sind.

- Die Vertragsparteien betonen, dass weitere Maßnahmensetzungen im Sinne der Klimastrategie in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen der Gebietskörperschaften notwendig sind, um das Kyoto-Ziel Österreichs zu erreichen. Dies erfolgt auf Seiten des Bundes durch die Bereitstellung finanzieller Mittel im Wege des Finanzausgleichs und des Budgets. Im Zusammenhang mit dem Beschluss der Klimastrategie-Anpassung 2007 stellt die Bundesregierung zusätzliche Mittel für den Klimaschutz bereit, insbesondere durch Schaffung des Klima- und Energiefonds mit einer Dotierung von 500 Millionen Euro über den Zeitraum von 2007 bis 2010, durch einen entsprechenden Zusagerahmen für die Umweltförderung im Inland sowie das JI/CDM-Programm mit einem Ankaufsbudget von bis zu 531 Millionen Euro für den Zeitraum 2003 bis 2012. Darüber hinaus erfolgt eine Zweckbindung der Mehreinnahmen aus der Mineralölsteueranhebung 2007 für Klimaschutzmaßnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden entsprechend der diesbezüglichen politischen Vereinbarung vom 5. Juli 2007.
- Neben den sozialen Aufgaben der Wohnbauförderung ist die Umsetzung von Umweltmaßnahmen, insbesondere die Fokussierung auf Klimaschutz im Neubau und der Sanierung, eine wesentliche Aufgabe. Um dieser Aufgabe künftig in verstärktem Ausmaß im Sinne dieser Vereinbarung gerecht werden zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass die Vertragsparteien adäquate Mittel für Zwecke der Wohnbauförderung sicherstellen, wobei der Sanierung eine besondere Bedeutung zukommt.
- Im Rahmen dieser Vereinbarung wird auch Rücksicht auf die Bereiche der Luftreinhaltung genommen, die von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen beeinflusst werden.

- übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Ziele der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist die Begünstigung von Maßnahmen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Bereich von Wohn- und Nichtwohngebäuden. Die Vertragsparteien schaffen daher u.a. Förderungsmodelle für Wohngebäude, welche Anreizsysteme zum Zweck der Verbesserung des Wärmeschutzes sowie des Einsatzes ökologisch verträglicher Baumaterialien und kohlendioxidemissionsarmer oder -freier Haustechnikanlagen umfassen. Zunehmend ambitionierte Anforderungen der Förderungsbestimmungen sind durch stufenweise Nachbesserungen der energiebezogenen Standards in den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sowie durch unterstützende Maßnahmen des Bundes zu begleiten. Die Vertragsparteien sollen zudem eine Vorbildwirkung im Sinne einer möglichst energieeffizienten Bewirtschaftung der durch sie genutzten Gebäude, einschließlich der weitgehenden Nutzung erneuerbarer Energieträger, ausüben.

(2) Um eine wesentliche Reduktion der Treibhausgasemissionen aus dem Gebäudesektor zu erreichen, verfolgen die Vertragsparteien das Ziel, unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Wohnraumbedarfs den Anteil der Wohnhaussanierung an der gesamten Wohnbauförderung nachweislich und substantiell anzuhäufen und insbesondere attraktive Förderungsbedingungen für thermisch-energetische Verbesserungen zu schaffen. Dabei soll die Wohnbauförderung im Zusammenspiel mit unterstützenden Maßnahmen des Bundes im Sinne der Klimastrategie einen deutlichen Beitrag zur Erhöhung der Sanierungsrate leisten, insbesondere durch substantielle Anhebung der finanziellen Mittel für Zwecke der

TREIBHAUSGASREDUKTION IM GEBÄUDESEKTOR

umfassenden Sanierung. Es wird in diesem Zusammenhang angestrebt, bis 2020 den Anteil der derzeit noch unsanierten oder nur teilsanierten Wohngebäude am Wohngebäudebestand der Errichtungsperiode 1945 bis 1980 maßgeblich zu senken.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vereinbarung bezeichnet der Begriff:

1. „Wohnbauförderung“ jede Art der direkten und indirekten Förderung der Errichtung oder Sanierung von Wohngebäuden einschließlich der dabei relevanten energetischen und sonstigen ökologischen Maßnahmen, unabhängig von der im konkreten Fall zuständigen Förderstelle. Unberührt von dieser Vereinbarung bleiben Förderungen, die auf subjektive Merkmale des Förderungswerbers abstellen (zB Wohnbeihilfen, Eigenmitteleinsatzdarlehen in Abhängigkeit vom Einkommen), sofern diese aus sozialpolitischen Erwägungen unabhängig von oder in Ergänzung zu objektbezogenen Förderungen gewährt werden, sowie Förderungen für Sanierungen zum Zweck der allgemeinen Verbesserung von Wohn- und Gebäudestandards, die keinen unmittelbaren Einfluss auf den Energieverbrauch des Gebäudes haben, einschließlich Maßnahmen außerhalb von Gebäuden, die einer allgemeinen Qualitätsverbesserung des Wohnumfeldes dienen.
2. „Heizwärmebedarf“ (HWB) denjenigen Wert, der sich bei Anwendung der Berechnungsmethode gemäß Richtlinie 6 des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bei einer Heizgradtagzahl von 3 400 Kd/a (Referenzklima) ergibt.
3. „Öffentliche Gebäude“ solche Gebäude, die zum überwiegenden Teil von den Vertragsparteien genutzt werden.
4. „Umfassende energetische Sanierung“ zeitlich zusammenhängende Renovierungsarbeiten an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, soweit zumindest drei der folgenden Teile der Gebäudehülle und haustechnischen Gewerke gemeinsam erneuert oder zum überwiegenden Teil in Stand gesetzt werden: Fensterflächen, Dach oder oberste Geschoßdecke, Fassadenfläche, Kellerdecke, energetisch relevantes Haustechniksystem.
5. „Deltaförderung“ die Förderung von Maßnahmen, die auf die Verringerung des Heizwärmebedarfs um einen bestimmten Wert abzielen.
6. „Innovative klimarelevante Systeme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme:
 - a) Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.
 - b) Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat.
 - c) Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S. 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
 - d) Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %.
 - e) Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
 - f) Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in lit. b bzw. e angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.
7. „Passivhaus“ ein Gebäude mit einer Energiekennzahl von bis zu 10 kWh/(m².a) nach Berechnungsmethode des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) bzw. bis zu 15 kWh/(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus Projektierungs Paket (PHPP). Es kann alternativ auch die Begriffbestimmung einer einschlägigen ÖNORM herangezogen werden.

2. Abschnitt Maßnahmen im Bereich der Wohnbauförderungen der Länder

Artikel 3

Mindestanforderungen für Zwecke der Förderung im Wohnungsneubau

(1) Für die Neuerrichtung von Wohngebäuden werden von den Ländern Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	65	35
ab 1.1.2010	45	25
ab 1.1.2012	36	20

Bei Gebäuden mit einem A/V-Verhältnis von 0,8 oder darüber können die Länder ab dem Jahr 2012 Regelungen erlassen, im Falle einer teilsolaren Raumheizung mit mindestens 15 % solarem Deckungsanteil dies beim zulässigen Heizwärmebedarf mit bis zu 10 % des Anforderungswertes zu berücksichtigen.

(2) Die Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf im Wohnungsneubau sollen mittelfristig um Kennzahlen im Bereich Primärenergiebedarf sowie Kohlendioxidemissionen erweitert werden. Die Vertragsparteien werden hierzu gemeinsame Vorarbeiten leisten und bis Ende 2010 Ergebnisse vorlegen.

(3) Hinsichtlich der erstmaligen Errichtung von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge des Wohnungsneubaus stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eine Förderungsvoraussetzung dar. Die Förderanreize sollen dabei so gestaltet werden, dass der Anteil erneuerbarer Energien optimiert wird.

(4) Die Länder können für den Einsatz von Heizungssystemen auf Basis von Öl-Brennwerttechnik befristete Ausnahmeregelungen vorsehen, soweit im Einzelfall verpflichtend eine Kombination mit thermischen Solaranlagen vorgesehen wird und die betreffenden Gebäude die ab 2012 gemäß Abs. 1 geltenden Wärmeschutzstandards nicht überschreiten. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Die Ausnahmeregelungen sind allen anderen Vertragsparteien mitzuteilen.

(5) Für Wärmepumpensysteme kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

Artikel 4

Förderungsanreize für zusätzliche Maßnahmen beim Wohnungsneubau

(1) Unbeschadet der Mindestanforderungen nach Art. 3 werden, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Immissionsschutzes, weitere besondere Anreize insbesondere für folgende energetische und ökologische Maßnahmen im Wohnungsneubau geschaffen werden:

1. Erreichen niedrigerer Energiekennzahlen als in den Mindestanforderungen nach Art. 3,
2. Errichtung von Passivhäusern; als Zielwert in der Wohnbauförderung für 2015 wird von den Bundesländern der Passivhausstandard angestrebt,
3. Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6, die ausschließlich erneuerbare Energieträger nutzen (insbesondere durch Kombination biogener Brennstoffe mit Solaranlagen), sowie der Einsatz von Wärmerückgewinnungssystemen,
4. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe,
5. Einsatz von Niedertemperaturheizungssystemen.

(2) Bestehende Standards für Niedrigenergie-, Niedrigstenergie- und Passivhäuser - wie zB erfolgreiche regionale Standards oder die klima:aktiv Hausstandards - werden von den Vertragsparteien gemeinsam weiterentwickelt. Im Rahmen spezifischer Förderungsmodelle werden diese innovativen

Standards entsprechend ausgewiesen.

(3) Auf verkehrs- und flächenverbrauchsminimierende Bebauung im Sinne einer Minimierung des motorisierten Individualverkehrs ist unter Berücksichtigung übergeordneter raumordnungspolitischer Zielsetzungen Bedacht zu nehmen.

Artikel 5

Förderung von Wohnhaussanierungen

(1) Die Länder setzen zur Erreichung der Ziele gemäß Art. 1 Abs. 2 verstärkte Anreize für Sanierungen.

(2) Zum Zweck bestmöglicher Sanierungen werden von den Ländern Förderungsmodelle mit Anreizsystemen für folgende Maßnahmen geschaffen:

1. Unterschreiten der Mindestanforderungen für den maximalen Heizwärmebedarf (HWB_{BGF}) nach Art. 6 Abs. 2 nach Sanierung. Die Förderstufen könnten sich dabei an den Anforderungen für den Neubau nach Art. 3 Abs. 1 gemäß dieser Vereinbarung bzw. am Passivhausstandard orientieren,
2. zusätzliche Maßnahmen im Bereich der energetisch relevanten Haustechnik (Heizungs-, Warmwasser- und Lüftungsanlagen), wobei besondere Anreize für den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 zu setzen sind, und
3. Einsatz ökologisch besonders vorteilhafter Baustoffe.

(3) Investitionskosten für Kühlanlagen, die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden, werden aus der Bemessungsgrundlage der Wohnbauförderung ausgenommen.

(4) Die Bewertungsmodelle nach Art. 10 sind so zu gestalten, dass sie im Vergleich zu Förderungen für Einzelbauteilsanierungen genügend Anreize für umfassende Sanierungen im Sinne von Art. 6 bieten.

(5) Zur Steigerung der Sanierungsraten werden in Ergänzung zu den Förderprogrammen begleitende Impuls- und Beratungsprogramme im Sanierungsbereich gestartet bzw. intensiviert. Es soll dabei auch auf die Erfahrungen aus erfolgreichen regionalen Initiativen oder den klima:aktiv Gebäudeprogrammen zurückgegriffen werden. Es sind entsprechende Kooperationen unter Einbindung regionaler Akteure anzustreben.

Artikel 6

Mindestanforderungen für die Förderung umfassender energetischer Wohnhaussanierungen

(1) Für die umfassende energetische Sanierung (Art. 2 Abs. 1 Z 4) von Wohnhäusern werden besondere Förderanreize vorgesehen.

(2) Für die umfassende energetische Sanierung von Gebäuden werden Mindestanforderungen für Wärmeschutzstandards gemäß unten stehender Tabelle als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung festgelegt, wobei in Bezug auf das Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) zwischen den Werten linear zu interpolieren ist:

	HWB _{BGF} in kWh/(m ² .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	80	43
ab 1.1.2010	75	35

(3) Ergänzend zu den Vorgaben in Abs. 2 können Förderungsanreize vorgesehen werden, die auf eine möglichst hohe Heizwärmebedarfsreduktion gegenüber dem Ausgangswert vor Sanierung abzielen („Deltaförderung“).

(4) Werden im Rahmen umfassender energetischer Sanierungen die Zielwerte des Abs. 2 nicht realisiert, können die Länder ebenso die Möglichkeit der „Deltaförderung“ vorsehen, um möglichst weitgehende Sanierungen zu erreichen. Dabei muss jedoch der Ausgangs-HWB ab dem Jahr 2009 um mindestens 25 %, ab dem Jahr 2010 um mindestens 30 % verbessert werden.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

Artikel 7

Förderung von Einzelbauteilsanierungen im Wohnbau

(1) Für die Förderung von Einzelbauteilsanierungen oder -erneuerungen an der thermischen Gebäudehülle werden folgende energetische Mindeststandards festgelegt:

U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile	
	ab 1.1.2009
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m ² K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m ² K)
Außenwand	0,25 W/(m ² K)
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/(m ² K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m ² K)

- (2) Es sollen Förderanreize für Bauteile vorgesehen werden, die die Werte in Abs. 1 unterschreiten.
 (3) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

Artikel 8

Förderung der Sanierung von Heizungsanlagen in Wohngebäuden

(1) Förderungen, welche auf den Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder die Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, abzielen, werden auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 eingeschränkt und nach Möglichkeit mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne der Art. 6 und 7 abgestimmt.

(2) Für elektrisch betriebene Wärmepumpen kann in begründeten Ausnahmefällen eine Mindest-Jahresarbeitszahl zwischen 3 und 4 festgelegt werden.

(3) Abweichend vom Grundsatz des Abs. 1 können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden, wobei diese Voraussetzungen auch für die Förderung von Erdgas-Brennwertkesseln in Kombination mit thermischen Solaranlagen gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 6 lit. e gelten:

1. Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, wobei die Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben ist. Hierbei werden die Förderanreize so gestaltet, dass der Anteil an erneuerbarer Energie optimiert wird,
2. die Förderanreize für den Kesseltausch werden in Abhängigkeit von der Einhaltung der HWB-Werte des Art. 6 Abs. 2 differenziert gestaltet. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen vorzulegen,
3. es bestehen keine Möglichkeiten für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Artikel 9

Vermeidung klimaschädigender Gase im Wohnbau

(1) Die Gewährung von Wohnbauförderungsmitteln nach den Art. 3 bis 7 setzt voraus, dass ausschließlich Baumaterialien verwendet werden, welche im Verlauf des Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase in die Atmosphäre freisetzen.

(2) Zur Vermeidung von klimaschädigenden halogenierten Gasen in mit den Gebäuden in Verbindung stehenden Anlagen sollen entsprechende Anreize gesetzt werden.

Artikel 10 Bewertungsmodell

Die in den Art. 3 bis 9 angeführten und allenfalls weitere qualitative und quantitative Merkmale sind in ein quantifizierendes, objektiv nachvollziehbares Bewertungsmodell zu übertragen (zB Punkte- oder Stufenmodelle). Der Förderungswerber ist (insbesondere durch Beratungsgespräche) von den Ländern oder durch von diesen beauftragte, produktunabhängige Organisationen über Funktionsweise, Förderungsvoraussetzungen und konkrete Auswirkungen des jeweiligen Förderungsmodells zu informieren, insbesondere über Anreizmechanismen in Bezug auf energetische und ökologische Maßnahmen.

3. Abschnitt Zusätzliche Maßnahmen außerhalb der Wohnbauförderungen der Länder

Artikel 11 Bau- und energietechnische Vorschriften

(1) Zur Unterstützung der Ziele dieser Vereinbarung stellen die Bundesländer die Umsetzung der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) im Rahmen der jeweiligen einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften sicher.

(2) Begleitende Maßnahmen werden gegen den stark steigenden Energiebedarf von Nichtwohngebäuden gesetzt.

(3) Entsprechend dem im OIB-Prozess vereinbarten Zeitplan werden ab 2010 Verhandlungen zwischen den Ländern über die weitere Anpassung der energietechnischen Anforderungen an Gebäude aufgenommen und anschließend rechtlich umgesetzt (5-Jahresrhythmus). Dabei werden die folgenden Ziele in besonderer Weise berücksichtigt:

1. hinsichtlich des höchstzulässigen Heizwärmebedarfs soll der Abstand zwischen den Anforderungen im geförderten Wohnbau und jener der OIB Richtlinie 6 in Relation gehalten werden,
2. Festlegung von Regelungen für Gebäude mit einer gesamten Nutzfläche von weniger als 1 000 m² in Bezug auf Mindestanforderungen an den Heizwärmebedarf in Zusammenhang mit umfassenden Sanierungen,
3. verpflichtende Prüfung des Einsatzes erneuerbarer Energieträger für Zwecke der Wärme-, Kühlungs- und Elektrizitätsversorgung sowie
4. weitere Beschränkungen in Bezug auf die Errichtung von Klimaanlage, wobei ein möglichst hoher Anteil erneuerbarer Energieträger angestrebt wird.

Artikel 12 Mindestanforderungen für den Neubau öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

(1) Bei der Errichtung öffentlicher Gebäude sind folgende Energiekennzahlen zur Anwendung zu bringen:

	HWB* in kWh/(m ³ .a)	
	bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
ab 1.1.2010	15	8
ab 1.1.2012	12	7

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) Unbeschadet davon ist im Fall der Errichtung öffentlicher Gebäude der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{V,NWG,max}$ von 1,0 kWh/(m³.a) gemäß OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.

(3) Für Heizung und Warmwasserbereitstellung sind innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 vorzusehen.

(4) Es werden von den Vertragsparteien Regelungen für eine Optimierung des Nutzerverhaltens bezüglich Energieeinsparungen getroffen.

Artikel 13

Mindestanforderungen für die Sanierung öffentlicher Gebäude der Vertragsparteien

(1) Die Vertragsparteien verfolgen das Ziel, im Bereich der öffentlichen Gebäude umfassende Sanierungen umzusetzen. Dabei werden folgende Energiekennzahlen zur Anwendung gebracht:

	HWB* in kWh/(m ³ .a)	
	A/V-Verhältnis $\geq 0,8$	A/V-Verhältnis $\leq 0,2$
bis Ende 2009	27	14
ab 1.1.2010	25	12

Die Werte in der Tabelle beziehen sich auf den Zeitpunkt der Einreichung zur baurechtlichen Genehmigung.

(2) Sind umfassende Sanierungen im Sinne des Abs. 1 nicht durchführbar, werden möglichst weitgehende und qualitativ hochwertige Sanierungsmaßnahmen umgesetzt. Dabei sind im Regelfall folgende Bauteilanforderungen einzuhalten:

U-Wert-Vorgaben bei Sanierung einzelner Bauteile	
	ab 1.1.2009
Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)	1,35 W/(m ² K)
Fensterglas (bei Tausch nur des Glases)	1,10 W/(m ² K)
Außenwand	0,25 W/(m ² K)
Oberste Geschossdecke, Dach	0,20 W/(m ² K)
Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich	0,35 W/(m ² K)

(3) Im Regelfall wird beim Austausch von Wärmebereitstellungssystemen oder der Sanierung von Heizungsanlagen, einschließlich der Einbindung in ein Fernwärmesystem, auf innovative klimarelevante Systeme im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 6 umgestellt. Diese Umstellungen sind mit Maßnahmen zur Reduktion des Heizwärmebedarfs im Sinne dieses Artikels abzustimmen. Sollte das Gebäude nach der Sanierung mit fossilen Energieträgern versorgt werden, so ist nach Möglichkeit eine Kombination mit erneuerbaren Energieträgern vorzusehen, wobei der Anteil der Erneuerbaren optimiert wird.

(4) Im Fall der umfassenden Sanierung öffentlicher Gebäude ist der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{v,NWGs\text{an,max}}$ von 2,0 kWh/(m³.a) gemäß OIB-Richtlinie 6 einzuhalten.

(5) Für historische oder denkmalgeschützte Gebäude können Ausnahmen vorgesehen werden.

(6) Die Contractingaktivitäten bei Bundesgebäuden sind weiter auszubauen, insbesondere um ausreichende wirtschaftliche Anreize zur Umsetzung umfassender Sanierungen zu geben. Dazu sind bei Investitionen Amortisationszeiten von bis zu 15 Jahren zu Grunde zu legen.

(7) Es werden von den Vertragsparteien Regelungen bzw. Richtlinien für eine Optimierung des Nutzerverhaltens bezüglich Energieeinsparungen getroffen.

Artikel 14

Gemeinden

Die Länder werden mit den ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf die Gemeinden einwirken, dass bei Errichtung oder Sanierung von Nicht-Wohngebäuden die Bestimmungen der Art. 12 und 13 sinngemäß angewandt werden.

Artikel 15

Förderinstrumente und Begleitmaßnahmen des Bundes im Gebäudebereich

(1) Durch Förderinstrumente des Bundes erfolgt ein gezielter Mitteleinsatz im Bereich der Nicht-Wohngebäude. Der Bund gestaltet die Förderinstrumente für den Neubau und die Sanierung von Nicht-Wohngebäuden entsprechend den Vorgaben dieser Vereinbarung.

(2) Hierbei werden Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Gebäuden und der Nutzung er-

neuerbarer Energien im Gebäudebereich, insbesondere durch Förderung von Vorzeigebispielen besonders energieeffizienter Sanierungen einschließlich deren Dokumentation, gesetzt.

(3) Der Bund verfolgt das Ziel, Maßnahmen zur Weiterentwicklung der wohnrechtlichen Rahmenbedingungen zur Steigerung der thermischen Sanierungsrate und für die Nutzung erneuerbarer Energie zur Deckung des Wärme- und Elektrizitätsbedarfs von Gebäuden vorzuschlagen.

(4) In die Lehrpläne für einschlägige berufsbildende höhere Schulen werden ehest möglich Unterrichtsinhalte betreffend energieeffizientes Bauen aufgenommen bzw. ausgeweitet. Eine Aufnahme dieser Themen in die Studienpläne einschlägiger Universitäten wird angestrebt. Die berufsbegleitende Ausbildung der relevanten Professionisten ist fortzuführen bzw. zu verstärken.

4. Abschnitt Berichtslegung und Schlussbestimmungen

Artikel 16 Berichtslegung

(1) Die Vertragsparteien teilen einander spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung sowie in weiterer Folge entsprechend den Anpassungen die Maßnahmen mit, welche im Sinne dieser Vereinbarung getroffen wurden.

(2) Die Wirkungen der Maßnahmen im Bereich der Gebäude werden bis 31. Mai eines jeden Jahres für das jeweils vorangegangene Jahr - erstmals am 31. Mai 2010 für das Jahr 2009 - von den Vertragsparteien evaluiert und in Berichten veröffentlicht. Für den Bereich der öffentlichen Gebäude im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Z 3 werden diese Daten jeweils für das vorangegangene Jahr vorgelegt, erstmals am 31. Mai 2011 für das Berichtsjahr 2009. In den Berichten ist insbesondere darzulegen,

1. in welchem Ausmaß sich der durchschnittliche Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im geförderten Neubau gegenüber einem Referenzszenario verringert haben;
2. in welcher Form dem Ziel des Art. 1 Abs. 2 entsprochen wird, insbesondere durch Darstellung diesbezüglicher finanzieller Kennzahlen, wobei eine Vergleichbarkeit der im jeweiligen Berichtsjahr zugesagten Förderungen für Wohnungsneubau und Wohnhaussanierung sichergestellt wird;
3. in welchem Ausmaß durch die Sanierungsförderung der Heizwärmebedarf sowie die davon abgeleiteten Treibhausgas-Emissionen im Gebäudebestand verringert werden konnten;
4. die Aufteilung der geförderten Heizsysteme im Neubau und der Sanierung und die hierdurch realisierten Treibhausgasemissionsreduktionen;
5. in welchem Maß Heizwärmebedarf und Treibhausgasemissionen bei öffentlichen Gebäuden der Vertragsparteien gegenüber einem Referenzszenario verringert werden konnten (Neubau und Sanierung);
6. welche sonstigen Maßnahmen im Sinne des 9. Erwägungsgrundes der Präambel und des Art. 15 gesetzt wurden.

(3) Eine Standardisierung der Berichtsanforderungen einschließlich der Festlegung von Referenzwerten erfolgt im Wege des als Bund-Länder-Koordinationsgremium eingerichteten „Kyoto-Forums“, wobei das Ziel in einer zusammengefassten, verständlichen und überschaubaren Fassung mit gut vergleichbaren Ergebnissen liegt.

(4) Die Berichte bilden die Grundlage für künftige Adaptierungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung des Stands der Technik und anderer Anforderungen, etwa im Zusammenhang mit der Umsetzung oder Anpassung der Richtlinie 2002/91/EG.

Artikel 17 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt am 30. Tag nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Die Gültigkeit dieser Vereinbarung endet mit Ablauf des im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung geltenden Finanzausgleichsgesetzes.

(3) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

(4) Am Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Qualitätsstandards für die Förderung der Errichtung und Sanierung von Wohngebäuden zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen, BGBl. II Nr. 19/2006, außer Kraft.

Artikel 18

Durchführung

Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Vorschriften sind, sofern sie nicht ohnehin bereits in Geltung stehen oder es in der Vereinbarung nicht anders festgelegt wurde, längstens binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung zu erlassen.

Artikel 19

Mitteilungen

Mit Ausnahme der Berichte nach Art. 16 sind alle die Vereinbarung betreffenden Erklärungen an das Bundeskanzleramt zu richten, das seinerseits die übrigen Vertragsparteien hievon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Artikel 20

Urkunden

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen am 12. März 2009 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 17 Abs. 1 am 13. August 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Nießl

LANDESSTRASSENVERORDNUNG (8500/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2007 über die Erklärung von Straßenzügen zu Landesstraßen (Landesstraßenverordnung), LGBl. Nr. 54, **49/2008**

Aufgrund des § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 1 und 3 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Anlage 1 angeführten Straßenzüge werden zu Landesstraßen B erklärt.
- (2) Die in der Anlage 2 angeführten Straßenzüge werden zu Landesstraßen L erklärt.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die bisher erlassenen Beschlüsse der Landesregierung über die Erklärung, Übernahme oder Umlegung von Landesstraßen außer Kraft.

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

ANLAGE 1

Verzeichnis Landesstraßen B

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
B 10	Budapester Straße	NÖ Landesgrenze / Bruckneudorf - Parndorf - Gattendorf - Nickelsdorf (A 4) Straßenlänge: 31,112 km
B 15	Mannersdorfer Straße	NÖ Landesgrenze / Donnerskirchen - Donnerskirchen (B 50) Straßenlänge: 4,704 km
B 16	Ödenburger Straße	NÖ Landesgrenze / Wimpassing - Hornstein - Wulkaprodersdorf - Staatsgrenze bei Klängenbach Straßenlänge: 23,420 km
B 50	Burgenland Straße	NÖ Landesgrenze / Kittsee - Gattendorf (B 10) - Unterbrechung durch B 10 - Parndorf (B 10) - Eisenstadt - Mattersburg - Sieggraben - St. Martin - Oberpullendorf - Lockenhaus - Oberwart - Markt Allhau - Steiermark Landesgrenze Straßenlänge: 149,830 km
B 51	Neusiedler Straße	Neusiedl (B 50) - Mönchhof - Frauenkirchen - St. Andrä - Staatsgrenze bei Pamhagen Straßenlänge: 37,216 km
B 52	Ruster Straße	Eisenstadt (B 59) - St. Margarethen - Rust - Mörbisch (Krzg. Hauptstraße/Seestraße) Straßenlänge: 19,607 km
B 53	Pöttschinger Straße	NÖ Landesgrenze / Neudörfel - Pöttsching - Zemendorf (B 50) Straßenlänge: 12,204 km
B 54	Wechsel Straße	Stmk. Landesgrenze - Stmk. Landesgrenze bei Lafnitz Straßenlänge: 0,265 km
B 55	Kirchschlager Straße	NÖ Landesgrenze / Steinbach - Pilgersdorf - Lockenhaus - Rattersdorf (B 61) Straßenlänge: 20,701 km
B 56	Geschriebenstein Straße	Lockenhaus (B 55) - Rechnitz - Schachendorf (B 63) - Eisenberg - Moschendorf - Güssing (B 57) Straßenlänge: 64,404 km
B56a	Zubringer zum Grenzübergang Heiligenbrunn	Heiligenbrunn (B 56) - Staatsgrenze bei Heiligenbrunn - Pinkamindszent Straßenlänge: 1,358 km
B 57	Güssinger Straße	Oberwart (B 50) - Kemeten - St. Michael - Güssing - Heiligenkreuz (B 65) - Unterbrechung durch B 65 - Eltendorf (B 65) - Jennersdorf - Welten - Stmk. Landesgrenze Straßenlänge: 61,339 km
B 57a	Stegersbacher Straße	Stegersbach (B 57) - Burgauberg - Deutsch Kaltenbrunn - Rudersdorf (B 65) Straßenlänge: 16,523 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

B 57b	Stegersbacher Ast	Einbahnstraße zur B 57a in Stegersbach Straßenlänge: 0,165 km
B 58	Doiber Straße	Doiber (B 57) - Staatsgrenze bei Bonisdorf Straßenlänge: 11,831 km
B 59	Eisenstädter Straße	Großhöflein (A 3, L 102) - Eisenstadt (B 52) Straßenlänge: 5,225 km
B 61	Günser Straße	Oberpullendorf (B 50) - Unterpullendorf - Staatsgrenze bei Rattersdorf Straßenlänge: 12,962 km
B 62	Deutschkreutzer Straße	Weppersdorf (S 31) - Horitschon - Staatsgrenze bei Deutschkreutz Straßenlänge: 19,592 km
B 63	Steinamangerer Straße	Stmk. Landesgrenze / Pinkafeld - Oberwart - Großpetersdorf Staatsgrenze bei Schachendorf Straßenlänge: 37,231 km
B 63a	Oberwarter Straße	Oberwart/West (B 50) - Oberwart/Süd (B 63) Straßenlänge: 5,536 km
B 65	Gleisdorfer Straße	Stmk. Landesgrenze / Rudersdorf - Eltendorf - Staatsgrenze bei Heiligenkreuz Straßenlänge: 15,902 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

ANLAGE 2

Verzeichnis Landesstraßen L

Nr.	Bezeichnung	Beschreibung der Strecke
L 102	Pötttschinger Straße	Von der Eisenstädter Straße B 59, km 0,000 bei der Anschlussstelle Müllendorf über Steinbrunn (Eisenstädter Straße Zillingtalerstraße) - Zillingtal (Steinbrunnerstraße, Land Str.) - zur Pötttschinger Straße B 53, km 11,194 in Pötttsching (Eisenstädterstraße). Straßenlänge: 8,076 km
L 103	Kobersdorfer Straße	Von der Burgenland Straße B 50, km 84,245 vor Weppersdorf über Kobersdorf - (Hauptstraße, Schlossgasse, Neugasse) - Oberpetersdorf (Am Anger, Hauptstraße) zur NÖ Landesgrenze. Straßenlänge: 6,183 km
L 104	Kaltenecker Straße	Von der Burgenland Straße B 50, km 124,558 bei Bernstein (Kalteneckerstr.) zur NÖ Landesgrenze nördlich Kalteneck. Straßenlänge: 5,619 km
L 105	Schlaininger Straße	Von der Burgenland Straße B 50, km 131,062 bei Mariasdorf über Neustift - Stadtschlaining (Neustifter Straße, Kirchenplatz, Lange Gasse, Hauptplatz, Rochusplatz) - Altschlaining - Neumarkt zur Großpetersdorfer Ortsstraße L 272, km 29,819 in Großpetersdorf (Schlaininger Straße). Straßenlänge: 15,848 km
L 106	Großpetersdorfer Straße	Von der Großpetersdorfer Ortsstraße L 272, km 30,779 in Großpetersdorf (Güssinger Str.) über Kohfidisch (Obere Hauptstraße, Untere Hauptstraße, Parkrandsiedlung, Hottersiedlung) - Kirchfidisch (Hauptstr.) zur Güssinger Straße B 57, km 22,772 in St. Michael (Obere Hauptstraße, Hauptplatz, Untere Hauptstraße). Straßenlänge: 19,266 km
L 107	Burgauer Ast	Von der Stegersbacher Straße B 57a, km 4,838 in Burgauberg zur steirischen Landesgrenze bei Burgau. Straßenlänge: 0,066 km
L 108	Eltendorfer Straße	Von der Güssinger Straße B 57, km 15,627 bei Bocksdorf über Bocksdorf - Heugraben - Eisenhüttl - Kukmirn zur Gleisdorfer Straße B 65, km 67,922 in Eltendorf. Straßenlänge: 18,521 km
L 112	Zemendorfer Straße	Vom Ende der Pötttschinger Straße B 53, km 17,873 über Zemendorf (Wr. Neustädter Straße, Kirchenplatz, Wr. Neustädter Straße) - Draßburg (Wr. Neustädter Straße, Rosenplatz, Baumgartner Straße) nach Baumgarten (Wr. Neustädter Straße, Florianiplatz, Hauptstraße) zur Schattendorfer Straße L 224, km 0,000. Straßenlänge: 5,781 km
L 113	Müllendorfer Ast	Von der Ödenburger Straße B 16, km 38,525 am nördl. Ortsende von Müllendorf zum Zubringer Müllendorf L 114, km 1,050 beim Bahnübergang in Müllendorf (Hauptstraße, Fabriksstraße). Straßenlänge: 1,001 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 114** Zubringer Müllendorf Von der Ödenburger Straße B 16, km 39,682 am südlichen Ortsende von Müllendorf zur Pötschinger Straße L 102, km 0,546 südwestlich von Müllendorf (Hauptstraße, Bahnstraße).
Straßenlänge: 2,083 km
- L 116** Mogersdorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 53,250 (Raxer Kreuzung) östlich von Jennersdorf über Mogersdorf zur Gleisdorfer Straße B 65, km 72,485 beim westlichen Ortsende von Heiligenkreuz.
Straßenlänge: 11,729 km
- L 118** Sulzer Straße Von der Kreuzung der Güssinger Straße B 57, km 30,820 mit der Geschriebenstein Straße B 56, km 64,494 in Güssing (Dammstraße, Marktplatz, Peter-Gratian-Leser-Straße, Hauptplatz - Einbahnführung, Hauptstraße, Badstraße) über Sulz - Gerersdorf zur Eltendorfer Straße L 108, km 8,263.
Straßenlänge: 10,460 km
- L 201** Edelstaler Straße Von der NÖ Landesgrenze südlich Edelstal über Edelstal (Badstraße) zur NÖ Landesgrenze nächst Berg.
Straßenlänge: 2,487 km
- L 202** Deutsch Jahrndorfer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 9,825 über Pama (Obere Hauptstraße, Hauptplatz, Untere Hauptstraße) - Deutsch Jahrndorf (Obere Hauptstraße, Untere Hauptstraße) zur ungarischen Staatsgrenze östlich Deutsch Jahrndorf.
Straßenlänge: 13,303 km
- L 203** Zurndorfer Straße Von der Budapester Straße B 10, km 65,646 in Zurndorf (Deutsch Jahrndorfer Straße) zur Deutsch Jahrndorfer Straße L 202, km 9,032 in Deutsch Jahrndorf (Mühlstraße).
Straßenlänge: 8,004 km
- L 204** Potzneusiedler Straße Von der Budapester Straße B 10, km 59,385 bei Gattendorf über Potzneusiedl (Untere Hauptstraße, Obere Hauptstraße) zur NÖ Landesgrenze in Deutsch Haslau.
Straßenlänge: 3,463 km
- L 205** See Straße Von der Neusiedler Straße B 51, km 8,301 nächst Weiden/See über Podersdorf (Neusiedler Straße, Hauptstraße, Mühlstraße) - Illmitz (Obere Hauptstraße, Hauptplatz, Apetlonerstraße) - Apetlon (Illmitzerstraße, Wallnerstraße) wieder in die Neusiedler Straße B 51, km 31,422, Wallern (Apetlonerstraße).
Straßenlänge: 30,676 km
- L 206** Andauer Straße Von der Neusiedler Straße B 51, km 25,511 in St. Andrä (Hauptstraße, Tadtenerstraße) über Tadten (Obere Hauptstraße, Andauerstraße) - Andau (Ödenburger Straße, Raiffeisenplatz, Höchtlgasse, Zollhausstraße) zur ungarischen Staatsgrenze östlich Andau.
Straßenlänge: 11,061 km
- L 207** Tadtner Straße Von der Neusiedler Straße B 51, km 32,343 in Wallern (Hauptstraße, Tadtenerstraße) zur Andauer Straße L 206, km 4,642 in Tadten (Wallererstraße).
Straßenlänge: 5,870 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 208** Kittseer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 4,515 in Kittsee (Dr. Ladislaus Batthyany-Platz, Hauptplatz, Untere Hauptstr.) zur slowakischen Staatsgrenze östlich von Kittsee.
Straßenlänge: 2,388 km
- L 209** Oggauer Straße Von der Ruster Straße B 52, km 14,340 in Rust (Oggauerstraße) über Oggau (Rusterstraße, Hauptstraße, Sebastianstraße) zur Burgenland Straße B 50, km 38,889 östlich von Schützen.
Straßenlänge: 8,657 km
- L 210** St. Margarethener Straße Von der Schützener Straße L 236, km 0,340 bei Schützen über Oslip (Ödenburgerstraße) kreuzt in St. Margarethen (Ödenburgerstraße) die Ruster Straße B 52, km 5,558 und endet bei ungar. Staatsgrenze.
Straßenlänge: 10,639 km
- L 211** Halbturner Straße Von der Neusiedler Straße B 51, km 13,573 in Mönchhof (Wiener Straße) über Halbturn (Wiener Straße, Budapester Straße) zur ungarischen Staatsgrenze nächst Albrecht - Kasimir.
Straßenlänge: 5,794 km
- L 212** Draßburger Straße Von der Ruster Straße B 52, km 2,904 bei Eisenstadt über Siegendorf (Eisenstädter Str.) kreuzt die Ödenburger Straße B 16, km 48,252 nächst Siegendorf und führt über Zagersdorf (Hauptstraße, Draßburger Str.) zur Zemendorfer Straße L 112, km 3,865 in Draßburg (Eisenstädter Straße).
Straßenlänge: 10,886 km
- L 213** Lorettoer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 49,109 in Eisenstadt, Bürgerspitalgasse, Europaplatz, Ing. Sylvester Straße, Leithabergstraße über Stotzing (Eisenstädter Straße, Lorettostraße) - Loretto (Hauptstraße) - Leithaprodersdorf (Lorettostraße, Hauptstraße) zur Landesgrenze NÖ - nächst Deutsch Brodersdorf.
Straßenlänge: 16,508 km
- L 214** Stotzinger Ast Von der Lorettoer Straße L 213, km 10,141 in Stotzing (Hauptstraße) zur NÖ Landesgrenze nächst Au.
Straßenlänge: 0,796 km
- L 215** Hornsteiner Straße Von der Ödenburger Straße B 16, km 33,697 in Hornstein (Pottendorferstraße) zur NÖ Landesgrenze nächst Landegg.
Straßenlänge: 2,002 km
- L 216** Neufelder Straße Von der Ödenburger Straße B 16, km 34,114 in Hornstein (Neufelderstraße) über die Ast. Hornstein (A 3) nach Neufeld (Eisenstädterstraße, Hauptstraße) zur NÖ Landesgrenze (Leithabrücke).
Straßenlänge: 6,079 km
- L 217** Steinbrunner Straße Von der Pötttschinger Straße L 102, km 2,902 in Steinbrunn (Untere Hauptstraße, Obere Hauptstraße) zur Neufelder Straße L 216, km 5,023 in Neufeld (Steinbrunnerstraße).
Straßenlänge: 4,649 km
- L 218** Hirmer Straße Von der Pötttschinger Straße B 53, km 16,707 in Kleinfrauenhaid über Hirm (Kleinfrauenhaidstraße, Haydn Straße, Hauptplatz, Hauptstraße) in die Burgenland Straße B 50, km 56,142 in Wulkaprodersdorf (Hirmerstraße).
Straßenlänge: 5,183 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 219** Mattersburger Straße Von der Pötschinger Straße B 53, km 3,490 in Neudörfel (Hauptstraße) bis zur Niederösterreichischen Landesgrenze (km 1,834) und nach Unterbrechung durch Niederösterreichisches Landesgebiet ab Landesgrenze Burgenland (km 2,839) über Bad Sauerbrunn (Wr. Neustädter Straße, Mattersburger Straße) zur Rosalia Straße L 223, km 1,910 in Mattersburg (Wiener Straße).
Straßenlänge: 11,682 km
- L 220** Sauerbrunner Straße Von der Mattersburger Straße L 219, km 4,283 in Bad Sauerbrunn (Wr. Neustädter Straße) zur Pötschinger Straße B 53, km 10,863 in Pötsching (Sauerbrunner Straße).
Straßenlänge: 4,608 km
- L 221** Wiesener Straße Von der Pötschinger Straße B 53, km 13,250 nördl. Sigleß über Sigleß (Wr. Neustädter Straße, Hauptstraße) - Ast. Sigleß zur Mattersburger Straße L 219, km 8,384 wird auf einer Länge von 30 m von dieser unterbrochen und führt über den Bahnhof Wiesen zum Wiesener Ast L 222, km 3,092 in Wiesen (Bahnstraße).
Straßenlänge: 8,025 km
- L 222** Wiesener Ast Von der Mattersburger Straße L 219, km 5,695 südlich von Bad Sauerbrunn nach Wiesen zur Forchtensteiner Straße L 327, km 0,000.
Straßenlänge: 3,107 km
- L 223** Rosalia Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 64,168 nordwestlich Walbersdorf über Mattersburg (Eisenstädter Straße, Michael Koch-Straße, Judengasse, Hauptplatz, Martinsplatz (von km 1,800 bis km 1,900 ehem. L 219), Schubertstraße, Hauptstraße, Forchtenauer Straße) - Forchtenstein (Hauptstraße) - Neustift (Schloßbergstraße, Rosaliastraße, Rosalia) zur NÖ Landesgrenze.
Straßenlänge: 15,895 km
- L 224** Schattendorfer Straße Von der Zemendorfer Straße L 112, km 5,781 in Baumgarten (Schattendorfer Straße) über Schattendorf (Baumgartner Straße, Hauptstraße, Bahnhofstraße) - Loipersbach (Bahnstraße, Hauptstraße, Raiffeisenstraße) - Rohrbach (Höhenstraße, Waldstraße, Hauptstraße, Bahnhofplatz) in die Burgenland Straße B 50, km 66,578 nördlich Marz (Bahnstraße, Eduard Süß Straße, Ambrosius Salzer Platz, Zacharias Gundian Straße).
Straßenlänge: 13,931 km
- L 225** Lutzmannsburger Straße Von der Günser Straße B 61, km 3,862 in Unterpullendorf (Untere Hauptstraße) über Kleinmutschen - Frankenau - Strebersdorf nach Lutzmannsburg (Hauptstraße) zur Sonnentherme.
Straßenlänge: 10,030 km
- L 226** Ritzinger Straße Von der Deutschkreutzer Straße B 62, km 3,560 südlich Lackenbach über Lackenbach (Wiener Straße, Hauptplatz, Berggasse) nach Ritzing (Lackenbacherstraße, Hauptplatz, Hauptstraße) bis Lange Zeile (Gh. Friedl).
Straßenlänge: 4,606 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 227** Raidinger Straße Von der Ritzinger Straße L 226, km 0,908 in Lackenbach (Schloßgasse, Bahnstraße) über Unterfrauenhaid (Pfarrplatz) nach Raiding (Kirchengasse, Lisztstraße, Sechshausenerstraße) zur Großwarasdorfer Straße L 229, km 6,358 in Großwarasdorf (Johannesgasse).
Straßenlänge: 9,267 km
- L 228** Nikitscher Straße Von der Deutschkreutzer Straße B 62, km 16,710 in Deutschkreutz (Hauptstraße, Rausnitzer Straße) über Nikitsch (Hauptstraße), Kroatisch Minihof (Hauptstraße), Kroatisch Geresdorf (Schulgasse, Hauptstraße) und mündet in die Lutzmannsburger Straße L 225, km 8,058 in Lutzmannsburg (Breitengasse).
Straßenlänge: 18,681 km
- L 229** Großwarasdorfer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 96,103 in Oberpullendorf (Spitalstraße) über Großwarasdorf (Obere Hauptstraße) zur Deutschkreutzer Straße B 62, km 10,581 in Horitschon (Günser Straße).
Straßenlänge: 11,969 km
- L 230** Rabnitztaler Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 106,509 in Piringsdorf (Rabnitzstraße) über Unterrabnitz (Hauptstraße), Schwendgraben (Kirchengasse), Oberrabnitz (Mühlweg, Hauptstraße, Obere Hauptstraße) und Karl (Rabnitztal Straße, Hauptstraße, Kirchschlager Straße) zur NÖ Landesgrenze.
Straßenlänge: 12,652 km
- L 231** Frankenauer Straße Von der Günser Straße B 61, km 8,051 in Unterloisdorf (Hauptstraße) zur Lutzmannsburger Straße L 225, km 5,139 in Frankenau.
Straßenlänge: 6,083 km
- L 232** Landseer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 86,571 nördlich Markt St. Martin über Neudorf nach Landsee zur NÖ Landesgrenze.
Straßenlänge: 10,850 km
- L 233** Draßmarkter Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 89,226 in Neutal (Bahngasse) über Draßmarkt (Hauptstraße) nach Weingraben (Hauptstraße, Hauptplatz, Obere Hauptstraße) zur Rabnitztaler Straße L 230, km 11,462 in Karl (Weingrabenerstraße, Hauptplatz).
Straßenlänge: 10,613 km
- L 234** Hochstraßer Straße Von der Kirchschlager Straße B 55, km 38,891 westlich Lockenhaus nach Hochstraß (Angerstraße) zur Burgenland Straße B 50, km 109,292 in Hochstraß.
Straßenlänge: 2,380 km
- L 235** Pinkafelder Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 134,506 westlich Bad Tatzmannsdorf über Oberschützen nach Pinkafeld (Steinriegelstraße, Steinamangerer Straße, Ing. Julius Raab Straße, Siemensstraße) zur Grafenschachener Straße L 238, in Pinkafeld.
Straßenlänge: 10,235 km
- L 236** Schützener Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 41,446 in Schützen (Ruster Straße) zur Oggauer Straße L 209, km 6,237 nördlich Oggau.
Straßenlänge: 2,607 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 237** Jormannsdorfer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 133,184 (nördliche Zufahrt Jormannsdorf) zur Pinkafelder Straße L 235, km 1,849 in Oberschützen.
Straßenlänge: 1,846 km
- L 238** Grafenschachener Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 8,366 (Wiesfleckerkreuzung) in Pinkafeld (Wiener Straße, Rathausplatz, Bruckgasse, Grazer Straße) über Ast. Pinkafeld - Grafenschachen - Neustift/Lafnitz zur Stmk. Landesgrenze bei Lafnitz.
Straßenlänge: 9,307 km
- L 239** Allhauer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 151,487 in Markt Allhau über Buchschachen, Mühlhäuser - Kitzladen - Loipersdorf zur Grafenschachener Straße L 238, km 5,222 in Grafenschachen.
Straßenlänge: 9,226 km
- L 240** Oberwarter Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 20,598 in Oberwart (Schlainingerstraße) über St. Martin i.d.W. (Oberwarterstraße) - Drumling in die Schlaininger Straße L 105, km 5,433 in Stadtschlaining (Oberwarterstraße).
Straßenlänge: 6,761 km
- L 241** Neumarkter Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 17,541 in Rechnitz (Herrengasse) über Markt Neuhodis - Weiden b. Rechnitz - Allersdorf zur Schlaininger Straße L 105, km 8,920 in Neumarkt im Tauchental.
Straßenlänge: 12,892 km
- L 242** Poschendorfer Ast Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 17,640 in Rechnitz (Schloßberggasse, Günser Straße) zur ungarischen Staatsgrenze nächst Poschendorf.
Straßenlänge: 2,641 km
- L 244** Hannersdorfer Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 27,480 in Burg über Hannersdorf vorbei an Welgersdorf zur Großpetersdorfer Ortsstraße L 272, km 30,955 in Großpetersdorf (Burgerstraße).
Straßenlänge: 7,505 km
- L 245** Langentaler Straße Von der Günser Straße B 61, km 3,303 in Unterpullendorf (Sportplatzstraße) über Langental (Ödenburgerstraße) zur Großwarasdorfer Straße L 229, km 5,783 in Großwarasdorf (Römer Straße).
Straßenlänge: 7,298 km
- L 246** St. Kathreiner Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 41,490 in Edlitz zur Großpetersdorfer Straße L 106, km 9,418 südlich Kohfidisch.
Straßenlänge: 6,720 km
- L 247** Moschendorfer Ast Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 51,085 in Moschendorf zur ungar. Staatsgrenze nächst Allerheiligen.
Straßenlänge: 1,535 km
- L 248** Heiligenbrunner Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 55,572 altes Zollamt Strem über Heiligenbrunn zur Bielingener Straße L 404, km 0,000 in Deutsch Bieling.
Straßenlänge: 4,004 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 249** Luisinger Straße Von der Heiligenbrunner Straße L 248, km 0,832 bei Heiligenbrunn über Hagensdorf nach Luising bis südliches Ortsende Luising.
Straßenlänge: 5,449 km
- L 249a** Luisinger Ast Von der Luisinger Straße L 249, km 5,034 in Luising bis nördliches Ortsende Luising.
Straßenlänge: 0,554 km
- L 250** Neusiedler Straße Von der Eltendorfer Straße L 108, km 8,650 bei Kukmirn über Neusiedl - Heutal - Unterberg zur Stegersbacher Straße B 57a, km 14,796 nördlich Rudersdorf.
Straßenlänge: 9,589 km
- L 251** Rohrer Straße Von der Eltendorfer Straße L 108, km 5,147 in Eisenhüttl über Rohr zur Stegersbacher Straße B 57a, km 7,292 in Rohrbrunn.
Straßenlänge: 7,396 km
- L 253** Jennersdorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 55,427 in Jennersdorf (Höhenbrugger Straße) über Laritzgraben zur steirischen Landesgrenze bei Hohenbrugg.
Straßenlänge: 2,475 km
- L 254** Lindgrabener Straße Von der Landseer Straße L 232, km 1,561 nächst St. Martin nach Lindgraben (Brunnengasse, Hauptstraße) zur Lindgrabener Straße L 330, km 2,251.
Straßenlänge: 1,906 km
- L 255** St. Martiner Straße Von der Doiber Straße B 58, km 0,702 westlich St. Martin über St. Martin - Neumarkt an der Raab zur ungarischen Staatsgrenze nächst Unterzemming.
Straßenlänge: 5,663 km
- L 256** Kalcher Straße Von der Doiber Straße B 58, km 6,560 in Minihof-Liebau über Neuhaus/Klb. - Kalch zur steirischen Landesgrenze.
Straßenlänge: 11,678 km
- L 257** Joiser Ast Von der Neusiedler Straße B 51, km 2,298 in Neusiedl (Eisenstädter Straße) zur Burgenland Straße B 50, km 20,161 nächst Gasthaus zur Maut.
Straßenlänge: 2,526 km
- L 258** Neufelder Ast Von der Ödenburger Straße B 16, km 36,493 südlich Hornstein zur Neufelder Straße L 216, km 3,323 westlich Hornstein.
Straßenlänge: 3,242 km
- L 260** Kleinwarasdorfer Straße Von der Nikitscher Straße L 228, km 9,966 in Kroatisch Minihof (Sotbend) über Kleinwarasdorf (Kleinwarasdorfer Hauptstraße, Große Zeile) zur Großwarasdorfer Straße L 229, km 5,962 in Großwarasdorf (Martin Mersich Str., Kirchenberg).
Straßenlänge: 8,133 km
- L 261** (Entf. gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 49/2008)

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 262** Allhauer Ast
Von der Burgenland Straße B 50, km 145,770 verläuft das Straßenstück auf der ehemaligen B 50 in Richtung östliches Ortsende von Markt Allhau und mündet bei km 151,440 wieder in die Burgenland Straße B 50.
Straßenlänge: 4,680 km
- L 263** Mariasdorfer Straße
Von der Burgenland Straße B 50, km 130,993 östlich Mariasdorf über Mariasdorf zur Jormannsdorfer Straße L 237, km 0,610 nördl. Jormannsdorf.
Straßenlänge: 3,520 km
- L 264** Riedlingsdorfer Straße
Alte, durch die Umfahrung der Steinamangerer Straße B 63 „Pinkafeld - Riedlingsdorf“ verbleibende, Straßentrasse von der Pinkafelder Straße L 235, km 8,890 in Pinkafeld (Steinamangerer Straße) zur Buchschachener Straße L 360, km 0,414 in Riedlingsdorf (Obere Hauptstr., Untere Hauptstr.).
Straßenlänge: 3,276 km
- L 265** Wulkaprodersdorfer Straße
Altes Straßenstück der ehemaligen Eisenstädter Bundesstraße B 50, Ortsdurchfahrt Wulkaprodersdorf (Untere Hauptstraße, Obere Hauptstraße) von der Ödenburger Straße B 16, km 45,293 zur Burgenland Straße B 50, km 56,096 südwestlich von Wulkaprodersdorf.
Straßenlänge: 1,532 km
- L 266** Antauer Straße
Altes Straßenstück der ehemaligen Eisenstädter Bundesstraße B 50, nördliche Zufahrt nach Antau (Gartengasse, Kleine Zeile) von der Burgenland Straße B 50, km 57,847 zur Zagersdorfer Straße L 325, km 0,985 in Antau.
Straßenlänge: 0,724 km
- L 267** Alte Nordsüd Straße
Altes Straßenstück der ehem. Eisenstädter Bundesstraße B 50. Beginnend von der jetzigen Landesstraße L 223, km 0,631 in Mattersburg, führt unter der Burgenland Straße B 50, km 64,597 westl. von Walbersdorf, weiter über Walbersdorf (Hauptstraße) - Pöttelsdorf (Hauptstraße) nach Zemendorf (Hauptstraße) zur Zemendorfer Straße L 112, km 0,366. Wird auf einer Länge von 146 m von dieser unterbrochen und führt über Stöttera (Hauptstraße) bis zur Einbindung in die Zagersdorfer Straße L 325, km 0,111 südwestlich Antau.
Straßenlänge: 5,752 km
- L 268** Doiber-Welten Straße
Von der Doiber Straße B 58, km 0,699, östlich Doiber über Doiber, Gritsch, Welten zur Güssinger Straße B 57, km 61,266 bei der Landesgrenze Steiermark.
Straßenlänge: 4,333 km
- L 269** Spitalzufahrt Oberwart Str.
Von der Burgenland Straße B 50, km 140,714 in Oberwart (Dornburggasse, Schulgasse) biegt beim Kreisverkehr rechts ab und mündet südlich von Oberwart in die Oberwarter Straße B 63a, km 3,113.
Straßenlänge: 2,740 km
- L 270** Eberauer Ast
Von der Bildeiner Straße L 395, km 5,118 zur Grenzabfertigungsstelle Eberau nächst ungar. Staatsgrenze.
Straßenlänge: 0,880 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 271** Klingenbacher Straße Von der Ödenburger Straße B 16, km 49,070 über Klingenbach (Wiener Straße, Dr. Karl Rennerplatz, Ödenburgerstraße, Pusztaweg) zur Rampe B 163a, km 0,115. Straßenlänge: 2,478 km
- L 272** Großpetersdorfer Ortsstraße Alte, durch die „Umfahrung Großpetersdorf“ der Steinamangerer Straße B 63, verbleibende Straßentrasse. Von der Steinamangerer Straße B 63, km 28,442 westlich Großpetersdorf, über Großpetersdorf (Oberwarter Straße, Hauptstraße, Raiffeisenplatz, Ungarnstraße) zur Steinamangerer Straße B 63, km 31,465 östlich Großpetersdorf. Straßenlänge: 4,240 km
- L 301** Edelstaler Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 6,533 nächst Kittsee in die Edelstaler Straße L 201, km 1,862 nächst Edelstal. Straßenlänge: 2,695 km
- L 302** Potzneusiedler Straße Von der Budapester Straße B 10, km 56,995 in Neudorf zur Potzneusiedler Straße L 204, km 2,905 in Potzneusiedl (Siedlung, Lindengasse, Schloßallee). Straßenlänge: 3,411 km
- L 303** Mönchhofer Straße Von der Budapester Straße B 10, km 67,574 östlich Zurndorf in die Neusiedler Straße B 51, km 13,570 in Mönchhof (Sandhöhe). Straßenlänge: 11,134 km
- L 304** Podersdorfer Straße Von der Neusiedler Straße B 51, km 19,275 in Frauenkirchen (Franziskanerstraße, Apetloner Straße, Tillstraße, Podersdorfer Straße) zur See Straße L 205, km 8,221 in Podersdorf (Frauenkirchener Straße). Straßenlänge: 7,622 km
- L 305** Seezufahrt Podersdorf Von der See Straße L 205, km 7,896 in Podersdorf (Seestraße) zum Seebad Podersdorf (Kreisverkehr). Straßenlänge: 0,653 km
- L 306** Frauenkirchener Straße Von der Neusiedler Straße B 51, km 19,477 in Frauenkirchen (Kirchenplatz, Halbturner Straße) nach Halbturn (Frauenkirchener Straße) in die Halbturner Straße L 211, km 2,521. Straßenlänge: 5,455 km
- L 307** Albrechtsfelder Straße Von der Andauer Straße L 206, km 8,906 in Andau (Halbturner Straße) nach Halbturn (Schmelzhöhlgasse, Andauer Straße) in die Halbturner Straße L 211, km 2,835. Straßenlänge: 11,737 km
- L 308** Seezufahrt St. Andrä Von der Neusiedler Straße B 51, km 25,528 in St. Andrä (Hauptstraße, Bahngasse, Seestraße) zum Seebad Zicksee. Straßenlänge: 2,548 km
- L 309** Seezufahrt Neusiedl Von der Neusiedler Straße B 51, km 3,606 in Neusiedl (Seestraße) zum Seebad Neusiedl. Straßenlänge: 1,709 km
- L 310** Seezufahrt Weiden Von der Neusiedler Straße B 51, km 6,017 in Weiden (Markt) zum Seebad Weiden. Straßenlänge: 1,456 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 311** Kaisersteinbrucher Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 25,897 westlich Winden über Kaisersteinbruch (Eisenstädter Straße) zur NÖ Landesgrenze südlich Wilfleinsdorf.
Straßenlänge: 9,337 km
- L 311a** Kaisersteinbrucher Ast Von der Kaisersteinbrucher Straße L 311, km 6,296 in Kaisersteinbruch zur NÖ Landesgrenze östlich Sommerein.
Straßenlänge: 0,068 km
- L 312** Purbacher Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 31,730 in Purbach (Fellnergasse) zur Waldpension am Spitz.
Straßenlänge: 1,258 km
- L 313** Osliper Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 43,588 westlich Schützen/Geb. nach Oslip (Eisenstädter Straße, Hauptstraße, Bahnstraße) zur St. Margarethener Straße L 210, km 2,799 in Oslip.
Straßenlänge: 3,161 km
- L 314** Seezufahrt Oggau Von der Oggauer Straße L 209, km 4,378 in Oggau (Seestraße) zum Neusiedler/See (Parkplatz).
Straßenlänge: 1,838 km
- L 316** Seezufahrt Mörbisch Von der Ruster Straße B 52, km 19,600 in Mörbisch (Seestraße) zum Seebad Mörbisch.
Straßenlänge: 2,060 km
- L 317** St. Georgener Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 48,686 in Eisenstadt über St. Georgen (Georgistraße, St. Georgener Hauptstraße) wieder zur Burgenland Straße B 50, km 47,495 östlich Eisenstadt.
Straßenlänge: 1,855 km
- L 318** Leithaprodersdorfer Straße Von der Ödenburger Straße B 16, km 33,679 in Hornstein (Loretto Straße) zur Lorettoer Straße L 213, km 16,322 in Leithaprodersdorf (Badstraße, Schulgasse).
Straßenlänge: 7,192 km
- L 319** Wimpassinger Straße Von der Ödenburger Straße B 16, km 29,305 im Wimpassing (Loretto Straße) zur Leithaprodersdorfer Straße L 318, km 3,580 südlich von Leithaprodersdorf.
Straßenlänge: 2,090 km
- L 320** Müllendorfer Ortsstraße Vom Müllendorfer Ast L 113, km 0,781 in Müllendorf (Hauptstraße) zum Zubringer Müllendorf L 114, km 0,178 in Müllendorf.
Straßenlänge: 0,539 km
- L 321** Seezufahrt Neufeld Von KG Grenze Hornstein/Neufeld am Neufelder See in Neufeld (Seestraße, Landegger Straße, Linke Bahngasse) zur Neufelder Straße L 216, km 4,702 in Neufeld.
Straßenlänge: 1,410 km
- L 322** Zillingdorfer Straße Von der Neufelder Straße L 216, km 5,313 in Neufeld (Hauptstraße) zur NÖ Landesgrenze nördlich Zillingdorf-Bergwerk.
Straßenlänge: 2,058 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 323** Seezufahrt Steinbrunn Von der Steinbrunner Straße L 217, km 0,579 in Steinbrunn (Wr. Neustädter Str.) zum Steinbrunner See bis zur Landesgrenze – NÖ.
Straßenlänge: 2,930 km
- L 324** Zillingtaler Straße Von der Pötttschinger Straße L 102, km 5,067 in Zillingtal (Hirmerstraße) zur Hirmer Straße L 218, km 1,812 in Hirn, (Zillingtalerstraße, Haydnstraße) wird auf einer Länge von 182 m von dieser unterbrochen und geht zur Burgenland Straße B 50, km 59,378 nördlich Stöttera.
Straßenlänge: 6,775 km
- L 325** Zagersdorfer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 59,220 südwestlich Antau, durch Antau (Kleine Zeile, Wulkastraße, Hauptstraße, Untere Hauptstraße) in die Draßburger Straße L 212, km 7,941 in Zagersdorf (Antauerstraße).
Straßenlänge: 4,224 km
- L 326** Sauerbrunner Ortsstraße Von der Mattersburger Straße L 219, km 3,793 in Bad Sauerbrunn über die Wr. Neustädter Straße - Hauptplatz - Bahnhofplatz - Hartinggasse - Badgasse - wieder zur Mattersburger Straße L 219, km 4,862.
Straßenlänge: 1,278 km
- L 327** Forchtensteiner Straße Vom Wiesener Ast L 222, km 3,093 in Wiesen (Hauptplatz, Kirchengasse, Forchtenauerstraße) zur Rosalia Straße L 223, km 6,240 in Forchtenau (Wiesenerstraße).
Straßenlänge: 3,836 km
- L 328** Forchtensteiner Berghäuser Von der Rosalia Straße L 223, km 6,548 in Forchtenstein zu den Forchtensteiner Berghäusern (Stauseestraße, Höhenstraße, Theresienberg).
Straßenlänge: 3,720 km
- L 329** Sieggrabener Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 76,827 in Sieggraben (Schwarzbach Straße) zur NÖ Landesgrenze östlich Schwarzenbach.
Straßenlänge: 1,990 km
- L 330** Lindgrabener Straße Von der Kobersdorfer Straße L 103, km 2,512 in Kobersdorf (Hauptstraße, Lindgrabner Straße) nach Lindgraben (Mühlbachgasse) zur Lindgrabener Straße L 254, km 1,906.
Straßenlänge: 2,251 km
- L 331** Weingrabener Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 86,776 in Markt St. Martin (Neugasse) über Kaisersdorf (St. Martiner Straße, Hauptstraße, Weingrabenerstraße) in die Draßmarkter Straße L 233, km 8,613 in Weingraben (Hauptstraße).
Straßenlänge: 8,054 km
- L 332** Steinberger Straße Von der Günser Straße B 61, km 8,540 nördlich Mannersdorf über Oberloisdorf (Untere Rabnitz Straße, Obere Rabnitz Straße) Steinberg (Untere Hauptstraße), überquert die Burgenland Straße B 50 bei km 100,736, führt nach Dörfel (Obere Hauptstraße) kreuzt die Draßmarkter Straße L 233 bei km 3,454, führt in die Weingrabener Straße L 331, bei km 4,567 in Kaisersdorf (Hauptstraße).
Straßenlänge: 15,482 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 333** Steinberger Ast Von der Burgenland Straße B 50, km 99,930 nördlich Steinberg in die Steinberger Straße L 332, km 6,029 in Steinberg. Straßenlänge: 0,444 km
- L 335** Neckenmarkter Straße Von der Deutschkreutzer Straße B 62, km 10,387 in Horitschon (Bahnstraße) nach Neckenmarkt (Elisabethgasse, Rathausgasse und Langzeile, Herrengasse) bis zum Friedhof in Neckenmarkt. Straßenlänge: 1,673 km
- L 336** Unterfrauenhaider Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 89,229 in Neutal (Theodor Kery Straße, Hohlweggasse) zur Raidinger Straße L 227, km 3,712 in Unterfrauenhaid (Hauptstraße); wird auf einer Länge von 325 m von dieser unterbrochen und führt nach Lackendorf (Rochusgasse) zur Deutschkreutzer Straße B 62, km 6,443. Straßenlänge: 7,184 km
- L 337** Raidinger Ast Von der Deutschkreutzer Straße B 62, km 6,958 in Lackendorf (Heldenplatz, Bahngasse zur Raidinger Straße L 227, km 5,858 Raiding (Richard Wagner Straße). Straßenlänge: 3,404 km
- L 338** Haschendorfer Straße Von der Deutschkreutzer Straße B 62, km 12,622 westlich Unterpetersdorf nach Haschendorf bis zum Friedhof. Straßenlänge: 1,025 km
- L 339** Oberpullendorfer Straße Von der Großwarasdorfer Straße L 229, km 0,210 in Oberpullendorf (Spitalgasse) zum Krankenhaus Oberpullendorf. Straßenlänge: 0,254 km
- L 340** Mitterpullendorfer Straße Von der Günser Straße B 61, km 0,087 in Oberpullendorf nach Mitterpullendorf (Ungargasse) wieder zur Günser Straße B 61, km 1,250 südlich Mitterpullendorf. Straßenlänge: 1,538 km
- L 341** Nebersdorfer Straße Von der Nikitscher Straße L 228, km 14,695 in Kroatisch Geresdorf (Neugasse) über Nebersdorf (Nebersdorfer Hauptstraße) in die Kleinwarasdorfer Straße L 260, km 7,817 in Großwarasdorf (Schulgasse). Straßenlänge: 6,801 km
- L 342** Großmutschener Straße Von der Lutzmannsburger Straße L 225, km 2,196 in Kleinmutschen über Großmutschen wieder zur Lutzmannsburger Straße L 225, km 2,857 südöstlich Kleinmutschen. Straßenlänge: 1,969 km
- L 343** Klostermarienberger Straße Von der Frankenauer Straße L 231, km 2,065 nach Klostermarienberger (Feldgasse, Hauptstraße, Grenzgasse) bis Orstende. Straßenlänge: 2,730 km
- L 344** Rattersdorfer Straße Von der Kirchsclager Straße B 55, km 46,734 bis südlich Orstende Rattersdorf (Hauptstraße). Straßenlänge: 0,535 km
- L 345** Redlschlager Straße Von der Kirchsclager Straße B 55, km 27,929 bei Steinbach über Steinbach - Lebenbrunn - Kogl - Redlschlag zur Kaltenecker Straße L 104, km 3,494 südwestlich Redlschlag. Straßenlänge: 8,363 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 346** Kogler Straße Von der Kirchschrager Straße B 55, km 32,293 in Pilgersdorf (Am Anger) zur Redlschrager Straße L 345, km 5,709 in Kogl. Straßenlänge: 3,907 km
- L 347** Salmannsdorfer Straße Von der Kirchschrager Straße B 55, km 33,975 über Bubendorf nach Salmannsdorf Ortsende. Straßenlänge: 4,734 km
- L 348** Gerisdorfer Straße Von der Kirchschrager Straße B 55, km 35,476 nach Deutsch Gerisdorf (Kapelle). Straßenlänge: 0,576 km
- L 349** Glashüttener Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 0,289 in Lockenhaus (Hauptstraße, Glashütterstraße) nach Glashütten (Florianigasse, Obere Gasse). Straßenlänge: 5,703 km
- L 350** Stubener Straße Von der Kaltenecker Straße L 104, km 4,560 östlich Kalteneck über Stuben - Rettenbach zur Tauchener Straße L 351, km 1,382 südlich Tauchen Straßenlänge: 8,887 km
- L 351** Tauchener Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 129,463 westlich Grodnau über Tauchen zur NÖ Landesgrenze in Maltern. Straßenlänge: 6,469 km
- L 352** Dreihüttener Straße Von der Tauchener Straße L 351, km 4,460 nördlich Tauchen nach Dreihütten bis zum nördlichen Ortsausgang. Straßenlänge: 2,797 km
- L 353** Aschauer Straße Von der Pinkafelder Straße L 235, km 1,851 in Oberschützen über Aschau zur NÖ Landesgrenze südöstlich Ofeneck. Straßenlänge: 8,727 km
- L 354** Schmiedraitner Straße Von der Aschauer Straße L 353, km 7,613 nördlich Aschau nach Schmiedrait bis zur Kreuzung mit der Ortsstraße beim Feuerwehrdepot. Straßenlänge: 2,144 km
- L 355** Tauchener Ast Von der Tauchener Straße L 351, km 3,030 in Tauchen zur Aschauer Straße L 353, km 5,197. Straßenlänge: 1,370 km
- L 356** Wiesflecker Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 8,370 in Pinkafeld (Wiesflecker Straße) über Wiesfleck - Schreibersdorf - Oberweinberg - Willersdorf zur Pinkafelder Straße L 235, km 2,129 in Oberschützen. Straßenlänge: 11,894 km
- L 357** Schönherrner Straße Von der Wiesflecker Straße L 356, km 5,323 bei Oberweinberg nach Schönherrn bis zum nördl. Ortsende. Straßenlänge: 1,994 km
- L 358** Hocharter Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 6,242 nördlich Pinkafeld nach Hochart (Ackerriedstraße, Binderstraße, Hochriegelstraße, Hackriegelstraße) bis zum nördlichen Ortsende. Straßenlänge: 3,266 km
- L 359** Kroisegger Straße Von der Grafenschachener Straße L 238, km 5,223 in Grafenschachen nach Kroisegg zur steirischen Landesgrenze. Straßenlänge: 3,464 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 360** Buchschachener Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 13,090 südlich Riedlingsdorf (Buchsachener Straße) über Buchschachen zur Allhauer Straße L 239, km 3,382 südlich Kitzladen. Straßenlänge: 6,040 km
- L 361** Goberlinger Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 116,023 nördlich von Weissenbachl über Unterkohlstätten - Goberling - Stadt Schlaining (Stiller Graben) - zur Schlaininger Straße L 105, km 6,734 nach Altschlaining. Straßenlänge: 13,357 km
- L 362** Entlastungstr. Heiligenkreuz Von der Gleisdorfer Straße B 65, km 74,129 nächst Grenzübergang Heiligenkreuz zur Mogersdorfer Straße L 116, km 11,159 südlich Heiligenkreuz. Straßenlänge: 1,655 km
- L 363** Glashüttener Ast Von der Goberlinger Straße L 361, km 2,840 bei Unterkohlstätten über Oberkohlstätten nach Glashütten (Ende bei Milchsammelstelle). Straßenlänge: 3,585 km
- L 364** Holzschlager Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 120,910 (Totenhauptwiese) über Holzschlag zur Goberlinger Straße L 361, km 3,600 in Unterkohlstätten. Straßenlänge: 4,016 km
- L 365** Schlaininger Ast Von der Schlaininger Straße L 105, km 5,719 in Stadt Schlaining (Baumkirchergasse, Vorstadtgasse, Klosterberg) zur Goberlinger Straße L 361, km 11,598 in Stadt Schlaining. Straßenlänge: 0,660 km
- L 366** Grodnauer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 129,467 westlich Grodnau nach Grodnau bis inkl. Brücke über Grodnabach. Straßenlänge: 1,482 km
- L 367** Bergwerker Straße Von der Schlaininger Straße L 105, km 1,422 in Neustift über Bergwerk zur Grodnauer Straße L 366, km 1,264 in Grodnau. Straßenlänge: 2,661 km
- L 368** Rauhriegel Straße Von der Schlaininger Straße L 105, km 7,531 südlich Alt Schlaining über Mönchmeierhof nach Rauhriegel. Straßenlänge: 3,774 km
- L 369** Althodiser Straße Von der Neumarkter Straße L 241, km 4,229 in Markt Neuhodis über Althodis - Parapatitschberg - Unterpodgoria - Oberpodgoria bis Ortsende. Straßenlänge: 7,575 km
- L 370** Mönchmeierhof Straße Von der Rauhriegler Straße L 368, km 2,087 in Mönchmeierhof in die Rumpersdorfer Straße L 427, km 0,300 in Allersdorf. Straßenlänge: 2,168 km
- L 371** Oberpodgoria Straße Von der Neumarkter Straße L 241, km 8,696 in Weiden/Rechnitz zur Althodiser Straße L 369, km 6,658 in Oberpodgoria. Straßenlänge: 1,991 km
- L 372** Lungenheilanstalt Zufahrtsstr. Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 11,724 am Geschriebenstein zur Lungenheilanstalt (betonierter Vorplatz). Straßenlänge: 0,534 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 372a** Krzg Lungenheilanstalt Ast Verbindungsstraße von der L 372 Zufahrt Lungenheilanstalt Rechnitz zur B 56 Geschriebensteinstraße.
Straßenlänge: 0,076 km
- L 373** Podler Straße Von der Schlaininger Straße L 105, km 13,605 bei Miedlingsdorf über Miedlingsdorf - Podler zur Neumarkter Straße L 241, km 10,264 östlich Allersdorf.
Straßenlänge: 4,840 km
- L 374** Zuberbacher Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 34,338 westlich Dürnbach über Zuberbach in die Neumarkter Straße L 241, km 8,388 in Weiden bei Rechnitz.
Straßenlänge: 4,850 km
- L 375** Dürnbacher Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 34,338 in Dürnbach zur Neumarkter Straße L 241, km 3,729 in Markt Neuhodis.
Straßenlänge: 4,002 km
- L 376** Drumlinger Straße Von der Oberwarter Straße L 240, km 4,427 in Drumling bis zur Burgenland Straße B 50, km 135,780 südlich von Bad Tatzmannsdorf.
Straßenlänge: 4,214 km
- L 377** Sigeter Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 24,455 südlich Oberwart über Eisenzicken - Spitzzicken - Siget zur Steinamangerer Straße B 63, km 25,660 bei Bahnhof Rotenturm.
Straßenlänge: 7,125 km
- L 378** Wolfauer Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 149,917 südlich von Markt Allhau über Wolfau - Wörterberg - Stinatz (Hauptstraße) zur Güssinger Straße B 57, km 10,788 in Ollersdorf (Angerstraße, Kirchengasse).
Straßenlänge: 14,646 km
- L 379** Wörterberger Straße Von der Wolfauer Straße L 378, km 9,294 in Wörterberg zur Landesgrenze östlich Wörth a.d. Lafnitz.
Straßenlänge: 1,738 km
- L 380** Hackerberger Straße Von der Wolfauer Straße L 378, km 15,872 in Ollersdorf (Kirchengasse, Neudauer Landesstraße) über Bergen - Sauberg - Hackerberg zur steirischen Landesgrenze nördlich Neudau.
Straßenlänge: 6,672 km
- L 381** Neudauberger Straße Von der Stegersbacher Straße B 57a, km 0,247 in Stegersbach (Kirchengasse, Neudauer Straße) über Steinbach - Neudauberg zur steirischen Landesgrenze östlich Neudau.
Straßenlänge: 5,762 km
- L 382** Mischendorfer Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 21,569 in Oberwart (Unterwarter Straße) wird beim km 0,300 von der B 63a auf einer Länge von 112 m unterbrochen und führt über Unterwart - Rotenturm - Jabing - Rohrbach/Teich - Großbachselten - Kleinbachselten - Mischendorf zur Großpetersdorfer Straße L 106, km 6,419 nordwestlich Kohfidisch.
Straßenlänge: 16,527 km
- L 383** Rotenturmer Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 25,585 (Bahnhof Rotenturm) zur Mischendorfer Straße L 382, km 4,689 in Rotenturm.
Straßenlänge: 1,116 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 384** Jabinger Straße Von der Steinamangerer Straße B 63, km 27,794 nordwestlich Großpetersdorf zur Mischendorfer Straße L 382, km 6,638 in Jabing.
Straßenlänge: 1,607 km
- L 385** Neuhauser Straße Von der Großpetersdorfer Ortsstraße L 272, km 30,435 in Großpetersdorf (Pfarrgasse, Stegersbacher Straße), zur Mischendorfer Straße L 382, km 9,720 bei Rohrbach, wird auf einer Länge von 425 m von dieser unterbrochen, führt über Neuhaus, kreuzt die Neuberger Straße L 387, km 9,385 u. führt in die Stegersbacher Straße L 386, km 5,550 in Olbendorf.
Straßenlänge: 10,502 km
- L 386** Stegersbacher Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 13,460 in Stegersbach (Hauptplatz, Ägidiplatz, Schoaderstraße), über Olbendorf - Oberdorf, kreuzt die Mischendorfer Straße L 382, km 2,923 in Unterwart, wird von dieser auf einer Länge von 18 m unterbrochen und führt in die Oberwarter Straße B 63a, km 5,480 südöstlich Oberwart .
Straßenlänge: 15,529 km
- L 387** Neuberger Straße Von der Großpetersdorfer Straße L 106, km 17,440 nördlich St. Michael über Neuberg, kreuzt die Neuhauser Straße L 385, km 7,055 westlich Neuhaus i.d. Wart, wird von dieser auf einer Länge von 43 m unterbrochen und führt zur Stegersbacher Straße L 386, km 10,365 in Oberdorf (Edelberg).
Straßenlänge: 12,209 km
- L 388** Güttenbacher Straße Von der Großpetersdorfer Straße L 106, km 14,126 nordöstlich St. Michael nach Güttenbach zur Neuberger Straße L 387, km 0,073 nordöstlich St. Michael.
Straßenlänge: 5,070 km
- L 389** Woppendorfer Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 27,612 in Burg über Woppendorf zur Großpetersdorfer Straße L 106, km 5,347 in Kotezicken.
Straßenlänge: 6,028 km
- L 390** Badersdorfer Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 31,153 östlich Badersdorf in die Woppendorfer Straße L 389, km 3,925 nächst Woppendorf.
Straßenlänge: 3,138 km
- L 391** Eisenberger Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 31,059 westlich des Eisenberges zur Geschriebenstein Straße B 56, km 34,157 südlich des Eisenberges.
Straßenlänge: 4,689 km
- L 392** Burger Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 29,097 südlich Burg zur Eisenberger Straße L 391, km 1,294.
Straßenlänge: 1,436 km
- L 393** Harmischer Straße Von der St. Kathreiner Straße L 246, km 2,721 östlich Harmisch über Harmisch zur Kathreiner Straße L 246, km 5,076 nördlich Harmisch.
Straßenlänge: 3,221 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 394** Steinfurter Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 56,945 südlich Strem über Strem - Steinfurt - Deutsch Ehrendorf - Kroatisch Ehrendorf zur St. Kathreiner Straße L 246, km 1,552 in St. Kathrein.
Straßenlänge: 12,152 km
- L 395** Bildeiner Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 42,515 südlich Edlitz über Bildein - Eberau zur Geschriebenstein Straße B 56, km 45,342 in Kulm.
Straßenlänge: 7,239 km
- L 397** Maria Weinberger Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 48,232 in Gaas nach Maria Weinberg.
Straßenlänge: 1,642 km
- L 398** Punitzer Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 64,316 in Güssing (Punitzer Straße) über Ludwighof - Punitz - Ganglberg - Oberbergen - Haselgraben zur Großpetersdorfer Straße L 106, km 15,858 nordöstlich von St. Michael.
Straßenlänge: 11,541 km
- L 399** Punitzer Ast Von der Punitzer Straße L 398, km 6,858 westlich Punitz nach Punitz bis zur Einmündung Güterweg Punitz.
Straßenlänge: 0,853 km
- L 400** Glasinger Straße Von der Geschriebenstein Straße B 56, km 56,936 südlich von Strem über Sumetendorf - Glasing - St. Nikolaus in die Güssinger Straße B 57, km 32,116 in Güssing (Josef Reichl Straße).
Straßenlänge: 7,922 km
- L 401** Großmürbischer Straße Von der Heiligenbrunner Straße L 248, km 2,189 in Heiligenbrunn über Reinersdorf - Großmürbisch - Unterberg - Kleinmürbisch zur Glasinger Straße L 400, km 7,685 in Güssing - St. Nikolaus (Bergstraße).
Straßenlänge: 12,395 km
- L 402** Inzenhofer Straße Von der Großmürbischer Straße L 401, km 9,151 in Unterberg über Inzenhof - Kranigraben nach Wiederberg zur Wiederberger Straße P 475, km 2,745.
Straßenlänge: 4,124 km
- L 403** Tschanigrabener Straße Von der Inzenhofer Straße L 402, km 1,522 in Inzenhof nach Tschanigraben nächst ungar. Staatsgrenze.
Straßenlänge: 2,231 km
- L 404** Bielinger Straße Von der Heiligenbrunner Straße L 248, km 4,234 in Deutsch Bieling zur Luisinger Straße L 249, km 3,018 in Hagensdorf.
Straßenlänge: 2,669 km
- L 405** Bocksdorfer Straße Von der Eltendorfer Straße L 108, km 1,046 in Bocksdorf, zur Rohrer Straße L 251, km 3,235, wird auf einer Länge von 594 m von dieser unterbrochen und führt über Mitterbergen - Weitzler - Kleinfedenberg - Kracherberg nach Deutsch Kaltenbrunn zur Stegersbacher Straße B 57a, km 12,063; wird auf einer Länge von 100 m vor dieser unterbrochen führt weiter zur steirischen Landesgrenze östlich Bierbaum exklusive (Lafnitzbrücke).
Straßenlänge: 10,335 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 406** Limbacher Straße Von der Gleisdorfer Straße B 65, km 65,935 nördlich Königsdorf über Limbach in die Neusiedler Straße L 250, km 0,182 nach Kukmirn.
Straßenlänge: 10,646 km
- L 407** Zahlinger Straße Von der Eltendorfer Straße L 108, km 16,591 nördl. Eltendorf bis zum Ortsende Zahling (Brücke Obj. 21/23).
Straßenlänge: 0,655 km
- L 408** Schallendorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 21,633 nordwestlich St. Michael nach Schallendorf.
Straßenlänge: 1,991 km
- L 409** Gamischer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 23,188 südwestlich St. Michael nach Ortsende Gamischdorf.
Straßenlänge: 2,626 km
- L 410** Tudersdorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 24,344 nördlich Deutsch Tschantschendorf über Deutsch Tschantschendorf nach Tudersdorf.
Straßenlänge: 2,647 km
- L 411** Tschantschendorfer Straße Von der Tudersdorfer Straße L 410, km 1,645 nach Kroatisch Tschantschendorf.
Straßenlänge: 0,474 km
- L 411a** Tschantschendorfer Ast Von der Tschantschendorfer Straße L 411, km 0,315 in Kroatisch Tschantschendorf bis zum südwestlichen Ortsende von Kroatisch Tschantschendorf.
Straßenlänge: 0,540 km
- L 412** Hasendorfer Straße Von der Sulzer Straße L 118, km 1,647 westlich Güssing über Krottendorf nach Hasendorf.
Straßenlänge: 3,120 km
- L 413** Steingrabener Straße Von der Sulzer Straße L 118, km 4,013 östlich Steingraben über Steingraben in die Sulzer Straße L 118, km 5,894 in Sulz.
Straßenlänge: 1,779 km
- L 414** Königsdorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 45,010 südlich Königsdorf über Königsdorf zur Gleisdorfer Straße B 65, km 65,934 nördl. Königsdorf.
Straßenlänge: 1,770 km
- L 415** Gillersdorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 45,365 südl. Königsdorf zur steirischen Landesgrenze östlich Gillersdorf.
Straßenlänge: 1,472 km
- L 416** Rosendorfer Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 48,319 in Henndorf über Unterhenndorf - Daxenberg - Krobotek - Buchgraben - Rosendorf - Wallendorf - Deutsch Minihof zur Mogersdorfer Straße L 116, km 8,825 nordöstlich von Mogersdorf.
Straßenlänge: 10,451 km
- L 417** Maria Bilder Straße Von der Mogersdorfer Straße L 116, km 2,486 in Weichselbaum über Maria Bild zur Rosendorfer Straße L 416, km 2,325 westlich Krobotek.
Straßenlänge: 5,098 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- L 418** Hartegger Straße Von der Güssinger Straße B 57, km 55,076 in Jennersdorf (Hartegger Straße) über Grieselstein zur steirischen Landesgrenze östlich Hartegg.
Straßenlänge: 3,854 km
- L 419** Oberdrosener Straße Von der Doiber Straße B 58, km 8,598 in Tauka über Kölbereck - Oberdrosen zur St. Martiner Straße L 255, km 0,970 in St. Martin a.d.R.
Straßenlänge: 10,127 km
- L 420** Mühlgrabener Straße Von der Kalcher Straße L 256, km 0,075 Minihof in Liebau nach Mühlgraben bis zur Schule Mühlgraben.
Straßenlänge: 3,110 km
- L 421** Bonisdorfer Straße Von der Kalcher Straße L 256, km 7,121 östlich Krottendorf nach Bonisdorf bis Ortsende östlich Bonisdorf.
Straßenlänge: 1,405 km
- L 421a** Bonisdorfer Ast Von der Bonisdorfer Straße L 421, km 1,173 in Bonisdorf bis Gasthaus Resch Nr. 46.
Straßenlänge: 0,259 km
- L 422** Krottendorfer Straße Von der Kalcher Straße L 256, km 7,450 in Krottendorf bis Ortsende Krottendorf Richtung steirische Landesgrenze.
Straßenlänge: 0,460 km
- L 423** Grieselsteiner Straße Von der Hartegger Straße L 418, km 2,597 nächst Grieselstein zur steirischen Landesgrenze bei der Therme Loipersdorf.
Straßenlänge: 2,748 km
- L 424** Sulzriegler Straße Von der Burgenland Straße B 50, km 133,183 in Jormannsdorf über Sulzriegel - Bad Tatzmannsdorf (Mittelfeldstraße) in die Drumlinger Straße L 376, km 2,595 östlich Bad Tatzmannsdorf.
Straßenlänge: 2,885 km
- L 424a** Bad Tatzmannsdorf Ast Das Teilstück der ehemaligen Sulzriegler Straße L 424 beginnt in Bad Tatzmannsdorf (Kirchenstraße) u. führt über die Bahnstraße zur Burgenland Straße B 50, km 134,743 westlich Bad Tatzmannsdorf.
Straßenlänge: 0,551 km
- L 426** Neumarkter Ast Von der Güssinger Straße B 57, km 53,876 in Jennersdorf (Neumarkter Straße) zur St. Martiner Straße L 255, km 3,242 in Neumarkt a.d.R.
Straßenlänge: 1,867 km
- L 427** Rumpersdorfer Straße Von der Neumarkter Straße L 241 km, 11,385 nach Rumpersdorf bis zum nördl. Ortsende.
Straßenlänge: 1,817 km
- L 428** Seezufahrt Illmitz Von der Seestraße L 205, km 19,043 in Illmitz (Seegasse) zum Seebad Illmitz (90 m nach Kassa).
Straßenlänge: 4,590 km
- L 429** Zufahrt Biolog. Station Von der Seezufahrt Illmitz L 428, km 1,894 zur Biologischen Station Illmitz.
Straßenlänge: 1,173 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

L 430 Entlastungsstraße	Von der Deutschkreutzer Straße B 62, km 15,733 westlich von Deutschkreutz von Deutschkreutz zur Deutschkreutzer Straße B 62, km 17,426 nächst Grenzübergang Deutschkreutz. Straßenlänge: 1,643 km
L 431 Seezufahrt Breitenbrunn	Von der Burgenland Straße B 50, km 27,200 in Breitenbrunn (Bahnstraße, Seestraße) bis zur Badkasse. Straßenlänge: 3,425 km
P 70 Nickelsdorfer Straße	Durch den Ausbau der Budapester Straße B 10, Grenzübergang Nickelsdorf, verbleibende alte Trasse beginnend von der Staatsgrenze gegen Ungarn einmündend in den Wirtschaftsweg zur B 10, km 73,813. Straßenlänge: 1,844 km
P 71 Grenzübergang Nickelsdorf	Das alte Straßenstück der ehemaligen Budapester Straße B 10 beginnt von der Budapester Straße B 10, km 74,430 und führt über den alten Grenzübergang Nickelsdorf bis zur Staatsgrenze gegen Ungarn. Straßenlänge: 1,341 km
P 455 Baumgartner Straße	Die Straßentrasse der ehemaligen Wr. Neustädter Bundesstraße B 53, beginnend bei der Kreuzung mit der Schattendorfer Straße L 224, km 0,000 bzw. der Zemendorfer Straße L 112, km 5,781 in Baumgarten (Ödenburger Straße) bis zur Staatsgrenze gegen Ungarn. Straßenlänge: 3,624 km
P 456 Weppersdorfer Straße	Straßentrasse der ehemaligen B 62, beginnend bei der B 50, km 85,082 in Weppersdorf (Hauptstraße) bis zur neuen Straßentrasse der B 62, km 2,308. Straßenlänge: 2,079 km
P 457 St. Martiner Straße	Das durch die Umliegung der Landseer Straße L 232 „Markt St. Martin“ verbleibende Straßenstücke, von der Landseer Straße L 232, km 0,532 in Markt St. Martin (Neugasse) bis zur Einmündung in die Weingrabener Straße L 331, km 0,344. Straßenlänge: 0,247 km
P 458 St. Martiner Ast	Von der Landseer Straße L 232, km 0,922 westlich Markt St. Martin bis zur Weingrabener Straße L 331, km 1,263. Straßenlänge: 0,685 km
P 470 Burger Straße	Das durch den Ausbau der Hannersdorfer Straße L 244, „Hannersdorf - Burg“ verbleibende alte Straßenstück, von der L 244, km 2,133 beim östlichen Ortsteil von Hannersdorf zur Woppendorfer Straße L 389, km 0,587 westlich Burg. Straßenlänge: 1,804 km
P 471 Burgaubergger Straße	Das durch die Korrektur der ehem. Burgauer Straße L 107 verbleibende alte Straßenstück, beginnend von der Stegersbacher Straße B 57a, km 3,521, führt über Burgauberg und mündet wieder in die Stegersbacher Straße B 57a, km 4,487 südöstlich Burgauberg. Straßenlänge: 1,195 km

LANDESSTRASSENVERORDNUNG

- P 474** St. Michael Straße Das alte Straßenstück der ehemaligen Eisenstädter Bundesstraße B 50, von der Güssinger Straße B 57, km 22,065 westlich St. Michael bis zur Großpetersdorfer Straße L 106, km 18,647 in St. Michael (Oberwarter Straße, Hauptplatz).
Straßenlänge: 0,525 km
- P 475** Wiederberger Straße Das alte Straßenstück der ehemaligen Eisenstädter Bundesstraße B 50, von der Güssinger Straße B 57, km 35,375 südwestlich von Güssing über Oberlangzeil - Wiederberg zur B 57, km 42,814 in Heiligenkreuz.
Straßenlänge: 7,291 km
- P 477** Wollingermühler Straße Das alte Straßenstück der ehemaligen Eisenstädter Bundesstraße B 50 von der Gleisdorfer Straße B 65, km 71,215 westlich von Heiligenkreuz über die Wollingermühle bis zur Rosendorfer Straße L 416, km 8,104 nördlich von Wallendorf.
Straßenlänge: 2,177 km

STRASSENVERLAUFSVERORDNUNG (8500/11)

Verordnung der Landesregierung vom 9. Dezember 2009 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufs der B 63a Oberwarter Straße („Umfahrung Oberwart, 2. Teil“) und der Änderung des Straßenverlaufs der B 63 Steinamangerer Straße und der B 50 Burgenland Straße, LGBl. Nr. 84/2009

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Straßenverlauf der B 63a Oberwarter Straße wird im Bereich der Gemeinde Oberwart („Umfahrung Oberwart, 2. Teil“) wie folgt bestimmt: Die neu herzustellende Straßentrasse der B 63a ist die Fortführung der bestehenden „Umfahrung Oberwart“ ab dem Kreisverkehr auf der B 63. Die Trasse überquert die ÖBB-Strecke „Friedberg - Oberwart“ und führt entlang des Jesusberges bis zu dem neu zu errichtenden Kreisverkehr auf der B 50 nördlich von Oberwart. Die Straßenlänge beträgt 1.100 m.

(2) Der Straßenverlauf der B 63 Steinamangerer Straße wird im Bereich der Gemeinden Oberwart und Oberschützen durch den geänderten Anschluss der neuen „Umfahrung Oberwart“ an den Kreisverkehr B 63/B 63a geändert. Die neue Trasse der B 63 beginnt beim Kreisverkehr B 63/B 63a, umfährt die bestehende Salzhalle in nördlicher Richtung und bindet in den ursprünglichen Straßenverlauf parallel zur ÖBB-Strecke ein. Zusätzlich wird ab Höhe Salzhalle ein neuer Fahrstreifen (Bypass) entlang der ÖBB-Strecke in Fahrtrichtung Pinkafeld errichtet, der als Beschleunigungsstreifen in die bestehende B 63 einbindet. Die Länge des Verschwenkungsabschnitts der B 63 beträgt 430 m, die des neuen Bypasses 670 m.

(3) Der Straßenverlauf der B 50 Burgenland Straße wird im Bereich der Gemeinde Oberwart durch die Errichtung des neuen Kreisverkehrs B 50/B 63a ebenfalls geändert. Die neue Trasse der B 50 wird in westlicher Richtung an den neuen Kreisverkehr herangeschwenkt und bindet nach dem neuen Kreisverkehr in einem Rechtsbogen wieder in den ursprünglichen Straßenverlauf ein. Die Länge des gesamten Verschwenkungsabschnitts beträgt 500 m.

§ 2

Im Einzelnen ist der Verlauf der neuen Straßentrasen aus der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung aufliegenden Planunterlage (Zl. 5-V-A7630/23-2009) zu ersehen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist diese Planunterlage auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

UMFAHRUNG SCHÜTZEN - VERORDNUNG (8500/12)

Verordnung der Landesregierung vom 10. März 2011 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 50 Burgenland Straße (Umfahrung Schützen am Gebirge) und der Änderung des Straßenverlaufes der L 209 Oggauer Straße und der Verlängerung der L 313 Osliper Straße, LGBl. Nr. 25/2011, 61/2011

Aufgrund von § 4 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Straßenverlauf der B 50 Burgenland Straße wird im Bereich der Gemeinde Schützen am Gebirge geändert und nunmehr wie folgt bestimmt: Die neu herzustellende Straßentrasse der B 50 beginnt bei km 39,004. An diesem Punkt kommt es zu einer Ausbildung einer 4-armigen Kreisverkehrsanlage, dem Kreisverkehr „Schützen“. An diesen Kreisverkehr binden neben der Trasse der Umfahrung von Schützen am Gebirge der Bestand der B 50 (die künftige L 273 Schützener Ortsstraße, B 50 alt) sowie die verlegte L 209 Oggauer Straße an. Vom Kreisverkehr „Schützen“ führt die Trasse der Umfahrung Schützen am Gebirge in Richtung Westen vom Bestand der B 50 weg, um in einem Abstand von rund 800 m das Ortsgebiet von Schützen am Gebirge zu umfahren und bei Bestandskilometer 44,172¹ wieder in den Bestand der B 50 einzubinden. Bei km 43,530 wird mit dem Kreisverkehr „Oslip“ eine weitere 4-armige Kreisverkehrsanlage ausgebildet, die der Anbindung der künftigen L 273 Schützener Ortsstraße und eines Wirtschaftsweges dient. Die Trassenlänge der Umfahrung Schützen am Gebirge beträgt rund 5,168¹ km.

(2) Der Straßenverlauf der L 209 Oggauer Straße wird im Bereich der Gemeinde Donnerskirchen wie folgt geändert: Beginnend mit km 8,337 an der Eisenbahnkreuzung L 209 / ÖBB Strecke 195 wird die L 209 mit einem Linksbogen um rund 190 m Richtung Süden verschwenkt um in km 8,639 an den künftigen Kreisverkehr „Schützen“ anzubinden. Die Länge der Verlegung beträgt rund 0,302 km.

(3) Der Straßenverlauf der L 273 Schützener Ortsstraße wird im Bereich der Gemeinde Oslip durch die Errichtung des neuen Kreisverkehrs „Oslip“ geändert. Der zwischen dem künftigen Kreisverkehr „Schützen“ und dem Kreisverkehr „Oslip“ verbleibende Bestand der B 50 wird künftig als L 273 Schützener Ortsstraße (B 50 alt) im Landesstraßennetz geführt. An der Kreuzung L 273 (B 50 alt) / L 313 springt die Verlegung der L 273 in rechtem Winkel in Richtung Norden von der L 273 (B 50 alt) ab. Über eine Gerade und einen darauf folgenden Linksbogen wird die L 273 an den Kreisverkehr „Oslip“ angebunden. Die Verlängerung der L 273 erstreckt sich von L 273 km 43,587 bis L 273 km 43,740 und weist eine Länge von rund 0,153 km auf.

§ 2

(1) Im Einzelnen ist der Verlauf der neuen Straßentrassen aus der beim Amt der Burgenländischen Landesregierung aufliegenden Planunterlage (Zl. 5-V-A1651/305-2011) zu ersehen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung ist diese Planunterlage auch im Internet unter <http://e-government.bglg.gv.at/landesrecht> abrufbar.

(2) Die neuen Straßen und Straßenabschnitte sind ab der Verkehrsfreigabe durch die Landesstraßenverwaltung öffentliche Straßen und ab diesem Zeitpunkt dem Gemeingebrauch gewidmet.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderung des § 1 Abs. 1 durch die Verordnung LGBl. Nr. 61/2011 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag² in Kraft.

¹ Zahl ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 61/2011 (mit Wirksamkeit vom 11.11.2011)
² Das ist der 11. November 2011

ERKLÄRUNG ZU EISENBAHNZUFAHRTSSTRASSEN (8500/30)

Verordnung der burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1934, betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen, LGBl. II Nr. 3/1934 i.d.F. LGBl. Nr. 15/1959, 12/1960, 27/1964, 28/1964, 7/1969, 50/1979, 32/1981, 53/1982, 62/1987, 13/1988, 67/1988, 88/1991, 41/1995, 57/1995, 23/1998, 3/1999, 58/1999, 55/2002, 72/2002, 106/2002, 23/2003, 60/2003, 8/2005, 27/2005, 94/2005

Auf Grund des § 9 des Straßenverwaltungsgesetzes vom 15. Jänner 1926 in der Fassung des LGBl. Nr. 41 aus dem Jahre 1927 werden nach Durchführung des in den §§ 31 und 36 des genannten Gesetzes vorgesehenen Verfahrens folgende Straßenzüge als Eisenbahnzufahrtsstraßen erklärt:

A. Im Bezirk Neusiedl am See.

Bahnhöfe:

1. (entf. gem. § 6 der Verordnung LGBl. Nr. 13/1988)
2. (entf. gem. § 3 der Verordnung LGBl. Nr. 62/1987)
3. Zurndorf: Von der Nickelsdorfer Landesstraße bei Km 23.320 bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Zurndorf, 877 Meter.
4. (Außer Kraft getreten gem. Verordnung LGBl. Nr. 3/1999)
5. (Außer Kraft getreten gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 8/2005)
6. (entf. gem. § 4 der Verordnung LGBl. Nr. 41/1995)
7. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 94/2005; s. OZ 8500/50)
8. (entf. gem. § 4 der Verordnung LGBl. Nr. 41/1995)
9. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 27/2005)
10. (entf. gem. § 4 der Verordnung LGBl. Nr. 67/1988)
11. (entf. gem. § 6 der Verordnung LGBl. Nr. 13/1988)
12. (entf. gem. § 6 der Verordnung LGBl. Nr. 13/1988)
13. (entf. gem. § 6 der Verordnung LGBl. Nr. 13/1988)
14. (entf. gem. § 3 der Verordnung LGBl. Nr. 88/1991)
15. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 23/2003)
16. (entf. gem. § 3 der Verordnung LGBl. Nr. 88/1991)

B. Im Bezirk Eisenstadt.

Bahnhöfe

1. (entf. gem. Verordnung LGBl. Nr. 32/1981 und 53/1982)
2. Schützen am Gebirge: Von der Eisenstädter Bundesstraße (Bahn-Km. 13.633) bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Schützen am Gebirge, 55 Meter.
3. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 94/2005; s. OZ 8500/50)
4. Donnerskirchen: Von der Abzweigung des Gemeindeweges Donnerskirchen - Bahnhof (Bahn-Km. 19.490) bis zum Magazinsplatz des Bahnhofes Donnerskirchen (Bahn-Km. 19.462), 70 Meter.
5. (entf. gem. § 6 der Verordnung LGBl. Nr. 13/1988)
6. (entf. gem. § 4 der Verordnung LGBl. Nr. 41/1995)
7. (entf. gem. der Verordnung LGBl. Nr. 12/1960)
8. (entf. gem. der Verordnung LGBl. Nr. 12/1960)
9. (Entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 58/1999)
10. (entf. gem. § 4 der Verordnung LGBl. Nr. 67/1988)
11. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 57/1995)

C. Im Bezirk Mattersburg.

(entf. gem. Verordnung LGBl. Nr. 50/1979)

D. Im Bezirk Oberpullendorf.

Bahnhöfe

1. Deutschkreutz: Von der Deutschkreutzer Bezirksstraße (Bahn-Km. 9.440) bis zum Fuße der Güterschuppenrampenauffahrt des Bahnhofes Deutschkreutz (Bahn-Km. 9.507), 80 Meter.
2. Neckenmarkt - Horitschon: Von der Günser Bundesstraße (Bahn-Km. 16.151) bis zum Fuße der Güterschuppenverladerampe des Bahnhofes Neckenmarkt - Horitschon, 160 Meter.
3. Lackendorf - Raiding: Von der Gemeindestraße Lackendorf - Raiding bis zum Gütermagazin des

ERKLÄRUNG ZU EISENBAHNZUFAHRTSSTRASSEN

Bahnhofes Lackendorf - Raiding, 80 Meter.

4. (entf. gem. der Verordnung LGBl. Nr. 53/1982)
5. (entf. gem. § 3 der Verordnung LGBl. Nr. 62/1987)
6. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 106/2002)

7. Oberpullendorf: Von der Rabnitzer Bezirksstraße bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Oberpullendorf, 200 Meter.

8. Oberloisdorf: Von der Steinberg - Mannersdorfer Gemeindestraße bis zum Gütermagazin des Bahnhofes Oberloisdorf, 350 Meter.

9. Rattersdorf - Liebing: Von der Tatzmannsdorfer Bundesstraße, Günser Ast, bis zum Güterschuppen des Bahnhofes Rattersdorf - Liebing, 90 Meter.

10. - 13. (entf. gem. der Verordnung LGBl. Nr. 12/1960)

E. Im Bezirk Oberwart.

Bahnhöfe

1. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 72/2002)
2. (entf. gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 60/2003)
3. (entf. gem. § 4 der Verordnung LGBl. Nr. 67/1988)
4. (Außer Kraft getreten gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 8/2005)
5. (entf. gem. § 1 der Verordnung LGBl. Nr. 55/2002)
6. (entf. gem. der Verordnung LGBl. Nr. 27/1964)
7. (außer Kraft getreten gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 23/1998)
8. (Außer Kraft getreten gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 8/2005)
9. (Außer Kraft getreten gem. § 2 der Verordnung LGBl. Nr. 8/2005)

F. Im Bezirk Güssing.

Bahnhöfe

1. Strem: Vom Ortsausgang bis zum Bahnhofvorplatz, 247 Meter.
2. Urbersdorf: Von der Gemeinde Urbersdorf bis zum Bahnhofvorplatz, 76 Meter.
3. (entf. auf Grund der Verordnung LGBl. Nr. 7/1969)

G. Im Bezirk Jennersdorf.

Bahnhof Jennersdorf: (entf. gem. der Verordnung LGBl. Nr. 50/1979).

VERWALTUNG DER BEZIRKS- UND EISENBahnZUFahrTSSTRASSEN (8500/40)

Durchführungsverordnung der Landesregierung vom 5. Juni 1928 zum Gesetz vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 25, betreffend die Verwaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen, LGBl. Nr. 43/1928

§ 1. Die Verwaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen wird von der Landesregierung (Landesbauamt) unter Beachtung der Vorschriften der §§ 29 bis 36 des Straßenverwaltungsgesetzes besorgt. Hiezu bedient sich das Landesbauamt der zuständigen Baubezirksleiter unter Mitwirkung des Straßenbeirates des betreffenden Bezirkes. Im Gebiet der Städte Eisenstadt und Rust wird die Verwaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen mit jener der gleichartigen Straßen des Bezirkes Eisenstadt vereinigt.

§ 2. (1) Von Seiten des Landes werden die für die Verwaltung, Erhaltung und den Ausbau von Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen erforderlichen Bauingenieure, das technische- und Kanzleipersonal sowie die Aufsichtspersonen (Straßenmeister) aus dem Personalstande des Landesbaudienstes unentgeltlich beigelegt.

(2) Hingegen sind die Bereisungs- bzw. Begehungsbeträge der technischen Beamten und Straßenmeister wie auch die Bauzulagen und Projektierungsauslagen und die Dienstbezüge der Straßenwärter aus den seitens der Gemeinde zu leistenden Beiträgen (§ 32, Absatz 1, St.V.G.) zu bestreiten.

§ 3. (1) Die Anstellung unter Berücksichtigung des nach § 34, St.V.G. eingeräumten Vorschlagsrechtes des Straßenbeirates und die dienstliche Verwendung der für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen erforderlichen Straßenwärter erfolgt durch die Landesregierung, der Personalaufwand für diese Landesangestellten mit Ausnahme der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, deren Kosten aus Landesmitteln bestritten werden, sind aus den seitens der Gemeinde zu leistenden Beiträgen (§ 32, Abs. 1, St.V.G.) dem Lande zu vergüten.

(2) Bisher als Straßenwärter verwendete Personen haben keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst und auf Weiterverwendung am bisherigen Dienstorte; sie können jedoch, wenn sie den allgemeinen Anstellungsbedingungen für Landesstraßenwärter entsprechen, als solche in den Landesdienst aufgenommen werden.

(3) Wird ein Straßenwärter sowohl auf einer Landesstraße als auch auf einer Bezirksstraße verwendet, so belastet sein Personalaufwand die Gemeinden nur in dem Verhältnisse der Länge der betreffenden Bezirksstraße zur gesamten Dienststrecke.

§ 4. (1) Die in den einzelnen Bezirken für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen erforderlichen Geräte und Werkzeuge sind nach Maßgabe des Bedarfes und der verfügbaren Geldmittel aus den Beiträgen der Gemeinden (§ 32, Abs. 1 St.V.G.) zu beschaffen. Dieses Inventar steht im Eigentum des Landes, darf jedoch nur für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen des betreffenden Bezirkes verwendet werden. Eine anderwärtige Verwendung derselben ist nur ausnahmsweise und gegen Einhebung entsprechender Abnutzungsgebühren, deren Höhe fallweise vom Landesbauamte bestimmt wird, zulässig.

(2) Die Straßenbaumaschinen (Straßenwalzen, Lastkraftwagen u. dgl.) werden, wenn sie entbehrlich sind, gegen eine vom Landesbauamte festzusetzende Leih- und Abnutzungsgebühr für die Bezirksstraßen und Eisenbahnzufahrtsstraßen beigelegt.

(3) Über die Art und Weise einer solchen leihweisen Verwendung und über die Höhe der Entschädigung entscheidet endgültig das Landesbauamt.

§ 5. Abgesehen von dem in den §§ 2 bis 4 erwähnten Sach- und Personalaufwand sind aus den von den Gemeinden aufzubringenden Geldmitteln zu bestreiten:

a) alle Aufwendungen für die Instandhaltung der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen samt Brücken und

b) die Kosten für den Ausbau bzw. Neubau von Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen, insoweit sie nicht in den Leistungen der gemäß § 30 bzw. § 26 oder § 36 des St.V.G. Verpflichteten ihre Deckung finden.

§ 6. Das seitens der Eisenbahnunternehmungen für die Erhaltung und den Ausbau von Eisenbahnzufahrtsstraßen zu leistende Drittel ist aus dem Gesamtaufwande für die betreffende Straße zu errechnen. Bei der Berechnung des Drittels sind die Mehrkosten, die auf Grund des § 13 des Gesetzes einer bestimmten Unternehmung zur Last fallen, zu berücksichtigen.

§ 7. (1) Die Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen sind im Rahmen der alljährlich im Voranschlage hierfür vorgesehenen Geldmittel durchzuführen; Überschreitungen sind unzulässig.

(2) Mit dem Ausbau oder Neubau solcher Straßen darf erst dann begonnen werden, wenn die hiefür

VERWALTUNG DER BEZIRKS- UND EISENBAHNZUFAHRTSSTRAS-

erforderlichen Geldmittel, wie auch alle Beitragsleistungen der Interessenten und die Naturalleistungen der an der Straße gelegenen Gemeinden vollkommen sichergestellt sind.

(3) Die technische Verwaltung, Leitung und Überwachung der Instandhaltung und des Ausbaues der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen eines Bezirkes wird von dem zuständigen Baubezirksleiter nach den Weisungen des Landesbauamtes gegen streng gesonderte Verrechnung für jeden Bezirk besorgt.

(4) Für umfangreichere Straßen- und Brückenbauten können auf die Dauer des Baues besondere Bauleitungen aufgestellt werden, die dem Landesbauamte, allenfalls dem Baubezirksleiter unterstellt sind.

§ 8. (1) Für die im kommenden Jahre erforderlichen Ausgaben für die Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen jedes Bezirkes ist alljährlich von dem zuständigen Baubezirksleiter im Einvernehmen mit dem Straßenbeirat ein Voranschlag zu erstellen. Dieser Voranschlag, in dem die Aufwendungen für die Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten einerseits und die Erfordernisse für die Um- und Neubauten andererseits genau zu unterscheiden sind, ist bis längstens 15. Oktober jedes Jahres dem Landesbauamte vorzulegen. Er wird vom Landesbauamte überprüft und bildet die Grundlage für die Bemessung der von den einzelnen Gemeinden zu leistenden Bezirksstraßenbeiträge.

(2) Sofern zwischen dem Baubezirksleiter und dem Straßenbeirate ein Einvernehmen nicht erzielt wird, entscheidet die Landesregierung gelegentlich der Genehmigung des Voranschlages endgiltig.

§ 9. (1) Auf grund des genehmigten Voranschlages wird die Vorschreibung der errechneten Gemeindebeiträge nach den vom Landesbauamte festgestellten Beitragsschlüssel (§ 32, Absatz 1 und 2 und § 36, Absatz 1, St.V.G.) von der Landesbuchhaltung vorgenommen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen vorgeschriebenen Beiträge fristgerecht einzuzahlen, widrigenfalls diese samt Nebengebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise eingebracht werden.

(3) Vorstellungen gegen die Bemessung sind binnen zwei Wochen nach Zustellung des Zahlungsauftrages beim Amte der Landesregierung einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

§ 10. Die gemäß § 10, Absatz 1, durchgeführten Vorschreibungen sind nachträglich zu berichtigen, wenn sich im Laufe des Jahres eine Abänderung des gemäß § 9 genehmigten Voranschlages oder des ermittelten Beitragsschlüssels ergibt. Die solcherart errechneten Beitragserhöhungen werden nachträglich vorgeschrieben, die etwa sich ergebenden Mehrleistungen werden der Gemeinde auf den nächstjährigen Beitrag gutgeschrieben.

§ 11. Die Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben der Bezirks- und Eisenbahnzufahrtsstraßen jedes einzelnen Bezirkes wird von der Landesbuchhaltung geführt, welche dem Straßenbeirate die fertiggestellte Jahresabrechnung zu übermitteln hat.

§ 12. (1) Die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge und Ersatzleistungen im Sinne der §§ 13, 14, 17 und 18 St.V.G. obliegt nach den Weisungen des Landesbauamtes den Baubezirksleitern. Die vereinnahmten Beiträge sind am Schlusse des Monats an das Landeszahlamt abzuführen. Bei den Baubezirksleitern sind allfällige Einwendungen gegen die Vorschreibung einzubringen, die der Landesregierung im Wege des Landesbauamtes zur Entscheidung vorzulegen sind.

(2) Zur Umwandlung von Geld- in Naturalleistungen und von Naturalleistungen in Geldleistungen ist die Bewilligung des Baubezirksleiters erforderlich.

§ 13. Die zur Durchführung des Jahresvoranschlages erforderlichen Geldmittel werden von der Landesregierung auf Rechnung der von den Gemeinden zu leistenden Beiträge vorgestreckt.

EISENBahnZUFahrTSSTraBEN (PAMA, OGGAU) - AUFLASSUNG (8500/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 2005, mit der die Eisenbahnzufahrtsstraßen Nr. 612 in Pama und Nr. 617 Oggau in Donnerskirchen aufgelassen werden, LGBl. Nr. 94

Aufgrund des § 42 Abs. 4 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79/2005, wird verordnet:

§ 1

Die Eisenbahnzufahrtsstraßen Nr. 612 in Pama und Nr. 617 Oggau in Donnerskirchen werden als Eisenbahnzufahrtsstraßen aufgelassen.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten die Ziffer 7 des Abschnittes A und die Ziffer 3 des Abschnittes B der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Oktober 1934, betreffend die Erklärung von Straßen als Eisenbahnzufahrtsstraßen, LGBl. II Nr. 3/1934, zuletzt geändert mit Verordnung LGBl. Nr. 27/2005, außer Kraft.

UMGEBUNGSLÄRMSCHUTZVERORDNUNG (8500/60)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. November 2007 über die Erstellung von strategischen Lärmkarten und Aktionsplänen betreffend den Umgebungslärm (Bgl. Umgebungslärmschutzverordnung) [CELEX Nr. 32002L0049], LGBl. Nr. 71

Aufgrund von § 37b Abs. 4 und § 37c Abs. 5 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

Allgemeines

Diese Verordnung gilt für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten gemäß § 37b und Aktionsplänen gemäß § 37c des Burgenländischen Straßengesetzes 2005.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Für die Begriffsbestimmungen gilt Abschnitt 4 der ÖAL-Richtlinie Nr. 36 - Blatt 2, Ausgabe 1. Dezember 2006.

§ 3

Lärmindizes und Bewertungsmethode

(1) Der L_{den} (Tag-Abend-Nacht-Lärmindex) in Dezibel (dB) ist mit folgender Gleichung definiert:

$$L_{den} = 101g \frac{1}{24} \left(13 \times 10^{\frac{L_{day}}{10}} + 3 \times 10^{\frac{L_{evening}+5}{10}} + 8 \times 10^{\frac{L_{night}+10}{10}} \right)$$

Hiebei gilt:

1. L_{day} (Taglärminde) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Tag erfolgen.
2. $L_{evening}$ (Abendlärminde) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen am Abend erfolgen.
3. L_{night} (Nachtlärminde) ist der A-bewertete äquivalente Dauerschallpegel gemäß ISO 1996-2: 1987, wobei der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt und die Bestimmungen an allen Kalendertagen in der Nacht erfolgen.
4. Ein Jahr ist das für die Lärmemission ausschlaggebende und ein hinsichtlich der Witterungsbedingungen durchschnittliche Jahr.
5. Die Korrektur für die Meteorologie ist nach ISO 9613-2: 1996 zu bestimmen, wobei für das gesamte Landesgebiet C0 mit 0 festgelegt wird. Das heißt, es ist immer mit der am ausbreitungsgünstigsten Witterungsbedingung (Mitwind oder bodennahe Inversion) zu rechnen.
6. Die Bewertung hat grundsätzlich für die Höhe des Immissionsortes 4 m über Boden zu erfolgen.

(2) Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 gelten folgende Zeiträume:

1. Tag: 6 Uhr bis 19 Uhr,
2. Abend: 19 Uhr bis 22 Uhr und
3. Nacht: 22 Uhr bis 6 Uhr.

(3) Die Werte für L_{den} sowie L_{night} werden beim Umgebungslärm Straßenverkehr nach RVS 04.02.11, ausgegeben 2006, bestimmt.

§ 4

Strategische Lärmkarten und Aktionspläne

(1) Für die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung von strategischen Lärmkarten und Konfliktzonenplänen gelten die in der ÖAL-Richtlinie 36 - Blatt 2, in der Fassung vom 1. Dezember 2006, vorgesehenen Bestimmungen.

UMGEBUNGSLÄRMSCHUTZVERORDNUNG

(2) Konfliktzonenpläne bilden einen Bestandteil der (strategischen) Lärmkarten. Sie weisen jene geografischen Bereiche aus, in denen die Schwellenwerte überschritten werden.

(3) Grundsätzlich gilt für den durch Verkehr auf Hauptverkehrsstraßen verursachten Lärm ein Schwellenwert von L_{den} von 60 dB und ein L_{night} von 50 dB.

(4) Für Aktionspläne gelten die in der ÖAL-Richtlinie 36 - Blatt 2, in der Fassung vom 1. Dezember 2006, vorgesehenen Bestimmungen.

§ 5

Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung werden die Anhänge I bis VI der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12, umgesetzt.

KANALMITBENÜTZUNG - ENTSCHÄDIGUNGSVERORDNUNG (8500/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009 über die Höhe der Entschädigung für die Mitbenützung von Kanälen durch die Landesstraßenverwaltung, LGBl. Nr. 3/2010

Aufgrund des § 12 Abs. 3 des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Höhe der Entschädigung für die Ableitung von auf Landesstraßen anfallenden Oberflächenwässern in Längskanäle der Gemeinde wird wie folgt festgelegt:

1. 132 Euro pro Straßenlaufmeter, wenn die Einleitung des Straßenoberflächenwassers direkt in den gemeindeeigenen Längskanal erfolgt;
2. 45 Euro pro Straßenlaufmeter,
 - a) wenn durch die Landesstraßenverwaltung ein eigener Regenwasserkanal errichtet wird,
 - b) das Oberflächenwasser zunächst in diesen und in weiterer Folge in den gemeindeeigenen Längskanal eingeleitet wird und
 - c) wenn der Regenwasserkanal und der gemeindeeigene Längskanal künftig von der Gemeinde erhalten werden.

(2) Für die Verrechnung des Entschädigungsbetrags ist jene Länge der Straße maßgebend, von der das Straßenoberflächenwasser in den gemeindeeigenen Längskanal eingeleitet wird. Die Beträge sind einmalige Zahlungen, mit denen alle Aufwendungen der jeweiligen Gemeinde für die Dauer des Bestandes der Straße abgegolten sind.

§ 2

(1) Die Entschädigung ist für Längskanäle auf Landesstraßenabschnitten zu entrichten, bei denen der Vollausbau der Straße erstmals nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgt ist.

(2) Unter einem „Vollausbau“ im Sinne von Abs. 1 ist zu verstehen, dass bei einem im Wesentlichen nur aus einer Fahrbahn bestehenden Straßenabschnitt

1. der gesamte Oberbau erneuert und mit weiteren Straßenbestandteilen (zB Gehsteigen, Parkplätzen, Grünflächen, Randsteinen) ausgestattet wird, sowie
2. baulich eine gezielte Einleitung der Straßenoberflächenwässer in den gemeindeeigenen Längskanal hergestellt wird.

UMWELTPRÜFUNGSVERORDNUNG (8500/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2012 über Planungen von Straßen, die von der Umweltprüfung und der Umwelterheblichkeitsprüfung ausgenommen sind (Burgenländische Umweltprüfungsverordnung - Bgld. UPV), LGBl. Nr. 1/2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2a des Burgenländischen Straßengesetzes 2005, LGBl. Nr. 79, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007 und der Kundmachung LGBl. Nr. 20/2007, wird verordnet:

§ 1

Umweltprüfungen bei Planungen UVP-pflichtiger Vorhaben

Planungen für Straßen, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 gesetzt wird (§ 10a Abs. 1 lit. a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes), sind nur dann zusätzlich einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie folgende Schwellen- und Grenzwerte erreichen:

1. die Länge der Trasse beträgt im Fall des Neubaus der Straße mindestens zehn km, oder
2. die Länge der Trasse beträgt im Fall des Neubaus der Straße mindestens fünf km, jedoch weniger als zehn km, und auf der künftigen Straße ist eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (DTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten, oder
3. die Länge der Trasse beträgt im Falle der Umlegung mindestens zehn km und weicht von ihrem früheren Verlauf durchschnittlich um mehr als 500 m ab.

§ 2

Umweltprüfungen bei Planungen in Schutzgebieten

Planungen für den Neubau einer Straße oder deren Verlegung um mehr als 25 m sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie ganz oder teilweise

1. in einem Europaschutzgebiet oder einem sonstigen Schutzgebiet nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz oder
2. in einem Wasserschutz- oder Schongebiet nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder
3. innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem in Z 1 oder 2 genannten Gebiet zu liegen kommen.

§ 3

Umwelterheblichkeitsprüfungen bei sonstigen Planungen

Planungen für den Neubau einer Straße oder deren Verlegung um mehr als 25 m, für die nicht bereits eine Verpflichtung zur Umweltprüfung nach den §§ 1 oder 2 besteht, sind keiner Umwelterheblichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn

1. im Fall des Neubaus der Straße die Länge der Trasse weniger als fünf km beträgt und von einer durchschnittlichen täglichen Verkehrsbelastung (DTV) von weniger als 8 200 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren auszugehen ist und die nächstgelegene Wohnsiedlung mehr als 200 m entfernt ist, oder
2. die Streckenlänge einer zu verlegenden Straße weniger als einen km beträgt und nicht näher an eine Wohnsiedlung herangerückt wird.

§ 4

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung wird Art. 3 Abs. 3 bis 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, umgesetzt.

STRASSENGESETZ (8500)

Gesetz vom 30. Juni 2005 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Burgenländisches Straßengesetz 2005)

Stammfassung: LGBl. Nr. 79 (XVIII.Gp. RV 1093 AB 1122)

i.d.F.: LGBl. Nr. 11/2007 (XIX.Gp. RV 311 AB 334) [CELEX Nr.: 32001L0042, 32002L0049]

LGBl. Nr. 20/2007 (DFB)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile von Straßen
- § 3 Öffentlichkeit von Straßen
- § 4 Einteilung und Erklärung von Straßen
- § 5 Übergabe und Auflassung von Straßen
- § 6 Bestimmung des Straßenverlaufes
- § 7 Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Straßen
- § 8 Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 9 Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

II. Abschnitt: Straßenbaulast

- § 10 Allgemeine Straßenbaulast
- § 11 Straßenbaulast für Landesstraßen
- § 12 Straßenbaulast für Landesstraßen in Ortsgebieten
- § 13 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- § 14 Beiträge von Unternehmen oder Verkehrsinteressenten
- § 15 Entscheidung über Beiträge
- § 16 Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen
- § 17 Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

III. Abschnitt: Güterwege und Interessentengemeinschaften

- § 18 Straßenbaulast für Güterwege
- § 19 Bildung der Interessentengemeinschaft
- § 20 Organe der Interessentengemeinschaft
- § 21 Satzung
- § 22 Finanzielle Abwicklung
- § 23 Umbildung und Auflösung der Interessentengemeinschaft

IV. Abschnitt: Zwangsrechte und Verpflichtungen

- § 24 Straßenplanungsgebiet
- § 25 Vorarbeiten für Straßenbauten
- § 26 Wegfreiheit auf öffentlichen Privatstraßen
- § 27 Enteignungen
- § 28 Entschädigung, Parteistellung
- § 29 Einleitung des Verfahrens
- § 30 Enteignungsverfahren
- § 31 Rücküberweisung

V. Abschnitt: Schutz der Straßen

- § 32 Bauten an Landesstraßen
- § 33 Benachbarte Waldungen
- § 34 Verpflichtungen der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 35 Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten

- § 36 Betriebe an Landesstraßen
- § 37 Benützung von Straßen

VI. Abschnitt:¹ Umgebungslärmschutz

- § 37a Erhebung der Hauptverkehrsstraßen
- § 37b Strategische Lärmkarten
- § 37c Aktionspläne
- § 37d Anhörung und Veröffentlichung
- § 37e Umweltprüfung für Aktionspläne

VII. Abschnitt:² Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 38 Straßenbehörden
- § 39 Straßenverwaltung
- § 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 41 Strafbestimmungen
- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften, Verweisungen
- § 44 Umsetzungshinweise

¹ VI. Abschnitt i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

² VII. Abschnitt angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

STRASSENGESETZ

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwaltung von öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Burgenland.

(2) Bestehen auf Grund einer Vereinbarung oder einer behördlichen Entscheidung besondere, von diesem Landesgesetz abweichende Verpflichtungen zur Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße oder von Teilen davon, so bleiben diese Verpflichtungen weiter bestehen.

§ 2 Bestandteile der Straßen

Als Bestandteil der Straßen gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie insbesondere

- a) Fahrbahnen,
 - b) Rampen zu kreuzenden Straßen,
 - c) Gehsteige,
 - d) Rad- und Gehwege,
 - e) Begleitwege,
 - f) Parkflächen,
 - g) Haltestellenbuchten,
 - h) der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen,
- auch bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie insbesondere
- i) Tunnels,
 - j) Einlaufschächte in den Kanal,
 - k) Durchlässe,
 - l) Stütz- und Futtermauern,
 - m) Straßenböschungen,
 - n) Straßengräben,
 - o) Retentionsbecken,
 - p) Absetzbecken,
 - q) ferner die im Zuge einer Straße gelegenen Bepflanzungen
 - r) und Anlagen zum Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere vor Lärmeinwirkung und schließlich
 - s) die an einer Straße gelegenen, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Straßen dienenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

§ 3 Öffentlichkeit von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Grundflächen, die ausdrücklich oder stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet sind, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dergleichen) oder die Art der Oberflächenbefestigung.

(2) Eine stillschweigende Widmung liegt vor, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Straße den Gemeingebrauch auf dieser Straße durch mindestens 20 Jahre geduldet hat, ohne dass er durch Absperrungen, Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, dass er den Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend duldet, und die Straße in diesem Zeitraum auf Grund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses allgemein und ungehindert benutzt wurde. Durch eine bloße Änderung des Verlaufes der Straße wird die Erklärung oder stillschweigende Widmung nicht ausgeschlossen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine vorhandene Straße öffentlich ist, so hat die Behörde dies von Amts wegen mit Bescheid festzustellen. Ein Verfahren ist jedenfalls einzuleiten, wenn dies von den Verfügungsberechtigten über die Grundfläche der Straße, von der Gemeinde oder von Verkehrsinteressenten verlangt wird.

(4) Der Feststellung hat eine mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbindende mündliche Verhandlung voranzugehen. Zur Verhandlung sind neben den Antragstellern die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und dinglich Berechtigten als Parteien persönlich zu laden.

(5) Bei der mündlichen Verhandlung sind die für die Beurteilung des dringenden Verkehrsbedürfnisses sowie der Art und Dauer der bisherigen Benutzung maßgebenden Verhältnisse, unbeschadet sonstiger

STRASSENGESETZ

Beweismittel unter Mitwirkung aller Beteiligten sowie durch Einvernahme von Zeugen festzustellen.

(6) Der Bescheid über die Feststellung der Öffentlichkeit hat zum Ausdruck zu bringen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs die Straße benutzt werden darf. Wird festgestellt, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, ist der Gemeinde die Straßenerhaltung aufzutragen. Durch die Feststellungen der Öffentlichkeit einer Straße wird das Eigentum am Straßengrunde nicht berührt.

(7) Die Behebung unzulässiger Behinderungen des Gemeindegebrauches kann durch die Behörde mit Bescheid angeordnet werden.

§ 4

Einteilung und Erklärung von Straßen

(1) Verkehrsflächen des Landes sind

- a) Landesstraßen B, das sind jene Straßen, die für den Verkehr oder die Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben von Bedeutung sind und die dem Durchzugsverkehr durch einen oder mehrere politischen Bezirke dienen;
- b) Landesstraßen L, das sind jene Straßen, die für die Wirtschaft des politischen Bezirkes von Bedeutung sind und der Erschließung von Gemeinden dienen.

(2) Verkehrsflächen der Gemeinde sind

- a) Gemeindestraßen, das sind jene Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen;
- b) Güterwege, das sind Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Anschluss landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke an das übrige Straßennetz dienen oder den ländlichen Raum verkehrsmäßig erschließen.

(3) Dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraßen sind alle dem Gemeindegebrauch (§ 3) dienenden Straßen oder Wege, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeindestraßen oder öffentliche Güterwege sind. Hievon unberührt bleiben Uferwege, welche dem öffentlichen Wassergut zugehören, solange sie nicht aus diesem ausgeschieden werden.

(4) Straßenerhalter ist

- a) bei Landesstraßen das Land,
- b) bei Verkehrsflächen der Gemeinde die jeweilige Gemeinde,
- c) und bei dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, falls die Öffentlichkeit durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 3 festgestellt wurde, jedoch die Gemeinde.

(5) Landesstraßen B oder L sind solche, die durch Verordnung der Landesregierung zu solchen erklärt werden. Gemeindestraßen oder Güterwege sind solche, die durch Verordnung des Gemeinderates zu solchen erklärt werden.

(6) In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße durch Festlegung der Straßenachse zu bestimmen. Es können auch Straßen verordnet werden, deren Bau beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt ist. Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Straße genügt es, deren Verlauf in den Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben.

(7) Eine solche Verordnung hat keine direkte Auswirkung auf die Eigentumsverhältnisse der für den Straßenbau vorgesehenen Grundstücke. Für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücks-teilflächen für den Straßenbau ist keine Verordnung gemäß Abs. 5 erforderlich.

(8) Für sämtliche Straßen ist ein Straßenverzeichnis, für alle im Zuge dieser Straßen befindlichen Brücken ein Brückenverzeichnis anzulegen. Diese sind für Landesstraßen vom Land, ansonsten von der Gemeinde anzulegen und zu führen. Jedermann darf in die Verzeichnisse Einsicht nehmen und auf seine Kosten Kopien anfertigen.

§ 5

Übergabe und Auflassung von Straßen

(1) Jede in eine andere Straßenkategorie oder als Bundesstraße zu übergebende Straße - ausgenommen eine öffentliche Privatstraße - ist vom bisherigen Träger der Straßenbaulast dem Übernehmer entschädigungslos ins Eigentum zu übertragen. Die Übertragung hat in einem den künftigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu erfolgen. Den durch die beabsichtigte Auflassung oder Übergabe betroffenen Straßenerhaltern ist rechtzeitig im vorhinein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Durch die Auflassung von Straßen darf das Recht der Anrainerinnen und Anrainer auf Wahrung des Zuganges zu ihren Grundstücken nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn Straßen nicht mehr Verkehrszwecken dienen, sind sie durch Verordnung aufzulassen. Eine solche Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse an den für Straßenzwecke nicht mehr benötigten Grundstücke. Für die Veräußerung von Grundstücken oder Grund-

STRASSENGESETZ

stücksteilflächen von Straßen ist keine Verordnung erforderlich.

(4) Die aufgelassenen Straßen oder für Straßen nicht mehr benötigte Flächen sind vom bisherigen Straßenerhalter hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den benachbarten Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen (Rekultivierung).

(5) Werden Grundflächen aufgelassener Straßen veräußert, so sind Angebote von Eigentümerinnen und Eigentümern der an die aufgelassene Straße angrenzenden Grundstücke vor anderen Angeboten zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind.

§ 6

Bestimmung des Straßenverlaufes

(1) Vor dem Bau einer neuen Straße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße, wenn dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um mehr als 25 m abweicht, hat die Straßenverwaltung den Straßenverlauf nach den Erfordernissen des Verkehrs durch Festlegung der Straßenachse in horizontaler Lage planlich darzustellen und schriftlich zu erläutern. Hiebei ist auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Denkmalschutz, den Naturschutz, die Umweltverträglichkeit, den Bergbau und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen.

(2) Die Planunterlagen und Erläuterungen sind bei der zuständigen Behörde und den berührten Gemeinden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und bei Landesstraßen gleichzeitig der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zu übermitteln. Zeit und Ort der Auflage sind gleichzeitig durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel kundzumachen. Bei Landesstraßen hat auch eine Kundmachung durch eine einmalige Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechtigte Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Bezüglich der Landesstraßen sind die berührten Gemeinden zu hören; diese haben eingelangte Äußerungen binnen acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Bei der Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, Gemeindestraßen oder öffentlichen Güterwegen durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 ist auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen. Subjektive Rechte werden dadurch nicht begründet.

§ 7

Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Straßen

(1) Straßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne besondere Gefahr benützlich sind; hiebei sind auch die Interessen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu wahren.

(2) Bei Bauvorhaben ist in besonderer Weise auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Naturschutz, den Denkmalschutz, die Umweltverträglichkeit nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen.

(2a)* Planungen für Straßen sind, wenn die Voraussetzungen des § 10a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sinngemäß vorliegen, einer Umweltprüfung nach den §§ 10a bis 10g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen zu unterziehen. Ein nochmaliges Anhörungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 kann in diesen Fällen entfallen. § 10a Abs. 6 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes gilt sinngemäß auch für Straßenbauvorhaben.

(3) Für Bauführungen dürfen nur geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Bauprodukte verwendet werden. Als geeignet gelten jedenfalls jene Bauprodukte, die nach den bauprodukte- und akkreditierungsrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind.

(4) Sämtliche im Zuge öffentlicher Straßen liegende Brücken, Durchlässe und Stützmauern sind vom Straßenerhalter regelmäßig auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Nach außergewöhnlichen Ereignissen, wie Hochwasser, Erdbeben, Anprall von Fahrzeugen und dergleichen, hat jedenfalls eine Überprüfung zu erfolgen.

(5) Der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den öffentlichen Straßen obliegt dem jeweiligen Straßenerhalter.

(6) Auf Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung, an denen keine bewohnten Gebäude liegen, kann der Winterdienst entfallen. Auf den Entfall ist jedoch in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

(7) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4 und Abs. 5 kann jeder Straßenerhalter Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern treffen.

* Absatz eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

STRASSENGESETZ

§ 8

Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn

(1) Bei der Planung, beim Bau und der Erhaltung von Straßen ist vorzusorgen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landesstraßen kann auch dadurch erfolgen, dass den Betroffenen Beiträge für die Durchführung von Baumaßnahmen an Wohngebäuden (zB Lärmschutzfenster) zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Fällen, in denen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durch Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 kein entsprechender Erfolg erzielt werden kann, können mit Zustimmung der Eigentümer Grundstücke oder Grundstücksteile vom zuständigen Straßenerhalter nach den Grundsätzen des § 28 dieses Gesetzes und der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 eingelöst werden, sofern durch den zu erwartenden Verkehr oder durch Verkehrsbauwerke die Benützung eines auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil bestehenden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 9

Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

(1) Hat die Gemeinde zur Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Gemeinde einen Namen bestimmt, ist diese am Beginn und am Ende durch eine Straßennamenstafel zu kennzeichnen.

(2) Den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden (ausgenommen Nebengebäuden und Gebäuden von untergeordneter Bedeutung) sind von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummern zuzuordnen. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, sind dabei Gebäude, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, im Zug jeder Verkehrsfläche zu nummerieren; auf vorläufig unbebaute Grundstücke oder Baulücken ist bei der Nummerierung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Tafeln sind so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind. Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Regelungen über die einheitliche Gestaltung und Ausführung von Straßennamens- und Hausnummerntafeln sowie deren Anbringung festlegen.

II. Abschnitt Straßenbaulast

§ 10

Allgemeine Straßenbaulast

Die Kosten des Baues und der Erhaltung der Straßen sind vom jeweiligen Straßenerhalter zu tragen, sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt oder von Dritten auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen des Straßenerhalters übernommen werden. Die von der jeweiligen Straßenverwaltung aus Verträgen nach den §§ 36 und 37 gezogenen Entgelte sowie die gemäß § 41 eingehobenen Strafgeelder sind für Zwecke des Baues und der Erhaltung der Straßen zu verwenden.

§ 11

Straßenbaulast für Landesstraßen

(1) Der Bau und die Erhaltung von Landesstraßen B und Landesstraßen L erfolgt aus Landesmitteln, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Werden neben den Landesstraßen im Freiland Begleitwege, Gehsteige, Gehwege oder Radwege auf Wunsch der Gemeinde errichtet, sind die Kosten der Asphaltierung von den Gemeinden zu tragen.

(3) Die Kosten für die Beleuchtung von Fahrbahnteilern, die als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen knapp außerhalb des Ortsgebietes ohne verkehrstechnische Notwendigkeit auf Wunsch von Gemeinden errichtet werden, sind ebenfalls von den Gemeinden zu tragen.

§ 12

Straßenbaulast für Landesstraßen in Ortsgebieten

(1) In Ortsgebieten im Sinne des § 2 Straßenverkehrsordnung 1960 trägt das Land (die Landesstraßenverwaltung) die Kosten des Baues für folgende Anlagenteile von Landesstraßen:

- a) für die Fahrstreifen der Hauptfahrbahn in der verkehrstechnisch notwendigen Breite und im verkehrstechnisch notwendigen Ausmaß einschließlich erforderlicher Kunstbauten, jedoch ausgenommen Mehrzweckstreifen und Radfahrstreifen,
- b) für je einen durchgehenden Randstein beiderseits der Fahrbahn,

STRASSENGESETZ

- c) für Fahrbahnteiler,
- d) für Grünstreifen und Bepflanzungen im Straßenraum zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs,
- e) für Busbuchten im Kraftfahrlinienbetrieb,
- f) für den Unterbau sowie den Oberbau bis zum Planum der ungebundenen Tragschicht von Gehsteigen, Gehwegen, Hauszufahrtsbereichen, Fahrgastaufstellflächen von Bushaltestellen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Mehrzweckstreifen und Radfahrstreifen einschließlich zugehöriger Kunstbauten,
- g) für Wasserableitungsanlagen vom Einlauf bis zur Einleitung in den Längskanal sowie bei Straßenumbauten für die Anpassung dieser Anlagen und der Anpassung der Schachtabdeckungen des Längskanals

(2) Im Ortsgebiet tragen die Gemeinden die Kosten des Baues für folgende Anlagenteile von Landesstraßen:

- a) für alle baulichen Maßnahmen, die über die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen hinausgehen,
- b) für den Oberbau ab dem Planum der ungebundenen Tragschicht der in Abs. 1, Z f angeführten Anlagen,
- c) für Nebenfahrbahnen,
- d) für Parkplätze,
- e) für Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer,
- f) für Straßenbeleuchtungsanlagen (ausgenommen Anlagen zur Beleuchtung von Schutzwegen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs).

Für die unter lit. c) bis e) genannten Bestandteile haben die Gemeinden die Kosten aber nur zu tragen, wenn diese Bestandteile im Einvernehmen mit der Gemeinde errichtet wurden.

(3) Für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer haben die Gemeinden auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen. Die Landesstraßenverwaltung hat den Gemeinden hiefür eine Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung ist durch Verordnung der Landesregierung für das gesamte Landesgebiet festzulegen. In dieser Verordnung ist ein angemessener Beitrag für die Mitbenützung des Längskanals festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind die durchschnittlichen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung des Längskanals einerseits und die Mehrbeanspruchung durch die auf der Landesstraße anfallenden Straßenabwässer andererseits zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinden können beim Neu- oder Umbau von Gehwegen, Hauszufahrtsbereichen und Parkplätzen mit den Eigentümern einer angrenzenden Liegenschaft einen den angemessenen Herstellungskosten entsprechenden Kostenersatz vereinbaren.

(5) Das Land (die Landesstraßenverwaltung) kann für den Bau von Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile oder allfällig ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 von Hundert der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten. Soweit bestehende Anlagen durch Baumaßnahmen an Landesstraßen erweitert oder wiederhergestellt werden müssen, obliegt die Kostentragung für die Baumaßnahmen zur Gänze dem Land (der Landesstraßenverwaltung).

(6)* Die Gemeinden haben für die Erhaltung der Gehsteige, Gehwege, Hauszufahrtsbereiche, Fahrgastaufstellflächen von Bushaltestellen, Fußgängeraufstandsflächen bei Fahrbahnteilern, Radwege, Geh- und Radwege und Parkplätze, für die Erhaltung und Pflege der Grünflächen und der Bepflanzungen sowie für die Erhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen aufzukommen. Die Erhaltung der Landesstraßen über dieses Ausmaß hinaus kann Gemeinden einvernehmlich gegen Kostenersatz für die Aufwendungen bei jederzeitigem Widerruf übertragen werden.

(7) Die Gemeinden haben für die Abfuhr des vom Land (der Landesstraßenverwaltung) von der Fahrbahn der Landesstraße entfernten Schnees auf eigene Kosten zu sorgen.

* Absatz 6 tritt (gem. § 43 Abs. 1) mit 1. April 2002 in Kraft.

§ 13

Straßenbaulast für Gemeindestraßen

(1) Die Straßenbaulast für den Bau und die Erhaltung von Gemeindestraßen wird von den Gemeinden getragen, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Straßenbaulast für den Bau und die Erhaltung von Gemeindestraßen, die die Grenze zwischen zwei Gemeinden bilden, sowie von Brücken über solche Gewässer, obliegt beiden Gemeinden zu gleichen Teilen. Bei einem auffallenden Missverhältnis der Benützung dieser Grenzstraßen bzw. Grenzbrücken hat die Landesregierung die Kosten nach Maßgabe der Benützung und des Verkehrsaufkommens bescheidmäßig aufzuteilen.

STRASSENGESETZ

§ 14

Beiträge von Unternehmen oder Verkehrsinteressenten

(1) Muss eine Straße wegen der besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung durch ein Unternehmen oder durch deren Kundschaften oder Zulieferern oder aufgrund der Benützung durch einen Verkehrsinteressenten in einer aufwändigeren Weise gebaut oder erhalten werden (zB Erfordernis eines Abbiegestreifens, einer Straßenbeleuchtung, einer Verkehrslichtsignalanlage, Umbau einer Kreuzung in eine Kreisverkehrsanlage, Verstärkung des Oberbaues), als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat das Unternehmen oder der Verkehrsinteressent dem Straßenerhalter die Mehrkosten zu vergüten.

(2) Handelt es sich um mehrere Unternehmen oder Verkehrsinteressenten, so sind die Mehrkosten anteilig aufzuteilen.

§ 15

Entscheidung über Beiträge

Ist die Leistungspflicht oder das Ausmaß der Beitragszahlung auf Grund der §§ 12 und 14 strittig, entscheidet hierüber die zuständige Behörde, sofern nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist.

§ 16

Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen

(1) Werden durch den Bau einer Straße bestehende Straßen und Wege oder Zu- und Abfahrten unterbrochen oder sonst unbenützbar gemacht, so hat der Straßenerhalter auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen in diesem Bereich zu treffen. Hiedurch tritt eine Änderung in der Erhaltungspflicht wiederhergestellter Straßen und Wege nicht ein; werden diese Straßen und Wege über oder unter einer Landesstraße geführt, obliegt dem Land (Landesstraßenverwaltung) die Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes.

(2) Wird durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Umstände, insbesondere auch durch Fehlen eines verkehrswirksamen Anschlusses, der Durchzugsverkehr von einem Landesstraßenteilstück durch eine längere Zeitspanne unterbrochen oder umgeleitet, kann das Land (Landesstraßenverwaltung) auf seine Kosten die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zur Ermöglichung einer Verkehrsumleitung treffen oder den Trägern der Straßenbaulast jener Straßen, auf welche der Verkehr umgeleitet wird, die durch die stärkere Benützung entstandenen Schäden abgelten.

§ 17

Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

Zwecks Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs kann das Land (Landesstraßenverwaltung) aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Landesstraßen vorgesehenen Mitteln entsprechende Parallelstraßen und -wege oder Sammelanschlüsse zu Landesstraßen bauen oder umgestalten, sofern die Erhaltung durch einen anderen Rechtsträger sichergestellt ist.

III. Abschnitt Güterwege und Interessentengemeinschaften

§ 18

Straßenbaulast für Güterwege

(1) Güterwege können von einer Interessentengemeinschaft nur im Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt werden. Die Kosten der Herstellung hat die Interessentengemeinschaft zu tragen. Der Verordnung des Gemeinderates, mit welcher der Weg zum Güterweg erklärt wird, ist der Trassenvorschlag der Interessentengemeinschaft (§ 19 Abs. 3 und 4) zu Grunde zu legen, soweit nicht im Hinblick auf die §§ 6, 7 und 8 Abänderungen erforderlich sind.

(2) Die Gemeinden, durch deren Gebiet der Güterweg führt, können dem öffentlichen Verkehrsinteresse innerhalb ihrer Gemeinde entsprechende Anteile der Herstellungskosten selbst tragen. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung ist mit Beschluss des Gemeinderates in Prozenten der Herstellungskosten festzulegen.

(3) Zu den Kosten der Herstellung, Erhaltung und Sanierung von Güterwegen kann ein besonderer Landesbeitrag bewilligt werden. Dieser Beitrag kann auch in Form von Personal- oder Sachleistungen, wie Beistellung von Arbeitskräften, Baumaterial und Maschinen, geleistet werden. Gleiches gilt für Wege, die im Zuge von Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970 in der geltenden Fassung, errichtet wurden.

STRASSENGESETZ

(4) Die Zuerkennung des Beitrages gemäß Abs. 3 kann an Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der Ausführung des Straßenbaues geknüpft werden; insbesondere kann sich das Land ausbedingen, dass alle oder bestimmte Herstellungs- und Erhaltungstätigkeiten unter der Leitung oder Aufsicht des Landes vorzunehmen sind und dass die Endabrechnung der Baukosten dem Land zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 19

Bildung der Interessentengemeinschaft

(1) Die Interessentengemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird durch schriftliche Vereinbarung der Interessenten gebildet.

(2) Interessenten sind

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer jener landwirtschaftlichen Betriebe bzw. solcher Grundstücke, die durch den Güterweg aufgeschlossen werden,
2. sonstige Personen, die durch den Güterweg einen besonderen verkehrsmäßigen Vorteil erlangen, und der Interessentengemeinschaft beitreten wollen.

(3) Die Vereinbarung über die Bildung einer Interessentengemeinschaft hat eine Satzung und einen Trassenvorschlag für den Güterweg zu enthalten und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn die Satzung dem § 21 Abs. 1 entspricht, auch sonst keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthält und der Trassenvorschlag offensichtlich den Grundsätzen der §§ 7 und 8 nicht widerspricht. Der Trassenvorschlag hat den Straßenverlauf durch Festlegung der Straßenachse in horizontaler Lage planlich darzustellen und schriftlich zu erläutern.

(4) Die beabsichtigte Bildung der Interessentengemeinschaft ist der Gemeinde unter Vorlage der Satzung anzuzeigen und gilt als genehmigt, wenn seitens der Gemeinde nicht binnen vier Wochen ab Einlangen die Bildung der Interessentengemeinschaft untersagt wird.

(5) Mit der Nichtuntersagung erlangt die Interessentengemeinschaft Rechtspersönlichkeit. Sie bzw. ihre Mitglieder haften nach Maßgabe der Satzung für die Beiträge. Die Haftung kann auch von der Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates übernommen werden.

§ 20

Organe der Interessentengemeinschaft

(1) Die Organe der Interessentengemeinschaft sind insbesondere

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorsitz (die oder der Vorsitzende) und dessen Stellvertretung sowie
3. die Kassenführung (die Kassenführerin oder der Kassenführer).

(2) Die Mitgliederversammlung ist erstmals von einem Gründungsmitglied der Interessentengemeinschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechtspersönlichkeit einzuberufen. Nach ihrem ersten Zusammentritt ist sie vom Vorsitz je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, die Kassenführung und andere Organe.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung

1. über grundsätzliche, die Interessentengemeinschaft betreffende Angelegenheiten, wie insbesondere die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Herstellung des Güterweges,
2. über Angelegenheiten, die ihr in der Satzung vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz vertritt die Interessentengemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse. Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird der Vorsitz von der Kassenführung unterstützt. Urkunden sind vom Vorsitz gemeinsam mit der Kassenführung zu fertigen.

(5) Die Stellvertretung übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Vorsitzes.

(6) Für die Wahl des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Kassenführung sowie für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es seinem Beitragsanteil gemäß § 21 Abs. 3 entspricht.

(7) Die näheren Regelungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Interessentengemeinschaft sind in der Satzung festzulegen.

§ 21

Satzung

(1) Die Satzung einer Interessentengemeinschaft hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Interessentengemeinschaft, letzterer muss dem Trassenvorschlag entsprechen;

STRASSENGESETZ

2. die Mitglieder der Interessentengemeinschaft;
3. den für jedes einzelne Mitglied bestimmten Beitragsanteil, sowie Regelungen über die Anrechnung von Sach- und Arbeitsleistungen auf die Beitragsanteile;
4. Bestimmungen über Wahlen, die Beschlussfassung sowie über die Funktionsdauer der Organe;
5. die Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
6. die Regelung über die anteilmäßige Haftung für Verbindlichkeiten der Interessentengemeinschaft;
7. Bestimmungen über die Fortführung der Geschäfte der Interessentengemeinschaft im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit durch die Gemeinde.

(2) Eine Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung diesem Gesetz nicht widerspricht und auch sonst keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthält. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzungsänderung von der Gemeinde nicht binnen vier Wochen ab Einreichung der geänderten Satzung untersagt wird.

§ 22

Finanzielle Abwicklung

(1) Die Interessentengemeinschaft hat mit der finanziellen Abwicklung des Bauvorhabens die Landesregierung zu beauftragen.

(2) Spätestens innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Güterwegbaues ist die Endabrechnung über die Kosten der Herstellung durchzuführen. Die Endabrechnung ist samt allen zur Beurteilung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit notwendigen Unterlagen mindestens drei Monate lang beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Interessentengemeinschaft aufzulegen. Von der Auflage zur Einsichtnahme sind alle Mitglieder der Interessentengemeinschaft nachweislich zu verständigen.

§ 23

Umbildung und Auflösung der Interessentengemeinschaft

(1) Haben sich die für die Bildung der Interessentengemeinschaft maßgebenden Umstände, insbesondere der Kreis der Interessenten, geändert, so ist die Interessentengemeinschaft durch Änderung der Satzung umzubilden.

(2) Ist die Herstellung des Güterweges abgeschlossen, so gilt die Interessentengemeinschaft als aufgelöst, wenn im Rahmen der Kollaudierung durch die Landesregierung festgestellt wird, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind, und der Gemeinderat den Weg mit Verordnung zum Güterweg erklärt hat.

IV. Abschnitt Zwangsrechte und Verpflichtungen

§ 24

Straßenplanungsgebiet

(1) Zur Sicherung des Neubaus, der Umlegung und des Umbaus von Landesstraßen kann die Behörde bestimmte Grundflächen, die für den Straßenbau in Betracht kommen, durch Verordnung als Straßenplanungsgebiet erklären. Bei Erlassung einer solchen Verordnung sind festgelegte Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Die Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stande der Vorbereitungsarbeiten die Erklärung zur Landesstraße in absehbarer Zeit zu erwarten ist und befürchtet werden muss, dass durch bauliche Veränderungen auf diesen Grundflächen der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.

(2) Vor Erlassung der Verordnung sind die berührten Gemeinden zu hören. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Gemeinden den Entwurf der Verordnung sechs Wochen lang zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig Zeit und Ort der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnete Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Die Gemeinden haben eingelangte Äußerungen binnen acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Nach Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Straßenverwaltung über den Inhalt der Verordnung nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinden haben die Verordnung dem Flächenwidmungsplan als Beilage anzuschließen.

(4) Im Straßenplanungsgebiet ist die Durchführung von Bauvorhaben gemäß § 15 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der geltenden Fassung unzulässig. Baubewilligungen oder Baufreigaben dürfen im Straßenplanungsgebiet nicht erteilt werden. Ein Entschädigungsanspruch kann hieraus

STRASSENGESETZ

nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch nach Anhörung der Straßenverwaltung mit Bescheid Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hiedurch nicht berührt

(5) Die Behörde hat auf Antrag des Landes (Landesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines dem Abs. 4 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

(6) Die mit der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristet; eine einmalige Verlängerung ist bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten bis zu drei Jahren zulässig. Mit der Fertigstellung der Landesstraße tritt die Verordnung über die Erklärung zum Straßenplanungsgebiet außer Kraft.

§ 25

Vorarbeiten für Straßenbauten

(1) Auf Antrag der Straßenverwaltung hat die Behörde dieser zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Straße die Bewilligung zu erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Vorarbeiten gegen Entschädigung auszuführen. Über die zu leistende Entschädigung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 30 zu entscheiden.

(2) Über Einwendungen der Grundeigentümer oder Nachbarinnen und Nachbarn gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstückes die Behörde. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 26

Wegfreiheit auf öffentlichen Privatstraßen

(1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von öffentlichen Privatstraßen, welche ihrer Art nach nur mit Fahrrädern, zu Fuß oder durch Tiere benützt werden können oder vorwiegend auf diese Weise benützt werden, haben zu dulden, dass Gemeinden oder Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns oder Fremdenverkehrs ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.

(2) Wenn es die übliche landwirtschaftliche Nutzung erfordert, darf der allgemeine Verkehr auf Wanderwegen, Radfahrwegen und Reitwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.

(3) Soweit es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sportes erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung Beschränkungen der Wegfreiheit nach den vorstehenden Absätzen verfügen. Solche Beschränkungen sind unbeschadet der sonst für die Kundmachung der Verordnungen geltenden Vorschriften auch im betroffenen Gebiet im ausreichenden Ausmaß kundzumachen.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind Grundstücke, die der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, ausgenommen.

§ 27

Enteignung

(1) Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und deren Bestandteilen (§ 2) sowie aus Rücksichten auf die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen kann das Eigentum, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Das gleiche gilt für Baulichkeiten und sonstige Anlagen, deren Entfernung sich aus Gründen der Verkehrssicherheit als notwendig erweist. Auch können zu diesem Zweck die für die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Bauhöfen, Ableitungsgräben und Sickergruben, Retentionsbecken, Bepflanzungen udgl. sowie die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen (§ 16) erforderlichen Grundstücke durch Enteignung erworben werden.

§ 28

Entschädigung, Parteistellung

(1) Den Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung, die die Liegenschaft durch die straßenbauliche Maßnahme

STRASSENGESETZ

erfährt, außer Betracht zu bleiben. Hingegen ist auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstücksrestes Rücksicht zu nehmen. Ist dieser Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.

(2) Enteigneter ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gegenstandes der Enteignung, andere dinglich Berechtigte, sofern das dingliche Recht mit einem nicht der Enteignung unterworfenen Gegenstand verbunden ist, sowie die oder der dinglich und obligatorisch Berechtigte (insbesondere der Nutzungs- und Bestandsberechtigte), sofern dieses Recht für sich allein Gegenstand der Enteignung ist. Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Bergbauzwecken dienen, ist auch der Bergbauberechtigte Enteigneter.

(3) Wird der Enteigneten oder dem Enteigneten durch die Enteignung die den Hauptwohnsitz bildende Wohngelegenheit oder der den Unterhalt begründende Betrieb entzogen, so ist die Entschädigung unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 1 zumindest so zu bemessen, dass ihm der Erwerb einer nach Größe und Ausstattung ausreichenden Wohngelegenheit bzw. der Erwerb einer Betriebsanlage ermöglicht wird, die nach Größe und Ausstattung der enteigneten entspricht. Entsprechend ist auch auf die Wohnversorgung der Bestandsnehmer und sonstigen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

§ 29

Einleitung des Verfahrens

Die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundfläche sowie eines Grundbuchsatzuges, von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen.

§ 30

Enteignungsverfahren

(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hierbei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde vorzugehen.

(2) Der Enteignungsbescheid hat eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung eines beideten unparteiischen Sachverständigen unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.

(3) Gegen die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig, wenn diese nicht in I. Instanz entschieden hat. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannnten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Behörde ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.

§ 31

Rückübereignung

(1) Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so kann die Enteignete oder der Enteignete die beschiedmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen des § 28 zu entscheiden hat. Dieser Anspruch ist vererblich und veräußerlich. Er erlischt, wenn die Enteignete oder der Enteignete dieses Recht nicht binnen eines Jahres ab

STRASSENGESETZ

nachweislicher Aufforderung durch den Straßenerhalter bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Straßenerhalter glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Straßenerhalter nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Straßenerhalter eine angemessene, ein Jahr nicht überschreitende Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist unzulässig, wenn den Straßenerhalter an der bislang nicht entsprechenden Verwendung des Enteignungsgegenstandes ein Verschulden trifft.

(2) Der Bescheid über die Rückübereignung hat auch eine Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung zu enthalten. Bei der Festsetzung des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung sind wertvermindernde Änderungen am Enteignungsgegenstand zu berücksichtigen, Wert erhöhungen nur insoweit, als sie durch einen Aufwand des aus der Enteignung Berechtigten herbeigeführt wurden, doch darf die dem Enteigneten geleistete Entschädigungssumme nicht überschritten werden. Weiters sind auch jene Entschädigungsbeträge zu erstatten, die für Nebenberechtigte (§ 5 Eisenbahnteilungsgesetz 1954) bestimmt wurden, wenn sich das Nichtaufleben der abgegoltenen Nebenrechte nach der Rückübereignung als werterhöhend auswirkt. Auf die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Für die geleistete Entschädigung sind keine Zinsen zu berechnen. Bei unbilligen Härten ist für die Leistung des Rückersatzes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Enteigneten Ratenzahlung zu bewilligen. Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides und vollständiger Leistung oder Sicherstellung des Rückersatzes sind die früheren Rechte und Pflichten des Enteigneten wieder hergestellt und die seit der Enteignung begründeten dinglichen und obligatorischen Rechte hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes erloschen.

(3) Die dinglich und obligatorisch Berechtigten am Enteignungsgegenstand, deren Rechte durch die Enteignung erloschen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 zu verständigen; soweit sie der Behörde nicht bekannt sind, hat die Verständigung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Beantragen sie innerhalb von drei Monaten die Wiederherstellung ihrer Rechte, sind ihnen diese in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, auch hinsichtlich des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung, im Rückübereignungsbescheid zuzuerkennen.

(4) Bezüglich der Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung (Abs. 2) ist § 30 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes ist von der Behörde zu veranlassen.

(5) Bis zum Erlöschen des Rückübereignungsanspruches nach Abs. 1 ist die Veräußerung des Enteignungsgegenstandes unzulässig, es sei denn, der Rückübereignungsberechtigte hätte zuvor rechtsverbindlich auf seinen Anspruch verzichtet. Für Schäden, die durch eine Veräußerung entgegen dieser Bestimmung entstehen, hat der Straßenerhalter volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten.

V. Abschnitt Schutz der Straßen

§ 32

Bauten an Landesstraßen

(1) In einer Entfernung bis 15 m beiderseits der Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten dürfen neue Anlagen jeder Art nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Zu- und Umbauten, wenn dadurch der Abstand der Anlage zur Landesstraße verringert wird. Die Landesstraßenverwaltung hat Ausnahmen vom Bauverbot zuzustimmen, soweit dadurch nicht

- a. der Bauzustand der Straße,
- b. der Lichtraum, der Verkehrszeichenraum und der von unterirdischen Einbauten freizuhaltenen Raum,
- c. vorhandene Planungen für Straßenausbaumaßnahmen
- d. erforderliche zukünftige Maßnahmen auf Grund der prognostizierbaren Verkehrszunahme oder
- e. die Verkehrssicherheit

beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Ausnahmewilligung. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Erwächst einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer durch die Verweigerung der Ausnahmewilligung gemäß Abs. 1 ein Nachteil, so kann hieraus ein Entschädigungsanspruch nicht abgeleitet werden.

(3) Die Breite der in Abs. 1 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei Straßen in Dammlage vom Böschungsfuß, bei Straßen in Einschnittslage von der oberen Einschnittsböschung-

STRASSENGESETZ

kante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßebankette zu messen. Die inneren Grenzen des Bauverbotsbereiches werden durch die Landesstraßengrundgrenzen gebildet.

(4) Die Behörde hat auf Antrag der Landesstraßenverwaltung die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten der Betroffenen anzuordnen.

§ 33

Benachbarte Waldungen

Auf Antrag der Straßenverwaltung kann die Behörde, wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung erfordern, zur Freihaltung der erforderlichen Sichträume oder dergleichen, durch Bescheid anordnen, dass ohne Anspruch auf Entschädigung der an eine Landesstraße oder Gemeindestraße angrenzende Wald in einer Breite von 4 m (§ 32 Abs. 3) zu beiden Seiten der Straße zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist.

§ 34

Verpflichtungen der Nachbarinnen und Nachbarn

(1) Die Wasserableitung auf die Straße, insbesondere von Dächern der Häuser oder des Drainagewassers, sowie die Ableitung von Abwässern, ist verboten. Die Straßenverwaltung kann Ausnahmen zustimmen, sofern eine Beeinträchtigung der Straße oder der Verkehrssicherheit nicht zu befürchten ist.

(2) Hingegen sind die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dergleichen ist gegen Entschädigung, die im Streitfall unter sinngemäßer Anwendung des § 30 zu bestimmen ist, zu dulden.

(3) Die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Straßenverwaltung Schneezäune auf ihren Grundstücken aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeberuhungen, Steinschlägen und dergleichen erforderliche, jahreszeitliche bedingte Vorkehrungen trifft. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an der Liegenschaft sind gesondert zu vergüten.

(4) Das Weiden des Viehs sowie jede eigenmächtige Baum- und Grasnutzung auf Anlagen der Straße ist verboten.

(5) Auf den gegen eine Straße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von 4 m von der Straße (§ 32 Abs. 3) nur parallel zu dieser gepflegt werden.

(6) Die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke können die aus den Straßenbauarbeiten ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen die Straßenverwaltung nur dann, wenn deren Organe an dieser Beeinträchtigung ein Verschulden trifft oder soweit es sich um den Ersatz von Sachschäden an Bauwerken oder um die nicht bloß vorübergehende oder unerhebliche Beeinträchtigung einer rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers oder Quellwassers handelt.

(7) Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines durch gesetzwidriges Verhalten (Abs. 1 bis 5) herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

§ 35

Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten

(1) Anschlüsse von öffentlichen oder nicht öffentlichen Straßen sowie Anschlüsse von Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen, Gemeindestraßen oder Güterwegen * dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Straße keine Nachteile zu erwarten sind und dies den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Ausnahmebewilligung. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie ihrer allfälligen Änderungen sind von dem Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Grundstückes zu tragen; die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Bei einer Änderung in der Art oder im Ausmaß der Benützung eines Anschlusses (Abs. 1) entscheidet auf Antrag der Straßenverwaltung die Behörde unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der §§ 7 und 8 über die Anpassung des Anschlusses an die geänderten Verhältnisse; sie kann auch eine

STRASSENGESETZ

gänzliche Entfernung des Anschlusses anordnen. Die Kosten einer Änderung hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes (Abs. 1 und 2) auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

* Wort „Güterwegen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

§ 36

Betriebe an Landesstraßen

(1) Betriebe im Zuge von Landesstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen (wie Tankstellen, Kfz-Waschanlagen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben, dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung der Zu- und Abfahrt eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung). Eine derartige Zustimmung kann vom Ersatz der der Landesstraßenverwaltung entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

(2) Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Bewilligung und die Höhe des Kostenersatzes.

§ 37

Benützung von Straßen

(1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der öffentlichen Straßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen (Gemeingebrauch). Jede gröbliche Verunreinigung oder Beschädigung der Straße ist verboten.

(2) Jede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung), bedarf unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Straßenverwaltung. Ausgenommen von dieser Regelung sind politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung. Für eine derartige Zustimmung kann ein Entgelt eingehoben werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als öffentliche Straße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen.

(3) Die Straßenverwaltung kann - sofern dies nicht den ausdrücklichen Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht - jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

(4) Die Straßenverwaltung kann die Errichtung und Ausgestaltung von Haltestellen sowie damit in Verbindung stehende Straßenverbreiterungen, Ausweichen und dergleichen vom Ersatz der Kosten abhängig machen.

VI. Abschnitt *

Umgebungslärmschutz

§ 37a

Erhebung der Hauptverkehrsstraßen

(1) Die Landesregierung hat spätestens einen Monat ab Inkrafttreten dieses Gesetzes festzustellen, welche Straßen ein jährliches Verkehrsaufkommen von über sechs Millionen Kraftfahrzeugen aufweisen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die von ihnen verwalteten Straßen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen, der Landesregierung zeitgerecht bekannt zu geben. Die Meldung ist bis 31. Mai 2010, und danach alle fünf Jahre, zu aktualisieren.

(2) Die Landesregierung hat bis spätestens 30. November 2008 festzustellen, welche Straßen ein jährliches Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeuge aufweisen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß. Die Meldung ist alle fünf Jahre zu aktualisieren.

(3) Die gemäß Abs. 1 und 2 festgestellten Hauptverkehrsstraßen und die aktualisierten Feststellungen sind spätestens einen Monat nach den genannten Terminen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Bundesdienststellen mitzuteilen.

* VI. Abschnitt i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/22007

STRASSENGESETZ

§ 37b

Strategische Lärmkarten

(1) Die Landesregierung hat strategische Lärmkarten zur Bewertung der auf den Verkehr zurückzuführenden Lärmbelastung auszuarbeiten, und zwar

- a) bis spätestens 31. Mai 2007: eine Karte zur Gesamtbewertung der Belastung, die auf den Lärm von Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 1 zurückzuführen ist;
- b) bis spätestens 31. Mai 2012: eine Karte zur Gesamtbewertung der Belastung, die auf den Lärm von Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 2 zurückzuführen ist.

(2) Die strategischen Lärmkarten (Abs. 1) haben den Anforderungen der Anhänge IV und VI der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Die Lärmsituation ist mittels eines Tag-Abend-Nacht-Lärmindex sowie eines Nachtlärmindex darzustellen. Falls die Lärmbelastung ein Ausmaß erreicht, das zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, ist diese Überschreitung der Schwellenwerte gesondert darzustellen und die davon betroffene Wohnbevölkerung auszuweisen.

(3) Im Rahmen der Ausarbeitung der Lärmkarten sind die betroffenen Gemeinden auf Verlangen der Landesregierung verpflichtet,

- a) die betroffene Wohnbevölkerung zu erheben und die diesbezüglichen Daten zu übermitteln;
- b) vorhandene Daten zu übermitteln, sofern sie für die Ausarbeitung der Lärmkarten erforderlich sind;
- c) sonstige Daten zu erheben und zu übermitteln, soweit sie für die Darstellung der Lärmsituation aufgrund des Verkehrs auf Gemeindestraßen erforderlich sind.

(4) Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Richtlinie 2002/49/EG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstellung der Lärmkarten zu erlassen, insbesondere über

- a) die Lärmindizes sowie die hierfür anzuwendenden Bewertungsmethoden;
- b) die Schwellenwerte für Straßenlärm;
- c) die Mindestanforderungen für die Ausarbeitung strategischer Lärmkarten.

(5) Die strategischen Lärmkarten sind der Europäischen Kommission im Wege der Bundesdienststellen zu übermitteln, und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

§ 37c

Aktionspläne

(1) Die Landesregierung hat auf der Grundlage der strategischen Lärmkarten nach § 37b Abs. 1 Pläne zur Regelung der Lärmprobleme und von Lärmauswirkungen, erforderlichenfalls einschließlich der Lärminderung (Aktionspläne) auszuarbeiten, und zwar

- a) bis spätestens 31. Mai 2008: für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 1;
- b) bis spätestens 31. Mai 2013: für Hauptverkehrsstraßen gemäß § 37a Abs. 2.

(2) Die Aktionspläne gemäß Abs. 1 haben den Anforderungen des Anhanges V der Richtlinie 2002/49/EG zu entsprechen. Ist in der Lärmkarte ein Ausmaß an Lärmbelastungen ausgewiesen, das zu gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder unzumutbaren Belästigungen führen könnte, so sind im betreffenden Aktionsplan Lärmschutzmaßnahmen vorrangig für dieses Gebiet vorzusehen.

(3) Im Rahmen der Ausarbeitung der Aktionspläne sind die betroffenen Gemeinden verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung mitzuteilen, welche Maßnahmen sie hinsichtlich der von Gemeindestraßen ausgehenden Lärmbelastungen zu ergreifen beabsichtigen.

(4) Falls Maßnahmen Teil der Aktionspläne werden sollen, die nicht in die Zuständigkeit des Landes fallen, dürfen diese nur mit Zustimmung der betroffenen Stelle aufgenommen werden.

(5) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Richtlinie 2002/49/EG durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Erstellung der Aktionspläne erlassen.

(6) Die Aktionspläne sind der Europäischen Kommission im Wege der Bundesdienststellen zu übermitteln und mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

§ 37d

Anhörung und Veröffentlichung

(1) Die Landesregierung hat den Entwurf des Aktionsplanes und einen allgemein verständlichen Erläuterungsbericht, die zugehörige strategische Lärmkarte sowie eine verständliche Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Aktionsplanes während der Amtsstunden beim Amt der Landesregierung und den Bezirkshauptmannschaften mindestens sechs Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Auflage

STRASSENGESETZ

ist im Amtsblatt für das Land Burgenland kundzumachen.

(2) Während der Auflagefrist kann jeder schriftlich zum Entwurf des Aktionsplanes Stellung nehmen. Darauf ist in der Kundmachung der Auflage hinzuweisen.

(3) Die einlangenden Stellungnahmen sind zu würdigen und bei der Erlassung des Aktionsplanes zu berücksichtigen.

(4) Die Landesregierung hat den von ihr beschlossenen Aktionsplan und die zugehörige strategische Lärmkarte beim Amt der Landesregierung zur allgemeinen Einsicht während der Amtsstunden aufzulegen und im Internet auf ihrer Homepage für die Allgemeinheit abrufbar zu halten. Im Amtsblatt für das Land Burgenland ist auf die Auflage beim Amt der Landesregierung und die Fundstelle im Internet hinzuweisen.

§ 37e

Umweltprüfung für Aktionspläne

(1) Ein Aktionsplan ist vor seiner Erlassung oder Änderung einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn die Voraussetzungen des § 10a des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sinngemäß vorliegen.

(2) Die §§ 10a bis 10d, 10e Abs. 1, §§ 10f und 10g des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden. Der Umweltbericht hat Teil des nach § 37d Abs. 1 mit dem Entwurf des Aktionsplanes aufzulegenden Erläuterungsberichtes zu sein. Die Erklärung nach § 10f Abs. 2 des Burgenländischen Raumplanungsgesetzes ist gemeinsam mit dem Aktionsplan nach § 37d Abs. 4 zu veröffentlichen.

VII. Abschnitt *

Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Straßenbehörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

1. die Landesregierung für Landesstraßen;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 - a) für Verfahren nach § 25, sofern sich diese nicht auf Landesstraßen beziehen,
 - b) für Enteignungsverfahren gemäß den §§ 27 bis 31, soweit sich diese auf Verkehrsflächen der Gemeinden beziehen, und
 - c) zur Handhabung des Verwaltungsstrafrechts,
3. der Bürgermeister für alle sonstigen Verfahren betreffend Verkehrsflächen der Gemeinden und öffentliche Privatstraßen, soweit nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen nicht der Gemeinderat zuständig ist.

* Abschnittsbezeichnung i.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

§ 39

Straßenverwaltung

(1) Straßenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Sorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen, insbesondere ihrer technischen und wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung sowie der Wahrnehmung und Vertretung des Straßeninteresses betraute Einrichtung.

(2) Das Land besorgt die Straßenverwaltung durch die von ihm damit betrauten Dienststellen des Landes (Landesstraßenverwaltung), die Gemeinde durch die von ihr betraute Dienststelle der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(3) Dem Land und den Gemeinden kommt in Verfahren, die ihre Straßen betreffen, und es sich nicht um Verwaltungsstrafverfahren handelt, Parteieigenschaft im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, zu.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die in § 6 Abs. 2 enthaltenen Aufgaben, insoweit diese den Bau und die Umlegung von Landesstraßen betreffen, ausgenommen die Stellungnahme der Gemeinde, und die in § 26 Abs. 3 enthaltenen Aufgaben sind jedoch im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

STRASSENGESETZ

§ 41

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen durch die straßenpolizeilichen Vorschriften zu ahndenden Tatbestand bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) entgegen einem Bescheid nach § 3 Abs. 7 unzulässige Behinderungen des Gemeingebrauches nicht beseitigt;
- b) als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer die im § 26 Abs. 1 angeführten Duldungspflichten vorsätzlich missachtet;
- c) amtliche oder vom Straßenerhalter angebrachte Vermessungsmarken oder für den Bau, die Erhaltung oder Benützung einer öffentlichen Straße erforderliche Zeichen oder gemäß § 26 angebrachte Wegweiser oder Markierungszeichen vorsätzlich entfernt oder beschädigt;
- d) entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Bauvorhaben im Straßenplanungsgebiet durchführt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- e) die Bauverbote des § 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz bei der Errichtung von Anlagen nicht beachtet, sofern keine Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot vorliegt, und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- f) einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 4 nicht befolgt;
- g) einen Bescheid gemäß § 33 nicht befolgt;
- h) gegen § 34 verstößt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält, oder einen Bescheid gemäß § 34 Abs. 7 nicht befolgt;
- i) entgegen § 35 Anschlüsse von Straßen sowie Anschlüsse von Zu- und Abfahrten anlegt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder gegen einen Bescheid gemäß § 35 Abs. 3 verstößt;
- j) entgegen § 36 einen Betrieb an einer Landesstraße errichtet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- k) entgegen § 37 Abs. 1 eine Straße gröblich verunreinigt oder beschädigt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- l) entgegen § 37 Abs. 2 Straßengrund unbefugt benutzt.

§ 42

Übergangsbestimmungen

(1) Die behördlichen Akte oder von der Straßenverwaltung erteilten Zustimmungen, die aufgrund der in § 43 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen oder aufgrund des Bundesstraßengesetzes 1971 oder seiner Vorgängergesetze ergangen sind, bleiben unberührt. Bereits anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen.

(2) Die Kostenbeitragsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 lit. b gilt nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellte Straßenbestandteile (Gehsteige, Gehwege, Parkplätze etc).

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Eisenbahnzufahrtsstraßen gemäß § 36 des Straßenverwaltungsgesetzes für das Burgenland, LGBl. Nr. 43/1927, bleiben als solche bis zu deren Auflassung (Abs. 4) bestehen. Hinsichtlich der Kostentragung für den weiteren Ausbau und die Erhaltung derselben gilt, dass die Eisenbahnunternehmung zu den Bau- und Erhaltungskosten ein Drittel beizutragen hat, sofern nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen.

(4) Die Auflassung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eisenbahnzufahrtsstraßen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

(5) Nach der alten Rechtslage gewidmete Landesstraßen und Gemeindestraßen behalten diese Eigenschaft bis zu einer allfälligen Aufhebung der Widmung durch eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 3. Wege, deren Errichtung durch das Güterwegeausbauprogramm gefördert wurde, gelten als Güterwege.

(6) Derzeit nach dem Bundesstraßengesetz 1971 anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich der Straßen, die mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002 dem Land Burgenland übertragen wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensergebnisse fortzuführen. Auch für Rückübereignungsansprüche hinsichtlich für Bundesstraßenzwecke enteigneter - aber nunmehr dem Land Burgenland übertragenen - Liegenschaften gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Straßengesetzes 2004¹.

(7) Trassenverordnungen gemäß § 4 BStG für Straßen, die mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002 dem Land Burgenland übertragen wurden, aber noch nicht fertiggestellt wurden, gelten als Verordnungen der Landesregierung.

(8) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des

STRASSENGESETZ

Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 unterzogen.

(9)² § 7 Abs. 2a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007³ gilt nur für Planungen von Straßen, mit deren Bau erst nach dem 1. März 2007 begonnen wird.

¹ Die Jahreszahl hätte richtig zu lauten: „2005“.

² Absatz angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 3 der Kdm. (DFB) LGBl. Nr. 20/2007

§ 43

Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften; Verweisungen

(1) § 12 Abs. 6 tritt mit 1. April 2002 und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung* folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften, soweit sie im Bereich des Landes Burgenland noch in Geltung stehen, aufgehoben:

- a) das Straßenverwaltungsgesetz vom 15.1.1926, LGBl. Nr. 43/1927;
- b) das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26.3.1934, dRGBl. 1934 I S. 243;
- c) das Gesetz vom 9.2.1927 betreffend die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, LGBl. Nr. 47/1927;
- d) die Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30.12.1939, GBIfdLÖ Nr. 7/1940;
- e) das Bundesgesetz vom 8.7.1921, BGBl. Nr. 387, betreffend die Bundesstraßen, BGBl. Nr. 387/1921 in der Fassung GBIfLÖ Nr. 7/1940;
- f) das Gesetz vom 15.12.1949, betreffend die Bildung eines Fonds zum Ausbau und zur Instandhaltung der Landesstraßen II. Ordnung (Bezirksstraßenfondsgesetz), LGBl. Nr. 3/1950 in der Fassung LGBl. Nr. 4/1952;

(3) Sofern auf Bundesgesetze verwiesen wird, gelten diese in folgender Fassung:

- a) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2005;
- b) Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2004,
- c) Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003,
- d) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2005.
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 10/2004

* Die Kundmachung erfolgte am 22. September 2005.

§ 44 *

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

- a) Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21. 07. 2001 S. 30;
- b) Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. Nr. L 189 vom 18. 07. 2002 S. 12.

* § 44 angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2007

STRASSENGESETZ (8500)

Gesetz vom 30. Juni 2005 über die öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen (Burgenländisches Straßengesetz 2005), LGBl. Nr. 79 (XVIII.Gp. RV 1093 AB 1122)

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bestandteile von Straßen
- § 3 Öffentlichkeit von Straßen
- § 4 Einteilung und Erklärung von Straßen
- § 5 Übergabe und Auflassung von Straßen
- § 6 Bestimmung des Straßenverlaufes
- § 7 Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Straßen
- § 8 Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 9 Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

II. Abschnitt: Straßenbaulast

- § 10 Allgemeine Straßenbaulast
- § 11 Straßenbaulast für Landesstraßen
- § 12 Straßenbaulast für Landesstraßen in Ortsgebieten
- § 13 Straßenbaulast für Gemeindestraßen
- § 14 Beiträge von Unternehmen oder Verkehrsinteressenten
- § 15 Entscheidung über Beiträge
- § 16 Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen
- § 17 Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

III. Abschnitt: Güterwege und Interessentengemeinschaften

- § 18 Straßenbaulast für Güterwege
- § 19 Bildung der Interessentengemeinschaft
- § 20 Organe der Interessentengemeinschaft
- § 21 Satzung
- § 22 Finanzielle Abwicklung
- § 23 Umbildung und Auflösung der Interessentengemeinschaft

IV. Abschnitt: Zwangsrechte und Verpflichtungen

- § 24 Straßenplanungsgebiet
- § 25 Vorarbeiten für Straßenbauten
- § 26 Wegfreiheit auf öffentlichen Privatstraßen
- § 27 Enteignungen
- § 28 Entschädigung, Parteistellung
- § 29 Einleitung des Verfahrens
- § 30 Enteignungsverfahren
- § 31 Rücküberweisung

V. Abschnitt: Schutz der Straßen

- § 32 Bauten an Landesstraßen
- § 33 Benachbarte Waldungen
- § 34 Verpflichtungen der Nachbarinnen und Nachbarn
- § 35 Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten
- § 36 Betriebe an Landesstraßen
- § 37 Benützung von Straßen

STRASSENGESETZ

VI. Abschnitt: Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38 Straßenbehörden

§ 39 Straßenverwaltung

§ 40 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 41 Strafbestimmungen

§ 42 Übergangsbestimmungen

§ 43 Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften, Verweisungen

STRASSENGESETZ

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwaltung von öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen im Burgenland.

(2) Bestehen auf Grund einer Vereinbarung oder einer behördlichen Entscheidung besondere, von diesem Landesgesetz abweichende Verpflichtungen zur Herstellung oder Erhaltung einer öffentlichen Straße oder von Teilen davon, so bleiben diese Verpflichtungen weiter bestehen.

§ 2 Bestandteile der Straßen

Als Bestandteil der Straßen gelten neben den unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen, wie insbesondere

- a) Fahrbahnen,
 - b) Rampen zu kreuzenden Straßen,
 - c) Gehsteige,
 - d) Rad- und Gehwege,
 - e) Begleitwege,
 - f) Parkflächen,
 - g) Haltestellenbuchten,
 - h) der Grenzabfertigung dienende Verkehrsflächen,
- auch bauliche Anlagen im Zuge einer Straße, wie insbesondere

- i) Tunnels,
- j) Einlaufschächte in den Kanal,
- k) Durchlässe,
- l) Stütz- und Futtermauern,
- m) Straßenböschungen,
- n) Straßengräben,
- o) Retentionsbecken,
- p) Absetzbecken,
- q) ferner die im Zuge einer Straße gelegenen Bepflanzungen
- r) und Anlagen zum Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn vor Beeinträchtigungen durch den Verkehr auf der Straße, insbesondere vor Lärmeinwirkung und schließlich
- s) die an einer Straße gelegenen, der Erhaltung und der Beaufsichtigung der Straßen dienenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

§ 3 Öffentlichkeit von Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind alle dem Verkehr von Menschen und Fahrzeugen dienenden Grundflächen, die ausdrücklich oder stillschweigend dem Gemeingebrauch gewidmet sind, ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung (Straße, Weg, Platz und dergleichen) oder die Art der Oberflächenbefestigung.

(2) Eine stillschweigende Widmung liegt vor, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer der Straße den Gemeingebrauch auf dieser Straße durch mindestens 20 Jahre geduldet hat, ohne dass er durch Absperrungen, Aufschriften oder ähnliche Vorkehrungen unmissverständlich zu erkennen gegeben hat, dass er den Gemeingebrauch nicht oder nur vorübergehend duldet, und die Straße in diesem Zeitraum auf Grund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses allgemein und ungehindert benutzt wurde. Durch eine bloße Änderung des Verlaufes der Straße wird die Erklärung oder stillschweigende Widmung nicht ausgeschlossen.

(3) Bestehen Zweifel, ob eine vorhandene Straße öffentlich ist, so hat die Behörde dies von Amts wegen mit Bescheid festzustellen. Ein Verfahren ist jedenfalls einzuleiten, wenn dies von den Verfügungsberechtigten über die Grundfläche der Straße, von der Gemeinde oder von Verkehrsinteressenten verlangt wird.

(4) Der Feststellung hat eine mit einem Augenschein an Ort und Stelle zu verbindende mündliche Verhandlung voranzugehen. Zur Verhandlung sind neben den Antragstellern die betroffenen Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und dinglich Berechtigten als Parteien persönlich zu laden.

(5) Bei der mündlichen Verhandlung sind die für die Beurteilung des dringenden Verkehrsbedürfnisses sowie der Art und Dauer der bisherigen Benutzung maßgebenden Verhältnisse, unbeschadet sonstiger

STRASSENGESETZ

Beweismittel unter Mitwirkung aller Beteiligten sowie durch Einvernahme von Zeugen festzustellen.

(6) Der Bescheid über die Feststellung der Öffentlichkeit hat zum Ausdruck zu bringen, für welche Arten des öffentlichen Verkehrs die Straße benutzt werden darf. Wird festgestellt, dass es sich um eine öffentliche Straße handelt, ist der Gemeinde die Straßenerhaltung aufzutragen. Durch die Feststellungen der Öffentlichkeit einer Straße wird das Eigentum am Straßengrunde nicht berührt.

(7) Die Behebung unzulässiger Behinderungen des Gemeindegebrauches kann durch die Behörde mit Bescheid angeordnet werden.

§ 4

Einteilung und Erklärung von Straßen

(1) Verkehrsflächen des Landes sind

- a) Landesstraßen B, das sind jene Straßen, die für den Verkehr oder die Wirtschaft des Landes oder größerer Teile desselben von Bedeutung sind und die dem Durchzugsverkehr durch einen oder mehrere politischen Bezirke dienen;
- b) Landesstraßen L, das sind jene Straßen, die für die Wirtschaft des politischen Bezirkes von Bedeutung sind und der Erschließung von Gemeinden dienen.

(2) Verkehrsflächen der Gemeinde sind

- a) Gemeindestraßen, das sind jene Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Verkehr innerhalb von Gemeinden oder zwischen Nachbargemeinden dienen;
- b) Güterwege, das sind Straßen oder Wege, die vorwiegend dem Anschluss landwirtschaftlicher Betriebe oder Grundstücke an das übrige Straßennetz dienen oder den ländlichen Raum verkehrsmäßig erschließen.

(3) Dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraßen sind alle dem Gemeindegebrauch (§ 3) dienenden Straßen oder Wege, die nicht Bundes-, Landes-, Gemeindestraßen oder öffentliche Güterwege sind. Hievon unberührt bleiben Uferwege, welche dem öffentlichen Wassergut zugehören, solange sie nicht aus diesem ausgeschieden werden.

(4) Straßenerhalter ist

- a) bei Landesstraßen das Land,
- b) bei Verkehrsflächen der Gemeinde die jeweilige Gemeinde,
- c) und bei dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer, falls die Öffentlichkeit durch Bescheid gemäß § 3 Abs. 3 festgestellt wurde, jedoch die Gemeinde.

(5) Landesstraßen B oder L sind solche, die durch Verordnung der Landesregierung zu solchen erklärt werden. Gemeindestraßen oder Güterwege sind solche, die durch Verordnung des Gemeinderates zu solchen erklärt werden.

(6) In einer solchen Verordnung ist der Verlauf der Straße durch Festlegung der Straßenachse zu bestimmen. Es können auch Straßen verordnet werden, deren Bau beabsichtigt, aber noch nicht durchgeführt ist. Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Straße genügt es, deren Verlauf in den Grundzügen (Linienführung) zu beschreiben.

(7) Eine solche Verordnung hat keine direkte Auswirkung auf die Eigentumsverhältnisse der für den Straßenbau vorgesehenen Grundstücke. Für den Erwerb von Grundstücken oder Grundstücks-teilflächen für den Straßenbau ist keine Verordnung gemäß Abs. 5 erforderlich.

(8) Für sämtliche Straßen ist ein Straßenverzeichnis, für alle im Zuge dieser Straßen befindlichen Brücken ein Brückenverzeichnis anzulegen. Diese sind für Landesstraßen vom Land, ansonsten von der Gemeinde anzulegen und zu führen. Jedermann darf in die Verzeichnisse Einsicht nehmen und auf seine Kosten Kopien anfertigen.

§ 5

Übergabe und Auflassung von Straßen

(1) Jede in eine andere Straßenkategorie oder als Bundesstraße zu übergebende Straße - ausgenommen eine öffentliche Privatstraße - ist vom bisherigen Träger der Straßenbaulast dem Übernehmer entschädigungslos ins Eigentum zu übertragen. Die Übertragung hat in einem den künftigen Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Zustand zu erfolgen. Den durch die beabsichtigte Auflassung oder Übergabe betroffenen Straßenerhaltern ist rechtzeitig im vorhinein Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Durch die Auflassung von Straßen darf das Recht der Anrainerinnen und Anrainer auf Wahrung des Zuganges zu ihren Grundstücken nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn Straßen nicht mehr Verkehrszwecken dienen, sind sie durch Verordnung aufzulassen. Eine solche Verordnung hat keine direkten Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse an den für Straßenzwecke nicht mehr benötigten Grundstücke. Für die Veräußerung von Grundstücken oder Grund-

STRASSENGESETZ

stücksteilflächen von Straßen ist keine Verordnung erforderlich.

(4) Die aufgelassenen Straßen oder für Straßen nicht mehr benötigte Flächen sind vom bisherigen Straßenerhalter hinsichtlich ihrer Kulturgattung in einen den benachbarten Grundstücken ähnlichen Zustand zu versetzen (Rekultivierung).

(5) Werden Grundflächen aufgelassener Straßen veräußert, so sind Angebote von Eigentümerinnen und Eigentümern der an die aufgelassene Straße angrenzenden Grundstücke vor anderen Angeboten zu berücksichtigen, wenn sie inhaltlich gleichwertig sind.

§ 6

Bestimmung des Straßenverlaufes

(1) Vor dem Bau einer neuen Straße und vor der Umlegung von Teilen einer bestehenden Straße, wenn dabei die Straßenachse von ihrem früheren Verlauf um mehr als 25 m abweicht, hat die Straßenverwaltung den Straßenverlauf nach den Erfordernissen des Verkehrs durch Festlegung der Straßenachse in horizontaler Lage planlich darzustellen und schriftlich zu erläutern. Hiebei ist auf die Bestimmungen der §§ 7 und 8, die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Denkmalschutz, den Naturschutz, die Umweltverträglichkeit, den Bergbau und die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen.

(2) Die Planunterlagen und Erläuterungen sind bei der zuständigen Behörde und den berührten Gemeinden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens sechs Wochen lang zur öffentlichen Einsicht aufzulegen, und bei Landesstraßen gleichzeitig der Burgenländischen Landesumweltanwaltschaft zu übermitteln. Zeit und Ort der Auflage sind gleichzeitig durch Anschlag an der jeweiligen Amtstafel kundzumachen. Bei Landesstraßen hat auch eine Kundmachung durch eine einmalige Veröffentlichung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu erfolgen.

(3) Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnigte Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Bezüglich der Landesstraßen sind die berührten Gemeinden zu hören; diese haben eingelangte Äußerungen binnen acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Bei der Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, Gemeindestraßen oder öffentlichen Güterwegen durch Verordnung gemäß § 4 Abs. 5 ist auf die Ergebnisse der Anhörung Bedacht zu nehmen. Subjektive Rechte werden dadurch nicht begründet.

§ 7

Grundsätze für den Bau und die Erhaltung von Straßen

(1) Straßen sind derart zu planen, zu bauen und zu erhalten, dass sie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von allen Straßenbenützern unter Bedachtnahme auf die durch die Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne besondere Gefahr benützlich sind; hiebei sind auch die Interessen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu wahren.

(2) Bei Bauvorhaben ist in besonderer Weise auf die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens, den Naturschutz, den Denkmalschutz, die Umweltverträglichkeit nach den Erfordernissen des Verkehrs und darüber hinaus auf die funktionelle Bedeutung des Straßenzuges Bedacht zu nehmen.

(3) Für Bauführungen dürfen nur geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Bauprodukte verwendet werden. Als geeignet gelten jedenfalls jene Bauprodukte, die nach den bauprodukte- und akkreditierungsrechtlichen Bestimmungen zugelassen sind.

(4) Sämtliche im Zuge öffentlicher Straßen liegende Brücken, Durchlässe und Stützmauern sind vom Straßenerhalter regelmäßig auf ihre Standfestigkeit zu überprüfen. Nach außergewöhnlichen Ereignissen, wie Hochwasser, Erdbeben, Anprall von Fahrzeugen und dergleichen, hat jedenfalls eine Überprüfung zu erfolgen.

(5) Der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den öffentlichen Straßen obliegt dem jeweiligen Straßenerhalter.

(6) Auf Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung, an denen keine bewohnten Gebäude liegen, kann der Winterdienst entfallen. Auf den Entfall ist jedoch in geeigneter Weise aufmerksam zu machen.

(7) Zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 4 und Abs. 5 kann jeder Straßenerhalter Vereinbarungen mit anderen Rechtsträgern treffen.

§ 8

Schutz der Nachbarinnen und Nachbarn

(1) Bei der Planung, beim Bau und der Erhaltung von Straßen ist vorzusehen, dass Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr soweit herabgesetzt werden,

STRASSENGESETZ

als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Straße benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiedurch nicht begründet.

(2) Die Vorsorge gegen Beeinträchtigungen der Nachbarinnen und Nachbarn durch den zu erwartenden Verkehr auf Landesstraßen kann auch dadurch erfolgen, dass den Betroffenen Beiträge für die Durchführung von Baumaßnahmen an Wohngebäuden (zB Lärmschutzfenster) zur Verfügung gestellt werden.

(3) In Fällen, in denen mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durch Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 kein entsprechender Erfolg erzielt werden kann, können mit Zustimmung der Eigentümer Grundstücke oder Grundstücksteile vom zuständigen Straßenerhalter nach den Grundsätzen des § 28 dieses Gesetzes und der §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 eingelöst werden, sofern durch den zu erwartenden Verkehr oder durch Verkehrsbauwerke die Benützung eines auf diesem Grundstück oder Grundstücksteil bestehenden Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird.

§ 9

Kennzeichnung von Verkehrsflächen und Gebäuden

(1) Hat die Gemeinde zur Bezeichnung einer Verkehrsfläche der Gemeinde einen Namen bestimmt, ist diese am Beginn und am Ende durch eine Straßennamenstafel zu kennzeichnen.

(2) Den im Gemeindegebiet gelegenen Gebäuden (ausgenommen Nebengebäuden und Gebäuden von untergeordneter Bedeutung) sind von der Gemeinde nach Verkehrsflächen oder nach Ortschaften fortlaufende Hausnummern zuzuordnen. Wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist, sind dabei Gebäude, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, im Zug jeder Verkehrsfläche zu nummerieren; auf vorläufig unbebaute Grundstücke oder Baulücken ist bei der Nummerierung Bedacht zu nehmen.

(3) Die Tafeln sind so anzubringen, dass sie von der Verkehrsfläche aus leicht sicht- und lesbar sind. Der Gemeinderat kann durch Verordnung nähere Regelungen über die einheitliche Gestaltung und Ausführung von Straßennamens- und Hausnummerntafeln sowie deren Anbringung festlegen.

II. Abschnitt Straßenbaulast

§ 10

Allgemeine Straßenbaulast

Die Kosten des Baues und der Erhaltung der Straßen sind vom jeweiligen Straßenerhalter zu tragen, sofern sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt oder von Dritten auf Grund eines besonderen Rechtstitels Verpflichtungen des Straßenerhalters übernommen werden. Die von der jeweiligen Straßenverwaltung aus Verträgen nach den §§ 36 und 37 gezogenen Entgelte sowie die gemäß § 41 eingehobenen Strafgeelder sind für Zwecke des Baues und der Erhaltung der Straßen zu verwenden.

§ 11

Straßenbaulast für Landesstraßen

(1) Der Bau und die Erhaltung von Landesstraßen B und Landesstraßen L erfolgt aus Landesmitteln, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Werden neben den Landesstraßen im Freiland Begleitwege, Gehsteige, Gehwege oder Radwege auf Wunsch der Gemeinde errichtet, sind die Kosten der Asphaltierung von den Gemeinden zu tragen.

(3) Die Kosten für die Beleuchtung von Fahrbahnteilern, die als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahmen knapp außerhalb des Ortsgebietes ohne verkehrstechnische Notwendigkeit auf Wunsch von Gemeinden errichtet werden, sind ebenfalls von den Gemeinden zu tragen.

§ 12

Straßenbaulast für Landesstraßen in Ortsgebieten

(1) In Ortsgebieten im Sinne des § 2 Straßenverkehrsordnung 1960 trägt das Land (die Landesstraßenverwaltung) die Kosten des Baues für folgende Anlagenteile von Landesstraßen:

- a) für die Fahrstreifen der Hauptfahrbahn in der verkehrstechnisch notwendigen Breite und im verkehrstechnisch notwendigen Ausmaß einschließlich erforderlicher Kunstbauten, jedoch ausgenommen Mehrzweckstreifen und Radfahrstreifen,
- b) für je einen durchgehenden Randstein beiderseits der Fahrbahn,

STRASSENGESETZ

- c) für Fahrbahnteiler,
- d) für Grünstreifen und Bepflanzungen im Straßenraum zur Verbesserung der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs,
- e) für Busbuchten im Kraftfahrlinienbetrieb,
- f) für den Unterbau sowie den Oberbau bis zum Planum der ungebundenen Tragschicht von Gehsteigen, Gehwegen, Hauszufahrtsbereichen, Fahrgastaufstellflächen von Bushaltestellen, Radwegen, Geh- und Radwegen, Mehrzweckstreifen und Radfahrstreifen einschließlich zugehöriger Kunstbauten,
- g) für Wasserableitungsanlagen vom Einlauf bis zur Einleitung in den Längskanal sowie bei Straßenumbauten für die Anpassung dieser Anlagen und der Anpassung der Schachtabdeckungen des Längskanals

(2) Im Ortsgebiet tragen die Gemeinden die Kosten des Baues für folgende Anlagenteile von Landesstraßen:

- a) für alle baulichen Maßnahmen, die über die in Abs. 1 angeführten Maßnahmen hinausgehen,
- b) für den Oberbau ab dem Planum der ungebundenen Tragschicht der in Abs. 1, Z f angeführten Anlagen,
- c) für Nebenfahrbahnen,
- d) für Parkplätze,
- e) für Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer,
- f) für Straßenbeleuchtungsanlagen (ausgenommen Anlagen zur Beleuchtung von Schutzwegen oder anderen Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs).

Für die unter lit. c) bis e) genannten Bestandteile haben die Gemeinden die Kosten aber nur zu tragen, wenn diese Bestandteile im Einvernehmen mit der Gemeinde errichtet wurden.

(3) Für die Ableitung der auf der Landesstraße anfallenden Oberflächenwässer haben die Gemeinden auf die Dauer des Bestandes der Straße einen ausreichend dimensionierten funktionstüchtigen Längskanal zur Verfügung zu stellen. Die Landesstraßenverwaltung hat den Gemeinden hiefür eine Entschädigung zu entrichten. Die Höhe der Entschädigung ist durch Verordnung der Landesregierung für das gesamte Landesgebiet festzulegen. In dieser Verordnung ist ein angemessener Beitrag für die Mitbenützung des Längskanals festzusetzen. Bei der Festsetzung der Höhe des Beitrages sind die durchschnittlichen Kosten für die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung des Längskanals einerseits und die Mehrbeanspruchung durch die auf der Landesstraße anfallenden Straßenabwässer andererseits zu berücksichtigen.

(4) Die Gemeinden können beim Neu- oder Umbau von Gehwegen, Hauszufahrtsbereichen und Parkplätzen mit den Eigentümern einer angrenzenden Liegenschaft einen den angemessenen Herstellungskosten entsprechenden Kostenersatz vereinbaren.

(5) Das Land (die Landesstraßenverwaltung) kann für den Bau von Über- und Unterführungen für Fußgänger und Radfahrer nach Maßgabe der für den Durchzugsverkehr erzielbaren Vorteile oder allfällig ersparter sonstiger Aufwendungen einen Beitrag bis höchstens 50 von Hundert der Baukosten einer einfachen Bauausführung leisten. Soweit bestehende Anlagen durch Baumaßnahmen an Landesstraßen erweitert oder wiederhergestellt werden müssen, obliegt die Kostentragung für die Baumaßnahmen zur Gänze dem Land (der Landesstraßenverwaltung).

(6)* Die Gemeinden haben für die Erhaltung der Gehsteige, Gehwege, Hauszufahrtsbereiche, Fahrgastaufstellflächen von Bushaltestellen, Fußgängeraufstandsflächen bei Fahrbahnteilern, Radwege, Geh- und Radwege und Parkplätze, für die Erhaltung und Pflege der Grünflächen und der Bepflanzungen sowie für die Erhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlagen aufzukommen. Die Erhaltung der Landesstraßen über dieses Ausmaß hinaus kann Gemeinden einvernehmlich gegen Kostenersatz für die Aufwendungen bei jederzeitigem Widerruf übertragen werden.

(7) Die Gemeinden haben für die Abfuhr des vom Land (der Landesstraßenverwaltung) von der Fahrbahn der Landesstraße entfernten Schnees auf eigene Kosten zu sorgen.

* Absatz 6 tritt (gem. § 43 Abs. 1) mit 1. April 2002 in Kraft.

§ 13

Straßenbaulast für Gemeindestraßen

(1) Die Straßenbaulast für den Bau und die Erhaltung von Gemeindestraßen wird von den Gemeinden getragen, insoweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

(2) Die Straßenbaulast für den Bau und die Erhaltung von Gemeindestraßen, die die Grenze zwischen zwei Gemeinden bilden, sowie von Brücken über solche Gewässer, obliegt beiden Gemeinden zu gleichen Teilen. Bei einem auffallenden Missverhältnis der Benützung dieser Grenzstraßen bzw. Grenzbrücken hat die Landesregierung die Kosten nach Maßgabe der Benützung und des Verkehrsaufkommens bescheidmäßig aufzuteilen.

STRASSENGESETZ

§ 14

Beiträge von Unternehmen oder Verkehrsinteressenten

(1) Muss eine Straße wegen der besonderen Art oder Häufigkeit der Benützung durch ein Unternehmen oder durch deren Kundschaften oder Zulieferern oder aufgrund der Benützung durch einen Verkehrsinteressenten in einer aufwändigeren Weise gebaut oder erhalten werden (zB Erfordernis eines Abbiegestreifens, einer Straßenbeleuchtung, einer Verkehrslichtsignalanlage, Umbau einer Kreuzung in eine Kreisverkehrsanlage, Verstärkung des Oberbaues), als dies mit Rücksicht auf den allgemeinen Straßenverkehr notwendig wäre, so hat das Unternehmen oder der Verkehrsinteressent dem Straßenerhalter die Mehrkosten zu vergüten.

(2) Handelt es sich um mehrere Unternehmen oder Verkehrsinteressenten, so sind die Mehrkosten anteilig aufzuteilen.

§ 15

Entscheidung über Beiträge

Ist die Leistungspflicht oder das Ausmaß der Beitragszahlung auf Grund der §§ 12 und 14 strittig, entscheidet hierüber die zuständige Behörde, sofern nicht der einen privaten Rechtstitel betreffende Streitfall im ordentlichen Rechtsweg auszutragen ist.

§ 16

Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen

(1) Werden durch den Bau einer Straße bestehende Straßen und Wege oder Zu- und Abfahrten unterbrochen oder sonst unbenützbar gemacht, so hat der Straßenerhalter auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen in diesem Bereich zu treffen. Hiedurch tritt eine Änderung in der Erhaltungspflicht wiederhergestellter Straßen und Wege nicht ein; werden diese Straßen und Wege über oder unter einer Landesstraße geführt, obliegt dem Land (Landesstraßenverwaltung) die Erhaltung des Kreuzungsbauwerkes.

(2) Wird durch Straßenbaumaßnahmen oder sonstige Umstände, insbesondere auch durch Fehlen eines verkehrswirksamen Anschlusses, der Durchzugsverkehr von einem Landesstraßenteilstück durch eine längere Zeitspanne unterbrochen oder umgeleitet, kann das Land (Landesstraßenverwaltung) auf seine Kosten die erforderlichen baulichen Vorkehrungen zur Ermöglichung einer Verkehrsumleitung treffen oder den Trägern der Straßenbaulast jener Straßen, auf welche der Verkehr umgeleitet wird, die durch die stärkere Benützung entstandenen Schäden abgelten.

§ 17

Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs

Zwecks Erleichterung und Förderung des Durchzugsverkehrs kann das Land (Landesstraßenverwaltung) aus den für den Ausbau und die Erhaltung der Landesstraßen vorgesehenen Mitteln entsprechende Parallelstraßen und -wege oder Sammelanschlüsse zu Landesstraßen bauen oder umgestalten, sofern die Erhaltung durch einen anderen Rechtsträger sichergestellt ist.

III. Abschnitt Güterwege und Interessentengemeinschaften

§ 18

Straßenbaulast für Güterwege

(1) Güterwege können von einer Interessentengemeinschaft nur im Einvernehmen mit der Gemeinde hergestellt werden. Die Kosten der Herstellung hat die Interessentengemeinschaft zu tragen. Der Verordnung des Gemeinderates, mit welcher der Weg zum Güterweg erklärt wird, ist der Trassenvorschlag der Interessentengemeinschaft (§ 19 Abs. 3 und 4) zu Grunde zu legen, soweit nicht im Hinblick auf die §§ 6, 7 und 8 Abänderungen erforderlich sind.

(2) Die Gemeinden, durch deren Gebiet der Güterweg führt, können dem öffentlichen Verkehrsinteresse innerhalb ihrer Gemeinde entsprechende Anteile der Herstellungskosten selbst tragen. Die Höhe dieser Kostenbeteiligung ist mit Beschluss des Gemeinderates in Prozenten der Herstellungskosten festzulegen.

(3) Zu den Kosten der Herstellung, Erhaltung und Sanierung von Güterwegen kann ein besonderer Landesbeitrag bewilligt werden. Dieser Beitrag kann auch in Form von Personal- oder Sachleistungen, wie Beistellung von Arbeitskräften, Baumaterial und Maschinen, geleistet werden. Gleiches gilt für Wege, die im Zuge von Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz, LGBl. Nr. 40/1970 in der geltenden Fassung, errichtet wurden.

STRASSENGESETZ

(4) Die Zuerkennung des Beitrages gemäß Abs. 3 kann an Bedingungen und Auflagen hinsichtlich der Ausführung des Straßenbaues geknüpft werden; insbesondere kann sich das Land ausbedingen, dass alle oder bestimmte Herstellungs- und Erhaltungstätigkeiten unter der Leitung oder Aufsicht des Landes vorzunehmen sind und dass die Endabrechnung der Baukosten dem Land zur Prüfung vorzulegen ist.

§ 19

Bildung der Interessentengemeinschaft

(1) Die Interessentengemeinschaft ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und wird durch schriftliche Vereinbarung der Interessenten gebildet.

(2) Interessenten sind

1. die Eigentümerinnen und Eigentümer jener landwirtschaftlichen Betriebe bzw. solcher Grundstücke, die durch den Güterweg aufgeschlossen werden,
2. sonstige Personen, die durch den Güterweg einen besonderen verkehrsmäßigen Vorteil erlangen, und der Interessentengemeinschaft beitreten wollen.

(3) Die Vereinbarung über die Bildung einer Interessentengemeinschaft hat eine Satzung und einen Trassenvorschlag für den Güterweg zu enthalten und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Diese ist zu erteilen, wenn die Satzung dem § 21 Abs. 1 entspricht, auch sonst keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthält und der Trassenvorschlag offensichtlich den Grundsätzen der §§ 7 und 8 nicht widerspricht. Der Trassenvorschlag hat den Straßenverlauf durch Festlegung der Straßenachse in horizontaler Lage planlich darzustellen und schriftlich zu erläutern.

(4) Die beabsichtigte Bildung der Interessentengemeinschaft ist der Gemeinde unter Vorlage der Satzung anzuzeigen und gilt als genehmigt, wenn seitens der Gemeinde nicht binnen vier Wochen ab Einlangen die Bildung der Interessentengemeinschaft untersagt wird.

(5) Mit der Nichtuntersagung erlangt die Interessentengemeinschaft Rechtspersönlichkeit. Sie bzw. ihre Mitglieder haften nach Maßgabe der Satzung für die Beiträge. Die Haftung kann auch von der Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates übernommen werden.

§ 20

Organe der Interessentengemeinschaft

(1) Die Organe der Interessentengemeinschaft sind insbesondere

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorsitz (die oder der Vorsitzende) und dessen Stellvertretung sowie
3. die Kassenführung (die Kassenführerin oder der Kassenführer).

(2) Die Mitgliederversammlung ist erstmals von einem Gründungsmitglied der Interessentengemeinschaft innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Rechtspersönlichkeit einzuberufen. Nach ihrem ersten Zusammentritt ist sie vom Vorsitz je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitz, die Stellvertretung, die Kassenführung und andere Organe.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung

1. über grundsätzliche, die Interessentengemeinschaft betreffende Angelegenheiten, wie insbesondere die Aufbringung der finanziellen Mittel für die Herstellung des Güterweges,
2. über Angelegenheiten, die ihr in der Satzung vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz vertritt die Interessentengemeinschaft nach außen, in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der entsprechenden Beschlüsse. Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird der Vorsitz von der Kassenführung unterstützt. Urkunden sind vom Vorsitz gemeinsam mit der Kassenführung zu fertigen.

(5) Die Stellvertretung übernimmt im Verhinderungsfall die Aufgaben des Vorsitzes.

(6) Für die Wahl des Vorsitzes, der Stellvertretung und der Kassenführung sowie für sonstige Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie es seinem Beitragsanteil gemäß § 21 Abs. 3 entspricht.

(7) Die näheren Regelungen über die Organisation und die Geschäftsführung der Interessentengemeinschaft sind in der Satzung festzulegen.

§ 21

Satzung

(1) Die Satzung einer Interessentengemeinschaft hat jedenfalls zu enthalten:

1. den Namen, Sitz und Zweck der Interessentengemeinschaft, letzterer muss dem Trassenvorschlag entsprechen;

STRASSENGESETZ

2. die Mitglieder der Interessentengemeinschaft;
3. den für jedes einzelne Mitglied bestimmten Beitragsanteil, sowie Regelungen über die Anrechnung von Sach- und Arbeitsleistungen auf die Beitragsanteile;
4. Bestimmungen über Wahlen, die Beschlussfassung sowie über die Funktionsdauer der Organe;
5. die Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorbehalten sind;
6. die Regelung über die anteilmäßige Haftung für Verbindlichkeiten der Interessentengemeinschaft;
7. Bestimmungen über die Fortführung der Geschäfte der Interessentengemeinschaft im Falle ihrer Handlungsunfähigkeit durch die Gemeinde.

(2) Eine Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Gemeinde. Sie ist zu erteilen, wenn die vorgesehene Änderung diesem Gesetz nicht widerspricht und auch sonst keine gesetzwidrigen Bestimmungen enthält. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Satzungsänderung von der Gemeinde nicht binnen vier Wochen ab Einreichung der geänderten Satzung untersagt wird.

§ 22

Finanzielle Abwicklung

(1) Die Interessentengemeinschaft hat mit der finanziellen Abwicklung des Bauvorhabens die Landesregierung zu beauftragen.

(2) Spätestens innerhalb von einem Jahr nach Abschluss des Güterwegbaues ist die Endabrechnung über die Kosten der Herstellung durchzuführen. Die Endabrechnung ist samt allen zur Beurteilung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit notwendigen Unterlagen mindestens drei Monate lang beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Interessentengemeinschaft aufzulegen. Von der Auflage zur Einsichtnahme sind alle Mitglieder der Interessentengemeinschaft nachweislich zu verständigen.

§ 23

Umbildung und Auflösung der Interessentengemeinschaft

(1) Haben sich die für die Bildung der Interessentengemeinschaft maßgebenden Umstände, insbesondere der Kreis der Interessenten, geändert, so ist die Interessentengemeinschaft durch Änderung der Satzung umzubilden.

(2) Ist die Herstellung des Güterweges abgeschlossen, so gilt die Interessentengemeinschaft als aufgelöst, wenn im Rahmen der Kollaudierung durch die Landesregierung festgestellt wird, dass sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind, und der Gemeinderat den Weg mit Verordnung zum Güterweg erklärt hat.

IV. Abschnitt Zwangsrechte und Verpflichtungen

§ 24

Straßenplanungsgebiet

(1) Zur Sicherung des Neubaus, der Umlegung und des Umbaus von Landesstraßen kann die Behörde bestimmte Grundflächen, die für den Straßenbau in Betracht kommen, durch Verordnung als Straßenplanungsgebiet erklären. Bei Erlassung einer solchen Verordnung sind festgelegte Planungen des Bundes zu berücksichtigen. Die Verordnung darf nur erlassen werden, wenn nach dem Stande der Vorbereitungsarbeiten die Erklärung zur Landesstraße in absehbarer Zeit zu erwarten ist und befürchtet werden muss, dass durch bauliche Veränderungen auf diesen Grundflächen der geplante Straßenbau erheblich erschwert oder wesentlich verteuert wird.

(2) Vor Erlassung der Verordnung sind die berührten Gemeinden zu hören. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben die Gemeinden den Entwurf der Verordnung sechs Wochen lang zur allgemeinen Einsicht aufzulegen und gleichzeitig Zeit und Ort der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Innerhalb dieser Auflagefrist kann jeder, der berechnete Interessen glaubhaft macht, schriftlich eine Äußerung bei jener Gemeinde einbringen, auf deren Gebiet sich die Äußerung bezieht. Die Gemeinden haben eingelangte Äußerungen binnen acht Tagen nach Ablauf der Auflagefrist gesammelt der Landesregierung zu übermitteln.

(3) Nach Erlassung der Verordnung sind die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer durch die Straßenverwaltung über den Inhalt der Verordnung nachweislich in Kenntnis zu setzen. Die Gemeinden haben die Verordnung dem Flächenwidmungsplan als Beilage anzuschließen.

(4) Im Straßenplanungsgebiet ist die Durchführung von Bauvorhaben gemäß § 15 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998 in der geltenden Fassung unzulässig. Baubewilligungen oder Baufreigaben dürfen im Straßenplanungsgebiet nicht erteilt werden. Ein Entschädigungsanspruch kann hieraus

STRASSENGESETZ

nicht abgeleitet werden. Die Behörde hat jedoch nach Anhörung der Straßenverwaltung mit Bescheid Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den geplanten Straßenbau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern. Die Erteilung der Ausnahmegewilligung kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Bauführungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet begonnen worden sind, werden hiedurch nicht berührt

(5) Die Behörde hat auf Antrag des Landes (Landesstraßenverwaltung) die Beseitigung eines dem Abs. 4 widersprechenden Zustandes auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

(6) Die mit der Erklärung zum Straßenplanungsgebiet verbundenen Rechtsfolgen sind auf die Dauer von höchstens drei Jahren befristet; eine einmalige Verlängerung ist bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten bis zu drei Jahren zulässig. Mit der Fertigstellung der Landesstraße tritt die Verordnung über die Erklärung zum Straßenplanungsgebiet außer Kraft.

§ 25

Vorarbeiten für Straßenbauten

(1) Auf Antrag der Straßenverwaltung hat die Behörde dieser zur Vornahme von Vorarbeiten für den Bau einer Straße die Bewilligung zu erteilen, fremde Grundstücke zu betreten und auf diesen die erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Vorarbeiten gegen Entschädigung auszuführen. Über die zu leistende Entschädigung ist in sinngemäßer Anwendung der §§ 28 und 30 zu entscheiden.

(2) Über Einwendungen der Grundeigentümer oder Nachbarinnen und Nachbarn gegen die Zulässigkeit einzelner hiebei vorzunehmender Handlungen entscheidet unter Bedachtnahme auf deren Notwendigkeit sowie die möglichste Schonung und den bestimmungsgemäßen Gebrauch des betroffenen Grundstückes die Behörde. Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 26

Wegfreiheit auf öffentlichen Privatstraßen

(1) Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von öffentlichen Privatstraßen, welche ihrer Art nach nur mit Fahrrädern, zu Fuß oder durch Tiere benützt werden können oder vorwiegend auf diese Weise benützt werden, haben zu dulden, dass Gemeinden oder Organisationen, deren satzungsgemäßer Zweck auch die Förderung des Wanderns oder Fremdenverkehrs ist, diese Wege im bisherigen Umfang erhalten und an solchen Wegen Wegweiser und Markierungszeichen anbringen.

(2) Wenn es die übliche landwirtschaftliche Nutzung erfordert, darf der allgemeine Verkehr auf Wanderwegen, Radfahrwegen und Reitwegen vom Straßenerhalter vorübergehend ganz oder teilweise beschränkt werden.

(3) Soweit es aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Landesverteidigung, der Kultur, der Wirtschaft oder des Sportes erforderlich ist, kann die Behörde durch Verordnung Beschränkungen der Wegfreiheit nach den vorstehenden Absätzen verfügen. Solche Beschränkungen sind unbeschadet der sonst für die Kundmachung der Verordnungen geltenden Vorschriften auch im betroffenen Gebiet im ausreichenden Ausmaß kundzumachen.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 sind Grundstücke, die der forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, ausgenommen.

§ 27

Enteignung

(1) Für die Herstellung, Erhaltung und Umgestaltung von Straßen und deren Bestandteilen (§ 2) sowie aus Rücksichten auf die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen kann das Eigentum, die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung und Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rechten (insbesondere Nutzungs- und Bestandsrechten) an Liegenschaften im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden.

(2) Das gleiche gilt für Baulichkeiten und sonstige Anlagen, deren Entfernung sich aus Gründen der Verkehrssicherheit als notwendig erweist. Auch können zu diesem Zweck die für die Errichtung von Ablagerungsplätzen, Zufahrten, Bauhöfen, Ableitungsgräben und Sickergruben, Retentionsbecken, Bepflanzungen udgl. sowie die zur Aufrechterhaltung der Verkehrsbeziehungen (§ 16) erforderlichen Grundstücke durch Enteignung erworben werden.

§ 28

Entschädigung, Parteistellung

(1) Den Enteigneten gebührt für alle durch die Enteignung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile Schadloshaltung (§ 1323 ABGB). Bei Bemessung der Entschädigung hat jedoch der Wert der besonderen Vorliebe und die Werterhöhung, die die Liegenschaft durch die straßenbauliche Maßnahme

STRASSENGESETZ

erfährt, außer Betracht zu bleiben. Hingegen ist auf die Verminderung des Wertes eines etwa verbleibenden Grundstücksrestes Rücksicht zu nehmen. Ist dieser Grundstücksrest unter Berücksichtigung seiner bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück einzulösen.

(2) Enteigneter ist die Eigentümerin oder der Eigentümer des Gegenstandes der Enteignung, andere dinglich Berechtigte, sofern das dingliche Recht mit einem nicht der Enteignung unterworfenen Gegenstand verbunden ist, sowie die oder der dinglich und obligatorisch Berechtigte (insbesondere der Nutzungs- und Bestandsberechtigte), sofern dieses Recht für sich allein Gegenstand der Enteignung ist. Bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die Bergbauzwecken dienen, ist auch der Bergbauberechtigte Enteigneter.

(3) Wird der Enteigneten oder dem Enteigneten durch die Enteignung die den Hauptwohnsitz bildende Wohngelegenheit oder der den Unterhalt begründende Betrieb entzogen, so ist die Entschädigung unter Berücksichtigung der Bestimmung des Abs. 1 zumindest so zu bemessen, dass ihm der Erwerb einer nach Größe und Ausstattung ausreichenden Wohngelegenheit bzw. der Erwerb einer Betriebsanlage ermöglicht wird, die nach Größe und Ausstattung der enteigneten entspricht. Entsprechend ist auch auf die Wohnversorgung der Bestandsnehmer und sonstigen Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.

§ 29

Einleitung des Verfahrens

Die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, insbesondere eines Verzeichnisses der zu enteignenden Parzellen mit den Namen und Wohnorten der zu enteignenden Personen und den Ausmaßen der beanspruchten Grundfläche sowie eines Grundbuchsatzuges, von der Straßenverwaltung bei der Behörde zu beantragen.

§ 30

Enteignungsverfahren

(1) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang der Enteignung entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, wobei auch auf die Wirtschaftlichkeit der Bauausführung Rücksicht zu nehmen ist. Kommen hierbei Eisenbahngrundstücke in Betracht, so ist im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde vorzugehen.

(2) Der Enteignungsbescheid hat eine Bestimmung über die Höhe der Entschädigung zu enthalten. Diese ist auf Grund der Schätzung eines beideten unparteiischen Sachverständigen unter Beobachtung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 aufgestellten Grundsätzen zu ermitteln.

(3) Gegen die Entscheidung der Behörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig, wenn diese nicht in I. Instanz entschieden hat. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsweg zuerkannten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jedem der beiden Teile frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Enteignungsbescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart.

(4) Der Vollzug des rechtskräftigen Enteignungsbescheides kann jedoch nicht gehindert werden, sobald der von der Behörde ermittelte Entschädigungsbetrag oder eine Sicherheit für die erst nach Vollzug der Enteignung zu leistende Entschädigung gerichtlich erlegt ist.

(5) Für das gerichtliche Verfahren zur Ermittlung der Entschädigung, für deren Feststellung im Wege des Übereinkommens sowie für die Wahrnehmung der Ansprüche, welche dritten Personen auf die Befriedigung aus der Entschädigung auf Grund ihrer dinglichen Rechte zustehen, finden die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß Anwendung.

§ 31

Rückübereignung

(1) Wird der Enteignungsgegenstand ganz oder zum Teil nicht für den Enteignungszweck verwendet, so kann die Enteignete oder der Enteignete die beschiedmäßige Rückübereignung des Enteignungsgegenstandes bzw. dessen Teiles nach Ablauf von drei Jahren ab Rechtskraft des Enteignungsbescheides bei der Behörde beantragen, die unter sinngemäßer Anwendung der im Enteignungsverfahren zu beachtenden Bestimmungen des § 28 zu entscheiden hat. Dieser Anspruch ist vererblich und veräußerlich. Er erlischt, wenn die Enteignete oder der Enteignete dieses Recht nicht binnen eines Jahres ab

STRASSENGESETZ

nachweislicher Aufforderung durch den Straßenerhalter bei der Behörde geltend macht, spätestens jedoch zehn Jahre nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides. Macht der Straßenerhalter glaubhaft, dass die Verwendung des Enteignungsgegenstandes für den Enteignungszweck unmittelbar bevorsteht oder die Verwendung aus Gründen, die der Straßenerhalter nicht zu vertreten hat, vorläufig nicht möglich ist, aber in absehbarer Zeit erfolgen wird, hat die Behörde dem Straßenerhalter eine angemessene, ein Jahr nicht überschreitende Ausführungsfrist zu bestimmen. Bei deren Einhaltung ist der Antrag auf Rückübereignung abzuweisen. Eine Fristsetzung ist unzulässig, wenn den Straßenerhalter an der bislang nicht entsprechenden Verwendung des Enteignungsgegenstandes ein Verschulden trifft.

(2) Der Bescheid über die Rückübereignung hat auch eine Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung zu enthalten. Bei der Festsetzung des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung sind wertvermindernde Änderungen am Enteignungsgegenstand zu berücksichtigen, Wert erhöhungen nur insoweit, als sie durch einen Aufwand des aus der Enteignung Berechtigten herbeigeführt wurden, doch darf die dem Enteigneten geleistete Entschädigungssumme nicht überschritten werden. Weiters sind auch jene Entschädigungsbeträge zu erstatten, die für Nebenberechtigte (§ 5 Eisenbahnteilungsgesetz 1954) bestimmt wurden, wenn sich das Nichtaufleben der abgegoltenen Nebenrechte nach der Rückübereignung als werterhöhend auswirkt. Auf die in der Zwischenzeit gezogenen Nutzungen ist keine Rücksicht zu nehmen. Für die geleistete Entschädigung sind keine Zinsen zu berechnen. Bei unbilligen Härten ist für die Leistung des Rückersatzes unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Enteigneten Ratenzahlung zu bewilligen. Mit Rechtskraft des Rückübereignungsbescheides und vollständiger Leistung oder Sicherstellung des Rückersatzes sind die früheren Rechte und Pflichten des Enteigneten wieder hergestellt und die seit der Enteignung begründeten dinglichen und obligatorischen Rechte hinsichtlich des Enteignungsgegenstandes erloschen.

(3) Die dinglich und obligatorisch Berechtigten am Enteignungsgegenstand, deren Rechte durch die Enteignung erloschen sind, sind von der Einleitung des Verfahrens nach Abs. 1 zu verständigen; soweit sie der Behörde nicht bekannt sind, hat die Verständigung durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. Beantragen sie innerhalb von drei Monaten die Wiederherstellung ihrer Rechte, sind ihnen diese in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 und 2, auch hinsichtlich des Rückersatzes der empfangenen Entschädigung, im Rückübereignungsbescheid zuzuerkennen.

(4) Bezüglich der Bestimmung über den Rückersatz der empfangenen Entschädigung (Abs. 2) ist § 30 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden. Die Herstellung des ordnungsgemäßen Grundbuchstandes ist von der Behörde zu veranlassen.

(5) Bis zum Erlöschen des Rückübereignungsanspruches nach Abs. 1 ist die Veräußerung des Enteignungsgegenstandes unzulässig, es sei denn, der Rückübereignungsberechtigte hätte zuvor rechtsverbindlich auf seinen Anspruch verzichtet. Für Schäden, die durch eine Veräußerung entgegen dieser Bestimmung entstehen, hat der Straßenerhalter volle Genugtuung (§ 1323 ABGB) zu leisten.

V. Abschnitt Schutz der Straßen

§ 32

Bauten an Landesstraßen

(1) In einer Entfernung bis 15 m beiderseits der Landesstraßen außerhalb von Ortsgebieten dürfen neue Anlagen jeder Art nicht errichtet werden. Dies gilt auch für Zu- und Umbauten, wenn dadurch der Abstand der Anlage zur Landesstraße verringert wird. Die Landesstraßenverwaltung hat Ausnahmen vom Bauverbot zuzustimmen, soweit dadurch nicht

- a. der Bauzustand der Straße,
- b. der Lichtraum, der Verkehrszeichenraum und der von unterirdischen Einbauten freizuhaltenen Raum,
- c. vorhandene Planungen für Straßenausbaumaßnahmen
- d. erforderliche zukünftige Maßnahmen auf Grund der prognostizierbaren Verkehrszunahme oder
- e. die Verkehrssicherheit

beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Ausnahmebewilligung. Die einschlägigen straßenpolizeilichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Erwächst einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer durch die Verweigerung der Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 1 ein Nachteil, so kann hieraus ein Entschädigungsanspruch nicht abgeleitet werden.

(3) Die Breite der in Abs. 1 genannten Zonen ist vom äußeren Rand des Straßengrabens, bei Straßen in Dammlage vom Böschungsfuß, bei Straßen in Einschnittslage von der oberen Einschnittsböschung-

STRASSENGESETZ

kante, in Ermangelung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßbankette zu messen. Die inneren Grenzen des Bauverbotsbereiches werden durch die Landesstraßengrundgrenzen gebildet.

(4) Die Behörde hat auf Antrag der Landesstraßenverwaltung die Beseitigung eines durch vorschriftswidriges Verhalten herbeigeführten Zustandes auf Kosten der Betroffenen anzuordnen.

§ 33

Benachbarte Waldungen

Auf Antrag der Straßenverwaltung kann die Behörde, wenn es Rücksichten des Bestandes der Straße oder der Straßenerhaltung erfordern, zur Freihaltung der erforderlichen Sichträume oder dergleichen, durch Bescheid anordnen, dass ohne Anspruch auf Entschädigung der an eine Landesstraße oder Gemeindestraße angrenzende Wald in einer Breite von 4 m (§ 32 Abs. 3) zu beiden Seiten der Straße zu schlägern, auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften ist.

§ 34

Verpflichtungen der Nachbarinnen und Nachbarn

(1) Die Wasserableitung auf die Straße, insbesondere von Dächern der Häuser oder des Drainagewassers, sowie die Ableitung von Abwässern, ist verboten. Die Straßenverwaltung kann Ausnahmen zustimmen, sofern eine Beeinträchtigung der Straße oder der Verkehrssicherheit nicht zu befürchten ist.

(2) Hingegen sind die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke verpflichtet, den freien, nicht gesammelten Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund und die Ablagerung des im Zuge der Schneeräumung von der Straße entlang ihrer Grundstücke entfernten Schneeräumgutes auf ihrem Grund ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dergleichen ist gegen Entschädigung, die im Streitfall unter sinngemäßer Anwendung des § 30 zu bestimmen ist, zu dulden.

(3) Die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke sind verpflichtet, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden, dass die Straßenverwaltung Schneezäune auf ihren Grundstücken aufstellt und andere zur Hintanhaltung von Schneeerwehungen, Steinschlägen und dergleichen erforderliche, jahreszeitliche bedingte Vorkehrungen trifft. Als Folge derartiger Vorkehrungen entstehende Schäden an der Liegenschaft sind gesondert zu vergüten.

(4) Das Weiden des Viehs sowie jede eigenmächtige Baum- und Grasnutzung auf Anlagen der Straße ist verboten.

(5) Auf den gegen eine Straße nicht eingefriedeten Grundstücken darf innerhalb einer Entfernung von 4 m von der Straße (§ 32 Abs. 3) nur parallel zu dieser gepflügt werden.

(6) Die Eigentümer der einer Straße benachbarten Grundstücke können die aus den Straßenbauarbeiten ausgehenden Einwirkungen nicht untersagen. Wird durch solche Einwirkungen die ortsübliche Benützung des nachbarlichen Grundes wesentlich beeinträchtigt, hat der Nachbar Anspruch auf Schadenersatz gegen die Straßenverwaltung nur dann, wenn deren Organe an dieser Beeinträchtigung ein Verschulden trifft oder soweit es sich um den Ersatz von Sachschäden an Bauwerken oder um die nicht bloß vorübergehende oder unerhebliche Beeinträchtigung einer rechtmäßigen Nutzung des Grundwassers oder Quellwassers handelt.

(7) Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines durch gesetzwidriges Verhalten (Abs. 1 bis 5) herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

§ 35

Anschlüsse von Straßen und Wegen, Zufahrten

(1) Anschlüsse von öffentlichen oder nicht öffentlichen Straßen sowie Anschlüsse von Zu- und Abfahrten zu einzelnen Grundstücken an Landesstraßen, Gemeindestraßen oder Interessentenwege dürfen nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenverwaltung angelegt oder abgeändert werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn hiedurch für die Leistungsfähigkeit der Straße keine Nachteile zu erwarten sind und dies den in den §§ 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen nicht widerspricht. Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Ausnahmebewilligung. Die Kosten des Baues und der Erhaltung dieser Straßen und Weganschlüsse sowie ihrer allfälligen Änderungen sind von dem Erhalter der angeschlossenen Straße oder des angeschlossenen Grundstückes zu tragen; die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 bleiben unberührt.

(2) Bei einer Änderung in der Art oder im Ausmaß der Benützung eines Anschlusses (Abs. 1) entscheidet auf Antrag der Straßenverwaltung die Behörde unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der

STRASSENGESETZ

§§ 7 und 8 über die Anpassung des Anschlusses an die geänderten Verhältnisse; sie kann auch eine gänzliche Entfernung des Anschlusses anordnen. Die Kosten einer Änderung hat der Anschlussberechtigte zu tragen.

(3) Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes (Abs. 1 und 2) auf Kosten des Betroffenen anzuordnen.

§ 36

Betriebe an Landesstraßen

(1) Betriebe im Zuge von Landesstraßen, die den Belangen der Verkehrsteilnehmer auf diesen dienen (wie Tankstellen, Kfz-Waschanlagen, Raststätten, Motels, Werkstätten und dergleichen) und unmittelbare Zu- und Abfahrten zu diesen Straßen haben, dürfen nur mit Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung) errichtet werden. Jede bauliche Änderung der Zu- und Abfahrt eines solchen Betriebes bedarf der Zustimmung des Landes (Landesstraßenverwaltung). Eine derartige Zustimmung kann vom Ersatz der der Landesstraßenverwaltung entstehenden Kosten abhängig gemacht werden. Die gewerberechtlichen Vorschriften werden hiedurch nicht berührt.

(2) Wird die Zustimmung nicht binnen sechs Wochen ab Einlangen des Ansuchens erteilt, entscheidet die Behörde auf Antrag über die Bewilligung und die Höhe des Kostenersatzes.

§ 37

Benützung von Straßen

(1) Die Benützung der unmittelbar dem Verkehr dienenden Flächen der öffentlichen Straßen steht jedermann im Rahmen der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften offen (Gemeingebrauch). Jede gröbliche Verunreinigung oder Beschädigung der Straße ist verboten.

(2) Jede Benützung der öffentlichen Straße für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck durch Einrichtungen unter, auf oder über dem Straßengrund (Sondernutzung), bedarf unbeschadet der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, der Zustimmung der Straßenverwaltung. Ausgenommen von dieser Regelung sind politische Werbung sowie Dankadressen jeweils im Zeitraum von zehn Wochen vor bis zwei Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung. Für eine derartige Zustimmung kann ein Entgelt eingehoben werden. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn Schäden an der Straße zu befürchten sind oder künftige Bauvorhaben an der Straße erheblich erschwert würden. Insoweit solche Benützungsrrechte an einer Straße vor ihrer Erklärung als öffentliche Straße begründet worden sind, bleiben sie im gleichen Umfang bestehen.

(3) Die Straßenverwaltung kann - sofern dies nicht den ausdrücklichen Bedingungen der Zustimmung zur Benützung widerspricht - jederzeit, ohne Entschädigung zu leisten, eine entsprechende Abänderung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Straße oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Behörde hat auf Antrag der Straßenverwaltung die Beseitigung eines ohne ihre Zustimmung herbeigeführten Zustandes auf Kosten des Verursachers anzuordnen.

(4) Die Straßenverwaltung kann die Errichtung und Ausgestaltung von Haltestellen sowie damit in Verbindung stehende Straßenverbreiterungen, Ausweichen und dergleichen vom Ersatz der Kosten abhängig machen.

VI. Abschnitt

Zuständigkeiten; Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 38

Straßenbehörden

Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind, sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt,

1. die Landesregierung für Landesstraßen;
2. die Bezirksverwaltungsbehörde
 - a) für Verfahren nach § 25, sofern sich diese nicht auf Landesstraßen beziehen,
 - b) für Enteignungsverfahren gemäß den §§ 27 bis 31, soweit sich diese auf Verkehrsflächen der Gemeinden beziehen, und
 - c) zur Handhabung des Verwaltungsstrafrechts,
3. der Bürgermeister für alle sonstigen Verfahren betreffend Verkehrsflächen der Gemeinden und öffentliche Privatstraßen, soweit nach den gemeindeorganisationsrechtlichen Bestimmungen nicht der Gemeinderat zuständig ist.

STRASSENGESETZ

§ 39

Straßenverwaltung

(1) Straßenverwaltung im Sinne dieses Gesetzes ist die mit der Sorge für die Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Straßen, insbesondere ihrer technischen und wirtschaftlichen Pflege und Instandhaltung sowie der Wahrnehmung und Vertretung des Straßeninteresses betraute Einrichtung.

(2) Das Land besorgt die Straßenverwaltung durch die von ihm damit betrauten Dienststellen des Landes (Landesstraßenverwaltung), die Gemeinde durch die von ihr betraute Dienststelle der Gemeinde (Gemeindestraßenverwaltung) im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung.

(3) Dem Land und den Gemeinden kommt in Verfahren, die ihre Straßen betreffen, und es sich nicht um Verwaltungsstrafverfahren handelt, Parteieigenschaft im Sinne des § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, zu.

§ 40

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(2) Die in § 6 Abs. 2 enthaltenen Aufgaben, insoweit diese den Bau und die Umlegung von Landesstraßen betreffen, ausgenommen die Stellungnahme der Gemeinde, und die in § 26 Abs. 3 enthaltenen Aufgaben sind jedoch im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 41

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen durch die straßenpolizeilichen Vorschriften zu ahndenden Tatbestand bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.000 Euro zu bestrafen, wer

- a) entgegen einem Bescheid nach § 3 Abs. 7 unzulässige Behinderungen des Gemeingebrauches nicht beseitigt;
- b) als Grundeigentümerin oder Grundeigentümer die im § 26 Abs. 1 angeführten Duldungspflichten vorsätzlich missachtet;
- c) amtliche oder vom Straßenerhalter angebrachte Vermessungsmarken oder für den Bau, die Erhaltung oder Benützung einer öffentlichen Straße erforderliche Zeichen oder gemäß § 26 angebrachte Wegweiser oder Markierungszeichen vorsätzlich entfernt oder beschädigt;
- d) entgegen den Bestimmungen des § 24 Abs. 4 Bauvorhaben im Straßenplanungsgebiet durchführt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- e) die Bauverbote des § 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz bei der Errichtung von Anlagen nicht beachtet, sofern keine Zustimmung zur Ausnahme vom Bauverbot vorliegt, und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- f) einen Bescheid gemäß § 32 Abs. 4 nicht befolgt;
- g) einen Bescheid gemäß § 33 nicht befolgt;
- h) gegen § 34 verstößt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält, oder einen Bescheid gemäß § 34 Abs. 7 nicht befolgt;
- i) entgegen § 35 Anschlüsse von Straßen sowie Anschlüsse von Zu- und Abfahrten anlegt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder gegen einen Bescheid gemäß § 35 Abs. 3 verstößt;
- j) entgegen § 36 einen Betrieb an einer Landesstraße errichtet und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- k) entgegen § 37 Abs. 1 eine Straße gröblich verunreinigt oder beschädigt und diesen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält;
- l) entgegen § 37 Abs. 2 Straßengrund unbefugt benutzt.

§ 42

Übergangsbestimmungen

(1) Die behördlichen Akte oder von der Straßenverwaltung erteilten Zustimmungen, die aufgrund der in § 43 Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen oder aufgrund des Bundesstraßengesetzes 1971 oder seiner Vorgängergesetze ergangen sind, bleiben unberührt. Bereits anhängige Verfahren sind nach diesem Gesetz weiterzuführen.

(2) Die Kostenbeitragsverpflichtung gemäß § 12 Abs. 2 lit. b gilt nur für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fertiggestellte Straßenbestandteile (Gehsteige, Gehwege, Parkplätze etc).

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Eisenbahnzufahrtsstraßen gemäß § 36 des Straßenverwaltungsgesetzes für das Burgenland, LGBl. Nr. 43/1927, bleiben als solche bis zu

STRASSENGESETZ

deren Auffassung (Abs. 4) bestehen. Hinsichtlich der Kostentragung für den weiteren Ausbau und die Erhaltung derselben gilt, dass die Eisenbahnunternehmung zu den Bau- und Erhaltungskosten ein Drittel beizutragen hat, sofern nicht auf Grund eines besonderen Rechtstitels andere Verpflichtungen zu Leistungen für diese Zwecke bestehen.

(4) Die Auffassung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Eisenbahnzufahrtsstraßen erfolgt durch Verordnung der Landesregierung.

(5) Nach der alten Rechtslage gewidmete Landesstraßen und Gemeindestraßen behalten diese Eigenschaft bis zu einer allfälligen Aufhebung der Widmung durch eine Verordnung gemäß § 5 Abs. 3. Wege, deren Errichtung durch das Güterwegeausbauprogramm gefördert wurde, gelten als Güterwege.

(6) Derzeit nach dem Bundesstraßengesetz 1971 anhängige Verwaltungsverfahren bezüglich der Straßen, die mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002 dem Land Burgenland übertragen wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der bisherigen Verfahrensergebnisse fortzuführen. Auch für Rücküberignungsansprüche hinsichtlich für Bundesstraßenzwecke enteigneter - aber nunmehr dem Land Burgenland übertragenen - Liegenschaften gelten die Bestimmungen des Burgenländischen Straßengesetzes 2004*.

(7) Trassenverordnungen gemäß § 4 BStG für Straßen, die mit dem Bundesstraßenübertragungsgesetz BGBl. I Nr. 50/2002 dem Land Burgenland übertragen wurden, aber noch nicht fertiggestellt wurden, gelten als Verordnungen der Landesregierung.

(8) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 unterzogen.

* Die Jahreszahl hätte richtig zu lauten: „2005“.

§ 43

Wirksamkeitsbeginn; Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften; Verweisungen

(1) § 12 Abs. 6 tritt mit 1. April 2002 und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem der Kundmachung* folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden folgende Vorschriften, soweit sie im Bereich des Landes Burgenland noch in Geltung stehen, aufgehoben:

- a) das Straßenverwaltungsgesetz vom 15.1.1926, LGBl. Nr. 43/1927;
- b) das Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26.3.1934, dRGBl. 1934 I S. 243;
- c) das Gesetz vom 9.2.1927 betreffend die Erklärung von Straßen zu Landesstraßen, LGBl. Nr. 47/1927;
- d) die Verordnung zur Einführung von straßenrechtlichen Vorschriften in der Ostmark vom 30.12.1939, GBldfLÖ Nr. 7/1940;
- e) das Bundesgesetz vom 8.7.1921, BGBl. Nr. 387, betreffend die Bundesstraßen, BGBl. Nr. 387/1921 in der Fassung GBldfLÖ Nr. 7/1940;
- f) das Gesetz vom 15.12.1949, betreffend die Bildung eines Fonds zum Ausbau und zur Instandhaltung der Landesstraßen II. Ordnung (Bezirksstraßenfondsgesetz), LGBl. Nr. 3/1950 in der Fassung LGBl. Nr. 4/1952;

(3) Sofern auf Bundesgesetze verwiesen wird, gelten diese in folgender Fassung:

- a) Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 52/2005;
- b) Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2004,
- c) Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003,
- d) Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS 946/1811, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 51/2005.
- e) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. I Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 10/2004

* Die Kundmachung erfolgte am 22. September 2005..

FAHRVERBOT FÜR LASTFAHRZEUGE UND ANHÄNGER AUF EINER TEILSTRECKE DER B 50 (8520/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. Mai 2006 über die Erlassung eines Fahrverbotes für Lastkraftfahrzeuge und Anhänger auf einer Teilstrecke der B 50 Burgenland Straße, LGBl. Nr. 21

Aufgrund des § 94a in Verbindung mit den §§ 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 54/2006, wird verordnet:

§ 1

Auf der B 50 Burgenland Straße ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t zwischen Straßenkilometer 17,493 (nach der Einbindung der Rampe Wien - Neusiedl am See der A 4 - Anschlussstelle Neusiedl am See) und Straßenkilometer 47,963 (unmittelbar nach Einbindung der S 31 bei der Anschlussstelle „Eisenstadt-Ost“) verboten.

§ 2

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Ziel- und Quellverkehr der Bezirke Neusiedl am See, Eisenstadt- Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf und Oberwart sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung im Landesgesetzblatt und mit Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 in Kraft.

FAHRVERBOT FÜR LASTKRAFTFAHRZEUGE (8520/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 2. April 2008 über die Erlassung von Fahrverboten für Lastkraftfahrzeuge und Anhänger auf Teilstrecken der L 112 Zemendorfer Straße, der L 212 Draßburger Straße, der L 224 Schattendorfer Straße, der L 266 Antauer Straße, der L 267 Alte Nordsüd Straße, der L 325 Zagersdorfer Straße und der P 455 Baumgartner Straße, LGBl. Nr. **39/2008**

Aufgrund des § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und Abs. 2 lit. a StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 2/2008, wird verordnet:

§ 1

Das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t sowie für mitgeführte Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t ist auf folgenden Straßenabschnitten verboten:

- a) auf der L 112 Zemendorfer Straße von Straßenkilometer 0,000 (Kreuzungsbereich L 112 / B 53) bis Straßenkilometer 4,711 (Kreuzungsbereich L 112 / L 224 / P 455);
- b) auf der L 212 Draßburger Straße von km 6,103 (Kreisverkehr B 16) bis Strkm 10,866 (Kreuzungsbereich L 212 / L 112);
- c) auf der L 224 Schattendorfer Straße von Straßenkilometer 0,000 (Kreuzungsbereich L 224 / L 112 / P 455) bis Straßenkilometer 13,860 (Kreuzungsbereich L 224 / B 50);
- d) auf der L 266 Antauer Straße von Straßenkilometer 0,000 (Kreuzungsbereich L 266 / B 50) bis Straßenkilometer 0,332 (Kreuzungsbereich L 266 / L 325);
- e) auf der L 267 Alte Nordsüd Straße von Straßenkilometer 0,000 (Kreuzungsbereich L 267 / L 223) bis Straßenkilometer 5,752 (Kreuzungsbereich L 267 / L 325);
- f) auf der L 325 Zagersdorfer Straße von Straßenkilometer 0,000 (Kreuzungsbereich L 325 / B 50) bis Straßenkilometer 4,224 (Kreuzungsbereich L 325 / L 212);
- g) auf der P 455 Baumgartner Straße von Straßenkilometer 0,000 (Kreuzungsbereich L 455 / L 112 / L 224) bis Straßenkilometer 3,624 (Staatsgrenze).

§ 2

(1) Von den im § 1 angeführten Verboten ausgenommen ist der Ziel- und Quellverkehr der Gemeinden Mattersburg, Zagersdorf, Antau, Draßburg, Baumgarten, Schattendorf, Loipersbach, Rohrbach, Marz, Pöttelsdorf und Zemendorf-Stöttera. Unter Ziel- und Quellverkehr im Sinne dieser Verordnung sind Fahrten zu verstehen, die entweder ihren Ursprung oder ihr Ziel in den genannten Gemeinden haben.

(2) Weiters sind Ausbildungs- und Prüfungsfahrten mit Fahrschulfahrzeugen von den im § 1 angeführten Verboten ausgenommen.

§ 3

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung im Landesgesetzblatt und mit Anbringung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO 1960 in Kraft.

BESCHRÄNKUNGEN DER SCHIFFFAHRT AUF BGLD. SEEN (8710/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. Juli 2007 über Beschränkungen der Schifffahrt auf burgenländischen Seen, LGBl. Nr. 49

Auf Grund der § 17 Abs. 2 und § 37 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt (Schiffahrtsgesetz - SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Auf den Lacken im Seewinkel, dem Neufelder See und dem Neusiedlersee ist die Schifffahrt mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern, die mit einem Verbrennungsmotor ausgestattet sind, verboten; dieses Verbot gilt auch für stillliegende Fahrzeuge und Schwimmkörper.

(2) Als Ausstattung gemäß Abs. 1 gelten Einbau, Anhängen oder sonstiges Mitführen eines Verbrennungsmotors.

§ 2

(1) Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befassten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station Neusiedlersee;
2. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes und des Bundesheeres;
3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Rahmen von Such- und Rettungsmaßnahmen verwendeten Fahrzeuge;
4. Fahrzeuge zur Reparatur oder Instandhaltung der Sturm- und Gewitterwarnanlagen am Neusiedlersee;
5. Fahrzeuge der Seefestspiele Mörbisch;
6. die beim Schilfschnitt verwendeten Fahrzeuge;
7. die bei Ausübung der Berufsfischerei verwendeten Fahrzeuge;
8. die bei behördlich bewilligten Bauarbeiten auf dem Neusiedlersee oder an dessen Ufer zur Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuge von Baugewerbetreibenden, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen;
9. Fahrzeuge bei Fahrten anlässlich behördlicher Prüfungen für Schiffsführerinnen oder Schiffsführer;
10. Probefahrten von Fahrzeugen auf dem Neusiedlersee, die von Bootsbauerinnen oder Bootsbauern mit Unternehmensstandort am Neusiedlersee repariert oder erzeugt werden. Diese Ausnahme gilt nicht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen. Probefahrten sind Fahrten zur Feststellung der Fahrtauglichkeit oder Leistungsfähigkeit von Fahrzeugen, Fahrzeugteilen oder Ausrüstungsgegenständen;
11. Fahrzeuge, die im Rahmen von gemäß § 64 Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990 zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999, bewilligten Veranstaltungen zu Rettungs- und Hilfszwecken eingesetzt werden - ab einer Stunde vor Beginn der Veranstaltung und bis eine Stunde nach Beendigung der Veranstaltung. Diese Ausnahme gilt nicht für Veranstaltungen, die mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ausgetragen werden und
12. Motorfahrzeuge im Rahmen der Ausübung der gewerbemäßigen Schifffahrt (§ 77 Abs. 1 Z 1 bis 4 und 7 Schiffahrtsgesetz), die von der burgenländischen Schifffahrtsbehörde unter der ersten Ordnungsziffer 1 des amtlichen Kennzeichens zugelassen sind, oder die im Rahmen einer grenzüberschreitenden Konzession verwendet werden, die in Ungarn vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt wurde.

(2) Die burgenländische Schifffahrtsbehörde darf höchstens 86 Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 Z 12 mit der ersten Ordnungsziffer 1 des amtlichen Kennzeichens zulassen.

(3) Innerhalb der Beschränkung gemäß Abs. 2 wird die Anzahl der Motorfahrzeuge für

1. die Personenbeförderung auf 73,
 2. die Güterbeförderung, den Remork, die Erbringung von sonstigen Leistungen (zB Abschleppen und Bergen von Wasserfahrzeugen, Schwimmbagger, Einsatz im Rahmen von Segelschulen und Kite-Surf-Schulen) auf 13 Fahrzeuge eingeschränkt.
- (4) Die zahlenmäßigen Beschränkungen des Abs. 3 dürfen überschritten werden, wenn
1. die Gesamtzahl der Motorfahrzeuge gemäß Abs. 2 nicht überschritten wird und
 2. keine Erhöhung der Beeinträchtigung der geschützten Interessen des § 16 Abs. 1 Z 1, 3 bis 6 sowie 11 Schiffahrtsgesetz durch die Überschreitung eintritt.

BESCHRÄNKUNGEN DER SCHIFFFAHRT AUF BGLD. SEEN

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 42 Schifffahrtsgesetz als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt * für Burgenland folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung LGBl. Nr. 10/1987, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 28/1992, außer Kraft.

* Die Kundmachung erfolgte am 9. August 2007

NEUSIEDLERSEE
ERKLÄRUNG VON WASSERFLÄCHEN ZUR SPORTZONE (8710/100)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 14. April 2006 über schiffahrtspolizeiliche Beschränkungen auf dem Neusiedlersee vom 6. Mai 2006 bis 21. Mai 2006, LGBl. Nr. 20

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 Z 1 und Abs. 4 sowie 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes - SchFG, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2005, wird verordnet:

§ 1

Auf dem Neusiedlersee werden folgende Wasserflächen zur Sportzone erklärt und der Ausübung des Segelsports durch die Teilnehmer an den „WORLD SAILING GAMES 2006“ vorbehalten:

1. Vom 6. Mai 2006 bis 21. Mai 2006:
Regattabahnen A bis E
2. Vom 6. Mai 2006 bis 14. Mai 2006:
Regattabahn F (Rust)
3. Vom 15. Mai 2006 bis 21. Mai 2006:
Regattabahn F (Neusiedl am See)

Die Regattabahnen werden durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Anlagen 1* (Koordinaten) und 2* (Bild Darstellungen) festgelegt und mit Bojen gekennzeichnet.

§ 2

Vom Verbot des Befahrens der im § 1 festgelegten Wasserflächen sind Fahrzeuge der ISAF World Sailing Games Durchführungsges.m.b.H., der Bundespolizei sowie des Rettungs-, Hilfeleistungs- und Feuerlöschdienstes ausgenommen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 werden gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. des BGBl. I Nr. 123/2005, als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 6. Mai 2006 in Kraft und mit Ablauf des 21. Mai 2006 außer Kraft.

* Anlagen aus Platzgründen nicht abgedruckt.

VERBOT DER SCHIFFAHRT AM NEUSIEDLERSEE (8710/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. November 1988, mit welcher die Ausübung der Schifffahrt auf einer Teilfläche des Neusiedlersees verboten wird, LGBl. Nr. 60/1988, i.d.F. LGBl. Nr. 22/1989, 29/1992

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, wird verordnet

§ 1

- (1) Auf der im Abs. 2 näher bezeichneten Teilfläche des Neusiedlersees ist die Schifffahrt verboten.
- (2) Die Grenze der Teilfläche (Abs. 1) verläuft vom Grenzpunkt B null (KG. Illmitz) der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze entlang dieser Grenze in südlicher Richtung zum Grenzpunkt A 80 (KG. Illmitz), sodann in südöstlicher Richtung zum Grenzpunkt A 79 (KG. Apetlon), weiter in östlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Staatsgrenze mit dem Ostufer des Neusiedlersees (Grenzpunkt A 1 - KG. Apetlon), sodann in nordwestlicher Richtung entlang des Ufers bis zum Meßpunkt I 1 (KG. Illmitz); die nördliche Grenze bildet die Verbindung des Grenzpunktes B null mit dem Meßpunkt I 1.
- (3) Der Verlauf der im Abs. 2 beschriebenen Grenze wird in der Anlage durch einen Plan dargestellt.

§ 2

Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Grenzmarkierung, der Hydrographie, der Meteorologie und Geodynamik befaßten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station am Neusiedlersee;
2. Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres;
3. Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Falle der Not verwendeten Fahrzeuge;
4. die beim Schilfschnitt verwendeten Fahrzeuge;
5. die bei Ausübung der Berufsfischerei und der Jagd verwendeten Fahrzeuge.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 40 des Schifffahrtspolizeigesetzes 1990 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

Die Verordnung ist durch die Schifffahrtszeichen A.1. und F. der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 531/1991, kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Das in der Anlage zur Verordnung enthaltene Koordinatenverzeichnis hat zu lauten:

KOORDINATENVERZEICHNIS der Eckpunkte der gesperrten Wasserfläche im System der Landesvermessung M 34

Nummer des Eckpunktes	y m	x m
		+ 5000 000 00
A 1	+ 36 130.13	282 745.84
A 79	+ 31 298.92	282 599.81
A 80	+ 29 210.12	287 167.98
B	+ 29 160.39	288 582.38
I 1	+ 30 805.00	288 575.00

**VERBESSERUNG DER SICHERHEIT DER SCHIFFAHT AM NEUSIEDLERSEE
(8710/30)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Jänner 1997, mit der Bestimmungen zur Verbesserung der Sicherheit der Schifffahrt am Neusiedlersee erlassen werden, LGBl. Nr. 13/997

Auf Grund der §§ 16 Abs. 2 und 36 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes 1990, BGBl. Nr. 87/1989, zuletzt geändert mit BGBl. Nr. 429/1995, wird verordnet:

§ 1

Auf dem Neusiedlersee sind Verkehr und Betrieb von Sportfahrzeugen und Segelbrettern verboten, sofern auf diesen nicht optische Notsignalgeber mitgeführt werden.

§ 2

Optische Notsignalgeber im Sinne des § 1 sind Lichter, die im Gefahrenfall in Betrieb gesetzt werden können und ein weißes helles Funkellicht mit einer Blitzfolge von rund 60 Blitzen pro Minute ausstrahlen.

§ 3

Vom Verbot des § 1 sind ausgenommen:

1. Fahrten im Rahmen behördlich bewilligter Wassersportveranstaltungen;
2. Probefahrten von Fahrzeugen, die von Bootsbauern mit Unternehmensstandort am Neusiedlersee erzeugt oder repariert werden.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 40 des Schifffahrtsgesetzes 1990 als Verwaltungsübertretungen bestraft.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1997 in Kraft.

**SCHIFFFAHRTSVERBOT AM NEUSIEDLERSEE - SEEBADANLAGE NEUSIEDL A.S.
(8710/40)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 13. Juni 1983 über ein Schiffsfahrtsverbot im Bereich der Seebadanlage der Stadtgemeinde Neusiedl am See, LGBl. Nr. 16/1983

Im Grunde des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes wird im Interesse der Sicherheit der Badegäste im Seebad der Stadtgemeinde Neusiedl am See nachstehendes verordnet:

Während der Badesaison (vom 1. Mai bis 30. September) ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Stadtgemeinde Neusiedl am See, das ist der Bereich 37 m vom östlichen Ufer des Segelboothafens (Gendarmeriehafen) bis 40 m vor dem Steg der Bootsvermietung Baumgartner, entlang der Badeanlage bis zu einer Tiefe von 80 m in Richtung offener See, verboten.

Diese Verordnung ist durch die Schiffsfahrtszeichen A 1 und F der Anlage 2 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, kundzumachen und mit einem Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 103/1979 mit der Aufschrift "Gültig vom 1. Mai bis 30. September" zu versehen.

Verstöße gegen diese Verordnung werden gemäß § 36 des Schiffsfahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

BESCHRÄNKUNG DER SCHIFFFAHRT - SEEBAD WEIDEN AM SEE (8710/50)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 24. 4. 1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereiche des Seebades Weiden am See, LGBI. Nr. 28/1984

Auf Grund des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. 91/1971 i. d. F. BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983 wird auf dem Neusiedlersee im Bereiche des Seebades der Gemeinde Weiden am See nachstehendes verordnet:

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Gemeinde Weiden am See von der gedachten Verlängerung der Südostmauer des Bootsverleihgebäudes bis zur gedachten Verlängerung der Nordwestmauer des Seerestaurantes bis zu einer Tiefe von 100 m in Richtung des offenen Sees verboten.

Im einzelnen ist dieser Bereich aus dem bei der Gemeinde Weiden am See aufliegenden Lageplan zu ersehen.

Diese Verordnung ist durch die Schifffahrtszeichen nach A 1 und F der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979, und durch Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes mit der Aufschrift „Vom 1. Mai bis 30. September“ kundzumachen.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 36 des Schifffahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

BESCHRÄNKUNG DER SCHIFFFAHRT AM ZICKSEE (8710/60)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Juni 1984 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Zicksee im Bereiche des Seebades Sankt Andrä, LGBl. Nr. 34/1984

Auf Grund des § 11 Abs. 2 lit. a in Verbindung mit § 31 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 91/1971 i.d.F. BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983, wird auf dem Zicksee im Bereiche der Seebadeanlage der Gemeinde St. Andrä nachstehendes verordnet:

Vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres ist das Fahren mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Gemeinde St. Andrä auf dem Zicksee von der Strecke A, das ist die gedachte gerade Verlängerung von den Grundstücksgrenzen der Grundstücke Nr.1568/2 und Nr. 1567/3 des Grundbuches St. Andrä in Richtung See auf 100 Laufmeter, von der Strecke B, das ist die gedachte gerade Verlängerung der Seezufahrtstraße über die Liegewiese in Richtung See auf 100 Laufmeter und von der Strecke C, das ist die gedachte Verlängerung von der Nordostecke der Grundstücksgrenze des Erholungsheimes des Kriegsofferverbandes auf 80 Laufmeter entlang des Strandes Richtung Bootshafen und von diesem wieder auf 100 Laufmeter Richtung See, wobei die gedachte Verbindungslinie der im See liegenden Endpunkte der Strecken A B C eine weitere Begrenzung des Schifffahrtsverbotes bildet, verboten.

Bei den Strecken A und B werden zwei Fahrerlaubnisse zur Ein- und Ausfahrt für Segelbretter (Windsurfer) verordnet und zwar

1. von der Strecke A bis zur Strecke A' (in einem Abstand von 50 Laufmeter) und
2. von der Strecke B bis zur Strecke B' (Abstand 45 Laufmeter)

jeweils auf der im See liegenden Begrenzungslinie des Schifffahrtsverbotes A, B, C in Richtung Punkt C gesehen bzw. gleichartig auf der Uferseite.

Im einzelnen sind diese Bereiche aus den bei der Gemeinde St. Andrä aufliegenden Lageplänen zu ersehen.

Diese Verordnung wird durch Schifffahrtszeichen kundgemacht, und zwar

1. der gesamte Schifffahrtsverbotsbereich durch die Schifffahrtszeichen F (erstes Beispiel) der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 163/1979 i.d.F. BGBl. Nr. 6/1984, mit den Zusatzzeichen nach § 17 Abs. 4 des Schifffahrtspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 65/1976 i.d.F. BGBl. Nr. 103/1979 und BGBl. Nr. 386/1983, mit der Aufschrift „Vom 1. Mai bis 30. September« und

2. das Gebiet der Fahrerlaubnis für Segelbretter (Windsurfer) durch die Schifffahrtszeichen E. 9. der Anlage 2 der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 36 des Schifffahrtspolizeigesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

SCHUTZZONE NEUSIEDLERSEE (8710/70)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juni 2002 über die Erklärung eines Teiles des Neusiedlersees zur Schutzzone, LGBl. Nr. 73/2002

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 Z 1 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. des BGBl. I Nr. 32/2002, wird im Interesse der ungestörten Durchführung der Seefestspiele Mörbisch verordnet:

§ 1

(1) Der Teil des Neusiedlersees zwischen der Hauptbühne und der Hinterbühne auf dem Grundstück Nr. 6064/240 der KG Mörbisch am See wird zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Befahren mit Fahrzeugen aller Art ganzjährig verboten.

(2) Von diesem Verbot sind ausgenommen Fahrzeuge

- a) der Festspielleitung,
- b) der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion,
- c) der Zollwache,
- d) des Rettungs- und Feuerlöschdienstes.

§ 2

(1) Der Teil des Neusiedlersees vom äußeren Ende der Gemeindebootsanlegestelle neben dem Festspielgelände bis zum Ende der großen Schilfinsel in Richtung Nordosten und bis zum Beginn des Kanals wird zur Schutzzone erklärt. Dort ist das Befahren und Ankern mit Fahrzeugen aller Art jedes Jahr von 1. Juli bis 31. August zwischen 20.30 Uhr und 23.30 Uhr verboten.

(2) Von diesem Verbot sind ausgenommen Fahrzeuge

- a) der Festspielleitung,
- b) der Bundesgendarmerie und der Bundespolizeidirektion,
- c) der Zollwache,
- d) des Rettungs- und Feuerlöschdienstes,
- e) Fahrzeuge der Fahrgastschifffahrt bei einem Wasserstand des Neusiedlersees von weniger als 1,10 m (Messstelle Mörbisch am See beim Bootshaus der Gendarmerie).

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 und des § 2 werden gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit der Anbringung der jeweiligen Schifffahrtszeichen in Kraft.

SCHIFFFAHRTSVERBOT AM NEUSIEDLERSEE - BOOTSKANAL SIEDLERVEREIN (8710/80)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 25. Jänner 2002, mit welcher das Befahren und das Stillliegen mit Fahrzeugen aller Art auf einem Teil des Neusiedlersees verboten wird, LGBl. Nr. 33/2002

Aufgrund der §§ 17 Abs. 2 Z 1 und 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. des BGBl. I Nr. 9/1998, wird verordnet:

§ 1

(1) In der Katastralgemeinde Neusiedl am See ist im Bereich des Bootskanales des Siedlervereines Neusiedl am See, beginnend ab Grundstück Nr. 5770/108 bis 5770/133 und auf dem Grundstück Nr. 5770/43 der KG Neusiedl am See, das Befahren mit Fahrzeugen aller Art verboten.

(2) Im Bereich des Grundstücks Nr. 5770/43 der KG Neusiedl am See gilt in Einfahrtsrichtung gesehen rechtsseitig von der Brücke beginnend bis zur Grundgrenze 5770/108 und 4770/43 (Engstelle beim Klubgebäude des Segelclubs Segelhafen West) ein Liegeverbot.

§ 2

(1) Von den Verboten des § 1 sind ausgenommen:

a) Fahrzeuge der mit behördlichen Angelegenheiten der Schifffahrt, der Gewässeraufsicht, der Fischereiaufsicht und des Naturschutzes, der mit Angelegenheiten der öffentlichen Wasserbauverwaltung, der Vermessung, der Meteorologie und Geodynamik befassten Organe sowie Fahrzeuge der Biologischen Station am Neusiedlersee;

b) Fahrzeuge der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und des Bundesheeres sowie der Stadtgemeinde Neusiedl am See;

c) Fahrzeuge des Rettungsdienstes und des Feuerlöschdienstes sowie die im Fall der Not verwendeten Fahrzeuge;

d) die bei behördlich bewilligten Bauarbeiten auf dem Neusiedlersee oder an dessen Ufer zur Güterbeförderung verwendeten Fahrzeuge von Baugewerbetreibenden, ausgenommen an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

(2) Vom Verbot des § 1 Abs. 1 sind überdies ausgenommen:

Fahrzeuge des Anrainerverkehrs

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 werden gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 i.d.F. des BGBl. I Nr. 9/1998, als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

(1) Die Verordnung nach § 1 Abs. 1 ist durch das Schifffahrtszeichen nach A.1. der Anlage 2 der Seen- und Fluss-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990 i.d.F. BGBl. II Nr. 237/1999, kundzumachen, wobei unter dem Hauptzeichen ein Zusatzzeichen nach Abschnitt 2 Pkt. 3 obzit. Anlage mit der Aufschrift „Ausgenommen Anrainerverkehr“ anzufügen ist. Die Schifffahrtszeichen sind auf dem Grundstück Nr. 5770/43 der KG Neusiedl am See unmittelbar vor der Brücke, in Einfahrtsrichtung gesehen rechts vor der Brücke, anzubringen.

(2) Die Verordnung nach § 1 Abs. 2 ist durch Schifffahrtszeichen nach A.8. obzit. Anlage, kundzumachen, wobei an den Hauptzeichen seitlich jeweils Zusatzzeichen nach Abschnitt 2 Pkt. 2 obzit. Anlage anzufügen sind, welche Anfang und Ende des Liegeverbotes kennzeichnen. Die Schifffahrtszeichen sind auf dem Grundstück Nr. 5770/43 der KG Neusiedl am See unmittelbar nach der Brücke, in Einfahrtsrichtung gesehen rechts, sowie im Bereich der Grundgrenze 5770/108 und 4770/43 (Engstelle beim Klubgebäude des Segelclubs Segelhafen West) an der Pilotenwand des Einfahrtskanals anzubringen.

(3) Die Verordnung tritt mit der Anbringung der Schifffahrtszeichen in Kraft.

KITE-SURFEN AM NEUSIEDLERSEE - EINSCHRÄNKUNG (8710/90)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 2009, mit welcher die Ausübung der Wassersportart des Kite-Surfens auf Teilen des Neusiedlersees eingeschränkt wird, LGBl. Nr. 54/2009

Auf Grund der § 16 Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2009, wird verordnet:

§ 1

(1) Das „Kite-Surfen“, darunter versteht man jene Sportart, bei der eine auf einem Segelbrett stehende Person von einem Lenkdrachen („Kite“) gezogen wird, ist am Neusiedlersee nur bei Tag und klarer Sicht gestattet.

(2) Vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres ist das Kite-Surfen am Neusiedlersee in einem Abstand von weniger als 200 m zum Ufer verboten.

(3) Abweichend von dem in Abs. 2 geregelten Verbot ist

1. im Bereich der Bucht von Purbach am Neusiedler See (KG Purbach am Neusiedler See, Wasserfläche: Grundstück Nr. 7156/1), umrandet von den Bojen und der Schilflinie, (Anlage 1),
2. in Podersdorf am See (KG Podersdorf am See, Wasserfläche: Grundstück Nr. 6237/1, 8308, 8309 und 6237/40), umrandet von den Bojen und der Uferlinie, (Anlage 2) und
3. im Seebad Neusiedl am See (KG Neusiedl am See, Wasserfläche: Grundstück Nr. 5770/37 und 5770/44), umrandet von den Bojen und dem Steg, (Anlage 3)

in den schraffiert dargestellten Zonen der Lagepläne das Kite-Surfen auch vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres erlaubt. Gleichzeitig ist in diesen Zonen das Baden und Benützen von Luftmatratzen verboten.

(4) Die in Abs. 3 angeführten Zonen sind in der Natur

1. von der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See durch neun gelbe Bojen gemäß Anlage 2, Abschnitt 1 - Hauptzeichen, lit. F Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999, an den Koordinaten

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
36	780.952	307.009
37	780.995	307.009
38	781.036	307.009
39	781.078	307.009
40	781.116	307.009
41	781.155	307.010
42	781.156	307.102
43	780.973	307.121
44	780.942	307.050

2. von der Marktgemeinde Podersdorf am See durch siebzehn gelbe Bojen an den Koordinaten

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
1	786.612	301.468
2	786.563	301.496
3	786.504	301.532
4	786.438	301.572
5	786.507	301.686
6	786.547	301.635
7	786.580	301.590
8	786.623	301.565
9	786.659	301.543

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
18	786.832	301.840
19	786.783	301.864
20	786.708	301.873
21	786.621	301.890
22	786.720	302.068
23	786.770	302.001
24	786.813	301.938
25	786.871	301.904

3. und der Stadtgemeinde Neusiedl am See durch zehn gelbe Bojen an den Koordinaten

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
26	787.792	309.935
27	787.746	309.898
28	787.694	309.854
29	787.642	309.812
30	787.582	309.762
31	787.914	309.692
32	787.897	309.757
33	787.884	309.811
34	787.869	309.867
35	787.857	309.914

zu kennzeichnen.

(5) Kite-Surfer unterliegen den für Schwimmkörper geltenden Vorrang- und Ausweichregeln der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung.

§ 2

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 1 werden gemäß § 42 des Schifffahrtsgesetzes als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 3

(1) § 1 Abs. 3 tritt mit der Anbringung der gelben Bojen in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen dieser Verordnung treten mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt * für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.

(2) Die im § 1 Abs. 3 genannten Anlagen werden gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und sind für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Stadtgemeinde Purbach am Neusiedler See (Anlage 1), bei der Marktgemeinde Podersdorf am See (Anlage 2), bei der Stadtgemeinde Neusiedl am See (Anlage 3), bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See (Anlagen 1 bis 3) und bei der für die Vollziehung des Schifffahrtsgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (Anlagen 1 bis 3) während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

(3) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung LGBl. Nr. 59/2002 außer Kraft.

* Die Verordnung wurde am 14. Juli 2009 kundgemacht.

**BESCHRÄNKUNGEN DER SCHIFFFAHRT AUF DEM NEUSIEDLERSEE IM BEREICH
DES SEEBADES PODERSDORF AM SEE (8710/91)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 7. Juli 2009 über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereich des Seebades Podersdorf am See, LGBl. Nr. 55/2009

Auf Grund der § 16 Abs. 1 Z 1, § 17 Abs. 2 Z 1 und § 37 Abs. 5 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/2008, wird verordnet:

§ 1

Vom 10. Mai bis 20. September jeden Jahres ist das Fahren mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie mit Schwimmkörpern innerhalb des Seebades der Marktgemeinde Podersdorf am See (KG Podersdorf am See, Wasserfläche: Grundstück Nr. 6237/1) im Bereich des Campingplatzes in der in der Anlage 1 schraffiert dargestellten Zone, umrandet von den Bojen und der Uferlinie, verboten.

§ 2

Die im § 1 angeführte Zone ist in der Natur von der Marktgemeinde Podersdorf am See durch acht orangefarbige Bojen sinngemäß der Anlage 2, Abschnitt 1 lit. F der Seen- und Fluß-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 237/1999, die mit schwimmenden Absperrungen verbunden sind, an folgenden Koordinaten zu kennzeichnen:

Boje-Nr	Rechtswert	Hochwert
10	786.693	301.592
11	786.662	301.618
12	786.640	301.649
13	786.638	301.691
14	786.695	301.800
15	786.723	301.813
16	786.763	301.813
17	786.803	301.803

§ 3

Zu widerhandlungen gegen das Verbot des § 1 werden gemäß § 42 Schifffahrtsgesetz als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 4

(1) Die Verordnung LGBl. Nr. 55/2009 tritt mit der Anbringung der orangefarbenen Bojen in Kraft.

(2) Die im § 1 genannte Anlage 1 wird gemäß § 6 Bgld. Verlautbarungsgesetz 1990 kundgemacht und ist für die Dauer ihrer Wirksamkeit bei der Marktgemeinde Podersdorf am See, bei der Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See und bei der für die Vollziehung des Schifffahrtsgesetzes zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Ohne Auswirkungen auf die Kundmachung sind sie auch im Internet unter <http://e-government.bgld.gv.at/landesrecht> abrufbar.

Anlage 1 zur Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über Beschränkungen der Schifffahrt auf dem Neusiedlersee im Bereich des Seebades Podersdorf am See, LGBl. Nr. 55/2009

Neusiedl am See

Podersdorf am See

Legende

-  Bojen
-  Badezone
-  Gemeindegrenzen
-  Grundstücksgrenzen

Datenquellen:
GIS-Burgenland,
BEV - Bundesamt für Eich- u. Vermessungswesen
DKM Stand Mai 2008
Bearbeitung: Abt. 5, Hauptreferat Verkehrsrecht, 1.7.2009



GIS
Burgenland



KENNZEICHNUNGSSYSTEM - EINFÜHRUNG (8795/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. Oktober 1988, mit der die Inkrafttretenstermine für die Einführung des neuen Kennzeichnungssystems festgesetzt werden, LGBl. Nr. 59/1988

Auf Grund des Artikels V Abs. 5 der 12. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 375/1988, wird verordnet:

§ 1

Der 1. Jänner 1990 wird als Inkrafttretenstermin festgesetzt für

- a) die Zuweisung von Kennzeichen gemäß § 48 Abs. 4 KFG 1967 und die Zuweisung von Wunschkennzeichen gemäß § 48 a Abs. 2 KFG 1967,
- b) die Ausgabe von Kennzeichentafeln gemäß § 49 Abs. 4 KFG 1967 und
- c) die Ausgabe von Kennzeichentafeln für Wunschkennzeichen.

§ 2

Für die Reservierung von Wunschkennzeichen gemäß § 48 a Abs. 2 KFG 1967 wird der 1. Oktober 1989 als Inkrafttretenstermin festgesetzt.

MOPEDAUSWEISVERORDNUNG (8795/20)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. November 1997, über die Ermächtigung zur Ausstellung von Mopedausweisen (Bgl. Mopedausweisverordnung), LGBl. Nr. 64/1997

Aufgrund des § 31 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz-FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, wird verordnet:

§ 1

Die Bundespolizeidirektion Eisenstadt und die Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See, Eisenstadt - Umgebung, Mattersburg, Oberpullendorf, Oberwart, Güssing und Jennersdorf werden ermächtigt, Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 3 FSG einen Mopedausweis auszustellen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft.

KFZ-ZULASSUNGSSTELLEN DER VERSICHERUNGEN (8795/30)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 20. September 1999, mit der im Bundesland Burgenland Behörden bestimmt werden, in deren örtlichen Wirkungsbereich Versicherungsunternehmen ermächtigt werden können, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben, LGBl. Nr. 56/1999, 82/2012

Gemäß § 40a Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 146/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesminister für Inneres verordnet:

§ 1

Behörden

Versicherer, die eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59 Abs. 1 KFG 1967) anbieten, können im örtlichen Wirkungsbereich sämtlicher burgenländischer Bezirkshauptmannschaften sowie der Landespolizeidirektion Burgenland als Sicherheitsbehörde erster Instanz für die Gebiete der Gemeinden Eisenstadt und Rust¹ ermächtigt werden, Zulassungsstellen einzurichten und zu betreiben.

§ 2

Wirksamkeitsbeginn der Ermächtigung

Der frühestmögliche Wirksamkeitsbeginn der Ermächtigung wird wie folgt festgelegt:

1. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Jennersdorf: mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung;
2. im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Oberpullendorf, Oberwart und Güssing: 18. Oktober 1999;
- 3.² im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaften Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg: 15. November 1999;
- 4.² im örtlichen Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland: 1. September 2012.

§ 3

Öffnungszeiten

Die eingerichteten Zulassungsstellen müssen an Werktagen, ausgenommen am 24. und 31. Dezember, mindestens zu folgenden Zeiten geöffnet sein:

Montag bis Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 13.00 Uhr

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.⁵

(2)³ §§ 1 und 2 Z 3 und 4 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 82/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung⁴ in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt für den örtlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Eisenstadt bestehende Ermächtigungen gelten als entsprechende Ermächtigungen für den örtlichen Wirkungsbereich der Landespolizeidirektion Burgenland als Sicherheitsbehörde erster Instanz weiter.

¹ Wortfolge „Landespolizeidirektion Burgenland als Sicherheitsbehörde erster Instanz für die Gebiete der Gemeinden Eisenstadt und

² Rust“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2012

³ I.d.F. gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2012

⁴ Angefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 82/2012

⁵ Der Tag der Kundmachung ist der 19. Dezember 2012.

Die Verordnung ist demnach am 28. September 1999 in Kraft getreten.

OIB - Richtlinie 1

Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (2)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (2)*
2	Festlegungen zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit	2 (2)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beigesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Festlegungen zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

2.1 Tragwerk

- 2.1.1 Tragwerke sind so zu planen und herzustellen, dass sie eine ausreichende Tragfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit aufweisen, um die Einwirkungen, denen das Bauwerk ausgesetzt ist, aufzunehmen und in den Boden abzutragen.
- 2.1.2 Für die Neuerrichtung von Tragwerken oder Tragwerksteilen ist dies jedenfalls erfüllt, wenn der Stand der Technik eingehalten wird. Die Zuverlässigkeit der Tragwerke hat den Anforderungen gemäß ÖNORMEN 1990 zu genügen.
- 2.1.3 Bei Änderungen an bestehenden Bauwerken mit Auswirkungen auf bestehende Tragwerke sind für die bestehenden Tragwerksteile Abweichungen vom aktuellen Stand der Technik zulässig, sofern das erforderliche Sicherheitsniveau des rechtmäßigen Bestandes nicht verschlechtert wird.

2.2 Einwirkungen

Bei der Planung von Tragwerken sind ständige, veränderliche, seismische und außergewöhnliche Einwirkungen zu berücksichtigen.

2.3 Überwachungsmaßnahmen

Bei der Planung, Berechnung und Bemessung der Tragwerke oder Tragwerksteile folgender Bauwerke müssen tragwerksspezifische Überwachungsmaßnahmen durch unabhängige und befugte Dritte durchgeführt werden:

- Bauwerke mit aufgrund ihrer Nutzung lebenswichtiger Infrastrukturfunktion (z. B. Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für das Katastrophenmanagement, Krankenhäuser, Kraftwerke).
- Bauwerke mit wichtiger sozialer Funktion (z. B. Kindergärten, Schulen).
- Bauwerke mit einem Fassungsvermögen bei widmungsgemäßer Nutzung von mehr als 1000 Personen (z. B. Versammlungsräume, kulturelle Einrichtungen, Einkaufszentren, Sportstadien).

OIB - Richtlinie 2

Brandschutz

Ausgabe: Oktober 2011-Revision Dezember 2011

0	Vorbemerkungen	2 (4)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (4)*
2	Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall	2 (4)*
3	Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes	3 (4)*
4	Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke	7 (4)*
5	Flucht- und Rettungswege	7 (10)*
6	Brandbekämpfung	9 (11)*
7	Besondere Bestimmungen	9 (11)*
8	Betriebsbauten	12 (14)*
9	Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks	12 (14)*
10	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m	12 (14)*
11	Sondergebäude	12 (14)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und

- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Diese Richtlinie gilt nicht für Gebäude mit höchstens 15 m² Brutto-Grundfläche, die an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglich sind und in denen sich kein Raum mit erhöhter Brandgefahr befindet.

Für Gebäude mit gemischter Nutzung gelten die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes für die einzelnen Nutzungsbereiche als erfüllt, wenn die für die jeweiligen Nutzungen anzuwendenden Bestimmungen der Richtlinien eingehalten werden.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Allgemeine Anforderungen und Tragfähigkeit im Brandfall

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen mit Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen verknüpft werden, beziehen sich die Anforderungen an das Brandverhalten nur auf jenen Teil der Konstruktion, der zur Erreichung der Feuerwiderstandsklasse erforderlich ist. Für allenfalls zusätzlich angebrachte Bekleidungen, Beläge und dergleichen gelten hinsichtlich des Brandverhaltens von Baustoffen die Anforderungen der Tabelle 1a.

2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

2.1.1 Es gelten - sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Anforderungen der Tabelle 1a. Bauprodukte, die nicht in Tabelle 1a angeführt sind, müssen der Klasse E entsprechen. Nichtsubstanziale Teile, die hinsichtlich ihres Beitrages zum Brand vernachlässigbar sind, bleiben außer Betracht.

2.1.2 Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11 m beträgt und jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschoß zumindest an einer Stelle über geeignete Öffnungen in der Fassade erreichbar ist und nicht mehr als 7 m über dem angrenzenden Gelände liegt,

(a) haben Gebäude der Gebäudeklasse 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 zu erfüllen,

(b) haben Gebäude der Gebäudeklasse 2 oder 3, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, hinsichtlich des Brandverhaltens nur die Anforderungen für die Gebäudeklasse 2 oder 3 zu erfüllen.

2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen

2.2.1 Es gelten – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist - die Anforderungen der Tabelle 1b

2.2.2 Sofern das Fluchtniveau nicht mehr als 11 m beträgt und jede Wohnung bzw. Betriebseinheit in

jedem Geschoss zumindest an einer Stelle über geeignete Öffnungen in der Fassade erreichbar ist und nicht mehr als 7 m über dem angrenzenden Gelände liegt,

- (a) haben Gebäude der Gebäudeklasse 1, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, nur die Bauteilanforderungen für die Gebäudeklasse 2 zu erfüllen,
- (b) haben Gebäude der Gebäudeklasse 2 oder 3, die lediglich aufgrund der Hanglage in die Gebäudeklasse 4 fallen, nur die Bauteilanforderungen für die Gebäudeklasse 2 oder 3 zu erfüllen.

2.2.3 Die für die Standsicherheit von Wänden und Decken erforderlichen aussteifenden und unterstützenden Bauteile müssen im Brandfall über jenen Zeitraum hindurch wirksam sein, welcher der für diese Wände und Decken geforderten Feuerwiderstandsdauer entspricht.

3 Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerkes

3.1 Brandabschnitte

3.1.1 Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² - bei Büronutzung eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² - und eine Längsausdehnung von 60 m nicht überschreiten, sowie sich über nicht mehr als vier oberirdische Geschoße erstrecken. In unterirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 800 m² nicht überschreiten. Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzugrenzen. Bei Wänden von Treppenhäusern, die Brandabschnitte begrenzen, gelten abweichend davon die Anforderungen an Trennwände gemäß Tabelle 2a, 2b und 3.

3.1.2 Brandabschnittsbildende Wände müssen, sofern im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen ist, unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß Tabelle 1b auch das „Leistungskriterium M“ erfüllen.

3.1.3 Brandabschnittsbildende Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.

3.1.4 Öffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden bzw. Decken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand bzw. Decke aufzuweisen haben und die - sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird - selbstschließend auszuführen sind. Abweichend davon ist für Türen und Tore eine Ausführung in EI₂ 30-C zulässig, sofern folgende Gesamtflächen aller Türen und Tore nicht überschritten werden:

- (a) 5 m² je gemeinsamen Wandanteiles zwischen zwei Brandabschnitten, sofern der Wandanteil nicht mehr als 50 m² beträgt,
- (b) 10 m² je gemeinsamen Wandanteiles zwischen zwei Brandabschnitten, sofern der Wandanteil mehr als 50 m² beträgt.

3.1.5 Begrenzen Decken übereinander liegende Brandabschnitte, so muss entweder ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 90 vorhanden sein oder die brandabschnittsbildende Decke muss mit einem mindestens 0,8 m horizontal auskragenden Bauteil gleicher Feuerwiderstandsklasse verlängert werden. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind jedenfalls Baustoffe der Klasse A2 zu verwenden.

3.1.6 Türen, Tore, Fenster und sonstige Öffnungen in Außenwänden, die an brandabschnittsbildende Wände anschließen, müssen von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand – sofern die horizontale Brandübertragung nicht durch gleichwertige Maßnahmen begrenzt werden kann – einen Abstand von mindestens 0,5 m haben. Der Abstand solcher Öffnungen voneinander muss bei Gebäuden, deren Außenwände an der brandabschnittsbildenden Wand einen Winkel von weniger als 135 Grad bilden, mindestens 3 m betragen. Diese Abstände gelten nicht für den Bereich seitlicher Wandabschlüsse bei Arkaden, Einfahrten, Durchfahrten, Garagentoren, Loggien und dergleichen.

3.1.7 Dachöffnungen sowie Öffnungen in Dachgauben und ähnlichen Dachaufbauten müssen – horizontal gemessen – mindestens 1 m von der Mitte der brandabschnittsbildenden Wand entfernt sein.

3.1.8 Grenzen Dachöffnungen und Glasdächer an höhere Gebäude eines anderen Brandabschnittes, müssen diese innerhalb eines Abstandes von 4 m so beschaffen sein, dass ein Brandüberschlag wirksam eingeschränkt wird.

3.2 Trennwände und Trenndecken

- 3.2.1 Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sind untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z.B. Gänge) entsprechend den Anforderungen der Tabelle 1b durch Trennwände und Trenndecken zu trennen. Mehrere Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung und Verkaufsstätten können hierbei bis zur maximal zulässigen Brandabschnittsfläche als eine Betriebseinheit betrachtet werden. Für Wände von Treppenhäusern gelten abweichend davon die Anforderungen gemäß den Tabellen 2a, 2b und 3.
- 3.2.2 Für Türen in Trennwänden gilt:
- (a) Tabelle 2a, 2b bzw. 3 für Türen in Wänden von Treppenhäusern,
 - (b) EI₂ 30 für Türen und EI 30 für damit verbundene Oberlichten gleicher Breite in Trennwänden von Gängen zu Wohnungen oder von Gängen zu Betriebseinheiten mit Büronutzung oder büroähnlicher Nutzung; ausgenommen davon sind Reihenhäuser sowie Gebäude der Gebäudeklasse 2 mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
 - (c) EI₂ 30-C für sonstige Türen in Trennwänden,
 - (d) EI₂ 30 für Türen bzw. Abschlüsse in Decken zu nicht ausgebauten Dachräumen; ausgenommen davon sind Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2.
- 3.2.3 Sonstige Öffnungen in Trennwänden bzw. Trenndecken müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer aufweisen wie die jeweilige Trennwand bzw. Trenndecke. Diese sind selbstschließend auszuführen, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird.

3.3 Deckenübergreifender Außenwandstreifen

Für Gebäude der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen muss ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 30-ef und A2 bzw. EW 30-ef und A2 vorhanden sein. Diese Anforderung gilt nicht, sofern

- (a) ein mindestens 0,8 m horizontal auskragender Bauteil in REI 30 und A2 bzw. EI 30 und A2, oder
- (b) eine geeignete technische Brandschutzeinrichtung (z.B. Löschanlage) vorhanden ist.

3.4 Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten

Sofern Schächte, Kanäle, Leitungen und sonstige Einbauten in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung) sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.

3.5 Fassaden

- 3.5.1 Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 sind Fassaden (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden) so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen wirksam eingeschränkt wird.
- 3.5.2 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung von nicht mehr als 10 cm aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder aus Baustoffen der Klasse A2 gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt.
- 3.5.3 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme mit einer Wärmedämmung in der Klasse E von mehr als 10 cm gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.5.1 als erfüllt, wenn in jedem Geschoß im Bereich der Decke ein umlaufendes Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einer Höhe von 20 cm oder im Sturzbereich von Fenstern und Fenstertüren ein Brandschutzschott aus Mineralwolle mit einem seitlichen Übergriff von 30 cm und einer Höhe von 20 cm verklebt und verdübelt ausgeführt wird.
- 3.5.4 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsystemen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 5 sind bei De-

ckenuntersichten von vor- oder einspringenden Gebäudeteilen (z.B. Erker, Balkone oder Loggien im Freien) nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig; ausgenommen davon sind vor- oder einspringende Gebäudeteile mit einer Tiefe von nicht mehr als 2,0 m.

3.5.5 Für Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 gelten folgende Anforderungen:

- (a) In offenen Durchfahrten bzw. Durchgängen, durch die der einzige Fluchtweg oder der einzige Angriffsweg der Feuerwehr führt, sind an Wänden und Decken nur Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen der Klasse A2 zulässig. Für den Sockelbereich ist die Verwendung von anderen Dämmstoffen möglich.
- (b) Bei Wänden zu offenen Laubengängen sind - sofern die Fluchtmöglichkeit nur in eine Richtung gegeben ist - Dämmschichten bzw. Wärmedämmungen von mehr als 10 cm Dicke nur in der Klasse A2 zulässig. Für den Sockelbereich ist die Verwendung von anderen Dämmstoffen möglich.

3.5.6 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Doppelfassaden so auszuführen, dass

- (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über die Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken
- wirksam eingeschränkt werden.

3.5.7 Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind Vorhangfassaden so auszuführen, dass

- (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume innerhalb der Vorhangfassade im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken
- wirksam eingeschränkt werden.

3.6 Aufzüge

3.6.1 Aufzüge, die Brandabschnitte miteinander verbinden, sind in eigenen Schächten zu führen, die von brandabschnittsbildenden Wänden und Decken begrenzt werden müssen. In Abhängigkeit der Nutzung der durch die Ladestellen der Aufzüge erschlossenen Räume ist durch geeignete brandschutztechnische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.

3.6.2 Schachstumwehungen von Aufzügen - ausgenommen in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 - müssen in A2 ausgeführt werden. Abweichend davon genügt in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 und 4 an der Schachttinnenseite eine Bekleidung in A2.

3.7 Feuerstätten und Verbindungsstücke

3.7.1 Feuerstätten und Verbindungsstücke dürfen in solchen Räumen nicht angeordnet werden, in denen nach Lage, Größe, Beschaffenheit oder Verwendungszweck Gefahren für Personen entstehen können (z.B. im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten, in nicht ausgebauten Dachräumen).

3.7.2 Feuerstätten und Verbindungsstücke müssen von brennbaren Bauteilen, Bekleidungen und festen Einbauten einen solchen Abstand aufweisen oder so abgeschirmt sein, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

3.7.3 Verbindungsstücke dürfen nicht durch Decken, in Wänden oder in unzugänglichen bzw. unbelüfteten Hohlräumen geführt werden.

3.8 Abgasanlagen

3.8.1 Abgasanlagen müssen rußbrandbeständig sein, sofern nicht aufgrund der anzuschließenden Feuerstätten (z.B. Ölfeuerstätten mit Gebläsebrennern bzw. Brennwerttechnik, Gasfeuerstätten) ein Rußbrand ausgeschlossen werden kann.

- 3.8.2 Sofern Abgasanlagen in Wänden bzw. Decken liegen oder diese durchdringen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die entsprechende Feuerwiderstandsdauer wirksam eingeschränkt wird.
- 3.8.3 Abgasanlagen müssen von Bauteilen mit brennbaren Baustoffen einen solchen Abstand aufweisen, dass diese unter allen beim Betrieb auftretenden Temperaturen nicht entzündet werden können.

3.9 Räume mit erhöhter Brandgefahr

- 3.9.1 Heiz-, Brennstofflager- und Abfallsammelräume gelten jedenfalls als Räume mit erhöhter Brandgefahr.
- 3.9.2 Wände und Decken von Räumen mit erhöhter Brandgefahr müssen in REI 90 bzw. EI 90 ausgeführt und raumseitig in A2 bekleidet sein. In Außenbauteilen ist eine Abminderung zulässig, sofern die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile nicht besteht oder dies zur Sicherung eines Fluchtweges nicht erforderlich ist.
- 3.9.3 Türen und Tore oder sonstige Verschlüsse müssen in EI₂ 30-C ausgeführt werden. In Außenbauteilen ist eine Abminderung zulässig, sofern die Gefahr einer Brandübertragung auf andere Gebäudeteile nicht besteht oder dies zur Sicherung eines Fluchtweges nicht erforderlich ist.
- 3.9.4 Bodenbeläge in Heiz- und Abfallsammelräumen müssen A2_{fl} entsprechen. In Abfallsammelräumen ist auch Gussasphalt in B_{fl} zulässig.
- 3.9.5 Ein Heizraum ist erforderlich für
- Feuerstätten zur Erzeugung von Nutzwärme für die Raumheizung bzw. Warmwasserbereitung mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW und
 - Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung.
- 3.9.6 Abweichend von Punkt 3.9.5 ist ein Heizraum nicht erforderlich für
- Warmlufterzeuger und Heizstrahler, sofern diese lediglich der Beheizung des Aufstellungsraumes dienen und
 - Feuerstätten für feste Brennstoffe mit automatischer Beschickung mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, die einen Vorratsbehälter mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 1,5 m³ aufweisen.
- 3.9.7 Räume, in denen feste Brennstoffe gelagert werden, sind innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen als Brennstofflagerraum auszuführen, wenn
- die Netto-Grundfläche eines solchen Raums mehr als 15 m² oder die Raumhöhe mehr als 3,0 m beträgt oder
 - mehr als 1,5 m³ feste Brennstoffe zur automatischen Beschickung der zugehörigen Feuerstätte gelagert werden.
- 3.9.8 Eine gemeinsame Aufstellung von Behältern für feste Brennstoffe in Form von Pellets und der zugehörigen Feuerstätte mit automatischer Beschickung in einem Heizraum ist zulässig, sofern nicht mehr als 15 m³ gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.
- 3.9.9 Die Lagerung von flüssigen Brennstoffen mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C in Mengen von mehr als 500 Liter innerhalb von Gebäudeteilen mit Aufenthaltsräumen hat in einem Brennstofflagerraum zu erfolgen, der höchstens im zweiten oberirdischen Geschoß liegen darf.
- 3.9.10 Eine gemeinsame Aufstellung von Lagerbehältern für flüssige Brennstoffe mit einem Flammpunkt von mehr als 55 °C und zugehöriger Feuerstätte in einem Heizraum ist zulässig, sofern nicht mehr als 5.000 Liter gelagert werden und die Lagerbehälter durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abstand, Abschirmung, Ummantelung) gegen gefahrbringende Erwärmung geschützt sind.

3.10 Erste und erweiterte Löschhilfe

- 3.10.1 Sofern es der Verwendungszweck erfordert, jedenfalls aber in Gebäuden mit Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlöscher) bereitzuhalten.
- 3.10.2 In Gebäuden der Gebäudeklasse 5 mit mehr als sechs oberirdischen Geschoßen müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit

keit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Abweichend davon genügt bei Gebäuden, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, eine trockene Löschleitung mit geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung in jedem Geschoss.

3.11 Rauchwarnmelder

In Wohnungen muss in allen Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet werden. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

3.12 Rauchableitung aus unterirdischen Geschoßen

Es müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt für Brandabschnitte mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 200 m² je unterirdisches Geschoß als erfüllt, wenn der Brandabschnitt Öffnungen ins Freie mit einer geometrischen Fläche von mindestens 0,5 % der Gesamtfläche des Brandabschnittes aufweisen. Die erforderlichen Abschlüsse der Wand- oder Deckenöffnungen müssen auch mit Mitteln der Feuerwehr geöffnet werden können.

4 Ausbreitung von Feuer auf andere Bauwerke

4.1 Zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gerichtete Außenwände sind als brandabschnittsbildende Wände gemäß Tabelle 1b auszubilden, sofern ihr Abstand weniger als 2 m beträgt. In diesen Abstandsbereich dürfen keine Bauteile (z.B. Dachvorsprünge, Vordächer, Erker, Balkone) hineinragen. Öffnungen müssen Abschlüsse erhalten, die dieselbe Feuerwiderstandsdauer wie die brandabschnittsbildende Wand aufzuweisen haben, und die - sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Schließen im Brandfall bewirkt wird - selbstschließend auszuführen sind.

Bei brandabschnittsbildenden Wänden an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen müssen Wandbeläge und -bekleidungen (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme) in A2 ausgeführt werden. Diese Anforderung gilt nicht:

- (a) für Gebäude der Gebäudeklassen 1, 2 und 3, oder
- (b) wenn an diese Wand nicht angebaut werden darf.

4.2 Die Anforderungen gemäß Punkt 4.1 gelten nicht,

- (a) sofern das angrenzende Grundstück bzw. der Bauplatz auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer) und
- (b) bei Schutzhütten in Extremlagen.

4.3 Abweichend zu Punkt 4.1 kann bei Außenwänden, deren Abstand von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 2 m, jedoch mindestens 1 m beträgt, auf eine brandabschnittsbildende Wand verzichtet werden, sofern entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände abgestimmt sind. Diese brandschutztechnischen Maßnahmen haben zu bewirken, dass der Brandübertragung in gleichem Maß vorgebeugt wird, wie bei Anordnung einer brandabschnittsbildenden Wand an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.

4.4 Die Anforderungen der Punkte 3.1.3, 3.1.6 und 3.1.7 gelten bei brandabschnittsbildenden Wänden an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze bezogen auf die Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze.

4.5 Verbindungsöffnungen in brandabschnittsbildenden Wänden an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zum Zweck der gemeinsamen Benutzung einzelner Räume oder Raumgruppen benachbarter Gebäude sind nur zulässig, wenn der Brandschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird.

4.6 Sofern der Abstand zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz nicht mindestens 4 m beträgt, sind erforderlichenfalls zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen zu treffen, die auf die bauliche Gegebenheiten der Außenwände abzustimmen sind.

5 Flucht- und Rettungswege

5.1 Fluchtwege

- 5.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes – ausgenommen nicht ausgebaute Dachräume – muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
 - (b) ein Treppenhaus oder eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 2a bzw. 2b, oder
 - (c) zwei Treppenhäuser oder zwei Außentreppe oder ein Treppenhaus und eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien gemäß Tabelle 3.
- 5.1.2 Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) müssen für Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in jedem Geschöß mit Aufenthaltsräumen mindestens zwei voneinander unabhängige Fluchtwege in entgegengesetzter Richtung zu den Treppenhäusern bzw. Außentreppe vorhanden sein. Bei Wohnungen, die sich über nicht mehr als zwei Geschöße erstrecken, gilt dies nur für die Erschließungsebene.
- 5.1.3 Die zwei Fluchtwege gemäß Punkt 5.1.2 dürfen auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam verlaufen. Einer der beiden Fluchtwege darf durch einen anderen Brandabschnitt führen. Dieser Brandabschnitt muss innerhalb von höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein und über einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe verfügen.
- 5.1.4 Werden Treppenhäuser atrien- oder hallenähnlich ausgeführt, sind gegebenenfalls von den Anforderungen der Tabelle 2a, 2b bzw. 3 abweichende bzw. ergänzende Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

5.2 Rettungswege

- 5.2.1 Im Falle von Punkt 5.1.1 (c) kann der Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr oder durch ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ersetzt werden.
- 5.2.2 Ein Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:
- (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade,
 - (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,
 - (c) Anfahrtsweg der Feuerwehr bis zum Gebäude von höchstens 10 km,
 - (d) Errichtung geeigneter Zugänge, Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr.
- 5.2.3 Ein fest verlegtes Rettungswegesystem an der Gebäudeaußenwand ist nur zulässig, wenn folgende Anforderungen erfüllt werden:
- (a) Erreichbarkeit jeder Wohnung bzw. Betriebseinheit in jedem Geschöß über die Fassade,
 - (b) Vorhandensein geeigneter Gebäudeöffnungen,
 - (c) Erreichbarkeit eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien.

5.3 Gänge, Treppen und Türen im Verlauf von Fluchtwegen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten

- 5.3.1 Führen Fluchtwege über Gänge zu Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b bzw. 3, so sind die Decken zwischen übereinanderliegenden Gängen
- (a) in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 in REI 60, und
 - (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 in REI 90 und A2
- auszuführen.
- 5.3.2 Gänge - ausgenommen offene Laubengänge - sind mindestens alle 40 m durch Türen in E 30-C zu unterteilen.
- 5.3.3 Läufe und Podeste von Treppen innerhalb von Gebäuden müssen
- (a) in Gebäuden der Gebäudeklasse 2 in R 30 oder A2,
 - (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 3 und 4 in R 60, und
 - (c) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5 in R 90 und A2

ausgeführt werden.

5.3.4 Für Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern gelten abweichend von Punkt 5.3.3 die Bestimmungen der Tabellen 2a, 2b und 3.

5.3.5 Für geschlossene Laubgänge gelten die Anforderungen an Gänge.

5.3.6 Wände und Decken von Laubengängen müssen den Anforderungen an tragende Bauteile und Decken gemäß Tabelle 1b entsprechen. Abweichend davon genügt bei Gebäuden bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 bei offenen Laubengängen eine Ausführung in A2, sofern Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentritten bestehen und die Standfestigkeit des Laubenganges unter Brandeinwirkung sichergestellt ist.

5.3.7 Die auf offene Laubgänge mündenden Fenster müssen in EI 30 und entweder in Form einer Fixverglasung ausgeführt oder zusätzlich so eingerichtet werden, dass sie im Brandfall selbsttätig schließen. Alternativ können vor die Fenster Abschlüsse in EI 30 vorgesetzt werden, die im Brandfall selbsttätig schließen. Die auf offene Laubgänge mündenden Türen sind in EI₂ 30 auszuführen. Die Anforderungen gelten nicht, sofern

- (a) kein Punkt von jeder Stelle jedes Raumes mehr als 40 m von einem sicheren Ort im Freien des angrenzenden Geländes entfernt ist, oder
- (b) Fluchtwege zu zwei verschiedenen Treppenhäusern bzw. Außentritten bestehen, oder
- (c) Fluchtwege zu einem Treppenhaus bzw. einer Außentreppe und zu einem fest verlegten Rettungswegesystem bestehen oder
- (d) die Verglasungen in der Außenwand erst oberhalb einer Parapethöhe von 1,5 m angeordnet sind sowie die Brüstung des Laubenganges geschlossen und in E 30 ausgeführt ist.

5.4 Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung in Treppenhäusern, Außentritten und in Gängen außerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten im Verlauf von Fluchtwegen sowie im Verlauf des fest verlegten Rettungswegesystems an der Gebäudeaußenwand zu installieren.

6 Brandbekämpfung

6.1 Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Gebäude müssen grundsätzlich zur Brandbekämpfung zugänglich sein. Die erforderlichen Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge müssen ausreichend befestigt und tragfähig sein. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1, 2 und 3 ist eine ausreichende Zugänglichkeit jedenfalls dann gegeben, wenn der am weitesten entfernte Gebäudezugang, der für die Erschließung notwendig ist, in einer Entfernung von höchstens 80 m Gehweglänge von der Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge liegt. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5 sind hinsichtlich der Entfernung der Aufstellfläche vom Gebäude die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr zu berücksichtigen. Bei Gebäuden, bei denen die Zugänglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung nicht ausreichend gegeben ist, können zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden.

6.2 Löschwasserversorgung

Bei Gebäuden, bei denen keine ausreichende Löschwasserversorgung sichergestellt ist, können im Einzelfall zusätzliche brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich werden. Eine ausreichende Löschwasserversorgung ist jedenfalls dann gegeben, wenn eine Mindestlöschwasserrate von 1 l / (m²·min) bezogen auf die größte Brandabschnittsfläche verfügbar ist.

7 Besondere Bestimmungen

Dieser Punkt enthält ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Anforderungen gemäß den Punkten 2 bis 6.

7.1 Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude

7.1.1 Für nebeneinander liegende Gebäude oder Gebäudeteile, die voneinander brandabschnittsmäßig

getrennt sind, ist die Einstufung in eine Gebäudeklasse jeweils gesondert vorzunehmen.

- 7.1.2 Der Wirtschaftstrakt ist vom Wohnbereich durch durchgehende brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 zu trennen. Abweichend davon genügt bei nicht ganzjährig genutzten landwirtschaftlichen Gebäuden mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 1.200 m² (z.B. Almhütten) eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60.
- 7.1.3 Tierställe sind gegen darüber liegende Gebäudeteile durch Decken in R 30 zu trennen.
- 7.1.4 Werkstätten sowie Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge bzw. Maschinen sind gegen angrenzende Gebäudeteile des Wirtschaftstraktes durch Wände bzw. Decken in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 zu trennen.
- 7.1.5 Hinsichtlich der erforderlichen Feuerwiderstandsdauer von tragenden Bauteilen in oberirdischen Geschoßen von Wirtschaftsgebäuden kann von den Anforderungen gemäß Tabelle 1b sowie hinsichtlich der zulässigen Größe eines Brandabschnittes gemäß Punkt 3.1.1 jeweils je nach Lage und Nutzung abgewichen werden.
- 7.1.6 Wirtschaftsgebäude müssen von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze soweit entfernt sein, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird. Abweichend von den Punkten 4.1 und 4.3 muss bei Außenwänden von Wirtschaftsgebäuden der Abstand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze gleich 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3 m betragen, sofern die Außenwand keinen definierten Feuerwiderstand aufweist.
- 7.1.7 Für land- und forstwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude darf die OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“ herangezogen werden, wobei bei Gebäuden mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.800 m² die Stallungen für Großvieh von anderen Bereichen durch Wände bzw. Decken in REI 60 bzw. EI 60 zu trennen sind.

7.2 Schul- und Kindergartengebäude sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- 7.2.1 Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Geschoß - sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.
- 7.2.2 Wände, die Treppenhäuser, Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräume samt zugehöriger Lehrmittelräume, Lehrküchen und dgl. begrenzen, sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen.
- 7.2.3 Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Unterrichtsräumen oder Gruppenräumen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden.
- 7.2.4 Physik- und Chemieräume müssen jeweils über zwei getrennte Ausgänge verfügen. Türen zu Zentralgarderoben, Physik-, Chemie-, Werkräumen samt zugehörigen Lehrmittelräumen, Lehrküchen u. dgl. müssen in EI₂ 30-C ausgeführt werden. Sofern eine Beeinträchtigung durch Strahlungswärme nicht zu erwarten ist, genügt eine Ausführung in E 30-C.
- 7.2.5 Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.
- 7.2.6 Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, sofern diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.
- 7.2.7 Sofern die Brutto-Grundfläche nicht mehr als 3.200 m² beträgt, muss in Treppenhäusern, Außentritten und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. Bei einer Brutto-Grundfläche von mehr als 3.200 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
- 7.2.8 Es müssen geeignete Alarmierungseinrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall eine Warnung der im Gebäude anwesenden Personen ermöglicht wird.
- 7.2.9 In Gebäuden oder Gebäudeteilen, in denen Kindergärten bzw. vergleichbare Nutzungen untergebracht sind, müssen in allen Aufenthaltsräumen sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, vernetzte Rauchwarnmelder angeordnet werden.

7.3 Beherbergungsstätten, Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung

- 7.3.1 Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 - ausgenommen solche mit nur einem oberirdischen Ge-

schoß - sind als Gebäude der Gebäudeklasse 3 einzustufen.

- 7.3.2 Bei oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.600 m² nicht überschreiten.
- 7.3.3 Wände von Bettenbereichen zu Räumen anderer Nutzung (z.B. Küchen einschließlich zugehöriger Lager Räume, Speiseräume, Saunabereiche) sind als Trennwände auszuführen. Decken zwischen oberirdischen Geschoßen sind als Trenndecken auszuführen. Bei Beherbergungsstätten mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen gelten die Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens an Geländerfüllungen von Balkonen und Loggien gemäß Tabelle 1a und hinsichtlich des Feuerwiderstands an Balkonplatten gemäß Tabelle 1b nicht.
- 7.3.4 Ein einziger Fluchtweg über ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe gemäß Punkt 5.1.1 (b) ist nur zulässig in Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 100 Gästebetten, sofern die Wände zwischen Gängen und Gästezimmern bzw. Gängen und sonstigen Räumen in REI 30 bzw. EI 30 ausgeführt werden. Türen in diesen Wänden müssen EI₂ 30-C entsprechen.
- 7.3.5 Abweichend von Punkt 5.2.1 kann der zweite Fluchtweg durch einen Rettungsweg mit Geräten der Feuerwehr nur ersetzt werden, sofern in der Beherbergungsstätte insgesamt nicht mehr als 100 Gästebetten und in jedem nicht zu ebener Erde gelegenen Geschoß nicht mehr als 30 Gästebetten vorhanden sind und in der gesamten Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle vorhanden ist.
- 7.3.6 Abweichend von Punkt 5.2.1 kann der zweite Fluchtweg durch ein fest verlegtes Rettungssystem an der Gebäudeaußenwand nur ersetzt werden, sofern die Anforderungen gemäß Punkt 5.2.3. für jedes Gästezimmer erfüllt sind.
- 7.3.7 Bodenbeläge in Aufenthaltsräumen (z.B. Restaurant, Bar) müssen C_{fl}-s2 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D_{fl} zulässig sind. Wand- und Deckenbeläge müssen C-s2, d0 entsprechen, wobei Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig sind.
- 7.3.8 Feuerstätten für eine zentrale Wärmebereitstellung müssen jedenfalls in einem Heizraum aufgestellt werden, der den Anforderungen der Punkte 3.9.2 bis 3.9.4 zu entsprechen hat. Ausgenommen davon sind Gasthermen mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, sofern diese in einem Raum aufgestellt sind, der gegen unbefugten Zutritt gesichert ist.
- 7.3.9 In Beherbergungsstätten mit nicht mehr als 60 Gästebetten muss in Treppenhäusern, Außentritten und Gängen im Verlauf von Fluchtwegen sowie im Verlauf des fest verlegten Rettungssystems an der Gebäudeaußenwand eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein. In Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gästebetten ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
- 7.3.10 Hinsichtlich Maßnahmen zur Brandfrüherkennung und Alarmierung haben Beherbergungsstätten in Abhängigkeit von der Anzahl der Gästebetten folgende Anforderungen zu erfüllen:
- für nicht mehr als 30 Gästebetten sind in den Gästezimmern sowie in Gängen, über die Fluchtwegen führen, vernetzte Rauchwarnmelder zu installieren, die an die Stromversorgung anzuschließen sind. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird,
 - für 31 bis 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage zu installieren,
 - für mehr als 100 Gästebetten ist für die gesamte Beherbergungsstätte eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle zu installieren.
- Sofern der Bereich mit Personalbetten nicht vom Bereich mit Gästebetten durch Trennwände bzw. Trenndecken getrennt ist, sind die Personalbetten den Gästebetten zuzurechnen.
- 7.3.11 In Beherbergungsstätten mit mehr als 100 Gästebetten müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein.
- 7.3.12 Für Studentenheime sowie andere Gebäude mit vergleichbarer Nutzung gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 7.3.1 bis 7.3.11 sinngemäß.
- 7.3.13 Für Schutzhütten in Extremlage gelangen die Punkte 7.3.1 und 7.3.6 nicht zur Anwendung. Abweichend zu Punkt 7.3.10 (c) ist eine automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle nicht erforderlich.

7.4 Verkaufsstätten

- 7.4.1 Abweichend von Tabelle 1b dürfen tragende Bauteile von freistehenden Verkaufsstätten mit nur einem oberirdischen Geschoß in R 30 oder A2 hergestellt sein.
- 7.4.2 Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 600 m² und nicht mehr als 3.000 m² und mit nicht mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen müssen folgende Anforderungen erfüllen:
- (a) Räume, die nicht zur Verkaufsstätte gehören, sind durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken zu trennen.
 - (b) Hinsichtlich der Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen gilt Tabelle 4.
 - (c) Abweichend zu Punkt 5 dürfen bei Geschoßen mit Verkaufsflächen die Punkte 5.1.1 (b) und 5.2 nicht angewendet werden.
 - (d) In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt nicht mehr als 2.000 m² ist im Verlauf der Fluchtwege eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren. In Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von insgesamt mehr als 2.000 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich.
- 7.4.3 Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 1.800 m² ist der Löschwasserbedarf und das Erfordernis von Geräten der erweiterten Löschhilfe im Einvernehmen mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.
- 7.4.4 Für Verkaufsstätten mit einer Verkaufsfläche von mehr als 3.000 m² oder für Verkaufsstätten mit mehr als drei in offener Verbindung stehenden Geschoßen ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat.

8 Betriebsbauten

Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.1 „Brandschutz bei Betriebsbauten“.

9 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks

Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“.

10 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Es gelten die Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2.3 „Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m“.

11 Sondergebäude

Für folgende Sondergebäude ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat.

- (a) Versammlungsstätten für mehr als 1.000 Personen,
- (b) Krankenhäuser,
- (c) Alters- und Pflegeheime,
- (d) Justizanstalten,
- (e) Sonstige Sondergebäude und Bauwerke, auf die die Anforderungen dieser Richtlinie aufgrund des Verwendungszwecks oder der Bauweise nicht anwendbar sind.

OIB - RICHTLINIE 2

Tabelle 1a: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1 Fassaden					
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	E	D	D	C-d1	C-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterbelüftete					
1.2.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽¹⁾	B-d1 ⁽²⁾
1.2.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	E	D	D	A2-d1 ⁽³⁾	A2-d1 ⁽⁴⁾
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	E/E	D/D	D/A2	D/A2	C/A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	E	D	D	B ⁽⁵⁾	B ⁽⁴⁾
1.3 Sonstige Außenwandbekleidungen oder -beläge	E	D-d1	D-d1	B-d1 ⁽⁵⁾	B-d1 ⁽⁶⁾
1.4 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	-	-	-	b ⁽⁵⁾	B ⁽⁶⁾
2 Gänge und Treppen jeweils außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken					
2.1 Wandbekleidungen ⁽⁷⁾					
2.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	-	D	D	C	B
2.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	-	D	D	C ⁽⁵⁾	B
- Unterkonstruktion	-	D	D	A2 ⁽⁵⁾	A2 ⁽⁵⁾
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	C	A2
2.2 abgehängte Decken	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0
2.3 Wand- und Deckenbeläge	-	D-d0	D-d0	C-s1, d0	B-s1, d0
2.4 Bodenbeläge	-	Dfl	Dfl	Cfl-s1 ⁽⁸⁾	Cfl-s1 ⁽⁸⁾
3 Treppenhäuser: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken					
3.1 Wandbekleidungen ⁽⁷⁾					
3.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	-	D	C	B	A2
3.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	-	D	C ⁽⁵⁾	B	A2
- Unterkonstruktion	-	D	A2 ⁽⁵⁾	A2 ⁽⁵⁾	A2 ⁽⁵⁾
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	C	C	A2	A2
3.2 abgehängte Decken	-	C-s1, d0	C-s1, d0	B-s1, d0	A2-s1, d0
3.3 Wand- und Deckenbeläge	-	C-s1, d0	C-s1, d0	B-s1, d0	A2-s1, d0
3.4 Bodenbeläge					
3.4.1 in Treppenhäusern gemäß Tabelle 2a, 2b	-	Dfl-s1	Cfl-s1 ⁽⁸⁾	Bfl-s1	A2fl-s1
3.4.2 in Treppenhäusern gemäß Tabelle 3	-	Dfl-s1	Cfl-s1 ⁽⁸⁾	Cfl-s1	A2fl-s1 ⁽⁹⁾
4 Dächer mit einer Neigung ≤ 60°					
4.1 Bedachung (Gesamtsystem) ⁽¹⁰⁾	B _{ROOF} (t1) ⁽¹¹⁾				
4.2 Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in der Dachkonstruktion	E	E	E	B ⁽¹²⁾	B ⁽¹³⁾
5 nicht ausbaute Dachräume: Fußbodenkonstruktionen und Beläge					
5.1 Fußbodenkonstruktionen (Bekleidungen)					
5.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	-	E	D	D	B
5.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten					
- Außenschicht	-	C	C	B	B
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	-	E	E	B ⁽¹²⁾	B ⁽¹³⁾
5.2 Bodenbeläge	-	Efl	Dfl	Cfl-s1	Bfl-s1
(1) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig, wenn das klassifizierte Gesamtsystem die Klasse D-d0 erfüllt;					
(2) Bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 13 m sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig, wenn das klassifizierte Gesamtsystem die Klasse D-d0 erfüllt;					
(3) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 oder aus Holz und Holzwerkstoffen in D zulässig;					
(4) Bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 ist eine Außenschicht in B-d1 zulässig; bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 13 m sind bei einer Dämmschicht/Wärmedämmung in A2 auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;					
(5) Es sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;					
(6) Bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen und einem Fluchtniveau von nicht mehr als 13 m sind auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;					
(7) Fehlen in Gängen und Treppenhäusern Wand- bzw. Deckenbeläge, gelten für die Bekleidung (als Gesamtsystem) bzw. die Außenschicht der Bekleidung die Anforderungen für Wand- bzw. Deckenbeläge gemäß Zeile 2.3 bzw. 3.3;					
(8) Laubhölzer (z.B Eiche, Rotbuche, Esche) mit einer Mindestdicke von 15 mm sind zulässig;					
(9) Bei Gebäuden mit nicht mehr als fünf oberirdischen Geschoßen genügt Bfl-s1;					
(10) Sofern bei Dächern mit einer Neigung < 20° eine oberste Schicht mit 5 cm Kies oder Gleichwertigem vorhanden ist, ist Eindeckung in E ausreichend;					
(11) Bei Dächern mit einer Neigung > 20° müssen Eindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung der Klasse A2 entsprechen; abweichend davon sind für Lattung, Konterlattung und Schalung auch Holz und Holzwerkstoffe in D zulässig;					
(12) In folgenden Fällen sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig: - auf Dächern mit einer Neigung < 20° bzw. auf der obersten Geschoßdecke oder - auf Dächern mit einer Neigung ≥ 20°, die in A2 hergestellt sind und die gemäß Tabelle 1b erforderliche Feuerwiderstandsdauer auch hinsichtlich der Leistungseigenschaften E und I erfüllen;					
(13) Es sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E bei Dächern mit einer Neigung < 20° bzw. auf der obersten Geschoßdecke zulässig, sofern diese in A2 hergestellt sind und die gemäß Tabelle 1b erforderliche Feuerwiderstandsdauer auch hinsichtlich der Leistungseigenschaften E und I erfüllt wird.					

OIB - RICHTLINIE 2

Tabelle 1b: Allgemeine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Bauteilen

Gebäudeklassen (GK)	GK 1	GK 2	GK 3	GK 4	GK 5
1 tragende Bauteile (ausgenommen Decken und brandabschnittsbildende Wände)					
1.1 im obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾
1.2 in sonstigen oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽²⁾	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
1.3 in unterirdischen Geschoßen	R 60	R 60	R 90 und A2	R 90 und A2	R 90 und A2
2 Trennwände (ausgenommen Wände von Treppenhäusern)					
2.1 im obersten Geschoß	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽¹⁾ EI 60 ⁽¹⁾
2.2 in oberirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.3 in unterirdischen Geschoßen	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2.4 zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in Reihenhäusern	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend	REI 60 EI 60	nicht zutreffend
3 brandabschnittsbildende Wände und Decken					
3.1 brandabschnittsbildende Wände an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze	REI 60 EI 60	REI 90 ⁽³⁾ EI 90 ⁽³⁾	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
3.2 sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken	nicht zutreffend	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 EI 90	REI 90 und A2 EI 90 und A2
4 Decken und Dachsträgen mit einer Neigung $\leq 60^\circ$					
4.1 Decken über dem obersten Geschoß	-	R 30	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾
4.2 Trenndecken über dem obersten Geschoß	-	REI 30	REI 30	REI 60	REI 60 ⁽¹⁾
4.3 Trenndecken über sonstigen oberirdischen Geschoßen	-	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
4.4 Decken innerhalb von Wohnungen bzw. Betriebseinheiten in oberirdischen Geschoßen	R 30 ⁽²⁾	R 30	R 30	R 30	REI 90 ⁽¹⁾ und A2
4.5 Decken über unterirdischen Geschoßen	R 60	REI 60 ⁽⁴⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
5 Balkonplatten				R 30 und A2	R 30 und A2
(1) Bei Gebäuden mit nicht mehr als sechs oberirdischen Geschoßen genügt für die beiden obersten Geschoße die Feuerwiderstandsdauer von 60 Minuten ohne A2;					
(2) Nicht erforderlich bei Gebäuden, die nur Wohnzwecken oder der Büronutzung bzw. büroähnlichen Nutzung dienen;					
(3) Bei Reihenhäusern genügt für die Wände zwischen den Wohnungen bzw. Betriebseinheiten auch an der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze eine Ausführung in REI 60 bzw. EI 60;					
(4) Für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder zwei Betriebseinheiten mit Büronutzung bzw. büroähnlicher Nutzung genügt die Anforderung R 60.					

Tabelle 2a: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklassen 2, 3 und 4

Gegenstand	GK 2 ⁽¹⁾	GK 3	GK 4
1 Wände von Treppenhäusern			
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽³⁾ EI 60 ⁽³⁾
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽⁴⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 ⁽³⁾ EI 60 ⁽³⁾
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern			
3.1 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-Sm
3.2 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽⁵⁾	-	E 30-C	EI ₂ 30-C
3.3 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern			
	R 30	R 60	R 60 und A2
5 Geländerfüllungen in Treppenhäusern			
	-	-	B ⁽⁶⁾
6 Rauchabzugseinrichtung			
6.1 Lage	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁷⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
6.2 Größe	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ² ⁽⁷⁾	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²
6.3 Auslöseinrichtung	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthalts-räumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁷⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthalts-räumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthalts-räumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
7 Außentreppen			
	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme
(1) Gilt nicht für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen;			
(2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;			
(3) Die Bauteile müssen treppenhausseitig aus Baustoffen A2 bestehen;			
(4) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;			
(5) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt EI 30			
(6) Laubhölzer (z.B Eiche, Rotbuche, Esche) mit einer Mindestdicke von 15 mm sind zulässig;			
(7) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,5 m ² angeordnet sind, die von Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.			

OIB - RICHTLINIE 2

Tabelle 2b: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppe im Verlauf des einzigen Fluchtweges gemäß Punkt 5.1.1 (b) in Gebäuden der Gebäudeklasse 5

Gegenstand	GK 5 mit mechanischer Belüftungsanlage	GK 5 mit automatischer Brandmeldeanlage und Rauchabzugseinrichtung	GK 5 mit Schleuse und Rauchabzugseinrichtung
1 Wände von Treppenhäusern und Schleusen			
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽¹⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽²⁾	REI 90 und A2	REI 90 und A2	REI 90 und A2
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern			
3.1 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽³⁾	E 30-C	E 30-C-Sm	nicht zutreffend
3.2 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-Sm	unzulässig
3.3 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C-Sm	nicht zutreffend
4 Türen in Wänden von Schleusen			
4.1 zu Gängen und Treppenhäusern	nicht zutreffend	nicht zutreffend	E 30-C
4.2 zu Wohnungen, Betriebseinheiten sowie sonstigen Räumen	nicht zutreffend	nicht zutreffend	EI ₂ 30-C
5 Treppenläufe und Podeste in Treppenhäusern	R 90 und A2	R 90 und A2	R 60 und A2
6 Geländerfüllungen in Treppenhäusern	B	B	B
7 mechanische Belüftungsanlage	Eignung für Eigenrettung von Personen aus dem Brandraum, Verhinderung des Eindringens von Rauch ins Treppenhaus bei geschlossenen Türen zum Brandraum sowie Verdünnung und Abführen des bei kurzzeitigem Öffnen der Tür zum Brandraum ins Treppenhaus eindringenden Rauches	nicht zutreffend	nicht zutreffend
8 automatische Brandmeldeanlage	nicht zutreffend	im Treppenhaus einschließlich allgemein zugänglichen Bereichen, wie Gängen und Kellerräumen im Schutzzumfang „Einrichtungsschutz“ mit interner Alarmierung	nicht zutreffend
9 Rauchabzugseinrichtung			
9.1 Lage	nicht zutreffend	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
9.2 Größe	nicht zutreffend	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²
9.3 Auslöseinrichtung	nicht zutreffend	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über die automatische Brandmeldeanlage sowie zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit mit Stellungsanzeige	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke des Treppenhauses sowie zusätzlich in der Angriffsebene der Feuerwehr eine manuelle Bedienungsmöglichkeit mit Stellungsanzeige
9 Außentreppe	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefährlich strahlende Strahlungswärme und/oder Verrauchung		
(1) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;			
(2) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;			
(3) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Doppelten der Türblatfläche genügt EI 30.			

OIB - RICHTLINIE 2

Tabelle 3: Anforderungen an Treppenhäuser bzw. Außentreppen im Verlauf von Fluchtwegen gemäß Punkt 5.1.1 (c)

Gegenstand	GK 2 ⁽¹⁾	GK 3	GK4	GK 5
1 Wände von Treppenhäusern				
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 30 EI 30	REI 60 EI 60	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 60 EI 60	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Decke über dem Treppenhaus ⁽²⁾	REI 30	REI 60	REI 60	REI 90 und A2
3 Türen in Wänden von Treppenhäusern				
3.1 zu Wohnungen	-	EI ₂ 30	EI ₂ 30	EI ₂ 30
3.2 zu Betriebseinheiten	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
3.3 zu Gängen in oberirdischen Geschoßen ⁽⁴⁾	-	E 30-C	E 30-C	E 30-C
3.4 zu Gängen und Räumen in unterirdischen Geschoßen	EI ₂ 30	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Treppenläufe und Podeste				
4.1 in Treppenhäusern	R 30	R 60	R 60	R 90 und A2
4.2 in Treppenhäusern, in die ausschließlich Türen in E 30-C bzw. EI ₂ 30-C führen	-	R 30 oder A2	A2	R 30 und A2
5 Rauchabzugseinrichtung				
5.1 Lage	-	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁵⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
5.2 Größe	-	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ² ⁽⁵⁾	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von 1 m ²
5.3 Auslöseeinrichtung	-	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁵⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses mit Zugängen zu Aufenthaltsräumen; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
6 Außentreppen				
	-	R 30 oder A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme	A2 und im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung und gefahrbringende Strahlungswärme
<p>(1) Gilt nicht für Reihenhäuser sowie Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen; (2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können; (3) Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird; (4) Für die Türen umgebende Glasflächen mit einer Fläche von nicht mehr als dem Dreifachen der Türblattfläche genügt EI 30; (5) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,5 m² angeordnet sind, die von Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.</p>				

Tabelle 4: Anforderungen an Brandabschnitte von Verkaufsflächen

Brandabschnittsfläche in m ²		Anzahl der in offener Verbin- dung stehenden Geschoße	Decken zwischen den Geschoßen innerhalb des Brandabschnittes	Brandschutztechnische Einrichtungen
1	> 600 und ≤ 1.200	1	nicht zutreffend	Rauchableitung durch Wand- und/oder Deckenöffnungen mit einer geometrischen Fläche von 0,5 % der Verkaufsfläche
		2	REI 60	
		3	REI 60	
2	> 1.200 und ≤ 1.800	1	nicht zutreffend	Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit automatischer Auslösung sowie zentraler manueller Auslösmöglichkeit durch die Feuerwehr von einer im Brandfall sicheren Stelle
		2	REI 60	automatische Brandmeldeanlage sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		3	REI 90	
3	> 1.800 und ≤ 3.000	1	nicht zutreffend	automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung durch automatische Brandmeldeanlage
		2	REI 90 und A2	erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) sowie Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Auslösung zumindest durch rauchempfindliche Auslöseelemente je 200 m ² Deckenfläche.
		3	REI 90 und A2	Bei einer Brandabschnittsfläche von nicht mehr als 2.400 m² genügt eine automatische Brandmeldeanlage mit automatischer Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle in Verbindung mit einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage mit Ansteuerung über die automatische Brandmeldeanlage.

OIB - Richtlinie 2.1

Brandschutz bei Betriebsbauten

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (22)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (22)*
2	Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten	2 (22)*
3	Allgemeine Anforderungen	3 (23)*
4	Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen	7 (26)*
5	Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes	7 (27)*
	Anhang A Einstufung der Lagergüter in Kategorien.	11 (31)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige gesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz zu berücksichtigen sind.

Bei Betriebsbauten können in Abhängigkeit des jeweiligen Gefahrenpotentials wie Brandbelastung, Aktivierungsgefahr und Umgebungssituation höhere Anforderungen notwendig werden, wie z.B. für Chemiebetriebe.

Für folgende Betriebsbauten sind aufgrund eines geringeren Risikos im Brandfall Erleichterungen von den Anforderungen dieser Richtlinie zulässig:

- Betriebsbauten, die lediglich der Aufstellung technischer Anlagen dienen und von Personen nur vorübergehend zu Wartungs- und Kontrollzwecken begangen werden (Einhausung z.B. aus Gründen des Witterungs- oder Immissionsschutzes),
- Betriebsbauten, die überwiegend offen sind, wie überdachte Freianlagen oder Freilager, oder die aufgrund ihres Verhaltens im Brandfall diesen gleichgestellt werden können.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Zulässige Netto-Grundfläche in oberirdischen Geschoßen innerhalb von Hauptbrandabschnitten

- 2.1 Hauptbrandabschnitte sind durch Brandwände gemäß Punkt 3.8 zu trennen. Hinsichtlich der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß innerhalb von Hauptbrandabschnitten gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.
- 2.2 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß müssen die Decken zwischen den Geschoßen die nach Tabelle 1 erforderliche Feuerwiderstandsdauer nicht nur hinsichtlich des Kriteriums der Tragfähigkeit (R), sondern auch hinsichtlich der Kriterien des Raumabschlusses (E) und der Wärmedämmung (I) erfüllen.
- 2.3 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen und einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 3.000 m² sind offene Deckendurchbrüche (z. B. Treppen, Schächte, Arbeitsöffnungen) ohne Feuerschutzabschlüsse zulässig.
- 2.4 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 7.500 m² zulässig, sofern eine erweiterte automatische Löschhilfeanlage in der Sicherheitskategorie K 4.1 vorhanden ist.
- 2.5 Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen sind offene Deckendurchbrüche ohne Feuerschutzabschlüsse bis zu einer Netto-Grundfläche von insgesamt nicht mehr als 10.000 m² zulässig, sofern eine Sprinkleranlage in der Sicherheitskategorie K 4.2 vorhanden ist.

3 Allgemeine Anforderungen

3.1 Löschwasserbedarf

Für Betriebsbauten ist der Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Netto-Grundflächen der Hauptbrandabschnitte bzw. Brandabschnitte, der Brandlasten sowie der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.

3.2 Schutzabstände

- 3.2.1 Betriebsbauten müssen von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze soweit entfernt sein, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung auf Nachbargebäude weitgehend verhindert wird. Dabei sind jeweils Bauweise, Lage, Ausdehnung, Nutzung und vorhandene Sicherheitskategorie zu berücksichtigen.
- 3.2.2 Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze von 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3 m, ausreichend.
- 3.2.3 Beträgt der Abstand der Außenwand zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze weniger als 6/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand bzw. weniger als 3 m, so müssen erforderlichenfalls brandschutztechnische Maßnahmen getroffen werden, die auf die baulichen Gegebenheiten der Außenwände und deren Abstand von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze abzustimmen sind. Bei Betriebsbauten mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m² genügt ein Abstand von 2 m. Außenwände, deren Abstand weniger als 1 m beträgt, sind jedenfalls als Brandwände gemäß Punkt 3.8 auszubilden.
- 3.2.4 Die Anforderungen gemäß Punkt 3.2.3 gelten nicht, wenn das angrenzende Grundstück bzw. der Bauplatz auf Grund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände auf Dauer von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z. B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer)
- 3.2.5 Betriebsbauten auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz können dann als getrennte Hauptbrandabschnitte bzw. Brandabschnitte angesehen werden, sofern diese voneinander soweit entfernt sind, dass unter Berücksichtigung des Feuerwehreinsatzes eine Brandübertragung weitgehend verhindert wird. Dabei sind jeweils Bauweise, Lage, Ausdehnung, Nutzung und vorhandene Sicherheitskategorie zu berücksichtigen. Bei Betriebsbauten mit Außenwänden ohne definierten Feuerwiderstand ist ohne näheren Nachweis ein Abstand von 12/10 der Höhe der zugekehrten Außenwand des höheren Betriebsbaues, mindestens jedoch 6 m, ausreichend.

3.3 Lage und Zugänglichkeit

- 3.3.1 Jeder Hauptbrandabschnitt muss mit mindestens einer Seite an einer Außenwand liegen und von dort für die Feuerwehr zugänglich sein. Dies gilt nicht für Hauptbrandabschnitte, die eine erweiterte automatische Löschhilfanlage oder eine automatische Feuerlöschanlage aufweisen.
- 3.3.2 Freistehende bzw. aneinander gebaute Betriebsbauten mit einer zusammenhängenden überbauten Grundfläche von mehr als 5.000 m² müssen für die zur Brandbekämpfung erforderlichen Feuerwehrfahrzeuge umfahbar sein..
- 3.3.3 Für die Feuerwehr sind die erforderlichen Zufahrten, Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen zu schaffen und ständig freizuhalten.

3.4 Zweigeschoßige Betriebsbauten

Wird bei einem zweigeschoßigen Betriebsbau das untere Geschoß einschließlich der Decken mit Bauteilen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 hergestellt und werden für beide Geschoße Zufahrten für die Feuerwehr auf Geschoßniveau auf jeweils mindestens einer Seite angeordnet, dann kann das obere Geschoß wie ein Betriebsbau mit einem oberirdischen Geschoß angesehen werden.

3.5 Unterirdische Geschoße

- 3.5.1 Unterirdische Geschoße sind durch brandabschnittsbildende Wände und Decken in A2 zu

begrenzen. Bei Betriebsbauten mit nur einem unterirdischen Geschoß darf der Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² nicht überschreiten. Bei Betriebsbauten mit mehreren unterirdischen Geschoßen darf der Brandabschnitt des ersten unterirdischen Geschoßes eine Netto-Grundfläche von 1.200 m² und der Brandabschnitt jedes weiteren unterirdischen Geschoßes eine Netto-Grundfläche von je 600 m² nicht überschreiten.

- 3.5.2 Abweichend von Punkt 3.5.1 kann ein unterirdisches Geschoß mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 600 m² mit dem ersten oberirdischen Geschoß in offener Verbindung stehen, sofern die gesamte zusammenhängende Netto-Grundfläche der beiden Geschoße nicht mehr als 1.800 m² beträgt und eine allenfalls vorhandene Decke des unterirdischen Geschoßes R 90 und A2 entspricht.
- 3.5.3 Die im Punkt 3.5.1 bzw. 3.5.2 festgelegten Netto-Grundflächen für Brandabschnitte können bei Vorhandensein
- (a) einer erweiterten automatischen Löschlilfeanlage auf das Doppelte, oder
 - (b) einer Sprinkleranlage auf das Dreieinhalbfache erhöht werden.
- 3.5.4 Für Öffnungen in Brandabschnitten von unterirdischen Geschoßen gelten die Bestimmungen des Punktes 3.8.4 sinngemäß.

3.6 Fluchtwege

- 3.6.1 Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- (a) ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien, oder
 - (b) ein gesicherter Fluchtbereich (z.B. Treppenhaus, Außentreppe).
- 3.6.2 Sofern keine anderen Gefährdungen als durch Brandeinwirkung vorliegen, kann die im Punkt 3.6.1 angeführte Gehweglänge von 40 m verlängert werden auf
- (a) höchstens 50 m bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 10 m,
 - (b) höchstens 50 m bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 5 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern,
 - (c) höchstens 70 m bei Räumen mit einer mittleren lichten Raumhöhe von mindestens 10 m bei Vorhandensein einer automatischen Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“, mit Rauchmeldern,
 - (d) höchstens 70 m bei Vorhandensein einer Rauch- und Wärmeabzugsanlage, welche durch eine automatische Brandmeldeanlage mindestens im Schutzzumfang „Brandabschnittsschutz“ mit Rauchmeldern angesteuert wird,
- sofern in jedem Geschoß mindestens ein weiterer und möglichst entgegengesetzt liegender Ausgang direkt ins Freie oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien vorhanden ist.
- Bei der Ermittlung der mittleren lichten Raumhöhe bleiben untergeordnete Räume oder Ebenen mit einer Netto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m² unberücksichtigt.
- 3.6.3 Die im Punkt 3.6.1 angeführte Gehweglänge von 40 m ist gegebenenfalls zu verkürzen, sofern dies aufgrund anderer Gefährdungen als durch Brandeinwirkung erforderlich ist.
- 3.6.4 Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen müssen die Geschoße durch ein durchgehendes Treppenhaus gemäß Tabelle 2 verbunden sein, das einen Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufzuweisen hat.
- 3.6.5 Sofern Fluchtwege gemäß Punkt 3.6.1 über Außentreppen führen, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:
- (a) Außentreppen müssen aus A2 bestehen und so geschützt sein, dass im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, gefahrbringende Strahlungswärme und/oder Verrauchung besteht.
 - (b) Bei Betriebsbauten mit mehr als zwei oberirdischen Geschoßen müssen die vom Gebäude auf Außentreppen führenden Türen EI₂ 30-C entsprechen. Abweichend davon genügt bei Türen aus Räumen mit geringer Brandlast eine Ausführung in E 30-C.

3.7 Rauch- und Wärmeabzug

- 3.7.1 Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 200 m² und nicht mehr als 1.200 m² aufweisen, müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen erhalten, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn die Räume Öffnungen von mindestens 2 % der jeweiligen Netto-Grundfläche aufweisen.
- 3.7.2 Für Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.200 m² und nicht mehr als 1.800 m² aufweisen, muss eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung zur Unterstützung eines Feuerwehreinsatzes vorhanden sein. Die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabfuhr müssen die technischen Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfüllen und entsprechend einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die Rauch- und Wärmeabzugsanlagen müssen über eine automatische Auslösung (z.B. thermische Einzelauslösung) verfügen sowie von einer im Brandfall sicheren Stelle eine zentrale manuelle Auslösung durch die Feuerwehr ermöglichen.
- 3.7.3 Für Produktions- und Lagerräume, die jeweils eine Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.800 m² haben, muss eine ausreichende Rauch- und Wärmeableitung zur Reduzierung der Brandauswirkungen vorhanden sein. Die Einrichtungen zur Rauch- und Wärmeabfuhr müssen die technischen Anforderungen an Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) erfüllen und entsprechend einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

3.8 Brandwände

- 3.8.1 Anstelle von Brandwänden gemäß den Punkten 3.8.2 bis 3.8.4 genügen auch brandabschnittsbildende Wände in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2, sofern in oberirdischen Geschoßen ausschließlich Brandabschnitte mit einer Netto-Grundfläche von jeweils nicht mehr als 1.200 m² vorhanden sind. Die brandabschnittsbildenden Wände müssen mindestens 15 cm über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen wirksam eingeschränkt wird.
- 3.8.2 Brandwände müssen in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 ausgeführt werden. Sofern im Brandfall mit einer mechanischen Beanspruchung (z.B. durch im Brandfall umstürzende Lagerungen) zu rechnen ist, müssen Brandwände auch das Leistungskriterium „M“ erfüllen.
- 3.8.3 Brandwände müssen grundsätzlich vertikal vom Fundament bis mindestens 0,5 m über Dach geführt werden. Sie brauchen nur bis zur Dacheindeckung geführt werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen gleichwertig behindert wird. Sofern Brandwände versetzt verlaufen, ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung zu behindern.
- 3.8.4 Öffnungen in Brandwänden sind zulässig, sofern die Abschlüsse die gleiche Feuerwiderstandsdauer wie die Wände aufweisen. Abweichend davon sind in Betriebsbauten, in denen es das Gefährdungspotential zulässt und in Betriebsbauten, die mit einer automatischen Brandmeldeanlage oder einer erweiterten automatischen Löschhilfanlage oder einer automatischen Feuerlöschanlage ausgestattet sind, Türen und Tore in EI₂ 30-C ausreichend, sofern die Summe aller Öffnungsflächen 20 m² nicht überschreitet. Abschlüsse, die aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden, müssen mit Feststellanlagen ausgestattet sein, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken.
- 3.8.5 Im Bereich der Außenwände ist durch geeignete Maßnahmen eine Brandübertragung auf andere Hauptbrandabschnitte zu behindern. Geeignete Maßnahmen sind z.B.:
- ein mindestens 0,5 m vor der Außenwand vorstehender Teil der Brandwand, der einschließlich seiner Bekleidung aus A2 besteht,
 - ein im Bereich der Brandwand angeordneter Außenwandabschnitt in REI 90 bzw. EI 90 mit einer Breite von mindestens 2,0 m, der einschließlich seiner Bekleidung aus A2 besteht.
- 3.8.6 Sofern Gebäude oder Gebäudeteile in einem Winkel von weniger als 135 Grad über Eck zusammenstoßen und in diesem Bereich durch eine Brandwand abgeschlossen oder unterteilt werden, so muss die Wand über die innere Ecke mindestens 5,0 m fortgeführt werden. Von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, sofern eine Brandübertragung durch andere Maßnahmen gleichwertig behindert wird.

3.9 Außenwände und Außenwandbekleidungen

- 3.9.1 Bei Betriebsbauten mit einer Außenwandhöhe von nicht mehr als 14 m müssen Außenwandbekleidungen sowie die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden

der Klasse C entsprechen. Es können auch Baustoffe aus Holz und Holzwerkstoffen der Klasse D verwendet werden, wobei gegebenenfalls verwendete Dämmstoffe der Klasse A2 entsprechen müssen.

- 3.9.2 Bei Betriebsbauten mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß und einer Außenwandhöhe von mehr als 14 m müssen die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden aus B bestehen.
- 3.9.3 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß und einer Außenwandhöhe von mehr als 14 m müssen die Komponenten bzw. das Gesamtsystem von nichttragenden Außenwänden aus A2 bestehen.
- 3.9.4 Bei Betriebsbauten mit mehr als einem oberirdischen Geschoß sind bei hinterlüfteten Außenwänden sowie bei Doppel- und Vorhangfassaden Maßnahmen zu treffen, die eine Brandausbreitung über deren Zwischenräume in andere Geschoße wirksam einschränken.
- 3.9.5 Für tragende Außenwände gelten - sofern in Tabelle 1 keine höheren Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden - die Punkte 3.9.1 bis 3.9.4 sinngemäß.

3.10 Bedachungen und Unterdecken

- 3.10.1 Die Bedachung (Gesamtsystem) muss in $B_{\text{ROOF}}(t1)$ ausgeführt werden.
- 3.10.2 Bei Hauptbrandabschnitten mit einer Dachfläche von mehr als 1.800 m^2 ist die Dachkonstruktion unter Berücksichtigung des Brandverhaltens der verwendeten Wärmedämmung so auszubilden, dass eine Brandausbreitung innerhalb eines Hauptbrandabschnittes über das Dach behindert wird.
- 3.10.3 Im Bereich von Dachdurchdringungen ist durch konstruktive Maßnahmen eine Brandweiterleitung zu behindern.
- 3.10.4 Für abgehängte Unterdecken einschließlich ihrer Aufhängungen gelten die Anforderungen gemäß Punkt 3.10.2 sinngemäß.

3.11 Sonstige Brandschutzmaßnahmen

- 3.11.1 Abhängig von der Art bzw. Nutzung des Betriebes müssen in Betriebsbauten geeignete Mittel der ersten Löschhilfe und in Produktions- oder Lagerräumen mit einer Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 1.800 m^2 Wandhydranten in ausreichender Zahl vorhanden sowie gut sichtbar und leicht zugänglich angeordnet sein.
- 3.11.2 Für Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von insgesamt mehr als 3.000 m^2 ist mindestens ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen und sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne anzufertigen sowie der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen. Bei Betriebsbauten mit unübersichtlicher Gebäudestruktur, bei Vorliegen eines besonderen Gefährdungspotentials sowie bei Vorhandensein von Sonderlöschmittelvorräten oder besonderen technischen Brandschutzeinrichtungen (z.B. automatische Brandmeldeanlagen, erweiterte automatische Löschhilfeanlagen, automatische Löschanlagen) kann auch bei Unterschreitung der Netto-Grundfläche von 3.000 m^2 ein Brandschutzbeauftragter bzw. Brandschutzplan erforderlich sein.
- 3.11.3 Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist – ausgenommen bei Vorhandensein der Sicherheitskategorie K 3.2 - sicherzustellen.
- 3.11.4 Erweiterte automatische Löschhilfeanlagen (EAL) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist sicherzustellen.
- 3.11.5 Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden. Die automatische Alarmweiterleitung zu einer Empfangszentrale einer ständig besetzten öffentlichen Alarmannahmestelle ist sicherzustellen.

4 Anforderungen an Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen

Dieser Punkt enthält ergänzende bzw. abweichende Bestimmungen zu den Anforderungen gemäß den Punkten 2 und 3, wobei für die Ermittlung der Lagerguthöhe jeweils von der Oberkante des

höchst gelagerten Lagergutes auszugehen ist.

- 4.1** Lagergebäude können gemäß den Anforderungen der Punkte 2 und 3 ausgeführt werden, sofern
- (a) die Lagerguthöhe nicht mehr als 4 m beträgt, oder
 - (b) die Lagerguthöhe nicht mehr als 9 m und die Lagerabschnittsfläche je Geschoß nicht mehr als 400 m² beträgt
- 4.2** Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen können gemäß den Anforderungen der Punkte 2 und 3 ausgeführt werden, sofern
- (a) die Lagerguthöhe nicht mehr als 4 m beträgt, oder
 - (b) die Lagerguthöhe nicht mehr als 6 m beträgt, die zusammenhängenden Lagerbereiche jeweils nicht mehr als 400 m² betragen und die Summe aller Lagerbereiche innerhalb eines Hauptbrandabschnittes bzw. Brandabschnittes 1.200 m² nicht überschreitet, wobei Lagerbereiche als nicht zusammenhängend gelten, wenn sie einen Abstand untereinander von mindestens 10 m aufweisen, oder
 - (c) Einzel- oder Doppelregale mit Lagerguthöhen von mehr als 4 m und nicht mehr als 7,5 m und zu anderen Einzel- oder Doppelregalen einen Abstand von mindestens 10 m aufweisen.
- 4.3** Für Lagergebäude und Gebäude mit Lagerbereichen in Produktionsräumen, die nicht Punkt 4.1 bzw. Punkt 4.2 entsprechen, gelten abweichend zu Tabelle 1 folgende Anforderungen:
- (a) Bei Gebäuden mit nicht mehr als einem oberirdischen Geschoß muss die Tragkonstruktion des Lagergebäudes aus A2 bestehen oder in R 30 ausgeführt werden.
 - (b) Bei mehrgeschoßigen Lagergebäuden müssen die tragenden Bauteile und Decken REI 90 entsprechen und aus A2 bestehen. Abweichend von diesen Anforderungen genügt bei Lagergebäuden mit nicht mehr als zwei oberirdischen Geschoßen für die Primärkonstruktion des Daches R 60.
 - (c) Es gilt die Tabelle 3. Die Einstufung der Lagergüter in die einzelnen Kategorien hat nach Anhang A zu erfolgen. Alternativ dazu können z.B. in langjähriger, weit verbreiteter Anwendungspraxis akzeptierte Erfahrungswerte herangezogen werden.
- 4.4** Lagergebäude mit einer Netto-Grundfläche je Geschoß von mehr als 200 m² und nicht mehr als 600 m² müssen Wand- und/oder Deckenöffnungen aufweisen, die im Brandfall eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen. Dies gilt jedenfalls erfüllt, wenn Öffnungen von 2% der Netto-Grundfläche des jeweiligen Geschoßes vorhanden sind.

5 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Für folgende Betriebsbauten ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat:

- (a) Regallager mit Lagerguthöhen von mehr als 9 m (Oberkante Lagergut),
- (b) Betriebsbauten, deren höchster Punkt des Daches mehr als 25 m über dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- (c) Lagergebäude bzw. Gebäude mit Lagerbereichen mit jeweils wechselnder Kategorie der Lagergüter, sofern die brandschutztechnischen Einrichtungen gemäß Tabelle 3 nicht auf die höchste zu erwartende Kategorie der Lagergüter ausgelegt werden.

Tabelle 1: Zulässige Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß innerhalb von Hauptbrandabschnitten in m²

Bei der Berechnung der zulässigen Netto-Grundfläche je oberirdisches Geschoß können Flächen von Räumen im Gesamtausmaß von nicht mehr als 50 % der zulässigen Netto-Grundfläche und nicht mehr als 1.200 m² unberücksichtigt bleiben, sofern diese von brandabschnittsbildenden Bauteilen begrenzt sind.

Die Netto-Grundflächen allfälliger Galerien, Emporen und Bühnen sind in die Berechnung einzubeziehen. Davon ausgenommen sind ausschließlich dem Personenverkehr dienende Flächen, wie z.B. Laufstege.

Sicherheitskategorie	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues							
	1	2			3	4	>4	
	Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile							
	ohne Anforderungen	R 30	R 30	R 60 ⁽¹⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2 ⁽²⁾	R 90 und A2
K 1	1.800 ⁽³⁾	3.000	800	1.600	2.400	1.800	1.500	1.200
K 2	2.700 ⁽³⁾	4.500	1.000	2.000	3.600	2.700	2.300	1.800
K 3.1	3.200 ⁽³⁾	5.400	1.200	2.400	4.200	3.200	2.700	2.200
K 3.2	3.600 ⁽³⁾	6.000	1.600	3.200	4.800	3.600	3.000	2.400
K 4.1	5.000 ⁽⁰⁾	7.500	2.000	4.000	6.000	4.500	3.800	3.000
K 4.2	7.500 ⁽⁰⁾	10.000	5.000	7.500	10.000	6.500	5.000	4.000

(1) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt R 30;
(2) Für die Primärtragkonstruktion des Daches genügt R 60, ohne A2;
(3) Die Breite des Betriebsbaues darf höchstens 40 m betragen; bei Betriebsbauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 1.200 m² können - sofern die Konstruktion des Daches erfahrungsgemäß eine rasche Brandausbreitung und gleichzeitig ein gänzlich Versagen des gesamten Dachtragwerkes erwarten lässt - zusätzliche Brandschutzmaßnahmen erforderlich werden.

Tabelle 2: Anforderungen an Treppenhäuser

Gegenstand	Gesamtanzahl der oberirdischen Geschoße des Betriebsbaues			
	2	3	4	>4
1 Wände und Decken ⁽¹⁾				
1.1 in oberirdischen Geschoßen ⁽²⁾	REI 60 EI 60	REI 60 und A2 EI 60 und A2	REI 60 und A2 EI 60 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
1.2 in unterirdischen Geschoßen	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2	REI 90 und A2 EI 90 und A2
2 Treppenläufe und Podeste	R 60 oder A2	R 60 oder A2	R 60 oder A2	R 90 und A2
3 Türen zu angrenzenden Räumen	EI ₂ 30-C ⁽³⁾	EI ₂ 30-C ⁽³⁾	EI ₂ 30-C ⁽³⁾	EI ₂ 30-C
4 Bodenbeläge	C _{fl} -s1	C _{fl} -s1	C _{fl} -s1	A2 _{fl}
5 Wand- und Deckenbeläge	C-s1, d0	C-s1, d0	C-s1, d0	A2-s1, d0
6 Rauchabzugseinrichtung				
6.1 Lage	an der obersten Stelle des Treppenhauses ⁽⁴⁾	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses	an der obersten Stelle des Treppenhauses
6.2 Größe	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ² ⁽⁴⁾	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²	geometrisch freier Querschnitt von mindestens 1 m ²
6.3 Auslöseeinrichtung	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz ⁽⁴⁾	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz	in der Angriffsebene der Feuerwehr sowie beim obersten Podest des Treppenhauses; unabhängig vom öffentlichen Stromnetz und über ein rauchempfindliches Element an der Decke
<p>(1) Bei Decken über Treppenhäusern kann von den Anforderungen abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Treppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird;</p> <p>(2) Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Treppenhäusern, die aus A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können;</p> <p>(3) Zu Räumen mit geringer Brandlast genügt in oberirdischen Geschoßen eine Ausführung in E 30-C;</p> <p>(4) Die Rauchabzugseinrichtung kann entfallen, wenn in jedem Geschoß unmittelbar ins Freie führende Fenster mit einem freien Querschnitt von jeweils mindestens 0,5 m² angeordnet sind, die vom Stand aus ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.</p>				

OIB - RICHTLINIE 2.1

Tabelle 3: Lagerabschnittsflächen in Abhängigkeit von der Kategorie der Lagergüter, der Lagerguthöhe h_L und der brandschutztechnischen Einrichtungen

Lagerguthöhe h_L in m	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie I in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽³⁾ BMA
7,5 < h_L ≤ 9	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽³⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ BMA
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie II in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽³⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL
7,5 < h_L ≤ 9	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ EAL
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie III in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	Rauchableitung ⁽¹⁾	RWA ⁽²⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ EAL
7,5 < h_L ≤ 9	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽²⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ SPA	RWA ⁽³⁾ SPA
	Lagerabschnittsfläche bei Kategorie IV in m ²			
	> 600 und ≤ 1.200	> 1.200 und ≤ 1.800	> 1.800 und ≤ 3.000	> 3.000 und ≤ 6.000
4 < h_L ≤ 7,5	RWA ⁽²⁾	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ SPA
7,5 < h_L ≤ 9	RWA ⁽³⁾ BMA	RWA ⁽³⁾ EAL	RWA ⁽³⁾ SPA	RWA ⁽³⁾ SPA

(1) Die Rauchableitung muss gemäß Punkt 3.7.1 ausgeführt werden;
(2) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.2 ausgeführt werden;
(3) Die Rauch- und Wärmeabzugsanlage muss gemäß Punkt 3.7.3 ausgeführt werden.

Anhang A Einstufung der Lagergüter in Kategorien

Bei der Einstufung der Lagergüter in die Kategorien sind gegebenenfalls die Verpackungsmaterialien zu berücksichtigen.

Produkte	Kategorie	Kommentar
Alkohol	III	> 20% Alkoholgehalt, nur in Flaschen
Alkohol	I	< 20% Alkoholgehalt
Asphaltpapier	II	liegende Rollen
Asphaltpapier	III	stehende Rollen
Bänder und Seile, Naturfasern	II	
Batterien, nasse Zellen	II	
Batterien, trockene Zellen	II	
Baumwolle, in Ballen	II	besondere Maßnahmen
Bier	I	
Bier	II	Behälter in Holzkisten
Bücher	II	
Büromaterial	III	
Dachpappe auf Rollen	II	liegend gelagert
Dachpappe auf Rollen	III	stehend gelagert
Dünger, trocken	II	erfordert gegebenenfalls besondere Maßnahmen
elektrische Geräte	I	Aufbau vorwiegend aus Metall mit Massenanteil an Kunststoffen von < 5 %
elektrische Geräte	III	sonstige
elektrische Kabel und Leitungen	III	
Espartozel Istoff	III	lose oder in Ballen
Farben	I	wasserlöslich
Faserplatten	II	
Felle	II	liegend in Kisten
Flachs	II	
Fleisch	II	gekühlt oder tiefgefroren
Geschirr	I	
Getreide	II	in Kisten
Getreidekörner	I	in Säcken
Glasfasern	I	unverarbeitet
Glaswaren	I	leer
Grillanzünder	III	
Hanf	II	
Holz		siehe Naturholz
Holz-Spanplatten, Sperrholz	II	liegend gelagert, außer luftdurchlässige Stapel ohne Zwischenräume
Holz, Furnierblätter	III	
Holzkohle	II	außer imprägnierte Holzkohle
Holzmasse	II	in Ballen
Holzwohle	IV	in Ballen
Jute	II	
Keramik	I	
Kerzen	III	
Kissen	II	Federn und Daunen
Klebstoffe	III	mit brennbaren Lösungsmitteln besonderer Schutz erforderlich
Klebstoffe	I	ohne Lösungsmittel
Kokosmatten	II	
Korbwaren	III	
Kork	II	
Kunstharze	III	außer brennbare Flüssigkeiten
Lebensmittel	II	in Säcken
Lebensmittel in Dosen	I	in Kartonkisten und Halbkartons
Lederwaren	II	in Kartonkisten und Halbkartons

OIB - RICHTLINIE 2.1

Produkte	Kategorie	Kommentar
Leinen	II	
Linoleum	III	
Lumpen	II	lose oder in Ballen
Matratzen	IV	mit hohem Kunststoffanteil
Matratzen	II	sonstige
Mehl	II	in Säcken oder Papiertüten
Metallwaren	I	
Milchpulver	II	in Säcken oder Tüten
Möbel, Holzmöbel	II	
Möbel, Polstermöbel	II	mit Naturfasern und -materialien, jedoch ohne Kunststoff
Naturholz, gesägt	III	luftdurchlässig gestapelt
Naturholz, gesägt	II	nicht luftdurchlässig gestapelt
Naturholz, ungesagt	II	
Papier	II	Blätter liegend gelagert
Papier	III	Gewicht < 5 kg/100 m ² (z. B. Hygienepapier), Rollen liegend gelagert
Papier	IV	Gewicht < 5 kg/100 m ² (z. B. Hygienepapier), Rollen stehend gelagert
Papier	II	Gewicht > 5 kg/100 m ² (z. B. Zeitungspapier), Rollen liegend gelagert
Papier	III	Gewicht > 5 kg/100 m ² (z. B. Zeitungspapier), Rollen stehend gelagert
Papier - Altpapier	III	besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich
Papier - Papiermasse	II	in Rollen oder Ballen
Papier, bitumenbeschichtet	III	
Pappe (alle Sorten)	II	flach gestapelt
Pappe (außer Wellpappe)	II	liegend gelagerte Rollen
Pappe (außer Wellpappe)	III	stehend gelagerte Rollen
Pappe (Wellpappe)	III	liegend gelagerte Rollen
Pappe (Wellpappe)	IV	stehend gelagerte Rollen
Pappkartons	III	leer, schwer, fertige Kisten
Pappkartons	II	leer, leicht, fertige Kisten
Pappkarton, gewachst, flach gestapelt	II	
Pappkarton, gewachst, ferzige Kisten	III	
Pflanzenfasern	II	besondere Maßnahmen sind gegebenenfalls erforderlich
Reifen, liegend gelagert	IV	
Ruß	III	
Schuhe	II	< 5 % Massenanteil an Kunststoff
Schuhe	III	mit einem Kunststoffanteil von > 5 %
Seife, wasserlöslich	II	
Seile, synthetisch	II	
Steingut	I	
Stoffe	II	
Stoffe aus synthetischen Materialien	III	flach gestapelt
Stoffe aus Wolle oder Baumwolle	II	
Streichhölzer	III	
Strickwaren	II	
Süßwaren	II	
Tabak	II	Tabakblätter und fertige Produkte
Teppiche, ohne Schaumrücken	II	
Teppichfliesen	III	
Tierhäute	II	
Tuch, teerimprägniert	III	
Wachs (Paraffin)	IV	
Zellulose	II	in Ballen, ohne Nitrit und Acetat
Zellulosemasse	II	
Zucker	II	in Säcken oder Tüten

OIB - Richtlinie 2.2

Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (34)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (34)*
2	Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m ²	3 (34)*
3	Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m ² und nicht mehr als 250 m ²	3 (35)*
4	Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m ²	3 (35)*
5	Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m ²	4 (35)*
6	Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung	5 (37)*
7	Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge	5 (37)*
8	Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge	6 (37)*
9	Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes	6 (38)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Diese Richtlinie gilt nicht für überdachte Stellplätze und Garagen mit jeweils höchstens 15 m² Nutzfläche, die an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugänglich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2 Brandschutz zu berücksichtigen sind.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m²

2.1 Überdachte Stellplätze

2.1.1 Sofern überdachte Stellplätze nicht mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt sind, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist.

2.1.2 Sofern überdachte Stellplätze nicht mindestens 2 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt sind, müssen tragende Bauteile, Ausfachungen sowie die Überdachung aus Baustoffen D bestehen.

2.2 Garagen

2.2.1 Wände, Decken bzw. Dächer müssen aus Baustoffen D bestehen.

2.2.2 Sofern die Garage nicht allseitig mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt ist, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 60 bzw. EI 60 errichtet werden.

2.2.3 Sofern die Garage nicht mindestens 4 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt ist, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand sowie die Decke bzw. das Dach der Garage jeweils REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden. Sofern die Garage an ein Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz angebaut ist und keine eigene Wand zum Gebäude aufweist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil.

2.2.4 Sofern Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 1 eingebaut werden, müssen angrenzende Wände und Decken REI 30 bzw. EI 30 entsprechen.

2.2.5 Sofern Garagen in Gebäude der Gebäudeklasse 2 bis 5 eingebaut werden, müssen angrenzende Wände und Decken die Anforderungen an „Trennwände“ bzw. an „Trenndecken“ gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2 erfüllen.

2.2.6 Die Türen von Garagen ins Gebäudeinnere müssen EI₂ 30-C entsprechen. Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 und bei Reihenhäusern der Gebäudeklasse 2 genügt EI₂ 30.

2.2.7 Wandbekleidungen und Deckenbeläge müssen aus Baustoffen C bestehen, wobei Holz und Holz-

werkstoffe D zulässig sind. Bodenbeläge müssen aus Baustoffen D_n bestehen.

2.2.8 Für Garagen auf Grundstücken bzw. Bauplätzen, auf denen nur Gebäude der Gebäudeklasse 1 errichtet werden bzw. vorhanden sind, die an höchstens drei Seiten durch Wände umschlossen und nicht überbaut sind sowie keine Garagentore aufweisen, genügen folgende Anforderungen:

(a) Wände, Decken bzw. Dächer müssen aus Baustoffen D bestehen.

(b) Sofern diese Garagen nicht mindestens 2 m von der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt sind, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 60 bzw. EI 60 errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist.

2.2.9 Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

3 Überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 1.

4 Überdachte Stellplätze mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

4.1 Überdachte Stellplätze ohne überdachte Fahrgassen

Es gelten die Anforderungen der Tabelle 1 für „überdachte Stellplätze > 50 m² und ≤ 250 m²“ sinngemäß, wobei eine Längsausdehnung von 60 m nicht überschritten werden darf.

4.2 Überdachte Stellplätze mit überdachten Fahrgassen

4.2.1 Alle Bauteile, einschließlich Ausfachungen und Überdachungen, müssen A2 entsprechen.

4.2.2 Sofern die Überdachung nicht allseitig mindestens 2 m von Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen entfernt ist, muss eine der jeweiligen Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden.

In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.

4.2.3 Sofern die Überdachung nicht mindestens 4 m von Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz entfernt ist, muss eine dem jeweiligen Gebäude zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 90 bzw. EI 90 errichtet werden. Sofern keine eigene Wand zum Gebäude vorhanden ist, gilt diese Anforderung sinngemäß auch für den gemeinsamen Wandanteil. In jenem Bereich, in dem die jeweiligen Mindestabstände unterschritten werden, ist die Überdachung in REI 90 auszuführen.

4.2.4 Sofern Stellplätze gänzlich oder teilweise unter Gebäudeteile hineinragen, darf eine Nutzfläche von 1.600 m² nicht überschritten werden und müssen die angrenzenden Wände bzw. Decken REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. Sofern Türen und Fenster in das Gebäudeinnere führen, müssen Türen EI₂ 30-C und Fenster EI 30 entsprechen.

4.2.5 Bodenbeläge müssen B_n entsprechen.

4.2.6 Von jeder Stelle der überdachten Stellplätze muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein sicherer Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreicht werden.

4.2.7 Für die erste Löschhilfe sind geeignete tragbare Feuerlöscher bereitzuhalten.

5 Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m²

5.1 Wände, Stützen, Decken und Dächer

5.1.1 Tragende Wände und Stützen von Garagen sowie brandabschnittsbildende Wände innerhalb von Garagen bzw. zwischen Garagen und anderen Räumen müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.

5.1.2 Nichttragende Wände bzw. Wandteile von Garagen sind in A2 herzustellen.

5.1.3 Decken zwischen Garagenschoßen, von befahrbaren Flachdächern und als Abschluss zu darüber liegenden Aufenthaltsräumen müssen REI 90 und A2 entsprechen. Bei nicht befahrbaren

Dächern genügt für die Tragkonstruktion R 60 und A2.

- 5.1.4 Bei nicht überbauten, eingeschobigen oberirdischen Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.600 m² dürfen tragende Wände, Stützen und Decken in R 30 und nichttragende Wände in C oder aus Holz- und Holzwerkstoffen in D hergestellt werden, sofern der Abstand der Garagen zur Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze mindestens 4 m und zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz mindestens 6 m beträgt.

Werden diese Abstände unterschritten, müssen die der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze oder dem Gebäude auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe der Garage sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m bzw. 6 m REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.

5.2 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke

- 5.2.1 Wandbekleidungen müssen B-s1 entsprechen.
- 5.2.2 Bodenbeläge müssen A2_n entsprechen, wobei Gussasphalt und Asphaltbeton jeweils in B_n zulässig ist.
- 5.2.3 Konstruktionen unter der Rohdecke müssen B-s1, d0 entsprechen.

5.3 Türen und Tore

- 5.3.1 Türen und Tore in brandabschnittsbildenden Wänden müssen EI₂ 30-C und A2 entsprechen. Diese dürfen nicht größer sein als für den Verschluss der Wandöffnung zur Durchführung der Fahrgassen erforderlich ist, wobei Türen im Verlauf von Fluchtwegen unberücksichtigt bleiben.
- 5.3.2 Türen zwischen Garagen und Gängen bzw. Treppenhäusern müssen EI₂ 30-C entsprechen.

5.4 Verbindung zwischen Garagengeschoßen bzw. zwischen Garage und anderen Räumen

- 5.4.1 Aufzüge und Treppen, die Garagengeschoße miteinander verbinden, müssen in eigenen Fahrschächten bzw. Treppenhäusern mit Wänden REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 liegen.
- 5.4.2 Ladestellen von Personenaufzügen, die zu Garagen führen, müssen direkt mit einem Gang verbunden sein, der - ohne durch die Garage zu führen - einen direkten Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder in ein Treppenhaus bzw. eine Außentreppe mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien aufweist.
- 5.4.3 Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m² dürfen mit Gängen bzw. Treppenhäusern nur über Schleusen verbunden sein, die folgende Anforderungen zu erfüllen haben:
- Wände und Decken müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.
 - Türen zwischen Garagen und Schleusen müssen EI₂ 30-C entsprechen.
 - Türen zwischen Schleusen und Treppenhaus müssen E 30-C oder S_m-C entsprechen.
 - Eine wirksame Lüftung muss vorhanden sein.
- 5.4.4 Bei Außentritten kann die Anordnung einer Schleuse gemäß Punkt 5.4.3 entfallen, sofern im Brandfall keine Beeinträchtigung durch Flammeneinwirkung, Strahlungswärme und/oder Ver Rauchung zu erwarten ist.

5.5 Fluchtwege

- 5.5.1 Von jeder Stelle einer Garage müssen in höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar sein:
- ein direkter Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder
 - ein Treppenhaus oder eine Außentreppe.
- 5.5.2 Im Falle von Punkt 5.5.1 (b) muss in jedem Geschoß ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein, der
- zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder
 - in einen benachbarten Brandabschnitt oder
 - im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschoß über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf,
- führt.

5.5.3 In Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.000 m² ist eine Sicherheitsbeleuchtung erforderlich. In eingeschossigen Garagen mit festem Benutzerkreis sowie in Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m² ist eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung zu installieren.

5.6 Brandabschnitte, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen

5.6.1 Für die maximal zulässigen Brandabschnittsflächen gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 2 in Abhängigkeit von den vorhandenen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie den Brandschutzeinrichtungen.

5.6.2 Unabhängig von der Größe des Brandabschnittes darf eine Längsausdehnung von 80 m nicht überschritten werden. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer erweiterten automatischen Löschanlage oder einer Sprinkleranlage.

5.6.3 Bei mehrgeschoßigen Garagen mit einer Nutzfläche von insgesamt mehr als 600 m² ist jedes Geschoß als eigener Brandabschnitt auszubilden.

5.7 Feuerstätten und Abgasanlagen

Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen ist unzulässig.

5.8 Erste und erweiterte Löschhilfe

5.8.1 Für die erste Löschhilfe ist je angefangene 200 m² Nutzfläche an leicht erreichbarer Stelle ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher bereitzuhalten.

5.8.2 Für die erweiterte Löschhilfe müssen

- (a) in Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1.600 m²,
- (b) in Garagen mit mehr als zwei unterirdischen sowie
- (c) in Garagen mit mehr als drei oberirdischen Geschoßen

Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein und so verteilt werden, dass jede Stelle der Garage mit Löschwasser erreicht wird.

5.9 Löschwasserbedarf

Für Garagen ist der Löschwasserbedarf in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes, der Bauweise und der technischen Brandschutzeinrichtungen festzulegen und bereitzustellen.

6 Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung

Es gelten die Anforderungen gemäß Tabelle 3.

7 Zusätzliche Anforderungen an Garagen für erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge

In Garagen, in denen erdgasbetriebene Kraftfahrzeuge (CNG) abgestellt werden, sind bei Ausstattung mit einer entsprechenden Lüftung gemäß Punkt 8.3 der OIB-Richtlinie 3 grundsätzlich keine darüber hinausgehenden Lüftungstechnischen Maßnahmen erforderlich. Für Garagen mit einer Nutzfläche von nicht mehr als 250 m² ist die Hälfte der ständig freien Querschnittsfläche unmittelbar unter der Decke anzuordnen.

8 Zusätzliche Anforderungen an Garagen und Parkdecks für flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge

8.1 Für Garagen und Parkdecks, in denen flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG) abgestellt werden, gelten folgende zusätzlich Anforderungen:

- (a) Über diesen Garagen und Parkdecks dürfen sich keine Aufenthaltsräume befinden,
- (b) Die tiefste Abstell- und Fahrfläche darf nicht unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegen,

(c) Für Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und für Parkdecks ist überdies ein Brandschutzkonzept gemäß Punkt 9 zu erstellen.

8.2 An den Einfahrten von Garagen und Parkdecks, die den Anforderungen gemäß Punkt 8.1 nicht entsprechen, ist die Bezeichnung „keine Autogasfahrzeuge – no LPG-vehicles!“ anzubringen.

9 Erfordernis eines Brandschutzkonzeptes

Für folgende Garagen, Parkdecks und Garagen Sonderformen ist jedenfalls ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat:

- (a) Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 10.000 m²,
- (b) Parkdecks, bei denen die oberste Stellplatzebene mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Parkdeck angrenzenden Geländes nach Fertigstellung liegt,
- (c) Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 50 m² und Parkdecks, in denen jeweils flüssiggasbetriebene Kraftfahrzeuge (LPG, Autogas) abgestellt werden,
- (d) Garagen Sonderformen, wie Rampengaragen, befahrbare Parkwendel oder Garagen mit zwei oder mehreren horizontalen Fußbodenniveaus innerhalb eines Brandabschnittes mit Nutzflächen von jeweils mehr als 250 m² sowie für Garagen mit automatischen Parksystemen.

Tabelle 1: Anforderungen an überdachte Stellplätze und Garagen mit einer Nutzfläche von jeweils mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m²

Gegenstand	überdachte Stellplätze >50 m ² und ≤ 250 m ²	Garagen > 50 m ² und ≤ 250 m ²
1 Mindestabstände		
1.1 zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	2 m	2 m
1.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	2 m	4 m
2 Wände, Stützen, Decken bzw. Überdachung		
2.1 allgemein	D	R 30 oder A2
2.2 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<ul style="list-style-type: none"> Wand in REI 60 bzw. EI 60 erforderlich, die der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung. Wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Nachbargebäude nicht zu erwarten ist, werden keine Anforderungen gestellt. 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und A2 und der Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.3 bei Unterschreitung der Mindestabstände zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	<ul style="list-style-type: none"> zu GK 1 und GK 2: D zu GK 3 bis GK 5: Überdachung in REI 30 oder A2 und Wand in REI 30 bzw. EI 30 erforderlich, die dem Gebäude zugekehrt ist, über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung oder gemeinsamer Wandanteil mit dem Gebäude bis zur Dacheindeckung des überdachten Stellplatzes in EI 30, bei GK 5 zusätzlich A2 	<ul style="list-style-type: none"> Decke REI 90 und dem Gebäude zugekehrte Wand oder der gemeinsame Wandanteil über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung REI 90 bzw. EI 90 und bei GK 5 jeweils zusätzlich A2 erforderlich
2.4 bei Stellplätzen, die in ein Gebäude hineinragen, und bei eingebauten Garagen	angrenzende Wände und Decken als Trennwände bzw. Trenndecken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 30 bzw. EI 30	angrenzende Wände und Decken als sonstige brandabschnittsbildende Wände oder Decken gemäß Tabelle 1b der OIB-Richtlinie 2, mindestens jedoch REI 60 bzw. EI 60
2.5 Einbauten zur Unterteilung der Stellplätze	-	A2
3 Türen ins Gebäudeinnere	bei GK 1 und GK 2 : keine Anforderungen bei GK 3 bis GK 5: EI ₂ 30-C	EI ₂ 30-C
4 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke		
4.1 Wandbekleidungen	D	B -s1
4.2 Bodenbeläge	-	A2 _{fl} , wobei Gussasphalt und Asphaltbeton jeweils in B _{fl} zulässig ist
4.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	D; bei Stellplätzen gemäß Zeile 2.4: B -s1, d0	B -s1, d0
5 Fluchtweg	-	Von jeder Stelle höchstens 40 m Gehweglänge zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien oder zu einem Treppenhaus mit Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien
6 Erste Löschhilfe	-	geeigneter tragbarer Feuerlöscher
7 Feuerstätten und Abgasanlagen		Die Aufstellung von Feuerstätten und die Anordnung von Reinigungsöffnungen von Abgasanlagen ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Feuerstätten, die nach einschlägigen Richtlinien für die Aufstellung in Garagen geeignet sind.

Tabelle 2: Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen sowie Brandschutzeinrichtungen bei Garagen mit Brandabschnitten von mehr als 250 m² und nicht mehr als 10.000 m²

Gegenstand		Anforderungen	
Brandabschnittsfläche		Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung (RWE)	Brandschutzeinrichtung
1	> 250 m ² und ≤ 1.600 m ²	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung ≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder	nicht erforderlich ¹⁾
		Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, mindestens jedoch Volumenstrom ≥ 36.000 m ³ /h Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten pro 200 m ² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung	nicht erforderlich ¹⁾
2	> 1.600 m ² und ≤ 4.800 m ²	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung ≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m ² Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung oder Erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung
		Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 12-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten Ansteuerung über BMA sowie durch Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung oder	Automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung
		Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 3-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten pro 200 m ² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung	Erweiterte automatische Löschhilfanlage (EAL) mit automatischer Alarmweiterleitung
3	> 4.800 m ² und ≤ 10.000 m ²	Natürliche Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung ≥ 2 Zuluftöffnungen in Bodennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) ≥ 2 Abluftöffnungen in Deckennähe (Summe der ständig freien Querschnittsflächen ≥ 0,5 % der Brandabschnittsfläche) Mindestgröße je Öffnung 1 m ² Ein- und Ausfahrten (ständig freie Querschnitte) können herangezogen werden oder	Sprinkleranlage (SPA) mit automatischer Alarmweiterleitung
		Mechanische Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung 3-facher stündlicher Luftwechsel, Abluftventilator, Leitungen, Aufhängungen müssen 400° C über 90 Minuten standhalten pro 200 m ² Deckenfläche ein rauchempfindliches Auslöseelement mit Ein- und Ausschalter an zentraler Stelle im Feuerwehrrangriffsweg Anspeisung von der Niederspannungshauptverteilung in jeweils eigenen Stromkreisen oder von Notstromversorgung	Sprinkleranlage (SPA) mit automatischer Alarmweiterleitung
1) Bei Garagen mit mehreren Brandabschnitten, deren Flächen in Summe mehr als 10.000 m ² betragen, oder bei Garagen mit mehr als zwei unterirdischen Geschossen ist eine automatische Brandmeldeanlage (BMA) mit automatischer Alarmweiterleitung erforderlich.			

Tabelle 3: Anforderungen an Parkdecks mit einer obersten Stellplatzebene von nicht mehr als 22 m über dem tiefsten Punkt des an das Bauwerk angrenzenden Geländes im Freien nach Fertigstellung

Gegenstand	Anforderungen
1 Mindestabstände	
1.1 Mindestabstände zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	4 m
1.2 Mindestabstände zu Gebäuden auf dem selben Grundstück bzw. Bauplatz	6 m
2 Anforderungen bei Unterschreitung der Mindestabstände gemäß Punkt 1	
2.1 zu Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	den Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 4 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
2.2 zu Gebäuden auf demselben Grundstück bzw. Bauplatz	den Gebäuden auf demselben Grundstück- bzw. Bauplatz zugekehrten Wände über die gesamte Länge und Höhe sowie die Decke bis zum Abstand von 6 m jeweils in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 erforderlich
3 Tragwerk	R 30 und A2 oder Stahlkonstruktion mit Decken als Verbundtragwerk aus Stahl und Beton, sofern nachgewiesen werden kann, dass es beim zu erwartenden Realbrand innerhalb des Zeitraumes von 30 Minuten zu keinem Einsturz einer Stellplatzebene oder von Teilen einer Stellplatzebene kommt
4 nichttragende Wände	A2
5 Wandbekleidungen, Bodenbeläge und Konstruktionen unter der Rohdecke	
5.1 Wandbekleidungen	B -s1
5.2 Bodenbeläge	A2 _{fl} - wobei Gussasphalt und Asphaltbeton jeweils in B _{fl} zulässig ist
5.3 Konstruktionen unter der Rohdecke einschließlich Deckenbeläge	B -s1, d0
6 Türen zwischen Parkdecks und Gängen oder Parkdecks und Treppenhäusern	EI ₂ 30-C
7 Verbindung zwischen Parkdeckebenen bzw. zwischen Parkdeck und anderen Räumen	
7.1 zu Aufzugschächten, Treppenhäusern	Wände und Decken in REI 90 bzw. EI 90 und A2
7.2 zu Ladestellen von Personenaufzügen	direkt mit dem Treppenhaus oder einem Gang, der - ohne durch die Parkdeckebene zu führen - ins Freie oder in ein Treppenhaus mit Ausgang ins Freie führt, verbunden
8 Fluchtwege	
8.1 Fluchtweglänge	nicht mehr als 40 m von jeder Stelle zu einem direktem Ausgang ins Freie oder ein Treppenhaus oder eine Außentreppe, wobei in jedem Geschöß ein zusätzlicher unabhängiger Fluchtweg vorhanden sein muss, der - zu einem weiteren Treppenhaus oder einer weiteren Außentreppe oder - in einen benachbarten Brandabschnitt oder - im ersten unterirdischen sowie im ersten und zweiten oberirdischen Geschöß über die Fahrverbindung der Ein- bzw. Ausfahrtsrampe, wobei diese eine Neigung von mehr als 10 % aufweisen darf, führt
8.2 Beleuchtung im Verlauf der Fluchtwege	
8.2.1 Nutzfläche von nicht mehr als 1.000 m ²	Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung
8.2.2 Nutzfläche von mehr als 1.000 m ²	Sicherheitsbeleuchtung; Bei eingeschossigen Parkdecks mit festem Benutzerkreis sowie in der obersten Ebene eines Parkdecks ohne Überdachung genügt eine Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung
9 Lüftungsöffnungen	in jeder Parkebene in mindestens zwei Umfassungswandflächen auf die Länge verteilt, 50 % der Lüftungsöffnungsflächen in der oberen Umfassungswandfläche, Lüftungsöffnungen müssen ständig offen sein und ins Freie führen. Abstand zu Lüftungsöffnungen nicht mehr als 40 m
10 Erste und erweiterte Löschhilfe	ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe mehr als 3 Stellplatzebenen: trockene Steigleitungen im Bereich der Zugänge zu den Stellplatzebenen
11 Löschwasserbedarf	in Abstimmung mit der Feuerwehr unter Berücksichtigung der Bauweise

OIB - Richtlinie 2.3

Brandschutz bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (44) *
1	Begriffsbestimmungen.....	2 (44) *
2	Allgemeine Anforderungen.....	2 (44) *
3	Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m	6 (48) *
4	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m	7 (49) *
5	Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m	9 (50) *

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beigesetzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien - Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

In dieser Richtlinie werden Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und an den Feuerwiderstand von Bauteilen nach den europäischen Klassen gestellt. Hierbei handelt es sich um Mindestanforderungen.

Sofern in dieser Richtlinie Anforderungen an die Feuerwiderstandsklasse in Verbindung mit Anforderungen an Baustoffe der Klasse A2 gestellt werden, gilt dies auch als erfüllt, wenn

- die für die Tragfähigkeit wesentlichen Bestandteile der Bauteile der Klasse A2 entsprechen und
- die sonstigen Bestandteile aus Baustoffen der Klasse B bestehen.

Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich - sofern ein Durchbrand nicht ausgeschlossen werden kann - beidseitig mit Baustoffen der Klasse A2 dicht abgedeckt sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass parallel zu den Bestimmungen dieser Richtlinie gegebenenfalls einzelne Bestimmungen der OIB-Richtlinie 2^o Brandschutz zu berücksichtigen sind.

Von den Anforderungen dieser Richtlinie kann abgewichen werden, wenn die Schutzziele auf gleichem Niveau wie bei Anwendung dieser Richtlinie erreicht werden, wobei der OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ anzuwenden ist

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Allgemeine Anforderungen

2.1 Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen)

- 2.1.1 Für das Brandverhalten von Bauprodukten (Baustoffen) gelten – sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Anforderungen der Tabelle 1. Bauprodukte, die nicht in Tabelle 1 angeführt sind, müssen der Klasse E entsprechen. Nichtsubstanzteile, die hinsichtlich ihres Beitrages zum Brand vernachlässigbar sind, bleiben außer Betracht.
- 2.1.2 Werden in Gängen außerhalb von Wohnungen oberhalb von abgehängten Decken Leitungen bzw. Kabel nicht unter Putz verlegt oder nicht mit einer Bekleidung gleichwertig geschützt, müssen die abgehängten Decken dicht schließen und bei einer aus den Leitungen und Kabel resultierenden Brandbelastung von mehr als 25 MJ/m² überdies EI 30 (a→b) entsprechen. Dies gilt nicht bei Vorhandensein einer geeigneten Löschanlage.

2.2 Feuerwiderstand von Bauteilen

- 2.2.1 Tragende und aussteifende Bauteile sowie Läufe und Podeste von Sicherheitstreppenhäusern müssen R 90 und A2 entsprechen.
- 2.2.2 Folgende Bauteile müssen REI 90 und A2 entsprechen:
 - (a) tragende Trennwände,
 - (b) brandabschnittsbildende Wände und Decken,
 - (c) Decken von Loggien und Balkonen,
 - (d) Decken und Dachschrägen mit einer Neigung zur Horizontalen von nicht mehr als 60 Grad,
 - (e) Wände von Sicherheitstreppenhäusern; die Anforderungen an den Feuerwiderstand sind nicht erforderlich für Außenwände von Sicherheitstreppenhäusern, die aus Baustoffen A2 bestehen und die durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können,
 - (f) Decke über Sicherheitstreppenhäusern; von den Anforderungen an den Feuerwiderstand kann abgewichen werden, wenn eine Brandübertragung von den angrenzenden Bauwerksteilen auf das Sicherheitstreppenhaus durch geeignete Maßnahmen verhindert wird,
 - (g) tragende Wände und Decken von Schleusen sowie von offenen Gängen gemäß Punkt 4.2.2.

- 2.2.3 Nichttragende Trennwände sowie nichttragende Wände von Schleusen und von offenen Gängen gemäß Punkt 4.2.2 müssen EI 90 und A2 entsprechen.
- 2.2.4 Sofern Loggien und Balkone mindestens 1,50 m tief sind sowie eine entsprechende Brüstung in EI 30 und A2 mit einer Mindesthöhe von 1,10 m aufweisen, sind in den hinter Loggien und Balkonen gelegenen Teilen der Außenwand keine Fensterbrüstungen erforderlich.

2.3 Fassaden

- 2.3.1 Fassaden (z.B. Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete Fassaden) sind so auszuführen, dass eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen wirksam eingeschränkt wird.
- 2.3.2 Doppelfassaden sind so auszuführen, dass
 - (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über die Zwischenräume im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.
- 2.3.3 Vorhangfassaden sind so auszuführen, dass
 - (a) eine Brandweiterleitung über die Fassadenoberfläche auf das zweite über dem Brandherd liegende Geschoß, das Herabfallen großer Fassadenteile sowie eine Gefährdung von Personen und
 - (b) eine Brandausbreitung über Anschlussfugen und Hohlräume innerhalb der Vorhangfassade im Bereich von Trenndecken bzw. brandabschnittsbildenden Decken wirksam eingeschränkt werden.

2.4 Brandabschnitte

- 2.4.1 In den untersten vier oberirdischen Geschoßen darf ein Brandabschnitt eine Netto-Grundfläche von 1.200 m², in sonstigen Geschoßen eine Netto-Grundfläche von 800 m² nicht überschreiten. In Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m ist bei Vorhandensein einer Sprinkleranlage in oberirdischen Geschoßen eine Brandabschnittsfläche von 1.200 m² zulässig. Brandabschnitte sind durch brandabschnittsbildende Bauteile (z.B. Wände, Decken) gegeneinander abzugrenzen.
- 2.4.2 In jedem oberirdischen Geschoß muss ein deckenübergreifender Außenwandstreifen von mindestens 1,2 m Höhe in EI 90 und A2 vorhanden sein oder die brandabschnittsbildende Decke muss mit einem mindestens 0,8 m horizontal auskragenden Bauteil gleicher Feuerwiderstandsklasse verlängert werden. Die Anforderung an den Feuerwiderstand gilt nicht, sofern eine geeignete Löschanlage zur Verhinderung der vertikalen Brandausbreitung oder eine automatische Sprinkleranlage vorhanden ist.

2.5 Sicherheitstreppenhäuser

Für Sicherheitstreppenhäuser gelten – unbeschadet der Punkte 3 und 4 – folgende Anforderungen:

- (a) Sicherheitstreppenhäuser müssen jedenfalls einen unmittelbaren Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien haben. Führt dieser Ausgang nicht unmittelbar ins Freie, so gelten für den Bereich zwischen Treppenhaus und Ausgang ins Freie, der möglichst kurz sein muss, dieselben brandschutztechnischen Anforderungen wie für dieses Treppenhaus.
- (b) Sind die Ausgänge von Sicherheitstreppenhäusern nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche situiert, ist zu ihnen eine Feuerwehrezufahrt herzustellen.
- (c) Treppenläufe von Sicherheitstreppenhäusern sind baulich so zu gestalten, dass aus den Geschoßen flüchtende Personen nicht versehentlich in die Geschoße unterhalb des Ausgangsgeschoßes gelangen können.

2.6 Interne Treppen

Für interne Treppen gelten folgende Anforderungen:

- (a) Interne Treppen, die mehrere Geschoße miteinander verbinden, sind nur innerhalb einer Wohnung bzw. Betriebseinheit zulässig und dürfen sich über nicht mehr als drei Geschoße erstrecken.
- (b) In jedem Geschoß muss unabhängig von internen Treppen der Zugang zu den Sicherheitstreppehäusern und im Brandfall der Zugang von den Sicherheitstreppehäusern in Wohnungen bzw. Betriebseinheiten sichergestellt sein.

2.7 Personenaufzüge

2.7.1 Für Schächte von Personenaufzügen gelten folgende Anforderungen:

- (a) Personenaufzüge müssen in Schächten mit Wänden in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 geführt werden. Es dürfen höchstens drei Personenaufzüge in einem gemeinsamen Schacht eingebaut werden.
- (b) Bei Personenaufzügen, die an der Außenseite des Gebäudes angeordnet sind, müssen jedenfalls die dem Gebäude zugewandten Schachtwände REI 90 bzw. EI 90 und A2 entsprechen.
- (c) Jeder Feuerwehraufzug ist in einem eigenen Schacht mit Wänden in REI 90 und A2 zu führen.

2.7.2 Falls die Ladestellen von Personenaufzügen nicht in Treppenhäuser oder Schleusen münden, muss vor ihnen ein Vorraum geschaffen werden, der als Rauchabschnitt auszubilden ist.

2.7.3 Schachttüren von Personenaufzügen müssen derart ausgestaltet sein, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch wirksam eingeschränkt wird.

2.7.4 Personenaufzüge – ausgenommen Feuerwehraufzüge – sind mit einer Brandfallsteuerung auszustatten, die nach dem Gebäudeevakuierungskonzept bei Anliegen eines Branderkennungssignals den Fahrkorb in die jeweilige Bestimmungshaltestelle (Evakuierungsebene) bewegt, die Türen öffnet und den Antrieb stillsetzt.

2.7.5 Bei Personenaufzügen, die über mehrere Geschoße hindurch keine Haltestellen haben, müssen in entsprechenden Abständen Nottüren für die Notbefreiung von im Fahrkorb eingeschlossenen Personen angeordnet werden.

2.7.6 Die Wände und Decken von Triebwerksräumen müssen REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 entsprechen. Die Decke zwischen Schacht und darüber liegendem Triebwerksraum muss R 90 und A2 entsprechen. Der Zugang muss innerhalb der Baulichkeit liegen und darf nur über Treppen erfolgen.

2.7.7 Bei Personenaufzügen ohne gesonderten Triebwerksraum sind die Notbefreiungseinrichtungen (Tableau für den Notbetrieb) in Schleusen oder in als Rauchabschnitt ausgebildeten Räumen anzuordnen.

2.7.8 Für jeden Brandabschnitt ist mindestens ein Feuerwehraufzug vorzusehen. Ein Feuerwehraufzug darf mehreren Brandabschnitten zugeordnet werden, falls der Zugang unmittelbar aus den angrenzenden Brandabschnitten erfolgt. Für die Beurteilung des Erfordernisses eines Feuerwehraufzuges ist die Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegene oberirdischen Geschoßes und Feuerwehrrangriffsebene maßgebend.

2.8 Abfallsammelräume, Transformatorenräume, Niederspannungs-Hauptverteilungsräume

Zwischen dem Gebäudeinneren und den Abfallsammelräumen, Transformatorenräumen oder Niederspannungs-Hauptverteilungsräumen müssen ausreichend be- und entlüftete Schleusen mit Türen in EI₂ 30-C vorgesehen werden.

2.9 Installationen

Installationsschächte sind im Abstand von zwölf Geschoßen durch eine horizontale Abschottung zu teilen, die einen Feuerwiderstand von 90 Minuten sicherstellt.

2.10 Erste und erweiterte Löschhilfe

2.10.1, Es sind ausreichende und geeignete Mittel der ersten Löschhilfe (z.B. tragbare Feuerlöscher)

bereitzuhalten.

2.10.2 Es müssen in jedem Geschoß Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und zusätzlicher geeigneter Anschlussmöglichkeit für die Feuerwehr zur Brandbekämpfung vorhanden sein. Die Anzahl und Anordnung der Wandhydranten ist so festzulegen, dass mit dem formbeständigem D-Schlauch jeder Punkt eines Brandabschnittes erreicht werden kann, wobei jedenfalls in unmittelbarer Nähe jedes Sicherheitstreppehauses ein Wandhydrant vorhanden sein muss.

2.10.3 Abweichend von Punkt 2.10.2 ist in Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m mit ausschließlicher Wohnnutzung die Errichtung einer trockenen Steigleitung ausreichend.

2.11 Anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen

2.11.1 Automatische Brandmeldeanlagen (BMA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

2.11.2 Automatische Löschanlagen (z.B. Sprinkleranlage SPA) müssen nach einer anerkannten Richtlinie ausgeführt werden.

2.11.3 Automatische Löschanlagen mit dem Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ müssen hinsichtlich der anlagentechnischen Anforderungen sinngemäß einer automatischen Löschanlage gemäß Punkt 2.11.2 entsprechen.

2.12 Lüftungstechnische Anlagen und Klimaanlage

2.12.1 Die Lüftungstechnischen Anlagen für Sicherheitstreppehäuser einschließlich der zugehörigen Schleusen sowie die raumlufttechnischen Anlagen sind von den sonstigen Lüftungstechnischen Anlagen getrennt auszuführen.

2.12.2 Das Gebäude ist – mit Ausnahme der Lüftung der Sicherheitstreppehäuser samt Schleusen – Lüftungstechnisch in Abschnitte von höchstens 12 Geschoßen zu unterteilen, wobei jeder Abschnitt eine eigene Lüftungstechnische Anlage erhalten muss, wobei ein gemeinsames Lüftungszentralgerät für zwei Abschnitte zulässig ist.

2.12.3 Die unterirdischen Geschoße müssen eine eigene Lüftungstechnische Anlage erhalten.

2.12.4 Die Lüftungstechnischen Anlagen müssen an zentraler Stelle ein- und ausgeschaltet werden können.

2.12.5 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind motorgesteuerte Brandschutzklappen zu verwenden. Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m dürfen auch thermisch gesteuerte Brandschutzklappen verwendet werden.

2.12.6 Für Klimaanlage gelten die Anforderungen gemäß den Punkten 2.12.1 bis 2.12.5 sinngemäß.

2.13 Sicherheitsstromversorgung

2.13.1 Es ist eine vom allgemeinen Stromnetz unabhängige Stromquelle vorzusehen. Diese Stromquelle muss sich bei Netzausfall selbsttätig einschalten und an gesicherter Stelle von Hand aus einschaltbar sein.

2.13.2 Abweichend von Punkt 2.13.1 genügt bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m für die Feuerwehraufzüge, die Drucksteigerungsanlage, für die Wandhydranten und die Anlagen zur Rauchfreihaltung (DBA) ein direkter Anschluss an den Niederspannungs-Hauptverteiler des jeweiligen Objektes, wobei zusätzlich folgende Anforderungen einzuhalten sind:

(a) Wände und Decken des Niederspannungs-Hauptverteilers werden als brandabschnittsbildende Wände und Decken ausgeführt, Türen in EI₂ 30-C.

(b) Die zur Stromversorgung dienenden elektrischen Leitungen werden mit Funktionserhalt E 90 ausgeführt.

(c) Zur Sicherstellung der elektrischen Versorgungssicherheit müssen die zugehörigen Leitungsschutzeinrichtungen kurzschluss-selektiv ausgeführt werden.

2.13.3 Im Bereich jedes Wandhydranten oder in den Stockwerksverteilern ist eine an die Anlage der Sicherheitsstromversorgung angeschlossene CEE-Drehstrom-Steckdose mit 16 A anzubringen. Bei Installation in einem Stockwerksverteiler ist dieser mit dem Feuerwehr-Einheitsschlüssel sperrbar einzurichten. Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m gilt Punkt 2.13.2 sinngemäß.

2.14 Alarmanrichtungen

Es ist eine Alarmanrichtung zu installieren, durch die Personen im Gebäude durch Licht- und/oder Schallzeichen bzw. Rundspruch-Durchsagen gewarnt werden können.

2.15 Funkeinrichtungen

Im Gebäude ist eine gesicherte Funkkommunikation für die Feuerwehr sicherzustellen; gegebenenfalls ist eine Objektfunkanlage zu installieren.

2.16 Verantwortliche Personen

- 2.16.1 Für das Gebäude ist ein geeigneter und nachweislich ausgebildeter Brandschutzbeauftragter (BSB) zu bestellen und sind im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Feuerwehr Brandschutzpläne anzufertigen sowie der Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.
- 2.16.2 Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m ist eine Person zu bestellen, die folgende Aufgaben zu übernehmen hat:
- Veranlassung von Störungsbehebungen,
 - Hilfestellung bei erforderlichen Eingriffen in die Haustechnik im Zuge von Feuerwehreinsätzen
 - Hilfestellung bei der Wiederinbetriebnahme von brandfallgesteuert abgeschalteten Einrichtungen

3 Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m gelten ergänzend zu Punkt 2 folgende Anforderungen.

3.1 Fluchtwege

- 3.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes muss in höchstens 40 m Gehweglänge ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 1 gemäß Punkt 3.2 erreichbar sein.
- 3.1.2 Jeder Brandabschnitt in den oberirdischen Geschossen ist mindestens an ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 1 anzuschließen.

3.2 Sicherheitstreppehäuser der Stufe 1

- 3.2.1 Bei Gebäuden mit Wohnungen und jenen, bei denen durch eine kleinräumige Brandabschnittsbildung nur wenige Personen durch einen Brand betroffen sind, ist das Treppenhaus mit einer Druckbelüftungsanlage derart auszustatten, dass während der Fluchtphase einzelner Personen das Treppenhaus möglichst rauchfrei gehalten wird.
- 3.2.2 Bei Gebäuden mit Büros und jenen, bei denen durch eine größere Brandabschnittsbildung mehrere Personen durch einen Brand betroffen sind, ist das Treppenhaus mit einer Druckbelüftungsanlage derart auszustatten, dass während der Fluchtphase mehrerer Personen das Treppenhaus möglichst rauchfrei gehalten wird.
- 3.2.3 Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über einen Gang oder einen Vorraum an das Treppenhaus angebunden werden. Dieser ist in die Druckbelüftungsanlage derart einzubeziehen, dass eine Durchspülung mit einem 30-fachen stündlichen Luftwechsel erfolgt, wenn alle in diesen Gang oder Vorraum mündenden Türen geschlossen sind.

3.3 Brandmeldeanlagen (BMA)

- 3.3.1 Das Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz auszustatten, die über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr anzuschließen ist. Im Fall einer Auslösung ist der Zutritt zu allen überwachten Bereichen sicherzustellen.
- 3.3.2 Abweichend von Punkt 3.3.1 können Wohnungen vom Schutzzumfang der automatischen Brandmeldeanlage ausgenommen werden, sofern
- (a) in allen Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet wird; die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, und
 - (b) die überwiegende Anzahl der Fenster jeder Wohnung so angeordnet ist, dass eine Identifizierung der vom Brand betroffenen Wohnung durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr von außen möglich ist.

3.4 Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung

Sofern ein Löschangriff von außen nicht möglich ist, ist abweichend zu Punkt 2.4.2 eine der folgenden Maßnahmen erforderlich:

- (a) eine geeignete Löschanlage, die mindestens das Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ sicherstellt, oder
- (b) alle Öffnungen in der betreffenden Außenwand sind mit nicht öffnbaren Abschlüssen in E 90 und A2 herzustellen, oder
- (c) es müssen Fensterstürze in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 vorhanden sein, die mindestens 20 cm von der fertigen Deckenuntersicht herabreichen müssen. Der Abstand zwischen dieser Sturzunterkante und der Parapetoberkante des nächsten darüber liegenden Fensters muss mindestens 4,4 m betragen; der dazwischen liegende Bereich muss in REI 90 und A2 bzw. EI 90 und A2 hergestellt werden. Dieser Abstand reduziert sich auf maximal 1,5 m, wenn der Abstand eines Fensters zu darüber liegenden Fenstern – horizontal von Laibung zu Laibung gemessen – mindestens 2 m beträgt.

Die Anforderungen gemäß (b) und (c) gelten nicht für Loggien und Balkone, die gemäß Punkt 2.2.4 ausgeführt werden.

4 Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m und nicht mehr als 90 m gelten ergänzend zu Punkt 2 folgende Anforderungen:

4.1 Fluchtwege

- 4.1.1 Von jeder Stelle jedes Raumes müssen in höchstens 40 m Gehweglänge zwei Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2 gemäß Punkt 4.2 mit jeweils einem Ausgang zu einem sicheren Ort des angrenzenden Geländes im Freien erreichbar sein.
- 4.1.2 Es müssen zwei von einander unabhängige Fluchtwege in entgegen gesetzter Richtung zu den Sicherheitstreppehäusern der Stufe 2 vorhanden sein.
- 4.1.3 Die zwei Fluchtwege gemäß Punkt 4.1.2 dürfen auf eine Länge von höchstens 25 m gemeinsam verlaufen. Einer der beiden Fluchtwege darf durch einen anderen Brandabschnitt führen, sofern dieser innerhalb von höchstens 40 m Gehweglänge erreichbar ist.
- 4.1.4 Jeder Brandabschnitt ist mindestens an ein Sicherheitstreppehaus der Stufe 2 anzuschließen.
- 4.1.5 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 60 m muss für flüchtende Personen zumindest alle sechs Geschoße innerhalb bzw. im unmittelbar angrenzenden Bereich des Sicherheitstreppehauses eine Fläche geschaffen werden, die ein Ausweichen vom Fluchtstrom ermöglicht.
- 4.1.6 Für die Feuerwehr müssen im Brandfall sämtliche Geschoße vom Sicherheitstreppehaus aus zugänglich sein.

4.2 Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2

- 4.2.1 Für innenliegende Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2 gelten folgende Anforderungen:
 - (a) Die Treppehäuser müssen in jedem Geschoß über eine unmittelbar davor liegende Schleuse erreichbar sein.
 - (b) Das Treppehaus einschließlich der zugehörigen Schleusen ist mit einer Druckbelüftungsanlage (DBA) derart auszustatten, dass das Treppehaus während der Fluchtphase und der Brandbekämpfungsphase rauchfrei gehalten wird.
 - (c) Wohnungen bzw. Betriebseinheiten dürfen nur über eine Schleuse an das Treppehaus angebunden werden.
 - (d) Die Türen der Schleuse sind in EI₂ 30-C auszuführen; für die Türe zwischen Schleuse und Treppehaus genügt eine Ausführung in S_m-C, sofern die Länge der Schleuse mehr als 3 m beträgt.
 - (e) In der nutzungsseitigen Schleusentüre ist eine Sichtverbindung vorzusehen.
- 4.2.2 Für außenliegende Sicherheitstreppehäuser der Stufe 2 gelten folgende Anforderungen:
 - (a) Die Treppehäuser dürfen in jedem Geschoß nur über einen unmittelbar davor liegenden offenen Gang erreichbar sein.

- (b) Dieser offene Gang ist so anzuordnen, dass eindringender Rauch ungehindert – und ohne in das Treppenhaus zu gelangen – ins Freie entweichen kann. Der offene Gang muss mindestens so breit wie die erforderliche Treppenbreite des Treppenhauses, mindestens so lang wie die doppelte erforderliche Treppenbreite und mindestens auf einer Längsseite offen sein. Er darf an seinen/seiner offenen Seite(n) nur durch eine geschlossene, 1,1 m hohe Brüstung in EI 90 und A2 sowie durch einen Sturz eingeschränkt sein. Die Unterkante des Sturzes darf höchstens 20 cm unter der Unterkante der anschließenden Decke und muss mindestens 30 cm über der Oberkante der Treppenhaustür liegen.
- (c) Wände, die den offenen Gang begrenzen, dürfen außer den erforderlichen Türen und den geforderten Rauchabzugsöffnungen keine Öffnungen haben.
- (d) Die Türen des offenen Ganges müssen EI₂ 30-C entsprechen. Für die Türe zwischen dem offenen Gang und dem Treppenhaus genügt eine Ausführung in S_m-C. Die Türen, die in das Treppenhaus münden, müssen von Türen zwischen dem offenen Gang und dem Gebäudeinneren mindestens 3 m entfernt sein; bei dreiseitig offenen Gängen ist ein Abstand von mindestens 1,5 m ausreichend. Der seitliche Abstand zwischen Fenstern bzw. Öffnungen anderer Räume und den Türen und Fenstern des Treppenhauses sowie den Türen des offenen Ganges muss mindestens 5,0 m betragen, sofern diese Fenster bzw. Öffnungen nicht in EI 90 ausgeführt werden.
- (e) An der obersten Stelle des Treppenhauses ist eine Rauchabzugsöffnung mit einem geometrisch freien Querschnitt von 1 m² zu errichten, die in der Angriffsebene der Feuerwehr von Stand aus ohne fremde Hilfe geöffnet werden kann. Eine automatische Ansteuerung durch die Brandmeldeanlage ist unzulässig.
- (f) Eine Ausgangstüre des Treppenhauses ist mit einer Türfeststelleinrichtung zu versehen.

4.3 Brandmeldeanlagen (BMA)

- 4.3.1 Das Gebäude ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage im Schutzzumfang Vollschutz auszustatten, die über das jeweils hochwertigste zur Verfügung stehende Übertragungssystem an die Brandmelde-Auswertezentrale einer öffentlichen Feuerwehr anzuschließen ist. Im Fall einer Auslösung ist der Zutritt zu allen überwachten Bereichen sicherzustellen.
- 4.3.2 Abweichend von Punkt 4.3.1 ist die Anordnung von Brandmeldern innerhalb von Wohnungen dann nicht erforderlich, wenn sichergestellt wird, dass
 - (a) in allen Aufenthaltsräumen - ausgenommen in Küchen - sowie in Gängen, über die Fluchtwege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens ein unvernetzter Rauchwarnmelder angeordnet wird; die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird, und
 - (b) entweder bei Auslösung einer automatischen Löschanlage mit dem Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ die betroffene Wohnung eindeutig identifiziert werden kann, oder
 - (c) bei Auslösung einer automatischen Löschanlage im Schutzzumfang Vollschutz der betroffene Brandabschnitt eindeutig identifiziert werden kann.

4.4 Maßnahmen zur wirksamen Einschränkung einer vertikalen Brandübertragung

- 4.4.1 Es ist eine automatische Löschanlage im Schutzzumfang Vollschutz zu errichten.
- 4.4.2 Bei Wohnungen ist abweichend von Punkt 4.4.1 die Errichtung einer automatischen Löschanlage mit dem Schutzziel „Verhinderung der vertikalen Flammenübertragung“ ausreichend.

5. Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m

Für Gebäude mit einem Fluchtniveau von mehr als 90 m ist ein Brandschutzkonzept erforderlich, das dem OIB-Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ zu entsprechen hat. Dabei ist ergänzend zu den Punkten 2 und 3 insbesondere zu berücksichtigen:

- Personenanzahl bei der Flucht
- Evakuierungszeiten
- Angriffsbedingungen der Feuerwehr
- Art der Nutzung
- Umgebungssituation

Tabelle 1: Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten 1

1 Fassaden	
1.1 Außenwand-Wärmedämmverbundsysteme	A2-d1
1.2 Fassadensysteme, vorgehängte hinterlüftete, belüftete oder nicht hinterlüftete	
1.2.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	A2-d1
1.2.2 Klassifizierte Einzelkomponenten	
- Außenschicht	A2-d1
- Unterkonstruktion stabförmig / punktförmig	A2 / A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	A2
1.3 Außenwandbekleidungen	A2-d1
1.4 nichttragende Außenwandbauteile	A2-d1
1.5 Geländerfüllungen bei Balkonen, Loggien u. dgl.	A2
2 Treppenhäuser und Gänge außerhalb von Wohnungen: Bekleidungen und Beläge sowie abgehängte Decken	
2.1 Wandbekleidungen ⁽¹⁾	
2.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	A2; die Oberflächen müssen geschlossen sein, sofern kein Belag vorhanden ist
2.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten	
- Außenschicht	A2
- Unterkonstruktion	A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	A2; bei Mantelbeton sind Dämmschichten der Klasse B zulässig
2.2 abgehängte Decken	A2-s1, d0
2.3 Wand- und Deckenbeläge	A2-s1, d0
2.4 Bodenbeläge	A2 _n ; bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 32 m genügt bei Gängen B _n
2.5 Geländerfüllungen	A2
3 Dächer mit einer Neigung ≤ 60°	
3.1 Bedachung (Gesamtsystem)	B _{ROOF} (t1); Eindeckung, Lattung, Konterlattung und Schalung müssen der Klasse A2 entsprechen; abweichend davon sind für Lattung, Konterlattung und Schalung auch Holz und Holzwerkstoffe der Klasse D zulässig; Sofern bei Dächern mit einer Neigung < 20° eine oberste Schicht mit 5 cm Kies oder Gleichwertigem vorhanden ist, genügt anstelle von B _{ROOF} (t1) eine Eindeckung der Klasse E.
3.2 Dämmschicht bzw. Wärmedämmung in der Dachkonstruktion	A2; Auf allen in REI 90 und A2 hergestellten Dächern mit einer Neigung < 20° sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig
4 nicht ausgebaute Dachräume: Fußbodenkonstruktionen und Beläge	
4.1 Fußbodenkonstruktion	
4.1.1 Klassifiziertes Gesamtsystem oder	B
4.1.2 Klassifizierte Einzelkomponenten	
- Außenschicht	A2 A2
- Dämmschicht bzw. Wärmedämmung	Auf allen in REI 90 und A2 hergestellten Dächern mit einer Neigung < 20° sind auch EPS, XPS und PUR der Klasse E zulässig
4.2 Bodenbeläge	A2 _n
(1) Fehlen in Gängen und Treppenhäusern Wand- bzw. Deckenbeläge, gelten für die Bekleidung (als Gesamtsystem) bzw. die Außen schicht der Bekleidung die Anforderungen für Wand- bzw. Deckenbeläge gemäß Zeile 2.3	

OIB - Richtlinie 3**Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz**

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (54)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (54)*
2	Sanitäreinrichtungen	2 (54)*
3	Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse	2 (54)*
4	Abfälle	3 (55)*
5	Abgase von Feuerstätten	3 (55)*
6	Schutz vor Feuchtigkeit	4 (56)*
7	Trinkwasser und Nutzwasser	5 (57)*
8	Schutz vor gefährlichen Immissionen	5 (57)*
9	Belichtung und Beleuchtung	6 (58)*
10	Lüftung und Beheizung	7 (58)*
11	Niveau und Höhe der Räume	7 (59)*
12	Lagerung gefährlicher Stoffe	8 (59)*
13	Sondergebäude	8 (60)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Sanitäreinrichtungen

2.1 Allgemeine Anforderungen

Fußböden und Wände von Sanitärräumen (Toiletten, Bäder und sonstige Nassräume) müssen entsprechend den hygienischen Erfordernissen leicht zu reinigen sein. Toiletten müssen in der Regel über eine Wasserspülung verfügen.

2.2 Sanitäreinrichtungen in Wohnungen

Jede Wohnung muss im Wohnungsverband über eine Toilette, ein Waschbecken und eine Dusche oder Badewanne in zumindest einem Sanitärraum verfügen.

2.3 Sanitäreinrichtungen in Bauwerken, die nicht Wohnzwecken dienen

Für Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, ist eine je nach Verwendungszweck, geschlechtsbezogener Aufteilung der BenutzerInnen und absehbarer Gleichzeitigkeit der Toilettenbenützung ausreichende Anzahl von nach Geschlechtern getrennten Toiletten zu errichten. Toilettenräume in Gastronomiebetrieben dürfen nicht direkt von Gasträumen zugänglich sein. Ausgenommen von der Verpflichtung zur Errichtung von Toiletten sind Gastronomiebetriebe mit nicht mehr als 8 Verabreichungsplätzen.

3 Niederschlagswässer, Abwässer und sonstige Abflüsse

3.1 Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern

3.1.1 Niederschlagswässer, die nicht als Nutzwasser verwendet werden, sind technisch einwandfrei zu versickern, abzuleiten oder zu entsorgen.

3.1.2 Einrichtungen zur technisch einwandfreien Sammlung und Ableitung von Niederschlagswässern bei Bauwerken sind dann erforderlich, wenn

- die beim Bauwerk anfallenden Niederschlagswässer auf Verkehrsflächen oder Nachbargrundstücke gelangen können oder
- eine gesammelte Ableitung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (z.B. Durchfeuchtung von Mauerwerk, Rutschungen) erforderlich ist.

Dabei können Flächen geringen Ausmaßes (z. B. Gesimse, Vorsprünge, Balkone) außer Betracht gelassen werden.

3.2 Sammlung und Entsorgung von Abwässern und sonstigen Abflüssen

3.2.1 Alle Bauwerke,

- die über eine Versorgung mit Trink- oder Nutzwasser verfügen,
- die Anlagen aufweisen, bei denen sich Kondensate bilden oder
- bei denen sonst Abwässer anfallen,

sind mit Anlagen zur Sammlung von Abwässern auszustatten. Die gesammelten Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.2.2 Anlagen zur Sammlung und Entsorgung von Abwässern sind so zu planen und auszuführen, dass weder die Gesundheit von Menschen, noch die Umwelt beeinträchtigt werden, wie insbesondere durch:

- Rückstau von Abwasser ins Bauwerk,
- Austreten von Kanalgasen ins Bauwerk,
- Verunreinigung der Trinkwasseranlage.

3.2.3 Die Böden und Wände von Senkgruben sind dauerhaft flüssigkeitsdicht, sulfat- und chloridbe-

ständig auszuführen. Die Gruben sind tagwasserdicht abzudecken, zu entlüften und mit im Freien liegenden Einstiegsöffnungen zu versehen.

- 3.2.4 Düngersammelanlagen, Silos für Nass-Silagen, Stallböden und sonstige Bauteile, in deren Bereich Stalldünger oder Jauche anfällt oder abgeleitet wird, müssen flüssigkeitsdicht sein. Die Abflüsse sind in flüssigkeitsdichte Sammelgruben zu leiten, die keinen Überlauf aufweisen.
- 3.2.5 Sammelanlagen gemäß Punkt 3.2.4 und Senkgruben müssen von Trinkwasserbrunnen und Quellsfassungen für Trinkwasser so weit entfernt sein, dass entsprechend der Boden- und Grundwasserhältnisse keine Gefahr einer Verunreinigung des Trinkwassers besteht.

4 Abfälle

- 4.1 Bauwerke müssen über Abfallsammelstellen oder Abfallsammelräume verfügen, die dem Verwendungszweck entsprechen. Diese müssen so situiert und ausgestaltet sein, dass durch die Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm entsteht und dass die jeweils vorgesehene Art der Sammlung und Abholung leicht durchführbar ist.
- 4.2 Abfallsammelräume müssen be- und entlüftet sein. Die Lüftungsöffnungen sind so zu situieren, dass es zu keiner unzumutbaren Geruchsbelästigung kommt. Die Fußböden und Wände von Abfallsammelräumen müssen leicht zu reinigen sein. Die Abholung der Abfälle muss auf kurzen, möglichst stufenlosen Wegen möglich sein.
- 4.3 Abfallabwurfsschächte sind unzulässig.

5 Abgase von Feuerstätten

5.1 Allgemeine Anforderungen an Abgasanlagen

- 5.1.1 Alle Feuerstätten sind an Abgasanlagen anzuschließen, die über Dach führen.
- 5.1.2 Die Mündungen von Abgasanlagen sind so zu situieren, dass eine Beeinträchtigung von Personen durch Abgase vermieden wird und einwandfreie Zugverhältnisse gewährleistet sind.
- 5.1.3 Die Mündungen von Abgasanlagen müssen so hoch geführt werden, dass sie innerhalb eines horizontalen Umkreises von 10 m die Sturzunterkanten aller offenbaren Fenster von Aufenthaltsräumen sowie die Oberkante von Zuluftöffnungen von Lüftungsanlagen um folgende Mindestwerte überragen:
 - 3 m, wenn die Mündung vor einem Fenster bzw. einer Zuluftöffnung liegt,
 - ansonsten 1 m.
- 5.1.4 Die Mündung muss den First um mindestens 0,4 m überragen, oder es müssen folgende Mindestabstände von der Dachfläche, normal zu dieser gemessen, eingehalten werden:
 - 0,6 m bei mit Gas oder Öl betriebenen Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel),
 - ansonsten 1 m. Bei Flachdächern ist die Mündung 0,4 m über die Oberkante der Attika und zumindest 1 m über die Dachfläche zu führen.
- 5.1.5 Abweichend zu diesen Bestimmungen sind Mündungen von Abgasanlagen für raumluftunabhängige mit Gas betriebene Feuerstätten, bei denen die Temperatur der Abgase unter den Taupunkt abgesenkt wird (Brennwertkessel), in Außenwänden bestehender Bauwerke zulässig, wenn der Anschluss an eine bestehende Abgasanlage oder die nachträgliche Errichtung einer über Dach führenden Abgasanlage nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

5.2 Widerstandsfähige Ausbildung und wirksame Ableitung

- 5.2.1 Abgasanlagen sind aus Baustoffen herzustellen, die gegenüber den Einwirkungen der Wärme und der chemischen Beschaffenheit der Abgase und etwaiger Kondensate ausreichend widerstandsfähig sind.
- 5.2.2 Abgasanlagen müssen betriebsdicht sein und sind so anzulegen, dass eine wirksame Ableitung der Abgase gewährleistet ist und dabei keine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit von Personen und keine unzumutbare Belästigung eintritt.
- 5.2.3 Für allfällige Verbindungsstück, die nicht Teil der Feuerstätte sind, gelten die Anforderungen der Punkte 5.2.1 und 5.2.2 sinngemäß.

5.3 Reinigungsöffnungen

- 5.3.1 Jede Abgasanlage muss zur leichten Reinigung und Überprüfung über Reinigungsöffnungen verfügen, die zumindest am unteren (Putzöffnung) und am oberen Ende (Kehröffnung) der Abgasanlage angeordnet sind. Keine Kehröffnung ist erforderlich, wenn die Abgasanlage über einen gesicherten Zugang von der Mündung aus gekehrt und überprüft werden kann. Die Größe der Reinigungsöffnung muss jeweils der Querschnittsfläche der Abgasanlage angepasst werden. Eine untere Reinigungsöffnung ist nicht erforderlich, wenn Abgasanlage und Feuerstätte samt allfälligem Verbindungsstück nachweislich so konstruiert sind, dass die Rußentnahme ohne Demontagearbeiten leicht über die Feuerstätte erfolgen kann.
- 5.3.2 Reinigungsöffnungen dürfen nicht in anderen Wohn- oder Betriebseinheiten liegen. Der Zugang zu Reinigungsöffnungen darf nicht über andere Wohn- oder Betriebseinheiten erfolgen. Reinigungsöffnungen sind so zu kennzeichnen, dass die Wohn- und Betriebseinheit eindeutig zuordenbar ist.

5.4 Abzuehmende Vorrichtungen

- 5.4.1 Vorrichtungen, die den Abzug der Abgase hemmen oder hindern, dürfen nicht eingebaut werden. Drosselklappen vor der Einmündung in die Abgasanlage sind jedoch zulässig, wenn im oberen Teil der Klappe eine Öffnung von einem Viertel des Querschnittes, mindestens aber eine Öffnung von 25 cm² offen verbleibt und nur Feuerstätten für feste Brennstoffe angeschlossen sind.
- 5.4.2 Die Bestimmungen von Punkt 5.4.1 gelten nicht für automatisch gesteuerte Drosselklappen mit ausreichender Sicherheitseinrichtung.

5.5 Bemessung

- 5.5.1 Die lichte Querschnittsfläche des abgasführenden Teils der Abgasanlage ist so zu bemessen und auszubilden, dass geeignete Strömungsverhältnisse gewährleistet sind. Dabei sind insbesondere die Art der Abgasanlage, die technische Einrichtung und jeweilige Brennstoffwärmeleistung der vorgesehenen Feuerstätte, die Temperatur der Abgase und die wirksame Höhe der Abgasanlage einschließlich der örtlichen Verhältnisse zu beachten.
- 5.5.2 Der lichte Querschnitt des abgasführenden Teils der Abgasanlage oberhalb der untersten Reinigungsöffnung ist bis zur Mündung konstant zu halten. Ein Wechsel der Querschnittsform und -fläche in strömungstechnisch gleichwertiger Form ist zulässig.
- 5.5.3 Werden Abgase bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte unter Überdruck abgeleitet, so sind die Abgase in einem hinterlüfteten Innenrohr zu führen.

5.6 Einleitung in dasselbe Innenrohr einer Abgasanlage

- 5.6.1 In denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage dürfen nur die Abgase aus Feuerstätten desselben Geschosses und derselben Wohn- oder Betriebseinheit eingeleitet werden.
- 5.6.2 Wenn mehrere Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe an denselben abgasführenden Teil einer Abgasanlage angeschlossen werden, müssen die Oberkante der unteren und die Unterkante der oberen Einmündung einen Abstand von mindestens 30 cm aufweisen, wobei Abgase von festen Brennstoffen in die unterste Einmündung einzuleiten sind.
- 5.6.3 Abweichend zu Punkt 5.6.1 sind Einleitungen von Abgasen, die aus mehreren Wohn- oder Betriebseinheiten desselben oder verschiedener Geschoße in dieselbe Abgasanlage (z.B. Luft-Abgas-Systeme) einmünden, zulässig, wenn nur raumluftunabhängige Feuerstätten daran angeschlossen werden und ein Nachweis über die Eignung der Abgasanlage und der Feuerstätten vorliegt.

6 Schutz vor Feuchtigkeit

6.1 Schutz vor Feuchtigkeit aus dem Boden

Bauwerke mit Aufenthaltsräumen sowie sonstige Bauwerke, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen in all ihren Teilen dauerhaft gegen das Eindringen und Aufsteigen von Wasser und Feuchtigkeit aus dem Boden geschützt werden.

6.2 Schutz gegen Niederschlagswässer

Die Hülle von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, muss so ausgeführt sein, dass das Eindringen von Niederschlagswässern in die Konstruktion der Außenbauteile und ins Innere des Bauwerks wirksam und dauerhaft verhindert wird.

6.3 Vorsorge vor Überflutungen

Falls das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen nicht über dem Niveau des hundertjährigen-Hochwasserereignisses liegt, muss Vorsorge für einen gleichwertigen Schutz gegen Überflutung getroffen werden.

6.4 Vermeidung von Schäden durch Wasserdampfkondensation

Raubegrenzende Bauteile von Bauwerken mit Aufenthaltsräumen sowie von sonstigen Bauwerken, deren Verwendungszweck dies erfordert, müssen so aufgebaut sein, dass Schäden durch Wasserdampfkondensation weder in den Bauteilen noch an deren Oberflächen bei üblicher Nutzung entstehen. Bei Außenbauteilen mit geringer Speicherfähigkeit (wie Fenster- und Türelemente) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass angrenzende Bauteile nicht durchfeuchtet werden.

7 Trinkwasser und Nutzwasser

7.1 Alle Bauwerke mit Aufenthaltsräumen müssen über eine Trinkwasserversorgung aus dem öffentlichen Trinkwassernetz oder aus geeigneten Eigenwasserversorgungsanlagen (z. B. Quelfassung oder Brunnen) verfügen.

7.2 Eine Verbindung zwischen Trinkwasserleitungen und Nutzwasserleitungen ist unzulässig.

7.3 Bei Verwechslungsgefahr von Trinkwasser und Nutzwasser sind die Entnahmestellen zu kennzeichnen.

8 Schutz vor gefährlichen Immissionen

8.1 Schadstoffkonzentration

Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass gefährliche Emissionen aus Baumaterialien und aus dem Untergrund bei einem dem Verwendungszweck entsprechenden Luftwechsel nicht zu Konzentrationen führen, die die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigen können. Dies gilt für Baumaterialien jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.

8.2 Strahlung

Aufenthaltsräume sind so auszuführen, dass keine die Gesundheit der Benutzer beeinträchtigende ionisierende Strahlung aus Baumaterialien und Radonemission aus dem Untergrund auftritt. Hinsichtlich der ionisierenden Strahlung aus Baumaterialien gilt dies jedenfalls als erfüllt, wenn Bauprodukte bestimmungsgemäß verwendet werden, die die landesrechtlichen Vorschriften über Bauprodukte erfüllen.

8.3 Lüftung von Garagen

8.3.1 Garagen sind natürlich oder mechanisch so zu lüften, dass im Regelbetrieb ein Halbstundenmittelwert für Kohlenstoffmonoxid (CO) von 50 ppm nicht überschritten wird.

8.3.2 Für Garagen mit nicht mehr als 50 m² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 als erfüllt, wenn eine Lüftungsöffnung von mindestens 200 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist.

8.3.3 Für Garagen mit mehr als 50 m² und nicht mehr als 250 m² Nutzfläche gilt die Anforderung gemäß 8.3.1 als erfüllt, wenn

- eine natürliche Querdurchlüftung über Zu- und Abluftöffnungen von insgesamt mindestens 1000 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden ist oder

- eine mechanische Lüftung mit einem mindestens 0,5-fachen stündlichen Luftwechsel sichergestellt ist oder
 - jeder Stellplatz direkt aus dem Freien ohne Fahrgasse anfahrbar ist und Lüftungsöffnungen von mindestens 200 cm² Querschnittsfläche pro Stellplatz vorhanden sind.
- 8.3.4 Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche sind mit adäquaten Messeinrichtungen auszustatten, die bei Überschreiten einer CO-Konzentration von 250 ppm über einen Zeitraum von mehr als einer Minute Alarmsignale auslösen und Maßnahmen zur Reduktion der CO-Konzentration (wie z.B. Aktivierung einer mechanischen Lüftungsanlage) einleiten.
- 8.3.5 Die Anforderung gemäß Punkt 8.3.1 ist für Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche für oberirdische Geschoße und unterirdische Geschoße, deren Fußbodenoberkante nicht mehr als drei Meter unter dem angrenzenden Gelände nach Fertigstellung liegt, erfüllt, wenn die Geschoße mit natürlichen Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen gemäß Tabelle 2 der OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“ ausgestattet sind. In diesem Fall sind Einrichtungen gemäß 8.3.4 nicht erforderlich. Die Hälfte dieser Lüftungsöffnungen aus unterirdischen Geschoßen ist mit Schächten zu versehen, die mindestens 2 m über das angrenzende Gelände nach Fertigstellung führen.
- 8.3.6 Alle Lüftungsöffnungen von Garagen mit mehr als 250 m² Nutzfläche müssen mindestens 5 m von zu öffnenden Fenstern von Aufenthaltsräumen entfernt sein.

9 Belichtung und Beleuchtung

9.1 Anforderungen an die Belichtung

- 9.1.1 Bei Aufenthaltsräumen muss die gesamte Lichteintrittsfläche (Nettoglasfläche) der Fenster mindestens 10 % der Bodenfläche dieses Raumes betragen, es sei denn, die spezielle Nutzung erfordert dies nicht. Dieses Maß vergrößert sich ab einer Raumtiefe von mehr als 5 m um jeweils 1 % der gesamten Bodenfläche des Raumes pro angefangenen Meter zusätzlicher Raumtiefe.

Weist die verwendete Verglasung einen Lichttransmissionsgrad τ_v von weniger als 0,65 auf, so ist die Lichteintrittsfläche im gleichen Verhältnis zu vergrößern.

- 9.1.2 Es muss für die gemäß 9.1.1 notwendigen Lichteintrittsflächen ein zur Belichtung ausreichender freier Lichteinfall gewährleistet sein. Dies gilt jedenfalls als erfüllt, wenn ein freier Lichteinfallswinkel von 45 Grad, bezogen auf die Unterkante der Belichtungsöffnung in der Fassadenflucht, nicht überschritten wird. Die Lichteinfallrichtung darf dabei seitlich um nicht mehr als 30 Grad verschwenkt werden.
- 9.1.3 Ragen Bauteile wie Balkone, Dachvorsprünge etc. desselben Bauwerkes mehr als 50 cm horizontal gemessen in den erforderlichen freien Lichteinfall hinein, so muss die Lichteintrittsfläche pro angefangenem Meter, gemessen vom Eintritt des vorspringenden Bauteils in den freien Lichteinfall, um jeweils 2 % der Bodenfläche des Raumes erhöht werden. Solche Bauteile dürfen jedoch nicht mehr als 3 m vor die Gebäudefront ragen.

9.2 Anforderungen bezüglich der Sichtverbindung nach Außen

In Aufenthaltsräumen von Wohnungen müssen alle zur Belichtung notwendigen Fenster eine freie Sicht von nicht weniger als 2 m aufweisen. Zumindest in einem Aufenthaltsraum jeder Wohnung muss ein für die Belichtung notwendiges Fenster in 120 cm Höhe eine freie waagrechte Sicht nach außen von nicht weniger als 6 m, normal zur Fassade gemessen, ermöglichen.

9.3 Beleuchtung

Alle Räume und allgemein zugänglichen Bereiche in Bauwerken müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend beleuchtbar sein.

10 Lüftung und Beheizung

10.1 Lüftung

- 10.1.1 Aufenthaltsräume und Sanitärräume müssen durch unmittelbar ins Freie führende Fenster ausreichend gelüftet werden können. Davon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn eine mechanische Lüftung vorhanden ist, die eine für den Verwendungszweck ausreichende Luftwechselrate zulässt. Bei sonstigen innen liegenden Räumen, ausgenommen Gänge, ist für eine

Lüftungsmöglichkeit zu sorgen.

- 10.1.2 Ist bei Aufenthaltsräumen eine natürliche Lüftung zur Gewährleistung eines gesunden Raumklimas nicht ausreichend, muss eine entsprechend bemessene mechanische Lüftung errichtet werden.
- 10.1.3 In Räumen, deren Verwendungszweck eine erhebliche Erhöhung der Luftfeuchtigkeit erwarten lässt (insbesondere in Küchen, Bäder, Nassräume etc.), ist eine natürliche oder mechanische Be- oder Entlüftung einzurichten.
- 10.1.4 Bei der Aufstellung von Feuerstätten ist darauf zu achten, dass die entsprechend der Auslegung benötigte Luftmenge zuströmen kann. Heizräume für raumluftabhängige Feuerungsanlagen müssen über eine Zuluftführung aus dem Freien verfügen, wobei eine Mindestquerschnittsfläche von 400 cm² netto nicht unterschritten werden darf:
 - bei Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit atmosphärischem Brenner sowie Feuerstätten für feste Brennstoffe: 4 cm² pro kW Nennwärmeleistung
 - bei sonstigen Feuerstätten: 2 cm² pro kW NennwärmeleistungBei sonstigen Aufstellungsräumen kann die Verbrennungsluftzufuhr auch aus anderen Räumen erfolgen, wenn nachweislich beim Betrieb aller mechanischen und natürlichen Be- und Entlüftungsanlagen ausreichende Verbrennungsluft nachströmen kann.

10.2 Beheizung

Aufenthaltsräume und Bäder müssen derart beheizbar sein, dass eine für den Verwendungszweck ausreichende Raumtemperatur erreicht werden kann. Ausgenommen davon sind Aufenthaltsräume, deren Verwendungszweck eine Beheizung ausschließt, oder die nicht für eine Benutzung in der Heizperiode gedacht sind.

11 Niveau und Höhe der Räume

11.1 Fußbodenniveau von Räumen

Das Fußbodenniveau von Aufenthaltsräumen von Wohnungen muss wenigstens an einer Fensterseite über dem an den Aufenthaltsraum angrenzenden Gelände nach der Bauführung liegen.

11.2 Raumhöhe

- 11.2.1 Die lichte Raumhöhe von Aufenthaltsräumen hat mindestens 2,50 m, bei Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und bei Reihenhäusern mindestens 2,40 m zu betragen. Wird diese Höhe nicht an allen Stellen des Raumes erreicht, muss der Luftraum dennoch mindestens dasselbe Ausmaß haben wie bei einer waagrechten Decke. Bei Aufenthaltsräumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, muss diese Mindestraumhöhe zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben.
- 11.2.2 Die lichte Raumhöhe von anderen Räumen als Aufenthaltsräumen, in denen sich nur zeitweilig Menschen aufhalten, muss entsprechend dem Verwendungszweck, der Raumfläche sowie der Anzahl der aufzunehmenden Personen so festgelegt werden, dass ein ausreichend großes Luftvolumen gewährleistet ist. Die lichte Raumhöhe darf jedoch keinesfalls 2,10 m unterschreiten. In Räumen, die zumindest teilweise von Dachflächen begrenzt werden, muss diese Mindestraumhöhe zumindest über der Hälfte der Fußbodenfläche eingehalten werden, wobei bei der Berechnung dieser Fläche Fußbodenflächen mit einer Raumhöhe von weniger als 1,50 m unberücksichtigt bleiben

12 Lagerung gefährlicher Stoffe

- 12.1 Verunreinigungen von Wasser oder Boden durch Austreten gelagerter gefährlicher Stoffe sind durch technische Maßnahmen, wie Auffangwannen oder doppelwandige Ausführung von Behältern und Leitungen zu vermeiden, sodass keine Gefährdungen von Menschen oder Umweltbelastungen verursacht werden.
- 12.2 Bei Lagerung gefährlicher Stoffe in Bereichen, die bei 100jährigen Hochwässern überflutet werden, ist sicher zu stellen, dass bei Überflutung ein Austritt dieser Stoffe verhindert wird (z.B.

Schutz der Lagerräume gegen eindringendes und drückendes Wasser, Sicherung der Lagerbehälter gegen Aufschwimmen, Außendruck und Wassereintritt).

- 12.3 Zur Verhinderung der Ansammlung flüchtiger Stoffe in der Raumluft ist eine ausreichende Be- und Entlüftung zu gewährleisten.

13 Sondergebäude

Die Bestimmungen der Punkte 2, 7 und 9 gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.

OIB - Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (62)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (62)*
2	Erschließung	2 (62)*
3	Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen	5 (65)*
4	Schutz vor Absturzunfällen	6 (66)*
5	Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen	7 (66)*
6	Verbrennungsschutz	8 (67)*
7	Blitzschutz	8 (67)*
8	Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie barrierefreie Gestaltung von Bauwerken	8 (67)*
9	Sondergebäude	9 (69)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

Alle in dieser Richtlinie angeführten Maße verstehen sich als Fertigmaße nach Vollendung der Bauführung.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Erschließung

2.1 Vertikale Erschließung

2.1.1 Zur vertikalen Erschließung sind Treppen herzustellen. Anstelle von Treppen sind Rampen mit einer Neigung

- von höchstens 6 % bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind,
- ansonsten von höchstens 10 % zulässig.

Für den Zugang zu nicht ausgebauten Dachräumen sind auch einschiebbare Treppen oder Leitern zulässig.

2.1.2 Treppen und Gänge im Verlauf von Fluchtwegen müssen die gleichen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen, wie die zur Erschließung erforderlichen Treppen und Gänge.

2.1.3 Treppen im Verlauf von Fluchtwegen, ausgenommen Wohnungstreppen, sind bis zum Ausgangsniveau durchgehend auszubilden.

2.1.4 Zusätzlich zu Treppen sind Personenaufzüge zu errichten bei

- Bauwerken mit Aufenthaltsräumen und drei oder mehr oberirdischen Geschoßen
- Garagen mit drei oder mehr oberirdischen sowie zwei oder mehr unterirdischen Geschoßen. Dies gilt nicht für Gebäude mit höchstens drei Wohnungen sowie Reihenhäuser.

2.1.5 Sind Personenaufzüge erforderlich, müssen

- alle Geschoße, einschließlich Eingangsniveau, Keller- und Garagengeschoße, miteinander verbunden werden, wobei bei Wohnungen, die sich über mehrere Ebenen erstrecken, zumindest die Eingangsebene angefahren werden muss,
- die Abmessung der Grundfläche des Fahrkorbes mindestens 110 cm breit und mindestens 140 cm tief sein, wobei die Tür an der Schmalseite anzuordnen ist. Für Aufzüge mit Übereckbelastung ist eine Mindestgröße von 150 cm x 150 cm erforderlich,
- die Fahrkorb- und Schachttüren als waagrecht bewegte selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren mit einer lichten Durchgangsbreite von mindestens 90 cm ausgeführt werden.

2.1.6 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 22 m ist zumindest ein Personenaufzug erforderlich, der eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweist.

2.1.7 Bei Gebäuden mit einem Fluchtniveau von mehr als 32 m sind zumindest zwei Personenaufzüge erforderlich, wobei einer davon eine Fahrkorbgrundfläche von mindestens 1,10 m Breite x 2,10 m Tiefe aufweisen muss.

2.2 Durchgangsbreiten von Gängen und Treppen

2.2.1 Hauptgänge müssen eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m aufweisen. Eine lichte Durchgangsbreite von 1,00 m genügt bei:

- Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- Reihenhäusern,
- in Wohnungen in Gebäuden, die nicht barrierefrei zu gestalten sind,
- bei Schutzhütten in Extremlage sowie
- bei Nebengängen

2.2.2 Bei Treppen darf die lichte Treppenlaufbreite zwischen seitlich begrenzenden Bauteilen (z.B. Handläufe, Teile der Umwehrung, Wandoberflächen) die Mindestmaße der folgenden Tabelle 1

nicht unterschreiten. Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Rampen.

Tabelle 1:

Treppenarten	lichte Treppenlaufweite in m
Haupttreppen	
Allgemeine Gebäudetreppen	1,20 m
Wohnungstreppen	0,90 m
Nebentreppen	0,60 m

Die verringerte lichte Treppenlaufbreite für Wohnungstreppen gemäß Tabelle 1 gilt für Wohnungen, die barrierefrei zu gestalten sind, nur dann, wenn die Funktionen Wohnen, Schlafen, Kochen und die Sanitäreinrichtungen zumindest für eine Person in der barrierefrei zugänglichen Wohnebene im Sinne des anpassbaren Wohnbaus vorhanden sind. Andernfalls sind die Wohnungstreppen so zu gestalten, dass diese mit einem Plattformlift mit geneigter Fahrbahn nachgerüstet werden können. Dafür muss die nutzbare Treppenlaufbreite mind. 110 cm betragen; bei geradläufigen Treppen kann diese auf 100 cm reduziert werden. Darüber hinaus müssen ausreichende Anfahr- und Bewegungsflächen mit einem Durchmesser von 150 cm jeweils vor Auffahrt auf die Plattform vorhanden sein.

- 2.2.3 Bei Gängen und Treppen im Verlauf von Fluchtwegen für mehr als 120 Personen muss die lichte Breite für jeweils weitere angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm erhöht werden. Die Personenzahlen bei Gängen oder Treppen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den jeweiligen Gang oder die jeweilige Treppe angewiesen sind. Sofern der Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschoße.
- 2.2.4 Die Mindestbreite von Gängen und Treppen darf durch Einbauten oder vorstehende Bauteile nicht eingeengt werden. Dabei bleiben unberücksichtigt:
 - Treppenlifte in nicht betriebsbereitem Zustand (Parkstellung) um nicht mehr als 30 cm.
 - stellenweise Einengungen in Gängen um nicht mehr als 10 cm auf eine Länge von maximal 100 cm (z.B. Pfeiler, Verzierungen, Beschläge von Türen, Türen in geöffnetem Zustand).
- 2.2.5 Bei Haupttreppen ist nach maximal 20 Stufen ein Podest zu errichten. Bei Podesten mit Richtungsänderung muss die Podesttiefe
 - bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind mindestens 150 cm ohne Berücksichtigung des Handlaufs, betragen,
 - ansonsten zumindest der lichten Treppenlaufbreite entsprechen.
- 2.2.6 Zwischen Türen und Treppenaustritt ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.
- 2.2.7 Haupttreppen außerhalb von Wohnungen müssen geradläufig sein. Sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, können Haupttreppen auch eine gekrümmte Lauflinie aufweisen, die jedoch im Abstand von 20 cm vom inneren Rand der lichten Treppenlaufbreite einen Stufenauftritt von mindestens 15 cm, bei Wohnungstreppen von mindestens 12 cm einzuhalten haben.
- 2.2.8 In Treppenhäusern ist im Verlauf von Fluchtwegen eine lichte Treppenlaufbreite von höchstens 2,40 m zulässig. Bei sonstigen Treppen im Verlauf von Fluchtwegen sind zusätzliche Handläufe zur Unterteilung der Treppenlaufbreite erforderlich, wenn diese 2,40 m überschreitet.

2.3 Durchgangshöhe bei Treppen, Rampen und Gängen

Die lichte Durchgangshöhe bei Treppen, gemessen an der Stufenvorderkante sowie bei Rampen und Gängen muss mindestens 2,10 m betragen.

2.4 Vermeidung des Unterlaufens von Podesten, Treppenläufen und Rampen

In allgemein zugänglichen Bereichen sind Flächen vor und unter Podesten, Treppenläufen, Rampen und dergleichen mit weniger als 2,10 m Durchgangshöhe, so zu sichern, dass Verletzungsgefahren durch unbeabsichtigtes Unterlaufen vermieden werden.

2.5 Nutzbare Durchgangslichte und Anordnung von Türen

- 2.5.1 Die Breite der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 80 cm zu betragen, bei zweiflügeligen Türen gilt dies für den Gehflügel. Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, müssen Türen im Verlauf von Haupteingang von Wohngebäuden bis einschließlich der Wohnungseingangstüren eine Breite der nutzbaren Durchgangslichte von mindestens 90 cm aufweisen.
- 2.5.2 Die Höhe der nutzbaren Durchgangslichte von Türen hat mindestens 2 m zu betragen.
- 2.5.3 Türen von Toiletten mit einer Raumgröße unter 1,8 m² dürfen nicht nach innen öffnend ausgeführt sein.

2.6 Türen im Verlauf von Fluchtwegen

- 2.6.1 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen mindestens folgende nutzbare Breite der Durchgangslichte aufweisen:
- für höchstens 20 Personen: 80 cm,
 - für höchstens 40 Personen: 90 cm,
 - für höchstens 60 Personen: 100 cm,
 - für höchstens 120 Personen: 120 cm.

Liegen zwei Türen im Abstand von maximal 20 cm nebeneinander, gelten sie als eine Tür.

Bei mehr als 120 Personen erhöht sich die nutzbare Breite der Durchgangslichte von 120 cm für je angefangene 60 Personen um jeweils 60 cm.

Die angeführten Personenzahlen beziehen sich auf die höchstmöglich zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die auf eine Tür angewiesen sind. Sofern der Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, bezieht sich diese Anzahl auf jeweils drei unmittelbar übereinanderliegende Geschoße.

- 2.6.2 Türen im Verlauf von Fluchtwegen müssen als Drehflügeltüren oder sicherheitstechnisch gleichwertig ausgeführt werden, davon ausgenommen sind Türen innerhalb von Wohnungen.
- 2.6.3 Aus einem Raum, der zum Aufenthalt für mehr als 120 Personen bestimmt ist, müssen mindestens zwei ausreichend weit voneinander entfernte Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen.
- 2.6.4 Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen sowie Türen, auf die im Fluchtfall mehr als 15 Personen angewiesen sind, müssen in Fluchtrichtung öffnend ausgeführt werden und jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können. Davon ausgenommen sind Wohnungseingangstüren.
- 2.6.5 Ausgangstüren und sonstige Türen aus allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. aus öffentlichen Gebäuden oder Orten mit Publikumsverkehr, müssen, sofern mit Paniksituationen zu rechnen ist, jedenfalls jedoch, wenn jeweils mehr als 120 Personen auf sie angewiesen sind, im Verlauf von Fluchtwegen mit einem Paniktürverschluss ausgestattet sein.

2.7 Kfz-Stellplätze in Bauwerken und im Freien

- 2.7.1 Garagen, überdachte Stellplätze und Parkdecks müssen so angelegt sein, dass eine sichere Zu- und Abfahrt gewährleistet ist, wobei die Breite der Zu- und Abfahrten mindestens 3,0 m betragen muss. Im Bereich von Garagentoren oder technischen Einrichtungen (z. B. Schrankenanlagen, Kartengeber) ist eine Einschränkung zulässig, wobei eine lichte Breite von mindestens 2,50 m verbleiben muss.
- 2.7.2 Größere Fahrbahnbreiten oder Schrammborde sind anzuordnen, wenn dies im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit der Zu- und Abfahrt erforderlich ist. Schrammborde zählen mit einer Breite bis zu insgesamt 30 cm zur Fahrbahnbreite. Ab einer Nutzfläche von mehr als 1600 m² sind jedenfalls getrennte Erschließungsflächen für Fußgänger und eigene Fahrspuren für Zu- und Abfahrten zu errichten und zu kennzeichnen.
- 2.7.3 Die maximale Neigung von nicht überdeckten Rampen darf 15 %, von überdeckten oder beheizten Rampen 18 % nicht überschreiten. Im Bereich von 5,0 m ab der öffentlichen Verkehrsfläche darf die Neigung der Rampe nicht mehr als 5 % betragen.
- 2.7.4 Die Fläche von Kfz-Stellplätzen und die Breite der Fahrgassen sind nach der Art und Anordnung der abzustellenden Kraftfahrzeuge zu bemessen. Für PKW-Stellplätze gelten die Mindestwerte von Tabelle 2.

Tabelle 2:

	Senkrechtaufstellung	Schrägaufstellung		Längsaufstellung
Winkel des Stellplatzes zur Fahrgasse	90 °	60 °	45 °	0 °
Stellplatzgröße für PKW	2,50 m x 5,00 m	2,50 m x 5,00 m		2,30 m x 6,00 m
Barrierefreie Stellplatzgröße für PKW	3,50 m x 5,00 m	3,50 m x 5,00 m		3,50 m x 6,50 m
Fahrgassenbreite	6,00 m	4,50 m	3,50 m	3,00 m

2.7.5 Bei Nutzflächen von mehr als 250 m² sind die Kfz-Stellplätze dauerhaft zu kennzeichnen.

2.7.6 Die lichte Höhe muss über die gesamte Fläche der Fahrgassen und Rampen sowie der Kfz-Stellplätze nach der Art der Fahrzeuge bemessen werden, jedoch mindestens 2,10 m betragen. Entlang der Rückwand von senkrechten oder schrägen Stellplätzen ist bis zu einer Tiefe von 0,70 m eine Einschränkung der lichten Höhe auf 1,80 m durch Einbauten zulässig, sofern diese so gesichert oder markiert sind, dass eine Verletzungsgefahr vermieden wird.

3 Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Bauwerkszugänge sowie Gänge und Treppen in allgemein zugänglichen Bereichen müssen eben, befestigt und trittsicher sein und über eine ausreichend rutschhemmende Oberfläche verfügen.

3.1.2 Im Verlauf von Gängen in allgemein zugänglichen Bereichen sowie bei Treppenpodesten sind Einzelstufen und sonstige einzelne Niveausprünge unzulässig.

3.1.3 Schwellen und Türanschläge dürfen 2 cm nicht übersteigen. Bei Türen, an die Anforderungen an den Schall- bzw. Wärmeschutz gestellt werden, dürfen Schwellen und Türanschläge 3 cm nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Türen zu Technikräumen (z.B. Öllagerräume) sowie, sofern keine Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung gestellt werden, Balkon- und Terrassentüren.

3.2 Treppen

3.2.1 Die Stufenhöhe und der Stufenauftritt von Treppen müssen den Werten der folgenden Tabelle 3 entsprechen. In einem Treppenlauf müssen die Stufen in dessen gesamten Verlauf gleich hoch und in der Lauflinie gleich tief sein. Offene Plattenstufen und geschlossene Plattenstufen mit zurückgesetzten Setzstufen sind bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, unzulässig, eine nach hinten geneigte Setzfläche (maximal 3 cm Unterschneidung) ist jedoch zulässig.

Tabelle 3:

Treppenarten		Stufenhöhe in cm Höchstmaß	Stufenauftritt in cm Mindestmaß
Haupttreppen			
Treppen im Freien		16	30
Allgemeine Gebäudetreppen	sofern barrierefreie Gestaltung gefordert ist und kein Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4 erforderlich ist	16	30
	mehr als 3 oberirdische Geschoße ohne Personenaufzug gemäß Punkt 2.1.4	16	30
	höchstens 3 oberirdische Geschoße oder bei Vorhandensein eines Personenaufzuges gemäß Punkt 2.1.4	18	27
Wohnungstreppen		20	24
Nebentreppen		21	21

3.2.2 Bei Gebäudetreppen mit mehr als 3 Stufen müssen in einer Höhe von 85 bis 110 cm auf beiden Seiten Handläufe angebracht werden. Bei folgenden Treppen genügt ein Handlauf auf einer Seite:

- Treppen in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen,
- Treppen in Reihenhäusern,
- Nebentreppen sowie
- Wohnungstreppen, wenn diese nicht barrierefrei gestaltet werden müssen.

Bei Bauwerken, die barrierefrei zu gestalten sind, ist, sofern der Handlauf in mehr als 90 cm Höhe angebracht ist, ein zweiter Handlauf in einer Höhe von 75 cm anzuordnen.

4 Schutz vor Absturzunfällen

4.1 Absturzsicherungen

- 4.1.1 Alle im gewöhnlichen Gebrauch zugänglichen Stellen eines Bauwerkes mit einer Fallhöhe von 60 cm oder mehr, bei denen die Gefahr eines Absturzes besteht, jedenfalls aber ab einer Fallhöhe von 100 cm, sind mit einer Absturzsicherung mit Brust- und Mittelwehr oder mit einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern. Eine Absturzsicherung ist nicht notwendig, wenn diese dem Verwendungszweck (z.B. bei Laderampen, Schwimmbekken) widerspricht.
- 4.1.2 Die Höhe der Absturzsicherung hat mindestens 100 cm, ab einer Absturzhöhe von mehr als 12 m, gemessen von der Standfläche, mindestens 110 cm zu betragen. Abweichend davon genügt bei Wohnungstreppen eine Höhe der Absturzsicherung von 90 cm. Bei Absturzsicherungen mit einer oberen Tiefe von mindestens 20 cm (z.B. Brüstungen, Fensterparapete) darf die erforderliche Höhe um die halbe Brüstungstiefe abgemindert, jedoch ein Mindestmaß von 85 cm nicht unterschritten werden.
- 4.1.3 Öffnungen in Absturzsicherungen dürfen zumindest in einer Richtung nicht größer als 12 cm sein. Im Bereich von 15 cm bis 60 cm über fertiger Stufenvorderkante oder Standfläche dürfen keine horizontalen oder schrägen Umwehrungsteile angeordnet sein, es sei denn, die Öffnungen sind in der Vertikalen nicht größer als 2 cm oder ein Hochklettern wird auf andere Weise erschwert.
- 4.1.4 Bei Geländern über einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 12 cm durchgeschoben werden kann. Bei Geländern neben einem Treppenlauf ist der untere Abschluss so auszubilden, dass zwischen der Geländerunterkante und den Stufen ein Würfel mit einer Kantenlänge von höchstens 7,5 cm durchgeschoben werden kann. Dabei darf der lichte Horizontalabstand zwischen Umwehrung und Treppenlauf nicht mehr als 3 cm betragen. Bei Setzstufen darf der offene lichte Abstand höchstens 12 cm betragen. Für Absturzsicherungen in horizontalen Bereichen gilt die Anforderung sinngemäß.
- 4.1.5 Die Anforderungen nach 4.1.3 und 4.1.4 gelten nicht, wenn der Verwendungszweck des Bauwerkes die Zugänglichkeit von Kindern typischerweise nicht erwarten lässt (z.B. in Bereichen von Bauwerken, die ausschließlich ArbeitnehmerInnen oder Betriebsangehörigen zugänglich sind).
- 4.1.6 In Kindergärten, Schulen und ähnlichen Einrichtungen für Kinder bis 10 Jahren sind Fenster bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m mit einer Kindersicherung auszustatten.

4.2 Abdeckungen

Schächte, Ausstiege, Einbringöffnungen und dergleichen müssen trag- und verkehrssicher abgedeckt werden. Abdeckungen in allgemein zugänglichen Bereichen sind, sofern ein unbefugtes Öffnen nicht schon durch bloßes Eigengewicht der Abdeckung ausgeschlossen werden kann, durch andere Maßnahmen (z.B. Absperreinrichtungen) zu sichern.

4.3 Verglasungen mit absturzsichernder Funktion

Verglasungen, die als Absturzsicherungen dienen, müssen unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 5.1.1 bis 5.1.3 aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen. Bei Mehrscheiben-Isolierglas und Verglasungen mit mehreren Scheiben (z.B. Verbundverglasungen) gilt dies zumindest für eine Scheibe.

5 Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen

5.1 Glastüren und Verglasungen ohne absturzsichernde Funktion

- 5.1.1 Folgende Glaselemente müssen aus geeignetem Sicherheitsglas, wie z.B. Einscheibensicherheitsglas (ESG), hergestellt sein:

- Ganzglastüren, Verglasungen in Türen und in Fenstertüren bis 1,50 m Höhe über der Standfläche,
- vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen bis 85 cm Höhe über der Standfläche.
- vertikale Verglasungen (wie z.B. Glaswände, Fixverglasungen) entlang begehbarer Flächen in Bauwerken mit möglichem Menschengedrange bis 1,50 m Höhe über der Standfläche.

5.1.2 Anstelle der Verwendung von Sicherheitsglas gemäß Punkt 5.1.1 können auch Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Anprall von Personen verhindern.

Wenn bei Mehrscheiben-Isolierglas die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Verbundsicherheitsglas (VSG) bestehen sind weitere, durch Abstandhalter getrennte Scheiben von den Anforderungen gemäß Punkt 5.1.1 ausgenommen. Gleiches gilt wenn die Scheiben an der Seite oder den Seiten der Einwirkung aus Einscheibensicherheitsglas (ESG) bestehen und so bemessen sind, dass ein Durchstoßen beim Anprall von Personen verhindert wird.

5.1.3 Werden vertikale Verglasungen aus ESG mit einer Splitterfallhöhe von mehr als 4,0 m hergestellt, müssen sie über Schutzvorrichtungen verfügen oder konstruktive Maßnahmen aufweisen, sodass bei Bruch der Verglasung durch Herabfallen von Glasstücken eine Gefährdung von darunter befindlichen Personen vermieden wird.

Dies gilt nicht

- für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-1, sofern der Heat Soak Prozess fremdüberwacht ist und konstruktiv eine 4-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2, eine 4-seitig geklebte Lagerung nach ÖNORM EN 13022-1 oder eine 4-seitig gelagerte Verglasung entsprechend einer europäisch technischen Zulassung ausgeführt wird,
- für heißgelagertes thermisch vorgespanntes Einscheibensicherheitsglas nach ÖNORM EN 14179-1, sofern der Heat Soak Prozess fremdüberwacht ist und konstruktiv eine 2-seitig linienförmige Lagerung nach ÖNORM B 3716-2 ausgeführt wird, bei Verglasungen im Inneren von Verkaufsstätten bis zu einer Splitterfallhöhe von 6,0 m und bei Balkon- und Loggiaverglasungen in Wohngebäuden.

5.1.4 In allgemein zugänglichen Bereichen sind Ganzglastüren oder Glastüren mit einer Rahmenbreite unter 10 cm sowie beidseitig zugängliche Glasflächen kontrastierend zu markieren. Dies ist jedenfalls erfüllt, wenn die Anforderungen des Punktes 5.1.8 der ÖNORM B 1600 eingehalten werden.

5.2 Abrutschen von Eis und Schnee

Bei geneigten Dächern sind bauliche Maßnahmen gegen das Abrutschen von Schnee und Eis auf Nachbargrundstücke und allgemein zugängliche Bereiche zu treffen.

5.3 Horizontalverglasungen

5.3.1 Einfachverglasungen und untere Scheiben von Isolierverglasungen müssen bei Horizontalverglasungen mit einer Neigung zur Vertikalen von mehr als 15°, wie z. B. bei Glasdächern, Oberlichtern und Dachflächenfenstern, aus geeignetem Verbund-Sicherheitsglas bestehen oder mit Schutzvorrichtungen gegen das Herabfallen von Glasteilen ausgestattet sein. Davon ausgenommen sind Glashäuser bis zu 20 m² Nutzfläche, die keine Aufenthaltsräume sind.

5.3.2 Bei Glashäusern, die gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen, gelten die Anforderungen gemäß Punkt 5.3.1 zumindest über Verkehrswegen und über Kundenbereichen.

5.4 Vor- und abgehängte Bau- und Fassadenteile

Vor- und abgehängte Bauteile und Fassadensysteme sind gegen Herabfallen zu sichern.

6 Verbrennungsschutz

Einrichtungen und Anlagen für die Beheizung des Bauwerkes sowie für die Bereitung, Speicherung und Verteilung von Warmwasser sind, soweit erforderlich, gegen gefahrbringende Berührung abzusichern.

7 **Blitzschutz**

Bauwerke sind mit einer Blitzschutzanlage auszustatten. Davon ausgenommen sind Bauwerke, bei denen sich auf Grund einer Risikoanalyse ergibt, dass ein Blitzschutz nicht erforderlich ist, sowie Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen.

8 **Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Bauwerken**

8.1 **Barrierefreie Wohngebäude**

Für barrierefreie Wohngebäude gelten folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- 3.3 Rampen (außerhalb von Gebäuden)
- 4.2 Barrierefreie Stellplätze für Personenkraftwagen - Ausführung
- 5.1 Eingänge und Türen
- 5.2 Horizontale Verbindungswege (Gänge, Flure) und Vorräume
- 5.3.1 Treppen
- 5.3.2 Rampen in Gebäuden
- 5.3.3.1 Bauliche Anforderungen an Personenaufzüge
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum - Mindestraumgrößen
- 5.6 Allgemein zugängliche Nutzräume bei Wohnbauten
- 5.7 Freibereiche (Balkon, Terrasse, Loggia u. dgl.)
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume mit Ausnahme des Punktes 8.4.11 Erhöhter Standard von barrierefreien Sanitärräumen

8.2 **Anpassbarer Wohnbau**

Im Falle von anpassbarem Wohnbau gilt innerhalb von Wohnungen in Abweichung zu folgenden Punkten der ÖNORM B 1600:

- 5.3.1 Treppen
- 5.5.2 Bauliche Anforderungen an barrierefreie WC-Räume
- 5.5.3 Barrierefreier WC-Raum – Mindestraumgrößen und
- 8.4. Barrierefreie Sanitärräume

der Punkt 6.1 Anpassbarer Wohnbau der ÖNORM B 1600.

8.3 **Barrierefreie Nicht-Wohngebäude**

Für barrierefreie Nicht-Wohngebäude gelten der Punkt 8.1 der OIB-Richtlinie 4 und zusätzlich folgende Punkte der ÖNORM B 1600:

- 5.8 Anordnung von Rollstuhlplätzen in Kultur-, Freizeit-, Sport- und Versammlungsstätten
- 5.9 Umkleidekabinen, Duschen und Bäder
- 9 Kennzeichnung

8.3.1 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes sind bei Toiletten-Gruppen barrierefreie Toiletten anzuordnen. Wird jeweils nur eine Damen- und eine Herren-Toilette errichtet, muss eine (vorzugsweise die Damentoilette) barrierefrei ausgeführt werden. Ist nur eine geschlechtsneutrale Toilette vorhanden, ist diese barrierefrei auszugestalten.

8.3.2 Nach Maßgabe der Größe und des Verwendungszweckes des Bauwerkes müssen Erschließungsflächen im Gebäude und die dem Gebäude zugeordneten Außerschließungsflächen mit taktilen, visuellen oder akustischen Leitsystemen ausgestattet werden, die wesentliche Informationen und Orientierungshilfen für Besucher und Kunden anbieten.

8.4 **Erleichterungen bei bestehenden Bauwerken**

Bei Veränderungen von bestehenden Bauwerken sind Erleichterungen nach folgenden Punkten des Anhangs B der ÖNORM B 1600 zulässig:

- B.3 Rampen im Freien
- B.5 Eingänge und Türen
- B.6 Rampen in Gebäuden
- B.7 Lichte Durchgangsbreite
- B.8 Einzelstufen
- B.9 Aufzüge
- B.10 Vertikale Plattformaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn

- B.11 Anordnung von barrierefreien WC-Räumen

9 Sondergebäude

Die Bestimmungen der Punkte 2.1.4, 2.6.5 und 8 der OIB-Richtlinie 4 gelten nicht für Schutzhütten in Extremlage.

OIB - Richtlinie 5**Schallschutz**

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (72)*
1	Begriffsbestimmungen	2 (72)*
2	Baulicher Schallschutz.	2 (72)*
3	Raumakustik	5 (74)*
4	Erschütterungsschutz.	5 (75)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Diese Richtlinie ist für Gebäude und Gebäudeteile anzuwenden, welche dem längeren Aufenthalt von Menschen dienen und deren widmungsgerechte Nutzung einen Ruheanspruch bewirkt. Dazu zählen insbesondere Wohngebäude, Wohnheime, Bürogebäude, Beherbergungsstätten, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, etc.

1 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

2 Baulicher Schallschutz

2.1 Anwendungsbereich

Die festgelegten Anforderungen dienen der Sicherstellung eines für normal empfindende Menschen ausreichenden Schutzes von Aufenthalts- und Nebenräumen vor Schallimmissionen von Außen und aus anderen Nutzungseinheiten desselben Gebäudes sowie aus angrenzenden Gebäuden.

2.2 Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen

- 2.2.1 Der maßgebliche standortbezogene und gegebenenfalls bauteillagebezogene Außenlärmpegel ist nach dem Stand der Technik unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel) zu ermitteln. Es hat dies getrennt für Tag (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nacht zu erfolgen, wobei der jeweils ungünstigere Wert für die Ermittlung der Anforderungen heranzuziehen ist.
- 2.2.2 Sofern sich aus den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 keine höheren Anforderungen ergeben, dürfen unabhängig vom maßgeblichen Außenlärmpegel und der Gebäudenutzung die Werte für das bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt von 33 dB und das bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken Außenbauteile von 43 dB nicht unterschritten werden.
- 2.2.3 Für Wohngebäude, -heime, Hotels, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Kurgelände u. dgl. dürfen folgende Werte für das bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt nicht unterschritten werden:
- Bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel von 51 dB bis 60 dB tags oder 41 dB bis 50 dB nachts 38 dB,
 - bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel über 60 dB bis 70 dB tags oder über 50 dB bis 60 dB nachts 38 dB, erhöht um die Hälfte jenes Betrags, um den der maßgebliche Außenlärmpegel den Wert von 60 dB tags bzw. 50 dB nachts überschreitet, oder
 - bei einem maßgeblichen Außenlärmpegel über 70 dB tags oder über 60 dB nachts 43 dB, erhöht um jenen Betrag des maßgeblichen Außenlärmpegels, welcher 70 dB tags bzw. 60 dB nachts überschreitet.
- 2.2.4 Das bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken Außenbauteile muss jeweils um mindestens 5 dB höher sein als das jeweils erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt.
- 2.2.5 Das bewertete Schalldämm-Maß R_w von Fenstern und Außentüren darf das jeweils erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt um nicht mehr als 5 dB unterschreiten. Die Summe aus dem bewerteten Schalldämm-Maß R_w und dem Spektrum-Anpassungswert C_{tr} von Fenstern und Außentüren darf das jeweils erforderliche bewertete Schalldämm-Maß R_w von Fenstern und Außentüren um nicht mehr als 5 dB unterschreiten.
- 2.2.6 Die Schalldämmung von Lüftungsdurchführungen wie z.B. Fensterlüfter, Einzelraumlüftungsgeräte, Zu- und Abluftöffnungen muss so groß sein, dass im geschlossenen Zustand das jeweils erforderliche bewertete resultierende Schalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt erfüllt bleibt und im geöffneten Zustand um nicht mehr als 5 dB unterschritten wird.
- 2.2.7 Für Verwaltungs- und Bürogebäude u. dgl. gelten für das jeweils erforderliche bewertete resultierende Bauschalldämm-Maß $R'_{res,w}$ der Außenbauteile gesamt und das jeweils erforderliche bewertete Schalldämm-Maß R_w der opaken Außenbauteile um 5 dB niedrigere Anforderungen als in den Punkten 2.2.3 und 2.2.4 festgelegt.

- 2.2.8 Für Decken und Wände gegen Durchfahrten und Garagen darf das bewertete Bauschalldämm-Maß R'_{w} von 60 dB nicht unterschritten werden.
- 2.2.9 Für Gebäudetrennwände, die an vorhandene Gebäude angebaut werden oder an welche andere Gebäude angebaut werden können, darf das bewertete Schalldämm-Maß R_w je Wand von 52 dB nicht unterschritten werden.

2.3 Anforderungen an den Luftschallschutz innerhalb von Gebäuden

- 2.3.1 Wände, Decken und Einbauten zwischen Räumen, die nicht durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen miteinander verbunden sind, sind so zu bemessen, dass bedingt durch die Schallübertragung durch den Trennbauteil und die Schall-Längsleitung z.B. der flankierenden Bauteile die folgenden Werte der bewerteten Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ nicht unterschritten werden:
- 55 dB zu Aufenthaltsräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 55 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Räumen der selben Kategorie sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 50 dB zu Nebenräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 50 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Nebenräumen.
- 2.3.2 Wände, Decken, Türen und Einbauten zwischen Räumen, die durch Türen, Fenster oder sonstige Öffnungen miteinander verbunden sind, sind so zu bemessen, dass bedingt durch die Schallübertragung durch den Trennbauteil und die Schall-Längsleitung z.B. der flankierenden Bauteile die folgenden Werte der bewerteten Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ nicht unterschritten werden:
- 50 dB zu Aufenthaltsräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 50 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Räumen der selben Kategorie,
 - 38 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 35 dB zu Nebenräumen aus Räumen anderer Nutzungseinheiten sowie aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge, Kellerräume, Gemeinschaftsräume),
 - 35 dB zu Hotel-, Klassen-, Krankenzimmern oder Wohnräumen in Heimen aus Nebenräumen.

2.4 Anforderungen an den Luftschallschutz von Türen innerhalb von Gebäuden

Sofern nicht zur Erfüllung der Anforderung an die jeweils erforderliche bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ gemäß Punkt 2.3 ein höheres bewertetes Schalldämm-Maß erforderlich ist, darf das bewertete Schalldämm-Maß R_w von Türen (Türblatt und Zarge) folgende Werte nicht unterschreiten:

- 42 dB bei Wohnungseingangstüren, die von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge) unmittelbar in Aufenthaltsräume (ohne akustisch abgeschlossene Vorräume oder Dielen) führen und bei Türen zwischen Aufenthaltsräumen mit Fremdnutzung derselben Kategorie
- 33 dB bei Türen von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge) zu Wohnungen, Hotel- oder Krankenzimmern oder zu anderen Räumen, an die ähnliche Ruheansprüche gestellt werden und bei Türen zwischen Nebenräumen mit Fremdnutzung derselben Kategorie und
- 28 dB bei Türen von allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Gänge) zu Krankenzimmern.

2.5 Anforderungen an den Trittschallschutz in Gebäuden

- 2.5.1 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ in Gebäuden zu Aufenthaltsräumen darf folgende Werte nicht überschreiten:
- 48 dB aus Räumen angrenzender Nutzungseinheiten (Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Krankenhäusern, Hotel, Heimen, Verwaltungs- und Bürogebäuden und vergleichbare Nutzungen sowie aus allgemein zugänglichen Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dach-

böden),

- b) 50 dB aus allgemein zugänglichen Bereichen (z.B. Treppenhäuser, Laubengänge) und
- c) 53 dB aus nutzbaren Terrassen, Dachgärten, Balkonen, Loggien und Dachböden.

2.5.2 Abweichend von Punkt 2.5.1 gelten zu Nebenräumen um 5 dB höhere Werte.

2.6 Schalltechnische Anforderungen an haustechnische Anlagen

- 2.6.1 Der durch den Betrieb von haustechnischen Anlagen aus anderen Nutzungseinheiten entstehende maximale Anlagengeräuschpegel $L_{AFmax,nT}$ darf bei gleich bleibenden und intermittierenden Geräuschen den Wert von 25 dB, bei kurzzeitigen Geräuschen den Wert von 30 dB nicht überschreiten. Zu Nebenräumen sind jeweils um 5 dB höhere Werte zulässig.
- 2.6.2 Sofern eine mechanische Lüftungsanlage in der eigenen Nutzungseinheit vorhanden ist, dürfen für Aufenthaltsräume mit dem Schutzziel Schlaf (z.B. Aufenthaltsräume in Wohnungen, ausgenommen Küchen) die Geräusche dieser Anlage, bezogen auf die lufthygienisch mindesterforderiche Betriebsart, einen äquivalenten Anlagengeräuschpegel $L_{Aeq,nT}$ von 25 dB, für Aufenthaltsräume mit dem Schutzziel Konzentration (z.B. Klassenräume) von 30 dB nicht überschreiten.

2.7 Schalltechnische Anforderungen zwischen Reihenhäusern und aneinander angrenzenden Gebäuden

- 2.7.1 Wände zwischen Räumen in Reihenhäusern und angrenzenden Reiheneinheiten bzw. angrenzenden Gebäuden sowie zwischen aneinander angrenzenden Gebäuden sind so zu bemessen, dass die bewertete Standard-Schallpegeldifferenz $D_{nT,w}$ von 60 dB nicht unterschritten wird.
- 2.7.2 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ von angrenzenden Gebäuden bzw. angrenzenden Reiheneinheiten zu Räumen in Reihenhäusern sowie zwischen aneinander angrenzenden Gebäuden darf den Wert von 43 dB nicht überschreiten.
- 2.7.3 Bezüglich der schalltechnischen Anforderungen an haustechnische Anlagen gelten die Bestimmungen von Punkt 2.6.

2.8 Zusätzliche schalltechnische Anforderungen für Gebäude mit anderer als wohn-, büro oder schulähnlicher Nutzung

Für Gebäude mit Nutzungseinheiten, deren Emissionsverhalten über dem einer wohn- bzw. büroähnlichen Nutzung liegt, gelten ergänzend zu den Punkten 2.3 bis 2.6 folgende Anforderungen:

- 2.8.1 Die für die Dimensionierung erforderlichen schalltechnischen Kenngrößen sind nach dem Stand der Technik zu ermitteln.
- 2.8.2 Der anzuwendende Planungsbasispegel L_{PB} im zu schützenden Aufenthaltsraum darf durch den Beurteilungspegel L_r nicht überschritten werden. Kennzeichnende Spitzenpegel $L_{A,Sp}$ dürfen den anzuwendenden Planungsbasispegel L_{PB} um nicht mehr als 10 dB überschreiten.
- 2.8.3 Der bewertete Standard-Trittschallpegel $L'_{nT,w}$ zu Aufenthaltsräumen darf folgende Werte nicht überschreiten:
 - a) 38 dB bei nutzungsbedingter Geräusentwicklung nur zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr,
 - b) 33 dB bei nutzungsbedingter Geräusentwicklung auch zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr und
 - c) 60 dB zwischen Aufenthaltsräumen verschiedener Nutzungseinheiten in Verkaufsstätten und in Gebäuden ähnlicher Nutzung.

2.9 Räume mit spezifischer Nutzung

Für Räume mit spezifischer Nutzung können im Einzelfall abweichende Anforderungen erforderlich bzw. ausreichend sein. Dabei können (z.B. bei Alten- und Pflegeheimen, Krankenanstalten oder Schutzhütten in Extremlage) auch organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Lärm in Rechnung gestellt werden.

3 Raumakustik

3.1 Anwendungsbereich

Die Anforderungen an die Raumakustik gelten, wenn Mindestmaßnahmen hinsichtlich der Hörsamkeit oder Lärminderung in Räumen erforderlich sind. Ausgenommen sind Räume mit außerordentlich hohen oder spezifischen Anforderungen an die akustischen Verhältnisse (z.B. Opernhäuser, Konzertsäle, Tonaufnahmestudios).

3.2 Anforderungen zur Hörsamkeit

- 3.2.1 Für Räume mit der Nutzung Sprache (Hörsäle, Vortragsräume) für Volumen V zwischen 30 m^3 und 10.000 m^3 beträgt die Anforderung an die Nachhallzeit $T = (0,37 \times \lg V) - 0,14$ in Sekunden für die Oktavbänder von 250 Hz bis 2.000 Hz.
- 3.2.2 Für Räume mit Nutzung Kommunikation (Klassenräume, Medienräume, Besprechungsräume, Räume für audiovisuelle Darbietung) für Volumen V zwischen 30 m^3 und 1.000 m^3 beträgt die Anforderung an die Nachhallzeit $T = (0,32 \times \lg V) - 0,17$ in Sekunden für die Oktavbänder von 250 Hz bis 2.000 Hz.
- 3.2.3 Abweichungen von $\pm 20\%$ von den Anforderungen gemäß der Punkte 3.2.1 und 3.2.2 in den einzelnen Oktavbändern sind zulässig.
- 3.2.4 Die Ermittlung der Nachhallzeit hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.

3.3 Anforderungen zur Lärminderung

- 3.3.1 Für Räume, an die zum Schutze der Nutzer Anforderungen an die Lärminderung gestellt werden (z.B. Arbeitsräume, Werkräume und Gänge in Schulen, Kindergartenräume, Pausenräume, Speiseräume), ist folgende Mindestanforderung für die Lärminderung einzuhalten:
 - a) Der mittlere Schallabsorptionsgrad der Begrenzungsflächen (leerer Raum, Planungswert) hat in den Oktavbändern von 250 Hz bis 4000 Hz mindestens $\alpha_{m,B} = 0,20$, für die Oktavbandmittefrequenzen von 500, 1000 und 2000 Hz nach Möglichkeit $\alpha_{m,B} = 0,25$ zu betragen.
 - b) Die Ermittlung des mittleren Schallabsorptionsgrades $\alpha_{m,B}$ hat nach dem Stand der Technik zu erfolgen.
- 3.3.2 Eine Abweichung von den Anforderungen gemäß Punkt 3.3.1 ist zulässig, wenn aus nachvollziehbaren betriebstechnischen oder anderen technischen bzw. bauphysikalischen Gründen (z.B. Klimabelastung, Hygiene) die Anordnung von absorbierenden Oberflächen nicht im erforderlichen Ausmaß möglich ist.

4 Erschütterungsschutz

4.1 Anwendungsbereich

In Gebäuden, Gebäudeteilen und anderen Bauwerken sind Maßnahmen zur Verhinderung der Übertragung von Schwingungen aus technischen Einrichtungen und anderen Schwingungserregern derart zu treffen, dass keine unzumutbaren Störungen durch Erschütterungen für Personen in Aufenthaltsräumen desselben Gebäudes oder in Aufenthaltsräumen benachbarter Gebäude auftreten. Diese Richtlinie beinhaltet nicht die Festlegung von Anforderungen an den Schutz vor Erschütterungen, die aus anderen Bauwerken auf die Gebäude und Gebäudeteile einwirken.

4.2 Anforderungen

Hinsichtlich der Zumutbarkeit von Schwingungen und der Erfüllung des ausreichenden Erschütterschutzes ist der Stand der Technik heranzuziehen.

OIB - Richtlinie 6

Energieeinsparung und Wärmeschutz

Ausgabe: Oktober 2011

0	Vorbemerkungen	2 (78)*
1	Allgemeine Bestimmungen	2 (78)*
2	Begriffsbestimmungen	2 (78)*
3	Anforderungen an den Nutzenergiebedarf	3 (78)*
4	Anforderungen an den Endenergiebedarf	5 (80)*
5	Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf.	6 (81)*
6	Primärenergiebedarf	6 (81)*
7	Kohlendioxidemissionen	6 (81)*
8	Gesamtenergieeffizienz-Faktor.	6 (81)*
9	Konversionsfaktoren	6 (81)*
10	Anforderungen an Bauteile.	6 (82)*
11	Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems	8 (83)*
12	Sonstige Anforderungen	8 (83)*
13	Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)	9 (84)*
14	Layout der Energieausweise	10 (85)*
15	Referenzausstattungen	11 (86)*
Anhang	15 (90)*

Diese Richtlinie basiert auf den Beratungsergebnissen der von der Landesamtsdirektorenkonferenz zur Ausarbeitung eines Vorschlags zur Harmonisierung bautechnischer Vorschriften eingesetzten Länderexpertengruppe. Die Arbeit dieses Gremiums wurde vom OIB in Entsprechung des Auftrages der Landesamtsdirektorenkonferenz im Sinne des § 2 Abs. 2 Z. 3 der Statuten des OIB koordiniert und im Sachverständigenbeirat für bautechnische Richtlinien fortgeführt. Die Beschlussfassung der Richtlinie erfolgte gemäß § 8 Z. 12 der Statuten durch die Generalversammlung des OIB.

* Die in Klammern beige-setzte Zahl ist die Seitenzahl der OIB-Richtlinie in diesem Landes-Codex.

0 Vorbemerkungen

Die zitierten Normen und sonstigen technischen Regelwerke gelten in der im Dokument „OIB-Richtlinien – Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke“ angeführten Fassung.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Anwendungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie gilt für konditionierte Gebäude.

In Gebäuden benötigte Prozessenergie ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Unter Prozessenergie wird jene Energie verstanden, die dazu dient, andere Energiebedürfnisse zu befriedigen als die Konditionierung von Räumen für die Nutzung durch Personen (z.B. Konditionierung von Ställen, Kühlung von Technikräumen, Beheizung von Glashäusern).

1.2 Ausnahmen

- 1.2.1 Auf Gebäude und Gebäudeteile, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind, gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht, soweit die Einhaltung dieser Anforderungen eine unannehmbare Veränderung ihrer Eigenart oder ihrer äußeren Erscheinung bedeuten würde. Das Erfordernis der Ausstellung eines Energieausweises bleibt davon unberührt.
- 1.2.2 Für folgende Gebäude und Gebäudeteile gelten die Anforderungen dieser Richtlinie nicht und ein Energieausweis ist nicht erforderlich:
 - a. Gebäude, die nur frostfrei gehalten werden, d.h. mit einer Raumtemperatur von nicht mehr als + 5° C, sowie nicht konditionierte Gebäude
 - b. provisorische Gebäude mit einer Nutzungsdauer bis einschließlich zwei Jahren
 - c. Wohngebäude, die nach ihrer Art nur für die Benutzung während eines begrenzten Zeitraums je Kalenderjahr bestimmt sind und deren voraussichtlicher Energiebedarf wegen dieser eingeschränkten Nutzungszeit unter einem Viertel des Energiebedarfs bei ganzjähriger Benutzung liegt. Dies gilt jedenfalls als erfüllt für Wohngebäude, die zwischen 1. November und 31. März an nicht mehr als 31 Tagen genutzt werden.
 - d. Gebäude für Industrieanlagen und Werkstätten sowie landwirtschaftliche Nutzgebäude, bei denen jeweils der überwiegende Anteil der Energie für die Raumheizung und Raumkühlung jeweils durch Abwärme abgedeckt wird, die unmittelbar im Gebäude entsteht.
 - e. Gebäude, die für Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt werden
- 1.2.3 Für Gebäude und Zubauten mit einer konditionierte Netto-Grundfläche von weniger als 50 m² gelten nur die Anforderungen gemäß Punkt 10 und ein Energieausweis ist nicht erforderlich.

1.3 Berechnungsmethode

Die Berechnung der Energiekennzahlen hat gemäß OIB-Leitfaden "Energietechnisches Verhalten von Gebäuden" zu erfolgen. Sämtliche spezifischen Anforderungs- und Ergebniswerte sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben und zu vergleichen. Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist auf zwei Dezimalstellen zu runden.

2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

3 Anforderungen an den Nutzenergiebedarf

3.1 Zuordnung zu den Gebäudekategorien

3.1.1 Wohngebäude:

Die Zuordnung zur Kategorie Wohngebäude (WG) erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen einen Anteil von insgesamt 10 % der konditionierten Brutto-Grundfläche (BGF) nicht überschreiten. Unbeschadet dieser Bestimmung dürfen andere Nutzungen mit insgesamt nicht mehr als 50 m² konditionierte Netto-Grundfläche jedenfalls der Wohnnutzung zugeordnet werden. Wenn dieser Anteil überschritten wird, ist eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zur Kategorie Wohngebäude sowie zur jeweiligen Gebäudekategorie der Nicht-Wohngebäude durchzuführen. Die Überprüfung der Anforderung erfolgt im Anschluss für die jeweiligen Gebäudeteile getrennt.

3.1.2 Nicht-Wohngebäude:

Bei Nicht-Wohngebäuden (NWG) ist zwischen den folgenden Gebäudekategorien zu unterschei-

den:

- 1) Bürogebäude
- 2) Kindergarten und Pflichtschulen
- 3) Höhere Schulen und Hochschulen
- 4) Krankenhäuser
- 5) Pflegeheime
- 6) Pensionen
- 7) Hotels
- 8) Gaststätten
- 9) Veranstaltungsstätten
- 10) Sportstätten
- 11) Verkaufsstätten
- 12) Hallenbäder
- 13) Sonstige konditionierte Gebäude

Die Zuordnung zu einer der oben angeführten Gebäudekategorien erfolgt anhand der überwiegenden Nutzung, sofern andere Nutzungen einen Anteil von insgesamt 10 % der konditionierten Brutto-Grundfläche nicht überschreiten. Wenn ein Anteil von 10 % überschritten wird, ist eine Teilung des Gebäudes und eine Zuordnung der einzelnen Gebäudeteile zu den oben angeführten Gebäudekategorien bzw. zur Kategorie Wohngebäude durchzuführen. Die Überprüfung der Anforderung erfolgt im Anschluss für die jeweiligen Gebäudeteile getrennt.

3.2 Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei Neubau von Wohngebäuden

Beim Neubau von Wohngebäuden ist folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WG,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

ab Inkrafttreten	$HWB_{BGF,WG,max,RK} = 16 \times (1+3,0/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 54,4 [kWh/m ² a] ¹⁾
1) Für Gebäude mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 100 m ² gilt der Höchstwert von 54,4 kWh/m ² a nicht.		

3.3 Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei Neubau von Nicht-Wohngebäuden

Für den Neubau von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gelten folgende Anforderungen:

- 3.3.1 Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWG,max,RK}$ pro m^3 konditioniertem Brutto-Volumen (berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m²“) ist in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

ab Inkrafttreten	$HWB^*_{BGF,WG,max,RK} = 5,5 \times (1+3,0/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 18,7 [kWh/m ² a] ¹⁾
1) Für Gebäude mit einem konditionierten Brutto-Volumen von nicht mehr als 350 m ³ gilt der Höchstwert von 18,7 kWh/m ³ a nicht.		

- 3.3.2 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 ist entweder die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110-3¹ nachzuweisen, oder der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{V,NWG,max}$ (Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m²“, Infiltration $n_x = 0,15$; $q_{i,c} = 0$ W/m³) pro m^3 Brutto-Volumen von 1,0 kWh/m³a einzuhalten.

3.4 Anforderungen an den Heizwärmebedarf bei größerer Renovierung von Wohngebäuden

- 3.4.1 Bei größerer Renovierung von Wohngebäuden ist folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WGsan,max,RK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

seit 1.1.2010	$HWB_{BGF,WGsan,max,RK} = 25,0 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m ² a]	höchstens jedoch 87,5 [kWh/m ² a]
---------------	---	--

- 3.4.2 Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung:

Bei Gebäuden mit einer Wohnraumlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ist der gemäß Punkt 3.4.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,WGsan,max,RK}$ um 8 kWh/m²a zu reduzieren. Bei teilweisen Ausstattungen ist zu aliquotieren.

3.5 Anforderungen an den Heizwärme- und Kühlbedarf bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden

Bei größerer Renovierung von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gelten folgende Anforderungen:

- 3.5.1 Folgender maximal zulässiger jährlicher Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWGs_{an,max,RK}}$ pro m^3 konditioniertem Bruttovolumen (berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als $400 m^{2a}$ “) ist in Abhängigkeit der Geometrie (charakteristische Länge l_c) und bezogen auf das Referenzklima (RK) einzuhalten:

seit 1.1.2010	$HWB^*_{V,NWGs_{an,max,RK}} = 8,50 \times (1+2,5/l_c)$ [kWh/m ³ a]	höchstens jedoch 30,00[kWh/m ³ a]
---------------	---	--

- 3.5.2 Raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung: Bei Gebäuden mit einer raumluftechnischen Anlage mit Wärmerückgewinnung ist der gemäß Punkt 3.5.1 maximal zulässige jährliche Heizwärmebedarf $HWB^*_{V,NWGs_{an,max,RK}}$ um $2 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ zu reduzieren bzw. um $1 \text{ kWh/m}^3\text{a}$, wenn nicht mehr als die Hälfte der konditionierten Netto-Grundfläche durch eine raumluftechnische Anlage mit Wärmerückgewinnung versorgt wird.
- 3.5.3 Für Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2 ist entweder die Vermeidung der sommerlichen Überwärmung gemäß ÖNORM B 8110-3¹ nachzuweisen, oder der maximal zulässige außeninduzierte Kühlbedarf $KB^*_{V,NWGs_{an,max}}$ (Nutzungsprofil Wohngebäude, Infiltration $n_x = 0,15$; $q_{i,c} = 0 \text{ W/m}^2$) pro m^3 Brutto-Volumen von $2,0 \text{ kWh/m}^3\text{a}$ einzuhalten.

¹ Auf die Möglichkeit der Nachlüftbarkeit ist zu achten

4 Anforderung an den Endenergiebedarf

Beim Neubau von Wohngebäuden (WG) und Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 (NWG) bzw. bei größerer Renovierung von Wohngebäuden (WGs_{an}) und Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 (NWGs_{an}) sind folgende Anforderungen an den Endenergiebedarf (EEB) pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) einzuhalten:

$$EEB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}} + WWWB_{BGF,WG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF,WG,Ref} + HHSB$$

$$EEB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} + WWWB_{BGF,NWG} + f_{HT} \times HTEB_{BGF,NWG,Ref} + f_{BeIT} \times x \times BeIEB_{Default} + f_{KT} \times KB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} + BSB$$

wobei gilt

$EEB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Endenergiebedarf für die Referenzausstattung bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,RK}} \times HGT_{SK} / 3400$$

$HWB_{BGF,WG/WGs_{an,max,RK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf gemäß Punkt 3.2 (WG) bzw. gemäß Punkt 3.4.1 (WGs_{an}) bezogen auf das Referenzklima (RK)

$EEB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Endenergiebedarf für die Referenzausstattung bezogen auf das Standortklima (SK)

$HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima (SK)

$$HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,max,SK}} = HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,RK}} \times HGT_{SK} / 3400 \times HWB^*_{V,NWG/NWGs_{an,max,RK}} / HWB^*_{V,NWG/NWGs_{an,NWG/NWGs_{an,RK}}}$$

$HWB_{BGF,NWG/NWGs_{an,RK}}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heizwärmebedarf für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HWB^*_{V,NWG/NWGs_{an,max,RK}}$ maximal zulässiger spezifischer brutto-volumenbezogener Heizwärmebedarf für das Nicht-Wohngebäude, berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als $400 m^{2a}$ “ gemäß Punkt 3.3.1 (NWG) bzw. gemäß Punkt 3.5.1 (NWGs_{an}) bezogen auf das Referenzklima (RK)

$HWB^*_{V,NWG,RK}$ spezifischer brutto-volumenbezogener Heizwärmebedarf für das Nicht-Wohngebäude, berechnet mit dem Nutzungsprofil „Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als $400 m^{2a}$ “ bezogen auf das Referenzklima (RK)

HGT_{SK} Heizgradtageszahl ($HGT_{20/12}$) bezogen auf das Standortklima (SK)

$WWWB_{BGF,WG/NWG}$ brutto-grundflächenbezogener Warmwasserwärmebedarf (WG) bzw. für das gebäudespezifische Nutzungsprofil (NWG)

$HTEB_{BGF,WG/NWG,Ref}$ spezifischer brutto-grundflächenbezogener Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung bezogen auf die konditionierte Brutto-Grundfläche

f_{HT} Faktor für den Heiztechnik-Energiebedarf einer Referenzausstattung: 1,05

OIB - RICHTLINIE 6

BeEB _{Default}	Default-Wert für den jährlichen Beleuchtungs-Energiebedarf (NWG)
f _{BeLT}	Faktor für den Beleuchtungs-Energiebedarf: 1,00
KB _{BGF,NWG/NWGsan,max,SK}	maximal zulässiger spezifischer brutto-grundflächenbezogener Kühlbedarf bezogen auf das Standortklima (SK)
KB _{BGF,NWG/NWGsan,max,SK} =	1,33 x KB _{BGF,NWG/NWGsan,SK}
KB _{BGF,NWG/NWGsan,SK}	spezifischer brutto-grundflächenbezogener Kühlbedarf für das gebäudespezifische Nutzungsprofil bezogen auf das Standortklima (SK)
f _{KT}	Faktor für den Kühlbedarf: -) bei nicht vorhandener Kühlung: 0 -) bei Kühlung mittels Kompressionskältemaschinen: 0,3 -) bei Kühlung mittels Absorptionskältemaschinen: 1,5
HHSB/BSB	Haushaltsstrombedarf / Betriebsstrombedarf gemäß Punkt 5

5 Haushaltsstrombedarf und Betriebsstrombedarf

Für den Haushaltsstrombedarf HHSB von Wohngebäuden sind 50 % von $q_{i,h}$ (innere Wärmegegewinne infolge Personen und Geräte im Heizfall) bzw. für den Betriebsstrombedarf BSB von Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 sind 50 % des Mittelwertes aus $q_{i,h}$ (innere Wärmegegewinne infolge Personen und Geräte im Heizfall) und $q_{i,c}$ (innere Wärmegegewinne infolge Personen und Geräte im Kühlfall) unter Heranziehung der Nutzungsdauer zu berücksichtigen.

6 Primärenergiebedarf

Der brutto-grundflächenbezogene Primärenergiebedarf $PE_{BGF,SK}$ bezogen auf das Standortklima (SK) ist anzugeben. Dabei erfolgt die Berechnung gemäß OIB-Leitfaden durch Anwendung der Konversionsfaktoren gemäß Punkt 9, wobei der Haushaltsstrombedarf HHSB bzw. der Betriebsstrombedarf BSB gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen sind. Der spezifische Primärenergiebedarf ist auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

7 Kohlendioxidemissionen

Die brutto-grundflächenbezogenen Kohlendioxidemissionen $CO_{2,BGF,SK}$ bezogen auf das Standortklima (SK) sind anzugeben. Dabei erfolgt die Berechnung gemäß OIB-Leitfaden durch Anwendung der Konversionsfaktoren gemäß Punkt 9, wobei der Haushaltsstrombedarf HHSB bzw. der Betriebsstrombedarf BSB gemäß Punkt 5 zu berücksichtigen ist. Die spezifischen Kohlendioxidemissionen sind auf eine Dezimalstelle gerundet anzugeben.

8 Gesamtenergieeffizienz-Faktor

Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor ist gemäß OIB-Leitfaden zu ermitteln.

9 Konversionsfaktoren

Die Konversionsfaktoren sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Im Falle von Einzelnachweisen ist gemäß OIB-Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ vorzugehen.

Energieträger	f _{PE} [-]	f _{PE,n.ern.} [-]	f _{PE,ern.} [-]	f _{CO2} [g/kWh]
Kohle	1,46	1,46	0,00	337
Heizöl	1,23	1,23	0,00	311
Erdgas	1,17	1,17	0,00	236
Biomasse	1,08	0,06	1,02	4
Strom (Österreich-Mix)	2,62	2,15	0,47	417
Fernwärme aus Heizwerk (erneuerbar)	1,60	0,28	1,32	51
Fernwärme aus Heizwerk (nicht erneuerbar)	1,52	1,38	0,14	291
Fernwärme aus hocheffizienter KWK ¹⁾ (Defaultwert)	0,92	0,20	0,72	73
Fernwärme aus hocheffizienter KWK ¹⁾ (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ²⁾		
Abwärme (Defaultwert)	1,00	1,00	0,00	20
Abwärme (Bestwert)	≥ 0,30	gemäß Einzelnachweis ²⁾		

1) Als hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) werden all jene angesehen, die der Richtlinie 2004/8/EG entsprechen.

2) Für den Fall, dass ein Einzelnachweis gemäß EN 15316-4-5 durchgeführt wird, dürfen keine kleineren Werte als für Abwärme (Bestwert) verwendet werden. Die Randbedingungen zum Berechnungsverfahren sind im Dokument „Erläuternde Bemerkungen“ festgehalten.

10 Anforderungen an Bauteile

10.1 Allgemeines

- 10.1.1 Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 8 sind die Anforderungen gemäß Punkt 10.2 und 10.3 an wärmeübertragende Bauteile einzuhalten.
- 10.1.2 Bei erdberührten Bauteilen darf der Nachweis auch über den maximal zulässigen Leitwert, das ist das Produkt aus erdberührter Fläche und höchstzulässigem U-Wert (bzw. mindesterforderlichem R-Wert) und Temperaturkorrekturfaktor, geführt werden.
- 10.1.3 Bei geometrischer Begrenzung (d.h. keine größere Dämmschichtdicke ist möglich) ist die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Dämmschichtdicke (bei einem Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda = 0,040 \text{ W/(mK)}$) einzubauen.

10.2 Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

Beim Neubau oder Renovierung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie bei der Erneuerung eines Bauteiles dürfen bei konditionierten Räumen folgende Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) bei nachstehend genannten, wärmeübertragenden Bauteilen nicht überschritten werden:

	Bauteil	U-Wert [W/m²K]
1	WÄNDE gegen Außenluft	0,35
2	WÄNDE gegen unbeheizte oder nicht ausgebaute Dachräume	0,35
3	WÄNDE gegen unbeheizte, frostfrei zu haltende Gebäudeteile (ausgenommen Dachräume) sowie gegen Garagen	0,60
4	WÄNDE erdberührt	0,40
5	WÄNDE (Trennwände) zwischen Wohn- oder Betriebseinheiten	0,90
6	WÄNDE gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	0,50
7	WÄNDE kleinflächig gegen Außenluft (z.B. bei Gaupen), die 2% der Wände des gesamten Gebäudes gegen Außenluft nicht überschreiten, sofern die Ö-NORM B 8110-2 (Kondensatfreiheit) eingehalten wird	0,70
8	WÄNDE (Zwischenwände) innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
9	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Wohngebäuden (WG) gegen Außenluft ²	1,40
10	FENSTER, FENSTERTÜREN, VERGLASTE TÜREN jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft ²	1,70
11	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen Außenluft ¹	1,70
12	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE horizontal oder in Schrägen gegen Außenluft ²	2,00
13	sonstige TRANSPARENTE BAUTEILE vertikal gegen unbeheizte Gebäudeteile ¹	2,50
14	DACHFLÄCHENFENSTER gegen Außenluft ²	1,70
15	TÜREN unverglast, gegen Außenluft ²	1,70
16	TÜREN unverglast, gegen unbeheizte Gebäudeteile ²	2,50
17	TÖRE Rolltore, Sektionaltore u.dgl. gegen Außenluft	2,50
18	INNENTÜREN	-
19	DECKEN und DACHSCHRÄGEN jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	0,20
20	DECKEN gegen unbeheizte Gebäudeteile	0,40
21	DECKEN gegen getrennte Wohn- und Betriebseinheiten	0,90
22	DECKEN innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	-
23	DECKEN über Außenluft (z.B. über Durchfahrten, Parkdecks)	0,20
24	DECKEN gegen Garagen	0,30
25	BÖDEN erdberührt	0,40

¹ Die Konstruktion ist auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m zu beziehen, wobei die Symmetrieebenen an den Rand des Prüfnormmaßes zu legen sind

² Bezogen auf ein Prüfnormmaß von 1,23 m x 1,48 m

OIB - RICHTLINIE 6

Für Dachschrägen mit einer Neigung von mehr als 60° gegenüber der Horizontalen gelten die jeweiligen Anforderungen für Wände.

10.3 Spezielle Anforderungen an wärmeübertragende Bauteile

- 10.3.1 Bei Wand-, Fußboden- und Deckenheizungen muss unbeschadet der unter Punkt 10.2 angeführten Mindestanforderungen der Wärmedurchlasswiderstand R der Bauteilschichten zwischen der Heizfläche und der Außenluft mindestens 4,0 m²K/W, zwischen der Heizfläche und dem Erdreich oder dem unbeheizten Gebäudeteil mindestens 3,5 m²K/W betragen.
- 10.3.2 Werden Heizkörper vor außen liegenden transparenten Bauteilen angeordnet, darf der U-Wert des Glases 0,7 W/m²K nicht überschreiten, es sei denn zur Verringerung der Wärmeverluste werden zwischen Heizkörper und transparentem Bauteil geeignete, nicht demontierbare oder integrierte Abdeckungen mit einem Wärmedurchlasswiderstand R von mindestens 1 m²K/W angebracht.

11 Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems

Unbeschadet der Bestimmungen gemäß der Punkte 3 bis 8 und 10 sind die folgenden Anforderungen an Teile des gebäudetechnischen Systems einzuhalten.

11.1 Wärmeverteilung

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von Wärmeverteilungssystemen und Warmwasserleitungen einschließlich Armaturen ist deren Wärmeabgabe durch die folgenden technischen Maßnahmen zu begrenzen:

Art der Leitungen bzw. Armaturen	Mindestdämmdicke bezogen auf eine Wärmeleitfähigkeit von 0,035 W/(mK) ³⁾
Leitungen / Armaturen in nicht konditionierten Räumen	2/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 100 mm
Bei Leitungen/Armaturen in Wand und Deckendurchbrüchen, im Kreuzungsbereich von Leitungen, bei zentralen Leitungsnetzverteiltern	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen / Armaturen in konditionierten Räumen	1/3 des Rohrdurchmessers, jedoch höchstens 50 mm
Leitungen im Fußbodenaufbau	6 mm (kann entfallen bei Verlegung in der Trittschalldämmung bei Decken gegen konditionierte Räume)
Stichleitungen	keine Anforderungen
³⁾ Bei 10° C Mitteltemperatur. Bei Materialien mit anderen Wärmeleitfähigkeiten als 0,035 W/(mK) sind die Mindestdämmdicken mit Hilfe von in den Regeln der Technik enthaltenen Rechenverfahren umzurechnen.	

11.2 Lüftungsanlagen

Bei erstmaligem Einbau, bei Erneuerung oder überwiegender Instandsetzung von raumlufttechnischen Anlagen sind mindestens die Werte (SFP) aus der ÖNORM H 5057 einzuhalten.

11.3 Wärmerückgewinnung

Raumlufttechnische „Zu- und Abluftanlagen“ (darunter ist die Kombination aus einer Zu- und einer Abluftanlage zu verstehen und nicht eine Zu- oder Abluftanlage alleine) sind bei ihrem erstmaligen Einbau oder bei ihrer Erneuerung mit einer Einrichtung zur Wärmerückgewinnung auszustatten. Dabei sind hygienische Standards zu berücksichtigen.

12 Sonstige Anforderungen

12.1 Vermeidung von Wärmebrücken

Gebäude und Änderungen an solchen sind so zu planen und auszuführen, dass Wärmebrücken möglichst minimiert werden. Im Falle zweidimensionaler Wärmebrücken ist bei Neubau und größerer Renovierung die ÖNORM B 8110-2 einzuhalten.

12.2 Luft- und Winddichte

12.2.1 Beim Neubau muss die Gebäudehülle luft- und winddicht ausgeführt sein, wobei die Luftwech-

selrate n_{50} - gemessen bei 50 Pascal Druckdifferenz zwischen innen und außen, gemittelt über Unter- und Überdruck und bei geschlossenen Ab- und Zuluftöffnungen (Verfahren A) - den Wert 3 pro Stunde nicht überschreiten darf. Wird eine mechanisch betriebene Lüftungsanlage mit oder ohne Wärmerückgewinnung eingebaut, darf die Luftwechselrate n_{50} den Wert 1,5 pro Stunde nicht überschreiten. Bei Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von nicht mehr als 400 m², Doppel- bzw. Reihenhäusern ist dieser Wert für jedes Haus, bei Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² für jede Wohnung bzw. Wohneinheit einzuhalten. Ein Mittelwert der einzelnen Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist nicht zulässig. Der Wert ist auch für Treppenhäuser, die innerhalb der konditionierten Gebäudehülle liegen, inklusive der von diesen erschlossenen Wohnungen einzuhalten. Bei Nicht-Wohngebäuden der Gebäudekategorien 1 bis 12 gemäß Punkt 3.1.2 bezieht sich die Anforderung auf jeden Brandabschnitt.

12.2.2 Bei Anwendung eines Prüfverfahrens ist die Luftwechselrate n_{50} gemäß ÖNORM EN 13829 (Verfahren A) zu ermitteln.

12.3 Sommerlicher Überwärmungsschutz

Die sommerliche Überwärmung von Gebäuden ist zu vermeiden. Bei Neubau und größerer Renovierung von Wohngebäuden ist die ÖNORM B 8110-3 einzuhalten. Für Nicht-Wohngebäude gelten die Punkte 3.3.2 bzw. 3.5.3.

12.4 Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme

12.4.1 Beim Neubau und größerer Renovierung von Gebäuden muss vor Baubeginn die technische, ökologische und wirtschaftliche Realisierbarkeit des Einsatzes von hocheffizienten alternativen Systemen wie den in Punkt 12.4.2 angeführten, sofern verfügbar, in Betracht gezogen, berücksichtigt und dokumentiert werden.

12.4.2 Hocheffiziente alternative Energiesysteme sind jedenfalls:

- a) dezentrale Energieversorgungssysteme auf der Grundlage von erneuerbaren Quellen,
- b) Kraft-Wärme-Kopplung,
- c) Fern-/Nahwärme oder Fern-/Nahkälte, insbesondere, wenn sie ganz oder teilweise auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht oder aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen stammt
- d) Wärmepumpen (Jahresarbeitszahl JAZ $\geq 3,0$ berechnet gemäß OIB-Leitfaden).

12.5 Zentrale Wärmebereitstellungsanlage

Beim Neubau von Wohngebäuden mit mehr als drei Wohnungen bzw. Wohneinheiten ist eine zentrale Wärmebereitstellungsanlage zu errichten. Folgende Fälle sind von dieser Bestimmung ausgenommen:

- a) das Gebäude wird mit Fernwärme oder Gas beheizt;
- b) der jährliche Heizwärmebedarf des Gebäudes beträgt nicht mehr als 25 kWh pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche;
- c) Reihenhäuser

12.6 Elektrische Widerstandsheizungen

Beim Neubau von Gebäuden dürfen elektrische Direkt-Widerstandsheizungen nicht als Hauptheizungssystem eingebaut und eingesetzt werden.

13 Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz (Energieausweis)

13.1 Umfang des Energieausweises

13.1.1 Der Energieausweis besteht aus

- den ersten zwei Seiten gemäß dem in dieser Richtlinie festgelegten Layout und
 - einem Anhang gemäß Punkt 13.1.2.
- Die Energieausweise sind vollständig auszufüllen.

13.1.2 Im Anhang sind detailliert anzugeben:

- die verwendeten Normen und Richtlinien,
- die angewendeten normgemäßen Vereinfachungen,
- die verwendeten sonstigen Hilfsmittel,
- nachvollziehbare Ermittlung der geometrischen, bauphysikalischen und haustechnischen Eingabedaten sowie

- Empfehlung von Maßnahmen - ausgenommen bei Neubau -, deren Implementierung den Energiebedarf des Gebäudes reduziert und technisch und wirtschaftlich zweckmäßig ist.

13.1.3 Der Energieausweis ist von qualifizierten und befugten Personen auszustellen.

13.2 Aushang von Energieausweisen

- 13.2.1 Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen, sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen, sofern ein Energieausweis vorhanden ist.
- 13.2.2 Für alle Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 mit einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 500 m², die starken Publikumsverkehr aufweisen und von Behörden genutzt werden, sind die beiden ersten Seiten des Energieausweises an einer gut sichtbaren Stelle im Bereich des Haupteinganges auszuhängen. Ab 9. Juli 2015 gilt die Aushangpflicht bereits ab einer konditionierten Brutto-Grundfläche von mehr als 250 m².

14 Layout der Energieausweise

14.1 Energieausweis für Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12

14.1.1 Der Heizwärmebedarf für Wohngebäude ist sowohl für das Referenzklima (RK) als auch für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte für das Referenzklima sind spezifisch in kWh/m²a, die Werte für das Standortklima zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Für die Energieeffizienzkala auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Heizwärmebedarf bezogen auf das Standortklima (SK) heranzuziehen.

14.1.2 Der Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude ist sowohl für das Referenzklima als auch für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte für das Referenzklima sind spezifisch in kWh/m²a, die Werte für das Standortklima zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Der HWB*_{V,NWG} ist hierbei auf die konditionierte Brutto-Grundfläche umzurechnen:

Im Falle des Referenzklimas gilt: $HWB_{BGF,NWG,RK}^* = HWB_{V,NWG,RK}^* \times V / BGF$

Im Falle des Standortklimas gilt: $HWB_{BGF,NWG,SK}^* = HWB_{V,NWG,SK}^* \times V / BGF$

Für die Energieeffizienzkala auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Heizwärmebedarf $HWB_{BGF,NWG,SK}^*$ bezogen auf das Standortklima (SK) heranzuziehen.

14.1.3 Für die grafische Darstellung des jährlichen Heizwärmebedarfs $HWB_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $HWB_{BGF,SK} \leq 10 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $HWB_{BGF,SK} \leq 15 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $HWB_{BGF,SK} \leq 25 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $HWB_{BGF,SK} \leq 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $HWB_{BGF,SK} \leq 100 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $HWB_{BGF,SK} \leq 150 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $HWB_{BGF,SK} \leq 200 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $HWB_{BGF,SK} \leq 250 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $HWB_{BGF,SK} > 250 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

14.1.4 Der Primärenergiebedarfs $PEB_{BGF,SK}$ ist für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte sind zonenbezogen in kWh/a und spezifisch in kWh/m²a anzugeben. Für die Energieeffizienzkala auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Wert heranzuziehen.

14.1.5 Für die grafische Darstellung des jährlichen Primärenergiebedarfs $PEB_{BGF,SK}$ pro m² konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $PEB_{BGF,SK} \leq 60 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $PEB_{BGF,SK} \leq 70 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $PEB_{BGF,SK} \leq 80 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $PEB_{BGF,SK} \leq 160 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

- Klasse C: $PEB_{BGF,SK} \leq 220 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $PEB_{BGF,SK} \leq 280 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $PEB_{BGF,SK} \leq 340 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $PEB_{BGF,SK} \leq 400 \text{ kWh/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $PEB_{BGF,SK} > 400 \text{ kWh/m}^2\text{a}$

14.1.6 Die Kohlendioxidemissionen $CO_2_{BGF,SK}$ sind für das Standortklima (SK) anzugeben. Die Werte sind zonenbezogen in kg/a und spezifisch in kg/m^2a anzugeben. Für die Energieeffizienzskala auf der ersten Seite des Energieausweises ist der spezifische Wert heranzuziehen.

14.1.7 Für die grafische Darstellung der jährlichen Kohlendioxidemissionen $CO_2_{BGF,SK}$ pro m^2 konditionierter Brutto-Grundfläche bezogen auf das Standortklima (SK) werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $CO_2_{BGF,SK} \leq 8 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse A+: $CO_2_{BGF,SK} \leq 10 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse A: $CO_2_{BGF,SK} \leq 15 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse B: $CO_2_{BGF,SK} \leq 30 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse C: $CO_2_{BGF,SK} \leq 40 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse D: $CO_2_{BGF,SK} \leq 50 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse E: $CO_2_{BGF,SK} \leq 60 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse F: $CO_2_{BGF,SK} \leq 70 \text{ kg/m}^2\text{a}$
- Klasse G: $CO_2_{BGF,SK} > 70 \text{ kg/m}^2\text{a}$

14.1.8 Der Gesamtenergieeffizienz-Faktor f_{GEE} ist sowohl für das Referenzklima als auch für das Standortklima anzugeben und für das Standortklima auf der ersten Seite des Energieausweises in der Energieeffizienzskala darzustellen.

14.1.9 Für die grafische Darstellung des Gesamtenergieeffizienz-Faktors f_{GEE} werden folgende Klassengrenzen festgelegt:

- Klasse A++: $f_{GEE} \leq 0,55$
- Klasse A+: $f_{GEE} \leq 0,70$
- Klasse A: $f_{GEE} \leq 0,85$
- Klasse B: $f_{GEE} \leq 1,00$
- Klasse C: $f_{GEE} \leq 1,75$
- Klasse D: $f_{GEE} \leq 2,50$
- Klasse E: $f_{GEE} \leq 3,25$
- Klasse F: $f_{GEE} \leq 4,00$
- Klasse G: $f_{GEE} > 4,00$

14.2 Energieausweis für Sonstige Gebäude

14.2.1 Für Sonstige Gebäude wird keine Energieeffizienzskala auf der ersten Seite dargestellt. Anstelle der Energiekennzahlen sind U-Wert anzugeben. Angaben über die Geometrie nicht erforderlich.

15 Referenzausstattungen

15.1 Wärmeabgabe- und Wärmeverteilungssystem

- Objektdaten
 - Gebäudezentrale Wärmebereitstellung
- Systemtemperaturen und Wärmeabgabe:
 - Für Wärmebereitstellung außer Wärmepumpen:
 - Wärmeabgabe: kleinflächige Wärmeabgabe
 - Für Gebäude mit $BGF \leq 400 \text{ m}^2$: Systemtemperaturen: $55 \text{ °C}/45 \text{ °C}$
 - Für Gebäude mit $BGF > 400 \text{ m}^2$: Systemtemperaturen: $60 \text{ °C}/35 \text{ °C}$
 - Für Wärmepumpensysteme:
 - Wärmeabgabe: Flächenheizung
 - Für alle Gebäude: Systemtemperaturen: $40 \text{ °C}/30 \text{ °C}$

- Warmwasserwärmeabgabe:
 - Zweigriffarmaturen
- Regelung:
 - Für Radiatorenheizung:
 - Raumthermostat-Zonenregelung mit Zeitsteuerung
 - Für Flächenheizung:
 - Einzelraumregelung mit elektronischem Regelgerät mit Optimierungsfunktion
- Wärmeverteilung:
 - Verteilleitungen im unkonditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Steigleitungen im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 3/3, Armaturen gedämmt
 - Sticleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Kunststoff
 - Anbindeleitungen: im konditionierten Gebäudebereich, Verhältnis Dämmdicke zu Rohrdurchmesser ist 1/3
 - Für Gebäude mit BGF $\leq 400 \text{ m}^2$: Warmwasserverteilung ohne Zirkulationsleitung
 - Für Gebäude mit BGF $> 400 \text{ m}^2$: Warmwasserverteilung mit Zirkulationsleitung

15.2 Wärmespeicher- und Wärmebereitstellungssystem

15.2.1 Energieträger fossil fest

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Heizkessel für feste Brennstoffe, Baujahr nach 1994, gebäudezentral
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - Pufferspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Heizkessel für feste Brennstoffe, Baujahr nach 1994, gebäudezentral

15.2.2 Energieträger fossil flüssig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch betrieben
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise

15.2.3 Energieträger fossil gasförmig

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch betrieben
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Brennwertkessel, Baujahr nach 1994, gebäudezentral, automatisch beschickte bzw. gleitende Betriebsweise

15.2.4 Energieträger Biomasse

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Pelletskessel, Baujahr nach 2004, gebäudezentral, automatisch beschickt
- Raumheizung-Wärmespeicherung:

- Lastausgleichsspeicher, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - modulierender Pelletskessel, Baujahr nach 2004, gebäudezentral, automatisch beschickt

15.2.5 Energieträger Fernwärme

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmespeichern, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Wärmetauscher, automatisch betrieben
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Wärmetauscher, automatisch betrieben

15.2.6 Wärmepumpentechnologie Luft/Wasser-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Luft/Wasser-Wärmepumpe ab 2005

15.2.7 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Flachkollektor)

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Flachkollektor ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Flachkollektor ab 2005

15.2.8 Wärmepumpentechnologie Sole/Wasser-Wärmepumpe (Tiefensonde)

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Tiefensonde ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Sole/Wasser-Wärmepumpe Tiefensonde ab 2005

15.2.9 Wärmepumpentechnologie Grundwasser-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschlusssteile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Grundwasser-Wärmepumpe ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Grundwasser-Wärmepumpe ab 2005

15.2.10 Wärmepumpentechnologie Direktverdampfer-Wärmepumpe

- Warmwasser-Wärmespeicherung:
 - indirekt beheizt, Verluste von Wärmepumpenspeicher, Baujahr nach 1994, gedämmte Anschluss-
teile
- Warmwasser-Wärmebereitstellung:
 - Direktverdampfer-Wärmepumpe ab 2005
- Raumheizung-Wärmespeicherung:
 - kein Speicher
- Raumheizung-Wärmebereitstellung:
 - Direktverdampfer-Wärmepumpe ab 2005

Seite 1 für Wohngebäude

Energieausweis für Wohngebäude

BEZEICHNUNG	<input style="width: 100%;" type="text"/>		
Gebäude-(teil)	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Baujahr	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Nutzungsprofil	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Letzte Veränderung	<input style="width: 20%;" type="text"/>
Straße	<input style="width: 80%;" type="text"/>		Katastralgemeinde
PLZ/Ort	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 40%;" type="text"/>	KG-Nr.
Grundstücksnr.	<input style="width: 20%;" type="text"/>	<input style="width: 40%;" type="text"/>	Seehöhe

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLEN-DIOXIDEMMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR (STANDORTKLIMA)	HWB _{SK}	PEB _{SK}	CO ₂ SK	f _{GEE}
A++				
A+				
A		A (Beispiel)	A+ (Beispiel)	A (Beispiel)
B		B (Beispiel)		
C				
D				
E				
F				
G				

HWB: Der **Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zugeführt werden muss.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. einem Liter Wasser je Quadratmeter Brutto-Grundfläche, welcher um ca. 30 ° C (also beispielsweise von 8 ° C auf 38 ° C) erwärmt wird.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Nutzenergiebedarf die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc.

HHSB: Der **Haushaltsstrombedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. dem durchschnittlichen flächenbezogenen Stromverbrauch in einem durchschnittlichen österreichischen Haushalt.

EEB: Beim **Endenergiebedarf** wird zusätzlich zum Heizenergiebedarf der Haushaltsstrombedarf berücksichtigt. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude einschließlich aller Vorketten mit ein. Dieser weist einen erneuerbaren und einen nicht erneuerbaren Anteil auf. Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren ist 2004 - 2008.

CO₂: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Transport und Erzeugung sowie aller Verluste. Zu deren Berechnung wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Energieausweis für Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	Mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugs-Grundfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit (A/V)	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _T -Wert	<input type="text"/>
Charakteristische Länge	<input type="text"/>				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima spezifisch	Standortklima zonenbezogen	spezifisch	Anforderung	
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
WWWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{RH}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{ww}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HHSB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{b,ern.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{ern.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CO ₂	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f _{GEE}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Die Energiezahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

BEZEICHNUNG			
Gebäude-(teil)		Baujahr	
Nutzungsprofil		Letzte Veränderung	
Straße		Katastralgemeinde	
PLZ/Ort		KG-Nr.	
Grundstücksnr.		Seehöhe	

SPEZIFISCHER HEIZWÄRMEBEDARF, PRIMÄRENERGIEBEDARF, KOHLENDIOXIDEMISSIONEN UND GESAMTENERGIEEFFIZIENZ-FAKTOR (STANDORTKLIMA)	HWB _{SK}	PEB _{SK}	CO ₂ SK	f _{GEE}
A++				
A+			A+	
A	A		(Beispiel)	A
B		(Beispiel)		(Beispiel)
C		B		
D				
E				
F				
G				

HWB: Der **Heizwärmebedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche den Räumen rechnerisch zugeführt werden muss. Die Anforderung richtet sich an den wohngebäudeäquivalenten Heizwärmebedarf.

KB: Der **Kühlbedarf** beschreibt jene Wärmemenge, welche aus den Räumen rechnerisch abgeführt werden muss. Die Anforderung richtet sich an den außenluftinduzierten Kühlbedarf.

WWWB: Der **Warmwasserwärmebedarf** ist als flächenbezogener Defaultwert festgelegt. Er entspricht ca. einem Liter Wasser je Quadratmeter Brutto-Grundfläche, welcher um ca. 30 °C (also beispielsweise von 8 °C auf 38 °C) erwärmt wird.

HEB: Beim **Heizenergiebedarf** werden zusätzlich zum Nutzenergiebedarf die Verluste der Haustechnik im Gebäude berücksichtigt. Dazu zählen beispielsweise die Verluste des Heizkessels, der Energiebedarf von Umwälzpumpen etc.

BSP: Der **Betriebsstrombedarf** ist als flächenbezogener Default-

wert festgelegt. Er entspricht der Hälfte der inneren mittleren Lasten.

EEB: Beim **Endenergiebedarf** wird zusätzlich zum Heizenergiebedarf der Haushaltsstrombedarf berücksichtigt. Der Endenergiebedarf entspricht jener Energiemenge, die eingekauft werden muss.

PEB: Der **Primärenergiebedarf** schließt die gesamte Energie für den Bedarf im Gebäude einschließlich aller Vorketten mit ein. Dieser weist einen erneuerbaren und einen nicht erneuerbaren Anteil auf. Der Ermittlungszeitraum für die Konversionsfaktoren ist 2004 - 2008.

CO₂: Gesamte dem Endenergiebedarf zuzurechnenden **Kohlendioxidemissionen**, einschließlich jener für Transport und Erzeugung sowie aller Verluste. Zu deren Berechnung wurden übliche Allokationsregeln unterstellt.

f_{GEE}: Der **Gesamtenergieeffizienz-Faktor** ist der Quotient aus dem Endenergiebedarf und einem Referenz-Endenergiebedarf (Anforderung 2007).

Alle Werte gelten unter der Annahme eines normierten BenutzerInnenverhaltens. Sie geben den Jahresbedarf pro Quadratmeter beheizter Brutto-Grundfläche an.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Energieausweis für Nicht-Wohngebäude

GEBÄUDEKENNDATEN

Brutto-Grundfläche	<input type="text"/>	Klimaregion	<input type="text"/>	Mittlerer U-Wert	<input type="text"/>
Bezugs-Grundfläche	<input type="text"/>	Heiztage	<input type="text"/>	Bauweise	<input type="text"/>
Brutto-Volumen	<input type="text"/>	Heizgradtage	<input type="text"/>	Art der Lüftung	<input type="text"/>
Gebäude-Hüllfläche	<input type="text"/>	Norm-Außentemperatur	<input type="text"/>	Sommertauglichkeit	<input type="text"/>
Kompaktheit (A/V)	<input type="text"/>	Soll-Innentemperatur	<input type="text"/>	LEK _T -Wert	<input type="text"/>
Charakteristische Länge	<input type="text"/>				

WÄRME- UND ENERGIEBEDARF

	Referenzklima spezifisch	Standortklima zonenbezogen	spezifisch	Anforderung	
HWB*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
WWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
WWWB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KB*	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BEfEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{RH}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB _{WW}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HTEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KTEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
HEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
KEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BeIEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
BSB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
EEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{n.em.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
PEB _{em.}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
CO ₂	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
f _{GEE}	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Die Energiezahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Seite 1 für Sonstige Gebäude

Energieausweis für Sonstige Gebäude

BEZEICHNUNG	<input type="text"/>		
Gebäude-(teil)	<input type="text"/>	Baujahr	<input type="text"/>
Nutzungsprofil	<input type="text"/>	Letzte Veränderung	<input type="text"/>
Straße	<input type="text"/>	Katastralgemeinde	<input type="text"/>
PLZ/Ort	<input type="text"/>	KG-Nr.	<input type="text"/>
Grundstücksnr.	<input type="text"/>	Seehöhe	<input type="text"/>

SPEZIFISCHE KENNWERTE

A++

A+

A

B

C

D

E

F

G

Für Sonstige Gebäude wird abweichend zu den Vorschriften für Wohngebäude und für Nicht-Wohngebäude keine Energieeffizienzskala angegeben.

Dieser Energieausweis entspricht den Vorgaben der Richtlinie 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Energieausweis für Sonstige Gebäude

BAUTEIL

	Zustand	U [W/m ² K]	U _{Anf} [W/m ² K]	Anforderung
Wände gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wände erdberührt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Decken und Dachschrägen jeweils gegen Außenluft und gegen Dachräume (durchlüftet oder ungedämmt)	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Decken innerhalb von Wohn- und Betriebseinheiten	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Wände gegen andere Bauwerke an Grundstücks- bzw. Bauplatzgrenzen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Türen unverglast gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Fenster, Fenstertüren, verglaste Türen jeweils in Nicht-Wohngebäuden (NWG) gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dachflächenfenster gegen Außenluft	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

ERSTELLT

GWR-Zahl	<input type="text"/>	ErstellerIn	<input type="text"/>
Ausstellungsdatum	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>
Gültigkeitsdatum	<input type="text"/>		

Die Energiezahlen dieses Energieausweises dienen ausschließlich der Information. Aufgrund der idealisierten Eingangsparameter können bei tatsächlicher Nutzung erhebliche Abweichungen auftreten. Insbesondere Nutzungseinheiten unterschiedlicher Lage können aus Gründen der Geometrie und der Lage hinsichtlich ihrer Energiekennzahlen von den hier angegebenen abweichen.

Im Wohngebäude-Energieausweis bedeuten die Abkürzungen Folgendes:

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
CO ₂	jährliche Kohlendioxidemissionen pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kg/m ² a bzw. kg/a
EEB	jährlicher Endenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
f _{GEE,RK}	Gesamtenergieeffizienz-Faktor als Relation des Endenergiebedarfes (zukünftig Lieferenergiebedarf) zur Anforderung an den Endenergiebedarf des Jahres 2007 bezogen auf das Referenzklima	[-]
f _{GEE,SK}	Gesamtenergieeffizienz-Faktor als Relation des Endenergiebedarfes (zukünftig Lieferenergiebedarf) zur Anforderung an den Endenergiebedarf des Jahres 2007 bezogen auf das Standortklima	[-]
HEB	jährlicher Heizenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HHSB	jährlicher Haushaltsstrombedarf*) pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{RH}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf für Raumheizung pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{WW}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf für Warmwasser pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB _{RK}	jährlicher Heizwärmebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Referenzklima	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB _{SK}	jährlicher Heizwärmebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Standortklima	kWh/m ² a bzw. kWh/a
LFEB	jährlicher Luftförderungsenergiebedarf pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB	jährlicher Primärenergiebedarf erneuerbar pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB _{ern.}	jährlicher erneuerbarer Primärenergiebedarf erneuerbar pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB _{n.ern.}	jährlicher nicht erneuerbarer Primärenergiebedarf nicht erneuerbar pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
WWWB	jährlicher Warmwasserwärmebedarf*) pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
*) Default-Werte		

OIB - RICHTLINIE 6

Im Nicht-Wohngebäude-Energieausweis bedeuten die Abkürzungen Folgendes:

Abkürzung	Bedeutung	Einheit
BefEB	jährlicher Befeuchtungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
BelEB	jährlicher Beleuchtungsenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
BSB	jährlicher Betriebsstrombedarf*) pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
CO ₂	jährliche Kohlendioxidemissionen unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kg/m ² a bzw. kg/a
EEB	jährlicher Endenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HEB	jährlicher Heizenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{RH}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf Raumheizung unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HTEB _{WW}	jährlicher Heiztechnikenergiebedarf Warmwasser unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB	jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
HWB*	jährlicher Heizwärmebedarf unter Anwendung des Nutzungsprofils „Wohngebäude“ pro m ² konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KB	jährlicher Kühlbedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KB* _{RK}	jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf pro m ² konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Referenzklima	kWh/m ² a
KB* _{SK}	jährlicher außeninduzierter Kühlbedarf pro m ² konditioniertem Brutto-Volumen (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen) bezogen auf das Standortklima	kWh/m ² a
KEB	jährlicher Kühlenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
KTEB	jährlicher Kühltechnikenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEB	jährlicher Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEBern.	jährlicher erneuerbarer Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
PEBn.ern.	jährlicher nicht-erneuerbarer Primärenergiebedarf unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
WWWB	jährlicher Warmwasserwärmebedarf*) unter Anwendung des gebäudespezifischen Nutzungsprofils pro m ² konditionierter Brutto-Grundfläche (spezifisch) und je Zone (zonenbezogen)	kWh/m ² a bzw. kWh/a
*) Default-Werte		

OIB - Richtlinien
Begriffsbestimmungen
Ausgabe: Oktober 2011

Abfallsammelraum

Allseitig geschlossener Raum, welcher der technisch und hygienisch einwandfreien Sammlung und Zwischenlagerung von Abfall dient.

Abfallsammelstelle

Offene oder teilweise geschlossene bzw. überdachte Einrichtung, die der technisch und hygienisch einwandfreien Zwischenlagerung von Abfall dient.

Abgas

In der Feuerstätte bei der Verbrennung fester, flüssiger und/oder gasförmiger Brennstoffe entstehendes, gasförmiges Verbrennungsprodukt einschließlich der in ihm schwebenden festen oder flüssigen Bestandteile und eines allfälligen Luftüberschusses.

Abgasanlage

Anlage für die Ableitung der Abgase von Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe ins Freie; Verbindungsstücke sind nicht Teil der Abgasanlage.

Abwasser

Wasser, welches durch Gebrauch verändert ist, und jedes in die Entwässerungsanlage fließende Wasser, wie z.B. häusliches Schmutzwasser, industrielles und gewerbliches Abwasser sowie Kondensate.

Anbindeleitung

Verbindung zwischen Steigleitung und Heizkörper.

Anlagengeräuschpegel, energieäquivalenter ($L_{A,eq,nT}$)

A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel, der in einem Raum bei Betrieb einer haustechnischen Anlage innerhalb dieses Raumes mit der Zeitbewertung „fast“ nach ÖNORM EN ISO 10052 bzw. ÖNORM EN ISO 16032 gemessen und auf 0,5 s Nachhallzeit bezogen wird.

Anlagengeräuschpegel, maximaler ($L_{AF,max,nT}$)

maximaler A-bewerteter Schallpegel, der in einem Raum bei Betrieb einer haustechnischen Anlage außerhalb dieses Raumes mit der Zeitbewertung „fast“ nach ÖNORM EN ISO 10052 bzw. ÖNORM EN ISO 16032 gemessen und auf 0,5 s Nachhallzeit bezogen wird.

Anpassungswert (L_z)

Pegelzu- oder -abschlag für bestimmte Arten von Geräuschquellen bzw. -charakteristika.

Aufenthaltsraum

Ein Raum, der zum länger dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt ist (z. B. Wohn- und Schlafräum, Wohnküche, Arbeitsraum, Unterrichtsraum), nicht dazu zählen jedenfalls Badezimmer und Toiletten.

Außeninduzierter Kühlbedarf (KB^*)

Kühlbedarf, bei dessen Berechnung die inneren Wärmelasten und die Luftwechselrate null zu setzen sind (Infiltration n_x wird mit dem Wert 0,15 angesetzt).

Außenlärmpegel, bauteillagebezogener

Außenlärmpegel unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel), der sich aus dem standortbezogenen Außenlärmpegel für die jeweilige Lage des Bauteiles am Gebäude ergibt.

Außenlärmpegel, maßgeblicher

Bemessungsgrundlage zur Feststellung der Anforderungen an die Schalldämmung von Bauteilen unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel).

Außenlärmpegel, maßgeblicher standortbezogener

Außenlärmpegel unter Anwendung von Anpassungswerten (Beurteilungspegel), der sich aus der standortbezogenen Umgebungslärsituation in 4 m Höhe über Boden ergibt.

Barrierefreiheit

Barrierefrei im Sinne der OIB-Richtlinie 4 sind bauliche Anlagen, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Bau-Schalldämm-Maß, bewertetes (R'_w)

Einzahlangebe für das Bau-Schalldämm-Maß, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-1 aus den Werten von R' (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz).

Bau-Schalldämm-Maß, bewertetes resultierendes der Außenbauteile gesamt ($R'_{res,w}$)

Einzahlangebe für das Bau-Schalldämm-Maß, das für einen Außenbauteil, der aus mehreren Teilflächen mit unterschiedlichen Abmessungen und unterschiedlichen Schalldämm-Maßen besteht (z.B. eine Außenwand mit Fenstern und Außentüren), bestimmt wird.

Bauwerk

Eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Beherbergungsstätte

Gebäude oder Gebäudeteile, die der Beherbergung von Personen dienen und mehr als 10 Gästebetten aufweisen.

Bekleidungen

Schichten eines Bauteils, die die Erfüllung einer oder mehrerer Anforderungen hinsichtlich Brand-, Wärme-, Schall- und Witterungsschutz sicherstellen helfen; Bekleidungen bestehen in der Regel aus einer Außenschicht, Unterkonstruktion und Dämmschicht bzw. Wärmedämmung.

Beläge

Äußerste Schicht eines Bauteils, der nicht unter Bekleidungen fällt, wie z.B. Bodenbeläge, dekorative Verschalungen, Akustikplatten; Beläge werden in der Regel auf einer Bekleidung oder einer Rohwand bzw. Rohdecke angebracht.

Bereich, allgemein zugänglicher

Bereich innerhalb oder außerhalb eines Bauwerkes, der für die regelmäßige Erschließung oder Benutzung durch unterschiedliche Personen, wie z.B. Bewohner, Kunden, Lieferanten, gedacht ist. Nicht dazu zählen Gebäude oder Gebäudeteile mit nicht mehr als zwei Wohnungen oder Reihenhäuser, die ausschließlich der Wohnnutzung dienen, sowie Bereiche innerhalb einer Wohneinheit und betrieblich genutzte Räume, in denen weniger als 15 Personen gleichzeitig anwesend sind.

Betriebsbau

Bauwerk oder Teil eines Bauwerkes, welches der Produktion (Herstellung, Behandlung, Verwertung, Verteilung) bzw. der Lagerung von Produkten oder Gütern dient.

Beurteilungspegel (L_r)

Der auf die Bezugszeit bezogene A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel eines beliebigen Geräusches, der – erforderlichenfalls – mit Anpassungswerten versehen ist.

Brandabschnitt

Bereich, der durch brandabschnittsbildende Wände bzw. Decken von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

Brandwand

Brandabschnittsbildende Wand mit erhöhten Anforderungen.

Brutto-Grundfläche (BGF), konditioniert

Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 (Detailfestlegungen gemäß OIB-Leitfaden sind zu beachten).

Brutto-Volumen, konditioniert

Volumen entsprechend der Definition des Brutto-Rauminhaltes in der ÖNORM B 1800 (Detailfestlegungen gemäß OIB-Leitfaden sind zu beachten)

Dauerhaftigkeit des Tragwerks

Fähigkeit des Tragwerks und seiner tragenden Bauteile, das Tragwerksverhalten infolge zeitabhängiger Veränderungen der Eigenschaften unter Berücksichtigung der Umweltbedingungen und der geplanten Instandhaltungsmaßnahmen nicht unvorhergesehen zu verändern.

Durchgangslichte, nutzbare Breite

Die nutzbare Breite der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Breite der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei 90° geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar (Zarge bis Türblatt bzw. Türblatt bis Türblatt bei zweiflügeligen Türen bzw. Zarge bis Zarge). Türdrücker und Notausgangsbeschläge bleiben bei der Ermittlung der nutzbaren Breite der Durchgangslichte unberücksichtigt. Panikstangen führen zu einer Verringerung der Breite der nutzbaren Durchgangslichte um 10 cm je Türflügel. Die nutzbare Breite Durchgangslichte kann maximal die Stocklichtbreite erreichen.

Durchgangslichte, nutzbare Höhe

Die nutzbare Höhe der Durchgangslichte stellt die geringste lichte Höhe der Türöffnung, die nach Einbau (Montage) des Türstockes bzw. der Zarge bei geöffnetem Türblatt den freien Durchgang ohne Einengung ermöglicht, dar. Bei einem durchgehenden Fußboden entspricht die nutzbare Höhe der Durchgangslichte der Stocklichthöhe. Einbauten in der Höhe, wie z. B. Türanschlag, werden bei der Ermittlung der nutzbaren Höhe der Durchgangslichte nicht berücksichtigt.

Einwirkung

Eine auf das Tragwerk einwirkende Kraft- oder Verformungsgröße.

Endenergiebedarf (EEB)

Energiemenge, die dem Heizsystem und allen anderen energietechnischen Systemen zugeführt werden muss, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf, den Beleuchtungsenergiebedarf und den Haushaltsstrombedarf bzw. Betriebsstrombedarf decken zu können, ermittelt an der Systemgrenze des betrachteten Gebäudes.

Energieausweis

Ein gemäß der OIB-Richtlinie 6 erstellter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes in Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU und des Energieausweis-Vorlage-Gesetzes (EAVG).

Fassade, vorgehängte

System, sich im Wesentlichen aus den Komponenten

- Unterkonstruktion,
- Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente,
- allenfalls Wärmedämmung (Dämmschicht),
- Hinterlüftungsspalt bzw. Luftspalt,
- Außenschicht

zusammensetzen, die jeweils sinnvoll aufeinander abgestimmte Funktionen zu erfüllen haben.

Fassade, vorgehängte belüftete

Fassade mit einem Luftspalt zwischen Wärmedämmung (bzw. bei Fehlen derselben, der Außenwand) und Außenschicht, der lediglich an der Unterseite Luftöffnungen in der Außenschicht aufweist und mit der Außenluft verbunden ist.

Fassade, vorgehängte hinterlüftete

Fassade mit einem Hinterlüftungsspalt zwischen Wärmedämmung (bzw. bei Fehlen derselben, der Außenwand) und Außenschicht, der durch Zuluftöffnungen an der Unterseite und Abluftöffnungen an der Oberseite der Außenschicht mit der Außenluft verbunden ist und

dadurch einen ständigen Luftstrom („Hinterlüftung“) ermöglicht.

Fassade, nicht hinterlüftet

Fassade, die weder an der Unterseite noch an der Oberseite durch eine Luftöffnung mit der Außenluft verbunden ist. Zwischen Außenschicht und Wärmedämmung (bzw. Wandbildner) kann ein Luftspalt vorhanden sein.

Feuerstätte

Wärmeerzeugende Geräteeinheit, in der Verbrennungsprodukte entstehen, die an die Außenluft abgeführt werden müssen.

Fluchtniveau

Höhendifferenz zwischen der Fußbodenoberkante des höchstgelegenen oberirdischen Geschoßes und dem tiefsten Punkt des an das Gebäude angrenzenden Geländes nach Fertigstellung.

Fluchtweg

Weg, der den Benützern eines Bauwerkes im Gefahrenfall grundsätzlich ohne fremde Hilfe das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien - in der Regel eine Verkehrsfläche - ermöglicht.

Garage

Gebäude oder Teil eines Gebäudes zum Einstellen von Kraftfahrzeugen.

Gebäude der Gebäudeklasse 1 (GK1)

Freistehende, an mindestens drei Seiten auf eigenem Grund oder von Verkehrsflächen für die Brandbekämpfung von außen zugängliche Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus einer Wohnung oder einer Betriebseinheit von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 2 (GK2)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus höchstens fünf Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße; Reihenhäuser mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, bestehend aus Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 3 (GK3)

Gebäude mit nicht mehr als drei oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 7 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1 oder 2 fallen.

Gebäude der Gebäudeklasse 4 (GK4)

Gebäude mit nicht mehr als vier oberirdischen Geschoßen und mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 11 m, bestehend aus einer Wohnung bzw. einer Betriebseinheit ohne Begrenzung der Grundfläche oder aus mehreren Wohnungen bzw. mehreren Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschoße.

Gebäude der Gebäudeklasse 5 (GK5)

Gebäude mit einem Fluchtniveau von nicht mehr als 22 m, die nicht in die Gebäudeklassen 1, 2, 3 oder 4 fallen, sowie Gebäude mit ausschließlich unterirdischen Geschoßen.

Gebäude

Überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können.

Gebäude, konditionierte

Gebäude, deren Innenraumklima unter Einsatz von Energie beheizt, gekühlt, be- und entlüftet

oder befeuchtet wird; als konditionierte Gebäude können Gebäude als Ganzes oder Teile eines Gebäudes, die als eigene Nutzungseinheiten konzipiert oder umgebaut wurden, bezeichnet werden.

Gebäude, sonstige konditionierte

Gebäude, die weder als Wohngebäude noch als Nicht-Wohngebäude der Gebäudekategorien 1 bis 12 genutzt werden.

Gebäudewert

Der Gebäudewert ist aufgrund der Neuerrichtungskosten zu ermitteln. Wertbeeinflussende Umstände, wie etwa Lage der Liegenschaft, baurechtliche oder andere öffentlich-rechtliche Beschränkungen sowie erhebliche Abweichungen von den üblichen Baukosten, sind nicht zu berücksichtigen.

Gebrauchstauglichkeit des Tragwerks

Fähigkeit des Tragwerks und seiner tragenden Bauteile, die Anforderungskriterien an die Nutzbarkeit und Funktion, z.B. Verformungs-, Schwingungs- und Rissbreitenbeschränkungen, zu erfüllen.

Geschoß

Gebäudeabschnitt zwischen den Oberkanten der Fußböden übereinanderliegender Räume oder lichter Abschnitt zwischen der Oberkante des Fußbodens und der Unterfläche des Daches, wenn die jeweils geforderte Raumhöhe erreicht wird. Gebäudeabschnitte, die zueinander bis einschließlich der halben Geschoßhöhe versetzt sind, gelten als ein Geschoß.

Geschoß, Betriebsbau

Alle auf gleicher Ebene liegenden Räume sowie in der Höhe zu dieser Ebene versetzte Räume oder Raumteile. Galerien, Emporen und Bühnen innerhalb eines Raumes gelten nicht als eigenes Geschoß, sofern deren Netto-Grundfläche weniger als die Hälfte der Netto-Grundfläche jenes Raumes, in dem sie sich befinden, beträgt. Als eigene Geschoße zählen nicht:

- Räume oberhalb des letzten oberirdischen Geschoßes, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen für Heizungs-, Lüftungs-, Klima- und Sanitärzwecke dienen,
- betriebstechnische Räume, wenn der Anteil ständig offener Deckenöffnungen zu darüber- oder darunter liegenden Geschoßen größer ist als der Anteil der geschlossenen Flächen, wie z.B. Pressenkeller,
- untergeordnete Bereiche innerhalb eines Raumes, die in funktionaler Verbindung zu diesem Raum stehen, wie z.B. Meisterbüros,
- Triebwerksräume für Aufzüge,
- begehbare Stege und Podeste, wie z.B. Gitterroste in Regallagern zur Erreichung der einzelnen Lagerebenen.

Geschoß, oberirdisches

Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen. Nicht zu den oberirdischen Geschoßen zählen solche, in denen sich keine Wohnungen, Betriebseinheiten oder Teile von solchen befinden (z.B. nicht ausgebaute Dachräume).

Geschoß, oberirdisches, Betriebsbau

Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.

Geschoß, unterirdisches

Geschoß, dessen äußere Begrenzungsflächen in Summe zu nicht mehr als der Hälfte über dem anschließenden Gelände nach Fertigstellung liegen.

Größere Renovierung

Renovierung, bei der mehr als 25 % der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, es sei denn die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle und der gebäu-

detechnischen Systeme betragen weniger als 25 % des Gebäudewerts, wobei der Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde, nicht mitgerechnet wird.

Grundfläche

Brutto-Grundfläche bzw. Netto-Grundfläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800.

Hauptbrandabschnitt

Bereich, der durch Brandwände von Teilen eines Gebäudes getrennt ist.

Hauptgang bzw. Haupttreppe

Verbindungsweg, der zu Aufenthaltsräumen bzw. Räumen der täglichen Nutzung führt.

Haustechniksystem

Jene energietechnischen Systeme in einem Gebäude, die erforderlich sind, um den Heizwärmebedarf, den Warmwasserwärmebedarf, den Kühlbedarf, sowie die erforderlichen Anforderungen an Belüftung und Beleuchtung decken zu können.

Heizenergiebedarf (HEB)

Jener Teil des Endenergiebedarfs, der für die Heizungs- und Warmwasserversorgung aufzubringen ist.

Heizgradtagzahl (HGT)

Jährliche Heizgradtage $HGT_{20/12}$.

Heiztechnikenergiebedarf (HTEB)

Verluste des Heiztechniksystems.

Heizwärmebedarf (HWB)

Wärmemenge, die den konditionierten Räumen zugeführt werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

Heizwärmebedarf, Wohngebäude-äquivalenter (HWB*)

Heizwärmebedarf für Nicht-Wohngebäude, wobei für die Luftwechselrate, die inneren Wärmelasten (ohne Berücksichtigung der Beleuchtung) die Bestimmungen für Wohngebäude mit einer Brutto-Grundfläche von mehr als 400 m² herangezogen werden.

Höhe von Handläufen, Geländern und Brüstungen

Lotrechter Abstand zwischen der fertigen Standfläche, bzw. bei Treppen der fertigen Stufenvorderkante, und der Handlauf-, Geländer- oder Brüstungsoberkante.

Kühlbedarf (KB)

Wärmemenge, die den konditionierten Räumen entzogen werden muss, um deren vorgegebene Solltemperatur einzuhalten.

Lagerabschnittsfläche

Netto-Grundfläche zur Lagerung von Produkten und Gütern, die durch Brandwände, brandabschnittsbildende Bauteile oder Außenwände begrenzt wird.

Länge, charakteristische (lc)

Maß für die Kompaktheit eines Gebäudes, dargestellt in Form des Verhältnisses des beheizten Volumens VB zur umschließenden Oberfläche AB des beheizten Volumens.

Laubengang, offener

Gang an der Außenseite eines Gebäudes, der mindestens zur Hälfte gegenüber dem Freien offen ist und der überwiegend gleichmäßig verteilte, unverschließbare Öffnungen über der Parapethöhe besitzt.

LEK-Wert

Kennwert für den Wärmeschutz der Gebäudehülle unter Bedachtnahme auf die Kompaktheit bzw. charakteristische Länge des Gebäudes.

Lichteintrittsfläche

Netto-Glasfläche eines Fensters, ohne Rahmen und Sprossen.

Nachhallzeit (T)

Zeit in s, in der nach Abschalten der Schallquelle der Schallpegel im Raum um 60 dB abnimmt.

Nebengang bzw. Nebentreppe

Gänge bzw. Treppen, die zusätzlich zu Hauptgängen bzw. Haupttreppen errichtet werden, sowie Gänge bzw. Treppen, die nicht zu Aufenthaltsräumen und nicht zu Räumen, die der täglichen Nutzung dienen, führen (z. B. Dachböden, Nebenräume im Keller, Galerie- bzw. Abstellflächen als zweite Ebene in Wohnräumen, Bedienungstreppe etc.). Treppen mit versetztem Stufenauftritt, wie z. B. Sambatreppen oder Spartreppen, gelten nicht als Treppen im Sinne der OIB-Richtlinie 4.

Netto-Grundfläche, konditionierte (NGF)

Fläche entsprechend der Definition in der ÖNORM B 1800 (Festlegungen gemäß OIB-Leitfaden sind zu beachten)

Neubau

Herstellung von neuen Gebäuden sowie von Gebäuden, bei denen nach Abtragung bestehender baulicher Anlagen alte Fundamente oder die bestehenden tragenden Außenbauteile ganz oder teilweise wieder benützt werden. Einem Neubau gleichgesetzt werden auch die Verwendungsänderung von nicht konditionierten in konditionierte Gebäude bzw. Gebäudeteile sowie Zubauten mit einer Netto-Grundfläche von mehr als 50 m².

Neuerrichtung

Siehe Neubau.

Nicht-Wohngebäude

Gebäude, die nicht überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Niederschlagswasser

Niederschlag, einschließlich Schmelzwasser, der von Dach- und Bodenoberflächen oder Gebäudeaußenflächen abfließt und nicht durch Gebrauch verändert ist.

Nutzfläche - Garage, überdachte Stellplätze, Parkdecks

Summe der Stell- und Fahrflächen, ausgenommen Zu- und Abfahrten außerhalb von Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks.

Nutzwasser

Aus Regenwasser, Grundwasser oder lokalen Quellen und Brunnen gewonnenes Wasser, das zum Gebrauch (wie z.B. als Toilettenspülung, Wasch- oder Gießwasser) dient, den technologischen Anforderungen des jeweiligen Prozesses genügt und nicht für den menschlichen Genuss vorgesehen ist.

Oberfläche der Gebäudehülle

Fläche der Gebäudehülle entsprechend der Definition in der ÖNORM B 8110-6.

Parapethöhe

Vertikaler Abstand zwischen fertiger Standfläche und Oberkante des unteren Stockprofils oder der Brüstung.

Parkdeck

Bauwerk zur Einstellung von Kraftfahrzeugen, das in allen Parkebenen an mindestens zwei Seiten seiner gedachten Umfassungswände unverschließbare Öffnungen in einem Mindestausmaß von einem Drittel der gesamten gedachten Umfassungswandfläche aufweist.

Pegelspitze, kennzeichnende

ein für den Betrieb charakteristisches Schallereignis begrenzter Dauer, welches sich deutlich wahrnehmbar vom übrigen Geräusch abhebt und eindeutig zugeordnet werden kann.

Planungsbasispegel (L_{PB})

Rechengröße zur Bemessung und Beurteilung von Schallimmissionen in Räumen.

Reihenhaus

Gebäude mit mehr als zwei unmittelbar aneinander gebauten, nicht übereinander angeordneten, durch mindestens eine vertikale Wand voneinander getrennten selbstständigen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m² Brutto-Grundfläche der oberirdischen Geschosse und mit jeweils einem eigenen Eingang aus dem Freien für jede Wohnung bzw. Betriebseinheit. Für die Einstufung in eine Gebäudeklasse gemäß der OIB-Richtlinie 2 ist jede Wohnung bzw. Betriebseinheit hinsichtlich des Fluchtniveaus gesondert zu betrachten.

Rettungsweg

Weg, welcher den Benutzern eines Gebäudes das Erreichen eines sicheren Ortes des angrenzenden Geländes im Freien in der Regel mit fremder Hilfe ermöglicht (z.B. mittels Rettungsgeräten der Feuerwehr).

Schallabsorptionsgrad, mittlerer ($\alpha_{m,B}$)

Schallabsorptionsgrad, der sich im Mittel über alle Raumbegrenzungsflächen ergibt aus

$$\alpha_{m,B} = \frac{\sum_i^n \alpha_i \cdot S_i}{\sum_i^n S_i}$$

S_i i-te Teilfläche der Raumbegrenzungsflächen in m²

α_i Schallabsorptionsgrad der i-ten Teilfläche der Raumbegrenzungsflächen

n Anzahl der Raumbegrenzungsflächen

Schalldämm-Maß, bewertetes (R_w)

Einzahlangabe für das Schalldämm-Maß, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-1 aus den Werten von R (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz).

Schutzhütten in Extremlage

Beherbergsstätten, die nur über eine schlichte Ausstattung verfügen sowie nur zu Fuß in einer Gehzeit von mehr als einer Stunde zu erreichen und im Regelbetrieb nicht durch mechanische Aufstiegshilfen erschlossen sind.

Standard-Schallpegeldifferenz, bewertete ($D_{nT,w}$)

Einzahlangabe für die Standard-Schallpegeldifferenz, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-1 aus den Werten von D_{nT} (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz).

Sicherheitskategorie

Kategorie in Abhängigkeit von der brandschutztechnischen Infrastruktur:

- Sicherheitskategorie K 1: keine besonderen Maßnahmen,
- Sicherheitskategorie K 2: automatische Brandmeldeanlage,
- Sicherheitskategorie K 3.1: automatische Brandmeldeanlage und eine während der Betriebszeit einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,
- Sicherheitskategorie K 3.2: automatische Brandmeldeanlage und eine ständig (0 bis 24 Uhr) einsatzbereite, nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannte Betriebsfeuerwehr mit mindestens Gruppenstärke,
- Sicherheitskategorie K 4.1: erweiterte automatische Löschanlage,

- Sicherheitskategorie K 4.2: automatische Feuerlöschanlage.

Spektrum-Anpassungswert (C_{tr})

Wert, der zur Einzahlangabe R_w oder R'_w oder $D_{nT,w}$ addiert wird, um das Schallpegelspektrum „Straßenverkehrsgeräusch“ zu berücksichtigen.

Spitzenpegel in der Betriebsstätte, kennzeichnender ($L_{A,Sp}$)

der mit der Zeitbewertung F (Fast) und A-Bewertung gemessene oder errechnete höchste Wert einer kennzeichnenden Pegelspitze.

Standard-Trittschallpegel, bewerteter ($L'_{nT,w}$)

Einzahlangabe für den Standard-Trittschallpegel, ermittelt nach ÖNORM EN ISO 717-2 aus den Werten von L'_{nT} (in den Terzbändern 100 Hz bis 3150 Hz oder in Oktavbändern 125 Hz bis 2000 Hz).

Steigleitung

Im Sinne der OIB-Richtlinie 6 vertikale Verbindungsleitung zwischen Verteilleitung und Anbindeleitung bzw. Stichleitung.

Stellplatz, überdacht

Überdachte Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen, welche an höchstens zwei Seiten durch Wände bzw. durch sonstige Bauteile (z.B. Gitter) umschlossen ist.

Stichleitung

Verbindungsleitung zwischen Steigleitung und Zapfstelle.

Tragwerk

Jener Teil eines Bauwerkes, der aus einer planmäßigen Anordnung miteinander verbundener tragender Bauteile besteht.

Trenndecke

Decke zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen.

Trennwand

Wand zwischen Wohnungen bzw. Betriebseinheiten untereinander sowie zu anderen Gebäudeteilen (z. B. Treppenhäuser).

Treppenlauf

Ununterbrochene Folge von mehr als einer Stufe zwischen zwei betretbaren Ebenen (Treppenhoch- oder Treppenpodest, Geschoßdecke).

Trinkwasser

Wasser für den menschlichen Gebrauch, das geeignet ist, ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit getrunken oder verwendet zu werden.

Verbindungsstück

Bauteil oder Bauteile für die Verbindung zwischen dem Auslass der Feuerstätte und der Abgasanlage.

Verkaufsfläche

Bereiche, in denen Waren zum Verkauf angeboten werden. Hierzu gehören z.B. Kassenbereiche, Windfänge, Ausstellungs-, Vorführ-, und Beratungsräume, gastgewerblich genutzte Räume sowie alle dem sonstigen Kundenverkehr dienenden Räume. Büros und Lagerbereiche, die nicht mit brandabschnittsbildenden Wänden und Decken vom Verkaufsbereich getrennt sind, zählen ebenfalls zur Verkaufsfläche.

Verkaufsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile, die bestimmungsgemäß dem Verkauf von Waren dienen.

Versammlungsstätten

Gebäude oder Gebäudeteile für Veranstaltungen mit mehr als 120 Personen.

Verteilleitung

Leitung zwischen Wärmebereitstellungssystem und vertikaler Steigleitung.

Wärmespeichersystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die in einem Medium enthaltene Wärme gespeichert wird.

Wärmeverteilsystem

Prozessbereich in der Anlagentechnik, in dem die benötigte Wärmemenge von der Bereitstellung zur Wärmeabgabe transportiert wird.

Wohngebäude

Gebäude, die ganz oder überwiegend zum Wohnen genutzt werden.

Wohnung

Gesamtheit von einzelnen oder zusammen liegenden Räumen, die baulich in sich abgeschlossen und zu Wohnzwecken bestimmt sind und die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen.

Wohnungstreppen

Haupttreppen in Wohnungen sowie in Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und in Reihenhäusern.

Zuverlässigkeit des Tragwerks

Die Fähigkeit eines Tragwerks oder Bauteils, die festgelegten Anforderungen zu erfüllen.

OIB - Richtlinien

Zitierte Normen und sonstige technische Regelwerke

Ausgabe: März 2012

OIB - RICHTLINIE - ZITIERTE NORMEN

Regelwerk	Titel	Ausgabe	OIB-Richtlinie
ÖNORM EN 1990	Eurocode – Grundlagen der Tragwerksplanung	2003-03-01	OIB-Richtlinie 1
OIB-Leitfaden	Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte	Oktober 2011	OIB-Richtlinie 2, 2.1, 2.2 und 2.3
ÖNORM B 3716-2	Glas im Bauwesen - Konstruktiver Glasbau - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen	2009-11-15	OIB-Richtlinie 4
ÖNORM EN 13022-1	Glas im Bauwesen - Geklebte Verglasungen - Teil 1: Glasprodukte für SSG-Systeme - Einfach- und Mehrfachverglasungen mit und ohne Abtragung des Eigengewichtes	2010-12-01	OIB-Richtlinie 4
ÖNORM EN 14179-1	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung	2005-08-01	OIB-Richtlinie 4
ÖNORM B 1600	Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen	2012-02-15	OIB-Richtlinie 4
OIB-Leitfaden	Energietechnisches Verhalten von Gebäuden	Oktober 2011	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM B 1800	Ermittlung von Flächen und Rauminhalten von Bauwerken	2002-01-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM B 8110-2	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 2: Wasserdampfdiffusion und Kondensationsschutz	2003-07-01	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM B 8110-3	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 3: Wärmespeicherung und Sonneneinflüsse	1999-12-01	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM B 8110-4	Wärmeschutz im Hochbau – Betriebswirtschaftliche Optimierung des Wärmeschutzes	2011-07-15	OIB-Leitfaden
ÖNORM B 8110-5	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 5: Klimamodell und Nutzungsprofile	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM B 8110-6	Wärmeschutz im Hochbau – Teil 6: Grundlagen und Nachweisverfahren – Heizwärmebedarf und Kühlbedarf	2010-01-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM EN ISO 13790	Energieeffizienz von Gebäuden - Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung	2008-10-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM EN 13829	Wärmetechnisches Verhalten von Gebäuden – Bestimmung der Luftdurchlässigkeit von Gebäuden – Differenzdruckverfahren (ISO 9972:1996, modifiziert)	2001-05-01	OIB-Richtlinie 6
ÖNORM H 5056	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Heiztechnik-Energiebedarf	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM H 5057	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Raumluftechnikenergiebedarf für Wohn- und Nicht-Wohngebäude	2011-03-01	OIB-Richtlinie 6 OIB-Leitfaden
ÖNORM H 5058	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Kühlenergiebedarf	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM H 5059	Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden – Beleuchtungsenergiebedarf	2011-03-01	OIB-Leitfaden
ÖNORM M 7140	Betriebswirtschaftliche Vergleichsrechnung für Energiesysteme nach der erweiterten Annuitätenmethode – Begriffsbestimmungen, Rechenverfahren	2004-11-01	OIB-Leitfaden

Fundstellen

Die in den OIB-Richtlinien zitierten Regelwerke sind bei den jeweiligen Herausgebern zu beziehen:

Normen beim Austrian Standards Institut / Österreichischen Normungsinstitut (ON), Heinestraße 38, A-1020 Wien

Leitfaden „Energietechnisches Verhalten von Gebäuden“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien

Leitfaden „Abweichungen im Brandschutz und Brandschutzkonzepte“ des Österreichischen Instituts für Bautechnik beim Österreichischen Institut für Bautechnik, Schenkenstraße 4, A-1010 Wien

ARBEITERKAMMERGESETZ (9000)

Gesetz vom 20. Juli 1945 über die Wiedererrichtung der Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammergesetz), StGBI. Nr. 95/1945

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

Errichtung und Standort.

§ 1. (1)

(2) Der Wirkungsbereich der Arbeiterkammern erstreckt sich auf Dienstnehmer, die beschäftigt sind:

a)

b) in Großbetrieben der Land- und Forstwirtschaft einschließlich ihrer Neben- und Hilfsbetriebe, wobei als Großbetrieb ein Betrieb anzusehen ist, dessen ordnungsgemäße Führung die dauernde Verwendung mindestens einer Arbeitskraft mit abgeschlossener landwirtschaftlicher Mittelschulbildung erfordert;

c) in land-(forst)wirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbänden, die dauernd mehr als 10 Arbeitskräfte beschäftigen;

d)

LAND- UND FORSTWIRTSCHAFTLICHE DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG (9020/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. September 1972 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. Nr. 33/1972

Auf Grund des § 72 e Abs. 1 der Landarbeitsordnung LGBl.Nr. 2/1950, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 30/1972, wird verordnet:

Abschnitt 1

Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume und Arbeitsstellen

§ 1

(1) Arbeitsräume und sonstige Betriebsräume, in denen nur vorübergehend gearbeitet wird, sowie Arbeitsstellen müssen ausreichend und möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sein. Sie sind im Bedarfsfall ausreichend und möglichst gleichmäßig künstlich zu beleuchten. Belichtung und Beleuchtung müssen blendungsfrei, letztere muß auch flimmerfrei sein.

(2) In jedem Arbeits- und Betriebsraum muß unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Bestimmungen für eine ausreichende Be- und Entlüftung und eine angemessene Raumtemperatur gesorgt sein.

(3) Fußböden und Decken der Arbeits- und Betriebsräume sowie Stiegen u. dgl. sind trag-, gleit- und stolpersicher zu erhalten; dies gilt auch für Zwischendecken u. dgl. in Scheunen oder Schuppen. Die Belagstücke der Decken und Böden sind überdies gegen Verschieben, Kippen, Kanten und Aufschwellen zu sichern und dürfen voneinander höchstens einen Abstand von 5 cm haben.

(4) Arbeitsstellen, von welchen das Abstürzen um 1 m oder mehr möglich ist, sind durch Geländer und Fußleisten zu sichern.

(5) Räume und Betriebsbereiche, in denen der Aufenthalt gefährlich ist, sind abzusperren und durch Verbots- oder Warnungstafeln kenntlich zu machen.

(6) Öffnungen und Vertiefungen in Decken und Fußböden sowie im Gelände, wie Schächte, Gruben und Kanäle, sind gegen Absturz von Menschen und Material durch Umwehrung, tragsichere Überdeckung oder auf andere geeignete Weise zu sichern. Öffnungen und Vertiefungen von mehr als 0,40 x 0,40 m lichter Weite sind durch Geländer (§ 2 Abs. 4) oder Tischüberdeckungen, Hauben u. dgl. zu sichern. Läßt in Ausnahmefällen die Arbeitsweise keine besondere Sicherung zu, so ist durch Warnungstafeln, die im Bedarfsfall beleuchtet sein müssen, auf die Gefahr hinzuweisen.

(7) Höher als 1,50 m über dem Erd- oder Fußboden liegende Wandöffnungen, Dachgauben und dgl. mit einer lichten Höhe von mehr als 1,50 m sind durch Brustwehr, Kette und dgl., durch eine Fußleiste und mindestens einen Handgriff oder Haltebügel zu sichern, sofern keine andere Möglichkeit zum Festhalten besteht.

(8) Nach außen aufschlagende Verschlüsse von Wandöffnungen und Dachgauben sind mit einer Sicherung gegen Ausheben und unbeabsichtigtes Auf- und Zuschlagen zu versehen.

(9) Glasdächer und Oberlichten müssen bei Gefahr des Herabfallens von Gegenständen mit einem Schutzgitter versehen sein. Solche Dächer und Oberlichten dürfen nur auf Laufstegen begangen werden.

(10) Offene Behälter, wie Silos, Bottiche u. dgl., die eine Tiefe von mehr als 1,50 m haben oder zur Aufnahme von ätzenden, giftigen oder heißen Stoffen bestimmt sind, müssen, sofern ihr oberer Rand nicht mindestens 1 m über der angrenzenden Bodenfläche liegt, umwehrt oder tragsicher überdeckt sein. Läßt in Ausnahmefällen der Arbeitsvorgang eine solche Maßnahme nicht zu, so muß der Behälter mindestens durch eine Fußleiste gesichert sein. Haben sich die an offenen Behältern Arbeitenden bei Ausübung ihrer Tätigkeit über den Behälterrand zu beugen, so müssen die Behälter eine Anhaltmöglichkeit aufweisen, auch wenn der obere Behälterrand mehr als 1 m über der angrenzenden Bodenfläche liegt.

(11) Bei Behältern, Gruben, Silos, Kanälen, Schächten und ähnlichen Anlageteilen, in denen sich giftige, betäubende oder sonstige gesundheitsschädigende Staube, Dämpfe, Gase oder Flüssigkeiten ansammeln können, darf, wenn in sie eingestiegen wird, die lichte Weite der Einstiegsöffnungen nicht weniger als 0,60 m betragen. Solche Einstiegsöffnungen sind besonders zu kennzeichnen.

(12) Oberhalb oder seitlich der Siloluken muß ein Handgriff oder Haltebügel angebracht sein. Das Öffnen und Schließen der Luken sowie das Einsteigen in diese muß von einem sicheren Standplatz aus möglich sein. Die Silodecken und deren Öffnung von mehr als 0,40 m x 0,40 m lichter Weite sind mit Geländer zu versehen. Silopreßdecken dürfen nicht als Standplatz für das Verrichten von Arbeiten verwendet werden. Silos mit einer Höhe von mehr als 5 m sind mit einer fest verlegten Leiter oder mit Steigeisen auszustatten.

(13) Fest verlegte Leitern sind so anzubringen, daß die Entfernung zwischen Sprossenfront und

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

dem nächsten festen Gegenstand auf der Kletterseite mindestens 0,75 m, auf der Rückseite der Leiter mindestens 0,18 m beträgt. Von der Mittellinie der Leiter, nach beiden Seiten gemessen, muß ein freier Raum von mindestens 0,38 m Breite vorhanden sein. Lotrechte Leitern sowie Leitern, deren Lage von der Lotrechten nicht erheblich abweicht, müssen, wenn sie mehr als 5 m lang sind, von 3 m Höhe an eine durchlaufende Rückensicherung haben.

(14) Steigeisen, die die Verbindung zu erhöhten oder vertieften Standplätzen bilden, dürfen nicht mehr als 0,40 m voneinander entfernt sein; sie müssen mindestens 0,18 m vom Mauerwerk abstehen. Im übrigen gilt Abs. 13 sinngemäß.

Abschnitt 2 Ausgänge und Verkehrswege

§ 2

(1) Wenn Ausgänge und Verkehrswege im Gefahrenfall ein rasches und ungefährdetes Verlassen der Arbeitsstelle nicht gewährleisten, sind zusätzlich Fluchtwege, Notausgänge oder Notausstiege anzulegen.

(2) Tore und Türen müssen in geöffnetem Zustand feststellbar sein. Überdies müssen Angeltore gegen Ausheben, Schiebetore gegen Umstürzen, Abdrücken von der Wand und gegen Herauslaufen aus den Schienen gesichert sein. Hub- und Kipptore sind mindestens jährlich hinsichtlich ihrer Betriebssicherheit durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen. Über diese Prüfung sind Nachweise zu führen. Tore müssen, wenn ein rasches Verlassen der Räume im Gefahrenfall nicht auf andere Weise sichergestellt ist, mit einer Gehüre versehen sein.

(3) Galerien, Laufstege, Überführungen, Plattenformen, Podeste, Rampen und ähnliche Verkehrswege, von denen das Herabstürzen um 1 m oder mehr möglich ist, sind mit Ausnahme von Laderampen durch Geländer und Fußleisten zu sichern.

(4) Geländer sind standsicher herzustellen. Die Entfernung der oberen Geländerstange vom Fuß- oder Erdboden muß mindestens 1 m und darf höchstens 1,30 m betragen. Bei einer Geländerhöhe von mehr als 1,20 m ist eine Mittelstange anzubringen. Fußleisten müssen mindestens 5 cm hoch sein.

(5) Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen müssen mindestens auf einer Seite eine Anhaltstange besitzen. Freiliegende Stiegenläufe mit mehr als vier Stufen müssen an den absturzgefährlichen Stellen Geländer aufweisen. Es muß Vorsorge getroffen werden, daß abnehmbare Stiegen standfest und gegen Abgleiten gesichert aufgestellt werden können. Stiegenaustritte sind an den absturzgefährlichen Stellen mit Geländern und Fußleisten zu sichern.

(6) Falltüren sind so anzuschlagen, daß die Türen selbst mit ihrer Feststellvorrichtung im geöffneten Zustand eine sichere Umwehrung der Türöffnung bilden, und gegen Selbstzufallen zu sichern.

Abschnitt 3 Betriebsmittel

A. Allgemeine Bestimmungen über Schutzvorrichtungen und Schutzmaßnahmen

§ 3

(1) Schutzvorrichtungen an Betriebsmitteln sind in funktionsfähigem Zustand zu erhalten und dürfen außer in den im § 4 Abs. 4 genannten Fällen nicht entfernt werden.

(2) Maschinen, die für Handbetrieb hergestellt sind, dürfen nur von einem hiezu gewerbsmäßig Befugten auf Antrieb durch Kraftmaschinen umgebaut werden.

(3) Die an der Maschinen-Schutzvorrichtungsverordnung, BGBl. Nr. 43/1961, in der Dampfkesselverordnung, BGBl. Nr. 83/1948, und in sonstigen Vorschriften vorgesehenen Beschriftungen (Belastung, Umdrehungszahl und -richtung, Warnungen und Verbote) sind gut leserlich zu erhalten.

(4) Dauernd außer Verwendung gestellte Betriebsmittel sind aus dem Arbeits- und Verkehrsbereich zu entfernen oder nach Entfernung der gefährlichen Teile so zu sichern, daß jede Gefährdung vermieden wird.

§ 4

(1) Schutzvorrichtungen müssen an den Gefahrenstellen ausreichenden Schutz gewähren, genügend widerstandsfähig und sicher befestigt sein.

(2) Gefahrenstellen, die nicht schon durch die Konstruktion oder die Aufstellung von Betriebsmitteln gesichert sind, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich durch Schutzvorrichtungen zu umwehren, zu verdecken oder zu verkleiden.

(3) Schutzvorrichtungen aus Geflechten, Stäben oder durchbrochenem Material dürfen ein Durchgreifen oder ein Durchfallen von Gegenständen, wodurch Unfälle verursacht werden können, nicht zulassen.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(4) Müssen zum Zwecke der Reparatur oder Wartung von Betriebsmitteln Schutzvorrichtungen vorübergehend abgenommen werden, sind während der Dauer der Reparatur oder Wartung besondere Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

(5) Betriebsmittel dürfen nur so aufgestellt werden, daß die Bedienungseinrichtungen sowie die Teile, die einer Wartung bedürfen, leicht und gefahrlos zugänglich sind.

(6) Schadhafte Betriebsmittel sind vor ihrer weiteren Verwendung instandzusetzen oder aus dem Gebrauch zu ziehen.

§ 5

(1) Bewegliche Teile von Betriebsmitteln, die Unfälle verursachen können, wie Wellen, Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben, Ketten-, Zahn- und Speichenräder und Friktionsscheiben, müssen im Arbeits- und Verkehrsbereich den anerkannten Regeln der Technik entsprechend gesichert sein. Ausgenommen hiervon sind Stufenscheiben von Drehbänken und Werkzeugmaschinen mit ähnlich angeordnetem Antrieb, soweit keine Keilriemen verwendet werden.

(2) Gelenk- und Zapfwellen sind im Arbeits- und Verkehrsbereich so zu verkleiden oder zu verdecken, daß ein unbeabsichtigtes Berühren ausgeschlossen ist. Die Verkleidung oder Verdeckung ist trittsicher auszuführen und darf sich mit der Welle nicht mitdrehen können.

(3) Vorstehende Wellenenden, Keile, Keilnuten u. dgl., sind im Arbeits- und Verkehrsbereich zu verkleiden oder zu verdecken. Dies ist nicht erforderlich bei Wellenenden, die einschließlich eines Befestigungsmittels, wie einer Spannmutter, nicht mehr als 5 cm vorstehen und an ihren Enden glatt und abgerundet sind. Bohrungen an Wellenenden sind auszufüllen oder zu verdecken, wenn sie nicht zum Anbringen von Arbeitsvorrichtungen dienen.

(4) Betriebsmitteln sind so aufzustellen, daß im Arbeits- und Verkehrsbereich Quetsch- und Scherstellen vermieden werden. Nicht vermeidbare Quetsch- und Scherstellen sind zu verdecken. Wenn das Arbeitsverfahren eine Verdeckung nicht zuläßt, ist durch Umwehrgung oder eine Vorrichtung zur Erzielung eines Abstandes die Erreichbarkeit der Quetsch- und Scherstellen zu verhindern.

(5) Bei Maschinenwerkzeugen, die üblicherweise im Fahren arbeiten, wie Mähmesser, Aufsammel- und Einziehvorrichtungen, kann ein Verdecken und Umwehren dann unterbleiben, wenn dadurch die bestimmungsgemäße Funktion der Maschine beeinträchtigt würde.

(6) Bewegungs- und Fallbahnen von Gegengewichten, die sich im Arbeits- und Verkehrsbereich befinden, sowie Bewegungsbahnen von Schwunggewichten sind, soweit für einzelne Betriebsmittel nichts anderes bestimmt ist, zu umwehren oder zu verkleiden. Gegen- und Schwunggewichte müssen gegen Herabfallen gesichert sein.

(7) Während des Betriebes heiß werdende Teile von Betriebsmitteln, die unbeabsichtigt berührt werden können, sind im Arbeits- und Verkehrsbereich zu verdecken, ebenso Kältemittel führende Leitungen und Gefäße.

(8) Teile von Betriebsmitteln, die sich elektrostatisch aufladen können, sind in geeigneter Weise zu erden.

(9) Arbeitsmaschinen mit mehreren Werkzeugen sind so zu verwenden, daß beim Betrieb der Maschine nicht benützte Werkzeuge unfallsicher verdeckt oder außer Betrieb gesetzt werden.

(10) Maschinen sind bei Störung der Laufruhe sofort abzustellen.

B. Arbeitsgeräte

§ 6

(1) Es dürfen nur solche Arbeitsgeräte (Werkzeuge, Leitern, Gerüste u. dgl.) verwendet werden, die für die jeweiligen Arbeiten geeignet sind.

(2) Arbeitsgeräte, insbesondere solche mit scharfen Schneiden oder Spitzen, sind so zu befördern, abzulegen und zu verwahren, daß durch sie niemand gefährdet werden kann. Zum Verdecken von Schneiden und Spitzen ist ein geeigneter Schutz beizustellen.

(3) Es dürfen nur solche Leitern verwendet werden, die ihrer Beanspruchung entsprechend angefertigt sind und nicht auf genagelte Bretter oder Latten oder bewegliche Stangen als Sprossen aufweisen. Der Abstand der Sprossen voneinander darf nicht mehr als 0,40 m betragen. Die Verwendung von Leitern, die durch Annageln von Holmen oder durch Zusammenfügen zweier Leitern verlängert wurden oder die durch Nageln ausgebeSSERT wurden, ist verboten. Wenn keine Vorrichtung zum sicheren Festhalten vorhanden ist, ist eine solche Leiter zu verwenden, die wenigstens mit einem Holm um mindestens 1 m über die zu besteigende Stelle oder die Einstiegstelle hinausragt. Leitern sind so aufzustellen, daß sie gegen Abrutschen, Umkanten oder starkes Durchbiegen gesichert sind. Doppelleitern müssen eine Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterarme haben.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

C. Fahrzeuge (Fuhrwerk)

§ 7

(1) Fahrzeuge (Fuhrwerke) müssen mit Schutzstangen, Fußrasten, Seiten- und Rückenlehnen versehene Sitze aufweisen und mit Auftritten ausgestattet sein. Bei Zugmaschinen dürfen nur Sitze verwendet werden, die nicht gesundheitsgefährdend sind.

(2) Bremsen, Beleuchtung, Warnvorrichtungen sowie sonstige der Sicherheit dienende Vorrichtungen von Fahrzeugen (Fuhrwerken) sind vor Inbetriebnahme durch den Lenker zu prüfen.

(3) Deichseln müssen nach Möglichkeit bodenfrei sein. Die Anhängervorrichtungen müssen so beschaffen und gesichert sein sowie offenkundig eine solche Festigkeit haben, daß ein unbeabsichtigtes Loslösen hintangehalten wird.

(4) Klappbare Wände sind gegen unbeabsichtigtes Umklappen oder Herabfallen zu sichern.

(5) Bei in Bewegung befindlichen Fahrzeugen (Fuhrwerken) sind insbesondere das Besteigen, Abspringen, Sitzen und Stehen auf Plätzen, die dazu nicht bestimmt sind, und das Herabhängenlassen der Beine und das Hinausbeugen über die Wände untersagt.

(6) Abgestellte Fahrzeuge (Fuhrwerke) sind gegen Umkippen und Abrollen zu sichern.

(7) Von Lastkraftwagenfahrern und deren Beifahrern sind zum Nachweis ihrer zulässigen Beanspruchung Fahrtenbücher zu führen, in welche laufend die Angaben über die Dauer der Lenkzeit, sonstiger Arbeitsleistungen, der Arbeitsbereitschaft, der Ruhepausen und der Ruhezeiten, nach Arbeitstagen getrennt, einzutragen sind.

(8) Fahrzeuge (Fuhrwerke) dürfen durch Drücken mit Kraftfahrzeugen nur verschoben werden, wenn hiezu eine feste Kuppelstange von mindestens 1,50 m Länge benützt wird, die sowohl am Kraftfahrzeug als auch am zu verschiebenden Fahrzeug sicher befestigt ist. Während des Verschiebens dürfen sich keine Personen zwischen den Fahrzeugen aufhalten.

D. Maschinen

§ 8

Fahrbare Kraftmaschinen

Bei fahrbaren Kraftmaschinen kann die Verdeckung der Schwungräder, Antriebsriemenscheiben, Kurbeln, Pleuelstangen und Exzenter unterbleiben, soweit diese Teile die Räder des Fahrgestelles seitlich nicht überragen. Dies gilt jedoch nicht für unausgekleidete Speichenräder sowie für fahrbare Kraftmaschinen, wenn diese ortsfest verwendet werden.

§ 9

Die Bedienung und Instandhaltung von Kraftmaschinen

(1) Kraftmaschinen dürfen nur mit den hierfür vorgesehenen besonderen Vorrichtungen in Gang gesetzt werden. Werden Verbrennungskraftmaschinen mit Handkurbel in Gang gesetzt, so muß diese beim Anlaufen des Motors selbsttätig und schleudersicher ausrasten. Bei Ottomotoren ist beim Andrehen mit der Handkurbel auf Spätzündung einzustellen, wenn dies nicht schon durch die Konstruktion gewährleistet ist.

(2) An in Gang befindlichen Kraftmaschinen dürfen Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten nicht vorgenommen werden.

(3) Bei Ausbesserungs- oder Wartungsarbeiten an Kraftmaschinen ist Vorsorge zu treffen, daß das unbeabsichtigte, unbefugte oder irrtümliche Ingangsetzen oder Bewegen beweglicher Teile verhindert wird.

(4) Bei Verbrennungskraftmaschinen ist das Nachfüllen von Treibstoff bei laufendem Motor, bei offenem Feuer und Licht verboten. Werden Verbrennungskraftmaschinen in geschlossenen Räumen aufgestellt, sind die Abgase unmittelbar ins Freie zu leiten.

§ 10

Ingangsetzen und Abstellen von Arbeitsmaschinen

(1) Jede nicht durch Menschenkraft angetriebene Arbeitsmaschine muß für sich allein ingangzusetzen und abzustellen sein. Die Vorrichtungen hierfür müssen vom Arbeitsplatz leicht erreichbar und gefahrlos zu betätigen sein, sicher wirken und dürfen ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Ingangsetzen nicht zulassen. Bei Einzelantrieb durch einen Elektromotor gilt auch der Schalter für den Motor als Vorrichtung für das Ingangsetzen und Abstellen der Maschine. Das Ingangsetzen und Abstellen einer Arbeitsmaschine darf nicht durch das Auflegen und Abwerfen des Antriebsriemens erfolgen.

(2) Wenn mehrere Personen an einer Maschine oder Maschinengruppe tätig sind, ist das Ingangsetzen rechtzeitig und deutlich anzukündigen.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(3) Fahrbare und tragbare Arbeitsmaschinen dürfen nur befördert werden, wenn die Maschinenwerkzeuge abgestellt und gesichert sind.

(4) Bei Ausfall der Antriebsmaschine ist die Arbeitsmaschine abzustellen.

§ 11

Bedienung und Instandhaltung von Arbeitsmaschinen

(1) Werden Werkstücke oder Stoffe den Maschinenwerkzeugen von Hand zugeführt, so müssen für die Bearbeitung kleiner oder schmaler Werkstücke geeignete Halte-, Einspann- oder Zuführungsvorrichtungen beigelegt und verwendet werden. Das gleiche gilt, wenn ein Drehen oder Kippen der Werkstücke erfolgen kann. Für die Bearbeitung langer Werkstücke sind geeignete Auflagen beigelegen und zu verwenden.

(2) Ist bei sonst ordnungsgemäßer Bedienung von Maschinen ein Zuführen, Nachstopfen, Nachdrücken, Abstreifen, Abstoßen, Gegenhalten oder Entfernen der Werkstücke oder Stoffe von Hand erforderlich, so sind hierfür geeignete Geräte, wie Schiebeladen, Stößel, Zangen, Besen und Schaufeln beigelegen und zu verwenden. Sofern eine Beobachtung des Arbeitsablaufes erforderlich ist, sind durchsichtige Abschirmungen oder Schutzbrillen beigelegen und zu verwenden.

(3) In oder zwischen sich bewegende Teile von Arbeitsmaschinen darf mit den Händen nicht gegriffen werden.

(4) Aus laufenden Aufbereitungsmaschinen dürfen Proben nur an hierfür vorgesehenen Stellen entnommen werden. Hierzu sind geeignete Behelfe beigelegen und zu verwenden.

(5) Rotierende Behälter, wie Trommeln und Fässer, die nur bei Stillstand beschickt oder entleert werden können, sind vor Beginn der Arbeit gegen unbeabsichtigte Drehung zu sichern.

(6) Bei Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten ist Vorsorge zu treffen, daß das unbeabsichtigte, unbefugte oder irrtümliche Ingangsetzen oder Bewegen verhindert wird.

(7) Werkzeuge von Arbeitsmaschinen sind in gutem Zustand zu erhalten und an den Werkzeugträgern sachgemäß zu befestigen.

(8) Arbeiten gleichzeitig mehrere Personen an einer Maschine, ist vorzusorgen, daß sie einander nicht behindern und gefährden.

§ 12

Dreschmaschinen

(1) Zum Dreschen dürfen nur solche Maschinen verwendet werden, deren Einlegeöffnung und Einlegeweg so gestaltet sind, daß ein Hineingeraten in die Maschinenwerkzeuge verhindert wird. Die Dreschmaschinen sind so aufzustellen, daß ein Abstürzen von höher gelegenen Arbeitsstellen in die Einlegeöffnung oder auf bewegliche Maschinenteile verhindert wird.

(2) Zum Erreichen und Verlassen von Arbeitsplätzen auf der Dreschmaschine müssen sichere Aufstiege vorhanden sein. Diese dürfen nicht neben dem Haupt- oder Presseantriebsriemen aufgestellt werden.

(3) Das Aufklappen der Verkleidung des Einlegeweges und das Freilegen beweglicher Maschinenteile darf nur bei stillstehender Maschine erfolgen.

(4) Auf Mähdreschern dürfen sich während der Fahrt Dienstnehmer nur auf den hierfür vorgesehenen Sitz- und Standplätzen aufhalten.

(5) Die Dienstnehmer sind auf die Gefahren des Kippens durch einseitige Belastung oder in ungünstigen Geländebedingungen aufmerksam zu machen. Die Anleitungen des Herstellers über die Einsatzgrenzen des Mähdreschers sind zu beachten.

(6) Beim Standdrusch sind Mähwerk und rotierende Halmteiler und sonstige Einzugswerkzeuge stillzusetzen und der Mähbalken mit einer Schutzverkleidung zu versehen.

(7) Kleesamenthülser dürfen nur verwendet werden, wenn Einlegeöffnung und Einlegeweg mit einer Vorrichtung derart gesichert sind, daß ein Hineingeraten in die Maschinenwerkzeuge verhindert wird.

§ 13

Maschinen zum Pressen von Stroh und Heu

(1) Bei Verwendung von Pressen hinter Dreschmaschinen müssen Einlaufgosse, Zubringer- und Kolbenbahn tragsicher überdeckt sein.

(2) Die Ballenbahn darf während des Betriebes nicht als Standort zum Weiterreichen des Preßgutes benützt werden. Die Überdeckungen dürfen während des Betriebes weder aufgeklappt noch entfernt werden.

(3) Vorrichtungen gegen das Ausbrechen von Preßballen aus der Ballenbahn müssen sicher befestigt sein und dürfen nur bei Stillstand der Maschine entfernt werden.

(4) Beim Einfädeln und bei sonstigen Arbeiten an den Knotern muß der Knoterantrieb ausgeschaltet sein.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(5) Bei Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten an der Presse ist das Triebwerk durch Stützen oder in sonst geeigneter Weise gegen Weiterdrehen zu sichern. Wird bei solchen Arbeiten das Triebwerk von einer zweiten Person bewegt, so darf diese nicht loslassen, bevor der Kolben in der unteren Totpunktlage steht oder das Triebwerk gegen Weiterdrehen gesichert ist.

§ 14

Zerkleinerungsmaschinen für Stroh, Heu und Grünfutter

(1) Es dürfen nur Häckselmaschinen verwendet werden, die mit einer leicht gängigen und sicher wirkenden Ausrückvorrichtung ausgestattet sind.

(2) Stauungen des Schneidegutes vor den Einziehwalzen dürfen während des Betriebes nur durch Betätigen der Rücklaufvorrichtungen behoben werden.

(3) Die Schnittlänge darf nur bei Stillstand der Maschine eingestellt werden.

(4) Bei laufender Maschine ist das Öffnen des Schneidewerkzeugs oder Gebläsegehäuses sowie der Gebläserohre verboten.

(5) Bei Verwendung von Zerkleinerungsmaschinen hinter Dreschmaschinen müssen der Einlaufkanal oder die Gosse tragsicher überdeckt sein.

§ 15

Gebläse

(1) Beim Beschicken von Gebläsen von erhöhten Arbeitsplätzen aus ist zwischen Arbeitsplatz und Oberkante der Einwurfgosse ein solcher waagrechter Abstand einzuhalten, daß ein Hineingeraten von Personen verhindert wird.

(2) Verstopfungen dürfen nur bei Stillstand der Maschinenwerkzeuge beseitigt werden.

(3) Die Gebläserohre sind fest miteinander zu verbinden und sicher zu befestigen.

(4) Bei Verwendung von Gebläsen hinter Dreschmaschinen muß die Einwurfgosse tragsicher überdeckt sein.

§ 16

Förderschnecken

(1) Die Quetschstelle zwischen Schneckenrand und Förderrohr ist durch eine Abweisplatte oder auf andere Weise unzugänglich zu machen.

(2) Förderschnecken sind an den Verwendungsstellen sicher zu befestigen.

§ 17

Durch Maschinenkraft betriebene Sägen

(1) Auslaufende Sägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegendrücken gebremst werden.

(2) Erfolgt bei Langschnittkreissägen die Sicherung gegen Rückschlag des Werkstückes durch Spaltkeil, so dürfen hierfür nur zum Sägeblatt passende Keile verwendet werden, deren Abstand vom Sägeblatt etwa 1 cm betragen muß. Der Spaltkeil ist nach Bedarf nachzustellen.

(3) Bei Bandsägen ist die Schutzvorrichtung zur Verkleidung des Sägebandes entsprechend der jeweiligen Schnitthöhe einzustellen.

(4) Bei der Schneidarbeit dürfen Fäustlinge nicht verwendet werden.

(5) Rissige, formveränderte, flatternde und angebohrte Sägeblätter sowie Sägeblätter mit ausgebrochenen oder sonst schadhafte Zähne dürfen nicht verwendet werden und sind aus dem Betrieb zu entfernen.

(6) Reisig darf nur gesägt werden, wenn es beiderseits der Schnittstelle gebunden ist oder durch eine geeignete Vorrichtung festgehalten wird.

(7) Bei Reparatur- und Wartungsarbeiten an Gattersägen bei hoch stehenden Rahmen sind außer dem Anziehen der Bremse Vorkehrungen (Verriegelungen usw.) gegen ein unbeabsichtigtes Bewegen des Rahmens und Ingangsetzen des Gatters zu treffen. Hochgestellte Druckwalzen sind gegen Herabfallen zu sichern.

(8) Das Sitzen auf dem Stamm während des Schneidens ist verboten. Durch Anschlag ist auf dieses Verbot hinzuweisen.

(9) Blochwagen sind mit Fußabweisern und Vorrichtungen gegen Ausspringen aus den Schienen auszurüsten. Die Schienenenden sind gegen Überfahren zu sichern.

§ 18

Holzspaltmaschinen

(1) Bei der Spaltarbeit mit Drallkegel dürfen keine Handschuhe oder Fäustlinge und keine losen Kleidungsstücke (z.B. Schürzen) getragen werden.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(2) Das als Schwungmasse mitlaufende Sägeblatt ist bei Benützung eines auf der Sägewelle angebrachten Holzspalters zu verkleiden.

(3) Drallkegel, die an Kreissägen auf der Sägewelle mitlaufen, sind bei Nichtverwendung zu verkleiden.

§ 19

Hobel- und Fräsmaschinen

(1) Bei Abrichthobelmaschinen sind die Tischhälften so nahe zusammenzuschieben, wie es der Arbeitsvorgang zuläßt. Der nicht benützte Teil der Messerwelle ist vor und hinter dem Anschlaglineal zu verdecken.

(2) Bei Arbeiten an Fräsmaschinen sind geeignete, die Werkzeuge soweit wie möglich verdeckende Schutzvorrichtungen zu verwenden. Bei Fräsarbeiten ist ein Anschlaglineal oder eine sonstige geeignete Führung zu verwenden.

§ 20

Feldmaschinen und -geräte

(1) Arbeitsbeginn und Einschaltung der beweglichen Maschinenwerkzeuge dürfen erst erfolgen, wenn alle Bedienungspersonen ihre Arbeitsplätze eingenommen haben.

(2) Das Betreten der Ladefläche von Stallmiststreuern ist bei laufender Streuvorrichtung verboten.

(3) Saatgut, Kunstdünger, Schädlingsbekämpfungsmitteln und dgl. dürfen nur bei Stillstand der Maschine nachgefüllt werden.

(4) Eggen dürfen währen des Arbeitsganges nicht mit der Hand angehoben werden.

(5) Auf Feldmaschinen und -geräten dürfen zur Beobachtung des Arbeitsvorganges oder zur Bedienung nur dann Dienstnehmer mitfahren, wenn ein gesicherter Stand- oder Sitzplatz vorhanden ist.

§ 21

Einachsschlepper, Bodenfräsen, Rasenmäher und andere von Hand aus geführte Maschinen mit Kraftantrieb

(1) Bei von Hand aus geführten Maschinen ist - insbesondere beim Wenden - der durch die Holme gewiesene Abstand von den Maschinenwerkzeugen einzuhalten.

(2) Die Schutzverdecke sind für den jeweiligen Arbeitsvorgang so einzustellen, daß nur der die Arbeit ausführende Teil des Maschinenwerkzeuges unabgedeckt bleibt.

§ 22

Schleifkörper und Schleifmaschinen

Für Schleifkörper und andere Verwendung werden folgende Normen des österreichischen Normenausschusses für verbindlich erklärt:

ÖNORM M 4802, Naturschleifsteine, Betriebsvorschriften, Ausgabetag 9. Oktober 1952

ÖNORM M 4810, Künstliche Schleifkörper, Verwendungsvorschriften, 3., geänderte Ausgabe: Juni 1968

§ 23

Bodenseilwinden und Materialseilbahnen

(1) Seilwinden sind so aufzustellen, daß der die Winde Bedienende die Arbeitsgeräte beobachten oder sich durch Signale mit dem Bedienungsmann des Arbeitsgerätes verständigen kann.

(2) Der Standplatz des die Winde Bedienenden darf sich nicht auf der Seilauflaufseite befinden. Solange die Winde in Betrieb ist, darf der Standplatz nicht verlassen werden. Das Zugseil ist so auszu legen und einzurollen, daß das Knicken und das Bilden von Schlaufen vermieden werden.

(3) Das Zugseil darf am Arbeitsgerät oder am Transportmittel nur mit Sicherheitshaken oder Ringen befestigt werden. Sicherheitshaken oder Ringe an den Seilenden sind unter Verwendung einer Kausche einzuflechten. Eine Seilverbindung durch Knoten ist verboten.

(4) Zur Verhinderung einer Überschreitung der zulässigen Zugkraft ist eine Überlastsicherung zu verwenden. Geräte und Transportmittel, die nach Lösen des Seiles zurückrollen können, sind mit einer Rücklaufsperre zu versehen.

(5) Winde samt Antriebsmotor und Umlenkrolle müssen so verankert sein, daß sie ihre Lage während der Arbeit nicht verändern können.

(6) Vor dem Anfahren ist ein Signal zu geben. Ist an der Winde keine Seilauflaufvorrichtung vorhanden, so ist für das Aufrollen des Seiles ein Lenkstock zu verwenden.

(7) Unterhalb von elektrischen Freileitungen ist das Arbeiten mit Bodenseilwinden zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind an den Kreuzungsstellen Maßnahmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu treffen, durch die ein Berühren der elektrischen Leitung mit dem Zugseil auch im Falle des Hochschnellens verhindert wird.

(8) Die Fördermittel an Materialseilbahnen sind am Zugseil so zu befestigen, daß sie sich nicht

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

selbsttätig lösen können.

(9) Die Antriebsmaschine sowie Trag- und Zugseil sind verlässlich zu erden.

(10) In den Stationen müssen Vorrichtungen vorhanden sein, die ein Überfahren der Endstellung der Fördermittel verhindern.

(11) Der Bedienungsstand des Maschinenwärters ist so anzuordnen, daß die Ein- und Ausfahrt der Fördermittel sowie ein möglichst großer Teil der Strecke übersehbar sind und daß die Bedienungsvorrichtungen leicht und gefahrlos betätigt werden können.

(12) Im Triebwerksraum ist die Betriebsvorschrift anzuschlagen.

(13) In den Stationen sind die festgesetzten Signale anzuschreiben und folgende Hinweise anzubringen:

a) Personenbeförderung verboten;

b) zulässiges Ladegewicht in Kilogramm;

c) zulässige Breite, Länge und Höhe der Förderlast in Metern und an den Eingangstüren der Stationen;

d) Betreten der Station Unbefugten verboten.

(14) Wenn an der Seilbahnanlage gearbeitet wird, ist an der Antriebsmaschine eine Warntafel mit der Aufschrift: "Achtung! Seilbahn nicht in Betrieb setzen! An der Anlage wird gearbeitet!" anzubringen.

(15) Die Stationen müssen miteinander durch eine Fernsprechanlage oder mit einer elektrisch betriebenen Signalanlage verbunden sein. Bei Seilbahnen mit einer schrägen Seillänge von weniger als 400 m und ausreichender Sichtverbindung kann von einer Fernsprech- bzw. von einer elektrisch betriebenen Signalanlage abgesehen werden. In diesen Fällen muß auf die bevorstehende Abfahrt durch Flaggen-, Licht- oder Klingelsignale, Rufen oder kleine Fahrbewegungen der Fördermittel aufmerksam gemacht werden.

(16) Bei Gewitter ist die Arbeit einzustellen, bei Materialseilbahnen auch bei starkem Seitenwind.

(17) Nach Beendigung des Betriebes sind sämtliche Bremsen festzuziehen und der Triebwerksraum zu versperren.

(18) Die Seilbahnanlage ist mindestens einmal jährlich von einem Sachverständigen in allen Teilen überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Überprüfung sowie durchgeführte Instandsetzungsarbeiten sind in einem Vormerkheft festzuhalten.

§ 24

Hebezeuge und Fördermittel

(1) Hebezeuge und Fördermittel dürfen nur bis zur zulässigen Tragkraft beansprucht werden. Auf diese Tragkraft ist durch Anschlag hinzuweisen.

(2) Die Bedienungsperson darf den Arbeitsplatz bei schwebender Last nicht verlassen.

(3) Hebezeuge und Fördermittel sind so aufzustellen und zu befestigen, daß sie weder durch die Last noch durch andere Einflüsse umkippen oder sonst ihre Stellung verändern können.

(4) Der Bedienende darf nicht im Gefahrenbereich der Last oder des Seiles stehen und muß von seinem Standplatz aus das Arbeitsfeld übersehen können.

(5) Seile, Ketten, Gurten und sonstige einer Beanspruchung ausgesetzten Teile der Hebezeuge und Fördermittel sind auf ihre Betriebssicherheit jährlich mindestens einmal überprüfen zu lassen.

(6) Vor dem Heben von Lasten mit handbetriebenen Winden ist die Sperrklinke in das Sperrrad zu legen.

(7) Die Last darf bei Wagenwinden nur mit der Kurbel, bei Seil oder Kettenwinden und sonstigen Hebezeugen nur unter Verwendung der Bremse gesenkt oder abgelassen werden.

(8) Bei Lastaufzügen, die für die Personenbeförderung nicht zugelassen sind, sind Hinweise auf dieses Verbot anzuschlagen.

§ 25

Druckspritzen mit Druckbehältern

(1) Druckspritzen mit Druckbehältern sowie Füllpumpen dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einer Sicherheitseinrichtung, die eine Überschreitung des zulässigen Betriebsdruckes verhindert, ausgerüstet sind.

(2) Die vom Hersteller beigegebenen Bedienungsanweisungen sind in geeigneter Weise bekanntzumachen und einzuhalten. Für Reparaturen dürfen nur der Erzeugungsbetrieb oder ein einschlägiges Fachunternehmen herangezogen werden.

(3) Vor der Verwendung sind die Geräte auf ihren einwandfreien Zustand zu prüfen. Die Einrichtungen gegen das Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes sind während des Betriebes laufend zu überwachen. Druckgefäße, deren Alter und deren Aussehen durch Einbeulungen, Verrostungen usw. den Verdacht begründen, daß sie nicht mehr eine genügende Betriebssicherheit besitzen, oder deren Sicherheitseinrichtungen nicht einwandfrei sind, dürfen nicht verwendet werden.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(4) Wird die Druckspritze mit Druckbehälter aus einer Druckleitung gefüllt, so ist ein Druckminderungsventil dazwischenschalten, wenn der Druck in der Leitung um mehr als 1 atü höher ist als der für das Druckgefäß zulässige Höchstdruck.

(5) Sauerstoff darf als Druckgas nicht verwendet werden.

(6) Nach jeder Verwendung sind die Geräte drucklos zu machen, sorgfältig zu entleeren, zu reinigen und so abzustellen, daß Flüssigkeitsreste austropfen können.

§ 26

Dämpfgefäße

(1) Dämpfgefäße dürfen nur verwendet werden, wenn sie so eingerichtet sind, daß kein höherer als der zulässige Druck entstehen kann. Die Sicherheitseinrichtungen sind während des Betriebes laufend zu überwachen. Dämpfgefäße sind so anzuordnen, daß jedes für sich von der Dampfleitung abgesperrt werden kann.

(2) Dämpfgefäße sind so aufzustellen, daß genügend Platz für die Betätigung des Kipphebels freibleibt und daß nicht in Richtung auf die Bedienungsperson gekippt werden muß. Der Verschlussdeckel ist so zu öffnen, daß der etwa noch vorhandene Dampf nach der dem Standplatz der Bedienungsperson entgegengesetzten Seite entweichen kann.

(3) Kippbare Dämpfgefäße sind vor dem Füllen in geeigneter Weise gegen Umkippen zu sichern.

E. Transmissionsanlagen

§ 27

Abstellbarkeit von Transmissionsteilen

Transmissionsstränge, die sich durch mehrere Räume erstrecken und von derselben Kraftmaschine angetrieben werden, sind so einzurichten, daß sie unabhängig voneinander von den einzelnen Arbeitsräumen aus abstellbar und gegen unbeabsichtigtes, irrtümliches oder unbefugtes Wiedereintrücken gesichert sind.

§ 28

Riemen-, Seil-, Ketten- und Stahlbandtriebe

(1) Riemen-, Seil- und Kettentriebe, die sich weniger als 2,40 m über dem Fußboden oder einem erhöhten Standplatz befinden, sind zu umwehren, zu verdecken oder zu verkleiden. Ausgenommen hiervon sind Stufenscheibenriemen von Drehbänken und Maschinen mit ähnlichen Antriebsverhältnissen, soweit keine Keilriemen verwendet werden, weiters, wenn der Antrieb so gelegen ist, daß eine Gefährdung von Dienstnehmern unmöglich ist, weiters bei Flachriemen bis zu 25 mm Breite oder bei runden Riemen bis zu 10 mm Durchmesser. Riementriebe in Kopfhöhe sind jedenfalls zu verkleiden.

(2) Riemen, Seile oder Ketten, die mit einer Geschwindigkeit von 9 m/sec. oder mehr laufen, sowie Riemen mit einer Breite von 130 mm und mehr, sind oberhalb des Arbeits- und Verkehrsbereiches so zu unterfangen, daß Riemen, Seile oder Ketten im Falle des Reißens in sicherer Führung abgleiten können, auch wenn sie sich mehr als 2,40 m über dem Fußboden oder dem Standplatz befinden.

(3) Stahlbandtriebe sind zu verkleiden.

(4) Riemenverbindungen müssen möglichst glatt und fest sein. Die Verwendung von Glockenschrauben, Schnallen, Haken, Klammern und ähnlichen gefährlichen Verbindungen ist verboten.

§ 29

Umstellen, Auflegen und Abwerfen von Riemen oder Seilen

(1) Für das Umstellen von Riemen müssen mechanische Einrichtungen vorhanden sein, die mit einer Sperre ausgestattet sind.

(2) Das Auflegen oder Abwerfen von Riemen mit mehr als 40 mm Breite und von Seilen mit der Hand, darf nur bei Stillstand oder langsamen Gang der Maschinen erfolgen. Zum Auflegen und Abwerfen solcher Riemen während des normalen Ganges sind Riemenaufleger zu verwenden.

(3) Das Auflegen und Abwerfen ist von einem sicheren Standplatz aus durchzuführen.

(4) Abgeworfene Riemen oder Seile sind, sofern sie nicht entfernt werden, neben den Riemen- oder Seilscheiben auf festen Trägern aufzuhängen. Sie dürfen mit beweglichen Transmissions- oder Maschinenteilen nicht in Berührung kommen können.

§ 30

Bedienung und Instandhaltung von Transmissionsanlagen

(1) Zur Bedienung der Transmissionen sind Hakenleitern zu verwenden. Sie sind so einzuhängen daß ein Rutschen nicht möglich ist.

(2) Ausbesserungs- und Wartungsarbeiten von Transmissionsanlagen oder Transmissionsteilen sind

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

nur während des Stillstandes gestattet. Hierbei sind besondere Maßnahmen gegen unbefugtes, irrtümliches oder unbeabsichtigtes Ingangsetzen der Anlagen zu treffen.

(3) Das Harzen, Fetten und Reinigen von Riemen darf nur am ablaufenden Riementeil vorgenommen werden.

(4) Auf die Verbote nach den Abs. 2 und 3 ist durch Anschlag hinzuweisen.

F. Elektrische Anlagen

§ 31

(1) Elektrische Anlagen sind nach den Vorschriften für die Elektrotechnik so zu errichten, instandzuhalten und zu betreiben, daß die Sicherheit der Dienstnehmer gewährleistet ist.

(2) Die betriebsmäßig unter Spannung stehenden Anlageteile müssen durch ihre Bauart, Lage, Anordnung oder Schutzvorrichtung gegen zufällige Berührung gesichert sein. An Orten, an welchen infolge Feuchtigkeit, Wärme, chemischer oder anderer Einflüsse eine Gefährdung durch zu hohe Berührungsspannung auftreten kann, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzusehen.

(3) Elektrogeräte dürfen nicht in Räumen und an Stellen verwendet werden, für die sie nach ihrer Schutzart und Bestimmung nicht geeignet sind.

(4) Bei Verwendung elektrischer Energie sind im besonderen folgende Sicherheitsmaßnahmen zu beachten:

1. Herstellungs-, Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an elektrischen Anlagen dürfen Dienstnehmern nicht aufgetragen werden, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen. Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur ausgeführt werden, nachdem die Stromzufuhr allpolig unterbrochen wurde. Außerdem ist vorzusorgen, daß während der Arbeiten das Einschalten wirksam verhindert wird.

2. Schadhafte elektrische Anlagen und Betriebsmittel dürfen nicht benützt werden und sind durch Warntafeln kenntlich zu machen. Das Überbrücken von Sicherungen, die Verwendung von Steckvorrichtungen in Verbindung mit Lampenfassungen und -sockeln, sowie von Abzweig- und Zwischensteckern ist verboten.

3. Schutzmaßnahmen sind wirksam zu erhalten. Die Funktion der Schutzschalter ist durch Betätigung der Prüfvorrichtung monatlich zu überprüfen.

4. In nassen, feuchten, staub- und explosionsgefährdeten Räumen sowie im Freien sind an den Beleuchtungskörpern Schutzgläser anzubringen. Handlampen dürfen ohne Schutzglas und Schutzkorb nicht verwendet werden.

5. Warnschilder und Betriebsvorschriften sind gut sicht- und lesbar anzubringen und in diesem Zustand zu erhalten.

6. Gerüste, Stapel und sonstige Aufbauten, Höhenförderer, Drahtzäune und ähnliche Betriebsmittel dürfen nicht in solcher Nähe von elektrischen Freileitungen errichtet bzw. aufgestellt werden, daß eine Gefährdung durch Berührung oder Spannungsüberschlag möglich ist. Dies gilt auch beim Baumspritzen, Beregnen und Verregnen von Jauche und Gülle.

7. Bewegliche Leitungen, wie Kabel, sind so auszulegen oder zu führen, daß sie gegen Beschädigung jeder Art geschützt sind. Knoten und Knickungen sind hierbei zu vermeiden. Sie sind so aufzubewahren, daß sie nicht beschädigt werden. Kabel und Steckvorrichtungen sind vor Benützung auf offensichtliche Schäden zu prüfen (Risse, Kontakte, Zugentlastung).

8. Die Lage des Hauptschalters und der Schutzschalter ist den Betriebsangehörigen bekanntzugeben; der Zugang zu diesen Schaltern sowie zu den elektrischen Meßgeräten und Sicherungseinrichtungen ist frei zu halten. Kästen und Nischen mit Meßgeräten und Sicherungseinrichtungen sind mit dichtschließenden, versperrbaren Türen zu versehen.

Abschnitt 4

Arbeitsverfahren, Arbeitsweisen, Arbeitsvorgänge und Lagerungen

§ 32

Tierhaltung

(1) Mit um die Hand oder den Arm gewickelten Stricken oder Ketten dürfen Tiere nicht geführt werden.

(2) Bösartige Tiere, wie Schläger oder Beißer, müssen abgesondert untergebracht werden; ihre Stände sind mit Warntafeln zu versehen. Beißern sind außerhalb des Stalles Maulkörbe anzulegen.

(3) Es ist Vorsorge zu treffen, daß über 1 Jahr alte, für die Zucht bestimmte Stiere, ausgenommen auf der Weide, einen kräftigen Nasenring tragen. Sie dürfen nur unter Verwendung eines Halters mit Kette oder starkem Strick und einer Leitstange geführt werden, die mit einem Karabinerhaken in den

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

Nasenring einzuhängen ist. Im Stall, beim Weidegang und im Gespann ist der Nasenring mit einem Halteriemen am Halfter hochzubinden. Zuchtstiere sind im Stall mit starken Ketten, Riemen oder Stricken aus Hanf oder Kunstfaser mit doppelter Anhängenvorrichtung anzubinden. Der Zutritt zum Futterbarren soll von vorne erfolgen können. Bösartige Stiere dürfen zum Ziehen nicht verwendet werden; außerhalb des Stalles sind ihnen Blenden anzulegen.

(4) Kühe dürfen nur unter Verwendung eines Sprungstandes gedeckt werden. Die zum Decken und zur Samenabnahme für die künstliche Besamung dienenden Räume müssen mindestens zwei Ausgänge aufweisen.

(5) An Orten wo Tiere untergebracht sind, die an übertragbaren Krankheiten, wie Tuberkulose, Bang'sche Krankheit, Rotlauf, Milzbrand oder Maul- und Klauenseuche usw. erkrankt oder einer solchen Krankheit verdächtig sind, sind bei der Pflege, Geburtshilfe, Melkung oder Schlachtung die Vorschriften des § 34 sinngemäß anzuwenden.

(6) In Laufstallungen sind für die Untersuchung und Impfung der Tiere sowie für sonstige Behandlungs- und Pflegearbeiten mehrere Anbindevorrichtungen vorzusehen; als solche sind auch absperrbare Freßgitter anzusehen.

§ 33

Waldarbeit und Baumpflege

(1) Das Fällen von Bäumen darf nur hierfür geeigneten Personen (§ 71 e Abs. 3 der Bgld. Landarbeitsordnungsnovelle 1972) übertragen werden. Arbeitspartien (Rotten, Passen) dürfen beim Fällen nicht im gegenseitigen Fallbereich, das sind eineinhalb Baumhöhen im Umkreis des zu fallenden Baumes, arbeiten. Im Fallbereich dürfen sich nur die mit dem Fällen beschäftigten Personen aufhalten.

(2) Die Abstände zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen sind unter Berücksichtigung der Gelände- verhältnisse so festzusetzen, daß eine gegenseitige Gefährdung ausgeschlossen ist. An Hängen dürfen Arbeitspartien nicht unmittelbar übereinander arbeiten.

(3) Bei starkem Wind, starker Sichtbehinderung oder Gewitter darf nicht gefällt werden. Eine Arbeitspartie darf nicht gleichzeitig mehrere Bäume durch Ansägen oder Anhauen zur Fällung vorbereiten. Angesägte oder angehauene Bäume dürfen nicht stehen gelassen werden.

(4) Vor Beginn der Fällung ist der Arbeitsbereich um den Stamm und der Stamm bis Mannshöhe zu säubern, die Fallrichtung festzulegen und ein Fluchtweg sicherzustellen.

(5) Zur Gewährleistung der Fallrichtung sind Stämme von 20 cm Durchmesser aufwärts, in Brusthöhe gemessen, auf der Fallseite anzukerben und von der Gegenseite her umzuschneiden. Die Tiefe des Fallkerbes soll je nach Art und Beschaffenheit des Baumes mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel der Stammstärke in Höhe des Fallkerbes betragen. Der Schnitt an der Fallkerbsohle ist waagrecht zu führen; das Ende dieses Schnittes, die Kipplinie, muß senkrecht zur Fallrichtung verlaufen. Der Fällschnitt ist mindestens 2 cm über der Fallkerbsohle zu führen. Es ist vorzusehen, daß zwischen Fällschnitt und der Kipplinie Holz als Bruchleiste stehen bleibt.

(6) Die Fallrichtung ist erforderlichenfalls durch Keilung oder durch andere Hilfsmittel, wie Flaschen-, Seilzüge oder Druckbaum zu gewährleisten. Ein Druckbaum muß genügend lang und an einem Ende gabelförmig ausgebildet oder mit einem Metallhorn versehen sein. Bevor der Baum fällt, ist rechtzeitig und vernehmlich zu warnen. Bleibt ein Baum hängen, so darf mit dem Fällen anderer Bäume oder mit sonstigen Arbeiten erst begonnen werden, wenn der hängengebliebene Baum mittels Sappel, Wendehaken, Druckbaum, Flaschen- oder Seilzug zu Fall gebracht wurde. Das Darüberschlagen anderer Bäume, das Schlägern des Stammes, an dem der Baum hängt, sowie das Hinaufklettern auf solche Bäume ist verboten. Hängengebliebene Äste sind zu entfernen.

(7) Beim Aufarbeiten (Entasten, Entrinden, Ablängen) ist vorzusehen, daß der Baum nicht abrollen oder abrutschen kann.

(8) Beim Fällen von Bäumen, die stark in die Fallrichtung hängen, ist nach Anbringen eines kräftigen Fallkerbes der Splint zu durchtrennen, bevor der Fällschnitt geführt wird. Vor dem Aufarbeiten von Windwürfen ist durch Abstützen oder durch andere Hilfsmittel (Seilzug, Stempel) die Spannung im Holz möglichst zu verringern. Bei Windwürfen ist der Trennschnitt an der Wurzel nur so weit zu führen, daß ein Abrollen und Abrutschen des Wurzeltellers verhindert wird; der Restschnitt ist mit einer Stängensäge durchzuführen. Die Wurzelteller sind zur Vermeidung eines Weiterrollens nach Möglichkeit umzuklappen.

(9) Beim Fällen mit der Motorsäge dürfen nur Keile aus Holz, Leichtmetall oder Kunststoff verwendet werden. Im übrigen dürfen Eisenkeile nur mit Holzeinsatz und Sprengring verwendet werden.

(10) Beim Liefern muß die gegenseitige Verständigung aller Beteiligten durch geeignete Signale gewährleistet sein. Die Signale sind wechselseitig zu bestätigen.

(11) Die Stämme dürfen erst abgelassen werden, wenn die Gewißheit besteht, daß sich niemand im Gefahrenbereich befindet. Erforderlichenfalls sind Warnzeichen oder Warnposten aufzustellen.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(12) Beim Fällen und Bringen bei Glatteis und auf Steilhängen sowie bei der Arbeit auf frisch geschältem, nassem oder vereistem Holz sind Fußseisen oder ein sonstiger Gleitschutz zu verwenden.

(13) Bei Verwendung von Motorsägen sind die Bedienungsanleitungen der Hersteller zu beachten. Beim Öffnen des Tankverschlusses, beim Tanken und beim Öffnen des Treibstoffkanisters ist das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten. Motorsägen dürfen nicht in der Nähe von geheizten Öfen oder von offenem Licht und Feuer abgestellt werden. Das Lauflassen des Motors in geschlossenen Räumen ist verboten. Bei laufendem Motor ist das Auflegen der Sägekette, das Hantieren an der aufgelegten Kette, das Schmieren der Umlenkrolle sowie das Nachfüllen von Treibstoff verboten.

(14) Beim Transport der Motorsäge ist das Schwert mit einer Schutzverkleidung zu versehen. Beim Wechsel des Standplatzes muß sich die Sägekette im Stillstand befinden.

15. Die Motorsäge ist so anzuwerfen, daß hiebei das Schwert vom Körper abgewendet ist. Das Anwerfen auf nicht festen Unterlagen ist verboten.

(16) Bei Arbeiten mit der Motorsäge haben die Beschäftigten stets auf einen sicheren Stand zu achten. Bei laufender Kette dürfen sich außer dem Motorsägeführer und der Hilfsperson im Umkreis (Radius) von 2 m (im Schwenkbereich) keine anderen Personen aufhalten. Bei Arbeiten mit der Motorsäge sind Gehörschutz, Lederhandschuhe und im Bedarfsfall Knieschützer zu benutzen.

(17) Beim Ablängen am Hang hat sich der Motorsägeführer oberhalb des Stammes aufzuhalten.

(18) Alle mit der Fällung beschäftigten Dienstnehmer haben geprüfte Schutzhelme zu benutzen.

(19) Das Brennholzschneiden auf Ofenlänge mit der Motorsäge ist nur gestattet, wenn ein standfester Bock verwendet wird, der so beschaffen ist, daß zwischen den Holmen nur ein Trennschnitt geführt werden kann. Das Halten des Schneidegutes mit der Hand sowie der Aufenthalt von anderen Personen im Schwenkbereich der Säge ist verboten.

(20) Bei Arbeiten auf Bäumen sind erforderlichenfalls Steigeisen, Sicherheitsgürtel und Seile zu verwenden.

(21) Vor dem Fällen und Liefern im Gefährdungsbereich elektrischer Freileitungen, in der Höhe von Bahnkörpern sowie von Telefon- und Telegrafeneleitungen sind die zuständigen Betriebs- oder Dienststellen zu verständigen.

§ 34

Arbeiten mit gefährlichen Stoffen; deren Lagerung

(1) Bei Arbeiten mit giftigen, gifthältigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Stoffen sind Essen, Trinken und Rauchen verboten. In Räume, in denen Arbeiten mit solchen Stoffen vorgenommen oder in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen Getränke sowie Eß- und Rauchwaren nicht eingebracht werden. Auf diese Verbote ist durch deutlich sichtbare Anschläge hinzuweisen. Dienstnehmer, die mit diesen Stoffen arbeiten, sind zu verhalten, sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und nach Arbeitsschluß gründlich zu reinigen und nötigenfalls hierfür auch Desinfektionsmittel zu verwenden.

(2) Feuer- und explosionsgefährliche, giftige, gifthältige, ätzende oder sonstige gesundheitsschädigende Stoffe dürfen nur unter Hinweis auf die mit ihrem Gebrauch verbundenen Gefahren ausgegeben werden. Sie dürfen an den Arbeitsstellen nur in solchen Mengen bereitgehalten werden, die für den Fortgang der Arbeiten erforderlich sind. Verschüttete Mengen sind sofort unter Beachtung der nötigen Vorsichtsmaßnahmen unschädlich zu beseitigen.

(3) Bei jedem Arbeitsvorgang mit feuer- und explosionsgefährlichen, giftigen, gifthältigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Stoffen ist für die Einhaltung der in den jeweiligen Gebrauchsanweisungen enthaltenen Hinweise Sorge zu tragen.

(4) Zu Arbeiten mit den in Abs. 1 angeführten Mitteln dürfen Personen, die an Hauterkrankungen oder Hautverletzungen, an Augenbindehauterkrankungen oder Allergien leiden, sowie Personen unter 15 Jahren und Schwangere nicht verwendet werden.

(5) Werden Kunststofffolien bei Bodenentseuchungen mit Dampf zum Überdecken verwendet, so sind neben den einschlägigen Betriebsvorschriften zusätzlich folgende Schutzmaßnahmen zu treffen:

a) Die Deckfolie muß außer einer lückenlosen Randdichtung über ihre ganze Fläche mit einem Fangnetz überdeckt werden. Das Netz muß an den Rädern so befestigt sein, daß ein unbeabsichtigtes Abheben nicht möglich ist.

b) Falls eine Verwendung von Netzen zum Festhalten der Deckfolie nicht möglich oder untunlich ist, ist der Aufenthalt von Personen während des Dämpfvorganges im Gefahrenbereich zu verhindern. Beim Dämpfen in geschlossenen Räumen dürfen diese erst nach Unterbrechung der Dampffuhr und nach Abkühlen der Folie betreten werden.

c) Der für die Folien zulässige Dampfdruck darf nicht überschritten werden. Die Dampfaustrittsstellen unterhalb der Deckfolie sind so anzuordnen, daß der austretende Dampf nicht unmittelbar auf die Folie trifft.

(6) Die Lagerung und Aufbewahrung von feuer- und explosionsgefährlichen, infektiösen, giftigen,

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

gifthaltigen, ätzenden oder sonstigen gesundheitsschädigenden Stoffen ist unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Lager solcher Stoffe sind so anzulegen, daß im Gefahrenfalle Fluchtwege nicht unbenützlich werden können. Derartige Lager und Behältnisse sind von außen deutlich zu kennzeichnen und gegen den Zutritt bzw. Zugriff Unbefugter zu sichern.

(7) Lagerbehälter mit ätzenden oder giftigen Flüssigkeiten dürfen nicht aufeinandergestellt werden.

(8) Ätzende, explosionsgefährliche oder leicht entzündliche Stoffe, mit Ausnahmen von Heu und Stroh, dürfen über Arbeitsplätzen oder Verkehrsstellen nicht gelagert werden.

(9) In Flaschen, Krügen, Trink-, Koch- oder ähnlichen Gefäßen, deren Form oder Bezeichnung eine Verwechslung des Inhaltes mit Nahrungs- oder Genußmitteln zuläßt, wie Wein-, Bier- und Mineralwasserflaschen dürfen Gifte, giftige oder ätzende Stoffe nicht aufbewahrt werden.

(10) Lagerräume für Behälter, die verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase enthalten, oder für Stoffe, die Gase oder Dämpfe entwickeln können, müssen mit einer ständig wirksamen Lüftungseinrichtung versehen sein; sind solche Gase oder Dämpfe schwerer als Luft, so ist Vorsorge zu treffen, daß sie sich in tiefer gelegenen Räumen nicht in gefahrdrohender Menge ansammeln können. Der Fußboden von Lagerräumen für Behälter für brennbare Gase, die schwerer als Luft sind, darf nicht tiefer als das angrenzende Gelände liegen. Behälter für verdichtete, verflüssigte oder unter Druck gelöste Gase dürfen nicht geworfen werden; Behälter sind vor gefährlicher Erwärmung oder starkem Frost zu schützen. Stehende Behälter sind gegen Umfallen zu sichern. Die Lagerräume müssen versperbar sein.

§ 35

Arbeiten in und an Behältern, in Gruben, Gärkellern und Silos

(1) In Behälter, Gruben und ähnliche Anlageteile darf erst eingestiegen werden, wenn die zuständigen fachkundigen Aufsichtspersonen dies ausdrücklich angeordnet haben. Vor dem Einsteigen in solche Anlageteile müssen die Einrichtungen für die Materialzufuhr dicht abgeschlossen sein. In Behälter, die ein Rühr- oder Mischwerk enthalten, darf erst eingestiegen werden, wenn die Rühr- oder Mischanlage abgeschaltet und verriegelt oder verkeilt ist. Auf das Verbot der Inbetriebnahme der Anlage ist mit einer Warntafel hinzuweisen.

(2) Bei Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 11 ist der Eingestiegene unter Verwendung eines Sicherheitsgürtels so anzuseilen, daß eine Bergung rasch erfolgen kann. Das Seil ist außerhalb des Behälters sicher zu befestigen und von einer außerhalb des Behälters befindlichen, mit den Arbeiten sowie mit den allenfalls zu ergreifenden Rettungsmaßnahmen vertrauten Aufsichtsperson zu halten, die den Eingestiegenen ständig zu beobachten oder, falls dies nicht möglich ist, mit diesem ständig in Verbindung zu stehen hat. Nach Erfordernis sind Geräte zum Einblasen von Frischluft oder Atemschutzgeräte (§ 41) bereitzustellen und zu verwenden.

(3) Es ist vorzusorgen, daß Silos und Gärkeller während und unmittelbar nach dem Gärprozeß erst nach gründlicher Durchlüftung und anschließender Lichtprobe oder einer anderen sicheren Probe auf genügend vorhandenen Luftsauerstoff betreten werden.

(4) In Jauche-, Senk- oder ähnliche Gruben darf erst eingestiegen werden, wenn sie vorher entleert und gründlich durchlüftet worden sind. Das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer ist verboten.

(5) An Behältern und Rohrleitungen, die leicht entzündliche Flüssigkeiten oder brennbare Gase enthalten oder enthalten haben, dürfen, bevor nicht entsprechende Sicherheitsvorkehrungen (gründliche Reinigung, Füllen mit Wasser) getroffen worden sind, funkenbildende Arbeiten und Arbeiten mit offenem Licht und Feuer nicht vorgenommen werden.

(6) Das Streichen mit Silolacken und sonstigen Anstrichmitteln, die gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Lösungsmittel enthalten, hat stets von unten nach oben fortschreitend zu erfolgen. Auf die Verbote des § 34 Abs. 1 ist hinzuweisen.

(7) Bei Arbeiten im Inneren von Behältern, engen Gruben und ähnlichen Anlageteilen dürfen Lampen oder Lötwerkzeuge mit flüssigen Brennstoffen, die beim Verschütten explosive Dampf-Luftgemische bilden können, nicht verwendet werden.

(8) Für die Beleuchtung von Behältern, Kesseln, Rohrleitungen, Jauchegruben und ähnlichen Anlageteilen und in Räumen, in denen das Vorhandensein brennbarer Gase oder explosibler Staub-Luftgemische nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dürfen nur Sicherheitslampen oder elektrische Leuchten in explosionsgeschützter Ausführung verwendet werden. In Behältern, Kesseln, Rohrleitungen, Silos und ähnlichen Anlageteilen aus gut leitfähigen Baustoffen, müssen die elektrischen Leuchten mit Kleinspannung betrieben werden. Dies gilt auch für Faßausleuchten.

§ 36

Erdarbeiten

(1) Bei Erdarbeiten, wie Herstellung von Gruben oder Gräben, ist insbesondere darauf zu achten, daß die Wände eine der Standfestigkeit des Materials entsprechende Böschung erhalten oder sach-

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

gemäß gepölzt werden. Gräben, die nicht in Felsen oder einem Material, dessen Standfestigkeit an jene von Felsen herankommt, ausgeführt werden, müssen bei Tiefen von mehr als 1,25 m gepölzt werden. Bei lockerem Boden, bei Gefahr von Erschütterungen oder Aufweichungen ist schon bei geringeren Tiefen zu pölzen. Der Rand der Grube oder des Grabens darf in einer Breite von mindestens 0,50 m nicht belastet werden. Das Untergraben und Überhängenlassen von Wänden ist unzulässig.

(2) Die Wände sowie die Pölung sind jeweils vor Beginn der Arbeit und während dieser von Zeit zu Zeit auf ihre Festigkeit zu untersuchen; dies gilt insbesondere nach Regen, bei Tauwetter oder Frost.

§ 37

Arbeiten zur Stein-, Lehm-, Sand- und Schottergewinnung

(1) Lehm-, Sand- und Schottergruben sowie Steinbrüche sind unter Berücksichtigung der Lageverhältnisse und der Standfestigkeit des Materials anzulegen und nach fachmännischen Grundsätzen zu betreiben.

(2) Der Abbau darf, wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, nur von oben nach unten erfolgen. Das Untergraben und das Überhängenlassen der Wände ist, außer in Steinbrüchen mit festem Gestein, verboten. Absturzgefährdete Überhänge, auch solche, die durch Sprengungen entstanden sind, sind zu beseitigen bevor die Gewinnung des Materials erfolgt.

(3) Bevor mit der Gewinnung des Materials begonnen wird, sind der Abraum (Erdreich, loses Gestein) sowie darauf befindliche Bäume, Strauch- und Wurzelwerk, zu entfernen. Zwischen dem Fuß des Abraumes und der Vorderkante des bloßgelegten Materials ist ein Schutzstreifen freizumachen und freizuhalten. Seine Breite ist nach der Mächtigkeit und Standfestigkeit des Abraummaterials zu bemessen, muß aber bei einer Abraumhöhe von mehr als 1,50 m selbst unter sonst günstigen Verhältnissen mindestens 1 m betragen. Bei lockerem Material ist die Abraumwand so zu böschen, daß das Material nicht abrutschen kann.

(4) In Steinbrüchen mit wenig zerklüftetem, in mächtigen Schichten gelagertem Gestein, ist in Stufen abzubauen. Die Stufen sollen mindestens 1,50 m breit sein. In Steinbrüchen mit zerklüftetem, brüchigem Gestein ist, sofern die Gewinnung nicht im Trichterabbau erfolgt, in Etagen abzubauen. Die Etagensohlen müssen jeweils eine solche Breite aufweisen, daß ein Abrutschen oder Abstürzen von Material in die nächsttiefer liegende Etage mit Sicherheit hintangehalten wird. Die Wände müssen sowohl beim Stufen-, als auch beim Etagenabbau eine der örtlichen Standfestigkeit des Materials entsprechende Neigung besitzen.

(5) Der Abbau in Lehm-, Sand- und Schottergruben ist bei einer Wandhöhe von mehr als 1,50 m in einer der Standfestigkeit des Materials entsprechenden Böschung, die nicht steiler als 60 Grad sein darf, vorzunehmen. Ist trotz Böschung mit dem Abrutschen von Massen zu rechnen, so darf nur in Stufen abgebaut werden. Die Stufen sind im natürlichen Böschungswinkel des Materials zu böschen, dürfen nicht höher als 3 m und müssen mindestens 1,50 m breit sein.

(6) Täglich vor Beginn des Abbaues, nach dem Auftauen und Regengüssen sowie nach jeder Sprengung sind die Wände an und über den Arbeits- und Verkehrsstellen, insbesondere die Ränder, sorgfältig auf das Vorhandensein lockerer Massen zu prüfen. Lockere Massen sind sofort zu beseitigen.

(7) Zum Beseitigen lockerer Massen sind Stangen (Stecher) von ausreichender Länge zu benutzen. Die Arbeit ist von oben oder von der Seite her auszuführen.

(8) Zum raschen Verlassen der Arbeitsplätze sind Fluchtwege dauernd freizuhalten. Hütten, Schuppen, Stapel u. dgl. dürfen nur in sicherer Entfernung von Wänden aufgestellt werden.

(9) Rutschbühnen und natürliche Rutschen sind so anzulegen, daß ein Herausspringen oder Herausfallen des Materials vermieden wird.

(10) Sämtliche Arbeiten sind von sicheren Standplätzen aus durchzuführen. Besteht bei Arbeiten Absturzgefahr, sind die Dienstnehmer anzuseilen. Das Seil ist an einer Stelle, die möglichst senkrecht über der Arbeitsstelle liegt, sicher zu verankern. Wenn im Gefahrenbereich der Wände gearbeitet wird, müssen mindestens zwei Personen anwesend sein.

(11) Lehm-, Sand- und Schottergruben sowie Steinbrüche, bei denen die Gefahr des Absturzes von Personen besteht, sind ihrer Lage und Umgebung entsprechend einzufrieden oder in sonst geeigneter Weise zu sichern. Auf das Verbot des Betretens ist durch Anschlag hinzuweisen.

(12) Die Bestimmungen des Abs. 11 gelten sinngemäß auch für stillgelegte Lehm-, Sand- und Schottergruben und Steinbrüche, wenn sie nicht durch Abböschung ungefährlich gemacht worden sind.

(13) In Steinbrüchen sind im Gefahrenbereich der Wände geprüfte Schutzhelme zu tragen. Bei der Steinbearbeitung sind Gesichtsmasken oder Schutzbrillen, Schutzhandschuhe und Schutzleder zu verwenden.

(14) Bei der Materialgewinnung mit Baggern im Hochschnitt sind jene Wandteile, die über den Schnittbereich des Baggers um mehr als 1 m hinausragen, vorher zu beseitigen. Bei Wänden, die über den Schnittbereich des Baggers um nicht mehr als 1 m herausragen, ist das mit dem Bagger nicht mehr

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

erreichbare Material zeitgerecht zu beseitigen. Der Aufenthalt zwischen Bagger und Wand ist verboten. Bei Gewinnung im Tiefschnitt unter Verwendung von Baggern sind diese standsicher aufzustellen.

§ 38

Transportarbeiten

(1) Zum Heben, Tragen oder Bewegen von schweren Lasten sind den Dienstnehmern geeignete Einrichtungen zu Verfügung zu stellen.

(2) Es dürfen nur solche Gleitschienen, Gleitpfosten und Ladebrücken verwendet werden, die genügend stark sind; sie sind gegen Abrutschen, Umkanten und Kippen zu sichern, im Winter abzueisen und erforderlichenfalls mit Sand oder Asche zu bestreuen.

(3) Auf Fahrzeugen (Fuhrwerken), Hebezeugen und sonstigen Fördermitteln ist das Ladegut möglichst gleichmäßig zu verteilen sowie gegen Herabfallen, Verrutschen, Umfallen und Abrollen zu sichern. Sie dürfen nicht über ihre Tragfähigkeit belastet werden.

(4) Der Aufenthalt unter oder auf schwebenden Lasten sowie innerhalb der Gleitschienen und Gleitpfosten ist verboten.

(5) Im Bereich von Seilführungen dürfen außer der Bedienungsmannschaft keine anderen Personen beschäftigt werden. Der Aufenthalt im Seilwinkel, in der Nähe von gespannten Seilen oder unter belasteten Tragseilen ist verboten. Bewegte Drahtseile dürfen nur mit Schutzhandschuhen angefaßt werden.

§ 39

Errichtung von Stapeln und sonstigen Lagern

(1) In Lagerräumen darf nur so viel eingelagert werden, als die zulässige Belastung der tragenden Bauteile nicht überschritten wird. Die je Quadratmeter zulässige Belastung ist in Kilogramm durch deutlich sichtbare Anschläge bekanntzugeben. Bei Schüttgut können an Stelle dieser Anschläge Höhenmarken angebracht werden.

(2) Stapel und sonstige Lager sind so zu errichten und abzutragen, daß das Lagergut nicht abrollen, abrutschen, herab- oder umfallen kann. Lagerungen über Arbeitsplätzen und Verkehrswegen sind unbeschadet der Bestimmung des § 34 Abs. 8 zu vermeiden.

(3) Bei Lagerung von lockerem Material in Silos und ähnlichen Anlagen müssen nach Möglichkeit auch Einrichtungen für die Behebung von Störungen von außen vorhanden sein.

(4) Holzstapel sind so aufzustellen und zu sichern, daß sie nicht einstürzen, abrutschen oder abrollen können. Das Herausziehen von Holz aus den unteren Lagen ist verboten.

Abschnitt 5

Schutzausrüstung und Schutzkleidung

§ 40

Schutz der Augen und Hörorgane

(1) Dienstnehmer, für die bei ihrer Beschäftigung die Möglichkeit einer Schädigung der Augen durch Staube, Splitter, Späne, Körner, ätzende oder heiße Flüssigkeiten, Dämpfe, glühende oder geschmolzene Materialien, blendendes Licht oder schädliche Strahlung besteht, sind Schutzbrillen, Schutzschilder oder Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen.

(2) Dienstnehmern, die gesundheitsschädigenden Lärmeinwirkungen ausgesetzt sind, sind Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 41

Schutz der Atmungsorgane

Dienstnehmern, deren Atmungsorgane einer gesundheitsschädlichen Einwirkung von Stauben, Dämpfen oder Gasen ausgesetzt sind, sind geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung zu stellen.

§ 42

Arbeits- und Schutzkleidung

(1) Dienstnehmer, die mit der Wartung oder Bedienung von Maschinen oder in der Nähe bewegter Maschinenteile beschäftigt werden, müssen enganliegende Kleidung tragen.

(2) Dienstnehmern, die mit heißen, sehr kalten, ätzenden, giftigen, gifthaltigen, infektiösen, sprühenden oder splitternden Stoffen oder mit scharfkantigen oder spitzen Gegenständen sowie mit solchen Stoffen arbeiten, die leicht Verletzungen verursachen können, sind geeignete Schutzmittel oder Schutzbehelfe, wie Schutanzüge, Schürzen, Schutzfelle oder Nackenleder und, soweit es die vorzunehmenden Arbeiten erfordern, feste Handleder, Handschuhe oder Pulsschützer zur Verfügung zu stellen.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

(3) Für Arbeiten, bei welchen die Dienstnehmer durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind, sind geprüfte Schutzhelme zur Verfügung zu stellen.

(4) Für Arbeiten unter einer größeren betriebsbedingten Nässe-, Hitze- oder Kälteeinwirkung oder unter dem Einfluß gesundheitsschädlicher Strahlung ist den damit Beschäftigten die jeweils erforderliche Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(5) Für Arbeiten im Freien ist erforderlichenfalls den Dienstnehmern Regen- und Kälteschutzkleidung zur Verfügung zu stellen.

(6) Für Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen sowie in Brunnen, Silos, Behältern, Schächten, Senk- und Jauchegruben, sind geprüfte Sicherheitsgürtel und Seile beizustellen.

Abschnitt 6 Brandschutzmaßnahmen

§ 43

(1) Auf das Verbot des Rauchens und der Verwendung von offenem Licht und Feuer sowie der Ausführung funkenbildender Arbeiten an Orten, an denen leicht brennbare Stoffe anfallen oder lagern, sowie an Orten, an denen leicht entzündliche oder feuergefährliche Stoffe erzeugt, verarbeitet oder gelagert werden, oder explosible Stau-, Dampf- oder Gas-Luftgemische entstehen können, ist durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge hinzuweisen.

(2) In der Nähe der im Abs. 1 bezeichneten Orte sind nach Art und Umfang solcher Betriebsanlagen geeignete Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte zur ersten Löschhilfe bereitzustellen. Diese müssen gut sichtbar, auffallend bezeichnet und leicht erreichbar sein. Die Feuerlöschgeräte sind mindestens alle zwei Jahre durch eine fachkundige Person auf ihren gebrauchsfähigen Zustand überprüfen zu lassen; über diese Prüfungen sind Nachweise zu führen.

Abschnitt 7 Sanitäre Vorkehrungen

§ 44

Vorsorge für Erste Hilfeleistung

(1) In jedem Betrieb sowie in vom Betrieb räumlich entfernten Arbeitsstätten und Unterküften muß bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können. Nötigenfalls ist der Verletzte oder Erkrankte sofort der Behandlung eines Arztes zuzuführen. Für eine vorläufige Versorgung Verletzter ist Sorge zu tragen.

(2) Der Dienstgeber hat die für die Erste Hilfe notwendigen Mittel, und zwar insbesondere zur Blutstillung und vorläufigen Wundversorgung, in staubdicht schließenden Verbandbehältern, die in geeigneter Weise zu bezeichnen sind, jederzeit gebrauchsfertig und in hygienisch einwandfreiem Zustand bereitzuhalten. Bei Ausstattung der Verbandbehälter ist auf die Anzahl der beschäftigten Dienstnehmer, auf die Eigenart des Betriebes und seiner besonderen Gefahren Bedacht zu nehmen. Ferner muß eine Anleitung zur Ersten Hilfe-Leistung in jedem Verbandkasten enthalten oder neben diesem angeschlagen sein. Bei der Waldarbeit sind jeder Arbeitspartie ausreichende Mittel für die Erste Hilfe mitzugeben.

§ 45

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Aborte

(1) Den Dienstnehmern ist ein den hygienischen Anforderungen entsprechendes Trinkwasser zur Verfügung zu stellen. Die Trinkwasserentnahmestellen und allenfalls zur Aufnahme des Trinkwassers zur Verfügung gestellten Gefäße müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Entnahmestellen für nicht zum Trinken geeignetes Wasser sind als solche deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

(2) Der Dienstgeber hat für die Möglichkeit der Reinigung der Dienstnehmer mit hygienisch einwandfreiem Waschwasser in ausreichendem Maße und für eine genügende Zahl von Waschplätzen vorzusorgen.

(3) Dienstnehmern, die bei ihrer Arbeit einer besonders starken Verschmutzung, der Einwirkung ätzender, giftiger oder infektiöser Stoffe oder großer Hitze ausgesetzt sind, sind zur Reinigung warmes Wasser, Seife, Handbürsten und Handtücher zur Verfügung zu stellen.

(4) Den Dienstnehmern sind Abortanlagen zur Verfügung zu stellen, die den Vorschriften der Bauordnung und den Forderungen der Hygiene entsprechen müssen. Sie sind so anzulegen und auszustatten, daß sie ohne Gefahr der Erkältung benützt werden können.

(5) Bei Abortanlagen, die nicht für Wasserspülung eingerichtet sind, müssen zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen geeignete Vorkehrungen getroffen werden.

L. u. f. DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG

§ 46

Umkleide-, Aufenthalts- und Wohnräume

(1) Den nicht im Betrieb wohnenden Dienstnehmern ist, getrennt nach Geschlecht, ein eigener Raum zum Umkleiden zur Verfügung zu stellen. Dieser ist mit einem ausreichend großen, luftigen und versperrbaren Kasten für jeden Dienstnehmer auszustatten.

(2) Den unter Abs. 1 genannten Dienstnehmern ist ein Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen. Der Aufenthaltsraum ist mit einer Einrichtung zum Wärmen mitgebrachter Speisen und für das Einnehmen von Mahlzeiten mit Tischen und Sitzgelegenheiten zu versehen.

(3) Vor dem Betreten von Aufenthaltsräumen sind Arbeits- und Schutzkleider, die durch giftige, giftigkeitsähnliche, infektiöse oder ätzende Stoffe verunreinigt sind, abzulegen und gesondert aufzubewahren.

(4) Umkleide- und Aufenthaltsräume müssen im Bedarfsfall beheizbar sein.

(5) Räume, die den Dienstnehmern für Wohnzwecke beigestellt werden, müssen den Bestimmungen der Bauordnung über Wohnräume entsprechen. Sie müssen insbesondere lüft- und beheizbar sowie beleuchtbar und versperrbar sein und mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster haben. Dienstnehmern, die keinen eigenen Haushalt führen, sind ein versperrbarer Kleiderschrank und eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Wird Bettwäsche beigestellt, so ist diese alle drei Wochen zu wechseln. Überdies muß der Wohnraum mit einem genügend großen Tisch und einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten ausgestattet sein.

(6) In jedem Wohnraum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede Person ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.

(7) Für männliche und weibliche Dienstnehmer, die nicht miteinander verheiratet sind oder in Lebensgemeinschaft stehen, müssen die Wohnräume getrennt sein und getrennte Zugänge haben.

EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN - VERORDNUNG (9020/100)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. April 2005 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären, LGBl. Nr. 32

Aufgrund des § 94e Abs. 2 Z 1, 2, 3 lit. a und 4 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 31/2003, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 der LArbO, an denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für:

1. die Verwendung von Gasverbrauchseinrichtungen und
2. die Verwendung, Handhabung, Lagerung und den Transport von Sprengstoffen oder chemisch instabilen Stoffen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Eine „explosionsfähige Atmosphäre“ im Sinne dieser Verordnung ist ein Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben unter atmosphärischen Bedingungen, in dem sich der Verbrennungsvorgang nach erfolgter Entzündung auf das gesamte unverbrannte Gemisch überträgt.

§ 3

Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären

Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat dafür zu sorgen, dass:

1. Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphären vorhanden sein können, entsprechend Anhang I in Zonen eingeteilt werden;
2. in Bereichen nach Z 1 die Mindestvorschriften nach Anhang II angewandt werden und
3. die Zugänge zu Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären in einer die Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gefährdenden Menge auftreten können, gemäß Anhang III gekennzeichnet sind.

§ 4

Beurteilung der Explosionsrisiken

(1) Die spezifischen Risiken, die von explosionsfähigen Atmosphären ausgehen können, sind von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber in ihrer Gesamtheit zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Wahrscheinlichkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären;
2. die Wahrscheinlichkeit des Vorhandenseins, der Aktivierung und des Wirksamwerdens von Zündquellen einschließlich elektrostatischer Entladungen;
3. die Beschaffenheit der Anlagen, der verwendeten Stoffe, der angewandten Verfahren und ihre möglichen Wechselwirkungen;
4. das Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen.

(2) Bereiche, die über Öffnungen mit Bereichen verbunden sind oder verbunden werden können, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, sind bei der Beurteilung der Explosionsgefahren ebenfalls zu berücksichtigen.

§ 5

Explosionsschutz - Maßnahmen

(1) Folgende technische und organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen und zum Schutz vor Explosionen sind von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber in folgender Rangordnung zu treffen:

1. Verhinderung der Bildung explosionsfähiger Atmosphären;
2. Vermeidung der Zündung explosionsfähiger Atmosphären, wenn die Verhinderung der Bildung explosionsfähiger Atmosphären auf Grund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist;
3. Abschwächung der schädlichen Auswirkungen einer Explosion, um die Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu gewährleisten;
4. erforderlichenfalls eine Kombination bzw. Ergänzung der in Z 1 bis 3 angeführten Maßnahmen mit bzw. durch Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Explosionen.

EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN - VERORDNUNG

(2) Die Maßnahmen nach Z 1 bis 4 sind regelmäßig zu überprüfen, jedenfalls aber dann, wenn sich wesentliche Änderungen bei der Verwendung von Arbeitsstoffen oder Arbeitsmitteln oder Arbeitsverfahren ergeben.

(3) In Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären in einer Menge auftreten können, die die Gesundheit und Sicherheit von Bediensteten oder anderen dort anwesenden Personen gefährden können, sind von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber auf Grundlage der Beurteilung der Explosionsrisiken und in Anwendung der Grundsätze nach Abs. 1 folgende erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen:

1. das Arbeitsumfeld ist so zu gestalten, dass die Arbeit gefahrlos ausgeführt werden kann, und
2. während der Anwesenheit von Bediensteten ist eine angemessene Aufsicht durch Verwendung von geeigneten technischen Mitteln zu gewährleisten.

§ 6

Koordinierung von Sicherheits- und Schutzmaßnahmen

Wenn an einer Arbeitsstätte oder auswärtigen Arbeitsstelle Bedienstete aus anderen Dienststellen oder Betrieben oder anderer Dienstgeberinnen oder Dienstgeber tätig sind, ist jede Dienstgeberin oder jeder Dienstgeber für die Bereiche verantwortlich, die ihrer oder seiner Kontrolle unterstehen. Diejenige Dienstgeberin oder derjenige Dienstgeber, die oder der die Verantwortung über die Arbeitsstätte oder auswärtigen Arbeitsstelle trägt, koordiniert alle nach dieser Verordnung erforderlichen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen und macht in ihrem oder seinem Explosionsschutzdokument (§ 7) Angaben über das Ziel, die Maßnahmen und die Modalitäten der Durchführung dieser Koordinierung.

§ 7

Explosionsschutzdokument

(1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat vor Aufnahme von Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen die entsprechend ihren oder seinen Verpflichtungen nach den §§ 77, 80 und 81 der LArbO sowie nach § 4 dieser Verordnung festgestellten Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die nach den Grundsätzen der Gefahrenverhütung getroffenen Schutzmaßnahmen gemäß § 5 dieser Verordnung in schriftlicher Form festzuhalten und in einem Explosionsschutzdokument zusammenzufassen.

(2) Das Explosionsschutzdokument hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die ermittelten Explosionsrisiken und deren Bewertung;
2. die getroffenen Maßnahmen;
3. die Bereiche, die entsprechend Anhang I in Zonen eingeteilt wurden;
4. die Bereiche, für die die Mindestvorschriften gemäß Anhang II gelten;
5. Angaben über die sichere Gestaltung, Wartung und den sicheren Betrieb von Arbeitsstätten und Arbeitsmitteln einschließlich der Warneinrichtungen;
6. Vorkehrungen für die sichere Benutzung von Arbeitsmitteln;
7. das Ziel, die Maßnahmen und die Modalitäten der Koordinierungsmaßnahmen gemäß § 6 dieser Verordnung.

(3) Das Explosionsschutzdokument ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen der Arbeitsstätte, der Arbeitsstoffe, der Arbeitsmittel oder des Arbeitsablaufes vorgenommen werden.

§ 8

Besondere Vorschriften für Arbeitsmittel

Arbeitsmittel, die in Bereichen verwendet werden, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, müssen den Anforderungen der Abschnitte A und B des Anhanges II entsprechen.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können und die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits genutzt wurden, müssen spätestens mit 1. Juli 2006 den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Werden in solchen Bereichen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen vorgenommen, haben diese so zu erfolgen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden.

(2) Arbeitsmittel, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Bereichen verwendet werden, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, müssen ab diesem Zeitpunkt den Mindestvorschriften des Abschnittes A des Anhanges II entsprechen.

EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHEREN - VERORDNUNG

§ 10

Schlussbestimmungen

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (15. Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), umgesetzt.

EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN - VERORDNUNG

Anhang I

Einteilung von Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären vorhanden sein können

1. Bereiche, in denen explosionsfähige Atmosphären vorhanden sein können
Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in solchen Mengen auftreten kann, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Schutzes von Gesundheit und Sicherheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern erforderlich werden, gilt als explosionsgefährdeter Bereich.
Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre nicht in solchen Mengen zu erwarten ist, dass besondere Schutzmaßnahmen erforderlich werden, gilt als nicht explosionsgefährdeter Bereich.
Brennbare Substanzen sind als Stoffe, die eine explosionsfähige Atmosphäre bilden können, einzustufen, es sei denn, die Prüfung ihrer Eigenschaften hat ergeben, dass sie in Mischungen mit Luft nicht in der Lage sind, eine Explosion selbsttätig fortzuleiten.
2. Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen
Explosionsgefährdete Bereiche werden nach Häufigkeit und Dauer des Auftretens von explosionsfähigen Atmosphären in Zonen unterteilt. Aus dieser Einteilung ergibt sich der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen nach Abschnitt A des Anhangs II.

Zone 0:

ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 1:

Ein Bereich, in dem sich eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bei Normalbetrieb gelegentlich bilden kann.

Zone 2:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bei Normalbetrieb nicht oder nur kurzzeitig auftritt.

Zone 20:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 21:

Ein Bereich, in dem sich eine explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub bei Normalbetrieb gelegentlich bilden kann.

Zone 22:

Ein Bereich, in dem eine explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbarem Staub bei Normalbetrieb nicht oder nur kurzzeitig auftritt.

Anmerkungen:

1. Schichten, Ablagerungen und Aufhäufungen von brennbarem Staub sind wie jede andere Ursache, die zur Bildung einer explosionsfähigen Atmosphäre führen kann, zu berücksichtigen.
2. Als Normalbetrieb gilt ein Betrieb, bei dem die Anlagen innerhalb ihrer Auslegungsparameter benutzt werden.

A
**Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und
des Gesundheitsschutzes der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die durch
explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können**

Vorbemerkung

Die Anforderungen dieses Anhanges gelten

- für Bereiche, die gemäß Anhang I als explosionsgefährdet eingestuft sind, in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte, der Arbeitsplätze, der verwendeten Einrichtungen oder Stoffe oder die von der Tätigkeit ausgehenden Gefahren durch explosionsfähige Atmosphären dies erfordern;
- für Einrichtungen in nicht explosionsgefährdeten Bereichen, die für den explosions sicheren Betrieb von Einrichtungen, die sich innerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen befinden, erforderlich sind oder dazu beitragen.

1. Organisatorische Maßnahmen

1.1 Unterweisung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Für Arbeiten in Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, muss die Dienstgeberin oder der Dienstgeber die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ausreichend und angemessen hinsichtlich des Explosionsschutzes unterweisen.

1.2 Schriftliche Anweisungen, Arbeitsfreigaben

Soweit im Explosionsschutzdokument vorgesehen,

- sind Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß den schriftlichen Anweisungen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auszuführen;
- ist ein Arbeitsfreigabesystem für die Durchführung von gefährlichen Tätigkeiten und von Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Arbeiten gefährlich werden können, anzuwenden.

Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Arbeiten von einer dafür verantwortlichen Person zu erteilen.

2. Explosionsschutzmaßnahmen

2.1 Entwichene und/oder absichtlich oder unabsichtlich freigesetzte brennbare Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die zu einer Explosionsgefahr führen können, sind auf sichere Weise abzuführen oder zu einem sicheren Platz abzuleiten oder, wenn dies nicht möglich ist, sicher einzuschließen oder auf andere Weise unschädlich zu machen.

2.2 Enthält die explosionsfähige Atmosphäre mehrere Arten von brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder Stäuben, so müssen die Schutzmaßnahmen auf das größtmögliche Risikopotential ausgelegt sein.

2.3 Bei der Vermeidung von Zündgefahren gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 dieser Verordnung sind auch die elektrostatischen Entladungen zu berücksichtigen, die von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern oder der Arbeitsumwelt als Ladungsträger oder Ladungserzeuger ausgehen. Den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern muss geeignete Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt werden; diese muss aus Materialien bestehen, die nicht zu elektrostatischen Entladungen führen, durch die die explosionsfähigen Atmosphären entzündet werden können.

2.4 Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazu gehörigen Verbindungsvorrichtungen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in explosionsfähiger Atmosphäre sicher verwendet werden können. Dies gilt ebenfalls für Arbeitsmittel und die dazu gehörigen Verbindungsvorrichtungen, die nicht als Geräte oder Schutzsysteme im Sinn der Richtlinie 94/9/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutzverordnung 1996 - ExSV 1996) gelten, wenn ihre Verwendung in einer Einrichtung an sich eine potentielle Zündquelle darstellt. Es sind die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Verbindungsvorrichtungen nicht wechselt werden.

2.5 Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass der Arbeitsplatz, die Arbeitsmittel und die dazu gehörigen Verbindungsvorrichtungen, die den Dienstnehmerin-

EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN - VERORDNUNG

- nen oder Dienstnehmern zur Verfügung gestellt werden, so konstruiert, errichtet, zusammengebaut und installiert wurden und so gewartet und betrieben werden, dass das Explosionsrisiko so gering wie möglich gehalten wird und, falls es doch zu einer Explosion kommen sollte, das Risiko einer Explosionsübertragung innerhalb des Bereichs des betreffenden Arbeitsplatzes und/oder des Arbeitsmittels kontrolliert oder so gering wie möglich gehalten wird. Bei solchen Arbeitsplätzen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gefährdung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch die physikalischen Auswirkungen der Explosion so gering wie möglich zu halten.
- 2.6 Erforderlichenfalls sind die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor Erreichen der Explosionsbedingungen optisch und/oder akustisch zu warnen und zurückzuziehen.
- 2.7 Soweit im Explosionsschutzdokument vorgesehen, sind Fluchtmittel bereitzustellen und zu warten, um zu gewährleisten, dass die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gefährdete Bereiche bei Gefahr schnell und sicher verlassen können.
- 2.8 Vor der erstmaligen Nutzung von Arbeitsstätten mit Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären auftreten können, muss die Explosionssicherheit der Gesamtanlage überprüft werden. Sämtliche zur Gewährleistung des Explosionsschutzes erforderlichen Bedingungen sind aufrechtzuerhalten. Eine solche Prüfung ist von Personen durchzuführen, die durch ihre Erfahrung und/oder berufliche Ausbildung auf dem Gebiet des Explosionsschutzes dazu befähigt sind.
- 2.9 Wenn sich aus der Risikobewertung die Notwendigkeit dazu ergibt,
- und ein Energieausfall zu einer Gefahrenausweitung führen kann, muss es bei Energieausfall möglich sein, die Geräte und Schutzsysteme unabhängig vom übrigen Betriebssystem in einem sicheren Betriebszustand zu halten;
 - müssen im Automatikbetrieb laufende Geräte und Schutzsysteme, die vom bestimmungsgemäßen Betrieb abweichen, unter sicheren Bedingungen von Hand abgeschaltet werden können. Derartige Eingriffe dürfen nur von fachkundigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern durchgeführt werden;
 - müssen gespeicherte Energien beim Betätigen der Notabschaltvorrichtungen so schnell und sicher wie möglich abgebaut oder isoliert werden, damit sie ihre gefahrbringende Wirkung verlieren.

B.

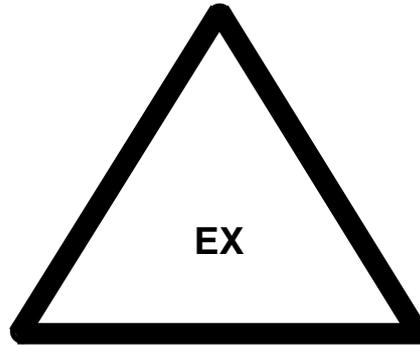
Kriterien für die Auswahl von Geräten und Schutzsystemen

Soweit das Explosionsschutzdokument unter Zugrundelegung einer Risikoabschätzung nicht anderes vorsieht, sind in allen Bereichen, in denen explosionsfähige Atmosphären vorhanden sein können, Geräte und Schutzsysteme entsprechend den Kategorien gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Explosionsschutzverordnung 1996 - ExSV 1996, BGBl. Nr. 252/1996), auszuwählen.

Insbesondere sind in diesen Zonen folgende Kategorien von Geräten gemäß Anhang I Z 2 Gerätegruppe II der zitierten Verordnung zu verwenden, soweit sie für Gase, Dämpfe, Nebel und/oder Stäube geeignet sind:

- in Zone 0 oder Zone 20: Geräte der Kategorie 1,
- in Zone 1 oder Zone 21: Geräte der Kategorie 1 oder der Kategorie 2,
- in Zone 2 oder Zone 22: Geräte der Kategorie 1, der Kategorie 2 oder der Kategorie 3.

**Warnzeichen zur Kennzeichnung von Bereichen gemäß § 3 Z 3, in denen explosionsfähige
Atmosphären auftreten können**



Warnung vor einem Bereich, in dem explosionsfähige Atmosphären auftreten können.

Form: dreieckig. schwarzer Rand.

Schwarze Großbuchstaben auf gelbem Grund. schwarzer Rand (die Sicherheitsfarbe Gelb muss mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen).

ARBEITSMITTELVERORDNUNG (9020/110)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. November 2006 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln (Burgenländische Arbeitsmittelverordnung - Bgld. AM-VO), LGBl. Nr. 61

Auf Grund des § 94g Abs. 2 Z 4 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2006, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis 1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen
- § 4 Information
- § 5 Unterweisung
- § 6 Prüfpflichten
- § 7 Abnahmeprüfung
- § 8 Wiederkehrende Prüfung
- § 9 Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen
- § 10 Prüfung nach Aufstellung
- § 11 Prüfbefund
- § 12 Aufstellung
- § 13 Funktionskontrolle von Schutzeinrichtungen
- § 14 Erprobung
- § 15 Verwendung
- § 16 Wartung
- § 17 Besondere Arbeiten

2. Abschnitt

Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel

- § 18 Arbeitsmittel zum Heben von Lasten
- § 19 Krane
- § 20 Fahrzeughebebühnen, Hubtische, Ladebordwände
- § 21 Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern
- § 22 Arbeitskörbe
- § 23 Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen
- § 24 Programmgesteuerte Arbeitsmittel
- § 25 Bearbeitungsmaschinen
- § 26 Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- § 27 Stetigförderer
- § 28 Handwerkzeuge
- § 29 Bolzensetzgeräte
- § 30 Kompressoranlagen
- § 31 Zentrifugen
- § 32 Verbrennungskraftmaschinen
- § 33 Fahrbewilligung

3. Abschnitt

Leitern und Gerüste

- § 34 Allgemeine Bestimmungen über Leitern
- § 35 Festverlegte Leitern
- § 36 Anlegeleitern
- § 37 Stehleitern
- § 38 Mechanische Leitern
- § 39 Strickleitern
- § 40 Gerüste

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

4. Abschnitt Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

- § 41 Allgemeine Beschaffenheitsanforderungen
- § 42 Sicherheitsabstände, Schutzzonen
- § 43 Gefahrenstellen durch Kraftübertragungseinrichtungen
- § 44 Gefahrenstellen bestimmter bewegter Teile
- § 45 Gefahrenstellen bewegter Werkzeuge oder Werkstücke
- § 46 Ein- und Ausschaltvorrichtungen
- § 47 Standplätze, Aufstiege
- § 48 Feuerungsanlagen
- § 49 Leitungen und Armaturen
- § 50 Behälter
- § 51 Silos und Bunker für Schüttgüter und Silos für Gärfutter
- § 52 Gülle- und Jauchegruben
- § 53 Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern
- § 54 Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln
- § 55 Beschaffenheit von Türen und Toren
- § 56 Beschaffenheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen
- § 57 Beschaffenheit von Schleifmaschinen
- § 58 Beschaffenheit von Pressen und Stanzen
- § 59 Beschaffenheit von Kompressoren
- § 60 Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren
- § 61 Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten

5. Abschnitt Verweisungen und Gemeinschaftsrecht

- § 62 Verweisungen
- § 63 Bezugnahme auf EU-Richtlinien
- § 64 Übergangsbestimmung

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 der LArbO.

(2) Der 4. Abschnitt ist nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, die nach den im Anhang A der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) angeführten Vorschriften in Verkehr gebracht wurden oder nach den im Anhang B der AM-VO angeführten Vorschriften aufgestellt wurden oder betrieben werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Personen oder Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Gülle- und Jauchegruben, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

(2) Benutzung im Sinne dieser Verordnung umfasst alle ein Arbeitsmittel betreffende Tätigkeiten, wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

(3) Fachkundig im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und auch die Gewähr für eine gewissenhafte Durchführung der ihnen übertragenen Arbeiten bieten. Als fachkundige Personen können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden.

(4) Aufsicht im Sinne dieser Verordnung ist die Überwachung von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern durch eine geeignete Person, die im Gefahrenfall unverzüglich eingreifen und die erforderlichen Maßnahmen setzen kann.

(5) Gefahrenbereich im Sinne dieser Verordnung ist der Bereich innerhalb oder im Umkreis eines Arbeitsmittels, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit von sich darin aufhaltenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gefährdet ist oder gefährdet sein könnte.

(6) Schutzeinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind technische Vorkehrungen, die dazu bestimmt sind, den Zugang zu Gefahrenbereichen oder ein Hineinlangen in diese zu verhindern, oder die eine andere geeignete Schutzfunktion bewirken.

(7) Krane im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die die gehobene Last unabhängig von der Hubbewegung in mindestens einer Richtung motorisch angetrieben bewegen können. Regalbedienungsgeräte, Hubstapler, Bagger und Radlader gelten nicht als Krane.

(8) Selbstfahrende Arbeitsmittel sind motorisch angetriebene schienengebundene oder nicht schienengebundene Fahrzeuge, die entsprechend dem von der Herstellerin oder dem Hersteller angegebenen Verwendungszweck für die Durchführung von Arbeitsvorgängen bestimmt sind.

(9) Hubstapler sind mit Gabeln, Plattformen oder anderen Lastaufnahmemitteln ausgerüstete selbstfahrende Arbeitsmittel mit Hubmast, die dazu bestimmt sind, Lasten zu heben, sie an einen anderen Ort zu verbringen, dort abzusetzen oder zu stapeln oder in Regale einzubringen oder um sonstige Manipulationstätigkeiten mit Lasten unter Verwendung besonderer Zusatzgeräte durchzuführen. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerinnen- oder Fahrersitz sind Hubstapler, die mit einem Fahrerinnen- oder Fahrerplatz ausgerüstet sind, der mit dem Lastaufnahmemittel zum Einlagern von Lasten in Regale angehoben wird.

(10) Mechanische Leitern sind fahrbare freistehend verwendbare Schiebeleitern oder Schiebedrehleitern, die hand- oder kraftbetrieben aufgerichtet, gedreht oder ausgeschoben werden.

(11) „Kraftbetrieben“ im Sinne dieser Verordnung sind Arbeitsmittel nur bei Antriebsformen, die den Kraftantrieb mittels technisch freigemachter Energie bewirken, wie elektrische, pneumatische oder hydraulische Antriebe, nicht jedoch Antriebe, die durch Schwerkraft oder allein durch menschliche Muskelkraft (unmittelbar oder mittelbar) erfolgen.

§ 3

Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen

(1) Dienstgeberinnen und Dienstgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen. Zu diesen Rechtsvorschriften

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

gehören die in den Anhängen A und B der AM-VO angeführten Vorschriften sowie der 4. Abschnitt.

(2) Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die zeitweilige Arbeiten an hoch gelegenen Arbeitsplätzen ausführen lassen, müssen Arbeitsmittel wählen, die angemessenen Schutz vor Abstürzen bieten. Dabei muss dem kollektiven Gefahrenschutz Vorrang vor dem individuellen Gefahrenschutz eingeräumt werden.

(3) Wenn Dienstgeberinnen oder Dienstgeber ein Arbeitsmittel erwerben, das nach einer im Anhang A der AM-VO angeführten Vorschrift gekennzeichnet ist, können sie davon ausgehen, dass dieses Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen dieser Vorschrift über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entspricht.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn Dienstgeberinnen oder Dienstgeber über andere Erkenntnisse verfügen, insbesondere wenn sie auf Grund eines Unfalles oder eines Beinaheunfalles oder auf Grund von Informationen von Herstellerinnen oder Herstellern, Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern, Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern, Prüferinnen oder Prüfern, Unfallversicherungsträgern, Behörden oder sonstiger Stellen annehmen können, dass ein Arbeitsmittel den im Anhang A der AM-VO angeführten Vorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nicht entspricht.

(5) In Fällen nach Abs. 4 ist unverzüglich die Ermittlung und Beurteilung der vom Arbeitsmittel ausgehenden Gefahren zu überprüfen. Ergibt diese Überprüfung eine Gefahr für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, haben die Dienstgeberinnen oder Dienstgeber geeignete Maßnahmen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zu ergreifen. Erforderlichenfalls ist das Arbeitsmittel stillzulegen und von der weiteren Benutzung auszuschließen.

(6) Die gemäß Abs. 5 durchzuführenden Maßnahmen sind in den Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumenten im Sinne des § 78 LArbO zu dokumentieren. In dieser Dokumentation sind die festgestellten Gefahren und die dagegen ergriffenen Schutzmaßnahmen darzustellen.

§ 4

Information

(1) Wenn die Benutzung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern verbunden ist, müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber dafür sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die diese Arbeitsmittel benutzen, ausreichende Informationen im Sinne des § 84 LArbO erhalten. Diese Informationen müssen zumindest folgende Angaben in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit enthalten:

1. Einsatzbedingungen des jeweiligen Arbeitsmittels,
2. absehbare Störungen,
3. Rückschlüsse aus den bei der Benutzung von Arbeitsmitteln gegebenenfalls gesammelten Erfahrungen.

(2) Die Information nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die zu informierenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der Arbeitsmittel erworben haben.

(3) Dienstgeberinnen oder Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 84 LArbO informiert werden über:

1. die sie betreffenden Gefährdungen durch die in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung vorhandenen Arbeitsmittel,
2. entsprechende Veränderungen, sofern diese Veränderungen jeweils Arbeitsmittel in ihrer unmittelbaren Arbeitsumgebung betreffen, auch wenn sie diese Arbeitsmittel nicht unmittelbar benutzen.

(4) Wenn für das sichere Verwenden, Einspannen oder Befestigen von Werkzeugen die Kenntnis besonderer Daten erforderlich ist, wie höchstzulässige Drehzahl, Abmessungen, Angaben über zu bearbeitende Werkstoffe oder Lager- und Ablaufristen, sind die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer über diese Daten zu informieren. Erforderlichenfalls sind diese Informationen den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Unterweisung

(1) Wenn die Verwendung eines Arbeitsmittels mit einer Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern verbunden ist, müssen Dienstgeberinnen und Dienstgeber dafür sorgen, dass alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die diese Arbeitsmittel verwenden, eine angemessene Unterweisung im Sinne des § 84b LArbO erhalten.

(2) Die Unterweisung vor der erstmaligen Verwendung von Arbeitsmitteln im Sinne des § 84b Abs. 2 Z 1 und Z 3 LArbO muss zumindest beinhalten:

1. Inbetriebnahme, Verwendung,
2. gegebenenfalls Auf- und Abbau,

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

3. Beseitigen von Störungen im Arbeitsablauf der Arbeitsmittel,
4. erforderlichenfalls Rüsten der Arbeitsmittel,
5. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
6. notwendige Schutzmaßnahmen und
7. gegebenenfalls die Sicherung des Ladegutes.

(3) Die Unterweisung nach Abs. 2 Z 1 kann entfallen, soweit die zu unterweisenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Rahmen ihrer Ausbildung oder ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit ausreichende Kenntnisse über die Arbeitsweise und Verwendung der jeweiligen Arbeitsmittel erworben haben.

(4) Die wiederkehrende Unterweisung im Sinne des § 84b Abs. 2 LArbO muss zumindest beinhalten:

1. für den jeweiligen Verwendungszweck vorgesehene Schutzeinrichtungen,
2. notwendige Schutzmaßnahmen.

(5) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass die mit Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten betrauten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer eine angemessene besondere Unterweisung erhalten.

(6) Bei den Unterweisungen sind Betriebsanleitungen der Herstellerinnen oder Hersteller und innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu berücksichtigen. Diese Unterlagen sind den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen.

(7) Bei der Verwendung von Arbeitsmitteln an hoch gelegenen Arbeitsplätzen hat eine spezielle Unterweisung sowohl über das Verhalten bei der Arbeit als auch über die Verwendung der Arbeitsmittel an hoch gelegenen Arbeitsplätzen zu erfolgen.

§ 6

Prüfpflichten

(1) Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden. Dies gilt für

1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung,
2. Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten,
3. periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen),
4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei Aufzügen.

(2) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, darf das Arbeitsmittel erst nach der Mängelbehebung benutzt werden.

(3) Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel des Arbeitsmittels festgestellt, darf das Arbeitsmittel abweichend von Abs. 2 auch vor Mängelbehebung wieder benutzt werden, wenn

1. die Person, die die Prüfung durchgeführt hat, im Prüfbefund schriftlich festhält, dass das Arbeitsmittel bereits vor Mängelbehebung wieder benutzt werden darf und
2. die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über die Mängel des Arbeitsmittels informiert wurden.

§ 7

Abnahmeprüfung

(1) Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:

1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen,
3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
4. Fahrzeughebebühnen,
5. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
6. kraftbetriebene Anpassrampen,
7. fest montierte Hubtische mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2 m erreicht werden kann,
8. Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung von der Herstellerin oder dem Hersteller oder von der oder dem Inverkehrbringenden des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,
9. Fahrtreppen, Fahrsteige,

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

10. kraftbetriebene Türen und Tore,
 11. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 12. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), auf Grund des § 9 EisbG keine Anwendung findet,
 13. Bagger, Radlader und Ladevorrichtungen an Traktoren, insbesondere Front- oder Hecklader zum Heben von Einzellasten, die von der Herstellerin oder dem Hersteller oder von der oder dem Inverkehrbringenden für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
 14. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,
 15. Arbeitsmittel zum Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern oder von Lasten und Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern.
- (2) Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität,
 2. Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen,
 3. erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung,
 4. Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen,
 5. Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien,
 6. Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen,
 7. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter oder Traktor mit angebautem Frontlader), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.
- (3) Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen:
1. Ziviltechnikerinnen und Ziviltechniker einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder
 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs. 5 GewO, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder
 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz (AkkG) im Rahmen ihrer Befugnisse.
- (4) Für Abnahmeprüfungen nach Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 dürfen auch technische Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufzugsprüferinnen oder Aufzugsprüfer gemäß § 25 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996) herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50 kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.

§ 8

Wiederkehrende Prüfung

- (1) Folgende Arbeitsmittel sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen:
1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, schienenungebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane),
 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte,
 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte,
 4. Hubtische,
 5. Fahrzeughebebühnen,
 6. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,
 7. kraftbetriebene Anpassrampen,
 8. Fahrtreppen, Fahrsteige,
 9. kraftbetriebene Türen und Tore,
 10. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10 m²,
 11. Materialseilbahnen, auf die das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), auf Grund des § 9 EisbG keine Anwendung findet,
 12. Bagger, Radlader und Ladevorrichtungen an Traktoren, insbesondere Front- oder Hecklader zum Heben von Einzellasten, die von der Herstellerin oder dem Hersteller oder von der oder dem Inverkehrbringenden für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,
 13. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten oder Arbeitskörbe,
 14. selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen Fahrzeuge, für die eine Prüfpflicht nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) besteht,
 15. Arbeitsmittel zum Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern oder von Lasten und Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern,
 16. Arbeitskörbe,
 17. Hubstapler mit hubbewegtem Fahrerplatz,
 18. Befahr- und Rettungseinrichtungen,

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

19. mechanische Leitern,
 20. Stetigförderer, ausgenommen Förderbänder und Rollenbahnen unter 5 m Förderlänge,
 21. Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe,
 22. Pressen und Stanzen mit Handbeschickung oder Handentnahme,
 23. Bolzensetzgeräte,
 24. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste.
- (2) Die wiederkehrende Prüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
1. Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Räder und Tragmitteln,
 2. Einstellung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontroll-einrichtungen, Bewegungsbegrenzungen,
 3. Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie Schalteinrichtungen, Notausschaltvorrich-tungen, Lichtschranken, Bewegungssensoren, Kontaktleisten, Schaltmatten, Warn- und Signal-einrichtungen, Verriegelungen,
 4. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Lei-ter oder Traktor mit Frontlader), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.
- (3) Für wiederkehrende Prüfungen von Arbeitsmitteln sind Personen nach § 7 Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 4 heranzuziehen. Für wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 1 Z 1 bis 14 und Z 19 bis 23 dürfen auch sonstige geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.
- (4) Wenn wiederkehrende Prüfungen nach Abs. 1 Z 1, 2, 3, 5, 9, 12 und 19 durch fachkundige Be-triibsangehörige durchgeführt werden, ist abweichend von Abs. 3 mindestens jedes vierte Jahr
1. eine Person nach § 7 Abs. 3, § 7 Abs. 4 oder fachkundige Person der Herstellerfirma heranzuzie-hen,
 2. dafür zu sorgen, dass die fachkundigen Betriebsangehörigen dieser Prüfung beigezogen werden oder durch die Prüferinnen und Prüfer über allfällige Neuerungen auf dem Gebiet der Prüfinhal-te oder Methoden für die Durchführung dieser Prüfung (zB durch Weitergabe des Prüfbefundes) informiert werden.
- (5) Eine Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen nach § 9 ersetzt eine wiederkehrende Prü-fung, die sonst durchzuführen wäre.
- (6) Werden Arbeitsmittel, die wiederkehrend zu prüfen sind, mehr als 15 Monate nicht verwendet, so ist die wiederkehrende Überprüfung vor der nächsten Verwendung durchzuführen.

§ 9

Prüfung nach außergewöhnlichen Ereignissen

- (1) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen (§ 8 Abs. 1) durchzuführen sind, sind nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädliche Einwirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Zu den außergewöhnlichen Ereignissen zählen insbesondere
1. Absturz von Lasten,
 2. Umstürzen des Arbeitsmittels oder von Teilen davon,
 3. Kollision des Arbeitsmittels mit anderen Arbeitsmitteln oder mit Teilen der Umgebung,
 4. Überlastung des Arbeitsmittels,
 5. Einwirkung von großer Hitze, insbesondere bei Bränden,
 6. Blitzschlag oder Kontakt mit Starkstromfreileitungen,
 7. wesentliche von der Herstellerin oder dem Hersteller oder der oder dem Inverkehrbringenden des Arbeitsmittels nicht vorgesehene Änderungen,
 8. größere Instandsetzungen.
- (2) Zu diesen Prüfungen sind Personen nach § 7 Abs. 3 heranzuziehen. Handelt es sich um ein in § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 17, 19 bis 23 angeführtes Arbeitsmittel, dürfen auch Personen nach § 7 Abs. 4 für diese Prüfung herangezogen werden.

§ 10

Prüfung nach Aufstellung

- (1) Für den Fall, dass die folgenden Arbeitsmittel ortsveränderlich eingesetzt werden, sind sie nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung einer Prüfung zu unterziehen:
1. Krane,
 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, Winden und Zuggeräte sowie forstliche Seilbringungsanlagen,
 3. Arbeitsmittel zum Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern,
 4. Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitskörben,

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

5. Befahr- und Rettungseinrichtungen,
 6. mechanische Leitern,
 7. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste.
- (2) Die Prüfung nach Aufstellung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:
1. nach dem erstmaligen Aufstellen des Arbeitsmittels an einem Arbeitstag der ordnungsgemäße Zustand durch Funktions- und Sichtkontrolle,
 2. nach dem erstmaligen Aufstellen des Arbeitsmittels an einem Arbeitstag und bei jeder weiteren Umstellung die sichere Aufstellung,
 3. bei Arbeitsmitteln, die am Einsatzort aus mehreren Einzelteilen zusammengesetzt werden, die ordnungsgemäße Montage.
- (3) Für die Prüfung nach Aufstellung sind geeignete fachkundige Personen heranzuziehen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 sind für die Prüfung nach Aufstellung der folgenden Arbeitsmittel Personen nach § 7 Abs. 3 oder nach § 7 Abs. 4 heranzuziehen:
1. Krane mit Arbeitskörben,
 2. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste.
- (5) Eine wiederkehrende Prüfung nach § 8 ersetzt die sonst bei einer Prüfung nach Aufstellung durchzuführende Funktions- und Sichtkontrolle.

§ 11

Prüfbefund

- (1) Die Ergebnisse folgender Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten:
1. Abnahmeprüfungen,
 2. wiederkehrende Prüfungen,
 3. Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen,
 4. Prüfung nach Aufstellung von Kranen, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen, wie zB forstliche Seilbringungsanlagen, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit getrennt angeliefertem Zusatzausleger, Fahrzeugkrane (Mobilkrane) mit zerlegt angeliefertem Gittermast,
 5. Prüfung nach Aufstellung von mechanischen Leitern mit Arbeitskörben sowie von Kranen mit Arbeitskörben, ausgenommen gleislose und gleisgebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane) und Ladekrane auf Fahrzeugen mit Arbeitskörben,
 6. Prüfung nach Aufstellung von sonstigen kraftbetriebenen Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten, Winden und Zugeräten, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut werden müssen,
 7. Prüfung nach Aufstellung von fahrbaren und verfahrbaren Hängegerüsten.
- (2) Der Prüfbefund muss beinhalten:
1. Prüfdatum,
 2. Name und Anschrift der Prüferin oder des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle,
 3. Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers,
 4. Ergebnis der Prüfung,
 5. Angaben über die Prüfinhalte.
- (3) Die Prüfbefunde sind von den Dienstgeberinnen und Dienstgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Prüfbefunde oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung, über die wiederkehrenden Prüfungen und über die Prüfungen nach Aufstellung vorhanden sein.
- (4) Abs. 3 zweiter Satz gilt nicht, wenn lediglich für die wiederkehrenden Prüfungen des Arbeitsmittels ein Prüfbefund erforderlich ist und am Arbeitsmittel eine Prüfplakette angebracht ist, die
1. das Datum der letzten wiederkehrenden Prüfung aufweist,
 2. eine eindeutige Zuordnung zum Prüfbericht des Arbeitsmittels aufweist,
 3. unverwischbar und gut lesbar beschriftet ist,
 4. an gut sichtbarer Stelle am Arbeitsmittel angebracht ist.

§ 12

Aufstellung

- (1) Arbeitsmittel sind so aufzustellen, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer für die Benutzung des Arbeitsmittels einen sicheren Zugang zu allen hierfür erforderlichen Stellen haben. An diesen Stellen muss ein gefahrloser Aufenthalt möglich sein.
- (2) Bei Arbeitsmitteln sind fest verlegte Bedienungsstiegen anzubringen, wenn dies für einen sicheren Zugang der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu den für die Durchführung der Produktions- und Einstellungsarbeiten am Arbeitsmittel notwendigen Stellen erforderlich ist. Sofern die Errichtung

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

von Bedienungstiegen aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind fest verlegte Leitern oder Steigeisen, die auf Plattformen oder Podeste führen, anzubringen.

§ 13

Funktionskontrolle von Schutzeinrichtungen

(1) Bei ortsfesten Arbeitsmitteln sind nach dem Aufstellen Schutzeinrichtungen wie Lichtschranken, Lichtvorhänge, Schaltleisten, Trittschaltmatten, Zweihandschaltungen, öffentbare Verkleidungen, Verdeckungen und Umwehungen sowie Notausschaltvorrichtungen einer Kontrolle hinsichtlich ihrer einwandfreien sicherheitstechnischen Funktion zu unterziehen.

(2) Nach Reparaturen, die Auswirkungen auf die Schutzeinrichtungen haben könnten, sind ebenfalls Funktionskontrollen im Sinne des Abs. 1 durchzuführen.

§ 14

Erprobung

(1) Soweit dies aus technischen Gründen erforderlich ist, sind für die notwendige Erprobung eines Arbeitsmittels Abweichungen von den für den Normalbetrieb vorgesehenen Schutzmaßnahmen und die Benutzung des Arbeitsmittels ohne die vorgesehenen Schutzeinrichtungen zulässig.

(2) Für eine Erprobung nach Abs. 1 gilt:

1. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen gegen Gefahren, mit denen zu rechnen ist, festzulegen, im Sinne des § 78 LArbO zu dokumentieren und durchzuführen.
2. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen.
3. Für die Erprobung dürfen nur geeignete fachkundige Personen herangezogen werden.
4. Die für die Erprobung herangezogenen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind vor Beginn der Arbeiten über das Verhalten bei Unregelmäßigkeiten oder Störungen, die während der Erprobung auftreten können, zu unterweisen.
5. Mit der Erprobung darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen Sicherheits-, Warn- und Messeinrichtungen betriebsbereit und funktionsfähig sind.
6. Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche entsprechend der Bgld. Kennzeichnungsverordnung, LGBl. Nr. 11/2002, gekennzeichnet sein.
7. Während der Erprobung müssen Gefahrenbereiche mit Vorrichtungen ausgestattet sein, die unbefugte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern.
8. Im Gefahrenbereich dürfen sich nur die für die Durchführung der Erprobung unbedingt erforderlichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer aufhalten.

(3) Wenn mit einer ernststen und unmittelbaren Gefahr zu rechnen ist, sind besondere Fluchtwege vorzusehen. Diese Fluchtwege sind entsprechend der Bgld. Kennzeichnungsverordnung, LGBl. Nr. 11/2002, zu kennzeichnen.

(4) Falls es auf Grund der Art oder des Umfanges der Erprobung oder wegen sonstiger besonderer Verhältnisse zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erforderlich ist, eine fachkundige Person mit der Planung der Erprobung zu beauftragen und muss während der Erprobung eine Aufsicht durch eine geeignete fachkundige Person erfolgen.

§ 15

Verwendung

(1) Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist für das sichere Zuführen und Abführen von Werkstücken und Werkstoffen zu sorgen. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung und aus dem 2. Abschnitt dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gilt Folgendes:

1. Werkstücke, die auf Grund der beim Bearbeitungsvorgang entstehenden Kräfte nicht mit der Hand gehalten oder geführt werden können, sind in geeignete Spann- oder Halteeinrichtungen der Arbeitsmittel einzuspannen, oder es sind andere geeignete Einrichtungen gegen ein Wegschleudern der Werkstücke zu verwenden.
2. Einzuspannende Werkzeuge und Werkstücke sind so zu befestigen, dass sie sich beim Arbeitsvorgang nicht lösen können.
3. Beim Bearbeiten kleiner oder schmaler Werkstücke, die den Werkzeugen von Hand zugeführt werden, sind geeignete Halte-, Spann- oder Zuführungsvorrichtungen zu verwenden.
4. Beim Bearbeiten langer Werkstücke, die den Werkzeugen von Hand zugeführt werden, sind nach Erfordernis geeignete Auflageeinrichtungen zu verwenden.
5. Wenn ein Zuführen, Nachstopfen, Nachdrücken, Abstreifen, Abstoßen oder Entfernen der zu bearbeitenden Werkstücke oder der zu verarbeitenden Werkstoffe von Hand aus erforderlich ist, sind geeignete Hilfsmittel, wie Schiebeladen, Stößel oder Zangen, zu verwenden.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

(2) Arbeitsmittel sind auszuschalten, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer erforderlich ist. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung und aus dem 2. Abschnitt dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gilt Folgendes:

1. Arbeitsmittel, die eine dauernde Beobachtung des Arbeitsvorganges aus Sicherheitsgründen erfordern, sind bei Verlassen des Arbeitsplatzes auszuschalten.
2. Arbeitsmittel, deren Wiederanlaufen nach einem Energieausfall zu einer Gefahr für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer führen kann, sind bei Energieausfall auszuschalten.
3. Handgeführte motorisch angetriebene Arbeitsmittel dürfen nur bei stillstehendem Werkzeug abgelegt werden.
4. Fährbare Maschinen sowie Maschinen, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden, dürfen nur in ausgeschaltetem Zustand transportiert werden.

(3) Späne, Splitter oder Abfälle aller Art dürfen aus der Nähe bewegter Teile, Werkzeuge oder Werkstücke nicht mit der Hand entfernt werden. Es sind geeignete Hilfsmittel zu verwenden. Zum Entfernen dürfen nur solche Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden, an deren Griffen ein Hängenbleiben nicht möglich ist.

(4) Für den Fall, dass aus fertigungstechnischen Gründen einzelne bestimmte Arbeitsvorgänge auf Arbeitsmitteln nur durchgeführt werden können, wenn vorübergehend Schutzeinrichtungen ganz oder teilweise abgenommen oder außer Wirksamkeit gesetzt sind, gilt abweichend von § 89b Abs. 1 Z 3 und Z 4 LArbO Folgendes:

1. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
2. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen.
3. Es dürfen für die Durchführung dieser Arbeitsvorgänge nur eigens beauftragte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer herangezogen werden.
4. Diese Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind vor Beginn der Arbeiten besonders zu unterweisen.
5. Nach Beendigung solcher Arbeitsvorgänge darf erst weiter gearbeitet werden, wenn die Schutzeinrichtungen wieder angebracht und wirksam sind.

(5) Arbeiten unter beweglichen oder an gehobenen Arbeitsmitteln oder unter Teilen derselben dürfen nur durchgeführt werden, wenn diese Arbeitsmittel oder Teile in geeigneter Weise gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind.

§ 16

Wartung

(1) Die Wartung im Sinne des § 89e LArbO hat sich insbesondere auf Schutzeinrichtungen und sonstige für die Sicherheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern relevante Teile von Arbeitsmitteln zu erstrecken.

(2) Für die Wartung von Arbeitsmitteln sind geeignete fachkundige Personen heranzuziehen.

(3) Für die in § 8 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 11 bis 15 angeführten Arbeitsmittel sind Wartungsbücher zu führen. In die Wartungsbücher sind die durchgeführten Wartungen unter Angabe der gewarteten Teile der Arbeitsmittel, des Wartungsdatums und des Namens der die Wartung durchführenden Person einzutragen.

§ 17

Besondere Arbeiten

(1) Einstell-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten sowie Arbeiten zur Beseitigung von Störungen dürfen nicht an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Durch geeignete Maßnahmen ist ein unbeabsichtigtes, unbefugtes oder irrtümliches Einschalten der Arbeitsmittel zu verhindern.

(2) Wenn dies aus technischen Gründen notwendig ist, dürfen abweichend von Abs. 1 solche Arbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln durchgeführt werden. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung und aus dem 2. Abschnitt dieser Verordnung nicht etwas anderes ergibt, gilt in diesen Fällen Folgendes:

1. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
2. Die Durchführung dieser Schutzmaßnahmen ist zu überwachen.
3. Für die Arbeiten dürfen nur geeignete fachkundige Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer herangezogen werden.
4. Diese Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind für diese Arbeiten besonders zu unterweisen.

(3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten, die offensichtlich auch an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln gefahrlos möglich sind.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

2. Abschnitt Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel

§ 18

Arbeitsmittel zum Heben von Lasten

(1) Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sowie der Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel für Lasten sind im Sinne des § 89 Abs. 3 Z 1 LArbO die zu handhabenden Lasten, die Greif- und Anschlagpunkte, die Einhakvorrichtungen, die Witterungsbedingungen sowie die Art und Weise des Anschlages oder Aufnehmens von Lasten zu berücksichtigen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen ist bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten für die Standsicherheit des Arbeitsmittels und das sichere Aufnehmen, Bewegen und Absetzen der Last zu sorgen. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt Folgendes:

1. Die Arbeitsmittel sind auf tragfähigem Unterbau oder Untergrund standsicher aufzustellen und so zu verwenden, dass ihre Standsicherheit gewahrt bleibt.
 2. Die Arbeitsmittel sind unter Aufsicht einer geeigneten fachkundigen Person unter Anwendung der jeweils notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufzustellen und abzutragen.
 3. Wenn zum Heben von Lasten besondere Sicherheitsmaßnahmen oder die Kenntnis besonderer sicherheitstechnischer Angaben, insbesondere Anschlagpunkt, Schwerpunkt oder Gewicht, erforderlich sind, so ist dafür Sorge zu tragen, dass die das Arbeitsmittel benutzenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über diese Besonderheiten informiert werden.
 4. Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf Anweisung der Anschlägerin oder des Anschlägers oder gegebenenfalls der Einweiserin oder des Einweisers bewegt werden.
 5. Lasten sind so zu befördern, dass sie an Hindernissen nicht hängen bleiben und ein Herabfallen hintangehalten wird. Auf die Gefahr des Auspendelns oder Kippens der Last insbesondere zufolge von Windangriff ist zu achten.
 6. Hängende Lasten sind zu überwachen, außer wenn der Zugang zum Gefahrenbereich durch geeignete Maßnahmen verhindert wird, oder die Last so aufgenommen ist, dass keine Gefährdung entsteht, und die Last sicher im hängenden Zustand gehalten wird.
- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass sich keine Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer unter hängenden Lasten aufhalten.
- (4) Hängende Lasten dürfen nicht über ungeschützte ständige Arbeitsplätze bewegt werden. In jenen Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und durchzuführen.
- (5) In folgenden Fällen dürfen Lasten keinesfalls über Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer hinweggeführt werden:
1. wenn Lastaufnahmeeinrichtungen verwendet werden, die die Last durch Magnet-, Saug- oder Reibungskräfte ohne zusätzliche Sicherung halten,
 2. beim Transport von feuerverflüssigen Massen, explosionsgefährlichen, brandgefährlichen und gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen.
- (6) Auf Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmitteln sind die zulässige Belastung und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen sie gilt, deutlich anzugeben. Erforderlichenfalls ist auch die Eigenlast anzugeben. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel dürfen über die zulässige Belastung hinaus nicht belastet werden. Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmittel sind so aufzubewahren, dass ihre Beschädigung und die Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit ausgeschlossen sind.
- (7) Wenn die Gefahr des unbeabsichtigten Lösens der Last oder des Hängenbleibens des Lasthakens besteht, dürfen nur Lasthaken verwendet werden, die entweder als Sicherheitshaken ausgebildet sind oder eine solche Form haben, dass ein unbeabsichtigtes Lösen der Last nicht erfolgen kann.
- (8) Anschlagmittel sowie Lastaufnahmemittel sind in sicherer Weise zu verbinden. Sofern Anschlagmittel beziehungsweise Lastaufnahmemittel nach der Benutzung nicht getrennt werden, sind die Verbindungen deutlich zu kennzeichnen.

§ 19

Krane

(1) Für die Benutzung von Kranen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Diese Betriebsanweisungen müssen mindestens Sicherheitsregeln für folgende Bereiche enthalten:

1. Aufnehmen, den Transport und das Absetzen von Lasten,
2. gegebenenfalls Betreten von Kranen und Kranbahnen,

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

3. Verständigung zwischen Last-Anschlägerinnen und Last-Anschläger, Einweiserinnen oder Einweiser und Kranführerinnen oder Kranführer,
 4. Umrüstung und Wartung von Kranen, Aufbau und Abbau von Kranen,
 5. gegebenenfalls Betrieb von Kranen mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen,
 6. gegebenenfalls Heben von Lasten durch zwei oder mehrere Krane,
 7. bei im Freien verwendeten Kranen das Verhalten in der Nähe von Freileitungen,
 8. bei im Freien verwendeten Kranen das Verhalten bei Berührung von Freileitungen,
 9. Verhalten bei Windeinwirkung oder Gewittern, falls Regelungen auf diesem Gebiet auf Grund des Aufstellungsortes und der Art des Krans für die Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer erforderlich sind,
 10. Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte.
- (2) Der Einsatz von Kranen ist ordnungsgemäß zu planen und so zu überwachen und durchzuführen, dass die Sicherheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gewährleistet wird. Insbesondere ist für die Einhaltung der Betriebsanweisung nach Abs. 1 zu sorgen.
- (3) Mit dem Führen eines Krans dürfen nur Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 verfügen.
- (4) Die Funktion der Bremsen, der Betriebs- oder Notendschalter und der Warneinrichtungen sind täglich bei der erstmaligen Inbetriebnahme durch die Kranführerin oder den Kranführer zu überprüfen.
- (5) Werden zwei oder mehrere Krane mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen eingesetzt, so sind geeignete Maßnahmen durchzuführen, um Gefahr bringende Zusammenstöße zwischen den Lasten oder zwischen den Kranen selbst zu verhindern.
- (6) Wenn der Weg der Last oder des Lastaufnahmemittels von der Kranführerin oder vom Kranführer nicht über die gesamte Länge einsehbar ist, sind geeignete Maßnahmen, wie Bestellung einer Einweiserin oder eines Einweisers, durchzuführen, um Gefahr bringende Zusammenstöße mit der Last zu verhindern.
- (7) Wenn eine Last durch zwei oder mehrere Krane gehoben werden soll, ist die Koordination der Kranführerinnen oder Kranführer zu gewährleisten.
- (8) Die Verwendung von Kranen im Freien ist einzustellen, sobald sich die Wetterbedingungen derart verschlechtern, dass die Sicherheit von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nicht mehr gewährleistet ist, insbesondere durch Beeinträchtigung der Funktionssicherheit oder der Standsicherheit des Krans.
- (9) Während des Einsatzes eines Fahrzeugkrans (Mobilkrans) sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um dessen Standsicherheit zu gewährleisten.

§ 20

Fahrzeughebebühnen, Hubtische, Ladebordwände

- (1) Bei Verwendung von Fahrzeughebebühnen gilt Folgendes:
1. Die Lasten sind so auf das Lastaufnahmemittel aufzubringen und erforderlichenfalls zu sichern, dass eine unbeabsichtigte Lageveränderung verhindert wird.
 2. Während der Bewegung von Fahrzeughebebühnen dürfen sich keine Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer unter der Hebebühne aufhalten.
 3. Es dürfen nur geeignete Lastaufnahme- oder Tragmittel verwendet werden. Diese müssen sicher aufgelegt, aufgesteckt oder sind in einer sonst geeigneten Weise mit der Hebebühne fest zu verbinden.
- (2) Bei Verwendung von Hubtischen gilt Folgendes:
1. Die Lasten sind so auf das Lastaufnahmemittel aufzubringen, dass eine unbeabsichtigte Lageveränderung verhindert wird.
 2. Unterhalb von Hubtischen dürfen sich keine Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer aufhalten.
- (3) Bei Verwendung von auf Fahrzeugen aufgebauten Ladebordwänden gilt Folgendes:
1. Geöffnete Ladebordwände sind durch geeignete Warnzeichen deutlich sichtbar zu kennzeichnen.
 2. Wenn die Gefahr besteht, dass Ladungen wegrollen, wegrutschen oder in anderer gefährlicher Weise ihre Lage verändern können, sind geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Last auf der Ladebordwand zu treffen.
 3. Fahrzeuge dürfen nicht mit geöffneter Ladebordwand verfahren werden. Ausgenommen sind Bewegungen zum Positionieren des Fahrzeuges an der Ladestelle bei unbeladener Ladebordwand.
 4. Lasten dürfen nicht mit der Ladebordwand in das Kraftfahrzeug eingekippt werden.
 5. Lasten dürfen nicht mit der Ladebordwand verschoben werden.
- (4) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dürfen nicht auf Ladebordwänden befördert werden. Abweichendes gilt nur für das Mitfahren einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers, der das Ladegut manipuliert, wenn sie oder er während der gesamten Arbeitsbewegung die Steuerung bedienen kann. Die Steuerung muss ohne Selbsthaltung ausgeführt sein.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

§ 21

Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern

(1) Für das Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern dürfen nur dafür geeignete Arbeitsmittel benutzt werden. Auf Arbeitsmitteln, die zum Heben von Lasten bestimmt sind, dürfen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nur befördert werden, wenn sie über gesicherte Einrichtungen zur Personenbeförderung verfügen, insbesondere Arbeitskörbe.

(2) Der Aufstellungsort von Arbeitsmitteln zum Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern ist erforderlichenfalls gegen das Anstoßen durch selbstfahrende Arbeitsmittel und Fahrzeuge zu sichern.

(3) Auf Arbeitsmitteln zum Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern und in Einrichtungen zur Personenbeförderung darf nur das für die auszuführenden Arbeiten unbedingt erforderliche Werkzeug und Material mitgenommen werden. Mitgeführte Lasten sind so aufzubringen, dass eine Beeinträchtigung der Standsicherheit des Arbeitsmittels verhindert wird.

(4) Ist ein gefahrloses Absenken der Arbeitsplattform bei Energieausfall oder einer anderen Störung nicht möglich, ist für eine sichere Bergung der auf der Arbeitsplattform sich befindenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vorzusorgen.

(5) Solange sich Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer auf der Arbeitsplattform aufhalten, darf das Arbeitsmittel nicht verfahren werden, außer es handelt sich um eine Versetzfahrt. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Betriebsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für solche Versetzfahrten Folgendes:

1. Fahrbewegungen dürfen nur auf Weisung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer auf der Arbeitsplattform durchgeführt werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Signale zur Verständigung zu vereinbaren.
 2. Die Standsicherheit darf nicht beeinträchtigt werden.
 3. Ist während des Bewegungsvorganges die Gefahr des Anstoßens des Arbeitsmittels an Hindernisse nicht auszuschließen, so ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Einweiserinnen oder Einweiser, für die Sicherheit der auf der Arbeitsplattform befindlichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zu sorgen.
 4. Die Fahrgeschwindigkeit ist so zu wählen, dass die Sicherheit der auf der Arbeitsplattform befindlichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer während des ganzen Bewegungsvorganges gewährleistet bleibt.
- (6) Der Standplatz auf der Arbeitsplattform darf nicht durch Einrichtungen oder Gegenstände erhöht werden.

§ 22

Arbeitskörbe

(1) Arbeitskörbe dürfen nur mit Kranen, mechanischen Leitern und Hubstaplern oder Traktoren mit Frontlader gehoben werden, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer dafür vorgesehen sind, oder deren Eignung gemäß § 7 Abs. 1 Z 8 festgestellt wurde. Werden Arbeitskörbe mit Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten gehoben, gilt § 21 Abs. 2 bis 6. Sind diese Arbeitsmittel nicht zum Heben von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern vorgesehen und besteht die Möglichkeit von Verwechslungen, muss eine Kennzeichnung deutlich sichtbar angebracht werden.

(2) Für die Verwendung von Arbeitskörben gilt Folgendes:

1. Arbeitskörbe dürfen nur für kurzfristige Arbeiten verwendet werden.
 2. Die zulässige Personenanzahl, die zulässige Nutzlast und das zulässige Gesamtgewicht dürfen nicht überschritten werden.
 3. Arbeitskörbe dürfen nur betreten oder verlassen werden, wenn sie auf einer ebenen und standfesten Unterlage abgestellt sind oder auf andere Weise so gesichert sind, dass das Betreten oder Verlassen gefahrlos erfolgen kann.
 4. Arbeitskörbe dürfen nicht mit mehr als 0,5 m/s gehoben oder gesenkt werden.
- (3) Bei der Verwendung von Arbeitskörben, deren Hubbewegung nicht vom Arbeitskorb aus gesteuert wird, gilt darüber hinaus Folgendes:
1. Arbeitskörbe dürfen nur nach Weisung der im Arbeitskorb befindlichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gehoben oder gesenkt werden. Erforderlichenfalls sind geeignete Signale zur Verständigung zu vereinbaren.
 2. Ist eine Verständigung zwischen den Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern im Korb und der Person, die die Bewegung des Arbeitskorbes steuert, nicht sichergestellt, darf die Bewegung des Arbeitskorbes nur nach den Anweisungen einer Einweiserin oder eines Einweisers erfolgen.
 3. Die Bedienungsperson darf, solange sich Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer im Arbeitskorb befinden, den Bedienungsstand des Lasthebemittels nicht verlassen.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

- (4) Werden Arbeitskörbe mit Kranen gehoben, gilt Folgendes:
1. Arbeitskörbe dürfen bei Gewitter und bei Wind, durch den ein starkes Pendeln des Arbeitskorbes verursacht werden kann, nicht verwendet werden.
 2. Die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer im Arbeitskorb sind mit einem Auffangsystem gegen Absturz zu sichern, wenn die Gefahr eines unbeabsichtigten Kippens des Arbeitskorbes oder die Gefahr des Herausfallens von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern besteht.
 3. Der Arbeitskorb, die Anschlagmittel und das ordnungsgemäße Einhängen in den Kranhaken sind nach jedem neuerlichen Einhängen des Arbeitskorbes durch eine geeignete fachkundige Person zu überprüfen.
 4. Arbeitskörbe sind erforderlichenfalls durch Leitseile zu führen.
 5. Bei Kranen mit einander überschneidenden Arbeitsbereichen dürfen die übrigen Krane nicht in den Arbeitsbereich von Arbeitskörben einschwenken.
 6. Arbeitskörbe dürfen nicht mit einer höheren Geschwindigkeit als 1 m/s in horizontaler Richtung bewegt werden.
 7. Die Be- und Entladung von Arbeitskörben für das Heben von Lasten und Personen muss so vorgenommen werden, dass für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer keine Gefahren auf Grund der Gewichtsentlastung entstehen können.
 8. Als Kranführerinnen oder Kranführer dürfen unabhängig von der Art des Krans nur Personen eingesetzt werden, die über einen Nachweis der Fachkenntnisse für das Führen von Kranen gemäß § 88b Abs. 2 LArbO verfügen.
- (5) Werden Arbeitskörbe mit Hubstaplern gehoben, gilt Folgendes:
1. Der Hubstapler oder Traktor mit Frontlader darf nur auf ebenem und tragfähigem Untergrund aufgestellt werden.
 2. Der Arbeitskorb darf nur bei stillstehendem und gebremstem Hubstapler oder Traktor mit Frontlader angehoben werden.
 3. Der Arbeitskorb, dessen Befestigung auf der Hubvorrichtung, der Hubstapler sowie der Traktor mit Frontlader sind nach jeder neuerlichen Montage des Korbes durch eine geeignete fachkundige Person auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

§ 23

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen

- (1) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln zu sorgen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, um eine Gefährdung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch Umkippen, Überrollen, Wegrollen oder Anstoßen des Arbeitsmittels oder durch einen Zusammenstoß von Arbeitsmitteln und einen Gefahr bringenden Kontakt von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit dem Arbeitsmittel zu verhindern.
- (2) Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist zu sorgen. Durch diese Betriebsanweisungen sind die notwendigen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 festzulegen, insbesondere Sicherheits- und Verkehrsregeln
1. für das Aufnehmen, die Sicherung, den Transport und das Absetzen von Lasten,
 2. für das Be- und Entladen des Arbeitsmittels,
 3. gegebenenfalls für den Transport von Personen,
 4. gegen die Inbetriebnahme des Arbeitsmittels durch Unbefugte,
 5. für den Fahrbetrieb,
 6. für die In- und Außerbetriebnahme.
- (3) Wird ein selbstfahrendes Arbeitsmittel auch für das Heben von Lasten eingesetzt, so ist in der Betriebsanweisung nach Abs. 2 auch auf die Anforderungen nach § 18 Abs. 2 bis 8 Bedacht zu nehmen.
- (4) Mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinne des § 33 verfügen und die besonders unterwiesen wurden.
- (5) Der Sicherheit dienende Vorrichtungen von Fahrzeugen, wie Bremsen, Beleuchtung und Warneinrichtungen, sind täglich bei der erstmaligen Inbetriebnahme durch die Lenkerinnen oder Lenker zu überprüfen.
- (6) Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer dürfen nur auf sicheren und für diesen Zweck ausgerüsteten Plätzen befördert werden.
- (7) Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, darf die Fahrgeschwindigkeit 2,5 m/s nicht überschreiten, wenn Dienstnehmerinnen

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

oder Dienstnehmer Arbeiten von selbstfahrenden Arbeitsmitteln aus durchführen müssen.

(8) Besteht die Gefahr eines Brandes durch selbstfahrende Arbeitsmittel oder Ladungen, sind die Arbeitsmittel mit entsprechenden Brandbekämpfungseinrichtungen auszurüsten. Dies gilt nicht, wenn am Einsatzort ausreichend nahe Brandbekämpfungseinrichtungen vorhanden sind.

(9) Für die Verwendung von Ladevorrichtungen, wie Gleitschienen, Gleitpfosten oder Ladebrücken, gilt Folgendes:

1. Sie dürfen nur verwendet werden, wenn sie genügend tragfähig sind.
2. Sie sind gegen Abrutschen, unzulässiges Durchbiegen, unbeabsichtigtes Verschieben und Umkanten zu sichern.
3. Es dürfen nur Ladebrücken verwendet werden, von denen Flüssigkeiten leicht abfließen können.
4. Bereiche unter Ladevorrichtungen sowie Bereiche zwischen Gleitschienen und Gleitpfosten dürfen während des Transportes von Lasten nicht betreten werden.

§ 24

Programmgesteuerte Arbeitsmittel

(1) Durch geeignete Schutzeinrichtungen und geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht durch den Aufenthalt im Gefahrenbereich von beweglichen Teilen programmgesteuerter Arbeitsmittel gefährdet werden.

(2) Der Gefahrenbereich von programmgesteuerten Arbeitsmitteln darf nur betreten werden, wenn es für das Programmieren oder Einstellen dieser Arbeitsmittel sowie für die Einschulung von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern in diesen Tätigkeiten aus technischen Gründen erforderlich ist. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt in diesen Fällen Folgendes:

1. Im Gefahrenbereich des Arbeitsmittels darf sich nur die unbedingt erforderliche Anzahl von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern aufhalten.
2. Wenn das Programmieren oder Einstellen nur bei in Bewegung befindlichem Arbeitsmittel erfolgen kann, ist die Bewegungsgeschwindigkeit des Arbeitsmittels oder der Teile des Arbeitsmittels auf ein ungefährliches Maß zu reduzieren.
3. Eine Abfolge von mehreren Bewegungen hintereinander, so diese Gefahr bringend ist, muss durch geeignete Mittel verhindert sein, insbesondere durch Schrittschaltung oder Tippbetrieb mittels Tasten ohne Selbsthaltung.

(3) Wenn eine Herabsetzung der Bewegungsgeschwindigkeit aus technischen Gründen nicht möglich ist, insbesondere weil die gewünschte Positioniergenauigkeit bei einer Herabsetzung nicht erreicht werden könnte, sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen, wie Einrichtung eines sicheren Ortes, von dem die Programmierung oder das Einstellen aus ungefährdet vorgenommen werden kann, oder Aufsicht durch eine geeignete fachkundige Person außerhalb des Arbeitsbereiches, die das Arbeitsmittel sofort stillsetzen kann zB durch eine Notausschalteinrichtung.

§ 25

Bearbeitungsmaschinen

(1) Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von Sägen eine Gefährdung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch das Werkzeug, Werkstück oder durch Rückschlag soweit wie möglich verhindert wird. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt Folgendes:

1. Zum Lösen von Keilbefestigungen an Gattersägen von Hand sind Keilfangkästen zu benützen.
2. Abgestellte, noch in Bewegung befindliche Kreissägeblätter dürfen nicht durch seitliches Gegendrücken gebremst werden.
3. Längsschnittkreissägen für die Bearbeitung von Holz oder ähnlichen Werkstoffen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Sicherung gegen Rückschlag des Werkstückes aufweisen, wie einen Spaltkeil oder eine mechanische Zuführungseinrichtung.
4. Erfolgt die Sicherung gegen Rückschlag durch einen Spaltkeil, so dürfen hierfür nur zum Sägeblatt passende Keile verwendet werden. Der Abstand vom Sägeblatt darf höchstens 8 mm betragen.
5. An Kreissägen für Holz oder ähnliche Werkstoffe darf nur dann im Gleichlauf gearbeitet werden, wenn sie so eingerichtet sind, dass eine unbeabsichtigte Änderung des Vorschubes oder ein Wegschleudern des Werkstückes verhindert ist.
6. Bei Pendelsägen zum Ablängen von Holz oder sonstigen Werkstoffen, die ähnlich bearbeitet werden können, muss das Schneidegut durch eine geeignete Einrichtung in der Schnittlage

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

gehalten werden, wenn dies mit der Hand nicht in sicherer Weise geschehen kann.

7. Bei Bandsägen ist die Sägebandführung entsprechend der erforderlichen Schritthöhe nachzustellen.

(2) Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von Hobel- und Fräsmaschinen eine Gefährdung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch das Werkzeug oder durch Rückschlag soweit wie möglich verhindert wird. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt Folgendes:

1. Bei Abrichthobelmaschinen sind die Tischhälften jeweils so nahe zusammen zu schieben, wie es der Arbeitsvorgang zulässt.
2. Der nicht benützte Teil der Messerwelle von Abrichthobelmaschinen ist vor und hinter dem Anschlag zu verdecken.
3. Bei Arbeiten an Fräsmaschinen für Holz oder sonstige Werkstoffe, die ähnlich bearbeitet werden können, sind geeignete, die Werkzeuge soweit wie möglich verdeckende Schutzeinrichtungen zu verwenden.
4. Arbeiten an Fräsmaschinen für Holz oder sonstige Werkstoffe, die ähnlich bearbeitet werden können, sind möglichst unter Benützung eines Anschlaglineals oder einer sonstigen geeigneten Führung durchzuführen. Die Hälften des Anschlaglineals sind soweit wie möglich zusammen zu schieben.
5. Bei Arbeit auf Holzfräs- und Kehlmaschinen sind, soweit es der Arbeitsvorgang zulässt, Vorrichtungen, wie hölzerne Druckkämme oder Anschlagklötze, zu verwenden, sofern nicht durch andere Maßnahmen ein Rückschlagen des Werkstückes verhindert wird.
6. Die auf Metallhobel- oder -fräsmaschinen zu bearbeitenden Werkstücke müssen auf den Maschinentischen sicher eingespannt werden.

(3) Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von Schleifwerkzeugen und Schleifkörpern eine Gefährdung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch ein Zerplatzen des Schleifwerkzeuges oder durch Einzugsstellen soweit wie möglich verhindert wird. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt Folgendes:

1. Schleifwerkzeuge sind vor Stoß und Schlag zu schützen. Sie sind trocken und frostsicher bei möglichst gleich bleibender Temperatur zu lagern.
2. Vor jedem Aufspannen ist das Schleifwerkzeug auf offenkundige Mängel zu untersuchen. Keramik gebundene Schleifwerkzeuge sind überdies einer Klangprobe zu unterziehen.
3. Bei Arbeiten, bei denen das Werkstück dem Schleifwerkzeug von Hand zugeführt wird, sind nachstellbare Werkstückauflagen zu benützen. Diese sind so nachzustellen, dass der Abstand zwischen Werkstückauflage und Schleifwerkzeug nicht mehr als 3 mm beträgt.
4. Jedes Schleifwerkzeug mit einem Außendurchmesser von mehr als 100 mm ist vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach jedem Wiederaufspannen einer Erprobung im Leerlauf mit der höchstzulässigen Arbeitsgeschwindigkeit zu unterziehen. Der Probelauf muss bei Handschleifmaschinen mindestens eine halbe Minute, bei allen anderen Schleifmaschinen eine Minute dauern. Der Probelauf darf erst vorgenommen werden, nachdem der Gefahrenbereich abgesichert und, sofern das Schleifwerkzeug mit einer Schutzverdeckung verwendet werden muss, diese angebracht ist.

(4) Schleifwerkzeuge, die nicht schlagfrei und wuchtig laufen, dürfen nicht verwendet werden. Die Behebung einer Unwucht durch eingemeißelte oder eingebohrte Ausnehmungen oder durch Ausgießen von Ausnehmungen auf das Sollmaß ist verboten.

(5) Es ist dafür zu sorgen, dass die Angaben der Herstellerin oder des Herstellers für die ordnungsgemäße Verwendung von Werkzeugen für Bearbeitungsmaschinen wie Sägen, Bohrer, Fräser oder Schleifscheiben eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für Höchst- oder Mindestdrehzahlen bzw. Höchst- oder Mindestschnittgeschwindigkeiten von Werkzeugen.

(6) Bei Verwendung von Pressen und Stanzen sind wirksame Vorkehrungen gegen Quetschgefahren für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu treffen. Ein Hineinlangen in den gefährlichen Teil des Stempelweges während des Stempelniedergangs ist zu verhindern. Einstellarbeiten und Änderungen, die die Schutzeinrichtungen in ihrer Wirkung beeinträchtigen können, dürfen nur von geeigneten fachkundigen Personen vorgenommen werden.

(7) Exzenterpressen mit formschlüssiger Kupplung dürfen nur verwendet werden, wenn:

1. Werkzeuge verwendet werden, bei denen keine Quetschgefahr gegeben ist, oder
2. Verkleidungen oder Verdeckungen vorhanden sind, die ein Hineinlangen in den Stempelweg verhindern.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

§ 26

Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

(1) Durch geeignete Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren durch Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer Brand- und Explosionsgefahren verhindert werden.

(2) Bei Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren gilt Folgendes:

1. Die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Armaturen sind fettfrei zu halten.
2. Neue Schläuche sind vor ihrer Benutzung durch Ausblasen zu reinigen. Die Schläuche dürfen auf den Tüllen nur mit geeigneten Schlauchklemmen befestigt werden.
3. Nicht angeschlossene Flaschen, bei denen die Verwendung einer Schutzkappe vorgesehen ist, müssen mit dieser versehen sein.
4. Wird in engen Räumen autogen geschweißt oder geschnitten, so sind bei längerer Unterbrechung der Arbeiten die Brenner und ihre Zuleitungen aus den engen Bereichen zu entfernen.
5. Ein Ableuchten der Apparate, Leitungen und Druckregler mit offener Flamme ist unzulässig.
6. Druckgasflaschen sind gegen Umfallen und unzulässige Erwärmung zu sichern.

(3) Bei Benutzung von Acetylen-Verbrauchsanlagen gilt zusätzlich zu Abs. 2 Folgendes:

1. Während der Entnahme müssen bei handradlosen Flaschenventilen die Ventilschlüssel aufgesteckt bleiben.
2. Im Bereich von Acetylen-Flaschen ist ein schwer entflammbarer Hitzeschutzhandschuh, bei mehr als drei parallel geschalteten Flaschen (Flaschenbatterien) überdies eine Löschdecke bereitzuhalten.
3. Acetylen-Flaschen dürfen, sofern der Hersteller nicht etwas anderes vorgesehen hat, nur stehend transportiert, gelagert und verwendet werden. Eine liegende Verwendung von einzelnen Acetylen-Flaschen ist zulässig, wenn das Flaschenventil mindestens 40 cm höher liegt als der Flaschenfuß.
4. Acetylen-Flaschen, in denen eine Acetylen-Zersetzung festgestellt oder vermutet wurde, sind, sofern dies gefahrlos möglich ist, zu kennzeichnen und von der weiteren Verwendung auszuschließen.

(4) Für die Benutzung sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten und unter Beachtung der Abs. 2 und 3 schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist zu sorgen. Durch diese Betriebsanweisungen ist die sichere Verwendung der Anlagen zu regeln, insbesondere:

1. Anschließen der Druckregler,
2. Einstellen und Betrieb der Anlage,
3. Verhalten bei Störungen wie Flammenrückschlägen oder Flaschenbränden,
4. Flaschenwechsel.

§ 27

Stetigförderer

(1) Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Stetigförderern, wie Becherwerken, Schüttelrinnen, Schwing-, Gurt- oder Kreisförderern eine Gefährdung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, insbesondere Quetsch- und Einzugsgefahren sowie die Gefahr des Einklemmens, wirksam verhindert werden.

(2) Durch entsprechende Information, Anweisung oder andere geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in Betrieb befindliche sowie nicht gegen Anlauf gesicherte Stetigförderer nur betreten oder überstiegen werden, wenn weder von den bewegten Teilen des Stetigförderers noch vom Transportgut samt den Lastaufnahmemitteln eine Gefahr für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer ausgeht. Das Hineinbeugen in die Laufbahn der Förderstränge ist verboten.

(3) Durch entsprechende Information, Anweisung oder andere geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer auf Stetigförderern nicht mitfahren.

(4) Wenn die betrieblichen Verhältnisse einen Verkehr neben, über oder unter Stetigförderern erfordern, sind die zum gefahrlosen Begehen notwendigen Wege einzurichten.

§ 28

Handwerkzeuge

(1) Handwerkzeuge, wie Messer, Hacken, Hämmer, Stemmeisen und Schraubendreher, sind so abzuliegen, vorübergehend zu verwahren, zu transportieren und zu lagern, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nicht gefährdet werden können.

(2) Handwerkzeuge, die Funken ziehen können, dürfen an Stellen, an denen hierdurch eine Explosi-

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

on oder ein Brand ausgelöst werden könnte, nicht verwendet werden.

(3) Es dürfen nur Handwerkzeuge verwendet werden, deren Griffe und Stiele den menschlichen Körpermaßen und Körperformen entsprechend gestaltet und mit dem übrigen Teil des Werkzeuges fest verbunden oder fest darin eingesetzt sind. Handmesser dürfen nur verwendet werden, wenn, soweit dies der Arbeitszweck zulässt, sie so gestaltet sind, dass die Hand nicht auf die Klinge abgleiten kann.

§ 29

Bolzensetzgeräte

(1) Für die Benutzung von Bolzensetzgeräten sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Für die Einhaltung der Betriebsanweisungen ist zu sorgen. Durch die Betriebsanweisungen ist die sichere Benutzung der Bolzensetzgeräte zu regeln, insbesondere:

1. Aufbewahrung von Bolzensetzgeräten, Bolzen und Treibladungen,
2. Aufnehmen, Laden, Tragen, Zureichen und Entladen von Bolzensetzgeräten,
3. Maßnahmen bei Ladehemmungen und zum Beseitigen von Kartuschenversagern,
4. Besetzen von Materialien,
5. Maßnahmen für die Sicherung des Gefahrenbereiches,
6. zu verwendende Schutzausrüstung.

(2) Die ordnungsgemäße Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten ist vor jedem Arbeitsbeginn und nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung durch die Benutzerin oder den Benutzer durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen.

§ 30

Kompressoranlagen

Kompressoranlagen sind so aufzustellen, dass die angesaugte Luft frei von gesundheitsschädlichen und brennbaren Anteilen in gefährlichem Ausmaß ist.

§ 31

Zentrifugen

Bei der Verwendung von Zentrifugen ist für einen sicheren Betrieb zu sorgen, insbesondere dafür, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nicht erfasst werden. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt bei der Verwendung von Zentrifugen Folgendes:

1. Zentrifugen sind gleichmäßig zu beschicken.
2. Die Höchstdrehzahl darf nicht überschritten werden.
3. Zentrifugen dürfen nicht mit der Hand gebremst werden.

§ 32

Verbrennungskraftmaschinen

Bei der Benutzung von Verbrennungskraftmaschinen ist für einen sicheren Betrieb zu sorgen, insbesondere ist eine Gefährdung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch Rückschlag und Explosionsgefahren zu vermeiden. Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt bei der Verwendung von Verbrennungskraftmaschinen Folgendes:

1. Das Anlassen von Verbrennungskraftmaschinen unter Verwendung von reinem Sauerstoff oder brennbaren Gasen ist verboten.
2. Offenes Feuer und Licht und sonstige Zündquellen dürfen beim Nachfüllen von flüssigem Kraftstoff nicht vorhanden sein. Kraftstoff mit einem Flammpunkt unter 55 Grad C darf nur bei stillstehendem Motor nachgefüllt werden, soweit nicht durch besondere Maßnahmen eine Entzündungsgefahr ausgeschlossen ist.

§ 33

Fahrbewilligung

(1) Mit dem Führen von Kranen und mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigt werden, die über eine Fahrbewilligung der Dienstgeberinnen oder Dienstgeber verfügen.

(2) Die Fahrbewilligung darf erst nach einer auf das betreffende Arbeitsmittel abgestimmten besonderen Unterweisung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer erteilt werden.

(3) Werden in einer Arbeitsstätte betriebsfremde Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer für Tätigkeiten nach Abs. 1 mit betriebseigenen Arbeitsmitteln eingesetzt, ist zusätzlich zur Fahrbewilligung der

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

Dienstgeberinnen oder Dienstgeber dieser Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer eine Fahrbewilligung der für die Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber erforderlich.

(4) Die Fahrbewilligung ist durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber zu entziehen, wenn Umstände bekannt werden, die glaubhaft erscheinen lassen, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer für Tätigkeiten nach Abs. 1 nicht geeignet sind.

3. Abschnitt Leitern und Gerüste

§ 34

Allgemeine Bestimmungen über Leitern

(1) Dienstgeberinnen oder Dienstgeber dürfen nur Leitern zur Verfügung stellen, die folgenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne des § 89 Abs. 3 Z 2 LArbO entsprechen:

1. Leitern müssen so beschaffen sein, dass sie sich nicht gefährlich durchbiegen können.
 2. Sprossen und Stufen von Leitern müssen trittsicher und in die Leiterholme unbeweglich eingefügt sein.
 3. Der Abstand der Sprossen oder Stufen voneinander muss gleich groß sein. Die Sprossenabstände dürfen nicht mehr als 30 cm betragen, ausgenommen der oberen zwei Sprossenabstände von Stehleitern, die maximal 35 cm betragen dürfen.
 4. Auf Leitern, ausgenommen Dachleitern, sind aufgenagelte Stangen, Bretter oder Latten als Sprossen und Stufen nicht zulässig.
 5. Der lichte Abstand der Holme muss mindestens 28 cm betragen.
 6. Leitern dürfen nicht durch Befestigen von Latten an Holmen verlängert werden.
 7. Das Ausbessern von Leitern durch Nageln sowie das Zusammensetzen von hiezu nicht bestimmten Teilen zu einer Leiter ist nicht zulässig.
- (2) Für die Verwendung von Leitern gilt Folgendes:
1. Leitern dürfen als Standplatz für die Durchführung von Arbeiten nur verwendet werden, wenn nur so wenig Werkzeug und Material mitgeführt wird, dass beim Auf- und Abstieg von der Leiter gewährleistet ist, dass sich Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sicher an der Leiter anhalten können.
 2. Bei Windeinwirkung oder sonstigen ungünstigen Wetterbedingungen dürfen Leitern nicht verwendet werden, wenn die Standsicherheit der Leiter beeinträchtigt oder sonst die Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gefährdet ist.
 3. Leitern sind derart aufzustellen, dass sie gegen Wegrutschen und Umfallen gesichert sind.
 4. Leitern sind auf tragfähigen Standflächen, erforderlichenfalls auf lastverteilenden Unterlagen aufzustellen.
 5. Bei Leitern, die im Verkehrsbereich von Fahrzeugen oder Hebezeugen oder im Öffnungsbereich von Fenstern oder Türen aufgestellt sind, sind Vorkehrungen gegen ein Anstoßen an die Leiter zu treffen, wie Absperrungen oder Aufstellen von Warnposten. Bei schlechter Sicht oder bei Dunkelheit sind Leitern an solchen Aufstellungsorten durch eine deutlich sichtbare Warnbeleuchtung zu kennzeichnen.
 6. Leitern dürfen nicht als waagrechte Gerüstträger, als Unterlagen für Gerüstbeläge sowie als Laufgänge, Laufftreppen und Laufbrücken verwendet werden, soweit sie nicht hierfür gebaut sind.
 7. Gerüstleitern und Dachleitern dürfen nicht als Aufstiegsleitern benützt werden.

(3) Für Mehrzweckleitern gelten die nachstehenden Bestimmungen jener Leiterart, an deren Stelle sie verwendet werden.

§ 35

Festverlegte Leitern

(1) Für festverlegte Leitern gelten ergänzend zu § 34 Abs. 1 folgende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne des § 89 Abs. 3 Z 2 LArbO:

1. Festverlegte Leitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet.
2. Leitern von mehr als 5 m Länge, deren Lage von der Lotrechten um nicht mehr als 15 Grad abweicht, sind ab einer Höhe von 3 m mit einer durchlaufenden Rückensicherung zu versehen (Leiterkorb). Ist infolge der Lage der Leiter ein Absturz über einen Höhenunterschied von mehr als 5 m möglich, ist bereits ab 2 m Höhe eine Rückensicherung erforderlich.
3. Besteht zwischen Rückensicherung und dem Geländer des Standplatzes die Möglichkeit, bei einem Sturz von der Leiter mehr als 5 m seitlich über das Geländer hinaus abzustürzen, ist eine

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

Sicherung gegen Absturz anzubringen.

4. Rückensicherungen müssen eine Schlupfweite von 60 cm bis 75 cm haben und zumindest aus einem Querring bei jeder fünften Sprosse und mindestens drei durchgehenden vertikal verlaufenden Stäben bestehen.

5. Leitern sind in Abständen von höchstens 10 m durch Plattformen zu unterteilen.

(2) Eine Rückensicherung nach Abs. 1 kann entfallen, wenn andere geeignete Einrichtungen als Schutz gegen Absturz verwendet werden, insbesondere ein Steigschutz.

§ 36

Anlegeleitern

(1) Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Verwendung von Anlegeleitern ergänzend zu § 34 Abs. 2 Folgendes:

1. Die Schrägstellung von Anlegeleitern darf nicht flacher als 3:1 und nicht steiler als 4:1 sein.

2. Einteilige Sprossenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 8 m verwendet werden. Einteilige Stufenanlegeleitern dürfen nur bis zu einer Länge von 4 m verwendet werden.

(2) Leitern dürfen nicht an Stützpunkte angelehnt werden, die keine ausreichende Standsicherheit der Leitern gewährleisten.

(3) Anlegeleitern müssen um mindestens 1 m über die Ein- oder Ausstiegsstelle hinausragen, wenn nicht eine andere Vorrichtung ausreichend Gelegenheit zum Anhalten bietet.

(4) Anlegeleitern, die bei Gerüsten verwendet werden, sind an den Gerüsten gut zu befestigen und so aufzustellen, dass von der Austrittssprosse ein sicherer Standort leicht erreicht werden kann.

(5) Leitergänge müssen derart gegeneinander versetzt angebracht sein, dass herabfallende Gegenstände den darunter liegenden Leitengang nicht treffen können. Befindet sich unter Leitergängen ein Durchgang oder ein Arbeitsplatz, muss eine ausreichende Sicherung gegen herabfallende Gegenstände angebracht sein.

(6) Von Anlegeleitern aus dürfen nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, wie Obsterntearbeiten, Baumschnittarbeiten, einfache Montage- und Installationsarbeiten, das Beheben von Putzschäden oder das Ausbessern von Anstrichen. Für diese Arbeiten dürfen nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer herangezogen werden. Im Freien dürfen die Arbeiten von der Leiter aus nur bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.

(7) Werden Anlegeleitern als Verkehrswege benützt und besteht die Gefahr eines Absturzes über mehr als 5 m, sind als Sicherungen Seitenwehren, eine Rückensicherung nach § 35 Abs. 1 oder eine andere Einrichtung nach § 35 Abs. 2 anzubringen.

§ 37

Stehleitern

(1) Für Stehleitern gelten ergänzend zu § 34 Abs. 1 folgende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne des § 89 Abs. 3 Z 2 LArbO:

1. Stehleitern müssen eine geeignete Sicherung gegen Auseinandergleiten der Leiterschkel haben.

2. Oberhalb der Gelenke von Stehleitern dürfen sich keine Widerlager bilden können.

(2) Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Verwendung von Stehleitern ergänzend zu § 34 Abs. 2 Folgendes:

1. Stehleitern dürfen als Anlegeleitern nur verwendet werden, wenn sie auf Grund konstruktiver Einrichtungen hierfür geeignet sind.

2. Ein Übersteigen von Stehleitern auf andere Standplätze oder Einrichtungen ist nicht zulässig, sofern die Leiter nicht gegen Kippen und Wegrutschen gesichert ist.

(3) Erfolgt ein Übersteigen zu höher gelegenen Standplätzen, muss eine geeignete höher gelegene Anhaltmöglichkeit vorhanden sein.

(4) Wenn bei Arbeiten von einer Stehleiter aus ein Absturz vom Standplatz auf der Leiter aus mehr als 3 m möglich ist, dürfen von der Leiter aus nur kurzfristige Arbeiten im Greifraum durchgeführt werden, wie Obsterntearbeiten, Baumschnittarbeiten, das Beheben von Putzschäden, einfache Montage- und Installationsarbeiten oder das Ausbessern von Anstrichen. Für diese Arbeiten dürfen nur unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer herangezogen werden. Im Freien dürfen die Arbeiten von der Leiter aus nur bei günstigen Witterungsverhältnissen durchgeführt werden.

§ 38

Mechanische Leitern

(1) Für mechanische Leitern gelten ergänzend zu § 34 Abs. 1 folgende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen im Sinne des § 89 Abs. 3 Z 2 LArbO:

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

1. Mechanische Leitern müssen die für den sicheren Betrieb erforderlichen Anzeigevorrichtungen, wie Neigungsmesser, Einrichtungen zur ausreichenden Entlastung der Achsfederung und der Luftbereifung sowie zum Ausgleich von Geländeunebenheiten haben.
 2. Mechanische Leitern müssen eine entsprechende Standfläche oder mindestens eine Standstufe und eine Rückensicherung haben.
- (2) Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Verwendung von mechanischen Leitern ergänzend zu § 34 Abs. 2 Folgendes:
1. Mechanische Leitern dürfen nur unter Anleitung einer geeigneten fachkundigen Person auf- und abgebaut sowie verwendet werden.
 2. Für die Bedienung dürfen nur Personen herangezogen werden, die mit der Bedienungsweise vertraut sind.
 3. Mechanische Leitern sind gegen Gefahr bringendes Schwanken zu sichern.
 4. Mechanische Leitern dürfen erst bestiegen werden, wenn sie standsicher aufgestellt und die Feststellvorrichtungen für die aufgerichtete Leiter und die ausgefahrenen Leiterteile wirksam sind.
 5. Mechanische Leitern dürfen nicht verfahren, geschwenkt, aus- oder eingezogen werden, solange sich Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer auf der Leiter befinden. Dies gilt nicht für den Aufenthalt von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern in Arbeitskörben von mechanischen Leitern, sofern die Leitern nur geschwenkt, ausgeschoben oder eingezogen werden.

§ 39

Strickleitern

- (1) Soweit sich aus § 89b Abs. 1 Z 2 LArbO in Verbindung mit der Bedienungsanleitung nicht etwas anderes ergibt, gilt für die Verwendung von Strickleitern ergänzend zu § 34 Abs. 2 Folgendes:
1. Strickleitern sind vor jeder Verwendung auf einwandfreien Zustand zu prüfen, wobei insbesondere auf die sichere Befestigung der Leitersprossen zu achten ist.
 2. Leitersprossen müssen so befestigt sein, dass ein Herausrutschen der Sprossen aus dem Holm, ein Drehen der Sprossen in den Holmen und ein Verschieben der Sprossen entlang der Holme verhindert ist.
 3. Strickleitern sind sicher zu befestigen. Durch geeignete Maßnahmen ist ein Gefahr bringendes Verdrehen der Leiter zu verhindern.
 4. Beim Begehen von Strickleitern sowie beim Arbeiten von Strickleitern aus sind die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer mit einem Auffangsystem zu sichern. Dabei darf das Sicherungsseil nicht an der Strickleiter befestigt sein. Dies gilt nicht für Notabstiege.
 5. Auf einer Strickleiter darf sich jeweils nur eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer befinden.
 6. Während eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer von der Strickleiter aus arbeitet, muss eine Aufsicht durch eine geeignete Person erfolgen.
- (2) Strickleitern dürfen nur benutzt werden, wenn andere Steigeinrichtungen nicht verwendet werden können. Von Strickleitern aus dürfen nur leichte Arbeiten von kurzer Dauer ausgeführt werden.

§ 40

Gerüste

Für die Benutzung von Gerüsten außerhalb von Baustellen gelten die §§ 55 bis 73 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV).

4. Abschnitt Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

§ 41

Allgemeine Beschaffenheitsanforderungen

- (1) Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln müssen durch Schutzeinrichtungen so gesichert sein, dass ein möglichst wirksamer Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erreicht wird. Schutzeinrichtungen müssen wie folgt beschaffen sein:
1. Sie müssen stabil gebaut sein.
 2. Sie dürfen keine zusätzlichen Gefahren verursachen.
 3. Sie dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
 4. Sie dürfen Beobachtungs- und Überwachungsvorgänge wie zB von Arbeitsvorgängen nicht mehr als notwendig einschränken.
 5. Sie müssen die für den Einbau oder Austausch von Teilen sowie für Rüst- oder Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtungen zulassen,

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

wobei der Zugang auf den für die Arbeit notwendigen Bereich beschränkt sein muss.

(2) Bei der Gestaltung von Arbeitsmitteln, insbesondere der Bedienungseinrichtungen, Bedienungsplätze, Bedienungsstände und Schutzvorrichtungen, ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, wie dies der Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer erfordert.

(3) Teile von Arbeitsmitteln, die der Wartung bedürfen oder der Wartung dienen, wie Lager, Schmiereinrichtungen oder ähnliche Teile, sowie Bedienungseinrichtungen, wie Ein- und Ausschaltvorrichtungen oder Beschickungs- und Zuführungseinrichtungen, müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.

(4) Das unbeabsichtigte Zufallen von beweglichen Teilen von Arbeitsmitteln muss durch geeignete Maßnahmen verhindert sein, wenn dadurch Gefahren für die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer entstehen können.

(5) Wenn zum sicheren Betrieb von Arbeitsmitteln die Kenntnis bestimmter Daten, wie Stromart, Spannung, Schutzart, Drehrichtung oder bestimmter Grenzwerte wie Tragfähigkeit, Masse, Drehzahl, Füllmenge oder Druck notwendig ist, müssen diese auf den Arbeitsmitteln deutlich erkennbar und in dauerhafter Weise angegeben sein. Soweit es zum sicheren Betrieb notwendig ist, müssen bei Arbeitsmitteln auch Hinweise über die bestimmungsgemäße Verwendung und auf mögliche Gefahren beim Umgang vorhanden sein. Daten und Hinweise müssen, sofern nicht Symbole verwendet werden, in deutscher Sprache abgefasst sein.

(6) Steuersysteme von Arbeitsmitteln müssen so konstruiert sein, dass Fehler, die in der Steuerung auftreten können, keine Gefahr bringenden Bewegungen oder Wirkungen des Arbeitsmittels oder von Werkstücken oder Werkzeugen auslösen. Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen so isoliert sein, dass durch Fehlerströme keine Gefahr bringenden Bewegungen ausgelöst werden. Mehrere Arbeitsgänge dürfen nicht gleichzeitig oder in falscher Reihenfolge ablaufen können, wenn dadurch Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern entstehen können.

(7) Elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen so ausgeführt sein, dass beim Wiedereinschalten das Arbeitsmittel nicht selbsttätig in Gang gesetzt wird, sofern dadurch Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern entstehen können.

(8) Hydraulische und pneumatische Einrichtungen von Arbeitsmitteln müssen so gestaltet und beschaffen sein, dass Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern, insbesondere durch Überschreiten des zulässigen Betriebsdruckes, der zulässigen Betriebstemperatur, durch Ausströmen von Druckmedien oder durch Verwechsellinien von Anschlüssen vermieden sind. Solche Einrichtungen einschließlich ihrer Leitungen und Verbindungen müssen gegen Gefahr bringende äußere Einflüsse soweit wie möglich geschützt sein. Hydraulisch oder pneumatisch betriebene Arbeitsmittel, durch die bei unbeabsichtigtem Ingangsetzen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern entstehen können, müssen sicher wirkende Unterdrucksicherungen haben, die verhindern, dass die auf Grund einer Drucksenkung stehen gebliebenen Arbeitsmittel wieder anlaufen, wenn der Druck zunimmt.

(9) Durch Störungen, wie Erschütterungen, Schwankungen in der Energiezufuhr oder Ausfall der Energie, sowie durch Wiederkehr der Energie dürfen keine Gefahren für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern, wie durch Ingangsetzen von Bewegungen, Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen oder Lockern von Spannvorrichtungen entstehen und insbesondere Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden. Maßnahmen hinsichtlich des Ingangsetzens von Gefahr bringenden Bewegungen sind bei elektrischen Arbeitsmitteln, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden und bei denen die Stromzufuhr über Steckvorrichtungen erfolgt, nicht erforderlich.

(10) Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass eine störende direkte Lichtwirkung auf die Augen der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer verhindert ist. Reflexblendung und stroboskopische Effekte müssen vermieden sein. Soweit erforderlich, müssen Beleuchtungseinrichtungen auch so beschaffen sein, dass keine Verfälschung von Farben auftreten kann.

(11) Teile von Arbeitsmitteln, deren Oberfläche eine höhere Temperatur als 60 Grad C oder eine niedrigere Temperatur als -20 Grad C erreichen kann und die sich innerhalb des auf den Menschen bezogenen Sicherheitsabstandes gemäß § 42 befinden, müssen, soweit dies bei der bestimmungsgemäßen Verwendung möglich ist, gegen Berühren gesichert oder isolierend verkleidet sein.

(12) Arbeitsmittel, die für die Bearbeitung von Stoffen bestimmt sind, bei denen Gefahren für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch die Entwicklung von Gasen, Dämpfen, Rauch oder Staub entstehen können, müssen Einrichtungen besitzen, die den Anschluss an eine Absauganlage ermöglichen.

(13) An Arbeitsmitteln mit Verbrennungskraftmaschinen müssen Maßnahmen getroffen sein, dass

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

Ausblaseöffnungen von Abgasleitungen nicht gegen die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer gerichtet sind. Abgasleitungen von Verbrennungskraftmaschinen müssen druckfest ausgeführt sein.

(14) Arbeitsmittel müssen für den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Brand oder Erhitzung des Arbeitsmittels ausgelegt werden.

(15) Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch Freisetzung von Gas, Staub, Flüssigkeiten, Dampf oder anderen Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet, transportiert oder gelagert werden, nicht gefährdet werden.

(16) Arbeitsmittel müssen für den Schutz gegen Gefährdung durch Explosionen des Arbeitsmittels oder von Stoffen, die in dem Arbeitsmittel erzeugt, verwendet oder gelagert werden, ausgelegt werden.

(17) Warnvorrichtungen von Arbeitsmitteln müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.

(18) Arbeitsmittel mit Lasereinrichtungen müssen folgenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen:

1. Die Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass unbeabsichtigtes Strahlen verhindert wird.
2. Die Lasereinrichtungen müssen so abgeschirmt sein, dass weder durch die Nutzstrahlung noch durch reflektierte oder gestreute Strahlung und Sekundärstrahlung Gesundheitsgefahren auftreten, oder wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, andere Schutzmaßnahmen getroffen werden.
3. Die optischen Einrichtungen zur Beobachtung oder Einstellung von Lasereinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass durch die Laserstrahlung keine Gesundheitsgefährdung eintritt.

§ 42

Sicherheitsabstände, Schutzzonen

(1) Bei der Sicherung von Gefahrenstellen nach den Bestimmungen dieser Verordnung, ausgenommen Gefahrenstellen durch bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Zuführung von Stoffen oder Werkstücken dienen, müssen die den Abs. 2 bis 6 zugrunde liegenden, auf den Menschen bezogenen Sicherheitsabstände berücksichtigt sein. Diese Sicherheitsabstände ergeben sich aus der in Richtung Gefahrenstelle gemessenen Reichweite einer Person mit ihren Körperteilen ohne Zuhilfenahme von Gegenständen einschließlich eines Sicherheitszuschlages.

(2) Beim Hinaufreichen mit gestrecktem Körper beträgt der Sicherheitsabstand von der Standflächenebene nach oben gemessen mindestens 2 500 mm. Standflächenebene sind sowohl der Fußboden als auch erhöhte, ortsfeste und von Personen üblicherweise betretene Standflächen.

(3) Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch längliche Öffnungen mit parallelen Seiten beträgt der Sicherheitsabstand bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 mm mindestens 15 mm, bei Öffnungsweiten über 8 bis 20 mm mindestens 120 mm, bei Öffnungsweiten über 20 bis 30 mm mindestens 200 mm und bei Öffnungsweiten über 30 bis 135 mm mindestens 850 mm (Anhang 1 der AM-VO).

(4) Beim Hineinreichen in und Hindurchreichen durch quadratische oder kreisförmige Öffnungen beträgt der Sicherheitsabstand bei Öffnungsweiten über 4 bis 8 mm mindestens 15 mm, bei Öffnungsweiten über 8 bis 25 mm mindestens 120 mm, bei Öffnungsweiten über 25 bis 40 mm mindestens 200 mm und bei Öffnungsweiten über 40 bis 250 mm mindestens 850 mm. Bei Öffnungen anderer Art oder Form sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden (Anhang 2 der AM-VO).

(5) Beim Herumreichen um beliebig gelegene Kanten beträgt der Sicherheitsabstand für die Hand von der Fingerwurzel bis zur Fingerspitze mindestens 120 mm, für die Hand von der Handwurzel bis zur Fingerspitze mindestens 230 mm, für den Arm von der Ellenbeuge bis zur Fingerspitze mindestens 550 mm und für den Arm von der Achsel bis zur Fingerspitze mindestens 850 mm. Diese Sicherheitsabstände gelten nur unter der Voraussetzung, dass das Gelenk des für ein Herumreichen in Betracht kommenden Körperteiles zwangsläufig an der Kante anliegt und ein weiteres Vor- oder Durchschieben dieses Körperteiles in Richtung Gefahrenstelle ausgeschlossen ist (Anhang 3 der AM-VO).

(6) Beim Hinüberreichen über Kanten an Arbeitsmitteln oder Schutzeinrichtungen wird der erforderliche Sicherheitsabstand erreicht, wenn bei gegebenem lotrechten Abstand der Gefahrenstelle von der Standflächenebene (Abs. 2) und bei gegebenem lotrechten Abstand der Kante von dieser Ebene der in der nachstehenden Tabelle zugehörige Wert für den waagrechten Abstand dieser Kante von der Gefahrenstelle nicht unterschritten wird, sofern diese Kanten einen Abstand von der Standflächenebene von 1 000 mm oder mehr haben (Anhang 4 der AM-VO). Der Bereich zwischen Schutzeinrichtung und Gefahrenstelle darf nicht betretbar sein.

(7) Sofern es aus Gründen des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes erforderlich ist, müssen unbeschadet der Abs. 2 bis 6 auch Schutzabstände oder Schutzzonen eingehalten sein, deren Ausmaße sich nach den zu erwartenden Gefahren, wie Gefahren durch Brände, Explosionen, Strahlen, elektrischen Strom, Hitzeeinwirkungen, Funkenflug oder absplitternde Teile, richten müssen.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

§ 43

Gefahrenstellen durch Kraftübertragungseinrichtungen

(1) Wellen, Kupplungen, Riemen- und Seilscheiben, Ketten-, Zahn-, Speichen-, Schnecken- und Schwungräder, Friktionsscheiben oder andere Kraftübertragungseinrichtungen müssen verkleidet oder verdeckt sein. Sofern das Verkleiden oder Verdecken von Kraftübertragungseinrichtungen im Hinblick auf ihre Größe nur schwer durchführbar ist, können solche Einrichtungen auch durch Umwehren gesichert sein. Zahn- und Kettenräder müssen auch außerhalb der im § 42 Abs. 2, 5 und 6 angeführten Sicherheitsabstände zumindest an den Eingriffsstellen verdeckt oder verkleidet sein. Verkleidungen von Gelenkwellen dürfen sich nicht mitdrehen.

(2) Kraftübertragungseinrichtungen, wie Riemen-, Seil-, Ketten- oder Stahlbandtriebe oder deren Auflaufstellen, müssen verkleidet oder verdeckt sein; Abs. 1 zweiter Satz ist anzuwenden. Bei Flachriemen bis 25 mm Breite, Rundriemen bis 10 mm Durchmesser sowie bei einfachen, nicht gekreuzten, glatten Keilriemen mit einem Querschnitt bis 100 mm² genügt, soweit es sich nicht um Riementriebe in Kopfhöhe handelt, eine Sicherung der Riemenauflaufstelle. Riemenverbindungen müssen möglichst glatt und fest sein, nach Möglichkeit sind endlose Riemen zu verwenden.

(3) Die Verkleidung muss ein Erreichen der Gefahrenstelle von allen Seiten, die Verdeckung ein unbeabsichtigtes Berühren der Gefahrenstelle von den zugänglichen Seiten und die Umweh rung ein unbeabsichtigtes Annähern an die Gefahrenstelle verhindern. Verkleidungen und Verdeckungen müssen unter Einhaltung der Sicherheitsabstände nach § 42 unmittelbar vor der Gefahrenstelle angeordnet und, soweit dies möglich ist, in die Konstruktion der Betriebseinrichtungen, sonstiger mechanischer Einrichtungen und Betriebsmittel einbezogen sein. Umweh rungen müssen in einem solchen Abstand von der Gefahrenstelle angebracht sein, dass diese nicht erreicht werden kann.

(4) Verkleidungen, Verdeckungen und Umweh rungen müssen aus genügend widerstandsfähigem Material gefertigt und sicher befestigt sein. Sie müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie bei der Arbeit möglichst wenig behindern; sie dürfen ohne Hilfsmittel nicht abnehmbar sein. Diese Schutz einrichtungen müssen ferner so gestaltet und angeordnet sein, dass Erschwernisse für die Wartung von Betriebseinrichtungen, sonstigen mechanischen Einrichtungen und Betriebsmitteln möglichst gering sind.

(5) Schutzeinrichtungen mit Öffnungen müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass die Sicherheitsabstände nach § 42 berücksichtigt sind und ein Durchfallen von Gegenständen und Material, wodurch Gefahren verursacht werden können, verhindert ist.

(6) Verkleidungen und Verdeckungen nach den Abs. 1 und 2, die zur Durchführung von bestimmten Arbeiten, wie Nachstell-, Reinigungs- oder Instandhaltungsarbeiten, häufig geöffnet werden müssen, müssen beweglich ausgeführt sein. Diese Verkleidungen und Verdeckungen müssen so beschaffen sein, dass:

1. sie sich entweder nur bei stillstehender Maschine öffnen lassen, oder
2. das Öffnen der Verkleidung oder Verdeckung die Maschine bzw. den Teil der Maschine zwangsläufig stillsetzt, wobei ein eventueller Gefahr bringender Nachlauf der Maschine verhindert sein muss.

(7) Ein Ingangsetzen der Arbeitsmittel darf nur möglich sein, wenn die beweglichen Verkleidungen und Verdeckungen geschlossen sind. Verriegelungen für solche Verkleidungen und Verdeckungen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können. Arbeitsmittel dürfen mit Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen bewegliche Verkleidungen und Verdeckungen entriegelt werden können, wenn dies zur Durchführung von bestimmten Arbeiten während des Betriebes unbedingt erforderlich ist; diese Einrichtungen müssen gegen unbefugtes Betätigen gesichert sein.

(8) Bei abnehmbaren Verkleidungen und Verdeckungen nach den Abs. 1 und 2 muss, soweit dies möglich ist, durch einen Farbanstrich erkennbar gemacht sein, dass diese Verdeckungen, Verkleidungen und Umweh rungen abgenommen sind.

(9) Soweit es der Schutz, der mit Verkleidungen und Verdeckungen erzielt werden soll, zulässt, muss zwischen diesen Schutzeinrichtungen und der Standfläche der Betriebseinrichtungen ein Zwischenraum von mindestens 150 mm frei bleiben.

(10) Schutzeinrichtungen nach den Abs. 1 und 2 müssen auch dann vorhanden sein, wenn die Arbeitsmittel in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen, wie Aufzugtriebwerks- oder Transmissionsräume aufgestellt sind, ausgenommen Arbeitsmittel, bei denen durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch ein unbeabsichtigtes Einschalten der Arbeitsmittel nicht gefährdet werden.

§ 44

Gefahrenstellen bestimmter bewegter Teile

(1) Quetsch- und Scherstellen an Arbeitsmitteln müssen durch Verdeckungen, Verkleidungen und Umweh rungen oder durch sonstige Schutzeinrichtungen, wie Sicherungen mit Annäherungsreaktion

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

oder Begrenzung der wirksamen Energie, gegen Gefahr bringendes Berühren gesichert sein.

(2) Einzugsstellen von bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, wie Einzugsstellen von Walzen oder Auflaufstellen von Förderbändern auf Trommeln, müssen über die gesamte Breite durch Schutzeinrichtungen gegen Gefahr bringendes Berühren gesichert sein; runde Einlaufsicherungen, wie Rohre, sind nicht zulässig.

(3) An bewegten Teilen von Arbeitsmitteln müssen Stellschrauben, Bolzen, Keile, Schmiereinrichtungen oder ähnlich vorstehende Teile verkleidet oder verdeckt sein.

(4) Vorstehende Wellenenden müssen verkleidet sein; dies ist nicht erforderlich bei Wellenenden, die glatt und abgerundet sind, wenn sie nicht länger als 50 mm sind oder nicht weiter als ein Viertel ihres Durchmessers vorstehen. Bohrungen an Wellenenden müssen ausgefüllt oder verdeckt sein; ausgenommen hiervon sind Hohlwellen von Arbeitsmaschinen, wie Drehmaschinen, die zum Durchstecken von Material oder Werkstücken oder zum Anbringen von Vorrichtungen dienen sowie Körner-Senkbohrungen zum Ansetzen von Drehzahlmessern.

(5) Bewegungsbahnen von Gegen- und Schwunggewichten müssen verkleidet, verdeckt oder umwehrt sein; dies gilt auch für Fallbahnen von auf Seilen und dgl. aufgehängten Gegengewichten. Bewegungs- und Fallbahnen von Gegen- und Schwunggewichten, die nicht in Schienen oder in ähnlicher Weise geführt sind und die bei Bruch des Tragmittels außerhalb des gesicherten Bereiches herabfallen können, müssen in ihrer gesamten Länge gesichert sein. Gegen- und Schwunggewichte müssen gegen Herabfallen gesichert sein; Klemmschrauben ohne zusätzliche Sicherungselemente genügen nicht als Sicherung.

(6) Rotierende Behälter, wie Scheuertrommeln oder Fässer, mit vorstehenden Teilen müssen durch Schutzeinrichtungen, wie abnehmbare Umwehungen oder bewegliche Schutzgitter, gesichert sein. Solche Behälter dürfen erst in Bewegung gesetzt werden können, wenn die Schutzeinrichtung wirksam ist; die Schutzeinrichtung darf erst nach Stillstand solcher Behälter außer Wirksamkeit gesetzt werden.

(7) Bei der Sicherung von Gefahrenstellen durch Schutzeinrichtungen ist § 43 Abs. 3 bis 6 anzuwenden.

(8) Schutzeinrichtungen nach den Abs. 1 bis 6 müssen auch dann vorhanden sein, wenn die Arbeitsmittel in allgemein nicht zugänglichen, versperrten Betriebsräumen, wie Aufzugstriebwerks- oder Transmissionsräumen aufgestellt sind, ausgenommen Arbeitsmittel, bei denen durch andere technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt ist, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch ein unbeabsichtigtes Einschalten der Arbeitsmittel nicht gefährdet werden.

§ 45

Gefahrenstellen bewegter Werkzeuge oder Werkstücke

(1) Bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Zuführung von Stoffen oder Werkstücken dienen, wie Werkzeuge, sowie bewegte Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang-, Einzugs- oder andere Gefahrenstellen bilden, müssen durch Verdeckungen, Verkleidungen oder Umwehungen gegen Gefahr bringendes Berühren gesichert sein, soweit dies der jeweilige Arbeitsvorgang zulässt. Dies gilt auch bei Einstell- und Nachstarbeiten, die an in Gang befindlichen Betriebseinrichtungen durchgeführt werden müssen.

(2) Sofern Gefahrenstellen nach Abs. 1 nicht durch Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen gesichert sind, müssen sonstige Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die ein Gefahr bringendes Ingangsetzen oder Berühren bewegter Teile verhindern oder deren Stillsetzen bewirken. Dazu gehören insbesondere Sicherungen mit Annäherungsreaktion wie Lichtschranken, abweisende Einrichtungen, Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung oder ortsbindende Einrichtungen wie Zweihandschaltungen.

(3) Für die Sicherung des Sägeblattes bzw. des Zahnkranzes von Sägen gelten die Abs. 1 und 2 nicht, wenn der zum Schneiden nicht benützte Teil des Sägeblattes bzw. des Zahnkranzes verdeckt ist.

(4) Für die Sicherung des Band- bzw. Kreismessers von Schneidmaschinen gelten die Abs. 1 und 2 nicht, wenn der zum Schneiden nicht benützte Teil des Band- bzw. Kreismessers verdeckt ist.

(5) Für die Sicherung des Kreissägeblattes von Buschrodekreissägen gelten die Abs. 1 und 2 nicht, wenn der zum Schneiden nicht benützte Teil des Kreissägeblattes verkleidet ist. Die Verkleidung des Kreissägeblattes von Buschrodekreissägen muss sich mindestens über den halben Umfang des Sägeblattes erstrecken.

(6) Bewegliche Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen dürfen sich, sofern die Gefahrenstelle bei der Bearbeitung des Werkstückes durch dieses nicht gegen Gefahr bringendes Berühren gesichert ist, aus der Schutzstellung nur bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel stillsteht, oder wenn sie beim Bewegen dieser Schutzeinrichtung selbsttätig stillgesetzt werden; hierbei müssen auch die durch ein Nachlaufen bedingten Gefahren berücksichtigt sein. Verriegelungen für solche Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können. Ein Ingangsetzen darf nur möglich sein, wenn sich die beweglichen Ver-

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

deckungen, Verkleidungen und Umwehungen in der Schutzstellung befinden. Arbeitsmittel dürfen mit Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen bewegliche Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen entriegelt werden können, wenn dies zur Durchführung von bestimmten Arbeiten während des Betriebes unbedingt erforderlich ist; diese Einrichtungen müssen gegen unbefugtes Betätigen gesichert sein.

(7) Bei Zentrifugen mit einer aufgenommenen Leistung des Antriebsmotors von höchstens 300 Watt und einem Beschickungsgewicht von höchstens 5 kg oder, soweit es sich um Wäschezentrifugen handelt, auch solche mit einem Gewicht des Beschickungsgutes in trockenem Zustand von höchstens 6 kg, ist eine dem Abs. 6 entsprechende Gestaltung der beweglichen Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen für die Lauftrommel der Zentrifuge (Deckel) nicht erforderlich.

(8) Arbeitsmittel mit mehreren Werkzeugen müssen so eingerichtet sein, dass beim Betrieb der Einrichtungen nicht benützte Werkzeuge durch Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen gegen Gefahr bringendes Berühren gesichert oder durch andere Schutzvorrichtungen stillgesetzt sind; erforderlichenfalls müssen auch stillgesetzte Werkzeuge gegen Gefahr bringendes Berühren gesichert sein.

(9) Rotierende Werkzeuge von Arbeitsmitteln müssen dem glatten, nicht unterbrochenen Rotationskörper soweit als möglich entsprechen. Werkzeugträger müssen aus zähem Werkstoff hergestellt sein. Bei zusammengesetzten Werkzeugen müssen deren Teile formschlüssig befestigt sein.

(10) Können beim Betrieb von Arbeitsmitteln durch den Arbeitsvorgang entstehende Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und dadurch Gefahren für die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer entstehen, müssen die Arbeitsmittel soweit als möglich mit Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen oder sonstigen Schutzvorrichtungen, wie Schutzhauben, Schutzfenstern, Absaugeanlagen oder Rückschlagsicherungen, ausgestattet sein. Wenn bei der Bearbeitung von Werkstücken Teile weggeschleudert werden, die zu einer Gefährdung von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern führen können und Verdeckungen und Verkleidungen aus technischen Gründen nicht möglich sind, sind andere Maßnahmen wie Umwehungen oder räumliche Trennung zu treffen.

(11) Die obigen Bestimmungen gelten nicht für Milchseparatoren, Spinnzentrifugen, Zentrifugen mit geschlossenem Gehäuse zum Reinigen von Öl und ähnlichen Stoffen sowie für Laboratoriumszentrifugen mit einem lichten Trommeldurchmesser bis 300 mm und Becherzentrifugen mit einer aufgenommenen Leistung des Antriebsmotors von höchstens 500 Watt.

§ 46

Ein- und Ausschaltvorrichtungen

(1) Arbeitsmittel müssen für sich allein durch sicher wirkende Vorrichtungen ein- und auszuschalten sein. Bei Einzelantrieb durch einen Elektromotor gilt auch der Schalter für den Motor als Vorrichtung für das Ein- und Ausschalten; bei Antrieben anderer Art muss das Ein- und Ausschalten durch eine Kupplung oder andere geeignete Einrichtungen erfolgen. Für mehrere Arbeitsmittel, die zu einer gemeinsamen Anlage verbunden sind, gilt dies nur für die Gesamtanlage. Können Arbeitsmittel der Gesamtanlage auch einzeln betrieben werden, müssen sie überdies auch für sich allein ein- und auszuschalten sein.

(2) Betätigungseinrichtungen von Vorrichtungen nach Abs. 1 müssen vom Arbeitsplatz der die Arbeitsmittel bedienenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer leicht und gefahrlos zu betätigen sein; sie müssen ferner so angeordnet und gestaltet sein oder gesichert werden, dass ein unbeabsichtigtes Betätigen vermieden ist.

(3) Bei Arbeitsmitteln muss deutlich angegeben sein, in welcher Schaltstellung sie ein- oder ausgeschaltet bzw. mit welcher Vorrichtung sie ein- oder auszuschalten sind. Wenn nicht erkennbar ist, ob Arbeitsmittel ein- oder ausgeschaltet sind und dadurch Gefahren für die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer entstehen können, müssen Einrichtungen, wie Kontrolllampen, vorhanden sein, die den Schaltzustand anzeigen. Einschaltvorrichtungen und Ausschaltvorrichtungen müssen in ihrer Farbe wesentlich voneinander verschieden sein.

(4) Notausschaltvorrichtungen müssen selbsthaltend, auffallend rot und gelb unterlegt gekennzeichnet und so gestaltet und angeordnet sein, dass sie leicht, schnell und gefahrlos betätigt werden können. Durch Entriegeln oder Zurückführen von Notausschaltvorrichtungen in die Ausgangsstellung darf ein Anlaufen des Arbeitsmittels nicht erfolgen. Not-Aus-Taster müssen pilzförmig gestaltet sein. Andere Schaltvorrichtungen müssen sich von Notausschaltvorrichtungen deutlich unterscheiden. Rote, pilzförmige Taster dürfen nur bei Notausschaltvorrichtungen verwendet werden.

(5) Eine gemeinsame Ein- und Ausschaltvorrichtung für mehrere Arbeitsmittel ist zulässig, wenn die Durchführung von Arbeiten an diesen Arbeitsmitteln während des Betriebes nicht erforderlich ist und diese einen gemeinsamen Antrieb haben oder ineinander greifende Arbeitsvorgänge ausführen. Für solche Maschinen muss jedoch überdies in jedem Betriebsraum eine ausreichende Zahl von leicht erkennbaren und schnell erreichbaren Notausschaltvorrichtungen, wie Abschaltleinen oder Schaltleisten, vor-

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

handen sein.

(6) An größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmitteln muss eine ausreichende Zahl von Notausschaltvorrichtungen vorhanden sein. Besitzen solche Arbeitsmittel zentrale Stellen, von denen sie aus überblickt oder durch besondere Einrichtungen überwacht werden können, muss jedenfalls auch an diesen Stellen eine Notausschaltvorrichtung vorhanden sein. Wenn durch den Anlauf eines größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmittels eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern entstehen kann, ist eine optische oder akustische Warneinrichtung vorzusehen, um vor dem Anlauf des Arbeitsmittels zu warnen.

(7) Arbeitsmittel, die für die Bedienung durch mehrere Personen eingerichtet sind, müssen von jedem Bedienungsplatz aus durch Notausschaltvorrichtungen auszuschalten sein. Das Einschalten solcher Arbeitsmittel von einer zentralen Stelle aus darf nur dann möglich sein, wenn von dieser Stelle die einzelnen Bedienungsplätze überblickt werden können bzw. wenn durch Signale von den Bedienungsplätzen angezeigt werden kann, dass ein Einschalten gefahrlos möglich ist.

(8) Einschaltvorrichtungen von Arbeitsmitteln nach den Abs. 5 bis 7 müssen so ausgebildet sein, dass ein Einschalten erst nach Entriegeln der betätigten Notausschaltvorrichtung möglich ist. Das Einschalten und erforderlichenfalls auch das Ausschalten dieser Arbeitsmittel muss durch ein akustisches Warnsignal, gegebenenfalls verbunden mit einem optischen Warnsignal, angekündigt werden können.

(9) Durch das Betätigen von Notausschaltvorrichtungen dürfen Schutzeinrichtungen nicht unwirksam werden und Gefahr bringende Werkzeug- und Werkstückbewegungen nicht ausgelöst werden können.

(10) Arbeitsmittel, die bei der Verwendung mit der Hand gehalten werden, müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.

(11) Bewegungen von Arbeitsmitteln oder Teilen von Arbeitsmitteln, die betriebsmäßig durch selbsttätig wirkende Ausschaltvorrichtungen (Betriebsendschalter) stillgesetzt werden, müssen, wenn bei Ausfall dieser Vorrichtungen Gefahren für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer entstehen können, durch zusätzliche, selbsttätig wirkende Vorrichtungen (Notendschalter) ausgeschaltet und, wenn erforderlich, auch abgebremst werden. Ein Wiedereinschalten nach Ansprechen dieser zusätzlichen, selbsttätig wirkenden Vorrichtungen darf nur von Hand aus möglich sein.

§ 47

Standplätze, Aufstiege

(1) An Arbeitsmitteln angebrachte Standplätze, bei denen ein Absturz aus mehr als 1 m Höhe möglich ist, müssen durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen, wenn ein Absturz aus mehr als 2 m möglich ist, auch durch Fußleisten gesichert sein. Dies gilt nicht für auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände.

(2) An ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln darf die unterste Trittläche eines Aufstieges nicht höher als 40 cm und an nicht ortsfest aufgestellten Arbeitsmitteln nicht höher als 60 cm über dem Boden liegen, ausgenommen Aufstiege zu Fahrerinnen- und Fahrerplätzen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, zu denen die unterste Trittläche maximal 70 cm vom Boden entfernt sein darf. Der Abstand einzelner Trittlächen darf nicht mehr als 30 cm betragen.

(3) Vorübergehend benötigte Standplätze sowie die Auf- oder Abstiege zu diesen müssen in zweckentsprechender Weise und fachgemäß hergestellt sein und verwendet werden; hierbei ist insbesondere auf genügende Festigkeit des verwendeten Materials, eine ausreichende Breite und einen unfallsicheren Belag der Standfläche sowie auf eine ausreichende Standfestigkeit und Kippsicherheit zu achten. Standplätze, die 1 m oder mehr über oder unter dem Fuß- oder Erdboden liegen, müssen gegen Absturz vom oder auf den Standplatz im Sinne des Abs. 1 gesichert sein. Aufgeschichtete Ziegel, aufeinander gestellte Fässer, Kisten, Eimer und ähnliche Gegenstände dürfen für die Herstellung von Standplätzen sowie Auf- und Abstiegen zu diesen nicht verwendet werden.

§ 48

Feuerungsanlagen

(1) Feuerungsanlagen müssen so eingerichtet sein und betrieben werden, dass Flammenrückschläge und Verpuffungen möglichst vermieden werden. Die Brennstoffzufuhr muss bei Flammenrückschlägen oder im Brandfall durch Brandschutzsicherungen, wie Brandschutzthermostate, gesperrt werden.

(2) Bei Feuerungsanlagen nach Abs. 1, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden, müssen Flammenwächter eingebaut sein, die beim Nichtzünden des vom Brenner erzeugten Brennstoff-Luftgemisches die Brennstoffzufuhr sperren; eine Wiederinbetriebnahme des Brenners darf erst nach ausreichender Durchlüftung des Brennerraumes und der Abgasleitung erfolgen. Solche Feuerungsanlagen, insbesondere Anlagen, die mit flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen zentral versorgt

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

werden, müssen von einem leicht und sicher erreichbaren Ort durch deutlich und dauerhaft gekennzeichnete Vorrichtungen außer Betrieb gesetzt werden können.

(3) In Abgasleitungen von Feuerungsanlagen nach Abs. 1 müssen, sofern keine druckfeste Abgasleitung vorhanden ist, Überdrucksicherungen, wie Explosionsklappen, eingebaut sein; diese Sicherungen müssen so gelegen sein oder es sind solche Schutzmaßnahmen zu treffen, dass beim Ansprechen der Sicherungen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nicht gefährdet werden. Überdrucksicherungen müssen ferner so ausgeführt und gelegen sein, dass sie durch Hitzeeinwirkung nicht unwirksam oder undicht werden können. Dies gilt nicht für Gas-Zentralheizungsanlagen.

(4) Für die Zufuhr der erforderlichen Verbrennungsluft während des Betriebes von Feuerungsanlagen nach Abs. 1 ist zu sorgen.

§ 49

Leitungen und Armaturen

(1) Leitungen und Armaturen, bei deren Beschädigung oder Undichtheit erhöhte Gefahren auftreten können, müssen geschützt verlegt oder zweckentsprechend gesichert sein.

(2) Leitungen, die in befahrbare Behälter einmünden, müssen verlässlich wirkende Absperrvorrichtungen besitzen oder durch Blindflansche absperrbar sein; in Ausnahmefällen, wie bei großen oder schweren Leitungen, können auch Steckscheiben verwendet werden. Blindflansche und Steckscheiben müssen von außen leicht erkennbar und gegen Einwirkungen der in den Leitungen enthaltenen Stoffe genügend widerstandsfähig sein; auf Steckscheiben muss der höchstzulässige Druck, für den sie geeignet sind, angegeben sein.

(3) Rohrleitungen müssen, wenn durch Verwechseln von Rohrleitungen oder aus sonstigen Gründen eine Gefährdung von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern eintreten kann, bei den Füll-, Verteil- und Entnahmestellen sowie an sonst erforderlichen Stellen im Verlauf der Leitungen unverwechselbar gekennzeichnet sein; eine Kennzeichnung ist auch für einzeln verlegte Rohrleitungen erforderlich, wenn durch deren Inhalt eine Gefährdung von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern eintreten kann. Werden die Rohrleitungen mit Farben gekennzeichnet, müssen die in Rechtsvorschriften oder anerkannten Regeln der Technik für einzelne Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten bestimmten Kennfarben allgemein verwendet werden. Erforderlichenfalls müssen Rohrleitungen mit zusätzlichen Angaben, wie Druck oder Strömungsrichtung, versehen sein.

(4) Abblasevorrichtungen und Ausflussöffnungen von Leitungen und Armaturen müssen so beschaffen und gelegen sein, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch austretende Stoffe nicht gefährdet werden.

(5) Bei Absperrvorrichtungen, wie Hähnen, Ventilen oder Schiebern, muss erkennbar sein, ob sie geöffnet oder geschlossen sind, wenn durch eine falsche Stellung Gefahren entstehen können.

(6) Bei Leitungen und Armaturen, bei denen die Möglichkeit einer elektrostatischen Aufladung, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen kann, besteht, müssen Maßnahmen zur gefahrlosen Ableitung dieser Aufladung getroffen sein.

§ 50

Behälter

(1) Behälter müssen gegen die zu erwartenden mechanischen, chemischen und physikalischen Einwirkungen genügend widerstandsfähig und dicht sein. Schadhafte Behälter sind von der Verwendung auszuschließen. Behälter müssen ausreichend große, erforderlichenfalls verschließbare Öffnungen zum Füllen und Entleeren haben; bei Bedarf müssen auch Öffnungen zum Belüften, Entlüften, Gasaustausch und Entwässern vorhanden sein, so dass Arbeiten mit und an den Behältern gefahrlos vorgenommen werden können.

(2) Behälter müssen, wenn es die Sicherheit erfordert, mit den notwendigen Einstiegs-, Befahr- oder Besichtigungsöffnungen sowie mit Öffnungen zur Probenentnahme ausgestattet sein; die Öffnungen müssen gut zugänglich sein. Die lichte Weite der Einstiegsöffnungen von Behältern, in denen sich Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe gesundheitsgefährdender oder brandgefährlicher Arbeitsstoffe ansammeln können, darf nicht weniger als 60 cm betragen, Befahröffnungen von Behältern, in denen sich die angeführten Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht ansammeln können, müssen eine lichte Weite von mindestens 45 cm aufweisen. Vor senkrechten Einstiegs- und Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindestdiefe von 1 m, oberhalb waagrechter Einstiegs- und Befahröffnungen muss ein freier Raum mit einer Mindesthöhe von 1 m vorhanden sein; der freie Raum muss das ungehinderte Einsteigen, Aussteigen und Bergen von Personen, erforderlichenfalls auch mit angelegtem Atemschutzgerät, rasch und sicher ermöglichen. Öffnungen zur Probenentnahme und Schaulöcher müssen von einem festen Standplatz aus erreichbar sein. Als Kopf-, Hand- oder Schaulöcher ausgebildete Besichtigungsöffnungen müssen so angeordnet sein, dass besonders beanspruchte oder gefährdete

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

Stellen im Inneren des Behälters überprüft werden können. Einbauten dürfen Arbeiten im Behälter sowie ein rasches und sicheres Bergen von Personen nicht behindern.

(3) Behälter müssen, soweit es die Sicherheit erfordert, mit Kontrolleinrichtungen, wie Manometern, Thermometern, Schaugläsern oder Füllstandanzeigern, ausgerüstet sein oder Anschlussvorrichtungen für diese Einrichtungen besitzen.

(4) Kontrolleinrichtungen nach Abs. 3 müssen im Blickfeld der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die sie zu beobachten haben, liegen und ausreichend belichtet oder beleuchtbar sein. Diese Einrichtungen müssen leicht zugänglich sein sowie allenfalls auf ihre richtige Funktionsweise geprüft und leicht gereinigt werden können.

(5) Bei ortsfesten Behältern, bei denen die Möglichkeit einer elektrostatischen Aufladung, die zu gefährlichen Entladungsvorgängen führen kann, besteht, müssen Maßnahmen zur gefahrlosen Ableitung dieser Aufladung getroffen sein.

(6) Schutzhüllungen von Behältern müssen aus einem Material bestehen, das mit dem Behälterinhalt nicht in gefährlicher Weise reagieren kann.

§ 51

Silos und Bunker für Schüttgüter und Silos für Gärfutter

(1) Silos für Schüttgüter müssen unter Berücksichtigung der Eigenschaften des Schüttgutes so ausgeführt sowie die Füll- und Entleerungsöffnungen so angeordnet und bemessen sein, dass das Schüttgut störungsfrei ein- und auslaufen kann und das Fließen des Schüttgutes mit oder ohne Hilfsmittel gewährleistet ist; nach Möglichkeit sind Rundsilos zu verwenden. Innenliegende Verstrebungen und andere Einbauten, die das Fließen des Schüttgutes behindern, sind möglichst zu vermeiden.

(2) Silos für brennbare Schüttgüter müssen in zumindest brandhemmender Bauweise (Brandwiderstand der Baumaterialien von 30 Minuten) hergestellt sein. Silos bis zu einem Füllvolumen von 2 m³ dürfen auch aus nicht brennbaren Materialien ohne nachgewiesenen Brandwiderstand hergestellt sein. Silos mit einem Füllvolumen über 2 m³ dürfen aus nicht brennbaren Materialien ohne nachgewiesenen Brandwiderstand hergestellt sein, wenn

1. die Silos im Freien aufgestellt sind,
2. die Betriebsgebäude im Brandfall rasch und sicher verlassen werden können und
3. der Abstand des Silos von Gebäudeöffnungen und Fluchtwegen der halben Silohöhe entspricht, mindestens jedoch 5 m beträgt.

(3) Verschlüsse von Füll- und Entleerungsöffnungen sowie Füll- und Entleerungseinrichtungen von Silos für Schüttgüter müssen so angeordnet und beschaffen sein, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer diese Verschlüsse und Einrichtungen gefahrlos bedienen und durch das Schüttgut nicht gefährdet werden können. Der Füllvorgang muss bei Erreichen der zulässigen Füllmenge automatisch unterbrochen werden, wenn das Füllen der Silos nicht beaufsichtigt wird und Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch Überfüllen gefährdet werden können.

(4) Silos für Schüttgüter, in denen durch die Art der Füllung oder Entleerung ein gefährlicher Über- oder Unterdruck entstehen kann, müssen mit geeigneten Einrichtungen zum Druckausgleich ausgestattet sein.

(5) Einstiegs- und Befahröffnungen in Decken und Wänden von Silos für Schüttgüter müssen gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Öffnen gesichert sein.

(6) Oben begehbare offene Silos für Schüttgüter müssen durch geeignete Schutzmaßnahmen, wie Abschränkungen oder Gitter, auch gegen Abstürzen von Personen in die Silos, insbesondere beim Beseitigen von Störungen, gesichert sein.

(7) Silos, in denen auf Grund der Eigenschaften des Schüttgutes die Gefahr von Staubexplosionen besteht, müssen so beschaffen sein, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch Staubexplosionen nicht gefährdet werden können, wie beispielsweise durch Anordnung von Druckentlastungsflächen im Bereich der Silodecke oder der Silolaternen und druckstoßfeste Ausführung des Silos für den reduzierten Explosionsdruck. Eine Flammen- oder Explosionsübertragung vom Silo auf gefährdete Bauteile ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

(8) Für Gärfuttersilos gilt Folgendes:

1. Bei Gärfuttersilos mit händischer Entnahme darf die unterste Entnahmeöffnung maximal 1,5 m über dem Siloboden angeordnet werden.
2. Bei Gärfuttersilos, welche durch Zugabe von CO₂ haltbar gemacht werden, gilt:
 - a) Die Öffnung bei der Entnahmeschnecke ist so abzusichern, dass ein Hineingreifen nicht möglich ist.
 - b) Der Raum, in welchem sich der Ausgleichsballon oder die Entnahmeschnecke befindet, darf keine Vertiefungen aufweisen. Es dürfen auch keine Zugänge zu tiefer liegenden Räumen vorhanden sein.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

(9) Die Abs. 1 bis 7 gelten sinngemäß auch für Bunker für Schüttgüter. § 51 Abs. 1 und 3 und soweit wie möglich auch Abs. 5 sind sinngemäß auf Silos und Bunker für Schüttgüter anzuwenden.

§ 52

Gülle- und Jauchegruben

(1) Offene Güllegruben und Jauchegruben sind mit einer mindestens 180 cm hohen Absicherung (zB stehender Bretterzaun, engmaschiger Gitterzaun) über dem Bodenniveau zu versehen. Die Grubenoberkante muss mindestens 30 cm über dem Bodenniveau liegen. Die Absicherung ist bei der Entnahme- bzw. Mixeröffnung mit einer versperrbaren Türe auszustatten. Im Bereich der Türe ist eine Aufstiegshilfe anzuordnen, welche bis zur Grubensohle reicht, und deren Anhaltstange bis 1 m über die Grubenoberkante geführt werden muss. Ein fest montiertes Ansaugrohr mit einer Anschlussstelle außerhalb der Absicherung ist anzubringen.

(2) Bei Güllegruben und Jauchegruben mit Massivdecken mit mehr als 50 m³ Fassungsvermögen sind an zwei gegenüberliegenden Stellen Entlüftungs- bzw. Einstiegsöffnungen mit einer Größe von mindestens 60 x 60 cm vorzusehen. Diese Öffnungen sind mit Deckeln (zB Stahlbetondeckeln, Stahlgittern, Stahlblechen, zusammenhängenden Holzpfosten), welche der Tragkraft der Decke entsprechen, abzusichern. Im geöffneten Zustand ist eine geeignete Absturzsicherung (zB einsteckbare Geländer, Abdeckgitter) für Personen vorzusehen.

(3) Der Güllekanal ist bei Güllegruben mit einer gasdichten Absperrvorrichtung (Absperrschieber, Schachtsyphon mit Tauchzunge oder 45 Grad Bogen) auszustatten.

§ 53

Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern

(1) Für Hebebühnen, Hubtische und kraftbetriebene Anpassrampen gilt Folgendes:

1. Die Senkgeschwindigkeit von Hebebühnen und Hubtischen darf bis zu einer Nennlast von 35 kN 0,2 m/s, bei einer Nennlast von mehr als 35 kN 0,05 m/s nicht überschreiten.
2. Auffahrtshebebühnen für Kraftfahrzeuge müssen Einrichtungen, wie zB 6 cm hohe Radabweiser, besitzen, durch die ein seitliches Überfahren der Holme vermieden wird.
3. Bei Schäden im Drucksystem, bei Reißen eines Tragmittels oder bei einem Bruch im Antriebssystem, muss sichergestellt sein, dass kein unbeabsichtigtes Senken der Hebebühne oder des Hubtisches erfolgt.
4. Betätigungseinrichtungen für Hebebühnen, Hubtische und kraftbetriebene Anpassrampen müssen als Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung ausgeführt sein.
5. Die Betätigungseinrichtung muss so angeordnet sein, dass der gesamte Arbeitsbereich überblickt werden kann.
6. An Hebebühnen, Hubtischen und kraftbetriebenen Anpassrampen müssen die Tragfähigkeit und die für den sicheren Betrieb notwendigen Angaben aus der Bedienungsanleitung dauerhaft und gut sichtbar angegeben sein.

(2) Für Arbeitskörbe und Hubarbeitsbühnen gilt Folgendes:

1. Arbeitskörbe und Hubarbeitsbühnen müssen durch Geländer oder Brüstungen und durch Fußleisten gesichert sein. Geländer oder Brüstungen müssen mindestens 1 m hoch sein. Geländer sind gegen Durchstürzen von Personen mit mindestens einer Mittelstange oder senkrechten Stäben zu sichern, so sie nicht vollflächig verkleidet sind.
2. Die Breite der Einstiegsöffnung in der Umwehrgung von Arbeitskörben und Hubarbeitsbühnen muss mindestens 0,5 m betragen. Die Verschlüsse von Einstiegsöffnungen dürfen nicht nach außen aufschlagen und müssen gegen unbeabsichtigtes Öffnen gesichert sein.
3. Besteht die Möglichkeit, dass im Arbeitskorb befindliche Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch herabfallende Güter gefährdet werden, so ist dieser mit einem hinreichend stabilen Schutzdach auszurüsten.
4. Auf Arbeitskörben muss die Eigenlast des Korbes, auf Arbeitskörben und Hubarbeitsbühnen die Anzahl der zu befördernden Personen und das höchstzulässige Gesamtgewicht deutlich sichtbar angegeben sein.
5. Arbeitskörbe und Hubarbeitsbühnen müssen durch eine Warnmarkierung gekennzeichnet sein.

(3) Werden Arbeitskörbe mit Hubstaplern gehoben, gilt zusätzlich zu Abs. 2:

1. Quetsch- und Scherstellen am Hubstapler, die vom Arbeitskorb aus erreicht werden können, sind zu sichern. Weiters ist, wenn die Gefahr besteht, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beim Heben des Arbeitskorbes gegen ein festes Hindernis gedrückt werden, der Arbeitskorb mit einem mindestens 1,75 m hohen, mit dem Arbeitskorb fest verbundenen Rahmen auszustatten.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

2. Arbeitskörbe für Hubstapler müssen so befestigt sein, dass Abgleiten, Abziehen oder Kippen des Arbeitskorbes verhindert ist. Dies kann durch Steckbolzen, Schrauben oder in ähnlicher Weise erfolgen. Die Verwendung von Klemmschrauben ist verboten.
3. Der Hubstapler zum Heben des Arbeitskorbes muss so beschaffen sein, dass auch bei Versagen der Hydraulik eine Senkgeschwindigkeit von höchstens 0,5 m/s sichergestellt ist und gegen Bruch der die Hubvorrichtung tragenden Seile oder Ketten und der dazugehörigen Verbindungselemente eine mindestens zehnfache Sicherheit, bezogen auf das höchstzulässige Gesamtgewicht des Korbes, besteht.
4. Die Reifen des Hubstaplers für das Heben eines Arbeitskorbes müssen so beschaffen sein, dass auch bei Beschädigung die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (4) Werden Arbeitskörbe mit Kranen gehoben, gilt zusätzlich zu Abs. 2:
 1. Arbeitskörbe für Krane müssen über mindestens einen deutlich gekennzeichneten Anschlagpunkt verfügen, an dem Absturzsicherungen befestigt werden können. Dieser Anschlagpunkt muss für die Aufnahme jener Kräfte, die beim Auffangen abstürzender Personen auftreten können, ausgelegt sein.
 2. Arbeitskörbe müssen in Höhe der Brustwehr mit einer umlaufenden Vorrichtung ausgestattet sein, die Gewähr leistet, dass auch beim Anstoßen oder Anstreifen des Arbeitskorbes an Hindernissen ein gefahrloses Anhalten der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer an der Brustwehr möglich ist.
 3. Das Lösen der Befestigung der Anschlagmittel am Arbeitskorb für Krane darf nur mittels Werkzeugs möglich sein.
 4. Die Anschlagmittel für das Befestigen des Arbeitskorbes für Krane müssen zum Einhängen in den Lasthaken in einem Ring oder in einem gleichwertigen Element zusammengefasst sein. Der Neigungswinkel der Anschlagmittel gegenüber der Lotrechten darf 45° nicht überschreiten.
 5. Drahtseilverbindungen als Anschlagmittel für Arbeitskörbe für Krane müssen durch Seilschlösser oder als Seilösen mit eingelegerter Kausche hergestellt sein. Für die Herstellung der Ösen muss ein Spleiß oder eine Presshülse verwendet werden; die Verwendung von Backenzahnklemmen ist nicht zulässig.
 6. Der Kran muss eine zulässige Tragfähigkeit von mindestens dem 1,5-fachen des maximal zulässigen Gesamtgewichtes des Arbeitskorbes und eine mindestens zweifache Sicherheit gegen Kippen aufweisen.
- (5) Werden Arbeitskörbe mit Traktoren mit Frontlader (§ 22 Abs. 5) gehoben, gilt zusätzlich zu Abs. 2:
 1. Es darf dafür nur ein Frontlader verwendet werden, bei dem gewährleistet ist, dass sich der Arbeitskorb in jeder Position in waagrechter Stellung befindet (zB durch mechanische Parallelführung).
 2. Ein unbeabsichtigtes Kippen des Arbeitskorbes muss durch die Verriegelung des Stellteiles, das den Kippvorgang steuert, oder durch eine andere technische Lösung verhindert sein (zB durch Abkuppeln oder Absperren der Hydraulik für die Kippbewegung).
 3. Der Arbeitskorb muss am Frontlader so befestigt sein, dass ein Abgleiten, Abziehen oder Kippen des Arbeitskorbes verhindert ist. Dies kann durch Steckbolzen, Schrauben oder in ähnlicher Weise erfolgen. Die Befestigung muss gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein. Die Verwendung von Klemmschrauben ist verboten.
 4. Wenn die Gefahr besteht, dass Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beim Heben des Arbeitskorbes gegen ein festes Hindernis gedrückt werden, muss der Arbeitskorb einen mindestens 1,75 m hohen und mit dem Arbeitskorb fest verbundenen Rahmen aufweisen.
 5. Die nach Z. 2 bis 4 für die jeweiligen Arbeitsmittel konkret zu befolgenden Sicherheitsmaßnahmen sind in die Betriebsanweisung gemäß § 23 Abs. 2 aufzunehmen.
 6. Bei Versagen der Hydraulik (zB Schlauch- oder Rohrbruch) darf die Senkgeschwindigkeit 0,5 m/s nicht übersteigen und darf ein Kippen des Arbeitskorbes nicht erfolgen.

§ 54

Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln

- (1) Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit mitfahrenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern sind unter tatsächlichen Einsatzbedingungen die Risiken aus einem Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels durch eine der folgenden Maßnahmen zu begrenzen:
1. durch eine Schutzeinrichtung, die verhindert, dass das Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt, oder
 2. durch eine Einrichtung, die Gewähr leistet, dass ein ausreichender Freiraum um die mitfahrenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer erhalten bleibt, sofern die Kippbewegung mehr als eine

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

Vierteldrehung ausmachen kann, oder

3. durch eine andere Einrichtung mit gleicher Schutzwirkung.

(2) Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 können Bestandteil des Arbeitsmittels sein. Besteht die Gefahr, dass mitfahrende Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer bei einem Überrollen oder Kippen zwischen den Teilen des Arbeitsmittels und dem Boden gequetscht werden, ist zusätzlich zu den Schutzeinrichtungen des Abs. 1 ein Rückhaltesystem einzubauen. Schutzeinrichtungen nach Abs. 1 sind nicht erforderlich, sofern das Arbeitsmittel während der Benutzung stabilisiert wird oder wenn ein Überrollen oder Kippen des Arbeitsmittels auf Grund der Bauart unmöglich ist.

(3) Hubstapler mit aufsitzenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern sind mit einer der folgenden Schutzeinrichtungen gegen die Gefährdung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer bei Überrollen oder Kippen des Hubstaplers auszustatten:

1. Verwendung einer geschlossenen Fahrerinnen- oder Fahrerkabine oder

2. Verwendung eines Überrollschutzes und eines Rückhaltesystems oder

3. wenn der Hubstapler um nicht mehr als 90 Grad kippen kann, mit einem Rückhaltesystem.

(4) Abs. 3 gilt nicht, wenn ein Überrollen oder Kippen konstruktionsbedingt oder auf Grund der tatsächlichen Einsatzbedingungen auszuschließen ist.

(5) Selbstfahrende Arbeitsmittel mit mitfahrenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern müssen so ausgerüstet sein, dass die Gefahren für die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer während des Transportes möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Risiken eines Kontaktes der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer mit Rädern oder Ketten und eines Einklemmens durch diese. Die Stände und Sitze für Fahrerinnen oder Fahrer müssen so angeordnet sein, dass die Lenkerinnen und Lenker bei Zusammenstoßen geschützt sind. Standflächen von Fahrerinnen- oder Fahrerstände müssen gleitsicher sein.

(6) Wenn die Gefahr besteht, dass Lenkerinnen oder Lenker oder mitfahrende Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer bei einem Überrollen oder Kippen zwischen Teilen des selbstfahrenden Arbeitsmittels und dem Boden gequetscht werden, so ist ein Rückhaltesystem für die Lenkerinnen oder Lenker bzw. die mitfahrenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer einzubauen.

(7) Selbstfahrende Arbeitsmittel, bei denen die direkte Sicht der Fahrerinnen oder des Fahrers nicht ausreicht, um die Sicherheit von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern zu gewährleisten, müssen mit Hilfsvorrichtungen zur Verbesserung der Sicht ausgestattet werden.

(8) Lenkerinnen- und Lenkerplätze von selbstfahrenden Arbeitsmitteln, die ausschließlich oder vorwiegend für den Einsatz im Freien bestimmt sind, müssen sich, soweit dies auf Grund der Einsatzbedingungen oder Arbeitsweise erforderlich ist, in einem geschlossenen Lenkerinnen- oder Lenkerhaus befinden. Das Lenkerinnen- oder Lenkerhaus muss mit Einrichtungen zum Beheizen und Belüften ausgerüstet sein.

(9) Selbstfahrende Arbeitsmittel, die nicht den Kraftfahrvorschriften unterliegen, müssen über eine feststellbare Bremsvorrichtung sowie eine akustische Warnvorrichtung verfügen. Selbstfahrende Arbeitsmittel, ausgenommen schienengebundene selbstfahrende Arbeitsmittel, müssen über eine geeignete Lenkvorrichtung verfügen. Sofern es die Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer erfordert, sind sie überdies mit einer leicht zugänglichen oder automatisch auslösenden Not-Stopp-Vorrichtung auszustatten. Bei Verwendung in nicht ausreichend beleuchteten Bereichen müssen sie überdies über eine Einrichtung zur Ausleuchtung der Fahrbahn und über Einrichtungen verfügen, die das Ausmaß der Fahrzeuge erkennen lassen.

(10) Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nur ständig mitfahren, wenn für sie geeignete Beifahrerinnen- und Beifahrersitze vorhanden sind. Werden nur gelegentlich Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer mitgenommen, müssen geeignete Standflächen und Anhaltevorrichtungen vorhanden sein.

(11) Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit Lenkerinnen- oder Lenkerstand muss bei Verlassen des Lenkerinnen- oder Lenkerstandes der Antrieb des Arbeitsmittels zwangsläufig unterbrochen werden und die Bremsanlage selbsttätig zur Wirkung kommen. Beim Wiederbetreten des Lenkerinnen- oder Lenkerstandes darf sich der Antrieb des Arbeitsmittels nicht selbstständig einschalten.

(12) Selbstfahrende schienengebundene Arbeitsmittel müssen mit Vorrichtungen versehen sein, durch die die Folgen eines Zusammenstoßes bei gleichzeitiger Bewegung mehrerer schienengebundener Arbeitsmittel verringert werden, wie beispielsweise durch Puffer.

(13) Wenn durch ein plötzliches Blockieren von Kraftübertragungseinrichtungen, wie beispielsweise Kardanwellen, zwischen selbstfahrenden Arbeitsmitteln und ihren Zusatzausrüstungen oder Anhängern Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gefährdet werden können, so sind diese Arbeitsmittel so auszurüsten oder umzugestalten (zB Rutschkupplung), dass ein Blockieren der Kraftübertragungseinrichtungen verhindert wird. Wenn dies aus technischen Gründen nicht möglich ist, sind andere geeignete Schutzeinrichtungen vorzusehen, um gefährliche Folgen für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zu

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

verhindern.

(14) Wenn Kraftübertragungseinrichtungen auf dem Boden schleifen und dadurch verschmutzt oder beschädigt werden können, sind Aufhängevorrichtungen vorzusehen.

(15) Auf selbstfahrenden Arbeitsmitteln zum Heben und Transport von Lasten, wie Hubstapler, muss die Tragfähigkeit, gegebenenfalls für verschiedene Lastschwerpunktabstände bzw. verschiedenen Hubhöhen von Lasten, deutlich sichtbar angeschrieben sein.

(16) Bei selbstfahrenden Arbeitsmitteln mit kraftbetriebener Hubvorrichtung wie Hubstapler muss die oberste und unterste Stellung der Hubvorrichtung durch zwangsläufig wirkende Einrichtungen begrenzt sein. Für die unterste Stellung ist eine solche Einrichtung nicht erforderlich, wenn das Senken ohne Kraftantrieb erfolgt. Besteht die Möglichkeit, dass Lenkerinnen oder Lenker beim Stapelvorgang durch herabfallende Güter gefährdet werden, muss der Lenkerinnen- oder Lenkerplatz entsprechend gesichert sein.

(17) Ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel müssen mit einer Einrichtung ausgestattet sein, die gewährleistet, dass sie automatisch anhalten, wenn sie aus dem Kontrollbereich der Fernsteuerung herausfahren. Wenn ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel unter normalen Einsatzbedingungen mit Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern zusammenstoßen oder diese einklemmen können, sind sie mit entsprechenden Verdeckungen, Verkleidungen und Umwehungen auszurüsten, ausgenommen solche ferngesteuerte selbstfahrende Arbeitsmittel, die mit einer Einrichtung ausgestattet sind, die gewährleistet, dass sie vor einem Hindernis selbsttätig anhalten, wie zB Überwachung des Fahrweges des Fahrzeuges mit Sensoren.

(18) Selbstfahrende Arbeitsmittel müssen eine Sicherung gegen Inbetriebnahme durch Unbefugte besitzen.

(19) Für die Beschaffenheit von Baggern und Radladern zum Heben von Einzellasten gilt § 145 Abs. 1 bis 5 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV).

§ 55

Beschaffenheit von Türen und Toren

(1) Für das Bewegen von Toren müssen außen und innen geeignete Einrichtungen angebracht sein. Bei Torblättern, die durch Windangriff oder sonstige Einflüsse bewegt werden können, muss eine unbeabsichtigte Schließbewegung durch eine Feststelleinrichtung verhindert sein. Torblätter, die nach oben öffnen, müssen mit Einrichtungen ausgerüstet sein, die verhindern, dass die Torblätter bei Riss oder Bruch eines Tragmittels sowie bei Störungen oder Schäden im Drucksystem von pneumatischen oder hydraulischen Antrieben herabfallen können.

(2) Kraftbetriebene Türen und Tore müssen für Notbetrieb eingerichtet sein; bei Notbetrieb muss ein Gefahr bringendes Wirksamwerden des Kraftantriebes zwangsläufig verhindert sein. Betätigungseinrichtungen für den Kraftantrieb müssen als Tasten ohne Selbsthalteschaltung ausgebildet sein; sie müssen an einer Stelle liegen, von der aus der Verkehr durch die Türen und Tore überblickt werden kann. Tasten ohne Selbsthalteschaltung sind nicht erforderlich, wenn durch andere Schutzmaßnahmen, wie Lichtschranken, Fühlleisten oder Rutschkupplungen, die Bewegung des Tür- oder Torblattes bei Gefährdung von Personen zum Stillstand kommt oder wenn die Schließkraft so gering ist, dass sich dadurch keine Gefährdung von Personen ergibt.

(3) Automatische Türen und Tore müssen durch Schutzmaßnahmen, wie Lichtschranken, Fühlleisten oder Bodenkontaktmatten, gesichert sein, durch die die Bewegung des Tür- oder Torblattes bei Gefährdung von Personen zum Stillstand kommt. Solche Maßnahmen sind nicht erforderlich, wenn die Geschwindigkeit des Tür- oder Torblattes und die Schließkraft so gering sind, dass sich dadurch keine Gefährdung von Personen ergibt. Automatische Türen müssen im Notfall selbsttätig öffnen oder von Hand aus leicht zu öffnen sein.

§ 56

Beschaffenheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen

(1) Fahrtreppen und Fahrsteige müssen so ausgebildet sein, dass keine Quetsch- oder Scherstellen auftreten. Sie müssen beidseitig Handläufe besitzen, die sich annähernd mit der gleichen Geschwindigkeit bewegen wie die Stufen und Steige. Bei Stromausfall sowie bei Auftreten von Gebrechen, wie Bruch eines Tragmittels, muss die Fahrbewegung selbsttätig zum Stillstand kommen. Rolltreppen und Fahrsteige müssen unabhängig von der Fahrtrichtung bei Stromausfall durch eine Bremse selbsttätig zum Stillstand gebracht und festgehalten werden.

(2) An jedem Ende von Fahrtreppen und Fahrsteigen muss eine leicht zugängliche und als solche bezeichnete Notausschaltvorrichtung angebracht sein, die gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützt sein muss.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

§ 57

Beschaffenheit von Schleifmaschinen

(1) Schutzverdeckungen, wie Schutzhauben oder Schutzringe, müssen so bemessen und befestigt sein, dass sie bei einem eventuellen Bruch des Schleifwerkzeuges auftretenden Beanspruchungen standhalten und Bruchstücke sicher auffangen können. Schutzverdeckungen dürfen nur den für die Arbeit benötigten Teil des Schleifwerkzeuges freilassen.

(2) Bei ortsfesten Schleifmaschinen für maximale Umfangsgeschwindigkeiten von 100 m/s oder mehr und bei Trennschleifmaschinen von 125 m/s oder mehr müssen die Schleifwerkzeuge und das Werkstück zur Gänze verdeckt sein.

(3) Ständerschleifmaschinen müssen über eine geeignete, nachstellbare Werkstückauflage verfügen.

(4) Bei Flachsleifmaschinen mit elektromagnetischer Spannvorrichtung und maschinellm Vorschub darf der Vorschubantrieb nur nach dem Einschalten des Magnetstromes eingerückt werden können. Die Einschaltstellung muss bei elektromagnetischen Spannvorrichtungen durch eine Signallampe, bei permanent magnetischen Spannvorrichtungen durch eine Sichtmarke erkennbar sein.

§ 58

Beschaffenheit von Pressen und Stanzen

(1) Pressen und Stanzen, bei denen nach ihrer Bauart ein Arbeiten mit Einzelhub möglich ist, müssen eine Sicherung gegen einen unbeabsichtigten zweiten Stempelniedergang bei längerer Betätigung der Einrückvorrichtung haben (Nachschlagsicherung).

(2) Pressen und Stanzen dürfen sich nur mit einem besonderen Gerät von Einzelhub auf Dauerhub und von Hand- auf Fußeinrückung umschalten lassen.

§ 59

Beschaffenheit von Kompressoren

(1) Jede Druckstufe eines Kompressors muss mit einem Druckmesser mit Höchstdruckmarke und mit einer Sicherheitseinrichtung, die eine unzulässige Drucksteigerung verhindert, ausgerüstet sein. Besteht eine Druckstufe aus mehreren Zylindern, so muss für jeden Zylinder ein Druckmesser und eine Sicherheitseinrichtung vorhanden sein, wenn die einzelnen Zylinder für sich betriebsmäßig abgeschaltet werden können.

(2) Für Kompressoren, die mit Druckbehältern, an denen die vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtungen angebracht sind, in Verbindung stehen, sind Sicherheitseinrichtungen nach Abs. 1 dann nicht erforderlich, wenn sich zwischen Kompressor und Behälter keine Absperrvorrichtung befindet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Kompressoren für Kälteanlagen.

§ 60

Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

(1) Für Geräte für autogenes Schweißen und Schneiden und verwandte Verfahren gilt Folgendes:

1. Es müssen Sicherheitseinrichtungen gegen Flammenrückschlag, Gasrücktritt und Nachströmen zwischen den Entnahmestellen oder dem Abgang des Druckminderers einerseits und dem Verbraucher andererseits vorhanden sein. Diese Forderung gilt sowohl für Versorgung mit Brenngas als auch für Versorgung mit Sauerstoff.

2. Die Sammelleitung einer Flaschenbatterie muss vor ihrem Eingang in den Druckminderer absperrbar eingerichtet sein.

3. Die Rohrleitungen sind gegen Korrosion zu schützen und elektrisch zu erden.

(2) Für Geräte mit Acetylen als Brenngas gilt zusätzlich zu Abs. 1 Folgendes:

1. Acetylen darf für die Versorgung von autogenen Schweiß- und Schneidanlagen unter keinem höheren Druck als 1,5 bar weitergeleitet und verteilt werden.

2. Rohrleitungen für Acetylen müssen aus Stahl hergestellt sein.

§ 61

Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten

Jedes Bolzensetzgerät muss entweder mit einem Beschuss- bzw. Typenprüfzeichen nach der Beschussverordnung 1999, BGBl. II Nr. 386, gekennzeichnet sein oder, wenn es vor dem 24. Juni 1989 erstmalig zur Verfügung gestellt wurde, mit dem ÖNORM-Zeichen nach ÖNORM S 1230 „Bolzensetzgeräte, Prüfbestimmungen“ vom 1. April 1998.

ARBEITSMITTELVERORDNUNG

5. Abschnitt

§ 62

Verweisungen

(1) Die Verweise in dieser Verordnung auf Bundesgesetze sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 125/2006;
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO), BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 84/2006;
3. Akkreditierungsgesetz (AkkG), BGBl. Nr. 468/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 85/2002;
4. Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 99/2006.

(2) Die Verweise in dieser Verordnung auf Bundesverordnungen sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004;
2. Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996 (ASV 1996), BGBl. Nr. 780, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 464/2005;
3. Bauarbeiterschutzverordnung (BauV), BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 22/2006.

§ 63

Bezugnahme auf EU-Richtlinien

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30. 12. 1989 S. 13;
2. Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 335 vom 30. 12. 1995 S. 28;
3. Richtlinie 2001/45/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 195 vom 19. 07. 2001 S. 46;
4. Richtlinie 92/57/EWG über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendenden Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz (Achte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 245 vom 26. 08. 1992 S. 6.

§ 64

Übergangsbestimmung

Silos für Gärfutter gemäß § 51 Abs. 8, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden und deren vorhandene Ausführung nicht dem § 51 Abs. 8 Z 1 und Z 2 entspricht, dürfen weiterhin genutzt werden.

DIENSTNEHMERSCHUTZVERORDNUNG - LÄRM UND VIBRATIONEN (9020/120)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 2006, über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV - LuFw), [CELEX-Nr.: 32003L0010, 32002L0044], LGBl. Nr. 62, i.d.F. LGBl. Nr. 48/2011

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 6 lit. c der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 39/2006, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Expositionsgrenzwert
- § 4 Auslösewert
- § 5 Grenzwerte für bestimmte Räume
- § 6 Bewertungen und Messungen
- § 7 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren
- § 8 Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- § 9 Maßnahmen und Maßnahmenprogramm
- § 10 Bauliche und raumakustische Maßnahmen
- § 11 Maßnahmen an der Quelle
- § 12 Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
- § 13 Technische und organisatorische Maßnahmen
- § 14 Persönliche Schutzausrüstung, Kennzeichnung, Verzeichnis
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Auflegen zur Einsichtnahme
- § 17 Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union
- § 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang A: Definition und Bewertung: Lärmgrößen

Anhang B: Definition und Bewertung: Vibrationsgrößen

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Arbeitsstätten im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 der LArbO, in denen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer während ihrer Arbeit einer Gefährdung durch Lärm oder durch Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. Vibrationen: Mechanische Schwingungen oder Erschütterungen, die durch direkten Kontakt auf den menschlichen Körper übertragen werden (Definition und Bewertung laut Anhang B);
 - a) Hand-Arm-Vibrationen: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf das Hand-Arm-System des Menschen Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer verursachen, insbesondere Durchblutungsstörungen, Knochen- oder Gelenkschäden, neurologische oder Muskelerkrankungen.
 - b) Ganzkörper-Vibrationen: mechanische Schwingungen, die bei Übertragung auf den gesamten Körper Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer verursachen, insbesondere Rückenschmerzen und Schädigungen der Wirbelsäule.
2. Lärm: Jede Art von Schall im hörbaren Frequenzbereich (Definition und Bewertung laut Anhang A)
 - a) gehörgefährdender Lärm: Lärm über dem Auslösewert (§ 4);
 - b) störender Lärm: Lärm, der einen Beurteilungspegel nach § 5 überschreitet.

LÄRM UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

§ 3

Expositionsgrenzwert

(1) Die nachstehenden Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$;
2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$;
3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$ bzw. $p_{\text{peak}} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,\text{peak}} = 137 \text{ dB}$);
4. Für jugendliche Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gelten die in § 4 Abs. 1 Z 1 und 2 angeführten Auslösewerte für Vibrationen als Expositionsgrenzwerte.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann bei Lärmexpositionen, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert (§ 4 Abs. 1 Z 3), und den Expositionsgrenzwert (§ 3 Abs. 1 Z 3) anstatt des Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, sofern

1. durch eine geeignete Bewertung oder Messung im Sinne des § 6 nachgewiesen wird, dass der Wochen-Lärmexpositionspegel ($L_{A,EX,40h}$) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet, und
2. geeignete Maßnahmen getroffen werden, um die mit diesen Tätigkeiten verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu verringern.

(3) Wenn die Expositionsgrenzwerte überschritten werden, müssen die Dienstgeberinnen oder Dienstgeber

1. unverzüglich Maßnahmen ergreifen, um die Exposition auf einen Wert unterhalb des Expositionsgrenzwertes zu senken,
2. ermitteln, warum der Expositionsgrenzwert überschritten wurde und
3. die Schutz- und Vorbeugemaßnahmen entsprechend anpassen, um ein erneutes Überschreiten des Grenzwertes zu verhindern.

§ 4

Auslösewert

Die Exposition der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sollte, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, keinen der folgenden Auslösewerte überschreiten. Wenn die Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer einen der folgenden Auslösewerte für Vibrationen überschreitet, sind § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 3 * anzuwenden. Wenn die Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer einen der folgenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, sind § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 anzuwenden. Die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung ist hierbei nicht zu berücksichtigen. Die Auslösewerte betragen:

1. Für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$;
2. Für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$;
3. Für gehörgefährdenden Lärm: $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$ bzw. $p_{\text{peak}} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,\text{peak}} = 135 \text{ dB}$).

* Zitat gem. Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011)

§ 5

Grenzwerte für bestimmte Räume

(1) Bei Ganzkörper-Vibrationen in Räumen nach Z 1 bis 3 ist die Exposition so niedrig wie möglich zu halten und darf maximal den Auslösewert erreichen. Bei Lärm in Räumen nach Z 1 bis 3 dürfen die folgenden Beurteilungspegel nicht überschritten werden, wobei die von außen einwirkenden Geräusche, wie Lärm aus anderen Räumen, Nachbarschaftslärm, Verkehrslärm, Fluglärm, Lärm von einer Baustelle, in die Bewertung einzubeziehen sind:

1. $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ in Räumen, in denen überwiegend geistige Tätigkeiten ausgeführt werden;
2. $L_{A,r} = 65 \text{ dB}$ in Räumen, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden;
3. $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ ortsbezogen, in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen im Raum verursacht werden, nicht einzubeziehen sind.

(2) Zur Einhaltung der Grenzwerte nach Abs. 1 Z 1 bis 3 darf Gehörschutz nicht herangezogen werden.

§ 6

Bewertungen und Messungen

(1) Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen sind einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Dazu können zB Betriebsanleitungen, Herstellerinnen- oder Hersteller- oder Inverkehr-

LÄRM UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

bringerangaben, Arbeitsverfahrensvergleiche, veröffentlichte Informationen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdatenbanken oder Berechnungsverfahren, herangezogen werden.

(2) Kann aufgrund einer solchen Bewertung eine Überschreitung der Auslöse- oder Expositionsgrenzwerte oder eine Überschreitung der Grenzwerte für bestimmte Räume nicht sicher ausgeschlossen werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen.

(3) Dienstgeberinnen oder Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Bewertungen und Messungen

1. unter Berücksichtigung der Herstellerinnen- oder Herstellerangaben sachkundig geplant und in angemessenen Zeitabständen durchgeführt werden;
2. den physikalischen Eigenschaften von Lärm oder Vibrationen, dem Ausmaß, der Dauer und der Expositionsgröße sowie der Arbeitsumgebung angepasst sind und zu einem eindeutigen und repräsentativen Ergebnis führen; dies gilt auch für Stichprobenverfahren;
3. bei Hand-Arm-Vibrationen für Arbeitsmittel, die beidhändig gehalten oder geführt werden, an jeder Hand vorgenommen werden; die repräsentative Exposition ergibt sich aus dem höheren der beiden Werte, wobei beide Werte zu dokumentieren sind;
4. so dokumentiert werden (§ 78 LArbO), dass die Ergebnisse eindeutig und nachvollziehbar sind.

(4) Bewertungen und Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen oder Diensten durchgeführt werden. Diese müssen die erforderlichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und die Gewähr für die gewissenhafte und repräsentative Durchführung der Bewertungen und Messungen nach dem Stand der Technik bieten. Als Fachkundige können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden.

(5) Fachkundige Personen oder Dienste müssen über die, je nach Art der Aufgabenstellung, notwendigen und geeigneten Einrichtungen verfügen (zB Software für Berechnungen, Messgeräte, die den vorherrschenden Bedingungen insbesondere unter Berücksichtigung der Merkmale der zu messenden physikalischen Größe angepasst sind, oder aus denen die physikalische Größe eindeutig und repräsentativ abgeleitet werden kann, Vergleichsdaten, einschlägige technische Normen).

§ 7

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

(1) Dienstgeberinnen oder Dienstgeber müssen die Gefahren, denen die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können, ermitteln und beurteilen und dabei insbesondere Folgendes berücksichtigen:

1. Art, Ausmaß, Dauer und Frequenzspektrum der Exposition, einschließlich der Exposition gegenüber impulsförmigem Schall sowie gegenüber intermittierenden und wiederholten Vibrationen;
2. Expositionsgrenzwerte, Auslösewerte und Grenzwerte für bestimmte Räume;
3. Ergebnisse von Bewertungen und Messungen sowie einschlägige Informationen auf Grundlage der Gesundheitsüberwachung;
4. die Angaben von Herstellerinnen oder Herstellern und Inverkehrbringerinnen oder Inverkehrbringern, die Angaben der Bedienungsanleitung (insbesondere Angaben zur korrekten Verwendung, zur Wartung und Kennzeichnung der Arbeitsmittel) sowie veröffentlichte Informationen wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdaten;
5. alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer bei gleichzeitiger Einwirkung von Lärm und Vibrationen oder ototoxischen Substanzen, soweit nach dem Stand der Technik oder der Arbeitsmedizin ein Zusammenhang erwiesen ist;
6. besondere Arbeits- oder Umgebungsbedingungen bei Vibrationen, zB Arbeit bei niedrigen Temperaturen;
7. alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer;
8. die Verfügbarkeit von persönlicher Schutzausrüstung mit einer angemessenen mindernden Wirkung; bei Hand-Arm-Vibrationen zB auch Handschuhe zum Schutz vor Nässe und Kälte;
9. alle indirekten Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer durch
 - a) Wechselwirkungen zwischen Lärm und Warnsignalen bzw. anderen Geräuschen, die beachtet werden müssen, um Unfallgefahren zu vermeiden; dies ist insbesondere zu beachten, wenn Gehörschutz zur Anwendung kommt;
 - b) verminderte Sprachverständlichkeit bei Lärm;
 - c) Auswirkungen von Vibrationen auf den Arbeitsplatz oder auf Arbeitsmittel, zB wenn sich Vibrationen auf das korrekte Handhaben von Bedienungselementen, auf das Ablesen von Anzeigen oder auf die Stabilität der Strukturen oder die Festigkeit von Verbindungen störend auswirken;
10. eine allfällige über die Normalarbeitszeit (acht Stunden oder vierzig Stunden) hinausgehende

LÄRM UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

Exposition gegenüber Lärm oder Vibrationen.

(2) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist, ausgehend vom Ist-Zustand, Bedacht zu nehmen auf

1. die Gestaltung und Auslegung der Arbeitsstätten, Räume, Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren, wie bauliche Trennung von stark belasteten Bereichen, Abschirmungen, für Lärm auch Raumakustik;
2. die Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel oder Ausrüstungen und die Möglichkeit technischer Maßnahmen, durch die das Ausmaß der Exposition verringert wird;
3. die Möglichkeit, Arbeitsmittel so aufzustellen und Arbeitsvorgänge so durchzuführen, dass das Ausmaß der Exposition insbesondere für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, verringert wird;
4. die Möglichkeit, Verbindungen zwischen Arbeitsmitteln oder sonstigen Einrichtungen schwingungsdämpfend zu gestalten.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung gemäß § 91b Abs. 2 LArbO hat insbesondere auch zu erfolgen, wenn die Ermittlung und Beurteilung aufgrund bedeutsamer Veränderungen veraltet sein könnte, oder wenn es sich aufgrund der Ergebnisse einer Bewertung oder Messung oder aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

§ 8

Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer

(1) Wenn ein Auslösewert überschritten ist, muss eine Information und Unterweisung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nach §§ 84 und 84b LArbO * erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf:

1. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
2. Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte, der Auslösewerte und der Grenzwerte für bestimmte Räume sowie deren Bezug zur Gefährdung;
3. die Ergebnisse der Bewertungen und Messungen und die potentiellen Gefahren, die von den Emissionsquellen ausgehen;
4. das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
5. die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck;
6. sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition;
7. die korrekte Verwendung und Lagerung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung.

(2) Die Anhörung und Beteiligung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nach § 84a LArbO hat sich insbesondere zu beziehen auf:

1. die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
2. die Maßnahmen gemäß §§ 10 bis 13;
3. die Auswahl persönlicher Schutzausrüstungen.

* Zitat gem. Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011)

§ 9

Maßnahmen und Maßnahmenprogramm

(1) Gefahren durch Lärm oder Vibrationen müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.

(2) Um Lärm und Vibrationen auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken, müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 80 LArbO) geeignete Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 auswählen und durchführen.

(3) Wenn einer der nachstehenden Werte überschritten wird, müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 76a Abs. 3 LArbO auch ein Programm mit Maßnahmen aus den §§ 10 bis 13 festlegen und durchführen:

1. Auslösewerte für Vibrationen,
2. Auslösewerte für gehörgefährdenden Lärm,
3. Grenzwerte für bestimmte Räume.

LÄRM UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

§ 10

Bauliche und raumakustische Maßnahmen

(1) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind bauliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition, wie die Gestaltung und Auslegung der Räume und Arbeitsplätze festzulegen. Bei Lärm sind nach Möglichkeit raumakustische Maßnahmen mit einem mittleren Schallabsorptionsgrad von mindestens $\alpha_{m,B} = 0,25$ ¹ (leerer Raum, Planungswert) oder mindestens $\alpha_m = 0,3$ ¹ (eingerrichteter Raum) für die Oktavbandmittenfrequenzen von 500, 1 000 und 2 000 Hz zu setzen.

(2) Raumakustische Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 müssen jedenfalls gesetzt werden, wenn damit unterschritten werden kann

- 1.² der jeweilige Grenzwert für bestimmte Räume (§ 5),
2. bei gehörgefährdendem Lärm der Expositionsgrenzwert.

¹ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011)
² I.d.F. gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011)

§ 11

Maßnahmen an der Quelle

Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle festzulegen, wie

1. alternative Arbeitsverfahren, bei denen es zu keiner oder einer geringeren Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen kommt;
2. die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerinnen- oder Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst wenig Lärm und Vibrationen verursachen und die, insbesondere bei Vibrationen, nach ergonomischen Gesichtspunkten gestaltet sind;
3. die angemessene Wartung der Arbeitsmittel und ihrer Verbindungs- und Aufstellungsbauteile sowie anderer Einrichtungen an den Arbeitsplätzen.

§ 12

Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge

Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge festzulegen, wie

1. Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen Lärm oder Vibrationen über den Auslösewerten verursachen, sind unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe nach Möglichkeit in eigenen Räumen unterzubringen bzw. durchzuführen;
2. Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen Lärm oder Vibrationen verursachen, sind so aufzustellen bzw. durchzuführen, dass insbesondere für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, das Ausmaß der Exposition gegenüber Lärm und Vibrationen soweit als möglich verringert wird;
3. Rohre oder Leitungen, die vibrierende Arbeitsmittel untereinander oder mit anderen Einrichtungen verbinden, müssen schwingungsdämpfend ausgeführt und befestigt sein.

§ 13

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind technische Maßnahmen festzulegen:

1. für Lärm: Luftschallminderung (zB durch Abschirmungen, Kapselungen, Abdeckungen mit schallabsorbierendem Material) oder Körperschallminderung (zB durch Körperschalldämmung oder Körperschallisolierung);
2. für Vibrationen: Bereitstellung von Zusatzausrüstungen, die die Gefahren aufgrund von Vibrationen verringern (zB Sitze, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die auf den Hand-Arm-Bereich übertragene Vibrationen verringern).

(2) Im Maßnahmenprogramm nach § 9 sind organisatorische Maßnahmen festzulegen, wie

1. Abstandsvergrößerung zur Emissionsquelle von Lärm insbesondere für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind;
2. sichere Arbeitsverfahren, sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer;
3. Begrenzen der Dauer der Exposition durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten.

LÄRM UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

§ 14

Persönliche Schutzausrüstung, Kennzeichnung, Verzeichnis

(1) Für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Auslösewert für Lärm überschritten ist, ist Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm (Abs. 4) überschritten ist, muss der Gehörschutz so ausgewählt werden, dass die individuelle Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet. Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die sich in Bereichen aufhalten, in denen der Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm überschritten ist, müssen diesen Gehörschutz benutzen.

(2) Um den Expositionsgrenzwert für Vibrationen zu unterschreiten, ist den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, sofern für die spezifische Einwirkung eine Schutzausrüstung erhältlich ist, durch die die individuelle Exposition der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer unter den Expositionsgrenzwert gesenkt werden kann. Bei weiter verwendeten Arbeitsmitteln gemäß § 15 Abs. 1 ist neben der Durchführung aller in Betracht kommender anderer Maßnahmen den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen, um die Vibrationseinwirkung so weit wie möglich weiter zu verringern. Außerdem ist erforderlichenfalls persönliche Schutzausrüstung zum Schutz vor Kälte und Nässe, zB Handschuhe als Witterungsschutz bei Hand-Arm-Vibrationen, bereitzustellen. Die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer müssen die persönliche Schutzausrüstung benutzen.

(3) Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm (Abs. 4) oder, bei Übertragung von Vibrationen über den Boden, der Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibrationen überschritten ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Wenn dies technisch möglich und aufgrund der Expositionsgefahr gerechtfertigt ist, sind sie auch abzugrenzen und ist der Zugang einzuschränken.

(4) Die Überschreitung von Expositionsgrenzwerten nach Abs. 1 und 3 ist zu beurteilen

1. ortsbezogen oder
2. personenbezogen, sofern Ausmaß, Lage und Organisation der Aufenthaltsdauer der betroffenen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festgelegt sind.

(5) Das Verzeichnis lärmexponierter Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer im Sinne des § 91b Abs. 4 Z 6 LArbO ist für jene Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer zu führen, die einer personenbezogenen Exposition über dem Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm ausgesetzt sind, wobei die individuelle Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist.

§ 15

Ausnahmen

(1) Gemäß § 94h Abs. 1 LArbO wird festgestellt, dass die Behörde von den Bestimmungen dieser Verordnung, außer von § 5, § 9 Abs. 3 Z 3 und des § 10 Abs. 2, und mit Maßgabe des Abs. 2 keine Ausnahme zulassen darf.

(2) Hinsichtlich des Expositionsgrenzwertes für Vibrationen darf die Behörde gemäß § 94h Abs. 2 LArbO Ausnahmen von § 3 Abs. 1 zulassen, wenn die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer Vibrationen ausgesetzt sind, die in der Regel unter den Auslösewerten liegen, aber von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken und gelegentlich den Expositionsgrenzwert überschreiten können.

(3) Ausnahmebescheide nach Abs. 2 dürfen nur erteilt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller,

1. durch eine Bewertung oder Messung nachweist, dass die durchschnittliche Exposition über einen Zeitraum von 40 Stunden hinweg unter dem Expositionsgrenzwert bleibt und
 2. nachweist, dass die Risiken aus dieser Form der Einwirkung, der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer ausgesetzt sind, geringer sind als die mit einer Exposition in Höhe des Expositionsgrenzwertes verbundenen Risiken.
- (4) Ausnahmebescheide nach Abs. 2 dürfen weiters nur erteilt werden:
1. nach Anhörung der Interessenvertretungen der Dienstgeberinnen und Dienstgeber und der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
 2. unter Vorschreibung geeigneter Auflagen, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände gewährleisten, dass die sich daraus ergebenden Risiken auf ein Minimum reduziert werden,
 3. wenn nach Anhörung des zuständigen arbeitsinspektionsärztlichen Dienstes gewährleistet ist, dass für die betreffenden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer eine verstärkte Gesundheitsüberwachung vorgesehen wird,
 4. befristet, wobei die Frist maximal 4 Jahre betragen darf.

LÄRM UND VIBRATIONEN - VERORDNUNG

§ 16

Auflegen zur Einsichtnahme

Die in dieser Verordnung genannten internationalen Normen ISO 1999:1990, ISO 2631-1:1997 und ÖNORM EN ISO 5349-1:2001 liegen in der Amtsbibliothek des Amtes der Burgenländischen Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeiten auf. Sie können auch beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien, bezogen werden.

§ 17

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

Durch diese Verordnung werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. 02. 2003 S. 38;
2. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 06. 07. 2002 S. 13.

§ 18

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund der LArbO erlassene Bescheide werden durch diese Verordnung nicht berührt, mit der Maßgabe, dass bescheidmäßige Vorschreibungen von Grenzwerten für Lärm oder für Vibrationen außer Kraft treten und die in §§ 3, 4 und 5 festgelegten Werte Anwendung finden.

(3)¹ Abweichend von § 3 Abs. 1 dürfen Arbeitsmittel, die vor dem 7. Juli 2007 verwendet werden und bei deren Verwendung trotz Durchführung aller in Betracht kommender Maßnahmen nach dieser Verordnung die Einhaltung der Expositionsgrenzwerte für Vibrationen nicht möglich ist, bis 7. Juli 2011 weiter verwendet werden.

(4) Abweichend von § 5 Abs. 1 Z 2 gilt für Arbeitsräume, die bereits vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung für einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten genutzt werden, ein Grenzwert von $L_{A,r} = 70$ dB.

(5) § 10 Abs. 2 gilt nicht für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bereits bestehende Arbeitsstätten.

(6)² § 4 zweiter Satz, § 8 Abs. 1 erster Satz, § 10 Abs. 1 und 2 Z 1, § 18 Abs. 3 und im Anhang B der Abschnitt „Ganzkörper-Vibrationen“ in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ I.d.F. gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011) [Entfall der Wortfolge „erster Satz“]
² Angefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011

ANHANG A

Definition und Bewertung: Lärmgrößen

Gehörgefährdender Lärm:

Spitzenschalldruck (p_{peak}): Höchstwert des momentanen C-bewerteten Schalldrucks.

Lärmexpositionspegel - $L_{A,EX,8h}$ oder $L_{A,EX,40h}$: A-bewerteter energieäquivalenter Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ mit einem Beurteilungszeitraum von einem Arbeitstag (8 h) oder bei Lärmexpositionen, die von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken, mit einem Beurteilungszeitraum von einer Arbeitswoche (40 h) gemäß Abschnitt 3.6 ISO 1999:1990.

$$L_{A,EX,T_0} = L_{A,eq,T_e} + 10 \log (T_e/T_0)$$

mit T_e als tatsächlicher Expositionsdauer zum jeweiligen Beurteilungszeitraum T_0 von 8 h bzw. 40 h.

Störwirkung von Lärm:

Beurteilungspegel - $L_{A,r}$: Lärmexpositionspegel L_{A,EX,T_0} , wie für gehörgefährdenden Lärm, mit Zuschlägen für die Impuls- oder Tönhaltigkeit.

$$L_{A,r} = L_{A,EX,T_0} + K$$

mit T_0 als Beurteilungszeitraum und K als Zuschlag, der je nach Gegebenheit entweder als Impulsschlag K_I oder Tonzuschlag K_T zu berücksichtigen ist. Bei gleichzeitigem Auftreten von Impuls- und Tönhaltigkeit ist nur ein Zuschlag zu addieren.

Bei Aufenthaltsräumen in Baustellenwagen: $L_{A,r} = L_{A,eq,T_e} + K$ mit T_e als Pausendauer je Schicht Impulsschlag K_I : Der Zuschlag für impulshältiges Geräusch ist 6 dB, wenn die A-bewerteten Maximalpegel bei der Anzeigedynamik „impulse“ sich um mindestens 2 dB von den Maximalpegeln bei der Anzeigedynamik „fast“ unterscheiden.

Tonzuschlag K_T : Wenn Tonkomponenten deutlich hörbar sind und die Terzbandanalyse ergibt, dass der Pegel eines (oder zweier) Terzbänder die Pegel der benachbarten Bänder um 5 dB oder mehr übersteigt, beträgt der Tonzuschlag 6 dB.

Zusammengesetzte Lärmexposition:

Setzt sich Ausmaß und Dauer der Lärmeinwirkung während eines Arbeitstages oder einer Arbeitswoche aus zwei oder mehreren verschiedenen Anteilen zusammen, so ist die Lärmexposition mit dem Gesamt-Expositionszeitraum T_e aus den i-ten verschiedenen Anteilen wie folgt zu berechnen:

$$L_{A,eq,T_e} = 10 \log \left[(1/T_e) \cdot \sum 10^{0,1 \cdot L_{A,eq,T_e,i}} \cdot T_{e,i} \right] \text{ mit } T_e = \sum T_{e,i} \text{ als gesamte Expositionsdauer}$$

$T_{e,i}$ als die i-te Teilexpositionsdauer von n und mit $L_{A,eq,T_e,i}$ als i-ter Teildauerschallpegel von n.

Definition und Bewertung: Vibrationsgrößen**Hand-Arm-Vibrationen:**

Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition gegenüber Hand-Arm-Vibrationen erfolgt anhand der Berechnung des auf einen Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Tagesexpositionswertes $a_{hw,8h}$; dieser wird ausgedrückt als die Quadratwurzel aus der Summe der Quadrate (Gesamtwert) der Effektivwerte der bewerteten Beschleunigung in den drei orthogonalen Richtungen $a_{hw,x}$, $a_{hw,y}$, $a_{hw,z}$, gemäß Kapitel 4 und 5 sowie Anhang A ÖNORM EN ISO 5349-1:2001 „Mechanische Schwingungen - Messung und Bewertung der Einwirkung von Schwingungen auf das Hand-Arm-System des Menschen - Teil 1. Allgemeine Anforderungen“ vom 1. November 2001.

$a_{hw} = \sqrt{a_{hw,x}^2 + a_{hw,y}^2 + a_{hw,z}^2}$ und $a_{hw,8h} = a_{hw,Te} \cdot \sqrt{T_e/T_0}$ mit T_e als tatsächlicher Expositionsdauer zum Beurteilungszeitraum T_0 von 8 h.

Zusammengesetzte Exposition bei Hand-Arm-Vibrationen:

Setzt sich Ausmaß und Dauer der Einwirkung von Hand-Arm-Vibrationen während eines Arbeitstages aus zwei oder mehreren verschiedenen Anteilen zusammen, so ist die Vibrationsexposition mit dem Gesamt-Expositionszeitraum T_e aus den i-ten verschiedenen Anteilen wie folgt zu berechnen:

$a_{hwTe} = \sqrt{(1/T_e) \sum a_{hwTe,i}^2 \cdot T_{e,i}}$ mit $T_e = \sum T_{e,i}$ als gesamte Expositionsdauer, $T_{e,i}$ als i-te Teilexpositionsdauer von n und mit $a_{hw,Te,i}$ als i-te Teilexposition von n.

Ganzkörper-Vibrationen

Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition gegenüber Ganzkörper-Vibrationen erfolgt anhand der Berechnung des auf den Bezugszeitraum von 8 Stunden normierten Tagesexpositionswertes $a_{w,8h}$; dieser wird ausgedrückt als Quadratwurzel aus der Summe der Quadrate (Gesamtwert) der Effektivwerte der bewerteten Beschleunigung in den drei orthogonalen Richtungen 1,4. $a_{w,x}$, 1,4. $a_{w,y}$, $a_{w,z}$, gemäß Abschnitt 5, 6 und 7 sowie Anhängen A und B der ÖNORM ISO 2631-1:2005 mit der Maßgabe, dass für sitzende oder stehende Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Vektorsumme heranzuziehen ist: *

$a_w = \sqrt{1,4^2 \cdot a_{w,x}^2 + 1,4^2 \cdot a_{w,y}^2 + a_{w,z}^2}$ und $a_{w,8h} = a_{w,Te} \cdot \sqrt{T_e/T_0}$ mit T_e als tatsächlicher Expositionsdauer zum Beurteilungszeitraum T_0 von 8 h.

* I.d.F. gem. Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 48/2011 (mit Wirksamkeit vom 1. Juli 2011)

Zusammengesetzte Exposition bei Ganzkörper-Vibrationen:

Setzt sich Ausmaß und Dauer der Einwirkung von Ganzkörper-Vibrationen während eines Arbeitstages aus zwei oder mehreren verschiedenen Anteilen zusammen, so ist die Vibrationsexposition mit dem Gesamt-Expositionszeitraum T_e aus den i-ten verschiedenen Anteilen wie folgt zu berechnen:

$a_{w,Te} = \sqrt{(1/T_e) \cdot \sum a_{wTe,i}^2 \cdot T_{e,i}}$ mit $T_e = \sum T_{e,i}$ als gesamte Expositionsdauer, $T_{e,i}$ als i-te Teilexpositionsdauer von n und mit $a_{w,Te,i}$ als i-te Teilexposition von n.

OPTISCHE STRAHLUNG - VERORDNUNG (9020/130)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. Juli 2011 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (Burgenländische Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft - Bgld. VOPST-LF), LGBl. Nr. 51/2011

Aufgrund des § 94g Abs. 1 und 2 Z 4, 6 und 7 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 LArbO für Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch optische Strahlung ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Optische Strahlung ist jede inkohärente und kohärente (zB Laser) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.

(2) Ultraviolette Strahlung ist optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 400 nm. Der Bereich der ultravioletten Strahlung wird unterteilt in UV-A-Strahlung (315 nm bis 400 nm), UV-B-Strahlung (280 nm bis 315 nm) und UV-C-Strahlung (100 nm bis 280 nm).

(3) Sichtbare Strahlung ist optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 380 nm bis 780 nm.

(4) Infrarotstrahlung ist optische Strahlung im Wellenlängenbereich von 780 nm bis 1 mm. Der Bereich der Infrarotstrahlung wird unterteilt in IR-A-Strahlung (780 nm bis 1400 nm), IR-B-Strahlung (1400 nm bis 3000 nm) und IR-C-Strahlung (3000 nm bis 1 mm).

(5) Expositionsgrenzwerte sind Grenzwerte für die Exposition gegenüber optischer Strahlung, die unmittelbar auf nachgewiesenen gesundheitlichen Auswirkungen und biologischen Erwägungen beruhen. Durch die Einhaltung dieser Grenzwerte wird sichergestellt, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die künstlichen Quellen optischer Strahlung ausgesetzt sind, vor allen bekannten gesundheitsschädlichen Auswirkungen geschützt sind.

(6) Ausmaß ist die kombinierte Wirkung von Bestrahlungsstärke, Bestrahlung und Strahldichte, der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ausgesetzt sind.

(7) Soweit in dieser Verordnung auf die Anhänge A und B verwiesen wird, sind darunter die Anhänge A und B der Verordnung optische Strahlung - VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010, zu verstehen.

§ 3

Expositionsgrenzwerte

(1) Folgende Expositionsgrenzwerte dürfen nicht überschritten werden:

1. Für inkohärente künstliche optische Strahlung: die Expositionsgrenzwerte gemäß Tabelle A.3, Anhang A unter Berücksichtigung der Definitionen gemäß Anhang A;
2. für kohärente optische Strahlung (Laser): die Expositionsgrenzwerte gemäß den Tabellen B.4a, B.4b, B.4c, B.4d und B.4e, Anhang B unter Berücksichtigung der Definitionen gemäß Anhang B.

(2) Wenn die Bewertung gemäß § 4 ergibt, dass die Exposition der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einen der Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung nach Abs. 1 überschreitet, sind die §§ 6, 7 Abs. 3, §§ 8 und 9 Abs. 1 bis 3 anzuwenden.

§ 4

Bewertungen und Messungen

(1) Künstliche optische Strahlung an den Arbeitsplätzen ist einer Bewertung zu unterziehen. Dazu können als Stand der Technik herangezogen werden:

1. Internationale oder europäische Normen und Empfehlungen,
2. nationale oder internationale wissenschaftlich untermauerte Leitlinien, falls die unter Z 1 genannten Normen und Empfehlungen keine Bewertung ermöglichen.

OPTISCHE STRALUNG - VERORDNUNG

(2) Angaben der Herstellerinnen und Hersteller oder der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer können bei der Bewertung berücksichtigt werden, wenn die Quellen künstlicher optischer Strahlung in den Geltungsbereich der einschlägigen Unionsrichtlinien fallen. Dies kann zB die Angabe von Risikogruppen bei künstlicher inkohärenter optischer Strahlung für Lampen und Lampensysteme oder die Angabe von Laserklassen nach dem Stand der Technik sein.

(3) Falls die Bewertung gemäß Abs. 1 keine eindeutige Festlegung der erforderlichen Maßnahmen ermöglicht, muss eine Bewertung auf Grundlage von repräsentativen Messungen oder Berechnungen nach dem Stand der Technik erfolgen.

(4) Dienstgeberinnen und Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Bewertungen einschließlich Messungen oder Berechnungen

1. für künstliche optische Strahlung unter Berücksichtigung der Herstellerangaben sachkundig geplant und in angemessenen Zeitabständen durchgeführt werden,
2. den physikalischen Eigenschaften der künstlichen optischen Strahlung, dem Ausmaß, der Dauer und der physikalischen Größe sowie der Arbeitsumgebung angepasst sind und zu einem eindeutigen und repräsentativen Ergebnis (auch bei Stichprobenverfahren) führen,
3. so dokumentiert werden, dass die Ergebnisse eindeutig und nachvollziehbar sind.

(5) Bewertungen oder Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen oder Diensten durchgeführt werden. Diese müssen die erforderlichen Fachkenntnisse und Berufserfahrungen besitzen und die Gewähr für die gewissenhafte und repräsentative Durchführung der Bewertungen und Messungen nach dem Stand der Technik bieten. Als Fachkundige können auch Betriebsangehörige eingesetzt werden.

(6) Fachkundige Personen oder Dienste müssen über die je nach Art der Aufgabenstellung notwendigen und geeigneten Einrichtungen verfügen (zB Software für Berechnungen, Messgeräte, die den vorherrschenden Bedingungen insbesondere unter Berücksichtigung der Merkmale der zu messenden physikalischen Größe angepasst sind, oder aus denen die physikalische Größe eindeutig und repräsentativ abgeleitet werden kann, Vergleichsdaten, einschlägige technische Normen).

§ 5

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

(1) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen die Gefahren, denen die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch künstliche optische Strahlung ausgesetzt sind, ermitteln und beurteilen und dabei insbesondere Folgendes berücksichtigen:

1. Art, Ausmaß, Dauer und Frequenz- oder Wellenlängenspektrum der Exposition gegenüber künstlicher optischer Strahlung, wobei auch die Exposition gegenüber mehreren Quellen zu berücksichtigen ist,
2. Ergebnisse von Bewertungen und Messungen sowie zusätzlich einschlägige Informationen für künstliche optische Strahlung auf Grundlage der Gesundheitsüberwachung,
3. veröffentlichte Informationen, wie wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdaten sowie die Angaben der Herstellerinnen und Hersteller oder der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer oder zusätzlich die Bedienungsanleitung (insbesondere Angaben zur korrekten Verwendung, zur Wartung und Kennzeichnung der Arbeitsmittel).

(2) Falls unter vorhersehbaren Bedingungen gleiche Ergebnisse erzielt werden wie bei einem Vergleich mit den Expositionsgrenzwerten, kann auf Basis der Bewertungen nach § 4 Abs. 2 die Ermittlung und Beurteilung biologischer Strahlengefahren durch künstliche optische Strahlung nach den Risikogruppen für Lampen und Lampensysteme, Anhang A, insbesondere Tabelle A.4, und nach den Klassen für Laser, Anhang B, insbesondere Tabelle B.5, nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

(3) Weiters sind bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, denen die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch künstliche optische Strahlung ausgesetzt sind, zu berücksichtigen:

1. Alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
 - a) die sich aus dem Zusammenwirken von künstlicher optischer Strahlung und fotosensibilisierenden chemischen Stoffen ergeben,
 - b) bei Schweißarbeiten,
 - c) bei Bearbeitungsvorgängen, zB mit Lasern, die Entstehung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen oder explosionsfähigen Atmosphären,
2. alle Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdeter Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,

OPTISCHE STRAHLUNG - VERORDNUNG

3. alle indirekten Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer durch Blendung, Brand- und Explosionsgefahr,
 4. Gefahren, die bei Wartung, Instandhaltung, Störungsbehebung oder Justierarbeiten auftreten können,
 5. Klassifizierungen gemäß dem Stand der Technik, wie zB für Lampen und Lampensysteme künstlicher inkohärenter optischer Strahlung oder Laser oder vergleichbare Klassifizierungen nach Gefahren.
- (4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durch künstliche optische Strahlung ist, ausgehend vom Ist-Zustand, Bedacht zu nehmen auf
1. die Gestaltung und Auslegung der Arbeitsstätten, Räume, Arbeitsplätze und Arbeitsverfahren, wie bauliche Trennung von stark belasteten Bereichen und Abschirmungen,
 2. die Verfügbarkeit alternativer Arbeitsmittel oder Ausrüstungen und die Möglichkeit technischer Maßnahmen, durch die das Ausmaß der Exposition verringert wird,
 3. die Möglichkeit, künstliche optische Strahlenquellen so aufzustellen und Arbeitsvorgänge so durchzuführen, dass das Ausmaß der Exposition insbesondere für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die nicht an diesen Strahlenquellen oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, verringert wird,
 4. die Möglichkeit zur Verringerung der Einwirkung von optischer Strahlung durch Verriegelungseinrichtungen, Abschirmungen oder vergleichbaren Schutzvorrichtungen,
 5. die Durchführung von unverzüglichen Maßnahmen zur Unterschreitung von Expositionsgrenzwerten.
- (5) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung gemäß § 77 Abs. 6 und 7 LArbO hat insbesondere auch zu erfolgen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren aufgrund bedeutsamer Veränderungen veraltet sein könnte, oder wenn es sich aufgrund der Ergebnisse einer Bewertung oder Messung oder aufgrund der Ergebnisse der Gesundheitsüberwachung als erforderlich erweist.

§ 6

Information, Unterweisung, Anhörung und Beteiligung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

(1) Wenn in Bereichen ein Expositionsgrenzwert für künstliche optische Strahlung überschritten ist oder aufgrund der Arbeitsvorgänge Gefahren zu vermeiden sind, zB indirekte Auswirkungen, muss eine Information und Unterweisung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach §§ 84 und 84b LArbO erfolgen. Diese hat sich jedenfalls zu beziehen auf:

1. Die Maßnahmen gemäß § 8,
2. die Bedeutung und Höhe der Expositionsgrenzwerte sowie ihren Bezug zur Gefährdung,
3. die Ergebnisse der Bewertungen oder Messungen und die potenziellen Gefahren, die von den Strahlenquellen ausgehen,
4. das Erkennen und Melden von gesundheitsschädigenden Auswirkungen,
5. die Voraussetzungen, unter denen die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Anspruch auf eine Gesundheitsüberwachung haben und deren Zweck,
6. sichere Arbeitsverfahren und korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung der Exposition,
7. die korrekte Verwendung der zur Verfügung gestellten persönlichen Schutzausrüstung, Arbeitskleidung und Schutzmittel.

(2) Die Anhörung und Beteiligung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 84a LArbO hat sich insbesondere zu beziehen auf:

1. Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
2. die Maßnahmen gemäß § 8,
3. die Auswahl von persönlicher Schutzausrüstung, Schutzmittel und Arbeitskleidung.

§ 7

Maßnahmen und Maßnahmenprogramm

(1) Gefahren durch künstliche optische Strahlung müssen am Entstehungsort ausgeschlossen oder so weit verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.

OPTISCHE STRALUNG - VERORDNUNG

(2) Um die Einwirkung von künstlicher optischer Strahlung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau zu senken, müssen Dienstgeberinnen und Dienstgeber unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 80 LArbO) geeignete Maßnahmen setzen. Dies sind insbesondere Maßnahmen gemäß § 8.

(3) Wenn die Expositionsgrenzwerte für künstliche optische Strahlung überschritten werden, müssen Dienstgeberinnen und Dienstgeber bei der Festlegung von Maßnahmen gemäß § 77 Abs. 5 LArbO auch ein Programm mit Maßnahmen gemäß § 8 festlegen und durchführen mit dem Ziel, die Expositionsgrenzwerte zu unterschreiten.

§ 8

Inhalt des Maßnahmenprogramms

(1) Im Maßnahmenprogramm sind unter Berücksichtigung der Angaben der Herstellerinnen und Hersteller oder der Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer von Quellen künstlicher optischer Strahlung folgende Maßnahmen festzulegen:

1. Bauliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition, wie die Gestaltung und Auslegung der Räume und Arbeitsplätze;
2. Maßnahmen an der Quelle zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition an der Quelle, wie
 - a) alternative Arbeitsverfahren, bei denen es zu keiner oder einer geringeren Exposition gegenüber optischer Strahlung kommt,
 - b) die Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die laut Herstellerangaben und unter Berücksichtigung der auszuführenden Arbeit möglichst wenig optische Strahlung emittieren,
 - c) die angemessene Wartung der Arbeitsmittel und Schutzeinrichtungen sowie ihrer Verbindungs- und Aufstellungsbauteile sowie anderer Einrichtungen an den Arbeitsplätzen;
3. Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, wie
 - a) Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen optische Strahlung über den Expositionsgrenzwerten verursachen, sind unter Berücksichtigung der Arbeitsabläufe nach Möglichkeit in eigenen Räumen unterzubringen oder durchzuführen,
 - b) Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge, die an Arbeitsplätzen optische Strahlung verursachen, sind so aufzustellen oder durchzuführen, dass insbesondere für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, das Ausmaß der Exposition soweit als möglich verringert wird;
4. technische Maßnahmen zur Verringerung der Einwirkung von optischer Strahlung, erforderlichenfalls sind auch Verriegelungseinrichtungen, Abschirmungen oder vergleichbare Schutzvorrichtungen einzusetzen;
5. organisatorische Maßnahmen, wie
 - a) Abstandsvergrößerung zur Strahlenquelle, insbesondere für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die nicht an diesen Arbeitsmitteln oder bei diesen Arbeitsvorgängen tätig sind, oder sichere Arbeitsverfahren sowie korrekte Handhabung der Arbeitsmittel und Verhaltensweisen zur Minimierung des Ausmaßes der Exposition der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
 - b) Begrenzung der Dauer der Exposition durch geeignete organisatorische Maßnahmen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten.

(2) Bei Erstellung des Maßnahmenprogramms sind schutzbedürftige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer besonders zu berücksichtigen.

§ 9

Persönliche Schutzausrüstung, Arbeitskleidung, Kennzeichnung

(1) Für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die sich in Bereichen aufhalten, in denen ein Expositionsgrenzwert für künstliche optische Strahlung überschritten ist, ist je nach Art und Ausmaß der vorliegenden Gefahr zur Verfügung zu stellen und von den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zu benutzen:

1. Geeignete persönliche Schutzausrüstung für Augen und Haut oder
2. geeignete Arbeitskleidung (Schutzkleidung), sofern geeignete persönliche Schutzausrüstung für

OPTISCHE STRAHLUNG - VERORDNUNG

optische Strahlung nicht erhältlich ist, sowie

3. geeignete Schutzmittel für ungeschützte Haut.

(2) Bereiche, in denen ein Expositionsgrenzwert überschritten ist, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen; erforderlichenfalls mit Angabe der maximalen Aufenthaltsdauer. Wenn dies technisch möglich und aufgrund der Expositionsgefahr gerechtfertigt ist, sind diese Bereiche auch abzugrenzen und ist der Zugang einzuschränken.

(3) Die Überschreitung von Expositionsgrenzwerten nach Abs. 1 und 2 ist zu beurteilen

1. ortsbezogen oder

2. personenbezogen, sofern Ausmaß, Lage und Organisation der Aufenthaltsdauer der betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument festgelegt sind.

§ 10

Natürliche optische Strahlung

Der Schutz von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern vor Gefahren durch natürliche optische Strahlung ist gemäß der §§ 77, 78, 84 bis 85, 89, 91c und 91e LArbO durchzuführen. Als Schutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht: Abschattung, organisatorische Maßnahmen wie zB Tätigkeitswechsel, Pausen, geeignete persönliche Schutzausrüstung oder geeignete Arbeitskleidung zur Bedeckung der Haut, geeignete Schutzmittel für ungeschützte Haut. Der Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz ist einzuhalten (§ 80 Abs. 2 Z 8 LArbO).

§ 11

Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38, umgesetzt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Die Verordnung ist am 12. Juli 2011 kundgemacht worden.

VERORDNUNG ÜBER BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE (9020/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 2001 über den Schutz der Dienstnehmer in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (Bgl. VbA), LGBl. Nr. 26/2001

Auf Grund des § 94e Abs. 2 Z 5 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2000, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Verwendung (§ 90 Abs. 1 LArbO) von biologischen Arbeitsstoffen (§ 90 Abs. 5 LArbO) einschließlich unkonventioneller Agenzien, die mit transmissiblen spongiformen Enzephalopathien verbunden sind.

(2) Im Sinne des § 90 Abs. 5 LArbO sind

1. Mikroorganismen: alle zellularen oder nichtzellularen mikrobiologischen Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von genetischem Material fähig sind;
2. Zellkulturen: In-vitro-Vermehrungen von aus vielzelligen Organismen isolierten Zellen.

(3) Beabsichtigte Verwendung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn der Zweck einer Tätigkeit oder eines Arbeitsverfahrens die Verwendung eines oder mehrerer biologischer Arbeitsstoffe ist.

(4) Unbeabsichtigte Verwendung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen zwar nicht bezweckt ist, es aber offenkundig ist oder die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nach § 90a LArbO ergeben hat, dass eine Tätigkeit oder ein Arbeitsverfahren zu einer Exposition gegenüber einem oder mehreren biologischen Arbeitsstoffen führen kann.

§ 2

Anwendung von Bestimmungen der Verordnung biologische Arbeitsstoffe

(1) Hinsichtlich

1. der Zuordnung zu Risikogruppen bei beabsichtigter Verwendung von biologischen Arbeitsstoffen im Sinne des § 90 Abs. 5 LArbO,
2. der bei der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren gemäß § 90a LArbO bei beabsichtigter oder unbeabsichtigter Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu berücksichtigenden Umstände,
3. der bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe zu treffenden Schutzmaßnahmen,
4. der Festlegung des Inhaltes der Meldung von der beabsichtigten erstmaligen Verwendung biologischer Arbeitsstoffe,
5. der Information und Unterweisung der Dienstnehmer, welche biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit verwenden und
6. der Handhabung der Organismenlisten

sind die §§ 2 bis 13 der Verordnung biologische Arbeitsstoffe - VbA, BGBl. II Nr. 237/1998, und deren Anhänge 1 und 2 nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Die Meldung der erstmaligen beabsichtigten Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Risikogruppe 2, 3 oder 4 ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden. Nach Ablauf dieser Frist können Dienstgeber davon ausgehen, dass die Verwendung zulässig ist, solange sie über keine anderen Erkenntnisse verfügen. Wenn an den Arbeitsprozessen oder Arbeitsverfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind und auf Grund deren die Meldung überholt ist, hat eine neue Meldung zu erfolgen.

Die Meldung hat zu enthalten:

1. Name des Dienstgebers/der Dienstgeberin und Anschrift der Arbeitsstätte;
2. Angaben zur Identität der biologischen Arbeitsstoffe, sofern möglich, nach Gattung und Art;
3. die vorgenommene Zuordnung zu den Risikogruppen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1;
4. die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 2 Abs. 1 Z 2;
5. gegebenenfalls Angaben über Schutzmaßnahmen nach § 2 Abs. 1 Z 3.

(3) Die §§ 2, 3, 5 bis 7 sowie 9 bis 13 VbA und deren Anhänge 1 und 2 gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Begriffe „Arbeitnehmer/innen“ und „Arbeitgeber/innen“ die Begriffe „Dienstnehmer“ und „Dienstgeber“ im jeweils richtigen grammatikalischen Zusammenhang treten.

(4) Die in den §§ 2 Abs. 1 und 3, 3 Z 5 sowie 12 Abs. 1, 2 und 3 VbA enthaltenen Verweisungen auf § 12, § 14 Abs. 5, § 40 Abs. 4 Z 1 bis 4, § 41 Abs. 3 und § 43 Abs. 4 ASchG sind als Verweisungen auf die jeweils entsprechenden Bestimmungen des § 84, § 84b Abs. 5, § 90 Abs. 5 Z 1 bis 4, § 90a Abs. 2, § 90b und § 90c Abs. 4 der Burgenländischen Landarbeitsordnung zu verstehen.

VERORDNUNG ÜBER BIOLOGISCHE ARBEITSTOFFE

(5) § 11 Abs. 4 VbA gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Arbeitsinspektorates die Land- und Forstwirtschaftsinspektion tritt.

(6) Verweise auf die VbA beziehen sich auf die im Abs. 1 angeführte Fassung.

§ 3

Umsetzung von gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2000/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2000 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000 S. 21, umgesetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.*

* Die Verordnung wurde am 31. Juli 2001 kundgemacht und ist daher am 1. August 2001 in Kraft getreten.

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENTATIONS- VERORDNUNG (9020/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. DOK-VO), LGBl. Nr. 9/2002

Aufgrund des § 94e Abs. 2 Z 2 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2000, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument im Sinne des § 78 LArbO ist übersichtlich zu gestalten. Gleichartige Arbeitsplätze oder Arbeitsvorgänge oder Gefahrenbereiche können zusammengefasst dokumentiert werden. Die für eine Arbeitsstätte erstellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente sind möglichst einheitlich zu gestalten.

(2) Die Dokumentation kann auch in graphischer Form erfolgen, soweit dies zweckmäßig ist, insbesondere durch Verwendung von Symbolen, Plänen, Layouts und Skizzen.

(3) Die Dokumentation kann auch automationsunterstützt erfolgen. Es muss gewährleistet sein, dass alle Berechtigten Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten haben. Ist der ausreichende Zugang nicht auf andere Weise gewährleistet, muss ein Ausdruck der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente zur Einsichtnahme aufliegen.

§ 2

Inhalt

(1) Das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss jedenfalls enthalten:

1. Angaben über die Person, die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat; wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren von mehreren Personen durchgeführt wurde, weiters Angaben über ihren Aufgabenbereich, Angaben über allfällige für Messungen, Berechnungen und Analysen beigezogene fachkundige Personen;
2. Angaben über den Tag oder den Zeitraum der erstmaligen Ermittlung und Beurteilung der Gefahren;
3. Angaben über den Bereich (insbesondere Arbeitsplatz, Arbeitsraum, Organisationseinheit, Arbeitsstätte), auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht und über die Anzahl der in diesem Betrieb zum Zeitpunkt der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beschäftigten Arbeitnehmer;
4. die festgestellten Gefahren und Belastungen;
5. die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung auf technischem und organisatorischem Gebiet;
6. bei jenen vorgesehenen Maßnahmen, die nicht umgehend umgesetzt werden können, zusätzlich Angaben über die Zuständigkeit für die Umsetzung und über die Umsetzungsfrist.

(2) Soweit dies für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:

1. die Festlegung der Arbeitsplätze oder Arbeitsbereiche, für die nach § 92 LArbO Eignungsuntersuchungen, Folgeuntersuchungen, Untersuchungen bei Lärmeinwirkung oder sonstige besondere Untersuchungen vorgesehen sind;
2. die Festlegung der Tätigkeiten, für die ein Nachweis der Fachkenntnisse im Sinne des § 91 LArbO notwendig ist;
3. Angaben über die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen;
4. Angaben über Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen;
5. Vorkehrungen für ernste und unmittelbare Gefahren im Sinne des § 76a LArbO.

(3) Soweit * für den Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument bezieht, zutrifft, muss es auch enthalten:

1. ein Verzeichnis der verwendeten gefährlichen Arbeitsstoffe im Sinne des § 90 LArbO;
2. ein Verzeichnis der Arbeitsmittel, für die Prüfungen im Sinne des § 89d LArbO notwendig sind, samt allfälligen Prüfplänen; gegebenenfalls Wartungspläne für Arbeitsmittel;
3. Brandschutzordnung, Evakuierungspläne, Explosionsschutzdokument.

(4) Die in Abs. 3 angeführten Unterlagen können auch gesondert geführt werden. In diesem Fall muss das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument einen Verweis auf diese Unterlagen enthalten.

(5) Werden in diesem Bereich, auf den sich das Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENTATION

bezieht, gefährliche Arbeitsstoffe verwendet, für die Grenzwerte im Sinne des § 90d LArbO gelten, sind im Dokument auch die zur Anwendung kommenden MAK-Werte und TRK-Werte anzuführen.

(6) Werden bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ÖNORMEN, harmonisierte europäische Normen (EN oder ÖNORM EN), ÖVE-Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, Technische Richtlinien oder sonstige anerkannte Regeln der Technik zugrunde gelegt, sind diese im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.

(7) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente für Arbeitsstätten, in denen nicht mehr als zehn Dienstnehmer regelmäßig beschäftigt werden und in denen die Ermittlung und Beurteilung ergeben hat, dass keine Gefahren bestehen, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind, können entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung gestaltet werden.

* Es sollte wohl richtig heißen: „Soweit *dies* . . .“

§ 3

Überprüfung und Anpassung

(1) Bei einer Überprüfung und Anpassung der Ermittlung der Beurteilung der Gefahren oder der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Sinne des § 77 Abs. 6 und 7 LArbO muss auch eine Anpassung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentes erfolgen.

(2) Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, wer die Überprüfung und Anpassung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren vorgenommen hat, wann sie erfolgt ist und auf welchen Bereich sie sich bezieht.

§ 4

Zuständige Personen

Aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument muss sich ergeben, welche Personen innerbetrieblich für Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes zuständig sind oder welche innerbetriebliche Stelle nähere Auskünfte über Personen und Dienste mit besonderen Aufgaben auf diesem Gebiet erteilt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENTATION

Anlage

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument
für Arbeitsstätten mit bis zu zehn Arbeitnehmern, in denen bei der
Gefahrenermittlung und -beurteilung keine Gefährdung von Arbeitnehmern
festgestellt wurden, für die Schutzmaßnahmen festzulegen sind

Bezeichnung der Arbeitsstätte:	
Adresse:	
Zahl der im Zeitpunkt der Gefahrenermittlung und -beurteilung beschäftigten Dienstnehmer:	

Bei der Gefahrenermittlung und -beurteilung (§ 77 LArbO) wurden keine Gefährdungen von Arbeitnehmern festgestellt, für die Schutzmaßnahmen festzulegen wären.

Ermittlung durchgeführt von:	
Datum, Unterschrift:	

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG (9020/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Gesundheitsüberwachung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VGÜ), LGBl. Nr. 10/2002 , 63/2006, 52/2011

Aufgrund des § 94e Abs. 2 Z 7 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2000, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Dienstnehmern, für die Untersuchungen im Sinne des § 92 LArbO vorgesehen sind.

§ 2

Eignungs- und Folgeuntersuchungen gemäß § 92 Abs. 1 LArbO

(1) Dienstnehmer dürfen mit Tätigkeiten, bei denen sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Organische Phosphorverbindungen;
2. Quecksilber und seine Verbindungen;
3. Benzol, Toluol oder Xylole;
4. Trichlormethan (Chloroform), Trichlorethen (Trichlorethylen), Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff), Tetrachlorethan, Tetrachlorethen (Perchlorethylen) oder Chlorbenzol;
5. Pech oder Russ mit hohem Anteil an polycyclischen Kohlenwasserstoffen;
6. Quarzhaltiger Staub;
7. Schweißrauch;
8. Flachsstaub.

(2) Ergibt die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß §§ 77 und 90a LArbO, dass diese Arbeitsstoffe in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung nach Abs. 1 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden. Dies gilt nicht für die Einwirkung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen.

§ 3

Weitere Eignungs- und Folgeuntersuchungen

(1) Dienstnehmer dürfen mit nachfolgenden Tätigkeiten nur beschäftigt werden, wenn vor Aufnahme der Tätigkeit Eignungsuntersuchungen durchgeführt wurden und bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchgeführt werden:

1. Tätigkeiten, bei denen Atemschutzgeräte mit einer Masse von mehr als 5 kg länger als jeweils 30 Minuten pro Arbeitstag getragen werden müssen;
2. Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten;
3. Tätigkeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2009, vorliegt.

(2) Gasrettungsdienste im Sinne des Abs. 1 Z 2 sind besondere betriebliche Einrichtungen zur Leistung erster Hilfe oder Rettung von Dienstnehmern in Fällen, in denen die Dienstnehmer infolge besonderer Ereignisse der Einwirkung gesundheitsgefährdender oder sonst für die Atmung nicht geeigneter Gase, Dämpfe oder Stäube ausgesetzt sind.

§ 4

Untersuchungen bei Lärmeinwirkung

gemäß § 92 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 LArbO

(1) Eine gesundheitsgefährdende Lärmeinwirkung im Sinne des § 92 Abs. 5 Z 3 LArbO liegt vor, wenn für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer folgende Expositionsgrenzwerte überschritten werden, wobei die dämmende Wirkung von persönlicher Schutzausrüstung nicht zu berücksichtigen ist:

1. $L_{A,EX,8h} = 85$ dB, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 85 dB nicht überschritten wird oder

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

2. $p_{\text{peak}} = 140 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,\text{peak}} = 137 \text{ dB}$).

(2) Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren oder die Bewertungen und Messungen der Lärmexposition oder Gesundheitsbeschwerden von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern auf ein Gesundheitsrisiko hindeuten und die Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer die nachstehenden Auslösewerte für Lärm überschreitet, müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber dafür sorgen, dass die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer besonderen Untersuchung im Sinne des § 92 LArbO unterziehen können.

Die Auslösewerte betragen:

1. $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$, sofern nicht die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwankt und die wöchentliche Lärmexposition $L_{A,EX,40h}$ von 80 dB nicht überschritten wird oder
2. $p_{\text{peak}} = 112 \text{ Pa}$ (entspricht: $L_{C,\text{peak}} = 135 \text{ dB}$).

§ 5

Sonstige besondere Untersuchungen gemäß § 92 Abs. 4 LArbO

(1) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer, die eine Tätigkeit ausüben, bei der sie einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer ärztlichen Untersuchung unterziehen können:

1. Eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe im Sinne des Abschnittes III A und III C der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Grenzwerte für Arbeitsstoffe und über krebserzeugende Arbeitsstoffe (Grenzwerteverordnung 2007 - GKV 2007), BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 243/2007, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 Z 1 bis 8 fallen;
 2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 gemäß § 90 Abs. 5 LArbO,
 3. Vibrationen, die einen Auslösewert (Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$ und Ganzkörper-Vibrationen) $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$) überschreiten;
 4. inkohärente künstliche optische Strahlung oder kohärente optische Strahlung (Laser), durch die Expositionsgrenzwerte nach § 3 der Burgenländischen Verordnung optische Strahlung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. VOPST-LF) überschritten werden.
- (2) Im Falle des Abs. 1 Z 1 und 2 gilt § 2 Abs. 2 sinngemäß.
- (3) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmer
1. die regelmäßig Nachtarbeit leisten oder
 2. die an mindestens 30 Tagen im Kalenderjahr Nachtarbeit leisten, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer allgemeinen ärztlichen Untersuchung unterziehen können. Als Nachtarbeit gilt eine Tätigkeit von mindestens drei Stunden im Zeitraum zwischen 22 Uhr und 6 Uhr.

(4) Sonstige besondere Untersuchungen gemäß Abs. 1 und 3 dürfen nur von Ärzten vorgenommen werden, die den Anforderungen für Arbeitsmediziner gemäß § 79 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 147/2006, entsprechen.

(5) Das Ergebnis der besonderen Untersuchungen ist von den untersuchenden Ärzten in einem Befund festzuhalten, dem Dienstnehmer auf Verlangen zu erläutern und eine Ausfertigung des Befundes auszufolgen.

§ 6

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Bei Aufnahme der Tätigkeit dürfen Eignungsuntersuchungen höchstens zwei Monate zurückliegen.

(2) Die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen sowie der wiederkehrenden Untersuchungen der Hörfähigkeit werden in der Anlage dieser Verordnung festgelegt.

(3) Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen, bei Untersuchungen der Hörfähigkeit und bei sonstigen besonderen Untersuchungen gemäß § 92 LArbO finden die in der Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010, festgelegten Untersuchungsrichtlinien Anwendung.

(4) Bei Durchführung der Untersuchungen ist nach den anerkannten Regeln der Arbeitsmedizin vor-

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

zugehen.

(5) Werden zu Teilbereichen der Untersuchungen andere Ärzte oder Labors herangezogen, so sind die Ergebnisse dieser Teiluntersuchungen bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

(6) Bei Eignungs- und Folgeuntersuchungen sind zur Vereinheitlichung der Anamnese, des Untersuchungsganges und der Befundermittlung die von der Österreichischen Staatsdruckerei bisher herausgegebenen Untersuchungsformulare zu verwenden. Diese können auch elektronisch hergestellt werden, sofern sie den Untersuchungsformularen inhaltlich entsprechen und gut lesbar sind.

§ 7

Gesundheitliche Eignung

(1) Eine Beschäftigung von Dienstnehmern mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, ist nicht zulässig, wenn durch ein vom Dienstnehmer vorgelegtes ärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Tätigkeit nicht zulässt.

(2) Dies gilt nicht für Tätigkeiten unter Einwirkungen gemäß § 2 Abs. 1.

§ 8

Information der Dienstnehmer

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, jeden Dienstnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung mit einer Tätigkeit, für die diese Verordnung Untersuchungen vorsieht, zu informieren,

1. dass vor Aufnahme der Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit Gesundheitsuntersuchungen auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt werden müssen, damit eine Beschäftigung erfolgen kann,
2. ob es sich um sonstige besondere Untersuchungen handelt, denen sich Dienstnehmer auf eigenen Wunsch unterziehen können, und
3. über die Zeitabstände der Folgeuntersuchungen bzw. der wiederkehrenden Untersuchungen.

(2) Wenn bei einer Untersuchung gemäß § 4 Abs. 2 oder gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 bei einer Dienstnehmerin oder einem Dienstnehmer eine die Gesundheit schädigende Auswirkung festgestellt wurde, sind Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die davon Kenntnis haben, verpflichtet, alle anderen in ähnlicher Weise exponierten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer verstärkt über die Möglichkeit solcher Untersuchungen zu informieren.

§ 9

Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Union

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm), ABl. Nr. L 42 vom 15. 02. 2003 S. 38;
2. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen), ABl. Nr. L 177 vom 06. 07. 2002 S. 13;
3. Richtlinie 2006/25/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (künstliche optische Strahlung), ABl. Nr. L 114 vom 27.04.2006 S. 38.

§ 10

Inkrafttreten

§ 3 Abs. 1 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1, 3 und 4, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 2, § 9 Z 2 und 3 und die Ergänzung in der letzten Tabelle der Anlage (Einwirkungen nach § 92 Abs. 4 und Abs. 5 LArbO) in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 52/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

* Die Kundmachung erfolgte am 18. Juli 2011.

GESUNDHEITSÜBERWACHUNGSVERORDNUNG

Anlage

zur Verordnung über die Gesundheitsüberwachung
in der Land- und Forstwirtschaft

Zeitabstände der Untersuchungen

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 1 LArbO

Zeitabstände ¹⁾

Organische Phosphorverbindungen;	6 Monate oder Ende der Saison ²⁾
Quecksilber und seine Verbindungen;	6 Monate
Benzol, Toluol oder Xylole;	6 Monate
Halogenkohlenwasserstoffe;	6 Monate
Pech oder Russ ³⁾ ;	2 Jahre
Quarzstaub (einschließl. Cristobalit oder Tridymit);	2 Jahre
Schweißrauch;	2 Jahre, für die Röntgenuntersuchung 6 Jahre
Flachsstaub;	1 Jahr

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 Z 1 LArbO

Zeitabstände ¹⁾

Den Organismus belastende Hitze	2 Jahre
Tätigkeiten im Rahmen von Gasrettungsdiensten	1 Jahr
Tragen von Atemschutzgeräten	1 Jahr

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 LArbO.

Zeitabstände¹⁾

Lärm	5 Jahre
------	---------

Einwirkungen nach
§ 92 Abs. 4 und Abs. 5 LArbO.

Zeitabstände

Nachtarbeit	3 Jahre
Krebserzeugende Arbeitsstoffe	5 Jahre
Biologische Arbeitsstoffe	1 Jahr
Vibrationen (Hand-Arm-Vibrationen oder Ganzkörper-Vibrationen)	4 Jahre
Künstliche optische Strahlung	2 Jahre

¹⁾ sofern sich nicht durch die Anwendung der Anlage 2 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 22/2006, kürzere Zeitabstände ergeben.

²⁾ Bei zeitlich begrenzten Saisonarbeiten die kürzer als 6 Monate dauern.

³⁾ Ruß mit hohem Anteil an polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen, wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass eine Gesundheitsgefährdung bestehen könnte.

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG (9020/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Dezember 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in der Land- und Forstwirtschaft (Bgl. Kennzeichnungsverordnung - Bgl. KennV), LGBl. Nr. 11/2002

Auf Grund des 94e Abs. 2 Z 1 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 53/2000, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Vorschriften

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten im Sinne des § 88 LArbO und für auswärtige Arbeitsstellen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung: jedes Zeichen (Schild, Sicherheitsfarbe, Leucht- oder Schallzeichen, Sprech- oder Handzeichen), das für einen bestimmten Bereich oder für eine bestimmte Situation eine für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Dienstnehmer relevante Aussage trifft,
 2. Verbotsschild: ein Zeichen, das ein gefährdendes oder gefahrenträchtiges Verhalten untersagt,
 3. Warnzeichen: ein Zeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt,
 4. Gebotszeichen: ein Zeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt,
 5. Erste-Hilfe- oder Rettungszeichen: ein Zeichen mit Angaben über Notausgänge oder über Erste-Hilfe- oder Rettungsmittel,
 6. Hinweiszeichen: ein Zeichen, das andere Hinweise als die unter Z 2 bis 5 genannten Sicherheitszeichen liefert,
 7. Schild: ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen oder Piktogramm eine bestimmte Aussage beinhaltet; seine Erkennbarkeit wird durch eine hinreichend hohe Leuchtdichte gewährleistet,
 8. Zusatzschild: ein Zeichen, das zusammen mit einem Schild gemäß Z 7 verwendet wird,
 9. Sicherheitsfarbe: eine Farbe, der eine bestimmte Bedeutung zugeordnet ist,
 10. Bildzeichen oder Piktogramm: ein Bild, das eine Situation beschreibt oder ein bestimmtes Verhalten vorschreibt und auf einem Schild oder einer Leuchtfarbe angeordnet ist,
 11. Leuchtzeichen: ein Zeichen, das von einer Vorrichtung erzeugt wird, die aus durchsichtigem oder durchscheinendem Material besteht, das von innen oder von hinten durchleuchtet wird und dadurch wie eine Leuchtfläche erscheint,
 12. Schallzeichen: ein codiertes akustisches Signal, das von einer spezifischen Vorrichtung ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme ausgesandt und verbreitet wird,
 13. Sprechzeichen: eine verbale Mitteilung mit festgelegtem Wortlaut unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme,
 14. Handzeichen: eine codierte Bewegung oder Hand- bzw. Armstellungen.
- (3) Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung nach dieser Verordnung darf für keine anderen als für die in dieser Verordnung dafür jeweils festgelegten Aussagen verwendet werden.
- (4) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
1. hinsichtlich ihrer Art, Anordnung, Ausmaße, Anzahl, Gestaltung und Funktionsweise sowie hinsichtlich ihres Standortes und Zustandes entsprechend der Art und dem Ausmaß der Gefahr bzw. des zu bezeichnenden Bereiches so beschaffen ist, dass eine möglichst hohe Wirksamkeit erreicht wird,
 2. in ihrer Sicht- oder Hörbarkeit nicht durch andere Kennzeichnungen, durch gleichartige Emissionsquellen oder durch sonstige Einrichtungen beeinträchtigt ist,
 3. gegebenenfalls auch für Dienstnehmer/innen mit - auch durch persönliche Schutzausrüstung - eingeschränktem Hör- oder Sehvermögen wirksam ist und
 4. so beschaffen ist, dass ihre Mitteilung klar verständlich und eine Verwechslung ausgeschlossen ist.
- (5) Mittel der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen ihrer Art entsprechend regelmäßig gereinigt, gewartet, auf ihre tatsächliche Wirksamkeit überprüft sowie bei Bedarf instandgesetzt oder erneuert werden.

§ 2

Verwendung von Schildern und Sicherheitsfarben

(1) Schilder mit Verbotsschild-, Warn-, Gebots-, Rettungs- oder Hinweiszeichen sind zu verwenden:

1. zur Kennzeichnung von Gefahrenbereichen und
2. zur Kennzeichnung von sonstigen sicherheitsrelevanten Bereichen, wie insbesondere von Fluchtwegen, Erste-Hilfe-Einrichtungen oder Mitteln zur Brandbekämpfung.

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

- (2) Abweichend von Abs. 1 können statt Schildern Sicherheitsfarben verwendet werden:
1. zur Kennzeichnung von Bereichen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht und
 2. zur Kennzeichnung und Standorterkennung von Mitteln zur Brandbekämpfung.

§ 3

Anforderungen an verwendete Schilder und Sicherheitsfarben

- (1) Es dürfen nur Schilder verwendet werden, die
1. aus gegen Schlag und Umgebungsbedingungen möglichst widerstandsfähigem und witterungsbeständigem Material bestehen,
 2. möglichst leicht verständlich sind und keine für das Verständnis nicht erforderlichen Details enthalten,
 3. die Eigenmerkmale laut Anhang 1 entsprechend ihrer jeweiligen Aussage aufweisen und
 4. sofern sie eine der in Anhang 1 genannten Aussagen treffen, der dort jeweils zugeordneten Darstellung entsprechen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 4 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 1 insoweit zulässig, als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden.
- (3) Sicherheitsfarben müssen
1. entsprechend ihrer jeweiligen Bedeutung laut Anhang 2 verwendet werden oder
 2. dem Muster in Anhang 2 entsprechen, wenn sie zur Kennzeichnung von Bereichen dienen, in denen eine Gefahr des Abstürzens oder des Anstoßens gegen Hindernisse besteht.
- (4) Werden Schilder oder Sicherheitsfarben verwendet, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass diese
1. eine zur einwandfreien Erkennbarkeit hinreichend hohe Leuchtdichte aufweisen,
 2. phosphoreszierende Farben oder reflektierende Materialien aufweisen, sofern die Belichtung oder Beleuchtung für ihre Wahrnehmbarkeit nicht ausreicht,
 3. am Zugang zu dem zu bezeichnenden Bereich oder in unmittelbare Nähe der zu bezeichnenden Gefahrenquelle oder des zu bezeichnenden Gegenstandes angebracht sind und
 4. entfernt werden, wenn ihre Aussage nicht mehr zutrifft.

§ 4

Verwendung von Leucht-, Schall-, Sprech- und Handzeichen

- (1) Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen sind zu verwenden
1. zur Übermittlung von Hinweisen auf zeitlich begrenzte Gefahren oder
 2. zur Übermittlung von Notrufen an Personen zur Ausführung bestimmter sicherheitsrelevanter Handlungen.
- (2) Hand- oder Sprechzeichen sind zur Anleitung von Dienstnehmern bei zeitlich begrenzten risikoreichen Arbeitsvorgängen zu verwenden.

§ 5

Anforderungen an verwendete Leucht- und Schallzeichen

- (1) Es dürfen nur Leuchtzeichen verwendet werden,
1. deren Farbe der Bedeutung der Sicherheitsfarben laut Anhang 2 entspricht,
 2. deren Licht deutlich sichtbar ist, mit der Umgebung kontrastiert und nicht blendet,
 3. bei denen allenfalls enthaltene Bildzeichen dem § 3 Abs. 1 Z 2 bis 4 und Abs. 2 entsprechen,
 4. die bis zum Abschluss der erforderlichen Aktion andauern und
 5. bei denen, sofern die Vorrichtung kontinuierliche und blinkende Leuchtzeichen aussenden kann, das blinkende im Gegensatz zum kontinuierlichen Zeichen eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit der erforderlichen Aktion anzeigt.
- (2) Es dürfen nur Schallzeichen verwendet werden,
1. deren Lautstärkepegel deutlich über dem Umgebungslärm liegt, aber nicht schmerzhaft ist,
 2. die durch Impulsdauer und -intervalle gut erkennbar und deutlich abgesetzt von anderen Schallzeichen oder sonstigen Umgebungsgeräuschen sind,
 3. die bis zum Abschluss der erforderlichen Aktion andauern,
 4. die, sofern es sich um Evakuierungszeichen handelt, einen nicht unterbrochenen Ton haben und
 5. bei denen, sofern die Vorrichtung eine kontinuierliche und eine veränderliche Frequenz aussenden kann, die veränderliche im Gegensatz zur kontinuierlichen Frequenz eine höhere Gefahrenstufe oder eine höhere Dringlichkeit der erforderlichen Aktion anzeigt.
- (3) Vorrichtungen, die eine Energiequelle benötigen, müssen über eine Notversorgung verfügen, es sei denn, dass bei Unterbrechung der Energiezufuhr kein Risiko mehr besteht.

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

§ 6

Anforderungen an verwendete Sprech- und Handzeichen

(1) Werden Sprechzeichen verwendet, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese so kurz, einfach und klar wie möglich, akustisch einwandfrei wahrnehmbar und ihre Aussagen für die betroffenen Arbeitnehmer leicht verständlich sind.

(2) Werden Handzeichen verwendet, müssen Arbeitgeber dafür sorgen, dass

1. diese genau, einfach, aussagekräftig, leicht durchführbar und verständlich sowie deutlich voneinander abgegrenzt sind und, sofern sie mit beiden Armen gleichzeitig gegeben werden, symmetrisch erfolgen und nur eine Aussage darstellen,
2. diese, sofern sie eine der in Anhang 3 genannten Aussagen treffen, der dort jeweils zugeordneten Darstellung entsprechen.

(3) Abweichend von Abs. 2 Z 2 sind geringfügige Abweichungen von den Darstellungen laut Anhang 3 insoweit zulässig, als Bedeutung oder Verständlichkeit der Aussage nicht verändert oder vermindert werden.

(4) Werden Handzeichen verwendet, müssen Dienstgeber weiters dafür sorgen, dass die Person, die die Zeichen gibt,

1. den gesamten Ablauf der Arbeitsvorgänge beobachten kann, ohne durch die Arbeitsvorgänge gefährdet zu sein,
2. sich ausschließlich der Steuerung der Arbeitsvorgänge und der Sicherheit der in der Nähe befindlichen Dienstnehmer widmet und
3. für die Dienstnehmer leicht erkennbar ist und erforderlichenfalls geeignete Erkennungszeichen trägt.

§ 7

Information und Unterweisung

(1) Dienstgeber müssen alle betroffenen Dienstnehmer über die Bedeutung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung und über die damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 84 LArbO informieren.

(2) Dienstgeber müssen alle betroffenen Dienstnehmer in der Bedeutung von Warnzeichen, Leucht- und Schallzeichen sowie Sprech- und Handzeichen und in den damit in Zusammenhang stehenden zu ergreifenden Maßnahmen im Sinne des § 84a LArbO unterweisen.

§ 8

Schlussbestimmungen

(1) Die Behörde darf von den Bestimmungen dieser Verordnung keine Ausnahmen zulassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Anhang 1

SCHILDER

1.1. VERBOTSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rund, schwarzes Piktogramm auf weißem Grund, Rand und Querbalken (von links oben nach rechts unten in einem Neigungswinkel von 45 Grad zur Horizontalen)

Rot; die Sicherheitsfarbe Rot muss mindestens 35 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 <p>Rauchen verboten</p>	 <p>Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten</p>	 <p>Für Fußgänger verboten</p>
 <p>Verbot mit Wasser zu löschen</p>	 <p>Kein Trinkwasser</p>	 <p>Zutritt für Unbefugte verboten</p>
 <p>Für Flurförderzeuge verboten</p>	 <p>Berühren verboten</p>	

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

1.2. WARNZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: dreieckig; schwarzes Piktogramm auf gelbem Grund, schwarzer Rand; die Sicherheitsfarbe Gelb muss mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 <p>Warning sign: highly flammable or high temperature. A black flame icon on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: explosive. A black icon of an exploding bomb on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: toxic. A black skull and crossbones icon on a yellow triangle with a black border.</p>
 <p>Warning sign: corrosive. A black icon of liquid dripping from test tubes onto a hand and a metal surface on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: radioactive. A black radiation symbol on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: suspended load. A black icon of a load being lifted by a crane on a yellow triangle with a black border.</p>
 <p>Warning sign: forklift. A black icon of a forklift on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: dangerous voltage. A black lightning bolt icon on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: general danger. A black exclamation mark icon on a yellow triangle with a black border.</p>
 <p>Warning sign: laser radiation. A black icon of a laser beam hitting a target on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: flammable. A black icon of a flame over a circle on a yellow triangle with a black border.</p>	 <p>Warning sign: non-ionizing radiation. A black icon of a radio tower with signal waves on a yellow triangle with a black border.</p>

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

 <p>Warnung vor starkem magnetischem Feld</p>	 <p>Warnung vor Stolpergefahr</p>	 <p>Warnung vor Absturzgefahr</p>
 <p>Warnung vor Biogefährdung</p>	 <p>Warnung vor Kälte</p>	 <p>Warnung vor schädlichen oder irritierenden Stoffen*)</p>
 <p>Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre</p>	*) Der Grund dieses Schildes darf bei Verwechslungsgefahr mit einem Verkehrszeichen ausnahmsweise orangefarbig sein	

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

1.3 GEBOTSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rund; weißes Piktogramm auf blauem Grund; die Sicherheitsfarbe Blau muss mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

 <p>Augenschutz tragen</p>	 <p>Schutzhelm tragen</p>	 <p>Gehörschutz tragen</p>
 <p>Atemschutz tragen</p>	 <p>Schutzschuhe tragen</p>	 <p>Schutzhandschuhe tragen</p>
 <p>Schutzkleidung tragen</p>	 <p>Gesichtsschutzschild tragen</p>	 <p>Auffanggurt anlegen</p>
 <p>Gebot für Fußgänger</p>	 <p>Allgemeines Gebot (gegebenenfalls mit Zusatzzeichen)</p>	

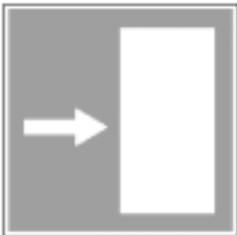
KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

1.4 RETTUNGSZEICHEN

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch; weißes Piktogramm auf grünem Grund; die Sicherheitsfarbe Grün muss mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

		
Rettungsweg - Notausgang	Rettungsweg - Notausgang	
		
	Rettungsweg - Notausgang	
		
Rettungsweg - Notausgang	Rettungsweg - Notausgang	
		
Richtungsanzeige (zusätzlich zu den folgenden Rettungszeichen verwenden)	Erste Hilfe	Krankentrage

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG



KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

1.5 HINWEISSCHILDER FÜR MATERIAL ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Eigenmerkmale:

Form: rechteckig oder quadratisch, weißes Piktogramm auf rotem Grund; die Sicherheitsfarbe Rot muss mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

Zu verwendende Zeichen:

		
Hinweis auf einen Feuerwehrschauch	Hinweis auf eine Leiter	Hinweis auf ein Feuerlöschgerät
		
Brandmeldungstelefon	Richtungsanzeige (zusätzlich zu den obenstehenden Zeichen zu verwenden)	

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Anhang 2

SICHERHEITSFARBEN

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise - Angaben
Rot	Verbotszeichen	Gefährliches Verhalten
	Gefahr - Alarm	Halt, Stillstand, Not-Ausschalteinrichtung Evakuierung
	Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb oder Gelb-Orange	Warnzeichen	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Erste-Hilfe-Rettungszeichen	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand

Muster zur Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrenstellen:

Die Streifen (schwarz/gelb oder rot/weiß) sind in einem Neigungswinkel von etwa 45° anzuordnen und müssen in etwa die gleiche Breite aufweisen.



KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Anhang 3

HANDZEICHEN

Bedeutung	Erklärung	Bild
Achtung Beginn der Einweisung	Arm gestreckt hochhalten	
Halt	Beide Arme seitlich waagrecht ausstrecken und in dieser Lage halten Im Bedarfsfall darf das Zeichen auch einarmig gegeben werden	
Halt - Gefahr	Beide Arme waagrecht abwechselnd ausstrecken und anwinkeln	
Langsam	Unterarm nach unten gestreckt langsam nach links und rechts schwenken, solange die vorsichtige Bewegung erforderlich ist Dieses Zeichen gilt für alle Bewegungsrichtungen der mechanischen Einrichtung oder des Betriebsmittels	
Abstands- zeichen	Der zurückzulegende Weg wird durch den horizontalen Abstand der Handflächen abgezeigt Nach Erreichen des gewollten Abstandes ist das Handzeichen „Halt“ zu geben	

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Bedeutung	Erklärung	Bild
Bewegung in Richtung	Den der Bewegungsrichtung zugeordneten Arm anwinkeln und seitlich hin und her bewegen	
Heben	Mit einem nach oben zeigenden Arm kreisen	
Senken	Mit einem nach unten zeigenden Arm kreisen	
Ausladung verkleinern	Mit beiden erhobenen Armen kreisen	
Ausladung vergrößern	Mit beiden herabhängenden Armen kreisen	

KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Bedeutung	Erklärung	Bild
Öffnen	Arm mit nach unten halb geöffneter Hand seitlich gestreckt halten	
Schließen	Arm mit nach unten geschlossener Hand seitlich gestreckt halten	
Herkommen	Mit beiden Armen und den zum Körper zugekehrten Handflächen heranwinken	
Entfernen	Mit beiden Armen und den vom Körper abgekehrten Handflächen wegwinken	
Abfahren	Mit hochgestrecktem Arm und nach vorn gekehrter Handfläche wegwinken	
Ende der Einweisung	Unterarme in Brusthöhe kreuzen	

BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG (9020/60)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 4. März 2002 über den Schutz der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Bildschirmarbeit, LGBl. Nr. 41/2002

Auf Grund des § 94e Abs. 2 Z 6 lit. e der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2002, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Der 2. Abschnitt gilt für Bildschirmarbeitsplätze im Sinne des § 91d Abs. 1 zweiter Satz LArbO, ausgenommen Einrichtungen und Geräte, die eine Ausnahme gemäß § 91 Abs. 5 LArbO bilden.

(2) Der 3. Abschnitt gilt für Bildschirmarbeit, das ist die Ausführung von Tätigkeiten wie Datenerfassung, Datentransfer, Dialogverkehr, Textverarbeitung, Bildbearbeitung oder CAD/CAM-Arbeiten an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 91d Abs. 1 zweiter Satz LArbO unter Verwendung von Bildschirmgeräten im Sinne des § 91d Abs. 1 erster Satz LArbO.

(3) Der 4. Abschnitt gilt für die Beschäftigung von Dienstnehmern an Bildschirmarbeitsplätzen im Sinne des § 91d Abs. 1 zweiter Satz LArbO.

(4) Ein nicht unwesentlicher Teil der normalen Arbeit im Sinne des § 91d Abs. 9 LArbO liegt vor, wenn Dienstnehmer

1. durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder
2. durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit mit Bildschirmarbeit beschäftigt werden.

§ 2

Arbeitsmittel

Als Arbeitsmittel im Sinne dieser Verordnung gelten Bildschirmgeräte, Eingabe- und Datenerfassungsvorrichtungen sowie unbedingt erforderliche Zusatzgeräte.

2. Abschnitt Bildschirmarbeitsplätze

§ 3

Bildschirm und Tastatur

(1) Den Dienstnehmern dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Benützung des Geräts als solches darf keine Gefährdung der Dienstnehmer mit sich bringen.
2. Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden.
3. Die Wiedergabe der Zeichen in Positivdarstellung muss möglich sein.
4. Das Bild muss stabil und frei von Flimmern sein. Das Bild darf auch keine Instabilitäten anderer Art aufweisen, wie störende Veränderungen von Zeichengestalt und Zeichenort.
5. Die Helligkeit und der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund müssen leicht vom Dienstnehmer eingestellt und den Umgebungsbedingungen angepasst werden können.
6. Der Bildschirm muss zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse des Dienstnehmers leicht dreh- sowie neigbar sein. Es kann auch stattdessen ein separater Ständer für den Bildschirm oder ein verstellbarer Tisch verwendet werden.
7. Der Bildschirm muss eine reflexionsarme Oberfläche besitzen.
8. Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe entsprechen.

(2) Den Dienstnehmern darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:

1. Die Tastatur muss neigbar sein und eine vom Bildschirm getrennte Einheit bilden.
2. Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Tastatur eine matte Oberfläche haben.
3. Die Tastenbeschriftung muss sich vom Untergrund deutlich abheben und auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.
4. Die Anordnung der Tastatur und die Beschaffenheit der Tasten müssen die Bedienung der Tastatur erleichtern.

BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG

§ 4

Arbeitstisch und Arbeitsfläche

(1) Den Dienstnehmern sind geeignete Arbeitstische oder Arbeitsflächen zur Verfügung zu stellen, für die Folgendes gilt:

1. Sie müssen eine ausreichend große und reflexionsarme Oberfläche besitzen.
2. Die Größe muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen.
3. Eine flexible Anordnung von Arbeitsmitteln und Arbeitsvorlagen muss möglich sein.
4. Sie müssen abgerundete Ecken und Kanten mit einem Rundungsradius von annähernd 1,0 cm aufweisen.

(2) Bei häufiger Arbeit mit Arbeitsvorlagen sind auf Wunsch Vorlagehalter zur Verfügung zu stellen, für die Folgendes gilt:

1. Sie müssen ausreichend groß, stabil und verstellbar sein.
2. Sie müssen möglichst im gleichen Sehabstand zum Bildschirm anzuordnen sein.
3. Sie müssen so eingerichtet werden, dass unbequeme Kopf- und Augenbewegungen soweit wie möglich eingeschränkt werden.

(3) Die Fläche der Tastatur oder vor dem Tastenfeld der Tastatur muss eine ausreichende Tiefe aufweisen, um den Dienstnehmern das Auflegen der Hände zu ermöglichen.

(4) Der Beinfreiraum unter dem Arbeitstisch und der Arbeitsfläche ist so zu bemessen, dass ein unbehindertes und gefahrloses Erreichen und Bedienen der darauf angeordneten und häufig verwendeten Arbeitsmittel durch Verschieben oder Verdrehen des Arbeitsstuhls, unter Beibehaltung der Sitzposition, gewährleistet ist.

§ 5

Arbeitsstuhl

(1) Den Dienstnehmern sind Arbeitsstühle zur Verfügung zu stellen, die folgenden Anforderungen entsprechen müssen:

1. Arbeitsstühle dürfen die Bewegungsfreiheit nicht einschränken und müssen den Dienstnehmern die Einnahme ergonomisch günstiger Körperhaltungen ermöglichen.
2. Arbeitsstühle müssen als Drehstühle mit Rollen oder Gleitern ausgeführt und kippsicher sein, wobei Rollen beim unbelasteten Stuhl schwergängig sein müssen. Das Untergestell muss mindestens fünf Auflagepunkte aufweisen.
3. Die Sitzhöhe muss verstellbar sein.
4. Die Rückenlehne muss den Dienstnehmern eine gute Abstützung in verschiedenen Sitzhaltungen ermöglichen und in Höhe und Neigung verstellbar sein.

(2) Den Dienstnehmern sind Fußstützen zur Verfügung zu stellen, wenn dies auf Grund der Körpermaße oder fehlenden Tischhöhenverstellung erforderlich ist.

§ 6

Belichtung und Beleuchtung

(1) Bildschirmarbeitsplätze sind so einzurichten, dass Blendungen und störende Reflexionen auf dem Bildschirm und anderen Arbeitsmitteln durch Lichtquellen auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen vermieden werden. Bei der Aufstellung des Bildschirms ist darauf zu achten, dass die Blickrichtung annähernd parallel zu Fensterflächen gerichtet ist, wenn dies auf Grund der Raumanordnung möglich ist.

(2) Lichteintrittsöffnungen, die störende Reflexionen oder zu hohe Kontraste hervorrufen, müssen mit verstellbaren Lichtschutzvorrichtungen ausgestattet sein.

(3) Die Beleuchtung ist so zu dimensionieren und anzuordnen, dass ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gewährleistet sind. Dabei sind die Art der Tätigkeit sowie die sehkraftbedingten Bedürfnisse des Dienstnehmers zu berücksichtigen.

§ 7

Strahlung

Alle Strahlungen mit Ausnahme des sichtbaren Teils des elektromagnetischen Spektrums müssen auf Werte verringert werden, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer unerheblich sind.

3. Abschnitt Bildschirmarbeit

§ 8

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren im Sinne des § 91d Abs. 7 LArbO ist insbesondere festzustellen, ob Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt. Diese Feststellung ist im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuführen.

BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG

§ 9

Unterlagen

Alle zur Programmbedienung notwendigen Informationen, wie Handbücher und Tastaturschablonen müssen, soweit sie für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe notwendig sind, für die Dienstnehmer leicht erreichbar zur Verfügung stehen.

§ 10

Pausen und Tätigkeitswechsel

(1) Nach jeweils 50 Minuten ununterbrochener Bildschirmarbeit muss eine Pause oder ein Tätigkeitswechsel im Ausmaß von jeweils mindestens 10 Minuten erfolgen.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn täglich nicht mehr als zwei Stunden ununterbrochen Bildschirmarbeit geleistet wird.

(3) Eine nach 50 Minuten zustehende Pause oder der Tätigkeitswechsel kann jeweils in die anschließende zweite Stunde verlegt werden, sofern der Arbeitsablauf dies erfordert.

(4) Ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 muss in Tätigkeiten bestehen, die geeignet sind, die durch die Arbeit am Bildschirmgerät auftretenden Belastungen zu verringern.

(5) Pausen gemäß Abs. 1 sind in die Arbeitszeit einzurechnen.

(6) Ist aus zwingenden technischen Gründen eine Pausenregelung oder ein Tätigkeitswechsel im Sinne der Abs. 1 und 3 nicht möglich, so ist eine gleichwertige andere Pausenregelung zu treffen oder ein gleichwertiger anderer Tätigkeitswechsel vorzusehen.

§ 11

Untersuchungen

(1) Der Dienstgeber hat Dienstnehmern bei Vorliegen von Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens (Überprüfungen der Sehschärfe und Untersuchung des sonstigen Sehvermögens) anzubieten, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit, sowie anschließend in Abständen von drei Jahren und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

(2) Dienstnehmer können für Untersuchungen gemäß Abs. 1 in Anspruch nehmen:

1. Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie,
2. Fachärzte für Arbeits- und Betriebsmedizin,
3. Personen, die zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes im Sinne des Ärztegesetzes 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 110/2001, berechtigt sind und eine vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen anerkannte arbeitsmedizinische Ausbildung absolviert haben, oder
4. Personen, die die Meisterprüfung im Augenoptikerhandwerk (§ 120 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 121/2000) erfolgreich abgelegt haben, zwecks Durchführung der Überprüfungen der Sehschärfe.

(3) Die Kosten für Untersuchungen gemäß Abs. 1 sind von den Dienstgebern zu tragen.

(4) Der Dienstgeber hat Dienstnehmern weiters eine augenfachärztliche Untersuchung zu ermöglichen, wenn sich diese auf Grund von Untersuchungen gemäß Abs. 1 als erforderlich erweist.

§ 12

Sehhilfen

(1) Dienstnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 und 4 ergeben, dass diese notwendig sind, weil normale Sehhilfen nicht verwendet werden können. Spezielle Sehhilfen müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Abstimmung auf die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und zu den Belegen,
2. Abstimmung auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde des Dienstnehmers,
3. die Gläser müssen entspiegelt, dürfen aber nicht getönt sein.

(2) Hinsichtlich der Brillenglasqualität sind unter Berücksichtigung des Abs. 1 Z 2 zu verwenden:

1. Einstärkengläser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm,
2. Mehrstärkengläser, entweder hohe Bifokalgäser für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm und Beleg oder Trifokal- oder Multifokalgäser mit besonders breitem Korridor für die Arbeitsdistanz zum Bildschirm.

(3) Die Kosten für Sehhilfen, die ausschließlich durch den notwendigen Schutz bei Bildschirmarbeit unter Beachtung der Abs. 1 und 2 entstehen, sind von den Dienstgebern zu tragen, sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen.

BILDSCHIRMARBEITSVERORDNUNG

4. Abschnitt Sonstige Pflichten der Dienstgeber

§ 13 Unterweisung

Jeder Dienstnehmer ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit am Bildschirmgerät und bei jeder wesentlichen Veränderung der Organisation seines Arbeitsplatzes im Umgang mit dem Gerät sowie hinsichtlich der ergonomisch richtigen Einstellung und Anordnung der Arbeitsmittel zu unterweisen.

§ 14 Information

- (1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmer sind über Folgendes zu informieren:
1. ob an Arbeitsplätzen Bildschirmarbeit im Sinne des § 1 Abs. 4 vorliegt,
 2. das Recht auf Untersuchungen gemäß § 11,
 3. das Recht auf Zurverfügungstellung einer speziellen Sehhilfe bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 91d Abs. 9 Z 4 LArbO und
 4. den Anspruch auf Pausen und Tätigkeitswechsel gemäß § 10.
- (2) Die Information der einzelnen Dienstnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind und ein Betriebsrat errichtet ist und diese im Sinne des Abs. 1 informiert werden.

§ 15 Anhörung und Beteiligung

- (1) Die an Bildschirmarbeitsplätzen beschäftigten Dienstnehmer sind zu den in dieser Verordnung geregelten Fragen anzuhören und an deren Behandlung zu beteiligen.
- (2) Die Anhörung und Beteiligung der einzelnen Dienstnehmer kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist und diese im Sinne des Abs. 1 befasst werden.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 16 Ausnahmen

Auf Arbeitsvorgänge, die fallweise kurzdauernde Eingaben und Abfragen von Informationen am Bildschirm mit nachfolgendem Tätigkeitswechsel (z.B. Kundenbetreuung bei der Lagerhaltung) erfordern, sind die §§ 4 und 5 nicht anzuwenden.

§ 17 Bezugnahme auf Richtlinien

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 90/270/EWG des Rates über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, ABl. Nr. L156 vom 21. Juni 1990, S. 14, umgesetzt.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS - VERORDNUNG (9020/70)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. September 2002 über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, LGBl. Nr. 99/2002, 62/2009, 20/2012

Auf Grund des § 108a Abs. 2 der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2002, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Beschäftigung von Jugendlichen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft. Als Jugendliche im Sinne dieser Verordnung gelten die im § 108 der LArbO genannten Jugendlichen.

(2)¹ Ausbildung im Sinne dieser Verordnung ist jede Ausbildung nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht im Rahmen eines Lehrverhältnisses oder eines sonstigen gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten Ausbildungsverhältnisses oder einer landwirtschaftlichen Fachschulausbildung.

(3) Die in dieser Verordnung für die Ausbildung vorgesehenen Ausnahmen von Beschäftigungsverboten gelten nur, soweit diese Ausnahmen für die Vermittlung der wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach den Ausbildungsvorschriften unbedingt erforderlich sind.

(4) Aufsicht im Sinne dieser Verordnung ist die Überwachung durch eine geeignete fachkundige Person, die jederzeit unverzüglich zum Eingreifen bereitstehen muss.

(5)² Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung (Berufs- oder Fachschulunterricht und Berufsausbildung nach der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1993, LGBl. Nr. 51, in der jeweils geltenden Fassung) im Sinne dieser Verordnung ist eine spezielle theoretische und praktische Unterweisung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit nach einheitlichen Richtlinien der zuständigen Unfallversicherungsträger im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten, die nachweislich absolviert wurde.

(6) Vor Beginn der Beschäftigung Jugendlicher und bei jeder bedeutenden Änderung der Arbeitsbedingungen sind gemäß § 77 Abs. 4 der LArbO die für Sicherheit und Gesundheit der Jugendlichen bestehenden Gefahren zu ermitteln und hat der Dienstgeber alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Jugendlichen unter Beachtung der Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 80 der LArbO) zu treffen.

(7) Erfolgt die Beendigung der Ausbildung vor der Vollendung des 18. Lebensjahres, gelten die in dieser Verordnung für die Ausbildung vorgesehenen Regelungen für Ausnahmen von Beschäftigungsverboten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

¹ I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009

² I.d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009

§ 2

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Verboten sind die in Z 1 bis 5 genannten Arbeiten, sofern die gefährlichen Arbeitsstoffe nicht in nur so geringem Ausmaß zur Einwirkung gelangen können, dass nach arbeitsmedizinischen Erfahrungen eine Schädigung der Gesundheit nicht zu erwarten ist, oder so verwendet werden, beispielsweise in einer Apparatur, dass ein Entweichen in den Arbeitsraum während des normalen Arbeitsvorganges nicht möglich ist.

1. Arbeiten unter Einwirkung folgender gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe:

- a) krebserzeugende, erbgutverändernde oder fortpflanzungsgefährdende Arbeitsstoffe,
- b) sensibilisierende Arbeitsstoffe,
- c) sehr giftige und giftige Arbeitsstoffe,
- d) gesundheitsschädliche (mindergiftige) Arbeitsstoffe, die auf Grund ihrer irreversiblen nicht letalen oder nach längerer Exposition sich ergebenden chronischen Giftwirkung als solche eingestuft sind,
- e) ätzende oder reizende Arbeitsstoffe,
- f) chronisch schädigende Arbeitsstoffe,
- g) Blei, seine Legierungen oder Verbindungen,
- h) Asbest;

2. Arbeiten mit oder an Behältern, Becken, Speicherbecken, Ballons oder Korbflaschen, die in der Z 1 angeführte Arbeitsstoffe oder explosionsgefährliche Arbeitsstoffe enthalten, sofern damit eine Gefährdung verbunden ist;

3. Arbeiten unter Verwendung gasförmiger Arbeitsstoffe, sofern die Gefahr einer Verdrängung der Atemluft unter Erstickungsgefahr gegeben ist;

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS - VERORDNUNG

4. Arbeiten, bei denen die Jugendlichen polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt sind, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
5. Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4.

(2) Jugendliche in Ausbildung dürfen mit nach Abs. 1 Z 1 bis 4 verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden.

(3) Verboten sind Arbeiten, bei denen weibliche Jugendliche der Einwirkung von

1. Blei, seinen Legierungen oder Verbindungen,
2. Benzol oder
3. Kohlenstoffdisulfid (Schwefelkohlenstoff)

in einem Maße ausgesetzt sind, dass Eignungsuntersuchungen und Folgeuntersuchungen nach § 92 der LArbO oder nach der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ), BGBl. II Nr. 27/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 221/2010¹, notwendig wären.

(4) Verboten sind folgende Arbeiten mit explosions- und brandgefährlichen Arbeitsstoffen:

1. Arbeiten unter Verwendung von hochentzündlichen Arbeitsstoffen und von Arbeitsstoffen, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können;
2. Arbeiten unter Verwendung von leichtentzündlichen und brandfördernden Arbeitsstoffen, wenn dabei auf Grund der beim Arbeitsvorgang auftretenden Menge und Konzentration dieser Arbeitsstoffe Gefahren für Sicherheit und Gesundheit auftreten können; erlaubt sind diese Arbeiten nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
3. Arbeiten mit explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen; erlaubt ist die Bereitstellung für Verkauf, Transport und Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F1 und F2 gemäß § 11 iVm § 47 Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. I Nr. 131/2009².

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

² Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 2 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

§ 3 *

Arbeiten unter physikalischen Einwirkungen

(1) Verboten sind Arbeiten, bei denen der Auslösegrenzwert für Vibrationen bei beruflicher Exposition gemäß § 4 der Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (Bgl. VOLV - LuFw), LGBI. Nr. 62/2006, überschritten wird.

(2) Verboten sind Arbeiten

1. unter Einwirkung von elektromagnetischen Feldern im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz in Bereichen, in denen die Referenzwerte (Auslösewerte) für berufliche Exposition nach dem Stand der Technik überschritten sind;
2. mit Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B und 4;
3. unter Verwendung von Lampen der Risikogruppe 3 oder Leuchten (Gehäuse) mit vergleichbarem Risiko im Hinblick auf künstliche inkohärente optische Strahlung.

(3) Verboten sind Arbeiten in Strahlenbereichen ionisierender Strahlung im Sinne des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 13/2006.

(4) Jugendliche dürfen nach 18 Monaten Ausbildung mit nach Abs. 2 Z 1 bis 3 verbotenen Arbeiten unter Aufsicht beschäftigt werden.

* I.d.F. gem. Z 3 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

§ 4

Arbeiten unter psychischen und physischen Belastungen

Verboten sind Arbeiten, die die psychische und physische Leistungsfähigkeit Jugendlicher übersteigen. Die physische Leistungsfähigkeit übersteigen insbesondere:

1. das Heben, Abstützen, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen, Wenden und sonstige Befördern von Lasten mit oder ohne Hilfsmittel, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
2. Stemmarbeiten mit nicht kraftbetriebenen Arbeitsmitteln, die nach § 3 Abs. 1 zulässig sind, soweit damit eine für Jugendliche unzuträgliche Beanspruchung des Organismus verbunden ist;
3. Arbeiten, bei denen eine den Organismus besonders belastende Hitze im Sinne des Art. VII Abs. 2 Z 2 des Nachtschwerarbeitsgesetzes (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2009 *, vorliegt; erlaubt sind diese Arbeiten für Jugendliche in Ausbildung unter Aufsicht;

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS - VERORDNUNG

4. Arbeiten in Räumen mit Temperaturen unter -10°C ; erlaubt sind Arbeiten in Räumen mit Temperaturen von -10° bis -25°C , wenn diese Tätigkeiten zwei Stunden täglich und zehn Stunden wöchentlich nicht überschreiten.

* Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

§ 5

Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsmitteln

(1) Verboten sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, an denen durch bewegte Werkzeuge und Werkstücke, die Quetsch-, Scher-, Schneid-, Stich-, Fang- oder Einzugsstellen bilden, oder durch andere Gefahrstellen eine besondere Gefahr von Verletzungen gegeben ist, sofern an den Arbeitsmitteln bestehende Unfallgefahren nicht durch geeignete Maßnahmen beseitigt sind, etwa durch Zweihandschaltung, Lichtschranken oder andere trennende Schutzeinrichtungen oder Schutzvorrichtungen. Verbotene Arbeitsmittel und Arbeiten sind insbesondere:

- 1.¹ Sägemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Sägegutes bzw. Handvorschub bei Maschinen mit beweglichem Sägетisch, sowie handgeführte Sägemaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1 200 Watt, ausgenommen Bandsägen für die Metallbearbeitung, Bügelsägen, Fuchsschwanzsägen und Furniersägen; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht;
- 1a.² Motorkettensägen ungeachtet der Nennleistung; unter Aufsicht sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln fallweise erlaubt und zwar mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres, jedenfalls aber erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn die Motorkettensägen dem Stand der Technik, zumindest den Sicherheitsanforderungen der ÖNORM EN ISO 11681-1 und ÖNORM EN ISO 11681-2 entsprechen und die Jugendlichen entsprechende persönliche Schutzausrüstung tragen;
2. Hobelmaschinen mit rotierenden Messerwellen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes oder der Maschine, ausgenommen handgeführte Hobelmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1 200 Watt sowie Dickenhobelmaschinen; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
3. Fräsmaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Werkstückes sowie handgeführte Fräsmaschinen mit einer Nennleistung von mehr als 1 200 Watt, ausgenommen Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
4. Schneidemaschinen mit Handbeschickung, Handentnahme oder Handvorschub des Schneidegutes, ausgenommen Brot- und Wurstschneidemaschinen; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
5. Holzspalter mit rotierenden Spaltwerkzeugen;
6. Holzspalter mit nicht rotierenden Spaltwerkzeugen (gemäß ÖNORM EN 609-1); erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
7. pneumatische und elektrische Scheren; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht, jeweils mit entsprechendem Handschutz (Kettenhandschuhe oder gleichwertiger Handschutz);
8. handgeführte Trennmaschinen und Winkelschleifer mit einer Nennleistung von mehr als 1 200 Watt; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
9. Bandschleifmaschinen, ausgenommen handgeführte Bandschleifmaschinen mit einer Nennleistung von nicht mehr als 1 200 Watt sowie Bandschleifmaschinen mit einer Funktion ähnlich der von

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS - VERORDNUNG

- Schleifböcken; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln ab Beginn der Ausbildung, ausgenommen Kantenschleifmaschinen, diese erst nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
10. Stanzen und Pressen mit Handbeschickung oder Handentnahme, deren im Fertigungsverfahren bewegliche Teile einen Hub von mehr als 6 mm haben können; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
 - 11.⁴ Knet-, Rühr- und Mischmaschinen, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand erfolgen muss und dadurch eine Gefährdung gegeben ist, ausgenommen Mischmaschinen für Bauarbeiten; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres unter Aufsicht;
 - 11a.⁵ Zerkleinerungsmaschinen, bei denen die Beschickung während des Betriebs von Hand erfolgen muss und dadurch eine Gefährdung gegeben ist;
 12. Arbeitsmittel mit Fang- und Einzugsstellen durch rotierende Teile, Walzen, Bänder oder dergleichen, ausgenommen Drehmaschinen; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres³ unter Aufsicht;
 13. Furnierschälmaschinen, Holzschälmaschinen und Furniermessermaschinen;
 14. Hebebühnen und Hubtische, ausgenommen stationäre Hebebühnen und Hubtische; erlaubt nach zwölf Monaten Ausbildung unter Aufsicht; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr;
 15. Bolzensetzgeräte;
 16. Schlachtschussapparate und Betäubungszangen;
 17. Dampfkessel und Druckbehälter für Dämpfe sowie Wärmekraftmaschinen, soweit diese in den Geltungsbereich des § 3 Abs. 1 Z 1 und § 3 Abs. 1 Z 2 lit. a und b des Kesselgesetzes, BGBl. Nr. 211/1992, in der Fassung des Gesetzes^{3a} BGBl. I Nr. 80/2007,⁶ fallen;
 18. Bedienung von Schleppliften; erlaubt ist das Zureichen von Bügeln für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr;
 19. Führen von Bauaufzügen;
 20. Führen von selbstfahrenden Arbeitsmitteln und Lenken von Kraftfahrzeugen auf dem Betriebsgelände; erlaubt ist die Bedienung von handgeführten selbstfahrenden Arbeitsmitteln (zB selbstfahrender Rasenmäher, Bodenfräsen, Wurzelballengrabgeräten) nach 18 Monaten Ausbildung, mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der schulischen Berufsausbildung nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres⁷ unter Aufsicht; erlaubt ist weiters das Lenken von Kraftfahrzeugen für Jugendliche, die einen Lernfahrausweis oder eine Lenkerberechtigung auf Grund kraftfahrrechtlicher Vorschriften besitzen;
 21. Bedienen von Hebezeugen; erlaubt ist die Bedienung von Ladehilfen (Ladebaggern, Ladekränen mit einer Tragfähigkeit von nicht mehr als 5 t und einem Lastmoment von nicht mehr als 10 tm, Ladebordwänden, Kippeinrichtungen usw.), die mit einem Kraftfahrzeug fest verbunden sind, durch Jugendliche nach 24 Monaten Ausbildung unter Aufsicht, wenn die zu bewegende Last 1,5 t nicht überschreitet; erlaubt ist auch die Bedienung von Kippeinrichtungen für Ladegut durch Jugendliche, die über eine kraftfahrrechtliche Lenkerberechtigung verfügen, mit Gefahrenunterweisung;
 22. Bedienen von Plasma-, Autogen- und Laserschneideanlagen; erlaubt ist das Bedienen dieser Anlagen nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht, sofern § 6 Z 6 nicht anderes bestimmt;
 23. Schweißarbeiten; erlaubt sind diese Arbeiten unter Aufsicht, sofern § 6 Z 6 nicht anderes bestimmt; erlaubt außerdem für alle Jugendlichen ab dem vollendeten 17. Lebensjahr;
 24. Bedienen von Förderanlagen gemäß ÖNORM M 9613; erlaubt ist das Bedienen dieser Anlagen mit Gefahrenunterweisung im Rahmen der Berufsausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr.
 - (2) Ausgenommen von den Verboten nach Abs. 1 Z 1 bis 14 und 21 sind Arbeiten mit Arbeitsmitteln, die ausschließlich durch menschliche Arbeitskraft angetrieben werden.
 - (3) Jugendliche dürfen mit Störungsbeseitigung, Einstell-, Wartungs-, Programmier-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Arbeitsmitteln, sonstigen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1 beschäftigt werden, soweit dies gefahrlos möglich ist.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS - VERORDNUNG

- ¹ I.d.F. der Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009
² Eingefügt gem. Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009
³ Wortfolge „nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres“ an Stelle der Wortfolge „nach zwölf Monaten“ eingefügt gem. Z 8 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009.
⁴ I.d.F. der Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009
⁵ Angefügt gem. Z 10 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009
^{5a} Wortfolge „in der Fassung des Gesetzes“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012
⁶ Gesetzeszitat gem. Z 11 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009
⁷ Wortfolge „nach Unterrichtsende der zehnten Schulstufe einer landwirtschaftlichen Fachschule oder nach Abschluss des ersten Lehrjahres“ anstatt der Wortfolge „nach 12 Monaten“ eingefügt gem. Z 12 der Verordnung LGBl. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009.

§ 6

Sonstige gefährliche sowie belastende Arbeiten und Arbeitsvorgänge

Verboten sind folgende Arbeiten:

1. Arbeiten auf Anlegeleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 5 m und Arbeiten auf Stehleitern, wenn die mögliche Absturzhöhe mehr als 3 m über der Aufstandsfläche beträgt; erlaubt sind Arbeiten mit solchen Leitern nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht durch unterwiesene, erfahrene und körperlich geeignete Jugendliche bei günstigen Witterungsverhältnissen;
2. Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von aufgestellten Gerüsten aller Art, ausgenommen einfache Bockgerüste;
3. Arbeiten auf Gerüsten; erlaubt sind Arbeiten auf Gerüstlagen bis zu einer möglichen Absturzhöhe von 4 m unter Aufsicht;
4. Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau, bei denen eine Gefährdung durch ab- oder einstürzendes Material besteht;
5. Arbeiten an unter Spannung stehenden Teilen elektrischer Anlagen, wenn die Nennspannung über 25 V Wechsel- oder 60 V Gleichspannung beträgt, ausgenommen ist das Messen elektrischer Größen, sofern die elektrische Anlage mit einer Fehlerstromschutzschaltung mit einem Nennwert des Auslösefehlerstromes von nicht mehr als 30 mA ausgerüstet ist; erlaubt sind Arbeiten an diesen Anlagen nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
6. Schweiß- und Schneidarbeiten unter erschwerten Arbeitsbedingungen, etwa in engen Räumen oder Behältern, an beengten Arbeitsplätzen oder unter belastenden raumklimatischen Bedingungen; erlaubt sind diese Arbeiten nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
7. das Bedienen von Bahnen, wie Materialbahnen, Anschlussbahnen, Feldbahnen, Materialeilbahnen und Seilbringungsanlagen sowie Arbeiten im Gefahrenbereich von Bahnen; erlaubt sind Arbeiten mit diesen Arbeitsmitteln nach 18 Monaten unter Aufsicht;
8. das Feilbieten im Umherziehen;
9. die Beschäftigung von Jugendlichen an Verkaufsstellen im Freien; erlaubt sind diese Tätigkeiten ab Beginn der Ausbildung bei Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich;
10. Arbeiten mit wilden oder giftigen Tieren in Tierschauen; erlaubt ist die Betreuung solcher Tiere nach 18 Monaten Ausbildung unter Aufsicht;
11. die industrielle Schlachtung von Tieren.

§ 7

Abweichungen und weitergehende Schutzmaßnahmen

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher trotz Vorliegens eines Verbots nach den §§ 2 bis 6 unter Bedingungen, jedenfalls unter Aufsicht, zulassen, wenn dies für die Ausbildung unbedingt erforderlich ist und nach besonderen Umständen des Einzelfalles dadurch der Schutz der Sicherheit, der Gesundheit und der Sittlichkeit Jugendlicher nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann über die Verbote nach den §§ 2 bis 6 hinaus durch Bescheid die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten, die mit besonderen Gefahren für Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit Jugendlicher verbunden sind, untersagen oder von Bedingungen abhängig machen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat vor Bewilligung von Ausnahmen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, die zuständige Lehrlings- und Fachausbildungsstelle sowie die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und Dienstgeber zu hören.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTS - VERORDNUNG

§ 8

Auflegen der Verordnung und der Bescheide

Dienstgeber, die Jugendliche beschäftigen, haben einen Abdruck dieser Verordnung und eine Ablichtung von Bescheiden nach § 7 an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

§ 9

Anzuwendende Regeln der Technik

(1) Von den in dieser Verordnung zitierten ÖNORMEN gilt jeweils folgende Ausgabe:

ÖNORM	TITEL	AUSGABE
EN 609-1 ¹	Land- und Forstmaschinen Sicherheit von Holzspaltmaschinen - Teil 1: Keilspaltmaschinen	1. Juni 2010 ²
M 9613	Landwirtschaftliche Greiferanlagen ³ Bauvorschriften	1. September 2007 ²
EN ISO 11681-1 ⁴	Forstmaschinen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfung für tragbare Kettensägen Teil 1: Kettensägen für die Waldarbeit (ISO 11681-1:2004, einschließlich Änderung 1:2007)	15. Feber 2009
EN ISO 11681-2 ⁴	Forstmaschinen - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen für tragbare Kettensägen Teil 2: Kettensägen für die Baumpflege (ISO 11681-2:2006)	1. April 2010 ²

(2) Den in Abs. 1 genannten ÖNORMEN sind gleichwertige technische Normen, die in einem anderen EU-oder EWR-Mitgliedstaat in Geltung stehen, gleichzuhalten.

¹ ÖNORM ersatzweise eingefügt gem. Z 6 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

² Datum ersatzweise eingefügt gem. Z 8 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

³ Wort „Greiferanlagen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

⁴ Eintrag angefügt gem. Z 13 der Verordnung LGBI. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 31.7.2009

§ 10 *

Umsetzungshinweis

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, ABl. Nr. L 216 vom 20. 08. 1994 S. 12, umgesetzt.

* Angefügt gem. Z 14 der Verordnung LGBI. Nr. 62/2009 mit Wirksamkeit vom 5. Oktober 2002

§ 11¹

In-Kraft-Treten

(1)² In der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 62/2009 treten in Kraft:

1. § 1 Abs. 2 und 5, § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 2, § 4 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 bis 12, 17 und 20 sowie § 9 Abs. 1 mit dem auf die Kundmachung³ folgenden Tag;

2. § 10 mit 5. Oktober 2002.

(2)⁴ § 2 Abs. 3 und 4 Z 3, §§ 3, 4 Z 3, § 5 Abs. 1 Z 17 und § 9 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 treten mit dem auf die Kundmachung⁵ folgenden Tag in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 14 der Verordnung LGBI. Nr. 62/2009

² Absatzbezeichnung gem. Z 9 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012 mit Wirksamkeit vom 4. April 2012

³ Die Verordnung wurde am 30. Juli 2009 kundgemacht.

⁴ Angefügt gem. Z 9 der Verordnung LGBI. Nr. 20/2012

⁵ Die Verordnung wurde am 3. April 2012 kundgemacht.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (9020/80)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Oktober 2002, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten in der Land- und Forstwirtschaft festgelegt werden (Bgl. Arbeitsstättenverordnung in der Land- und Forstwirtschaft - Bgl. ASStV in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 107/2002, 11/2012

Auf Grund des § 94e Abs. 2 Z 3 Landarbeitsordnung 1977, LGBl. Nr. 37, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 74/2002, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten

- § 3 Verkehrswege
- § 4 Ausgänge
- § 5 Stiegen
- § 6 Beleuchtung und Belüftung von Räumen
- § 7 Fußböden, Wände und Decken
- § 8 Türen und Tore
- § 9 Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
- § 10 Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- § 11 Lagerungen
- § 12 Gefahrenbereiche
- § 13 Alarmeinrichtungen
- § 14 Prüfungen
- § 15 Information der Dienstnehmer
- § 16 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

2. Abschnitt

Sicherung der Flucht

- § 17 Grundsätzliche Bestimmungen
- § 18 Fluchtwege, gesicherte Fluchtwege, Notausgänge
- § 19 Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen
- § 20 Anforderungen an Fluchtwege
- § 21 Anforderungen an Notausgänge
- § 22 Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche
- § 23 Stiegenhaus

3. Abschnitt

Anforderungen an Arbeitsräume

- § 24 Raumhöhe in Arbeitsräumen
- § 25 Bodenfläche und Luftraum
- § 26 Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung
- § 27 Natürliche Lüftung
- § 28 Mechanische Be- und Entlüftung
- § 29 Raumklima in Arbeitsräumen
- § 30 Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen
- § 31 Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume
- § 32 Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen

4. Abschnitt

Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

- § 33 Trink- und Waschwasser
- § 34 Toiletten
- § 35 Waschplätze, Waschräume, Duschen
- § 36 Kleiderkästen und Umkleieräume
- § 37 Aufenthaltsräume

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

§ 38 Wohnräume

§ 39 Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

5. Abschnitt

Erste Hilfe und Brandschutz

§ 40 Mittel für die Erste Hilfe

§ 41 Erst-Helferinnen und Erst-Helfer

§ 42 Sanitätsräume

§ 43 Löschhilfen

§ 44 Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

§ 44a Für die Evakuierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und für die Brandbekämpfung zuständige Personen

§ 45 Brandschutzgruppe

§ 46 Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 47 Übergangsbestimmungen

§ 48 Umsetzungshinweise

§ 49 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für Arbeitsstätten im Sinne § 88 Abs. 1 LArbO, und zwar sowohl für Arbeitsstätten in Gebäuden als auch, soweit sich die einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich auf Gebäude oder auf Räume beziehen, für Arbeitsstätten im Freien.

(2) Arbeitsstätten, die nur einen Teilbereich eines Gebäudes umfassen, dürfen nur in Gebäuden eingerichtet werden, in denen auch die außerhalb der jeweiligen Arbeitsstätte gelegenen Gebäudeteile, die von Dienstnehmern benutzt werden, dem 1. und dem 2. Abschnitt dieser Verordnung entsprechen.

(3) Abs. 2 gilt nicht hinsichtlich jener Gebäudeteile, die auch von Hausbewohnern benutzt werden, sofern das Gebäude zur überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken vorgesehen ist. Lässt jedoch die Ausführung der außerhalb der jeweiligen Arbeitsstätte gelegenen Gebäudeteile, die von Dienstnehmern benutzt werden, eine Gefährdung der Sicherheit oder Gesundheit dieser Dienstnehmer befürchten, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 113 Abs. 3 LArbO die erforderlichen Maßnahmen dem Dienstgeber dieser Dienstnehmer vorzuschreiben.

(4) Der 3. Abschnitt dieser Verordnung gilt für Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist (Arbeitsräume). Ständige Arbeitsplätze sind jene räumlichen Bereiche, in denen sich Dienstnehmer, der Zweckbestimmung des Raumes entsprechend, bei der von ihnen im regulären Betriebsablauf auszuübenden Tätigkeit aufhalten. Führer- oder Bedienungsstände von Arbeitsmitteln sind keine Arbeitsräume im Sinne dieser Verordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten

§ 3

Verkehrswege

(1) Verkehrswege sind so zu gestalten und freizuhalten, dass sie, sofern nicht die Bestimmungen über Fluchtwege anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. Verkehrswege ohne Fahrzeugverkehr: 1,0 m;

2. Futter- und Tiertreibgänge in Stallungen sowie Durchgänge zwischen Lagerungen, Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen, ferner Bedienungsstiegen und -stege: 0,6 m;

3. Verkehrswege mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: die maximale für den betreffenden Verkehrs-

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

weg vorgesehene Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus beidseits je 0,5 m;

4. Fahrtreppen und Fahrsteige: 0,6 m.

(2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 sind in Arbeitsstätten in Containern, Wohnwagen oder sonstigen ähnlichen Einrichtungen Verkehrswege mit einer nutzbaren Mindestbreite von 0,8 m zu gestalten.

(3) Die Begrenzungen von Verkehrswegen sind zu kennzeichnen, wenn der Raum, durch den der Verkehrsweg führt,

burgenland-recht.at

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

1. eine Bodenfläche von mehr als 1 000 m² aufweist, soweit die Betriebsverhältnisse eine solche Kennzeichnung zulassen, oder
 2. so eingerichtet ist oder genutzt wird, dass dies zum Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist.
- (4) Verkehrswege sind so zu gestalten, dass sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.
- (5) Rampen mit Fußgängerverkehr sind so zu gestalten, dass sie keine größere Neigung als 1:10 aufweisen. Rampen, die ausschließlich zur Bergung von Tieren aus obergeschößigen Stallungen im Gefahrenfall dienen, können eine Neigung von 1:3 aufweisen.
- (6) Der Abstand, in dem Verkehrswege mit Fahrzeugverkehr an Türen, Toren, Durchgängen oder Treppenaustritten vorbeiführen, ist so zu bemessen, dass diese gefahrlos benutzt werden können. Wenn dieser Abstand 1,0 m unterschreitet, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung zu vermeiden, wie Hinweise auf den Querverkehr, Abschränkungen oder Lichtsignale.
- (7) Es ist dafür zu sorgen, dass Verkehrswege
1. möglichst eben, ausreichend tragfähig und sicher befestigt sind,
 2. so beleuchtbar sind, dass die Beleuchtungsstärke mindestens 30 Lux beträgt, und
 3. bei jeder Witterung gefahrlos benützbar sind.
- (8) Auf Verkehrswegen sind Hindernisse, einzelne Stufen oder Vertiefungen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, sind
1. Hindernisse oder einzelne Stufen so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird,
 2. Vertiefungen tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder, sofern auch dies nicht möglich ist, so zu sichern oder zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird.
- (9) Abweichend von Abs. 1 Z 4 sind Fahrtreppen und Fahrsteige mit einer nutzbaren Mindestbreite von 0,4 m zulässig, sofern diese bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet wurden.
- (10) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 Z 1 nicht entsprechende Verkehrswege mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 4

Ausgänge

- (1) Ausgänge sind so zu gestalten und freizuhalten, dass sie, sofern nicht die Bestimmungen über Notausgänge anzuwenden sind, folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:
1. Ausgänge ohne Fahrzeugverkehr: 0,8 m;
 2. Ausgänge mit Fahrzeug- und Fußgängerverkehr: die maximale für den betreffenden Ausgang vorgesehene Fahrzeugbreite bzw. Breite der Ladung plus beidseitig je 0,5 m.
- (2) Wenn ein Ausgang überwiegend für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist, ist
1. daneben ein eigener, als solcher gekennzeichneteter Ausgang für den Fußgängerverkehr einzurichten oder
 2. der Ausgang mit einem Geländer in einen für den Fahrzeugverkehr vorgesehenen Abschnitt und in einen mindestens 0,8 m breiten für den Fußgängerverkehr vorgesehenen und als solchen gekennzeichneten Abschnitt zu unterteilen.
- (3) Ausgänge sind so zu gestalten, dass sie auf ihrer tatsächlichen nutzbaren Gesamtbreite eine lichte Höhe von mindestens 2,0 m aufweisen.
- (4) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 nicht entsprechende Ausgänge mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 5

Stiegen

- (1) Stiegen gelten als Verkehrswege. Für sie gelten daher die Bestimmungen des § 3 und gegebenenfalls die Bestimmungen über Fluchtwege.
- (2) Stiegen sind so zu gestalten, dass
1. die Höhe der Stufen höchstens 18 cm beträgt und innerhalb eines Stiegenlaufs einheitlich ist,
 2. die Auftrittsbreite der Stufen in der Gehlinie mindestens 26 cm beträgt,
 3. die Auftrittsbreite der Stufen von gewendelten Laufteilen auf der erforderlichen nutzbaren Mindestbreite der Stiege beträgt:
 - a) mindestens 13 cm und
 - b) höchstens 40 cm,
 4. in folgenden Fällen Podeste vorhanden sind, deren Länge, gemessen in der Gehlinie, betragen muss:
 - a) nach maximal 20 Stufen: mindestens 1,2 m Länge,
 - b) vor Türen, die zur Stiege führen: mindestens die Länge der größten Türblattbreite.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

(3) Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen ist ein fester Handlauf anzubringen. Bei Stiegen mit mehr als vier Stufen und einer Stiegenbreite von mehr als 1,2 m sind an beiden Seiten der Stiege feste Handläufe anzubringen. Die Handläufe sind so zu gestalten, dass sich Dienstnehmer nicht verletzen und nicht mit der Kleidung hängen bleiben können.

(4) Auf freien Seiten von Stiegen und Stiegenabsätzen sind standsichere, mindestens 1 m hohe Geländer mit einer Mittelstange oder mit einer anderen Sicherung gegen Absturz anzubringen. Dies gilt nicht für Stiegen zu Laderampen.

(5) Abs. 2 und 4 gelten nicht für festverlegte Bedienungsstiegen, die zB zu erhöhten oder vertieften Standplätzen oder zu Betriebseinrichtungen führen. Festverlegte Bedienungsstiegen dürfen nur verwendet werden, wenn sie eine Auftrittsweite von mindestens 15 cm aufweisen und ihre Neigung höchstens 60 Grad zur Waagrechten beträgt.

(6) Stiegen mit gewendelten Laufteilen dürfen nicht als Verkehrswege vorgesehen werden, auf denen auf Grund der betriebsüblichen Arbeitsvorgänge häufig schwere oder sperrige Lasten beidhändig zu transportieren sind.

(7) § 47 ist anzuwenden auf

1. Abs. 2 Z 1 oder Z 2 oder Z 3 lit. a nicht entsprechende Stiegen, sofern sie gefahrlos begehbar sind, mit Stichtag 1. Jänner 1993;
2. Abs. 2 Z 1 nicht entsprechende Stiegen, sofern die Stufenhöhe höchstens 20 cm beträgt, mit Stichtag 1. Juli 2001;
3. Abs. 2 Z 3 lit. b nicht entsprechende Stiegen mit Inkrafttreten dieser Verordnung;
4. Abs. 2 Z 4 lit. a oder lit. b nicht entsprechende Stiegen mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 6

Beleuchtung und Belüftung von Räumen

(1) Alle Räume in Arbeitsstätten sind entsprechend ihrer Nutzungsart ausreichend beleuchtbar einzurichten.

(2) Die Beleuchtung von Räumen ist so zu gestalten, dass

1. sie von den Ein- und Ausgängen aus geschaltet werden kann,
2. Lichtschalter leicht zugänglich und erforderlichenfalls bei Dunkelheit erkennbar sind und
3. Leuchten so beschaffen und so angebracht sind, dass eine Gefährdung der Dienstnehmer vermieden wird.

(3) Alle Räume in Arbeitsstätten sind entsprechend ihrer Nutzungsart, natürlich oder mechanisch, erforderlichenfalls direkt ins Freie, ausreichend lüftbar einzurichten. Räume, durch die Verkehrswege hindurchführen, insbesondere Gänge, sind jedenfalls natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbar einzurichten.

§ 7

Fußböden, Wände und Decken

(1) Fußbodenoberflächen sind so zu gestalten, dass sie

1. keine Stolperstellen aufweisen,
2. befestigt, trittsicher und rutschhemmend sind,
3. von allen zu erwartenden Verunreinigungen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sind und
4. gegen die auf Grund der Nutzungsart des jeweiligen Bereichs zu erwartenden chemischen oder physikalischen Einwirkungen soweit widerstandsfähig sind, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Dienstnehmern vermieden wird.

(2) Fußböden sind so zu gestalten, dass

1. sie ein Gefälle zu einem Abfluss mit Geruchsverschluss aufweisen, sofern zur Reinigung oder auf Grund der Nutzungsart des jeweiligen Bereiches größere Flüssigkeitsmengen verwendet werden, und
2. Kanaleinläufe oder sonstige Öffnungen von Ableitungen so ausgeführt sind, dass verwendete Stoffe nicht unbemerkt hineingelangen oder unbemerkt austreten können, sofern dadurch Dienstnehmer gefährdet werden könnten.

(3) Wand- und Deckenoberflächen sind so zu gestalten, dass sie

1. von allen zu erwartenden Verunreinigungen leicht zu reinigen und erforderlichenfalls desinfizierbar sind,
2. keine besonderen Ablagerungsflächen für Staub oder Schmutz aufweisen, soweit die Nutzungsart des Raumes dem nicht entgegensteht,
3. gegen die auf Grund der Nutzungsart des Raumes zu erwartenden chemischen oder physikalischen Einwirkungen soweit widerstandsfähig sind, dass eine Belästigung oder Gefährdung von Dienst-

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

nehmern vermieden wird, und

4. im Brandfall nicht tropfen und keine toxischen Gase in einem die Dienstnehmer gefährdenden Ausmaß freisetzen; davon ausgenommen sind freistehende Gewächshäuser.
 - (4) Es ist dafür zu sorgen, dass durchsichtige Wände
 1. als solche deutlich gekennzeichnet sind und
 2. im Bereich von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen
 - a) aus Sicherheitsmaterial bestehen oder
 - b) so gegen die Arbeitsplätze und Verkehrswege abgeschirmt sind, dass die Dienstnehmer nicht mit den Wänden in Berührung kommen und beim Zersplittern der Wände nicht verletzt werden können.
 - (5) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 3 Z 4 nicht entsprechende Wand- oder Deckenoberflächen mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 8

Türen und Tore

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass
 1. Türen und Tore für den vorgesehenen Einsatz ausreichend stabil und widerstandsfähig sind,
 2. vorstehende oder bewegliche Teile von Türen und Toren (wie insbesondere deren Öffnungsmechanismen) so gestaltet sind, dass sie den Verkehr nicht behindern und beim Öffnen und Schließen keine Verletzungsgefahr für die Dienstnehmer darstellen,
 3. Türen und Tore gegen unbeabsichtigtes Aushängen, Ausheben, Umkippen, Ausschwingen oder Zufallen gesichert sind, sofern dadurch Dienstnehmer gefährdet werden könnten,
 4. Türen und Tore, die sich nach oben öffnen, mit Einrichtungen ausgestattet sind, die ihr unbeabsichtigtes Herabfallen verhindern,
 5. Schwingtüren und -tore so gestaltet sind, dass in Augennähe eine ausreichende Durchsicht möglich ist,
 6. durchsichtige Türen und Tore in Augenhöhe gekennzeichnet sind und
 7. durchsichtige Teile von Türen und Toren
 - a) aus Sicherheitsmaterial bestehen oder
 - b) gegen Eindrücken geschützt sind, wenn die Gefahr besteht, dass sich Dienstnehmer beim Zersplittern dieser Flächen verletzen können.
- (2) Sind Türen oder Tore zur Gewährleistung der Sicherheit von Dienstnehmern, wie insbesondere aus Gründen des Brandschutzes, selbstschließend ausgeführt,
 1. dürfen deren Selbstschließmechanismen nicht außer Funktion gesetzt werden und
 2. ist regelmäßig zu kontrollieren, ob die Selbstschließmechanismen ordnungsgemäß funktionieren.
- (3) Weisen Hub-, Kipp-, Roll- oder Schiebetore eine Torblattfläche von mehr als 10 m² auf, ist im Torblatt eine Geküre einzurichten, sofern sich nicht in der Nähe ein eigener für den Fußgängerverkehr vorgesehener Ausgang befindet. Die Geküre ist so zu gestalten, dass sie sich beim Bewegen des Tores nicht unbeabsichtigt öffnen kann. Wird das Tor kraftbetrieben, so ist es so zu gestalten, dass der Torantrieb bei geöffneter Geküre zwangsläufig stillgesetzt wird.
- (4) Türen von Stallungen sind nach außen aufgehend oder seitlich aufschiebbar einzurichten.
- (5) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 Z 7 oder Abs. 3 nicht entsprechende Türen oder Tore mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 9

Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer

- (1) Es ist dafür zu sorgen, dass Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
 1. für die sich durch die Nutzungsart des Raumes ergebende Beanspruchung ausreichend stabil und widerstandsfähig sind,
 2. so beschaffen oder mit geeigneten Einrichtungen ausgestattet sind, dass direkte Sonneneinstrahlung auf Dienstnehmer oder störende Hitze oder Kälte vermieden wird und diese Einrichtungen leicht und gefahrlos zu betätigen sind, und
 3. erforderlichenfalls mit Vorrichtungen versehen sind, die es ermöglichen, sie gefahrlos zu reinigen.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass öffentbare Fenster und Lichtkuppeln
 1. weder beim Öffnen, Schließen oder Verstellen noch in geöffnetem Zustand eine Gefahr für die Dienstnehmer darstellen und
 2. mit Öffnungsmechanismen ausgestattet sind, die leicht und von einem festen Standplatz aus zu betätigen und so gestaltet sind, dass sie keine Verletzungsgefahr für die Dienstnehmer darstellen.
- (3) Lichtkuppeln und Glasdächer sind
 1. so zu gestalten, dass sie im Brandfall nicht tropfen und keine toxischen Gase in einem die Dienst-

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

nehmer gefährdenden Ausmaß freisetzen und

2. durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn vorhersehbar ist, dass sie durch herabfallende Gegenstände durchschlagen werden könnten.

(4) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 3 Z 1 nicht entsprechende Lichtkuppeln und Glasdächer mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 10

Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen

(1) Folgende Bereiche sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszustatten:

1. Arbeitsräume und Fluchtwege, die nicht natürlich belichtet sind;
2. Fluchtwege, die zwar natürlich belichtet sind, diese natürliche Belichtung jedoch zB auf Grund der baulichen Gegebenheiten oder auf Grund der Lage der Arbeitszeit nicht ausreicht, um bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung das rasche und gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte zu ermöglichen;
3. Bereiche, in denen Dienstnehmer bei Ausfall der Beleuchtung einer besonderen Gefahr ausgesetzt sein könnten oder in denen Einrichtungen bedient werden, von denen eine besondere Gefahr für die Dienstnehmer ausgeht.

(2) Die Sicherheitsbeleuchtung muss

1. eine von der Beleuchtung unabhängige Energieversorgung haben und
2. selbsttätig wirksam werden und wirksam bleiben, wenn die Energieversorgung der Beleuchtung ausfällt.

(3) Die Sicherheitsbeleuchtung muss hinsichtlich Einschaltverzögerung, Beleuchtungsstärke und Beleuchtungsdauer so ausgelegt sein, dass bei Ausfall der Beleuchtung

1. die Arbeitsstätte rasch und gefahrlos verlassen werden kann und
2. die in Abs. 1 Z 3 genannten Bereiche schnell und sicher erkannt und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

(4) Sofern sich in Arbeitsräumen oder auf Fluchtwegen keine Bereiche im Sinne des Abs. 1 Z 3 befinden, sind abweichend von Abs. 1 Z 1 und 2 an Stelle der Sicherheitsbeleuchtung selbst- oder nachleuchtende Orientierungshilfen, die bei Ausfall der Beleuchtung ein sicheres Verlassen der Arbeitsstätte gewährleisten, zulässig. In diesem Fall gelten Abs. 2 und Abs. 3 Z 1 für die Orientierungshilfen.

§ 11

Lagerungen

(1) Lagerungen sind so vorzunehmen, dass Dienstnehmer durch das Lagergut oder durch die Gebinde oder Verpackungen nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden können, wobei insbesondere Bedacht zu nehmen ist auf:

1. die Stabilität und Eignung der Unterlage,
2. die Standfestigkeit der Lagerung selbst,
3. die Standfestigkeit der für die Lagerung verwendeten Einrichtungen,
4. die Beschaffenheit der Gebinde oder Verpackungen,
5. den Böschungswinkel von Schüttgütern,
6. den Abstand der Lagerungen zueinander oder zu Bauteilen oder Arbeitsmitteln und
7. mögliche äußere Einwirkungen.

(2) Durch geeignete Maßnahmen, wie zB durch deutlich erkennbare, dauerhafte Aufschrift, ist dafür zu sorgen, dass

1. die zulässige Belastung von Böden, unter denen sich andere Räume befinden,
2. die zulässige Belastung von Einrichtungen, die für die Lagerung verwendet werden, wie zB Galerien, Zwischenböden, Regalen, Paletten, Behälter,
3. die zulässige Füllhöhe von Behältern, nicht überschritten werden.

(3) Auf Stiegen einschließlich der Stiegenpodeste sind Lagerungen unzulässig.

§ 12

Gefahrenbereiche

(1) Öffnungen oder Vertiefungen in Böden und Decken, wie zB Einfüll- oder Abwurföffnungen, Schächte, Gruben oder Kanäle, sind tragsicher und unverschiebbar abzudecken oder durch geeignete Vorrichtungen gegen Absturz von Personen und gegen das Herabfallen von Gegenständen zu sichern.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 auf Grund der Art der durchzuführenden Arbeiten nicht möglich, sind geeignete Leisten oder Abweiser anzubringen. Ist auch dies nicht möglich, sind die Gefahrenbereiche so zu kennzeichnen, dass eine Gefährdung vermieden wird.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

(3) Erhöhte Bereiche, von denen Dienstnehmer abstürzen könnten, wie insbesondere erhöhte Standplätze, Verkehrswege, nicht festverschlossene Maueröffnungen mit einer lichten Höhe von mehr als 1,3 m, sind zu sichern

1. bei einer Absturzhöhe von mehr als 1 m: durch mindestens 1 m hohe, geeignete Vorrichtungen wie standfeste Geländer mit Mittelstange oder Brüstungen und

2. bei einer Absturzhöhe von mehr als 2 m: zusätzlich durch Fußleisten.

3. Die Fußleiste und Mittelstange können bei Einfüll-, Abwurf- und Maueröffnungen sowie bei Abwurfstellen in Heu- und Strohbergeräumen fehlen, wenn das Geländer in einer Höhe von 1,0 m bis 1,3 m und in einem Abstand von mindestens 0,2 m von der Gefahrenstelle angebracht ist. Abs. 2 gilt sinngemäß für Einfüll- oder Abwurföffnungen.

(4) Arbeitsplätze und Verkehrswege, auf die Gegenstände herabfallen könnten, sind durch Schutzdächer oder Schutznetze zu sichern.

(5) Verkehrswege aus Gitterrosten oder durchbrochenem Material sind so zu gestalten, dass keine Gegenstände durchfallen können, durch die Dienstnehmer gefährdet werden könnten.

(6) Für Laderampen gilt:

1. Laderampen sind den Abmessungen der transportierten Lasten entsprechend auszulegen.

2. Laderampen müssen mindestens einen Abgang haben.

3. Laderampen mit mehr als 20 m Länge müssen, soweit dies betriebstechnisch möglich ist, in jedem Endbereich einen Abgang haben.

4. Abs. 3 gilt nicht für Laderampen. Nach Möglichkeit ist aber durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die Dienstnehmer gegen Abstürze gesichert sind.

(7) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 6 Z 2 und 3 nicht entsprechende Laderampen mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 13

Alarmeinrichtungen

(1) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 113 Abs. 3 LArbO Alarmeinrichtungen vorzuschreiben, wenn auf Grund besonderer Verhältnisse zu befürchten ist, dass der Eintritt einer vorhersehbaren Gefahr nicht rechtzeitig von allen Dienstnehmern wahrgenommen werden und ihnen daher im Gefahrenfall nicht ausreichend Zeit zur sicheren Flucht oder zum Ergreifen von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr verbleiben könnte. Solche Verhältnisse können begründet sein in

1. der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,

2. der Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,

3. den vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmitteln,

4. der Lage, den Abmessungen, der baulichen Gestaltung oder

5. der höchstmöglichen Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.

(2) Alarmeinrichtungen, die der Alarmierung von Dienstnehmern dienen, dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn Vorsorge getroffen ist, dass die Dienstnehmer vom Eintritt einer Gefahr unverzüglich verständigt werden können.

(3) Wenn Alarmeinrichtungen, die der Alarmierung von Dienstnehmern dienen, vorhanden sind, sind mindestens einmal jährlich während der Arbeitszeit Alarmübungen durchzuführen. Über die Durchführung sind Aufzeichnungen zu führen.

§ 14

Prüfungen

(1) Folgende Anlagen und Einrichtungen sind mindestens einmal jährlich, längstens jedoch in Abständen von 15 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen:

1. Sicherheitsbeleuchtungsanlagen;

2. Alarmeinrichtungen;

3. Klima- oder Lüftungsanlagen;

4. Brandmeldeanlagen.

(2) Löschgeräte und stationäre Löschanlagen sind mindestens jedes zweite Kalenderjahr, längstens jedoch in Abständen von 27 Monaten auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(3) Nach größeren Instandsetzungen, Änderungen oder wenn begründete Zweifel am ordnungsgemäßen Zustand bestehen, sind die Anlagen und Einrichtungen (Abs. 1 und 2) auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(4) Prüfungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Überwachungsstellen, Ziviltechniker, technische Büros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchzuführen.

(5) Über die Prüfungen nach Abs. 1 bis 3 sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens drei Jahre

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Die Aufzeichnungen über die Prüfung von Löschgeräten können entfallen, wenn Prüfdatum und Mängelfreiheit durch einen Aufkleber bestätigt werden.

(6) Die Funktion der Leuchten von Sicherheitsbeleuchtungsanlagen und die Funktion von Orientierungshilfen ist monatlich durch Augenschein zu kontrollieren. Die Kontrolle ist von geeigneten und unterwiesenen Personen durchzuführen. Über die Kontrolle sind Aufzeichnungen zu führen und mindestens sechs Monate in der Arbeitsstätte aufzubewahren. Bei selbstprüfenden Anlagen kann die Kontrolle der Leuchten entfallen.

§ 15

Information der Dienstnehmer

Alle betroffenen Dienstnehmer sind, bezogen auf ihren jeweiligen Bereich, zu informieren

1. über das Verhalten im Gefahrenfall (zB durch deutlichen Anschlag an geeigneten, leicht zugänglichen Stellen),
2. sofern in der Arbeitsstätte eine Alarmeinrichtung vorhanden ist, über die Bedeutung der Alarmsignale,
3. über allfällige Lagerverbote und Lagerbeschränkungen,
4. über die Standorte und die Handhabung der Einrichtungen zur Brandbekämpfung und
5. über die Standorte der Einrichtungen für die Erste-Hilfe-Leistung.

§ 16

Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

(1) Werden bewegungsbehinderte Dienstnehmer beschäftigt, ist die Arbeitsstätte erforderlichenfalls im Sinne der Abs. 2 bis 5 zu adaptieren.

(2) Mindestens ein Endausgang ins Freie ist stufenlos erreichbar zu gestalten, wobei Niveauunterschiede maximal 3 cm betragen dürfen.

(3) Mindestens eine Toilette und ein Waschplatz sind barrierefrei erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

(4) Sofern nach § 35 Abs. 2 Duschen zur Verfügung zu stellen sind, sind die für bewegungsbehinderte Dienstnehmer vorgesehenen Duschen barrierefrei erreichbar einzurichten und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

(5) Sind im Gebäude ein oder mehrere Aufzüge vorgesehen, ist zumindest ein Aufzug stufenlos erreichbar und nach den Grundsätzen für barrierefreies Bauen im Sinne der ÖNORM B 1600 zu gestalten.

(6) Hinsichtlich Gebäuden, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung geplant und errichtet werden und in denen Arbeitsstätten eingerichtet werden sollen, in denen die Beschäftigung bewegungsbehinderter Dienstnehmer nicht aus produktionstechnischen Gründen ausgeschlossen ist, ist bei der Planung darauf Bedacht zu nehmen, dass Einrichtungen nach Abs. 2 bis 5 vorgesehen werden oder eine nachträgliche Adaptierung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand leicht erfolgen kann.

2. Abschnitt Sicherung der Flucht

§ 17

Grundsätzliche Bestimmungen

(1) Arbeitsstätten sind unter Beachtung des Brandverhaltens (zB Brennbarkeit, Brandwiderstand, Qualmbildung) der Konstruktionsteile des Gebäudes so zu errichten und zu gestalten, dass im Brandfall der Schutz der Dienstnehmer vor direkter oder indirekter Brandeinwirkung sowie vor Rauchgasen in ausreichendem Maß gewährleistet ist.

(2) Werden sinnes- oder bewegungsbehinderte Dienstnehmer beschäftigt, ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass diese den Eintritt einer Gefahr rechtzeitig wahrnehmen können und ihnen im Gefahrenfall das rasche und sichere Verlassen der Arbeitsstätte möglich ist.

§ 18

Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge

(1) Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus

1. nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen der §§ 19 und 20 entspricht (Fluchtweg) und
2. nach höchstens 40 m jene Bereiche, durch die der Fluchtweg führt (wie zB Gänge, Stiegenhäuser,

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Foyers), in ihrem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen des § 22 entsprechen (gesicherte Fluchtbereiche).

- (2) Weiters sind Arbeitsstätten so zu gestalten, dass
 1. aus jedem Arbeitsraum ein Ausgang direkt auf einen Fluchtweg führt und
 2. aus folgenden Arbeitsräumen mindestens zwei hinreichend weit voneinander entfernte und nach Möglichkeit auf verschiedenen Seiten des Raumes liegende Ausgänge direkt auf einen Fluchtweg führen:
 - a) Arbeitsräume mit einer Bodenfläche von mehr als 200 m², in denen mehr als 20 Dienstnehmer beschäftigt werden oder
 - b) Arbeitsräume mit einer Bodenfläche von mehr als 500 m².
 3. Stallungen für mehr als 15 GVE mindestens zwei Ausgänge aufweisen, von denen einer unmittelbar ins Freie führt.

(3) Als Endausgänge im Sinne des Abs. 1 gelten jene Ausgänge, die in einen sicheren, öffentlich zugänglichen Bereich im Freien führen.

(4) Folgende Ausgänge sind entsprechend den Anforderungen der §§ 19 und 21 zu gestalten (Notausgänge):

1. alle Ausgänge im Verlauf von Fluchtwegen,
2. der Endausgang am Ende eines Fluchtweges.

(5) In Arbeitsstätten, in denen auf Grund ihrer geringen Ausmaße kein Fluchtweg vorhanden sein muss, sind die Ausgänge (einschließlich allfälliger Windfang- oder Doppeltüren), die im Gefahrenfall zum Verlassen der Arbeitsstätte benutzt werden, entsprechend den Anforderungen der §§ 19 und 21 Abs. 1 und 2 zu gestalten.

(6) Auf Stallungen bzw. Heu- und Strohbergeräume sind die Anforderungen an Fluchtwege gemäß § 20 Abs. 1 Z 5 und § 20 Abs. 3 nicht anzuwenden.

(7) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 142 Abs. 2 LArbO kürzere als die in Abs. 1 genannten Entfernungen oder zusätzliche Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege oder festverlegte Notleitern vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist.

(8) § 47 ist anzuwenden auf

1. Abs. 2 Z 2 lit. a nicht entsprechende Arbeitsräume mit Stichtag 1. Jänner 1993;
2. Abs. 2 Z 2 lit. b nicht entsprechende Arbeitsräume mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 19

Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen

(1) Fluchtwege müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. für höchstens 20 Personen: 1,0 m;
2. für höchstens 120 Personen: 1,2 m;
3. bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z 2 für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m.

(2) Notausgänge müssen folgende nutzbare Mindestbreite aufweisen:

1. für höchstens 20 Personen: 0,8 m;
2. für höchstens 40 Personen: 0,9 m;
3. für höchstens 60 Personen: 1,0 m;
4. für höchstens 120 Personen: 1,2 m;
5. bei mehr als 120 Personen erhöht sich die Breite nach Z 4 für je weitere zehn Personen um jeweils 0,1 m.

(3) Die Personenzahlen in Abs. 1 und 2 bezeichnen jeweils

1. die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten oder
2. sofern ein Fluchtweg mehr als drei Geschoße miteinander verbindet, nur die höchstmögliche zu erwartende Anzahl gleichzeitig in drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoßen anwesender Personen, die im Gefahrenfall auf den Fluchtweg oder Notausgang angewiesen sein könnten.

(4) Die nach Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite von Notausgängen darf auf unmittelbar nebeneinander liegende Ausgänge aufgeteilt werden, sofern die nutzbare Breite eines jeden Ausganges mindestens 0,8 m beträgt.

(5) Fluchtwege dürfen in Fluchtrichtung für eine Länge von höchstens 2,0 m in unmittelbar nebeneinander liegende Abschnitte unterteilt werden, sofern die nutzbare Breite jedes einzelnen Abschnittes mindestens 0,8 m beträgt.

(6) Stehen mehrere Notausgänge zur Verfügung, so ist unter Berücksichtigung der zulässigen Fluchtweglängen, der baulichen Gegebenheiten (zB Raumaufteilung), der Lage der ortsgebundenen Arbeits-

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

plätze und der Nutzungsart der Räume

1. die Personenzahl nach Abs. 3 auf die Notausgänge aufzuteilen und
 2. für jeden Fluchtweg und jeden Notausgang die nach Abs. 1 und 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite zu berechnen.
- (7) § 47 ist anzuwenden auf
1. Abs. 1 oder 2 nicht entsprechende Fluchtwege und Notausgänge mit Stichtag 1. Jänner 1993;
 2. Abs. 1 Z 3 nicht entsprechende Fluchtwege, bei denen es sich nicht um Gänge oder Stiegen handelt, mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 20

Anforderungen an Fluchtwege

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Fluchtwege folgende Anforderungen erfüllen:

1. Fluchtwege dürfen nicht durch Bereiche führen, in denen gefährliche Stoffe oder nicht atembare Gase in solchen Mengen vorhanden sind oder austreten können, dass diese im Gefahrenfall das sichere Verlassen der Arbeitsstätte unmöglich machen könnten.
2. Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder unter die nach § 19 Abs. 1 erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden.
3. Fluchtwege dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.
4. Fluchtwege müssen jederzeit ungehindert benützbar sein, solange sich Dienstnehmer, die auf diese angewiesen sein könnten, in der Arbeitsstätte aufhalten.
5. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen auf Fluchtwegen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
6. Aufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige sind als Fluchtwege unzulässig.

(2) Fluchtwege müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie auf Grund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Fluchtwege zu kennzeichnen. Verkehrswege, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Fluchtwege in Gebäuden dürfen nur über Stiegen führen, die, sofern sie sich nicht in einem gesicherten Fluchtbereich befinden, mindestens brandhemmend sind.

(4) Fluchtwege dürfen nur dann über Stiegen mit gewendelten Laufteilen führen, wenn

1. auf der nach § 19 Abs. 1 erforderlichen nutzbaren Mindestbreite des Fluchtweges die Auftrittsweite der Stufen mindestens 20 cm beträgt oder
2. nicht mehr als 60 Personen im Gefahrenfall darauf angewiesen sind.

(5) Fluchtwege dürfen nur dann über Außenstiegen führen, wenn

1. diese aus nicht brennbaren Materialien bestehen,
2. diese bei jeder Witterung gefahrlos begehbar sind,
3. sofern mehr als ein Obergeschoß vorhanden ist, die Türen von den Außenstiegen ins Gebäude mindestens brandhemmend ausgeführt sind und
4. sofern mehr als ein Obergeschoß vorhanden ist, die Wand, an der die Außenstiege entlangführt, bis zum Geländeniveau und beidseits der Stiege jeweils mindestens je 3,0 m brandbeständig ausgeführt ist und allfällige Fenster in diesem Wandbereich mindestens brandhemmend ausgeführt sind.

(6) § 47 ist anzuwenden auf

1. Abs. 1 Z 5 nicht entsprechende Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen und dem Abs. 5 Z 1 oder 3 oder 4 nicht entsprechende Stiegen mit Inkrafttreten dieser Verordnung;
2. Abs. 3 oder Abs. 4 nicht entsprechende Stiegen mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 21

Anforderungen an Notausgänge

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Notausgänge folgende Anforderungen erfüllen:

1. Notausgänge müssen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel von innen auf die gesamte nach § 19 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite geöffnet werden können, solange sich Dienstnehmer in der Arbeitsstätte aufhalten, die auf die Notausgänge angewiesen sein könnten.
2. Notausgänge dürfen nicht verstellt oder unter die nach § 19 Abs. 2 erforderliche nutzbare Mindestbreite eingeengt werden.
3. Notausgänge dürfen nicht von Gegenständen begrenzt werden, die leicht umgestoßen oder verschoben werden können.

(2) Notausgänge müssen auch im Gefahrenfall leicht und eindeutig als solche erkennbar sein. Sind sie auf Grund der Bauweise oder der Einrichtung nicht eindeutig erkennbar, sind sie als Notausgänge zu kennzeichnen. Ausgänge, die im Gefahrenfall nicht benützt werden dürfen, sind als solche zu kenn-

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

zeichnen.

(3) Sind auf einen Notausgang im Gefahrenfall mehr als 15 Personen angewiesen, muss sich die Türe in Fluchtrichtung öffnen lassen.

(4) Automatische Türen sind als Notausgänge nur zulässig, wenn sich die Türen

1. in jeder Stellung händisch leicht in Fluchtrichtung öffnen lassen oder
2. bei Stromausfall oder Ausfall der Steuerung selbsttätig öffnen und geöffnet bleiben oder
3. händisch leicht öffnen lassen und auf den Ausgang im Gefahrenfall höchstens 15 Personen angewiesen sind.

(5) Drehtüren sind als Notausgänge unzulässig.

(6) Ausgänge von Tragluftbauten müssen stabil ausgeführt sein. Durch geeignete Maßnahmen muss das Zusammensinken der Hülle soweit verhindert sein, dass der Raum gefahrlos verlassen werden kann.

(7) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 3 oder 4 nicht entsprechende Notausgänge mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 22

Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche

(1) Für gesicherte Fluchtbereiche gelten folgende Anforderungen:

1. Es darf nur geringe Brandlast vorhanden sein.
2. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen müssen mindestens hochbrandhemmend ausgeführt sein.
3. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen müssen aus mindestens schwer brennbaren und schwach qualmenden Materialien bestehen.
4. Zu angrenzenden Räumen, die nicht die Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche erfüllen, müssen die Türen
 - a) mindestens brandhemmend und selbstschließend oder
 - b) zu Räumen mit geringer Brandlast mindestens rauchdicht und selbstschließend sein.
5. Es müssen geeignete Maßnahmen, wie Rauchabzugsöffnungen, getroffen sein, die ein Verqualmen im Brandfall verhindern.

(2) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 nicht entsprechende Bereiche mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 23

Stiegenhaus

(1) Werden mehr als zwei Geschoße überwiegend als Arbeitsstätten genutzt, gilt Folgendes:

1. Die Geschoße müssen durch mindestens ein durchgehendes Stiegenhaus verbunden sein.
2. Dieses Stiegenhaus muss den Anforderungen nach § 22 entsprechen.
3. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Personen im Gefahrenfall nicht am Ausgang des Stiegenhauses vorbeilaufen können.

(2) In Stiegenhäusern, die mehr als fünf Geschoße miteinander verbinden, müssen

1. Wände, Decken, Fußböden und Stiegen abweichend von § 22 Abs. 1 Z 2 mindestens brandbeständig ausgeführt sein und
2. Fußboden-, Wand- und Deckenoberflächen abweichend von § 22 Abs. 1 Z 3 aus nicht brennbaren Materialien bestehen.

(3) Als Geschoße gelten das Erdgeschoß sowie Ober- und Untergeschoße.

(4) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 Z 1 nicht entsprechende Stiegen, dem Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 1 oder 2 nicht entsprechende Stiegenhäuser mit Stichtag 1. Jänner 1993.

3. Abschnitt

Anforderungen an Arbeitsräume

§ 24

Raumhöhe in Arbeitsräumen

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume mit einer lichten Höhe von mindestens 3,0 m verwendet werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen als Arbeitsräume auch Räume mit mindestens folgender lichter Höhe verwendet werden, sofern nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden und keine erschwerenden Bedingungen, wie zB erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe, vorliegen:

1. 2,8 m bei einer Bodenfläche von 100 m² bis 500 m²,
2. 2,5 m bei einer Bodenfläche bis 100 m².

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

(3) Ist die lichte Höhe nicht an allen Punkten des Raumes gleich, so ist zur Beurteilung die durchschnittliche Raumhöhe heranzuziehen.

(4) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 oder 2 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 25

Bodenfläche und Luftraum

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, deren Bodenfläche mindestens 8,0 m² für einen Dienstnehmer, plus jeweils mindestens 5,0 m² für jeden weiteren Dienstnehmer, beträgt.

(2) Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass für jeden Dienstnehmer eine zusammenhängende freie Bodenfläche von mindestens 2,0 m² zur Verfügung steht, und zwar

1. direkt bei seinem Arbeitsplatz oder,
2. sofern dies aus zwingenden, in der Art der Arbeit gelegenen Gründen nicht möglich ist, so nahe beim Arbeitsplatz als möglich.

(3) Arbeitsräume sind so zu gestalten, dass der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum pro Dienstnehmer mindestens beträgt:

1. 12,0 m³: bei Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung;
2. 15,0 m³: bei Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung;
3. 18,0 m³: bei Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung oder bei erschwerenden Bedingungen, wie zB erhöhter Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe.

(4) Arbeitsräume, die auch für den Aufenthalt anderer Personen, wie zB Kunden, bestimmt sind, sind so zu gestalten, dass für jede gleichzeitig anwesende andere Person zusätzlich 10 m³ freier Luftraum vorhanden ist. Dies gilt nicht für Verkaufsräume.

(5) § 47 ist anzuwenden auf

1. Abs. 1 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Inkrafttreten dieser Verordnung;
2. Abs. 3 Z 2 oder 3 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern der Mindestluftraum pro Dienstnehmer mindestens 12,0 m³ bzw. 15,0 m³ beträgt und sich seit diesem Stichtag die in den Räumen durchgeführten Arbeiten im Hinblick auf körperliche Belastung oder erschwerende Bedingungen nicht nachteilig verändert haben.

§ 26

Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die möglichst gleichmäßig natürlich belichtet sind. Sie müssen Lichteintrittsflächen aufweisen, die

1. in Summe mindestens 10 % der Bodenfläche des Raumes betragen und
2. direkt ins Freie führen.

(2) Von Abs. 1 abweichende Räume dürfen in folgenden Fällen als Arbeitsräume verwendet werden:

1. Räume, deren Nutzungsart der Eintritt von Tageslicht entgegensteht;
2. Räume, die ausschließlich zwischen 18.00 Uhr und 6.00 Uhr als Arbeitsräume genutzt werden;
3. Räume in Untergeschoßen, sofern es sich um
 - a) Tiefgaragen oder ähnliche Einrichtungen,
 - b) Weinkeller oder ähnliche Einrichtungen,
 - c) kulturelle Einrichtungen,
 - d) Verkaufsstellen (Selbstvermarkter) oder
 - e) Buschen- oder Mostschenken (Kellerlokale)

handelt.

(3) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, die eine Sichtverbindung zum Freien aufweisen. Diese muss

1. so gelegen und so beschaffen sein, dass von ortsgebundenen Arbeitsplätzen aus ein Sichtkontakt mit der äußeren Umgebung möglich ist, sofern dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen, und
2. mindestens 5 % der Bodenfläche des Raumes betragen.

(4) Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 nicht anzuwenden.

(5) Lichtkuppeln und Glasdächer gelten nicht als Sichtverbindung gemäß Abs. 3.

(6) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 oder Abs. 3 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 27

Natürliche Lüftung

(1) Als Arbeitsräume dürfen nur Räume verwendet werden, denen ausreichend frische, von Verunreinigungen möglichst freie Luft zugeführt und aus denen verbrauchte Luft abgeführt wird. Die Lüf-

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

tung hat so zu erfolgen, dass die Räume möglichst gleichmäßig be- und entlüftet werden. Ortsgebundene Arbeitsplätze sind so anzuordnen, dass Dienstnehmer keiner schädlichen Zugluft ausgesetzt sind.

(2) Arbeitsräume, die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, müssen direkt ins Freie führende Lüftungsöffnungen aufweisen. Diese Lüftungsöffnungen müssen

1. in Summe einen wirksamen Lüftungsquerschnitt von mindestens 2 % der Bodenfläche des Raumes aufweisen und
2. sofern die Raumtiefe mehr als 10 m beträgt, so angeordnet sein, dass eine Querlüftung möglich ist.

(3) In eingeschobigen Gebäuden müssen Arbeitsräume mit mehr als 500 m² Bodenfläche, die ausschließlich natürlich be- und entlüftet werden, zusätzlich durch Lüftungsaufsätze auf dem Dach lüftbar sein.

(4) Türen gelten nur dann als Lüftungsöffnungen nach Abs. 2, wenn

1. sie direkt ins Freie führen und
2. die Möglichkeit des Offenhaltens zu Lüftungszwecken im Vergleich zu Fenstern nicht eingeschränkt ist.

(5) Lüftungsöffnungen müssen von den Dienstnehmern von einem festen Standplatz aus geöffnet und verstellt werden können.

(6) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 2 oder 3 nicht entsprechende Arbeitsräume mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 28

Mechanische Be- und Entlüftung

(1) § 27 Abs. 1 gilt auch bei mechanischer Be- und Entlüftung.

(2) Arbeitsräume sind mechanisch zu be- und entlüften, wenn die natürliche Lüftung nicht ausreicht, insbesondere wenn

1. die nach § 27 Abs. 2 Z 1 erforderlichen Lüftungsquerschnitte nicht erreicht werden oder
2. dem § 27 Abs. 2 Z 2 nicht entsprochen ist oder
3. trotz Einhaltung der erforderlichen Lüftungsquerschnitte
 - a) eine ausreichend gute Luftqualität nicht gewährleistet werden kann (zB bei erschwerenden Bedingungen wie erhöhter Wärme-, Rauch- oder Dampfeinwirkung, Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe) oder
 - b) die natürliche Belüftung mit einer unzulässigen Lärmbelästigung der Dienstnehmer verbunden wäre.

(3) Wird ein Arbeitsraum ausschließlich mechanisch be- und entlüftet, gilt Folgendes:

1. Pro anwesender Person und Stunde ist mindestens folgendes Außenluftvolumen zuzuführen:
 - a) 35 m³, wenn in dem Raum nur Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
 - b) 50 m³, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden;
 - c) 70 m³, wenn in dem Raum Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden.
2. Der dem Raum zugeführte Luftvolumenstrom muss dem Abluftstrom entsprechen, sofern die Nutzungsart des Raumes dem nicht entgegensteht.
3. Bei erschwerenden Bedingungen, wie erhöhter Wärme-, Rauch- oder Dampfeinwirkung, sind die Werte nach Z 1 mindestens um ein Drittel zu erhöhen.
4. Bei Umluftbetrieb darf der Anteil des in der Stunde zugeführten Außenluftvolumens bei Außentemperaturen zwischen 26° C und 32° C und zwischen 0° C und -12° C bis auf einen Wert von 50 % linear verringert werden.

(4) Wird ein Arbeitsraum sowohl natürlich als auch mechanisch be- und entlüftet, ist die mechanische Be- und Entlüftung so auszulegen, dass unter Berücksichtigung der natürlichen Lüftung ausreichend Außenluft zugeführt werden kann.

(5) Die Zuluft ist erforderlichenfalls zu erwärmen oder zu kühlen.

(6) Zuluftöffnungen sind so anzuordnen und auszuführen, dass

1. Dienstnehmer keiner schädlichen Zugluft ausgesetzt sind und
2. es zu keiner Beeinträchtigung der Luftqualität und zu keiner Geruchsbelästigung der Dienstnehmer kommt.

(7) Lüftungsanlagen im Sinne des Abs. 2 müssen jederzeit funktionsfähig sein. Wenn dies für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, muss eine etwaige Störung durch eine Warneinrichtung angezeigt werden.

(8) Klima- und Lüftungsanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen. Ablagerungen und Verunreinigungen, die zu einer unmittelbaren Gesundheitsgefährdung der Dienstnehmer durch Verschmutzung der Raumluft führen könnten, sind sofort zu beseitigen. Befeuchtungsanlagen sind stets in hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

(9) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 3 Z 1 bis 3 oder 5 nicht entsprechende mechanische Be- und Entlüftungsanlagen mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern sich seit diesem Stichtag die in dem Raum durchgeführten Arbeiten hinsichtlich der körperlichen Belastung nicht nachteilig geändert haben.

§ 29

Raumklima in Arbeitsräumen

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass die Lufttemperatur in Arbeitsräumen beträgt:

1. zwischen 19° C und 25° C, wenn in dem Raum Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
2. zwischen 18° C und 24° C, wenn in dem Raum Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden;
3. mindestens 12° C, wenn in dem Raum nur Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden;

(2) Abweichend von Abs. 1 ist dafür zu sorgen, dass in der warmen Jahreszeit

1. bei Vorhandensein einer Klima- oder Lüftungsanlage die Lufttemperatur 25° C möglichst nicht überschreitet oder
2. andernfalls sonstige Maßnahmen ausgeschöpft werden, um nach Möglichkeit eine Temperaturabsenkung zu erreichen.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass die Luftgeschwindigkeit an ortsgebundenen Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen folgende Mittelwerte über eine Mittelungsdauer von 200 Sekunden nicht überschreitet:

1. 0,10 m/s, wenn Arbeiten mit geringer körperlicher Belastung durchgeführt werden;
2. 0,20 m/s, wenn Arbeiten mit normaler körperlicher Belastung durchgeführt werden;
3. 0,35 m/s, wenn Arbeiten mit hoher körperlicher Belastung durchgeführt werden.

(4) Von Abs. 1 bis 3 darf abgewichen werden, wenn die Einhaltung dieser Werte auf Grund der Nutzungsart des Raumes nicht möglich ist und

1. zumindest im Bereich der ortsgebundenen Arbeitsplätze den Abs. 1 bis 3 entsprechende Werte herrschen oder, wenn auch dies nicht möglich ist,
2. andere technische oder organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer vor unzuträglichen raumklimatischen Einwirkungen getroffen sind (wie zB Abschirmen von Zugluftquellen oder wärmestrahrender Flächen, Kühlen, Einblasen trockener oder feuchter Luft, Verminderung der Einwirkungsdauer).

(5) Wird eine Klimaanlage verwendet, muss

1. die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 % und 70 % liegen, sofern dem nicht produktionstechnische Gründe entgegenstehen, und
2. in der Arbeitsstätte ein Raumthermometer und ein Hygrometer vorhanden sein.

(6) § 47 ist anzuwenden auf Klimaanlagen, durch die Abs. 5 Z 1 nicht entsprochen werden kann, mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 30

Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen

(1) Arbeitsräume sind mit einer möglichst gleichmäßigen und möglichst farbneutralen künstlichen Beleuchtung auszustatten. Die Beleuchtungsstärke muss im ganzen Raum, gemessen 0,85 m über dem Boden, mindestens 100 Lux betragen, sofern die Nutzungsart des Raumes dem nicht entgegensteht (Allgemeinbeleuchtung).

(2) Arbeitsplätze sind erforderlichenfalls zusätzlich zu beleuchten, wobei auf den Stand der Technik, die jeweilige Schaufgabe und die möglichen Gefährdungen am Arbeitsplatz Bedacht zu nehmen ist.

(3) Arbeitsräume und Arbeitsplätze sind so zu gestalten und Leuchten sind so auszuwählen und zu positionieren, dass große Leuchtdichten, große Leuchtdichteunterschiede, Flimmern, stroboskopische Effekte sowie direkte und indirekte Blendung im Gesichtsfeld der Dienstnehmer vermieden werden.

§ 31

Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume

(1) Die in Abs. 4 angeführten Ausnahmen gelten, wenn

1. in einem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach nur kurzfristige Tätigkeiten durchzuführen sind, sodass die maximale Beschäftigungsdauer pro Dienstnehmer in diesem Raum nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt, und
2. diese Dienstnehmer während ihrer restlichen Arbeitszeit in Arbeitsräumen beschäftigt werden, die den §§ 24 bis 30 entsprechen.

(2) Weiters gelten die in Abs. 4 angeführten Ausnahmen für den klar abgrenzbaren Teil eines Arbeitsraumes (fiktive Raumteilung), wenn

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

1. in dem betreffenden Teil des Arbeitsraumes kein Arbeitsplatz gelegen ist, an dem die Beschäftigungsdauer pro Dienstnehmer mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt,
2. jene Arbeitsplätze, an denen die Beschäftigungsdauer pro Dienstnehmer mehr als zwei Stunden pro Tag beträgt, ausschließlich in dem anderen, klar abgrenzbaren Teil des Arbeitsraumes gelegen sind und dieser den §§ 24 bis 30 entspricht und
3. die Bodenfläche des Arbeitsraumes insgesamt mehr als 100 m² beträgt.

(3) Die im Abs. 4 Z 3, 5 und 6 angeführten Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn in dem Arbeitsraum seiner Nutzungsart nach erschwerende Bedingungen, wie zB erhöhte Wärmeeinwirkung oder Belastung der Raumluft durch gefährliche Stoffe, vorliegen.

(4) Nach Maßgabe der Abs. 1 bis 3 dürfen Räume als Arbeitsräume verwendet werden, auch wenn sie die nachstehenden Anforderungen nicht erfüllen:

1. die Mindestraumhöhe nach § 24 Abs. 1 und 2, wobei aber eine lichte Höhe von mindestens 2,1 m gegeben sein muss;
2. die Mindestbodenfläche nach § 25 Abs. 1 und 2;
3. den Mindestluftraum nach § 25 Abs. 3 und 4;
4. die Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung nach § 26 Abs. 1 und 3;
5. die Lüftungsöffnungen bei natürlicher Lüftung nach § 27 Abs. 2;
6. die mechanische Be- und Entlüftung nach § 28 Abs. 2 bis 4;
7. die Lufttemperatur nach § 29 Abs. 1 Z 2, wobei aber die Lufttemperatur mindestens 16° C betragen muss,
8. die Luftgeschwindigkeit und die Luftfeuchtigkeit nach § 29 Abs. 3 bis 5, wobei aber alle vorhandenen technischen Möglichkeiten auszuschöpfen sind, um die in § 29 Abs. 3 und 5 genannten Werte zu erreichen.

(5) Die unter Abs. 4 fallenden Räume sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (§ 78 LArbO) anzuführen.

§ 32

Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen

(1) Die in Abs. 2 angeführten Ausnahmen gelten für Container, Wohnwagen oder sonstige ähnliche Einrichtungen, sofern sie in folgenden Fällen als Arbeitsräume verwendet werden:

1. als provisorische, zeitlich begrenzte Behelfslösung, insbesondere wenn die Nutzung eines Gebäudes wegen Umbaumaßnahmen vorübergehend nicht möglich ist;
2. wenn wegen der Art der durchzuführenden Arbeiten häufig, mindestens aber einmal im Jahr, ein Standortwechsel erforderlich ist.

(2) Für Arbeitsräume im Sinne des Abs. 1 gilt Folgendes:

1. § 24 Abs. 1 und 2 ist nicht anzuwenden; die lichte Höhe hat bei Wohnwagen oder ähnlichen Einrichtungen mindestens 2,3 m, bei stationären Containern mindestens 2,5 m zu betragen;
2. § 25 Abs. 1 ist nicht anzuwenden; die Bodenfläche des Raumes hat pro Dienstnehmer mindestens 4,0 m² zu betragen;
3. § 25 Abs. 3 und 4 ist nicht anzuwenden; der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum hat pro Dienstnehmer mindestens 10 m³ zu betragen;
4. § 28 Abs. 3 und 4 ist nicht anzuwenden.

(3) Container, Wohnwagen oder sonstige ähnliche Einrichtungen dürfen als Arbeitsräume nur verwendet werden, wenn Decken, Wände und Böden ausreichend wärmeisoliert sind.

(4) Für Container, Wohnwagen oder sonstige ähnliche Einrichtungen, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Arbeitsräume genutzt wurden, gelten abweichend von Abs. 1 bis 3 die in § 31 Abs. 4 angeführten Ausnahmen. Dies gilt auch für vorwiegend als Witterungsschutz errichtete Räume, die mit Inkrafttreten dieser Verordnung bereits als Arbeitsräume im Sinne des § 1 Abs. 4 genutzt wurden.

4. Abschnitt Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

§ 33

Trink- und Waschwasser

(1) Trinkwasserentnahmestellen und allenfalls zur Verfügung gestellte Trinkgefäße sind in hygienischem Zustand zu halten.

(2) Entnahmestellen von nicht zum Trinken geeignetem Wasser sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Es ist Waschwasser zur Verfügung zu stellen, das den an Trinkwasser zu stellenden hygienischen Anforderungen möglichst nahe kommt.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

§ 34

Toiletten

(1) Den Dienstnehmern sind Toiletten in einer solchen Anzahl zur Verfügung zu stellen, dass für jeweils höchstens 15 Dienstnehmer mindestens eine verschließbare Toilettzelle zur Verfügung steht. Sind Toiletten für betriebsfremde Personen, wie zB Kunden, vorgesehen,

1. sind diese in die Anzahl der für die Dienstnehmer erforderlichen Toiletten nicht einzurechnen und
2. ist dafür zu sorgen, dass betriebsfremde Personen die für die Dienstnehmer vorgesehenen Toiletten nicht benutzen können.

(2) Nach Geschlechtern getrennte Toiletten sind einzurichten, wenn mindestens fünf männliche und mindestens fünf weibliche Dienstnehmer darauf angewiesen sind.

(3) Stehen nach Geschlechtern getrennte Toiletten zur Verfügung und ist für Männer zufolge Abs. 1 mehr als eine Toilettzelle erforderlich, ist annähernd die Hälfte der für Männer erforderlichen Toilettzellen durch Pissstände zu ersetzen.

(4) Die Personenzahlen in Abs. 1 bis 3 beziehen sich auf regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte anwesende Dienstnehmer.

(5) Toiletten sind so anzulegen, dass sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleideräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Von solchen Räumen müssen Toiletten durch natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbare Vorräume getrennt sein.

(6) Abweichend von § 3 Abs. 1 ist bei Ausgängen von Toilettzellen eine nutzbare Mindestbreite von 0,6 m zulässig. Die lichte Höhe von Toiletten hat mindestens 2,0 m zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass

1. Toiletten ohne Erkältungsgefahr benutzbar sind,
2. Toiletten mit Wasserspülung oder einer gleichwertigen Einrichtung sowie mit Toiletpapier ausgestattet sind,
3. Toiletten den sanitären Anforderungen entsprechen und in hygienischem Zustand gehalten werden und
4. in unmittelbarer Nähe der Toiletten eine Waschgelegenheit vorhanden ist.

(8) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 zweiter Satz nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 35

Waschplätze, Waschräume, Duschen

(1) In jeder Arbeitsstätte ist eine solche Anzahl an Waschplätzen zur Verfügung zu stellen, dass für jeweils höchstens fünf Dienstnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens ein Waschplatz vorhanden ist.

(2) Duschen sind für jene Dienstnehmer zur Verfügung zu stellen, deren Arbeitsbedingungen eine umfassendere Reinigung als die der Hände, der Arme und des Gesichts erforderlich machen, insbesondere wegen starker Verschmutzung oder Staubeinwirkung, wegen hoher körperlicher Belastung oder Hitzeinwirkung oder wegen Hautkontakts mit gefährlichen Arbeitsstoffen.

(3) Die Anzahl der Duschen muss so bemessen sein, dass für jeweils höchstens fünf Dienstnehmer im Sinne des Abs. 2, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, mindestens eine Dusche vorhanden ist.

(4) Waschräume sind zur Verfügung zu stellen,

1. wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Dienstnehmer anwesend sind, zur Unterbringung der Waschplätze oder
2. wenn nach Abs. 2 Duschen erforderlich sind, zur Unterbringung der Waschplätze und Duschen.

(5) In den Fällen des Abs. 4 sind nach Geschlechtern getrennte Waschräume einzurichten, wenn mindestens fünf männliche und mindestens fünf weibliche Dienstnehmer gleichzeitig auf die Waschräume angewiesen sind.

(6) Die lichte Höhe von Waschräumen hat mindestens 2,0 m zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass Waschplätze und Duschen

1. ausreichend bemessen sind, sodass sich jeder Dienstnehmer den hygienischen Erfordernissen entsprechend reinigen kann,
2. mit fließendem, nach Möglichkeit warmen Wasser ausgestattet sind,
3. den sanitären Anforderungen entsprechen, in hygienischem Zustand gehalten und erforderlichenfalls regelmäßig und wirksam desinfiziert werden,
4. mit geeigneten Mitteln zur Körperreinigung ausgestattet sind und
5. mit Einweghandtüchern oder Händetrocknern ausgestattet sind, sofern nicht jedem Dienstnehmer ein eigenes Handtuch zur Verfügung gestellt wird.

(8) Fußroste aus Holz dürfen nicht verwendet werden.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

(9) Es ist dafür zu sorgen, dass die Raumtemperatur in Waschräumen mindestens beträgt:

1. 21° C in Waschräumen ohne Duschen,
2. 24° C in Waschräumen mit Duschen.

(10) Waschräume nach Abs. 4 Z 2 und Umkleieräume müssen untereinander leicht und ohne Erkältungsgefahr erreichbar sein.

(11) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 4 Z 1 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern höchstens 20 Dienstnehmer regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte anwesend sind.

§ 36

Kleiderkästen und Umkleieräume

(1) Für jeden Dienstnehmer ist ein Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen, der

1. ausreichend groß, luftig und versperrenbar ist,
2. geeignet ist, Kleidung und sonstige persönliche Gegenstände gegen Wegnahme zu sichern und vor Einwirkungen wie Nässe, Staub, Rauch, Dämpfe oder Gerüche zu schützen.

(2) Abweichend von Abs. 1 muss nicht für jeden Dienstnehmer ein eigener Kleiderkasten zur Verfügung gestellt werden, wenn

1. die Dienstnehmer
 - a) ausschließlich mit büroähnlichen Tätigkeiten beschäftigt werden oder
 - b) im Verkauf beschäftigt werden und keine besondere Arbeits- oder Schutzkleidung tragen, und
2. für die Kleidung eine andere versperrenbare Aufbewahrungsmöglichkeit zur Verfügung steht, in der sie gegen Wegnahme gesichert und vor Einwirkungen wie Nässe, Staub, Rauch, Dämpfe oder Gerüche geschützt ist, und
3. für jeden Dienstnehmer eine versperrenbare Einrichtung zur Aufbewahrung der sonstigen persönlichen Gegenstände zur Verfügung steht.

(3) Abs. 1 gilt nicht, wenn Dienstnehmer den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an auswärtigen Arbeitsstellen verbringen und ihnen dort Einrichtungen nach Abs. 1 oder 2 zur Verfügung stehen.

(4) Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn

1. gemäß § 35 Abs. 2 Duschen zur Verfügung zu stellen sind oder
2. in der Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen, weil sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeits- oder Schutzkleidung tragen, oder
3. wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig bis zu zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, die sich umkleiden müssen, weil sie bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeits- oder Schutzkleidung tragen und dieses Umkleiden in anderen Räumen aus sittlichen oder hygienischen Gründen nicht zumutbar ist.

(5) In den Fällen des Abs. 4 sind nach Geschlechtern getrennte Umkleieräume einzurichten, wenn mindestens fünf männliche und mindestens fünf weibliche Dienstnehmer gleichzeitig auf die Umkleieräume angewiesen sind.

(6) Die lichte Höhe von Umkleieräumen nach Abs. 4 hat mindestens 2,0 m zu betragen.

(7) Es ist dafür zu sorgen, dass in Umkleieräumen nach Abs. 4

1. für jeden gleichzeitig auf den Umkleieraum angewiesenen Dienstnehmer mindestens 0,6 m² freie Bodenfläche vorhanden ist,
2. Sitzgelegenheiten in ausreichender Zahl vorhanden sind,
3. die Kleiderkästen nach Abs. 1 untergebracht sind,
4. die Raumtemperatur mindestens 21° C beträgt und
5. nasse Arbeits- oder Schutzkleidung nicht getrocknet wird.

(8) Sofern die Arbeits- oder Schutzkleidung bei der Arbeit nass oder feucht wird, muss für deren Trocknen gesorgt sein. Erforderlichenfalls sind gut lüftbare Trockenräume einzurichten.

(9) § 47 ist anzuwenden auf

1. Abs. 4 Z 1 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern höchstens 20 Dienstnehmer regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte anwesend sind;
2. Abs. 4 Z 3 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Inkrafttreten dieser Verordnung;
3. Abs. 7 Z 1 nicht entsprechende Umkleieräume mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 37

Aufenthaltsräume

(1) Sind in einer Arbeitsstätte regelmäßig gleichzeitig mehr als zwölf Dienstnehmer, die nicht den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit an auswärtigen Arbeitsstellen verbringen, anwesend, sind Aufenthaltsräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Unabhängig von der Dienstnehmerzahl sind für folgende Dienstnehmer Aufenthaltsräume zur

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

Verfügung zu stellen, sofern diesen kein anderer den Anforderungen des Abs. 3 entsprechender Raum zur Erholung oder zur Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspausen zur Verfügung steht:

1. für Dienstnehmer, die mehr als zwei Stunden pro Tag im Freien (§ 88 Abs. 1 Z 2 LArbO) beschäftigt werden;
 2. für Dienstnehmer, die in Arbeitsräumen beschäftigt werden, die aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen nicht zur Erholung oder zur Einnahme von Mahlzeiten während der Arbeitspausen geeignet sind, wie insbesondere wegen Beeinträchtigung oder Belästigung durch Lärm, Erschütterungen, üble Gerüche, Schmutz, Staub, Hitze, Kälte, Nässe oder Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe.
- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass in Aufenthaltsräumen nach Abs. 1 und 2
1. die lichte Höhe mindestens 2,5 m beträgt,
 2. die Raumtemperatur mindestens 21° C beträgt,
 3. für jeden gleichzeitig auf den Raum angewiesenen Dienstnehmer ein freier Luftraum von mindestens 3,5 m³ vorhanden ist,
 4. für jeden gleichzeitig auf den Raum angewiesenen Dienstnehmer eine freie Bodenfläche von mindestens 1 m² vorhanden ist,
 5. ausreichend große Tische und für jeden gleichzeitig auf den Raum angewiesenen Dienstnehmer eine Sitzgelegenheit mit Rückenlehne vorhanden sind,
 6. keine Beeinträchtigung oder unzumutbare Belästigung durch Lärm, Erschütterungen, üble Gerüche, Schmutz, Staub, Hitze oder Einwirkung gefährlicher Arbeitsstoffe gegeben ist,
 7. dem § 26 Abs. 1 und 3 entsprechende Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung vorhanden sind, sofern die Dienstnehmer während des Tages überwiegend in Arbeitsräumen im Sinne des § 26 Abs. 2 beschäftigt werden und
 8. gegebenenfalls geeignete Stellen vorhanden sind, an denen vor dem Betreten der Aufenthaltsräume nasse oder verunreinigte Arbeits- oder Schutzkleidung abgelegt werden kann und
 9. in den Aufenthaltsräumen nasse Arbeits- oder Schutzkleidung möglichst nicht getrocknet wird.
- (4) Werden im Fall des § 32 Abs. 1 Z 1 Container als Aufenthaltsräume verwendet, ist abweichend von Abs. 3 Z 1 eine lichte Höhe von mindestens 2,3 m zulässig.
- (5) § 47 ist anzuwenden auf
1. Abs. 1 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern höchstens 20 Dienstnehmer regelmäßig gleichzeitig in der Arbeitsstätte anwesend sind;
 2. Abs. 3 Z 1 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993, sofern die lichte Höhe mindestens 2,0 m beträgt;
 3. Abs. 3 Z 3 oder 4 oder 7 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 38

Wohnräume

Zu Wohnzwecken oder zur Nächtigung dürfen den Dienstnehmern vom Dienstgeber nur Räume zur Verfügung gestellt werden, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie müssen ein direkt ins Freie führendes Fenster haben, sowie ausreichend beleuchtbar und beheizbar sein.
2. Die lichte Höhe hat mindestens 2,5 m zu betragen.
3. Sie müssen versperrbar sein sowie mit ausreichend großen Tischen und mit mindestens einer Sitzgelegenheit mit Rückenlehne für jeden untergebrachten Dienstnehmer ausgestattet sein.
4. Der freie, durch das Volumen von Einbauten nicht verringerte Luftraum muss pro Dienstnehmer mindestens 10 m³ betragen.
5. Für jeden Dienstnehmer muss ein versperrbarer Kasten und ein Bett mit Bettzeug zur Verfügung stehen. Etagenbetten sind nicht zulässig.
6. Schlafräume müssen versperrbar sein. Sie müssen nach Geschlechtern getrennt benutzbar sein und auch gesonderte Zugänge haben.
7. Es müssen Einrichtungen zum Zubereiten und Wärmen sowie zum Kühlen von Speisen und Getränken zur Verfügung stehen.
8. Es müssen Mittel für die Erste Hilfe zur Verfügung stehen.
9. Es müssen geeignete Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung zur Verfügung stehen.
10. Sofern Raucher und Nichtraucher nicht in getrennten Räumen untergebracht sind, ist das Rauchen zu untersagen.
11. Den Dienstnehmern müssen geeignete Duschen, Waschgelegenheiten und Toiletten zur Verfügung stehen. Hinsichtlich Anzahl und Beschaffenheit gelten die §§ 33 bis 35 sinngemäß.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

§ 39

Benutzbarkeit von sanitären Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

Es ist dafür zu sorgen, dass Toiletten, Wasch- und Umkleieräume sowie Aufenthalts-, Bereitschafts- und Wohnräume durch andere Nutzungen (zB Lagerungen) nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.

5. Abschnitt Erste Hilfe und Brandschutz

§ 40

Mittel für die Erste Hilfe

(1) In jeder Arbeitsstätte ist eine Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art und Umfang dieser Ausstattung müssen der Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Dienstnehmer sowie den im Hinblick auf die Art der Arbeitsvorgänge, der verwendeten Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe möglichen Verletzungsgefahren angemessen sein.

(2) Mittel der Ersten Hilfe sind in staubdicht schließenden Behältern, in hygienisch einwandfreiem, jederzeit gebrauchsfertigem Zustand aufzubewahren.

(3) Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein. In unmittelbarer Nähe des Behälters müssen vorhanden sein:

1. eine ausführliche Anleitung zur Erste-Hilfe-Leistung,
2. Vermerke mit den Namen der Erst-Helfer und
3. die Notrufnummer der Rettung oder Vermerke über Unfallmeldestellen, Krankentransportmittel, Ärzte oder Krankenhäuser.

(4) Es ist dafür zu sorgen, dass in der Arbeitsstätte oder in der Nähe der Arbeitsstätte ein Telefon vorhanden ist, das die Dienstnehmer im Notfall leicht erreichen und benutzen können.

(5) In Arbeitsstätten mit besonderen Unfallgefahren sind Einrichtungen für den Transport von Verletzten in ausreichender Zahl bereitzustellen. Die Aufbewahrungsorte müssen leicht zugänglich und gekennzeichnet sein.

§ 41

Erst-Helferinnen und Erst-Helfer

(1) Es ist dafür zu sorgen, dass mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet ist (Erst-Helferinnen und Erst-Helfer):

1. bei bis zu 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern: eine Person;
bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern: zwei Personen;
bei je 10 weiteren regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern: eine zusätzliche Person;
2. abweichend von Z 1 in Büros oder in Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind:
bei bis zu 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern: eine Person;
bei 30 bis 49 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern: zwei Personen;
bei je 20 weiteren regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern: eine zusätzliche Person.

(2) Für die Ausbildung nach Abs. 1 gilt Folgendes:

1. In Arbeitstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern muss es sich bei der Ausbildung nach Abs. 1 um eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen, oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung, wie die des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, handeln.
2. In Arbeitstätten mit weniger als fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern ist es bis 1. Jänner 2015 ausreichend, wenn die Erst-Helferin oder der Erst-Helfer nach dem 1. Jänner 1998 eine mindestens sechsstündige Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen (im Sinne des § 6 der Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 320/1997, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 274/2009) absolviert hat. Ab 1. Jänner 2015 muss die Erst-Helferin oder der Erst-Helfer eine Erste-Hilfe-Auffrischung nach Abs. 3 absolvieren.

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass Erst-Helferinnen und Erst-Helfer in Abständen von höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren. Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt. Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch die Arbeitsmedizinerin oder den Arbeitsmediziner ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

(4) Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ausreichende Anzahl an Erst-Helferinnen und Erst-Helfer anwesend ist. Erst-Helferin oder Erst-Helfer kann auch die Dienstgeberin oder der Dienstgeber selbst sein.

§ 42

Sanitätsräume

(1) Ein Sanitätsraum ist in Arbeitsstätten einzurichten, in denen

1. regelmäßig mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt werden oder
2. regelmäßig mehr als 100 Dienstnehmer beschäftigt werden und auf Grund der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel besondere Unfallgefahren für die Dienstnehmer bestehen.

(2) Es ist dafür zu sorgen, dass Sanitätsräume folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Sie sind so zu gestalten, dass bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden kann.
2. Die lichte Höhe muss mindestens 2,0 m betragen, sofern nicht die Bestimmungen des 3. Abschnittes anzuwenden sind.
3. Sie sind mit einem Telefon, einer Liege sowie einer Waschegelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser auszustatten.
4. Die Raumtemperatur muss mindestens 21° C betragen.
5. In der Nähe muss sich eine Toilette befinden.
6. Sie dürfen durch andere Nutzungen (zB Lagerungen) nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.

(3) Sanitätsräume müssen so gelegen sein, dass sie möglichst von allen Stellen der Arbeitsstätte mit einer Trage leicht erreicht werden können. Sie müssen nach Möglichkeit im Erdgeschoß liegen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein.

(4) Wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirklichen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, sind Zufahrtswege für Rettungskräfte einzurichten.

(5) § 47 ist anzuwenden auf Abs. 1 nicht entsprechende Arbeitsstätten mit Stichtag 1. Jänner 1993.

§ 43

Löschhilfen

(1) In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löschhilfen, wie Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wandhydranten, tragbare Feuerlöschgeräte oder fahrbare Feuerlöcher, in ausreichender Anzahl bereitgestellt sein. Bei der Auswahl der geeigneten Löschhilfen und deren Anzahl ist insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Brandklassen der vorhandenen Einrichtungen und Materialien,
2. das Brandverhalten der vorhandenen Einrichtungen und Materialien,
3. die vorhandene Brandlast,
4. die Nutzungsart der Arbeitsstätte und
5. die Ausdehnung der Arbeitsstätte.

(2) Unzulässig sind:

1. Tetrachlorkohlenstoff als Löschmittel;
2. in kleinen, engen oder schlecht lüftbaren Räumen:
 - a) Halogenkohlenwasserstoffe als Löschmittel oder
 - b) tragbare Feuerlöschgeräte mit Kohlendioxid als Löschmittel;
3. in tiefergelegenen Räumen: Kohlendioxidlöschanlagen.

(3) Abs. 2 Z 2 lit. a und Abs. 2 Z 3 gelten nicht, wenn durch geeignete Maßnahmen, wie entsprechende Konzentrationen, Zutrittsbeschränkungen und Absaugungsmöglichkeit des Löschmittels, sichergestellt ist, dass Sicherheit und Gesundheit von Dienstnehmern auch im Einsatzfall nicht gefährdet werden.

(4) Löschhilfen müssen jederzeit gebrauchsfähig, erforderlichenfalls gegen Einfrieren geschützt sowie leicht erreichbar sein. Die Löschhilfen oder deren Aufstellungsorte müssen gekennzeichnet sein.

(5) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 113 Abs. 3 LArbO besondere Brandschutzeinrichtungen, wie Brandmeldeanlagen oder stationäre Löschanlagen, vorzuschreiben, wenn dies

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist.

(6) Besondere Brandschutzeinrichtungen im Sinne des Abs. 5 dürfen nur außer Betrieb gesetzt werden, wenn andere geeignete Brandschutzmaßnahmen getroffen sind.

§ 44

Brandschutzbeauftragte und Brandschutzwarte

(1) Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat gemäß § 113 Abs. 3 LArbO die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vorzuschreiben, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 13 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist.

(2) Als Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 dürfen nur Personen bestellt werden, die eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können.

(3) Brandschutzbeauftragte nach Abs. 1 sind zu folgenden Aufgaben heranzuziehen:

1. Maßnahmen nach § 46 Abs. 2 bis 6,
2. Information der Dienstnehmer über das Verhalten im Brandfall,
3. Durchführung der Eigenkontrolle im Sinne der einschlägigen Regeln der Technik,
4. Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe,
5. Evakuierung der Arbeitsstätte und
6. Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.

(4) Den Brandschutzbeauftragten ist während der Arbeitszeit ausreichend Zeit für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gewähren und sind alle dazu erforderlichen Mittel und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Sie sind mit den nötigen Befugnissen auszustatten.

(5) Sofern es die Personenzahl oder die Ausdehnung der Arbeitsstätte erfordern, hat die Behörde zusätzlich die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Brandschutzwarten und erforderlichenfalls von Ersatzpersonen vorzuschreiben. Brandschutzwarte haben die Aufgabe, den Brandschutzbeauftragten bei seinen Aufgaben zu unterstützen und innerhalb bestimmter örtlicher oder sachlicher Bereiche der Arbeitsstätte die Brandsicherheit zu überwachen.

(6) Als Brandschutzwarte dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige Ausbildung einer Schulungseinrichtung nachweisen oder nachweislich vom Brandschutzbeauftragten mindestens sechs Stunden betriebsbezogen ausgebildet und unterwiesen wurden.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten nicht, wenn in der Arbeitsstätte eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingerichtet ist.

§ 44a

Für die Evakuierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und für die Brandbekämpfung zuständige Personen

(1) Wenn weder eine Brandschutzbeauftragte oder ein Brandschutzbeauftragter bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingerichtet ist noch eine Brandschutzwartin oder ein Brandschutzwart oder eine Brandschutzgruppe nach § 45 dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 88c Abs. 2 LArbO benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:

1. im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,
2. im Fall von Alarm nach Anweisung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers zu kontrollieren, ob alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Arbeitsstätte verlassen haben,
3. die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern unbedingt notwendig ist.

(2) Die Bestellung von Personen, die für die Brandbekämpfung und die Evakuierung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zuständig sind, befreit die Dienstgeberin oder den Dienstgeber nicht von ihrer sonstigen Verantwortung nach § 88c LArbO oder der Informationspflicht nach § 15 dieser Verordnung.

§ 45

Brandschutzgruppe

(1) Wenn es über § 44 hinausgehend für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer erforderlich ist, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 113 Abs. 3 LArbO zusätzlich die Aufstellung einer Brandschutzgruppe vorzuschreiben, wobei auch deren Stärke und Ausrüstung entsprechend den

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

betrieblichen Erfordernissen festzulegen sind.

(2) Die Aufgaben der Brandschutzgruppe umfassen die Unterstützung des Brandschutzbeauftragten, insbesondere bei

1. der Evakuierung der Arbeitsstätte,
2. der Bekämpfung von Entstehungsbränden mit Mitteln der ersten und erweiterten Löschhilfe und
3. der Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsatzes.

(3) Für jedes Mitglied der Brandschutzgruppe muss ein Ersatzmitglied bestellt werden. Die Auswahl ist so vorzunehmen, dass während der gesamten Betriebszeit eine ausreichende Anzahl an Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern der Brandschutzgruppe in der Arbeitsstätte anwesend ist.

(4) Als Mitglied oder Ersatzmitglied von Brandschutzgruppen dürfen nur Personen bestellt werden, die eine einschlägige, mindestens zwölfstündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung nachweisen können. Mitglieder und Ersatzmitglieder von Brandschutzgruppen müssen auf Grund des Brandschutzplanes mit örtlichen und betrieblichen Verhältnissen vertraut gemacht werden.

(5) Die Brandschutzgruppe muss mindestens einmal vierteljährlich eine Einsatzübung durchführen. Einsätze der Brandschutzgruppe gelten als Einsatzübung. Über Einsätze und Einsatzübungen sind im Brandschutzbuch Vormerke zu führen, die zu enthalten haben:

1. Datum des Einsatz- oder Übungstages;
2. Umfang des Einsatzes oder der Übung;
3. Namen der Dienstnehmer, die teilgenommen haben.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht, wenn in der Arbeitsstätte gemäß § 24 des Burgenländischen Feuerwehrgesetzes 1994 - Bgld. FWG 1994, LGBl. Nr. 49, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2008, eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist.

§ 46

Maßnahmen bei erhöhtem Brandschutz

(1) Die Maßnahmen nach Abs. 2 bis 6 sind zu treffen:

1. in Arbeitsstätten, in denen der Dienstgeber auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften einen Brandschutzbeauftragten bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet hat;
2. in Arbeitsstätten, in denen eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes eingerichtet ist.

(2) Es ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. In dieser sind die zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen festzuhalten. Die Brandschutzordnung ist jährlich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen. Die Brandschutzordnung ist allen Dienstnehmern zur Kenntnis zu bringen. Die Brandschutzordnung ist Bestandteil des Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokuments.

(3) Es ist ein Brandschutzbuch zu führen. In diesem sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der Eigenkontrolle und die getroffenen Maßnahmen zur Mängelbehebung,
2. die durchgeführten Überprüfungen und deren Ergebnisse,
3. die durchgeführten Brandschutzübungen und
4. alle Brände und deren Ursachen.

(4) Es ist ein Brandschutzplan nach den einschlägigen Regeln der Technik in Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen öffentlichen Feuerwehr zu erstellen.

(5) Es sind mindestens einmal jährlich Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Werden bei einer solchen Übung Mängel der Alarmeinrichtung festgestellt, ist die Übung nach höchstens drei Monaten zu wiederholen.

(6) Alle Dienstnehmer, die in jenen Bereichen beschäftigt werden, in denen die den erhöhten Brandschutz begründenden Verhältnisse vorliegen, sind in der ordnungsgemäßen Handhabung der Löschgeräte zu unterweisen.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 47

Übergangsbestimmungen

(1) Arbeitsstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung genutzt wurden und deren vorhandene Ausführung einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung nicht entspricht, dürfen weiterhin genutzt werden, wenn

ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG

1. diese Verordnung hinsichtlich der betreffenden Bestimmung auf § 47 verweist,
2. der vom Verweis auf § 47 erfasste Teil der Arbeitsstätte in der tatsächlich vorhandenen Ausführung bereits seit dem jeweils angegebenen Stichtag besteht, und
3. seit dem jeweils angegebenen Stichtag stets eine Nutzung als Arbeitsstätte, und, sofern es sich um Bestimmungen des 3. Abschnittes handelt, auch eine Nutzung als Arbeitsraum gegeben war.
 - (2) Abs. 1 wird durch einen Wechsel in der Person des Dienstgebers nicht berührt.
 - (3) Abs. 1 wird grundsätzlich auch nicht berührt, wenn sich nach dem jeweiligen Stichtag die in Z 1 bis 5 angeführten Verhältnisse in der Arbeitsstätte ändern. Hat eine solche Änderung jedoch zur Folge, dass die tatsächlich vorhandene Ausführung des vom Verweis auf § 47 erfassten Teils der Arbeitsstätte für einen wirksamen Schutz der Dienstnehmer nicht mehr ausreicht, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 113 Abs. 3 LArbO die erforderlichen Maßnahmen mit Bescheid vorzuschreiben. Eine solche Änderung kann betreffen:
 1. die Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren,
 2. die Art oder Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe,
 3. die vorhandenen Einrichtungen oder Arbeitsmittel,
 4. die Lage, die Abmessungen, die bauliche Gestaltung oder die Nutzungsart der Arbeitsstätte oder
 5. die höchstmögliche Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen.
 - (4) Abs. 1 gilt solange, als der konkrete, vom Verweis auf § 47 erfasste Teil der Arbeitsstätte in der tatsächlich vorhandenen Ausführung weiterbesteht. Wird dieser Teil jedoch erneuert oder hinsichtlich der vom Verweis auf § 47 erfassten Ausführung verändert, ist die Erneuerung oder Veränderung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung vorzunehmen.
 - (5) Abs. 1 gilt nicht, wenn aus einem vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlassenen rechtskräftigen Bescheid hervorgeht, dass die tatsächlich vorhandene Ausführung des vom Verweis auf § 47 erfassten Teils der Arbeitsstätte unzulässig ist.
 - (6) Bescheide, durch die weitergehende Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer gemäß § 113 Abs. 3 LArbO vorgeschrieben wurden, bleiben unberührt.

§ 48

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 89/391/EWG vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit, ABl. Nr. L183 vom 29.6.1989, S. 1;
2. Richtlinie 89/654/EWG vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG), ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1.

§ 49

Inkrafttreten

Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, die §§ 41, 44a, § 45 Abs. 6, die Überschriften zum 6. Abschnitt und zu § 48 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 11/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Das ist der 16. Feber 2012

GRENZWERTEVERORDNUNG (9020/90)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über Grenzwerte für Arbeitsstoffe, über krebserzeugende Arbeitsstoffe und über fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenländische Grenzwerteverordnung in der Land- und Forstwirtschaft), LGBl. Nr. 28/2004, 19/2007, 15/2008, **53/2012**

Aufgrund des § 94g Abs. 2 Z 5 lit. c der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 - LArbO, LGBl. Nr. 37/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 9/2008, wird verordnet:*

* Promulgationsklausel gem. der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Abschnitt Grenzwerte

- § 2 Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)
- § 3 Technische Richtkonzentration (TRK-Werte)
- § 4 Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte
- § 5 MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe
- § 6 MAK-Werte für Kohlenwasserstoffdämpfe
- § 7 Bewertung von Stoffgemischen
- § 8 Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- § 9 Handhabung des Anhangs I/2011 der GKV 2011

2. Abschnitt

Krebserzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

- § 10 Einstufung und Unterteilung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 10a Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden (reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen
- § 11 Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen
- § 12 Meldung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe
- § 13 Schutz- oder Arbeitskleidung
- § 14 Luftrückführung

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Holzstaub

- § 15 Holzstaub: Luftrückführung und TRK-Wert
- § 15a Holzstaub: Pflicht zur Absaugung
- § 16 Holzstaub: Maßnahmen bei der Absaugung
- § 17 Holzstaub: Reinigung
- § 18 entfallen
- § 19 entfallen

4. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Asbest

- § 20 Geltungsbereich des 4. Abschnitts
- § 21 Meldung von Asbestarbeiten
- § 22 Arbeitsplan
- § 23 Messungen der Asbestkonzentration
- § 24 Information und Unterweisung
- § 25 Minimierung der Exposition
- § 26 Besondere Arbeiten

5. Abschnitt Messungen

- § 27 Grenzwert-Vergleichsmessungen
- § 28 Kontrollmessungen
- § 29 Kontinuierliche und mobile Messungen sowie Überwachung

GRENZWERTEVERORDNUNG

§ 30 Gemeinsame Bestimmungen

§ 31 Prüfungen

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32 Umsetzungshinweise

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 Schlussbestimmungen

§ 35 Verweise

§ 36 Inkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung gilt für Arbeitsstätten und auswärtige Arbeitsstellen im Sinne des § 88 Abs. 1 und 2 der LArbO.

(2) „Schwebstoffe“ sind Staub, Rauch und Nebel.

1. „Staub“ ist eine disperse Verteilung fester Stoffe in Luft, entstanden durch mechanische Prozesse oder durch Aufwirbelung.

2. „Rauch“ ist eine disperse Verteilung feinsten fester Stoffe in Luft, entstanden durch thermische Prozesse oder durch chemische Reaktionen. Rauche werden als Alveolengängige Fraktion erfasst.

3. „Nebel“ ist eine disperse Verteilung flüssiger Stoffe in Luft, entstanden durch Kondensation oder durch Dispersion.

(3) „Nichtflüchtige Schwebstoffe“ sind Schwebstoffe, deren Dampfdruck so klein ist, dass bei Raumtemperatur keine gefährlichen Konzentrationen in der Dampfphase auftreten können.

(4) „Einatembare Fraktion“ ist der Massenanteil aller Schwebstoffe, der durch Mund und Nase eingeatmet wird.

(5) „Alveolengängige Fraktion“ ist der Massenanteil der eingeatmeten Partikel, der bis in die nicht-cilierten Luftwege vordringt.

(6) „Absauggeräte“ im Sinne dieser Verordnung sind Entstauber, Industriestaubsauger, Kehrsaugmaschinen und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung.

1. Abschnitt

Grenzwerte

§ 2

Maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Werte)

(1) Als MAK-Werte im Sinne des § 90d Abs. 1 LArbO werden die im Anhang I/2011 (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) der Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011, angeführten Werte festgelegt.

(2) MAK-Werte werden für gesunde Personen im erwerbsfähigen Alter festgelegt. Bei Einhaltung der MAK-Werte wird im Allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und werden diese nicht unangemessen belästigt. Im Einzelfall, insbesondere bei schwangeren oder stillenden Dienstnehmerinnen, kann jedoch auch bei Einhaltung der MAK-Werte eine gesundheitliche Beeinträchtigung oder unangemessene Belästigung nicht ausgeschlossen werden.

§ 3

Technische Richtkonzentration (TRK-Werte)

(1) Als TRK-Werte im Sinne des § 90d Abs. 2 LArbO werden die im Anhang I/2011 (Stoffliste mit MAK-Werten und TRK-Werten) der GKV 2011 angeführten Werte festgelegt.

(2) Die Einhaltung der TRK-Werte soll das Risiko einer Beeinträchtigung der Gesundheit vermindern, vermag dieses jedoch nicht vollständig auszuschließen. TRK-Werte werden für solche gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffe aufgestellt, für die nach dem Stand der Wissenschaft keine als unbedenklich anzusehende Konzentration angegeben werden kann.

§ 4

Beurteilungszeitraum für MAK-Werte und TRK-Werte

(1) Der Beurteilungszeitraum für Grenzwerte im Sinne des § 90d Abs. 1 und 2 LArbO (MAK-Werte und TRK-Werte) wird wie folgt festgelegt:

GRENZWERTEVERORDNUNG

1. Wenn der Grenzwert als „Tagesmittelwert“ angegeben ist, gilt als Beurteilungszeitraum eine in der Regel achtstündige Exposition bei Einhaltung einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 40 Stunden (in Vierschichtbetrieben 42 Stunden je Woche im Durchschnitt von vier aufeinander folgenden Wochen).
2. Wenn der Grenzwert als „Kurzzeitwert“ angegeben ist, gilt als Beurteilungszeitraum
 - a) ein Zeitraum von 15 Minuten oder
 - b) wenn im Anhang I/2011 (Spalte 10) der GKV 2011 für einen bestimmten Arbeitsstoff ein anderer Zeitraum festgelegt ist, dieser Zeitraum.
- (2) Kurzzeitwerte mit einem Beurteilungszeitraum von 15 Minuten dürfen innerhalb von acht Stunden insgesamt höchstens eine Stunde lang erreicht werden. Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.
- (3) Für Kurzzeitwerte mit einem anderen, im Anhang I/2011 (Spalte 10) der GKV 2011 festgelegten Beurteilungszeitraum gilt Folgendes:
 1. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens in der Häufigkeit erreicht werden, die im Anhang I/2011 der GKV 2011 für den bestimmten Arbeitsstoff jeweils festgelegt ist.
 2. Zwischen den Expositionsspitzen, in denen der Tagesmittelwert überschritten wird, muss ein Zeitabstand von mindestens dem Dreifachen der zulässigen Kurzzeitwertdauer liegen.
 3. Gemittelt über jeden dieser Zeitabstände darf der Konzentrationswert des Tagesmittelwerts nicht überschritten werden.
- (4) Als „Momentanwert“ wird ein Kurzzeitwert bezeichnet, dessen Höhe in seinem Beurteilungszeitraum zu keiner Zeit, das ist die nach dem Stand der Technik kürzestmögliche Mess- oder Anzeigzeit des Messverfahrens, überschritten werden darf.

§ 5

MAK-Werte für biologisch inerte Schwebstoffe

- (1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz Schwebstoffe auf, die außer der Eigenschaft „biologisch inert“ keine anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften im Sinne des § 90 Abs. 4 LArbO aufweisen, gelten die folgenden MAK-Werte.
- (2) Der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe beträgt als Tagesmittelwert:
 1. 10 mg/m³ einatembare Fraktion,
 2. 5 mg/m³ alveolengängige Fraktion.
- (3) Der MAK-Wert für biologisch inerte Schwebstoffe beträgt als Kurzzeitwert:
 1. 20 mg/m³ einatembare Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.
 2. 10 mg/m³ alveolengängige Fraktion in einem Beurteilungszeitraum von einer Stunde. Der Kurzzeitwert darf innerhalb von acht Stunden höchstens zwei Mal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.

§ 6

MAK-Werte für Kohlenwasserstoffdämpfe

- (1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz Dampfgemische von ausschließlich kohlenstoff- und wasserstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen auf, gelten die folgenden MAK-Werte.
 - (2) Der MAK-Wert für Kohlenwasserstoffdämpfe beträgt als Tagesmittelwert:
 1. 200 ml/m³ für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 1 %, an n-Hexan von weniger als 5 % und an Cyclo-/Isohexanen von weniger als 25 %,
 2. 70 ml/m³ für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von 1 % bis 25 % und an Hexanen von weniger als 1 %,
 3. 20 ml/m³ für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von mehr als 25 %,
 4. 50 ml/m³ für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an n-Hexan von 5 % oder mehr,
 5. 170 ml/m³ für Kohlenwasserstoffgemische mit einem Gehalt an aromatischen Kohlenwasserstoffen von weniger als 1 %, an n-Hexan von weniger als 5 % und an Cyclo-/Isohexanen von 25 % oder mehr.
- Die in Z 1 bis 5 angegebenen Gehalte sind als Gewichtsprozent in der Flüssigkeit zu verstehen.
- (3) In folgenden Fällen gilt der niedrigste nach Abs. 2 Z 1 bis 5 jeweils in Betracht kommende MAK-Wert:
 1. wenn die Zuordnung eines Kohlenwasserstoffgemisches zu Abs. 2 Z 1 bis 5 nicht bekannt ist oder
 2. wenn Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer gleichzeitig den Dämpfen verschiedener Kohlenwasserstoffgemische ausgesetzt sind.

GRENZWERTEVERORDNUNG

(4) Der MAK-Wert für Kohlenwasserstoffdämpfe beträgt als Kurzzeitwert die zweifache Konzentration des Tagesmittelwertes gemäß Abs. 2 in einem Beurteilungszeitraum von 30 Minuten. Er darf innerhalb von acht Stunden höchstens viermal erreicht werden. § 4 Abs. 3 Z 2 und 3 ist anzuwenden.

(5) Unbeschadet des Abs. 1

1. gelten gegebenenfalls die MAK-Werte oder TRK-Werte der in den Dampfgemischen enthaltenen Stoffe und
 2. gilt, sofern in den Dampfgemischen ein krebserzeugender Kohlenwasserstoff enthalten ist, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, die Verpflichtung, gemäß § 90d Abs. 7 LArbO dafür zu sorgen, dass die Konzentration dieses Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.
- (6) Liefert ein Messverfahren zur Ermittlung der Kohlenwasserstoffdämpfe gemäß Abs. 1 bis 4 Ergebnisse in der Einheit mg/m^3 , so ist unter Zugrundelegung der Molmasse von Octan auf die Einheit ml/m^3 umzurechnen.

§ 7

Bewertung von Stoffgemischen

(1) Treten in der Luft am Arbeitsplatz nebeneinander oder nacheinander Gemische von Stoffen auf, für die ein MAK-Wert als Tagesmittelwert festgelegt ist, und ist für das Stoffgemisch als solches kein MAK-Wert festgelegt, muss unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der für die einzelnen Stoffe jeweils festgelegten MAK-Werte der Bewertungsindex I für das Stoffgemisch kleiner oder gleich 1 sein.

(2) Der Bewertungsindex I für ein Stoffgemisch ist wie folgt zu berechnen:

1. Es sind nur jene Stoffe zu berücksichtigen, deren Konzentration größer ist als 10% des für den jeweiligen Stoff geltenden MAK-Wertes.
2. Der Bewertungsindex I eines Stoffgemisches ist die Summe der Schadstoffindices I_i . Jeder Schadstoffindex I_i ist der Quotient aus der für den jeweiligen Schadstoff i festgestellten Konzentration C_i in der Luft am Arbeitsplatz und dem jeweiligen MAK-Wert (als Tagesmittelwert). Die Konzentrationen der einzelnen Schadstoffe i (C_1, C_2 bis C_n) sind die für dieselbe Arbeitsschicht festgestellten Durchschnittskonzentrationen.
- (3) Sind in einem Stoffgemisch Kohlenwasserstoffe enthalten, ist der Tagesmittelwert für Kohlenwasserstoffdämpfe in die Berechnung einzubeziehen.

(4) Sofern es im Einzelfall nach dem Stand der arbeitsmedizinischen oder toxikologischen Wissenschaft begründet werden kann, kann von dem Bewertungsverfahren nach Abs. 2 abgewichen werden.

(5) Bei Kontrollmessungen kann anstatt der Erfassung aller Stoffe eines Stoffgemisches entsprechend Abs. 2 Z 1 eine auf Leitkomponenten reduzierte Erfassung vorgenommen werden, wenn die Konzentrationsverhältnisse der Komponenten in der Luft untereinander gleich bleibend sind. Voraussetzung ist ausreichendes Vorwissen auf der Grundlage von Arbeitsbereichsanalysen, das sich auf Messungen der Konzentration der Komponenten gefährlicher Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz stützt. Die Festlegung der Leitkomponenten hat unter Mitwirkung aller im Betrieb für den Dienstnehmerschutz verantwortlichen Stellen zu erfolgen. Kriterien für die Auswahl einer oder mehrerer Leitkomponenten sind die Toxizität der bei der Arbeitsbereichsanalyse ermittelten Einzelstoffe, ihre Konzentrationsanteile in der Luft sowie ihre analytische Erfassbarkeit. Der Grenzwert für den aus einer bzw. mehreren Leitkomponenten ermittelten Bewertungsindex berechnet sich aus den Ergebnissen der bei der Arbeitsbereichsanalyse gewonnenen Erkenntnisse entsprechend den Anteilen der Leitkomponenten des Stoffgemisches in der Luft.

§ 8

Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

(1) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Arbeitstoff verwenden, für den ein Grenzwert besteht oder der als krebserzeugend eingestuft ist, sind über diese Tatsache zu informieren.

(2) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Arbeitstoff verwenden, der im Anhang I/2011 (Spalte 12) der GKV 2011 mit dem Hinweis „S“ versehen ist, sind darüber zu informieren, dass der Arbeitstoff in weit überdurchschnittlichem Maß Überempfindlichkeitsreaktionen allergischer Art auslöst.

(3) Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die einen Arbeitstoff verwenden, der im Anhang I/2011 (Spalte 12) der GKV 2011 mit dem Hinweis „H“ versehen ist, sind darüber zu informieren, dass hinsichtlich des Arbeitstoffes eine besondere Gefahr der Aufnahme durch die Haut besteht.

GRENZWERTEVERORDNUNG

§ 9

Handhabung des Anhangs I/2011 der GKV 2011

- (1) Im Anhang I/2011 der GKV 2011 werden MAK-Werte und TRK-Werte von Gasen, Dämpfen und flüchtigen Schwebstoffen angegeben:
1. als Volumen pro Volumeneinheit in der im Allgemeinen von Temperatur und Luftdruck unabhängigen Einheit „ml/m³“ (Milliliter pro Kubikmeter) oder „ppm“ (parts per million) und
 2. als in der Einheit des Luftvolumens befindliche Masse eines Stoffes in der von Temperatur und Luftdruck abhängigen Einheit „mg/m³“ (Milligramm pro Kubikmeter) für eine Temperatur von 20 °C und einen Luftdruck von 1013 hPa (1013 mbar).
- (2) Zur Beurteilung, ob ein Grenzwert eines Arbeitsstoffes, der in der Atemluft sowohl als Partikel wie auch als Dampf (Gas) auftritt, eingehalten ist, ist von der sich aus Partikeln und Dampf (Gas) ergebenden Konzentration auszugehen.
- (3) Ergeben sich zwischen den in Abs. 1 genannten Werten Umrechnungsdifferenzen, so ist vom Wert nach Abs. 1 Z 1 auszugehen.
- (4) Im Anhang I/2011 der GKV 2011 werden MAK-Werte und TRK-Werte von nichtflüchtigen Schwebstoffen in „mg/m³“ (Milligramm pro Kubikmeter) angegeben.
- (5) Im Anhang I/2011 (Spalte 12) der GKV 2011 sind
1. sensibilisierende Arbeitsstoffe, die auch bei Einhaltung des MAK-Wertes oder des TRK-Wertes allergische Reaktionen in weit überdurchschnittlichem Maß auslösen, mit „S“ gekennzeichnet und
 2. Arbeitsstoffe, die die äußere Haut leicht zu durchdringen vermögen und bei deren Verwendung die Gefahr der Aufnahme durch die Haut daher wesentlich größer sein kann als durch Einatmung, mit „H“ gekennzeichnet. Diese Kennzeichnung weist jedoch nicht auf eine eventuelle Hautreizungsgefahr hin, da die Hautresorption auch ohne jede Hautreizung erfolgen kann.
- (6) Im Anhang I/2011 der GKV 2011 sind MAK-Werte und TRK-Werte für Schwebstoffe
1. mit „E“ gekennzeichnet, wenn sie sich auf die einatembare Fraktion beziehen und
 2. mit „A“ gekennzeichnet, wenn sie sich auf die alveolengängige Fraktion beziehen.
- (7) Im Anhang I/2011 (Spalte 4) der GKV 2011 sind fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe (Anhang VI/2011 der GKV 2011)
1. mit „F“ gekennzeichnet, wenn sie die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können,
 2. mit „f“ gekennzeichnet, wenn sie vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können,
 3. mit „D“ gekennzeichnet, wenn sie das Kind im Mutterleib schädigen können,
 4. mit „d“ gekennzeichnet, wenn sie vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen können,
 5. mit „L“ gekennzeichnet, wenn sie Säuglinge über die Muttermilch schädigen können.
- (8) Im Anhang I/2011 (Spalte 5) der GKV 2011 findet sich bei krebs erzeugenden Arbeitsstoffen ein Verweis auf Anhang III/2011 (Liste krebs erzeugender Arbeitsstoffe).
- (9) Im Anhang I/2011 der GKV 2011 werden TRK-Werte von Fasern als Konzentration in Fasern pro Kubikmeter (F/m³) angegeben. Eine Faser im Sinne des Anhangs I/2011 der GKV 2011 hat bei einem Verhältnis von Länge zu Durchmesser von größer als 3 : 1 eine Länge von mehr als fünf Mikrometer und einen Durchmesser von weniger als drei Mikrometer.
- (10) Wenn im Anhang I/2011 der GKV 2011 allgemein oder im Besonderen auf die Salze eines organischen Arbeitsstoffes Bezug genommen wird, ist, sofern nicht anderes angegeben, zur Beurteilung der Konzentration die Stammverbindung, von welcher das Salz abgeleitet ist, heranzuziehen.
- (11) Bei Arbeitsstoffen, die in der Luft sowohl als Schwebstoff als auch teilweise als Dampf vorliegen, bezieht sich der Grenzwert auf die Gesamtkonzentration des Stoffes als Schwebstoff und als Dampf. Die Grenzwerte für Kühlschmierstoffe bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Krebs erzeugende und fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe

§ 10

Einstufung und Unterteilung von krebs erzeugenden Arbeitsstoffen

- (1) Als krebs erzeugend im Sinne der §§ 90 bis 90g LArbO gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die
1. im Anhang III/2011 (Liste krebs erzeugender Arbeitsstoffe) oder Anhang V/2011 (Liste von Hölzern, deren Stäube als eindeutig krebs erzeugend gelten) der GKV 2011 genannt sind oder
 2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, oder des Pflanzen-

GRENZWERTEVERORDNUNG

schutzmittelgesetzes 2011 als krebserzeugend einzustufen oder zu kennzeichnen sind.

- (2) Krebserzeugende Arbeitsstoffe werden unterteilt in
 1. eindeutig krebserzeugende Arbeitsstoffe, das sind Arbeitsstoffe, die beim Menschen erfahrungsgemäß bösartige Geschwülste zu verursachen vermögen oder sich im Tierversuch als krebserzeugend erwiesen haben, und
 2. Arbeitsstoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potenzial.

§ 10a

Einstufung und Unterteilung von fortpflanzungsgefährdenden
(reproduktionstoxischen) Arbeitsstoffen

- (1) Als fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe im Sinne der §§ 90 bis 90g LArbO gelten jedenfalls Arbeitsstoffe, die
 1. im Anhang VI/2011 (fortpflanzungsgefährdende (reproduktionstoxische) Arbeitsstoffe) der GKV 2011 genannt sind oder
 2. nach den Bestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, ABl. Nr. L 353 S. 1, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 16 vom 20.01.2011 S. 1, oder des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 als fortpflanzungsgefährdende Stoffe einzustufen und zu kennzeichnen sind.
- (2) Fortpflanzungsgefährdende Stoffe werden unterteilt in:
 1. kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
 2. kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,
 3. kann das Kind im Mutterleib schädigen,
 4. kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen,
 5. kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen.

§ 11

Verbot von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen

- (1) Die Verwendung folgender eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe ist verboten:
 1. 2-Naphthylamin und seine Salze
 2. 4-Aminobiphenyl und seine Salze
 3. Benzidin und seine Salze
 4. 4-Nitrobiphenyl.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, wenn die Konzentration des Stoffes in einer Zubereitung unter 0,1 Gewichtsprozent beträgt.

§ 12

Meldung eindeutig krebserzeugender Arbeitsstoffe

- Die Meldung der beabsichtigten erstmaligen Verwendung gemäß § 90b Abs. 5 LArbO hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
1. Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers und Anschrift der Arbeitsstätte,
 2. voraussichtlich jährlich verwendete Mengen der betreffenden Stoffe und der Zubereitungen, in denen die betreffenden Stoffe enthalten sind,
 3. Art der Arbeitsvorgänge,
 4. Zahl der exponierten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
 5. Angaben zur Exposition,
 6. beabsichtigte Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß §§ 90c und 90d Abs. 5 LArbO.

§ 13

Schutz- oder Arbeitskleidung

- (1) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, für die die Gefahr einer Einwirkung von krebserzeugenden Arbeitsstoffen besteht, zur Verfügung stellen:
 1. geeignete Schutzkleidung im Sinne des § 91e LArbO oder
 2. geeignete Arbeitskleidung im Sinne des § 91e Abs. 13 LArbO, sofern für die spezifischen chemischen Einwirkungen der verwendeten Arbeitsstoffe eine geeignete Schutzkleidung nicht erhältlich ist, und
 3. getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Straßenkleidung einerseits und Arbeitskleidung oder persönliche Schutzausrüstung andererseits.
- (2) Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass persönliche Schutzausrüstung nach jedem Gebrauch, erforderlichenfalls auch vor jedem Gebrauch, überprüft und gereinigt wird.

GRENZWERTEVERORDNUNG

§ 14

Luftrückführung

(1) Bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Arbeitsstoffen (Gasen, Dämpfen, Schwebstoffen) ist die Rückführung der Abluft von Klimaanlage, Lüftungsanlagen oder Absaugeinrichtungen (Absauganlagen oder Absauggeräten), auch wenn diese gereinigt ist, in Räume verboten (Umluftverbot).

(2) Für Klima- und Lüftungsanlagen ist die Luftrückführung bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Schwebstoffen jedoch im Falle der Wärmerückgewinnung während der Heizperiode erlaubt, sofern die belastete Luft nicht in vorher unbelastete Arbeitsbereiche geführt wird und folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. entweder es wird durch eine staubtechnische Prüfung nachgewiesen, dass die Konzentration des krebserzeugenden Schwebstoffes in der rückgeführten Luft ein Zwanzigstel des TRK-Wertes unterschreitet, oder
2. die Klima- oder Lüftungsanlage erfüllt nachweislich folgende Anforderungen:
 - a) der Anteil der rückgeführten Luft an der Zuluft darf maximal 50% betragen, wobei bei der Berechnung des erforderlichen Luftwechsels für natürliche Belüftung ein Zuluftstrom von einmal dem Raumvolumen (m^3) pro Stunde anzunehmen ist,
 - b) die Konzentration des krebserzeugenden Schwebstoffes in der rückgeführten Luft darf ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreiten und
 - c) die gesamte Staubbelastung in der rückgeführten Luft darf insgesamt $1 \text{ mg}/m^3$ nicht überschreiten.

(3) Für Absauganlagen und Absauggeräte ist die Luftrückführung bei Verwendung von eindeutig krebserzeugenden Schwebstoffen erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 1 oder 2 erfüllt sind. Abweichend von Abs. 2 Z 1 und 2 können Industriestaubsauger zum Zwecke der Abreinigung oder zur Absaugung von Holzbearbeitungsmaschinen gemäß § 15a Abs. 5 eingesetzt werden, wenn die Konzentration des Schwebstoffes in der rückgeführten Luft ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreitet.

3. Abschnitt

Sonderbestimmungen für Holzstaub

§ 15

Holzstaub: Luftrückführung und TRK-Wert

(1) § 14 gilt für alle Holzstäube.

(2) Wenn die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ergibt, dass an einem Arbeitsplatz wegen Verwendung einer der in Abs. 3 angeführten Holzbearbeitungsmaschinen der Grenzwert von $2 \text{ mg}/m^3$ nicht eingehalten werden kann, gilt Folgendes:

1. Es sind alle technisch und organisatorisch möglichen Maßnahmen so auszuschöpfen, dass dieser Grenzwert im Einzelfall so wenig wie möglich überschritten wird,
2. Dienstgeberinnen und Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Atemschutz tragen und
3. abweichend von § 3 Abs. 1 gilt an diesem Arbeitsplatz ein TRK-Wert von $5 \text{ mg}/m^3$.

(3) Abs. 2 gilt bei Verwendung folgender Holzbearbeitungsmaschinen:

1. Doppelabkürzkreissägemaschinen, sofern sie keine Ausrückeinrichtung haben,
2. Tischbandsägemaschinen,
3. Tischoberfräsmaschinen in Industriebetrieben (soweit keine spiralförmigen Nutfräser eingesetzt werden können),
4. Kopierfräsmaschinen, soweit sie nicht gekapselt werden können,
5. Drechselbänke (in Drechslereien betrieben),
6. Schleif- und Schwabbelböcke,
7. Rundstabschleifmaschinen,
8. Parkettschleifmaschinen und
9. Handschleifmaschinen, sofern nicht Absaugung von Maschine und Schleiftisch erfolgt.*

(4) Auf Wunsch der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist ihnen auch bei Einhaltung des TRK-Wertes von $2 \text{ mg}/m^3$ persönliche Schutzausrüstung (Atemschutz, Schutzbrille) zur Verfügung zu stellen.

* Die Z 9 tritt mit 1. Jänner 2015 außer Kraft (§ 33 Abs. 4)

GRENZWERTEVERORDNUNG

§ 15a

Holzstaub: Pflicht zur Absaugung

(1) Spanabhebende Holzbearbeitungsmaschinen müssen, sofern auf Grund des Arbeitsverfahrens eine Erfassung möglich ist und nach dem Stand der Technik eine Einrichtung zur Erfassung verfügbar ist, abgesaugt werden.

(2) Folgende handgeführte Holzbearbeitungsmaschinen müssen mit einer Absauganlage oder einem Absauggerät mit Staubsammeleinrichtung im Gehäuse abgesaugt werden:

1. Handkreissägen,
2. Handhobelmaschinen,
3. Handoberfräsmaschinen, sofern eine Einrichtung zur Erfassung nach dem Stand der Technik verfügbar ist,
4. Flachdübelfräsmaschinen/Lamellendübelfräsmaschinen und
5. Schleifmaschinen.

(3) Bei Arbeiten mit handgeführten Schleifmaschinen muss ab 1. Jänner 2015, über die Geräteabsaugung nach Abs. 2 hinausgehend, eine zusätzliche Absaugung erfolgen durch Verwendung

1. eines geeigneten Arbeitstisches für Schleifarbeiten mit integrierter Absaugung (Schleiftisch) oder
2. einer anderen geeigneten Stauberfassung (zB Wand- oder Kabinenabsaugung).

(4) Abweichend von Abs. 2 Z 5 und Abs. 3 dürfen handgeführte Schleifmaschinen mit integrierter Absaugung mit gehäuselosem Staubbeutel maximal eine Stunde pro Arbeitsschicht verwendet werden.

(5) Von Abs. 1 bis 3 kann abgewichen werden, wenn sich aus der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren eine Unterschreitung des Grenzwertes ergibt, weil Holzbearbeitungsmaschinen verwendet werden

1. mit geringer Emission von einatembarem Holzstaub wie:
 - a) Ständerbohrmaschinen bei Verwendung von Spiralbohrern,
 - b) Astlochfräsmaschinen,
 - c) Kettenstemmmaschinen,
 - d) Maschinen mit geringer Zerspanung bei Montagearbeiten,
 - e) Säge- und Spaneranlagen im Frischholzbereich in Sägewerken, wenn die Späne über Vibrorinnen (Rüttler) oder über Absaugung geführt werden,
 - f) Streumaschinen (gekapselt) für die Spanplattenherstellung und
 - g) Abbundanlagen (gekapselt)
2. im Freien, in Hallen mit ausreichendem Luftdurchzug, unter Wetterschutzdächern oder auf Montagebaustellen mit beispielsweise folgenden Maschinen:
 - a) transportable Kreissägemaschinen,
 - b) Montagekreissägemaschinen,
 - c) Zimmereihandmaschinen für Abbund,
 - d) Motorkettensägen und
 - e) Abbundanlagen
3. mit einer geringen Zerspanungsleistung wie:
 - a) Furnierkreissägen,
 - b) Langloch-, Dübel- und Reihenbohrmaschinen
4. mit geringen Maschinenlaufzeiten (bis zu einer Stunde pro Schicht) wie:
 - a) Ausleger- und Gehrungskappkreissägemaschinen,
 - b) Tischbandsägemaschinen

§ 16

Holzstaub: Maßnahmen bei der Absaugung

(1) Bei der Verwendung von Holzstaub gilt für Absauganlagen Folgendes:

1. Die Ablagerungen müssen in einem Silo oder Bunker oder in Staubsammeleinrichtungen erfolgen.
2. Staubsammeleinrichtungen müssen im Freien oder in einem vom Arbeitsraum zumindest brandhemmend getrennten Raum untergebracht sein.
3. Die Filteranlagen müssen im Freien oder in einem vom Arbeitsraum zumindest brandhemmend getrennten Raum untergebracht sein, wobei dies auch der Raum nach Z 2 sein kann.
4. Alle Teile, von den Erfassungsstellen bis zur Ablagerung des Staubes, müssen so gestaltet sein, dass Staubmengen, die beim Betrieb, bei vorhersehbaren Störungen oder beim Abreinigen in Arbeitsräume austreten, dem Stand der Technik entsprechend so gering wie möglich gehalten werden.
5. Die Möglichkeit zur Umschaltung auf Abluftbetrieb muss bei Filteranlagen gemäß Z 3 gegeben

GRENZWERTEVERORDNUNG

sein.

(2) Ist bei Absauganlagen die Unterbringung von Filteranlage oder Staubsammeleinrichtung nach Abs. 1 auf Grund der Konstruktion der Absauganlage in Verbindung mit der räumlichen Beengtheit innerhalb geschlossener Bebauung nicht möglich, so kann eine Aufstellung im Arbeitsraum unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Alle Teile der Absauganlage, von den Erfassungsstellen bis zur Ablagerung des Staubes, müssen so gestaltet sein, dass Staubmengen, die beim Betrieb, bei Störungen oder beim Abreinigen in Arbeitsräume austreten, dem Stand der Technik entsprechend so gering wie möglich gehalten werden.
2. Filteranlagen und Staubsammeleinrichtungen müssen ein geeignetes Gehäuse aufweisen.
3. Pro Brandabschnitt und Arbeitsraum darf nur eine Filteranlage und Staubsammeleinrichtung aufgestellt werden.

(3) Der ordnungsgemäße Zustand von Absauganlagen oder Absauggeräten (Absaugeinrichtungen), die Holzstaub absaugen, ist gewährleistet, wenn

1. die Erfassungselemente gereinigt und sachgemäß eingestellt sind und
2. die mittlere Luftgeschwindigkeit am absaugenden Anschlussstutzen der Erfassungselemente und in den Abluftleitungen mindestens 20 m/s, bei feuchten Spänen mindestens 28 m/s, beträgt. Bei Kantenanleimmaschinen beträgt dieser Wert mindestens 12 m/s.

(4) Wenn bei automatischer Messung die mittlere Luftgeschwindigkeit am absaugenden Anschlussstutzen der Erfassungselemente die Werte nach Abs. 3 Z 2 unterschreitet, ist die Absaugeinrichtung außer Betrieb zu nehmen und vor Inbetriebnahme der ordnungsgemäße Zustand durch eine fachkundige Person oder erforderlichenfalls von einem hierzu befugten Fachunternehmen wieder herzustellen.

(5) Erfolgt keine automatische Messung der mittleren Luftgeschwindigkeit an einer für das Abluftleitungssystem der Absaugeinrichtung repräsentativen Stelle, so ist mindestens einmal wöchentlich der ordnungsgemäße Zustand durch Sichtprüfung von einer fachkundigen Person zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der

1. Erfassungselemente und deren Einstellung,
2. Filterelemente,
3. Funktion von Einrichtungen für das Abreinigen und das Austragen,
4. Funktionsfähigkeit der Absaugeinrichtung an den Absauganschlussstutzen der Erfassungselemente.

(6) Ergibt die Sichtprüfung Abweichungen, die darauf schließen lassen, dass der ordnungsgemäße Zustand nicht gewährleistet ist, ist die Absaugeinrichtung außer Betrieb zu nehmen. Vor Inbetriebnahme ist der ordnungsgemäße Zustand von einer fachkundigen Person oder erforderlichenfalls von einem hierzu befugten Fachunternehmen wieder herzustellen und die für den ordnungsgemäßen Zustand erforderliche Luftgeschwindigkeit am absaugenden Anschlussstutzen der Absaugeinrichtung durch eine Messung zu bestätigen.

(7) Alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die Holzbe- oder -verarbeitung durchführen, sind über die korrekte Einstellung der Erfassungselemente zu informieren.

§ 17

Holzstaub: Reinigung

(1) Betriebsräume und Arbeitsmittel müssen regelmäßig von Holzstaubablagerungen gereinigt werden. Dabei ist zu vermeiden, dass Staub aufgewirbelt wird und in die Atemluft von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern gelangt.

(2) Abblasen von Holzstaub (zB von Werkstücken, Kleidung) mit Druckluft oder trockenes Kehren ist unzulässig. Beim Abreinigen sind saugende Verfahren (zB Saugpistolen, Industriestaubsauger) zu verwenden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, hat die Dienstgeberin und der Dienstgeber dafür zu sorgen, dass von den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die die Reinigung durchführen, geeigneter Atemschutz getragen wird und dass andere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die Reinigungsarbeiten von Holzstaub durchführen, sind in der korrekten Beseitigung der Staubablagerungen zu unterweisen.

§ 18 (Entf.)

§ 19 (Entf.)

GRENZWERTEVERORDNUNG

4. Abschnitt Sonderbestimmungen für Asbest

§ 20

Geltungsbereich des 4. Abschnitts

Dieser Abschnitt gilt für Arbeiten, bei denen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien ausgesetzt sind oder sein können.

§ 21

Meldung von Asbestarbeiten

(1) Dienstgeberinnen oder Dienstgeber haben vor Beginn von Arbeiten nach § 20 der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion den Ort (Anschrift), Beginn und Dauer der Arbeiten und alle Angaben nach § 12 schriftlich zu melden. Sofern es sich um Bauarbeiten im Sinne der Begriffsbestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung handelt, ist auch der Name der vorgesehenen Aufsichtsperson zu melden. Bei einer Änderung der Arbeitsbedingungen, durch die die Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien erheblich zunehmen kann, muss eine neue Meldung erfolgen. Den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Belegschaftsorganen ist Einsicht in die Meldung zu gewähren. Sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, ist den betroffenen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern Einsicht in die Meldung zu gewähren.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die folgenden in Z 1 bis 4 genannten Arbeiten, sofern Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer dabei nur gelegentlichen Expositionen geringer Höhe (15 000 F/m³) ausgesetzt sind und sofern die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 LArbO ergeben hat, dass der TRK-Wert für Asbest nicht überschritten wird:

1. kurze, nicht aufeinander folgende Wartungsarbeiten, bei denen nur an nicht brüchigen Materialien gearbeitet wird,
2. Entfernung von intakten Materialien, in denen die Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, wobei diese Materialien nicht beschädigt werden,
3. Einkapselung und Einhüllung von asbesthaltigen Materialien in gutem Zustand oder
4. Überwachung und Kontrolle der Luft und Probenahmen zur Feststellung des Vorhandenseins von Asbest in einem bestimmten Material.

(3) Insbesondere bei den folgenden Arbeiten kann, wenn sie unter Einhaltung der Maßnahmen nach § 25 durchgeführt werden, davon ausgegangen werden, dass sie unter Abs. 2 fallen:

1. Wartung und Reinigung von Standardheizkesseln,
2. Rauchfangkehrerarbeiten bei asbesthaltigen Schornsteinen,
3. Bohren von Gerüstverankerungslöchern an Außenfassaden sowie Anbohren von Asbestzement-Fassadenplatten, Vorbereitungsarbeiten für Montagen bei Asbestzement-Platten,
4. Ausbau, insbesondere von Dichtschnüren von Standardheizkesseln, von asbesthaltigem Material aus Elektrospeicherheizgeräten, von asbesthaltigen Flachdichtungen, von asbesthaltigem Material bei Pumpen, Schiebern und sonstigen Armaturen, von asbesthaltigen Kupplungsscheiben, Scheibenbremsbelägen, Trommelbremsbelägen bei Kraftfahrzeugen sowie von Fensterrahmen und Türen mit asbesthaltigem Fugenkitt,
5. zerstörungsfreier Ausbau von Asbestzement-Rohrleitungen, sowie
6. Entfernen von einzelnen Asbestzement-Platten sowie von Vinyl-Asbestplatten (Flexplatten).

(4) Arbeiten nach Abs. 2 sind von der Anwendung des § 90f (Verzeichnis der Dienstnehmer) und § 92 LArbO (Eignungs- und Folgeuntersuchungen) ausgenommen.

§ 22

Arbeitsplan

(1) Vor Beginn von Abbrucharbeiten oder der Entfernung von Asbest oder asbesthaltigen Materialien (insbesondere aus Gebäuden, Bauten, Geräten und Anlagen, Tunnelbauten, Bergbauanlagen sowie aus Schiffen) ist ein schriftlicher Arbeitsplan zu erstellen und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument anzuschließen. Auf Verlangen ist der Arbeitsplan der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion vor Beginn der vorgesehenen Arbeiten zu übermitteln. Der Arbeitsplan hat insbesondere vorzusehen, dass

1. Asbest oder asbesthaltige Materialien vor Anwendung der Abbruchtechniken entfernt werden, außer in den Fällen, in denen diese Entfernung für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer eine größere Gefahr verursachen würde, als wenn der Asbest oder die asbesthaltigen Materialien an Ort und Stelle verbleiben würden,

GRENZWERTEVERORDNUNG

2. erforderlichenfalls geeignete Atemschutzgeräte und andere persönliche Schutzausrüstung gemäß § 91e LArbO zur Verfügung gestellt werden,
 3. nach Abschluss der Abbruch- oder Sanierungsarbeiten geprüft wird, dass keine Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz mehr besteht.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Arbeitsplan zusätzliche Angaben über die Eigenschaften der Ausrüstungen für den Schutz und die Dekontaminierung jener Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die Arbeiten gemäß Abs. 1 durchführen, sowie für den Schutz sonstiger Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die sich am Ort der Arbeiten oder in dessen Nähe aufhalten, zu enthalten.
- (3) Wenn Arbeiten gemäß Abs. 1 voraussichtlich länger als fünf Arbeitstage dauern, ist der Arbeitsplan am Arbeitsort zur Einsichtnahme aufzulegen.

§ 23

Messungen der Asbestkonzentration

- (1) Für Messungen der Asbestfaserkonzentration gilt der 5. Abschnitt.
- (2) Die Fasern sind insbesondere zu zählen
 1. mit dem PCM (Phasenkontrastmikroskop), und zwar unter Anwendung des von der WHO (Weltgesundheitsorganisation) 1997 empfohlenen Verfahrens oder
 2. mit dem Rasterelektronenmikroskop (REM) oder
 3. mit einem anderen Verfahren, das zumindest zu gleichwertigen oder repräsentativeren Ergebnissen führt.
- (3) Vor Probenahmen sind die Sicherheitsvertrauenspersonen oder die Belegschaftsorgane anzuhören. Sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch Belegschaftsorgane bestellt, sind die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anzuhören.

§ 24

Information und Unterweisung

- (1) Die Information der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach § 84 LArbO hat jedenfalls zu enthalten:
 1. die Gefahren für die Gesundheit infolge einer Exposition gegenüber Asbeststaub oder Staub von asbesthaltigen Materialien,
 2. die vorgeschriebenen Grenzwerte und die Notwendigkeit der Überwachung der Luft,
 3. die Vorschriften über die Hygienemaßnahmen, einschließlich der Notwendigkeit, nicht zu rauchen,
 4. die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen in Bezug auf das Tragen und die Verwendung von Schutzausrüstung und Schutzkleidung,
 5. die besonderen Vorsichtsmaßnahmen, um die Asbestexposition so weit wie möglich zu verringern,
 6. den Hinweis, dass sich die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nach Beendigung der Exposition lungenfachärztlichen Gesundheitsuntersuchungen so lange unterziehen sollen, wie dies zur Sicherung ihrer Gesundheit nach Ansicht der untersuchenden Fachärztinnen oder Fachärzte jeweils erforderlich ist.
- (2) Die Unterweisung der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer nach § 84b LArbO hat insbesondere Folgendes zu enthalten:
 1. Eigenschaften von Asbest und seine Auswirkungen auf die Gesundheit einschließlich der synergistischen Wirkung des Rauchens,
 2. Arten von Erzeugnissen oder Materialien, die Asbest enthalten können,
 3. Arbeiten, bei denen eine Asbestexposition auftreten kann und die Bedeutung von Vorkehrungen zur Expositionsminimierung,
 4. sichere Arbeitsverfahren, Kontrollen und persönliche Schutzausrüstungen,
 5. Zweck, Angebot und Auswahl, Wirkungsgrenzen und richtiger Einsatz von Atemschutzausrüstungen,
 6. Dekontaminationsverfahren, Notfallverfahren und Abfallbeseitigung,
 7. erforderliche Eignungs- und Folgeuntersuchungen.

§ 25

Minimierung der Exposition

- (1) Bei Arbeiten nach § 20 müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber dafür sorgen, dass zusätzlich zu den Maßnahmen nach § 90c LArbO folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. Alle Arbeitsbereiche und Arbeitsmittel sind regelmäßig, möglichst mit saugenden Verfahren, zu reinigen und zu warten;
2. Arbeitskleidung und persönliche Schutzausrüstung, die mit Asbest in Berührung gekommen sind, sowie Asbest, Asbeststaub freisetzendes oder asbesthaltiges Material und asbesthaltige Abfälle sind, erforderlichenfalls nach geeigneter Behandlung und Verpackung, in geeigneten geschlossenen Behältnissen aufzubewahren und ohne Staubeentwicklung abzutransportieren. Behältnisse, in denen asbesthaltige Abfälle gesammelt werden, sind mit einem Hinweis auf ihren Inhalt zu kennzeichnen.

(2) Bei Arbeiten nach § 20 sind Arbeitsverfahren so zu gestalten, dass kein Asbeststaub entsteht. Ist dies nicht möglich, muss die Freisetzung von Asbeststaub in die Luft, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist, vermieden werden. Bauteile aus Asbestzement müssen möglichst zerstörungsfrei im Ganzen demontiert werden. Materialien, in denen Asbestfasern fest in einer Matrix gebunden sind, dürfen nur mit Handgeräten oder mit geeigneten, langsam laufenden, die Entstehung von Asbeststaub möglichst vermeidenden Arbeitsmitteln, die mit geeigneten filternden Absaugungen versehen sind, oder mit Arbeitsmitteln, die im Nassverfahren arbeiten, bearbeitet werden. Das Schneiden mittels Trennscheibe ist verboten.

(3) Kann eine Grenzwertüberschreitung nicht durch andere Maßnahmen nach § 90c LArbO vermieden werden und ist das Tragen individueller Atemschutzgeräte erforderlich, ist deren Verwendung auf ein absolutes zeitliches Minimum zu reduzieren. Während der Dauer der Arbeiten sind entsprechende Erholungszeiten je nach physischer und klimatischer Belastung festzulegen.

§ 26

Besondere Arbeiten

(1) Vor Beginn von Abbruch- oder Instandhaltungsarbeiten müssen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber feststellen, ob und in welchem Umfang asbesthaltige Materialien enthalten sind. Dazu haben sie geeignete Vorkehrungen zu treffen und erforderlichenfalls die entsprechenden Informationen bei den Eigentümerinnen oder Eigentümern einzuholen.

(2) Bei bestimmten Arbeiten (wie Abbruch-, Sanierungs-, Reparatur- oder Instandhaltungsarbeiten), bei denen trotz Vornahme aller in Frage kommenden Maßnahmen nach § 90c LArbO eine Grenzwertüberschreitung vorherzusehen ist, sind folgende zusätzliche Maßnahmen zu setzen:

1. Der Arbeitsbereich ist durch entsprechende Warnschilder zu kennzeichnen, die darauf hinweisen, dass der Grenzwert voraussichtlich überschritten wird.
2. Der Arbeitsbereich ist abzugrenzen, dicht abzuschotten und darf nur über eine Schleusenanlage betreten werden. Weiters ist ein Unterdruck aufrecht zu erhalten und die Raumluft aus dem Arbeitsbereich abzusaugen und über geeignete Filter ins Freie abzuführen.
3. Für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer ist entsprechende Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen, um den Kontakt der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer mit Asbest zu vermeiden.
4. Die mit diesen Arbeiten beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind mit Frischluftgeräten oder mit motorunterstützten Filtergeräten mit geeigneten Partikelfiltern unter Verwendung von Vollmasken oder mit gleichwertigen Kopfteilen auszurüsten.
5. Nach Beendigung der Arbeiten ist noch im Arbeits- oder Schleusenbereich der den Schutanzügen anhaftende Staub abzuwaschen oder abzusaugen. In der Schleuse ist für je höchstens fünf Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, die gleichzeitig ihre Arbeit beenden, eine Dusche vorzusehen.

5. Abschnitt Messungen

§ 27

Grenzwert-Vergleichsmessungen

(1) Wenn an einem Arbeitsplatz die Exposition von Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gegenüber einem Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, nicht sicher ausgeschlossen werden kann, sind Grenzwert-Vergleichsmessungen durchzuführen.

(2) Grenzwert-Vergleichsmessungen sind repräsentative Messungen der Exposition der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer, deren Ergebnisse Grenzwertvergleiche ermöglichen. Sie sind an repräsentativen Stellen unter repräsentativen Bedingungen durchzuführen. Wenn später Kontrollmessungen mit vereinfachten Messverfahren durchgeführt werden sollen, sind im Rahmen der Grenzwert-Vergleichsmessung dafür Messpunkte festzulegen und Referenz-Messergebnisse festzustellen.

(3) Ergibt eine Grenzwert-Vergleichsmessung eine Grenzwertüberschreitung, ist die Wirksamkeit

GRENZWERTEVERORDNUNG

der Maßnahmen zur Gefahrenverhütung (§ 90c LArbO) zu prüfen. Erforderlichenfalls sind diese Maßnahmen zu ergänzen oder ihre Wirksamkeit zu verbessern und ist danach eine neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessung durchzuführen. Ergibt diese wieder eine Grenzwertüberschreitung, und sind alle Maßnahmen nach § 90c LArbO ausgeschöpft, sind keine weiteren Messungen mehr erforderlich.

(4) Wirken sich Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen auf die Konzentrationsverhältnisse erhöhend aus, sind neuerlich Grenzwert-Vergleichsmessungen durchzuführen.

(5) Abweichend von Abs. 1 sind Grenzwert-Vergleichsmessungen nicht erforderlich, wenn durch eine Bewertung nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Vergleichsdaten (insbesondere Betriebsanleitungen, Angaben von Herstellerinnen und Hersteller oder Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringer, Berechnungsverfahren sowie Messergebnisse vergleichbarer Arbeitsplätze) repräsentativ für den jeweiligen Arbeitsplatz nachgewiesen wird, dass die anzuwendenden Grenzwerte unterschritten werden.

§ 28

Kontrollmessungen

(1) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument angemessene Zeitabstände für Kontrollmessungen nach § 90e LArbO festzulegen.

(2) Ergeben zwei aufeinanderfolgende Kontrollmessungen eine längerfristige Einhaltung der Grenzwerte an einem Arbeitsplatz, können die Zeitabstände für Kontrollmessungen verdoppelt werden. Ergibt danach eine weitere Kontrollmessung die langfristige Einhaltung der Grenzwerte, können weitere Kontrollmessungen entfallen.

(3) Kontrollmessungen sind nicht erforderlich in den Fällen des § 29.

(4) Kontrollmessungen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten durchzuführen, wenn

1. die Ergebnisse der Grenzwert-Vergleichsmessung im Bereich des halben bis einfachen Grenzwertes als Tagesmittelwert liegen, oder
2. durch die Bewertung nach § 27 Abs. 5 nur eine Grenzwerteüberschreitung, aber nicht die konkrete Höhe der Arbeitsstoffkonzentration nachgewiesen werden kann.

(5) Kontrollmessungen können mit vereinfachten Messverfahren durchgeführt werden, mit denen repräsentativ geprüft wird, ob sich die Expositionsverhältnisse an den gemäß § 27 Abs. 2 festgelegten Messpunkten geändert haben. Anstelle einer Kontrollmessung kann auch eine neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessung durchgeführt werden.

(6) Neuerliche Grenzwert-Vergleichsmessungen sind jedenfalls durchzuführen, wenn eine Kontrollmessung um mehr als ein Drittel über dem Messergebnis der Grenzwert-Vergleichsmessung oder des festgestellten Referenz-Messergebnisses liegt.

§ 29

Kontinuierliche und mobile Messungen sowie Überwachung

(1) Bei Arbeitsvorgängen, bei denen plötzliche Grenzwertüberschreitungen nicht sicher ausgeschlossen werden können und kein Atemschutz verwendet wird, muss der Konzentrationswert an repräsentativen Stellen überwacht werden

1. mittels kontinuierlich messender Einrichtungen, oder
2. zumindest vor Durchführung der Tätigkeiten und während derselben mittels mobiler Messeinrichtungen, oder
3. durch andere Maßnahmen zur Konzentrationsbegrenzung, wie zB durch die Funktionsüberwachung von Absaug- oder mechanischen Lüftungsanlagen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer vor Erreichen von gesundheitsgefährdenden Konzentrationen rechtzeitig akustisch und, falls dies nicht ausreicht, auch optisch zu warnen.

(3) Überwachungen nach Abs. 1 sind jedenfalls erforderlich für das Befahren (Inspektion) von und für Arbeiten in oder an Betriebseinrichtungen, die gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe enthalten oder enthalten haben, oder in denen sich gesundheitsgefährdende Gase oder Dämpfe bilden oder ansammeln können oder in denen die Luft einen Sauerstoffgehalt von weniger als 17 % erreichen kann.

§ 30

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Messungen können durch vereinfachte Messverfahren, wie Messverfahren zur Feststellung des ungünstigsten Falls (worst case) oder Messungen von Stoffgemischen mittels Leitsubstanzen, ersetzt

GRENZWERTEVERORDNUNG

werden, wenn aus den Messergebnissen Messverpflichtungen und Maßnahmen eindeutig und repräsentativ abgeleitet werden können.

(2) Grenzwert-Vergleichsmessungen und Bewertungen nach § 27 Abs. 5 müssen von geeigneten, fachkundigen Personen durchgeführt werden. Das sind Personen, die neben jenen Qualifikationen, die für die betreffende Messung oder Bewertung erforderlich sind, auch die fachlichen Kenntnisse und Berufserfahrungen sowie die notwendigen Einrichtungen besitzen und die Gewähr für die gewissenhafte und repräsentative Durchführung nach dem Stand der Technik bieten. Kontrollmessungen mit vereinfachten Messverfahren können auch von unterwiesenen Betriebsangehörigen durchgeführt werden. Messverfahren können in Probenahme und Analyse aufgeteilt sein, wobei sich dann die Anforderungen an Personen und an die notwendigen Einrichtungen auf den jeweiligen Abschnitt des Messverfahrens beziehen.

(3) Messverfahren im Sinne der §§ 27, 28 und 29 müssen dem zu messenden Stoff, dessen Grenzwert und der Atmosphäre am Arbeitsplatz angepasst sein. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer repräsentativen Messergebnis führen, das die Konzentration des zu messenden Stoffs eindeutig in der Einheit und der Größenordnung des Grenzwerts wiedergibt.

(4) Messungen und Bewertungen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument so zu dokumentieren, dass Repräsentativität, Umfang und Ergebnisse der Messungen und Bewertungen eindeutig und nachvollziehbar sind.

(5) Soweit in diesem Abschnitt auf Grenzwerte Bezug genommen wird, gelten die betreffenden Bestimmungen auch für Bewertungsindices im Sinne des § 7.

§ 31

Prüfungen

(1) Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme ihre Wirksamkeit bezogen auf die zu erwartende Exposition am Arbeitsplatz durch eine repräsentative Messung der Absaug- bzw. Lüftungsleistung nachgewiesen wurde.

(2) Absaug- oder mechanische Lüftungsanlagen oder Absauggeräte zur Abführung von gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

(3) Werden an Anlagen gemäß Abs. 1 Änderungen, Erweiterungen oder Umgestaltungen vorgenommen, die sich auf die Absaug- oder Lüftungsleistung auswirken, ist die Prüfung zu ergänzen.

(4) Prüfungen sind so zu dokumentieren (§ 78 LArbO), dass Umfang und Ergebnisse der Prüfungen eindeutig und nachvollziehbar sind.

(5) Die Prüfungen müssen von geeigneten, fachkundigen und hiezu berechtigten Personen (zB befugte Gewerbetreibende, akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen, Ziviltechnikerinnen oder Ziviltechnikern, Technische Büros - Ingenieurbüros, qualifizierte Betriebsangehörige) nach den Regeln der Technik durchgeführt werden.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Industriestaubsauger, die nur für die Abreinigung verwendet werden.

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 32

Umsetzungshinweise

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25 - 32);
2. Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1 - 7);
3. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S. 22 - 24);
4. Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG

GRENZWERTEVERORDNUNG

- über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16 - 18);
5. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1998, S. 86 - 88);
 6. Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 zur ersten Änderung der Richtlinie 90/394/EWG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4 - 6);
 7. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs.1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11 - 23);
 8. Richtlinie 2000/39/EG der Kommission vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 142 vom 16.6.2000, S. 47 - 50);
 9. Richtlinie 2003/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. März 2003 zur Änderung der Richtlinie 83/477/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz, ABl. Nr. L 097 vom 15. 04. 2003 S. 48
 10. Richtlinie 2006/15/EG zur Festlegung einer zweiten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 91/322/EWG und 2000/39/EG, ABl. Nr. L 038 vom 09. 02. 2006 S. 36.
 11. Richtlinie 2009/161/EU zur Festlegung einer dritten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG und zur Änderung der Richtlinie 2000/39/EG, ABl. Nr. L 338 vom 19.12.2009 S. 87.

§ 33

Übergangsbestimmungen

- (1) Bescheidmäßige Vorschreibungen über Messungen bleiben unberührt.
- (2) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 53/2012 bereits genehmigte Absauganlagen, Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung dürfen bis 1. Jänner 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 14 Abs. 3 erster Satz iVm § 14 Abs. 2 Z 1 nicht erfüllen. Soweit es sich dabei jedoch um Reinlufteranlagen (Unterdruckanlagen), Entstauber und Arbeitsmittel mit integrierter Absaugung handelt, darf die Konzentration des Holzstaubes in der rückgeführten Luft ein Zehntel des TRK-Wertes nicht überschreiten.
- (3) Vor dem Inkrafttreten der Novelle LGBl. Nr. 53/2012 bereits genehmigte Absauganlagen dürfen bis 1. Jänner 2020 weiterverwendet werden, auch wenn sie die Bedingungen des § 16 Abs. 1 Z 2, 3 und 5 nicht erfüllen.
- (4) Mit 1. Jänner 2015 tritt § 15 Abs. 3 Z 9 außer Kraft.

§ 34

Schlussbestimmungen

Gemäß § 94h Abs. 1 LArbO wird festgestellt, dass die Behörde von den Bestimmungen des 4. Abschnitts dieser Verordnung keine Ausnahmen zulassen darf.

§ 35

Verweise

Verweise in dieser Verordnung sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Grenzwerteverordnung 2011 - GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 429/2011;
2. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2012;
3. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011;
4. Bauarbeiterschutzverordnung, BGBl. Nr. 340/1994, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 33/2012.

GRENZWERTEVERORDNUNG

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die Änderungen des Inhaltsverzeichnisses, der § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Z 3 lit. b, § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 3 Z 1, § 5 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 und 3, der Überschrift zu § 9, der § 9 Abs. 1, 4 und 5, § 9 Abs. 5 Z 1, § 9 Abs. 6, 7 und 8, § 10 Abs. 1 Z 1 und 2, § 15 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1, die Anfügungen des § 9 Abs. 9, § 32 Z 10, § 33 Abs. 4, §§ 35 und 36 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 15/2008 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Der Titel der Verordnung, die Änderungen im Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 6, § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, 3 (Einleitungssatz) und Abs. 3 Z 1, § 6 Abs. 6, § 8 Abs. 2 und 3, die Überschrift zu § 9, § 9 Abs. 1, 4 bis 11, die Überschrift zum 2. Abschnitt und zu § 10, § 10 Abs. 1, §§ 10a, 13 Abs. 2, §§ 14, 15, 15a, 16, 17 Abs. 2, § 27 Abs. 5, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 2, 4 und 5, §§ 31, 32 Z 11, §§ 33, 35 und 36 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 18, 19 und 33 Abs. 1, 2 und 4 außer Kraft.

LANDARBEITSORDNUNG (9020)

Gesetz vom 16. Mai 1977, über die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO), LGBl. Nr. 37/1977, i.d.F. LGBl. Nr. 11/1978, 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006 (XIX.Gp. RV 114 AB 130), 39/2006 (XIX.Gp. RV 172 AB 183), 9/2008 (XIX. Gp. RV 620 AB 644) [CELEX Nr. 32003L0088, 32003L0072], 14/2009 (XIX. Gp. RV 975 AB 983) [CELEX Nr. 32003L0088], 30/2009, **86/2009** (XIX.Gp. RV 1223 AB 1291)

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis¹

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§§ 1 bis 5

Abschnitt 2: Dienstvertrag

- § 6 Abschluss des Dienstvertrages
- § 7 Dienstschein
- § 8 Inhalt des Dienstvertrages
- § 9 Dauer des Dienstvertrages
- § 9a Befristete Dienstverhältnisse
- § 10 Probendienstverhältnis
- § 10a Teilzeitarbeit
- § 10b Abbau von Zeitguthaben²
- § 11 Dienstantritt
- § 12 Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers
- § 13 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Entgelt

- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 14a Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich
- § 15 Barlohn
- § 16 Sonderzahlungen
- § 17 Deputate
- § 18 Wohnung
- § 19 Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 20 Landnutzung und Viehhaltung
- § 21 Anspruch auf Entgeltfortzahlung
- § 22 Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes
- § 23 Mitteilungs- und Nachweispflicht
- § 24 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 25 Günstigere Regelungen
- § 26
- § 26a Anspruch auf Karenz
- § 26b Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter
- § 26c Aufgeschobene Karenz
- § 26d Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 26e Karenz bei Verhinderung der Mutter
- § 26f Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz
- § 26g Recht auf Information
- § 26h Beschäftigung während der Karenz
- § 26i Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz
- § 26j Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 26k Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
- § 26l Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
- § 26m Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 26n Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung
- § 26o Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

LANDARBEITSORDNUNG

- § 26p Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
- § 26q Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 26r Änderung der Lage der Arbeitszeit
- § 26s Spätere Geltendmachung der Karenz
- § 26t Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes
- § 26u Dienst(Werks)wohnung
- § 27 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 28 Kündigungsfristen
- § 29 entfallen³
- § 30 entfallen³
- § 31 Abfertigung
- § 32 Freizeit während der Kündigungsfrist
- § 33 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstnehmers
- § 34 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstgebers

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses

- §§ 35 bis 38
- § 38a Verhalten bei Gefahr
- § 38b Schutzmaßnahmen für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner
- § 38c Kontrollmaßnahmen
- § 39 Dienstzeugnis
- § 39a Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber
- § 39b Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit
- § 39c Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage
- § 39d Haftung bei Betriebsübergang

Flexible Gestaltung des Arbeitslebens

- § 39e Bildungskarenz
- § 39f Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes
- § 39g Solidaritätsprämienmodell
- § 39h Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- § 39i Kündigung

Abschnitt 2a: Betriebliche Mitarbeitervorsorge

- § 39j Beginn und Höhe der Beitragszahlung
- § 39k Beitragsleistung in besonderen Fällen⁴
- § 39l Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse⁵
- § 39m Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang
- § 39n Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse⁶
- § 39o Mitwirkungspflicht
- § 39p Anspruch auf Abfertigung
- § 39q Höhe und Fälligkeit der Abfertigung
- § 39r Verfügungsmöglichkeiten der oder des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung⁷
- § 39s Sterbebegleitung
- § 39t Begleitung von schwersterkrankten Kindern
- § 39u Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder
- § 39v Anwendung auf freie Dienstverhältnisse⁸

Abschnitt 3: Kollektive Rechtsgestaltung

- § 40 Kollektivvertrag

Kollektivvertragsfähigkeit

- §§ 41 bis 43
- § 44 Kollektivvertragsangehörigkeit

Hinterlegung und Kundmachung

- §§ 45 und 46

LANDARBEITSORDNUNG

Rechtswirkungen

- §§ 47 und 48
- § 49 Geltungsdauer
- § 50 Satzung
- § 51 Rechtswirksamkeit der Satzung

Betriebsvereinbarung

- § 52 Begriff
- § 53 Wirksamkeitsbeginn
- § 54 Rechtswirkungen
- § 55 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

Abschnitt 4: Arbeitsschutz

Arbeitszeit

- § 55a Regelung durch Betriebsvereinbarung⁹
- § 56 Tagesarbeitszeit und Wochenarbeitszeit
- § 56a Durchrechnung der Arbeitszeit
- § 57 Arbeitsspitzen⁰
- § 58 leitende Arbeitszeit
- § 59
- § 60 Arbeitszeit bei Schichtarbeit
- § 61 Überstundenarbeit
- § 61a Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit
- § 62 Mindestruhezeit
- § 63 Arbeitspausen
- § 64 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 65 Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 66 Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Urlaub

- § 67 Allgemeines
- § 68 Anrechnungsbestimmungen
- § 69 Verbrauch desurlaubes
- § 70 Erkrankung während desurlaubes
- § 71 Urlaubsentgelt
- § 72 Ablöseverbot
- § 73 Aufzeichnungen
- § 74 Entfällt
- § 75 Ersatzleistung

Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Allgemeine Bestimmungen

- § 76 Begriffsbestimmung
- § 76a Allgemeine Pflichten der Dienstgeber
- § 77 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
- § 78 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 79 Einsatz der Dienstnehmer
- § 80 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 81 Koordination
- § 82 Überlassung
- § 83 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 83a Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 84 Information
- § 84a Anhörung und Beteiligung
- § 84b Unterweisung
- § 85 Pflichten der Dienstnehmer
- § 86 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

LANDARBEITSORDNUNG

§ 87 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

Arbeitsstätten

§ 88 Allgemeine Bestimmungen

§ 88a Besondere Bestimmungen

Ausgänge und Verkehrswege

§ 88b Verkehr in Betrieben

§ 88c Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen

§ 88d Vorsorge für Erste - Hilfe-Leistung

§ 88e Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

§ 88f Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

§ 88g Wohnräume und Unterkünfte

§ 88h Nichtraucherchutz

Arbeitsmittel

§ 89 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

§ 89a Aufstellung von Arbeitsmitteln

§ 89b Benutzung von Arbeitsmitteln

§ 89c Gefährliche Arbeitsmittel

§ 89d Prüfung von Arbeitsmitteln

§ 89e Wartung von Arbeitsmitteln

Arbeitsstoffe

§ 90 Allgemeines

§ 90a Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

§ 90b Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

§ 90c Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

§ 90d Grenzwerte

§ 90e Messungen

§ 90f Verzeichnis der Dienstnehmer

§ 90g Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 91 Allgemeine Bestimmungen

§ 91a Handhabung von Lasten

§ 91b Lärm

§ 91c Sonstige Einwirkungen und Belastungen

§ 91d Bildschirmarbeitsplätze

§ 91e Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

Gesundheitsüberwachung

§ 92 Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige Untersuchungen

Präventivdienste

§ 93 Bestellung von Sicherheitsfachkräften

§ 93a Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

§ 93b Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger

§ 94 Bestellung von Arbeitsmedizinern

§ 94a Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner

§ 94b Zusammenarbeit

§ 94c Meldung von Missständen

§ 94d Abberufung

§ 94e Sonstige Fachleute

§ 94f Präventionszeit

§ 94g Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer

§ 94h Ausnahmen

LANDARBEITSORDNUNG

§ 95 Entfällt

§ 96 Entfällt

M u t t e r s c h u t z

§§ 96a bis 100

§ 100a Ruhemöglichkeit

§§ 101 und 102

§ 102a Befristete Dienstverhältnisse

§§ 103 bis 104

§ 105 Karenz

§ 105a Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater

§ 105b Aufgeschobene Karenz

§ 105c Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 105d Karenz bei Verhinderung des Vaters

§ 105e

§ 105f Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 105g Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

§ 105h Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

§ 105i Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

§ 105j Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

§ 105k Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

§ 105l Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

§ 105m Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

§ 105n Änderung der Lage der Arbeitszeit

§ 105o Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

§§ 106 und 107

S c h u t z d e r J u g e n d l i c h e n

§§ 108 bis 108b

K i n d e r a r b e i t

§ 109

A b s c h n i t t 5: A r b e i t s a u f s i c h t

§ 110 Allgemeines

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§§ 111 bis 117

§ 118 Rechtshilfe

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§§ 119 und 120

§ 121 Organisation

A b s c h n i t t 6: L e h r l i n g s w e s e n

§ 122 Entfällt

§ 123 Lehrverhältnis

§ 124 Lehrzeit

§ 125 Lehrvertrag

§ 126 Pflichten des Lehrlings

§ 127 Pflichten des Lehrberechtigten

§ 128 Entfällt

§ 129 Entfällt

§ 130 Ende des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle

§ 131 Auflösung des Lehrverhältnisses

§ 131a

§ 132 Kündigung

§ 133 Ausbildungsübertritt

LANDARBEITSORDNUNG

- § 134 Entfällt
- § 135 Entfällt

Abschnitt 7: Betriebsverfassung

- § 136 Betriebsbegriff
- § 137 Gleichstellung
- § 138 Dienstnehmerbegriff
- § 139 Rechte des einzelnen Dienstnehmers
- § 140 Aufgabe
- § 141 Grundsätze der Interessenvertretung

Organisationsrecht

- § 142 Organe der Dienstnehmerschaft

Die Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

- § 143 Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit
- § 144 Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung
- § 145 Ordentliche und außerordentliche Versammlungen
- § 146 Teilversammlungen
- § 147 Einberufung
- § 148 Vorsitz
- § 149 Zeitpunkt und Ort der Versammlungen
- § 150 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen
- § 151 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Betriebsrat

- § 152 Zahl der Betriebsratsmitglieder
- § 153 Wahlgrundsätze
- § 154 Aktives Wahlrecht
- § 155 Passives Wahlrecht
- § 156 Berufung des Wahlvorstandes
- § 157 Vorbereitung der Wahl
- § 158 Durchführung der Wahl
- § 159 Mitteilung des Wahlergebnisses
- § 160 Vereinfachtes Wahlverfahren
- § 161 Anfechtung
- § 162 Nichtigkeit
- § 163 Tätigkeitsdauer des Betriebsrates
- § 164 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer
- § 164a Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
- § 164b
- § 165 Fortsetzung der Tätigkeitsdauer
- § 166 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 167 Ersatzmitglieder
- § 168 Konstituierung des Betriebsrates
- § 169 Sitzungen des Betriebsrates
- § 170 Beschlussfassung
- § 171 Übertragung von Aufgaben
- § 172 Autonome Geschäftsordnung
- § 173 Vertretung nach außen
- § 174 Beistellung von Sacherfordernissen

Betriebsratsumlage und Betriebsratsfonds

- § 175 Betriebsratsumlage
- § 176 Betriebsratsfonds
- § 177 Rechnungsprüfer

Betriebsausschuss

LANDARBEITSORDNUNG

- § 178 Voraussetzung und Errichtung
- § 179 Geschäftsführung

Betriebsräteversammlung

- § 180 Zusammensetzung und Geschäftsführung
- § 181 Aufgaben

Zentralbetriebsrat

- § 182 Zusammensetzung
- § 183 Berufung
- § 184 Tätigkeitsdauer
- § 185 Geschäftsführung
- § 186 Aufwand
- § 187 Zentralbetriebsratsumlage
- § 188 Zentralbetriebsratsfonds
- § 189 Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds
- § 190 Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

Befugnisse der Dienstnehmerschaft

Allgemeine Befugnisse

- § 191 Überwachung
- § 192 Intervention
- § 193 Allgemeine Information
- § 194 Beratung
- § 194a Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- § 194b Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf
- § 195 Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

- § 196 Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung
- § 197 Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen
- § 198 Zustimmungspflichtige Maßnahmen
- § 198a Ersetzbare Zustimmung
- § 199 Betriebsvereinbarungen

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

- § 200 Personelles Informationsrecht
- § 201 Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern
- § 202 Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall
- § 203 Mitwirkung bei Versetzungen
- § 204 Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen
- § 205 Mitwirkung bei Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen
- § 206 Mitwirkung bei Beförderungen
- § 206a Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen
- § 207 Anfechtung von Kündigungen
- § 208 Anfechtung von Entlassungen
- § 209 Anfechtung durch den Dienstnehmer

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

- § 210 Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte
- § 211 Mitwirkung bei Betriebsänderungen
- § 212 Mitwirkung im Aufsichtsrat

Organzuständigkeit

- § 213 Kompetenzabgrenzung
- § 214 Kompetenzübertragung

LANDARBEITSORDNUNG

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

Grundsätze der Mandatsausübung

- § 215 Verschwiegenheitspflicht
- § 216 Freizeitgewährung
- § 217 Freistellung
- § 218 Bildungsfreistellung
- § 219 Erweiterte Bildungsfreistellung
- § 220 Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 221 Kündigungsschutz
- § 222 Entlassungsschutz

Abschnitt 8: Behörden und Verfahren

Einigungskommission

- §§ 223 bis 225

Obereinigungskommission

- §§ 226 bis 228

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

- §§ 229 bis 232
- § 232a Geltungsbereich

Gleichbehandlungskommission

- § 232b Errichtung und Zusammensetzung
- § 232c Geschäftsführung der Kommission
- § 232d Ausschüsse der Kommission
- § 232e Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission
- § 232f Aufgaben der Gleichbehandlungskommission
- § 232g
- § 232h Gleichstellung
- § 232i Gleichbehandlungsgebot
- § 232j Begriffsbestimmungen
- § 232k Ausnahmebestimmungen
- § 232l Sexuelle Belästigung
- § 232m Belästigung
- § 232n Positive Maßnahmen
- § 232o Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung
- § 232p Entlohnungskriterien
- § 232q Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
- § 232r Benachteiligungsverbot
- § 232s Veröffentlichung
- § 232t Auskunftspflicht

Abschnitt 9: Schutz der Koalitionsfreiheit

- § 233

Abschnitt 10: Streitigkeiten

- § 234

Abschnitt 10a:

- § 234a Aufzeichnungspflichten

Abschnitt 11: Strafbestimmungen

- § 235

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 12: Vorschriften zwingenden Rechtscharakters

§ 236

Abschnitt 12a¹¹

Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft

1. Unterabschnitt Allgemeines

- § 237 und § 238 Geltungsbereich
- § 239 Begriffsbestimmungen
- § 240 Organe der Dienstnehmerschaft
- § 241 Beteiligung der Dienstnehmerschaft
- § 242 Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane
- § 243 Grundsätze der Zusammenarbeit

2. Unterabschnitt Besonderes Verhandlungsgremium

- § 244 Aufforderung zur Errichtung
- § 245 Zusammensetzung
- § 246 und § 247 Entsendung der Mitglieder
- § 248 Konstituierung
- § 249 Sitzungen
- § 250 Beschlussfassung
- § 251 Tätigkeitsdauer
- § 252 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 253 Kostentragung
- § 254 Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 255 Dauer der Verhandlungen
- § 256 Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen
- § 257 Strukturänderungen
- § 258 Verfahrensmissbrauch
- § 259 Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft
- § 260 Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft

3. Unterabschnitt

Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

- § 261 Errichtung
- § 262 Zusammensetzung
- § 263 Entsendung
- § 264 Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung
- § 265 Engerer Ausschuss
- § 266 Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft
- § 267 Beistellung der Sacherfordernisse, Kostentragung

Befugnisse des SCE-Betriebsrats und des engeren Ausschusses

- § 268, § 269 und § 270 Unterrichtung und Anhörung
- § 271 Unterrichtung der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft
- § 272 Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

Mitbestimmung kraft Gesetzes

- § 273 Anwendbarkeit
- § 274 Recht auf Mitbestimmung
- § 275 Verteilung der Sitze im Aufsichts- und Verwaltungsrat
- § 276 Entsendung der Mitglieder
- § 277 Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- und Verwaltungsrat

LANDARBEITSORDNUNG

4. Unterabschnitt

Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

§ 278 Verschwiegenheitspflicht

§ 279 Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

5. Unterabschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 280 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Abschnitt 13

Übergangsbestimmungen

§ 281

§ 282 entfällt

§ 283 bis 288

Abschnitt 14

Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren

§ 289

Abschnitt 15

Verweisungen und Umsetzungshinweise

§ 290 Verweisungen

§ 291 Umsetzungshinweise

Abschnitt 16

Übergangsbestimmungen zu Novellen

§ 292

¹ Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁵ In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁶ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁷ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁸ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁹ In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

¹⁰ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

¹¹ Eintragungen nach dem Abschnitt 12 ersetzt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1

Die Landarbeitsordnung regelt:

- a) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeiterrecht);
- b) den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

§ 2

(1) Land- und Forstarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht.

(2) Als Landarbeiter sind ferner Personen anzusehen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen.

(3)* Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzlearbeiten angestellt sind.

* In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 3 *

(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 3 die familieneigenen Dienstnehmer ausgenommen.

(2) Familieneigene Dienstnehmer sind:

1. der Ehegatte,
2. die Kinder und Kindeskinde,
3. die Schwiegersöhne und Schwiegertöchter,
4. die Eltern und Großeltern

des Dienstgebers, wenn sie mit ihm in Hausgemeinschaft leben und in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(3) Auf familieneigene Dienstnehmer (Abs. 2) sind die §§ 13, 76 bis 94d, 108 bis 109 und die Abschnitte 5 und 6 anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 93 bis 94d auf familieneigene Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmer beschäftigt.

* In der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes oder eines anderen Bundeslandes im Burgenland beschäftigt sind, keine Anwendung.

(2)* Die Abschnitte 2, 2a, 6, 9 und 10 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 67 bis 75 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Abschnitte 3, 5, 7 und 8 sowie die §§ 56 bis 66 und 77 bis 109 des 4. Abschnittes dieses Gesetzes finden auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden keine Anwendung.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes, einer öffentlich rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlich rechtlichen Fonds beschäftigt sind, nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind.

(5) Die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sind, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

* In der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

§ 5

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der

LANDARBEITSORDNUNG

Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, des Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei. Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuhaltend ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zugrunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt mit einschließt.¹

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, d.h. in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

(3) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 5 auch die Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden:

1. der Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennereien, Keltereien und sonstigen nach altem Herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
2. die Vermittlung des Einkaufes und Verkaufes sowie die Versteigerung von Zuchtvieh;
3. der Verkauf unverarbeiteter pflanzlicher Erzeugnisse sowie von Ferkeln, Fischen, Geflügel, Eiern und Honig, auch im Wege der Versteigerung;
4. der im Zusammenhang mit den Tätigkeiten gemäß Z. 3 vorgenommene Einkauf von Verpackungen und Umhüllungen für die von der Z. 3 erfaßten Erzeugnisse;
5. die Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung, Verwertung und Beschaffung von Saatgut;
6. die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und ortsfesten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, sofern diese Tätigkeit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse oder dem Halten von Nutztieren (Abs. 1 letzter Satz) dient sowie die Nutzung von Kühlanlagen, diese jedoch nur für den Eigengebrauch der Mitglieder.

(4)² Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben seit dem 1. Jänner 1990^{2a} hervorgegangene Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird. Ferner gelten die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

(5)³ Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner Betriebe, die in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb im Sinne des Abs. 1 bzw. 2 geführt werden, deren Geschäftsbetrieb nachstehende selbständige Tätigkeiten umfasst und diese nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen:

- a) Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994^{3a};
- b) Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen;
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte;
- d) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, soweit sie auf Tätigkeiten oder Kenntnisse des bauerlichen Betriebes aufsetzen;
- e) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
- f) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Hauptbetrieb wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
- g) Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO 1994) noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist sowie
- h) die Privatzimmervermietung gemäß Art. III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Verbin-

LANDARBEITSORDNUNG

dung mit § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, soweit diese in der spezifischen Form des Urlaubs am Bauernhof erfolgt.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 3 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

^{2a} Wortfolge „seit dem 1. Jänner 1990“ eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Angefügt gem. Art. I Z 4 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

^{3a} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 2: Dienstvertrag

§ 6

Abschluß des Dienstvertrages

Der Abschluß des Dienstvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden.

§ 7¹

Dienstschein

(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des Dienstnehmers,
3. Beginn des Dienstverhältnisses,
4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermine,
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte,
7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung,
9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
- 11.² vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers,
- 12.³ Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen,
- 13.⁴ Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse)⁵ des Dienstnehmers.

(3) Hat der Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstschein oder schriftliche Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in Euro⁶ auszuzahlen ist,
3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt, oder
2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder
3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt, oder
4. bei Auslandstätigkeit die im Abs. 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben gemäß Abs. 2 Z 5, 6 und 9 bis 11 und Abs. 3 Z 2 bis 4 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewendeten Reiserichtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs. 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu

LANDARBEITSORDNUNG

Abs. 1 bis 6 bestanden, so ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienstschein gemäß Abs. 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

¹ In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung des Art. I Z 5 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Ersatz des Punktes durch einen Beistrich)

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 5 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁵ Wortfolge „Betrieblichen Vorsorgekasse (BV-Kasse)“ ersatzweise (mit red. Korrektur) eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁶ Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 8

Inhalt des Dienstvertrages

(1) Art und Ausmaß der Dienstleistung sowie des hierfür gebührenden Entgeltes werden durch Vereinbarung bestimmt. In Ermangelung einer solchen sind den Umständen angemessene Arbeit und ebensolches Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören der Barlohn und die Naturalbezüge. Als Naturalbezüge sind insbesondere Deputate, Kost, Wohnung, Landnutzung und Viehhaltung anzusehen.

§ 9

Dauer des Dienstvertrages

(1) Der Dienstvertrag kann abgeschlossen werden:

- a) auf bestimmte Zeit,
- b) auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Dienstvertrag auf bestimmte Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Wird nach Ablauf der Vertragsdauer der Dienstnehmer weiter beschäftigt, so entsteht ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit; bis zum Abschluß eines neuen Dienstvertrages gelten die bisherigen Bedingungen weiter.

§ 9a *

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern mit einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(2) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis über im Unternehmen oder Betrieb frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle im Unternehmen oder Betrieb, erfolgen

* Eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 10

Probendienstverhältnis

(1) Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden; es kann innerhalb dieser Zeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Läuft die Probezeit ohne Lösung des Dienstverhältnisses ab, so geht das Probendienstverhältnis mangels einer anderweitigen Vereinbarung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit über.

§ 10a ¹

Teilzeitarbeit

(1)² Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt

1. die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit (§ 56) oder
2. eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit oder
3. eine im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit, die kürzer als die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß Z 1 oder 2 ist,

unterschreitet.

(2)² Ausmaß und Lage der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden. Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßi-

LANDARBEITSORDNUNG

gen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen kann im Vorhinein vereinbart werden.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Lage der Arbeitszeit vom Dienstgeber geändert werden, wenn
1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
 2. dem Dienstnehmer die Lage der Arbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im Vorhinein mitgeteilt wird, sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht anderes bestimmen,
 3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
 4. keine Vereinbarung entgegensteht.

(4) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

1. gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen,
2. ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

(4a)³ Für Mehrarbeitsstunden gemäß Abs. 4 gebührt ein Zuschlag von 25 %. § 65 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4b)³ Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn

1. sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraums von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden;
2. bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird. § 61 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(4c)³ Sieht der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vor und wird für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Abs. 4a festgesetzt, sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei oder mit dem geringeren Zuschlag abzugelten.

(4d)³ Sind neben dem Zuschlag nach Abs. 4a auch andere gesetzliche oder kollektivvertragliche Zuschläge für diese zeitliche Mehrleistung vorgesehen, gebührt nur der höchste Zuschlag.

(4e)³ Abweichend von Abs. 4a kann eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden. Der Mehrarbeitszuschlag ist bei der Bemessung des Zeitausgleichs zu berücksichtigen oder gesondert ausuzahlen. Die Abs. 4b bis 4d sind auch auf die Abgeltung durch Zeitausgleich anzuwenden.

(4f)³ Der Kollektivvertrag kann Abweichungen von Abs. 4a bis 4e zulassen.

(5) Bei Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Ausmaß findet Abs. 4 Z 3 in den Fällen des § 18 Abs. 5 keine Anwendung.

(6) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Dienstverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(8) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können für spezifische wetterabhängige Erfordernisse abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 getroffen werden.

(9)⁴ Die Abs. 2 bis 4, 5 und 8 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen gemäß den §§ 26j, 26k, 26q, 105f, 105g und 105m.

¹ In der Fassung des Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 10b *

Abbau von Zeitguthaben

(1) Wird bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 56a) mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 26 Wochen der Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben nicht im Vorhinein festgelegt und bestehen

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen nach Ablauf des halben Durchrechnungszeitraums oder

LANDARBEITSORDNUNG

2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum nach Ablauf von 26 Wochen Zeitguthaben, ist der Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Anderenfalls kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen. Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Wird bei Überstundenarbeit, für die Zeitausgleich gebührt, der Zeitpunkt des Ausgleichs nicht im Vorhinein vereinbart, ist

1. der Zeitausgleich für noch nicht ausgeglichene Überstunden, die bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 56a) oder gleitender Arbeitszeit (§ 58) durch Überschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit entstehen, binnen sechs Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraums oder der Gleitzeitperiode,

2. in sonstigen Fällen der Zeitausgleich für sämtliche in einem Kalendermonat geleistete und noch nicht ausgeglichene Überstunden binnen sechs Monaten nach Ende des Kalendermonats zu gewähren.

Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Wird der Zeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 gewährt, kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen einseitig bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegen stehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen.

* Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBI. Nr. 14/2009

§ 11

Dienstantritt

(1) Der Dienst ist vom Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort anzutreten. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit in den Dienst aufzunehmen.

(2) Der Dienstnehmer ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten, der Dienstgeber ist berechtigt, den Dienstnehmer nicht zum Dienst zuzulassen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigen würden (§§ 33 und 34).

(3) Tritt der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund den Dienst nicht an oder läßt der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund nicht zum Dienst zu, so finden die Vorschriften über ungerechtfertigte vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses Anwendung (§§ 35 bis 38).

(4) Ist mit der Begründung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers verbunden oder wird eine solche während der Dauer des Dienstverhältnisses notwendig, trifft den Dienstgeber mangels günstigerer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten, zu welchen insbesondere Fahrt- und Transportspesen sowie auch ein allfälliger Verdienstentgang zählen.

§ 12

Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu leisten. Er hat in der ihm zugewiesenen Wohnung Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die Wohnung und deren Einrichtung sowie die zur Ausführung seiner Arbeiten verwendeten Betriebsmittel schonend zu benützen, die Haustiere sorgsam und mit Güte zu behandeln. Er ist verpflichtet, dem Dienstgeber, dessen Familie und den Mitarbeitern gegenüber sich anständig und gesittet zu benehmen.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

LANDARBEITSORDNUNG

Entgelt

§ 14 *

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Höhe des Entgeltes und die Art seiner Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist den Umständen angemessenes Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehaltungen sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung kann nur im Umfang des § 293 Abs. 3 der Exekutionsordnung erfolgen.

(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wengleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode für die Entlohnung gebührt und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.

(4) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer über sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuß vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.

(5) Dem Dienstnehmer ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung der Höhe des Entgeltes zu ersehen ist, mindestens einmal monatlich sowie dann auszufolgen, wenn sich dessen Höhe ändert.

(6) Für Betriebe mit weniger als fünf Dienstnehmern kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 5 abweichende Regelung getroffen werden.

(7) Entf. gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

§ 14a *

Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.

(2) Abs. 1 gilt, unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts, auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten, die insgesamt länger als einen Monat dauern, im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 15

Barlohn

(1) Der Barlohn ist der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen. Mangels einer Vereinbarung sind ein nach Tagen bemessener Barlohn wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im nachhinein auszubezahlen.

(2) Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne, akkordähnliche oder sonstige leistungsbezogene Prämien oder Entgelte werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig und sind spätestens binnen zwei Wochen auszuführen. Der Anspruch gemäß § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 16

Sonderzahlungen ¹

(1) Neben dem laufenden Entgelt gebühren ^{1a} dem Dienstnehmer ein Urlaubszuschuß und ein Weihnachtsgeld.

(2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Dienstnehmer die Sonderzahlungen (Abs. 1) entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig. Der Dienstnehmer verliert jedoch diese Ansprüche, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) ² Dienstnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253c Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG ³ genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988 ³, in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

¹ Überschrift gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982

^{1a} Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Angefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 17

Deputate

(1) Die als Teil des Entgeltes zu leistenden Naturalien (Deputate) sind in Waren einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren und nach metrischem Maß und Gewicht zu bemessen. Die Deputate sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern nicht deren Art und Gebrauch eine frühere oder spätere Ausfolgung erfordern, in der Regel monatlich im Vorhinein zu entrichten. Die Deputate können im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer in Geld abgelöst werden.

(2) Bei Gewährung von Deputaten an Landarbeiterfamilien ist auf die Anzahl der mitbeschäftigten und auch der arbeitsunfähigen Familienangehörigen sowie der noch nicht arbeitsfähigen Kinder des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer sind die Deputate im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zu leisten; können die Deputate nicht in natura geleistet werden, so sind sie mit dem entsprechenden Geldwert zu vergüten.

(4)¹ Die Deputate sind den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur wöchentlichen Normalarbeitszeit² im Sinne des § 10a Abs. 1 Z 1 bis 3 entspricht.

¹ Angefügt gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 18

Wohnung

(1) Wird als Teil der Naturalentlohnung auch Wohnung gewährt, so muß die bereitgestellte Wohnung den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. In Kellerräumen oder Ställen dürfen keine Wohnungen errichtet werden. Für angemessene sanitäre Anlagen ist vorzusorgen. Dienstnehmer verschiedenen Geschlechtes müssen getrennt untergebracht werden.

(2) Die Wohnungen der ledigen und jener Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände enthalten und verschließbar sein. Für die ortsübliche Beleuchtung und Beheizung hat der Dienstgeber auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

(3) Für die verheirateten Dienstnehmer sind geeignete Familienwohnungen bereitzustellen, deren Wohnräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein müssen.

(4) Stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion fest, daß Dienstwohnungen den Erfordernissen der Abs. 1 - 3 nicht entsprechen, hat sie dem Betriebsinhaber aufzutragen, die Verbesserung der vorhandenen oder die Herstellung neuer Landarbeiterwohnungen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Wird dem Auftrage auf Verbesserung nicht entsprochen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber die Benützung des Raumes als Dienstwohnung zu untersagen.

§ 19

Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen drei Monaten zu räumen.

(3) Das Exekutionsgericht hat dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung von höchstens drei Monaten zu bewilligen, wenn dieser sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermissten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

(4) Kranke und Dienstnehmerinnen während der Schutzfrist (§§ 97 Abs. 1 u. 99 Abs. 1) dürfen bei Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann durch Zwangsvollstreckung zur Räumung der Wohnung verhalten werden, wenn sie die Wohnung laut ärztlichem Zeugnis ohne Gefährdung ihrer oder der Gesundheit ihres Kindes verlassen können.

(5) Wird die Dienstwohnung nicht mit Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt, sondern die Räumung nach den Bestimmungen der Abs. 1 - 4 aufgeschoben, so gilt dieser Aufschub auch für die Räumung der Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen).

§ 20

Landnutzung und Viehhaltung

(1) Werden als Teil des Naturallohnes Landnutzung und Viehhaltung gewährt, so richten sich Art, Beschaffenheit und Ausmaß dieser Naturalbezüge nach der Vereinbarung oder mangels einer solchen nach dem Ortsgebrauch.

(2) Wurden dem Dienstnehmer Deputatsgrundstücke zugewiesen und endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, so gebührt ihm jener Teil des Ernteertrages, der dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstdauer, für welche die Landnutzung gewährt wird, entspricht. Wenn das Deputatsgrundstück ausschließlich vom Dienstnehmer bestellt wurde, so gebührt diesem der volle Ernteertrag.

(3) Der Anspruch des Dienstnehmers auf den verhältnismäßigen Anteil des Ernteertrages wird im Falle einer früheren Auflösung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach Einbringung der Ernte fällig. An Stelle des gebührenden Ernteertrages kann eine entsprechende Vergütung in Geld vereinbart werden.

§ 21

Anspruch auf Entgeltfortzahlung

(1)¹ Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung ihrer oder seiner Arbeit verhindert, ohne dass die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, so behält sie oder er den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bewilligt oder angeordnet werden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten. Als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1 gelten weiters die von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenam oder der Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligte oder angeordnete Aufenthalte.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Arbeitszeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(4) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) eintritt, so ist zunächst ein allfälliger Restanspruch nach Abs. 1 zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer der Dienstverhinderungen die Anspruchsdauer nach Abs. 1 übersteigt, gebühren noch 40 v.H. des Entgeltes für die halben Zeiträume nach Abs. 1.

(5) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Dienstgeber, bei dem die Dienstverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Dienstgebern entstehen Ansprüche nach Abs. 1.

(6) Aufenthalte gem. Abs. 2, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß Abs. 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer der nach Abs. 2 bestimmten Stellen erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 ASVG² geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

¹ In der Fassung des Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung ist gem. dessen Art. II Abs. 1 auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in den nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind.(s. auch Art. II Abs. 2 und 3 der zit. Novelle).

² Zitat geändert gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 22

Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes

(1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Dienstverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 21 nicht gemindert werden.

(2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 21 nach dem regelmäßigen Entgelt.

(3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn keine Dienstverhinderung eingetreten wäre.

(4) Sind im Entgelt Naturalbezüge enthalten, so sind sie mit den für die Sozialversicherung geltenden Bewertungssätzen in Geld abzulösen, wenn sie während der Dienstverhinderung nicht gewährt oder nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.

(6) Durch Kollektivvertrag kann geregelt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen sind und welche Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgeltes abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 - 5 anzuwenden ist.

§ 23

Mitteilungs- und Nachweispflicht

(1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des behandelnden Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.

(2) Wird der Dienstnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Dienstgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitsbeschreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

(3) In den Fällen des § 21 Abs. 2 und 6 hat der Dienstnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.

(4) Kommt ein Dienstnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

§ 24

Beendigung des Dienstverhältnisses

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 21 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes für die nach § 21 Abs. 1 und 5 vorgesehene Dauer bestehen, wenngleich das Dienstverhältnis früher endet.

Günstigere Regelungen

§ 25

Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Dienstverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Wartezeit (§ 21 Abs. 1), Verschuldensgrad (§ 21 Abs. 1 und 5) oder Anspruchsdauer (§ 21 Abs. 1, 4 und 5) günstiger regeln, bleiben unberührt. Hinsichtlich der Anspruchsdauer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes an Stelle anderer Regelungen.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 26

(1) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.

(1a)¹ Durch Kollektivvertrag können von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Beste-

LANDARBEITSORDNUNG

hende Kollektivverträge gelten als abweichende Regelungen.

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

- a) schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienmitgliedern,
- b)² notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
- c)³ eigene Hochzeit oder Hochzeit der Kinder,
- d)³ Niederkunft der Gattin,
- e)³ Begräbnis des Gatten (der Gattin), der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister,
- f)³ Aufsuchen des Arztes oder des Zahnbehandlers,
- g)³ Vorladung vor Gerichte, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat,
- h)³ Wohnungswechsel,
- i)³ Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- j)³ Ausübung des Wahlrechtes.

² Eingefügt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ In der Fassung des Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Änderung der Lit.-Bezeichnung gem. Art. 1 Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 26a¹

Anspruch auf Karenz

(1)² Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 26b Abs. 2 nicht zulässig.

(2)² Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 99 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

(3)² Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wohngeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)³ oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)³ und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt die Karenz frühestens mit dem in den §§ 102a Abs. 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs. 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt.

(4) Die Karenz muß mindestens drei Monate betragen.

(5) Nimmt der Dienstnehmer Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 2 oder 3) in Anspruch, hat er seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Der Dienstnehmer kann seinem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieser Karenz bekannt geben, daß er die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26b *

Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter

(1) Die Karenz nach § 26a kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzteil muß mindestens drei Monate betragen und beginnt zu dem in § 26a Abs. 2 oder 3 vorgesehenen Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluß an eine Karenz der Mutter.

(2) Aus Anlaß des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Dienstnehmer gleichzeitig mit der Mutter Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenz ein Monat vor dem im § 26a Abs. 1 oder § 26c Abs. 1 dritter Satz vorgesehenen Zeitpunkt endet.

(3) Nimmt der Dienstnehmer Karenz im Anschluß an eine Karenz der Mutter in Anspruch, hat er spätestens drei Monate vor Ende der Karenz der Mutter seinem Dienstgeber Beginn und Dauer seiner Karenz bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26c¹

Aufgeschobene Karenz

(1) Der Dienstnehmer kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, daß er drei Monate seiner Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 26a oder 26b spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch die Mutter aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. § 26a Abs. 1² ist anzuwenden.

(2) Ist die noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenz länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlaß des Schuleintritts der Verbrauch der aufgeschobenen Karenz vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch der aufgeschobenen Karenz.

(3) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in §§ 26a Abs. 5 oder 26b Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Der Dienstnehmer kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, daß er anstelle der aufgeschobenen Karenz bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstnehmer die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26d *

Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters

(1) Anspruch auf Karenz unter den in §§ 26a bis 26c genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, auch ein Dienstnehmer, der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivvater);

2. in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(2) Bei Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnt die Karenz mit dem Tag der Annahme, der Übernahme oder im Anschluß an eine Karenz der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(3) Nimmt der Dienstnehmer Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, hat er seinem Dienstgeber unverzüglich Beginn und Dauer der Karenz nach §§ 26a oder 26b bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann Karenz nach den §§ 26a oder 26b vereinbart werden.

(4)^{2,3} Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, kann er Karenz im Ausmaß bis zu sechs Monaten auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus in Anspruch nehmen.

(5)² Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Vollendung des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt er es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat er aus Anlaß der Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege Anspruch auf Karenz im Ausmaß von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die §§ 26a und 26b.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Diese Bestimmung gilt gem. Art. II Abs. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26e¹

Karenz bei Verhinderung der Mutter

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 26d Abs. 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jedenfalls Karenz zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beruhenden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

(3) Der Dienstnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer der Karenz seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenz steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenz verbraucht, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 26j, 26k oder 26q² angetreten oder beendet oder für einen späteren Zeitpunkt Karenz oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. Die §§ 26f bis 26i sind anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Wortfolge „Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 26j, 26k oder 26q“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26f¹

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz

(1) Der Dienstnehmer, der Karenz nach den §§ 26a, 26b oder 26d im ersten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den in § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt einer Karenz, nicht jedoch vor Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

1. nach dem Ende einer Karenz oder eines Karenzteiles,

2.² nach dem Ende einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 26j, 26k oder 26q, die infolge der Verhinderung der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

(2) Bei Inanspruchnahme einer Karenz durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende der Karenz nur nach vorheriger Zustimmung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienstverhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende der Karenz nur aus den in § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist

§ 26g *

Recht auf Information

Während einer Karenz hat der Dienstgeber den Dienstnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen des karenzierten Dienstnehmers berühren, insbesondere Konkurs, Ausgleich, betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

* In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 26h¹

Beschäftigung während der Karenz

(1) Der Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat

LANDARBEITSORDNUNG

den im § 5 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)^{1a} genannten Betrag nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis². Die Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

(2) Weiters kann mit dem Dienstgeber, zu dem das karenzierte Dienstverhältnis besteht, für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbart werden. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Dienstgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 auch mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

^{1a} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Begriff ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26i¹

Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz

(1) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG 1988² in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nicht anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(2) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten einer Karenz, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Karenz verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(3) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf Verlangen eine vom Dienstnehmer mit zu unterfertigende Bestätigung über Beginn und Dauer der Karenz auszustellen.

(4) Die Karenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

(5) Der Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt zu geben und über Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder anzutreten.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26j *

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Dienstnehmer hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

1. das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. der Dienstnehmer zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb (§ 136) mit mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern beschäftigt ist.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Dienstnehmers zu berücksichtigen sind. Dienstnehmer haben während eines Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

(2) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen bei derselben Dienstgeberin oder demselben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses. Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz werden abweichend von § 26i Abs. 1 dritter Satz auf die Mindestdauer des Dienstverhältnisses angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Abs. 1 Z 2 ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer regelmäßig im Betrieb beschäftigt werden. In Betrieben mit saisonal schwankender Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt das Erfordernis der Mindestanzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als erfüllt, wenn die Zahl der Dienst-

LANDARBEITSORDNUNG

nehmerinnen und Dienstnehmer im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betragen hat.

(4) In Betrieben mit bis zu 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kann in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 24 insbesondere festgelegt werden, dass die Dienstnehmer einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 haben. Auf diese Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Bestimmungen anzuwenden, die für eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 gelten. Die Kündigung einer solchen Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich der Dienstverhältnisse jener Dienstnehmer wirksam, die zum Kündigungstermin keine Teilzeitbeschäftigung nach der Betriebsvereinbarung schriftlich bekannt gegeben oder angetreten haben.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist. Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden sind, gilt weiterhin der folgende § 26j (fälschlich „in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003“ zitiert; tatsächlich besteht § 26j in der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002):

§ 26j¹ Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der Dienstnehmer kann bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit der Mutter kann die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes Karenz nach diesem Gesetz, dem Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG² oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden;
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Dienstnehmer oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenz in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenz nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenz in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann zwischen den Eltern nur einmal geteilt werden. Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers muß mindestens drei Monate dauern und beginnt

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 99 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder
2. mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist (Fälle des § 26a Abs. 1 Z 2); § 26a Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden, oder
3. im Anschluß an eine Karenz nach diesem Bundesgesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
4. im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(6) Beabsichtigt der Dienstnehmer, Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 5 Z 1 oder 2) in Anspruch zu nehmen, hat er seinem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß die Mutter keine Karenz in Anspruch nimmt. Nimmt der Dienstnehmer Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an eine Karenz oder im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch, hat er dies spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter seinem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Dienstnehmer binnen weiterer zwei Wochen bekannt zu geben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz (§ 26f) beginnt grundsätzlich mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites gemäß Abs. 7.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26k *

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

Der Dienstnehmer, der keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 26j Abs. 1 oder 4 hat, kann mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist. Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden sind, gilt weiterhin der folgende

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26k (fälschlich „in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003“ zitiert; tatsächlich besteht § 26k in der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002):

§ 26k *

Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters

(1) Wird anstelle von Karenz Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate einer Karenz gemäß § 26d.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann

1. unmittelbar mit der Annahme oder Übernahme des Kindes, allein oder gleichzeitig mit der Mutter, oder
2. im Anschluß an eine Karenz oder
3. im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter

beginnen.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z 1 hat der Dienstnehmer Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 oder 3 spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(4) Im Übrigen ist § 26j anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 26l¹

Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j und 26k ist, dass der Dienstnehmer mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)² gegeben ist und sich die Mutter nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

(2) Der Dienstnehmer kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens drei Monate dauern.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 99 Abs. 1 oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften, gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder
2. mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist (Fälle des § 26a Abs. 3), angetreten werden. In diesem Fall hat der Dienstnehmer dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben. § 26a Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) Beabsichtigt der Dienstnehmer den Antritt der Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, hat er dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß Abs. 3 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.

(5) Der Dienstnehmer kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies dem Dienstnehmer schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)² in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz für ein weiteres Kind.

¹ Ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern

² (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

26m¹

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der

LANDARBEITSORDNUNG

Teilzeitbeschäftigung beizuziehen. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, können im Einvernehmen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeberin oder Dienstgeber Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeberinnen und Dienstgeber den Verhandlungen beigezogen werden. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber als auch vom Dienstnehmer zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist dem Dienstnehmer auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nicht binnen zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)² zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verhandlungen nach Abs. 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche den Dienstnehmer auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klageeinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag.

(4) Beabsichtigt der Dienstnehmer eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine Klage ein, wird die vom Dienstnehmer bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam.

(5) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

¹ Ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern

² (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26m *

Dienst(Werks)wohnung

Vereinbarungen über den Anspruch des Dienstnehmers auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß den §§ 26f und 26j Abs. 10 nur vor Gericht nach vorangegangener Rechtsbelehrung des Dienstnehmers getroffen werden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

Hinweis: Diese Bestimmung ist durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2006 nicht ausdrücklich aufgehoben worden; im Hinblick auf die gem. Art. 1 Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 eingefügte Bestimmung des § 26u dürfte sie allerdings gegenstandslos geworden sein.

§ 26n *

Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen über die Teilzeitbeschäftigung, deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß beizuziehen.

(2) Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, so kann der Dienstnehmer die Dienstgeberin oder den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(3) Beabsichtigt der Dienstnehmer eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann der Dienstnehmer binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben.

(4) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung

LANDARBEITSORDNUNG

oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26o *

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

(1) Kommt zwischen dem Dienstnehmer und der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber keine Einigung über die Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j und 26k zu Stande, kann der Dienstnehmer der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass er

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

(2) Gibt das Gericht der Klage der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 26m Abs. 3 statt oder der Klage des Dienstnehmers nach § 26n Abs. 2 nicht statt, kann der Dienstnehmer binnen einer Woche nach Zugang des Urteils der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber bekannt geben, dass er Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26p *

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts aus den in § 34 ausdrücklich angeführten Gründen ausgesprochen werden. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach den §§ 26m und 26n.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden. § 207 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs. 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26q *

Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters

Die §§ 26j bis 26p gelten auch für einen Adoptiv- oder Pflegevater mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder der Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat er dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26r *

Änderung der Lage der Arbeitszeit

Die §§ 26j bis 26q sind auch für eine vom Dienstnehmer beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26s *

Spätere Geltendmachung der Karenz

(1) Lehnt der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt die Mutter keine Karenz für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenz in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat Beginn und Dauer der Karenz unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

* In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002; gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 erhält dieser Paragraph die neue Bezeichnung „§ 26s“. (Hinsichtlich der Geltung s. Art. II Abs. 4 leg. cit.)

§ 26t¹

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Der Dienstnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 26a, 26b, 26d, 26e oder 26s² bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 6 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003; gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 erhält er nunmehr die Bezeichnung „§ 26t“. (Hinsichtlich der Geltung s. Art. II Abs. 4 leg. cit.)

² Zitat „26s“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 26u *

Dienst(Werks)wohnung

Vereinbarungen über den Anspruch des Dienstnehmers auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 26f und 26p nur vor Gericht nach vorangegangener Rechtsbelehrung des Dienstnehmers getroffen werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003. (Hinsichtlich der Geltung s. Art. II Abs. 4 leg. cit.)

§ 27

Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, enden mit Ablauf der Zeit.
- (2) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit enden durch Kündigung.
- (3) Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 28

Kündigungsfristen

(1) Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Hat ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat. Nach Ablauf von fünf Jahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach fünfzehn Jahren auf drei Monate.

§ 29

(entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 30

(entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

LANDARBEITSORDNUNG

§ 31¹ Abfertigung

(1)^{1a} War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bei demselben Dienstgeber mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 v.H. des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes volle Dienstjahr um 4 v.H. bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v.H.

(2) Das Jahresentgelt umfasst den Barlohn und die Naturalbezüge (§ 8 Abs. 2). Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.

(4)² Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v.H. des Jahresentgelts nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber unter Inanspruchnahme einer Gleitpension mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß fällig. Der darüber hinausgehende Restbetrag ist, beginnend mit dem drittfolgenden Monat, in fünf gleichen Teilbeträgen am Ersten jedes Monats abzustatten.

(5)³ Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

a)⁴ die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder wegen Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG)^{4b} oder wegen Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG oder

b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt, nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105c Abs. 1 Z 1)⁵ oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§§ 105 Abs. 1 und 105c Abs. 1)⁵, bei Inanspruchnahme einer Karenz⁶ (§ 105 Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach deren^{6a} Beendigung oder während der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung (§§ 105f, 105g oder 105m)^{4, 4a} das Dienstverhältnis auflösen.

(5a)⁷ Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

(5b)⁷ Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(6)⁸ Abs. 5 lit. b gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter), wenn sie Karenz oder Teilzeitbeschäftigung (§§ 26j, 26k oder 26q)^{8a} in Anspruch nehmen. Ein Abfertigungsanspruch gebührt jedoch dann nicht, wenn der männliche Dienstnehmer sein Dienstverhältnis auflöst, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wurde (§ 26i Abs. 4).

(7)⁹ Für die Berechnung der Abfertigung bei Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Höhe der Abfertigung gemäß Abs. 5 lit b und Abs. 6 bleiben Zeiten gemäß § 26h Abs. 1 und § 105e¹⁰ außer Betracht.

2. Bei Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem vorzeitigem Austritt oder einvernehmlicher Auflösung ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die volle Arbeitszeit zugrunde zu legen.

3. Bei Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j, 26k, 26q, 105f, 105g oder 105m¹¹ ist für die Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelts von der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz¹² auszugehen.

(8)¹³ Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzlich verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.

LANDARBEITSORDNUNG

(9)¹⁴ Abschnitt 2a ist auf Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.

¹ S. Art. II Abs. 2 - 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114)

^{1a} Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982; erster Satz in der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Absatz 4 eingefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982; nunmehr in der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

⁴ In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

^{4a} Klammersausdruck „(§§ 105f, 105g oder 105m)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

^{4b} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁵ Klammersausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁶ In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

^{6a} Ausdruck „deren Beendigung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁷ Eingefügt gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁸ In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

^{8a} Klammersausdruck „(§§ 26j, 26k oder 26q)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

⁹ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

¹⁰ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

¹¹ Zitat „nach den §§ 26j, 26k, 26q, 105f, 105g oder 105m“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

¹² In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

¹³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

¹⁴ Angefügt gem. Art. I Z 8 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

§ 32¹

Freizeit während der Kündigungsfrist

(1) Bei Kündigung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber ist der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf ihr oder sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit² ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 33

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstnehmers

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann aufgelöst werden (vorzeitiger Austritt), wenn

a) der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann oder die für eine Altersrente (auch vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer) erforderliche gesetzliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat;

b) der Dienstgeber das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt schmälert oder vorenthält, wenn die verabreichte Kost oder die zugewiesene Unterkunft ungesund oder unzureichend ist oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden;

c) der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Familienangehörige zuschulden kommen läßt oder sich weigert, ihn oder dessen Familienangehörige gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen des Dienstgebers oder eines Mitbeschäftigten zu schützen;

d) dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen;

e) der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Pflichten nicht nachkommt;

f) die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 105 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung ihren Austritt erklärt.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 34

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstgebers

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann gelöst werden (Entlassung), wenn der Dienstnehmer

a) sich einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit schuldig macht;

b) sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trunke ergibt;

c) ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;

d) trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

e) sich Tätlichkeiten, einer Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Beauftragte, Familienangehörige oder gegen Mitbeschäftigte zuschulden kommen läßt;

f) Eigentum des Dienstgebers oder dessen Familienangehöriger oder in deren Gewahrsam befindliche Sachen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig beschädigt oder wenn aus grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers beträchtlicher Schaden entstanden ist;

g) die Arbeit beharrlich verweigert.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 35

(1) Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragsmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Dienstgeber hatte verstreichen müssen. Soweit das Entgelt Naturalbezüge umfaßt, ist deren Wert in Geld zu vergüten, wenn und insoweit die Naturalleistung nicht möglich ist. Der Dienstnehmer muß sich auf das Entgelt anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erwerben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Soweit der in Abs. 1 genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, für den restlichen, über drei Monate hinausgehenden Zeitraum zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

§ 36

(1) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens zu.

(2) Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes zu.

§ 37

Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 38

Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 35 und 36 müssen bei sonstigen Ausschluß binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 38a *

Verhalten bei Gefahr

(1) Dienstnehmer, die bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlassen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Das gleiche gilt, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr

LANDARBEITSORDNUNG

der Gefahr treffen, wenn sie die sonst zuständigen Personen nicht erreichen, es sei denn, ihre Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Wird ein Dienstnehmer wegen eines Verhaltens gemäß Abs. 1 gekündigt oder entlassen, kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

* Eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 38b *

Schutzmaßnahmen für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner

(1) Sicherheitsvertrauenspersonen und Dienstnehmer, die als Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen vom Dienstgeber wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung, nicht benachteiligt werden.

(2) Wird ein in Abs. 1 genannter Dienstnehmer, der nicht dem Kündigungsschutz nach § 207 Abs. 3 Z 1 lit. i unterliegt, gekündigt oder entlassen, so kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung anfechten, wenn sie wegen seiner Tätigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer erfolgt ist. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

(3) Der Dienstgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson die zuständige Interessenvertretung der Dienstnehmer nachweislich zu verständigen; bei einer Entlassung hat er diese Verständigung unverzüglich vorzunehmen. Ist keine rechtzeitige Verständigung der Interessenvertretung der Dienstnehmer durch den Dienstgeber erfolgt, so verlängert sich die Anfechtungsfrist nach Abs. 2 oder § 207 für die Sicherheitsvertrauensperson um den Zeitraum der verspäteten Verständigung, längstens jedoch auf einen Monat ab Zugang der Kündigung oder Entlassung. Die Rechte des Betriebsrates werden durch diese Verständigungspflicht des Dienstgebers nicht berührt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 38c *

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 198 Abs. 1 Z 3 geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit Zustimmung des Dienstnehmers.

(2) Die Zustimmung des Dienstnehmers kann, sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber über deren Dauer vorliegt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 39

Dienstzeugnis

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so soll er vom Dienstnehmer auf diese hingewiesen werden. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Dienstgeber.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen (Interimszeugnis).

(3) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in der Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 39a¹

Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber

(1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(2) Abs. 1 gilt nicht im Fall des Konkurses des Veräußerers.

(3)² Besteht in einem Unternehmen oder Betrieb keine Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, so hat die Veräußerin oder der Veräußerer oder die Erwerberin oder der Erwerber die

LANDARBEITSORDNUNG

vom Betriebsübergang betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Vorhinein über

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund des Übergangs,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie
4. die hinsichtlich der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

schriftlich zu informieren. Diese Information kann auch durch Aushang an einer geeigneten, für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.

(4) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats nach Verständigung vom beabsichtigten Betriebsübergang erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tag des Betriebsüberganges. Dem Dienstnehmer stehen am Tag des Betriebsüberganges auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(5) Liegt zwischen der Verständigung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 3 und dem Betriebsübergang eine kürzere Frist als ein Monat und ist das Dienstverhältnis bereits auf den Erwerber übergegangen, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab der Verständigung gegenüber dem Erwerber erklären, sein Dienstverhältnis mit ihm nicht fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet am Tag der Erklärung. Dem Dienstnehmer stehen am Tag der Erklärung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung durch den Veräußerer zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(6) Beim Betriebsübergang nach Abs. 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 39b), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 39c) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 54 und 55) ergibt sich anderes. Der Erwerber hat dem Dienstnehmer jede auf Grund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 39b) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 39c) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats ab Ablehnung der Übernahme oder bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges innerhalb eines Monats nach Ablauf einer vom Dienstnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung zu erfolgen. Widerspricht der Dienstnehmer, so bleibt sein Dienstverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(8) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen musste, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Dienstnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(9) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderungen seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 8 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG³ innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils das Dienstverhältnis nach Abs. 8 auflösen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39b*

Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit

(1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages in dem gleichen Maße aufrecht zu erhalten, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Dienstnehmers durch Einzeldienstvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Dienstnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen

LANDARBEITSORDNUNG

über den Bestandschutz des Dienstverhältnisses werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiter besteht.

* Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 39c*

Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage

(1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusage wird Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusage ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses im Falle des Abs. 1 Satz 2 nicht widersprochen, so hat der Dienstnehmer gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften.

(3) Der Dienstnehmer hat gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften als Unverfallbarkeitsbetrag im Sinne des Artikels I des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997. Bei beitragsorientierten Zusagen errechnet sich dieser Betrag nach dem BPG, bei direkten Leistungszusagen, leistungsorientierten Pensionskassenzusagen oder leistungsorientierten Versicherungsverträgen nach dem Teilwertverfahren und dem bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsalter heranzuziehen. Der Rechnungszinssatz beträgt grundsätzlich 6,5 v.H. Bei Pensionszusagen, die eine rechtsverbindliche Valorisierung vorsehen, ist jedoch der Barwert der künftigen Pensionsleistungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3 v.H. zu berechnen. Im Fall einer leistungsorientierten Pensionskassenzusage oder eines leistungsorientierten Versicherungsvertrages wird von dem so errechneten Betrag der sich nach den Rechnungsvorschriften der Pensionskasse oder der Versicherungsunternehmung ergebende Unverfallbarkeitsbetrag nach dem BPG abgezogen.

(4) Der Dienstnehmer kann über den Betrag nach Abs. 3 im Sinne des BPG verfügen, wobei er die Auszahlung dieses Betrages unabhängig von dessen Höhe vom Veräußerer verlangen kann.

(5) Im Übrigen gelten hinsichtlich der erworbenen Anwartschaften die Vorschriften des BPG mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beendigung des Dienstverhältnisses der Betriebsübergang tritt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 39d¹

Haftung bei Betriebsübergang

(1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Dienstnehmer nicht günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht werden.

(2)² Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet die Veräußerin oder der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet die Veräußerin oder der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen entsprechend § 211 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches^{2a},^{2b} für Abfertigungs- oder Pensionsanwartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)^{2b} im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf die Erwerberin oder den Erwerber übertragen werden, haftet die Veräußerin oder der Veräußerer für die im 1. oder 2. Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Die Veräußerin oder der Veräußerer hat die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Die Erwerberin oder der Erwerber hat die von der Veräußerin oder vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den

LANDARBEITSORDNUNG

beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung der Erwerberin oder des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG nicht angerechnet werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch die Erklärung des Dienstnehmers beendet, sein Dienstverhältnis beim Erwerber nicht fortzusetzen (§ 39a Abs. 5), dann haftet der Erwerber für einen Abfertigungsanspruch des Dienstnehmers nur insoweit, als auf Grund der bei ihm zurückgelegten Dienstzeit ein Abfertigungsanspruch entstanden ist oder sich erhöht hat.

(4) Bei Spaltungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG)^{2b} Art. XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes,^{3, 4} gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2a} Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

^{2b} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

³ Zitat „Art. XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 304/1996“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Flexible Gestaltung des Arbeitslebens

§ 39e¹

Bildungskarenz

(1)² Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können ab Beginn des zweiten Dienstjahres eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens drei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebs Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(1a)³ Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Dienstverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 155 Abs. 6) vereinbaren, sofern das befristete Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber im Ausmaß von mindestens einem Jahr vorliegt. Zeiten von befristeten Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit dieser Dienstgeberin oder diesem Dienstgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(2)⁴ Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs. 1 EStG 1988) und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 26i Abs. 1 mit Ausnahme des vorletzten Satzes, für den Urlaubsanspruch gilt § 26i Abs. 2 mit der Maßgabe, daß anstelle des Begriffes „Karenz“ der Begriff „Bildungskarenz“ tritt.

(3)⁴ Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 97 oder 99, einer Karenz nach den §§ 26a bis 26e und 26s⁵ oder den §§ 105 bis 105d und 105h Abs. 8⁶, eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001^{7, 10}, eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes¹⁰ oder eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37⁸ WG, ist die Vereinbarung über die Bildungskarenz unwirksam.

(4)⁹ Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung gemäß § 31 das für das letzte Jahr vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Jahresent-

LANDARBEITSORDNUNG

gelt, bei Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 75 das für das letzte Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung des Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

⁵ Zitat „26s“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

⁶ Zitat „105h Abs. 8“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

⁷ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁸ Zitat ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁹ In der Fassung des Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

¹⁰ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39f *

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen wird, ist zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 39e Abs. 2 bis 4.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 39g *

Solidaritätsprämienmodell

(1) Die Bedingungen für eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit für Betriebe oder Betriebsteile unter gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften durch den Dienstgeber (Solidaritätsprämienmodell) können in einem Kollektivvertrag oder, falls ein Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder nicht zur Anwendung kommt, in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Herabsetzung der Normalarbeitszeit kann nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber innerhalb des vom Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen.

(2) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung der Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 1 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, kann der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung eine andere Berechnung vorsehen.

(3) Im Übrigen bleibt § 10a unberührt.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 39h *

Herabsetzung der Normalarbeitszeit

(1) Dem Dienstnehmer, der die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG erfüllt, ist in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten auf sein Verlangen unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes die Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf ein in § 253c ASVG genanntes Ausmaß zu gewähren. Der Dienstnehmer hat Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit spätestens sechs Monate vor dem Antritt bekannt zu geben. Kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind in Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, die Verhandlungen unter Beziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer spätestens drei Monate vor dem dem Dienstgeber bekannt gegebenen Termin den Dienstgeber auf Einwilligung in die Herabsetzung der Normalarbeitszeit klagen.

(2) Darüber hinaus kann zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer,

1. der das 50. Lebensjahr vollendet hat, oder

2. mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Familienmitgliedern, die sich aus der familiären Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist,

die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(3) Frühestens zwei Monate, längstens jedoch vier Monate nach Wegfall einer Betreuungspflicht im

LANDARBEITSORDNUNG

Sinne des Abs. 2 Z 2 kann der Dienstnehmer die Rückkehr zu seiner ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.

(4) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung der Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 2 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, so ist - sofern keine andere Vereinbarung abgeschlossen wird - bei der Berechnung der Abfertigung vom Durchschnitt der während der für die Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre geleisteten Arbeitszeit auszugehen.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 39i *

Kündigung

(1) Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 39e bis 39h ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden. § 207 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lässt der Dienstnehmer eine entgegen Abs. 1 ausgesprochene Kündigung gegen sich gelten, hat er einen Ersatzanspruch im Sinne des § 35. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälernte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne der §§ 39e bis 39h zugestanden wäre.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 2a¹ Betriebliche Mitarbeitervorsorge

§ 39j²

Beginn und Höhe der Beitragszahlung

(1) Der Dienstgeber hat für den Dienstnehmer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Dienstnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)⁴ zur Weiterleitung an die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)⁵ zu überweisen, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit dem selben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Dienstverhältnisses ein.

(1a)³ Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 vH vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BV-Kasse⁷ zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Dienstverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.

(1b)⁶ Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat für die Dauer einer mit einem Rechtsträger nach § 8 Abs. 1 ZDG abgeschlossenen Vereinbarung nach § 7a ZDG gegen diesen als Dienstgeberin oder Dienstgeber, allenfalls nach § 39k Abs. 5 und 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 gegen den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Anspruch auf eine Beitragsleistung nach diesem Gesetz an die vom Rechtsträger ausgewählte BV-Kasse.

(2) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG)⁴ des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG)⁴ ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen.

(3) Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Abs. 1 und 2 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG.

(4) Anwartschaftsberechtigter ist ein Dienstnehmer, für den Beiträge nach Abs. 1 bis 3 oder nach § 39k an die BV-Kasse⁷ zu leisten sind oder waren oder für den Übertragungsbeträge gezahlt wurden.

(5) Abfertigungsanwartschaft sind die in einer BV-Kasse⁷ verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich zusammen aus

- den in diese BV-Kasse⁷ eingezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese BV-Kasse⁷ übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zuzüglich
- allfälliger der BV-Kasse⁷ zugeflossener Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse⁷ in diese BV-Kasse⁷ übertragenen Abfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.

(6) Altabfertigungsanwartschaft ist die fiktive Abfertigung nach § 31 zum Zeitpunkt des Übertrittes.

¹ Abschnitt 2a eingefügt gem. Art. I Z 10 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

³ Absatz eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁵ Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁶ Eingefügt em. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁷ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39k *

Beitragsleistung in besonderen Fällen

(1) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Aus-

LANDARBEITSORDNUNG

bildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 WG 2001 bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes. In den Fällen des § 19 Abs. 1 Z 6, 8 und 9 WG 2001 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer für einen zwölf Monate übersteigenden Teil Anspruch auf eine Beitragsleistung durch den Bund in derselben Höhe; die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlicher Bediensteter in die BV-Kasse seiner bisherigen Dienstgeberin oder seines bisherigen Dienstgebers zu leisten.

(2) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes nach § 6a ZDG sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 erster Satz.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelts. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.

(4) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin bei weiterhin aufrehtem Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgelts, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs. 1 Z 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezugs fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbots nach § 97

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach diesem Gesetz im selben Dienstverhältnis oder
2. nach einer Beschäftigung im selben Dienstverhältnis zwischen einer Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach § 97, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,
3. nach einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das nach der Beendigung des karenzierten Dienstverhältnisses und vor dem neuerlichen Beschäftigungsverbot begründet worden ist, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz), im Fall der Z 3 das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbots gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen.

(5) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer oder die ehemalige Dienstnehmerin oder der ehemalige Dienstnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezugs und dem Ende des letzten diesem Gesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften unterliegenden Dienstverhältnisses nicht mehr als drei Jahre beträgt, Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des FLAF in Höhe von 1,53 % des jeweils nach § 3 Abs. 1 KBGG, nach § 5a Abs. 1 KBGG oder nach § 5b Abs. 1 KBGG bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.

(6) Für die Einhebung der Beiträge nach Abs. 1 bis 5 ist § 39j Abs. 1 bis 1b dieses Gesetzes anzuwenden. Gemäß § 39k Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984 ist für die Einhebung der Beiträge nach § 39k Abs. 6 und 6a des Landarbeitsgesetzes 1984 dessen § 39j Abs. 2, 2b und 3 anzuwenden.

* In der Fassung der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39l¹

Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse²

(1) Die Auswahl der BV-Kasse⁴ hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 199 Abs. 1 Z 1a zu erfolgen.

(2)³ Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der BV-Kasse⁴ durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) Über die beabsichtigte Auswahl der BV-Kasse⁴ sind im Falle des Abs. 2 alle Dienstnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen zwei Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Dienstgeber eine

LANDARBEITSORDNUNG

andere BV-Kasse⁴ vorschlagen. Auf Verlangen dieser Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag beizuziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Dienstnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der BV-Kasse⁴ erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitteile die Schlichtungsstelle gemäß § 229 über die Auswahl der BV-Kasse⁴ zu entscheiden. Streitteile im Sinne des § 229 in einem solchen Verfahren sind der Dienstgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer andererseits.

(3a)⁵ Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle, die innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(3b)⁵ Die Schlichtungsstelle hat die BV-Kasse⁴ und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 39j und 39k samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse⁴ des bisherigen Dienstgebers weiterzuleiten. Wurde bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch keine BV-Kasse⁴ gewählt und ist auch kein Dienstgeber mehr vorhanden, der eine BV-Kasse⁴ auswählen könnte, sind die Beiträge vom jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse⁴ des neuen Dienstgebers weiterzuleiten, sofern der Dienstnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein neues Dienstverhältnis eingeht. Anderenfalls kann der Dienstnehmer nach zwölf Monaten selbst eine BV-Kasse⁴ auswählen.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Wort „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersatzweise (mit. red. Korrektur) eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 ((Entfall des Wortes „zunächst“ vor der Wendung „durch den Dienstgeber“))

⁴ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁵ Eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2008

§ 39m¹

Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang

(1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der BV-Kasse² und dem beitretenden Dienstgeber abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte BV-Kasse²;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMSVG^{3,4};
5. die Meldepflichten des Dienstgebers gegenüber der BV-Kasse²;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMSVG⁴;
7. alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Dienstgebers;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die BV-Kasse² gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 BMSVG⁴ verrechnen darf.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39n¹

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse²

(1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Dienstgeber oder durch die BV-Kasse³ oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn eine Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse³ sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zu dem Bilanzstichtag der BV-Kasse³ ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der BV-Kasse³ wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse³ hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse³ zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMSVG⁵ vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse³ zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse² zu überweisen.

(4)⁴ § 39l Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der BV-Kasse², der auf Verlangen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, des Betriebsrats oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmerschaft erfolgt, anzuwenden.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Wort „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersatzweise (mit. red. Korrektur) eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁵ Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39o¹

Mitwirkungsverpflichtung

Die Dienstgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, den BV-Kassen² über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Abkürzung „BV-Kassen“ ersatzweise (mit. red. Korrektur) eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39p *

Anspruch auf Abfertigung

(1) Die oder der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die BV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 39r Abs. 1 über die Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. durch Kündigung durch die Anwartschaftsberechtigte oder den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j, 26k, 26q sowie 105f, 105g oder 105m,
2. durch verschuldete Entlassung,
3. durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 39j oder § 39k nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 39r Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 39s Abs. 2a des Landarbeitsgesetzes 1984) einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einer Dienstgeberin oder einem Dienstgeber oder mehreren Dienstgeberinnen oder mehreren Dienstgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Dienstverhältnissen sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung gemäß § 75 oder auf Grund eines gemäß § 21 fortgezahlten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs. 2) kann von der oder dem Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Verfügung über die Abfertigung kann, sofern die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer in keinem Dienstverhältnis steht, jedenfalls verlangt werden

1. nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes - APG), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
2. ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Zeit-

LANDARBEITSORDNUNG

- punkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides), oder
3. wenn für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach diesem Gesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten sind.
- (5) Besteht bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, das nach Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes begründet wurde, Anspruch auf eine Abfertigung, kann nur noch eine Verfügung nach § 39r Abs. 1 Z 1 oder 4 über die Abfertigung verlangt werden, ohne dass die in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung vorliegen müssen. Gleiches gilt bei Beendigung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, nach der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, das vor diesem Zeitpunkt begründet wurde.
- (6) Die oder der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihr oder ihm beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung der BV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann die oder der Anwartschaftsberechtigte die BV-Kasse weiters beauftragen, auch die Verfügungen im Sinne des § 39r Abs. 1 über Abfertigungen aus anderen BV-Kassen zu veranlassen.

* In der Fassung der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39q¹

Höhe und Fälligkeit der Abfertigung

(1) Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß Abs. 2 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMSVG² bei Verfügung gemäß § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4, Abs. 3 oder § 39s Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984³.

(2)⁴ Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 39p Abs. 6 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers nach § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 39p Abs. 4 oder § 39r Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 39s Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge, sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

(3)⁴ Die oder der Anwartschaftsberechtigte kann die BV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 39r Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die BV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlagern. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraums ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Zitat „§ 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4, Abs. 3 oder § 39s Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes

LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39r *

Verfüugungsmöglichkeiten der oder des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

(1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann die oder der Anwartschaftsberechtigte, ausgenommen in den in § 39p Abs. 2 genannten Fällen,

1. die Auszahlung der gesamten Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. die gesamte Abfertigung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der BV-Kasse veranlagern;
3. die Übertragung der gesamten Abfertigung in die BV-Kasse der neuen Dienstgeberin oder des neuen Dienstgebers verlangen;
4. die Überweisung der gesamten Abfertigung
 - a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bereits Versicherte oder Versicherter im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ist oder an ein Versicherungsunternehmen ihrer oder seiner Wahl als Einmalprämie für eine von der Anwartschaftsberechtigten oder von dem Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG 1988) oder

LANDARBEITSORDNUNG

b) an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes - PKG, bei der die oder der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigte oder Berechtigter im Sinne des § 5 PKG ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG

verlangen.

(2) Gibt die oder der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrags nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach den sich aus § 39p Abs. 4 Z 1 oder 3 ergebenden Zeitpunkten ab, ist der Abfertigungsbetrag weiter zu veranlagern. Im Falle eines innerhalb der Verfügungsfrist eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Verfahrens über abfertigungsrelevante Umstände (etwa Entgeltansprüche oder die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses) kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer entweder innerhalb der Frist nach dem ersten Satz oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils verfügen.

(3) Die oder der Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 39p Abs. 2 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung nach Abs. 1 Z 2 (abweichend von Abs. 2) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen BV-Kasse im Sinne des Abs. 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

* In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39s¹

Sterbebegleitung

(1) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann schriftlich eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung einer oder eines nahen Angehörigen für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer verlangen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit der oder dem nahen Angehörigen gegeben ist. Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann eine Verlängerung der Maßnahme schriftlich verlangen, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2)² Als nahe Angehörige gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, Personen, die mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder und leibliche Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten.

(3) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

(4) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann die von ihr oder ihm nach Abs. 1 verlangte Maßnahme frühestens fünf Arbeitstage, die Verlängerung frühestens zehn Arbeitstage nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe vornehmen. Die Maßnahme wird wirksam, sofern nicht die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen fünf Arbeitstagen - bei einer Verlängerung binnen zehn Arbeitstagen - ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage gegen die Wirksamkeit der Maßnahme sowie deren Verlängerung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhebt.

(5) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Sie oder er kann die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung verlangen. Ebenso kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers dem entgegenstehen.

(6) Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Freistellung von der Arbeitsleistung verkürzten Arbeitsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(7) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

LANDARBEITSORDNUNG

(8) Wird das Dienstverhältnis während der Inanspruchnahme der Maßnahme oder der Verlängerung beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung gemäß § 31 die frühere Arbeitszeit der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Maßnahme zugrunde zu legen. Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Freistellung von der Arbeitsleistung, ist bei der Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 75 das für den letzten Monat vor Antritt der Freistellung von der Arbeitsleistung gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39t^{1,2}

Begleitung von schwersterkrankten Kindern

§ 39s ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkrankten Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern der Ehegattin oder des Ehegatten oder Lebensgefährtin oder Lebensgefährten) der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend von § 39s Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

¹ § 39t mit Überschrift eingefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² § 39t in der Fassung der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 (ohne Änderung der Überschrift)

§ 39u¹

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder

Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann ab Bekanntgabe einer in § 39s Abs. 1 oder § 39t² vorgesehenen Maßnahme und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom ersten Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Wortfolge „oder § 39t“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39v *

Anwendung auf freie Dienstverhältnisse

Die §§ 39j bis 39r gelten auch für freie Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, für freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG sowie für freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Dienstnehmerin oder Dienstnehmer“ und „Dienstverhältnis“ die Begriffe „freie Dienstnehmerin oder freier Dienstnehmer“ und „freies Dienstverhältnis“ treten,
2. § 39j Abs. 2, § 39l Abs. 3 vierter und fünfter Satz, Abs. 3a und 3b und § 39p Abs. 2 Z 4 letzter Satz nicht anzuwenden sind,
3. für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welchen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 39k Abs. 3 oder 4 nach § 44 Abs. 8 ASVG zu berechnen ist.

* In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

Abschnitt 3: Kollektive Rechtsgestaltung

§ 40

Kollektivvertrag

(1) Kollektivverträge im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber einerseits und der Dienstnehmer andererseits schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Durch Kollektivverträge können geregelt werden:

1. die Rechtsbeziehung zwischen den Kollektivvertragsparteien;
2. die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Dienstgeber und der Dienstnehmer;
3. die Änderung kollektivvertraglicher Rechtsansprüche gemäß Z. 2 der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Dienstnehmer;

LANDARBEITSORDNUNG

4. Maßnahmen im Sinne des § 199 Abs. 1 Z. 4;
5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z. 4 und von Maßnahmen im Sinne des § 199 Abs. 1 Z. 9;
6. gemeinsame Einrichtungen der Kollektivvertragsparteien;
7. sonstige Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz dem Kollektivvertrag übertragen wird.

(3) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

(4) Bei der Prüfung, ob eine Sondervereinbarung im Sinne des Abs. 3 günstiger ist als der Kollektivvertrag, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 41

- (1) Kollektivvertragsfähig sind:
1. die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die voneinander unabhängig sind,
 2. die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer,
 - a) die sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, die Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Geltungsbereiches zu regeln,

LANDARBEITSORDNUNG

- b) deren Wirkungskreis sich über einen größeren fachlichen und räumlichen Bereich erstreckt,
- c) denen vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfangs ihrer Tätigkeit wirtschaftlich eine maßgebliche Bedeutung zukommt und
- d) die voneinander unabhängig sind.

(2)* Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2 wird nach Anhörung der beiden gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungskommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren und den Einigungskommissionen (§ 223), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch die Obereinigungskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abzuerkennen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

* In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 42

Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt (§ 41) und schließt diese einen Kollektivvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit für die Dauer der Geltung des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages.

§ 43

Für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zu von diesen geführten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, sind, soweit diese Körperschaften, Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds keiner kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung (§ 41) angehören, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst kollektivvertragsfähig.

§ 44

Kollektivvertragsangehörigkeit

Kollektivvertragsangehörig sind, soweit der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Dienstgeber und die Dienstnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Körperschaften waren oder später werden;
- 2.* die Dienstgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes der in Z 1 bezeichneten Dienstgeber übergeht.

* In der Fassung des Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Hinterlegung und Kundmachung

§ 45¹

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung durch Einschaltung in das Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen und im voraus zu erlegen.

(4)² Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln.

(5) Der Hinterleger hat weiters je eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,

LANDARBEITSORDNUNG

b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,
c) den Einigungskommissionen des Burgenlandes,
d) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und den Einigungskommissionen übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

² In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 46

Jeder kollektivvertragsangehörige Dienstgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage seiner Kundmachung (§ 45) in einem für alle Dienstnehmer zugänglichen Raum des Betriebes aufzulegen und auf dieses Aufliegen in einer besonderen Betriebskundmachung hinzuweisen.

Rechtswirkungen

§ 47

(1) Der Kollektivvertrag wird, sofern er nicht selbst Bestimmungen über seinen Wirkungsbereich enthält, mit der ordnungsgemäßen Kundmachung wirksam. Die Wirksamkeit beginnt in letzterem Falle mit dem der Kundmachung folgenden Tage.

(2) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehung zwischen den Kollektivvertragsparteien regeln, innerhalb seines fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

(3) Die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages treten auch für die nicht kollektivvertragsangehörigen Dienstnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers ein.

(4) Die gemäß Abs. 3 eingetretenen Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für dessen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 48

Die Bestimmungen der §§ 44 bis 47 gelten sinngemäß für die Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen.

§ 49

Geltungsdauer

(1) Enthält ein Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf drei Monate zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(2) Bei Rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, der Obereinigungskommission binnen einer Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

(3) Wird einer Berufsvereinigung gemäß § 41 Abs. 1 Z. 2 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 41 Abs. 3 ergangene Entscheidung der Obereinigungskommission im Landesamtsblatt für das Burgenland verlautbart wird. Im Falle des § 42 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem der von der Berufsvereinigung abgeschlossene Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt.

(4) Das Erlöschen des Kollektivvertrages hat die Obereinigungskommission im Kataster der Kollektivverträge vorzumerken. Die Obereinigungskommission, die den Abschluß des Kollektivvertrages kundgemacht hat, hat auf Kosten der Kollektivvertragsparteien das Erlöschen des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige (Abs. 2 bzw. nach dem im Abs. 3 bezeichneten Tage) im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 50

Satzung

(1) Auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§ 41 Abs. 1) kann durch Beschluß der Obereinigungskommission ausgesprochen werden, daß ein gehörig kundgemachter gültiger Kollektiv-

LANDARBEITSORDNUNG

vertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Dienstverhältnisse maßgebend zu sein hat, die mit dem durch den Kollektivvertrag erfaßten im wesentlichen gleichartig und nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfaßt sind. Die in dem Beschluß aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet.

(2) Das Verfahren über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§§ 41 und 43) gestellt wird.

(3) In dem Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer der Satzung festzusetzen.

(4) Der Beschluß der Obereinigungskommission ist endgültig. Der Beschluß ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

(6)¹ Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.

(7)² Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6² finden auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Absatz 7 und Zitat in der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 51

Rechtswirksamkeit der Satzung

(1) Die Bestimmungen der in Rechtskraft erwachsenen und gehörig kundgemachten Satzung gelten innerhalb ihres örtlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches von dem in der Satzung festgesetzten Wirksamkeitsbeginn an als Bestandteil jedes Dienstvertrages, der zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer abgeschlossen ist oder während der Geltungsdauer der Satzung abgeschlossen wird.

(2)* Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Satzung können durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

(4) Jeder Kollektivvertrag setzt für seinen Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft.

* In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Betriebsvereinbarung

§ 52

Begriff

Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

§ 53

Wirksamkeitsbeginn

(1) Betriebsvereinbarungen sind vom Betriebsinhaber oder vom Betriebsrat im Betrieb aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle anzuschlagen.

(2) Enthält die Betriebsvereinbarung keine Bestimmung über ihren Wirksamkeitsbeginn, so tritt ihre Wirkung mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Tag ein.

(3) Nach Wirksamwerden der Betriebsvereinbarung ist vom Betriebsinhaber je eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen und jenen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu übermitteln, die den Kollektivvertrag abgeschlossen haben, der Grundlage für die Betriebsvereinbarung ist.

§ 54

Rechtswirkungen

(1) Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Die Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen können durch Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Einzelvereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die durch Betriebsvereinbarungen nicht geregelt sind. § 40 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber nicht berührt.

(4)* Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich selbstständig werden.

(5)* Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, dass ein neuer Betrieb im Sinne des § 136 entsteht.

(6)* Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 18 können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Dienstnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

* Angefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 55

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

(1) Betriebsvereinbarungen können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten und Abs. 2 nicht anderes bestimmt, von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) In Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Abänderung und Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der Schlichtungsstelle zuläßt, können Betriebsvereinbarungen nicht gekündigt werden.

(3) Die Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarung enden mit ihrem Erlöschen. Ist eine Betriebsvereinbarung durch Kündigung erloschen, so bleiben ihre Rechtswirkungen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor ihrem Erlöschen durch sie erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht eine neue Betriebsvereinbarung wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird. Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Dienstnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme abgeschlossen werden.*

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Vorschrift des § 53 Abs. 1 im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 53 Abs. 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Abschnitt 4: Arbeitsschutz

Arbeitszeit *

§ 55a *

Regelung durch Betriebsvereinbarung

Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Gesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
2. für die betroffenen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber mangels Bestehens einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft auf Dienstgeberinnen- und Dienstgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.

* Eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 56¹

Tagesarbeitszeit und Wochenarbeitszeit

(1) Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2)² Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf 40 Stunden, für Dienstnehmerinnen oder Dienstneh-

LANDARBEITSORDNUNG

mer mit freier Station, die mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, 42 Stunden nicht überschreiten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3)² Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4)² Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden nicht überschreiten.

(5)² Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeiteinteilung schriftlich vereinbart werden.

(6)³ Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag eine wöchentliche Normalarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. § 61 ist nicht anzuwenden.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ § 56a *

Durchrechnung der Arbeitszeit

(1) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu einem Jahr die wöchentliche Normalarbeitszeit

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,
2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die in § 56 Abs. 2 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Der Kollektivvertrag kann eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.

(2) Abweichend von § 55a kann der Kollektivvertrag für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zulassen, dass eine Arbeitszeiteinteilung nach Abs. 1 schriftlich vereinbart wird.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000, nunmehr i.d.F. der Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 57 * Arbeitsspitzen

(1) Während der Arbeitsspitzen darf die wöchentliche Normalarbeitszeit in der Landwirtschaft um drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die im § 56 Abs. 2 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Fehlt eine kollektivvertragliche Regelung, gilt für die wöchentliche Normalarbeitszeit folgende Verteilung:

1. für die 42-Stundenwoche:
durch 13 Wochen 45 Stunden,
durch 26 Wochen 42 Stunden,
durch 13 Wochen 39 Stunden;
2. für die 40-Stundenwoche:
durch 13 Wochen 43 Stunden,
durch 26 Wochen 40 Stunden,
durch 13 Wochen 37 Stunden.

(3) Wird eine für Zeiten der Arbeitsspitzen nach Abs. 1 und 2 verlängerte Arbeitszeit nicht innerhalb eines Dienstjahres, bei kürzerer Beschäftigungsdauer bis zum Ende der Beschäftigung, durch eine verkürzte Arbeitszeit ausgeglichen, sind die über die wöchentlichen Normalarbeitszeit nach § 56 Abs. 2

LANDARBEITSORDNUNG

hinaus geleisteten und nicht ausgeglichenen Arbeitsstunden als Überstunden nach § 65 zu entlohnen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 56a.

* In der Fassung der Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 58¹

Gleitende Arbeitszeit

(1) Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Dienstnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit² selbst bestimmen kann.

(2) Die gleitende Arbeitszeit muss durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).

(3) Die Gleitzeitvereinbarung hat zu enthalten:

1. die Dauer der Gleitzeitperiode,
2. den Gleitzeitrahmen,
3. das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und
4. Dauer und Lage der fiktiven täglichen Normalarbeitszeit².

(4)³ Die tägliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß § 56 Abs. 2 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben nach der Gleitzeitvereinbarung vorgesehen sind.

¹ Fassung gem. Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Wortfolge „täglichen Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 59

(1)¹ Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten und die üblichen Früh- und Abendarbeiten auch über die wöchentliche Normalarbeitszeit² (§§ 56 bis 58) hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Monats. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen dem § 61.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

¹ Fassung gem. Art. I Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 60 *

Arbeitszeit bei Schichtarbeit

(1) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf

1. innerhalb des Schichtturnusses oder
2. bei Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 56a innerhalb des Durchrechnungszeitraums

im Durchschnitt die nach § 56 Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten.

(2) Der Kollektivvertrag kann für Betriebe gemäß § 5 Abs. 4 eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zulassen.

* In der Fassung gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 61¹

Überstundenarbeit

(1)² Überstundenarbeit liegt vor, wenn

1. die Grenzen der nach §§ 56 bis 60 zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder
2. die Grenzen der nach §§ 56 bis 60 zulässigen täglichen Normalarbeitszeit überschritten werden, die sich aus einer zulässigen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

(2) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, dürfen

1. an einem Wochentag höchstens zwei,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens acht,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens zwölf Überstunden geleistet werden. Die in § 61a festgelegten Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(3) Besteht eine Arbeitszeiteinteilung nach § 57 Abs. 1, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen

LANDARBEITSORDNUNG

durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres

1. an einem Wochentag höchstens drei,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens neun,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 17³ Überstunden geleistet werden. Die in § 61a Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) Ist eine Arbeitszeiteinteilung nach § 57 Abs.1 zulässig, machen aber landwirtschaftliche Betriebe davon keinen Gebrauch, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres

1. an einem Wochentag höchstens vier,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens zehn,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 20⁴ Überstunden geleistet werden. Die in § 61a Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(5) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(6) Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach einer Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, gelten nicht als Überstunden.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ Wortfolge „höchstens 17“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ Wortfolge „höchstens 20“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 61a¹

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

(1)² Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 52 Stunden, in den Fällen des § 61 Abs. 3 oder 4 60 Stunden nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze darf auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen keinesfalls überschritten werden.

(2) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden in einem Zeitraum von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 darf bei Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft gemäß § 56 Abs. 5 die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 62^{*}

Mindestruhezeit

(1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens elf Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 Abs. 5 angeführten Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

* In der Fassung gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 63

Arbeitspausen

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 64

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Die Sonntage und folgende Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6 Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag) und für die Angehörigen der Evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche sowie der Methodistenkirche der Karfreitag.

(2) Als gesetzlicher Ruhetag gilt der 11. November als Tag des Burgenländischen Landespatrons.

LANDARBEITSORDNUNG

(2a)¹ Für den im Abs. 2 genannten gesetzlichen Ruhetag kann durch Kollektivvertrag ein Ersatz festgelegt werden.

(3) Die Sonntagsruhe beginnt am Samstag um 18 Uhr und endet am Montag um 5 Uhr.

(4) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

a) Den im § 59 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 innerhalb eines Monats. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

b) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeit verrichtet haben, ein freier Werktag.

(5) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(6) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung religiöser Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.

(7)² Verrichtet ein Dienstnehmer an Tagen gemäß Abs. 2 und 4 zulässige Arbeiten oder wird die Sonn- und Feiertagsruhe gemäß diesen Bestimmungen verkürzt, ist sicherzustellen, dass dem Dienstnehmer innerhalb eines jeden Zeitraumes von sieben Tagen eine durchgehende Mindestruhezeit im Ausmaß der entsprechenden Sonntagsruhe (Abs. 3) gewahrt bleibt. Die Mindestruhezeit kann ausnahmsweise auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn objektive, technische oder arbeitsorganisatorische Umstände dies rechtfertigen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Angefügt gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 65

Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1)¹ Die Leistung von Überstunden gemäß § 61 Abs. 1 wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung), sofern für die Mehrdienstleistung nicht ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 gewährt wird.

(2) Für jede Überstunde gebührt eine besondere Entlohnung, die mindestens 50 Prozent höher ist als der Stundenlohn, wobei nicht nur die Geld-, sondern auch die Naturalbezüge zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Für Arbeiten während der Nachtruhezeit, an Sonntagen und an für Sonntagsarbeit gewährten Ersatzruhetagen gebührt ein 100 % iger Aufschlag zum Stundenlohn.

(2a)² Für die Berechnung des Grundlohnes und des Zuschlages für Überstunden ist für Lehrlinge ab Vollendung des 18. Lebensjahres der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. das niedrigste vereinbarte Angestelltegehalt heranzuziehen.

(3) Für Feiertage, die gemäß § 64 Abs. 1 und 2 als Ruhetag gelten, ist das regelmäßige Entgelt (§ 8 Abs. 2) zu leisten. Wird an diesen Tagen gearbeitet, gebührt, sofern die Arbeiten nicht zu den im § 64 Abs. 5 verzeichneten zählen, außer dem regelmäßigen Entgelt das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

(4) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise kann durch Kollektivvertrag eine von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Eingefügt gem. Art. I Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 66

Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Zeit in gegenseitigem Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Urlaub

§ 67

Allgemeines

(1)¹ Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich

LANDARBEITSORDNUNG

nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.

(2)² Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(3) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorangegangenen Dienst(Lehr)verhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsausmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.

(4) Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann anstelle des Dienstjahres das Kalenderjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können unbeschadet der Bestimmung des § 236 vorsehen, daß

1. Dienstnehmer, deren Dienstvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat 1/12 des Jahresurlaubs erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub;

2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Dienstjahres fällt;

3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Dienstnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Dienstjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

² In der Fassung des Art. I Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 68

Anrechnungsbestimmungen

(1) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen:

1. die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitsgesetzes 1960^{1,9} im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als familieneigene Arbeitskraft (§ 3 Abs. 2), sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;

2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des des Schulorganisationsgesetzes - SchOG^{2,9} oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl. Nr. 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder, wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG^{3,9}, über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;

3. Zeiten, für welche eine Haftenschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes^{4,9}, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;

4. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes^{5,10};

5. Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs. 2 Z. 1, 4 und 5 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z. 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind die⁶ für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

LANDARBEITSORDNUNG

(5)⁷ Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinstG^{8,9}, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

¹ Zitat gem. Art. 1 Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitat gem. Art. 1 Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat in der Fassung des Art. 1 Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Zitat gem. Art. 1 Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Zitat gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁶ Es hätte richtig zu lauten "sie".

⁷ In der Fassung des Art. 1 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

⁸ Zitat gem. Art. 1 Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁹ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

¹⁰ Da bereits gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 das ersatzweise eingefügte Zitat keine Gesetzesfundstelle enthält, war die Anordnung der Z 37 (zum Entfall der Gesetzesfundstelle bezüglich „§ 68 Abs. 2 Z 1 bis 4“) entbehrlich.

§ 69

Verbrauch desurlaubes

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume, während deren ein Dienstnehmer wegen Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an der Dienstleistung verhindert ist oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Dienstleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Dienstverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muß ein Teil mindestens sechs Werktage betragen.

(4)¹ Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seines Urlaubes oder eines Urlaubsteiles in der Dauer von mindestens 12 Werktagen dem Dienstgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5)² Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß den §§ 26a, 26e, 105 und 105d um jenen Zeitraum, um den die Karenz zehn Monate übersteigt³.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² In der Fassung des Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

³ Letzter Halbsatz ersetzt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 70

Erkrankung während desurlaubes

(1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während des Urlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Dienstnehmer während seines Urlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Dienstnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Dienstnehmer während eines Urlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgt und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 71

Urlaubsentgelt

- (1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden.
- (3) In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.
- (4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu berechnen.
- (5) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.
- (6) Durch Kollektivvertrag kann bestimmt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden.
- (7) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu zahlen.

§ 72

Ablöseverbot

Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die für den Nichtverbrauch desurlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Dienstgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

§ 73

Aufzeichnungen

- (1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht
 1. der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Dienstnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Dienstnehmer zustehenden bezahltenurlaubes;
 2. die Zeit in welcher der Dienstnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;
 3. das Entgelt, das der Dienstnehmer für die Dauer des bezahltenurlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;
 4. wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Dienstjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, auf Grund der die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gebührenden Urlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.
- (3) * Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.

* Angefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 74

Urlaubsentschädigung

(Entf. gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006)

§ 75 *

Ersatzleistung

- (1) Der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch
 1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder
 2. verschuldete Entlassung.Der Erstattungsbeitrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsver-

LANDARBEITSORDNUNG

brauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausstehenden Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausstehenden Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 26j, § 26k, § 26q, § 105f, § 105g oder § 105m durch

1. Entlassung ohne Verschulden der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers,
3. Kündigung seitens der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, von der Dienstnehmerin oder vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(5) Bei Tod der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers gebührt die Ersatzleistung im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung die Erblasserin oder der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

* In der Fassung gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer * Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit Allgemeine Bestimmungen

§ 76

Begriffsbestimmung

Dienstgeber im Sinne der §§ 76a bis 94e ist jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Dienstnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 76a¹

Allgemeine Pflichten der Dienstgeber

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Dienstnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Dienstnehmer gehen. Dienstgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der

LANDARBEITSORDNUNG

erforderlichen Mittel.

(2) Dienstgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Dienstnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Dienstgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dienstnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Dienstnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Dienstgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Dienstnehmer nicht durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(6)² Dienstgeberinnen und Dienstgeber sind verpflichtet, in jeder Arbeitsstätte einen Abdruck dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Dienstnehmerschaft leicht zugänglicher Stelle, aufzulegen oder der Dienstnehmerschaft mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel, zugänglich zu machen.

¹ Paragraphenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 14 des Gesetzes L.GBl. Nr. 28/2002; dieser Paragraph war gem. Art. I Z 52 des Gesetzes L.GBl. Nr. 53/2000 eingefügt worden.

² In der Fassung der Z 18 des Gesetzes L.GBl. Nr. 9/2008

§ 77¹

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Dienstnehmer.

(2)² Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie deren Eignung im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 79 Abs. 1) zu berücksichtigen.

(3) Der Dienstgeber hat weiters bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. Bei der Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastungen für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
2. Bewegungen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
3. Lärm,
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
5. extreme Hitze oder Kälte,
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung,
7. biologische Arbeitsstoffe im Sinne des § 90 Abs. 5 Z 2 bis 4, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden,
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (§ 90 Abs. 4) und
9. Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen

LANDARBEITSORDNUNG

ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruss, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech vorhanden sind, zu berücksichtigen.

(4) Der Dienstgeber hat weiters vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen.

(5) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die gemäß § 96a und § 108a Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(6) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen; dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(7) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 6 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 76 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

(8) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (Präventivdienste) beauftragt werden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 78*

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Dienstgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die gemäß § 96a und § 108a Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 79 *

Einsatz der Dienstnehmer

(1) Dienstgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Dienstnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Dienstgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur jene Dienstnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Dienstnehmer, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, dass sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Dienstnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von behinderten Dienstnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 80*

Grundsätze der Gefahrenverhütung

(1) Unter Gefahrenverhütung sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind.

(2) Dienstgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Dienstnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Dienstnehmer.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 81¹

Koordination

(1) Werden in einer Arbeitsstätte oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Dienstnehmer mehrerer Dienstgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Dienstgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

1. ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
2. einander sowie ihre jeweiligen Dienstnehmer und den Betriebsrat über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte Dienstnehmer beschäftigt, die nicht in einem Dienstverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgebern stehen (betriebsfremde Dienstnehmer) so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgeber verpflichtet,

1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Dienstnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,
2. deren Dienstgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
- 3.² die für die betriebsfremden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Dienstgeberinnen oder Dienstgeber festzulegen und
- 4.² für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.

(3)³ Durch Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienstgeberinnen und Dienstgeber für die Einhaltung der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzvorschriften für ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 ergibt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Überlassung im Sinne des § 82.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ In der Fassung des Art. I Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 82*

Überlassung

(1) Eine Überlassung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Dienstnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Dienstgeber Dienstnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftigter ist, wer diese Dienstnehmer zur

LANDARBEITSORDNUNG

Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Beschäftigte sind verpflichtet, vor Überlassung

1. die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu informieren,
2. sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung zu informieren,
3. ihnen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

(4) Überlasser sind verpflichtet, die Dienstnehmer vor einer Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu informieren.

(5) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich nachweislich davon zu überzeugen, dass die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die entsprechenden Dienstgeberpflichten sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 83¹

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) In jedem Betrieb im Sinne des § 136 oder in jeder gleichgestellten Arbeitsstätte im Sinne des § 137, in dem/der dauernd mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. In Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen dauernd mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, sind zwei Sicherheitsvertrauenspersonen, in solchen mit dauernd mehr als 100 Dienstnehmern sind drei Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. In Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen aufgrund ihrer Eigenart oder der räumlichen Ausdehnung oder bei Vorliegen gefährlicher Arbeitsvorgänge eine besondere Gefährdung der Dienstnehmer besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber auch bei einer geringeren Anzahl von Beschäftigten die Bestellung weiterer Sicherheitsvertrauenspersonen auftragen. Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist nach Möglichkeit ein Vertreter zu bestellen.

(2)² Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernimmt.³ Falls kein Betriebsrat eingerichtet ist, sind alle Dienstnehmer über die beabsichtigte Bestellung schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen vier Wochen gegen die beabsichtigte Bestellung schriftlich Einwände erhebt, muss eine andere Person bestellt werden.

(3)² Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Dienstnehmer bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit muss mindestens 50 Minuten umfassen. Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine derartige Ausbildung absolviert haben, ist innerhalb des ersten Jahres der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erwerben.

(4)² Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat binnen acht Wochen nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode zu erfolgen. Wenn während der Funktionsperiode eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen wird, die Funktion zurücklegt oder wenn ihr Dienstverhältnis beendet wird, hat binnen acht Wochen eine Nachbesetzung zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson mehr als acht Wochen lang an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert ist.

(5)² Eine vorzeitige Abberufung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat auf Verlangen des Betriebsrates, falls kein Betriebsrat errichtet ist, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Dienstnehmer, zu erfolgen.

(6)² Dienstgeber haben sicherzustellen, dass den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung steht. Dienstgeber haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu

LANDARBEITSORDNUNG

erweitern. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

(7)² Der Dienstgeber hat die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich mitzuteilen.

(8)² Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Dienstnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. § 85 gilt auch für Sicherheitsvertrauenspersonen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Absatzbezeichnung - unter Entfall des vormaligen Abs. 2- geändert gem. Art. I Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zweiter Satz i.d.F. des Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 83a¹

Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

1. die Dienstnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
2. den Betriebsrat zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten,
3. in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Interessen der Dienstnehmer gegenüber den Dienstgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
4. die Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstnehmerschutzes zu beraten,
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,
6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
7. mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei Ausübung ihrer nach dem Gesetz geregelten Aufgaben an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Dienstgebern sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Dienstgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

(5)^{1a} Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn ein Betriebsrat errichtet ist.

(6) Wenn kein Betriebsrat errichtet ist, sind die Dienstgeber verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer haben,
2. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen und
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(7) Dienstgeber sind verpflichtet,

1. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse gemäß § 76a Abs. 2²;
 - b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz im Zusammenhang stehen, und
 - c) die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm;
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und

LANDARBEITSORDNUNG

- über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren;
- 4.³ die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören;
 - 5.³ die Sicherheitsvertrauenspersonen zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen oder Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören;
 - 6.³ die Sicherheitsvertrauenspersonen zur Information der Dienstgeberinnen oder Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Z 4 bis 6 gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 (wobei das Wort „und“ am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt wurde).

§ 84 *

Information

(1) Dienstgeber sind verpflichtet für eine ausreichende Information der Dienstnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Dienstnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.

(2) Die Information muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie muss regelmäßig wiederholt werden, insbesondere wenn dies aufgrund sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist, weiters bei Änderung der maßgeblichen Dienstnehmerschutzvorschriften und bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

(3) Die Information muss für Dienstnehmer in verständlicher Form erfolgen. Dienstgeber haben sich zu vergewissern, dass die Dienstnehmer die Informationen verstanden haben.

(4) Den Dienstnehmern sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Bedienungsanleitungen, Beipacktexte und Gebrauchsanweisungen zur Verfügung zu stellen. Abs. 3 gilt auch für diese Unterlagen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

(5) Dienstgeber sind weiters verpflichtet, alle Dienstnehmerinnen über die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 Abs. 3 sowie über die gemäß § 96a zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Bei Arbeitsaufnahme sind Jugendliche (§ 108 Abs. 1 erster Satz) vom Dienstgeber über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterrichten. Bei Jugendlichen im Sinne des § 109 Abs. 6a sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

(7) Dienstgeber sind verpflichtet, alle Dienstnehmer, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(8) Die Information der einzelnen Dienstnehmer gemäß Abs. 1 bis 4 kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Die Information der einzelnen Dienstnehmerin gemäß Abs. 5 kann entfallen, wenn der Betriebsrat über die Ergebnisse und Maßnahmen unterrichtet wurde.

(9) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer in allen im § 83a Abs. 7 angeführten Angelegenheiten zu informieren; es sind ihnen die dort angeführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

^{*} Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 84a *

Anhörung und Beteiligung

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

(2) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind

LANDARBEITSORDNUNG

alle Dienstnehmer in allen in § 83a Abs. 5 und 6 angeführten Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 84b¹

Unterweisung

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Dienstnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Arbeitszeit zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen und auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Dienstnehmers ausgerichtet sein. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2)² Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

(3) Die Unterweisung muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Sie muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

(4) Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Dienstnehmer angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Dienstgeber haben sich zu vergewissern, dass die Dienstnehmer die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 gilt auch für schriftliche Anweisungen.

(6)³ Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 77 Abs. 5 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Verordnung festgelegt ist.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des ersten Satzes)

³ Angefügt gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 85¹

Pflichten der Dienstnehmer

(1) Dienstnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Gesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschriften gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

(2) Dienstnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.^{1a}

(3) Dienstnehmer dürfen Schutzeinrichtungen² nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Schutzeinrichtungen² ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Dienstnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Dienstnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung

LANDARBEITSORDNUNG

sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Dienstnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Dienstnehmer haben gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Dienstnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Dienstgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Dienstnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} Halbsatz „und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern“ angefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Begriff „Schutzeinrichtungen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 86 *

Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

- (1) Dienstgeber haben Aufzeichnungen zu führen
1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
 2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Dienstnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
 3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 85 Abs. 5 gemeldet wurden.
- (2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Dienstgeber haben auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und diese zu übermitteln.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 87 *

Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaffenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitserfordernisse Rechnung zu tragen ist.

(3) Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Abs. 1, Wohnräume und Unterkünfte sowie sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach §§ 89d Abs. 1 und 2 und 91e Abs. 6 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete fachkundige Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 89d Abs. 1 und 2 und 91e Abs. 6 ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Arbeitsstätten

§ 88 ¹

Allgemeine Bestimmungen

- (1)² Arbeitsstätten sind
1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie
 2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Dienstgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.

(2) Auf Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner verbauten Fläche liegen, sind die Abs. 3 bis 5 und die §§ 88a bis f und § 88h nicht anzuwenden.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Vorschriften einzurichten und zu betreiben.

(4) Arbeitsräume, das sind jene Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(5) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, dass die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 88a*

Besondere Bestimmungen

Ausgänge und Verkehrswege

(1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Insbesondere müssen bei den Arbeitsstätten in Gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, dass die Arbeitsstätten von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden und dass in der Nähe beschäftigte Dienstnehmer nicht gefährdet werden können; nötigenfalls ist für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 sinngemäß.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88b*

Verkehr in Betrieben

(1) Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und im Freien ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, dass ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Vorschriften soweit sinngemäß anzuwenden, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen. Soweit es mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt erforderlich ist, können vom Dienstgeber Abweichungen von den genannten Bestimmungen festgelegt werden. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 89 Abs. 5.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88c¹

Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen

(1) Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu vermeiden. Sie haben weiters geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer erforderlich sind.

(2) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweisen, allfälliger Lagerungen sowie des Umfangs und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Fall eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden. Für die Brandbekämpfung und für die Evakuierung der Dienstnehmerschaft sind zuständige Personen zu bestellen.²

(3) Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind etwa das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährdlicher Abfälle sowie die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für die erste Löschhilfe, Brandalarmeinrichtungen und die Festlegung von Fluchtwegen.

(4) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen vorhanden sein. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muss eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(5) Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und Feuerlöschanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabständen

LANDARBEITSORDNUNG

den nachweislich von geeigneten fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. In regelmäßigen Zeitabständen sind im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz in der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 88d*

Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

(1) Die Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Dienstnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist, sind Sanitätsräume für die Erste Hilfe vorzusehen.

(4) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88e*

Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

(1) Den Dienstnehmern sind in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muss gegeben sein.

(2) Den Dienstnehmern sind entsprechend ausgestattete Toiletten in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Dienstnehmer ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privat-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhafte Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden.

(4) In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, die bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung tragen, müssen Wasch- und Umkleieräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich der Einrichtung und Benützung der Sanitäreinrichtungen und Umkleieräume auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(5) Den Dienstnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88f *

Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müssen den Dienstnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen und zum Kühlen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume (Aufenthaltsräume) zur Verfügung stehen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88g*

Wohnräume und Unterkünfte

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen für ihren Verwendungszweck entsprechend eingerichtet und mit den hygienischen Anforderungen, entsprechendem Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechenden Toiletten versehen sein.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, dass sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unterkünfte sind an erfah-

LANDARBEITSORDNUNG

rungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muss bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 88d gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu den Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88h¹

Nichtraucherschutz

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2)² Wenn aus betrieblichen Gründen Raucherinnen oder Raucher und Nichtraucherinnen oder Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in allen-

LANDARBEITSORDNUNG

falls eingerichteten Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitäräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Arbeitsmittel

§ 89 *

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Dienstnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

(3) Dienstgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden und
2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Werden von Dienstgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(5) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel derart beschaffen sind, aufgestellt, gesichert, erhalten und benutzt werden, dass ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Sie haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer so gering als möglich gefährden. Bei der Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89a *

Aufstellung von Arbeitsmitteln

(1) Als „Aufstellung“ im Sinne dieser Bestimmung gilt das Montieren, Installieren, Aufbauen und Anordnen von Arbeitsmitteln.

(2) Dienstgeber haben bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeitsmittel und der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, zu berücksichtigen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89b ¹

Benutzung von Arbeitsmitteln

(1) ² Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet und vorgesehen sind.
2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen sowie die elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden.
4. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die

LANDARBEITSORDNUNG

Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig sind.

(2) ³ Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel zu demontieren, unzugänglich oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Bauelemente oder durch sonstige geeignete Maßnahmen funktionsunfähig zu machen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

³ Abs. 2 angefügt gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 89c*

Gefährliche Arbeitsmittel

(1) Gefährliche Arbeitsmittel sind Arbeitsmittel, deren Benutzung mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Dienstnehmer verbunden ist, oder deren Benutzung aufgrund ihres Konzeptes besondere Gefahren mit sich bringt.

(2) Dienstgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit

1. die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte Dienstnehmer erfolgt und
2. Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hiezu befugten, speziell unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89d*

Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Wenn es auf Grund der Bauweise oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre korrekte Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen). Dies gilt insbesondere für Krane, Aufzüge, Hebebahnen sowie bestimmte Zentrifugen und Hub- und Kipptore.

(2) Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind, sind darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besonders zu überprüfen (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind weiters durchzuführen bei Arbeitsmitteln, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derart geschädigt werden können, dass dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Dienstnehmer führen können.

(3) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind außerdem nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(4) Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen dürfen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden.

(5) Die Ergebnisse der Prüfungen sind von der Person, die die Prüfungen durchgeführt hat, schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind von den Dienstgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Aufzeichnungen oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und über die wiederkehrenden Prüfungen vorhanden sein.

(6) Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn die für sie erforderlichen Abnahmeprüfungen, wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89e*

Wartung von Arbeitsmitteln

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

(2) Bei Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

Arbeitsstoffe

§ 90¹

Allgemeines

(1)² Arbeitsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, Zubereitungen, biologischen oder chemischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 90a ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für Dienstnehmer handelt.

(3) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen.

(4) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

1. sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde oder chronisch schädigende oder
2. fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende, fibrogene, radioaktive, infektiöse oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

(5) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Infektionsrisiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Dienstnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Dienstnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Dienstnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(6) Für die in Abs. 3 und 4 Z 1 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft „explosionsgefährlich“ gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG³.

(7) Für die im Abs. 4 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Arbeitsstoffe gelten als

1. „fortpflanzungsgefährdend“, wenn sie durch Einatmung, Einnahme oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können;
2. „sensibilisierend“, wenn sie durch Einatmung oder durch Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, sodass bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;
3. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
4. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
5. „infektiös“, wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können;
6. „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 90a¹

Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

(1) Dienstgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt. Dienstgeber müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihrer Eigenschaft einstufen.

(2) Dienstgeber müssen die Gefahren beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(3) Werden Arbeitsstoffe von Dienstgebern erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 1 folgendes:

1.² Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996³, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997³, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)³ oder dem Biozid-Produktengesetz (BiozidG)³ gekennzeichnet oder deklariert ist, können Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

2.² Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, können Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.

(4) Dienstgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden und biologischen Arbeitsstoffen auf die Dienstnehmer ermitteln. Sie müssen in regelmäßigen Zeitabständen ermitteln, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährlichen Konzentration vorliegen. Gegebenenfalls sind die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoe erhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen vorzunehmen; die Ermittlung nach dem ersten Satz zusätzlich auch bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 90b¹

Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann

1. mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen oder, sofern dies nicht möglich ist,

2. mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen.

(2) Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von in Abs. 1 genannten Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die dort nicht genannten gefährlichen Arbeitsstoffe, sofern der damit verbundene Aufwand vertretbar ist.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder des Dienstgebers, ob die Verwendung eines bestimmten Arbeitsstoffes oder die Anwendung eines bestimmten Arbeitsverfahrens nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, wobei der jeweilige Stand der Technik und die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

(5)² Die beabsichtigte Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich zu melden.

(6)² Die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden. Nach *Ablauf*^{2a} dieser Frist können Dienstgeber davon ausgehen, dass die Verwendung zulässig ist, solange sie über keine anderen Erkenntnisse verfügen. Wenn an den Arbeitsprozessen oder Arbeitsverfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind und auf Grund deren die Meldung überholt ist, hat eine neue Meldung zu erfolgen.

(7)³ Auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben Dienstgeber schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen ein in Abs. 1 zweiter Satz angeführter Arbeitsstoff verwendet wird und unter

LANDARBEITSORDNUNG

Vorlage von Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu begründen, warum ein Ersatz im Sinne des Abs. 1 oder 2 nicht möglich ist. Wird diese Begründung nicht erbracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Dienstnehmern an Arbeitsplätzen, an denen der gefährliche Arbeitsstoff verwendet wird, zu untersagen.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. 1 Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

^{2a} Redaktionell im Sinne des Art. 1 Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002 an Stelle des Wortes „Anlauf“ ersetzt. Art. 1 Z. 11 des zit. Gesetzes ordnet fälschlich den Ersatz dieses Wortes im zweiten Satz des Absatz 4 an; dieser besteht aber nur aus einem Satz und enthält auch nicht das Wort „Anlauf“.

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 90c*

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

(1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.

(2) Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, haben Dienstgeber geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefahr in folgender Rangordnung zu treffen:

1. Die Menge der vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffe ist auf das nach der Art der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
2. Die Anzahl der Dienstnehmer, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen auf Dienstnehmer sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
4. Die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit dies technisch möglich ist, so zu gestalten, dass die Dienstnehmer nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können.
5. Kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Dienstnehmer zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
6. Ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Z 5 die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
7. Kann trotz Vornahme der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 kein ausreichender Schutz der Dienstnehmer erreicht werden, haben Dienstgeber dafür zu sorgen, dass erforderlichenfalls entsprechende Schutzausrüstungen verwendet werden.

(3) Bei bestimmten Tätigkeiten wie z.B. Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Dienstnehmer oder eine Überschreitung eines Grenzwertes im Sinne des § 90d Abs. 1 oder 2 vorherzusehen ist, müssen Dienstgeber

1. jede Möglichkeit weiterer technischer Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition ausschöpfen,
2. Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Dauer der Exposition der Dienstnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu verkürzen,
3. dafür sorgen, dass die Dienstnehmer während dieser Tätigkeiten die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden, und
4. dafür sorgen, dass mit diesen Arbeiten nur die dafür unbedingt notwendige Anzahl von Dienstnehmern beschäftigt wird.

(4) Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen Dienstgeber die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern wirksame Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90d*

Grenzwerte

(1) Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

(2) Der TRK-Wert (Technische Richtkonzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der jene Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schweb-

LANDARBEITSORDNUNG

stoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können.

(3) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Dienstgeber haben anzustreben, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(4) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(5) Stehen gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, für die ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Arbeitgeber Maßnahmen festlegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind.

(6) Bei Grenzwertüberschreitungen aufgrund von Zwischenfällen müssen die Dienstgeber weiters dafür sorgen, dass, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist,

1. nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Dienstnehmer beschäftigt werden,
2. die Dauer der Exposition für diese Dienstnehmer auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt ist und
3. diese Dienstnehmer während ihrer Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(7) Steht ein gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff in Verwendung, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass die Konzentration dieses Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90e*

Messungen

(1) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen, müssen Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchführen oder durchführen lassen.

(2) Steht ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in Verwendung und kann aufgrund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, dass eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, sind Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 1 die Überschreitung eines Grenzwertes, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

(5) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 2, dass eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffes vorliegt, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90f*

Verzeichnis der Dienstnehmer

(1) Stehen krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4 in Verwendung, müssen die Dienstgeber ein Verzeichnis jener Dienstnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

(2) Dieses Verzeichnis muss für jeden betroffenen Dienstnehmer insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Bezeichnung der Arbeitsstoffe,
3. Art der Gefährdung,
4. Art und Dauer der Tätigkeit,
5. Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden,
6. Angaben zur Exposition und
7. Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

(3) Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der

LANDARBEITSORDNUNG

Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln.

(4) Dienstgeber müssen unbeschadet der §§ 84 und 84a jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90g*

Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

(1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer herbeigeführt werden kann.

(2) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, dass dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Die Kennzeichnung ist nach Möglichkeit auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes beizugeben. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht gemäß Abs. 2 gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass alle aufgrund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden werden.

(5) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne des § 90b Abs. 1 gelagert werden, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern, und müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 91¹

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastung sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass die Dienstnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Hierbei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(4)² Zu Arbeiten, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, dass die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen (wie Sprengen, Führen von Kranen, Bedienung von Hubstaplern und dgl.), dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die

1. hierfür geistig und körperlich geeignet sind,
2. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und
3. über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

(5) Als Nachweis dieser Fachkenntnisse gelten insbesondere Zeugnisse einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer anderen Einrichtung, die auf Grund des § 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes⁶ vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Ausstellung solcher

LANDARBEITSORDNUNG

Zeugnisse ermächtigt worden ist.

(6)³ Wenn es für eine sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat die Organisation und Vorbereitung durch Personen zu erfolgen, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Dies gilt für Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten betreffend besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung, Fällen von Bäumen sowie sonstige Arbeiten, für die hinsichtlich der Vorbereitung und Organisation vergleichbare Anforderungen bestehen.

(7)³ Wenn es mit Rücksicht auf die mit Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Arbeiten in Druckluft, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

(8)³ Abs. 4, 6 und 7 gelten auch für Dienstgeber, soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(9)³ Dienstgeber haben ein Verzeichnis jener Dienstnehmer zu führen, die Tätigkeiten im Sinne der Abs. 4, 6 und 7⁴ durchführen. Dieses Verzeichnis muss auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(10)⁵ Dienstgeber sind verpflichtet, der Land- und Forstwirtschaftsinspektion jene Dienstnehmer zu melden, die Sprengarbeiten ausführen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

³ Angefügt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁴ Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002 ordnet den Ersatz des Zitates „Abs. 4 6 und 7“ durch das Zitat „Abs. 4, 6 und 7“ an; diese (vermeintliche) Richtigstellung ist aber nicht erforderlich, da dieses im Zuge der Novelle LGBl. Nr. 28/2002 (Art. I Z 20) eingeführte Zitat im Absatz 9 ohnedies richtig war.

⁵ Angefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 91a*

Handhabung von Lasten

(1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Dienstnehmer, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies aufgrund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Dienstnehmer eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Dienstgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen. Lässt es sich nicht vermeiden, dass Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die geeigneten Mittel einzusetzen oder geeignete Mittel den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen, um die Gefährdung bei der manuellen Handhabung der Lasten gering zu halten. Dienstgeber haben im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass es bei den Dienstnehmern nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder dass solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Dienstnehmer dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(4) Dienstnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Dienstnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91b*

Lärm

(1) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Dienstnehmer einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen. Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impulslärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

(3) Die Ermittlung und Messung ist unter der Verantwortung der Dienstgeber fachkundig zu planen und durchzuführen. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Dienstnehmer repräsentativen Ergebnis führen.

(4) Je nach Ausmaß der Lärmentwicklung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Die Dienstnehmer sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu informieren und zu unterweisen.
2. Den Dienstnehmern sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die Dienstnehmer haben die Gehörschutzmittel zu benutzen.
4. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen und abzugrenzen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist zu beschränken.
5. Die Gründe für die Lärmeinwirkung sind zu ermitteln. Es ist ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung festzulegen und durchzuführen.
6. Es ist ein Verzeichnis jener Dienstnehmer zu führen, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Dienstgeber müssen jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91c*

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

(1) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen.

(2) Dienstgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Einwirkungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit auf die Dienstnehmer möglichst gering gehalten werden.

(3) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige besondere Belastungen nicht durch andere Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten. Dies gilt für Arbeiten, die mit besonderen physischen Belastungen verbunden sind, sowie für Arbeiten unter vergleichbaren Belastungen, wie besonders belastenden klimatischen Bedingungen, z.B. Arbeiten in Kühlräumen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91d*

Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Bestimmung ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

(2) Dienstgeber sind verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen zu ermöglichen. Es ist für eine geeignete Beleuchtung und dafür zu sorgen, dass eine Reflexion und eine Blendung vermieden werden.

(4) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte sind Abs. 2 und 3 anzuwenden, wenn sie regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden.

(5) Bei nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräten sind die nach der Art und Zweckbe-

LANDARBEITSORDNUNG

stimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von Abs. 2 und 3 zulässig:

1. Fahrer- und Bedienungstände von Fahrzeugen und Maschinen,
2. Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels,
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich ist, und
5. Display-Schreibmaschinen.

(6) Abs. 1, 2 mit Ausnahme des letzten Satzes und 4 gelten auch für die vom Dienstgeber den Dienstnehmern zur Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte, Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten.

(7) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen besonders Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(8) Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, haben die Dienstgeber folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Die Software muss der auszuführenden Tätigkeit angepasst sein.
2. Die Software muss benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepasst werden können.
3. Die Systeme müssen den Dienstnehmern Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten.
4. Die Systeme müssen die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das den Benutzern angepasst ist.
5. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

(9) Bei Beschäftigung von Dienstnehmern, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt folgendes:

1. Die Dienstgeber haben die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
2. Die Dienstnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
3. Die Dienstnehmer haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung nach Z 2 als erforderlich erweist.
4. Den Dienstnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach Z 2 und 3 ergeben, dass diese notwendig sind.

Maßnahmen nach Z 2 bis 4 dürfen in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Dienstnehmer führen.

(10) Abs. 8 gilt auch für Bildschirmarbeit außerhalb der Arbeitsstätte.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91e*

Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

(1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Dienstnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(3) Dienstnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Dienstgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Dienstnehmer nicht dulden.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach Angaben des Herstellers oder

LANDARBEITSORDNUNG

des Inverkehrbringers bestimmt sind.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Dienstnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Dienstgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Ausrüstungsgegenstände nach Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie insbesondere Atemschutzgeräte, Sicherheitsgürtel oder Sicherungsseile, Schutzhelme, sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich sowie vor jeder Verwendung von einer geeigneten fachkundigen Person zu überprüfen. Über diese Überprüfungen und über die Bewertungen gemäß Abs. 11 sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

- (7) Dienstgeber dürfen nur solche persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die
1. hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen,
 2. Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
 3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind,
 4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Dienstnehmers Rechnung tragen sowie
 5. dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anpassung, passen.

(8) Zu den Bedingungen im Sinne des Abs. 7 Z 3 zählen die Dauer ihres Einsatzes, das Risiko, die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko, die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes der einzelnen Dienstnehmer und die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung.

(9) Dienstnehmer sind gemäß § 85 Abs. 2 verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Dienstgeber haben die Dienstnehmer zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen anzuhalten.

(10) Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und muss ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(11) Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung müssen die Dienstgeber eine Bewertung der von ihnen vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Abs. 7, 8 und 9 genannten Anforderungen entspricht. Die Bewertung hat zu umfassen:

1. die Untersuchung und Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können,
2. die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind, und
3. die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Z 2 genannten Eigenschaften.

(12) Die Bewertung ist bei Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien zu wiederholen. Dienstgeber sind verpflichtet, diese Bewertung sowie die Grundlagen für die Bewertung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(13) Die Arbeitskleidung muss den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, dass durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Gesundheitsüberwachung

§ 92¹

Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige Untersuchungen

(1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer nur beschäftigt werden, wenn

1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersu-

LANDARBEITSORDNUNG

- chung) und
2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).
- (2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmer einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, wobei bei Fortdauer der Tätigkeit in den angeführten Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchzuführen sind:
1. Organische Phosphorverbindungen (6 Monate oder Ende der Saison);
 2. Quecksilber und seine Verbindungen (6 Monate);
 3. Benzol, Toluol, Xylol (6 Monate);
 4. Halogenkohlenwasserstoffe (6 Monate);
 5. Pech und Russ mit hohem Anteil polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (2 Jahre);
 6. quarzhaltiger Staub (2 Jahre).
- (3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn
1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 ergibt, dass die Arbeitsstoffe gemäß Abs. 2 in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist oder
 2. Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung gemäß Abs. 2 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden.
- (4) Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass Dienstnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.
- (5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere solche, bei denen Dienstnehmer
1. besonderen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder
 2. den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder
 3. besonders belastenden Arbeitsbedingungen (wie beispielsweise gesundheitsgefährdendem Lärm) ausgesetzt sind.
- (6) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 bis 4 sind vom Dienstgeber zu tragen. Die Kosten für Untersuchungen nach Abs. 4 sind dann nicht vom Dienstgeber zu tragen, wenn sie auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, dass sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen, die unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden, die Unfallversicherungspflicht auslöst.
- (7) Die Untersuchung hat durch gemäß § 56 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen zu erfolgen. Die untersuchenden Ärzte haben bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:
1. Die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen.
 2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten.
 3. Es hat eine Beurteilung zu erfolgen („geeignet“, „nicht geeignet“).
 4. Wenn die Beurteilung auf „geeignet“ lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung geboten erscheint, ist in die Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen.
 5. Der Befund ist dem Dienstnehmer auf Verlangen zu erläutern.
- (8)² Der Befund (Abs. 7 Z 2) ist dem Dienstnehmer, die Beurteilung (Abs. 7 Z 3) ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und dem Dienstgeber zu übermitteln. Wird bei einer Untersuchung die gesundheitliche Nichteignung festgestellt, so darf der Dienstnehmer mit dieser Tätigkeit nicht mehr beschäftigt werden. Die Aufhebung des Beschäftigungsverbotes erfolgt, wenn auf Grund einer Folgeuntersuchung durch den Arzt festgestellt wird, daß die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.
- (9) Dienstgeber müssen den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen der zu untersuchenden Dienstnehmer sowie zu allen für die Durchführung oder Beurteilung notwendigen Informationen, wie den Messergebnissen, gewähren. Dienstgeber müssen den Dienstnehmern die dafür erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes gewähren.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000
² In der Fassung des Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

LANDARBEITSORDNUNG

Präventivdienste

§ 93¹

Bestellung von Sicherheitsfachkräften

(1) Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)² zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß der folgenden Z 1 oder, wenn eine Dienstgeberin oder ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:³

1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),
2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

(2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis gilt der erfolgreiche Abschluss einer gemäß § 74 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten Fachausbildung oder der erfolgreiche Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

(3) Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Dienstgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung und Mittel zur Verfügung, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(5) Die Bestellung von Sicherheitsfachkräften berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Klammerausdruck „(Fachkräfte für Arbeitssicherheit)“ eingefügt gem. Art. I Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zweiter Satz, und am Ende der Z 1 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 93a¹

Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

(1) Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen:^{1a}

1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsweisungen.

(2) Dienstgeber haben den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Sicherheitsfachkräfte sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden oder wenn Dienstnehmer aufgrund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsfachkräfte

1. den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen,
2. die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
3. den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4)² (4) In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

LANDARBEITSORDNUNG

1. die Beratung und Unterstützung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß Abs. 1,
2. die Beratung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrats in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und Flächen gemäß § 88 Abs. 2 sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
5. die Überprüfung und Anpassung der nach diesem Gesetz erforderlichen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
6. die Weiterbildung bis zum Höchstmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

(5)² In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

(6)² Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den folgenden Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Diese Begehungen haben sich auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß Abs. 1 und § 94a Abs. 1 in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazu gehöriger Flächen gemäß § 88 Abs. 2, zu beziehen.^{2a} Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen.

(7)³ Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmer regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Für Arbeitsstätten mit wechselnder Dienstnehmerzahl gelten die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern auch dann, wenn in Saisonbetrieben die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 Dienstnehmer beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

(8)³ Dienstnehmer, die auf Flächen gemäß § 88 Abs. 2 beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Dienstnehmerzahl jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz.

(9)³ Dienstgeber haben bei Begehungen nach Abs. 6 dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit alle Dienstnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

(10)³ Unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der bestehenden Gefahren können Dienstgeber selbst zur Gänze die Aufgaben oder selbst einen Teil der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie

1. in Arbeitsstätten bis 50 Dienstnehmern die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 93 Abs. 2 nachweisen,
2. in Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmern ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweisen, die durch eine Ausbildungseinrichtung bescheinigt werden, die eine gemäß § 74 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)⁴ anerkannte Fachausbildung durchführen. Voraussetzung für diese Bescheinigung ist der erfolgreiche Abschluss einer Aus- und Weiterbildung, die zumindest den Erfordernissen des § 78b Abs. 2 und 3 ASchG entspricht.

(11)³ Die Dienstgeber haben die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Dienstnehmer, von ihrer Absicht, die sicherheitstechnische Betreuung selbst durchzuführen oder für eine Arbeitsstätte ein Präventionszentrum (§ 93b) in Anspruch zu nehmen, zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} Zweiter Satz i.d.F. des Art. I Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung des Art. I Z. 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2a} Vorletzter Satz i.d.F. des Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Angefügt gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002; nunmehr i.d.F. des Art. I Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des letzten Satzes)

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 93b¹Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch
Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger

(1) Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern kann durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers erfolgen, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte (§ 93 Abs. 1 Z 1) oder Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern (§ 94 Abs. 1 Z 1) verfügt.²

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen haben dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Gesetz und § 93 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984³ übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern zu übermitteln:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Dienstgeber,
2. Anschriften der Arbeitsstätten.

(3) Weder die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums noch die Anwendung des Unternehmermodells gemäß § 93a Abs. 10 enthebt die Dienstgeber von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

(4) Die §§ 93a Abs. 1 und 2, 94a Abs. 1 und 2, 94b Abs. 1 und 94c sind anzuwenden. Weiters ist § 94b Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auch beizuziehen sind, wenn die Begehungen nicht gemeinsam erfolgen.

(5) Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Dienstnehmer aufzulegen. Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 77 Abs. 5 und 6 zu berücksichtigen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Nach dem Wort „beschäftigt“ wurde der Satzpunkt entfernt und der nachfolgende Halbsatz eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 94¹

Bestellung von Arbeitsmedizinern

(1) Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß der folgenden Z 1 oder, wenn eine Dienstgeberin oder ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:²

1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses, (betriebseigene Arbeitsmediziner) oder
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

(2) Es dürfen nur arbeitsmedizinische Zentren in Anspruch genommen werden, die in die Liste des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 80 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz³ eingetragen sind.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, den Arbeitsmedizinern das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung und Mittel zur Verfügung, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(4) Die Bestellung von Arbeitsmedizinern berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zweiter Satz, und am Ende der Z 1 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 94a¹

Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner

(1) Arbeitsmediziner haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Dienstgeber haben Arbeitsmediziner hinzuzuziehen:

LANDARBEITSORDNUNG

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,
 2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
 3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
 4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
 5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
 6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
 7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
 8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
 9. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
 10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und
 11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen.
- (2) Dienstgeber haben den Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Arbeitsmediziner sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden, oder wenn Dienstnehmer aufgrund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- (3) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmediziner
1. den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
 2. die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
 3. den Betriebsrat auf Verlangen beraten.
- (4) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.
- (5)² In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.
- (6)³ Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den in Z 1 und 2 genannten Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen. Diese Begehungen haben sich auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehöriger Flächen gemäß § 88 Abs. 2, zu beziehen:
1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
 2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.
- Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen.
- (7)³ § 93a Abs. 7 bis 9 sind anzuwenden.
- (8)⁴ In die Präventionszeit der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:
1. die Beratung und Unterstützung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß Abs. 1,
 2. die Beratung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrats in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
 3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und Flächen gemäß § 88 Abs. 2 sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
 4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
 5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bis zum Höchstausmaß von 20 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
 6. die Überprüfung und Anpassung der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
 7. die Durchführung von Schutzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Dienstnehmerinnen und Dienst-

LANDARBEITSORDNUNG

- nehmer im Zusammenhang stehen,
8. die Weiterbildung bis zum Höchstmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

³ Angefügt gem. Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002; nunmehr i.d.F. Art. I Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des auf den Absatz bezogenen Zitates „und 12“)

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 94b*

Zusammenarbeit

- (1) Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) und der Betriebsrat haben zusammenzuarbeiten.
(2) Die Präventivfachkräfte haben gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätten durchzuführen.
(3) Die Präventivfachkräfte haben bei gemeinsamen Besichtigungen gemäß Abs. 2 die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat beizuziehen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 94c*

Meldung von Missständen

- (1) Präventivfachkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Dienstgeber oder der sonst für die Einhaltung der Dienstnehmervorschriften verantwortlichen Person sowie dem Betriebsrat mitzuteilen.
(2) Stellen Präventivfachkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer fest, so haben sie unverzüglich die betroffenen Dienstnehmer und den Dienstgeber oder die für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie den Betriebsrat zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.
(3) Die Präventivfachkräfte haben das Recht, sich an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Dienstgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem sie erfolglos vom Dienstgeber eine Beseitigung dieser Missstände verlangt haben.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 94d*

Abberufung

- (1) Der Dienstgeber darf eine Präventivkraft nur nach vorheriger Befassung der Sicherheitsvertrauenspersonen, des Betriebsrates, sofern dieser eingerichtet ist, oder der Dienstnehmer abberufen.
(2) Wenn nach Auffassung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Präventivkraft die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion diese Beanstandungen dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen.
(3) Der Dienstgeber hat im Falle einer Mitteilung nach Abs. 2 binnen vier Wochen zu den Beanstandungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich Stellung zu nehmen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 94e*

Sonstige Fachleute

- (1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat den in der Präventionszeit beschäftigten sonstigen Fachleuten, wie Chemikerinnen oder Chemiker, Toxikologinnen oder Toxikologen, Ergonominnen oder Ergonomen oder Arbeitspsychologinnen oder Arbeitspsychologen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die sonstigen Fachleute sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.
(2) Die Präventivfachkräfte, der Betriebsrat und sonstige Fachleute haben zusammenzuarbeiten.
(3) Die sonstigen Fachleute haben, sofern ihre Beschäftigung innerhalb der Präventionszeit ein Kalenderjahr nicht überschreitet, nach Beendigung ihrer Tätigkeit, sonst jährlich, der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der Aus-

LANDARBEITSORDNUNG

wirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat.

* Eingefügt gem. Art. I Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (nach Änderung der bisherigen Paragrafenbezeichnung von „§94e“ auf „§94g“)

§ 94f*

Präventionszeit

(1) Sofern in § 93a und § 94a nicht anderes bestimmt wird, sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.

(2) Die Präventionszeit pro Kalenderjahr beträgt

1. für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden pro Dienstnehmerin oder Dienstnehmer,
2. für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: 1,5 Stunden pro Dienstnehmerin oder Dienstnehmer.

Bei Berechnung der jährlichen Präventionszeiten für die jeweiligen Arbeitsstätten sind Teile von Stunden unterhalb von 0,5 auf ganze Stunden abzurunden und ab 0,5 auf ganze Stunden aufzurunden. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderung der der Berechnung zugrunde gelegten Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer um mehr als 5 % zu erfolgen.

(3) Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden. Auf Flächen gemäß § 88 Abs. 2 beschäftigte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind einzurechnen. Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

(4) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 % und die Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % der gemäß Abs. 2 ermittelten Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 % der jährlichen Präventionszeit hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute oder die Sicherheitsfachkräfte und/oder Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner zu beschäftigen.

(5) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte sowie die Präventionszeit der Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss jeweils mindestens zwei Stunden betragen.

(6) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte, die Präventionszeit der Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner auf mehrere unter ihnen aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.

* Eingefügt gem. Art. I Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (nach Änderung der bisherigen Paragrafenbezeichnung von „§94f“ auf „§94h“)

§ 94g^{1,2}

Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen zur Durchführung der §§ 76 bis 94d zu erlassen.

(2) In der Verordnung sind insbesondere vorzusehen:

1. Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz gemäß § 76 a Abs. 5³;
2. nähere Einzelheiten für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 78, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte zu berücksichtigen sind;
3. nähere Anforderungen an die Beschaffenheit, Ausgestaltung und Ausstattung von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Betriebsräumen gemäß § 88 unter Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer, insbesondere
 - a) nähere Bestimmungen betreffend Ausgänge und Verkehrswege (§ 88a) sowie erforderlichenfalls betreffend Verkehr in Betrieben (§ 88b) und betreffend Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen (§ 88c),
 - b) nähere Bestimmungen betreffend die Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung gemäß § 88d unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe und

-
- der Arbeitsweise sowie der Größe des Betriebes und der Zahl der Dienstnehmer, insbesondere welche Anzahl von Personen mit Rücksicht auf die Größe oder die entlegene Lage des Betriebes bzw. die Unfallgefährdung eine Ausbildung in erster Hilfe zu erhalten hat,
- c) nähere Bestimmungen betreffend sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten gemäß § 88e, insbesondere über die Beschaffenheit der Sanitäreinrichtungen,
 - d) Voraussetzungen für die Einrichtung von Bereitschaftsräumen für Dienstnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, sowie Bestimmungen über die Ausstattung und Beschaffenheit der Aufenthalts- und Bereitschaftsräume (§ 88f);
4. nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, Aufstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 89), insbesondere auch hinsichtlich gefährlicher Arbeitsmittel;
5. nähere Bestimmungen über Arbeitsstoffe (§§ 90 bis 90g), insbesondere betreffend
- a) Meldung biologischer Arbeitsstoffe,
 - b) Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - c) Grenzwerte,
 - d) Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, weiters Messverfahren, Verfahren der Probenahme, Auswahl der Messorte, Auswertungen der Messungen und Bewertung der Messergebnisse sowie Zeitabstände der Messungen;
6. nähere Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, insbesondere über
- a) die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 4, für die das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse nachzuweisen ist, sowie über die Anforderungen an diese Fachkenntnisse,
 - b) die Handhabung von Lasten (§ 91a) einschließlich der Festlegung von Grenzwerten, sofern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen,
 - c) die Ermittlung und Messung des Lärms (§ 91b), über die Festsetzung von Grenzwerten des Lärms sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren,
 - d) erforderlichenfalls sonstige physikalische Einwirkungen (§ 91c),
 - e) die Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen bzw. die Arbeit mit Bildschirmgeräten (§§ 91d und 91e),
 - f) die Bezeichnung der Ausrüstungsgegenstände, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist und die Zeitabstände, in denen diese Ausrüstungsgegenstände nachweislich von einer fachkundigen Person auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind, sowie erforderlichenfalls Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung bzw. persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden müssen (§§ 91f bis 91h);
7. erforderlichenfalls nähere Regelungen über die Gesundheitsüberwachung, wie etwa Untersuchungsrichtlinien und weitere Einwirkungen, Tätigkeiten oder Belastungen, bei denen Eignungs- und Folgeuntersuchungen bzw. sonstige besondere Untersuchungen (§ 92) notwendig sind.
- (3)⁴ Die Landesregierung wird ermächtigt, ÖNORMEN nach dem Normengesetz 1971 zur Gänze oder teilweise für den Bereich des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes und der Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für verbindlich zu erklären.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁴ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 94h^{1,2}

Ausnahmen

(1) Soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalls zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich ist, ist in den Verordnungen festzulegen, dass die Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Dienstgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung der §§ 88 bis 91e gemäß § 94e Abs. 2 Z 3 bis 6 erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

1. diese Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich sind,
2. nach den Umständen des Einzelfalls zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder dass durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und
3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Ausnahmen nach Abs. 2 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs. 2 Z 2 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Solche Ausnahmen sind von der Behörde aufzuheben, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(4) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs. 2 wird durch einen Wechsel in der Person des Dienstgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Paragraphenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 95

(Entf. gem. Art. I Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006)

§ 96

(Entf. gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006)

M u t t e r s c h u t z *

§ 96a *

(1) Ergibt die Beurteilung gemäß § 77 Abs. 3 Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 97¹

(1) werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäftigt werden, wenn nach dem Zeugnis eines Arztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hiervon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Falls vom Dienstgeber ein weiterer Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung verlangt wird, sind allfällige Kosten hierfür von diesem zu tragen.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hiervon der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter, und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.

(7)² Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung - MuKiPassV^{3,4}, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

¹ In der Fassung des Art. I Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 (Entfall der Überschrift)

² Angefügt gem. Art. I Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 98

(1)¹ werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.

LANDARBEITSORDNUNG

(2)¹ Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
2. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ASVG gegeben ist;
4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann; gesundheitsgefährdende Stoffe sind insbesondere auch Toxoplasma und Rötelvirus, außer in Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass die werdende Mutter durch Immunisierung ausreichend gegen diese Agenzien geschützt ist, sowie Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden;
5. die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
6. die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
7. die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;
8. das Schälen von Holz mit Handmessern;
9. Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion untersagt werden;
10. Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird;
11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 90 Abs. 5 Z 2 bis 4, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallsgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5)² Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten,

1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie
2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder
3. bei denen sie besonders belastigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden, wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, dass diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Amtsarztes bestätigt wird.

LANDARBEITSORDNUNG

(6)² Gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß Abs. 4 und 5 steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde offen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

(7)² werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mutter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 98a*

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung des Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder das zu stillende Kind schädlich sind. Sie dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 Z 3, 4 und 9 beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt. § 98 Abs. 6 ist anzuwenden.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 99

(1)¹ Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist (§ 97 Abs. 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 98 Abs. 2 Z 1, 3 und 4² genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4)³ Über die Abs. 1 bis 3 hinaus kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.

(5)⁴

¹ In der Fassung des Art. I Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitat gem. Art. I Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Entf. gem. Art. I Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 100

(1)¹ werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(3)² werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten (§ 61) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig.

¹ Abs. 1 in der Fassung gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² In der Fassung gem. Art. I Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 (Entfall des letzten Satzes)

§ 100a*

Ruhemöglichkeit

(1) werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern außerhalb von

LANDARBEITSORDNUNG

Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgebundenen Anlagen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 101

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr* Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten zu gewähren.

(2) Für Dienstnehmerinnen, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, sind Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten einvernehmlich zu bestimmen. Das Ausmaß der Stillzeit darf jedoch nicht geringer sein als nach Abs. 1 für die nicht in der Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmerinnen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen dem Dienstgeber Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles aufzutragen.

(3) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

* Wortfolge „oder mehr“ eingefügt gem. Art. I Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 102

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3)* Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Gerichtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde.

* In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 102a*

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 97 Abs. 1 oder dem Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbotes nach § 97 Abs. 3 gehemmt, es sei denn, dass die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt, oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung verhinderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn aufgrund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist.

* Eingefügt gem. Art. I Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 103*

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

* In der Fassung des Art. I Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 104

(1)¹ Macht die Anwendung der §§ 96a, 98, 98a, 99 Abs. 3 oder des § 100 Abs. 1, soweit § 102a Abs. 3 nicht anderes bestimmt, eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von 13 Wochen Zeiten, während der die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von 13 Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge hatte. Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung ist der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen nur für die Zeit weiter zu gewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden, für die übrige Zeit ist das Entgelt weiter zu gewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

(2)¹ Dienstnehmerinnen, die gemäß § 97 Abs. 2 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die aufgrund der §§ 96a, 98, 98a, 99 Abs. 3 oder des § 100 Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG², bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hiedurch nicht berührt.

(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988³ in den Kalenderjahren, in welchen Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz⁴ fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitat gem. Art. I Z 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990 (gleichlautend gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000)

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 105¹

Karenz

(1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 99 Abs. 1 und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(1a)² Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist, ausgenommen im Falle des § 105a Abs. 1 letzter Satz, nicht zulässig.

(2) Die Karenz muß mindestens drei Monate betragen.

(3) Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 99 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem Ende dieser Karenz bekannt geben, daß sie die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

(4) Wird Karenz nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 102 und 103 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz. § 26f Abs. 2 ist anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Eingefügt gem. Art. I Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 105a *

Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater

(1) Die Karenz kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil der Karenz der Dienstnehmerin muß mindestens drei Monate betragen. Er ist in dem in § 105 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluß an eine Karenz des Vaters anzutreten. § 26b Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz im Anschluß an eine Karenz des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Vaters ihrem Dienstgeber Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt des Karenzteiles und endet vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Karenzteiles.

* In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

LANDARBEITSORDNUNG

§ 105b *

Aufgeschobene Karenz

(1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, daß sie drei Monate ihrer Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 105 oder 105a spätestens

1. mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes,
2. wenn auch der Vater aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes, geendet hat. § 26c Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in §§ 105 Abs. 3 oder 105a Abs. 2 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 26c Abs. 3 zweiter bis letzter Satz.

(3) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann die Dienstnehmerin die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(4) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105c *

Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder
 2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter),
- mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenz.

(2) Die §§ 105 bis 105b sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Karenz nach den §§ 105 und 105a beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an eine Karenz des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters;
2. nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz nach den §§ 105 und 105a unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, hat sie Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben;
3. nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder in unentgeltliche Pflege, kann sie auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus Karenz bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenz in der Dauer von sechs Monaten. Die Karenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an eine Karenz des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(4) Die §§ 102, 103 und 106 sind auf Karenz nach Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 102 Abs. 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes Statt oder von der Übernahme in Pflege tritt; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlangen auf Gewährung einer Karenz verbunden sein.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105d ¹

Karenz bei Verhinderung des Vaters

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz zu gewähren. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt.

(2) § 26e Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. § 26e Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Z 5

LANDARBEITSORDNUNG

anstelle des Begriffs „Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter“ der Begriff „Vater, Adoptiv- oder Pflegevater“ tritt.

(3)² Besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² I.d.F. des Art. I Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des Wortes „vereinbaren“ in der Wendung „oder einer Teilzeitbeschäftigung“); gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt der Entfall des zit. Wortes für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105e *

Die §§ 26g bis 26i sind anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105f *

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Dienstnehmerin hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

1. das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. die Dienstnehmerin zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb (§ 136) mit mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern beschäftigt ist.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind. Dienstnehmerinnen haben während eines Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

(2) Alle Zeiten, die die Dienstnehmerin in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen bei derselben Dienstgeberin oder demselben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses. Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz werden abweichend von § 105e iVm § 26i Abs. 1 dritter Satz auf die Mindestdauer des Dienstverhältnisses angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Abs. 1 Z 2 ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer regelmäßig im Betrieb beschäftigt werden. In Betrieben mit saisonal schwankender Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt das Erfordernis der Mindestanzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als erfüllt, wenn die Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betragen hat.

(4) In Betrieben mit bis zu 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kann in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 24 insbesondere festgelegt werden, dass die Dienstnehmerinnen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 haben. Auf diese Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Bestimmungen anzuwenden, die für eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 gelten. Die Kündigung einer solchen Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich der Dienstverhältnisse jener Dienstnehmerinnen wirksam, die zum Kündigungstermin keine Teilzeitbeschäftigung nach der Betriebsvereinbarung schriftlich bekannt gegeben oder angetreten haben.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist. Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden sind, gilt weiterhin der folgende § 105f (fälschlich „in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003“ zitiert; tatsächlich besteht § 105f in der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002):

§ 105f *

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen beizuziehen. Die §§ 26j

LANDARBEITSORDNUNG

Abs. 7 bis 9, 26k und 26l sind anzuwenden.

(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 6 und des § 26j Abs. 7 bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 in Anspruch, besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater kann die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden;
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenz in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenz nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenz in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muß mindestens drei Monate dauern und beginnt entweder

1. im Anschluß an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 und 2 oder
2. einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder
3. im Anschluß an eine Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
4. im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(6) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 und 2 oder einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) in Anspruch zu nehmen, hat sie ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage bis zum Ende der Frist nach § 99 Abs. 1 bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß der Vater keine Karenz in Anspruch nimmt. Nimmt die Dienstnehmerin Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an eine Karenz oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch, hat sie dies spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des Vaters ihrem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin binnen weiteren zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch nehmen will.

(7) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 beginnt im Falle des Abs. 5 Z 3 und 4 mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstreites gemäß § 26j Abs. 7.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

LANDARBEITSORDNUNG

§ 105g *

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstnehmerin, die keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 105f Abs. 1 oder 4 hat, kann mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105h*

Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 105f und 105g ist, dass die Dienstnehmerin mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b ABGB gegeben ist und sich der Vater nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

(2) Die Dienstnehmerin kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens drei Monate dauern.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens im Anschluss an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 und 2, einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) angetreten werden. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 99 Abs. 1 bekannt zu geben.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten, hat sie dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß § 99 Abs. 1 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 99 Abs. 1 bekannt zu geben.

(5) Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie oder er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) § 26s ist anzuwenden.

(9) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber ist verpflichtet, seiner Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigen.

(10) Die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz für ein weiteres Kind.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

105i *

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung beizuziehen. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, können im Einvernehmen zwischen Dienstnehmerin und Dienstgeberin oder Dienstgeber den Verhandlungen Vertreterinnen oder Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und der Dienstgeberinnen oder Dienstgeber beigezogen werden. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber als auch von der Dienstnehmerin zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist der Dienstnehmerin auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den

LANDARBEITSORDNUNG

von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nicht binnen zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs. 1 ZPO zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verhandlungen nach Abs. 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche die Dienstnehmerin auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klageeinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine Klage ein, wird die von der Dienstnehmerin bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam.

(5) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf die Änderung oder vorzeitige Beendigung beim Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105j *

Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen über die Teilzeitbeschäftigung, deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß beizuziehen.

(2) Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, so kann die Dienstnehmerin der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(3) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben.

(4) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105k *

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

(1) Kommt zwischen der Dienstnehmerin und der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 105f und 105g zu Stande, kann die Dienstnehmerin der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

(2) Gibt das Gericht der Klage der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 105i Abs. 3 statt oder der Klage der Dienstnehmerin nach § 105j Abs. 2 nicht statt, kann die Dienstnehmerin binnen einer Woche nach Zugang des Urteils der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 105l *

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach den §§ 105i und 105j.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden. § 207 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs. 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105m *

Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

Die §§ 105f bis 105l gelten auch für eine Adoptiv- oder Pflegemutter mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder der Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat sie dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105n *

Änderung der Lage der Arbeitszeit

Die §§ 105f bis 105m sind auch für eine von der Dienstnehmerin beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105o ^{1,2}

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb von drei Monaten,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105c Abs. 1 Z 2) innerhalb von drei Monaten,
3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 105, 105a, 105c, 105d oder § 105h Abs. 8 in Verbindung mit § 26s³ bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Wortfolge „§ 105h Abs. 8 in Verbindung mit § 26s“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 106 *

Für den Anspruch auf eine Dienst(Werks)wohnung gilt § 26u.

* I.d.F. gem. Art. I Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 107 *

Für die Durchführung der in den §§ 98 Abs. 3 und 98a Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gilt Abschnitt 5.

* In der Fassung des Art. I Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

LANDARBEITSORDNUNG

Schutz der Jugendlichen¹

§ 108¹

(1) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 109 Abs. 6 und 6a gelten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend davon gilt § 108a Abs. 3 auch für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2)² Die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 57 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(3) Werden Jugendliche von mehreren Dienstgebern beschäftigt, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Beschäftigungen zusammengerechnet die in Abs. 2 vorgesehenen Höchstgrenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(4) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Pflicht- oder Ferienpraktikums beschäftigt werden (§ 109 Abs. 6a Z 2 und 3), gilt Abs. 2 mit der Abweichung, dass während der Hauptferien und schulfreier Zeiten, die eine Woche überschreiten, die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten darf. In dieser Zeit ist eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit gemäß § 57 nicht zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden, ist eine Beschäftigung nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, darf die im Betrieb zu verbringende Zeit zwei Stunden nicht überschreiten.

(5) Während jedes Zeitraumes von 24 Stunden ist

1. Personen unter 15 Jahren (§ 109 Abs. 6a) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;
2. den übrigen Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden, sofern innerhalb von drei Wochen eine Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.

(6) § 63 gilt mit der Maßgabe, dass eine Arbeitspause mindestens 30 Minuten zu betragen hat.

(7) Jugendliche dürfen in der Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(8) Personen unter 15 Jahren (§ 109 Abs. 6a) dürfen vor sechs Uhr nicht zur Arbeit herangezogen werden. Die übrigen Jugendlichen dürfen zu regelmäßiger Arbeit vor sechs Uhr nur herangezogen werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 92 Abs. 5 durchgeführt wurde.

(9) Jugendliche dürfen an Samstagen und Sonntagen nicht beschäftigt werden. Für Jugendliche, die in Betrieben gemäß § 5 Abs. 4 erster Satz beschäftigt werden, hat die Wochenfreizeit am Samstag spätestens um 13 Uhr zu beginnen. Bei Beschäftigung am Samstag dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, ist eine Beschäftigung dieser Jugendlichen am Samstag nicht zulässig.

(10) Während der Arbeitsspitzen muss die Wochenfreizeit mindestens 41 aufeinanderfolgende Stunden, in die der Sonntag zu fallen hat, betragen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 5³) zulässig.

(11) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 10) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. bei einer Beschäftigung am Samstag im Ausmaß der geleisteten Zeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 48 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochentagen im Kalenderjahr erlaubt.

¹ In der Fassung des Art. I Z 76 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009 (Entfall des Wortes „regelmäßige“ vor dem Wort „Wochenarbeitszeit“).

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 108a¹

(1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2)² Die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten,

1. die objektiv ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. die eine schädliche Einwirkung von giftigen, krebserregenden, erbgutverändernden, fruchtschädi-

LANDARBEITSORDNUNG

- genden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Stoffen mit sich bringen,
3. die eine schädliche Einwirkung von Strahlen mit sich bringen,
4. die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstseins oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können oder
5. bei denen die Gesundheit durch extreme Kälte, Hitze, Lärm oder Erschütterungen gefährdet wird,

ist verboten. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Arbeiten und Verfahren näher zu bezeichnen, die durch physikalische, chemische oder biologische Einwirkungen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die in Z 1 bis 5 genannten spezifischen Gefahren für Jugendliche mit sich zu bringen. Die Verordnung hat auch die Arbeiten festzulegen, welche wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit für Jugendliche nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den im ersten Satz genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Dieses Verbot gilt nicht für Lehrverhältnisse, die gem. § 17 Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der jeweils geltenden Fassung³, im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen werden (Anschlußlehre).

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5)⁴ Ergibt die Beurteilung gemäß § 77 Abs. 4 eine Gefahr für die Sicherheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber, unbeschadet der Regelung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, dafür Sorge zu tragen, dass in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132a ASVG stattfindet.

(6)⁴ Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² In der Fassung des Art. I Z. 77 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 79 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 108b¹

(1) Körperliche Züchtigungen oder erhebliche wörtliche Beleidigungen sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft wurden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² In der Fassung der Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009 (Entfall der Wortfolge „oder deren Bevollmächtigten“ nach dem Wort „Dienstgebern“).

Kinderarbeit

§ 109

(1) Kinder dürfen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(3)¹ Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt. Eigene Kinder, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen mit leichten und vereinzelt Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie des Betriebsinhabers beschäftigt sind, beschäftigt werden.

(4) Die Beschäftigung Schulpflichtiger darf die Schulausbildung nicht beeinträchtigen.

(5) Bei der Beschäftigung von Kindern im Sinne des Abs. 3 ist auf deren Gesundheit, Sicherheit

LANDARBEITSORDNUNG

und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen und jede Gefährdung der Sittlichkeit zu vermeiden. Kinder, die gemäß Abs. 3 beschäftigt werden dürfen, dürfen an Schultagen und an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen werden, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben Stunden betragen darf. Nach Schluss des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluss jeden

LANDARBEITSORDNUNG

Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, dass es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt. Eine Beschäftigung zwischen 19 Uhr und 6 Uhr ist nicht erlaubt.²

(6)³ Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

(6a)⁴ Für Minderjährige (Abs. 6 Z 1), die die Schulpflicht beendet haben und

1. in einem Lehrverhältnis oder
2. im Rahmen eines Ferialpraktikums oder
3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums

beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.

(7) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs. 6), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen, oder zu deren Vormund er bestellt ist. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

¹ In der Fassung des Art. I Z 80 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 83 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Abschnitt 5: Arbeitsaufsicht

§ 110

Allgemeines

(1) Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2) Insoweit Vorschriften dieser Landarbeitsordnung auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft Anwendung finden, in denen nur familieneigene Dienstnehmer * beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.

* Wortfolge ersetzt gem. Art. 1 Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 111

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, Lohnzahlung, der Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge. Insbesondere hat sie auf die in den Betrieben verwendeten Maschinen und Geräte sowie alle baulichen und elektrischen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und auf den baulichen und sicherheitstechnischen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er verpflichtet, entweder selbst an der Besichtigung teilzunehmen oder eine ausreichend informierte Person zu beauftragen, ihn bei der Besichtigung zu vertreten.¹ In Betrieben, in welchen Betriebsräte bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte bestellt sind, ist vom Betriebsinhaber den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben.

(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;
2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaubslisten, der Betriebsvereinbarung sowie ähnlicher

LANDARBEITSORDNUNG

die Dienstnehmer betreffende Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen.

(5)² Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen teilzunehmen, sofern die Teilnahme der zuständigen Landarbeiterkammer an Besichtigungen zur Überwachung der Einhaltung von arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Erfolgt auf Grund einer Besichtigung eine Anzeige gemäß § 113, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Kopie der Anzeige auch den zuständigen Interessenvertretungen, die an der Besichtigung teilgenommen haben, zu übermitteln.

¹ Dritter Satz angefügt gem. Art. I Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Angefügt gem. Art. I Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 112

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern durch Rat zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen bei Betriebsmitteln und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege, der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit in Betrieben zu belehren; sie haben schließlich eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer auszuüben und sollen bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beitragen. Hiebei haben sie sich der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu bedienen.

(2) Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(3) Wenn nach Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Verwendung eines Arbeits- (Hilfs-)stoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, so ist sie berechtigt, eine Probe in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber ist von der Entnahme der Probe zu verständigen.* Ferner hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn nach ihrer Ansicht für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(4) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 3 1. Satz hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als richtig erweist.

* Satz eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2009.

§ 113

(1)¹ Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer fest, so hat es der BetriebsinhaberIn bzw. dem Betriebsinhaber oder seiner oder seinem Beauftragten innerhalb angemessener Frist den Auftrag zu erteilen, den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

(2)¹ Wenn diesem Auftrag nicht innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden. Werden Übertretungen von arbeitsstättenbezogenen Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzvorschriften oder behördlichen Verfügungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von technischen Maßen beziehen, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Erstattung einer Anzeige abzusehen.

(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Ansicht ist, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber dem Auftrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(4) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion anlässlich einer Besichtigung (§ 111) feststellt, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, so hat sie an Stelle der sonst zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung selbst zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Eine Abschrift des Bescheides ist der Bezirksverwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen.

(5) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs.

LANDARBEITSORDNUNG

1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten - falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern - zur Kenntnis zu bringen.

(6) Über die Berufung gegen einen Bescheid im Sinne des Abs. 3 entscheidet die Landesregierung. Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde² einzubringen, sie hat keine aufschiebende Wirkung.

(7) Über alle Anzeigen und Anträge der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist von der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen das Verfahren durchzuführen. Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde bei den Erhebungen zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe als von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen.

¹ I.d.F. gem. Art. I Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 114

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzeinrichtungen* und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

(3) Wird in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Sie ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden.

* Begriff „Schutzeinrichtungen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 115

In den Fällen der §§ 113 Abs. 7 und 114 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 114) nicht gehört worden ist. Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

§ 116

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dürfen einen Betrieb, der der Arbeitsaufsicht unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Betrieb beteiligt sein; sie dürfen auch nicht in einem Dienstverhältnis zu einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen stehen.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

§ 117

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

(2) Der Bericht ist nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz zu gestalten.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 118 Rechtshilfe

(1)¹ Alle Behörden sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2)² Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstätten, bei dem eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer getötet oder erheblich verletzt worden ist, der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion ohne Verzug zu melden.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Absatzangefügt gem. Art. I Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 119

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen. Zur Förderung der ständigen Zusammenarbeit hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer mindestens zwei Mal jährlich zu Aussprachen einzuladen. Zu diesen Aussprachen können auch Vertreter der in Betracht kommenden Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden beigezogen werden.*

(3) An Betriebsbesichtigungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben sich auf deren Verlangen die Träger der Sozialversicherung nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung können bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung notwendig erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen.

* Letzter und vorletzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 120

Die Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 119 Abs. 3 und 4) teilnehmen, unterliegen der der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Abs. 1).

§ 121 Organisation

(1) Bei dem Amte der Burgenländischen Landesregierung wird eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet.

(2) Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete. Kriegsbeschädigte und Personen, auf die die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendung finden, sind bei der Einstellung zu bevorzugen.

Abschnitt 6: Lehrlingswesen

§ 122 (Entf. gem. Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

§ 123 Lehrverhältnis

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2)¹ Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3)¹ Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben (§ 15 LFBAG) oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 15a LFBAG).

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern die Voraussetzungen

LANDARBEITSORDNUNG

des Abs. 3 gegeben sind (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6)² Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflcht). Die Behaltepflcht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 17 LFBAO).

(7)³ Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 22 LFBAO) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 6 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflcht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 6 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.

¹ In der Fassung der Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. xxx

² In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

³ Angefügt gem. Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 124

Lehrzeit

(1)¹ Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß den Bestimmungen der LFBAO verkürzt werden.²

Anm.: Auf Grund des Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002 sollte in diesem Absatz die Wortfolge „acht Wochen“ durch die Wortfolge „zehn Wochen“ ersetzt werden. Der Satz, der die zu ersetzende Wortfolge enthält, ist jedoch bereits auf Grund des Art. I Z. 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 (durch den „letzten Satz“, wie oben dargestellt) ersetzt worden.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit hat der Lehrherr unverzüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen. Nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis

LANDARBEITSORDNUNG

von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit nur dann angerechnet, wenn der Lehrvertrag gemäß § 125 Abs. 5 genehmigt wurde.

(3) Inwieweit der Besuch einschlägiger Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit angerechnet wird, bestimmt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

(4)³ Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis hat die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen des Lehrherrn, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und den Ausbildungszweig zu enthalten. Im Falle der Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Tod des Lehrherrn ist das Zeugnis von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen.

⁽⁵⁾ Entf. gem. Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² In der Fassung des Art. I Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

³ Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z. 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 125

Lehrvertrag

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließen. In diesem Fall bedarf es nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Der Lehrvertrag muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn,

b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und im Falle dessen Minderjährigkeit den Namen und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters,

c) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges,

d) das Datum des Vertragsabschlusses und einen Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit,

e) die Angabe der gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings,

f)¹ einen Hinweis auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung sowie Vereinbarung über allfällige Naturalleistungen.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag im Landesamtsblatt kundzumachen.

(5) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der Lehrherr hat den abgeschlossenen Lehrvertrag spätestens vier Wochen nach Antritt der Lehre in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen.² Diese hat den Lehrvertrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 123 Abs. 2 und 3, § 124³, § 125 Abs. 2, 3 und 7, §§ 126 und 127³, §§ 130 bis 132), mit Bescheid zu genehmigen. Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrherrn, dem Lehrling und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln, eine Ausfertigung verbleibt bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung mit Bescheid zu versagen.

(6) Im Falle der Heimlehre (§ 123 Abs. 4) bedarf es keines schriftlichen Lehrvertrages. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet in diesem Falle über die Genehmigung des Lehrverhältnisses auf Grund einer schriftlichen Lehranzeige, die folgende Angaben enthalten muß:

a) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges und des Lehrbetriebes,

b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn und des Lehrlings,

c) den Beginn und den Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit,

d) die Unterschrift des Lehrherrn.

Die Lehranzeige ist vom Lehrherrn spätestens vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu übermitteln.⁴ Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 130).

¹ In der Fassung des Art. I Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² Zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

³ Zitat geändert gem. Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

⁴ Vorletzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

LANDARBEITSORDNUNG

§ 126 *

Pflichten des Lehrlings

(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

* In der Fassung des Art. I Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 127 *

Pflichten des Lehrberechtigten

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 123 Abs. 6) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben.

(8) Schülervertretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtung in die Arbeitszeit fällt.

* In der Fassung des Art. I Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 128

(entf. gem. Art. I Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

§ 129

(entf. gem. Art. I Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

§ 130

Ende des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle

(1) * Das Lehrverhältnis endet:

1. mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit (§ 124 Abs. 1);
2. mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses (§ 124 Abs. 2);
3. mit dem Tod der Lehrherrin oder des Lehrherrn oder des Lehrlings;
4. mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der von der Lehrherrin oder vom Lehrherrn oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen;
5. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 131);
6. durch einvernehmliche Auflösung (§ 131a);
7. durch Kündigung (§ 132);
8. durch außerordentliche Auflösung (§ 133);
9. bei Auflösung des Lehrbetriebs;
10. im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigter oder Lehrberechtigter (§ 8 Abs. 7 LFBAO).

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Lehrlingsstammrolle zu löschen.

(3) Nach Ablauf der Probezeit (§ 124 Abs. 2) darf die Lehrstelle - unbeschadet der Bestimmungen des § 125 - nur mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gewechselt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine Unterbrechung in der Ausbildung eintritt.

* In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. N.r 86/2009

§ 131 *

Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;

b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;

c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;

d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;

b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;

c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;

d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 108, 108 a, 108 b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4).

* In der Fassung des Art. I Z. 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 131a ¹

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG)² oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4).

¹ Eingefügt gem. s Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² Klammerausdruck in der Fassung des Art. I Z 85 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 132

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder von seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

§ 133 *

Ausbildungsübertritt

(1) Sowohl die oder der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehr-

LANDARBEITSORDNUNG

zeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge nach § 18b LFBAO nicht anzuwenden.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn die oder der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der zuständigen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die zuständige Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) anzuwenden.

(5) Die oder der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat die oder der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Die oder der Lehrberechtigte hat die Mediatorin oder den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats oder am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind die oder der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat die oder der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft der oder des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn die Mediatorin oder der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktags vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung der oder des Lehrberechtigten oder in deren oder dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Falle der Auflösung hat die oder der Lehrberechtigte der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach den §§ 26f, 26p, 102, 105, 105i und 220 und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung. Auf die außerordentliche Auflösung durch die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten ist § 24 anzuwenden.

§§ 134 - 135

(Entf. gem. Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 7: Betriebsverfassung

§ 136

Betriebsbegriff

(1) Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Die Einigungskommission hat auf Antrag festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Die Entscheidung der Einigungskommission hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für die Entscheidung maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.

(3) Zur Antragstellung im Sinne des Abs. 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand hat im Verfahren Parteistellung.

§ 137

Gleichstellung

(1) Die Einigungskommission hat auf Antrag eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes im Sinne des § 136 Abs. 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekommt.

(2) Die Einigungskommission hat die Gleichstellung auf Antrag für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Antragsberechtigt im Sinne des Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer; zur Antragstellung gemäß Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 138

Dienstnehmerbegriff

(1) Dienstnehmer im Sinne dieses Abschnittes sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters.

(2) Als Dienstnehmer gelten nicht:

1. In Betrieben einer juristischen Person, die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;

2. leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht;

3. Personen, die vorwiegend zu ihrer Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern sie nicht auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;

4. Personen, die im Vollzug einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme beschäftigt werden;

5. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;

6. Personen, die zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt werden;

7.¹ Personen, die Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986 - ZDG² leisten.

¹ In der Fassung des Art. I Z 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 139

Rechte des einzelnen Dienstnehmers

(1) Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht beschränkt und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden.

(2) Die Dienstnehmer können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen beim Betriebsrat, bei jedem seiner Mitglieder und beim Betriebsinhaber vorbringen.

(3) Die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Informations-, Interventions-, Überwachungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte des einzelnen Dienstnehmers gegenüber dem Betriebsinhaber und die entsprechenden Pflichten des Betriebsinhabers bleiben unberührt.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 140 Aufgabe

Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.

§ 141

Grundsätze der Interessenvertretung

(1) Ziel der Bestimmungen über die Betriebsverfassung und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zum Wohl der Dienstnehmer und des Betriebes.

(2) Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes sollen bei Verwirklichung ihrer Interessenvertretungsaufgabe im Einvernehmen mit den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer vorgehen.

(3) Die Organe der Dienstnehmerschaft haben ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Sie sind nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft können zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer beziehen. Den Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer ist in diesen Fällen oder, soweit dies zur Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse sonst erforderlich ist, nach Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren. Abs. 3 und § 215 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer eingeräumten Befugnisse kommen nur jenen freiwilligen Berufsvereinigungen zu, denen gemäß § 41 Abs. 2 Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde.

Organisationsrecht

§ 142

Organe der Dienstnehmerschaft

(1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf stimmberechtigte (§ 151 Abs. 1) Dienstnehmer beschäftigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Dienstnehmerschaft Organe zu bilden. Bei der Berechnung dieser Zahl haben die gemäß § 155 Abs. 3 Z. 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als fünf ständige Dienstnehmer ohne Einrechnung der familieneigenen Arbeitskräfte (§ 3 Abs. 2) beschäftigen.

(3) Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverband lebenden Familienangehörigen im Betriebe mitarbeiten, mit den Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebes ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

(4) Erfüllt sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten (§ 143 Abs. 3) die Voraussetzungen des Abs. 1, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebshauptversammlung;
2. die Gruppenversammlungen der Arbeiter und der Angestellten;
3. Die Wahlvorstände für die Betriebsratswahl;
4. die Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten;
5. der Betriebsausschuß;
6. die Rechnungsprüfer.

(5) Erfüllt nur eine Gruppe die Voraussetzungen des Abs. 1, erfüllen sie beide Gruppen nur in ihrer Gesamtheit oder beschließen die Gruppenversammlungen in getrennten Abstimmungen die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebsversammlung;
2. der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl;
3. der Betriebsrat;
4. die Rechnungsprüfer.

(6) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und

LANDARBEITSORDNUNG

vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Der Wahlvorstand für die Zentralbetriebsratswahl;
2. der Zentralbetriebsrat;
3. die Rechnungsprüfer.

(7) * In den Unternehmen im Sinne des Abschnitts 12a ist nach Maßgabe des Abschnitts 12a ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmerschaft zu schaffen.

* Absatz angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Die Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 143

Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Betriebs(Betriebshaupt)versammlung besteht aus der Gesamtheit der Dienstnehmer (§ 138) des Betriebes.

(2) Die Gruppenversammlung der Arbeiter besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Arbeiter, die Gruppenversammlung der Angestellten besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Angestellten angehören.

(3) Für die Gruppenzugehörigkeit ist die auf Gesetz beruhende arbeitsvertragliche Stellung der Dienstnehmer maßgebend. Zur Gruppe der Angestellten gehören ferner Arbeitnehmer, die mit dem Dienstgeber die Anwendung des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes sowie des Angestelltenkollektivvertrages, der auf den Betrieb Anwendung findet, zuzüglich einer Einstufung in die Gehaltsordnung dieses Kollektivvertrages unwiderruflich vereinbart haben. Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten ausgebildet werden, zählen zur Gruppe der Angestellten, die übrigen Lehrlinge zur Gruppe der Arbeiter.

(4) Betriebsratsmitglieder gelten als Angehörige jener Dienstnehmergruppe, die sie gewählt hat.

§ 144

Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-) versammlung

(1) Der Betriebs(gruppen)versammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;
2. Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
3. Beschlußfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Betriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
6. Wahl der Rechnungsprüfer;
7. Beschlußfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer;
8. Beschlußfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates nach Wiederaufnahme des Betriebes.

(2) Der Gruppenversammlung obliegt überdies die Enthebung eines Betriebsratsmitgliedes gemäß § 66 Abs. 1 Z. 4 sowie die Beschlußfassung über die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates gemäß § 142 Abs. 5.

(3) Der Betriebshauptversammlung obliegt die Behandlung von Berichten des Betriebsausschusses.

§ 145

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

(1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, die Betriebshauptversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Eine Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung hat außerdem binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Dienstnehmer oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, im Falle der Betriebshauptversammlung auch dann, wenn einer der beiden Betriebsräte dies verlangt.

§ 146

Teilversammlungen

(1) Wenn nach Zahl der Dienstnehmer, Arbeitsweise oder Art des Betriebes die Abhaltung von Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen oder die Teilnahme der Dienstnehmer an diesen nicht oder nur schwer möglich ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen in Form von Teilversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Abhaltung von Teilversammlungen obliegt dem Betriebsrat (Betriebsausschuß).

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Für die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in den Angelegenheiten des § 144 ist die Gesamtheit der in den einzelnen Teilversammlungen abgegebenen Stimmen maßgebend.

§ 147 Einberufung

(1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung ist vom Betriebsrat, die Betriebshauptversammlung vom Betriebsausschuß einzuberufen.

(2) Besteht kein Betriebsrat (Betriebsausschuß) oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt:

1. Der an Lebensjahren älteste Dienstnehmer oder mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind;

2. in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, eine zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer, wenn die nach Z. 1 zur Einberufung Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von zwei Wochen nicht vornehmen.

(3) Die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 148 Vorsitz

Die Vorsitzführung obliegt dem Vorsitzenden* des Betriebsrates (Betriebsausschusses), in den Fällen des § 147 Abs. 2 dem Einberufer; dieser kann die Vorsitzführung einem Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Dienstnehmer übertragen.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 149 Zeitpunkt und Ort der Versammlungen

(1) Wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen während der Arbeitszeit abgehalten werden. Wird die Versammlung während der Arbeitszeit abgehalten, entsteht den Dienstnehmern für den erforderlichen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Ansprüche der Dienstnehmer auf Fortzahlung des Entgeltes für diesen Zeitraum können, soweit dies nicht im Kollektivvertrag geregelt ist, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Fahrtkosten.

(2) Die Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung kann im Betrieb oder außerhalb desselben stattfinden. Findet die Versammlung innerhalb des Betriebes statt, hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 150 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen sind nicht öffentlich. Jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter im Betrieb kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 151 Stimmberechtigung und Beschlußfassung

(1) In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung ist jeder betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, am Tage der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist und nicht vom Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften ausgeschlossen ist.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Enthebung des Betriebsrates (§ 144 Abs. 1 Z. 4) oder eines Betriebsratsmitgliedes (§ 144 Abs. 2) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 142 Abs. 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten. Abstimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 142 Abs. 5 und über Enthebungen haben geheim zu erfolgen.

(3)* Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstneh-

LANDARBEITSORDNUNG

mer anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmer beschlussfähig. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen der §§ 142 Abs. 5 und 144 Abs. 1 Z 3 bis 5 und 8. Wurde eine Betriebsversammlung gemäß § 147 Abs. 2 Z 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmer anwesend ist.

* In der Fassung des Art. I Z 87 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Betriebsrat

§ 152

Zahl der Betriebsratsmitglieder

(1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit fünf bis neun Dienstnehmern aus einer Person, mit zehn bis neunzehn Dienstnehmern aus zwei Mitgliedern, mit zwanzig bis fünfzig Dienstnehmern aus drei Mitgliedern, mit einundfünfzig bis hundert Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als hundert Dienstnehmern erhöht sich für je weitere hundert Dienstnehmer, in Betrieben mit mehr als tausend Dienstnehmern für je weitere vierhundert Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates um ein Mitglied. Bruchteile von hundert bzw. vierhundert werden für voll gerechnet.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines Betriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer. Eine spätere Änderung der Zahl der Dienstnehmer ist auf die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates ohne Einfluß.

(3)* Im Betriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

* Angefügt gem. Art. I Z 88 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 153

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes gewählt. Die Wahl hat durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 158 Abs. 3 durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Berechnung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Betriebsrates hat nach dem System von d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, so entscheidet das Los.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

§ 154

Aktives Wahlrecht

(1)* Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 18. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

(2) Werden getrennte Betriebsräte gewählt, ist für die Wahlberechtigung Gruppenzugehörigkeit (§ 143 Abs. 2 bis 4) erforderlich.

* In der Fassung des Art. I Z 89 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 155

Passives Wahlrecht

(1)* Wählbar sind alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die

1. am Tag der Ausschreibung der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebs oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind und
3. abgesehen vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind (§ 22 Nationalrats-Wahlordnung 1992).

(2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Dienstnehmergruppe wählbar.

(3) Abgesehen von den Personen, die gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind, sind nicht wählbar:

1. Der Ehegatte des Betriebsinhabers und Personen, die mit dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl-

LANDARBEITSORDNUNG

oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;

2. in Betrieben einer juristischen Person die Ehegatten von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

(4) Sind mindestens vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer wählbar. Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder müssen Dienstnehmer des Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer kann gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.

(5) In neuerrichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmer wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

* In der Fassung der Z Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 156

Berufung des Wahlvorstandes

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen Wahlvorstand (Ersatzmitglieder) zu bestellen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, daß der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

(2) Wird die Nichtigkeit einer Wahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates vorzeitig beendet, ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. In den Wahlvorstand können als Mitglieder wahlberechtigte Dienstnehmer, in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Dienstnehmer des Betriebes sein.

(4) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch die Betriebs(Gruppen)versammlung. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Vorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag erstattet, so gelten ohne eine Abstimmung die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt.

(5) In neuerrichteten Betrieben hat zur Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung die Bestellung des Wahlvorstandes binnen vier Wochen nach dem Tage der Aufnahme des Betriebes vorzunehmen.

§ 157

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 215 und 216 sinngemäß.¹

(2) Der Wahlvorstand hat die Wählerliste zu verfassen und sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betrieb aufzulegen. Er hat ferner die Wahl in Form einer Wahlkundmachung auszuschreiben, über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen und darüber zu entscheiden, welche Wahlberechtigten zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind. Er hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Der Betriebsinhaber hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmern zu unterfertigen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Unterschriften von Wahlwerbern werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlages nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht im Betrieb aufzulegen.

(4a)² Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht genommen werden.

(5) Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht oder nur unzureichend nach, so kann er von der Betriebs(Gruppen)versammlung enthoben werden. In diesem Falle ist von dieser Versammlung gleichzeitig ein Wahlvorstand zu bestellen.

¹ Zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Eingefügt gem. Art. I Z 91 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 158

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahl hat mittels Stimmzettels zu erfolgen. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 persönlich auszuüben.

(3) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenz¹, Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes² oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben das Recht auf briefliche Stimmabgabe; diese hat im Postweg zu erfolgen.

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. 1 Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Ausdruck gem. Art. 1 Z 92 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 159

Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, der nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungskommission, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer mitzuteilen.

§ 160

Vereinfachtes Wahlverfahren

Unbeschadet der Bestimmungen des §153 Abs. 1 gilt in Betrieben (Dienstnehmergruppen), in denen bis zu zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, folgendes:

1. Die Betriebsratsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt;

2. der Wahlvorstand besteht aus einem wahlberechtigten Dienstnehmer;

3. es bedarf keiner Einreichung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 157 Abs. 4. Wurden solche Wahlvorschläge nicht eingebracht, so ist für jedes Betriebsratsmitglied und für jedes Ersatzmitglied ein gesonderter Wahlgang durchzuführen;

4. erreicht keiner der Wahlvorschläge (Wahlwerber) die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können gültige Stimmen nur für die beiden Wahlvorschläge (Wahlwerber) abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 161

Anfechtung

(1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes nicht durchzuführen gewesen wäre.

§ 162

Nichtigkeit

Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Antrag auf Feststellung bei der Einigungskommission geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Einigungskommission über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

§ 163

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

(1)* Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Erklärt die Einigungskommission die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 161 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des

LANDARBEITSORDNUNG

früheren Betriebsrates gemäß § 164 vorzeitig geendet hat.

(3) Die nach Beginn der Tätigkeitsdauer (Abs. 1) gesetzten Rechtshandlungen eines Betriebsrates werden in ihrer Gültigkeit durch die zufolge einer Wahlanfechtung nachträglich erfolgte Aufhebung der Betriebsratswahl nicht berührt.

* In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 164

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer

Vor Ablauf des im § 163 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, wenn

1. der Betrieb dauernd eingestellt wird;
2. der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der im § 152 Abs. 1 festgesetzten Mitgliederzahl sinkt;
3. die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt;
4. der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
5. die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt;
6. die Einigungskommission die Gleichstellung der Arbeitsstätte gemäß § 137 Abs. 2 für beendet erklärt.

§ 164a*

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

(1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne des § 138 zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 136) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 163 Abs. 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 164 Z 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 166 Abs. 1 Z 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.

* In der Fassung des Art. I Z 93 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 164b*

(1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 136 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluss, ein Organ der Dienstnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat); §§ 167 und 168 gelten sinngemäß.

(2) § 164a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.

* Eingefügt gem. Art. I Z 94 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 165

Fortsetzung der Tätigkeitsdauer

Nach Wiederaufnahme eines eingeschränkten oder stillgelegten Betriebes kann die Betriebs(Gruppen)versammlung an Stelle von Neuwahlen die Fortsetzung der Tätigkeit des früheren Betriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, sofern

1. die Zahl der im Betrieb verbliebenen und der wieder eingestellten ehemaligen Betriebsratsmitglieder (Ersatzmitglieder) mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Betriebsratsmandate erreicht und

2. am Tage der Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates mindestens halb so viele betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer beschäftigt sind, als am Tage der Wahlausschreibung für die Wahl des Betriebsrates, dessen Tätigkeitsdauer verlängert werden soll, beschäftigt waren.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 166

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt, wenn
1. die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet;
 2. das Mitglied zurücktritt;
 3. das Mitglied aus dem Betrieb ausscheidet;
 4. die Dienstnehmergruppe, die das Mitglied in den Betriebsrat gewählt hat, dieses wegen Verlustes der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe binnen vier Wochen enthebt.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt für Mitglieder, die gemäß § 155 Abs. 4 gewählt wurden, auch mit Beendigung einer Funktion oder Anstellung bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer.
- (3) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Betriebsrates erlischt, wenn die Konstituierung des Betriebsrates nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der im § 168 Abs. 1 gesetzten Frist erfolgt.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist von der Einigungskommission über Antrag abzuerkennen, wenn das Betriebsratsmitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Antragstellung sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 167

Ersatzmitglieder

- (1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Dies gilt nicht bei Erlöschen der Mitgliedschaft aller Betriebsratsmitglieder gemäß § 166 Abs. 3.
- (2) Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder wird durch die Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt. Verzichtet ein Ersatzmitglied auf das Nachrücken, so verbleibt es weiterhin als Ersatzmitglied auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung.
- (3) Wurde der Betriebsrat ohne Erstellung von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 160 Z. 3), so tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 168

Konstituierung des Betriebsrates

- (1)¹ Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.
- (2) In der konstituierenden Sitzung hat der Einberufer bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden² den Vorsitz zu führen.
- (3) Die Betriebsratsmitglieder haben aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden², einen oder mehrere Stellvertreter und, falls erforderlich, weitere Funktionäre zu wählen. Besteht ein Betriebsratsfonds, ist ein Kassaverwalter zu wählen. Die Wahl der Betriebsratsfunktionäre erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.
- (4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist eine Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn
1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
 2. ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
 3. die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.
- (5) Besteht der Betriebsrat aus Vertretern beider Dienstnehmergruppen, so dürfen der Vorsitzende² und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.
- (6) Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Vorsitzendenstelle² vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der Vorsitzendenstellvertreter² jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden² stellt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl der übrigen Funktionäre findet § 170 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
- (7) Besteht ein Betriebsrat aus zwei Mitgliedern, so wird mangels Einigung dasjenige Vorsitzender²,

LANDARBEITSORDNUNG

das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurden die Betriebsratsmitglieder auf einem Wahlvorschlag gewählt, so wird mangels Einigung das an erster Stelle gereichte Mitglied Vorsitzender².

(8) Der Vorsitzende² hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder dem Betriebsinhaber, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie der zuständigen Einigungskommission anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag kundzumachen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 169

Sitzungen des Betriebsrates

(1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind vom Vorsitzenden*, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter mindestens einmal im Monat einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Betriebsrates sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(2) Der Vorsitzende* hat den Betriebsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder verlangen.

(3) Kommt der Vorsitzende* seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, hat die Einigungskommission auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, zur Beratung zuziehen.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 170

Beschlußfassung

(1) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung (§ 172) keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die der Vorsitzende* gestimmt hat. Beschlüsse über die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung oder Entlassung eines Dienstnehmers bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Besteht ein Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern, kommt ein Beschluß nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande.

(3) Der Beschluß über den Rücktritt des Betriebsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 171

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Durchführung einzelner seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(2) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuß übertragen. Einem Ausschuss sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung übertragen werden.

(3) Der Betriebsrat kann in der Geschäftsordnung einem Ausschuß in bestimmten Angelegenheiten die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse übertragen. Im Übrigen gilt Abs. 2 zweiter Satz.²

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist § 169 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen als Beobachter teilzunehmen.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 95 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 96 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 172

Autonome Geschäftsordnung

Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 171 Abs. 3;
2. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden* und die Reihenfolge der Stellvertretung.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

LANDARBEITSORDNUNG

§ 173

Vertretung nach außen

Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende*, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen und eine besondere Regelung der Vertretungsbefugnisse sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 174

Beistellung von Sacherfordernissen

Dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates (Wahlvorstandes) angemessenen Ausmaßes* vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen.

* Es hätte richtig zu lauten: "Ausmaß".

Betriebsratsumlage und Betriebsratsfonds

§ 175

Betriebsratsumlage

(1)* Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Betriebes kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitentgelts betragen.

(2) Die Einhebung und Höhe der Betriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich.

(3) Die Umlagen sind vom Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten und bei jeder Lohn-(Gehalts)auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

* In der Fassung des Art. I Z 97 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 176

Betriebsratsfonds

(1) Die Eingänge aus der Betriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 175 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat; Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Vorsitzende¹ des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den in § 175 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(4) Die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

(5) Wird ein Betriebsratsfonds errichtet, hat die Betriebs(Gruppen)versammlung eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligen Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgans zu beschließen. Ein solcher Beschluß hat die notwendige Verwaltungstätigkeit zu umschreiben, die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung und das vorgeordnete Vertretungs- und Verwaltungsorgan zu bestimmen.

(6) Hat die Betriebsversammlung einen Beschluß im Sinne des Abs. 5 nicht gefaßt, obliegt die Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer des Fehlens eines ordentlichen Vertretungs(Verwaltungs)organs, höchstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, dem ältesten Rechnungsprüfer, wenn keine Rechnungsprüfer bestellt sind, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Nach Ablauf von sechs Monaten ist der Betriebsratsfonds aufzulösen.

(7) Der Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird. Die nähere Regelung ist durch Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung bei Errichtung des Betriebsratsfonds zu treffen. Spätere Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens ein Jahr vor der dauernden Betriebseinstellung gefaßt wurden.

(8)² Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuss ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrt-

LANDARBEITSORDNUNG

seinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.

(9) Wird auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 142 Abs. 5) errichtet, ist die Verwendung der bestehenden Betriebsratsfonds durch Beschluß der jeweils zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung zu regeln.

(10) Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung ist vom Beschluß über die Auflösung des Betriebsratsfonds oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragungen bei Zusammenlegung und Trennung zu verständigen. Sie hat die Durchführung der Auflösung durch einen Vertreter zu überwachen.

(11) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn

1. ein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung fehlt;
2. der Beschluß nicht den in § 175 Abs. 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder
3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.

(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß geht auf die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer über und ist von dieser für Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.

¹ Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² In der Fassung des Art. I Z 98 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 177

Rechnungsprüfer

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier * Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 156) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 157 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 157 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

* Geändert gemäß Art. I. Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Betriebsausschuß

§ 178

Voraussetzung und Errichtung

(1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten bestehen, bildet die Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten den Betriebsausschuß.

(2) Die Sitzung zur Wahl des Vorsitzender ¹ des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter ist von den Obmännern der Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. Kommt es innerhalb von zwei Wochen zu keiner Einigung, kann ein Vorsitzender ² allein die Einberufung vornehmen. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates erforderlich.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzender ¹ des Betriebsausschusses führt jener Betriebsratsobmann den Vorsitz, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Der Vorsitzende ² des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Vorsitzende ³ als Mitglied nicht angehört. §160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In Betrieben, in denen für jede Gruppe nur je ein Betriebsratsmitglied zu wählen ist, gilt mangels Einigung jener als Vorsitzende ² des Betriebsausschusses, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

(5) Der Vorsitzende ² des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter sind neu zu wählen, sobald einer der beiden Betriebsräte sich nach Neuwahl konstituiert hat.

¹ Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990 (es hätte jedoch richtig zu lauten: "Vorsitzenden").

² Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

LANDARBEITSORDNUNG

§ 179

Geschäftsführung

(1) Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die §§ 169 Abs. 1, 3 und 4, 170, 171 Abs. 1, 2 und 3, 172 Z. 1 und 2, 173 und 174 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende * hat den Betriebsausschuß binnen zwei 3 Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Betriebsratsmitglieder des Betriebes oder ein Betriebsrat dies verlangt.

(3) Werden bei einer Abstimmung sämtliche anwesenden Betriebsratsmitglieder einer Gruppe überstimmt, bedarf es in einer zweiten Abstimmung der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist für jede Gruppe nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Übereinstimmung beider Betriebsratsmitglieder.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Betriebsräteversammlung

§ 180

Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bildet die Betriebsräteversammlung. Die Betriebsräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentralbetriebsrat einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende * des Zentralbetriebsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Zur Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer (§ 184 Abs. 4) und über die Enthebung des Zentralbetriebsrates (Abs. 4) kann die Betriebsräteversammlung von jedem Betriebsrat einberufen werden. In diesem Falle führt der Vorsitzende * des einberufenden Betriebsrates den Vorsitz.

(3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(4) Für eine Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht. Die Abstimmung über die Enthebung hat mittels Stimmzettels und geheim zu erfolgen.

(5) Sind bei Beginn der Betriebsräteversammlung weniger als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder des Unternehmens anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle der Enthebung des Zentralbetriebsrates. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 149 Abs. 2 und 150 sinngemäß anzuwenden.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 181

Aufgaben

Der Betriebsräteversammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
2. Beschlußfassung über die Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage;
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates (§ 184 Abs. 4).

Zentralbetriebsrat

§ 182

Zusammensetzung

(1)* Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmen bis zu tausend Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere fünfhundert Dienstnehmer, in Unternehmen mit mehr als fünftausend Dienstnehmern für je weitere tausend Dienstnehmer um jeweils ein Mitglied. Bruchteile von fünfhundert und tausend werden für voll gerechnet. § 152 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2)* Im Zentralbetriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlen-

LANDARBEITSORDNUNG

mäßigen Verhältnis vertreten sein.

* Absatzbezeichnung und neuer Absatz 2 gem. Art. I Z 99 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 183

Berufung

(1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsrate aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 153 Abs. 2) geheim gewählt. Jedem wahlberechtigten Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzter Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels, und zwar durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(3) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Betriebsratsmitgliedern. Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat hat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann mit Zustimmung aller im Unternehmen bestellten Betriebsräte bis auf drei herabgesetzt werden. Bestehen in den Betrieben des Unternehmens nur zwei Betriebsräte, so sind zwei Mitglieder des Wahlvorstandes vom Betriebsrat des nach der Zahl der Dienstnehmer größeren Betriebes zu entsenden. Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(5) Auf die Berufung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 153 Abs. 3, 156 Abs. 2, 158 Abs. 1, 159, 161 und 162 sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 100 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 184

Tätigkeitsdauer

(1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier ¹ Jahre. § 163 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn

1. das Unternehmen aufgelöst wird;
2. dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
3. die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
4. die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
5. der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
6. die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt.

(4) Hat in einem Unternehmen die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates deshalb geendet, weil durch vorübergehende Stilllegung von Betrieben dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört oder die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates unter drei gesunken ist und wird in der Folge in wenigstens einem dieser stillgelegten Betriebe die Tätigkeit wieder aufgenommen, so können die Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens die Fortsetzung der Tätigkeit des Zentralbetriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, wenn

1. in dem Betriebe, der seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat, ein Beschluß zur Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 165) gefaßt wurde und

2. die Zahl der im Unternehmen verbliebenen und wieder eingestellten ehemaligen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralbetriebsrates mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Zentralbetriebsratsmandate erreicht.

(5) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern ist § 167 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.

(6) ² Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit des Betriebsrates (§ 167a der Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 577/1987) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 164a und b) sind sinngemäß anzuwenden.

¹ Geändert gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² In der Fassung des. Art. I Z 101 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 185 Geschäftsführung

Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 168 Abs. 1 bis 4, 6, und 8, 169, 170, 71, 172 Z. 1 und 2 und 173 sinngemäß anzuwenden.

§ 186 Aufwand

(1) Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse für den Zentralbetriebsrat sind in sinngemäßer Anwendung des § 174 vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die den einzelnen Mitgliedern des Zentralbetriebsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen sind aus dem Zentralbetriebsratsfonds, ist ein solcher nicht errichtet, aus dem Betriebsratsfonds des Betriebes, der das Mitglied in den Zentralbetriebsrat entsendet hat, zu entrichten.

§ 187 Zentralbetriebsratsumlage

(1)* Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratsumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 Prozent der Betriebsratsumlage betragen.

(2) Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage beschließt auf Antrag des Zentralbetriebsrates oder eines Betriebsrates die Betriebsräteversammlung. Die Zentralbetriebsratsumlage ist aus den in den einzelnen Betrieben des Unternehmens eingehobenen Betriebsratsumlagen zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat die Zentralbetriebsratsumlage von der einbehaltenen Betriebsratsumlage in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen.

* In der Fassung des Art. I Z 102 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 188 Zentralbetriebsratsfonds

Die Eingänge aus der Zentralbetriebsratsumlage sowie sonstige für die im § 187 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zentralbetriebsratsfonds, der vom Zentralbetriebsrat verwaltet wird. Die Mittel des Zentralbetriebsratsfonds sind zu den im § 187 Abs. 1 bezeichneten Zwecken zu verwenden.

§ 189 Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

Der Zentralbetriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates dauernd weggefallen sind. In diesem Fall ist das Vermögen auf jene Betriebsratsfonds des Unternehmens, aus deren Betriebsratsumlage Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der zu den einzelnen Betriebsratsfonds beitragspflichtigen Dienstnehmer. § 176 Abs. 2, 4 und 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 190 Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier * Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

* Geändert gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Befugnisse der Dienstnehmerschaft

Allgemeine Befugnisse

§ 191 Überwachung

Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

LANDARBEITSORDNUNG

1. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Dienstnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Dienstnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

2. der Betriebsrat hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen und sonstiger arbeitsrechtlicher Vereinbarungen zu überwachen. Er hat darauf zu achten, daß die für den Betrieb geltenden Kollektivverträge im Betrieb aufgelegt (§ 46) und die Betriebsvereinbarungen angeschlagen oder aufgelegt (§ 53 Abs. 1) werden. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, deren Auflage oder Aushang im Betrieb in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist;

3. * der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 140) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;

4. werden im Betrieb Personalakten geführt, so ist dem Betriebsrat bei Einverständnis des Dienstnehmers Einsicht in dessen Personalakten zu gewähren.

* In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 192

Intervention

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

Insbesondere ist der Betriebsrat berechtigt:

1. Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften (§ 191) zu beantragen;

2. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zu erstatten;

3. sonstige Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer des Betriebes zu beantragen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, anzuhören.

§ 193

Allgemeine Information

(1)¹ Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen.

(2)² Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 191 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.

¹ Absatzbezeichnung in der Fassung des Art. I Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Angefügt gem. Art. I Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 194

Beratung

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.*

(2) Betriebsrat und Betriebsinhaber sind berechtigt, an ihre zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Ersuchen zu richten, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu ent-

LANDARBEITSORDNUNG

senden, sofern über Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkung auf die Dienstnehmer des Betriebes haben, beraten werden soll. Betriebsinhaber und Betriebsrat haben einander gegenseitig rechtzeitig Mitteilung zu machen, um den anderen Teil die Beiziehung seiner Interessenvertretung zu ermöglichen.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 194a¹

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Der Betriebsinhaber ist insbesondere verpflichtet,

1. den Betriebsrat bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer haben,
2. den Betriebsrat bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen,
3. den Betriebsrat bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

1. dem Betriebsrat Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. dem Betriebsrat die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen,
3. dem Betriebsrat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen,
4. dem Betriebsrat die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen,
5. dem Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren,
- 6.² den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
- 7.² den Betriebsrat zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen oder Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,
- 8.² den Betriebsrat zur Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern über die in Z 7 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.

(3)³ Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern sowie von Personen zu beraten, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Der Betriebsrat kann zu den Beratungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beziehen. Eine ohne Beratung mit dem Betriebsrat vorgenommene Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern ist rechtsunwirksam.

(4) Der Betriebsrat kann seine Befugnisse nach Abs. 1 Z 1 bis 3 an die im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen delegieren. Für die Beschlussfassung gilt § 170. Der Beschluss ist den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen und wird erst mit deren Verständigung rechtswirksam.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 103 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Ziffer 6 (unter Entfall des Wortes „und“ am Ende der Z 5) ersetzt und Z 7 und 8 eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

³ Abs. 3 i.d.F. der Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 194b *

Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf

(1) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat im Rahmen der Beratung nach § 194 Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf zu bera-

LANDARBEITSORDNUNG

ten. Solche Maßnahmen betreffen insbesondere die Einstellungspraxis, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und den beruflichen Aufstieg, die auf den Abbau einer bestehenden Unterrepräsentation der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten bzw. an bestimmten Funktionen oder auf den Abbau einer sonst bestehenden Benachteiligung abzielen, sowie Maßnahmen, die auf eine bessere Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familien- und sonstigen Betreuungspflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abzielen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in diesen Angelegenheiten zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 195

Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten.

Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

§ 196

Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über geplante Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung, Schulung und Umschulung zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen, Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG^{1,3}, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.²

(5) Der Betriebsrat ist berechtigt, sich an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung berühren.

(6) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen teilzunehmen, Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(7) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(8) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungseinrichtung binnen vier Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn sie den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder, wenn solche Regelungen nicht bestehen, unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist

¹ Zitat gem. Art. I Z 104 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 197

Mitwirkung

an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtungen teilzunehmen. Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(2) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung betriebs- und unternehmenseigener Wohlfahrtseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung binnen vier Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn

1. die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtung den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht, oder

2. eine Betriebsvereinbarung über Gründe, die den Betriebsinhaber zur Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung berechtigen, nicht besteht, der Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) oder die Dienstnehmer zum Errichtungs- und Erhaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung erheblich beigetragen haben und die Auflösung unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

§ 198

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung;

2. die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung des Dienstnehmers enthalten sind;

3. die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Dienstnehmer, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;

4. insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedinglöhnen, akkordähnlichen und sonstigen leistungsbezogenen Prämien und Entgelten, die auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen,

LANDARBEITSORDNUNG

sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;

5. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste.

(2) Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des Abs. 1 können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten, von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. § 55 Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

§ 198a *

Ersetzbare Zustimmung

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 199 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 198 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 199

Betriebsvereinbarungen

(1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 52 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Dienstnehmer im Betrieb regeln;

1a.¹ Auswahl der BV-Kasse⁷ nach § 391 oder nach dem BMSVG⁸;

2. generelle Festsetzung des Beginnes und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;

3. Art und Weise der Abrechnung und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge;

4. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 211 Abs. 1 Z. 1 bis 6, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich bringt;

5. Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;

6. Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln;

7. Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen;

8. Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmer;

9. Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung;

10. Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes;

11. Entgeltfortzahlungsansprüche für den zur Teilnahme an Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen erforderlichen Zeitraum und damit im Zusammenhang stehende Fahrtkostenvergütungen;

12. Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen;

13. Anordnung der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit;

14. betriebliches Vorschlagswesen;

15. Gewährung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen;

16. Systeme der Gewinnbeteiligung;

17. Maßnahmen zur Sicherung der von den Dienstnehmern eingebrachten Gegenstände;

18. betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen;

19. Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung und betrieblicher Schulungs- und Bildungseinrichtungen sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;

20. betriebliches Beschwerdewesen;

LANDARBEITSORDNUNG

22. Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses;
23.² Maßnahmen im Sinne der §§ 198 Abs. 1 und 198a Abs. 1;
24.³ Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf;
25.⁴ Festlegung des Beginns und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 164a);⁵
26.⁶ Festlegung von Rahmenbedingungen für die Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach den §§ 39j bis 39r oder nach dem BMSVG⁸.
- (2) Kommt in den in Abs. 1 Z. 1 bis 6 bezeichneten Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet - insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt - auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.
- (3) In den Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 35 Dienstnehmer beschäftigt werden, ist die Bestimmung des Abs. 1 Z. 7, in Betrieben in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt werden, auch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 nicht anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 12 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 105 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Interpunktion ersetzt gem. Art. I Z 13 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁶ Angefügt gem. Art. I Z 13 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁷ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁸ Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

§ 200

Personelles Informationsrecht

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an Dienstnehmern und die im Zusammenhang damit in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 201

Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern

(1) Der Betriebsrat kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) Sobald dem Betriebsinhaber die Zahl der aufzunehmenden Dienstnehmer, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze bekannt sind, hat er den Betriebsrat jener Gruppe, welcher die einzustellenden angehören würden, darüber zu informieren.

(3) Hat der Betriebsrat im Zusammenhang mit der Information nach Abs. 2 eine besondere Information (Beratung) über einzelne Einstellungen verlangt, hat der Betriebsinhaber eine besondere Information (Beratung) vor der Einstellung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine Information nach Abs. 2 nicht stattgefunden hat. Wenn bei Durchführung einer Beratung die Entscheidung über die Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen könnte, ist die Beratung nach erfolgter Einstellung durchzuführen.

(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.

* In der Fassung des Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 202

Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

(1) Entgelte der in § 198 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die generell nicht vereinbart werden können, bedürfen, wenn zwischen Betriebsinhaber und Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande kommt, zu ihrer rechtswirksamen Festsetzung der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) Akkord-, Stück- und Gedinglöhne nach § 198 Abs. 1 Z. 5 für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die durch Kollektivvertrag nicht vereinbart werden können, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer keine Einigung zustande kommt.

§ 203 *

Mitwirkung bei Versetzungen

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat

LANDARBEITSORDNUNG

unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.

* In der Fassung des Art. I Z. 33 des Gesetzes L.GBl. Nr. 67/1990

§ 204

Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb mitzuwirken. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung (§ 198 Abs. 1 Z. 1) vorgesehen ist; sie bedarf, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet, der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 205

Mitwirkung bei der Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen

Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Vergabe einer Dienst- oder Werkwohnung an einen Dienstnehmer dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten.

§ 206

Mitwirkung bei Beförderungen

(1) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Beförderung eines Dienstnehmers dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Unter Beförderung im Sinne des Abs. 1 ist jede Anhebung der Verwendung im Betrieb zu verstehen, die mit einer Höherreihung im Entlohnungsschema oder ansonsten mit einer Erhöhung des Entgelts verbunden ist.

§ 206a *

Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

(1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

* In der Fassung des Art. I Z. 34 des Gesetzes L.GBl. Nr. 67/1990

§ 207

Anfechtung von Kündigungen

(1) Der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von acht Tagen hiezu Stellung nehmen kann.

(2) Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, daß der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn¹

1. die Kündigung

a) wegen des Beitrittes oder der Mitgliedschaft des Dienstnehmers zu Gewerkschaften;

b) wegen seiner Tätigkeit in Gewerkschaften;

c) wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch den Dienstnehmer;

d) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeuge;

e) wegen seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;

f) wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle;

g)² wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991 - APSG¹⁰);

h)³ wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter

LANDARBEITSORDNUNG

Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer;

i)⁴ wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinern erfolgt ist oder

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, daß die Kündigung

a) durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen erheblich nachteilig berühren oder

b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist. Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt. Bei älteren Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß besonders zu berücksichtigen. Umstände gemäß lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter eines Dienstnehmers haben, der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden.⁵

(4)⁶ Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen des Dienstnehmers nicht nach, so kann dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine Stellungnahme abgegeben, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3 nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.

(5) Insoweit der Kläger⁷ im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z. 1 beruft, hat er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage⁷ ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß ein anderes vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6)⁸ Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 nicht angefochten werden.“

(7)⁹ Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

¹ Einleitende Wortfolge gem. Art. I Z 106 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 107 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Angefügt gem. Art. I Z. 35 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ In der Fassung des Art. I Z 108 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 109 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁶ In der Fassung des Art. I Z 110 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁷ Wort jeweils geändert gem. Art. I Z. 35 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁸ In der Fassung des Art. I Z 111 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁹ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z 112 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

¹⁰ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 208

Anfechtung von Entlassungen

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Dienstnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2)¹⁰ Die Entlassung kann bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 207 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die

LANDARBEITSORDNUNG

Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 207 Abs. 3 Z 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 207 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 113 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 209

Anfechtung durch den Dienstnehmer

(1) In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese bei Gericht anfechten.

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu bestellen sind, ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann er binnen vier Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

* Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 210¹

Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige gemäß § 45a AMFG an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.²

(1a)³ Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers gemäß Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat rechtzeitig und im vorhinein zu erfolgen und insbesondere zu umfassen:

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmer;
3. die hinsichtlich der Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z 114 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Eingefügt gem. Art. I Z 115 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 211

Mitwirkung bei Betriebsänderungen

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.¹ Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

1. die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;
- 1a.² die Auflösung von Dienstverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45a Abs. 1 Z 1 bis 3 AMFG auslöst;
2. die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;

LANDARBEITSORDNUNG

3. der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;
 - 4.³ Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;
 5. die Einführung neuer Arbeitsmethoden;
 6. die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;
 7. Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb.
- (1a)⁴ Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs. 1 Z 1a hat die Information nach Abs. 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen
1. die Gründe für die Maßnahme,
 2. die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Dienstnehmer, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Dienstnehmer,
 3. die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Dienstnehmer,
 4. den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,
 5. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Dienstnehmer geplante Begleitmaßnahmen.

Die Information nach Z 1 bis 4 hat schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des § 194 Abs. 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen.

(2) Der Betriebsrat kann Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die Dienstnehmer nachteiligen Folgen von Maßnahmen gemäß Abs. 1 erstatten; hiebei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(3)⁵ Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 6 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Dienstnehmern verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Dienstnehmern besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluss, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet - insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt - auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs. 1) bei der Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer in der Weise zu berücksichtigen, dass Nachteile, die die Dienstnehmer durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind.

¹ Erster Satz in der Fassung des Art. I Z. 38 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Eingefügt gem. Art. I Z 116 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z. 38 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ Eingefügt gem. Art. I Z 117 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ In der Fassung des Art. I Z 118 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 212

Mitwirkung im Aufsichtsrat

(1) In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, entsendet der Zentralbetriebsrat oder, sofern nur ein Betrieb besteht, der Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, für je zwei nach dem Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen Dienstnehmervertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Zahl der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, ist ein weiterer Dienstnehmervertreter zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates), die auf den Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden, haben das Recht, durch Mehrheitsbeschluß Dienstnehmervertreter für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominieren sowie ihre Abberufung zu verlangen. Dieses Recht steht für so viele Dienstnehmervertreter zu, wie es dem Verhältnis der Zahl der vorschlagsberechtigten Personen zur Gesamtzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) entspricht. Listenkoppelung ist zulässig. Bei Erstellung der Nominierungsvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppe der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) ist bei Entsendung und Abberufung der Dienstnehmervertreter an die Vorschläge der zur Nominierung berechtigten Mitglieder gebunden. Soweit vom Vorschlagsrecht nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht wird, entsendet der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) die restlichen Dienstnehmervertreter durch Mehrheitsbeschluß in den Aufsichtsrat.

(3)¹ Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Im übrigen haben die Dienstnehmervertreter im

LANDARBEITSORDNUNG

Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat sind vom Zentralbetriebsrat abzurufen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und 5² über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens vierzig Dienstnehmer beschäftigen.

(5)³ Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehung zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 39 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Zitat in der Fassung des Art. I Z. 39 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Angefügt gem. Art. I Z. 39 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Organzuständigkeit

§ 213

Kompetenzabgrenzung

(1) Die der Dienstnehmerschaft zustehenden Befugnisse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, durch Betriebsräte ausgeübt.

(2) In Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß errichtet ist, werden vom Betriebsausschuß folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Beratungsrecht (§ 194);
2. wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 210);
3. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß den §§ 211 und 212;
4. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich alle im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen erfaßt;
- 5.¹ soweit die Interessen aller im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen betroffen sind
 - a) Überwachung der Einhaltung der die Dienstnehmer betreffenden Vorschriften (§ 191);
 - b) Recht auf Intervention (§ 192);
 - c) allgemeines Informationsrecht (§ 193);
 - d) Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (§ 194a);
 - e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 196 und 197);
- 6.^{1a} Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 246 und 247), in den SCE-Betriebsrat (§ 263) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276);
- 7.^{1a} Mitwirkung an den Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren gemäß den nach §§ 259 oder 260 abgeschlossenen Vereinbarungen.

Befugnisse in Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einer im Betriebsausschuß nicht vertretenen Dienstnehmergruppe betreffen, können vom Betriebsausschuß nicht ausgeübt werden.

(3) In Betrieben, in denen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 142 Abs. 5) errichtet ist, werden von diesem sowohl die Befugnisse gemäß Abs. 1 als auch jene gemäß Abs. 2 ausgeübt.

(4) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden folgende Befugnisse von diesem ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 212;
- 2.² soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren
 - a) Recht auf Intervention (§ 192);
 - b) allgemeines Informationsrecht (§ 193);
 - c) Beratungsrecht (§ 194);
 - d) Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (§ 194a);
 - e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen (§§ 196 und 197);
 - f) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 210);
 - g) Mitwirkung bei Betriebsänderungen (§ 211);
- 3.³ Wahrnehmungen der Rechte gemäß § 191 Z. 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist;

LANDARBEITSORDNUNG

- 4.⁴ Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 246 und 247), in den SCE-Betriebsrat (§ 263) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276);
- 5.⁴ Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach §§ 259 oder 260 abgeschlossenen Vereinbarungen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 119 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} Z 6 und 7 angefügt (unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt in Z 5 lit. e) gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² In der Fassung des Art. I Z 120 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Angefügt gem. Art. I Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ Z 4 und 5 angefügt (unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt in Z 3) gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 214

Kompetenzübertragung

- (1) Der Betriebsrat und der Betriebsausschuß können dem Zentralbetriebsrat mit dessen Zustimmung

LANDARBEITSORDNUNG

die Ausübung ihrer Befugnisse für einzelne Fälle oder für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates Grundsätze der Mandatsausübung

§ 215

Verschwiegenheitspflicht

(1) Das Mandat des Betriebsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates Ersatz aus dem Betriebsratsfonds.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit an keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind nur der Betriebs(Gruppen)versammlung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts und der Aufstiegsmöglichkeiten, nicht benachteiligt werden. Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.*

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Werden im Zuge der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten Mitgliedern des Betriebsrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der Dienstnehmer bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

* Angefügt gem. Art. I Z. 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 216

Freizeitgewährung

Den Mitgliedern des Betriebsrates ist, unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 218, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 217

Freistellung

(1) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 150 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 700 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 3000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere 3000 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen.

(2) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, gelten die in Abs. 1 angeführten Zahlen für die betreffenden Dienstnehmergruppen.

(3) Sind in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 1 und 2 nicht möglich ist, mehr als 400 Dienstnehmer beschäftigt, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.

(4)* Sinkt im Zuge einer rechtlichen Vonselbständigung (§ 164a) die Anzahl der Dienstnehmer unter die für den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht.

* Angefügt gem. Art. I Z. 121 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 218

Bildungsfreistellung

(1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei¹ Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgelts.

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu fünf² Wochen ausgedehnt werden.

(3) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet sein oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben,

LANDARBEITSORDNUNG

die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

(4) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet die Einigungskommission.

(5) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 219 freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf Freistellung gemäß Abs. 1 und 2.

(6) Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur insoweit einen Anspruch gemäß Abs. 1 und 2, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat. Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrates entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt.³

¹ Geändert gem. Art. I Z. 42 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Geändert gem. Art. I Z. 42 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 122 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 219

Erweiterte Bildungsfreistellung

(1) In Betrieben mit mehr als zweihundert Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 218 auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß eines Jahres gegen Entfall des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. §§ 217 Abs. 2 sowie 215 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub im vollen Ausmaß, das Urlaubsentgelt jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer einer Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988*, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 während der das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 220

Kündigungs- und Entlassungsschutz

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 215 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 221 Z. 3 und 222 Abs. 1 Z. 3 erster Satzteil, Z. 4 erster Satzteil und Z. 5 hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.

(2) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(3) Der sich aus den §§ 220 bis 222 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat, im Falle der dauernden Einstellung des Betriebes mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4)¹ Die Abs. 1 bis 3 und die §§ 221 und 222 gelten sinngemäß für

1. Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber vom Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;

2.² Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein

LANDARBEITSORDNUNG

Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge;

3. Mitglieder eines Betriebsrates, der nach Beendigung seiner Tätigkeitsdauer die Geschäfte weiterführt (§ 163 Abs. 2) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 43 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990 (letzter Satz entf.)

² In der Fassung des Art. I Z. 43 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 221

Kündigungsschutz

Die Einigungskommission darf einer Kündigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 220 nur zustimmen, wenn

1. der Betriebsinhaber im Falle einer dauernden Einstellung oder Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied trotz dessen Verlangens an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigen kann;

2. das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;

3. das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

§ 222

Entlassungsschutz

(1) Die Einigungskommission darf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 220 einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

1. absichtlich den Betriebsinhaber über Umstände, die für den Vertragsabschluß oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Dienstverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat;

2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat;

3. im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;

4. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;

5. sich Tätlichkeiten oder erheblichen Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Die Einigungskommission darf der Entlassung nicht zustimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist sie rechtsunwirksam.

Abschnitt 8: Behörden und Verfahren

Einigungskommission

§ 223

(1) Im Burgenland werden am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörden Eisenstadt-Umgebung und Oberwart Einigungskommissionen errichtet. Der Sprengel der Einigungskommission in Eisenstadt umfaßt den Bereich der Verwaltungsbezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust, der Sprengel der Einigungskommission in Oberwart den Bereich der Verwaltungsbezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf. Die Landesregierung kann bei Bedarf im Verordnungswege auch am Sitze anderer Bezirksverwaltungsbehörden Einigungskommissionen errichten.

(2) Die Einigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Die Mitglieder, und zwar je zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftli-

LANDARBEITSORDNUNG

chen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden nach Anhörung ihrer gesetzlichen Interessenvertretung, oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) kann bestellt werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und das Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag besitzt.

(4) Die Einigungskommission kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sind vor Entscheidung der Einigungskommission auf Verlangen anzuhören.

(5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Einigungskommission ist es erforderlich, daß die Mitglieder vom Vorsitzenden (Stellvertreter) schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände drei Tage vorher zur Sitzung eingeladen werden und außer dem Vorsitzenden (dem Stellvertreter) wenigstens je ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus der Gruppe der Dienstgeber und Dienstnehmer anwesend ist. Sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung des Gleichgewichtes als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat.

(6) Die Beschlüsse der Einigungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

§ 224

(1) In allen Fällen, in denen durch Gesetz die Entscheidung von Streitigkeiten Einigungskommissionen übertragen wird, haben diese einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Einigungskommissionen ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 225

(1) Die Einigungskommissionen haben über Antrag eines hiezu Berechtigten einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen in Streitigkeiten

1. über den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Betriebsverfassung;

2. über die Bestellung und die Geschäftsführung sowie die Beendigung der Funktion der Organe der Dienstnehmerschaft;

3. über die Mitgliedschaft zu den Organen und die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe der Dienstnehmerschaft;

4. über den Betriebsratsfonds;

5. über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft und deren Ausübung durch ihre Organe.

(2) Insbesondere sind die Einigungskommissionen zuständig zur Entscheidung über

1. die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes (§ 136);

2. die Gleichstellung von Betriebsteilen und die Beendigung der Gleichstellung (§ 137);

3. die Anfechtung einer Wahl (§ 161);

4. die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl (§ 162);

5. die Aberkennung der Mitgliedschaft zum Betriebsrat (§ 166 Abs. 4);

6. die Einberufung einer Betriebsratssitzung (§ 169 Abs. 3);

7. die Anfechtung der Auflösung von Schulungs- oder Bildungseinrichtungen (§ 196 Abs. 8);

8. die Anfechtung der Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen (§ 197 Abs. 3);

9. die Zustimmung zur Versetzung von Dienstnehmern (§ 203);

10. die Festsetzung des Zeitpunktes einer Bildungs- oder erweiterten Bildungsfreistellung (§§ 218 Abs. 4, 219 Abs. 1);

11. den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern (§§ 220 bis 222)

Obereinigungskommission

§ 226

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung wird eine Obereinigungskommission errichtet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern und acht Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmänner) gelten die Bestimmungen des § 223 Abs. 2 sinngemäß.

§ 227

(1) Der Obereinigungskommission obliegt

a) bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwir-

LANDARBEITSORDNUNG

ken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Vertragsparteien oder von einer Behörde gestellt wird;

b) bei Gesamtstreitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde Einigungs-verhandlungen einzuleiten und einen Schiedsspruch zu fällen;

c) die Registrierung und Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen;

d) die Registrierung und Kundmachung des Erlöschens von Kollektivverträgen;

e) die Beschlußfassung auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Satzungen sowie die Registrierung und Kundmachung solcher Beschlüsse;

f) die Zu- und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit (§ 41 Abs. 2 und 3);

g) die Abgabe eines Gutachtens über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde;

h) die Anlage und Führung eines Katasters der von ihnen beschlossenen Satzungen;

i) Die Aufsicht über die Einigungskommissionen und die Überwachung insbesondere der Gleichar-tigkeit ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Obereinigungskommission hat in Angelegenheit des Abs. 1 lit. a und b zwischen den Streit-teilen zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitteile zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzu-wirken. Sie kann einen Schiedsspruch nur dann fällen, wenn die beiden Streitteile vorher die schriftli-che Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(3) Schriftliche Vereinbarungen und Schiedssprüche gemäß Abs. 2 gelten als Kollektivverträge (§ 40).

§ 228

(1) Die Bürogeschäfte der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission sind durch deren Vorsitzende zu leiten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission über das Verfahren vor diesen Behörden werden von der Landesregierung im Verordnungswege durch eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Die Mitglieder der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld getrennt für die Vorsitzenden, die anderen Mitglieder sowie für allenfalls beigezogene Schriftführer abzustufen ist.

(4) In der Geschäftsordnung sind u.a. Ordnungsstrafen wegen Pflichtverletzungen der Mitglieder der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission festzulegen.

(5) Über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen über Mitglieder der Einigungs-kommissionen entscheidet die Obereinigungskommission, über Mitglieder der Obereinigungskommis-sion die Landesregierung.

(6) Die aus der Tätigkeit der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission entste-henden Kosten werden vom Land Burgenland getragen.

(7) Alle Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie die Träger der Sozialversicherungen haben die Einigungskommissionen und die Obereinigungs-kommission bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 229

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlich-tungsstellen vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitteile eine land- und forstwirtschaftliche Schlich-tungsstelle zu errichten. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist bei der Oberei-nigungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zu errichten. Ein Antrag auf Ent-scheidung einer Streitigkeit durch die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist an den Vor-sitzenden der Obereinigungskommission zu richten.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf die Person des Vorsitzen- den innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitteile vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die im Burgenland entweder gem. § 9 ASGG*, zu Vorsitzen- den oder zu Stellvertretern des Vorsitzenden eines Arbeitsgerichtes bestellt oder beim Landesgericht

LANDARBEITSORDNUNG

Eisenstadt ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Vorsitzende der Obereinigungskommission sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Dienstgeber oder Dienstnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission mitzuteilen. Dieser hat den Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle.

* Zitat gem. Art. I Z 129 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 230

(1) Die Landesregierung * hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer zu erstellen. Bei Erstattung der Vorschläge und Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzer und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vorschläge für die Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer sind von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten.

(3) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind der Obereinigungskommission, den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Listen können bei der Obereinigungskommission während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

* Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 231

In allen Angelegenheiten, in denen bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle vorgesehen ist, hat diese zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitteile hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

§ 232

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird - verhandlungs- und beschlußfähig, wenn sowohl der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Beisitzer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals derselbe oder ein anderer von der gleichen Partei namhaft gemachter Beisitzer unentschuldigt nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlußfassung teil. Er gibt seine Stimme als letzter ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle kann zur Verhandlung Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Belegschaft andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitteile gebunden. Die Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor den Einigungskommissionen geltenden Vorschriften anzuwenden. § 7 Abs. 1 AVG ist nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer anzuwenden. § 40 Abs. 1 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben.

(4) Gegen Personen, die ordnungsgemäß und mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern einer land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bestellt wurden und sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende der Einigungskommission, bei dem die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

LANDARBEITSORDNUNG

le ihren Sitz hat, Ordnungsstrafe bis zu 72,67 Euro * verhängen. Gegen diese Verfügung steht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an die Obereinigungskommission offen, die endgültig entscheidet.

(5) Die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlicher Schlichtungsstelle haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechenden Entschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren ist von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, wobei das Sitzungsgeld getrennt für den Vorsitzenden, die anderen Mitglieder sowie für allenfalls beigezogene Schriftführer abzustufen ist.

(6) Die aus der Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten werden vom Land Burgenland getragen.

* Betrag ersetzt gem. Art. I Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

Gleichbehandlungskommission¹

§ 232a *

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 232a bis 232t gelten für Dienstverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, in der jeweils geltenden Fassung.

* Eingefügt gem. Art. I Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/200 (nach erfolgter Änderung der Bezeichnung „§ 232a“ in „§ 232b“ gem. Art. I Z 66 leg.cit.)

§ 232b^{1,2}

Errichtung und Zusammensetzung³

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist eine Gleichbehandlungskommission zu errichten.

(2)³ Diese Kommission hat aus 11 Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz in der Kommission hat das nach der Referatseinteilung der Landesregierung für Angelegenheiten des Arbeitsrechtes der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zu führen.

(3) Der Kommission haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:

1. zwei Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer;
2. zwei Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft;
3. zwei Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Land Burgenland;
4. zwei Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
5. zwei vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu entsendende Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß.

(4) Für jedes der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind von der Landesregierung auf Vorschlag der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Als Berufsvereinigungen gem. Abs. 3 Z. 2 und 4 sind solche anzusehen, denen die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 zuerkannt wurde. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zweier Monate nach Aufforderung ausgeübt, so ist die Landesregierung an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die Landesregierung hat ein von einer der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) bei Verzicht, bei Widerruf des Vorschlages durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, bei grober Verletzung oder bei dauernder Vernachlässigung seiner Pflichten seiner Funktion zu entheben.

(6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission ist von der Teilnahme an deren Sitzungen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG)⁴.

² Eingefügt gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982; Überschriften gem. Art. I Z 123 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

¹ Zitat geändert gem. Art. I Z 130 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

Die vormaligen §§ 232b bis 232f entf. gem. Art. I Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/200

§ 232c *

Geschäftsführung der Kommission

(1) Der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens fünf weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat zu enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder;
- c) die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(6) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Kanzleiarbeiten der Kommission sind unter der Leitung des Vorsitzenden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu besorgen.

* In der Fassung des Art. I Z. 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Änderung der bisherigen Bezeichnung „§ 232g“ auf „§232c“)

§ 232d ¹

Ausschüsse der Kommission

(1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall (§ 232q) ² einem Ausschuss übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Ein solcher Ausschuss hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein vom Vorsitzenden der Kommission damit betrauter Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (§ 232b Abs. 3 Z 5) ³ zu führen, die übrigen Mitglieder sind vom Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreise der im § 232b Abs. 3 Z 1 bis 4 ⁴ genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen; diese Mitglieder sind jeweils in gleicher Zahl von den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu berufen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Änderung der bisherigen Bezeichnung „§ 232h“ auf „§232d“)

² Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232e ^{1,2}

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten.

(2) Die Dienstgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 232d) ³ die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Bisherige Bezeichnung „§ 232i“ gem. Art. I Z 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 ersetzt durch die Bezeichnung „§ 232e“.

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

LANDARBEITSORDNUNG

§ 232f¹

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat sich mit allen die Diskriminierung im Sinne der §§ 232i bis 232m, berührenden Fragen zu befassen.

(2) Die Kommission kann Gutachten über Fragen der Diskriminierung im Sinne der §§ 232i bis 232m erstatten. Gutachten sind insbesondere bei Verletzung des Gleichheitsgebotes durch Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung zu erstatten.

(3)² Die oder der Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission hat in Angelegenheit der Gleichstellung sowie der Gleichbehandlung von Personen mit Behinderungen in der Arbeitswelt die Aufgabe, auf Antrag einen Schlichtungsversuch wegen einer behaupteten Diskriminierung zu führen und auf eine Einigung (Abschluss eines Vergleichs) hinzuwirken.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

§ 232g *

(1) Die Kommission kann im Einzelfall prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. Stellt die Kommission eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes fest, so kann sie die Dienstgeberin oder den Dienstgeber davon benachrichtigen und sie oder ihn zur Beendigung der Diskriminierung auffordern.

(2) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat das Recht, sich im Verfahren vor der Kommission durch eine Vertrauensperson, insbesondere durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Interessenvertretung oder einer Nichtregierungsorganisation, vertreten zu lassen. Die Kommission hat auf Antrag der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers eine Vertreterin oder einen Vertreter einer von dieser Person namhaft gemachten Nichtregierungsorganisation als Auskunftsperson beizuziehen.

Die Kommission hat die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zugleich mit der Einleitung der jeweiligen Einzelfallprüfung über dieses Antragsrecht ausdrücklich zu belehren.

(3) Kommt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber der Aufforderung der Kommission nach Abs. 1 nicht nach, so können die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften die gerichtliche Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes begehren.

(4) Die Kommission kann im Falle einer Vermutung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes die Dienstgeberin oder den Dienstgeber zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes notwendigen Angaben zu enthalten.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232h *

Gleichstellung

Ziel ist die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie der Abbau von sonstigen Diskriminierungen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232i¹

Gleichbehandlungsgebot

(1) Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- und Familienstand, darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2)² Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,

LANDARBEITSORDNUNG

5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3)³ Das Diskriminierungsverbot auf Grund einer Behinderung ist auch auf jeden Elternteil anzuwenden, der auf Grund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekindes) diskriminiert wird, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt. Es ist weiters auf Angehörige anzuwenden, die auf Grund der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie überwiegend wahrnehmen. Als Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner, Geschwister sowie Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern. Im Falle der Belästigung gemäß § 232m ist das Verbot weiters auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

(4)⁴ Absatz 2 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

³ Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

232j¹

Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes oder auf Grund eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2)² Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Personen auf Grund des Geschlechtes oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4)³ Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Ein festgestellter Grad der Behinderung ist nicht erforderlich.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

³ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

§ 232k¹

Ausnahmebestimmungen

(1) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in § 232i Abs. 2 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung liegt in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nicht vor, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt.

(3) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung

1. objektiv und angemessen ist,
2. durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt ist und
3. die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

(4) Ungleichbehandlungen nach Abs. 3 können insbesondere einschließen

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen

LANDARBEITSORDNUNG

Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,

2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder des Dienstalters für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundenen Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(5) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt auch nicht vor bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit durch Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen, sofern dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechtes führt.

(6)² Eine mittelbare Diskriminierung auf Grund einer Behinderung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(7)² Bei der Prüfung, ob Belastungen im Sinne des Abs. 6 unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründeten Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Dienstgeberin oder des Dienstgebers,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

(8)² Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 6, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der oder des Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 7 heranzuziehen.

(9)² Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren im Sinne des Abs. 6 ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(10)² Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierungen im Sinne dieses Gesetzes.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

§ 2321¹

Sexuelle Belästigung

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn eine Person

1. von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte in Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis belästigt wird.

(2)² Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder der oder des Vorgesetzten oder von Kolleginnen

LANDARBEITSORDNUNG

und Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 232m¹ Belästigung

(1) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person in der Arbeitswelt durch geschlechtsbezogene oder mit einem der Gründe nach § 232i Abs. 2 in Zusammenhang stehende Verhaltensweisen

1. von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber selbst belästigt wird,
2. durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte in Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis belästigt wird.

(2)² Eine Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes oder mit einem der Gründe nach § 232i Abs. 2 in Zusammenhang stehendes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person eine solche Verhaltensweise seitens der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder der oder des Vorgesetzten oder von Kolleginnen und Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung und Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 232n * Positive Maßnahmen

Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer umfassende Verfügungen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen des Geschlechtes oder eines Diskriminierungsgrundes nach § 232i Abs. 2 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232o¹

Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung

(1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

(2) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in sonst diskriminierender Weise ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(3) Das Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an zur Arbeitsvermittlung Berechtigte gemäß den §§ 4 ff Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)².

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 232p * Entlohnungskriterien

Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen weder Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen, noch Kriterien vorschreiben, die zu einer Diskriminierung wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes führen.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232q¹

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist das Dienstverhältnis wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 1 oder des § 232i Abs. 2 Z 1 nicht begründet worden, so ist die Dienstgeberin oder der Dienstgeber gegenüber der Stellenwerberin oder dem Stellenwerber zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

- 1.² mindestens zwei Monatsentgelte, wenn die Stellenwerberin oder der Stellenwerber bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder
2. bis 500 Euro, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nachweisen kann, dass der einer Stellenwerberin oder einem Stellenwerber durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung ihrer oder seiner Bewerbung verweigert wird.

(2) Erhält eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 2 oder des § 232i Abs. 2 Z 2 durch die Dienstgeberin oder der Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes oder ein geringeres Entgelt als eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder dem eine Diskriminierung wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes nicht erfolgt, so hat sie oder er gegenüber der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 3 oder des § 232i Abs. 2 Z 3 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 4 oder des § 232i Abs. 2 Z 4 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(5) Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 5 oder des § 232i Abs. 2 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist die Dienstgeberin oder der Dienstgeber gegenüber der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt,

1. die Entgelt Differenz für mindestens drei Monate, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder
2. bis 500 Euro, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nachweisen kann, dass der einer Dienstnehmerin oder einem Dienstnehmer durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung ihrer oder seiner Bewerbung verweigert wird.

(6) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 6 oder des § 232i Abs. 2 Z 6 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes oder wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder dem eine Diskriminierung wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(7)³ Ist das Dienstverhältnis von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber wegen des Geschlechtes der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers oder wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden oder ist das Probendienstverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden (§ 232i Abs. 1 Z 7 oder § 232i Abs. 2 Z 7), so kann die Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probendienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden. Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis wegen des

LANDARBEITSORDNUNG

Geschlechtes der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers oder wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Lässt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat sie oder er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(8) Bei einer sexuellen Belästigung nach § 232l oder einer Belästigung nach § 232m hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer gegenüber der belästigenden Person und im Fall des § 232l Abs. 1 Z 2 oder 232m Abs. 1 Z 2 auch gegenüber der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 720 Euro Schadenersatz.⁴

(9) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 232i, 232l, oder 232m beruft, hat sie diesen glaubhaft zu machen. Der oder dem Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 232i zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 232j Abs. 2 oder 232k vorliegt. Bei Berufung auf §§ 232l oder 232m obliegt es der oder dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

(10)⁵ Bei Vorliegen mehrerer Diskriminierungsgründe im Zusammenhang mit Behinderung in Bezug auf einen Sachverhalt ist über den Anspruch wegen Diskriminierung in einem einzigen Verfahren zu entscheiden.

(11)⁶ Liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

³ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

⁴ Zweiter Satz gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

⁵ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

⁶ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 232r¹

Benachteiligungsverbot

Als Reaktion auf eine Beschwerde darf eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch eine andere Dienstnehmerin oder ein anderer Dienstnehmer, die oder der als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer anderen Dienstnehmerin oder eines anderen Dienstnehmers unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 232q gilt sinngemäß.²

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Letzter Satz i.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 232s *

Veröffentlichung

Die Kommission hat ihre Gutachten sowie rechtskräftigen Urteile, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen. Ebenso ist die Nichtbeachtung einer Aufforderung gemäß § 232g Abs. 3 durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

232t *

Auskunftspflicht

Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe haben der Gleichbehandlungskommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 9: Schutz der Koalitionsfreiheit

§ 233

Den Dienstnehmern steht es frei, sich zwecks Förderung ihrer Interessen zusammenzuschließen. Jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist verboten.

Abschnitt 10: Streitigkeiten

§ 234

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach §§ 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946 *, werden zur Ermöglichung der gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus den durch diese Landarbeitsordnung geregelten Dienstverhältnissen die Einigungskommission mit den Aufgaben von Schiedsstellen betraut. Aufgabenkreis und Verfahren der Einigungskommissionen als Schiedsstellen werden durch Verordnung geregelt.

(2) Wurde ein Anspruch aus einem im Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnis mittels Klage bei

LANDARBEITSORDNUNG

Gericht geltend gemacht, so ist während der Dauer der Streitanhängigkeit die Anrufung der Schiedsstelle unzulässig.

(3) Ruft ein Vertragsteil die Schiedsstelle an und erklären beide Vertragsteile vor der Schiedsstelle ausdrücklich, daß sie sich einem Schiedsspruch der Schiedsstelle unterwerfen, so hat die Schiedsstelle ihr Verfahren einzuleiten.

(4) Nach Einleitung des Schiedsverfahrens ist die Anrufung des Gerichtes nur zulässig, wenn das Schiedsverfahren auf andere Weise als durch Schiedsspruch oder Vergleich beendet worden ist.

(5) Der Einleitung des Schiedsverfahrens kommen die Wirkungen der gerichtlichen Streitanhängigkeit zu; dies gilt im Falle des Abs. 4 jedoch nur dann, wenn der Anspruch mit Klage vor dem zuständigen Gericht binnen 14 Tagen nach Beendigung des Schiedsverfahrens geltend gemacht worden ist.

(6) Schiedssprüche und Vergleiche vor der Schiedsstelle sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

* Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 10a¹

§ 234a

Aufzeichnungspflichten

(1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der Dienstgeber Aufzeichnungen zu führen über

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;

2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 4 lit.a.

(1a)² Ist bei gleitender Arbeitszeit vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen vom Dienstnehmer zu führen sind, so hat der Dienstgeber den Dienstnehmer zur ordentlichen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat der Dienstgeber sich diese Aufzeichnungen aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen vom Dienstgeber durch Zeiterfassungssystem geführt, so ist dem Dienstnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitsaufzeichnungen zu übermitteln, andernfalls ist ihm Einsicht zu gewähren.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;

2. Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;

3. Tag des Eintritts in den Betrieb;

4. Art der Beschäftigung;

5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 108a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;

6.³ Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 108 Abs. 9 und 10) und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 73 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmer beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

¹ Abschnitt 10 a eingefügt gem. Art. I Z. 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² Eingefügt gem. Art. I Z 131 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 132 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Abschnitt 11: Strafbestimmungen

§ 235¹

(1)² Wer den Bestimmungen der §§ 56 bis 64, 73, § 76a Abs. 3 bis 6^{2a}, 77 bis 79, 81 bis 83, 83a Abs. 4 bis Abs. 7, 84 bis 84b, 85 Abs. 1 bis 5, 86 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, 87 bis 93, 93a Abs. 2 bis 6, 9^{2b}, 93b Abs. 4 und 5, 94, 94a Abs. 2 bis 7, 94e, 94f,^{2c} 97 Abs. 1, 3 und 6^{2d}, 98 Abs. 1 und 3, 98a Abs. 2, 99 bis 101, 108 bis 109, 111 Abs. 3 und 4 Z 2, 112 Abs. 3, 127 Abs. 2, 233 und 234a oder den dazu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 1.100 Euro zu bestrafen.

(2)² Mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 1.100 Euro ist zu bestrafen, wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

(3)² Wer den Bestimmungen der §§ 46, 157 Abs. 3, 191 Z 3, 201 Abs. 3 und 4, 205, 206 Abs. 1, 210

LANDARBEITSORDNUNG

Abs. 2, 2 11 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a, 215 Abs. 4, und 217 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2.200 Euro zu bestrafen.

(3a)^{2c} Auch Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 73 sind hinsichtlich jeder einzelnen Dienstnehmerin oder jedes einzelnen Dienstnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 3 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 157 Abs. 3 der Wahlvorstand;
2. der §§ 46, 191 Z. 3, 201 Abs. 3 und 4, 205, 206 Abs. 1 und 217 der Betriebsrat;
- 3.³ des § 210 Abs. 2 oder des § 211 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a das gemäß § 213 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und
4. des § 215 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung⁴ und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag als Privatankläger stellt. Auf das Verfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999⁵, anzuwenden.

(5)⁶ Übertretungen des § 232o durch zur Arbeitsvermittlung Berechtigte gemäß den §§ 4 ff Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)⁸, oder durch eine Dienstgeberin oder einen Dienstgeber sind auf Antrag der Stellenwerberin oder des Stellenwerbers mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

(6)⁷ Übertretungen des § 242 Z 1 und 2, § 244 Abs. 3, § 245 Abs. 5, § 248 Abs. 1 und 4, § 254 Abs. 2, § 256 Abs. 3, § 257 Abs. 3, § 260 Abs. 2, § 264 Abs. 1, § 278 Abs. 1 und § 280 Abs. 4 sind als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(7)⁷ Übertretungen nach Abs. 6 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 242 Z 1 und 2, § 244 Abs. 3, § 245 Abs. 5, § 248 Abs. 1, § 256 Abs. 3, § 257 Abs. 3, § 264 Abs. 1 und § 280 Abs. 4 die in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Europäischen Genossenschaft bestehenden Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;
2. des § 248 Abs. 4 und § 254 Abs. 2 das besondere Verhandlungsgremium;
3. des § 260 Abs. 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 260 Abs. 1 zuständige Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;
4. des § 278 Abs. 1 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatanklägerin oder Privatankläger).

¹ In der Fassung des Art. I Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

^{2a} In der Fassung des Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

^{2b} Zitat ersetzt gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

^{2c} Entfall des Zitates „und 12“ im Gesetzeszitat „§ 93a Abs. 2 bis 6“ gem. Art. I Z 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2d} Zitat „94e, 94f“ eingefügt gem. Art. I Z 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2e} Entfall des Zitates „95 bis“ vor Gesetzeszitat „§ 97 Abs. 1, 3 und 6“ gem. Art. I Z 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung des Art. I Z 135 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁶ Zitat geändert gem. Art. I Z 136 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁷ Id.F. des Art. I Z 74 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁸ Angefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁹ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 12: Vorschriften zwingenden Rechtscharakters

§ 236 *

Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.

* In der Fassung des Art. I Z 14 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 12a **Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft** (Abschnitt 12a eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

1. Unterabschnitt **Allgemeines**

Geltungsbereich § 237

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 12a gelten für Unternehmen, die unter den Abschnitt 7 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 vorgesehenen Rechtsform

1. durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, sowie allenfalls eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, oder
2. durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder
3. durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat,

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 7 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 7 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Europäische Genossenschaft an die Stelle der beteiligten juristischen Personen und die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft an die Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

(4) Wenn an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft natürliche Personen beteiligt sind, so sind die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

§ 238

Für die Pflicht der beteiligten juristischen Personen im Inland zur Zusammenarbeit mit den Organen der Dienstnehmerschaft gemäß § 243 Z 1, die Pflicht zur Bekanntgabe der Informationen gemäß § 244 Abs. 3, die Ermittlung der Zahl der im Inland beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer (§ 244 Abs. 4), die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 246 und 247), in den SCE-Betriebsrat (§ 263) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276), die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium (§ 252 Abs. 2), zum SCE-Betriebsrat (§ 266 Abs. 5) und im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276 Abs. 4) sowie die für sie geltende Verschwiegen-

LANDARBEITSORDNUNG

heitspflicht (§ 278) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 279) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts auch dann, wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

§ 239

Begriffsbestimmungen

(1) Unter beteiligten juristischen Personen im Sinne dieses Abschnitts sind die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten Unternehmen zu verstehen. Dies sind im Falle der

1. Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
2. Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
3. Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

(2) Unter Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft im Sinne dieses Abschnitts ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das die betreffende juristische Person oder die betreffende Europäische Genossenschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt.

(3) Als herrschendes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

(4) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

(5) Wenn mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe die in Abs. 4 genannten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen. Wenn keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, wenn auch keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 3 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen.

(6) Den Stimm- und Ernennungsrechten des herrschenden Unternehmens sind die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen und juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzuzurechnen.

(7) Keine herrschenden Unternehmen sind Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute sowie Versicherungs- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Art. 3 Abs. 5 lit. a und c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 S. 1.

(8) Ein beherrschender Einfluss ist nicht allein schon auf Grund der Tatsache gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, den Konkurs, den Ausgleich oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt.

(9) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, ist das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn das herrschende Unternehmen nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so kommt das Recht jenes Mitgliedstaats zur Anwendung, in dem das als Vertreter benannte Unternehmen oder, in Ermangelung eines solchen, in dem das Unternehmen, das die höchste Anzahl von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in den Mitgliedstaaten aufweist, liegt.

(10) Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, nach diesem Recht als herrschendes Unternehmen gilt, weil es ein vorrangiges Kriterium im Sinne des Abs. 5 erfüllt oder den Beweis erbringt, dass es in sonstiger Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(11) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll.

(12) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Betrieb werden soll.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 240

Organe der Dienstnehmerschaft

In den Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 237 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmerschaft zu schaffen.

§ 241

Beteiligung der Dienstnehmerschaft

(1) Das Recht der Dienstnehmerschaft auf Beteiligung in der Europäischen Genossenschaft umfasst alle Verfahren, durch die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf die Beschlussfassung in der Europäischen Genossenschaft Einfluss nehmen können. Insbesondere beinhaltet das Recht der Dienstnehmerschaft auf Beteiligung das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts, das Recht auf Mitbestimmung.

(2) Unter Unterrichtung im Sinne dieses Abschnitts ist die Unterrichtung des Organs zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft durch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft über alle Angelegenheiten zu verstehen, die diese selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft ermöglichen.

(3) Unter Anhörung im Sinne dieses Abschnitts sind der Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Organ zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zu verstehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann.

(4) Unter Mitbestimmung im Sinne dieses Abschnitts ist die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf alle Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft durch die Wahrnehmung des Rechts zu verstehen, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

§ 242

Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben

1. die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie
2. die für die Errichtung eines SCE-Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft

notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 243

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Organe der Dienstnehmerschaft (§ 240) und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane

1. der beteiligten juristischen Personen oder
2. der Europäischen Genossenschaft

haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

2. Unterabschnitt Besonderes Verhandlungsgremium

§ 244

Aufforderung zur Errichtung

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständi-

LANDARBEITSORDNUNG

gen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen an die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft - nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts - in diesen juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu errichten.

(2) Die Aufforderung gemäß Abs. 1 hat

1. im Fall der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft gemäß § 237 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung,
2. im Fall der Gründung durch Verschmelzung von Genossenschaften gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 unmittelbar nach Offenlegung des Verschmelzungsplans,
3. im Fall der Gründung durch Umwandlung einer Genossenschaft gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 unmittelbar nach der Vereinbarung des Umwandlungsplans und
4. im Fall einer gemäß § 237 Abs. 3 gegründeten Europäischen Genossenschaft unmittelbar nachdem mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird,

zu erfolgen.

(3) Der Aufforderung gemäß Abs. 1 sind Informationen anzuschließen über

1. die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verfahrensverlauf bis zu deren Eintragung,
2. die Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen einschließlich deren Tochtergesellschaften und Betriebe, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
4. die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmerschaft in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
5. die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert, und jeweils die Zahl der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer; wenn nicht alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einer beteiligten juristischen Person von einem System der Mitbestimmung erfasst sind, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
6. den Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs. 1 maßgebend.

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerschaft ist von der Aufforderung gemäß Abs. 1 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen.

§ 245

Zusammensetzung

(1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Im Fall einer im Wege der Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft sind aus jedem Mitgliedstaat so viele weitere zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte juristische Person, die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) Soweit bereits durch die Anwendung des Abs. 1 in Verbindung mit dem jeweils anzuwendenden Recht die Vertretung dieser beteiligten juristischen Personen im besonderen Verhandlungsgremium durch Mitglieder gewährleistet ist, die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dieser beteiligten juristischen Personen sind oder ausschließlich von der Dienstnehmerschaft dieser beteiligten juristischen Personen gewählt oder sonst bestimmt worden sind, sind keine weiteren zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs. 2 zu entsenden.

LANDARBEITSORDNUNG

(4) Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf 20 % der sich aus Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl dieser beteiligten juristischen Personen die Zahl der zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder, so werden diese zusätzlichen Mitglieder den beteiligten juristischen Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs. 1 bis 4 ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammenzusetzen. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich an das besondere Verhandlungsgremium und an die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft oder an die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer - nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts - in den beteiligten juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

Entsendung der Mitglieder

§ 246

(1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluss des gemäß § 247 zur Entsendung berechtigten Organs der Dienstnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt. Anstelle eines Betriebsratsmitglieds kann auch eine Funktionärin oder ein Funktionär oder Dienstnehmerin oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmerschaft ernannt werden.

(2) Im Fall, dass mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, hat das gemäß § 247 zur Entsendung berechnigte Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch Beschluss darüber zu fassen, wie viele Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer von einem entsendeten Mitglied jeweils vertreten werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle in Österreich beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von einem solchen Mitglied vertreten werden.

(3) Bei der Entsendung soll nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft zustehenden Sitze darauf Bedacht genommen werden, dass jede beteiligte juristische Person durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen jener Mitglieder gefasst, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vertreten. Bei der Ermittlung der Zahl der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind die der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß § 244 Abs. 3 Z 3 und 4 und § 245 Abs. 5 anzuschließenden Informationen zugrunde zu legen.

(5) Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiterschaft und der Angestellten sowie der Dienstnehmerschaft soll Bedacht genommen werden.

§ 247

(1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, so ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrats) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer größten inländischen Betriebs eine Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluss des Zentralbetriebsrats zu benennen. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrats des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat verteilter Betriebsausschuss (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten

LANDARBEITSORDNUNG

insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

(3) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 248

Konstituierung

(1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach dieser Mitteilung hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung nach § 254 abzuschließen.

249

Sitzungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 250

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmerschaft vertritt.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, den Abschluss einer Vereinbarung beschließen, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmerschaft zur Folge hat. Eine solche Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

1. durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;
2. auf andere Weise gegründet werden soll, auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss gemäß Abs. 2 nicht gefasst werden.

(4) Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte im Sinne des Abs. 2 ist jedenfalls die Verringerung des Anteils der nach einem der Verfahren gemäß § 241 Abs. 4 bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten juristischen Personen geltenden Anteil an Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen.

§ 251

Tätigkeitsdauer

(1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung.

(2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet,

1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 256 Abs. 1 fasst;
2. wenn das Gericht die Errichtung (§ 244 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;

LANDARBEITSORDNUNG

3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 259 oder 260, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
4. im Fall des § 261 Abs. 1 Z 1;
5. wenn innerhalb des gemäß § 255 maßgeblichen Zeitraums keine Vereinbarung gemäß den §§ 259 oder 260 zustande gekommen ist.

§ 252

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 247 Abs. 3).
- (2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn
 1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
 2. das Mitglied zurücktritt;
 3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abgerufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder seine Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer endet;
 4. der Betrieb, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder aus der betroffenen Tochtergesellschaft ausscheidet;
 5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 246 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 5 sind nach Maßgabe der §§ 246 und 247 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

§ 253

Kostentragung

- (1) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sacherfordernisse in einem der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und jeweils vorbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten und der Kosten für jedenfalls eine Sachverständige oder einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, sind von den beteiligten juristischen Personen zu tragen.

254

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

- (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft festzulegen.
- (2) Zu diesem Zweck hat das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu unterrichten.

§ 255

Dauer der Verhandlungen

- (1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 sind binnen sechs Monaten ab der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.
- (2) Das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 bis zur Dauer eines Jahres ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt fortzusetzen.

§ 256

Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen

- (1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmerschaft in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, beschließen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 255 Abs. 1 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abzubrechen.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss im Sinne des Abs. 1 nicht fassen, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertreterinnen oder Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Abs. 1 wieder einzuberufen, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft setzen eine kürzere Frist fest. Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft oder deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen oder deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs. 1 oder, wenn innerhalb des für die gemäß Abs. 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 255) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Unterabschnitts keine Anwendung.

257

Strukturänderungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist

1. auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertreterinnen und Vertretern oder
3. auf schriftlichen Antrag des SCE-Betriebsrats (§ 272 Abs. 1 Z 2) einzuberufen, sofern wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmerschaft in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen.

(2) Als wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten insbesondere die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft, der Wechsel des Verwaltungssystems der Europäischen Genossenschaft, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft, der Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen der Europäischen Genossenschaft sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Europäische Genossenschaft, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft haben, sowie erhebliche Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

(3) Für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 ist das besondere Verhandlungsgremium oder der SCE-Betriebsrat entsprechend den Änderungen der Struktur oder der Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe neu zusammzusetzen (§ 245 Abs. 5 und § 262 Abs. 2). Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft oder deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen oder deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Sofern eine geltende Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 eine Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Neuaushandlung enthält, ist nach dieser vorzugehen, soweit sie den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 entspricht.

(5) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraums (§ 255) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Unterabschnitts mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmerschaft nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

§ 258

Verfahrensmisbrauch

(1) Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die geeignet sind, Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Im Fall des Vorliegens einer solchen Änderung sind Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 257 durchzuführen.

(2) Als Änderungen im Sinne des Abs. 1 gelten bis zum Beweis des Gegenteils alle Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinne des § 257, sofern diese innerhalb eines Jahres nach deren Eintragung erfolgen.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 259

Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft

(1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen eine Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft abschließen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 257 Abs. 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrats;
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrats;
5. die für den SCE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren

festzulegen.

(2) Falls die Parteien beschließen, ein Verfahren der Mitbestimmung einzuführen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats, die die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;
2. das Verfahren, nach dem die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie
3. die Rechte dieser Mitglieder

festzulegen.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, müssen in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmerschaft auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, wie sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen.

§ 260

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft

(1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 257 Abs. 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft;
4. die Voraussetzungen, unter denen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten;
5. die für die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren

festzulegen.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft näher zu regeln, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

(3) § 259 Abs. 3 ist anzuwenden.

LANDARBEITSORDNUNG

3. Unterabschnitt Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

§ 261 Errichtung

- (1) Wenn
1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
 2. innerhalb des gemäß § 255 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraums keine Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 256 Abs. 1 gefasst hat,
- ist ein SCE-Betriebsrat nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu errichten.
- (2) Sofern in den Vereinbarungen gemäß §§ 259 oder 260 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnitts nicht für diese Vereinbarungen.

262 Zusammensetzung

- (1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SCE-Betriebsrat zu entsenden. § 245 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.
- (2) Treten während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats gemäß Abs. 1 ändern würde, so ist der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammenzusetzen. § 245 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 263 Entsendung

- (1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrats erfolgt gemäß §§ 246 und 247; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung nur zulässig ist, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 155 Abs. 4 sind.
- (2) § 247 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrats an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen hat.

§ 264

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrats zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrats die Einladung vornehmen. Die Mitglieder des SCE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.
- (2) Vertreterin oder Vertreter des SCE-Betriebsrats gegenüber der Europäischen Genossenschaft und nach außen ist, sofern in der Geschäftsordnung (Abs. 3) nichts anderes bestimmt ist, die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Der SCE-Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.
- (3) Der SCE-Betriebsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese kann insbesondere regeln:
1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses gemäß § 265;
 2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt;
 3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht der oder des Vorsitzenden des engeren

LANDARBEITSORDNUNG

Ausschusses.

(4) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 269) zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 265

Engerer Ausschuss

Sofern es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt, hat der SCE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zu wählen, der aus einer oder einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern bestehen darf. Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrats; für ihn gilt § 264 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der engere Ausschuss in den Fällen des § 270 Abs. 2 das Recht hat, auch in der dort festgelegten Zusammensetzung zu der vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

§ 266

Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Vor Ablauf des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraums endet die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats, wenn

1. die Löschung der Europäischen Genossenschaft ins Firmenbuch eingetragen wird;
2. der SCE-Betriebsrat durch Mehrheitsbeschluss seinen Rücktritt beschließt;
3. das Gericht die Errichtung des SCE-Betriebsrats (§ 261 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen;
4. der SCE-Betriebsrat und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung nach den §§ 259 oder 260 abschließen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 ist unter Anwendung der §§ 262 und 263 ein neuer SCE-Betriebsrat zu bilden.

(4) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 263).

(5) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in den SCE-Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzurufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
4. der Betrieb oder das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der Europäischen Genossenschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 263) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrats einzubringen.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Z 2 bis 5 ist § 252 Abs. 3 anzuwenden.

§ 267

Beistellung der Sacherfordernisse, Kostentragung

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SCE-Betriebsrats und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten sind gemäß § 253 von der Europäischen Genossenschaft zu tragen.

Befugnisse des SCE-Betriebsrats und des engeren Ausschusses

Unterrichtung und Anhörung

§ 268

Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmerschaft der Europäischen Genossenschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 269

(1) Der SCE-Betriebsrat hat, unbeschadet der gemäß § 270 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet abweichender Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, das Recht, einmal jährlich mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft, zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage regelmäßig vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft vorgelegter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten. Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf die Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

(3) Das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft übermittelt dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

§ 270

(1) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmerschaft haben, insbesondere bei Verlegung, Verlagerungen oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ehest möglich darüber unterrichtet zu werden. Der SCE-Betriebsrat oder - wenn der SCE-Betriebsrat dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, beschließt - der engere Ausschuss hat das Recht, auf Antrag mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertreterinnen oder Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmerschaft unterrichtet und angehört zu werden. Diese Sitzung lässt die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft unberührt.

(2) An einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des SCE-Betriebsrats teilnehmen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Dienstnehmerschaft vertreten.

(3) Wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

271

Unterrichtung der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

Unbeschadet des § 278 haben die Mitglieder des SCE-Betriebsrats die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

§ 272

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

(1) Der SCE-Betriebsrat hat

1. vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung oder
2. im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft (§ 257 Abs. 2) unverzüglich

einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung nach §§ 259 oder 260 ausgehandelt werden soll oder ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts weiterhin anzuwenden sind.

(2) Wenn der SCE-Betriebsrat den Beschluss fasst, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, so finden §§ 254, 259 und 260 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SCE-Betriebsrat diese Vereinbarung aushandelt. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraums (§ 255) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts weiterhin Anwendung.

LANDARBEITSORDNUNG

Mitbestimmung kraft Gesetzes

§ 273

Anwendbarkeit

- (1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über die Mitbestimmung der Dienstnehmerschaft kommen zur Anwendung, wenn
1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
 2. innerhalb des gemäß § 255 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraums keine Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 256 Abs. 1 gefasst hat.
- (2) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über die Mitbestimmung der Dienstnehmerschaft kommen im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die
1. durch Umwandlung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestanden haben;
 2. durch Verschmelzung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;
 3. auf andere Weise gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (3) Wenn in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, so hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird.
- (4) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen über die von ihm gemäß den Abs. 2 und 3 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
- (5) Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Abs. 3 fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmerschaft erstreckt.

§ 274

Recht auf Mitbestimmung

- (1) Die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Organe zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in den beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft.
- (2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, finden die für die umzuwandelnde Genossenschaft geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmerschaft nach Maßgabe der §§ 275 bis 277 weiterhin Anwendung.

§ 275

Verteilung der Sitze im Aufsichts- und Verwaltungsrat

- (1) Der SCE-Betriebsrat entscheidet über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft auf die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft aus verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmerschaft der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Wenn auf diese Weise mehrere Sitze Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstnehmerschaft aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden, hat der SCE-Betriebsrat eine neuerliche Verteilung der Sitze gemäß Abs. 1 vorzunehmen, wobei ein Sitz nicht in die Verteilung einzubeziehen ist. Dieser Sitz ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienstnehmerschaft aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs. 1 zu, so ist dieser Sitz den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern beschäftigt ist.

(3) Wenn sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats ändert, hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft unter Beachtung der in den Abs. 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft abberuft oder zusätzliche Sitze auf die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

§ 276

Entsendung der Mitglieder

(1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des SCE-Betriebsrats über die Verteilung der Sitze gemäß § 263.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die eine Entsendung durch das zuständige nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsehen, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat Europäischer Genossenschaften mit Sitz im Inland hat durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe der in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entsendeten Mitglieder hat an den SCE-Betriebsrat sowie an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft der österreichischen Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (Abs. 2) und endet in den Fällen des § 266 Abs. 5 Z 2 bis 5 sowie im Fall des § 275 Abs. 3.

§ 277

Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- und Verwaltungsrat

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft haben im Aufsichts- oder Verwaltungsrat die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

(2) Für das Recht der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf Sitz und Stimme in Ausschüssen des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates gilt § 212 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Recht der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf Sitz und Stimme nicht für Ausschüsse des Verwaltungsrats gilt, die die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren regeln, ausgenommen Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren.

4. Unterabschnitt

Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

§ 278

Verschwiegenheitspflicht

(1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrats und auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft, die bei einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 260 mitwirken, ist § 215 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung auch nach dem Ablauf des Mandats weiter besteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 259 und 260) oder nach § 271 über den Inhalt der Unterrichtungen und Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 279

Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

(1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrats, der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 260 mitwirken, sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, sind, soweit diese Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, die Bestimmungen des § 215 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, § 216 sowie §§ 220 bis 222 anzuwenden.

(2) Unbeschadet des § 218 Abs. 1 hat jedes österreichische Mitglied des SCE-Betriebsrats Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts.

5. Unterabschnitt Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 280

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

(1) § 212 findet auf Europäische Genossenschaften keine Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. § 212 findet jedoch

1. auf jene Europäische Genossenschaften, die gemäß § 237 den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht unterliegen, sowie
2. auf im Inland gelegene Tochtergesellschaften Europäischer Genossenschaften

Anwendung.

(2) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen, die aber den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht unterliegt, ins Inland verlegt, so ist den Dienstnehmerschaften weiterhin zumindest dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Abschnitts 7 von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen im Inland, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt, bestehen auch nach deren Eintragung fort. Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat sicherzustellen, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den Bestimmungen über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft der §§ 191 bis 212 weiterhin wahrnehmen können.

(5) Auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts in den Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft entsendeten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft finden jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen keine Anwendung, die für Mitglieder des Verwaltungsrats eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, es sei denn, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft werden gemäß § 25 Abs. 1 des SCE-Gesetzes zu geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren des Verwaltungsrats bestimmt.

Abschnitt 13: Übergangsbestimmungen

§ 281 *

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung (§§ 56 - 60) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 282 *

(Entf. gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985;

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 283 *

Die Bestimmungen der §§ 220 - 222 finden auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 284 *

Bestehende Organe der Dienstnehmerschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkt bestehen, in welchem auf Grund dieses Gesetzes neue Organe bestellt sind. Ihre Rechte und Pflichten richten sich bis dahin nach den Bestimmungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegolten haben.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 285 *

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Arbeitsordnungen und Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrem gesamten Regelungsumfang mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Kollektivvertrag oder durch Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 40 Abs. 1 oder des § 52 ersetzt oder aufgehoben werden. Sofern zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber eine Einigung über die Aufhebung einer Arbeitsordnung nicht zustande kommt, kann diese über Antrag des Betriebsinhabers oder des Betriebsrates von der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle aufgehoben werden. § 232 ist sinngemäß anzuwenden.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 286 *

Auf bestehende, über den 31. Dezember 1974 hinaus andauernde Dienstverhinderungen, finden die bis 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bis zur Beendigung dieser Dienstverhinderung weiterhin Anwendung. Auf Dienstverhinderungen, die nach dem 31. Dezember 1974 eintreten, sind die ab 1. Jänner 1975 geltenden Bestimmungen über Entgeltfortzahlung (§§ 1 bis 6 des Artikels VI der 2. Landarbeits-Gesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 782) anzuwenden.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 287 *

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, für die Dienstnehmer günstigeren Urlaubsregelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen, bleiben unberührt.

(2) Bestehende Vereinbarungen durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 67 Abs. 4 und 67 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zulässig sind, gelten als solche Regelungen, insoweit sie der vorgenannten Bestimmung entsprechen.

(3) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren über die Anfechtung von Kündigungen sowie über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 211 Abs. 3 sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 288 *

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 67 bis 76 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 67 bis 76 treten mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Burgenländische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950 i.d.F. der Landesgesetze LGBl. Nr. 6/1959, 15/1961, 19/1962, 4/1965, 4/1969, 8/1971 und 30/1972, soweit sie als landesgesetzliche Vorschriften in Geltung stehen, außer Kraft.

* Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 14: Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren

§ 289¹

(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den Einigungskommissionen als Schiedsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind gemäß Art. III des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2)² Ebenso sind Lehrverträge (§ 125), Dienstscheine (§ 7) sowie Bestätigungen nach § 26c Abs. 2 und § 105 Abs. 6 von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

¹ Paragraphenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² In der Fassung des Art. I Z. 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 15

Verweisungen und Umsetzungshinweise

(Abschnitt 15 angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 290

Verweisungen

(1)* Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002,
2. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 8/2008,
3. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2008,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007,
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2007,
8. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2006,
10. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 31/2007,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008,
12. Bundesgesetz über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG), BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 75/2006,
13. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2008,
14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2006,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008,
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 76/2007,
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2007,
19. Investmentfondsgesetz - InvFG 1993, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 60/2007,
20. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2007,
21. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 144/1983,
22. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001,
23. Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG, BGBl. Nr. 472, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 28/2008,
24. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2008,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2008,
26. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA-G), BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2003,
27. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes

LANDARBEITSORDNUNG

- BGBI. I Nr. 13/2006,
28. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBI. I Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 55/2007,
 29. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBI. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 43/2007,
 30. Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBI. I Nr. 105/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 151/2004,
 31. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBI. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 147/2006,
 32. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBI. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 112/2007,
 33. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBI. Nr. 298/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2008,
 34. Angestelltengesetz, BGBI. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/2006,
 35. Gutsangestelltengesetz, BGBI. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 143/2004,
 36. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBI. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 56/2005,
 37. Aktiengesetz 1965, BGBI. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 72/2007,
 38. GmbH-Gesetz - GmbHG, RGBI. Nr. 58/1906, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 72/2007,
 39. Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 77/2007,
 40. Unternehmensgesetzbuch, dRGBI. Nr. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 72/2007,
 41. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBI. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 28/2007,
 42. SCE-Gesetz, BGBI. I Nr. 104/2006,
 43. Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBI. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 107/2007,
 44. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBI. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 103/2007,
 45. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz - AMPFG, BGBI. Nr. 315/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 82/2008,
 46. Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBI. I Nr. 29/2003,
 47. Normengesetz 1971, BGBI. Nr. 240, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 136/2001,
 48. Landarbeitsgesetz 1984, BGBI. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 82/2008.

(2) Verweise in diesem Landesgesetz auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 sind Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 22. 07. 2003 S. 1.

* In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBI. Nr. 86/2009

§ 291

Umsetzungshinweise

(1) Mit dem Gesetz LGBI. Nr. 14/2009 * wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, umgesetzt.

(2) Mit dem Gesetz LGBI. Nr. 9/2008 wird die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 25, umgesetzt.

* Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBI. Nr. 86/2009

Abschnitt 16

Übergangsbestimmungen zu Novellen

(Abschnitt 16 angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBI. Nr. 9/2008)

§ 292

(1)¹ Das Gesetz LGBI. Nr. 9/2008 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

LANDARBEITSORDNUNG

1. Eine Änderung der Zahlungsweise nach § 39j Abs. 1a kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden.
2. Die Bestimmung des § 39t gilt für eine Begleitung schwersterkrankter Kinder, die nach der Kundmachung dieses Gesetzes verlangt wird.
3. Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können bei einer Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach § 39t, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes verlangt wurde, vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf von sechs Monaten auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.
4. Die Bestimmung des § 155 Abs. 1 ist auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt.
(2)² Das Gesetz LGBl. Nr. 14/2009 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit in den folgenden Ziffern³ nicht anderes bestimmt wird:
 1. § 39k Abs. 1 gilt nur für Auslandseinsatzpräsenzdienste gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten werden.
 2. § 39k Abs. 6a des Landarbeitsgesetzes 1984 gilt auch für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes laufende Bildungskarenzen.
 3. Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Bildungskarenz vereinbart haben, können eine neuerliche Bildungskarenz frühestens drei Jahre nach der Rückkehr aus dieser Bildungskarenz vereinbaren.
 4. § 39j Abs. 1 zweiter Satz findet keine Anwendung auf vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende freie Dienstverhältnisse von Personen im Sinne des § 39v.
 5. § 39v findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen sowie auf unmittelbar nachfolgende mit derselben Dienstgeberin oder demselben Dienstgeber oder einer Dienstgeberin oder einem Dienstgeber im Konzern (§ 46 Abs. 3 Z 2 BMSVG) abgeschlossene freie Dienstverhältnisse mit solchen Abfertigungsansprüchen.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

² Angefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

LANDARBEITSORDNUNG

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

(1) Die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern (§§ 93 und 94) tritt in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig

1. mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Juli 2000,
2. 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Jänner 2001,
3. bis zu zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Juli 2001

in Kraft. Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase gemäß Z 3 zu berücksichtigen.

(2) Die Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 77 und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 78 muss in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig

1. über 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Jänner 2001,
2. 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Juli 2001,
3. bis zu zehn Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Jänner 2002

umgesetzt sein.

Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase gemäß Z 3 zu berücksichtigen.

(3) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 12);
2. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8), geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74);
3. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S. 22);
4. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 86);
5. Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12);
6. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25), geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 (ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16), geändert durch die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11);
7. Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 3 und 4 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 137 vom 24.5.1986, S. 28), geändert durch die Richtlinie vom 7. April 1998 (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11);
8. Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 9.7.1988, S. 44);
9. Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1);
10. Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1);
11. Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13), geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates

LANDARBEITSORDNUNG

- vom 5. Dezember 1995 (ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 28);
12. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18);
 13. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 9);
 14. Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 14);
 15. Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 (ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4);
 16. Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71), geändert durch die Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 (ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41), angepasst durch die Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997, S. 33), angepasst durch die Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 (ABl. Nr. L 335 vom 6.12.1997, S. 17);
 17. Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 19);
 18. Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 23);
 19. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 348 vom 20.11.1992, S. 1);
 20. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 307 vom 13.12.1993, S. 18);
 21. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. Nr. L 216 vom 20.8.1994, S. 12);
 22. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 4);
 23. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 1).

LANDARBEITSORDNUNG

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

(1) Ansprüche, die durch die Bestimmungen der §§ 26a bis 26l und §§ 105 bis 107 neu geschaffen werden, haben nur Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 2000 geboren wurde. Ansprüche von Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind vor dem 1. Jänner 2001 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung gegolten haben.

(2) Dienstgeber, die über die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 93a Abs.10 verfügen, dürfen in Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmer das Unternehmermodell ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse durch eine Bescheinigung bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anwenden.

(3) § 7 Abs. 3 Z 2 (in der Fassung des Art. I Z 1) tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Bis zum 31. Dezember 2001 treten in § 232 Abs. 4 (in der Fassung des Art. I Z 32), § 232c Abs. 9 (in der Fassung des Art. I Z 33), § 235 Abs. 1, 2 und 3 (in der Fassung des Art. I Z 35) und § 235 Abs. 5 (in der Fassung des Art. I Z 37) an die Stelle der Beträge „72,67 Euro“, „360 Euro“, „150 Euro“, „1.100 Euro“, „2.200 Euro“ und „360 Euro“ jeweils die Beträge „1.000,-S“, „5.000,- S“, „2.000,- S“, „15.000,-S“, „30.000,- S“ und „5.000,- S“.

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Eltern von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden.

(2) Mütter (Adoptiv- und Pflegemütter) und Väter (Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes geboren wurden, können, wenn sich entweder Mutter oder Vater am Tag der Kundmachung in Karenz befindet oder einen Teil der Karenz aufgeschoben haben, binnen drei Monaten ab Kundmachung ihrem Dienstgeber bekannt geben, ob sie Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(3) Mütter (Adoptiv- und Pflegemütter) und Väter (Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können ab 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne der §§ 26h Abs. 2 und 3 bzw. 105e dieses Gesetzes vereinbaren.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach den bisher geltenden Bestimmungen bleiben aufrecht, soweit Dienstgeber und DienstnehmerInnen nicht anderes vereinbaren.

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

(1) Die §§ 39j, 39k, 39l, 39m, 39n, 39o, 39p, 39q sowie 39r gelten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes¹ liegt.

(2) § 31 ist auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, nicht mehr anzuwenden. § 31 ist jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor diesem Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß Abs. 4 und 6 erfolgt, ist § 31 bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden;

(3) § 31 gilt weiter, wenn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

- a) auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden oder
- b) unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden und durch eine im Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 anwendbare Bestimmung in einem Kollektivvertrag die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung festgesetzt wird oder
- c) Dienstnehmer innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2002, oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, in ein neues Dienstverhältnis wechseln, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 4 vor.

(4) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Geltung der §§ 39j, 39k, 39l, 39m, 39n, 39o, 39p, 39q sowie § 39r anstelle des § 31 festgelegt werden.

(5) Für den Fall, dass in der Vereinbarung nach Abs. 4 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs. 6 festgelegt wird, findet bis zum Stichtag weiterhin § 31 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus dem bis zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv

LANDARBEITSORDNUNG

erworbenen Prozentsatz des Jahresentgelts ergibt; der Berechnung des Jahresentgelts ist das für das letzte Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.

(6) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnissen auf eine BV-Kasse² ist nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die von § 31 oder Kollektivverträgen abweichen kann;
- b) die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die BV-Kasse² hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen;
- c)³ die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrags hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 % per anno des noch aushaftenden Übertragungsbetrags zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
- d) im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen die in § 39p Abs. 2 genannten Fälle, hat der Dienstgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse² zu überweisen.

(7) Auf in die BV-Kasse² übertragene Altabfertigungsanwartschaften finden die §§ 39j, 39k, 39l, 39m, 39n, 39o, 39p sowie 39r Anwendung.

(8) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Regelungen treten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, oder für Dienstverhältnisse, bei denen eine Vereinbarung gemäß Abs. 4 geschlossen wird, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf den Prozentsatz des zustehenden Jahresentgelts vorsehen. Wird bei einer Vereinbarung gemäß Abs. 4 und 5 dieser übersteigende Anspruch in ausdrücklicher Form berücksichtigt, treten insoweit die vorangeführten Regelungen außer Kraft. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen, in denen eine Übertrittsvereinbarung gemäß Abs. 4 abgeschlossen wurde, gebührt ein solcher Mehranspruch nur in jenem Anteil, der über das zum Übertrittszeitpunkt (Stichtag) zu berücksichtigende Ausmaß (Abs. 6) hinausgeht;

(9) Im Falle eines Übertritts nach Abs. 4 und 6 sind bei der Berechnung der Einzahlungsjahre nach § 39p Abs. 2 Z 4 die bisher in diesem Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

¹ Dieses Gesetz ist am 6. Juni 2003 in Kraft getreten.

² Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung des „Artikel 2“ des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

(1) § 21 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind.

(2) Die verlängerte Anspruchsdauer gemäß § 21 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, bewirkt keine Verlängerung einer in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsdauer.

(3) Die Gesamtdauer der Ansprüche wird nicht verlängert, falls Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch gemäß § 21 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006 vorsehen.

(4) Die §§¹ 26d Abs. 4, 26e Abs. 4, 26f Abs. 1, 26j bis 26l, 26m, 26n, 26o bis 26u, 31 Abs. 5 bis 7, 39e Abs. 3, 39p Abs. 2, 105d Abs. 3, 105f bis 105h, 105i, 105j, 105k bis 105o und 106 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, gelten für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes² geboren werden.

(5) Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geboren wurden, gelten weiterhin die §§ 26j, 26k oder 105f in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003.

(6) Abweichend von Absatz 2 kann eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach den §§ 26j bis 26r und 105f bis 105n in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, verlangt werden von

1. Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn sich einer der Elternteile zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder

LANDARBEITSORDNUNG

einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der Karenz angetreten werden kann;

2. Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn sich einer der Elternteile zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in einer Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann;
3. Eltern, wenn sich die Mutter des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverbot nach § 99 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet;
4. Eltern, wenn die Mutter des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Anschluss an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Gebührenurlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits geltend gemacht hat, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 frühestens nach Ablauf der Karenz bzw. der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann.

(7) Der Entfall des § 74 und des § 75 gemäß dem Gesetz, LGBl. Nr. 27/2006, gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes² beginnt.

(8) Die Bestimmungen über die neuen Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(9) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz - Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 142 vom 16.06.2000);
2. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (siebzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 42 vom 15.02.2003);
3. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000);
4. Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 23 vom 28.01.2000, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 07.06.2000);
5. Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge (ABl. Nr. L 175 vom 10.07.1999);
6. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Sechzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 177 vom 06.07.2002);
7. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. Nr. L 180 vom 19.07.2000);
8. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000);
9. Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 269 vom 05.10.2002);
10. Richtlinie 1996/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996).

¹ Paragrafenzeichen red. eingefügt.

² Das Gesetz ist am 17. Juni 2006 in Kraft getreten.

LANDARBEITSORDNUNG (9020)

Gesetz vom 16. Mai 1977, über die Regelung des Arbeitsrechts in der Land- und Forstwirtschaft (Burgenländische Landarbeitsordnung 1977 - LArbO), LGBl. Nr. 37/1977, i.d.F. LGBl. Nr. 11/1978, 48/1982, 29/1985, 67/1990, 94/1993, 53/2000, 28/2002, 74/2002, 31/2003, 27/2006 (XIX.Gp. RV 114 AB 130), 39/2006 (XIX.Gp. RV 172 AB 183), 9/2008 (XIX. Gp. RV 620 AB 644), 14/2009 (XIX. Gp. RV 975 AB 983), 30/2009, 86/2009 (XIX.Gp. RV 1223 AB 1291), 19/2010 (XIX.Gp. RV 1322 AB 1355), 63/2010 (XX.Gp. RV 15 AB 36), 37/2012 (XX. Gp. RV 438 AB 459)

Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 147/2006, beschlossen:

Promulgationsklausel gem. LGBl. Nr. 37/2012: Der Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 152/2011, und des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. I Nr. 66/2004, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 7/2011, beschlossen:

Inhaltsverzeichnis¹

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§§ 1 bis 5

Abschnitt 2: Dienstvertrag

- § 6 Abschluss des Dienstvertrages
- § 7 Dienstschein
- § 8 Inhalt des Dienstvertrages
- § 9 Dauer des Dienstvertrages
- § 9a Befristete Dienstverhältnisse
- § 10 Probendienstverhältnis
- § 10a Teilzeitarbeit
- § 10b Abbau von Zeitguthaben²
- § 11 Dienstantritt
- § 12 Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers
- § 13 Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Entgelt

- § 14 Allgemeine Vorschriften
- § 14a Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich
- § 15 Barlohn
- § 16 Sonderzahlungen
- § 17 Deputate
- § 18 Wohnung
- § 19 Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 20 Landnutzung und Viehhaltung
- § 21 Anspruch auf Entgeltfortzahlung
- § 22 Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes
- § 23 Mitteilungs- und Nachweispflicht
- § 24 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 25 Günstigere Regelungen
- § 26
- § 26a Anspruch auf Karenz
- § 26b Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter
- § 26c Aufgeschobene Karenz
- § 26d Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 26e Karenz bei Verhinderung der Mutter
- § 26f Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz
- § 26g Recht auf Information
- § 26h Beschäftigung während der Karenz
- § 26i Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz
- § 26j Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 26k Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
- § 26l Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
- § 26m Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 26n Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

LANDARBEITSORDNUNG

- § 26o Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung
- § 26p Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
- § 26q Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters
- § 26r Änderung der Lage der Arbeitszeit
- § 26s Spätere Geltendmachung der Karenz
- § 26t Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes
- § 26u Dienst(Werks)wohnung
- § 27 Beendigung des Dienstverhältnisses
- § 28 Kündigungsfristen
- § 29 entfallen³
- § 30 entfallen³
- § 31 Abfertigung
- § 32 Freizeit während der Kündigungsfrist
- § 33 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstnehmers
- § 34 Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstgebers

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses

- §§ 35 bis 38
- § 38a Verhalten bei Gefahr
- § 38b Schutzmaßnahmen für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner
- § 38c Kontrollmaßnahmen
- § 39 Dienstzeugnis
- § 39a Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber
- § 39b Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit
- § 39c Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage
- § 39d Haftung bei Betriebsübergang

Flexible Gestaltung des Arbeitslebens

- § 39e Bildungskarenz
- § 39f Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes
- § 39g Solidaritätsprämienmodell
- § 39h Herabsetzung der Normalarbeitszeit
- § 39i Kündigung

Abschnitt 2a: Betriebliche Mitarbeitervorsorge

- § 39j Beginn und Höhe der Beitragszahlung
- § 39k Beitragsleistung in besonderen Fällen⁴
- § 39l Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse⁵
- § 39m Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang
- § 39n Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse⁶
- § 39o Mitwirkungspflicht
- § 39p Anspruch auf Abfertigung
- § 39q Höhe und Fälligkeit der Abfertigung
- § 39r Verfügungsmöglichkeiten der oder des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung⁷
- § 39s Sterbebegleitung
- § 39t Begleitung von schwersterkrankten Kindern
- § 39u Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkrankter Kinder
- § 39v Anwendung auf freie Dienstverhältnisse⁸

Abschnitt 3: Kollektive Rechtsgestaltung

- § 40 Kollektivvertrag

Kollektivvertragsfähigkeit

- §§ 41 bis 43
- § 44 Kollektivvertragsangehörigkeit

Hinterlegung und Kundmachung

- §§ 45 und 46

LANDARBEITSORDNUNG

Rechtswirkungen

- §§ 47 und 48
- § 49 Geltungsdauer
- § 50 Satzung
- § 51 Rechtswirksamkeit der Satzung

Betriebsvereinbarung

- § 52 Begriff
- § 53 Wirksamkeitsbeginn
- § 54 Rechtswirkungen
- § 55 Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

Abschnitt 4: Arbeitsschutz

Arbeitszeit

- § 55a Regelung durch Betriebsvereinbarung⁹
- § 56 Tagesarbeitszeit und Wochenarbeitszeit
- § 56a Durchrechnung der Arbeitszeit
- § 57 Arbeitsspitzen¹⁰
- § 58 leitende Arbeitszeit
- § 59
- § 60 Arbeitszeit bei Schichtarbeit
- § 61 Überstundenarbeit
- § 61a Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit
- § 62 Mindestruhezeit
- § 63 Arbeitspausen
- § 64 Sonn- und Feiertagsruhe
- § 65 Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit
- § 66 Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Urlaub

- § 67 Allgemeines
- § 68 Anrechnungsbestimmungen
- § 69 Verbrauch des Urlaubes
- § 70 Erkrankung während des Urlaubes
- § 71 Urlaubsentgelt
- § 72 Ablöseverbot
- § 73 Aufzeichnungen
- § 74 Entfällt
- § 75 Ersatzleistung

Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

Allgemeine Bestimmungen

- § 76 Begriffsbestimmung
- § 76a Allgemeine Pflichten der Dienstgeber
- § 77 Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen
- § 78 Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
- § 79 Einsatz der Dienstnehmer
- § 80 Grundsätze der Gefahrenverhütung
- § 81 Koordination
- § 82 Überlassung
- § 83 Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 83a Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen
- § 84 Information
- § 84a Anhörung und Beteiligung
- § 84b Unterweisung
- § 85 Pflichten der Dienstnehmer
- § 86 Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

LANDARBEITSORDNUNG

§ 87 Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

Arbeitsstätten

- § 88 Allgemeine Bestimmungen
- § 88a Besondere Bestimmungen

Ausgänge und Verkehrswege

- § 88b Verkehr in Betrieben
- § 88c Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen
- § 88d Vorsorge für Erste - Hilfe - Leistung
- § 88e Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten
- § 88f Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten
- § 88g Wohnräume und Unterkünfte
- § 88h Nichtraucherchutz

Arbeitsmittel

- § 89 Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel
- § 89a Aufstellung von Arbeitsmitteln
- § 89b Benutzung von Arbeitsmitteln
- § 89c Gefährliche Arbeitsmittel
- § 89d Prüfung von Arbeitsmitteln
- § 89e Wartung von Arbeitsmitteln

Arbeitsstoffe

- § 90 Allgemeines
- § 90a Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen
- § 90b Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen
- § 90c Maßnahmen zur Gefahrenverhütung
- § 90d Grenzwerte
- § 90e Messungen
- § 90f Verzeichnis der Dienstnehmer
- § 90g Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

- § 91 Allgemeine Bestimmungen
- § 91a Handhabung von Lasten
- § 91b Lärm
- § 91c Sonstige Einwirkungen und Belastungen
- § 91d Bildschirmarbeitsplätze
- § 91e Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

Gesundheitsüberwachung

- § 92 Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige Untersuchungen

Präventivdienste

- § 93 Bestellung von Sicherheitsfachkräften
- § 93a Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte
- § 93b Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger
- § 94 Bestellung von Arbeitsmedizinern
- § 94a Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner
- § 94b Zusammenarbeit
- § 94c Meldung von Missständen
- § 94d Abberufung
- § 94e Sonstige Fachleute
- § 94f Präventionszeit
- § 94g Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer
- § 94h Ausnahmen

LANDARBEITSORDNUNG

- § 95 Entfällt
- § 96 Entfällt

Mutterschutz

- §§ 96a bis 100
- § 100a Ruhemöglichkeit
- §§ 101 und 102
- § 102a Befristete Dienstverhältnisse
- §§ 103 bis 104
- § 105 Karenz
- § 105a Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater
- § 105b Aufgeschobene Karenz
- § 105c Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter
- § 105d Karenz bei Verhinderung des Vaters
- § 105e
- § 105f Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 105g Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung
- § 105h Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung
- § 105i Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung
- § 105j Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung
- § 105k Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung
- § 105l Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung
- § 105m Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter
- § 105n Änderung der Lage der Arbeitszeit
- § 105o Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes
- §§ 106 und 107

Schutz der Jugendlichen

- §§ 108 bis 108b

Kinderarbeit

- § 109

Abschnitt 5: Arbeitsaufsicht

- § 110 Allgemeines

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

- §§ 111 bis 117
- § 118 Rechtshilfe

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

- §§ 119 und 120
- § 121 Organisation

Abschnitt 6: Lehrlingswesen

- § 122 Entfällt
- § 123 Lehrverhältnis
- § 124 Lehrzeit
- § 125 Lehrvertrag
- § 126 Pflichten des Lehrlings
- § 127 Pflichten der oder des Lehrberechtigten ^{10A}
- § 128 Entfällt
- § 129 Entfällt
- § 130 Ende des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle
- § 131 Auflösung des Lehrverhältnisses
- § 131a
- § 132 Kündigung
- § 133 Ausbildungsübertritt

§ 134 Entfällt

§ 135 Entfällt

Abschnitt 7: Betriebsverfassung

§ 136 Betriebsbegriff

§ 137 Gleichstellung

§ 138 Dienstnehmerbegriff

§ 139 Rechte des einzelnen Dienstnehmers

§ 140 Aufgabe

§ 141 Grundsätze der Interessenvertretung

Organisationsrecht

§ 142 Organe der Dienstnehmerschaft

Die Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 143 Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit

§ 144 Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 145 Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

§ 146 Teilversammlungen

§ 147 Einberufung

§ 148 Vorsitz

§ 149 Zeitpunkt und Ort der Versammlungen

§ 150 Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

§ 151 Stimmberechtigung und Beschlussfassung

Betriebsrat

§ 152 Zahl der Betriebsratsmitglieder

§ 153 Wahlgrundsätze

§ 154 Aktives Wahlrecht

§ 155 Passives Wahlrecht

§ 156 Berufung des Wahlvorstandes

§ 157 Vorbereitung der Wahl

§ 158 Durchführung der Wahl

§ 159 Mitteilung des Wahlergebnisses

§ 160 Vereinfachtes Wahlverfahren

§ 161 Anfechtung

§ 162 Nichtigkeit

§ 163 Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

§ 164 Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer

§ 164a Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

§ 164b

§ 165 Fortsetzung der Tätigkeitsdauer

§ 166 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

§ 167 Ersatzmitglieder

§ 168 Konstituierung des Betriebsrates

§ 169 Sitzungen des Betriebsrates

§ 170 Beschlussfassung

§ 171 Übertragung von Aufgaben

§ 172 Autonome Geschäftsordnung

§ 173 Vertretung nach außen

§ 174 Beistellung von Sacherfordernissen

Betriebsratsumlage und Betriebsratsfonds

§ 175 Betriebsratsumlage

§ 176 Betriebsratsfonds

§ 177 Rechnungsprüfer

Betriebsausschuss

LANDARBEITSORDNUNG

§ 178 Voraussetzung und Errichtung

§ 179 Geschäftsführung

Betriebsräteversammlung

§ 180 Zusammensetzung und Geschäftsführung

§ 181 Aufgaben

Zentralbetriebsrat

§ 182 Zusammensetzung

§ 183 Berufung

§ 184 Tätigkeitsdauer

§ 185 Geschäftsführung

§ 186 Aufwand

§ 187 Zentralbetriebsratsumlage

§ 188 Zentralbetriebsratsfonds

§ 189 Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

§ 190 Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

Befugnisse der Dienstnehmerschaft

Allgemeine Befugnisse

§ 191 Überwachung

§ 192 Intervention

§ 193 Allgemeine Information

§ 194 Beratung

§ 194a Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

§ 194b Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf

§ 195 Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

§ 196 Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

§ 197 Mitwirkung an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

§ 198 Zustimmungspflichtige Maßnahmen

§ 198a Ersetzbare Zustimmung

§ 199 Betriebsvereinbarungen

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

§ 200 Personelles Informationsrecht

§ 201 Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern

§ 202 Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

§ 203 Mitwirkung bei Versetzungen

§ 204 Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

§ 205 Mitwirkung bei Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen

§ 206 Mitwirkung bei Beförderungen

§ 206a Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 207 Anfechtung von Kündigungen

§ 208 Anfechtung von Entlassungen

§ 209 Anfechtung durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer^{10B}

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 210 Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

§ 211 Mitwirkung bei Betriebsänderungen

§ 212 Mitwirkung im Aufsichtsrat

Organzuständigkeit

§ 213 Kompetenzabgrenzung

§ 214 Kompetenzübertragung

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates

Grundsätze der Mandatsausübung

- § 215 Verschwiegenheitspflicht
- § 216 Freizeitgewährung
- § 217 Freistellung
- § 218 Bildungsfreistellung
- § 219 Erweiterte Bildungsfreistellung
- § 220 Kündigungs- und Entlassungsschutz
- § 221 Kündigungsschutz
- § 222 Entlassungsschutz

Abschnitt 8: Behörden und Verfahren

Einigungskommission

- §§ 223 bis 225

Obereinigungskommission

- §§ 226 bis 228

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

- §§ 229 bis 232
- § 232a Geltungsbereich

Gleichbehandlungskommission

- § 232b Errichtung und Zusammensetzung
- § 232c Geschäftsführung der Kommission
- § 232d Ausschüsse der Kommission
- § 232e Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission
- § 232f Aufgaben der Gleichbehandlungskommission
- § 232g
- § 232h Gleichstellung
- § 232i Gleichbehandlungsgebot
- § 232j Begriffsbestimmungen
- § 232k Ausnahmebestimmungen
- § 232l Sexuelle Belästigung
- § 232m Belästigung
- § 232n Positive Maßnahmen
- § 232o Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung
- § 232p Entlohnungskriterien
- § 232q Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
- § 232r Benachteiligungsverbot
- § 232s Veröffentlichung
- § 232t Auskunftspflicht

Abschnitt 9: Schutz der Koalitionsfreiheit

- § 233

Abschnitt 10: Streitigkeiten

- § 234

Abschnitt 10a:

- § 234a Aufzeichnungspflichten

Abschnitt 11: Strafbestimmungen

- § 235

Abschnitt 12: Vorschriften zwingenden Rechtscharakters

§ 236

Abschnitt 12a¹¹

Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft

1. Unterabschnitt

Allgemeines

- § 237 und § 238 Geltungsbereich
- § 239 Begriffsbestimmungen
- § 240 Organe der Dienstnehmerschaft
- § 241 Beteiligung der Dienstnehmerschaft
- § 242 Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane
- § 243 Grundsätze der Zusammenarbeit

2. Unterabschnitt

Besonderes Verhandlungsgremium

- § 244 Aufforderung zur Errichtung
- § 245 Zusammensetzung
- § 246 und § 247 Entsendung der Mitglieder
- § 248 Konstituierung
- § 249 Sitzungen
- § 250 Beschlussfassung
- § 251 Tätigkeitsdauer
- § 252 Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 253 Kostentragung
- § 254 Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums
- § 255 Dauer der Verhandlungen
- § 256 Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen
- § 257 Strukturänderungen
- § 258 Verfahrensmisbrauch
- § 259 Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft
- § 260 Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft

3. Unterabschnitt

Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes

SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

- § 261 Errichtung
- § 262 Zusammensetzung
- § 263 Entsendung
- § 264 Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung
- § 265 Engerer Ausschuss
- § 266 Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft
- § 267 Beistellung der Sacherfordernisse, Kostentragung

Befugnisse des SCE-Betriebsrats und des engeren Ausschusses

- § 268, § 269 und § 270 Unterrichtung und Anhörung
- § 271 Unterrichtung der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft
- § 272 Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

Mitbestimmung kraft Gesetzes

- § 273 Anwendbarkeit
- § 274 Recht auf Mitbestimmung
- § 275 Verteilung der Sitze im Aufsichts- und Verwaltungsrat
- § 276 Entsendung der Mitglieder
- § 277 Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- und Verwaltungsrat

LANDARBEITSORDNUNG

4. Unterabschnitt

Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

§ 278 Verschwiegenheitspflicht

§ 279 Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

5. Unterabschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 280 Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Abschnitt 13

Übergangsbestimmungen

§ 281

§ 282 entfällt

§ 283 bis 288

Abschnitt 14

Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren

§ 289

Abschnitt 15

Verweisungen und Umsetzungshinweise

§ 290 Verweisungen

§ 291 Umsetzungshinweise

Abschnitt 16

Übergangsbestimmungen zu Novellen

§ 292

¹ Inhaltsverzeichnis in der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁵ In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁶ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁷ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁸ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁹ In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

¹⁰ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

^{10A} In der Fassung gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{10B} In der Fassung gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

¹¹ Eintragungen nach dem Abschnitt 12 ersetzt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 1: Geltungsbereich

§ 1

Die Landarbeitsordnung regelt:

- a) das Arbeitsvertragsrecht der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter (Landarbeiterrecht);
- b) den Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt.

§ 2

(1) Land- und Forstarbeiter im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen, die vertragsmäßig Dienstleistungen in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gegen Entgelt verrichten, gleichgültig, ob sie in die Hausgemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen sind oder nicht.

(2) Als Landarbeiter sind ferner Personen anzusehen, die Dienste für die Hauswirtschaft des Dienstgebers oder für Mitglieder des Hausstandes verrichten, wenn sie auch Dienste für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb des Dienstgebers leisten und nicht unter das Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz fallen.

(3)* Land- und forstwirtschaftliche Angestellte sind Personen, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind.

* In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 3 *

(1) Von diesem Gesetz sind unbeschadet des Abs. 2 ausgenommen:

1. die folgenden familieneigenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer:
 - a) die Ehegattin oder der Ehegatte,
 - b) die Kinder und Kindeskinde,
 - c) die Schwiegertöchter und Schwiegersöhne,
 - d) die Eltern und Großeltern,
2. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner

der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, wenn diese Personen mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben und in ihrem oder seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hauptberuflich in einem Dienstverhältnis beschäftigt sind.

(2) Auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Abs. 1 sind die §§ 13, 76 bis 94e, 108 bis 109 und die Abschnitte 5 und 6 anzuwenden. Abweichend davon sind die §§ 93 bis 94d auf diese Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht anzuwenden, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine sonstigen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beschäftigt.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 4

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Bedienstete, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes oder eines anderen Bundeslandes im Burgenland beschäftigt sind, keine Anwendung.

(2)* Die Abschnitte 2, 2a, 6, 9 und 10 sowie die §§ 40 bis 51 des Abschnittes 3 und die §§ 67 bis 75 des Abschnittes 4 sind auf die Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft nicht anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Abschnitte 3, 5, 7 und 8 sowie die §§ 56 bis 66 und 77 bis 109 des 4. Abschnittes dieses Gesetzes finden auf Bedienstete in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes, der Gemeindeverbände und der Gemeinden keine Anwendung.

(4) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Dienstnehmer, die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes, einer öffentlich rechtlichen Körperschaft oder eines öffentlich rechtlichen Fonds beschäftigt sind, nur insoweit, als für diese Dienstnehmer keine besonderen Vorschriften für Rechtsgebiete bestehen, die in den einzelnen Abschnitten dieses Gesetzes geregelt sind.

(5) Die Arbeiter und Angestellten in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden, sind, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Dienstnehmer beschäftigt sind, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

* In der Fassung des Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

LANDARBEITSORDNUNG

§ 5

(1) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Produktion und ihre Nebenbetriebe, soweit diese in der Hauptsache die Verarbeitung der eigenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben und sich nicht als selbständige, von der Land- und Forstwirtschaft getrennt verwaltete Wirtschaftskörper darstellen, ferner die Hilfsbetriebe, die der Herstellung und Instandhaltung der Betriebsmittel für den land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb dienen. In diesem Rahmen zählen zur land- und forstwirtschaftlichen Produktion die Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse mit Hilfe der Naturkräfte einschließlich des Wein- und Obstbaues, des Gartenbaues und der Baumschulen, des Halten von Nutztieren zur Zucht, Mästung oder Gewinnung tierischer Erzeugnisse sowie die Jagd und Fischerei. Der land- und forstwirtschaftlichen Produktion gleichzuhalten ist die der Erhaltung der Kulturlandschaft dienende Landschaftspflege, sofern dafür Förderung aus öffentlichen Mitteln bezogen wird, deren zugrunde liegendes Förderungsziel die Erhaltung der Kulturlandschaft direkt oder indirekt mit einschließt.¹

(2) Unter Gartenbau im Sinne des Abs. 1 ist die Hervorbringung von Blumen, Obst, Gemüse, Bäumen und sonstigen Gärtnereierzeugnissen auf eigenem oder gepachtetem Grund ohne Rücksicht auf die Betriebsweise zu verstehen, nicht aber die Errichtung und Instandhaltung von Gärten einschließlich der gärtnerischen Gräber- und Raumausschmückung, ferner nicht das Binden von Kränzen und Sträußen und der Handel mit Gärtnereierzeugnissen, es sei denn, daß diese Tätigkeiten im Rahmen eines gartenwirtschaftlichen Nebenbetriebes, d.h. in einem im Verhältnis zum Hauptbetrieb untergeordneten Umfang und in der Hauptsache unter Verwendung eigener Erzeugnisse ausgeübt werden.

(3) Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 5 auch die Betriebe land- und forstwirtschaftlicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit der Geschäftsbetrieb dieser Genossenschaften im wesentlichen der Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder dient und in denen überwiegend nachstehende Tätigkeiten ausgeübt werden:

1. der Betrieb von Sägen, Mühlen, Molkereien, Brennereien, Keltereien und sonstigen nach altem Herkommen üblichen Zweigen der Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
2. die Vermittlung des Einkaufes und Verkaufes sowie die Versteigerung von Zuchtvieh;
3. der Verkauf unverarbeiteter pflanzlicher Erzeugnisse sowie von Ferkeln, Fischen, Geflügel, Eiern und Honig, auch im Wege der Versteigerung;
4. der im Zusammenhang mit den Tätigkeiten gemäß Z. 3 vorgenommene Einkauf von Verpackungen und Umhüllungen für die von der Z. 3 erfaßten Erzeugnisse;
5. die Züchtung, Vermehrung, Bearbeitung, Verwertung und Beschaffung von Saatgut;
6. die Nutzung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken und ortsfesten land- und forstwirtschaftlichen Betriebseinrichtungen, sofern diese Tätigkeit der Hervorbringung und Gewinnung pflanzlicher Erzeugnisse oder dem Halten von Nutztieren (Abs. 1 letzter Satz) dient sowie die Nutzung von Kühlanlagen, diese jedoch nur für den Eigengebrauch der Mitglieder.

(4)² Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner die Betriebe der land- und forstwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften, soweit diese überwiegend mit dem Einkauf land- und forstwirtschaftlicher Betriebserfordernisse und dem Verkauf unverarbeiteter land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse befasst sind, sowie aus solchen Betrieben seit dem 1. Jänner 1990^{2a} hervorgegangene Nachfolgeunternehmen jeder Rechtsform, solange der bisherige Unternehmensgegenstand beibehalten wird. Ferner gelten die Betriebe der Agrargemeinschaften im Sinne des Flurverfassungs-Landesgesetzes, LGBl. Nr. 40/1970, in der jeweils geltenden Fassung, als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft.

(5)³ Als Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gelten ferner Betriebe, die in untergeordnetem Umfang im Verhältnis zum Hauptbetrieb im Sinne des Abs. 1 bzw. 2 geführt werden, deren Geschäftsbetrieb nachstehende selbständige Tätigkeiten umfasst und diese nach ihrer wirtschaftlichen Zweckbestimmung in einem Naheverhältnis zum Hauptbetrieb erfolgen:

- a) Nebengewerbe der Land- und Forstwirtschaft gemäß § 2 Abs. 4 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994^{3a};
- b) Tätigkeiten, die im Ergebnis einer Dienstleistung eines Landwirtes für einen anderen gleichkommen;
- c) Tätigkeiten im Rahmen der Qualitätssicherung der land(forst)wirtschaftlichen Produktion sowie produzierter Produkte;
- d) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 GewO 1994, soweit sie auf Tätigkeiten oder Kenntnisse des bäuerlichen Betriebes aufsetzen;
- e) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 8 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb anfallen, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
- f) Tätigkeiten gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, wie sie üblicherweise in einem land(forst)wirt-

LANDARBEITSORDNUNG

- schaftlichen Betriebshaushalt anfallen, wenn dieser dem Hauptbetrieb wesentlich dient, auch wenn sie für dritte Personen erbracht werden;
- g) Tätigkeiten, für deren Ausübung weder eine Gewerbeanmeldung (§ 339 GewO 1994) noch eine berufsrechtliche Berechtigung erforderlich ist sowie
 - h) die Privatzimmervermietung gemäß Art. III der B-VG-Novelle 1974, BGBl. Nr. 444, in Verbin-

burgenland-recht.at

LANDARBEITSORDNUNG

derung mit § 2 Abs. 1 Z 9 GewO 1994, soweit diese in der spezifischen Form des Urlaubs am Bauernhof erfolgt.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 3 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

^{2a} Wortfolge „seit dem 1. Jänner 1990“ eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Angefügt gem. Art. I Z 4 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

^{3a} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 2: Dienstvertrag

§ 6

Abschluß des Dienstvertrages

Der Abschluß des Dienstvertrages ist an keine bestimmte Form gebunden.

§ 7¹

Dienstschein

(1) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer unverzüglich nach Beginn des Dienstverhältnisses eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Dienstvertrag (Dienstschein) auszuhändigen.

(2) Der Dienstschein hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Dienstgebers,
2. Name und Anschrift des Dienstnehmers,
3. Beginn des Dienstverhältnisses,
4. bei Dienstverhältnissen auf bestimmte Zeit das Ende des Dienstverhältnisses,
5. Dauer der Kündigungsfrist, Kündigungstermine,
6. gewöhnlicher Arbeits(Einsatz)ort, erforderlichenfalls Hinweis auf wechselnde Arbeits(Einsatz)orte,
7. anrechenbare Vordienstzeiten, allfällige Einstufung in ein generelles Schema,
8. vorgesehene Verwendung,
9. Anfangsbezug (Grundlohn, weitere Entgeltbestandteile wie z.B. Sonderzahlungen), Fälligkeit des Entgelts,
10. Ausmaß des jährlichen Erholungsurlaubes,
- 11.² vereinbarte tägliche oder wöchentliche Normalarbeitszeit der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers,
- 12.³ Bezeichnung der auf den Dienstvertrag allenfalls anzuwendenden Normen der kollektiven Rechtsgestaltung (Kollektivvertrag, Satzung, Betriebsvereinbarung) und Hinweis auf den Raum im Betrieb, in dem diese zur Einsichtnahme aufliegen,
- 13.⁴ Name und Anschrift der Betrieblichen Vorsorgekasse^{4a} (BV-Kasse)⁵ des Dienstnehmers.

(3) Hat der Dienstnehmer seine Tätigkeit länger als einen Monat im Ausland zu verrichten, so hat der vor der Aufnahme der Auslandstätigkeit auszuhändigende Dienstschein oder schriftliche Dienstvertrag zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:

1. voraussichtliche Dauer der Auslandstätigkeit,
2. Währung, in der das Entgelt ausbezahlt ist, sofern es nicht in Euro⁶ auszuzahlen ist,
3. allenfalls Bedingungen für die Rückführung nach Österreich und
4. allfällige zusätzliche Vergütung für die Auslandstätigkeit.

(4) Keine Verpflichtung zur Aushändigung eines Dienstscheines besteht, wenn

1. die Dauer des Dienstverhältnisses höchstens einen Monat beträgt, oder
2. ein schriftlicher Dienstvertrag ausgehändigt wurde, der alle in Abs. 2 und 3 genannten Angaben enthält, oder
3. ein Dienstverhältnis über Gelegenheitsarbeit in der Dauer von höchstens zwei Monaten vorliegt, oder
4. bei Auslandstätigkeit die im Abs. 3 genannten Angaben in anderen schriftlichen Unterlagen enthalten sind.

(5) Die Angaben gemäß Abs. 2 Z 5, 6 und 9 bis 11 und Abs. 3 Z 2 bis 4 können auch durch Verweisung auf die für das Dienstverhältnis geltenden Bestimmungen im Gesetz oder in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in betriebsüblich angewendeten Reiserichtlinien erfolgen.

(6) Jede Änderung der Angaben gemäß Abs. 2 und 3 ist dem Dienstnehmer unverzüglich, spätestens jedoch einen Monat nach ihrem Wirksamkeitsbeginn schriftlich mitzuteilen, es sei denn, die Änderung erfolgte durch Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, auf die gemäß Abs. 5 verwiesen wurde.

(7) Hat das Dienstverhältnis bereits bei Inkrafttreten der jeweiligen Ausführungsbestimmungen zu Abs. 1 bis 6 bestanden, so ist dem Dienstnehmer auf sein Verlangen binnen zwei Monaten ein Dienst-

LANDARBEITSORDNUNG

schein gemäß Abs. 1 bis 3 auszuhändigen. Eine solche Verpflichtung des Dienstgebers besteht nicht, wenn ein früher ausgestellter Dienstschein oder ein schriftlicher Dienstvertrag alle nach diesen Bestimmungen erforderlichen Angaben enthält.

¹ In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung des Art. I Z 5 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Ersatz des Punktes durch einen Beistrich)

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 5 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁵ Wortfolge „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010

⁶ Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁶ Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 8

Inhalt des Dienstvertrages

(1) Art und Ausmaß der Dienstleistung sowie des hierfür gebührenden Entgeltes werden durch Vereinbarung bestimmt. In Ermangelung einer solchen sind den Umständen angemessene Arbeit und ebensolches Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören der Barlohn und die Naturalbezüge. Als Naturalbezüge sind insbesondere Deputate, Kost, Wohnung, Landnutzung und Viehhaltung anzusehen.

§ 9

Dauer des Dienstvertrages

(1) Der Dienstvertrag kann abgeschlossen werden:

- a) auf bestimmte Zeit,
- b) auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Dienstvertrag auf bestimmte Zeit endet mit dem Ablauf der Zeit, für welche der Vertrag abgeschlossen worden ist.

(3) Wird nach Ablauf der Vertragsdauer der Dienstnehmer weiter beschäftigt, so entsteht ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit; bis zum Abschluß eines neuen Dienstvertrages gelten die bisherigen Bedingungen weiter.

§ 9a *

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis dürfen gegenüber Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern mit einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(2) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer mit einem auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnis über im Unternehmen oder Betrieb frei werdende Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit zu informieren. Die Information kann durch allgemeine Bekanntgabe an geeigneter, für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle im Unternehmen oder Betrieb, erfolgen

* Eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 10

Probendienstverhältnis

(1) Ein Probendienstverhältnis darf längstens auf die Dauer eines Monats eingegangen werden; es kann innerhalb dieser Zeit von beiden Teilen jederzeit gelöst werden.

(2) Läuft die Probezeit ohne Lösung des Dienstverhältnisses ab, so geht das Probendienstverhältnis mangels einer anderweitigen Vereinbarung in ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit über.

§ 10a ¹

Teilzeitarbeit

(1)² Teilzeitarbeit liegt vor, wenn die vereinbarte Wochenarbeitszeit im Durchschnitt

1. die gesetzliche wöchentliche Normalarbeitszeit (§ 56) oder
2. eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit oder
3. eine im Betrieb üblicherweise allgemein festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit, die kürzer als die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß Z 1 oder 2 ist,

unterschreitet.

(2)² Ausmaß und Lage der Arbeitszeit gemäß Abs. 1 und ihre Änderung sind zu vereinbaren, sofern sie nicht durch Betriebsvereinbarung festgesetzt werden. Die Änderung des Ausmaßes der regelmäßi-

LANDARBEITSORDNUNG

gen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. Eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit auf einzelne Tage und Wochen kann im Vorhinein vereinbart werden.

- (3) Abweichend von Abs. 2 kann die Lage der Arbeitszeit vom Dienstgeber geändert werden, wenn
1. dies aus objektiven, in der Art der Arbeitsleistung gelegenen Gründen sachlich gerechtfertigt ist,
 2. dem Dienstnehmer die Lage der Arbeitszeit für die jeweilige Woche mindestens zwei Wochen im Vorhinein mitgeteilt wird, sofern Normen der kollektiven Rechtsgestaltung nicht anderes bestimmen,
 3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers dieser Einteilung nicht entgegenstehen und
 4. keine Vereinbarung entgegensteht.

(4) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer sind zur Arbeitsleistung über das vereinbarte Ausmaß (Mehrarbeit) nur insoweit verpflichtet, als

1. gesetzliche Regelungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder der Dienstvertrag dies vorsehen,
2. ein erhöhter Arbeitsbedarf vorliegt und
3. berücksichtigungswürdige Interessen des Dienstnehmers nicht entgegenstehen.

(4a)³ Für Mehrarbeitsstunden gemäß Abs. 4 gebührt ein Zuschlag von 25 %. § 65 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4b)³ Mehrarbeitsstunden sind nicht zuschlagspflichtig, wenn

1. sie innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraums von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden;
2. bei gleitender Arbeitszeit die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird. § 61 Abs. 6 ist sinngemäß anzuwenden.

(4c)³ Sieht der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine kürzere wöchentliche Normalarbeitszeit als 40 Stunden vor und wird für die Differenz zwischen kollektivvertraglicher und gesetzlicher Normalarbeitszeit kein Zuschlag oder ein geringerer Zuschlag als nach Abs. 4a festgesetzt, sind Mehrarbeitsstunden von Teilzeitbeschäftigten im selben Ausmaß zuschlagsfrei oder mit dem geringeren Zuschlag abzugelten.

(4d)³ Sind neben dem Zuschlag nach Abs. 4a auch andere gesetzliche oder kollektivvertragliche Zuschläge für diese zeitliche Mehrleistung vorgesehen, gebührt nur der höchste Zuschlag.

(4e)³ Abweichend von Abs. 4a kann eine Abgeltung von Mehrarbeitsstunden durch Zeitausgleich vereinbart werden. Der Mehrarbeitszuschlag ist bei der Bemessung des Zeitausgleichs zu berücksichtigen oder gesondert auszuzahlen. Die Abs. 4b bis 4d sind auch auf die Abgeltung durch Zeitausgleich anzuwenden.

(4f)³ Der Kollektivvertrag kann Abweichungen von Abs. 4a bis 4e zulassen.

(5) Bei Leistung von Mehrarbeit über das vereinbarte Ausmaß findet Abs. 4 Z 3 in den Fällen des § 61 Abs. 5 keine Anwendung.

(6) Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer dürfen wegen der Teilzeitarbeit gegenüber vollzeitbeschäftigten Dienstnehmern nicht benachteiligt werden, es sei denn, sachliche Gründe rechtfertigen eine unterschiedliche Behandlung.

(7) Sofern in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder in Dienstverträgen Ansprüche nach dem Ausmaß der Arbeitszeit bemessen werden, ist bei Teilzeitbeschäftigung die regelmäßig geleistete Mehrarbeit zu berücksichtigen, dies insbesondere bei der Bemessung der Sonderzahlungen.

(8) Durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung können für spezifische wetterabhängige Erfordernisse abweichende Regelungen von den Bestimmungen des Abs. 2 und Abs. 3 Z 2 getroffen werden.

(9)⁴ Die Abs. 2 bis 4, 5 und 8 gelten nicht für Teilzeitbeschäftigungen gemäß den §§ 26j, 26k, 26q, 105f, 105g und 105m.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 10b *

Abbau von Zeitguthaben

(1) Wird bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 56a) mit einem Durchrechnungszeitraum von mehr als 26 Wochen der Zeitpunkt des Ausgleichs von Zeitguthaben nicht im Vorhinein festgelegt und bestehen

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu 52 Wochen nach Ablauf des halben Durchrechnungszeitraums oder

LANDARBEITSORDNUNG

2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum nach Ablauf von 26 Wochen Zeitguthaben, ist der Ausgleichszeitpunkt binnen vier Wochen festzulegen oder der Ausgleich binnen 13 Wochen zu gewähren. Anderenfalls kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Ausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen selbst bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegenstehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen. Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(2) Wird bei Überstundenarbeit, für die Zeitausgleich gebührt, der Zeitpunkt des Ausgleichs nicht im Vorhinein vereinbart, ist

1. der Zeitausgleich für noch nicht ausgeglichene Überstunden, die bei Durchrechnung der Normalarbeitszeit (§ 56a) oder gleitender Arbeitszeit (§ 58) durch Überschreitung der durchschnittlichen Normalarbeitszeit entstehen, binnen sechs Monaten nach Ende des Durchrechnungszeitraums oder der Gleitzeitperiode,

2. in sonstigen Fällen der Zeitausgleich für sämtliche in einem Kalendermonat geleistete und noch nicht ausgeglichene Überstunden binnen sechs Monaten nach Ende des Kalendermonats zu gewähren.

Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Wird der Zeitausgleich für Überstunden nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 gewährt, kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Zeitpunkt des Zeitausgleichs mit einer Vorankündigungsfrist von vier Wochen einseitig bestimmen, sofern nicht zwingende betriebliche Erfordernisse diesem Zeitpunkt entgegen stehen, oder eine Abgeltung in Geld verlangen.

* Eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 11

Dienstantritt

(1) Der Dienst ist vom Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit und am vereinbarten Ort anzutreten. Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer zur vereinbarten Zeit in den Dienst aufzunehmen.

(2) Der Dienstnehmer ist berechtigt, den Dienst nicht anzutreten, der Dienstgeber ist berechtigt, den Dienstnehmer nicht zum Dienst zuzulassen, wenn Gründe vorliegen, die zu einer vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigen würden (§§ 33 und 34).

(3) Tritt der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund den Dienst nicht an oder läßt der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund nicht zum Dienst zu, so finden die Vorschriften über ungerechtfertigte vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses Anwendung (§§ 35 bis 38).

(4) Ist mit der Begründung des Dienstverhältnisses eine Änderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes des Dienstnehmers verbunden oder wird eine solche während der Dauer des Dienstverhältnisses notwendig, trifft den Dienstgeber mangels günstigerer Vereinbarung die Verpflichtung zum Ersatz der Umzugskosten, zu welchen insbesondere Fahrt- und Transportspesen sowie auch ein allfälliger Verdienstentgang zählen.

§ 12

Allgemeine Pflichten des Dienstnehmers

Der Dienstnehmer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Arbeiten mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit zu leisten. Er hat in der ihm zugewiesenen Wohnung Ordnung und Reinlichkeit zu halten, die Wohnung und deren Einrichtung sowie die zur Ausführung seiner Arbeiten verwendeten Betriebsmittel schonend zu benützen, die Haustiere sorgsam und mit Güte zu behandeln. Er ist verpflichtet, dem Dienstgeber, dessen Familie und den Mitarbeitern gegenüber sich anständig und gesittet zu benehmen.

§ 13

Allgemeine Pflichten des Dienstgebers

Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Dienstnehmer dem Recht und der guten Sitte entsprechend zu behandeln und die Arbeitsbedingungen gewissenhaft zu erfüllen; er hat ferner die notwendigen Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit des Dienstnehmers zu treffen; insbesondere hat er für die berufliche Ausbildung und den sittlichen Schutz des jugendlichen Dienstnehmers Sorge zu tragen.

LANDARBEITSORDNUNG

Entgelt

§ 14^{*}

Allgemeine Vorschriften

(1) Die Höhe des Entgeltes und die Art seiner Entrichtung werden durch Vereinbarung bestimmt. Mangels einer solchen ist den Umständen angemessenes Entgelt unter billiger Berücksichtigung des Ortsgebrauches zu leisten.

(2) Auf jeden Fall wird das bereits verdiente Entgelt mit der Beendigung des Dienstverhältnisses fällig. Lohnrückbehaltungen sind unzulässig. Eine Aufrechnung gegenüber einer Lohnforderung kann nur im Umfang des § 293 Abs. 3 der Exekutionsordnung erfolgen.

(3) Falls der Dienstnehmer Anspruch auf eine periodische Remuneration oder auf eine andere besondere Entlohnung hat, gebührt sie ihm, wenngleich das Dienstverhältnis während des Jahres beginnt oder endet, in dem Betrage, der dem Verhältnis zwischen der Dienstperiode für die Entlohnung gebührt und der zurückgelegten Dienstzeit entspricht.

(4) Bei jeder Art der Entlohnung ist dem Dienstnehmer über sein Verlangen ein der geleisteten Arbeit und seinen Auslagen entsprechender Vorschuß vor Fälligkeit der Entlohnung zu gewähren.

(5) Dem Dienstnehmer ist eine Abrechnung, aus der die Berechnung der Höhe des Entgeltes zu ersehen ist, mindestens einmal monatlich sowie dann auszufolgen, wenn sich dessen Höhe ändert.

(6) Für Betriebe mit weniger als fünf Dienstnehmern kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 5 abweichende Regelung getroffen werden.

(7) Entf. gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

§ 14a¹

Ansprüche gegen ausländische Dienstgeber ohne Sitz in Österreich

(1) Beschäftigt ein Dienstgeber ohne Sitz in Österreich, der nicht Mitglied einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft in Österreich ist, einen Dienstnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort in Österreich, so hat dieser Dienstnehmer Anspruch zumindest auf jenes gesetzliche oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Dienstnehmern von vergleichbaren Dienstgebern gebührt.

(2) Abs. 1 gilt, unbeschadet des auf das Dienstverhältnis anzuwendenden Rechts, auch für einen Dienstnehmer, der von einem Dienstgeber ohne Sitz in Österreich für Arbeiten² im Rahmen einer Arbeitskräfteüberlassung oder zur Erbringung einer fortgesetzten Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Entfall der Wortfolge „, die insgesamt länger als einen Monat dauern,“ nach dem Wort „Arbeiten“ gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 15

Barlohn

(1) Der Barlohn ist der Vereinbarung entsprechend zu bezahlen. Mangels einer Vereinbarung sind ein nach Tagen bemessener Barlohn wöchentlich, alle übrigen Bezüge monatlich im nachhinein auszubezahlen.

(2) Akkord-, Stück- oder Gedinglöhne, akkordähnliche oder sonstige leistungsbezogene Prämien oder Entgelte werden mangels Vereinbarung nach Fertigstellung der Arbeit fällig und sind spätestens binnen zwei Wochen auszuzahlen. Der Anspruch gemäß § 14 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 16

Sonderzahlungen¹

(1) Neben dem laufenden Entgelt gebühren^{1a} dem Dienstnehmer ein Urlaubszuschuß und ein Weihnachtsgeld.

(2) Beginnt oder endet das Dienstverhältnis während des Kalenderjahres, so gebühren dem Dienstnehmer die Sonderzahlungen (Abs. 1) entsprechend der im Kalenderjahr zurückgelegten Dienstzeit anteilmäßig. Der Dienstnehmer verliert jedoch diese Ansprüche, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3)² Dienstnehmern, deren Arbeitszeit bei demselben Dienstgeber wegen Inanspruchnahme der Gleitpension auf ein im § 253c Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG³ genanntes Ausmaß vermindert wird, gebühren im Kalenderjahr der Umstellung sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 - EStG 1988³, in dem der Vollzeitbeschäftigung und der Beschäftigung mit verminderter Arbeitszeit entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

¹ Überschrift gem. Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982

^{1a} Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Angefügt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 17

Deputate

(1) Die als Teil des Entgeltes zu leistenden Naturalien (Deputate) sind in Waren einwandfreier Beschaffenheit, ortsüblicher Art und Güte zu gewähren und nach metrischem Maß und Gewicht zu bemessen. Die Deputate sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder sofern nicht deren Art und Gebrauch eine frühere oder spätere Ausfolgung erfordern, in der Regel monatlich im Vorhinein zu entrichten. Die Deputate können im Einvernehmen mit dem Dienstnehmer in Geld abgelöst werden.

(2) Bei Gewährung von Deputaten an Landarbeiterfamilien ist auf die Anzahl der mitbeschäftigten und auch der arbeitsunfähigen Familienangehörigen sowie der noch nicht arbeitsfähigen Kinder des Dienstnehmers entsprechend Rücksicht zu nehmen.

(3) Bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf der vereinbarten Dauer sind die Deputate im Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zu leisten; können die Deputate nicht in natura geleistet werden, so sind sie mit dem entsprechenden Geldwert zu vergüten.

(4) Die Deputate sind den teilzeitbeschäftigten Dienstnehmern in jenem Verhältnis zu gewähren, das dem Verhältnis der regelmäßig geleisteten Arbeitszeit zur wöchentlichen Normalarbeitszeit² im Sinne des § 10a Abs. 1 Z 1 bis 3 entspricht.

¹ Angefügt gem. Art. 1 Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 18

Wohnung

(1) Wird als Teil der Naturalentlohnung auch Wohnung gewährt, so muß die bereitgestellte Wohnung den Forderungen der Gesundheit und Sittlichkeit und den baupolizeilichen Vorschriften entsprechen. In Kellerräumen oder Ställen dürfen keine Wohnungen errichtet werden. Für angemessene sanitäre Anlagen ist vorzusorgen. Dienstnehmer verschiedenen Geschlechtes müssen getrennt untergebracht werden.

(2) Die Wohnungen der ledigen und jener Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, müssen die notwendigen Einrichtungsgegenstände enthalten und verschließbar sein. Für die ortsübliche Beleuchtung und Beheizung hat der Dienstgeber auf eigene Rechnung Sorge zu tragen.

(3) Für die verheirateten Dienstnehmer sind geeignete Familienwohnungen bereitzustellen, deren Wohnräume unter Berücksichtigung der Kinderzahl und Geschlechter ausreichend sein müssen.

(4) Stellt die Land- und Forstwirtschaftsinspektion fest, daß Dienstwohnungen den Erfordernissen der Abs. 1 - 3 nicht entsprechen, hat sie dem Betriebsinhaber aufzutragen, die Verbesserung der vorhandenen oder die Herstellung neuer Landarbeiterwohnungen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen. Wird dem Auftrage auf Verbesserung nicht entsprochen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde über Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber die Benützung des Raumes als Dienstwohnung zu untersagen.

§ 19

Räumung der Wohnung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Dienstnehmer, die keinen eigenen Haushalt führen, haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

(2) Dienstnehmer mit eigenem Haushalt haben eine von ihnen innegehabte Dienstwohnung binnen drei Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen. Stirbt der Dienstnehmer, so haben die hinterbliebenen Familienangehörigen, die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebten, die Wohnung binnen drei Monaten zu räumen.

(3) Das Exekutionsgericht hat dem Verpflichteten einen Aufschub der zwangsweisen Räumung von höchstens drei Monaten zu bewilligen, wenn dieser sonst der Gefahr der Obdachlosigkeit ausgesetzt wäre. Den Hinterbliebenen von Gefallenen oder Vermißten, von Opfern politischer Verfolgung oder tödlich verunglückten Angehörigen des Betriebes kann unter den gleichen Voraussetzungen ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

(4) Kranke und Dienstnehmerinnen während der Schutzfrist (§§ 97 Abs. 1 u. 99 Abs. 1) dürfen bei Beendigung des Dienstverhältnisses erst dann durch Zwangsvollstreckung zur Räumung der Wohnung verhalten werden, wenn sie die Wohnung laut ärztlichem Zeugnis ohne Gefährdung ihrer oder der Gesundheit ihres Kindes verlassen können.

(5) Wird die Dienstwohnung nicht mit Beendigung des Dienstverhältnisses geräumt, sondern die Räumung nach den Bestimmungen der Abs. 1 - 4 aufgeschoben, so gilt dieser Aufschub auch für die Räumung der Wirtschaftsgebäude (Ställe, Scheunen).

LANDARBEITSORDNUNG

§ 20

Landnutzung und Viehhaltung

(1) Werden als Teil des Naturallohnes Landnutzung und Viehhaltung gewährt, so richten sich Art, Beschaffenheit und Ausmaß dieser Naturalbezüge nach der Vereinbarung oder mangels einer solchen nach dem Ortsgebrauch.

(2) Wurden dem Dienstnehmer Deputatsgrundstücke zugewiesen und endet das Dienstverhältnis vor der Ernte, so gebührt ihm jener Teil des Ernteertrages, der dem Verhältnis der zurückgelegten Dienstzeit zur Dienstdauer, für welche die Landnutzung gewährt wird, entspricht. Wenn das Deputatsgrundstück ausschließlich vom Dienstnehmer bestellt wurde, so gebührt diesem der volle Ernteertrag.

(3) Der Anspruch des Dienstnehmers auf den verhältnismäßigen Anteil des Ernteertrages wird im Falle einer früheren Auflösung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach Einbringung der Ernte fällig. An Stelle des gebührenden Ernteertrages kann eine entsprechende Vergütung in Geld vereinbart werden.

§ 21

Anspruch auf Entgeltfortzahlung

(1)¹ Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer nach Antritt des Dienstes durch Krankheit (Unglücksfall) an der Leistung ihrer oder seiner Arbeit verhindert, ohne dass die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde, so behält sie oder er den Anspruch auf das Entgelt bis zur Dauer von sechs Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von acht Wochen, wenn das Dienstverhältnis fünf Jahre, von zehn Wochen, wenn es 15 Jahre und von zwölf Wochen, wenn es 25 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Durch jeweils weitere vier Wochen behält die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer den Anspruch auf das halbe Entgelt.

(2) Kur- und Erholungsaufenthalte, Aufenthalte in Heil- und Pflegeanstalten, Rehabilitationszentren und Rekonvaleszentenheimen, die aus Gründen der Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bewilligt oder angeordnet werden, sind unbeschadet allfälliger Zuzahlungen durch den Versicherten (Beschädigten) der Dienstverhinderung gemäß Abs. 1 gleichzuhalten. Als Dienstverhinderung im Sinne des Abs. 1 gelten weiters die von einem Träger der Sozialversicherung, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 12 Abs. 4 Opferfürsorgegesetz, einem Landesinvalidenam oder der Landesregierung auf Grund eines Behindertengesetzes auf deren Rechnung bewilligte oder angeordnete Aufenthalte.

(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gemäß Abs. 1 sind Arbeitszeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers oder einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(4) Wenn innerhalb eines halben Jahres nach Wiederaufnahme der Arbeit neuerlich eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) eintritt, so ist zunächst ein allfälliger Restanspruch nach Abs. 1 zu verbrauchen. Soweit die Gesamtdauer der Dienstverhinderungen die Anspruchsdauer nach Abs. 1 übersteigt, gebühren noch 40 v.H. des Entgeltes für die halben Zeiträume nach Abs. 1.

(5) Wird ein Dienstnehmer durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit im Sinne der Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung an der Leistung seiner Dienste verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so behält er seinen Anspruch auf das Entgelt ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von acht Wochen. Der Anspruch auf das Entgelt erhöht sich auf die Dauer von zehn Wochen, wenn das Dienstverhältnis 15 Jahre ununterbrochen gedauert hat. Bei wiederholten Dienstverhinderungen, die im unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit stehen, besteht ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes innerhalb eines Dienstjahres nur insoweit, als die Dauer des Anspruches nach dem ersten oder zweiten Satz noch nicht erschöpft ist. Ist ein Dienstnehmer gleichzeitig bei mehreren Dienstgebern beschäftigt, so entsteht ein Anspruch nach diesem Absatz nur gegenüber jenem Dienstgeber, bei dem die Dienstverhinderung im Sinne dieses Absatzes eingetreten ist; gegenüber den anderen Dienstgebern entstehen Ansprüche nach Abs. 1.

(6) Aufenthalte gem. Abs. 2, die wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bewilligt oder angeordnet werden, sind einer Dienstverhinderung gemäß Abs. 5 gleichzuhalten.

(7) Die Leistungen für die in Abs. 2 genannten Aufenthalte gelten auch dann als auf Rechnung einer der nach Abs. 2 bestimmten Stellen erbracht, wenn hiezu ein Kostenzuschuß mindestens in der halben Höhe der gemäß § 45 Abs. 1 ASVG² geltenden Höchstbeitragsgrundlage für jeden Tag des Aufenthaltes gewährt wird.

¹ In der Fassung des Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung ist gem. dessen Art. II Abs. 1 auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in den nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind. (s. auch Art. II Abs. 2 und 3 der zit. Novelle).

² Zitat geändert gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 22

Höhe des fortzuzahlenden Entgeltes

- (1) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf wegen einer Dienstverhinderung für die Anspruchsdauer gemäß § 21 nicht gemindert werden.
- (2) In allen anderen Fällen bemißt sich der Anspruch gemäß § 21 nach dem regelmäßigen Entgelt.
- (3) Als regelmäßiges Entgelt im Sinne des Abs. 2 gilt das Entgelt, das dem Dienstnehmer gewährt hätte, wenn keine Dienstverhinderung eingetreten wäre.
- (4) Sind im Entgelt Naturalbezüge enthalten, so sind sie mit den für die Sozialversicherung geltenden Bewertungssätzen in Geld abzulösen, wenn sie während der Dienstverhinderung nicht gewährt oder nicht in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten bemißt sich das fortzuzahlende Entgelt nach dem Durchschnitt der letzten 13 voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten.
- (6) Durch Kollektivvertrag kann geregelt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen sind und welche Berechnungsart für die Ermittlung der Höhe des Entgeltes abweichend von den Bestimmungen der Abs. 3 - 5 anzuwenden ist.

§ 23

Mitteilungs- und Nachweispflicht

- (1) Der Dienstnehmer ist verpflichtet, ohne Verzug die Dienstverhinderung dem Dienstgeber bekanntzugeben und auf Verlangen des Dienstgebers, das nach angemessener Zeit wiederholt werden kann, eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers oder des behandelnden Arztes über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Diese Bestätigung hat einen Vermerk darüber zu enthalten, daß dem zuständigen Krankenversicherungsträger eine Arbeitsunfähigkeitsanzeige mit Angabe über Beginn, voraussichtliche Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit übermittelt wurde.
- (2) Wird der Dienstnehmer durch den Kontrollarzt des zuständigen Krankenversicherungsträgers für arbeitsfähig erklärt, so ist der Dienstgeber von diesem Krankenversicherungsträger über die Gesundheitschreibung sofort zu verständigen. Diese Pflicht zur Verständigung besteht auch, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.
- (3) In den Fällen des § 21 Abs. 2 und 6 hat der Dienstnehmer eine Bescheinigung über die Bewilligung oder Anordnung sowie über den Zeitpunkt des in Aussicht genommenen Antrittes und die Dauer des die Arbeitsverhinderung begründenden Aufenthaltes vor dessen Antritt vorzulegen.
- (4) Kommt ein Dienstnehmer einer seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 oder 3 nicht nach, so verliert er für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf Entgelt. Das gleiche gilt, wenn sich der Dienstnehmer ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes der für ihn vorgesehenen ärztlichen Untersuchung beim zuständigen Krankenversicherungsträger nicht unterzieht.

§ 24

Beendigung des Dienstverhältnisses

Wird der Dienstnehmer während einer Dienstverhinderung gemäß § 21 gekündigt, ohne wichtigen Grund vorzeitig entlassen oder trifft den Dienstgeber ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers, so bleibt der Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes für die nach § 21 Abs. 1 und 5 vorgesehene Dauer bestehen, wengleich das Dienstverhältnis früher endet.

Günstigere Regelungen

§ 25

Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen und Dienstverträge, die den Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bei Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) sowie Arbeitsunfall oder Berufskrankheit hinsichtlich Wartezeit (§ 21 Abs. 1), Verschuldensgrad (§ 21 Abs. 1 und 5) oder Anspruchsdauer (§ 21 Abs. 1, 4 und 5) günstiger regeln, bleiben unberührt. Hinsichtlich der Anspruchsdauer gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes an Stelle anderer Regelungen.

* In der Fassung des Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 26

- (1) Der Dienstnehmer behält ferner den Anspruch auf das Entgelt für die tatsächliche Dauer der Dienstverhinderung, jedoch höchstens auf die Dauer von einer Woche, wenn er durch andere wichtige, seine Person betreffende Gründe ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist.
- (1a)¹ Durch Kollektivvertrag können von Abs. 1 abweichende Regelungen getroffen werden. Beste-

LANDARBEITSORDNUNG

hende Kollektivverträge gelten als abweichende Regelungen.

(2) Wichtige Gründe der Dienstverhinderung sind insbesondere:

1. schwere Erkrankung oder Todesfall von nahen Familienmitgliedern,
2. notwendige Betreuung eines Kindes (Wahl- oder Pflegekindes) bis zum zwölften Lebensjahr infolge Ausfalls der ständigen Betreuungsperson durch Erkrankung, Tod, Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, Verbüßen einer Freiheitsstrafe,
3. eigene Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft,
4. Hochzeit oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft der Kinder,
5. Niederkunft der Gattin oder der eingetragenen Partnerin,
6. Begräbnis der Gattin oder des Gatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, der Kinder, der Eltern oder Schwiegereltern, der Geschwister,
7. Aufsuchen einer Ärztin oder eines Arztes oder einer Zahnbehandlerin oder eines Zahnbehandlers,
8. Vorladung vor Gericht, sonstige Behörden und öffentliche Ämter, sofern die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstentganges hat,
9. Wohnungswechsel,
10. Teilnahme an Sitzungen und Tagungen als Mitglied öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
11. Ausübung des Wahlrechts.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 26a¹

Anspruch auf Karenz

(1)² Dem männlichen Dienstnehmer ist auf sein Verlangen Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres seines Kindes, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist ausgenommen im Falle des § 26b Abs. 2 nicht zulässig.

(2)² Hat die Mutter einen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 99 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes).

(3)² Hat die Mutter keinen Anspruch auf Karenz, beginnt die Karenz des Dienstnehmers frühestens mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt. Bezieht die Mutter Betriebshilfe (Wohngeld) nach § 102a Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)³ oder nach § 98 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)³ und verkürzt sich die Achtwochenfrist vor der Entbindung, so beginnt die Karenz frühestens mit dem in den §§ 102a Abs. 1 Satz 4 GSVG und 98 Abs. 1 Satz 4 BSVG genannten Zeitpunkt.

(4) Die Karenz muß mindestens zwei Monate⁴ betragen.

(5)⁵ Nimmt der Dienstnehmer Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 2 oder 3) in Anspruch, hat er seiner Dienstgeberin oder seinem Dienstgeber spätestens acht Wochen nach der Geburt Beginn und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Der Dienstnehmer kann seiner Dienstgeberin oder seinem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende seiner Karenz bekannt geben, dass er die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² In der Fassung des Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

⁵ I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 26b¹

Teilung der Karenz zwischen Vater und Mutter

(1) Die Karenz nach § 26a kann zweimal geteilt und abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden. Ein Karenzteil muß mindestens zwei Monate² betragen und beginnt zu dem in § 26a Abs. 2 oder 3 vorgesehenen Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluß an eine Karenz der Mutter.

(2) Aus Anlaß des erstmaligen Wechsels der Betreuungsperson kann der Dienstnehmer gleichzeitig mit der Mutter Karenz in der Dauer von einem Monat in Anspruch nehmen, wobei der Anspruch auf Karenz ein Monat vor dem im § 26a Abs. 1 oder § 26c Abs. 1 dritter Satz vorgesehenen Zeitpunkt endet.

(3)³ Beträgt die Karenz der Mutter im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 99 Abs. 1,

LANDARBEITSORDNUNG

gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums jedoch weniger als drei Monate, so hat der Dienstnehmer Beginn und Dauer seiner Karenz spätestens zum Ende der Frist gemäß § 99 Abs. 1, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 26c¹

Aufgeschobene Karenz

(1) Der Dienstnehmer kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, daß er drei Monate seiner Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 26a oder 26b spätestens mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes, wenn auch die Mutter aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, spätestens mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes geendet hat. § 26a Abs. 1² ist anzuwenden.

(2) Ist die noch nicht verbrauchte aufgeschobene Karenz länger als der Zeitraum zwischen dem Schuleintritt und dem Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes oder erfolgt der Schuleintritt erst nach Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes, kann aus Anlaß des Schuleintritts der Verbrauch der aufgeschobenen Karenz vereinbart werden. Die Geburt eines weiteren Kindes hindert nicht die Vereinbarung über den Verbrauch der aufgeschobenen Karenz.

(3) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in §§ 26a Abs. 5 oder 26b Abs. 3 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstgeber binnen weiterer zwei Wochen wegen der Inanspruchnahme der aufgeschobenen Karenz Klage beim zuständigen Gericht einbringen, widrigenfalls die Zustimmung als erteilt gilt. Der Dienstnehmer kann bei Nichteinigung oder im Fall der Klage bekannt geben, daß er anstelle der aufgeschobenen Karenz Karenz bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt. Gleiches gilt, wenn der Klage des Dienstgebers stattgegeben wird.

(4) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann der Dienstnehmer die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26d *

Karenz des Adoptiv- oder Pflegevaters

(1) Anspruch auf Karenz unter den in §§ 26a bis 26c genannten Voraussetzungen und Bedingungen hat, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, auch ein Dienstnehmer, der ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit seiner Ehegattin an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivvater);

2. in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegevater).

(2) Bei Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege beginnt die Karenz mit dem Tag der Annahme, der Übernahme oder im Anschluß an eine Karenz der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter.

(3) Nimmt der Dienstnehmer Karenz zum frühest möglichen Zeitpunkt in Anspruch, hat er seinem Dienstgeber unverzüglich Beginn und Dauer der Karenz nach §§ 26a oder 26b bekannt zu geben. Unbeschadet des Ablaufs dieser Frist kann Karenz nach den §§ 26a oder 26b vereinbart werden.

(4)^{2,3} Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder nimmt er es in unentgeltliche Pflege in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, kann er Karenz im Ausmaß bis zu sechs Monaten auch über

LANDARBEITSORDNUNG

das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus in Anspruch nehmen.

(5)² Nimmt ein Dienstnehmer ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Vollen- dung des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt er es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat er aus Anlass der Adoption oder Übernahme in unentgeltliche Pflege Anspruch auf Karenz im Ausmaß von sechs Monaten. Im Übrigen gelten die §§ 26a und 26b.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Diese Bestimmung gilt gem. Art. II Abs. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26e¹

Karenz bei Verhinderung der Mutter

(1) Ist die Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, ist dem Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater im Sinne des § 26d Abs. 1) auf sein Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, jeden- falls Karenz zu gewähren, wenn er mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Dasselbe gilt bei Verhinderung einer Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter, die zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt.

(2) Ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis liegt nur vor bei:

1. Tod,
2. Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt,
3. Verbüßung einer Freiheitsstrafe sowie bei einer anderweitigen auf behördlicher Anordnung beru- henden Anhaltung,
4. schwerer Erkrankung,
5. Wegfall des gemeinsamen Haushaltes der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter mit dem Kind oder der Betreuung des Kindes.

(3) Der Dienstnehmer hat Beginn und voraussichtliche Dauer der Karenz seinem Dienstgeber unver- züglich bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

(4) Der Anspruch auf Karenz steht auch dann zu, wenn der Dienstnehmer bereits Karenz verbraucht, eine Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 26j, 26k oder 26q² angetreten oder beendet oder für einen späte- ren Zeitpunkt Karenz oder Teilzeitbeschäftigung angemeldet hat. Die §§ 26f bis 26i sind anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Wortfolge „Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 26j, 26k oder 26q“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26f¹

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Karenz

(1) Der Dienstnehmer, der Karenz nach den §§ 26a, 26b oder 26d im ersten Lebensjahr des Kindes in Anspruch nimmt, kann nicht gekündigt und nur aus den in § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt einer Karenz, nicht jedoch vor Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen

1. nach dem Ende einer Karenz oder eines Karenzteiles,
2.² nach dem Ende einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung gemäß §§ 26j, 26k oder 26q, die infolge der Verhinderung der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter in Anspruch genommen wird.

(2) Bei Inanspruchnahme einer Karenz durch den männlichen Dienstnehmer im zweiten Lebensjahr des Kindes kann eine Kündigung bis vier Wochen nach Ende der Karenz nur nach vorheriger Zustim- mung des Gerichtes ausgesprochen werden, wenn die Klage auf Zustimmung zur Kündigung nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eingebracht wurde und der Dienstgeber den Nachweis erbringt, daß die Kündigung durch Umstände, die in der Person des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiter- beschäftigung des Dienstnehmers entgegenstehen, begründet ist und die Aufrechterhaltung des Dienst- verhältnisses dem Dienstgeber unzumutbar ist. Der Dienstnehmer kann im zweiten Lebensjahr des Kindes bis vier Wochen nach Ende der Karenz nur aus den in § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26g¹

Recht auf Information

Während einer Karenz hat der Dienstgeber den Dienstnehmer über wichtige Betriebsgeschehnisse, die die Interessen des karenzierten Dienstnehmers berühren, insbesondere Insolvenz², betriebliche Umstrukturierungen und Weiterbildungsmaßnahmen zu informieren.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Wort „Insolvenz“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 26h¹

Beschäftigung während der Karenz

(1) Der Dienstnehmer (Vater, Adoptiv- oder Pflegevater) kann neben seinem karenzierten Dienstverhältnis eine geringfügige Beschäftigung ausüben, bei der das gebührende Entgelt im Kalendermonat

LANDARBEITSORDNUNG

den im § 5 Abs. 2 Z 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)^{1a} genannten Betrag nicht übersteigt. Eine Verletzung der Arbeitspflicht bei solchen Beschäftigungen hat keine Auswirkungen auf das karenzierte Dienstverhältnis². Die Arbeitsleistung im Rahmen solcher Beschäftigungen ist zwischen Dienstnehmer und Dienstgeber vor jedem Arbeitseinsatz zu vereinbaren.

(2) Weiters kann mit dem Dienstgeber, zu dem das karenzierte Dienstverhältnis besteht, für höchstens 13 Wochen im Kalenderjahr eine Beschäftigung über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus vereinbart werden. Wird Karenz nicht während des gesamten Kalenderjahres in Anspruch genommen, kann eine solche Beschäftigung nur im aliquoten Ausmaß vereinbart werden.

(3) Mit Zustimmung des Dienstgebers kann eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 2 auch mit einem anderen Dienstgeber vereinbart werden.

^{1a} In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Begriff ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26i¹

Sonstige gemeinsame Vorschriften zur Karenz

(1) Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes - EStG 1988² in den Kalenderjahren, in welche Zeiten einer Karenz fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für den Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt. Soweit nicht anderes vereinbart ist, bleibt die Zeit der Karenz bei Rechtsansprüchen des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, außer Betracht. Die erste Karenz im Dienstverhältnis wird für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (Unglücksfall) und das Urlaubsausmaß jedoch bis zum Höchstmaß von zehn Monaten angerechnet. Die Zeit einer Karenz ist auf die Dauer der Lehrzeit nicht anzurechnen.

(2) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten einer Karenz, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Karenz verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(3) Der Dienstgeber hat dem Dienstnehmer auf Verlangen eine vom Dienstnehmer mit zu unterfertigte Bestätigung über Beginn und Dauer der Karenz auszustellen.

(4) Die Karenz endet vorzeitig, wenn der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wird und der Dienstgeber den vorzeitigen Antritt des Dienstes begehrt.

(5) Der Dienstnehmer hat seinem Dienstgeber den Wegfall des gemeinsamen Haushaltes mit dem Kind unverzüglich bekannt zu geben und über Verlangen des Dienstgebers seinen Dienst wieder anzutreten.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26j *

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Dienstnehmer hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

1. das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. der Dienstnehmer zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb (§ 136) mit mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern beschäftigt ist.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen des Dienstnehmers zu berücksichtigen sind. Dienstnehmer haben während eines Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

(2) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von ununterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen bei derselben Dienstgeberin oder demselben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses. Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz werden abweichend von § 26i Abs. 1 dritter Satz auf die Mindestdauer des Dienstverhältnisses angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Abs. 1 Z 2 ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer regelmäßig im Betrieb beschäftigt werden. In Betrieben mit saisonal schwankender Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt das Erfordernis der Mindestanzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als erfüllt, wenn die Zahl der Dienst-

LANDARBEITSORDNUNG

nehmerinnen und Dienstnehmer im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betragen hat.

(4) In Betrieben mit bis zu 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kann in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 24 insbesondere festgelegt werden, dass die Dienstnehmer einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 haben. Auf diese Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Bestimmungen anzuwenden, die für eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 gelten. Die Kündigung einer solchen Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich der Dienstverhältnisse jener Dienstnehmer wirksam, die zum Kündigungstermin keine Teilzeitbeschäftigung nach der Betriebsvereinbarung schriftlich bekannt gegeben oder angetreten haben.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist. Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden sind, gilt weiterhin der folgende § 26j (fälschlich „in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003“ zitiert; tatsächlich besteht § 26j in der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002):

§ 26j¹

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(2) Der Dienstnehmer kann bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1, 5 und 6 in Anspruch nehmen, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch, besteht der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit der Mutter kann die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes Karenz nach diesem Gesetz, dem Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG² oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften, gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, hat der Dienstnehmer Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch die Mutter eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden;
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur der Dienstnehmer oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenz in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenz nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenz in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann zwischen den Eltern nur einmal geteilt werden. Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers muß mindestens drei Monate dauern und beginnt

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbotes der Mutter nach Geburt eines Kindes (§ 99 Abs. 1, gleichartige österreichische Rechtsvorschriften oder gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder
2. mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist (Fälle des § 26a Abs. 1 Z 2); § 26a Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden, oder
3. im Anschluß an eine Karenz nach diesem Bundesgesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
4. im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(6) Beabsichtigt der Dienstnehmer, Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt (Abs. 5 Z 1 oder 2) in Anspruch zu nehmen, hat er seinem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage spätestens acht Wochen nach der Geburt bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß die Mutter keine Karenz in Anspruch nimmt. Nimmt der Dienstnehmer Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an eine Karenz oder im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter in Anspruch, hat er dies spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter seinem Dienstgeber bekannt zu geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat der Dienstnehmer binnen weiterer zwei Wochen bekannt zu geben, ob er anstelle der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch nehmen will.

(7) Kommt keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(8) Der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen.

(9) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(10) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz (§ 26f) beginnt grundsätzlich mit der Erklärung, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen zu wollen, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor Geburt des Kindes und endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Rechtsstreites gemäß Abs. 7.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26k *

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

Der Dienstnehmer, der keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 26j Abs. 1 oder 4 hat, kann mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist. Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden sind, gilt weiterhin der folgende

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26k (fälschlich „in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003“ zitiert; tatsächlich besteht § 26k in der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002):

§ 26k *

Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters

(1) Wird anstelle von Karenz Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen, beträgt die zulässige Dauer der Teilzeitbeschäftigung die doppelte Anzahl der nicht in Anspruch genommenen Monate einer Karenz gemäß § 26d.

(2) Die Teilzeitbeschäftigung kann

1. unmittelbar mit der Annahme oder Übernahme des Kindes, allein oder gleichzeitig mit der Mutter, oder
2. im Anschluß an eine Karenz oder
3. im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung der Mutter beginnen.

(3) Im Fall des Abs. 2 Z 1 hat der Dienstnehmer Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung seinem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben; in den Fällen des Abs. 2 Z 2 oder 3 spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder vor Ende der Teilzeitbeschäftigung der Mutter.

(4) Im Übrigen ist § 26j anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 26l¹

Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j und 26k ist, dass der Dienstnehmer mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB)² gegeben ist und sich die Mutter nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

(2) Der Dienstnehmer kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate² dauern.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens

1. mit dem Ablauf eines Beschäftigungsverbot der Mutter nach der Geburt eines Kindes (§ 99 Abs. 1 oder gleichartige österreichische Rechtsvorschriften, gleichartige Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes) oder
2. mit dem Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt, wenn die Mutter nicht Dienstnehmerin ist (Fälle des § 26a Abs. 3), angetreten werden. In diesem Fall hat der Dienstnehmer dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben. § 26a Abs. 3 zweiter Satz ist anzuwenden.

(4) Beabsichtigt der Dienstnehmer den Antritt der Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt, hat er dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß Abs. 3 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes bekannt zu geben.

(5)^{1A} Der Dienstnehmer kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Er hat dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6)^{1A} Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie oder er hat dies dem Dienstnehmer schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren dem Dienstnehmer sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)² in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber ist verpflichtet, seinem Dienstnehmer auf dessen Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist vom Dienstnehmer mit zu unterfertigen.

(9) Die Teilzeitbeschäftigung des Dienstnehmers endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz für ein weiteres Kind.

¹ Ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

^{1A} I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

² Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

26m¹

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung beizuziehen. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, können im Einvernehmen zwischen Dienstnehmer und Dienstgeberin oder Dienstgeber Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer und der Dienstgeberinnen und Dienstgeber den Verhandlungen beigezogen werden. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber als auch vom Dienstnehmer zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist dem Dienstnehmer auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nicht binnen zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)² zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verhandlungen nach Abs. 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche den Dienstnehmer auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klageeinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag.

(4) Beabsichtigt der Dienstnehmer eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine Klage ein, wird die vom Dienstnehmer bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam.

(5) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

¹ Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern

² (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 26m *

Dienst(Werks)wohnung

Vereinbarungen über den Anspruch des Dienstnehmers auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß den §§ 26f und 26j Abs. 10 nur vor Gericht nach vorangegangener Rechtsbelehrung des Dienstnehmers getroffen werden.

* In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

Hinweis: Diese Bestimmung ist durch die Novelle LGBl. Nr. 27/2006 nicht ausdrücklich aufgehoben worden; im Hinblick auf die gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 eingefügte Bestimmung des § 26u dürfte sie allerdings gegenstandslos geworden sein.

§ 26n *

Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen über die Teilzeitbeschäftigung, deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß beizuziehen.

(2) Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, so kann der Dienstnehmer die Dienstgeberin oder den Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(3) Beabsichtigt der Dienstnehmer eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande,

LANDARBEITSORDNUNG

kann der Dienstnehmer binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben.

(4) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung

burgenland-recht.at

LANDARBEITSORDNUNG

oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26o *

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

(1) Kommt zwischen dem Dienstnehmer und der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber keine Einigung über die Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j und 26k zu Stande, kann der Dienstnehmer der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass er

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

(2) Gibt das Gericht der Klage der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 26m Abs. 3 statt oder der Klage des Dienstnehmers nach § 26n Abs. 2 nicht statt, kann der Dienstnehmer binnen einer Woche nach Zugang des Urteils der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber bekannt geben, dass er Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26p *

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung, nicht jedoch vor der Geburt des Kindes. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Eine Entlassung kann nur nach Zustimmung des Gerichts aus den in § 34 ausdrücklich angeführten Gründen ausgesprochen werden. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach den §§ 26m und 26n.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden. § 207 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntniss entgegen Abs. 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26q *

Teilzeitbeschäftigung des Adoptiv- oder Pflegevaters

Die §§ 26j bis 26p gelten auch für einen Adoptiv- oder Pflegevater mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder der Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt der Dienstnehmer die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat er dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 26r *

Änderung der Lage der Arbeitszeit

Die §§ 26j bis 26q sind auch für eine vom Dienstnehmer beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 26s *

Spätere Geltendmachung der Karenz

(1) Lehnt der Dienstgeber der Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter eine Teilzeitbeschäftigung ab und nimmt die Mutter keine Karenz für diese Zeit in Anspruch, so kann der Dienstnehmer für diese Zeit, längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, Karenz in Anspruch nehmen.

(2) Der Dienstnehmer hat Beginn und Dauer der Karenz unverzüglich nach Ablehnung der Teilzeitbeschäftigung durch den Dienstgeber der Mutter bekannt zu geben und die anspruchsbegründenden Umstände nachzuweisen.

* In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002; gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 erhält dieser Paragraph die neue Bezeichnung „§ 26s“. (Hinsichtlich der Geltung s. Art. II Abs. 4 leg. cit.)

§ 26t¹

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Der Dienstnehmer kann bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 26a, 26b, 26d, 26e oder 26s² bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 6 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003; gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 erhält er nunmehr die Bezeichnung „§ 26t“. (Hinsichtlich der Geltung s. Art. II Abs. 4 leg. cit.)

² Zitat „26s“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 26u *

Dienst(Werks)wohnung

Vereinbarungen über den Anspruch des Dienstnehmers auf eine beigestellte Dienst(Werks)wohnung oder sonstige Unterkunft können während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß §§ 26f und 26p nur vor Gericht nach vorangegangener Rechtsbelehrung des Dienstnehmers getroffen werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 14 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003. (Hinsichtlich der Geltung s. Art. II Abs. 4 leg. cit.)

§ 27

Beendigung des Dienstverhältnisses

- (1) Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurden, enden mit Ablauf der Zeit.
- (2) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit enden durch Kündigung.
- (3) Die einvernehmliche Lösung des Dienstverhältnisses wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 28

Kündigungsfristen

- (1) Dienstverhältnisse, die auf unbestimmte Zeit eingegangen sind, können beiderseits vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Hat ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis bereits ein Jahr gedauert, so erhöht sich die Kündigungsfrist auf einen Monat. Nach Ablauf von fünf Jahren erhöht sich die Kündigungsfrist auf zwei Monate, nach fünfzehn Jahren auf drei Monate.

§ 29

(entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 30

(entf. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

LANDARBEITSORDNUNG

§ 31¹

Abfertigung

(1)^{1a} War der Dienstnehmer durch eine bestimmte Zeit ununterbrochen bei demselben Dienstgeber oder in demselben Betrieb beschäftigt, so gebührt ihm bei Auflösung des Dienstverhältnisses oder wenn dieses unter Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung bei demselben Dienstgeber mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortgesetzt wird, eine Abfertigung. Das Mindestausmaß der Abfertigung beträgt nach drei vollen Dienstjahren 12 v.H. des Jahresentgelts und erhöht sich für jedes volle Dienstjahr um 4 v.H. bis zum vollen 25. Dienstjahr. Vom vollen 40. Dienstjahr an erhöht sich die Abfertigung für jedes weitere volle Dienstjahr um 3 v.H.

(2) Das Jahresentgelt umfasst den Barlohn und die Naturalbezüge (§ 8 Abs. 2). Im Falle einer Ablösung der Naturalbezüge in Geld gelten für deren Bewertung die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungsätze.

(3) Der Anspruch auf Abfertigung besteht nicht, wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt, wenn ihn ein Verschulden an der vorzeitigen Entlassung trifft oder wenn er selbst kündigt.

(4)² Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag von 30 v.H. des Jahresentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses oder bei Fortsetzung des Dienstverhältnisses bei demselben Dienstgeber unter Inanspruchnahme einer Gleitpension mit dem Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß fällig. Der darüber hinausgehende Restbetrag ist, beginnend mit dem drittfolgenden Monat, in fünf gleichen Teilbeträgen am Ersten jedes Monats abzustatten.

(5)³ Der Anspruch auf Abfertigung bleibt erhalten, wenn

a) die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer ab Erreichung der für die (vorzeitige) Alterspension erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inanspruchnahme einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder wegen Inanspruchnahme einer Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung nach § 4 Abs. 2 Allgemeines Pensionsgesetz (APG)^{4b} oder wegen Inanspruchnahme einer Alterspension nach § 4 Abs. 3 APG oder

b) weibliche Dienstnehmer spätestens drei Monate nach der Geburt, nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105c Abs. 1 Z 1)⁵ oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§§ 105 Abs. 1 und 105c Abs. 1)⁵, bei Inanspruchnahme einer Karenz⁶ (§ 105 Abs. 1) spätestens sechs Wochen nach deren^{6a} Beendigung oder während der Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung (§§ 105f, 105g oder 105m)^{4, 4a}

das Dienstverhältnis auflösen.

(5a)⁷ Der Anspruch auf Abfertigung bleibt weiters erhalten, wenn der Dienstnehmer wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung das Dienstverhältnis auflöst oder mit einem im § 253c Abs. 2 ASVG genannten verminderten Arbeitszeitausmaß fortsetzt.

(5b)⁷ Die Inanspruchnahme der Gleitpension ist hinsichtlich der Abfertigungsansprüche, die auf Normen der kollektiven Rechtsgestaltung beruhen, der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer gleichzuhalten. Sofern der Dienstnehmer bei Inanspruchnahme einer Gleitpension im Zeitpunkt der Herabsetzung der Arbeitszeit auf ein im § 253c Abs. 2 ASVG genanntes Ausmaß eine Abfertigung erhalten hat, sind die bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Dienstzeiten für einen weiteren Abfertigungsanspruch nicht zu berücksichtigen.

(6)⁸ Abs. 5 lit. b gilt auch für männliche Dienstnehmer (Väter, Adoptiv- oder Pflegeväter), wenn sie Karenz oder Teilzeitbeschäftigung (§§ 26j, 26k oder 26q)^{8a} in Anspruch nehmen. Ein Abfertigungsanspruch gebührt jedoch dann nicht, wenn der männliche Dienstnehmer sein Dienstverhältnis auflöst, nachdem der gemeinsame Haushalt mit dem Kind aufgehoben wurde (§ 26i Abs. 4).

(7)⁹ Für die Berechnung der Abfertigung bei Teilzeitbeschäftigung und geringfügiger Beschäftigung gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Höhe der Abfertigung gemäß Abs. 5 lit b und Abs. 6 bleiben Zeiten gemäß § 26h Abs. 1 und § 105e¹⁰ außer Betracht.

2. Bei Kündigung durch den Dienstgeber, unverschuldeter Entlassung, begründetem vorzeitigem Austritt oder einvernehmlicher Auflösung ist bei Ermittlung des Entgelts (Abs. 1) die volle Arbeitszeit zugrunde zu legen.

3. Bei Kündigung durch den Dienstnehmer während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j, 26k, 26q, 105f, 105g oder 105m¹¹ ist für die Berechnung des für die Höhe der Abfertigung maßgeblichen Monatsentgelts von der in den letzten fünf Jahren geleisteten Arbeitszeit unter Außerachtlassung der Zeiten einer Karenz¹² auszugehen.

(8)¹³ Wird das Dienstverhältnis durch den Tod des Dienstnehmers aufgelöst, so gebührt dessen gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung der Dienstnehmer im Zeitpunkt seines Todes gesetzlich verpflichtet war, eine Abfertigung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2.

(9)¹⁴ Abschnitt 2a ist auf Abs. 1 bis 8 nicht anzuwenden.

¹ S. Art. II Abs. 2 - 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114)

^{1a} Abs. 1 in der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982; erster Satz in der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Absatz 4 eingefügt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982; nunmehr in der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

⁴ In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Bestimmung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

^{4a} Klammerausdruck „(§§ 105f, 105g oder 105m)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

^{4b} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁵ Klammerausdruck ersetzt gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁶ In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

⁷ Ausdruck „deren Beendigung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 7 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁸ Eingefügt gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{8a} In der Fassung des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

^{8b} Klammerausdruck „(§§ 26j, 26k oder 26q)“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

⁹ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

¹⁰ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

¹¹ Zitat „nach den §§ 26j, 26k, 26q, 105f, 105g oder 105m“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

¹² In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

¹³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

¹⁴ Angefügt gem. Art. I Z 8 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

§ 32¹

Freizeit während der Kündigungsfrist

(1) Bei Kündigung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber ist der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf ihr oder sein Verlangen wöchentlich mindestens ein Fünftel der wöchentlichen Normalarbeitszeit² ohne Schmälerung des Entgelts freizugeben.

(2) Ansprüche nach Abs. 1 bestehen nicht, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer einen Anspruch auf eine Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung hat, sofern eine Bescheinigung über die vorläufige Krankenversicherung vom Pensionsversicherungsträger ausgestellt wurde (§ 10 Abs. 7 ASVG).

(3) Abs. 2 gilt nicht bei Kündigung wegen Inanspruchnahme einer Gleitpension gemäß § 253c ASVG.

(4) Durch Kollektivvertrag können abweichende Regelungen getroffen werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Wortfolge „wöchentlichen Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 33

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstnehmers

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstnehmer, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann aufgelöst werden (vorzeitiger Austritt), wenn

a) der Dienstnehmer zur Fortsetzung seiner Dienstleistung unfähig wird oder diese ohne Schaden für seine Gesundheit oder Sittlichkeit nicht fortsetzen kann oder die für eine Altersrente (auch vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer) erforderliche gesetzliche Altersgrenze erreicht oder überschritten hat;

b) der Dienstgeber das dem Dienstnehmer gebührende Entgelt schmälert oder vorenthält, wenn die verabreichte Kost oder die zugewiesene Unterkunft ungesund oder unzureichend ist oder sonstige wesentliche Vertragsbestimmungen vom Dienstgeber nicht eingehalten werden;

c) der Dienstgeber sich Tätlichkeiten, eine Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstnehmer oder dessen Familienangehörige zuschulden kommen läßt oder sich weigert, ihn oder dessen Familienangehörige gegen solche Handlungen eines Familienangehörigen des Dienstgebers oder eines Mitbeschäftigten zu schützen;

d) dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen;

e) der Dienstgeber den ihm zum Schutze des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit des Dienstnehmers gesetzlich obliegenden Pflichten nicht nachkommt;

f) die Dienstnehmerin spätestens drei Monate nach der Geburt eines Kindes oder bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes gemäß § 105 spätestens sechs Wochen nach dessen Beendigung ihren Austritt erklärt.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 34

Vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses von Seiten des Dienstgebers

Das Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber, wenn es auf bestimmte Zeit eingegangen war, vor Ablauf dieser Zeit, sonst ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigen Gründen, insbesondere dann gelöst werden (Entlassung), wenn der Dienstnehmer

a) sich einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen oder einer gerichtlich strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit schuldig macht;

b) sich trotz mehrmaliger Ermahnung während der Arbeitszeit dem Trunke ergibt;

c) ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Dienstleistung unterläßt;

d) trotz Verwarnung mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht;

e) sich Tätlichkeiten, einer Verletzung der Sittlichkeit oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Dienstgeber, dessen Beauftragte, Familienangehörige oder gegen Mitbeschäftigte zuschulden kommen läßt;

f) Eigentum des Dienstgebers oder dessen Familienangehöriger oder in deren Gewahrsam befindliche Sachen vorsätzlich oder wiederholt grob fahrlässig beschädigt oder wenn aus grober Fahrlässigkeit des Dienstnehmers beträchtlicher Schaden entstanden ist;

g) die Arbeit beharrlich verweigert.

Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses

§ 35

(1) Wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig entläßt oder wenn ihn ein Verschulden an dem vorzeitigen Austritt des Dienstnehmers trifft, behält dieser, unbeschadet weitergehenden Schadenersatzes, seine vertragmäßigen Ansprüche auf das Entgelt für den Zeitraum, der bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses durch Ablauf der bestimmten Vertragszeit oder durch ordnungsgemäße Kündigung durch den Dienstgeber hatte verstreichen müssen. Soweit das Entgelt Naturalbezüge umfaßt, ist deren Wert in Geld zu vergüten, wenn und insoweit die Naturalleistung nicht möglich ist. Der Dienstnehmer muß sich auf das Entgelt anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Dienstleistung erspart oder durch anderweitige Verwendung erwerben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat.

(2) Soweit der in Abs. 1 genannte Zeitraum drei Monate nicht übersteigt, kann der Dienstnehmer das ganze für diese Zeit gebührende Entgelt ohne Abzug sofort, für den restlichen, über drei Monate hinausgehenden Zeitraum zur vereinbarten oder gesetzlichen Zeit fordern.

§ 36

(1) Wenn der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder wenn ihn ein Verschulden an der Entlassung trifft, steht dem Dienstgeber der Anspruch auf Ersatz des ihm dadurch verursachten Schadens zu.

(2) Für die schon bewirkten Leistungen, deren Entgelt noch nicht fällig ist, steht dem Dienstnehmer ein Anspruch auf den entsprechenden Teil des Entgeltes zu.

§ 37

Trifft beide Teile ein Verschulden an dem Rücktritt oder an der vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses, so hat der Richter nach freiem Ermessen zu entscheiden, ob und in welcher Höhe ein Ersatz gebührt.

§ 38

Schadenersatzansprüche wegen vorzeitiger Auflösung eines Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 35 und 36 müssen bei sonstigen Ausschluß binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem sie erhoben werden konnten, gerichtlich geltend gemacht werden.

§ 38a *

Verhalten bei Gefahr

(1) Dienstnehmer, die bei ernster und unmittelbarer Gefahr für Leben und Gesundheit den Gefahrenbereich verlassen, dürfen deswegen nicht benachteiligt werden, insbesondere hinsichtlich des Entgeltes, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung. Das gleiche gilt, wenn sie unter Berücksichtigung ihrer Kenntnisse und der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst Maßnahmen zur Abwehr

LANDARBEITSORDNUNG

der Gefahr treffen, wenn sie die sonst zuständigen Personen nicht erreichen, es sei denn, ihre Handlungsweise war grob fahrlässig.

(2) Wird ein Dienstnehmer wegen eines Verhaltens gemäß Abs. 1 gekündigt oder entlassen, kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

* Eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 38b *

Schutzmaßnahmen für Sicherheitsvertrauenspersonen, Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner

(1) Sicherheitsvertrauenspersonen und Dienstnehmer, die als Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner oder als deren Fach- oder Hilfspersonal beschäftigt sind, dürfen vom Dienstgeber wegen der Ausübung dieser Tätigkeit, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und der Versetzung, nicht benachteiligt werden.

(2) Wird ein in Abs. 1 genannter Dienstnehmer, der nicht dem Kündigungsschutz nach § 207 Abs. 3 Z 1 lit. i unterliegt, gekündigt oder entlassen, so kann er diese Kündigung oder Entlassung binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder Entlassung anfechten, wenn sie wegen seiner Tätigkeit für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Dienstnehmer erfolgt ist. Gibt das Gericht der Anfechtung statt, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam.

(3) Der Dienstgeber hat vor jeder Kündigung einer Sicherheitsvertrauensperson die zuständige Interessenvertretung der Dienstnehmer nachweislich zu verständigen; bei einer Entlassung hat er diese Verständigung unverzüglich vorzunehmen. Ist keine rechtzeitige Verständigung der Interessenvertretung der Dienstnehmer durch den Dienstgeber erfolgt, so verlängert sich die Anfechtungsfrist nach Abs. 2 oder § 207 für die Sicherheitsvertrauensperson um den Zeitraum der verspäteten Verständigung, längstens jedoch auf einen Monat ab Zugang der Kündigung oder Entlassung. Die Rechte des Betriebsrates werden durch diese Verständigungspflicht des Dienstgebers nicht berührt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 38c *

Kontrollmaßnahmen

(1) Die Einführung und Verwendung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen, welche die Menschenwürde berühren, ist unzulässig, es sei denn, diese Maßnahmen werden durch eine Betriebsvereinbarung im Sinne des § 198 Abs. 1 Z 3 geregelt oder erfolgen in Betrieben, in denen kein Betriebsrat eingerichtet ist, mit Zustimmung des Dienstnehmers.

(2) Die Zustimmung des Dienstnehmers kann, sofern keine schriftliche Vereinbarung mit dem Dienstgeber über deren Dauer vorliegt, jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 39

Dienstzeugnis

(1) Der Dienstgeber ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses dem Dienstnehmer ein schriftliches Zeugnis über die Dauer und die Art der Dienstleistung auszustellen. Kommt der Dienstgeber dieser Verpflichtung nicht nach, so soll er vom Dienstnehmer auf diese hingewiesen werden. Eintragungen und Anmerkungen im Zeugnis, durch die dem Dienstnehmer die Erlangung einer neuen Stelle erschwert wird, sind unzulässig. Die Kosten des Zeugnisses trägt der Dienstgeber.

(2) Verlangt der Dienstnehmer während der Dauer des Dienstverhältnisses ein Zeugnis, so ist ihm ein solches auf seine Kosten auszustellen (Interimszeugnis).

(3) Zeugnisse des Dienstnehmers, die sich in der Verwahrung des Dienstgebers befinden, sind ihm auf Verlangen jederzeit auszufolgen.

§ 39a¹

Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Inhaber

(1) Geht ein Unternehmen, Betrieb oder Betriebsteil auf einen anderen Inhaber über (Betriebsübergang), so tritt dieser als Dienstgeber mit allen Rechten und Pflichten in die im Zeitpunkt des Überganges bestehenden Dienstverhältnisse ein.

(2)² Abs. 1 gilt nicht im Fall eines Sanierungsverfahrens ohne Eigenverwaltung oder eines Konkursverfahrens der Veräußerin oder des Veräußerers.

(3)³ Besteht in einem Unternehmen oder Betrieb keine Vertretung der Dienstnehmerinnen und

LANDARBEITSORDNUNG

Dienstnehmer, so hat die Veräußerin oder der Veräußerer oder die Erwerberin oder der Erwerber die vom Betriebsübergang betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Vorhinein über

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs,
2. den Grund des Übergangs,
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie

4. die hinsichtlich der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen schriftlich zu informieren. Diese Information kann auch durch Aushang an einer geeigneten, für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer leicht zugänglichen Stelle im Unternehmen oder Betrieb erfolgen.

(4) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats nach Verständigung vom beabsichtigten Betriebsübergang erklären, sein Dienstverhältnis nicht mit dem Erwerber fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet mit dem Tag des Betriebsüberganges. Dem Dienstnehmer stehen am Tag des Betriebsüberganges auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(5) Liegt zwischen der Verständigung durch den Dienstgeber im Sinne des Abs. 3 und dem Betriebsübergang eine kürzere Frist als ein Monat und ist das Dienstverhältnis bereits auf den Erwerber übergegangen, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab der Verständigung gegenüber dem Erwerber erklären, sein Dienstverhältnis mit ihm nicht fortzusetzen. Das Dienstverhältnis endet am Tag der Erklärung. Dem Dienstnehmer stehen am Tag der Erklärung auf Grund der Beendigung des Dienstverhältnisses die arbeitsrechtlichen Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung durch den Veräußerer zu. Eine Kündigungsentschädigung gebührt jedoch nicht.

(6) Beim Betriebsübergang nach Abs. 1 bleiben die Arbeitsbedingungen aufrecht, es sei denn, aus den Bestimmungen über den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit (§ 39b), die betrieblichen Pensionszusagen (§ 39c) und die Weitergeltung von Betriebsvereinbarungen (§§ 54 und 55) ergibt sich anderes. Der Erwerber hat dem Dienstnehmer jede auf Grund des Betriebsüberganges erfolgte Änderung der Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Dienstnehmer kann dem Übergang seines Dienstverhältnisses widersprechen, wenn der Erwerber den kollektivvertraglichen Bestandschutz (§ 39b) oder die betrieblichen Pensionszusagen (§ 39c) nicht übernimmt. Der Widerspruch hat innerhalb eines Monats ab Ablehnung der Übernahme oder bei Nichtäußerung des Erwerbers zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges innerhalb eines Monats nach Ablauf einer vom Dienstnehmer gesetzten angemessenen Frist zur Äußerung zu erfolgen. Widerspricht der Dienstnehmer, so bleibt sein Dienstverhältnis zum Veräußerer unverändert aufrecht.

(8) Werden durch den nach Betriebsübergang anzuwendenden Kollektivvertrag oder die nach Betriebsübergang anzuwendenden Betriebsvereinbarungen Arbeitsbedingungen wesentlich verschlechtert, so kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt, ab dem er die Verschlechterung erkannte oder erkennen musste, das Dienstverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen oder der kollektivvertraglichen Kündigungsfristen und -termine lösen. Dem Dienstnehmer stehen die zum Zeitpunkt einer solchen Beendigung des Dienstverhältnisses gebührenden Ansprüche wie bei einer Dienstgeberkündigung zu.

(9) Der Dienstnehmer kann innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderungen seiner Arbeitsbedingungen im Sinne des Abs. 8 auf Feststellung der wesentlichen Verschlechterung der Arbeitsbedingungen klagen. Ebenso kann ein Feststellungsverfahren nach § 54 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes - ASGG⁴ innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Änderung der Arbeitsbedingungen eingeleitet werden. Hat das Gericht eine wesentliche Verschlechterung der Arbeitsbedingungen festgestellt, kann der Dienstnehmer innerhalb eines Monats ab Rechtskraft des Urteils das Dienstverhältnis nach Abs. 8 auflösen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

HINWEIS: § 39a Abs. 2 findet bei Sanierungs- und Konkursverfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr.

³ 63/2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden.

⁴ In der Fassung des Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39b*

Betriebsübergang und Kollektivvertragsangehörigkeit

(1) Nach Betriebsübergang hat der Erwerber die in einem Kollektivvertrag vereinbarten Arbeitsbedingungen bis zur Kündigung oder zum Ablauf des Kollektivvertrages oder bis zum Inkrafttreten oder bis zur Anwendung eines anderen Kollektivvertrages in dem gleichen Maße aufrecht zu erhalten, wie sie in dem Kollektivvertrag für den Veräußerer vorgesehen waren. Die Arbeitsbedingungen dürfen zum Nachteil des Dienstnehmers durch Einzeldienstvertrag innerhalb eines Jahres nach Betriebsübergang weder aufgehoben noch beschränkt werden.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Durch den Wechsel der Kollektivvertragsangehörigkeit infolge des Betriebsüberganges darf das dem Dienstnehmer vor Betriebsübergang für die regelmäßige Arbeitsleistung in der Normalarbeitszeit gebührende kollektivvertragliche Entgelt nicht geschmälert werden. Kollektivvertragliche Regelungen über den Bestandschutz des Dienstverhältnisses werden Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn das Unternehmen des Veräußerers im Zusammenhang mit dem Betriebsübergang nicht weiter besteht.

* Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 39c*

Betriebsübergang und betriebliche Pensionszusage

(1) Eine auf Einzelvereinbarung beruhende betriebliche Pensionszusage wird Inhalt des Dienstvertrages zwischen Dienstnehmer und Erwerber, wenn der Erwerber Gesamtrechtsnachfolger ist. Liegt keine Gesamtrechtsnachfolge vor, kann der Erwerber durch rechtzeitigen Vorbehalt die Übernahme einer solchen betrieblichen Pensionszusage ablehnen.

(2) Hat der Betriebsübergang den Wegfall der betrieblichen Pensionszusage zur Folge und hat der Dienstnehmer dem Übergang seines Dienstverhältnisses im Falle des Abs. 1 Satz 2 nicht widersprochen, so hat der Dienstnehmer gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften.

(3) Der Dienstnehmer hat gegen den Veräußerer Anspruch auf Abfindung der bisher erworbenen Anwartschaften als Unverfallbarkeitsbetrag im Sinne des Artikels I des Betriebspensionsgesetzes - BPG, BGBl. Nr. 282/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 139/1997. Bei beitragsorientierten Zusagen errechnet sich dieser Betrag nach dem BPG, bei direkten Leistungszusagen, leistungsorientierten Pensionskassenzusagen oder leistungsorientierten Versicherungsverträgen nach dem Teilwertverfahren und dem bei der Bildung der Rückstellung anzuwendenden versicherungsmathematischen Grundsätzen. Für die Berechnung ist einerseits das Alter zum Zeitpunkt der Erteilung der Zusage, andererseits das Anfallsalter heranzuziehen. Der Rechnungszinssatz beträgt grundsätzlich 6,5 v.H. Bei Pensionszusagen, die eine rechtsverbindliche Valorisierung vorsehen, ist jedoch der Barwert der künftigen Pensionsleistungen unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 3 v.H. zu berechnen. Im Fall einer leistungsorientierten Pensionskassenzusage oder eines leistungsorientierten Versicherungsvertrages wird von dem so errechneten Betrag der sich nach den Rechnungsvorschriften der Pensionskasse oder der Versicherungsunternehmung ergebende Unverfallbarkeitsbetrag nach dem BPG abgezogen.

(4) Der Dienstnehmer kann über den Betrag nach Abs. 3 im Sinne des BPG verfügen, wobei er die Auszahlung dieses Betrages unabhängig von dessen Höhe vom Veräußerer verlangen kann.

(5) Im Übrigen gelten hinsichtlich der erworbenen Anwartschaften die Vorschriften des BPG mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Beendigung des Dienstverhältnisses der Betriebsübergang tritt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 39d¹

Haftung bei Betriebsübergang

(1) Sofern andere gesetzliche Regelungen oder Gläubigerschutzbestimmungen für den Dienstnehmer nicht günstigeres bestimmen, haften für Verpflichtungen aus einem Dienstverhältnis zum Veräußerer, die vor dem Zeitpunkt des Übergangs begründet wurden, der Veräußerer und der Erwerber zur ungeteilten Hand, wobei hinsichtlich der Haftung des Erwerbers § 1409 ABGB anzuwenden ist. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus betrieblichen Pensionszusagen des Veräußerers, die im Zeitpunkt des Betriebsüberganges bereits erbracht wurden.

(2)² Für Abfertigungsansprüche, die nach dem Betriebsübergang entstehen, haftet die Veräußerin oder der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der dem fiktiven Abfertigungsanspruch im Zeitpunkt des Betriebsübergangs entspricht. Für Ansprüche auf eine Betriebspension aus einem Leistungsfall nach dem Betriebsübergang haftet die Veräußerin oder der Veräußerer fünf Jahre nach dem Betriebsübergang und nur mit jenem Betrag, der den im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestehenden Pensionsanwartschaften entspricht. Sofern zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs Rückstellungen entsprechend § 211 Abs. 2 des Unternehmensgesetzbuches^{2a},^{2b} für Abfertigungs- oder Pensionsanwartschaften mit der dafür nach § 14 Abs. 5 Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)^{2b} im gesetzlichen Ausmaß zu bildenden Wertpapierdeckung oder gleichwertige Sicherungsmittel auf die Erwerberin oder den Erwerber übertragen werden, haftet die Veräußerin oder der Veräußerer für die im 1. oder 2. Satz genannten Beträge nur für eine allfällige Differenz zwischen dem Wert der übertragenen Sicherungsmittel und dem Wert der fiktiven Ansprüche jeweils zum Zeitpunkt des Betriebsübergangs; diese Haftung endet ein Jahr nach dem Betriebsübergang. Die Veräußerin oder

LANDARBEITSORDNUNG

der Veräußerer hat die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von der Übertragung der Sicherungsmittel zu informieren. Die Erwerberin oder der Erwerber hat die von der Veräußerin oder vom Veräußerer übertragene Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel zumindest in dem in den beiden ersten Sätzen genannten Zeitraum in seinem Vermögen zu halten. Die Wertpapierdeckung oder die Sicherungsmittel dürfen während dieses Zeitraums nur zur Befriedigung von Abfertigungs- oder Betriebspensionsansprüchen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vermindert werden. Die übertragene Wertpapierdeckung darf während dieses Zeitraums auf die Verpflichtung der Erwerberin oder des Erwerbers nach § 14 Abs. 5 oder 7 EStG nicht angerechnet werden.

(3) Wird das Dienstverhältnis durch die Erklärung des Dienstnehmers beendet, sein Dienstverhältnis beim Erwerber nicht fortzusetzen (§ 39a Abs. 5), dann haftet der Erwerber für einen Abfertigungsanspruch des Dienstnehmers nur insoweit, als auf Grund der bei ihm zurückgelegten Dienstzeit ein Abfertigungsanspruch entstanden ist oder sich erhöht hat.

(4) Bei Spaltungen im Sinne des Bundesgesetzes über die Spaltung von Kapitalgesellschaften (SpaltG)^{2b} Art. XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes,^{3, 4} gilt als Veräußerer jene Gesellschaft, der die Verbindlichkeiten nach dem Spaltungsplan zuzuordnen sind.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2a} Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

^{2b} Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

³ Zitat „Art. XIII des EU-Gesellschaftsrechtsänderungsgesetzes, BGBl. Nr. 304/1996“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Flexible Gestaltung des Arbeitslebens

§ 39e¹ Bildungskarenz

(1)^{A, 2} Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und Dienstgeberinnen und Dienstgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, sofern das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.^{2A} Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate^{2B} zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebs Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser ein Verlangen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(1a)^{A, 3} Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens zwei Monaten^{3A} bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Dienstverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 155 Abs. 6) vereinbaren, sofern das befristete Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber im Ausmaß von mindestens sechs Monaten^{3B} vorliegt. Zeiten von befristeten Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit dieser Dienstgeberin oder diesem Dienstgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(2)⁴ Für den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (§ 67 Abs. 1 EStG 1988) und für Rechtsansprüche des Dienstnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, gilt § 26i Abs. 1 mit Ausnahme des vorletzten Satzes, für den Urlaubsanspruch gilt § 26i Abs. 2 mit der Maßgabe, daß anstelle des Begriffes „Karenz“ der Begriff „Bildungskarenz“ tritt.

(3)⁴ Für die Dauer eines in eine Bildungskarenz fallenden Beschäftigungsverbotes nach den §§ 97 oder 99, einer Karenz nach den §§ 26a bis 26e und 26s⁵ oder den §§ 105 bis 105d und 105h Abs. 8⁶, eines Präsenzdienstes gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001^{7, 10}, eines Zivildienstes gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes¹⁰ oder eines Ausbildungsdienstes gemäß § 37⁸ WG, ist die Vereinbarung

LANDARBEITSORDNUNG

über die Bildungskarenz unwirksam.

(4)⁹ Wird das Dienstverhältnis während einer Bildungskarenz beendet, ist bei der Berechnung der Abfertigung gemäß § 31 das für das letzte Jahr vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Jahresentgelt, bei Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 75 das für das letzte Monat vor Antritt der Bildungskarenz gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

^A § 39e Abs. 1 und 1a gilt nur für Bildungskarenzen, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 vereinbart werden. Auf Bildungskarenzen, die ab dem 1. Jänner 2012 vereinbart werden, ist § 39e Abs. 1 und 1a in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. xxx/xxxx anzuwenden (§ 292 Abs. 4 Z 2 und 3). Diese Fassung lautet:

„(1) Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können ab Beginn des zweiten Dienstjahres eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens drei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebs Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(1a) Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens drei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Dienstverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 155 Abs. 6) vereinbaren, sofern das befristete Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber im Ausmaß von mindestens einem Jahr vorliegt. Zeiten von befristeten Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit dieser Dienstgeberin oder diesem Dienstgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs. 1 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.“

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² In der Fassung der Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

^{2A} Erster Satz i.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

^{2B} Wortfolge „mindestens zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ Eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

^{3A} Wortfolge „mindestens zwei Monaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

^{3B} Wortfolge „im Ausmaß von mindestens sechs Monaten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

⁴ In der Fassung des Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

⁵ Zitat „26s“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

⁶ Zitat „105h Abs. 8“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; diese Änderung gilt gem. dessen Art. II Abs. 4 für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

⁷ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁸ Zitat ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁹ In der Fassung des Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

¹⁰ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39f *

Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes

Eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes für die Dauer von mindestens sechs Monaten bis zu einem Jahr, für die eine Förderung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder des Arbeitsmarktservice in Anspruch genommen wird, ist zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer zu vereinbaren. Im Übrigen gilt § 39e Abs. 2 bis 4.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 39g *

Solidaritätsprämienmodell

(1) Die Bedingungen für eine Herabsetzung der Normalarbeitszeit für Betriebe oder Betriebsteile unter gleichzeitiger Einstellung von Ersatzarbeitskräften durch den Dienstgeber (Solidaritätsprämienmodell) können in einem Kollektivvertrag oder, falls ein Kollektivvertrag keine Regelung trifft oder nicht zur Anwendung kommt, in einer Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Herabsetzung der Normalarbeitszeit kann nur auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Dienstnehmer und dem Dienstgeber innerhalb des vom Kollektivvertrag oder der Betriebsvereinbarung vorgegebenen Rahmens erfolgen.

(2) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung der Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 1 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Beendigung

LANDARBEITSORDNUNG

des Dienstverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, kann der Kollektivvertrag oder die Betriebsvereinbarung eine andere Berechnung vorsehen.

(3) Im Übrigen bleibt § 10a unberührt.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 39h *

Herabsetzung der Normalarbeitszeit

(1) Dem Dienstnehmer, der die sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Gleitpension nach § 253c ASVG erfüllt, ist in Betrieben mit mehr als zehn Beschäftigten auf sein Verlangen unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebes die Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf ein in § 253c ASVG genanntes Ausmaß zu gewähren. Der Dienstnehmer hat Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß der Herabsetzung der Normalarbeitszeit spätestens sechs Monate vor dem Antritt bekannt zu geben. Kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind in Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, die Verhandlungen unter Beiziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer spätestens drei Monate vor dem dem Dienstgeber bekannt gegebenen Termin den Dienstgeber auf Einwilligung in die Herabsetzung der Normalarbeitszeit klagen.

(2) Darüber hinaus kann zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer,

1. der das 50. Lebensjahr vollendet hat, oder

2. mit nicht nur vorübergehenden Betreuungspflichten von nahen Familienmitgliedern, die sich aus der familiären Beistandspflicht ergeben, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt gegeben ist,

die Herabsetzung der Normalarbeitszeit vereinbart werden. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(3) Frühestens zwei Monate, längstens jedoch vier Monate nach Wegfall einer Betreuungspflicht im Sinne des Abs. 2 Z 2 kann der Dienstnehmer die Rückkehr zu seiner ursprünglichen Normalarbeitszeit verlangen.

(4) Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses kürzer als zwei Jahre gedauert, so ist bei der Berechnung der Abfertigung die frühere Arbeitszeit des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Vereinbarung nach Abs. 2 zugrunde zu legen. Hat die Herabsetzung der Normalarbeitszeit nach Abs. 2 zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses länger als zwei Jahre gedauert, so ist - sofern keine andere Vereinbarung abgeschlossen wird - bei der Berechnung der Abfertigung vom Durchschnitt der während der für die Abfertigung maßgeblichen Dienstjahre geleisteten Arbeitszeit auszugehen.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 39i *

Kündigung

(1) Eine Kündigung, die wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Maßnahme nach den §§ 39e bis 39h ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden. § 207 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(2) Lässt der Dienstnehmer eine entgegen Abs. 1 ausgesprochene Kündigung gegen sich gelten, hat er einen Ersatzanspruch im Sinne des § 35. Bei der Berechnung dieses Ersatzanspruches ist das ungeschmälernte Entgelt zugrunde zu legen, das zum Beendigungszeitpunkt ohne eine Vereinbarung im Sinne der §§ 39e bis 39h zugestanden wäre.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 2a¹ Betriebliche Mitarbeitervorsorge

§ 39j²

Beginn und Höhe der Beitragszahlung

(1) Der Dienstgeber hat für den Dienstnehmer ab dem Beginn des Dienstverhältnisses einen laufenden Beitrag in Höhe von 1,53 vH des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Dienstnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung nach Maßgabe des § 58 Abs. 1 bis 6 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)⁴ zur Weiterleitung an die Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)⁵ zu überweisen, sofern das Dienstverhältnis länger als einen Monat dauert. Der erste Monat ist jedenfalls beitragsfrei. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Dienstverhältnisses mit dem selben Dienstgeber erneut ein Dienstverhältnis geschlossen, setzt die Beitragspflicht mit dem ersten Tag dieses Dienstverhältnisses ein.

(1a)³ Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat abweichend von Abs. 1 die Wahlmöglichkeit, die Abfertigungsbeiträge aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG entweder monatlich oder jährlich (Beitragszeitraum Kalendermonat oder -jahr) zu überweisen. Bei einer jährlichen Zahlungsweise sind zusätzlich 2,5 vH vom zu leistenden Beitrag gleichzeitig mit diesem Beitrag an den zuständigen Träger der Krankenversicherung zur Weiterleitung an die BV-Kasse⁷ zu überweisen. Die Fälligkeit der Beiträge ergibt sich aus § 58 ASVG. Abweichend davon sind bei einer jährlichen Zahlungsweise die Abfertigungsbeiträge bei einer Beendigung des Dienstverhältnisses zwei Wochen nach dem Ende des Dienstverhältnisses fällig. Eine Änderung der Zahlungsweise ist nur zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat eine Änderung der Zahlungsweise dem zuständigen Träger der Krankenversicherung vor dem Beitragszeitraum, für den die Änderung der Zahlungsweise vorgenommen wird, zu melden.

(1b)⁶ Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat für die Dauer einer mit einem Rechtsträger nach § 8 Abs. 1 ZDG abgeschlossenen Vereinbarung nach § 7a ZDG gegen diesen als Dienstgeberin oder Dienstgeber, allenfalls nach § 39k Abs. 5 und 6 des Landarbeitsgesetzes 1984 gegen den Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Anspruch auf eine Beitragsleistung nach diesem Gesetz an die vom Rechtsträger ausgewählte BV-Kasse.

(2) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG)⁴ des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g sowie die Dauer einer Kurzarbeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)^{4a} ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen.

(3) Welche Leistungen als Entgelt im Sinne der Abs. 1 und 2 anzusehen sind, bestimmt sich nach § 49 ASVG unter Außerachtlassung der Geringfügigkeitsgrenze nach § 5 Abs. 2 ASVG und der Höchstbeitragsgrundlage nach § 108 Abs. 3 ASVG.

(4) Anwartschaftsberechtigter ist ein Dienstnehmer, für den Beiträge nach Abs. 1 bis 3 oder nach § 39k an die BV-Kasse⁷ zu leisten sind oder waren oder für den Übertragungsbeträge gezahlt wurden.

(5) Abfertigungsanwartschaft sind die in einer BV-Kasse⁷ verwalteten Ansprüche eines Anwartschaftsberechtigten; diese setzen sich zusammen aus

- den in diese BV-Kasse⁷ eingezahlten Abfertigungsbeiträgen abzüglich der einbehaltenen Verwaltungskosten und/oder einer allenfalls in diese BV-Kasse⁷ übertragenen Altabfertigungsanwartschaft abzüglich der jeweils einbehaltenen Verwaltungskosten zuzüglich
- allfälliger der BV-Kasse⁷ zugeflossener Verzugszinsen für Abfertigungsbeiträge und/oder für eine Altabfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der allenfalls aus einer anderen BV-Kasse⁷ in diese BV-Kasse⁷ übertragenen Abfertigungsanwartschaft zuzüglich
- der zugewiesenen Veranlagungsergebnisse.

(6) Altabfertigungsanwartschaft ist die fiktive Abfertigung nach § 31 zum Zeitpunkt des Übertrittes.

¹ Abschnitt 2a eingefügt gem. Art. I Z 10 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

³ Absatz eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

^{4a} Teilsatz „sowie die Dauer einer Kurzarbeit oder einer Qualifizierungsmaßnahme nach den §§ 37b oder 37c des Arbeitsmarktservicegesetzes (AMSG)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010. (S. auch die Übergangsbestimmung des § 292 Abs. 3)

⁵ Wortfolge „Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse)“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁶ Eingefügt em. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁷ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

LANDARBEITSORDNUNG

§ 39k¹

Beitragsleistung in besonderen Fällen

(1)² Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach den §§ 19, 37 bis 39 WG 2001 bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe des Kinderbetreuungsgeldes gemäß § 3 Abs. 1 Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG. Dies gilt nicht für den zwölf Monate übersteigenden Teil eines Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001, eines Auslandseinsatzpräsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001 oder eines Ausbildungsdienstes.

(2) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat für die Dauer des jeweiligen Zivildienstes nach § 6a ZDG sowie für die Dauer des Auslandsdienstes nach § 12b ZDG bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % der fiktiven Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 erster Satz.

(3) Für die Dauer eines Anspruchs auf Krankengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage. Diese richtet sich nach der Hälfte des für den Kalendermonat vor Eintritt des Versicherungsfalles gebührenden Entgelts. Sonderzahlungen sind bei der Festlegung der fiktiven Bemessungsgrundlage außer Acht zu lassen.

(4) Für die Dauer eines Anspruchs auf Wochengeld nach dem ASVG hat die Dienstnehmerin bei weiterhin aufrechter Dienstverhältnis Anspruch auf eine Beitragsleistung durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber in Höhe von 1,53 % einer fiktiven Bemessungsgrundlage in Höhe eines Monatsentgelts, berechnet nach dem in den letzten drei Kalendermonaten vor dem Versicherungsfall der Mutterschaft (§ 120 Abs. 1 Z 3 ASVG) gebührenden Entgelt, einschließlich anteiliger Sonderzahlungen, es sei denn, diese sind für die Dauer des Wochengeldbezugs fortzuzahlen. Bei einem neuerlichen Eintritt eines Beschäftigungsverbots nach § 97

1. unmittelbar im Anschluss an eine vorherige Karenz nach diesem Gesetz im selben Dienstverhältnis oder
2. nach einer Beschäftigung im selben Dienstverhältnis zwischen einer Karenz und dem neuerlichen Beschäftigungsverbot nach § 97, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,
3. nach einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis, das nach der Beendigung des karenzierten Dienstverhältnisses und vor dem neuerlichen Beschäftigungsverbot begründet worden ist, die kürzer als drei Kalendermonate dauert,

ist als Bemessungsgrundlage das für den Kalendermonat vor dem Beschäftigungsverbot, das dieser Karenz unmittelbar vorangegangen ist, gebührende Monatsentgelt (berechnet nach dem ersten Satz), im Fall der Z 3 das für den letzten Kalendermonat vor dem Eintritt des neuerlichen Beschäftigungsverbots gebührende volle Monatsentgelt heranzuziehen.

(5) Für Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezugs hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer oder die ehemalige Dienstnehmerin oder der ehemalige Dienstnehmer, wenn der Zeitraum zwischen dem Beginn des Kinderbetreuungsgeldbezugs und dem Ende des letzten diesem Gesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften unterliegenden Dienstverhältnisses nicht mehr als drei Jahre beträgt, Anspruch auf eine Beitragsleistung zu Lasten des FLAF in Höhe von 1,53 % des jeweils nach § 3 Abs. 1 KBGG, nach § 5a Abs. 1 KBGG oder nach § 5b Abs. 1 KBGG bezogenen Kinderbetreuungsgeldes.

(6) Für die Einhebung der Beiträge nach Abs. 1 bis 5 ist § 39j Abs. 1 bis 1b dieses Gesetzes anzuwenden. Gemäß § 39k Abs. 8 des Landarbeitsgesetzes 1984 ist für die Einhebung der Beiträge nach § 39k Abs. 6 und 6a des Landarbeitsgesetzes 1984 dessen § 39j Abs. 2, 2b und 3 anzuwenden.

¹ In der Fassung der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

² In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 - Entfall des letzten Satzes - (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 39l¹

Auswahl der Betrieblichen Vorsorgekasse²

(1) Die Auswahl der BV-Kasse⁴ hat durch eine Betriebsvereinbarung nach § 199 Abs. 1 Z 1a zu erfolgen.

(2)³ Für Dienstnehmer, die von keinem Betriebsrat vertreten sind, hat die Auswahl der BV-Kasse⁴ durch den Dienstgeber rechtzeitig zu erfolgen.

(3) Über die beabsichtigte Auswahl der BV-Kasse⁴ sind im Falle des Abs. 2 alle Dienstnehmer binnen einer Woche schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen zwei

LANDARBEITSORDNUNG

Wochen gegen die beabsichtigte Auswahl schriftlich Einwände erhebt, muss der Dienstgeber eine andere BV-Kasse¹ vorschlagen. Auf Verlangen dieser Dienstnehmer ist eine kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer zu den weiteren Beratungen über diesen Vorschlag beizuziehen. Wird trotz Einbeziehung einer kollektivvertragsfähigen freiwilligen Interessenvertretung der Dienstnehmer binnen zwei Wochen kein Einvernehmen über die Auswahl der BV-Kasse⁴ erzielt, hat über Antrag eines der beiden Streitparteien die Schlichtungsstelle gemäß § 229 über die Auswahl der BV-Kasse⁴ zu entscheiden. Streitparteien im Sinne des § 229 in einem solchen Verfahren sind der Dienstgeber einerseits und die kollektivvertragsfähige freiwillige Interessenvertretung der Dienstnehmer andererseits.

(3a)⁵ Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Einleitung eines Verfahrens bei der Schlichtungsstelle, die innerhalb von sechs Monaten ab Beginn des Dienstverhältnisses zu erfolgen hat, dem zuständigen Träger der Krankenversicherung unverzüglich zu melden.

(3b)⁵ Die Schlichtungsstelle hat die BV-Kasse⁴ und den zuständigen Träger der Krankenversicherung über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(4) Sind bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch Beiträge nach den §§ 39j und 39k samt Verzugszinsen nach einer Sozialversicherungsprüfung gemäß § 41a ASVG zu leisten, sind diese Beiträge samt Verzugszinsen vom jeweiligen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse⁴ des bisherigen Dienstgebers weiterzuleiten. Wurde bei Beendigung des Dienstverhältnisses noch keine BV-Kasse⁴ gewählt und ist auch kein Dienstgeber mehr vorhanden, der eine BV-Kasse⁴ auswählen könnte, sind die Beiträge vom jeweils zuständigen Träger der Krankenversicherung an die BV-Kasse⁴ des neuen Dienstgebers weiterzuleiten, sofern der Dienstnehmer innerhalb von zwölf Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses ein neues Dienstverhältnis eingeht. Anderenfalls kann der Dienstnehmer nach zwölf Monaten selbst eine BV-Kasse⁴ auswählen.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Wort „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010

³ In der Fassung der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 (Entfall des Wortes „zunächst“ vor der Wendung „durch den Dienstgeber“)

⁴ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁵ Eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 90/2008

§ 39m¹

Beitrittsvertrag und Kontrahierungszwang

(1) Der Beitrittsvertrag ist zwischen der BV-Kasse² und dem beitretenden Dienstgeber abzuschließen.

(2) Der Beitrittsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. die ausgewählte BV-Kasse²;
2. Grundsätze der Veranlagungspolitik;
3. die näheren Voraussetzungen für die Kündigung des Beitrittsvertrages;
4. die Höhe der Verwaltungskosten gemäß § 29 Abs. 2 Z 5 des Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetzes - BMSVG^{3,4};
5. die Meldepflichten des Dienstgebers gegenüber der BV-Kasse²;
6. eine allfällige Zinsgarantie gemäß § 24 Abs. 2 BMSVG⁴;
7. alle Dienstgeberkontonummern des beitretenden Dienstgebers;
8. Art und Berechnungsweise der Barauslagen, die die BV-Kasse² gemäß § 26 Abs. 3 Z 1 BMSVG⁴ verrechnen darf.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Zitiert der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁴ Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39n¹

Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der Betrieblichen Vorsorgekasse²

(1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Dienstgeber oder durch die BV-Kasse³ oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn eine Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse³ sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten gemeinsam erfolgen.

(2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zu dem Bilanzstichtag der BV-Kasse³ ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zum Bilanzstichtag der BV-Kasse³ wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse³ hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse³ zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMSVG⁵ vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse³ zu übertragen. Ab dem Bilanzstichtag sind die Abfertigungsbeiträge unabhängig davon, ob sie noch vor dem Bilanzstichtag gelegene Monate betreffen, an die neue BV-Kasse² zu überweisen.

(4)⁴ § 39l Abs. 1 bis 3 ist auf einen Wechsel der BV-Kasse², der auf Verlangen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, des Betriebsrats oder in Betrieben ohne Betriebsrat eines Drittels der Dienstnehmerschaft erfolgt, anzuwenden.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Wort „Betrieblichen Vorsorgekasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010

³ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁵ Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39o¹

Mitwirkungsverpflichtung

Die Dienstgeber sowie die Anwartschaftsberechtigten sind verpflichtet, den BV-Kassen² über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände unverzüglich wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Abkürzung „BV-Kassen“ ersatzweise (mit. red. Korrektur) eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39p *

Anspruch auf Abfertigung

(1) Die oder der Anwartschaftsberechtigte hat bei Beendigung des Dienstverhältnisses gegen die BV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung.

(2) Der Anspruch auf eine Verfügung nach § 39r Abs. 1 über die Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Dienstverhältnisses

1. durch Kündigung durch die Anwartschaftsberechtigte oder den Anwartschaftsberechtigten, ausgenommen bei Kündigung während einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 26j, 26k, 26q sowie 105f, 105g oder 105m,
2. durch verschuldete Entlassung,
3. durch unberechtigten vorzeitigen Austritt, oder
4. sofern noch keine drei Einzahlungsjahre (36 Beitragsmonate) seit der ersten Beitragszahlung gemäß § 39j oder § 39k nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder der letztmaligen Verfügung (ausgenommen Verfügungen nach § 39r Abs. 1 Z 2 oder Z 3 oder § 39s Abs. 2a des Landarbeitsgesetzes 1984) einer Abfertigung vergangen sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k sind zusammenzurechnen, unabhängig davon, ob sie bei einer Dienstgeberin oder einem Dienstgeber oder mehreren Dienstgeberinnen oder mehreren Dienstgebern zurückgelegt worden sind. Beitragszeiten nach § 39j oder § 39k aus zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs weiterhin aufrechten Dienstverhältnissen sind nicht einzurechnen. Für Abfertigungsbeiträge auf Grund einer Kündigungsentschädigung, einer Ersatzleistung gemäß § 75 oder auf Grund eines gemäß § 21 fortgezählten Entgelts sind als Beitragszeiten auch Zeiten nach der Beendigung des Dienstverhältnisses in dem sich aus § 11 Abs. 2 ASVG ergebenden Ausmaß anzurechnen.

(3) Die Verfügung über diese Abfertigung (Abs. 2) kann von der oder dem Anwartschaftsberechtigten erst bei Anspruch auf Verfügung über eine Abfertigung bei Beendigung eines oder mehrerer darauf folgender Dienstverhältnisse verlangt werden.

(4) Die Verfügung über die Abfertigung kann, sofern die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer in keinem Dienstverhältnis steht, jedenfalls verlangt werden

1. nach Vollendung des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder nach Vollendung des 62. Lebensjahres (Korridorpension nach § 4 Abs. 2 des Allgemeinen Pensionsgesetzes - APG), wenn dieses Anfallsalter zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses niedriger ist als das Anfallsalter für die vorzeitige Alterspension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
2. ab der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (Zeit-

LANDARBEITSORDNUNG

punkt der Zustellung des rechtskräftigen Bescheides), oder

3. wenn für die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer seit mindestens fünf Jahren keine Beiträge nach diesem Gesetz oder gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften zu leisten sind.

(5) Besteht bei Beendigung eines Dienstverhältnisses, das nach Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes begründet wurde, Anspruch auf eine Abfertigung, kann nur noch eine Verfügung nach § 39r Abs. 1 Z 1 oder 4 über die Abfertigung verlangt werden, ohne dass die in Abs. 2 festgelegten Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung vorliegen müssen. Gleiches gilt bei Beendigung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gemäß § 5 Abs. 2 ASVG, nach der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, das vor diesem Zeitpunkt begründet wurde.

(6) Die oder der Anwartschaftsberechtigte hat die von ihr oder ihm beabsichtigte Verfügung über die Abfertigung der BV-Kasse schriftlich bekannt zu geben. Darin kann die oder der Anwartschaftsberechtigte die BV-Kasse weiters beauftragen, auch die Verfügungen im Sinne des § 39r Abs. 1 über Abfertigungen aus anderen BV-Kassen zu veranlassen.

* In der Fassung der Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39q¹

Höhe und Fälligkeit der Abfertigung

(1) Die Höhe der Abfertigung ergibt sich aus der Abfertigungsanwartschaft zum Ende jenes Monats, zu dem ein Anspruch gemäß Abs. 2 fällig geworden ist, einschließlich einer allfälligen Garantieleistung gemäß § 24 BMSVG² bei Verfügung gemäß § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4, Abs. 3 oder § 39s Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984³.

(2)⁴ Die Abfertigung ist am Ende des zweitfolgenden Kalendermonats nach der Geltendmachung des Anspruchs gemäß § 39p Abs. 6 fällig und binnen fünf Werktagen entsprechend der Verfügung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers nach § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4 zu leisten, wobei die Frist für die Fälligkeit frühestens mit dem Ende des Tages der Beendigung des Dienstverhältnisses oder der sich aus § 39p Abs. 4 oder § 39r Abs. 3 erster Satz ergebenden Zeitpunkte zu laufen beginnt. Nach Verfügungen gemäß § 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4 oder Auszahlungen nach § 39s Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984 hervorkommende, noch zu dieser Abfertigungsanwartschaft gehörige Beträge, sind als Nachtragszahlung unverzüglich fällig.

(3)⁴ Die oder der Anwartschaftsberechtigte kann die BV-Kasse einmalig anweisen, die Durchführung von Verfügungen nach § 39r Abs. 1 Z 1, 3 oder 4 oder Abs. 3 ein bis sechs ganze Monate nach Fälligkeit vorzunehmen. An eine solche Anweisung ist die BV-Kasse nur dann gebunden, wenn sie spätestens 14 Tage vor Fälligkeit gemäß Abs. 1 bei ihr einlangt. Im Aufschubzeitraum ist die Abfertigung im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft weiter zu veranlassen. Mit dem Ende des letzten vollen Monats des Aufschubzeitraums ist eine ergänzende Ergebniszuweisung vorzunehmen.

¹ S. Art. 2 Abs. 1, 4 und 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003 (Seite 9 - 114 f)

² Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Zitat „§ 39r Abs. 1 Z 1, 3 und 4, Abs. 3 oder § 39s Abs. 3 des Landarbeitsgesetzes 1984“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39r *

Verfüugungsmöglichkeiten der oder des Anwartschaftsberechtigten über die Abfertigung

(1) Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann die oder der Anwartschaftsberechtigte, ausgenommen in den in § 39p Abs. 2 genannten Fällen,

1. die Auszahlung der gesamten Abfertigung als Kapitalbetrag verlangen;
2. die gesamte Abfertigung bis zum Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 weiterhin in der BV-Kasse veranlassen;
3. die Übertragung der gesamten Abfertigung in die BV-Kasse der neuen Dienstgeberin oder des neuen Dienstgebers verlangen;
4. die Überweisung der gesamten Abfertigung

a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bereits Versicherte oder Versicherter im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f des Versicherungsaufsichtsgesetzes) ist oder an ein Versicherungsunternehmen ihrer oder seiner Wahl als Einmalprämie für eine von der Anwartschaftsberechtigten oder von dem Anwartschaftsberechtigten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b EStG 1988) oder

LANDARBEITSORDNUNG

b) an eine Pensionskasse oder an eine Einrichtung im Sinne des § 5 Z 4 des Pensionskassengesetzes - PKG, bei der die oder der Anwartschaftsberechtigte bereits Berechtigter oder Berechtigter im Sinne des § 5 PKG ist, als Beitrag gemäß § 15 Abs. 3 Z 10 PKG

verlangen.

(2) Gibt die oder der Anwartschaftsberechtigte die Erklärung über die Verwendung des Abfertigungsbetrags nicht binnen sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses oder nach den sich aus § 39p Abs. 4 Z 1 oder 3 ergebenden Zeitpunkten ab, ist der Abfertigungsbetrag weiter zu veranlassen. Im Falle eines innerhalb der Verfügungsfrist eingeleiteten arbeitsgerichtlichen Verfahrens über abfertigungsrelevante Umstände (etwa Entgeltansprüche oder die Art der Beendigung des Dienstverhältnisses) kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer entweder innerhalb der Frist nach dem ersten Satz oder innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Rechtskraft des Gerichtsurteils verfügen.

(3) Die oder der Anwartschaftsberechtigte kann, auch wenn die Voraussetzungen des § 39p Abs. 2 für eine Verfügung über die Abfertigung nicht vorliegen, sowie nach einer Verfügung nach Abs. 1 Z 2 (abweichend von Abs. 2) eine Verfügung über die gesamte Abfertigung in der jeweiligen BV-Kasse im Sinne des Abs. 1 Z 3 verlangen, wenn die Abfertigungsanwartschaft seit der Beendigung des Dienstverhältnisses mindestens drei Jahre beitragsfrei gestellt ist. Die Verfügung kann nach dem Ablauf der Dreijahresfrist vorgenommen werden.

* In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 39s 1

Sterbebegleitung

(1) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann schriftlich eine Herabsetzung, eine Änderung der Lage der Normalarbeitszeit oder eine Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts zum Zwecke der Sterbebegleitung einer oder eines nahen Angehörigen für einen bestimmten, drei Monate nicht übersteigenden Zeitraum unter Bekanntgabe von Beginn und Dauer verlangen, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt mit der oder dem nahen Angehörigen gegeben ist. Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann eine Verlängerung der Maßnahme schriftlich verlangen, wobei die Gesamtdauer der Maßnahme sechs Monate nicht überschreiten darf.

(2)² Als nahe Angehörige gelten die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, Personen, die mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer in gerader Linie verwandt sind, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, die Person, mit der die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer in Lebensgemeinschaft lebt, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder sowie leibliche Kinder der Ehegattin oder des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten.

(3) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat den Grund für die Maßnahme und deren Verlängerung als auch das Verwandtschaftsverhältnis glaubhaft zu machen. Auf Verlangen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers ist eine schriftliche Bescheinigung über das Verwandtschaftsverhältnis vorzulegen.

(4) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann die von ihr oder ihm nach Abs. 1 verlangte Maßnahme frühestens fünf Arbeitstage, die Verlängerung frühestens zehn Arbeitstage nach Zugang der schriftlichen Bekanntgabe vornehmen. Die Maßnahme wird wirksam, sofern nicht die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen fünf Arbeitstagen - bei einer Verlängerung binnen zehn Arbeitstagen - ab Zugang der schriftlichen Bekanntgabe Klage gegen die Wirksamkeit der Maßnahme sowie deren Verlängerung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erhebt.

(5) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber den Wegfall der Sterbebegleitung unverzüglich bekannt zu geben. Sie oder er kann die vorzeitige Rückkehr zu der ursprünglichen Normalarbeitszeit nach zwei Wochen nach Wegfall der Sterbebegleitung verlangen. Ebenso kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber bei Wegfall der Sterbebegleitung die vorzeitige Rückkehr der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers verlangen, sofern nicht berechnete Interessen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers dem entgegenstehen.

(6) Fallen in das jeweilige Arbeitsjahr Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts, so gebührt ein Urlaub, soweit dieser noch nicht verbraucht worden ist, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Freistellung von der Arbeitsleistung verkürzten Arbeitsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(7) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988 in den Kalenderjahren, in die Zeiten einer Freistellung gegen Entfall des Arbeitsentgelts fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen. Für die Dienstnehmerin oder den

LANDARBEITSORDNUNG

Dienstnehmer günstigere Regelungen werden dadurch nicht berührt.

(8) Wird das Dienstverhältnis während der Inanspruchnahme der Maßnahme oder der Verlängerung beendet, ist bei der Berechnung einer gesetzlich zustehenden Abfertigung gemäß § 31 die frühere Arbeitszeit der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers vor dem Wirksamwerden der Maßnahme zugrunde zu legen. Erfolgt die Beendigung des Dienstverhältnisses während einer Freistellung von der Arbeitsleistung, ist bei der Berechnung der Ersatzleistung gemäß § 75 das für den letzten Monat vor Antritt der Freistellung von der Arbeitsleistung gebührende Entgelt zugrunde zu legen.

(9)³ Für Kinder seiner eingetragenen Partnerin oder seines eingetragenen Partners hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer nach Maßgabe dieser Bestimmung insoweit Anspruch auf Sterbebegleitung, als diese aus wichtigen wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen kein Elternteil übernehmen kann.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 39t^{1,2}

Begleitung von schwersterkranken Kindern

§ 39s ist auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwersterkranken Kindern (Wahl-, Pflegekindern oder leiblichen Kindern der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten³) der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers anzuwenden. Abweichend von § 39s Abs. 1 kann die Maßnahme zunächst für einen bestimmten fünf Monate nicht übersteigenden Zeitraum verlangt werden; bei einer Verlängerung der Maßnahme darf die Gesamtdauer der Maßnahme neun Monate nicht überschreiten.

¹ § 39t mit Überschrift eingefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² § 39 t in der Fassung der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 (ohne Änderung der Überschrift)

³ Wortfolge „der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 39u¹

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Sterbebegleitung und der Begleitung schwersterkranker Kinder

Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer kann ab Bekanntgabe einer in § 39s Abs. 1 oder § 39t² vorgesehenen Maßnahme und bis zum Ablauf von vier Wochen nach deren Ende rechtswirksam weder gekündigt noch entlassen werden. Abweichend vom ersten Satz kann eine Kündigung oder Entlassung rechtswirksam ausgesprochen werden, wenn vorher die Zustimmung des zuständigen Arbeits- und Sozialgerichts eingeholt wurde.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Wortfolge „oder § 39t“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 39v *

Anwendung auf freie Dienstverhältnisse

Die §§ 39j bis 39r gelten auch für freie Dienstverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 4 ASVG, für freie Dienstverhältnisse von geringfügig beschäftigten Personen gemäß § 5 Abs. 2 ASVG sowie für freie Dienstverhältnisse von Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 6 ASVG, die auf einem privatrechtlichen Vertrag beruhen, mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Begriffe „Dienstnehmerin oder Dienstnehmer“ und „Dienstverhältnis“ die Begriffe „freie Dienstnehmerin oder freier Dienstnehmer“ und „freies Dienstverhältnis“ treten,
2. § 39j Abs. 2, § 39l Abs. 3 vierter und fünfter Satz, Abs. 3a und 3b und § 39p Abs. 2 Z 4 letzter Satz nicht anzuwenden sind,
3. für freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, welchen das Entgelt für längere Zeiträume als einen Monat gebührt, das monatliche Entgelt im Hinblick auf die Berechnung der fiktiven Bemessungsgrundlage nach § 39k Abs. 3 oder 4 nach § 44 Abs. 8 ASVG zu berechnen ist.

* In der Fassung der Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 3: Kollektive Rechtsgestaltung

§ 40

Kollektivvertrag

(1) Kollektivverträge im Sinne dieses Gesetzes sind Vereinbarungen, die zwischen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber einerseits und der Dienstnehmer andererseits schriftlich abgeschlossen werden.

(2) Durch Kollektivverträge können geregelt werden:

1. die Rechtsbeziehung zwischen den Kollektivvertragsparteien;
2. die gegenseitigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Dienstgeber und der Dienstnehmer;
3. die Änderung kollektivvertraglicher Rechtsansprüche gemäß Z. 2 der aus dem Dienstverhältnis ausgeschiedenen Dienstnehmer;
4. Maßnahmen im Sinne des § 199 Abs. 1 Z. 4;
5. Art und Umfang der Mitwirkungsbefugnisse der Dienstnehmerschaft bei Durchführung von Maßnahmen gemäß Z. 4 und von Maßnahmen im Sinne des § 199 Abs. 1 Z. 9;
6. gemeinsame Einrichtungen der Kollektivvertragsparteien;
7. sonstige Angelegenheiten, deren Regelung durch Gesetz dem Kollektivvertrag übertragen wird.

(3) Die Bestimmungen in Kollektivverträgen können, soweit sie die Rechtsverhältnisse zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern regeln, durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die im Kollektivvertrag nicht geregelt sind.

(4) Bei der Prüfung, ob eine Sondervereinbarung im Sinne des Abs. 3 günstiger ist als der Kollektivvertrag, sind jene Bestimmungen zusammenzufassen und gegenüberzustellen, die in einem rechtlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Kollektivvertragsfähigkeit

§ 41

(1) Kollektivvertragsfähig sind:

1. die zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, die voneinander unabhängig sind,
2. die auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer,
 - a) die sich nach ihren Statuten zur Aufgabe stellen, die Arbeitsbedingungen innerhalb ihres Geltungsbereiches zu regeln,

LANDARBEITSORDNUNG

- b) deren Wirkungskreis sich über einen größeren fachlichen und räumlichen Bereich erstreckt,
- c) denen vermöge der Zahl ihrer Mitglieder und des Umfangs ihrer Tätigkeit wirtschaftlich eine maßgebliche Bedeutung zukommt und
- d) die voneinander unabhängig sind.

(2)^a Die Kollektivvertragsfähigkeit nach Abs. 1 Z. 2 wird nach Anhörung der beiden gesetzlichen Interessenvertretungen durch die Obereinigungskommission zuerkannt. Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren und den Einigungs-kommissionen (§ 223), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen. Die Kosten der Verlautbarung hat die Berufsvereinigung, der die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde, zu tragen und im voraus zu erlegen.

(3) Die Kollektivvertragsfähigkeit ist durch die Obereinigungskommission von Amts wegen oder auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung abzuerkennen, wenn festgestellt wird, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 nicht mehr gegeben sind; die Bestimmungen des Abs. 2 gelten sinngemäß.

* In der Fassung des Art. 1 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 42

Wird einer auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt (§ 41) und schließt diese einen Kollektivvertrag ab, so verliert die in Betracht kommende gesetzliche Interessenvertretung hinsichtlich der Mitglieder der Berufsvereinigung die Kollektivvertragsfähigkeit für die Dauer der Geltung des von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrages.

§ 43

Für Dienstverhältnisse zu öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder zu von diesen geführten Betrieben, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds, die den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, sind, soweit diese Körperschaften, Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen oder Fonds keiner kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung (§ 41) angehören, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften selbst kollektivvertragsfähig.

§ 44

Kollektivvertragsangehörigkeit

Kollektivvertragsangehörig sind, soweit der Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, innerhalb seines räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches

1. die Dienstgeber und die Dienstnehmer, die zur Zeit des Abschlusses des Kollektivvertrages Mitglieder der am Kollektivvertrag beteiligten Körperschaften waren oder später werden;

2.* die Dienstgeber, auf die der Betrieb oder ein Teil des Betriebes der in Z 1 bezeichneten Dienstgeber übergeht.

* In der Fassung des Art. 1 Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Hinterlegung und Kundmachung

§ 45¹

(1) Jeder Kollektivvertrag ist binnen zwei Wochen nach seinem Abschluß von den beteiligten Vertragsparteien der Dienstnehmer in drei gleichlautenden Ausfertigungen, die von den vertragsschließenden Parteien ordnungsgemäß gefertigt sein müssen, bei der Obereinigungskommission am Sitze des Amtes der Landesregierung zu hinterlegen.

(2) Die Obereinigungskommission hat den Abschluß des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach der Hinterlegung durch Einschaltung in das Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag des Abschlusses des Kollektivvertrages zu enthalten.

(3) Die Kosten der Kundmachung sind von den Kollektivvertragsparteien zu gleichen Teilen zu tragen und im voraus zu erlegen.

(4)² Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln.

(5) Der Hinterleger hat weiters je eine Abschrift des Kollektivvertrages zu übermitteln

a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in Wien,

LANDARBEITSORDNUNG

b) dem Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien,
c) den Einigungskommissionen des Burgenlandes,
d) den nach dem Geltungsbereich des Kollektivvertrages in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer, sofern diese nicht selbst Kollektivvertragsparteien sind.

(6) Die bei der Obereinigungskommission hinterlegten und den Einigungskommissionen übermittelten Kollektivverträge können von jedermann eingesehen werden.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

² In der Fassung des Art. 1 Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 46

Jeder kollektivvertragsangehörige Dienstgeber hat den Kollektivvertrag binnen drei Tagen nach dem Tage seiner Kundmachung (§ 45) in einem für alle Dienstnehmer zugänglichen Raum des Betriebes aufzulegen und auf dieses Aufliegen in einer besonderen Betriebskundmachung hinzuweisen.

Rechtswirkungen

§ 47

(1) Der Kollektivvertrag wird, sofern er nicht selbst Bestimmungen über seinen Wirkungsbeginn enthält, mit der ordnungsgemäßen Kundmachung wirksam. Die Wirksamkeit beginnt in letzterem Falle mit dem der Kundmachung folgenden Tage.

(2) Die Bestimmungen des Kollektivvertrages sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehung zwischen den Kollektivvertragsparteien regeln, innerhalb seines fachlichen, räumlichen und persönlichen Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich. Die Rechtswirkungen des Kollektivvertrages bleiben nach seinem Erlöschen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor seinem Erlöschen durch ihn erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht ein neuer Kollektivvertrag wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird.

(3) Die Rechtswirkungen eines Kollektivvertrages treten auch für die nicht kollektivvertragsangehörigen Dienstnehmer eines kollektivvertragsangehörigen Dienstgebers ein.

(4) Die gemäß Abs. 3 eingetretenen Rechtswirkungen werden durch einen späteren Kollektivvertrag für dessen Geltungsbereich aufgehoben.

§ 48

Die Bestimmungen der §§ 44 bis 47 gelten sinngemäß für die Verlängerung und Abänderung von Kollektivverträgen.

§ 49

Geltungsdauer

(1) Enthält ein Kollektivvertrag keine Bestimmungen über die Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf drei Monate zum Letzten eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muß zu ihrer Rechtswirksamkeit gegenüber der anderen vertragschließenden Partei mittels eingeschriebenen Briefes ausgesprochen werden.

(2) Bei rechtswirksam erfolgter Kündigung hat die Partei, die die Kündigung ausgesprochen hat, der Obereinigungskommission binnen einer Woche nach Ablauf der Kündigungsfrist das Erlöschen des Kollektivvertrages anzuzeigen. Auch die andere Kollektivvertragspartei ist berechtigt, die Anzeige zu erstatten.

(3) Wird einer Berufsvereinigung gemäß § 41 Abs. 1 Z. 2 die Kollektivvertragsfähigkeit aberkannt, so erlöschen die von dieser Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivverträge mit dem Tage, an dem die gemäß § 41 Abs. 3 ergangene Entscheidung der Obereinigungskommission im Landesamtsblatt für das Burgenland verlaubar wird. Im Falle des § 42 erlischt ein von der gesetzlichen Interessenvertretung abgeschlossener Kollektivvertrag für die Mitglieder der Berufsvereinigung mit dem Tage, an dem der von der Berufsvereinigung abgeschlossene Kollektivvertrag in Wirksamkeit tritt.

(4) Das Erlöschen des Kollektivvertrages hat die Obereinigungskommission im Kataster der Kollektivverträge vorzumerken. Die Obereinigungskommission, die den Abschluß des Kollektivvertrages kundgemacht hat, hat auf Kosten der Kollektivvertragsparteien das Erlöschen des Kollektivvertrages binnen zwei Wochen nach Einlangen der Anzeige (Abs. 2 bzw. nach dem im Abs. 3 bezeichneten Tage) im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen. Die Bestimmungen des § 45 Abs. 4 und 5 finden entsprechend Anwendung.

§ 50

Satzung

(1) Auf Antrag einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§ 41 Abs. 1) kann durch Beschluß der Obereinigungskommission ausgesprochen werden, daß ein gehörig kundgemachter gültiger Kollektiv-

LANDARBEITSORDNUNG

vertrag, dem überwiegende Bedeutung zukommt, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen, die die Rechtsverhältnisse zwischen den Dienstgebern und den Dienstnehmern regeln, auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Dienstverhältnisse maßgebend zu sein hat, die mit dem durch den Kollektivvertrag erfaßten im wesentlichen gleichartig und nicht schon durch einen Kollektivvertrag erfaßt sind. Die in dem Beschluß aufgenommenen Bestimmungen werden als Satzung bezeichnet.

(2) Das Verfahren über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer kollektivvertragsfähigen Körperschaft (§§ 41 und 43) gestellt wird.

(3) In dem Beschluß sind der Inhalt, der Geltungsumfang, der Beginn der Wirksamkeit und die Geltungsdauer der Satzung festzusetzen.

(4) Der Beschluß der Obereinigungskommission ist endgültig. Der Beschluß ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

(5) Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben.

(6)¹ Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung im Landesamtsblatt für das Burgenland und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.

(7)² Die Vorschriften der Abs. 1 bis 6² finden auch auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Absatz 7 und Zitat in der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 51

Rechtswirksamkeit der Satzung

(1) Die Bestimmungen der in Rechtskraft erwachsenen und gehörig kundgemachten Satzung gelten innerhalb ihres örtlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereiches von dem in der Satzung festgesetzten Wirksamkeitsbeginn an als Bestandteil jedes Dienstvertrages, der zwischen einem Dienstgeber und einem Dienstnehmer abgeschlossen ist oder während der Geltungsdauer der Satzung abgeschlossen wird.

(2)^{*} Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft.

(3) Die Bestimmungen der Satzung können durch Betriebsvereinbarung oder Dienstvertrag weder aufgehoben noch beschränkt werden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung nicht ausschließt, nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die in der Satzung nicht geregelt sind.

(4) Jeder Kollektivvertrag setzt für seinen Geltungsbereich eine bestehende Satzung außer Kraft.

* In der Fassung des Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Betriebsvereinbarung

§ 52

Begriff

Betriebsvereinbarungen sind schriftliche Vereinbarungen, die vom Betriebsinhaber einerseits und dem Betriebsrat (Betriebsausschuß, Zentralbetriebsrat) andererseits in Angelegenheiten abgeschlossen werden, deren Regelung durch Gesetz oder Kollektivvertrag der Betriebsvereinbarung vorbehalten ist.

§ 53

Wirksamkeitsbeginn

(1) Betriebsvereinbarungen sind vom Betriebsinhaber oder vom Betriebsrat im Betrieb aufzulegen oder an sichtbarer, für alle Dienstnehmer zugänglicher Stelle anzuschlagen.

(2) Enthält die Betriebsvereinbarung keine Bestimmung über ihren Wirksamkeitsbeginn, so tritt ihre Wirkung mit dem auf den Tag der Unterzeichnung folgenden Tag ein.

(3) Nach Wirksamwerden der Betriebsvereinbarung ist vom Betriebsinhaber je eine Ausfertigung der Betriebsvereinbarung den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen und jenen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer zu übermitteln, die den Kollektivvertrag abgeschlossen haben, der Grundlage für die Betriebsvereinbarung ist.

§ 54

Rechtswirkungen

(1) Die Bestimmungen der Betriebsvereinbarung sind, soweit sie nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln, innerhalb ihres Geltungsbereiches unmittelbar rechtsverbindlich.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Die Bestimmungen in Betriebsvereinbarungen können durch Einzelvereinbarung weder aufgehoben noch beschränkt werden. Einzelvereinbarungen sind nur gültig, soweit sie für den Dienstnehmer günstiger sind oder Angelegenheiten betreffen, die durch Betriebsvereinbarungen nicht geregelt sind. § 40 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Geltung von Betriebsvereinbarungen wird durch den Übergang des Betriebes auf einen anderen Betriebsinhaber nicht berührt.

(4)* Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Betriebsteile unberührt, die rechtlich selbstständig werden.

(5)* Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen unberührt, die mit einem anderen Betrieb oder Betriebsteil so zusammengeschlossen werden, dass ein neuer Betrieb im Sinne des § 136 entsteht.

(6)* Die Geltung von Betriebsvereinbarungen bleibt für Dienstnehmer von Betrieben oder Betriebsteilen, die von einem anderen Betrieb aufgenommen werden, insoweit unberührt, als sie Angelegenheiten betreffen, die von den Betriebsvereinbarungen des aufnehmenden Betriebes nicht geregelt werden. Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 18 können für die von einer solchen Maßnahme betroffenen Dienstnehmer vom Betriebsinhaber des aufzunehmenden Betriebes oder Betriebsteiles unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

* Angefügt gem. Art. 1 Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 55

Geltungsdauer von Betriebsvereinbarungen

(1) Betriebsvereinbarungen können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten und Abs. 2 nicht anderes bestimmt, von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Letzten eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

(2) In Angelegenheiten, in denen das Gesetz bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Abänderung und Aufhebung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der Schlichtungsstelle zuläßt, können Betriebsvereinbarungen nicht gekündigt werden.

(3) Die Rechtswirkungen der Betriebsvereinbarung enden mit ihrem Erlöschen. Ist eine Betriebsvereinbarung durch Kündigung erloschen, so bleiben ihre Rechtswirkungen für Dienstverhältnisse, die unmittelbar vor ihrem Erlöschen durch sie erfaßt waren, so lange aufrecht, als für diese Dienstverhältnisse nicht eine neue Betriebsvereinbarung wirksam oder mit den betroffenen Dienstnehmern nicht eine neue Einzelvereinbarung abgeschlossen wird. Eine solche Einzelvereinbarung kann zum Nachteil des Dienstnehmers im Falle der Kündigung einer Betriebsvereinbarung nach dem Übergang, der rechtlichen Verselbständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme eines Betriebes oder Betriebsteiles nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Übergang, der Verselbständigung, dem Zusammenschluss oder der Aufnahme abgeschlossen werden.*

(4) Die Beendigung der Betriebsvereinbarung ist entsprechend der Vorschrift des § 53 Abs. 1 im Betrieb kundzumachen. Der Betriebsinhaber hat die im § 53 Abs. 3 genannten Stellen vom Erlöschen der Betriebsvereinbarung zu verständigen.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Abschnitt 4: Arbeitsschutz

Arbeitszeit *

§ 55a *

Regelung durch Betriebsvereinbarung

Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, können Regelungen, zu denen der Kollektivvertrag nach diesem Gesetz ermächtigt ist, durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn

1. der Kollektivvertrag die Betriebsvereinbarung dazu ermächtigt, oder
2. für die betroffenen Dienstgeberinnen oder Dienstgeber mangels Bestehen einer kollektivvertragstauglichen Körperschaft auf Dienstgeberinnen- und Dienstgeberseite kein Kollektivvertrag abgeschlossen werden kann.

* Eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 56¹

Tagesarbeitszeit und Wochenarbeitszeit

(1) Tagesarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb eines ununterbrochenen Zeitraumes von 24 Stunden, Wochenarbeitszeit ist die Arbeitszeit innerhalb des Zeitraumes von Montag bis einschließlich Sonntag.

(2)² Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf 40 Stunden, für Dienstnehmerinnen oder Dienstneh-

LANDARBEITSORDNUNG

mer mit freier Station, die mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, 42 Stunden nicht überschreiten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3)² Die tägliche Normalarbeitszeit darf neun Stunden nicht überschreiten. Der Kollektivvertrag kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen. Darüber hinaus gehende Verlängerungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

(4)² Fällt in Verbindung mit Feiertagen die Arbeitszeit an Werktagen aus, um den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern eine längere zusammenhängende Freizeit zu ermöglichen, so kann die ausfallende Normalarbeitszeit auf die Werktage von höchstens 13 zusammenhängenden, die Ausfalltage einschließenden Wochen verteilt werden. Der Kollektivvertrag kann den Einarbeitungszeitraum verlängern. Die tägliche Normalarbeitszeit darf bei einem Einarbeitungszeitraum von bis zu 13 Wochen zehn Stunden nicht überschreiten.

(5)² Die Betriebsvereinbarung kann eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zehn Stunden zulassen, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit regelmäßig auf vier Tage verteilt wird. In Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, kann eine solche Arbeitszeiteinteilung schriftlich vereinbart werden.

(6)³ Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, kann durch Kollektivvertrag eine wöchentliche Normalarbeitszeit von bis zu 60 Stunden und eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zugelassen werden. § 61 ist nicht anzuwenden.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 56a *

Durchrechnung der Arbeitszeit

(1) Der Kollektivvertrag kann zulassen, dass in einzelnen Wochen eines Durchrechnungszeitraums von bis zu einem Jahr die wöchentliche Normalarbeitszeit

1. bei einem Durchrechnungszeitraum von bis zu acht Wochen auf höchstens 50 Stunden,

2. bei einem längeren Durchrechnungszeitraum auf höchstens 48 Stunden

ausgedehnt wird, wenn sie innerhalb dieses Zeitraums im Durchschnitt die in § 56 Abs. 2 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit nicht überschreitet. Der Kollektivvertrag kann einen längeren Durchrechnungszeitraum unter der Bedingung zulassen, dass der zur Erreichung der durchschnittlichen wöchentlichen Normalarbeitszeit erforderliche Zeitausgleich jedenfalls in mehrwöchigen zusammenhängenden Zeiträumen verbraucht wird. Der Kollektivvertrag kann eine Übertragung von Zeitguthaben in den nächsten Durchrechnungszeitraum zulassen.

(2) Abweichend von § 55a kann der Kollektivvertrag für Betriebe mit dauernd weniger als fünf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern zulassen, dass eine Arbeitszeiteinteilung nach Abs. 1 schriftlich vereinbart wird.

* Eingefügt gem. Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000, nunmehr i.d.F. der Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 57 *

Arbeitsspitzen

(1) Während der Arbeitsspitzen darf die wöchentliche Normalarbeitszeit in der Landwirtschaft um drei Stunden verlängert werden; sie ist in der arbeitsschwachen Zeit so zu verkürzen, dass die im § 56 Abs. 2 festgelegte wöchentliche Normalarbeitszeit im Jahresdurchschnitt nicht überschritten wird.

(2) Die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die Zeiten der Arbeitsspitzen kann durch Kollektivvertrag bestimmt werden. Fehlt eine kollektivvertragliche Regelung, gilt für die wöchentliche Normalarbeitszeit folgende Verteilung:

1. für die 42-Stundenwoche:

durch 13 Wochen 45 Stunden,

durch 26 Wochen 42 Stunden,

durch 13 Wochen 39 Stunden;

2. für die 40-Stundenwoche:

durch 13 Wochen 43 Stunden,

durch 26 Wochen 40 Stunden,

durch 13 Wochen 37 Stunden.

(3) Wird eine für Zeiten der Arbeitsspitzen nach Abs. 1 und 2 verlängerte Arbeitszeit nicht innerhalb eines Dienstjahres, bei kürzerer Beschäftigungsdauer bis zum Ende der Beschäftigung, durch eine verkürzte Arbeitszeit ausgeglichen, sind die über die wöchentlichen Normalarbeitszeit nach § 56 Abs. 2

LANDARBEITSORDNUNG

hinaus geleisteten und nicht ausgeglichenen Arbeitsstunden als Überstunden nach § 65 zu entlohnen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht in den Fällen des § 56a.

* In der Fassung der Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 58¹

Gleitende Arbeitszeit

(1) Gleitende Arbeitszeit liegt vor, wenn der Dienstnehmer innerhalb eines vereinbarten zeitlichen Rahmens Beginn und Ende seiner täglichen Normalarbeitszeit² selbst bestimmen kann.

(2) Die gleitende Arbeitszeit muss durch Betriebsvereinbarung, in Betrieben, in denen kein Betriebsrat errichtet ist, durch schriftliche Vereinbarung geregelt werden (Gleitzeitvereinbarung).

(3) Die Gleitzeitvereinbarung hat zu enthalten:

1. die Dauer der Gleitzeitperiode,
2. den Gleitzeitrahmen,
3. das Höchstausmaß allfälliger Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben und Zeitschulden in die nächste Gleitzeitperiode und
4. Dauer und Lage der fiktiven täglichen Normalarbeitszeit².

(4)³ Die tägliche Normalarbeitszeit darf zehn Stunden nicht überschreiten. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf innerhalb der Gleitzeitperiode die wöchentliche Normalarbeitszeit gemäß § 56 Abs. 2 im Durchschnitt nur insoweit überschreiten, als Übertragungsmöglichkeiten von Zeitguthaben nach der Gleitzeitvereinbarung vorgesehen sind.

¹ Fassung gem. Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Wortfolge „täglichen Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 59

(1)¹ Die auf Grund ihres Dienstverhältnisses neben ihrer übrigen Tätigkeit auch mit Viehpflege, Melkung oder mit regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmer haben diese Arbeiten und die üblichen Früh- und Abendarbeiten auch über die wöchentliche Normalarbeitszeit² (§§ 56 bis 58) hinaus bis zu einem Ausmaß von sechs Stunden wöchentlich zu verrichten. Hiefür gebührt ihnen ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1 innerhalb eines Monates. Über dieses Ausmaß hinaus geleistete Arbeiten unterliegen dem § 61.

(2) Wenn ein Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für die Mehrarbeiten im Sinne des Abs. 1 eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

¹ Fassung gem. Art. I Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Wortfolge „wöchentliche Normalarbeitszeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 60 *

Arbeitszeit bei Schichtarbeit

(1) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise ist ein Schichtplan zu erstellen. Die wöchentliche Normalarbeitszeit darf

1. innerhalb des Schichtturnusses oder
2. bei Durchrechnung der wöchentlichen Normalarbeitszeit gemäß § 56a innerhalb des Durchrechnungszeitraums

im Durchschnitt die nach § 56 Abs. 2 zulässige Dauer nicht überschreiten.

(2) Der Kollektivvertrag kann für Betriebe gemäß § 5 Abs. 4 eine tägliche Normalarbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zulassen.

* In der Fassung gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 61¹

Überstundenarbeit

(1)² Überstundenarbeit liegt vor, wenn

1. die Grenzen der nach §§ 56 bis 60 zulässigen wöchentlichen Normalarbeitszeit oder
2. die Grenzen der nach §§ 56 bis 60 zulässigen täglichen Normalarbeitszeit überschritten werden, die sich aus einer zulässigen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die einzelnen Arbeitstage ergibt.

(2) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, dürfen

1. an einem Wochentag höchstens zwei,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens acht,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens zwölf Überstunden geleistet werden. Die in § 61a festgelegten Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit dürfen jedoch nicht überschritten werden.

(3) Besteht eine Arbeitszeiteinteilung nach § 57 Abs. 1, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen

LANDARBEITSORDNUNG

durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres

1. an einem Wochentag höchstens drei,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens neun,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 17³ Überstunden geleistet werden. Die in § 61a Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(4) Ist eine Arbeitszeiteinteilung nach § 57 Abs.1 zulässig, machen aber landwirtschaftliche Betriebe davon keinen Gebrauch, dürfen während der Zeit der Arbeitsspitzen durch höchstens 13 Wochen innerhalb des Kalenderjahres

1. an einem Wochentag höchstens vier,
2. an einem sonst arbeitsfreien Werktag höchstens zehn,
3. insgesamt in einer Arbeitswoche höchstens 20⁴ Überstunden geleistet werden. Die in § 61a Abs. 2 festgelegte durchschnittliche Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit darf jedoch nicht überschritten werden.

(5) Die Leistung von Überstunden über die normale Arbeitszeit darf nicht verweigert werden, wenn außergewöhnliche Umstände, wie drohende Wetterschläge und sonstige Elementarereignisse, ferner Gefahren für das Vieh oder drohendes Verderben der Produkte sowie Gefährdung des Waldbestandes eine Verlängerung der Arbeitszeit dringend notwendig machen.

(6) Am Ende einer Gleitzeitperiode bestehende Zeitguthaben, die nach einer Gleitzeitvereinbarung in die nächste Gleitzeitperiode übertragen werden können, gelten nicht als Überstunden.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Wortfolge „höchstens 17“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁴ Wortfolge „höchstens 20“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 61a¹

Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit

(1)² Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden 52 Stunden, in den Fällen des § 61 Abs. 3 oder 4 60 Stunden nicht überschreiten. Diese Höchstgrenze darf auch beim Zusammentreffen einer anderen Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit mit Arbeitszeitverlängerungen keinesfalls überschritten werden.

(2) Die Wochenarbeitszeit darf einschließlich Überstunden in einem Zeitraum von vier Monaten im Durchschnitt 48 Stunden nicht überschreiten.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 darf bei Verlängerung der Arbeitszeit bei Arbeitsbereitschaft gemäß § 56 Abs. 5 die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

§ 62*

Mindestruhezeit

(1) Dem Dienstnehmer gebührt auch in der arbeitsreichen Zeit eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens elf Stunden innerhalb 24 Stunden.

(2) Als Nachtruhezeit gilt in der Regel die Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr.

(3) Die Nachtruhe kann ausnahmsweise aus den im § 61 Abs. 5 angeführten Gründen verkürzt werden. Die Verkürzung hat jedoch durch eine entsprechend längere Ruhezeit während der nächstfolgenden Tage ihren Ausgleich zu finden.

* In der Fassung gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 63

Arbeitspausen

Dem Dienstnehmer sind während der Arbeitszeit für die Einnahme der Mahlzeiten angemessene Arbeitspausen im Gesamtausmaß von mindestens einer Stunde täglich zu gewähren. Die Arbeitspausen werden in die Arbeitszeit nicht eingerechnet.

§ 64

Sonn- und Feiertagsruhe

(1) Die Sonntage und folgende Feiertage sind gesetzliche Ruhetage: 1. Jänner (Neujahr), 6 Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Maria Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Maria Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephans-tag) und für die Angehörigen der Evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche sowie der Methodistenkirche der Karfreitag.

(2) Als gesetzlicher Ruhetag gilt der 11. November als Tag des Burgenländischen Landespatrons.

LANDARBEITSORDNUNG

(2a)¹ Für den im Abs. 2 genannten gesetzlichen Ruhetag kann durch Kollektivvertrag ein Ersatz festgelegt werden.

(3) Die Sonntagsruhe beginnt am Samstag um 18 Uhr und endet am Montag um 5 Uhr.

(4) Viehpflege, Melkung und unaufschiebbare Arbeiten im Haushalt sind von den hiezu bestimmten Dienstnehmern auch an Sonn- und Feiertagen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu leisten, wobei jedoch ein Sonn- oder gesetzlicher Feiertag im Monat arbeitsfrei zu sein hat:

a) Den im § 59 Abs. 1 genannten Dienstnehmern gebührt für Arbeiten an einem Sonn- oder gesetzlichen Feiertag bis zu zwei Stunden ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1:1,5 innerhalb eines Monats. Wenn dieser Freizeitausgleich nicht gewährt wird, ist für diese Mehrarbeiten eine besondere Vergütung zu leisten, deren Ausmaß durch Kollektivvertrag bestimmt werden kann.

b) Den ausschließlich mit der Viehpflege, Melkung und regelmäßigen Verrichtungen im Haushalt beschäftigten Dienstnehmern gebührt für jeden Sonn- und gesetzlichen Feiertag, an dem sie diese Arbeit verrichtet haben, ein freier Werktag.

(5) Sonn- und Feiertagsarbeit ist zu verrichten, wenn die rasche Einbringung der Ernte mit Rücksicht auf die Witterung dringend geboten ist, ebenso bei Elementarereignissen; auch sonstige für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderliche unaufschiebbare Arbeiten sind zu leisten.

(6) Den Dienstnehmern ist an Sonn- und Feiertagen die zur Erfüllung religiöser Pflichten erforderliche Zeit freizugeben.

(7)² Verrichtet ein Dienstnehmer an Tagen gemäß Abs. 2 und 4 zulässige Arbeiten oder wird die Sonn- und Feiertagsruhe gemäß diesen Bestimmungen verkürzt, ist sicherzustellen, dass dem Dienstnehmer innerhalb eines jeden Zeitraumes von sieben Tagen eine durchgehende Mindestruhezeit im Ausmaß der entsprechenden Sonntagsruhe (Abs. 3) gewahrt bleibt. Die Mindestruhezeit kann ausnahmsweise auf 24 Stunden verkürzt werden, wenn objektive, technische oder arbeitsorganisatorische Umstände dies rechtfertigen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Angefügt gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 65

Entlohnung der Überstunden und der Sonn- und Feiertagsarbeit

(1)¹ Die Leistung von Überstunden gemäß § 61 Abs. 1 wird besonders vergütet (Überstundenentlohnung), sofern für die Mehrdienstleistung nicht ein Freizeitausgleich im Verhältnis 1 : 1,5 gewährt wird.

(2) Für jede Überstunde gebührt eine besondere Entlohnung, die mindestens 50 Prozent höher ist als der Stundenlohn, wobei nicht nur die Geld-, sondern auch die Naturalbezüge zu berücksichtigen sind. Für die Bewertung der Naturalbezüge gelten die für die Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze. Für Arbeiten während der Nachtruhezeit, an Sonntagen und an für Sonntagsarbeit gewährten Ersatzruhetagen gebührt ein 100 % iger Aufschlag zum Stundenlohn.

(2a)² Für die Berechnung des Grundlohnes und des Zuschlages für Überstunden ist für Lehrlinge ab Vollendung des 18. Lebensjahres der niedrigste im Betrieb vereinbarte Facharbeiterlohn bzw. das niedrigste vereinbarte Angestelltegehalt heranzuziehen.

(3) Für Feiertage, die gemäß § 64 Abs. 1 und 2 als Ruhetag gelten, ist das regelmäßige Entgelt (§ 8 Abs. 2) zu leisten. Wird an diesen Tagen gearbeitet, gebührt, sofern die Arbeiten nicht zu den im § 64 Abs. 5 verzeichneten zählen, außer dem regelmäßigen Entgelt das auf die geleistete Arbeit entfallende Entgelt.

(4) Bei mehrschichtiger Arbeitsweise kann durch Kollektivvertrag eine von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 abweichende Regelung getroffen werden.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Eingefügt gem. Art. I Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 66

Freizeit für Dienstnehmer mit eigener Wirtschaft

Dienstnehmern mit eigener Wirtschaft ist die zur Verrichtung von unaufschiebbaren Arbeiten notwendige Zeit in gegenseitigem Einvernehmen ohne Entlohnung freizugeben. Diese Freizeit bedeutet keine Unterbrechung des Dienstverhältnisses.

Urlaub

§ 67

Allgemeines

(1)¹ Dem Dienstnehmer gebührt für jedes Dienstjahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich

LANDARBEITSORDNUNG

nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.

(2)² Der Anspruch auf Urlaub entsteht in den ersten sechs Monaten des ersten Dienstjahres im Verhältnis zu der im Dienstjahr zurückgelegten Dienstzeit, nach sechs Monaten in voller Höhe. Ab dem zweiten Dienstjahr entsteht der gesamte Urlaubsanspruch mit Beginn des Dienstjahres. Der Urlaubsanspruch wird durch Zeiten, in denen kein Anspruch auf Entgelt besteht, nicht verkürzt, sofern nicht gesetzlich ausdrücklich anderes bestimmt wird.

(3) Alle Zeiten, die der Dienstnehmer in unmittelbar vorangegangenen Dienst(Lehr)verhältnissen zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, gelten für die Erfüllung der Wartezeit, die Bemessung des Urlaubsmaßes und die Berechnung des Urlaubsjahres als Dienstzeiten.

(4) Durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung kann anstelle des Dienstjahres das Kalenderjahr vereinbart werden. Solche Vereinbarungen können unbeschadet der Bestimmung des § 236 vorsehen, daß

1. Dienstnehmer, deren Dienstvertrag im laufenden Urlaubsjahr begründet wurde und welche die Wartezeit zu Beginn des neuen Urlaubsjahres noch nicht erfüllt haben, für jeden begonnenen Monat 1/12 des Jahresurlaubs erhalten; ist die Wartezeit erfüllt, gebührt der volle Urlaub;

2. ein höheres Urlaubsausmaß erstmals in jenem Kalenderjahr (Jahreszeitraum) gebührt, in das (in den) der überwiegende Teil des Dienstjahres fällt;

3. die Ansprüche der zu Beginn des neuen Urlaubsjahres mindestens ein Jahr beim selben Dienstgeber beschäftigten Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gesondert berechnet werden. Umstellungszeitraum ist der Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres oder des sonstigen vereinbarten Jahreszeitraumes. Jedenfalls muß für den Umstellungszeitraum dem Dienstnehmer ein voller Urlaubsanspruch und ein zusätzlicher aliquoter Anspruch für den Zeitraum vom Beginn des Dienstjahres bis zum Beginn des neuen Urlaubsjahres zustehen. Auf den Urlaubsanspruch im Umstellungszeitraum ist ein für das Dienstjahr vor der Umstellung gebührender und bereits verbrauchter Urlaub anzurechnen.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

² In der Fassung des Art. 1 Z. 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 68

Anrechnungsbestimmungen

(1) Für die Bemessung des Urlaubsmaßes sind Dienstzeiten bei demselben Dienstgeber, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Dienstverhältnisses seitens des Dienstnehmers, durch einen vorzeitigen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung eingetreten ist.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsmaßes sind anzurechnen:

1.¹ die in einem anderen Dienstverhältnis oder einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Heimarbeitengesetzes 1960 im Inland zugebrachte Dienstzeit sowie die Beschäftigung als Arbeitskraft nach § 3 Abs. 1, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;

2. die über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende Zeit eines Studiums an einer inländischen allgemeinbildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes - SchOG^{2,9} oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen. Zeiten des Studiums an einer vergleichbaren ausländischen Schule sind wie inländische Schulzeiten anzurechnen, wenn das Zeugnis einer solchen ausländischen Schule im Sinne der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen (BGBl. Nr. 44/1957) oder eines entsprechenden internationalen Abkommens für die Zulassung zu den Universitäten als einem inländischen Reifezeugnis gleichwertig anzusehen ist oder, wenn es nach den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes - SchUG^{3,9}, über die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse nostrifiziert werden kann;

3. Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13 a Abs. 1 oder § 13 c Abs. 1 des Opferfürsorgegesetzes^{4,9}, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Dienstverhältnis während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist;

4. Zeiten der Tätigkeit als Entwicklungshelfer für eine Entwicklungshilfeorganisation im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwicklungszusammenarbeitengesetzes^{5,10};

5. Zeiten einer im Inland zugebrachten selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat.

(3) Zeiten nach Abs. 2 Z. 1, 4 und 5 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren anzurechnen. Zeiten nach Z. 2 sind darüber hinaus bis zu einem Höchstausmaß von weiteren zwei Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind die⁶ für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen.

LANDARBEITSORDNUNG

(5)⁷ Invalide im Sinne des § 2 Abs. 1 des Behinderteneinstellungsgesetzes - BEinstG^{8,9}, haben in jedem Dienstjahr Anspruch auf einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen.

¹ I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

² Zitat gem. Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Zitat gem. Art. I Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Zitat gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁶ Es hätte richtig zu lauten "sie".

⁷ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

⁸ Zitat gem. Art. I Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁹ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

¹⁰ Da bereits gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 das ersatzweise eingefügte Zitat keine Gesetzesfundstelle enthält, war die Anordnung der Z 37 (zum Entfall der Gesetzesfundstelle bezüglich „§ 68 Abs. 2 Z 1 bis 4“) entbehrlich.

§ 69

Verbrauch desurlaubes

(1) Der Zeitpunkt des Urlaubsantrittes ist zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer unter Rücksichtnahme auf die Erfordernisse des Betriebes und die Erholungsmöglichkeit des Dienstnehmers zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub möglichst bis zum Ende des Urlaubsjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume, während deren ein Dienstnehmer wegen Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit an der Dienstleistung verhindert ist oder während deren er sonst Anspruch auf Entgeltfortzahlung bei Entfall der Dienstleistung hat, darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart werden, wenn diese Umstände bereits bei Abschluß der Vereinbarung bekannt waren. Geschieht dies dennoch, gilt der Zeitraum der Dienstverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in zwei Teilen verbraucht werden, doch muß ein Teil mindestens sechs Werktage betragen.

(4)¹ Hat der Dienstnehmer in Betrieben, in denen ein für ihn zuständiger Betriebsrat errichtet ist, den von ihm gewünschten Zeitpunkt für den Antritt seinesurlaubes oder einesurlaubsteiles in der Dauer von mindestens 12 Werktagen dem Dienstgeber mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben und kommt eine Einigung zwischen dem Dienstgeber und dem Dienstnehmer nicht zustande, so sind die Verhandlungen unter Beziehung des Betriebsrates fortzusetzen. Kommt auch dann keine Einigung zustande, so kann der Dienstnehmer den Urlaub zu dem von ihm vorgeschlagenen Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat während eines Zeitraumes, der nicht mehr als acht und nicht weniger als sechs Wochen vor dem vom Dienstnehmer vorgeschlagenen Zeitpunkt des Urlaubsantrittes liegen darf, wegen des Zeitpunktes des Urlaubsantrittes die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(5)² Der Urlaubsanspruch verjährt nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahres, in dem er entstanden ist. Diese Frist verlängert sich bei Inanspruchnahme einer Karenz gemäß den §§ 26a, 26e, 105 und 105d um jenen Zeitraum, um den die Karenz zehn Monate übersteigt³.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² In der Fassung des Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

³ Letzter Halbsatz ersetzt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 70

Erkrankung während desurlaubes

(1) Erkrankt oder verunglückt ein Dienstnehmer während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werktage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Dienstnehmer durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Dienstnehmer während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

(3) Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Dienstnehmer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederantritt des Dienstes hat der Dienstnehmer ohne schuldhaftes Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Erkrankt der Dienstnehmer während einesurlaubes im Ausland, so muß dem ärztlichen Zeugnis eine behördliche Bestätigung darüber beigefügt sein, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde. Eine solche behördliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die ärztliche Behandlung stationär oder ambulant in einer Krankenanstalt erfolgt und hierüber eine Bestätigung dieser Anstalt vorgelegt wird. Kommt der Dienstnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 71

Urlaubsentgelt

(1) Während desurlaubes behält der Dienstnehmer den Anspruch auf das Entgelt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Ein nach Wochen, Monaten oder längeren Zeiträumen bemessenes Entgelt darf für die Urlaubsdauer nicht gemindert werden.

(3) In allen anderen Fällen ist für die Urlaubsdauer das regelmäßige Entgelt zu zahlen. Regelmäßiges Entgelt ist jenes Entgelt, das dem Dienstnehmer gebührt hätte, wenn der Urlaub nicht angetreten worden wäre.

(4) Bei Akkord-, Stück- oder Gedinglöhnen, akkordähnlichen oder sonstigen leistungsbezogenen Prämien oder Entgelten ist das Urlaubsentgelt nach dem Durchschnitt der letzten dreizehn voll gearbeiteten Wochen unter Ausscheidung nur ausnahmsweise geleisteter Arbeiten zu berechnen.

(5) Ist Kost vereinbart und nimmt sie der Dienstnehmer während desurlaubes nicht in Anspruch, so gebührt ihm an ihrer Stelle für jeden Urlaubstag einschließlich der in den Urlaub fallenden Sonn- und Feiertage eine Vergütung in der Höhe des Eineinhalbfachen der für Zwecke der Sozialversicherung festgesetzten Bewertungssätze.

(6) Durch Kollektivvertrag kann bestimmt werden, welche Leistungen des Dienstgebers als Urlaubsentgelt anzusehen sind. Die Berechnungsart für die Regelung der Höhe des Urlaubsentgeltes kann durch Kollektivvertrag abweichend von Abs. 3 und 4 geregelt werden.

(7) Das Urlaubsentgelt ist bei Antritt desurlaubes für die ganze Urlaubsdauer im voraus zu zahlen.

§ 72

Ablöseverbot

Vereinbarungen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die für den Nichtverbrauch desurlaubes Geld oder sonstige vermögenswerte Leistungen des Dienstgebers vorsehen, sind rechtsunwirksam.

§ 73

Aufzeichnungen

(1) Der Dienstgeber hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht

1. der Zeitpunkt des Dienstantrittes des Dienstnehmers, die angerechneten Dienstzeiten und die Dauer des dem Dienstnehmer zustehenden bezahltenurlaubes;

2. die Zeit in welcher der Dienstnehmer seinen bezahlten Urlaub genommen hat;

3. das Entgelt, das der Dienstnehmer für die Dauer des bezahltenurlaubes erhalten hat, und der Zeitpunkt der Auszahlung;

4. wenn das Urlaubsjahr nicht nach dem Dienstjahr berechnet wird, der Zeitpunkt, ab dem die Umstellung gilt, und die Norm, auf Grund der die Umstellung erfolgt ist, sowie das Ausmaß der dem Dienstnehmer für den Umstellungszeitraum gebührenden Urlaubsansprüche und der Zeitraum, in dem dieser Urlaub verbraucht wurde.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 ist auch dann erfüllt, wenn diese Angaben aus Aufzeichnungen hervorgehen, die der Dienstgeber zum Nachweis der Erfüllung anderer Verpflichtungen führt.

(3) (Entfallen gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012))

§ 74

Urlaubsentschädigung

(Entf. gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006)

§ 75 *

Ersatzleistung

(1) Der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Dienstverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses eine Ersatzleistung als Abgeltung für den der Dauer der Dienstzeit in diesem Urlaubsjahr im Verhältnis zum gesamten Urlaubsjahr entsprechenden Urlaub. Bereits verbrauchter Jahresurlaub ist auf das aliquote Urlaubsausmaß anzurechnen. Urlaubsentgelt für einen über das aliquote Ausmaß hinaus verbrauchten Jahresurlaub ist nicht rückzuerstatten, außer bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch

1. unberechtigten vorzeitigen Austritt oder

2. verschuldete Entlassung.

Der Erstattungsbetrag hat dem für den zu viel verbrauchten Urlaub zum Zeitpunkt des Urlaubsver-

LANDARBEITSORDNUNG

brauchs erhaltenen Urlaubsentgelt zu entsprechen.

(2) Eine Ersatzleistung gebührt nicht, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

(3) Für nicht verbrauchten Urlaub aus vorangegangenen Urlaubsjahren gebührt anstelle des noch ausständigen Urlaubsentgelts eine Ersatzleistung in vollem Ausmaß des noch ausständigen Urlaubsentgelts, soweit der Urlaubsanspruch noch nicht verjährt ist.

(4) Endet das Dienstverhältnis während einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 26j, § 26k, § 26q, § 105f, § 105g oder § 105m durch

1. Entlassung ohne Verschulden der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers,
2. begründeten vorzeitigen Austritt der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers,
3. Kündigung seitens der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder
4. einvernehmliche Auflösung,

ist der Berechnung der Ersatzleistung im Sinne des Abs. 1 jene Arbeitszeit zugrunde zu legen, die in dem Urlaubsjahr, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist, von der Dienstnehmerin oder vom Dienstnehmer überwiegend zu leisten war.

(5) Bei Tod der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers gebührt die Ersatzleistung im Sinne der Abs. 1, 3 und 4 den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung die Erblasserin oder der Erblasser gesetzlich verpflichtet war.

* In der Fassung gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Vorsorge für den Schutz der Dienstnehmer¹ Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit Allgemeine Bestimmungen

§ 76² Begriffsbestimmung

Dienstgeberin oder Dienstgeber im Sinne der §§ 76a bis 94f ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer die Verantwortung für das Unternehmen oder den Betrieb trägt.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 76a¹

Allgemeine Pflichten der Dienstgeber

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Dienstnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen nicht zu Lasten der Dienstnehmer gehen. Dienstgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der

LANDARBEITSORDNUNG

erforderlichen Mittel.

(2) Dienstgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung entsprechend zu informieren.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen und Anweisungen zu ermöglichen, dass die Dienstnehmer bei ernster, unmittelbarer und nicht vermeidbarer Gefahr

1. ihre Tätigkeit einstellen,
2. sich durch sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes in Sicherheit bringen und
3. außer in begründeten Ausnahmefällen ihre Arbeit nicht wieder aufnehmen, solange eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht.

(4) Dienstgeber haben durch Anweisungen und sonstige geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Dienstnehmer bei ernster und unmittelbarer Gefahr für die eigene Sicherheit oder für die Sicherheit anderer Personen in der Lage sind, selbst die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung der Gefahr zu treffen, wenn sie die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen. Bei diesen Vorkehrungen sind die Kenntnisse der Dienstnehmer und die ihnen zur Verfügung stehenden technischen Mittel zu berücksichtigen.

(5) Dienstgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit der Dienstnehmer nicht durch sonstige technische oder organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.

(6)² Dienstgeberinnen und Dienstgeber sind verpflichtet, in jeder Arbeitsstätte einen Abdruck dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit diese für die Arbeitsstätte anzuwenden sind, an geeigneter, für die Dienstnehmerschaft leicht zugänglicher Stelle, aufzulegen oder der Dienstnehmerschaft mittels eines sonstigen Datenträgers samt Ablesevorrichtung, durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder durch geeignete Telekommunikationsmittel, zugänglich zu machen.

¹ Paragraphenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002; dieser Paragraph war gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 eingefügt worden.

² In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 77¹

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, Festlegung von Maßnahmen

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte,
2. die Gestaltung und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsplätze,
5. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
6. der Stand der Ausbildung und Unterweisung der Dienstnehmer.

(2)² Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete oder schutzbedürftige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie deren Eignung im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 79 Abs. 1) zu berücksichtigen.

(3) Der Dienstgeber hat weiters bei der Beschäftigung von Dienstnehmerinnen für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln und zu beurteilen. Bei der Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastungen für werdende bzw. stillende Mütter durch

1. Stöße, Erschütterungen oder Bewegungen,
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich,
3. Lärm,
4. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
5. extreme Hitze oder Kälte,
6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung,
7. biologische Arbeitsstoffe im Sinne des § 90 Abs. 5 Z 2 bis 4, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden,
8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (§ 90 Abs. 4) und
9. Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen

LANDARBEITSORDNUNG

ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruss, Steinkohlenteer oder Steinkohlenpech vorhanden sind, zu berücksichtigen.

(4) Der Dienstgeber hat weiters vor Beginn der Beschäftigung von Jugendlichen die für die Sicherheit und Gesundheit des Jugendlichen sowie für die Sittlichkeit bestehenden Gefahren zu ermitteln. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Einrichtung und Gestaltung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln,
3. die Verwendung von Arbeitsstoffen,
4. die Gestaltung der Arbeitsverfahren und der Arbeitsvorgänge und deren Zusammenwirken und
5. Körperkraft, Alter und Stand der Ausbildung und der Unterweisung der Jugendlichen.

(5) Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß Abs. 1 bis 4 sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die gemäß § 96a und § 108a Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.

(6) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist erforderlichenfalls zu überprüfen und sich ändernden Gegebenheiten anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen; dabei ist eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen anzustreben.

(7) Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung im Sinne des Abs. 6 hat insbesondere zu erfolgen:

1. nach Unfällen,
2. bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie arbeitsbedingt sind,
3. bei sonstigen Umständen oder Ereignissen, die auf eine Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer schließen lassen,
4. bei Einführung neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,
5. bei neuen Erkenntnissen im Sinne des § 76 Abs. 2 und
6. auf begründetes Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

(8) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner (Präventivdienste) beauftragt werden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 78*

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Dienstgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren, die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sowie die gemäß § 96a und § 108a Abs. 5 zu ergreifenden Maßnahmen schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 79*

Einsatz der Dienstnehmer

(1) Dienstgeber haben bei der Übertragung von Aufgaben an Dienstnehmer deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere auf Konstitution und Körperkräfte, Alter und Qualifikation Rücksicht zu nehmen.

(2) Dienstgeber haben durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass nur jene Dienstnehmer Zugang zu Bereichen mit erheblichen oder spezifischen Gefahren haben, die zuvor ausreichende Anweisungen erhalten haben.

(3) Dienstnehmer, von denen dem Dienstgeber bekannt ist, dass sie an körperlichen Schwächen oder an Gebrechen in einem Maße leiden, dass sie dadurch bei bestimmten Arbeiten einer besonderen Gefahr ausgesetzt wären oder andere Dienstnehmer gefährden könnten, dürfen mit Arbeiten dieser Art nicht beschäftigt werden. Bei Beschäftigung von behinderten Dienstnehmern ist auf deren körperlichen und geistigen Zustand jede mögliche Rücksicht zu nehmen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

§ 80*

Grundsätze der Gefahrenverhütung

(1) Unter Gefahrenverhütung sind sämtliche Regelungen und Maßnahmen zu verstehen, die zur Vermeidung oder Verringerung arbeitsbedingter Gefahren vorgesehen sind.

(2) Dienstgeber haben bei der Gestaltung der Arbeitsstätten, Arbeitsplätze und Arbeitsvorgänge, bei der Auswahl und Verwendung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen, beim Einsatz der Dienstnehmer sowie bei allen Maßnahmen zum Schutz der Dienstnehmer folgende allgemeine Grundsätze der Gefahrenverhütung umzusetzen:

1. Vermeidung von Risiken;
2. Abschätzung nicht vermeidbarer Risiken;
3. Gefahrenbekämpfung an der Quelle;
4. Berücksichtigung des Faktors „Mensch“ bei der Arbeit, insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen sowie bei der Auswahl von Arbeitsmitteln und Arbeits- und Fertigungsverfahren, vor allem im Hinblick auf eine Erleichterung bei eintöniger Arbeit und bei maschinenbestimmtem Arbeitsrhythmus sowie auf eine Abschwächung ihrer gesundheitsschädigenden Auswirkungen;
5. Berücksichtigung des Standes der Technik;
6. Ausschaltung oder Verringerung von Gefahrenmomenten;
7. Planung der Gefahrenverhütung mit dem Ziel einer kohärenten Verknüpfung von Technik, Arbeitsorganisation, Arbeitsbedingungen, sozialen Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz;
8. Vorrang des kollektiven Gefahrenschutzes vor individuellem Gefahrenschutz;
9. Erteilung geeigneter Anweisungen an die Dienstnehmer.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 81¹

Koordination

(1) Werden in einer Arbeitsstätte oder einer auswärtigen Arbeitsstelle Dienstnehmer mehrerer Dienstgeber beschäftigt, so haben die betroffenen Dienstgeber bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Sie haben insbesondere

1. ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Gefahrenverhütung zu koordinieren und
2. einander sowie ihre jeweiligen Dienstnehmer und den Betriebsrat über die Gefahren zu informieren.

(2) Werden in einer Arbeitsstätte Dienstnehmer beschäftigt, die nicht in einem Dienstverhältnis zu den für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgebern stehen (betriebsfremde Dienstnehmer) so sind die für diese Arbeitsstätte verantwortlichen Dienstgeber verpflichtet,

1. erforderlichenfalls für die Information der betriebsfremden Dienstnehmer über die in der Arbeitsstätte bestehenden Gefahren und für eine entsprechende Unterweisung zu sorgen,
2. deren Dienstgebern im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren,
- 3.² die für die betriebsfremden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wegen Gefahren in der Arbeitsstätte erforderlichen Schutzmaßnahmen im Einvernehmen mit deren Dienstgeberinnen oder Dienstgeber festzulegen und
- 4.² für deren Durchführung zu sorgen, ausgenommen die Beaufsichtigung der betriebsfremden Personen.

(3)³ Durch Abs. 2 wird die Verantwortlichkeit der einzelnen Dienstgeberinnen und Dienstgeber für die Einhaltung der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzvorschriften für ihre Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nicht eingeschränkt und deren Verantwortung für betriebsfremde Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nur insoweit ausgeweitet, als sich dies ausdrücklich aus Abs. 2 ergibt.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht bei einer Überlassung im Sinne des § 82.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ In der Fassung des Art. I Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 82*

Überlassung

(1) Eine Überlassung im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn Dienstnehmer Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Überlasser ist, wer als Dienstgeber Dienstnehmer zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Beschäftiger ist, wer diese Dienstnehmer zur

Arbeitsleistung einsetzt.

(2) Für die Dauer der Überlassung gelten die Beschäftigten als Dienstgeber im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Beschäftigte sind verpflichtet, vor Überlassung

1. die Überlasser über die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die besonderen Merkmale des zu besetzenden Arbeitsplatzes zu informieren,
2. sie über die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung zu informieren,
3. ihnen im erforderlichen Ausmaß Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

(4) Überlasser sind verpflichtet, die Dienstnehmer vor einer Überlassung über die Gefahren, denen sie auf dem zu besetzenden Arbeitsplatz ausgesetzt sein können, über die für den Arbeitsplatz oder die Tätigkeit erforderliche Eignung oder die erforderlichen Fachkenntnisse sowie über die Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen zu informieren.

(5) Eine Überlassung zu Tätigkeiten, für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen vorgeschrieben sind, darf nur erfolgen, wenn diese Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die Beschäftigten sind verpflichtet, sich nachweislich davon zu überzeugen, dass die Untersuchungen durchgeführt wurden und keine gesundheitliche Nichteignung vorliegt. Die entsprechenden Dienstgeberpflichten sind von den Überlassern zu erfüllen, die Beschäftigten haben ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 83¹

Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) In jedem Betrieb im Sinne des § 136 oder in jeder gleichgestellten Arbeitsstätte im Sinne des § 137, in dem/der dauernd mindestens zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, ist eine Sicherheitsvertrauensperson zu bestellen. In Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen dauernd mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, sind zwei Sicherheitsvertrauenspersonen, in solchen mit dauernd mehr als 100 Dienstnehmern sind drei Sicherheitsvertrauenspersonen zu bestellen. In Betrieben oder Arbeitsstätten, in denen aufgrund ihrer Eigenart oder der räumlichen Ausdehnung oder bei Vorliegen gefährlicher Arbeitsvorgänge eine besondere Gefährdung der Dienstnehmer besteht, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dem Dienstgeber auch bei einer geringeren Anzahl von Beschäftigten die Bestellung weiterer Sicherheitsvertrauenspersonen auftragen. Für jede Sicherheitsvertrauensperson ist nach Möglichkeit ein Vertreter zu bestellen.

(2)² Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind vom Dienstgeber mit Zustimmung des Betriebsrates auf die Dauer von vier Jahren zu bestellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Betriebsratsmitglied die Aufgaben einer Sicherheitsvertrauensperson übernimmt.³ Falls kein Betriebsrat eingerichtet ist, sind alle Dienstnehmer über die beabsichtigte Bestellung schriftlich zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Dienstnehmer binnen vier Wochen gegen die beabsichtigte Bestellung schriftlich Einwände erhebt, muss eine andere Person bestellt werden.

(3)² Als Sicherheitsvertrauenspersonen dürfen nur Dienstnehmer bestellt werden, die die für ihre Aufgaben notwendigen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Die notwendigen fachlichen Voraussetzungen sind erfüllt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson eine Ausbildung auf dem Gebiet des Dienstnehmerschutzes im Ausmaß von mindestens 24 Unterrichtseinheiten absolviert hat. Eine Unterrichtseinheit muss mindestens 50 Minuten umfassen. Sicherheitsvertrauenspersonen, die vor ihrer Bestellung keine derartige Ausbildung absolviert haben, ist innerhalb des ersten Jahres der Funktionsperiode Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse durch eine solche Ausbildung zu erwerben.

(4)² Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat binnen acht Wochen nach Ablauf der vorangegangenen Funktionsperiode zu erfolgen. Wenn während der Funktionsperiode eine Sicherheitsvertrauensperson vorzeitig abberufen wird, die Funktion zurücklegt oder wenn ihr Dienstverhältnis beendet wird, hat binnen acht Wochen eine Nachbesetzung zu erfolgen. Gleiches gilt, wenn eine Sicherheitsvertrauensperson mehr als acht Wochen lang an der Ausübung ihrer Aufgaben verhindert ist.

(5)² Eine vorzeitige Abberufung von Sicherheitsvertrauenspersonen hat auf Verlangen des Betriebsrates, falls kein Betriebsrat errichtet ist, auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Dienstnehmer, zu erfolgen.

(6)² Dienstgeber haben sicherzustellen, dass den Sicherheitsvertrauenspersonen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Zeit unter Anrechnung auf ihre Arbeitszeit zur Verfügung steht. Dienstgeber haben den Sicherheitsvertrauenspersonen unter Bedachtnahme auf die betrieblichen Belange Gelegenheit zu geben, die für ihre Tätigkeit erforderlichen näheren Fachkenntnisse zu erwerben und zu

LANDARBEITSORDNUNG

erweitern. Den Sicherheitsvertrauenspersonen sind die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Behelfe und Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind angemessen zu unterweisen.

(7)² Der Dienstgeber hat die Namen der Sicherheitsvertrauenspersonen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich mitzuteilen.

(8)² Die Bestellung von Sicherheitsvertrauenspersonen berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstmehrschutzvorschriften. Den Sicherheitsvertrauenspersonen kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Dienstmehrschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. § 85 gilt auch für Sicherheitsvertrauenspersonen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Absatzbezeichnung - unter Entfall des vormaligen Abs. 2- geändert gem. Art. I Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006
³ Zweiter Satz i.d.F. des Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 83a¹

Aufgaben und Beteiligung der Sicherheitsvertrauenspersonen

(1) Die Sicherheitsvertrauenspersonen haben in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

1. die Dienstnehmer zu informieren, zu beraten und zu unterstützen,
2. den Betriebsrat zu informieren, zu beraten und zu unterstützen und mit ihm zusammenzuarbeiten,
3. in Abstimmung mit dem Betriebsrat die Interessen der Dienstnehmer gegenüber den Dienstgebern, den zuständigen Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten,
4. die Dienstgeber bei der Durchführung des Dienstmehrschutzes zu beraten,
5. auf das Vorhandensein der entsprechenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu achten und die Dienstgeber über bestehende Mängel zu informieren,
6. auf die Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen zu achten,
7. mit den Sicherheitsfachkräften und den Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

(2) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind bei Ausübung ihrer nach dem Gesetz geregelten Aufgaben an keinerlei Weisungen gebunden.

(3) Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind berechtigt, in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei den Dienstgebern sowie bei den dafür zuständigen Stellen die notwendigen Maßnahmen zu verlangen, Vorschläge für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erstatten und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

(4) Dienstgeber sind verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes anzuhören.

(5)^{1a} Die Sicherheitsvertrauenspersonen sind zur etwaigen Hinzuziehung externer Präventivdienste im Voraus zu hören und vor der Bestellung und Abberufung von Sicherheitsfachkräften, von Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern sowie von für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständigen Personen zu informieren. Die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung ist mit den Sicherheitsvertrauenspersonen zu beraten, außer wenn ein Betriebsrat errichtet ist.

(6) Wenn kein Betriebsrat errichtet ist, sind die Dienstgeber verpflichtet,

1. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer haben,
2. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen und
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(7) Dienstgeber sind verpflichtet,

1. den Sicherheitsvertrauenspersonen Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren;
2. den Sicherheitsvertrauenspersonen folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:
 - a) die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse gemäß § 76a Abs. 2²;
 - b) die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstmehrschutz im Zusammenhang stehen, und
 - c) die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm;
3. die Sicherheitsvertrauenspersonen über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und

LANDARBEITSORDNUNG

über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren;

- 4.³ die Sicherheitsvertrauenspersonen über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören;
- 5.³ die Sicherheitsvertrauenspersonen zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen oder Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören;
- 6.³ die Sicherheitsvertrauenspersonen zur Information der Dienstgeberinnen oder Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern über die in Z 5 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Z 4 bis 6 gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008 (wobei das Wort „und“ am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt wurde).

§ 84 *

Information

(1) Dienstgeber sind verpflichtet für eine ausreichende Information der Dienstnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss die Dienstnehmer in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Diese Information muss während der Arbeitszeit erfolgen.

(2) Die Information muss vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie muss regelmäßig wiederholt werden, insbesondere wenn dies aufgrund sich ändernder betrieblicher Gegebenheiten erforderlich ist, weiters bei Änderung der maßgeblichen Dienstnehmerschutzvorschriften und bei neuen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes.

(3) Die Information muss für Dienstnehmer in verständlicher Form erfolgen. Dienstgeber haben sich zu vergewissern, dass die Dienstnehmer die Informationen verstanden haben.

(4) Den Dienstnehmern sind erforderlichenfalls zur Information geeignete Unterlagen wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter, Bedienungsanleitungen, Beipacktexte und Gebrauchsanweisungen zur Verfügung zu stellen. Abs. 3 gilt auch für diese Unterlagen. Diese Unterlagen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen.

(5) Dienstgeber sind weiters verpflichtet, alle Dienstnehmerinnen über die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 Abs. 3 sowie über die gemäß § 96a zu ergreifenden Maßnahmen zu unterrichten.

(6) Bei Arbeitsaufnahme sind Jugendliche (§ 108 Abs. 1 erster Satz) vom Dienstgeber über die im Betrieb bestehenden Gefahren und über die zur Abwendung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen sowie Einrichtungen und deren Benützung zu unterrichten. Bei Jugendlichen im Sinne des § 109 Abs. 6a sind auch die gesetzlichen Vertreter zu unterrichten.

(7) Dienstgeber sind verpflichtet, alle Dienstnehmer, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sein können, unverzüglich über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen zu informieren.

(8) Die Information der einzelnen Dienstnehmer gemäß Abs. 1 bis 4 kann entfallen, wenn Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind oder ein Betriebsrat errichtet ist, diese entsprechend informiert wurden und eine Information dieser Personen zur wirksamen Gefahrenverhütung ausreicht. Die Information der einzelnen Dienstnehmerin gemäß Abs. 5 kann entfallen, wenn der Betriebsrat über die Ergebnisse und Maßnahmen unterrichtet wurde.

(9) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind alle Dienstnehmer in allen im § 83a Abs. 7 angeführten Angelegenheiten zu informieren; es sind ihnen die dort angeführten Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder zugänglich zu machen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 84a *

Anhörung und Beteiligung

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, die Dienstnehmer in allen Fragen betreffend die Sicherheit und die Gesundheit am Arbeitsplatz anzuhören.

(2) Wenn weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind noch ein Betriebsrat errichtet ist, sind

LANDARBEITSORDNUNG

alle Dienstnehmer in allen in § 83a Abs. 5 und 6 angeführten Angelegenheiten anzuhören und zu beteiligen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 84b¹

Unterweisung

(1) Dienstgeber sind verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Dienstnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz während der Arbeitszeit zu sorgen. Die Unterweisung muss nachweislich erfolgen und auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des Dienstnehmers ausgerichtet sein. Für die Unterweisung sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen.

(2)² Eine Unterweisung muss jedenfalls erfolgen

1. vor Aufnahme der Tätigkeit,
2. bei einer Versetzung oder Veränderung des Aufgabenbereiches,
3. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei Einführung neuer Arbeitsstoffe,
5. bei Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und
6. nach Unfällen oder Ereignissen, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, sofern dies zur Verhütung weiterer Unfälle nützlich erscheint.

(3) Die Unterweisung muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Sie muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

(4) Die Unterweisung muss dem Erfahrungsstand der Dienstnehmer angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Dienstgeber haben sich zu vergewissern, dass die Dienstnehmer die Unterweisung verstanden haben.

(5) Die Unterweisung kann auch schriftlich erfolgen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern schriftliche Betriebsanweisungen und sonstige Anweisungen zur Verfügung zu stellen. Diese Anweisungen sind erforderlichenfalls am Arbeitsplatz auszuhängen. Abs. 4 gilt auch für schriftliche Anweisungen.

(6)³ Die Unterweisung ist erforderlichenfalls in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Jedenfalls dann, wenn dies gemäß § 77 Abs. 5 als Maßnahme zur Gefahrenverhütung oder in diesem Gesetz oder in einer zu diesem Gesetz erlassenen Verordnung festgelegt ist.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des ersten Satzes)

³ Angefügt gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 85¹

Pflichten der Dienstnehmer

(1) Dienstnehmer haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit nach diesem Gesetz und den hiezu erlassenen Verordnungen sowie behördlichen Vorschreibungen gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden, und zwar gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung soweit als möglich vermieden wird.

(2) Dienstnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern.^{1a}

(3) Dienstnehmer dürfen Schutzeinrichtungen² nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des Dienstgebers die Schutzeinrichtungen² ordnungsgemäß zu benutzen.

(4) Dienstnehmer dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgifte in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

(5) Dienstnehmer haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

(6) Wenn sie bei unmittelbarer erheblicher Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreichen können, sind Dienstnehmer verpflichtet, nach Maßgabe der Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, ihrer Information und Unterweisung

LANDARBEITSORDNUNG

sowie der zur Verfügung stehenden technischen Mittel selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Dienstnehmer zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden.

(7) Dienstnehmer haben gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen und den Präventivdiensten darauf hinzuwirken, dass die zum Schutz der Dienstnehmer vorgesehenen Maßnahmen eingehalten werden und dass die Dienstgeber gewährleisten, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind und keine Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit aufweisen.

(8) Die Pflichten der Dienstnehmer in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} Halbsatz „und sie nach Benutzung an dem dafür vorgesehenen Platz zu lagern“ angefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² Begriff „Schutzeinrichtungen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 86*

Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle

(1) Dienstgeber haben Aufzeichnungen zu führen

1. über alle tödlichen Arbeitsunfälle,
2. über alle Arbeitsunfälle, die eine Verletzung eines Dienstnehmers mit einem Arbeitsausfall von mehr als drei Kalendertagen zur Folge haben, und
3. über alle Ereignisse, die beinahe zu einem tödlichen oder schweren Arbeitsunfall geführt hätten und die gemäß § 85 Abs. 5 gemeldet wurden.

(2) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 1 sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Dienstgeber haben auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Berichte über bestimmte Arbeitsunfälle zu erstellen und diese zu übermitteln.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 87*

Instandhaltung, Reinigung, Prüfung

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsstätten einschließlich der Sanitär- und Sozialeinrichtungen, die elektrischen Anlagen, Arbeitsmittel und Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung sowie die Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung, zur Erste-Hilfe-Leistung und zur Rettung aus Gefahr ordnungsgemäß instand gehalten und gereinigt werden.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Verkehrswege im Betrieb, wobei der jeweiligen besonderen Beschaffenheit der Wege hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen Rechnung zu tragen ist.

(3) Anlagen und Einrichtungen im Sinne des Abs. 1, Wohnräume und Unterkünfte sowie sonstige Einrichtungen oder Gegenstände für den Schutz der Dienstnehmer sind unbeschadet besonderer Prüfungen nach §§ 89d Abs. 1 und 2 und 91e Abs. 6 in regelmäßigen Zeitabständen ihrer Eigenart entsprechend durch geeignete fachkundige Personen nachweislich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Eine solche Prüfung sowie eine besondere Prüfung nach den Bestimmungen der §§ 89d Abs. 1 und 2 und 91e Abs. 6 ist zusätzlich dann vorzunehmen, wenn begründete Zweifel darüber bestehen, ob sich die im ersten Satz genannten Baulichkeiten, Einrichtungen, Mittel oder Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Arbeitsstätten

§ 88¹

Allgemeine Bestimmungen

(1)² Arbeitsstätten sind

1. alle Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen sowie Teile von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, in denen Arbeitsplätze eingerichtet sind oder eingerichtet werden sollen oder zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten in Gebäuden), sowie
2. alle Orte auf einem Betriebsgelände, zu denen Dienstnehmer im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben (Arbeitsstätten im Freien).

Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Dienstgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.

(2) Auf Felder, Wälder und sonstige Flächen, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, aber außerhalb seiner verbauten Fläche liegen, sind die Abs. 3 bis 5 und die §§ 88a bis f und § 88h nicht anzuwenden.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, Arbeitsstätten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den behördlichen Vorschreibungen einzurichten und zu betreiben.

(4) Arbeitsräume, das sind jene Räume, in denen mindestens ein ständiger Arbeitsplatz eingerichtet ist, müssen für den Aufenthalt von Menschen geeignet sein und unter Berücksichtigung der Arbeitsvorgänge und der Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

(5) Betriebsräume, die nicht als Arbeitsräume anzusehen sind, müssen, wenn darin vorübergehend gearbeitet wird, derart beschaffen sein oder es müssen solche Vorkehrungen getroffen werden, dass die Arbeitsbedingungen den Erfordernissen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer entsprechen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 88a*

Besondere Bestimmungen Ausgänge und Verkehrswege

(1) Ausgänge und Verkehrswege einschließlich der Stiegen müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Insbesondere müssen bei den Arbeitsstätten in Gebäuden Ausgänge und Verkehrswege derart angelegt und ebenso wie Abschlüsse von Ausgängen so beschaffen sein, dass die Arbeitsstätten von den Dienstnehmern rasch und sicher verlassen werden und dass in der Nähe beschäftigte Dienstnehmer nicht gefährdet werden können; nötigenfalls ist für eine ausreichende Beleuchtung Sorge zu tragen.

(2) Für Verkehrswege im Betriebsbereich im Freien gilt Abs. 1 sinngemäß.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88b*

Verkehr in Betrieben

(1) Der Verkehr innerhalb der Arbeitsstätten und im Freien ist mit entsprechender Umsicht so abzuwickeln, dass ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Für Straßen ohne öffentlichen Verkehr sowie für den sonstigen Verkehr im Bereich von Betrieben sind die für den öffentlichen Verkehr geltenden Vorschriften soweit sinngemäß anzuwenden, als diese die Sicherheit des Verkehrs betreffen. Soweit es mit Rücksicht auf zwingende betriebliche Notwendigkeiten unbedingt erforderlich ist, können vom Dienstgeber Abweichungen von den genannten Bestimmungen festgelegt werden. Für Fahrzeuge gelten die grundsätzlichen Anforderungen des § 89 Abs. 5.

(2) Zum Lenken motorisch angetriebener Fahrzeuge dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die die hierfür notwendige Eignung und Ausbildung nachweisen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88c¹

Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen

(1) Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Falle eines Brandes eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer zu vermeiden. Sie haben weiters geeignete Maßnahmen zu treffen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Dienstnehmer erforderlich sind.

(2) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe sowie der Arbeitsweisen, allfälliger Lagerungen sowie des Umfanges und der Lage des Betriebes geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im Fall eines solchen eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer möglichst zu vermeiden. Für die Brandbekämpfung und für die Evakuierung der Dienstnehmerschaft sind zuständige Personen zu bestellen.²

(3) Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 sind etwa das Verbot des Rauchens und der Verwendung von Feuer und offenem Licht an brand- oder explosionsgefährdeten Orten und die gesicherte Verwahrung brand- oder explosionsgefährdlicher Abfälle sowie die Bereitstellung geeigneter Mittel und Geräte für die erste Löschhilfe, Brandalarmeinrichtungen und die Festlegung von Fluchtwegen.

(4) Es müssen ausreichende und geeignete Feuerlöschmittel, -geräte und -anlagen vorhanden sein. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik, insoweit diese auch dem Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer dienen, entsprechen. Sie müssen gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte muss eine für wirksame Brandschutzmaßnahmen ausreichende Zahl von Dienstnehmern vertraut sein.

(5) Feuerlöschmittel, Feuerlöschgeräte und Feuerlöschanlagen müssen in regelmäßigen Zeitabstän-

LANDARBEITSORDNUNG

den nachweislich von geeigneten fachkundigen Personen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden. In regelmäßigen Zeitabständen sind im erforderlichen Umfang Einsatzübungen durchzuführen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz in der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 88d*

Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

(1) Die Dienstgeber müssen geeignete Vorkehrungen treffen, damit Dienstnehmern bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann.

(2) Es müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen für die Erste Hilfe samt Anleitungen vorhanden sein. Die Aufbewahrungsstellen der für die Erste Hilfe notwendigen Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sein sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

(3) Wenn es wegen der besonderen Verhältnisse für eine rasche und wirksame Erste Hilfe erforderlich ist, sind Sanitätsräume für die Erste Hilfe vorzusehen.

(4) Bei Vorkehrungen und Maßnahmen gemäß Abs. 1 bis 3 sind die Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, die Art und Menge der vorhandenen Arbeitsstoffe, die vorhandenen Einrichtungen und Arbeitsmittel, das Unfallrisiko, die Lage, Abmessungen und Nutzung der Arbeitsstätte sowie die Anzahl der in der Arbeitsstätte beschäftigten Arbeitnehmer zu berücksichtigen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88e*

Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten

(1) Den Dienstnehmern sind in ausreichender Anzahl geeignete Waschgelegenheiten mit hygienisch einwandfreiem, fließendem und nach Möglichkeit warmem Wasser, Reinigungsmittel sowie geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen. Eine Möglichkeit zur Warmwasserbereitung muss gegeben sein.

(2) Den Dienstnehmern sind entsprechend ausgestattete Toiletten in ausreichender Zahl und in geeigneter Lage zur Verfügung zu stellen.

(3) Jedem Dienstnehmer ist ein versperrbarer Kleiderkasten oder eine sonstige geeignete versperrbare Einrichtung zur Aufbewahrung der Privat-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie sonstiger Gegenstände, die üblicherweise zur Arbeitsstätte mitgenommen werden, zur Verfügung zu stellen, wobei auch die Arbeitsbedingungen zu berücksichtigen sind. Der Dienstgeber haftet dem Dienstnehmer für jeden durch die schuldhaftige Verletzung dieser Pflicht verursachten Schaden.

(4) In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, die bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung oder Schutzkleidung tragen, müssen Wasch- und Umkleieräume vorhanden sein. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Dienstnehmer ist hinsichtlich der Einrichtung und Benützung der Sanitäranlagen und Umkleieräume auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(5) Den Dienstnehmern ist Trinkwasser oder ein anderes gesundheitlich einwandfreies, alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88f*

Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten

Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müssen den Dienstnehmern zumindest entsprechende freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten mit Rückenlehne und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen und zum Kühlen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen. In Betrieben, in denen regelmäßig mehr als zwölf Dienstnehmer beschäftigt werden, müssen für den Aufenthalt während der Arbeitspausen geeignete und entsprechend eingerichtete Räume (Aufenthaltsräume) zur Verfügung stehen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88g*

Wohnräume und Unterkünfte

(1) Räume, die Dienstnehmern für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen für ihren Verwendungszweck entsprechend eingerichtet und mit den hygienischen Anforderungen, entsprechendem Trinkwasser, Waschgelegenheiten mit einwandfreiem Wasser zum Waschen und entsprechenden Toiletten versehen sein.

(2) Dienstnehmern, die auf Arbeitsstellen beschäftigt werden, die so entlegen sind, dass sie in deren Umgebung keine Räume erhalten können, die gemäß Abs. 1 für Wohnzwecke geeignet sind, müssen feste Unterkünfte oder andere geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unterkünfte sind an erfah-

LANDARBEITSORDNUNG

rungsgemäß sicheren Orten mit ebensolchen Zugängen zu errichten; sie müssen den Anforderungen des Abs. 1 entsprechen. Für andere geeignete Einrichtungen gilt dies sinngemäß. Unterkünfte müssen dem Verwendungszweck gemäß eingerichtet und ausgestattet sein. Für das Zubereiten und Wärmen von Speisen sowie für das Trocknen nasser Kleidung müssen im Unterkunftsbereich geeignete Einrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) In jeder Unterkunft muss bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden können; § 88d gilt sinngemäß.

(4) Werks- und Dienstwohnungen gehören nicht zu den Wohnräumen im Sinne des Abs. 1.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 88h¹

Nichtraucherschutz

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind, soweit dies nach der Art des Betriebes möglich ist.

(2)² Wenn aus betrieblichen Gründen Raucherinnen oder Raucher und Nichtraucherinnen oder Nichtraucher gemeinsam in einem Büroraum oder einem vergleichbaren Arbeitsraum arbeiten müssen, der nur durch Betriebsangehörige genutzt wird, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

(3) Durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen ist dafür zu sorgen, dass in allen-

burgenland-recht.at

LANDARBEITSORDNUNG

falls eingerichteten Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch geschützt sind.

(4) In Sanitätsräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000
² In der Fassung des Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Arbeitsmittel

§ 89*

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel

(1) Arbeitsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Dienstnehmer vorgesehen sind. Zu den Arbeitsmitteln gehören insbesondere auch Beförderungsmittel zur Beförderung von Gütern, Aufzüge, Leitern, Gerüste, Dampfkessel, Druckbehälter, Feuerungsanlagen, Behälter, Silos, Förderleitungen, kraftbetriebene Türen und Tore sowie Hub-, Kipp- und Rolltore.

(2) Die Benutzung von Arbeitsmitteln sind alle ein Arbeitsmittel betreffenden Tätigkeiten wie In- und Außerbetriebnahme, Gebrauch, Transport, Instandsetzung, Umbau, Instandhaltung, Wartung und Reinigung.

(3) Dienstgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die

1. für die jeweilige Arbeit in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden und
2. hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(4) Werden von Dienstgebern Arbeitsmittel erworben, die nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften gekennzeichnet sind, können Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass diese Arbeitsmittel hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie im Zeitpunkt des Inverkehrbringens geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen.

(5) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel derart beschaffen sind, aufgestellt, gesichert, erhalten und benutzt werden, dass ein möglichst wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Sie haben bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung erwachsen können, zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer so gering als möglich gefährden. Bei der Verwendung ist auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse soweit Bedacht zu nehmen, als dies der Schutz der Dienstnehmer erfordert.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89a*

Aufstellung von Arbeitsmitteln

(1) Als „Aufstellung“ im Sinne dieser Bestimmung gilt das Montieren, Installieren, Aufbauen und Anordnen von Arbeitsmitteln.

(2) Dienstgeber haben bei der Aufstellung von Arbeitsmitteln die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeitsmittel und der Arbeit sowie die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, zu berücksichtigen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89b¹

Benutzung von Arbeitsmitteln

(1)² Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

1. Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet und vorgesehen sind.
2. Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Bedienungsanleitungen sowie die elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
3. Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen benutzt werden.
4. Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die

LANDARBEITSORDNUNG

Sicherheit beeinträchtigen können, oder die Sicherheits- und Schutzvorrichtungen nicht funktionsfähig sind.

(2)³ Außer Betrieb genommene Arbeitsmittel müssen mit den für sie vorgesehenen Schutz- und Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. Andernfalls sind diese Arbeitsmittel zu demontieren, unzugänglich oder durch Abnahme und Entfernung wesentlicher Bauelemente oder durch sonstige geeignete Maßnahmen funktionsunfähig zu machen. Erforderlichenfalls sind zusätzliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

³ Abs. 2 angefügt gem. Art. 1 Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 89c*

Gefährliche Arbeitsmittel

(1) Gefährliche Arbeitsmittel sind Arbeitsmittel, deren Benutzung mit einer möglichen spezifischen Gefährdung der Dienstnehmer verbunden ist, oder deren Benutzung aufgrund ihres Konzeptes besondere Gefahren mit sich bringt.

(2) Dienstgeber haben geeignete Maßnahmen zu treffen, damit

1. die Benutzung gefährlicher Arbeitsmittel nur durch eigens hiezu beauftragte Dienstnehmer erfolgt und
2. Instandsetzungs-, Umbau-, Instandhaltungs-, Reinigungs- und Wartungsarbeiten nur von eigens hiezu befugten, speziell unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89d*

Prüfung von Arbeitsmitteln

(1) Wenn es auf Grund der Bauweise oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre korrekte Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen). Dies gilt insbesondere für Krane, Aufzüge, Hebebühnen sowie bestimmte Zentrifugen und Hub- und Kipptore.

(2) Arbeitsmittel, bei denen Abnahmeprüfungen durchzuführen sind, sind darüber hinaus in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand besonders zu überprüfen (wiederkehrende Prüfungen). Wiederkehrende Prüfungen sind weiters durchzuführen bei Arbeitsmitteln, die Belastungen und Einwirkungen ausgesetzt sind, durch die sie derart geschädigt werden können, dass dadurch entstehende Mängel des Arbeitsmittels zu gefährlichen Situationen für die Dienstnehmer führen können.

(3) Arbeitsmittel, bei denen wiederkehrende Prüfungen durchzuführen sind, sind außerdem nach außergewöhnlichen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit des Arbeitsmittels haben können, auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(4) Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen dürfen nur durch geeignete fachkundige Personen durchgeführt werden.

(5) Die Ergebnisse der Prüfungen sind von der Person, die die Prüfungen durchgeführt hat, schriftlich festzuhalten. Diese Aufzeichnungen sind von den Dienstgebern bis zum Ausscheiden des Arbeitsmittels aufzubewahren. Am Einsatzort des Arbeitsmittels müssen Aufzeichnungen oder Kopien über die letzte Abnahmeprüfung und über die wiederkehrenden Prüfungen vorhanden sein.

(6) Arbeitsmittel dürfen nur benutzt werden, wenn die für sie erforderlichen Abnahmeprüfungen, wiederkehrenden Prüfungen und Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen mit positivem Ergebnis durchgeführt wurden.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 89e*

Wartung von Arbeitsmitteln

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Dauer der Benutzung durch entsprechende Wartung in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Rechtsvorschriften entspricht.

(2) Bei Arbeitsmitteln mit Wartungsbuch sind die Eintragungen stets auf dem neuesten Stand zu halten.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

Arbeitsstoffe

§ 90¹

Allgemeines

(1)² Arbeitsstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, Zubereitungen, biologischen oder chemischen Agenzien, die bei der Arbeit verwendet werden. Als „Verwenden“ gilt auch das Gewinnen, Erzeugen, Anfallen, Entstehen, Gebrauchen, Verbrauchen, Bearbeiten, Verarbeiten, Abfüllen, Umfüllen, Mischen, Beseitigen, Lagern, Aufbewahren, Bereithalten zur Verwendung und das innerbetriebliche Befördern.

(2) Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sowie biologische Arbeitsstoffe, sofern nicht die Ermittlung und Beurteilung gemäß § 90a ergeben hat, dass es sich um einen biologischen Arbeitsstoff der Risikogruppe 1 ohne erkennbares Gesundheitsrisiko für Dienstnehmer handelt.

(3) Brandgefährliche Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die brandfördernde, hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Eigenschaften aufweisen.

(4) Gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe sind Arbeitsstoffe, die

1. sehr giftige, giftige, mindergiftige, ätzende, reizende, krebserzeugende, erbgutverändernde oder chronisch schädigende oder
2. fortpflanzungsgefährdende, sensibilisierende, fibrogene, radioaktive, infektiöse oder biologisch inerte Eigenschaften aufweisen.

(5) Biologische Arbeitsstoffe sind Mikroorganismen, einschließlich genetisch veränderter Mikroorganismen, Zellkulturen und Humanendoparasiten, die Infektionen, Allergien oder toxische Wirkungen hervorrufen könnten. Entsprechend den von ihnen ausgehenden Infektionsrisiken gilt folgende Unterteilung in vier Risikogruppen:

1. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 1 sind Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie beim Menschen eine Krankheit verursachen.
2. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2 sind Stoffe, die eine Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine Gefahr für Dienstnehmer darstellen könnten. Eine Verbreitung des Stoffes in der Bevölkerung ist unwahrscheinlich, eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung ist normalerweise möglich.
3. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für die Dienstnehmer darstellen können. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung kann bestehen, doch ist normalerweise eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung möglich.
4. Biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 4 sind Stoffe, die eine schwere Krankheit beim Menschen hervorrufen und eine ernste Gefahr für Dienstnehmer darstellen. Die Gefahr einer Verbreitung in der Bevölkerung ist unter Umständen groß, normalerweise ist eine wirksame Vorbeugung oder Behandlung nicht möglich.

(6) Für die in Abs. 3 und 4 Z 1 genannten Eigenschaften sowie für die Eigenschaft „explosionsgefährlich“ gelten die entsprechenden Begriffsbestimmungen des Chemikaliengesetzes 1996 - ChemG³.

(7) Für die im Abs. 4 Z 2 genannten Eigenschaften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Arbeitsstoffe gelten als

1. „fortpflanzungsgefährdend“, wenn sie durch Einatmung, Einnahme oder Aufnahme durch die Haut nicht vererbare Schäden der Nachkommenschaft hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen oder eine Beeinträchtigung der männlichen oder weiblichen Fortpflanzungsfunktionen oder Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge haben können;
2. „sensibilisierend“, wenn sie durch Einatmung oder durch Aufnahme durch die Haut eine Überempfindlichkeitsreaktion hervorrufen können, sodass bei künftiger Exposition gegenüber dem Arbeitsstoff charakteristische Störungen auftreten;
3. „fibrogen“, wenn sie als Schwebstoffe durch Einatmen mit Bindegewebsbildung einhergehende Erkrankungen der Lunge verursachen können;
4. „radioaktiv“, wenn sie zufolge spontaner Kernprozesse ionisierende Strahlen aussenden;
5. „infektiös“, wenn sie mit Krankheitserregern behaftet sind, die beim Menschen Krankheiten hervorrufen können;
6. „biologisch inert“, wenn sie als Stäube weder giftig noch fibrogen wirken und keine spezifischen Krankheitserscheinungen hervorrufen, jedoch eine Beeinträchtigung von Funktionen der Atmungsorgane verursachen können.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 90a¹

Ermittlung und Beurteilung von Arbeitsstoffen

(1) Dienstgeber müssen sich im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren hinsichtlich aller Arbeitsstoffe vergewissern, ob es sich um gefährliche Arbeitsstoffe handelt. Dienstgeber müssen die Eigenschaften der Arbeitsstoffe ermitteln und gefährliche Arbeitsstoffe nach ihrer Eigenschaft einstufen.

(2) Dienstgeber müssen die Gefahren beurteilen, die mit dem Vorhandensein der Arbeitsstoffe verbunden sein könnten. Sie müssen dazu insbesondere die Angaben der Hersteller oder Importeure, praktische Erfahrungen, Prüfergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse heranziehen. Im Zweifel müssen sie Auskünfte der Hersteller oder Importeure einholen.

(3) Werden Arbeitsstoffe von Dienstgebern erworben, gilt für die Ermittlung und Einstufung gemäß Abs. 1 folgendes:

1.² Sofern ein erworbener Arbeitsstoff nach dem Chemikaliengesetz 1996³, dem Pflanzenschutzmittelgesetz 1997³, dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002)³ oder dem Biozid-Produktengesetz (BiozidG)³ gekennzeichnet oder deklariert ist, können Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass die Angaben dieser Kennzeichnung zutreffend und vollständig sind.

2.² Ist ein erworbener Arbeitsstoff nicht nach Z 1 gekennzeichnet oder deklariert, können Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die über keine anderen Erkenntnisse verfügen, davon ausgehen, dass der Arbeitsstoff keiner Kennzeichnungspflicht nach den in Z 1 genannten Bundesgesetzen unterliegt.

(4) Dienstgeber müssen in regelmäßigen Zeitabständen Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung von gesundheitsgefährdenden und biologischen Arbeitsstoffen auf die Dienstnehmer ermitteln. Sie müssen in regelmäßigen Zeitabständen ermitteln, ob explosionsgefährliche oder brandgefährliche Arbeitsstoffe in einer für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährlichen Konzentration vorliegen. Gegebenenfalls sind die Gesamtwirkung von mehreren gefährlichen Arbeitsstoffen sowie sonstige risikoe erhöhende Bedingungen am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Diese Ermittlung ist zusätzlich auch bei Änderung der Bedingungen vorzunehmen; die Ermittlung nach dem ersten Satz zusätzlich auch bei Auftreten von Gesundheitsbeschwerden, die arbeitsbedingt sein können.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. 1 Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 90b¹

Ersatz und Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen

(1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen nicht verwendet werden, wenn ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erreicht werden kann

1. mit nicht gefährlichen Arbeitsstoffen oder, sofern dies nicht möglich ist,

2. mit Arbeitsstoffen, die weniger gefährliche Eigenschaften aufweisen.

(2) Mit besonderen Gefahren verbundene Verfahren bei der Verwendung von in Abs. 1 genannten Arbeitsstoffen dürfen nicht angewendet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens, bei dem die von der Verwendung des Arbeitsstoffes ausgehenden Gefahren verringert werden können, ein gleichwertiges Arbeitsergebnis erzielt werden kann.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für die dort nicht genannten gefährlichen Arbeitsstoffe, sofern der damit verbundene Aufwand vertretbar ist.

(4) Im Zweifelsfall entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion oder des Dienstgebers, ob die Verwendung eines bestimmten Arbeitsstoffes oder die Anwendung eines bestimmten Arbeitsverfahrens nach Abs. 1 und 2 zulässig ist, wobei der jeweilige Stand der Technik und die jeweils aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind.

(5)² Die beabsichtigte Verwendung von krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Arbeitsstoffen ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich zu melden.

(6)² Die erstmalige Verwendung biologischer Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mindestens 30 Tage vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich zu melden. Nach *Ablauf*^{2a} dieser Frist können Dienstgeber davon ausgehen, dass die Verwendung zulässig ist, solange sie über keine anderen Erkenntnisse verfügen. Wenn an den Arbeitsprozessen oder Arbeitsverfahren wesentliche Änderungen vorgenommen werden, die für die Sicherheit oder Gesundheit am Arbeitsplatz von Bedeutung sind und auf Grund deren die Meldung überholt ist, hat eine neue Meldung zu erfolgen.

(7)³ Auf Verlangen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben Dienstgeber schriftlich darzulegen, aus welchen Gründen ein in Abs. 1 zweiter Satz angeführter Arbeitsstoff verwendet wird und unter

LANDARBEITSORDNUNG

Vorlage von Unterlagen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen zu begründen, warum ein Ersatz im Sinne des Abs. 1 oder 2 nicht möglich ist. Wird diese Begründung nicht erbracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von Dienstnehmern an Arbeitsplätzen, an denen der gefährliche Arbeitsstoff verwendet wird, zu untersagen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

^{2a} Redaktionell im Sinne des Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002 an Stelle des Wortes „Anlauf“ ersetzt. Art. I Z. 11 des zitierten Gesetzes ordnet fälschlich den Ersatz dieses Wortes im zweiten Satz des Absatz 4 an; dieser besteht aber nur aus einem Satz und enthält auch nicht das Wort „Anlauf“.

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 90c*

Maßnahmen zur Gefahrenverhütung

(1) Krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende und biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4 dürfen, wenn es nach der Art der Arbeit und dem Stand der Technik möglich ist, nur in geschlossenen Systemen verwendet werden.

(2) Stehen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung, haben Dienstgeber geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung einer Gefahr in folgender Rangordnung zu treffen:

1. Die Menge der vorhandenen gefährlichen Arbeitsstoffe ist auf das nach der Art der Arbeit unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
2. Die Anzahl der Dienstnehmer, die der Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten, ist auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
3. Die Dauer und die Intensität der möglichen Einwirkung von gefährlichen Arbeitsstoffen auf Dienstnehmer sind auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.
4. Die Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge sind, soweit dies technisch möglich ist, so zu gestalten, dass die Dienstnehmer nicht mit den gefährlichen Arbeitsstoffen in Kontakt kommen können und gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe nicht frei werden können.
5. Kann durch diese Maßnahmen nicht verhindert werden, dass gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe frei werden, so sind diese an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für die Dienstnehmer zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.
6. Ist eine solche vollständige Erfassung nicht möglich, sind zusätzlich zu den Maßnahmen gemäß Z 5 die dem Stand der Technik entsprechenden Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
7. Kann trotz Vornahme der Maßnahmen gemäß Z 1 bis 6 kein ausreichender Schutz der Dienstnehmer erreicht werden, haben Dienstgeber dafür zu sorgen, dass erforderlichenfalls entsprechende Schutzausrüstungen verwendet werden.

(3) Bei bestimmten Tätigkeiten wie z.B. Wartungs- oder Reinigungsarbeiten, bei denen die Möglichkeit einer beträchtlichen Erhöhung der Exposition der Dienstnehmer oder eine Überschreitung eines Grenzwertes im Sinne des § 90d Abs. 1 oder 2 vorherzusehen ist, müssen Dienstgeber

1. jede Möglichkeit weiterer technischer Vorbeugungsmaßnahmen zur Begrenzung der Exposition ausschöpfen,
2. Maßnahmen festlegen, die erforderlich sind, um die Dauer der Exposition der Dienstnehmer auf das unbedingt notwendige Mindestmaß zu verkürzen,
3. dafür sorgen, dass die Dienstnehmer während dieser Tätigkeiten die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden, und
4. dafür sorgen, dass mit diesen Arbeiten nur die dafür unbedingt notwendige Anzahl von Dienstnehmern beschäftigt wird.

(4) Bei der Verwendung biologischer Arbeitsstoffe müssen Dienstgeber die dem jeweiligen Gesundheitsrisiko entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen treffen. Erforderlichenfalls sind den Dienstnehmern wirksame Impfstoffe zur Verfügung zu stellen.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90d*

Grenzwerte

(1) Der MAK-Wert (Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der die höchstzulässige Konzentration eines Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auch bei wiederholter und langfristiger Exposition im allgemeinen die Gesundheit von Dienstnehmern nicht beeinträchtigt und diese nicht unangemessen belästigt.

(2) Der TRK-Wert (Technische Richtkonzentration) ist der Mittelwert in einem bestimmten Beurteilungszeitraum, der jene Konzentration eines gefährlichen Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schweb-

LANDARBEITSORDNUNG

stoff in der Luft am Arbeitsplatz angibt, die nach dem Stand der Technik erreicht werden kann und die als Anhalt für die zu treffenden Schutzmaßnahmen und die messtechnische Überwachung am Arbeitsplatz heranzuziehen ist. TRK-Werte sind nur für solche gefährlichen Arbeitsstoffe festzusetzen, für die nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft keine toxikologisch-arbeitsmedizinisch begründeten MAK-Werte aufgestellt werden können.

(3) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass dieser Wert nicht überschritten wird. Dienstgeber haben anzustreben, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(4) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass dieser Wert stets möglichst weit unterschritten wird.

(5) Stehen gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, für die ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung, müssen Arbeitgeber Maßnahmen festlegen, die im Falle von Grenzwertüberschreitungen infolge von Zwischenfällen zu treffen sind.

(6) Bei Grenzwertüberschreitungen aufgrund von Zwischenfällen müssen die Dienstgeber weiters dafür sorgen, dass, solange die Grenzwertüberschreitung nicht beseitigt ist,

1. nur die für Reparaturen und sonstige notwendige Arbeiten benötigten Dienstnehmer beschäftigt werden,
2. die Dauer der Exposition für diese Dienstnehmer auf das unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt ist und
3. diese Dienstnehmer während ihrer Tätigkeit die entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen verwenden.

(7) Steht ein gesundheitsgefährdender Arbeitsstoff in Verwendung, für den kein MAK-Wert oder TRK-Wert festgelegt ist, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass die Konzentration dieses Arbeitsstoffes als Gas, Dampf oder Schwebstoff in der Luft am Arbeitsplatz stets so gering wie möglich ist.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90e*

Messungen

(1) Steht ein Arbeitsstoff, für den ein MAK-Wert oder ein TRK-Wert festgelegt ist, in Verwendung oder ist das Auftreten eines solchen Arbeitsstoffes nicht sicher auszuschließen, müssen Dienstgeber in regelmäßigen Zeitabständen Messungen durchführen oder durchführen lassen.

(2) Steht ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in Verwendung und kann aufgrund der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren nicht ausgeschlossen werden, dass eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration solcher Arbeitsstoffe vorliegt, sind Messungen durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(3) Messungen dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die notwendige Fachkunde und die notwendigen Einrichtungen verfügen.

(4) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 1 die Überschreitung eines Grenzwertes, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen. Sodann ist eine neuerliche Messung vorzunehmen.

(5) Ergibt eine Messung gemäß Abs. 2, dass eine für die Sicherheit der Dienstnehmer gefährliche Konzentration eines explosionsgefährlichen oder brandgefährlichen Arbeitsstoffes vorliegt, hat der Dienstgeber unverzüglich die Ursachen festzustellen und Abhilfemaßnahmen zu treffen.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90f*

Verzeichnis der Dienstnehmer

(1) Stehen krebserzeugende, erbgutverändernde, fortpflanzungsgefährdende oder biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 3 oder 4 in Verwendung, müssen die Dienstgeber ein Verzeichnis jener Dienstnehmer führen, die der Einwirkung dieser Arbeitsstoffe ausgesetzt sind.

(2) Dieses Verzeichnis muss für jeden betroffenen Dienstnehmer insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Geschlecht,
2. Bezeichnung der Arbeitsstoffe,
3. Art der Gefährdung,
4. Art und Dauer der Tätigkeit,
5. Datum und Ergebnis von Messungen im Arbeitsbereich, soweit vorhanden,
6. Angaben zur Exposition und
7. Unfälle und Zwischenfälle im Zusammenhang mit diesen Arbeitsstoffen.

(3) Die Verzeichnisse sind stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der

LANDARBEITSORDNUNG

Exposition aufzubewahren. Nach Ende der Exposition sind sie dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zu übermitteln.

(4) Dienstgeber müssen unbeschadet der §§ 84 und 84a jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren und auf Verlangen Kopien davon aushändigen.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 90^{*}

Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung

(1) Soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe so verpackt sind, dass bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung keine Gefahr für Leben oder Gesundheit der Dienstnehmer herbeigeführt werden kann.

(2) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass gefährliche Arbeitsstoffe entsprechend ihren Eigenschaften mit Angaben über die möglichen Gefahren, die mit ihrer Einwirkung verbunden sind, sowie über notwendige Sicherheitsmaßnahmen gut sichtbar gekennzeichnet sind, soweit die Art des Arbeitsstoffes oder die Art des Arbeitsvorganges dem nicht entgegenstehen. In Betrieben, in denen solche Stoffe gelagert werden, dürfen diese nur in Behältnissen verwahrt werden, die so bezeichnet sind, dass dadurch die Dienstnehmer auf die Gefährlichkeit des Inhaltes aufmerksam gemacht werden; beim Füllen von Behältnissen ist darauf besonders zu achten. Die Kennzeichnung ist nach Möglichkeit auf der Verpackung anzubringen, ansonsten in Form eines Beipacktextes beizugeben. Soweit eine Kennzeichnung nach anderen Rechtsvorschriften auch den Erfordernissen des Dienstnehmerschutzes entspricht, ist eine weitere Kennzeichnung nicht erforderlich.

(3) Gefährliche Arbeitsstoffe, die nicht gemäß Abs. 2 gekennzeichnet sind, dürfen nicht verwendet werden.

(4) Bei der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass alle aufgrund der jeweiligen gefährlichen Eigenschaften dieser Stoffe gebotenen Schutzmaßnahmen getroffen werden und vorhersehbare Gefahren für die Dienstnehmer vermieden werden.

(5) Dienstgeber müssen dafür sorgen, dass unbefugte Dienstnehmer zu Bereichen, in denen gefährliche Arbeitsstoffe im Sinne des § 90b Abs. 1 gelagert werden, keinen Zugang haben. Diese Bereiche sind nach Möglichkeit mit Vorrichtungen auszustatten, die unbefugte Dienstnehmer am Betreten dieser Bereiche hindern, und müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

§ 91¹

Allgemeine Bestimmungen

(1) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsvorgänge so vorbereitet, gestaltet und durchgeführt werden, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Dienstnehmer erreicht wird. Dementsprechend sind vom Dienstgeber die hierfür notwendigen und geeigneten Einrichtungen und Mittel zur Verfügung zu stellen. Auch ist von ihm die Arbeitsweise im Betrieb in diesem Sinne einzurichten.

(2) Arbeitsvorgänge sind so zu gestalten, dass Belastungen durch Monotonie, einseitige Belastung sowie Belastungen durch taktgebundene Arbeiten und Zeitdruck möglichst gering gehalten und ihre gesundheitsschädigenden Auswirkungen abgeschwächt werden.

(3) Arbeitsplätze müssen unter Bedachtnahme auf die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsbedingungen so eingerichtet und beschaffen sein und so erhalten werden, dass die Dienstnehmer möglichst ohne Gefahr für ihre Sicherheit und Gesundheit ihre Arbeit verrichten können. Hierbei ist auch auf die arbeitsphysiologischen und ergonomischen Erkenntnisse Bedacht zu nehmen.

(4)² Zu Arbeiten, bei denen es mit Rücksicht auf die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für die damit Beschäftigten oder für andere Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, dass die notwendigen Fachkenntnisse für eine sichere Durchführung dieser Arbeiten vorliegen (wie Sprengen, Führen von Kranen, Bedienung von Hubstaplern und dgl.), dürfen nur solche Dienstnehmer herangezogen werden, die

1. hierfür geistig und körperlich geeignet sind,
2. über einen Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse verfügen und
3. über die erforderliche Berufserfahrung verfügen.

(5) Als Nachweis dieser Fachkenntnisse gelten insbesondere Zeugnisse einer hierfür in Betracht kommenden Unterrichtsanstalt oder einer anderen Einrichtung, die auf Grund des § 63 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes⁶ vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Ausstellung solcher

LANDARBEITSORDNUNG

Zeugnisse ermächtigt worden ist.

(6)³ Wenn es für eine sichere Durchführung der Arbeiten erforderlich ist, hat die Organisation und Vorbereitung durch Personen zu erfolgen, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Dies gilt für Vorbereitungs- und Organisationsarbeiten betreffend besonders gefährliche Arbeiten unter Spannung, Fällen von Bäumen sowie sonstige Arbeiten, für die hinsichtlich der Vorbereitung und Organisation vergleichbare Anforderungen bestehen.

(7)³ Wenn es mit Rücksicht auf die mit Arbeit verbundenen Gefahren oder die spezifischen Arbeitsbedingungen erforderlich ist, dürfen Arbeiten nur unter Aufsicht einer geeigneten Person durchgeführt werden. Arbeiten in Druckluft, bestimmte Bauarbeiten sowie sonstige Arbeiten, die hinsichtlich der Gefahren oder der Arbeitsbedingungen vergleichbar sind, dürfen nur unter Aufsicht von Personen durchgeführt werden, die hierfür geeignet sind und die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.

(8)³ Abs. 4, 6 und 7 gelten auch für Dienstgeber, soweit dies zur Vermeidung einer Gefahr für die Sicherheit oder die Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist.

(9)³ Dienstgeber haben ein Verzeichnis jener Dienstnehmer zu führen, die Tätigkeiten im Sinne der Abs. 4, 6 und 7⁴ durchführen. Dieses Verzeichnis muss auch Angaben über den Nachweis der Fachkenntnisse enthalten. Das Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten.

(10)⁵ Dienstgeber sind verpflichtet, der Land- und Forstwirtschaftsinspektion jene Dienstnehmer zu melden, die Sprengarbeiten ausführen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

³ Angefügt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁴ Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002 ordnet den Ersatz des Zitates „Abs. 4 6 und 7“ durch das Zitat „Abs. 4, 6 und 7“ an; diese (vermeintliche) Richtigstellung ist aber nicht erforderlich, da dieses im Zuge der Novelle LGBl. Nr. 28/2002 (Art. I Z 20) eingeführte

⁵ Zitat im Absatz 9 ohnedies richtig war.

Angefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 91a*

Handhabung von Lasten

(1) Als manuelle Handhabung im Sinne dieser Bestimmung gilt jede Beförderung oder das Abstützen einer Last durch Dienstnehmer, insbesondere das Heben, Absetzen, Schieben, Ziehen, Tragen und Bewegen einer Last, wenn dies aufgrund der Merkmale der Last oder ungünstiger ergonomischer Bedingungen für die Dienstnehmer eine Gefährdung, insbesondere des Bewegungs- und Stützapparates, mit sich bringt.

(2) Dienstgeber haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Mittel einzusetzen, um zu vermeiden, dass Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen. Lässt es sich nicht vermeiden, dass Dienstnehmer Lasten manuell handhaben müssen, so hat der Dienstgeber die geeigneten organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die geeigneten Mittel einzusetzen oder geeignete Mittel den Dienstnehmern zur Verfügung zu stellen, um die Gefährdung bei der manuellen Handhabung der Lasten gering zu halten. Dienstgeber haben im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren insbesondere die Merkmale der Last, den erforderlichen körperlichen Kraftaufwand, die Merkmale der Arbeitsumgebung und die Erfordernisse der Aufgabe zu berücksichtigen. Die Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass es bei den Dienstnehmern nicht zu einer Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates kommt oder dass solche Gefährdungen gering gehalten werden, indem sie unter Berücksichtigung der Merkmale der Arbeitsumgebung und der Erfordernisse der Aufgabe geeignete Maßnahmen treffen.

(3) Dienstnehmer dürfen mit der manuellen Handhabung von Lasten nur beschäftigt werden, wenn sie dafür körperlich geeignet sind und über ausreichende Kenntnisse und eine ausreichende Unterweisung verfügen.

(4) Dienstnehmer, die mit der manuellen Handhabung von Lasten beschäftigt werden, müssen Angaben über die damit verbundene Gefährdung des Bewegungs- und Stützapparates sowie nach Möglichkeit auch genaue Angaben über das Gewicht und die sonstigen Merkmale der Lasten erhalten. Die Dienstnehmer müssen genaue Anweisungen über die sachgemäße Handhabung von Lasten und Angaben über die bestehenden Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung erhalten.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91b*

Lärm

(1) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Lärmeinwirkung auf das niedrigste in der Praxis vertretbare Niveau gesenkt wird. Unter Berücksichtigung des technischen Fortschrittes und der verfügbaren Maßnahmen ist auf eine Verringerung des Lärms, möglichst direkt an der Entstehungsquelle, hinzuwirken.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch zu ermitteln, ob die Dienstnehmer einer Lärmgefährdung ausgesetzt sein könnten. Wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Lärm zu messen. Bei der Messung ist gegebenenfalls auch Impulslärm zu berücksichtigen. Diese Ermittlung und Messung ist in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei Änderung der Arbeitsbedingungen zu wiederholen.

(3) Die Ermittlung und Messung ist unter der Verantwortung der Dienstgeber fachkundig zu planen und durchzuführen. Das Messverfahren muss zu einem für die Exposition der Dienstnehmer repräsentativen Ergebnis führen.

(4) Je nach Ausmaß der Lärmentwicklung sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren zu treffen. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere:

1. Die Dienstnehmer sind über die möglichen Gefahren der Lärmeinwirkung und die zur Verringerung dieser Gefahren getroffenen Maßnahmen zu informieren und zu unterweisen.
2. Den Dienstnehmern sind geeignete Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die Dienstnehmer haben die Gehörschutzmittel zu benutzen.
4. Die Lärmbereiche sind zu kennzeichnen und abzugrenzen. Der Zugang zu diesen Bereichen ist zu beschränken.
5. Die Gründe für die Lärmeinwirkung sind zu ermitteln. Es ist ein Programm technischer Maßnahmen und Maßnahmen der Arbeitsgestaltung zur Herabsetzung der Lärmeinwirkung festzulegen und durchzuführen.
6. Es ist ein Verzeichnis jener Dienstnehmer zu führen, die der Lärmeinwirkung ausgesetzt sind. Dieses Verzeichnis ist stets auf dem aktuellen Stand zu halten und jedenfalls bis zum Ende der Exposition aufzubewahren. Dienstgeber müssen jedem Dienstnehmer zu den ihn persönlich betreffenden Angaben des Verzeichnisses Zugang gewähren.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91c*

Sonstige Einwirkungen und Belastungen

(1) Dienstgeber haben unter Berücksichtigung des Standes der Technik die Arbeitsvorgänge und die Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, dass das Ausmaß von Erschütterungen, die auf den menschlichen Körper übertragen werden, möglichst gering gehalten wird. Gleiches gilt auch für andere physikalische Einwirkungen.

(2) Dienstgeber haben die Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze entsprechend zu gestalten und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit die Einwirkungen durch blendendes Licht, Wärmestrahlung, Zugluft, üblen Geruch, Hitze, Kälte, Nässe, Feuchtigkeit auf die Dienstnehmer möglichst gering gehalten werden.

(3) Lassen sich gesundheitsgefährdende Erschütterungen oder sonstige besondere Belastungen nicht durch andere Maßnahmen vermeiden oder auf ein vertretbares Ausmaß verringern, so sind zur Verringerung der Belastungen oder zum Ausgleich geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, wie eine Beschränkung der Beschäftigungsdauer, Arbeitsunterbrechungen oder die Einhaltung von Erholzeiten. Dies gilt für Arbeiten, die mit besonderen physischen Belastungen verbunden sind, sowie für Arbeiten unter vergleichbaren Belastungen, wie besonders belastenden klimatischen Bedingungen, z.B. Arbeiten in Kühlräumen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91d*

Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmgerät im Sinne dieser Bestimmung ist eine Baueinheit mit einem Bildschirm zur Darstellung alphanumerischer Zeichen oder zur Grafikdarstellung, ungeachtet des Darstellungsverfahrens. Bildschirmarbeitsplätze im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetastatur oder sonstige Steuerungseinheit sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionale Einheit bilden.

(2) Dienstgeber sind verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten. Es dürfen nur Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte verwendet werden, die dem Stand der Technik und den ergonomischen Anforderungen entsprechen. Es sind geeignete Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.

(3) Bildschirmarbeitsplätze sind so zu bemessen und einzurichten, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um wechselnde Arbeitshaltungen und -bewegungen zu ermöglichen. Es ist für eine geeignete Beleuchtung und dafür zu sorgen, dass eine Reflexion und eine Blendung vermieden werden.

(4) Auf tragbare Datenverarbeitungsgeräte sind Abs. 2 und 3 anzuwenden, wenn sie regelmäßig am Arbeitsplatz eingesetzt werden.

(5) Bei nachstehend angeführten Einrichtungen bzw. Geräten sind die nach der Art und Zweckbe-

LANDARBEITSORDNUNG

stimmung der Einrichtung oder der Art der Arbeitsvorgänge erforderlichen Abweichungen von Abs. 2 und 3 zulässig:

1. Fahrer- und Bedienungstände von Fahrzeugen und Maschinen,
2. Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels,
3. Datenverarbeitungsanlagen, die hauptsächlich zur Benutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind,
4. Rechenmaschinen, Registrierkassen und Geräte mit einer kleinen Daten- oder Messwertanzeigevorrichtung, die zur direkten Benutzung des Gerätes erforderlich ist, und
5. Display-Schreibmaschinen.

(6) Abs. 1, 2 mit Ausnahme des letzten Satzes und 4 gelten auch für die vom Dienstgeber den Dienstnehmern zur Erbringung von Arbeitsleistungen außerhalb der Arbeitsstätte zur Verfügung gestellten Bildschirmgeräte, Eingabe- oder Datenerfassungsvorrichtungen sowie Zusatzgeräte, Arbeitstische bzw. Arbeitsflächen und Sitzgelegenheiten.

(7) Im Rahmen der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist auch auf die mögliche Beeinträchtigung des Sehvermögens sowie auf physische und psychische Belastungen besonders Bedacht zu nehmen. Auf Grundlage dieser Ermittlung und Beurteilung sind zweckdienliche Maßnahmen zur Ausschaltung der festgestellten Gefahren zu treffen, wobei das allfällige Zusammenwirken der festgestellten Gefahren zu berücksichtigen ist.

(8) Bei der Konzipierung, Auswahl, Einführung und Änderung der Software sowie bei der Gestaltung von Tätigkeiten, bei denen Bildschirmgeräte zum Einsatz kommen, haben die Dienstgeber folgende Faktoren zu berücksichtigen:

1. Die Software muss der auszuführenden Tätigkeit angepasst sein.
2. Die Software muss benutzerfreundlich sein und gegebenenfalls dem Kenntnis- und Erfahrungsstand der Benutzer angepasst werden können.
3. Die Systeme müssen den Dienstnehmern Angaben über die jeweiligen Abläufe bieten.
4. Die Systeme müssen die Information in einem Format und in einem Tempo anzeigen, das den Benutzern angepasst ist.
5. Die Grundsätze der Ergonomie sind insbesondere auf die Verarbeitung von Informationen durch den Menschen anzuwenden.

(9) Bei Beschäftigung von Dienstnehmern, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit ein Bildschirmgerät benutzen, gilt folgendes:

1. Die Dienstgeber haben die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
2. Die Dienstnehmer haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
3. Die Dienstnehmer haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der Untersuchung nach Z 2 als erforderlich erweist.
4. Den Dienstnehmern sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen nach Z 2 und 3 ergeben, dass diese notwendig sind.

Maßnahmen nach Z 2 bis 4 dürfen in keinem Fall zu einer finanziellen Mehrbelastung der Dienstnehmer führen.

(10) Abs. 8 gilt auch für Bildschirmarbeit außerhalb der Arbeitsstätte.

Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 91e*

Persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung

(1) Den Dienstnehmern ist die für ihren persönlichen Schutz notwendige und hierfür geeignete Schutzausrüstung vom Dienstgeber kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn für sie bei ihrer beruflichen Tätigkeit trotz entsprechender anderer Schutzmaßnahmen ein ausreichender Schutz des Lebens oder der Gesundheit nicht erreicht wird. Eine derartige Schutzausrüstung ist auch dann kostenlos zur Verfügung zu stellen, wenn entsprechende andere Schutzmaßnahmen nicht durchführbar sind.

(2) Als persönliche Schutzausrüstung gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Dienstnehmern benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen eine Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, sowie jede mit demselben Ziel verwendete Zusatzausrüstung.

(3) Dienstnehmer sind verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Dienstgeber dürfen ein dem widersprechendes Verhalten der Dienstnehmer nicht dulden.

(4) Persönliche Schutzausrüstungen dürfen, außer in besonderen Ausnahmefällen, nur für jene Zwecke und unter jenen Bedingungen eingesetzt werden, für die sie nach Angaben des Herstellers oder

LANDARBEITSORDNUNG

des Inverkehrbringers bestimmt sind.

(5) Persönliche Schutzausrüstungen müssen für den persönlichen Gebrauch durch einen Dienstnehmer bestimmt sein. Erfordern die Umstände eine Benutzung durch verschiedene Personen, so sind entsprechende Maßnahmen zu treffen, damit sich dadurch für die verschiedenen Benutzer keine Gesundheits- und Hygieneprobleme ergeben.

(6) Dienstgeber haben durch geeignete Lagerung und ausreichende Reinigungs-, Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen ein gutes Funktionieren der persönlichen Schutzausrüstung und einwandfreie hygienische Bedingungen zu gewährleisten. Dabei sind insbesondere die Verwenderinformationen der Hersteller und Inverkehrbringer zu berücksichtigen. Ausrüstungsgegenstände nach Abs. 1, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist, wie insbesondere Atemschutzgeräte, Sicherheitsgürtel oder Sicherungsseile, Schutzhelme, sind in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens jedoch halbjährlich sowie vor jeder Verwendung von einer geeigneten fachkundigen Person zu überprüfen. Über diese Überprüfungen und über die Bewertungen gemäß Abs. 11 sind Vormerke zu führen, die im Betrieb aufzubewahren sind.

(7) Dienstgeber dürfen nur solche persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen, die

1. hinsichtlich ihrer Konzeption und Konstruktion den für das Inverkehrbringen geltenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen entsprechen,
2. Schutz gegenüber den zu verhütenden Gefahren bieten, ohne selbst eine größere Gefahr mit sich zu bringen,
3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind,
4. den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen des Dienstnehmers Rechnung tragen sowie
5. dem Träger, allenfalls nach erforderlicher Anpassung, passen.

(8) Zu den Bedingungen im Sinne des Abs. 7 Z 3 zählen die Dauer ihres Einsatzes, das Risiko, die Häufigkeit der Exposition gegenüber diesem Risiko, die spezifischen Merkmale des Arbeitsplatzes der einzelnen Dienstnehmer und die Leistungswerte der persönlichen Schutzausrüstung.

(9) Dienstnehmer sind gemäß § 85 Abs. 2 verpflichtet, die persönlichen Schutzausrüstungen zu benutzen. Dienstgeber haben die Dienstnehmer zur Verwendung der persönlichen Schutzausrüstungen anzuhalten.

(10) Machen verschiedene Gefahren den gleichzeitigen Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so müssen diese Ausrüstungen aufeinander abgestimmt und muss ihre Schutzwirkung gegenüber den betreffenden Gefahren gewährleistet sein.

(11) Vor der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung müssen die Dienstgeber eine Bewertung der von ihnen vorgesehenen persönlichen Schutzausrüstung vornehmen, um festzustellen, ob sie den in Abs. 7, 8 und 9 genannten Anforderungen entspricht. Die Bewertung hat zu umfassen:

1. die Untersuchung und Abwägung derjenigen Gefahren, die anderweitig nicht vermieden oder ausreichend begrenzt werden können,
2. die Definition der Eigenschaften, die persönliche Schutzausrüstungen aufweisen müssen, damit sie einen Schutz gegenüber diesen Gefahren bieten, wobei eventuelle Gefahrenquellen, die die persönliche Schutzausrüstung selbst darstellen oder bewirken kann, zu berücksichtigen sind, und
3. die Bewertung der Eigenschaften der entsprechenden verfügbaren persönlichen Schutzausrüstungen im Vergleich mit den unter Z 2 genannten Eigenschaften.

(12) Die Bewertung ist bei Änderung der für die Bewertung maßgeblichen Kriterien zu wiederholen. Dienstgeber sind verpflichtet, diese Bewertung sowie die Grundlagen für die Bewertung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(13) Die Arbeitskleidung muss den Erfordernissen der beruflichen Tätigkeit der Dienstnehmer entsprechen und vor allem so beschaffen sein, dass durch die Kleidung eine zusätzliche Gefährdung des Lebens und der Gesundheit nicht bewirkt wird.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Gesundheitsüberwachung

§ 92¹

Eignungs- und Folgeuntersuchungen sowie sonstige Untersuchungen

(1) Mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht, und bei denen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung im Hinblick auf die spezifische mit dieser Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung prophylaktische Bedeutung zukommt, dürfen Dienstnehmer nur beschäftigt werden, wenn

1. vor Aufnahme der Tätigkeit eine solche Untersuchung durchgeführt wurde (Eignungsuntersu-

LANDARBEITSORDNUNG

chung) und

2. bei Fortdauer der Tätigkeit solche Untersuchungen in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt werden (Folgeuntersuchungen).

(2) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere Tätigkeiten, bei denen Dienstnehmer einer der nachstehenden Einwirkungen ausgesetzt sind, wobei bei Fortdauer der Tätigkeit in den angeführten Zeitabständen Folgeuntersuchungen durchzuführen sind:

1. Organische Phosphorverbindungen (6 Monate oder Ende der Saison);
2. Quecksilber und seine Verbindungen (6 Monate);
3. Benzol, Toluol, Xylol (6 Monate);
4. Halogenkohlenwasserstoffe (6 Monate);
5. Pech und Russ mit hohem Anteil polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (2 Jahre);
6. quarzhaltiger Staub (2 Jahre).

(3) Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 77 ergibt, dass die Arbeitsstoffe gemäß Abs. 2 in einer Apparatur so verwendet werden, dass während des normalen Arbeitsvorganges kein Entweichen in den Arbeitsraum möglich ist oder
2. Dienstnehmer mit Tätigkeiten, bei denen sie einer Einwirkung gemäß Abs. 2 ausgesetzt sind, nicht mehr als eine Stunde pro Arbeitstag beschäftigt werden.

(4) Wenn im Hinblick auf die spezifische mit einer Tätigkeit verbundene Gesundheitsgefährdung nach arbeitsmedizinischen Erkenntnissen besondere ärztliche Untersuchungen geboten erscheinen, müssen Dienstgeber dafür sorgen, dass Dienstnehmer, die eine solche Tätigkeit ausüben oder ausüben sollen, sich auf eigenen Wunsch vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie bei Fortdauer der Tätigkeit in regelmäßigen Zeitabständen einer solchen besonderen Untersuchung unterziehen können.

(5) Tätigkeiten im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere solche, bei denen Dienstnehmer

1. besonderen physikalischen Einwirkungen ausgesetzt sind oder
2. den Einwirkungen gefährlicher Arbeitsstoffe ausgesetzt sind oder
3. besonders belastenden Arbeitsbedingungen (wie beispielsweise gesundheitsgefährdendem Lärm) ausgesetzt sind.

(6) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 1 bis 4 sind vom Dienstgeber zu tragen. Die Kosten für Untersuchungen nach Abs. 4 sind dann nicht vom Dienstgeber zu tragen, wenn sie auf Kosten eines Versicherungsträgers erfolgen. Sofern es sich jedoch um Dienstnehmer handelt, bei denen infolge der Art der Einwirkung die Gefahr besteht, dass sie an einer Berufskrankheit im Sinne der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erkranken, hat der Dienstgeber gegenüber dem zuständigen Träger der Unfallversicherung Anspruch auf Ersatz der Kosten dieser ärztlichen Untersuchungen. Dies gilt auch für Eignungsuntersuchungen, die unmittelbar vor Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt werden, die Unfallversicherungspflicht auslöst.

(7) Die Untersuchung hat durch gemäß § 56 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes ermächtigte Ärzte oder Einrichtungen zu erfolgen. Die untersuchenden Ärzte haben bei Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Untersuchungen sind nach einheitlichen Richtlinien durchzuführen und zu beurteilen.
2. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind in einem Befund festzuhalten.
3. Es hat eine Beurteilung zu erfolgen („geeignet“, „nicht geeignet“).
4. Wenn die Beurteilung auf „geeignet“ lautet, aber eine Verkürzung des Zeitabstandes bis zur Folgeuntersuchung geboten erscheint, ist in die Beurteilung der Zeitabstand bis zur vorzeitigen Folgeuntersuchung aufzunehmen.
5. Der Befund ist dem Dienstnehmer auf Verlangen zu erläutern.

(8)² Der Befund (Abs. 7 Z 2) ist dem Dienstnehmer, die Beurteilung (Abs. 7 Z 3) ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und dem Dienstgeber zu übermitteln. Wird bei einer Untersuchung die gesundheitliche Nichteignung festgestellt, so darf der Dienstnehmer mit dieser Tätigkeit nicht mehr beschäftigt werden. Die Aufhebung des Beschäftigungsverbotes erfolgt, wenn auf Grund einer Folgeuntersuchung durch den Arzt festgestellt wird, daß die gesundheitliche Eignung für die betreffende Tätigkeit wieder gegeben ist.

(9) Dienstgeber müssen den untersuchenden Ärzten Zugang zu den Arbeitsplätzen der zu untersuchenden Dienstnehmer sowie zu allen für die Durchführung oder Beurteilung notwendigen Informationen, wie den Messergebnissen, gewähren. Dienstgeber müssen den Dienstnehmern die dafür erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes gewähren.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. 1 Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

LANDARBEITSORDNUNG

Präventivdienste

§ 93¹

Bestellung von Sicherheitsfachkräften

(1) Dienstgeber haben Sicherheitsfachkräfte (Fachkräfte für Arbeitssicherheit)² zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß der folgenden Z 1 oder, wenn eine Dienstgeberin oder ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:³

1. durch Beschäftigung von Sicherheitsfachkräften im Rahmen eines Dienstverhältnisses (betriebseigene Sicherheitsfachkräfte),
2. durch Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder
3. durch Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums.

(2) Als Sicherheitsfachkräfte dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen. Als Nachweis gilt der erfolgreiche Abschluss einer gemäß § 74 Abs. 1 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes anerkannten Fachausbildung oder der erfolgreiche Abschluss einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

(3) Sicherheitsfachkräfte sind bei Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.

(4) Dienstgeber sind verpflichtet, den Sicherheitsfachkräften das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Sicherheitsfachkräfte oder sicherheitstechnische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung und Mittel zur Verfügung, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(5) Die Bestellung von Sicherheitsfachkräften berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Klammerausdruck „(Fachkräfte für Arbeitssicherheit)“ eingefügt gem. Art. I Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zweiter Satz, und am Ende der Z 1 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 93a¹

Aufgaben, Information und Beiziehung der Sicherheitsfachkräfte

(1) Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat die Sicherheitsfachkräfte und erforderlichenfalls weitere geeignete Fachleute hinzuzuziehen.^{1a}

1. in allen Fragen der Arbeitssicherheit einschließlich der Unfallverhütung,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und bei der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation des Brandschutzes und von Maßnahmen zur Evakuierung,
8. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
9. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und
10. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsweisungen.

(2) Dienstgeber haben den Sicherheitsfachkräften alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Die Sicherheitsfachkräfte sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden oder wenn Dienstnehmer aufgrund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Sicherheitsfachkräfte

1. den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen,
2. die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
3. den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4)² (4) In die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

LANDARBEITSORDNUNG

1. die Beratung und Unterstützung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß Abs. 1,
2. die Beratung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrats in Angelegenheiten der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und Flächen gemäß § 88 Abs. 2 sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
5. die Überprüfung und Anpassung der nach diesem Gesetz erforderlichen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
6. die Weiterbildung bis zum Höchstmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
7. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgestaltung und
8. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Sicherheitsfachkräfte.

(5)² In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

(6)² Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den folgenden Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Diese Begehungen haben sich auf die Aufgaben der Präventivfachkräfte gemäß Abs. 1 und § 94a Abs. 1 in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazu gehöriger Flächen gemäß § 88 Abs. 2, zu beziehen.^{2a} Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen.

(7)³ Für die Ermittlung der Dienstnehmerzahl ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmer regelmäßig in der Arbeitsstätte beschäftigt werden. Für Arbeitsstätten mit wechselnder Dienstnehmerzahl gelten die Bestimmungen für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern auch dann, wenn in Saisonbetrieben die vorhersehbare durchschnittliche Dienstnehmerzahl pro Jahr nicht mehr als 50 Dienstnehmer beträgt und an nicht mehr als 30 Tagen im Jahr mehr als 75 Dienstnehmer in der Arbeitsstätte beschäftigt werden.

(8)³ Dienstnehmer, die auf Flächen gemäß § 88 Abs. 2 beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Dienstnehmerzahl jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz.

(9)³ Dienstgeber haben bei Begehungen nach Abs. 6 dafür zu sorgen, dass nach Möglichkeit alle Dienstnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

(10)³ Unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der bestehenden Gefahren können Dienstgeber selbst zur Gänze die Aufgaben oder selbst einen Teil der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie

1. in Arbeitsstätten bis 50 Dienstnehmern die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 93 Abs. 2 nachweisen,
2. in Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmern ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweisen, die durch eine Ausbildungseinrichtung bescheinigt werden, die eine gemäß § 74 Abs. 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG)⁴ anerkannte Fachausbildung durchführen. Voraussetzung für diese Bescheinigung ist der erfolgreiche Abschluss einer Aus- und Weiterbildung, die zumindest den Erfordernissen des § 78b Abs. 2 und 3 ASchG entspricht.

(11)³ Die Dienstgeber haben die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Dienstnehmer, von ihrer Absicht, die sicherheitstechnische Betreuung selbst durchzuführen oder für eine Arbeitsstätte ein Präventionszentrum (§ 93b) in Anspruch zu nehmen, zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} Zweiter Satz i.d.F. des Art. I Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung des Art. I Z. 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2a} Vorletzter Satz i.d.F. des Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Angefügt gem. Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002; nunmehr i.d.F. des Art. I Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des letzten Satzes)

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 93b¹

Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums der Unfallversicherungsträger

(1) Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern kann durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers erfolgen, sofern der Dienstgeber insgesamt nicht mehr als 250 Dienstnehmer beschäftigt und nicht über entsprechend fachkundiges Personal zur Beschäftigung betriebseigener Sicherheitsfachkräfte (§ 93 Abs. 1 Z 1) oder Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern (§ 94 Abs. 1 Z 1) verfügt.²

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen haben dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Gesetz und § 93 Abs. 2 Landarbeitsgesetz 1984³ übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfassten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern zu übermitteln:

1. Namen oder sonstige Bezeichnung der Dienstgeber,
2. Anschriften der Arbeitsstätten.

(3) Weder die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums noch die Anwendung des Unternehmermodells gemäß § 93a Abs. 10 enthebt die Dienstgeber von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

(4) Die §§ 93a Abs. 1 und 2, 94a Abs. 1 und 2, 94b Abs. 1 und 94c sind anzuwenden. Weiters ist § 94b Abs. 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorgane auch beizuziehen sind, wenn die Begehungen nicht gemeinsam erfolgen.

(5) Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Dienstnehmer aufzulegen. Der Dienstgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 77 Abs. 5 und 6 zu berücksichtigen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 23 des Gesetzes LGBI. Nr. 28/2002

² Nach dem Wort „beschäftigt“ wurde der Satzpunkt entfernt und der nachfolgende Halbsatz eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBI.

Nr. 9/2008

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBI. Nr. 9/2008

§ 94¹

Bestellung von Arbeitsmedizinern

(1) Dienstgeber haben Arbeitsmediziner zu bestellen. Diese Verpflichtung ist gemäß der folgenden Z 1 oder, wenn eine Dienstgeberin oder ein Dienstgeber nicht über entsprechend fachkundiges Personal verfügt, gemäß der folgenden Z 2 oder 3 zu erfüllen:²

1. durch Beschäftigung von geeigneten Ärzten im Rahmen eines Dienstverhältnisses, (betriebseigene Arbeitsmediziner) oder
2. durch Inanspruchnahme externer Arbeitsmediziner oder
3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

(2) Es dürfen nur arbeitsmedizinische Zentren in Anspruch genommen werden, die in die Liste des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales gemäß § 80 Abs. 4 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz³ eingetragen sind.

(3) Dienstgeber sind verpflichtet, den Arbeitsmedizinern das für die Durchführung ihrer Aufgaben notwendige Hilfspersonal sowie die erforderlichen Räume, Ausstattung und Mittel zur Verfügung zu stellen. Stellen externe Arbeitsmediziner oder arbeitsmedizinische Zentren das Hilfspersonal, Ausstattung und Mittel zur Verfügung, entfällt die Verpflichtung des Dienstgebers zu deren Bereitstellung.

(4) Die Bestellung von Arbeitsmedizinern berührt nicht die Verantwortlichkeit des Dienstgebers für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBI. Nr. 53/2000

² Zweiter Satz, und am Ende der Z 1 das Wort „oder“ durch einen Beistrich ersetzt gem. Z 23 des Gesetzes LGBI. Nr. 9/2008

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBI. Nr. 9/2008

§ 94a¹

Aufgaben, Information und Beiziehung der Arbeitsmediziner

(1) Arbeitsmediziner haben die Aufgabe, die Dienstgeber, die Dienstnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen. Dienstgeber haben Arbeitsmediziner hinzuzuziehen:

LANDARBEITSORDNUNG

1. in allen Fragen der Erhaltung und Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz,
2. bei der Planung von Arbeitsstätten,
3. bei der Beschaffung oder Änderung von Arbeitsmitteln,
4. bei der Einführung oder Änderung von Arbeitsverfahren und der Einführung von Arbeitsstoffen,
5. bei der Erprobung und Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen,
6. in arbeitsphysiologischen, arbeitspsychologischen und sonstigen ergonomischen sowie arbeitshygienischen Fragen, insbesondere des Arbeitsrhythmus, der Arbeitszeit und Pausenregelung, der Gestaltung der Arbeitsplätze und des Arbeitsablaufes,
7. bei der Organisation der Ersten Hilfe,
8. in Fragen des Arbeitsplatzwechsels sowie der Eingliederung und Wiedereingliederung Behinderter in den Arbeitsprozess,
9. bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren,
10. bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung und
11. bei der Organisation der Unterweisung und bei der Erstellung von Betriebsanweisungen.

(2) Dienstgeber haben den Arbeitsmedizinern alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere betreffend die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Aufzeichnungen und Berichte über Arbeitsunfälle, die Ergebnisse von Messungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie von sonstigen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz maßgeblichen Messungen und Untersuchungen. Arbeitsmediziner sind gesondert zu informieren, wenn Dienstnehmer aufgenommen werden, oder wenn Dienstnehmer aufgrund einer Überlassung beschäftigt werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

(3) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass die Arbeitsmediziner

1. den Dienstnehmern, den Sicherheitsvertrauenspersonen und dem Betriebsrat auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte erteilen, soweit dem nicht die ärztliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,
2. die Dienstnehmer und die Sicherheitsvertrauenspersonen beraten und
3. den Betriebsrat auf Verlangen beraten.

(4) Dienstgeber haben dafür zu sorgen, dass alle Dienstnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.

(5)² In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Dienstnehmern hat die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und durch einen Arbeitsmediziner zu erfolgen.

(6)³ Regelmäßige Begehungen haben mindestens in den in Z 1 und 2 genannten Zeitabständen sowohl durch eine Sicherheitsfachkraft als auch durch einen Arbeitsmediziner, nach Möglichkeit gemeinsam, zu erfolgen. Diese Begehungen haben sich auf alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Arbeitsstätte, einschließlich aller dazugehöriger Flächen gemäß § 88 Abs. 2, zu beziehen:

1. in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Dienstnehmern: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
2. in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Dienstnehmern: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Darüber hinaus sind weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen.

(7)³ § 93a Abs. 7 bis 9 sind anzuwenden.

(8)⁴ In die Präventionszeit der Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmediziner darf nur die für folgende Tätigkeiten aufgewendete Zeit eingerechnet werden:

1. die Beratung und Unterstützung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in Angelegenheiten gemäß Abs. 1,
2. die Beratung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers, der Sicherheitsvertrauenspersonen und des Betriebsrats in Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung,
3. die Besichtigung der Arbeitsstätten und Flächen gemäß § 88 Abs. 2 sowie die Teilnahme an Besichtigungen durch die Land- und Forstwirtschaftsinspektion,
4. die Ermittlung und Untersuchung der Ursachen von arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsgefahren sowie die Auswertung dieser Ermittlungen und Untersuchungen,
5. die arbeitsmedizinische Untersuchung von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern bis zum Höchstausmaß von 20 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
6. die Überprüfung und Anpassung der nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Ermittlungen und Beurteilungen der Gefahren und der festgelegten Maßnahmen samt Anpassung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente,
7. die Durchführung von Schutzzimpfungen, die mit der Tätigkeit der Dienstnehmerinnen und Dienst-

LANDARBEITSORDNUNG

- nehmer im Zusammenhang stehen,
8. die Weiterbildung bis zum Höchstmaß von 15 % der für sie festgelegten jährlichen Präventionszeit,
 9. die Dokumentation der Tätigkeit und der Ergebnisse von Untersuchungen sowie die Erstellung von Berichten und Programmen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung und
 10. die Koordination der Tätigkeit mehrerer Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

³ Angefügt gem. Art. I Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002; nunmehr i.d.F. Art. I Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des auf den Absatz bezogenen Zitates „und 12“)

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 94b*

Zusammenarbeit

- (1) Präventivfachkräfte (Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner) und der Betriebsrat haben zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Präventivfachkräfte haben gemeinsame Besichtigungen der Arbeitsstätten durchzuführen.
- (3) Die Präventivfachkräfte haben bei gemeinsamen Besichtigungen gemäß Abs. 2 die zuständigen Sicherheitsvertrauenspersonen und den Betriebsrat beizuziehen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 94c*

Meldung von Missständen

- (1) Präventivfachkräfte haben die bei Erfüllung ihrer Aufgaben festgestellten Missstände auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes dem Dienstgeber oder der sonst für die Einhaltung der Dienstnehmervorschriften verantwortlichen Person sowie dem Betriebsrat mitzuteilen.
- (2) Stellen Präventivfachkräfte bei Erfüllung ihrer Aufgaben eine ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer fest, so haben sie unverzüglich die betroffenen Dienstnehmer und den Dienstgeber oder die für die Einhaltung der Dienstnehmerschutzvorschriften sonst verantwortlichen Personen sowie den Betriebsrat zu informieren und Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr vorzuschlagen.
- (3) Die Präventivfachkräfte haben das Recht, sich an die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass die vom Dienstgeber getroffenen Maßnahmen und bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sicherzustellen, nachdem sie erfolglos vom Dienstgeber eine Beseitigung dieser Missstände verlangt haben.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 94d*

Abberufung

- (1) Der Dienstgeber darf eine Präventivkraft nur nach vorheriger Befassung der Sicherheitsvertrauenspersonen, des Betriebsrates, sofern dieser eingerichtet ist, oder der Dienstnehmer abberufen.
- (2) Wenn nach Auffassung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Präventivkraft die ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion diese Beanstandungen dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Dienstgeber hat im Falle einer Mitteilung nach Abs. 2 binnen vier Wochen zu den Beanstandungen gegenüber der Land- und Forstwirtschaftsinspektion schriftlich Stellung zu nehmen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 94e *

Sonstige Fachleute

- (1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat den in der Präventionszeit beschäftigten sonstigen Fachleuten, wie Chemikerinnen oder Chemiker, Toxikologinnen oder Toxikologen, Ergonominnen oder Ergonomen oder Arbeitspsychologinnen oder Arbeitspsychologen, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die sonstigen Fachleute sind bei der Anwendung ihrer Fachkunde weisungsfrei.
- (2) Die Präventivfachkräfte, der Betriebsrat und sonstige Fachleute haben zusammenzuarbeiten.
- (3) Die sonstigen Fachleute haben, sofern ihre Beschäftigung innerhalb der Präventionszeit ein Kalenderjahr nicht überschreitet, nach Beendigung ihrer Tätigkeit, sonst jährlich, der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einen zusammenfassenden Bericht über ihre Tätigkeit samt Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen vorzulegen, der auch eine systematische Darstellung der Aus-

LANDARBEITSORDNUNG

wirkungen ihrer Tätigkeit zu enthalten hat.

* Eingefügt gem. Art. I Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (nach Änderung der bisherigen Paragrafenbezeichnung von „§94e“ auf „§94g“

§ 94f*

Präventionszeit

(1) Sofern in § 93a und § 94a nicht anderes bestimmt wird, sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner mindestens im Ausmaß der im Folgenden für sie festgelegten Präventionszeit zu beschäftigen.

(2) Die Präventionszeit pro Kalenderjahr beträgt

1. für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer an Büroarbeitsplätzen sowie an Arbeitsplätzen mit Büroarbeitsplätzen vergleichbaren Gefährdungen und Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden pro Dienstnehmerin oder Dienstnehmer,
2. für Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer an sonstigen Arbeitsplätzen: 1,5 Stunden pro Dienstnehmerin oder Dienstnehmer.

Bei Berechnung der jährlichen Präventionszeiten für die jeweiligen Arbeitsstätten sind Teile von Stunden unterhalb von 0,5 auf ganze Stunden abzurunden und ab 0,5 auf ganze Stunden aufzurunden. Eine Neuberechnung der jährlichen Präventionszeit im laufenden Kalenderjahr hat erst bei Änderung der der Berechnung zugrunde gelegten Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer um mehr als 5 % zu erfolgen.

(3) Das Ausmaß der Präventionszeit pro Kalenderjahr richtet sich nach der Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die in einer Arbeitsstätte beschäftigt werden. Auf Flächen gemäß § 88 Abs. 2 beschäftigte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind einzurechnen. Teilzeitbeschäftigte Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer sind entsprechend dem Umfang ihrer Beschäftigung anteilmäßig einzurechnen. In Arbeitsstätten mit saisonal bedingt wechselnder Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer richtet sich die jährliche Präventionszeit nach der vorhersehbaren durchschnittlichen Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer.

(4) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat pro Kalenderjahr die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 % und die Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner im Ausmaß von mindestens 35 % der gemäß Abs. 2 ermittelten Präventionszeit zu beschäftigen. Zumindest im Ausmaß der restlichen 25 % der jährlichen Präventionszeit hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber je nach der in der Arbeitsstätte gegebenen Gefährdungs- und Belastungssituation beizuziehende sonstige geeignete Fachleute oder die Sicherheitsfachkräfte und/oder Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner zu beschäftigen.

(5) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte sowie die Präventionszeit der Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse auf das Kalenderjahr aufzuteilen. Jeder Teil muss jeweils mindestens zwei Stunden betragen.

(6) Die Präventionszeit der Sicherheitsfachkräfte kann auf mehrere Sicherheitsfachkräfte, die Präventionszeit der Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmediziner auf mehrere unter ihnen aufgeteilt werden, wenn dies aus organisatorischen oder fachlichen Gründen zweckmäßig ist.

* Eingefügt gem. Art. I Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (nach Änderung der bisherigen Paragrafenbezeichnung von „§94f“ auf „§94h“

§ 94g^{1,2}

Verordnungen zum Schutz der Dienstnehmer

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen zur Durchführung der §§ 76 bis 94d zu erlassen.

(2) In der Verordnung sind insbesondere vorzusehen:

1. Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz gemäß § 76 a Abs. 5³;
2. nähere Einzelheiten für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 78, wobei die Art der Tätigkeiten und die Größe des Unternehmens bzw. der Arbeitsstätte zu berücksichtigen sind;
3. nähere Anforderungen an die Beschaffenheit, Ausgestaltung und Ausstattung von Arbeitsstätten, Arbeitsräumen und Betriebsräumen gemäß § 88 unter Berücksichtigung des Schutzes von Leben und Gesundheit der Dienstnehmer, insbesondere
 - a) nähere Bestimmungen betreffend Ausgänge und Verkehrswege (§ 88a) sowie erforderlichenfalls betreffend Verkehr in Betrieben (§ 88b) und betreffend Brandschutz- und Explosionsschutzmaßnahmen (§ 88c),
 - b) nähere Bestimmungen betreffend die Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung gemäß § 88d unter Berücksichtigung der Art der Arbeitsvorgänge und Arbeitsverfahren, der Arbeitsstoffe und

-
- der Arbeitsweise sowie der Größe des Betriebes und der Zahl der Dienstnehmer, insbesondere welche Anzahl von Personen mit Rücksicht auf die Größe oder die entlegene Lage des Betriebes bzw. die Unfallgefährdung eine Ausbildung in erster Hilfe zu erhalten hat,
- c) nähere Bestimmungen betreffend sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten gemäß § 88e, insbesondere über die Beschaffenheit der Sanitäreinrichtungen,
 - d) Voraussetzungen für die Einrichtung von Bereitschaftsräumen für Dienstnehmer, in deren Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt, sowie Bestimmungen über die Ausstattung und Beschaffenheit der Aufenthalts- und Bereitschaftsräume (§ 88f);
4. nähere Bestimmungen über die Beschaffenheit, Aufstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln (§ 89), insbesondere auch hinsichtlich gefährlicher Arbeitsmittel;
5. nähere Bestimmungen über Arbeitsstoffe (§§ 90 bis 90g), insbesondere betreffend
- a) Meldung biologischer Arbeitsstoffe,
 - b) Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen,
 - c) Grenzwerte,
 - d) Anforderungen an Fachkunde und Einrichtungen jener Personen, die Messungen durchführen dürfen, weiters Messverfahren, Verfahren der Probenahme, Auswahl der Messorte, Auswertungen der Messungen und Bewertung der Messergebnisse sowie Zeitabstände der Messungen;
6. nähere Bestimmungen über Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze, insbesondere über
- a) die Arbeiten im Sinne des § 91 Abs. 4, für die das Vorliegen der notwendigen Fachkenntnisse nachzuweisen ist, sowie über die Anforderungen an diese Fachkenntnisse,
 - b) die Handhabung von Lasten (§ 91a) einschließlich der Festlegung von Grenzwerten, sofern gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse oder Normen für die Festlegung solcher Grenzwerte vorliegen,
 - c) die Ermittlung und Messung des Lärms (§ 91b), über die Festsetzung von Grenzwerten des Lärms sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Beseitigung der Gefahren,
 - d) erforderlichenfalls sonstige physikalische Einwirkungen (§ 91c),
 - e) die Ausgestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen bzw. die Arbeit mit Bildschirmgeräten (§§ 91d und 91e),
 - f) die Bezeichnung der Ausrüstungsgegenstände, deren ordnungsgemäßer Zustand für den Schutz der Dienstnehmer von wesentlicher Bedeutung ist und die Zeitabstände, in denen diese Ausrüstungsgegenstände nachweislich von einer fachkundigen Person auf den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen sind, sowie erforderlichenfalls Tätigkeiten und Bedingungen, bei denen Arbeitskleidung bzw. persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden müssen (§§ 91f bis 91h);
7. erforderlichenfalls nähere Regelungen über die Gesundheitsüberwachung, wie etwa Untersuchungsrichtlinien und weitere Einwirkungen, Tätigkeiten oder Belastungen, bei denen Eignungs- und Folgeuntersuchungen bzw. sonstige besondere Untersuchungen (§ 92) notwendig sind.

(3)⁴ Die Landesregierung wird ermächtigt, ÖNORMEN nach dem Normengesetz 1971 zur Gänze oder teilweise für den Bereich des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes und der Unfallverhütung in der Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung für verbindlich zu erklären.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁴ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 94h^{1,2}

Ausnahmen

(1) Soweit die Anwendung einzelner Bestimmungen der in Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unabhängig von den Umständen des Einzelfalles zur Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer erforderlich ist, ist in den Verordnungen festzulegen, dass die Behörde von diesen Bestimmungen der Verordnung keine Ausnahme zulassen darf.

(2) Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Dienstgebers Ausnahmen von den Bestimmungen der in Durchführung der §§ 88 bis 91e gemäß § 94e Abs. 2 Z 3 bis 6 erlassenen Verordnungen zulassen, wenn

1. diese Ausnahmen aus wichtigen Gründen erforderlich sind,
2. nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer auch bei Genehmigung der Ausnahme gewährleistet sind oder dass durch eine andere vom Dienstgeber vorgesehene Maßnahme zumindest der gleiche Schutz erreicht wird wie bei Einhaltung der betreffenden Bestimmungen der Verordnung, und
3. die Genehmigung dieser Ausnahme nicht gemäß Abs. 1 ausgeschlossen ist.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Ausnahmen nach Abs. 2 können befristet oder unter Vorschreibung bestimmter geeigneter Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Erreichung der in Abs. 2 Z 2 genannten Zielsetzungen erforderlich ist. Solche Ausnahmen sind von der Behörde aufzuheben, wenn die Auflagen nicht eingehalten werden oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

(4) Die Wirksamkeit von Ausnahmen nach Abs. 2 wird durch einen Wechsel in der Person des Dienstgebers nicht berührt, wenn sich der für die Ausnahme maßgebliche Sachverhalt nicht geändert hat.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 95

(Entf. gem. Art. I Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006)

§ 96

(Entf. gem. Art. I Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006)

Mutterschutz*

§ 96a*

(1) Ergibt die Beurteilung gemäß § 77 Abs. 3 Gefahren für die Sicherheit oder Gesundheit von werdenden oder stillenden Müttern oder mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen, so hat der Dienstgeber diese Gefahren und Auswirkungen durch Änderung der Beschäftigung auszuschließen.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 97¹

(1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Werdende Mütter dürfen keinesfalls beschäftigt werden, wenn nach dem Zeugnis eines Amtesarzes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.

(4) Werdende Mütter haben, sobald ihnen ihre Schwangerschaft bekannt ist oder eine vorzeitige Beendigung der Schwangerschaft eingetreten ist, dem Dienstgeber hievon Mitteilung zu machen. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, innerhalb der vierten Woche vor dem Beginn der Achtwochenfrist (Abs. 1) den Dienstgeber auf den Beginn derselben aufmerksam zu machen. Auf Verlangen des Dienstgebers haben sie über das Bestehen der Schwangerschaft und den Zeitpunkt ihrer voraussichtlichen Entbindung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(5) Falls vom Dienstgeber ein weiterer Nachweis über das Bestehen der Schwangerschaft und über den Zeitpunkt der voraussichtlichen Entbindung verlangt wird, sind allfällige Kosten hiefür von diesem zu tragen.

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat, unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung hievon der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion Mitteilung zu machen. Hierbei sind Name, Alter, und Tätigkeit der werdenden Mutter bekanntzugeben.

(7)² Ist die werdende Mutter durch notwendige schwangerschaftsbedingte Vorsorgeuntersuchungen, insbesondere solche nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung - MuKiPassV^{3,4}, die außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar sind, an der Dienstleistung verhindert, hat sie Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts.

¹ In der Fassung des Art. I Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 (Entfall der Überschrift)

² Angefügt gem. Art. I Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 98

(1)¹ Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.

LANDARBEITSORDNUNG

(2)¹ Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich von mehr als 15 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand bewegt oder befördert werden; wenn größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln gehoben, bewegt oder befördert werden, darf die körperliche Beanspruchung nicht größer sein als bei vorstehend angeführten Arbeiten;
2. Arbeiten, die von werdenden Müttern überwiegend im Stehen verrichtet werden müssen, sowie Arbeiten, die diesen in ihrer statischen Belastung gleichkommen, es sei denn, dass Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können; nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche alle derartigen Arbeiten, sofern sie länger als vier Stunden verrichtet werden, auch dann, wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen benützt werden können;
3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des ASVG gegeben ist;
4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann; gesundheitsgefährdende Stoffe sind insbesondere auch Toxoplasma und Rötelvirus, außer in Fällen, in denen nachgewiesen wird, dass die werdende Mutter durch Immunisierung ausreichend gegen diese Agenzien geschützt ist, sowie Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Agenzien vom menschlichen Organismus absorbiert werden;
5. die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
6. die Bedienung von Geräten und Maschinen mit Fußantrieb, sofern damit eine hohe Fußbeanspruchung verbunden ist;
7. die Beschäftigung auf Beförderungsmitteln;
8. das Schälen von Holz mit Handmessern;
9. Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten und sonstige Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, wie beispielsweise Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, wenn die damit verbundene durchschnittliche Arbeitsleistung die Kräfte der werdenden Mutter übersteigt. Nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, leistungsbezogene Prämienarbeiten sowie Fließbandarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo jedenfalls untersagt; Arbeiten, für die Entgelt gebührt, das auf Arbeits(Persönlichkeits)bewertungsverfahren, statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruht, können im Einzelfall von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion untersagt werden;
10. Arbeiten, die von werdenden Müttern ständig im Sitzen verrichtet werden müssen, es sei denn, dass ihnen Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihrer Arbeit gegeben wird;
11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 90 Abs. 5 Z 2 bis 4, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden.

(3) Werdende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie mit Rücksicht auf ihre Schwangerschaft besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

(4) Im Zweifelsfalle entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5)² Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten,

1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie
2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder
3. bei denen sie besonders belästigenden Geräuschen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt sind, nicht beschäftigt werden, wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen entscheidet, dass diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Amtsarztes bestätigt wird.

LANDARBEITSORDNUNG

(6)² Gegen Bescheide der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß Abs. 4 und 5 steht die Berufung an die Bezirksverwaltungsbehörde offen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel unzulässig.

(7)² werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen, soweit es die Art des Betriebes gestattet, nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Wenn eine räumliche Trennung nicht möglich ist, hat der Dienstgeber durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass andere Dienstnehmer, die im selben Raum wie die werdende Mütter beschäftigt sind, diese nicht der Einwirkung von Tabakrauch aussetzen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung des Art. I Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 98a*

(1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung des Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter dürfen nicht mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach Art des Arbeitsvorganges oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder das zu stillende Kind schädlich sind. Sie dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 Z 3, 4 und 9 beschäftigt werden.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt. § 98 Abs. 6 ist anzuwenden.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 99

(1)¹ Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist (§ 97 Abs. 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

(2) Über die im Abs. 1 festgesetzten Fristen hinaus ist die Zulassung von Dienstnehmerinnen zur Arbeit nach ihrer Entbindung so lange verboten, als sie arbeitsunfähig sind. Die Dienstnehmerinnen sind verpflichtet, ihre Arbeitsunfähigkeit ohne Verzug dem Dienstgeber anzuzeigen und auf Verlangen des Dienstgebers eine ärztliche Bestätigung über die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt eine Dienstnehmerin diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert sie für die Dauer der Säumnis den Anspruch auf das Entgelt.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 98 Abs. 2 Z 1, 3 und 4² genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4)³ Über die Abs. 1 bis 3 hinaus kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.

(5)⁴

¹ In der Fassung des Art. I Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitat gem. Art. I Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Entf. gem. Art. I Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 100

(1)¹ werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 19 Uhr bis 5 Uhr nicht beschäftigt werden.

(2) werdende und stillende Mütter dürfen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nicht beschäftigt werden.

(3)² werdende und stillende Mütter dürfen zu Überstundenarbeiten (§ 61) nicht herangezogen werden. Jede Beschäftigung über acht Stunden täglich ist unzulässig.

¹ Abs. 1 in der Fassung gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² In der Fassung gem. Art. I Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 (Entfall des letzten Satzes)

§ 100a*

Ruhemöglichkeit

(1) werdenden und stillenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen hinzulegen und auszuruhen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beschäftigung von werdenden und stillenden Müttern außerhalb von

LANDARBEITSORDNUNG

Betriebsgebäuden und sonstigen ortsgebundenen Anlagen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 101

(1) Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen ihrer Kinder erforderliche Zeit freizugeben. Diese Freizeit hat für Dienstnehmerinnen, die nicht mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, an Tagen, an denen sie mehr als viereinhalb Stunden arbeiten, fünfundvierzig Minuten zu betragen; bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr^{*} Stunden ist auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von je fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von neunzig Minuten zu gewähren.

(2) Für Dienstnehmerinnen, die mit dem Dienstgeber in Hausgemeinschaft leben, sind Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten einvernehmlich zu bestimmen. Das Ausmaß der Stillzeit darf jedoch nicht geringer sein als nach Abs. 1 für die nicht in der Hausgemeinschaft lebenden Dienstnehmerinnen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, so hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion auf Antrag der Dienstnehmerin oder von Amts wegen dem Dienstgeber Ausmaß und Verteilung der Stillzeiten unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles aufzutragen.

(3) Durch die Gewährung der Stillzeit darf ein Verdienstausfall nicht eintreten. Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in gesetzlichen Vorschriften oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Ruhepausen angerechnet werden.

* Wortfolge „oder mehr“ eingefügt gem. Art. I Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 102

(1) Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung rechtswirksam nicht gekündigt werden, es sei denn, daß dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht bekannt ist.

(2) Eine Kündigung ist auch rechtsunwirksam, wenn die Tatsache der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung binnen fünf Arbeitstagen nach Ausspruch der Kündigung, bei schriftlicher Kündigung binnen fünf Arbeitstagen nach deren Zustellung, dem Dienstgeber bekanntgegeben wird. Eine schriftliche Bekanntgabe der Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Fünftagefrist zur Post gegeben wird. Wendet die Dienstnehmerin die Tatsache ihrer Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung innerhalb der vorstehenden Frist ein, so hat sie gleichzeitig durch eine ärztliche Bestätigung die Schwangerschaft oder die Vermutung der Schwangerschaft nachzuweisen oder die Geburtsurkunde des Kindes vorzuweisen. Kann die Dienstnehmerin aus Gründen, die nicht von ihr zu vertreten sind, dem Dienstgeber die Schwangerschaft beziehungsweise Entbindung nicht innerhalb der Fünftagefrist bekanntgeben, so gilt die Bekanntgabe als rechtzeitig erstattet, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(3)^{*} Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Bei minderjährigen Dienstnehmerinnen muß dieser Vereinbarung überdies eine Bescheinigung eines Gerichtes oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer beigegeben sein, aus der hervorgeht, daß die Dienstnehmerin über den gesetzlichen Kündigungsschutz im Falle der Mutterschaft belehrt wurde.

* In der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 102a*

Befristete Dienstverhältnisse

(1) Der Ablauf eines auf bestimmte Zeit abgeschlossenen Dienstverhältnisses wird von der Meldung der Schwangerschaft bis zum Beginn des Beschäftigungsverbotes nach § 97 Abs. 1 oder dem Beginn eines auf Dauer ausgesprochenen Beschäftigungsverbotes nach § 97 Abs. 3 gehemmt, es sei denn, dass die Befristung aus sachlich gerechtfertigten Gründen erfolgt oder gesetzlich vorgesehen ist.

(2) Eine sachliche Rechtfertigung der Befristung liegt vor, wenn diese im Interesse der Dienstnehmerin liegt, oder wenn das Dienstverhältnis für die Dauer der Vertretung an der Arbeitsleistung verhinderter Dienstnehmer, zu Ausbildungszwecken, für die Zeit der Saison oder zur Erprobung abgeschlossen wurde, wenn aufgrund der in der vorgesehenen Verwendung erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist.

* Eingefügt gem. Art. I Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 103*

Dienstnehmerinnen können während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur aus den im § 34 ausdrücklich angeführten Gründen nach Zustimmung des Gerichtes entlassen werden.

* In der Fassung des Art. I Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 104

(1)¹ Macht die Anwendung der §§ 96a, 98, 98a, 99 Abs. 3 oder des § 100 Abs. 1, soweit § 102a Abs. 3 nicht anderes bestimmt, eine Änderung der Beschäftigung im Betrieb erforderlich, so hat die Dienstnehmerin Anspruch auf ein Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst gleichkommt, den sie während der letzten 13 Wochen des Dienstverhältnisses vor dieser Änderung bezogen hat. Fallen in den Zeitraum von 13 Wochen Zeiten, während der die Dienstnehmerin infolge Erkrankung oder Kurzarbeit nicht das volle Entgelt bezogen hat, so verlängert sich der Zeitraum von 13 Wochen um diese Zeiten; diese Zeiten bleiben bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn die Änderung der Beschäftigung der Dienstnehmerin eine Verkürzung der Arbeitszeit zur Folge hatte. Bei Saisonarbeit mit Akkord- oder Prämienentlohnung ist der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen nur für die Zeit weiter zu gewähren, während der solche Arbeiten im Betrieb verrichtet werden, für die übrige Zeit ist das Entgelt weiter zu gewähren, das die Dienstnehmerin ohne Vorliegen der Schwangerschaft erhalten hätte.

(2)¹ Dienstnehmerinnen, die gemäß § 97 Abs. 2 nicht beschäftigt werden dürfen, und Dienstnehmerinnen, für die aufgrund der §§ 96a, 98, 98a, 99 Abs. 3 oder des § 100 Abs. 1 keine Beschäftigungsmöglichkeit im Betrieb besteht, haben Anspruch auf ein Entgelt, für dessen Berechnung Abs. 1 sinngemäß anzuwenden ist.

(3) Der Anspruch nach Abs. 1 und 2 besteht nicht für Zeiten, während deren Wochengeld oder Krankengeld nach dem ASVG², bezogen werden kann; ein Anspruch auf einen Zuschuß des Dienstgebers zum Krankengeld wird hierdurch nicht berührt.

(4) Die Dienstnehmerin behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988³ in den Kalenderjahren, in welchen Zeiten des Bezuges von Wochengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz⁴ fallen, in dem Ausmaß, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in den keine derartigen Zeiten fallen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitat gem. Art. I Z 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990 (gleichlautend gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000)

⁴ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 105¹

Karenz

(1) Der Dienstnehmerin ist auf ihr Verlangen im Anschluß an die Frist des § 99 Abs. 1 und 2 Karenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, zu gewähren, wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt. Das Gleiche gilt, wenn anschließend an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2 ein Gebührenurlaub verbraucht wurde oder die Dienstnehmerin durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert war.

(1a)² Eine gleichzeitige Inanspruchnahme von Karenz durch beide Elternteile ist, ausgenommen im Falle des § 105a Abs. 1 letzter Satz, nicht zulässig.

(2) Die Karenz muß mindestens zwei Monate³ betragen.

(3)⁴ Die Dienstnehmerin hat Beginn und Dauer der Karenz der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber bis zum Ende der Frist des § 99 Abs. 1 bekannt zu geben. Die Dienstnehmerin kann ihrer Dienstgeberin oder ihrem Dienstgeber spätestens drei Monate, dauert die Karenz jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor dem Ende ihrer Karenz, bekannt geben, dass sie die Karenz verlängert und bis wann. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

(4) Wird Karenz nach Abs. 1 und 3 in Anspruch genommen, so erstreckt sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach den §§ 102 und 103 bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung der Karenz. § 26f Abs. 2 ist anzuwenden.

¹ In der Fassung des Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Eingefügt gem. Art. I Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

⁴ I.d.F. gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 105a¹

Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater

(1) Die Karenz kann zweimal mit dem Vater geteilt werden. Jeder Teil der Karenz der Dienstnehmerin muß mindestens zwei Monate² betragen. Er ist in dem in § 105 Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt oder im unmittelbaren Anschluß an eine Karenz des Vaters anzutreten. § 26b Abs. 2 ist anzuwenden.

(2)³ Nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz im Anschluß an eine Karenz des Vaters, hat sie spätestens drei Monate vor Ende der Karenz des Vaters ihrer Dienstgeberin oder ihrem Dienstgeber Beginn

LANDARBEITSORDNUNG

und Dauer der Karenz bekannt zu geben. Beträgt die Karenz des Vaters im Anschluss an das Beschäftigungsverbot gemäß § 99 Abs. 1 jedoch weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin Beginn und Dauer ihrer Karenz spätestens zum Ende dieser Frist zu melden. Unbeschadet des Ablaufs dieser Fristen kann Karenz nach Abs. 1 vereinbart werden.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 beginnt mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt des Karenzteiles und endet vier Wochen nach dem Ende des jeweiligen Karenzteiles.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

§ 105b *

Aufgeschobene Karenz

(1) Die Dienstnehmerin kann mit dem Dienstgeber vereinbaren, daß sie drei Monate ihrer Karenz aufschiebt und bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes verbraucht, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Dabei sind die Erfordernisse des Betriebes und des Anlasses der Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Aufgeschobene Karenz kann jedoch nur dann genommen werden, wenn die Karenz nach den §§ 105 oder 105a spätestens

1. mit Ablauf des 21. Lebensmonates des Kindes,
2. wenn auch der Vater aufgeschobene Karenz in Anspruch nimmt, mit Ablauf des 18. Lebensmonates des Kindes, geendet hat. § 26c Abs. 2 ist anzuwenden.

(2) Die Absicht, aufgeschobene Karenz in Anspruch zu nehmen, ist dem Dienstgeber zu den in §§ 105 Abs. 3 oder 105a Abs. 2 genannten Zeitpunkten bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 26c Abs. 3 zweiter bis letzter Satz.

(3) Der Beginn des aufgeschobenen Teiles der Karenz ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. Kommt innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zustande, kann die Dienstnehmerin die aufgeschobene Karenz zum gewünschten Zeitpunkt antreten, es sei denn, der Dienstgeber hat binnen weiterer zwei Wochen wegen des Zeitpunktes des Antritts der aufgeschobenen Karenz die Klage beim zuständigen Gericht eingebracht.

(4) Wird die aufgeschobene Karenz im Rahmen eines anderen Dienstverhältnisses als jenem, das zur Zeit der Geburt des Kindes bestanden hat, in Anspruch genommen, bedarf es vor Antritt der aufgeschobenen Karenz jedenfalls einer Vereinbarung mit dem neuen Dienstgeber.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105c *

Karenz der Adoptiv- oder Pflegemutter

(1) Eine Dienstnehmerin, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

1. allein oder mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommen hat (Adoptivmutter), oder
2. in der Absicht, ein Kind an Kindes Statt anzunehmen, dieses in unentgeltliche Pflege genommen hat (Pflegermutter),

mit dem Kind im selben Haushalt lebt, hat Anspruch auf Karenz.

(2) Die §§ 105 bis 105b sind mit folgenden Abweichungen anzuwenden:

1. Karenz nach den §§ 105 und 105a beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an eine Karenz des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters;
2. nimmt die Dienstnehmerin ihre Karenz nach den §§ 105 und 105a unmittelbar ab dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege in Anspruch, hat sie Beginn und Dauer der Karenz dem Dienstgeber unverzüglich bekannt zu geben;
3. nimmt eine Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des 18. Lebensmonates, jedoch vor Vollendung des zweiten Lebensjahres an Kindes Statt an oder in unentgeltliche Pflege, kann sie auch über das zweite Lebensjahr des Kindes hinaus Karenz bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen.

(3) Nimmt die Dienstnehmerin ein Kind nach Ablauf des zweiten Lebensjahres, jedoch vor Ablauf des siebenten Lebensjahres des Kindes an Kindes Statt an oder nimmt sie es in der Absicht, es an Kindes Statt anzunehmen, in unentgeltliche Pflege, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Karenz in der Dauer von sechs Monaten. Die Karenz beginnt mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege oder im Anschluß an eine Karenz des Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters.

(4) Die §§ 102, 103 und 106 sind auf Karenz nach Abs. 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle der Bekanntgabe der Schwangerschaft (§ 102 Abs. 2) die Mitteilung von der Annahme an Kindes Statt oder von der Übernahme in Pflege tritt; in beiden Fällen muß mit der Mitteilung das Verlan-

LANDARBEITSORDNUNG

gen auf Gewährung einer Karenz verbunden sein.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105d¹

Karenz bei Verhinderung des Vaters

(1) Ist der Vater, Adoptiv- oder Pflegevater durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert, das Kind selbst zu betreuen, so ist der Dienstnehmerin auf ihr Verlangen für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz zu gewähren. Dasselbe gilt bei Verhinderung eines Vaters, Adoptiv- oder Pflegevaters, der zulässigerweise nach Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes Karenz in Anspruch nimmt.

(2) § 26e Abs. 3 und 4 ist anzuwenden. § 26e Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß in Z 5 anstelle des Begriffs „Mutter, Adoptiv- oder Pflegemutter“ der Begriff „Vater, Adoptiv- oder Pflegevater“ tritt.

(3)² Besteht Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 nicht bereits auf Grund anderer Bestimmungen dieses Gesetzes, so beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Inanspruchnahme einer Karenz oder einer Teilzeitbeschäftigung wegen Verhinderung des Vaters mit der Meldung und endet vier Wochen nach Beendigung der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² I.d.F. des Art. 1 Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Entfall des Wortes „vereinbarten“ in der Wendung „oder einer Teilzeitbeschäftigung“); gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt der Entfall des zit. Wortes für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105e *

Die §§ 26g bis 26i sind anzuwenden.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105f *

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) Die Dienstnehmerin hat einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum Ablauf des siebenten Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

1. das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antritts der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen drei Jahre gedauert hat und
2. die Dienstnehmerin zu diesem Zeitpunkt in einem Betrieb (§ 136) mit mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern beschäftigt ist.

Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung sind mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber zu vereinbaren, wobei die betrieblichen Interessen und die Interessen der Dienstnehmerin zu berücksichtigen sind. Dienstnehmerinnen haben während eines Lehrverhältnisses keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung.

(2) Alle Zeiten, die die Dienstnehmerin in unmittelbar vorausgegangenen Dienstverhältnissen zur selben Dienstgeberin oder zum selben Dienstgeber zurückgelegt hat, sind bei der Berechnung der Mindestdauer des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen. Ebenso zählen Zeiten von unterbrochenen Dienstverhältnissen, die auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen bei derselben Dienstgeberin oder demselben Dienstgeber fortgesetzt werden, für die Mindestdauer des Dienstverhältnisses. Zeiten einer Karenz nach diesem Bundesgesetz werden abweichend von § 105e iVm § 26i Abs. 1 dritter Satz auf die Mindestdauer des Dienstverhältnisses angerechnet.

(3) Für die Ermittlung der Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Abs. 1 Z 2 ist maßgeblich, wie viele Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer regelmäßig im Betrieb beschäftigt werden. In Betrieben mit saisonal schwankender Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gilt das Erfordernis der Mindestanzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer als erfüllt, wenn die Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung durchschnittlich mehr als 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer betragen hat.

(4) In Betrieben mit bis zu 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern kann in einer Betriebsvereinbarung im Sinne des § 199 Abs. 1 Z 24 insbesondere festgelegt werden, dass die Dienstnehmerinnen einen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 haben. Auf diese Teilzeitbeschäftigung sind sämtliche Bestimmungen anzuwenden, die für eine Teilzeitbeschäftigung nach Abs. 1 gelten. Die Kündigung einer solchen Betriebsvereinbarung ist nur hinsichtlich der Dienstverhältnisse jener Dienstnehmerinnen wirksam, die zum Kündigungstermin keine Teilzeitbeschäftigung nach der Betriebsvereinbarung

LANDARBEITSORDNUNG

rung schriftlich bekannt gegeben oder angetreten haben.

* Ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist. Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden sind, gilt weiterhin der folgende § 105f (fälschlich „in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003“ zitiert; tatsächlich besteht § 105f in der Fassung des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002):

§ 105f *

Teilzeitbeschäftigung

(1) Teilzeitbeschäftigung, ihr Beginn, ihre Dauer, ihr Ausmaß und ihre Lage sind zwischen Dienstgeber und Dienstnehmerin zu vereinbaren. In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen beizuziehen. Die §§ 26j Abs. 7 bis 9, 26k und 26l sind anzuwenden.

(2) Die Dienstnehmerin kann eine Verkürzung der Arbeitszeit unter den Voraussetzungen der Abs. 1 und 6 und des § 26j Abs. 7 bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen, wenn keine Karenz in Anspruch genommen wird. Nimmt gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 in Anspruch, besteht Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung mit dem Vater kann die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin über den Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes hinaus um die Anzahl der Monate verlängert werden, um die der Vater seine Teilzeitbeschäftigung vor Ablauf des zweiten Lebensjahres verkürzt.

(3) Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes in Anspruch genommen, hat die Dienstnehmerin Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

1. bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn gleichzeitig auch der Vater eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nimmt; Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden;
2. bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn entweder nur die Dienstnehmerin oder beide Elternteile abwechselnd eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.

(4) Wird Teilzeitbeschäftigung abweichend von Abs. 3 vor oder nach Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes anstelle von Karenz in Anspruch genommen, verlängert oder verkürzt sich die mögliche Dauer der Teilzeitbeschäftigung um die Anzahl der Monate, in denen vor Vollendung des ersten Lebensjahres Karenz nicht oder über die Vollendung des ersten Lebensjahres hinaus Karenz in Anspruch genommen wird.

(5) Die Teilzeitbeschäftigung kann nur einmal zwischen den Eltern geteilt werden. Sie muß mindestens drei Monate dauern und beginnt entweder

1. im Anschluß an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 und 2 oder
2. einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) oder
3. im Anschluß an eine Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes oder
4. im Anschluß an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters.

(6) Beabsichtigt die Dienstnehmerin, Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 und 2 oder einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) in Anspruch zu nehmen, hat sie ihrem Dienstgeber die Absicht, Teilzeitbeschäftigung in Anspruch zu nehmen, und deren Dauer, Ausmaß und Lage bis zum Ende der Frist nach § 99 Abs. 1 bekannt zu geben und dem Dienstgeber nachzuweisen, daß der Vater keine Karenz in Anspruch nimmt. Nimmt die Dienstnehmerin Teilzeitbeschäftigung im Anschluß an eine Karenz oder an eine Teilzeitbeschäftigung des Vaters in Anspruch, hat sie dies spätestens drei Monate vor Ende der Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des Vaters ihrem Dienstgeber bekannt zu

LANDARBEITSORDNUNG

geben. Lehnt der Dienstgeber die begehrte Teilzeitbeschäftigung innerhalb von zwei Wochen nach der Meldung ab, so hat die Dienstnehmerin binnen weiteren zwei Wochen bekannt zu geben, ob sie anstelle der Teilzeitbeschäftigung eine Karenz in Anspruch nehmen will.

(7) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 beginnt im Falle des Abs. 5 Z 3 und 4 mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor Antritt der Teilzeitbeschäftigung.

(8) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 endet vier Wochen nach Beendigung der Teilzeitbeschäftigung. Dasselbe gilt während eines Rechtsstreites gemäß § 26j Abs. 7.

* In der Fassung des Art. 1 Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 105g *

Vereinbarte Teilzeitbeschäftigung

Die Dienstnehmerin, die keinen Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach § 105f Abs. 1 oder 4 hat, kann mit der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage längstens bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes vereinbaren.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105h¹

Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 105f und 105g ist, dass die Dienstnehmerin mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt oder eine Obsorge nach den §§ 167 Abs. 2, 177 oder 177b ABGB gegeben ist und sich der Vater nicht gleichzeitig in Karenz befindet.

(2) Die Dienstnehmerin kann die Teilzeitbeschäftigung für jedes Kind nur einmal in Anspruch nehmen. Die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei² Monate dauern.

(3) Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens im Anschluss an die Frist gemäß § 99 Abs. 1 und 2, einen daran anschließenden Gebührenurlaub oder eine Dienstverhinderung wegen Krankheit (Unglücksfall) angetreten werden. In diesem Fall hat die Dienstnehmerin dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 99 Abs. 1 bekannt zu geben.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu einem späteren Zeitpunkt anzutreten, hat sie dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Teilzeitbeschäftigung schriftlich spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn bekannt zu geben. Beträgt jedoch der Zeitraum zwischen dem Ende der Frist gemäß § 99 Abs. 1 und dem Beginn der beabsichtigten Teilzeitbeschäftigung weniger als drei Monate, so hat die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung schriftlich bis zum Ende der Frist nach § 99 Abs. 1 bekannt zu geben.

(5)³ Die Dienstnehmerin kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Verlängerung, Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie hat dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(6)³ Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber kann sowohl eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung (Änderung des Ausmaßes oder der Lage) als auch eine vorzeitige Beendigung jeweils nur einmal verlangen. Sie oder er hat dies der Dienstnehmerin schriftlich spätestens drei Monate, dauert die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Änderung oder Beendigung bekannt zu geben.

(7) Fallen in ein Kalenderjahr auch Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung, gebühren der Dienstnehmerin sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988 in dem der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung entsprechenden Ausmaß im Kalenderjahr.

(8) § 26s ist anzuwenden.

(9) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber ist verpflichtet, seiner Dienstnehmerin auf deren Verlangen eine Bestätigung über Beginn und Dauer der Teilzeitbeschäftigung oder die Nichtinanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung auszustellen. Diese Bestätigung ist von der Dienstnehmerin mit zu unterfertigen.

(10) Die Teilzeitbeschäftigung der Dienstnehmerin endet vorzeitig mit der Inanspruchnahme einer

LANDARBEITSORDNUNG

Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Bundesgesetz für ein weiteres Kind.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder

² Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

³ Wortfolge „zwei Monate“ ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

⁴ I.d.F. gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

105i *

Verfahren beim Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung beizuziehen. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, können im Einvernehmen zwischen Dienstnehmerin und Dienstgeberin oder Dienstgeber den Verhandlungen Vertreterinnen oder Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und der Dienstgeberinnen oder Dienstgeber beigezogen werden. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber hat das Ergebnis der Verhandlungen schriftlich aufzuzeichnen. Diese Ausfertigung ist sowohl von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber als auch von der Dienstnehmerin zu unterzeichnen; eine Ablichtung ist der Dienstnehmerin auszuhändigen.

(2) Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeitbeschäftigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten, sofern die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nicht binnen zwei Wochen beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht einen Antrag nach § 433 Abs. 1 ZPO zur gütlichen Einigung gegebenenfalls im Rahmen eines Gerichtstages stellt. Dem Antrag ist das Ergebnis der Verhandlungen nach Abs. 1 anzuschließen.

(3) Kommt binnen vier Wochen ab Einlangen des Antrags beim Arbeits- und Sozialgericht keine gütliche Einigung zu Stande, hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche die Dienstnehmerin auf Einwilligung in die von ihm vorgeschlagenen Bedingungen der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht zu klagen, andernfalls kann die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihr bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von vier Wochen statt, beginnt die Frist für die Klageeinbringung mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag.

(4) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche dagegen Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben. Bringt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber keine Klage ein, wird die von der Dienstnehmerin bekannt gegebene Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung wirksam.

(5) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen vier Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf die Änderung oder vorzeitige Beendigung beim Arbeits- und Sozialgericht erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105j *

Verfahren bei der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung

(1) In Betrieben, in denen ein für die Dienstnehmerin zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen der Dienstnehmerin den Verhandlungen über die Teilzeitbeschäftigung, deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß beizuziehen.

(2) Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, so kann die Dienstnehmerin der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung einschließlich deren Beginn, Dauer, Lage und Ausmaß klagen.

(3) Beabsichtigt die Dienstnehmerin eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstnehmerin binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung der Teilzeitbeschäftigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht erheben.

(4) Beabsichtigt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber eine Änderung der Teilzeitbeschäftigung oder eine vorzeitige Beendigung, ist Abs. 1 anzuwenden. Kommt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung zu Stande, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen einer weiteren Woche Klage auf eine Änderung oder vorzeitige Beendigung beim zuständigen Arbeits- und Sozialge-

LANDARBEITSORDNUNG

richt erheben, andernfalls die Teilzeitbeschäftigung unverändert bleibt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105k *

Karenz an Stelle von Teilzeitbeschäftigung

(1) Kommt zwischen der Dienstnehmerin und der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber keine Einigung über eine Teilzeitbeschäftigung nach den §§ 105f und 105g zu Stande, kann die Dienstnehmerin der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber binnen einer Woche bekannt geben, dass sie

1. an Stelle der Teilzeitbeschäftigung oder
2. bis zur Entscheidung des Arbeits- und Sozialgerichtes

Karenz, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes, in Anspruch nimmt.

(2) Gibt das Gericht der Klage der Dienstgeberin oder des Dienstgebers in einem Rechtsstreit nach § 105i Abs. 3 statt oder der Klage der Dienstnehmerin nach § 105j Abs. 2 nicht statt, kann die Dienstnehmerin binnen einer Woche nach Zugang des Urteils der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber bekannt geben, dass sie Karenz längstens bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nimmt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105l *

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei einer Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gemäß den §§ 102 und 103 beginnt grundsätzlich mit der Bekanntgabe, frühestens jedoch vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Teilzeitbeschäftigung. Er dauert bis vier Wochen nach dem Ende der Teilzeitbeschäftigung, längstens jedoch bis vier Wochen nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes. Die Bestimmungen über den Kündigungs- und Entlassungsschutz gelten auch während eines Verfahrens nach den §§ 105i und 105j.

(2) Dauert die Teilzeitbeschäftigung länger als bis zum Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes oder beginnt sie nach dem Ablauf des vierten Lebensjahres des Kindes, kann eine Kündigung wegen einer beabsichtigten oder tatsächlich in Anspruch genommenen Teilzeitbeschäftigung bei Gericht angefochten werden. § 207 Abs. 5 ist anzuwenden.

(3) Wird während der Teilzeitbeschäftigung ohne Zustimmung der Dienstgeberin oder des Dienstgebers eine weitere Erwerbstätigkeit aufgenommen, kann die Dienstgeberin oder der Dienstgeber binnen acht Wochen ab Kenntnis entgegen Abs. 1 und 2 eine Kündigung wegen dieser Erwerbstätigkeit aussprechen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105m *

Teilzeitbeschäftigung der Adoptiv- oder Pflegemutter

Die §§ 105f bis 105l gelten auch für eine Adoptiv- oder Pflegemutter mit der Maßgabe, dass die Teilzeitbeschäftigung frühestens mit der Annahme oder der Übernahme des Kindes beginnen kann. Beabsichtigt die Dienstnehmerin die Teilzeitbeschäftigung zum frühest möglichen Zeitpunkt, hat sie dies der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber einschließlich Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage unverzüglich bekannt zu geben.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105n *

Änderung der Lage der Arbeitszeit

Die §§ 105f bis 105m sind auch für eine von der Dienstnehmerin beabsichtigte Änderung der Lage der Arbeitszeit mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Ausmaß der Arbeitszeit außer Betracht bleibt.

* Eingefügt gem. Art. I Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 105o ^{1,2}

Austritt aus Anlass der Geburt eines Kindes

Die Dienstnehmerin kann

1. nach der Geburt eines lebenden Kindes innerhalb von drei Monaten,
2. nach der Annahme eines Kindes, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, an Kindes Statt (§ 105c Abs. 1 Z 1) oder nach Übernahme eines solchen Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 105c Abs. 1 Z 2) innerhalb von drei Monaten,

LANDARBEITSORDNUNG

3. bei Inanspruchnahme einer Karenz nach §§ 105, 105a, 105c, 105d oder § 105h Abs. 8 in Verbindung mit § 26s³ bis spätestens sechs Wochen nach Ende der Karenz ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 11 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Wortfolge „§ 105h Abs. 8 in Verbindung mit § 26s“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 106 *

Für den Anspruch auf eine Dienst(Werks)wohnung gilt § 26u.

* Ld.F. gem. Art. I Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006; gem. dessen Art. II Abs. 4 gilt diese Bestimmung für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes (17. Juni 2006) geboren worden ist.

§ 107 *

Für die Durchführung der in den §§ 98 Abs. 3 und 98a Abs. 3 der Land- und Forstwirtschaftsinspektion übertragenen Aufgaben und Befugnisse gilt Abschnitt 5.

* In der Fassung des Art. I Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

Schutz der Jugendlichen¹

§ 108¹

(1) Jugendliche im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die nicht als Kinder im Sinne des § 109 Abs. 6 und 6a gelten, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Abweichend davon gilt § 108a Abs. 3 auch für Lehrlinge, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2)² Die Wochenarbeitszeit der Jugendlichen darf 40 Stunden, die Tagesarbeitszeit acht Stunden nicht überschreiten. § 57 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(3) Werden Jugendliche von mehreren Dienstgebern beschäftigt, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Beschäftigungen zusammengerechnet die in Abs. 2 vorgesehenen Höchstgrenzen der Arbeitszeit nicht überschreiten.

(4) Für Personen unter 15 Jahren, die im Rahmen eines Pflicht- oder Ferialpraktikums beschäftigt werden (§ 109 Abs. 6a Z 2 und 3), gilt Abs. 2 mit der Abweichung, dass während der Hauptferien und schulfreier Zeiten, die eine Woche überschreiten, die tägliche Arbeitszeit sieben Stunden und die Wochenarbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten darf. In dieser Zeit ist eine abweichende Verteilung der Arbeitszeit gemäß § 57 nicht zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit an einem Schultag mindestens sieben Stunden, ist eine Beschäftigung nicht mehr zulässig. Beträgt die Unterrichtszeit weniger als sieben Stunden, darf die im Betrieb zu verbringende Zeit zwei Stunden nicht überschreiten.

(5) Während jedes Zeitraumes von 24 Stunden ist

1. Personen unter 15 Jahren (§ 109 Abs. 6a) eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 14 Stunden zu gewähren;
2. den übrigen Jugendlichen eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens zwölf Stunden zu gewähren.

Für Jugendliche, die mit der Viehpflege und Melkung (Stallararbeit) beschäftigt sind, kann die Ruhezeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres auf zehn Stunden verkürzt werden, sofern innerhalb von drei Wochen eine Ruhezeit oder Wochenfreizeit entsprechend verlängert wird.

(6) § 63 gilt mit der Maßgabe, dass eine Arbeitspause mindestens 30 Minuten zu betragen hat.

(7) Jugendliche dürfen in der Zeit zwischen 19 Uhr und 5 Uhr nicht beschäftigt und zur Überstundenarbeit (§ 61) nicht herangezogen werden.

(8) Personen unter 15 Jahren (§ 109 Abs. 6a) dürfen vor sechs Uhr nicht zur Arbeit herangezogen werden. Die übrigen Jugendlichen dürfen zu regelmäßiger Arbeit vor sechs Uhr nur herangezogen werden, wenn vor Aufnahme dieser Arbeiten und danach in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 92 Abs. 5 durchgeführt wurde.

(9) Jugendliche dürfen an Samstagen und Sonntagen nicht beschäftigt werden. Für Jugendliche, die in Betrieben gemäß § 5 Abs. 4 erster Satz beschäftigt werden, hat die Wochenfreizeit am Samstag spätestens um 13 Uhr zu beginnen. Bei Beschäftigung am Samstag dürfen diese Jugendlichen am Montag in der darauffolgenden Kalenderwoche nicht beschäftigt werden. Ist der Montag Berufsschultag, ist eine Beschäftigung dieser Jugendlichen am Samstag nicht zulässig.

(10) Während der Arbeitsspitzen muss die Wochenfreizeit mindestens 41 aufeinanderfolgende Stun-

LANDARBEITSORDNUNG

den, in die der Sonntag zu fallen hat, betragen. Arbeiten während der Wochenfreizeit und an Feiertagen sind nur in besonders dringlichen Fällen (§ 64 Abs. 5³) zulässig.

(11) Jugendliche, die während der Wochenfreizeit (Abs. 10) beschäftigt werden, haben in der folgenden Woche unter Fortzahlung des Entgelts Anspruch auf Freizeit in folgendem Ausmaß:

1. bei einer Beschäftigung am Samstag im Ausmaß der geleisteten Zeit;
2. bei einer Beschäftigung am Sonntag im doppelten Ausmaß der geleisteten Arbeit;
3. bei einer Beschäftigung während der Wochenfreizeit am Samstag und am Sonntag eine ununterbrochene Wochenfreizeit von 48 Stunden.

Jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei bleiben. Eine Beschäftigung während der Wochenfreizeit ist an höchstens 15 Wochentagen im Kalenderjahr erlaubt.

¹ In der Fassung des Art. I Z 76 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² In der Fassung der Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009 (Entfall des Wortes „regelmäßige“ vor dem Wort „Wochenarbeitszeit“).

³ Zitat ersetzt gem. Art. 1 Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

§ 108a¹

(1) Bei der Beschäftigung Jugendlicher ist auf ihre Gesundheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen.

(2)² Die Beschäftigung Jugendlicher mit Arbeiten,

1. die objektiv ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen,
2. die eine schädliche Einwirkung von giftigen, krebserregenden, erbgutverändernden, fruchtschädigenden oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigenden Stoffen mit sich bringen,
3. die eine schädliche Einwirkung von Strahlen mit sich bringen,
4. die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass junge Menschen sie wegen mangelndem Sicherheitsbewusstsein oder wegen mangelnder Erfahrung oder Ausbildung nicht erkennen oder nicht abwenden können oder
5. bei denen die Gesundheit durch extreme Kälte, Hitze, Lärm oder Erschütterungen gefährdet wird,

ist verboten. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Arbeiten und Verfahren näher zu bezeichnen, die durch physikalische, chemische oder biologische Einwirkungen oder aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die in Z 1 bis 5 genannten spezifischen Gefahren für Jugendliche mit sich zu bringen. Die Verordnung hat auch die Arbeiten festzulegen, welche wegen der damit verbundenen besonderen Gefahren für die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit für Jugendliche nur unter besonderen Bedingungen zulässig sind.

(3) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder in einem Lehr- oder sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nicht zu Akkordarbeiten, akkordähnlichen Arbeiten, leistungsbezogenen Prämienarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, herangezogen werden. Lehrlinge oder Jugendliche, die in einem sonstigen mindestens einjährigen Ausbildungsverhältnis stehen, dürfen nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu Ausbildungszwecken fallweise bei den im ersten Satz genannten Tätigkeiten mitarbeiten, jedoch darf sich ihre Entlohnung nicht nach ihrer erbrachten Leistung richten. Dieses Verbot gilt nicht für Lehrverhältnisse, die gem. § 17 Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992 - LFBAO, LGBl. Nr. 51/1993, in der jeweils geltenden Fassung³, im Anschluß an eine andere abgeschlossene Lehre eingegangen werden (Anschlußlehre).

(4) Der Dienstgeber ist verpflichtet, den Jugendlichen die für die Durchführung der Jugendlichenuntersuchungen gemäß § 132a ASVG erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

(5)⁴ Ergibt die Beurteilung gemäß § 77 Abs. 4 eine Gefahr für die Sicherheit des Jugendlichen, so hat der Dienstgeber, unbeschadet der Regelung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz, dafür Sorge zu tragen, dass in jährlichen Abständen eine Untersuchung gemäß § 132a ASVG stattfindet.

(6)⁴ Außerhalb des Betriebes dürfen Jugendliche nicht zur Beförderung höherer Geld- oder Sachwerte unter eigener Verantwortung herangezogen werden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² In der Fassung des Art. I Z 77 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ In der Fassung des Art. I Z 79 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 108b¹

(1) Körperliche Züchtigungen oder erhebliche wörtliche Beleidigungen sind verboten.

(2) Geldstrafen dürfen über Jugendliche als Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden.

(3) Dienstgebern, die wegen Übertretung von Vorschriften betreffend den Schutz der Jugendlichen bestraft wurden, kann auf Antrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Beschäftigung von

LANDARBEITSORDNUNG

Jugendlichen auf bestimmte Zeit oder auf Dauer untersagt werden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² In der Fassung der Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009 (Entfall der Wortfolge „oder deren Bevollmächtigten“ nach dem Wort „Dienstgebern“).

Kinderarbeit

§ 109

(1) Kinder dürfen, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, zu Arbeiten nicht herangezogen werden.

(2) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeglicher Art.

(3)¹ Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern ausschließlich zum Zwecke des Unterrichts oder der Erziehung und die Beschäftigung eigener Kinder mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt. Eigene Kinder, die das 13. Lebensjahr ^{1A} vollendet haben, dürfen mit leichten und vereinzelt Arbeiten in Betrieben, in denen ausschließlich Mitglieder der Familie der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers ^{1B} beschäftigt sind, beschäftigt werden.

(3a) ^{1C} Vereinzelt Arbeiten gelten dann nicht als leichte Arbeiten im Sinne des Abs. 3, wenn bei deren Ausführung das dem Kind zumutbare Leistungsausmaß unter Berücksichtigung des durch das Alter und die persönliche Veranlagung bedingten unterschiedlichen Leistungsvermögens überschritten wird; dies wird beispielsweise und im Sinne von Durchschnittswerten der Fall sein, wenn Lasten ohne mechanische Hilfsmittel bewegt oder befördert werden, die mehr als ein Fünftel des Körpergewichtes des Kindes betragen.

(4) Die Beschäftigung Schulpflichtiger darf die Schulausbildung nicht beeinträchtigen.

(5) Bei der Beschäftigung von Kindern im Sinne des Abs. 3 ist auf deren Gesundheit, Sicherheit und körperliche Entwicklung besonders Rücksicht zu nehmen und jede Gefährdung der Sittlichkeit zu vermeiden. Kinder, die gemäß Abs. 3 beschäftigt werden dürfen, dürfen an Schultagen und an schulfreien Tagen nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch genommen werden, wobei die Gesamtzahl der dem Schulunterricht und den leichten Arbeiten gewidmeten Stunden keinesfalls mehr als sieben Stunden betragen darf. Nach Schluss des Unterrichts und bei geteiltem Unterricht nach Schluss jeden

LANDARBEITSORDNUNG

Unterrichtsabschnittes ist ohne Anrechnung auf die für den Schulweg aufgewendete Zeit eine Stunde arbeitsfrei zu halten, es sei denn, dass es sich ausschließlich um eine Beschäftigung mit einem Botengang handelt. Eine Beschäftigung zwischen 19 Uhr und 6 Uhr ist nicht erlaubt.²

(6)³ Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige

1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres oder
2. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht.

(6a)⁴ Für Minderjährige (Abs. 6 Z 1), die die Schulpflicht beendet haben und

1. in einem Lehrverhältnis oder
2. im Rahmen eines Feriapraktikums oder
3. im Rahmen eines Pflichtpraktikums

beschäftigt werden, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.

(7) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder (Abs. 6), die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern oder Wahlkindern stehen, oder zu deren Vormund er bestellt ist. Alle übrigen Kinder gelten als fremde Kinder.

¹ In der Fassung des Art. I Z 80 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1A} Wortfolge „13. Lebensjahr“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1B} Wortfolge „der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1C} Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 83 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

Abschnitt 5: Arbeitsaufsicht

§ 110 Allgemeines

(1) Zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft ist eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzurichten.

(2)* Insoweit Vorschriften dieses Gesetzes auch auf Betriebe der Land- und Forstwirtschaft anzuwenden sind, in denen nur Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1 beschäftigt werden, obliegt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen auch in diesen Betrieben.

* I.d.F. gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion

§ 111

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat durch fortlaufende Betriebskontrollen die Einhaltung der dem Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer dienenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu überwachen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit, der Verwendung der Dienstnehmer, der Arbeitszeit, der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen, Lohnzahlung, der Kinderarbeit, Beschäftigung der Jugendlichen und der Ausbildung der Lehrlinge. Insbesondere hat sie auf die in den Betrieben verwendeten Maschinen und Geräte sowie alle baulichen und elektrischen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen und auf den baulichen und sicherheitstechnischen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind befugt, die Aufenthaltsräume und Arbeitsstätten, die vom Betriebsinhaber bereitgestellten Wohnungen und Unterkünfte sowie die Wohlfahrts- und sanitären Anlagen usw. jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Dem Betriebsinhaber steht es frei, der Besichtigung beizuwohnen. Auf Verlangen ist er verpflichtet, entweder selbst an der Besichtigung teilzunehmen oder eine ausreichend informierte Person zu beauftragen, ihn bei der Besichtigung zu vertreten.¹ In Betrieben, in welchen Betriebsräte bestellt sind, sind diese den Besichtigungen beizuziehen. In Betrieben, in denen keine Betriebsräte bestellt sind, ist vom Betriebsinhaber den Dienstnehmern von der Gegenwart der Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Kenntnis zu geben.

(4) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind insbesondere befugt:

LANDARBEITSORDNUNG

1. den Betriebsinhaber, dessen Stellvertreter und die im Betriebe beschäftigten Dienstnehmer über Umstände zu befragen, die ihren Wirkungsbereich berühren;

2. vom Betriebsinhaber die Vorlage der Dienstnehmerverzeichnisse, der Kollektiv- und Einzelverträge, der Lehrverträge, der Lohnlisten, der Urlaubslisten, der Betriebsvereinbarung sowie ähnlicher die Dienstnehmer betreffende Unterlagen zu verlangen und Abschriften oder Auszüge davon anzufertigen.

(5)² Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstgeberinnen und Dienstgeber Gelegenheit zu geben, an Besichtigungen teilzunehmen, sofern die Teilnahme der zuständigen Landarbeiterkammer an Besichtigungen zur Überwachung der Einhaltung von arbeitsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und dienstnehmerschutzrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Erfolgt auf Grund einer Besichtigung eine Anzeige gemäß § 113, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Kopie der Anzeige auch den zuständigen Interessenvertretungen, die an der Besichtigung teilgenommen haben, zu übermitteln.

¹ Dritter Satz angefügt gem. Art. I Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Angefügt gem. Art. I Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 112

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Dienstgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber den Dienstnehmern durch Rat zu unterstützen. Sie haben die Dienstgeber und die Dienstnehmer bei sich bietender Gelegenheit über die Notwendigkeit und den Gebrauch von Schutzvorkehrungen bei Betriebsmitteln und über die Bedeutung von Maßnahmen der Gesundheitspflege, der Unfallverhütung und von Maßnahmen zum Schutze der Sittlichkeit in Betrieben zu belehren; sie haben schließlich eine vermittelnde Tätigkeit zum Ausgleich der Interessen der Dienstgeber und der Dienstnehmer auszuüben und sollen bei Streitigkeiten zur Wiederherstellung des Einvernehmens beitragen. Hiebei haben sie sich der Mitarbeit der Organe der im Betrieb errichteten Betriebsvertretung zu bedienen.

(2) Die Betriebsvertretungen haben wahrgenommene Mängel hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften über den Dienstnehmerschutz der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zur Kenntnis zu bringen; erforderlichenfalls haben sie eine Revision des Betriebes zu beantragen.

(3) Wenn nach Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Verwendung eines Arbeits-(Hilfs-)stoffes oder Arbeitsmittels die Dienstnehmer gefährdet, so ist sie berechtigt, eine Probe in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zu entnehmen und deren fachliche Untersuchung durch eine hiezu befugte Anstalt zu veranlassen. Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber ist von der Entnahme der Probe zu verständigen.* Ferner hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion, wenn nach ihrer Ansicht für die Dienstnehmer bereitgestelltes Trinkwasser oder im Betrieb an die Dienstnehmer verabreichte Lebensmittel die Gesundheit gefährden, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten.

(4) Die Kosten der Untersuchungen nach Abs. 3 1. Satz hat der Betriebsinhaber zu tragen, wenn sich nach dem Untersuchungsergebnis die Ansicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion als richtig erweist.

* Satz eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. xx/2009.

§ 113

(1)¹ Stellt ein Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion eine Übertretung einer Vorschrift zum Schutze der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer fest, so hat es der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber oder seiner oder seinem Beauftragten innerhalb angemessener Frist den Auftrag zu erteilen, den geltenden Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustand herzustellen.

(2)¹ Wenn diesem Auftrag nicht innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist entsprochen wird, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten, falls die Anzeige nicht bereits anlässlich der Feststellung der Übertretung erstattet wurde. Mit der Anzeige kann auch ein Antrag hinsichtlich des Strafausmaßes gestellt werden. Werden Übertretungen von arbeitsstättenbezogenen Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzvorschriften oder behördlichen Verfügungen festgestellt, die sich auf geringfügigste Abweichungen von technischen Maßen beziehen, hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion von der Erstattung einer Anzeige abzusehen.

(3) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion der Ansicht ist, daß in einem Betriebe Vorkehrungen zum Schutze des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Dienstnehmer erforderlich sind, so hat sie, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine behördliche Verfügung gegeben sind, bei der Bezirksverwaltungsbehörde die Erlassung der erforderlichen Verfügung zu beantragen, es sei denn, daß der Betriebsinhaber dem Auftrag der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, Abhilfe zu schaffen, entspricht.

(4) Wenn die Land- und Forstwirtschaftsinspektion anlässlich einer Besichtigung (§ 111) feststellt, daß der Schutz der Dienstnehmer sofortige Abhilfe erfordert, so hat sie an Stelle der sonst zuständigen

LANDARBEITSORDNUNG

Bezirksverwaltungsbehörde die erforderliche Verfügung schriftlich mit der gleichen Wirkung selbst zu treffen, als ob sie von dieser Behörde erlassen worden wäre. Eine Abschrift des Bescheides ist der Bezirksverwaltungsbehörde und der Betriebsvertretung zuzustellen.

(5) Die von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion festgestellten Mängel sowie die gemäß Abs. 1 bis 4 getroffenen Maßnahmen sind unverzüglich dem Betriebsinhaber oder seinem Beauftragten und den Betriebsräten - falls keine Betriebsvertretung besteht, den hievon betroffenen Dienstnehmern - zur Kenntnis zu bringen.

(6) Über die Berufung gegen einen Bescheid im Sinne des Abs. 3 entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat². Die Berufung ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde³ einzubringen, sie hat keine aufhebende Wirkung.

(7) Über alle Anzeigen und Anträge der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist von der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen das Verfahren durchzuführen. Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde bei den Erhebungen zu der Ansicht, daß das Strafverfahren einzustellen ist oder eine niedrigere Strafe als von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion beantragt wurde, zu verhängen ist, so hat sie vor Einstellung des Strafverfahrens beziehungsweise vor Fällung des Erkenntnisses der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine schriftliche Ausfertigung des erlassenen Bescheides ist der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzustellen.

¹ I.d.F. gem. Art. I Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Wortfolge „der Unabhängige Verwaltungssenat“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 114

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiete des Dienstnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

(2) Die Verwaltungsbehörden und sonstigen Verwaltungsstellen sind verpflichtet, vor Erlassung von Entscheidungen, Verfügungen und vor sonstigen Maßnahmen, die den Schutz von land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmern berühren, insbesondere Erteilung von Bau- und Benützungsbewilligungen, Zulassung oder Überprüfung neuer Maschinen, Maschinentypen, Schutzeinrichtungen* und -ausrüstungen, neuer Stoffe oder Substanzen und neuer Verfahren, eine Äußerung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion einzuholen. Letztere kann von den Verwaltungsbehörden oder sonstigen Verwaltungsstellen zur Erstattung von Gutachten oder Vorschlägen über zu verfügende Maßnahmen zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer herangezogen werden. Sie kann aber auch unaufgefordert solche Gutachten und Vorschläge erstatten.

(3) Wird in einer den Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer betreffenden Angelegenheit durch die Verwaltungsbehörde das Ermittlungsverfahren eingeleitet, so ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion berechtigt, an diesem Verfahren teilzunehmen. Sie ist zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, die in dem Ermittlungsverfahren stattfindet, zu laden.

* Begriff „Schutzeinrichtungen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 115

In den Fällen der §§ 113 Abs. 7 und 114 steht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gegen den Bescheid der zuständigen Verwaltungsbehörde erster Instanz die Berufung zu, wenn der Bescheid dem von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion gestellten Antrag oder der abgegebenen Äußerung nicht entspricht oder wenn sie vor Erlassung von Entscheidungen und Verfügungen (§ 114) nicht gehört worden ist.*

* Letzter Satz („Über die Berufung entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat.“) entf. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 116

(1) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind verpflichtet, über alle ihnen bei Ausübung ihres Dienstes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion dürfen einen Betrieb, der der Arbeitsaufsicht unterliegt, weder auf eigene noch auf fremde Rechnung betreiben noch an einem solchen Betrieb beteiligt sein; sie dürfen auch nicht in einem Dienstverhältnis zu einem solchen land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen stehen.

(3) Die Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben die Quelle jeder Beschwerde über bestehende Mängel oder über eine Verletzung der gesetzlichen Vorschriften als unbedingt vertraulich

LANDARBEITSORDNUNG

zu behandeln und dürfen weder dem Betriebsinhaber noch dessen Beauftragten andeuten, daß eine Besichtigung durch eine Beschwerde veranlaßt worden ist.

§ 117

(1) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat der Landesregierung alljährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in einer zusammenfassenden Darstellung im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen hat.

(2) Der Bericht ist nach Art. 27 des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitskonferenz zu gestalten.

§ 118

Rechtshilfe

(1)¹ Alle Behörden sowie die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2)² Die Sicherheitsbehörden haben jeden ihnen zur Kenntnis gelangten Arbeitsunfall in Betriebsstätten oder auf Arbeitsstätten, bei dem eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer getötet oder erheblich verletzt worden ist, der zuständigen Land- und Forstwirtschaftsinspektion ohne Verzug zu melden.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. I Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Absatzangefügt gem. Art. I Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung

§ 119

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben die Land- und Forstwirtschaftsinspektion in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes, insbesondere der Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten, auf ständige Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Trägern der Sozialversicherung und den Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer Bedacht zu nehmen. Zur Förderung der ständigen Zusammenarbeit hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Interessenvertretungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer mindestens zwei Mal jährlich zu Aussprachen einzuladen. Zu diesen Aussprachen können auch Vertreter der in Betracht kommenden Träger der Unfallversicherung sowie der mit Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes befassten Behörden beigezogen werden.*

(3) An Betriebsbesichtigungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion haben sich auf deren Verlangen die Träger der Sozialversicherung nach Tunlichkeit durch Entsendung von fachkundigen Organen zu beteiligen. Die Kosten, die aus der Teilnahme an solchen Betriebsbesichtigungen erwachsen, sind von den Trägern der Sozialversicherung zu tragen.

(4) Die Träger der Sozialversicherung können bei der Land- und Forstwirtschaftsinspektion die Vornahme von Betriebsbesichtigungen beantragen, wenn nach ihrer Ansicht in einem Betrieb Maßnahmen im Interesse eines wirksamen Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung notwendig erscheinen. Zu solchen Betriebsbesichtigungen hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion Organe des antragstellenden Trägers der Sozialversicherung beizuziehen.

* Letzter und vorletzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 120

Die Organe von Trägern der Sozialversicherung, die an Betriebsbesichtigungen (§ 119 Abs. 3 und 4) teilnehmen, unterliegen der der Land- und Forstwirtschaftsinspektion auferlegten Verschwiegenheitspflicht (§ 116 Abs. 1).

§ 121

Organisation

(1) Bei dem Amte der Burgenländischen Landesregierung wird eine Land- und Forstwirtschaftsinspektion eingerichtet.

(2) Voraussetzung für eine Anstellung als Organ der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sind die österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit, entsprechende Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete. Kriegsbeschädigte und Personen, auf die die Begünstigungen des Opferfürsorgegesetzes Anwendung finden, sind bei der Einstellung zu bevorzugen.

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 6: Lehrlingswesen

§ 122

(Entf. gem. Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

§ 123

Lehrverhältnis

(1) Das Lehrverhältnis ist ein Ausbildungsverhältnis.

(2)¹ Als Lehrling kann aufgenommen werden, wer für die in Aussicht genommene Ausbildung geeignet ist und die allgemeine Schulpflicht erfüllt hat.

(3)¹ Die Lehrlingsausbildung erfolgt in anerkannten Lehrbetrieben (§ 15 LFBAG) oder in besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtungen (§ 15a LFBAG).

(4) Der Lehrling kann auch im elterlichen Betrieb ausgebildet werden, sofern die Voraussetzungen des Abs. 3 gegeben sind (Heimlehre).

(5) Wird der Lehrling in die Haus- und Familiengemeinschaft des Lehrherrn aufgenommen, hat er Kost und Wohnung zu erhalten.

(6)² Der Lehrberechtigte ist verpflichtet, den Lehrling nach Ablauf der Lehrzeit drei Monate im erlernten Beruf weiter zu verwenden (Behaltepflicht). Die Behaltepflicht entfällt oder wird verkürzt, wenn nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein weiteres Lehrverhältnis eingegangen wird (Anschlußlehre gemäß § 17 LFBAO).

(7)³ Auf Antrag hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (§ 22 LFBAO) dem Lehrberechtigten binnen 14 Tagen die im Abs. 6 festgesetzte Verpflichtung zu erlassen oder die Bewilligung zur Kündigung vor Ablauf der Behaltepflicht zu erteilen, wenn diese Verpflichtung aus wirtschaftlichen Gründen nicht erfüllt werden kann. Wird dem Antrag stattgegeben, darf der Lehrberechtigte vor Ablauf der im Abs. 6 genannten Frist keinen neuen Lehrling aufnehmen.

¹ In der Fassung der Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx

² In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

³ Angefügt gem. Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 124

Lehrzeit

(1)¹ Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß den Bestimmungen der LFBAO verkürzt werden.²

Anm.: Auf Grund des Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002 sollte in diesem Absatz die Wortfolge „acht Wochen“ durch die Wortfolge „zehn Wochen“ ersetzt werden. Der Satz, der die zu ersetzende Wortfolge enthält, ist jedoch bereits auf Grund des Art. I Z. 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000 (durch den „letzten Satz“, wie oben dargestellt) ersetzt worden.

(2) Die ersten drei Monate der Lehrzeit gelten als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von beiden Teilen ohne Angabe von Gründen jederzeit gelöst werden kann. Die Auflösung des Lehrverhältnisses während der Probezeit hat der Lehrherr unverzüglich der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle anzuzeigen. Nach Ablauf der Probezeit ist das Lehrverhältnis

LANDARBEITSORDNUNG

von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in die Lehrlingsstammrolle einzutragen. Die Probezeit wird in die Lehrzeit nur dann angerechnet, wenn der Lehrvertrag gemäß § 125 Abs. 5 genehmigt wurde.

(3) Inwieweit der Besuch einschlägiger Fachschulen auf die Dauer der Lehrzeit angerechnet wird, bestimmt die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung.

(4)³ Nach Beendigung des Lehrverhältnisses ist dem Lehrling vom Lehrherrn ein Zeugnis auszustellen. Dieses Zeugnis hat die Bezeichnung des Lehrbetriebes, den Namen des Lehrherrn, den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings sowie Angaben über den Beginn und die Dauer des Lehrverhältnisses und den Ausbildungszweig zu enthalten. Im Falle der Beendigung des Lehrverhältnisses durch den Tod des Lehrherrn ist das Zeugnis von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen.

⁵ Entf. gem. Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² In der Fassung des Art. I Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z. 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 125

Lehrvertrag

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling ist durch einen Vertrag (Lehrvertrag) zu regeln.

(2) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Er ist vor Antritt der Lehre zwischen dem Lehrherrn einerseits und dem Lehrling andererseits abzuschließen. Ist der Lehrling minderjährig, so ist der Lehrvertrag für den Lehrling von seinem gesetzlichen Vertreter abzuschließen. In diesem Fall bedarf es nicht der Einwilligung des Vormundschaftsgerichtes.

(3) Der Lehrvertrag muß enthalten:

a) die Bezeichnung des Lehrbetriebes sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn,

b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrlings und im Falle dessen Minderjährigkeit den Namen und Wohnort seines gesetzlichen Vertreters,

c) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges,

d) das Datum des Vertragsabschlusses und einen Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit,

e) die Angabe der gesetzlichen Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings,

f) einen Hinweis auf die Höhe der Lehrlingsentschädigung sowie Vereinbarung über allfällige Naturalleistungen.

(4) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat einen Musterlehrvertrag im Landesamtsblatt kundzumachen.

(5) Der Lehrvertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Der Lehrherr hat den abgeschlossenen Lehrvertrag spätestens vier Wochen nach Antritt der Lehre in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle vorzulegen.² Diese hat den Lehrvertrag, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen (§ 123 Abs. 2 und 3, § 124³, § 125 Abs. 2, 3 und 7, §§ 126 und 127³, §§ 130 bis 132), mit Bescheid zu genehmigen. Je eine Ausfertigung des genehmigten Lehrvertrages ist dem Lehrherrn, dem Lehrling und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zu übermitteln, eine Ausfertigung verbleibt bei der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vor, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Genehmigung mit Bescheid zu versagen.

(6) Im Falle der Heimlehre (§ 123 Abs. 4) bedarf es keines schriftlichen Lehrvertrages. Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle entscheidet in diesem Falle über die Genehmigung des Lehrverhältnisses auf Grund einer schriftlichen Lehranzeige, die folgende Angaben enthalten muß:

a) die Bezeichnung des Ausbildungszweiges und des Lehrbetriebes,

b) den Namen, das Geburtsdatum und den Wohnort des Lehrherrn und des Lehrlings,

c) den Beginn und den Hinweis auf die Dauer der Lehrzeit,

d) die Unterschrift des Lehrherrn.

Die Lehranzeige ist vom Lehrherrn spätestens vier Wochen nach Beginn des Lehrverhältnisses in vier Ausfertigungen der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zu übermitteln.⁴ Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß.

(7) Der Lehrvertrag erlischt mit Beendigung des Lehrverhältnisses (§ 130).

¹ In der Fassung des Art. I Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² Zweiter Satz in der Fassung des Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

³ Zitat geändert gem. Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

⁴ Vorletzter Satz in der Fassung des Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985

LANDARBEITSORDNUNG

§ 126 *

Pflichten des Lehrlings

(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für den Lehrberuf erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben. Er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen, die Unfallverhütungsvorschriften genau zu beachten und die ihm anvertrauten Tiere, Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln.

(2) Der Lehrling hat den Unterricht in der Berufsschule und die vorgeschriebenen Fachkurse regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Er hat dem Lehrberechtigten das Zeugnis der Berufsschule (des Fachkurses) unmittelbar nach Erhalt und auf Verlangen die Hefte und sonstigen Unterlagen, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

* In der Fassung des Art. I Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 127 ¹

Pflichten der oder des Lehrberechtigten ²

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrling darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewußtem Verhalten anzuleiten und ihn auf die Unfallverhütungsvorschriften aufmerksam zu machen.

(4) Dem Lehrling ist die zum Besuch der Berufsschule oder der vorgeschriebenen Fachkurse notwendige freie Zeit ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewähren. Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes anzuhalten.

(5) Die Unterrichtszeit in der Berufsschule (den Fachkursen), zu deren Besuch der Lehrling gesetzlich verpflichtet ist, ist auf die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen.

(6) Die Pausen in der Berufsschule, der Besuch von Freigegegenständen und entfallende Unterrichtsstunden sowie berufsbezogene Fachkurse, zu deren Besuch keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sind in die Unterrichtszeit (Abs. 5) einzurechnen.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling während der Dauer der Lehrzeit und der Behaltspflicht (§ 123 Abs. 6) die zur erstmaligen Ablegung der Facharbeiterprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Zwischenprüfungen erforderliche Zeit unter Fortzahlung des Entgeltes freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder der Dauer der Behaltspflicht (§ 123 Abs. 6) erstmals zur Facharbeiterprüfung antritt, hat die oder der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.³

(8) Schülervetretern und Mitgliedern von Schülerbeiräten ist für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Obliegenheiten die erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgeltes zu gewähren, soweit die Wahrnehmung dieser Verpflichtung in die Arbeitszeit fällt.

(9)⁴ Die oder der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw. sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z 3 auch den Lehrling selbst zu verständigen

1. von wichtigen Vorkommnissen, die die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
2. ehestens von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft der oder des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
3. schriftlich vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

² Überschrift gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁴ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 128

(entf. gem. Art. I Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

§ 129

(entf. gem. Art. I Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993)

§ 130

Ende des Lehrverhältnisses und Wechsel der Lehrstelle

(1) * Das Lehrverhältnis endet:

1. mit Ablauf der Dauer der Lehrzeit (§ 124 Abs. 1);

LANDARBEITSORDNUNG

2. mit der Lösung des probeweisen Lehrverhältnisses (§ 124 Abs. 2);
 3. mit dem Tod der Lehrherrin oder des Lehrherrn oder des Lehrlings;
 4. mit dem Eintritt der Unmöglichkeit der Erfüllung der von der Lehrherrin oder vom Lehrherrn oder vom Lehrling eingegangenen Verpflichtungen;
 5. durch Auflösung aus wichtigen Gründen (§ 131);
 6. durch einvernehmliche Auflösung (§ 131a);
 7. durch Kündigung (§ 132);
 8. durch außerordentliche Auflösung (§ 133);
 9. bei Auflösung des Lehrbetriebs;
 10. im Falle des Widerrufs oder des Erlöschens der Anerkennung als Lehrbetrieb oder als Lehrberechtigte oder Lehrberechtigter (§ 8 Abs. 7 LFBAO).
- (2) Mit dem Ende des Lehrverhältnisses ist die Eintragung von der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle in der Lehrlingsstammrolle zu löschen.
- (3) Nach Ablauf der Probezeit (§ 124 Abs. 2) darf die Lehrstelle - unbeschadet der Bestimmungen des § 125 - nur mit Zustimmung der land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle gewechselt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn keine Unterbrechung in der Ausbildung eintritt.

* In der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 131 *

Auflösung des Lehrverhältnisses

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit rechtswirksam nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden; solche sind insbesondere auf Seite

1. des Lehrberechtigten,

a) wenn der Lehrling sich eines Diebstahles, einer Veruntreuung oder einer sonstigen strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, welche ihn des Vertrauens des Lehrberechtigten unwürdig erscheinen läßt;

b) wenn der Lehrling die Arbeit wiederholt unbefugt verlassen hat oder beharrlich seine Pflichten vernachlässigt;

c) wenn der Lehrling unfähig wird, den Lehrberuf zu erlernen, sofern innerhalb der vereinbarten Lehrzeit eine Wiedererlangung dieser Fähigkeit nicht zu erwarten ist;

d) wenn der Lehrling durch mehr als drei Monate in Haft, ausgenommen Untersuchungshaft, gehalten wird;

2. des Lehrlings oder seines gesetzlichen Vertreters,

a) wenn der Lehrberechtigte die Ausbildungspflicht nicht erfüllt;

b) wenn der Lehrling nicht ohne Schaden für seine Gesundheit im Lehrverhältnis bleiben kann;

c) wenn der Lehrberechtigte den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, ihn mißhandelt, körperlich züchtigt oder erheblich wörtlich beleidigt oder es unterläßt, den Lehrling vor Mißhandlungen, körperlicher Züchtigung, erheblicher wörtlicher Beleidigung oder unsittlichen Handlungen durch Familienangehörige des Lehrberechtigten oder Dienstnehmer des Betriebes zu schützen;

d) wenn der Lehrberechtigte wiederholt gegen die §§ 108, 108 a, 108 b verstößt.

(2) Die vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen. Wird das Lehrverhältnis vom Lehrling aus den in Abs. 1 Z 2 genannten Gründen vorzeitig aufgelöst, muß überdies die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vorliegen. Satz 1 und 2 gelten nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4).

* In der Fassung des Art. I Z. 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

§ 131a¹

(1) Das Lehrverhältnis kann vor Ablauf der Lehrzeit einvernehmlich aufgelöst werden.

(2) Die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses nach Abs. 1 kann rechtswirksam nur schriftlich erfolgen und bedarf überdies der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Lehrlings.

(3) Bei einvernehmlicher Auflösung des Lehrverhältnisses muß eine Amtsbestätigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG)² oder der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer vorliegen, aus der hervorgeht, daß der Lehrling über die Bestimmungen betreffend die Endigung und die einvernehmliche Auflösung des Lehrverhältnisses belehrt wurde.

(4) Abs. 2 und 3 gelten nicht für die Heimlehre (§ 123 Abs. 4).

² Eingefügt gem. s Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

¹ Klammerausdruck in der Fassung des Art. I Z 85 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 132

Kündigung

Das Lehrverhältnis kann vom Lehrling oder von seinem gesetzlichen Vertreter vierzehntägig zum Monatsende gekündigt werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Lehrling seinen Beruf aus stichhaltigen Gründen ändert oder wenn er von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung der Verhältnisse zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft benötigt wird.

§ 133¹

Ausbildungsübertritt

(1) Sowohl die oder der Lehrberechtigte als auch der Lehrling können das Lehrverhältnis zum Ablauf des letzten Tages des zwölften Monats und bei Lehrberufen mit einer festgelegten Dauer der Lehrzeit von mindestens drei Jahren überdies zum Ablauf des letzten Tages des 24. Monats der Lehrzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einseitig außerordentlich auflösen.

(2) Abs. 1 ist auf Ausbildungsverträge nach § 18b LFBAO nicht anzuwenden.

(3) Die außerordentliche Auflösung des Lehrverhältnisses durch die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten ist nur dann wirksam, wenn die oder der Lehrberechtigte die beabsichtigte außerordentliche Auflösung und die geplante Aufnahme eines Mediationsverfahrens spätestens am Ende des neunten oder 21. Lehrmonats dem Lehrling, der zuständigen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle und gegebenenfalls dem Betriebsrat mitgeteilt hat und vor der Erklärung der außerordentlichen Auflösung ein Mediationsverfahren durchgeführt wurde und gemäß Abs. 6 beendet ist. Die Voraussetzung der Durchführung und Beendigung eines Mediationsverfahrens entfällt, wenn der Lehrling die Teilnahme am Mediationsverfahren schriftlich ablehnt. Die Ablehnung kann vom Lehrling innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen werden. Die Mitteilung hat den Namen des Lehrlings, seine Adresse, seinen Lehrberuf sowie den Beginn und das Ende der Lehrzeit zu enthalten. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die zuständige Interessensvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer über die Mitteilung zu informieren.

(4) Auf das Mediationsverfahren ist das Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) anzuwenden.

(5) Die oder der Lehrberechtigte hat dem Lehrling eine in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Person für die Durchführung des Mediationsverfahrens vorzuschlagen. Der Lehrling kann die genannte Person unverzüglich ablehnen. In diesem Fall hat die oder der Lehrberechtigte zwei weitere in der Liste gemäß § 8 ZivMediatG eingetragene Personen vorzuschlagen, von denen der Lehrling unverzüglich eine Person auszuwählen hat. Wählt der Lehrling keine Person aus, ist der Erstvorschlag angenommen. Die oder der Lehrberechtigte hat die Mediatorin oder den Mediator spätestens am Ende des zehnten Lehrmonats oder am Ende des 22. Lehrmonats zu beauftragen. In die Mediation sind die oder der Lehrberechtigte, der Lehrling, bei dessen Minderjährigkeit auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter und auf Verlangen des Lehrlings auch eine Person seines Vertrauens einzubeziehen. Zweck der Mediation ist es, die Problemlage für die Beteiligten nachvollziehbar darzustellen und zu erörtern, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses möglich ist. Die Kosten des Mediationsverfahrens hat die oder der Lehrberechtigte zu tragen.

(6) Das Mediationsverfahren ist beendet, wenn ein Ergebnis erzielt wurde. Als Ergebnis gilt die Bereitschaft der oder des Lehrberechtigten zur Fortsetzung des Lehrverhältnisses oder die Erklärung des Lehrlings, nicht weiter auf die Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu bestehen. Das Mediationsverfahren ist auch beendet, wenn die Mediatorin oder der Mediator die Mediation für beendet erklärt. Das Mediationsverfahren endet jedenfalls mit Beginn des fünften Werktags vor Ablauf des elften oder 23. Lehrmonats, sofern zumindest ein Mediationsgespräch unter Beteiligung der oder des Lehrberechtigten oder in deren oder dessen Vertretung einer mit der Ausbildung des Lehrlings betrauten Person stattgefunden hat.

(7) Im Falle der Auflösung hat die oder der Lehrberechtigte der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Erklärung der außerordentlichen Auflösung des Lehrverhältnisses unverzüglich mitzuteilen. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice von der Erklärung der außerordentlichen Auflösung eines Lehrverhältnisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen, um einen reibungslosen Ausbildungsübertritt zu gewährleisten.

(8) Auf die außerordentliche Auflösung durch die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten ist der besondere Kündigungsschutz nach den §§ 26f, 26p, 102, 105, 105i und 220 und nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 sowie dem Behinderteneinstellungsgesetz² anzuwenden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Erklärung der Auflösung. Auf die außerordentliche Auflösung durch die Lehrberechtigte oder den Lehrberechtigten ist § 24 anzuwenden.

¹ I.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2009)

² Wortfolge „sowie dem Behinderteneinstellungsgesetz“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 7: Betriebsverfassung

§ 136

Betriebsbegriff

(1) Als Betrieb gilt jede Arbeitsstätte, die eine organisatorische Einheit bildet, innerhalb der eine physische oder juristische Person oder eine Personengemeinschaft mit technischen oder immateriellen Mitteln die Erzielung bestimmter Arbeitsergebnisse fortgesetzt verfolgt, ohne Rücksicht darauf, ob Erwerbsabsicht besteht oder nicht.

(2) Die Einigungskommission hat auf Antrag festzustellen, ob ein Betrieb im Sinne des Abs. 1 vorliegt. Die Entscheidung der Einigungskommission hat so lange bindende Wirkung, als sich nicht die Voraussetzungen, die für die Entscheidung maßgebend waren, wesentlich geändert haben und dies in einem neuerlichen Verfahren festgestellt wird.

(3) Zur Antragstellung im Sinne des Abs. 2 sind bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses der Betriebsinhaber, der Betriebsrat, mindestens so viele wahlberechtigte Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, sowie die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer berechtigt. Jeder im Betrieb bestehende Wahlvorstand hat im Verfahren Parteistellung.

§ 137

Gleichstellung

(1) Die Einigungskommission hat auf Antrag eine Arbeitsstätte, in der dauernd mehr als 10 Dienstnehmer beschäftigt sind und die nicht alle Merkmale eines Betriebes im Sinne des § 136 Abs. 1 aufweist, einem selbständigen Betrieb gleichzustellen, wenn sie räumlich vom Hauptbetrieb weit entfernt ist und hinsichtlich Aufgabenbereich und Organisation eine Eigenständigkeit besitzt, die der eines Betriebes nahekommt.

(2) Die Einigungskommission hat die Gleichstellung auf Antrag für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(3) Antragsberechtigt im Sinne des Abs. 1 und 2 sind der Betriebsrat, mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen wären, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer; zur Antragstellung gemäß Abs. 2 ist auch der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 138

Dienstnehmerbegriff

(1) Dienstnehmer im Sinne dieses Abschnittes sind alle im Rahmen eines Betriebes beschäftigten Personen einschließlich der Lehrlinge ohne Unterschied des Alters.

(2) Als Dienstnehmer gelten nicht:

1. In Betrieben einer juristischen Person, die Mitglieder des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist;

2. leitende Angestellte, denen maßgebender Einfluß auf die Führung des Betriebes zusteht;

3. Personen, die vorwiegend zu ihrer Erziehung, Behandlung, Heilung oder Wiedereingliederung beschäftigt werden, sofern sie nicht auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;

4. Personen, die im Vollzug einer verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verwahrungshaft, Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden vorbeugenden Maßnahme beschäftigt werden;

5. Personen, deren Beschäftigung vorwiegend durch religiöse, karitative oder soziale Motive bestimmt ist, sofern sie nicht auf Grund eines Dienstvertrages beschäftigt sind;

6. Personen, die zu Schulungs- und Ausbildungszwecken kurzfristig beschäftigt werden;

7.¹ Personen, die Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz 1986 - ZDG² leisten.

¹ In der Fassung des Art. I Z 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 139

Rechte des einzelnen Dienstnehmers

(1) Die Dienstnehmer dürfen in der Ausübung ihrer betriebsverfassungsrechtlichen Befugnisse nicht beschränkt und aus diesem Grund nicht benachteiligt werden.

(2) Die Dienstnehmer können Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen beim Betriebsrat, bei jedem seiner Mitglieder und beim Betriebsinhaber vorbringen.

(3) Die sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Informations-, Interventions-, Überwachungs-, Anhörungs- und Beratungsrechte des einzelnen Dienstnehmers gegenüber dem Betriebsinhaber und die entsprechenden Pflichten des Betriebsinhabers bleiben unberührt.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 140 Aufgabe

Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes haben die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmer im Betrieb wahrzunehmen und zu fördern.

§ 141 Grundsätze der Interessenvertretung

(1) Ziel der Bestimmungen über die Betriebsverfassung und deren Anwendung ist die Herbeiführung eines Interessenausgleichs zum Wohl der Dienstnehmer und des Betriebes.

(2) Die Organe der Dienstnehmerschaft des Betriebes sollen bei Verwirklichung ihrer Interessenvertretungsaufgabe im Einvernehmen mit den zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer vorgehen.

(3) Die Organe der Dienstnehmerschaft haben ihre Tätigkeit tunlichst ohne Störung des Betriebes zu vollziehen. Sie sind nicht befugt, in die Führung und den Gang des Betriebes durch selbständige Anordnungen einzugreifen.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft können zu ihrer Beratung in allen Angelegenheiten die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer beziehen. Den Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer ist in diesen Fällen oder, soweit dies zur Ausübung der ihnen durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse sonst erforderlich ist, nach Unterrichtung des Betriebsinhabers oder seines Vertreters Zugang zum Betrieb zu gewähren. Abs. 3 und § 215 Abs. 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber und der Dienstnehmer eingeräumten Befugnisse kommen nur jenen freiwilligen Berufsvereinigungen zu, denen gemäß § 41 Abs. 2 Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde.

Organisationsrecht

§ 142 Organe der Dienstnehmerschaft

(1) In jedem Betrieb, in dem dauernd mindestens fünf stimmberechtigte (§ 151 Abs. 1) Dienstnehmer beschäftigt werden, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Dienstnehmerschaft Organe zu bilden. Bei der Berechnung dieser Zahl haben die gemäß § 155 Abs. 3 Z. 1 vom passiven Wahlrecht zum Betriebsrat ausgeschlossenen Familienangehörigen des Betriebsinhabers außer Betracht zu bleiben.

(2)¹ Ausgenommen von Abs. 1 sind bäuerliche Betriebe, sofern sie weniger als fünf ständige Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ohne Einrechnung der Arbeitskräfte nach § 3 Abs. 1 beschäftigen.

(3)¹ Als bäuerliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes haben jene zu gelten, in denen die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber selbst sowie ihre im Familienverband lebenden Familienangehörigen und eingetragenen Partnerinnen und Partner im Betrieb mitarbeiten, mit den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in der Regel in Hausgemeinschaft leben und bei der Führung des Betriebs eine leitende Angestellte oder ein leitender Angestellter nicht beschäftigt wird.

(4) Erfüllt sowohl die Gruppe der Arbeiter als auch die Gruppe der Angestellten (§ 143 Abs. 3) die Voraussetzungen des Abs. 1, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebshauptversammlung;
2. die Gruppenversammlungen der Arbeiter und der Angestellten;
3. Die Wahlvorstände für die Betriebsratswahl;
4. die Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten;
5. der Betriebsausschuß;
6. die Rechnungsprüfer.

(5) Erfüllt nur eine Gruppe die Voraussetzungen des Abs. 1, erfüllen sie beide Gruppen nur in ihrer Gesamtheit oder beschließen die Gruppenversammlungen in getrennten Abstimmungen die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Die Betriebsversammlung;
2. der Wahlvorstand für die Betriebsratswahl;
3. der Betriebsrat;
4. die Rechnungsprüfer.

LANDARBEITSORDNUNG

(6) Wenn ein Unternehmen mehrere Betriebe umfaßt, die eine wirtschaftliche Einheit bilden und vom Unternehmen zentral verwaltet werden, so sind folgende Organe zu bilden:

1. Der Wahlvorstand für die Zentralbetriebsratswahl;
2. der Zentralbetriebsrat;
- 3.² die Rechnungsprüfer.

(7) In den Unternehmen im Sinne des Abschnitts 12a ist nach Maßgabe des Abschnitts 12a ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmerschaft zu schaffen.

¹ I.d.F. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).
² Absatz angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Die Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlung

§ 143

Zusammensetzung und Gruppenzugehörigkeit

(1) Die Betriebs(Betriebshaupt)versammlung besteht aus der Gesamtheit der Dienstnehmer (§ 138) des Betriebes.

(2) Die Gruppenversammlung der Arbeiter besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Arbeiter, die Gruppenversammlung der Angestellten besteht aus den Dienstnehmern, die der Gruppe der Angestellten angehören.

(3) Für die Gruppenzugehörigkeit ist die auf Gesetz beruhende arbeitsvertragliche Stellung der Dienstnehmer maßgebend. Zur Gruppe der Angestellten gehören ferner Arbeitnehmer, die mit dem Dienstgeber die Anwendung des Angestelltengesetzes, des Gutsangestelltengesetzes sowie des Angestelltenkollektivvertrages, der auf den Betrieb Anwendung findet, zuzüglich einer Einstufung in die Gehaltsordnung dieses Kollektivvertrages unwiderruflich vereinbart haben. Lehrlinge, die zu Angestelltentätigkeiten ausgebildet werden, zählen zur Gruppe der Angestellten, die übrigen Lehrlinge zur Gruppe der Arbeiter.

(4) Betriebsratsmitglieder gelten als Angehörige jener Dienstnehmergruppe, die sie gewählt hat.

§ 144

Aufgaben der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-) versammlung

(1) Der Betriebs(gruppen)versammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer;
2. Wahl des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
3. Beschlußfassung über die Einhebung und die Höhe einer Betriebsratsumlage sowie über die Art und Weise der Auflösung des Betriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Betriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Enthebung des Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl;
6. Wahl der Rechnungsprüfer;
7. Beschlußfassung über die Enthebung der Rechnungsprüfer;
8. Beschlußfassung über eine Fortsetzung der Funktion des Betriebsrates nach Wiederaufnahme des Betriebes.

(2) Der Gruppenversammlung obliegt überdies die Enthebung eines Betriebsratsmitgliedes gemäß § 66 Abs. 1 Z. 4 sowie die Beschlußfassung über die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates gemäß § 142 Abs. 5.

(3) Der Betriebshauptversammlung obliegt die Behandlung von Berichten des Betriebsausschusses.

§ 145

Ordentliche und außerordentliche Versammlungen

(1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung hat mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, die Betriebshauptversammlung mindestens einmal in jedem Kalenderjahr stattzufinden.

(2) Eine Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung hat außerdem binnen zwei Wochen stattzufinden, wenn mehr als ein Drittel der in der betreffenden Versammlung stimmberechtigten Dienstnehmer oder ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, im Falle der Betriebshauptversammlung auch dann, wenn einer der beiden Betriebsräte dies verlangt.

§ 146

Teilversammlungen

(1) Wenn nach Zahl der Dienstnehmer, Arbeitsweise oder Art des Betriebes die Abhaltung von Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen oder die Teilnahme der Dienstnehmer an diesen nicht oder nur schwer möglich ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen in Form

LANDARBEITSORDNUNG

von Teilversammlungen durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Abhaltung von Teilversammlungen obliegt dem Betriebsrat (Betriebsausschuß).

(2) Für die Ermittlung von Abstimmungsergebnissen in den Angelegenheiten des § 144 ist die Gesamtheit der in den einzelnen Teilversammlungen abgegebenen Stimmen maßgebend.

§ 147

Einberufung

(1) Die Betriebs(Gruppen)versammlung ist vom Betriebsrat, die Betriebshauptversammlung vom Betriebsausschuß einzuberufen.

(2) Besteht kein Betriebsrat (Betriebsausschuß) oder ist er vorübergehend funktionsunfähig, so sind zur Einberufung berechtigt:

1. Der an Lebensjahren älteste Dienstnehmer oder mindestens so viele Dienstnehmer, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind;

2. in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, eine zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder die gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer, wenn die nach Z. 1 zur Einberufung Berechtigten trotz Aufforderung die Einberufung innerhalb von zwei Wochen nicht vornehmen.

(3) Die Einberufung der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 148

Vorsitz

Die Vorsitzführung obliegt dem Vorsitzenden* des Betriebsrates (Betriebsausschusses), in den Fällen des § 147 Abs. 2 dem Einberufer; dieser kann die Vorsitzführung einem Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Dienstnehmer übertragen.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 149

Zeitpunkt und Ort der Versammlungen

(1) Wenn es dem Betriebsinhaber unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse zumutbar ist, können Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen während der Arbeitszeit abgehalten werden. Wird die Versammlung während der Arbeitszeit abgehalten, entsteht den Dienstnehmern für den erforderlichen Zeitraum ein Anspruch auf Arbeitsfreistellung. Ansprüche der Dienstnehmer auf Fortzahlung des Entgeltes für diesen Zeitraum können, soweit dies nicht im Kollektivvertrag geregelt ist, durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Dies gilt auch für die Vergütung von Fahrtkosten.

(2) Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung kann im Betrieb oder außerhalb desselben stattfinden. Findet die Versammlung innerhalb des Betriebes statt, hat der Betriebsinhaber nach Tunlichkeit die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

§ 150

Teilnahme des Betriebsinhabers und der überbetrieblichen Interessenvertretungen

Die Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlungen sind nicht öffentlich. Jede zuständige freiwillige Berufsvereinigung und die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer sind berechtigt, zu allen Betriebsversammlungen Vertreter zu entsenden. Der Betriebsinhaber oder sein Vertreter im Betrieb kann auf Einladung der Einberufer an der Betriebsversammlung teilnehmen. Der Zeitpunkt und die Tagesordnung sind rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

§ 151

Stimmberechtigung und Beschlußfassung

(1)¹ In der Betriebs(Gruppen-, Betriebshaupt-)versammlung ist jede betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmerin oder jeder betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft stimmberechtigt, die oder der das 16. Lebensjahr vollendet hat und am Tag der Betriebsversammlung im Betrieb beschäftigt ist.

(2) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer² erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Beschlüsse über die Enthebung des Betriebsrates (§ 144 Abs. 1 Z. 4) oder eines Betriebsratsmitgliedes (§ 144 Abs. 2) bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne des § 142 Abs. 5 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der für die Wahl des jeweiligen Gruppenbetriebsrates aktiv Wahlberechtigten. Abstimmungen über die Bildung eines gemeinsamen Betriebsrates im Sinne

LANDARBEITSORDNUNG

des § 142 Abs. 5 und über Enthebungen haben geheim zu erfolgen.

(3)³ Ist bei Beginn der Betriebsversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer² anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer² beschlussfähig. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 142 Abs. 5 und § 144 Abs. 1 Z 3, 4 und 8.⁴ Wurde eine Betriebsversammlung gemäß § 147 Abs. 2 Z 2 von einer freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer² einberufen, so kann die Wahl des Wahlvorstandes nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer² anwesend ist. Die Enthebung des Wahlvorstandes gemäß § 144 Abs. 1 Z 5 kann nur vorgenommen werden, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anwesend ist.⁵

¹ I.d.F. gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² „Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ jeweils ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

³ In der Fassung des Art. I Z 87 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁵ Letzter Satz angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

Betriebsrat

§ 152

Zahl der Betriebsratsmitglieder

(1) Der Betriebsrat besteht in Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit fünf bis neun Dienstnehmern aus einer Person, mit zehn bis neunzehn Dienstnehmern aus zwei Mitgliedern, mit zwanzig bis fünfzig Dienstnehmern aus drei Mitgliedern, mit einundfünfzig bis hundert Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. In Betrieben (Dienstnehmergruppen) mit mehr als hundert Dienstnehmern erhöht sich für je weitere hundert Dienstnehmer, in Betrieben mit mehr als tausend Dienstnehmern für je weitere vierhundert Dienstnehmer die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates um ein Mitglied. Bruchteile von hundert bzw. vierhundert werden für voll gerechnet.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines Betriebsrates bestimmt sich nach der Zahl der am Tage der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes im Betrieb beschäftigten Dienstnehmer. Eine spätere Änderung der Zahl der Dienstnehmer ist auf die Zahl der Mitglieder des Betriebsrates ohne Einfluß.

(3)^{*} Im Betriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis vertreten sein.

* Angefügt gem. Art. I Z 88 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 153

Wahlgrundsätze

(1) Die Mitglieder des Betriebsrates werden auf Grund des gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlrechtes gewählt. Die Wahl hat durch persönliche Stimmabgabe oder in den Fällen des § 158 Abs. 3 durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(2) Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen. Die Berechnung der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Mitglieder des Betriebsrates hat nach dem System von d'Hondt zu erfolgen. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf eine Mitgliedstelle, so entscheidet das Los.

(3) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so sind die Betriebsratsmitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen.

§ 154

Aktives Wahlrecht

(1)^{*} Wahlberechtigt sind alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ohne Unterschied der Staatsbürgerschaft, die am Tag der Betriebsversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes das 16. Lebensjahr vollendet haben und an diesem Tag und am Tag der Wahl im Rahmen des Betriebes beschäftigt sind.

(2) Werden getrennte Betriebsräte gewählt, ist für die Wahlberechtigung Gruppenzugehörigkeit (§ 143 Abs. 2 bis 4) erforderlich.

* In der Fassung gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

LANDARBEITSORDNUNG

§ 155

Passives Wahlrecht

(1)¹ Wählbar sind alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die

- 1.^{1A} am Tag der Ausschreibung der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. seit mindestens sechs Monaten im Rahmen des Betriebs oder Unternehmens, dem der Betrieb angehört, beschäftigt sind.
3. (Entf. gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012) - nach Ersatz des Wortes „und“ durch einen Satzpunkt in der Z 2.

(2) Bei getrennten Wahlen sind auch Angehörige der anderen Dienstnehmergruppe wählbar.

(3)² Abgesehen von den Personen, die gemäß § 3 Abs. 1 vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen sind, sind nicht wählbar:

1. Die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers und Personen, die mit der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihr oder ihm im Verhältnis von Wahl- oder Pflegekind, Wahl- oder Pflegeeltern sowie Mündel oder Vormund stehen;

2. in Betrieben einer juristischen Person: die Ehegattinnen und Ehegatten oder eingetragenen Partnerinnen und Partner von Mitgliedern des Organs, das zur gesetzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, sowie Personen, die mit Mitgliedern eines solchen Vertretungsorgans im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.

(4) Sind mindestens vier Betriebsratsmitglieder zu wählen, sind auch Vorstandsmitglieder und Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer³ wählbar. Mindestens drei Viertel der Betriebsratsmitglieder müssen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer³ des Betriebes sein. Ein Vorstandsmitglied oder Angestellter einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer³ kann gleichzeitig nur einem Betriebsrat angehören.

(5) In neuerrichteten Betrieben und in Saisonbetrieben sind auch Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer³ wählbar, die noch nicht sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen beschäftigt sind.

(6) Als Saisonbetriebe gelten Betriebe, die ihrer Art nach nur zu bestimmten Jahreszeiten arbeiten oder die regelmäßig zu gewissen Zeiten des Jahres erheblich verstärkt arbeiten.

¹ In der Fassung der Z Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

^{1A} I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² I.d.F. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

³ „Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 156

Berufung des Wahlvorstandes

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Betriebsrates hat die Betriebs(Gruppen)versammlung einen Wahlvorstand (Ersatzmitglieder) zu bestellen. In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist der Wahlvorstand so rechtzeitig zu bestellen, daß der neugewählte Betriebsrat bei Unterbleiben einer Wahlanfechtung spätestens unmittelbar nach Ablauf der Tätigkeitsdauer des abtretenden Betriebsrates seine Konstituierung vornehmen kann.

(2) Wird die Nichtigkeit einer Wahl festgestellt oder die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates vorzeitig beendet, ist unverzüglich ein Wahlvorstand zu bestellen.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. In den Wahlvorstand können als Mitglieder wahlberechtigte Dienstnehmer, in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, auch Vorstandsmitglieder oder Angestellte einer zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung oder gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer berufen werden. Mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Dienstnehmer des Betriebes sein.

(4) Die Wahl des Wahlvorstandes erfolgt durch die Betriebs(Gruppen)versammlung. Als gewählt gelten die Kandidaten jenes Vorschlages, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag erstattet, so gelten ohne eine Abstimmung die Kandidaten dieses Vorschlages als gewählt.

(5) In neuerrichteten Betrieben hat zur Vorbereitung und Durchführung der erstmaligen Wahl eines Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung die Bestellung des Wahlvorstandes binnen vier Wochen nach dem Tage der Aufnahme des Betriebes vorzunehmen.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 157

Vorbereitung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen. Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 215 und 216 sinngemäß.¹

(2) Der Wahlvorstand hat die Wählerliste zu verfassen und sie zur Einsicht der Wahlberechtigten im Betrieb aufzulegen. Er hat ferner die Wahl in Form einer Wahlkundmachung auszuschreiben, über die gegen die Wählerliste vorgebrachten Einwendungen und darüber zu entscheiden, welche Wahlberechtigten zur brieflichen Stimmabgabe berechtigt sind. Er hat die Wahlvorschläge entgegenzunehmen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

(3) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber^{1A} hat dem Wahlvorstand die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Verzeichnisse der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{1B} rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und von mindestens doppelt so vielen wahlberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern^{1C} zu unterfertigen, als Betriebsratsmitglieder zu wählen sind. Unterschriften von Wahlwerberinnen und Wahlwerbern^{1D} werden auf die erforderliche Anzahl von Unterschriften des Wahlvorschlags nur bis zur Höhe der Zahl der zu wählenden Betriebsratsmitglieder angerechnet. Der Wahlvorstand hat die zugelassenen Wahlvorschläge zur Einsicht im Betrieb aufzulegen.

(4a)² Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer Bedacht genommen werden.

(5)³ Kommt der Wahlvorstand den im Abs. 1 genannten Verpflichtungen binnen acht Wochen nicht oder nur unzureichend nach, so ist er von der Betriebs(Gruppen)versammlung zu entheben. In diesem Fall kann jede Dienstnehmerin oder jeder Dienstnehmer des Betriebes, die zuständige freiwillige Berufsvereinigung oder gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer die Betriebs(Gruppen)versammlung einberufen. Diese hat zugleich einen neuen Wahlvorstand zu bestellen.

¹ Zweiter Satz in der Fassung des Art. 1 Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

^{1A} Wortfolge „Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1B} Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1C} Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1D} Wortfolge „Wahlwerberinnen und Wahlwerbern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Eingefügt gem. Art. 1 Z 91 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ I.d.F. gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 158

Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat die Wahlhandlung zu leiten und das Wahlergebnis festzustellen.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wahl hat mittels Stimmzettels zu erfolgen. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 persönlich auszuüben.

(3) Wahlberechtigte, die wegen Urlaubs, Karenz¹, Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes² oder Krankheit am Wahltag an der Leistung der Dienste oder infolge Ausübung ihres Berufes oder aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, haben das Recht auf briefliche Stimmabgabe; diese hat im Postweg zu erfolgen.

¹ Ausdruck ersetzt gem. Art. 1 Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

² Ausdruck gem. Art. 1 Z 92 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 159

Mitteilung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl ist im Betrieb kundzumachen und dem Betriebsinhaber, der nach dem Standort des Betriebes zuständigen Einigungskommission, den zuständigen freiwilligen Berufsvereinigungen und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer mitzuteilen.

§ 160

Vereinfachtes Wahlverfahren

Unbeschadet der Bestimmungen des §153 Abs. 1 gilt in Betrieben (Dienstnehmergruppen), in denen bis zu zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, folgendes:

1. Die Betriebsratsmitglieder und die Ersatzmitglieder werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt;

LANDARBEITSORDNUNG

2. der Wahlvorstand besteht aus einem wahlberechtigten Dienstnehmer;

3. es bedarf keiner Einreichung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 157 Abs. 4. Wurden solche Wahlvorschläge nicht eingebracht, so ist für jedes Betriebsratsmitglied und für jedes Ersatzmitglied ein gesonderter Wahlgang durchzuführen;

4. erreicht keiner der Wahlvorschläge (Wahlwerber) die Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Im zweiten Wahlgang können gültige Stimmen nur für die beiden Wahlvorschläge (Wahlwerber) abgegeben werden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 161

Anfechtung

(1) Die einzelnen Wahlberechtigten und jede wahlwerbende Gruppe sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn wesentliche Bestimmungen des Wahlverfahrens oder leitende Grundsätze des Wahlrechtes verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

(2) Die in Abs. 1 genannten Anfechtungsberechtigten sowie der Betriebsinhaber sind berechtigt, binnen Monatsfrist vom Tage der Mitteilung des Wahlergebnisses an gerechnet, die Wahl bei der Einigungskommission anzufechten, wenn die Wahl ihrer Art oder ihrem Umfang nach oder mangels Vorliegens eines Betriebes nicht durchzuführen gewesen wäre.

§ 162

Nichtigkeit

Nichtigkeit der Wahl kann bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses jederzeit auch durch Antrag auf Feststellung bei der Einigungskommission geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Einigungskommission über die Nichtigkeit der Wahl hat bindende Wirkung.

§ 163

Tätigkeitsdauer des Betriebsrates

(1)* Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tage der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Erklärt die Einigungskommission die Wahl eines Betriebsrates auf Grund einer Anfechtung nach § 161 Abs. 1 oder 2 für ungültig, so führt der frühere Betriebsrat die laufenden Geschäfte bis zur Konstituierung des neugewählten Betriebsrates, höchstens jedoch bis zum Ablauf von drei Monaten ab dem Tag der Ungültigkeitserklärung gerechnet, weiter. Dies gilt nicht, wenn die Tätigkeitsdauer des

LANDARBEITSORDNUNG

früheren Betriebsrates gemäß § 164 vorzeitig geendet hat.

(3) Die nach Beginn der Tätigkeitsdauer (Abs. 1) gesetzten Rechtshandlungen eines Betriebsrates werden in ihrer Gültigkeit durch die zufolge einer Wahlanfechtung nachträglich erfolgte Aufhebung der Betriebsratswahl nicht berührt.

* In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 164

Vorzeitige Beendigung der Tätigkeitsdauer

Vor Ablauf des im § 163 Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, wenn

1. der Betrieb dauernd eingestellt wird;
2. der Betriebsrat dauernd funktionsunfähig wird, insbesondere, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der im § 152 Abs. 1 festgesetzten Mitgliederzahl sinkt;
3. die Betriebs(Gruppen)versammlung die Enthebung des Betriebsrates beschließt;
4. der Betriebsrat seinen Rücktritt beschließt;
5. die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt;
6. die Einigungskommission die Gleichstellung der Arbeitsstätte gemäß § 137 Abs. 2 für beendet erklärt.

§ 164a*

Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches

(1) Werden Betriebsteile rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diese verselbständigten Teile bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesen Teilen, längstens aber bis zum Ablauf von vier Monaten nach der organisatorischen Verselbständigung zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne des § 138 zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 136) im bisherigen Umfang fort dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht, wenn in einem verselbständigten Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist.

(2) Der Beginn der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Die Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches kann über die Dauer von vier Monaten hinaus durch Betriebsvereinbarung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 163 Abs. 1) verlängert werden.

(3) Führt die rechtliche Verselbständigung von Betriebsteilen zur dauernden Einstellung des Betriebes oder zum Ausscheiden von Betriebsratsmitgliedern aus dem Betrieb, so treten für die Dauer der vorübergehenden Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches abweichend von § 164 Z 1 die Beendigung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates und abweichend von § 166 Abs. 1 Z 3 das Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat nicht ein.

* In der Fassung des Art. I Z 93 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 164b*

(1) Werden Betriebe oder Betriebsteile zu einem neuen Betrieb im Sinne des § 136 zusammengeschlossen, so bilden die Betriebsräte bis zur Neuwahl eines Betriebsrates, längstens aber bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Zusammenschluss, ein Organ der Dienstnehmerschaft (einheitlicher Betriebsrat); §§ 167 und 168 gelten sinngemäß.

(2) § 164a Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 gelten sinngemäß.

* Eingefügt gem. Art. I Z 94 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 165

Fortsetzung der Tätigkeitsdauer

Nach Wiederaufnahme eines eingeschränkten oder stillgelegten Betriebes kann die Betriebs(Gruppen)versammlung an Stelle von Neuwahlen die Fortsetzung der Tätigkeit des früheren Betriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, sofern

1. die Zahl der im Betrieb verbliebenen und der wieder eingestellten ehemaligen Betriebsratsmitglieder (Ersatzmitglieder) mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Betriebsratsmandate erreicht und
2. am Tage der Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates mindestens halb so viele betriebs(gruppen)zugehörige Dienstnehmer beschäftigt sind, als am Tage der Wahlausschreibung für die Wahl des Betriebsrates, dessen Tätigkeitsdauer verlängert werden soll, beschäftigt waren.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 166

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat beginnt mit Annahme der Wahl und erlischt, wenn
 1. die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates endet;
 2. das Mitglied zurücktritt;
 3. das Mitglied aus dem Betrieb ausscheidet;
 4. die Dienstnehmergruppe, die das Mitglied in den Betriebsrat gewählt hat, dieses wegen Verlustes der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe binnen vier Wochen enthebt.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt für Mitglieder, die gemäß § 155 Abs. 4 gewählt wurden, auch mit Beendigung einer Funktion oder Anstellung bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmer.
- (3) Die Mitgliedschaft aller Mitglieder des Betriebsrates erlischt, wenn die Konstituierung des Betriebsrates nicht innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der im § 168 Abs. 1 gesetzten Frist erfolgt.
- (4) Die Mitgliedschaft zum Betriebsrat ist von der Einigungskommission über Antrag abzuerkennen, wenn das Betriebsratsmitglied die Wählbarkeit nicht oder nicht mehr besitzt. Zur Antragstellung sind der Betriebsrat, jedes Betriebsratsmitglied und der Betriebsinhaber berechtigt.

§ 167

Ersatzmitglieder

- (1) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft oder der Verhinderung eines Betriebsratsmitgliedes tritt ein Ersatzmitglied an dessen Stelle. Dies gilt nicht bei Erlöschen der Mitgliedschaft aller Betriebsratsmitglieder gemäß § 166 Abs. 3.
- (2) Ersatzmitglieder sind die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Betriebsrates folgenden Wahlwerber. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder wird durch die Reihung auf dem Wahlvorschlag bestimmt. Verzichtet ein Ersatzmitglied auf das Nachrücken, so verbleibt es weiterhin als Ersatzmitglied auf dem Wahlvorschlag in der ursprünglichen Reihung.
- (3) Wurde der Betriebsrat ohne Erstellung von Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 160 Z. 3), so tritt das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl an die Stelle des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitgliedes. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 168

Konstituierung des Betriebsrates

- (1)¹ Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen zwei Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von sechs Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.
- (2) In der konstituierenden Sitzung hat der Einberufer bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden² den Vorsitz zu führen.
- (3) Die Betriebsratsmitglieder haben aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Vorsitzenden², einen oder mehrere Stellvertreter und, falls erforderlich, weitere Funktionäre zu wählen. Besteht ein Betriebsratsfonds, ist ein Kassaverwalter zu wählen. Die Wahl der Betriebsratsfunktionäre erfolgt für die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.
- (4) Vor Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates ist eine Neuwahl eines Funktionärs vorzunehmen, wenn
 1. die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder die Enthebung eines Funktionärs beschließt;
 2. ein Funktionär seine Funktion zurücklegt;
 3. die Mitgliedschaft eines Funktionärs zum Betriebsrat erlischt.
- (5) Besteht der Betriebsrat aus Vertretern beider Dienstnehmergruppen, so dürfen der Vorsitzende² und sein Stellvertreter nicht der gleichen Gruppe angehören.
- (6) Bei Stimmengleichheit gilt jenes für die Vorsitzendenstelle² vorgeschlagene Betriebsratsmitglied als gewählt, das auf jenem Wahlvorschlag kandidiert hat, der bei der Betriebsratswahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Liegt auch hier Stimmengleichheit vor, so entscheidet das Los. In diesem Fall ist der Vorsitzendenstellvertreter² jener wahlwerbenden Gruppe zu entnehmen, die auf Grund des Losentscheides nicht den Vorsitzenden² stellt. Im Falle der Stimmengleichheit bei der Wahl der übrigen Funktionäre findet § 170 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.
- (7) Besteht ein Betriebsrat aus zwei Mitgliedern, so wird mangels Einigung dasjenige Vorsitzender²,

LANDARBEITSORDNUNG

das bei der Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wurden die Betriebsratsmitglieder auf einem Wahlvorschlag gewählt, so wird mangels Einigung das an erster Stelle gereichte Mitglied Vorsitzender².

(8) Der Vorsitzende² hat unmittelbar nach Beendigung der konstituierenden Sitzung das Ergebnis der Wahl der Betriebsratsfunktionäre sowie die Reihenfolge der Ersatzmitglieder dem Betriebsinhaber, der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung und der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer sowie der zuständigen Einigungskommission anzuzeigen und im Betrieb durch Anschlag kundzumachen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 169

Sitzungen des Betriebsrates

(1) Die Sitzungen des Betriebsrates sind von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden¹, bei dessen Verhinderung von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter² mindestens einmal im Monat einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder des Betriebsrates sind rechtzeitig unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ist im Betrieb eine Behindertenvertrauensperson gewählt, so ist diese gleichzeitig einzuladen.³

(2) Die oder der Vorsitzende⁴ hat den Betriebsrat binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn es ein Drittel der Betriebsratsmitglieder, mindestens jedoch zwei Mitglieder verlangen.

(3) Kommt die oder der Vorsitzende⁴ seinen Verpflichtungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht nach, hat die Einigungskommission auf Antrag der gemäß Abs. 2 Berechtigten die Sitzung einzuberufen.

(4) Die Sitzungen des Betriebsrates sind nicht öffentlich. Der Betriebsrat kann bei Erledigung bestimmter Aufgaben auch Personen, die nicht dem Betriebsrat angehören, zur Beratung zuziehen.

¹ Wortfolge „von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Wortfolge „von der Stellvertreterin oder vom Stellvertreter“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

³ Letzter Satz angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁴ Wortfolge „Die oder der Vorsitzende“ bzw. „die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 170

Beschlußfassung

(1) Der Betriebsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz oder in der Geschäftsordnung (§ 172) keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Meinung angenommen, für die die oder der Vorsitzende¹ gestimmt hat. Beschlüsse über die Zustimmung des Betriebsrates zur Kündigung oder Entlassung einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers² bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Besteht ein Betriebsrat nur aus zwei Mitgliedern, kommt ein Beschluß nur bei Übereinstimmung beider Mitglieder zustande.

(3) Der Beschluß über den Rücktritt des Betriebsrates bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Betriebsratsmitglieder.

(4)³ Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe sind nur zulässig, wenn kein Mitglied des Betriebsrates diesem Verfahren widerspricht. Dasselbe gilt für fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassung. Die oder der Vorsitzende hat für die Dokumentierung der Beschlussfassung Sorge zu tragen.

¹ Wortfolge „die oder der Vorsitzende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Wortfolge „einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

³ Angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 171

Übertragung von Aufgaben

(1) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Durchführung einzelner seiner Befugnisse einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

(2) Der Betriebsrat kann im Einzelfall die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse einem Ausschuß übertragen. Einem Ausschuss sollen insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen in den Angelegenheiten der Gleichbehandlung, der Frauenförderung, der Wahrnehmung der Interessen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit Familienpflichten sowie der Maßnah-

LANDARBEITSORDNUNG

men gegen sexuelle Belästigung übertragen werden.*

(3) Der Betriebsrat kann in der Geschäftsordnung einem Ausschuß in bestimmten Angelegenheiten die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse übertragen. Im Übrigen gilt Abs. 2 zweiter Satz.²

(4) Für die Sitzungen der Ausschüsse gemäß Abs. 2 und 3 ist § 169 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Mitglieder des Betriebsrates haben das Recht, an allen Ausschusssitzungen als Beobachter teilzunehmen.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 95 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 96 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 172

Autonome Geschäftsordnung

Der Betriebsrat kann mit Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung beschließen. Die Geschäftsordnung kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung von Ausschüssen im Sinne des § 171 Abs. 3;
2. die Zahl der Stellvertreter des Betriebsratsvorsitzenden* und die Reihenfolge der Stellvertretung.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 173

Vertretung nach außen

Vertreter des Betriebsrates gegenüber dem Betriebsinhaber und nach außen ist der Vorsitzende*, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter. Der Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen. Die Reihenfolge der Stellvertretungen und eine besondere Regelung der Vertretungsbefugnisse sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 174

Beistellung von Sacherfordernissen

Dem Betriebsrat und dem Wahlvorstand sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse in einem der Größe des Betriebes und den Bedürfnissen des Betriebsrates (Wahlvorstandes) angemessenen Ausmaßes* vom Betriebsinhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Desgleichen hat der Betriebsinhaber unentgeltlich für die Instandhaltung der bereitgestellten Räume und Gegenstände zu sorgen.

* Es hätte richtig zu lauten: "Ausmaß".

Betriebsratumlage und Betriebsratsfonds

§ 175

Betriebsratumlage

(1)* Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Betriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Betriebes kann von den Dienstnehmern eine Betriebsratumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens ein halbes Prozent des Bruttoarbeitsentgelts betragen.

(2) Die Einhebung und Höhe der Betriebsratumlage beschließt auf Antrag des Betriebsrates die Betriebs(Gruppen)versammlung; zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Dienstnehmer erforderlich.

(3) Die Umlagen sind vom Dienstgeber vom Arbeitsentgelt einzubehalten und bei jeder Lohn-(Gehalts)auszahlung an den Betriebsratsfonds abzuführen.

* In der Fassung des Art. I Z 97 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 176

Betriebsratsfonds

(1) Die Eingänge aus der Betriebsratumlage sowie sonstige für die im § 175 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmten Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Betriebsratsfonds.

(2) Die Verwaltung des Betriebsratsfonds obliegt dem Betriebsrat; Vertreter des Betriebsratsfonds ist der Vorsitzende¹ des Betriebsrates, bei seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

(3) Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen nur zu den in § 175 Abs. 1 bezeichneten Zwecken verwendet werden.

(4) Die Revision der Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwendung der Mittel des Betriebsratsfonds obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

LANDARBEITSORDNUNG

(5) Wird ein Betriebsratsfonds errichtet, hat die Betriebs(Gruppen)versammlung eine Regelung über die Verwaltung und Vertretung des Betriebsratsfonds bei zeitweiligen Fehlen eines ordentlichen Verwaltungs- bzw. Vertretungsorgans zu beschließen. Ein solcher Beschluß hat die notwendige Verwaltungstätigkeit zu umschreiben, die Höchstdauer der vertretungsweisen Verwaltung und das vorgesehene Vertretungs- und Verwaltungsorgan zu bestimmen.

(6) Hat die Betriebsversammlung einen Beschluß im Sinne des Abs. 5 nicht gefaßt, obliegt die Vertretung und Verwaltung des Betriebsratsfonds für die Dauer des Fehlens eines ordentlichen Vertretungs(Verwaltungs)organs, höchstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten, dem ältesten Rechnungsprüfer, wenn keine Rechnungsprüfer bestellt sind, der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer. Nach Ablauf von sechs Monaten ist der Betriebsratsfonds aufzulösen.

(7) Der Betriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn der Betrieb dauernd eingestellt wird. Die nähere Regelung ist durch Beschluß der Betriebs(Gruppen)versammlung bei Errichtung des Betriebsratsfonds zu treffen. Spätere Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens ein Jahr vor der dauernden Betriebseinstellung gefaßt wurden.

(8) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuss ist von der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer für Wohlfahrtsmaßnahmen oder Wohlfahrt-

LANDARBEITSORDNUNG

seinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.

(9) Wird auf Grund von Beschlüssen der Arbeitnehmergruppen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 142 Abs. 5) errichtet, ist die Verwendung der bestehenden Betriebsratsfonds durch Beschluß der jeweils zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung zu regeln.

(10) Die zuständige gesetzliche Interessenvertretung ist vom Beschluß über die Auflösung des Betriebsratsfonds oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragungen bei Zusammenlegung und Trennung zu verständigen. Sie hat die Durchführung der Auflösung durch einen Vertreter zu überwachen.

(11) Die Durchführung der Auflösung und der Vermögensübertragung bei Zusammenlegung und Trennung obliegt der zuständigen gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer, wenn

1. ein Beschluß der zuständigen Betriebs(Gruppen)versammlung fehlt;
2. der Beschluß nicht den in § 175 Abs. 1 geforderten Verwendungszweck vorsieht oder
3. der Beschluß undurchführbar geworden ist.

(12) Ein nach Durchführung der Auflösung verbleibender Vermögensüberschuß geht auf die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der Dienstnehmer über und ist von dieser für Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer zu verwenden.

¹ Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990
² In der Fassung des Art. I Z. 98 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 177

Rechnungsprüfer

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Betriebsratsfonds hat die Betriebs(Gruppen)versammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen, in Betrieben (Arbeitnehmergruppen) mit mehr als 20 Arbeitnehmern zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Betriebsrat nicht angehören. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Betriebsratsumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier * Jahre, es sei denn, die Wahl gemäß Abs. 3 und 4 findet vor ihrem Ablauf statt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) In Betrieben (Arbeitnehmergruppen), in denen mehr als zwei Betriebsratsmitglieder zu wählen sind, kann die Betriebs(Gruppen)versammlung anlässlich der Wahl des Wahlvorstandes (§ 156) beschließen, die Wahl der Rechnungsprüfer zugleich mit der Wahl des Betriebsrates durchzuführen.

(4) Liegt ein Beschluß im Sinne des Abs. 3 vor, so hat der Wahlvorstand auch die Wahl der Rechnungsprüfer vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkundmachung (§ 157 Abs. 2) hat auch die Ausschreibung der Wahl der Rechnungsprüfer zu enthalten. Auf die Vorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfer ist § 157 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Die Wahl des Betriebsrates und der Rechnungsprüfer kann mittels gemeinsamen Stimmzettels erfolgen. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

* Geändert gemäß Art. I. Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Betriebsausschuß

§ 178

Voraussetzung und Errichtung

(1) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte für die Gruppen der Arbeiter und der Angestellten bestehen, bildet die Gesamtheit der Mitglieder beider Betriebsräte zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten den Betriebsausschuß.

(2) Die Sitzung zur Wahl des Vorsitzender ¹ des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreters ist von den Obmännern der Betriebsräte gemeinsam einzuberufen. Kommt es innerhalb von zwei Wochen zu keiner Einigung, kann ein Vorsitzender ² allein die Einberufung vornehmen. Für die Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder jedes Betriebsrates erforderlich.

(3) Bis zur Wahl des Vorsitzender ¹ des Betriebsausschusses führt jener Betriebsratsobmann den Vorsitz, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Der Vorsitzende ² des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte der Mitglieder beider Betriebsräte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Der Stellvertreter ist aus der Mitte der Mitglieder jenes Betriebsrates zu wählen, dem der Vorsitzende ² als Mitglied nicht angehört. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(4) In Betrieben, in denen für jede Gruppe nur je ein Betriebsratsmitglied zu wählen ist, gilt mangels Einigung jener als Vorsitzende ² des Betriebsausschusses, der die größere Dienstnehmergruppe repräsentiert. Bei gleicher Gruppenstärke entscheidet das Los.

(5) Der Vorsitzende ² des Betriebsausschusses und dessen Stellvertreter sind neu zu wählen, sobald einer der beiden Betriebsräte sich nach Neuwahl konstituiert hat.

¹ Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990 (es hätte jedoch richtig zu lauten: "Vorsitzenden").

² Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

LANDARBEITSORDNUNG

§ 179

Geschäftsführung

(1) Auf die Geschäftsführung des Betriebsausschusses sind, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, die §§ 169 Abs. 1, 3 und 4, 170, 171 Abs. 1, 2 und 3, 172 Z. 1 und 2, 173 und 174 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Vorsitzende * hat den Betriebsausschuß binnen zwei 3 Wochen einzuberufen, wenn mehr als ein Drittel der Betriebsratsmitglieder des Betriebes oder ein Betriebsrat dies verlangt.

(3) Werden bei einer Abstimmung sämtliche anwesenden Betriebsratsmitglieder einer Gruppe überstimmt, bedarf es in einer zweiten Abstimmung der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Ist für jede Gruppe nur ein Betriebsratsmitglied zu wählen, bedarf es für das Zustandekommen eines Beschlusses der Übereinstimmung beider Betriebsratsmitglieder.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Betriebsräteversammlung

§ 180

Zusammensetzung und Geschäftsführung

(1) Die Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen bestellten Betriebsräte bildet die Betriebsräteversammlung. Die Betriebsräteversammlung ist mindestens einmal in jedem Kalenderjahr vom Zentralbetriebsrat einzuberufen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende * des Zentralbetriebsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Zur Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer (§ 184 Abs. 4) und über die Enthebung des Zentralbetriebsrates (Abs. 4) kann die Betriebsräteversammlung von jedem Betriebsrat einberufen werden. In diesem Falle führt der Vorsitzende * des einberufenden Betriebsrates den Vorsitz.

(3) Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(4) Für eine Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates ist die Anwesenheit von drei Viertel aller Betriebsratsmitglieder des Unternehmens und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedem Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzten Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht. Die Abstimmung über die Enthebung hat mittels Stimmzettels und geheim zu erfolgen.

(5) Sind bei Beginn der Betriebsräteversammlung weniger als die Hälfte der Betriebsratsmitglieder des Unternehmens anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten; nach Ablauf dieser Zeit ist die Betriebsräteversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Betriebsratsmitglieder beschlußfähig. Diese Bestimmung gilt nicht im Falle der Enthebung des Zentralbetriebsrates. Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 149 Abs. 2 und 150 sinngemäß anzuwenden.

* Bezeichnung geändert gem. Art. I Z. 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 181

Aufgaben

Der Betriebsräteversammlung obliegt:

1. Behandlung von Berichten des Zentralbetriebsrates und der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
2. Beschlußfassung über die Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratsumlage;
3. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds;
4. Beschlußfassung über die Enthebung des Zentralbetriebsrates;
5. Beschlußfassung über die Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates (§ 184 Abs. 4).

Zentralbetriebsrat

§ 182

Zusammensetzung

(1)* Der Zentralbetriebsrat besteht in Unternehmen bis zu tausend Dienstnehmern aus vier Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder erhöht sich für je weitere fünfhundert Dienstnehmer, in Unternehmen mit mehr als fünftausend Dienstnehmern für je weitere tausend Dienstnehmer um jeweils ein Mitglied. Bruchteile von fünfhundert und tausend werden für voll gerechnet. § 152 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden.

(2)* Im Zentralbetriebsrat sollen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer entsprechend ihrem zahlen-

LANDARBEITSORDNUNG

mäßigen Verhältnis vertreten sein.

* Absatzbezeichnung und neuer Absatz 2 gem. Art. I Z 99 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 183 Berufung

(1) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates werden von der Gesamtheit der Mitglieder der im Unternehmen errichteten Betriebsrate aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes (§ 153 Abs. 2) geheim gewählt. Jedem wahlberechtigten Betriebsratsmitglied kommen so viele Stimmen zu, als der Zahl der bei der letzter Betriebsratswahl wahlberechtigten Dienstnehmer, geteilt durch die Anzahl der Gewählten, entspricht.

(2) Die Wahl hat mittels Stimmzettels, und zwar durch persönliche Stimmabgabe oder durch briefliche Stimmabgabe im Postwege zu erfolgen.

(3) Bei Erstellung der Wahlvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, der Gruppen der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens im Zentralbetriebsrat Bedacht genommen werden.

(4) Der Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Betriebsratsmitgliedern. Jeder im Unternehmen bestehende Betriebsrat hat eines seiner Mitglieder in den Wahlvorstand zu entsenden. Die Zahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann mit Zustimmung aller im Unternehmen bestellten Betriebsräte bis auf drei herabgesetzt werden. Bestehen in den Betrieben des Unternehmens nur zwei Betriebsräte, so sind zwei Mitglieder des Wahlvorstandes vom Betriebsrat des nach der Zahl der Dienstnehmer größeren Betriebes zu entsenden. Der Wahlvorstand hat nach seiner Bestellung die Wahl unverzüglich vorzubereiten und innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

(5) Auf die Berufung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 153 Abs. 3, 156 Abs. 2, 158 Abs. 1, 159, 161 und 162 sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 100 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 184 Tätigkeitsdauer

(1) Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt vier ¹ Jahre. § 163 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Vor Ablauf der im Abs. 1 bezeichneten Zeit endet die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates, wenn

1. das Unternehmen aufgelöst wird;
2. dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört;
3. die Zahl der Mitglieder unter drei sinkt;
4. die Betriebsräteversammlung die Enthebung des Zentralbetriebsrates beschließt;
5. der Zentralbetriebsrat den Rücktritt beschließt;
6. die Einigungskommission die Wahl für ungültig erklärt.

(3) Die Mitgliedschaft zum Zentralbetriebsrat erlischt, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. die Mitgliedschaft zum Betriebsrat erlischt.

(4) Hat in einem Unternehmen die Tätigkeit des Zentralbetriebsrates deshalb geendet, weil durch vorübergehende Stilllegung von Betrieben dem Unternehmen nur mehr ein Betrieb angehört oder die Zahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates unter drei gesunken ist und wird in der Folge in wenigstens einem dieser stillgelegten Betriebe die Tätigkeit wieder aufgenommen, so können die Mitglieder der Betriebsräte des Unternehmens die Fortsetzung der Tätigkeit des Zentralbetriebsrates bis zur Beendigung seiner ursprünglichen Tätigkeitsdauer beschließen, wenn

1. in dem Betriebe, der seine Tätigkeit wieder aufgenommen hat, ein Beschluß zur Fortsetzung der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates (§ 165) gefaßt wurde und

2. die Zahl der im Unternehmen verbliebenen und wieder eingestellten ehemaligen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Zentralbetriebsrates mindestens die Hälfte der Zahl der ursprünglichen Zentralbetriebsratsmandate erreicht.

(5) Für den Eintritt von Ersatzmitgliedern ist § 167 sinngemäß anzuwenden. Enthält der Wahlvorschlag, dem das ausgeschiedene oder verhinderte Mitglied angehört, kein für ein Nachrücken in Frage kommendes Ersatzmitglied, so entsendet die wahlwerbende Gruppe ein anderes Betriebsratsmitglied in den Zentralbetriebsrat.

(6) ² Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozessfähigkeit des Betriebsrates (§ 167a der Novelle zum Landarbeitsgesetz 1984³ und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§§ 164a und b) sind sinngemäß anzuwenden.

¹ Geändert gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² In der Fassung des. Art. I Z 101 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 577/1987“

LANDARBEITSORDNUNG

§ 185

Geschäftsführung

Auf die Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sind die Vorschriften der §§ 168 Abs. 1 bis 4, 6, und 8, 169, 170, 71, 172 Z. 1 und 2 und 173 sinngemäß anzuwenden.

§ 186

Aufwand

(1) Räumlichkeiten, Kanzlei- und Geschäftserfordernisse sowie sonstige Sacherfordernisse für den Zentralbetriebsrat sind in sinngemäßer Anwendung des § 174 vom Betriebsinhaber zur Verfügung zu stellen.

(2) Die den einzelnen Mitgliedern des Zentralbetriebsrates in Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Barauslagen sind aus dem Zentralbetriebsratsfonds, ist ein solcher nicht errichtet, aus dem Betriebsratsfonds des Betriebes, der das Mitglied in den Zentralbetriebsrat entsendet hat, zu entrichten.

§ 187

Zentralbetriebsratumlage

(1)* Zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Zentralbetriebsrates sowie zur Errichtung und Erhaltung von Wohlfahrtseinrichtungen zugunsten der Dienstnehmerschaft und der ehemaligen Dienstnehmer des Unternehmens kann eine Zentralbetriebsratumlage eingehoben werden. Sie darf höchstens 25 Prozent der Betriebsratumlage betragen.

(2) Einhebung und Höhe der Zentralbetriebsratumlage beschließt auf Antrag des Zentralbetriebsrates oder eines Betriebsrates die Betriebsräteversammlung. Die Zentralbetriebsratumlage ist aus den in den einzelnen Betrieben des Unternehmens eingehobenen Betriebsratumlagen zu entrichten.

(3) Der Dienstgeber hat die Zentralbetriebsratumlage von der einbehaltenen Betriebsratumlage in Abzug zu bringen und unmittelbar an den Zentralbetriebsratsfonds abzuführen.

* In der Fassung des Art. I Z 102 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 188

Zentralbetriebsratsfonds

Die Eingänge aus der Zentralbetriebsratumlage sowie sonstige für die im § 187 Abs. 1 bezeichneten Zwecke bestimmte Vermögensschaften bilden den mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Zentralbetriebsratsfonds, der vom Zentralbetriebsrat verwaltet wird. Die Mittel des Zentralbetriebsratsfonds sind zu den im § 187 Abs. 1 bezeichneten Zwecken zu verwenden.

§ 189

Verwaltung und Auflösung des Zentralbetriebsratsfonds

Der Zentralbetriebsratsfonds ist aufzulösen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung eines Zentralbetriebsrates dauernd weggefallen sind. In diesem Fall ist das Vermögen auf jene Betriebsratsfonds des Unternehmens, aus deren Betriebsratumlage Beiträge zum Zentralbetriebsratsfonds geleistet wurden, aufzuteilen. Die Aufteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Zahlen der zu den einzelnen Betriebsratsfonds beitragspflichtigen Dienstnehmer. § 176 Abs. 2, 4 und 8 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 190

Rechnungsprüfer für den Zentralbetriebsratsfonds

(1) Zur Überprüfung der Verwaltung und Gebarung des Zentralbetriebsratsfonds hat die Betriebsräteversammlung aus ihrer Mitte mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zwei Rechnungsprüfer (Stellvertreter) zu wählen. Diese dürfen dem Zentralbetriebsrat nicht angehören. § 160 Z. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die erstmalige Wahl der Rechnungsprüfer hat anlässlich der Beschlußfassung über die Einhebung einer Zentralbetriebsratumlage zu erfolgen.

(2) Die Tätigkeit der Rechnungsprüfer (Stellvertreter) dauert vier * Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

* Geändert gem. Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Befugnisse der Dienstnehmerschaft

Allgemeine Befugnisse

§ 191

Überwachung

Der Betriebsrat hat das Recht, die Einhaltung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften zu überwachen. Insbesondere stehen ihm folgende Befugnisse zu:

LANDARBEITSORDNUNG

1. Der Betriebsrat ist berechtigt, in die vom Betrieb geführten Aufzeichnungen über die Bezüge der Dienstnehmer und die zur Berechnung dieser Bezüge erforderlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen, sie zu überprüfen und die Auszahlung zu kontrollieren. Dies gilt auch für andere die Dienstnehmer betreffenden Aufzeichnungen, deren Führung durch Rechtsvorschriften vorgesehen ist;

2. der Betriebsrat hat die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Kollektivverträge, der Betriebsvereinbarungen und sonstiger arbeitsrechtlicher Vereinbarungen zu überwachen. Er hat darauf zu achten, daß die für den Betrieb geltenden Kollektivverträge im Betrieb aufgelegt (§ 46) und die Betriebsvereinbarungen angeschlagen oder aufgelegt (§ 53 Abs. 1) werden. Das gleiche gilt für Rechtsvorschriften, deren Auflage oder Aushang im Betrieb in anderen Gesetzen vorgeschrieben ist;

3.* der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft (§ 140) des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;

4. werden im Betrieb Personalakten geführt, so ist dem Betriebsrat bei Einverständnis des Dienstnehmers Einsicht in dessen Personalakten zu gewähren.

* In der Fassung des Art. I Z. 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 192 Intervention

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer berühren, beim Betriebsinhaber und erforderlichenfalls bei den zuständigen Stellen außerhalb des Betriebes entsprechende Maßnahmen zu beantragen und die Beseitigung von Mängeln zu verlangen.

Insbesondere ist der Betriebsrat berechtigt:

1. Maßnahmen zur Einhaltung und Durchführung der die Dienstnehmer des Betriebes betreffenden Rechtsvorschriften (§ 191) zu beantragen;

2. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, der betrieblichen Ausbildung, zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie zur menschengerechten Arbeitsgestaltung zu erstatten;

3. sonstige Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmer des Betriebes zu beantragen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat auf dessen Verlangen in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, anzuhören.

§ 193 Allgemeine Information

(1)¹ Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, dem Betriebsrat über alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen oder kulturellen Interessen der Dienstnehmer des Betriebes berühren, Auskunft zu erteilen.

(2)² Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 191 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.

¹ Absatzbezeichnung in der Fassung des Art. I Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Angefügt gem. Art. I Z. 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 194 Beratung

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat mindestens vierteljährlich und auf Verlangen des Betriebsrates monatlich gemeinsame Beratungen über laufende Angelegenheiten, allgemeine Grundsätze der Betriebsführung in sozialer, personeller, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht sowie über die Gestaltung der Arbeitsbeziehungen abzuhalten und ihn dabei über wichtige Angelegenheiten zu informieren. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.*

(2) Betriebsrat und Betriebsinhaber sind berechtigt, an ihre zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Ersuchen zu richten, einen Vertreter zur Teilnahme an diesen Beratungen zu ent-

LANDARBEITSORDNUNG

senden, sofern über Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkung auf die Dienstnehmer des Betriebes haben, beraten werden soll. Betriebsinhaber und Betriebsrat haben einander gegenseitig rechtzeitig Mitteilung zu machen, um den anderen Teil die Beiziehung seiner Interessenvertretung zu ermöglichen.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 194a¹

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes rechtzeitig anzuhören und mit ihm darüber zu beraten. Der Betriebsinhaber ist insbesondere verpflichtet,

1. den Betriebsrat bei der Planung und Einführung neuer Technologien zu den Auswirkungen zu hören, die die Auswahl der Arbeitsmittel oder Arbeitsstoffe, die Gestaltung der Arbeitsbedingungen und die Einwirkung der Umwelt auf den Arbeitsplatz für die Sicherheit und Gesundheit der Dienstnehmer haben,
2. den Betriebsrat bei der Auswahl der persönlichen Schutzausrüstung zu beteiligen,
3. den Betriebsrat bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet,

1. dem Betriebsrat Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten sowie zu den Aufzeichnungen und Berichten über Arbeitsunfälle zu gewähren,
2. dem Betriebsrat die Unterlagen betreffend die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zur Verfügung zu stellen,
3. dem Betriebsrat die Ergebnisse von Messungen und Untersuchungen betreffend gefährliche Arbeitsstoffe und Lärm sowie die Ergebnisse sonstiger Messungen und Untersuchungen, die mit dem Dienstnehmerschutz in Zusammenhang stehen, zur Verfügung zu stellen,
4. dem Betriebsrat die Aufzeichnungen betreffend Arbeitsstoffe und Lärm zur Verfügung zu stellen,
5. dem Betriebsrat über Grenzwertüberschreitungen sowie deren Ursachen und über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren,
- 6.² den Betriebsrat über Auflagen, Vorschriften, Bewilligungen und behördliche Informationen auf dem Gebiet des Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmerschutzes zu informieren und zu den Informationen, die sich aus den Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung ergeben, im Voraus anzuhören,
- 7.² den Betriebsrat zu den Informationen über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über Schutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Gefahrenverhütung im Allgemeinen und für die einzelnen Arten von Arbeitsplätzen oder Aufgabenbereichen im Voraus anzuhören,
- 8.² den Betriebsrat zur Information der Dienstgeberinnen und Dienstgeber von betriebsfremden Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern über die in Z 7 genannten Punkte sowie über die für Erste Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung gesetzten Maßnahmen, im Voraus anzuhören.

(3)³ Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat über die beabsichtigte Bestellung oder Abberufung von Sicherheitsfachkräften, Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern sowie von Personen zu beraten, die für die Erste Hilfe, die Brandbekämpfung und Evakuierung zuständig sind. Der Betriebsrat kann zu den Beratungen die Land- und Forstwirtschaftsinspektion beziehen. Eine ohne Beratung mit dem Betriebsrat vorgenommene Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinerinnen oder Arbeitsmedizinern ist rechtsunwirksam.

(4) Der Betriebsrat kann seine Befugnisse nach Abs. 1 Z 1 bis 3 an die im Betrieb bestellten Sicherheitsvertrauenspersonen delegieren. Für die Beschlussfassung gilt § 170. Der Beschluss ist den Sicherheitsvertrauenspersonen sowie dem Betriebsinhaber unverzüglich mitzuteilen und wird erst mit deren Verständigung rechtswirksam.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 103 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Ziffer 6 (unter Entfall des Wortes „und“ am Ende der Z 5) ersetzt und Z 7 und 8 eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

³ Abs. 3 i.d.F. der Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 194b *

Betriebliche Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf

(1) Der Betriebsinhaber hat mit dem Betriebsrat im Rahmen der Beratung nach § 194 Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung bzw. der Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf zu bera-

LANDARBEITSORDNUNG

ten. Solche Maßnahmen betreffen insbesondere die Einstellungspraxis, Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und den beruflichen Aufstieg, die auf den Abbau einer bestehenden Unterrepräsentation der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten bzw. an bestimmten Funktionen oder auf den Abbau einer sonst bestehenden Benachteiligung abzielen, sowie Maßnahmen, die auf eine bessere Vereinbarkeit der beruflichen Tätigkeit mit Familien- und sonstigen Betreuungspflichten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer abzielen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in diesen Angelegenheiten zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

(3) Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 195

Errichtung und Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen der Dienstnehmer

Der Betriebsrat ist berechtigt, zugunsten der Dienstnehmer und ihrer Familienangehörigen Unterstützungseinrichtungen sowie sonstige Wohlfahrtseinrichtungen zu errichten und ausschließlich zu verwalten.

Mitwirkung in sozialen Angelegenheiten

§ 196

Mitwirkung in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Schulung

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über geplante Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung sowie der betrieblichen Schulung und Umschulung zum ehestmöglichen Zeitpunkt in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Betriebsrat hat das Recht, Vorschläge in Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung, Schulung und Umschulung zu erstatten und Maßnahmen zu beantragen. Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit dem Betriebsrat über dessen Vorschläge und Anträge zu beraten.

LANDARBEITSORDNUNG

(3) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung sowie betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen mitzuwirken. Art und Umfang der Mitwirkung können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(4) Der Betriebsrat hat das Recht, an den Verhandlungen zwischen dem Betriebsinhaber und den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung über Maßnahmen der betrieblichen Schulung, Umschulung und Berufsausbildung teilzunehmen, Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen sind ihm rechtzeitig mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG^{1,3}, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.²

(5) Der Betriebsrat ist berechtigt, sich an allen behördlichen Besichtigungen zu beteiligen, welche die Planung und Durchführung der betrieblichen Berufsausbildung berühren.

(6) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen teilzunehmen, Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(7) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs- und Bildungseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(8) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Schulungs- oder Bildungseinrichtung binnen vier Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn sie den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht oder, wenn solche Regelungen nicht bestehen, unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist

¹ Zitat gem. Art. I Z 104 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 197

Mitwirkung

an betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen

(1) Der Betriebsrat hat das Recht, an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtungen teilzunehmen. Art und Umfang der Teilnahme sind durch Betriebsvereinbarung zu regeln. Kommt zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(2) Die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung betriebs- und unternehmenseigener Wohlfahrtseinrichtungen können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

(3) Der Betriebsrat kann die Auflösung einer betriebs- oder unternehmenseigenen Wohlfahrtseinrichtung binnen vier Wochen bei der Einigungskommission anfechten, wenn

1. die Auflösung der Wohlfahrtseinrichtung den in einer Betriebsvereinbarung vorgesehenen Auflösungsgründen widerspricht, oder

2. eine Betriebsvereinbarung über Gründe, die den Betriebsinhaber zur Auflösung einer Wohlfahrtseinrichtung berechtigen, nicht besteht, der Betriebsratsfonds (Zentralbetriebsratsfonds) oder die Dienstnehmer zum Errichtungs- und Erhaltungsaufwand der Wohlfahrtseinrichtung erheblich beigetragen haben und die Auflösung unter Abwägung der Interessen der Dienstnehmer und des Betriebes nicht gerechtfertigt ist.

§ 198

Zustimmungspflichtige Maßnahmen

(1) Folgende Maßnahmen der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers¹ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung einer betrieblichen Disziplinarordnung;

2. die Einführung von Personalfragebögen, sofern in diesen nicht bloß die allgemeinen Angaben zur Person und Angaben über die fachlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Verwendung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers² enthalten sind;

3. die Einführung von Kontrollmaßnahmen und technischen Systemen zur Kontrolle der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer³, sofern diese Maßnahmen (Systeme) die Menschenwürde berühren;

4.⁴ insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht besteht, die Einführung und die Regelung von Akkord-, Stück- und Gedingelöhnen sowie akkordähnlichen Prämien und Entgelten, die auf statistischen Verfahren, Datenerfassungsverfahren, Kleinstzeitverfahren oder ähnlichen Entgeltfindungsmethoden beruhen, sowie der maßgeblichen Grundsätze (Systeme und Methoden) für die

LANDARBEITSORDNUNG

Ermittlung und Berechnung dieser Löhne bzw. Entgelte;

5. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie Durchschnittsverdienste.

(2) Betriebsvereinbarungen in den Angelegenheiten des Abs. 1 können, soweit sie keine Vorschriften über ihre Geltungsdauer enthalten, von jedem der Vertragspartner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden. § 55 Abs. 3 zweiter Satz ist nicht anzuwenden.

¹ Wortfolge „der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Wortfolge „der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

³ Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁴ I.d.F. gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 198a*

Ersetzbare Zustimmung

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 199 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 198 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z. 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 199

Betriebsvereinbarungen

(1) Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 52 können in folgenden Angelegenheiten abgeschlossen werden:

1. Allgemeine Ordnungsvorschriften, die das Verhalten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer⁹ im Betrieb regeln;

1a.¹ Auswahl der BV-Kasse⁷ nach § 39I oder nach dem BMSVG⁸;

2. generelle Festsetzung des Beginnes und Endes der täglichen Arbeitszeit, der Dauer und Lage der Arbeitspausen und der Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage;

3. Art und Weise der Abrechnung und insbesondere Zeit und Ort der Auszahlung der Bezüge;

4. Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der Folgen einer Betriebsänderung im Sinne des § 211 Abs. 1 Z. 1 bis 6, sofern diese wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich bringt;

5. Art und Umfang der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;

6. Maßnahmen zur zweckentsprechenden Benützung von Betriebseinrichtungen und Betriebsmitteln;

7. Richtlinien für die Vergabe von Werkwohnungen;

8. Maßnahmen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten sowie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer⁹;

9. Maßnahmen zur menschengerechten Arbeitsgestaltung;

10. Grundsätze betreffend den Verbrauch des Erholungsurlaubes;

11. Entgeltfortzahlungsansprüche für den zur Teilnahme an Betriebs (Gruppen-, Betriebshaupt)versammlungen erforderlichen Zeitraum und damit im Zusammenhang stehende Fahrtkostenvergütungen;

12. Erstattung von Auslagen und Aufwendungen sowie Regelung von Aufwandsentschädigungen;

13. Anordnung der vorübergehenden Verkürzung oder Verlängerung der Arbeitszeit;

14. betriebliches Vorschlagswesen;

15. Gewährung von Zuwendungen aus besonderen betrieblichen Anlässen;

16.¹⁰ Systeme der Gewinnbeteiligung sowie die Einführung von leistungs- und erfolgsbezogenen Prämien und Entgelte nicht nur für einzelne Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, soweit diese Prä-

LANDARBEITSORDNUNG

mien und Entgelte nicht unter § 198 Abs. 1 Z 4 fallen;

17. Maßnahmen zur Sicherung der von den Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern¹¹ eingebrachten Gegenstände;

18. betriebliche Pensions- und Ruhegeldleistungen;

19. Art und Umfang der Mitwirkung des Betriebsrates an der Planung und Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung und betrieblicher Schulungs- und Bildungseinrichtungen sowie die Errichtung, Ausgestaltung und Auflösung von betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrtseinrichtungen;

20. betriebliches Beschwerdewesen;

21. Rechtsstellung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer⁹ bei Krankheit und Unfall;

22. Kündigungsfristen und Gründe zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses;

23.² Maßnahmen im Sinne der §§ 198 Abs. 1 und 198a Abs. 1;

24.³ Maßnahmen der betrieblichen Frauenförderung (Frauenförderpläne) sowie Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Betreuungspflichten und Beruf;

25.⁴ Festlegung des Beginns und Verlängerung der Frist für die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 164a);⁵

26.⁶ Festlegung von Rahmenbedingungen für die Übertrittsmöglichkeit in das Abfertigungsrecht nach den §§ 39j bis 39r oder nach dem BMSVG⁸.

(2) Kommt in den in Abs. 1 Z. 1 bis 6 bezeichneten Angelegenheiten zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet - insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt - auf Antrag eines der Streitparteien die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle.

(3) In den Betrieben, in denen dauernd nicht mehr als 35 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer⁹ beschäftigt werden, ist die Bestimmung des Abs. 1 Z. 7, in Betrieben in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt werden, auch die Bestimmung des Abs. 1 Z. 4 nicht anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 12 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

² In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁴ Angefügt gem. Art. I Z 105 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Interpunktion ersetzt gem. Art. I Z 13 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁶ Angefügt gem. Art. I Z 13 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

⁷ Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁸ Abkürzung „BMSVG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

⁹ Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“, ersatzweise eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

¹⁰ I.d.F. gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

¹¹ Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

Mitwirkung in personellen Angelegenheiten

§ 200

Personelles Informationsrecht

Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über den künftigen Bedarf an Dienstnehmern und die im Zusammenhang damit in Aussicht genommenen personellen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.

§ 201

Mitwirkung bei der Einstellung von Dienstnehmern

(1) Der Betriebsrat kann dem Betriebsinhaber jederzeit die Ausschreibung eines zu besetzenden Arbeitsplatzes vorschlagen.

(2) Sobald dem Betriebsinhaber die Zahl der aufzunehmenden Dienstnehmer, deren geplante Verwendung und die in Aussicht genommenen Arbeitsplätze bekannt sind, hat er den Betriebsrat jener Gruppe, welcher die Einzustellenden angehören würden, darüber zu informieren.

(3) Hat der Betriebsrat im Zusammenhang mit der Information nach Abs. 2 eine besondere Information (Beratung) über einzelne Einstellungen verlangt, hat der Betriebsinhaber eine besondere Information (Beratung) vor der Einstellung durchzuführen. Das gleiche gilt, wenn eine Information nach Abs. 2 nicht stattgefunden hat. Wenn bei Durchführung einer Beratung die Entscheidung über die Einstellung nicht rechtzeitig erfolgen könnte, ist die Beratung nach erfolgter Einstellung durchzuführen.

(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.

* In der Fassung des Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

LANDARBEITSORDNUNG

§ 202

Mitwirkung bei der Festsetzung von Leistungsentgelten im Einzelfall

(1) Entgelte der in § 198 Abs. 1 Z. 4 bezeichneten Art für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die generell nicht vereinbart werden können, bedürfen, wenn zwischen Betriebsinhaber und Dienstnehmer eine Einigung nicht zustande kommt, zu ihrer rechtswirksamen Festsetzung der Zustimmung des Betriebsrates.

(2) Akkord-, Stück- und Gedinglöhne nach § 198 Abs. 1 Z. 5 für einzelne Dienstnehmer oder einzelne Arbeiten, die durch Kollektivvertrag nicht vereinbart werden können, sind unter Mitwirkung des Betriebsrates festzusetzen, wenn zwischen dem Betriebsinhaber und dem Dienstnehmer keine Einigung zustande kommt.

§ 203 *

Mitwirkung bei Versetzungen

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.

* In der Fassung des Art. I Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 204

Mitwirkung bei Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

Der Betriebsrat hat an der Aufrechterhaltung der Disziplin im Betrieb mitzuwirken. Die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen im Einzelfall ist nur zulässig, wenn sie in einem Kollektivvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung (§ 198 Abs. 1 Z. 1) vorgesehen ist; sie bedarf, sofern darüber nicht eine mit Zustimmung des Betriebsrates eingerichtete Stelle entscheidet, der Zustimmung des Betriebsrates.

§ 205

Mitwirkung bei der Vergabe von Dienst- oder Werkwohnungen

Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Vergabe einer Dienst- oder Werkwohnung an einen Dienstnehmer dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten.

§ 206

Mitwirkung bei Beförderungen

(1) Der Betriebsinhaber hat die beabsichtigte Beförderung eines Dienstnehmers dem Betriebsrat ehestmöglich mitzuteilen und über Verlangen des Betriebsrates mit diesem zu beraten. Während dieser Beratungen ist eine ihrem Zweck angemessene Vertraulichkeit zu wahren.

(2) Unter Beförderung im Sinne des Abs. 1 ist jede Anhebung der Verwendung im Betrieb zu verstehen, die mit einer Höherreihung im Entlohnungsschema oder ansonsten mit einer Erhöhung des Entgelts verbunden ist.

§ 206a *

Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

(1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen.

* In der Fassung des Art. I Z. 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 207 *

Anfechtung von Kündigungen

(1) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat vor jeder Kündigung einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers den Betriebsrat zu verständigen, der innerhalb von acht Tagen hiezu Stellung nehmen kann.

(2) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem

LANDARBEITSORDNUNG

innerhalb der Frist zur Stellungnahme über die Kündigung zu beraten. Eine vor Ablauf dieser Frist ausgesprochene Kündigung ist rechtsunwirksam, es sei denn, dass der Betriebsrat eine Stellungnahme bereits abgegeben hat.

(3) Die Kündigung kann bei Gericht angefochten werden, wenn

1. die Kündigung
 - a) wegen des Beitritts oder der Mitgliedschaft der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers zu Gewerkschaften;
 - b) wegen ihrer oder seiner Tätigkeit in Gewerkschaften;
 - c) wegen Einberufung der Betriebsversammlung durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer;
 - d) wegen ihrer oder seiner Tätigkeit als Mitglied des Wahlvorstandes, einer Wahlkommission oder als Wahlzeugin oder Wahlzeuge;
 - e) wegen ihrer oder seiner Bewerbung um eine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder wegen einer früheren Tätigkeit im Betriebsrat;
 - f) wegen ihrer oder seiner Tätigkeit als Mitglied der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle;
 - g) wegen der bevorstehenden Einberufung des Dienstnehmers zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst oder Zuweisung zum Zivildienst (§ 3 des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes 1991 - APSG);
 - h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer;
 - i) wegen ihrer oder seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson, Sicherheitsfachkraft oder Arbeitsmedizinerin oder Arbeitsmediziner oder als Fach- oder Hilfspersonal von Sicherheitsfachkräften oder Arbeitsmedizinerinnen und Arbeitsmedizinern

erfolgt ist oder

2. die Kündigung sozial ungerechtfertigt und die gekündigte Dienstnehmerin oder der gekündigte Dienstnehmer bereits sechs Monate im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, beschäftigt ist. Sozial ungerechtfertigt ist eine Kündigung, die wesentliche Interessen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers beeinträchtigt, es sei denn, die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber erbringt den Nachweis, dass die Kündigung

- a) durch Umstände, die in der Person der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers gelegen sind und die betrieblichen Interessen nachteilig berühren oder
- b) durch betriebliche Erfordernisse, die einer Weiterbeschäftigung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers entgegenstehen,

begründet ist.

(3a) Umstände gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a, die ihre Ursache in einem höheren Lebensalter einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers haben, die oder der im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, langjährig beschäftigt ist, dürfen zur Rechtfertigung der Kündigung der älteren Dienstnehmerin oder des älteren Dienstnehmers nur dann herangezogen werden, wenn durch die Weiterbeschäftigung betriebliche Interessen erheblich nachteilig berührt werden. Bei älteren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

(3b) Hat der Betriebsrat gegen eine Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 lit. b ausdrücklich Widerspruch erhoben, so ist die Kündigung der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers sozial ungerechtfertigt, wenn ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte für die Gekündigte oder den Gekündigten eine größere soziale Härte als für andere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des gleichen Betriebes und derselben Tätigkeitssparte, deren Arbeit die oder der Gekündigte zu leisten fähig und willens ist, ergibt.

(4) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat vom Ausspruch der Kündigung zu verständigen. Der Betriebsrat kann auf Verlangen der gekündigten Dienstnehmerin oder des gekündigten Dienstnehmers binnen zwei Wochen nach Verständigung vom Ausspruch der Kündigung diese bei Gericht anfechten, wenn sie oder er der Kündigungsabsicht ausdrücklich widersprochen hat. Kommt der Betriebsrat dem Verlangen der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers nicht nach, so kann diese oder dieser innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der für den Betriebsrat geltenden Frist die Kündigung selbst bei Gericht anfechten. Hat der Betriebsrat innerhalb der Frist des Abs. 1 keine

LANDARBEITSORDNUNG

Stellungnahme abgegeben, so kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht selbst anfechten; in diesem Fall ist ein Vergleich sozialer Gesichtspunkte im Sinne des Abs. 3b nicht vorzunehmen. Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung diese bei Gericht anfechten, soweit Abs. 6 nicht anderes bestimmt.

(4a) Bringt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer die Anfechtungsklage innerhalb offener Frist bei einem örtlich unzuständigen Gericht ein, so gilt die Klage damit als rechtzeitig eingebracht.

(5) Insoweit die Klägerin oder der Kläger im Zuge des Anfechtungsverfahrens sich auf einen Anfechtungsgrund im Sinne des Abs. 3 Z 1 beruft, hat sie oder er diesen glaubhaft zu machen. Die Anfechtungsklage ist abzuweisen, wenn bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber glaubhaft gemachtes Motiv für die Kündigung ausschlaggebend war.

(6) Hat der Betriebsrat der beabsichtigten Kündigung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt, so kann die Kündigung gemäß Abs. 3 Z 2 nicht angefochten werden.

(7) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

* I.d.F. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 208

Anfechtung von Entlassungen

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jeder Entlassung eines Dienstnehmers unverzüglich zu verständigen und innerhalb von drei Arbeitstagen nach erfolgter Verständigung auf Verlangen des Betriebsrates mit diesem die Entlassung zu beraten.

(2)* Die Entlassung kann bei Gericht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 207 Abs. 3 vorliegt und der betreffende Dienstnehmer keinen Entlassungsgrund gesetzt hat. Die Entlassung kann nicht angefochten werden, wenn ein Anfechtungsgrund im Sinne des § 207 Abs. 3 Z 2 vorliegt und der Betriebsrat der Entlassung innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist ausdrücklich zugestimmt hat. § 207 Abs. 4 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden.

* In der Fassung des Art. I Z 113 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 209 *

Anfechtung durch die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer

(1) In Betrieben, in denen Betriebsräte zu errichten sind, solche aber nicht bestehen, kann die betroffene Dienstnehmerin oder der betroffene Dienstnehmer binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung oder der Entlassung diese beim Gericht anfechten. § 207 Abs. 4a ist anzuwenden.

(2) Wurde in Betrieben, in denen Betriebsräte nicht zu bestellen sind, eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer gekündigt und ist die Kündigung offensichtlich wegen Ausübung des Koalitionsrechtes oder wegen ihrer oder seiner Tätigkeit als Mitglied der gesetzlichen Interessenvertretung erfolgt, so kann sie oder er binnen vier Wochen die Kündigung bei Gericht anfechten. Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtsunwirksam.

* I.d.F. gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten

§ 210 ¹

Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte

(1) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ^{1a} hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber ^{1b} Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige gemäß § 45a AMFG an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.²

(1a)³ Die Informations- und Beratungspflicht der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers ^{1d}

LANDARBEITSORDNUNG

gemäß Abs. 1 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu erfolgen, die dem Zweck angemessen sind und es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über die geplante Maßnahme durchzuführen. Insbesondere hat die Information

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;
3. die hinsichtlich der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen

zu umfassen.⁴

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{1E} beschäftigt sind, hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber^{1D} dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlage frist durch das Finanzamt erstreckt, so hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber^{1D} den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

^{1A} Wortfolge „Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1B} Wortfolge „der Betriebsinhaberin oder dem Betriebsinhaber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1C} Wortfolge „der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1D} Wortfolge „die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{1E} Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Letzter Satz in der Fassung des Art. I Z 114 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Eingefügt gem. Art. I Z 115 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Zweiter und dritter Satz gi.d.F. gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 211

Mitwirkung bei Betriebsänderungen

(1) Die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung zu informieren, die es dem Betriebsrat ermöglichen, die möglichen Auswirkungen der geplanten Maßnahme eingehend zu bewerten und eine Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme abzugeben; auf Verlangen des Betriebsrates hat die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber mit ihm eine Beratung über deren Gestaltung durchzuführen.¹ Als Betriebsänderungen gelten insbesondere

1. die Einschränkung oder Stilllegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;

1a.² die Auflösung von Dienstverhältnissen, die eine Meldepflicht nach § 45a Abs. 1 Z 1 bis 3 AMFG auslöst;

2. die Verlegung des ganzen Betriebes oder von Betriebsteilen;

3. der Zusammenschluß mit anderen Betrieben;

4.³ Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation;

5. die Einführung neuer Arbeitsmethoden;

6. die Einführung von Rationalisierungs- und Automatisierungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung;

7. Änderungen der Rechtsform oder der Eigentumsverhältnisse an dem Betrieb.

(1a)⁴ Im Falle einer geplanten Betriebsänderung nach Abs. 1 Z 1a hat die Information nach Abs. 1 erster Satz jedenfalls zu umfassen

1. die Gründe für die Maßnahme,

2. die Zahl und die Verwendung der voraussichtlich betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A}, deren Qualifikation und Beschäftigungsdauer sowie die Kriterien für die Auswahl dieser Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A},

3. die Zahl und die Verwendung der regelmäßig beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A},
4. den Zeitraum, in dem die geplante Maßnahme verwirklicht werden soll,
5. allfällige zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die betroffenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A} geplante Begleitmaßnahmen.

Die Information nach Z 1 bis 4 hat schriftlich zu erfolgen. Unbeschadet des § 194 Abs. 2 kann der Betriebsrat der Beratung Sachverständige beiziehen.

(2) Der Betriebsrat kann Vorschläge zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung von für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A} nachteiligen Folgen von Maßnahmen gemäß Abs. 1 erstatten; hiebei hat der Betriebsrat auch auf die wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Betriebes Bedacht zu nehmen.

(3)⁵ Bringt eine Betriebsänderung im Sinne des Abs. 1 Z 1 bis 6 wesentliche Nachteile für alle oder erhebliche Teile der Dienstnehmerschaft mit sich, so können in Betrieben, in denen dauernd mindestens 20 Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A} beschäftigt sind, Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung dieser Folgen durch Betriebsvereinbarung geregelt werden. Sind mit einer solchen Betriebsänderung Kündigungen von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern^{4B} verbunden, so soll die Betriebsvereinbarung auf die Interessen von älteren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern^{4B} besonders Bedacht nehmen. Kommt zwischen BetriebsinhaberIn oder Betriebsinhaber^{4C} und Betriebsrat über den Abschluss, die Abänderung oder Aufhebung einer solchen Betriebsvereinbarung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet - insoweit eine Regelung durch Kollektivvertrag oder Satzung nicht vorliegt - auf Antrag eines der Streitteile die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle. Bei der Entscheidung der Schlichtungsstelle ist eine allfällige verspätete oder mangelhafte Information des Betriebsrates (Abs. 1) bei der Festsetzung der Maßnahmen zugunsten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A} in der Weise zu berücksichtigen, dass Nachteile, die die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer^{4A} durch die verspätete oder mangelhafte Information erleiden, zusätzlich abzugelten sind.

¹ Erster Satz in der Fassung gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Eingefügt gem. Art. I Z 116 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ In der Fassung des Art. I Z. 38 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ Eingefügt gem. Art. I Z 117 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{4A} Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{4B} Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern“ ersatzweise eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{4C} Wortfolge „BetriebsinhaberIn oder Betriebsinhaber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁵ In der Fassung des Art. I Z 118 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 212

Mitwirkung im Aufsichtsrat

(1) In Unternehmen, die in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft geführt werden, entsendet der Zentralbetriebsrat oder, sofern nur ein Betrieb besteht, der Betriebsrat aus dem Kreise der Betriebsratsmitglieder, denen das aktive Wahlrecht zum Betriebsrat zusteht, für je zwei nach dem Aktiengesetz 1965,^{1a} oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder einen Dienstnehmersvertreter in den Aufsichtsrat. Ist die Zahl der nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellten Aufsichtsratsmitglieder eine ungerade, ist ein weiterer Dienstnehmersvertreter zu entsenden.

(2) Die Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates), die auf den Vorschlag einer wahlwerbenden Gruppe gewählt wurden, haben das Recht, durch Mehrheitsbeschluß Dienstnehmersvertreter für die Entsendung in den Aufsichtsrat zu nominieren sowie ihre Abberufung zu verlangen. Dieses Recht steht für so viele Dienstnehmersvertreter zu, wie es dem Verhältnis der Zahl der vorschlagsberechtigten Personen zur Gesamtzahl der Mitglieder des Zentralbetriebsrates (Betriebsrates) entspricht. Listenkoppelung ist zulässig. Bei Erstellung der Nominierungsvorschläge soll auf eine angemessene Vertretung der Gruppe der Arbeiter und Angestellten und der einzelnen Betriebe des Unternehmens Bedacht genommen werden. Der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) ist bei Entsendung und Abberufung der Dienstnehmersvertreter an die Vorschläge der zur Nominierung berechtigten Mitglieder gebunden. Soweit vom Vorschlagsrecht nicht innerhalb von drei Monaten Gebrauch gemacht wird, entsendet der Zentralbetriebsrat (Betriebsrat) die restlichen Dienstnehmersvertreter durch Mehrheitsbeschluß in den Aufsichtsrat.

(3)² Die Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat üben ihre Funktion ehrenamtlich aus; sie haben Anspruch auf Ersatz der angemessenen Barauslagen. Im übrigen haben die Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat gleiche Rechte und Pflichten wie nach dem Aktiengesetz 1965 oder der Satzung bestellte Aufsichtsratsmitglieder. Ihre Mitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder mit der Abberufung durch die entsendende Stelle. Die Dienstnehmersvertreter im Aufsichtsrat sind vom Zen-

LANDARBEITSORDNUNG

tralbetriebsrat abzuwählen und neu zu entsenden, wenn sich die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ändert.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 und 5³ über die Vertretung der Dienstnehmer im Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften sind sinngemäß anzuwenden auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie auf Genossenschaften, die dauernd mindestens vierzig Dienstnehmer beschäftigen.

(5)⁴ Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehung zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.

¹ Gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010 entfällt das Zitat „, BGBl. Nr. 98/1965“

² In der Fassung des Art. I Z. 39 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Zitat in der Fassung des Art. I Z. 39 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ Angefügt gem. Art. I Z. 39 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

Organzuständigkeit

§ 213

Kompetenzabgrenzung

(1) Die der Dienstnehmerschaft zustehenden Befugnisse werden, soweit nicht anderes bestimmt ist, durch Betriebsräte ausgeübt.

(2) In Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß errichtet ist, werden vom Betriebsausschuß folgende Befugnisse ausgeübt:

1. Beratungsrecht (§ 194);
2. wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 210);
3. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß den §§ 211 und 212;
4. Abschluß, Änderung und Aufhebung von Betriebsvereinbarungen, deren Geltungsbereich alle im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen erfaßt;
- 5.¹ soweit die Interessen aller im Betriebsausschuß vertretenen Dienstnehmergruppen betroffen sind
 - a) Überwachung der Einhaltung der die Dienstnehmer betreffenden Vorschriften (§ 191);
 - b) Recht auf Intervention (§ 192);
 - c) allgemeines Informationsrecht (§ 193);
 - d) Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (§ 194a);
 - e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen (§§ 196 und 197);
- 6.^{1a} Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 246 und 247), in den SCE-Betriebsrat (§ 263) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276);
- 7.^{1a} Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach §§ 259 oder 260 abgeschlossenen Vereinbarungen.

Befugnisse in Angelegenheiten, die ausschließlich die Interessen einer im Betriebsausschuß nicht vertretenen Dienstnehmergruppe betreffen, können vom Betriebsausschuß nicht ausgeübt werden.

(3) In Betrieben, in denen ein gemeinsamer Betriebsrat (§ 142 Abs. 5) errichtet ist, werden von diesem sowohl die Befugnisse gemäß Abs. 1 als auch jene gemäß Abs. 2 ausgeübt.

(4) In Unternehmen, in denen ein Zentralbetriebsrat zu errichten ist, werden folgende Befugnisse von diesem ausgeübt:

1. Mitwirkung in wirtschaftlichen Angelegenheiten gemäß § 212;
- 2.² soweit sie nicht nur die Interessen der Dienstnehmerschaft eines Betriebes berühren
 - a) Recht auf Intervention (§ 192);
 - b) allgemeines Informationsrecht (§ 193);
 - c) Beratungsrecht (§ 194);
 - d) Mitwirkung in Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes (§ 194a);
 - e) Mitwirkung an betriebs- und unternehmenseigenen Schulungs-, Bildungs- und Wohlfahrts-einrichtungen (§§ 196 und 197);
 - f) wirtschaftliche Informations- und Interventionsrechte (§ 210);
 - g) Mitwirkung bei Betriebsänderungen (§ 211);
- 3.³ Wahrnehmungen der Rechte gemäß § 191 Z. 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist;
- 4.⁴ Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 246 und 247), in den SCE-Betriebsrat (§ 263) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276);

LANDARBEITSORDNUNG

5.⁴ Mitwirkung an den Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß den nach §§ 259 oder 260 abgeschlossenen Vereinbarungen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 119 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

^{1a} Z 6 und 7 angefügt (unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt in Z 5 lit. e) gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² In der Fassung des Art. I Z 120 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

³ Angefügt gem. Art. I Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ Z 4 und 5 angefügt (unter Ersatz des Punktes durch einen Strichpunkt in Z 3) gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 214

Kompetenzübertragung

(1) Der Betriebsrat und der Betriebsausschuß können dem Zentralbetriebsrat mit dessen Zustimmung die Ausübung ihrer Befugnisse für einzelne Fälle oder für bestimmte Angelegenheiten übertragen.

(2) Beschlüsse im Sinne des Abs. 1 sind dem Betriebsinhaber umgehend mitzuteilen und erlangen erst mit der Verständigung Rechtswirksamkeit.

burgenland-recht.at

LANDARBEITSORDNUNG

Rechtsstellung der Mitglieder des Betriebsrates Grundsätze der Mandatsausübung

§ 215

Verschwiegenheitspflicht

(1) Das Mandat des Betriebsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt, das, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, neben den Berufspflichten auszuüben ist. Für erwachsene Barauslagen gebührt den Mitgliedern des Betriebsrates Ersatz aus dem Betriebsratsfonds.

(2) Die Mitglieder des Betriebsrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in keinerlei Weisungen gebunden. Sie sind nur der Betriebs(Gruppen)versammlung verantwortlich.

(3) Die Mitglieder des Betriebsrates dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich des Entgelts, der Aufstiegsmöglichkeiten und betrieblicher Schulungs- und Umschulungsmaßnahmen, nicht benachteiligt werden.¹ Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.²

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Betriebsrates sind verpflichtet, über alle in Ausübung ihres Amtes bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebes Verschwiegenheit zu bewahren. Werden im Zuge der Mitwirkung in personellen Angelegenheiten Mitgliedern des Betriebsrates persönliche Verhältnisse oder Angelegenheiten der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer³ bekannt, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, so haben sie hierüber Verschwiegenheit zu bewahren.

¹ Erster Satz i.d.F. gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² Angefügt gem. Art. I Z. 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 216

Freizeitgewährung

Den Mitgliedern des Betriebsrates ist, unbeschadet einer Bildungsfreistellung nach § 218, die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderliche Freizeit unter Fortzahlung des Entgelts zu gewähren.

§ 217

Freistellung

(1) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 150 Dienstnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 700 Dienstnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 3000 Dienstnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere 3000 Dienstnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgelts freizustellen.

(2) In Betrieben, in denen getrennte Betriebsräte der Arbeiter und der Angestellten zu wählen sind, gelten die in Abs. 1 angeführten Zahlen für die betreffenden Dienstnehmergruppen.

(3) Sind in Betrieben eines Unternehmens, in denen eine Freistellung von Betriebsratsmitgliedern gemäß Abs. 1 und 2 nicht möglich ist, mehr als 400 Dienstnehmer beschäftigt, so ist auf Antrag des Zentralbetriebsrates ein Mitglied desselben unter Fortzahlung des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen.

(4)^{*} Sinkt im Zuge einer rechtlichen Verselbständigung (§ 164a) die Anzahl der Dienstnehmer unter die für den Freistellungsanspruch gemäß Abs. 1 bis 3 erforderliche Anzahl, so bleibt die Freistellung bis zum Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates, dem der Freigestellte angehört, aufrecht.

* Angefügt gem. Art. I Z 121 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 218

Bildungsfreistellung

(1) Jedes Mitglied des Betriebsrates hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von drei¹ Wochen innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung gegen Entfall des Entgelts.

(2) Die Dauer der Freistellung kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen eines Interesses an einer besonderen Ausbildung bis zu fünf² Wochen ausgedehnt werden.

(3) Die Schulungs- und Bildungsveranstaltungen müssen von kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstnehmer oder der Dienstgeber veranstaltet sein oder von diesen übereinstimmend als geeignet anerkannt werden und vornehmlich die Vermittlung von Kenntnissen zum Gegenstand haben, die der Ausübung der Funktion als Mitglied des Betriebsrates dienen.

LANDARBEITSORDNUNG

(4) Der Betriebsrat hat den Betriebsinhaber mindestens vier Wochen vor Beginn des Zeitraumes, für den die Freistellung beabsichtigt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Zeitpunkt der Freistellung ist im Einvernehmen zwischen Betriebsinhaber und Betriebsrat festzusetzen, wobei die Erfordernisse des Betriebes einerseits und die Interessen des Betriebsrates und des Betriebsratsmitgliedes andererseits zu berücksichtigen sind. Im Streitfall entscheidet die Einigungskommission.

(5) Betriebsratsmitglieder, die in der laufenden Funktionsperiode bereits nach § 219 freigestellt worden sind, haben während dieser Funktionsperiode keinen Anspruch auf Freistellung gemäß Abs. 1 und 2.

(6) Rückt ein Ersatzmitglied des Betriebsrates in das Mandat eines Mitgliedes des Betriebsrates dauernd nach, so hat es nur insoweit einen Anspruch gemäß Abs. 1 und 2, als das ausgeschiedene Mitglied noch keine Bildungsfreistellung in Anspruch genommen hat. Im Falle des Ausscheidens eines Betriebsratsmitgliedes im Zuge einer Betriebsänderung hat das nachrückende Ersatzmitglied einen Anspruch jedenfalls in dem Ausmaß, als es dem Verhältnis der noch offenen zur gesamten Tätigkeitsdauer des Betriebsrates entspricht, sofern sich nicht nach dem ersten Satz ein größerer Anspruch ergibt.³

¹ Geändert gem. Art. I Z. 42 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² Geändert gem. Art. I Z. 42 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

³ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 122 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 219

Erweiterte Bildungsfreistellung

(1) In Betrieben mit mehr als zweihundert Dienstnehmern ist neben der Bildungsfreistellung gemäß § 218 auf Antrag des Betriebsrates ein weiteres Betriebsratsmitglied für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß eines Jahres gegen Entfall des Entgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. §§ 217 Abs. 2 sowie 215 Abs. 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) In Dienstjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, gebühren der Urlaub im vollen Ausmaß, das Urlaubsentgelt jedoch in dem Ausmaß, das dem um die Dauer einer Bildungsfreistellung verkürzten Dienstjahr entspricht.

(3) Der Dienstnehmer behält in Kalenderjahren, in die Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 fallen, den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 EStG 1988*, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer der Bildungsfreistellung verkürzten Kalenderjahr entspricht.

(4) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten einer Bildungsfreistellung gemäß Abs. 1 während der das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

* Zitat in der Fassung des Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 220

Kündigungs- und Entlassungsschutz

(1) Ein Mitglied des Betriebsrates darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nur nach vorheriger Zustimmung der Einigungskommission gekündigt oder entlassen werden. Die Einigungskommission hat bei ihrer Entscheidung den sich aus § 215 Abs. 3 ergebenden Schutz der Betriebsratsmitglieder wahrzunehmen. In den Fällen der §§ 221 Z. 3 und 222 Abs. 1 Z. 3 erster Satzteil, Z. 4 erster Satzteil und Z. 5 hat die Einigungskommission die Zustimmung zur Kündigung oder Entlassung eines Betriebsratsmitgliedes zu verweigern, wenn sich der Antrag auf ein Verhalten des Betriebsratsmitgliedes stützt, das von diesem in Ausübung des Mandates gesetzt wurde und unter Abwägung aller Umstände entschuldbar war.

(2) Dem Betriebsratsmitglied kommt im Verfahren vor der Einigungskommission Parteistellung zu.

(3) Der sich aus den §§ 220 bis 222 ergebende Schutz beginnt mit dem Zeitpunkt der Annahme der Wahl durch das Betriebsratsmitglied und endet drei Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft zum Betriebsrat, im Falle der dauernden Einstellung des Betriebes mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des Betriebsrates.

(4)¹ Die Abs. 1 bis 3 und die §§ 221 und 222 gelten sinngemäß für

1. Ersatzmitglieder, die an der Mandatsausübung verhinderte Betriebsratsmitglieder durch mindestens zwei Wochen ununterbrochen vertreten haben, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit, sofern der Betriebsinhaber vom Beginn und Ende der Vertretung ohne unnötigen Aufschub in Kenntnis gesetzt wurde;

2.² Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein

LANDARBEITSORDNUNG

Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge;

3. Mitglieder eines Betriebsrates, der nach Beendigung seiner Tätigkeitsdauer die Geschäfte weiterführt (§ 163 Abs. 2) bis zum Ablauf von drei Monaten nach Beendigung dieser Tätigkeit.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 43 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990 (letzter Satz entf.)

² In der Fassung des Art. I Z. 43 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

§ 221

Kündigungsschutz

Die Einigungskommission darf einer Kündigung unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 220 nur zustimmen, wenn

1. der Betriebsinhaber im Falle einer dauernden Einstellung oder Einschränkung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen den Nachweis erbringt, daß er das betroffene Betriebsratsmitglied trotz dessen Verlangens an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens ohne erheblichen Schaden nicht weiterbeschäftigen kann;

2. das Betriebsratsmitglied unfähig wird, die im Arbeitsvertrag vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern in absehbarer Zeit eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch das Betriebsratsmitglied, zu deren Verrichtung sich dieses bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann;

3. das Betriebsratsmitglied die ihm auf Grund des Dienstverhältnisses obliegenden Pflichten beharrlich verletzt und dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung aus Gründen der Arbeitsdisziplin nicht zugemutet werden kann.

§ 222

Entlassungsschutz

(1) Die Einigungskommission darf unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 220 einer Entlassung nur zustimmen, wenn das Betriebsratsmitglied

1. absichtlich den Betriebsinhaber über Umstände, die für den Vertragsabschluß oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Dienstverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat;

2. sich einer mit Vorsatz begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten oder einer mit Bereicherungsvorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig machte, sofern die Verfolgung von Amts wegen oder auf Antrag des Betriebsinhabers zu erfolgen hat;

3. im Dienste untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Betriebsinhabers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden läßt;

4. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Betriebsinhabers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt;

5. sich Tätlichkeiten oder erheblichen Ehrverletzungen gegen den Betriebsinhaber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Dienstnehmer des Betriebes zuschulden kommen läßt, sofern durch dieses Verhalten eine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Betriebsratsmitglied und Betriebsinhaber nicht mehr zu erwarten ist.

(2) Die Einigungskommission darf der Entlassung nicht zustimmen, wenn nach den besonderen Umständen des Falles dem Betriebsinhaber die Weiterbeschäftigung des Betriebsratsmitgliedes zumutbar ist.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 5 kann die Entlassung des Betriebsratsmitgliedes gegen nachträgliche Einholung der Zustimmung der Einigungskommission ausgesprochen werden. Stimmt die Einigungskommission der Entlassung nicht zu, so ist sie rechtsunwirksam.

Abschnitt 8: Behörden und Verfahren

Einigungskommission

§ 223

(1) Im Burgenland werden am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörden Eisenstadt-Umgebung und Oberwart Einigungskommissionen errichtet. Der Sprengel der Einigungskommission in Eisenstadt umfaßt den Bereich der Verwaltungsbezirke Neusiedl am See, Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg und Oberpullendorf sowie der Freistädte Eisenstadt und Rust, der Sprengel der Einigungskommission in Oberwart den Bereich der Verwaltungsbezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf. Die Landesregierung kann bei Bedarf im Verordnungswege auch am Sitze anderer Bezirksverwaltungsbehörden Einigungskommissionen errichten.

(2) Die Einigungskommission besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmännern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten der in Betracht kommenden Bezirksverwaltungsbehörde bestellt. Die Mitglieder, und zwar je zwei Vertreter der land- und forstwirtschaftli-

LANDARBEITSORDNUNG

chen Dienstgeber und Dienstnehmer, werden nach Anhörung ihrer gesetzlichen Interessenvertretung, oder, mangels einer solchen, der zuständigen Berufsvereinigung von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren berufen. In gleicher Weise wird für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Zum Mitglied (Ersatzmitglied) kann bestellt werden, wer das 24. Lebensjahr vollendet hat und das Wahlrecht zum Burgenländischen Landtag besitzt.

(4) Die Einigungskommission kann zu den Verhandlungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen. Die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sind vor Entscheidung der Einigungskommission auf Verlangen anzuhören.

(5) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Einigungskommission ist es erforderlich, daß die Mitglieder vom Vorsitzenden (Stellvertreter) schriftlich unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände drei Tage vorher zur Sitzung eingeladen werden und außer dem Vorsitzenden (dem Stellvertreter) wenigstens je ein Mitglied (Ersatzmitglied) aus der Gruppe der Dienstgeber und Dienstnehmer anwesend ist. Sind die Mitglieder (Ersatzmitglieder) einer Gruppe in der Überzahl, so entscheidet, sofern hierüber eine Einigung nicht erzielt wird, das Los, wer sich zur Herstellung des Gleichgewichtes als überzähliges Mitglied der Abstimmung zu enthalten hat.

(6) Die Beschlüsse der Einigungskommission werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

§ 224

(1) In allen Fällen, in denen durch Gesetz die Entscheidung von Streitigkeiten Einigungskommissionen übertragen wird, haben diese einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Einigungskommissionen ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 225

(1) Die Einigungskommissionen haben über Antrag eines hiezu Berechtigten einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen in Streitigkeiten

1. über den Geltungsbereich der Bestimmungen über die Betriebsverfassung;

2. über die Bestellung und die Geschäftsführung sowie die Beendigung der Funktion der Organe der Dienstnehmerschaft;

3. über die Mitgliedschaft zu den Organen und die Rechtsstellung der Mitglieder der Organe der Dienstnehmerschaft;

4. über den Betriebsratsfonds;

5. über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft und deren Ausübung durch ihre Organe.

(2) Insbesondere sind die Einigungskommissionen zuständig zur Entscheidung über

1. die Feststellung des Vorliegens eines Betriebes (§ 136);

2. die Gleichstellung von Betriebsstellen und die Beendigung der Gleichstellung (§ 137);

3. die Anfechtung einer Wahl (§ 161);

4. die Feststellung der Nichtigkeit einer Wahl (§ 162);

5. die Aberkennung der Mitgliedschaft zum Betriebsrat (§ 166 Abs. 4);

6. die Einberufung einer Betriebsratssitzung (§ 169 Abs. 3);

7. die Anfechtung der Auflösung von Schulungs- oder Bildungseinrichtungen (§ 196 Abs. 8);

8. die Anfechtung der Auflösung von Wohlfahrtseinrichtungen (§ 197 Abs. 3);

9. die Zustimmung zur Versetzung von Dienstnehmern (§ 203);

10. die Festsetzung des Zeitpunktes einer Bildungs- oder erweiterten Bildungsfreistellung (§§ 218 Abs. 4, 219 Abs. 1);

11. den Antrag auf Zustimmung zur Kündigung und Entlassung von Betriebsratsmitgliedern (§§ 220 bis 222)

Obereinigungskommission

§ 226

Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung wird eine Obereinigungskommission errichtet. Sie besteht aus dem Vorsitzenden und nach Bedarf aus einem oder mehreren Stellvertretern und acht Mitgliedern und ebensovielen Ersatzmitgliedern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Landesregierung aus dem Stande der rechtskundigen Beamten des Amtes der Landesregierung bestellt. Für die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmänner) gelten die Bestimmungen des § 223 Abs. 2 sinngemäß.

§ 227

(1) Der Obereinigungskommission obliegt

a) bei Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von Kollektivverträgen mitzuwir-

LANDARBEITSORDNUNG

ken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Vertragsparteien oder von einer Behörde gestellt wird;

b) bei Gesamtstreitigkeiten über den Abschluß, die Abänderung oder über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde Einigungs-verhandlungen einzuleiten und einen Schiedsspruch zu fällen;

c) die Registrierung und Kundmachung der hinterlegten Kollektivverträge sowie deren Verlängerungen und Abänderungen;

d) die Registrierung und Kundmachung des Erlöschens von Kollektivverträgen;

e) die Beschlußfassung auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung von Satzungen sowie die Registrierung und Kundmachung solcher Beschlüsse;

f) die Zu- und Aberkennung der Kollektivvertragsfähigkeit (§ 41 Abs. 2 und 3);

g) die Abgabe eines Gutachtens über die Auslegung eines Kollektivvertrages auf Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde;

h) die Anlage und Führung eines Katasters der von ihnen beschlossenen Satzungen;

i) Die Aufsicht über die Einigungskommissionen und die Überwachung insbesondere der Gleichar-tigkeit ihrer Geschäftsführung.

(2) Die Obereinigungskommission hat in Angelegenheit des Abs. 1 lit. a und b zwischen den Streit-teilen zu vermitteln und auf eine Vereinbarung der Streitteile zwecks Beilegung der Streitigkeit hinzu-wirken. Sie kann einen Schiedsspruch nur dann fällen, wenn die beiden Streitteile vorher die schriftli-che Erklärung abgeben, daß sie sich dem Schiedsspruch unterwerfen.

(3) Schriftliche Vereinbarungen und Schiedssprüche gemäß Abs. 2 gelten als Kollektivverträge (§ 40).

§ 228

(1) Die Bürogeschäfte der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission sind durch deren Vorsitzende zu leiten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission über das Verfahren vor diesen Behörden werden von der Landesregierung im Verordnungswege durch eine Geschäftsordnung erlassen.

(3) Die Mitglieder der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt, wobei das Sitzungsgeld getrennt für die Vorsitzenden, die anderen Mitglieder sowie für allenfalls beigezogene Schriftführer abzustufen ist.

(4) In der Geschäftsordnung sind u.a. Ordnungsstrafen wegen Pflichtverletzungen der Mitglieder der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission festzulegen.

(5) Über Beschwerden gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen über Mitglieder der Einigungs-kommissionen entscheidet die Obereinigungskommission, über Mitglieder der Obereinigungskommis-sion die Landesregierung.

(6) Die aus der Tätigkeit der Einigungskommissionen und der Obereinigungskommission entstehen-den Kosten werden vom Land Burgenland getragen.

(7) Alle Behörden, die gesetzlichen Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie die Träger der Sozialversicherungen haben die Einigungskommissionen und die Obereinigungs-kommission bei Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 229

Land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über den Abschluß, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsvereinbarungen in Angelegenheiten, in welchen das Gesetz die Entscheidung durch Schlich-tungsstellen vorsieht, ist auf Antrag eines der Streitteile eine land- und forstwirtschaftliche Schlich-tungsstelle zu errichten. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist bei der Obereini-gungskommission beim Amt der Burgenländischen Landesregierung zu errichten. Ein Antrag auf Ent-scheidung einer Streitigkeit durch die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist an den Vor-sitzenden der Obereinigungskommission zu richten.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle besteht aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile zu bestellen. Kommt eine Einigung der Streitteile auf die Person des Vorsitzen- den innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) nicht zustande, so ist er auf Antrag eines der Streitteile vom Vorsitzenden der Obereinigungskommission zu bestellen; diese Bestellung hat aus dem Kreise der Berufsrichter zu erfolgen, die im Burgenland entweder gem. § 9 ASGG*, zu Vorsitzen- den oder zu Stellvertretern des Vorsitzenden eines Arbeitsgerichtes bestellt oder beim Landesgericht

LANDARBEITSORDNUNG

Eisenstadt ernannt und dort zum Zeitpunkt ihrer Bestellung mit der Rechtsprechung in Arbeitsrechtssachen betraut sind.

(3) Jeder der Streitteile hat zwei Beisitzer namhaft zu machen, davon einen aus einer Beisitzerliste; der zweite Beisitzer soll aus dem Kreise der im Betrieb Beschäftigten namhaft gemacht werden. Hat einer der Streitteile binnen zwei Wochen ab Antragstellung (Abs. 1) die Nominierung der Beisitzer nicht vorgenommen, so hat der Vorsitzende der Obereinigungskommission sie aus der Liste der Beisitzer jener Gruppe (Dienstgeber oder Dienstnehmer), welcher der Säumige angehört, zu bestellen.

(4) Die Streitteile haben die Einigung auf die Person des Vorsitzenden und die Nominierung der Beisitzer dem Vorsitzenden der Obereinigungskommission mitzuteilen. Dieser hat den Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle und die Beisitzer unverzüglich zu bestellen und im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle die erste mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die weitere Verfahrensleitung obliegt dem Vorsitzenden der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle.

* Zitat gem. Art. I Z 129 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

§ 230

(1) Die Landesregierung * hat auf Grund von Vorschlägen eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und eine Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstnehmer zu erstellen. Bei Erstattung der Vorschläge und Erstellung der Listen ist auf die fachliche Qualifikation der Beisitzer und auf regionale Gesichtspunkte entsprechend Bedacht zu nehmen.

(2) Die Vorschläge für die Liste der Beisitzer aus dem Kreise der Dienstgeber und Dienstnehmer sind von den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen zu erstatten.

(3) Ausfertigungen der Beisitzerlisten sind der Obereinigungskommission, den zuständigen gesetzlichen Interessenvertretungen sowie binnen zwei Wochen ab Stellung eines Antrages auf Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle den Streitteilen zu übermitteln; dies gilt sinngemäß auch für Änderungen derselben.

(4) Die in Abs. 1 genannten Listen können bei der Obereinigungskommission während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden.

* Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

§ 231

In allen Angelegenheiten, in denen bei Nichtzustandekommen einer Einigung über den Abschluß, die Aufhebung oder die Abänderung einer Betriebsvereinbarung die Anrufung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle vorgesehen ist, hat diese zwischen den Streitteilen zu vermitteln, Vorschläge zur Beilegung der Streitfragen zu erstatten und auf eine Vereinbarung der Streitteile hinzuwirken; falls erforderlich, hat sie eine Entscheidung zu fällen.

§ 232

(1) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle ist - soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird - verhandlungs- und beschlußfähig, wenn sowohl der Vorsitzende als auch von jedem der Streitteile zwei Beisitzer anwesend sind. Wurde eine Verhandlung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bereits einmal vertagt, weil ein Beisitzer ohne rechtmäßigen Hinderungsgrund nicht erschienen ist, und ist in der fortgesetzten Verhandlung abermals derselbe oder ein anderer von der gleichen Partei namhaft gemachter Beisitzer unentschuldig nicht erschienen, so wird die Verhandlung und Entscheidung nicht gehindert, sofern der Vorsitzende und mindestens ein Beisitzer anwesend sind. Bei der Beschlußfassung hat sich der Vorsitzende zunächst der Stimme zu enthalten; kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, so nimmt der Vorsitzende nach weiterer Beratung an der erneuten Beschlußfassung teil. Er gibt seine Stimme als letzter ab. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle kann zur Verhandlung Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(2) Die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle hat die Entscheidung möglichst rasch innerhalb der durch die Anträge der Parteien bestimmten Grenzen und unter Abwägung der Interessen des Betriebes einerseits und der Belegschaft andererseits zu fällen. Sie ist dabei an das übereinstimmende Vorbringen und die übereinstimmenden Anträge der Streitteile gebunden. Die Entscheidung gilt als Betriebsvereinbarung. Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Auf das Verfahren vor der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle sind im übrigen die für das Verfahren vor den Einigungskommissionen geltenden Vorschriften anzuwenden. § 7 Abs. 1 AVG ist nur auf die aus einer Beisitzerliste namhaft gemachten Beisitzer anzuwenden. § 40 Abs. 1 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß auf einvernehmlichen Antrag der Streitteile die Verhandlungen im Betrieb stattzufinden haben.

(4) Gegen Personen, die ordnungsgemäß und mit ihrer Zustimmung zu Mitgliedern einer land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle bestellt wurden und sich ihren Amtspflichten entziehen, kann der Vorsitzende der Einigungskommission, bei dem die land- und forstwirtschaftliche Schlichtungsstelle

LANDARBEITSORDNUNG

le ihren Sitz hat, Ordnungsstrafe bis zu 72,67 Euro * verhängen. Gegen diese Verfügung steht innerhalb von 14 Tagen nach der Zustellung die Beschwerde an die Obereinigungskommission offen, die endgültig entscheidet.

(5) Die Mitglieder der land- und forstwirtschaftlicher Schlichtungsstelle haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten sowie auf eine dem Umfang und der Bedeutung ihrer Tätigkeit entsprechende Entschädigung (Sitzungsgeld). Die Höhe dieser Gebühren ist von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, wobei das Sitzungsgeld getrennt für den Vorsitzenden, die anderen Mitglieder sowie für allenfalls beigezogene Schriftführer abzustufen ist.

(6) Die aus der Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle erwachsenden Kosten werden vom Land Burgenland getragen.

* Betrag ersetzt gem. Art. I Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

Gleichbehandlungskommission ¹

§ 232a *

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 232a bis 232t gelten für Dienstverhältnisse der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, in der jeweils geltenden Fassung.

* Eingefügt gem. Art. I Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/200 (nach erfolgter Änderung der Bezeichnung „§ 232a“ in „§ 232b“ gem. Art. I Z 66 leg.cit.)

§ 232b ^{1,2}

Errichtung und Zusammensetzung³

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist eine Gleichbehandlungskommission zu errichten.

(2)³ Diese Kommission hat aus 11 Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz in der Kommission hat das nach der Referatseinteilung der Landesregierung für Angelegenheiten des Arbeitsrechtes der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zu führen.

(3) Der Kommission haben neben dem Vorsitzenden anzugehören:

1. zwei Vertreter der Burgenländischen Landwirtschaftskammer;
2. zwei Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstgeber in der Land- und Forstwirtschaft;
3. zwei Vertreter der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Land Burgenland;
4. zwei Vertreter von freiwilligen Berufsvereinigungen der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft;
5. zwei vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu entsendende Mitglieder, von denen eines rechtskundig sein muß.

(4) Für jedes der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Mitglieder ist mindestens ein Ersatzmitglied zu bestellen. Diese Mitglieder (Ersatzmitglieder) haben vor Antritt ihrer Funktion dem Vorsitzenden die gewissenhafte und unparteiische Ausübung ihrer Tätigkeit zu geloben. Sie sind von der Landesregierung auf Vorschlag der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen für eine Funktionsdauer von vier Jahren zu bestellen. Als Berufsvereinigungen gem. Abs. 3 Z. 2 und 4 sind solche anzusehen, denen die Kollektivvertragsfähigkeit im Sinne des § 41 Abs. 2 zuerkannt wurde. Wird das Vorschlagsrecht nicht binnen zweier Monate nach Aufforderung ausgeübt, so ist die Landesregierung an Vorschläge nicht gebunden.

(5) Die Landesregierung hat ein von einer der im Abs. 3 Z. 1 bis 4 genannten Interessenvertretungen vorgeschlagenes Mitglied (Ersatzmitglied) bei Verzicht, bei Widerruf des Vorschlages durch die vorschlagsberechtigte Interessenvertretung, bei grober Verletzung oder bei dauernder Vernachlässigung seiner Pflichten seiner Funktion zu entheben.

(6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) der Kommission ist von der Teilnahme an deren Sitzungen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs. 1 AVG)⁴.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 48/1982; Überschriften gem. Art. I Z 123 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

² Paragrafenbezeichnung geändert gem. Art. I Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ In der Fassung des Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

⁴ Zitat geändert gem. Art. I Z 130 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

LANDARBEITSORDNUNG

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

Die vormaligen §§ 232b bis 232f entf. gem. Art. I Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/200

§ 232c *

Geschäftsführung der Kommission

(1) Der Vorsitzende hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung der Kommission hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mehr als ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.

(2) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.

(3) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens fünf weitere Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind. Für Beschlüsse der Kommission ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung als angenommen, für die der Vorsitzende gestimmt hat.

(4) Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission auch sonstige Fachleute mit beratender Stimme beiziehen. Dem Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder nach Beiziehung bestimmter Fachleute hat der Vorsitzende zu entsprechen.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie hat zu enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;

b) die Namen der anwesenden Mitglieder;

c) die gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterfertigen.

(6) Die Führung der laufenden Geschäfte, die Vorbereitung der Sitzungen und die Kanzleiarbeiten der Kommission sind unter der Leitung des Vorsitzenden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung zu besorgen.

* In der Fassung des Art. I Z. 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Änderung der bisherigen Bezeichnung „§ 232g“ auf „§ 232c“)

§ 232d ¹

Ausschüsse der Kommission

(1) Die Kommission kann die Behandlung von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall (§ 232q) ² einem Ausschuss übertragen; falls erforderlich, können mehrere Ausschüsse errichtet werden.

(2) Ein solcher Ausschuss hat aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Den Vorsitz hat ein vom Vorsitzenden der Kommission damit betrauter Vertreter des Amtes der Burgenländischen Landesregierung (§ 232b Abs. 3 Z 5) ³ zu führen, die übrigen Mitglieder sind vom Vorsitzenden der Kommission aus dem Kreise der im § 232b Abs. 3 Z 1 bis 4 ⁴ genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu entnehmen; diese Mitglieder sind jeweils in gleicher Zahl von den Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer zu berufen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 (Änderung der bisherigen Bezeichnung „§ 232h“ auf „§ 232d“)

² Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁴ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232e ^{1,2}

Rechtsstellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben. Sie haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten.

(2) Die Dienstgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe sind verpflichtet, der Kommission und den Ausschüssen (§ 232d) ³ die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Kommission sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Verschwiegenheit zu bewahren; dies gilt sinngemäß auch für die Vertreter der Kollektivvertragsparteien und für die sonstigen Fachleute.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

² Bisherige Bezeichnung „§ 232i“ gem. Art. I Z 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006 ersetzt durch die Bezeichnung „§ 232e“.

³ Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

LANDARBEITSORDNUNG

§ 232f¹

Aufgaben der Gleichbehandlungskommission

(1) Die Gleichbehandlungskommission hat sich mit allen die Diskriminierung im Sinne der §§ 232i bis 232m, berührenden Fragen zu befassen.

(2) Die Kommission kann Gutachten über Fragen der Diskriminierung im Sinne der §§ 232i bis 232m erstatten. Gutachten sind insbesondere bei Verletzung des Gleichheitsgebotes durch Regelungen der kollektiven Rechtsgestaltung zu erstatten.

(3)² Die oder der Vorsitzende der Gleichbehandlungskommission hat in Angelegenheit der Gleichstellung sowie der Gleichbehandlung von Personen mit Behinderungen in der Arbeitswelt die Aufgabe, auf Antrag einen Schlichtungsversuch wegen einer behaupteten Diskriminierung zu führen und auf eine Einigung (Abschluss eines Vergleichs) hinzuwirken.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

§ 232g *

(1) Die Kommission kann im Einzelfall prüfen, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt. Stellt die Kommission eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes fest, so kann sie die Dienstgeberin oder den Dienstgeber davon benachrichtigen und sie oder ihn zur Beendigung der Diskriminierung auffordern.

(2) Die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer hat das Recht, sich im Verfahren vor der Kommission durch eine Vertrauensperson, insbesondere durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Interessenvertretung oder einer Nichtregierungsorganisation, vertreten zu lassen. Die Kommission hat auf Antrag der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers eine Vertreterin oder einen Vertreter einer von dieser Person namhaft gemachten Nichtregierungsorganisation als Auskunftsperson beizuziehen.

Die Kommission hat die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zugleich mit der Einleitung der jeweiligen Einzelfallprüfung über dieses Antragsrecht ausdrücklich zu belehren.

(3) Kommt die Dienstgeberin oder der Dienstgeber der Aufforderung der Kommission nach Abs. 1 nicht nach, so können die zuständigen kollektivvertragsfähigen Körperschaften die gerichtliche Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes begehren.

(4) Die Kommission kann im Falle einer Vermutung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes die Dienstgeberin oder den Dienstgeber zur Erstattung eines schriftlichen Berichtes auffordern. Der Bericht hat alle zur Beurteilung der Einhaltung des Gleichbehandlungsgebotes notwendigen Angaben zu enthalten.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232h *

Gleichstellung

Ziel ist die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern sowie der Abbau von sonstigen Diskriminierungen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232i¹

Gleichbehandlungsgebot

(1) Auf Grund des Geschlechtes, insbesondere unter Bezugnahme auf den Ehe- und Familienstand, darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2)² Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienstverhältnisses,
2. bei der Festsetzung des Entgelts,
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen,
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung,

LANDARBEITSORDNUNG

5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen,
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen,
7. bei der Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3)³ Das Diskriminierungsverbot auf Grund einer Behinderung ist auch auf jeden Elternteil anzuwenden, der auf Grund der Behinderung eines Kindes (Stief-, Wahl-, Pflegekinds) diskriminiert wird, dessen behinderungsbedingt erforderliche Betreuung er wahrnimmt. Es ist weiters auf Angehörige anzuwenden, die auf Grund der Behinderung einer Person diskriminiert werden, deren behinderungsbedingt erforderliche Betreuung sie überwiegend wahrnehmen. Als Angehörige gelten Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner, Geschwister sowie Verwandte in gerader Linie mit Ausnahme der Eltern. Im Falle der Belästigung gemäß § 232m ist das Verbot weiters auf Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partner von Menschen mit Behinderungen anzuwenden.

(4)⁴ Absatz 2 gilt nicht für unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

³ Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

232j¹

Begriffsbestimmungen

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihres Geschlechtes oder auf Grund eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2)² Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Personen auf Grund des Geschlechtes oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, einem bestimmten Alter oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4)³ Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Arbeitsleben zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. Ein festgestellter Grad der Behinderung ist nicht erforderlich.

(5)⁴ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechtes, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

³ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

⁴ Angefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 232k¹

Ausnahmebestimmungen

(1) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in § 232i Abs. 2 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(2) Eine Diskriminierung auf Grund der Religion oder Weltanschauung liegt in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nicht vor, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt.

(3) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt nicht vor, wenn die Ungleichbehandlung

1. objektiv und angemessen ist,
2. durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik,

LANDARBEITSORDNUNG

Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt ist und

3. die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

(4) Ungleichbehandlungen nach Abs. 3 können insbesondere einschließen

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder des Dienstalters für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundenen Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(5) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt auch nicht vor bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit durch Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen, sofern dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechtes führt.

(6)² Eine mittelbare Diskriminierung auf Grund einer Behinderung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, insbesondere von Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

(7)² Bei der Prüfung, ob Belastungen im Sinne des Abs. 6 unverhältnismäßig sind, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. der mit der Beseitigung der die Benachteiligung begründeten Bedingungen verbundene Aufwand,
2. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Dienstgeberin oder des Dienstgebers,
3. Förderungen aus öffentlichen Mitteln für die entsprechenden Maßnahmen,
4. die zwischen dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung vergangene Zeit.

(8)² Erweist sich die Beseitigung von Bedingungen, die eine Benachteiligung begründen, als unverhältnismäßige Belastung im Sinne des Abs. 6, liegt dann eine Diskriminierung vor, wenn verabsäumt wurde, durch zumutbare Maßnahmen zumindest eine maßgebliche Verbesserung der Situation der oder des Betroffenen im Sinne einer größtmöglichen Annäherung an eine Gleichbehandlung zu bewirken. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit ist Abs. 7 heranzuziehen.

(9)² Bei der Beurteilung des Vorliegens einer mittelbaren Diskriminierung durch Barrieren im Sinne des Abs. 6 ist auch zu prüfen, ob einschlägige auf den gegenständlichen Fall anwendbare Rechtsvorschriften zur Barrierefreiheit vorliegen und ob und inwieweit diese eingehalten wurden. Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

(10)² Spezifische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen einer Behinderung verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierungen im Sinne dieses Gesetzes.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

§ 2321¹

Sexuelle Belästigung

(1) Eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes liegt auch vor, wenn eine Person

1. von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber selbst sexuell belästigt wird,
2. durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer sexuellen Belästigung durch Dritte (Z 3) eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte in Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis belästigt wird.

(2)² Eine sexuelle Belästigung liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

LANDARBEITSORDNUNG

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
 2. der Umstand, dass die betroffene Person ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten seitens der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder der oder des Vorgesetzten oder von Kolleginnen und Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung oder Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.
- (3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur sexuellen Belästigung einer Person vor.
- (4)³ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts sexuell belästigt wird.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

³ Angefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 232m¹ Belästigung

- (1) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person in der Arbeitswelt durch geschlechtsbezogene oder mit einem der Gründe nach § 232i Abs. 2 in Zusammenhang stehende Verhaltensweisen
1. von der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber selbst belästigt wird,
 2. durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber dadurch diskriminiert wird, indem sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder des Dienstvertrages angemessene Abhilfe zu schaffen oder
 3. durch Dritte in Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienstverhältnis belästigt wird.

(2)² Eine Belästigung liegt vor, wenn ein geschlechtsbezogenes oder mit einem der Gründe nach § 232i Abs. 2 in Zusammenhang stehendes Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die betroffene Person unerwünscht ist und

1. eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
2. der Umstand, dass die betroffene Person eine solche Verhaltensweise seitens der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder der oder des Vorgesetzten oder von Kolleginnen und Kollegen zurückweist oder duldet, ausdrücklich oder stillschweigend zur Grundlage einer Entscheidung mit Auswirkungen auf den Zugang dieser Person zur Berufsausbildung, Beschäftigung, Weiterbeschäftigung, Beförderung und Entlohnung oder zur Grundlage einer anderen Entscheidung in der Arbeitswelt gemacht wird.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.

(4)³ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts, deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexueller Orientierung belästigt wird.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

³ Angefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 232n * Positive Maßnahmen

Die in Gesetzen, in Verordnungen, in Instrumenten der kollektiven Rechtsgestaltung oder in generellen mehrere Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer umfassende Verfügungen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers getroffenen spezifischen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung im Berufsleben, mit denen Benachteiligungen wegen des Geschlechtes oder eines Diskriminierungsgrundes nach § 232i Abs. 2 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232o¹

Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung

(1) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) nur für Männer oder nur für Frauen ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit. Die Ausschreibung darf auch keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber darf einen Arbeitsplatz weder öffentlich noch innerhalb des Betriebes (Unternehmens) in sonst diskriminierender Weise ausschreiben oder durch Dritte ausschreiben lassen, es sei denn, das betreffende Merkmal stellt auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung dar, sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(3) Das Gebot der geschlechtsneutralen und diskriminierungsfreien Stellenausschreibung richtet sich in gleicher Weise an zur Arbeitsvermittlung Berechtigte gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes^{1A} (AMFG)².

(4)³ Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber sowie private Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes oder eine mit der Arbeitsvermittlung betraute juristische Person öffentlichen Rechts sind verpflichtet, in der Ausschreibung das für den ausgeschriebenen Arbeitsplatz geltende kollektivvertragliche oder das durch Gesetz oder andere Normen der kollektiven Rechtsgestaltung geltende Mindestentgelt anzugeben und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, wenn eine solche besteht.

^{1A} Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

³ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Angefügt gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 232p *

Entlohnungskriterien

Betriebliche Einstufungsregelungen und Normen der kollektiven Rechtsgestaltung haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen weder Kriterien für die Beurteilung der Arbeit der Frauen einerseits und der Arbeit der Männer andererseits vorschreiben, die zu einer Diskriminierung führen, noch Kriterien vorschreiben, die zu einer Diskriminierung wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes führen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

§ 232q¹

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist das Dienstverhältnis wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 1 oder des § 232i Abs. 2 Z 1 nicht begründet worden, so ist die Dienstgeberin oder der Dienstgeber gegenüber der Stellenwerberin oder dem Stellenwerber zum Ersatz des Vermögensschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt

1.² mindestens zwei Monatsentgelte, wenn die Stellenwerberin oder der Stellenwerber bei diskriminierungsfreier Auswahl die Stelle erhalten hätte, oder

2. bis 500 Euro, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nachweisen kann, dass der einer Stellenwerberin oder einem Stellenwerber durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung ihrer oder seiner Bewerbung verweigert wird.

(2) Erhält eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 2 oder des § 232i Abs. 2 Z 2 durch die Dienstgeberin oder der Dienstgeber für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes oder ein geringeres Entgelt als eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder dem eine Diskriminierung wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes nicht erfolgt, so hat sie oder er gegenüber der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber Anspruch auf Bezahlung der Differenz und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(3) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 3 oder des § 232i Abs. 2 Z 3 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(4) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 4 oder des § 232i Abs. 2 Z 4 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf Einbeziehung in die entsprechenden betrieblichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(5) Ist eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 5 oder des § 232i Abs. 2 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so ist die Dienstgeberin oder der Dienstgeber gegenüber der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer zum Ersatz des Vermö-

LANDARBEITSORDNUNG

genschadens und zu einer Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung verpflichtet. Der Ersatzanspruch beträgt,

1. die Entgeltdifferenz für mindestens drei Monate, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, oder
2. bis 500 Euro, wenn die Dienstgeberin oder der Dienstgeber nachweisen kann, dass der einer Dienstnehmerin oder einem Dienstnehmer durch die Diskriminierung entstandene Schaden nur darin besteht, dass die Berücksichtigung ihrer oder seiner Bewerbung verweigert wird.

(6) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 232i Abs. 1 Z 6 oder des § 232i Abs. 2 Z 6 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Anspruch auf Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer des anderen Geschlechtes oder wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder dem eine Diskriminierung wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(7)⁵ Ist das Dienstverhältnis von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber wegen des Geschlechtes der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers oder wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz gekündigt oder vorzeitig beendet worden oder ist das Probedienstverhältnis wegen eines solchen Grundes aufgelöst worden (§ 232i Abs. 1 Z 7 oder § 232i Abs. 2 Z 7), so kann die Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses bei Gericht angefochten werden. Ist ein befristetes, auf die Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes Dienstverhältnis wegen des Geschlechtes der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers oder wegen eines in § 232i Abs. 2 genannten Grundes oder wegen der nicht offenbar unberechtigten Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Lässt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat sie oder er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(8) Bei einer sexuellen Belästigung nach § 232l oder einer Belästigung nach § 232m hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer gegenüber der belästigenden Person und im Fall des § 232l Abs. 1 Z 2 oder 232m Abs. 1 Z 2 auch gegenüber der Dienstgeberin oder dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Soweit der Nachteil nicht nur in einer Vermögenseinbuße besteht, hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 720 Euro Schadenersatz.⁴

(9) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 232i, 232l, oder 232m beruft, hat sie diesen glaubhaft zu machen. Der oder dem Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 232i zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder das andere Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die ausübende Tätigkeit ist oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne der §§ 232j Abs. 2 oder 232k vorliegt. Bei Berufung auf §§ 232l oder 232m obliegt es der oder dem Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die von der oder dem Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

(10)⁵ Bei Vorliegen mehrerer Diskriminierungsgründe im Zusammenhang mit Behinderung in Bezug auf einen Sachverhalt ist über den Anspruch wegen Diskriminierung in einem einzigen Verfahren zu entscheiden.

(11)⁶ Liegt eine Mehrfachdiskriminierung vor, so ist darauf bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

³ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

⁴ In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

⁵ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁶ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2006

⁷ Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 232r¹

Benachteiligungsverbot

Als Reaktion auf eine Beschwerde darf eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber innerhalb des betreffenden Unternehmens (Betriebes) oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch eine andere Dienstnehmerin oder ein anderer Dienstnehmer, die oder der als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer anderen Dienstnehmerin oder eines anderen Dienstnehmers unterstützt, darf als Reaktion auf eine

LANDARBEITSORDNUNG

Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 232q gilt sinngemäß.²

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006
² Letzter Satz i.d.F. der Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

§ 232s *

Veröffentlichung

Die Kommission hat ihre Gutachten sowie rechtskräftigen Urteile, die Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes feststellen, im Landesamtsblatt für das Burgenland zu veröffentlichen. Ebenso ist die Nichtbeachtung einer Aufforderung gemäß § 232g Abs. 3 durch die Dienstgeberin oder den Dienstgeber im Landesamtsblatt zu veröffentlichen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

232t *

Auskunftspflicht

Die Dienstgeberinnen und Dienstgeber und alle Beschäftigten der betroffenen Betriebe haben der Gleichbehandlungskommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

Abschnitt 9: Schutz der Koalitionsfreiheit

§ 233

Den Dienstnehmern steht es frei, sich zwecks Förderung ihrer Interessen zusammenschließen. Jede Beeinträchtigung der Koalitionsfreiheit ist verboten.

Abschnitt 10: Streitigkeiten

§ 234

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach §§ 1 und 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 24. Juli 1946 *, werden zur Ermöglichung der gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten aus den durch diese Landarbeitsordnung geregelten Dienstverhältnissen die Einigungskommission mit den Aufgaben von Schiedsstellen betraut. Aufgabenkreis und Verfahren der Einigungskommissionen als Schiedsstellen werden durch Verordnung geregelt.

(2) Wurde ein Anspruch aus einem im Abs. 1 bezeichneten Dienstverhältnis mittels Klage bei Gericht geltend gemacht, so ist während der Dauer der Streitanhängigkeit die Anrufung der Schiedsstelle unzulässig.

(3) Ruft ein Vertragsteil die Schiedsstelle an und erklären beide Vertragsteile vor der Schiedsstelle ausdrücklich, daß sie sich einem Schiedsspruch der Schiedsstelle unterwerfen, so hat die Schiedsstelle ihr Verfahren einzuleiten.

(4) Nach Einleitung des Schiedsverfahrens ist die Anrufung des Gerichtes nur zulässig, wenn das Schiedsverfahren auf andere Weise als durch Schiedsspruch oder Vergleich beendet worden ist.

(5) Der Einleitung des Schiedsverfahrens kommen die Wirkungen der gerichtlichen Streitanhängigkeit zu; dies gilt im Falle des Abs. 4 jedoch nur dann, wenn der Anspruch mit Klage vor dem zuständigen Gericht binnen 14 Tagen nach Beendigung des Schiedsverfahrens geltend gemacht worden ist.

(6) Schiedssprüche und Vergleiche vor der Schiedsstelle sind Exekutionstitel im Sinne der Exekutionsordnung.

* Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 10a¹

§ 234a

Aufzeichnungspflichten

(1) Über die in § 73 bestimmten Aufzeichnungspflichten hinaus hat der die Dienstgeberin oder der Dienstgeber^{1A} Aufzeichnungen zu führen über

1. die geleisteten Arbeitsstunden und deren Entlohnung;

2. die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen und den gewährten Freizeitausgleich gemäß §§ 59 Abs. 1 und 64 Abs. 4 lit.a.

LANDARBEITSORDNUNG

(1a)² Ist bei gleitender Arbeitszeit vereinbart, dass die Arbeitszeitaufzeichnungen von der Dienstnehmerin oder vom Dienstnehmer zu führen sind, so hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber die Dienstnehmerin oder den Dienstnehmer zur ordentlichen Führung der Aufzeichnungen anzuleiten. Nach Ende der Gleitzeitperiode hat die Dienstgeberin oder der Dienstgeber sich diese Aufzeichnungen aushändigen zu lassen und zu kontrollieren. Werden die Aufzeichnungen von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber durch Zeiterfassungssystem geführt, so ist der Dienstnehmerin oder dem Dienstnehmer nach Ende der Gleitzeitperiode auf Verlangen eine Abschrift der Arbeitsaufzeichnungen zu übermitteln, andernfalls ist ihr oder ihm Einsicht zu gewähren.

(2) Für Jugendliche sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

1. Name, Geburtsdaten und Anschrift des Jugendlichen;
2. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters^{2A};
3. Tag des Eintritts in den Betrieb;
4. Art der Beschäftigung;
5. die geleisteten Arbeitsstunden (Tätigkeiten gemäß § 108a Abs. 3 sind gesondert auszuweisen) und deren Entlohnung einschließlich der Unterrichtszeit in der Berufsschule und der vorgeschriebenen Fachkurse;

6.³ Angaben über die Beschäftigung während der Wochenfreizeit (§ 108 Abs. 9 und 10) und die hierfür gewährten Freizeiten.

(3) § 73 Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Für Betriebe, die dauernd weniger als fünf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer⁴ beschäftigen, kann durch Kollektivvertrag eine von Abs. 1 und 2 abweichende Regelung getroffen werden.

(5)⁵ Ist wegen Fehlens von Aufzeichnungen über die geleisteten Arbeitsstunden die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unzumutbar, werden Verfallsfristen gehemmt.

¹ Abschnitt 10 a eingefügt gem. Art. I Z. 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 94/1993

^{1A} Wortfolge „die Dienstgeberin oder der Dienstgeber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

² I.d.F. gem. Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

^{2A} Wortfolge „der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters“ ersatzweise eingefügt gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr.

³ 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁴ In der Fassung des Art. I Z 132 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁵ Wortfolge „Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

⁵ Angefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

Abschnitt 11: Strafbestimmungen

§ 235¹

(1)² Wer den Bestimmungen der §§ 56 bis 64, 73, § 76a Abs. 3 bis 6^{2a}, 77 bis 79, 81 bis 83, 83a Abs. 4 bis Abs. 7, 84 bis 84b, 85 Abs. 1 bis 5, 86 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 3, 87 bis 93, 93a Abs. 2 bis 6, 9^{2b}, 93b Abs. 4 und 5, 94, 94a Abs. 2 bis 7, 94e, 94^{f,2c}, 97 Abs. 1, 3 und 6^{2d}, 98 Abs. 1 und 3, 98a Abs. 2, 99 bis 101, 108 bis 109, 111 Abs. 3 und 4 Z 2, 112 Abs. 3, 127 Abs. 2, 233 und 234a oder den dazu erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 1.100 Euro zu bestrafen.

(2)² Mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 1.100 Euro ist zu bestrafen, wer Organe der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt.

(3)² Wer den Bestimmungen der §§ 46, 157 Abs. 3, 191 Z 3, 201 Abs. 3 und 4, 205, 206 Abs. 1, 210 Abs. 2, 2 11 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a, 215 Abs. 4, und 217 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2.200 Euro zu bestrafen.

(3a)^{2c} Auch Verstöße gegen die Aufzeichnungspflichten gemäß § 234a Abs. 5⁹ sind hinsichtlich jeder einzelnen Dienstnehmerin oder jedes einzelnen Dienstnehmers gesondert zu bestrafen, wenn durch das Fehlen der Aufzeichnungen die Feststellung der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit unmöglich oder unzumutbar wird.

(4) Übertretungen gemäß Abs. 3 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 157 Abs. 3 der Wahlvorstand;
2. der §§ 46, 191 Z. 3, 201 Abs. 3 und 4, 205, 206 Abs. 1 und 217 der Betriebsrat;
- 3.³ des § 210 Abs. 2 oder des § 211 Abs. 1 Z 1a und Abs. 1a das gemäß § 213 zuständige Organ der Dienstnehmerschaft und
4. des § 215 Abs. 4 der Betriebsinhaber

LANDARBEITSORDNUNG

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung⁴ und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag als Privatankläger stellt. Auf das Verfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 Verwaltungsstrafgesetz 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 191/1998 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 194/1999⁵, anzuwenden.

(5)⁶ Übertretungen des § 232o durch zur Arbeitsvermittlung Berechtigte gemäß den §§ 2 ff des Arbeitsmarktförderungsgesetzes¹⁰ (AMFG)⁸, oder durch eine Dienstgeberin oder einen Dienstgeber sind auf Antrag der Stellenwerberin oder des Stellenwerbers mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

(6)⁷ Übertretungen des § 242 Z 1 und 2, § 244 Abs. 3, § 245 Abs. 5, § 248 Abs. 1 und 4, § 254 Abs. 2, § 256 Abs. 3, § 257 Abs. 3, § 260 Abs. 2, § 264 Abs. 1, § 278 Abs. 1 und § 280 Abs. 4 sind als Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

(7)⁷ Übertretungen nach Abs. 6 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 242 Z 1 und 2, § 244 Abs. 3, § 245 Abs. 5, § 248 Abs. 1, § 256 Abs. 3, § 257 Abs. 3, § 264 Abs. 1 und § 280 Abs. 4 die in den beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Europäischen Genossenschaft bestehenden Vertretungen der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;
2. des § 248 Abs. 4 und § 254 Abs. 2 das besondere Verhandlungsgremium;
3. des § 260 Abs. 2 die nach der Vereinbarung gemäß § 260 Abs. 1 zuständige Vertretung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer;
4. des § 278 Abs. 1 das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften, betroffenen Betrieben oder der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft

binnen sechs Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatanklägerin oder Privatankläger).

¹ In der Fassung des Art. I Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

² In der Fassung des Art. I Z. 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

^{2a} Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

^{2b} Entfall des Zitates „und 12“ im Gesetzeszitat „§ 93a Abs. 2 bis 6“ gem. Art. I Z. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2c} Zitat „94e, 94f“ eingefügt gem. Art. I Z. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2d} Entfall des Zitates „95 bis“ vor Gesetzeszitat „§ 97 Abs. 1, 3 und 6“ gem. Art. I Z. 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

^{2e} Eingefügt gem. Z. 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ In der Fassung des Art. I Z. 135 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁴ Wortfolge ersetzt gem. Art. I Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

⁵ Zitat geändert gem. Art. I Z. 136 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

⁶ I.d.F. des Art. I Z. 74 des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

⁷ Angefügt gem. Z. 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁸ Zitierung der Gesetzesfundstelle entf. gem. Z. 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

⁹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z. 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

¹⁰ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z. 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

Abschnitt 12: Vorschriften zwingenden Rechtscharakters

§ 236 *

Die Rechte, welche den Dienstnehmern auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes zustehen, können durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag nur insoweit aufgehoben oder beschränkt werden, als dieses Gesetz ausdrücklich abweichende Vereinbarungen zulässt.

* In der Fassung des Art. I Z. 14 Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 12a **Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft** (Abschnitt 12a eingefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

1. Unterabschnitt **Allgemeines**

Geltungsbereich § 237

(1) Die Bestimmungen des Abschnitts 12a gelten für Unternehmen, die unter den Abschnitt 7 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 vorgesehenen Rechtsform

1. durch Neugründung, an der mindestens zwei nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete juristische Personen, die dem Recht mindestens zweier verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, sowie allenfalls eine oder mehrere natürliche Personen beteiligt sind, oder
2. durch Verschmelzung von Genossenschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden sind und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat haben, sofern mindestens zwei von ihnen dem Recht verschiedener Mitgliedstaaten unterliegen, oder
3. durch Umwandlung einer Genossenschaft, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, sofern sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft oder Niederlassung hat,

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 7 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet oder geführt werden und ihren Sitz im Inland haben oder haben werden, sofern diese in mindestens zwei Mitgliedstaaten insgesamt mindestens 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten weiters für Unternehmen, die unter den Abschnitt 7 fallen und nach der in der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 vom 22. Juli 2003 vorgesehenen Rechtsform

1. ausschließlich von natürlichen Personen oder
2. von einer einzigen nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Person und von natürlichen Personen

gegründet worden sind, ihren Sitz im Inland haben und insgesamt weniger als 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer oder in nur einem Mitgliedstaat 50 oder mehr Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer beschäftigen, sofern nach deren Eintragung mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag stellt oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird. In diesem Fall sind die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Europäische Genossenschaft an die Stelle der beteiligten juristischen Personen und die Tochtergesellschaften und Betriebe der Europäischen Genossenschaft an die Stelle der betroffenen Tochtergesellschaften und Betriebe treten.

(4) Wenn an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft natürliche Personen beteiligt sind, so sind die Bestimmungen dieses Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle für die beteiligten juristischen Personen geltenden Regelungen in gleicher Weise auch für die beteiligten natürlichen Personen gelten.

§ 238

Für die Pflicht der beteiligten juristischen Personen im Inland zur Zusammenarbeit mit den Organen der Dienstnehmerschaft gemäß § 243 Z 1, die Pflicht zur Bekanntgabe der Informationen gemäß § 244 Abs. 3, die Ermittlung der Zahl der im Inland beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer (§ 244 Abs. 4), die Entsendung der österreichischen Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium (§§ 246 und 247), in den SCE-Betriebsrat (§ 263) und in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276), die Beendigung ihrer Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium (§ 252 Abs. 2), zum SCE-Betriebsrat (§ 266 Abs. 5) und im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 276 Abs. 4) sowie die für sie geltende Verschwiegen-

LANDARBEITSORDNUNG

heitspflicht (§ 278) und die für sie geltenden Schutzbestimmungen (§ 279) gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts auch dann, wenn der Sitz der Europäischen Genossenschaft nicht im Inland liegt oder liegen wird.

§ 239

Begriffsbestimmungen

(1) Unter beteiligten juristischen Personen im Sinne dieses Abschnitts sind die unmittelbar an der Gründung einer Europäischen Genossenschaft beteiligten Unternehmen zu verstehen. Dies sind im Falle der

1. Neugründung die daran beteiligten Unternehmen;
2. Verschmelzung die zu verschmelzenden Genossenschaften;
3. Umwandlung die umzuwandelnde Genossenschaft.

(2) Unter Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person oder einer Europäischen Genossenschaft im Sinne dieses Abschnitts ist ein Unternehmen zu verstehen, auf das die betreffende juristische Person oder die betreffende Europäische Genossenschaft einen beherrschenden Einfluss ausübt.

(3) Als herrschendes Unternehmen gilt ein Unternehmen, das auf Grund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben kann.

(4) Die Fähigkeit, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, gilt bis zum Beweis des Gegenteils als gegeben, wenn ein Unternehmen in Bezug auf ein anderes Unternehmen direkt oder indirekt

1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des anderen Unternehmens bestellen kann oder
2. über die Mehrheit der mit den Anteilen am anderen Unternehmen verbundenen Stimmrechte verfügt oder
3. die Mehrheit des gezeichneten Kapitals dieses Unternehmens besitzt.

(5) Wenn mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe die in Abs. 4 genannten Kriterien erfüllen, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen. Wenn keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 1 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen, wenn auch keines der Unternehmen das in Abs. 4 Z 2 genannte Kriterium erfüllt, so gilt das Unternehmen, das das in Abs. 4 Z 3 genannte Kriterium erfüllt, als herrschendes Unternehmen.

(6) Den Stimm- und Ernennungsrechten des herrschenden Unternehmens sind die Rechte aller abhängigen Unternehmen sowie aller natürlichen und juristischen Personen, die zwar in eigenem Namen, aber für Rechnung des herrschenden oder eines anderen abhängigen Unternehmens handeln, hinzuzurechnen.

(7) Keine herrschenden Unternehmen sind Kreditinstitute, sonstige Finanzinstitute sowie Versicherungs- und Beteiligungsgesellschaften im Sinne des Art. 3 Abs. 5 lit. a und c der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989 S. 1.

(8) Ein beherrschender Einfluss ist nicht allein schon auf Grund der Tatsache gegeben, dass eine beauftragte Person ihre Funktionen gemäß den für die Liquidation, den Konkurs, den Ausgleich oder ein ähnliches Verfahren geltenden Bestimmungen ausübt.

(9) Maßgebend für die Feststellung, ob ein Unternehmen ein herrschendes Unternehmen ist, ist das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat. Wenn das herrschende Unternehmen nicht in einem Mitgliedstaat ansässig ist, so kommt das Recht jenes Mitgliedstaats zur Anwendung, in dem das als Vertreter benannte Unternehmen oder, in Ermangelung eines solchen, in dem das Unternehmen, das die höchste Anzahl von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in den Mitgliedstaaten aufweist, liegt.

(10) Abs. 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn ein Unternehmen, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegt, nach diesem Recht als herrschendes Unternehmen gilt, weil es ein vorrangiges Kriterium im Sinne des Abs. 5 erfüllt oder den Beweis erbringt, dass es in sonstiger Weise einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

(11) Unter betroffener Tochtergesellschaft ist eine Tochtergesellschaft einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, die bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Tochtergesellschaft werden soll.

(12) Unter betroffenem Betrieb ist ein Betrieb einer beteiligten juristischen Person zu verstehen, der bei der Gründung einer Europäischen Genossenschaft zu deren Betrieb werden soll.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 240

Organe der Dienstnehmerschaft

In den Unternehmen, die die Voraussetzungen des § 237 erfüllen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts ein besonderes Verhandlungsgremium einzusetzen sowie ein SCE-Betriebsrat zu errichten oder ein anderes Verfahren zur Beteiligung der Dienstnehmerschaft zu schaffen.

§ 241

Beteiligung der Dienstnehmerschaft

(1) Das Recht der Dienstnehmerschaft auf Beteiligung in der Europäischen Genossenschaft umfasst alle Verfahren, durch die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf die Beschlussfassung in der Europäischen Genossenschaft Einfluss nehmen können. Insbesondere beinhaltet das Recht der Dienstnehmerschaft auf Beteiligung das Recht auf Unterrichtung, das Recht auf Anhörung und, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts, das Recht auf Mitbestimmung.

(2) Unter Unterrichtung im Sinne dieses Abschnitts ist die Unterrichtung des Organs zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft durch das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft über alle Angelegenheiten zu verstehen, die diese selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Unterrichtung müssen den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft eine eingehende Prüfung der möglichen Auswirkungen und gegebenenfalls die Vorbereitung von Anhörungen mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft ermöglichen.

(3) Unter Anhörung im Sinne dieses Abschnitts sind der Meinungs austausch und die Einrichtung eines Dialogs zwischen dem Organ zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft und dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zu verstehen. Zeitpunkt, Form und Inhalt der Anhörung müssen den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft auf der Grundlage der erfolgten Unterrichtung eine Stellungnahme zu den geplanten Maßnahmen des zuständigen Organs ermöglichen, die im Rahmen des Entscheidungsprozesses innerhalb der Europäischen Genossenschaft berücksichtigt werden kann.

(4) Unter Mitbestimmung im Sinne dieses Abschnitts ist die Einflussnahme des Organs zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf alle Angelegenheiten der Europäischen Genossenschaft durch die Wahrnehmung des Rechts zu verstehen, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder des Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder einen Teil oder alle Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft zu empfehlen oder abzulehnen.

§ 242

Pflichten der Leitungs- und Verwaltungsorgane

Die jeweils zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen haben

1. die für die Einsetzung eines besonderen Verhandlungsgremiums sowie
2. die für die Errichtung eines SCE-Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft

notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereit zu stellen.

§ 243

Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Organe der Dienstnehmerschaft (§ 240) und die jeweils zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane

1. der beteiligten juristischen Personen oder
2. der Europäischen Genossenschaft

haben mit dem Willen zur Verständigung unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen zusammenzuarbeiten.

2. Unterabschnitt Besonderes Verhandlungsgremium

§ 244

Aufforderung zur Errichtung

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf Grund einer schriftlichen Aufforderung der zuständi-

LANDARBEITSORDNUNG

gen Leitungs- oder Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen an die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft - nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts - in diesen juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben zu errichten.

(2) Die Aufforderung gemäß Abs. 1 hat

1. im Fall der Neugründung einer Europäischen Genossenschaft gemäß § 237 Abs. 1 Z 1 oder Abs. 2 mindestens vier Wochen vor Unterzeichnung der Satzung,
2. im Fall der Gründung durch Verschmelzung von Genossenschaften gemäß § 237 Abs. 1 Z 2 unmittelbar nach Offenlegung des Verschmelzungsplans,
3. im Fall der Gründung durch Umwandlung einer Genossenschaft gemäß § 237 Abs. 1 Z 3 unmittelbar nach der Vereinbarung des Umwandlungsplans und
4. im Fall einer gemäß § 237 Abs. 3 gegründeten Europäischen Genossenschaft unmittelbar nachdem mindestens ein Drittel der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft und ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe in mindestens zwei verschiedenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Antrag gestellt hat oder die Gesamtzahl von 50 Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern in mindestens zwei Mitgliedstaaten erreicht oder überschritten wird,

zu erfolgen.

(3) Der Aufforderung gemäß Abs. 1 sind Informationen anzuschließen über

1. die geplante Gründung der Europäischen Genossenschaft und den Verfahrensverlauf bis zu deren Eintragung,
2. die Identität und Struktur der beteiligten juristischen Personen einschließlich deren Tochtergesellschaften und Betriebe, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe, jeweils einschließlich deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,
3. die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und die Gesamtzahl der in den beteiligten juristischen Personen betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
4. die Identität der zur Vertretung der Dienstnehmerschaft in diesen Gesellschaften und Betrieben errichteten Organe sowie die Zahl der von diesen Organen jeweils vertretenen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
5. die Identität jener beteiligten juristischen Personen, in denen ein System der Mitbestimmung existiert, und jeweils die Zahl der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer; wenn nicht alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer einer beteiligten juristischen Person von einem System der Mitbestimmung erfasst sind, auch das Verhältnis der von einem System der Mitbestimmung erfassten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zur jeweiligen Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer,
6. den Termin der konstituierenden Sitzung des besonderen Verhandlungsgremiums.

(4) Für die Ermittlung der Zahl der beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ist der Zeitpunkt der Aufforderung gemäß Abs. 1 maßgebend.

(5) Die zuständige freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerschaft ist von der Aufforderung gemäß Abs. 1 durch das für die Entsendung zuständige Organ der Dienstnehmerschaft zu verständigen.

§ 245

Zusammensetzung

(1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern der beteiligten juristischen Personen, betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

(2) Im Fall einer im Wege der Verschmelzung gegründeten Europäischen Genossenschaft sind aus jedem Mitgliedstaat so viele weitere zusätzliche Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden, wie erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass jede beteiligte juristische Person, die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat beschäftigt und die als Folge der Eintragung der Europäischen Genossenschaft als eigene Rechtsperson erlöschen wird, in dem besonderen Verhandlungsgremium durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.

(3) Soweit bereits durch die Anwendung des Abs. 1 in Verbindung mit dem jeweils anzuwendenden Recht die Vertretung dieser beteiligten juristischen Personen im besonderen Verhandlungsgremium durch Mitglieder gewährleistet ist, die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer dieser beteiligten juristischen Personen sind oder ausschließlich von der Dienstnehmerschaft dieser beteiligten juristischen Personen gewählt oder sonst bestimmt worden sind, sind keine weiteren zusätzlichen Mitglieder gemäß Abs. 2 zu entsenden.

LANDARBEITSORDNUNG

(4) Die Zahl dieser zusätzlichen Mitglieder darf 20 % der sich aus Abs. 1 ergebenden Mitgliederzahl nicht überschreiten. Übersteigt die Zahl dieser beteiligten juristischen Personen die Zahl der zu entsendenden zusätzlichen Mitglieder, so werden diese zusätzlichen Mitglieder den beteiligten juristischen Personen in verschiedenen Mitgliedstaaten nach der Zahl der bei ihnen beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in absteigender Reihenfolge zugeteilt.

(5) Treten während der Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß Abs. 1 bis 4 ändern würde, so ist das besondere Verhandlungsgremium entsprechend neu zusammzusetzen. Informationen über solche Änderungen haben die zuständigen Leitungs- und Verwaltungsorgane der beteiligten juristischen Personen unverzüglich an das besondere Verhandlungsgremium und an die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft oder an die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer - nach Maßgabe des jeweils anzuwendenden Rechts - in den beteiligten juristischen Personen sowie in den betroffenen Tochtergesellschaften und betroffenen Betrieben, die bisher nicht im besonderen Verhandlungsgremium vertreten waren, zu richten.

Entsendung der Mitglieder

§ 246

(1) Die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden österreichischen Mitglieder werden durch Beschluss des gemäß § 247 zur Entsendung berechtigten Organs der Dienstnehmerschaft aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder ernannt. Anstelle eines Betriebsratsmitglieds kann auch eine Funktionärin oder ein Funktionär oder Dienstnehmerin oder Dienstnehmer der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmerschaft ernannt werden.

(2) Im Fall, dass mehrere österreichische Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden sind, hat das gemäß § 247 zur Entsendung berechnete Organ zugleich mit dem Entsendungsbeschluss auch Beschluss darüber zu fassen, wie viele Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer von einem entsendeten Mitglied jeweils vertreten werden. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle in Österreich beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer von einem solchen Mitglied vertreten werden.

(3) Bei der Entsendung soll nach Maßgabe der Anzahl der den österreichischen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft zustehenden Sitze darauf Bedacht genommen werden, dass jede beteiligte juristische Person durch mindestens ein Mitglied im besonderen Verhandlungsgremium vertreten ist.

(4) Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse werden mit den Stimmen jener Mitglieder gefasst, die zusammen mehr als die Hälfte der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vertreten. Bei der Ermittlung der Zahl der in den Unternehmen und in den Betrieben beschäftigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sind die der Aufforderung zur Errichtung des besonderen Verhandlungsgremiums gemäß § 244 Abs. 3 Z 3 und 4 und § 245 Abs. 5 anzuschließenden Informationen zugrunde zu legen.

(5)* Auf eine angemessene Vertretung der Gruppen der Arbeiterschaft und der Angestellten sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer soll Bedacht genommen werden.

* I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010

§ 247

(1) In Betrieben erfolgt die Entsendung durch Beschluss des Betriebsausschusses. Besteht kein Betriebsausschuss, so nimmt diese Aufgabe der Betriebsrat wahr. Bestehen mehrere Betriebsausschüsse (Betriebsräte), die nicht zum selben Unternehmen gehören, so ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses (Betriebsrats) des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer größten inländischen Betriebs eine Versammlung der in den Betrieben bestellten Betriebsausschüsse (Betriebsräte) einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt.

(2) In Unternehmen sind die in das besondere Verhandlungsgremium zu entsendenden Mitglieder durch Beschluss des Zentralbetriebsrats zu benennen. Ist in einem Unternehmen ein Zentralbetriebsrat nicht errichtet, so ist Abs. 1 sinngemäß anzuwenden. Bestehen mehrere Zentralbetriebsräte, so ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Zentralbetriebsrats des nach der Zahl der wahlberechtigten Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer größten inländischen Unternehmens eine Versammlung der Mitglieder der in den Unternehmen bestellten Zentralbetriebsräte einzuberufen, der die Beschlussfassung über die Entsendung obliegt. Besteht neben einem oder mehreren Zentralbetriebsräten noch mindestens ein in keinem Zentralbetriebsrat verteilter Betriebsausschuss (Betriebsrat), sind die Betriebsratsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu dieser Sitzung einzuladen; sie gelten

LANDARBEITSORDNUNG

insoweit als Zentralbetriebsratsmitglieder.

(3) Die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums an das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 248

Konstituierung

(1) Das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen.

(2) Die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Das besondere Verhandlungsgremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis der Wahl zu unterrichten.

(4) Unverzüglich nach dieser Mitteilung hat das zuständige Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen eine Sitzung mit dem besonderen Verhandlungsgremium einzuberufen, um eine Vereinbarung nach § 254 abzuschließen.

249

Sitzungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann sich bei den Verhandlungen mit dem zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Diese Sachverständigen können auf Wunsch des besonderen Verhandlungsgremiums den Verhandlungen in beratender Funktion beigezogen werden.

§ 250

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit in diesem Gesetz keine strengeren Erfordernisse festgesetzt sind, mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern diese Mehrheit auch die einfache Mehrheit der Dienstnehmerschaft vertritt.

(2) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, den Abschluss einer Vereinbarung beschließen, die eine Minderung der Mitbestimmungsrechte der Dienstnehmerschaft zur Folge hat. Eine solche Mehrheit ist jedoch nur dann erforderlich, wenn sich die Mitbestimmung im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die

1. durch Verschmelzung gegründet werden soll, auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt;

2. auf andere Weise gegründet werden soll, auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der beteiligten juristischen Personen erstreckt.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann ein Beschluss gemäß Abs. 2 nicht gefasst werden.

(4) Unter einer Minderung der Mitbestimmungsrechte im Sinne des Abs. 2 ist jedenfalls die Verringerung des Anteils der nach einem der Verfahren gemäß § 241 Abs. 4 bestimmten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft gegenüber dem höchsten in den beteiligten juristischen Personen geltenden Anteil an Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft in einem Aufsichts- oder Verwaltungsorgan zu verstehen.

§ 251

Tätigkeitsdauer

(1) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums beginnt mit dem Tag der Konstituierung.

(2) Die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet,

1. wenn das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss gemäß § 256 Abs. 1 fasst;

2. wenn das Gericht die Errichtung (§ 244 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen;

LANDARBEITSORDNUNG

3. mit dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß den §§ 259 oder 260, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist;
4. im Fall des § 261 Abs. 1 Z 1;
5. wenn innerhalb des gemäß § 255 maßgeblichen Zeitraums keine Vereinbarung gemäß den §§ 259 oder 260 zustande gekommen ist.

§ 252

Beginn und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 247 Abs. 3).
- (2) Die Mitgliedschaft zum besonderen Verhandlungsgremium endet, wenn
 1. die Tätigkeitsdauer des besonderen Verhandlungsgremiums endet;
 2. das Mitglied zurücktritt;
 3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in das besondere Verhandlungsgremium entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzurufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat oder seine Tätigkeit bei der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer endet;
 4. der Betrieb, dem das Mitglied angehört, aus der an der Gründung der Europäischen Genossenschaft beteiligten juristischen Person oder aus der betroffenen Tochtergesellschaft ausscheidet;
 5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 246 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums einzubringen.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 bis 5 sind nach Maßgabe der §§ 246 und 247 neue Mitglieder in das besondere Verhandlungsgremium zu entsenden.

§ 253

Kostentragung

- (1) Dem besonderen Verhandlungsgremium sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben Sacherfordernisse in einem der Größe der Europäischen Genossenschaft und den Bedürfnissen des besonderen Verhandlungsgremiums angemessenen Ausmaß vom zuständigen Leitungs- oder Verwaltungsorgan der beteiligten juristischen Personen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Verwaltungsausgaben des besonderen Verhandlungsgremiums, insbesondere die für die Veranstaltung der Sitzungen und jeweils vorbereitenden Sitzungen anfallenden Kosten einschließlich der Dolmetschkosten und der Kosten für jedenfalls eine Sachverständige oder einen Sachverständigen sowie die Aufenthalts- und Reisekosten für die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums, sind von den beteiligten juristischen Personen zu tragen.

254

Aufgaben des besonderen Verhandlungsgremiums

- (1) Das besondere Verhandlungsgremium hat die Aufgabe, mit dem zuständigen Organ der beteiligten juristischen Personen in einer schriftlichen Vereinbarung die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft festzulegen.
- (2) Zu diesem Zweck hat das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen das besondere Verhandlungsgremium unmittelbar nach dessen Konstituierung über das Vorhaben der Gründung einer Europäischen Genossenschaft und das geplante Verfahren bis zu deren Eintragung zu unterrichten.

§ 255

Dauer der Verhandlungen

- (1) Die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 sind binnen sechs Monaten ab der Konstituierung des besonderen Verhandlungsgremiums abzuschließen.
- (2) Das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen können einvernehmlich beschließen, die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 bis zur Dauer eines Jahres ab dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt fortzusetzen.

§ 256

Beschluss über die Beendigung der Verhandlungen

- (1) Das besondere Verhandlungsgremium kann mit mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen, die mindestens zwei Drittel der Dienstnehmerschaft in mindestens zwei Mitgliedstaaten vertreten, beschließen, keine Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung im Sinne des § 255 Abs. 1 zu eröffnen oder die bereits eröffneten Verhandlungen abzubrechen.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, kann das besondere Verhandlungsgremium einen Beschluss im Sinne des Abs. 1 nicht fassen, wenn in der umzuwandelnden Gesellschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen.

(3) Das besondere Verhandlungsgremium ist auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertreterinnen oder Vertretern frühestens zwei Jahre nach dem Beschluss gemäß Abs. 1 wieder einzuberufen, es sei denn, das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft setzen eine kürzere Frist fest. Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft oder deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen oder deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Im Fall eines Beschlusses gemäß Abs. 1 oder, wenn innerhalb des für die gemäß Abs. 3 eingeleiteten Verhandlungen vorgesehenen Zeitraumes (§ 255) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Unterabschnitts keine Anwendung.

257

Strukturänderungen

(1) Das besondere Verhandlungsgremium ist

1. auf Grund einer schriftlichen Aufforderung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft oder
2. auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder von deren Vertreterinnen und Vertretern oder
3. auf schriftlichen Antrag des SCE-Betriebsrats (§ 272 Abs. 1 Z 2)

einzuberufen, sofern wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die die Interessen der Dienstnehmerschaft in Bezug auf ihre Beteiligungsrechte betreffen.

(2) Als wesentliche Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft gelten insbesondere die Verlegung des Sitzes der Europäischen Genossenschaft, der Wechsel des Verwaltungssystems der Europäischen Genossenschaft, die Stilllegung, Einschränkung oder Verlegung von Unternehmen oder Betrieben der Europäischen Genossenschaft, der Zusammenschluss von Betrieben oder Unternehmen der Europäischen Genossenschaft sowie der Erwerb wesentlicher Beteiligungen an anderen Unternehmen durch die Europäische Genossenschaft, sofern diese erheblichen Einfluss auf die Gesamtstruktur der Europäischen Genossenschaft haben, sowie erhebliche Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten.

(3) Für die Verhandlungen zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 ist das besondere Verhandlungsgremium oder der SCE-Betriebsrat entsprechend den Änderungen der Struktur oder der Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe neu zusammenzusetzen (§ 245 Abs. 5 und § 262 Abs. 2). Für die Verhandlungen treffen die Europäische Genossenschaft oder deren zuständiges Organ alle Pflichten, die bei Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gründung einer Europäischen Genossenschaft den beteiligten juristischen Personen oder deren zuständigen Organen obliegen.

(4) Sofern eine geltende Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 eine Regelung über die Voraussetzungen und das Verfahren zu ihrer Neuaushandlung enthält, ist nach dieser vorzugehen, soweit sie den Anforderungen der Abs. 1 bis 3 entspricht.

(5) Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraums (§ 255) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen des 3. Unterabschnitts mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Umfang der Beteiligungsrechte der Dienstnehmerschaft nach der Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe im Zeitpunkt des Scheiterns der Verhandlungen bestimmt.

§ 258

Verfahrensmissbrauch

(1) Eine Europäische Genossenschaft darf nicht dazu missbraucht werden, Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Missbrauch ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft stattfinden, die geeignet sind, Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern Beteiligungsrechte zu entziehen oder vorzuenthalten. Im Fall des Vorliegens einer solchen Änderung sind Neuverhandlungen nach den Bestimmungen des § 257 durchzuführen.

(2) Als Änderungen im Sinne des Abs. 1 gelten bis zum Beweis des Gegenteils alle Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft im Sinne des § 257, sofern diese innerhalb eines Jahres nach deren Eintragung erfolgen.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 259

Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft

(1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen eine Vereinbarung über die Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft abschließen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats, die Anzahl der Mitglieder, die Sitzverteilung und die Mandatsdauer einschließlich der Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 257 Abs. 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung des SCE-Betriebsrats;
4. die Häufigkeit der Sitzungen des SCE-Betriebsrats;
5. die für den SCE-Betriebsrat bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren festzulegen.

(2) Falls die Parteien beschließen, ein Verfahren der Mitbestimmung einzuführen, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die Zahl der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats, die die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer wählen oder bestellen können oder deren Bestellung sie empfehlen oder ablehnen können;
2. das Verfahren, nach dem die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer diese Mitglieder wählen oder bestellen oder deren Bestellung empfehlen oder ablehnen können sowie
3. die Rechte dieser Mitglieder festzulegen.

(3) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, müssen in der Vereinbarung die Rechte der Dienstnehmerschaft auf Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung zumindest in dem Ausmaß gewährleistet werden, wie sie in der umzuwandelnden Genossenschaft bestehen.

§ 260

Vereinbarung über ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft

(1) Wenn das besondere Verhandlungsgremium und das zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen die Schaffung eines oder mehrerer Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Dienstnehmerschaft vereinbaren, haben sie in dieser Vereinbarung jedenfalls

1. die von der Vereinbarung erfasste Europäische Genossenschaft, ihre Tochtergesellschaften und Betriebe;
2. die Auswirkungen von wesentlichen Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft sowie von erheblichen Änderungen der Zahl der in der Europäischen Genossenschaft und ihren Tochtergesellschaften Beschäftigten (§ 257 Abs. 2);
3. die Befugnisse und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft;
4. die Voraussetzungen, unter denen die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft das Recht haben, zu einem Meinungsaustausch über die ihnen übermittelten Informationen zusammenzutreten;
5. die für die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft bereit zu stellenden finanziellen und materiellen Mittel;
6. den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit, die Fälle, in denen diese Vereinbarung neu ausgehandelt werden sollte, und das bei ihrer Neuaushandlung anzuwendende Verfahren festzulegen.

(2) Die Vereinbarung hat außerdem die Verpflichtung des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft näher zu regeln, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft insbesondere über alle Angelegenheiten zu informieren, die die Europäische Genossenschaft selbst oder ihre Tochtergesellschaften und Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen.

(3) § 259 Abs. 3 ist anzuwenden.

LANDARBEITSORDNUNG

3. Unterabschnitt Beteiligung der Dienstnehmerschaft in der Europäischen Genossenschaft kraft Gesetzes SCE-Betriebsrat kraft Gesetzes

§ 261

Errichtung

(1) Wenn

1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
2. innerhalb des gemäß § 255 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraums keine Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 256 Abs. 1 gefasst hat,

ist ein SCE-Betriebsrat nach den Bestimmungen dieses Unterabschnitts zu errichten.

(2) Sofern in den Vereinbarungen gemäß §§ 259 oder 260 nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Unterabschnitts nicht für diese Vereinbarungen.

262

Zusammensetzung

(1) Für jeden Anteil an in einem Mitgliedstaat beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern, der 10 % der Gesamtzahl der in allen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe oder einen Bruchteil davon beträgt, ist ein Mitglied aus diesem Mitgliedstaat in den SCE-Betriebsrat zu entsenden. § 245 Abs. 3 bis 5 ist anzuwenden.

(2) Treten während der Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats solche Änderungen in der Struktur oder Zahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe ein, dass sich die Zusammensetzung des SCE-Betriebsrats gemäß Abs. 1 ändern würde, so ist der SCE-Betriebsrat entsprechend neu zusammenzusetzen. § 245 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 263

Entsendung

(1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder des SCE-Betriebsrats erfolgt gemäß §§ 246 und 247; dies jedoch mit der Maßgabe, dass die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen freiwilligen Berufsvereinigung nur zulässig ist, sofern diese Betriebsratsmitglieder gemäß § 155 Abs. 4 sind.

(2) § 247 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrats an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen hat.

§ 264

Konstituierung, Geschäftsführung, Geschäftsordnung, Sitzungen, Beschlussfassung

(1) Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat unverzüglich nach der Bekanntgabe der benannten Mitglieder des SCE-Betriebsrats zu dessen konstituierender Sitzung einzuladen. Kommt der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des SCE-Betriebsrats die Einladung vornehmen. Die Mitglieder des SCE-Betriebsrates haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat den Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft unverzüglich über das Ende der konstituierenden Sitzung sowie das Ergebnis dieser Wahl zu unterrichten.

(2) Vertreterin oder Vertreter des SCE-Betriebsrats gegenüber der Europäischen Genossenschaft und nach außen ist, sofern in der Geschäftsordnung (Abs. 3) nichts anderes bestimmt ist, die oder der Vorsitzende, bei deren oder dessen Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Der SCE-Betriebsrat kann in Einzelfällen auch andere seiner Mitglieder mit der Vertretung nach außen beauftragen.

(3) Der SCE-Betriebsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung. Diese kann insbesondere regeln:

1. die Errichtung, Zusammensetzung und Geschäftsführung des engeren Ausschusses gemäß § 265;
2. die Bezeichnung der Angelegenheiten, in denen dem engeren Ausschuss das Recht auf selbständige Beschlussfassung zukommt;
3. die Festlegung von Art und Umfang der Vertretungsmacht der oder des Vorsitzenden des engeren

LANDARBEITSORDNUNG

Ausschusses.

(4) Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, vor jeder Sitzung mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft (§ 269) zu einer vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten. Der SCE-Betriebsrat kann sich durch Sachverständige seiner Wahl unterstützen lassen. Der SCE-Betriebsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 265

Engerer Ausschuss

Sofern es die Zahl seiner Mitglieder rechtfertigt, hat der SCE-Betriebsrat aus seiner Mitte einen engeren Ausschuss zu wählen, der aus einer oder einem Vorsitzenden und höchstens zwei weiteren Mitgliedern bestehen darf. Der engere Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des SCE-Betriebsrats; für ihn gilt § 264 Abs. 4 mit der Maßgabe, dass der engere Ausschuss in den Fällen des § 270 Abs. 2 das Recht hat, auch in der dort festgelegten Zusammensetzung zu der vorbereitenden Sitzung zusammenzutreten.

§ 266

Tätigkeitsdauer, Dauer der Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem Tag der Konstituierung oder mit Ablauf der Tätigkeitsdauer des früheren SCE-Betriebsrates, wenn die Konstituierung vor diesem Zeitpunkt erfolgte.

(2) Vor Ablauf des im Abs. 1 bezeichneten Zeitraums endet die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats, wenn

1. die Löschung der Europäischen Genossenschaft ins Firmenbuch eingetragen wird;
2. der SCE-Betriebsrat durch Mehrheitsbeschluss seinen Rücktritt beschließt;
3. das Gericht die Errichtung des SCE-Betriebsrats (§ 261 Abs. 1) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrates einzubringen;
4. der SCE-Betriebsrat und das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft eine Vereinbarung nach den §§ 259 oder 260 abschließen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 2 und 3 ist unter Anwendung der §§ 262 und 263 ein neuer SCE-Betriebsrat zu bilden.

(4) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (§ 263).

(5) Die Mitgliedschaft zum SCE-Betriebsrat endet, wenn

1. die Tätigkeitsdauer des SCE-Betriebsrats endet;
2. das Mitglied zurücktritt;
3. das Organ der Dienstnehmerschaft, das das Mitglied in den SCE-Betriebsrat entsendet hat, dieses abberuft, wobei dieses jedenfalls dann abzurufen ist, wenn seine Mitgliedschaft zum Betriebsrat endet;
4. der Betrieb oder das Unternehmen, dem das Mitglied angehört, aus der Europäischen Genossenschaft ausscheidet;
5. das Gericht den Entsendungsbeschluss (§ 263) für ungültig erklärt; die Klage ist spätestens einen Monat nach Konstituierung des SCE-Betriebsrats einzubringen.

(6) In den Fällen des Abs. 5 Z 2 bis 5 ist § 252 Abs. 3 anzuwenden.

§ 267

Beistellung der Sacherfordernisse, Kostentragung

Die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des SCE-Betriebsrats und des engeren Ausschusses anfallenden Kosten sind gemäß § 253 von der Europäischen Genossenschaft zu tragen.

Befugnisse des SCE-Betriebsrats und des engeren Ausschusses

Unterrichtung und Anhörung

§ 268

Der SCE-Betriebsrat hat das Recht, über Angelegenheiten, die die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der Dienstnehmerschaft der Europäischen Genossenschaft selbst oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen, oder über die Befugnisse der Entscheidungsorgane auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaats hinausgehen, unterrichtet und angehört zu werden.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 269

(1) Der SCE-Betriebsrat hat, unbeschadet der gemäß § 270 bestehenden Befugnisse sowie unbeschadet abweichender Vereinbarungen mit dem Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, das Recht, einmal jährlich mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft, zum Zweck der Unterrichtung und Anhörung, auf der Grundlage regelmäßig vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft vorgelegter Berichte über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten. Die örtlichen Geschäftsleitungen werden hiervon in Kenntnis gesetzt.

(2) Die Unterrichtung und Anhörung bezieht sich insbesondere auf die Struktur der Europäischen Genossenschaft, ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation, die voraussichtliche Entwicklung der Geschäfts-, Produktions- und Absatzlage, auf die Beschäftigungslage und ihre voraussichtliche Entwicklung, auf die Investitionen, auf grundlegende Änderungen der Organisation, auf die Einführung neuer Arbeits- und Fertigungsverfahren, auf Verlagerungen der Produktion, auf Fusionen, Verkleinerungen oder Schließungen von Unternehmen, Betrieben oder wichtigen Teilen dieser Einheiten und auf Massenentlassungen.

(3) Das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft übermittelt dem SCE-Betriebsrat die Tagesordnung aller Sitzungen des Vorstands und des Aufsichtsrats oder des Verwaltungsrats sowie Kopien aller Unterlagen, die der Generalversammlung unterbreitet werden.

§ 270

(1) Treten außergewöhnliche Umstände ein, die erhebliche Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmerschaft haben, insbesondere bei Verlegung, Verlagerungen oder Schließung von Unternehmen oder Betrieben oder bei Massenentlassungen, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ehest möglich darüber unterrichtet zu werden. Der SCE-Betriebsrat oder - wenn der SCE-Betriebsrat dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Angelegenheit, beschließt - der engere Ausschuss hat das Recht, auf Antrag mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft oder den Vertreterinnen oder Vertretern einer geeigneteren mit eigenen Entscheidungsbefugnissen ausgestatteten Leitungsebene innerhalb der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreten, um hinsichtlich der Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Interessen der Dienstnehmerschaft unterrichtet und angehört zu werden. Diese Sitzung lässt die Vorrechte des zuständigen Organs der Europäischen Genossenschaft unberührt.

(2) An einer Sitzung mit dem engeren Ausschuss dürfen auch die Mitglieder des SCE-Betriebsrats teilnehmen, die von diesen Maßnahmen unmittelbar betroffene Dienstnehmerschaft vertreten.

(3) Wenn das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft beschließt, nicht im Einklang mit der vom SCE-Betriebsrat abgegebenen Stellungnahme zu handeln, hat der SCE-Betriebsrat das Recht, ein weiteres Mal mit dem zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft zusammenzutreffen, um eine Einigung herbeizuführen.

271

Unterrichtung der örtlichen Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

Unbeschadet des § 278 haben die Mitglieder des SCE-Betriebsrats die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen dieses Unterabschnitts durchgeführten Unterrichtung und Anhörung zu informieren.

§ 272

Beschluss über die Aufnahme von Verhandlungen

(1) Der SCE-Betriebsrat hat

1. vier Jahre nach seiner konstituierenden Sitzung oder
2. im Fall wesentlicher Änderungen der Struktur der Europäischen Genossenschaft (§ 257 Abs. 2) unverzüglich

einen Beschluss darüber zu fassen, ob eine Vereinbarung nach §§ 259 oder 260 ausgehandelt werden soll oder ob die Bestimmungen dieses Unterabschnitts weiterhin anzuwenden sind.

(2) Wenn der SCE-Betriebsrat den Beschluss fasst, eine solche Vereinbarung auszuhandeln, so finden §§ 254, 259 und 260 mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des besonderen Verhandlungsgremiums der SCE-Betriebsrat diese Vereinbarung aushandelt. Wenn innerhalb des für die Verhandlungen vorgesehenen Zeitraums (§ 255) keine Vereinbarung zustande gekommen ist, finden die Bestimmungen dieses Abschnitts weiterhin Anwendung.

LANDARBEITSORDNUNG

Mitbestimmung kraft Gesetzes

§ 273

Anwendbarkeit

- (1) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über die Mitbestimmung der Dienstnehmerschaft kommen zur Anwendung, wenn
1. die zuständigen Organe der beteiligten juristischen Personen und das besondere Verhandlungsgremium dies vereinbaren oder
 2. innerhalb des gemäß § 255 für die Verhandlungen bestimmten Zeitraums keine Vereinbarung gemäß §§ 259 oder 260 zustande gekommen ist und das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß § 256 Abs. 1 gefasst hat.
- (2) Die Bestimmungen dieses Unterabschnitts über die Mitbestimmung der Dienstnehmerschaft kommen im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die
1. durch Umwandlung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn in der umzuwandelnden Genossenschaft Vorschriften über die Mitbestimmung bestanden haben;
 2. durch Verschmelzung gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten Genossenschaften Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 25 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten Genossenschaften erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst;
 3. auf andere Weise gegründet werden soll, nur dann zur Anwendung, wenn
 - a) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf mindestens 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt oder
 - b) in mindestens einer der beteiligten juristischen Personen Mitbestimmung besteht und sich auf weniger als 50 % der Gesamtzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aller beteiligten juristischen Personen erstreckt, sofern das besondere Verhandlungsgremium einen entsprechenden Beschluss fasst.
- (3) Wenn in den beteiligten juristischen Personen mehr als eine Form der Mitbestimmung besteht, so hat das besondere Verhandlungsgremium zu beschließen, welche von ihnen in der Europäischen Genossenschaft eingeführt wird.
- (4) Das besondere Verhandlungsgremium hat das jeweils zuständige Organ der beteiligten juristischen Personen über die von ihm gemäß den Abs. 2 und 3 gefassten Beschlüssen zu unterrichten.
- (5) Wenn das besondere Verhandlungsgremium keinen Beschluss gemäß Abs. 3 fasst, findet die Form der Mitbestimmung Anwendung, die sich auf die höchste Zahl der in den beteiligten juristischen Personen beschäftigten Dienstnehmerschaft erstreckt.

§ 274

Recht auf Mitbestimmung

- (1) Die in der Europäischen Genossenschaft, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben bestehenden Organe zur Vertretung der Dienstnehmerschaft oder die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft haben das Recht, einen Teil der Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats der Europäischen Genossenschaft zu wählen oder zu bestellen oder deren Bestellung zu empfehlen oder abzulehnen. Die Anzahl dieser Mitglieder bestimmt sich nach dem höchsten maßgeblichen Anteil der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsorgan in den beteiligten juristischen Personen vor der Eintragung der Europäischen Genossenschaft.
- (2) Im Fall einer Europäischen Genossenschaft, die durch Umwandlung gegründet werden soll, finden die für die umzuwandelnde Genossenschaft geltenden Bestimmungen über die Mitbestimmung der Dienstnehmerschaft nach Maßgabe der §§ 275 bis 277 weiterhin Anwendung.

§ 275

Verteilung der Sitze im Aufsichts- und Verwaltungsrat

- (1) Der SCE-Betriebsrat entscheidet über die Verteilung der Sitze im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft auf die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft aus verschiedenen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen Anteilen der in den einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigten Dienstnehmerschaft der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe.

LANDARBEITSORDNUNG

(2) Wenn auf diese Weise mehrere Sitze Vertreterinnen oder Vertretern der Dienstnehmerschaft aus demselben Mitgliedstaat zufallen und zugleich Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten unberücksichtigt bleiben würden, hat der SCE-Betriebsrat eine neuerliche Verteilung der Sitze gemäß Abs. 1 vorzunehmen, wobei ein Sitz nicht in die Verteilung einzubeziehen ist. Dieser Sitz ist einer Vertreterin oder einem Vertreter der Dienstnehmerschaft aus einem der nicht repräsentierten Mitgliedstaaten zuzuweisen. Dabei ist so vorzugehen, dass dieser Sitz den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft aus dem Mitgliedstaat, in dem die Europäische Genossenschaft ihren Sitz haben wird, zuzuweisen ist. Kommt diesem Mitgliedstaat ein Sitz im Aufsichts- oder Verwaltungsrat bereits gemäß Abs. 1 zu, so ist dieser Sitz den Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft aus dem bisher unberücksichtigten Mitgliedstaat zuzuweisen, in dem der höchste Anteil an Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern beschäftigt ist.

(3) Wenn sich die Zahl der vom zuständigen Organ der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder des Aufsichts- oder Verwaltungsrats ändert, hat der SCE-Betriebsrat über die Verteilung der Sitze der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft unter Beachtung der in den Abs. 1 und 2 normierten Grundsätze neu zu entscheiden, indem er überzählige der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft abberuft oder zusätzliche Sitze auf die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft aus den jeweiligen Mitgliedstaaten verteilt.

§ 276

Entsendung der Mitglieder

(1) Die Entsendung der österreichischen Mitglieder in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft erfolgt nach Maßgabe des Beschlusses des SCE-Betriebsrats über die Verteilung der Sitze gemäß § 263.

(2) Die Entsendung von Mitgliedern aus Mitgliedstaaten, die eine Entsendung durch das zuständige nationale Organ der Dienstnehmerschaft nicht vorsehen, in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat Europäischer Genossenschaften mit Sitz im Inland hat durch den SCE-Betriebsrat zu erfolgen.

(3) Die Bekanntgabe der in den Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft entsendeten Mitglieder hat an den SCE-Betriebsrat sowie an das zuständige Organ der Europäischen Genossenschaft zu erfolgen.

(4) Die Mitgliedschaft der österreichischen Vertreterinnen und Vertreter im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft beginnt mit der Bekanntgabe des Entsendungsbeschlusses (Abs. 2) und endet in den Fällen des § 266 Abs. 5 Z 2 bis 5 sowie im Fall des § 275 Abs. 3.

§ 277

Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- und Verwaltungsrat

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft haben im Aufsichts- oder Verwaltungsrat die gleichen Rechte, einschließlich des Stimmrechts, und Pflichten wie die vom zuständigen Organ oder durch die Satzung der Europäischen Genossenschaft bestellten Mitglieder.

(2) Für das Recht der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf Sitz und Stimme in Ausschüssen des Aufsichts- oder des Verwaltungsrates gilt § 212 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass das Recht der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft auf Sitz und Stimme nicht für Ausschüsse des Verwaltungsrats gilt, die die Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren regeln, ausgenommen Beschlüsse über die Bestellung und Abberufung von geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren.

4. Unterabschnitt

Rechtsstellung der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

§ 278

Verschwiegenheitspflicht

(1) Auf die Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrats und auf die sie unterstützenden Sachverständigen sowie auf die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft, die bei einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 260 mitwirken, ist § 215 Abs. 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sich aus dieser Bestimmung ergebende Verpflichtung auch nach dem Ablauf des Mandats weiter besteht.

(2) Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt nicht gegenüber den örtlichen Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmerschaft, wenn diese auf Grund einer Vereinbarung (§§ 259 und 260) oder nach § 271 über den Inhalt der Unterrichtungen und Ergebnisse der Anhörungen zu unterrichten sind.

LANDARBEITSORDNUNG

§ 279

Rechte der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft

(1) Hinsichtlich der persönlichen Rechte und Pflichten der österreichischen Mitglieder des besonderen Verhandlungsgremiums und des SCE-Betriebsrats, der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft, die an einem Unterrichts- und Anhörungsverfahren gemäß § 260 mitwirken, sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft im Aufsichts- oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft, sind, soweit diese Beschäftigte der Europäischen Genossenschaft, ihrer Tochtergesellschaften oder Betriebe oder einer der beteiligten juristischen Personen oder der betroffenen Tochtergesellschaften sind, die Bestimmungen des § 215 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3, § 216 sowie §§ 220 bis 222 anzuwenden.

(2) Unbeschadet des § 218 Abs. 1 hat jedes österreichische Mitglied des SCE-Betriebsrats Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung zur Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen bis zum Höchstausmaß von einer Woche innerhalb einer Funktionsperiode unter Fortzahlung des Entgelts.

5. Unterabschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 280

Verhältnis zu anderen Bestimmungen

(1) § 212 findet auf Europäische Genossenschaften keine Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist. § 212 findet jedoch

1. auf jene Europäische Genossenschaften, die gemäß § 237 den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht unterliegen, sowie
2. auf im Inland gelegene Tochtergesellschaften Europäischer Genossenschaften

Anwendung.

(2) Wird der Sitz einer Europäischen Genossenschaft, in der Vorschriften über die Mitbestimmung bestehen, die aber den Bestimmungen dieses Abschnitts nicht unterliegt, ins Inland verlegt, so ist den Dienstnehmerschaften weiterhin zumindest dasselbe Niveau an Mitbestimmungsrechten zu gewährleisten.

(3) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Abschnitts 7 von den Bestimmungen dieses Abschnitts unberührt.

(4) Die Organe der Dienstnehmerschaft in den beteiligten juristischen Personen im Inland, deren Rechtspersönlichkeit mit der Eintragung der Europäischen Genossenschaft erlischt, bestehen auch nach deren Eintragung fort. Der Vorstand oder Verwaltungsrat der Europäischen Genossenschaft hat sicherzustellen, dass diese Organe die Befugnisse der Dienstnehmerschaft gemäß den Bestimmungen über die Befugnisse der Dienstnehmerschaft der §§ 191 bis 212 weiterhin wahrnehmen können.

(5) Auf die nach den Bestimmungen dieses Abschnitts in den Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft entsendeten Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft finden jene Bestimmungen in Aufsichtsgesetzen keine Anwendung, die für Mitglieder des Verwaltungsrats eine besondere fachliche Eignung, besondere Qualifikationserfordernisse oder ähnliche Voraussetzungen vorschreiben, es sei denn, die Vertreterinnen und Vertreter der Dienstnehmerschaft werden gemäß § 25 Abs. 1 des SCE-Gesetzes zu geschäftsführenden Direktorinnen oder Direktoren des Verwaltungsrats bestimmt.

Abschnitt 13: Übergangsbestimmungen

§ 281 *

Aus Anlaß der Arbeitszeitverkürzung (§§ 56 - 60) darf das Entgelt der betroffenen Dienstnehmer nicht verkürzt werden (Entgeltausgleich). Ein nach Stunden bemessenes Entgelt ist in dem gleichen Verhältnis zu erhöhen, in dem die Arbeitszeit verkürzt wird. Akkord-, Stück- und Gedinglöhne sowie auf Grund anderer Leistungsentgeltarten festgelegte Entgelte sind entsprechend zu berichtigen. Durch Kollektivvertrag kann eine andere Regelung des Entgeltausgleiches vereinbart werden.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 282 *

(Entf. gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/1985;

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 283 *

Die Bestimmungen der §§ 220 - 222 finden auf Verfahren Anwendung, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

LANDARBEITSORDNUNG

§ 284 *

Bestehende Organe der Dienstnehmerschaft bleiben bis zu dem Zeitpunkt bestehen, in welchem auf Grund dieses Gesetzes neue Organe bestellt sind. Ihre Rechte und Pflichten richten sich bis dahin nach den Bestimmungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes galten.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 285 *

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Arbeitsordnungen und Betriebsvereinbarungen bleiben in ihrem gesamten Regelungsumfang mit den bisherigen Rechtswirkungen so lange und insoweit aufrecht, als sie nicht durch Kollektivvertrag oder durch Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 40 Abs. 1 oder des § 52 ersetzt oder aufgehoben werden. Sofern zwischen Betriebsrat und Betriebsinhaber eine Einigung über die Aufhebung einer Arbeitsordnung nicht zustande kommt, kann diese über Antrag des Betriebsinhabers oder des Betriebsrates von der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle aufgehoben werden. § 232 ist sinngemäß anzuwenden.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 286 *

Auf bestehende, über den 31. Dezember 1974 hinaus andauernde Dienstverhinderungen, finden die bis 31. Dezember 1974 geltenden Bestimmungen über die Entgeltfortzahlung bis zur Beendigung dieser Dienstverhinderung weiterhin Anwendung. Auf Dienstverhinderungen, die nach dem 31. Dezember 1974 eintreten, sind die ab 1. Jänner 1975 geltenden Bestimmungen über Entgeltfortzahlung (§§ 1 bis 6 des Artikels VI der 2. Landarbeits-Gesetznovelle 1974, BGBl. Nr. 782) anzuwenden.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 287 *

(1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden, für die Dienstnehmer günstigeren Urlaubsregelungen, insbesondere in Kollektivverträgen, Arbeits(Dienst)ordnungen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen, bleiben unberührt.

(2) Bestehende Vereinbarungen durch Kollektivverträge oder Betriebsvereinbarung in Angelegenheiten, in denen nach den Bestimmungen der §§ 67 Abs. 4 und 67 Abs. 6 dieses Bundesgesetzes abweichende Regelungen durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung zulässig sind, gelten als solche Regelungen, insoweit sie der vorgenannten Bestimmung entsprechen.

(3) Die im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren über die Anfechtung von Kündigungen sowie über den Abschluß, die Abänderung oder Aufhebung von Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 211 Abs. 3 sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

§ 288 *

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der §§ 67 bis 76 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die §§ 67 bis 76 treten mit 1. Jänner 1977 in Kraft.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Burgenländische Landarbeitsordnung, LGBl. Nr. 2/1950 i.d.F. der Landesgesetze LGBl. Nr. 6/1959, 15/1961, 19/1962, 4/1965, 4/1969, 8/1971 und 30/1972, soweit sie als landesgesetzliche Vorschriften in Geltung stehen, außer Kraft.

* Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

Abschnitt 14: Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren

§ 289¹

(1) Die im Verfahren zur Registrierung, Kundmachung und Satzungserklärung von Kollektivverträgen, ferner im Verfahren vor den Einigungskommissionen als Schiedsstellen und im Verkehr mit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion erforderlichen Eingaben und deren Beilagen, Ausfertigungen, Protokolle, Entscheidungen und Vergleiche sind gemäß Art. III des Landarbeitsgesetzes von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

(2)² Ebenso sind Lehrverträge (§ 125), Dienstscheine (§ 7) sowie Bestätigungen nach § 26c Abs. 2 und § 105 Abs. 6 von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

¹ Paragrafenbezeichnung geändert gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008

² In der Fassung des Art. I Z. 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 67/1990

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 15

Verweisungen und Umsetzungshinweise

(Abschnitt 15 angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 290

Verweisungen

(1)¹ Soweit in diesem Landesgesetz auf die nachstehenden Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgenden Fassungen anzuwenden:

1. Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz, BGBl. Nr. 235/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002,
2. Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
3. Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
4. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
5. Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
6. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
7. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
8. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
9. Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
10. Allgemeines Pensionsgesetz - APG, BGBl. I Nr. 142/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
11. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz - ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
12. Spaltungsgesetz - SpaltG, BGBl. Nr. 304/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
13. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
14. Zivildienstgesetz 1986 - ZDG, BGBl. Nr. 679, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
15. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2011,
16. Arbeitsmarktförderungsgesetz - AMFG, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 12/2009,
17. Kinderbetreuungsgeldgesetz - KBGG, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2009,
18. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 92/2010,
19. Investmentfondsgesetz - InvFG 1993, BGBl. Nr. 532/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
20. Pensionskassengesetz - PKG, BGBl. Nr. 281/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
21. Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006,
22. Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 74/2009,
23. Schulunterrichtsgesetz 1986 - SchUG, BGBl. Nr. 472, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 52/2010
24. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 44/2010,
25. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 4/2010,
26. Entwicklungszusammenarbeitsgesetz - EZA-G, BGBl. I Nr. 49/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2003,

LANDARBEITSORDNUNG

27. Chemikaliengesetz 1996 - ChemG 1996, BGBl. I Nr. 53/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 88/2009,
28. Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 86/2009,
29. Abfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002, BGBl. I Nr. 102, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2009,
30. Biozid-Produkte-Gesetz - BiozidG, BGBl. I Nr. 105/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 151/2004,
31. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2006,
32. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2010,
33. Land- und Forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz - LFBAG, BGBl. Nr. 298/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 82/2008,
34. Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
35. Gutsangestelltengesetz, BGBl. Nr. 538/1923, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2010,
36. Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG, BGBl. Nr. 683, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005,
37. Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
38. GmbH-Gesetz - GmbHG, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
39. Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
40. Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. Nr. 219/1897, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
41. Nationalrats-Wahlordnung 1992, BGBl. Nr. 471, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2010,
42. SCE-Gesetz, BGBl. I Nr. 104/2006,
43. Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2010,
44. Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
45. Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz - AMPFG, BGBl. Nr. 315/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
46. Zivilrechts-Mediations-Gesetz - ZivMediatG, BGBl. I Nr. 29/2003,
47. Arbeitsmarktservicegesetz - AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010,
48. Normengesetz 1971, BGBl. Nr. 240, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 136/2001,
49. Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 152/2011,
50. Behinderteneinstellungsgesetz - BEinstG, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 7/2011.

(2) Verweise in diesem Landesgesetz auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 sind Verweise auf die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl. Nr. L 207 vom 22. 07. 2003 S. 1.

* In der Fassung gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

§ 291

Umsetzungshinweise

(1) Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 14/2009¹ wird die Richtlinie 2003/88/EG über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung, ABl. Nr. L 299 vom 18. 11. 2003 S. 9, umgesetzt.

(2) Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 9/2008 wird die Richtlinie 2003/72/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer, ABl. Nr. L 207 vom 18. 08. 2003 S. 25, umgesetzt.

(3)² Mit diesem Gesetz wird die Richtlinie 2006/54/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Neufassung), ABl. Nr. L 204 vom 26.07.2006 S. 23, umgesetzt.

¹ Gesetzeszitat ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

² Angefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

LANDARBEITSORDNUNG

Abschnitt 16

Übergangsbestimmungen zu Novellen

(Abschnitt 16 angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2008)

§ 292

(1)¹ Das Gesetz LGBl. Nr. 9/2008 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. Eine Änderung der Zahlungsweise nach § 39j Abs. 1a kann erst für Beitragszeiträume nach dem 31. Dezember 2007 wirksam werden.
2. Die Bestimmung des § 39t gilt für eine Begleitung schwersterkrankter Kinder, die nach der Kundmachung dieses Gesetzes verlangt wird.
3. Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber können bei einer Begleitung von schwersterkrankten Kindern nach § 39t, die vor der Kundmachung dieses Gesetzes verlangt wurde, vereinbaren, dass die Maßnahme bei ihrem Ablauf von sechs Monaten auf insgesamt höchstens neun Monate verlängert wird.
4. Die Bestimmung des § 155 Abs. 1 ist auf Wahlen anzuwenden, bei denen die Wahlausschreibung nach der Kundmachung dieses Gesetzes erfolgt.

(2)² Das Gesetz LGBl. Nr. 14/2009 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft, soweit in den folgenden Ziffern³ nicht anderes bestimmt wird:

1. § 39k Abs. 1 gilt nur für Auslandseinsatzpräsenzdienste gemäß § 19 Abs. 1 Z 9 WG 2001, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes angetreten werden.
2. § 39k Abs. 6a des Landarbeitsgesetzes 1984 gilt auch für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes laufende Bildungskarenzen.
3. Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmer und Dienstgeberinnen oder Dienstgeber, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Bildungskarenz vereinbart haben, können eine neuerliche Bildungskarenz frühestens drei Jahre nach der Rückkehr aus dieser Bildungskarenz vereinbaren.
4. § 39j Abs. 1 zweiter Satz findet keine Anwendung auf vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestehende freie Dienstverhältnisse von Personen im Sinne des § 39v.
5. § 39v findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende freie Dienstverhältnisse mit vertraglich festgelegten Abfertigungsansprüchen sowie auf unmittelbar nachfolgende mit derselben Dienstgeberin oder demselben Dienstgeber oder einer Dienstgeberin oder einem Dienstgeber im Konzern (§ 46 Abs. 3 Z 2 BMSVG) abgeschlossene freie Dienstverhältnisse mit solchen Abfertigungsansprüchen.

(3)⁴ Das Gesetz LGBl. Nr. 19/2010 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es gilt folgende Übergangsbestimmung:

Auf bereits nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) vereinbarte Kurzarbeit ist § 39j Abs. 2 in der Fassung vor der Novelle LGBl. Nr. 19/2010⁵ weiterhin anzuwenden.

(4)⁶ §§ 3, 26 Abs. 2, § 26a Abs. 4 und 5, § 26b Abs. 1 und 3, §§ 26g, 26l Abs. 2, 5 und 6, § 39a Abs. 2, § 39e Abs. 1 und 1a, § 39s Abs. 2 und 9, §§ 39t, 68 Abs. 2 Z 1, § 105 Abs. 2 und 3, § 105a Abs. 1 und 2, § 105h Abs. 2, 5 und 6, § 110 Abs. 2, § 142 Abs. 2 und 3, § 155 Abs. 3 und § 291 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es gelten folgende Übergangsbestimmungen:

1. § 39a Abs. 2 findet bei Sanierungs- und Konkursverfahren Anwendung, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 eröffnet oder wieder aufgenommen werden.
2. § 39e Abs. 1 und 1a gilt nur für Bildungskarenzen, die ab dem Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 vereinbart werden.
3. (Entf. gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012))

(5)⁷ Die Einträge im Inhaltsverzeichnis zu §§ 127 und 209, § 14a Abs. 2, §§ 76, 109 Abs. 3 und 3a, die Überschrift zu § 127, § 127 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 9, § 133 Abs. 8, § 151 Abs. 1, 2 und 3, § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1, 4 und 5, § 157 Abs. 3, 4 und 5, § 169 Abs. 1, 2 und 3, § 170 Abs. 2 und 4, § 198 Abs. 1, § 199 Abs. 1 Z 1, 8, 16, 17, 21 und Abs. 3, §§ 207, 209, 210 Abs. 1, 1a und 2, § 211 Abs. 1, 1a, 2 und 3, § 215 Abs. 3 und 4, § 232j Abs. 5, § 232l Abs. 4, § 232m Abs. 4, § 232o Abs. 3 und 4, § 232q Abs. 8 letzter Satz, § 234a Abs. 1, 1a, 2 Z 2, Abs. 4 und 5, § 235 Abs. 3a, § 235 Abs. 5, § 290 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig treten § 39k Abs. 1 letzter Satz, § 73 Abs. 3, § 115 letzter Satz und § 292 Abs. 4 Z 3 außer Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

² Angefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

³ Wort ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 86/2009

⁴ Angefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 19/2010

⁵ § 39j Abs. 2 i.d.F. vor der Novelle LGBl. Nr. 19/2010 lautet:

LANDARBEITSORDNUNG

„(2) Für die Dauer der Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 27 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG) des Solidaritätsprämienmodells nach § 39g sowie die Dauer einer Kurzarbeit nach § 27 Abs. 1 lit. b des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) ist als Bemessungsgrundlage für den Beitrag des Dienstgebers das monatliche Entgelt auf Grundlage der Arbeitszeit vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit heranzuziehen.“

⁶ Angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 63/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.12.2010).

⁷ Angefügt gem. Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 37/2012 (mit Wirksamkeit vom 23.5.2012)

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 53/2000

(1) Die Verpflichtung zur Bestellung von Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern (§§ 93 und 94) tritt in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig

1. mehr als 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Juli 2000,
2. 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Jänner 2001,
3. bis zu zehn Dienstnehmer beschäftigt werden, am 1. Juli 2001

in Kraft. Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase gemäß Z 3 zu berücksichtigen.

(2) Die Durchführung der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und die Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung gemäß § 77 und die Erstellung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 78 muss in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig

1. über 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Jänner 2001,
2. 11 bis 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Juli 2001,
3. bis zu zehn Dienstnehmer beschäftigt sind, bis spätestens 1. Jänner 2002

umgesetzt sein.

Familieneigene Dienstnehmer sind bei der Berechnung der Dienstnehmeranzahl erst in der letzten Phase gemäß Z 3 zu berücksichtigen.

(3) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 12);
2. Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3.12.1980, S. 8), geändert durch die Richtlinie 88/642/EWG des Rates vom 16. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 356 vom 24.12.1988, S. 74);
3. Richtlinie 91/322/EWG der Kommission vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 177 vom 5.7.1991, S. 22);
4. Richtlinie 96/94/EG der Kommission vom 18. Dezember 1996 zur Festlegung einer zweiten Liste von Richtgrenzwerten in Anwendung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 338 vom 28.12.1996, S. 86);
5. Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23.8.1982, S. 12);
6. Richtlinie 83/477/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24.9.1983, S. 25), geändert durch die Richtlinie 91/382/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 (ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 16), geändert durch die Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11);
7. Richtlinie 86/188/EWG des Rates vom 12. Mai 1986 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Lärm am Arbeitsplatz (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne von Art. 3 und 4 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 137 vom 24.5.1986, S. 28), geändert durch die Richtlinie vom 7. April 1998 (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 11);
8. Richtlinie 88/364/EWG des Rates vom 9. Juni 1988 zum Schutz der Arbeitnehmer durch ein Verbot bestimmter Arbeitsstoffe und/oder Arbeitsverfahren (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 179 vom 9.7.1988, S. 44);

LANDARBEITSORDNUNG

9. Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. Nr. L 183 vom 29.6.1989, S. 1);
10. Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 1);
11. Richtlinie 89/655/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 13), geändert durch die Richtlinie 95/63/EG des Rates vom 5. Dezember 1995 (ABl. Nr. L 335 vom 30.12.1995, S. 28);
12. Richtlinie 89/656/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (Dritte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 393 vom 30.12.1989, S. 18);
13. Richtlinie 90/269/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer insbesondere eine Gefährdung der Lendenwirbelsäule mit sich bringt (Vierte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 9);
14. Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 156 vom 21.6.1990, S. 14);
15. Richtlinie 90/394/EWG des Rates vom 28. Juni 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 196 vom 26.7.1990, S. 1), geändert durch die Richtlinie 97/42/EG des Rates vom 27. Juni 1997 (ABl. Nr. L 179 vom 8.7.1997, S. 4);
16. Richtlinie 90/679/EWG des Rates vom 26. November 1990 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 374 vom 31.12.1990, S. 1), geändert durch die Richtlinie 93/88/EWG des Rates vom 12. Oktober 1993 (ABl. Nr. L 268 vom 29.10.1993, S. 71), geändert durch die Richtlinie 95/30/EG der Kommission vom 30. Juni 1995 (ABl. Nr. L 155 vom 6.7.1995, S. 41), angepasst durch die Richtlinie 97/59/EG der Kommission vom 7. Oktober 1997 (ABl. Nr. L 282 vom 15.10.1997, S. 33), angepasst durch die Richtlinie 97/65/EG der Kommission vom 26. November 1997 (ABl. Nr. L 335 vom 6.12.1997, S. 17);
17. Richtlinie 91/383/EWG des Rates vom 25. Juni 1991 zur Ergänzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern mit befristetem Arbeitsverhältnis oder Leiharbeitsverhältnis (ABl. Nr. L 206 vom 29.7.1991, S. 19);
18. Richtlinie 92/58/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (Neunte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 245 vom 26.8.1992, S. 23);
19. Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz (Zehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 348 vom 20.11.1992, S. 1);
20. Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23. November 1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. Nr. L 307 vom 13.12.1993, S. 18);
21. Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (ABl. Nr. L 216 vom 20.8.1994, S. 12);
22. Richtlinie 96/34/EG des Rates vom 3. Juni 1996 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. Nr. L 145 vom 19.6.1996, S. 4);
23. Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 131 vom 5.5.1998, S. 1).

LANDARBEITSORDNUNG

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2002

(1) Ansprüche, die durch die Bestimmungen der §§ 26a bis 26l und §§ 105 bis 107 neu geschaffen werden, haben nur Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn das Kind nach dem 31. Dezember 2000 geboren wurde. Ansprüche von Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind vor dem 1. Jänner 2001 geboren wurde, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die unmittelbar vor ihrer Änderung gegolten haben.

(2) Dienstgeber, die über die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 93a Abs.10 verfügen, dürfen in Arbeitsstätten bis 25 Dienstnehmer das Unternehmermodell ohne Nachweis ausreichender Kenntnisse durch eine Bescheinigung bis längstens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anwenden.

(3) § 7 Abs. 3 Z 2 (in der Fassung des Art. I Z 1) tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(4) Bis zum 31. Dezember 2001 treten in § 232 Abs. 4 (in der Fassung des Art. I Z 32), § 232c Abs. 9 (in der Fassung des Art. I Z 33), § 235 Abs. 1, 2 und 3 (in der Fassung des Art. I Z 35) und § 235 Abs. 5 (in der Fassung des Art. I Z 37) an die Stelle der Beträge „72,67 Euro“, „360 Euro“, „150 Euro“, „1.100 Euro“, „2.200 Euro“ und „360 Euro“ jeweils die Beträge „1.000,-S“, „5.000,- S“, „2.000,- S“, „15.000,-S“, „30.000,- S“ und „5.000,- S“.

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/2002

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Eltern von Kindern, die nach dem 31. Dezember 2001 geboren werden.

(2) Mütter (Adoptiv- und Pflegemütter) und Väter (Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem Tag der Kundmachung dieses Gesetzes geboren wurden, können, wenn sich entweder Mutter oder Vater am Tag der Kundmachung in Karenz befindet oder einen Teil der Karenz aufgeschoben haben, binnen drei Monaten ab Kundmachung ihrem Dienstgeber bekannt geben, ob sie Karenz bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des Kindes in Anspruch nehmen.

(3) Mütter (Adoptiv- und Pflegemütter) und Väter (Adoptiv- und Pflegeväter), deren Kinder nach dem 30. Juni 2000, jedoch vor dem 1. Jänner 2002 geboren wurden, können ab 1. Jänner 2002 eine Beschäftigung im Sinne der §§ 26h Abs. 2 und 3 bzw. 105e dieses Gesetzes vereinbaren.

(4) Vor dem 1. Jänner 2002 vereinbarte Teilzeitbeschäftigungen nach den bisher geltenden Bestimmungen bleiben aufrecht, soweit Dienstgeber und DienstnehmerInnen nicht anderes vereinbaren.

Artikel 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2003

(1) Die §§ 39j, 39k, 39l, 39m, 39n, 39o, 39p, 39q sowie 39r gelten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes¹ liegt.

(2) § 31 ist auf Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, nicht mehr anzuwenden. § 31 ist jedoch weiterhin auf Dienstverhältnisse anzuwenden, deren vertraglich vereinbarter Beginn vor diesem Zeitpunkt liegt. Soweit eine Vereinbarung gemäß Abs. 4 und 6 erfolgt, ist § 31 bis zum In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung anzuwenden;

(3) § 31 gilt weiter, wenn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes

- a) auf Grund von Wiedereinstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden oder
- b) unterbrochene Dienstverhältnisse unter Anrechnung von Vordienstzeiten bei dem selben Dienstgeber fortgesetzt werden und durch eine im Zeitpunkt der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002 anwendbare Bestimmung in einem Kollektivvertrag die Anrechnung von Vordienstzeiten für die Abfertigung festgesetzt wird oder
- c) Dienstnehmer innerhalb eines Konzerns im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965, BGBl. Nr. 98, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2002, oder des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, RGBl. Nr. 58/1906, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2001, in ein neues Dienstverhältnis wechseln, es sei denn, es liegt eine Vereinbarung im Sinne des Abs. 4 vor.

(4) Für zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Dienstverhältnisse kann in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer ab einem zu vereinbarenden Stichtag für die weitere Dauer des Dienstverhältnisses die Geltung der §§ 39j, 39k, 39l, 39m, 39n, 39o, 39p, 39q sowie § 39r anstelle des § 31 festgelegt werden.

(5) Für den Fall, dass in der Vereinbarung nach Abs. 4 keine Übertragung der Altabfertigungsanwartschaft nach Abs. 6 festgelegt wird, findet bis zum Stichtag weiterhin § 31 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich das Ausmaß der Abfertigung aus dem bis zum Zeitpunkt des Stichtags fiktiv

LANDARBEITSORDNUNG

erworbenen Prozentsatz des Jahresentgelts ergibt; der Berechnung des Jahresentgelts ist das für das letzte Monat des Dienstverhältnisses gebührende Entgelt zu Grunde zu legen.

(6) Die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften auf Grund von zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Dienstverhältnissen auf eine BV-Kasse² ist nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften bedarf einer schriftlichen Einzelvereinbarung zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer, die von § 31 oder Kollektivverträgen abweichen kann;
- b) die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrages an die BV-Kasse² hat ab dem Zeitpunkt der Übertragung binnen längstens fünf Jahren zu erfolgen;
- c)³ die Überweisung des vereinbarten Übertragungsbetrags hat jährlich mindestens mit je einem Fünftel zuzüglich der Rechnungszinsen von 6 % per anno des noch aushaftenden Übertragungsbetrags zu erfolgen, vorzeitige Überweisungen sind zulässig;
- d) im Falle der Beendigung des Dienstverhältnisses, ausgenommen die in § 39p Abs. 2 genannten Fälle, hat der Dienstgeber den aushaftenden Teil des vereinbarten Übertragungsbetrages vorzeitig an die BV-Kasse² zu überweisen.

(7) Auf in die BV-Kasse² übertragene Altabfertigungsanwartschaften finden die §§ 39j, 39k, 39l, 39m, 39n, 39o, 39p sowie 39r Anwendung.

(8) Im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehende Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvereinbarungen, die Abfertigungsansprüche über dem gesetzlich festgelegten Ausmaß vorsehen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Solche Regelungen treten für Dienstverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes liegt, oder für Dienstverhältnisse, bei denen eine Vereinbarung gemäß Abs. 4 geschlossen wird, ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Vereinbarung insoweit außer Kraft, als sie nicht einen die Höhe des gesetzlichen Abfertigungsanspruches unter Anwendung der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Abfertigungsbestimmungen übersteigenden Anspruch bezogen auf den Prozentsatz des zustehenden Jahresentgelts vorsehen. Wird bei einer Vereinbarung gemäß Abs. 4 und 5 dieser übersteigende Anspruch in ausdrücklicher Form berücksichtigt, treten insoweit die vorangeführten Regelungen außer Kraft. Bei Beendigung von Dienstverhältnissen, in denen eine Übertrittsvereinbarung gemäß Abs. 4 abgeschlossen wurde, gebührt ein solcher Mehranspruch nur in jenem Anteil, der über das zum Übertrittszeitpunkt (Stichtag) zu berücksichtigende Ausmaß (Abs. 6) hinausgeht;

(9) Im Falle eines Übertritts nach Abs. 4 und 6 sind bei der Berechnung der Einzahlungsjahre nach § 39p Abs. 2 Z 4 die bisher in diesem Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten zu berücksichtigen.

¹ Dieses Gesetz ist am 6. Juni 2003 in Kraft getreten.

² Abkürzung „BV-Kasse“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009
In der Fassung des „Artikel 2“ des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2009

Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 27/2006

(1) § 21 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, ist auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die in nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnenen Arbeitsjahren eingetreten sind.

(2) Die verlängerte Anspruchsdauer gemäß § 21 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, bewirkt keine Verlängerung einer in Kollektivverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Dienstverträgen vorgesehenen längeren Anspruchsdauer.

(3) Die Gesamtdauer der Ansprüche wird nicht verlängert, falls Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen oder Arbeitsverträge einen zusätzlichen Anspruch im Anschluss an den Anspruch gemäß § 21 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006 vorsehen.

(4) Die §§¹ 26d Abs. 4, 26e Abs. 4, 26f Abs. 1, 26j bis 26l, 26m, 26n, 26o bis 26u, 31 Abs. 5 bis 7, 39e Abs. 3, 39p Abs. 2, 105d Abs. 3, 105f bis 105h, 105i, 105j, 105k bis 105o und 106 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, gelten für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kind ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes² geboren werden.

(5) Für Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), deren Kinder vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geboren wurden, gelten weiterhin die §§ 26j, 26k oder 105f in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 31/2003.

(6) Abweichend von Absatz 2 kann eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach den §§ 26j bis 26r und 105f bis 105n in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 27/2006, verlangt werden von

1. Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn sich einer der Elternteile zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in Karenz nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder

LANDARBEITSORDNUNG

einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der Karenz angetreten werden kann;

2. Eltern (Adoptiv- oder Pflegeeltern), wenn sich einer der Elternteile zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in einer Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach diesem Gesetz frühestens nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann;
3. Eltern, wenn sich die Mutter des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt in einem Beschäftigungsverbot nach § 99 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes befindet;
4. Eltern, wenn die Mutter des Kindes zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt im Anschluss an die Frist nach § 99 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Gebührenturlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder einer gleichartigen Rechtsvorschrift eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes bereits geltend gemacht hat, wobei eine Teilzeitbeschäftigung oder eine Änderung der Lage der Arbeitszeit nach der Burgenländischen Landarbeitsordnung 1977 frühestens nach Ablauf der Karenz bzw. der ursprünglich vereinbarten Teilzeitbeschäftigung angetreten werden kann.

(7) Der Entfall des § 74 und des § 75 gemäß dem Gesetz, LGBl. Nr. 27/2006, gilt ab dem Urlaubsjahr, das nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes² beginnt.

(8) Die Bestimmungen über die neuen Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte treten mit Beginn des auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres in Kraft.

(9) Mit diesem Gesetz werden umgesetzt:

1. Richtlinie 2000/39/EG zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz - Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 142 vom 16.06.2000);
2. Richtlinie 2003/10/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm) (siebzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 42 vom 15.02.2003);
3. Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (Siebte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 262 vom 17.10.2000);
4. Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 23 vom 28.01.2000, berichtigt durch ABl. Nr. L 134 vom 07.06.2000);
5. Richtlinie 1999/70/EG über befristete Arbeitsverträge (ABl. Nr. L 175 vom 10.07.1999);
6. Richtlinie 2002/44/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Vibrationen) (Sechzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. Nr. L 177 vom 06.07.2002);
7. Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (ABl. Nr. L 180 vom 19.07.2000);
8. Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. Nr. L 303 vom 02.12.2000);
9. Richtlinie 2002/73/EG zur Änderung der Richtlinie 76/207/EWG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 269 vom 05.10.2002);
10. Richtlinie 1996/34/EG zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub (ABl. Nr. L 145 vom 19.06.1996).

¹ Paragrafenzeichen red. eingefügt.

² Das Gesetz ist am 17. Juni 2006 in Kraft getreten.

HAUSBESORGER-ENTGELTVERORDNUNG (9100/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 10. Dezember 2010, mit der das Entgelt, der Materialkostensersatz und das Sperrgeld der Hausbesorgerinnen und Hausbesorger neu festgesetzt werden (Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2011), LGBl. Nr. 79/2010

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, §§ 8 und 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 44/2000, wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

1. für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche 0,2251 Euro
2. für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche 0,2251 Euro
3. für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung
bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche 0,4077 Euro

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt der Hausbesorgerin oder dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 % der im § 1 Z 1 und 2 festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgelts.

§ 3

Der aus den §§ 1 und 2 sich ergebende Zahlungsbetrag ist auf volle Cent aufzurunden und von der Hauseigentümerin oder vom Hauseigentümer an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger monatlich im Nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste der Hausbesorgerin oder des Hausbesorgers oder der bestellten Vertretung zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger bzw. deren oder dessen Vertretung ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht 4 Euro, nach Mitternacht 4,5 Euro zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für die Hausbesorgerin oder den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Hausbesorger-Entgeltverordnung 2010, LGBl. Nr. 85/2009, außer Kraft.
- (3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgelts beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen, 2,1 %.

RICHTSATZVERORDNUNG (9200/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden (Burgenländische Richtsatzverordnung - Bgld. RSV), LGBl. Nr. 16/2011, 23/2012

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 sowie des § 11 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Der monatliche Richtsatz für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person773 Euro;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person580 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist387 Euro;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person.....232 Euro;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person.....148 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25 %. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25 % zu kürzen.

§ 2

Bei stationärer Unterbringung in Heimen und Anstalten ist der oder dem Hilfesuchenden in den Monaten Juni und Dezember eine Bekleidungsbeihilfe bis zur Höhe von 327,40 Euro inkl. MWSt. zu gewähren, sofern die Anschaffung von Kleidungsstücken nicht durch das Vermögen oder Einkommen der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers sichergestellt ist.

§ 3

Personen, die in Heimen und Anstalten untergebracht sind, sowie den im Sinne des § 19 Z 8 Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 untergebrachten volljährigen Hilfesuchenden ist im Sinne des § 11 Abs. 2 sowie des § 25 Abs. 4 und 5 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 ein Taschengeld zu gewähren. Dieses beträgt monatlich 72,40 Euro und ist in den Monaten Juni und Dezember im doppelten Ausmaß auszuzahlen.

§ 4

Ein auf Grund der Bestimmungen des § 1 nicht gedeckter individueller, notwendiger Sonderbedarf kann bei Vorliegen entsprechender Nachweise über die tatsächliche Notwendigkeit durch zusätzliche Geld oder Sachleistungen befriedigt werden.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung, mit der die Richtsätze, die Bekleidungsbeihilfe, der Heizkostenzuschuss, die Wohnkosten und die Höhe des Taschengeldes nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 festgesetzt werden, LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 4/2010, außer Kraft.

RICHTSATZVERORDNUNG

(3) Die Änderung des § 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 23/2012 *, tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

* Die Verordnung wurde am 19. April 2012 kundgemacht.

burgenland-recht.at

NICHTBERÜCKSICHTIGUNG EIGENER MITTEL (9200/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Nichtberücksichtigung eigener Mittel nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt wird, LGBl. Nr. 11/2000, 58/2003

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

(1) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind, ungeachtet anderer landesrechtlicher Vorschriften, nicht zu berücksichtigen:

1. Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung;
2. bei Hilfesuchenden, die in einer Anstalt oder einem Heim untergebracht und pensionsberechtigt sind, die ihnen nach den Sozialversicherungsgesetzen von der Pension zu belassenden Beträge; die außer Ansatz bleibenden Beträge sind auf ein Taschengeld gemäß den §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 anzurechnen;
3. Zuwendungen, die die freie Wohlfahrtspflege gewährte;
4. ein angemessener Betrag des Arbeitseinkommens von Personen, die trotz vorgerückten Alters oder starker Beschränkung ihrer Erwerbsfähigkeit einem Erwerb nachgehen;
5. die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Ausgaben;
6. alle Leistungen nach den Pflegegeldgesetzen. Nach den Pflegegeldgesetzen verbleibendes Taschengeld ist auf ein Taschengeld gemäß den §§ 11 Abs. 2 und 25 Abs. 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 anzurechnen;
7. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2002.

(2) Bei der Bestimmung des Ausmaßes der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes sind vom Vermögen nicht zu berücksichtigen:

1. ein den Lebensverhältnissen des Hilfesuchenden angemessener Hausrat;
2. Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit notwendig sind;
3. ein kleines Eigenheim (Eigentumswohnung), das dem Hilfesuchenden oder dessen Familie als Unterkunft dient, wenn die Verwertung für ihn oder seine Familie eine soziale Härte bedeuten würde;
4. Gegenstände von geringem Wert, die zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen;
5. kleine Barbeträge oder sonstige kleinere Sachwerte.

Zur Feststellung der Vermögensverhältnisse ist vom Hilfesuchenden ein schriftliches Vermögensbekenntnis vorzulegen.

BEHINDERTENHILFEVERORDNUNG (9200/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 betreffend Leiden und Gebrechen, die Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen sowie die soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 (Bgl. Behindertenhilfeverordnung)¹, LGBl. Nr. 12/2000, 69/2001, 8/2003, 37/2004, **16/2008**

Aufgrund der § 24 Abs. 1 Z 5 und § 29 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/2007, wird verordnet:²

§ 1

Leiden und Gebrechen im Sinne des § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 sind:

1. nachstehende dauernde Funktionsstörungen des Körpers, der Organe und Organsysteme:
 - a) Fehlen oder Funktionsbeeinträchtigung von Körperteilen oder Sinnesorganen;
 - b) angeborene Missbildungen und Störungen;
 - c) Folgezustände nach Erkrankungen, Unfällen und Verletzungen.
2. nachstehende dauernde geistige und psychische Störungen:
 - a) Beeinträchtigungen durch hirnorganische Schädigungen (wie z. B. Anfallskrankheiten, Minderbegabung, etc.);
 - b) Beeinträchtigungen durch psychische Krankheiten (wie z. B. Süchte, Psychosen, etc.);
 - c) angeborene intellektuelle Minderbegabung.

§ 2

Die Hilfe durch orthopädische und andere Hilfsmittel für Behinderte im Sinne des § 22 Abs. 1 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 ist durch die Ausstattung mit

1. Körperersatzstücken zum Ausgleich des Fehlens von Körperteilen;
2. orthopädischen Hilfsmitteln zum Ausgleich der Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungsapparates und
3. notwendigen Hilfsmitteln zum Ausgleich anderer durch Leiden oder Gebrechen bedingter Mängel zu gewähren.

§ 3

(1) Die behindertengerechte Adaptierung eines PKW im Sinne des § 24 Abs. 1 Z 5 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 umfasst

1. die Ausstattung mit Automatikgetriebe;
2. die Umrüstung auf Handbetrieb.

(2)³ Für die Adaptierung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils ein Zuschuss in Höhe von bis zu 806 Euro gewährt.

§ 4⁴

(1) Für die soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte im Sinne des § 29 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 werden folgende Leistungen gewährt:

1. für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind, eine Förderung für Kommunikationshilfsmittel innerhalb eines Zeitraums von jeweils fünf Jahren bis zu 3 030,80 Euro;
2. für Personen, die blind oder schwer sehbehindert sind, eine Förderung für elektronische Hilfsmittel bis zu 24 354,20 Euro;
3. für sonstige technische Hilfsmittel eine Förderung bis zu 12 123 Euro;
4. für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen eine Förderung bis zu 6 061,55 Euro sowie für Heilfürsorgen eine Förderung bis zu 2 430 Euro;
5. für Behinderte, die blind oder so schwer sehbehindert sind, dass sie zur Erhöhung der Selbständigkeit solcher Schulungsmaßnahmen bedürfen, eine Förderung für Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten bis zu 6 061,50 Euro;
6. für Behinderte, die blind oder so schwer sehbehindert sind, dass sie zur Erhöhung ihrer Mobilität eines Blindenführhundes bedürfen, eine Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes bis zu 18 184,50 Euro;
7. für Personen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind oder bei

BEHINDERTENHILFEVERORDNUNG

denen ein Verlust beider Hände vorliegt oder deren Behinderung einen gleich zu achtenden Zustand darstellt, zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen:

- a) eine Förderung der behinderungsbedingt notwendigen Mehrkosten bei der behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen bis zu 30 372,70 Euro oder
- b) eine Förderung der Neuerrichtung eines Eigenheims in Höhe von bis zu 10 % der Baukostensumme (gemäß Wohnbauförderungsgrenzen), höchstens jedoch 30 372,70 Euro.

(2) Behinderten österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern und diesen gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2005, Gleichgestellten, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50 % beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 leg. cit. angeführten Personenkreis angehören, sind Förderungen nach Abs. 1 dann zu gewähren, wenn ohne die Förderungen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

(3) Die Höhe der Förderungen nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen. Die Einkommensgrenze für Förderungen nach Abs. 1 beträgt 3 543,50 Euro netto monatlich. Die Einkommensgrenze erhöht sich jeweils um den Betrag von 354,50 Euro (für schwer behinderte Personen jeweils um den Betrag von 708,90 Euro) für jede Person, für die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sorgepflichtig ist. Lebt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten, ist bei der Berechnung der Einkommensgrenze das Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten zu 40 % anzurechnen. Leistungen, die von anderen Stellen für den gleichen Zweck gewährt werden, sind bei der Festsetzung des Förderungsbetrags zu berücksichtigen.

(4) Bei Förderungen nach Abs. 1 Z 1 ist in Fällen, in denen vor dem 1. Jänner 2003 durch das Bundessozialamt oder nach dem 1. Jänner 2003 durch ein anderes Bundesland Förderungen vergeben worden sind, zur Bemessung des ersten Fünf-Jahres-Zeitraums das Rechnungsdatum des Kaufs des ersten geförderten Hilfsmittels zugrunde zu legen.

§ 5⁵

Sowohl die Höhe des Zuschusses nach § 3 Abs. 2, die Förderungshöhen nach § 4 Abs. 1 als auch die Einkommensgrenze (einschließlich Erhöhungsbeträge) nach § 4 Abs. 3 werden jährlich im Ausmaß der Erhöhung des Richtsatzes für Alleinunterstützte gemäß der Richtsatzverordnung nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 erhöht. Der so errechnete Wert wird auf den nächst höheren 10-Cent-Betrag gerundet.

§ 6⁶

Die Änderungen des § 3 Abs. 2, der §§ 4 und 5 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 16/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

* * * * *

Artikel II der Verordnung LGBl. Nr. 37/2004

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

¹ Titel der Verordnung i.d.F. des Art. I Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 37/2004

² Promulgationsklausel i.d.F. der Verordnung LGBl. Nr. 16/2008

³ I.d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 16/2008 (gem. Z 4 - nunmehr § 6 - tritt diese Änderung mit 1. Jänner 2008 in Kraft)

⁴ I.d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 16/2008 (gem. Z 4 - nunmehr § 6 - tritt diese Änderung mit 1. Jänner 2008 in Kraft)

⁵ I.d.F. der Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 16/2008 (gem. Z 4 - nunmehr § 6 - tritt diese Änderung mit 1. Jänner 2008 in Kraft)

⁶ Angefügt gem. Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 16/2008

KOSTENBEITRAG VON PFLEGEBEZOGENEN GELDLEISTUNGEN (9200/31)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juli 2012, mit der das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen auf den Sozialhilfeträger festgesetzt wird, LGBl. Nr. 59/2012

Aufgrund des § 43 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, wird verordnet:

§ 1

(1) Von pflegebezogenen Geldleistungen ist ein Kostenbeitrag an den Träger der Sozialhilfe in dem Ausmaß zu leisten als durch eine in § 43 Abs. 1 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, angeführte Maßnahme die Pflege und Betreuung der oder des Hilfeempfangenden erfolgt. Der Kostenbeitrag ist monatlich zu leisten und wird erstmals mit dem auf die Zustellung des Bescheides an den Träger der Sozialhilfe folgenden Monat fällig.

(2) Für die Dauer der Leistung eines Kostenbeitrags auf Grund der Inanspruchnahme einer in § 43 Abs. 1 Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, vorgesehenen Maßnahme gebührt der oder dem Hilfeempfangenden jedenfalls das nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2011, gebührende Pflegegeldtaschengeld.

§ 2

(1) Das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen bei Unterbringung in einer Einrichtung der Behindertenhilfe beträgt bei Unterbringung jeweils von Montag bis Freitag, wobei überwiegend jedes Wochenende zu Hause verbracht wird, 60%.

(2) Werden die Wochenenden überwiegend in einer Einrichtung der Behindertenhilfe verbracht, gilt dies als stationäre Unterbringung im Sinne des § 13 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 58/2011, und kommt der dort vorgesehene Ersatzanspruch zur Anwendung.

§ 3

Das Ausmaß des Kostenbeitrags von pflegebezogenen Geldleistungen bei teilstationärer Unterbringung sowie bei Hilfen zur Erziehung und Schulbildung wird wie folgt festgelegt:

1. bei ganztägiger teilstationärer Unterbringung in beschäftigungstherapeutischen Einrichtungen oder Einrichtungen für Anlehre von Montag bis Freitag 25%;
2. bei halbtägiger teilstationärer Unterbringung in beschäftigungstherapeutischen Einrichtungen von Montag bis Freitag 10%;
3. bei ganztägiger Beistellung einer Hilfe zur Erziehung oder Hilfe zur Schulbildung 20%;
4. bei halbtägiger Beistellung einer Hilfe zur Erziehung oder Hilfe zur Schulbildung bis zu dem im Lehrplan vorgesehenen Gesamtstundenausmaß pro Woche ohne Nachmittagsbetreuung 10%.

§ 4

(1) Die in §§ 2 und 3 festgesetzten Prozentsätze sind Fixwerte. Sie sind lediglich dann zu kürzen, wenn die Summe aus Pflegegeldtaschengeld und Kostenbeitrag die Höhe der Pflegegeldleistung übersteigt.

(2) Die errechneten Beträge des Kostenbeitrags sind kaufmännisch zu runden.

§ 5

(1) Der Kostenbeitrag ruht, wenn eine durchgehende, mehr als vierwöchige Abwesenheit aus der Einrichtung wegen einer Erkrankung nachweislich vorliegt und die Pflege entweder

1. zu Hause oder
2. in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland erfolgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesgesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 105/2008, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthalts in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt.

KOSTENBEITRAG VON PFLEGEBEZOGENEN GELDLEISTUNGEN

(2) Kommen die Ruhensbestimmungen des Abs. 1 zur Anwendung, ist der Kostenbeitrag zu aliquotieren. Ein Kalendermonat ist einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2012 in Kraft. § 6

burgenland-recht.at

WOHN- UND TAGESHEIM-VERORDNUNG (9200/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000, mit der die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geregelt werden, LGBl. Nr. 13/2000, **79/2008**

Aufgrund des § 40 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1

Arten der Einrichtungen

Regelungsgegenstand dieser Verordnung sind im Wesentlichen:

1. Wohnheime für geistig behinderte Menschen,
2. Wohnheime für schwerstbehinderte Menschen,
3. Wohnheime für psychisch kranke Menschen,
4. Wohnheime für suchtkranke Menschen,
5. Tagesheime für geistig behinderte Menschen,
6. Tagesheime für schwerstbehinderte Menschen,
7. Tagesheime für psychisch kranke Menschen und
8. Tagesheime für suchtkranke Menschen.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen nur bei Neu-, Zu- und Umbauten Anwendung.

(2) Hinsichtlich der personellen Anforderungen sind die Bestimmungen der Verordnung auch auf bereits bestehende Einrichtungen anzuwenden.

(3) Bei bereits bestehenden Einrichtungen, für die die gesetzlichen Voraussetzungen einer Bewilligung bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht gegeben waren, die jedoch aufgrund einer Tagsatzvereinbarung mit dem Land Burgenland betrieben werden, können die baulichen Voraussetzungen nach dieser Verordnung unter Einholung entsprechend begründeter Sachverständigengutachten nachgesehen werden.

(4) Für die Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 40 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 und für ambulante Dienste im Sinne des § 34 Abs. 2 dieses Gesetzes, sind die von der Burgenländischen Landesregierung erlassenen „Richtlinien zur Durchführung professioneller Pflege- und Betreuungsdienste“ anzuwenden.

2. Abschnitt Bauliche Voraussetzungen

§ 3

Grundvoraussetzungen für Wohnheime und Tagesheimstätten

(1)¹ Jede Einrichtung hat die für einen zweckmäßigen Heimbetrieb erforderliche Anzahl von Dienstzimmern aufzuweisen. Die Dienstzimmer müssen auch für die Durchführung von Personalbesprechungen, ärztlichen Untersuchungen und Therapien geeignet sein. In einem Dienstzimmer ist ein versperrbarer Medikamentenschrank zu installieren.

(2) Jede Einrichtung hat die aus hygienischen Gesichtspunkten erforderliche Anzahl von Sanitärräumen für das Personal aufzuweisen.

(3) In jeder Einrichtung muss in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den Betreute erreichbar sind und der von nicht bettlägerigen Betreuten ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

(4)² Fußbodenbeläge der von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschhemmend und nicht aufschürfend sein. Des Weiteren müssen Fußbodenbeläge so beschaffen sein, dass bei einem Brand die Entstehung sowie die Ausbreitung von Feuer und Rauch weitgehend verhindert wird.

(5)³ Flure, die von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe ange-

WOHN- UND TAGESHEIM-VERORDNUNG

ordnet sind. Treppen sind an beiden Seiten, Flure an mindestens einer Seite mit umfassbaren, festen Handläufen zu versehen.

(6) Bei mehrgeschossig genutzten Einrichtungen, bei denen ein Zugang zu den einzelnen Geschossen nur über Treppen möglich ist, ist ein Lift, der zum Transport der betreuten Personen geeignet ist, vorzusehen.

(7)⁴ Die Eingangsebenen der von Heimbewohnerinnen oder Heimbewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Die Zugänge müssen beleuchtbar sein.

(8)⁵ Für Rollstuhlbenutzerinnen oder Rollstuhlbenutzer sind folgende Voraussetzungen zu schaffen:

1. Bedienbarkeit von Liften;
2. Bedienbarkeit der Lichtschalter;
3. Bedienbarkeit sonstiger technischer Einrichtungen;
4. Unter- und Überfahrbarkeit von Möbeln;
5. Tische, die von Betreuten benutzt werden, haben eine rollstuhlgerechte Weite und Gesamthöhe aufzuweisen;
6. geeignete Höhe von Beschlägen;
7. keine Türschwellen;
8. geeignete Türbreiten;
9. Wendekreise in Vorzimmer, Bad und Flur.

(9) In Sanitärräumen und bei Handwaschbecken sind Handtuch- und Seifenspender anzubringen.

(10) Jede Einrichtung muss mindestens einen geeigneten Abstellraum für Geräte, Pflegeutensilien, etc. aufweisen.

¹ I d.F. der Z 1 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 inn Kraft.

² I d.F. der Z 2 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 inn Kraft.

³ I d.F. der Z 3 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 inn Kraft.

⁴ I d.F. der Z 4 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 inn Kraft.

⁵ I d.F. der Z 5 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 inn Kraft.

§ 4

Wohnheime

(1)¹ Die Mindestgröße von Zimmern hat

1. bei Einbettzimmern 15 m² und
2. bei Zweibettzimmern 20 m² zu betragen,

wobei Nebenräume, wie z. B. Sanitärräume, auf diese Fläche nicht anzurechnen sind. In einem Zimmer dürfen höchstens zwei Personen untergebracht sein.

(2) Jedem Zimmer muss eine rollstuhlgerechte Nasszelle mit Dusche, WC und Handwaschbecken angeschlossen sein.

(3)² Die Ausstattung der Zimmer hat pro Heimbewohnerin oder Heimbewohner neben einem Bett jedenfalls einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen, einen Tisch und einen Sessel zu umfassen, wobei die Bewohnerinnen oder Bewohner die Möglichkeit haben müssen, das Zimmer in entsprechendem Ausmaß mit eigenen Möbelstücken einzurichten.

(4) In jedem Zimmer ist ein TV-Antennenanschluss vorzusehen.

(5) Pro Wohngruppe ist ein Aufenthaltsraum und ein Speiseraum vorzusehen. Die jeweilige Raumgröße hat mindestens 2 m² pro Betreutem zu betragen. Wird der Aufenthaltsraum auch als Speiseraum benutzt, so sind 3 m² pro Betreutem vorzusehen.

(6) Pro Wohngruppe ist ein Mehrzweckraum für verschiedene Aktivitäten, wie z. B. Basteln, vorzusehen.

(7) Pro Wohngruppe ist ein Badezimmer mit einer Badewanne vorzusehen.

(8) Jede Einrichtung muss mindestens einen - gut belüftbaren - Raum für die Lagerung der Schmutzwäsche aufweisen.

(9)³ Jede Einrichtung hat mindestens eine Waschküche und einen Trockenraum aufzuweisen, falls keine Mietwäsche verwendet wird und keine Fremdreinigung erfolgt.

(10) Die Türen von Wohn-, Schlaf- und Sanitärräumen müssen im Notfall von außen zu öffnen sein.

(11)⁴ Aufenthaltsräume und Zimmer für Bewohnerinnen oder Bewohner haben jeweils zumindest ein Fenster aufzuweisen, bei dem die Parapethöhe maximal 60 cm beträgt. Bis zur Höhe von 90 cm hat die Absicherung durch eine geeignete Vorrichtung, wie zum Beispiel ein Gitter, zu erfolgen.

(12) In Treppenträumen und Fluren muss bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.

(13) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.

(14) Pro Wohngruppe muss eine Kochnische eingerichtet werden.

WOHN- UND TAGESHEIM-VERORDNUNG

(15) ⁵ Jede Einrichtung hat ein Besucherinnen- oder Besucher-WC aufzuweisen.

¹ Letzter Satz i.d.F. der Z 6 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

² I.d.F. der Z 7 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

³ I.d.F. der Z 8 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

⁴ I.d.F. der Z 9 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

⁵ I.d.F. der Z 10 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 5

Zusatzausstattung für Wohnheime für Schwerstbehinderte

(1) Für die Bereiche, in denen in Wohnheimen Schwerstbehinderte betreut werden, ist § 4 Abs. 2 nicht anzuwenden, in jedem Zimmer ist jedoch eine rollstuhlgerechte Waschgelegenheit zu installieren.

(2) Pro Wohngruppe sind zwei behindertengerechte Duschen und WC's sowie ein Pflegebad vorzusehen. Dieses ist mit einer unterfahrbaren pneumatischen Badewanne oder mit einem Badelifter auszustatten. Die Badewanne hat jedenfalls von zwei Längs- und einer Stirnseite zugänglich zu sein.

(3) Ein Fäkalraum zum Ausguss und zur Reinigung der Leibschüsseln muss vorhanden sein. Dieser kann auch mit dem Raum gemäß § 4 Abs. 8 (Lagerung der Schmutzwäsche) kombiniert sein.

(4) Ergänzend zur Bestimmung des § 3 Abs. 5 sind in Schwerstbehindertenbereichen auch die Flure mit festen Handläufen auf beiden Seiten zu versehen.

(5) * In Schwerstbehindertenbereichen müssen die Flure so bemessen sein, dass auf ihnen bettlägrige Bewohnerinnen oder Bewohner transportiert werden können.

(6) Als Betten im Rahmen der Betreuung Schwerstbehinderter dürfen nur ausbaufähige Betagtenbetten eingesetzt werden.

* I.d.F. der Z 11 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 6

Tagesheime

(1) Pro Betreuungsgruppe muss ein Werkraum vorhanden sein. Die Größe des Werkraumes ist so zu bemessen, dass pro Person, die in diesem tätig ist, eine Fläche von zumindest 4 m² sowie entsprechender Raum für Geräte und Schränke zur Verfügung steht.

(2) In jedem Werkraum muss ein Handwaschbecken installiert sein.

(3) Jedes Tagesheim hat eine erforderliche Anzahl an WC's aufzuweisen, wobei diese nach Geschlechtern zu trennen sind sowie eines davon rollstuhlgerecht sein muss. Des Weiteren hat jedes Tagesheim ein Personal-WC aufzuweisen.

(4) In jedem Tagesheim ist ein rollstuhlgerechter Waschraum mit Dusche einzurichten.

(5) Es ist eine Garderobe vorzusehen, in der jedem Betreuten ein versperrbarer Spind zur Verfügung steht.

(6) Dem Bedarf entsprechende Lagerräumlichkeiten sind vorzusehen.

(7) Jedes Tagesheim hat eine Haushaltsküche, die allenfalls auch als Trainingsküche nutzbar ist, vorzuweisen.

(8) Es sind Speiseräume in entsprechender Anzahl und Größe vorzusehen.

3. Abschnitt Gruppengrößen

§ 7

Tagesheime

(1)* In Tagesheimen für geistig behinderte Menschen, psychisch kranke Personen und suchtkranke Menschen soll die maximale Gruppengröße zehn Personen nicht übersteigen..

(2) In Bereichen in denen Schwerstbehinderte betreut werden, soll die maximale Gruppengröße sechs Personen nicht übersteigen.

(3) In Tagesheimen sollen maximal fünf Gruppen geführt werden.

* I.d.F. der Z 12 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

§ 8

Wohnheime

(1) In Wohnheimen für geistig behinderte Menschen, für psychisch kranke Menschen und für suchtkranke Menschen soll die maximale Gruppengröße 15 Personen nicht übersteigen.

(2) In Bereichen, in denen Schwerstbehinderte betreut werden, soll die maximale Gruppengröße zehn Personen nicht übersteigen.

(3) In Wohnheimen sollen maximal drei Gruppen geführt werden.

WOHN- UND TAGESHEIM-VERORDNUNG

4. Abschnitt Personelle Voraussetzungen

§ 9*

Qualifikation des Personals

- (1) Wohnheime für geistig behinderte und schwerstbehinderte Menschen:
 1. Die fachliche Leitung muss eine Diplomausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und eine spezielle Leiterinnen- oder Leiterausbildung aufweisen. Weiters muss sie eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.
 2. Betreuerinnen oder Betreuer müssen eine Fachausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung absolviert haben. Bei Nichtvorliegen einer einschlägigen Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf ist diese binnen fünf Jahren nachzuholen. Bei Bedarf sind auch diplomiertes Pflegepersonal oder Pflegehelferinnen oder Pflegehelfer einzusetzen.
- (2) Tagesheime für geistig behinderte und schwerstbehinderte Menschen:
 1. Die fachliche Leitung muss eine Diplomausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung und eine spezielle Leiterinnen- oder Leiterausbildung aufweisen. Weiters muss sie eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.
 2. Betreuerinnen oder Betreuer müssen eine Fachausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung absolviert haben. Bei Nichtvorliegen einer einschlägigen Ausbildung in einem Sozialbetreuungsberuf ist diese binnen fünf Jahren nachzuholen. Bei Bedarf ist auch diplomiertes Pflegepersonal oder Pflegehelferinnen oder Pflegehelfer einzusetzen.
 3. Handwerkliche Facharbeiterinnen oder Facharbeiter können, wenn sie eine adäquate Zusatzausbildung absolviert haben, beschäftigt werden. Bei Nichtvorliegen einer adäquaten Zusatzausbildung ist diese binnen fünf Jahren nachzuholen. Zusatzausbildungen bereits beschäftigter handwerklicher Facharbeiterinnen oder Facharbeiter gelten jedenfalls als adäquat.
- (3) Wohnheime für psychisch kranke Menschen und suchtkranke Menschen:
 1. Die fachliche Leitung muss neben der Diplomausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung, einer speziellen Ausbildung für psychopathologische Krankheitsbilder und einer speziellen Leiterinnen- oder Leiterausbildung eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.
 2. Betreuerinnen oder Betreuer müssen eine Ausbildung als diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwester oder diplomierter psychiatrischer Gesundheits- und Krankenpfleger oder eine Fachausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder eine als gleichwertig anerkannte Ausbildung absolviert haben. Falls psychopathologische Krankheitsbilder nicht Bestandteil der Ausbildung waren, ist darüber eine Zusatzausbildung zu absolvieren.
- (4) Tagesheime für psychisch kranke Menschen und suchtkranke Menschen:
 1. Die fachliche Leitung muss neben der Diplomausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung, einer speziellen Ausbildung für psychopathologische Krankheitsbilder und einer speziellen Leiterinnen- oder Leiterausbildung eine ausreichende, einschlägige Berufspraxis haben und persönlich geeignet sein.
 2. Betreuerinnen oder Betreuer können entweder diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenschwestern oder diplomierte psychiatrische Gesundheits- und Krankenpfleger, Absolventen einer Fachausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf im Sinne des Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008, oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung oder handwerkliche Facharbeiterinnen oder Facharbeiter mit Zusatzausbildung für psychopathologische Krankheitsbilder sein. Bei Nichtvorliegen einer solchen Zusatzausbildung ist diese binnen fünf Jahren nachzuholen.

* Neufassung gem. Z 13 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

WOHN- UND TAGESHEIM-VERORDNUNG

§ 10 *

Personalschlüssel

(1) In Wohnheimen für geistig behinderte Menschen, für psychisch kranke Personen und für suchtkranke Menschen sind pro Gruppe fünf Betreuerinnen oder Betreuer vorzusehen. Sind in einer solchen Einrichtung mehrere Gruppen vorhanden, so ist die tatsächliche Gesamtanzahl der Betreuerinnen oder Betreuer sowie der Personalschlüssel im Rahmen der Bewilligungsverhandlung durch die Sachverständigen festzulegen.

(2) In Wohnheimen für schwerstbehinderte Menschen sind pro Gruppe ohne Wochenendbetrieb 5 Betreuerinnen oder Betreuer mit Wochenendbetrieb 6,5 Betreuerinnen oder Betreuer vorzusehen. Sind in einer solchen Einrichtung mehrere Gruppen vorhanden, so ist die tatsächliche Gesamtanzahl der Betreuerinnen oder Betreuer sowie der Personalschlüssel im Rahmen der Bewilligungsverhandlung durch die Sachverständigen festzulegen.

(3) In Tagesheimen für geistig behinderte Menschen, für psychisch kranke Personen und für suchtkranke Menschen ist pro Gruppe eine Betreuerin oder ein Betreuer mit einer Fachausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung vorzusehen. In Schwerstbehindertengruppen sind zwei Betreuerinnen oder Betreuer mit einer Fachausbildung in einem einschlägigen Sozialbetreuungsberuf oder einer als gleichwertig anerkannten Ausbildung vorzusehen.

* Neufassung gem. Z 13 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008; die Änderung tritt gem. deren Z 14 (nunmehr § 12) am 1. Oktober 2008 in Kraft.

5. Abschnitt

§ 11

Ermessensregelung

Abweichungen von den obigen Bestimmungen können seitens der Behörde bei Vorlage entsprechend begründeter Sachverständigengutachten - allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte - bewilligt werden.

6. Abschnitt *

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderungen des § 3 Abs. 1, 4, 5, 7 und 8, § 4 Abs. 1, 3, 9, 11 und 15, § 5 Abs. 5, § 7 Abs. 1 und die Neufassung der §§ 9 und 10 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

* 6. Abschnitt angefügt gem. Z 14 der Verordnung LGBl. Nr. 79/2008.

GESCHÄFTSORDNUNG DER SOZIALKOMMISSIONEN (9200/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung der Sozialkommissionen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 14/2000

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Die Sozialkommission ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter nach Bedarf einzuberufen, wobei dies unter Bedachtnahme auf die rasche und effiziente Erledigung der anfallenden Geschäfte zu erfolgen hat.

(2) Die Einberufung hat schriftlich an alle Mitglieder der Sozialkommission unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung (einschließlich einer kurzen Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt anhängigen Fälle) derart zu ergehen, dass sie spätestens am dritten Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. In besonders dringenden Fällen kann die Einladung zur Sitzung auch auf telefonischem oder telegraphischem Wege oder in sonst geeigneter Weise, diesfalls ohne Einhaltung der oben genannten Frist, erfolgen.

(3) Mitglieder der Sozialkommission, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied unter Übermittlung der Unterlagen selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

(4) Die Sitzungen der Sozialkommission sind nicht öffentlich.

§ 2

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Sozialkommission kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Ob einem derartigen Antrag Rechnung getragen wird, beschließt die Sozialkommission.

§ 3

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsführung kann er nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

(3) Der Vorsitzende vertritt die Sozialkommission nach außen.

§ 4

Teilnahme von Ersatzmitgliedern

(1) Bestellte Ersatzmitglieder sind auch dann berechtigt, an einer Sitzung der Sozialkommission teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

(2) Sofern Mitglieder in Begleitung ihrer Ersatzmitglieder an den Sitzungen teilnehmen, kommt den Ersatzmitgliedern kein Stimmrecht zu.

§ 5

Teilnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht

Der für die jeweiligen im Rahmen der Sitzung der Sozialkommission behandelten Angelegenheiten zuständige Sachbearbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde, an der die Sozialkommission ihren Sitz hat, hat die zu entscheidenden Fälle vor Sitzungsbeginn entsprechend aufzubereiten, an den Sitzungen der Sozialkommission teilzunehmen, und die aufbereiteten Fälle der Sozialkommission vorzutragen sowie allfällige Entscheidungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 6

Teilnahme von Auskunftspersonen und Experten

(1) Die Einladung an den Bürgermeister der Gemeinde, die gemäß § 56 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 die finanziellen Aufwendungen zu tragen hat, hat den Bestimmungen des § 1 entsprechend zu erfolgen, wobei die Einladung nur die seine Gemeinde betreffenden Tagesordnungspunkte beinhalten darf.

(2) Ein Bürgermeister gemäß Abs. 1 bzw. ein von ihm entsandter informierter Vertreter darf an der Sitzung nur bei der Behandlung der seine Gemeinde betreffenden Tagesordnungspunkte teilnehmen.

(3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte

GESCHÄFTSORDNUNG DER SOZIALKOMMISSIONEN

weitere Personen als Experten und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(4) Auskunftspersonen und Experten haben kein Stimmrecht.

§ 7

Beschlussfassung

Die Sozialkommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder (im Verhinderungsfall die Stellvertreter bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind und trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig.

§ 8

Protokoll

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung der Sozialkommission ist vom Vorsitzenden die Anfertigung eines von ihm zu unterzeichnenden Protokolls zu veranlassen, das die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefassten Beschlüsse sowie jene Beratungsinhalte zu enthalten hat, deren Protokollierung von einem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt wird.

(2) Jedem teilnehmenden stimmberechtigten Mitglied (Ersatzmitglied) ist eine Ausfertigung des Protokolls spätestens drei Tage vor der nächsten Sitzung zu übersenden.

§ 9

Unterfertigung und Fertigungsklausel

Schriftliche Erledigungen der Sozialkommission sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Beifügung der Fertigungsklausel „Für die Sozialkommission (Beifügung der Ortsbezeichnung der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde):“ zu unterzeichnen.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder, die Auskunftspersonen, Experten und sonstige Teilnehmer an den Sitzungen der Sozialkommission unterliegen hinsichtlich aller im Rahmen der Sitzung behandelten Angelegenheiten der Verschwiegenheitspflicht. Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus der Sozialkommission bestehen.

§ 11

Geschäftsstelle

Dem Vorsitzenden stehen für die Besorgung der laufenden Geschäfte der Sozialkommission das Personal und die Einrichtungen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung, an der die Sozialkommission ihren Sitz hat.

§ 12

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

GESCHÄFTSORDNUNG - SOZIALHILFEBEIRAT (9200/60)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 25. Jänner 2000 über die Geschäftsordnung für den Sozialhilfebeirat nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 15/2000

Aufgrund des § 55 Abs. 9 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, wird verordnet:

§ 1

Der Sozialhilfebeirat hat die Landesregierung zu beraten bei der

1. Erlassung von Verordnungen nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000;
2. Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe betreffender Fragen.

§ 2

(1) Der Sozialhilfebeirat ist vom Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern (§ 3 Abs. 3) unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird.

(2) Die Mitglieder des Sozialhilfebeirates sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu laden.

§ 3

(1) Der Sozialhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 3) einschließlich des Vorsitzenden oder seines Vertreters anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist am Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen.

(3) Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die nach § 55 Abs. 3 Z 1 bis 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000 bezeichneten Personen sowie die Ersatzmitglieder nach § 55 Abs. 4 dieses Gesetzes im Vertretungsfall.

(4) Über Angelegenheiten, die in der Tagesordnung nicht aufscheinen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

(5) In welchen Fällen Mitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, richtet sich nach § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 158/1998.

§ 4

(1) Für jede Sitzung des Sozialhilfebeirates ist eine Niederschrift zu verfassen, die zu enthalten hat:

1. Tag, Ort und Zeit der Sitzung;
2. die Namen der Anwesenden;
3. die Tagesordnung;
4. die gefassten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Berichterstatter zu unterfertigen.

(3) Die Kanzleigeschäfte für den Sozialhilfebeirat hat die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständige Abteilung des Amtes der Landesregierung zu führen.

§ 5

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

SOZIALHILFEGESETZ (9200)

Gesetz vom 4. November 1999 über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000)

Stammfassung: LGBl. Nr. 5/2000 (XVII.GP. RV 768 AB 793)
 LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
 LGBl. Nr. 29/2004 (XVIII. Gp. RV 599 AB 619)
 LGBl. Nr. 43/2006 (XIX.Gp. RV 149 AB 157)
 LGBl. Nr. 12/2007 (DFB)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Grundsätze
- § 3 Leistungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 5 Sprachliche Gleichbehandlung

2. Abschnitt
Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

- § 6 Gegenstand
- § 7 Lebensunterhalt
- § 8 Richtsätze und Geldleistungen
- § 9 Pflege
- § 10 Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter ¹
- § 11 Unterbringung in Einrichtungen
- § 12 Tragung der Bestattungskosten
- § 13 Einsatz der eigenen Mittel
- § 14 Einsatz der eigenen Kräfte

3. Abschnitt
Hilfe in besonderen Lebenslagen

- § 15 Gegenstand
- § 16 Formen
- § 17 Träger der Hilfe in besonderen Lebenslagen

4. Abschnitt
Hilfe für behinderte Menschen

- § 18 Anspruchsvoraussetzungen
- § 19 Arten der Hilfe
- § 20 Ausmaß und Art der Gewährung der Hilfe
- § 21 Heilbehandlung
- § 22 Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel
- § 23 Erziehung und Schulbildung
- § 24 Berufliche Eingliederung
- § 25 Lebensunterhalt
- § 26 Geschützte Arbeit
- § 27 Unterbringung in Behinderteneinrichtungen
- § 28 Förderung und Betreuung durch Beschäftigung ²
- § 29 Persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte ³

5. Abschnitt
Einschränkungen und Versagungen der Sozialhilfe

- § 30 Ruhensbestimmungen
- § 31 Verwehrung der Sozialhilfe
- § 32 Einstellung der Sozialhilfe

6. Abschnitt
Soziale Dienste

- § 33 Allgemeines

- § 34 Ambulante Dienste
- § 35 Teilstationäre Dienste
- § 36 Stationäre Dienste
- § 36a Frauen- und Sozialhäuser ⁴
- § 37 Anspruch

7. Abschnitt Einrichtungen der Sozialhilfe

- § 38 Bewilligung und Betrieb
- § 39 Errichtungsbewilligung
- § 40 Betriebsbewilligung
- § 41 Aufsicht
- § 42 Entzug der Betriebsbewilligung ^{4A}

8. Abschnitt Kostenbeitrag und Kostenersatz

- § 43 Kostenbeitrag durch die Hilfeempfangenden ^{4B}
- § 44 Ersatz durch die Hilfeempfangenden und ihre Erbinnen oder Erben ^{4C}
- § 45 Ersatz durch Dritte
- § 46 Ersatz durch Geschenknnehmerinnen oder Geschenknnehmer ^{4D}
- § 47 Übergang von Rechtsansprüchen
- § 48 Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung
- § 49 Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger
- § 50 Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

9. Abschnitt Organisation und Kostentragung

- § 51 Rechtsträger und Behörden
- § 52 ⁵
- § 53 Mitwirkung der Gemeinden
- § 54 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
- § 55 Sozialhilfebeirat
- § 56 Kostentragung
- § 57 Vorschüsse

10. Abschnitt Verfahren

- § 58 Anwendbarkeit des AVG
- § 59 Einleitung des Verfahrens
- § 60 Sachliche Zuständigkeit
- § 61 Örtliche Zuständigkeit
- § 62 Einbringung von Anträgen
- § 63 Antragsberechtigung
- § 64 Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden
- § 65 Anleitung durch die Behörde
- § 66 Sachverständigengutachten
- § 67 Amtshilfe und Datenschutz
- § 68 Auskunftspflicht
- § 69 Soforthilfe
- § 69a Stellungnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ^{5A}
- § 70 Bescheidpflicht und Schriftform
- § 71 Berufung
- § 72 Anzeige- und Rückerstattungspflicht
- § 73 Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
- § 74 Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe
- § 75 Nichtigkeitsbestimmungen
- § 76 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 77 Strafbestimmungen
- § 78 Kostenersatz an andere Länder

SOZIALHILFEGESETZ

11. Abschnitt ⁶ Sozialbericht

§ 78a Sozialbericht

12. Abschnitt ⁷ Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 80 Inkrafttreten

§ 81 Verweise und Umsetzungshinweise ^{5A}

¹ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

³ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁴ Paragr. und Überschrift eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{4A} Eintrag in der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{4B} Eintrag in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{4C} Eintrag in der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{4D} Eintrag in der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Entf. gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{5A} Eintrag eingefügt gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Abschnitt eingefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁷ Abschnittsbezeichnung geändert gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

§ 2 Grundsätze

(1) Sozialhilfe ist nur soweit zu gewähren, als nicht von anderer Seite in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 (aufgrund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung) entsprechende Hilfe geleistet wird. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Sozialhilfe ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Gewährung der Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Die Gewährung der Sozialhilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Sie ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, auch ohne Antrag der oder ¹ des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald dem Sozialhilfeträger Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(3) Bei Gewährung der Sozialhilfe ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt anzustreben. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten.

(4)² Bei Gewährung der Sozialhilfe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Hilfesuchenden

1. unter Berücksichtigung der Eigenarten und Ursachen der Notlage und aller persönlichen Verhältnisse (wie körperlicher, geistig-seelischer Zustand, soziale Anpassung, usw.);
2. unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse und die Lebensverhältnisse ihrer Familien oder ihrer Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten sowie
3. bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamem Aufwand

soweit wie möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung ihrer Notlage beigetragen wird.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 3 Leistungen

- (1) Die Sozialhilfe umfasst:
1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 14);
 2. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 15 bis 17);
 3. Hilfe für behinderte Menschen (§§ 18 bis 29) und
 4. Soziale Dienste (§§ 33 bis 37).
- (2) Die Hilfe kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Geldleistungen, Sachleistungen oder in persönlicher Hilfe bestehen.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für eine Sozialhilfeleistung ist, dass der hilfsbedürftige Mensch
1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
 - 2.¹ seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt im Burgenland hat.
- (2)² Österreicherischen Staatsangehörigen sind Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 Fremdenpolizeigesetz 2005) gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig (§ 31 Fremdenpolizeigesetz 2005) im Inland aufhalten und
1. soweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
 2. mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Angehörige desselben Staates, oder
 3. ihnen in Österreich Asyl gewährt wird oder ihnen der Status einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, oder
 4. es sich um Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum handelt und gemäß § 51 Z 1 und 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung berechtigt sind oder es sich um Angehörige von EWR-Staatsangehörigen handelt, die ihr Aufenthaltsrecht gemäß § 52 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz begründen;
 5. es sich um Drittstaatsangehörige handelt, denen ein Aufenthaltstitel gemäß § 45 Abs. 1 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz erteilt wurde.
- (3)^{2A} Personen, denen der Status einer Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz gemäß der Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, zukommt, können auf Leistungen der Grundversorgung entsprechend dem Burgenländischen Landesbetreuungsgesetz, LGBl. Nr. 42/2006, beschränkt werden.
- (4)³ Fremde, die nicht unter die Bestimmungen des Abs. 2 fallen, haben nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (2. Abschnitt) oder können Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt) erhalten, wenn sie
1. sich rechtmäßig im Bundesgebiet (§ 31 Fremdenpolizeigesetz 2005)^{3A} aufhalten und
 2. nicht aufgrund eines Einreisetitels (§ 20 Fremdenpolizeigesetz 2005)^{3B} oder sonstiger Ausnahmen von der Sichtvermerkpflcht eingereist sind und
 3. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren Aufenthalt im Burgenland haben.
- (5)⁴ Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann durch die Landesregierung oder ⁵ die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse von Fremden ⁶ zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.
- (6)⁷ Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Sozialhilfeleistung besteht nicht für:
1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerberinnen oder Asylwerber) über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde,
 2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
 3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß § 8 AsylG 2005, § 72 NAG und § 76 NAG,
 4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschiebbar sind,
 5. Fremde, die auf Grund der §§ 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie 5 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genom-

SOZIALHILFEGESETZ

men werden können oder auf die die Bestimmungen des § 77 Fremdenpolizeigesetz 2005 anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und

6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte), während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

(7)⁷ Fremden gemäß Abs. 5 kann, wenn dies auf Grund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint, eine Sozialhilfeleistung bis zu jenem Umfang und bis zu jener Höhe gewährt werden, die im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Burgenland erbracht wird. Auf diese Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch. Die Hilfeleistung kann nur jenen Fremden gewährt werden, deren Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung im Burgenland erloschen ist.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{2A} Absatz eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Absatzbezeichnung gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{3A} Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{3B} Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung gem. Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; die Absatzbezeichnung wurde geändert gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Wort „oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wortfolge „von Fremden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁷ Absatz angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 5

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

§ 6

Gegenstand

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes umfasst:

1. Lebensunterhalt (§§ 7 und 8);
2. Pflege (§ 9);
- 3.¹ Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter (§ 10)
4. Unterbringung in Einrichtungen (§ 11) und
5. Tragung der Bestattungskosten (§ 12).

(2) Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat die oder² der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Empfang, Form und Weise der Leistung sind jedoch unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat mit Bescheid zu erfolgen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „die oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 7

Lebensunterhalt

(1)¹ Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Person zu gewähren, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten (Haushaltsgemeinschaft) nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann und nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte.

(3) Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

(4)² Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch in Form einer einmaligen finanziellen Aushilfe gewährt

SOZIALHILFEGESETZ

werden.

(5) Hilfe zum Lebensunterhalt kann bei Zweckmäßigkeit teilweise oder zur Gänze auch in Form von Sachleistungen oder zweckgebundenen Geldleistungen gewährt werden.

¹ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 8

Richtsätze und Geldleistungen

(1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat - sofern es sich nicht um einmalige Leistungen handelt - unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Die Richtsätze sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2)¹ In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die folgenden Arten von Richtsätzen vorzusehen:

1. Richtsatz für die Alleinunterstützte oder den Alleinunterstützten;
2. Richtsatz für die Hauptunterstützte oder den Hauptunterstützten und
3. Richtsatz für die Mitunterstützte oder den Mitunterstützten.

(3) Bei der Bemessung der Richtsätze gemäß Abs. 2 ist zu berücksichtigen, dass diese insbesondere den monatlichen Bedarf an Nahrung, Wohnaufwand mit Ausnahme der Mietkosten und Wohnraumbeheizung, Instandsetzung der Bekleidung, Körperpflege, Wäschereinigung sowie in angemessenem Ausmaß den Aufwand für die Pflege sozialer Kontakte decken.

(4)² Der Richtsatz für die Alleinunterstützte oder den Alleinunterstützten hat, mit Ausnahme der Bestimmung des Abs. 5, den Lebensunterhalt einer hilfeschuchenden Person zu decken, die mit keinen unterhaltsberechtigten oder unterhaltspflichtigen Angehörigen und mit keiner Lebensgefährtin oder keinem Lebensgefährten in Haushaltsgemeinschaft lebt. Die Richtsätze für eine hauptunterstützte Person und für Mitunterstützte haben den Lebensunterhalt einer hilfeschuchenden Person sowie ihrer Ehegattin oder ihres Ehegatten oder ihrer Lebensgefährtin oder ihres Lebensgefährten und der sonst mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen zu decken.

(5)³ Lebt eine hilfeschuchende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen, so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Eine allfällige Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist daher um die Unterhaltsleistung zu reduzieren. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 45 (Ersatz durch Dritte) zu ermitteln. In jedem Fall sind zumindest die tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001, bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen. Falls die oder der Hilfeschuchende jedoch glaubhaft machen kann, keinerlei Leistungen zu erhalten, ist ihr oder ihm der entsprechende Richtsatz gemäß Abs. 2 zu gewähren.

(6)⁴ Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die hilfeschuchende Person ihre Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckentsprechend umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten darf jedoch hiedurch nicht beeinträchtigt werden.

(7)⁵ Die Hilfe zum Lebensunterhalt kann zum Teil oder zur Gänze verwehrt werden, wenn sich die oder der Hilfeschuchende weigert, zumutbare Arbeit anzunehmen. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

(8) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen oder familiären Verhältnisse der oder⁶ des Hilfeschuchenden ein erhöhter Bedarf besteht.

(9)⁷ Der durch den Richtsatz nicht gedeckte Bedarf im Rahmen des Lebensunterhaltes für Unterkunft, Heizung und Bekleidung ist bei vorliegender Notwendigkeit durch zusätzliche Geld- oder Sachleistungen abzudecken, wobei die tatsächlich aus diesem Titel zu erbringende Leistung von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen ist.

(10)⁷ Die Gebühren für die Zustellung wiederkehrender Geldleistungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe.

(11)⁷ Die Höchstsumme der gemäß dieser Bestimmung monatlich gewährten Leistungen hat sich an der Höhe des jeweiligen ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes zu orientieren.

¹ In der Fassung der Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ In der Fassung der Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁷ Absatzbezeichnung (unter Entfall des bisherigen Abs. 9) geändert gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

SOZIALHILFEGESETZ

§ 9 Pflege

(1) Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen.

(2) Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden. Bei der Gewährung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Erfordernissen der oder des Hilfeempfangenden * nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird. Zur Feststellung der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

* Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 10¹ Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter

(1) Die Krankenhilfe umfasst:

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlungen;
2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
3. Untersuchung sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und
4. Krankentransport.

(2)² Hilfe für werdende Mütter umfasst alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden notwendigen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen.

(3)³ Die Unterbringung und Behandlung in Krankenanstalten hat grundsätzlich über Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ⁴ in burgenländischen Einrichtungen insoweit zu erfolgen, als in solchen geeignete Behandlungen durchgeführt werden können. Bei Notwendigkeit der Untersuchung und Behandlung in Krankenanstalten außerhalb des Burgenlandes, die auch in burgenländischen Einrichtungen durchgeführt werden könnten, ist vor Einweisung ein amtsärztliches Gutachten ^{3A} einzuholen. Bei Gefahr in Verzug ist die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörde ⁴ gleichzusetzen.

(4)³ Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden.

(5)³ Der Leistungsumfang entspricht jeweils den Leistungen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(6)³ Aus der Sozialhilfe können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

¹ Überschrift in der Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Neuer Absatz 2 eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

³ Absatzbezeichnung (unter Beifügung eines neuen Absatz 2) geändert gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{3A} Wortfolge „amtsärztliches Gutachten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 11 Unterbringung in Einrichtungen

(1)¹ Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden (des zur gesetzlichen Vertretung Berufenen) durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die hilfesuchende Person auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedarf. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vor Gewährung der Maßnahme alle gelinderen Mittel (ambulante Pflege) nach Möglichkeit auszuschöpfen sind und die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse durch ein amtsärztliches oder sozialarbeiterisches Gutachten bestätigt ist.

(2) Den in Einrichtungen stationär untergebrachten volljährigen Personen ist ein zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse angemessenes Taschengeld zu gewähren, soweit nicht durch andere Rechtsansprüche dieses Taschengeld gesichert ist. Die Höhe des Taschengeldes ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Den in Einrichtungen teilstationär untergebrachten volljährigen Personen gebührt Hilfe zum Lebensunterhalt in Form der Gewährung von richtsatzmäßigen Geldleistungen gemäß § 8, soweit der

SOZIALHILFEGESETZ

Lebensunterhalt nicht durch andere Einkünfte oder Rechtsansprüche gesichert ist. Die bereits durch die Gewährung der Maßnahme nach Abs. 1 gedeckten Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden richtsatzmäßigen Geldleistung abzuziehen. Hiebei ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001,² vorzugehen.

¹ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 12

Tragung der Bestattungskosten

(1)* Als Leistung der Sozialhilfe sind die Kosten einer einfachen Bestattung einer verstorbenen Person zu übernehmen, soweit sie nicht aus deren Vermögen getragen werden können oder von anderen Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

(2) Als Teil der Bestattungskosten können die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten übernommen werden, wenn die Überführung in familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist; Abs. 1 gilt im Übrigen sinngemäß.

* In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 13

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der oder des Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege (§ 9) die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf (§ 6) zu sichern.

(2) Als nicht verwertbar gelten Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen.

(3) Die Verwertung des Einkommens oder Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder diese von einer vorübergehenden zu einer dauernden Notlage würde.

(4)² Hat eine hilfeschuchende Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen sind.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 14

Einsatz der eigenen Kräfte

(1) Bevor Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt wird, hat die oder¹ der Hilfesuchende seine Arbeitskraft einzusetzen.

(2)² Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden, wenn dies der hilfeschuchenden Person nicht zumutbar ist; hiebei ist auf das Lebensalter, die physischen und geistigen Kräfte und die familiären Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

(3) Von in Ausbildung stehenden Personen, die zum Bezug der Familienbeihilfe berechtigt wären, von erwerbsunfähigen Personen und von Personen, die das gesetzliche Pensionsalter erreicht haben, darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden.

(4) Eine Arbeit ist nicht allein deshalb unzumutbar, weil

1. sie nicht einer früheren beruflichen Tätigkeit der oder³ des Hilfesuchenden entspricht;
2. sie im Hinblick auf die Ausbildung der oder³ des Hilfesuchenden als nicht gleichwertig anzusehen ist;
3. der Beschäftigungsort vom Wohnort der oder³ des Hilfesuchenden weiter entfernt ist als ein früherer Beschäftigungs- oder Ausbildungsort, oder
4. die Arbeitsbedingungen ungünstiger sind als bei der bisherigen Beschäftigung der oder³ des Hilfesuchenden.

¹ Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

3. Abschnitt Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 15 Gegenstand

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

1. Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und
2. Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher Notstände.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

§ 16 Formen

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

(2)¹ Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, welche die oder der Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die hilfesuchende Person gegenüber dem Sozialhilfeträger zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(3)² Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Hilfe kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einer Darlehensgeberin oder einem Darlehensgeber bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung der oder dem Hilfesuchenden zumutbar ist.

(4) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung eines Darlehens der oder dem Hilfeempfangenden³ nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

¹ In der Fassung der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „der oder dem Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 17

Träger der Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt das Land als Träger von Privatrechten. Auf die Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Abschnitt Hilfe für behinderte Menschen

§ 18 Anspruchsvoraussetzungen

(1) Behinderten österreichischen Staatsangehörigen oder diesen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 2), die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Hilfe zu leisten. Anderen als den im § 4 Abs. 2 angeführten Personen kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Hilfe durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn eine besondere soziale Härte vorliegt.

(2) Als behindert gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens

1. in ihrer Entwicklung und in der Fähigkeit, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder
2. weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

(3) Leiden und Gebrechen im Sinne des Abs. 2 aus organischer und psychischer Sicht sind durch die

SOZIALHILFEGESETZ

Landesregierung unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung (Abs. 2) durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung im Sinne dieses Abschnittes.

(5)² Als begünstigte Behinderte gelten Menschen nach Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 3 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/2002; zum Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt Art. 2 § 14 Abs. 1 leg. cit. sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Absatz angefügt gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 19

Arten der Hilfe

Die Hilfe für behinderte Menschen umfasst:

1. Heilbehandlung (§ 21);
2. orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel (§ 22);
3. Erziehung und Schulbildung (§ 23);
4. berufliche Eingliederung (§ 24);
5. Lebensunterhalt (§ 25);
6. geschützte Arbeit (§ 26);
7. Unterbringung in Behinderteneinrichtungen (§ 27);
- 8.* Förderung und Betreuung durch Beschäftigung (§ 28) und
- 9.* persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 29).

* In der Fassung gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 20

Ausmaß und Art der Gewährung der Hilfe

(1) Die Hilfe für behinderte Menschen ist nur in dem Ausmaß zu gewähren, als nicht nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können; hiebei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht. Die Hilfe kann sich jedoch auch auf Leistungen erstrecken, die Vorrang vor der Sozialhilfe haben, falls dies im Interesse der oder 'des Behinderten liegt und Gewähr für den Ersatz dieser Leistungen durch die zuständigen Träger gegeben ist.

(2) Die Hilfen gemäß § 19 Z 1, 3, 4 und 6 bis 8 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren. Hilfen gemäß § 19 Z 3, 4, 6 und 8 dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 25, nicht gleichzeitig gewährt werden.

(3) Empfang, Form und Weise der Leistung sind jedoch unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Entscheidung über Hilfe für behinderte Menschen hat mit Bescheid zu erfolgen. Auf eine bestimmte Art der im § 19 genannten Hilfen hat der behinderte Mensch keinen Anspruch.

(4) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Hilfe für behinderte Menschen in Form von Sachleistungen und Geldleistungen erfolgen. Geldleistungen können auch als Zuschüsse zu den dem behinderten Menschen² erwachsenden Kosten gewährt werden.

(5) Verlegt ein behinderter Mensch seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land, um dadurch eine Maßnahme der Hilfe für behinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, bleibt das Land Burgenland weiterhin zur Leistung verpflichtet.

(6) Verlegt ein behinderter Mensch, dem Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land, bleibt das Land Burgenland durch weitere sechs Monate zur Leistung von Hilfe für behinderte Menschen verpflichtet, wenn das andere Land erst nach diesem Zeitraum Hilfe für behinderte Menschen erbringt.

(7) Verlegt ein behinderter Mensch seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land, bleibt das Land Burgenland - ausgenommen in den Fällen der Abs. 5 und 6 - bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zur Leistung der Hilfe für behinderte Menschen verpflichtet, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt Hilfe für behinderte Menschen erbringt.

(8) Die Abs. 5 bis 7 gelten nur hinsichtlich jener Länder, in denen gleichartige Regelungen bestehen.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „dem behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 21

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen oder *Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

* Wortfolge „Ärztinnen oder“ eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 22

Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel

(1)* Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn hiedurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden. Dabei ist auf das Einkommen des behinderten Menschen und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung kann zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erlassen.

* In der Fassung der. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 23

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen¹ in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Wird Hilfe in Form einer Zusatzbetreuung zum Kindergartenbesuch gewährt, so ist, unter Bedachtnahme auf das Einkommen des behinderten Menschen² und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen, ein Zuschuss zu den aus dieser Maßnahme erwachsenden Kosten zu gewähren.³

¹ Wortfolge „den behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „des behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Zweiter Satz in der Fassung gem. Art. I Z 22a des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 24

Berufliche Eingliederung

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst

1. die Berufsfindung;
2. die berufliche Ausbildung (Anlernung);
3. die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; wenn jedoch der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer die acht Monate überschreitenden Hilfe gewährleistet werden kann, so ist diese bei Bedarf für die tatsächlich notwendige Zeit zuzuerkennen;
4. die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
5. Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die Höhe der Zuschüsse und die Art der möglichen Adaptierungen ist durch die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(2) Bei behinderten Menschen mit psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann sich die Erprobung bis zu einer Dauer von sechs Monaten, bei anderen behinderten Menschen¹ bis zu einer Dauer von sechs Wochen erstrecken. Zur Sicherung des Erfolges kann der Zeitraum der Erprobung auf das doppelte Ausmaß erstreckt werden.

(3) Bei der Erprobung auf einem Arbeitsplatz kann die zu gewährende Hilfe bis zum Ausmaß des gesamten Lohnaufwandes der Arbeitgeberin oder² des Arbeitgebers festgesetzt werden.

¹ Wortfolge „behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „der Arbeitgeberin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 25

Lebensunterhalt

(1) Dem volljährigen behinderten Menschen ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 19 Z 1, 3, 4, 7 oder 8 geleistet wird, sofern die Summe seines Gesamteinkommens sowie des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des¹ Lebensgefährten die Höhe der Summe der ein- einhalbfachen Richtsätze gemäß § 8 nicht erreicht, wobei die Verordnung nach § 13 Abs. 5 zu berücksichtigen ist.

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt in der Höhe jener einfachen Richtsatzleistung gemäß § 8, auf die der behinderte Mensch im Rahmen seines Familienverbandes oder seiner Lebensgemeinschaft Anspruch hätte. Ist die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des behinderten Menschen zuzüglich des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des² Lebensgefährten und der Summe der einhalbfachen Richtsätze gemäß § 8 geringer als die dem behinderten Menschen zu gewährende Richtsatzleistung, so ist nur der Differenzbetrag zu leisten. Bereits durch die Gewährung einer allfälligen Maßnahme gedeckte Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden Hilfe zum Lebensunterhalt abzuziehen. Hiebei ist § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundes- einheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 BGBl. II Nr. 416/2001,³ anzuwenden.

(3) Der als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährte Betrag kann überschritten werden, soweit nach dem Gutachten des Sachverständigenteams gemäß § 66 Abs. 2 zur Sicherung des Erfolges der gewährten Hilfe ein erhöhter Bedarf besteht.

(4)⁴ Bei einer Unterbringung gemäß § 19 Z 8 kann dem behinderten Menschen aus therapeutischen Gründen Taschengeld gewährt werden. Die Leistung eines gewährten Taschengeldes beginnt mit dem ersten Tag der Unterbringung und endet mit dem letzten Tag. Ist der behinderte Mensch für zumindest drei durchgehende Monate von der Einrichtung abwesend, so ist für den Zeitraum der gesamten Abwesenheit die Leistung des Taschengeldes einzustellen. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2.

(5) Bei stationärer Unterbringung in einer Sozialhilfeeinrichtung eines volljährigen behinderten Menschen⁵ gebührt diesem anstelle der Hilfe zum Lebensunterhalt lediglich Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2 zur Befriedigung kleinerer, persönlicher Bedürfnisse, soweit dieses nicht durch andere Rechtsansprüche gesichert ist.

(6)⁶ Bei stationärer Unterbringung des behinderten Menschen in einer Sozialhilfeeinrichtung gebührt ihm für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen oder seine Lebensgefährtin oder seinen Lebensgefährten, für die er überwiegend sorgt, Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese ist seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner Lebensgefährtin oder seinem Lebensgefährten, wenn diese nicht vorhanden sind, der oder dem ältesten Angehörigen oder der zur Besachaltung berufenen Person, auszuführen und so zu bemessen, als wären die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte oder andere empfangsberechtigte Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des behinderten Menschen seine Angehörigen.

¹ Wortfolge „der Lebensgefährtin oder des“ eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „der Lebensgefährtin oder des“ eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁴ In der Fassung der Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Wortfolge „behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ In der Fassung der Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 26

Geschützte Arbeit

(1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern (geschützter Arbeitsplatz).

(2) Betriebe, in denen sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als Integrative Betriebe.

(3) Die Hilfeleistung durch geschützte Arbeit besteht darin, dass für den behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, der Trägerin oder¹ dem Träger des Integrativen Betriebes der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch

SOZIALHILFEGESETZ

höchstens im Ausmaß des Richtsatzes gemäß § 8 (Landeszuschuss). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses bis zur eineinhalbfachen Höhe des Richtsatzes gemäß § 8 ergänzt werden.

(4)² Arbeitet der behinderte Mensch auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er von seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt von Nichtbehinderten, so ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber für den behinderten Menschen ein Landeszuschuss zu gewähren.

(5) Die Behörde hat in angemessenen Abständen den Weiterbestand der Voraussetzungen für die Hilfeleistung und deren Ausmaß zu überprüfen. Eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Hilfeleistung hat nur zu erfolgen, wenn sich dieses Ausmaß um mehr als 20 %, mindestens aber um 40 Euro³ monatlich, ändern würde.

(6) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht gewährt werden, wenn durch die Beibehaltung der zu unterstützenden beruflichen Tätigkeit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des behinderten Menschen aus medizinischer oder psychologischer Sicht zu erwarten ist.

¹ Wortfolge „der Trägerin oder“ eingefügt gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Betrag (vormals S 500,-) ersetzt gem. Art. 63 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 27

Unterbringung in Behinderteneinrichtungen

(1) Behinderten Menschen, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind ein selbständiges Leben zu führen, kann Hilfe durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gewährt werden.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit sowie Förderung und Betreuung durch Beschäftigung* gewährt werden.

* Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 28 *

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung

Sind bei einem behinderten Menschen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben, so kann ihm Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in Behinderten- oder Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

* In der Fassung gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 29 ¹

Persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte

(1) Zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft kann einem behinderten Menschen persönliche Hilfe gewährt werden.

(2) Die persönliche Hilfe kann durch geeignete Personen je nach der Besonderheit des Falles während und nach Durchführung von Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder unabhängig von solchen Maßnahmen durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse erfolgen.

(3)² Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten (§ 18 Abs. 5) zu gewähren und umfasst:

1. Förderung von Kommunikationshilfsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
- 5.² Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte;
- 6.² Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes;
- 7.² Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

(4)³ Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte zu erlassen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Neue Ziffernbezeichnung (unter Entfall der bisherigen Ziffern 5, 6, 7 und 10) gem Z 52 und Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

SOZIALHILFEGESETZ

5. Abschnitt Einschränkungen und Versagungen der Sozialhilfe

§ 30

Ruhensbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 7 und 25 ruht
1. für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen tritt ab dem zweiten Tag der stationären Aufnahme ein und endet mit dem Tag der Entlassung;
 2. für die Dauer einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme und
 3. für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland; es sei denn, der Auslandsaufenthalt ist im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit nachweislich notwendig.
- (2) Für den Zeitraum von maximal zwei Monaten sind zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendiger Beheizungszuschuss weiterzugewähren.
- (3) Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder *des Lebensgefährten darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

* Wortfolge „der Lebensgefährtin oder“ eingefügt gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 31

Verwehrung der Sozialhilfe

- (1) Die Instandsetzung oder der Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln vor Ablauf der erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Gebrauchsdauer kann ganz oder teilweise verwehrt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der oder * des Hilfesuchenden oder auf Missbrauch zurückzuführen ist.
- (2) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung gemäß § 23 und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 24 hat sich nicht auf Kosten zu erstrecken, die
1. von dritter Seite sichergestellt sind;
 2. vom behinderten Menschen oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne Rücksicht auf die Behinderung für Zwecke der Erziehung und Schulbildung (Berufsausbildung) aufgewendet werden müssten;
 3. vom behinderten Menschen oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen mit Rücksicht auf die Behinderung und die Einkommensverhältnisse zusätzlich aufgewendet werden könnten, oder
 4. mit Rücksicht auf die Bildungsfähigkeit und Bildungsmöglichkeit (Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit) des behinderten Menschen einen Erfolg nicht erwarten lassen.
- (3) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf ferner nicht gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 26 darf nicht gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat.

* Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 32

Einstellung der Sozialhilfe

- (1) Die Heilbehandlung gemäß § 21, die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung gemäß § 23 und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 24 sind einzustellen, wenn die oder der Hilfeempfangende¹
1. das Ziel der Hilfe nicht erreicht hat;
 2. das Ziel der Hilfe nicht erreichen kann, oder
 3. die Erreichung des Zieles der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (2) Die Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 26 ist einzustellen, wenn die oder der Hilfeempfangende²
1. den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist;
 2. auf einem ihr oder³ ihm zumutbaren, nicht geschützten Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann, oder
 3. durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (3) Die Hilfe durch Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 ist einzustellen, wenn die oder der Hilfeempfangende⁴ durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig

SOZIALHILFEGESETZ

sig gefährdet.

¹ Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „ihr oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

6. Abschnitt Soziale Dienste

§ 33 Allgemeines

(1)* Soziale Dienste umfassen:

1. ambulante Dienste (§ 34);
2. teilstationäre Dienste (§ 35);
3. stationäre Dienste (§ 36) und
4. Frauen- und Sozialhäuser (§ 36a).

(2) Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hiebei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen. Solche Einrichtungen und Organisationen bedürfen, falls sie der ambulanten Pflege durch Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 oder der teilstationären bzw. stationären Pflege dienen, einer Bewilligung nach den §§ 39 und 40, allenfalls nach den Bestimmungen des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 61/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und einer Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe.

* In der Fassung gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 34 Ambulante Dienste

(1) Ambulante Dienste sind Einrichtungen, welche hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der oder* des Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

(2) Ambulante Dienste umfassen:

1. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz;
2. pflegerische Dienste;
3. therapeutische Dienste;
4. allgemeine Beratungsdienste und
5. den Psychosozialen Dienst.

* Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 35* Teilstationäre Dienste

(1) Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen, die die Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages gewährleisten, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

(2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:

1. Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen und
2. Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen.

* In der Fassung gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 36 Stationäre Dienste

(1) Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante

SOZIALHILFEGESETZ

Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

(2) Stationäre Dienste umfassen:

1. Altenwohn- und Pflegeheime und
2. Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen.

§ 36a *

Frauen- und Sozialhäuser

(1) Frauenhäuser sind Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern.

(2) Sozialhäuser sind Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien sowie von in Not geratenen Männern, bei diesen jedoch nur bei Fehlen einer anderen geeigneten Unterbringungsform.

(3) Die Aufnahme in ein Frauen- oder Sozialhaus bedarf keiner behördlichen Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Gebäude und Räumlichkeiten, der Organisation sowie der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb von Frauen- und Sozialhäusern erlassen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 37

Anspruch

(1) Sofern die Inanspruchnahme eines sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung nach den Bestimmungen des 2. oder 4. Abschnittes dieses Gesetzes zu gewähren ist, besteht auf die Leistungen der sozialen Dienste kein Rechtsanspruch, da sie das Land als Träger von Privatrechten erbringt.

(2)* Falls für die Inanspruchnahme sozialer Dienste ohne bestehenden Rechtsanspruch der oder des Hilfeempfangenden nach den Bestimmungen des 2. oder 4. Abschnittes dieses Gesetzes durch das Land Leistungen erbracht werden, so sind diese von einer zumutbaren Beitragsleistung der oder des Hilfeempfangenden abhängig zu machen, wobei ihre oder seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei sozialen Diensten gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 und 5 darf eine Beitragsleistung nicht vorgeschrieben werden.

(3) Es können durch den Träger der Sozialhilfe nur Kosten für Leistungen durch vertraglich anerkannte Einrichtungen und Organisationen übernommen werden.

* In der Fassung der Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

7. Abschnitt

Einrichtungen der Sozialhilfe

§ 38

Bewilligung und Betrieb

(1) Ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, teilstationäre Dienste gemäß § 35, stationäre Dienste gemäß § 36 sowie Frauen- und Sozialhäuser gemäß § 36a bedürfen zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung durch die Landesregierung.* Unter Errichtung ist sowohl der Neu- oder Umbau eines Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten Gebäudes zu verstehen.

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erteilt.

* Erster Satz in der Fassung gem. Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 39

Errichtungsbewilligung

(1)¹ Die Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist über Antrag zu erteilen, wenn

1. der Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Einrichtungszweck gegeben ist;
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Recht zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlage von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber² nachgewiesen sind;
3. anzunehmen ist, dass die bauliche und ausstattungsmäßige Situation des Gebäudes - bezogen auf die jeweiligen besonderen Erfordernisse - die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulässt oder durch entsprechende Bau- und Ausstattungsmaßnahmen diese Situation geschaffen wird;

SOZIALHILFEGESETZ

4. die erforderliche baubehördliche Bewilligung hierzu erteilt wurde;
 5. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung der Sozialhilfeeinrichtung zulassen und
 6. Anzahl, Qualifikation und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals mit dem Raum- und Funktionsprogramm der Einrichtung übereinstimmen.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung sind folgende Angaben beizulegen:
1. der Personenkreis, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist;
 2. die Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
 3. eine Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind;
 4. ein planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm;
 5. eine Aufstellung des für die Sozialhilfeeinrichtung bei Vollauslastung vorgesehenen Personals einschließlich dessen Funktion und Ausbildung;
 6. ein Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten;
 7. der Nachweis über die Durchführung des erforderlichen baubehördlichen Verfahrens;
 8. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes und
 - 9.³ eine Strafregisterauskunft der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers (bei juristischen Personen der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe).
- (3)⁴ Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn er - auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages - nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält. Ist bereits auf Grund dieser Angaben ersichtlich, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann, so ist der Antrag abzuweisen. Der Antrag ist weiters ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung angenommen werden kann, dass deren Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.
- (4)⁵ In anderen als den im Abs. 3 genannten Fällen hat der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung eine mündliche Verhandlung voranzugehen. Zur mündlichen Verhandlung ist auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Standortgemeinde zu laden
- (5) Der Bewilligungsbescheid hat neben der Entscheidung über den Antrag die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird, zu enthalten.
- (6) Die Bewilligung zur Errichtung der Sozialhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Errichtung nicht binnen der baubehördlich vorgeschriebenen Frist nach Rechtskraft des Bescheides vollendet ist. Diese Frist kann innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus triftigen Gründen verlängert werden.
- (7)⁶ Die Vollendung der Errichtung des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen.
- ¹ In der Fassung der Z 62 (unter Entfall der Wortfolge „des Bewilligungswerbers“) des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)
- ² Wortfolge „von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)
- ³ In der Fassung der Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)
- ⁴ In der Fassung der Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)
- ⁵ In der Fassung der Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)
- ⁶ In der Fassung der Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 40

Betriebsbewilligung

- (1) Die Bewilligung zum Betrieb eines ambulanten Dienstes gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 sowie zum Betrieb einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist über Antrag mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn
1. die Behörde anlässlich eines Ortsaugenscheines und einer mündlichen Verhandlung festgestellt hat, dass die Ausführung der Sozialhilfeeinrichtung gemäß der erteilten Errichtungsbewilligung erfolgt ist;
 2. eine fachlich geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung bestellt wurde;
 3. ausreichend und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal - bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis und die vorgesehenen Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen - für den Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zur Verfügung steht;
 4. die für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderliche Hausordnung, welche in groben Zügen den Tagesablauf, das Therapie- und Betreuungsangebot und die personelle Verantwortlichkeit wiederzugeben hat, vorliegt und

SOZIALHILFEGESETZ

5. die allenfalls erforderliche baubehördliche Benützungsfreigabe oder Benützungsbewilligung¹ vorliegt.

Auf Antrag können Abweichungen von der erteilten Errichtungsbewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Anlässlich der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen über die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen zu regeln.

(4)² Die Betriebsbewilligung ist zu versagen, wenn die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber - bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - zwischenzeitig wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung angenommen werden kann, dass deren Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

¹ Wort „Benützungsbewilligung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Angefügt gem. Z 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 41

Aufsicht

(1) Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, die damit im Einzelfall auch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen kann.

(2) Personen, die mit der Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt jederzeit zu gestatten, jede zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gestatten.

(3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Leitung der Einrichtung auszuweisen.

(4)* Ergibt sich bei der Kontrolle, dass Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung der oder dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betreuten Personen auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.

(5) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

* In der Fassung der Z 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 42

Entzug der Betriebsbewilligung¹

(1)² Die Betriebsbewilligung gemäß § 40 Abs. 1 ist zu entziehen, wenn

1.³ eine Voraussetzung, die für die Erteilung der Betriebsbewilligung maßgeblich war, weggefallen ist, oder

2. festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben, oder

3. Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden

und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der betreuten Personen, insbesondere deren Betreuung, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

(2)⁴ Die Betriebsbewilligung ist weiters zu entziehen, wenn die Trägerin oder der Träger - bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - zwischenzeitig wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung angenommen werden kann, dass deren Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Angefügt gem. Z 74 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

8. Abschnitt Kostenbeitrag und Kostenersatz

§ 43

Kostenbeitrag durch die Hilfeempfangenden¹

(1) In den Fällen der §§ 6 Abs. 1 Z 2 und 4 und 19 Z 3, 7 und 8 ist das Ausmaß der Hilfe durch Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Mittel der oder des Hilfeempfangenden² zu bestimmen.

(2) Der Anspruch auf pflegebezogene Geldleistungen geht in dem Ausmaß auf den Träger der Sozialhilfe über als durch die gewährte Maßnahme die Pflege der oder des Hilfeempfangenden³ erfolgt.

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte geboten erscheint. Bei Hilfe in Form der Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung nach § 36a ist kein Kostenbeitrag zu leisten.⁴

(4) § 13 Abs. 5 gilt sinngemäß.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 75 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 76 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 77 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 44

Ersatz durch die Hilfeempfangenden und ihre Erbinnen oder Erben¹

(1)² Hilfeempfangende haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 47, die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

1. zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt sind, oder
2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten und dies nachträglich hervorkommt.

(2)³ Von Hilfeempfangenden sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht zu ersetzen die Kosten für

1. Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden;
2. Leistungen aus Anlass einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 7 und 8), außer die Hilfeempfangenden verfügten zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes aber vorerst nicht verfügbares Einkommen oder nicht verwertbares Vermögen und dieses ist nunmehr verfügbar oder verwertbar oder sie gelangten zu hinreichendem Vermögen, wobei dieses mindestens das Zehnfache des Richtsatzes für Alleinunterstützte betragen muss;
4. Zuschüsse im Rahmen der orthopädischen Versorgung (§ 22);
5. Zuschüsse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23);
6. Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26);
7. persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 29) und
8. Leistungen in Form der Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 36a.

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für die Hilfeempfangende oder den Hilfeempfangenden⁴ eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

(4)⁵ Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfeempfangenden und in der Folge auf deren Erbinnen oder Erben über. Diese haften jedoch nur bis zum Wert des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass die oder der Hilfeempfangende zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.

(5) Der Anspruch auf Kostenersatz nach dieser Bestimmung verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB). Ausgenommen hiervon sind Ersatzansprüche für Sozialhilfen, die grundbücherlich sichergestellt sind, sowie Ersatzansprüche gegenüber den Erbinnen oder Erben⁶. Ersatzansprüche gegenüber den Erbinnen oder Erben⁶ dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber den Erbinnen oder Erben⁶ teilweise oder zur Gänze abgesehen werden.

SOZIALHILFEGESETZ

(6) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 79 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 80 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „die Hilfeempfangende oder den Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ In der Fassung der Z 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wortfolge „den Erbinnen oder Erben“ ersatzweise eingefügt gem. Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 45

Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt der oder des Hilfeempfangenden¹ verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten, sofern nicht eine Anrechnung ihres Einkommens gemäß § 8 Abs. 5 erfolgt ist.

(2)² Bei teilstationärer sowie bei stationärer Unterbringung gemäß § 19 Z 3, 7 und 8 sind durch die Bezieherin oder den Bezieher der Familienbeihilfe jedenfalls Kostenbeiträge bis zur Höhe des Wertes der tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 467/2004, zu leisten.

(3) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens der oder des Hilfeempfangenden³ gegenüber der ersatzpflichtigen Person⁴ sittlich nicht gerechtfertigt (§ 143 ABGB)⁵ wäre oder wenn er eine soziale Härte bedeuten würde.

(4) Großeltern, Enkelinnen oder Enkel⁶ und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(5) Wird bei der Erbringung von Pflegeleistungen durch ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 2 ein wesentlicher Anteil der Pflege durch zum Unterhalt verpflichtete Angehörige erbracht, so sind diese nicht zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 heranzuziehen.

(6) § 44 Abs. 5 ist auf Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

¹ Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 85 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „der ersatzpflichtigen Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁶ Wortfolge „Enkelinnen oder“ eingefügt gem. Z 87 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 46

Ersatz durch Geschenknehmerinnen oder Geschenknehmer¹

Hat die Hilfeempfangende oder der Hilfeempfangende innerhalb von fünf Jahren vor Gewährung der Sozialhilfe oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung Vermögen im Wert von mehr als dem Fünffachen des Richtsatzes für Alleinunterstützte verschenkt oder sonst ohne eine dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist die Geschenknehmerin oder der Geschenknehmer (Erwerberin oder Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für die oder den Hilfeempfangenden aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden sind, zu ersetzen. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall. Der Anspruch auf Kostenersatz gegenüber der Geschenknehmerin oder dem Geschenknehmer (Erwerberin oder Erwerber) verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB).²

¹ Überschrift i.d.F. der Z 88 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortlaut des § 46 i.d.F. der Z 89 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 47

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat die oder der Hilfeempfangende¹ für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, kann die Bezirksverwaltungsbehörde², sofern nichts anderes bestimmt ist, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.

SOZIALHILFEGESETZ

(2) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden oder ein Beitrag zu den Kosten der Sozialhilfe oder ein Kostenersatz zu leisten wäre.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Sozialhilfe, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Sozialhilfe eingetreten sind. Als Beendigung gilt nicht eine Unterbrechung der Hilfe für weniger als zwei Monate.

¹ Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 90 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 48

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 49

Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger

(1) * Musste einer hilfeschenden Person zur Sicherung des Lebensbedarfes so dringend Hilfe gewährt werden, dass der Sozialhilfeträger nicht vorher benachrichtigt werden konnte, hat der Sozialhilfeträger diese Kosten zu ersetzen.

(2) Ersatzfähig sind nur die Kosten, die innerhalb von drei Monaten vor der Anzeige entstanden sind; nach der Anzeige aufgewendete Kosten sind nur insoweit ersatzfähig, als sie aufgewendet wurden, bevor der Sozialhilfeträger über die Gewährung von Hilfe entschieden hat.

(3) Kosten nach Abs. 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe selbst geleistet hätte.

(4) Über den Ersatz der Kosten ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.

* In der Fassung der Z 91 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 50

Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

Über Ersatzansprüche gemäß den §§ 44, 45 und 46 ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde * mit Bescheid abzusprechen.

* Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

9. Abschnitt Organisation und Kostentragung

§ 51

Rechtsträger und Behörden

(1) Das Land hat als Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach diesem Gesetz zu besorgen.

(2) Behörden nach diesem Gesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden * und die Landesregierung.

* Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 52

(Entf. gem. Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004)

§ 53

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Sozialhilfe verpflichtet. Anträge auf Hilfeleistung können bei der Gemeinde, in der der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz hat, falls ein solcher nicht begründet ist, in der sich der Hilfesuchende aufhält, eingebracht werden. Die Gemeinden haben auch über Auftrag der Sozialhilfebehörden die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

SOZIALHILFEGESETZ

§ 54

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Land zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

§ 55

Sozialhilfebeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Landesregierung in Sozialhilfeangelegenheiten ein Sozialhilfebeirat einzurichten.

(2) Zu den Aufgaben des Sozialhilfebeirates gehört die Beratung der Landesregierung bei der

1. Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz und der
2. Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe betreffender Fragen.

(3)¹ Dem Sozialhilfebeirat gehören an:

1. das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. das mit den Angelegenheiten des Gemeindegewesens betraute Mitglied der Landesregierung als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden;
3. vier Mitglieder des Landtages, die nach Maßgabe der Stärke der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen sind;
4. sechs Vertreter aus dem Kreise der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder Gemeindevorstands-(Stadtsenats)mitglieder, die von jenen Interessenvertretungen der Gemeinden zu bestellen sind, die nach Maßgabe der Anzahl der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zum Zeitpunkt der Neubestellung des Sozialhilfebeirates bezeichnet werden;
5. die Vorständin oder der Vorstand der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder deren oder dessen Vertretung zum Zwecke der Berichterstattung sowie die Vorständinnen oder Vorstände der für die Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindegewesens und die Landesfinanzen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder deren Vertreterinnen oder Vertreter;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsmarktservice Burgenland;
7. vier von der Landesregierung bestellte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreise der bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege tätigen, fachlich befähigten Personen und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation namhaft gemacht wird.

(4) Für jedes gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 bestellte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Funktionsperiode der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder nach Abs. 4) endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zu der ohne unnötigen Aufschub vorzunehmenden Neubestellung des Sozialhilfebeirates im Amt.

(6) Vor dem Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 5 endet die Funktion der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder nach Abs. 4) durch Verzicht, Tod oder Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall ohne unnötigen Aufschub ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7)² Der Sozialhilfebeirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern (Abs. 8) unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird. Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden, Sachverständige sowie weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege als Auskunftspersonen beiziehen.

(8) Der Sozialhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die nach Abs. 3 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen sowie die Ersatzmitglieder nach Abs. 4 im Vertretungsfalle.

(9) Die Landesregierung hat für den Sozialhilfebeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu enthalten hat.

¹ In der Fassung der Z 92 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 93 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 56

Kostentragung

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand, einschließlich des mit dem Kostenersatz an andere Länder gemäß § 78 verbundenen Aufwandes. Hiezu zählen auch die Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen sind.

(3)¹ Das Land hat die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 8. Abschnitt dieses Gesetzes oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4)² Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten mit Ausnahme des Errichtungs- und Erweiterungsaufwandes oder Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwandes für Wohnheime für alte und behinderte Menschen sowie Pflegeheime zu leisten.

(5)³ Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 3 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

² Absatzbezeichnung (unter Entfall der bisherigen Absätze 4, 5, 6, und 8) geändert gem. Art. I Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig entfiel gem. Art. 41 Z 42 leg.cit. der letzte Halbsatz.

³ Absatz angefügt gem. Art. I Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 57 *

Vorschüsse

Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

* In der Fassung gem. Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (unter Entfall des bisherigen Absatz 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

10. Abschnitt Verfahren

§ 58

Anwendbarkeit des AVG

Auf das Verfahren über Leistungen der Sozialhilfe sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002^{*}, anzuwenden.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 59

Einleitung des Verfahrens

(1) Sozialhilfe ist auf Antrag zu gewähren.

(2) Falls der Behörde Tatsachen bekannt werden, die eine der im 2. Abschnitt geregelten Hilfeleistungen erfordern, hat die Behörde von Amts wegen tätig zu werden.

§ 60

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierung ist zuständig:

1. zur Entscheidung über die Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt);
2. zur Entscheidung über die Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26);
- 3.¹ zur Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23) in Form mobiler heilpädagogischer Dienste;
- 4.² zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistung von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten;

SOZIALHILFEGESETZ

5. zur Entscheidung über Streitigkeiten in Angelegenheiten von mit anderen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 78;
6. zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung von Sozialhilfeeinrichtungen gemäß §§ 39 und 40 und
7. zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen gemäß § 41.

(2) In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde³, in zweiter Instanz der Landesregierung.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (Entfall der Wendung „und Zusatzbetreuung in Kindergarten und Schule“)

² In der Fassung gem. Art. I Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (Entfall der Wendung „gemäß § 55 und § 56“)

³ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 61

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde¹ richtet sich zunächst nach dem Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person², dann nach ihrem³ Aufenthalt, schließlich nach ihrem³ letzten Hauptwohnsitz im Burgenland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Ort des Anlasses zum Einschreiten.

(2) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde^{*} zur Gewährung einer Leistung gemäß § 11 oder § 27 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren, bzw. die eine Fortführung oder Unterstützung der gewährten Leistung darstellen, zuständig.

¹ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „der hilfesuchenden Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 94 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wort „ihrem“ ersatzweise eingefügt gem. Z 94 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 62

Einbringung von Anträgen

(1)* Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe können sowohl bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde als auch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Gemeinde eingebracht werden, in welcher die hilfesuchende Person ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wird der Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht, so ist dieser unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

* In der Fassung der Z 95 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 63

Antragsberechtigung

Zur Stellung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe ist die hilfesuchende Person selbst, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachaltung berufene Person oder eine bevollmächtigte Person berechtigt.*

* Wortlaut des § 63 (ohne Überschrift) i.d.F. der Z 96 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 64

Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden

(1) Die oder der Hilfesuchende¹ ist verpflichtet an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der ihm von der Behörde ausdrücklich erteilten Aufträge mitzuwirken.

(2)² Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht hat die hilfesuchende Person die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die zur Feststellung ihres Anspruches erforderlichen Urkunden und in ihren Händen befindlichen Unterlagen beizubringen sowie sich einer für die Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt eine hilfesuchende Person³ einem Auftrag gemäß Abs. 1 ohne triftigen Grund nicht nach, so kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt ist, zugrunde legen.

(4)⁴ Voraussetzung für ein Vorgehen der Behörde gemäß Abs. 3 ist jedoch, dass die hilfesuchende Person (ihre Vertreterin oder ihr Vertreter oder ihre zur Besachaltung berufene Person) auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

¹ Wortfolge „Die oder der Hilfesuchende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 97 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 98 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „eine hilfesuchende Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 99 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 100 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 65

Anleitung durch die Behörde

Die Behörde hat die hilfesuchende Person * bei der Geltendmachung seiner Leistungsansprüche der jeweils festgestellten Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten.

* Wortfolge „die hilfesuchende Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 101 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 66

Sachverständigengutachten

(1)¹ Vor Entscheidungen über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen, soweit dies Art und Umfang einer Leistung bedingt, hat die Behörde je nach Bedarf aus dem Kreis der Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen, Fachpädagoginnen oder Fachpädagogen, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Berufsberaterinnen oder Berufsberater und anderer Fachkräfte Amtssachverständige beizuziehen oder entsprechende Sachverständige zu bestellen.

(2) Diese Sachverständigen haben gegebenenfalls in Form von Teamarbeit² und bei Notwendigkeit nach Anhörung des behinderten Menschen³ der Behörde Vorschläge über die zu gewährenden Hilfeleistungen und deren Reihenfolge sowie über den Ablauf der vorgesehenen Maßnahmen (Gesamtplan) zu erstatten.

(3) Soweit das Vorliegen von Tatsachen, welche die Voraussetzung für die Gewährung einer Sozialhilfeleistung bilden, aus Anlass eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens bereits den Gegenstand für ein Sachverständigengutachten bildete, kann die Behörde von der Erstellung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens absehen, sofern das bereits bestehende Gutachten zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ausreicht und dieses Gutachten ohne unverhältnismäßigen Aufwand beigeschafft werden kann.

(4) Das Arbeitsmarktservice Burgenland, die Arbeitsinspektorate, deren örtlicher Wirkungsbereich im Burgenland liegt, das Bundessozialamt Wien, Niederösterreich, Burgenland und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung können eingeladen werden an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

¹ In der Fassung der Z 102 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „von Teamarbeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 103 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 103 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 67

Amtshilfe und Datenschutz

(1) Die Gerichte, das Bundessozialamt und das Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde Auskünfte aus Akten zu erteilen oder Einsicht in solche Akten zu gewähren, die eine hilfesuchende, hilfeempfangende oder ersatzpflichtige Person¹ betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Finanzämter, haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben, die einen Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Ersatzpflichtigen betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3) Die Gemeinden und die Bundespolizeibehörden haben über Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde Meldeauskünfte zu erteilen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (und sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder das Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis einer hilfesuchenden, hilfeempfangenden oder ersatzpflichtigen Person² betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(5) Die Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 bis 4 umfassen auch die Weitergabe von Daten, die automationsunterstützt verarbeitet wurden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. In den Ersuchen gemäß Abs. 1 bis 4 sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

(6)³ In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, die Daten von hilfsbedürftigen Menschen sowie von behinderten Menschen betreffend Generalien, Sozialversicherungsnummer, Einkommen, Vermögen, Art und Höhe von Leistungen nach

SOZIALHILFEGESETZ

anderen Gesetzen und erhaltene Leistungen nach diesem Gesetz zum Zwecke der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe automationsunterstützt zu verarbeiten.

(7)³ Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zwecke der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend Generalien und die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung automationsunterstützt zu verarbeiten.

(8)³ In gleicher Weise dürfen Daten von natürlichen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere deren Name/Firma, Adresse, die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und Daten zur Leistungsabrechnung automationsunterstützt verarbeitet werden.

(9)³ Die Verwendung dieser Daten kann in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, erfolgen. Teilnehmerinnen⁴ an diesem Informationsverbundsystem - und zugleich auch dessen Auftraggeberinnen⁵ - sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Sozialhilfebehörden.

(10)⁴ Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, nur zur Abwicklung von Leistungsverfahren und zur fallbezogenen, notwendigen Information weiterer Leistungsträgerinnen oder⁶ Leistungsträger übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten aus dem Informationsverbundsystem ist zu dokumentieren.

(11)³ Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

¹ Wortfolge „eine hilfeschuchende, hilfeempfangende oder ersatzpflichtige Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 104 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „einer hilfeschuchenden, hilfeempfangenden oder ersatzpflichtigen Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 105 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Angefügt gem. Art. I Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁴ Wort „Teilnehmerinnen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 106 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Wort „Auftraggeberinnen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 106 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wort „Leistungsträgerinnen oder“ eingefügt gem. Z 107 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 68

Auskunftspflicht

Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber einer hilfeschuchenden, einer hilfeempfangenden oder einer ersatzpflichtigen Person hat der Behörde auf Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis dieser hilfeschuchenden, hilfeempfangenden oder ersatzpflichtigen Person betreffen, Auskunft zu erteilen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. * In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

* Erster Satz i.d.F. der Z 108 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 69

Soforthilfe

Bei dringender Notwendigkeit zur Hilfeleistung aufgrund der in der Person der oder *des Hilfeschuchenden gelegenen Umstände ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Bescheid nach § 57 AVG zu gewähren.

* Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 109 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 69a¹

Stellungnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters²

Der Bürgermeisterin oder³ dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die hilfeschuchende Person ihren⁴ Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen Aufenthalt hat, ist in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowohl der maßgebliche Sachverhalt als auch die voraussichtliche Entscheidung der Behörde mitzuteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister⁵ kann dazu innerhalb einer Woche eine Stellungnahme abgeben. Für den Fall, dass die Bürgermeisterin oder⁶ der Bürgermeister gegen die voraussichtliche Entscheidung rechtzeitig Einwände erhoben hat und die Behörde diesen nicht Rech-

SOZIALHILFEGESETZ

nung trägt, steht der Bürgermeisterin oder⁷ dem Bürgermeister ein Berufungsrecht gegen diesen Bescheid zu, wobei der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Überschrift i.d.F. der Z 110 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 111 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „die hilfesuchende Person ihren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 111 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 112 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 113 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁷ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 113 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 70

Bescheidpflicht und Schriftform

(1) Entscheidungen über Hilfen nach diesem Gesetz, auf die Rechtsanspruch besteht, haben mittels Bescheid zu erfolgen.

(2) Bescheide bedürfen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz stets der Schriftform.

(3) Eine Verpflichtung zur Ausfertigung eines Bescheides im Falle einer Neubemessung von Leistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes bzw. darauf gestützter Verordnungen besteht nur, wenn dies die oder* der Anspruchsberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Gewährung der neu bemessenen Leistung ausdrücklich verlangt.

* Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 114 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 71

Berufung

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG) nicht rechtswirksam abgegeben werden.

(2)¹ Kommt die Berufungswerberin oder² der Berufungswerber einem von der Behörde erster Instanz gemäß § 64 Abs. 1 erteilten Auftrag trotz einer nach § 64 Abs. 4 erfolgten Belehrung ohne triftigen Grund erst im Berufungsverfahren nach, so kann die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruches § 64 Abs. 3 anwenden.

¹ Absatzbezeichnung (unter Entfall des bisherigen Absatz 2) geändert gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „die Berufungswerberin oder“ eingefügt gem. Z 115 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 72

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1)¹ Die Leistungsempfängenden (die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachwalter Berufenen, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Sozialhilfeleistungen gehört) sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch insbesondere Änderungen der Einkommens- und Vermögens-, der Wohn- oder der Familienverhältnisse, binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen.

(2) Die durch Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht empfangenen Leistungen sind von der oder dem Hilfeempfangenden² rückzuerstatten. Über die Rückerstattung ist von jener Behörde mit Bescheid abzusprechen, die den Bescheid über die rückzuerstattende Leistung in erster Instanz erlassen hat.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn die Rückzahlung auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Die Rückerstattung zu Unrecht empfangener Leistungen darf nicht vorgeschrieben werden, wenn

- ³ Hilfe ohne Verschulden der oder des Hilfeempfangenden (der zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachwalter berufenen Person) zu Unrecht geleistet und die Leistung gutgläubig empfangen wurde;
- wenn die Rückerstattung den Erfolg geleisteter Sozialhilfe gefährden oder zu besonderen Härten führen würde, oder
- das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.

(5)⁴ Die Leistungsempfängenden (die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachwalter berufenen Personen) sind anlässlich der Hilfgewährung nachweislich über die Pflichten nach Abs. 1 und 2 zu belehren.

¹ In der Fassung der Z 116 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „von der oder dem Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 117 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 118 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 119 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 73

Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe dürfen weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

§ 74

Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe

Wenn die Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung bescheidmäßig einzustellen. Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung neu zu bemessen.

§ 75

Nichtigkeitsbestimmungen

Bescheide, die den materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 76

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 77

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 39 errichtet;
2. eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 40 betreibt;
3. den Organen der Aufsichtsbehörde gemäß § 41 in Wahrung ihrer amtlichen Aufgaben Zutritt zu den Liegenschaften und den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht gestattet und die nötigen Auskünfte nicht erteilt;
4. eine gemäß § 41 Abs. 4 und 5 oder § 72 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln bzw. Rückerstattung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
5. einer Auskunftspflicht gemäß § 68 nicht nachkommt;
6. der Anzeigepflicht gemäß § 72 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. gegen ein Verbot gemäß § 73 verstößt.

(2) Personen, die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro * zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

* Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 63 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 78 *

Kostensatz an andere Länder

(1) Das Land Burgenland hat den Trägern der Sozialhilfe anderer Länder, mit denen eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostensatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe besteht, LGBl. Nr. 15/1976, bei Gegenseitigkeit die für die Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören Kosten, die einem Träger für eine Hilfesuchende oder einen Hilfesuchenden

1. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, erwachsen.

(3) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist das Land Burgenland zum Kostensatz verpflichtet, wenn

1. sich die oder der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Sozialhilfe mindestens durch fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat und
2. das Land nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 1 gelten folgende Regelungen:

1. Bei der Berechnung der Fristen haben außer Betracht zu bleiben:
 - a) ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;

SOZIALHILFEGESETZ

- b) der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
 - c) die Zeit der Unterbringung einer minderjährigen Person unter 16 Jahren in fremder Pflege;
 - d) die Zeit, während der Sozialhilfe, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
 - e) bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.
2. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Burgenland zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter zum Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.
- (5) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die oder der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.
- (6) Das Land Burgenland als zum Kostenersatz verpflichteter Träger hat soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Abs. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen. Nicht zu ersetzen sind:
- 1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Abs. 2 Z 2 handelt;
 - 2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte nicht übersteigen;
 - 3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
 - 4. allgemeine Verwaltungskosten;
 - 5. die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Abs. 7 entstanden sind;
 - 6. die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht worden ist, anerkannt oder nach Abs. 7 geltend gemacht werden;
 - 7. die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Abs. 2 erwachsen, von der oder dem Hilfesuchenden oder von Dritten ersetzt erhält.
- (7) Das Land Burgenland, dem im Sinne des Abs. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.
- (8) Über die Verpflichtung des Landes Burgenland zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

* In der Fassung der Z 120 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

11. Abschnitt ¹ Sozialbericht

§ 78a ¹

Sozialbericht

- (1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre ² einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.
- (2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

¹ Eingefügt gem. Art. 1 Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersatzweise eingefügt gem. Z 121 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

12. Abschnitt ¹ Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 79 ²

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Burgenländische Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 7/1975, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 26/1996, 62/1996 und 28/1998, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 38/1975, und das Burgenländische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 20/1966, in der

SOZIALHILFEGESETZ

Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 25/1966, 13/1975, 58/1993, 2/1995, 25/1996, 8/1997, 58/1997 und 29/1998 außer Kraft.

(2) Bescheide, welche auf Grund des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, und des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen.

(3) Die bisher vom Sozialhilfebeirat nach § 34 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, zu besorgenden Aufgaben gehen auf den nach § 55 des vorliegenden Gesetzes eingerichteten Beirat über. Die nach § 34 bestellten Mitglieder des Sozialhilfebeirates gelten als erstmalig bestellte Mitglieder des Sozialhilfebeirates nach § 55 dieses Gesetzes.

¹ Abschnittsbezeichnung geändert gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² In der Fassung gem. Art. I Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (Entfall der bisherigen Absätze 4, 5 und 6)

§ 80

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

(3)¹ Die Bestimmungen des Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung² folgenden Monatsersten in Kraft.

¹ Angefügt gem. Z 122 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006

² Das Gesetz ist am 14. August 2006 kundgemacht worden.

§ 81 *

Verweise und Umsetzungshinweise

(1) Verweise in diesem Bundesgesetz sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Fremdenpolizeigesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
2. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
3. Asylgesetz 2005 (Fremdenrechtspaket 2005), BGBl. I Nr. 100/2005;
4. Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/ 2001.

(2) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 031 vom 06.02.2003 S. 18;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004, S. 12.

* Angefügt gem. Z 123 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

* * * * *

SOZIALHILFEGESETZ

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

(1) § 19 Z 9 in der Fassung des Art. I Z 22, § 29 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z 26 und Art. I Z 40 bis 44 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) Tritt bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1 und 2) bereits anhängigen Verfahren ein Wechsel in der Zuständigkeit ein, so gelten die bereits durchgeführten Verfahrenshandlungen als von der nunmehr zuständigen Behörde vorgenommen.

(4) Einzelfallbeiträge der Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 zu leisten wären, sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1 und 2) auslaufend zu entrichten.

SOZIALHILFEGESETZ (9200)

Gesetz vom 4. November 1999 über die Regelung der Sozialhilfe (Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000)

Stammfassung: LGBl. Nr. 5/2000 (XVII.GP. RV 768 AB 793)
LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.GP. RV 111 AB 127)
LGBl. Nr. 29/2004 (XVIII. Gp. RV 599 AB 619)
LGBl. Nr. 43/2006 (XIX.Gp. RV 149 AB 157)
LGBl. Nr. 12/2007 (DFB)
LGBl. Nr. 17/2009 (XIX.Gp. RV 997 AB 1017)
LGBl. Nr. 77/2010 (XX.GP. RV 51 AB 65)
LGBl. Nr. 7/2012 (XX.Gp.IA 344 AB 351)
LGBl. Nr. 44/2012 (XX.Gp. IA 449 AB 465)
LGBl. Nr. 24/2013 (XX.Gp. RV 385 AB 650)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgabe
- § 2 Grundsätze
- § 3 Leistungen
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 5 Sprachliche Gleichbehandlung

2. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

- § 6 Gegenstand
- § 7 Lebensunterhalt
- § 8 Richtsätze und Geldleistungen
- § 9 Pflege
- § 10 Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter ¹
- § 11 Unterbringung in Einrichtungen
- § 12 Tragung der Bestattungskosten
- § 13 Einsatz der eigenen Mittel
- § 14 entfällt ^{1A}

3. Abschnitt

Hilfe in besonderen Lebenslagen

- § 15 Gegenstand
- § 16 Formen
- § 17 Träger der Hilfe in besonderen Lebenslagen

4. Abschnitt

Hilfe für behinderte Menschen

- § 18 Anspruchsvoraussetzungen
- § 19 Arten der Hilfe
- § 20 Ausmaß und Art der Gewährung der Hilfe
- § 21 Heilbehandlung
- § 22 Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel
- § 23 Erziehung und Schulbildung
- § 24 Berufliche Eingliederung
- § 25 Lebensunterhalt
- § 26 Geschützte Arbeit
- § 27 Unterbringung in Behinderteneinrichtungen
- § 28 Förderung und Betreuung durch Beschäftigung ²
- § 29 Persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte ³

5. Abschnitt

Einschränkungen und Versagungen der Sozialhilfe

- § 30 Ruhensbestimmungen
- § 31 Verwehrung der Sozialhilfe

SOZIALHILFEGESETZ

§ 32 Einstellung der Sozialhilfe

6. Abschnitt Soziale Dienste

§ 33 Allgemeines
§ 34 Ambulante Dienste
§ 35 Teilstationäre Dienste
§ 36 Stationäre Dienste
§ 36a Frauen- und Sozialhäuser ⁴
§ 37 Anspruch

7. Abschnitt Einrichtungen der Sozialhilfe

§ 38 Bewilligung und Betrieb
§ 39 Errichtungsbewilligung
§ 40 Betriebsbewilligung
§ 41 Aufsicht
§ 42 Entzug der Betriebsbewilligung ^{4A}

8. Abschnitt Kostenbeitrag und Kostenersatz

§ 43 Kostenbeitrag durch die Hilfeempfangenden ^{4B}
§ 44 Ersatz durch die Hilfeempfangenden und ihre Erben oder Erben ^{4C}
§ 45 Ersatz durch Dritte
§ 46 Ersatz durch Geschenkenehmerinnen oder Geschenkenehmer ^{4D}
§ 47 Übergang von Rechtsansprüchen
§ 48 Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung
§ 49 Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger
§ 50 Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

9. Abschnitt Organisation und Kostentragung

§ 51 Rechtsträger und Behörden ⁵
§ 52 ⁵
§ 53 Mitwirkung der Gemeinden
§ 54 Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege
§ 55 Sozialhilfebeirat
§ 56 Kostentragung
§ 56a Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen ^{5A}
§ 57 Vorschüsse

10. Abschnitt Verfahren

§ 58 Anwendbarkeit des AVG
§ 59 Einleitung des Verfahrens
§ 60 Sachliche Zuständigkeit
§ 61 Örtliche Zuständigkeit
§ 62 Einbringung von Anträgen
§ 63 Antragsberechtigung
§ 64 Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden
§ 65 Anleitung durch die Behörde
§ 66 Sachverständigengutachten
§ 67 Amtshilfe und Datenschutz
§ 68 Auskunftspflicht
§ 69 Soforthilfe
§ 69a Stellungnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ^{5B}
§ 70 Bescheidpflicht und Schriftform
§ 71 Berufung
§ 72 Anzeige- und Rückerstattungspflicht
§ 73 Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen
§ 74 Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe
§ 75 Nichtigkeitsbestimmungen
§ 76 Befreiung von Verwaltungsabgaben

- § 77 Strafbestimmungen
§ 78 Kostenersatz an andere Länder

11. Abschnitt⁶ Sozialbericht

- § 78a Sozialbericht

12. Abschnitt⁷ Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 79 Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 80 Inkrafttreten
§ 81 Verweise^{5B}
§ 82 Umsetzungshinweise^{5C}

¹ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{1A} I.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

³ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁴ Paragr. und Überschrift eingefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{4A} Eintrag in der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{4B} Eintrag in der Fassung der Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{4C} Eintrag in der Fassung der Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{4D} Eintrag in der Fassung der Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Entf. gem. Art. 1 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{5A} Eintrag gem. Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{5B} Eintrag eingefügt gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006) und danach geändert gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

^{5C} Eintrag angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

⁶ Abschnitt eingefügt gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁷ Abschnittsbezeichnung geändert gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Aufgabe

Die Sozialhilfe hat jenen Menschen die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

§ 2 Grundsätze

(1) Sozialhilfe ist nur soweit zu gewähren, als nicht von anderer Seite in Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 (aufgrund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelung oder ohne eine solche Verpflichtung) entsprechende Hilfe geleistet wird. Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sind dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Sozialhilfe ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Die Gewährung der Sozialhilfe ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden. Die Gewährung der Sozialhilfe hat rechtzeitig einzusetzen. Sie ist, sofern nichts anderes bestimmt ist, auch ohne Antrag der oder¹ des Hilfesuchenden zu gewähren, sobald dem Sozialhilfeträger Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern.

(3) Bei Gewährung der Sozialhilfe ist die Integration des hilfsbedürftigen Menschen in seiner sozialen Umwelt anzustreben. Ambulante und teilstationäre Dienste haben Vorrang gegenüber stationären Angeboten.

- (4)² Bei Gewährung der Sozialhilfe ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Hilfesuchenden
1. unter Berücksichtigung der Eigenarten und Ursachen der Notlage und aller persönlichen Verhältnisse (wie körperlicher, geistig-seelischer Zustand, soziale Anpassung, usw.);
 2. unter möglichst geringer Einflussnahme auf ihre Lebensverhältnisse und die Lebensverhältnisse ihrer Familien oder ihrer Lebensgefährten und Lebensgefährten sowie
 3. bei zweckmäßigem, wirtschaftlichem und sparsamem Aufwand

SOZIALHILFEGESETZ

soweit wie möglich befähigt werden, von der Hilfe unabhängig zu werden oder zumindest zur Beseitigung ihrer Notlage beigetragen wird.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 3 Leistungen

(1) * Die Sozialhilfe umfasst:

1. Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (§§ 6 bis 13);
2. Hilfe in besonderen Lebenslagen (§§ 15 bis 17);
3. sonstige Hilfe für behinderte Menschen (§§ 18 bis 24 und 26 bis 29) und
4. soziale Dienste (§§ 33 bis 37).

(2) Die Hilfe kann, soweit nichts anderes bestimmt ist, in Geldleistungen, Sachleistungen oder in persönlicher Hilfe bestehen.

* Abs. 1 i.d.F. der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

§ 4¹ Anspruchsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Gewährung einer Sozialhilfeleistung sind, dass die hilfsbedürftige Person

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
 2. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland hat.
- (2) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind Fremde (§ 2 Abs. 4 Z 1 FPG) gleichgestellt, wenn sie sich rechtmäßig im Inland aufhalten und
1. sie aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen gleichzustellen sind, oder
 2. mit ihrem Heimatstaat aufgrund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, soweit sie dadurch nicht besser gestellt sind als Angehörige desselben Staates, oder
 - 3.² es sich um Personen handelt, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 65 und 65a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen, oder
 - 4.³ es sich um Personen handelt, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG,
 - b) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,
 - c) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG,
 - d) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
 - e) gemäß § 49 NAG verfügen, oder
 5. sie Asylberechtigte sind (§ 3 AsylG 2005), oder
 6. sie subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005) sind, sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgl. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, erhalten. Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Sozialhilfeleistungen ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.
- (3) Fremde, die nicht unter die Bestimmung des Abs. 2 fallen, haben nur dann Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes (2. Abschnitt) oder können Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt) erhalten, wenn sie
1. zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und
 2. ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben.
- (4) Keine Berechtigung zu einem dauernden Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 Z 1 liegt insbesondere vor bei
1. nicht erwerbstätigen Bürgerinnen und Bürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörigen jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
 2. Asylwerberinnen und Asylwerbern;
 3. Personen während ihres sichtvermerkungspflichtigen oder sichtvermerkungsfreien Aufenthalts im Inland soweit nicht Z 1 anwendbar ist.
- (5) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 kann durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn dies aufgrund der

SOZIALHILFEGESETZ

persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse von Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

(6) Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Sozialhilfeleistung besteht nicht für:

1. Fremde, die einen Asylantrag gestellt haben (Asylwerberinnen oder Asylwerber) über den noch nicht rechtskräftig abgesprochen wurde;
2. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, über deren Asylantrag rechtskräftig negativ abgesprochen wurde, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschierbar sind;
3. Fremde mit Aufenthaltsrecht gemäß §§ 69a und 76 NAG;
4. Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abschierbar sind;
5. Fremde, die aufgrund des § 4 Abs. 1, 2, 3 und 4 sowie des § 5 Abs. 1 und 2 AsylG 2005 nach einer - wenn auch nicht rechtskräftigen - Entscheidung der Asylbehörde entweder in Schubhaft genommen werden können oder auf die die Bestimmungen des § 77 FPG anzuwenden sind oder deren vorübergehende Grundversorgung bis zur Effektivierung der Außerlandesbringung nach der Entscheidung der Asylbehörde von den Ländern sichergestellt ist und
6. Fremde, denen ab 1. Mai 2004 Asyl in Österreich gewährt wird (Asylberechtigte) während der ersten vier Monate nach Asylgewährung.

(7) Fremden gemäß Abs. 6 kann vom Land als Träger von Privatrechten, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder gesellschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint, eine Sozialhilfeleistung bis zu jenem Umfang und bis zu jener Höhe gewährt werden, die im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung von Asylwerberinnen und Asylwerbern und sonstigen hilfs- und schutzbedürftigen Fremden im Burgenland erbracht wird. Auf diese Hilfe besteht kein Rechtsanspruch. Die Hilfeleistung kann nur jenen Fremden gewährt werden, deren Anspruch auf Leistungen der Grundversorgung im Burgenland erloschen ist.

¹ I.d.F. der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² I.d.F. des Art. 1 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

³ I.d.F. des Art. 1 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 5

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz bei personenbezogenen Bezeichnungen nur die männlichen Formen angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Abschnitt

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

§ 6

Gegenstand

(1) Die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes umfasst:

- 1.¹ Lebensunterhalt (§§ 7 und 8), sofern er nicht anderweitig gewährleistet ist;
2. Pflege (§ 9);
- 3.² Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter (§ 10), sofern sie nicht anderweitig gewährleistet ist;
4. Unterbringung in Einrichtungen (§ 11) und
5. Tragung der Bestattungskosten (§ 12).

(2)³ Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gemäß Abs. 1 Z 2, 3, 4 und 5 hat die oder der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Auf die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts gemäß Abs. 1 Z 1 besteht für Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 25 ein Rechtsanspruch. Ansonsten handelt das Land bei Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 Z 1 als Träger von Privatrechten. Empfang, Form und Weise der Leistung sind unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Zuerkennung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes hat - ausgenommen in Fällen, in denen das Land als Träger von Privatrechten tätig wird - mit Bescheid zu erfolgen.

(3)⁴ Kein Anspruch auf Leistungen nach Abs. 1 Z 1 und 3 besteht für Hilfesuchende, die Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach dem Bgld. MSG haben.

¹ I.d.F. der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

³ I.d.F. der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

⁴ Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

SOZIALHILFEGESETZ

§ 7

Lebensunterhalt

(1)¹ Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Person zu gewähren, die den notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen oder ihre Lebensgefährtin oder ihren Lebensgefährten (Haushaltsgemeinschaft) nicht oder nicht ausreichend selbst beschaffen kann und nicht von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.

(2) Der notwendige Lebensunterhalt umfasst den Aufwand für die notwendigen Bedürfnisse des täglichen Lebens, insbesondere Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Unterkunft, Beheizung, Beleuchtung, Kleinhausrat sowie die Möglichkeit zur Sicherstellung sozialer Kontakte.

(3) Als Hilfe zum Lebensunterhalt können auch die Kosten übernommen werden, die erforderlich sind, um einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erlangen.

(4)² Hilfe zum Lebensunterhalt kann auch in Form einer einmaligen finanziellen Aushilfe gewährt werden.

(5) Hilfe zum Lebensunterhalt kann bei Zweckmäßigkeit teilweise oder zur Gänze auch in Form von Sachleistungen oder zweckgebundenen Geldleistungen gewährt werden.

¹ In der Fassung der Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 8 *

Richtsätze und Geldleistungen

(1) Die Bemessung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes hat - sofern es sich nicht um eine einmalige Leistung handelt - unter Anwendung von Richtsätzen zu erfolgen. Ausgangswert für die Höhe der Richtsätze ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung. Die Richtsätze entsprechen der Art und dem Betrag nach den Mindeststandards des § 9 Abs. 2 und 3 Bgl. MSG und sind durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(2) Die Richtsätze für alleinstehende und volljährige Personen nach Abs. 1 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung der Kosten für Unterkunft im Ausmaß von 25%. Können die Kosten für Unterkunft mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Bedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so ist die zustehende Leistung zum Lebensunterhalt nach Abs. 1 um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

(3) Lebt eine hilfeschende Person im gemeinsamen Haushalt mit anderen Personen, so wird vermutet, dass sie von diesen den Lebensunterhalt erhält, soweit dies aufgrund ihres Einkommens und Vermögens erwartet werden kann. Eine allfällige Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes ist daher um die Unterhaltsleistung zu reduzieren. Diese ist gemäß den Bestimmungen des § 45 (Ersatz durch Dritte) zu ermitteln. In jedem Fall sind zumindest die tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Sachbezugswerteverordnung bei der Bemessung der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuziehen. Falls die oder der Hilfeschende jedoch glaubhaft machen kann, keinerlei Leistungen zu erhalten, ist ihr oder ihm der entsprechende Richtsatz gemäß Abs. 1 zu gewähren.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall unterschritten werden, wenn die hilfeschende Person ihre Notlage vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat oder trotz Ermahnung mit den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln nicht zweckentsprechend umgeht. Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten darf jedoch hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die Gebühren für die Zustellung wiederkehrender Geldleistungen gehen zu Lasten der Sozialhilfe.

* I.d.F. der Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

§ 9

Pflege

(1) Die Pflege umfasst die körperliche und persönliche Betreuung von Personen, die auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes nicht imstande sind, die notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens ohne fremde Hilfe oder Anleitung zu besorgen.

(2) Pflege kann ambulant, teilstationär oder stationär gewährt werden. Bei der Gewährung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Erfordernissen der oder des Hilfeempfangenden * nach Maßgabe der tatsächlichen Pflege- und Betreuungserfordernisse entsprochen wird. Zur Feststellung der Pflege- und Betreuungserfordernisse ist ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

* Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 10¹

Krankenhilfe und Hilfe für werdende Mütter

(1) Die Krankenhilfe umfasst:

1. ärztliche und zahnärztliche Behandlungen;
2. Versorgung mit Heilmitteln, Heilbehelfen, Körperersatzstücken und Zahnersatz;
3. Untersuchung sowie ambulante und stationäre Behandlung in Krankenanstalten und
4. Krankentransport.

(2)² Hilfe für werdende Mütter umfasst alle mit der Schwangerschaft und der Entbindung zusammenhängenden notwendigen medizinischen und sozialen Betreuungsmaßnahmen einschließlich der Unterbringung in geeigneten Einrichtungen.

(3)³ Die Unterbringung und Behandlung in Krankenanstalten hat grundsätzlich über Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörde⁴ in burgenländischen Einrichtungen insoweit zu erfolgen, als in solchen geeignete Behandlungen durchgeführt werden können. Bei Notwendigkeit der Untersuchung und Behandlung in Krankenanstalten außerhalb des Burgenlandes, die auch in burgenländischen Einrichtungen durchgeführt werden könnten, ist vor Einweisung ein amtsärztliches Gutachten^{3A} einzuholen. Bei Gefahr in Verzug ist die Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt der Gewährung durch die Bezirksverwaltungsbehörde⁴ gleichzusetzen.

(4)⁵ Als Krankenhilfe können, sofern keine Pflichtversicherung besteht, auch die Kosten einer freiwilligen Krankenversicherung sowie medizinische Maßnahmen der Rehabilitation übernommen werden.

(5)⁵ Der Leistungsumfang entspricht jeweils den Leistungen, die nach den Vorschriften über die gesetzliche Krankenversicherung gewährt werden.

(6)³ Aus der Sozialhilfe können nur solche Leistungen übernommen werden, die den Pflichtleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen.

¹ Überschrift in der Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Neuer Absatz 2 eingefügt gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

³ Absatzbezeichnung (unter Beifügung eines neuen Absatz 2) geändert gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{3A} Wortfolge „amtsärztliches Gutachten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 11

Unterbringung in Einrichtungen

(1)¹ Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden (des zur gesetzlichen Vertretung Berufenen) durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Einrichtungen, denen eine Betriebsbewilligung entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen durch das Land Burgenland oder ein anderes Bundesland erteilt wurde, gesichert werden, wenn die hilfesuchende Person auf Grund ihres körperlichen, geistigen oder psychischen Zustandes oder auf Grund der familiären und häuslichen Verhältnisse nicht imstande ist ein selbständiges und unabhängiges Leben zu führen oder wenn sie besonderer Pflege bedarf. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass vor Gewährung der Maßnahme alle gelinderen Mittel (ambulante Pflege) nach Möglichkeit auszuschöpfen sind und die tatsächliche Notwendigkeit der Unterbringung sowie der Pflege- und Betreuungserfordernisse durch ein amtsärztliches und im Bedarfsfall ein^{1A} sozialarbeiterisches Gutachten bestätigt ist.

(2) Den in Einrichtungen stationär untergebrachten volljährigen Personen ist ein zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse angemessenes Taschengeld zu gewähren, soweit nicht durch andere Rechtsansprüche dieses Taschengeld gesichert ist. Die Höhe des Taschengeldes ist durch Verordnung der Landesregierung zu bestimmen.

(3) Den in Einrichtungen teilstationär untergebrachten volljährigen Personen gebührt Hilfe zum Lebensunterhalt in Form der Gewährung von richtsatzmäßigen Geldleistungen gemäß § 8, soweit der Lebensunterhalt nicht durch andere Einkünfte oder Rechtsansprüche gesichert ist. Die bereits durch die Gewährung der Maßnahme nach Abs. 1 gedeckten Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden richtsatzmäßigen Geldleistung abzuziehen. Hierbei ist gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002, BGBl. II Nr. 416/2001,² vorzugehen.

¹ In der Fassung der Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{1A} Wortfolge „und im Bedarfsfall ein“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

² Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 12

Tragung der Bestattungskosten

(1)* Als Leistung der Sozialhilfe sind die Kosten einer einfachen Bestattung einer verstorbenen Person zu übernehmen, soweit sie nicht aus deren Vermögen getragen werden können oder von anderen

SOZIALHILFEGESETZ

Personen oder Einrichtungen auf Grund gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind.

(2) Als Teil der Bestattungskosten können die Kosten einer Überführung innerhalb des Landes oder aus grenznahen Gebieten übernommen werden, wenn die Überführung in familiären oder gleichgelagerten Interessen begründet ist; Abs. 1 gilt im Übrigen sinngemäß.

* In der Fassung der Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 13

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Die Hilfe ist nur insoweit zu gewähren, als das Einkommen und das verwertbare Vermögen der oder des Hilfesuchenden sowie bei Hilfe zur Pflege (§ 9) die pflegebezogenen Geldleistungen nicht ausreichen, um den Lebensbedarf (§ 6) zu sichern.

(2) Als nicht verwertbar gelten Gegenstände, die zur persönlichen Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder zur Befriedigung allgemein anerkannter kultureller Bedürfnisse dienen.

(3) Die Verwertung des Einkommens oder Vermögens darf nicht verlangt werden, wenn dadurch die Notlage verschärft oder diese von einer vorübergehenden zu einer dauernden Notlage würde.

(4)² Hat eine hilfesuchende Person Vermögen, dessen Verwertung ihr vorerst nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Hilfeleistungen von der Sicherstellung des Ersatzanspruches abhängig zu machen, wenn die Rückzahlung voraussichtlich ohne Härte möglich sein wird.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen, inwieweit Einkommen und Vermögen nicht zu berücksichtigen sind.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 14

(Entf. gem. Z 11 des Gesetzes
LGBl. Nr. 77/2010 - mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

3. Abschnitt Hilfe in besonderen Lebenslagen

§ 15

Gegenstand

(1) Hilfe in besonderen Lebenslagen kann Personen gewährt werden, die auf Grund ihrer besonderen persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge außergewöhnlicher Ereignisse einer sozialen Gefährdung ausgesetzt sind und der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht in:

1. Hilfen zum Aufbau und zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage und
2. Hilfen zur Überbrückung außerordentlicher Notstände.

(3) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann unabhängig von einem Anspruch auf Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes gewährt werden.

§ 16

Formen

(1) Die Hilfe in besonderen Lebenslagen kann in Form von Geld- oder Sachleistungen erbracht werden.

(2)¹ Geld- und Sachleistungen können von Bedingungen abhängig gemacht oder unter Auflagen gewährt werden, welche die oder der Hilfesuchende zu erfüllen hat, um den bestmöglichen Erfolg der Hilfeleistung sicherzustellen. Die Leistungen dürfen nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass sich die hilfesuchende Person gegenüber dem Sozialhilfeträger zum Rückersatz der Leistungen für den Fall verpflichtet, dass sie diese durch bewusst unwahre Angaben oder durch bewusstes Verschweigen maßgebender Tatsachen erwirkt hat.

(3)² Geldleistungen können in Form von nichtrückzahlbaren Aushilfen oder in Form von unverzinslichen Darlehen gewährt werden. Hilfe kann weiters in der gänzlichen oder teilweisen Übernahme des Zinsendienstes für ein Darlehen oder in der Bürgschaft gegenüber einer Darlehensgeberin oder einem Darlehensgeber bestehen. Darlehen dürfen nur gewährt werden, wenn die Rückzahlung der oder dem Hilfesuchenden zumutbar ist.

SOZIALHILFEGESETZ

(4) Ergibt sich später, dass die Rückzahlung eines Darlehens der oder dem Hilfeempfängenden³ nicht oder vorübergehend nicht zumutbar ist, so kann auf die Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet oder diese gestundet werden.

¹ In der Fassung der Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „der oder dem Hilfeempfängenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 17

Träger der Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen erbringt das Land als Träger von Privatrechten. Auf die Hilfeleistung besteht kein Rechtsanspruch.

4. Abschnitt

Hilfe für behinderte Menschen

§ 18

Anspruchsvoraussetzungen

(1) Behinderten österreichischen Staatsangehörigen oder diesen Gleichgestellten (§ 4 Abs. 2), die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes Hilfe zu leisten. Anderen als den im § 4 Abs. 2 angeführten Personen kann der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Hilfe durch die Landesregierung oder die Bezirksverwaltungsbehörde im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich nachgesehen werden, wenn eine besondere soziale Härte vorliegt.

(2) Als behindert gelten Personen, die infolge eines Leidens oder Gebrechens

1. in ihrer Entwicklung und in der Fähigkeit, eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu erhalten oder eine ihnen auf Grund ihrer Schul- und Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung zu erlangen, dauernd wesentlich beeinträchtigt sind, oder
2. weder die von ihnen bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit noch eine sonstige zumutbare Erwerbstätigkeit ausüben können.

(3) Leiden und Gebrechen im Sinne des Abs. 2 aus organischer und psychischer Sicht sind durch die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die mögliche Beeinträchtigung (Abs. 2) durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Behinderung im Sinne dieses Abschnittes.

(5)² Als begünstigte Behinderte gelten Menschen nach Art. 2 § 2 Abs. 1 bis 3 BEinstG³; zum Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten gilt Art. 2 § 14 Abs. 1 leg. cit. sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Absatz angefügt gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

³ Wort „BEinstG“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

§ 19

Arten der Hilfe

Die Hilfe für behinderte Menschen umfasst:

1. Heilbehandlung (§ 21);
2. orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel (§ 22);
3. Erziehung und Schulbildung (§ 23);
4. berufliche Eingliederung (§ 24);
5. Lebensunterhalt (§ 25);
6. geschützte Arbeit (§ 26);
7. Unterbringung in Behinderteneinrichtungen (§ 27);
- 8.¹ Förderung und Betreuung durch Beschäftigung (§ 28);
- 9.¹ persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 29) und
- 10.² Dolmetschkosten für Gehörlose im privaten Bereich zur Unterstützung in wesentlichen Lebensbereichen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

² Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

§ 20

Ausmaß und Art der Gewährung der Hilfe

(1) Die Hilfe für behinderte Menschen ist nur in dem Ausmaß zu gewähren, als nicht nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen erlangt werden können; hiebei ist es unerheblich, ob ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Leistung besteht. Die Hilfe kann sich jedoch auch auf Leistungen erstrecken, die Vorrang vor der Sozialhilfe haben, falls dies im Interesse der oder¹ des Behinderten liegt und Gewähr für den Ersatz dieser Leistungen durch die zuständigen Träger gegeben ist.

(2) Die Hilfen gemäß § 19 Z 1, 3, 4 und 6 bis 8 sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu gewähren. Hilfen gemäß § 19 Z 3, 4, 6 und 8 dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 25, nicht gleichzeitig gewährt werden.

(3) Empfang, Form und Weise der Leistung sind jedoch unter Bedachtnahme auf ihre bestmögliche Wirksamkeit in der kostengünstigsten Weise zu bestimmen. Die Entscheidung über Hilfe für behinderte Menschen hat mit Bescheid zu erfolgen. Auf eine bestimmte Art der im § 19 genannten Hilfen hat der behinderte Mensch keinen Anspruch.

(4) Sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, kann Hilfe für behinderte Menschen in Form von Sachleistungen und Geldleistungen erfolgen. Geldleistungen können auch als Zuschüsse zu dem dem behinderten Menschen² erwachsenden Kosten gewährt werden.

(5) Verlegt ein behinderter Mensch seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land, um dadurch eine Maßnahme der Hilfe für behinderte Menschen in Anspruch zu nehmen, bleibt das Land Burgenland weiterhin zur Leistung verpflichtet.

(6) Verlegt ein behinderter Mensch, dem Hilfe durch geschützte Arbeit auf einem Einzelarbeitsplatz gewährt wird, seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land, bleibt das Land Burgenland durch weitere sechs Monate zur Leistung von Hilfe für behinderte Menschen verpflichtet, wenn das andere Land erst nach diesem Zeitraum Hilfe für behinderte Menschen erbringt.

(7) Verlegt ein behinderter Mensch seinen Hauptwohnsitz in ein anderes Land, bleibt das Land Burgenland - ausgenommen in den Fällen der Abs. 5 und 6 - bis zum Ende des Monats der Verlegung des Hauptwohnsitzes zur Leistung der Hilfe für behinderte Menschen verpflichtet, sofern das andere Land erst ab diesem Zeitpunkt Hilfe für behinderte Menschen erbringt.

(8) Die Abs. 5 bis 7 gelten nur hinsichtlich jener Länder, in denen gleichartige Regelungen bestehen.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „dem behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 21

Heilbehandlung

Die Heilbehandlung umfasst, soweit dies zur Behebung, zur erheblichen Besserung oder Linderung des Leidens oder Gebrechens erforderlich ist, die Vorsorge für Hilfe durch Ärztinnen oder *Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte, einschließlich therapeutischer Maßnahmen, für Heilmittel sowie für die Pflege in Kranken-, Kur- und sonstigen Anstalten.

* Wortfolge „Ärztinnen oder“ eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 22

Orthopädische Versorgung und andere Hilfsmittel

(1)* Die orthopädische Versorgung umfasst die Leistung von Zuschüssen zu den Kosten, die dem behinderten Menschen für die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Instandsetzung oder Ersatz, wenn sie unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, erwachsen, wenn hiedurch die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen erhöht oder die Folgen seines Leidens oder Gebrechens erleichtert werden. Dabei ist auf das Einkommen des behinderten Menschen und der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen und der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Landesregierung kann zur Verwirklichung der Ziele des Abs. 1 durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln erlassen.

* In der Fassung der Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 23

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Übernahme der durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den behinderten Menschen¹ in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen.²

¹ Wortfolge „den behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Der vormals letzte Satz ist gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009 entfallen.

§ 24

Berufliche Eingliederung

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasst

1. die Berufsfindung;
2. die berufliche Ausbildung (Anlernung);
3. die Ein-, Um- und Nachschulung sowie Betreuung in Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen für die Dauer von maximal acht Monaten; wenn jedoch der Erfolg der Maßnahme nur durch Gewährung einer die acht Monate überschreitenden Hilfe gewährleistet werden kann, so ist diese bei Bedarf für die tatsächlich notwendige Zeit zuzuerkennen;
4. die Erprobung auf einem Arbeitsplatz sowie
5. Zuschüsse zur behindertengerechten Adaptierung von Privatfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes benötigt werden. Die Höhe der Zuschüsse und die Art der möglichen Adaptierungen ist durch die Landesregierung durch Verordnung zu regeln.

(2) Bei behinderten Menschen mit psychischen Leiden oder Gebrechen, Anfallskrankheiten oder Süchten, die während eines Anstaltsaufenthaltes einer Erprobung auf einem außerhalb der Anstalt gelegenen Arbeitsplatz unterzogen werden, kann sich die Erprobung bis zu einer Dauer von sechs Monaten, bei anderen behinderten Menschen¹ bis zu einer Dauer von sechs Wochen erstrecken. Zur Sicherung des Erfolges kann der Zeitraum der Erprobung auf das doppelte Ausmaß erstreckt werden.

(3) Bei der Erprobung auf einem Arbeitsplatz kann die zu gewährende Hilfe bis zum Ausmaß des gesamten Lohnaufwandes der Arbeitgeberin oder² des Arbeitgebers festgesetzt werden.

¹ Wortfolge „behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „der Arbeitgeberin oder“ eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 25

Lebensunterhalt

(1)¹ Dem volljährigen behinderten Menschen ist Hilfe zum Lebensunterhalt für die Zeit zu gewähren, in der ihm Hilfe gemäß § 19 Z 1, 3, 4, 7 oder 8 geleistet wird. Sofern die Summe seines Gesamteinkommens sowie des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten die Höhe der Summe der Richtsätze gemäß § 8 Abs. 1 nicht erreicht, wobei die Verordnung nach § 13 Abs. 5 zu berücksichtigen ist.

(2) Die Hilfe zum Lebensunterhalt gebührt in der Höhe jener Richtsatzleistung gemäß § 8 Abs. 1, auf die der behinderte Mensch im Rahmen seines Familienverbandes oder seiner Lebensgemeinschaft Anspruch hätte. Ist die Differenz zwischen dem Gesamteinkommen des behinderten Menschen zuzüglich des Einkommens der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsverpflichteten Angehörigen oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten und der Summe der Richtsätze gemäß § 8 Abs. 1 geringer als die dem behinderten Menschen zu gewährende Richtsatzleistung, so ist nur der Differenzbetrag zu leisten. Bereits durch die Gewährung einer allfälligen Maßnahme gedeckte Bedürfnisse des Lebensbedarfes sind von der zu gewährenden Hilfe zum Lebensunterhalt abzuziehen. Hiebei ist § 1 der Sachbezugswerteverordnung anzuwenden.

(3) Der als Hilfe zum Lebensunterhalt gewährte Betrag kann überschritten werden, soweit nach dem Gutachten des Sachverständigenteams gemäß § 66 Abs. 2 zur Sicherung des Erfolges der gewährten Hilfe ein erhöhter Bedarf besteht.

(4)² Bei einer Unterbringung gemäß § 19 Z 8 kann dem behinderten Menschen aus therapeutischen Gründen Taschengeld gewährt werden. Die Leistung eines gewährten Taschengeldes beginnt mit dem ersten Tag der Unterbringung und endet mit dem letzten Tag. Ist der behinderte Mensch für zumindest drei durchgehende Monate von der Einrichtung abwesend, so ist für den Zeitraum der gesamten Abwesenheit die Leistung des Taschengeldes einzustellen. Die Höhe des Taschengeldes richtet sich nach dem jeweils gültigen Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2.

SOZIALHILFEGESETZ

(5) Bei stationärer Unterbringung in einer Sozialhilfeeinrichtung eines volljährigen behinderten Menschen³ gebührt diesem anstelle der Hilfe zum Lebensunterhalt lediglich Taschengeld gemäß § 11 Abs. 2 zur Befriedigung kleinerer, persönlicher Bedürfnisse, soweit dieses nicht durch andere Rechtsansprüche gesichert ist.

(6)⁴ Bei stationärer Unterbringung des behinderten Menschen in einer Sozialhilfeeinrichtung gebührt ihm für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen oder seine Lebensgefährtin oder seinen Lebensgefährten, für die er überwiegend sorgt, Hilfe zum Lebensunterhalt. Diese ist seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seiner Lebensgefährtin oder seinem Lebensgefährten, wenn diese nicht vorhanden sind, der oder dem ältesten Angehörigen oder der zur Besachaltung berufenen Person, auszuführen und so zu bemessen, als wären die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte oder andere empfangsberechtigte Angehörige anspruchsberechtigt und die weiteren Angehörigen des behinderten Menschen seine Angehörigen.

¹ I.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² In der Fassung der Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

Wortfolge „behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 26

Geschützte Arbeit

(1) Zweck der geschützten Arbeit ist es, einem behinderten Menschen, der wegen eines Leidens oder Gebrechens mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche oder betriebsübliche Entgelt zu sichern (geschützter Arbeitsplatz).

(2) Betriebe, in denen sich überwiegend geschützte Arbeitsplätze befinden, gelten als Integrative Betriebe.

(3)¹ Die Hilfeleistung durch geschützte Arbeit besteht darin, dass für den behinderten Menschen, der in einem Integrativen Betrieb das volle kollektivvertragliche Arbeitsentgelt erhält, der Trägerin oder dem Träger des Integrativen Betriebs der Unterschied zwischen dem Wert der tatsächlichen Arbeitsleistung des behinderten Menschen und dem kollektivvertraglichen Arbeitsentgelt ersetzt wird, jedoch höchstens im Ausmaß von 65% des Richtsatzes für Alleinstehende gemäß § 8 Abs. 1 (Landeszuschuss). In besonderen Härtefällen kann das Ausmaß des Landeszuschusses dem Richtsatz für Alleinstehende gemäß § 8 Abs. 1 entsprechen.

(4)² Arbeitet der behinderte Mensch auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb eines Integrativen Betriebes und erhält er von seiner Arbeitgeberin oder seinem Arbeitgeber das volle betriebsübliche Arbeitsentgelt von Nichtbehinderten, so ist in sinngemäßer Anwendung des Abs. 3 der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber für den behinderten Menschen ein Landeszuschuss zu gewähren.

(5) Die Behörde hat in angemessenen Abständen den Weiterbestand der Voraussetzungen für die Hilfeleistung und deren Ausmaß zu überprüfen. Eine Neufestsetzung des Ausmaßes der Hilfeleistung hat nur zu erfolgen, wenn sich dieses Ausmaß um mehr als 20 %, mindestens aber um 40 Euro³ monatlich, ändern würde.

(6) Hilfe durch geschützte Arbeit darf nicht gewährt werden, wenn durch die Beibehaltung der zu unterstützenden beruflichen Tätigkeit eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes des behinderten Menschen aus medizinischer oder psychologischer Sicht zu erwarten ist.

¹ I.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² In der Fassung der Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Betrag (vormals S 500,-) ersetzt gem. Art. 63 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2002)

§ 27

Unterbringung in Behinderteneinrichtungen

(1) Behinderten Menschen, die infolge ihres Leidens oder Gebrechens nicht imstande sind ein selbständiges Leben zu führen, kann Hilfe durch teilstationäre oder stationäre Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gewährt werden.

(2) Die Hilfe nach Abs. 1 kann auch neben der Hilfe durch geschützte Arbeit sowie Förderung und Betreuung durch Beschäftigung* gewährt werden.

* Wortfolge ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

SOZIALHILFEGESETZ

§ 28 *

Förderung und Betreuung durch Beschäftigung

Sind bei einem behinderten Menschen die behinderungsbedingten Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe durch geschützte Arbeit nicht, vorübergehend nicht oder nicht mehr gegeben, so kann ihm Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in Behinderten- oder Sozialhilfeeinrichtungen zur Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten sowie zur Eingliederung in die Gesellschaft ermöglicht werden.

* In der Fassung gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 29 ¹

Persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte

(1) Zur Beseitigung oder Erleichterung seiner psychischen und sozialen Schwierigkeiten bei der Eingliederung in das Berufsleben oder in die Gesellschaft kann einem behinderten Menschen persönliche Hilfe gewährt werden.

(2) Die persönliche Hilfe kann durch geeignete Personen je nach der Besonderheit des Falles während und nach Durchführung von Hilfsmaßnahmen nach diesem Gesetz oder unabhängig von solchen Maßnahmen durch Beratung des behinderten Menschen und seiner Umwelt über die zweckmäßige Gestaltung seiner Lebensverhältnisse erfolgen.

(3)² Soziale Rehabilitation ist begünstigten Behinderten (§ 18 Abs. 5) zu gewähren und umfasst:

1. Förderung von Kommunikationshilfsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
- 5.² Förderung spezieller Schulungen für Blinde und schwer Sehbehinderte;
- 6.² Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes;
- 7.² Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

(4)³ Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte zu erlassen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Neue Ziffernbezeichnung (unter Entfall der bisherigen Ziffern 5, 6, 7 und 10) gem Z 52 und Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit

Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

5. Abschnitt Einschränkungen und Versagungen der Sozialhilfe

§ 30

Ruhensbestimmungen

- (1) Der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt gemäß §§ 7 und 25 ruht
1. für die Dauer eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder in einer Sozialhilfeeinrichtung, für dessen Kosten ein Sozialversicherungsträger, der Bund oder ein Sozialhilfeträger aufkommt. Das Ruhen tritt ab dem zweiten Tag der stationären Aufnahme ein und endet mit dem Tag der Entlassung;
 2. für die Dauer einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme und
 3. für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland; es sei denn, der Auslandsaufenthalt ist im Interesse der Gesundheit oder zur Erlangung einer Erwerbstätigkeit nachweislich notwendig.
- (2) Für den Zeitraum von maximal zwei Monaten sind zweckgebundene Leistungen wie Mietkosten und notwendiger Beheizungszuschuss weiterzugewähren.
- (3) Der Lebensunterhalt unterhaltsberechtigter Angehöriger oder der Lebensgefährtin oder *des Lebensgefährten darf hiedurch jedoch nicht beeinträchtigt werden.

* Wortfolge „der Lebensgefährtin oder“ eingefügt gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 31

Verwehrung der Sozialhilfe

- (1) Die Instandsetzung oder der Ersatz von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln vor Ablauf der erfahrungsgemäßen durchschnittlichen Gebrauchsdauer kann ganz oder teilweise verwehrt werden, wenn die Beschädigung, Gebrauchsunfähigkeit oder der Verlust auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der oder * des Hilfesuchenden oder auf Missbrauch zurückzuführen ist.
- (2) Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung gemäß § 23 und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 24 hat sich nicht auf Kosten zu erstrecken, die
1. von dritter Seite sichergestellt sind;
 2. vom behinderten Menschen oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen ohne Rücksicht auf die Behinderung für Zwecke der Erziehung und Schulbildung (Berufsausbildung) aufgewendet werden müssten;
 3. vom behinderten Menschen oder von seinen unterhaltspflichtigen Angehörigen mit Rücksicht auf die Behinderung und die Einkommensverhältnisse zusätzlich aufgewendet werden könnten, oder
 4. mit Rücksicht auf die Bildungsfähigkeit und Bildungsmöglichkeit (Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit) des behinderten Menschen einen Erfolg nicht erwarten lassen.
- (3) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung darf ferner nicht gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 26 darf nicht gewährt werden, wenn der behinderte Mensch das gesetzliche Pensionsalter erreicht hat.

* Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 32

Einstellung der Sozialhilfe

- (1) Die Heilbehandlung gemäß § 21, die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung gemäß § 23 und die Hilfe zur beruflichen Eingliederung gemäß § 24 sind einzustellen, wenn die oder der Hilfeempfangende¹
1. das Ziel der Hilfe nicht erreicht hat;
 2. das Ziel der Hilfe nicht erreichen kann, oder
 3. die Erreichung des Zieles der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (2) Die Hilfe durch geschützte Arbeit gemäß § 26 ist einzustellen, wenn die oder der Hilfeempfangende²
1. den Anforderungen der geschützten Arbeit nicht gewachsen ist;
 2. auf einem ihr oder³ ihm zumutbaren, nicht geschützten Arbeitsplatz eine volle Arbeitsleistung erbringen kann, oder
 3. durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig gefährdet.
- (3) Die Hilfe durch Unterbringung in Behinderteneinrichtungen gemäß § 27 ist einzustellen, wenn die oder der Hilfeempfangende⁴ durch sein beharrliches Verhalten den Erfolg der Hilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig

sig gefährdet.

¹ Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „ihr oder“ ersatzweise eingefügt gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

6. Abschnitt Soziale Dienste

§ 33 Allgemeines

(1)* Soziale Dienste umfassen:

1. ambulante Dienste (§ 34);
2. teilstationäre Dienste (§ 35);
3. stationäre Dienste (§ 36) und
4. Frauen- und Sozialhäuser (§ 36a).

(2) Der Träger der Sozialhilfe hat unter Bedachtnahme auf die regionalen Bedürfnisse, die Bevölkerungsstruktur sowie die anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnisse der einschlägigen Fachgebiete für die sozialen Dienste in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß vorzusorgen. Hiebei kann sich der Träger der Sozialhilfe auch Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege sowie sonstiger geeigneter Einrichtungen und Organisationen bedienen. Solche Einrichtungen und Organisationen bedürfen, falls sie der ambulanten Pflege durch Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 oder der teilstationären bzw. stationären Pflege dienen, einer Bewilligung nach den §§ 39 und 40, allenfalls nach den Bestimmungen des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBl. Nr. 61/1996, in der jeweils geltenden Fassung, und einer Vereinbarung mit dem Träger der Sozialhilfe.

* In der Fassung gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 34 Ambulante Dienste

(1) Ambulante Dienste sind Einrichtungen, welche hilfsbedürftigen Menschen durch Betreuung, Pflege oder Beratung vor Ort den Verbleib im eigenen Wohnbereich ermöglichen und dadurch eine stationäre Unterbringung erübrigen. Sie werden im Wohnbereich der oder* des Hilfesuchenden oder in den Räumlichkeiten einer Beratungs- oder Betreuungseinrichtung erbracht.

(2) Ambulante Dienste umfassen:

1. Hilfen zur Weiterführung des Haushaltes und zur persönlichen Assistenz;
2. pflegerische Dienste;
3. therapeutische Dienste;
4. allgemeine Beratungsdienste und
5. den Psychosozialen Dienst.

* Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 35* Teilstationäre Dienste

(1) Teilstationäre Dienste sind Einrichtungen, die die Unterbringung und Betreuung betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen während eines Teiles des Tages gewährleisten, wobei anzustreben ist, den höchsten für den hilfsbedürftigen Menschen erreichbaren Grad psychischer, physischer, geistiger und sozialer Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu fördern.

(2) Teilstationäre Dienste umfassen insbesondere:

1. Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für alte und pflegebedürftige Menschen und
2. Betreuung und Förderung in Tagesstrukturen für behinderte Menschen.

* In der Fassung gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 36 Stationäre Dienste

(1) Stationäre Dienste sind Einrichtungen zur dauernden bzw. vorübergehenden Unterbringung, Versorgung, aktivierenden Betreuung und Pflege überwiegend betagter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen, die nicht oder nicht mehr in der Lage sind selbständig einen eigenen Haushalt zu führen und denen die notwendige Hilfe weder im familiären Bereich noch durch teilstationäre oder ambulante

SOZIALHILFEGESETZ

Dienste ausreichend oder zufriedenstellend geboten werden kann.

(2) Stationäre Dienste umfassen:

1. Altenwohn- und Pflegeheime und
2. Wohnmöglichkeiten für behinderte Menschen.

§ 36a *

Frauen- und Sozialhäuser

(1) Frauenhäuser sind Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von durch physische, psychische oder sexuelle Gewalt in Not geratenen Frauen und deren Kindern.

(2) Sozialhäuser sind Sozialhilfeeinrichtungen zur zeitweiligen Unterbringung und Betreuung von in Not geratenen Frauen und Familien sowie von in Not geratenen Männern, bei diesen jedoch nur bei Fehlen einer anderen geeigneten Unterbringungsform.

(3) Die Aufnahme in ein Frauen- oder Sozialhaus bedarf keiner behördlichen Bewilligung.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Gestaltung der Gebäude und Räumlichkeiten, der Organisation sowie der sonstigen sachlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb von Frauen- und Sozialhäusern erlassen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 37

Anspruch

(1) Sofern die Inanspruchnahme eines sozialen Dienstes nicht in Form einer Pflichtleistung nach den Bestimmungen des 2. oder 4. Abschnittes dieses Gesetzes zu gewähren ist, besteht auf die Leistungen der sozialen Dienste kein Rechtsanspruch, da sie das Land als Träger von Privatrechten erbringt.

(2)* Falls für die Inanspruchnahme sozialer Dienste ohne bestehenden Rechtsanspruch der oder des Hilfeempfangenden nach den Bestimmungen des 2. oder 4. Abschnittes dieses Gesetzes durch das Land Leistungen erbracht werden, so sind diese von einer zumutbaren Beitragsleistung der oder des Hilfeempfangenden abhängig zu machen, wobei ihre oder seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind. Bei sozialen Diensten gemäß § 34 Abs. 2 Z 4 und 5 darf eine Beitragsleistung nicht vorgeschrieben werden.

(3) Es können durch den Träger der Sozialhilfe nur Kosten für Leistungen durch vertraglich anerkannte Einrichtungen und Organisationen übernommen werden.

* In der Fassung der Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

7. Abschnitt

Einrichtungen der Sozialhilfe

§ 38

Bewilligung und Betrieb

(1) Ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 2, teilstationäre Dienste gemäß § 35, stationäre Dienste gemäß § 36 sowie Frauen- und Sozialhäuser gemäß § 36a bedürfen zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung durch die Landesregierung.¹ Ausgenommen von der Bewilligungspflicht nach diesem Gesetz sind solche Einrichtungen, deren Errichtungs- und Betriebsvoraussetzungen in anderen Gesetzen, insbesondere im Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetz, geregelt sind. Unter Errichtung ist sowohl der Neu- oder Umbau eines Gebäudes für Zwecke der Sozialhilfe als auch die Verwendung eines bestehenden, bisher nicht als Sozialhilfeeinrichtung gewidmeten Gebäudes zu verstehen. Eine gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung bedarf der Zustimmung der Landesregierung.²

(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erteilt.

¹ Erster Satz in der Fassung gem. Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Letzter Satz angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009

§ 39

Errichtungsbewilligung

(1)¹ Die Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist über Antrag zu erteilen, wenn

1. der Bedarf im Hinblick auf den angegebenen Einrichtungszweck gegeben ist;
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Recht zur Benützung der für die Sozialhilfeeinrichtung in Betracht kommenden Anlage von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber² nachgewiesen sind;
3. anzunehmen ist, dass die bauliche und ausstattungsmäßige Situation des Gebäudes - bezogen auf die jeweiligen besonderen Erfordernisse - die Durchführung einer fachgerechten Sozialhilfe zulässt oder durch entsprechende Bau- und Ausstattungsmaßnahmen diese Situation geschaffen wird;

4. die erforderliche baubehördliche Bewilligung hiezu erteilt wurde;
 5. die zivilrechtlichen und finanziellen Grundlagen die Errichtung der Sozialhilfeeinrichtung zulassen und
 6. Anzahl, Qualifikation und Funktion des für die Sozialhilfeeinrichtung vorgesehenen Personals mit dem Raum- und Funktionsprogramm der Einrichtung übereinstimmen.
- (2) Dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung sind folgende Angaben beizulegen:
1. der Personenkreis, für den die Sozialhilfeeinrichtung bestimmt ist;
 2. die Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
 3. eine Aufstellung, welche Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen vorgesehen sind;
 4. ein planlich und beschreibungsmäßig dargestelltes Raum- und Funktionsprogramm;
 5. eine Aufstellung des für die Sozialhilfeeinrichtung bei Vollauslastung vorgesehenen Personals einschließlich dessen Funktion und Ausbildung;
 6. ein Finanzierungsplan über die Errichtungs- und Ausstattungskosten;
 7. der Nachweis über die Durchführung des erforderlichen baubehördlichen Verfahrens;
 8. ein Gutachten des Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes und
 - 9.³ eine Strafregisterauskunft der Bewilligungswerberin oder des Bewilligungswerbers (bei juristischen Personen der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe).

(3)⁴ Der Antrag ist ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn er - auch nach Erteilung eines Verbesserungsauftrages - nicht die im Abs. 2 genannten Angaben enthält. Ist bereits auf Grund dieser Angaben ersichtlich, dass eine Bewilligung im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erteilt werden kann, so ist der Antrag abzuweisen. Der Antrag ist weiters ohne mündliche Verhandlung zurückzuweisen, wenn die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber - bei juristischen Personen eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung angenommen werden kann, dass deren Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

(4)⁵ In anderen als den im Abs. 3 genannten Fällen hat der Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung zur Errichtung einer teilstationären oder stationären Einrichtung eine mündliche Verhandlung voranzugehen. Zur mündlichen Verhandlung ist auch eine Vertreterin oder ein Vertreter der Standortgemeinde zu laden

(5) Der Bewilligungsbescheid hat neben der Entscheidung über den Antrag die Vorschreibung jener Auflagen, durch deren Erfüllung den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprochen wird, zu enthalten.

(6) Die Bewilligung zur Errichtung der Sozialhilfeeinrichtung erlischt, wenn die Errichtung nicht binnen der baubehördlich vorgeschriebenen Frist nach Rechtskraft des Bescheides vollendet ist. Diese Frist kann innerhalb des genannten Zeitraumes auf Antrag aus triftigen Gründen verlängert werden.

(7)⁶ Die Vollendung der Errichtung des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen.

¹ In der Fassung der Z 62 (unter Entfall der Wortfolge „des Bewilligungswerbers“) des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „von der Bewilligungswerberin oder vom Bewilligungswerber“ ersatzweise eingefügt gem. Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ In der Fassung der Z 66 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ In der Fassung der Z 67 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 40

Betriebsbewilligung

(1) Die Bewilligung zum Betrieb eines ambulanten Dienstes gemäß § 34 Abs. 2 Z 2 sowie zum Betrieb einer teilstationären oder stationären Einrichtung ist über Antrag mit schriftlichem Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Behörde anlässlich eines Ortsaugenscheines und einer mündlichen Verhandlung festgestellt hat, dass die Ausführung der Sozialhilfeeinrichtung gemäß der erteilten Errichtungsbewilligung erfolgt ist;
2. eine fachlich geeignete Person für die Leitung der Sozialhilfeeinrichtung bestellt wurde;
3. ausreichend und entsprechend ausgebildetes und geeignetes Personal - bezogen auf den zu betreuenden Personenkreis und die vorgesehenen Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen - für den Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung zur Verfügung steht;
4. die für den inneren Betrieb der Sozialhilfeeinrichtung erforderliche Hausordnung, welche in groben Zügen den Tagesablauf, das Therapie- und Betreuungsangebot und die personelle Verantwortlichkeit wiederzugeben hat, vorliegt und

SOZIALHILFEGESETZ

5. die allenfalls erforderliche baubehördliche Benützungsfreigabe oder Benützungsbewilligung¹ vorliegt.

Auf Antrag können Abweichungen von der erteilten Errichtungsbewilligung genehmigt werden, wenn diese geringfügig sind und dadurch der Zweck der Sozialhilfeeinrichtung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Anlässlich der Erteilung der Bewilligung gemäß Abs. 1 können im Hinblick auf den Zweck der Einrichtung nötige Auflagen für den Betrieb vorgeschrieben werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Mindestanforderungen über die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und die Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen zu regeln.

(4)² Die Betriebsbewilligung ist zu versagen, wenn die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber - bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - zwischenzeitig wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung angenommen werden kann, dass deren Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

¹ Wort „Benützungsbewilligung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 68 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Angefügt gem. Z 69 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 41

Aufsicht

(1) Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung, die damit im Einzelfall auch die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen kann.

(2) Personen, die mit der Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt jederzeit zu gestatten, jede zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen zu gestatten.

(3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Leitung der Einrichtung auszuweisen.

(4)* Ergibt sich bei der Kontrolle, dass Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung der oder dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Auflagen unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der betreuten Personen auf Kosten der Trägerin oder des Trägers der Einrichtung von der Landesregierung zu treffen.

(5) Ergibt sich nach der Erteilung der Bewilligung zum Betrieb einer Sozialhilfeeinrichtung, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

* In der Fassung der Z 70 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 42

Entzug der Betriebsbewilligung¹

(1)² Die Betriebsbewilligung gemäß § 40 Abs. 1 ist zu entziehen, wenn

1.³ eine Voraussetzung, die für die Erteilung der Betriebsbewilligung maßgeblich war, weggefallen ist, oder

2. festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben, oder

3. Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden

und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der betreuten Personen, insbesondere deren Betreuung, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

(2)⁴ Die Betriebsbewilligung ist weiters zu entziehen, wenn die Trägerin oder der Träger - bei einer juristischen Person eines der zur Vertretung nach außen bestimmten Organe - zwischenzeitig wegen einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde und mit Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung angenommen werden kann, dass deren Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 71 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Absatzbezeichnung eingefügt gem. Z 72 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 73 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Angefügt gem. Z 74 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

**8. Abschnitt
Kostenbeitrag und Kostenersatz**

§ 43

Kostenbeitrag durch die Hilfeempfangenden¹

(1) In den Fällen der §§ 6 Abs. 1 Z 2 und 4 und 19 Z 3, 7 und 8 ist das Ausmaß der Hilfe durch Berücksichtigung eines zumutbaren Einsatzes der eigenen Mittel der oder des Hilfeempfangenden² zu bestimmen.

(2)³ Von pflegebezogenen Geldleistungen ist ein Kostenbeitrag an den Träger der Sozialhilfe in dem Ausmaß zu leisten als durch die gewährte Maßnahme die Pflege und Betreuung der oder des Hilfeempfangenden erfolgt. Das konkrete Ausmaß des Kostenbeitrags ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag ist jedoch ganz oder zum Teil abzusehen, wenn dies wegen der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte geboten erscheint. Bei Hilfe in Form der Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung nach § 36a ist kein Kostenbeitrag zu leisten.⁴

(4) § 13 Abs. 5 gilt sinngemäß.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 75 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 76 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Id.F. des Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 1.1.2012

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 44

Ersatz durch die Hilfeempfangenden und ihre Erbinnen oder Erben¹

(1)² Hilfeempfangende haben, unbeschadet der Bestimmungen des § 47, die für sie aufgewendeten Kosten zu ersetzen, wenn sie

1. zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt sind, oder
2. zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten und dies nachträglich hervorkommt.

(2)³ Von Hilfeempfangenden sind unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht zu ersetzen die Kosten für

1. Leistungen, die vor Erreichung der Volljährigkeit gewährt wurden;
2. Leistungen aus Anlass einer Erkrankung an einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002;
3. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (§§ 7 und 8), außer die Hilfeempfangenden verfügten zum Zeitpunkt der Hilfestellung über ein dem Sozialhilfeträger bekanntes aber vorerst nicht verfügbares Einkommen oder nicht verwertbares Vermögen und dieses ist nunmehr verfügbar oder verwertbar oder sie gelangten zu hinreichendem Vermögen, wobei dieses mindestens das Siebenfache^{3a} des Richtsatzes für Alleinunterstützte betragen muss;
4. Zuschüsse im Rahmen der orthopädischen Versorgung (§ 22);
5. Zuschüsse im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23);
6. Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26);
7. persönliche Hilfe; soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte (§ 29) und
8. Leistungen in Form der Unterbringung und Betreuung in einer Einrichtung gemäß § 36a.

(3) Von der Verpflichtung zum Kostenersatz ist abzusehen, wenn dies für die Hilfeempfangende oder den Hilfeempfangenden⁴ eine Härte bedeuten oder den Erfolg der Sozialhilfe gefährden würde.

(4)⁵ Die Verbindlichkeit zum Ersatz von Leistungen geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass der Hilfeempfangenden und in der Folge auf deren Erbinnen oder Erben über. Diese haften jedoch nur bis zum Wert des Nachlasses. Sie können gegenüber Ersatzforderungen nicht einwenden, dass die oder der Hilfeempfangende zu Lebzeiten den Ersatz hätte verweigern können.

(5) Der Anspruch auf Kostenersatz nach dieser Bestimmung verjährt nach drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Sozialhilfe gewährt worden ist. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB). Ausgenommen hievon sind Ersatzansprüche für Sozialhilfen, die grundbücherlich sichergestellt sind, sowie Ersatzansprüche gegenüber den Erbinnen oder Erben⁶. Ersatzansprüche gegenüber den Erbinnen oder Erben⁶ dürfen nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, mehr als fünf Jahre vergangen sind. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann von der Geltendmachung der

SOZIALHILFEGESETZ

Ersatzansprüche gegenüber den Erbinnen oder Erben⁶ teilweise oder zur Gänze abgesehen werden.

(6) Schadenersatzansprüche des Sozialhilfeträgers wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen werden durch die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze nicht berührt.

¹ Überschrift i.d.F. der Z 78 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 79 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 80 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{3a} Wortfolge „das Siebenfache“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

⁴ Wortfolge „die Hilfeempfangende oder den Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit

Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ In der Fassung der Z 82 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wortfolge „den Erbinnen oder Erben“ ersatzweise eingefügt gem. Z 81 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 45

Ersatz durch Dritte

(1) Personen, die gesetzlich oder vertraglich zum Unterhalt der oder des Hilfeempfangenden¹ verpflichtet sind, haben im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht Kostenersatz zu leisten, sofern nicht eine Anrechnung ihres Einkommens gemäß § 8 Abs. 5 erfolgt ist. Ausgenommen von dieser Kostenersatzpflicht sind Kinder für ihre Eltern im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich.^{1a}

(2)² Bei teilstationärer sowie bei stationärer Unterbringung gemäß § 19 Z 3, 7 und 8 sind durch die Bezieherin oder den Bezieher der Familienbeihilfe jedenfalls Kostenbeiträge bis zur Höhe des Wertes der tatsächlich erbrachten Naturalleistungen gemäß § 1 Abs. 1 Sachbezugswertverordnung^{2a}, zu leisten.

(3) Eine Verpflichtung zum Kostenersatz besteht nicht, wenn dieser wegen des Verhaltens der oder des Hilfeempfangenden³ gegenüber der ersatzpflichtigen Person⁴ sittlich nicht gerechtfertigt (§ 143 ABGB)⁵ wäre oder wenn er eine soziale Härte bedeuten würde.

(4) Großeltern, Enkelinnen oder Enkel⁶ und weiter entfernte Verwandte dürfen, sofern sie eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, aus diesem Rechtstitel nicht zur Ersatzleistung herangezogen werden.

(5) Wird bei der Erbringung von Pflegeleistungen durch ambulante Dienste gemäß § 34 Abs. 2 Z 1 und 2 ein wesentlicher Anteil der Pflege durch zum Unterhalt verpflichtete Angehörige erbracht, so sind diese nicht zum Kostenersatz gemäß Abs. 1 heranzuziehen.

(6) § 44 Abs. 5 ist auf Abs. 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.

¹ Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 84 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{1a} Satz angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009

² In der Fassung der Z 85 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{2a} Wortfolge „Sachbezugswertverordnung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

³ Wortfolge „der oder des Hilfeempfangenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „der ersatzpflichtigen Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 86 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

⁶ Wortfolge „Enkelinnen oder“ eingefügt gem. Z 87 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 46

Ersatz durch Geschenknehmerinnen oder Geschenknehmer¹

Hat die Hilfeempfangende oder der Hilfeempfangende innerhalb von fünf Jahren vor Gewährung der Sozialhilfe oder ab dem Zeitpunkt der Gewährung Vermögen im Wert von mehr als dem Fünffachen des Richtsatzes für Alleinstehende^{1a} verschenkt oder sonst ohne eine dem Wert des Vermögens entsprechende Gegenleistung an andere Personen übertragen, so ist die Geschenknehmerin oder der Geschenknehmer (Erwerberin oder Erwerber) verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die für die oder den Hilfeempfangenden aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des Geschenkwertes (Wertes des ohne entsprechende Gegenleistung übernommenen Vermögens) zum Zeitpunkt der Schenkung, soweit das geschenkte oder erworbene Vermögen oder dessen Wert noch vorhanden sind, zu ersetzen. Dies gilt auch für Schenkungen auf den Todesfall. Der Anspruch auf Kostenersatz gegenüber der Geschenknehmerin oder dem Geschenknehmer (Erwerberin oder Erwerber) verjährt, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung gewährt worden ist, mehr als drei Jahre vergangen sind. Für die Wahrung der Frist gelten sinngemäß die Regeln über die Unterbrechung der Verjährung (§ 1497 ABGB).²

¹ Überschrift i.d.F. der Z 88 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

^{1a} Wort „Alleinstehende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² Wortlaut des § 46 i.d.F. der Z 89 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 47

Übergang von Rechtsansprüchen

(1) Hat die oder der Hilfeempfangende¹ für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfes gegen einen Dritten, kann die Bezirksverwaltungsbehörde², sofern nichts

SOZIALHILFEGESETZ

anderes bestimmt ist, durch schriftliche Anzeige an den Dritten bewirken, dass der Anspruch bis zur Höhe der Aufwendungen auf den Träger der Sozialhilfe übergeht.

(2) Der Übergang des Anspruches darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Hilfe nicht gewährt worden oder ein Beitrag zu den Kosten der Sozialhilfe oder ein Kostenersatz zu leisten wäre.

(3) Die schriftliche Anzeige bewirkt mit ihrem Einlangen beim Dritten den Übergang des Anspruches für die Aufwendungen, die in der Zeit zwischen dem Einsatz der Sozialhilfe, höchstens aber sechs Monate vor Erstattung der Anzeige, und der Beendigung der Sozialhilfe eingetreten sind. Als Beendigung gilt nicht eine Unterbrechung der Hilfe für weniger als zwei Monate.

¹ Wortfolge „die oder der Hilfeempfangende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 90 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 48

Ersatz durch die Träger der Sozialversicherung

Für die Ersatzansprüche gegen die Träger der Sozialversicherung gelten die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Sozialhilfeträgern einschließlich der darauf Bezug nehmenden Verfahrensvorschriften.

§ 49

Ersatzansprüche Dritter gegenüber dem Sozialhilfeträger

(1) * Musste einer hilfeschenden Person zur Sicherung des Lebensbedarfes so dringend Hilfe gewährt werden, dass der Sozialhilfeträger nicht vorher benachrichtigt werden konnte, hat der Sozialhilfeträger diese Kosten zu ersetzen.

(2) Ersatzfähig sind nur die Kosten, die innerhalb von drei Monaten vor der Anzeige entstanden sind; nach der Anzeige aufgewendete Kosten sind nur insoweit ersatzfähig, als sie aufgewendet wurden, bevor der Sozialhilfeträger über die Gewährung von Hilfe entschieden hat.

(3) Kosten nach Abs. 2 sind nur bis zu jenem Betrag zu ersetzen, der aufgelaufen wäre, wenn der Sozialhilfeträger die Hilfe selbst geleistet hätte.

(4) Über den Ersatz der Kosten ist im Verwaltungsweg zu entscheiden.

* In der Fassung der Z 91 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 50

Verfahren zur Entscheidung über Ersatzansprüche

Über Ersatzansprüche gemäß den §§ 44, 45 und 46 ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde * mit Bescheid abzusprechen.

* Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

9. Abschnitt Organisation und Kostentragung

§ 51

Rechtsträger und Behörden

(1) Das Land hat als Träger der Sozialhilfe die Aufgaben nach diesem Gesetz zu besorgen.

(2) Behörden nach diesem Gesetz sind die Bezirksverwaltungsbehörden * und die Landesregierung.

* Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 52

(Entf. gem. Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004)

§ 53

Mitwirkung der Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Wahrnehmung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben der Sozialhilfe verpflichtet. Anträge auf Hilfeleistung können bei der Gemeinde, in der der Hilfesuchende seinen Hauptwohnsitz hat, falls ein solcher nicht begründet ist, in der sich der Hilfesuchende aufhält, eingebracht werden. Die Gemeinden haben auch über Auftrag der Sozialhilfebehörden die erforderlichen Erhebungen durchzuführen.

SOZIALHILFEGESETZ

§ 54

Verhältnis zur freien Wohlfahrtspflege

Die Träger der freien Wohlfahrtspflege können nach Maßgabe ihrer Satzungen vom Land zur Mitarbeit in der Sozialhilfe eingeladen werden.

§ 55

Sozialhilfebeirat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Landesregierung in Sozialhilfeangelegenheiten ein Sozialhilfebeirat einzurichten.

(2) Zu den Aufgaben des Sozialhilfebeirates gehört die Beratung der Landesregierung bei der

1. Erlassung von Verordnungen nach diesem Gesetz und der
2. Behandlung grundsätzlicher, die Sozialhilfe betreffender Fragen.

(3)¹ Dem Sozialhilfebeirat gehören an:

1. das mit den Angelegenheiten der Sozialhilfe betraute Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender;
2. das mit den Angelegenheiten des Gemeindegewesens betraute Mitglied der Landesregierung als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden;
3. vier Mitglieder des Landtages, die nach Maßgabe der Stärke der im Landtag vertretenen Parteien von der Landesregierung auf Vorschlag der Landtagsklubs zu bestellen sind;
4. sechs Vertreter aus dem Kreise der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister oder Gemeindevorstands-(Stadtseats)mitglieder, die von jenen Interessenvertretungen der Gemeinden zu bestellen sind, die nach Maßgabe der Anzahl der Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister zum Zeitpunkt der Neubestellung des Sozialhilfebeirates bezeichnet werden;
5. die Vorständin oder der Vorstand der für die Angelegenheiten der Sozialhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung oder deren oder dessen Vertretung zum Zwecke der Berichterstattung sowie die Vorständinnen oder Vorstände der für die Personalangelegenheiten, Angelegenheiten des Gemeindegewesens und die Landesfinanzen zuständigen Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder deren Vertreterinnen oder Vertreter;
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Arbeitsmarktservice Burgenland;
7. vier von der Landesregierung bestellte Vertreterinnen oder Vertreter aus dem Kreise der bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege tätigen, fachlich befähigten Personen und
8. eine Vertreterin oder ein Vertreter, die oder der von der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation namhaft gemacht wird.

(4) Für jedes gemäß Abs. 3 Z 3 und 4 bestellte Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(5) Die Funktionsperiode der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder nach Abs. 4) endet mit dem Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages. Nach Ablauf der Funktionsperiode bleiben die bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) bis zu der ohne unnötigen Aufschub vorzunehmenden Neubestellung des Sozialhilfebeirates im Amt.

(6) Vor dem Ablauf der Funktionsperiode nach Abs. 5 endet die Funktion der gemäß Abs. 3 Z 3, 4, und 7 bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder nach Abs. 4) durch Verzicht, Tod oder Wegfall der Voraussetzungen für die Bestellung. Für den Rest der Funktionsperiode ist in einem solchen Fall ohne unnötigen Aufschub ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

(7)² Der Sozialhilfebeirat ist von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einzuberufen. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn dies von drei stimmberechtigten Mitgliedern (Abs. 8) unter gleichzeitiger Angabe des Grundes beantragt wird. Die oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen Vertreterinnen oder Vertreter der Bezirksverwaltungsbehörden, Sachverständige sowie weitere Vertreterinnen oder Vertreter von Trägern der freien Wohlfahrtspflege als Auskunftspersonen beiziehen.

(8) Der Sozialhilfebeirat ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu einem Beschluss ist nach vorheriger Beratung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt sind nur die nach Abs. 3 Z 1 bis 4 bezeichneten Personen sowie die Ersatzmitglieder nach Abs. 4 im Vertretungsfall.

(9) Die Landesregierung hat für den Sozialhilfebeirat durch Verordnung eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung der Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Abstimmung, die Geschäftsbehandlung sowie über die Entschädigung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) für Zeitversäumnis und Fahrtkosten zu enthalten hat.

¹ In der Fassung der Z 92 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 93 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 56

Kostentragung

(1) Die Kosten der Sozialhilfe sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand, einschließlich des mit dem Kostenersatz an andere Länder gemäß § 78 verbundenen Aufwandes. Hiezu zählen auch die Kosten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften von der Sozialhilfe zu tragen sind.

(3)¹ Das Land hat die Kosten der Sozialhilfe, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach dem 8. Abschnitt dieses Gesetzes oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuflüsse gedeckt sind, zu tragen.

(4)² Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50 % der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten mit Ausnahme des Errichtungs- und Erweiterungsaufwandes oder Instandsetzungs- und Erhaltungsaufwandes für Wohnheime für alte und behinderte Menschen sowie Pflegeheime zu leisten.

(5)³ Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 3 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

² Absatzbezeichnung (unter Entfall der bisherigen Absätze 4, 5, 6, und 8) geändert gem. Art. I Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft. Gleichzeitig entfiel gem. Art. 41 Z 42 leg.cit. der letzte Halbsatz.

³ Absatz angefügt gem. Art. I Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

§ 56a *

Kosten für die 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen

Die Kosten, die durch die Gewährung der Förderungen von Unterstützungen der 24-Stunden-Betreuung pflegebedürftiger Personen im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses nach HBeG entstehen, werden im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 27/2009 in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis 40 (Land) und 60 (Bund) finanziert.

* Eingefügt gem. Art. 1 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 57 *

Vorschüsse

Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Sozialhilfe vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

* In der Fassung gem. Art. I Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (unter Entfall des bisherigen Absatz 2 und der Absatzbezeichnung „(1)“; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2003 in Kraft.

10. Abschnitt Verfahren

§ 58

Anwendbarkeit des AVG

Auf das Verfahren über Leistungen der Sozialhilfe sind, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 117/2002^{*}, anzuwenden.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

§ 59

Einleitung des Verfahrens

(1) Sozialhilfe ist auf Antrag zu gewähren.

(2) Falls der Behörde Tatsachen bekannt werden, die eine der im 2. Abschnitt geregelten Hilfeleistungen erfordern, hat die Behörde von Amts wegen tätig zu werden.

SOZIALHILFEGESETZ

§ 60

Sachliche Zuständigkeit

- (1) Die Landesregierung ist zuständig:
1. zur Entscheidung über die Hilfe in besonderen Lebenslagen (3. Abschnitt);
 2. zur Entscheidung über die Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 26);
 - 3.¹ zur Entscheidung über die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 23) in Form mobiler heilpädagogischer Dienste;
 - 4.² zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Land und Gemeinden über die Leistung von Beiträgen zu den Sozialhilfekosten;
 5. zur Entscheidung über Streitigkeiten in Angelegenheiten von mit anderen Ländern abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß § 78;
 6. zur Entscheidung über Anträge auf Erteilung der Bewilligung von Sozialhilfeeinrichtungen gemäß §§ 39 und 40 und
 7. zur Aufsicht über die Sozialhilfeeinrichtungen gemäß § 41.
- (2)³ In allen anderen Angelegenheiten obliegt die Entscheidung in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in zweiter Instanz dem Unabhängigen Verwaltungssenat.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (Entfall der Wendung „und Zusatzbetreuung in Kindergarten und Schule“)

² In der Fassung gem. Art. I Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (Entfall der Wendung „gemäß § 55 und § 56“)

³ I.d.F. des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 61

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde¹ richtet sich zunächst nach dem Hauptwohnsitz der hilfesuchenden Person², dann nach ihrem³ Aufenthalt, schließlich nach ihrem³ letzten Hauptwohnsitz im Burgenland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommen kann oder Gefahr im Verzug ist, nach dem Ort des Anlasses zum Einschreiten.

(2) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde^{*} zur Gewährung einer Leistung gemäß § 11 oder § 27 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren, bzw. die eine Fortführung oder Unterstützung der gewährten Leistung darstellen, zuständig.

¹ Ausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „der hilfesuchenden Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 94 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wort „ihrem“ ersatzweise eingefügt gem. Z 94 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 62

Einbringung von Anträgen

(1)* Anträge auf Gewährung von Sozialhilfe können sowohl bei der örtlich und sachlich zuständigen Behörde als auch bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister der Gemeinde eingebracht werden, in welcher die hilfesuchende Person ihren Hauptwohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Wird der Antrag bei einer anderen Behörde eingebracht, so ist dieser unverzüglich an die zur Entscheidung zuständige Behörde weiterzuleiten und gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

* In der Fassung der Z 95 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 63

Antragsberechtigung

Zur Stellung eines Antrages auf Gewährung von Sozialhilfe ist die hilfesuchende Person selbst, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachaltung berufene Person oder eine bevollmächtigte Person berechtigt.*

* Wortlaut des § 63 (ohne Überschrift) i.d.F. der Z 96 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 64

Mitwirkungspflichten des Hilfesuchenden

(1) Die oder der Hilfesuchende¹ ist verpflichtet an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes im Rahmen der ihm von der Behörde ausdrücklich erteilten Aufträge mitzuwirken.

(2)² Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht hat die hilfesuchende Person die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen, die zur Feststellung ihres Anspruches erforderlichen Urkunden und in ihren Händen befindlichen Unterlagen beizubringen sowie sich einer für die Entscheidungsfindung unerlässlichen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Kommt eine hilfesuchende Person³ einem Auftrag gemäß Abs. 1 ohne triftigen Grund nicht nach,

SOZIALHILFEGESETZ

so kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt ist, zugrunde legen.

(4)⁴ Voraussetzung für ein Vorgehen der Behörde gemäß Abs. 3 ist jedoch, dass die hilfesuchende Person (ihre Vertreterin oder ihr Vertreter oder ihre zur Besachaltung berufene Person) auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung nachweislich aufmerksam gemacht worden ist.

¹ Wortfolge „Die oder der Hilfesuchende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 97 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² In der Fassung der Z 98 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „eine hilfesuchende Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 99 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 100 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

SOZIALHILFEGESETZ

§ 65

Anleitung durch die Behörde

Die Behörde hat die hilfesuchende Person¹ bei der Geltendmachung ihrer² Leistungsansprüche der jeweils festgestellten Sachlage entsprechend zu informieren, zu beraten und anzuleiten.

¹ Wortfolge „die hilfesuchende Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 101 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wort „ihrer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

§ 66

Sachverständigengutachten

(1)¹ Vor Entscheidungen über Anträge auf Hilfe für behinderte Menschen, soweit dies Art und Umfang einer Leistung bedingt, hat die Behörde je nach Bedarf aus dem Kreis der Ärztinnen oder Ärzte, Psychologinnen oder Psychologen, Fachpädagoginnen oder Fachpädagogen, Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter, Berufsberaterinnen oder Berufsberater und anderer Fachkräfte Amtssachverständige beizuziehen oder entsprechende Sachverständige zu bestellen.

(2) Diese Sachverständigen haben gegebenenfalls in Form von Teamarbeit² und bei Notwendigkeit nach Anhörung des behinderten Menschen³ der Behörde Vorschläge über die zu gewährenden Hilfeleistungen und deren Reihenfolge sowie über den Ablauf der vorgesehenen Maßnahmen (Gesamtplan) zu erstatten.

(3) Soweit das Vorliegen von Tatsachen, welche die Voraussetzung für die Gewährung einer Sozialhilfeleistung bilden, aus Anlass eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens bereits den Gegenstand für ein Sachverständigengutachten bildete, kann die Behörde von der Erstellung eines neuerlichen Sachverständigengutachtens absehen, sofern das bereits bestehende Gutachten zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes ausreicht und dieses Gutachten ohne unverhältnismäßigen Aufwand beigeschafft werden kann.

(4) Das Arbeitsmarktservice Burgenland, die Arbeitsinspektorate, deren örtlicher Wirkungsbereich im Burgenland liegt, das Bundessozialamt Wien, Niederösterreich, Burgenland und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung können eingeladen werden an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken.

¹ In der Fassung der Z 102 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „von Teamarbeit“ ersatzweise eingefügt gem. Z 103 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Wortfolge „behinderten Menschen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 103 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 67

Amtshilfe und Datenschutz

(1) Die Gerichte, das Bundessozialamt und das Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde Auskünfte aus Akten zu erteilen oder Einsicht in solche Akten zu gewähren, die eine hilfesuchende, hilfeempfangende oder ersatzpflichtige Person¹ betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Die Verwaltungsbehörden, insbesondere die Finanzämter, haben auf Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde die im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen bekanntzugeben, die einen Hilfesuchenden, Hilfeempfänger oder Ersatzpflichtigen betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(3) Die Gemeinden und die Landespolizeidirektion^A haben über Ersuchen der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde Meldeauskünfte zu erteilen.

(4) Die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung (und sonstige Entscheidungsträger nach § 22 Abs. 1 Bundespflegegeldgesetz) haben im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches der in Vollziehung dieses Gesetzes tätigen Behörde über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die Ansprüche aus der Sozialversicherung oder das Beschäftigungs- bzw. Versicherungsverhältnis einer hilfesuchenden, hilfeempfangenden oder ersatzpflichtigen Person² betreffen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet.

(5) Die Auskunftspflichten gemäß Abs. 1 bis 4 umfassen auch die Weitergabe von Daten, die automationsunterstützt verarbeitet wurden, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. In den Ersuchen gemäß Abs. 1 bis 4 sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

(6)³ In Vollziehung dieses Gesetzes sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, die Daten von hilfsbedürftigen Menschen sowie von behinderten Menschen betreffend

SOZIALHILFEGESETZ

Generalien, Sozialversicherungsnummer, Einkommen, Vermögen, Art und Höhe von Leistungen nach anderen Gesetzen und erhaltene Leistungen nach diesem Gesetz zum Zwecke der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe automationsunterstützt zu verarbeiten.

(7)³ Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zwecke der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend Generalien und die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung automationsunterstützt zu verarbeiten.

(8)³ In gleicher Weise dürfen Daten von natürlichen und juristischen Personen oder Personengemeinschaften, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere deren Name/Firma, Adresse, die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und Daten zur Leistungsabrechnung automationsunterstützt verarbeitet werden.

(9)⁵ Die Verwendung dieser Daten kann in Form eines Informationsverbundsystems im Sinne des § 50 DSGVO 2000^{3a} erfolgen. Teilnehmerinnen⁴ an diesem Informationsverbundsystem - und zugleich auch dessen Auftraggeberinnen⁵ - sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Sozialhilfebehörden.

(10)^{*} Daten aus dem Informationsverbundsystem dürfen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 DSGVO 2000^{3a} nur zur Abwicklung von Leistungsverfahren und zur fallbezogenen, notwendigen Information weiterer Leistungsträgerinnen oder⁶ Leistungsträger übermittelt werden. Die Übermittlung von Daten aus dem Informationsverbundsystem ist zu dokumentieren.

(11)³ Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 DSGVO 2000^{3a} garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen vorzusehen.

^A Wort „Landespolizeidirektion“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2013

¹ Wortfolge „eine hilfesuchende, hilfeempfangende oder ersatzpflichtige Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 104 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „einer hilfesuchenden, hilfeempfangenden oder ersatzpflichtigen Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 105 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ Angefügt gem. Art. 1 Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

^{3a} Wortfolge „DSG 2000“ ersatzweise eingefügt gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

⁴ Wort „Teilnehmerinnen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 106 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Wort „Auftraggeberinnen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 106 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁶ Wort „Leistungsträgerinnen oder“ eingefügt gem. Z 107 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 68

Auskunftspflicht

Die Dienstgeberin oder der Dienstgeber einer hilfesuchenden, einer hilfeempfangenden oder einer ersatzpflichtigen Person hat der Behörde auf Ersuchen innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, über alle Tatsachen, die das Dienstverhältnis dieser hilfesuchenden, hilfeempfangenden oder ersatzpflichtigen Person betreffen, Auskunft zu erteilen, sofern deren Kenntnis für den Vollzug dieses Gesetzes eine wesentliche Voraussetzung bildet. * In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

* Erster Satz i.d.F. der Z 108 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 69

Soforthilfe

Bei dringender Notwendigkeit zur Hilfeleistung aufgrund der in der Person der oder *des Hilfesuchenden gelegenen Umstände ist die unmittelbar erforderliche Soforthilfe mit Bescheid nach § 57 AVG zu gewähren.

* Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 109 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 69a¹

Stellungnahmerecht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters²

Der Bürgermeisterin oder³ dem Bürgermeister der Gemeinde, in welcher die hilfesuchende Person ihren⁴ Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen ihren⁵ gewöhnlichen⁶ Aufenthalt hat, ist in Angelegenheiten, in denen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung zuständig sind, nach Beendigung des Ermittlungsverfahrens sowohl der maßgebliche Sachverhalt als auch die voraussichtliche Ent-

SOZIALHILFEGESETZ

scheidung der Behörde mitzuteilen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister⁷ kann dazu innerhalb einer Woche eine Stellungnahme abgeben. Für den Fall, dass die Bürgermeisterin oder⁸ der Bürgermeister gegen die voraussichtliche Entscheidung rechtzeitig Einwände erhoben hat und die Behörde diesen nicht Rechnung trägt, steht der Bürgermeisterin oder⁹ dem Bürgermeister ein Berufungsrecht gegen diesen Bescheid zu, wobei der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Überschrift i.d.F. der Z 110 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006) - [Wiederholt mit Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010]

³ Wortfolge „Der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 111 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ Wortfolge „die hilfesuchende Person ihren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 111 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁵ Wort „ihren“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009

⁶ Wort „gewöhnlichen“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

⁷ Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 112 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁸ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 113 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁹ Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 113 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 70

Bescheidpflicht und Schriftform

(1) Entscheidungen über Hilfen nach diesem Gesetz, auf die Rechtsanspruch besteht, haben mittels Bescheid zu erfolgen.

(2) Bescheide bedürfen sowohl in erster als auch in zweiter Instanz stets der Schriftform.

(3) Eine Verpflichtung zur Ausfertigung eines Bescheides im Falle einer Neubemessung von Leistungen auf Grund von Änderungen dieses Landesgesetzes bzw. darauf gestützter Verordnungen besteht nur, wenn dies die oder * der Anspruchsberechtigte innerhalb von zwei Monaten nach erstmaliger Gewährung der neu bemessenen Leistung ausdrücklich verlangt.

* Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 114 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 71

Berufung

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe kann ein Berufungsverzicht (§ 63 Abs. 4 AVG) nicht rechtswirksam abgegeben werden.

(2) Kommt die Berufungswerberin oder² der Berufungswerber einem von der Behörde erster Instanz gemäß § 64 Abs. 1 erteilten Auftrag trotz einer nach § 64 Abs. 4 erfolgten Belehrung ohne triftigen Grund erst im Berufungsverfahren nach, so kann die Berufungsbehörde bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruches § 64 Abs. 3 anwenden.

¹ Absatzbezeichnung (unter Entfall des bisherigen Absatz 2) geändert gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „die Berufungswerberin oder“ eingefügt gem. Z 115 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 72

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1)¹ Die Leistungsempfängenden (die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachwalung Berufenen, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Sozialhilfeleistungen gehört) sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch insbesondere Änderungen der Einkommens- und Vermögens-, der Wohn- oder der Familienverhältnisse, binnen vier Wochen der Behörde anzuzeigen.

(2) Die durch Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 zu Unrecht empfangenen Leistungen sind von der oder dem Hilfeempfangenden² rückzuerstatten. Über die Rückerstattung ist von jener Behörde mit Bescheid abzusprechen, die den Bescheid über die rückzuerstattende Leistung in erster Instanz erlassen hat.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn die Rückzahlung auf andere Weise nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(4) Die Rückerstattung zu Unrecht empfangener Leistungen darf nicht vorgeschrieben werden, wenn

- ³ Hilfe ohne Verschulden der oder des Hilfeempfangenden (der zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachwalung berufenen Person) zu Unrecht geleistet und die Leistung gutgläubig empfangen wurde;
- wenn die Rückerstattung den Erfolg geleisteter Sozialhilfe gefährden oder zu besonderen Härten führen würde, oder
- das Verfahren der Rückforderung mit Kosten oder einem Verwaltungsaufwand verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Schadensbetrag stehen.

SOZIALHILFEGESETZ

(5)⁴ Die Leistungsempfängenden (die zu ihrer gesetzlichen Vertretung oder Besachwaltung berufenen Personen) sind anlässlich der Hilfewährung nachweislich über die Pflichten nach Abs. 1 und 2 zu belehren.

¹ In der Fassung der Z 116 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wortfolge „von der oder dem Hilfeempfängenden“ ersatzweise eingefügt gem. Z 117 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

³ In der Fassung der Z 118 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

⁴ In der Fassung der Z 119 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

§ 73

Verbot der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe dürfen weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.

§ 74

Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe

Wenn die Voraussetzung für den Anspruch auf Sozialhilfe wegfällt, ist die Leistung bescheidmäßig einzustellen. Wenn sich eine für das Ausmaß der Sozialhilfe maßgebende Voraussetzung ändert, ist die Leistung neu zu bemessen.

§ 75

Nichtigkeitsbestimmungen

Bescheide, die den materiell-rechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

§ 76

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 77

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 39 errichtet;
2. eine Sozialhilfeeinrichtung ohne rechtskräftige Bewilligung gemäß § 40 betreibt;
3. den Organen der Aufsichtsbehörde gemäß § 41 in Wahrung ihrer amtlichen Aufgaben Zutritt zu den Liegenschaften und den Räumlichkeiten sowie den erforderlichen Einblick in schriftliche Unterlagen nicht gestattet und die nötigen Auskünfte nicht erteilt;
4. eine gemäß § 41 Abs. 4 und 5 oder § 72 Abs. 2 bescheidmäßig angeordnete Behebung von Mängeln bzw. Rückerstattung von Leistungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführt;
5. einer Auskunftspflicht gemäß § 68 nicht nachkommt;
6. der Anzeigepflicht gemäß § 72 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
7. gegen ein Verbot gemäß § 73 verstößt.

(2) Personen, die Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro * zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

* Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 63 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 78¹

Kostenersatz an andere Länder

(1) Das Land Burgenland hat den Trägern der Sozialhilfe anderer Länder, mit denen eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe besteht, LGBl. Nr. 15/1976, bei Gegenseitigkeit die für die Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

(2) Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören Kosten, die einem Träger für eine Hilfesuchende oder einen Hilfesuchenden

1. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
2. nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitsgesetz, StGBI. Nr. 152/1945, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2001, erwachsen.

(3) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, ist das Land Burgenland zum Kostenersatz ver-

pflichtet, wenn

1. sich die oder der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Sozialhilfe mindestens durch fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat und
2. das Land nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

(4) Für die Anwendung des Abs. 3 Z 1 gelten folgende Regelungen:

1. Bei der Berechnung der Fristen haben außer Betracht zu bleiben:
 - a) ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
 - b) der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
 - c) die Zeit der Unterbringung einer minderjährigen Person unter 16 Jahren in fremder Pflege;
 - d) die Zeit, während der Sozialhilfe, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
 - e) bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.
2. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Burgenland zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter zum Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.

(5) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die oder der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

(6) Das Land Burgenland als zum Kostenersatz verpflichteter Träger hat soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Abs. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nicht zu ersetzen sind:

1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Abs. 2 Z 2 handelt;
2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinstehende² nicht übersteigen;
3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
4. allgemeine Verwaltungskosten;
5. die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Abs. 7 entstanden sind;
6. die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht worden ist, anerkannt oder nach Abs. 7 geltend gemacht werden;
7. die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Abs. 2 erwachsen, von der oder dem Hilfesuchenden oder von Dritten ersetzt erhält.

(7) Das Land Burgenland, dem im Sinne des Abs. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(8) Über die Verpflichtung des Landes Burgenland zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

¹ In der Fassung der Z 120 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

² Wort „Alleinstehende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

11. Abschnitt¹ Sozialbericht

§ 78a¹ Sozialbericht

(1) Die Landesregierung hat alle zwei Jahre² einen Sozialbericht zu erstellen, der dem Landtag bis zum 30. Juni des Folgejahres zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

(2) Der Sozialbericht hat die Sozialpolitik des Landes Burgenland gegliedert nach den Teilbereichen der Sozialpolitik in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu dokumentieren.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² Wortfolge „alle zwei Jahre“ ersatzweise eingefügt gem. Z 121 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 (mit Wirksamkeit vom 1. September 2006)

**12. Abschnitt¹
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 79²

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten das Burgenländische Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 7/1975, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 26/1996, 62/1996 und 28/1998, sowie der Kundmachung LGBl. Nr. 38/1975, und das Burgenländische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 20/1966, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 25/1966, 13/1975, 58/1993, 2/1995, 25/1996, 8/1997, 58/1997 und 29/1998 außer Kraft.

(2) Bescheide, welche auf Grund des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, und des Burgenländischen Behindertengesetzes, LGBl. Nr. 20/1966, erlassen wurden, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erlassen.

(3) Die bisher vom Sozialhilfebeirat nach § 34 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, zu besorgenden Aufgaben gehen auf den nach § 55 des vorliegenden Gesetzes eingerichteten Beirat über. Die nach § 34 bestellten Mitglieder des Sozialhilfebeirates gelten als erstmalig bestellte Mitglieder des Sozialhilfebeirates nach § 55 dieses Gesetzes.

(4)³ Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt für Personen, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bgld. MSG haben, werden aufgrund dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009 bis zur Gewährung von Leistungen nach dem Bgld. MSG weiter gewährt. Die so gewährten Leistungen sind auf nachfolgende Leistungen nach dem Bgld. MSG anzurechnen.

¹ Abschnittsbezeichnung geändert gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

² In der Fassung gem. Art. I Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004 (Entfall der bisherigen Absätze 4, 5 und 6)

³ Angefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

§ 80

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2)¹ Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012, in Kraft gesetzt werden.

(3)^{1A} Die Bestimmungen dieses² Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung³ folgenden Monats-ersten in Kraft.

(4)⁴ Die Änderung des § 4 Abs. 7, § 8 Abs. 5, § 38 Abs. 1, § 45 Abs. 1 und § 69a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft; gleichzeitig entfällt § 23 letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006 und der Kundmachung LGBl. Nr. 12/2007 (DFB).

(5)⁵ Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1, §§ 4, 6 Abs. 1 Z 1 und 3, § 6 Abs. 2 und 3, §§ 8, 18 Abs. 5, §§ 19, 25 Abs. 1 und 2, § 26 Abs. 3, § 44 Abs. 2 Z 3, § 45 Abs. 2, §§ 46, 65, 67 Abs. 9, 10 und 11, §§ 69a, 78 Abs. 6 Z 2, § 79 Abs. 4 sowie §§ 81 und 82 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 treten mit 1. September 2010 in Kraft; zugleich tritt § 14 außer Kraft.

(6)⁶ Das Inhaltsverzeichnis, § 11 Abs. 1, § 43 Abs. 2, § 56a und § 81 Abs. 1 Z 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 treten mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(7)⁷ Die Änderung des § 4 Abs. 2 Z 3 und 4, § 60 Abs. 2, § 81 Abs. 1 Z 2 und 3 und des § 82 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Die Änderung des § 43 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

^{1A} Angefügt gem. Z 122 des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2006

² Wort „dieses“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 der Kdm. LGBl. Nr. 12/2007

³ Das Gesetz ist am 14. August 2006 kundgemacht worden.

⁴ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2009

⁵ Angefügt gem. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

⁶ Angefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012

⁷ Angefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 81¹

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf bundesrechtliche Regelungen verwiesen wird und nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung zu verstehen:

1. Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 81/2010;

SOZIALHILFEGESETZ

- 2.^{1A} Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;
- 3.^{1A} Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 - NAG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;
4. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
5. Geschlechtskrankheitengesetz, StGB Nr. 152/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001;
6. Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
7. Verordnung über die Bewertung bestimmter Sachbezüge (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 468/2008;
- 8.² Hausbetreuungsgesetz - HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 57/2008.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

¹ Angefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

^{1A} I.d.F. gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

² Angefügt gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

§ 82¹

Umsetzungshinweise

(1)² Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12.

(2)³ Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 44/2012 wird die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, umgesetzt.

¹ Angefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.9.2010).

² Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012

³ Angefügt gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2004

(1) § 19 Z 9 in der Fassung des Art. I Z 22, § 29 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Art. I Z 26 und Art. I Z 40 bis 44 treten mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Die übrigen Bestimmungen des Art. I treten mit dem der Verlautbarung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft.

(3) Tritt bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes (Abs. 1 und 2) bereits anhängigen Verfahren ein Wechsel in der Zuständigkeit ein, so gelten die bereits durchgeführten Verfahrenshandlungen als von der nunmehr zuständigen Behörde vorgenommen.

(4) Einzelfallbeiträge der Gemeinden, welche nach den Bestimmungen des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 zu leisten wären, sind auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes (Abs. 1 und 2) auslaufend zu entrichten.

VEREINBARUNG SOZIALHILFE - KOSTENERSATZ (9205)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 29. März 1976 betreffend den Beitritt des Landes Burgenland zur Vereinbarung der Länder über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl. Nr. 15/1976

Auf Grund des § 54 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 7/1975, wird kundgemacht:

1. Die Burgenländische Landesregierung hat am 29. Dezember 1975 den Beitritt des Landes Burgenland zu der in der Anlage wiedergegebenen Vereinbarung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe beschlossen.

2. Die in der Anlage wiedergegebene Vereinbarung wurde am 13., 14. bzw. 17. Dezember 1973 zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg abgeschlossen. Den Beitritt zu dieser Vereinbarung hat das Land Wien auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 12. März 1974, das Land Kärnten auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 10. Dezember 1974, das Land Salzburg auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 16. Mai 1975 und das Land Niederösterreich auf Grund des Regierungsbeschlusses vom 3. Feber 1976 erklärt.

3. Der Beitritt des Landes Burgenland wird nach Art. 9 Abs. 2 der in der Anlage wiedergegebenen Vereinbarung am 24. April 1976 den Ländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien gegenüber wirksam. Der Beitritt des Landes Niederösterreich wird gegenüber dem Land Burgenland am 3. Juni 1976 wirksam.

4. Die Vereinbarung besteht somit zwischen den Ländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Anlage

VEREINBARUNG

zwischen den Ländern Oberösterreich, Tirol und Vorarlberg über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe.

Artikel 1 Allgemeines

Die Träger der Sozialhilfe eines Vertragslandes - im folgenden als Träger bezeichnet - sind verpflichtet, den Trägern eines anderen Vertragslandes die für Sozialhilfe aufgewendeten Kosten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen.

Artikel 2 Kosten der Sozialhilfe

Zu den Kosten der Sozialhilfe gehören die Kosten, die einem Träger für einen Hilfesuchenden

- a) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Sozialhilfe oder
- b) nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945, in der Fassung BGBl. Nr. 54/1946, erwachsen.

Artikel 3 Zuständigkeit

(1) Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, in dessen Bereich sich der Hilfesuchende während der letzten sechs Monate vor Gewährung der Hilfe mindestens durch fünf Monate aufgehalten hat und der nach den für ihn geltenden landesrechtlichen Vorschriften die Kosten für Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu tragen hat.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 1 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
- b) der Aufenthalt in einer Anstalt oder in einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
- c) die Zeit der Unterbringung eines Minderjährigen unter 16 Jahren in fremder Pflege;
- d) die Zeit während welcher Sozialhilfe, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
- e) bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

(3) Wenn sich für einen aus dem Ausland kommenden Hilfesuchenden nach Abs. 1 und 2 ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln läßt, so obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz jenem Träger, in dessen Bereich der Hilfesuchende geboren ist. Wurde der Hilfesuchende im Ausland geboren, so ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfesuchenden, deren Vater im Ausland geboren wurde, der Geburtsort der Mutter maßgebend.

VEREINBARUNG SOZIALHILFE - KOSTENERSATZ

(4) Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Wochen nach der Geburt Hilfe geleistet, so ist jener Träger zum Kostenersatz verpflichtet, der die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat bzw. zu ersetzen hätte.

Artikel 4

Dauer der Kostenersatzpflicht

Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange der Hilfesuchende Anspruch auf Hilfe hat oder Hilfe empfängt, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

Artikel 5

Umfang der Kostenersatzpflicht

(1) Der zum Kostenersatz verpflichtete Träger hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Art. 2 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

(2) Nicht zu ersetzen sind:

- a) die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatrechtsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Art. 2 lit. b handelt;
- b) die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Richtsatzes für Alleinunterstützte, der für den Ort der Hilfeleistung festgesetzt ist, nicht übersteigen;
- c) die Kosten für Leistungen, die in den für den verpflichteten Träger geltenden Vorschriften in der Art nicht vorgesehen sind;
- d) allgemeine Verwaltungskosten;
- e) die Kosten, die sechs Monate vor der Anzeige nach Artikel 6 entstanden sind;
- f) die Kosten, die nicht innerhalb dreier Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hilfeleistung erbracht wurde, anerkannt oder nach Artikel 7 geltend gemacht wurden;
- g) die Kosten, die der Träger, dem Kosten im Sinne des Art. 2 erwachsen, vom Hilfesuchenden oder einem Dritten ersetzt erhält.

Artikel 6

Anzeigepflicht

Der Träger, dem im Sinne des Art. 2 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich, längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hiebei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

Artikel 7

Streitfälle, Verfahren

Über die Verpflichtung zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung, in deren Bereich der zum Kostenersatz angesprochene Träger liegt, im Verwaltungsweg zu entscheiden.

Artikel 8

Urkundenausfertigung, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird in vierfacher Urschrift ausgefertigt. Je eine Ausfertigung wird beim Amt der Oberösterreichischen, der Tiroler und der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Verbindungsstelle der Bundesländer aufbewahrt.

(2) Diese Vereinbarung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft.

Artikel 9

Beitritt

(1) Diese Vereinbarung steht zum vorbehaltlosen Beitritt durch andere Länder offen.

(2) Der Beitritt ist den Vertragsländern gegenüber schriftlich zu erklären. Er wird drei Monate nach Ablauf des Tages wirksam, an dem gegenüber allen Vertragsländern die Erklärung abgegeben ist,

Artikel 10

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragsland unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Der Art. 9 Abs. 2 erster Satz gilt sinngemäß.

MINDESTSTANDARDVERORDNUNG (9210/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Dezember 2010 über die Mindeststandards zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs (Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV), LGBL. Nr. 80/2010, 15/2011, 13/2012, 2/2013

Gemäß § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBL. Nr. 76/2010, wird verordnet:

§ 1

(1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 795 Euro;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 596 Euro;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist 398 Euro;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 239 Euro;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 154 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.

§ 2**Leistungsausmaß**

Die Geldleistungen nach § 1 Abs. 1 sind monatlich zu gewähren.

§ 3**Erhöhung**

Der Mindeststandard nach § 1 Abs. 1 Z 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 89/2012. Dadurch bedingt erhöhen sich die Mindeststandards nach § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4.

§ 4**Inkrafttreten**

- (1) Die Verordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft.
- (2) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 15/2011, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- (3) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung LGBL. Nr. 13/2012 tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.
- (4) Die Änderungen der §§ 1 und 3 in der Fassung der Verordnung, LGBL. Nr. 2/2013, treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

MINDESTSICHERUNGSGESETZ (9210)

Gesetz vom 28. Oktober 2010 über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung im Burgenland (Burgenländisches Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG), LGBl. Nr. 76/2010 (XX.Gp. RV 50 AB 66), i.d.F. LGBl. Nr. 44/2012 (Art. 2)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Grundsätze
- § 3 Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

2. Abschnitt

Voraussetzungen für die Leistung Bedarfsorientierter Mindestsicherung

- § 4 Personenkreis
- § 5 Berücksichtigung von Leistungen Dritter
- § 6 Einsatz der eigenen Mittel
- § 7 Einsatz der Arbeitskraft

3. Abschnitt

Leistungen

- § 8 Leistungsarten und allgemeine Richtlinien
- § 9 Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf
- § 10 Mindeststandards für Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

4. Abschnitt

Verfahrensbestimmungen

- § 11 Einbringung von Anträgen
- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Informations- und Mitwirkungspflichten
- § 14 Beurteilung von Vorfragen
- § 15 Bescheide, Entscheidungspflicht
- § 16 Berufungsverfahren, Zuständigkeit

5. Abschnitt

Rückerstattung und Ersatz

- § 17 Anzeige- und Rückerstattungspflicht
- § 18 Ersatzansprüche, Anspruchsübergang
- § 19 Geltendmachung von Ersatzansprüchen

6. Abschnitt

Trägerschaft, Kostentragung

- § 20 Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
- § 21 Kostentragung durch Land und Gemeinden

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 22 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 23 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 24 Strafbestimmungen
- § 25 Amtshilfe und Auskunftspflicht
- § 26 Datenverwendung, Datenaustausch
- § 27 Kostenersatz an andere Länder
- § 28 Verweise
- § 29 Umsetzungshinweise
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung oder anderer sozialer Notlagen sowie zur weitest gehenden Förderung einer dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung von Personen in das Erwerbsleben wird eine bedarfsorientierte Mindestsicherung geschaffen.

(2) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung hat allen gemäß § 4 anspruchsberechtigten Personen die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten.

(3) Auf Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 2

Grundsätze

(1) Bei Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, geistiger und psychischer Zustand sowie ihre Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration.

(2) Bedarfsorientierte Mindestsicherung ist nicht nur zur Beseitigung einer bestehenden Notlage, sondern auch vorbeugend zu gewähren, wenn dadurch einer drohenden Notlage entgegengewirkt werden kann. Sie hat rechtzeitig einzusetzen und ist auch ohne Antrag anzubieten, wenn Umstände bekannt werden, die eine Leistung erforderlich machen. Die Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch nach Beseitigung der Notlage fortzusetzen, wenn dies notwendig ist, um die Wirksamkeit der geleisteten Hilfe zu sichern oder Rückschläge zu vermeiden.

(3) Art und Umfang der Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz sind so zu wählen, dass die Stellung der Hilfe suchenden Person innerhalb ihrer Familie und ihres sonstigen unmittelbaren sozialen Umfelds nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird und dass eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung der Hilfe suchenden Person in das Erwerbsleben weitest möglich gefördert wird.

(4) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch pauschalierte Geldleistungen zu gewähren. Auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht ein Rechtsanspruch, sofern in diesem Gesetz nicht Anderes bestimmt ist.

(5) Die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, sind die Leistungen vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig.

(6) Die Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz umschließt auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch die jeweils erforderlichen Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften Eingliederung oder Wiedereingliederung in das Erwerbsleben führen.

§ 3

Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung

(1) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung umfasst:

1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts;
2. Leistungen zur Sicherung des Wohnbedarfs;
3. Leistungen zum Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

(2) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(3) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und wohnbezogene Abgaben.

(4) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

Vergünstigungen wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zukommen.

2. Abschnitt Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung

§ 4

Personenkreis

(1) Einen Rechtsanspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung haben alle Personen, die - mit Ausnahme von Z 5 - zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind und ihren Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben. Diese sind:

1. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger;
- 2.¹ Personen, die über ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht gemäß den §§ 65 und 65a FPG oder gemäß den §§ 51 bis 54a und 57 NAG verfügen,
- 3.² Personen, die über einen Aufenthaltstitel
 - a) „Blaue Karte EU“ gemäß § 42 NAG,
 - b) „Daueraufenthalt-EG“ gemäß § 45 NAG,
 - c) „Familienangehöriger“ gemäß § 47 Abs. 2 NAG,
 - d) „Daueraufenthalt-Familienangehöriger“ gemäß § 48 NAG oder
 - e) gemäß § 49 NAG verfügen;
4. Asylberechtigte (§ 3 AsylG 2005);
5. subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 AsylG 2005), sofern diese Personen nicht Leistungen im Rahmen der vorübergehenden Grundversorgung oder auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5, erhalten.

Der Anspruch von subsidiär Schutzberechtigten auf die Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist mit der Höhe der Leistungen aus der vorübergehenden Grundversorgung begrenzt.

(2) Keinen Anspruch auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes haben:

1. nicht erwerbstätige Bürgerinnen und Bürger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft und deren Familienangehörige, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts;
2. schutzbedürftige Fremde;
3. Personen während ihres sichtvermerksfreien oder sichtvermerkspflichtigen Aufenthalts im Inland, soweit nicht Z 1 anwendbar ist.

(3) An andere als die in Abs. 1 genannten Personen können Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung vom Land als Träger von Privatrechten erbracht werden, wenn dies aufgrund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint.

¹ I.d.F. des Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

² I.d.F. des Art. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 5

Berücksichtigung von Leistungen Dritter

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nur soweit zu gewähren, als der Bedarf der Hilfe suchenden Person für den Lebensunterhalt, den Wohnbedarf und den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung nicht durch Geld- oder Sachleistungen Dritter gedeckt ist. Dabei haben freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen Dritter, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer Betracht zu bleiben, es sei denn, sie sind nach Abs. 2 anzurechnen oder erreichen ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach diesem Gesetz mehr erforderlich sind.

(2) Zu den Leistungen Dritter zählt auch das Einkommen der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen oder Partnern und Lebensgefährten oder Lebensgefährten, soweit es den für diese Personen nach diesem Gesetz maßgeblichen Bedarf übersteigt.

(3) Hilfe suchende Personen haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Solange die Hilfe suchende Person alle gebotenen Handlungen zur Durchsetzung solcher Ansprüche unternimmt, dürfen ihr die zur unmittelbaren Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungen weder verwehrt noch gekürzt oder entzogen werden.

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

§ 6

Einsatz der eigenen Mittel

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung des Landes ist das Einkommen und das verwertbare Vermögen der Hilfe suchenden Person nach Maßgabe der folgenden Absätze zu berücksichtigen. Zum Einkommen zählen alle Einkünfte, die der Hilfe suchenden Person tatsächlich zufließen.

(2) Als Einkommen zählen nicht:

1. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich (§ 38j FLAG 1967);
2. Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988);
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften und andere pflegebezogene Geldleistungen;
4. Förderungen nach dem Bgld. Familienförderungsgesetz, LGBl. Nr. 20/1992.

(3) Bei der Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens sind Zahlungen Hilfe suchender Personen in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, das erforderlich ist, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden oder eine ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigte Person zu verhindern, eine soziale Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern. Das gilt insbesondere für:

1. Zahlungen aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung;
2. Zahlungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (insbesondere Selbstbehalte) oder zur Sicherung einer angemessenen Altersvorsorge für die Hilfe suchende Person;
3. Zahlungen im Rahmen eines von einer geeigneten Einrichtung begleiteten Schuldenregulierungsverfahrens.

(4) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine soziale Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Das ist jedenfalls anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Fortsetzung oder zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder der Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse der Hilfe suchenden Person dienen;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder aufgrund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1;
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen unbewegliches Vermögen, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach §§ 9 oder 10 nicht länger als sechs Monate bezogen werden.

(5) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfs der Person, die Leistungen nach den §§ 9 oder 10 geltend macht, und der ihr gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigten oder in Lebensgemeinschaft lebenden Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzförderung vorgenommen werden.

(6) Bei der Bemessung der Frist nach Abs. 4 Z 5 und Abs. 5 sind auch frühere ununterbrochene Zeiten des Bezugs von Leistungen nach §§ 9 oder 10 von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

§ 7

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Arbeitsfähige Hilfe suchende Personen haben ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um entsprechende Erwerbstätigkeiten zu bemühen. Dies umfasst auch die Bereitschaft zur Mitwirkung an der Begutachtung der Arbeitsfähigkeit sowie zur Teilhabe an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Vermittelbarkeit dienen.

(2) Bei der Beurteilung der Möglichkeiten nach Abs. 1 ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen. Die Arbeitsfähigkeit sowie die Zumutbarkeit einer Beschäftigung sind unter sinngemäßer Anwendung der arbeitsversicherungsrechtlichen Bestimmungen über die Gewährung von Notstandshilfe und bei Bezug von Arbeitslosengeld nach diesen zu beurteilen.

(3) Bestehen Zweifel an der Arbeitsfähigkeit, haben sich die Hilfe suchenden Personen auf Anordnung der Behörde einer diesbezüglichen Begutachtung zu unterziehen. Die Begutachtung kann erforderlichenfalls auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch die Erhebung von Potenzialen und Perspektiven umfassen, um abzuklären, durch welche Maßnahmen die

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit bestmöglich gesteigert werden können.

- (4) Der Einsatz der Arbeitskraft darf jedenfalls nicht verlangt werden von Personen, die
 1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
 2. eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften beziehen;
 3. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen;
 4. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen, überwiegend betreuen;
 5. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkranken Kindern leisten;
 6. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(5) Hilfe suchenden Personen, die trotz schriftlicher Ermahnung ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder an einer von der Behörde angeordneten Begutachtung nicht teilnehmen, können die Leistungen nach § 9 stufenweise und maximal um bis zu 50% gekürzt werden. Eine weitere Kürzung ist nur bei beharrlicher Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft zulässig.

(6) Durch Kürzungen nach Abs. 4 dürfen nicht beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der Hilfe suchenden Person;
2. der Wohnbedarf der mit der Hilfe suchenden Person im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß Z 2.

(7) Hilfe suchenden Personen, die nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz oder gleichartigen Leistungen nach dem Bgld. SHG 2000, Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielen, ist ein Freibetrag für maximal 18 Monate in Höhe von 15% des monatlichen Nettoeinkommens (ohne Sonderzahlungen), mindestens aber 7% und höchstens 17% des Mindeststandards nach § 9 Abs. 1 Z 1 einzuräumen.

3. Abschnitt Leistungen

§ 8

Leistungsarten und allgemeine Richtlinien

(1) Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. des Wohnbedarfs werden auf Antrag oder von Amts wegen vorbehaltlich des Abs. 2 als pauschalierte Geldleistungen erbracht. Sie können auch befristet zuerkannt werden.

(2) Geldleistungen nach Abs. 1 dürfen durch Sachleistungen nur ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen und Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann. Das ist insbesondere anzunehmen, wenn die zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwendung von Geldleistungen nicht gewährleistet ist und auch nicht durch Auszahlung in Teilbeträgen sichergestellt werden kann.

(3) Geldleistungen nach Abs. 1 können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine dem Ziel oder den Grundsätzen dieses Gesetzes dienende Bedarfsdeckung besser erreicht werden kann.

(4) Müssen Geldleistungen nach Abs. 1 oder 3 zugestellt oder überwiesen werden, trägt die Kosten dafür der Träger nach § 20.

(5) Geldleistungen nach Abs. 1 können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Ansprüchen nach diesem Gesetz ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde möglich. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Übertragung im Interesse der Hilfe suchenden Person liegt.

(6) Für die Dauer eines Aufenthalts in Kranken- oder Kuranstalten ist die Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs auf 37,5% der nach § 9 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Mindeststandards zu reduzieren. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und den Entlassungsmonat. Zusätzliche Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 9 Abs. 4 bleiben davon unberührt. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit zukünftig auszahlenden Leistungen gegenzurechnen.

(7) Bei einem länger als eine Woche dauernden Aufenthalt im Ausland ruhen für diese Zeit Leistungen der nach § 9 Abs. 2 und 3 maßgeblichen Mindeststandards. Zusätzliche Leistungen zur

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

Deckung des Wohnbedarfs gemäß § 9 Abs. 4 bleiben davon unberührt. Zuviel ausbezahlte Leistungen sind einzubehalten oder mit künftig auszahlenden Leistungen gegenzurechnen.

§ 9

Mindeststandards für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

(1) Ausgangswert für die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz ist der für alleinstehende Ausgleichszulagenbezieherinnen oder Ausgleichszulagenbezieher (§ 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG) monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrags zur Krankenversicherung.

(2) Für den monatlichen Mindeststandard für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gelten folgende Prozentsätze des Ausgangswerts nach Abs. 1:

1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 100%;
2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50%;
3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 30%;
4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtigt sind, im gemeinsamen Haushalt leben:
pro Person 19,2%.

(3) Die Mindeststandards nach Abs. 2 Z 1 bis 3 enthalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%. Kann der Wohnbedarf mit diesem Grundbetrag nicht gedeckt werden, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden. Besteht kein oder ein geringerer Wohnbedarf oder ist dieser anderweitig gedeckt, so sind die jeweiligen Mindeststandards, die einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs enthalten, um diesen Anteil höchstens jedoch um 25% zu kürzen.

(4) Reichen die eigenen Mittel zur Beschaffung von notwendigem Wohnraum nicht aus, können zusätzliche Geldleistungen vom Land als Träger von Privatrechten dafür gewährt werden.

(5) Die Mindeststandards gemäß Abs. 2 sind auf volle Eurobeträge kaufmännisch zu runden.

(6) Der Mindeststandard nach Abs. 1 erhöht sich mit dem gleichen Prozentsatz wie der Ausgleichszulagenrichtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG. Die Beträge der Mindeststandards werden durch Verordnung der Landesregierung kundgemacht.

§ 10

Mindeststandards für Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

(1) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung des Landes umfasst auch alle Sachleistungen und Begünstigungen bei Krankheit (einschließlich Zahnbehandlung und Zahnersatz), Schwangerschaft und Entbindung, wie sie Bezieherinnen und Bezieher einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse zukommen.

(2) Leistungen nach Abs. 1 sind durch Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung nach § 9 ASVG sicherzustellen.

4. Abschnitt Verfahrensbestimmungen

§ 11

Einbringung von Anträgen

(1) Anträge auf Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gemeinde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeits-

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

marktservice, in deren Wirkungsbereich sich die Hilfe suchende Person aufhält, eingebracht werden. Wird der Antrag bei der Gemeinde, einer anderen unzuständigen Behörde oder der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eingebracht, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet, und der Antrag gilt als ursprünglich richtig eingebracht.

(2) Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung können gestellt werden:

1. durch die Hilfe suchende Person, soweit sie eigenberechtigt ist;
2. für die Hilfe suchende Person
 - a) durch ihre gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreterin oder ihren gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter;
 - b) durch mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder oder sonstige Haushaltsangehörige, jeweils auch ohne Nachweis der Bevollmächtigung, wenn keine Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis bestehen;
 - c) durch ihre Sachwalterin oder ihren Sachwalter, wenn die Antragstellung zu deren oder dessen Aufgabenbereich gehört.

§ 12

Zuständigkeit

(1) Für die Entscheidung über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz der Hilfe suchenden Person, in Ermangelung eines solchen nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Kann danach keine Zuständigkeit ermittelt werden, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Hilfe suchende Person tatsächlich aufhält.

(3) Ist die Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde zur Gewährung einer Leistung gemäß §§ 9 oder 10 gegeben, so bleibt diese auch für weitere Maßnahmen, die aus der gewährten Leistung resultieren, zuständig.

§ 13

Informations- und Mitwirkungspflichten

(1) Die Behörde im Sinne des § 12 Abs. 1 hat die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c entsprechend der jeweils festgestellten Sachlage zu informieren, zu beraten und anzuleiten, soweit dies zur Erreichung der Ziele und nach den Grundsätzen dieses Gesetzes notwendig ist.

(2) Die Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c sind verpflichtet, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts im Rahmen der ihr von der Behörde erteilten Aufträge mitzuwirken. Dabei sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Hilfe suchende Person hat sich auch den für die Entscheidungsfindung unerlässlichen Untersuchungen zu unterziehen.

(3) Kommt eine Hilfe suchende Person und die sonstigen antragsberechtigten Personen gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c ihrer Mitwirkungspflicht nach Abs. 2 ohne triftigen Grund nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt zu Grunde legen, soweit er festgestellt wurde. Voraussetzung dafür ist, dass die Hilfe suchende Person oder im Falle eines Antrags nach § 11 Abs. 2 Z 2 lit. a oder c die den Antrag stellende Person nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.

§ 14

Beurteilung von Vorfragen

Bei der Beurteilung von Vorfragen (§ 38 AVG) ist die Behörde

1. auch an gültige, vor einem Gericht geschlossene Vergleiche gebunden und
2. zur Aussetzung eines Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage nur berechtigt, wenn dadurch die Rechtzeitigkeit von Leistungen der Bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz nicht gefährdet wird.

§ 15

Bescheide, Entscheidungspflicht

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz sind ab dem nachzuweisenden Zeitpunkt des Eintritts der Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 zu gewähren, jedenfalls aber ab Einbringung des Antrags bei der zuständigen Behörde für die Dauer der Hilfsbedürftigkeit.

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

(2) Über Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub und in erster Instanz längstens binnen drei Monaten ab Einbringung des Antrags bei der zuständigen Behörde zu entscheiden.

(3) Wenn Umstände bekannt werden, die eine sofortige Leistung zur Vermeidung oder Überwindung einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden sozialen Notlage erforderlich machen, sind Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens zu gewähren. Diese Leistungen sind auf die tatsächlich nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens zugesprochenen Leistungen anzurechnen.

(4) Die Leistung ist von Amts wegen neu zu bemessen, wenn hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung eine Änderung eintritt; fällt eine Voraussetzung weg, ist die Leistung einzustellen.

(5) Über die Zuerkennung, Erhöhung, Kürzung, Einstellung und Nichtgewährung von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, und deren Ersatz durch Sachleistungen, über Rückerstattungs- und Ersatzpflichten der Person, die Leistungen in Anspruch genommen hat, ist vorbehaltlich des Abs. 6 mit schriftlichem Bescheid zu entscheiden.

(6) Die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides bei

1. einmaligen Leistungen, durch die der jeweilige Bedarf eindeutig gedeckt ist,
2. der Änderung von für längere Zeit zuerkannten Leistungen aufgrund von Änderungen dieses Gesetzes, darauf gestützter Verordnungen oder aufgrund der Anpassung (Aufwertung) sonstiger regelmäßiger gesetzlicher Leistungen, die als Einkommen der Hilfe suchenden Person anzusehen sind (insbesondere Pension, Rente, Ruhe- oder Versorgungsgenuss), besteht nur, wenn es die Hilfe suchende Person, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter innerhalb von zwei Monaten ab Leistungserbringung, in den Fällen nach Z 2 ab deren Neubemessung, ausdrücklich verlangt.

(7) Bei der Ermittlung der Hilfsbedürftigkeit haben die Gemeinden mitzuwirken.

§ 16

Berufungsverfahren, Zuständigkeit

(1) Im Verfahren über die Zuerkennung von Leistungen bedarfsorientierter Mindestsicherung nach diesem Gesetz kann ein Berufungsverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(2) Berufungen können innerhalb von vier Wochen bei der Behörde, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat, eingebracht werden. Berufungen gegen Bescheide über die Zuerkennung von Leistungen nach diesem Gesetz haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Über Berufungen gegen Bescheide einer Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat; eine Ausfertigung der Entscheidung des Unabhängigen Verwaltungssenats ist der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Landesregierung ist berechtigt, gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenats Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

5. Abschnitt Rückerstattung und Ersatz

§ 17

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz erhält, ihre gesetzliche Vertreterin oder ihr gesetzlicher Vertreter, ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter hat jede ihr oder ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten sowie länger als eine Woche dauernde Aufenthalte im Ausland, unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(2) Personen, die wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person, ihre Vertreterin oder ihr Vertreter, ihre Sachwalterin oder ihr Sachwalter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Sie kann auch in der Form erfolgen, dass die laufenden Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung im Ausmaß von zumindest 10% höchstens jedoch 50% gekürzt werden. Durch die Kürzungen dürfen nicht

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

beeinträchtigt werden:

1. der Wohnbedarf der oder des Rückerstattungspflichtigen;
2. der Wohnbedarf der mit dem Rückerstattungspflichtigen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten sowie der Wohnbedarf von mit ihren Eltern oder einem Elternteil lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen oder noch in Ausbildung befindlichen volljährigen Kindern einschließlich Adoptiv- oder Stiefkinder;
3. der Lebensunterhalt der Personen gemäß Z 2.
- (4) Die Rückerstattung kann teilweise oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn
 1. durch sie der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet wäre oder
 2. sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder
 3. das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Personen sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

§ 18

Ersatzansprüche, Anspruchsübergang

(1) Für Leistungen nach diesem Gesetz, die aufgrund eines Rechtsanspruchs geleistet wurden, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnitts Ersatz zu leisten von:

1. der Person, die diese Leistungen in Anspruch genommen haben, wenn sie nachträglich zu einem nicht durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, verwertbaren Vermögen gelangt ist oder die Ersatzforderung nach § 6 Abs. 5 sichergestellt wurde;
 2. den Erbinnen oder Erben dieser Person bis zur Höhe des Werts des Nachlasses, da die Verbindlichkeit zum Ersatz der Kosten nach Abs. 1 gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass dieser Person übergeht;
 3. dieser Person gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen (geschiedenen) Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und soweit die Leistungen von einer minderjährigen Person in Anspruch genommen wurden, ihren Eltern;
 4. sonstigen Personen, denen gegenüber die Person nach Z 1 Rechtsansprüche besitzt, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesem Gesetz nicht oder in diesem Maße erforderlich gewesen wären. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche, die aufgrund eines Unfalls oder eines vergleichbaren Ereignisses zustehen, soweit es sich dabei nicht um Schmerzensgeld handelt.
- (2) Gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen (geschiedene) Ehegattinnen oder Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen oder Partner nach Auflösung der eingetragenen Partnerschaft und, sofern eine minderjährige Person Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, auch gegenüber deren Eltern, sowie Rechtsansprüche und Schadenersatzansprüche gegenüber sonstigen Personen im Sinne des Abs. 1 Z 4 gehen für die Dauer der Leistung auf den Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung über, sobald dies der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person schriftlich angezeigt wird. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an die gesetzlich unterhaltspflichtige Person kann der Anspruch auch ohne Zutun der Hilfe suchenden Person geltend gemacht werden.
- (3) Ein Anspruchsübergang nach Abs. 2 darf nicht geltend gemacht werden, wenn dies wegen des Verhaltens der Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nimmt, gegenüber der gesetzlich unterhaltspflichtigen Person sittlich nicht gerechtfertigt wäre, oder wenn durch den Erfolg der bedarfsorientierten Mindestsicherung, insbesondere im Hinblick auf die nach § 2 zu beachtenden Grundsätze, gefährdet wäre.

§ 19

Geltendmachung von Ersatzansprüchen

- (1) Ersatzansprüche nach diesem Abschnitt können nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz in Anspruch genommen wurden, drei Jahre verstrichen sind. Der Ablauf dieser Frist wird für die Dauer von Ermittlungen der Behörde zur Geltendmachung des Ersatzanspruchs gehemmt. Die Aufnahme von Ermittlungen ist den Ersatzpflichtigen mitzuteilen.
- (2) Die Geltendmachung von Ersatzansprüchen und die Verwertung eines nach § 6 Abs. 5 sichergestellten Vermögens dürfen die wirtschaftliche Existenz der ersatzpflichtigen Person und den Unterhalt ihrer Angehörigen und der mit ihr in Lebensgemeinschaft lebenden Person nicht gefährden.
- (3) Von der Geltendmachung von Ersatzansprüchen und der Verwertung eines nach § 6 Abs. 5

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

sichergestellten Vermögens kann abgesehen werden, wenn dadurch unverhältnismäßig hohe Kosten oder ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand vermieden wird.

(4) Die zuständige Behörde kann mit der ersatzpflichtigen Person einen Vergleich über Höhe und Modalitäten des Ersatzes abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu.

(5) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 4 nicht zustande, hat die Behörde mit Bescheid zu entscheiden.

6. Abschnitt Trägerschaft, Kostentragung

§ 20

Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung
Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Land.

§ 21

Kostentragung durch Land und Gemeinden

(1) Die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vom Land und von den Gemeinden zu tragen.

(2) Zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gehört der gesamte sich aus der Besorgung der in diesem Gesetz geregelten Aufgaben ergebende Aufwand.

(3) Das Land hat die Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, soweit diese nicht durch Ersatzleistungen nach diesem Gesetz gedeckt sind, zu tragen.

(4) Die Gemeinden haben dem Land einen Beitrag von 50% der vom Land gemäß Abs. 3 zu tragenden Kosten zu leisten.

(5) Der Beitrag der Gemeinden gemäß Abs. 3 ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer, der Kommunalsteuer, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr zweitvorangegangenen Jahres ermittelt.

(6) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteils gegen Verrechnung im folgenden Kalenderjahr zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag für Bedarfsorientierte Mindestsicherung vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu ermitteln.

7. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Besorgung der Angelegenheiten der Gemeinden nach diesem Gesetz fällt in deren eigenen Wirkungsbereich.

§ 23

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 24

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. der Anzeige- und Rückerstattungspflicht nach § 17 * nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
2. durch falsche Angaben oder durch Verschweigung wesentlicher Tatsachen Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz erhält oder erhalten hat, die ansonsten nicht zustehen bzw. zugestanden wären;
3. einer Auskunftspflicht gemäß § 25 nicht nachkommt;
4. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung verpfändet.

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

(2) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 1, 2 und 4 begangen haben, sind mit einer Geldstrafe bis zu 3 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(3) Personen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 Z 3 begehen, sind mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche, zu bestrafen, wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

(4) Der Versuch der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 2 ist strafbar.

* Gesetzeszitat i.d.F. gem. Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 25

Amtshilfe und Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Träger der Sozialversicherung, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Unabhängigen Verwaltungssenats die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückerstattungsverfahren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden sowie der Unabhängige Verwaltungssenat sind zu diesem Zweck auch berechtigt, eine Verknüpfungsabfrage im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz durchzuführen.

(2) Das Arbeitsmarktservice hat darüber hinaus zum Zweck des Abs. 1 folgende Daten für einen Zeitraum von drei Monaten, bei Bürgerinnen und Bürgern einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweizer Eidgenossenschaft für einen Zeitraum von sechs Monaten, jeweils rückwirkend vom Anfragedatum auf elektronischem Weg zu übermitteln oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen:

1. Art und Höhe der vom Arbeitsmarktservice erbrachten Leistungen;
2. Beginn dieser Leistungen und voraussichtlicher Gewährungszeitraum;
3. Auszahlungszeitpunkt und Auszahlungshöhe dieser Leistungen;
4. Beginn und Ende der Arbeitssuche (Vormerkzeit);
5. Datum und Grund der Einstellung dieser Leistungen bzw. des Endes der Vormerkung der Arbeitssuche;
6. Beginn und Ende sowie Art der Sanktion (§§ 10, 11 oder 49 AIVG);
7. Gutachten und sonstige Angaben zur Arbeitsfähigkeit.

(3) Die Finanzbehörden haben auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Unabhängigen Verwaltungssenats zum Zweck des Abs. 1 die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einer Hilfe suchenden Person, ersatzpflichtigen und mit ihr in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Person Auskunft zu geben.

(4) Die Dienstgeber einer Hilfe suchenden, ersatzpflichtigen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Person haben auf Ersuchen der Landesregierung, einer Bezirksverwaltungsbehörde oder des Unabhängigen Verwaltungssenats zum Zweck des Abs. 1 innerhalb einer angemessenen Frist über alle Tatsachen Auskunft zu erteilen, die das Beschäftigungsverhältnis dieser Person betreffen und für die Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts unerlässlich sind. In solchen Ersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, genau zu bezeichnen.

(5) Die begutachtenden Stellen gemäß § 7 Abs. 3 haben ihre Gutachten den Bezirksverwaltungsbehörden und der Landesregierung auf elektronischem Weg unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu übermitteln oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

§ 26

Datenverwendung, Datenaustausch

(1) Die zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen personenbezogenen Daten der Hilfe suchenden Person, ihrer Vertreterin oder ihres Vertreters, ihrer Sachwalterin oder ihres Sachwalters und der zum Unterhalt verpflichteten Familienangehörigen sowie der mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen wie Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Adresse, Staatsbürgerschaft, Sozialversicherungsnummer, Art und Ausmaß der gewährten Leistung, Beruf oder Tätigkeit, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Arbeitsfähigkeit sowie sonstige in den persönlichen Umständen gelegene Tatsachen, die für die Aufgabenbesorgung wesentlich sind, dürfen automatisiert verwendet werden. Die Verwendung von Daten ist ausschließlich auf den mit diesem Gesetz verbundenen Zweck der Feststellung der Voraussetzungen oder der Höhe einer Leistung der

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

Bedarfsorientierten Mindestsicherung oder von Rückerstattungs- oder Ersatzpflichten beschränkt.

(2) Zur Besorgung der Aufgaben nach diesem Gesetz kann ein Informationsverbundsystem eingerichtet werden. Betreiber dieses Informationsverbundsystems ist die Landesregierung, Auftraggeber sind die Bezirksverwaltungsbehörden, die Landesregierung und der Unabhängige Verwaltungssenat. Die Auftraggeberinnen und Auftraggeber haben in ihrem Bereich die zum Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im § 14 Abs. 2 DSG 2000 genannten Maßnahmen zu ergreifen. Als solche sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff und die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung im öffentlichen Netz vorzusehen.

(3) Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an die Träger der Sozialversicherung, den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice ist, wenn nicht weitergehende Übermittlungsmöglichkeiten gesetzlich vorgesehen sind, nur zulässig, soweit diese zur Wahrnehmung der den Empfängerinnen oder Empfängern gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigt werden.

§ 27

Kostenersatz an andere Länder

(1) Das Land Burgenland hat den Trägern der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anderer Länder die für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung aufgewendeten Kosten nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu ersetzen, wenn

1. die Leistungen, wie sie dem Kostenanspruch zugrunde liegen, zu den Kosten der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz gehören; dazu zählen auch die einem Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Jugendwohlfahrtspflege und nach dem Geschlechtskrankheitengesetz erwachsenden Kosten;
2. die Kosten für eine Hilfe suchende Person, die sich während der letzten sechs Monate vor Gewährung von Leistungen mindestens fünf Monate im Landesgebiet aufgehalten hat, entstanden sind.

(2) Bei der Berechnung der Fristen nach Abs. 1 Z 2 haben außer Betracht zu bleiben:

1. ein Aufenthalt im Ausland bis zur Dauer von zwei Jahren;
2. der Aufenthalt in einer Anstalt oder einem Heim, das nicht in erster Linie Wohnzwecken dient;
3. die Zeit der Unterbringung einer minderjährigen Person unter 16 Jahren in fremder Pflege;
4. die Zeit, während der Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, öffentliche Jugendwohlfahrtspflege oder Behindertenhilfe gewährt wird, sofern eine derartige Maßnahme einen den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Trägers überschreitenden Aufenthaltswechsel bedingt hat;
5. bei Frauen ein Zeitraum von 302 Tagen vor der Entbindung.

Wenn sich auf diese Weise für eine aus dem Ausland kommende Hilfe suchende Person ein zum Kostenersatz verpflichteter Träger nicht ermitteln lässt, obliegt die Verpflichtung zum Kostenersatz dem Land Burgenland, wenn die Hilfe suchende Person im Land geboren ist. Wurde die Hilfe suchende Person im Ausland geboren, ist der Geburtsort des Vaters, bei unehelichen Kindern und bei Hilfe suchenden Personen, deren Vater im Ausland geboren ist, der Geburtsort der Mutter maßgebend. Wird einem unehelichen Kind bei der Geburt oder innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt Hilfe geleistet, ist das Land Burgenland zum Kostenersatz verpflichtet, wenn es die Kosten einer Hilfe für die Mutter im Zeitpunkt der Entbindung zu ersetzen hat oder zu ersetzen hätte.

(3) Die Verpflichtung zum Kostenersatz dauert, solange die Hilfe suchende Person Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung hat oder solche Leistungen erhält, ohne Rücksicht auf einen nach dem Einsatz der Hilfe erfolgten Aufenthaltswechsel. Die Verpflichtung zum Kostenersatz endet, wenn mindestens drei Monate keine Hilfeleistung erbracht wurde.

(4) Das Land Burgenland als zum Kostenersatz verpflichteter Träger hat soweit im Folgenden nicht Anderes bestimmt ist, alle einem Träger im Sinne des Abs. 1 erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Nicht zu ersetzen sind:

1. die Kosten für Leistungen, die im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt werden, sofern es sich nicht um Kosten im Sinne des Abs. 1 Z 1 handelt;
2. die Kosten für Aufwendungen im Einzelfall, die insgesamt die Höhe des Mindeststandards gemäß § 9 Abs. 2 und 3 nicht übersteigen;
3. die Kosten für Leistungen, die in diesem Gesetz der Art nach nicht vorgesehen sind;
4. allgemeine Verwaltungskosten;
5. die Kosten, die fünf Monate vor einer Anzeige nach Abs. 5 entstanden sind;
6. die Kosten, die nicht innerhalb von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Hil-

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

feileistung erbracht worden ist, anerkannt oder nach Abs. 5 geltend gemacht werden:

7. die Kosten, die der Träger, dem die Kosten erwachsen, von der Hilfe suchenden Person oder von Dritten ersetzt erhält.

(5) Das Land Burgenland, dem im Sinne des Abs. 1 Kosten erwachsen, hat dem voraussichtlich zum Kostenersatz verpflichteten Träger die Hilfeleistung unverzüglich längstens aber innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Hilfeleistung anzuzeigen und diesem hierbei alle für die Beurteilung der Kostenersatzpflicht maßgebenden Umstände mitzuteilen. Desgleichen ist jede Änderung dieser Umstände längstens innerhalb von sechs Monaten mitzuteilen.

(6) Über die Verpflichtung des Landes Burgenland zum Kostenersatz hat im Streitfall die Landesregierung im Verwaltungsweg zu entscheiden.

§ 28

Verweise

(1) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich Anderes bestimmt ist, sind diese in nachstehender Fassung zu verstehen:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 150/2009;
2. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 5/2010;
3. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
4. Datenschutzgesetz 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
5. Einkommenssteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010;
6. Familienlastenausgleichsgesetz 1967 - FLAG, BGBl. Nr. 376, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 9/2010;
- 7.* Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011;
8. Geschlechtskrankheitengesetz, StGB Nr. 153/1945, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 98/2001,
- 9.* Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 - NAG, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2011.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf landesrechtliche Regelungen sind - sofern keine besonderen Anordnungen getroffen wurden - als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

* I.d.F. des Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 29

Umsetzungshinweise

(1)¹ Durch dieses Gesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Union umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 16 vom 23.01.2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. Nr. L 158 vom 30.04.2004 S. 77;
3. Richtlinie 2004/83/EG über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004 S. 12.

(2)² Mit dem Gesetz LGBl. Nr. 44/2012 wird die Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung, ABl. Nr. L 155 vom 18.06.2009 S. 17, umgesetzt.

¹ Absatzbezeichnung gem. Art. 2 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

² Absatz angefügt gem. Art. 2 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012 mit Wirksamkeit vom 15.6.2012

§ 30

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 76/2010, Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bgld. SHG 2000 bezogen haben, haben innerhalb von vier Monaten ab dem Zeitpunkt der Kundmachung des Gesetzes, LGBl. Nr. 76/2010, einen Antrag auf Gewährung von Lei-

MINDESTSICHERUNGSGESETZ

stungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz einzubringen; die Entscheidung über solche Anbringen hat längstens innerhalb von drei Monaten ab tatsächlicher Einbringung zu erfolgen.

(2) Unabhängig davon, ob Personen im Sinne des Abs. 1 einen Antrag auf Gewährung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach diesem Gesetz einbringen, hat die Behörde binnen vier Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 76/2010, die diesen Personen auf der Grundlage des Bgld. SHG 2000 gewährten Leistungen zum Lebensunterhalt auf der Grundlage dieses Gesetzes, LGBl. Nr. 76/2010, neu zu bemessen.

§ 31

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes dürfen auch rückwirkend, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr.76/2010, in Kraft gesetzt werden.

(3)* Die Änderung des § 4 Abs. 1 Z 2 und 3, § 24 Abs. 1 Z 1, § 28 Abs. 1 Z 7 und 9 und § 29 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

* Absatz angefügt gem. Art. 2 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012.

burgenland-recht.at

EINSTUFUNGSVERORDNUNG - PFLEGEgeldGESETZ (9220/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juni 1999 über die Beurteilung des Pflegebedarfes nach dem Burgenländischen Pflegegeldgesetz (Einstufungsverordnung zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz), LGBl. Nr. 34/1999, **39/2009**

Gemäß § 4 Abs. 4 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 58/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 8/1999, wird verordnet:

§ 1

Betreuung

(1) Unter Betreuung sind alle in relativ kurzer Folge notwendigen Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die vornehmlich den persönlichen Lebensbereich betreffen und ohne die der pflegebedürftige Mensch der Verwahrlosung ausgesetzt wäre.

(2) Zu den im Abs. 1 genannten Verrichtungen zählen insbesondere solche beim An- und Auskleiden, bei der Körperpflege, der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten, der Verrichtung der Notdurft, der Einnahme von Medikamenten und der Mobilitätshilfe im engeren Sinn.

(3)¹ Bei der Feststellung des zeitlichen Betreuungsaufwands ist von folgenden - auf einen Tag bezogenen - Richtwerten auszugehen:

An- und Auskleiden:	2 x 20 Minuten
Reinigung bei inkontinenten Patienten:	4 x 10 Minuten
Entleerung und Reinigung des Leibstuhls:	4 x 5 Minuten
Einnahme von Medikamenten (auch bei Sondenverabreichung):	6 Minuten
Anus- <i>praeter</i> -Pflege:	15 Minuten
Kanülen- oder Sondenpflege:	10 Minuten
Katheter-Pflege:	10 Minuten
Einläufe:	30 Minuten
Mobilitätshilfe im engeren Sinn:	30 Minuten

(4)¹ Für die nachstehenden Verrichtungen werden folgende - auf einen Tag bezogene - zeitliche Mindestwerte festgelegt:

Tägliche Körperpflege:	2 x 25 Minuten
Zubereitung von Mahlzeiten (auch bei Sondennahrung):	1 Stunde
Einnahmen von Mahlzeiten (auch bei Sondenernährung):	1 Stunde
Verrichtung der Notdurft:	4 x 15 Minuten

Abweichungen von diesen Zeitwerten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der tatsächliche Betreuungsaufwand diese Mindestwerte erheblich überschreitet.

(5)² Bei der Festsetzung des Pflegebedarfs gemäß Abs. 1 bis 4 sind für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 und 4 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes zusätzlich folgende auf einen Monat bezogene fixe Zeitwerte als Erschwerniszuschlag zu berücksichtigen:

1. bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	50 Stunden
2. ab dem vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	75 Stunden

(6)² Bei der Festsetzung des Pflegebedarfs gemäß Abs. 1 bis 4 ist für Personen mit einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr (§ 4 Abs. 5 und 6 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes) zusätzlich ein auf einen Monat bezogener fixer Zeitwert von 25 Stunden zu berücksichtigen.

¹ I.d.F. der Z 1 der Verordnung, LGBl. Nr. 39/2009 - gem. deren Z 5 (nunmehr § 9 Abs. 2) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009.

² I.d.F. der Z 2 der Verordnung, LGBl. Nr. 39/2009 - gem. deren Z 5 (nunmehr § 9 Abs. 2) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009.

§ 2

Hilfe

(1) Unter Hilfe sind aufschiebbare Verrichtungen anderer Personen zu verstehen, die den sachlichen Lebensbereich betreffen und zur Sicherung der Existenz erforderlich sind.

(2) Hilfsverrichtungen sind die Herbeischaffung von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens, die Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände, die Pflege der Leib- und Bettwäsche, die Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung von Heizmaterial und die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn.

(3) Für jede Hilfsverrichtung ist ein - auf einen Monat bezogener - fixer Zeitwert von 10 Stunden anzunehmen.

(4) * Bei pflegebedürftigen Kindern und Jugendlichen kann bis zum vollendeten 15. Lebensjahr

EINSTUFUNGSVERORDNUNG - PFLEGEgeldGESETZ

unbeschadet der Bestimmung des § 4 Abs. 7 Z 3 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes ein Zeitwert für Mobilitätshilfe im weiteren Sinn im Ausmaß von bis zu 50 Stunden monatlich berücksichtigt werden.

*Angefügt gem. Z 3 der Verordnung, LGBl. Nr. 39/2009 - gem. deren Z 5 (nunmehr § 9 Abs. 2) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009.

§ 3 Hilfsmittel

(1) Pflegebedarf ist insoweit nicht anzunehmen, als die notwendigen Verrichtungen vom Anspruchswerber durch die Verwendung einfacher Hilfsmittel selbständig vorgenommen werden können oder könnten und ihm der Gebrauch dieser Hilfsmittel mit Rücksicht auf seinen physischen und psychischen Zustand zumutbar ist.

(2) Die Verwendung anderer Hilfsmittel ist zu berücksichtigen, wenn diese vorhanden sind oder deren Finanzierung zur Gänze oder zumindest überwiegend durch den Entscheidungsträger oder einen öffentlichen Kostenträger sichergestellt ist.

§ 4 Anleitung, Beaufsichtigung und Motivationsgespräch

(1) Die Anleitung sowie die Beaufsichtigung von Menschen mit geistiger oder psychischer Behinderung bei der Durchführung der in den §§ 1 und 2 angeführten Verrichtungen ist der Betreuung und Hilfe gleichzusetzen.

(2) Sind mit geistig oder psychisch behinderten Menschen zur selbständigen Durchführung von in den §§ 1 und 2 angeführten Verrichtungen Motivationsgespräche zu führen, so ist für diese Betreuungsmaßnahme von einem - auf einen Monat bezogenen - zeitlichen Richtwert von insgesamt 10 Stunden auszugehen.

§ 5 Ständiger Pflegebedarf

Ständiger Pflegebedarf liegt vor, wenn dieser täglich oder zumindest mehrmals wöchentlich regelmäßig gegeben ist.

§ 6 * Außergewöhnlicher Pflegeaufwand

Ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand liegt insbesondere vor, wenn

1. die dauernde Bereitschaft, nicht jedoch die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson oder
2. die regelmäßige Nachschau durch eine Pflegeperson in relativ kurzen, jedoch planbaren Zeitabständen erforderlich ist, wobei zumindest eine einmalige Nachschau auch in den Nachtstunden erforderlich sein muss oder
3. mehr als fünf Pflegeeinheiten, davon eine auch in den Nachtstunden, erforderlich sind.

* I.d.F. der Z 4 der Verordnung, LGBl. Nr. 39/2009 - gem. deren Z 5 (nunmehr § 9 Abs. 2) mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2009.

§ 7 Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen

Zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen liegen dann vor, wenn ein Pflegeplan wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung des pflegebedürftigen Menschen nicht eingehalten werden kann und die Betreuungsmaßnahme unverzüglich erbracht werden muß.

§ 8 Sachverständigengutachten

(1) Die Grundlage der Entscheidung bildet ein ärztliches Sachverständigengutachten. Erforderlichenfalls sind zur ganzheitlichen Beurteilung der Pflegesituation Personen aus anderen Bereichen, beispielsweise dem gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, der Heil- und Sonderpädagogik, der Sozialarbeit, der Psychologie sowie der Psychotherapie beizuziehen.

(2) Das Sachverständigengutachten hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Anamnese, die Diagnose und die voraussichtliche Entwicklung der Behinderung,
2. den Befund über die Funktionsausfälle und die zumutbare Verwendung von Hilfsmitteln bzw. die Beschreibung der Defizite auf Grund der geistigen oder psychischen Behinderung,
3. die Angabe, zu welchen Verrichtungen ständige Betreuung und Hilfe benötigt wird,
4. eine Begründung für eine Abweichung von den im § 1 Abs. 3 und 4 sowie § 4 Abs. 2 festgelegten Richtwerten und Mindestwerten,
5. begründete Angaben, ob die zusätzlichen Kriterien für die Stufen 5, 6 oder 7 vorliegen, wenn der Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt.

EINSTUFUNGSVERORDNUNG - PFLEGEgeldGESETZ

§ 9

Außerkräftreten

(1)¹ Die Einstufungsverordnung zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 62/1993, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2)² Die Änderung des § 1 Abs. 3 und 4 und des § 6 sowie die Anfügung des § 1 Abs. 5 und 6 und des § 2 Abs. 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 39/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 5 der Verordnung, LGBl. Nr. 39/2009

² Absatz 2 angefügt gem. Z 5 der Verordnung, LGBl. Nr. 39/2009

PFLEGEgeld-ANPASSUNGSVERORDNUNG (9220/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1995 über die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes für das Kalenderjahr 1996 (Anpassungsverordnung), LGBl. Nr. 92/1995

Gemäß § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 58/1993, wird verordnet:

§ 1

Die Beträge, die für das Kalenderjahr 1996 an die Stelle der mit Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Feststellung der Höhe des Pflegegeldes für das Kalenderjahr 1995 (Anpassungsverordnung), LGBl. Nr. 76/1994, genannten Beträge treten, werden wie folgt festgestellt:

Stufe 1	S 2.635,--
Stufe 2	S 3.688,--
Stufe 3	S 5.690,--
Stufe 4	S 8.535,--
Stufe 5	S 11.591,--
Stufe 6	S 15.806,--
Stufe 7	S 21.074,--

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

PFLEGEgeldGESETZ (9220)

Gesetz vom 17. Juni 1993, mit dem im Burgenland das Pflegegeld neu geregelt wird (Burgenländisches Pflegegeldgesetz - Bgld. PGG), das Burgenländische Behindertengesetz geändert und das Burgenländische Blindenbeihilfengesetz 1981 außer Kraft gesetzt wird

Stammfassung: LGBI. Nr. 58/1993 (XVI.Gp. RV 340 AB 354)
i.d.F.: LGBI. Nr. 24/1996 (XVI. Gp. RV 763 AB 776)
LGBI. Nr. 9/1997 (XVII Gp. RV 31 AB 43)
LGBI. Nr. 30/1998 (XVII Gp. RV 258 AB 299)
LGBI. Nr. 8/1999 (XVII Gp. RV 552 AB 566)
LGBI. Nr. 32/2001 (XVIII Gp. RV 111 AB 127)
LGBI. Nr. 59/2003 (XVIII Gp. RV 567 AB 574)
LGBI. Nr. 31/2005 (XVIII.Gp. RV 956 AB 987)
LGBI. Nr. 28/2009 (XIX. Gp. IA 1001 AB 1020)
LGBI. Nr. 47/2011 (XX.Gp. IA 187 AB 202)
LGBI. Nr. 7/2012 (XX.Gp. IA 344 AB 351)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Hauptstück Burgenländisches Pflegegeldgesetz - Bgld. PGG

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Pflegegeldes
- § 2 Sprachliche Gleichbehandlung

2. Abschnitt Anspruchsberechtigte Personen

- § 3 Personenkreis
- § 4 Anspruchsvoraussetzungen
- § 4a Mindesteinstufungen

3. Abschnitt Pflegegeld

- § 5 Höhe des Pflegegeldes
- § 6 Anrechnung
- § 7 Beginn, Änderung und Ende des Anspruches
- § 8 Wohnsitzverlegung
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder
- § 10 a Ersatzansprüche
- § 11 Übergang und Ruhen des Anspruches
- § 12 Pfändung und Verpfändung
- § 13 Übergang von Schadenersatzansprüchen
- § 14 Fälligkeit und Auszahlung
- § 14a Auszahlung bei Familienhospizkarenz
- § 15 Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten
- § 16 Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen
- § 17 Abgabenbefreiung

PFLEGEgeldGESETZ

3a. Abschnitt¹ Zuwendungen

- § 17a Zuwendungen für pflegende Angehörige
- § 17b entfällt.²

4. Abschnitt Organisation und Zuständigkeit

- § 18 Pflegegeldträger
- § 19 Vollziehung

5. Abschnitt Verfahren

- § 20 Allgemeine Bestimmungen
- § 20a Begutachtung
- § 21 Antragstellung
- § 22 Mitwirkungspflicht
- § 23 Bescheide
- § 24 Information und Kontrolle
- § 25 Verarbeitung und Übermittlung von Daten

6. Abschnitt

- § 26 Kostentragung

7. Abschnitt

- § 27 - 34 Übergangsrecht

2. Hauptstück Änderung von Gesetzen

- Artikel I Burgenländisches Behindertengesetz
- Artikel II Burgenländisches Blindenbeihilfengesetz 1981

3. Hauptstück Inkrafttreten

¹ Red. Einfügung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009

² Eintrag ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Artikel I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012)

PFLEGEgeldGESETZ

1. Hauptstück

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Zweck des Pflegegeldes § 1

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Sprachliche Gleichbehandlung § 2

Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

2. Abschnitt Anspruchsberechtigte Personen

Personenkreis § 3

(1) Voraussetzung für die Leistung eines Pflegegeldes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist, daß der Anspruchswerber

1. a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und
- b)¹ seinen Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland hat und
- c)² nicht eine der im § 3 des Bundespflegegeldgesetzes (BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 138/2002³, angeführten Leistungen bezieht oder einen Anspruch auf eine solche Leistung hat oder
2. unter der Voraussetzung der Z 1 lit. c einen Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbeitrag (auf Pensionsleistungen) aufgrund eines anderen Burgenländischen Landesgesetzes erhält.

(2) Nicht zum Kreis der anspruchsberechtigten Personen zählen jedenfalls die Personen:

1. die einen privatrechtlichen Anspruch oder eine privatrechtliche Anwartschaft auf eine pflegebezogene Geldleistung gegenüber einem Betrieb, Unternehmen oder dergleichen erworben haben und aus diesem Grund nicht in § 3 Abs. 1 BPGG Berücksichtigung gefunden haben, oder
- 2.⁴ die aufgrund des Pflegegeldgesetzes eines anderen Bundeslandes auch bei einem Hauptwohnsitz im Burgenland Anspruch auf Pflegegeld haben oder hätten.

(3) Den österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Fremde, insoweit sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt, oder
2. Fremde, wenn mit ihrem Heimatstaat auf Grund tatsächlicher Übung Gegenseitigkeit besteht, insoweit sie dadurch nicht besser gestellt sind, als Staatsbürger in dem betreffenden Staat oder
- 3.⁵ Fremde, denen nach den Bestimmungen des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 126/2002^{5a}, Asyl gewährt wurde, oder
4. durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigte.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 1 Z 1 lit. a kann nachgesehen werden, wenn das auf Grund der persönlichen, familiären oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Fremden zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten erscheint. § 19 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 sind nicht anzuwenden.⁶

(5)⁷ Bei minderjährigen Anspruchswerbern gilt folgende Regelung:

1. Eheliche (adoptierte) Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Eltern oder des Elternteiles, dessen Haushalt sie zugehören. Leben sie nicht bei einem Elternteil, so teilen sie den Hauptwohnsitz des Vaters; in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod des Vaters oder dessen Aufenthalt im Ausland teilen sie den Hauptwohnsitz der Mutter.
2. Uneheliche Minderjährige teilen den Hauptwohnsitz der Mutter; in Ermangelung eines solchen im Inland durch Tod der Mutter oder deren Aufenthalt im Ausland oder wenn sie tatsächlich dem Haushalt des Vaters angehören, teilen sie dessen Hauptwohnsitz.

PFLEGEgeldGESETZ

3. Bei Tod beider Elternteile oder deren Aufenthalt im Ausland teilen minderjährige Anspruchswerber den Hauptwohnsitz der Person, deren Haushalt sie tatsächlich angehören; in Ermangelung eines solchen teilen sie den Hauptwohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

(6)⁷ Wird ein Anspruchswerber zum Zeitpunkt der Antragstellung in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 stationär gepflegt, so hat er Anspruch auf Pflegegeld nur dann, wenn er vor Aufnahme in die Einrichtung zumindest sechs Monate seinen Hauptwohnsitz im Burgenland hatte.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

² In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

³ Gesetzeszitat geändert gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. 59/2003

⁴ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

^{5a} Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

⁶ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

⁷ In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

Anspruchsvoraussetzungen¹

§ 4

(1)² Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird oder würde.

(2)^{2A} Das Pflegegeld gebührt pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit vom Grad des Pflegebedarfs in 7 Stufen:

Stufe 1: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 60 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 2: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 85 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 3: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 4: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich beträgt;

Stufe 5: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;

Stufe 6: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind und diese regelmäßig während des Tages und während der Nacht zu erbringen sind oder

2. die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht erforderlich ist, weil die Wahrscheinlichkeit einer Eigen- und Fremdgefährdung gegeben ist;

Stufe 7: für Personen, deren Pflegebedarf durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich beträgt, wenn

1. keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder

2. ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

(3)³ Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist nur jenes Ausmaß an Pflege zu berücksichtigen, das über das Ausmaß von gleichaltrigen nicht behinderten Kindern und Jugendlichen hinausgeht. Hierbei ist auf die besondere Intensität der Pflege bei schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher zu erfassen, ist abgestimmt nach dem Lebensalter jeweils zusätzlich ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die pflegerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschweriszuschlag).

(4)³ Der Pauschalwert gemäß Abs. 3 ist anzuwenden, wenn behinderungsbedingt zumindest zwei voneinander unabhängige, schwere Funktionseinschränkungen vorliegen. Solche Funktionseinschränkungen sind insbesondere schwere Ausfälle im Sinnesbereich, schwere geistige Entwicklungsstörungen, schwere Verhaltensauffälligkeiten oder schwere körperliche Funktionseinschränkungen.

(5)⁴ Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs von pflegebedürftigen Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ist auf die besondere Intensität der Pflege in diesen Fällen Bedacht zu nehmen. Um den erweiterten Pflegebedarf dieser Personen entsprechend zu erfassen, ist grundsätzlich jeweils ein Pauschalwert hinzuzurechnen, der den Mehraufwand für die aus der schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, erfließenden pflegerschwerenden Faktoren der gesamten Pflegesituation pauschal abzugelten hat (Erschweriszuschlag).

PFLEGEgeldGESETZ

(6)⁴ Pflegeerschwerende Faktoren gemäß Abs. 5 liegen vor, wenn sich Defizite der Orientierung, des Antriebs, des Denkens, der planerischen und praktischen Umsetzung von Handlungen, der sozialen Funktion und der emotionalen Kontrolle in Summe als schwere Verhaltensstörung äußern.

(7)⁴ Nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfs sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen. Die Verordnung hat insbesondere festzulegen:

1. eine Definition der Begriffe „Betreuung“ und „Hilfe“;
2. Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand, wobei verbindliche Mindestwerte zumindest für die tägliche Körperpflege, die Zubereitung und das Einnehmen von Mahlzeiten sowie für die Verrichtung der Notdurft festzulegen sind,
3. verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand der Hilfsverrichtungen, wobei der gesamte Zeitaufwand für alle Hilfsverrichtungen mit höchstens 50 Stunden pro Monat festgelegt werden darf, und
4. verbindliche Pauschalwerte (Erschwerniszuschläge) für den zusätzlichen Pflegeaufwand schwerst behinderter Kinder und Jugendlicher bis zum vollendeten 7. bzw. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 3 sowie für den zusätzlichen Pflegeaufwand pflegebedürftiger Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr gemäß Abs. 5.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

² In der Fassung gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

³ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2011; gem. dessen Art. II tritt die Änderung mit 1. Juli 2011 in Kraft.

⁴ I.d.F. des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009; gem. dessen Art. III tritt die Änderung mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

⁵ Angefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009; gem. dessen Art. III tritt die Änderung mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Mindesteinstufungen¹

§ 4a

(1) Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aufgrund einer Querschnittslähmung, einer beidseitigen Beinamputation, einer genetischen Muskeldystrophie², einer Encephalitis disseminata oder einer infantilen Cerebralparese² zur eigenständigen Lebensführung überwiegend auf den selbständigen Gebrauch eines Rollstuhles oder eines technisch adaptierten Rollstuhles angewiesen sind, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen.

(2) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 eine Stuhl- oder Harninkontinenz bzw. eine Blasen- oder Mastdarmlähmung vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen.

(3) Liegt bei Personen gemäß Abs. 1 ein deutlicher Ausfall von Funktionen der oberen Extremitäten vor, ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen.

(4) Bei hochgradig sehbehinderten Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 3 anzunehmen. Als hochgradig sehbehindert gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,05 (3/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,3 (6/20) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 1,0 (6/6) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(5) Bei blinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 4 anzunehmen. Als blind gilt, wer am besseren Auge mit optimaler Korrektur eine Sehleistung mit

- einem Visus von kleiner oder gleich 0,02 (1/60) ohne Gesichtsfeldeinschränkung hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,03 (2/60) in Verbindung mit einer Quadrantenanopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,06 (4/60) in Verbindung mit einer Hemianopsie hat oder
- einem Visus von kleiner oder gleich 0,1 (6/60) in Verbindung mit einer röhrenförmigen Gesichtsfeldeinschränkung hat.

(6) Bei taubblinden Personen ist mindestens ein Pflegebedarf entsprechend der Stufe 5 anzunehmen. Als taubblind gelten Blinde, deren Hörvermögen so hochgradig eingeschränkt ist, daß eine verbale und akustische Kommunikation mit der Umwelt nicht möglich ist.

(7) Liegen zusätzliche Behinderungen vor, so ist der Pflegebedarf gemäß § 4 festzustellen. Ergibt diese Beurteilung eine höhere Einstufung, so gebührt das entsprechende Pflegegeld.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

² Wendung ersetzt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

3. Abschnitt Pflegegeld

Höhe des Pflegegelds * § 5

Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1	154,20 Euro,
Stufe 2	284,30 Euro,
Stufe 3	442,90 Euro,
Stufe 4	664,30 Euro,
Stufe 5	902,30 Euro,
Stufe 6	1 260,00 Euro,
Stufe 7	1 655,80 Euro.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2011; gem. dessen Art. II tritt die Änderung mit 1. Juli 2011 in Kraft.

Anrechnung * § 6

Der Anspruch auf Pflegegeld verringert sich in dem Ausmaß, in dem ein Anspruch auf eine Leistung wegen Pflegebedürftigkeit nach anderen bundes- oder landesrechtlichen oder nach ausländischen Vorschriften besteht. Entsprechende Leistungen sind anzurechnen. Von der Erhöhung der Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder gemäß § 8 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 367, zuletzt geändert durch Gesetz BGBl. I Nr. 157/2004, ist ein Betrag von 60 Euro monatlich anzurechnen.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2005. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Beginn, Änderung und Ende des Anspruches¹ § 7

(1) Das Pflegegeld gebührt:

1. mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats oder
- 2.² wenn die Leistungszuständigkeit nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach landesrechtlichen Vorschriften über Pflegegeld anderer Bundesländer entfällt und das Land gemäß § 3 Abs. 1 für die Leistung des Pflegegeldes zuständig wird, bei Zutreffen der Voraussetzungen mit Beginn des auf den Zeitpunkt des Entfalles der Leistungszuständigkeit folgenden Monats; das Verfahren zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 ist in diesem Fall von Amts wegen einzuleiten.

(2) Das Pflegegeld ist nur dann befristet zuzuerkennen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung der Wegfall einer Voraussetzung für die Gewährung eines Pflegegeldes mit Sicherheit oder sehr hoher Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Liegen im Falle einer befristeten Zuerkennung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Pflegegeldes nach Ablauf der Frist vor, so ist das Pflegegeld mit Beginn des auf den Ablauf der Frist folgenden Monats zuzuerkennen, sofern die Gewährung des Pflegegeldes innerhalb von drei Monaten nach dessen Wegfall beantragt wurde.

(3) Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(4) Wenn eine Voraussetzung für die Gewährung von Pflegegeld wegfällt, ist das Pflegegeld zu entziehen; wenn eine für die Höhe des Pflegegeldes wesentliche Veränderung eintritt, ist das Pflegegeld neu zu bemessen.

(5) Die Entziehung oder Neubemessung des Pflegegeldes wird mit Beginn des auf die wesentliche Veränderung folgenden Monats wirksam. Von diesem Grundsatz gelten, sofern in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, folgende Ausnahmen:

1. Die Entziehung oder Herabsetzung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Ablauf des Monats wirksam, der auf die Zustellung des Bescheides folgt, mit dem die Entziehung oder Herabsetzung ausgesprochen wurde;
2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt;
3. die Neubemessung des Pflegegeldes, die sich aufgrund von gesetzlichen Änderungen oder der all-

PFLEGEgeldGESETZ

jährlichen Anpassung der nach § 6 auf das Pflegegeld anzurechnenden Leistungen ergibt, wird mit Beginn des Monats wirksam, in dem diese Änderung eingetreten ist.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

² In der Fassung des Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2005. Diese Bestimmung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Wohnsitzverlegung

§ 8

(1) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes¹ oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten vom Burgenland in ein anderes Bundesland ist das Pflegegeld mit Ablauf des Monats, in dem die Verlegung stattgefunden hat, zu entziehen. Der Behörde, die durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes¹ oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten für die Weitergewährung des Pflegegeldes zuständig geworden ist, ist eine Ausfertigung dieses Entziehungsbescheides unter Anschluß einer Gleichschrift des seinerzeitigen Zuerkennungsbescheides zu übermitteln.

(2) Wird der Hauptwohnsitz² oder der Aufenthalt eines Anspruchsberechtigten zum Zwecke der stationären Pflege in eine Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 und 2 verlegt, wird, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit, der Anspruch auf Pflegegeld nicht berührt.

(3) Bei Verlegung des Hauptwohnsitzes³ oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten von einem anderen Bundesland in das Burgenland gebührt das Pflegegeld, unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit und soweit nicht § 3 Abs. 2 Z 2 anzuwenden ist, dem Anspruchsberechtigten, wenn er die im jeweiligen Landespflegegeldgesetz enthaltene Anzeigepflicht erfüllt hat, ab Beginn des auf die Verlegung folgenden Monats. Wird von der Behörde, die dem Anspruchsberechtigten vor der Verlegung des Hauptwohnsitzes³ oder des Aufenthaltes Pflegegeld gewährt hat, eine Information nach Abs. 1 zweiter Satz gegeben, kann die Gewährung des Pflegegeldes ohne Durchführung eines eigenen Ermittlungsverfahrens vorgenommen werden.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Anspruchsberechtigte nach § 3 Abs. 1 Z 2.

¹ Einfügung der Wendung "des Hauptwohnsitzes" durch Art. 1 Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

² Einfügung der Wendung "der Hauptwohnsitz" durch Art. 1 Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

³ Einfügung der Wendung "des Hauptwohnsitzes" durch Art. 1 Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

Anzeigepflicht

§ 9

(1) Anspruchsberechtigte, Anspruchswerber, gesetzliche Vertreter, Erbringer der Pflegeleistungen (§ 21 Abs. 1) und Sachwalter, zu deren Wirkungsbereich die Antragstellung auf Gewährung oder die Empfangnahme von Pflegegeld gehört, sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen für den Pflegegeldbezug, die den Verlust, eine Minderung, das Ruhen des Anspruches oder eine Anrechnung auf das Pflegegeld begründet, binnen vier Wochen der Landesregierung anzuzeigen.

(2) Die Verlegung des Hauptwohnsitzes^{*} oder des Aufenthaltes eines Anspruchsberechtigten vom Burgenland in ein anderes Bundesland ist der Landesregierung spätestens zum Zeitpunkt der Verlegung anzuzeigen.

* Einfügung der Wendung "des Hauptwohnsitzes" durch Art. 1 Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

§ 10

Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder

(1)¹ Wurden Pflegegelder zu Unrecht empfangen, so sind sie zu ersetzen, wenn der Zahlungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung wesentlicher Tatsachen oder Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 9) herbeigeführt hat oder wenn der Zahlungsempfänger erkennen mußte, daß das Pflegegeld nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt.

(2) Die Ersatzpflicht (Abs. 1) ist eingeschränkt auf Pflegegelder, die für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren vor dem Ersten des Monats, in dem die Landesregierung vom Ersatzgrund Kenntnis erlangt hat, geleistet wurden, es sei denn, die Leistungen wurden durch eine Handlung im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002,² herbeigeführt.

(3)³ Sind Pflegegelder gemäß Abs. 1 und 2 zu ersetzen, so ist der Ersatz durch Aufrechnung zu bewirken. Kann der Ersatz nicht oder nicht zur Gänze durch Aufrechnung mit dem Pflegegeld bewirkt werden, so kann der Ersatz unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse durch Aufrechnung mit der Grundleistung (§ 3 Abs. 1 Z 2), jedoch höchstens bis zur Hälfte, vorgenommen werden.

(4)⁴ Kann keine Aufrechnung stattfinden, so sind zu Unrecht empfangene Pflegegelder zurückzufordern.

(5) Ist die sofortige Hereinbringung durch Aufrechnung oder Rückzahlung aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen oder nach der Lage des Falles nicht möglich oder unbillig, ist

die Abstattung in Raten zu bewilligen oder kann die Forderung gestundet werden. Stundungszinsen sind nicht vorzuschreiben.

(6) Wenn die Verpflichtung zum Ersatz zu Unrecht empfangener Pflegegelder eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren mit Kosten oder Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum zu Unrecht empfangenen Betrag stehen würden, kann von der Hereinbringung abgesehen werden.

(7) Entf. gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

- ¹ In der Fassung des Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996
- ² Gesetzeszitat ersetzt gem. Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003
- ³ In der Fassung gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999
- ⁴ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

Ersatzansprüche *

§ 10a

(1) Wurde vom Land für einen Zeitraum Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach § 6 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese Leistung auf das Land über, wenn der Anspruchsübergang innerhalb von vier Wochen nach Kenntnismache des Anspruches geltend gemacht wird. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der gemäß § 6 anzurechnen ist, jedoch nur bis zur Höhe des von einem Dritten noch auszahlenden Betrages.

(2) Die für die Gewährung einer gemäß § 6 anrechenbaren Geldleistung zuständigen Behörden haben die Anspruchswerber bei Einleitung des Verfahrens zu befragen, ob sie auch ein Pflegegeld nach diesem Landesgesetz beziehen oder beantragt haben; zutreffendenfalls haben sie das Land von der Einleitung dieses Verfahrens unverzüglich zu verständigen. Das Land hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen dieser Verständigung den Übergang des Anspruches dem Grunde nach geltend zu machen.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

Übergang und Ruhen des Anspruches

§ 11

(1)¹ Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung des Sozialhilfeträgers, des Trägers der Behindertenhilfe oder Jugendwohlfahrt

1. in einem Pflege-, Wohn-, Alten- oder Behindertenheim, in einer Einrichtung der Jugendwohlfahrt oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. in einer Krankenanstalt, in einer Sonderkrankenanstalt für Psychiatrie oder in einer ähnlichen Einrichtung,
3. außerhalb einer der in Z 1 und 2 angeführten Einrichtungen im Rahmen eines Familienverbandes oder
4. auf einer von einem Träger der öffentlichen Wohlfahrtspflege, einer kirchlichen oder anderen karitativen Vereinigung geführten Pflegestelle

stationär gepflegt, so geht für die Zeit dieser Pflege der Anspruch auf Pflegegeld bis zur Höhe der Verpflegungskosten auf den Sozialhilfeträger, Träger der Behindertenhilfe oder Jugendwohlfahrt über. Der Anspruchsübergang tritt mit dem auf das Einlangen der Verständigung bei der Landesregierung folgenden Monat ein. Übersteigt die Summe aus Taschengeld (Abs. 6) und übergehendem Anspruch die gebührende Pflegegeldleistung, so ist der übergehende Anspruch entsprechend zu kürzen.

(2)² Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt oder einer stationären Einrichtung für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation, Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge, zur Festigung der Gesundheit oder der Unfallheilbehandlung im In- oder Ausland ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, ein Landesfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, LGBl. Nr. 43/2002^{2a}, der Bund, ein Sozialhilfeträger oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse oder des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung überwiegend aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, dem zuständigen Entscheidungsträger einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbezieher in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.

(3)² Das Pflegegeld ist auf Antrag weiterzuleisten

1. für die Dauer von höchstens drei Monaten des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbezieher mit einer Pflegeperson

PFLEGEgeldGESETZ

oder der Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ergeben. Das Pflegegeld ist jedoch über diesen Zeitraum hinaus weiterzuleisten, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird;

2.³ für die Dauer des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2 in dem Umfang der Beitragshöhe für die Weiterversicherung einer Pflegeperson gemäß § 77 Abs. 6 ASVG, BGBl. I Nr. 140/2002, § 33 Abs. 9 GSVG, BGBl. I Nr. 141/2002, § 8 FSVG, BGBl. I Nr. 141/1998, oder § 28 Abs. 6 BSVG, BGBl. I Nr. 142/2002 oder der Beitragshöhe für die Selbstversicherung einer Pflegeperson gemäß § 589 Abs. 5 ASVG, BGBl. I Nr. 142/2000,

3. während des stationären Aufenthaltes gemäß Abs. 2, wenn und solange auch die Pflegeperson als Begleitperson stationär aufgenommen wurde, weil der Aufenthalt ohne diese nicht möglich wäre oder bei Kindern, unmündigen Minderjährigen oder geistig Behinderten in deren Interesse erforderlich ist.

(4)² Für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder für die Dauer des Vollzuges einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme ruht der Anspruch auf Pflegegeld; ebenso für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl.Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2002⁴, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 114/2002, für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher gemäß § 22 StGB oder für gefährliche Rückfallstäter gemäß § 23 StGB.

(5)² Der Anspruch auf Pflegegeld ruht für die Dauer des vorübergehenden Aufenthaltes des Anspruchsberechtigten im Ausland. Ruhen tritt nicht ein, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr nicht länger als zwei Monate im Ausland aufhält. Darüber hinaus kann die Weitergewährung von Pflegegeld zuerkannt werden, wenn der Aufenthalt im Ausland besonders im Interesse der Gesundheit, der Ausbildung oder der familiären Beziehungen des Anspruchsberechtigten gelegen ist.

(6)² Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 gilt nicht für den Eintritts- und Austrittsmonat. Für die Dauer des Anspruchsüberganges nach Abs. 1 gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 vH des Pflegegeldes der Stufe 3.

(7)² Das Pflegegeld ist bei Eintreten der Ruhensvoraussetzungen nach den Abs. 2 bis 5 für den Eintritts- und Austrittsmonat zu aliquotieren, wobei der Kalendermonat einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

(8)² Sind Pflegegelder angewiesen worden, die gemäß Abs. 1 bis 5 nicht mehr auszuführen waren, so sind diese Pflegegelder auf das Taschengeld oder auf künftig auszuführendes Pflegegeld anzurechnen.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

² In der Fassung gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

³ Wendung „über die Neustrukturierung“ LGBl. Nr. 43/2002“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

⁴ In der Fassung gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

Pfändung und Verpfändung

§ 12

Die Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 71/2002, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 114/2002,¹ regelt, inwieweit Pflegegelder nach diesem Landesgesetz verpfändet oder gepfändet werden dürfen.²

¹ Gesetzeszitat ersetzt gem. Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

² In der Fassung gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

Übergang von Schadenersatzansprüchen

§ 13

(1) Kann ein Bezieher von Pflegegeld den Ersatz des Schadens, der ihm durch einen Unfall oder ein sonstiges Ereignis entstanden ist, aufgrund anderer Rechtsvorschriften beanspruchen, so geht dieser Anspruch ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Anzeige an den Ersatzpflichtigen insoweit auf den Pflegegeldträger über, als dieser aus diesem Anlaß Pflegegeld zu leisten hat. Dies gilt nicht für den Anspruch auf Schmerzensgeld.

(2) Ersatzbeträge, die der Ersatzpflichtige dem Bezieher von Pflegegeld in Unkenntnis des Anspruchsüberganges gemäß Abs. 1 geleistet hat, sind auf das Pflegegeld anzurechnen. Im Ausmaß der Anrechnung erlischt der auf den Pflegegeldträger übergegangene Ersatzanspruch gegen den Ersatzpflichtigen.

(3) Zur Entscheidung von Streitigkeiten über die nach Abs. 1 geltend gemachten Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte berufen.

Fälligkeit und Auszahlung

§ 14

(1)¹ Das Pflegegeld ist spätestens jeweils am Ende des Monats auszuführen.

(2) Das Pflegegeld wird an den Anspruchsberechtigten ausgezahlt. Ist der Anspruchsberechtigte

PFLEGEgeldGESETZ

geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig, so ist das Pflegegeld dem gesetzlichen Vertreter aus-zuzahlen. Ist für einen Anspruchsberechtigten ein Sachwalter bestellt, so ist diesem das Pflegegeld aus-zuzahlen, wenn die Angelegenheiten, mit deren Besorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme dieser Leistung umfassen.

(3)² Erhält eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Landes, einer Gemeinde oder eines Sozialhilfeträgers ambulante oder teilstationäre Pflegeleistungen, für die sie zum gänzlichen oder teilweisen Kostenersatz verpflichtet ist, so kann das Pflegegeld bis zur Höhe der Kostenersatzforderung von Amts wegen dem Empfänger des Kostenersatzes mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der pflegebedürftigen Person ausbezahlt werden, sofern die pflegebedürftige Person mit der Zahlung des Kostenersatzes mindestens zwei Monate ab Rechnungslegung im Verzug ist. Bescheide sind nur dann zu erlassen, wenn dies die pflegebedürftige Person innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Änderung der Auszahlung beantragt. Nach Ablauf eines Jahres ab Änderung der Auszahlung oder wenn die Pflegeleistungen vom Erbringer zur Gänze eingestellt werden, ist das Pflegegeld auf Antrag oder von Amts wegen wieder an den Anspruchsberechtigten aus-zuzahlen.

(4)³ Die Auszahlung ist in der Weise zu veranlassen, daß das Pflegegeld von einer allfälligen anderen Geldleistung getrennt ausgewiesen wird.

(5)^{3,4} Das Pflegegeld ist auf volle Schillingbeträge zu runden; dabei sind Beträge unter 50 Groschen zu vernachlässigen und Beträge von 50 Groschen an auf einen Schilling zu ergänzen.

¹ In der Fassung gem. Art. 1 Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

² In der Fassung des Art. 1 Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

³ Änderung der Absatzbezeichnung gem. Art. 1 Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

⁴ Abs. 5 lautet gem. Art. 57 Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 mit Wirkung vom 1.1.2002 wie folgt:

„(5) Das Pflegegeld ist auf volle 10 Cent zu runden; dabei sind Restbeträge von weniger als 5 Cent zu vernachlässigen und Beträge von 5 Cent oder mehr auf volle 10 Cent zu ergänzen.“

Auszahlung bei Familienhospizkarenz *

§14a

(1) Personen, die zum Zwecke der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindern (Wahl- oder Pflegekindern) eine Familienhospizkarenz

1. gemäß §§ 14a oder 14b des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2002, gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes oder
2. gemäß § 32 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 89/2002, oder
3. nach gleichartigen bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gegen gänzlichen Entfall der Bezüge

in Anspruch nehmen, ist auf Antrag des Pflegebedürftigen das Pflegegeld aus-zuzahlen, sofern keine stationäre Pflege in einer der in § 11 Abs. 1 genannten Einrichtungen vorliegt.

(2) Die Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist zu bescheinigen. Die Änderung der Auszahlung ist mit dem auf die Antragstellung auf geänderte Auszahlung folgenden Monat durchzuführen, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Familienhospizkarenz beginnt. Das Pflegegeld ist ab dem Monat, der auf das Ende der Familienhospizkarenz folgt, wieder nach den Vorschriften des § 14 aus-zuzahlen.

(3) Bescheide über die Änderung der Auszahlung des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies vom Pflegebedürftigen binnen vier Wochen ab Änderung der Auszahlung verlangt wird.

(4) § 15 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die im Abs. 1 genannten Personen zum Bezug des Pflegegeldes und zur Fortsetzung des Verfahrens vorrangig berechtigt sind.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

Bezugsberechtigung und Fortsetzung des Verfahrens bei Tod des Anspruchsberechtigten

§ 15

(1) Ist im Zeitpunkt des Todes der pflegebedürftigen Person eine fällige Geldleistung noch nicht aus-gezahlt, so sind, sofern in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, auf Antrag in folgender Rangord-nung bezugsberechtigt:

1. die Person, die den Pflegebedürftigen in dem Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend und ohne angemessenes Entgelt gepflegt hat;
2. die Person, die für den Zeitraum, für den die fällige Geldleistung gebührt, überwiegend für die

PFLEGEgeldGESETZ

Pflege aufgekommen ist.

Liegt ein Überwiegen im Sinne der Z 1 und 2 nicht vor, besteht die Bezugsberechtigung zu gleichen Teilen.

(2) Wird innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der pflegebedürftigen Person von bezugsberechtigten Personen gemäß Abs. 1 kein Antrag auf Auszahlung gestellt oder sind keine solchen Personen vorhanden, fällt die noch nicht ausgezahlte Geldleistung in den Nachlaß.

(3) Ist im Zeitpunkt des Todes des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten ein Verfahren auf Gewährung oder Neubemessung des Pflegegeldes noch nicht abgeschlossen, sind die im Abs. 1 genannten Personen in der dort festgelegten Rangordnung auf Antrag zur Fortsetzung des Verfahrens berechtigt. Wird von diesen Personen innerhalb von sechs Monaten nach dem Tode des Anspruchswerbers oder Anspruchsberechtigten kein Antrag auf Fortsetzung gestellt oder sind keine zur Fortsetzung berechtigten Personen vorhanden, sind hiezu die Verlassenschaft nach dem Verstorbenen beziehungsweise dessen Erben längstens innerhalb eines Jahres nach dem Tod der pflegebedürftigen Person berechtigt.*

* In der Fassung gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

Ersatz von Geldleistungen durch Sachleistungen

§ 16

(1)* Wird der durch das Pflegegeld angestrebte Zweck (§ 1) nicht erreicht, sind anstelle des gesamten oder eines Teiles des Pflegegeldes Sachleistungen mit Wirkung ab Zustellung des Bescheides zu gewähren, wenn und insoweit die Möglichkeit besteht, den Pflegebedarf durch Sachleistungen abzudecken. Wird die Annahme dieser Sachleistung ohne triftigen Grund verweigert, ruht der entsprechende Anspruch auf Pflegegeld für die Dauer der Weigerung.

(2) Wurden Sachleistungen gemäß Abs. 1 zu Unrecht gewährt, findet kein Rückersatz statt und ist das einbehaltene Pflegegeld nachzuzahlen.

(3) Der Anspruchsberechtigte kann nach Ablauf eines Jahres ab Zuerkennung der Sachleistung den Antrag stellen, daß anstelle aller oder eines Teiles der zuerkannten Sachleistungen eine Geldleistung erbracht werde; diesem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr gegeben sind.

(4) Bei der vergleichenden Beurteilung der Wirksamkeit von Geld- und Sachleistungen ist auf die nach der Art der Behinderung unterschiedlichen Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

(5) Bei Ersatz von Geld- durch Sachleistungen ist das Pflegegeld zur Bedeckung der Sachleistungen zu verwenden und an den Erbringer der Sachleistungen insoweit auszuzahlen, als dieser Leistungen erbringt.

* In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

Abgabenbefreiung

§ 17

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben und Vollmachten sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

(2) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Gesetz gewährten Pflegegelder im Inland trägt der Träger des Pflegegeldes.

3a. Abschnitt * Zuwendungen

Zuwendungen für pflegende Angehörige

§ 17a

(1) Bei Vorliegen einer sozialen Härte können Zuwendungen demjenigen gewährt werden, der

1. als naher Angehöriger seit mindestens einem Jahr

a) eine pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 3 nach diesem Gesetz gebührt, oder

b) eine nachweislich demenziell erkrankte pflegebedürftige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Gesetz, oder

c) eine pflegebedürftige minderjährige Person, der zumindest ein Pflegegeld der Stufe 1 nach diesem Gesetz gebührt,

überwiegend pflegt und

2. an der Erbringung der Pflegeleistung wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert ist.

(2) Ansuchen auf Gewährung einer Zuwendung nach Abs. 1 sind unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzubringen.

PFLEGEgeldGESETZ

(3) Die Landesregierung hat nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Zuwendung im Sinne des Abs. 1 gewährt werden kann (wie die Höhe der Zuwendung, besonders berücksichtigungswürdige Umstände), in Form von Richtlinien zu erlassen. Diese Richtlinien sind bei der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung für Angelegenheiten des Pflegegeldes zuständigen Abteilung zur öffentlichen Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufzulegen. Zusätzlich sind sie im Internet auf der Homepage des Landes Burgenland (www.burgenland.at) bekannt zu machen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009; gem. dessen Art. III tritt die Änderung mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 17b

(Entf. gem. Art. 2 Artikel I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2012
(mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2012))

4. Abschnitt Organisation und Zuständigkeit

Pflegegeldträger
§ 18

Pflegegeldträger ist das Land Burgenland.

Vollziehung
§ 19

Für die Vollziehung ist zuständig:

1. die Landesregierung für die in § 3 Abs. 1 Z 1 angeführten Anspruchsberechtigten;
2. die Landesregierung für die in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Anspruchsberechtigten, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber dem Land haben;
3. der Gemeinderat (Gemeindeverbandsausschuß bzw. Sanitätsausschuß) für die in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Anspruchsberechtigten, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber der Gemeinde (dem Gemeindeverband bzw. Sanitätskreis) haben;
4. der Stadtsenat in Städten mit eigenem Statut für die in § 3 Abs. 1 Z 2 angeführten Anspruchsberechtigten, die einen Anspruch auf Pensionsleistungen gegenüber der Stadt mit eigenem Statut haben;
5. die nach Z 2 bis 4 in Betracht kommende Behörde jenes Rechtsträgers, der zur Kostentragung nach § 26 Abs. 4 verpflichtet ist.

(2) Gegen Bescheide nach diesem Gesetz sind Berufungen nicht zulässig.

(3) Nach Erlassung eines Bescheides nach diesem Gesetz kann beim Landesgericht Eisenstadt als Arbeits- und Sozialgericht Klage erhoben werden. Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung des Anspruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei Monaten nach Zustellung des Bescheides erhoben werden. In den gerichtlichen Verfahren hat der Pflegegeldträger Parteistellung. Die Bestimmungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2002,¹ sind anzuwenden.²

¹ Gesetzeszitat ersetzt gemäß Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

² Letzter Satz in der Fassung gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

PFLEGEgeldGESETZ

5. Abschnitt Verfahren

Allgemeine Bestimmungen¹

§ 20

Auf das Verfahren finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 117/2002², mit Ausnahme der §§ 45 Abs. 3 und 68 Abs. 2 AVG Anwendung.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

² Gesetzeszitat ersetzt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

Begutachtung^{*}

§ 20a

(1) Auf Wunsch des Pflegebedürftigen, seines gesetzlichen Vertreters oder Sachwalters ist bei der Untersuchung die Anwesenheit und Anhörung einer Person seines Vertrauens zu ermöglichen. Hieraus entstehende Kosten werden nicht ersetzt.

(2) Bei der Begutachtung von pflegebedürftigen Personen in stationären Einrichtungen sind zur Beurteilung der konkreten Pflegesituation auch Informationen des Pflegepersonals einzuholen und die Pflegedokumentation zu berücksichtigen.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen, die durch ambulante Dienste betreut werden, sind bei der Begutachtung zur Verfügung gestellte Pflegedokumentationen zu berücksichtigen.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

Antragstellung

§ 21

(1)¹ Die Leistungen nach diesem Gesetz sind durch Antrag beim Amt der Burgenländischen Landesregierung geltend zu machen. Langt beim Amt der Landesregierung ein Antrag ein, der bei einer Bezirksverwaltungsbehörde, bei einer anderen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gericht oder einem Gemeindeamt eingebracht und weitergeleitet worden ist, so gilt er als ursprünglich richtig eingebracht.

(2)² Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind der Anspruchswerber selbst, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Sachwalter, wenn er mit der Besorgung dieser Angelegenheit betraut worden ist. Überdies kann ein Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes auch durch Familienmitglieder oder Haushaltsangehörige ohne Nachweis der Bevollmächtigung gestellt werden, wenn kein Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis besteht.

(3)³ Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruchsübergang gemäß § 11 Abs. 1 sind auch der Erbringer der Pflegeleistung sowie der Kostenträger antragsberechtigt. Die Antragstellung des Kostenträgers gilt als Verständigung gemäß § 11 Abs. 1 und begründet keine Parteistellung, die über den Ersatzanspruch gemäß § 11 hinausgeht. Auch die Antragstellung durch den Erbringer der Pflegeleistung begründet keine Parteistellung.

(4)³ Anträge auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit Rechtskraft der letzten Entscheidung noch kein Jahr verstrichen ist und keine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzung glaubhaft bescheinigt ist.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999 (Entfall des vormaligen zweiten Satzes)

² Eingefügt gem. Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

³ In der Fassung des Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996 (Änderung der Absatzbezeichnung gem. Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999)

Mitwirkungspflicht

§ 22

(1) Die Leistung des Pflegegeldes kann abgelehnt, gemindert oder entzogen werden, wenn und solange der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber ohne triftigen Grund

1. einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung nicht entspricht oder

2. eine für die Entscheidungsfindung unerlässliche ärztliche Untersuchung verweigert oder

3. sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen.

(2) Voraussetzung für eine bescheidmäßige Verfügung nach Abs. 1 ist jedoch, daß der Anspruchsberechtigte oder Anspruchswerber auf die Folgen seines Verhaltens nachweislich aufmerksam gemacht worden ist. Eine Nachzahlung für die Zeit der Ablehnung, Minderung oder Entziehung des Pflegegeldes hat zu unterbleiben.

PFLEGEgeldGESETZ

Bescheide § 23

(1) Bescheide nach diesem Gesetz sind schriftlich zu erlassen.

(2) Bescheide haben auf die Möglichkeit, eine Klage beim Landesgericht Eisenstadt als Arbeits- und Sozialgericht einzubringen, auf die dabei einzuhaltende Frist, die Form der Einbringung und auf das Erfordernis des hinreichend bestimmten Klagebegehrens gemäß § 82 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 118/2002¹, hinzuweisen.

(3) Im Falle der Neubemessung des Pflegegeldes als Folge von Änderungen dieses Gesetzes oder der Anpassung des Pflegegeldes besteht keine Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides.

(4)² Im Verfahren gemäß § 11 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 haben die Entscheidungsträger gegenüber den Trägern der Sozialhilfe oder den Empfängern des Kostenersatzes keinen Bescheid zu erlassen.

(5)³ Ergibt sich nachträglich, daß eine Geldleistung bescheidmäßig infolge eines wesentlichen Irrtums über den Sachverhalt oder eines offenkundigen Versehens zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt, zu niedrig bemessen oder zum Ruhen gebracht wurde, so ist mit Wirkung vom Tage der Auswirkung des Irrtums oder Versehens der gesetzliche Zustand herzustellen.

¹ Gesetzeszitat ersetzt gem. Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

² Eingefügt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

³ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

Information und Kontrolle § 24

(1) Der Anspruchsberechtigte, sein gesetzlicher oder bevollmächtigter Vertreter bzw. der Sachwalter sind über den Zweck des Pflegegeldes (§ 1) zu informieren.

(2) Die Burgenländische Landesregierung ist berechtigt, die zweckmäßige Verwendung des Pflegegeldes zu kontrollieren; die im Abs. 1 genannten Personen haben die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Wenn Hinweise auf eine drohende Unterversorgung vorliegen, ist auch der Zutritt zu den Wohnräumen des Pflegebedürftigen zu gewähren.

(3) Wenn die im Abs. 1 genannten Personen ihren Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nachkommen, kann das Pflegegeld für die Dauer der Weigerung gemindert, entzogen oder durch Sachleistungen ersetzt werden (§ 16).

Verarbeitung und Übermittlung von Daten § 25

(1)* Die Landesregierung ist ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes die Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern betreffend Generalien, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zur Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.

(2) Die Landesregierung ist verpflichtet, auf Verlangen den Entscheidungsträgern und den übrigen Trägern der Sozialversicherung, den Bezirksverwaltungsbehörden und Ämtern der Landesregierung sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).

(3) Die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung sind verpflichtet, auf Verlangen der Landesregierung und den Gerichten die zur Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Abs. 2 zu übermitteln (Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen für pflegebedürftige Personen).

(4) Die öffentlichen und privaten Krankenanstalten sowie die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, auf begründetes Ersuchen des Amtes der Landesregierung oder der Gerichte im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Gesetzes mitzuwirken, wenn dies im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist. Die Mitwirkungspflicht umfaßt auch die Übermittlung von Daten im Sinne des Abs. 2.

* In der Fassung gem. Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003

PFLEGEgeldGESETZ

6. Abschnitt Kostentragung

§ 26

(1) Für die aus diesem Gesetz erwachsenden Kosten hat das Land als Pflegegeldträger aufzukommen.

(2)¹ Für die nach § 3 Abs. 1 Z 1 Anspruchsberechtigten haben die Gemeinden dem Land zu den aus diesem Gesetz erwachsenden Kosten einen Beitrag ab 1.1.1998 von 55 v.H., ab 1.1.1999 von 52,5 v.H. und ab 1.1.2000 von 50 v.H. zu leisten. Der Kostenbeitrag ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer (Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundsteuer von den Grundstücken), der Kommunalsteuer (unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer sowie allfälliger Rückersätze an Gewerbesteuer), der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr vorangegangenen Jahres ermittelt.²

(3)¹ Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung am Ende des Kalenderjahres zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben nach diesem Gesetz zu ermitteln.

(4) Hat ein Anspruchsberechtigter nach § 3 Abs. 1 Z 2 mehrere Ansprüche gegenüber verschiedenen Rechtsträgern, so ist zur Kostentragung verpflichtet:

1. der Rechtsträger, gegenüber dem ein Eigenanspruch besteht, vor dem, gegenüber dem ein Hinterbliebenenanspruch besteht, oder
2. das Land, sofern von mehreren gleichwertigen Ansprüchen einer gegenüber dem Land besteht oder
3. jene Gemeinde (Gemeindeverband) gegenüber der (gegenüber dem) der höchste Leistungsanspruch besteht.

¹ In der Fassung des Art. II des Gesetzes LGBl. Nr. 30/1998

² Letzter Satz in der Fassung der Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 59/2003 (Entfall der Wendung „der Getränkeabgabe“)

7. Abschnitt Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde; Übergangsrecht

§ 27

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinden sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 28

Personen, denen zum 30. Juni 1993 ein Pflegegeld oder eine Blindenbeihilfe oder eine Hilflosenzulage nach landesgesetzlichen Bestimmungen rechtskräftig zuerkannt ist (“bisherige pflegebezogenen Geldleistungen”) und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 zählen, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Juli 1993 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 zu gewähren. Diesen Personen gilt ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 2 als rechtskräftig zuerkannt. Werden bis 30. Juni 1994 Anträge auf Erhöhung dieses Pflegegeldes eingebracht, ist § 21 Abs. 2 nicht anzuwenden

§ 29

(1) Die bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen gelten mit 30. Juni 1993 als rechtskräftig eingestellt.

(2) Wenn solche Geldleistungen noch für Zeiträume nach dem 30. Juni 1993 ausbezahlt werden, sind diese auf das Pflegegeld anzurechnen.

§ 30

(1) Bringen Bezieher bisheriger pflegebezogener Geldleistungen bis 31. Dezember 1993 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein, kann das höhere Pflegegeld ab Vorliegen der Voraussetzungen - frühestens ab 1. Juli 1993 geleistet werden.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

§ 31

(1) Für den Ersatz zu Unrecht bezogener bisheriger pflegebezogener Geldleistungen, die sich auf Zeiträume vor dem 1. Juli 1993 beziehen, gelten die jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen in

PFLEGEgeldGESETZ

der bis zum 30. Juni 1993 geltenden Fassung.

(2) § 11 Abs. 1 zweiter Satz ist nicht anwendbar, wenn zum 30. Juni 1993 der Anspruch auf die bisherige pflegebezogene Geldleistung auf einen Kostenträger übergegangen ist; in diesen Fällen bezieht sich dieser Anspruchsübergang ab 1. Juli 1993 auf das Pflegegeld.

§ 32

Allen am 1. Juli 1993 noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1993 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen zugrunde zu legen; § 28 erster Satz gilt sinngemäß

§ 33

(1) Ab 1. Juli 1993 ist ein Ausgleich zu leisten, wenn

1. das Pflegegeld gemäß § 28 oder § 30 betragsmäßig geringer ist als die bisherige pflegebezogene Geldleistung (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile),

2. sich aufgrund der Anrechnung gemäß § 6 ein Betrag ergibt, der unter dem Betrag der bisherigen pflegebezogenen Geldleistung liegt oder

3. aufgrund der Anrechnung gemäß § 6 kein Pflegegeld ausgezahlt wird.

Der Ausgleich nach Z 1 und 2 ist in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) und der Ausgleich nach Z 3 in Höhe jener Leistung zu erbringen, die aufgrund des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen ist.

(2) Personen, denen zum 30. Juni 1993 eine Blindenbeihilfe nach dem Burgenländischen Blindenbeihilfengesetz 1981, LGBl. Nr. 28, rechtskräftig zuerkannt ist und die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 des Bundespflegegeldgesetzes zählen, ist ein Ausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach dem Bundespflegegeldgesetz gebührenden Pflegegeld und den bisherigen pflegebezogenen Geldleistungen (einschließlich allfälliger Sonderzahlungsanteile) zu erbringen, die aufgrund des Inkrafttretens des Bundespflegegeldgesetzes und dieses Gesetzes mit 1. Juli 1993 entfallen sind.

(3) Auf die gemäß Abs. 1 und 2 gewährten Ausgleiche sind Erhöhungen des Pflegegeldes aufgrund einer Einordnung in eine höhere Stufe entsprechend anzurechnen.

(4) Tritt eine Änderung in der Sachlage ein, die nach den bis zum 30. Juni 1993 geltenden gesetzlichen Regelungen die Minderung oder Entziehung jener pflegebezogenen Leistung, an deren Stelle der Ausgleich gewährt wird, zur Folge hätte, ist der Ausgleich entsprechend zu mindern oder zu entziehen.

(5) Soweit in den Abs. 3 und 4 nichts anderes bestimmt ist, sind auf Ausgleiche die für das Pflegegeld geltenden Regelungen sinngemäß anzuwenden.

(6) * Die Ausgleiche gemäß Abs. 1 und 2 sind mit Wirkung vom 1. Jänner 2009 von Amts wegen wie folgt zu erhöhen und gemäß § 14 Abs. 5 auf Beträge von vollen 10 Cent zu runden:

1. bei einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 1 oder 2 um 4 %,

2. bei einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 3 bis 5 um 5 % und

3. bei einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufen 6 oder 7 um 6 %.

Der Vervielfachung sind die für das Jahr 2008 gebührenden Beträge zugrunde zu legen.

* Absatz i.d.F.d des Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009; gem. dessen Art. III tritt die Änderung mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

§ 34

Soweit in anderen Gesetzen auf bisherige pflegebezogene Geldleistungen, die durch dieses Gesetz geändert oder aufgehoben werden, verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf das Pflegegeld nach diesem Gesetz.

2. Hauptstück Änderung von Gesetzen

Artikel I

Burgenländisches Behindertengesetz

Das Burgenländische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 20/1966, in der Fassung der Kundmachung, LGBl. Nr. 25/1966 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/1975, wird wie folgt geändert:

Z. 1 - 17 bereits im Behindertengesetz berücksichtigt.

PFLEGEgeldGESETZ

Artikel II

Burgenländisches Blindenbeihilfengesetz 1981

Das Burgenländische Blindenbeihilfengesetz 1981, LGBl. Nr. 28, tritt mit Ablauf des 30. Juni 1993 außer Kraft.

3. Hauptstück Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1993 in Kraft, soweit im Abs. 2 nicht anders bestimmt ist.
- (2) § 3 Abs. 3 Z 4 tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.
- (3)¹ Die Bestimmungen des § 26 Abs. 2 und 3 gelten bis 31. Dezember 1996.
- (4) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft.

* In der Fassung des Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

(1) Allen Verfahren in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 sind für die Zeit bis zum 30. Juni 1995 die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 58/1993, zugrunde zu legen. Der Rechtsweg ist in bezug auf Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 7 für die Zeit vor dem 1. Juli 1995 ausgeschlossen.

(2) Wurde in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995 mittels Mitteilung ein Pflegegeld in Höhe der Stufen 3 bis 6 gewährt, so ist § 21 Abs. 2 des Burgenländischen Pflegegeldgesetzes nicht anzuwenden.

(3) Sofern in diesem Gesetz auf Zeiten vor Inkrafttreten des Hauptwohnsitzgesetzes, BGBl. Nr. 505/1994, das ist der 1. Jänner 1995, abgestellt wird, gilt als Hauptwohnsitz der ordentliche Wohnsitz.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

Sofern die Summe der von den Gemeinden dem Land für das Jahr 1996 zu leistenden Kostenbeiträge gemäß § 37 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, gemäß § 41 Abs. 2 des Burgenländischen Behindertengesetzes und gemäß § 26 Abs. 2 den Betrag von S 259,7 Millionen übersteigt, ist der den Betrag von S 259,7 Millionen übersteigende Kostenbeitrag der Gemeinden vom Land zu tragen.

Artikel IV des Gesetzes LGBl. Nr. 24/1996

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Artikel I Z 20^{*} tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(3) Artikel III tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

* § 26 Abs. 2 letzter Satz

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(2) Artikel I Z 3 bis 5¹ sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1997 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.

(3) Personen, denen vor dem 1. Jänner 1997 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, ist dieses weiterhin im Betrag von monatlich 203,10 Euro² zu erbringen.

(4) § 11 Abs. 6 in der Fassung des Artikel I Z 7 ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruchsübergang vor dem 1. Jänner 1997 erfolgt ist.

¹ Z. 3 entspricht dem § 5, Z. 4 dem § 7 Abs. 1 und Z. 5 dem § 7 Abs. 3 Z. 2

² Betrag (vormals 195,30 Euro) ersetzt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009; gem. dessen Art. III tritt die Änderung mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

Artikel I des Gesetzes LGBl. Nr. 30/1998

(Inkrafttreten: 1.1.1997)

§ 26 Abs. 2 und 3 lauten vom 1.1.1997 bis 31.12.1997 folgendermaßen:

"(2) Für die nach § 3 Abs. 1 Z 1 Anspruchsberechtigten haben die Gemeinden dem Land zu den aus diesem Gesetz erwachsenden Kosten einen Beitrag von 50 v.H. zu leisten, ausgenommen für Pflegegeldleistungen, die aufgrund einer hochgradigen Sehbehinderung bis zur Höhe der Stufe 3 oder einer Blindheit bis zur Höhe der Stufe 4 gewährt werden. Der Kostenbeitrag ist auf die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Steuerkraft aufzuteilen. Die Steuerkraft wird aus dem Gesamtaufkommen an Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der Grundsteuer (Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundsteuer von den Grundstücken), der Kommunalsteuer (unter Berücksichtigung allfälliger Nachzahlungen an Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer sowie allfälliger Rückersätze an Gewerbesteuer), der Getränkeabgabe, der Lustbarkeitsabgabe und der Abgabe für das Halten von Tieren des dem Beitragsjahr

PFLEGEgeldGESETZ

vorangegangenen Jahres ermittelt.

(3) Die Gemeinden haben dem Land auf Verlangen vierteljährlich Vorschüsse in der Höhe je eines Sechstels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen Verrechnung am Ende des Kalenderjahres zu leisten. Die Vorschüsse sind unter Zugrundelegung der im Landesvoranschlag vorgesehenen Ausgaben nach diesem Gesetz zu ermitteln."

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 30/1998

(Inkrafttreten: 1.1.1997)

Sofern die Summe der von den Gemeinden dem Land für das Jahr 1997 zu leistenden Kostenbeiträge gemäß § 37 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes, gemäß § 41 Abs. 2 des Burgenländischen Behindertengesetzes und gemäß § 26 Abs. 2 den Betrag von S 262,0 Millionen übersteigt, ist der den Betrag von S 262,0 Millionen übersteigende Kostenbeitrag der Gemeinden vom Land zu tragen.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

(1) Allen am 1. Jänner 1999 noch nicht bescheidmäßig abgeschlossenen Verfahren sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 1998 die bis zu diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen des § 4 und der Einstufungsverordnung zum Burgenländischen Pflegegeldgesetz, LGBl.Nr. 62/1993, zugrunde zu legen. Dies gilt sinngemäß auch für gerichtliche Verfahren.

(2) Personen, denen zum 31. Dezember 1998 ein Pflegegeld in der Höhe der Stufe 3 rechtskräftig zuerkannt ist, ist von Amts wegen mit Wirkung vom 1. Jänner 1999 ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 4 zu gewähren, sofern die dafür erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 in der Fassung des Art. I Z 1 erfüllt sind.

(3) Die Entscheidung im Verfahren nach Abs. 2 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(4) Eine Minderung eines rechtskräftig zuerkannten Pflegegeldes wegen der gesetzlichen Änderung der Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 oder wegen des Außerkrafttretens der §§ 7 und 8 der Einstufungsverordnung ist nur dann zulässig, wenn auch eine wesentliche Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes eingetreten ist. Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in denen die Antragstellung oder die Einleitung des amtswegigen Verfahrens vor dem 1. Jänner 1999 erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Diese Bestimmungen sind auch im gerichtlichen Verfahren anzuwenden.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 8/1999

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2005

Anträge, die vor dem 1. Jänner 2005 gestellt wurden, sind nach den bis dahin geltenden Regelungen zu erledigen.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2005

§§ 5, 6, 7 Abs. 1 Z 2, 33 Abs. 6 sowie Artikel II Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 28/2009

(1) Bringen Bezieherinnen oder Bezieher von Pflegegeld nach diesem Gesetz bis 30. April 2009 einen Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes ein und liegen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009 vor, ist das höhere Pflegegeld ab 1. Jänner 2009 unter der Annahme, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 oder 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009 auch schon zu diesem Zeitpunkt vorgelegen haben, ohne weitere Prüfung zu leisten.

(2) Die Entscheidung in Verfahren nach Abs. 1 hat ohne neuerliche ärztliche Untersuchung zu erfolgen, wenn durch die aktenkundigen Tatsachen und die in früheren Verfahren eingeholten Gutachten der Sachverhalt ausreichend geklärt ist.

(3) Allen am 1. Jänner noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren auf Zuerkennung oder Erhöhung des Pflegegeldes sind für die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 die bis zu diesem Zeitpunkt jeweils für die Beurteilung des Anspruches geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes zugrunde zu legen.

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für gerichtliche Verfahren.

Artikel III des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2009

Die Änderungen des § 4 Abs. 3 bis 7 und des § 5, die Einfügungen des § 17a und § 17b, die Änderung des § 33 Abs. 6 sowie des Artikel II Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1997 sowie Artikel II treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

VEREINBARUNG BETR. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN (9225)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. Nr. 3/1994

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im folgenden Vertragsparteien genannt - kommen überein, gemäß Artikel 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Bundesweite Pflegevorsorge

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs die Vorsorge für pflegebedürftige Personen bundesweit nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche ein umfassendes Pflegeleistungssystem an Geld- und Sachleistungen zu schaffen.

(3) Die Pflegeleistungen werden unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt.

(4) Unter gleichen Voraussetzungen werden gleiche Leistungen als Mindeststandard gesichert.

Artikel 2

Geldleistungen

(1) Zur teilweisen Abdeckung des Mehraufwandes an Hilfe und Betreuung sichern die Vertragsparteien Pflegegeld zu, das nach dem Bedarf abgestuft ist.

(2) Die Voraussetzungen für die Gewährung von Pflegegeld des Bundes werden mit dem Bundespflegegeldgesetz geregelt. Die Länder verpflichten sich, bis 30. Juni 1993 Landesgesetze und Verordnungen mit gleichen Grundsätzen und Zielsetzungen wie der Bund zu erlassen und bis spätestens 1. Juli 1993 in Kraft zu setzen.

(3) Die Gewährung des Pflegegeldes nach dem Bundespflegegeldgesetz geht der Gewährung nach landesgesetzlichen Vorschriften vor.

(4) Das Pflegegeld ist mit Wirkung vom 1. Jänner 1994 und mit Wirkung vom 1. Jänner 1995 mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu vervielfachen.

(5) Auf die Gewährung des Pflegegeldes besteht unabhängig von Einkommen und Vermögen ein Rechtsanspruch.

(6) Die Länder werden Vereinbarungen gemäß Artikel 15a B-VG treffen, um bei Wohnsitzwechsel des Anspruchsberechtigten zwischen den Ländern Unterbrechungen bei der Auszahlung des Pflegegeldes zu vermeiden.

Artikel 3

Sachleistungen

(1) Die Länder verpflichten sich, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) für pflegebedürftige Personen zu sorgen, soweit zu deren Erbringung nicht Dritte gesetzlich verpflichtet sind.

(2) Erbringen die Länder die dem Mindeststandard entsprechenden Sachleistungen (Art. 5) nicht selbst, so haben sie dafür zu sorgen, daß die sozialen Dienste bis zu dem in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen (Art. 6) festgelegten Bedarf qualitäts- und bedarfsgerecht nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit von anderen Trägern erbracht werden.

(3) Die Länder haben darauf hinzuwirken, daß von den Trägern der sozialen Dienste insbesondere die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Ehrenamtlichkeit der Pflegekräfte soll weiterhin unterstützt werden.

(4) Werden für die Erbringung der Pflegeleistungen Kostenbeiträge von den pflegebedürftigen Personen eingehoben, so sind soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

Artikel 4

Organisation

(1) Die Länder verpflichten sich, dafür Sorge zu tragen, daß die sozialen Dienste aufbauend auf den bestehenden Strukturen, dezentral und flächendeckend angeboten werden.

(2) Die Länder werden insbesondere dafür sorgen, daß

a) alle angebotenen ambulanten teilstationären und stationären Dienste koordiniert und

b) Informationen und Beratung sichergestellt werden.

VEREINBARUNG BETR. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN

Artikel 5

Mindeststandard der Sachleistungen

Der Mindeststandard der Sachleistungen hat dem Leistungskatalog und den Qualitätskriterien für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste (Anlage A) zu entsprechen.

Artikel 6

Bedarfs- und Entwicklungspläne der Länder

Zur langfristigen Sicherung des genannten Mindeststandards verpflichten sich die Länder, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung Bedarfs- und Entwicklungspläne gemäß Anlage B zu erstellen sowie diese innerhalb der vereinbarten Erfüllungszeitpunkte gemäß Anlage B umzusetzen.

Artikel 7

Sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen

Der Bund verpflichtet sich, eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der pflegenden Personen zu ermöglichen.

Artikel 8

Verfahren

Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihren jeweiligen Gesetzen übereinstimmende Klagsmöglichkeiten hinsichtlich der Geldleistungen beim zuständigen Landes(Kreis)gericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien vorzusehen.

Artikel 9

Gegenseitige Informationspflicht und Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in ihre jeweiligen Gesetze eine Verpflichtung aufzunehmen, wonach die Entscheidungsträger und die übrigen Träger der Sozialversicherung, der Bezirksverwaltungsbehörden und Ämter der Landesregierungen auf Verlangen einander sowie den Gerichten die zur Feststellung der Gebührlichkeit und Höhe des Pflegegeldes erforderlichen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes betreffend Generalien der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber, Versicherungsnummer, Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Geldleistungen zu übermitteln haben.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihre jeweiligen Gesetze eine Ermächtigung im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, aufzunehmen.

Artikel 10

Finanzierung

(1) Der Aufwand für das Pflegegeld ist vom Bund und den Ländern im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche zu tragen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben den Aufwand für das Pflegegeld in dem Ausmaß selbst zu tragen, als dieses aufgrund kausaler Behinderungen geleistet wird.

(2) Der Aufwand im Sinne des Artikel 3 ist von den Ländern zu tragen.

Artikel 11

Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Vertragsparteien werden bei der Planung der Maßnahmen in der Pflegevorsorge die gesellschaftlichen Entwicklungen und die Ergebnisse der Forschung berücksichtigen.

(2) Die Öffentlichkeit soll über die Zielsetzungen, die Maßnahmen und die Probleme der Pflegevorsorge informiert werden.

Artikel 12

Arbeitskreis für Pflegevorsorge

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen Arbeitskreis für Pflegevorsorge einzurichten.

(2) Aufgabe dieses Arbeitskreises ist es, insbesondere

- Empfehlungen über gemeinsame Ziele und Grundsätze für die Pflegevorsorge abzugeben,
- Vorschläge für die Weiterentwicklung der Mindeststandards an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten sowie der Bedarfs- und Entwicklungspläne der Länder zu erstatten,
- jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres einen gemeinsamen Jahresbericht über die Pflegevorsorge zu erstellen,
- sonstige Empfehlungen auszuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen, die für das Pflegeleistungssystem von gesamtösterreichischer Bedeutung sind oder gemeinsamer Regelung bedürfen.

(3) Dem Arbeitskreis gehören an:

VEREINBARUNG BETR. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN

- drei Vertreter des Bundes,
- neun Vertreter der Länder,
- ein Vertreter des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger,
- drei Vertreter der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
- ein Vertreter der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
- ein Vertreter der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft,
- ein Vertreter des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- ein Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
- ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(4) Der Arbeitskreis wird zumindest einmal jährlich jeweils alternierend vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Ländern einberufen. Die Kosten werden von den entsendenden Stellen getragen.

(5) Die Geschäfte des Arbeitskreises führt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(6) Der Arbeitskreis kann zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung, beiziehen.

Artikel 13

Personal

Die Vertragsparteien kommen überein, daß insbesondere Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für das Personal zur Weiterführung des Haushaltes gefördert und sichergestellt werden. Die Ausbildungsmöglichkeiten sollen so gestaltet werden, daß die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Helfergruppen gewährleistet ist. Vor allem soll eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen bewirkt werden. Die Vereinbarkeit von Pflegeberuf und Familie sowie die berufliche Wiedereingliederung der genannten Helfer sollen erleichtert und verstärkt werden.

Artikel 14

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem zweiten Monatsersten nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundeskanzleramt, daß die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

(2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Artikel 15

Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu treffen.

Artikel 16

Abänderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 17

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

(Fertigungsklausel)

Geschehen in Linz, am 6. Mai 1993

Der Burgenländische Landtag hat dieser Vereinbarung am 17. Juni 1993 gemäß Artikel 83 Abs. 2 L-VG die Zustimmung erteilt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Artikel 14 am 1. Jänner 1994 in Kraft.

VEREINBARUNG BETR. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN

Anlage A

Leistungskatalog und Qualitätskriterien für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienste

1. Leistungskatalog (Arten der Dienste)

1.1 Betreuungsdienst z.B. Essen auf Rädern/Mittagstisch,

- Weiterführung des Haushaltes,
- Hauskrankenpflege incl. Grundpflege

1.2 Therapeutische Dienste/Rehabilitationsmöglichkeiten z.B.

- Physiotherapie,
- Logopädie

1.3 Dienste und Einrichtungen zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen

1.4 Hilfsmittelverleih für die häusliche Versorgung

1.5 Beratungsdienste

1.6 Kurzzeitpflegeeinrichtungen

1.7 Sonderwohnformen z.B.

- Altenheime,
- Pflegeheime,
- Wohngemeinschaften

Länderspezifische Gegebenheiten sind in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen der Länder zu berücksichtigen. Abweichungen von den Mindeststandards sind dann möglich, wenn aufgrund der örtlichen und regionalen Strukturen kein Bedarf gegeben ist.

2. Qualitätskriterien

2.1 Qualitätskriterien für den offenen Bereich:

- Dem pflegebedürftigen Menschen ist, sofern es die örtlichen Gegebenheiten und die Kapazitäten der einzelnen Organisationen und Heime zulassen, nach den allgemeinen Grundsätzen der Sozialhilfe die freie Wahl zwischen den angebotenen Diensten einzuräumen.
- Die Leistungen müssen ganzheitlich erbracht werden. Die Länder haben für die erforderliche Vernetzung und für möglichst fließende Übergänge zwischen mobilen und stationären Diensten zu sorgen.
- Existentielle Betreuungsdienste sind bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen zu erbringen.
- Die Länder übernehmen die Verpflichtung, für eine entsprechende Sicherung der fachlichen Qualität und Kontrolle der Dienste sowie des Ausbaugrades zu sorgen. Detailregelungen werden in den Bedarfs- und Entwicklungsplänen getroffen.

2.2 Qualitätskriterien für Heime (Neu- und Zubauten)

- Heimgröße: Einrichtungen sind nach dem Kriterium der Überschaubarkeit zu errichten und in familiäre Strukturen zu gliedern. Abweichungen bei bestehenden Einrichtungen sind zulässig, wenn den pflegerischen und sozialen Notwendigkeiten dennoch entsprochen wird.
- Zimmergröße: Alle Zimmer sind pflege- und behindertengerecht mit einer Naßzelle (Waschtische, Dusche und WC) auszustatten. Primär sind Einbettzimmer zu errichten, wobei auf Verbindungsmöglichkeiten zu Appartements teilweise Bedacht genommen werden soll.
- Besuchsrecht: Die Heimbewohner müssen das Recht haben, jederzeit besucht zu werden.
- Infrastruktur: Es sollen Therapieräume, Räume für Tagesgäste und Räume für Rehabilitationsangebote vorgesehen sowie ein breitgefächertes Angebot an Dienstleistungen (z.B. Friseur, Fußpflege) angeboten werden.
- Standort und Umgebung: Der Standort der Heime muß möglichst in die Gemeinde integriert sein, sodaß Beziehungen zur Umwelt erhalten bleiben.
- Personal: Fachlich qualifiziertes und Hilfspersonal ist in ausreichender Anzahl sicherzustellen.
- Ärztliche Versorgung: Der Rechtsträger hat eine subsidiäre Sicherstellungspflicht für medizinische Belange. Die freie Arztwahl ist zu gewährleisten.
- Aufsichtsregelungen: Die Länder haben Regelungen für die Aufsicht von Alten- und Pflegeheimen, die insbesondere auch den rechtlichen Schutz der Heimbewohner gewährleisten, zu erlassen.

VEREINBARUNG BETR. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN

Anlage B

Inhalt und Aufbau der Bedarfs- und Entwicklungspläne

Im Rahmen des Bedarfs- und Entwicklungsplanes soll angestrebt werden, daß für die pflegebedürftigen Personen ein ausreichendes und vielfältiges Angebot integrierter ambulanter Hilfs- und Betreuungsdienste sowie stationärer und teilstationärer Pflegeeinrichtungen zur Verfügung steht. Grundsätzlich soll die Planung auf den bestehenden Strukturen aufgebaut werden.

Aufbau der Pläne:

1. Rechtsgrundlagen: Behindertengesetz, Sozialhilfegesetz, Blindenbeihilfegesetz, Vorschriften für behindertengerechtes Bauen etc.
2. Bestandsaufnahme (Ist-Situation)
 - 2.1. finanzielle gesetzliche Landeshilfen und Förderungen pro Jahr
 - 2.2. institutionelle Hilfen, Strukturen und Angebote (ambulante, stationäre, teilstationäre, sonstige)
 - 2.3. Koordinierungs- und Organisationsangebote, insbesondere Sozial- und Gesundheitssprengel, Gesunder Lebensraum etc.
 - 2.4. Personal (diplomiertes Krankenpflegepersonal, geprüfte Pflegehelfer, sonstiges Pflegepersonal)
3. Strukturanalyse und Entwicklungstendenzen
 - 3.1. demographische Entwicklung
 - 3.2. pflegebedürftige Personen
 - 3.3. Lebenserwartung
 - 3.4. Haushaltsstrukturen und Wohnbedingungen
 - 3.5. Gesundheitszustand
 - 3.6. sozioökonomische Situation
 - 3.7. sonstige gesellschaftliche Entwicklungstendenzen
4. Personalbedarf
 - 4.1. diplomiertes Krankenpflegepersonal
 - 4.2. Pflegehelfer/innen
 - 4.3. sonstiges Betreuungs- und Hilfspersonal
5. Sozial- und gesundheitspolitische Mindeststandards
 - 5.1. Ziele und Grundsätze
 - 5.2. ambulante Dienste (soziale, medizinische und pflegerische Dienste, Vorsorge- und Nachsorgemaßnahmen, Beratung und Information)
 - 5.3. teilstationäre Dienste (z.B. Tages- und Nachteinrichtungen)
 - 5.4. stationäre Dienste (z.B. Pflegeheime, Altenheime, Seniorenwohngemeinschaften)
 - 5.5. Pflegefreundliches Wohnen
 - 5.6. Entlastungsmöglichkeiten für Pflegepersonen (Urlaub von der Pflege)
 - 5.7. Einrichtungen für Koordination und Kooperation (Sozial- und Gesundheitssprengel, Vernetzungsmöglichkeiten)
 - 5.8. Sonstiges
6. Feststellung des gesamten Versorgungsdefizits im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich unter Beachtung der regionalen Verteilung
7. Maßnahmenkatalog
 - 7.1. im Bereich der Zielsetzungen und Grundsätze
 - 7.2. im Bereich der Angebote und Maßnahmen
 - 7.3. im Bereich der Strukturen und der Organisation
 - 7.4. im Bereich gesetzlicher Maßnahmen
 - 7.5. sonstige Maßnahmen
8. Finanzierung (Kalkulation der Kosten)
9. Umsetzung, Vorgangsweise und Erfüllungszeitpunkte

Das in Punkt 6 festgestellte Versorgungsdefizit ist in allen Bereichen möglichst gleichmäßig abzudecken. Die Umsetzung hat so zu erfolgen, daß bis zu den Jahren 2000, 2005 und 2010 jeweils ein Drittel des Defizits abgedeckt wird.

Anläßlich der Unterzeichnung dieser Vereinbarung hat der Landeshauptmann von Salzburg folgen-

VEREINBARUNG BETR. PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSONEN

den Vorbehalt des Landes Salzburg erklärt:

“Auf Grund der Beschlüsse der Salzburger Landesregierung erkläre ich den Vorbehalt, daß Art. 10 der Vereinbarung landesgesetzliche Regelungen über Kostenersätze der Gemeinden zu dem auf das Land fallenden Aufwand nicht ausschließt.”

VEREINBARUNG - SOZIALBETREUUNGSBERUFE (9226)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Juli 2005 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die unterzeichneten Länder, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe nach gleichen Zielsetzungen und Grundsätzen zu regeln.

(2) Als Angehörige der Sozialbetreuungsberufe gelten

1. Diplom-Sozialbetreuer/innen

- a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen A),
- b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen F),
- c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer/innen BA),
- d) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer/innen BB),

2. Fach-Sozialbetreuer/innen

- a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/innen A),
- b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer/innen BA),
- c) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer/innen BB) sowie

3. Heimhelfer/innen soweit in den landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen.

(3) Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung.

Artikel 2

Berufsbild und Tätigkeitsbereiche

Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Berufsbilder und die Tätigkeitsbereiche der im Art. 1 Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Berufe in ihren Rechtsvorschriften nach den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen zu regeln. Die Regelung des Berufes der Heimhelfer/innen ist fakultativ.

Artikel 3

Ausbildung

(1) Die Länder verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Ausbildung der Angehörigen der Sozialbetreuungsberufe in ihren Rechtsvorschriften nach einem modularen und stufenweisen System zu regeln, welches den in der Anlage 1 festgelegten Grundsätzen entspricht.

(2) Die Ausbildung zum/zur Pflegehelfer/in nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz bildet einen integrierenden Bestandteil der Ausbildungen zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Alten-, Familien- oder Behindertenarbeit.

(3) Der Bund verpflichtet sich, in seinen Rechtsvorschriften eine gesonderte Ausbildung gemäß Anlage 2 (Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“) vorzusehen, welche im Rahmen der Ausbildung zum/zur Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/in mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung und im Rahmen der Ausbildung zum Heimhelfer bzw. zur Heimhelferin absolviert wird.

(4) Die Länder verpflichten sich, Ausbildungen und Teile von Ausbildungen, die nach dem Recht einer anderen Vertragspartei erfolgreich abgeschlossen wurden, als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie den Grundsätzen der Anlage 1 oder einer Ausbildung in einem Gesundheits- oder Krankenpflegeberuf entsprechen.

(5) Die Länder verpflichten sich, in ihren Rechtsvorschriften für den Bereich der Ausbildung zum/zur Diplom-Sozialbetreuer/in Prüfungen vorzusehen, die nach Inhalt, Prüfungsform, Prüfungsdauer und Niveau als gleichwertig zu Prüfungen aus dem Fachbereich nach dem Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung anzusehen sind.

(6) Ausbildungen, deren Bildungsziel nur in der Vorbereitung einer Ausbildung gemäß Abs. 1 liegt, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Artikel 4
Berufsberechtigung

(1) Die Länder verpflichten sich, in ihren Rechtsvorschriften Bestimmungen vorzusehen, wonach Personen, welche eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben, zur Ausübung der im Art. 1 Abs. 2 genannten Berufe nach Maßgabe der Anlage 1 berechtigt sind.

(2) Die Länder verpflichten sich, in den Rechtsvorschriften nach Abs. 1 die Ausübung der im Art. 1 Abs. 2 genannten Berufe auch Personen zu gestatten, die eine gleichwertige im In- oder Ausland erworbene Qualifikation nachweisen können. In diesen Bestimmungen ist auch vorzusehen, dass allfällige Qualifikationsunterschiede durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung ausgeglichen werden können.

(3) Sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung nach landesrechtlichen Vorschriften Heimhelfer/innen zur Führung der Berufsbezeichnung Heimhelfer/in berechtigt, die über keine Qualifikation im Sinne des Abs. 1 oder 2 verfügen, hat die betreffende Vertragspartei in ihren Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass spätestens nach Ablauf von vier Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung die Ausübung der Heimhilfe nur zulässig ist, wenn durch eine entsprechende Ergänzung der Ausbildung die Qualifikationsunterschiede ausgeglichen worden sind. Für Länder, die der Vereinbarung gemäß Art. 9 beitreten, gilt diese Frist von vier Jahren ab Wirksamwerden des Beitrittes.

(4) Die Vereinbarung hindert die Länder nicht daran, Regelungen zu treffen, wonach die Ausübung der in der Anlage 1 umschriebenen Tätigkeiten jenen Personen vorbehalten ist, die über eine entsprechende Qualifikation im Sinne des Abs. 1 oder 2 verfügen, soweit sie nicht in das Berufsbild eines anderen gesetzlich geregelten Berufes fallen.

(5) Die Länder verpflichten sich, zur Ausübung der im Art. 1 Abs. 2 genannten Berufe nur Personen zuzulassen, welche die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen, und bei Verlust einer dieser Voraussetzungen die Berufsausübung zu untersagen.

(6) Die Länder verpflichten sich, für Personen, die einen im Art. 1 Abs. 2 genannten Beruf ausüben, einen Mindeststandard zur Weiterbildung im Ausmaß der Anlage 1 festzulegen.

Artikel 5
Berufsbezeichnung

Die Länder verpflichten sich, Personen, welche eine den Grundsätzen der Anlage 1 entsprechende Ausbildung absolviert haben oder eine gleichwertige Qualifikation im Sinne des Art. 4 Abs. 2 nachweisen können, zur Führung der in Art. 1 Abs. 2 genannten Berufsbezeichnungen zu ermächtigen.

Artikel 6
Gegenseitige Anerkennung

Die Länder werden von einer Prüfung gemäß Art. 4 Abs. 2 absehen, wenn bereits in einem Land das Vorliegen dieser Voraussetzungen festgestellt wurde.

Artikel 7
Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung
bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

Der Bund verpflichtet sich zur Erlassung der erforderlichen Regelungen, welche die Diplom- bzw. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung sowie Heimhelfer/innen nach Absolvierung des Ausbildungsmoduls gemäß der Anlage 2 berechtigen, bestimmte unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln durchzuführen.

Artikel 8
Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt zwei Monate nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

1. in zumindest fünf Ländern die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitzuteilen.

(3) Für Länder, die die Vereinbarung unterzeichnet haben, die aber erst nach dem Inkrafttreten der Vereinbarung gemäß Abs. 1 mitgeteilt haben, dass ihre verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind, tritt diese Vereinbarung einen Monat nach dieser Mitteilung in Kraft.

Artikel 9
Beitritt

Diese Vereinbarung steht den Ländern, die sie im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens gemäß Art. 8 Abs. 1 noch nicht unterzeichnet haben, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird einen Monat nach seiner schriftlichen Mitteilung an das Bundeskanzleramt wirksam.

Artikel 10
Durchführung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bzw. zwei Jahre nach Wirksamwerden ihres Beitrittes in Kraft zu setzen.

(2) Jede Vertragspartei wird vor der Erlassung oder Änderung von Rechtsvorschriften nach Abs. 1 den anderen Vertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 11
Änderung

Die Vertragsparteien werden auf begründetes Ersuchen einer Vertragspartei Gespräche über eine Änderung dieser Vereinbarung führen.

Artikel 12
Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Sie kann von jeder Vertragspartei durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden. Diese wird ein Jahr nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Für die übrigen Vertragsparteien bleibt die Vereinbarung jedoch weiterhin in Kraft.

Artikel 13
Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe am 31. März 2005 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 8 Abs. 1 am 26. Juli 2005 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

Ausbildung und Tätigkeitsbereiche der Sozialbetreuungsberufe

1. Grundsätzliches - Allgemeine Bestimmungen:

Sozialbetreuungs-Berufe sind gegliedert in 3 Qualifikationsniveaus:

1. Helfer/innen-Niveau: Heimhelfer/innen mit 200 UE Theorie + 200 h Praxis
2. Fachniveau: Fach-Sozialbetreuer/innen mit 1.200 UE Theorie + 1.200 h Praxis
3. Diplomniveau: Diplom-Sozialbetreuer/innen mit 1.800 UE Theorie + 1.800 h Praxis

Auf Fach- und Diplomniveau gibt es im Hinblick auf unterschiedliche Zielgruppen und Arbeitsschwerpunkte folgende Spezialisierungen:

1. Altenarbeit („A“)
2. Familienarbeit (nur auf Diplomniveau) („F“)
3. Behindertenarbeit („BA“)
4. Behindertenbegleitung („BB“)

Sozialbetreuer/innen mit den Ausbildungsschwerpunkten A, BA und F verfügen neben Kompetenzen der Sozialbetreuung auch über die Qualifikation als Pflegehelfer/in gemäß GuKG, jene mit Ausbildungsschwerpunkt BB sowie Heimhelfer/innen über die Berechtigung zur Ausübung von Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Die Erhebung und Feststellung des Pflege- und Betreuungsbedarfes ist in der Hauskrankenpflege ausschließlich von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege vorzunehmen. Ihnen obliegt die Entscheidung und Verantwortung für den kompetenzgerechten Einsatz der jeweiligen Berufsgruppen. Die Funktion der Pflegedienstleitung ist Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege mit Sonderausbildung für Führungsaufgaben vorbehalten. Das Bundespflegegeldgesetz und die Landespflegegeldgesetze sowie die dazu ergangenen Verordnungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

2. Heimhelfer/in

Der/die Heimhelfer/in unterstützt betreuungsbedürftige Menschen, das sind Personen aller Altersstufen, die durch Alter, gesundheitliche Beeinträchtigung oder schwierige soziale Umstände nicht in der Lage sind, sich selbst zu versorgen, bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne der Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe. Dies sind insbesondere Personen, die aber dennoch in ihrer Wohnung bzw. betreuten Wohneinheit oder Wohngemeinschaft bleiben möchten. Als wichtiges Bindeglied zwischen dem Klienten/der Klientin, dessen/deren sozialem Umfeld und allen anderen Bezugspersonen arbeitet der Heimhelfer/die Heimhelferin im Team mit der Hauskrankenpflege und den Angehörigen der Mobilen Betreuungsdienste.

Im Rahmen der Betreuungsplanung führt der/die Heimhelfer/in Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich eigenverantwortlich auf Anordnung von Klienten/innen und Angehörigen der Sozial- und Gesundheitsberufe, die Tätigkeiten der Basisversorgung ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durch.

Der Beruf der Heimhelfer/innen darf ausschließlich im Rahmen einer Einrichtung ausgeübt werden, deren Rechtsträger der Verantwortung des Berufes entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzunehmen hat. Eine freiberufliche Ausübung der Heimhilfe ist nicht vorgesehen. Mindestalter für die Tätigkeit als Heimhelfer/in: 18 Jahre

2.1. Aufgaben:

- Hauswirtschaftliche Tätigkeiten (insbesondere für Sauberkeit und Ordnung in der unmittelbaren Umgebung des Klienten/der Klientin sorgen)
- Beheizen der Wohnung, Beschaffen des Brennmaterials
- Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereiches (Einkauf, Post, Behörden, Apotheke, u.a.)
- Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten
- Einfache Aktivierung (zB Anregung zur Beschäftigung)
- Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld
- Hygienische Maßnahmen (zB Wäschegebarung)
- Beobachtung des Allgemeinzustandes und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen

- Unterstützung von Pflegepersonen
- Dokumentation
- Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln (Anlage 2)

2.2. Ausbildung:

Die Ausbildung zur/zum Heimhelfer/in erfolgt in Kursen und umfasst 200 UE Unterricht und 200 h Praktika.

Inhalte der Ausbildung:

Dokumentation	4 UE
Ethik und Berufskunde	8 UE
Erste Hilfe	20 UE
Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
Grundpflege und Beobachtung	60 UE
Grundzüge der Pharmakologie	20 UE
Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde.....	8 UE
Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation	20 UE
Haushaltsführung	12 UE
Grundzüge der Gerontologie	10 UE
Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
Grundzüge der Sozialen Sicherheit	6 UE

Die praktische Ausbildung hat 200 Stunden zu umfassen und beinhaltet die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion. Davon sind 120 Stunden im ambulanten Bereich und 80 Stunden im (teil-)stationären Bereich zu absolvieren. In diesen Inhalten der Ausbildung ist das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ inkludiert.

2.3. Fort- und Weiterbildung:

Heimhelfer/Heimhelferinnen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 16 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

3. Fach-Sozialbetreuer/in

Fach-Sozialbetreuer/innen verfügen neben einer breiten spartenübergreifenden Grundausbildung über zumindest einen der folgenden Schwerpunkte:

- Altenarbeit („A“)
- Behindertenarbeit („BA“)
- Behindertenbegleitung („BB“)

Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Spezialisierungen A und BA verfügen auch über eine Qualifikation als Pflegehelfer/in gemäß GuKG.

Mindestalter für die Tätigkeit als Fach - Sozialbetreuer/in: 19 Jahre

3.1. Aufgaben von Fach-Sozialbetreuer/innen

Fach-Sozialbetreuer/innen sind ausgebildete Fachkräfte für die Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenslage in ihrer Lebensgestaltung benachteiligt sind. Sie verfügen über umfangreiches Wissen um die vielfältigen Aspekte eines Lebens mit Benachteiligung und können eine breite Palette an Möglichkeiten der Begleitung, Unterstützung und Hilfe realisieren, und zwar in allen Fragen der Daseinsgestaltung, von Alltagsbewältigung bis hin zu Sinnfindung.

Das Besondere dieses Berufes besteht nicht in hoher Spezialisierung auf eng umrissene Felder oder in Konzentration auf Pflege, sondern in der Bündelung all jener Kompetenzen, die für eine umfassende, lebensweltorientierte Begleitung in den unmittelbaren Lebensbereichen der betreffenden Menschen erforderlich sind.

Fach-Sozialbetreuer/innen erfassen die spezifische Lebenssituation älterer oder behinderter bzw. benachteiligter Menschen ganzheitlich und entsprechen den individuellen Bedürfnissen durch gezielte Maßnahmen. Sie leisten dadurch einen Beitrag zur Erhöhung und/oder Erhaltung ihrer Lebensqualität, unterstützen die Gestaltung eines für sie lebenswerten sozialen Umfeldes und leisten damit einen Beitrag zu einem Leben in Würde.

Fach-Sozialbetreuer/innen arbeiten mit allen Bezugspersonen der unterstützungsbedürftigen Menschen und mit allen betreuenden Stellen zusammen, besonders aber - je nach Bedarf - mit

Expert/inn/en aus den Bereichen Therapie, Medizin, Recht, Gesundheits- und Krankenpflege usw.

In ihrem beruflichen Selbstverständnis sind Fach-Sozialbetreuer/innen den heute allgemein anerkannten und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Grundsätzen der sozialen Betreuung verpflichtet: Normalisierung der Lebensbedingungen, Integration und Selbstbestimmung.

3.1.1. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Altenarbeit (A)

Der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich gliedert sich in einen eigenverantwortlichen Bereich und einen Bereich, der die pflegerischen Befugnisse nach GuKG, die die Fach-Sozialbetreuer/innen - Altenarbeit aufgrund ihrer Pflegehilfe-Ausbildung haben, betrifft.

Der eigenverantwortliche Bereich besteht in der möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen, einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf, gestützt auf wissenschaftliche Erkenntnisse.

- Präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung
- Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen
- Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter
- Individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter
- Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen
- Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen und Laienhelfer/innen
- Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen

3.1.2. Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB)

Fach-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten BA und BB üben ihre Tätigkeit in den zentralen Lebensfeldern von behinderten Menschen, wie Wohnen, Arbeit/Beschäftigung, Freizeit und Bildung, aus.

Die konkreten Tätigkeiten bestehen in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz, Förderung und erforderlichenfalls der Intervention. Bei Bedarf übernehmen Fach-Sozialbetreuer/innen eine weitergehende oder gänzliche stellvertretende Durchführung von Verrichtungen.

Sie verfügen in folgenden Bereichen über spezifische Kompetenzen:

Soziale Bedürfnisse: Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen,

Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität

Beschäftigung/Arbeit: Interessensabklärung, Förderung und Training

Freizeit: Freizeitgestaltung, Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern

Bildung - Persönlichkeitsentfaltung: Einsatz musisch-kreativer Mittel und Bewegung.

Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung.

Kritische Lebensereignisse: Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (zB von Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung, Sterbebegleitung.

Pflegerische Aufgaben nehmen Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/innen gem. GuKG wahr. Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung (BB) leisten Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Fach-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz.

In jenen Bereichen, für deren eigenverantwortliche Durchführung Diplom-Sozialbetreuer/innen kompetent sind, leisten sie Unterstützung und führen Teilaufgaben aus.

3.2. Ausbildung von Fach-Sozialbetreuer/inne/n

Um als „Fach-Sozialbetreuer/in“ beruflich tätig sein zu können, muss eine den unten stehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Die Pflegehilfe-Ausbildung bildet einen integralen Bestandteil. Davon ausgenommen ist der Ausbildungsschwerpunkt „Behindertenbegleitung“, bei welchem nur die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuKG (Anlage 2) abgedeckt werden.

Die Ausbildung umfasst in Summe 1.200 h Theorie (Heimhilfe-Ausbildung miteingerechnet), die auf mindestens 2 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 220 UE (Schwerpunkt BB: 340 UE)
Das Modul beinhaltet u.a.: Supervision, musisch-kreative Bildung, Kommunikation/Konfliktbewältigung, Bewegung und Körpererfahrung; Die Inhalte müssen in einem einschlägigen Kontext zur Sozialbetreuung stehen.
Das Modul deckt 100 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
2. Sozialbetreuung/allgemein 200 UE
Das Modul umfasst: Berufskunde und Berufsethik, Methodik, Rehabilitation und Mobilisation, Gerontologie; es deckt 170 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 80 UE
Das Modul beinhaltet Einführung in Pädagogik, Psychologie und Soziologie.
Es deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
4. Politische Bildung und Recht 40 UE (Schwerpunkt BB: 80 UE)
Das Modul deckt 30 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.
5. Medizin und Pflege..... 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Das Modul beinhaltet alle medizinisch-pflegerischen Gegenstände der Pflegehilfe-Ausbildung; in Ausbildungsschwerpunkt BB werden die Inhalte des Moduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ abgedeckt.
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
7. Haushalt, Ernährung, Diät..... 80 UE
Das Modul deckt 25 h der Pflegehilfe-Ausbildung ab.

Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:

8. Sozialbetreuung/A/F/BA 80 UE (Schwerpunkt BB: 280 UE)
Praktikum: muss im Ausmaß von 1.200 h geleistet werden.

3.3. Fort- und Weiterbildung von Fach-Sozialbetreuer/inne/n

Fach-Sozialbetreuer/innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

4. Diplom-Sozialbetreuer/in

Diplom-Sozialbetreuer/innen verfügen über zumindest eine der folgenden Spezialisierungen:

- Altenarbeit („A“)
- Familienarbeit („F“)
- Behindertenarbeit („BA“)
- Behindertenbegleitung („BB“)

Mindestalter für die Tätigkeit als Diplom-Sozialbetreuer/in: 20 Jahre

4.1. Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Diplom-Sozialbetreuer/innen üben sämtliche Tätigkeiten aus, die auch von Fach-Sozialbetreuer/innen ausgeführt werden, können dies aber auf Basis ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung und den bei der Verfassung einer Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mit höherer Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

Diplom-Sozialbetreuer/innen nehmen über die unmittelbaren Betreuungsaufgaben hinausgehend konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit wahr.

Diplom-Sozialbetreuer/innen verfügen über Kompetenzen der Koordination und der fachlichen Anleitung von Mitarbeiter/inne/n und Helfer/inne/n in Fragen der Sozialbetreuung.

Diplom-Sozialbetreuer/innen wirken mit an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebotes der eigenen Organisation oder Einrichtung und führen Maßnahmen und Prozesse der Qualitätsentwicklung durch, wie zB Reflexion und Evaluation mithilfe anerkannter Verfahren und Instrumente.

4.1.1. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Altenarbeit (A):

Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Altenarbeit entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen sie eigenverantwortlich durch und evaluieren sie.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent - erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten (zB Arzt/inn/en, Psychotherapeut/inn/en, Physiotherapeut/inn/en):

Altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung inkl. Beratung über und Besorgung von entspre-

chenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- bzw. Versicherungswege.

Spezielle Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen.

Spezielle Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit.

Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnern und zu den Pflegepersonen.

Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie zB bei Tod von Angehörigen oder Mitbewohnern, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung, Suchtproblematik.

Methodische Kompetenzen bestehen vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik, Biografiearbeit.

4.1.2. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit (F):

Diplom-Sozialbetreuer/innen - Familienarbeit arbeiten im Rahmen von mobilen Diensten und üben ihre Tätigkeit im Privatbereich der Familie oder familienähnlicher Lebensformen aus. Die Betreuung erfolgt mit dem Ziel, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie/familienähnliche Gemeinschaft dabei zu unterstützen, ihre schwierige Lebenssituation zu überwinden.

Schwierige Lebenssituationen sind insbesondere:

- Erkrankung eines Elternteils, eines Kindes oder eines anderen in der Familie bzw. im familienähnlichen Verband lebenden Angehörigen,
- Psychische Krisensituationen, wie Trennung, Scheidung, Tod von Angehörigen.
- Überforderung, Überlastung oder Ausfall der Betreuungsperson.

Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Familienarbeit verfügen über die Pflegehilfe-Qualifikation und üben die entsprechenden Tätigkeiten aus.

Die Aufgaben im Detail:

- Planung und Organisation des Alltags (Zeitplan, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung)
- Haushaltsorganisation und -führung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten bzw. Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder)
- Altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel - Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung
- Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungsperson(en) von Familienangehörigen
- Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern
- Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen
- Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden
- Zusammenarbeit mit dem Betreuungsteam und mit Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen)

4.1.3. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB):

Sie entwickeln auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse Konzepte und Projekte, führen diese eigenverantwortlich durch und evaluieren sie.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

- Eigenverantwortliche Durchführung der „Personenzentrierten Lebensplanung“
- Eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der Basalen Pädagogik, wie zB Basale Stimulation, Basale Kommunikation, Basale Aktivierung.
- Eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel (zB Gebärden und Symbole) unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

Pflegerische Aufgaben nehmen Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenarbeit entsprechend ihrer Qualifikation als Pflegehelfer/innen gemäß GuKG wahr. Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung leisten Unterstützung bei der Basisversorgung (Modul laut Anlage 2).

Anstelle des pflegerischen Anteils im Qualifikationsprofil stehen bei Diplom-Sozialbetreuer/innen mit Schwerpunkt Behindertenbegleitung verstärkt und vertieft Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz. Sie realisieren bzw. koordinieren insbesondere auch Maßnahmen und Projekte der Integration in den Bereichen Wohnen, Arbeit, Freizeit und Bildung.

4.2. Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Um als „Diplom-Sozialbetreuer/in“ beruflich tätig sein zu können, muss eine den unten stehenden Kriterien entsprechende Ausbildung absolviert werden, entweder durch Absolvierung eines entsprechenden Ausbildungsganges an einer dazu ermächtigten Bildungseinrichtung oder durch die Absolvierung der einzelnen Module in verschiedenen Ausbildungsangeboten.

Betreffend die Pflegehilfe-Qualifikation bzw. das Modul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ (Anlage 2) finden sämtliche Bestimmungen Anwendung, die bereits für Fach-Sozialbetreuer/innen gelten.

Die Ausbildung umfasst in Summe 1.800 UE Theorie (Heimhilfe-Ausbildung und Sozialbetreuer/innen-Ausbildung miteingerechnet), die auf mindestens 3 Ausbildungsjahre aufzuteilen sind.

Module für alle Ausbildungsschwerpunkte:

1. Persönlichkeitsbildung 340 UE (Schwerpunkt BB: 460 UE)
Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung.
2. Sozialbetreuung/allgemein 200 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
3. Humanwissenschaftliche Grundbildung 200 UE
Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung.
4. Politische Bildung und Recht 80 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Aufbauend auf den Inhalten der Fachausbildung, erfolgt in der Diplombildung eine Vertiefung und Erweiterung.
5. Medizin und Pflege..... 480 UE (Schwerpunkt BB: 120 UE)
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
6. Lebens-, Sterbe- und Trauerbegleitung 20 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
7. Haushalt, Ernährung, Diät..... 80 UE
Dieses Modul wird bereits auf Fachniveau abgeschlossen.
8. Management und Organisation..... 80 UE

Ausbildungsschwerpunkt-spezifische Module:

9. Sozialbetreuung/A/F/BA 320 UE (Schwerpunkt BB: 520 UE)
Praktikum: muss im Ausmaß von 1.800 Stunden geleistet werden.

4.3. Abschluss der Ausbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Als Abschluss der Ausbildung ist eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit über ein Thema aus dem Berufsfeld des Prüfungskandidaten (einschließlich des fachlichen Umfeldes) und eine diesbezügliche mündliche Prüfung mit dem Ziel einer Auseinandersetzung auf höherem Niveau vorzusehen.

4.4. Fort- und Weiterbildung von Diplom-Sozialbetreuer/inne/n:

Diplom-Sozialbetreuer/innen sind verpflichtet, im Zeitraum von 2 Jahren mindestens 32 Stunden an Fortbildung zu absolvieren.

Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“**1. Allgemeines**

Der Entwurf der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe enthält in Art. 3 Abs. 3 und Art. 7 eine Verpflichtung des Bundes zur Schaffung von Regelungen eines Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Dieses Ausbildungsmodul soll im Rahmen der Ausbildung von Fach-Sozialbetreuer/innen und Diplom-Sozialbetreuer/innen der Ausbildungsrichtung Behindertenbegleitung sowie von Heimhelfer/innen absolviert werden. Die Regelungen fallen in den Kompetenzbereich des Bundes (Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG - Gesundheitswesen).

Durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ soll Angehörigen dieser Sozialbetreuungsberufe ein pflegerisches Grundwissen vermittelt werden, welches die Einräumung von einzelnen Befugnissen rechtfertigt, die derzeit nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz den Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe vorbehalten sind. Diese Befugnisse bedürfen einer Anpassung im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz.

Da die Verabreichung von Arzneimitteln eine ärztliche Tätigkeit ist, fällt die in diesem Ausbildungsmodul vorgesehene „unterstützende Mitwirkung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln“ in den Bereich des Ärzterechts. Allfällige erforderliche Anpassungen sind daher im Ärztegesetz 1998 zu treffen.

2. Ausbildung gemäß Artikel 3 Abs. 3

Die für das Modul relevanten Ausbildungsinhalte wurden dem Curriculum für Pflegehilfe entnommen und unterscheiden sich bezüglich der Anzahl der Unterrichtseinheiten nur in dem Fach Medikamentenlehre, das im Gegensatz zur Pflegehilfeausbildung nur 20 statt 30 Stunden umfasst. Begründet wird dies mit der Tatsache, dass für die angeführten Berufsgruppen nur eine unterstützende Mitwirkung bei der oralen Verabreichung von Arzneimitteln vorgesehen ist und keine Durchführung von Insulininjektionen.

Die Ausbildung umfasst insgesamt 100 Unterrichtseinheiten (UE) Theorie, die sich wie folgt zusammensetzen:

Sich pflegen 20 UE

- Körperpflege
- Unterstützung bei der Körperpflege
- Haarwäsche und -pflege
- Zahnpflege
- Pediküre und Maniküre
- Beobachtung der Haut
- Pflegeutensilien und Hilfsmittel

Essen und Trinken 15 UE

- Beobachtung - Ernährungszustand
- Beobachtung - Verdauungsstörungen
- Beobachtung - Schluckstörungen
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Flüssigkeitsbilanz
- Verabreichung von Arzneimitteln

Ausscheiden 20 UE

- Bedeutung
- Beobachtung der Urinausscheidung
- Beobachtung der Stuhlausscheidung
- Obstipation
- Erbrechen
- Anwendung von Inkontinenzhilfsmitteln

Sich kleiden 5 UE

- Umgang mit der Kleidung
- Hilfestellung bei der Auswahl der Kleidung
- Hilfsmittel zum Ankleiden
- Methoden und Techniken zum An- und Auskleiden

Sich bewegen 20 UE

- Bedeutung der Bewegung
- Beobachtung - Körperhaltung etc.
- Risikofaktoren
- Prophylaxen - Dekubitus, Thrombose, Kontraktur
- Unterstützung bei der Bewegung

Medikamentenlehre 20 UE

- Inhalte konform mit der Pflegehilfeausbildung exklusive der Insulininjektionen

Das Praktikum umfasst 40 Stunden und muss in einer Behindertenbetreuungseinrichtung oder einem Pflegeheim unter Anleitung und Aufsicht einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegeperson absolviert werden.

3. Tätigkeiten

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege

- Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett
- Assistenz beim Waschen
- Assistenz beim Duschen
- Assistenz beim Baden in der Badewanne
- Assistenz bei der Zahnpflege
- Assistenz bei der Haarpflege
- Assistenz beim Rasieren
- Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustandes oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder an die/den zuständige/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

2. Unterstützung beim An- und Auskleiden

- Assistenz bei der Auswahl der Kleidung
- Bereitlegen der Kleidung
- Assistenz beim Anziehen bzw. Ausziehen von
 - Kleidungsstücken
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc.
 - Stützstrümpfen

3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme

- Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc.
- Beachtung von Diätvorschriften
- Assistenz beim Essen
- Assistenz beim Trinken
- Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr
- Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder an die/den zuständige/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen

- Assistenz beim Toilettengang
- Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang
- Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen
- Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt/die zuständige Ärztin oder an die/den zuständige/n Angehörige/n des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit

- Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen

- Assistenz beim Niedersetzen
- Assistenz beim Gehen

6. Unterstützung beim Lagern

- Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl
- Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen

7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln

- Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser
- Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremes, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden.

VEREINBARUNG 24-STUNDEN-BETREUUNG (9227)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 4. März 2009 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 27/2009

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und die Länder, jeweils vertreten durch die Landeshauptfrau bzw. den Landeshauptmann, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien kommen überein, die 24-Stunden-Betreuung nach folgenden gemeinsamen Zielsetzungen und Grundsätzen zu fördern:

1. Voraussetzungen zur Förderung einer 24-Stunden-Betreuung sind:
 - a) das Vorliegen eines Betreuungsverhältnisses im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2007, oder der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2007,
 - b) ein Anspruch auf Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, einem Landespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesrechtlichen Regelung,
 - c) die Notwendigkeit einer bis zu 24-Stunden-Betreuung und
 - d) eine Mindestausbildung der Betreuungspersonen als Maßnahme der Qualitätssicherung.
2. Es wird die Betreuung durch selbständige Personenbetreuer in der Höhe von 225 Euro und durch unselbständige Betreuungskräfte in der Höhe von 800 Euro jeweils pro Monat auf Basis von mindestens zwei Betreuungsverhältnissen gefördert. Im Einvernehmen der Vertragsparteien können davon abweichende Beträge festgesetzt werden.
3. Bei der Förderung können Einkommen und Vermögen der betreuten Person angemessen berücksichtigt werden. Keinesfalls berücksichtigt wird:
 - Vermögen in Form von Bargeld oder Geldeswert bis zu einem Betrag von zumindest 5 000 Euro,
 - ein Eigenheim (eine Eigentumswohnung), das (die) der Befriedigung des angemessenen Wohnbedürfnisses der betreuten Person dient.Für die Berücksichtigung von Vermögen können einvernehmlich zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland abweichende Regelungen getroffen werden.

Artikel 2

Gemeinsame Finanzierung und Kostenabrechnung

(1) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die österreichweiten Ausgaben den Gesamtbetrag von jährlich 40 Mio. Euro nicht überschreiten. Sie verpflichten sich, unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Finanzausgleichs für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 die Ausgaben wie folgt zu bedecken:

- Bund 60 (in Worten: sechzig) vH;
- Länder 40 (in Worten: vierzig) vH.

(2) Die Verrechnung erfolgt auf Grund der tatsächlich geleisteten Beträge pro Bundesland. Die Vertragsparteien legen die entstehenden Kosten aus und verrechnen jährlich bis zum Ablauf des darauf folgenden Quartals nach Abs. 1 über die Verbindungsstelle der Bundesländer.

(3) Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig alle für die Kostenabrechnung relevanten Daten über Verlangen zur Verfügung.

(4) Nähere Durchführungsbestimmungen für die Abrechnung legen die Vertragsparteien im Einvernehmen fest.

Artikel 3

Verfahren und Leistungserbringung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Förderungen im Rahmen der ihnen verfassungsrechtlich zugeordneten Kompetenzbereiche für die Gewährung von Pflegegeld abzuwickeln, sodass sich eine weitestmögliche Bündelung von Verfahren und eine Konzentration der Erbringung von För-

VEREINBARUNG 24-STUNDEN-BETREUUNG

derungen zu Gunsten der betreuten Personen ergeben.

(2) Die Verfahren, die in den Kompetenzbereich des Bundes fallen, werden vom Bundessozialamt durchgeführt.

(3) Für die Abwicklung des Verfahrens können einvernehmlich zwischen dem Bund und dem jeweiligen Bundesland abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dafür Sorge zu tragen, dass Lücken bei der Förderung in Fällen von Kompetenzübergängen vermieden werden.

Artikel 4

Datenschutz

Die Vertragsparteien kommen überein, die für die Durchführung der Förderungen und für die Kostenabrechnung notwendigen datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Artikel 5

Erfahrungsaustausch und Evaluierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Arbeitskreises für Pflegevorsorge, der gemäß Artikel 12 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, BGBl. Nr. 866/1993, eingerichtet ist,

- ihre Erfahrungen über die Förderung der 24-Stunden-Betreuung auszutauschen, die von bundesweiter Bedeutung sind oder die eine gemeinsame Vorgangsweise erforderlich erscheinen lassen und
- allfällige Vorschläge für die Weiterentwicklung der Förderung der 24-Stunden-Betreuung zu erstatten.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Förderung der 24-Stunden-Betreuung regelmäßig zu evaluieren.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

(1) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend mit 1. Jänner 2008 in Kraft, sobald

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das In-Kraft-Treten erfüllt sind.

(2) Das Bundeskanzleramt hat die Vertragsparteien über die Mitteilungen nach Abs. 1 unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Diese Vereinbarung ist auf Sachverhalte anzuwenden, die ab 1. Jänner 2008 verwirklicht werden.

Artikel 7

Durchführung

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre Kompetenzbereiche fallenden Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, umgehend nach In-Kraft-Treten dieser Vereinbarung in Kraft zu setzen.

(2) Jede Vertragspartei wird vor der Erlassung oder Änderung von Regelungen nach Abs. 1 den anderen Vertragsparteien Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 8

Änderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 9

Geltungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf eine Kündigung. Ergibt die im Finanzausgleich für den Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2013 vorgesehene Evaluierung der Kosten keine zusätzliche finanzielle Belastung der Länder im Sinne des Artikels 2 Absatz 1, verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung auf weitere drei Jahre.

VEREINBARUNG 24-STUNDEN-BETREUUNG

Artikel 10 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat den Ländern als gegenbeteiligten Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung am 30. Oktober 2008 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Der Landeshauptmann:
Nießl

VEREINBARUNG - BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (9228)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 15. Dezember 2010 betreffend die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl. Nr. 75/2010

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung und die Länder, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau - im Folgenden Vertragsparteien genannt - kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

1. Abschnitt Allgemeines

Artikel 1

Ziele

Die Vertragsparteien kommen überein, auf der Grundlage der bundesstaatlichen Struktur Österreichs eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung zur verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausschließung zu schaffen. Die bedarfsorientierte Mindestsicherung soll eine dauerhafte (Wieder-)Eingliederung ihrer BezieherInnen in das Erwerbsleben weitest möglich fördern.

Artikel 2

Grundsätze

(1) Die bedarfsorientierte Mindestsicherung ist durch pauschalisierte Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfes, jeweils außerhalb von stationären Einrichtungen, sowie durch die bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen zu gewährleisten. Dies hat im Rahmen von Rechtsansprüchen zu erfolgen, soweit in dieser Vereinbarung nicht Anderes bestimmt ist.

(2) Die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung sind subsidiär. Soweit in dieser Vereinbarung nicht Anderes bestimmt ist, sollen die Leistungen daher wie bisher vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfes durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig gemacht werden.

(3) Bei der Erbringung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung ist auch die jeweils erforderliche Beratung und Betreuung zur Vermeidung und Überwindung von sozialen Notlagen sowie zur nachhaltigen sozialen Stabilisierung zu gewährleisten. Bei arbeitsfähigen Personen gehören dazu auch Maßnahmen, die zu einer weitest möglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlich sind.

(4) Bei den Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handelt es sich um bundesweit zu gewährleistende Mindeststandards. Die Erbringung weitergehender Leistungen oder die Einräumung günstigerer Bedingungen bleibt jeder Vertragspartei unbenommen. Das derzeit bestehende haushaltsbezogene Leistungsniveau darf durch die in Umsetzung dieser Vereinbarung erlassenen Regelungen nicht verschlechtert werden.

Artikel 3

Erfasste Bedarfsbereiche

(1) Der Lebensunterhalt umfasst den regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und Strom sowie andere persönliche Bedürfnisse wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe.

(2) Der Wohnbedarf umfasst den für die Gewährleistung einer angemessenen Wohnsituation erforderlichen regelmäßig wiederkehrenden Aufwand für Miete, allgemeine Betriebskosten und Abgaben.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

(3) Der Schutz bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung umfasst alle Sachleistungen und Vergünstigungen, die BezieherInnen einer Ausgleichszulage aus der Pensionsversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zukommen.

Artikel 4

Personenkreis

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind vorbehaltlich des Abs. 3 für alle Personen für die Dauer ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Inland vorzusehen, die nicht in der Lage sind, die in Art. 3 genannten Bedarfsbereiche zu decken.

(2) Volljährigen Personen stehen ein eigenes Antragsrecht und eine Parteistellung im Verfahren zu. Diese Rechte dürfen nicht eingeschränkt werden, es sei denn, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden nur als Annex zu einer sozialversicherungs- oder versorgungsrechtlichen Leistung erbracht, die einer anderen Person gebührt. Personen nach Abs. 1 dürfen dennoch Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung auch im Namen der mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden, ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten oder mit ihnen in Lebensgemeinschaft lebenden Personen geltend machen.

(3) Rechtsansprüche auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind für alle Personen vorzusehen, die zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind. Dazu gehören jedenfalls

1. österreichische Staatsangehörige einschließlich ihrer Familienangehörigen;
2. Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
3. EU-/EWR-BürgerInnen, Schweizer Staatsangehörige und deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden;
4. Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ oder „Daueraufenthalt-Familienangehörige“;
5. Personen mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung.

(4) Kein dauernder Aufenthalt im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere bei nichterwerbstätigen EU-/EWRBürgerInnen und Schweizer Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen, jeweils in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes, AsylwerberInnen sowie bei Personen vor, die auf Grund eines Reisevisums oder ohne Sichtvermerk einreisen (TouristInnen) durften. Die Verpflichtungen aus der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 80/2004) bleiben unberührt.

2. Abschnitt

Verpflichtungen des Bundes

Artikel 5

Ausgleichszulage und vergleichbare Leistungen

(1) Der Bund gewährleistet allen BezieherInnen einer Pension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung eine Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form der Ausgleichszulage nach §§ 292 ff. ASVG unter Berücksichtigung des Art. 10 Abs. 2 und 3 Z 1 lit. a dieser Vereinbarung; die Ausgleichszulagenrichtsätze sind nach den Vorgaben des Pensionsrechts jährlich zu erhöhen. Dies gilt sinngemäß auch für alle anderen bundesrechtlichen Mindeststandards, deren Festlegung sich derzeit an der Ausgleichszulage orientiert.

(2) Die zum Ausgleichszulagenrichtsatz gebührende Erhöhung für Kinder (§ 293 Abs. 1 letzter Satz ASVG) wird an den nach Art. 10 Abs. 3 Z 2 lit. a von den Ländern zu gewährleistenden Mindeststandard abzüglich des Kinderzuschusses (§ 262 ASVG) angepasst.

Artikel 6

Arbeitslosenversicherung

Der Bund verstärkt die mindestsichernden Elemente in der Arbeitslosenversicherung durch:

1. Erhöhung des Ausmaßes der Notstandshilfe für Personen, bei denen der tägliche Grundbetrag des vorherigen Arbeitslosengeldes 1/30 des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

- nicht übersteigt, durch entsprechende Abbildung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes von bis zu 60% (bei Anspruch auf Familienzuschläge: von bis zu 80%) des vorherigen Einkommens;
2. Sicherstellung, dass auf Grund der Anrechnung von Einkommen des Ehepartners (des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin) auf den Anspruch auf Notstandshilfe kein geringerer Betrag gebührt, als er nach Art. 5 dieser Vereinbarung für AusgleichszulagenbezieherInnen mit EhegattInnen und allfälligen Kindern vorgesehen ist.

Artikel 7

One-Stop-Shop

- (1) Der Bund gewährleistet allen Arbeitssuchenden, die im Sinne des § 7 AIVG der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen, gleichen Zugang zu den Dienstleistungen des Arbeitsmarktservice (§ 32 AMSG) und wird in seiner Arbeitsmarktpolitik, insbesondere durch allgemeine Zielvorgaben an das Arbeitsmarktservice nach § 59 AMSG dafür sorgen, dass BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung beim Zugang zu Maßnahmen der Arbeitsmarktförderung gegenüber anderen Arbeitssuchenden gleich behandelt werden. Dies umfasst auch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung und die Überprüfung der Bemühungen des Arbeitssuchenden zur Integration in den Arbeitsmarkt.
- (2) Der Bund gewährleistet weiters, dass das Arbeitsmarktservice
 1. allen Personen, die Leistungen des Arbeitsmarktservice in Anspruch nehmen,
 - a) die erforderliche Information über die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung anbietet, sowie
 - b) Anträge auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung entgegennimmt sowie diese ungeprüft und ohne unnötigen Aufschub an den Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weiterleitet, der nach der dem Arbeitsmarktservice bekannt gegebenen Wohnadresse zuständig ist,
 2. den Ländern die Information automationsunterstützt zur Verfügung stellt, wenn arbeitssuchend vorgemerkte BezieherInnen von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ein Verhalten setzen, das zu Sanktionen, einem Hinausschieben oder Ruhen der Leistung gemäß §§ 10, 11 und 16 AIVG oder Rechtsfolgen gemäß §§ 49 und 50 AIVG führt oder führen würde.
- (3) Die Länder werden den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice die zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Abs. 1 und Abs. 2 notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen.

Artikel 8

Krankenversicherung

- (1) Personen, die nicht als Pflichtversicherte von der gesetzlichen Krankenversicherung erfasst sind, sowie die ihnen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen werden für die Dauer des Bezuges von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Art. 10 oder 11 Abs. 1 in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Für sie gelten dann die gleichen Begünstigungen wie für AusgleichszulagenbezieherInnen.
- (2) Der von den Ländern zu entrichtende Krankenversicherungsbeitrag für Personen nach Abs. 1 entspricht der Höhe, wie sie von und für AusgleichszulagenbezieherInnen im ASVG vorgesehen ist.
- (3) Können die von den Ländern zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge den tatsächlichen Leistungsaufwand der Träger der Krankenversicherung nicht decken, so übernimmt der Bund die Differenz.

3. Abschnitt

Verpflichtungen der Länder

Artikel 9

Zuständigkeit der Länder

- (1) Für alle Personen, bei denen Bedarfe nach Art. 3 durch Leistungen nach dem 2. Abschnitt dieser Vereinbarung nicht gedeckt sind, gewährleisten die Länder die erforderlichen Leistungen der

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft jenes Land, in dem die Person, die Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend macht, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen den Ländern über den Kostenersatz in der Sozialhilfe bleibt unberührt.

Artikel 10

Mindeststandards

(1) Die Länder gewährleisten nach Maßgabe des Art. 4 dieser Vereinbarung monatliche Geldleistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes (Art. 3 Abs. 1) und des angemessenen Wohnbedarfes (Art. 3 Abs. 2) als Mindeststandards.

(2) Ausgangswert ist der für alleinstehende AusgleichszulagenbezieherInnen monatlich vorgesehene Betrag abzüglich des davon einzubehaltenden Beitrages zur Krankenversicherung. Dieser Mindeststandard gilt für Alleinstehende und AlleinerzieherInnen.

(3) Die Mindeststandards für andere Personen betragen folgende Prozentsätze des Ausgangswertes nach Abs. 2:

1. für volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) pro Person 75%;
 - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtigt ist 50%;
2. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einem Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
 - a) für das älteste, zweit- und drittälteste dieser Kinder 18%;
 - b) ab dem viertältesten Kind 15%.

(4) Die Mindeststandards nach Abs. 2 und 3 sind 12 Mal pro Jahr zu gewährleisten.

(5) Die Mindeststandards nach Abs. 2 bis 4 werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit dem gleichen Prozentsatz erhöht wie die Ausgleichszulagenrichtsätze.

(6) Geldleistungen nach Abs. 2 bis 4 können ausnahmsweise bescheidmäßig durch Sachleistungen ersetzt werden, wenn dadurch eine den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Lebensunterhaltes besser erreicht werden kann.

Artikel 11

Wohnbedarf

(1) Die Länder sollen zusätzliche Leistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts gewährleisten, wenn mit den Mindeststandards nach Art. 10 der angemessene Wohnbedarf nicht vollständig gedeckt werden kann. Dies ist anzunehmen, wenn die angemessenen Wohnkosten das Ausmaß von 25% der jeweiligen Mindeststandards nach Art. 10 Abs. 2 und Abs. 3 übersteigen.

(2) Leistungen zur Deckung des Wohnbedarfes können an Dritte ausbezahlt werden, wenn dadurch eine drohende Delogierung verhindert werden oder sonst eine den Zielen der bedarfsorientierten Mindestsicherung dienende Deckung des Wohnbedarfes besser erreicht werden kann.

Artikel 12

Zusatzleistungen

Für Sonderbedarfe, die durch die pauschalierten Leistungen nach Art. 10 und 11 nicht gedeckt sind, können die Länder zusätzliche Geld- oder Sachleistungen zumindest auf Grundlage des Privatrechts vorsehen.

Artikel 13

Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 sollen die zur Deckung der eigenen Bedarfe (bzw. jener der nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen) zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, Einkünfte und verwertbares Vermögen berücksichtigt werden. Zu den Leistungen Dritter

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

zählt auch jener Teil des Einkommens des im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Angehörigen bzw. des Lebensgefährten oder der Lebensgefährtin, der den für diese Person nach Art. 10 Abs. 3 Z 1 lit. a vorgesehenen Mindeststandard übersteigt.

(2) Leistungen nach den Art. 10 bis 11 sollen davon abhängig gemacht werden, dass die diese Leistungen geltend machende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Eine unmittelbar erforderliche Bedarfsdeckung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Ansprüche können auch zu deren Rechtsverfolgung an den zuständigen Träger übertragen werden.

(3) Folgende Einkünfte dürfen im Rahmen des Abs. 1 nicht berücksichtigt werden:

1. Freiwillige Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen, die von Dritten ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, außer diese erreichen jeweils ein Ausmaß oder eine Dauer, dass keine Leistungen nach den Art. 10 bis 12 mehr erforderlich wären;
2. Leistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (mit Ausnahme von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich) und Kinderabsetzbeträge (§ 33 Abs. 4 Z 3 lit. a EStG 1988);
3. Pflegegeld nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen.

(4) Die Verwertung von Vermögen darf nicht verlangt werden, wenn dadurch eine Notlage erst ausgelöst, verlängert oder deren Überwindung gefährdet werden könnte. Dies ist insbesondere anzunehmen bei:

1. Gegenständen, die zur Erwerbsausübung oder Befriedigung angemessener geistig-kultureller Bedürfnisse erforderlich sind;
2. Gegenständen, die als angemessener Hausrat anzusehen sind;
3. Kraftfahrzeugen, die berufsbedingt oder auf Grund besonderer Umstände (insbesondere Behinderung, unzureichende Infrastruktur) erforderlich sind;
4. Ersparnissen bis zu einem Freibetrag in Höhe des Fünffachen des Ausgangswertes nach Art. 10 Abs. 2.
5. sonstigen Vermögenswerten ausgenommen Immobilien, soweit sie den Freibetrag nach Z 4 nicht übersteigen und solange Leistungen nach Art. 10 bis 12 nicht länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen werden, wobei für die Sechsmonats-Frist auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

(5) Von der Verwertung von unbeweglichem Vermögen ist vorerst abzusehen, wenn dieses der Deckung des unmittelbaren Wohnbedarfes der Person, die Leistungen nach den Art. 10 bis 12 geltend macht, und der ihr nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen dient. Werden Leistungen länger als sechs unmittelbar aufeinander folgende Monate bezogen, kann eine grundbücherliche Sicherstellung der Ersatzforderung vorgenommen werden, wobei für die Sechsmonats-Frist auch frühere ununterbrochene Bezugszeiten von jeweils mindestens zwei Monaten zu berücksichtigen sind, wenn sie nicht länger als zwei Jahre vor dem neuerlichen Bezugsbeginn liegen.

Artikel 14

Einsatz der Arbeitskraft

(1) Leistungen nach den Art. 10 bis 12 sollen bei arbeitsfähigen Personen, auch wenn es sich um nach Art. 4 Abs. 2 zugehörige Personen handelt, von der Bereitschaft zum Einsatz ihrer Arbeitskraft abhängig gemacht werden, soweit sie aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Aufnahme und Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt sind.

(2) Dabei ist auf die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen und hinsichtlich der Arbeitsfähigkeit sowie der Zumutbarkeit einer Beschäftigung grundsätzlich von denselben Kriterien wie bei der Notstandshilfe (bzw. bei Bezug von Arbeitslosengeld von den bei diesem vorgesehenen Kriterien) auszugehen.

(3) Der Einsatz der Arbeitskraft darf nicht verlangt werden von Personen, die

1. das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben;
2. Betreuungspflichten gegenüber Kindern haben, welche das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und keiner Beschäftigung nachgehen können, weil keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten bestehen;
3. pflegebedürftige Angehörige (§ 123 ASVG), welche ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

beziehen, überwiegend betreuen;

4. Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern (§§ 14a, 14b AVRAG) leisten;
5. in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen.

(4) Leistungen nach den Art. 10 bis 12 können gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dies darf grundsätzlich nur stufenweise und maximal um bis zu 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall ist nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig. Die Deckung des Wohnbedarfes des/der Arbeitsunwilligen sowie der ihnen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist auch der Lebensunterhalt der dem/der Arbeitsunwilligen nach Art. 4 Abs. 2 zugehörigen Personen weiterhin sicherzustellen.

(5) Für Personen, die während des Bezuges von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 bzw. nach einer längeren Erwerbslosigkeit oder erstmalig eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist aus dem daraus erzielten Einkommen ein angemessener Freibetrag einzuräumen. Ein solcher Freibetrag ist jedenfalls nach sechsmonatigem Bezug von Leistungen nach den Art. 10 bis 12 im Ausmaß von 15% des monatlichen Nettoeinkommens vorzusehen und mindestens für die ersten 18 Monate der Erwerbstätigkeit zu gewährleisten. Der Freibetrag beträgt mindestens 7% und höchstens 17% des Ausgangswertes nach Art. 10 Abs. 2.

Artikel 15

Ersatz

(1) Für Leistungen nach den Art. 10 bis 12 darf von den jeweiligen BezieherInnen nur Ersatz verlangt werden, wenn sie später zu einem nicht aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten, im Sinne des Art. 13 Abs. 4 verwertbaren Vermögen gelangt sind, oder wenn ein im Sinne des Art. 13 Abs. 4 verwertbares Vermögen nach Art. 13 Abs. 5 sichergestellt wurde. Insoweit kann auch von den Erben dieser Person Ersatz verlangt werden. Rückerstattungspflichten insbesondere wegen Erschleichung, bewusster Verheimlichung von Einkommen oder Vermögen oder Verletzung von Anzeigepflichten bleiben unberührt.

(2) Für Leistungen nach den Art. 10 bis 12 darf von Dritten Ersatz verlangt werden, wenn der/die jeweilige LeistungsbezieherIn für den gleichen Zeitraum dem Dritten gegenüber Ansprüche hatte, die einer zumindest teilweisen Deckung der Bedarfe nach Art. 3 Abs. 1 und 2 gedient hätten.

(3) Ein Ersatz für Leistungen nach Abs. 2 darf nicht verlangt werden von:

1. Kindern, Enkelkindern oder Großeltern von (früheren) BezieherInnen von Leistungen;
2. Eltern von Personen, welche nach Erreichen der Volljährigkeit Leistungen bezogen haben;
3. Personen, denen (frühere) BezieherInnen von Leistungen ein Vermögen ohne adäquate Gegenleistung übertragen haben.

(4) Nicht grundbücherlich sichergestellte Ersatzpflichten nach Abs. 1 oder 2 verjähren spätestens nach drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die betreffenden Leistungen erbracht wurden.

Artikel 16

Zugang zu den Leistungen und Verfahren

(1) Die Länder gewährleisten einen den Zielsetzungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Bedürfnissen ihrer AdressatInnen entsprechenden Zugang zu den Leistungen nach den Art. 10 bis 11, insbesondere durch ein Verfahrensrecht, das rasche Entscheidungen mit hoher Rechtssicherheit und effektivem Rechtsschutz ermöglicht.

(2) Vorkehrungen nach Abs. 1 betreffen insbesondere:

1. die Schaffung eigener verfahrensrechtlicher Regelungen in den in Umsetzung dieser Vereinbarung zu erlassenden Gesetzen mit den einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung adäquaten Abweichungen vom AVG;
2. die Erleichterung des Zugangs zu den Leistungen, insbesondere durch
 - a) Zulassung der Antragseinbringung bei allen Stellen, die dafür geeignet erscheinen,
 - b) großzügige Definition des zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personenkreises,

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

- c) ausdrückliche Verankerung von Informations- und Anleitungspflichten;
- 3. die Beschleunigung des Verfahrens, insbesondere durch
 - a) ausdrückliche Verankerung von Mitwirkungspflichten und der bei Nichteinhaltung möglichen Sanktionen,
 - b) Verkürzung der Entscheidungspflicht (§ 73 Abs. 1 AVG) zumindest in der ersten Instanz auf höchstens drei Monate und
 - c) Maßnahmen zur Gewährleistung einer effektiven Soforthilfe;
- 4. die Verbesserung der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes, insbesondere durch
 - a) verpflichtende Schriftform der Erledigungen, wobei diese in der ersten Instanz zumindest dann mit Bescheid zu erfolgen haben, wenn geringere Leistungen als die Mindeststandards nach Art. 10 oder Sachleistungen nach Art. 10 Abs. 6 zugesprochen bzw. Leistungen eingestellt oder gekürzt werden sollen, wenn einem Antrag nicht voll entsprochen werden soll oder wenn die Partei (die zu ihrer Vertretung befugte Person) einen Bescheid verlangt; Entscheidungen der Berufungsinstanz müssen immer mit schriftlichem Bescheid erfolgen;
 - b) ausdrückliche Regelungen über die Einstellung oder Neubemessung der Leistungen,
 - c) Ausschluss der Möglichkeit eines Berufungsverzichtes sowie der aufschiebenden Wirkung von Berufungen in Leistungsangelegenheiten.

(3) Die Länder treffen in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß Vorsorge für dezentrale, niederschwellige und bedarfsgerechte Beratungs- und Betreuungsangebote zur möglichst ganzheitlichen Erfassung der Problemlagen der Menschen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Anspruch nehmen.

4. Abschnitt Gemeinsame Bestimmungen

Artikel 17

Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmarktintegration

(1) Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Vorkehrungen für eine einheitliche Feststellung und Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (§ 8 AlVG) von Personen, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung geltend machen.

(2) Zu den Vorkehrungen nach Abs. 1 gehören insbesondere Verwaltungsübereinkommen zwischen den Ländern und den jeweiligen Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice in Abstimmung mit dem Arbeitsmarktservice Österreich über die gegenseitige Anerkennung von Gutachten, die für die Feststellung der Arbeitsfähigkeit erforderlich sind. Diese Gutachten sind den Entscheidungen über Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. über Leistungen der Arbeitslosenversicherung für die betreffenden Personen zu Grunde zu legen. Entsprechend dem Grundsatz einer weitestmöglichen und dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben (Art. 2 Abs. 3) ist erforderlichenfalls in einem gesonderten (Ergänzungs-)Gutachten auch eine ganzheitliche Beurteilung des Status der betreffenden Person durch Perspektivenabklärung, Erhebung einer Kompetenzbilanz sowie einer Sozialanamnese durchzuführen.

(3) In Umsetzung des Art. 2 Abs. 3 und insbesondere zur besseren Abstimmung der Maßnahmen nach Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 sollen die Landesorganisationen des Arbeitsmarktservice und das jeweilige Land Übereinkommen über gemeinsame Maßnahmen und Projekte treffen, um die Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit von arbeitssuchenden BezieherInnen einer Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu steigern.

(4) Ungeachtet des Art. 7 Abs. 1 bekennen sich die Vertragsparteien, ihre Bemühungen und Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung von Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 in das Erwerbsleben zumindest im selben Ausmaß wie bisher beizubehalten.

(5) Der Bund bekennt sich weiters dazu, für die Geltungsdauer dieser Vereinbarung zusätzliche Mittel für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur (Wieder-)Eingliederung von Personen im Sinne des Art. 4 Abs. 1 in das Erwerbsleben sowie für die zur Umsetzung dieser Maßnahmen notwendige Personalausstattung einzusetzen.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

Artikel 18

Datenaustausch, Datenverwendung und Statistik

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Länder in ihre jeweiligen Gesetze die Verpflichtung aufnehmen, dass die Sozialversicherungsträger, der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice, die Finanzbehörden und die Fremdenbehörden die zur Feststellung der Voraussetzungen und der Höhe einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlichen Daten unter Einhaltung der Anforderungen des Datenschutzgesetzes 2000 elektronisch zur Verfügung zu stellen haben. Der Bund verpflichtet sich weiters, den Ländern zur Feststellung von Ansprüchen und zur Überprüfung der Angaben der Anspruchswerber und Anspruchsberechtigten eine Möglichkeit zu Verknüpfungsabfragen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium Wohnsitz zu eröffnen.

(2) Ebenfalls gegenseitig zur Verfügung zu stellen - tunlichst in elektronischer Form - sind Daten und Gutachten nach Art. 17 dieser Vereinbarung. In diesem Zusammenhang dürfen ausschließlich solche Daten verwendet werden, die eine unabdingbare Voraussetzung für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit gemäß Art. 17 der Vereinbarung, zur Feststellung der Voraussetzungen einer Leistung der bedarfsorientierten Mindestsicherung sowie für Kostenerstattungs- und Rückersatzverfahren erforderlich sind. Zudem ist jede Übermittlung der Daten zu protokollieren und insbesondere der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff vorzusehen.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, in ihre jeweiligen Gesetze eine Ermächtigung im Sinne des § 7 Datenschutzgesetz 2000 aufzunehmen.

(4) Die Länder verpflichten sich, dem Bund alle statistischen Daten über die BezieherInnen von landesrechtlichen Leistungen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zur Verfügung zu stellen, wie sie in der Anlage und in dem dort vorgesehenen Zeitplan festgelegt sind.

(5) Der Bund verpflichtet sich, auf Grundlage der von den Ländern nach Abs. 4, den Trägern der gesetzlichen Kranken- bzw. Pensionsversicherung und dem Arbeitsmarktservice zu übermittelnden Daten eine jährliche Gesamtstatistik für Maßnahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstellen.

Artikel 19

Arbeitskreis für bedarfsorientierte Mindestsicherung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, einen ständigen Arbeitskreis für bedarfsorientierte Mindestsicherung einzurichten.

(2) Aufgabe des Arbeitskreises für bedarfsorientierte Mindestsicherung ist es, insbesondere

1. Empfehlungen über gemeinsame Ziele und Grundsätze für die bedarfsorientierte Mindestsicherung abzugeben,
2. Vorschläge für die Weiterentwicklung der Leistungen und Maßnahmen zur bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstaten,
3. zumindest jedes zweite Jahr einen gemeinsamen Bericht über die Situation der bundesweiten bedarfsorientierten Mindestsicherung zu erstellen,
4. sonstige Empfehlungen auszuarbeiten und Erfahrungen auszutauschen, die von bundesweiter Bedeutung sind oder die eine gemeinsame Vorgangsweise erforderlich erscheinen lassen.

(3) Dem Arbeitskreis für bedarfsorientierte Mindestsicherung gehören an:

1. drei VertreterInnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, von denen eine Person zum/zur Vorsitzenden zu bestellen ist,
2. ein/e VertreterIn des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend,
3. zwei VertreterInnen des Bundesministeriums für Finanzen,
4. ein/e VertreterIn jedes Landes,
5. je ein/e VertreterIn des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes,
6. ein/e VertreterIn des Arbeitsmarktservice Österreich,
7. ein/e VertreterIn des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger,
8. ein/e VertreterIn der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte,
9. ein/e VertreterIn der Wirtschaftskammer Österreich,
10. ein/e VertreterIn des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
11. ein/e VertreterIn der Vereinigung Österreichischer Industrieller,
12. ein/e VertreterIn der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

13. ein/e VertreterIn des Österreichischen Seniorenrates,
14. ein/e JugendvertreterIn, der/die vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu bestellen ist,
15. drei von der Österreichischen Armutskonferenz nominierte VertreterInnen,
16. ein/e VertreterIn der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
17. zwei einschlägig ausgewiesene ExpertInnen - nach Möglichkeit mit akademischer Lehrbefugnis - aus dem Bereich der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften bzw. der Rechtswissenschaften, wobei eine/r vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und eine/r vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zu bestellen ist und
18. ein/e VertreterIn der Bundesanstalt Statistik Austria.

(4) Der Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung wird zumindest einmal jährlich jeweils alternierend vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und den Ländern einberufen. Die Kosten werden von den entsendenden Stellen getragen.

(5) Die Geschäfte des Arbeitskreises für Bedarfsorientierte Mindestsicherung führt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(6) Der Arbeitskreis für Bedarfsorientierte Mindestsicherung kann zu den Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen, insbesondere aus dem Bereich der Wissenschaft und Forschung beiziehen.

5. Abschnitt Finanzierung

Artikel 20

Aufteilung zwischen Bund und Ländern

(1) Jede Vertragspartei trägt den Aufwand für die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallenden Leistungen selbst, soweit in dieser Vereinbarung oder finanzausgleichsrechtlich nicht Anderes bestimmt ist.

(2) Die Beiträge für die nach Art. 8 dieser Vereinbarung in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogenen Personen werden vom jeweils zuständigen Land (Art. 9 Abs. 2) bzw. dem dort zuständigen Träger der Bedarfsorientierten Mindestsicherung getragen und an die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse entrichtet.

Artikel 21

Begrenzung der Kosten für die Länder

Die Nettozusatzkosten der Länder (einschließlich der nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften davon auf die Gemeinden entfallenden Anteile) werden mit jährlich 50 Millionen € bzw. mit jährlich 30 Millionen € für ein einzelnes Land gedeckelt.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem

1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
2. die Erfüllung der nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, jedoch nicht vor dem 1. September 2010.

(2) Das Bundeskanzleramt hat den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens unverzüglich mitzuteilen.

(3) Diese Vereinbarung gilt bis zum Ende der laufenden Finanzausgleichsperiode. Nach dem ersten vollen Kalenderjahr des Inkrafttretens ist eine gemeinsame Evaluierung der Umsetzung dieser Vereinbarung und der im Jahr 2011 entstandenen Aufwendungen durch die Vertragsparteien vorzunehmen.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

Eine gleichartige Evaluierung ist im Jahr 2013 auch für den Zeitraum 2012 durchzuführen. Die Evaluierungsergebnisse sind in die Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode mit einzubeziehen.

(4) Ergeben die Evaluierungen nach Abs. 3, dass die Nettozusatzkosten der Länder nach Art. 21 im jeweiligen Evaluierungszeitraum überschritten werden, sind zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über die künftige Kostentragung erneut Verhandlungen zu führen, um die Nettozusatzkosten wieder in den in Art. 21 vorgesehenen Rahmen zurück zu führen.

(5) Die Vertragsparteien werden rechtzeitig vor dem Auslaufen der Vereinbarung nach Abs. 3 Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der bundesweiten Bedarfsorientierten Mindestsicherung aufnehmen.

Artikel 23

Abänderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien möglich.

Artikel 24

Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien, der Verbindungsstelle der Bundesländer sowie dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung am 30. September 2010 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 22 Abs. 1 am 1. Dezember 2010 in Kraft.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

Anlage „Statistik“

Es sollen bundesländerweit vergleichbare, zuverlässige und aktuelle Daten zu der Anzahl und Haushaltsstruktur, der Einkunftsarten der BezieherInnen, der Bezugsdauer, der Höhe der geleisteten Unterstützung sowie den Ausgaben der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) erstellt werden.

Die Daten beziehen sich auf BMS-Leistungen zum Lebensunterhalt aus dem Titel der BMS und zur Krankenhilfe.

Die Statistik Anlage umfasst

- einen Tabellenraster für die von den Ländern zu erhebenden Merkmale sowie
- ein Glossar mit Begriffsdefinitionen.

Auf dieser Grundlage werden die Daten der BMS von den Ländern erhoben und bis spätestens 15. Juli des Folgejahres dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sowie der Bundesanstalt Statistik Austria übermittelt.

Die Tabellen 1, 4, 5, 6 (Jahresaufwand) und 8 sind verpflichtend und die Tabellen 2, 3, 6 (Durchschnittliche Leistung im Oktober) und 7 von den Ländern optional zu liefern.

Eine Gesamtdarstellung der BMS der Länder wird bis 15. September des Folgejahres zur Verfügung stehen.

Die Übermittlung der Daten erfolgt erstmalig für das Jahr 2010 bis zum 15. Juli 2011.

1. BezieherInnen von Geldleistungen während eines Jahres				
	Zahl der Bedarfsgemeinschaften	Zahl der Personen		
		Männer	Frauen	Kinder
Alleinstehende \geq 60/65				-
Alleinstehende $<$ 60/65				-
Paare ohne Kinder \geq 60/65				-
Paare ohne Kinder $<$ 60/65				-
Alleinerziehende mit 1 Kind				
Alleinerziehende mit 2 Kindern				
Alleinerziehende mit 3 Kindern				
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern				
Paare mit 1 Kind				
Paare mit 2 Kindern				
Paare mit 3 Kindern				
Paare mit 4 oder mehr Kindern				
Andere ¹⁾				
Gesamt				

¹⁾ zB Paar mit einer volljährigen Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

2. BezieherInnen von Geldleistungen im Oktober ¹⁾				
	Zahl der Bedarfsgemeinschaften	Zahl der Personen		
		Männer	Frauen	Kinder
Alleinstehende \geq 60/65				-
Alleinstehende $<$ 60/65				-
Paare ohne Kinder \geq 60/65				-
Paare ohne Kinder $<$ 60/65				-
Alleinerziehende mit 1 Kind				
Alleinerziehende mit 2 Kindern				
Alleinerziehende mit 3 Kindern				
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern				
Paare mit 1 Kind				
Paare mit 2 Kindern				
Paare mit 3 Kindern				
Paare mit 4 oder mehr Kindern				
Andere ²⁾				
Gesamt				

¹⁾ Diese Tabelle ist optional auszufüllen.

²⁾ zB Paar mit einer volljährigen Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

3. BezieherInnen von Geldleistungen im Oktober, nach Einkunftsarten (16 - 60/65 Jährige) ¹⁾			
	Zahl der Bedarfsgemeinschaften	Zahl der Personen	
		Männer	Frauen
Personen mit Erwerbseinkommen			
Personen mit AIV- oder sonstige AMS- Leistungen			
Andere			
Gesamt			

¹⁾ Diese Tabelle ist optional auszufüllen.

4. Bezugsdauer von Geldleistungen		
	Zahl der Bedarfsgemeinschaften	Zahl der Personen ¹⁾
Innerhalb des letzten Jahres		
\leq 3 Monate		
4 - 6 Monate		
7 - 12 Monate		
Durchschnittliche Bezugsdauer während des letzten Jahres		
Bezugsdauer von 20 und mehr Monaten in den letzten 24 Monaten		

¹⁾ Die Zahl der Personen in den Bedarfsgemeinschaften umfasst auch die Kinder.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

5. KV-Beiträge			
	Männer	Frauen	Kinder
Zahl der Personen im Jahr, für die KV-Beiträge geleistet werden			

6. Ausgaben für Geldleistungen		
	Jahresaufwand	Durchschnittliche Leistung im Oktober ¹⁾
Alleinstehende ≥ 60/65		
Alleinstehende < 60/65		
Paare ohne Kinder ≥ 60/65		
Paare ohne Kinder < 60/65		
Alleinerziehende mit 1 Kind		
Alleinerziehende mit 2 Kindern		
Alleinerziehende mit 3 Kindern		
Alleinerziehende mit 4 oder mehr Kindern		
Paare mit 1 Kind		
Paare mit 2 Kindern		
Paare mit 3 Kindern		
Paare mit 4 oder mehr Kindern		
Andere ²⁾		
Gesamt		

¹⁾ Die Spalte mit der durchschnittlichen Leistung im Oktober ist optional auszufüllen.

²⁾ zB ein Paar mit einer volljährigen Person mit Anspruch auf Familienbeihilfe, die in einem gemeinsamen Haushalt leben.

7. Ausgaben für Geldleistungen, nach Einkunftsarten (16 - 60/65 Jährige) ¹⁾		
	Jahresaufwand	Durchschnittliche Leistung im Oktober
Personen mit Erwerbseinkommen		
Personen mit AIV - oder sonstiger AMS-Leistungen		
Andere		
Gesamt		

¹⁾ Diese Tabelle ist optional auszufüllen.

8. Ausgaben für Krankenhilfe /KV-Beiträge		
Ausgaben für KV-Beiträge		
Andere Ausgaben		
Gesamt		

Glossarium

BezieherInnen der BMS:

Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen der BMS-Leistungen mit und ohne Rechtsanspruch (Drittstaatsangehörige) erhalten. BezieherInnen von Mietunterstützung sowie behinderte Personen mit Geldleistungen aus Mitteln der BMS, die nicht in stationären Einrichtungen leben, sind mit zu erfassen.

Nicht inkludiert sind Personen, die keine BMS-Leistungen erhalten, sondern ausschließlich Taschengelder oder die nur nichtmonetäre Leistungen beziehen (Krankenhilfe oder Pflegeleistungen), Personen mit Leistungen aus dem Titel der Hilfe zur Erziehung und zur Erwerbsbefähigung sowie ausschließlich Hilfe in besonderen Lebenslagen.

Alleinstehende:

Unterstützter Einpersonenhaushalt bzw. eine unterstützte Person in einem Mehrpersonenhaushalt ohne Unterhaltsansprüche.

Bedarfsgemeinschaft:

Als Angehörige der Bedarfsgemeinschaft sind die Personen anzugeben, für die gemeinsam BMS-Leistungen gewährt werden.

Wenn in einer Haushalts- bzw. Wohngemeinschaft aufgrund fehlender gegenseitiger Unterhaltspflichten mehrere Personen eine eigenständige BMS-Leistung erhalten, dann ist, auch wenn - semantisch betrachtet - eine Bedarfsgemeinschaft nur aus mindestens zwei Personen bestehen kann, systemkonform von mehr als einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen. In der Tabelle sind daher mehr als eine Bedarfsgemeinschaft anzugeben.

Es ist ebenfalls nur von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen, wenn innerhalb dieser von mehreren Personen von der eigenständigen Antragsstellung zur BMS-Leistung Gebrauch gemacht wurde.

Paare:

Ehepaare und Lebensgemeinschaften im gemeinsamen Haushalt.

Alleinerziehende:

Alle Alleinerziehende mit sowohl unterstützten als auch nicht unterstützten (Unterhaltszahlungen liegen über dem BMS-Richtsatz) Kindern sind nicht als Alleinstehende, sondern als Alleinerziehende zu erfassen. Bei der Angabe der Kinder in Alleinerziehenden-Bedarfsgemeinschaften sind - nach Möglichkeit - nur die BMS-unterstützten Kinder anzugeben.

Kinder:

Minderjährige, die mit zumindest einer erwachsenen Person im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird. Volljährige Personen mit Familienbeihilfenanspruch sind demnach den Kategorien „Männer“ oder „Frauen“ zuzuordnen.

Altersgrenzen:

Die Altersgrenze $< \text{und} \geq 60$ Jahre betrifft Frauen, jene $< \text{und} \geq 65$ Jahre Männer. Überschreitet bei Paaren einer der beiden Partner die jeweilige Altersgrenze, wird die Bedarfsgemeinschaft der Kategorie $\geq 60/65$ zugeordnet.

Geldleistungen:

Darunter sind die Aufwendungen gemäß Art. 3 Abs. 1 und 2 zu verstehen.

Nicht zu erfassen sind jedoch die Leistungen der Wohnbauförderung (Wohnbeihilfe) sowie der Zusatzleistungen (Hilfe in besonderen Lebenslagen).

Geldleistungen im Oktober:

Mehrere Leistungen einer Bedarfsgemeinschaft während des Monats Oktober werden nur einmal gezählt. Bei etwaigen mehrmonatigen im Oktober getätigten Auszahlungen sind nur die für den Oktober geltenden Leistungen zu berücksichtigen. Etwaige Sonderzahlungen sind nicht zu berücksichtigen.

VEREINBARUNG - MINDESTSICHERUNG

Zahl der BezieherInnen von Geldleistungen während eines Jahres:

Auch bei zeitlich unterbrochenen Zahlungen während des Jahres werden Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen nur einmal gezählt.

Zeitpunkt für die Charakterisierung der BezieherInnen:

Für die Daten, die sich auf den Monat Oktober beziehen, gilt als Stichtag der 31.10.; für die Jahresdaten gelten die jeweils letzterfassten Merkmale der Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die zwischen 1.1. und 31.12. eine Leistung bezogen haben.

Dauer des Bezugs:

Mehrere unterbrochene Bezüge einer Bedarfsgemeinschaft während eines Jahres werden addiert. Eine Bezugsdauer von länger als 3 aber kürzer als 4 volle Monate wird zur Kategorie „4 - 6 Monate“ gezählt. Analoges gilt für die anderen zeitlichen Kategorien.

Durchschnittliche Bezugsdauer während eines Jahres:

Die Summe der monatlichen (auch zeitlich unterbrochenen) Bezugsdauer von Bedarfsgemeinschaften während eines Jahres wird durch die Zahl der während eines Jahres beziehenden Bedarfsgemeinschaften dividiert.

BezieherInnen von Geldleistungen nach Einkunftsarten (Tab. 3 und 7):

Tabelle 3 stellt in der Spalte 2 auf Bedarfsgemeinschaften und in den Spalten 3 und 4 auf Personen ab.

Bezieht eine Person bzw. Bedarfsgemeinschaft AIV- oder sonstige AMS-Leistungen, so ist sie dieser Kategorie zuzuordnen, auch wenn Erwerbseinkommen erzielt werden. Unter einer AMS-Leistung wäre beispielsweise die Deckung zum Lebensunterhalt (DLU) zu verstehen. Wird ein Erwerbseinkommen, aber keine AIV- oder sonstige AMS-Leistung bezogen, so erfolgt eine Zuordnung zur Kategorie „Erwerbseinkommen“. Unter „Andere“ fallen alle Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften, die weder eine AMS- oder AIV-Leistung noch ein Erwerbseinkommen, aber andere Einkünfte beziehen (zB Kinderbetreuungsgeld, Pensionen).

HEIMHILFEAUSBILDUNGS-VERORDNUNG (9250/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 31. Mai 2011 über die Ausbildungseinrichtungen sowie über die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer (Burgenländische Heimhilfeausbildungs-Verordnung - Bgld. HAV), LGBl. Nr. 42/2011

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Burgenländischen Sozialbetreuungsberufegesetzes - Bgld. SBBG, LGBl. Nr. 74/2007, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung trifft Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die Aufsicht über diese Ausbildungseinrichtungen, das erforderliche Lehrpersonal sowie die Gestaltung der Prüfungen für die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer.

(2) Weiters werden die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer sowie deren Fortbildung geregelt.

§ 2

Ausbildungseinrichtungen

(1) Ausbildungseinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen für Heimhelferinnen und Heimhelfer ist mit Bescheid zu erteilen, wenn

1. die Verlässlichkeit der Rechtsträgerin oder des Rechtsträgers oder der für diese oder diesen handelnden Personen nachgewiesen ist;
2. die von ihnen angebotene Ausbildung den in § 6 festgelegten Ausbildungsinhalten entspricht und an dieser Ausbildungseinrichtung nach bundesrechtlichen Vorschriften das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung (UBV)“ angeboten werden darf;
3. für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte entsprechend fachlich und pädagogisch geeignetes Lehrpersonal zur Verfügung steht;
4. eine fachlich und persönlich geeignete Ausbildungsleiterin oder ein fachlich und persönlich geeigneter Ausbildungsleiter bzw. eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ernannt wurden;
5. für die Ausbildung geeignete Räumlichkeiten sowie entsprechende Lehrmittel zur Verfügung stehen und
6. die Möglichkeit der Fortbildung und Ergänzungsausbildung gewährleistet ist.

(3) Der Bescheid hat neben der Entscheidung über den Antrag die erforderlichen Auflagen zu enthalten.

§ 3

Aufsicht

(1) Ausbildungseinrichtungen unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Ihr steht das Recht zu, die Einrichtungen in organisatorischer und fachlicher Hinsicht zu überprüfen.

(2) Den mit der Durchführung der Aufsicht beauftragten Personen sind die zur Ausübung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Es ist ihnen jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten und sonstigen Anlagen der Einrichtung zu gestatten und ihnen Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(3) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Einrichtung mitzuteilen.

(4) Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, ist der Rechtsträgerin oder dem Rechtsträger der Einrichtung die Behebung der Mängel binnen einer angemessenen Frist bescheidmäßig vorzuschreiben. Werden die festgestellten Mängel trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben, ist die Bewilligung mit Bescheid zu entziehen.

§ 4

Ausbildungsziel

Die theoretische und praktische Ausbildung hat darauf abzielen, Heimhelferinnen und Heimhelfer in die Lage zu versetzen, betreuungsbedürftigen Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens im Sinne einer Unterstützung von Eigenaktivitäten und der Hilfe zur Selbsthilfe beizustehen. Weiters sind die Heimhelferinnen oder Heimhelfer zu schulen, die Betreuung bei der Basisversorgung einschließlich der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln zu unterstützen.

HEIMHILFEAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

§ 5

Stundenausmaß

(1) Die Ausbildung umfasst 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung. Das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung bildet einen integrierten Bestandteil der Ausbildung.

(2) Der Unterricht ist im jeweiligen Unterrichtsgegenstand von fachlich qualifizierten Lehrkräften (Ärztin oder Arzt, Psychologin oder Psychologe, Angehörige oder Angehöriger des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, Diplom- oder Fachsozialbetreuerin oder Diplom- oder Fachsozialbetreuer, Heimhelferin oder Heimhelfer usw.) durchzuführen.

(3) Für die Vermittlung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ sind die in der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung vorgesehenen Fach- und Lehrkräfte heranzuziehen.

(4) Eine Unterrichtseinheit (UE) im Rahmen der theoretischen Ausbildung umfasst 50 Minuten.

(5) Die regelmäßige Teilnahme an der theoretischen und praktischen Ausbildung ist verpflichtend. Es dürfen nicht mehr Fehlzeiten als 10 vH der gesamten Ausbildungsdauer und nicht mehr als 20 vH in einem der Wissensgebiete gemäß § 6 vorliegen.

(6) Die Ausbildung ist innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten zu absolvieren.

§ 6

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung hat folgende Ausbildungsinhalte und folgende Unterrichtseinheiten aufzuweisen:

1. Dokumentation	4 UE
2. Ethik und Berufskunde	8 UE
3. Erste Hilfe	20 UE
4. Grundzüge der angewandten Hygiene	6 UE
5. Grundpflege und Beobachtung (UBV)	60 UE
6. Grundzüge der Pharmakologie (UBV)	20 UE
7. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätikunde	8 UE
8. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation (UBV)	20 UE
9. Haushaltsführung	12 UE
10. Grundzüge der Gerontologie	10 UE
11. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung	26 UE
12. Grundzüge der sozialen Sicherheit	6 UE

(2) In den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind insbesondere folgende Lehrziele zu verfolgen:

1. Dokumentation:

Die Bedeutung einer prozessorientierten Arbeitsplanung kennen. Planungen im selbständigen Bereich der Heimhilfe durchführen können und die geplanten Maßnahmen umsetzen, dokumentieren und evaluieren können.

2. Ethik und Berufskunde:

Den Menschen im Zusammenhang mit seinem gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Hintergrund als Individuum wahrnehmen und diese Erkenntnisse zur Grundlage der Betreuungsarbeit zu machen. Die wichtigsten Einrichtungen und Berufsgruppen im Gesundheits- und Sozialbereich und deren Aufgaben- und Arbeitsbereiche kennenlernen.

3. Erste Hilfe:

Kenntnisse und praktische Fertigkeiten erwerben, um adäquate Hilfeleistungen durchführen und die entsprechenden Maßnahmen veranlassen zu können. Mögliche Gefahrenquellen erkennen und Maßnahmen der Unfallverhütung einleiten können.

4. Grundzüge der angewandten Hygiene:

Hygiene als Selbst- und Fremdschutz, als Beitrag zum allgemeinen Wohlbefinden und als ganzheitliche Krankheitsverhütung erkennen und praktisch umsetzen lernen.

5. Grundpflege und Beobachtung:

Dieses Modul ist Teil des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“. Die Bedeutung von Alter, Behinderung und chronischer Krankheit verstehen; häufige Erscheinungsformen und die jeweiligen Charakteristika benennen und kennen; die richtigen Betreuungsaktivitäten ableiten können; körperliche und seelische Veränderungen wahrnehmen, beobachten und erkennen können; erlernen, die Beobachtungen zu beschreiben, die richtigen Aufgaben für sich und die Zuständigkeit anderer Berufsgruppen zu erkennen und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten. Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit den Angehörigen erkennen;

HEIMHILFEAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

- die praktische Durchführung pflegerischer Grundtechniken erlernen; Beschaffungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von Pflegematerialien und Pflegebehelfen kennen.
6. Grundzüge der Pharmakologie:
Darreichungsformen und Wirkungsweisen von Arzneimitteln sowie die Gefahren und Vorichtsmaßnahmen bei deren Verabreichung kennen und damit umzugehen lernen.
 7. Grundzüge der angewandten Ernährungslehre und Diätkunde:
Grundlagen der Ernährungslehre und relevante Kostarten kennen und bedürfnis- und bedarfsgerechte Menüpläne beurteilen können.
 8. Grundzüge der Ergonomie und Mobilisation:
Die Fähigkeit erlangen, in Kenntnis ergonomischer Prinzipien unter besonderer Berücksichtigung körperschonender Arbeitsweisen und mit dem Einsatz von Hilfsmitteln zu arbeiten; Ziele der Ergotherapie und Ziele der Physiotherapie kennen; einfache physikalische Hilfsmittel einsetzen und anwenden können; Beschaffungs- und Finanzierungsmöglichkeiten von ergo- und physiotherapeutischen Hilfsmitteln (Behelfen) kennen.
 9. Haushaltsführung:
Effiziente Methoden der Haushaltsführung unter Wahrung der Individualität des betreuten Haushalts kennen und anwenden können; Kenntnisse über Grundsätze und Maßnahmen zum Umweltschutz und der Unfallverhütung und zur senioren-, pflege- und behindertengerechten Wohnungsausstattung erwerben, vermitteln und umsetzen können.
 10. Grundzüge der Gerontologie:
Die Zusammenhänge zwischen Individuum und Gesellschaft ausgehend vom persönlichen Erleben und Verhalten verstehen lernen; darüber hinaus die psychische Entwicklung des Menschen in den verschiedenen Phasen des Alters bis zum Sterben zu wissen und altersbedingte körperliche und psychische Veränderungen besser zu verstehen.
 11. Grundzüge der Kommunikation und Konfliktbewältigung:
Gespräche erleben und erfahren und aus der Reflexion und persönlichen Erfahrung die Zusammenhänge von Kommunikation und Konflikt erkennen können, um Konfliktlösungen durch das Anwenden verschiedener Kommunikationsformen herbeiführen zu können.
 12. Grundzüge der sozialen Sicherheit:
Die wichtigsten sozialrechtlichen Bestimmungen kennenlernen; berufsrelevante Grundlagen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts kennen und deren Bedeutung für die eigene Berufspraxis verstehen sowie sozialhilferechtliche, schadenersatzrechtliche und sachwalterrechtliche Bestimmungen kennen und verstehen.

§ 7

Praktische Ausbildung

- (1) Die praktische Ausbildung umfasst 200 Stunden und hat die Praktikumsvorbereitung und Praktikumsreflexion zu beinhalten. Von den 200 Stunden sind 120 Stunden im ambulanten Bereich der Betreuung zu Hause und 80 Stunden in stationären oder teilstationären Einrichtungen gemäß §§ 35 und 36 Bgld. SHG 2000 zu absolvieren.
- (2) Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass eine entsprechende Anzahl von Praktikumsplätzen zur Verfügung steht, sowie die praktische Ausbildung zu koordinieren und die Qualität des Praktikums sicherzustellen.
- (3) Die Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer dürfen im Rahmen ihres Praktikums nur zu solchen Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und zur Erreichung der Ausbildungsziele erforderlich sind.
- (4) Jede Betreiberin oder jeder Betreiber einer Einrichtung, in der ein Praktikum absolviert wird, hat für jede Praktikantin oder jeden Praktikanten über die bei ihr oder ihm abgeleisteten Stunden eine schriftliche Bestätigung auszustellen. Diese hat insbesondere zu enthalten:
 1. Beginn und Ende des Praktikums;
 2. Anzahl und Inhalt der geleisteten Praktikumsstunden;
 3. Art des Praktikums (ambulant, teilstationär, stationär) und
 4. die Beurteilung, ob der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder nicht.
- (5) Eine praktische Ausbildung darf ein Mal wiederholt werden.

§ 8

Kommissionelle Abschlussprüfung

- (1) Nach Absolvierung der theoretischen und praktischen Ausbildung ist eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Prüfungskommission setzt sich aus einer oder einem Vorsitzenden sowie zwei Lehrkräften

HEIMHILFEAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

zusammen, wobei eine Lehrkraft in den Gegenständen „Grundpflege und Beobachtung“ oder „Haushaltsführung“ unterrichtet haben muss.

(3) Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (§ 2 Abs. 2 Z 4). Bei Verhinderung der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters führt den Vorsitz die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(4) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und organisatorische Abwicklung der Abschlussprüfung. Über den gesamten Prüfungsvorgang ist ein Protokoll zu führen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist:

1. die Bestätigung der Erfüllung der Teilnahmepflicht;
2. das Vorliegen der Bestätigung, dass das Praktikum positiv abgeschlossen wurde;
3. der positive Abschluss der Einzelprüfung im Sinne des § 10 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung und
4. die Bestätigung über die positive Beurteilung der praktischen Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung.

(6) Die Abschlussprüfung hat durch Fallbeispiele oder in Form von Einzelfragen pro Fach zu erfolgen.

(7) Die Beurteilung hat durch „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu erfolgen.

(8) Die Abschlussprüfung darf zwei Mal wiederholt werden.

§ 9

Qualifikationsnachweis

Die Rechtsträgerin oder der Rechtsträger der Ausbildungseinrichtung hat ein Zeugnis, in dem bestätigt wird, dass die Ausbildungsteilnehmerin oder der Ausbildungsteilnehmer die gesamte Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer erfolgreich absolviert hat, und einen Ausbildungsnachweis, der das Ausmaß der Unterrichtseinheiten und Praktikumsstunden in den jeweiligen Unterrichtsfächern und Praktikumsbereichen beinhaltet, auszustellen und beides mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 10

Nichtantreten zur Abschlussprüfung

(1) Ist eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer durch Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen, wie insbesondere Geburt eines Kindes, Erkrankung oder Tod eines Kindes, Wahlkindes oder Pflegekindes oder sonstiger naher Angehöriger, verhindert zur Abschlussprüfung anzutreten, hat sie oder er die Abschlussprüfung zum ehest möglichen Termin nachzuholen.

(2) Tritt eine Ausbildungsteilnehmerin oder ein Ausbildungsteilnehmer zu der Abschlussprüfung nicht an, obwohl kein Verhinderungsgrund nach Abs. 1 vorliegt, ist der Nichtantritt einem „nicht bestanden“ gleichzusetzen.

(3) Über das Vorliegen eines Verhinderungsgrundes gemäß Abs. 1 entscheidet die Prüfungskommission nach Glaubhaftmachung durch die Ausbildungsteilnehmerin oder den Ausbildungsteilnehmer.

§ 11

Abschlussprüfungsprotokoll

(1) Über die Abschlussprüfung ist ein Protokoll zu führen, das insbesondere zu enthalten hat:

1. Namen und Funktionen der Mitglieder der Prüfungskommission;
2. Datum der Abschlussprüfung;
3. Namen der Ausbildungsteilnehmerinnen und Ausbildungsteilnehmer;
4. Prüfungsfächer;
5. Prüfungsfragen;
6. Beurteilung der Abschlussprüfung sowie der Teilprüfungen und
7. Begründung der Beurteilung der Abschlussprüfung.

(2) Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 12

Anpassungslehrgang

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Anpassungslehrgängen nach dem Bgld. SBBG sind zur Teilnahme am entsprechenden theoretischen Unterricht bzw. an den notwendigen Praktika verpflichtet.

(2) Sie dürfen im Rahmen ihrer Praktika nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den zu erwerbenden Fähigkeiten und Fertigkeiten stehen.

(3) Die Leistungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind gemäß § 8 zu beurteilen.

(4) Wird ein Anpassungslehrgang mit „nicht bestanden“ beurteilt, darf er höchstens einmal wieder-

HEIMHILFEAUSBILDUNGS-VERORDNUNG

holt werden. Nach erfolglosem Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeit ist eine nochmalige Absolvierung des Anpassungslehrgangs nicht zulässig.

(5) Über den erfolgreich absolvierten Anpassungslehrgang ist eine Bestätigung auszustellen, die die Beurteilung des Anpassungslehrgangs zu enthalten hat. Die Bestätigung ist von der Leitung der Heimhilfeausbildung zu unterzeichnen und mit dem Rundsiegel der Ausbildungseinrichtung zu versehen.

§ 13 Fortbildung

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Ausbildung oder des Anpassungslehrgangs sind 16 Stunden Fortbildung zur Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu absolvieren.

§ 14 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. *

* Die Verordnung wurde am 7. Juni 2011 kundgemacht.

burgenland-recht.at

SOZIALBETREUNGSBERUFEGESETZ (9250)

Gesetz vom 27. September 2007 über Sozialbetreuungsberufe (Burgenländisches Sozialbetreuungsberufegesetz - Bgld. SBBG)

Stammfassung: LGBl. Nr. 74/2007 (XIX.Gp. RV 557 AB 609)

i.d.F.: LGBL. Nr. 21/2008 (XIX.Gp. IA 676 AB 695)

LGBl. Nr. 24/2011 (XX.Gp. IA 114 AB 127)

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Gesetz regelt das Berufsbild, die Tätigkeit und die Ausbildung von Personen in Sozialbetreuungsberufen sowie die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung.

(2) Regelungen des Bundes zu Gesundheitsberufen bleiben unberührt.

§ 2

Sozialbetreuungsberufe

Als Personen, die Sozialbetreuungsberufe ausüben, gelten:

1. Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer
 - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen A oder Diplom-Sozialbetreuer A);
 - b) mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen F oder Diplom-Sozialbetreuer F);
 - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuerinnen BA oder Diplom-Sozialbetreuer BA);
 - d) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuerinnen BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB);
2. Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer
 - a) mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen A oder Fach-Sozialbetreuer A);
 - b) mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuerinnen BA oder Fach-Sozialbetreuer BA);
 - c) mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuerinnen BB oder Fach-Sozialbetreuer BB);
3. Heimhelferinnen oder Heimhelfer.

§ 3

Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer

(1) Die Tätigkeiten von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern umfassen alle Aufgaben, die auch Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern gemäß § 4 obliegen. Der Aufgabenbereich besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, sowie - im Falle des Schwerpunkts Behindertenbegleitung (BB) - die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst. Aufgrund ihrer vertieften, wissenschaftlich fundierten Ausbildung besitzen sie aber eine höhere Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.

(2) Darüber hinaus obliegen ihnen:

1. konzeptive und planerische Aufgaben betreffend die Gestaltung der Betreuungsarbeit;
2. die Koordination und die fachliche Anleitung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern, Helferinnen oder Helfern in Fragen der Sozialbetreuung;
3. je nach Schwerpunkt die Aufgaben nach den Abs. 4 bis 6 sowie
4. erforderlichenfalls die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten, wie Angehörigen der ärztlichen oder der therapeutischen Berufe oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuer verfügen über die Kompetenz zur Mitwirkung an der fachlichen Weiterentwicklung des Dienstleistungsangebots der eigenen Organisation oder Einrichtung und zur Durchführung von Maßnahmen der Qualitätsentwicklung.

(4) Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A) gehört die Entwicklung, die eigenverantwortliche Durchführung und die Evaluierung von Konzepten und Projekten betreffend Altenarbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse. Weiters gehören zu ihren Aufgaben insbesondere:

SOZIALBETREUNGSBERUFEGESETZ

1. die altersgerechte Umgestaltung der Wohnumgebung einschließlich der Beratung über und Besorgung von entsprechenden Hilfsmitteln und Behelfen sowie Organisation der dafür nötigen Behörden- und Versicherungswege;
2. die Erstellung spezieller Animationsprogramme für Kleingruppen und Einzelpersonen zur Förderung motorischer Fähigkeiten durch Bewegungsübungen;
3. die Erstellung spezieller Animationsprogramme zur Förderung der Hirnleistungsfähigkeit;
4. die Anregung von Kommunikationsprozessen in Kleingruppen und für Einzelne zur Verbesserung des sozialen Klimas unter den Bewohnerinnen oder Bewohnern von Heimen und im Verhältnis zu den Pflegepersonen;
5. die Erarbeitung von Strategien im Fall akuter Krisensituationen, wie etwa bei Tod von Angehörigen oder einer Mitbewohnerin oder eines Mitbewohners, Depression und Suizidgefährdung, Verwirrung und Desorientierung oder einer Suchtproblematik;
6. der Einsatz ihrer methodischen Kompetenzen, vor allem hinsichtlich Validation, Kinästhetik und Biografiearbeit.

(5) Zu den Aufgaben von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (F) gehören insbesondere die Aufgaben, die im Privatbereich von Familien oder familienähnlichen Lebensformen mit dem Ziel ausgeübt werden, den gewohnten Lebensrhythmus aufrecht zu erhalten und die Familie oder die familienähnliche Gemeinschaft bei der Bewältigung einer schwierigen Lebenssituation zu unterstützen.

Es obliegen ihnen:

1. die Planung und Organisation des Alltags (zB Erstellung eines Zeitplans, Haushaltskassa, Familienorganisation, gesunde Lebensführung);
2. die Haushaltsorganisation und -führung (zB Wohnungspflege, Wäschepflege, Zubereitung von Mahlzeiten oder Diätkost im Tagesablauf auch für Säuglinge und Kleinkinder);
3. die altersspezifische Betreuung der Kinder und Jugendlichen, Spiel- und Lernanimation sowie Hausaufgabenbegleitung;
4. die Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreuungsperson(en) von Familienangehörigen;
5. die Mitbetreuung von älteren, kranken oder behinderten Familienmitgliedern;
6. die Begleitung und Unterstützung bei der Bewältigung von Krisensituationen;
7. die Beratung, Begleitung und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von Sozial- und Gesundheitseinrichtungen sowie sonstigen öffentlichen Stellen, Ämtern und Behörden;
8. die Zusammenarbeit mit Betreuerinnen oder Betreuern und Einrichtungen der öffentlichen und freien Wohlfahrt im sozialen Umfeld (zB Teilnahme an Helferkonferenzen und Vernetzungsgesprächen).

(6) Der Aufgabebereich von Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) umfasst im eigenverantwortlichen Bereich die Entwicklung, Durchführung und Evaluierung von Konzepten und Projekten betreffend die Arbeit mit Menschen mit Behinderung sowie bei Diplom-Sozialbetreuerinnen oder Diplom-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung zusätzlich die Kompetenzen der Beratung, Begleitung und Assistenz.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

1. eigenverantwortliche Durchführung der „personenzentrierten Lebensplanung“;
2. eigenverantwortliche Anwendung der aktuell anerkannten und wissenschaftlich fundierten Konzepte und Methoden der basalen Pädagogik, wie zB basale Stimulation, basale Kommunikation, basale Aktivierung u. dgl.;
3. eigenverantwortliche Anwendung unterstützender, erweiternder und alternativer Kommunikationsmittel wie Gebärden und Symbole unter Einsatz elektronischer Hilfsmittel.

(7) Die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin“ oder „Diplom-Sozialbetreuer“ mit dem jeweiligen Zusatz nach § 2 Z 1 lit. a bis d darf nur von Personen geführt werden, die

1. eine Ausbildung nach Abs. 8 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 20. Lebensjahr vollendet haben;
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(8) Die Ausbildung zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer umfasst 1 800 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1 800 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens drei Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Module in anderen Ausbildungseinrichtungen, die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,* zu absolvieren. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der

SOZIALBETREUNGSBERUFEGESETZ

Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 6 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Abschlussprüfung zu erlassen.

* Wortfolge „die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011

§ 4

Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuer

(1) Die Aufgaben von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern bestehen in der Mitgestaltung der Lebenswelt von Menschen, die aufgrund von Alter, Behinderung oder einer anderen schwierigen Lebenssituation in ihrer Lebensgestaltung beeinträchtigt sind. Der Aufgabenbereich besteht aus einem eigenverantwortlichen Bereich und einem Bereich, der die Tätigkeit der Pflegehelferin oder des Pflegehelfers nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006 - sowie im Falle des Schwerpunkts Behindertenbegleitung (BB) - die Unterstützung bei der Basisversorgung umfasst.¹ Im eigenverantwortlichen Bereich geschieht dies durch Begleitung, Unterstützung und Hilfe aufgrund bestehenden Wissens über ein Leben mit Beeinträchtigungen. Sie erfassen die spezifische Lebenssituation dieser Menschen, führen gezielte Maßnahmen entsprechend den individuellen Bedürfnissen durch, unterstützen die Gestaltung eines für diese Menschen lebenswerten Umfelds und leisten dadurch einen Beitrag zur Erhaltung oder Erhöhung der Lebensqualität.

(2) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich von Fach-Sozialbetreuerinnen oder Fach-Sozialbetreuern mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A) besteht in einer auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden möglichst umfassenden Begleitung, Unterstützung und Betreuung älterer Menschen einzeln oder in Gruppen, abgestimmt auf ihren Bedarf und umfasst insbesondere:

1. präventive, unterstützende, aktivierende, reaktivierende, beratende, organisatorische und administrative Maßnahmen zur täglichen Lebensbewältigung;
2. Eingehen auf körperliche, seelische, soziale und geistige Bedürfnisse und Ressourcen;
3. Hilfen zur Wiederherstellung, Erhaltung und Förderung von Fähigkeiten und Fertigkeiten für ein möglichst selbständiges und eigenverantwortliches Leben im Alter;
4. individuelle Begleitung bei der Sinnfindung und Neuorientierung in der Lebensphase Alter;
5. Unterstützung bei der psychosozialen Bewältigung von Krisensituationen;
6. Entlastung, Begleitung und Anleitung von Angehörigen, Laienhelferinnen oder Laienhelfern;
7. Begleitung von Sterbenden und deren Angehörigen;
8. erforderlichenfalls die Zusammenarbeit mit entsprechenden Fachleuten, wie Angehörigen der ärztlichen oder der therapeutischen Berufe oder des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.

(3) Der eigenverantwortliche Aufgabenbereich von Fach-Sozialbetreuerinnen und Fach-Sozialbetreuern mit den Schwerpunkten Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) besteht in Maßnahmen der Anleitung, Anregung, Beratung, Assistenz und Förderung von und erforderlichenfalls der Intervention für Menschen mit Behinderungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Unterstützung bei Kontakten zu anderen Menschen, Förderung der Teilnahme am sozialen Leben sowie Begleitung in Fragen der Partnerschaft und Sexualität;
2. Interessensabklärung, Förderung und Training im Bereich Beschäftigung und Arbeit;
3. Freizeitgestaltung, Unterstützung bei Entspannung und Erholung, Hobbys, Feste und Feiern;
4. Einsatz musisch-kreativer Mittel und von Bewegung zur Persönlichkeitsentfaltung;
5. Förderung von Wahrnehmung, Kreativität, Sinnesschulung und ästhetischer Bildung;
6. Begleitung bei Krankheit, Trauer, Tod (zB bei Angehörigen) mit dem Ziel der Sinnstiftung und Sterbebegleitung.

(4) Die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin“ oder „Fach-Sozialbetreuer“ mit dem jeweiligen Zusatz nach § 2 Z 2 lit. a bis c darf nur von Personen geführt werden, die

1. eine Ausbildung nach Abs. 5 oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 19. Lebensjahr vollendet haben;
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen und
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben.

(5) Die Ausbildung zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer umfasst 1 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 1 200 Stunden praktische Ausbildung. Sie ist in mindestens zwei Ausbildungsjahren in einer Bildungseinrichtung oder durch Absolvierung einzelner Module

in anderen Ausbildungseinrichtungen, die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,² zu absolvieren. Die Landesregierung hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, und der Aufgaben nach den Abs. 1 bis 3 durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Ausbildung, die Ausbildungseinrichtung, das Lehrpersonal und die Prüfungen zu erlassen.

¹ Zweiter Satz eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008 (mit Wirkung vom 26. Feber 2008).

² Wortfolge „die hinsichtlich dieser Ausbildung bescheidmäßig durch die Landesregierung zertifiziert sind,“ eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011

§ 5

Heimhelferinnen oder Heimhelfer

(1) Die Aufgaben von Heimhelferinnen oder Heimhelfern bestehen in der Unterstützung betreuungsbedürftiger Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. Heimhelferinnen und Heimhelfer führen ihre Aufgaben im hauswirtschaftlichen Bereich eigenverantwortlich unter Berücksichtigung der Anordnungen der Klientinnen oder Klienten sowie von Angehörigen anderer Sozial- und Gesundheitsberufe durch. Die Unterstützung bei der Basisversorgung führen sie ausschließlich unter Anleitung und Aufsicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe durch.

Sie sind insbesondere für folgende Maßnahmen kompetent:

1. hauswirtschaftliche Tätigkeiten (zB Sorgen für Sauberkeit, Ordnung, u. dgl.)
2. Beheizen der Wohnung, Beschaffung von Brennmaterial;
3. Unterstützung bei Besorgungen außerhalb des Wohnbereichs (zB Erledigung des Einkaufs, Besorgung von Medikamenten, sonstige erforderliche Wege);
4. Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme der Mahlzeiten;
5. einfache Aktivierung (zB Anregung zur Beschäftigung);
6. Förderung von Kontakten im sozialen Umfeld;
7. hygienische Maßnahmen (zB Wäschegebarung);
8. Beobachtung des Allgemeinzustands und rechtzeitiges Herbeiholen von Unterstützung durch andere Berufsgruppen;
9. Unterstützung von Pflegepersonen;
10. Dokumentation;
11. Unterstützung bei der Basisversorgung einschließlich der Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln.

(2) Die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ darf nur von Personen geführt werden, die

1. eine Ausbildung nach Abs. 3¹ oder eine gleichwertige Ausbildung nach § 6 absolviert haben oder deren Ausbildungsnachweis nach § 7 anerkannt wurde;
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben;
3. die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit nach § 9 Abs. 2 und 3 besitzen;
4. die allenfalls erforderliche Fortbildung nach § 8 absolviert haben und
5. die Tätigkeit im Rahmen von Einrichtungen ausüben, deren Rechtsträger entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen vornehmen.

(3) Die Ausbildung zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer umfasst 200 Unterrichtseinheiten theoretische Ausbildung und 200 Stunden praktische Ausbildung. Sie sind in einer durch die Landesregierung für diese Ausbildung bescheidmäßig zertifizierten Ausbildungseinrichtung zu absolvieren.² Die Landesregierung hat mit Verordnung nähere Regelungen über die Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen, die Aufsicht, das Lehrpersonal, die theoretische und praktische Ausbildung, die Fortbildung und die Prüfungen zu erlassen.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008 (mit Wirkung vom 26. Feber 2008)

² Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011

§ 6

Gleichwertige Ausbildungen

Ausbildungen oder Teile von Ausbildungen zur Diplom-Sozialbetreuerin oder zum Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Familienarbeit (F), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB), zur Fach-Sozialbetreuerin oder zum Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (A), Behindertenarbeit (BA) und Behindertenbegleitung (BB) sowie zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer, die nach den Vorschriften einer anderen Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, erfolgreich abgeschlossen wurden, gelten als gleichwertig.

§ 7

Anerkennung von Ausbildungen

((1)* Andere Ausbildungsnachweise als solche nach § 6 sind auf Antrag von der Landesregierung nach Maßgabe der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen als Ersatz für Ausbildungen nach den § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 anzuerkennen; die Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG sind unabhängig von der Staatsangehörigkeit und vom Staat, in dem die Ausbildung absolviert wurde, anzuwenden. Antragsberechtigt sind alle Personen, die die Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs und die Führung einer Berufsbezeichnung nach diesem Gesetz im Burgenland beabsichtigen.

(2) (Entf. gem Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011)

(3) Soweit die Berechtigung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKGG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 90/2006, nicht nachgewiesen wird, ist der Antrag auf Anerkennung gemeinsam mit einem Antrag auf Zulassung zur Berufsausübung in der Pflegehilfe oder auf Nostrifikation einer ausländischen Ausbildung nach dem genannten Bundesgesetz einzubringen; ausgenommen davon sind Anträge auf Anerkennungen als Diplom-Sozialbetreuerin BB oder Diplom-Sozialbetreuer BB, als Fach-Sozialbetreuerin BB oder Fach-Sozialbetreuer BB sowie als Heimhelferin oder Heimhelfer. Die Verfahren sind zu koordinieren.

(4) Bestehen wesentliche Unterschiede zu einer Ausbildung gemäß den Verordnungen nach dem § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 und sind diese nicht durch Kenntnisse aufgrund einer bereits bestehenden Berufspraxis ausgeglichen, ist der antragstellenden Person entweder ein Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wobei die Wahl zwischen diesen beiden Maßnahmen zu ermöglichen ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141, die näheren Vorschriften über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen, insbesondere über den Inhalt und die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, zu erlassen.

(5) Der Eingang eines Antrags nach Abs. 1 ist innerhalb eines Monats zu bestätigen, und es ist dabei gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Die Entscheidung über die Anerkennung hat binnen kürzester Frist, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu erfolgen.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, inwieweit Ausbildungsnachweise gemäß Abs. 1 als Ersatz für Ausbildungen gemäß den Verordnungen nach dem § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 3 gelten.

(7) Die Anerkennung einer Ausbildung durch eine andere Vertragspartei der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, gilt auch als Anerkennung nach diesem Gesetz.

(8) Personen, die außerhalb Österreichs zur Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs befugt sind, dürfen die dort zulässige Bezeichnung und allenfalls deren Abkürzung führen.

* Abs. 1 i.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011

§ 8

Fortbildung

Personen, die eine Berufsbezeichnung nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führen, sind verpflichtet, in regelmäßigen Abständen eine Fortbildung zu absolvieren. Die näheren Bestimmungen der erforderlichen Fortbildung haben durch die Landesregierung mit Verordnung unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, zu erfolgen.

§ 9

Untersagung der Führung der Berufsbezeichnung

(1) Auf Verlangen der Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut auf Verlangen des Magistrats haben Personen, die eine Berufsbezeichnung nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führen, wenn Zweifel an der Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung bestehen, das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen binnen angemessener Frist nachzuweisen.

(2) Die für die Erfüllung der Aufgaben erforderliche gesundheitliche Eignung und die Vertrauenswürdigkeit sind durch ein ärztliches Zeugnis und eine Strafregisterbescheinigung nachzuweisen. Die Nachweise der gesundheitlichen Eignung und Vertrauenswürdigkeit dürfen bei der Vorlage nicht älter

SOZIALBETREUNGSBERUFEGESETZ

als drei Monate sein. Unionsbürgerinnen oder Unionsbürger und deren Familienangehörige, Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt sowie Drittstaatsangehörige können statt des ärztlichen Zeugnisses den in ihrem Herkunftsstaat geforderten Nachweis der gesundheitlichen Eignung, wenn ein solcher dort nicht verlangt wird, ein von einer Behörde dieses Staates ausgestelltes ärztliches Zeugnis, vorlegen. Die Strafregisterbescheinigung kann bei diesen Personen durch eine entsprechende Bescheinigung aus deren Herkunftsstaat, werden dort solche Bescheinigungen nicht ausgestellt, durch eine eidesstattliche Erklärung, ersetzt werden.

(3) Nicht vertrauenswürdig ist,

1. wer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, solange die Verurteilung nicht getilgt ist und
2. wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit der verurteilten Person die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen strafbaren Handlung bei Ausübung eines Sozialbetreuungsberufs zu befürchten ist.

(4) Werden die Nachweise nach Abs. 1 nicht erbracht, hat die Bezirkshauptmannschaft oder bei Städten mit eigenem Statut der Magistrat die Führung der Bezeichnung eines Sozialbetreuungsberufs mit Bescheid zu untersagen. Die Untersagung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen oder Befristungen auszusprechen.

(5) Gegen Bescheide gemäß Abs. 4 kann Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat erhoben werden.

§ 10 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. trotz Untersagung nach § 9 Abs. 4 eine Berufsbezeichnung gemäß § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 führt;
2. eine Berufsbezeichnung gemäß § 7 Abs. 8 führt, ohne dazu berechtigt zu sein;
3. eine Berufsbezeichnung führt, die mit einer nach dem § 3 Abs. 7, § 4 Abs. 4 oder § 5 Abs. 2 wechselbar ist, sofern die betreffende Person nicht aufgrund von § 7 Abs. 8 oder einer anderen Rechtsvorschrift dazu berechtigt ist;
4. eine Ausbildungseinrichtung ohne Anerkennung betreibt oder Zeugnisse und Ausbildungsnachweise ausstellt, ohne dazu berechtigt zu sein.

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 sind von den Bezirkshauptmannschaften oder bei Städten mit eigenem Statut von den Magistraten mit einer Geldstrafe bis zu 2 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 Z 4 sind mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen zu bestrafen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Geldstrafen fließen dem Land zu. Die Straf gelder sind für soziale Aufgaben des Landes zu verwenden.

§ 11 Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Union¹ umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG betreffend das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77;
3. Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255 vom 30. 09. 2005 S. 22, in der Fassung der Richtlinie 2006/100/EG zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Freizügigkeit anlässlich des Beitritts Bulgariens und Rumäniens, ABl. Nr. L 363 vom 20. 12. 2006 S. 141 und der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11.²

¹ Wort „Union“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011

² Wortfolge „und der Verordnung (EG) Nr. 279/2009 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. Nr. L 93 vom 07.04.2009 S. 11.“ angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 mit Wirkung vom 24.3.2011

SOZIALBETREUNGSBERUFEGESETZ

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Personen, die unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, eine zweijährige Ausbildung an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Fach-Sozialbetreuerin A“ oder „Fach-Sozialbetreuer A“ oder „Fach-Sozialbetreuerin BA“ oder „Fach-Sozialbetreuer BA“ zu führen. Personen, die unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, eine dreijährige Ausbildung an der Fachschule für soziale Betreuung des Vereins zur Errichtung und Erhaltung einer Fachschule für soziale Betreuung Pinkafeld erfolgreich absolviert haben, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Diplom-Sozialbetreuerin BA“ oder „Diplom-Sozialbetreuer BA“ zu führen.

(2) Personen, die eine Ausbildung oder Teile von Ausbildungen zur Heimhelferin oder zum Heimhelfer unabhängig von der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe, LGBl. Nr. 52/2005, erfolgreich abgeschlossen haben und bereits seit zwei Jahren bei Trägern ambulanter Dienste beschäftigt sind, sind berechtigt, die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ bis zum 30. Juni 2009 zu führen. Ab dem 1. Juli 2009 sind sie nur dann berechtigt, die Berufsbezeichnung „Heimhelferin“ oder „Heimhelfer“ zu führen, wenn sie bis zum 30. Juni 2009 eine Ausbildung über die fehlenden theoretischen Ausbildungsteile sowie eine damit in Zusammenhang stehende zusätzliche praktische Ausbildung gemäß § 5 Abs. 3 erfolgreich absolviert haben.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz, LGBl. Nr. 74/2007, tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.¹ § 10 tritt frühestens mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.²

(2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Gesetz in Kraft treten.

(3)³ § 3 Abs. 8, § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 1, der Einleitungsteil zu § 11 sowie § 11 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; zugleich tritt § 7 Abs. 2 außer Kraft.

¹ Das Gesetz wurde am 30. November 2007 verlautbart.

² Der zweite Satz wurde gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 21/2008 angefügt. Dieses Landesgesetzblatt wurde am 25. Feber 2008 ausgegeben.

³ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 24/2011

RICHTLINIEN - PFLEGEKINDER- UND FÜRSORGEERZIEHUNGSHEIME (9270/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Feber 1964, mit welcher Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Pflegekinder- und Fürsorgeerziehungsheimen erlassen werden, LGBl. Nr. 10/1964

Nach Anhörung der Landesschulbehörde für das Burgenland wird gemäß § 18 und § 30 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. November 1957, LGBl. Nr. 2/1958, betreffend die Jugendwohlfahrt (Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz - Bgld. JGW.), verordnet:

Abschnitt I Anwendungsgebiet

§ 1

Heime für Pflegekinder

(1) Heime für Pflegekinder (Pflegekinderheime) im Sinne des § 18 des Gesetzes vom 16. November 1957 (Bgl. JWG.), LGBl. 2/1958, sind Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, über mehr als zehn Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die Sorge um deren Bedürfnisse, die das leibliche Wohl sowie die geistige, seelische und sittliche Entwicklung betreffen, tatsächlich auszuüben (Pflege).

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Kinderheime dann keine Anwendung, wenn und insolange diese der Aufsicht der Schulbehörde unterliegen.

(3) Einrichtungen, die Pflege im Sinne des Abs. 1 nicht voll gewährleisten, so insbesondere: Krippen, Krabbelstuben, Kindergärten, Horte, Bewahranstalten u. a. m., unterliegen nicht den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2

Fürsorgeerziehungsheime

Fürsorgeerziehungsheime sind Einrichtungen, die zur Aufnahme von unter Fürsorgeerziehung stehenden Minderjährigen bestimmt sind.

§ 3

Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen

Auf Pflegekinder- und Fürsorgeerziehungsheime im Sinne der §§ 1 und 2 dieser Verordnung, die von öffentlichrechtlichen Körperschaften errichtet und betrieben werden, finden die Bestimmungen der Abschnitte III und IV und die Bestimmungen des § 16 dieser Verordnung keine Anwendung. Im übrigen sind die Bestimmungen des Abschnittes II auf diese Heime sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt II

Vorschriften für Pflegekinderheime

§ 4

Lage der Heime

(1) Ein Heim soll nur an Orten errichtet werden, an denen es nicht oder doch nur in geringem Maße der Einwirkung von Abgasen oder störender Geräusentwicklung industrieller und anderer Erwerbsbetriebe oder des Verkehrs ausgesetzt ist. Es soll auch nicht in unmittelbarer Nähe von Heil-, Pflege- oder Krankenanstalten, Heilstätten, Volksbelustigungsorten, Friedhöfen und Tierhaltungen oder an Hauptverkehrsstraßen liegen.

(2) Jedes Heim muß über eine Anlage verfügen, die den Kindern Gelegenheit zu Spiel, sportlicher Betätigung und Aufenthalt im Freien bietet. Diese Anlage muß tunlichst dem Heim angeschlossen sein oder vom Heim aus leicht erreicht werden können.

§ 5

Raumordnung der Heime

Gebäude und Räumlichkeiten müssen den einschlägigen baubehördlichen Bestimmungen entsprechen. Die Räume sind mit den entsprechenden Einrichtungsgegenständen zu versehen und nach den Geschlechtern zu trennen.

§ 6

Schlaf- und Aufenthaltsräume.

(1) Die Schlafräume müssen geräumig, hell und gut lüftbar sein und sollen nicht mehr als zehn Betten aufweisen. Es soll pro Bett ein Mindestluftraum von 10 m³ gewährleistet sein. Die Betten sollen in

PFLEGEKINDERHEIM - RICHTLINIEN

einem entsprechenden Abstand voneinander entfernt sein. Zwischen den Betten ist ein Nachtkästchen oder ein Sessel zur Ablage der Kleider während der Schlafenszeit vorzusehen. Etagenbetten dürfen nicht verwendet werden.

(2) Die Aufenthaltsräume müssen so gestaltet sein, daß sowohl für Arbeit als auch für Spiel genügend Luft, Belichtung und Bewegungsfreiheit gegeben ist.

Die lichte Fensterfläche muß ein Sechstel der dazugehörigen Fußbodenfläche betragen. Ein Drittel der Fensterfläche ist zum Lüften einzurichten, womöglich als Kipp- oder Schwingfenster.

(3) Für ausreichende Beheizung der Schlaf- und Aufenthaltsräume ist vorzusehen; die Schlaf- und Aufenthaltsräume sollen einen fußwarmen, leicht reinzuhaltenden Fußboden besitzen. Bei Öfen und Heizkörpern ist eine Schutzvorrichtung anzubringen.

(4) In Säuglingsheimen müssen die Aufenthalts- und Schlafräume überdies mit waschbaren Wänden und Hohlkehlen sowie mit leicht waschbarem Fußboden ausgestattet sein.

§ 7

Sonstige Räumlichkeiten

(1) In Heimen, in denen die Unterbringung der Garderobe in eigens dazu bestimmten Räumen nicht möglich ist, müssen Kleiderablagen vorgesehen sein. Für jedes Kind hat ein Kasten zur Verfügung zu stehen. Hinreichende Beleuchtung und Belüftung muß gewährleistet sein. Die Wände der Garderoben und Kleiderablagen sind waschbar oder so herzustellen, daß eine Verschmutzung der Kleider wirksam verhindert wird.

(2) Für das Erziehungspersonal sind Einzelzimmer mit fließendem Kalt- und Warmwasser vorzusehen.

(3) Für Besuche der Angehörigen ist ein hierfür geeigneter Raum vorzusehen.

§ 8

Wasserversorgung

Für jedes Heim muß vollkommen einwandfreies Wasser in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Sofern das Heim nicht an eine öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage angeschlossen ist, hat die Heimleitung jährlich einen von einer staatlichen Untersuchungsanstalt erstellten chemischen und bakteriologischen Wasseruntersuchungsbefund unaufgefordert der zuständigen Verwaltungsbehörde vorzulegen.

§ 9

Abwässerbeseitigung

Die Abwässerbeseitigungsanlagen müssen den baulichen und hygienischen Anforderungen entsprechen und es dürfen durch die Beseitigung der Abwässer keine bestehenden Trinkwasserversorgungsanlagen gefährdet werden. Hinsichtlich der Abwässerbeseitigungsanlagen muß, je nach Lage des Falles ein baubehördlicher oder ein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorliegen, sofern die Beseitigung der Abwässer nicht durch Anschluß an eine wasserrechtlich genehmigte Kanalisationsanlage erfolgt.

§ 10

Sanitäre Anlagen

Jedes Heim muß mit der erforderlichen Anzahl sanitärer Einrichtungen versehen sein. Es sind grundsätzlich nur Wasserklosetts - für Knaben und Mädchen getrennt - vorzusehen, wobei auf je 12 Kinder ein WC. zu entfallen hat. Die Zugänge von den Schlafräumen zu den Klosettanlagen sind mit einer Nachtbeleuchtung zu versehen. Die Wände der sanitären Anlagen und unmittelbar dort, wo Waschbecken montiert werden, sind bis in eine Höhe von 1,50 m, im Badezimmer bis 1,80 m. fugenlos und leicht waschbar herzustellen, womöglich zu verfliesen. Der Fußboden in den genannten Räumen hat den gleichen Anforderungen zu entsprechen (Fliesen- oder Terrazzoboden). Vor den WC's und Pissoirs sind, nach Geschlechtern getrennt, Vorräume anzuordnen, in denen ein Wandwaschbecken zu montieren ist. Der Vorraum muß als Geruchsschleuse ausgebildet sein und muß belüftbar eingerichtet werden.

§ 11

Krankenräume

(1) Jedes Heim muß zur Aufnahme erkrankter Kinder bestimmt und geeignete Räume besitzen. Nach Möglichkeit ist ein Isolierzimmer für Infektionskranke vorzusehen. Die Krankenzimmer sind nach Geschlechtern zu trennen und müssen von den Schlaf- und Aufenthaltsräumen abgesondert sein. Sie müssen mit einer eigenen Wasch- und Badegelegenheit und mit eigenem Klosett versehen sein.

(2) Die Krankenräume sollen mit waschbaren Wänden und Hohlkehlen sowie mit leicht waschba-

PFLEGEKINDERHEIM - RICHTLINIEN

ren Fußböden ausgestattet sein.

(3) Die für die erste Hilfeleistung notwendigen Behelfe sind stets bereit zu halten und ebenso wie die zur Verabreichung bereitstehender Medikamente derart zu verwahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

§ 12

Küche und Lebensmittelvorratsräume

In der Küche, in Lebensmittelvorrats-, Kühl- und Abwaschräumen müssen die Wände auf eine Höhe von mindestens 1,60 m mit einem waschbaren Belag versehen sein. Der Fußboden muß für Ungeziefer jeder Art undurchdringbar und leicht waschbar sein.

§ 13

Feuerschutz

(1) In jedem Stockwerk ist eine entsprechende Anzahl von Feuerschutzgeräten anzubringen, die stets in gebrauchsfertigem Zustand zu halten sind.

(2) Die Heimleitung hat alle Vorkehrungen zu treffen, daß das Heim bei Feuersgefahr in kürzester Zeit geräumt werden kann.

§ 14

Widmung und Bezeichnung der Heime

(1) Die Bezeichnung des Heimes muß mit seinem Zweck übereinstimmen. Das Heim darf nur die im Bewilligungsbescheid genannte Bezeichnung führen, aus der der private Charakter des Heimes ersichtlich sein muß. Jede Änderung der Bezeichnung bedarf einer neuerlichen Genehmigung.

(2) Säuglingsheime dürfen nicht gleichzeitig anderen Heimzwecken gewidmet werden. Die Verbindung eines Säuglingsheimes mit einem Kleinkinderheim ist jedoch zulässig.

(3) Überhaupt ist die Verwendung des Heimes zu anderen als den der Widmung entsprechenden Zwecken unstatthaft. Es ist darum auch betriebsfremden Personen (Privatparteien) das Wohnen innerhalb des Heimbereiches nicht zu gestatten.

§ 15

Gesundheitsfürsorge

(1) Für jedes Heim muß ärztliche Hilfe sichergestellt sein.

(2) Die Heimkinder müssen beim Heimeintritte, während des Heimaufenthaltes mindestens vierteljährlich - Säuglinge und Kleinkinder jedoch in angemessenen kürzeren Zeitabständen - und beim Heimaustritte gewogen, gemessen und ärztlich untersucht werden. Über die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen, Wiegungen und Messungen sind Aufzeichnungen zu führen und unter Verschluss im Heim aufzubewahren.

(3) Für jedes Kind ist bei Aufnahme ein ärztliches Attest (Infektionsfreiheitsschein) zu verlangen, aus welchem hervorgeht, daß innerhalb sechs Wochen vor der Heimunterbringung beim Kind oder bei den Personen seiner engsten Umgebung keine Infektionskrankheit vorlag.

(4) Jeder Sterbefall, jede Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit im Sinne des Epidemiegesetzes wie auch jeder Verdacht einer solchen Erkrankung ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsabteilung) unter Angabe des Namens und des Alters des Betroffenen und allenfalls auch der Krankheitsbezeichnung anzuzeigen. Bei Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit oder des Verdachtes einer solchen, sind die vom zuständigen Amtsarzt, in dessen Auftrag oder vom Gemeindevorstand im Sinne des Burgenländischen Gemeindegesundheitsgesetzes 1955 (LGBl. 17) getroffenen Anordnungen genauestens zu befolgen.

(5) Für eine entsprechende Pflege erkrankter, im Krankenzimmer untergebrachter Kinder, deren Beaufsichtigung und für eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung ist Sorge zu tragen.

(6) Bei Tierhaltung im Bereiche des Heimes ist zu gewährleisten, daß eine Gefährdung von Menschen durch Krankheitsübertragung nicht stattfinden kann.

§ 16

Heimpersonal

(1) Das im Heim verwendete Personal muß einen guten Leumund und außer der körperlichen, geistigen und sittlichen Eignung eine entsprechende Berufsausbildung besitzen.

(2) Als entsprechend gilt jede Ausbildung, die zur Ausübung des Berufes als Lehrer, Erzieher, Fürsorger(in), Kindergärtnerin oder Hortner(in) berechtigt. Zur verantwortlichen unmittelbaren Betreuung von Pflegekindern bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr dürfen, abgesehen von Ärzten (Ärztinnen), nur solche Säuglingsschwestern oder Krankenpflegerinnen verwendet werden, die zur Ausübung dieser Berufe in Österreich berechtigt sind.

PFLEGEKINDERHEIM - RICHTLINIEN

(3) Das Erziehungspersonal muß in der Lage sein, den Heimkindern bei der Bewältigung ihrer Schulaufgabe angemessene Hilfe zu bieten.

(4) Als Leiter eines Heimes darf nur bestellt werden, wer den Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 genügt und eine mehrjährige Praxis nach Abschluß einer Berufsausbildung im Sinne des Abs. 2 aufzuweisen hat.

(5) Im Heim dürfen nur Personen beschäftigt werden, deren körperliche Eignung amtsärztlich festgestellt wurde. Die amtsärztliche Untersuchung hat in jedem Fall im Umfange des § 4 des Bazillenausscheidergesetzes (BGBl. Nr. 153/1945) zu erfolgen. Soweit nicht Wiederholungsuntersuchungen schon nach dem Bazillenausscheidergesetz und den hiezu ergangenen Verordnungen vorgeschrieben sind, sind die amtsärztlichen Untersuchungen im Umfange des § 4 leg. cit. in Zeitabständen von je 12 Monaten zu wiederholen.

(6) Bei dem Erziehungs- und Hauspersonal übernimmt der Heimleiter die Überprüfung der Personaldokumente und trägt für das Zutreffen der Bedingungen die Verantwortung.

§ 17

Heimbetrieb

(1) Der Heimerhalter ist dafür verantwortlich, daß während des Heimbetriebes entweder der Heimleiter (die Heimleiterin) selbst oder ein mit der Leitung des Heimes vertrauter, geeigneter Stellvertreter anwesend ist.

(2) Um eine einwandfreie und pädagogische Betreuung zu gewährleisten, dürfen die einzelnen Gruppen nicht mehr als zwanzig, höchstens aber 25 Kinder umfassen. Falls es sich jedoch um behinderte Kinder handelt, müssen die Gruppen entsprechend kleiner sein.

Die dem Heim anvertrauten Kinder sind nach sittlichen Grundsätzen und allgemein anerkannten pädagogischen Erkenntnissen zu Ordnung, Rechtlichkeit und sozialem Denken zu erziehen und pflegerisch zu betreuen.

(3) Körperliche Züchtigung oder entehrende Strafen sind verboten.

§ 18

Abweichende Vorschriften für besondere Einzelfälle

Die Landesregierung kann unter steter Bedachtnahme auf das Wohl der Pflegekinder von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichend an Heime strengere Anforderungen stellen oder von einzelnen Erfordernissen dieses Abschnittes Nachsicht erteilen, wenn sich dies zur Erreichung des Heimzweckes im Hinblick auf die Besonderheit des Einzelfalles als notwendig erweist.

Abschnitt III

Besondere Bestimmungen für Fürsorgeerziehungsheime

§ 19

(1) Die Bestimmungen des Abschnittes II gelten sinngemäß auch für Fürsorgeerziehungsheime.

(2) Sind Fürsorgeerziehungsheime auch zur Aufnahme von Minderjährigen über 14 Jahren bestimmt, muß den Minderjährigen die Möglichkeit einer Berufsausbildung geboten werden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen

§ 20

Antragstellung

(1) Unter Errichtung wird sowohl die Verwendung eines neu aufgeführten Gebäudes als auch die Adaptierung schon bestehender Gebäude zum Zwecke der Verwendung als Heim verstanden.

(2) Die Anträge auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb eines Heimes sind beim Amte der Landesregierung einzubringen.

(3) Diese Anträge haben zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Liegenschaft hinsichtlich Lage und Ausmaß;
- b) Nachweis über die Eigentums- oder sonstigen Rechtsverhältnisse;
- c) Angaben über die Bezeichnung und Zweckbestimmung des Heimes, das Fassungsvermögen und die beabsichtigte Raumausnutzung;
- d) Angaben über Zahl und Art der im Heim befindlichen oder geplanten sanitären Einrichtungen und Anlagen;
- e) Angaben über die Art der Wasserversorgung und Abwässerbeseitigung;

PFLEGEKINDERHEIM - RICHTLINIEN

- f) Angaben über die dem Heim zur Verfügung stehenden Spiel- und Sportplätze im Freien.
- (4) Den Anträgen sind insbesondere beizufügen:
- a) bei Bestandsverhältnissen eine Abschrift des Bestandsvertrages;
 - b) bei neu zu erbauenden Objekten, bei Auf- und Zubauten die Baupläne und ein Lageplan;
 - c) ein von einer staatlichen Untersuchungsanstalt ausgestellter Wasseruntersuchungsbefund, der nicht älter als ein Jahr sein darf, sofern das Heim nicht an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist;
 - d) die für das Heim verbindliche Heimordnung.
- (5) Die Bewilligung zur Errichtung des Heimes darf nur erteilt werden, wenn die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abschnitt II und III und der auf Grund des § 18 dieser Verordnung etwa geforderten besonderen Voraussetzungen gesichert erscheint.
- (6) Die Bewilligung zum Betriebe eines Heimes darf nur nach durchgeführtem Lokalaugenschein und nur dann erteilt werden, wenn die Bedingungen der Errichtungsbewilligung (Abs. 5) erfüllt sind.

§ 21

Vorläufige Bewilligung

- (1) In Bescheiden, mit denen eine vorläufige Bewilligung erteilt wird, sind die Maßnahmen genau zu bezeichnen, die innerhalb der festzusetzenden Frist durchzuführen sind.
- (2) Soll für dasselbe Heim nach Ablauf der vorläufigen Bewilligung aus wichtigen Gründen eine weitere vorläufige Bewilligung erteilt werden, ist die einzuräumende Frist so zu bemessen, daß die zusammengerechneten Fristen aus allen für dasselbe Heim erteilten vorläufigen Bewilligungen den Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 22

Anerkennung als Fürsorgerziehungsheim

- (1) Die Anerkennung eines Heimes der freien Jugendwohlfahrtspflege als Fürsorgerziehungsheim setzt voraus, daß es den Bestimmungen der Abschnitte II und III nach Maßgabe der nach § 16 dieser Verordnung an das Heim zu stellenden besonderen Anforderungen oder Erleichterungen entspricht und dies im Wege eines Lokalaugenscheines festgestellt wird.
- (2) Bei der Bewerbung um die Anerkennung als Fürsorgerziehungsheim ist im Sinne des § 20 dieser Verordnung ein Antrag beim Amte der Landesregierung einzubringen, der die im § 20 Abs. 3 bezeichneten Angaben und Nachweise enthalten muß, sofern das Heim nicht schon eine Bewilligung gemäß § 20 Abs. 6 dieser Verordnung besitzt.
- Der Antrag hat auch Angaben darüber zu enthalten, in welcher Weise für die Berufsausbildung der Minderjährigen Vorsorge getroffen ist.

§ 23

Anzeigepflicht

- Von dem für die Führung eines Heimes jeweils Verantwortlichen sind der Landesregierung anzuzeigen:
- a) jede bauliche Umgestaltung des Heimes, wenn dadurch eine Änderung des der seinerzeitigen Bewilligung (§ 20 Abs. 6) oder Anerkennung (§ 22) zugrundegelegten Zustandes herbeigeführt wird;
 - b) jede Veränderung in der Raumordnung, des Fassungsvermögens oder der Widmung des Heimes, wenn dadurch eine Abweichung von dem der Bewilligung (§ 20 Abs. 6) oder Anerkennung (§ 22) zugrundegelegten Zustande bewirkt wird;
 - c) jede Änderung der Bezeichnung des Heimes und der Heimordnung;
 - d) jeder Wechsel in der Person des verantwortlichen Leiters des Heimes unter Angabe seiner fachlichen Ausbildung und Praxis;
 - e) jede Schließung des Heimes auf eine vier Wochen übersteigende Dauer; es sei denn, die vorübergehende Schließung erfolgt auf Grund sanitätspolizeilicher Vorschriften.

§ 24

Aufsicht

- (1) In Ausübung des Aufsichtsrechtes haben sich die Organe der Landesregierung mindestens einmal jährlich zu überzeugen, ob die der seinerzeitigen Bewilligung oder Anerkennung zugrundegelegten Tatsachen noch fortbestehen und sonst keine Umstände eingetreten sind, die eine Gefährdung der dem Heim zur Pflege anvertrauten Minderjährigen besorgen lassen.
- (2) Werden anlässlich der Aufsichtsausübung Mängel festgestellt, die für die Minderjährigen Gefahren in sich schließen, kann dem verantwortlichen Leiter des Heimes eine angemessene Frist zu deren Behebung gesetzt werden. Sind nach Ablauf der Frist die festgestellten Mängel nicht behoben, ohne daß hierfür wichtige Gründe vorliegen, ist die erteilte Bewilligung oder Anerkennung zu widerrufen.

PFLEGEKINDERHEIM - RICHTLINIEN

Abschnitt V Übergangsvorschriften

§ 25

(1) Die verantwortlichen Leiter von Heimen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits betrieben werden, haben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des § 20 den Antrag auf Bewilligung zum Betriebe eines Pflegekinderheimes einzubringen.

(2) Die Bewilligung zum Betriebe eines Pflegekinderheimes darf nur erteilt werden, wenn nach durchgeführtem Lokalaugenschein das Vorhandensein der Voraussetzungen nach den Abschnitten II und III nach Maßgabe der an das Heim gemäß § 18 dieser Verordnung zu stellenden besonderen Anforderungen beziehungsweise Erleichterungen festgestellt wurde.

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ (9270)

Gesetz vom 16. Jänner 1992 über die Jugendwohlfahrt (Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz), LGBl. Nr. 32/1992, 31/1998, 29/2002, 76/2005 (XVIII.Gp. RV - AB 1144), 9/2009 (XIX.Gp. IA 940 AB 959), **75/2009** (XIX.Gp. IA 1207 AB 1251)

Der Landtag hat in Ausführung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Abschnitt *

Aufgaben und Organisation der öffentlichen Jugendwohlfahrt

§ 1

Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt

- (1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat
1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht, sowie von Säuglingen und (Klein)kindern bis zum Eintritt der Schulpflicht und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
 2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).
- (2) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

* Überschrift eingefügt gem. Art. 1 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 2

Subsidiarität der öffentlichen Jugendwohlfahrt

- (1) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.
- (2) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohle des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

§ 3 *

Persönlicher Anwendungsbereich

- (1) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt im Burgenland haben.
- (2) Jedenfalls ist die öffentliche Jugendwohlfahrt folgenden Personen zu gewähren, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Burgenland haben:
1. österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen,
 2. den durch den EG-Vertrag oder durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Begünstigten,
 3. ausländischen Angehörigen von Inländern, wenn sie als Angehörige eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum Anspruch auf öffentliche Jugendwohlfahrt hätten.

* In der Fassung des Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 4

Trägerschaft und Besorgung

- (1) Träger der öffentlichen Jugendwohlfahrt ist das Land.
- (2) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden.
- (3) Außer den sonst in diesem Gesetz der Landesregierung übertragenen Aufgaben obliegt ihr
1. die Vorsorge für die Bereitstellung von sozialen Diensten der Jugendwohlfahrt, für die ein allgemeiner Bedarf besteht,
 2. die Vorsorge für eine besondere Betreuung von Schwangeren, werdenden Müttern und ihrer Leibesfrucht, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern zu deren körperlicher und psychischer Gesunderhaltung und für die kostenlose Bereitstellung von Einrichtungen zur Beratung der Schwangeren und Eltern von Säuglingen und Kleinkindern (Mutter/Elternberatungsstellen),
 3. die Vorsorge für Beratungsstellen,
 4. die fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit der mit den Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Referate der Bezirksverwaltungsbehörden. Sie hat die fachlich richtige Erfüllung dieser

- Aufgaben erforderlichenfalls durch Weisung sicherzustellen,
5. die fachliche Aus- und Fortbildung des Personales, das mit der Durchführung der Agenden nach diesem Gesetz beauftragt ist, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Unterrichtsbehörde stehende schulmäßige Ausbildung handelt; die Beratung der mit der Jugendwohlfahrt betrauten Organe, die Vermittlung von Erfahrungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrtspflege sowie Hilfen zur Durchsetzung der Aufgaben,
 6. die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Beaufsichtigung von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind; die Erlassung von Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen durch Verordnung (§ 23 Abs. 5) *,
 7. die Entgegennahme der Anzeigen über die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen; die Aufsicht über Jugenderholungsheime und die dauernde oder vorübergehende Einstellung des Betriebes von Jugenderholungsheimen; die Erlassung von Richtlinien für den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern durch Verordnung (§ 24 Abs. 5),
 8. die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt ins Ausland,
 9. die Anerkennung der Eignung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt,
 10. die Planung der allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung des Zieles der Jugendwohlfahrt erforderlich sind,
 11. die Anregung, Förderung oder Durchführung von Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie die Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege den Bezirksverwaltungsbehörden.

* Klammerausdruck in der Fassung des Art. I Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

4a *

Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs

(1) Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat jede Meldung über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs eines Minderjährigen, die nach § 37 des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989, BGBl. Nr. 161, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2000, oder aufgrund berufsrechtlicher Ermächtigungen oder Verpflichtungen erfolgt ist, zu überprüfen, und, wenn nach der Überprüfung zumindest der Verdacht weiterhin besteht, folgende Daten zum Zwecke der Abwehr von Gefährdungen des Kindeswohles personenbezogen zu verarbeiten:

1. hinsichtlich des betroffenen Minderjährigen den Namen, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Art der Gefährdung, die Herkunft und das Datum der Meldung;
2. hinsichtlich der meldenden Person (Einrichtung) den Namen (die Bezeichnung), die Anschrift und den Beruf.

(2) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 dürfen nur

1. an andere Jugendwohlfahrtsbehörden zur Abwehr der Gefährdung des Wohles eines bestimmt bezeichneten Kindes oder
2. an die Landesregierung zum Zwecke der Erarbeitung von Konzepten und Statistiken in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt übermittelt werden.

(3) Für die Übermittlung der Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 im Rahmen des Abs. 2 kann ein Informationsverbundsystem im Sinne des § 50 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, eingerichtet werden, dessen Auftraggeber die Bezirksverwaltungsbehörden sind. Die Landesregierung darf zum Zwecke der Übermittlung nach Abs. 2 Z 2 direkt auf die Daten des Informationsverbundsystems zugreifen. Bis zur Einrichtung eines Informationsverbundsystems erfolgt die Übermittlung von Daten nach Abs. 2 Z 1 im Wege der Landesregierung.

(4) Die Daten nach Abs. 1 Z 1 und 2 sind periodisch wiederkehrend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und, im Falle ihrer Unrichtigkeit sofort, im Übrigen spätestens mit dem Erreichen der Volljährigkeit des betroffenen Minderjährigen von Amts wegen zu löschen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierung haben organisatorische Vorkehrungen zu treffen, die den Schutz der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Datenschutzgesetzes 2000 garantieren. Als Vorkehrungen sind insbesondere vorzusehen:

1. die Eintragung von Daten nur nach dem Vieraugenprinzip,
2. der Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff,
3. die Protokollierung der Zugriffe auf die Daten und
4. die Verschlüsselung der Daten bei deren Übermittlung in öffentlichen Netzen.

* Eingefügt gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

§ 5

Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen nach dem Aufenthalt des Betroffenen.

(2) Zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung der Pflegebewilligung ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Personen, die das Pflegekind übernehmen wollen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Wirkungsbereich die erforderliche Maßnahme zu setzen ist. Nach Einleitung der unabweislichen Maßnahme ist die weitere Bearbeitung der Bezirksverwaltungsbehörde des gewöhnlichen Aufenthaltes des Betroffenen abzutreten, wenn dieser Aufenthalt im Burgenland gegeben ist. Diese Behörde ist zur Übernahme verpflichtet.

§ 6

Ausbildung des Fachpersonales

(1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Personal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2)¹ Die Leiterin oder der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muss ein abgeschlossenes Universitätsstudium auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft aufweisen. Die Fachaufsicht beim Amt der Landesregierung über die Geschäfte der Sachwalterschaft und Vormundschaft muss in Händen rechtskundiger Personen liegen. Die Fachaufsicht und Fachberatung beim Amt der Landesregierung über Sozialarbeit muss in Händen von Absolventinnen oder Absolventen einer Akademie für Sozialarbeit oder eines Fachhochschulstudienlehrgangs für Sozialarbeit mit mindestens 5-jähriger Berufserfahrung, davon wenigstens drei Jahre im Rahmen der Jugendwohlfahrt in einer Bezirksverwaltungsbehörde, liegen.

(3) Der (Die) leitende Sachbearbeiter(in) des Referates für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit bei der Bezirksverwaltungsbehörde muß die Reifeprüfung an einer höheren allgemein bildenden oder höheren berufsbildenden Schule mit Erfolg abgelegt haben, fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein. Er (Sie) muß überdies im Bereich der Jugendwohlfahrt in einer Bezirksverwaltungsbehörde mindestens drei Jahre einschlägig tätig gewesen sein.

(4)² Mit Aufgaben der Sozialarbeit dürfen nur folgende Personen betraut werden:

1. Absolventinnen oder Absolventen einer in der Republik Österreich gültigen Ausbildung für Sozialarbeit,
 2. Absolventinnen oder Absolventen einer anerkannten gleichwertigen Ausbildung, die in einem anderen Staat erworben wurde,
 3. Psychologinnen oder Psychologen mit akademischer Graduierung.
- (5) Die Landesregierung hat den Studenten(innen) der Sozialakademie die Möglichkeit der praktischen Ausbildung zu gewährleisten.

(6) Die Fortbildung des Fachpersonales hat die Landesregierung sicherzustellen. Sie hat unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis einen Fortbildungsplan zu entwickeln und entsprechende Veranstaltungen anzubieten, sowie die Teilnahme an Veranstaltungen und Ausbildungen zu ermöglichen. Für bestimmte Veranstaltungen kann sie den betroffenen Personenkreis zur Teilnahme verpflichten. Die begleitende Fortbildung des Fachpersonales hat die Landesregierung durch das Anbot von Supervision in ausreichendem Ausmaße zu ermöglichen.

¹ I.d.F. gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2009

² I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2009

§ 6a *

Anerkennung von Ausbildungen

(1) Folgende Ausbildungen gemäß § 6 Abs. 4 Z 2 werden von der Landesregierung gemäß der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen anerkannt:

1. Ausbildungen, die in einem Mitgliedstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben wurden,
2. Ausbildungen eines anderen Landes, dessen Staatsangehörigen Österreich auf Grund eines Staatsvertrags im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsbürgern.

(2) Bestehen wesentliche Unterschiede in der Ausbildung, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die fehlende Qualifikation nach ihrer oder seiner Wahl entweder durch einen höchstens 3-jährigen Anpassungslehrgang oder durch eine Eignungsprüfung nachzuweisen.

(3) Über die Anerkennung (Nostrifikation) entscheidet die Landesregierung. Über einen Antrag ist innerhalb von vier Monaten zu entscheiden.

* Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2009

§ 7

Fachliche Durchführung

(1) Die Gewährung öffentlicher Jugendwohlfahrtspflege hat unter Beachtung allgemein anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Berücksichtigung der maßgeblichen Fachbereiche zu erfolgen.

(2)¹ Erfordert es die Durchführung der Aufgabe, so sind für den jeweiligen Tätigkeitsbereich ausgebildete und geeignete Fachkräfte heranzuziehen.

(3)² Die Heranziehung sonstiger geeigneter Kräfte ist zulässig, sofern Art und Umfang der Tätigkeit keine Fachausbildung erfordern.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

² Angefügt gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 8

Planung, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Landesregierung hat bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen, diese zu fördern oder durchzuführen.

(2) Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, daß die Öffentlichkeit über die Zielsetzung, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt ausreichend unterrichtet wird.

Ziele der Öffentlichkeitsarbeit sind:

1. Bewußtseinsbildung in der Bevölkerung zu sozialen und pädagogischen Fragen, soweit sie für die Jugendwohlfahrt bedeutsam sind, zur gewaltfreien Erziehung, zum Problem des sexuellen Mißbrauchs und der Mißhandlung von Kindern,
2. Information für die Bevölkerung über Tätigkeit und Angebote der Jugendwohlfahrt,
3. Information für die Fachöffentlichkeit zur Förderung der Zusammenarbeit.

§ 9

Freie Jugendwohlfahrt

(1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt dürfen zur Erfüllung von nichtthoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind; insbesondere müssen sie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation (§ 6) sowie über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen. Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger jedoch unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(2) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbers die Landesregierung nach Anhörung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid. Diese Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt unterliegen sodann der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat den Organen der Landesregierung bezüglich dieser Einrichtungen jederzeit die Möglichkeit zur Einschau an Ort und Stelle zu geben sowie die erforderlichen Aufklärungen und Berichte zu erstatten.

(3) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen, erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

§ 10

Verschwiegenheitspflicht

Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt ist, sind die in der Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

2. Abschnitt ¹

**Burgenländischer Kinder- und Jugendanwalt
(Burgenländische Kinder- und Jugendanwältin)**

§ 11 ²

Einrichtung eines Burgenländischen Kinder- und Jugendanwaltes
(einer Burgenländischen Kinder- und Jugendanwältin)

(1) Die Landesregierung hat einen „Burgenländischen Kinder- und Jugendanwalt“ (eine „Burgenländische Kinder- und Jugendanwältin“) zu bestellen, der (die) die dafür notwendige persönliche und fachliche Befähigung besitzen muss.

(2) Das Land Burgenland hat die für die Tätigkeit des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) erforderlichen personellen und sachlichen Mittel bereitzustellen.

(3) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) ist von der Landesregierung für die Dauer von maximal fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

¹ Überschrift eingefügt gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

² Gemäß Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 als **Verfassungsbestimmung** normiert

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

§ 11a * Aufgaben

- (1) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat
1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung der Minderjährigen und die Aufgaben der Erziehungsberechtigten betreffen,
 2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten und Minderjährigen über die Pflege und Erziehung zu helfen sowie
 3. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen zwischen Erziehungsberechtigten oder Minderjährigen einerseits und Behörden oder sonstigen Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege, Kindergärten und Schulen andererseits zu vermitteln.
- (2) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat - zur Erfüllung seines (ihres) in Abs. 1 genannten Auftrages - folgende Aufgaben:
1. Behandlung von Beschwerden von Kindern und Jugendlichen, Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern,
 2. Aufzeigen von Mängeln oder Missständen, die Kinder und Jugendliche betreffen,
 3. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen,
 4. Erteilung von Auskünften in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Auskunftspflichtgesetzes, LGBl. Nr. 3/1989, in der jeweils geltenden Fassung,
 5. Erstellung von Empfehlungen oder Vorsprachen bei den zuständigen Personen oder Einrichtungen im Interesse von Kindern und Jugendlichen,
 6. Begutachtung und Anregung von Gesetzen und Verordnungen, die Kinder und Jugendliche betreffen,
 7. Abgabe von Empfehlungen, Vorschlägen und Stellungnahmen zu Anliegen von Kindern und Jugendlichen sowie
 8. Information über Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen sowie über die Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin).
- (3) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2 nach einer ersten Beratung und Hilfe erforderlichenfalls die Verbindung mit jenen Behörden oder Einrichtungen der Jugendwohlfahrt herzustellen, die für die weitere Betreuung im Einzelfall am besten geeignet sind.

* Gemäß Art. 1 Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 als **Verfassungsbestimmung** eingefügt.

§ 11b * Besondere Befugnisse des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin)

(1) Alle Organe der Landes- und Gemeindeverwaltung einschließlich der Organe der Gemeindeverbände, die Träger der freien Jugendwohlfahrt und deren Einrichtungen sowie sonstige mit dem konkreten Fall befasste Stellen haben - sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist - dem Kinder- und Jugendanwalt (der Kinder- und Jugendanwältin) die zur Erfüllung seiner (ihrer) Aufgaben notwendige Unterstützung und erforderlichen Auskünfte sowie mit Zustimmung des (der) Betroffenen die erforderliche Akteneinsicht (§ 17 AVG) zu gewähren. Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) kann im Bereich der Landes- und Gemeindeverwaltung die Übermittlung von Daten, Informationen und Schriftstücken, die Kinder und Jugendliche allgemein betreffen, verlangen, deren Heranziehung und Auswertung zur Erfüllung der Aufgaben des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) erforderlich ist.

(2) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) kann, soweit dies zur Erfüllung seiner (ihrer) Aufgaben erforderlich ist, in Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen, die nicht im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zu besorgen sind, die betreffenden Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen.

* Gemäß Art. 1 Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 als **Verfassungsbestimmung** eingefügt.

§ 11c * Weisungsfreiheit

(Verfassungsbestimmung) Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) ist bei Besorgung seiner (ihrer) Aufgaben weisungsfrei. Die dem Kinder- und Jugendanwalt (der Kinder- und Jugendanwältin) beigestellten Bediensteten unterliegen in fachlicher Hinsicht den Weisungen des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin).

* Gemäß Art. 1 Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 eingefügt.

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

§ 11d *

Tätigkeitsbericht

Der Kinder- und Jugendanwalt (die Kinder- und Jugendanwältin) hat zweijährig einen Tätigkeitsbericht an die Landesregierung zu erstatten. Diese hat diesen Tätigkeitsbericht dem Landtag zuzuleiten.

* Gemäß Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 als **Verfassungsbestimmung** eingefügt.

§ 11e *

Abgabefreiheit

Für die Inanspruchnahme der Dienste des Kinder- und Jugendanwaltes (der Kinder- und Jugendanwältin) sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

* Gemäß Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 als **Verfassungsbestimmung** eingefügt.

II. HAUPTSTÜCK

Leistungen der Jugendwohlfahrt

1. Abschnitt

Soziale Dienste

§ 12

Begriff, Allgemeines

(1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung gleichartig auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.

(2)¹ Soziale Dienste, etwa niederschwellige Dienste (§ 13 Abs. 1 Z 6), sind Minderjährigen insbesondere dann anzubieten, wenn dies für die Förderung des Wohles des Kindes zweckmäßiger und erfolgversprechender erscheint, als die Gewährung von Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff).

(3)² Die Landesregierung hat vorzusorgen, daß die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf die regionalen Verhältnisse und die Bevölkerungsstruktur ist Bedacht zu nehmen.

(4)² Die Vorsorge für die sozialen Dienste obliegt dem Land als Träger von Privatrechten. Auf die Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

¹ Eingefügt gemäß Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

² Absatzbezeichnung geändert gemäß Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 13

(1)* Als soziale Dienste sollen besonders angeboten werden:

1. Fortbildung für werdende Eltern, Eltern und Erziehungsberechtigte zur Stärkung der Fähigkeit zur Pflege und Erziehung sowie zur Vorbeugung von Erziehungsschwierigkeiten und Entwicklungsstörungen sowie von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, etwa durch Elternschulen,
2. allgemeine und besondere Beratungsdienste für werdende Eltern, Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders zur Förderung der gewaltlosen Erziehung und zum Schutz Minderjähriger, etwa Alleinerzieher- bzw. Elternberatung, Erziehungs- und Familienberatung, Kinderschutzzentren,
3. vorbeugende und therapeutische Hilfen für Minderjährige und deren Familien,
4. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger,
5. Hilfen für die Betreuung Minderjähriger, etwa durch Mutter-Kind-Wohnungen in Notsituationen und Tagesbetreuung (§ 22a),
6. Betreuung Minderjähriger durch niederschwellige Dienste, etwa Streetwork, betreute Notschlafstellen, Freizeitpädagogik,
7. Pflegeplätze in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, besonders Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften.

(2) Bei der Durchführung dieser Aufgaben ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

* In der Fassung gemäß Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 14

Entgelt

Die Landesregierung kann durch Verordnung die Inanspruchnahme sozialer Dienste von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen. Dabei sind Art und Umfang der Dienste, die daraus für das

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

Land entstehenden finanziellen Belastungen sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen, die diese Dienste in Anspruch nehmen.

2. Abschnitt PFLEGEKINDER

§ 15 Begriff

Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

§ 16 Vermittlung von Pflegeplätzen

(1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegeeltern (allenfalls Pflegepersonen) auszuwählen.

(2)* Jede Vermittlung hat dem Wohl der oder des Minderjährigen zu dienen. Diese ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, dass in der Folge eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahe kommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche familiäre und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Pflegeeltern, dem Pflegekind sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur von der Bezirksverwaltungsbehörde vermittelt werden.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben und entgegengenommen werden.

(6) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmt beschriebener Kinder ist verboten.

* In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2005

§ 17 Bewilligung

(1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in Pflege und Erziehung übernommen werden.

(2)¹ Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden.

(3)² Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung haben die Personen, die das Pflegekind übernehmen wollen, zu beantragen.

(4)² Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung darf nur erteilt werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass durch die Unterbringung in der Pflegefamilie oder bei Pflegepersonen die bestmögliche persönliche und soziale Entfaltung der oder des Minderjährigen sichergestellt ist und die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 vorliegen. Insbesondere müssen die Personen, die das Pflegekind übernehmen wollen, Haltungen und Fähigkeiten besitzen, die eine bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und eine soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(5)² Die Pflegebewilligung ist zu versagen, wenn bei den Personen, die das Pflegekind übernehmen wollen, oder den mit ihnen in Wohngemeinschaft lebenden Personen nachfolgend angeführte Fakten vorliegen:

1. ansteckende, schwere chronische oder psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten und Sucht,
2. Vorstrafen oder sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(6) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

(7) Die Übernahme des Kindes darf erst nach Erteilung der Bewilligung erfolgen, es sei denn, das Wohl des Kindes erfordert anderes.

¹ In der Fassung gemäß Art. 1 Z. 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 (Entfall des letzten Satzes)
² In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2005

§ 18 Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund ihres Erziehungsrechtes das Pflegeverhältnis begründet hat,
4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat,
5. für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuches,
6. durch Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen,
7. durch Heime, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung bestimmt sind und eine Bewilligung nach § 23 Abs. 1 erhalten haben.

§ 19

Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung widerrufen und die nach diesem Gesetz zum Wohle des Kindes erforderlichen Vorkehrungen treffen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 17 Abs. 4 nicht mehr gegeben ist. Sie ist jedenfalls zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Bei Gefahr im Verzug sind die nach diesem Gesetz zum Wohle des Kindes erforderlichen Vorkehrungen sofort zu vollziehen. Der § 17 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Soweit dadurch das Wohl des Pflegekindes gewahrt werden kann, kann die Bezirksverwaltungsbehörde anstelle eines Widerrufs die Bewilligung zwecks Wahrung des Wohles des Pflegekindes abändern und gegebenenfalls durch geeignete Auflagen ergänzen.

§ 20

Pflegeaufsicht

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat, abgesehen von den Fällen des § 18 Abs. 1 Z. 1, 5 bis 7, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden und ob die Voraussetzungen für den geltenden Pflegebewilligungsbescheid noch vorliegen.

(2) Die Pflegeeltern (Pflegepersonen) haben den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Ausübung der Pflegeaufsicht den unmittelbaren Kontakt zu den Minderjährigen, den Zutritt zu deren Aufenthaltsräumen und die Vornahme von Ermittlungen über deren Lebensverhältnisse zu ermöglichen sowie die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 21*

Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses

Die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren ist gemäß ihrer Bedeutung für die Entwicklung der oder des Minderjährigen entsprechend vorzubereiten. Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben den Pflegeeltern (Pflegepersonen) Aus- und Fortbildungsangebote und diesen sowie dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie Beratungshilfe anzubieten.

* In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2005

§ 22

Pflegegeld

(1) Pflegeeltern (Pflegepersonen) gebührt über Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege und Erziehung verbundenen Aufwendungen Pflegegeld.

(2)¹ Das Pflegegeld bestimmt sich nach dem jeweils geltenden Richtsatz für Alleinunterstützte nach § 8 Abs. 2 Z 1 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung.

(3)² Personen, die mit dem betreuten Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, oder Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich ein Kind befindet, kann unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber für die nicht durch die Unterhaltsbeiträge der unterhaltspflichtigen Angehörigen gedeckten Leistungen eine Entschädigung bis zur Höhe des Pflegegeldes gewährt werden.

¹ In der Fassung gemäß Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

² Angefügt gem. Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 22a¹

Tagesbetreuung

(1) Tagesbetreuung ist die Übernahme einer oder eines Minderjährigen unter 16 Jahren von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, Wahleltern, dem Vormund oder anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung für einen Teil des Tages.² Die Betreuung erfolgt grundsätzlich³ als individuelle Betreuung im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter oder Tagesvater). Die Betreuung kann auch in den Räumlichkeiten der Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 14 Abs. 9 und § 15 Burgenländisches Kinderbildungs- und -

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

Betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. 7, stattfinden.⁴

(2) Tagesmütter oder Tagesväter bedürfen hiezu einer Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Diese Bewilligung ist über Antrag befristet auf ein Jahr zu erteilen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt und keine Versagungsgründe nach § 17 Abs. 5 Z 1 und 2 vorliegen. Die Bewilligung wird unter Berücksichtigung der persönlichen und sachlichen Betreuungsvoraussetzungen für eine bestimmte Anzahl von Kindern erteilt. Es dürfen jedoch grundsätzlich⁵ nicht mehr als 4 Tageskinder gleichzeitig betreut werden.

Eine Verlängerung der Bewilligung um jeweils 3 Jahre ist über Antrag möglich, wenn die gebotenen Voraussetzungen nach Abs. 3 weiter vorhanden sind und der Nachweis über insgesamt 20 Stunden an jährlicher Fortbildung und Supervision beigebracht wird.

(3) Als persönliche und sachliche Betreuungsvoraussetzungen gelten:

1. der Nachweis einer erfolgreichen Absolvierung einer vom Land Burgenland anerkannten Grundausbildung oder eine fachlich einschlägige Berufsausbildung (zB Kindergartenpädagogik, Sozialpädagogik etc.) oder eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis. Dieser Nachweis ist bei der erstmaligen Antragstellung zu erbringen. Nimmt die Bewilligungswerberin oder der Bewilligungswerber gerade an einer anerkannten Grundausbildung teil, kann die Bewilligung einmalig für die Dauer der restlichen Ausbildung, jedoch maximal auf ein Jahr erteilt werden, wenn durch eine fachliche Stellungnahme einer Diplomsozialarbeiterin oder eines Diplomsozialarbeiters die persönlichen Betreuungsvoraussetzungen positiv beurteilt werden;
2. ein stabiles familiäres Umfeld; diesbezüglich ist eine fachliche Stellungnahme einer Diplomsozialarbeiterin oder eines Diplomsozialarbeiters einzuholen;
3. räumliche und ausstattungsmäßige Gegebenheiten, die für die spezifischen Notwendigkeiten der betreuten Tageskinder entsprechend geeignet sind. Dazu zählen u.a. geeignete Platzverhältnisse zum Erledigen der Schulaufgaben, zum Spielen und zum Ausruhen. Die Beurteilung der sachlichen Betreuungsvoraussetzungen erfolgt im Einzelfall mittels fachlicher Stellungnahme einer Diplomsozialarbeiterin oder eines Diplomsozialarbeiters.

(4) Die Aufsicht über die Tagesbetreuung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, wobei § 20 sinngemäß gilt. Änderungen hinsichtlich der Betreuungsvoraussetzungen sind von der Tagesmutter oder dem Tagesvater der Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

(5) Eine Bewilligung nach Abs. 2 ist zu widerrufen, wenn

1. eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist,
2. die Ausübung der Aufsicht über die Tagesbetreuung wiederholt verweigert wird.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2005

² Erster Satz i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2009 (unter Entfall der Wortfolge „die nicht im Rahmen des Kindergarten-, Hort- und Schulbetriebes erfolgt.“)

³ Zweiter Satz i.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2009 (Einfügung des Wortes „grundsätzlich“)

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2009

⁵ Wort „grundsätzlich“ eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2009

3. Abschnitt

Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige

§ 23

Bewilligung und Aufsicht

(1)¹ Heime und sonstige Einrichtungen, die zur Übernahme von Minderjährigen in Pflege und Erziehung (§ 29) bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn ein nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Heimkonzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3)² Heime und sonstige Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich zu überzeugen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen weiterhin entsprechen. Werden Mängel festgestellt, so hat die Landesregierung dem Träger der Einrichtung die Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist aufzutragen. Werden Mängel, durch die das Wohl der Minderjährigen beeinträchtigt wird, nicht fristgerecht behoben, so hat die Landesregierung die Bewilligung nach Abs. 1 zu widerrufen.

(4)³ Der Träger einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 hat die Ausübung der Aufsicht durch die Landesregierung nach Abs. 3 zu ermöglichen. Er hat insbesondere den Organen und sonstigen Beauftragten der Landesregierung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den Zutritt zu den für die Unter-

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

bringung der Minderjährigen bestimmten Räumen zu gewähren und Gespräche mit den Minderjährigen zu ermöglichen. Er hat weiters wichtige, den Betrieb der Einrichtung betreffende Ereignisse unverzüglich der Landesregierung mitzuteilen.

(5)⁴ Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen. Die Verordnung kann insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Heime und sonstigen Einrichtungen sowie über die an das Personal zu stellenden Anforderungen enthalten.

¹ In der Fassung gemäß Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 (Entfall der Wortfolge „ganzjährig betrieben werden und „)

² In der Fassung gemäß Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 (Vorletzter und letzter Satz angefügt)

³ Neuer Absatz eingefügt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 24

Anzeigepflicht von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern

(1) Jugenderholungsheime sind Einrichtungen, die für mindestens vier Wochen pro Jahr zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren zu Erholungszwecken dienen und den baubehördlichen Vorschriften unterliegen. Ferienlager sind solche Einrichtungen, deren Räumlichkeiten nicht den baubehördlichen Vorschriften unterliegen.

(2) Die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen, die nicht der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen und keiner behördlichen Bewilligung im Sinne des § 23 bedürfen, ist spätestens zwei Monate vor Betriebsbeginn bei der Landesregierung schriftlich anzuzeigen.

(3) Ferienlager, die mehr als vier Wochen im Jahr in Betrieb sind, sind spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Aufsicht über die Jugenderholungsheime führt die Landesregierung, jene über die Ferienlager die Bezirksverwaltungsbehörde.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern erlassen. Die Verordnung kann insbesondere Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten sowie über die an das Personal zu stellenden Anforderungen enthalten.

4. Abschnitt

Vermittlung der Annahme an Kindesstatt

§ 25

(1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorbehalten.

(2) Jede Vermittlung einer Annahme an Kindesstatt hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Die Vermittlung ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und die Annahme des Minderjährigen seiner bestmöglichen persönlichen und sozialen Entwicklung dient.

(3) Die Annahme des Minderjährigen an Kindesstatt ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahleltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(4) Ein Entgelt für die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt darf vom gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen weder gegeben noch entgegengenommen werden.

(5) Die gezielte Werbung in den Medien für die Vermittlung bestimmt beschriebener Kinder ist verboten.

§ 26

Vermittlung in das Ausland

Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen in das Ausland ist der Landesregierung vorbehalten. Eine solche Vermittlung darf nur erfolgen, wenn sie dem Wohl des Kindes im Einzelfall besser dient als eine Annahme an Kindesstatt im Inland.

5. Abschnitt

HILFEN ZUR ERZIEHUNG

§ 27

Arten der Hilfen

(1) Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren.

(2) Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

§ 28

Unterstützung der Erziehung

(1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt alle Maßnahmen, die im Einzelfall die sachgemäße und verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familien zu verbessern.

(2) Maßnahmen sind insbesondere:

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,
- 2.* die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
5. die Vermittlung von Hilfen bei der Führung des Familienhaushaltes für die Dauer einer Notsituation,
6. begleitende Betreuung außerhalb der Familie.

(3) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt auch die Betreuung des Minderjährigen nach der Entlassung aus der vollen Erziehung.

* In der Fassung des Art. I Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 (Entfall der Wortfolge „zur Durchsetzung“)

§ 29

Volle Erziehung

(1)* Volle Erziehung umfasst die Pflege und Erziehung des Minderjährigen in einer Pflegefamilie, bei Personen gemäß § 22 Abs. 3, in einem Heim, in einer sonstigen Einrichtung (§ 13 Abs. 1 Z 7) oder durch nicht ortsfeste Formen der Pädagogik, sofern der Jugendwohlfahrtsträger mit der Pflege und Erziehung zur Gänze betraut wurde.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie den Vorrang.

* In der Fassung des Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 30

Freiwillige Erziehungshilfen

(1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Vor Abschluß einer Vereinbarung hat die Bezirksverwaltungsbehörde das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

§ 31

Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten

Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen Erforderliche zu veranlassen (§ 215 ABGB).

§ 32

Durchführung

(1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen. Dabei ist auch das Umfeld des Minderjährigen einzubeziehen. Wichtige, dem Wohl des Kindes dienende Bindungen, die der persönlichen Entfaltung dienen, sind zu erhalten, zu stärken oder neu zu schaffen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat während der Durchführung von Erziehungsmaßnahmen darüber zu wachen, ob deren Fortsetzung noch die bestmögliche Förderung des Minderjährigen darstellt. Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert, oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

§ 33

Verlängerung der Erziehungshilfen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung * können auch nach Erreichen der Volljährigkeit, jedoch längstens bis zum 21. Lebensjahr fortgesetzt werden, wenn

1. der Betroffene schriftlich sein Einverständnis erklärt,
2. dadurch der Erfolg der getroffenen Maßnahme gesichert wird und
3. der Betroffene sich zum Ersatz der Kosten verpflichtet, soweit er nach seinen Lebensverhältnissen dazu imstande ist.

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

(2) Die Erziehungshilfen nach Abs. 1 sind zu beenden, wenn der Betroffene sein Einverständnis nach Abs. 1 Z. 1 schriftlich zurückzieht oder wenn der Zweck erreicht ist.

* Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z. 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 34

Vorläufige Kostentragung

Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat zunächst für diese das Land Burgenland aufzukommen.

§ 35

Kostentragung, Kostenersatz

(1) Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für 3 Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Unterhaltspflichtigen haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind. Die Heranziehung des Minderjährigen hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine soziale Härte bedeuten würde.

(2)* Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden sie vom Land nach den §§ 6 bis 14 in Verbindung mit den §§ 56 und 57 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der jeweils geltenden Fassung, über die Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfs mit der Maßgabe getragen, dass die Bestimmungen über die Einzelfallbeiträge der Gemeinden nicht zur Anwendung gelangen.

(3) Entf. gem. Art. 1 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 31/1998

* In der Fassung des Art. 1 Z. 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

§ 36

Übertragung von Rechtsansprüchen

Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, gehen bis zur Höhe der Ersatzforderung auf das Land Burgenland unmittelbar kraft Gesetzes auf Grund einer Anzeige der Bezirksverwaltungsbehörde an den Dritten über. Der zweite Satz des § 1395 und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

III. HAUPTSTÜCK

§ 37

Strafbestimmungen

(1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist zu bestrafen

1.¹ mit Geldstrafe bis zu 730 Euro, wer

- a.¹ unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze oder unbefugte Tagesbetreuung vermittelt,
- b.¹ ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Bewilligung aufnimmt oder die Tagesbetreuung eines Minderjährigen ohne erforderliche Bewilligung ausübt,
- c. ein Heim oder eine sonstige Einrichtung (§ 13 Abs.1 Z. 5) ohne die erforderliche Bewilligung der Landesregierung betreibt,
- d. die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen oder von Ferienlagern unterläßt,
- e. unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindesstatt vermittelt,
- f. dem mit der Pflegeaufsicht betrauten Organ den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen verweigert oder die Vornahme von Ermittlungen über die Lebensverhältnisse des Minderjährigen durch dieses Organ verhindert,
- g. den Bestimmungen der §§ 16 Abs. 6 und 25 Abs. 5 zuwiderhandelt;

2.² mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, wer den Bestimmungen des § 26 zuwiderhandelt.

(2) Ein für eine Übertretung nach Abs. 1 Z. 1 lit. a und lit. e oder Abs. 1 Z. 2 empfangenes Entgelt ist für verfallen zu erklären. Ist eine Verfallserklärung des Entgeltes nicht möglich, so ist über den Täter eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des empfangenen Entgeltes zu verhängen. Stünde die Verfallsersatzstrafe zur Bedeutung der Tat oder zu dem den Täter treffenden Vorwurf außer Verhältnis, so ist von ihrer Verhängung ganz oder teilweise abzusehen.

(3) Der Versuch ist strafbar.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

² In der Fassung des Art. 1 Z. 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002

JUGENDWOHLFAHRTSGESETZ

§ 38

Abgabefreiheit

Alle Eingaben, Verhandlungsschriften, Beurkundungen und Ausfertigungen, die in den Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt an den Jugendwohlfahrtsträger gerichtet sind oder von ihm errichtet oder beurkundet werden, sind von allen durch Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

§ 39

Aufgaben der Gemeinden

(1) Die Räume für ortsfeste Mutterberatungsstellen und die betriebsnotwendigen Voraussetzungen hierfür haben die Gemeinden zu schaffen. Andernfalls haben die Gemeinden geeignete Räume für die fahrbare Mutterberatung beizustellen.

(2) Die Gemeinden haben ihre im Abs. 1 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 40

Schluß- und Übergangsbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 16. November 1957 über die Jugendwohlfahrt (Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz), LGBl. Nr. 2/1958, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/1969, außer Kraft.

(2) Auf anhängige Verfahren und Maßnahmen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Strafbescheides erster und zweiter Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(3) Erziehungsmaßnahmen ohne Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1957 (§§ 22, 25, 28) sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 28 dieses Gesetzes, Erziehungsmaßnahmen mit Unterbringung in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1957 (§ 28) sind als volle Erziehung gemäß § 29 dieses Gesetzes weiterzuführen.

(4) Die nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1957 (§ 16) erteilten Bewilligungen für Pflegeplätze gelten als Bewilligungen im Sinne des § 17 dieses Gesetzes.

(5) Die nach dem Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1957 (§ 18) erteilten Bewilligungen für Heime gelten als Bewilligungen im Sinne des § 23 dieses Gesetzes.

(6)* § 22a Abs. 1 und 2 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 9/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 9/2009

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2002 (Verfassungsbestimmung)

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ 2007 (9275)

Gesetz vom 5. Juli 2007 über die Förderung der Jugend (Burgenländisches Jugendförderungsgesetz 2007 - Bgld. JFG 2007)

Stammfassung: LGBl. Nr. 55/2007 (XIX.Gp. RV 507 AB 527)

id.F. LGBl. Nr. 13/2011 (XX.Gp. IA 93 AB 105)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Zielsetzung

Das Land Burgenland fördert die Jugend in ihrer seelischen, geistigen und körperlichen Entwicklung und leistet damit einen Beitrag zu einer grundlegenden religiösen, moralischen, politischen und sozialen Bildung sowie zur Persönlichkeitsentfaltung in demokratischer Gesinnung mit dem Bekenntnis zur Republik Österreich und zum gemeinsamen Europa. Die Erziehungsaufgaben von Familie, Schule und Beruf sind unter besonderer Berücksichtigung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt des Landes sowie unter Bedachtnahme auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendberziehung durch Hilfeleistungen in ideeller, beratender und fördernder Weise zu ergänzen und fortzusetzen.

§ 2

Förderung

(1) Förderungsleistungen nach diesem Gesetz können gewährt werden:

1. jungen Menschen bis zum 27. Lebensjahr;
2. Organisationen, denen junge Menschen angehören und die sich zu den Prinzipien der Demokratie und der Verfassung der Republik Österreich bekennen;
3. Organisationen, Einrichtungen und Einzelpersonen, die junge Menschen betreuen;
4. Organisationen und Einrichtungen, die sich der Ausbildung bzw. Fortbildung der Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuer widmen;
5. Gemeinden, soweit bei ihnen eine eigene Gemeindejugendreferentin oder ein eigener Gemeindejugendreferent bestellt ist und die zu fördernde Maßnahme nicht bereits durch andere Organisationen, Einrichtungen oder Einzelpersonen getroffen wurde.

(2) Gefördert werden können insbesondere Maßnahmen

1. zur Entfaltung der Persönlichkeit und der Anlagen des jungen Menschen;
2. zur Förderung der Jugendarbeit in und mit der Familie - unbeschadet der den Eltern aus § 137a des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und Art. 2 des 1. Zusatzprotokoll zur Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten (MRK) vom 20. März 1952, BGBl. Nr. 210/1958, erfließenden Rechte;
3. zur Förderung der Bereitschaft des jungen Menschen zu Toleranz, Verständigung, friedlichem Zusammenleben in innerstaatlicher und internationaler Hinsicht sowie des Umweltbewusstseins;
4. zur politischen Bildung, staatsbürgerlichen und religiösen Erziehung und zum sozialen Engagement des jungen Menschen;
5. zur Förderung der Begegnung des jungen Menschen mit Kulturgütern und seiner Teilnahme am kulturellen Leben;
6. zur gesunden und körperlichen Entwicklung des jungen Menschen;
7. zur Verkehrserziehung, zur Medienerziehung sowie zur sinnvollen, den verschiedenen Interessen entsprechenden Freizeitgestaltung junger Menschen.

(3) Gegenstand der Förderung können insbesondere sein:

1. die Errichtung, Erweiterung, Ausgestaltung, Erhaltung und Führung von Jugendberatungsstellen, Jugendzentren, Lokalen von Jugendorganisationen, Jugendtreffpunkten, Jugendherbergen und ähnlichem;
2. die Abhaltung von Kursen, Seminaren und diesen gleichzuhaltenden Veranstaltungen junger Menschen;
3. kulturelle Aktivitäten junger Menschen;
4. die Durchführung von Jugendwanderungen, Jugendcamps, Ferienaktionen und ähnlichem;
5. die Aus- und Fortbildung von Jugendbetreuerinnen und Jugendbetreuern, soweit diese nach allgemein anerkannten Grundsätzen der Jugendarbeit durchgeführt wird und den allgemeinen Zie-

JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ 2007

len der Jugendförderung dient;

6. Forschungsaufträge über Jugendfragen;
 7. die Herausgabe von Publikationen wie Jugendzeitschriften und Jugendinformationen;
 8. die Herstellung und der Verleih von Jugendfilmen, die der Jugendförderung im Sinne dieses Gesetzes dienen;
 9. die Aufklärung über die Folgen von Alkohol-, Nikotin- und Suchtmittelgenuss;
 10. Beiträge zur Sexualerziehung sowie die Aufklärung über die Gefahren einer Infektion mit einem Humanen Immundefizienz-Virus (HIV) und eines erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Acquired Immune Deficiency Syndrome);
 11. Aktivitäten zur Unterstützung von jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Arbeitslosen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen, insbesondere Aktivitäten zu deren Integration;
 12. Aktivitäten zum Schutze der Umwelt und zur Hebung des Umweltbewusstseins der Jugend;
 13. Aktivitäten, die zur Erhaltung und Festigung von Kultur und Sprache der burgenländischen Volksgruppen dienen, sofern sie den Bestimmungen des Abs. 2 entsprechen;
 14. Aktionen der Jugendbegegnung und Jugendverständigung auf innerstaatlicher und internationaler Ebene.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Jugendbeirats hat dem Jugendbeirat über die Anzahl der seit der letzten Sitzung eingelangten Förderansuchen sowie über die Anzahl und über das Ausmaß der seit der letzten Sitzung gewährten Förderungen zu berichten. Auf Anfrage ist die Möglichkeit der inhaltlichen Erörterung sämtlicher Ansuchen zu gewährleisten.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung ist über schriftliches Ansuchen unter Anschluss einer detaillierten Darstellung des Projekts und eines Finanzierungsplans bei der Landesregierung zu beantragen.
- (2) Voraussetzung ist die persönliche und sachliche Förderungswürdigkeit im Sinne der §§ 1 und 2.
- (3) Förderungen werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- (4) Für eine gewährte Förderung ist ein Nachweis mit Originalbelegen über die widmungsgemäße Verwendung zu erbringen. Eine weitere Förderung kann nach Vorlage dieses Verwendungsnachweises gewährt werden.
- (5) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist rückzuerstatten.
- (6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Förderung und deren Voraussetzungen sind durch Richtlinien der Landesregierung festzulegen.

§ 4

Gemeindejugendreferentin, Gemeindejugendreferent

- (1) Zur Unterstützung der Jugendarbeit in der Gemeinde kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine Gemeindejugendreferentin oder einen Gemeindejugendreferenten bestellen.
- (2) Zur Gemeindejugendreferentin oder zum Gemeindejugendreferenten darf nur eine Person bestellt werden, die in der Gemeinde das aktive Wahlrecht zum Gemeinderat besitzt und das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- (3) Die Gemeindejugendreferentin oder der Gemeindejugendreferent kann von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister jederzeit abberufen werden. Die Bestellung oder die Abberufung ist durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und wird jeweils mit Beginn der Kundmachung wirksam. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Bestellung und die Abberufung der Gemeindejugendreferentin oder des Gemeindejugendreferenten dem Gemeinderat bei der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Die Funktion der Gemeindejugendreferentin oder des Gemeindejugendreferenten endet
 1. mit Vollendung ihres oder seines 35. Lebensjahres oder
 2. mit ihrer oder seiner Abberufung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister.

§ 5

Jugendbeirat

- (1) Bei der Landesregierung wird auf die Dauer der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtages ein Jugendbeirat errichtet. Die Mitglieder des Jugendbeirats bleiben nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode des Landtages bis zur Bestellung neuer Jugendbeiratsmitglieder im Amt.
- (2) Der Jugendbeirat steht unter dem Vorsitz des für die Angelegenheiten der außerschulischen Jugenderziehung zuständigen Mitglieds der Landesregierung (Jugendreferentin oder Jugendreferent).

JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ 2007

Dem Jugendbeirat gehören weiters an:

1. je ein Mitglied der im Landtag vertretenen Parteien und weitere drei Mitglieder der im Landtag vertretenen Parteien nach ihrem Stärkeverhältnis im Landtag (Berechnung nach d' Hondt);
 2. fünf Mitglieder des Landesjugendforums (§ 7);
 3. je ein Mitglied der in den einzelnen politischen Bezirken des Landes (mit Ausnahme der Freistädte Eisenstadt und Rust) jeweils zusammengefassten Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten (Bezirksjugendreferentinnen oder Bezirksjugendreferenten);
 4. die Kinder- und Jugendanwältin oder der Kinder- und Jugendanwalt (§ 11 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992, in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Die Landesregierung bestellt die in Abs. 2 Z 1 genannten Mitglieder über Vorschlag der Landtagsfraktionen der im Landtag vertretenen Parteien. Die Landesregierung hat die Anzahl der auf die im Landtag vertretenen Parteien entfallenden Mitglieder festzustellen und die Parteien im Wege der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages zu ersuchen, von den ihnen zustehenden Vorschlagsrechten innerhalb von vier Wochen Gebrauch zu machen.
- (4) Die in Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder bestellt die Landesregierung über Vorschlag des Landesjugendforums. Die Landesregierung hat das Landesjugendforum zu ersuchen, binnen vier Wochen von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Die in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder werden von den Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten des jeweiligen politischen Bezirks gemäß § 6 gewählt, wobei die bei den Freistädten Eisenstadt und Rust eingesetzten Gemeindejugendreferentinnen und Gemeindejugendreferenten dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zugezählt werden.
- (6) Die Vertreterin oder der Vertreter der mit der Besorgung der Angelegenheiten der außerschulischen Jugendberaterin oder der Jugendberater des Amtes der Landesregierung im Landesjugendforum ist von einer Bestellung im Jugendbeirat ausgeschlossen.
- (7) In gleicher Weise ist für jedes der in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Mitglieder auch ein Ersatzmitglied zu bestellen und für jedes der in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieder ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Bestellung des Ersatzmitglieds für die Kinder- und Jugendanwältin oder den Kinder- und Jugendanwalt (Abs. 2 Z 4) erfolgt über Vorschlag der mit der Besorgung der Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung.
- (8) Der Jugendbeirat hat die Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Gesamtsituation der burgenländischen Jugendarbeit zu beraten. In Fragen der Jugendförderung und in sonstigen Fragen der außerschulischen Jugendberaterin, die von grundlegender Bedeutung sind sowie bei der Erstellung von Gesetzesentwürfen, Erlassung von Verordnungen und sonstigen generellen Richtlinien, die die Jugendarbeit betreffen, ist der Jugendbeirat im Sinne einer Jugendverträglichkeitsprüfung zu hören.
- (9) Der Jugendbeirat ist binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren und mindestens halbjährlich von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen. Der Jugendbeirat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (10) Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertritt im Verhinderungsfalle eine oder ein von ihr oder ihm zu bestellende stimmberechtigte Stellvertreterin oder zu bestellender stimmberechtigter Stellvertreter.
- (11) Die Landesregierung kann Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Jugendbeirats abberufen, wenn diese das Ansehen oder die Interessen des Landes schädigen oder wenn sie in Widerspruch zu diesem Gesetz tätig werden. Vorher ist dem Jugendbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 6

Wahl der Vertreterin oder des Vertreters eines politischen Bezirks im Jugendbeirat

- (1) Die Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten eines politischen Bezirks wählen aus ihrer Mitte je ein Mitglied des Jugendbeirats gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 (Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent). Zur Bezirksjugendreferentin oder zum Bezirksjugendreferenten kann nur eine Gemeindejugendreferentin oder ein Gemeindejugendreferent des jeweiligen Bezirks gewählt werden. In gleicher Weise ist jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Wahlberechtigt, wählbar und vorschlagsberechtigt sind jene Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten, die spätestens am Tag der Ausschreibung bestellt waren.
- (3) Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des politischen Bezirks als Mitglied des Jugendbeirats (Bezirksjugendreferentin oder Bezirksjugendreferent) ist von der Landesregierung innerhalb von drei Monaten nach der Landtagswahl durch Kundmachung im Landesamtblatt auszuschreiben. Über die Ausschreibung sind alle Wahlberechtigten und alle Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister schriftlich zu verständigen. Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:
 1. den Zeitpunkt und den Ort der Wahl und

JUGENDFÖRDERUNGSGESETZ 2007

2. den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge schriftlich eingebracht werden können.

(4) Der Wahlvorschlag muss spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der mit der außerschulischen Jugendbildung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung einlangen. Die Wahlvorschläge sind den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern und allen Wahlberechtigten bis spätestens eine Woche vor der Wahl mitzuteilen.

(5) Das Wahlrecht ist persönlich und geheim auszuüben. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Stimmabgabe. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(6) Die Leitung und Durchführung der Wahl obliegt der Vorständin oder dem Vorstand der mit der Besorgung der Angelegenheiten der außerschulischen Jugendbildung betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung oder einer oder einem von dieser oder diesem betrauten Vertreterin oder Vertreter. Diese oder dieser hat bei der Feststellung des Wahlergebnisses zwei Vertrauenspersonen aus der Mitte der Gemeindejugendreferentinnen oder Gemeindejugendreferenten beizuziehen.

§ 7

Landesjugendforum

Die burgenländischen Kinder- und Jugendorganisationen bilden durch freiwilligen Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft das Landesjugendforum. Dieses beschließt für sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere nähere Bestimmungen über *die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen*,¹ die Einberufung von Sitzungen, das Antragsrecht, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung zu enthalten hat. *Die im Burgenländischen Landtag vertretenen Parteien mit Klubstatus haben das Recht eine Kinder- und eine Jugendorganisation namhaft zu machen, welche ab dem Zeitpunkt der Namhaftmachung jedenfalls Mitglieder des Landesjugendforums sind.*² Das Landesjugendforum ist berechtigt, die Landesregierung in Fragen der Jugendarbeit und Jugendförderung zu beraten und zu Gesetzen und Verordnungen, die die Jugendarbeit betreffen, Stellungnahmen abzugeben. Das Landesjugendforum ist weiters berechtigt, gemeinsame Anliegen aufzugreifen und gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

§ 8

Tätigkeitsbericht

Die Landesregierung hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit und die gesetzten Maßnahmen auf dem Gebiet der außerschulischen Jugendarbeit (Jugendbericht) zu erstatten.

§ 9

*In- und Außerkrafttreten*³

(1)⁴ Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 26. Jänner 1995 über die Förderung der Jugend (Bgl. Jugendförderungsgesetz), LGBl. Nr. 21/1995, außer Kraft.

(2)⁵ § 7 dritter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Wortfolge „die Aufnahme von Kinder- und Jugendorganisationen,“ eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011

² Dritter Satz i.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011

³ Überschrift i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011

⁴ Absatzbezeichnung gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011

⁵ Absatz 2 angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2011

LANDES-SENIORENBEIRAT - MITGLIEDER (9280/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 2002, mit der die Anzahl der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats festgesetzt wird, LGBl. Nr. 113/2002

Aufgrund des § 6 Abs. 8 des Burgenländischen Seniorengesetzes 2002, LGBl. Nr. 90, wird verordnet:
Der Landes-Seniorenbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

SENIORENGESETZ 2002 (9280)

Gesetz vom 23. Mai 2002 über die Förderung der Seniorinnen und Senioren im Burgenland (Burgenländisches Seniorengesetz 2002), LGBl. Nr. 90/2002, id.F. LGBl. Nr. 76/2009 (Art. 4)

§ 1 Ziel des Gesetzes

(1) Ausgehend von der Tatsache, dass der Anteil der älteren Generation an der Gesamtbevölkerung im ständigen Wachsen begriffen ist,

dass diese ältere Generation den Grundstein für die Entwicklung des Burgenlandes gelegt hat und auch weiterhin einen wertvollen Beitrag für die heutige und zukünftige Entwicklung leistet, und

dass dieser Bevölkerungsgruppe bei der Bewältigung der besonderen Herausforderungen eine aktive Mitgestaltung eingeräumt werden soll,

ist es notwendig, in der Gesamtheit der Landes- und Gemeindepolitik den Bedürfnissen der burgenländischen Seniorinnen und Senioren bestmöglich Rechnung zu tragen.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist auf Grundlage der in Abs. 1 dargelegten Erwägungen, - unbeschadet der geltenden Rechtsvorschriften des Landes und des Bundes - eine noch stärkere Einbindung der burgenländischen Seniorinnen und Senioren in die Entscheidungsprozesse, die Einfluss auf die Gestaltung ihrer Lebensverhältnisse insbesondere im sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Bereich haben, zu gewährleisten. Geeignete Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind insbesondere

1. die Stärkung der institutionalisierten Interessensvertretungen der älteren Generation;
2. die Förderung jener Maßnahmen, die einer vertieften Verständigung der Generationen und dabei besonders dem Gespräch und dem Erfahrungsaustausch zwischen den Generationen dienen, und
3. eine zweckmäßige sachliche und finanzielle Unterstützung diesbezüglicher Aktivitäten.

(3) Das Land Burgenland hat im Rahmen seiner verfassungsgemäßen Zuständigkeiten dafür zu sorgen, dass sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlungen zwischen Angehörigen verschiedener Generationen vermieden werden (Diskriminierungsverbot).

§ 2 Burgenländische Seniorinnen und Senioren

Burgenländische Seniorinnen und Senioren sind jene österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger und Angehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die

1. in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Hauptwohnsitz haben und
2. a) eine Pension oder einen Ruhebezug beziehen oder
b) das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3 Seniorenvereinigungen

(1) Als Seniorenvereinigungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Vereinigungen von Seniorinnen und Senioren mit eigener Rechtspersönlichkeit oder deren Teilorganisationen,

1. deren Tätigkeit (nach Maßgabe des Abs. 2) wesentliche Bedeutung für das Burgenland hat;
2. deren in den maßgeblichen Organisationsvorschriften festgelegtes Hauptziel die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen der Seniorinnen und Senioren im Burgenland ist;
3. deren Geschäftsführung ihren Sitz im Burgenland hat;
4. denen ein Recht auf Entsendung von Mitgliedern in den Landes-Seniorenbeirat (§ 6) zusteht, und
5. die keine politische Partei im Sinne des Parteiengesetzes, BGBl. Nr. 404/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2000, sind.

(2) Die Tätigkeit einer Seniorenvereinigung hat wesentliche Bedeutung für das Burgenland im Sinne des Abs. 1 Z 1, wenn

1. sich ihr in den maßgeblichen Organisationsvorschriften festgelegter Wirkungsbereich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt;
2. sie in mindestens drei politischen Bezirken des Landes eine Zweigorganisation hat und
3. ihr mindestens 5 % der Seniorinnen oder Senioren (§ 2) als Mitglieder angehören.

§ 4 Allgemeine Seniorenförderung

(1) Das Land hat für jede der in § 2 genannten Personen jährlich einen Förderungsbeitrag von 1 Euro zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren durch Seni-

orenvereinigungen bereitzustellen (Allgemeine Seniorenförderung). Bei der Feststellung der Anzahl der im ersten Satz genannten Personen ist vom Ergebnis der letzten Volkszählung auszugehen.¹

(2) Der in Abs. 1 genannte Betrag vermindert oder erhöht sich in den folgenden Jahren in jenem Ausmaß, in dem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich² verlautbarte Verbraucherpreisindex oder der an seine Stelle tretende Index ändert. Als Bezugsgröße für die Verminderung oder Erhöhung dient dabei der Jahresdurchschnittswert des der Auszahlung vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Ein Förderungsbeitrag im Rahmen der Allgemeinen Seniorenförderung darf nur Seniorenvereinigungen gewährt werden, die

1. nach den maßgeblichen Organisationsvorschriften die in § 3 Abs. 1 Z 2 genannten Aufgaben wahrzunehmen haben und auch tatsächlich wahrnehmen;
2. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erfüllen sowie
3. bis 31. März des Förderungsjahrs beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einen Antrag auf Gewährung eines Förderungsbeitrags für die in Abs. 1 genannten Förderungszwecke eingebracht haben.

(4) Die Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung sind wie folgt aufzuteilen:

1. Die Seniorenorganisationen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 erfüllen und die im betreffenden Kalenderjahr einen Antrag auf Allgemeine Seniorenförderung eingebracht haben, erhalten zunächst jeweils 5 % dieser Mittel.
2. Die nach der Aufteilung gemäß Z 1 verbleibenden Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung sind - im Verhältnis der Zahl der Mitglieder der jeweiligen Seniorenvereinigungen, die im betreffenden Kalenderjahr einen Antrag auf Allgemeine Seniorenförderung eingebracht haben - auf die Seniorenvereinigungen, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 2 erfüllen, aufzuteilen.

(5) Die Überweisung der Förderungsmittel gemäß Abs. 1 erfolgt nach Maßgabe des Bedarfs monatlich im Voraus.

(6) Der Förderungswerber ist verpflichtet,

1. die Förderungsmittel entsprechend den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden;
2. die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen, sowie
3. die Mitgliederzahl nachzuweisen, die erforderlichen Aufzeichnungen zu führen und Belege aufzubewahren, die die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel ermöglichen.

(7) Bei widmungswidriger Verwendung der gewährten Förderungsmittel und der Verweigerung der Aufzeichnungs-, Einsichts- und Auskunftspflichten (Abs. 6) hat der Förderungswerber auf Verlangen der Landesregierung die gewährten Förderungsmittel unverzüglich rückzuerstatten.

(8) Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Allgemeinen Seniorenförderung besteht kein Rechtsanspruch.

¹ Entfall des Wortes „Ordentlichen“ vor dem Wort „Volkszählung“ gem. Art. 4 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Wortfolge „von der Bundesanstalt Statistik Österreich“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 4 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 5

Besondere Seniorenförderung

(1) Das Land kann - unbeschadet der Regelungen des § 4 - falls dies im jeweiligen Falle sachlich gerechtfertigt erscheint, die Durchführung folgender Maßnahmen fördern:

1. Kurse zur Fort- und Weiterbildung der Seniorinnen und Senioren;
2. Veranstaltungen, die zum besseren gegenseitigen Verständnis der jungen und der älteren Generation dienen;
3. Maßnahmen, die der Aufklärung über seniorenspezifische Gesundheitsprobleme dienen, wie zB ärztliche Vorträge über Gesundheitsvorsorge;
4. Veranstaltungen, die den Seniorinnen und Senioren Auskünfte über grundlegende Rechtsfragen, Behördenzuständigkeiten und Behördenwege geben, sowie
5. die Tätigkeit von Vereinen, deren satzungsgemäßer Zweck Maßnahmen im Sinne der Z 1, 2, 3 oder 4 sind.

(2) Das Land hat für die in § 2 genannten Personen jährlich einen Betrag von je 20 Cent als Besonderen Seniorenförderungsbeitrag bereitzustellen, wobei § 4 Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß gelten.

(3) Die Förderung gemäß Abs. 1 kann überdies - je nach der erforderlichen Maßnahme - auch durch Beistellung von Personen oder von Sachleistungen zur Durchführung dieser Maßnahmen erfolgen.

(4) Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen der Besonderen Seniorenförderung besteht kein Rechtsanspruch.

SENIORENGESETZ

§ 6

Einrichtung eines Landes-Seniorenbeirats

(1) Zur Wahrnehmung der in § 7 genannten Aufgaben ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Landes-Seniorenbeirat einzurichten.

(2) Die Funktionsperiode des Landes-Seniorenbeirats fällt mit der jeweiligen Gesetzgebungsperiode des Landtags zusammen. Der Landes-Seniorenbeirat bleibt auch nach Ablauf der Gesetzgebungsperiode solange im Amt, bis alle neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) gültig bestellt worden sind.

(3) Der Landes-Seniorenbeirat besteht aus der von der Landesregierung zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern, die jedoch neun nicht übersteigen darf und die von der Landesregierung für die Dauer seiner Funktionsperiode auf Vorschlag der Seniorenvereinigungen (§ 3) bestellt werden. Die Anzahl der auf die vorschlagsberechtigten Seniorenvereinigungen jeweils entfallenden Mitglieder bestimmt sich nach dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien, denen die einzelne Seniorenorganisation aufgrund ihrer Zielsetzungen zuzuordnen ist, wobei jeder Seniorenorganisation, die einer im Landtag vertretenen Partei zuzuordnen ist, jedenfalls die Entsendung eines Mitglieds zusteht. Dabei darf jeder im Landtag vertretenen Partei jeweils nur eine Seniorenorganisation zugeordnet werden.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt.

(5) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden.

(6) Vertreter von nicht im Beirat vertretenen Seniorenorganisationen können mit beratender Stimme vom Beirat kooptiert werden, wenn dies der Beirat mit qualifizierter Mehrheit (zwei Drittel) beschließt.

(7) Die Landesregierung kann ein Mitglied oder Ersatzmitglied abberufen, wenn

1. die Seniorenvereinigung, auf deren Vorschlag das Mitglied (Ersatzmitglied) bestellt wurde, dies verlangt;
2. das Mitglied (Ersatzmitglied) seine Abberufung schriftlich beantragt oder
3. die Voraussetzungen für seine Bestellung weggefallen sind.

(8) Die Anzahl der Mitglieder des Landes-Seniorenbeirats (Abs. 3) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen. Die Geschäftsordnung des Landes-Seniorenbeirats (insbesondere hinsichtlich der Einberufung, den Vorsitz und die Beschlussfassung) ist durch den Landes-Seniorenbeirat zu erlassen.

§ 7

Aufgaben des Landes-Seniorenbeirats

(1) Der Landes-Seniorenbeirat hat die Landesregierung in allen Angelegenheiten, die für die burgenländischen Seniorinnen und Senioren von besonderem Interesse sind, zu beraten, und zwar durch

1. die Erstattung von allgemeinen Vorschlägen, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren;
2. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen und sonstigen Richtlinien sowie
3. die Abgabe von Stellungnahmen zu sonstigen Angelegenheiten, die für die Seniorinnen und Senioren von grundlegender Bedeutung sind.

(2) Der Landes-Seniorenbeirat ist - unbeschadet des Abs. 1 Z 2 - jedenfalls zu allen Entwürfen von Landesgesetzen anzuhören.

§ 8

Gemeinde-Seniorenbeiräte

(1) In den Gemeinden sollen vom Gemeinderat nach Möglichkeit Gemeinde-Seniorenbeiräte eingerichtet werden, die entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes (§ 1) die in § 7 genannten Aufgaben auf Gemeindeebene wahrzunehmen haben.

(2) Der Gemeinde-Seniorenbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.

(3) Die näheren Vorschriften über die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Gemeinde-Seniorenbeirats sind durch Beschluss des Gemeinderats festzulegen.

(4) Die Gemeinden haben die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

(5) Den Gemeinde-Seniorenbeiräten sollen - nach Maßgabe einer einvernehmlichen Kostentragungsregelung hierfür - von der Gemeinde die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

SENIORENGESETZ

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Der Landes-Seniorenbeirat ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzurichten; diese Frist ist nach Tunlichkeit auch im Falle der Einrichtung von Gemeinde-Seniorenbeiräten einzuhalten.

(2) Der bestehende Burgenländische Seniorenbeirat hat bis zur Konstituierung des Landes-Seniorenbeirats gemäß § 6 die dem Landes-Seniorenbeirat nach § 7 obliegenden Aufgaben wahrzunehmen.

FAMILIENFÖRDERUNGSGESETZ (9290)

Gesetz vom 13. Dezember 1991 über die Förderung der Familien im Burgenland (Bgl. Familienförderungsgesetz)

Stammfassung: LGBl. Nr. 20/1992 (XVI.Gp. RV 60 AB 77)

i.d.F.: LGBl. Nr. 16/1993 (XVI.Gp. RV 247 AB 256)

LGBl. Nr. 74/1993 XVI.Gp. RV 339 AB 353)

LGBl. Nr. 89/1995 (XVI.Gp. RV 690 AB 703)

LGBl. Nr. 36/1999 (XVII.Gp. RV 618 AB 647)

LGBl. Nr. 32/2001 (XVIII.Gp. RV 111 AB 127)

LGBl. Nr. 62/2002 (XVIII.Gp. RV 303 AB 328)

LGBl. Nr. 29/2007 (XIX.Gp. RV 358 AB 365)

LGBl. Nr. 44/2009 (XIX. Gp. IA 1107 AB 1118)

1. ABSCHNITT ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zielsetzung

(1) Aus der Verantwortung der Gesellschaft für die Familie fördert und schützt das Land Burgenland die Familie als Ausdruck und wesentliche Grundlage menschlicher Gemeinschaft.

(2) Die Verantwortung von Familie und Gesellschaft füreinander soll gestärkt werden. Jene Bevölkerungsgruppen im Burgenland, die Sorgepflichten für unversorgte Kinder zu tragen haben, sollen bei der Betreuung* und Erziehung ihrer Kinder unterstützt und gefördert werden.

* Begriff (vormals „Pflege“) ersetzt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2002

§ 2¹

Gegenstand

(1)² Im Rahmen dieses Gesetzes werden vom Land nach Maßgabe der jeweiligen im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel die Familien durch Gewährung

1. eines Kinderbonus,
2. einer Schulstarthilfe,
3. einer Familienförderung für Mehrlingsgeburten,
4. eines Kostenzuschusses für ein Familienauto sowie
- 5.³ einer Kinderbetreuungsförderung

gefördert.

(2) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2002

² In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

³ In der Fassung der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

1. als Kinder einer Person
 - a) deren Nachkommen,
 - b) deren Wahlkinder,
 - c) deren Stiefkinder,
 - d) deren Pflegekinder;
- 2.¹ als anrechenbares Familieneinkommen die Summe der Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers sowie der Partnerin oder des Partners in einer Ehe oder Lebensgemeinschaft.

3.² (Entf.)

¹ In der Fassung der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

² Entf. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; der Entfall der vormaligen Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 4

Gebühren- und Abgabebefreiung

Alle Amtshandlungen und schriftlichen Ausfertigungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den durch landesrechtliche Vorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit (Gebühren- und Abgabebefreiung).

§ 5

Förderungsgrundsätze

(1) Förderungen sind nur auf Ansuchen zu gewähren. Sie sind in Form von schriftlichen Förderungszusagen zu erteilen.

(2) ¹ Förderungen sind nur insoweit zu gewähren, als nicht von einer anderen Gebietskörperschaft, von einem Sozialversicherungsträger, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts oder einem Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts Leistungen für gleichartige Zwecke erbracht werden.

(3) Über die Förderung nach diesem Gesetz kann weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf irgendeine andere Weise unter Lebenden verfügt werden. Die Förderung darf von Dritten nicht gepfändet und nicht in das pfändbare Einkommen eingerechnet werden.

* In der Fassung gem. Art. 1 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2002

§ 6¹

Förderungswerberin, Förderungswerber

Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4² können einer Person gewährt werden, die

1. in einer Ehe oder in einer Lebensgemeinschaft mit einer Partnerin oder einem Partner zusammenlebt und mindestens ein unversorgtes Kind im gemeinsamen Haushalt versorgt, oder
2. als Alleinerzieherin oder Alleinerzieher ein im gemeinsamen Haushalt lebendes unversorgtes Kind versorgt,

sofern sie für das Kind Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 3/2006, hat.

¹ In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

² Wortfolge „gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

2. ABSCHNITT BESONDERE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE FÖRDERUNG

§ 7 *

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 3 darf nur gewährt werden, wenn
 1. das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
 2. die Förderungswerberin oder der Förderungswerber und das im gemeinsamen Haushalt lebende Kind ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben und
 3. bei Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.
- (2) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 darf nur gewährt werden, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen die oberste Einkommensgrenze gemäß § 8 Abs. 2 nicht übersteigt.
- (3) Eine Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 darf nur gewährt werden, wenn die Förderungsvoraussetzung gemäß Abs. 1 Z 2 hinsichtlich des Kindes, für das die Förderung gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 beantragt wird, erfüllt ist.
- (4) Österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern sind folgende Personen gleichgestellt:
 1. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger und deren Familienangehörige, soweit es sich aus dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ergibt,
 2. Begünstigte aufgrund des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit es sich aus diesem Abkommen ergibt,
 3. Drittstaatsangehörige, die aufgrund der Richtlinie 2003/109/EG das Recht auf langfristigen Aufenthalt innerhalb der Europäischen Gemeinschaft haben und
 4. Personen, für die sich eine Gleichstellung aus Staatsverträgen ergibt.
- (5) In besonderen Härtefällen kann von einzelnen Förderungsvoraussetzungen abgesehen sowie über eine geringfügige Überschreitung der Einkommensgrenzen hinweggesehen werden.

* In der Fassung der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

§ 8 *

Kinderbonus

(1) Der Kinderbonus kann für Kinder bis zum dritten Lebensjahr gewährt werden und besteht in einer monatlichen finanziellen Zuwendung auf die Dauer von höchstens zwölf Monaten ab Antragstellung. Ein Antrag auf Gewährung eines Kinderbonus kann ab dem Zeitpunkt der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats beantragt werden.

(2) Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Einkommen der Familie. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen ergibt sich aus dem anrechenbaren Familieneinkommen geteilt durch den Gewichtungsfaktor (§ 10). Der Kinderbonus ist wie folgt gestaffelt:

gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	monatlicher Bonus
500 Euro	190 Euro
600 Euro	160 Euro
700 Euro	140 Euro

(3) Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen der Familie die im Abs. 2 festgesetzten Beträge nicht übersteigt. Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Die neuen Beträge sind jeweils auf volle zehn Cent zu runden und gelten ab dem 1. Jänner des Folgejahres für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Im Falle von Mehrlingsgeburten wird der Kinderbonus für jedes Kind gewährt.

* In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007. Diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft; sie gilt jedoch nicht für Förderungen (gem. § 8), die vor dem 27. April 2007 bewilligt worden sind. Gleichzeitig entfällt - mit Wirkung vom 27. April 2007 - gem. Z 18 leg.cit. die Anlage zum vormaligen § 8.

§ 8a¹

Schulstarthilfe

(1) Jedem schulpflichtigen Kind der ersten Schulstufe wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 als Beitrag zu dem damit verbundenen Aufwand ein einmaliger Förderungsbetrag in der Höhe von 100 Euro gewährt.

(2) Die Auszahlung erfolgt einmalig über Antrag, wobei die Antragstellung bis spätestens 28. Februar² des laufenden Schuljahres zu erfolgen hat.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2002; diese Bestimmung tritt gem. Art. II Abs. 2 mit 1. September 2002 in Kraft.

² Wortfolge „28. Februar“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 8b¹

Familienförderung bei Mehrlingsgeburten

(1) Als Beitrag zu dem mit Mehrlingsgeburten verbundenen Mehraufwand wird ein einmaliger Förderungsbetrag gewährt. Dieser beträgt bei einer

Zwillingsgeburt	700 Euro
Drillingsgeburt	1.000 Euro

und erhöht sich für jedes weitere Mehrlingskind um 300 Euro.

(2)² Die Auszahlung erfolgt einmalig über Antrag, wobei die Antragstellung und der Nachweis der Geburtsurkunden spätestens sechs Monate nach der Geburt zu erfolgen hat.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2002; diese Bestimmung ist gem. Art. II Abs. 1 mit 1. Jänner 2002 in Kraft getreten

² In der Fassung der Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 8c *

Kostenzuschuss für ein Familienauto

(1) Für den Ankauf eines Familienautos wird als Beitrag zu dem damit verbundenen Aufwand ein einmaliger Förderungsbetrag in Höhe von 1 500 Euro gewährt.

(2) Als Familienauto gilt ein Kraftfahrzeug (Neu-, Gebrauch- oder Leasingfahrzeug), das auf zumindest sechs Sitzplätze zugelassen ist.

(3) Die Förderung wird nur gewährt, wenn

1. der Antrag binnen sechs Monaten ab Kaufabschluss gestellt wird,
2. die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 und 2 in Bezug auf die Förderungswerberin oder den Förderungswerber sowie zumindest vier im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder, die zum Kaufzeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorliegen,
3. das Familienauto auf den Namen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers im Bur-

- genland zugelassen ist,
 4. das Familienauto nicht gewerblich genutzt wird und
 5. ab dem Zeitpunkt der Erstzulassung nicht mehr als fünf Jahre vergangen sind.

* Eingefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 8d*

Kinderbetreuungsförderung

- (1) Für Kinder, die
 1. Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, in der jeweils geltenden Fassung, besuchen und
 2. das Pflichtschulalter noch nicht erreicht haben,
 wird der oder dem Erziehungsberechtigten unabhängig vom Familieneinkommen auf Antrag eine Kinderbetreuungsförderung gewährt.
 (2) Die Kinderbetreuungsförderung beläuft sich auf die Höhe jenes Tarifs, der jeweils zu Beginn des Arbeitsjahres im Sinne des § 16 Abs. 1 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, vom Rechtsträger der Kinderbetreuungseinrichtung für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung festgesetzt ist (Elternbeitrag), höchstens jedoch auf den sich aus der folgenden Staffelung ergebenden Betrag:

Anmeldung für Wochenstunden	Förderungsbetrag pro Monat
20 bis 30	30 Euro
30 bis 40	40 Euro
über 40	45 Euro

(3) Im Fall des Besuchs einer Kinderkrippengruppe im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 2 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 4, erhöhen sich die sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbeträge pro Monat für Kinder bis zum vollendeten 36. Lebensmonat auf den jeweils doppelten Betrag.

(4) Die Förderungsbeträge gemäß Abs. 2 können für jeden Monat, für den das Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Abs. 1 angemeldet ist und für den ein Elternbeitrag zu leisten ist, jedoch maximal für 11 Monate pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Kinderbetreuungsförderung kann nur für das jeweils laufende Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 beantragt werden. Die Antragstellung hat während des jeweils laufenden Arbeitsjahres zu erfolgen.

(6) Die Kinderbetreuungsförderung wird in zwei Teilbeträgen pro Arbeitsjahr im Sinne des Abs. 2 - jeweils für die Zeiträume September bis Jänner sowie Februar bis August - ausbezahlt.

* In der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

§ 9

Anrechenbares Familieneinkommen

(1) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger und Pensions-, Renten-, Versorgungs- und Ruhegehaltbezieher gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2006¹, abzüglich der Sozialversicherungsbeiträge und der Lohnsteuer. Dem Einkommen sind die Familienbeihilfen und die für besondere Verwendungszwecke bestimmten Zuwendungen und Beihilfen, die entweder zur Abdeckung des Mehraufwandes wegen körperlicher und geistiger Behinderung oder wegen Vorliegens von Hilflosigkeit und Pflegebedürftigkeit gewährt werden, Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen² nicht anzurechnen.³

(2) Als Einkommen gilt bei den Beziehern sonstiger Einkommen das gemäß § 2 Abs. 4 EStG 1988 zu ermittelnde Einkommen laut Einkommensteuerbescheid - abzüglich der ausgewiesenen Einkommensteuer - des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Als Einkommen sind bei nicht buchführungspflichtigen Land- und Forstwirten 4,16 % des Einheitswertes monatlich, zuzüglich des Monatsanteils von außerlandwirtschaftlichen Einkommen, anzunehmen.

(4)⁴ Bei der Ermittlung des Einkommens gemäß Abs. 1 bis 3 sind das Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe, das Wochengeld, das Kinderbetreuungsgeld, ferner Teilzeitbeihilfen, Pflegegeld für Pflegekinder und eine gerichtlich oder vertraglich festgesetzte, in Geld bezogene Unterhaltsleistung einzu beziehen. Unter gleichen Voraussetzungen ist eine solche Unterhaltsleistung bei Zahlungspflichtigen einkommensmindernd zu berücksichtigen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann von einer Heranziehung der Unterhaltsleistung abgesehen werden. Bei inzwischen eingetretener Einkommensminderung ist unbeschadet des Abs. 2 das Einkommen der letzten drei Monate vor Antragstellung

zu Grunde zu legen.

(5)⁴ Für eine Förderung gemäß § 8a gilt der Durchschnitt der Nettoeinkommen der Familie in den letzten drei Monaten vor Antragstellung als Einkommen.

(6)⁵ Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche Entwicklung und die zur Verfügung stehenden Mittel eine Anpassung der Förderungsbeträge gemäß den §§ 8 und 8a bis 8c vorzunehmen.

(7)⁶ Die Landesregierung wird ermächtigt, im Verordnungsweg unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung der Förderungsbeträge gemäß § 8d jeweils zum 1. September in dem Maß vorzunehmen, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index im vorhergehenden Kalenderjahr ergibt.

¹ Zitat ersetzt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese neue Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

² Wortfolge „Studienbeihilfen oder diesen gleichartige Leistungen“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

³ Zweiter Satz - ausgenommen die unter Fußnote 2 zitierte, später eingefügte Wortfolge - in der Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 74/1993

⁴ In der Fassung der Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

⁵ In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

⁶ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

§ 10 *

Gewichtungsfaktoren

Der Gewichtungsfaktor wird durch das Zusammenzählen der Gewichtungseinheiten der einzelnen Familienmitglieder gebildet. Die Gewichtungseinheit für die miteinzubeziehenden Familienmitglieder wird wie folgt festgelegt:

1. für die Förderungswerberin oder den Förderungswerber 1,0
2. für die Partnerin oder den Partner 0,8
3. für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Familienbeihilfe im Sinne von § 6 besteht 0,5
4. für Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher 1,2.

* In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 11 *

Antragstellung

(1) Anträge auf Gewährung von Förderungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 sind schriftlich unter Verwendung der dafür bestimmten Formulare beim Amt der Landesregierung einzubringen, wobei die erforderlichen Daten vollständig einzutragen und die notwendigen Unterlagen anzuschließen sind. § 13 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004, gilt sinngemäß.

(2) Sind zur Beurteilung des Antrags weitere Angaben oder Nachweise erforderlich, so sind auch diese beizubringen. Anträge gelten erst dann als eingebracht, wenn alle zur Beurteilung erforderlichen Nachweise angeschlossen wurden.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, in Vollziehung dieses Gesetzes nachstehend angeführte Daten zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit zu ermitteln und automationsunterstützt zu verarbeiten:

1. Name und Titel
2. Geschlecht und Familienstand
3. Geburtsdatum
4. Staatsbürgerschaft
5. Hauptwohnsitz
6. Versicherungsnummer
7. Beruf oder Tätigkeit
8. Dienstgeber
9. Angehörigeneigenschaft
10. Einkommen
11. Familienbeihilfe
12. Bank und Kontonummer.

(4) Die Landesregierung ist - bei Vorliegen der Zustimmung der oder des Betroffenen - ermächtigt, die Daten gemäß Abs. 3 Z 1 bis 5 im Wege der amtswegigen Datenermittlung aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) und die Daten gemäß Abs. 3 Z 7 bis 9 vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zu ermitteln.

(5) Die Ablehnung von Anträgen erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe des Grundes.

* In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 12 *

Rückforderung von Förderungsbeträgen

Empfangene Förderungsbeträge sind zurück zu zahlen, wenn diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder Nachweise zu Unrecht erwirkt worden sind. Die Zahlung von Förderungsbeträgen ist einzustellen, wenn die Förderungsvoraussetzungen wegfallen. Der Wegfall ist dem Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen. In sozialen Härtefällen kann eine Ratenzahlung bewilligt oder von der Rückforderung ganz oder teilweise abgesehen werden.

* In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

3. ABSCHNITT FAMILIENBEIRAT

§ 13

Aufgaben und Gegenstand

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist als Beratungsorgan der Landesregierung ein Familienbeirat einzurichten.

(2) Der Familienbeirat hat die Interessen der burgenländischen Familien wahrzunehmen und die Landesregierung

1. bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen, welche die Familien im besonderen Maße berühren,
2. in grundsätzlichen Fragen der Familienförderung,
3. in sonstigen familienpolitischen Fragen, welche von grundlegender Bedeutung sind

zu beraten.

§ 14 *

Zusammensetzung

(1) Dem Familienbeirat gehören an

1. das nach der Referatseinteilung für Familienangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung für die Vollziehung der Familienangelegenheiten zuständigen Abteilung als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden,
3. neun von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen politischen Parteien zu bestellende Mitglieder, wobei die Zuteilung nach dem Stimmenanteil der jeweiligen Partei bei der letzten Landtagswahl vorzunehmen ist,
4. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche AB sowie
5. die Vorständin oder der Vorstand der nach der Geschäftsteilung des Amtes der Landesregierung für Finanzen zuständigen Abteilung.

(2) Für den Verhinderungsfall, ausgenommen im Vorsitz, ist für jedes Mitglied des Familienbeirats in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

* In der Fassung der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 15

Mitglieder

(1) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Familienbeirates sind von der Landesregierung für die Dauer einer Gesetzesperiode des Landtages über Vorschlag der Nominierungsberechtigten des § 14 zu bestellen. Sie bleiben jedoch jeweils bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Durch Ausscheiden frei gewordene Stellen sind neu zu besetzen.

(2) Die Landesregierung hat umgehend nach ihrer Wahl (Konstituierung des Landtages), unter Setzung einer Frist von fünf Wochen, Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Familienbeirates einzuholen. Nach ergebnislosem Fristablauf hat die Landesregierung die erforder-

lichen Bestellungen ohne Bindung an einen Vorschlag vorzunehmen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Sitzungen und Abstimmungen des Familienbeirates teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

(5) Die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft zum Familienbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 16 *

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Familienbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt und sind nicht öffentlich. Der Familienbeirat ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Bekanntgabe des Beratungspunkts verlangt.

(2) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Anschluss der erforderlichen Unterlagen so zeitgerecht einzuberufen, dass - ausgenommen dringende Fälle - zwischen der Zustellung der Einladungen und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen. Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds hat dieses für die Verständigung seines Ersatzmitglieds unter gleichzeitiger Übermittlung der Unterlagen umgehend Sorge zu tragen.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung. Eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung ist über begründeten Antrag eines Mitglieds oder eines Ersatzmitglieds möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder Ersatzmitglieder.

* In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 17 *

Beratung und Beschlussfassung

(1) Der Familienbeirat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und an der Sitzung mindestens zwei Drittel der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder teilnimmt. Ist zu Beginn einer Sitzung die erforderliche Zahl der Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder nicht anwesend, so hat der Familienbeirat eine halbe Stunde nach dem in der Einladung genannten Termin neuerlich zusammenzutreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder zu behandeln.

(2) Der Familienbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmhaltung gilt als Ablehnung. Wenn es der Familienbeirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

(3) Ist ein Mitglied oder Ersatzmitglied in einer Angelegenheit, die der Beschlussfassung des Familienbeirats unterliegt, befangen (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004), so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Zweifelsfall entscheidet die oder der Vorsitzende endgültig.

* In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 18 *

Teilnahme von Ersatzmitgliedern, fachkundigen Personen und Auskunftspersonen

(1) Das bestellte Ersatzmitglied ist auch dann berechtigt an der Sitzung des Familienbeirats teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt. In diesem Fall hat das Ersatzmitglied kein Stimmrecht.

(2) Die oder der Vorsitzende können zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte weitere Personen als fachkundige Personen oder Auskunftspersonen beiziehen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.

* In der Fassung der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

§ 19 *

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Familienbeirats ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen, das die Namen der Anwesenden sowie zu jedem Tagesordnungspunkt allfällige Berichte und Stellungnahmen sowie den Wortlaut des über den Tagesordnungspunkt ergehenden Beschlusses zu enthalten hat. Ferner sind jene Beratungsinhalte aufzunehmen, deren Protokollierung von einer stimmberechtigten Sitzungsteilnehmerin oder einem stimmberechtigten Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt wird.

(2) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem

Schriftführer zu unterfertigen.

(3) Jedem Mitglied und Ersatzmitglied des Familienbeirats ist eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

* Eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

4. ABSCHNITT ¹ SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 ¹

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1992 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie dürfen frühestens gleichzeitig mit diesem Gesetz in Kraft gesetzt werden.

(3) ² Die Neufassung der § 2 Abs. 1, § 3 Z 2, §§ 6 bis 8, § 8a Abs. 2, § 8b Abs. 2, §§ 8c und 8d, § 9 Abs. 1 und 4 bis 6, §§ 10 bis 12, § 14 und §§ 16 bis 19, § 20 Abs. 3 und 4, § 21 sowie der Entfall von § 3 Z 3 und der Anlage zu § 8 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007 treten am Tag nach der Kundmachung im Landesgesetzblatt ² in Kraft. Die Novelle gilt nicht für Förderungen gemäß § 8, die vor dem Inkrafttreten bewilligt wurden.

(4) ³ Im Schuljahr 2006/2007 können Anträge auf Förderungen gemäß § 8a bis spätestens 30. Juni 2007 gestellt werden.

(5) ⁴ Die Neufassung des § 2 Abs. 1 Z 5, der §§ 6, 7, 8d, 9 Abs. 5 bis 7 und des § 20 Abs. 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 tritt am 1. September 2009 in Kraft.

¹ Paragrafenbezeichnung geändert und gleichzeitig die Gliederungsbezeichnung samt Überschrift vor § 20 (neu) eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007.

Anm.: diese Änderung und Einfügung tritt wohl ebenfalls - obgleich diese Anordnung in der Z 16 leg.cit. (nunmehr § 20 neu Abs. 3) fehlt - am 27. April 2007 in Kraft.

² Das Gesetz ist am 26. April 2007 kundgemacht worden.

³ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

⁴ Angefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2009 mit Wirksamkeit vom 1. September 2009

§ 21 *

Umsetzungshinweise

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:

1. Richtlinie 2003/109/EG betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Dritt-staatsangehörigen, ABl. Nr. L 016 vom 23. 01. 2004 S. 44;
2. Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG, ABl. Nr. L 158 vom 30. 04. 2004 S. 77.

* Angefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2007; diese Fassung tritt am 27. April 2007 in Kraft.

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 62/2002

(1) Art. I Z 7 tritt hinsichtlich des § 8b mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2) Art. I Z 7 tritt hinsichtlich des § 8a mit 1. September 2002 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit dem auf seine Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(4) Förderungswerber, die vor dem Inkrafttretenstermin gemäß Abs. 3 einen Familienzuschuss im Sinne des § 8 in der Fassung vor diesem Zeitpunkt bezogen haben, erhalten diesen für den festgelegten Zeitraum weiter.

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ (9295)

Gesetz vom 8. Juli 2005 über das Verbot der Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Burgenländisches Antidiskriminierungsgesetz - Bgld. ADG), LGBI. Nr. 84 (XVIII. Gp. RV 1150 AB 1164), 17/2010 (XIX.Gp. RV 1319 AB 1352), **22/2013** (XX.GP. RV 403 AB 682)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hauptstück

Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich
- § 2 Landeslehrerinnen und Landeslehrer¹
- § 3 Begriffsbestimmungen

2. Hauptstück

Gleichbehandlung im Landes- und Gemeindedienst

1. Abschnitt

Gleichbehandlungsgebot

- § 4 Gleichbehandlungsgebote im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis
- § 5 Diskriminierung
- § 6 Ausnahmebestimmungen
- § 7 Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen
- § 8 Ausschreibung von Planstellen und Funktionen
- § 9 Belästigung
- § 10 Besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

2. Abschnitt

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

- § 11 Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 12 Festsetzung des Entgelts
- § 13 Gewährung freiwilliger Sozialleistungen
- § 14 Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung
- § 15 Beruflicher Aufstieg vertraglicher Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer
- § 16 Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten
- § 17 Gleiche Arbeitsbedingungen
- § 18 Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses
- § 19 Belästigung
- § 19a Mehrfachdiskriminierung²
- § 19b Erlittene persönliche Beeinträchtigung^{2A}
- § 20 Fristen; Verfahren; Klagsberechtigung
- § 21 Beweislast im gerichtlichen Verfahren
- § 22 Benachteiligungsverbot

3. Hauptstück

Gleichbehandlung in sonstigen Bereichen

- § 23 Geltungsbereich; Gleichbehandlungsgebot
- § 24 Diskriminierung

- § 25 Belästigung
- § 26 Ausnahmebestimmungen
- § 27 Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes
- § 28 Beweislast im gerichtlichen Verfahren
- § 29 Benachteiligungsverbot

**4. Hauptstück
Mit der Antidiskriminierung befasste Personen und Institutionen ³**

1. Abschnitt ⁴

Allgemeine Bestimmungen

- § 29a Einteilung

2. Abschnitt ⁴

Antidiskriminierungskommission

- § 29b Einrichtung und Mitgliedschaft
- § 29c Bestellung der Mitglieder
- § 29d Rechtsstellung der Mitglieder
- § 29e Verschwiegenheitspflicht und Informationsaustausch
- § 29f Ruhen und Enden der Funktion
- § 29g Aufgaben der Antidiskriminierungskommission
- § 29h Gutachten der Antidiskriminierungskommission
- § 29i Geschäftsführung der Antidiskriminierungskommission
- § 29j Verfahren vor der Antidiskriminierungskommission

3. Abschnitt ⁴

Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte

- § 30 Aufgaben ⁵
- § 30a Schlichtungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz ⁶
- § 31 Bestellung, Enden der Funktion und Rechtsstellung ⁷

**5. Hauptstück
Schlussbestimmungen**

- § 32 Beteiligung am Verfahren
- § 32a Sozialer Dialog ⁸
- § 33 Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung
- § 34 Strafbestimmung
- § 35 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden
- § 35a Übergangsbestimmungen ⁹
- § 36 Inkrafttreten ¹⁰
- § 37 Bezugnahme auf Richtlinien

¹ Überschrift geändert gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Eintrag gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

^{2A} Eintrag gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

³ Eintrag gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁴ Eintrag gem. Z 1 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁵ Überschrift geändert gem. Z 1 lit. e des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁶ Eintrag eingefügt gem. Z 1 lit. f des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁷ Überschrift ersetzt gem. Z 1 lit. g des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁸ Eintrag eingefügt gem. Z 1 lit. h des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁹ Eintrag eingefügt gem. Z 1 lit. i des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

¹⁰ Überschrift ersetzt gem. Z 1 lit. j des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

1. Hauptstück
Allgemeines

§ 1

Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

(1) Das zweite Hauptstück regelt die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- und Gemeindedienst und gilt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, für

1. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband stehen,
2. Lehrlinge des Landes, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände,
3. Personen, die sich um Aufnahme in ein solches Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Land, zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband bewerben.

(2) Das dritte Hauptstück regelt die Gleichbehandlung von Personen ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in folgenden Angelegenheiten:

1. Gesundheit;
2. Soziales;
3. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum;
4. Bildung;
- 5.¹ Bedingungen für den Zugang zu und die Erweiterung selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschließlich der Berufsberatung, etwa in Verbindung mit der Gründung, Einrichtung oder Erweiterung eines Unternehmens sowie die Aufnahme oder Ausweitung jeglicher anderer Art von selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit;
- 6.² Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitgeberinnen- oder Arbeitgeberorganisation oder einer Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme der Leistungen solcher Organisationen.

(3) Das vierte Hauptstück regelt die mit der Antidiskriminierung nach diesem Gesetz befassten Personen und Institutionen³.

(4) (Entf. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013)

¹ I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

² Angefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

³ Wortfolge „mit der Antidiskriminierung nach diesem Gesetz befassten Personen und Institutionen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 2 *

Landeslehrerinnen und Landeslehrer

Das Verbot von Diskriminierungen im Zusammenhang mit Dienstverhältnissen von Landeslehrerinnen und Landeslehrern im Sinne des Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG wird durch bundesrechtliche Vorschriften geregelt. Zuständige Organe zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung sind, soweit die Diskriminierung im Zusammenhang mit einem Dienstverhältnis im Sinne des ersten Satzes oder mit der Bewerbung zur Aufnahme in ein solches Dienstverhältnis steht, die Antidiskriminierungskommission und die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte. Die §§ 29b bis 29f, 29g Abs. 2, § 29i sowie die §§ 30a, 31 und 32a dieses Gesetzes sind anzuwenden.

* I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Rechtsträger im Sinne dieses Gesetzes sind

1. das Land,

2. die Gemeinden,
3. die Gemeindeverbände,
4. die Burgenländische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (im Folgenden KRAGES genannt) sowie
5. juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und Personengesellschaften des Handelsrechts, soweit ihnen Landes- oder Gemeindebedienstete zur Dienstleistung zugewiesen sind.

(2) Vertreterin oder Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers im Sinne dieses Gesetzes ist

1. die Landesregierung,
2. das nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zuständige Organ,
3. jede Dienststellenleiterin oder jeder Dienststellenleiter,
4. jede oder jeder Vorgesetzte,
5. jede und jeder Bedienstete,
6. hinsichtlich der in Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Einrichtungen insbesondere die Geschäftsführung und die Vorgesetzten, soweit das betreffende Organ oder die betreffende Person auf Seiten der Dienstgeberin oder des Dienstgebers oder auf Seiten einer in Abs. 1 Z 4 und 5 genannten Einrichtung maßgebenden Einfluss auf Personalangelegenheiten oder Regelungen gegenüber den Bediensteten hat.

(3) Dienstnehmerin oder Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Bedienstete und Lehrlinge

1. des Landes,
 2. der Gemeinden und
 3. der Gemeindeverbände,
- auch wenn sie einer in Abs. 1 Z 4 oder 5 genannten Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen sind.

(4)* Behinderung im Sinne dieses Gesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet sind, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

(5) (Entf. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

* Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

2. Hauptstück Gleichbehandlung im Landes- und Gemeindedienst

1. Abschnitt Gleichbehandlungsgebot

§ 4

Gleichbehandlungsgebote

im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

(1) Auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden, insbesondere nicht

1. bei der Begründung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses oder
2. bei der Festsetzung des Entgelts oder
3. bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen oder
4. bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung oder
5. beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen und der Zuweisung höher entlohnter Verwendungen (Funktionen) oder
6. bei den sonstigen Arbeitsbedingungen oder
7. bei der Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses.

(2) Das Diskriminierungsverbot des Abs. 1 gilt auch in Bezug auf die Mitgliedschaft und Mitwirkung in beruflichen Vertretungen oder Organisationen, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, einschließlich der Inanspruchnahme von deren Leistungen.

§ 5

Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 4 Abs. 1 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Maßnahmen Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) * Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.

* Angefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 6

Ausnahmebestimmungen

(1) § 4 gilt nicht für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit sowie für eine unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt,* sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften der Europäischen Union oder Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration über die Gleichstellung von Personen entgegenstehen.

(2) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der im § 4 Abs. 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach § 4 Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Hauptstücks.

(4) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt nicht vor, wenn

1. die Ungleichbehandlung objektiv und angemessen ist,
2. die Ungleichbehandlung durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt ist und
3. die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

(5) Ungleichbehandlungen nach Abs. 4 können insbesondere einschließen

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zum Dienst- oder Ausbildungsverhältnis und zur Aus- und Weiterbildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zum Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder für bestimmte mit dem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis verbundene Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Auszubildendenanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(6) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt auch nicht vor bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit durch Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug einer Pension oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

versicherungsmathematische Berechnungen, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechtes führt.

* Wortfolge „sowie für eine unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt,“ eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 7

Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen

Bei der Einreihung von Verwendungen und Arbeitsplätzen in für den Monatsbezug oder das Monatsentgelt bedeutsame Kategorien, wie Besoldungs-, Verwendungs- und Entlohnungsgruppen oder Dienstklassen, sind keine Kriterien für die Beurteilung der Tätigkeit zu verwenden, die zu einer Diskriminierung einer Person wegen eines im § 4 Abs. 1 genannten Grundes führen.

§ 8

Ausschreibung von Planstellen und Funktionen

(1) In Ausschreibungen von Planstellen und Funktionen sind die mit dem Arbeitsplatz (der Funktion) verbundenen Erfordernisse und Aufgaben so zu formulieren, dass sie zu keiner Diskriminierung einer Person wegen eines im § 4 Abs. 1 genannten Grundes führen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Planstellen für Verwendungen oder für Funktionen, für die das Nichtvorliegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der im § 4 Abs. 1 genannten Diskriminierungsgründe steht, unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist.

§ 9

Belästigung

(1) Als Diskriminierung im Sinn von § 4 Abs. 1 gilt, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer im Zusammenhang mit seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis

1. von der Vertreterin oder vom Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers selbst belästigt wird oder
2. durch die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers dadurch diskriminiert wird, dass sie oder er es schuldhaft unterlässt, im Falle einer Belästigung durch Dritte eine angemessene Abhilfe zu schaffen oder
3. durch Dritte belästigt wird.

(2) Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 4 Abs. 1 in Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt, verletzt oder dies bezweckt,
2. die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die eine einschüchternde, feindselige, entwürdigende, beleidigende oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt².

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person vor.

(4)³ Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung belästigt wird.

¹ I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Wortfolge „oder dies bezweckt“ eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

³ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 10

Besondere Maßnahmen für Menschen mit Behinderung

(1) Der jeweilige Rechtsträger hat die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes für behinderte Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer zu treffen, insbesondere im Hinblick auf den Zugang zu Dienstverhältnissen, die Ausübung des Dienstes, den beruflichen Aufstieg und die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(2) Abs. 1 lässt die Zulässigkeit der Abstandnahme des Rechtsträgers von einer Einstellung, der Veranlassung eines bestimmten dienstlichen Aufstiegs, der Weiterbeschäftigung oder der Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers unberührt, wenn die betreffende Person für die Erfüllung der wesentlichen Funktionen des jeweiligen Arbeitsplatzes

fachlich nicht geeignet oder nicht verfügbar ist.

(3) Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 brauchen nicht gesetzt zu werden, falls sie den Rechtsträger unverhältnismäßig belasten würden. Dabei sind insbesondere der mit diesen Maßnahmen verbundene finanzielle und sonstige Aufwand sowie die Größe und die finanziellen Ressourcen des jeweiligen Rechtsträgers zu berücksichtigen. Eine solche Belastung ist jedenfalls dann nicht unverhältnismäßig, wenn sie durch sonstige staatliche oder andere Maßnahmen im Rahmen des Schutzes von Behinderten hinreichend ausgeglichen wird.

2. Abschnitt **Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes**

§ 11

Begründung eines Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 1 nicht begründet worden, so hat die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber dem Rechtsträger (§ 3 Abs. 1), der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl auf Grund der besseren Eignung die zu besetzende Planstelle erhalten hätte, mindestens drei Monatsbezüge, oder
2. im Aufnahmeverfahren diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung des aufgenommenen Bewerbers oder der aufgenommenen Bewerberin auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, bis zu drei Monatsbezüge des für die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V der Landesbeamten der allgemeinen Verwaltung gebührenden Betrages.

§ 12

Festsetzung des Entgelts

Erhält eine vertragliche Dienstnehmerin oder ein vertraglicher Dienstnehmer wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 2 für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, ein geringeres Entgelt als eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder bei dem eine Diskriminierung wegen eines im § 4 Abs. 1 genannten Grundes nicht erfolgt, so hat sie oder er gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Bezahlung der Differenz. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 13

Gewährung freiwilliger Sozialleistungen

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 3 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Gewährung der betreffenden Sozialleistung oder Ersatz des Vermögensschadens. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 14

Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 4 ist die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer auf ihr oder sein Verlangen in die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen einzubeziehen oder sie oder er hat gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 15

Beruflicher Aufstieg vertraglicher Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

(1) Ist eine vertragliche Dienstnehmerin oder ein vertraglicher Dienstnehmer wegen einer Verletzung

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 5 nicht beruflich aufgestiegen, so hat sie oder er gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf angemessenen Ersatz des Vermögensschadens. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, die Entgelt Differenz für mindestens drei Monate, oder
2. im Verfahren für den beruflichen Aufstieg diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung des beruflich aufgestiegenen Dienstnehmers oder der beruflich aufgestiegenen Dienstnehmerin auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, die Entgelt Differenz bis zu drei Monate zwischen dem Entgelt, das die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer bei erfolgreichem beruflichen Aufstieg erhalten hätte, und dem tatsächlichen Entgelt.

§ 16

Beruflicher Aufstieg von Beamtinnen und Beamten

(1) Ist eine Beamtin oder ein Beamter wegen einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 5 nicht mit einer Verwendung (Funktion) betraut worden, so hat sie oder er gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf angemessenen Ersatz des Vermögensschadens. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

(2) Der Ersatzanspruch beträgt, wenn die Beamtin oder der Beamte

1. bei diskriminierungsfreier Auswahl beruflich aufgestiegen wäre, die Bezugsdifferenz für mindestens drei Monate, oder
2. im Verfahren für den beruflichen Aufstieg diskriminiert worden ist, aber die zu besetzende Planstelle wegen der besseren Eignung der oder des beruflich aufgestiegenen Bediensteten auch bei diskriminierungsfreier Auswahl nicht erhalten hätte, die Bezugsdifferenz bis zu drei Monate zwischen dem Monatsbezug, den die Beamtin oder der Beamte bei erfolgter Betrauung mit der Verwendung (Funktion) erhalten hätte, und dem tatsächlichen Monatsbezug.

§ 17

Gleiche Arbeitsbedingungen

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes nach § 4 Abs. 1 Z 6 hat die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer gegenüber dem Rechtsträger, der diese Verletzung zu vertreten hat, Anspruch auf die Gewährung der gleichen Arbeitsbedingungen wie eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer, bei der oder bei dem eine Diskriminierung wegen eines im § 4 Abs. 1 genannten Grundes nicht erfolgt, oder auf Ersatz des Vermögensschadens. Weiters besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.

§ 18 *

Beendigung des Dienst- oder Ausbildungsverhältnisses

(1) Ist das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Probendienstverhältnis der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers wegen einer der im § 4 genannten Gründe gekündigt, vorzeitig beendet oder aufgelöst worden (§ 4 Abs. 1 Z 7), so ist die Kündigung, Entlassung oder Auflösung auf Grund eines Antrags oder einer Klage der betroffenen Dienstnehmerin oder des betroffenen Dienstnehmers nach den für das betreffende Dienst- oder Ausbildungsverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften für rechtsunwirksam zu erklären, und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zuzusprechen.

(2) Ist ein befristetes, auf Umwandlung in ein unbefristetes Dienstverhältnis angelegtes, Dienstverhältnis wegen eines im § 4 genannten Grundes durch Zeitablauf beendet worden, so kann auf Feststellung des unbefristeten Bestehens des Dienstverhältnisses geklagt werden. Wird das unbefristete Bestehen des Dienstverhältnisses festgestellt, ist eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zuzusprechen.

(3) Lässt die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer die Beendigung gegen sich gelten, so hat sie oder er Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene per-

sönliche Beeinträchtigung.

* I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 19

Belästigung

(1) Eine Dienstnehmerin oder ein Dienstnehmer hat gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens, wenn sie oder er infolge Belästigung nach § 9 im Zusammenhang mit ihrem oder seinem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis diskriminiert worden ist.

(2) Im Fall einer Belästigung nach § 9 Abs. 1 Z 2 besteht der Anspruch einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers auf Ersatz des erlittenen Schadens auch gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger.

(3)* Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch ein Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in der Höhe von mindestens 1 000 Euro.

* I.d.F. gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 19a *

Mehrfachdiskriminierung

Liegt eine Mehrfachdiskriminierung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes, LGBl. Nr. 59/1997, in der jeweils geltenden Fassung, vor, ist darauf bei der Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung Bedacht zu nehmen.

* Eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 19b *

Erlittene persönliche Beeinträchtigung

Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen, dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 20

Fristen; Verfahren; Klagsberechtigung

(1) Ansprüche von Bewerberinnen und Bewerbern nach § 11 und von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern nach § 15¹ sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach den §§ 11 und 15 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Bewerberin, der Bewerber, die Dienstnehmerin oder der Dienstnehmer Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder des beruflichen Aufstiegs erlangt hat. Ansprüche von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern nach § 19 sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses der vertraglichen Dienstnehmerin oder des vertraglichen Dienstnehmers nach § 18 Abs. 1 oder § 22, sowie die Einbringung einer Feststellungsklage nach § 18 Abs. 2 ist binnen 14 Tagen ab ihrem Zugang bei Gericht anzufechten. Ansprüche von vertraglichen Dienstnehmerinnen oder von vertraglichen Dienstnehmern nach § 18 Abs. 3 sind binnen sechs Monaten ab Zugang der Kündigung, Entlassung oder Auflösung des Probedienstverhältnisses oder der Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf gerichtlich geltend zu machen. Für Ansprüche nach §§ 12 bis 15 und 17 gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.²

(2) Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten nach § 16 gegenüber dem jeweiligen Rechtsträger sind binnen sechs Monaten, Ansprüche nach § 19 mit Antrag bei der für sie zuständigen Dienstbehörde binnen eines Jahres geltend zu machen. Ansprüche von Beamtinnen oder Beamten gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger nach § 19 sind binnen eines Jahres gerichtlich geltend zu machen.³ Die Frist für die Geltendmachung des Anspruches nach § 16 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte Kenntnis von der Ablehnung des beruflichen Aufstiegs erlangt hat.

(3) Der Antrag auf Erklärung der Rechtsunwirksamkeit der Kündigung und auf eine Entschädigung

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

für die erlittene persönliche Beeinträchtigung⁴ einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 18 Abs. 1 oder § 22⁵ ist binnen 14 Tagen bei der für sie oder ihn zuständigen Dienstbehörde zu stellen. Der Antrag auf Ersatz des Vermögensschadens und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung einer provisorischen Beamtin oder eines provisorischen Beamten gemäß § 18 Abs. 3 ist binnen sechs Monaten bei der für sie oder ihn zuständigen Dienstbehörde zu stellen.⁶ Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Beamtin oder der Beamte von der Kündigung Kenntnis erlangt hat.

(4) Das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, BGBl. Nr. 29, ist auf die Zuständigkeit der Dienstbehörden zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen durch Beamtinnen oder Beamte anzuwenden.

(5)⁷ Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens (§ 30a) oder die Einbringung des Antrags auf Prüfung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots bei der Kommission bewirkt die Hemmung der Fristen nach Abs. 1 bis 3.

¹ Zitat „§ 15“ (unter red. Richtigstellung) ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Dritter bis sechster Satz (unter Entfall vormaliger Sätze) angefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

³ Erster und zweiter Satz ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁴ Wortfolge „und auf eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung“ eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁵ Zitat „§ 18 Abs. 1 oder § 22“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁶ Satz eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

⁷ I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 21

Beweislast im gerichtlichen Verfahren

(1) Wer vor Gericht eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 4 oder 9 behauptet, hat diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen.

(2) Wurde ein derartiger Umstand im Hinblick auf § 4 glaubhaft gemacht, hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 6 vorliegt.

(3) Wurde ein derartiger Umstand im Hinblick auf § 9 glaubhaft gemacht, hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass die von der Klägerin oder dem Kläger glaubhaft gemachten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen.

§ 22

Benachteiligungsverbot

Die Dienstnehmerinnen oder die Dienstnehmer dürfen durch die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. Auch eine andere Dienstnehmerin oder ein anderer Dienstnehmer, die als Zeugin oder Zeuge oder Auskunftsperson in einem Verfahren auftritt oder eine Beschwerde einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers unterstützt, darf als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes nicht entlassen, gekündigt oder anders benachteiligt werden. § 21 ist anzuwenden.

3. Hauptstück

Gleichbehandlung in sonstigen Bereichen

§ 23

Geltungsbereich; Gleichbehandlungsgebot

(1) Den Organen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper ist in Bezug auf Maßnahmen insbesondere in den im § 1 Abs. 2 genannten Angelegenheiten jegliche Diskriminierung von Personen auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung verboten.

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

(2) Das Gleichbehandlungsgebot gemäß Abs. 1 gilt auch

1. für die Tätigkeiten von natürlichen und juristischen Personen, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes in den im § 1 Abs. 2 angeführten Angelegenheiten unterliegen und
2. für ausgegliederte oder sonstige private Rechtsträger, die vom Land, von einer Gemeinde oder von einem Gemeindeverband mit der Besorgung von öffentlichen Aufgaben beauftragt wurden.

(3) Abs. 1 ist in jenen Angelegenheiten nicht anzuwenden, in denen die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf durch entsprechende bundesrechtliche Regelungen auszuführen sind. Insbesondere ist Abs. 1 nicht anzuwenden auf Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

1. beim Sozialschutz einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,
2. bei sozialen Vergünstigungen,
3. bei der Bildung,
4. beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich von Wohnraum, sofern dies in die unmittelbare Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt.

§ 24

Diskriminierung

(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person aus einem der Gründe des § 1 Abs. 2 in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Maßnahmen Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, oder Personen mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, eines bestimmten Alters oder mit einer bestimmten sexuellen Orientierung gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt, und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Unmittelbare und mittelbare Diskriminierungen sind auch gegenüber juristischen Personen verboten, wenn eine Diskriminierung der diesen zugehörigen natürlichen Personen aus einem der Gründe des § 1 Abs. 2 im Zusammenhang mit der Tätigkeit der juristischen Person vorliegt.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(5)* Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung diskriminiert wird.

* Angefügt gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 25

Belästigung

(1)¹ Belästigung liegt vor, wenn eine unerwünschte Verhaltensweise, die mit einem der Gründe nach § 1 Abs. 1 im Zusammenhang steht, gesetzt wird,

1. die die Würde der betroffenen Person beeinträchtigt, verletzt oder dies bezweckt,
2. für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
3. die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.

Derartige Belästigungen gelten als Diskriminierung.

(2) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung zur Belästigung einer Person nach Abs. 1 vor.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit, deren Religion oder Weltanschauung, deren Behinderung, deren Alters oder deren sexuellen Orientierung belästigt wird.

¹ I.d.F. gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Angefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 26

Ausnahmebestimmungen

(1) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten nicht für eine unterschiedliche Behandlung aus Gründen der Staatsangehörigkeit, sowie für eine unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt,* sofern diese gesetzlich vorgegeben oder sachlich gerechtfertigt ist und dem nicht Vorschriften der Europäischen Union oder Staatsverträge im Rahmen der europäischen Integration über die Gleichstellung von Personen entgegenstehen.

(2) Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals, das im Zusammenhang mit einem der in § 1 Abs. 2 genannten Diskriminierungsgründe steht, liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal auf Grund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

(3) Die in Gesetzen, Verordnungen oder auf andere Weise getroffenen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, mit denen Benachteiligungen wegen einem der Gründe nach Abs. 1 verhindert oder ausgeglichen werden, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Hauptstückes.

(4) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt nicht vor, wenn

1. die Ungleichbehandlung objektiv und angemessen ist,
2. die Ungleichbehandlung durch ein legitimes Ziel, insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung gerechtfertigt ist und
3. die Mittel zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich sind.

(5) Ungleichbehandlungen nach Abs. 4 können insbesondere einschließen

1. die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zum Dienst- oder Ausbildungsverhältnis und zur Aus- und Weiterbildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen,
2. die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zum Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder für bestimmte mit dem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis verbundenen Vorteile,
3. die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung auf Grund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder auf Grund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand.

(6) Eine Diskriminierung auf Grund des Alters liegt auch nicht vor bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit durch Festsetzung von Altersgrenzen als Voraussetzung für die Mitgliedschaft oder den Bezug von Altersrente oder von Leistungen bei Invalidität einschließlich der Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen im Rahmen dieser Systeme für bestimmte Beschäftigte oder Gruppen oder Kategorien von Beschäftigten und die Verwendung im Rahmen dieser Systeme von Alterskriterien für versicherungsmathematische Berechnungen, solange dies nicht zu Diskriminierungen wegen des Geschlechtes führt.

* Wortfolge „sowie für eine unterschiedliche Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung dritter Staaten oder staatenloser Personen ergibt,“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 27

Rechtsfolgen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes

(1) Ist einer betroffenen Person bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 23 nicht schon aufgrund der Bestimmungen des Amtshaftungsrechts der Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung zu gewähren, entstehen diese Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes.

(2) Bei einer Belästigung nach § 25 hat die betroffene Person gegenüber der Belästigerin oder dem Belästiger Anspruch auf Ersatz des erlittenen Schadens. Neben dem Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens besteht auch ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung in der Höhe von mindestens 1 000 Euro.¹

(3)² Die Höhe der Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung ist so zu bemessen,

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

dass dadurch die Beeinträchtigung tatsächlich und wirksam ausgeglichen wird und die Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigung angemessen ist sowie solche Diskriminierungen verhindert.

¹ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013
² Angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 28

Beweislast im gerichtlichen Verfahren

(1) Wer vor Gericht eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 23 oder 25 behauptet, hat diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen.

(2) Wurde ein derartiger Umstand im Hinblick auf § 23 glaubhaft gemacht, hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass ein anderes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 26 vorliegt.

(3) Wurde ein derartiger Umstand im Hinblick auf § 25 glaubhaft gemacht, hat die oder der Beklagte zu beweisen, dass die von der Klägerin oder dem Kläger glaubhaft gemachten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen.

§ 29

Benachteiligungsverbot

Als Reaktion auf eine Beschwerde oder auf die Einleitung eines Verfahrens zur Durchsetzung des Gleichbehandlungsgebotes darf die Einzelne oder der Einzelne nicht benachteiligt werden.

4. Hauptstück

Mit der Antidiskriminierung befasste Personen und Institutionen

(Gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 wurde die Überschrift und Abschnitt 1 und 2 als Verfassungsbestimmung eingefügt - mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 29a

Einteilung

Folgende Organe haben sich mit der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Sinne dieses Gesetzes zu befassen:

1. die Antidiskriminierungskommission (§§ 29a bis 29j) und
2. die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte (§§ 30 bis 31).

2. Abschnitt

Antidiskriminierungskommission

§ 29b

Einrichtung und Mitgliedschaft

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist die Antidiskriminierungskommission für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (im Folgenden „Kommission“ genannt) einzurichten.

(2) Der Kommission gehören als Mitglieder an:

1. eine rechtskundige Landesbedienstete oder ein rechtskundiger Landesbediensteter, die oder der die Grundausbildung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst erfolgreich abgeschlossen hat,
2. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter, die oder der Erfahrung in Fragen der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, oder im Arbeits-, Sozial-

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

oder Dienstrecht hat,

3. eine Landesbedienstete oder ein Landesbediensteter,
4. ein Mitglied der Personalvertretung und
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, Landessektion Landesverwaltung.

(3) Ist die Kommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zu einer Gemeinde, zu einem Gemeindeverband oder mit einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder zu einem Gemeindeverband befasst, so gehören ihr anstelle der in Abs. 2 Z 4 und 5 genannten Mitglieder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten und anstelle des in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieds eine auf Grund eines unverbindlichen gemeinsamen Vorschlags der Interessenvertretungen gemäß Art. 115 Abs. 3 B-VG von der Landesregierung bestellte Bürgermeisterin oder ein auf die gleiche Weise bestellter Bürgermeister an.

(4) Ist die Kommission mit der Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis oder mit einem Dienstverhältnis im Bereich der Landeskrankenanstalten und -betriebe oder der KRAGES befasst, so gehört ihr anstelle des in Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieds ein Mitglied des Zentralbetriebsrats der burgenländischen Landeskrankenanstalten und -betriebe oder ein Mitglied eines Betriebsrats einer von der KRAGES geführten Kranken- oder Pflegeanstalt und anstelle des in Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieds eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, Landessektion Landesanstalten und -betriebe, an.

(5) Ist die Kommission mit einer Angelegenheit aus dem Lehrerinnen- oder Lehrerbereich (§ 40 des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 100/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 97/2008) befasst, so gehören ihr anstelle des in Abs. 2 Z 3 genannten Mitglieds eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesschulrates für das Burgenland, anstelle des in Abs. 2 Z 4 genannten Mitglieds ein vom jeweils zuständigen Zentralausschuss zu bestellendes Mitglied der Personalvertretung der Landeslehrerinnen und Landeslehrer und anstelle des in Abs. 2 Z 5 genannten Mitglieds eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, Landessektion Landeslehrerinnen und Landeslehrer, an.

(6) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist berechtigt, in Angelegenheiten, die ihren oder seinen Vertretungsbereich betreffen, an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses Teilnahmerecht besteht auch im Falle des § 29g Abs. 2.

§ 29c

Bestellung der Mitglieder

(1) Die in § 29b Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Mitglieder sowie die in § 29b Abs. 3 angeführte Bürgermeisterin oder der in § 29b Abs. 3 angeführte Bürgermeister sind von der Landesregierung, das in § 29b Abs. 2 Z 4 genannte Mitglied ist vom Landespersonalausschuss, die in § 29b Abs. 2 Z 5 und § 29b Abs. 4 und 5 genannten Vertreterinnen oder Vertreter der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst sind von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Burgenland, das in § 29b Abs. 4 genannte Mitglied des Zentralbetriebsrats oder Betriebsrats ist vom Zentralbetriebsrat der burgenländischen Landeskrankenanstalten und -betriebe und die weiteren Mitglieder sind von den in § 29b Abs. 3 bis 5 genannten Institutionen für eine Funktionsdauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die die Mitglieder der Kommission betreffenden Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Ersatzmitglieder.

(3) Die Landesregierung hat je ein Mitglied der Kommission

1. zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden und
2. zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

zu bestellen.

(4) Üben die in § 29b Abs. 3 bis 5 und § 29c Abs. 1 genannten Institutionen ihr Bestellungsrecht nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung aus, so hat die Landesregierung die erforderlichen Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der Landesbediensteten selbst zu bestellen. Das Vorschlagsrecht der im § 29b Abs. 3 genannten Institutionen erlischt, wenn es nicht binnen vier Wochen nach Aufforderung durch die Landesregierung ausgeübt wird.

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

(5) Im Bedarfsfall ist die Kommission durch Neubestellung von Mitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

§ 29d

Rechtsstellung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig (Verfassungsbestimmung). Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten.

(2) Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Reisegebühren nach den Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 67, in der jeweils geltenden Fassung. Bei Mitgliedern, die nicht Bedienstete einer Gebietskörperschaft sind, ist die Reisezulage nach der Gebührenstufe 2b zu bemessen.

(3) Den Mitgliedern der Kommission steht unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige freie Zeit zu; die Inanspruchnahme ist der oder dem Dienstvorgesetzten mitzuteilen.

(4) Die Mitglieder der Kommission dürfen in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden. Aus dieser Tätigkeit darf ihnen bei der Leistungsfeststellung in der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

(5) Soweit es die dienstlichen Erfordernisse gestatten, ist den Mitgliedern der Kommission die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Dienstgeberin oder des Dienstgebers auf den Gebieten der Antidiskriminierung zu ermöglichen.

§ 29e

Verschwiegenheitspflicht und Informationsaustausch

(1) Die Mitglieder der Kommission haben über alle ihnen ausschließlich in Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Dienst- und Betriebsgeheimnisse, insbesondere über die ihnen als geheim bezeichneten Angelegenheiten, technischen Einrichtungen, Verfahren und Eigentümlichkeiten des Betriebs, strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Kommission sind außerdem zur Verschwiegenheit über alle ihnen von einzelnen Dienstnehmerinnen oder Dienstnehmern gemachten Mitteilungen verpflichtet, die der Sache nach oder auf Wunsch der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers vertraulich zu behandeln sind.

(3) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Abs. 1 und 2 besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Kommission fort.

(4) Die Kommission kann, soweit dem Verschwiegenheitspflichten nach Abs. 1 bis 3 nicht entgegenstehen, mit anderen Einrichtungen des Landes, die sich mit Fragen des Diskriminierungsschutzes befassen, sowie mit in diesem Bereich tätigen Einrichtungen des Bundes, der anderen Bundesländer und der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung Informationen austauschen.

§ 29f

Ruhen und Enden der Funktion

(1) Die Mitgliedschaft zur Kommission ruht

1. ab Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss und
2. während der Zeit
 - a) der (vorläufigen)* Suspendierung,
 - b) der Außerdienststellung,
 - c) einesurlaubes von mehr als drei Monaten,
 - d) der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft zur Kommission endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer,
2. mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe,
3. wenn die Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegen,
4. mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand,

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

5. durch Verzicht,
6. durch Enthebung aus wichtigem Grund.

(3) Die bestellenden Organe haben Mitglieder der Kommission aus wichtigem Grund von ihrer Funktion zu entheben (Abs. 2 Z 6). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Mitglieder der Kommission

1. aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder
2. die ihnen obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt haben.

* Klammerausdruck eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 29g

Aufgaben der Antidiskriminierungskommission

(1) Die Kommission hat Gutachten zu allen die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung betreffenden Fragen im Sinne des 1. und 2. Hauptstücks dieses Gesetzes zu erstatten.

(2) Betrifft ein von der Kommission zu behandelnder Fall sowohl die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung als auch die Gleichbehandlung von Frauen und Männern oder die Frauenförderung, so ist die Gleichbehandlungskommission nach den Bestimmungen des Burgenländischen Landes-Gleichbehandlungsgesetzes - Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der jeweils geltenden Fassung, zuständig. Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind dabei um das in § 29b Abs. 2 Z 2 genannte Mitglied zu ergänzen. Für die Gutachtenserstellung sind die Bestimmungen dieses Gesetzes beziehungsweise im Bereich der Landeslehrerinnen und Landeslehrer die entsprechenden bundesrechtlichen Bestimmungen mit anzuwenden.

(3) Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten der Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung im Landes- und Gemeindedienst unmittelbar berühren, sind der Kommission im Begutachtungsverfahren zur Stellungnahme zu übermitteln.

§ 29h

Gutachten der Antidiskriminierungskommission

(1) Auf Antrag einer der im Abs. 2 genannten Personen oder von Amts wegen hat die Kommission ein Gutachten zu erstatten, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots nach den §§ 4 bis 10 dieses Gesetzes vorliegt.

(2) Zur Antragstellung an die Kommission sind berechtigt:

1. jede Bewerberin und jeder Bewerber um Aufnahme in ein Dienst- oder Ausbildungsverhältnis im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3,
2. jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer, die oder der
 - a) eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 4 bis 10 oder
 - b) eine Benachteiligung nach § 22 behauptet,
3. die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte für ihren oder seinen Vertretungsbereich.

(3) Betrifft ein Antrag gemäß Abs. 2 Z 3 nicht eine Personengruppe, sondern eine Einzelperson, bedarf der Antrag der nachweislichen Zustimmung der betroffenen Bewerberin oder Dienstnehmerin oder des betroffenen Bewerbers oder Dienstnehmers.

(4) Ein Antrag an die Kommission ist nur binnen sechs Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung zulässig. Abweichend davon ist ein Antrag wegen einer Belästigung (§ 9) binnen eines Jahres zulässig.

(5) Die Antragstellerin oder der Antragsteller nach Abs. 2 Z 1 oder 2 hat das Recht, sich durch eine Person ihres oder seines Vertrauens, insbesondere durch eine Vertreterin oder einen Vertreter einer Interessenvertretung oder einer Nichtregierungsorganisation, deren anerkannter und gemeinnütziger Zweck die Wahrung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft und/oder der

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ist, im Verfahren vor der Kommission vertreten zu lassen. Das Vertretungsrecht besteht nicht, wenn das persönliche Erscheinen der Antragstellerin oder des Antragstellers erforderlich ist. Die Kommission hat auf Antrag der von der Diskriminierung betroffenen Person eine Vertreterin oder einen Vertreter einer von dieser Person namhaft gemachten Nichtregierungsorganisation als Auskunftsperson gemäß § 29i Abs. 3 beizuziehen.

(6) Sobald ein Verfahren bei der Kommission anhängig ist, hat die oder der Vorsitzende der Kommission hievon binnen zwei Wochen zu benachrichtigen:

1. die Vertreterin oder den Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers, die oder der der Diskriminierung beschuldigt wird und
2. bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens die betroffene Person im Sinne des § 1 Abs. 1.

(7) Die Kommission hat ihr Gutachten innerhalb von sechs Monaten ab Einlangen des Antrags bei der Kommission

1. der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder bei amtswegiger Einleitung des Verfahrens der betroffenen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 und
2. dem entsprechenden Rechtsträger, dem die beschuldigte Vertreterin oder der beschuldigte Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers angehört, der Landesregierung, dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften zuständigen Organ, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES oder dem vergleichbar zuständigen Organ des Rechtsträgers im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 5 zu erstatten.

(8) Ist die Kommission der Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots vorliegt, hat sie

1. den in Abs. 7 Z 2 genannten Organen schriftlich einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung zu übermitteln und
2. sie aufzufordern,
 - a) die Diskriminierung zu beenden und
 - b) die für die Verletzung des Gebots verantwortlichen Bediensteten nach den dienst- oder disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

(9) Kommen die in Abs. 7 Z 2 genannten Organe der Gemeinden und Gemeindeverbände diesen Vorschlägen nicht innerhalb von zwei Monaten nach, so ist dieser Umstand dem Gemeinderat der betreffenden Gemeinde beziehungsweise dem nach den gemeinderechtlichen Vorschriften dem Gemeinderat entsprechenden Organ des Gemeindeverbands zu berichten.

(10) Die Kommission hat der Landesregierung bis zum 31. Jänner jedes dritten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 2013, über die Tätigkeit der Kommission im Landesbereich in den jeweils vorangegangenen drei Kalenderjahren zu berichten und Vorschläge zum Abbau von Benachteiligungen zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

§ 29i

Geschäftsführung der Antidiskriminierungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter hat die Kommission nach Bedarf einzuberufen.

(2) Die Kommissionsmitglieder sind rechtzeitig und nachweislich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Ein Mitglied der Kommission, das verhindert ist, die Funktion auszuüben, ist durch ihr oder sein Ersatzmitglied zu vertreten.

(3) Die oder der Vorsitzende kann den Sitzungen der Kommission Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(4) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Kommission hat ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit zu fassen. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für die die Vorsitzende oder der Vorsitzende gestimmt hat. Die oder der Vorsitzende hat ihre oder seine Stimme zuletzt abzugeben.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung sind von der Kommission festzulegen. Die Geschäftsordnung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland kundzumachen.

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

§ 29j

Verfahren vor der Antidiskriminierungskommission

(1) Auf das Verfahren vor der Kommission sind § 6 Abs. 1 und die §§ 7, 13, 14 bis 16 sowie 18 bis 22, 32, 33, 45 und 46 AVG anzuwenden.

(2) Die §§ 45 und 46 AVG sind jedoch mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung nach den §§ 4 bis 10 behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen hat. Die Vertreterin oder der Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers hat darzulegen, dass

1. bei Berufung auf § 4 Abs. 1 bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 6 vorliegt,
2. bei Berufung auf § 9 bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass die von der Antragstellerin oder von dem Antragsteller glaubhaft gemachten Tatsachen nicht der Wahrheit entsprechen.

(3) Jede Vertreterin und jeder Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers ist verpflichtet, der Kommission die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Kommission ist die Einsicht und Abschriftnahme (Ablichtung) in die für die Entscheidung des konkreten Falles notwendigen Bewerbungsunterlagen, Akten oder Aktenteile zu gestatten, deren Kenntnis für die Entscheidung des konkreten Falles erforderlich ist.

(5) Von der Akteneinsicht ausgenommen sind Aktenbestandteile, soweit deren Einsichtnahme durch die Kommission

1. eine Schädigung berechtigter Interessen einer Dienstnehmerin oder eines Dienstnehmers oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder
2. den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(6) Die Einsichtnahme in einen Personalakt ist nur mit Zustimmung der oder des betroffenen Bediensteten zulässig.

(7) Im Verfahren vor der Kommission sind die Vertreterinnen oder Vertreter der Dienstgeberin oder des Dienstgebers sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Objektivierungskommission und der Beurteilungskommission nach dem Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, von der Amtsverschwiegenheit entbunden.

3. Abschnitt

Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte

(Eintrag gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 - mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 30¹

Aufgaben

(1) Beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ist die Antidiskriminierungsbeauftragte oder der Antidiskriminierungsbeauftragte zu bestellen. Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat für die Bereitstellung der personellen und sachlichen Erfordernisse, die für die Ausübung dieser Funktion notwendig sind, zu sorgen.

(2) Zur Verwirklichung der im Abs. 1 genannten Aufgabe hat die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte folgende unabhängig wahrzunehmende Zuständigkeiten:

1. Befassung mit allen die Gleichbehandlung betreffenden Fragen im Sinne dieses Gesetzes sowie Unterstützung benachteiligter Personen bei der Rechtsverfolgung von Verletzungen des Verbots der Diskriminierung durch Information und Beratung über die Möglichkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere Anfragen, Wünsche, Beschwerden, Anzeigen oder Anregungen einzelner Bediensteter ihres oder seines Vertretungsbereichs zu Fragen der Gleichbehandlung entgegenzunehmen, zu beantworten oder der Antidiskriminierungskommission weiterzugeben;
2. Formfreie Vermittlung bei Auseinandersetzungen betroffener Personen aufgrund vermuteter Diskriminierungen nach diesem Gesetz, sofern die betroffenen Personen mit dieser Vorgangsweise einverstanden sind;
3. Durchführung von Grundlagenuntersuchungen und Studien, Sensibilisierungsmaßnahmen, Be-

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

wusstseinsbildung, Veröffentlichung von anonymisierten Berichten und Vorlage von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Diskriminierungen nach diesem Gesetz;

4. Pflege und Förderung des Sozialen Dialogs (§ 32a);
5. Begutachtung und Anregung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen;
6. Antragstellung an die Antidiskriminierungskommission auf Erstellung eines Gutachtens;
7. Durchführung von Schlichtungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz.

(3) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist berechtigt, bei jedem begründeten Verdacht einer Diskriminierung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung² nach den §§ 4 bis 10 durch eine Beamtin oder einen Beamten mit schriftlicher Zustimmung jener oder jenes Bediensteten, der eine ihr oder ihm zugeführte Diskriminierung behauptet, unverzüglich und unmittelbar bei der Dienstbehörde Disziplinaranzeige zu erstatten. In diesen Angelegenheiten sind die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte von der betroffenen Disziplinarcommission als Zeugin oder als Zeuge zu vernehmen.

(4) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte hat der Landesregierung bis zum 31. Jänner jedes dritten Jahres, erstmals bis zum 31. Jänner 2013, über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Landesregierung hat diesen Bericht dem Landtag vorzulegen.

(5) Die Organe des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper sowie die Vertreterinnen und Vertreter sonstiger - mit einem konkreten Fall befasster - Stellen haben der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten die zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Tätigkeit der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten kann vertraulich und anonym in Anspruch genommen werden. Sie oder er ist insoweit zur Verschwiegenheit über die ausschließlich aus ihrer oder seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im Interesse der von vermuteten Diskriminierungen betroffenen Personen geboten ist.

(7) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist berechtigt, in Angelegenheiten, die ihren oder seinen Vertretungsbereich betreffen, an den Sitzungen der Antidiskriminierungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte kann, soweit dem Verschwiegenheitspflichten nach Abs. 6 nicht entgegenstehen, mit anderen Einrichtungen des Landes, die sich mit Fragen des Diskriminierungsschutzes befassen, sowie mit in diesem Bereich tätigen Einrichtungen des Bundes, der anderen Bundesländer und der Europäischen Union zur Förderung der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung Informationen austauschen.

¹ I.d.F. gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Wortfolge „der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung“ ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 14/2013

§ 30a¹

Schlichtungsverfahren nach dem Behinderteneinstellungsgesetz

(1) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte hat über Antrag der oder des von einer Diskriminierung im Sinne der §§ 7b bis 7d oder von einer Mehrfachdiskriminierung im Sinne des § 7o des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012², betroffenen Landeslehrerin oder Landeslehrers ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Gleiches gilt in Bezug auf Personen, die behaupten, dass das Dienstverhältnis zum Land Burgenland als Landeslehrerin oder als Landeslehrer auf Grund einer vorliegenden Behinderung in diskriminierender Weise nicht begründet beziehungsweise ihre Bewerbung aus diesem Grund nicht berücksichtigt worden ist.

(2) Macht eine betroffene Person im Sinne des Abs. 1 sowohl eine Verletzung des Diskriminierungsverbots der Behinderung als auch eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots von Frauen und Männern geltend, so ist dem Schlichtungsverfahren die Gleichbehandlungsbeauftragte oder der Gleichbehandlungsbeauftragte (§ 26 Abs. 1 Z 1 Bgld. L-GBG, LGBl. Nr. 59/1997, in der jeweils geltenden Fassung) beizuziehen.

(3) Die Geltendmachung von Ansprüchen im Sinne des § 20 bei den ordentlichen Gerichten oder der zuständigen Dienstbehörde ist nur zulässig, wenn nicht innerhalb von längstens drei Monaten, im Fall einer Kündigung oder Entlassung innerhalb von einem Monat, ab Einleitung des Schlichtungsver-

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

fahrens eine gütliche Einigung erzielt worden ist.

(4) Das Schlichtungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Anbringens, mit dem Schlichtung begehrt wird, durch die eine Diskriminierung behauptende Person. Auf die Einbringung ist § 13 AVG mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Anbringen schriftlich oder mündlich zu Protokoll eingebracht werden muss. Die §§ 32 und 33 AVG sind anzuwenden.

(5) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung oder mit der Zustellung der Bestätigung der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte, an die eine Diskriminierung behauptende Person. § 8 des Zustellgesetzes ist anzuwenden.

(6) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte hat unter Einbeziehung einer Prüfung des Einsatzes möglicher Förderungen nach bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften zu versuchen, einen einvernehmlichen Ausgleich der Interessensgegensätze zwischen den Parteien herbeizuführen. Der Einsatz von Mediation durch eine Person, die eine Qualifikation im Sinne des Bundesgesetzes über Mediation in Zivilrechtssachen, BGBl. I Nr. 29/2003, hat, kann angeboten werden.

(7) Die Kosten für eine allfällige Mediation sowie für die allfällige Beiziehung von Sachverständigen und sonstigen Fachleuten trägt das Land.

(8) Personen, die einer Einladung der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten im Rahmen des Schlichtungsverfahrens nachgekommen sind, haben Anspruch auf die Zeuginnen und Zeugen zustehenden Gebühren im Sinne des § 3 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 111/2010³.

¹ Eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 31 *

Bestellung, Enden der Funktion und Rechtsstellung

(1) Die Landesregierung hat eine Landesbedienstete oder einen Landesbediensteten auf die Dauer von fünf Jahren als Antidiskriminierungsbeauftragte oder als Antidiskriminierungsbeauftragten zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist möglich.

(2) Die Funktion endet mit dem Ablauf der Funktionsdauer, durch Verzicht oder bei Abberufung aus wichtigem Grund.

(3) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist von der Landesregierung aus wichtigem Grund vorzeitig abzurufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte

1. aus gesundheitlichen Gründen das Amt nicht mehr ausüben kann oder
2. die ihr oder ihm obliegenden Amtspflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(4) Die oder der Antidiskriminierungsbeauftragte ist bei der Ausübung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Tätigkeiten unabhängig und an keine Weisungen gebunden (Verfassungsbestimmung). Bedienstete, die für die oder den Antidiskriminierungsbeauftragten tätig sind, unterstehen fachlich nur den Weisungen der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten (Verfassungsbestimmung). Die Landesregierung hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten.

(5) Der oder dem Antidiskriminierungsbeauftragten ist die zur Erfüllung der Aufgaben notwendige freie Zeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu gewähren. Sie oder er darf bei der Tätigkeit nach diesem Gesetz von der Dienstgeberin oder vom Dienstgeber nicht beschränkt oder aufgrund dieser Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

* I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (Verfassungsbestimmung) - mit Wirksamkeit vom 1. März 2010; Absatz 4 tritt jedoch am 6. Feber 2010 in Kraft.

5. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 32

Beteiligung am Verfahren

Die sachlich in Betracht kommenden beruflichen Interessenvertretungen sowie solche Vereinigungen, die nach ihren satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung des Diskrimi-

ANTIDISKRIMINIERUNGSGESETZ

nierungsverbotes haben, können, wenn es die betroffene Person verlangt, einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach diesem Gesetz als Nebenintervenient nach den zivilprozessrechtlichen Bestimmungen * beitreten.

* Wortfolge „nach den zivilprozessrechtlichen Bestimmungen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 32a *

Sozialer Dialog

Mit dem Ziel der bestmöglichen Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

1. hat das Land den Dialog mit den Landesbediensteten zu fördern,
2. haben die Gemeinden und Gemeindeverbände den Dialog mit ihren Bediensteten zu fördern,
3. hat das Land geeignete Maßnahmen zur Förderung des Dialogs zwischen Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden, den zuständigen Organen der Dienstnehmerinnen- und Dienstnehmervertretung, den zuständigen Organen gemäß dem 4. Hauptstück dieses Gesetzes, sowie sachlich in Betracht kommenden Nichtregierungsorganisationen zu treffen.

* Eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 33

Diskriminierung als Dienstpflichtverletzung

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Sinne des § 3 Abs. 3, die eine Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes begehen oder andere zu einer Diskriminierung anweisen, verletzen die Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben. Derartige Pflichtverletzungen sind nach den dienst- und disziplinarrechtlichen Vorschriften zu verfolgen.

§ 34

Strafbestimmung

Personen, die den Bestimmungen der §§ 9 Abs. 1 Z 3 und 23 Abs. 2 Z 1 und 2, zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2 200 Euro zu bestrafen, sofern die Tat nicht den Tatbestand des Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2012 *, oder einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt.

* Wortfolge „Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 87/2012“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 35

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die der Gemeinde nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 35a *

Übergangsbestimmungen

Hinsichtlich des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 werden folgende Übergangsbestimmungen festgelegt:

1. die oder der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 bestellte Leiterin oder Leiter der Antidiskriminierungsstelle im Sinne des Bgl. ADG, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2005, gilt bis zum Ablauf der laufenden Funktionsperiode weiterhin im Amt und nimmt die Aufgaben der oder des Antidiskriminierungsbeauftragten wahr;
2. der von der oder von dem Antidiskriminierungsbeauftragten erstmals bis zum 31. Jänner 2013 zu erstellende Bericht hat auch die Tätigkeit der Antidiskriminierungsstelle im Jahr 2009 sowie die Tätigkeit bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 zu erfassen;
3. die im Gesetz LGBl. Nr. 17/2010 vorgesehene Antidiskriminierungskommission ist binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Novelle beim Amt der Burgenländischen Landesregierung einzurichten.

* Eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

§ 36

Inkrafttreten¹

- (1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung² folgenden Tag in Kraft.
- (2)³ (Verfassungsbestimmung) § 31 Abs. 4 tritt an dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (3) Bis zum Ablauf von drei Monaten nach Inkrafttreten¹ dieses Gesetzes ist eine Antidiskriminierungsstelle im Sinne des § 30 einzurichten und eine Leiterin oder ein Leiter zu bestellen.
- (4)⁴ Für das Inkrafttreten des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 wird Folgendes festgelegt:
 1. das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 5 und 6, § 1 Abs. 3 und 4, §§ 2, 3 Abs. 4 und 5, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Z 1 und 3, §§ 18, 19a und 20 Abs. 1 bis 3 und 5, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, die Überschrift und die Abschnittsbezeichnungen des 4. Hauptstücks, §§ 29a bis 29c, § 29d Abs. 1 zweiter Satz, § 29d Abs. 2 bis 5, §§ 29e bis 29j, 30, 30a, 31 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 dritter Satz, § 31 Abs. 5, §§ 32, 32a, 34 und 35a sowie die Überschrift zu § 36 und § 36 Abs. 3 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten in Kraft;
 2. (Verfassungsbestimmung) § 29d Abs. 1 erster Satz und § 31 Abs. 4 erster und zweiter Satz treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Monatsersten in Kraft;
 3. (Verfassungsbestimmung) § 36 Abs. 2 tritt mit dem auf die Kundmachung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2005 im Landesgesetzblatt für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.
- (5)⁵ Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 5, § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 4, § 19 Abs. 3, §§ 19b und 24 Abs. 5, § 25 Abs. 3, § 27 Abs. 2 und 3, § 29f Abs. 1 Z 2 lit. a, § 30 Abs. 3, § 30a Abs. 1 und 8 und § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig entfallen § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 5.

¹ Wort „Inkrafttreten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. März 2010)

² Das Gesetz ist am 5. Oktober 2005 kundgemacht worden.

³ I.d.F. gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010

⁴ Angefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 17/2010

⁵ Angefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 22/2013

§ 37

Bezugnahme auf Richtlinien

Durch dieses Gesetz werden die Richtlinie 2000/43/EG zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft, ABl. Nr. L 180 vom 19.7.2000 S. 22, und die Richtlinie 2000/78/EG zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl. Nr. L 303 vom 2.12.2000 S. 16, umgesetzt.

ARBEITNEHMERFÖRDERUNGSGESETZ (9300)

Gesetz vom 19. März 1987 über die Förderung der Arbeitnehmer (Burgenländisches Arbeitnehmerförderungs-gesetz), LGBl. Nr. 36/1987

I. Abschnitt

§ 1

Zielsetzung

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es:

a) die Teilnahme der im Burgenland wohnhaften Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern,

b) die Mobilität der Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen.

(2) Das Land wird als Träger von Privatrechten Einrichtungen und Maßnahmen fördern, die den Zielsetzungen des Abs. 1 dienen und im Interesse des Landes gelegen sind, um dabei durch die Arbeitsmarktstruktur und sonstige Ursachen bedingte Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer auszugleichen oder zu vermeiden.

§ 2

Förderungsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung hat entsprechend den Zielsetzungen nach § 1 in den Förderungsrichtlinien (§ 3) festzulegen, welche Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes gesetzt werden.

(2) In den Förderungsrichtlinien sind insbesondere folgende Förderungsmaßnahmen vorzusehen:

a) Förderung der Errichtung und des Betriebes von Lehrwerkstätten (Lehrecken), Lehrlingsheimen und Internaten;

b) Förderung von Ausbildungsstätten, die auch für die zwischen- bzw. überbetriebliche Ausbildung genutzt werden können;

c) Förderung von Schuleinrichtungen der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, die Schulungsmaßnahmen zum Zwecke der beruflichen Schulung, Umschulung und Weiterbildung durchführen;

d) Zuschüsse an Lehrlinge, deren Lehrplatz so weit vom Wohnort entfernt ist, daß sie auf einen Heimplatz oder ein Privatquartier angewiesen sind (Wohnkostenzuschuß) und Zuschüsse an Lehrlinge, die besonders einkommensschwachen Familien entstammen (Lehrlingsförderungszuschuß)

Zuschüsse an Absolventen von berufsbildenden mittleren Schulen und allgemeinbildenden höheren Schulen, die einen Lehrberuf erlernen, und Zuschüsse an Personen, die die Schulausbildung in höheren Schulstufen oben genannter Schulen oder berufsbildender höherer Schulen abbrechen und eine Lehrausbildung absolvieren;

e) Förderung der Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern, insbesondere dann, wenn der Teilnehmer an solchen berufsbildenden und berufsfortbildenden Veranstaltungen aus diesem Grunde Einkommensverluste hinnehmen muß und eine erhebliche Qualifikationsverbesserung erreicht wird (Qualifikationsförderung);

f) Zuschüsse für die Weiterbildung von Frauen, die nach den Jahren der Haushaltsführung und Kindererziehung wieder ins Berufsleben eintreten wollen, deren Qualifikation sich jedoch aufgrund der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung verändert hat (Wiedereingliederungsförderung);

g) Beihilfen für Arbeitnehmer, denen unverhältnismäßig hohe Aufwendungen zur Bewältigung der Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz entstehen.

§ 3

Förderungsrichtlinien

(1) In den Förderungsrichtlinien sind unter Bedachtnahme auf die einzelnen Förderungsmaßnahmen nähere Bestimmungen zu treffen über:

a) die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Förderungen;

b) die Bedingungen oder Auflagen, an welche die Gewährung von Förderungen zu knüpfen ist;

c) die Verpflichtungen, die ein Förderungswerber im Falle der Gewährung von Förderungen zu übernehmen hat;

d) Maßnahmen zur Sicherung des Erfolges von Förderungsmaßnahmen;

e) die Vorgangsweise bei der Gewährung von Förderungen;

f) die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsmitteln;

g) die Verpflichtung zur Rückerstattung von nicht widmungsgemäß verwendeten Förderungsmitteln.

(2) Vor der Erlassung und Änderung der Förderungsrichtlinien ist der Arbeitnehmerförderungsbeirat (§ 7) zu hören.

ARBEITNEHMERFÖRDERUNGSGESETZ

§ 4

Förderungsgrundsätze

- (1) Bei Förderungsmaßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind nachfolgende Grundsätze zu beachten:
- a) eine Förderung kann nur auf Antrag gewährt werden;
 - b) die Förderungsmittel sind so einzusetzen, daß die in § 1 umschriebenen Ziele möglichst nachhaltig erreicht werden;
 - c) die wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse eines Förderungswerbers sind entsprechend zu berücksichtigen;
 - d) auf Unterstützungen und Förderungen, die von anderen Seiten gewährt werden, ist Bedacht zu nehmen.
- (2) Förderungsmaßnahmen dürfen nur gesetzt werden, wenn die in den Förderungsrichtlinien festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) Auf eine Gewährung von Förderungsmitteln auf Grund dieses Gesetzes besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Arten der Förderung

Eine Förderung auf Grund dieses Gesetzes kann erfolgen durch:

- a) begünstigte Darlehen;
- b) nicht rückzahlbare Zinsen-, Annuitäten- und sonstige Kreditkostenzuschüsse;
- c) nicht rückzahlbare Geldzuschüsse;
- d) Dienst- und Sachleistungen.

§ 6

Anträge

Förderungsanträge sind beim Amt der Landesregierung unter Anschluß der Unterlagen, die zum Nachweis der Förderungswürdigkeit erforderlich sind, einzubringen.

II. Abschnitt

§ 7

Arbeitnehmerförderungsbeirat

- (1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Arbeitnehmerförderungsbeirat - im folgenden Beirat genannt - einzurichten.
- (2) Dem Beirat obliegt die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und sonstigen Fragen der Arbeitnehmerpolitik des Landes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind; jedenfalls obliegt dem Beirat die Beratung der Landesregierung vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien.
- (3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.

§ 8

Zusammensetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung binnen einem Monat nach der Wahl der Mitglieder der Landesregierung auf die Dauer der Gesetzgebungsperiode des Landtages neu zu bestellen.
- (3) Binnen einem Monat nach der Wahl der Mitglieder der Landesregierung sind Vorschläge für die Bestellung der Mitglieder des Beirates bei der Landesregierung einzubringen.
- (4) Vorschlagsberechtigt sind:
- a) Für 3 Mitglieder die in der Landesregierung vertretenen Parteien nach deren Stärkeverhältnis in der Landesregierung;
 - b) für je 1 Mitglied die Kammer für Arbeiter und Angestellte, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft, die Landeslandwirtschaftskammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund - Landesexekutive Burgenland.
- (5) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzuschlagen, das das Mitglied bei dessen Verhinderung zu vertreten hat. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vor Ablauf der Amtszeit aus dem Amte, so ist binnen zwei Wochen ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) vorzuschlagen.

ARBEITNEHMERFÖRDERUNGSGESETZ

§ 9 Sitzungen

(1) Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung des Beirates hat bis zur vollzogenen Angelobung des Obmannes das älteste Mitglied zu führen.

(2) Der Beirat hat aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit einen Obmann und einen Ersten und Zweiten Obmann-Stellvertreter zu wählen. Die Aufgaben des Obmannes hat bei dessen Verhinderung der Erste Obmann-Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, der Zweite Obmann-Stellvertreter wahrzunehmen.

(3) Die Mitglieder des Beirates haben ihr Amt gewissenhaft und unparteiisch auszuüben. Für sie gelten die Bestimmungen des Art. 20 Abs. 3 B-VG über die Amtsverschwiegenheit.

(4) Der Beirat ist vom Obmann nach Bedarf - mindestens aber einmal im Jahr - schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuberufen. Der Beirat ist weiters einzuberufen, wenn es die Landesregierung oder mindestens ein Drittel seiner Mitglieder unter Vorschlag einer Tagesordnung verlangen. Er ist beschlußfähig, wenn der Obmann oder einer seiner Stellvertreter und wenigstens 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Zu einem Beschluß ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzführende stimmt zuletzt ab und gibt bei Stimmengleichheit mit seiner Stimme den Ausschlag.

(5) Der Obmann hat - unbeschadet des Abs. 1 - den Vorsitz in den Sitzungen des Beirates zu führen.

(6) Der Beirat kann weiters beschließen, daß den Sitzungen ein Vertreter des Landesarbeitsamtes und weitere Sachverständige mit beratender Stimme beigezogen werden.

(7) Nähere Bestimmungen über die Tätigkeit des Beirates werden in einer Geschäftsordnung, die sich der Beirat selbst gibt, aufgenommen. Die Geschäftsordnung ist von der Landesregierung zu genehmigen.

III. Abschnitt

§ 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1988 in Kraft.

(2) Die erstmalige Bestellung des Beirates (§ 7) hat binnen einem Monat nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG RUST (GEMEINDESANITÄTSGESETZ) (9400/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 27. April 1977, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Freistadt Rust, der Gemeinden und der auf Grund der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung LGBl. Nr. 36/1973 gebildeten Gemeindeverbände auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 17/1977.

Auf Antrag der durch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung von 12. Juli 1973, LGBl.Nr. 36, gebildeten Gemeindeverbände (Sanitätskreise) einschließlich des Gemeindeverbandes Freistadt Eisenstadt - Großhöflein sowie auf Antrag der Freistadt Rust und aller übrigen diesen Gemeindeverbänden nicht angehörenden Gemeinden des Burgenlandes wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, gemäß § 46 Abs. 4 des Eisenstädter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 38/1965, und gemäß § 46 Abs. 4 des Ruster Stadtrechtes, LGBl.Nr. 39/1965, verordnet:

§ 1

Der Landesregierung wird die Besorgung der nachstehend angeführten Angelegenheiten des Gemeindegesetzes 1971, die nach diesem Gesetz den Freistädten Eisenstadt und Rust, den Gemeinden und den auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreisen) zukommen, übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeinde- und Kreisärzte;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeinde- und Kreisärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Liquidierung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

**ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG ST. MICHAEL
(GEMEINDESANITÄTSGESETZ) (9400/20)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 1987, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 47/1987.

Auf Antrag der Gemeinde St. Michael im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965 verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, die nach diesem Gesetz den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreisen) zukommen, wird für die Gemeinde St. Michael im Burgenland der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindeärzte;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindeärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1987 in Kraft.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (SANITÄTSKREISE) (9400/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 14. September 1993, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeindeverbände (Sanitätskreise) auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 79/1993

Auf Antrag der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) Siegendorf - Klingenbach und Wulkaprodersdorf - Zagersdorf wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des Gemeindesanitätsgesetzes 1971, die nach diesem Gesetz den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreisen) zukommen, wird für die Gemeindeverbände (Sanitätskreise) Siegendorf - Klingenbach und Wulkaprodersdorf - Zagersdorf der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Kreisärzte
2. Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Kreisärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

**ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (SANITÄTSKREISE)
JENNERSDORF - MINIHOF-LIEBAU - SANKT MARTIN a.d.R. (9400/40)**

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. Juli 2000, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Stadtgemeinde Jennersdorf und des Gemeindeverbandes (Sanitätskreises) Minihof-Liebau - Sankt Martin an der Raab auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 55/2000

Auf Antrag der Stadtgemeinde Jennersdorf und des Gemeindeverbandes (Sanitätskreises) Minihof-Liebau - Sankt Martin an der Raab wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 22/2000, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des Gemeindegesundheitsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 76/1999, die nach diesem Gesetz den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreisen) zukommen, wird für die Stadtgemeinde Jennersdorf und den Gemeindeverband (Sanitätskreis) Minihof-Liebau - Sankt Martin an der Raab auf die Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeinde- und Kreisärzte und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeinde- und Kreisärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2000 in Kraft.

ÜBERTRAGUNGSVERORDNUNG (9400/41)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. Juli 2003, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden Marz und Siegggraben und der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) Parndorf-Neudorf und Gattendorf-Zurndorf-Potzneusiedl auf die Landesregierung übertragen wird, LGBl. Nr. 53/2003

Auf Antrag der Gemeinden **Marz** und **Siegggraben** und der **Gemeindeverbände (Sanitätskreise) Parndorf-Neudorf und Gattendorf-Zurndorf-Potzneusiedl** wird gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, zuletzt geändert durch das Landesverfassungsgesetz LGBl. Nr. 67/2002, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des Gemeindegesetzes 1971, LGBl. Nr. 14/1972, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 32/2001, die nach diesem Gesetz den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden (Sanitätskreisen) zukommen, wird für die Gemeinden Marz und Siegggraben und die Gemeindeverbände (Sanitätskreise) Parndorf-Neudorf und Gattendorf-Zurndorf-Potzneusiedl auf die Landesregierung übertragen:

1. die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeinde- und Kreisärzte und
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Gemeinde- und Kreisärzte des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2003 in Kraft.

BILDUNG VON SANITÄTSKREISEN - VERORDNUNG (9400/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 16. April 1996, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 49/1996, i.d.F. LGBl. Nr. 3/1998, 63/1999, 68/2001, 20/2002, 63/2002, 10/2003

Auf Grund der §§ 7 und 44 Abs. 1 Z 1 des Gemeindegesetzes 1971, LGBl. Nr.14/1972, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 28/1980 und der Kundmachung LGBl. Nr. 38/1990, wird verordnet:

§ 1

Gemeindeverbände

Zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten und zur Besorgung der sich aus dem Gemeindegesetz 1971 ergebenden, die Kreisärzte betreffenden dienstrechtlichen Maßnahmen werden Gemeindeverbände (Sanitätskreise) nach Maßgabe der einen Bestandteil dieser Verordnung darstellenden Anlage gebildet.

§ 2

Sitz

Der Sitz der Gemeindeverbände und der Berufssitz der Kreisärzte richtet sich nach den Bestimmungen der Anlage.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 1973, mit der Gemeindeverbände (Sanitätskreise) zur gemeinsamen Anstellung von Kreisärzten gebildet werden, LGBl. Nr. 36, in der Fassung der Verordnungen LGBl. Nr. 43/1976, 17/1979, 66/1979, 16/1980, 8/1987, 14/1988, 31/1988, 13/1989, 18/1990, 76/1990, 39/1991, 27/1992, 43/1993 und 15/1995, außer Kraft.

Verwaltungsbezirk	Gemeindeverband{Sanitätskreis}	Berufssitz der Kreisärzte	Anlage zu § 1 Sitz des Gemeindeverbandes
EISENSTADT- UMGEBUNG	1. Donnerskirchen	Donnerskirchen	Donnerskirchen
	Schützen am Gebirge		
	2. Freistadt Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt	Freistadt Eisenstadt
	Großhöflein		
	3. Hornstein	Hornstein	Hornstein
	Wimpassing an der Leitha		
	4. Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf	Leithaprodersdorf
	Loretto		
	Stotzing		
GÜSSING	5. Purbach am Neusiedler See	Purbach am Neusiedler See	Purbach am Neusiedler See
	Breitenbrunn		
	6. Sankt Margarethen im	Sankt Margarethen im	Sankt Margarethen im
	Burgenland	Burgenland	Burgenland
	Trausdorf an der Wulka	Trausdorf an der Wulka	
	Oslip		
	7. Siegendorf	Siegendorf	Siegendorf
	Klingenbach		
	8. Steinbrunn	Steinbrunn	Steinbrunn
Müllendorf			
Zillingtal			
GÜSSING	9. Wulkaprodersdorf	Wulkaprodersdorf	Wulkaprodersdorf
	Zagersdorf		
	1. Bocksdorf	Stegersbach	Bocksdorf
	Heugraben		
Olbendorf			
Rohr im Burgenland			

SANITÄTSKREISE - VERORDNUNG

	2. Eberau Bildein Heiligenbrunn Moschendorf Strem	1 Berufssitz in Eberau 1 Berufssitz in Strem	Eberau
	3. Großmürbisch Inzenhof Kleinmürbisch Neustift bei Güssing Tobaj Tschanigraben	Güssing	Güssing
	4. Güttenbach Neuberg im Burgenland	Güttenbach	Güttenbach
	5. Kukmirn Gerersdorf-Sulz	Kukmirn	Kukmirn
	6. Sankt Michael im Burgenland Rauchwart	Sankt Michael im Burgenland	Sankt Michael im Burgenland
	7. Stegersbach Burgauberg-Neudauberg	Stegersbach	Stegersbach
	8. Stinatz Hackerberg Ollersdorf im Burgenland Wörterberg	Stinatz	Stinatz
JENNERSDORF	1. Eltendorf Königsdorf	Eltendorf	Eltendorf
	2. Minihof-Liebau Sankt Martin an der Raab	Minihof-Liebau	Minihof-Liebau
	3. Mogersdorf Heiligenkreuz im Lafnitztal Weichselbaum	Mogersdorf Heiligenkreuz im Lafnitztal	Mogersdorf
	4. Neuhaus am Klausenbach Mühlgraben	Neuhaus am Klausenbach	Neuhaus am Klausenbach
MATTERSBURG	1. Antau Hirm Pöttelsdorf Zemendorf-Stöttera	Antau	Antau
	2. Draßburg Baumgarten	Draßburg	Draßburg
	3. Pöttsching Krensdorf Sigleß	Pöttsching	Pöttsching
	4. Schattendorf Loipersbach im Burgenland	Schattendorf	Schattendorf
NEUSIEDL AM SEE	1. Kittsee Edelstal	Kittsee	Kittsee
	2. Pama Deutsch Jahrendorf	Pama	Pama
	3. Parndorf Neudorf	Parndorf	Parndorf
	4. Gattendorf Zurndorf Potzneusiedl	Gattendorf	Gattendorf
	5. Sankt Andrä am Zicksee Tadten	Sankt Andrä am Zicksee	Sankt Andrä am Zicksee
	6. Weiden am See Winden am See Jois	Weiden am See	Weiden am See

SANITÄTSKREISE - VERORDNUNG

OBERPULLEN-DORF	1. Draßmarkt Kaisersdorf Weingraben	Draßmarkt	Draßmarkt
	2. Kobersdorf Weppersdorf	Kobersdorf	Kobersdorf
	3. Lackenbach Lackendorf Raiding Ritzing Unterfrauenhaid	Lackenbach	Lackenbach
	4. Lockenhaus Pilgersdorf	Lockenhaus	Lockenhaus
	5. Lutzmannsburg Frankenau-Unterpullendorf	Lutzmannsburg	Lutzmannsburg
	6. Mannersdorf an der Rabnitz Oberloisdorf	Mannersdorf an der Rabnitz	Mannersdorf an der Rabnitz
	7. Markt Sankt Martin Neutal	Markt Sankt Martin	Markt Sankt Martin
	8. Neckenmarkt Horitschon	Neckenmarkt	Neckenmarkt
	9. Oberpullendorf Stoob	Oberpullendorf	Oberpullendorf
	10. Steinberg-Dörfl Piringsdorf Unterrabnitz-Schwendgraben	Steinberg-Dörfl	Steinberg-Dörfl
OBERWART	1. Bad Tatzmannsdorf Mariasdorf	Bad Tatzmannsdorf	Bad Tatzmannsdorf
	2. Bernstein Unterkohlstätten	2 Berufssitze in Bernstein	Bernstein
	3. Grafenschachen Neustift an der Lafnitz Loipersdorf-Kitzladen	Grafenschachen	Grafenschachen
	4. Großpetersdorf Hannersdorf Jabing	2 Berufssitze in Großpetersdorf	Großpetersdorf
	5. Kohfidisch Badersdorf Mischendorf	Kohfidisch	Kohfidisch
	6. Litzelsdorf Kemetten	Litzelsdorf	Litzelsdorf
	7. Markt Allhau Wolfau	Markt Allhau	Markt Allhau
	8. Markt Neuhodis Schachendorf Schandorf	Markt Neuhodis	Markt Neuhodis
	9. Pinkafeld Riedlingsdorf Wiesfleck	2 Berufssitze in Pinkafeld 1 Berufssitz in Riedlingsdorf	Pinkafeld
	10. Rotenturm an der Pinka Unterwart Oberdorf im Burgenland	Rotenturm an der Pinka	Rotenturm an der Pinka
	11. Stadtschlaining Weiden bei Rechnitz	Stadtschlaining	Stadtschlaining

GEMEINDESANITÄTSGESETZ 1971 (9400)

Gesetz vom 20. Dezember 1971 über den Gemeindegesundheitsdienst (Gemeindegesundheitsgesetz 1971), LGBl. Nr. 14/1972, i.d.F. LGBl. Nr. 28/1980, 38/1990 (Kdm.) und LGBl. Nr. 53/1996, 76/1999, 32/2001, 36/2005 (XVIII. GP. RV 948 AB 985), 28/2006 (XIX.Gp. RV 111 AB 129), **76/2009** (Art. 2)

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgabe der Gemeinde

Jede Gemeinde hat, insoweit nicht § 7 zur Anwendung kommt, zum Zwecke der fachlichen Besorgung der ihr nach Maßgabe bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben einen Arzt (Gemeindearzt) anzustellen.

§ 2

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinden und die Sanitätskreise (§ 7) haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 3

Dienstrechtliche Stellung des Gemeindearztes (Kreisarztes)

(1) Gemeinde- und Kreisärzte sind öffentlich-rechtliche Bedienstete, die von einer Gemeinde oder einem Sanitätskreis auf Grund dieses Gesetzes angestellt werden.

(2) Die für Gemeindeärzte getroffenen dienstrechtlichen Regelungen dieses Gesetzes sind, sofern nicht anderes bestimmt wird, auch auf Kreisärzte anzuwenden.

§ 4

Anstellungserfordernisse

(1) Zur Anstellung als Gemeindearzt ist erforderlich:

- a) die österreichische Staatsbürgerschaft,
- b) ein ehrenhaftes Vorleben,
- c) volle Eignung zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten,
- d)¹ die Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als Arzt für Allgemeinmedizin.

(2) Von der Anstellung als Gemeindearzt sind ausgeschlossen:

- a) Ärzte, die auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienst entlassen worden sind,
- b) Ärzte, deren Handlungsfähigkeit beschränkt ist,
- c) Ärzte, die im Zeitpunkte des Ablaufes der Bewerbungsfrist das 50. Lebensjahr überschritten haben.
- (3) Ärzten, die zum Zeitpunkte des Ablaufes der Bewerbungsfrist das 55. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, kann die Nachsicht von der Überschreitung der in Abs. 2 lit. c festgesetzten Altersgrenze erteilt werden, wenn sich kein Arzt um die Anstellung bewirbt, der das 50. Lebensjahr nicht überschritten hat.

(4)² Auf Gemeindeärzte des Dienststandes und auf Gemeindeärzte, die gemäß § 23 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt worden sind, findet Abs. 2 lit. c und Abs. 3 keine Anwendung.

¹ In der Fassung des Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² In der Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980

§ 5

Vakanz der Gemeindearztstelle, Stellenausschreibung

(1) Wird die Stelle eines Gemeindearztes (Kreisarztes) frei, so hat die Gemeinde (der Sanitätskreis) die Stelle unverzüglich im Landesamtsblatt derart auszuschreiben, daß den Bewerbern für die an den Gemeinderat zu richtenden Gesuche eine Frist von mindestens sechs Wochen nach Erscheinen des Landesamtsblattes offensteht. Gleichzeitig hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf § 4 Abs. 1 und 2 einen Arzt mit den gemeindeärztlichen Aufgaben bis zur Wiederbesetzung der Stelle zu betrauen und hievon die Bezirkshauptmannschaft zu verständigen.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(2) Das Gesuch ist mit Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Diplom oder einer beglaubigten Abschrift des Diploms, sowie den Zeugnissen über die Ausbildung und bisherige Tätigkeit zu belegen. Dem Gesuche ist überdies ein amtsärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Bewerbers anzuschließen.

(3) Die Bewerbungen sind vor Beschlußfassung über die Anstellung an die Ärztekammer für Burgenland zur Stellungnahme zu übersenden. Für die Abgabe der Stellungnahme ist eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(4) Jede freie Stelle eines Gemeindecarztes (Kreisarztes) ist spätestens binnen vier Monaten nach deren Freiwerden zu besetzen. Die erfolgte Anstellung des Gemeindecarztes ist unverzüglich dem Amt der Landesregierung und der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen.

(5) Durch die Betrauung eines Arztes mit den gemeindecärztlichen Aufgaben im Sinne des Abs. 1 zweiter Satz wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(6) Hinsichtlich der Vergütung für die Tätigkeit des mit den gemeindecärztlichen Aufgaben betrauten Arztes und hinsichtlich der Reisekostenvergütung gilt § 18 Abs. 5 und 6 sinngemäß.

§ 6

Angelobung

(1) Der Gemeindecarzt ist vor Antritt des Amtes vom Bürgermeister mit folgender Gelöbnisformel anzugeloben:

“Ich gelobe bei meiner Ehre, die mir als Gemeindecarzt (Kreisarzt) obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, das Amtsgeheimnis treu zu wahren und stets das Beste des öffentlichen Gesundheitsdienstes in dem mir zugewiesenen Wirkungskreis anzustreben und zu fördern.”

Der Gemeindecarzt antwortet unter Leistung eines Handschlages: “Ich gelobe!”

(2) Ein Gelöbnis unter Bedingungen oder mit Zusätzen gilt als verweigert; die Beifügung einer religiösen Eidesformel ist zulässig.

2. Abschnitt

Gemeindecverbände (Sanitätskreise)

§ 7

Bildung, Änderung und Auflösung

(1) Die Landesregierung kann zur gemeinsamen Anstellung von Ärzten (Kreisärzten) und zur Besorgung der sich aus diesem Gesetz ergebenden, die Kreisärzte betreffenden dienstrechtlichen Maßnahmen durch Verordnung aus Gemeinden desselben politischen Bezirkes Gemeindecverbände bilden. Hierbei ist unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und Flächenausdehnung der Gemeinden sowie der berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kreisärzte auf die Erzielung einer weitgehenden Minderung der den Gemeinden erwachsenden Belastungen Bedacht zu nehmen.

(2) In den Verordnungen ist, unter Bedachtnahme auf die kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung * und die Verkehrslage der beteiligten Gemeinden, zu bestimmen, in welchen Gemeinden die Gemeindecverbände ihren Sitz haben. In der Verordnung sind auch die Berufssitze der Kreisärzte zu bestimmen.

(3) Die Gemeindecverbände sind aufzulösen oder zu ändern, wenn sie den Bedingungen ihres Bestandes (Abs. 1) nicht mehr entsprechen.

(4) Vor Bildung, Änderung oder Auflösung von Gemeindecverbänden sind die Gemeinderäte der zu einem Gemeindecverband zusammenschließenden bzw. zusammengeschlossenen Gemeinden und, wenn hierbei eine Gemeinde einem Sanitätskreis angehört, die Gemeinderäte sämtlicher diesem Sanitätskreis angehörigen Gemeinden sowie die Ärztekammer für Burgenland zu hören.

* Wortfolge „kundgemachte Volkszahl nach der letzten Volkszählung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 8

Organe des Sanitätskreises

(1) Die Organe des Sanitätskreises sind der Sanitätsausschuß und der Obmann (Obmannstellvertreter) des Sanitätsausschusses.

(2) Der Sanitätsausschuß faßt seine Beschlüsse in Sitzungen, die, sofern dieser nicht anderes bestimmt, in der Sitzgemeinde des Sanitätskreises (§ 7 Abs. 2) abzuhalten sind; er tritt hiezu nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(3)¹ Auf die Sitzungen und Beschlüsse des Sanitätsausschusses sind die Bestimmungen der §§ 36 bis 43 und 45 Abs. 1 bis 6 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55² sinngemäß anzuwenden; hiebei tritt an die Stelle des Gemeinderates der Sanitätsausschuß und an die Stelle des Bürgermeisters der Obmann des Sanitätsausschusses.

¹ In der Fassung der Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 9

Mitglieder des Sanitätsausschusses

(1) Die Mitglieder des Sanitätsausschusses werden von den verbandsangehörigen Gemeinden entsendet. Der Gemeinderat jeder verbandsangehörigen Gemeinde hat binnen sechs Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl die in Abs. 2 festgesetzte Anzahl von Mitgliedern des Sanitätsausschusses und deren Ersatzmänner zu wählen.

(2) Die Zahl der von einem Gemeinderat zu wählenden Mitglieder des Sanitätsausschusses richtet sich nach der anlässlich der letzten Volkszählung ermittelten Volkszahl * der Gemeinde und hat für Gemeinden

mit höchstens 1000 Einwohnern	2
mit 1001 bis 1500 Einwohnern	3
mit 1501 bis 2000 Einwohnern	4
mit 2001 bis 3000 Einwohnern	5
und mit mehr als 3000 Einwohnern	6

zu betragen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmänner) des Sanitätsausschusses werden für die Funktionsdauer des Gemeinderates gewählt. Nach Ablauf der Funktionsdauer des Gemeinderates oder nach dessen Auflösung bleiben sie bis zur Durchführung der Neuwahl durch den Gemeinderat im Amt.

(4) Scheidet ein Mitglied (Ersatzmann) vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Sanitätsausschuß aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu wählen.

(5) Das Amt eines Mitgliedes des Sanitätsausschusses ist ein Ehrenamt. Den Mitgliedern des Sanitätsausschusses gebührt aus Mitteln der Gemeinde, die sie in den Sanitätsausschuß entsendet hat, die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet der Gemeinderat.

* Wort „Volkszähl“ ersatzweise eingefügt gem. ZArt. 2 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 10

Wahl des Obmannes

(1) Die Mitglieder des Sanitätsausschusses sind zur ersten Sitzung vom Bürgermeister der Sitzgemeinde (§ 7 Abs. 2) ohne unnötigen Aufschub einzuberufen.

(2) In seiner ersten Sitzung hat der Sanitätsausschuß aus seiner Mitte den Obmann und den Obmannstellvertreter zu wählen. Bis zur Wahl des Obmannes führt der Bürgermeister der Sitzgemeinde den Vorsitz.

§ 11

Führung der Kanzleigeschäfte

Der Sanitätsausschuß hat mit der Führung der Kanzleigeschäfte des Sanitätskreises ein Gemeindeamt mit Zustimmung der betroffenen Gemeinde bzw. des betroffenen Gemeindeverbandes zu betrauen.

3. Abschnitt

Pflichten und Rechte des Gemeindearztes (Kreisarztes)

§ 12

Allgemeine Pflichten

(1) Dem Gemeindearzt obliegt die fachliche Besorgung der Aufgaben der Gemeinde auf dem Gebiete des Gesundheitswesens.

(2) Der Kreisarzt ist, unbeschadet seiner dienstrechtlichen Stellung, Fachorgan der Gemeinden des Sanitätskreises im Sinne des Abs. 1 und wird als solches für das jeweils zuständige Gemeindeorgan tätig.

(3) Der Gemeindearzt (Kreisarzt) ist verpflichtet, jedermann in der Gemeinde bzw. im Sanitätskreis die notwendige ärztliche Hilfe zu leisten, sofern der Kranke nicht in Behandlung eines anderen Arztes steht oder der Arzt, der den Kranken bereits behandelt hat, nicht erreichbar ist. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen ist der Gemeindearzt (Kreisarzt) zur Hilfeleistung nur in dringlichen Fällen verpflichtet. Der Anspruch auf Honorar bleibt unberührt.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(4) Der Gemeindearzt ist insbesondere verpflichtet, auf Anordnung des Bürgermeisters (des Obmannes des Sanitätsausschusses) die Vertretung für einen benachbarten Gemeindearzt (Kreisarzt) zu übernehmen.

§ 12a¹

Besondere Pflichten

Die §§ 45, 46, 48, 49, 66, 67, 72 und 73 LBDG 1997² sind sinngemäß anzuwenden.

¹ Eingefügt gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersetzt gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

§ 13

Ordination außerhalb des Berufssitzes

(1) Auf Antrag einer verbandsangehörigen Gemeinde oder des Kreisarztes hat der Sanitätsausschuß nach Anhörung des Antragsgegners die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen außerhalb des Berufssitzes des Kreisarztes anzuordnen, sofern eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in dem in Aussicht genommenen Ort bzw. Ortsteil und dessen Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und deren Abhaltung für den Kreisarzt keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. Vor Erlassung einer solchen Anordnung ist die Ärztekammer für Burgenland zu hören. Zur Abgabe ihrer Stellungnahme ist dieser eine Frist von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(2) Bestehen in einer Gemeinde mehrere zusammenhängende Siedlungen (Ortsverwaltungsteile), so hat der Gemeinderat die Abhaltung von regelmäßigen Ordinationen des Gemeindearztes außerhalb seines Berufssitzes anzuordnen, sofern eine ausreichende ärztliche Betreuung der Bevölkerung in der in Aussicht genommenen Siedlung und ihrem Einzugsgebiet nicht gewährleistet ist und deren Abhaltung für den Gemeindearzt keine unzumutbare Mehrbelastung bedeutet. In diesem Falle sind die erforderlichen Ordinationsräume beizustellen und in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entsprechen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz ist anzuwenden.

(3) Die Gemeinde, in welcher regelmäßig Ordinationen gemäß Abs. 1 abgehalten werden, hat die hiezu erforderlichen Ordinationsräume beizustellen, diese in einem solchen Zustand zu halten, daß sie den hygienischen Anforderungen entsprechen, sowie den Aufwand für sämtliche damit verbundenen Kosten zu tragen.

§ 14

Bezüge

(1) Der Gemeindearzt hat Anspruch auf ein monatliches Entgelt in der Höhe von 5 v. H. des jeweiligen Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tag. Das monatliche Entgelt ist am Ersten eines jeden Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im Vorhinein von der Gemeinde (dem Sanitätskreis) zu entrichten.

(2) Das monatliche Entgelt erhöht sich bis zur Vollendung des 35. Dienstjahres für je fünf für die Vorrückung anrechenbare Dienstjahre um 14 v. H. des monatlichen Entgeltes gemäß Abs. 1.

(3) Die Vorrückung gemäß Abs. 2 findet an dem auf die Vollendung des fünfjährigen Zeitraumes folgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin). Die fünfjährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor dem Ablauf des dem Vorrückungstermin folgenden 31. März bzw. 30. September endet.

(4) Außer dem monatlichen Entgelt gebührt dem Gemeindearzt für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des monatlichen Entgeltes, das ihm für den Monat der Entrichtung zusteht. Steht ein Gemeindearzt während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen monatlichen Entgeltes, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die Sonderzahlung ist für das erste Kalendervierteljahr am 1. März und für die folgenden Kalendervierteljahre am 1. Juni, 1. September und 1. Dezember zu entrichten.

(5)¹ Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile der Bezüge sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(6) Der Anspruch auf das monatliche Entgelt und auf die Sonderzahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Gemeindearzt aus dem Dienststand ausscheidet.

(7)² Außer dem monatlichen Entgelt und der Sonderzahlung gebührt dem Gemeindearzt ein monatlicher Erhöhungsbetrag im Ausmaß der Differenz zwischen dem monatlichen Entgelt und jenem Betrag, der die jeweils geltende Geringfügigkeitsgrenze gemäß Abs. 8 um 1 Euro übersteigt. Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 sind anzuwenden.

(8)² Die Landesregierung hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr, erstmals für das Kalender-

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

jahr 2007, unter Bedachtnahme auf § 5 Abs. 2 ASVG in Verbindung mit §§ 108 Abs. 1, 2 und 9 und 108a Abs. 1 ASVG eine Geringfügigkeitsgrenze zu ermitteln und kundzumachen. Für das Kalenderjahr 2006 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 333,16 Euro.

¹ In der Fassung des Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2005 in Kraft.

² Fassung gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2006; gem. dessen Art. II treten diese Bestimmungen mit 1. Juli 2006 in Kraft.

§ 15

Naturalwohnung, Wohnungsgeld

(1) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat dem Gemeindearzt (Kreisarzt) über Antrag eine geeignete Naturalwohnung und geeignete Ordinationsräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gewährung oder der Entzug des Benützungsrrechtes an der Naturalwohnung und an den Ordinationsräumen hat durch Bescheid zu erfolgen. Durch die Überlassung dieser Räumlichkeiten an den Gemeindearzt (Kreisarzt) wird ein Bestandverhältnis nicht begründet.

(3) Der Gemeindearzt (Kreisarzt) hat die Naturalwohnung und die Ordinationsräume spätestens binnen drei Monaten nach dem Übertritt oder ¹ der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustande zu übergeben.

(4) Dem Gemeindearzt (Kreisarzt) kann die Weiterbenützung der Naturalwohnung nach dem Übertritt oder ¹ der Versetzung in den Ruhestand oder nach Auflösung des Dienstverhältnisses bis zu einem Jahr bewilligt werden, wenn auf andere Weise sein Wohnungsbedürfnis nicht befriedigt werden kann

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

und für ihn aus der Räumung der Naturalwohnung innerhalb des in Abs. 3 genannten Zeitraumes ein unverhältnismäßig höherer Nachteil erwüchse als dem neu angestellten Gemeindearzt (Kreisarzt) aus der Nichtzurverfügungstellung der Naturalwohnung.

(5) Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 können auch die Hinterbliebenen des Gemeindearztes (Kreisarztes) im Genuß der diesem zur Verfügung gestellten Naturalwohnung bis zu einem Jahr belassen werden. In diesem Falle gilt Abs. 2 sinngemäß.

(6) Der Gemeindearzt (Kreisarzt) hat Anspruch auf das Wohnungsgeld von monatlich 36,40 Euro *, wenn ihm die Gemeinde (der Sanitätskreis) eine geeignete Naturalwohnung und geeignete Ordinationsräume nicht zur Verfügung stellen kann oder der Gemeindearzt (Kreisarzt) auf die Überlassung dieser Räumlichkeiten verzichtet. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld beginnt, wenn der Verzicht bei Dienstantritt erklärt worden ist, zugleich mit dem Anspruch auf das monatliche Entgelt (§ 14 Abs. 1). Wird der Verzicht erst nach diesem Zeitpunkt erklärt, so entsteht der Anspruch auf das Wohnungsgeld, sofern zwischen der Gemeinde (dem Sanitätskreis) und dem Gemeindearzt (Kreisarzt) nichts anderes vereinbart wird, nach dem Ablauf von sechs Monaten nach dem auf die Verzichtserklärung folgenden Monatsersten. Der Anspruch auf das Wohnungsgeld besteht jedenfalls solange nicht, als die Naturalwohnung und die Ordinationsräume nicht geräumt und in ordnungsgemäßem Zustande übergeben worden sind.

¹ Wortfolge „dem Übertritt oder“ eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Betrag (vormals S 500,-) ersetzt gem. Art. 23 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 16

Reisekosten

(1) Für Reisen, die zur Durchführung der dem Gemeindearzt (Kreisarzt) obliegenden Aufgaben erforderlich sind (Dienstreisen), gebührt dem Gemeindearzt (Kreisarzt) eine Reisekostenvergütung, wenn deren Ziel (Dienstverrichtungsstelle) mehr als zwei Kilometer von seiner Ordination entfernt ist.

(2) Die Höhe der Reisekostenvergütung bestimmt sich, sofern die Dienstreise mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt wird, nach § 62 Abs. 2 des Burgenländischen Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetzes 2001 - LBBG 2001, LGBl. Nr. 67.* Wird die Dienstreise nicht mit einem Kraftfahrzeug durchgeführt, so gebührt der Ersatz des Fahrpreises des billigsten jeweils in Betracht kommenden Massenbeförderungsmittels.

(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung ist für jedes Kalenderhalbjahr binnen eines Monats nach seinem Ablauf mittels Reiserechnung geltend zu machen.

(4) Die Reisekosten des Kreisarztes sind von der Gemeinde zu tragen, in deren Gebiet die Dienstverrichtung vorgenommen wurde. Werden im Zuge einer Dienstreise in mehreren Gemeinden Dienstverrichtungen ausgeführt, so sind die Reisekosten auf diese im Verhältnis ihrer Entfernung vom Berufssitz aufzuteilen.

(5) Mit Einverständnis des Gemeindearztes (Kreisarztes) kann der Gemeinderat (Sanitätsausschuß) an Stelle der Vergütung gemäß Abs. 1 ein Reisepauschale festsetzen.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 17

Urlaub

(1) Der Gemeindearzt hat in jedem Kalenderjahr ohne Schmälerung seines Monatsentgeltes Anspruch auf einen Erholungsurlaub in der Dauer von 32 Werktagen.

(2) Ein Erholungsurlaub, der bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres nicht verbraucht wird, verfällt ohne Anspruch auf Geldentschädigung; der Verfall tritt erst am 31. Dezember ein, wenn die Dienstbehörde festgestellt hat, daß der Erholungsurlaub aus dienstlichen Interessen nicht bis zum 30. April in Anspruch genommen werden kann. Eine Ablöse desurlaubes in Geld findet nicht statt.

(3) Zusätzlich kann, soweit es der Dienst zuläßt, aus besonderen Anlässen (z.B. zu Studienzwecken) über schriftliches Ansuchen ein außerordentlicher Urlaub (Sonderurlaub) im Ausmaße von zwei Wochen im Jahr vom Bürgermeister gewährt werden.

§ 18

Vertretung des Gemeindearztes

(1) Ist die Weiterführung der der Gemeinde gemäß § 1 obliegenden Aufgaben nicht durch einen anderen Gemeindearzt (Kreisarzt) gewährleistet, so hat der Bürgermeister bei jeder länger als 48 Stunden dauernden Abwesenheit des Gemeindearztes (Kreisarztes) einen Arzt mit der Vertretung zu betrauen.

(2) Für die Dauer des Erholungsurlaubes (§ 17 Abs. 1), einer Dienstunfähigkeit infolge Krankheit, Unfall oder Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles hat der Bürgermeister einen zur Berufsausübung in Österreich berechtigten praktischen Arzt, in erster Linie einen benachbarten Gemeindearzt

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(Kreisarzt) mit der Vertretung zu betrauen und hievon der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich Mitteilung zu machen. Dem Gemeindearzt (Kreisarzt) steht bezüglich der Person des Vertreters ein Vorschlagsrecht zu.

(3) In allen anderen Fällen hat der Gemeindearzt (Kreisarzt) einen den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechenden Vertreter dem Bürgermeister namhaft zu machen. Die vom Bürgermeister erfolgte Betrauung mit der Vertretung ist der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kommt der Gemeindearzt (Kreisarzt) seiner Verpflichtung gemäß Abs. 3 zur Namhaftmachung eines Vertreters nicht nach, so hat der Bürgermeister unter Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 einen Arzt mit der Vertretung zu betrauen. Der letzte Satz des Abs. 2 ist hiebei nicht anzuwenden.

(5) Für jeden vollen Monat seiner Tätigkeit gebührt dem bestellten Vertreter (Abs. 2 bis 4) eine monatliche, im nachhinein fällige Vergütung im Ausmaße eines Monatsbezuges gemäß § 14 Abs. 1 und für jeden angefangenen Monat pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Vergütung.

(6) Dem Vertreter (Abs. 2 bis 4) gebührt eine Reisekostenvergütung für die Fahrt von seinem Wohnort zum Berufssitz des vertretenen Gemeindearztes (Kreisarztes), sowie gegebenenfalls eine Reisekostenvergütung im Sinne des § 16 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Die Vertretungskosten des gemäß Abs. 3 und 4 bestellten Vertreters hat der vertretene Gemeindearzt (Kreisarzt) zu tragen.

(8) Durch die Betrauung eines Arztes mit der Vertretung eines Gemeindearztes (Kreisarztes) im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 wird ein Dienstverhältnis nicht begründet.

(9) Unterläßt es der Bürgermeister, die in den Abs. 1 bis 4 festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde (§ 40) die erforderlichen Maßnahmen an Stelle der Gemeinde (des Sanitätskreises) selbst treffen. Die durch diese Maßnahmen verursachten Kosten hat in den Fällen der Abs. 1 und 2 die Gemeinde (der Sanitätskreis), im Falle der Abs. 3 und 4 der vertretene Gemeindearzt (Kreisarzt) zu tragen.

§ 19

Vorrückungstichtag

(1) Für die Vorrückung in höhere Bezüge ist der Vorrückungstichtag maßgebend; er wird dadurch ermittelt, daß dem Tage der Anstellung folgende Zeiten zur Gänze vorangesetzt werden:

- a) die in einer öffentlichen Krankenanstalt in einem Dienstverhältnis als Arzt zurückgelegten Dienstzeiten;
- b) Dienstzeiten, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband im Sanitätsdienst als Arzt zugebracht wurden;
- c) Zeiten, während der ein Arzt gemäß § 5 Abs. 1 mit der Versehung des gemeinde- oder kreisärztlichen Dienstes betraut war;
- d)¹ die Zeit der Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Wehrgesetz 2001² und des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz 1986.

(2) Der Vorrückungstichtag ist mit Bescheid festzustellen. Die Feststellung ist möglichst gleichzeitig mit der Ernennung des Gemeindearztes vorzunehmen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

² Jahreszahl ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 20

Provisorisches Dienstverhältnis

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearztes ist zunächst provisorisch und wird nach einem Jahr, sofern es nicht vorher gekündigt wird, definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann vom Dienstgeber durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates ohne Angabe von Gründen gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Die Kündigung ist rechtswirksam, wenn sie spätestens am letzten Tag des provisorischen Dienstverhältnisses ausgesprochen wird.

(3) Bei Anstellung eines im Dienst einer anderen Gemeinde bzw. eines anderen Sanitätskreises stehenden Gemeindearztes, dessen Dienstverhältnis bereits definitiv geworden ist, findet Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 21

Endigung des Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Gemeindearztes erlischt:

1. durch Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 2,
2. durch den Austritt aus dem Dienstverhältnis,
3. durch strafgerichtliche Verurteilung, die nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften den Amtsverlust zur Folge hat,

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

4. durch Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung,
5. durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. durch den Tod,
7. durch die Entlassung gemäß § 23 Abs. 2.

(1a)¹ Beim Gemeindearzt des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe, wenn
 - a) die verhängte Freiheitsstrafe ein Jahr übersteigt oder
 - b) die nicht bedingt nachgesehene Freiheitsstrafe sechs Monate übersteigt.

Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge bedingt nachgesehen wird, es sei denn, dass die Nachsicht widerrufen wird.

(2) Die Austrittserklärung gemäß § 1² Ziff. 2 ist spätestens drei Monate vor dem Austrittstag schriftlich beim Bürgermeister einzubringen.

(3) Durch das Erlöschen des Dienstverhältnisses gemäß Abs. 1 Ziff. 1 bis 5 verliert der Gemeindearzt alle daraus fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² richtig: "§ 21"

§ 22

Abfertigung

Scheidet ein definitiver Gemeindearzt aus dem im § 21 Abs. 1 Z. 7 angeführten Grund ohne Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand aus, gebührt ihm eine Abfertigung in der sich aus § 40 Abs. 1 Z 2 lit. a LBBG 2001¹ ergebenden Höhe.² Als Monatsbezug im Sinne dieser Bestimmung gilt der jeweilige Anfangsgehalt eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Erster Satz in der Fassung der Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

§ 23

Dienstrechtliche Stellung des Gemeindearztes bei Änderung der Kreiseinteilung

(1) Durch das Ausscheiden von Gemeinden aus dem Sanitätskreis oder durch die Einbeziehung weiterer Gemeinden in den Sanitätskreis wird das Dienstverhältnis der Kreisärzte nicht berührt.

(2)* Gemeinde- oder Kreisärzte, deren Dienstposten durch Änderung der Kreiseinteilung (§ 7) aufgelassen werden, sind, sofern sie einen Anspruch auf Ruhegenuß besitzen, in den Ruhestand zu versetzen; ansonsten sind sie zu entlassen.

(3) Abs. 2 ist insoweit nicht anzuwenden, als durch die Änderung der Kreiseinteilung neue Dienstposten von Gemeinde- oder Kreisärzten geschaffen werden. In diesem Falle sind die Gemeinde- bzw. Kreisärzte, deren Dienstposten aufgelassen wurden, von der Gemeinde bzw. dem Sanitätskreise, bei welchem sie sich um die Verleihung des neugeschaffenen Dienstpostens bewerben, nach Maßgabe freier Dienstposten anzustellen, wobei der Gemeinderat (Sanitätsausschuß) unter mehreren Bewerbern die Wahl hat. Eine solche Bewerbung ist binnen vier Wochen nach Verlautbarung der Verordnung, mit welcher die Änderung der Kreiseinteilung verfügt wurde, einzubringen. Die betroffenen Gemeinde- bzw. Kreisärzte sind auf die Möglichkeit der Bewerbung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen nachweislich aufmerksam zu machen. Die Unterlassung der fristgemäßen Bewerbung gilt als Austritt aus dem Dienstverhältnis gemäß § 21 Abs. 1 Ziff. 2 mit Ablauf der Bewerbungsfrist.

(4) Auf die Anstellung eines Gemeinde- oder Kreisarztes gemäß Abs. 3 finden die §§ 4 Abs. 2 lit. c und 5 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 keine Anwendung.

* In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980

§ 24

Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen, Verjährung

Hinsichtlich des Ersatzes zu Unrecht empfangener Leistungen (Übergewinne) und hinsichtlich der Verjährung des Anspruches auf rückständige Leistungen und des Rechtes auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen finden die Bestimmungen der §§ 14 und 15 LBBG2001¹ sinngemäß Anwendung.²

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² In der Fassung der Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

4. Abschnitt Pensionsansprüche

§ 25

Anwendung besonderer Bestimmungen

(1)¹ Soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Burgenländischen Landesbeamten-Pensionsgesetzes 2002 - LBPg 2002, LGBl. Nr. 103, sowie die §§ 14, 15 Abs. 1 bis 3 und 17 LBDG 1997 sinngemäß anzuwenden. Die Bestimmung des § 100 LBPg 2002 ist nur soweit anzuwenden, als sie sich auf den besonderen Pensionsbeitrag bezieht.

(2)² Abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1 besteht kein Anspruch auf Ruhe- bzw. Versorgungsgeld, wenn die in einem Dienstverhältnis zu einer oder mehreren Gemeinden bzw. Sanitätskreisen verbrachten Zeiten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand weniger als volle fünf Jahre betragen.

¹ In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² In der Fassung des Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005 (Entfall des letzten Satzes); gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 26

Bemessungsgrundlage der Ruhe- und Versorgungsbezüge, der Abfertigung der Witwe und Waise¹

(1)² Bei der Ermittlung der Ruhegenussberechnungsgrundlage gemäß §§ 7, 97 und 101 bis 103 LBPg 2002³ ist der Gemeindearzt (Kreisarzt) einem Landesbeamten gleichzuhalten,

1. der im Wege der Zeitvorrückung die Dienstklasse VI erreicht hat,
2. der ein Jahr nach dem Erreichen der Gehaltsstufe 7, Dienstklasse VI, in den Ruhestand übertritt oder in den Ruhestand versetzt wird und
3. dessen Beitragsgrundlagen im Sinne des § 7 LBPg 2002³ lediglich aus dem Gehalt bestehen

(2)⁴ Die Bemessungsgrundlage der Abfertigung der Witwe und der Waise gemäß § 30 Abs. 4 LBPg 2002⁵ bildet der jeweilige Anfangsgehalt eines Landesbeamten der Verwendungsgruppe A.

¹ Überschrift in der Fassung der Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² In der Fassung des Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999; dieser Absatz tritt - soweit er sich auf § 4 Abs. 1 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Der Absatz 1 lautet in seiner vorhergehenden Fassung:

„(1) Für die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsbezüge gilt als ruhegenußfähiger Monatsbezug im Sinne des § 5 des Pensionsgesetzes 1965 der jeweilige Gehalt eines Landesbeamten der Dienstklasse VII, Gehaltsstufe 1, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen.“

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

⁴ Absatz 2 in der Fassung der Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

⁵ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 27

Ruhegenußvordienstzeiten

(1) Zeiten, während der der Gemeindearzt mit den Aufgaben eines Gemeinde- bzw. Kreisarztes anlässlich der Erledigung der Gemeindearztstelle bis zu deren Wiederbesetzung betraut war, sind in vollem Ausmaße als Ruhegenußvordienstzeiten anzurechnen.

(2) Die Zeit einer selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes ist dem Gemeindearzt zur Hälfte als Ruhegenußvordienstzeit anzurechnen. Zeiten der Ausübung einer anderen selbständigen Erwerbstätigkeit sind von einer Anrechnung ausgeschlossen.

(3)¹ Im übrigen gelten die Bestimmungen des 8. Abschnittes des 2. Hauptstückes des LBPg 2002².

¹ In der Fassung der Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 28

Pensionsbeitrag

(1) Der Gemeindearzt hat einen Pensionsbeitrag in der Höhe von 50 v. H. seines monatlichen Entgeltes und der Sonderzahlungen zu entrichten.

(1a)* Der Gemeindearzt hat einen weiteren Pensionsbeitrag in der Höhe von 100 % des monatlichen Erhöhungsbetrages (§ 14 Abs. 7) und der darauf entfallenden Sonderzahlung (§ 14 Abs. 4) zu entrichten.

(2) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

(3) Die Gemeinde (der Sanitätskreis) hat 50 v. H. der ihr (ihm) gemäß Abs. 1 zufließenden Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

* Eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2006; gem. dessen Art. II tritt diese Bestimmung mit 1. Juli 2006 in Kraft.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

§ 29

Besonderer Pensionsbeitrag, Überweisungsbetrag

(1) Bemessungsgrundlage des besonderen Pensionsbeitrages ist der Anfangsgehalt, auf welchen ein Landesbeamter der Verwendungsgruppe A im Zeitpunkt des Dienstantrittes des Gemeindecarztes Anspruch hatte.

(2) Die Gemeinde hat die bei Anrechnung von Ruhegehußvordienstzeiten ihr als Dienstgeber gebührenden Überweisungsbeträge (§§ 308, 311 Abs. 2, 529 ASVG) und besonderen Pensionsbeiträge an das Land abzuführen.

(3) Das Land hat der Gemeinde die bei Ausscheiden eines Gemeindecarztes aus dem Dienstverhältnis zu leistenden Überweisungsbeträge (§ 311 ASVG) zu ersetzen.

§ 30

Reaktivierung

(1) Im Falle einer neuerlichen Anstellung als Gemeinde- bzw. Kreisarzt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes endet das Ruhestandsverhältnis.

(2) Scheidet ein im Sinne des Abs. 1 neuerlich angestellter Gemeindecarzt aus dem Dienststand aus, so sind ihm die im Ruhestand verbrachten Zeiten auf Antrag als Ruhegehußvordienstzeiten voll anzurechnen. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des LBPG 2002¹ unberührt.²

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

² Zweiter Satz in der Fassung der Z. 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

5. Abschnitt

Ahndung von Pflichtverletzungen

§ 31¹

Disziplinarverfahren

Auf das Disziplinarverfahren gegen Gemeindecärzte finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des 9. Abschnittes des 1. Hauptstückes des LBDG 1997² sinn-gemäße Anwendung.

¹ In der Fassung des Art I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1980

² Wortfolge „1. Hauptstückes des LBDG 1997“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 32

Einleitung des Disziplinarverfahrens

Das Disziplinarverfahren kann nur auf Grund eines Antrages (Disziplinaranzeige) des Gemeindecrates (Sanitätsausschusses) oder der Aufsichtsbehörde (§ 40) eingeleitet werden.

§ 33

Disziplinarcommission

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird beim Amt der Landesregierung eine Disziplinarcommission eingesetzt. Diese besteht aus

1. dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter,
2. dem Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Beschuldigte seinen Berufssitz hat,
3. einem rechtskundigen Landesbeamten,
4. zwei Gemeinde- bzw. Kreisärzten.

§ 34

Disziplinarobercommission

Über Rechtsmittel gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarcommission entscheidet die Disziplinarobercommission. Diese besteht aus

1. dem Landeshauptmann oder einem von ihm bestellten rechtskundigen Landesbeamten als Vorsitzenden,
2. dem Vorstand der Abteilung für Sanitätsangelegenheiten des Amtes der Landesregierung,
3. einem rechtskundigen Landesbeamten,
4. zwei Gemeinde- bzw. Kreisärzten.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

§ 35

Bestellung der Mitglieder der Disziplarkommission und Disziplinaroberkommission

(1) Die Mitglieder der Disziplarkommission werden, mit Ausnahme des unter § 33 Ziff. 2 angeführten Mitgliedes, von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter § 33 Ziff. 2 bis 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten zu entnehmen.

(2) Die unter § 34 Ziff. 3 und 4 angeführten Mitglieder der Disziplinaroberkommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Für die unter § 34 Ziff. 2 bis 4 angeführten Mitglieder sind auch Ersatzmänner zu bestellen.

(3) Die dem Stande der Gemeinde- und Kreisärzte angehörenden Mitglieder der Disziplarkommission und der Disziplinaroberkommission sind auf Grund eines Vorschlages der Ärztekammer für Burgenland zu bestellen. Die Ärztekammer für Burgenland ist zur Einbringung eines Vorschlages unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich aufzufordern. Kommt die Ärztekammer für Burgenland dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, hat die Landesregierung die Bestellung vorzunehmen.

§ 36

Bestellung des Disziplinaranwaltes

Der Landeshauptmann hat aus dem Stande der rechtskundigen Landesbeamten für die Disziplarkommission und die Disziplinaroberkommission je einen Disziplinaranwalt und dessen Stellvertreter zu bestellen.

6. Abschnitt Kostentragung

§ 37

Aufwandersatz des Landes

(1)¹ Das Land hat den Gemeinden den Aufwand zu ersetzen, der durch die Anwendung der §§ 22, 25, 26, 27 und 30 auf die Gemeinde- bzw. Kreisärzte erwächst. Die Gemeinden und Sanitätskreise haben dem Land einen Beitrag zu leisten; dieser ist mit dem Betrag zu bemessen, der sich durch die Aufteilung der Hälfte des gesamten Pensionsaufwands auf die einzelnen Gemeinden und Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl ergibt. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Jahresabrechnung zu erfolgen.

(2) Der Pensionsaufwand gemäß Abs. 1 vermindert sich um die im § 29 Abs. 2 angeführten Einnahmen und erhöht sich um die im § 29 Abs. 3 angeführten Ausgaben des Landes.

(3) Das Amt der Landesregierung hat die Beiträge zum Pensionsaufwand (Abs. 1) den Gemeinden und Sanitätskreisen halbjährlich im nachhinein vorzuschreiben. Nach Ablauf eines Monats nach erfolgter Vorschreibung nicht entrichtete Beiträge (Rückstände) können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG²).

¹ I.d.F. des Art. 2 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Zitierung in der Fassung der Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

§ 38

Aufbringung der Mittel durch die Gemeinden (die Sanitätskreise)

(1) Neben dem nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 zu ersetzenden Aufwand haben die Gemeinden (Sanitätskreise) den übrigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwand, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird, selbst zu tragen.

(2) Vom Gesamtaufwand der Sanitätskreise (einschließlich des Betrages zum Pensionsaufwand), der sich um die in den §§ 28 und 46 angeführten Einnahmen vermindert, haben die Hälfte vorweg die Gemeinden zu tragen, in welchen sich die Berufssitze der Kreisärzte befinden. Die andere Hälfte tragen alle Gemeinden der Sanitätskreise nach Maßgabe ihrer Volkszahl¹. Der Aufwand für Kreisärzte,

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

deren Berufssitz außerhalb des Sanitätskreises liegt, ist ausschließlich nach Maßgabe der Volkszahl¹ auf die Gemeinden aufzuteilen. Für die Berechnung der Volkszahl und den Ausgleich der Jahresabrechnungen gilt § 37 Abs. 1.²

(3) Die Obmänner der Sanitätsausschüsse haben den nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 von den Sanitätskreisen zu tragenden Aufwand den verbandsangehörigen Gemeinden unmittelbar nach erfolgter Vorschreibung durch das Amt der Landesregierung zur Zahlung innerhalb von zwei Wochen vorzuschreiben. Der übrige zur Erfüllung der Aufgaben der Sanitätskreise voraussichtlich erforderliche Aufwand ist den verbandsangehörigen Gemeinden halbjährlich zur Zahlung innerhalb eines Monats vorzuschreiben. Rückstände können im Verwaltungswege eingebracht werden (§ 1 Abs. 1 Z. 3 VVG³).

¹ Wort „Volkszähl“ ersatzweise eingefügt gem. Art. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Letzter Satz i.d.F. gem. Art. 2 Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

³ Zitierung in der Fassung der Z. 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

7. Abschnitt Behörden und deren Wirkungsbereich

§ 39

Dienstbehörde, Zuständigkeit

(1) Dienstbehörde I. Instanz ist der Bürgermeister; Dienstbehörde II. Instanz ist der Gemeinderat. Dieser entscheidet über Berufungen gegen Bescheide des Bürgermeisters.

(2) Dem Bürgermeister obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des 5. Abschnittes, die Durchführung aller Dienstrechtsangelegenheiten des Gemeindearztes, soweit durch Gesetz nicht die Zuständigkeit des Gemeinderates festgesetzt ist.

(3) Über die nachstehend angeführten Dienstrechtsangelegenheiten hat der Gemeinderat zu beschließen:

1. Anstellung des Gemeindearztes,
2. Nachsicht von der Überschreitung der Altersgrenze gemäß § 4 Abs. 3,
3. Kündigung des prov. Dienstverhältnisses gemäß § 20 Abs. 2,
4. Betrauung mit der Führung der gemeindeärztlichen (kreisärztlichen) Aufgaben bei Erledigung der Gemeindearztstelle (Kreisarztstelle) gemäß § 5 Abs. 1,
5. Bewilligung der Weiterbenützung der Naturalwohnung gemäß § 15 Abs. 4 und 5,
6. dienstrechtliche Maßnahmen, die für den Fall des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand den Anspruch auf höhere Pension bewirken,
7. ¹ Versetzung in den Ruhestand,
8. Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß § 32.

(4) Hinsichtlich der Kreisärzte übt die dem Bürgermeister zugewiesenen Zuständigkeiten der Obmann des Sanitätsausschusses und die dem Gemeinderat zugewiesenen Zuständigkeiten der Sanitätsausschluß aus.

(5)² Die Erlassung folgender Verordnungen obliegt der Landesregierung:

1. Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren (§ 7 Abs. 1 Z 2 LBPG 2002);
2. Verordnung über die Höchstbeitragsgrundlage (§ 19 Abs. 4 LBPG 2002);
3. Verordnung über die Mindestsätze für die Bemessung der Ergänzungszulage (§ 33 Abs. 5 LBPG 2002);
4. Verordnung über die Höhe des Wertausgleiches (§ 48 LBPG 2002);
5. Verordnung über die Festsetzung des Anpassungsfaktors (§ 47 Abs. 3 und § 103 Abs. 5 LBPG 2002).

¹ In der Fassung des Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

² In der Fassung des Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 40

Aufsichtsbehörde

In Dienstrechtsangelegenheiten der Gemeinde- und Kreisärzte ist die Landesregierung Aufsichtsbehörde im Sinne des 6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 *

* Wortfolge „6. Hauptstückes der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.

§ 41

Genehmigungsvorbehalt

Die in den Angelegenheiten des § 39 Abs. 3 Ziff. 2, 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 40). Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Beschlüsse gesetzliche Vorschriften verletzen.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

§ 42

Instanzenzug

Der Instanzenzug gegen Bescheide des Obmannes des Sanitätsausschusses in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches (§ 2) geht an den Sanitätsausschuß. Der Sanitätsausschuß übt auch die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus.

§ 43

Vorstellung

(1) Wer durch den Bescheid des Sanitätsausschusses in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet, kann innerhalb von zwei Wochen nach Erlassung des Bescheides dagegen eine mit einem begründeten Antrag versehene Vorstellung bei der Aufsichtsbehörde erheben.

(2)¹ Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 6 des § 84 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003² gelten sinngemäß.

¹ In der Fassung der Z. 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005

8. Abschnitt

Sonderbestimmungen für die Städte Eisenstadt und Rust

§ 44

(1) Auf die Städte Eisenstadt und Rust finden die Bestimmungen dieses Gesetzes mit folgenden Ausnahmen und Änderungen Anwendung:

1. Bei der Bildung von Sanitätskreisen (§ 7) können die Städte Eisenstadt und Rust mit Gemeinden des politischen Bezirkes Eisenstadt-Umgebung zusammengeschlossen werden.

2. Anstelle der Zuständigkeit des Bürgermeisters zur Durchführung von Dienstrechtsangelegenheiten gemäß § 39 Abs. 2 tritt die Zuständigkeit des Stadtsenates, der auch über die im § 39 Abs. 3 angeführten Dienstrechtsangelegenheiten zu beschließen hat.

3. Die im § 5 Abs. 1 und 4 festgesetzte Mitteilungspflicht an die Bezirkshauptmannschaft entfällt.

4. Der im § 33 Ziff. 2 als Mitglied der Disziplinarkommission vorgesehene Amtsarzt ist von der Landesregierung zu bestimmen.

(2) Der im Dienste einer Stadt mit eigenem Statut stehende Gemeindearzt oder im Dienste eines Sanitätskreises, dem die Stadt mit eigenem Statut angehört, stehende Kreisarzt kann auch zur fachlichen Besorgung von Aufgaben der Bezirksverwaltung verwendet werden, wenn er über die für den amtsärztlichen Dienst vorgeschriebene fachliche Ausbildung verfügt.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 45

Übergangsbestimmungen

(1) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die auf Grund des Gemeindesanitätsgesetzes 1955 bestellten Gemeinde- und Kreisärzte des Dienststandes öffentlich-rechtliche Bedienstete der Gemeinden bzw. der Sanitätskreise, für die sie bestellt worden sind. Auf sie finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(3) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(4) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(5) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

(6) (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

§ 46

(Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005;
gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

§ 47

Inkrafttreten des Gesetzes und Aufhebung älteren Rechtes

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1972 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gemeindesanitätsgesetz 1955, LGBl. Nr. 17, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 16/1956, LGBl. Nr. 4/1961 und LGBl. Nr. 24/1965, aufgehoben.

GEMEINDESANITÄTSGESETZ

(2) (Verfassungsbestimmung) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird § 3 Abs. 2 des Gemeindegesetzes 1955, LGBl. Nr. 17, aufgehoben.

(3)* Die Änderungen von § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 zweiter, dritter und letzter Satz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Angefügt gem. Art. 2 Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 48*

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Ausdrücke in geschlechtsspezifischer Form verwendet werden, gelten sie auch für Personen des jeweils anderen Geschlechts. Sie können, soweit dies sprachlich möglich ist, von Frauen in weiblicher Form geführt werden.

* In der Fassung der Z. 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1996

§ 49 *

Verweisung auf andere Gesetze

Soweit in diesem Gesetz auf andere Gesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese Gesetze in der nachstehend angeführten Fassung und mit dem nachstehend angeführten Titel anzuwenden:

1. Burgenländische Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, in der jeweils geltenden Fassung;
2. Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997 - LBDG 1997, LGBl. Nr. 17/1998, in der jeweils geltenden Fassung;
3. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2004;
4. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2001;
5. Wehrgesetz 2001 - WG 2001, BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 137/2003;
6. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2004.

* In der Fassung des Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005 (Entf. gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005; gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung am 1. Juni 2005 in Kraft.)

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 76/1999

Es treten in Kraft

1. Artikel I Z 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 und 10 mit 1. April 1999,
2. Artikel I Z 6 - soweit er sich auf § 41 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2000,
3. Artikel I Z 4 und Z 6 - soweit er sich auf § 4 Abs. 1 Z 2 und § 62 h Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 bezieht - mit 1. Jänner 2003.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2005

(1) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, tritt dieses Gesetz mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt nachfolgenden Monatsersten in Kraft. *

(2) Artikel I Z 3 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

* Das Gesetz wurde am 13. Mai 2005 verlautbart.

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 28/2006

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt * nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

* Das Gesetz ist am 26. Juni 2006 verlautbart worden.

HINWEIS:

Gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005 ist Art. 3 Z 11 der 2. Dienstrechts-Novelle 2003, BGBl. Nr. 130, in der für die Landesvertragsbediensteten gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005 geltenden Fassung auch auf Geldleistungen nach dem Gemeindesanitätsgesetz 1971, LGBl. Nr. 14/1972, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden; diese Regelungen treten (gem. Art. II Abs. 2 Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 4/2005) mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

ÄRZTEAUSBILDUNGS-GESETZ (9410)

Gesetz vom 17. Okt. 1950 über die in Krankenanstalten im Burgenland in Ausbildung stehenden Ärzte, LGBl. Nr. 15/1951 i.d.F. LGBl. Nr. 17/1956

Der Landtag hat in Ausführung des § 57 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz) beschlossen:

§ 1

(1) In den öffentlichen und sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung gemäß § 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes als Ausbildungsstätten zugelassenen Krankenanstalten sind so viele Ärzte zu beschäftigen, daß höchstens auf je 30 Spitalsbetten ein in Ausbildung stehender Arzt entfällt.

(2) Diese Schlüsselzahl wird jeweils nach der durchschnittlichen Zahl der im vorangegangenen Kalenderjahr belegten Krankenbetten ermittelt. Die Leitung jeder Krankenanstalt hat die Durchschnittszahl und die Zahl der in Berufsausbildung stehenden Ärzte alljährlich bis 31. Jänner dem Amte der burgenländischen Landesregierung zu melden. Eine Verminderung der Durchschnittszahl berührt das Beschäftigungsverhältnis der bereits in Ausbildung stehenden Ärzte nicht.

§ 2

(1) Die Ärzte, die an einer öffentlichen oder sonstigen vom Bundesministerium für soziale Verwaltung zugelassenen Krankenanstalt in Berufsausbildung stehen (§ 2 Abs. 2 des Ärztegesetzes), erhalten für ihre Tätigkeit ein Entgelt.

(2)* Das Entgelt entspricht dem Monatsentgelt, das einem Vertragsbediensteten des Bundes in der Entlohnungsgruppe a nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, in der jeweils geltenden Fassung, gebührt. Für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen sind Dienstzeiten der im § 2 Abs. 3 des Ärztegesetzes, BGBl. Nr. 92/1949, angeführten Art anzurechnen.

(3) Die in Berufsausbildung stehenden Ärzte erhalten Familienzulagen in der gleichen Höhe wie die Vertragsbediensteten des Bundes (§ 16 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86).

(4) Die von der ausbildenden Anstalt gewährte freie oder teilfreie Station kann auf das Entgelt in einem Betrage angerechnet werden, welcher der jeweiligen Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Sozialversicherung entspricht.

* Fassung LGBl. 17/1956

HEBAMMENSPRENGELVERORDNUNG (9420/10)

Verordnung der Landesregierung vom 20.11.1951 über die Einteilung des Landes Burgenland in Hebammensprengel, LGBl. Nr. 9/1952

§ 1

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Landesgesetzes vom 16. 5. 1950, LGBl. Nr. 13 (Sprengelhammengesetz) werden für das Land Burgenland folgende Hebammensprengel festgesetzt:

Verwaltungsbezirk	Hebammensprengel	Sitz der Hebamme	Zahl d. öff. best. Hebammen
Eisenstadt	Donnerskirchen	Donnerskirchen	1
	Schützen am Gebirge		
	Eisenstadt	Eisenstadt	2
	St. Georgen am Lthgeb.		
	Kleinhöflein		
	Großhöflein	Großhöflein	1
	Müllendorf		
	Hornstein	Hornstein	1
	Wimpassing a. d. Leitha		
	Loretto	Loretto	1
	Leithaprodersdorf		
	Stotzung		
	Mörbisch am See	Mörbisch am See	1
	Neufeld a. d. Leitha	Neufeld a.d.L.	1
	Purbach a. S.	Purbach a.S.	1
	Breitenbrunn		
	Rust	Rust	1
	Oggau		
	Siegenderf	Siegenderf	1
	Klingenbach		
St. Margarethen i. B.	St. Margarethen	1	
Oslip			
Trausdorf a. d. Wulka			
Stinkenbrunn	Stinkenbrunn	1	
Zillingthal			
Wulkaprodersdorf	Wulkaprodersdorf	1	
Zagersdorf			
Güssing	Burgauerg	Burgauerg	1
	Neudauberg		
	Eberau	Eberau	1
	Deutsch-Ehrendorf		
	Kroatisch-Ehrendorf		
	Kulm		
	Oberbildein		
	Unterbildein		
	Winten		
	Eisenhüttl	Eisenhüttl	1
	Heugraben		
	Neusiedl b. Kukmirn		
Rohr i. Bgld.			
Gerersdorf b. Güssing	Gerersdorf b.G.	1	
Rehgraben			

HEBAMMENSPRENGELVERORDNUNG

	Steingraben		
	Sulz i. B.		
	Großmürbisch	Großmürbisch	1
	Inzenhof		
	Kleimürbisch		
	Reinersdorf		
	Tschanigraben		
	Güssing	Güssing	1
	Glasing		
	Neustift b. Güssing		
	Heiligenbrunn	Heiligenbrunn	1
	Deutsch-Bieling		
	Hagensdorf i. B.		
	Luising		
	Güttenbach	Güttenbach	1
	Neuberg i. B.		
	Punitz		
	Kukmirn	Kukmirn	1
	Limbach i. B.		
	Deutsch-Tschantschendorf	D. Tschantschendorf	1
	Hasendorf i. B.		
	Kroatisch -Tschantschendorf		
	Tobaj		
	Tudersdorf		
	Moschendorf	Moschendorf	1
	Gaas		
	Olbendorf	Olbendorf	1
	St. Michael i. B.	St. Michael i.B.	1
	Gamischdorf		
	Rauchwart i. B.		
	Schallendorf i. B.		
	Stegersbach	Stegersbach	1
	Bocksdorf		
	Stinatz	Stinatz	1
	Hackerberg		
	Ollersdorf i. B.		
	Wörtherberg		
	Strem	Strem	1
	Steinfurt		
	Sumetendorf		
	Urbersdorf		
Jennersdorf	Deutsch Kaltenbrunn	D. Kaltenbrunn	1
	Rohrbrunn		
	Dobersdorf	Dobersdorf	1
	Königsdorf		
	Rudersdorf		
	Eltendorf	Eltendorf	1
	Zahling		
	Heiligenkreuz i. L.	Heiligenkreuz i.L.	1
	Poppendorf i. B.		
	Rosendorf		
	Jennersdorf	Jennersdorf	1
	Grieselstein		
	Henndorf i. B.		
	Rax		

HEBAMMENSPRENGELVERORDNUNG

	Mogersdorf	Mogersdorf	1
	Deutsch-Minihof		
	Krobotek		
	Wallendorf		
	Weichselbaum		
	Neuhaus a. Kl.	Neuhaus a. Klb.	1
	Bonisdorf		
	Kalch		
	Krottendorf b. Neuhaus a. Klb.		
	Mühlgraben		
	St. Martin a. d. Raab	St. Martin a.d.R.	1
	Doiber		
	Gritsch		
	Neumarkt a. d. Raab		
	Welten		
	Windisch -Minihof	Windisch-Minihof	1
	Minihof-Liebau		
	Oberdrosen		
	Tauka		
Mattersburg	Antau	Antau	1
	Stöttera		
	Hirm		
	Draßburg	Draßburg	1
	Baumgarten i. B.		
	Forchtenau	Forchtenau	1
	Neustift a. d. R.		
	Marz	Marz	1
	Rohrbach b. M.		
	Pöttelsdorf	Pöttelsdorf	1
	Walbersdorf		
	Zemendorf		
	Mattersburg	Mattersburg	1
	Schattendorf	Schattendorf	1
	Loipersbach i. B.		
	Sigleß	Sigleß	1
	Krensdorf		
	Pötsching		
	Sauerbrunn	Sauerbrunn	1
	Neudörfl a. d. L.		
	Wiesen		
	Sieggraben	Sieggraben	1
Neusiedl a.S.	Andau	Andau	1
	Apetlon	Apetlon	1
	Bruckneudorf	Bruckneudorf	1
	Kaisersteinbruch		
	Frauenkirchen	Frauenkirchen	1
	Gattendorf	Gattendorf	1
	Potzeusiedl		
	Gols	Gols	1
	Halbturn	Halbturn	1
	Illmitz	Illmitz	1
	Kittsee	Kittsee	1

HEBAMMENSPRENGELVERORDNUNG

	Edelstal		
	Mönchhof	Mönchhof	1
	Neusiedl am See	Neusiedl a.S.	1
	Weiden am See		
	Nickelsdorf	Nickelsdorf	1
	Pama	Pama	1
	Deutsch-Jahrdorf		
	Pamhagen	Pamhagen	1
	Parndorf	Parndorf	1
	Neudorf b. Parndorf		
	Podersdorf a. S.	Podersdorf a.S.	1
	St. Andrä bei F.	St. Andrä b.F.	1
	Tadten		
	Wallern	Wallern	1
	Winden	Winden	1
	Jois		
	Zurndorf	Zurndorf	1
Oberpullendorf	Deutschkreutz	Deutschkreutz	1
	Draßmarkt	Draßmarkt	1
	Kaisersdorf		
	Karl		
	Weingraben		
	Großwarasdorf	Großwarasdorf	1
	Kleinwarasdorf		
	Nebersdorf		
	Horitschon	Horitschon	1
	Unterpetersdorf		
	Kobersdorf	Kobersdorf	1
	Kalkgruben		
	Oberpetersdorf		
	Tschurdorf		
	Lackenbach	Lackenbach	1
	Ritzing		
	Lockenhaus	Lockenhaus	1
	Hammerteich		
	Hochstraß		
	Glashütten b. Langeck		
	Langeck		
	Lutzmannsburg	Lutzmannsburg	1
	Frankenau		
	Kroatisch-Geresdorf		
	Strebersdorf		
	Mannersdorf a. d. Rabnitz	Mannersdorf a.d.R.	1
	Liebing		
	Klostermarienberg		
	Unterloisdorf		
	Rattersdorf		
	Markt St. Martin	Weppersdorf	1
	Landsee		
	Lindgraben		
	Neudorf b. Landsee		
	Weppersdorf		
	Neckenmarkt	Neckenmarkt	1

HEBAMMENSPRENGELVERORDNUNG

	Haschendorf		
	Nikitsch	Nikitsch	1
	Kroatisch-Minihof		
	Oberpullendorf	Oberpullendorf	1
	Mitterpullendorf		
	Pilgersdorf	Pilgersdorf	1
	Bubendorf i. B.		
	Deutsch-Gerisdorf		
	Kogl i. B..		
	Lebenbrunn		
	Salmansdorf		
	Steinbach i. B.		
	Steinberg i. B.	Steinberg i.B.	1
	Dörfl		
	Oberloisdorf		
	Stoob	Stoob	1
	Neutal		
	Unterfrauenhaid	Unterfrauenhaid	1
	Raiding		
	Lackendorf		
	Unterpullendorf	Unterpullendorf	1
	Großmutschen		
	Kleinmutschen		
	Unterrabnitz	Unterrabnitz	1
	Oberrabnitz		
	Piringsdorf		
	Schwendgraben		
Oberwart	Aschau i. B.	Aschau i.B.	1
	Schmiedrait		
	Tauchen		
	Bad Tatzmannsdorf	Bad Tatzmannsdorf	1
	Jormansdorf		
	Mariasdorf		
	Sulzriegel		
	Unterschützen		
	Bernstein	Bernstein	1
	Rettenbach		
	Deutsch-Schützen	Deutsch-Schützen	1
	Edlitz i. B.		
	Eisenberg a. d. P.		
	Höll		
	St. Kathrein i. B.		
	Goberling	Goberling	1
	Bergwerk		
	Grodnau		
	Neustift b. Schlaining		
	Grafenschachen	Grafenschachen	1
	Kroisegg		
	Neustift a. d. Lafnitz		
	Loipersdorf i. B		
	Großpetersdorf	Großpetersdorf	1
	Kleinpetersdorf		
	Siget i d. Wart		
	Miedlingsdorf		

HEBAMMENSPRENGELVERORDNUNG

Hannersdorf Burg Welgersdorf	Hannersdorf	1
Woppendorf Kohfidisch Badersdorf Harmisch Kirchfidisch Kleinzicken Kotezicken	Kohfidisch	1
Litzelsdorf Kemetten	Litzelsdorf	1
Markt Allhau Buchschachen Kitzladen Wolfau	Markt Allhau	1
Markt-Hodis Althodis Podgoria Weiden b. Rechnitz Zuberbach	Markt-Hodis	1
Mischendorf Großbachselten Kleinbachselten Neuhaus i. d. Wart Rohrbach a. d. Teich	Mischendorf	1
Neumarkt i. Tauchental Allersdorf Rumpersdorf Podler Spitzzicken	Neumarkt i.T.	1
Oberkohlstätten Glashütten b. Schlaining Unterkohlstätten	Oberkohlstätten	1
Oberschützen Willersdorf	Oberschützen	1
Oberwart Eisenzicken St. Martin i. d. Wart	Oberwart	2
Pinkafeld Riedlingsdorf	Pinkafeld	1
Rechnitz	Rechnitz	1
Rotenturm a. d. Pinka Jabing Oberdorf Untervart	Rotenturm a.d.Pinka	1
Schachendorf Schandorf Dürnbach i. B.	Schachendorf	1
Schreibersdorf Schönherrn Weinberg i. B. Wiesfleck Hochart	Schreibersdorf	1
Stadt Schlaining	Stadt-Schlaining	1

Altschlaining		
Rauhriegel		
Allersgraben		
Drumling		
Mönchmeierhof		
Dreihütten	Stuben	1
Redlschlag		
Stuben		

§ 2

Alle Hebammen, die bis zum 15. November 1951 eine Niederlassungsbewilligung erhalten haben, haben sich um einen Sprengel zu bewerben. Nur jene Hebammen, die sich nachweislich um einen Sprengel beworben haben, aber zu Sprengelhebammen im Sinne des Landesgesetzes vom 16.5.1950, Landesgesetzblatt Nr. 13, nicht bestellt wurden, können ihren Beruf als freipraktizierende Hebammen weiter ausüben.

HEBAMMENGEBÜHRENVERORDNUNG (9420/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20. Dezember 1967 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung), LGBl. Nr. 39/1967

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 16.5.1950, LGBl. Nr. 13 (Sprenghelbammen-gesetz), wird verordnet:

§ 1

Den Hebammen stehen für die berufsmäßigen Leistungen Gebühren nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen zu, wenn nicht andere Vorschriften, insbesondere von den Krankenkassen zu leistende Gebühren in Frage kommen.

§ 2

Für nachstehend bezeichnete Leistungen gelangen folgende Gebühren zur Anwendung:

1. Für den Beistand bei einer regelmäßigen und bei einer Frühgeburt bis zur Dauer von 8 Stunden einschließlich der in den §§ 27 und 29 der Dienstordnung für Hebammen vom 27.12.1928, BGBl.Nr. 21/1929, vorgeschriebenen Wochenbesuche: S 700,-- bis S 850,--. Für jede weitere Stunde während des Beistandes bei einer Geburt S 20,-- bis S 30,--.

2. Für den Beistand bei einer Zwillingsgeburt: S 800,-- bis S 1.000,--; für den Beistand bei einer Drillings- oder Mehrlingsgeburt: S 1.000,-- bis S 1.200,--.

3. Für den Beistand bei einer Fehlgeburt oder bei Abnahme einer Mole, einschließlich der obgenannten vorgeschriebenen Wochenbesuche: S 300,-- bis S 500,--.

4. Für alle gewünschten Besuche, mit Ausnahme der im § 28 der obgenannten Dienstordnung vorgeschriebenen Wochenbesuche, falls dabei Untersuchungen und Verrichtungen wie Klistieren, Katheterisieren, besondere Maßnahmen bei Stillschwierigkeiten usw., bei Schwangeren- und Wöchnerinnen durch die Hebamme ausgeführt werden, sowie für Untersuchungen in der Wohnung der Hebamme für jede angefangene Stunde bei Tage: S 20,-- bis S 40,--; bei Nacht das Doppelte.

5. Für eine Tagespflege außerhalb der Zeit der Geburt (Besuch eingeschlossen): S 40,-- bis S 50,--; bei Nacht S 60,-- bis S 80,--. Für Tag- und Nachtpflege (Besuch eingeschlossen): S 100,-- bis S 120,--.

6. Für Watte- und Desinfektionsmittel usw.: die Barauslagen.

7. Für eine Raterteilung in der Wohnung der Hebamme bei Tage: S 20,-- bis S 30,--; bei Nacht: das Doppelte.

8. Für eine Raterteilung durch Fernsprecher bei Tage höchstens: S 10,--; bei Nacht: das Doppelte.

9. Für die Ausstellung einer schriftlichen Bescheinigung: S 20,--.

10. Bei einer Geburt, zu welcher ein Arzt beigezogen wurde, (außer dem Geburtstarif): S 50,-- bis S 70,--.

11. Bei Überführung der Gebärenden in eine Anstalt kann die Hebamme vor Beendigung der Geburt die Hälfte, nach Beendigung der Geburt, aber ohne Durchführung der vorgeschriebenen Wochenhilfe, die volle Gebühr beanspruchen.

12. Bei Verrichtung in Häusern, die mehr als 2 km von der Wohnung der Hebamme entfernt liegen, steht der Hebamme, falls nicht ein freies Fuhrwerk zur Verfügung gestellt wird, sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg pro km eine Entschädigung von S 1,60 bis S 1,90 bei eigenem Fahrzeug (Fuhrwerk) höchstens S 1,90 zu.

Bei Benützung der Eisenbahn sind der Fahrpreis zweiter Klasse und bei sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln (Autobus usw.) die Barauslagen zu erstatten. Besucht eine Hebamme auf einem Weg mehrere Frauen, so sind die gesamten Weggebühren anteilig zu berechnen.

13. Die Hebamme hat Anspruch auf die Hälfte der Gebührensätze, wenn sich eine schwangere Frau bei ihr für die Hilfeleistung angemeldet hat und sie ohne vorherige Absage zur Geburt nicht beigezogen wurde.

§ 3

Soferne die Gebührenordnung einen Spielraum zwischen Höchst- und Mindestsätzen vorsieht, richten sich die zu bemessenden Gebühren nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, wobei insbesondere die Vermögenslage des Zahlungspflichtigen zu berücksichtigen ist.

§ 4

(1) Die Mindestsätze sind anzuwenden:

a) Wenn der Zahlungspflichtige ein Fürsorgeverband ist oder es sich nachweislich um Unbemittelte handelt, die keinen Anspruch auf Wochengeld oder Wochenfürsorge haben.

HEBAMMENGEBÜHRENVERORDNUNG

b) Wenn die Gebühr aus Mitteln einer milden Stiftung zu leisten ist.

(2) In den angeführten Fällen ist die Berechnung höherer Sätze nur dann gestattet, wenn die besondere Schwierigkeit der Leistungen oder das Maß des Zeitaufwandes dies im einzelnen Falle rechtfertigt.

§ 5

Als Nacht im Sinne vorstehender Vorschriften gilt in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. die Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr, in den übrigen Monaten die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

§ 6

(1) Über Beschwerden hinsichtlich der Gebührenvorschriften entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Stadtsenat), gegen deren Entscheidung die Berufung an die Landesregierung zulässig ist. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950).

(2) Übertretungen werden, sofern nicht anderweitig eine strafbare Handlung oder Unterlassung vorliegt, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikel VII, EGVG. 1950 geahndet.

§ 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung der Landesregierung vom 8. Oktober 1958 über die Festsetzung der Gebühren der Hebammen (Hebammengebührenordnung), LGBl. Nr. 23, aufgehoben.

SPRENGELHEBAMMEN- MINDESTEINKOMMENS-VERORDNUNG (9420/30)

Verordnung der Bgld. Landesregierung vom 6. Dezember 1972 über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen, LGBl. Nr. 41 i. d. F. LGBl. Nr. 34/1975

Auf Grund des § 7 des Sprengelhebbammengesetzes, LGBl. nr. 13/1950, in der Fassung der 1. Sprengelhebbammengesetznovelle, LGBl. Nr. 25/1970, wird verordnet:

§ 1

Sprengelhebammen, deren Reineinkommen aus der Hebammentätigkeit im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 25.000 S nicht erreicht hat, wird auf Antrag ein Zuschuß bis zur Höhe dieses Betrages gewährleistet.

§ 2

(1) Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Sprengelhebammen, wenn das Gesamtfamilieneinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 62.500 S erreicht hat.

(2) Die Gewährleistung entfällt bei unverheirateten oder verwitweten Sprengelhebammen, wenn das Gesamteinkommen im vergangenen Kalenderjahr den Betrag von 37.500 S erreicht hat.

(3) Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Sprengelhebamme aus einem nicht durch Krankheit verursachten Grund länger als einen Monat im Kalenderjahr ihren Beruf nicht ausübt, wobei der jährliche Erholungsurlaub unberücksichtigt bleibt.

§ 3

Das Reineinkommen der Sprengelhebamme ergibt sich, wenn vom Bruttoeinkommen aus der Hebammentätigkeit in Abzug gebracht werden:

- a) 25 v. H. als Werbungskosten,
- b) die im vergangenen Kalenderjahr entrichteten Sozialversicherungsbeiträge.

§ 4

(1) Als Gesamtfamilieneinkommen gelten das Reineinkommen der Sprengelhebamme aus der Hebammentätigkeit und sämtliche sonstigen Bruttoeinkünfte derselben, ihres Ehegatten sowie der im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder.

(2) Als Gesamteinkommen gelten das Reineinkommen der Sprengelhebamme aus der Hebammentätigkeit und deren sämtliche sonstigen Bruttoeinkünfte.

§ 5

(1) Der Antrag auf Gewährleistung eines Zuschusses ist bei sonstigem Verlust des Anspruches in der Zeit vom 1. Jänner bis 15. März jeden Jahres bei der Gemeinde (dem Gemeindeverband) zu stellen, für die (den) die Sprengelhebamme bestellt ist.

(2) Der Antrag hat eine schriftliche Aufstellung über das Bruttoeinkommen und Reineinkommen aus der Hebammentätigkeit, über das Gesamtfamilieneinkommen bzw. Gesamteinkommen sowie über die entrichteten Sozialversicherungsbeiträge zu enthalten.

(3) Zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben sind dem Antrag die hiebei erforderlichen Nachweise beizulegen

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1972 verlieren die folgenden Verordnungen ihre Wirksamkeit:

1. die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 1952, LGBl. Nr. 8/1953, über das Mindesteinkommen der Sprengelhebammen und
2. die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. November 1966, LGBl. Nr. 27, über die Erhöhung des Mindesteinkommens der Sprengelhebammen.

SPRENGELHEBAMMENGESETZ (9420)

Gesetz vom 16. Mai 1950, betreffend die Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen und die Gewährleistung eines Mindesteinkommens (Sprengelhebammenengesetz), LGBl. Nr. 13/1950, in der Fassung LGBl. Nr. 25/1970.

§ 1*

(1) Zur Sicherung des Hebammenbestandes durch öffentlich bestellte Hebammen wird das Land Burgenland in Hebammensprengel eingeteilt. Ein Hebammensprengel umfaßt das Gebiet einer Gemeinde oder mehrerer Gemeinden (Gemeindeverband), die in demselben Verwaltungsbezirk liegen. Jede Gemeinde muß einem Hebammensprengel angehören.

(2) Für jeden Sprengel ist mindestens eine Hebamme (Sprengelhebamme) öffentlich zu bestellen.

(3) Die Landesregierung setzt nach Anhörung der Gemeinden und des Hebammengremiums die Hebammensprengel und deren Standorte durch Verordnung fest.

(4) Wenn ein Hebammensprengel das Gebiet mehrerer Gemeinden umfaßt, führt dieser Gemeindeverband die Bezeichnung "Hebammensprengel" in Verbindung mit dem Namen der Gemeinde, in deren Bereich er seinen Sitz hat.

(5) Die Verordnung (Abs. 3) hat die Bezeichnung des Hebammensprengels, seinen Sitz und, falls der Hebammensprengel das Gebiet mehrerer Gemeinden umfaßt, die Namen der verbandsangehörigen Gemeinden zu enthalten. Wenn ein Hebammensprengel das Gebiet mehrerer Gemeinden umfaßt, darf zum Sitz des Hebammensprengels nur eine verbandsangehörige Gemeinde bestimmt werden (Sitzgemeinde).

* Fassung gem. Art. I Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 1a*

(1) Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. Der Leiter des Gemeindeverbandes "Hebammensprengel" und
2. der Verbandsausschuß.

(2) Leiter des Gemeindeverbandes ist der Bürgermeister der Sitzgemeinde. Dem Leiter des Gemeindeverbandes obliegen die Verbandsaufgaben, soweit hiefür nicht der Verbandsausschuß zuständig ist.

(3) Der Verbandsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden. Der Verbandsausschuß hat über die Bestellung der Sprengelhebamme, die Regelung ihrer Vertretung für den Fall der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung und die Gewährung des Mindesteinkommens zu entscheiden.

(4) Der Verbandsausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen. Zu den Sitzungen des Verbandsausschusses sind seine Mitglieder nachweislich einzuladen. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und zur Zeit der Beschlußfassung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Verbandsausschusses gefaßt.

(5) Bei der Schaffung neuer bzw. bei der Änderung der bestehenden Hebammensprengel haben sich, sofern es sich hiebei um Gemeindeverbände handelt, die Organe dieser Gemeindeverbände binnen drei Monaten nach der Erlassung der bezüglichen Verordnung der Landesregierung zu konstituieren.

(6) Die dem Gemeindeverband aus der Besorgung seiner Aufgaben erwachsenden Kosten sind von den verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu tragen.

* Angefügt gem. Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 2*

(1) Die Sprengelhebammen werden von der Gemeinde (vom Gemeindeverband) nach Anhörung der Landesregierung bestellt. Ein Dienstverhältnis wird hiedurch nicht begründet.

(2) Die Bestellung einer Sprengelhebamme erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie das 65. Lebensjahr vollendet.

* Fassung gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 3

(1) Die Berufspflichten der Sprengelhebammen sind im Bundesgesetz vom 2. Juli 1925, BGBl. Nr. 214, geregelt. Insbesondere darf keiner Schwangeren, auch wenn sie mittellos ist, der nötige Beistand versagt werden.

(2) Der Sprengelhebamme ist es grundsätzlich untersagt, ihre Wohnung für Zwecke der Entbindung fremder Frauen gewerbsmäßig zu verwenden.

SPRENGELHEBAMMENGESETZ

§ 4*

(1) Die Sprengelhebamme hat Anspruch auf Gebühren für die Gewährung der Fachbeihilfe (Untersuchung der Schwangeren, Beistand bei der Geburt, Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und Säuglings).

Der Anspruch ist geltend zu machen:

- a) gegenüber der Person, die den Hebammenbeistand in Anspruch nimmt,
- b) bei Hilfsbedürftigkeit gegenüber dem Fürsorgeträger oder
- c) bei vorliegendem gesetzlichen Anspruch gegenüber dem Träger der Krankenversicherung.

(2) Die Höhe der Hebammengebühren wird mit Ausnahme der von dem Träger der Krankenversicherung zu erbringenden Leistungen durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

* Fassung gem. Art. I Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 5*

(1) Im Falle der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Sprengelhebamme an der Ausübung ihres Berufes hat sie dies der zuständigen Gemeinde (dem Gemeindeverband) binnen drei Tagen anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde (der Gemeindeverband) hat für die Dauer der Erkrankung oder sonstigen Verhinderung der Sprengelhebamme für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.

(3) Sofern eine frei praktizierende Hebamme mit der Stellvertretung betraut ist, wird ihr für die Fachhilfe bei Hilfsbedürftigen eine Vergütung vom Fürsorgeträger gewährt.

(4) Ein Verlassen des Standortes ist der Sprengelhebamme nur mit Zustimmung der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) gestattet, sofern die Abwesenheit drei Tage überschreitet. In diesem Falle ist die Stellvertretung sinngemäß nach Abs. 2 zu regeln. Bei kürzerer Abwesenheit hat die Sprengelhebamme selbst für eine Vertretung zu sorgen.

* Fassung gem. Art. I Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 6

(1) Der Sprengelhebamme steht ein jährlicher Erholungsurlaub zu. Die Urlaubsvertretung wird sinngemäß nach § 5 Abs. 2 geregelt.

(2) Das Ausmaß des Erholungsurlaubes wird durch Verordnung geregelt.

§ 7

(1) Den Sprengelhebammen wird ein jährliches Mindesteinkommen gewährleistet.

(2) Die Gewährleistung entfällt bei verheirateten Hebammen, wenn das Gesamtfamilieneinkommen das Zweieinhalbfache des Mindesteinkommens, bei unverheirateten Hebammen, wenn ihr Gesamteinkommen aus der Hebammentätigkeit und sonstigen Einkünften das Eineinhalbfache des Mindesteinkommens erreicht. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn die Sprengelhebamme aus einem nicht durch Krankheit verursachten Grunde länger als einen Monat im Kalenderjahr ihren Beruf nicht ausübt hat, wobei der jährliche Erholungsurlaub unberücksichtigt bleibt.

(3) Die Gewährleistung erfolgt in Form eines Zuschusses bis zur Höhe des gewährleisteten Mindesteinkommens. Die hierfür aufgewendeten Beträge sind vom Lande den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zu erstatten.

(4) Das Nähere und die Höhe des jährlich gewährleisteten Mindesteinkommens wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt. Des weiteren kann durch Verordnung der Landesregierung insbesondere die Art und Weise der Berechnung des Einkommens, Familieneinkommens und Reineinkommens bestimmt, wie auch verfügt werden, daß sich der im Sinne des Abs. 2 zu berechnende Grenzbeitrag um Familienzuschläge erhöht.

* Fassung gem. Art. I Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 8

Allen Hebammen mit dem Wohnsitz im Burgenlande, die am 1. Jänner 1940 das 60. Lebensjahr vollendet hatten und daher in die Angestelltenversicherung nicht einbezogen wurden, wird für den Fall, daß sie ihre Hebammenpraxis nicht mehr ausüben, eine Unterstützung aus Landesmitteln in der Höhe des jährlichen Mindesteinkommens gewährt. Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 4 gelten sinngemäß.

§ 8 a*

(1) Gemeinden, die durch die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 20 November 1951, LGBl. Nr. 9/1952, über die Einteilung des Landes Burgenland in Hebammensprengel, zu einem Hebammensprengel zusammengeschlossen sind, bilden kraft Gesetzes zur Durchführung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben einen Gemeindeverband.

SPRENGELHEBAMMENGESETZ

(2) Die Organe der gemäß Abs. 1 bereits bestehenden Gemeindeverbände haben sich binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu konstituieren.

* Fassung gem. Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

§ 9 *

Die Gemeinde und die Gemeindeverbände haben ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

* Fassung gem. Art. I Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/1970

HEBAMMEN - DIENSTORDNUNG (9425)

(Diese Verordnung gilt gem. § 57 des Hebammengesetzes BGBl. Nr. 310/1994 als Landesgesetz)

Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 3. April 1970, betreffend eine Dienstordnung für Hebammen (Hebammen - Dienstordnung), BGBl. Nr. 131/1970

....

§ 6. (1) Die Aufnahme von Schwangeren oder Gebärenden für Zwecke der Entbindung in die Wohnung der Hebamme ist, außer bei Gefahr im Verzuge, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde gestattet.

(2) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nur nach Maßgabe des Bedarfes und nur dann zu erteilen, wenn vom sanitären und hygienischen Standpunkt dagegen keine Bedenken bestehen. In einer solchen Bewilligung ist auch die Höchstbettenzahl festzulegen, die jedenfalls fünf nicht übersteigen darf.

(3) Hebammen, die eine Bewilligung gemäß Abs. 1 besitzen, haben jede Aufnahme einer Schwangeren oder Gebärenden unverzüglich schriftlich dem Amtsarzt zu melden. Die Aufnahme hat erst kurz vor der voraussichtlichen Entbindung zu erfolgen, wenn nicht besondere Umstände eine frühere Aufnahme erforderlich machen. In letzterem Falle ist in der Meldung auch der Grund für die vorzeitige Aufnahme anzugeben.

(4) Wurde bei Gefahr im Verzuge eine Entbindung in der Wohnung der Hebamme vorgenommen, ist dies unverzüglich dem Amtsarzt anzuzeigen sowie im Tagebuch und im Geburtenausweis anzumerken.

.....

GESCHÄFTSORDNUNG DES RETTUNGSBEIRATES (9430/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 23. Juli 1996, mit der eine Geschäftsordnung des Rettungsbeirates erlassen wird, LGBl. Nr. 74/1996, 36/2004

Auf Grund des § 7 Abs. 6 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl.Nr. 30/1996, wird verordnet:

§ 1

Einberufung

(1) Der Rettungsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter (§ 6 Abs. 4) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr einzuberufen. Er ist außerdem auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern so zeitgerecht einzuberufen, daß der Beirat spätestens vier Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens bei der Geschäftsstelle (§ 1) zusammentreten kann.

(2) Die Einladung zur Sitzung hat schriftlich an alle Mitglieder und alle Ersatzmitglieder des Beirates unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung derart zu ergehen, daß sie spätestens am fünften Tage vor der Sitzung jedem Mitglied und jedem Ersatzmitglied zukommt. In besonders dringlichen Fällen kann die Einladung - ohne Einhaltung dieser Frist - auch auf telefonischem oder telegrafischem Wege oder in sonst geeigneter Weise erfolgen.

§ 2

Vertretung der Mitglieder des Beirates

Mitglieder des Beirates, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, haben ihre Vertretung durch das bestellte Ersatzmitglied selbst zu veranlassen. Im Verhinderungsfalle des bestellten Ersatzmitgliedes kann eine weitere Vertretung nicht erfolgen.

§ 3

Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Der Beirat kann beschließen, daß über seine Beratungen und die diesen zugrundeliegenden Unterlagen Vertraulichkeit zu bewahren ist.

§ 4

Stimmführende Sitzungsteilnehmer

Als stimmführende Sitzungsteilnehmer im Sinne dieser Verordnung gelten die bei der Sitzung anwesenden Mitglieder und im Verhinderungsfalle deren anwesende Ersatzmitglieder.

§ 5

Tagesordnung

Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Jeder stimmführende Sitzungsteilnehmer kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Ob einem derartigen Antrag Rechnung getragen wird, beschließt der Beirat.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt nach Erschöpfung der Tagesordnung die Sitzung.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Im Interesse einer sachlichen Verhandlungsführung kann er nach vorausgehender Ermahnung einem Redner das Wort entziehen, wenn dieser nicht zum Gegenstand gehörige Tatsachen vorbringt oder die Debatte offensichtlich in die Länge zu ziehen beabsichtigt.

(3) Der Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

(4) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch das von ihm bestimmte Mitglied der Landesregierung vertreten.

§ 7

Beschlußfassung

(1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens fünf weitere stimmführende Sitzungsteilnehmer anwesend sind. Ist zum Zeitpunkt des vom Vorsitzenden festgelegten Sitzungsbeginns die erforderliche Zahl an stimmführenden Teilnehmern nicht anwesend, so hat der Beirat eine halbe Stunde nach diesem Termin neuerlich zusammentreten und die Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden

GESCHÄFTSORDNUNG DES RETTUNGSBEIRATES

zu behandeln und entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei jeder stimmführende Sitzungsteilnehmer eine Stimme hat. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(3) Wenn es der Beirat beschließt, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen.

§ 8

Teilnahme von Ersatzmitgliedern

Ein bestelltes Ersatzmitglied ist - ohne Stimmrecht - auch dann berechtigt, an einer Sitzung des Beirates teilzunehmen, wenn das Mitglied, zu dessen Vertretung es bestellt ist, selbst an der Sitzung teilnimmt.

§ 9

Teilnahme von Experten und Auskunftspersonen

Bei der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte können vom Vorsitzenden Experten und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beigezogen werden. Der Beirat kann erforderlichenfalls über eine generelle Einschränkung der Zahl der beigezogenen Experten und Auskunftspersonen sowie über deren Auswahl für die Teilnahme an der nächsten Sitzung beschließen.

§ 10

Protokoll

(1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Beirates ist vom Vorsitzenden die Anfertigung eines von ihm zu unterzeichnenden Protokolls zu veranlassen, das die Namen der Anwesenden, den wesentlichen Inhalt der Beratungen, die gefaßten Beschlüsse sowie jene Beratungsinhalte zu enthalten hat, deren Protokollierung von einem stimmführenden Sitzungsteilnehmer ausdrücklich verlangt ist.

(2) Jedem Mitglied und jedem Einsatzmitglied ist eine Ausfertigung des Protokolls spätestens vier Wochen vor der nächsten Sitzung zu übersenden.

(3) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen, wenn von den stimmführenden Teilnehmern der vorangegangenen Sitzung vor der Sitzung keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden. Ob und inwieweit allfälligen Einwendungen gegen das Protokoll Rechnung getragen wird, beschließt der Beirat.

§ 11

Geschäftsstelle

Dem Vorsitzenden stehen für die Besorgung der laufenden Geschäfte des Beirates das Personal und die Einrichtungen der für die Bearbeitung der Angelegenheiten des Rettungswesens zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung zur Verfügung.

§ 12

Personenbezogene Ausdrücke

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 13

Schlußbestimmung

Die im § 1 Abs. 1 enthaltene Verpflichtung zur Einberufung des Beirates mindestens in jedem Kalenderjahr gilt erstmalig für das zweite Halbjahr 1996.

RETTUNGSBEITRAGSVERORDNUNG 2013

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Februar 2013, mit der der Rettungsbeitrag für das Jahr 2013 festgesetzt wird (Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2013), LGBl. Nr. 17/2013

Auf Grund des § 9 Abs. 1 und 2 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1

Rettungsbeitrag

(1) Der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich zu entrichtende Rettungsbeitrag (bestehend aus einem aliquoten Anteil für den örtlichen Rettungsdienst sowie einem aliquoten Anteil für den Notarztrettungsdienst) wird ab 1. Jänner 2013 je Einwohner der Gemeinde (gemäß § 9 Abs. 10 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009) wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Anteil für den örtlichen Rettungsdienst | 5,33 Euro |
| 2. Anteil für den Notarztrettungsdienst | 2,97 Euro |

(2) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Rettungsbeitrag als Gesamtbeitrag an diese Rettungsorganisation zu leisten.

(3) Von Gemeinden, in denen der örtliche Rettungsdienst und der Notarztrettungsdienst nicht von derselben Rettungsorganisation erbracht werden, ist der Anteil für den Notarztrettungsdienst direkt an die den Notarztrettungsdienst tatsächlich leistende Rettungsorganisation zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Burgenländische Rettungsbeitragsverordnung 2012, LGBl. Nr. 26/2012, außer Kraft.

RETTUNGS- und NOTARZTRETTUNGSDIENST - RICHTLINIEN (9430/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juli 2007, mit der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst erlassen werden, LGBl. Nr. 44

Auf Grund des § 5a des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2005, wird verordnet:

§ 1

Für die Durchführung des Rettungs- und Notarztrettungsdienstes gelten die als Anlage zu dieser Verordnung angeschlossenen Richtlinien.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.*

* Die Kundmachung erfolgte am 9. Juli 2007

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

Stand: 14.02.2007

ANLAGE



RICHTLINIEN

der
Burgenländischen Landesregierung

für den
Rettungs-und Notarztrettungsdienst

auf Grundlage des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995;
LGBl. Nr. 30/1996 idF LGBl. Nr 83/2005

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Präambel

1. Abschnitt: Örtlicher Rettungsdienst

§ 2 Definition

§ 3 Infrastruktur

2. Abschnitt: Überörtlicher Rettungsdienst

§ 4 Definition

§ 5 Notarztrettungsdienst (bodengebunden)

§ 6 Flugrettungsdienst

3. Abschnitt: Sondereinsätze

§ 7 Einsatz bei Großunfällen und Katastrophen

§ 8 Ambulanzdienste

4. Abschnitt: Rettungsleitstelle/Integrierte Leitstelle

§ 9 Begriffsbestimmungen

§ 10 Aufgaben

§ 11 Ausstattung

§ 12 Ausbildung des Leitstellenpersonals

§ 13 Medizinische Leitung

§ 14 Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

§ 15 Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

5. Abschnitt: Personal

§ 16 Ärztlicher Dienst

§ 17 Aufnahme und Pflichten des Personals im Rettungsdienst

§ 18 Einsatzbereitschaft des Personals

6. Abschnitt: Rettungsmittel

§ 19 Definition

§ 20 Ausstattung der Rettungsmittel

Anlage

A: Katalog zur Notarztanforderung

B: Leitfaden zum Einsatz von Notarztthubschraubern

C: Ausbildung zur Leitstellendisponentin bzw. zum Leitstellendisponenten

D: Stellenbeschreibung Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

E: Stellenbeschreibung Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

F: Abkürzungsverzeichnis

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

§ 1

Präambel

Einheitliche Organisation und Durchführung des Rettungs- und Notarztrettungsdienstes sind eine entscheidende Voraussetzung für seinen Erfolg. Einheitliche Regeln und Standards hierzu und deren Verständnis sind geeignete Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. Durch die Zusammenarbeit von verschiedenen Stellen im Sinne einer optimalen Patientenversorgung ist die Herstellung von „Nahtstellen“ eine wesentliche Aufgabe. Die nachstehenden Richtlinien dienen diesem Ziel. Sie beruhen auf dem Stand der aktuellen medizinischen Erkenntnisse sowie der Technik unter gleichzeitiger Berücksichtigung der gebotenen Flexibilität.

Als Normbestand des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996 idF LGBl. Nr. 83/2005 (in der Folge als Bgl. Rettungsgesetz bezeichnet), sind die Richtlinien für alle im Burgenland anerkannten Rettungsorganisationen verbindlich.

1. Abschnitt: Örtlicher Rettungsdienst

§ 2

Definition

(§ 2 Bgl. Rettungsgesetz)

- (1) Die Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes sind von der Gemeinde zu besorgen.
- (2) Aufgabe des örtlichen Rettungsdienstes ist es,
 - Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;
 - Krankentransporte durchzuführen, wenn den betreffenden Personen
 - a) eine andere Transportgelegenheit nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder
 - b) die Benützung einer anderen Transportgelegenheit und die Zurücklegung des Weges zu Fuß aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist;
 - das für die o.g. Aufgaben erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen in ausreichendem Maße bereitzustellen;
 - den Gemeindemitgliedern Schulungen in Erster Hilfe anzubieten.
- (3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als
 1. erhebliche Gesundheitsstörung: Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen, die eine ärztliche Behandlung erforderlich erscheinen lässt;
 2. Erste Hilfe: die außerhalb von Krankenanstalten und Arztordinationen erfolgende erste Betreuung eines Verletzten oder Kranken, der sich in Lebensgefahr befindet oder bei dem beträchtliche gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhält, mit Sofortmaßnahmen zur Rettung des Lebens oder zur Verhinderung größerer gesundheitlicher Schäden;
 3. Krankentransport: die Beförderung von Verletzten, Erkrankten, Gebrechlichen oder Gebärenden mittels eines geeigneten Transportmittels in eine Krankenanstalt, Arztordination oder in die Unterkunft.
- (4) Zur Erfüllung der Leistungen des örtlichen Rettungsdienstes hat sich die Gemeinde einer anerkannten Rettungsorganisation zu bedienen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt oder die Gemeinde die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes nicht durch eigene Einrichtungen sichergestellt hat.

§ 3

Infrastruktur

Für den örtlichen Rettungs- und Krankentransportdienst sind die erforderlichen Räume zur Verfügung zu stellen. Die Einsatzkräfte müssen dabei jederzeit erreichbar sein (Telefonanschlüsse/Sprechstellen).

Je nach Bedarf sind vorzusehen:

1. Bereitschaftsraum:

Dieser Raum für die Einsatzkräfte ist so einzurichten, dass er auch zur Erholung des Personals zwischen den Einsätzen dient. Die Raumgröße ist auf die Anzahl der Einsatzkräfte abzustimmen.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

2. Erste-Hilfe-Raum:
Er ist mit allen notwendigen Einrichtungsgegenständen und Sanitätsmaterial zu versehen, um jederzeit der Leistung Erster Hilfe dienen zu können.
3. Hygieneräume:
Räumlichkeiten zur Desinfektion von Bekleidung, Einsatzgeräten und zur Bevorratung von Desinfektionsmitteln sind vorzusehen.
4. Büroräume:
Für die notwendigen administrativen Arbeiten sind Räume zur Verfügung zu stellen.
5. Garagen und Werkstätte:
Sie müssen beheizbar sein und eine Waschmöglichkeit für die Fahrzeuge enthalten. Sie müssen auch genügend Werkzeug für einfache Instandsetzungsarbeiten von Sanitätskraftwagen enthalten. Den Betrieb in den Garagen und in der Werkstätte hat eine eigene Garagenordnung zu regeln.
6. Vorrats- und Lagerräume:
Sie müssen genügend groß sein und dienen zur Lagerung von Dienstbekleidung, Wäsche und Sanitätsmaterial. Weiters dienen sie der Lagerung von Material für den Großschadens- und Katastrophenfall.
7. Ruhe- bzw. Schiافرäume:
Diese Räume müssen so gelegen sein, dass sich das Personal zwischen den Einsätzen ausruhen kann.
8. Schulungsraum:
Die Größe muss dem Schulungszweck entsprechen (siehe Sanitätergesetz).
9. Sanitäräume:
Es sind geeignete Sanitäräume für Frauen, Männer und Behinderte vorzusehen.
10. Schutzzräume.:
Schutzzräume sind nach den Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze vorzusehen und einzurichten.

2. Abschnitt: Überörtlicher Rettungsdienst

§ 4

Definition

(§ 6 Bgld. Rettungsgesetz)

- (1) Die Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes sind vom Land zu besorgen.
- (2) Aufgabe des überörtlichen Rettungsdienstes ist es, die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 Bgld. Rettungsgesetz in jenen Fällen sicherzustellen, in denen die Erbringung solcher Leistungen nach deren Art oder Ausmaß die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde als Träger des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere
 1. Erste Hilfe-Maßnahmen und Rettungsdienste bei Großunfällen und Katastrophen,
 2. der Betrieb von Rettungsleitstellen
 3. die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen sowie
 4. der Notarztrettungsdienst.
- (3) Unter Notarztrettungsdienst versteht man eine ärztliche Tätigkeit, die die notwendige notärztliche Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen sicherstellt. Notärztliche Versorgung ist die unmittelbare, dringende, durch besonders geschulte Notärztinnen bzw. Notärzte vorzunehmende medizinische Versorgung solcher Personen wegen einer akuten lebensbedrohenden Gesundheitsgefährdung. Dabei sind bedarfsorientiert geeignete Rettungstransportmittel - wie Notarztwägen, Notarzteinsatzfahrzeuge oder Notarztthubschrauber - einzusetzen.
- (4) Mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes hat das Land eine anerkannte Rettungsorganisation zu beauftragen. Dies gilt nicht bei:
 1. Gefahr im Verzug oder
 2. der Erbringung durch eigene Einrichtungen des Landes oder
 3. der Beauftragung befugter, zuverlässiger und leistungsfähiger Einrichtungen mit bestimmten Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes, die von der mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht erbracht wer-

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

den können.

(5) Die mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes gemäß Abs. 4 beauftragte anerkannte Rettungsorganisation kann zur Besorgung einzelner Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes mit Zustimmung des Landes andere geeignete Einrichtungen heranziehen.

(6) Die Rettungsorganisation oder die mit der Rettungsdienstleistung beauftragte Einrichtung hat zwecks laufender Evaluierung der getätigten Einsätze und Dienste eine Einsatzdokumentation gemäß den Vorgaben der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (§ 5a Bgld. Rettungsgesetz) zu führen.

§ 5

Notarztrettungsdienst (bodengebunden)

Zu den Punkten des Rettungs- und Krankentransportdienstes, die auch beim Notarztrettungsdienst Geltung haben, sind folgende zusätzliche Maßnahmen notwendig:

1. Betreiber bzw. Betreibergemeinschaften:

Die Burgenländische Landesregierung kann auf Grund des Bgld. Rettungsgesetzes eine Vereinbarung zur Durchführung des bodengebundenen Notarztrettungsdienstes mit einem Betreiber oder einer Betreibergemeinschaft abschließen. Oberstes Prinzip ist die ständige Einsatzbereitschaft. Der Notarztwagen (NAW) muss unverzüglich nach der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle zu einem Einsatz starten, wobei bei Primäreinsätzen zwischen Alarmierung und Einsatzbeginn maximal drei Minuten vergehen dürfen.

2. NAW-bzw. NEF-Stützpunkte;

Bodengebundene Notarztmittelstützpunkte sind auf Grund von Bedarfsanalysen zu installieren. Diese Bedarfsanalyse ist mit den wesentlichen Kennzahlen, die für einen Notarztrettungsdienst relevant sind, zu versehen. Die Fahrzeuge sind in beheizten Garagen abzustellen und ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass eine dem Fahrzeug angepasste Stromversorgung sichergestellt ist. Die Größe der Garagen ist auf die Fahrzeuge abzustimmen. Ist der Notarztrettungsdienst vom Rettungs- und Krankentransportdienst getrennt, so sind für die Mannschaft die gleichen infrastrukturellen Maßnahmen wie beim Rettungs- und Krankentransportdienst vorzusehen.

3. NAW bzw. NEF:

Die Gerätetechnik der Notarztrettungsmittel hat sich auf den aktuellen allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und der Technik zu stützen. Die Einrichtung der Fahrzeuge ist laut NORM (EN 1789, EN 1865, ÖNORM V 5105) vorgegeben (siehe 6. Abschnitt: Rettungsmittel). GPS- und GIS-Anbindungen sind nach dem Stand der Technik einzurichten. Der Transport einer Patientin bzw. eines Patienten hat mit einem RTW oder mit einem höherwertigen Rettungsmittel (NAW) zu erfolgen.

4. Einsatzindikationen:

Alle im Burgenland vorhandenen Notarztrettungsmittel sind nach einheitlichen Einsatzindikationen zu entsenden. Diese Einsatzindikationen sind nach dem anerkannten Stand der Wissenschaft auszuarbeiten und sind diesem stets anzupassen.

5. Ärztliche Stützpunktleiterin bzw. ärztlicher Stützpunktleiter:

Der Betreiber oder die Betreibergemeinschaft des Notarztstützpunktes hat eine medizinisch verantwortliche ärztliche Leiterin bzw. einen medizinisch verantwortlichen ärztlichen Leiter zu benennen und bekannt zu geben. Diese bzw. dieser ist für die Auswahl und Ausbildung der ärztlichen MitarbeiterInnen für die Aufrechterhaltung des ärztlichen Dienstbetriebes, insbesondere für den Dienstplan und für die Einhaltung der medizinischen und organisatorischen Standards verantwortlich.

6. Rettungsdienstliche Leitung:

Der Betreiber oder die Betreibergemeinschaft des Notarztstützpunktes hat eine rettungsdienstlich verantwortliche Leiterin bzw. einen rettungsdienstlich verantwortlichen Leiter zu benennen und bekannt zu geben. Diese bzw. dieser ist für die Auswahl und Ausbildung der rettungsdienstlichen MitarbeiterInnen, für die Aufrechterhaltung des rettungsdienstlichen Dienstbetriebes, insbesondere für den Dienstplan und für die Einhaltung der organisatorischen und sanitätsdienstlichen Standard, verantwortlich.

7. Einsatzteam:

Das Einsatzteam eines Notarztwagens besteht aus einer Fahrerin bzw. einem Fahrer (Qualifikation Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter oder höher), einer Notfallsanitäterin bzw. einem Notfallsanitäter und einer Notärztin bzw. einem Notarzt (gemäß Ärztegesetz 1998). Zusätzlich kann das

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

Team durch eine Sanitäterin bzw. einem Sanitäter (Qualifikation Rettungssanitäterin bzw. Rettungssanitäter oder höher) ergänzt werden. Zu Ausbildungszwecken kann maximal eine bzw. ein Auszubildender mitgenommen werden, wobei das Team aus maximal vier Personen bestehen darf. Das Einsatzteam eines Notarzteinsatzfahrzeuges besteht aus einer Fahrerin bzw. einem Fahrer (Qualifikation Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter) und einer Notärztin bzw. einem Notarzt (gemäß Ärztegesetz 1998). Zu Ausbildungszwecken kann maximal eine Auszubildende bzw. ein Auszubildender (je nach Fahrzeugtyp) mitgenommen werden.

8. Einsatzdokumentation:
Jeder Einsatz eines Notarztrettungsmittels ist mittels Notarztprotokolls genauestens zu dokumentieren. Alle im Burgenland vorhandenen bodengebundenen Notarztrettungsmittel dokumentieren nach einheitlichen Notarztprotokollen (z.B. NACA-X). Statistiken und Auswertungen sind dem Betreiber oder der Betreibergemeinschaft auszuhändigen.
9. Hilfsfristen:
Rettungsorganisationen bzw. Betreiber oder Betreibergemeinschaften haben zu gewährleisten, dass jeder an einer Straße liegende Notfallort in der Regel (95% aller Fälle) innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist von 15 Minuten (Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsleitstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) erreicht werden kann.
10. Qualitätssicherung:
Jeder Stützpunkt eines Notarztrettungsmittels hat ein Qualitätssicherungssystem zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu führen. Verbesserungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren und durchzuführen.
11. Zusammenhang örtlicher und überörtlicher Rettungsdienst
Der örtliche Rettungsdienst ist mit dem überörtlichen Rettungsdienst eng verbunden. Die Grundlagen des örtlichen Rettungsdienstes haben auch für den überörtlichen Rettungsdienst volle Gültigkeit.

§ 6

Flugrettungsdienst

1. Allgemeines:
Der Notarzhubschrauber (NAH) muss unverzüglich nach der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle zu einem Einsatz starten, wobei bei Primäreinsätzen zwischen Alarmierung und Start maximal drei Minuten vergehen dürfen (Ausnahme: nicht mögliche Einsatzbereitschaft auf Grund von schlechten Wetterbedingungen).
2. Personal:
Bereit zu stellen sind Pilotinnen bzw. Piloten, Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter und Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte sowie allenfalls sonstiges erforderliches Personal. Die Anzahl des zum Einsatz kommenden bzw. des im Unternehmen zur Verfügung stehenden Personals muss so bemessen sein, dass die vorgeschriebenen Flug-, Dienst- und Ruhezeiten eingehalten werden können und genügend Reserven zur Abdeckung von Krankheit, Urlaub etc. vorhanden sind. Für den Fall des Ausfalls von Personal hat der Betreiber unverzüglich, spätestens jedoch binnen sechs Stunden Ersatzpersonal bereitzustellen und den Ausfall des Personals sowie das Eintreffen des Ersatzpersonals jeweils unverzüglich schriftlich der Rettungsleitstelle mitzuteilen. Der Betreiber hat Schulungshandbücher sowie einen Schulungsplan zu erstellen.
Der Betreiber hat auf Aufforderung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung diesem binnen 4 Wochen
 - die Erfüllung sämtlicher für das jeweilige Personal (Pilotinnen bzw. Piloten, Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettersanitäter und Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte) geforderten Voraussetzungen nachzuweisen und
 - Schulungshandbücher sowie den Schulungsplan vorzulegen sowie die Durchführung der Schulungen nachzuweisen.
3. Pilotinnen bzw. Piloten:
Die Pilotinnen bzw. Piloten haben insbesondere die folgenden Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:
 - gültiger Berufspilotenschein gemäß den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere Luftfahrtgesetz) sowie
 - alle sonstigen gesetzlich in der jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen.
4. Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter:
Die Flugrettungssanitäterinnen bzw. Flugrettungssanitäter haben insbesondere die folgenden Voraus-

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

- setzungen zwingend zu erfüllen:
- abgeschlossene Notfallsanitäterausbildung und -weiterbildung laut Sanitätergesetz.
 - körperliche Fitness und Eignung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - regelmäßige Dienste am NAH sowie
 - alle sonstigen gesetzlich in der jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen.
5. Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte:
Die Flugrettungsärztinnen bzw. Flugrettungsärzte haben insbesondere die folgenden Voraussetzungen zwingend zu erfüllen:
- gültige Notarztqualifikation gemäß § 40 Abs. 1 bis 3 Ärztegesetz 1998,
 - körperliche Fitness und Eignung gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,
 - regelmäßige Dienste am NAH sowie
 - alle sonstigen gesetzlich in der jeweiligen Fassung vorgeschriebenen Voraussetzungen.
6. Notarzhubschrauber:
- 6.1. Technische Anforderungen:
Der NAH muss nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Der NAH hat darüber hinaus nach CAT A der JAR OPS 3 zugelassen zu sein und die Voraussetzungen der Performance Class 1 nach JAR OPS 3 zu erfüllen.
- 6.2. Wartung/Instandhaltung und Ersatzgestellung/Reparaturen:
Der Betreiber hat den eingesetzten NAH gemäß den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und gemäß den behördlichen Auflagen zu warten, instand zu halten und instand zu setzen. Der Betreiber hat bei Ausfällen der Erstmaschine einen Hubschrauber gleichen Musters mit identischer Ausstattung und Ausrüstung binnen maximal sechs Stunden am Standort bereitzustellen oder in derselben Zeit die zur Herstellung der Einsatzbereitschaft erforderlichen Reparaturen durchzuführen und den Ausfall sowie das Eintreffen des Ersatzhubschraubers bzw. die erfolgte Reparatur unverzüglich schriftlich der Rettungsleitstelle mitzuteilen.
7. Ausstattung und Ausrüstung des NAH:
Der Betreiber hat die Anforderungen der EN 13718 Teil 1 (Anforderungen an Schnittstellen für Medizinprodukte, die für Patiententransportmittel in der Luft, auf dem Wasser und in schwierigem Gelände vorgesehen sind) und Teil 2 (Operationelle und technische Anforderungen für die kontinuierliche Patientenbetreuung) zu erfüllen.
8. Medizinische Ersatzgeräte:
Bei den in Z. 7 genannten Normen muss bei einem Ausfall des jeweiligen Geräts ein Zweitgerät desselben Typs binnen sechs Stunden, spätestens zum nächsten Dienstbeginn verfügbar sein. Die Verfügbarkeit kann auch durch ein entsprechendes Abkommen mit der Rettungsorganisation vor Ort sichergestellt werden, falls Geräteidentität mit dem jeweiligen Gerät der Rettungsorganisation gegeben ist.

3. Abschnitt: Sondereinsätze

§ 7

Einsatz bei Großunfällen und Katastrophen (§ 5 Abs. 2 Z. 1 Bgld. Rettungsgesetz)

Die Rettungsorganisation hat sich in den überörtlichen Rettungsdienst, insbesondere bei Großunfällen und Katastrophen, einzubinden. Personal und Material sind entsprechend den eigenen Vorschriften und Alarmplänen vorzuhalten.

§ 8

Ambulanzdienste (§ 2 Abs. 2 Z 3 Bgld. Rettungsgesetz)

- (1) Zur sanitätsmäßigen Versorgung großer Veranstaltungen stellt die Rettungsorganisation auf Anforderung der Behörde oder des verantwortlichen Organisations Personal, Fahrzeuge und Ausrüstung bei. Über die Anzahl des Personals und der Einsatzmittel entscheidet die zuständige Behörde.
- (2) Als Leitlinie und nach Möglichkeit für eine Mindestanforderung dienen ihm die Richtlinien für Einsatzplanung bei Großveranstaltungen.
- (3) Zu beachten ist, dass die Rettungsorganisation, die die sanitätsdienstliche Betreuung der Veranstaltung übernimmt, auch den etwaigen Abtransport von PatientInnen in die Krankenanstalten oder zur ärztlichen Betreuung übernimmt.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

4. Abschnitt: Rettungsleitstelle / Integrierte Leitstelle

§ 9

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Rettungsleitstelle ist die ständig besetzte Einsatzzentrale für den gesamten Rettungs- und Krankentransportdienst sowie den Notarztdienst. Sie koordiniert und lenkt den Einsatz der Rettungsmittel im Burgenland. Alle Rettungsorganisationen sind dabei einzubinden.
- (2) Eine Leitstelle hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
- Entgegennahme,
 - Bewertung,
 - Weitergabe,
 - Überwachung,
 - Kontrolle und
 - Dokumentation
- aller einlaufenden Aufträge und Informationen.
- (3) Die Leitstelle hat mit anderen Leitstellen im Bedarfsfall zu kooperieren.
- (4) Die Tätigkeiten des Rettungs- und Krankentransportdienstes erfordern eine kommunikative Einrichtung, welche für den betreuten Bereich als Ansprechstelle rund um die Uhr in Betrieb ist. Diese Einrichtung ist die Leitstelle. Daher ist es keinesfalls erlaubt, Umschaltungen von Notrufen oder sonstigen relevanten Telefonnummern von der Festnetztelefonie in der Leitstelle zu Mobiltelefonen oder sonstigen Telefonen durchzuführen.
- (5) Mindestanforderungen:
- Entgegennahme einer Notrufnummer aus dem gesamten Einsatzbereich Burgenland,
 - Abwicklung aller Funk- und Notrufe ausschließlich in der Leitstelle mit der geforderten technischen Ausstattung,
 - Gewährleistung einer permanenten Erreichbarkeit und ausreichender Besetzung durch geschultes Personal,
 - Vorhandensein aller notwendigen Informationsunterlagen, die dem Personal griffbereit zur Verfügung stehen und
 - Disposition aller in diesem Bereich vorgehaltenen Rettungsmittel
- (6) Die in einer Leitstelle eingehenden Anforderungen werden in 3 Hauptkategorien unterteilt:
- Einsätze (Notfälle aller Art, Großunfälle, Katastrophen).
 - Aufträge (Krankentransport Arztvisiten ...) und
 - Auskünfte (Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken ...).
- (7) Die Leitstelle ist mit fachlich geeignetem Personal in ausreichender Anzahl ständig zu besetzen. Bei der Anzahl des Personals sind der Aufgabenbereich der Leitstelle, die Größe des Einzugsgebietes und besondere örtliche Verhältnisse zu berücksichtigen. Als Mindestbesetzung gelten zwei Disponenten gleichzeitig rund um die Uhr, um die Alarmierung und alle erforderlichen Maßnahmen der Hilfeleistung ohne Aufschub veranlassen zu können,

§ 10

Aufgaben

1. Allgemeine Disposition:

Die Leitstelle ist die Zentrale für alle Einsätze. Aufträge und sonstige übernommene Aufgaben in ihrem Einsatzbereich. Für die Einsatzfähigkeit der vorhandenen Kommunikationsmittel ist zu sorgen. Die Einsatzbereitschaft für Notfälle ist unter Einhaltung der Hilfsfrist aufrechtzuerhalten.

2. Alarmpläne für den Einsatzbereich:

Jede Leitstelle ist verpflichtet, Alarmpläne für Großunfälle und Katastrophen vorzuhalten und in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal pro Jahr) zu überprüfen.

3. Zusammenarbeit mit dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Besteht zwischen der Leitstelle und dem Ärztlichen Bereitschaftsdienst eine Vereinbarung über den Betrieb einer Ärztebereitschaftsdienstleitstelle, so ist dieser Dienst laut Vereinbarung abzuwickeln.

4. Zusammenarbeit mit anderen Rettungsdiensten:

Wurde mit anderen Rettungsdiensten (z. B. Bergrettungsdienst, Höhlenrettung, usw.) eine Vereinbarung über den Betrieb einer Leitstelle getroffen, ist sinngemäß gleich zu verfahren wie unter Z. 3.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

5. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Sämtliche in der Leitstelle eingehende Notruf- und Funkgespräche, die den Dienstbetrieb betreffen, sind auf Tonträger oder Datenträger aufzuzeichnen. Der kurzfristige Zugriff der DisponentInnen auf die Dokumentation der letzten 60 Minuten Realzeit muss gewährleistet sein. Die Aufzeichnungen sind mindestens acht Wochen manipulationsgeschützt aufzubewahren.

Bei Einsätzen mit besonderen Vorkommnissen (z.B. Großeinsätze oder Einsätze, die zu öffentlichem Aufsehen geführt haben) beträgt der Aufbewahrungszeitraum mindestens sechs Monate (auf Anweisung).

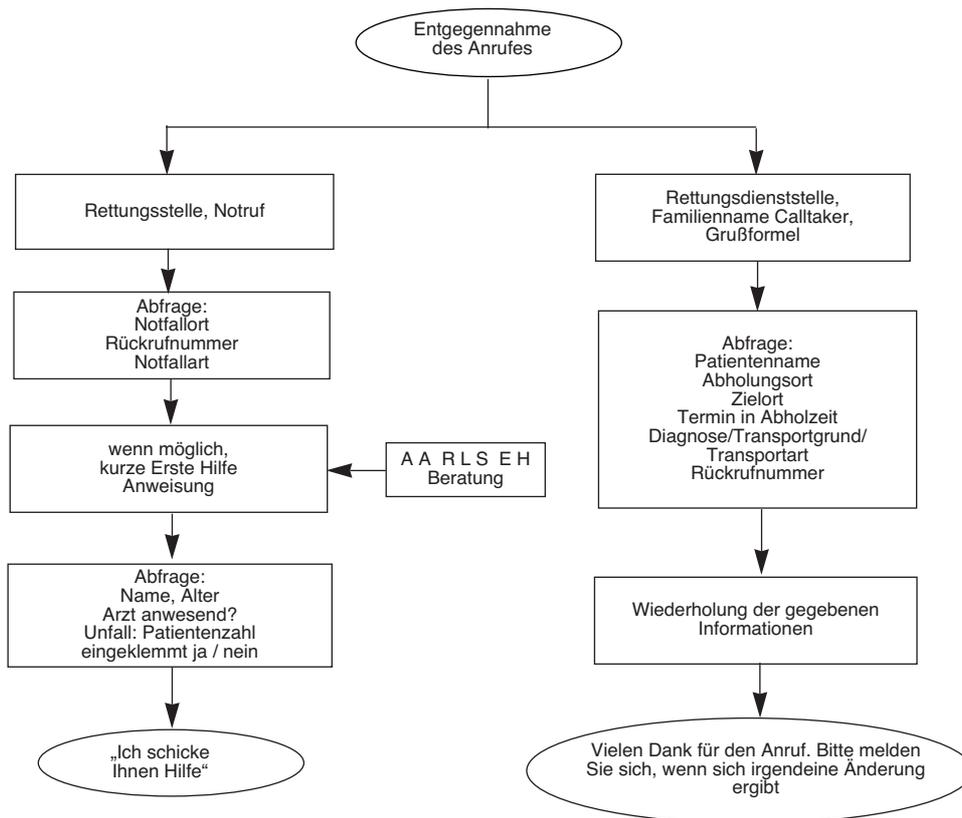
Alle Rettungsdiensteinsätze und -aufträge sind zu protokollieren. Die relevanten Protokolle der Leitstelle sind zehn Jahre aufzubewahren.

6. Aufnahmedaten:

Ein Einsatz ist frühestens dann auszulösen, wenn mindestens der Einsatzort und die Einsatzart festgestellt wurden.

Folgende Zeiten sind während eines Einsatzes (Auftrages) zu dokumentieren:

- Entgegennahme des Anrufes (automatisch bei EDV),
- Alarmauslösung bzw. Weitergabe an das Einsatzmittel,
- Abfahrt des Einsatzmittels,
- Eintreffen am Einsatzort,
- Abfahrt vom Einsatzort,
- Eintreffen am Zielort und
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.



RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

7. Anzeigepflicht:

Betriebsstörungen, die den Einsatz einer oder mehrerer Dienststellen einer Leitstelle für voraussichtlich längere Zeit massiv beeinträchtigen oder ausschließen, sind an die jeweilige Vorgesetzte bzw. an den jeweiligen Vorgesetzten zu melden. Einsätze mit besonderen Vorkommnissen sind an die jeweilige Vorgesetzte bzw. den jeweiligen Vorgesetzten unverzüglich weiterzuleiten. Großunfälle und Katastrophen, welche die Kapazität des Einsatzbereiches übersteigen, sind spätestens nach Einlangen des ersten brauchbaren Lageberichtes der jeweiligen Vorgesetzten bzw. dem jeweiligen Vorgesetzten zu melden und ist nach Alarmplan vorzugehen.

8. Verhältnis der Dienststellen zur Leitstelle:

Die den Dienststellen zugeordneten Rettungsmittel sind zur Disposition der Leitstelle unterstellt. Vorgegebene Fahrzeuge und Mannschaftsstärken sind von der jeweiligen zuständigen Dienststelle sicherzustellen, d. h. Ausfälle sind von dieser nachzubeseetzen,

9. Verhalten bei Großunfällen und Katastrophen:

Die Leitstelle hat nach eigens dafür entwickelten Vorschriften vorzugehen.

10. Art der Einsätze und Aufträge:

Die Leitstelle hat festzustellen, welcher Kategorie eine Anforderung zuzuordnen ist:

- Notarztrettungsdienst,
- Rettungsdienst,
- Krankentransportdienst,
- Großunfallereignis, Katastrophenereignis,
- Ambulanzdienste,
- Ärztlicher Bereitschaftsdienst,
- Rufhilfe oder
- andere Einsatzkategorien (Feuerwehr, Exekutive, Wasserrettungsdienst etc.).

Notfalleinsätze haben gegenüber anderen Aufträgen Priorität und sind möglichst schnell durchzuführen, wobei die kürzeste Eintreffzeit des Rettungsmittels (bzw. der Notärztin bzw. des Notarztes) zu berücksichtigen ist. Die international anerkannte Hilfsfrist von 15 Minuten ist einzuhalten. Dabei ist ein strukturiertes Abfrageschema zu verwenden.

Krankentransporte sind unter Bedachtnahme auf wirtschaftliche Gesichtspunkte durchzuführen. Bei Aufträgen im Bereich des Ärzte- und Apothekenbereitschaftsdienstes ist nach der getroffenen Vereinbarung zu verfahren.

11. Hilfsfrist:

Die Rettungsorganisationen haben sicherzustellen, dass jeder an einer Straße liegende Notfallort in der Regel (95% aller Fälle) innerhalb der vorgegebenen Hilfsfrist von 15 Minuten (Zeitraum vom Eingang einer Notfallmeldung in der zuständigen Rettungsteilstelle bis zum Eintreffen des Rettungsmittels am Notfallort) erreicht werden kann. Daraus ergibt sich unter Berücksichtigung der verschiedenen örtlichen Gegebenheiten (Bevölkerungsdichte, Topographie, Straßennetz und -verhältnisse, Wetterverhältnisse, Gefahrenschwerpunkte etc.) die Notwendigkeit zur Vorhaltung einer flächendeckenden Zahl von Dienststellen mit einer Mindestausstattung von Rettungsmitteln.

12. Notwendigkeit des Einsatzes:

Notfalleinsätze müssen durchgeführt werden, wenn ein Notfall anzunehmen oder nicht auszuschließen ist.

13. Einzusetzende Rettungs- und Transportmittel:

Laut EN- und ÖNormen, siehe 6. Abschnitt: Rettungsmittel.

14. Transportaufträge und Transportziel:

NotfallpatientInnen sind grundsätzlich in das nächste für die weitere Versorgung geeignete und aufnahmebereite Krankenhaus zu befördern, wobei für NotfallpatientInnen eine Versorgungspflicht in allen öffentlichen Krankenanstalten besteht. Die Leitstelle hat sich bei Bedarf um die Aufnahme der Patientin bzw. des Patienten in das Krankenhaus zu bemühen bzw. ist das Krankenhaus vorzuverständigen.

Das Transportziel von Krankentransporten bestimmen in der Regel

- die einweisende Ärztin bzw. der einweisende Arzt
- ein Krankenhaus,
- die Patientin bzw. der Patient oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter oder
- eine weisungsberechtigte Stelle (z.B. Amtsärztin bzw. Amtsarzt, Gericht).

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

Sollte die Patientin/JZW. der Patient oder seine gesetzliche Vertreterin bzw. sein gesetzlicher Vertreter das Transportziel bestimmen, so hat eine Aufklärung über die Rückvergütung des Krankenversicherungsträgers zu erfolgen (Rückvergütung erfolgt nur bis zur nächstgelegenen geeigneten Krankenanstalt). Einsatzmittel, die einen Zielort in einem anderen Einsatzbereich ansteuern, haben sich nach Möglichkeit bei der dort zuständigen Leitstelle an- und abzumelden. Liegt keine Angabe über das Transportziel bei einem Krankentransport vor, so ist die Patientin bzw. der Patient zu der nächstgelegenen, für die weitere Versorgung geeignete Stelle zu befördern.

15. Einsatzkoordination:

Die Rettungsleitstelle lenkt, koordiniert und überwacht alle Einsätze und alle Aufträge des Rettungs- und Krankentransports in ihrem Einsatzbereich. Durch entsprechende Verständigung mit der Besatzung des eingesetzten Rettungsmittels ist sicherzustellen, dass dieses auf dem schnellsten Weg zum Einsatzort gelangt. Die Rettungsleitstelle hat sicherzustellen, dass bei Notfalleinsätzen das für die Aufnahme der Patientin bzw. des Patienten vorgesehene Krankenhaus informiert und nach Möglichkeit die voraussichtliche Ankunftszeit und die Art der Verletzung, Erkrankung oder Vergiftung (Symptome) angegeben werden.

16. Einsatz- und Auftragsübernahme:

Die Dienststellen bzw. deren Einsatzmittel nehmen die Einsätze und Aufträge in der Regel von der Leitstelle entgegen. Erfährt eine Dienststelle oder ein Einsatzmittel unmittelbar von einem Notfall, so ist die Leitstelle unverzüglich zu verständigen und der Einsatz sofort zu übernehmen, sofern nicht die Leitstelle andere Anweisungen erteilt. Kann der Einsatz nicht sofort übernommen werden, ist die Leitstelle ebenfalls unverzüglich zu verständigen, damit diese die erforderlichen Maßnahmen einleitet.

17. Dienstwechsel:

Bei Dienstwechsel des Personals ist die geordnete Übergabe mit allen verwalteten Einsätzen und Aufträgen zumindest mündlich vorzunehmen. Die einfache Überprüfung der technischen Anlagen (Notrufe, Funklinien) hat zu erfolgen. Besondere Vorfälle während des vorhergegangenen Dienstes sowie alle laufenden Notfalleinsätze und Großunfälle sind mit dem Nachfolgedienst genau abzusprechen.

18. Betriebsordnung:

Diese ist für die Leitstelle von den zuständigen Organen zu erstellen und regelt:

- Kompetenzen.
- Betriebsablauf und
- Dienstzeit.

19. Qualitätssicherung:

Jede Rettungsleitstelle hat ein Qualitätssicherungssystem zu führen. Regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen sind durchzuführen. Verbesserungen und weitere Maßnahmen sind zu dokumentieren und umzusetzen.

§ 11

Ausstattung

(1) Die Dokumentationsanlage muss so beschaffen sein, dass es den DisponentInnen jederzeit möglich ist, vorhergegangene Gespräche (60 Minuten Realzeit) nochmals anzuhören. Mit den technischen Einrichtungen (ISDN) in den Wählämtern ist es möglich, die Teilnehmernummer des Anrufenden schon bei Gesprächsbeginn in der Leitstelle anzuzeigen.

(2) Die Kommunikation zu anderen Einsatzorganisationen muss gewährleistet sein.

(3) Anforderungen an das Funksystem/Systemauslegung und Kanaleinteilung:

Unabhängig von der Anzahl der Bereichskanäle, die in einem Bundesland zur Verfügung stehen (Simplex- oder Semiduplexfrequenzen, Tetrafrequenzen), müssen mindestens drei Sprecherebenen für den Rettungs- und Krankentransportdienst in einem Einsatzbereich eingerichtet werden.

Für jeden Einsatzbereich stehen ein Bereichskanal, ein Landeskanaal und ein Sonderkanaal zur Verfügung.

§ 12

Ausbildung des Leitstellenpersonals

(1) Eine einheitliche Ausbildung ist durchzuführen. Eine den Anforderungen angepasste Personalstruktur ist zu schaffen und in Form von Planstellen zu besetzen.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

(2) Personal im Dienstbetrieb/Mindestanforderungen:

Die Mitarbeiterinnen, die eine Ausbildung zur Disponentin bzw. zum Disponenten anstreben, haben Vorkenntnisse und Mindestanforderungen nachzuweisen. Sie haben die jeweils gültige Ausbildung „Rettungssanitäterin“ bzw. „Rettungssanitäter“ (laut Sanitätergesetz) positiv abzuschließen und entsprechende Praxis im Rettungs- und Krankentransportdienst zu absolvieren.

Für alle Mitarbeiterinnen sind folgende Anforderungen vorgeschrieben:

- Vordienstzeiten: 450 Std. Sanitäter KTW/RTW und
- positiver Einstiegstest (organisatorische Kenntnisse)

(3) Über den Einsatz von körperlich gehandicapten Personen entscheidet die Leitstellenleiterin bzw. der Leitstellenleiter.

(4) Zusätzlich werden beim Einstiegstest auch einsatztaktische und logistische Fähigkeiten sowie kommunikative Eigenschaften und Entscheidungsfreude zur Beurteilung mit herangezogen. Diese Kriterien sind die wichtigsten Eigenschaften im Tätigkeitsbereich der Leitstelle und haben vermehrt in die Beurteilung und Einschätzung des Personals einzufließen. Die bzw. der Verantwortliche der Leitstelle entscheidet nach absolviertem Einstiegstest und einem persönlichen Gespräch über die mögliche Teilnahme der Anwärtlerin bzw. des Anwärters am Ausbildungskurs (siehe Anlagen C, D und E).

§ 13

Medizinische Leitung

Jede Rettungsleitstelle benötigt zur beratenden Unterstützung in medizinischen Fragen eine Ärztin bzw. einen Arzt. Diese bzw. dieser überwacht in medizinischer Hinsicht die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen der Rettungsleitstelle.

§ 14

Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

Die Rettungsleitstelle wird von einer Leitstellenleiterin bzw. einem Leitstellenleiter geführt.

Deren bzw. dessen Aufgaben sind:

- Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern,
- Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge,
- Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals,
- Dienstplanaufsicht und Dienstplankontrolle (Tagesdienstplan),
- Unmittelbare Dienstaufsicht der LeitstellendisponentInnen.
- Dienstplanerstellung und -kontrolle für die jeweilige Leitstelle,
- Administration und Wartung der Leitstelleninfrastruktur.
- Administration der Arbeitsabläufe,
- Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht,
- Aktualisieren von Alarmplänen.
- Durchführung regelmäßiger Leitstellenbesprechungen,
- Qualitätsmanagement und
- Vereinheitlichung des Kenntnisstands der LeitstellendisponentInnen.

§ 15

Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

Die in der Leitstelle eingesetzten SanitäterInnen werden als DisponentInnen bezeichnet. Sie bedürfen besonderer Schulungen und Kenntnisse, um die nötige Fertigkeit auch unter Notfallsituationen zu erlangen.

Die wichtigsten Eigenschaften und Kenntnisse liegen in den Bereichen

- Entscheidungsfreudigkeit,
- Arbeiten unter Stresssituationen,
- Geografisches Vorstellungsvermögen,
- Sensible Telefongesprächsführung,
- Einsatztaktische und logistische Fähigkeiten,
- Sprachliches Ausdrucksvermögen (wenn möglich auch in einer gängigen Fremdsprache) und
- Grundkenntnisse im Bereich des Verwaltungsablaufs.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

5. Abschnitt: Personal

§ 16

Ärztlicher Dienst

Jede Rettungsdienststelle benötigt zur beratenden Unterstützung in medizinischen Fragen eine Ärztin bzw. einen Arzt. Diese bzw. dieser überwacht in medizinischer Hinsicht die Einhaltung aller geltenden Vorschriften und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen der Rettungsleitstelle.

§ 17

Aufnahme und Pflichten des Personals im Rettungsdienst

1. Aufnahmeerfordernisse: Voraussetzungen laut Sanitätergesetz, Erfüllung der örtlich üblichen Dienstverpflichtung, Bereitschaft zur Anerkennung aller geltenden Vorschriften,
2. Ausbildung RettungssanitäterInnen bzw. NotfallsanitäterInnen: laut Sanitätergesetz,
3. Fort- und Weiterbildung: laut Sanitätergesetz,
4. Schweigepflicht: laut Sanitätergesetz,
5. Dokumentationspflicht: laut Sanitätergesetz und
6. Auskunftspflicht: laut Sanitätergesetz.

§ 18

Einsatzbereitschaft des Personals

Die Ausübung des Rettungs- und Krankentransportdienstes (inkl. Notarztrettungsdienst) verlangt die volle Einsatzfähigkeit. Jede Mitarbeiterin bzw. jeder Mitarbeiter hat daher die Verpflichtung, alles zu unterlassen, was seine volle Einsatzfähigkeit mindern könnte. Insbesondere ist der Genuss von Alkohol (Null Promille bei Dienstantritt) und jede Art von Drogen vor Dienstantritt und während des Dienstes verboten.

6. Abschnitt: Rettungsmittel

§ 19

Definition

(1) Ein Rettungsdienstfahrzeug ist ein Fahrzeug, das für die Besetzung mit mindestens zwei ausgebildeten MitarbeiterInnen für die Versorgung und den Transport von mindestens einer Patientin bzw. einem Patienten auf einer Krankentrage vorgesehen ist.

(2) Kategorien:

1. Typ A Krankentransportwagen:

Krankenkraftwagen, der für den Transport von Patientinnen, die vorhersehbar nicht Notfallpatientinnen sind, konstruiert und ausgerüstet ist:

- Type A1: geeignet für den Transport einer einzelnen Patientin bzw. eines einzelnen Patienten.
- Type A2: geeignet für den Transport eines oder mehrerer Patienten (auf Krankentrage(n) oder -sessel(n)),

Die Type A entspricht in Österreich einem Krankentransportfahrzeug.

2. Typ B Notfallkrankwagen:

Krankenkraftwagen, der für den Transport, die Erstversorgung und die Überwachung von PatientInnen konstruiert und ausgerüstet ist,

Die Type B entspricht in Österreich einem Rettungstransportfahrzeug.

3. Typ C Rettungswagen:

Krankenkraftwagen, der für den Transport, die erweiterte Behandlung und die Überwachung von PatientInnen konstruiert und ausgerüstet ist.

Die Type C entspricht in Österreich einem Notarztwagen.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

§ 20

Ausstattung der Rettungsmittel

Die Ausstattung der Rettungsmittel hat zumindest den Normen EN 1789 (Rettungsdienstfahrzeuge und deren Ausrüstung -Krankenkraftwagen), EN 1865 (Festlegungen für Krankentragen und andere Krankentransportmittel im Krankenwagen) und ÖNORM V 5105 (Behelfs-Krankenkraftfahrzeuge A₀ und deren Ausrüstung) zu entsprechen.

Katalog zur Notarztanforderung

Die Anforderung einer Notärztin bzw. eines Notarztes ist immer dann indiziert, wenn eine schwere akute Störung einer Vitalfunktion vorliegt bzw. sich in Kürze entwickeln kann (= medizinischer Notfall).

A) Absolute Notarztindikation

• Patientenbezogen:

- Schwere Bewusstseinsstörung -Bewusstlosigkeit,
- Schwere Atemnot -Atemstillstand,
- Schock (Kreislaufversagen) -Kreislaufstillstand,
- Polytrauma,
- Verdacht auf Herzinfarkt,
- Großflächige Verbrennung,
- Extremitäten gefährdende Verletzungen (Amputation, Blutleere, offene Brüche).

• Notfallbezogen:

- Brand oder Rauchgasentwicklung,
- Explosionsunfälle, thermische und chemische Unfälle,
- Wasserunfälle (Ertrinken, Eiseinbruch),
- Unfälle mit eingeklemmter/verschütteter Person.
- Suizidale Handlung,
- Sturz aus großer Höhe,
- Schuss-, Stich-, Hiebverletzung im Kopf-, Hals-und Rumpfbereich,
- Geiselnahme, sonstige Verbrechen mit Gefahr für Menschenleben,
- Weitere Notfälle, bei welchen medizinisches Personal vor Ort sein muss.

B) Relative Notarztindikation

- Drohende Vitalfunktionsstörungen,
- Hochdruckkrise,
- Seit langem bestehende Störungen von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf,
- Unstillbare Blutung,
- Schlaganfall,
- Akut auftretender Schmerz,
- Geburt im Gange.

C) Keine Notarztindikation

- Keine akute Vitalfunktionsstörung,
- Kollaps,
- Bei sicheren Todeszeichen.
- Unfall in versperrter Wohnung (Ausnahmen !!!).

Ad A) Absolute Notarztindikation

- Die Indikation wird bereits in der Rettungsleitstelle gestellt. Befindet sich eine Ärztin bzw. ein Arzt vor Ort, so hat diese bzw. dieser die Verantwortung für die Notfallpatientin bzw. den Notfallpatienten. Die Rettungsleitstelle hat Rücksprache mit dieser Ärztin bzw. diesem Arzt zu halten und das weitere Vorgehen festzulegen.
- Vitalfunktionsstörungen jeglicher Art erfordern eine qualifizierte medizinische Diagnostik und Erstversorgung. Zusätzlich zu den Erste-Hilfe Maßnahmen geben klinische und apparative Untersuchungsdaten wesentliche Informationen, die den präklinischen Zustand optimieren können.
- Da der frühe Sterblichkeitsgipfel beim Herzinfarkt nachweislich durch Herzrhythmusstörungen entsteht, ist neben den Möglichkeiten der frühzeitigen Lyse (= Auflösung des Blutgerinnsels) vor allem auch das kontinuierliche Monitoring lebensentscheidend.
- Die häufigste Fehlbeurteilung in der Ersten Hilfe und Notfallmedizin ist der Schock (aus medizinischer Sicht). Liegen eindeutige Zeichen der Zentralisation mit kaltblass-schweißiger Haut vor, ist die

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

Notärztin bzw. der Notarzt anzufordern. Zusätzlich geben Symptome wie Herzrasen, kaum tastbarer Puls, kaum sichtbare Venen, Desorientiertheit, Atemnot oder verminderter Schmerzäußerung trotz offensichtlich schwerer Verletzung Hinweise auf einen manifesten Schock.

Gut ansprechbare, orientierte Patientinnen haben keinen manifesten Schock!

- Bei großflächigen Verbrennungen fehlen die Hautsymptome des Schocks und die Kontrolle des Kreislaufs mit Pulstasten und Blutdruckmessung ist in vielen Fällen nicht möglich. Deshalb sind auch ohne genaue Objektivierung der vitalen Parameter Verbrennungen bzw. Verbrühungen ab einer Körperoberfläche von etwa 25% (beim Erwachsenen) bzw. 15% (bei Kindern) notarztspflichtig.
- Obwohl im Regelfall eine Geburt im Rettungsdienst eine „Blitzgeburt“ ist, sollte zur eventuell erforderlichen raschen Versorgung von Kind und/oder Mutter eine Notärztin bzw. ein Notarzt hinzugezogen werden. Wehen auch in kurzen Abständen sind eine Indikation für den raschen Transport, jedoch primär nicht für die Notärztin bzw. den Notarzt.

Ad B) Relative Notarztindikation

- Die Einschätzung dieser relativen Kriterien ist eine Frage der Erfahrung. Die Entscheidung fällt subjektiv nach Beurteilung der Situation aufgrund der eingeholten Information durch die Leitstellendisponentin bzw. den Leitstellendisponenten.
- Eine Patientin bzw. ein Patient mit länger anhaltender Atemnot hat sich oftmals selbst gut behandelt, ist auf dem Weg der Besserung und möchte ins Krankenhaus gebracht werden.
- Ein erhöhter Blutdruck in jeder beliebigen Höhe allein ist keine Notarztindikation. Treten zusätzliche Zeichen einer cerebralen oder cardialen Funktionsstörung auf (Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit, Erbrechen, usw.), liegt eine Hochdruckkrise vor, die ärztlich behandelt werden sollte (Notärztin bzw. Notarzt oder auch niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt).
- Ein Schlaganfall ist ein akuter Notfall. Das plötzlich schwer neuauftretende neurologische Defizit beim bisher gesunden Patienten erfordert rasche Notarztversorgung mit notarztbegleitendem Transport in eine geeignete Einrichtung (Stroke Unit). Liegt keine Vitalfunktionsstörung insbesondere beim multimorbiden, unmobilen Patienten vor (Blutdruck normal, Sauerstoffsättigung normal, Puls normal, Patientin bzw. Patient ansprechbar), erfolgt ein raschest möglicher Transport ins Krankenhaus (Sofort CT. Sollte für diesen eine ärztliche Begleitung erforderlich sein, kann strukturbedingt auch gelegentlich die Notärztin bzw. der Notarzt hinzugezogen werden.
- Patientinnen bzw. Patienten mit einem akuten koronaren Syndrom (= Angina pectoris oder Herzinfarkt) profitieren von einer frühzeitigen Schmerzbehandlung. Schmerzen von Patientinnen bzw. Patienten mit Extremitätenverletzungen sind meist durch adäquate Schienungs- und Lagerungsmaßnahmen gut beherrschbar.
- Ältere Patientinnen bzw. Patienten mit chronischer cerebraler Insuffizienz sind oft monatelang nicht mehr ansprechbar, und damit keine Notarztindikation.
- Akute Bewusstseinsstörungen sind notarztspflichtig!
- Eine durch die Sanitäterin bzw. den Sanitäter stillbare Blutung ohne Zeichen eines Schocks ist keine Notarztindikation. Die Menge eines Blutverlustes (nach innen oder außen) ist am Notfallort nicht objektivierbar. Entscheidend ist die Kreislauffunktion der Patientin bzw. des Patienten: stabil - instabil - Verlaufskontrolle ist erforderlich.

Ad C) Keine Notarztindikation

- Der klassische Kollaps (z.B. im Sommer) erholt sich in kurzer Zeit von selbst. Die Patientin bzw. der Patient ist ansprechbar und wird der Zustand im Verlauf ständig besser.
- Bei Vorhandensein sicherer Todeszeichen ist der Reanimationsversuch zu unterlassen. Es wird zur Feststellung (Diagnostik) des eingetretenen Todes die Hausärztin bzw. der Hausarzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst verständigt.
- Die Indikation, eine versperrte Wohnung gewaltsam zu öffnen, besteht dann, wenn eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner tagelang nicht mehr gesehen wurde. Somit kann in den meisten Fällen von einem seit mehreren Stunden bestehenden Zustand (kein akuter Notfall) ausgegangen werden.
- Ausnahmen sind natürlich Umstände, die von außen bereits als Notfall erkennbar sind (z.B. Schüsse, "Hilfe"-rufende Patientin bzw. „Hilfe“-rufender Patient, Blutungen bis vor die Türe usw.).
- Im Zweifelsfall ist Notärztin bzw. Notarzt anzufordern!

Leitfaden zum Einsatz von Notarzthubschraubern

Über den Einsatz eines Notarzthubschraubers (NAH) entscheidet ausschließlich die zuständige Rettungsleitstelle unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls (noch keine Ärztin bzw. kein Arzt vor Ort). Dabei sind vertragsgegenständliche Vorgaben und Dienstanweisungen zu beachten.

Die nachfolgenden Empfehlungen sollen als Entscheidungshilfe hinsichtlich der medizinischen und einsatztaktischen Beurteilung eines NAH-Einsatzes dienen.

1. PRIMÄREINSATZ

• Versorgungsfunktion:

Ist nach dem Meldebild eine Notarztindikation gegeben, soll der NAH eingesetzt werden, wenn

- der bodengebundene Notarztendienst nicht ausreichend (mehrere Notfallpatientinnen bzw. Notfallpatienten) oder nicht verfügbar ist oder
- die Einhaltung der Hilfsfrist durch die bodengebundene Notärztin bzw. den bodengebundenen Notarzt nicht möglich ist oder
- der NAH-Einsatz einen medizinisch relevanten Zeitvorteil gegenüber dem verfügbaren, bodengebundenen Notarztendienst bringt.

Die Beurteilung, ob ein medizinisch relevanter Zeitvorteil zu erwarten ist, obliegt der Rettungsleitstelle anhand der Umstände des Einzelfalls. Eine generalisierende Festlegung auf eine bestimmte Minutenanzahl ist insoweit problematisch. In bestimmten Einzelfällen ist jede Minute Zeitvorteil für die Rettung eines Menschenlebens von Bedeutung, während in anderen Fällen auch ein längeres Zuwarten ohne die Gefahr erheblicher medizinischer Nachteile möglich ist.

Ein NAH-Einsatz kommt auch ohne Vorliegen einer Notarztindikation in Betracht, wenn

- eine Rettung aus einem Gewässer erfolgen muss oder
- eine Notfallstelle mit bodengebundenen Rettungsmitteln nicht oder nur schwer erreichbar ist (unwegsames Gelände, Waldgebiete, widrige Straßenverhältnisse) und Hilfe innerhalb medizinisch vertretbarer Zeit nur mit dem NAH zu erbringen ist. Suchaktionen nach vermissten Personen sind grundsätzlich Aufgabe der Polizei, die in der Regel über Hubschrauber mit speziellen Ausstattungen für Sucheinsätze verfügt.

Kann anhand der eingegangenen Notfallmeldung die genaue Lage einer Notfallstelle nicht bestimmt werden, kann die Rettungsleitstelle einen NAH einsetzen, wenn sie aufgrund des Meldebildes die Chance sieht, dass der NAH die hilfebedürftige Person innerhalb kurzer Zeit (ca. 30 Minuten) findet. Eine zu lange Bindung des Luftrettungsmittels durch Suchaktionen ist zu vermeiden.

• Transportfunktion

Für den Notfalltransport soll der NAH eingesetzt werden, wenn

- der bodengebundene Transport aus medizinischen Gründen contraindiziert ist (z.B. Wirbelsäulenverletzung) oder deutliche medizinische Nachteile erwarten lässt,
- die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient schnellstmöglich einer adäquaten klinischen Versorgung zugeführt werden muss und der Lufttransport insoweit medizinisch relevante Zeitvorteile bringt,
- die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient in eine weiter entfernte Versorgungseinheit transportiert werden muss und der bodengebundene NAW/RTW unvertretbar lange vom Standort entfernt wäre.

Soweit der NAH bereits die Erstversorgung am Notfallort vorgenommen hat, entscheidet die NAH-Ärztin bzw. der NAH-Arzt (medizinische Aspekte), ob die Notfallpatientin bzw. der Notfallpatient bodengebunden transportiert werden kann oder ob die Indikation für einen Transport mit einem Luftrettungsmittel gegeben ist.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

2. SEKUNDÄREINSATZ

Der NAH kann grundsätzlich auch für Sekundäreinsätze herangezogen werden. Dabei hat die Rettungsleitstelle die Bindung des NAH für den Primärauftrag zu beachten sowie die Verfügbarkeit anderer Rettungsmittel einschließlich eines Intensivhubschraubers (ITH) in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

3. TRANSPORT VON MEDIKAMENTEN, BLUTKONSERVEN, TRANSPLANTANTEN, SPEZIELLEM ÄRZTLICHEN PERSONAL

Für den Transport von Medikamenten, Blutkonserven, medizinischem Material und Transplantanten soll der NAH eingesetzt werden, wenn der NAH-Einsatz das einzige Mittel ist, um das Leben einer Patientin bzw. eines Patienten zu retten (ultima ratio). Das gilt auch für den Fall des Transportes von speziellem ärztlichem und nichtärztlichem Personal. In derartigen Ausnahmefällen hat die Rettungsleitstelle mit Rücksicht auf die Bindung des NAH für den Primärauftrag die Notwendigkeit des Transports und alternative Transportmöglichkeiten intensiv zu prüfen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

ANLAGE C

Ausbildung zur Leitstellendisponentin bzw zum Leitstellendisponenten

Kurs Theorie 16 Std.

Regionalmodul Theorie 8 Std.

Praxismodul (mindestens 50 % Tagdienst) 120 Std.

Berechtigung nach 144 Std. (Ausbildung und positiver Abschlusstest)

Die MitarbeiterInnen sind verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung an der eigenen Leitstelle teilzunehmen. Diese Weiterbildung über aktuelle Neuerungen muss mindestens 8 Stunden betragen. Werden die regelmäßigen Pflichtdienste (mind. 144 Stunden/Jahr) länger als 6 Monate aufeinanderfolgend nicht durchgeführt, so sind mindestens 5 Dienste als Anwärter unter Aufsicht zu absolvieren (fehlende Routine!).

AUSBILDUNGSPLAN:

Module Abschnitte

I. GRUNDLAGEN DES TELEFONDIENTESTES	1 Std.
1. Allgem. Begriffsbestimmungen	
2. Aufgaben, rechtl. Grundlagen, Vorschriften	
3. Ausbildung, Mindestanforderungen	
II. TELEFONGESPRÄCHSFÜHRUNG	3 Std.
1. Prinzipien	
2. Informationsgewinnung	
3. Telefonische EH-Anweisungen	
4. Stresssituationen und Entspannung	
III. EINSÄTZE, AUFTRÄGE, SYSTEMATIK, DISPOSITION	4 Std.
1. Arbeitsweise der Einsatzmittel	
2. Einsatz- und Auftragsarten	
3. Einstufung und Entscheidungstechnik	
4. Einsatzauftrag	
5. Einsatzkontrolle	
IV. SONDERRETTUNGSDIENSTE	1 Std.
1. Ärztenotdienst	
2. Bergrettung	
3. Höhlenrettung	
4. Spezialisten (Hundestaffel, DEKO-Einheit, Lagertechnik, Feldküche etc.)	
V. NACHRICHTENMITTEL	3 Std.
1. Sonstige (Sicht-und Hörweite)	
2. Telefon	
3. Funk	
4. Technik	
VI. FUNKVORSCHIFTEN	2 Std.
1. Kanalverwendung	
2. Statusmeldungen	
3. Funksprechordnung	
4. Datenfunk	

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

VII. ADMINISTRATION	1 Std.
1. Protokollierung	
2. Alarmpläne, Checklisten	
3. Kartenkunde	
VIII. ZUSAMMENARBEIT MIT	1 Std.
1. Intern (Verwaltung, Betteninfo)	
2. Extern (Krankenhäuser, Exekutive, Feuerwehr, BH)	
IX. REGIONALMODUL	8 Std
1. Rettungsdienststellen, Infrastruktur	
2. Ärztinnen bzw. Ärzte, Ärztesprengel	
3. Krankenanstalten (lokal - überregional)	
4. Apotheken, Medikamentendepots	
5. Gefahrenherde im Rettungsdienstbereich	
6. Geografie und Topografie	
7. Gerätekunde und Störungsbehebung	
8. Telefonabfrage und Funkdisposition	
9. Einsatzökonomie	
10. Qualitätsmanagement	

Stellenbeschreibung Leitstellenleiterin bzw. Leitstellenleiter

Dienstgeber:

Dienststelle:

Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber

Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter:

Weisungsrecht: gegenüber LeitstellendisponentInnen und Einsatzmannschaften

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird bei Abwesenheit durch folgende Person vertreten:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber vertritt folgende Personen bei deren Abwesenheit:

1.0 Stellenziele / Hauptaufgabengebiete

- 1.01 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern
- 1.02 Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge
- 1.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 1.04 Dienstplanaufsicht und Dienstplankontrolle (Tagesdienstplan)
- 1.05 Unmittelbare Dienstaufsicht der LeitstellendisponentInnen
- 1.06 Dienstplanerstellung und -kontrolle für die jeweilige Leitstelle
- 1.07 Administration und Wartung der Leitstelleninfrastruktur
- 1.08 Administration der Arbeitsabläufe
- 1.09 Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
- 1.10 Aktualisieren von Alarmplänen
- 1.11 Durchführung regelmäßiger Leitstellenbesprechungen
- 1.12 Qualitätsmanagement
- 1.13 Vereinheitlichung des Kenntnisstandes der LeitstellendisponentInnen

2.0 Anforderungsprofil - fachliche Kenntnisse, organisatorische Fähigkeiten**2.1.0 Minimalanforderungen**

- 2.1.1 RettungssanitäterIn gemäß gesetzlicher Richtlinien
- 2.1.2 Leitstellenkurs
- 2.1.3 EDV-Kenntnisse (Windows)
- 2.1.4 Deutsch in Wort und Schrift
- 2.1.5 Maschinschreibkenntnisse
- 2.1.6 Ortskenntnisse
- 2.1.7 Abgeleiteter Präsenzdienst
- 2.1.8 Organisations- und Improvisationsfähigkeiten
- 2.1.9 Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit

2.2.0 Idealanforderungen

- 2.2.1 NotfallsanitäterIn, EinsatzfahrerIn (Führerschein B)
- 2.2.2 Führerschein C
- 2.2.3 MitarbeiterIn einer Rettungsorganisation
- 2.2.4 aus dem Einsatzgebiet stammend
- 2.2.5 Kenntnisse im RKT (400 Std.)
- 2.2.6 Berufserfahrung als TelefonistIn
- 2.2.7 Englisch-Kenntnisse
- 2.2.8 Kroatisch-Kenntnisse
- 2.2.9 Ungarisch-Kenntnisse
- 2.2.10 Gruppen- und Zugskommandant

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

3.0 Anforderungsprofil-persönliche Qualifikation

Mindesterwartung		Idealanforderung
3	Höflichkeit	4
3	Belastbarkeit	4
4	Kontaktverhalten	4
4	Genaueres, konsequentes Arbeiten	4
3	Identifikation mit der Rettungsorganisation	4
4	Fachwissen	4
3	Ausdrucksfähigkeit	4
4	Eigeninitiative	4
4	Führungsfähigkeit	4
4	Aus- und Weiterbildungswilligkeit	4

- 1 = selten / kaum beobachtbar
 2 = gelegentlich / ansatzweise beobachtbar
 3 = regelmäßig / ausgeprägt beobachtbar
 4 = überragend / sehr häufig beobachtbar

Unter den genannten Anforderungen verstehen wir:

- Höflichkeit** .) grüßt aktiv andere Personen
 .) verhält sich zuvorkommend
 .) ist hilfsbereit gegenüber Patientinnen, Kundinnen und KollegInnen
- Fachwissen** .) besitzt die für die Stelle notwendigen Fachkenntnisse
- Ausdrucksfähigkeit** .) drückt Sachverhalte knapp und verständlich aus
 .) besitzt die Fähigkeit, komplexe Materien zu erklären
- Genaueres, konsequentes Arbeiten** .) führt die übertragenen Aufgaben genau und gewissenhaft aus
 .) handelt ergebnisorientiert
 .) bringt Aufgaben termin-, ziel- und kostengerecht zu Ende
 .) zeigt gleich bleibende Arbeitsqualität im Zeitablauf
- Kontaktverhalten** .) erreicht Akzeptanz in der Gruppe und arbeitet aktiv mit
 .) findet die richtigen Worte auch in heiklen Situationen
 .) pflegt sachlichen, freundlichen und ruhigen Umgang mit PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten
 .) nimmt und gibt konstruktive Kritik
 .) informiert sich und andere
 .) geht aktiv auf andere zu
- Eigeninitiative** .) erfüllt selbständig die Aufgabe der Stelle
 .) geht von sich aus Probleme an
 .) setzt sich selbst herausfordernde und realistische Ziele und engagiert sich dafür
- Aus- und Weiterbildungswilligkeit** .) stellt sich auf neue Situationen ein
 .) ist bereit, sich ständig weiterzubilden
 .) ist bereit, auch neue Aufgaben zu übernehmen
- Belastbarkeit** .) zeigt auch bei wachsendem Arbeitsanfall gleich bleibendes Verhalten gegenüber PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten
 .) bleibt auch bei hohem Arbeitsdruck ruhig und besonnen und verliert nicht den Überblick
 .) erhöht bei hohem Arbeitsdruck das Arbeitstempo
- Führungsfähigkeit** .) schafft Rahmenbedingungen (Ziele, Kontrolle, Feedback) die selbständiges Arbeiten ermöglichen

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

) fördert und motiviert die Mitarbeiter

4.0 Beschreibung der Fachaufgaben

- 4.01.1.1 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern
4.01.01) Entgegennahme bzw. Vormerkung aller Telefonate, Funksprüche und persönliche Aufträge und Anfragen
) Entgegennahme der Amtsleitungsgespräche
) Entgegennahme der Notrufe
) Entgegennahme des Altennotrufes
) Bedienung der Krankenhausleitung
) Bedienung des Funkgerätes im Rahmen der Funksprechordnung
) Bedienung der Haustechnik - Hofbeleuchtung, Eingangsbereich, Haussprechanlage
) Gelegentliche Probealarmierung (z. B. Inotif)
4.01.02 Weitergabe von Auskünften bezüglich ärztlicher und sonstiger Bereitschaftsdienste sowie Veranstaltungen und Kurse
4.01.03 Gezielte Weiterleitung von Telefonaten und Informationen
4.01.04 Auskunft an die Presse unter Beachtung der Einschränkungen,
Weiterleitung von Anfragen der Presse an Auskunftsberechtigte, wenn diese von den Einschränkungen betroffen sind bzw. nicht in den Bereich des RKT-Dienst fallen
4.01.05 Gezieltes Abfragen der Melder und richtige Einschätzung der Notfallsituation
- 4.02 Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge
4.02.01 Dokumentation aller Einsätze und Aufträge
4.02.02 Dokumentation der im Dienst stehenden Mitarbeiter (Leitstelle)
4.02.03 Vergabe der Aufträge nach Dringlichkeit und verfügbaren Einsatzmitteln
4.02.04 Alarmierung von erforderlichen Fachpersonal und Einsatzmittel (NAW, NAH, First Responder, Ärzte, RTW, KTW, Exekutive, Feuerwehr, Hundestaffel, Höhlenrettung, Bergrettung,)
4.02.05 Taktische und wirtschaftliche Zuordnung der Aufträge zum entsprechenden Rettungsmittel
4.02.06 Alarmierung der Mannschaften für den Großschadens- und Katastrophenfall lt. Alarmplan
4.02.07 Organisation von Dienstmannschaften (Voraussetzungen siehe Qualitätsmanagement - Nachbesetzung von Dienstmannschaften)
- 4.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
4.03.01 Kontrolle der Einhaltung der Funkordnung
4.03.02 Überwachung der unverzüglichen Durchführung der vergebenen Transporte im angemessenen Zeitraum
4.03.03 Entscheidung und Registrierung aller anfallenden Fahrten im RKT-Dienst
4.03.04 Beachtung der Einsatz- und Fahrtberechtigung
- 4.04 Dienstaufsicht, Dienstplanerstellung und -kontrolle der Leitstellendisponenten
4.04.01 Dokumentation des Dienstantritts und Dienstendes
4.04.02 Kontrolle der Einsatz- und Fahrtberechtigung
4.04.03 Überwachung der unverzüglichen Durchführung der vergebenen Transporte im angemessenen Zeitraum
4.04.04 Kontrolle der Einhaltung der Funkordnung
4.04.05 Erstellung und Kontrolle der Dienstpläne
4.04.06 Einteilung von Urlauben und Zeitausgleichen
4.04.07 Kontrolle und Aufbewahrung der monatlichen Stundenaufzeichnungen
- 4.05 Administration und Wartung der Leitstelleninfrastruktur
4.05.01 Bedienung und Wartung sämtlicher technischer Einrichtungen der Leitstelle
4.05.02 Erwerben der Kenntnisse zur Bedienung und Wartung neuer technischer Leitstelleneinrichtungen
4.05.03 Veranlassen, Weitermelden von erforderlichen Reparaturen und Instandsetzungen
- 4.06 Administration der Arbeitsabläufe
4.06.01 Erstellen von Arbeitsabläufen, sowie Dokumentation und Überwachung
- 4.07 Überwachung der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht
4.07.01 Archivierung von Sprachdaten
4.07.02 Beachten der Aufbewahrungspflicht von Sprach- und EDV-Daten
4.07.03 Archivierung von EDV-Daten
- 4.08 Ständige Aktualisierung der Einsatztaktik für Großunfälle und Katastrophen
4.08.01 Verwaltung der Ausrückordnungen je nach Schadensfall

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

- 4.08.02 Kontrolle der einsatztaktischen Maßnahmen der Disponenten
- 4.08.03 Ständige Aktualisierung der Einsatztaktiken in enger Zusammenarbeit mit anderen Mitarbeitern aus diesem Verantwortungsbereich

- 4.09 Organisation von regelmäßigen Dienstbesprechungen
- 4.09.01 Organisation und Durchführung von regelmäßigen Dienstbesprechungen
- 4.09.02 Kontrolle und Aufbewahrung der erstellten Protokolle

- 4.10 Qualitätsmanagement
- 4.10.01 Kontrolle der Abfrage- und Einsatztaktik der Disponenten anhand von Einsätzen
- 4.10.02 Überprüfung der Gesprächsführung (laufendes Telefonat, Beschwerden,)
- 4.10.03 Überprüfen, Beurteilen und Verbessern von 4.06

- 4.11 Vereinheitlichung des Kenntnisstandes der Leitstellendisponenten
- 4.10.04 Weitergabe sämtlicher dienstrelevanten Informationen an alle Disponenten

- 4.12 Eigene Aus- und Weiterbildung
- 4.12.01 NFS-Ausbildung
- 4.12.02 Mindestens verpflichtende Fortbildungen
- 4.12.03 Teilnahme an Dienstbesprechungen
- 4.12.04 Besuch von entsprechenden Kursen und Seminaren incl. Weiterbildung EDV
- 4.12.05 Gruppen- und Zugskommandanten

- 5.0 Sonstige Aufgaben
- 5.01 Mitarbeit im Rahmen der Vereinsaktivitäten
- 5.02 Aktualisierung der Bereitschaftslisten ärztlicher Dienste und der Apotheken;
Durchführung von Weisungen von Vorgesetzten, sofern deren Zumutbarkeit und Sinnhaftigkeit gegeben ist.

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

ANLAGE E

Stellenbeschreibung Leitstellendisponentin bzw. Leitstellendisponent

Dienstgeber:

Dienststelle:

Stelleninhaberin bzw. Stelleninhaber

Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter:

Weisungsrecht: gegenüber LeitstellendisponentInnen und Einsatzmannschaften

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber wird bei Abwesenheit durch folgende Person vertreten:

Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber vertritt folgende Personen bei deren Abwesenheit:

1.0 Stellenziele / Hauptaufgabengebiete

- 1.01 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern
- 1.02 Koordination und Dokumentation der Einsätze und Aufträge
- 1.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 1.04 Dienstplanaufsicht und Dienstplankontrolle (Tagesdienstplan)

2.1.0 Minimalanforderungen

- 2.1.1 RettungsassistentIn gemäß gesetzlicher Richtlinien
- 2.1.2 Leitstellenkurs
- 2.1.3 EDV-Kenntnisse (Windows)
- 2.1.4 Deutsch in Wort und Schrift
- 2.1.5 Maschinschreibkenntnisse
- 2.1.6 Ortskenntnisse
- 2.1.7 Abgeleiteter Präsenzdienst
- 2.1.8 Organisations- und Improvisationsfähigkeiten
- 2.1.9 Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit

2.2.0 Idealanforderungen

- 2.2.1 NotfallsanitäterIn, EinsatzfahrerIn (Führerschein B)
- 2.2.2 Führerschein C
- 2.2.3 MitarbeiterIn einer Rettungsorganisation
- 2.2.4 aus dem Einsatzgebiet stammend
- 2.2.5 Kenntnisse im RKT (400 Std.)
- 2.2.6 Berufserfahrung als TelefonistIn
- 2.2.7 Englisch-Kenntnisse
- 2.2.8 Kroatisch-Kenntnisse
- 2.2.9 Ungarisch-Kenntnisse

3.0 Anforderungsprofil -persönliche Qualifikation

Mindesterwartung		Idealanforderung
3	Höflichkeit	4
3	Belastbarkeit	4
3	Kontaktverhalten	4
3	Genaueres, konsequentes Arbeiten	4
2,5	Identifikation mit der Rettungsorganisation	4
2,5	Fachwissen	4
2,5	Ausdrucksfähigkeit	3
2,5	Eigeninitiative	3
2,5	Führungsfähigkeit	3
2	Aus- und Weiterbildungswilligkeit	3

1 = selten / kaum beobachtbar

2 = gelegentlich / ansatzweise beobachtbar

3 = regelmäßig / ausgeprägt beobachtbar

4 = überragend / sehr häufig beobachtbar

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

Unter den genannten Anforderungen verstehen wir:

- Höflichkeit) begrüßt aktiv andere Personen
) verhält sich zuvorkommend
) ist hilfsbereit gegenüber PatientInnen, KundInnen und KollegInnen
- Fachwissen) besitzt die für die Stelle notwendigen Fachkenntnisse
- Ausdrucksfähigkeit) drückt Sachverhalte knapp und verständlich aus
) besitzt die Fähigkeit, komplexe Materien zu erklären
- Genaues,) führt die übertragenen Aufgaben genau und gewissenhaft aus
konsequentes) handelt ergebnisorientiert
Arbeiten) bringt Aufgaben termin- und kostengerecht zu Ende
) zeigt gleich bleibende Arbeitsqualität im Zeitablauf
- Kontaktverhalten) erreicht Akzeptanz in der Gruppe und arbeitet aktiv mit
) findet die richtigen Worte auch in heiklen Situationen
) pflegt sachlichen, freundlichen und ruhigen Umgang mit PatientInnen, KundInnen,
 MitarbeiterInnen und Vorgesetzten
) nimmt und gibt konstruktive Kritik
) informiert sich und andere
) geht aktiv auf andere zu
- Eigeninitiative) erfüllt selbständig die Aufgabe der Stelle
) geht von sich aus Probleme an
) setzt sich selbst herausfordernde und realistische Ziele und engagiert sich dafür
- Aus- und) stellt sich auf neue Situationen ein
Weiterbildungs-) ist bereit, sich ständig weiterzubilden
willigkeit) ist bereit, auch neue Aufgaben zu übernehmen
- Belastbarkeit) zeigt auch bei wachsendem Arbeitsanfall gleich bleibendes Verhalten
 gegenüber PatientInnen, KundInnen, MitarbeiterInnen und Vorgesetzten
) bleibt auch bei hohem Arbeitsdruck ruhig und besonnen und verliert nicht den
 Überblick
) erhöht bei hohem Arbeitsdruck das Arbeitstempo
- Führungsfähigkeit) schafft Rahmenbedingungen (Ziele, Kontrolle, Feedback) die selbständiges Arbeiten
 ermöglichen
) fördert und motiviert die Mitarbeiter

4.0 Beschreibung der Fachaufgaben

4.01 Zentrale Kommunikationsdrehscheibe intern und extern

- 4.01.01 Entgegennahme bzw. Vormerkung aller Telefonate, Funksprüche und persönliche Aufträge und Anfragen.
• Entgegennahme der Amtsleitungsgespräche
• Entgegennahme des Notrufes
• Entgegennahme des Altennotrufes
• Bedienung der Direktleitung zum Krankenhaus
• Bedienung der Direktleitung zur Exekutive
• Bedienung der Direktleitung zur Behörde und/oder Magistrat
• Bedienung des Funkgerätes im Rahmen der Funksprechordnung
• Bedienung der Haustechnik - Hofbeleuchtung, Tankstelle, Schranken, Eingangsbereiche, Video-Überwachungsanlage und Haussprechanlage
• Gelegentliche Probealarmierung (z.B.: Inotif)
- 4.01.02 Weitergabe von Auskünften bezüglich ärztlicher und sonstiger Bereitschaftsdienste sowie Veranstaltungen und Kurse
- 4.01.03 Gezielte Weiterleitung von Telefonaten u. Informationen
- 4.01.04 Er leitet Anfragen der Presse unter Wahrung der Schweigepflicht an den Auskunftsberechtigten weiter
- 4.01.04 Gezieltes Abfragen der Melder und richtige Einschätzung der Notfallsituation

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

- 4.02 Koordination u. Dokumentation der Einsätze u. Aufträge
- 4.02.01 Dokumentation aller Einsätze u. Aufträge
- 4.02.02 Dokumentation der im Dienst stehenden Mitarbeiter
- 4.02.03 Vergabe der Aufträge nach Dringlichkeit und verfügbaren Einsatzmitteln
- 4.02.04 Alarmierung NAW, NAH, First Responder, Hundestaffel, Höhlenrettung, Bergrettung etc
- 4.02.05 Taktische und wirtschaftliche Zuordnung der Aufträge zum entsprechenden Rettungsmittel
- 4.02.06 Weitergabe der Aufträge an die diensthabenden prakt. Ärzte
- 4.02.07 Alarmierung der Mannschaften für den Großschadens- und Katastrophenfall lt. Alarmplan
- 4.02.08 Abschätzung des zu erwartenden Aufkommens und Organisation der benötigten Dienstmannschaften

- 4.03 Unmittelbare Dienstaufsicht des im RKT-Dienst befindlichen Personals
- 4.03.01 Dokumentation des Dienstantritts und Dienstendes
- 4.03.02 Kontrolle der Einhaltung der Funkordnung
- 4.03.03 Überwachung der unverzüglichen Durchführung der vergebenen Transporte im angemessenen Zeitraum
- 4.03.04 Er entscheidet und registriert alle Einsatzfahrten
- 4.03.05 Kontrolle der Einsatz- u. Fahrberechtigungen (bei Abweichungen Information an die Dienstaufsicht)

- 4.04 Kontrolle und Erfassung der Transportberichte

- 4.05 Eigene Aus- und Weiterbildung
- 4.05.01 NFS-Ausbildung
- 4.05.02 Jährliche verpflichtende Fortbildung
- 4.05.03 Teilnahme an Dienstbesprechungen
- 4.05.04 Kurse über Rhetorik und Kommunikation
- 4.05.05 Weiterbildung EDV

- 5.0 Sonstige Aufgaben**
- 5.01 Mitarbeit im Rahmen der Vereinsaktivitäten
- 5.02 Aktualisierung der Bereitschaftslisten ärztlicher Dienste und der Apotheken
- 5.03 Führung des Bettenspiegels
- 5.04 Turnusmäßige Mitarbeit im RKT -Dienst
- 5.05 Verpflichtende Teilnahme an Fortbildung RKT

RETTUNGSDIENSTRICHTLINIEN

ANLAGE F

Abkürzungsverzeichnis (in alphabetischer Reihenfolge)

BKTW	Behelfskrankentransportwagen
CAT	Commercial Air Transportation
CT	Computertomographie
EN	Europäische Norm
GIS	Geografisches Informations System
GPS	Global Position System
ITH	Intensivtransporthubschrauber
JAR-OPS	Joint Aviation Regulations - Operational Specifications
KTW	Krankentransportwagen
NAW	Notarztwagen
NEF	Notarzteinsatzfahrzeug
NFS	Notfallsanitäterin bzw. Notfallsanitäter
RKT	Rettungs-und Krankentransportdienst
RLS	Rettungsleitstelle
RTW	Rettungstransportwagen

RETTUNGSGESETZ (9430)

Gesetz vom 5. Dezember 1995 über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995), LGBl. Nr. 30/1996, 32/2001, 83/2005 (XVIII. Gp. RV 1113 AB 1124), 76/2009 (Art. 5)

1. Abschnitt Örtlicher und überörtlicher Rettungsdienst

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Gemeinden und das Land haben nach Maßgabe der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes Sorge für die Rettung von Menschen aus Gefahren zu tragen.

(2) Durch dieses Gesetz werden sonstige, Hilfeleistungspflichten regelnde gesetzliche Vorschriften, insbesondere das Burgenländische Feuerwehrgesetz 1994, LGBl. Nr. 49, in der jeweils geltenden Fassung, und das Katastrophenhilfegesetz, LGBl. Nr. 5/1986, in der jeweils geltenden Fassung, nicht berührt.

§ 2

Örtlicher Rettungsdienst

(1) Die Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes sind von der Gemeinde zu besorgen.

(2) Aufgabe des örtlichen Rettungsdienstes ist es,

1. Personen, die eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben, Erste Hilfe zu leisten, sie transportfähig zu machen und sie unter sachgerechter Betreuung mit geeigneten Verkehrsmitteln in eine Krankenanstalt zu bringen oder sonst der ärztlichen Versorgung zuzuführen;
2. Krankentransporte durchzuführen, wenn den betreffenden Personen
 - a) eine andere Transportgelegenheit¹ nicht rechtzeitig zur Verfügung steht oder
 - b) die Benützung einer anderen Transportgelegenheit¹ und die Zurücklegung des Weges zu Fuß aus medizinischen Gründen nicht zumutbar ist;
3. das für die Aufgaben gemäß Z 1 und 2 erforderliche Personal und die hierfür erforderlichen Einrichtungen - bei Veranstaltungen auf Kosten des Veranstalters erforderlichenfalls auch an Ort und Stelle - in ausreichendem Maße bereitzustellen;
4. den Gemeindemitgliedern Schulungen in Erster Hilfe anzubieten.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes gilt als

1. erhebliche Gesundheitsstörung: Beeinträchtigung der normalen körperlichen oder geistigen Funktionen, die eine ärztliche Behandlung erforderlich erscheinen läßt;
2. Erste Hilfe: die außerhalb von Krankenanstalten und Arztordinationen erfolgende erste Betreuung eines Verletzten oder Kranken, der sich in Lebensgefahr befindet oder bei dem beträchtliche gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn er nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhält, mit Sofortmaßnahmen zur Rettung des Lebens oder zur Verhinderung größerer gesundheitlicher Schäden;
3. Krankentransport: die Beförderung von Verletzten, Erkrankten, Gebrechlichen oder Gebärenden mittels eines geeigneten Transportmittels² in eine Krankenanstalt, Arztordination oder in die Unterkunft.

(4) Zur Erfüllung der Leistungen des örtlichen Rettungsdienstes hat sich die Gemeinde einer anerkannten Rettungsorganisation (§ 3) zu bedienen, sofern nicht Gefahr im Verzug vorliegt oder die Gemeinde die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes nicht durch eigene Einrichtungen sichergestellt hat.

¹ Wort „Transportgelegenheit“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

² Wort „Transportmittels“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

§ 3

Anerkennung von Rettungsorganisationen

(1) Eine juristische Person ist auf ihren Antrag im Sinne des § 2 Abs. 4 als Rettungsorganisation anzuerkennen, wenn

- 1.¹ ihr statutengemäßer Zweck jedenfalls die Erbringung von Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 darstellt;
- 2.¹ sie statutengemäß gemeinnützig, das heißt ohne Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen, tätig ist und ihre Aufgaben weitgehend mit ehrenamtlich tätigen Personen besorgt;
- 3.¹ sie zu keinen Bedenken über die Verlässlichkeit der für sie handelnden Personen Anlaß gibt;

- 4.¹ sie über genügend Personal, das für die Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes ausgebildet ist, über geeignete Transportmittel in ausreichender Anzahl mit sachlicher Mindestausstattung (§ 8) samt dem hierfür erforderlichen sachkundigen Personal und über die sonst erforderlichen Einrichtungen für die Erfüllung aller Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes verfügt;
- 5.¹ sie über eine örtlich und überörtlich ständig mittels Funk oder Telefon erreichbare Einsatzstelle und die erforderlichen Einrichtungen für die administrative Bewältigung sowie die sofortige und ständige Hilfeleistung verfügt;
- 6.¹ sie eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes zumindest im Sprengel eines politischen Bezirkes erwarten läßt, wobei das Gebiet der Freistädte Eisenstadt und Rust dem politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung zuzurechnen ist.
- (2) Die Anerkennung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 für das gesamte Burgenland oder bestimmte Teile des Landes (Abs. 1 Z 6)² auszusprechen und im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.
- (3) Die Anerkennung kann unter den für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes (§ 2 Abs. 2) erforderlichen Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist. Die Anerkennung ist ferner zu widerrufen, wenn die anerkannte Rettungsorganisation nicht innerhalb eines Jahres ab ihrer Anerkennung mit mindestens einer Gemeinde einen Vertrag gemäß § 4 abgeschlossen oder wiederholt Bedingungen oder Auflagen des Anerkennungsbescheides oder behördliche Aufträge nicht erfüllt hat. Der Widerruf der Anerkennung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.
- (5) Eine anerkannte Rettungsorganisation kann gegenüber der Landesregierung den Verzicht auf ihre Anerkennung erklären. Eine solche Verzichtserklärung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

(6) Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Burgenland, mit dem Sitz in Eisenstadt, gilt für das gesamte Burgenland als anerkannte Rettungsorganisation im Sinne dieses Gesetzes.

(7) Eine anerkannte Rettungsorganisation ist für den Bereich, für den die Anerkennung ausgesprochen wurde, verpflichtet, mit jeder Gemeinde auf deren Einladung einen Vertrag gemäß § 4 abzuschließen. Diese Abschlußverpflichtung gilt auch für Verträge mit dem Land gemäß § 6.

¹ Ziffernbezeichnung - unter Entfall der bisherigen Z 1 - gem. Art. I Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

² Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

§ 4

Verträge der Gemeinde mit anerkannten Rettungsorganisationen

(1) Die Gemeinde hat mit einer anerkannten Rettungsorganisation, deren sie sich - nach Maßgabe des § 2 Abs. 4 - zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(2) Verträge gemäß Abs. 1 haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

1. die von der Rettungsorganisation zu erbringenden Leistungen;
2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen gegenüber jedermann ständig und im gesamten Gemeindegebiet erbracht werden;
3. den Stand der Einsatzkräfte und der verfügbaren Ausrüstung der Rettungsorganisation;
4. den ständigen Bereitschaftsdienst;
5. die Dauer und die Kündigung des Vertragsverhältnisses;
6. das Außerkrafttreten des Vertrages, wenn die Anerkennung der Rettungsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 widerrufen wird;
7. die von der Gemeinde allfällig zu erbringenden Geld- und Sachleistungen (§ 9 Abs. 4).

(3) Verträge gemäß Abs. 1 bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Landesregierung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Landesregierung nicht binnen drei Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Vorlage des Vertrages, die Genehmigung schriftlich versagt. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Vertrag den Bestimmungen des Abs. 2 nicht entspricht oder sonst die Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes offensichtlich nicht zu gewährleisten vermag.

(4) Ein Hinweis auf den Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 1 ist nach dessen Genehmigung durch die Landesregierung von der Gemeinde unter Angabe der Rettungsorganisation, deren sich die Gemeinde bei der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bedienen wird, durch Anschlag an der Amtstafel und, wenn die Gemeinde regelmäßig ein amtliches Mitteilungsblatt herausgibt, auch darin zu verlautbaren.

RETTUNGSGESETZ

§ 5*

Überörtlicher Rettungsdienst

(1) Die Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes sind vom Land zu besorgen.

(2) Aufgabe des überörtlichen Rettungsdienstes ist es, die Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 in jenen Fällen sicherzustellen, in denen die Erbringung solcher Leistungen nach deren Art oder Ausmaß die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde als Träger des örtlichen Rettungsdienstes übersteigt. Zu diesen Leistungen gehören insbesondere

1. Erste-Hilfe-Maßnahmen und Rettungsdienste bei Großunfällen und Katastrophen,
2. der Betrieb von Rettungsleitstellen,
3. die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen sowie
4. der Notarztrettungsdienst.

(3) Unter Notarztrettungsdienst versteht man eine ärztliche Tätigkeit, die die notwendige notärztliche Versorgung von verletzten oder erkrankten Personen sicherstellt. Notärztliche Versorgung ist die unmittelbare, dringende, durch besonders geschulte Notärztinnen und Notärzte vorzunehmende medizinische Versorgung solcher Personen wegen einer akuten lebensbedrohenden Gesundheitsgefährdung. Dabei sind bedarfsorientiert geeignete Rettungstransportmittel - wie Notarztwagen, Notarzteinsatzfahrzeuge oder Notarzhubschrauber - einzusetzen.

(4) Mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes hat das Land eine anerkannte Rettungsorganisation zu beauftragen. Dies gilt nicht bei:

1. Gefahr im Verzug oder
2. der Erbringung durch eigene Einrichtungen des Landes oder
3. der Beauftragung befugter, zuverlässiger und leistungsfähiger Einrichtungen mit bestimmten Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes, die von der mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes beauftragten anerkannten Rettungsorganisation nicht erbracht werden können.

(5) Die mit der Erbringung der Leistungen des überörtlichen Rettungsdienstes gemäß Abs. 4 beauftragte anerkannte Rettungsorganisation kann zur Besorgung einzelner Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes mit Zustimmung des Landes andere geeignete Einrichtungen heranziehen.

(6) Die Rettungsorganisation oder die mit der Rettungsdienstleistung beauftragte Einrichtung hat zwecks laufender Evaluierung der getätigten Einsätze und Dienste eine Einsatzdokumentation gemäß den Vorgaben der Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (§ 5a) zu führen.

* In der Fassung gem. Art. I Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

§ 5a*

Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst

(1) Die Landesregierung hat Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst zu erlassen und im Landesamtsblatt zu veröffentlichen. Diese Richtlinien sind Grundlage für den überörtlichen Rettungsdienst. Außerdem haben sie Grundsätze über den örtlichen Rettungsdienst zu enthalten.

(2) Die Richtlinien haben dem Stand der Technik und den Erkenntnissen der Wissenschaften zu entsprechen. Sie haben Vorgaben über die

1. Organisation,
2. Abwicklung,
3. Ausrüstung,
4. Rettungsmittel,
5. Qualität und
6. Einsatzdokumentation des Rettungsdienstes sowie
7. über die Aus- und Weiterbildung der im Rettungsdienst tätigen Personen zu enthalten.

* Eingefügt gem. Art. I Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

§ 6

Verträge des Landes mit anerkannten Rettungsorganisationen

(1) Das Land hat mit der anerkannten Rettungsorganisation, deren es sich - nach Maßgabe des § 5 Abs. 4* - zur Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes bedienen will, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen, sofern diese Rettungsorganisation die Erfüllung dieser Aufgaben voraussichtlich gewährleistet.

(2) Das Land kann, soweit es aufgrund bestimmter örtlicher oder sachlicher Gegebenheiten im Hinblick auf die bestmögliche Gewährleistung der Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungs-

dienstes zweckmäßig ist, hinsichtlich bestimmter Gebietsteile des Landes oder bestimmter Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes auch mit mehreren anerkannten Rettungsorganisationen Verträge abschließen. Das Land muß diesfalls vertraglich sicherstellen, daß die sachlichen und örtlichen Aufgabebereiche dieser Rettungsorganisationen so abgegrenzt sind, daß sie einander ausschließen.

(3) Verträge gemäß Abs. 1 haben jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über

1. die von der Rettungsorganisation zu erbringenden Leistungen;
 2. die Verpflichtung der Rettungsorganisation, daß diese Leistungen gegenüber jedermann ständig und im gesamten Landesgebiet oder den vereinbarten Gebietsteilen (Abs. 2) erbracht werden;
 3. den Stand der Einsatzkräfte und der verfügbaren Ausrüstung der Rettungsorganisation;
 4. den ständigen Bereitschaftsdienst;
 5. die Dauer und die Kündigung des Vertragsverhältnisses;
 6. das Außerkrafttreten des Vertrages, wenn die Anerkennung der Rettungsorganisation gemäß § 3 Abs. 4 widerrufen wird;
 7. die vom Land allfällig zu erbringenden Geld- und Sachleistungen (§ 9 Abs. 9).
- (4) Ein Hinweis auf den Abschluß eines Vertrages gemäß Abs. 1 ist unter Angabe der Rettungsorganisation, deren sich das Land bei der Erfüllung der Aufgaben des überörtlichen Rettungsdienstes bedienen wird, im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

§ 7

Rettungsbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung bei der Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Rettungsbeirat, im folgenden kurz Beirat genannt, einzurichten.

(2) Dem Beirat gehören an:

1. das nach der Referatseinteilung der Mitglieder der Landesregierung für die Angelegenheiten des Rettungswesens zuständige Mitglied der Landesregierung als Vorsitzende(r);
2. vier von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder;
3. je ein Vertreter der Interessenvertretungen der Gemeinden;
4. ein Vertreter des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger;
5. je ein Vertreter der anerkannten Rettungsorganisationen und
6. ein Vertreter der Ärztekammer für Burgenland.

(3) Die Mitglieder des Beirates sind von der Landesregierung, im Falle des Abs. 2 Z 2 bis 6 auf Vorschlag der genannten Einrichtungen, zu bestellen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 ist bei der Bestellung der Mitglieder darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der vier Mitglieder dem Stärkeverhältnis der im Landtag vertretenen Parteien entspricht.

(4) Für jedes Mitglied ist nach den Vorschriften des Abs. 3 ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes an dessen Stelle tritt.

(5) Bei Bedarf können vom Beirat weitere Experten und Auskunftspersonen beigezogen werden.

(6) Das Nähere über die Geschäftsordnung des Beirates, insbesondere über die Einberufung, den Vorsitz und die Beschlußfassung, ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 8

Personelle und sachliche Ausstattung

Die anerkannte Rettungsorganisation hat im Rahmen ihrer Statuten auf Grund der geschlossenen Vereinbarungen für die Einhaltung ihrer Verpflichtungen, insbesondere hinsichtlich personeller und sachlicher Ausstattung, zu sorgen. Hiebei sind die Richtlinien für den Rettungs- und Notarztrettungsdienst (§ 5a) zu beachten.*

* Letzter Satz angefügt gem. Art. 1 Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005 (mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2005)

§ 9

Rettungsbeitrag

(1) Jede Gemeinde hat an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlages und Jahresabschlusses durch die Landesregierung nach Anhörung des Rettungsbeirates (§ 7) durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt wird. Diese Verordnung kann für das laufende Kalenderjahr rückwirkend erlassen werden.¹

RETTUNGSGESETZ

(2) Bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages ist auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen.

(3) Die anerkannten Rettungsorganisationen sind verpflichtet, in den in Abs. 1 erwähnten Voranschlag und Jahresabschluß alle ihre Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Im übrigen sind für die Erstellung (einschließlich Vorlage und Genehmigung) des Jahresabschlusses - und sinngemäß auch des Voranschlages - der anerkannten Rettungsorganisation die §§ 189 und 195 bis 211 des Handelsgesetzbuches, dRGBI. 1897, S. 219, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 153/1994, anzuwenden. Ergibt sich unter Beachtung dieser Bestimmungen ein Bilanzgewinn, so ist dieser auf neue Rechnung vorzutragen und bei der Festsetzung der Rettungsbeiträge für das Folgejahr zu berücksichtigen.

(4) Allfällig erbrachte Geld- und Sachleistungen der Gemeinde (§ 4 Abs. 2 Z 7) sind auf den von ihr zu leistenden Rettungsbeitrag anzurechnen.

(5) Rettungsbeiträge nach Abs. 1 sind je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

(6) Zum Zweck der Leistung des Rettungsbeitrages hat die jeweilige Rettungsorganisation die Höhe der jeweils fälligen Beitragsrate der beitragspflichtigen Gemeinde schriftlich bekanntzugeben. Jede Gemeinde hat das Recht, in den Voranschlag und Jahresabschluß der von ihr vertraglich verpflichteten anerkannten Rettungsorganisation beim Amt der Burgenländischen Landesregierung innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Beitragsrate Einsicht zu nehmen.

(7) Erachtet sich eine Gemeinde für nicht oder für nicht im bekanntgegebenen Ausmaß beitragspflichtig, so kann sie innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von sechs Wochen, vom Tag der Zustellung der schriftlichen Bekanntgabe gemäß Abs. 6 an gerechnet, die Entscheidung der Landesregierung hierüber beantragen. Verweigert eine Gemeinde die Leistung des Rettungsbeitrages, ohne innerhalb der ihr eingeräumten Frist einen solchen Antrag einzubringen, so kann die berechnete Rettungsorganisation ihrerseits die Entscheidung der Landesregierung beantragen. In beiden Fällen entscheidet die Landesregierung durch Bescheid.

(8) Das Land hat für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannter Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

(9) Allfällig erbrachte Geld- und Sachleistungen des Landes (§ 6 Abs. 3 Z 7), die dem Rettungsdienst zuzuordnen sind, sind auf den von ihm zu leistenden Rettungsbeitrag anzurechnen.

(10)² Die der Berechnung des Rettungsbeitrags zugrunde liegende Einwohnerzahl bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der am 1. April 2010 fälligen Rate zu erfolgen.

(11) Die Verpflichtung zur Hilfeleistung durch die anerkannten Rettungsorganisationen berührt nicht deren Recht, den Ersatz der Kosten für den Transport bzw. für sonstige Leistungen vom Transportierten oder sonstigen Leistungsempfängern oder aber aufgrund vertraglicher Regelungen von Dritten zu verlangen.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. 5 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009
² I.d.F. gem. Art. 5 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 10

Aufsicht über anerkannte Rettungsorganisationen

(1) Die anerkannten Rettungsorganisationen unterliegen, soweit sie Aufgaben des Rettungsdienstes im Sinne dieses Gesetzes besorgen, der Aufsicht der Landesregierung. Die anerkannten Rettungsorganisationen haben, soweit sie gemäß § 4 Abs. 1 oder § 6 Abs. 1 mit einer Gemeinde oder mit dem Land die Übernahme der Erfüllung von Aufgaben des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes vereinbart haben, der Landesregierung Einsicht in die Unterlagen für den Voranschlag und den Jahresabschluß zu gewähren.

(2) Das Einsichtsrecht gemäß Abs. 1 hat der ordnungsgemäßen Erfüllung der den Rettungsorganisa-

RETTUNGSGESETZ

tionen gesetzlich und vertraglich übertragenen Aufgaben und Verpflichtungen des Rettungsdienstes zu dienen.

(3) Die Landesregierung hat, wenn eine Rettungsorganisation ihre Aufgaben vernachlässigt, diese zu verhalten, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Kommt die Rettungsorganisation diesem Auftrag nicht nach, so kann die Landesregierung die zur Beseitigung dieser Unzulänglichkeiten erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr der Rettungsorganisation bewerkstelligen lassen.

(4) Die Landesregierung hat auf begründeten Antrag einer Gemeinde eine Prüfung der Tätigkeit der anerkannten Rettungsorganisation im Hinblick auf die mit dieser Gemeinde vereinbarte Übertragung der Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes zu veranlassen. Das Ergebnis der Überprüfungen ist der antragstellenden Gemeinde mitzuteilen.

2. Abschnitt Allgemeine Hilfeleistungspflichten

§ 11

Allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht

(1) Unbeschadet der Verpflichtung zur Hilfeleistung in Unglücksfällen und Gemeingefahr gemäß § 95 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, ist jedermann verpflichtet, eine Person, die sich in einer ihr Leben oder ihre Gesundheit unmittelbar bedrohenden erheblichen Gefahr befindet, aus dieser Gefahr zu retten (§ 1), sofern diese Hilfeleistung dem Verpflichteten möglich und zumutbar ist. Die Hilfeleistung ist insbesondere dann nicht zumutbar, wenn sie nur unter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Hilfeleistungsverpflichteten möglich wäre.

(2) Ist der zur Hilfeleistung Verpflichtete nicht in der Lage, mit eigenen Kräften die gemäß Abs. 1 erforderliche Hilfe zu leisten, so hat er unverzüglich eine anerkannte Rettungsorganisation oder eine Sicherheitsdienststelle zu verständigen oder auf andere geeignete Weise für zielführende Hilfe zu sorgen. Besitzer von Nachrichtenübermittlungsanlagen sind zur Weiterleitung diesbezüglicher Meldungen verpflichtet.

§ 12

Pflichten und Befugnisse bei Hilfs- und Rettungseinsätzen

(1) Jedermann hat - unbeschadet des § 11 - während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes über Aufforderung der Behörde (§ 19) unentgeltlich die ihm zumutbare Hilfe (§ 11 Abs. 1 zweiter Satz) zu leisten.

(2) Jedermann hat während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes über Aufforderung der Behörde gegen angemessene Entschädigung Sachen, die zur Nachrichtenübermittlung oder für andere Hilfs- oder Rettungsmaßnahmen benötigt werden, beizustellen, soweit diese Sachen nicht anderweitig zur Verfügung gestellt werden können.

(3) Jedermann hat während eines Hilfs- oder Rettungseinsatzes über Aufforderung der Behörde gegen angemessene Entschädigung das Betreten und die Benützung seines Grundes und der Baulichkeiten zu dulden.

(4) Der Anspruch auf Entschädigung oder allfälligen Schadenersatz ist - bei sonstigem Verlust binnen vier Wochen - für Hilfs- oder Rettungseinsätze im Rahmen des örtlichen Rettungsdienstes gegenüber der Gemeinde, für solche im Rahmen des überörtlichen Rettungsdienstes gegenüber dem Land geltend zu machen.

3. Abschnitt Rettungsmedaille des Landes Burgenland

§ 13

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für eine nach besonderem Einsatz und unter gefährlichen Umständen erfolgte Rettung von Menschen aus Lebensgefahr wird ein Ehrenzeichen geschaffen.

(2) Dieses Ehrenzeichen führt den Namen "Rettungsmedaille des Landes Burgenland".

(3) Die Medaille ist in Altsilber patiniert ausgeführt, hat einen Durchmesser von 40 mm und zeigt auf der Vorderseite auf senkrecht schraffiertem Grund eine Hand, die eine zweite erschlafte Hand rettend umklammert und auf der Rückseite in einem durch senkrechte Schraffen umrahmten Kreuz in Kapitalen die Inschrift "Das Land Burgenland" und die Umschrift "Dem Retter aus Lebensgefahr".

(4) Die Medaille ist auf der linken Brustseite an einem 45 mm breiten, dreieckig zusammengefalteten, leicht schillernden, roten Band zu tragen, das in einem Abstand von 7 mm von jedem Rand zwei 7 mm breite, gelbe Streifen aufweist.

RETTUNGSGESETZ

§ 14

Verleihungsvoraussetzungen

- (1) Für die Verleihung der Rettungsmedaille kommen Personen in Betracht, die im Burgenland durch mutigen und selbstlosen Einsatz Menschen aus Lebensgefahr gerettet haben.
- (2) Die Rettungsmedaille kann auch dann verliehen werden, wenn die Rettungstat zwar nicht zur Rettung eines Menschen geführt hat, aber der Rettungsversuch unter den im Abs. 1 genannten Umständen unternommen worden ist und die Rettung nach der gegebenen Lage möglich hätte sein können.
- (3) Führen örtlich und zeitlich zusammenhängende Handlungen einer Person zur Rettung mehrerer Menschen, so sind sie als eine Rettungstat zu werten.
- (4) Die Rettungsmedaille ist ohne Rücksicht auf das Alter des Retters zu verleihen.

§ 15

Verleihung

- (1) Die Rettungsmedaille wird auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes von der Landesregierung verliehen. Die Verleihung kann insbesondere auf Antrag der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich die Rettungstat stattgefunden hat, erfolgen.
- (2) Die Rettungsmedaille kann mehrmals verliehen werden. Die mehrmalige Verleihung ist auf dem Band der Medaille durch eine Spange mit der entsprechenden Zahl ersichtlich zu machen.
- (3) Über die Verleihung ist vom Landeshauptmann namens der Landesregierung eine Urkunde auszustellen.
- (4) Die mit der Verleihung der Rettungsmedaille verbundenen Kosten sind von Amts wegen zu tragen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung der Rettungsmedaille besteht nicht.

§ 16

Eigentumsübergang

Die Rettungsmedaille geht in das Eigentum des Beliehenen über. Eine Rückgabepflicht seiner Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 17

Zuwendungen

- (1) Unabhängig von der Verleihung der Rettungsmedaille kann für die Rettungstat, insbesondere dann, wenn der Retter dabei zu Schaden gekommen ist, ein Geldbetrag oder eine sonstige Zuwendung zuerkannt werden.
- (2) Die Art und das Ausmaß der Zuwendung wird im Einzelfall durch die Landesregierung festgesetzt.

§ 18

Besondere Verdienste für eine anerkannte Rettungsorganisation

Die Landesregierung kann Auszeichnungen an Personen verleihen, die sich besondere Verdienste im Rahmen der Tätigkeit einer anerkannten Rettungsorganisation erworben haben. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

4. Abschnitt Behördenzuständigkeit; Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

Behörden

- (1) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, in Angelegenheiten des örtlichen Rettungsdienstes in erster Instanz der Bürgermeister und in Angelegenheiten des überörtlichen Rettungsdienstes die Landesregierung.
- (2) Die in § 12 Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Befugnisse, Personen zur Hilfeleistung, Beistellung von Sachen und Duldung der Benützung von Grundstücken und Baulichkeiten aufzufordern, können namens der Behörde auch von dem den Einsatz leitenden Organ der anerkannten Rettungsorganisation wahrgenommen werden, solange kein Organ der Behörde anwesend ist.

§ 20

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die nach diesem Gesetz den Gemeinden zukommenden Aufgaben sind in ihrem eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

RETTUNGSGESETZ

§ 21

Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
 1. den Einsatz des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes behindert oder vereitelt;
 2. die Hilfe des örtlichen oder überörtlichen Rettungsdienstes mißbräuchlich oder mutwillig in Anspruch nimmt;
 3. die im § 11 festgelegte Hilfeleistungs- oder Verständigungspflicht verletzt;
 4. seinen Pflichten gemäß § 12 zuwiderhandelt oder
 5. entgegen den Bestimmungen des 3. Abschnittes eine Auszeichnung unbefugt trägt oder sich unbefugt als deren Besitzer ausgibt.
- (2) Personen, die Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 begangen haben, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro¹ zu bestrafen.
- (3) Personen, die Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 5 begangen haben, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro² zu bestrafen.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) Der Erlös von Geldstrafen fließt der Gemeinde zu, in deren Gebiet die Verwaltungsübertretung begangen wurde.

¹ Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 60 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 5.000,-) ersetzt gem. Art. 60 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille des Landes Burgenland), LGBl. Nr. 30/1971, außer Kraft.
- (3) Die Verträge gemäß § 4 und § 6 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abzuschließen. Verträge mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Burgenland, können auch schon vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen und von der Landesregierung genehmigt werden, werden aber frühestens mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wirksam.
- (4) Ehrenzeichen, die gemäß dem Gesetz über die Schaffung eines Ehrenzeichens für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (Rettungsmedaille des Landes Burgenland), LGBl. Nr. 30/1971, verliehen worden sind, gelten als im Sinne des 3. Abschnittes dieses Gesetzes verliehen. Für die Verleihung von Ehrenzeichen für Rettungstaten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sind, sind, sofern die Verleihung nach diesem Zeitpunkt stattfindet, die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.
- (5) * Die Änderungen von § 9 Abs. 1 und 10 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* Angefügt gem. Art. 5 Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2005

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung im Landesgesetzblatt * nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

* Das Gesetz ist am 30. September 2005 verlautbart worden.

PFLEGE GEBÜHRENVERORDNUNG 2013

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Februar 2013 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2013), LGBl. Nr. 18/2013

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012, wird verordnet:

§ 1

LKF-Gebühr und amtliche Pflegegebühr

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereichs-Bei-Hilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 22/2012, wie folgt festgesetzt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	1,52 Euro	645,04 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Kittsee	1,52 Euro	645,04 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	1,52 Euro	645,04 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	1,52 Euro	645,04 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,52 Euro	645,04 Euro

§ 2

Sonderklassezuschlag

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwandes ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pflorgetag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Landeskrankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	159,50 Euro	104,50 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	169,50 Euro	111,50 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	169,50 Euro	111,50 Euro

§ 3

Pauschalbetrag für ambulante Leistungen

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung 145 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 78 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 51,70 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 420 Euro einzuheben.

§ 4

Unterbringungsgebühr

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012, beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro. Sie darf für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

PFLEGE GEBÜHRENVERORDNUNG 2013

(2) Bei Patientinnen und Patienten, die

1. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) chronisch erkrankt sind oder

b) eine Behinderung im Sinne von § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 44/2012, aufweisen,

entfällt die Unterbringungsgebühr für die Begleitperson. Für andere Patientinnen und Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Entrichtung der Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen auf 14 Tage je Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50% berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mit aufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 5

Kostentragung

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbandes zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die LKF-Gebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 6

Kostendeckende LKF-Gebühr und Pflegegebühr

Für den Voranschlag 2013 wurden der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt sowie die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Landeskrankenhaus Güssing	1,45 Euro	649,82 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Kittsee	1,22 Euro	422,70 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberpullendorf	1,41 Euro	578,33 Euro
A.ö. Landeskrankenhaus Oberwart	1,42 Euro	669,31 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,34 Euro	582,79 Euro

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 25/2012, außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2013 ereignet haben.

KRANKENANSTALTEN - KOSTENBEITRAG (9440/20)

Kundmachung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Dezember 2012, mit der der Kostenbeitrag 2013 festgesetzt wird, LGBl. Nr. 83/2012

Gemäß § 57 Abs. 1 und 5 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 lit. j des Bgld. Verlautbarungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. 17/1991, wird kundgemacht:

Der Kostenbeitrag in der allgemeinen Gebührenklasse gemäß § 57 Bgld. KAG 2000 beträgt für das Kalenderjahr 2013 7,20 Euro pro Verpflegstag.

LANDESKRANKENANSTALTENPLAN (9440/30)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der der Landeskrankenanstaltenplan 2008 (LAKAP 2008) erlassen wird, LGBl. Nr. **2/2009**

Gemäß § 14 Abs. 1 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2005, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich und Ziele

(1) Der Landeskrankenanstaltenplan 2008 (LAKAP 2008) gilt für Fondskrankenanstalten und verfolgt neben den Zielen des § 14 Abs. 1 Bgld. KAG 2000 insbesondere nachstehende Ziele:

1. Gewährleistung einer qualitätsbasierten und bedarfsorientierten medizinischen Versorgung der burgenländischen Bevölkerung durch Akutkrankenanstalten,
 2. Festlegung von Standorten für Akutkrankenanstalten sowie Versorgungsschwerpunkten und Versorgungsleistungen nach regionalen Gesichtspunkten,
 3. Gewährleistung einer patientenfreundlichen und den neuesten medizinischen Erkenntnissen Rechnung tragenden Versorgung mit möglichst kurzer Aufenthaltsdauer,
 4. Erbringung von medizinischen Leistungen in den Krankenanstalten grundsätzlich nach dem Subsidiaritätsprinzip und
 5. Abstimmung der medizinischen Leistungen der Krankenanstalten innerhalb und außerhalb der Versorgungszonen gemäß dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG).
- (2) Der LAKAP 2008 ist für die Rechtsträger der Krankenanstalten verbindlich.

§ 2

Standorte

Die Standorte der Krankenanstalten im Burgenland werden nach Versorgungsregionen wie folgt festgelegt:

1. Versorgungsregion Nord:
 - a) Kittsee (Standardkrankenanstalt),
 - b) Eisenstadt (Schwerpunktkrankenanstalt),
 - c) Oberpullendorf (Standardkrankenanstalt);
2. Versorgungsregion Süd:
 - a) Oberwart (Schwerpunktkrankenanstalt),
 - b) Güssing (Standardkrankenanstalt).

§ 3

Organisation der Krankenanstalten

Die Krankenanstalten sind organisatorisch grundsätzlich in Abteilungen und Institute gegliedert. Weitere Organisationsformen können nach Maßgabe der Anlage A insbesondere eingerichtet sein als Departments, Fachschwerpunkte, Tageskliniken sowie Ambulanzen.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung von Krankenanstalten eines Rechtsträgers obliegt einer kollegialen oder einer monokratischen Führung gemäß § 19 Bgld. KAG 2000. Die Betrauung mit der ärztlichen Leitung der Krankenanstalt durch den Rechtsträger bedarf nach Befassung des Landessanitätsrates im Sinne von § 48 Abs. 4 Bgld. KAG 2000 der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Der Rechtsträger von Krankenanstalten kann aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit gleichartige Abteilungen oder sonstige Organisationseinheiten mehrerer Krankenanstalten in einem räumlichen Naheverhältnis mit Genehmigung der Landesregierung unter einer gemeinsamen Leitung zusammenlegen.

§ 5

Leistungsumfang und Fächerstruktur der Krankenanstalten

(1) Die Krankenanstalten haben die medizinische Grundversorgung sicher zu stellen. Diese besteht aus Abteilungen für

1. Innere Medizin,
2. Chirurgie,
3. Anästhesie und Intensivmedizin,
4. einer radiologisch-diagnostischen Einrichtung und
5. einer Einrichtung für die Vornahme von pathologischen Untersuchungen.

LANDESKRANKENANSTALTENPLAN

(2) Darüber hinaus können an den Krankenanstalten weitere Fachabteilungen und reduzierte Organisationsformen (zB Departments, Fachschwerpunkte, Tageskliniken) sowie Institute, Ambulanzen oder Referenzzentren gemäß den Definitionen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG) bzw. des Regionalen Strukturplans Burgenland (RSG) vorgesehen werden, wobei die Qualitätskriterien des ÖSG bzw. des RSG zu beachten sind.

(3) Der Leistungsumfang, die Fächerstruktur und die Gesamtbettenrichtzahl je Krankenanstalt sind in Anlage B festgelegt. Ein Abweichen von der Gesamtbettenrichtzahl ist aus besonderen Gründen nach Anhörung der Gesundheitsplattform des Burgenländischen Gesundheitsfonds mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

§ 6

Kooperationen

Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben den Leistungsumfang ihrer Krankenanstalten (§ 5) im Sinne einer bestmöglichen regionalen Versorgung aufeinander abzustimmen. Zu diesem Zweck sollen auch Kooperationen zwischen verschiedenen Rechtsträgern eingegangen werden. Diese bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Genehmigung der Landesregierung.

§ 7

Anstaltsordnungen

Näheres über Organisation und Betrieb der einzelnen Krankenanstalten ist vom Rechtsträger durch eine gemäß § 15 Bgld. KAG 2000 zu erstellende Anstaltsordnung zu regeln.

§ 8

Medizinisch-technische Großgeräte

(1) Die Ausstattung der Krankenanstalten mit medizinisch-technischen Großgeräten wird auf Basis des ÖSG in Anlage C festgelegt und ist im RSG darauf Bedacht zu nehmen.

(2) Unter Berücksichtigung gesundheitspolitischer und aktueller medizinischer Erkenntnisse sind Änderungen der Großgeräteausstattung einer Krankenanstalt nach Anhörung der Gesundheitsplattform des Burgenländischen Gesundheitsfonds mit Zustimmung der Landesregierung zulässig.

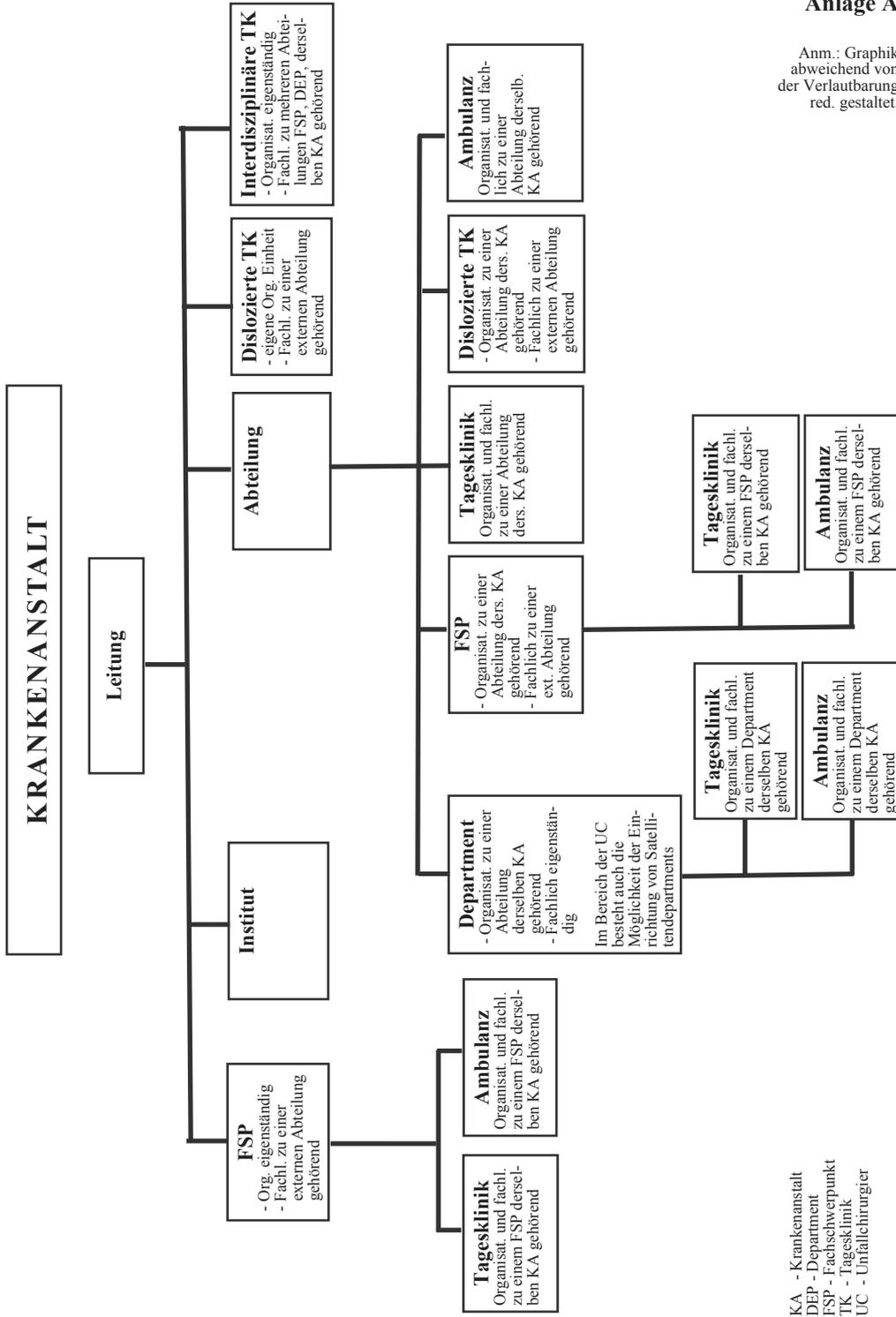
§ 9

Personal

Die Rechtsträger haben dafür zu sorgen, dass die Krankenanstalten in Bezug auf den Leistungsumfang gemäß § 5 mit dem erforderlichen medizinischen, pflegerischen, technischen, medizinisch-technischen Personal und dem erforderlichen Verwaltungspersonal ausgestattet sind.

LANDESKRANKENANSTALTENPLAN

Anlage A



Anm.: Graphik abweichend von der Verlautbarung red. gestaltet.

KA - Krankenanstalt
DEP - Department
FSP - Fachschwerpunkt
TK - Tagesklinik
UC - Unfallchirurgie

Anlage B

**Bestehender und vorgesehener Leistungsumfang, Fächerstruktur und
Gesamtbettenrichtzahl**

A.ö. Ladislaus Batthyany-Strattmann Krankenhaus Kittsee

1. Abteilung für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin
2. Fachschwerpunkt für Urologie
3. Interdisziplinäre Tagesklinik
4. Institut für
 - a) Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - b) Radiologie-Diagnostik
5. Ambulanz für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin
6. Sonstige Einrichtungen
 - a) Einrichtung für pathologische Untersuchungen
 - b) Einrichtung für medizinisch-chemische Untersuchungen (Akutlabor)

Gesamtbettenrichtzahl

130

Geplant:
Interdisziplinäre Aufnahmestation

A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf

1. Abteilung für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin mit Herzüberwachung
 - c) Gynäkologie und Geburtshilfe
2. Tageskliniken
 - a) Interdisziplinäre Tagesklinik
 - b) Dislozierte Tagesklinik für Augenheilkunde
3. Institut für
 - a) Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - b) Radiologie-Diagnostik
 - c) In-vitro-Fertilisation (IVF)
4. Ambulanz für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin
 - c) Gynäkologie und Geburtshilfe
5. Sonstige Einrichtungen
 - a) Einrichtung für pathologische Untersuchungen
 - b) Einrichtung für medizinisch-chemische Untersuchungen (Akutlabor)

Gesamtbettenrichtzahl

180

Geplant:
a) Akutgeriatrie
b) Interdisziplinäre Aufnahmestation

A.ö. Krankenhaus Oberwart

1. Abteilung für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin mit Herzüberwachung, Dialyse, Palliativ und Onkologie
 - c) Gynäkologie und Geburtshilfe
 - d) Kinder- und Jugendheilkunde einschließlich neonatologischer Überwachung
 - e) Neurologie mit Stroke Unit und Neurologische Akut-Nachbehandlung
 - f) Unfallchirurgie
 - g) Urologie
2. Fachschwerpunkt für HNO
3. Interdisziplinäre Tagesklinik
4. Institut für
 - a) Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - b) Radiologie-Diagnostik
 - c) Pathologie
 - d) Medizinische und chemische Labordiagnostik (Zentrallabor)
5. Ambulanz für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin
 - c) Gynäkologie und Geburtshilfe
 - d) Kinder- und Jugendheilkunde
 - e) Neurologie
 - f) Unfallchirurgie
 - g) Urologie
 - h) Prä- und postoperative Ambulanz für HNO
6. Sonstige Einrichtungen
Ambulante psychiatrische Versorgungseinheit in Kooperation mit dem PSD

Gesamtbettenrichtzahl**425**

Geplant:

- a) Orthopädie
- b) Neurologische Akut-Nachbehandlung (Phase C)
- c) Remobilisation und Nachsorge
- d) Interdisziplinäre Aufnahmestation

A.ö. Krankenhaus Güssing

1. Abteilung für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin
 - c) Gynäkologie
2. Fachschwerpunkt für Orthopädie
3. Tageskliniken
 - a) Interdisziplinäre Tagesklinik
 - b) Dislozierte Tagesklinik für Augenheilkunde
4. Institut für
 - a) Anästhesiologie und Intensivmedizin
 - b) Radiologie-Diagnostik

5. Ambulanz für
 - a) Chirurgie
 - b) Innere Medizin
 - c) Gynäkologie
 - d) Schmerztherapie
6. Sonstige Einrichtungen
 - a) Einrichtung für pathologische Untersuchungen
 - b) Einrichtung für medizinisch-chemische Untersuchungen (Akutlabor)
 - c) Interdisziplinäre Aufnahmestation

Gesamtbettenrichtzahl**140****KH der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt**

1. Abteilung für
 - a) Chirurgie
 - b) Gynäkologie und Geburtshilfe
 - c) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - d) Innere Medizin mit Intermediärer Überwachungseinheit (IMCU)
 - e) Kinder- und Jugendheilkunde
 - f) Orthopädie
 - g) Unfallchirurgie
 - h) Psychiatrie
2. Institut für
 - a) Anästhesiologie- und Intensivmedizin
 - b) Radiologie-Diagnostik
3. Ambulanz für
 - a) Chirurgie
 - b) Gynäkologie und Geburtshilfe
 - c) Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 - d) Innere Medizin
 - e) Kinder- und Jugendheilkunde
 - f) Orthopädie
 - g) Plastische Chirurgie
 - h) Psychiatrie
 - i) Unfallchirurgie
4. Sonstige Einrichtungen
 - a) Medizinische und chemische Labordiagnostik
 - b) Physikalische Medizin und Rehabilitation
 - c) Unfallambulanz Frauenkirchen
 - Radiologie
 - Physiotherapie

Gesamtbettenrichtzahl**470**

Geplant:

- a) Neurologie
- b) Palliativ
- c) interdisziplinäre Aufnahmestation
- d) Psychiatrie - Tagesklinik
- e) Tagesklinik interdisziplinär
- f) Schmerzambulanz

LANDESKRANKENANSTALTENPLAN

Anlage C

Medizinisch-technische Großgeräte

	Anzahl
A.ö. Ladislaus Batthyany-Strattmann Krankenhaus Kittsee Computertomographie (CT)	1
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf Computertomographie (CT)	1
A.ö. Krankenhaus Oberwart Computertomographie (CT)	1
Magnetresonanz-Tomographie (MR)	1
A.ö. Krankenhaus Güssing Computertomographie (CT)	1
Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt Computertomographie (CT)	1
Magnetresonanz-Tomographie (MR)	1
Emissions-Computer-Tomographie (ECT)	1
Coronarangiographie (COR) mit DSA	1 ¹

¹..... Kombinationsgerät DSA/COR

AMBULATORIUMSBEITRAG - FESTSETZUNG (9440/40)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2009 über die Festsetzung des Ambulatoriumsbeitrags, LGBL. Nr. 60/2009

Auf Grund des § 56 Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBL. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 82/2005, wird verordnet:

§ 1

(1) Von nach § 61 Abs. 1 Bgld. KAG 2000 zahlungspflichtigen Personen, die einer Anstaltspflege nicht bedürfen (§ 54 Abs. 1 Bgld. KAG 2000), kann vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die in Abs. 2 angeführten ambulanten Untersuchungen oder Behandlungen, die nicht durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgegolten werden, ein Entgelt eingehoben werden (Ambulatoriumsbeitrag).

(2) Der Ambulatoriumsbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Untersuchung bzw. Behandlung	Betrag in Euro
- Organscreening:	123,--
- Nackentransparenzmessung:	123,--
- Ultraschall im Zusammenhang mit Triple-Test:	123,--
- Blutbestimmung als Ergänzung zur Nackentransparenzmessung (=Combined Test):	Verrechnung der Laborkosten
- Blutbestimmung als Ergänzung zum Ultraschall im Zusammenhang mit Triple-Test (=Triple-Test):	Verrechnung der Laborkosten
- Alpha-Pheto-Proteinbestimmung:	Verrechnung der Laborkosten
- Zirkumzision:	388,--
- Magnetresonanz:	363,--
- Computertomographie:	256,60
- Knochendichtemessung:	70,50
- Schilddrüsenszintigraphie:	90,60
- Schilddrüsenonographie:	36,20
- Ganzkörperknochenszintigraphie:	211,30
- Ganzkörperknochenszintigraphie mit gezielter SPECT:	315,10
- 3-Phasen-Knochenszintigraphie (dynamisch):	205,10
- Thalliummyocardscan mit Ergometer-Belastung:	766,70
- Radionuklidventrikulographie:	462,--
- Nierenfunktionsszintigraphie:	280,60
- Gehirnszintigraphie mit HMPAO:	655,60
- Lungenperfusionsszintigraphie:	196,20
- Lungenperfusions- u. Lungeninhalationsszintigraphie:	294,40
- Stereotakt. Drahtmarkierung Mammae einseitig:	197,60
- Beckenbeinangiographie:	444,70
- Carotisangiographie:	781,40
- PTA:	737,90
- PTA u. Stentimplantation:	2.778,--
- Nierenangiographie:	1.061,10
- Sonographie - Oberbauch:	65,30
- Sonographie - Mamma:	71,90
- Röntgen - Mamma bds.:	90,80
- CT-gezielte Drainage:	636,--
- PTCD Drainage u. Stentimplantation:	3.047,40
- PTCD Kontrolle:	190,16
- CT-gezielte Biopsie:	594,30
- Kathetertrombolyse:	1.071,90
- Dünndarmdoppelkontrast Enteroklysm:	542,20

- ERCP diagnostisch:	485,50
- ERCP diagnostisch mit Papillotomie (zusätzlich zu diagnostischen ERCP):	123,40
- ERCP diagnostisch mit Papillotomie u. Stein- Extraktion (zusätzlich zu diagnostischen ERCP):	394,30
- Quantitative Antikörperbestimmung:	21,--
- Kunststoffgips:	
- Fingergips:	6,--
- Unterarm:	10,--
- Oberarm:	30,--
- Unterschenkel:	30,--
- Oberschenkel-Hülse:	57,--
- Oberschenkelgehgips:	57,--

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Landesgesetzblatt * für das Burgenland folgenden Tag in Kraft.

* Die Verordnung wurde am 30. Juli 2009 kundgemacht

SCHIEDSKOMMISSION - ENTSCHÄDIGUNG DER MITGLIEDER (9440/50)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 7. September 2010, mit der die Höhe der Entschädigung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission nach dem Burgenländischen Krankenanstaltengesetz 2000 festgesetzt wird, LGBl. Nr. 51/2010

Aufgrund des § 67 Abs. 3 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 76/2009, wird verordnet:

§ 1 Höhe der Entschädigung

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schiedskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung in der Höhe von 50 Euro je begonnener Stunde. Ferner haben sie Anspruch auf Ersatz der notwendigen Fahrtauslagen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

* Die Verordnung ist am 14. September 2010 in Kraft getreten.

KRANKENANSTALTENGESETZ (9440)

Gesetz vom 27. April 2000 über die Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000)

Stammfassung: LGBl. Nr. 52/2000, XVII.GP. RV 894 AB 903
i.d.F. LGBl. Nr. 45/2001, XVIII. GP RV 108 AB 125
LGBl. Nr. 82/2005 (XVIII. Gp. RV 1096 AB 1121)
LGBl. Nr. 76/2009 (XIX. Gp. IA 1206 AB 1250)
LGBl. Nr. 70/2010 (XX. Gp. RV 8 AB 28)
LGBl. Nr. 84/2011 (XX.Gp. RV 296 AB 320)
LGBl. Nr. 75/2012 (XX.Gp.RV 352 AB 585)

Inhaltsverzeichnis ¹

1. Hauptstück Begriffsbestimmungen

- § 1 Krankenanstalten
- § 2 Ausnahmen
- § 3 Allgemeine Krankenanstalten
- § 4 Verweisungen auf Bundes- oder Landesgesetze

2. Hauptstück ²

Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten und selbstständigen Ambulatorien

- § 5 Errichtungs- und Betriebsbewilligung für bettenführende Krankenanstalten ³
- § 6 (Entf. gem. Z 1 lit. c des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)
- § 7 Zulassungsverfahren für selbstständige Ambulatorien ⁴
- § 7a Betriebsbewilligung für selbstständige Ambulatorien ⁵
- § 8 Prüfung der Voraussetzungen für den Betrieb
- § 9 Zurücknahme der Errichtungs- und Betriebsbewilligung
- § 10 Sperre einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums ⁶
- § 11 Verlegung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums ⁷
- § 12 Veränderungen einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums ⁸
- § 13 Verpachtung und Übertragung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums ⁹
- § 14 Landeskrankenanstaltenplan
- § 15 Anstaltsordnung
- § 16 Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen
- § 17 Auskunftspflicht
- § 18 Wirtschaftsaufsicht
- § 19 Kollegiale Führung
- § 20 Führung von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten
- § 21 Ärztlicher Dienst
- § 22 Blutabnahme
- § 23 Qualitätssicherung
- § 23a Haftpflichtversicherung ¹⁰
- § 24 Ethikkommission
- § 24a Arzneimittelkommission ¹¹
- § 24b 24b Kinder- und Opfer- schutzgruppen ^{11A}
- § 24c Blutdepot ¹¹
- § 25 Ärztlicher Leiter
- § 25a Ärztlicher Dienst in Zahnambulatorien ¹²
- § 26 Krankenhaushygieniker
- § 27 Leiter des Pflegedienstes
- § 28 Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten
- § 29 Technischer Sicherheitsbeauftragter

- § 30 Verschwiegenheitspflicht
- § 31 Supervision
- § 32 Fortbildung
- § 33 Erste Hilfe und Behandlung von Patienten
- § 34 Psychologische und psychotherapeutische Betreuung
- § 35 Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime¹³
- § 36 Patientenvertretungen

3. Hauptstück Öffentliche Krankenanstalten

1. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für öffentliche Krankenanstalten

- § 37 Allgemeines
- § 38 Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts
- § 39 Öffentlichkeitsrecht bei Veränderungen in der Krankenanstalt
- § 40 Verzicht auf das Öffentlichkeitsrecht
- § 41 Entziehung des Öffentlichkeitsrechts
- § 42 Gemeinnützigkeit der Krankenanstalt
- § 43 Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege
- § 44 Notkrankenanstalten
- § 45 Angliederungsverträge
- § 46 Betriebspflicht, Betriebsunterbrechung und Auflassung
- § 47 Arzneimittelvorrat
- § 48 Öffentliche Stellenausschreibung
- § 49 Allgemeine Gebührenklasse und Sonderklasse
- § 50 Aufnahme von Patienten
- § 51 Aufnahme von nicht anstaltsbedürftigen Personen
- § 52 Entlassung von Patienten
- § 53 Leichenöffnungen (Obduktionen)
- § 54 Ambulante Untersuchungen und Behandlungen
- § 55 Entgelt für Leistungen der Krankenanstalten
- § 56 LKF-Gebühren; Pflege- und Sondergebühren
- § 57 Kostenbeitrag
- § 58 Festsetzung der LKF-Gebühren, Pflege- und Sondergebühren
- § 59 Honorare
- § 60 LKF-Gebühren; Pflege- und Sondergebühren für ausländische Staatsangehörige
- § 61 Zahlungspflichtige Personen
- § 62 Vorschreibung und Einbringung der LKF-Gebühren, Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge
- § 63 Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten
- § 64 Burgenländischer Krankenanstalten-Finanzierungsfonds
- § 65 Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel
- § 66 Deckung des Betriebsabganges der Fondskrankenanstalten
- § 67 Schiedskommission
- § 68 Aufgaben der Schiedskommission
- § 69 Verfahren vor der Schiedskommission

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten und für öffentliche Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie

- § 70 Allgemeines
- § 71 Offene und geschlossene Führung der Abteilung und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie
- § 72 Anstaltsordnung und Führung von Aufzeichnungen
- § 73 Aufnahme und Entlassung von Patienten

KRANKENANSTALTENGESETZ

4. Hauptstück Besondere Bestimmungen für private Krankenanstalten

1. Abschnitt Allgemeines

- § 74 Begriffsbestimmungen
- § 75 Errichtung und Betrieb von privaten Krankenanstalten
- § 76 Leichenöffnungen (Obduktionen)
- § 77 Fortbetriebsrecht
- § 78 Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Rechtsträgern privater Krankenanstalten

2. Abschnitt Psychiatrie in privaten Krankenanstalten

- § 79 Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in privaten Krankenanstalten und für private Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie

5. Hauptstück Maßnahmen nach dem Heeresversorgungsgesetz

- § 80 Besondere Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Krankenanstalten nach dem Heeresversorgungsgesetz

6. Hauptstück Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 81 Mitwirkung bei der sanitären Aufsicht des Bundes
- § 82 Befreiung von Verwaltungsabgaben
- § 83 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 84 Strafbestimmungen
- § 85 Geschlechtsspezifische Ausdrücke
- § 86 Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

¹ Inhaltsverzeichnis entsprechend den Änderungen gem. Art. I des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001 redaktionell angepaßt

² Eintrag gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Eintrag gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁴ Eintrag gem. Z 1 lit. d des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁵ Eintrag gem. Z 1 lit. e des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁶ Eintrag gem. Z 1 lit. f des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁷ Eintrag gem. Z 1 lit. g des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁸ Eintrag gem. Z 1 lit. h des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁹ Eintrag gem. Z 1 lit. i des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

¹⁰ Eintrag gem. Z 1 lit. j des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

¹¹ Eingefügt gem. Art. I Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

^{11A} Eintrag gem. Z 1 lit. a des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

¹² Eintrag gem. Z 1 lit. k des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

¹³ Eintrag gem. Z 1 lit. b des Gesetzes LGBl. N. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

1. Hauptstück Begriffsbestimmungen

§ 1

Krankenanstalten

- (1) Unter Krankenanstalten (Heil- und Pflegeanstalten) sind Einrichtungen zu verstehen, die
1. zur Feststellung und Überwachung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung;
 2. zur Vornahme operativer Eingriffe;
 3. zur Vorbeugung, Besserung und Heilung von Krankheiten durch Behandlung;
 4. zur Entbindung oder
 5. für Maßnahmen medizinischer Fortpflanzungshilfe
- bestimmt sind. Ferner sind als Krankenanstalten auch Einrichtungen anzusehen, die zur ärztlichen Betreuung und besonderen Pflege von chronisch Kranken bestimmt sind.
- (2) Krankenanstalten im Sinne des Abs.1 sind:
1. allgemeine Krankenanstalten, das sind Krankenanstalten für Personen ohne Unterschied des

KRANKENANSTALTENGESETZ

Geschlechts, des Alters oder der Art der ärztlichen Betreuung;

2. Sonderkrankenanstalten, das sind Krankenanstalten für die Untersuchung und Behandlung von Personen mit bestimmten Krankheiten oder von Personen bestimmter Altersstufen oder für bestimmte Zwecke;
3. (Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011))
4. Pflegeanstalten für chronisch Kranke, die ärztlicher Betreuung und besonderer Pflege bedürfen;
5. (Entf. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011))
6. Sanatorien, das sind Krankenanstalten, die durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung, insbesondere durch eine niedrigere Bettenzahl in den Krankenzimmern und eine bessere Ausstattung und Lage der Krankenzimmer, entsprechen;
- 7.¹ Selbständige Ambulatorien, das sind organisatorisch selbständige Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen. Der Verwendungszweck eines selbständigen Ambulatoriums erfährt dann keine Änderung, wenn dieses Ambulatorium über eine angemessene Zahl von Betten verfügt, die für eine kurzfristige Unterbringung zur Durchführung ambulanter diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen unentbehrlich ist. Die Durchführung von Hausbesuchen im jeweiligen Einzugsgebiet ist zulässig.

(3)² Einrichtungen, die eine gleichzeitige Behandlung von mehreren Personen ermöglichen und durch die Anstellung insbesondere von Angehörigen von Gesundheitsberufen eine Organisationsdichte und -struktur aufweisen, die insbesondere im Hinblick auf das arbeitsteilige Zusammenwirken und das Leistungsvolumen eine Anstaltsordnung erfordern, sind nicht als Ordinationsstätten von Ärzten oder Zahnärzten anzusehen. Sie unterliegen den krankenanstaltenrechtlichen Vorschriften.

¹ Ziffer 7 i.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011) [Entfall des Klammerausdruckes „(Röntgeninstitute, Zahnambulatorien und ähnliche Einrichtungen)“ und Anfügung des letzten Satzes.]
² i.d.F. gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 2

Ausnahmen

Als Krankenanstalten im Sinne des § 1 gelten nicht:

1. Anstalten, die für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher bestimmt sind, sowie Krankenabteilungen in Justizanstalten;
- 2.¹ Einrichtungen, die von Betrieben für die Leistung erster Hilfe bereitgehalten werden, und arbeitsmedizinische Zentren gemäß § 80 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes;
3. Einrichtungen zur Anwendung von medizinischen Behandlungsarten, die sich aus einem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergeben, einschließlich der Anwendung von solchen Zusatztherapien, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der Wissenschaft davon auszugehen ist, dass die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit von Menschen auszuschließen;
- 4.² die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH im Sinne des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes, BGBl. I Nr. 63/2002 in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;³
- 5.⁴ Gruppenpraxen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Angefügt gem. Art. I Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend

³ mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁴ Zitat gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁵ Angefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 3¹

Allgemeine Krankenanstalten

(1) Allgemeine Krankenanstalten sind einzurichten als

1. Standardkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

- a) Chirurgie und
- b) Innere Medizin;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie und Intensivmedizin, für Medizinische Radiologie-Diagnostik und für die Vornahme von Obduktionen vorhanden sein und durch Fachärzte des betreffenden Sonderfaches betreut werden; in den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muss eine ärztliche Betreu-

KRANKENANSTALTENGESETZ

ung durch Fachärzte als Konsiliarärzte gesichert sein;

2.^{1A} Schwerpunktkrankenanstalten mit bettenführenden Abteilungen zumindest für:

- a) Augenheilkunde und Optometrie
- b) Chirurgie
- c) Frauenheilkunde und Geburtshilfe einschließlich Perinatologie
- d) Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten
- e) Haut- und Geschlechtskrankheiten
- f) Innere Medizin
- g) Kinder- und Jugendheilkunde einschließlich Neonatologie
- h) Neurologie
- i) Orthopädie und Orthopädische Chirurgie
- j) Psychiatrie
- k) Unfallchirurgie
- l) Urologie;

ferner müssen Einrichtungen für Anästhesiologie, für Hämodialyse, für Strahlendiagnostik und -therapie sowie Nuklearmedizin, für Physikalische Medizin und für Intensivpflege vorhanden sein und durch Fachärzte des entsprechenden Sonderfaches betreut werden; entsprechend dem Bedarf hat die Betreuung auf dem Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie durch eigene Einrichtungen oder durch Fachärzte als Konsiliarärzte zu erfolgen. Auf den nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot in Betracht kommenden weiteren medizinischen Sonderfächern muss eine ärztliche Betreuung durch Fachärzte als Konsiliarärzte gesichert sein; schließlich müssen eine Anstaltsapotheke, ein Pathologisches Institut sowie ein Institut für medizinische und chemische Labordiagnostik geführt werden, sowie

3. Zentralkrankenanstalten mit grundsätzlich allen dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden spezialisierten Einrichtungen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 und 3 sind auch erfüllt, wenn die dort vorgesehenen Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten örtlich getrennt untergebracht sind, sofern diese Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten funktionell-organisatorisch verbunden sind. Dabei ist die örtliche getrennte Unterbringung auch in einem anderen Bundesland und unter den in § 3a geregelten Voraussetzungen auch auf dem Gebiet eines anderen Staates zulässig.² Die Landesregierung kann von der Errichtung einzelner im Abs. 1 Z 2 vorgesehener Abteilungen absehen, wenn in jenem Einzugsbereich, für den die Krankenanstalt vorgesehen ist, die betreffenden Abteilungen, Departments oder Fachschwerpunkte in einer anderen Krankenanstalt bereits bestehen und ein zusätzlicher Bedarf nicht gegeben ist.

(3) Für Krankenanstalten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 kann für die medizinischen Sonderfächer Augenheilkunde und Optometrie, Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Orthopädie und Orthopädische Chirurgie sowie Urologie die Errichtung von Fachschwerpunkten als bettenführende Organisationseinheit mit acht bis vierzehn Betten und eingeschränktem Leistungsangebot vorgesehen werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein wirtschaftlicher Betrieb einer bettenführenden Abteilung mangels Auslastung nicht erwartet werden kann. Ferner können im Rahmen von Abteilungen für Innere Medizin Departments für Akutgeriatrie/Remobilisation und Psychosomatik, im Rahmen von Abteilungen für Chirurgie Departments für Unfall- chirurgie, Plastische Chirurgie und Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, im Rahmen von Abteilungen für Neurologie Departments für Akutgeriatrie/Remobilisation und im Rahmen von Abteilungen für Kinder- und Jugendheilkunde Departments für Psychosomatik geführt werden.^{2A}

(4)³ Für Krankenanstalten können organisatorisch mit Genehmigung der Landesregierung Kooperationsformen vorgesehen werden. Demnach ist es zulässig, zwei oder mehrere Krankenanstalten insbesondere aus Gründen der Wirtschaftlichkeit oder Zweckmäßigkeit einer gemeinsamen Anstaltsleitung und Anstaltsordnung zu unterstellen. Voraussetzung ist, dass an allen bisherigen Krankenanstaltenstandorten die Grundversorgung der Patienten gesichert ist.

¹ In der Fassung des Art. 1 Z. 3 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

^{1A} Schlussteil der Z 2 gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Zweiter Satz eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011)

^{2A} Dritter Satz i.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

³ I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 3a *

Staatsgrenzen überschreitende dislozierte Führung von Abteilungen oder sonstigen Organisationsformen/-einheiten

(1) Eine örtlich getrennte Unterbringung gemäß § 3 Abs. 2 im grenznahen Gebiet eines Nachbarstaates ist nur für einzelne vorgesehene Abteilungen oder sonstige Organisationsformen/-einheiten in ihrer Gesamtheit zulässig und bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur

KRANKENANSTALTENGESETZ

erteilt werden, wenn nachgewiesen ist, dass

1. es sich um beidseits im grenznahen Gebiet gelegene Krankenanstalten handelt, die sich zueinander in räumlicher Nähe befinden,
2. durch die im jeweiligen ausländischen Staatsgebiet geltende Rechtslage sowie durch das zugrunde liegende Kooperationsübereinkommen der Standard von Behandlung und Pflege zumindest jenem Standard entspricht, der aufgrund der österreichischen Rechtsordnung gegeben ist,
3. das Vorhaben im Landeskrankenanstaltenplan vorgesehen ist,
4. den österreichischen Finanzierungsregelungen Rechnung getragen wird,
5. auf den Behandlungsvertrag österreichisches Recht anwendbar und ein österreichischer Gerichtsstand gegeben ist,
6. die Behandlung und Pflege von Patienten ausschließlich durch Personal der in Österreich gelegenen Krankenanstalt und unter deren Leitung erfolgt.

(2) Eine erteilte Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegt.

(3) Werden in einer österreichischen Krankenanstalt Abteilungen oder sonstige Organisationsformen/-einheiten einer im Ausland gelegenen Krankenanstalt disloziert geführt, sind in diesen Abteilungen oder Organisationsformen/-einheiten ausschließlich Patienten der im Ausland gelegenen Krankenanstalt zu behandeln und pflegen. Weiters hat diese Behandlung und Pflege ausschließlich durch Personal der im Ausland gelegenen Krankenanstalt sowie unter der Leitung dieser Krankenanstalt zu erfolgen.

* Eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011)

§ 4¹

Verweisungen auf Bundes- oder Landesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bundes- und Landesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011;
2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 100/2011²;
3. Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 135/2009;
4. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 51/2011;
5. Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010;
6. Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 38/2011;
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011;
8. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
9. Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2011;
10. Bundesgesetz über die Ausübung des zahnärztlichen Berufs und des Dentistenberufs (Zahnärztegesetz – ZÄG), BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010;
11. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 179/2004;
12. Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 60/2011;
13. Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 111/2010;
14. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 74/2011;
15. Gewebesicherheitsgesetz - GSG, BGBl. I Nr. 63/2009;
16. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 52/2011;
17. Heeresversorgungsgesetz - HVG, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 4/2010;
18. Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 147/201³;
19. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz),

KRANKENANSTALTENGESETZ

- BGBI. Nr. 460/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 74/2011;
20. Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBI. Nr. 102/1961, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 61/2010;
 21. Patientenverfügungs-Gesetz - PatVG, BGBI. I Nr. 55/2006;
 22. Psychologengesetz, BGBI. Nr. 360/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 98/2001;
 23. Psychotherapiegesetz, BGBI. Nr. 361/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 98/2001;
 24. Strafgesetzbuch - StGB, BGBI. Nr. 60/1974, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 12/2012⁴;
 25. Strafprozessordnung 1975 - StPO, BGBI. Nr. 631, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 50/2012⁵;
 26. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBI. Nr. 144/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 111/2010;
 27. Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/1969, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 13/2006;
 28. Unterbringungsgesetz - UbG, BGBI. Nr. 155/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBI. I Nr. 18/2010;
 29. Landeskrankenanstaltenplan 2008 - LAKAP 2008, LGBl. Nr. 2/2009.

¹ In der Fassung der Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Gesetzeszitat geändert gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

³ Gesetzeszitat geändert gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

⁴ Gesetzeszitat geändert gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

⁵ Gesetzeszitat geändert gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

2. Hauptstück

Allgemeine Bestimmungen über die Errichtung und den Betrieb von Krankenanstalten und selbstständigen Ambulatorien

§ 5 *

Errichtungs- und Betriebsbewilligung für bettenführende Krankenanstalten

(1) Bettenführende Krankenanstalten bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs ist zulässig.

(2) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt im Sinne des Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

1. nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger bettenführender Krankenanstalten mit Kassenverträgen zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit ein Bedarf gemäß Abs. 4 und 5 gegeben ist;
 2. gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen, die seine Verlässlichkeit und Eignung zum Betrieb der Krankenanstalt ausschließen; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er beim Betrieb einer Krankenanstalt bereits einmal wegen einer einschlägigen Verwaltungsübertretung rechtskräftig bestraft oder wenn er wegen einer Tat rechtskräftig gerichtlich verurteilt wurde, die ihrer Art nach annehmen lässt, dass vom Bewerber ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Betrieb nicht zu erwarten ist. Einer juristischen Person, die nicht Gebietskörperschaft ist, kann die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen erteilt werden, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder ihrer Satzung zur Errichtung von Krankenanstalten berufen ist und wenn zu erwarten ist, dass ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Betrieb der Krankenanstalt gewährleistet ist;
 3. das Eigentumsrecht oder ein sonstiges Recht zur Benützung der für die Krankenanstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen ist, das die dauernde und ungehinderte Benützung der Betriebsanlage gestattet, und
 4. die vorgesehene Betriebsanlage den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und nach ihrer Lage und Beschaffenheit für die Art der vorgesehenen Krankenanstalt geeignet ist.
- (3) Die Landesregierung hat von einer Prüfung des Bedarfs abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot in der Krankenanstalt ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse

KRANKENANSTALTENGESETZ

ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören.

(4) Für Krankenanstalten, die über den Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF) abgerechnet werden (Fondskrankenanstalten), ist ein Bedarf gegeben, wenn die Errichtung nach dem Anstaltszweck und in Aussicht genommenen Leistungsangebot dem mit dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (RSG) abgestimmten Landeskrankenanstaltenplan (LAKAP) entspricht.

(5) Für sonstige bettenführende Krankenanstalten ist ein Bedarf gegeben, wenn unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen des RSG hinsichtlich

1. der örtlichen Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstrukturen und Besiedlungsdichte),
2. der für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsbedingungen,
3. der Auslastung bestehender stationärer Einrichtungen, sowie
4. der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin

eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots nachgewiesen werden kann.

(6) Die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs beantragt wird.

(7) Eine Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

1. die Bewilligung zur Errichtung im Sinne des Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 oder 5 erteilt worden ist;
2. die für den unmittelbaren Betrieb der Krankenanstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage und alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen sowie die Vorgaben des LAKAP erfüllt sind;
3. die vorgesehenen Strukturqualitätskriterien erfüllt sind;
4. die für den inneren Betrieb der Krankenanstalt vorgesehene Anstaltsordnung den Bestimmungen des § 15 nicht widerspricht;
5. ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen Dienstes namhaft gemacht wurde und für die Leitung der einzelnen Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten fachlich geeignete Personen als verantwortliche Ärzte namhaft gemacht worden sind, sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im Übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird, und
6. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 23a erforderlich ist.

(8) Ist der Rechtsträger der Krankenanstalt ein Krankenversicherungsträger, so bedarf es zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt keiner Bewilligung. Die beabsichtigte Errichtung einer allgemeinen Krankenanstalt durch einen Sozialversicherungsträger ist der Landesregierung anzuzeigen. Die Bewilligung zum Betrieb der bettenführenden Krankenanstalt eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 bis 5 gegeben sind.

(9) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt und in Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs haben die gesetzliche Interessensvertretung privater Krankenanstalten und betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des nach § 5 Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 5 zu prüfenden Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG.

(10) Der Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung hat jeweils eine mündliche Verhandlung vorauszugehen. Aus besonderem Grund kann die Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverhandlung auch unter einem abgeführt werden.

* I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 6

(Entf. gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011))

§ 7 *

Zulassungsverfahren für selbstständige Ambulatorien

(1) Selbstständige Ambulatorien bedürfen sowohl zu ihrer Errichtung wie auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Errichtung haben den Anstaltszweck und das in Aussicht genommene Leistungsangebot (Leistungsspektrum, Öffnungszeiten unter Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten, Sams-, Sonn- und Feiertagen sowie Leistungsvolumen einschließlich vorgesehener Personalausstattung, insbesondere vorgesehene Anzahl von Ärzten bzw. Zahnärzten) genau zu bezeichnen. Eine Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3 ist zulässig.

KRANKENANSTALTENGESETZ

(2) Die Bewilligung zur Errichtung darf nur erteilt werden, wenn insbesondere

1. nach dem angegebenen Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot im Hinblick auf das bereits bestehende Versorgungsangebot öffentlicher, privater gemeinnütziger und sonstiger Krankenanstalten mit Kassenverträgen sowie auch im Hinblick auf das Versorgungsangebot durch Ambulanzen der genannten Krankenanstalten und kasseneigene Einrichtungen, niedergelassene Ärzte, Gruppenpraxen und selbstständige Ambulatorien, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, bei selbstständigen Zahnambulatorien auch im Hinblick auf niedergelassene Zahnärzte, Dentisten und zahnärztliche Gruppenpraxen, soweit sie sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen,
 - a) zur Aufrechterhaltung einer qualitativ hochwertigen, ausgewogenen und allgemein zugänglichen Gesundheitsversorgung und
 - b) zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts des Systems der sozialen Sicherheit eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann,
2. das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte zur Benützung der für die Anstalt in Aussicht genommenen Betriebsanlage nachgewiesen sind,
3. das für die Unterbringung der Anstalt geplante oder bereits vorhandene Gebäude den hinsichtlich der Ausführung oder Verwendung solcher Gebäude vorgesehenen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht, und
4. gegen den Bewerber keine Bedenken bestehen.

(3) Bei der Beurteilung, ob eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann, sind ausgehend von den Ergebnissen der Planungen des RSG folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. örtliche Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte),
2. die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
3. das Inanspruchnahmeverhalten und die Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Patienten,
4. die durchschnittliche Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß Z 3, und
5. der Entwicklungstendenzen in der Medizin bzw. Zahnmedizin.

(4) Die Landesregierung hat von einer Prüfung nach Abs. 2 Z 1 in Verbindung mit Abs. 3 abzusehen, wenn nach dem vorgesehenen Leistungsangebot im selbstständigen Ambulatorium ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen erbracht werden sollen. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse ist zur Frage, ob es sich beim Leistungsangebot um ausschließlich sozialversicherungsrechtlich nicht erstattungsfähige Leistungen handelt, zu hören.

(5) Im Bewilligungsverfahren bzw. Verfahren zur Vorabfeststellung ist ein Gutachten der Gesundheit Österreich GesmbH oder eines vergleichbaren Planungsinstituts sowie eine begründete Stellungnahme der Gesundheitsplattform zum Vorliegen der Kriterien gemäß Abs. 3 einzuholen.

(6) Die Vorlage von Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z 2 bis 4 ist nicht erforderlich, wenn eine gesonderte Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen nach Abs. 3 beantragt wird.

(7) Die Errichtungsbewilligung hat - ausgenommen im Fall des Abs. 4 - im Rahmen des Antrags jedenfalls das Leistungsvolumen, das Leistungsspektrum und bedarfsgerechte Öffnungszeiten (Berücksichtigung von Tagesrand- und Nachtzeiten und von Sams-, Sonn- und Feiertagen) sowie erforderlichenfalls Bereitschaftszeiten und - soweit sinnvoll - die Verpflichtung zur Durchführung von Hausbesuchen durch Auflagen festzulegen.

(8) In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbstständigen Ambulatoriums - ausgenommen im Fall des Abs. 4 - haben betroffene Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Burgenland bzw. bei selbstständigen Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG. Dies gilt auch für Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3.

(9) Die Errichtungsbewilligung für ein selbstständiges Ambulatorium, dessen Rechtsträger ein Krankenversicherungsträger ist, ist zu erteilen, wenn ein Einvernehmen zwischen dem Krankenversicherungsträger und der Ärztekammer für Burgenland bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer oder zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und der Österreichischen Ärztekammer bzw. der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegt (§ 339 ASVG). Liegt kein Einvernehmen vor, ist die Bewilligung zur Errichtung zu erteilen, wenn durch die Landesregierung festgestellt wurde, dass eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann. Der erste und zweite Satz gelten auch dann, wenn der Krankenversicherungsträger Dritte

KRANKENANSTALTENGESETZ

mit dem Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums betraut.

(10) Der Erteilung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung hat jeweils eine mündliche Verhandlung vorauszugehen. Aus besonderem Grund kann die Errichtungs- und Betriebsbewilligungsverhandlung auch unter einem abgeführt werden.

* I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 7a*

Betriebsbewilligung für selbstständige Ambulatorien

(1) Eine Bewilligung zum Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn insbesondere

1. die Bewilligung zur Errichtung erteilt worden ist;
2. die für den unmittelbaren Betrieb der Anstalt erforderlichen medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen;
3. gegen die für den inneren Betrieb der Anstalt vorgesehene Anstaltsordnung (§ 15) keine Bedenken bestehen;
4. ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen oder ein geeigneter Zahnarzt als verantwortlicher Leiter des zahnärztlichen Dienstes namhaft gemacht wurde sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im Übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird, und
5. der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern eine solche gemäß § 23a erforderlich ist.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb des selbstständigen Ambulatoriums eines Sozialversicherungsträgers ist zu erteilen, wenn eine Einigung gemäß § 339 ASVG oder eine Errichtungsbewilligung gemäß § 7 Abs. 9 zweiter Satz vorliegt und die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 2 bis 4 gegeben sind.

* I.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 1.3.2011)

§ 8

Prüfung der Voraussetzung für den Betrieb

(1) Die Landesregierung hat in angemessenen Zeitabständen an Ort und Stelle zu überprüfen, ob die Voraussetzungen einer einmal erteilten Betriebsbewilligung weiterhin bestehen. Die Inhaber der Bewilligung sind verpflichtet, den Organen des Landes Zutritt und Einsicht zu gewähren.

(2) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

§ 9

Zurücknahme der Errichtungs- und Betriebsbewilligung

(1) Die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten sowie selbstständiger Ambulatorien¹ ist von der Landesregierung abzuändern oder zurückzunehmen, wenn eine für die Erteilung der Bewilligung zur Errichtung vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist, wenn ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorkommt oder entsprechende Maßnahmen zur Errichtung nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung gesetzt werden.

(2) Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten sowie selbstständiger Ambulatorien¹ ist von der Landesregierung abzuändern oder zurückzunehmen, wenn

1. eine für die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, der die Erteilung der Bewilligung zum Betrieb ausgeschlossen hätte, nachträglich hervorkommt,
2. der Betrieb der Krankenanstalt nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Bewilligung zum Betrieb aufgenommen worden ist oder
3. der Betrieb der Krankenanstalt entgegen den Vorschriften des § 46 unterbrochen oder die Krankenanstalt aufgelassen worden ist.

(3) Die Landesregierung kann vor Durchführung von Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 und 2 dem Träger der Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums² eine angemessene, sechs Monate nicht überschreitende Frist zur Behebung der Mängel einräumen.

KRANKENANSTALTENGESETZ

(4) Die Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt bzw. einzelner Abteilungen oder anderer Organisationseinheiten sowie selbstständiger Ambulatorien¹ kann von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn sonstige schwerwiegende Mängel trotz Aufforderung der Landesregierung durch den Träger der Krankenanstalt innerhalb einer angemessenen, sechs Monate nicht überschreitenden Frist nicht behoben werden.

(5)⁴ Erteilte Bewilligungen zur Errichtung bzw. zum Betrieb der Krankenanstalt sowie von Teilen derselben oder eines selbstständigen Ambulatoriums³ sind unter größtmöglicher Schonung wohlerworbener Rechte abzuändern oder allenfalls auch zurückzunehmen, wenn ihr Fortbestand nicht im Einklang mit dem Landeskrankenanstaltenplan (LAKAP), dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit (ÖSG) und abgestimmten Detailplanungen (zB RSG) steht.

¹ Wortfolge „sowie selbstständiger Ambulatorien“ eingefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Wortfolge „oder eines selbstständigen Ambulatoriums“ eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Wortfolge „oder eines selbstständigen Ambulatoriums“ eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁴ Absatz angefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

§ 10

Sperre einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums¹

(1) Die Sperre einer Krankenanstalt oder einzelner Betriebsbereiche sowie eines selbstständigen Ambulatoriums² ist durch die Landesregierung anzuordnen, wenn die Krankenanstalt oder der betreffende Betriebsbereich oder das selbstständige Ambulatorium³

1. ohne die vorgeschriebene behördliche Bewilligung betrieben wird oder
2. schwerwiegende Mängel vorliegen, durch welche ein einwandfreier Betrieb nicht mehr gesichert erscheint.

(2) Der Anordnung der Sperre nach Abs. 1 Z 2 hat die Androhung der Sperre unter Festsetzung einer angemessenen, sechs Monate nicht überschreitenden Frist zur Behebung der festgestellten Mängel voranzugehen.

(3) Mit dem Zeitpunkt der Sperre ist jede weitere Aufnahme von Patienten untersagt. Die in Anstaltspflege befindlichen Patienten sind bei gleichzeitiger Sicherstellung einer allenfalls notwendigen Unterbringung in einer anderen Krankenanstalt zu verhalten, die gesperrte Krankenanstalt sofort zu verlassen. Für die weitere Behandlung und Pflege der transportunfähigen Patienten ist durch geeignete Maßnahmen auf Kosten des Rechtsträgers der gesperrten Krankenanstalt vorzuzorgen.

(4) Die Maßnahmen nach Abs. 3 sind auch zu treffen, wenn der Landeshauptmann aus dem Grunde der sanitären Aufsicht die Weiterführung des Anstaltsbetriebes wegen wiederholter Verletzung sanitärer Vorschriften oder wegen anderer nicht zu behebender gesundheitlicher Missstände untersagt.

(5) Die Sperre ist aufzuheben, wenn die für die Anordnung maßgeblichen Gründe weggefallen sind.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Wortfolge „sowie eines selbstständigen Ambulatoriums“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Wortfolge „oder das selbstständige Ambulatorium“ eingefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 11

Verlegung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums¹

(1) Jede Verlegung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums² an einen anderen Betriebsort bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Im Bewilligungsverfahren sind die §§ 5 bis 7a³ anzuwenden.

¹ I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Wortfolge „oder eines selbstständigen Ambulatoriums“ eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 12

Veränderungen einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums¹

(1) Jede geplante räumliche Veränderung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums^{1A} ist, sofern es sich nicht um eine bewilligungspflichtige Maßnahme gemäß Abs. 2 handelt, der Landesregierung anzuzeigen. Hiezu sind insbesondere jene baulichen und technischen Maßnahmen zu

KRANKENANSTALTENGESETZ

zählen, die nach baupolizeilichen Vorschriften einer Behandlung durch die Baubehörde bedürfen und in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der medizinischen Behandlung von Patienten stehen.²

(2) Alle wesentlichen Veränderungen bedürfen der Bewilligung der Landesregierung. Als solche gelten insbesondere

1. eine Änderung der Art der Krankenanstalt (§ 1 Abs. 2) oder eine Veränderung des Types einer allgemeinen Krankenanstalt (§ 3 Abs. 1);
2. eine Änderung der Bezeichnung der Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums^{1A};
3. eine Änderung des Aufgabenbereiches, des Leistungsangebotes oder des Zwecks der Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums^{1A};
- 4.² eine Änderung der apparativen Ausstattung sowie der medizintechnischen oder technischen Einrichtung, soweit dadurch nicht lediglich bereits bestehende Apparate und medizintechnische oder technische Einrichtungen von im wesentlichen gleicher medizinischer und technischer Ausstattung und Wirkungsweise ersetzt bzw. ergänzt werden;
5. eine Einrichtung neuer oder eine Auflassung bestehender Abteilungen oder³ anderer Einrichtungen wie Laboratorien, Institute oder Einrichtungen für ambulante Untersuchungen und Behandlungen sowie
6. eine Erweiterung der Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums^{1A} durch Zu- und Umbauten, soweit gleichzeitig Maßnahmen im Sinne der Z 1 bis 5 gesetzt werden.

(3)⁴ Bei Fondskrankenanstalten (§ 7 Abs. 2 Z 1) ist die Bewilligung außerdem nur dann zu erteilen, wenn die Vorgaben des Landeskrankenanstaltenplanes und die vorgesehenen Strukturqualitätskriterien erfüllt sind.

(4) Für den Erwerb oder die Erweiterung von Ambulatorien eines Krankenversicherungsträgers sind die Bestimmungen der §§ 5 bis 8 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Bewilligungsverfahren sind die §§ 5 bis 7a⁵ anzuwenden.

¹Überschrift i.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

²Wortfolge „oder eines selbstständigen Ambulatoriums“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³Zweiter Satz angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

⁴I.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

⁵Wortfolge „Abteilungen oder“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt

⁶diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁷In der Fassung des Art. I Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

⁸Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 13 *

Verpachtung und Übertragung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums

Die Verpachtung einer Krankenanstalt oder eines selbstständigen Ambulatoriums sowie die Übertragung - bei Krankenanstalten auch eines Teils - auf einen anderen Rechtsträger bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen den Bewerber keine Bedenken im Sinne des § 5 Abs. 2 Z 2 bestehen oder, wenn der Bewerber eine juristische Person ist, die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

* I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 14*

Landeskrankenanstaltenplan

(1) Die Landesregierung hat im Rahmen des RSG für Fondskrankenanstalten mit Verordnung einen Landeskrankenanstaltenplan (LAKAP) zu erlassen, der sich im Rahmen des ÖSG befindet. Dabei sind, um eine verbindliche österreichweit auf einheitlichen Grundsätzen basierende Krankenanstalten- und Großgeräteplanung mit integrierter Leistungsangebotsplanung zu gewährleisten, die im ÖSG vereinbarten Zielvorstellungen, Planungsgrundsätze und -methoden zu berücksichtigen.

(2) Im LAKAP sind jedenfalls festzulegen:

1. die Standorte der Fondskrankenanstalten,
2. die maximalen Gesamtbettenzahlen (für Normalpflege und Intensivbereich) je Standort,
3. die medizinischen Fachbereiche je Standort,
4. die für die Fachbereiche jeweils vorgesehenen Organisationseinheiten je Standort,
5. Art und Anzahl der medizinisch technischen Großgeräte je Standort,
6. die maximalen Bettenzahlen je Fachbereich bezogen auf das Land, die Versorgungsregion oder bezogen auf die Standorte, und
7. die Festlegung von Referenzzentren und speziellen Versorgungsbereichen je Standort.

* I.d.F. gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 15

Anstaltsordnung

(1) Der innere Betrieb einer Krankenanstalt ist von ihrem Rechtsträger durch eine Anstaltsordnung zu regeln. Die Anstaltsordnung hat unter Anführung des Rechtsträgers, der Betriebsform und der Bezeichnung der Krankenanstalt jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über:

1. die Aufgaben, die die Krankenanstalt nach ihrem Zweck zu erfüllen hat;
2. die dazu bereitgestellten Einrichtungen einschließlich der Einrichtungen für ambulante Untersuchung und Behandlung;
3. die Organisation der Anstalt, die wesentlichen, dem Betrieb der Krankenanstalt zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse sowie die Vertretung der Krankenanstalt nach außen;
4. die genaue Abgrenzung allfälliger Abteilungen, Institute und weiterer Organisationsformen/-einheiten¹; bei allgemeinen Krankenanstalten und bei Sonderkrankenanstalten hat dies insbesondere auch eine allfällige Gliederung in Abteilungen für Akutkranke und, neben diesen Abteilungen, auch in zusätzliche Abteilungen für Langzeitbehandlungen oder in Pflegegruppen für die Behandlung Akutkranker und für die Langzeitbehandlung innerhalb von Abteilungen zu sein;
5. die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform, insbesondere, ob anstatt oder neben der herkömmlichen Art der Betriebsform anstaltsbedürftige Personen nur einmalig über Tag (Tagesklinik) oder über Nacht (Nachtklinik) oder längerfristig im halbstationären Bereich, wo sie nur über Tag oder nur über Nacht verweilen, aufgenommen werden;
- 6.² - sofern Betten für Patienten verschiedener Abteilungen oder weiterer Organisationsformen/-einheiten zur Verfügung stehen (interdisziplinäre Belegung) - die Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass die Patienten jederzeit zweifelsfrei einem bestimmten medizinischen Sonderfach zugeordnet werden können. Die jeweilige Bettenzahl von Betten führenden Einheiten ist jedenfalls unter Berücksichtigung des Fachs und des medizinischen Fortschritts in einer vertretbaren Größe zu halten.
7. das von den Patienten und Besuchern in der Krankenanstalt zu beachtende Verhalten (Hausordnung);
8. die Obliegenheiten der in der Krankenanstalt beschäftigten Personen, insbesondere des verantwortlichen ärztlichen Leiters, der Leiter der Abteilungen (Institute, Laboratorien, Ambulatorien und der Anstaltsapotheke), der Konsiliarärzte, des Leiters des Pflegedienstes, des Krankenhaushygienikers, des Konsiliarapothekers, des Technischen Sicherheitsbeauftragten sowie des Leiters der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten und gruppenweise aller anderen beschäftigten Personen in dem durch die besonderen Verhältnisse der Krankenanstalt gegebenem Umfang (Dienstordnung); weiters Bestimmungen über die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen zwischen den dafür in Betracht kommenden Berufsgruppen;
9. den betroffenen Personenkreis, das Ausmaß und die Organisation einer berufsbegleitenden Supervision sowie
- 10.³ die Festlegung von Räumen, in denen das Rauchen gestattet ist.

(2)⁴ Die Anstaltsordnung hat Bestimmungen über die Leitung der Krankenanstalt zu enthalten. Im Falle der Einrichtung einer kollegialen Führung (§ 19) hat sie Bestimmungen über ein gemeinsames Vorgehen festzulegen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die kollegiale Führung ihre Aufgaben hinsichtlich der Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 23 Abs. 3 erfüllen kann. Die diesen Führungskräften nach den §§ 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 28 Abs. 1 jeweils zukommenden Aufgaben dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Anstaltsordnung darf keine Bestimmungen enthalten, die die Durchführung eines straflosen Schwangerschaftsabbruches oder die Mitwirkung daran verbieten oder die Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, mit nachteiligen Folgen verbinden.

(4) Die Anstaltsordnung und jede wesentliche Änderung derselben bedürfen der Genehmigung der Landesregierung, im Übrigen genügt die Anzeige der Änderung an die Landesregierung.⁵ Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle in Abs. 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen erfüllt sind und die Art der Regelung einen ordnungsgemäßen Anstaltsbetrieb gewährleistet. Im Genehmigungsbescheid ist auszusprechen, welche Teile der Anstaltsordnung an gut sichtbarer Stelle in der Krankenanstalt anzuschlagen sind. Die Genehmigung ist bei Errichtung einer Krankenanstalt zugleich mit der Genehmigung zum Betrieb zu erteilen.

(5) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat die Anstaltsordnung zumindest Leitern von Organisationseinheiten⁶ nachweislich zur Kenntnis zu bringen und sie auf die Strafbarkeit von Verletzungen der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 aufmerksam zu machen.

(6)⁷ Die Anstaltsordnung ist an geeigneter, für das Personal leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.

Überdies sind die Teile der Anstaltsordnung gemäß Abs. 1 Z 1 bis 5, 7 und 10 den Patienten zugänglich zu machen.

¹ Wortfolge „Abteilungen, Institute und weiterer Organisationsformen/-einheiten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

² I.d.F. gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

³ I.d.F. gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

⁴ In der Fassung des Art. I Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁵ Erster Satz eingefügt gem. Art. I Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁶ Wortfolge „zumindest Leitern von Organisationseinheiten“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁷ Angefügt gem. Art. I Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

§ 16

Führung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen

(1) Die Krankenanstalten sind verpflichtet, über sämtliche Patienten Krankengeschichten und sonstige Vormerkungen, insbesondere über die Aufnahme und Entlassung der Patienten, über Operationen, über Organentnahmen und über von Patienten getroffene Verfügungen zu führen.

(2) Die Vormerkungen über die Aufnahme und Entlassung der Patienten haben jedenfalls zu enthalten

- a) Vor- und Zunamen;
- b) Geburtsdatum;
- c) Geschlecht und Wohnanschrift sowie
- d) bei nicht eigenberechtigten Personen den Vor- und Zunamen und Wohnanschrift des gesetzlichen Vertreters.

Weiters sind die Bezeichnung der Krankheit, der Aufnahme- und Entlassungstag oder der Todestag und die Todesursache sowie im Falle der Ablehnung der Aufnahme eines Patienten die dafür wesentlichen Gründe anzuführen. Im Falle eines durch Schwangerschaft hervorgerufenen seelischen Notstands kann die Anstaltsordnung vorsehen, dass die Angaben gemäß lit. a bis d entfallen.¹

(3) In den Krankengeschichten sind die Vorgeschichte der Erkrankung (Anamnese), der Zustand des Patienten zur Zeit der Aufnahme (status praesens) und der Krankheitsverlauf (decursus morbi) darzustellen. Weiters sind die Art der angeordneten ärztlichen und gegebenenfalls zahnärztlichen^{1A} Maßnahmen, die erbrachten ärztlichen und gegebenenfalls zahnärztlichen^{1A} Leistungen sowie Angaben über die dem Patienten erteilte Aufklärung anzuführen. Die Krankengeschichten haben ebenfalls Angaben über die Medikation zu enthalten, wobei jedenfalls der Name der Medikamente, die Dosis und die Form, die Dauer und die Zeit der Verabreichung anzugeben sind. Weiters sind auch der Zustand des Patienten und die Art seiner Behandlung zur Zeit des Abganges anzuführen. Die Abschrift einer etwaigen Obduktionsniederschrift ist der Krankengeschichte beizugeben.

(4) In den Krankengeschichten sind weiters sonstige angeordnete sowie erbrachte Leistungen, insbesondere von Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe sowie von Angehörigen der übrigen Gesundheitsberufe, ferner eine allfällige psychologische oder psychotherapeutische Betreuung, darzustellen.

(5) Über Operationen sind eigene Operationsniederschriften zu führen und der Krankengeschichte anzuschließen.

(6) Über die Entnahme von Organen und Organteilen von Verstorbenen zum Zwecke der Transplantation sind Niederschriften zu führen und der Krankengeschichte anzuschließen. Diese Niederschriften haben insbesondere Angaben über den Todeszeitpunkt und die Art der Feststellung des Todes des Organspenders sowie den Zeitpunkt der Organentnahme und die entnommenen Organe und Organteile zu enthalten. Ferner sind auch über Entnahmen nach § 4 Abs. 5 des Gewebesicherheitsgesetzes - GSG, BGBl. I Nr. 49/2008, Niederschriften zur Krankengeschichte aufzunehmen.²

(7) Über Verfügungen der Patienten sind Dokumentationen zu führen und der Krankengeschichte anzuschließen, insbesondere

- 1.³ über Patientenverfügungen gemäß § 2 Abs. 1 des Patientenverfügungs-Gesetzes - PatVG, BGBl. I Nr. 55/2006, sowie
2. über Erklärungen, mit denen ein Patient oder vor dessen Tod⁴ sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende nach dem Tod ausdrücklich ablehnen.

(8)⁵ Aufzeichnungen, die Geheimnisse betreffen, die Angehörigen des klinisch psychologischen, gesundheitspsychologischen und psychotherapeutischen Berufes und ihren Hilfspersonen in Ausübung ihres Berufes anvertraut wurden oder bekannt geworden sind, dürfen im Rahmen der Krankengeschichte oder der sonstigen Vormerkungen nicht geführt werden.

(9) Die Führung der Krankengeschichte hinsichtlich der Aufzeichnungen gemäß Abs. 3 obliegt dem für die ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung^{5A} jeweils verantwortlichen Arzt, gegebenenfalls dem für die

KRANKENANSTALTENGESETZ

zahnärztliche Behandlung Verantwortlichen.^{5B} Die Führung der Krankengeschichte gemäß Abs. 4 obliegt den für diese Leistungen verantwortlichen Personen. Die Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen sind so zu führen, dass sie von unbefugten Personen nicht eingesehen werden können.

(10) Die Krankengeschichten und die sonstigen Vormerkungen sind, allenfalls in Mikrofilmen in doppelter Ausfertigung oder auf anderen gleichwertigen Informationsträgern, deren Lesbarkeit für den Aufbewahrungszeitraum gesichert sein muss, mindestens 30 Jahre aufzubewahren.⁶ Röntgenbilder und andere Bestandteile von Krankengeschichten, deren Beweiskraft nicht 30 Jahre hindurch anhält, sowie Krankengeschichten über ambulante Behandlungen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Im Falle der Auffassung einer Krankenanstalt sind die Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen, deren Aufbewahrungsdauer noch nicht abgelaufen ist, der Landesregierung zur weiteren Aufbewahrung zu übermitteln. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen vernichtet werden.

(11)⁷ Die Rechtsträger der Krankenanstalten sind ermächtigt, die Speicherung, Verarbeitung und Aufbewahrung von Krankengeschichten und sonstigen Vormerkungen auch mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung anderen Rechtsträgern von Krankenanstalten und fachlich geeigneten Unternehmungen zu übertragen. Diese und die bei ihnen beschäftigten Personen sind zur Verschwiegenheit im Sinne des § 30 verpflichtet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur an Ärzten oder Zahnärzten^{7A} und an Krankenanstalten zulässig, in deren Behandlung der betroffene Patient steht. Abs. 10 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.

(11a)⁸ Für Zwecke der Überwachung nosokomialer Infektionen sind die Krankenanstalten berechtigt, Daten der Patienten indirekt personenbezogen zu verarbeiten und für Zwecke der Überwachung anonymisiert weiterzuleiten.

(12) Die Abgabe wissenschaftlich begründeter Gutachten wird durch Abs. 1 und 2 nicht berührt.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 10 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

^{1A} Wortfolge „und gegebenenfalls zahnärztlichen“ eingefügt gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Letzter Satz angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

³ I.d.F. gem. Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

⁴ Wortfolge „vor dessen Tod“ eingefügt gem. Art. I Z. 11 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

⁵ In der Fassung des Art. I Z. 12 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001 (Entfall der Wortfolge „sowie Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste“)

^{5A} Wortfolge „bzw. zahnärztliche“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{5B} Wortfolge „gegebenenfalls dem für die zahnärztliche Behandlung Verantwortlichen.“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁶ Erster Satz eingefügt gem. Art. I Z. 13 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

⁷ In der Fassung gem. Art. I Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

^{7A} Wortfolge „Ärzte oder Zahnärzte“ eingefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 unter gleichzeitigem Entfall der Wortfolge „die betroffene Patientin oder“ (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁸ Eingefügt gem. Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

§ 17

Auskunftspflicht

(1) Die Krankenanstalten sind verpflichtet,

1. den Gerichten und Verwaltungsbehörden in Angelegenheiten, in denen die Feststellung des Gesundheitszustandes für eine Entscheidung oder Verfügung im öffentlichen Interesse von Bedeutung ist, ferner den Sozialversicherungsträgern und Organen des Burgenländischen Gesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens¹ bzw. von diesen beauftragten Sachverständigen, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen obliegenden Aufgaben erforderlich ist, den einweisenden oder weiterbehandelnden Ärzten oder Zahnärzten² oder Krankenanstalten kostenlos Kopien von Krankengeschichten und ärztlichen oder zahnärztlichen Äußerungen³ über den Gesundheitszustand von Patienten zu übermitteln, sowie
2. dem Träger der Sozialhilfe hinsichtlich jener Patienten, für deren Anstaltsbehandlung er aufzukommen hat, in alle den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen Einsicht zu gewähren und kostenlos Kopien von Krankengeschichten und ärztlichen oder zahnärztlichen Äußerungen³ zu übermitteln.

(2) Die Krankenanstalten haben den mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst betrauten Behörden alle Mitteilungen zu erstatten, die zur Einhaltung zwischenstaatlicher Verpflichtungen und zur Überwachung der Einhaltung bestehender Vorschriften erforderlich sind.

(3) Die Krankenanstalten haben der Patientenvertretung (§ 36) alle Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

(4) Dem Rechtsträger einer Krankenanstalt ist es verboten, selbst oder durch andere natürliche oder

KRANKENANSTALTENGESETZ

juristische Personen unsachliche oder unwahre Informationen im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Krankenanstalt zu geben.

¹ Wortfolge „des Burgenländischen Gesundheitsfonds im Sinne der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 14 des Gesetzes LGBl.Nr. 82/2005

² Wortfolge „oder Zahnärzten“ eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Wortfolge „ärztlichen oder zahnärztlichen Äußerungen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 18¹

Wirtschaftsaufsicht

(1) Die Rechtsträger von bettenführenden^{1A} Krankenanstalten, die Beiträge aus dem Burgenländischen Gesundheitsfonds² oder Beiträge zum Betriebsabgang oder zum Errichtungsaufwand erhalten, haben neben einer Finanzbuchhaltung auch ein Buchführungssystem zur innerbetrieblichen Ermittlung der Kosten und deren Zurechnung zu den einzelnen Kostenstellen zu führen. Ebenso haben diese Rechtsträger regelmäßig den Personalbedarf, bezogen auf Berufsgruppen, auf Abteilungen und sonstige Organisationseinheiten, zu ermitteln. Die Personalplanung, insbesondere die Personalbedarfsermittlung, der Personaleinsatz und der Dienstpostenplan, ist hierfür fachlich geeigneten Personen zu übertragen. Über die Ergebnisse der Personalplanung ist durch die kollegiale Führung bzw. in Krankenanstalten, in denen keine kollegiale Führung besteht, durch die für den jeweiligen Bereich Verantwortlichen, jährlich der Landesregierung zu berichten.

(2) Die im Abs. 1 genannten Krankenanstalten sind jedenfalls verpflichtet, bis spätestens 15. November Voranschläge und Dienstpostenpläne für das folgende Jahr und bis längstens 31. März (bei Kapitalgesellschaften bis spätestens 30. Juni) des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres Rechnungsabschlüsse der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die rechnerische Richtigkeit festgestellt wird und keine Bedenken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit bestehen.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über die Verwaltung und Wirtschaftsführung der in Abs. 1 genannten Krankenanstalten erlassen werden.

(4) Die im Abs. 1 genannten Krankenanstalten unterliegen der wirtschaftlichen Aufsicht durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds² und der Gebarungskontrolle durch den Rechnungshof. Im Rahmen der wirtschaftlichen Aufsicht sind von den Rechtsträgern dieser Krankenanstalten dem Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds bzw. den von diesem beauftragten Sachverständigen alle Auskünfte zu erteilen, sowie Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich sind.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 15 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

^{1A} Wort „bettenführenden“ eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Begriff „Burgenländischen Gesundheitsfonds“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung am 1. Jänner 2006 in Kraft)

§ 19 *

Leitung

(1) Die Leitung von Krankenanstalten kann monokratisch oder kollegial organisiert sein.

(2) Kollegial bedeutet die Leitung in jenen Angelegenheiten, die den ärztlichen und pflegerischen Bereich sowie den Verwaltungsbereich gemeinsam berühren.

* In der Fassung gem. Art. I Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

§ 20

Führung von Abteilungen und sonstigen Organisationseinheiten

(1) Mit der Führung von Abteilungen, Departments oder Fachschwerpunkten¹ für die Behandlung bestimmter Krankheiten, von Instituten, Einrichtungen für ambulante Untersuchungen und Behandlungen oder Prosekturen von Krankenanstalten dürfen nur Fachärzte des einschlägigen medizinischen Sonderfaches, wenn aber ein Sonderfach nicht besteht, fachlich qualifizierte Ärzte betraut werden. Für den Fall der Verhinderung ist die Vertretung durch einen fachlich qualifizierten Arzt sicherzustellen.

(2)² Der ärztliche bzw. der zahnärztliche Dienst in den Krankenanstalten darf nur von Personen versehen werden, die nach den Vorschriften des Ärztesgesetzes 1998 oder des Zahnärztegesetzes zur Ausübung des ärztlichen Berufes bzw. zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind.

¹ Wortfolge „Departments oder Fachschwerpunkten“ eingefügt gem. Art. I Z. 16 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² I.d.F. gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 21

Ärztlicher Dienst

- (1) Der ärztliche bzw. zahnärztliche Dienst muss so eingerichtet sein, dass¹
1. ärztliche Hilfe in der Anstalt jederzeit sofort erreichbar ist;
 2. in Zentralkrankenanstalten uneingeschränkt eine Anwesenheit von Fachärzten aller in Betracht kommenden Sonderfächer gegeben ist;
 3. in Schwerpunktkrankenanstalten jedenfalls in Abteilungen und Organisationseinheiten für Anästhesiologie und Intensivmedizin, Chirurgie, Innere Medizin, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Kinder- und Jugendheilkunde, Neurochirurgie^{1A}, Psychiatrie sowie Unfallchirurgie ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches in der Anstalt dauernd anwesend ist; im Übrigen kann im Nacht- sowie vorübergehend im Wochenend- und Feiertagsdienst von einer ständigen Anwesenheit von Fachärzten der sonst in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist;
 4. in Standardkrankenanstalten im Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienst jederzeit eine sofortige notfallmedizinische Versorgung durch einen in der Krankenanstalt anwesenden Facharzt aus den Sonderfächern Anästhesiologie und Intensivmedizin oder Chirurgie oder Innere Medizin oder Unfallchirurgie gewährleistet ist sowie eine Rufbereitschaft von Fachärzten der jeweiligen sonst in Betracht kommenden Sonderfächer gegeben ist; im Übrigen müssen auch in Standardkrankenanstalten Fachärzte der in Betracht kommenden Sonderfächer in der Anstalt dauernd anwesend sein;
 - 5.^{1B} in Fachschwerpunkten außerhalb der Betriebszeiten von einer dauernden ärztlichen Anwesenheit von Fachärzten der in Betracht kommenden Sonderfächer abgesehen werden kann, wenn statt dessen eine Rufbereitschaft eingerichtet ist;
 - 6.² die in der Krankenanstalt tätigen Ärzte und Zahnärzte^{2A} sich im erforderlichen Ausmaß fortbilden können;³
 - 7.² in Krankenanstalten bzw. Organisationseinheiten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, die Ausbildung der Turnusärzte gewährleistet ist;⁴
 - 8.⁵ den Mitgliedern der Ausbildungskommission der Ärztekammer zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Anmeldung der Zutritt zu Krankenanstalten, die als Ausbildungsstätten oder Lehrambulatorien anerkannt sind, zu gestatten und in alle Unterlagen, die die Ausbildung der Turnusärzte betreffen, Einsicht zu gewähren ist. Weiters sind ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2)⁶ In Krankenanstalten in der Betriebsform selbständiger Ambulatorien für physikalische Therapie, in denen keine Turnusärztinnen oder Turnusärzte ausgebildet werden, kann an Stelle einer dauernden ärztlichen Anwesenheit der ärztliche Dienst so organisiert sein, dass ärztliche Hilfe jederzeit erreichbar ist und durch regelmäßige tägliche Anwesenheit die erforderlichen ärztlichen Anordnungen für das Personal nach dem MTD-Gesetz, BGBl. I Nr. 460/1992, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2004, und für Heilmasseur nach dem MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2004, sowie, neben ärztlichen Anordnungen, auch die erforderliche Aufsicht über medizinische Masseur nach dem MMHmG und Personal nach dem MTF-SHD-G, BGBl. Nr. 102/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2004, gewährleistet ist.

(3)⁷ Patienten von Krankenanstalten und selbstständigen Ambulatorien dürfen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen bzw. zahnmedizinischen Wissenschaft ärztlich bzw. zahnärztlich behandelt werden.

¹ Einleitungssatz i.d.F. gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{1A} Wort eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

^{1B} Eingefügt gem. Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Zifferbezeichnung geändert gem. Art. I Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

^{2A} Wortfolge „und Zahnärzte“ eingefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Ersatz der Wortfolge „können sowie“ durch das Wort „können;“ gem. Art. I Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

⁴ Interpunktion geändert gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

⁵ Eingefügt gem. Art. I Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

⁶ In der Fassung gem. Art. I Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1.

⁷ Jänner 2005 in Kraft)

⁷ Angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 22

Blutabnahme

(1) Hat ein diensthabender Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt auf Grund straßenpolizeilicher Vorschriften eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen und eine Untersuchung zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol

KRANKENANSTALTENGESETZ

oder Suchtgift durchzuführen, so ist der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt verpflichtet, dem Arzt die hierfür erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Kosten hierfür sind nach Maßgabe der straßenpolizeilichen Vorschriften zu tragen.

§ 23

Qualitätssicherung

(1) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben im Rahmen der Organisation Maßnahmen der Qualitätssicherung vorzusehen und dabei auch ausreichend überregionale Belange zu wahren. Die Maßnahmen sind so zu gestalten, dass vergleichende Prüfungen mit anderen Krankenanstalten ermöglicht werden. Bei der Führung von Fachschwerpunkten ist eine bettenführende Abteilung desselben Sonderfaches einer anderen Krankenanstalt in die Maßnahmen der Qualitätssicherung einzubinden.*

(2) Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben die Voraussetzungen für interne Maßnahmen der Qualitätssicherung zu schaffen. Diese Maßnahmen haben die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu umfassen.

(3) Die kollegiale Führung hat die Durchführung umfassender Qualitätssicherungsmaßnahmen sicherzustellen. In Krankenanstalten ohne kollegiale Führung hat der Träger der Krankenanstalt für jeden Bereich dafür zu sorgen, dass die jeweiligen Verantwortlichen die Durchführung von Maßnahmen der Qualitätssicherung sicherstellen.

(4) In jeder bettenführenden Krankenanstalt ist eine Kommission für Qualitätssicherung einzusetzen, die unter der Leitung einer fachlich geeigneten Person steht. Dieser Kommission haben zumindest ein Vertreter des ärztlichen Dienstes, des Pflegedienstes, des medizinisch-technischen Dienstes und des Verwaltungsdienstes anzugehören.

(5) Aufgabe der Kommission ist es, Qualitätssicherungsmaßnahmen zu initiieren, zu koordinieren, zu unterstützen sowie die Umsetzung der Qualitätssicherung zu fördern und die kollegiale Führung der Krankenanstalt sowie in Krankenanstalten ohne kollegiale Führung den jeweiligen Verantwortlichen über alle hierfür erforderlichen Maßnahmen zu beraten.

* Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z. 21 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 23a *

Haftpflichtversicherung

(1) Krankenanstalten, die nicht durch eine Gebietskörperschaft, eine sonstige Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, betrieben werden, haben zur Deckung der aus ihrer Tätigkeit (§ 1) entstehenden Schadenersatzansprüche eine Haftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und diese während der Dauer ihrer Betriebsbewilligung aufrecht zu erhalten. Bei Krankenanstalten, die durch eine juristische Person, die im Eigentum einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts stehen, betrieben werden, besteht ein haftungsrechtlicher Durchgriff zur Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts, sofern keine Haftpflichtversicherung nach Satz 1 und Abs. 2 besteht.

(2) Für den Versicherungsvertrag muss Folgendes gelten:

1. Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss 2 000 000 Euro betragen,
2. eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode das Fünffache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten, und
3. der Ausschluss oder eine zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

(3) Der geschädigte Dritte kann den ihm zustehenden Schadenersatzanspruch im Rahmen des betreffenden Versicherungsvertrages auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherte haften als Gesamtschuldner.

(4) Die Versicherer sind verpflichtet, der Landesregierung unaufgefordert und umgehend jeden Umstand zu melden, der eine Beendigung oder Einschränkung des Versicherungsschutzes oder eine Abweichung von der ursprünglichen Versicherungsbestätigung bedeutet oder bedeuten kann, und auf Verlangen der Landesregierung über solche Umstände Auskunft zu erteilen.

* Eingefügt gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 24

Ethikkommission

(1)¹ Die Träger von Krankenanstalten haben zur Beurteilung

1. klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten,
- 2.^{1E} der Anwendung neuer medizinischer Methoden und nichtinterventioneller Studien,
3. angewandter medizinischer Forschung, und
4. der Durchführung von Pflegeforschungsprojekten (experimentellen oder Pflegeinterventions-

KRANKENANSTALTENGESETZ

studien) sowie der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden

in der Krankenanstalt Ethikkommissionen einzurichten. Die Einrichtung einer Ethikkommission für mehrere Krankenanstalten ist zulässig. Die Rechtsträger haben durch Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Sachausstattung den Ethikkommissionen zu ermöglichen, ihre Tätigkeit fristgerecht durchzuführen.^{1A} Sie sind berechtigt, vom Sponsor bzw. sonst zur Befassung Berechtigten oder Verpflichteten einen Kostenbeitrag entsprechend der erfahrungsgemäß im Durchschnitt erwachsenden Kosten einer Beurteilung zu verlangen.^{1F}

(2) Die Beurteilung neuer medizinischer Methoden, angewandter medizinischer Forschung, von Pflegeforschungsprojekten und neuen Pflege- und Behandlungskonzepten und neuen Pflege- und Behandlungsmethoden hat sich insbesondere zu beziehen auf^{1B}

1. mitwirkende Personen und vorhandene Einrichtungen (personelle und strukturelle Rahmenbedingungen);
2. den Prüfplan im Hinblick auf die Zielsetzung und die wissenschaftliche Aussagekraft sowie die Beurteilung des Nutzen/Risiko-Verhältnisses;
3. die Art und Weise, in der die Auswahl der Versuchspersonen durchgeführt wird und in der Aufklärung und Zustimmung zur Teilnahme erfolgen, sowie
4. die Vorkehrungen, die für den Eintritt eines Schadensfalls in Zusammenhang mit der klinischen Prüfung oder der Anwendung einer neuen medizinischen Methode getroffen werden.

(3) Neue medizinische Methoden im Sinne des Abs. 1 sind Methoden, die auf Grund der Ergebnisse der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sowie unter Berücksichtigung der medizinischen^{1C} Erfahrung die Annahme rechtfertigen, dass eine Verbesserung der medizinischen Versorgung zu erwarten ist, die jedoch in Österreich noch nicht angewendet werden und einer methodischen Überprüfung bedürfen. Vor der Anwendung einer neuen medizinischen Methode hat die Befassung der Ethikkommission durch den Leiter der Organisationseinheit, in deren Bereich die neue medizinische Methode angewendet werden soll, zu erfolgen.

(3a)^{1D} Vor der Durchführung angewandter medizinischer Forschung und von Pflegeforschungsprojekten und der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden kann die Ethikkommission befasst werden. Dies hat hinsichtlich von Pflegeforschungsprojekten und der Anwendung neuer Pflegekonzepte und -methoden durch den Leiter des Pflegedienstes, hinsichtlich angewandter medizinischer Forschung und neuer Behandlungskonzepte und -methoden durch den Leiter der Organisationseinheit, in deren Bereich das Forschungsprojekt, das Konzept oder die Methode angewandt werden soll, zu erfolgen.

(4)² Die Ethikkommission hat sich in einem ausgewogenen Verhältnis aus Frauen und Männern zusammenzusetzen und mindestens zu bestehen aus:^{2A}

- 1.³ einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, und weder ärztliche Leiterin oder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt, noch Prüferin oder Prüfer ist noch Klinische Prüferin oder Klinischer Prüfer ist;
- 2.^{3A} einer Fachärztin bzw. einem Facharzt, in deren bzw. dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung, neue medizinische Methode oder das angewandte medizinische Forschungsprojekt fällt, oder gegebenenfalls einer Zahnärztin bzw. einem Zahnarzt, und die nicht Prüferin bzw. Prüfer sind, und gegebenenfalls einer bzw. einem sonstigen entsprechenden Angehörigen eines Gesundheitsberufes;
- 3.³ einer oder einem Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege;
- 4.³ einer Juristin oder einem Juristen;
- 5.³ einer Pharmazeutin oder einem Pharmazeuten;
- 6.³ einer Patientenvertreterin oder einem Patientenvertreter;
7. einer Person, die über biometrische Expertise verfügt;
- 8.^{3C} je einer Vertreterin oder einem Vertreter einer repräsentativen Behindertenorganisation sowie einer Seniorenorganisation, letztere sofern deren Einrichtung dem Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998, entspricht, und
- 9.³ einer weiteren, nicht unter die Z 1 bis 8 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgerischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt.

Für jedes Mitglied ist eine in gleicher Weise qualifizierte Vertretung zu bestellen.

(4a)^{3B} Bei der Beurteilung von Pflegeforschungsprojekten und der Anwendung neuer Pflege- und Behandlungskonzepte und neuer Pflege- und Behandlungsmethoden hat der Ethikkommission überdies eine Person anzugehören, die über Expertise hinsichtlich Methoden der qualitativen Forschung verfügt.

KRANKENANSTALTENGESETZ

(5)⁴ Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls eine Technische Sicherheitsbeauftragte oder ein Technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen. Wird die Ethikkommission im Rahmen einer multizentrischen klinischen Prüfung eines Arzneimittels befasst, so haben ihr weiters eine Fachärztin oder ein Facharzt für Pharmakologie und Toxikologie anzugehören. Erforderlichenfalls sind weitere Expertinnen oder Experten beizuziehen.

(5a)⁵ Die Mitglieder der Ethikkommission haben allfällige Beziehungen zur pharmazeutischen Industrie oder Medizinprodukteindustrie gegenüber dem Träger vollständig offenzulegen. Sie haben sich ihrer Tätigkeit in der Ethikkommission - unbeschadet weiterer allfälliger Befangenheitsgründe - in allen Angelegenheiten zu enthalten, in denen eine Beziehung zur pharmazeutischen Industrie oder Medizinprodukteindustrie geeignet ist, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(6) Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die von der Landesregierung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung gilt als genehmigt, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Vorlage an die Landesregierung nicht untersagt wird.

(6a)⁶ Die Leiterin bzw. der Leiter jener Organisationseinheit, an der ein Pflegeforschungsprojekt oder die Anwendung neuer Pflegekonzepte oder -methoden durchgeführt werden soll, hat das Recht, im Rahmen der Sitzung der Ethikkommission zu dem geplanten Pflegeforschungsprojekt oder der Anwendung neuer Pflegekonzepte oder -methoden Stellung zu nehmen.

(7) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ethikkommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(8) Die Bestellung der Ethikkommission ist der Landesregierung anzuzeigen.

(9)⁷ Über jede Sitzung der Ethikkommission ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind der ärztlichen Leiterin bzw. dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, bei der Beurteilung einer klinischen Prüfung auch der Prüfungsleiterin bzw. dem Prüfungsleiter bzw. bei der Anwendung einer neuen medizinischen Methode auch der Leiterin bzw. dem Leiter der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen. Die Protokolle sind gemeinsam für alle für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen gemäß § 16 Abs. 10 aufzubewahren. Die Protokolle sind der ärztlichen Leiterin bzw. dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt, bei der Beurteilung einer klinischen Prüfung auch der Prüferin bzw. dem Prüfer, bei der Anwendung einer neuen medizinischen Methode, einem angewandten medizinischen Forschungsprojekt oder neuem Behandlungskonzept oder einer neuen Behandlungsmethode auch der Leiterin bzw. dem Leiter der Organisationseinheit, bei der Beurteilung von Pflegeforschungsprojekten und der Anwendung neuer Pflegekonzepte und -methoden der Leiterin bzw. dem Leiter des Pflegedienstes und den ärztlichen Leiterinnen bzw. Leitern der betroffenen Organisationseinheiten zur Kenntnis zu bringen.

¹ Erster Satz i.d.F. gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{1A} Satz angefügt gem. Art. I Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft. In diesem Zeitpunkt vor Ethikkommissionen anhängige Verfahren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage durchzuführen.)

^{1B} Einleitungssatz i.d.F. gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{1C} Wort „medizinischen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{1D} Eingefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{1E} I.d.F. gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

^{1F} I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

² In der Fassung gem. Art. I Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. Art. II Abs. 1 tritt diese Bestimmung - ausgenommen die Z 1, 3 bis 6 und 9, die gem. Art. II Abs. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten - rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft. In diesem Zeitpunkt vor Ethikkommissionen anhängige Verfahren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage durchzuführen.)

^{2A} Einleitungssatz gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Die Bestimmungen dieser Ziffer treten gem. Art. II Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 i.V.m. dessen Art. II Abs. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

^{3A} I.d.F. gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{3B} Eingefügt gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{3C} I.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

⁴ In der Fassung gem. Art. I Z 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁵ Eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁶ Eingefügt gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁷ I.d.F. gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 24a¹

Arzneimittelkommission

(1) Die Träger von Krankenanstalten haben hinsichtlich der Auswahl und des Einsatzes von Arzneimitteln Arzneimittelkommissionen einzurichten. Die Einrichtung einer Arzneimittelkommission für mehrere Krankenanstalten ist zulässig.

(2)² Die Arzneimittelkommission setzt sich zusammen aus:

1. jeweils einem Facharzt jener Krankenanstalt(en), für welche die Arzneimittelkommission eingerichtet ist,

KRANKENANSTALTENGESETZ

2. einem Pharmazeuten, und
3. einem Vertreter der Sozialversicherung.
- (3) Die Arzneimittelkommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Erstellen einer Liste der Arzneimittel, die in der Krankenanstalt Anwendung finden (Arzneimittelliste);
 2. Adaptierung der Arzneimittelliste;
 3. Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung von und den Umgang mit Arzneimitteln.
- (4) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Arzneimittelkommission insbesondere nachstehende Grundsätze zu berücksichtigen:
 1. Für die Anwendung der Arzneimittel ist ausschließlich der Gesundheitszustand der Patientinnen oder Patienten maßgeblich.
 2. Die Auswahl und Anwendung der Arzneimittel darf nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft erfolgen.
 3. Die Erstellung der Arzneimittelliste hat unter Bedachtnahme auf den Anstaltszweck und das Leistungsangebot so zu erfolgen, dass die gebotene Versorgung der Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln sicher gestellt ist.
- (5) Bei der Erarbeitung von Richtlinien über die Beschaffung und den Umgang mit Arzneimitteln ist neben den Grundsätzen gemäß Abs. 4 auch auf die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit Bedacht zu nehmen, insbesondere dass
 1. von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das ökonomisch günstigste gewählt wird;
 2. gegebenenfalls statt der Verordnung von Arzneimitteln überhaupt andere, zB therapeutisch gleichwertige Maßnahmen, die zweckmäßiger und wirtschaftlicher wären, ergriffen werden;
 3. bei der Verordnung von Arzneimitteln für die Versorgung nach der Entlassung von mehreren therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln das im Falle einer entgeltlichen Beschaffung ökonomisch günstigste gewählt und, wenn medizinisch vertretbar, dem vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Erstattungskodex und die darin enthaltenen Richtlinien für die ökonomische Verschreibweise berücksichtigt werden.
- (6) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben Sorge zu tragen, dass die in der Arzneimittelliste enthaltenen Arzneimittel in der Krankenanstalt Anwendung finden und dass bei Abweichung von der Arzneimittelliste im Einzelfall die medizinische Notwendigkeit dieser Abweichung der Arzneimittelkommission nachträglich zur Kenntnis zu bringen und zu begründen ist.
- (7)³ Die Arzneimittelkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Die Geschäftsordnung hat insbesondere nähere Vorschriften über die Einberufung, Vorsitzführung, Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse (nach dem Mehrheitsprinzip) sowie den Hinweis zu enthalten, dass die Vorgangsweise gemäß Abs. 5 Z 3 mit dem Vertreter der Sozialversicherung abzustimmen ist.
- (8) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Arzneimittelkommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.
- (9) Bestehende Kommissionen, die der Funktion einer Arzneimittelkommission im Sinne § 24a entsprechen, gelten als Arzneimittelkommissionen im Sinne dieses Gesetzes.

¹ Eingefügt gem. Art. I Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

² Erster Satz i.d.F. gem. Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ I.d.F. gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 (mit Wirksamkeit vom 1.1.2008)

§ 24b

Kinder- und Opferschutzgruppen

- (1) Die Rechtsträger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten haben Kinderschutzgruppen einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Kinderschutzgruppe erfordert, können Kinderschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.
- (2) Der Kinderschutzgruppe obliegen insbesondere die Früherkennung von Gewalt an oder Vernachlässigung von Kindern und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für Gewalt an Kindern sowie die Früherkennung von häuslicher Gewalt an Opfern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Der Kinderschutzgruppe haben jedenfalls als Vertreter des ärztlichen Dienstes ein Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde oder ein Facharzt für Kinderchirurgie, Vertreter des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören. Die Kinderschutzgruppe kann, gegebenenfalls auch im Einzelfall,

KRANKENANSTALTENGESETZ

beschließen, einen Vertreter des zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers beizuziehen.

(4) Die Rechtsträger der nach ihrem Anstaltszweck und Leistungsangebot in Betracht kommenden Krankenanstalten haben Opferschutzgruppen für volljährige Betroffene häuslicher Gewalt einzurichten. Für Krankenanstalten, deren Größe keine eigene Opferschutzgruppe erfordert, können Opferschutzgruppen auch gemeinsam mit anderen Krankenanstalten eingerichtet werden.

(5) Den Opferschutzgruppen obliegen insbesondere die Früherkennung von häuslicher Gewalt und die Sensibilisierung der in Betracht kommenden Berufsgruppen für häusliche Gewalt.

(6) Der Opferschutzgruppe haben jedenfalls zwei Vertreter des ärztlichen Dienstes, die bei einem entsprechenden Leistungsangebot Vertreter der Sonderfächer Unfallchirurgie sowie Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu sein haben, anzugehören. Im Übrigen haben der Opferschutzgruppe Angehörige des Pflegedienstes und Personen, die zur psychologischen Betreuung oder psychotherapeutischen Versorgung in der Krankenanstalt tätig sind, anzugehören.

(7) Von der Einrichtung einer Opferschutzgruppe kann abgesehen werden, wenn die Kinderschutzgruppe unter Beachtung der personellen Vorgaben des Abs. 6 auch die Aufgaben der Opferschutzgruppe nach Abs. 5 erfüllen kann. Anstelle einer Opferschutzgruppe und einer Kinderschutzgruppe kann auch eine Gewaltschutzgruppe eingerichtet werden, die unter Beachtung der personellen Vorgaben der Abs. 3 und 6 sowohl die Aufgaben nach Abs. 2 als auch nach Abs. 5 wahrnimmt.

(8) Die Rechtsträger haben Sorge zu tragen, dass der erforderliche Informationsfluss im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist.

* I.d.F. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

§ 24c * Blutdepot

(1) Jede nach Art und Leistungsangebot in Betracht kommende Betten führende Krankenanstalt hat über ein Blutdepot zu verfügen. Dieses dient der Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen sowie der Durchführung der Kompatibilitätstests für krankenhausinterne Zwecke. Es ist von einer fachlich geeigneten Fachärztin oder einem fachlich geeigneten Facharzt zu leiten und mit dem zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und fachlich qualifizierten Personal auszustatten. Der Leiter und das Personal müssen durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen rechtzeitig und regelmäßig auf den neuesten Stand der Wissenschaften gebracht werden.

(2) Für die Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen ist ein auf den Grundsätzen der guten Herstellungspraxis basierendes Qualitätssicherungssystem einzuführen und zu betreiben. Die Bestandteile des Qualitätssicherungssystems, wie Qualitätssicherungshandbuch, Standardarbeitsanweisungen (Standard Operating Procedures - SOPs) und Ausbildungshandbücher sind mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf auf den neuesten Stand der Wissenschaften zu bringen.

(3) Der Rechtsträger der Krankenanstalt hat sicherzustellen, dass jeder Eingang und jede Abgabe bzw. Anwendung von Blut oder Blutbestandteilen im Rahmen des Blutdepots dokumentiert wird. Die Dokumentation hat eine nach dem Stand der Wissenschaft lückenlose Nachvollziehbarkeit der Transfusionskette, soweit dies in den Aufgabenbereich des Blutdepots fällt, sicherzustellen. Die Dokumentation ist durch mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

(4) Der Rechtsträger hat ferner sicherzustellen, dass Lagerung und Verteilung von Blut und Blutbestandteilen durch Blutdepots den Anforderungen nach Artikel 29e der Richtlinie 2002/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Jänner 2003, zur Festlegung von Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Gewinnung, Testung, Verarbeitung, Lagerung und Verteilung von menschlichem Blut und Blutbestandteilen entspricht.

* Eingefügt gem. Art. I Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

§ 25 Ärztlicher Leiter

(1) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben als verantwortlichen Leiter des ärztlichen Dienstes und für die mit der ärztlichen Behandlung der Patienten zusammenhängenden Aufgaben einen geeigneten Arzt und für den Fall seiner Verhinderung einen geeigneten Arzt als Stellvertreter zu bestellen. Das Verfügungsrecht des Rechtsträgers der Krankenanstalt in Wirtschaftsangelegenheiten (§ 28 Abs. 1) bleibt unberührt.

(2) In Krankenanstalten, deren Größe dies erfordert, ist die Leitung des ärztlichen Dienstes hauptberuflich auszuüben.

(3) Für Pflegeanstalten chronisch Kranker * kann die Landesregierung vom Erfordernis der Bestellung des ärztlichen Leiters absehen, wenn die Aufsicht durch einen geeigneten Arzt gewährleistet ist.

(4) Die Bestellung des ärztlichen Leiters und des Leiters der Prosektur bedarf der Genehmigung der

KRANKENANSTALTENGESETZ

Landesregierung. Diese ist zu erteilen, wenn der ärztliche Leiter den Bedingungen für die Bestellung gemäß Abs. 1 und § 20 Abs. 2 sowie der Leiter der Prosektur den Bedingungen für die Bestellung gemäß § 20 entspricht. Diese Genehmigung ist bei Errichtung einer Krankenanstalt gleichzeitig mit der Betriebsbewilligung, sonst vor Dienstantritt des Arztes zu erteilen.

(5) Die Landesregierung hat eine gemäß Abs. 4 erteilte Bewilligung zu widerrufen, wenn

1. die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind,
2. das Nichtvorhandensein der Voraussetzungen nachträglich hervorkommt oder
3. der in Betracht kommende Arzt sich schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen seine Pflichten schuldig macht.

* Wortfolge „Für Pflegeanstalten chronisch Kranker“ ersatzweise eingefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 25a *

Ärztlicher Dienst in Zahnambulatorien

(1) Mit der Führung von Zahnambulatorien dürfen entsprechend dem vorgesehenen Leistungsspektrum nur Zahnärzte oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie betraut werden. Umfasst das Leistungsspektrum sowohl Tätigkeiten, die der Zahnmedizin zuzuordnen sind, als auch Tätigkeiten, die dem Sonderfach Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zuzuordnen sind, so ist mit der Leitung entweder ein geeigneter Zahnarzt oder ein geeigneter Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu betrauen. Dabei ist sicherzustellen, dass dem zahnärztlichen bzw. ärztlichen Dienst ausreichend Zahnärzte und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie angehören. Für den Fall der Verhin-

KRANKENANSTALTENGESETZ

derung ist die Vertretung der Leitung durch einen in gleicher Weise qualifizierten Zahnarzt oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sicherzustellen.

(2) Der zahnärztliche Dienst in Zahnambulatorien darf nur von Zahnärzten, die nach den Vorschriften des Zahnärztegesetzes zur Ausübung des zahnärztlichen Berufes berechtigt sind, sowie entsprechend dem vorgesehenen Leistungsspektrum auch von Fachärzten für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die nach den Vorschriften des Ärztegesetzes 1998 zur Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt sind, versehen werden.

(3) Die Bestellung des verantwortlichen Leiters eines Zahnambulatoriums bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die in Betracht kommenden Zahnärzte bzw. Ärzte den für ihre Bestellung in den Abs. 1 und 2 vorgesehenen Bedingungen entsprechen. Eine solche Genehmigung ist bei der Errichtung eines Zahnambulatoriums gleichzeitig mit der Bewilligung zum Betrieb und sonst vor Dienstantritt des Zahnarztes bzw. Arztes zu erteilen.

(4) Von Abs. 3 sind jene Stellen ausgenommen, die auf Grund der einschlägigen Universitätsvorschriften besetzt werden.

(5) Die Landesregierung hat eine im Sinne des Abs. 3 erteilte Genehmigung zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind, deren Nichtvorhandensein nachträglich hervorkommt oder die in Betracht kommenden Zahnärzte bzw. Ärzte sich schwerwiegender oder wiederholter Verstöße gegen ihre Pflichten schuldig gemacht haben.

* Eingefügt gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 26

Krankenhaushygieniker

(1)¹ Für jede Krankenanstalt ist ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhaushygieniker) oder ein sonst fachlich geeigneter, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Arzt (Hygienebeauftragter) zur Wahrung der Belange der Hygiene zu bestellen. Für jedes Zahnambulatorium ist ein Facharzt für Hygiene und Mikrobiologie (Krankenhaushygieniker) oder ein sonst fachlich geeigneter, zur selbstständigen Berufsausübung berechtigter Zahnarzt oder Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Hygienebeauftragter) zur Wahrung der Belange der Hygiene zu bestellen. Das zeitliche Ausmaß der Beschäftigung hat sich nach der Größe und dem Leistungsangebot der Krankenanstalt zu richten. Die Bestellung eines Krankenhaushygienikers oder eines Hygienebeauftragten für mehrere Krankenanstalten ist zulässig.

(2) Die Bestellung des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten ist der Landesregierung anzuzeigen.

(3) In bettenführenden Krankenanstalten ist zur Unterstützung des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten mindestens eine qualifizierte Person des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als Hygienefachkraft zu bestellen. Diese hat ihre Tätigkeit in Krankenanstalten, deren Größe dies erfordert, hauptberuflich auszuüben.

(4) In bettenführenden Krankenanstalten ist ein Hygieneteam zu bilden, dem der Krankenhaushygieniker bzw. der Hygienebeauftragte, die Hygienefachkraft und weitere für Belange der Hygiene bestellte Angehörige des ärztlichen und des nichtärztlichen Dienstes der Krankenanstalt angehören.

(5)² Zu den Aufgaben des Hygieneteams gehören alle Maßnahmen, die der Erkennung, Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Infektionen und der Gesunderhaltung dienen. Zur Durchführung dieser Aufgaben hat das Hygieneteam einen Hygieneplan zu erstellen. Es begleitet auch fachlich und inhaltlich die Maßnahmen zur Überwachung nosokomialer Infektionen. Die Überwachung/Surveillance hat nach einem anerkannten, dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Surveillance-System zu erfolgen. Das Hygieneteam ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten und bei der Anschaffung von Geräten und Gütern, durch die eine Infektionsgefahr entstehen kann, beizuziehen. Das Hygieneteam hat darüber hinaus alle für die Wahrung der Hygiene wichtigen Angelegenheiten zu beraten und entsprechende Vorschläge zu beschließen. Diese sind schriftlich an die jeweils für die Umsetzung Verantwortlichen der Krankenanstalt weiterzuleiten.

(6)³ In Krankenanstalten in der Betriebsform selbstständiger Ambulatorien kann die Funktion des Krankenhaushygienikers oder Hygienebeauftragten bei Vorliegen der entsprechenden fachlichen Eignung auch der ärztliche Leiter ausüben. Für die im Abs. 5 genannten Aufgaben ist jedenfalls der Krankenhaushygieniker oder der Hygienebeauftragte beizuziehen.

¹ I.d.F. gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² I.d.F. gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

³ I.d.F. gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 27

Leiter des Pflegedienstes

(1) Die Rechtsträger von bettenführenden Krankenanstalten haben einen geeigneten Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege als verantwortlichen Leiter des Pflegedienstes und für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Bestellung des verantwortlichen Leiters des Pflegedienstes ist der Landesregierung anzuzeigen.

(3) In Krankenanstalten, deren Größe dies erfordert, ist die Leitung des Pflegedienstes hauptberuflich auszuüben.

§ 27a *

Pflegepersonal

Erfolgt die Beschäftigung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege und von Angehörigen der Pflegehilfe im Wege der Arbeitskräfteüberlassung nach den Bestimmungen des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes - AÜG, BGBl. Nr. 196/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 104/2005, so ist das in § 35 Abs. 2 Z 1 und in § 90 Abs. 2 Z 1 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 69/2005, festgelegte Verhältnis pro Abteilung oder sonstiger Organisationsform/-einheit einzuhalten.

* Eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

§ 28

Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten

(1) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben eine geeignete Person als verantwortlichen Leiter der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten (Verwaltungsleiter), für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter und das erforderliche Verwaltungspersonal zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Verwaltungsleiters ist der Landesregierung anzuzeigen.

§ 29

Technischer Sicherheitsbeauftragter

(1) Die Rechtsträger der Krankenanstalten haben eine fachlich geeignete Person zur Wahrnehmung der technischen Sicherheit und des einwandfreien Funktionierens der in der Krankenanstalt verwendeten medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zu bestellen. Für diesen Zweck können auch fachlich geeignete betriebsfremde Personen und Einrichtungen herangezogen werden. Die Bestellung eines Technischen Sicherheitsbeauftragten für mehrere Krankenanstalten ist zulässig.

(2) Die Bestellung des Technischen Sicherheitsbeauftragten ist der Landesregierung anzuzeigen.

(3) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat die medizinisch-technischen Geräte und technischen Einrichtungen der Krankenanstalt zum Schutz der in Behandlung stehenden Personen regelmäßig zu überprüfen oder für solche Überprüfungen zu sorgen. Er hat ferner für die Beseitigung von Gefahren, die sich aus festgestellten Mängeln ergeben, sowie für die Behebung der Mängel zu sorgen. Vom Ergebnis der Überprüfungen sowie von festgestellten Mängeln und deren Behebung sind unverzüglich die kollegiale Führung, bei Krankenanstalten ohne kollegiale Führung der ärztliche Leiter (§ 25 Abs.1) und der Verwaltungsleiter (§ 28 Abs. 1), in Kenntnis zu setzen.

(4) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat bei seiner Tätigkeit mit den zur Wahrnehmung des Schutzes des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nach den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes bestellten Personen und den Präventivdiensten nach dem 7. Abschnitt des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes zusammenzuarbeiten.

(5) Der Technische Sicherheitsbeauftragte hat ferner den ärztlichen Leiter und den Verwaltungsleiter in allen Fragen der Betriebssicherheit und des einwandfreien Funktionierens der medizinisch-technischen Geräte und der technischen Einrichtungen zu beraten. Er ist auch bei allen Planungen für Neu-, Zu- und Umbauten der Krankenanstalt sowie bei der Anschaffung von medizinisch-technischen Geräten und technischen Einrichtungen zuzuziehen.

* In der Fassung des Art. I Z. 25 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 30 *

Verschwiegenheitspflicht

(1) Für die bei Trägern von Krankenanstalten und in Krankenanstalten beschäftigten oder nur in Ausbildung stehenden Personen sowie für die Mitglieder der Ausbildungskommission (§ 21 Abs. 1 Z 8) und für die Mitglieder der Ethikkommission besteht Verschwiegenheitspflicht, sofern ihnen nicht schon nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine solche Verschwiegenheits-

KRANKENANSTALTENGESETZ

pflicht auferlegt ist. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände sowie auf die persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Patienten, die ihnen in Ausübung ihres Berufes bekannt geworden sind, bei der Entnahme von Organen und Organteilen von Verstorbenen zum Zweck der Transplantationen auch auf die Person des Spenders und des Empfängers.

(2) Durchbrechungen der Verschwiegenheitspflicht bestimmen sich nach den dienst- oder berufsrechtlichen Vorschriften. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn die Offenbarung des Geheimnisses nach Art und Inhalt durch ein öffentliches Interesse, insbesondere durch Interessen der öffentlichen Gesundheitspflege oder der Rechtspflege gerechtfertigt ist.

* In der Fassung des Art. 1 Z. 26 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 31

Supervision

(1) In Krankenanstalten oder Organisationseinheiten, in denen das Personal besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, hat der Rechtsträger sicherzustellen, dass diesen Personen im Rahmen ihrer Dienstzeit im erforderlichen Ausmaß Gelegenheit zur Teilnahme an einer berufsbegleitenden Supervision geboten wird. Die Supervision hat durch fachlich qualifizierte Personen zu erfolgen.

(2) In der Anstaltsordnung ist für die Festlegung der geeigneten Maßnahmen, des erforderlichen Ausmaßes und des betroffenen Personenkreises nach Maßgabe des Leistungsangebotes der Anstalt sowie der eine berufsbegleitende Supervision bedingenden entsprechenden Belastung unter Berücksichtigung bestehender Ressourcen Vorsorge zu treffen.

§ 32

Fortbildung

Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben sicherzustellen, dass eine regelmäßige Fortbildung der Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, der medizinisch-technischen Dienste, der in der Krankenanstaltsleitung und -verwaltung tätigen Personen sowie des übrigen in Betracht kommenden nichtärztlichen Personals gewährleistet ist.

§ 33

Erste Hilfe und Behandlung von Patienten

(1) Unbedingt notwendige erste ärztliche Hilfe darf in Krankenanstalten niemandem verweigert werden.

(2) Patienten von Krankenanstalten dürfen nur nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft ärztlich behandelt werden.

(3)* Behandlungen dürfen an einem Patienten nur mit seiner Einwilligung durchgeführt werden; fehlt dem Patienten in diesen Angelegenheiten die Einsichts- und Urteilsfähigkeit, so ist - sofern die Vornahme der medizinischen Behandlung nicht durch eine verbindliche Patientenverfügung ausgeschlossen ist - die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder eines Vorsorgebevollmächtigten, dessen Vertretungsmacht auch die Einwilligung in medizinischen Behandlungen umfasst, erforderlich. Die Einwilligung oder Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Behandlung so dringend notwendig ist, dass der mit der Einholung der Einwilligung des Patienten bzw. eines Vorsorgebevollmächtigten, dessen Vertretungsmacht auch die Einwilligung in medizinische Behandlungen umfasst, oder der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters oder mit der Bestellung eines gesetzlichen Vertreters verbundene Aufschub das Leben gefährden würde oder mit der Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit verbunden wäre.

(4) Über Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Behandlung entscheidet der ärztliche Leiter der Krankenanstalt oder der für die Leitung der betreffenden Anstaltsabteilung verantwortliche Arzt.

* I.d.F. gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

§ 34

Psychologische und psychotherapeutische Betreuung

(1) In bettenführenden Krankenanstalten ist für jene Patienten, die auf Grund ihrer Erkrankung besonders schweren psychischen Belastungen ausgesetzt sind, eine ausreichend qualifizierte klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Betreuung¹ und eine ausreichende psychotherapeutische Versorgung vorzusehen. Für diesen Zweck können auch fachlich geeignete betriebsfremde Personen und Einrichtungen herangezogen werden.²

(2) Die gemeinsame Betreuung von zwei oder mehreren Krankenanstalten desselben Rechtsträgers ist zulässig, solange eine ausreichende Versorgung gewährleistet ist.

(3) Die klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen sowie³ psychotherapeutischen

Betreuer haben ihre Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit den Ärzten und dem Pflegepersonal durchzuführen.

¹ Wortfolge „klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Betreuung“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 28 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² Letzter Satz angefügt gem. Art. I Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

³ Wortfolge „klinisch-psychologischen und gesundheitspsychologischen sowie“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 29 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 35

Patientenrechte, transparentes Wartelistenregime¹

(1)² Die Rechtsträger von Krankenanstalten haben unter Beachtung des Anstaltszwecks und des Leistungsangebotes dafür zu sorgen, dass

1. Patienten Informationen über die ihnen zustehenden Rechte erhalten sowie ihr Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte ausüben können;
2. Patienten ihr Recht auf Aufklärung und Information über die Behandlungsmöglichkeiten samt Risiken ausüben können;
3. auf Wunsch des Patienten ihm oder Vertrauenspersonen medizinische Informationen durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt in möglichst verständlicher und schonungsvoller Art gegeben werden;
4. ausreichend Besuchs- und Kontaktmöglichkeiten mit der Außenwelt bestehen und Vertrauenspersonen des Patienten im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung seines Gesundheitszustandes auch außerhalb der Besuchszeiten Kontakt mit dem Patienten aufnehmen können;
5. auf Wunsch des Patienten eine seelsorgerische Betreuung möglich ist;
6. auf Wunsch des Patienten eine psychologische Unterstützung möglich ist;
7. auch in Mehrbeträumen eine ausreichende Wahrung der Intimsphäre gewährleistet ist;
8. neben der Erbringung fachärztlicher Leistungen auch für allgemeine medizinische Anliegen des Patienten ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt zur Verfügung steht;
9. ein würdevolles Sterben in einem entsprechenden institutionellen Rahmen sichergestellt ist und Vertrauenspersonen Kontakt mit dem Sterbenden pflegen können;
10. bei der Leistungserbringung möglichst auf den im Allgemeinen üblichen Lebensrhythmus abgestellt wird sowie
11. bei der stationären Versorgung von Kindern eine möglichst kindergerechte Ausstattung der Krankenzimmer gegeben ist.

(2)³ Die Rechtsträger von öffentlichen und privaten gemeinnützigen Krankenanstalten müssen zumindest in den Sonderfächern Augenheilkunde und Optometrie, Orthopädie und orthopädische Chirurgie sowie Neurochirurgie in anonymisierter Form Wartelisten führen. Wartelisten müssen nur für elektive Operationen und für Fälle invasiver Diagnostik geführt werden, die medizinisch nicht besonders dringlich sind und bei denen die Wartezeit regelmäßig vier Wochen übersteigt.

(3)³ In die Warteliste sind alle Personen aufzunehmen, mit denen ein voraussichtlicher Termin für den Eingriff vereinbart wird. Die Terminvergabe hat ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten und organisatorischen Belangen zu erfolgen.

(4)³ Die Warteliste hat

- a) die Wartezeit der einzelnen Personen, das ist die Zeit, die zwischen Aufnahme in die Warteliste und Eingriffstermin liegt, und
- b) die Anzahl der Personen auf der Warteliste, davon gesondert ausgewiesen die Anzahl der Sonderklassepatientinnen bzw. -patienten, zu enthalten.

(5)³ Personen auf der Warteliste sind auf ihr Verlangen über ihre Wartezeit zu informieren. Dabei ist nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten tunlichst eine Auskunftseinholung auf elektronischem Weg zu ermöglichen.

¹ Überschrift gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

² Absatzbezeichnung gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

³ Angefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

§ 36

Patientenvertretungen

Regelungen über Patientenvertretungen werden durch ein besonderes Landesgesetz getroffen.

KRANKENANSTALTENGESETZ

3. Hauptstück Öffentliche Krankenanstalten

1. Abschnitt Besondere Bestimmungen für öffentliche Krankenanstalten

§ 37

Allgemeines

(1) Öffentliche Krankenanstalten sind Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 bezeichneten Arten, denen das Öffentlichkeitsrecht verliehen worden ist.

(2) Das Öffentlichkeitsrecht wird auf Antrag des Rechtsträgers der Krankenanstalt von der Landesregierung verliehen. Die Verleihung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 38

Voraussetzungen für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts

(1) Das Öffentlichkeitsrecht kann einer Krankenanstalt verliehen werden, wenn

1. sie den Vorgaben des Landeskrankenanstaltenplanes (§ 14) entspricht;
2. sie gemeinnützig ist (§ 42);
3. die Erfüllung der ihr in diesem Gesetz auferlegten Pflichten sowie ihr gesicherter Bestand und zweckmäßiger Betrieb gewährleistet sind und
4. sie vom Bund, einem Bundesland, einer Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft öffentlichen

KRANKENANSTALTENGESETZ

Rechts, einer Stiftung, einem öffentlichen Fonds, einer anderen juristischen Person oder einer Vereinigung juristischer Personen verwaltet oder betrieben wird.

(2) Wenn der Rechtsträger der Krankenanstalt keine Gebietskörperschaft ist, so ist ferner nachzuweisen, dass der Rechtsträger über die für den gesicherten Betrieb der Krankenanstalt nötigen Mittel verfügt.

(3) Auf die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts besteht kein Rechtsanspruch.

§ 39

Öffentlichkeitsrecht bei Veränderungen in der Krankenanstalt

(1) Bei wesentlichen Veränderungen im Sinne des § 12 Abs. 2 sind die Voraussetzungen für das Öffentlichkeitsrecht erneut zu überprüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Öffentlichkeitsrecht nicht mehr vor, ist die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts von der Landesregierung abzuerkennen.

(2) Der Fortbestand und das Erlöschen des Öffentlichkeitsrechts sind im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 40

Verzicht auf das Öffentlichkeitsrecht

(1) Mit Genehmigung der Landesregierung kann der Rechtsträger der Krankenanstalt auf das Öffentlichkeitsrecht verzichten. Wenn die Krankenanstalt vom Bund Zuschüsse erhalten hat, hat die Landesregierung das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds vom Verzicht in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Verzicht auf das Öffentlichkeitsrecht ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren.

§ 41

Entziehung des Öffentlichkeitsrechts

(1) Die Landesregierung hat das Öffentlichkeitsrecht zu entziehen, wenn

1. eine für die Verleihung des Öffentlichkeitsrechts im § 38 vorgeschriebene Voraussetzung weggefallen ist oder
2. ein ursprünglich bestandener und noch fortdauernder Mangel, der die Verweigerung der Verleihung des Öffentlichkeitsrechts gerechtfertigt hätte, nachträglich hervorkommt oder
3. die der Krankenanstalt erteilte Bewilligung zur Errichtung oder zum Betrieb zurückgenommen wird (§ 9).

(2) Die Entziehung des Öffentlichkeitsrechts ist im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales sowie der Burgenländische Krankenanstalten-Finanzierungsfonds sind von der Entziehung in Kenntnis zu setzen.

§ 42

Gemeinnützigkeit der Krankenanstalt

(1) Eine Krankenanstalt ist gemeinnützig, wenn

1. ihr Betrieb nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt;
2. jeder Anstaltsbedürftige nach Maßgabe der Anstaltseinrichtungen und des Anstaltszweckes aufgenommen wird;
3. die Patienten so lange in der Krankenanstalt untergebracht, ärztlich behandelt, gepflegt und verköstigt werden, wie es ihr Gesundheitszustand nach dem Ermessen des behandelnden Arztes erfordert;
4. für die ärztliche Behandlung einschließlich der Pflege sowie, unbeschadet einer Aufnahme in die Sonderklasse, für Verpflegung und Unterbringung ausschließlich der Gesundheitszustand der Patienten maßgeblich ist;
5. * LKF - Gebühren oder Pflegegebühren gemäß § 56 Abs. 1 für gleiche Leistungen der Krankenanstalt für Patienten derselben Gebührenklasse, allenfalls unter Bedachtnahme auf eine Gliederung in Abteilungen und sonstige bettenführende Organisationseinheiten oder Pflegegruppen für Akutranke und für Langzeitbehandlung (§ 15 Abs. 1 Z 4) und auf Tag- oder Nachtbetrieb sowie den halbstationären Bereich (§ 15 Abs. 1 Z 5) in gleicher Höhe (§ 58) festgesetzt sind;
6. die Bediensteten der Krankenanstalt unbeschadet der §§ 56 und 59 von den Patienten oder deren Angehörigen auf keinerlei Art entlohnt werden dürfen und
7. die Zahl der für die Sonderklasse bestimmten Betten ein Viertel der für die Anstaltspflege bereitstehenden Bettenzahl nicht übersteigt.

(2) Die Feststellung der Gemeinnützigkeit einer Krankenanstalt erfolgt über Antrag der Rechtsträger durch die Landesregierung. Wenn nach Erlassung des Feststellungsbescheides eine Voraussetzung der Gemeinnützigkeit wegfällt, hat die Landesregierung von Amts wegen das Nichtvorliegen der Gemeinnützigkeit festzustellen.

* In der Fassung des Art. I Z. 30 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 43

Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege

(1) Das Land Burgenland ist verpflichtet, unter Bedachtnahme auf den Landeskrankenanstaltenplan (§ 14) und unter Berücksichtigung des Bedarfes auf dem Gebiet der Langzeitversorgung und der in diesem Zusammenhang zu erwartenden künftigen Entwicklung, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen (§ 50 Abs. 3) entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen, wobei mindestens eine Schwerpunktkrankenanstalt für das gesamte Bundesland und je nach den örtlichen und verkehrsmäßigen Verhältnissen sowie der regionalen Bevölkerungsentwicklung für je 50.000 bis 90.000 Bewohner ein Standardkrankenhaus einzurichten ist.

(2) Die Anstaltspflege kann für anstaltsbedürftige Personen, die im Grenzgebiet zu einem benachbarten Bundesland wohnen, auch durch Sicherstellung der Möglichkeiten der Einweisung in Krankenanstalten eines benachbarten Bundeslandes gewährleistet werden.

(3) Für anstaltsbedürftige Personen (§ 50 Abs. 3), insbesondere für unabweisbare Kranke (§ 50 Abs. 4), ist eine zureichende Zahl an Betten der allgemeinen Gebührenklasse vorzusehen.

(4) Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Krankenanstaltspflege können für die Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Krankenanstalten über Antrag des Rechtsträgers Grundstücke im unbedingt notwendigen Umfang gegen Entschädigung enteignet werden, wenn ein unmittelbarer Bedarf für die Errichtung oder Erweiterung besteht, der nach den besonderen Erfordernissen der Krankenanstalt wie des Standortes, des Einzugsgebietes, der Verkehrslage und der Lage zu den benachbarten Krankenanstalten auf andere geeignete Weise nicht befriedigt werden kann.

(5) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung entscheidet die nach der Lage des Grundstückes örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteilungsgesetzes.

(6) Gegen die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung ist die Berufung an die Landesregierung zulässig. Eine Berufung bezüglich der Höhe der im Verwaltungsverfahren zuerkannnten Entschädigung ist unzulässig. Doch steht es jeder der beiden Parteien frei, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht zu begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Mit Anrufung des Gerichtes tritt die verwaltungsbehördliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung außer Kraft.

§ 44

Notkrankenanstalten

(1) Die Landesregierung kann im Fall eines bewaffneten Konfliktes sowie bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs geeignete Liegenschaften (Gebäude) samt Einrichtungen zur Verwendung als Krankenanstalt im unbedingt notwendigen Umfang und unter möglichster Schonung der an diesen Grundstücken (Gebäuden) bestehenden Rechte zu Gunsten des Landes oder eines anderen Rechtsträgers beschlagnahmen, wenn die Anstaltspflege von anstaltsbedürftigen, insbesondere unabweisbaren Personen sonst nicht sichergestellt ist. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, dass das Grundstück (Gebäude) der Verfügung der Berechtigten entzogen ist.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht mehr vorliegen.

(3) Derjenige, in dessen Rechte durch die Beschlagnahme eingegriffen wurde, ist vom Land oder, wenn zu Gunsten eines anderen Rechtsträgers beschlagnahmt wurde, von diesem für alle durch die Beschlagnahme verursachten vermögensrechtlichen Nachteile angemessen zu entschädigen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, ist der ordentliche Rechtsweg zu beschreiten.

(4) Für Notkrankenanstalten gemäß Abs. 1 kann die Landesregierung von den Bestimmungen dieses Gesetzes und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen Ausnahmen zulassen, wenn die Einhaltung dieser Bestimmungen wegen der räumlichen Verhältnisse oder der Dringlichkeit der Aufnahme des Anstaltsbetriebes nicht möglich ist. Solche Ausnahmen sind jedoch nicht zulässig, soweit Grundsatzbestimmungen des Bundes entgegenstehen.

§ 45

Angliederungsverträge

(1)¹ Verträge, die zwischen den Rechtsträgern von öffentlichen oder einer öffentlichen und einer privaten Krankenanstalt über die stationäre und/oder ambulante Behandlung von Patienten² der ersteren Krankenanstalt (Hauptanstalt) in der letzteren (angegliederte Krankenanstalt) auf Rechnung der Hauptanstalt abgeschlossen werden (Angliederungsverträge), bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Eine Genehmigung nach Abs. 1 darf nur erteilt werden, wenn

KRANKENANSTALTENGESETZ

1. der Abschluss eines Angliederungsvertrages die einzige Möglichkeit der Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege bildet oder andere Möglichkeiten wesentlich unwirtschaftlicher wären;
2. die ärztliche Aufsicht der Hauptanstalt über ihre Patienten in der angegliederten Krankenanstalt gewährleistet ist;
3. die Einhaltung der für die Hauptanstalt hinsichtlich Aufnahme, ärztliche Behandlung, Pflege, Unterbringung, Verpflegung und Entlassung der Patienten geltenden Vorschriften in vergleichbarer Weise auch in der angegliederten Krankenanstalt gesichert ist;
4. eine angemessene, dem voraussichtlichen Bedarf entsprechende Gültigkeitsdauer oder bei Abschluss auf unbestimmte Zeit die jederzeit mögliche Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist vorgesehen ist und
5. die Höhe der LKF-Gebühren oder³ Pflegegebühren festgesetzt ist, die von der Hauptanstalt für jeden auf ihre Rechnung aufgenommenen Patienten an die angegliederte Anstalt zu leisten sind.

(3) Die Genehmigung ist insbesondere dann zu versagen und eine erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn der Angliederungsvertrag zu einem dem Landeskrankenanstaltenplan (§ 14) widersprechenden Zustand führen würde oder geführt hat.

(4) Liegen die beteiligten Krankenanstalten in verschiedenen Bundesländern, ist ein Angliederungsvertrag nur dann rechtsgültig, wenn jede der örtlich zuständigen Landesregierungen nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften den Angliederungsvertrag genehmigt hat.

(5) Im Falle eines Angliederungsvertrages gelten die von der Hauptanstalt in der angegliederten Anstalt untergebrachten Patienten als Patienten der Hauptanstalt.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 31 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² Wortfolge „stationäre und/oder ambulante Behandlung von Patienten“ ersatzweise eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

³ Wortfolge „LKF-Gebühren oder“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 32 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 46

Betriebspflicht, Betriebsunterbrechung und Auflassung

(1) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, den Betrieb der Krankenanstalt ohne Unterbrechung aufrechtzuerhalten.

(2) Krankenanstalten, die der Wirtschaftsaufsicht (§ 18) unterliegen, bedürfen für die freiwillige Betriebsunterbrechung oder die Auflassung des Betriebes der Genehmigung der Landesregierung. Die Landesregierung hat im Falle einer Fondskrankenanstalt (§ 7 Abs. 2 Z 1) das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und den Burgenländischen Gesundheitsfonds von der Sachlage in Kenntnis zu setzen.*

(3) Krankenanstalten, die der Wirtschaftsaufsicht nicht unterliegen, haben eine beabsichtigte freiwillige Betriebsunterbrechung oder Auflassung ihres Betriebes mindestens drei Monate vorher der Landesregierung anzuzeigen.

* Zweiter Satz in der Fassung gem. Art. I Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

§ 47

Arzneimittelvorrat

(1) In öffentlichen Krankenanstalten, in denen Anstaltsapotheken nicht bestehen, muss ein ausreichender Vorrat an Arzneimitteln, die nach der Eigenart der Krankenanstalt gewöhnlich erforderlich sind und von einer fachlich geeigneten Person verwaltet werden, angelegt sein. Für die Bezeichnung und Verwahrung der Arzneimittelvorräte sind die für die ärztlichen Hausapotheken geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden. Eine Anfertigung oder sonstige Zubereitung von Arzneien ist nicht zulässig. Arzneien dürfen an die Patienten nur unter der Verantwortung eines Arztes verabreicht werden.

(2) Der Arzneimittelvorrat ist hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der einzelnen Arzneimittel vom Amtsarzt der Bezirksverwaltungsbehörde, allenfalls, soweit nicht die Gebietskörperschaften als Rechtsträger der Krankenanstalt über eigene Fachkräfte verfügen, unter Beiziehung eines Bediensteten¹ des Bundesinstituts für Arzneimittel mindestens einmal in zwei Jahren zu überprüfen.

(3)² Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten haben, wenn sie keine Anstaltsapotheke betreiben, die Arzneimittel aus einer Apotheke im Europäischen Wirtschaftsraum zu beziehen.

(4) Öffentliche Krankenanstalten, die keine Anstaltsapotheke betreiben, haben Konsiliarapotheker zu bestellen, wenn durch die beliefernde Apotheke die Erfüllung der im Abs. 5 genannten Aufgaben nicht gewährleistet ist. Zum Konsiliarapotheker darf nur ein Magister der Pharmazie bestellt werden, der die Berechtigung zur Ausübung der fachlichen Tätigkeit im Apothekenbetrieb nach erfolgter praktischer Ausbildung erlangt hat und zumindest im überwiegenden Ausmaß in einer inländischen Apotheke tätig und in der Lage ist, die im Abs. 5 genannten Aufgaben zu erfüllen. Die Bestellung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(5) Der Konsiliarapotheker hat den Arzneimittelvorrat der Krankenanstalt hinsichtlich der vorchriftmäßigen Aufbewahrung und Beschaffenheit der Arzneimittel mindestens einmal vierteljährlich zu überprüfen und allfällige Mängel dem ärztlichen Leiter der Krankenanstalt zu melden; diesen hat er ferner in allen Arzneimittelangelegenheiten fachlich zu beraten und zu unterstützen.

¹ Wort „Bediensteten“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 34 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001
² In der Fassung des Art. I Z. 35 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 48

Öffentliche Stellenausschreibung

(1) In öffentlichen Krankenanstalten sind die Stellen

1. des ärztlichen Leiters;
2. ¹ jener Ärzte, die eine Abteilung, ein Department, einen Fachschwerpunkt, eine Prosektur, eine Ambulanz in einer öffentlichen Krankenanstalt oder ein Institut leiten oder als ständige Konsiliarärzte oder als Konsiliarzahnärzte² bestellt werden sollen;
3. jener Apotheker, die mit der Leitung der Anstaltsapothekes betraut oder als ständige Konsiliarapotheker bestellt werden sollen;
4. des Leiters der wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten sowie
5. des Leiters des Pflegedienstes

öffentlich auszuschreiben. Für die Bewerbung ist eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuräumen.

(2) Die Stellenausschreibung ist vom Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt unter Angabe der beizubringenden Unterlagen im Landesamtsblatt für das Burgenland zu verlautbaren. Wenn die Stellenausschreibung Ärzte oder Apotheker betrifft, ist die Ärztekammer für Burgenland oder die Österreichische Apothekerkammer von der Ausschreibung gesondert zu verständigen.

(3) Die Bewerber um eine ausgeschriebene Stelle haben dem Bewerbungsgesuch anzuschließen

1. Geburtsurkunde;
2. Lebenslauf;
3. Nachweise über die Ausbildung und bisherige fachliche Tätigkeit, bei Ärzten und Apothekern Urkunden zum Nachweis der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Arztberufes oder des Apothekerberufes nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sowie
4. bei Bewerbern, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis und eine Strafregisterbescheinigung.

(4) Wenn die Stellenausschreibung Ärzte oder Apotheker betrifft, sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist vom Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt die Gesuche mit allen Unterlagen dem Landessanitätsrat zur Begutachtung vorzulegen. Der Landessanitätsrat hat in seinem Gutachten die Bewerber auf deren Eignung oder Nichteignung zu beurteilen und auf Grund dieser Beurteilung zu reihen, wobei mehrere Bewerber an eine Stelle gesetzt werden können. Die Reihung ist eingehend zu begründen. Die Begründung hat sich sowohl auf die fachliche Qualifikation als auch auf die Befähigung für eine leitende Stelle zu erstrecken. Das Gutachten ist mit den vorgelegten Unterlagen dem Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt, eine Zweitausfertigung der Landesregierung vorzulegen. Der Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalt hat bei der Besetzung der offenen Stellen die Wahl unter den gereihten Bewerbern.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 36 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² Wortfolge „oder als Konsiliarzahnärzte“ eingefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 49

Allgemeine Gebührenklasse und Sonderklasse

(1) In jeder öffentlichen Krankenanstalt muss eine allgemeine Gebührenklasse bestehen.

(2) Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten können nach Maßgabe des § 42 Abs. 1 Z 7 neben einer allgemeinen Gebührenklasse eine Sonderklasse einrichten, wenn die Aufgliederung und Ausstattung der Räume der Krankenanstalt die Einrichtung der Sonderklasse zulässt. Die Einrichtung der Sonderklasse bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(3) Die Sonderklasse unterscheidet sich von der allgemeinen Gebührenklasse durch eine bessere Ausstattung und Lage der Krankenzimmer, eine geringere Bettenanzahl in den Krankenzimmern, Art der Pflege und sonstige Zusatzleistungen. In der ärztlichen Behandlung und in der Pflege darf kein Unterschied gemacht werden. Die Patienten der Sonderklasse sind von den Patienten der allgemeinen Gebührenklasse nach Möglichkeit getrennt unterzubringen.

(4) In der Sonderklasse sind anstaltsbedürftige Personen auf eigenes Verlangen aufzunehmen. Diese Aufnahme kann von der Beibringung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung über die Tragung der LKF-Gebühren oder Pflegegebühren und weiterer Entgelte sowie vom Ertrag einer entsprechenden Vorauszahlung oder von der Beibringung einer verbindlichen Kostenübernahmeerklärung seitens eines

KRANKENANSTALTENGESETZ

direkt mit der öffentlichen Krankenanstalt verrechnenden Kostenträgers (Privatversicherung, Zuschusskasse u. a.) abhängig gemacht werden. Über die sich aus der Aufnahme in die Sonderklasse ergebenden Verpflichtungen ist die Person, die die Aufnahme in die Sonderklasse verlangt, in geeigneter Weise aufzuklären.

§ 50

Aufnahme von Patienten

(1) Patienten können nur auf Grund einer Untersuchung durch den hiezu bestimmten Anstaltsarzt von der Anstaltsleitung aufgenommen werden. Soll die Aufnahme des Patienten nur bis zur Dauer eines Tages (tagesklinisch) auf dem Gebiet eines Sonderfaches erfolgen, für das eine Abteilung, ein Department oder ein Fachschwerpunkt nicht vorhanden sind, so dürfen nur solche Patienten aufgenommen werden, bei denen nach den Umständen des Einzelfalles das Vorhandensein einer derartigen Organisationseinheit für allfällige Zwischenfälle voraussichtlich nicht erforderlich sein wird.*

(2) Die Aufnahme von Patienten ist auf anstaltsbedürftige Personen und auf Personen, die sich einem operativen Eingriff unterziehen, beschränkt. Bei der Aufnahme ist auf den Zweck der öffentlichen Krankenanstalt und auf den Umfang der Anstaltseinrichtungen Bedacht zu nehmen. Unabweisbare Kranke müssen in Anstaltspflege genommen werden, anstaltsbedürftige Personen nur dann, wenn Leistungsansprüche aus der sozialen Krankenversicherung bestehen.

(3) Anstaltsbedürftig im Sinne des Abs. 2 sind Personen, deren auf Grund ärztlicher Untersuchung festgestellter geistiger oder körperlicher Zustand die Aufnahme in Krankenanstaltspflege erfordert, weiters Personen, die ein Sozialversicherungsträger oder ein Gericht im Zusammenhang mit einem Verfahren über Leistungssachen zum Zweck einer Befundung oder einer Begutachtung in die öffentliche Krankenanstalt einweist, weiters gesunde Personen zur Vornahme einer klinischen Prüfung eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes sowie Personen, die der Aufnahme in die Krankenanstalt zur Vornahme von Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin bedürfen.

(4) Unabweisbar im Sinne des Abs. 2 sind Personen, deren geistiger oder körperlicher Zustand wegen Lebensgefahr oder wegen Gefahr einer sonst nicht vermeidbaren, schweren Gesundheitsschädigung sofortige Anstaltsbehandlung erfordert, weiters Frauen, wenn die Entbindung unmittelbar bevorsteht, sowie Personen, die auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde eingewiesen werden.

(5) Ist die Aufnahme eines unabweisbaren oder anstaltsbedürftigen Kranken in die allgemeine Gebührenklasse wegen Platzmangels nicht möglich, so ist er ohne Verrechnung von Mehrkosten so lange in die Sonderklasse aufzunehmen, bis der Platzmangel in der allgemeinen Gebührenklasse behoben ist und der Zustand des Kranken eine Verlegung zulässt.

* Zweiter Satz angefügt gem. Art. 1 Z. 37 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 51

Aufnahme von nicht anstaltsbedürftigen Personen

(1) Kann ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen Begleitperson oder eine anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden, so sind Mutter oder Begleitperson und Säugling gemeinsam in Krankenanstaltspflege zu nehmen.

(2) In sonstigen Fällen ist die Aufnahme nicht anstaltsbedürftiger Personen als Begleitpersonen unter Berücksichtigung der in der Krankenanstalt gegebenen räumlichen Voraussetzungen zulässig.

§ 52

Entlassung von Patienten

(1) Patienten, die auf Grund des Ergebnisses einer anstaltsärztlichen Untersuchung der Anstaltspflege nicht mehr bedürfen, sind aus der Anstaltspflege zu entlassen. Anstaltsbedürftige Kranke sind - unbeschadet des Abs. 4 - zu entlassen, wenn ihre Überweisung in eine andere Krankenanstalt notwendig wird und sichergestellt ist. Die von der Anstaltsleitung bestimmten Anstaltsärzte haben vor jeder Entlassung durch Untersuchung festzustellen, ob der Patient geheilt, gebessert oder ungeheilt entlassen wird.

(2)¹ Bei der Entlassung eines Patienten ist neben dem Entlassungsschein unverzüglich ein Entlassungsbrief anzufertigen, der die für eine allfällige weitere ärztliche, psychologische, psychotherapeutische und pflegerische Betreuung oder Betreuung durch Hebammen notwendigen Angaben und Empfehlungen sowie allfällige notwendige Anordnungen für die Angehörigen der Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Angehörige der gehobenen medizinisch-technischen Dienste oder Heilmasseurinnen zur unerlässlich gebotenen Betreuungskontinuität zu enthalten hat. In diesem sind die Angaben und Empfehlungen bzw. Anordnungen übersichtlich und zusammengefasst darzustellen. Empfehlungen hinsichtlich der weiteren Medikation haben den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger herausgegebenen Erstattungskodex und die Richtlinien über die ökonomische Verschreib-

KRANKENANSTALTENGESETZ

weise von Heilmitteln und Heilbehelfen zu berücksichtigen. Ausnahmen sind ausschließlich aus medizinischer Notwendigkeit zulässig, erforderlichenfalls ist eine Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Krankenversicherungsträger einzuholen. Auf noch im Zeitpunkt der Entlassung ausstehende Befunde ist im Entlassungsbrief gesondert hinzuweisen. Dieser Entlassungsbrief ist nach Entscheidung des Patienten diesem oder

1. dem einweisenden oder weiterbehandelnden Arzt bzw. Zahnarzt und
2. bei Bedarf den für die weitere Betreuung in Aussicht genommenen Angehörigen eines Gesundheitsberufes und
3. bei Bedarf der für die weitere Pflege und Betreuung in Aussicht genommenen Einrichtung zu übermitteln. Ausstehende Befunde sind ehestens in gleicher Weise zu übermitteln. Weisen die nach der Entlassung nachgereichten Befunde auf bösartige oder sonstige schwere Erkrankungen hin, ist der Patient von der den Entlassungsbrief ausstellenden Krankenanstalt nachweislich hiervon in Kenntnis zu setzen und über sein Verlangen zu einer Befundbesprechung einzuladen. Auf diese Möglichkeit ist von der Krankenanstalt ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Kann die in Anstaltspflege befindliche Person nicht sich selbst überlassen werden und ist ihre Übernahme durch Angehörige nicht sichergestellt, ist der Träger der Sozialhilfe rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung zu verständigen.

(4) Wünschen der Patient, sein gesetzlicher Vertreter oder die Angehörigen die vorzeitige Entlassung, so hat der behandelnde Arzt bzw. Zahnarzt² auf allfällige für die Gesundheit nachteilige Folgen aufmerksam zu machen. Über die vorzeitige Entlassung und Belehrung des Patienten hat der behandelnde Arzt bzw. Zahnarzt² eine Niederschrift anzufertigen. Eine vorzeitige Entlassung ist nicht zulässig, wenn der Patient auf Grund besonderer Vorschriften von einer Behörde in die Krankenanstalt eingewiesen worden ist.

¹ In der Fassung gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Wortfolge „bzw. Zahnarzt“ eingefügt gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 53

Leichenöffnungen (Obduktionen)

(1) Die Leichen der in öffentlichen Krankenanstalten verstorbenen Patienten sind zu obduzieren, wenn die Obduktion sanitätspolizeilich oder strafprozessual¹ angeordnet worden oder zur Wahrung anderer öffentlicher oder wissenschaftlicher Interessen, insbesondere wegen diagnostischer Unklarheiten des Falles oder wegen eines vorgenommenen operativen Eingriffes, erforderlich ist.

(2) Liegt keiner der im Abs. 1 erwähnten Fälle vor und hat der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten einer Obduktion zugestimmt, darf eine Obduktion nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen vorgenommen werden.

(3) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift zur Krankengeschichte aufzunehmen und gemäß § 16 Abs. 10 zu verwahren.

¹ Wort „strafprozessual“ ersatzweise eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² In der Fassung des Art. 1 Z. 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

§ 54

Ambulante Untersuchungen und Behandlungen

(1) In öffentlichen Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Arten sind Personen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen, ambulant zu untersuchen oder zu behandeln, wenn dies notwendig ist

1. zur Leistung ärztlicher Erster Hilfe;
2. zur Behandlung nach ärztlicher Erster Hilfe oder in Fortsetzung einer in der Krankenanstalt erfolgten Pflege, die im Interesse des Behandelten in derselben Krankenanstalt durchgeführt werden muss;
3. zur Anwendung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit solchen Behelfen, die außerhalb der Anstalt in angemessener Entfernung vom Wohnort des Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung stehen;
- 4.¹ über ärztliche oder zahnärztliche Zuweisung zur Befunderhebung vor Aufnahme in die Anstaltspflege,
5. im Zusammenhang mit Organ- einschließlich Blutspenden;
6. zur Durchführung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten oder
7. für Maßnahmen der Fortpflanzungsmedizin.

(2) Ferner steht den im Abs. 1 genannten Krankenanstalten das Recht zu, Vorsorgeuntersuchungen ambulant durchzuführen. Die Aufnahme dieser Tätigkeit ist der Landesregierung anzuzeigen.

(3)² Die Rechtsträger können ihrer Verpflichtung nach Abs. 1 auch durch Vereinbarung mit anderen

KRANKENANSTALTENGESETZ

Rechtsträgern von Krankenanstalten, mit Gruppenpraxen oder anderen ärztlichen Kooperationsformen entsprechen. Dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass alle einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes eingehalten werden. Solche Verträge bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

¹ I.d.F. gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

² Angefügt gem. Art. I Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

§ 55

Entgelt für Leistungen der Krankenanstalt

Für die Leistungen der Krankenanstalt darf von den Patienten oder anderen Zahlungspflichtigen nur das in diesem Gesetz vorgesehene Entgelt (§§ 56 bis 58 und 60) eingehoben werden.

§ 56¹

LKF-Gebühren; Pflege- und Sondergebühren

(1) Mit den LKF-Gebühren oder den Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse sind, unbeschadet der Regelungen des Abs. 2 und § 57, alle Leistungen der Krankenanstalt abgegolten.

(2) In den LKF-Gebühren oder den Pflegegebühren sind

1. die Kosten der Beförderung des Patienten in die Krankenanstalt und aus derselben;
2. die Beistellung eines Zahnersatzes, sofern diese nicht mit der in der Krankenanstalt durchgeführten Behandlung zusammenhängt;
3. die Beistellung orthopädischer Hilfsmittel (Körperersatzstücke), soweit sie nicht therapeutische Behelfe darstellen sowie
4. die Kosten der Bestattung eines in der Krankenanstalt Verstorbenen

nicht inbegriffen. Gleiches gilt für Zusatzleistungen, die mit den medizinischen Leistungen nicht in Zusammenhang stehen und auf ausdrückliches Verlangen des Patienten erbracht werden.

(3) Auslagen, die sich durch die Errichtung, Umgestaltung oder Erweiterung der Anstalt ergeben, ferner Abschreibungen vom Wert der Liegenschaft sowie Pensionen dürfen der Berechnung des Eurowertes² je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren sowie der Berechnung der Pflegegebühren nicht zu Grunde gelegt werden.

(4) Neben den LKF-Gebühren oder den Pflegegebühren dürfen folgende weitere Entgelte eingehoben werden:

1. von Patienten, die über ihr eigenes Verlangen in die Sonderklasse aufgenommen wurden
 - a) ein Zuschlag zu den LKF-Gebühren bzw. zur Pflegegebühr zur Abdeckung des erhöhten Betriebsaufwandes;
 - b) ein Entgelt für individuelle Betreuung und damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen;
2. von Personen, die einer Aufnahme in Anstaltspflege nicht bedürfen (§ 54 Abs. 1), ein Entgelt für ambulante Untersuchungen oder Behandlungen, sofern diese Leistungen nicht durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds³ abgegolten werden (Ambulatoriumsbeitrag); wird eine Person auf Grund des Ergebnisses der ambulanten Untersuchung oder Behandlung am selben Tag als Patient in die Anstalt aufgenommen, so ist die ambulante Leistung als stationär erbracht anzusehen;
3. ein Entgelt für den fallweisen Beistand durch eine nicht in der Krankenanstalt angestellte Hebamme, sofern diese Aufwendung nicht bereits in den LKF-Gebühren oder Pflegegebühren inbegriffen ist.

(5) In den Fällen des § 51 Abs. 1 werden die LKF-Gebühren oder die Pflegegebühren nur für eine Person in Rechnung gestellt. Im Übrigen dürfen in der allgemeinen Gebührenklasse und Sonderklasse Begleitpersonen zur Entrichtung eines Entgelts bis zur Höhe der durch ihre Unterbringung in der Krankenanstalt entstehenden Kosten verpflichtet werden, sofern sie nicht durch Verordnung der Landesregierung aus Gründen sozialer Schutzbedürftigkeit befreit sind.⁴

¹ In der Fassung des Art. I Z. 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Begriff „Eurowertes“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese

³ Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁴ Begriff „Burgenländischen Gesundheitsfonds“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen

Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

⁵ Letzter Satz in der Fassung gem. Art. I Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

§ 57¹

Kostenbeitrag

(1) Von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührenersätze oder Pflegegebührenersätze durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds² oder Gebührenersätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getra-

gen werden, ist durch den Träger der Krankenanstalt ein Kostenbeitrag pro Verpflegstag in der Höhe von 5,23 Euro einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten. Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Patient transferiert wird.^{2A}

(2) Von der Kostenbeitragspflicht sind jedenfalls ausgenommen:

1. Personen, die selbst oder für die Dritte die festgesetzte LKF-Gebühr oder Pflegegebühr bezahlen;
2. Personen, die nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einen Selbstbehalt zu leisten haben oder von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind sowie jene Personen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind;^{2C}
3. Personen, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, sowie
4. Personen, die zum Zweck der Organspende stationär aufgenommen werden.

(3) Zusätzlich zum Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 ist von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege als Sachleistung entweder LKF-Gebührensätze oder Pflegegebührensätze durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds² oder Gebührensätze zur Gänze durch einen Träger der Sozialversicherung getragen werden, durch den Träger der Krankenanstalt ein Beitrag in der Höhe von 1,45 Euro pro Verpflegstag einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten. Abs. 2 gilt sinngemäß. Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Patient transferiert wird.^{2A}

(4) Der Beitrag gemäß Abs. 3 wird von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Sozialversicherungsträger für den Burgenländischen Gesundheitsfonds² eingehoben.

(5) Der Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 vermindert oder erhöht sich jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung des von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ verlautbarten Verbraucherpreisindex 1996 oder des an seine Stelle tretenden Index ergibt. Der Berechnung der neuen Beiträge ist jeweils die Indexzahl des Monats September^{2B} zu Grunde zu legen. Die neuen Beiträge sind jeweils auf volle 10 Cent zu runden und gelten ab dem 1. Jänner des Folgejahres für das ganze Kalenderjahr. Die Landesregierung hat die Änderung des Kostenbeitrages im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(6) Zusätzlich zum Kostenbetrag gemäß Abs. 1 und zum Beitrag gemäß Abs. 3 ist von sozialversicherten Patientinnen oder Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und von Patientinnen oder Patienten der Sonderklasse für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr ein Betrag in der Höhe von 0,73 Euro einzuheben. Abs. 2 gilt sinngemäß.³ Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Patient transferiert wird.^{2A}

(7) Der Betrag gemäß Abs. 6 wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten⁴ entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt. Die Entschädigung gebührt auch für jene Fälle, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.⁵

¹ In der Fassung des Art. I Z. 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Begriff „Burgenländischen Gesundheitsfonds“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen

^{2A} Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

^{2B} Satz angefügt gem Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

^{2C} Wort „September“ ersatzweise eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

³ Satzteil „, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind“ eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

⁴ In der Fassung gem. Art. I Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁵ Wortfolge „in diesen Krankenanstalten“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II

⁵ Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁵ Satz angefügt gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 58¹

Festsetzung der LKF-Gebühren, Pflege- und Sondergebühren

(1) Die LKF-Gebühren ergeben sich aus dem Produkt der für die einzelnen Patienten ermittelten LKF-Punkte mit dem von der Landesregierung gemäß Abs. 3 festgelegten Betrag je LKF-Punkt. Werden LKF-Gebühren verrechnet, ist das österreichweit einheitliche System der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Der Betrag je LKF-Punkt als Grundlage für die Ermittlung der LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren sind vom Rechtsträger der Krankenanstalt für die Voranschläge

KRANKENANSTALTENGESETZ

und Rechnungsabschlüsse unter Bedachtnahme auf § 56 Abs. 3 kostendeckend zu ermitteln.

(3) Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt, die Pflegegebühren und Sondergebühren sind von der Landesregierung unter Bedachtnahme auf die Ausstattung und Einrichtung, wie sie durch die Funktion der Krankenanstalt erforderlich sind, und die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Gebarung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen. In diese Verordnung sind auch der kostendeckend ermittelte Betrag, die kostendeckend ermittelten Pflegegebühren und Sondergebühren aufzunehmen. Diese Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.²

(4) Für alle öffentlichen und gemäß § 42 gemeinnützig geführten privaten Krankenanstalten, die nicht Fondskrankenanstalten (§ 7 Abs. 2 Z 1) sind, sowie für jene Patientengruppen in Fondskrankenanstalten, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds³ abgerechnet werden, ist durch Verordnung der Landesregierung festzulegen, ob die Leistungen der allgemeinen Gebührenklasse durch LKF-Gebühren oder Pflegegebühren abgegolten werden. Diese Verordnung kann rückwirkend in Kraft gesetzt werden.⁴

(5) Bei mehreren in ihrer Ausstattung, Einrichtung und Funktion gleichartigen öffentlichen Krankenanstalten im Bereich des Landes sind die LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren einheitlich für diese Anstalten festzusetzen.

(6) Die LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren einer öffentlichen Krankenanstalt, die nicht von einer Gebietskörperschaft verwaltet wird, dürfen nicht niedriger sein als die LKF-Gebühren, die Pflegegebühren und allfälligen Sondergebühren der nächstgelegenen von einer Gebietskörperschaft betriebenen öffentlichen Krankenanstalt mit gleichartigen oder annähernd gleichwertigen Einrichtungen, wie sie durch die Funktion dieser Krankenanstalt erforderlich sind. Die Feststellung der Gleichartigkeit oder annähernden Gleichwertigkeit obliegt der Landesregierung.

(7) In den Fällen der Befundung oder Begutachtung gemäß § 50 Abs. 3 sind die LKF-Gebühren oder die Pflegegebühren von den Trägern der Sozialversicherung in voller Höhe zu entrichten.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Letzter Satz angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

³ Begriff „Burgenländischen Gesundheitsfonds“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen

⁴ Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

Letzter Satz angefügt gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

§ 59

Honorare

(1) Die Abteilungs- und Institutsleiter sind berechtigt, von den Patienten der Sonderklasse ein Honorar zu verlangen. Dasselbe gilt hinsichtlich des Honorars für Laboratoriums- oder Konsiliaruntersuchungen, Röntgen- oder sonstige physikalische Behandlungen und für die Tätigkeit besonderer Fachärzte.

(2) Die Aufteilung der Honorare zwischen dem Leiter und den übrigen der Abteilung oder dem Institut zugeordneten Ärzten hat jährlich einvernehmlich unter Bedachtnahme auf die Anzahl der Ärzte, deren dienstrechtliche Stellung, die erbrachte Leistung sowie die damit verbundene Verantwortung zu erfolgen, wobei mindestens 60 % weiterzugeben sind. Wird der ärztliche Dienst in einer Abteilung nur von zwei Fachärzten versehen, haben dem Leiter mindestens 50 % zu verbleiben. Die Aufteilungsregelung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Dem Rechtsträger der Krankenanstalt gebührt für die Bereitstellung der Einrichtung der Anstalt sowie für die Aufteilung der Honorare ein Anteil in der Höhe von 5 %.

(4) Wird das Einvernehmen über die Aufteilung der Honorare gemäß Abs. 2 nicht hergestellt, hat der Rechtsträger diese nach Anhörung der Interessenvertretung der Ärzte festzulegen.

(5) Für die Vorschreibung der Honorare gilt § 62 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Rechtsträger die Honorare namens der Ärzteschaft vorzuschreiben hat.

§ 60

LKF-Gebühren; Pflege- und Sondergebühren für ausländische Staatsangehörige¹

(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung bestimmen, dass bei Aufnahme fremder Staatsangehöriger statt der LKF-Gebühren oder² Pflegegebühren und allfälliger Sondergebühren sowie Kostenbeiträge die tatsächlich erwachsenden Behandlungskosten einzuheben sind. Dies gilt nicht für

1. Fälle der Unabweisbarkeit (§ 50 Abs. 4), sofern sie im Inland eingetreten ist;
2. Flüchtlinge, denen im Sinne des Asylgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 76/1997, zuletzt geändert durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 105/2003³ Asyl gewährt wurde und Asylwerber, denen im Sinne dieses Gesetzes eine vorläufige Aufenthaltsberechtigung bescheinigt wurde;
3. Personen, die in Österreich in einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind oder Beiträge zu einer solchen Krankenversicherung entrichten, sowie Personen, die nach den

KRANKENANSTALTENGESETZ

sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen in der Krankenversicherung als Angehörige gelten;

4. Personen, die einem Träger der Sozialversicherung auf Grund von zwischenstaatlichem oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit zur Gewährung von Sachleistungen nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zugeordnet sind und
- 5.⁴ Personen, die Staatsangehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

(2) Die Aufnahme von Personen, die über keinen Wohnsitz im Bundesgebiet verfügen und die die voraussichtlichen LKF-Gebühren oder ⁵ Pflegegebühren, allfälligen Sondergebühren sowie Kostenbeiträge bzw. die voraussichtlichen tatsächlichen Behandlungskosten im Sinne des Abs. 1 nicht erlegen oder sicherstellen, beschränkt sich auf die Fälle der Unabweisbarkeit (§ 50 Abs. 4).

¹ Überschrift in der Fassung gem. Art. I Z. 42 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² Einfügung der Wortfolge „LKF-Gebühren oder“ vor dem Wort „Pflegegebühren“ gem. Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

³ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rück-

⁴ wirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁵ In der Fassung gem. Art. I Z. 43 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001 (Entfall der Wortfolge „und in Österreich einen Wohnsitz haben“ mit

Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002)

⁶ Einfügung der Wortfolge „LKF-Gebühren oder“ vor dem Wort „Pflegegebühren“ gem. Art. I Z. 44 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 61

Zahlungspflichtige Personen

(1) Die Verpflichtung zur Zahlung der LKF-Gebühren oder * Pflegegebühren und allfälliger Sondergebühren trifft, soweit nicht eine andere natürliche oder juristische Person auf Grund sozialversicherungsrechtlicher oder anderer gesetzlicher Vorschriften zahlungspflichtig ist, den in der öffentlichen Krankenanstalt behandelten Patienten. Können diese vom Patienten nicht hereingebracht werden, sind zum Ersatz die für den Patienten unterhaltspflichtigen Personen heranzuziehen.

(2) Von zahlungsfähigen Patienten kann eine Vorauszahlung der zu erwartenden LKF-Gebühren oder * Pflegegebühren und allfälliger Sondergebühren in der allgemeinen Gebührenklasse bis zu zehn Tagen, in der Sonderklasse bis zu 30 Tagen, verlangt werden.

(3) Die Rechtsträger der öffentlichen Krankenanstalten haben schon bei der Aufnahme von Patienten die für die Einbringung der LKF-Gebühren oder * Pflegegebühren und allfälliger Sondergebühren notwendigen Erhebungen einzuleiten. Die Landesbehörden und Gemeinden sind zur Erteilung der entsprechenden Auskünfte verpflichtet.

* Einfügung der Wortfolge „LKF-Gebühren oder“ vor dem Wort „Pflegegebühren“ gem. Art. I Z. 45 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 62

Vorschreibung und Einbringung der LKF-Gebühren,

Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge ¹

(1) LKF-Gebühren,² Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge (§ 57) der öffentlichen Krankenanstalten, die nicht im Voraus entrichtet wurden, sind unverzüglich nach Beendigung der Anstaltspflege vom Rechtsträger der Krankenanstalt in einer Gebührenverrechnung (Abs. 4) dem Zahlungspflichtigen vorzuschreiben. Bei längerdauernder Anstaltsbehandlung können sie auch monatlich vorgeschrieben werden. Die LKF-Gebühren, Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge sind innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung vom Zahlungspflichtigen zu bezahlen. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann auf Antrag des Zahlungspflichtigen die Zahlungsfrist von zwei Wochen verlängert (Stundung) oder die Abstattung in Teilzahlungen bewilligt werden. Für die Zeit der Stundung oder der Teilzahlung sind Verzugszinsen (Abs. 2) nicht zu verrechnen.

(2) LKF-Gebühren,² Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge sind mit dem Tag der Vorschreibung fällig. Gesetzliche Verzugszinsen können nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Fälligkeitstag verrechnet werden.

(3) LKF-Gebühren,² Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge für die in einer angegliederten Anstalt untergebrachten Patienten (§ 45) sind von der Hauptanstalt vorzuschreiben und einzubringen.

(4) Zur Einbringung fälliger LKF-Gebühren,² Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge ist dem Zahlungspflichtigen eine Gebührenverrechnung zuzustellen. Diese hat zu enthalten:

1. die Dauer der Anstaltspflege;
2. die Höhe der aufgelaufenen LKF-Gebühren, Pflege(Sonder)gebühren und Kostenbeiträge;
3. die geleisteten Teilzahlungen;
4. die Höhe des aushaftenden Rückstandes;
5. einen Hinweis auf die Fälligkeit der Forderung, die zweiwöchige Zahlungsfrist und auf allfällige Verzugszinsen sowie
6. eine Belehrung über das Recht zur Erhebung von Einwendungen.

KRANKENANSTALTENGESETZ

(5) Gegen die Gebührenverrechnung kann der Zahlungspflichtige binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich oder mündlich bei der Stelle Einwendungen erheben, die die Gebührenverrechnung ausgestellt hat. Über Einwendungen, denen von dieser Stelle nicht voll Rechnung getragen wird, entscheidet die nach dem Sitz der Krankenanstalt örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid.

(6) Der Anspruch gegen den Zahlungspflichtigen ist vollstreckbar

1. nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist, wenn keine Einwendungen erhoben werden, oder
2. nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Ablaufs der erstreckten Zahlungsfrist, oder
3. bei Nichtbezahlung von Teilbeträgen bezüglich des gesamten aushaftenden Betrages nach Ablauf von zwei Wochen nach Fälligkeit eines Teilbetrages.

Die Gebührenverrechnung gilt in diesen Fällen als Rückstandsausweis.

(7) Auf Grund des Rückstandsausweises einer öffentlichen Krankenanstalt ist gegen den Zahlungspflichtigen die Vollstreckung zulässig, wenn die Vollstreckbarkeit des Rückstandsausweises von der nach dem Sitz der Krankenanstalt örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bestätigt wird. Die Vollstreckbarkeitsbestätigung lautet: „Dieser Rückstandsausweis unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug“.

(8)³ Der Rechtsträger kann von Einbringungsmaßnahmen Abstand nehmen, wenn diese offensichtlich aussichtslos sind oder der zu erwartende Erlös in keinem Verhältnis zu den Kosten der Einbringung steht.

¹ Überschrift in der Fassung des Art. I Z. 46 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² Einfügung der Wortfolge „LKF-Gebühren“ gem. Art. I Z. 47 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

³ Angefügt gem. Art. I Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

§ 63¹

Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Fondskrankenanstalten

(1) Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, die nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften eingewiesenen Patienten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen.

(2) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich einschließlich der aus dem medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen sind mit folgenden Zahlungen zur Gänze abgegolten:

1. LKF-Gebührenersätze des Burgenländischen Gesundheitsfonds²;
2. Zahlungen des Burgenländischen Gesundheitsfonds² für ambulante Leistungen und Leistungen im Nebenkostenstellenbereich sowie
3. Kostenbeiträge gemäß § 57.

Nicht damit abgegolten sind Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen, im Einvernehmen zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger und dem Burgenländischen Gesundheitsfonds² ausgenommene Leistungen und die im § 56 Abs. 2 angeführten Leistungen.

(3) Die Fondskrankenanstalten haben den Kostenbeitrag gemäß § 447 f Abs. 7 ASVG für Rechnung des Burgenländischen Gesundheitsfonds² einzuheben.

(4) Die Rechtsträger der Fondskrankenanstalten (§ 7 Abs. 2 Z 1) sind berechtigt, direkt mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter vertragliche Vereinbarungen über Leistungen im Sinne des § 59 Abs. 1 zweiter Satz B-KUVG zu treffen.

(5) Im Übrigen werden die Beziehungen der Versicherungsträger zu den Krankenanstalten durch privatrechtliche Verträge geregelt. Ansprüche auf Zahlungen können durch diese Verträge nicht rechtmäßig begründet werden, sofern es sich nicht um Leistungen nach Abs. 2 letzter Satz handelt. Die Verträge sind zwischen dem Hauptverband im Einvernehmen mit dem in Betracht kommenden Versicherungsträger einerseits und dem Rechtsträger der Krankenanstalt andererseits im Einvernehmen mit dem Burgenländischen Gesundheitsfonds² abzuschließen. Die Verträge bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Schriftform und sind innerhalb von vier Wochen ab Abschluss der Landesregierung vorzulegen.

(6) Die Versicherungsträger haben ohne Einschaltung des Burgenländischen Gesundheitsfonds² gegenüber dem Rechtsträger der Krankenanstalt das Recht

1. auf Einsichtnahme und Anfertigung von Kopien bezüglich aller den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen (zB Krankengeschichten, Röntgenaufnahmen, Befunde);
2. Ausfertigungen aller Unterlagen zu erhalten, auf Grund derer Zahlungen des Burgenländischen Gesundheitsfonds² für Leistungen einer Krankenanstalt abgerechnet werden (insbesondere Aufnahmeanzeige und Entlassungsanzeige samt Diagnosen, Versicherungszuständigkeitsklärung, Verrechnungsdaten); dieses Recht umfasst auch die entsprechenden Statistiken; fer-

ner das Recht auf Übermittlung von Daten der Leistungserbringung an den Patienten auf der Basis des LKF/LDF-Systems; diese Rechte können jedoch nur dann gegenüber einer Krankenanstalt geltend gemacht werden, wenn diese Unterlagen bzw. Daten nicht in angemessener Frist vom Burgenländischen Gesundheitsfonds² zur Verfügung gestellt werden, sowie

3. den Patienten durch einen beauftragten Facharzt in der Krankenanstalt im Einvernehmen mit dieser untersuchen zu lassen.

(7)³ Die Fondskrankenanstalten sind verpflichtet, die e-card und die e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit zu verwenden. Im Zweifelsfall sind die Identität des Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card zu überprüfen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Begriff „Burgenländischen Gesundheitsfonds“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen

³ Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

Angefügt gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 64¹

Burgenländischer Gesundheitsfonds

(1) Alle an Patientinnen und Patienten in Fondskrankenanstalten (§ 7 Abs. 2 Z 1) erbrachten Leistungen, auf die ein Anspruch aus der Sozialversicherung besteht, sind mit Ausnahme allfälliger Kosten und Entgelte gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abzugelten.

(2) Die Leistungen gemäß Abs. 1 sind nach Maßgabe folgender Grundsätze leistungsorientiert durch LKF-Gebührenersätze abzurechnen:

1. Auf Grundlage des österreichweit einheitlichen Systems der leistungsorientierten Diagnosenfallgruppen einschließlich des Bepunktungssystems in der jeweiligen aktuellen Fassung sind im LKF-Kernbereich die LKF-Punkte für die einzelnen Patientinnen und Patienten zu ermitteln.
2. Die Bepunktung je leistungsorientierter Diagnosenfallgruppen im LKF-Steuerungsbereich kann nach Maßgabe der besonderen Versorgungsfunktionen bestimmter Krankenanstalten vorgenommen werden. Als besondere Versorgungsfunktionen im Rahmen der LKF-Abrechnung gelten:

- a) Zentralversorgung,
- b) Schwerpunktversorgung,
- c) Krankenanstalten mit speziellen fachlichen Versorgungsfunktionen und
- d) Krankenanstalten mit speziellen regionalen Versorgungsfunktionen.

Bei der Zuordnung zu den Versorgungsstufen sind auch die Versorgungsfunktionen einzelner Abteilungen entsprechend ihrer Anzahl und Struktur zu berücksichtigen.

(3) Die Abgeltung von ambulanten Leistungen an sozialversicherten Patientinnen und Patienten und anspruchsberechtigten Angehörigen sowie von Leistungen im Nebenkostenstellenbereich ist vom Burgenländischen Gesundheitsfonds festzulegen.

(4) Der Burgenländische Gesundheitsfonds kann Mittel zur Anpassung an die neue Finanzierungsform als Ausgleichszahlungen vorsehen.

(5) Die Höhe der LKF-Gebührenersätze für Leistungen im stationären, halbstationären und tagesklinischen sowie die Höhe der Abgeltung für Leistungen im ambulanten Bereich richtet sich nach der Dotation des Fonds und nach der Höhe der für diese Bereiche vorgesehenen Mittel.

(6) Die Abgeltung von Leistungen gemäß Abs. 1 setzt voraus, dass die Krankenanstalt mit den Zielen des ÖSG, RSG und des² Landeskrankenanstaltenplanes übereinstimmt und der Träger die Verpflichtung zur Dokumentation auf Grund des Bundesgesetzes über die Dokumentation im Gesundheitswesen erfüllt.

(7) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat die Daten der Leistungserbringung an den Patientinnen und Patienten auf der Basis des LKF/LDF-Systems den Sozialversicherungsträgern zu übermitteln.

(8) Die Sozialversicherungsträger sind laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Beträge je LKF-Punkt zu informieren.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung - ausgenommen jene des Abs. 2 Z 2, die gem. Art. II Abs. 2 i. V. mit Art. II Abs. 3 rückwirkend mit 1. Jänner 1005 in Kraft tritt - mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

² Wortfolge „ÖSG, RSG und des“ eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

§ 65

Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel

Für alle öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland ist das Landesgebiet Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel.

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 66¹

Deckung des Betriebsabganges der Fondskrankenanstalten

(1) Der Burgenländische Gesundheitsfonds² deckt den sich durch den Betriebs- und Erhaltungsaufwand gegenüber den Einnahmen ergebenden Betriebsabgang der

1. öffentlichen Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie der
2. privaten Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1, die gemäß § 42 Abs. 1 gemeinnützig geführt werden,
zur Gänze.

(2) Der Betriebsabgang ist die um die auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens³ gewährten Zuschüsse verminderte Summe des Betriebs- und Erhaltungsaufwandes eines Jahres, der durch Betriebserträge nicht gedeckt ist.

(3) Der Fonds bringt die zur Deckung des Betriebsabganges erforderlichen Mittel auf durch

1. Geldleistungen des Landes (Landesbeitrag) im Ausmaß von 90 % und
2. Geldleistungen der Gemeinden (Gemeindebeiträge) auf Grund von Vorschriften durch die Landesregierung im Ausmaß von 10 % des Betriebsabganges aller Krankenanstalten gemäß Abs. 1 Z 1 und 2.

(4)⁴ Die Gemeindebeiträge werden im Verhältnis der Volkszahl berechnet. Diese Volkszahl (Wohnbevölkerung) bestimmt sich ab dem Jahr 2009 nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstands festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 jedoch für die Jahre 2009 und 2010. Im Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl bis zur Kundmachung der Statistik des Bevölkerungsstands zum Stichtag 31. Oktober 2008 nach einer vorläufigen Wohnbevölkerung auf Basis der der Bundesanstalt Statistik Österreich im November 2008 zur Verfügung stehenden Daten. Der Ausgleich für das Jahr 2009 hat bei der auf das Feststehen der endgültigen Volkszahl zum Stichtag 31. Oktober 2008 folgenden Vorschreibung zu erfolgen.

¹ In der Fassung des Art. I Z. 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² In der Fassung gem. Art. I Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 2 tritt diese Bestimmung mit 1. Jänner 2006 in Kraft)

³ Zitat „Vereinbarung gemäß Art. 15a BVG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

⁴ Angefügt gem. Art. 8 Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

§ 67

Schiedskommission

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Schiedskommission zu errichten, der folgende auf vier Jahre bestellte Mitglieder angehören:

1. als Vorsitzender: ein vom Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien nach Einholung der gemäß § 63 a des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, erforderlichen Zustimmung der obersten Dienstbehörde bestellter Richter, der dem Aktivstand der zum Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien gehörenden Gerichte angehört;
2. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendetes Mitglied und ein Mitglied aus dem Kreise der Bediensteten des Landes;
3. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder, wobei ein Mitglied entweder das Land oder der betroffene Träger der Krankenanstalt und ein Mitglied der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet.

(2) Für den Vorsitzenden ist ein Vorsitzender-Stellvertreter, für jedes gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 bestellte Mitglied der Schiedskommission in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission erhalten für ihre Tätigkeit eine durch Verordnung der Landesregierung festzusetzende Entschädigung. Bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung ist auf den durch die Tätigkeit als Mitglied (Ersatzmitglied) verursachten Aufwand Bedacht zu nehmen.

§ 68*

Aufgaben der Schiedskommission

Die Schiedskommission ist zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig:

1. Abschluss von Verträgen zwischen Trägern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds, die am 31. Dezember 1996 bestehen, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;

2. Streitigkeiten aus zwischen den Trägern der Krankenanstalten im Sinne § 1 des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der Sozialversicherung oder gegenüber dem Landesfonds;
3. Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und dem Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung;
4. Ansprüche, die sich auf den Sanktionsmechanismus gemäß Art. 29 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung gründen.

* In der Fassung des Art. I Z. 51 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 69

Verfahren vor der Schiedskommission

(1) Über Anträge gemäß § 68, die von jedem der Streitparteien gestellt werden können, hat die Schiedskommission ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.

(2) Die Sitzungen der Schiedskommission sind vom Vorsitzenden (im Verhinderungsfalle vom Vorsitzenden-Stellvertreter) nach Bedarf einzuberufen. Die Beisitzer sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters) und zweier Beisitzer (Ersatzmitglieder) beschlussfähig. Die Beschlüsse der Schiedskommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Antrages. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreters).

(3) Von der Schiedskommission durchgeführte mündliche Verhandlungen sind öffentlich. Die Beratungen und Abstimmungen der Schiedskommission sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende (Vorsitzende-Stellvertreter) leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und bestimmt die Reihenfolge der zur Abstimmung zu führenden Anträge.

(4) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Schiedskommission sind in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(5) Über jede Sitzung, Beratung und Abstimmung der Schiedskommission sowie über etwaige mündliche Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen der Anwesenden, alle Anträge und die Beratungs- und Abstimmungsergebnisse zu enthalten hat. Bescheide der Schiedskommission sind schriftlich zu verfassen. Sie haben die Namen der Mitglieder, welche an der Abstimmung teilgenommen haben, anzuführen und sind vom Vorsitzenden (Vorsitzenden-Stellvertreter) zu fertigen.

(6) Im Übrigen sind auf das Verfahren vor der Schiedskommission die Bestimmungen des AVG anzuwenden.

(7) Die Entscheidungen der Schiedskommission unterliegen weder der Aufhebung noch der Abänderung im Verwaltungsweg.

(8) Die Kanzleigeschäfte der Schiedskommission werden vom Amt der Burgenländischen Landesregierung geführt.

2. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten und für öffentliche Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie

§ 70

Allgemeines

(1) Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind zur Aufnahme psychisch Kranker bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme ist

1. die Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung;
2. die Behandlung zur Heilung, Besserung oder Rehabilitation;
3. die Behandlung zur Hintanhaltung einer Verschlechterung oder
4. die erforderliche Betreuung und besondere Pflege, sofern diese nur in der Krankenanstalt

KRANKENANSTALTENGESETZ

gewährleistet werden kann.

Dies gilt in den Fällen der Z 2, 3 und 4 auch für die allenfalls nötige Abwehr von ernstlichen und erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Patienten oder anderer Personen, wenn diese Gefahren im Zusammenhang mit der psychischen Krankheit stehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z 3 und 4 können auch unheilbar psychisch Kranke in Abteilungen und in Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie aufgenommen werden.

§ 71

Offene und geschlossene Führung der Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie

(1) Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind grundsätzlich offen zu führen.

(2)¹ In Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dürfen geschlossene Bereiche geführt werden. Diese müssen von den übrigen Bereichen unterscheidbar sein. Die Errichtung eines geschlossenen Bereichs gilt als wesentliche Veränderung im Sinne des § 12 Abs. 2. Geschlossene Bereiche dienen der Anhaltung von psychisch Kranken, auf die das Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2010^{1A}, Anwendung findet. Geschlossene Bereiche von Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dienen auch der Anhaltung von Personen, deren Anhaltung oder vorläufige Anhaltung gemäß § 21 Abs. 1 StGB, nach § 71 Abs. 3 und § 167a StVG^{1B} oder § 429 Abs. 4 StPO in einer Krankenanstalt oder Abteilung für Psychiatrie angeordnet wurde.

(3) Auch außerhalb geschlossener Bereiche kann in Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie durch geeignete organisatorische Maßnahmen vorgesorgt werden, dass psychisch Kranke Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nach dem Unterbringungsgesetz unterworfen werden können. Hierbei ist sicherzustellen, dass andere psychisch Kranke in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

(4)² Neben Abteilungen gemäß § 20 Abs. 1 haben auch Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie, in denen ein geschlossener Bereich errichtet ist oder psychisch Kranke sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden, unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie, Neurologie und Psychiatrie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie zu stehen.

(5) Vom Erfordernis nach Abs. 4 kann bei Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dann abgesehen werden, wenn diese in Abteilungen untergliedert sind und jene Abteilung, in der ein geschlossener Bereich errichtet ist oder psychisch Kranke sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden, unter der Leitung eines Facharztes für Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie oder Neurologie und Psychiatrie³ steht. Psychiatrische Organisationseinheiten, die für die Behandlung von Kindern bestimmt sind, haben unter der Leitung eines Facharztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie zu stehen.⁴

¹ I.d.F. gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2011

^{1A} Gesetzeszitate gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

^{1B} Gesetzeszitate gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 75/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

² I.d.F. gem. Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

³ Wortfolge „Facharztes für Psychiatrie, Psychiatrie und Neurologie oder Neurologie und Psychiatrie ersatzweise eingefügt gem. Z 52 des

Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

⁴ Letzter Satz angefügt gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 72

Anstaltsordnung und Führung von Aufzeichnungen

(1) Die Anstaltsordnung hat neben den Bestimmungen des § 15 insbesondere auch die organisatorischen Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker, wie die genaue Abgrenzung allfälliger Räume oder räumlicher Bereiche, auf die die Bewegungsfreiheit der Patienten beschränkt wird, zu berücksichtigen. Sie hat sicherzustellen, dass Patientenvertretungen und Gerichte die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben in der Krankenanstalt wahrnehmen können und dass für die Durchführung mündlicher Verhandlungen und für die Tätigkeit der Patientenvertretung geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Für die Dokumentation und Aufbewahrung der nach dem Unterbringungsgesetz zu führenden Aufzeichnungen gilt § 16 sinngemäß.

§ 73

Aufnahme und Entlassung von Patienten

Für die Aufnahme und Entlassung der Patienten gelten die §§ 50 und 52 insoweit, als sich aus dem Unterbringungsgesetz nichts anderes ergibt.

4. Hauptstück Besondere Bestimmungen für private Krankenanstalten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 74

Begriffsbestimmungen

(1) Private Krankenanstalten sind Krankenanstalten, denen das Öffentlichkeitsrecht nicht verliehen wurde. Sie können auch von natürlichen Personen errichtet und betrieben werden.

(2) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Aufnahme in eine private Krankenanstalt ergeben, sind nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen.

§ 75¹

Errichtung und Betrieb von privaten Krankenanstalten

(1) Für die Errichtung und den Betrieb privater Krankenanstalten gelten die Bestimmungen des 1. und 2. Hauptstückes, ausgenommen § 22, sowie die §§ 46 und 52 Abs. 1 zweiter und dritter Satz, Abs. 2 und 4 des 3. Hauptstückes mit der Maßgabe, dass auf Art und Zweck der Krankenanstalt Bedacht zu nehmen ist. § 47 gilt mit der Maßgabe, dass Konsiliarapotheker den Arzneimittelvorrat von selbstständigen Ambulatorien entsprechend deren Anstaltszweck regelmäßig mindestens aber einmal jährlich zu kontrollieren haben.² § 52 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Erstattungskodex und die Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise bei Empfehlungen über die weitere Medikation nur dann zu berücksichtigen sind, wenn die Patientin oder der Patient die Heilmittel auf Kosten eines Trägers der Krankenversicherung beziehen wird.

(2) Für private gemeinnützige Krankenanstalten (§ 42) gelten nach Maßgabe der Anstaltseinrichtungen und des Anstaltszweckes ferner die §§ 49, 50, 54, 56, 57, 58 Abs. 5 und 6 sowie 62 Abs. 2 des 3. Hauptstückes.

¹ In der Fassung gem. Art. I Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1.

² Jänner 2005 in Kraft)

Satz eingefügt gem. Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 76

Leichenöffnungen (Obduktionen)

Leichenöffnungen dürfen in privaten Krankenanstalten, sofern der Verstorbene nicht schon bei Lebzeiten einer Obduktion zustimmt, nur mit Zustimmung der nächsten Angehörigen und nur dann vorgenommen werden, wenn ein geeigneter Raum vorhanden ist. Über jede Leichenöffnung ist eine Niederschrift im Sinne des § 53 Abs. 3 aufzunehmen.

§ 77

Fortbetriebsrecht

(1) Eine von einer physischen Person betriebene private Krankenanstalt, die nach dem Tode des Inhabers im Erbweg auf den überlebenden Ehegatten oder auf minderjährige Nachkommen übergeht, kann auf Grund der dem verstorbenen Inhaber erteilten Betriebsbewilligung von diesen Personen weiterbetrieben werden. Das Fortbetriebsrecht endet beim überlebenden Ehegatten mit dessen Wiederverheiratung, bei den minderjährigen Nachkommen mit Erreichung der Volljährigkeit. Steht ein erbberechtigter Nachkomme, auch nach Erreichung der Volljährigkeit, in einer solchen Ausbildung zum Arzt, die ihn zur Leitung der Krankenanstalt berechtigt, kann die Krankenanstalt bis zum Abschluss dieser Ausbildung, längstens jedoch bis zum vollendeten 32. Lebensjahr von diesem Nachkommen auf Grund der dem verstorbenen Inhaber erteilten Betriebsbewilligung fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung binnen einem Monat nach der Einantwortung anzuzeigen.

(2) Hinterlässt der Inhaber der privaten Krankenanstalt mehrere gemäß Abs. 1 zum Fortbetrieb berechnete Personen, steht das Fortbetriebsrecht diesen Personen gemeinschaftlich zu, es sei denn, dass der Verstorbene eine andere Verfügung getroffen hat, und erlischt erst, wenn keine dieser Personen mehr zum Fortbetrieb berechnigt ist. Jeder zum Fortbetrieb Berechnigte kann auf das Fortbetriebsrecht verzichten.

(3) Während der Dauer einer Verlassenschaftsabhandlung, eines Konkurs- oder Ausgleichsverfahrens sowie einer Zwangsverwaltung oder -verpachtung können private Krankenanstalten von der nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Verwaltung berufenen Personen auf Grund der dem Inhaber der Krankenanstalt erteilten Bewilligung fortbetrieben werden. Der Fortbetrieb ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 78

Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu den Rechtsträgern privater Krankenanstalten

(1) Die Beziehungen der Sozialversicherungsträger zu anderen als im § 63 genannten Krankenanstalten sind durch privatrechtliche Verträge zu regeln, die zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Form bedürfen. Diese Verträge, welche insbesondere nähere Bestimmungen über die Einweisung, die Einsichtnahme in alle Unterlagen für die Beurteilung des Krankheitsfalles, ferner über die ärztliche Untersuchung durch einen vom Sozialversicherungsträger beauftragten Facharzt in der Anstalt im Einvernehmen mit dieser zu enthalten haben, sind der Landesregierung binnen 2 Monaten nach ihrem Abschluss zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Versicherungsträger haben das Recht auf Anfertigung von Kopien bezüglich aller den Krankheitsfall betreffenden Unterlagen.

(3)* Die Krankenanstalten sind verpflichtet, die e-card und die e-card-Infrastruktur nach Maßgabe der technischen Verfügbarkeit zu verwenden. Im Zweifelsfall sind die Identität des Patienten und die rechtmäßige Verwendung der e-card zu überprüfen.

* Angefügt gem. Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

2. Abschnitt

Psychiatrie in privaten Krankenanstalten

§ 79

Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in privaten Krankenanstalten und für private Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie

Für die Führung von Abteilungen für Psychiatrie in privaten Krankenanstalten und in privaten Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie gelten die Bestimmungen der §§ 70 bis 78.

5. Hauptstück

Maßnahmen nach dem Heeresversorgungsgesetz

§ 80

Besondere Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Krankenanstalten nach dem Heeresversorgungsgesetz

(1) Wird einem Patienten nach dem Heeresversorgungsgesetz Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt geleistet, so sind der öffentlichen Krankenanstalt die gemäß § 58 festgesetzten LKF-Gebühren oder¹ Pflegegebühren der allgemeinen Gebührenklasse zu ersetzen.

(2) Wird die Anstaltspflege weder in einer öffentlichen Krankenanstalt noch in einer Krankenanstalt des Bundes durchgeführt, so ist die Höhe der Pflegegebührensätze durch privatrechtliche Verträge allgemein oder für besondere Fälle zu regeln. Solche Verträge bedürfen, wenn sie von einem Bundessozialamt² abgeschlossen werden, der Genehmigung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen³.

¹ Wortfolge „LKF-Gebühren oder“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

² Bezeichnung „Bundessozialamt“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

³ Bezeichnung „Bundesministerium für Gesundheit und Frauen“ ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 (gem. dessen Art. II Abs. 3 tritt diese Bestimmung rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft)

6. Hauptstück

Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 81

Mitwirkung bei der sanitären Aufsicht des Bundes

Alle auf Grund dieses Gesetzes erteilten Bewilligungen und Genehmigungen sowie deren Zurücknahme, weiters die Bestellung und Abberufung leitender Ärzte sind dem Landeshauptmann als sanitäre Aufsichtsbehörde unverzüglich bekanntzugeben. Die Bewilligungen und Genehmigungen sowie deren Zurücknahme sind überdies unverzüglich der Strukturkommission des Bundes bekannt zu geben.*

* Zweiter Satz angefügt gem. Art. I Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

Hinweis: Gem. Art. I Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005 sollte im § 81 die Wortfolge „der nach Art. 21 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 eingerichteten Strukturkommission des Bundes“ durch die Wortfolge „der nach Art. 10 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens eingerichteten Bundesgesundheitsagentur“ ersetzt werden. Der Satz, der die ersetzende Wortfolge enthält, ist jedoch gem. § 86 Abs. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 52/2000 mit 1. Jänner 2001 außer Kraft getreten.

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 82

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Die Rechtsträger öffentlicher Krankenanstalten sind hinsichtlich aller im Rahmen dieses Gesetzes vorkommenden Eingaben, Beilagen und schriftlichen Ausfertigungen von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

§ 83

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

(1) Ist eine Gemeinde Rechtsträger einer Krankenanstalt, so sind die nach diesem Gesetz den Rechtsträger treffenden Rechte und Pflichten von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

(2)* Die Leistung der auf Grund § 14 des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfonds-gesetzes zu entrichtenden Krankenanstaltenbeiträge ist Aufgabe der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich.

* In der Fassung des Art. I Z. 56 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 84

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Krankenanstalt oder einzelne Betriebsbereiche derselben ohne die nach diesem Gesetz erforderlichen Bewilligungen errichtet oder betreibt;
2. eine Krankenanstalt ohne Bewilligung an einen anderen Betriebsort (§ 11) verlegt;
3. wesentliche Veränderungen im Sinne des § 12 Abs. 2 in der Krankenanstalt ohne Bewilligung durchführt;
4. eine Krankenanstalt ohne Bewilligung verpachtet oder an einen anderen Rechtsträger überträgt (§ 13);
5. es unterlässt, die für die Anstaltsordnung (§ 15) notwendige Bewilligung zu erwirken oder gegen die behördlich genehmigte Anstaltsordnung verstößt;
6. die Auskunftspflichten gemäß § 17 Abs. 1 bis 3 verletzt;
7. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 unwahre oder unsachliche Informationen gibt;
8. den ärztlichen Dienst in Krankenanstalten (§ 20) ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ausübt;
9. es unterlässt, die für den ärztlichen Leiter und den Leiter der Prosektur gemäß § 25 Abs. 4 notwendige Genehmigung zu erwirken, oder im Falle der Nichtgenehmigung oder des Widerrufs der Genehmigung den ärztlichen Leiter oder den Leiter der Prosektur in ihrer Funktion belästigt;
10. die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 30 verletzt;
11. es unterlässt, die für die Bestellung des Konsiliarapothekers notwendige Genehmigung (§ 47 Abs. 4) zu erwirken;
12. eine Sonderklasse in der Krankenanstalt ohne Bewilligung (§ 49 Abs. 2) einrichtet;
13. entgegen den Bestimmungen des § 46 den Betrieb einer Krankenanstalt unterbricht oder auf-lässt oder
14. die Anzeigepflichten gemäß den §§ 12 Abs. 1, 26 bis 29, 54 Abs. 2 und 77 Abs. 1 und 3 verletzt.

(2) Personen, die Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 1 begangen haben, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlungen bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.300 Euro¹ zu bestrafen.

(3) Personen, die Übertretungen gemäß Abs. 1 Z 2 bis 14 begangen haben, sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro² zu bestrafen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat der Landesregierung jede Bestrafung nach diesem Gesetz mitzuteilen.

¹ Betrag ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 57 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

² Betrag ersatzweise eingefügt gem. Art. I Z. 58 des Gesetzes LGBl.Nr. 45/2001

§ 85

Geschlechtsspezifische Ausdrücke

Die in diesem Gesetz verwendeten geschlechtsspezifischen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

KRANKENANSTALTENGESETZ

§ 86

Inkrafttretens-, Außerkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) (Verfassungsbestimmung) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verlautbarung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) § 59 tritt mit dem auf die Verlautbarung dieses Landesgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt § 46 Abs. 3, 4 und 5 zweiter Satz Bgld. KAG 1976 außer Kraft.

(3) (Verfassungsbestimmung) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Bgld. KAG 1976 - nach Maßgabe des Abs. 2 - außer Kraft. Die §§ 54 bis 56 Bgld. KAG 1976 sind insoweit weiter anzuwenden, als gemäß § 14 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetzes der Burgenländische Krankenanstalten-Finanzierungsfonds die Rechte und Pflichten des bisherigen Burgenländischen Krankenanstaltenfonds wahrzunehmen hat.

(4) Berechtigungen zur Errichtung und zum Betrieb öffentlicher Krankenanstalten sowie Bewilligungen und Genehmigungen, die den Rechtsträgern von Krankenanstalten auf Grund bisher geltender Vorschriften verliehen oder erteilt worden sind, gelten als im Sinne dieses Gesetzes erteilt.

(5) Sind private Krankenanstalten bisher auf Grund ihrer Satzung gemeinnützig betrieben worden und erfüllen sie die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Z 1 bis 7, sind sie auch weiterhin als gemeinnützige Krankenanstalten im Sinne des § 42 zu betrachten.

(6)¹ Die Änderung von § 66 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

(7) Die Änderung der § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 Z 6, § 24a Abs. 2 erster Satz und Abs. 7, § 53 Abs. 1 und § 64 Abs. 6 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz LGBl. Nr. 70/2010 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(8)² § 5, § 7 und § 7a in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 treten rückwirkend mit 1. März 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2 Z 3, 5 und 7, § 1 Abs. 3, § 2 Z 4 und 5, § 3 Abs. 1 Z 2, § 3 Abs. 4, § 4, die Überschrift des 2. Hauptstückes, § 6, § 9, die Überschrift zu § 10 und § 10 Abs. 1, § 11, die Überschrift zu § 12 sowie § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Z 2, 3 und 6 und Abs. 5, § 13, § 14, § 16 Abs. 3, 9 und 11, § 17 Abs. 1 Z 1 und 2, § 18 Abs. 1, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1 Einleitungssatz sowie Z 6 und Abs. 3, § 23a, § 24 Abs. 1, 2 Einleitungssatz, 3, 3a, 4 Einleitungssatz und Z 2, Abs. 4a, 5a, 6a und 9, § 24a Abs. 2 erster Satz, § 25 Abs. 3, § 25a, § 26 Abs. 1 und 6, § 48 Abs. 1 Z 2, § 52 Abs. 2 und 4, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Z 4, § 57 Abs. 1, 3 und 6, § 57 Abs. 7 letzter Satz, § 63 Abs. 7, § 71 Abs. 4, § 71 Abs. 5 letzter Satz, § 75 Abs. 1 und § 78 Abs. 3 mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(9)³ Abs. 8 erster Satz ist auf Verfahren zur Errichtung einer bettenführenden Krankenanstalt bzw. eines selbstständigen Ambulatoriums, die ab dem 1. März 2011 anhängig werden, anzuwenden, ferner sind anhängige Verfahren auf Grund der neuen Rechtslage fortzusetzen.

(10)³ Rechtsträger von Krankenanstalten, für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine rechtskräftige Betriebsbewilligung vorliegt und die nach § 25a zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet sind, haben dieser Verpflichtung innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nachzukommen und dies der Landesregierung nachzuweisen.

(11)⁴ Die Änderung des Inhaltsverzeichnisses, § 3 Abs. 3 dritter Satz, § 4 Z 2, 18, 24 und 25, § 21 Abs. 1 Z 3, § 24 Abs. 1 Z 2, § 24 Abs. 1 letzter Satz, § 24 Abs. 4 Z 8, § 24b, die Überschrift zu § 35, § 35

Abs. 1 bis 5, § 57 Abs. 2 Z 2 und § 71 Abs. 2 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

¹ Angefügt gem. Art. 8 Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2009

² Angefügt gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010.

³ Angefügt gem. Z 65 des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁴ Angefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 76/2012 (mit Wirksamkeit vom 29.11.2012)

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2001

(1) Dieses Gesetz tritt - nach Maßgabe des Abs. 2 - mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Art. I Z 43^{*} tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

* Das ist der § 60 Abs. 1 Z. 5

* * * * *

Artikel II des Gesetzes LGBl. Nr. 82/2005

In-Kraft-Treten

(1) Art. I Z 18 und 19 (ausgenommen § 24 Abs. 4 Z 1, 3 bis 6 und 9) treten rückwirkend mit 1. Mai 2004 in Kraft. In diesem Zeitpunkt vor Ethikkommissionen anhängige Verfahren sind nach der bis dahin geltenden Rechtslage fortzuführen.

(2) Art. I Z 15, 25, 29, 35, 36 (ausgenommen § 64 Abs. 2 Z 2) und 37 treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(3) Im Übrigen tritt dieses Gesetz rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

FESTSETZUNG DER LKF-GEBÜHREN UND PFLEGEGEREBÜHREN (9440/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 2009 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 58/2009

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2005, wird verordnet:

§ 1

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich - Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 140/2008, wie folgt festgesetzt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,59 Euro	541,24 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,59 Euro	541,24 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,59 Euro	541,24 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,71 Euro	613,08 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,71 Euro	613,08 Euro

§ 2

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwands ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pflage-tag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	154,43 Euro	102,10 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	165,92 Euro	109,70 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	165,92 Euro	109,70 Euro

§ 3

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung 138 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 74 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 49,20 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 397,50 Euro einzuheben.

§ 4

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000 beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro.

(2) Bei Patientinnen und Patienten bis zu drei Jahren beträgt die Unterbringungsgebühr für eine Begleitperson pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 12 Euro.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2 für die Dauer von höchstens 28 Kalendertagen in einem Kalenderjahr, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mit aufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 5

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbands

zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die Pflegegebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 6

Für den Voranschlag 2009 wurden der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt sowie die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,53 Euro	561,88 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,23 Euro	382,45 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,54 Euro	517,16 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,62 Euro	544,75 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,46 Euro	558,91 Euro

§ 7

(1) § 1 und §§ 3 bis 6 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten § 1 und §§ 3 bis 7 der Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrags an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 46/2008, außer Kraft; sie sind jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2009 ereignet haben.

(2) § 2 tritt mit 1. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte sowie des Kostenbeitrags an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 46/2008, außer Kraft; er ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Mai 2009 ereignet haben.

GESUNDHEITS-, PATIENTINNEN-, PATIENTEN- UND BEHINDERTENANWALTSCHAFTSGESETZ (9445)

Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft - Bgld. GPB-A-G *, LGBl. Nr. 51/2000 (XVII.GP. RV 822 AB 904), **11/2009** (XIX.GP RV 931 AB 958)

* Gesetzestitel i.d.F. der Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 1 *

Einrichtung einer Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft

(1) Zur Wahrung der Rechte und Interessen der Patientinnen und Patienten in allen Bereichen des Gesundheitswesens, zur Wahrung der Rechte und Interessen von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenwohn- und Pflegeheimen sowie zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung eine Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingerichtet.

(2) Durch dieses Gesetz wird die Tätigkeit anderer Einrichtungen, Vereinigungen und Personen, die der Wahrung der Rechte und Interessen von Patientinnen und Patienten und von Menschen mit Behinderungen dienen, nicht berührt. Insbesondere bleiben die Befugnisse der Volksanwaltschaft unberührt.

* I.d.F. der Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 2

Aufgaben

(1)¹ Zur Erfüllung ihres in § 1 genannten Auftrags kommen der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft folgende Aufgaben zu:

1. Entgegennahme und Bearbeitung von Beschwerden

- a) von Patientinnen und Patienten, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Krankenanstalten sowie über behauptete Mängel in sonstigen Bereichen des Gesundheitswesens im Burgenland, insbesondere hinsichtlich der Tätigkeit von frei praktizierenden Ärztinnen und Ärzten, Zahnärztinnen und Zahnärzten, Heilmasseurinnen und Heilmasseuren, Apothekerinnen und Apothekern, Dentistinnen und Dentisten, Hebammen, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, der gehobenen medizinisch-technischen Dienste sowie den in den Bereichen des Rettungswesens, des Krankentransports und der Hauskrankenpflege tätigen Personen,
- b) von Menschen mit Behinderungen, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung und Betreuung in burgenländischen Behinderteneinrichtungen sowie - unbeschadet der Kompetenzen des Bundes - über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle für Menschen mit Behinderungen zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme,
- c) von Bewohnerinnen und Bewohnern von Altenwohn- und Pflegeheimen, deren Vertrauenspersonen sowie deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern über die Unterbringung, Versorgung, Betreuung oder Heilbehandlung in burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimen sowie über behauptete Mängel im Sinne einer allgemeinen Ansprechstelle zur leichteren Bewältigung ihrer Probleme;

2. Entgegennahme und Prüfung von Anregungen und Verbesserungsvorschlägen in Angelegenheiten gemäß Z 1;

3. Beratung, Information und Hilfestellung in Angelegenheiten gemäß Z 1;

4. Erstellung von Empfehlungen an die zuständigen Personen, Organe oder Einrichtungen in Angelegenheiten gemäß Z 1;

5. Erteilung von Auskünften in Angelegenheiten gemäß Z 1 nach Maßgabe der Bestimmungen des Bgld. Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes (Bgld. AISG), LGBl. Nr. 14/2007, in der jeweils geltenden Fassung;

6. Zusammenarbeit mit sonstigen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich (auch) auf das Gesundheitswesen (Sozialversicherungsträger, Interessenvertretungen, private Krankenversicherungen, etc.) und Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen (Behindertenorganisationen, Interessenvertretungen, etc.) bezieht.

(2) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft² hat nach Entgegennahme von Beschwerden gemäß Abs. 1 Z 1 oder Anregungen und Verbesserungsvorschlägen³ gemäß Abs. 1 Z 2, ausgenommen den Fall offenkundig mutwilliger Anbringen, die einschreitenden Personen

GPB-A-G

oder Einrichtungen umgehend über ihre dazu getroffenen Veranlassungen zu informieren.

(3) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft⁴ unterliegt der Amtsverschwiegenheit.

(4) Das Land Burgenland als Träger von Privatrechten hat dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsträger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten, der Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime sowie der Behinderteneinrichtungen⁵ die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft⁶ unterstützen und ihr alle zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlichen Informationen geben.

¹ I.d.F. der Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

² Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

³ Wortfolge „und Verbesserungsvorschlägen“ eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

⁴ Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

⁵ Wortfolge „der Kuranstalten, Altenwohn- und Pflegeheime sowie der Behinderteneinrichtungen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

⁶ Wortfolge „Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 3 *

Befugnisse

(1) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist berechtigt, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist und Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie Belange von Menschen mit Behinderungen im Burgenland im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung betrifft, von den zuständigen Landes- oder Gemeindeorganen - nach schriftlicher Ermächtigung zur Einholung entsprechender Auskünfte durch die betreffende Patientin oder den Patienten, den Menschen mit Behinderung oder die Bewohnerin oder den Bewohner eines Altenwohn- und Pflegeheims - schriftliche oder mündliche Stellungnahmen sowie die Gewährung von Akteneinsicht zu verlangen. Diese Organe haben, falls ein solches Verlangen im Sinne des ersten Satzes und sonstiger Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtlicher Bestimmungen) rechtmäßig erfolgt, derartigen Verlangen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der der Patientin oder dem Patienten, des Menschen mit Behinderung oder der Bewohnerin oder des Bewohners eines Altenwohn- und Pflegeheims in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - zu entsprechen, wobei gesetzliche Verschwiegenheitspflichten nicht wirksam sind.

(2) Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer in § 2 genannten Aufgaben erforderlich ist, in Angelegenheiten des Gesundheitswesens sowie Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen im Burgenland, die nicht im Rahmen der Landes- oder Gemeindeverwaltung zu besorgen sind, die betreffenden, in § 2 Abs. 1 Z 1 genannten Personen oder Einrichtungen um schriftliche oder mündliche Stellungnahme ersuchen. Wenn die Patientin oder der Patient, der Mensch mit Behinderung oder die Bewohnerin oder der Bewohner eines Altenwohn- und Pflegeheims der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder dem Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt eine schriftliche Ermächtigung zur Einholung der entsprechenden Auskünfte erteilt und der Auskunftserteilung auch keine sonstigen Rechtsvorschriften (insbesondere datenschutzrechtliche Bestimmungen) entgegenstehen, haben die im ersten Satz genannten Personen und Einrichtungen - nach Maßgabe des Umfangs dieser Ermächtigung und der der Patientin oder dem Patienten, dem Menschen mit Behinderung oder der Bewohnerin oder dem Bewohner eines Altenwohn- und Pflegeheims in der jeweiligen Angelegenheit selbst zukommenden Auskunftsrechte - solchen Ersuchen zu entsprechen.

* I.d.F. der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 4

Anhörungsrecht¹

Die Landesregierung hat der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft² vor Entscheidungen in grundlegenden gesundheits-, patientinnen-, patienten- und behindertenrelevanten Fragen³ und insbesondere zu einschlägigen Gesetzes- und Verordnungsentwürfen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

¹ Überschrift ersetzt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

² Wortfolge „Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

³ Wortfolge „in grundlegenden gesundheits-, patientinnen-, patienten- und behindertenrelevanten Fragen“ ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

GPB-A-G

§ 5 Bestellung¹

(1)² Mit der Leitung der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft ist von der Landesregierung nach öffentlicher Ausschreibung eine Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder ein Burgenländischer Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt für die Dauer von jeweils höchstens fünf Jahren zu betrauen. Wiederbestellungen sind zulässig. Auf die Neuaufnahme einer Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder eines Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts in den Landesdienst ist das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, in der jeweils geltenden Fassung, nicht anzuwenden.

(2) (Verfassungsbestimmung) Der Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwalt (die Burgenländische Gesundheits- und Patientenanwältin) ist in Ausübung seiner (ihrer) Tätigkeit weisungsfrei. Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht nur an die Weisungen des Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwalts (der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwältin) gebunden.

(3)³ Die Bediensteten der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft sind in fachlicher Hinsicht an die Weisungen der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder des Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalts gebunden.

(4)³ Das Land hat den Personal- und Sachaufwand für die Tätigkeit der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft zu tragen.

¹ Überschrift ersatzweise eingefügt gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

² I.d.F. der Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

³ I.d.F. der Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 5a * Abberufung

Die Landesregierung hat die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder den Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt von ihrer oder seiner Funktion zu entheben, wenn sie oder er die ordnungsgemäße Erfüllung der nach diesem Gesetz zu besorgenden Aufgaben nicht mehr gewährleistet oder wenn die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwalt ihre oder seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

* Eingefügt gem. Z 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 6 Tätigkeitsbericht

Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft * hat der Landesregierung in jedem zweiten Kalenderjahr bis zum 31. Oktober des Folgejahres einen Bericht über ihre Tätigkeit in den abgelaufenen beiden Kalenderjahren zu erstatten. Die Landesregierung hat diesen Bericht umgehend dem Landtag zur Kenntnis zu bringen, wobei es ihr freisteht, den Bericht zu kommentieren.

* Wortfolge „Die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 7 Abgabefreiheit

Für die Inanspruchnahme der Dienste der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft * sind keine Landesverwaltungsabgaben zu entrichten.

* Wortfolge „der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft“ ersatzweise eingefügt gem. Z 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

§ 8 Übergangsbestimmung

(1)¹ Der in § 6 genannte Bericht ist erstmals im Jahr 2002 zu erstatten.

(2)² Der in § 6 genannte Bericht ist für den Bereich der Behindertenanwaltschaft erstmals im Jahr 2010 zu erstatten.

¹ Absatzbezeichnung gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

² Angefügt gem. Z 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2009

PATIENTENCHARTA (9447)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte, LGBl. Nr. 21/2001

Gemäß Art. 34, 35 und 83 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta)

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, und das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann, - im Folgenden Vertragsparteien genannt - kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Zielsetzung und Definition

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in Gesetzgebung und Vollziehung dafür zu sorgen, dass die folgenden Patientenrechte sichergestellt sind.

(2) Träger von Patientenrechten im Sinne dieser Vereinbarung ist jede Person, die Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens in Anspruch nimmt oder ihrer auf Grund ihres Gesundheitszustandes bedarf.

(3) Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens werden durch freiberuflich tätige Angehörige der Gesundheitsberufe und Einrichtungen erbracht, die der Erhaltung und dem Schutz der Gesundheit, der Feststellung des Gesundheitszustandes, der Behandlung von Krankheiten, der Vornahme operativer Eingriffe, der Geburtshilfe sowie der Pflege und Betreuung von Kranken und Genesenden dienen.

Abschnitt 1 Grundsätzliches

Artikel 2

Die Persönlichkeitsrechte der Patienten und Patientinnen sind besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.

Artikel 3

Patienten und Patientinnen dürfen auf Grund des Verdachtes oder des Vorliegens einer Krankheit nicht diskriminiert werden.

Abschnitt 2 Recht auf Behandlung und Pflege

Artikel 4

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zweckmäßigen und angemessenen Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens für alle Patienten und Patientinnen ohne Unterschied des Alters, des Geschlechts, der Herkunft, des Vermögens, des Religionsbekenntnisses, der Art und Ursache der Erkrankung oder ähnliches rechtzeitig sicherzustellen.

(2) Durch die zuständige Gesetzgebung kann unter Beachtung der Verpflichtungen der Republik Österreich angeordnet werden, dass die Behandlung nichtösterreichischer Staatsangehöriger nur dann zu erfolgen hat, wenn die Kosten der Behandlung von den Patienten und Patientinnen oder einem Dritten getragen werden; dies gilt nicht in den Fällen drohender Lebensgefahr, unmittelbar bevorstehender Entbindung oder schwerer gesundheitlicher Schädigung, die eine sofortige Behandlung gebieten.

Artikel 5

(1) Die Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens (Art. 4 Abs. 1) sind durch Krankenanstalten, ambulante Einrichtungen, Dienste der extramuralen medizinischen Betreuung einschließlich der Hauskrankenpflege sowie durch freiberuflich tätige Angehörige der Gesundheitsberufe und Apotheken sicherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung psychisch Kranker.

(2) Die Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind auch auf den Gebieten der Gesundheitsförderung, der Vorsorge- und Arbeitsmedizin sowie der Rehabilitation und des Kurwesens sicherzustellen.

(3) Die Kontinuität der Behandlung und Pflege ist durch organisatorische Maßnahmen zu wahren.

PATIENTENCHARTA

Artikel 6

- (1) Die medizinisch gebotene, nach den Umständen des Einzelfalles jeweils mögliche notärztliche Versorgung, Rettung und Transport sind sicherzustellen.
- (2) Weiters ist die notwendige Versorgung mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sicherzustellen.

Artikel 7

- (1) Diagnostik, Behandlung und Pflege haben entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaften bzw. nach anerkannten Methoden zu erfolgen. Dabei ist auch der Gesichtspunkt der bestmöglichen Schmerztherapie besonders zu beachten.
- (2) Kann nach dem Anstaltszweck und dem Leistungsangebot einer Krankenanstalt eine dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechende Versorgung eines Patienten oder einer Patientin nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass der Patient oder die Patientin mit seiner bzw. ihrer Zustimmung in eine geeignete andere Krankenanstalt überstellt wird.
- (3) In Krankenanstalten hat die ärztliche Betreuung grundsätzlich auf fachärztlichem Niveau zu erfolgen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien kommen überein, dass Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens einer Qualitätskontrolle unterzogen und dem Stand der Wissenschaft entsprechend Qualitätssicherungsmaßnahmen gesetzt werden.

Abschnitt 3 Recht auf Achtung der Würde und Integrität

Artikel 9

- (1) Die Privatsphäre der Patienten und Patientinnen ist zu wahren.
- (2) Bei der Aufnahme oder Behandlung mehrerer Patienten oder Patientinnen in einem Raum ist durch angemessene bauliche oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Intim- und die Privatsphäre gewahrt werden.
- (3) Insbesondere bei stationärer Aufnahme von Langzeitpatienten und -patientinnen ist dafür zu sorgen, dass eine vertraute Umgebung geschaffen werden kann.

Artikel 10

Die Organisations-, Behandlungs- und Pflegeabläufe in Kranken- und Kuranstalten sind soweit wie möglich dem allgemein üblichen Lebensrhythmus anzupassen.

Artikel 11

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass klinische Prüfungen von Arzneimitteln, von Medizinprodukten sowie die Anwendung neuer medizinischer Methoden erst nach eingehender ethischer Beurteilung vorgenommen werden dürfen.

Artikel 12

Die religiöse Betreuung stationär aufgenommener Patienten und Patientinnen ist auf deren Wunsch zu ermöglichen.

Artikel 13

- (1) Gesundheitsbezogene Daten sowie sonstige Umstände, die aus Anlass der Erbringung von Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens bekannt werden und an denen Patienten und Patientinnen ein Geheimhaltungsinteresse haben, unterliegen dem Datenschutzgesetz.
- (2) Ausnahmen sind nur in den im Datenschutzgesetz vorgesehenen Fällen zulässig.
- (3) Auskunft- und Richtigstellungsrechte sind auch für Daten vorzusehen, die nicht automationsunterstützt verarbeitet werden.

Artikel 14

- (1) Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen stationärer Versorgung Besuche empfangen werden können und sonstige Kontakte gepflogen werden können. Weiters ist der Wunsch eines Patienten oder einer Patientin zu respektieren, keinen Besuch oder bestimmte Personen nicht empfangen zu wollen.
- (2) Es ist dafür zu sorgen, dass die Patienten und Patientinnen Vertrauenspersonen nennen können, die insbesondere im Fall einer nachhaltigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu verständigen sind und denen in solchen Fällen auch außerhalb der Besuchszeit ein Kontakt mit den Patienten und Patientinnen zu ermöglichen ist.

PATIENTENCHARTA

Artikel 15

(1) In stationären Einrichtungen ist ein Sterben in Würde zu ermöglichen. Auch dabei ist dem Gebot der bestmöglichen Schmerztherapie Rechnung zu tragen.

(2) Vertrauenspersonen der Patienten und Patientinnen ist Gelegenheit zum Kontakt mit Sterbenden zu geben. Andererseits sind Personen vom Kontakt auszuschließen, wenn der Sterbende dies wünscht.

Abschnitt 4 Recht auf Selbstbestimmung und Information

Artikel 16

(1) Patienten und Patientinnen haben das Recht, im Vorhinein über mögliche Diagnose- und Behandlungsarten sowie deren Risiken und Folgen aufgeklärt zu werden. Sie haben das Recht auf Aufklärung über ihren Gesundheitszustand, weiters sind sie über ihre erforderliche Mitwirkung bei der Behandlung sowie eine therapieunterstützende Lebensführung aufzuklären.

(2) Die Art der Aufklärung hat der Persönlichkeitsstruktur und dem Bildungsstand der Patienten und Patientinnen angepasst und den Umständen des Falles entsprechend zu erfolgen.

(3) Ist eine Behandlung dringend geboten und würde nach den besonderen Umständen des Einzelfalles durch eine umfassende Aufklärung das Wohl des Patienten oder der Patientin gefährdet werden, so hat sich der Umfang der Aufklärung am Wohl des Patienten oder der Patientin zu orientieren.

(4) Auf die Aufklärung kann von den Patienten und Patientinnen verzichtet werden; sie dürfen zu einem Verzicht nicht beeinflusst werden.

(5) Patienten und Patientinnen sind im Vorhinein über die sie voraussichtlich treffenden Kosten zu informieren.

Artikel 17

(1) Patienten und Patientinnen dürfen nur mit ihrer Zustimmung behandelt werden.

(2) Ohne Zustimmung darf eine Behandlung nur vorgenommen werden, wenn eine Willensbildungsfähigkeit der Patienten oder Patientinnen nicht gegeben ist und durch den Aufschub der Behandlung das Leben oder die Gesundheit der Patienten oder der Patientinnen ernstlich gefährdet würde.

(3) Für Patienten und Patientinnen, die den Grund und die Bedeutung einer Behandlung nicht einsehen oder ihren Willen nach dieser Einsicht bestimmen können, ist sicherzustellen, dass eine Behandlung nur mit Zustimmung eines nach Maßgabe der Gesetze zu bestimmenden Vertreters und erforderlichenfalls mit Genehmigung des Gerichtes durchgeführt wird.

(4) Ohne Zustimmung des Vertreters und allenfalls erforderlicher Genehmigung des Gerichtes darf eine Behandlung nur bei Gefahr in Verzug vorgenommen werden, wenn der mit der Einholung der Zustimmung oder der Genehmigung verbundene Zeitaufwand für den Patienten oder die Patientin eine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schweren gesundheitlichen Schädigung bedeuten würde.

(5) Maßnahmen, die mit einer Beschränkung der persönlichen Freiheit oder sonstigen Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte der Patienten und Patientinnen verbunden sind und ohne deren gültige Zustimmung vorgenommen werden, sind - sofern nicht der mit der Einholung der Zustimmung verbundene Aufschub mit Lebensgefahr oder mit der Gefahr einer schweren gesundheitlichen Schädigung für den Patienten oder die Patientin verbunden wäre - nur nach entsprechender Befassung des gesetzlichen Vertreters, erforderlichenfalls des Gerichtes, zulässig.

Artikel 18

Patienten und Patientinnen haben das Recht, im Vorhinein Willensäußerungen abzugeben, durch die sie für den Fall des Verlustes ihrer Handlungsfähigkeit das Unterbleiben einer Behandlung oder bestimmter Behandlungsmethoden wünschen, damit bei künftigen medizinischen Entscheidungen soweit wie möglich darauf Bedacht genommen werden kann.

Artikel 19

(1) Das Recht der Patienten und Patientinnen auf Einsichtnahme in die über sie geführte Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen einschließlich allfälliger Beilagen, wie Röntgenbilder, ist sicherzustellen.

(2) Einschränkungen sind nur insoweit zulässig, als sie auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles zum Wohl des Patienten oder der Patientin unvermeidlich sind. Einem Vertreter des Patienten oder der Patientin kommt auch in einem solchen Fall ein uneingeschränktes Einsichtsrecht zu, sofern der Patient oder die Patientin dies nicht ausgeschlossen hat.

Artikel 20

(1) Niemand darf ohne seine ausdrückliche Zustimmung zu klinischen Prüfungen und zu Forschungs- und Unterrichtszwecken herangezogen werden. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

PATIENTENCHARTA

(2) Die Verwendung personenbezogener Daten für medizinische Forschungszwecke bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen. Dabei ist besonders zu achten, dass die aus dem Grundrecht auf Datenschutz erfließenden Rechte des Betroffenen gewahrt werden.

Abschnitt 5 Recht auf Dokumentation

Artikel 21

(1) Die notwendige Dokumentation der diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Maßnahmen ist sicherzustellen. Weiters ist die Aufklärung der Patienten und Patientinnen und ihre Zustimmung zur Behandlung oder die Ablehnung einer Behandlung zu dokumentieren.

(2) Es ist sicherzustellen, dass in der Dokumentation auch Willensäußerungen der Patienten und Patientinnen festgehalten werden.

(3) Willensäußerungen nach Abs. 2 können insbesondere Widersprüche gegen die Entnahme von Organen gemäß § 62a Krankenanstaltengesetz oder Willensäußerungen gemäß Artikel 18 sein.

Artikel 22

Patienten und Patientinnen haben das Recht, auf ihren Wunsch gegen angemessenen Kostenersatz Abschriften aus der Dokumentation zur Verfügung gestellt zu bekommen. Artikel 19 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Abschnitt 6 Besondere Bestimmungen für Kinder

Artikel 23

Die Aufklärung von Minderjährigen hat ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend zu erfolgen.

Artikel 24

Eine Behandlung, die wegen Lebensgefahr oder Gefahr einer schweren gesundheitlichen Schädigung geboten ist, ist bei Gefahr im Verzug auch gegen den erklärten Willen des Erziehungsberechtigten durchzuführen, ansonsten ist die Genehmigung des Gerichtes einzuholen.

Artikel 25

(1) Unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten ist unmündigen Minderjährigen eine Begleitung durch eine Bezugsperson zu ermöglichen.

(2) Bei der stationären Aufnahme von unmündigen Minderjährigen bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres ist auf Wunsch die Mitaufnahme einer Begleitperson zu ermöglichen. Sofern dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, ist Bezugspersonen ein umfassendes Besuchsrecht einzuräumen, das lediglich aus zwingenden medizinischen oder organisatorischen Gründen eingeschränkt werden darf.

(3) Bezugspersonen sollen auf ihren Wunsch soweit wie möglich an der Betreuung beteiligt werden.

Artikel 26

Einrichtungen, Abteilungen und Bereiche, die überwiegend der Behandlung von Minderjährigen dienen, sind altersgerecht auszustatten.

Artikel 27

(1) Soweit dies organisatorisch möglich ist, hat eine stationäre Aufnahme von unmündigen Minderjährigen getrennt von erwachsenen Patienten zu erfolgen.

(2) Angehörige der Gesundheitsberufe, denen die Behandlung und Pflege von Minderjährigen obliegt, sollen durch ihre Ausbildung befähigt werden, auf die alters- und entwicklungsbedingten Bedürfnisse von Minderjährigen eingehen zu können.

Artikel 28

Die Träger von Krankenanstalten haben organisatorisch dafür vorzusorgen, dass schulpflichtigen Kindern bei einem längeren stationären Aufenthalt nach Maßgabe schulrechtlicher Bestimmungen Unterricht erteilt werden kann.

PATIENTENCHARTA

Abschnitt 7 Vertretung von Patienteninteressen

Artikel 29

(1) Zur Vertretung von Patienteninteressen sind unabhängige Patientenvertretungen einzurichten und mit den notwendigen Personal- und Sacherfordernissen auszustatten. Die unabhängigen Patientenvertretungen sind bei ihrer Tätigkeit weisungsfrei zu stellen und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Es ist ihnen die Behandlung von Beschwerden von Patienten und Patientinnen und Angehörigen, die Aufklärung von Mängeln und Missständen und die Erteilung von Auskünften zu übertragen. Patientenvertretungen können Empfehlungen abgeben.

(2) Die unabhängigen Patientenvertretungen haben mit Patientenselbsthilfegruppen, die Patienteninteressen wahrnehmen, die Zusammenarbeit zu suchen.

(3) Patienten und Patientinnen haben das Recht auf Prüfung ihrer Beschwerden und auf Vertretung ihrer Interessen durch die unabhängigen Patientenvertretungen. Sie sind vom Ergebnis der Überprüfung zu informieren. Die Inanspruchnahme der Patientenvertretungen ist für die Patienten und Patientinnen mit keinen Kosten verbunden.

Artikel 30

(1) Es ist sicherzustellen, dass unabhängigen Patientenvertretungen Gelegenheit geboten wird, vor Entscheidungen in grundlegenden allgemeinen patientenrelevanten Fragen ihre Stellungnahme abzugeben. Dies gilt insbesondere vor der Errichtung neuer stationärer und ambulanter Versorgungsstrukturen, für die öffentliche Mittel eingesetzt werden, für die Durchführung von Begutachtungsverfahren zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen sowie für grundlegende Planungsvorhaben.

(2) Dachorganisationen von Patientenselbsthilfegruppen ist Gelegenheit zu geben, in Begutachtungsverfahren zu patientenrelevanten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen gehört zu werden.

Artikel 31

(1) Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, dass Informationen über Leistungen im Bereich des Gesundheitswesens für jedermann zur Verfügung stehen.

(2) Es ist sicherzustellen, dass freiberuflich tätige Angehörige der Gesundheitsberufe und Träger von Einrichtungen im Bereich des Gesundheitswesens über ihre Leistungen in sachlicher Weise informieren.

Abschnitt 8 Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen

Artikel 32

Im Zusammenhang mit der Haftung für Leistungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens dürfen Abweichungen vom Schadenersatzrecht und von allgemeinen Beweislast- und Gewährleistungsregeln im Sinne der Bestimmungen des ABGB nur zugunsten der Patienten und Patientinnen getroffen werden.

Artikel 33

Vergleichsgespräche vor ärztlichen Schlichtungsstellen und vergleichbaren Einrichtungen hemmen den Ablauf der Verjährung bis zum Verstreichen einer angemessenen Klagsfrist nach Abbruch des Verfahrens oder nach einer sonstigen, zuungunsten des Patienten oder der Patientin erfolgenden Beendigung des Schlichtungsverfahrens.

Abschnitt 9 Schlussbestimmungen

Artikel 34 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit dem Monatsersten nach Einlangen der Mitteilungen der Vertragsparteien beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach der Verfassung des Landes Burgenland erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, in Kraft.

(2) Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hat die Vertragsparteien in Kenntnis zu setzen, wenn die Mitteilungen nach Abs. 1 eingelangt sind.

PATIENTENCHARTA

Artikel 35 Durchführung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die in ihre jeweiligen Kompetenzbereiche fallenden gesetzlichen Regelungen, die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderlich sind, zu erlassen.

Artikel 36 Abänderung

Eine Abänderung dieser Vereinbarung ist nur schriftlich im Einvernehmen der Vertragsparteien möglich.

Artikel 37 Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen hinterlegt. Dieses hat dem Land Burgenland eine beglaubigte Abschrift der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte (Patientencharta) am 26. April 2001 gemäß Art. 83 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 34 Abs. 1 am 1. Juli 2001 in Kraft.

PERSONALZUWEISUNGSGESETZ - KRANKENANSTALTEN (9450)

Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten im Krankenanstaltenbereich (Burgenländisches Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten - Bgld. PG-K) *, LGBl. Nr. 1/1993 (XVI.GP. RV 212 AB 226), 10/2009 (XIX.GP. RV 913 AB 957)

* Titel i.d.F. der Z 1 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

§ 1

Zuweisung von Landesbediensteten an die KRAGES; Dienstaufsicht¹

(1) Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder Pflegeanstalt ist, werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland (KRAGES)² zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Sonstige Landesbedienstete können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der KRAGES³ zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(3)⁴ Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der KRAGES ist Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne der dienst- und organisationsrechtlichen Vorschriften und damit Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Landesbediensteten, die bei der KRAGES ihren Dienst versehen.

¹ Überschrift eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

² Eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

³ Wort „KRAGES“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

⁴ In der Fassung gem. Z 5 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

§ 2

Vertretung des Dienstgebers; Dienstbehörde¹

(1) Die KRAGES² hat, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen und bei der KRAGES² ihren Dienst versehen, selbständig zu erledigen und zu entscheiden. Dazu gehören insbesondere die Aufnahme, die Kündigung und die Entlassung von Landesvertragsbediensteten und sämtliche sich aus dem laufenden Dienstverhältnis bzw. aus Anlaß des Endes des Dienstverhältnisses ergebenden Erledigungen und Entscheidungen. Auf die Aufnahme von Landesvertragsbediensteten durch die KRAGES² ist das Objektivierungsgesetz, LGBl. Nr. 56/1988, nicht anzuwenden.

(2) Von der Zuständigkeit nach Abs. 1 ausgenommen ist die Entscheidung über

a) allgemeine Bezugserhöhungen,

b) allgemeine Leistungen des Landes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Erreichens des in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgesehenen Anfallsalters, Berufsunfähigkeit oder Invalidität (Pensionszuschüsse),

c) einzelvertragliche Regelungen von Leistungen des Landes nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis aus den in der lit. b genannten Gründen,

d) allgemeine Sozialleistungen des Landes im Rahmen des Dienstverhältnisses, die im Wege der Dienstnehmersvertretung gewährt werden,

e) allgemeine Anwendungs- und Auslegungsfragen der dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung eines einheitlichen Rechtsvollzuges.

(3)³ Unbeschadet der Bestimmung des § 2a Abs. 3 letzter Satz ist die Landesregierung gegenüber den der KRAGES zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Dienstbehörde.

¹ Überschrift eingefügt gem. Z 6 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

² Wort „KRAGES“ ersatzweise eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

³ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

§ 2a *

Zuweisung von Landesbediensteten an einen von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger

(1) Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder -pflegeanstalt ist, können ohne ihre Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der KRAGES einem von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger (im Folgenden als Rechtsträger bezeichnet) zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn

1. Aufgaben, die bisher in einer der KRAGES organisatorisch eingegliederten Kranken- oder Pflegeanstalt besorgt worden sind, von einem Rechtsträger besorgt werden sollen (Ausgliederung) und

2. die Aufgaben der oder des jeweiligen Landesbediensteten durch die Ausgliederung ganz oder überwiegend wegfallen.

(2) Sonstige Landesbedienstete können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und

PERSONALZUWEISUNGSGESETZ - KRANKENANSTALTEN

Pflichten als Landesbedienstete einem Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden.

(3) Auf die Zuweisung sind die für die Landesvertragsbediensteten und für die Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Versetzungsbestimmungen anzuwenden. Im Sinne dieser Bestimmungen besteht bei Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen (Abs. 1 Z 1 und 2) jedenfalls ein wichtiges dienstliches Interesse an der Zuweisung. Die Zuweisung ist hinsichtlich jener Landesbediensteten, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder -pflegeanstalt ist, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES, hinsichtlich der übrigen Landesbediensteten von der Landesregierung zu verfügen. Der die Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten verfügende Bescheid ist von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES als Dienstbehörde erster Instanz zu erlassen und kann bei der Landesregierung als Dienstbehörde zweiter Instanz angefochten werden.

(4) Die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes Burgenland als Dienstgeber gegenüber den einem Rechtsträger zugewiesenen Landesvertragsbediensteten richtet sich nach § 2. Hievon unberührt bleibt das Recht des Rechtsträgers, eigenes Personal außerhalb des Anwendungsbereichs des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 aufzunehmen.

(5) Die Landesregierung ist gegenüber den einem Rechtsträger zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Dienstbehörde.

(6) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist fachlich und innerdienstlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des zugewiesenen Landesbediensteten.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

§ 2b*

Weisungszusammenhang

Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe der KRAGES und die mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe des Rechtsträgers sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Wird eine Weisung im Sinne des ersten Satzes von einem Organ der KRAGES oder eines Rechtsträgers nicht befolgt, so geht die Zuständigkeit in dieser konkreten Angelegenheit auf die Landesregierung über. Die vom Zuständigkeitsübergang betroffenen Bediensteten sowie das im zweiten Satz angeführte Organ der KRAGES oder des Rechtsträgers sind vom Zuständigkeitsübergang unverzüglich schriftlich zu verständigen.

* Eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

§ 3 *

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Der Titel und §§ 1, 2, 2a und 2b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/2009 treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.

* In der Fassung gem. Z 9 des Gesetzes GBl. Nr. 10/2009

TUBERKULOSE - REIHENUNTERSUCHUNGEN (9451/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 11. Juni 2008 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung), LGBl. Nr. 60/2008

Auf Grund des § 23 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002, wird verordnet:

§ 1

Festsetzung der Personengruppen

(1) Zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle sind bei folgenden Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durchzuführen:

1. Drittstaatsangehörige, die gemäß § 8 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008, einen Aufenthaltstitel in Österreich benötigen, mit Ausnahme von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Neuseeland;
2. Asylberechtigte gemäß § 2 Abs. 1 Z 15 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
3. Asylwerber gemäß § 2 Abs. 1 Z 14 des Asylgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 100, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 2/2008;
4. Vertriebene, denen gemäß § 76 des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes, BGBl. I Nr. 100/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 4/2008, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht gewährt wird;
5. Prostituierte gemäß § 1 der Verordnung über die gesundheitliche Überwachung von Personen, die der Prostitution nachgehen, BGBl. Nr. 314/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 591/1993;
6. Bewohner von Obdachlosenheimen und -herbergen sowie Personen ohne regelmäßige Unterkunft;
7. Insassen von Haftanstalten und Polizeigefangenenhäusern, ausgenommen jene Häftlinge, die zur Verbüßung einer Ersatzarreststrafe, für Zwecke des Verwaltungsstrafverfahrens oder auf der Grundlage der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 109/2007, in Polizeigefangenenhäusern nur kurzfristig angehalten werden;
8. Personen in einem Drogensubstitutionsprogramm.

(2) Personen, die einer Personengruppe gemäß Abs. 1 angehören, sind verpflichtet, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen.

(3) Für die in Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Personen besteht die Untersuchungspflicht nur dann, wenn die Einreise in das Bundesgebiet nach dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgt.

§ 2

Untersuchungsstellen

Die Reihenuntersuchungen sind nach Zuweisung von der nach dem Wohnsitz oder Aufenthaltsort der untersuchungspflichtigen Person örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in einer der nachstehend angeführten Einrichtungen durchzuführen:

1. in einer Krankenanstalt oder
2. bei einer durch Vertrag vom Land dazu beauftragten Fachärztin oder einem Facharzt für Lungenerkrankheiten oder Radiologie (medizinische Radiologie-Diagnostik) oder
3. im Gesundheitsbus des Amtes der Burgenländischen Landesregierung.

§ 3

Untersuchungszeitraum

(1) Zur angeordneten Reihenuntersuchung sind Personen, die einer Personengruppe gemäß § 1 Abs. 1 angehören, einmal jährlich verpflichtet. Für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Personen kann die Behörde im Einzelfall auf weitere Untersuchungen einer Person verzichten, wenn nach einem mindestens dreijährigen ununterbrochenen Aufenthalt eine lungenfachärztliche Untersuchung ergibt, dass für diese Person kein Bedarf für weitere Untersuchungen mehr gegeben ist.

(2) Im Bedarfsfall ist eine Untersuchung im medizinisch erforderlichen Ausmaß zu wiederholen.

§ 4

Untersuchungsarten

(1) Die Untersuchung hat bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, jedenfalls in der Anfertigung einer Röntgenaufnahme der Lunge zu bestehen.

TUBERKULOSE - REIHENUNTERSUCHUNGEN

(2) Die Verpflichtung, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen, entfällt, wenn ein Röntgenbefund der Lunge auf Grund von Filmaufnahmen, der nicht älter als zwei Monate ist, vorgewiesen werden kann.

(3) Bei Kindern und Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie bei schwangeren Frauen entfällt die Verpflichtung, sich der angeordneten Untersuchung zu unterziehen, wenn

1. das negative Ergebnis einer für die Altersstufe brauchbaren Tuberkulinprobe, die nicht länger als zwei Monate zurückliegen darf, oder
2. das negative Ergebnis eines Interferon γ -Release Assays vorgewiesen werden kann.

§ 5

Berichtspflicht

Die Bezirksverwaltungsbehörden haben dem Landeshauptmann spätestens bis zum 31. Jänner jeden Jahres über die nach dieser Verordnung im vorangegangenen Jahr durchgeführten Reihenuntersuchungen zu berichten. Die Berichte haben folgende Inhalte aufzuweisen:

1. die untersuchten Personengruppen;
2. die Zahl der untersuchten Personen;
3. die Zahl der dabei aufgefundenen Tuberkulosen, gegliedert nach Personengruppen, wobei gesondert die Zahl der behandlungsbedürftigen bzw. überwachungsbedürftigen Personen anzugeben ist.

§ 6

Verwaltungsübertretung

Wer seiner Verpflichtung zur Untersuchung nach dieser Verordnung nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 48 des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2002.

§ 7

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.*

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung), LGBl. Nr. 4/1997, außer Kraft.

(3) Für die in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 4 genannten Personen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung in das Bundesgebiet eingereist sind, besteht die Untersuchungspflicht gemäß der Verordnung zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungsverordnung), LGBl. Nr. 4/1997.

* Die Verordnung wurde am 18. Juni 2008 kundgemacht.

LANDESSANITÄTSRATSGESETZ (9455)

Gesetz vom 30. Juni 2005 über den Burgenländischen Landessanitätsrat (Burgenländisches Landessanitätsratsgesetz 2005 - Bgld. LSRG 2005), LGBl. Nr. 85 (XVIII. Gp. RV 1091 AB 1120)

§ 1

Aufgaben

(1) Zur Beratung des Landeshauptmannes und der Landesregierung in den ihnen obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Landessanitätsrat eingerichtet.

(2) Besondere bundes- oder landesgesetzlich vorgesehene Beratungs- und Begutachtungsbefugnisse des Landessanitätsrates bleiben von der Bestimmung des Abs. 1 unberührt.

(3) Der Landessanitätsrat hat auf Ersuchen des Landeshauptmannes oder der Landesregierung Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zu erstatten. Er kann auch ohne Ersuchen tätig werden, wenn es sich um besondere Fragen des Gesundheitswesens handelt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Der Landessanitätsrat besteht aus der Vorständin oder dem Vorstand der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung sowie höchstens neun weiteren ordentlichen Mitgliedern und höchstens acht außerordentlichen Mitgliedern.

(2) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind von der Landesregierung aus dem Kreis von im Gesundheitswesen tätigen Institutionen, Krankenanstalten, Interessensvertretungen, Rechtsträgern und Sozialversicherungsträgern für eine Funktionsperiode von jeweils drei Jahren zu bestellen. Wenn ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode ausscheidet, so ist für die restliche Funktionsperiode von der Landesregierung ein neues Mitglied zu bestellen.

(3) Die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Landessanitätsrates hat die zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 3

Vorsitz und Geschäftsführung

(1) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Landessanitätsrates ist die Vorständin oder der Vorstand der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung. Im Verhinderungsfall wird die Abteilungsvorständin durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter bzw. der Abteilungsvorstand durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter vertreten.

(2) Die Geschäfte des Landessanitätsrates werden von der für das Gesundheitswesen zuständigen Abteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung besorgt. Alle einlangenden Geschäftsstücke sind unverzüglich der oder dem Vorsitzenden des Landessanitätsrates zu übermitteln.

(3) Die oder der Vorsitzende kann einen oder mehrere Tagesordnungspunkte einem Referenten zur mündlichen oder schriftlichen Berichterstattung zuweisen und bestimmt den Zeitpunkt, zu dem über den Gegenstand beraten wird.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Bei gehöriger Einberufung ist jedes Mitglied verpflichtet, an der anberaumten Sitzung des Landessanitätsrates teilzunehmen. Die ordentlichen Mitglieder besitzen Stimmrecht, die außerordentlichen Mitglieder nehmen an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teil. Die Mitgliedschaft zum Landessanitätsrat ist ehrenamtlich.

§ 5

Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landessanitätsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt und sind nicht öffentlich. Der Landessanitätsrat kann den Sitzungen Experten zur Beratung bestimmter Angelegenheiten beiziehen und auch Ausschüsse für die Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten einsetzen.

(2) Die Sitzungen sind von der oder dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung sowie Anschluss der erforderlichen Unterlagen so zeitgerecht einzuberufen, dass - ausgenommen dringende Fälle - zwischen der Zustellung der Einladungen und dem Tag der Sitzung mindestens acht Tage liegen.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und leitet die Sitzung. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist über begründeten Antrag eines ordentlichen Mitgliedes

LANDESSANITÄTSRATSGESETZ

möglich und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

(4) Der Landeshauptmann und das für die Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständige Mitglied der Landesregierung sind berechtigt, an den Sitzungen des Landessanitätsrates teilzunehmen.

§ 6

Beratung und Beschlussfassung

(1) Die Behandlung eines Tagesordnungspunktes beginnt mit dem Bericht.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet nach dem Bericht die Diskussion. Nach Schluss der Beratung fasst die oder der Vorsitzende das Ergebnis zusammen, formuliert den Beschlussantrag und lässt darüber abstimmen. Die oder der Vorsitzende gibt ihre oder seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(3) Der Landessanitätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter und die Mehrheit der weiteren ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung des Beschlussantrages.

(4) In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung über begründete Anträge im Umlaufweg durchführen. Dabei ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Stimme binnen drei Tagen nach Einlangen der Aufforderung abzugeben. Ein Umlaufbeschluss ist nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

§ 7

Erhebungen

Sind für die Beratung eines Tagesordnungspunktes Erhebungen an Ort und Stelle erforderlich, so kann die oder der Vorsitzende die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes aussetzen und einzelne Mitglieder mit der Durchführung der Erhebungen beauftragen.

§ 8

Befangenheit

Ist ein Mitglied in einer Angelegenheit die der Beschlussfassung des Landessanitätsrates unterliegt befangen (§ 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 10/2004), so ist es von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle hat darüber die oder der Vorsitzende endgültig zu entscheiden.

§ 9

Sitzungsprotokoll

(1) Über jede Sitzung des Landessanitätsrates ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen.

(2) In das Sitzungsprotokoll sind für jeden Tagesordnungspunkt die Anträge, der wesentliche Inhalt von Berichten und Stellungnahmen sowie der Wortlaut der Beschlüsse aufzunehmen.

(3) Das Sitzungsprotokoll ist den Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmern zur Kenntnis zu bringen und bedarf der Genehmigung durch den Landessanitätsrat. Diese ist in der nächsten Sitzung des Landessanitätsrates einzuholen. Ergänzungs- oder Abänderungswünsche können schriftlich oder mündlich spätestens vor Beschlussfassung über das Sitzungsprotokoll eingebracht werden.

(4) Das Sitzungsprotokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterfertigen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die zu dem im Abs. 1 genannten Zeitpunkt durch die Landesregierung bestellten Mitglieder des Landessanitätsrates gelten bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode als nach diesem Gesetz bestellt.

GESUNDHEITSWESENGESETZ (9460)

Gesetz vom 20. Dezember 2005 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz), LGBl. Nr. 5/2006 (XIX. Gp. RV 8 AB 24), LGBl. Nr. 15/2009 (XIX. Gp. RV 976 AB 982), 85/2011 (XX.Gp. RV 294 AB 327), 29/2012 (XX.Gp. RV 408 AB 423)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

1. Hauptstück Krankenanstaltenfinanzierung und weitere Aufgaben nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Burgenländischer Gesundheitsfonds
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 4 Abgabebefreiung

2. Abschnitt Finanzielle Bestimmungen

- § 5 Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 6 Mittel für den Kooperationsbereich (Reformpool)

3. Abschnitt Organisation

- § 7 Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Vertretung des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 10 Zusammensetzung der Gesundheitsplattform
- § 11 Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform
- § 12 Aufgaben der Gesundheitsplattform
- § 12a Ausschuss der Gesundheitsplattform¹
- § 13 Zusammensetzung des Intramuralen Rates
- § 14 Geschäftsordnung des Intramuralen Rates
- § 15 Aufgaben des Intramuralen Rates
- § 16 Zusammensetzung des Extramuralen Rates
- § 17 Geschäftsordnung des Extramuralen Rates
- § 18 Aufgaben des Extramuralen Rates

4. Abschnitt Informationspflicht, Aufsicht

- § 19 Informationspflicht gegenüber der Bundesgesundheitsagentur
- § 20 Informationspflicht gegenüber der Landesregierung, Aufsicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 21 Informationspflicht gegenüber der Sozialversicherung

2. Hauptstück

Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

§ 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Intramuralen Rates in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

3. Hauptstück

Schlussbestimmungen

§ 23 Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

¹ Zeile eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

GESUNDHEITSWESENGESETZ

1. Hauptstück Krankenanstellenfinanzierung und weitere Aufgaben gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Burgenländischer Gesundheitsfonds

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstellenfinanzierung nach diesem Gesetz sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 61/2008 *, wird ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, der die Bezeichnung „Burgenländischer Gesundheitsfonds“ („BURGEF“) trägt, errichtet.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist Gesamtrechtsnachfolger des Burgenländischen Krankenanstellen-Finanzierungsfonds gemäß Bgld. KFFG 2001 und ersetzt diesen.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Krankenanstellen gelten

1. öffentliche Krankenanstellen gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 Bgld. KAG 2000 sowie
2. private Krankenanstellen der im § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAG 2000 bezeichneten Art, die gemäß § 42 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden, soweit diese Krankenanstellen am 31. Dezember 1996 Zuschüsse des Krankenanstellen-Zusammenarbeitsfonds erhalten haben.

(2) Vereinbarung ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 61/2008 *.

(3) Der intramurale Bereich umfasst Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht, dh die Aufgaben des vormaligen Burgenländischen Krankenanstellen-Finanzierungsfonds gemäß Bgld. KFFG 2001 und jene Aufgaben, die in den ausschließlichen Krankenanstellenbereich fallen, insbesondere die Abwicklung der Krankenanstellenfinanzierung.

(4) Der extramurale Bereich umfasst Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht.

(5) Der Kooperationsbereich umfasst Angelegenheiten, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen.

* Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

§ 3

Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat die in §§ 12, 15 und 18 bezeichneten Aufgaben.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds übernimmt die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstellenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von Krankenanstellen bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

§ 4

Abgabebefreiung

Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

2. Abschnitt Finanzielle Bestimmungen

§ 5

Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur,
2. der auf das Land Burgenland gemäß der Vereinbarung entfallende Anteil an 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 8 Abs. 2 Z 1 des FAG 2008 ¹

genannten Betrages von den Ländern,

3. Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung (Umsatzsteueranteile),
4. Beiträge der Sozialversicherung,
5. zusätzliche Mittel, die für die Gesundheitsreform aufgrund der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2008² bis 20013² zur Verfügung gestellt werden,
6. Mittel nach Maßgabe des Bgld. KAG 2000,
7. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz,
8. die vom Land, den Gemeinden und Rechtsträgern der Krankenanstalten allenfalls zur Abdeckung des Betriebsabganges der Krankenanstalten zu leistenden Beiträge,
9. sonstige Mittel.

(2) Finanzielle Zuwendungen werden nur nach Maßgabe der dem Burgenländischen Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können vertraglich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfängerinnen und Empfänger abhängig gemacht werden. Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

¹ Jahreszahl ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

² Jahreszahl ersatzweise eingefügt gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

§ 6

Mittel für den Kooperationsbereich (Reformpool)

(1) * Zur Förderung von vereinbarten Strukturveränderungen oder Projekten, die Leistungsverchiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich auf Landesebene zur Folge haben, werden vom Landesgesundheitsfonds und - nach Maßgabe bundesrechtlicher Vorschriften - von den Sozialversicherungsträgern Reformpoolmittel in der erforderlichen (vereinbarten) Höhe bereitgehalten.

Die in einem Jahr nicht in Anspruch genommenen Mittel können mit Beschluss der Gesundheitsplattform auf das Folgejahr übertragen werden.

(2) Voraussetzung für die Förderung dieser Leistungsverchiebungen ist, dass sich das Land und die Sozialversicherung im Voraus auf diese Maßnahmen inhaltlich einigen und sowohl das Land als auch die Sozialversicherung von diesen Verschiebungen profitieren.

(3) Voraussetzung für die Zuerkennung von Mitteln ist eine entsprechende Dokumentation des Status Quo und der Veränderungen des Leistungsgeschehens im intra- und extramuralen Bereich durch die jeweiligen Finanzierungspartnerinnen und Finanzierungspartner.

(4) Die von der Bundesgesundheitsagentur zu erarbeitenden Leitlinien für den Kooperationsbereich sind einzuhalten.

* Wortfolge „in der erforderlichen (vereinbarten) Höhe bereitgehalten.“ ersatzweise (unter Entfall der Z 1 und 2) eingefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

3. Abschnitt Organisation

§ 7

Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind:

1. die Gesundheitsplattform als oberstes Organ (Art. 19 Abs. 1 der Vereinbarung) *,
2. der Intramurale Rat sowie
3. der Extramurale Rat.

* Klammerausdruck ersatzweise eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

§ 8

Geschäftsstelle

(1) * Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds ist bei der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. eingerichtet. Die Leitung obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H..

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Burgenländischen Gesundheitsfonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds.

GESUNDHEITSWESENGESETZ

(3) Der Geschäftsstelle obliegt ferner die Besorgung aller administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

* In der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009 (zweiter Satz angefügt).

§ 9

Vertretung des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Der Burgenländische Gesundheitsfonds wird nach Außen durch die oder den Vorsitzenden der Gesundheitsplattform vertreten.

§ 10

Zusammensetzung der Gesundheitsplattform

(1) Die Gesundheitsplattform besteht aus 17¹ Mitgliedern. Als solche gehören ihr an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung,
2. zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder,
3. drei von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder,
4. ein vom Bund entsandtes Mitglied,
5. ein von der Ärztekammer für Burgenland entsandtes Mitglied,
- 6.² ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht,
7. ein vom Österreichischen Städtebund entsandtes Mitglied,
8. ein vom Burgenländischen Gemeindebund entsandtes Mitglied,
9. ein vom Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverband Burgenland entsandtes Mitglied,
- 10.³ ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied,
11. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied,
12. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied,
- 13.⁴ ein von der Landeszahnärztekammer Burgenland entsandtes Mitglied, sowie
- 14.⁵ ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Ist die Entsendung von Mitgliedern in die Gesundheitsplattform erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt die Gesundheitsplattform bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(3) Die Funktionsperiode der Gesundheitsplattform ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu entsenden. Die Funktion als Mitglied der Gesundheitsplattform ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(4) Das in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied hat die Funktion der oder des Vorsitzenden der Gesundheitsplattform inne. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welches der in Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder die Funktion der Vorsitzenden-Stellvertreterin oder des Vorsitzenden-Stellvertreters der Gesundheitsplattform innehat.

(5) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 12 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Auch kann sich jedes Mitglied, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

¹ Zahl „17“ ersatzweise eingefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2012 (mit Wirksamkeit vom 28.4.2012)

² In der Fassung der Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

³ I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁴ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011) [unter Entfall des Wortes „sowie“ in Z 11 und des Ersatzes des Punktes am Ende der Z 12 durch einen Beistrich.]

⁵ Angfügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2012 (mit Wirksamkeit vom 28.4.2012)

§ 11

Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Gesundheitsplattform zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens zwei * Wochen vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen.

GESUNDHEITSWESENGESETZ

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie sind den Mitgliedern der Gesundheitsplattform ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung ein zustimmender Beschluss unter Anwendung von Abs. 3 und 4 gefasst werden.

(3) Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und mindestens acht Mitglieder anwesend sind und unter ihnen die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitzstellvertretung innehabende Person anwesend ist.

(4) Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:

1. Die Gesundheitsplattform fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
2. In Angelegenheiten des intramuralen Bereiches kommen jeder oder jedem der drei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes (§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2) 13 Stimmen und jedem der übrigen Mitglieder eine Stimme zu.
3. In Angelegenheiten des extramuralen Bereiches kommen jeder oder jedem der drei Vertreterinnen oder Vertreter der Sozialversicherung (§ 10 Abs. 1 Z 3) 13 Stimmen und jedem der übrigen Mitglieder eine Stimme zu.
4. In Angelegenheiten des Kooperationsbereiches ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich. Dabei kommen jeder oder jedem der drei Vertreterinnen oder Vertreter des Landes sowie jeder oder jedem der drei Vertreterinnen oder Vertreter der Sozialversicherung (§ 10 Abs. 1 Z 1 bis 3) 13 Stimmen und jedem der übrigen Mitglieder eine Stimme zu.
5. Bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, hat die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes das Vetorecht.

(5) Die Sitzungen der Gesundheitsplattform sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, höchstens zwei weitere sachkundige Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Gesundheitsplattform,
2. die Erstellung der Tagesordnung der Gesundheitsplattform,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlussbefähigungen der Gesundheitsplattform,
4. die Leitung der Sitzungen der Gesundheitsplattform.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).

Umlaufbeschlüsse im intramuralen Bereich kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden, hinsichtlich der Form der Beschlussfassung Einvernehmen der in § 10 Abs. 1 Z 1, 2, 11 und 12 genannten Mitglieder besteht und die in Abs. 4 genannten Beschlussbefähigungen erfüllt werden.

Umlaufbeschlüsse im extramuralen Bereich kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden, hinsichtlich der Form der Beschlussfassung Einvernehmen der in § 10 Abs. 1 Z 3, 11 und 12 genannten Mitglieder besteht und die in Abs. 4 genannten Beschlussbefähigungen erfüllt werden.

Umlaufbeschlüsse im Kooperationsbereich kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden, hinsichtlich der Form der Beschlussfassung Einvernehmen der in § 10 Abs. 1 Z 1, 2, 3, 11 und 12 genannten Mitglieder besteht und die in Abs. 4 genannten Beschlussbefähigungen erfüllt werden.

Die Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern bzw. den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Die Gesundheitsplattform kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten. Weiters kann die Gesundheitsplattform den Intramuralen Rat sowie den Extramuralen Rat mit der Vorbereitung einzelner ihrer Aufgaben betrauen.

(10) Die Gesundheitsplattform kann zur Beratung des Burgenländischen Gesundheitsfonds eine Gesundheitskonferenz einrichten, in der die wesentlichen Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens vertreten sind.

(11) Den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherung sind in der Gesundheitsplattform auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante und planungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnerinnen und Finanzierungs-

partnern zu erteilen.

(12) Die Gesundheitsplattform kann sich auf Grundlage dieses Gesetzes zur näheren Regelung eine Geschäftsordnung geben. Der Beschluss über diese Geschäftsordnung stellt eine Angelegenheit des Kooperationsbereiches dar.

* Wort „zwei“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

§ 12

Aufgaben der Gesundheitsplattform

(1) Die Gesundheitsplattform hat folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen;
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich;
- 3.¹ Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen der regionalen Strukturpläne Gesundheit (Detailplanungen gemäß Art. 3 und 4 der Vereinbarung) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind;
- 4.¹ Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme;
5. Vergabe von Mitteln für krankenhausentlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen, insbesondere solche, die zur Entlastung des stationären Akutbereiches in den Krankenanstalten führen (Strukturmittel);
6. Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme;
7. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist;
8. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der von der Bundesgesundheitsagentur zu entwickelnden Rahmenvorgaben;
9. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik;
10. Marktbeobachtung und Preisinformation;
11. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung;
12. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren;
13. Realisierung von gemeinsamen Modellversuchen zur integrierten Planung, Umsetzung und Finanzierung der fachärztlichen Versorgung im Bereich der Spitalsambulanzen und des niedergelassenen Bereiches (Entwicklung neuer Kooperationsmodelle und/oder Ärztezentren etc.);
14. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich;
15. Genehmigung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr;
16. Evaluierung der von der Gesundheitsplattform auf Länderebene wahrgenommenen Aufgaben;
17. Handhabung des Sanktionsmechanismus gemäß dem 13. Abschnitt² der Vereinbarung;
18. (entf. gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009)
19. Genehmigung von baulichen Investitionsvorhaben und Investitionsvorhaben im Bereich medizintechnischer Geräte von Krankenanstaltenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden;
20. Genehmigung von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten sowie für Investitionen im Bereich medizintechnischer Geräte in Krankenanstalten und die Erlassung von Richtlinien für deren Zuerkennung;
21. Beschlussfassung über allfällige nähere Regelungen betreffend die Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform;
22. sonstige Aufgaben, die der Gesundheitsplattform seitens des Landes übertragen werden;
- 23.³ Abgabe begründeter Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren für Gruppenpraxen im Sinne des § 52c Arztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, und des § 26b Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, sowie für selbstständige Ambulatorien nach dem Bgld. KAG 2000, ob hinsichtlich
 - a) der örtlichen Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte) und

- aa) bei Gruppenpraxen im Hinblick auf die für die ambulante öffentliche Gesundheitsversorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
- ab) bei selbständigen Ambulatorien im Hinblick auf die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,

- b) des Inanspruchnahmeverhaltens und der Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Patienten,
- c) der durchschnittlichen Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß lit. b sowie
- d) der Entwicklungstendenzen in der Medizin und Zahnmedizin

eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet erreicht werden kann.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat die Gesundheitsplattform insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung im Burgenland sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kosteneinsparungen abgesichert wird.

(3) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten wird die Gesundheitsplattform mithelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Burgenländischen Gesundheitsfonds zu leisten.

(4) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigem Leistungseinschränkungen hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

¹ In der Fassung der Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

² Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

³ Angefügt gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011) [unter Ersatz des Punktes am Ende der Z 22 durch einen Strichpunkt]

§ 12a *

Ausschuss der Gesundheitsplattform

(1) Aus der Gesundheitsplattform wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus

1. einem von der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitsplattform entsandten Mitglied aus dem Kreis der von der Landesregierung entsandten Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem der von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandten Mitgliedern,
3. dem von der Ärztekammer für Burgenland entsandten Mitglied,
4. dem von der Landes Zahnärztekammer Burgenland entsandten Mitglied,
5. dem von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. entsandten Mitglied, sowie
6. dem vom Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandten Mitglied.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das entsprechende für die Gesundheitsplattform namhaft gemachte Ersatzmitglied. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch eine andere Person der entsendenden Institution für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(3) Aufgabe dieses Ausschusses ist die Behandlung von Anzeigen und Abgabe von Empfehlungen im Zuge von Gründungen von Gruppenpraxen im Sinne des § 52b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, und des § 26a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 61/2010, an den Landeshauptmann.

(4) Der Ausschuss ist von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Ersatzmitglied nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, dass sie spätestens drei Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Das jeweilige Mitglied der Ärztekammer für Burgenland und der Landes Zahnärztekammer Burgenland ist je nach Betroffenheit einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche betroffene Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, und die oder der Vorsitzende oder das Ersatzmitglied und zumindest die Vertreterin oder der Vertreter der Sozialversicherung und der Ärztekammer für Burgenland oder der Landes Zahnärztekammer Burgenland anwesend sind. Zu einem Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll durch die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds zu führen. § 8 ist anzuwenden.

* Eingefügt gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

§ 13

Zusammensetzung des Intramuralen Rates

(1) Der Intramurale Rat besteht aus sieben Mitgliedern. Als solche gehören ihm an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung mit

beschließender Stimme,

2. zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder mit jeweils beschließender Stimme,
3. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
4. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
5. ein von der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft entsandtes Mitglied mit beratender Stimme, sowie
6. ein von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Ist die Entsendung von Mitgliedern in den Intramuralen Rat erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt der Intramurale Rat bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(3) Die Funktionsperiode des Intramuralen Rates ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung geknüpft. Für Aufgaben des Intramuralen Rates im Zusammenhang mit § 22 bleibt die Funktionsperiode auch über die Geltungsdauer der Vereinbarung aufrecht. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu entsenden. Die Funktion als Mitglied des Intramuralen Rates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(4) Das in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied hat die Funktion der oder des Vorsitzenden des Intramuralen Rates inne. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welches der in Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder die Funktion der Vorsitzenden-Stellvertreterin oder des Vorsitzenden-Stellvertreters des Intramuralen Rates innehat.

(5) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 6 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt.

§ 14

Geschäftsordnung des Intramuralen Rates

(1) Die Einberufung der Mitglieder des Intramuralen Rates zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann im Einvernehmen der im § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder diese Frist verkürzt werden.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie sind den Mitgliedern des Intramuralen Rates ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung ein zustimmender Beschluss unter Anwendung von Abs. 3 und 4 gefasst werden.

(3) Der Intramurale Rat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitzstellvertretung innehabende Person und mindestens ein weiteres der im § 13 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Intramuralen Rates sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung des Intramuralen Rates,
2. die Erstellung der Tagesordnung des Intramuralen Rates,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. die Leitung der Sitzungen des Intramuralen Rates.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder mit beschließender Stimme auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden, hinsichtlich der Form der Beschlussfassung Einvernehmen dieser Mitglieder besteht

GESUNDHEITSWESENGESETZ

und die in Abs. 4 genannten Beschlusserfordernisse erfüllt werden. Die Mitglieder haben binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern bzw. den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Der Intramurale Rat kann sich zur näheren Regelung auf Grundlage dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Aufgaben des Intramuralen Rates

Der Intramurale Rat hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr;
2. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen betreffend die Genehmigung von baulichen Investitionsvorhaben und Investitionsvorhaben im Bereich medizintechnischer Geräte von Krankenanstaltenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden;
3. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in Angelegenheiten der Vergabe von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten sowie für Investitionen im Bereich medizintechnischer Geräte in Krankenanstalten und die Erlassung von Richtlinien für deren Zuerkennung;
4. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des intramuralen Bereiches, die der Beschlussfassung der Gesundheitsplattform unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems und die Handhabung des Sanktionsmechanismus auf Landesebene;
5. Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstaltenträger, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat;
6. Beschlussfassung über allfällige nähere Regelungen betreffend die Geschäftsordnung des Intramuralen Rates.

§ 16

Zusammensetzung des Extramuralen Rates

(1) Der Extramurale Rat besteht aus 14 Mitgliedern. Als solche gehören ihm an:

1. von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandte Mitglieder mit doppelter Stimmgewichtung, jeweils mit beschließender Stimme,
2. ein von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter entsandtes Mitglied mit beschließender Stimme,
3. ein von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entsandtes Mitglied mit beschließender Stimme,
4. ein von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern entsandtes Mitglied mit beschließender Stimme,
5. ein von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau entsandtes Mitglied mit beschließender Stimme,
6. ein von der Pensionsversicherungsanstalt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme; in Rehabilitationsangelegenheiten mit beschließender Stimme,
7. ein von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme; in Rehabilitationsangelegenheiten mit beschließender Stimme,
8. ein von der Landesregierung entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
9. ein von der Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
10. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
11. ein von der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft entsandtes Mitglied mit beratender Stimme, sowie
12. ein von der Ärztekammer für Burgenland entsandtes Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Ist die Entsendung von Mitgliedern in den Extramuralen Rat erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt der Extramu-

GESUNDHEITSWESENGESETZ

rale Rat bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(3) Die Funktionsperiode des Extramuralen Rates ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu entsenden. Die Funktion als Mitglied des Extramuralen Rates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(4) Die Burgenländische Gebietskrankenkasse hat zu bestimmen, welches der in Abs. 1 Z 1 genannten Mitglieder die Funktion der oder des Vorsitzenden und der Vorsitzenden-Stellvertreterin oder des Vorsitzenden-Stellvertreters des Extramuralen Rates innehat.

(5) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 12 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse kann für jedes in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied, das nicht Vorsitzende oder Vorsitzender des Extramuralen Rates ist, ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 17

Geschäftsordnung des Extramuralen Rates

(1) Die Einberufung der Mitglieder des Extramuralen Rates zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung, die von der oder dem Vorsitzenden festgelegt wird, und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann im Einvernehmen der im § 16 Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Mitglieder diese Frist verkürzt werden.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens zehn Tage (Datum des Poststempels) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Sie sind den Mitgliedern des Extramuralen Rates ohne unnötigen Aufschub zur Kenntnis zu bringen. Für die Aufnahme in die Tagesordnung muss zu Beginn der Sitzung ein zustimmender Beschluss unter Anwendung von Abs. 3 und 4 gefasst werden.

(3) Der Extramurale Rat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitzstellvertretung innehabende Person und mindestens sieben weitere Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Extramuralen Rates sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. Einberufung des Extramuralen Rates,
2. Erstellung der Tagesordnung des Extramuralen Rates,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Leitung der Sitzungen des Extramuralen Rates.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Beschlüsse im Umlaufweg kommen nur dann gültig zustande, wenn sämtliche Mitglieder mit beschließender Stimme auf schriftlichem Weg um ihre Stimmabgabe ersucht werden, hinsichtlich der Form der Beschlussfassung Einvernehmen dieser Mitglieder besteht und die in Abs. 4 genannten Beschlusserfordernisse erfüllt werden. Die Mitglieder haben binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern bzw. den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Der Extramurale Rat kann sich zur näheren Regelung auf Grundlage dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Aufgaben des Extramuralen Rates

Der Extramurale Rat hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des extramuralen Bereiches, die der Beschlussfassung der Gesundheitsplattform unterliegen;

2. Mitwirkung an der Bedarfs- und Angebotsplanung für Ambulatorien, Institute, freiberuflich tätige Ärzte sowie Gruppenpraxen gemäß §§ 341 und 342 ASVG und den entsprechenden Bestimmungen der Sondersozialversicherungsgesetze und sonstige Vertragspartner gemäß § 349 ASVG und den entsprechenden Bestimmungen der Sondersozialversicherungsgesetze;
3. Koordinierung und Planung von überregionalen Gesundheitsprojekten betreffend den extramuralen Bereich;
4. Koordinierung und Planung von Maßnahmen im Bereich der Heilmittelökonomie betreffend den extramuralen Bereich;
5. Beschlussfassung über allfällige nähere Regelungen betreffend die Geschäftsordnung des Extramuralen Rates.

4. Abschnitt Informationspflicht, Aufsicht

§ 19

Informationspflicht gegenüber der Bundesgesundheitsagentur

Die Geschäftsstelle hat der Bundesgesundheitsagentur zu übermitteln:

1. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform,
2. standardisierte Berichte über die Gebarung des Burgenländischen Gesundheitsfonds auf Basis eines bundesweit einheitlich strukturierten Voranschlags und Rechnungsabschlusses und weitere wesentliche Eckdaten in periodischen Abständen nach Maßgabe der strukturellen und inhaltlichen Festlegungen durch die Bundesgesundheitsagentur,
3. regelmäßige Berichte über vereinbarte und durchgeführte Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 (Reformpool) und über den Erfolg dieser Maßnahmen. Dabei ist eine besondere Begründung für nicht in Anspruch genommene Mittel erforderlich,
4. regelmäßige Berichte über die Vergabe von Mitteln für krankenhausentlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen (§ 12 Abs. 1 Z 5),
5. Berichte über die Erfüllung der seitens der Bundesgesundheitsagentur festgelegten Rahmenvorgaben im Bereich des Nahtstellenmanagements (§ 12 Abs. 1 Z 8),
6. Berichte im Bereich der Gesundheitstelematik (§ 12 Abs. 1 Z 9) nach Maßgabe der von der Bundesgesundheitsagentur zu entwickelnden Strukturen

§ 20

Informationspflicht gegenüber der Landesregierung, Aufsicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Burgenländischen Gesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jederzeit auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(3) Die Geschäftsstelle hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Geschäftsstelle hat die Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse der Krankenanstaltenträger für das jeweilige Geschäftsjahr der Landesregierung zu übermitteln.

§ 21

Informationspflicht gegenüber der Sozialversicherung

Die Geschäftsstelle hat die Sozialversicherung laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte im Bereich der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu informieren.

2. Hauptstück

Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

§ 22

Zusammensetzung und Aufgaben des Intramuralen Rates in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

(1) Der Intramurale Rat (§ 13) hat im Rahmen der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen in öffentlichen Krankenanstalten sowie privaten Krankenanstalten, die gemäß § 42 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden, folgende Aufgaben:

1.¹ Gewährung und Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in obgenannten Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, sowie in Fällen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat;

2. Beschlussfassung über Richtlinien.

(2) Wird der Intramurale Rat in den in Abs. 1 genannten Funktionen tätig, kommt dem von der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanzwaltschaft entsandten Mitglied beschließende Stimme zu.

(3) Der Intramurale Rat darf im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr vergeben als im Rechnungskreis (Abs. 4 zweiter Satz) vorhanden ist.

(4) Die Besorgung der laufenden Geschäfte gemäß Abs. 1, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse sowie die Administration und Buchführung, obliegt der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds. Diese hat für die Buchführung einen eigenen Rechnungskreis einzurichten.

¹ I.d.F. gem. Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

**3. Hauptstück
Schlussbestimmungen**

§ 23

Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2008¹;

2.² Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 85/2008;

3. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 180/2004;

4. Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/2005;

5. Burgenländisches Krankenanstalten-Finanzierungsfondsgesetz 2001 - Bgld. KFFG 2001, LGBl. Nr. 33/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 66/2004.

¹ Zitat ersatzweise eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

² In der Fassung der Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

§ 24

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bgld. KFFG 2001 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen des ersten Hauptstückes mit Ausnahme der §§ 13 und 14 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013¹ außer Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des in Abs. 2 normierten Außerkrafttretens bestehenden finanziellen Verpflichtungen des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind auslaufend abzuwickeln. Die nach Abschluss der Abwicklung vorhandenen Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind von der Landesregierung für Zwecke der Gesundheitsversorgung, insbesondere der Krankenanstaltenfinanzierung, zu verwenden.

(4)² Die Änderungen des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 2 und 5, § 6 Abs. 1, § 7 Z 1, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Z 3, 4 und 17, von § 23 Z 1 und 2 sowie die Änderung des § 24 Abs. 2, jeweils durch das Gesetz LGBl. Nr. 15/2009, sowie der Entfall von § 12 Abs. 1 Z. 18 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2006 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft; § 10 Abs. 1 Z 6 in der Fassung des

GESUNDHEITSWESENGESETZ

Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(5)³ Die Änderungen des Inhaltverzeichnisses, der §§ 10 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 22 Abs. 1 sowie § 12a, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(6)⁴ § 10 Abs. 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2012 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag⁵ in Kraft.

¹ Jahreszahl ersatzweise eingefügt gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

² Angefügt gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 15/2009

³ Angefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2011 (mit Wirksamkeit vom 29.12.2011)

⁴ Angefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 29/2012

⁵ Das ist der 28. April 2012

burgenland-recht.at

**VEREINBARUNG ÜBER DIE
ORGANISATION UND FINANZIERUNG DES GESUNDHEITSWESENS (9471)**

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 2008 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 61/2008

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

**VEREINBARUNG
gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,
im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand und Schwerpunkte

Artikel 2 Geltungsbereich

2. Abschnitt

**Planung, Nahtstellenmanagement, Qualität, Gesundheitstelematik, leistungsorientierte
Finanzierungssysteme, sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs,
Gesundheitsökonomie und Public Health**

Artikel 3 Integrierte Gesundheitsstrukturplanung

Artikel 4 Österreichischer Strukturplan Gesundheit

Artikel 5 Nahtstellenmanagement im Interesse der Patientinnen und Patienten

Artikel 6 Qualität im österreichischen Gesundheitswesen

Artikel 7 Gesundheitstelematik (e-Health) und elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

Artikel 8 Leistungsorientierte Finanzierungssysteme

Artikel 9 Sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs

Artikel 10 Gesundheitsökonomie

Artikel 11 Public Health

3. Abschnitt

Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung

Artikel 12 Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

4. Abschnitt

Bundesgesundheitsagentur und Landesgesundheitsfonds

Unterabschnitt A) Bundesgesundheitsagentur

- Artikel 14 Einrichtung der Bundesgesundheitsagentur
- Artikel 15 Aufgaben der Bundesgesundheitsagentur
- Artikel 16 Organisation der Bundesgesundheitsagentur
- Artikel 17 Mittel der Bundesgesundheitsagentur

Unterabschnitt B) Landesgesundheitsfonds

- Artikel 18 Einrichtung der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 19 Organisation der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 20 Aufgaben der Gesundheitsplattformen auf Länderebene im Rahmen der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 21 Mittel der Landesgesundheitsfonds
- Artikel 22 Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge
- Artikel 23 Kostenbeitrag
- Artikel 24 Berechnung von Landesquoten

5. Abschnitt

Zusammenwirken der Institutionen

- Artikel 25 Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und zu den Landesgesundheitsfonds

6. Abschnitt

Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse

- Artikel 26 Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse

7. Abschnitt

Leistungsorientierte Finanzierung im Gesundheitswesen

- Artikel 27 Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung
- Artikel 28 Krankenanstaltenspezifische Berechnung der LKF-Punkte

8. Abschnitt

Inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

- Artikel 29 Ausgleich für inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

9. Abschnitt

Weitere Finanzierungsmaßnahmen

- Artikel 30 Mittel für Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) und Finanzierung von Projekten und Planungen
- Artikel 31 Kooperationsbereich (Reformpool)
- Artikel 32 Förderung des Transplantationswesens
- Artikel 33 Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen
- Artikel 34 Evaluierung von Vorsorgemaßnahmen

10. Abschnitt

Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung

- Artikel 35 Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung

11. Abschnitt

Evaluierung von allen gesetzten Maßnahmen

- Artikel 36 Evaluierung

12. Abschnitt

Dokumentation

- Artikel 37 Sicherstellung und Weiterentwicklung der Dokumentation
- Artikel 38 Erfassung weiterer Daten
- Artikel 39 Erhebungen und Einschaurechte

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

13. Abschnitt Sanktionen

Artikel 40 Sanktionen intramuraler Bereich
Artikel 41 Sanktionen extramuraler Bereich

14. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

Artikel 42 Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung
Artikel 43 Schutzklausel für Städte und Gemeinden
Artikel 44 Zuständigkeit für ärztliche Ausbildungsstätten und –stellen
Artikel 45 Ausländische Anspruchsberechtigte, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen
Artikel 46 Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Zams)
Artikel 47 Schiedskommission

15. Abschnitt Rechtliche Umsetzung der Vereinbarung

Artikel 48 Rechtliche Umsetzung

16. Abschnitt Schlussbestimmungen

Artikel 49 Inkrafttreten
Artikel 50 Durchführung der Vereinbarung
Artikel 51 Geltungsdauer, Kündigung
Artikel 52 Mitteilungen
Artikel 53 Urschrift

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

PRÄAMBEL

Die Vertragsparteien bekennen sich zu einer umfassenden medizinischen Versorgung für alle Menschen unabhängig vom Alter und Einkommen. Dabei gelten die Grundsätze der solidarischen Finanzierung, eines gleichen und niederschweligen Zugangs zu Leistungen, sowie hoher Qualität und Effizienz bei der Leistungserbringung. Weiters verbinden die Vertragsparteien mit der Vereinbarung die Zielsetzung, ausgehend vom Bedarf der Patientinnen und Patienten Gesundheitsprozesse so zu gestalten, dass Vorsorge, Diagnose, Behandlung, Rehabilitation und Pflege in einer zweckmäßigen Abfolge und von der richtigen Stelle, in angemessener Zeit, mit gesicherter Qualität und mit bestmöglichem Ergebnis erbracht werden. Die Vertragsparteien kommen weiters überein, sich an den zentralen Public-Health-Grundsätzen zu orientieren.

Mit der gegenständlichen Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG erfolgt die Fortschreibung und Intensivierung der bereits in der vergangenen Vereinbarungsperiode vereinbarten und begonnenen Maßnahmen einer gemeinsamen Steuerung und Planung. Planungsziele und Grundsätze werden dabei grundsätzlich in einem Österreichischen Strukturplan Gesundheit gemeinsam festgelegt und die Planung erfolgt in den Regionalen Strukturplänen auf Landesebene. Die Vertragsparteien kommen daher überein, dass unter Einbeziehung der intra- und extramuralen Bereiche insbesondere die notwendigen Schritte gesetzt werden, um

- eine gemeinsame integrierte und sektorenübergreifende Planung und Steuerung im Gesundheitswesen sicherzustellen,
- den Grad der Verbindlichkeit in der Gesundheitsplanung auf Länderebene durch wechselseitige Abstimmung der intra- und extramuralen Versorgungsplanung zu erhöhen und
- eine sektorenübergreifende Finanzierung aufzubauen.

1. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand und Schwerpunkte

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung

1. weiterhin eine Bundesgesundheitsagentur mit einer Bundesgesundheitskommission und Landesgesundheitsfonds mit Gesundheitsplattformen auf Länderebene zur regionen- und sektorenübergreifenden Planung, Steuerung und zur Sicherstellung einer gesamthaften Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens einzurichten,
2. Mittel für den Kooperationsbereich (Reformpool) in den Landesgesundheitsfonds vorzusehen,
3. Mittel für Planungen und Projekte, die der Sicherstellung und der Verbesserung der Qualität, der Effizienz und der Effektivität der Gesundheitsversorgung dienen, vorzusehen,
4. das Transplantationswesen und weitere wesentliche Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung auf Basis von Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission zu fördern,
5. die Beziehungen der Landesgesundheitsfonds, der Träger der Sozialversicherung, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger (im Folgenden: Hauptverband) und der Träger der Krankenanstalten gemäß Art. 18 Abs. 3 und 4 (im Folgenden: Träger von Krankenanstalten) untereinander festzulegen und
6. den Trägern der Krankenanstalten auf Rechnung von Landesgesundheitsfonds im Namen der Träger der Sozialversicherung leistungsorientiert Zahlungen für die Behandlung von Patientinnen/Patienten, für die eine Leistungspflicht der Sozialversicherung besteht, zu gewähren.

(2) Inhaltliche Schwerpunkte dieser Vereinbarung sind insbesondere

1. Intensivierung der erforderlichen Strukturveränderungen im intra- und extramuralen Bereich,
2. Weiterentwicklung des Kooperationsbereiches (Reformpool),
3. sektorenübergreifende Finanzierung von ambulanten Leistungen,
4. Forcierung der Maßnahmen zur Sicherstellung einer integrierten und sektorenübergreifenden Planung, Steuerung und Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens,
5. zur Effektivitäts- und Effizienzsteigerung eine flächendeckende verbindliche Verankerung der Qualitätsarbeit auf allen Ebenen des Gesundheitswesens,
6. die Grundsätze für ein Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Leistungserbringern,
7. Unterstützung der Arbeiten zum Auf- und Ausbau der für das Gesundheitswesen maßgeblichen

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Informations- und Kommunikationstechnologien (wie ELGA, eCard, eHealth) auf Basis einer Kosten-Nutzenbewertung,

8. die Forcierung gesundheitsökonomischer Ansätze,
9. Bei der gemeinsamen Steuerung und Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitswesens ist der Grundsatz zu beachten, dass die für die Planung zuständigen Entscheidungsträger auch für die Finanzierung verantwortlich sein müssen und dass zwischen den Gesundheitssektoren das Prinzip „Geld folgt Leistung“ gilt.

Artikel 2

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Vereinbarung umfasst – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird – das gesamte österreichische Gesundheitswesen (intra- und extramuraler Bereich) und – soweit davon betroffen – die Nahtstellen zum Pflegebereich.

(2) Die Kostenersätze für den klinischen Mehraufwand gemäß § 55 KAKuG bilden keinen Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. ABSCHNITT

Planung, Nahtstellenmanagement, Qualität, Gesundheitstelematik, leistungsorientierte Finanzierungssysteme, sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs, Gesundheitsökonomie und Public Health

Artikel 3

Integrierte Gesundheitsstrukturplanung

(1) Die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur umfasst alle Ebenen und Teilbereiche der Gesundheitsversorgung und angrenzender Bereiche. Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der Realisierung einer integrierten Planung insbesondere für die folgenden Bereiche:

1. Stationärer Bereich, sofern dieser aus Mitteln der Gebietskörperschaften und/oder der Sozialversicherung zur Gänze oder teilweise finanziert wird;
2. Ambulanter Bereich, d.h. Spitalsambulanzen, selbstständige Ambulatorien mit Kassenverträgen einschließlich der eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger, niedergelassene Ärztinnen/Ärzte und Zahnärztinnen/Zahnärzte mit Kassenverträgen, Gruppenpraxen mit Kassenverträgen und sonstige in der Gesundheitsversorgung frei praktizierende Berufsgruppen mit Kassenverträgen;
3. Rehabilitationsbereich mit dem Ziel des weiteren Auf- und Ausbaus einer österreichweit gleichwertigen, flächendeckenden abgestuften Versorgung im Sinne eines bedarfsgerechten Angebotes in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Gesundheitsversorgung, d.h. stationär und ambulant, mit besonderer Berücksichtigung der Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen;
4. Pflegebereich, soweit dieser im Rahmen des Nahtstellenmanagements für die Gesundheitsversorgung von Bedeutung ist.

(2) Im Besonderen wird vereinbart, eine österreichweit gleichwertige, flächendeckende abgestufte Versorgung im Palliativ- und Hospizbereich prioritär umzusetzen. Im Rahmen der Umsetzung der integrierten Versorgung ist eine Abstimmung insbesondere zwischen Gesundheits- und Sozialbereich sowie der Sozialversicherung anzustreben.

(3) Die Gesundheitsstrukturplanung hat die Beziehungen zwischen den Ebenen und Teilbereichen der Gesundheitsversorgung und angrenzender Versorgungsbereiche zu berücksichtigen. Im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Effektivität und Effizienz der Gesundheitsversorgung berücksichtigen Teilbereichsplanungen die Wechselwirkung zwischen den Teilbereichen dahingehend, dass die gesamtwirtschaftlichen Aspekte vor den ökonomischen Aspekten des Teilbereiches ausschlaggebend sind. Die Sicherung der Qualität und die Patientinnen/Patientenorientierung sind dabei jedenfalls sicherzustellen.

(4) Die Gesundheitsstrukturplanung ist an Kriterien zur Qualität gemäß Art. 6 und zum Nahtstellenmanagement gemäß Art. 5 zu binden.

(5) Die für die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur und für die Umsetzung der Planungsfestlegungen jeweils notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind unverzüglich in Kraft zu setzen.

Artikel 4

Österreichischer Strukturplan Gesundheit

(1) Die verbindliche Grundlage für die integrierte Planung der österreichischen Gesundheitsversorgungsstruktur wird im Österreichischen Strukturplan Gesundheit (im Folgenden: ÖSG) festgelegt. Der

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

ÖSG stellt die Rahmenplanung für den Rehabilitationsbereich und die Nahtstellen zum Pflegebereich sowie für die stationäre und ambulante Versorgungsplanung in den Regionalen Strukturplänen Gesundheit (RSG) dar.

(2) Entsprechend seiner Zielsetzung als Planungsgrundlage für das Gesundheitswesen umfasst der ÖSG quantitative und qualitative Planungsaussagen für alle Gesundheitsversorgungsbereiche. Eine Leistungsangebotsplanung ist in jenen Bereichen vorzunehmen, wo die Datengrundlagen dies ermöglichen. Weiters enthält der ÖSG die Darstellung des Ist-Standes der Versorgungsstrukturen im stationären Bereich, im ambulanten Bereich sowie an den Nahtstellen zum Pflegebereich auf Ebene von Versorgungsregionen, im Rehabilitationsbereich auf Ebene von Versorgungszonen. Verbindliche Qualitätskriterien stellen einen integrierenden Bestandteil der Planungsaussagen im Rahmen der Leistungsangebotsplanung dar.

(3) Der ÖSG 2006 ist während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der Bundesgesundheitsagentur kontinuierlich weiterzuentwickeln. Aufbauend auf den ÖSG 2006 sind Planungsgrundsätze und Planungsfestlegungen prioritär für den ambulanten Bereich, den nicht-akuten stationären Bereich der Krankenanstalten, den Rehabilitationsbereich (einschließlich Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen) sowie für die Nahtstellen zum Pflegebereich entsprechend Abs. 4 sukzessive bis zum Ende der Vereinbarungperiode verbindlich festzulegen und in den ÖSG aufzunehmen. Die Vertragsparteien kommen überein, die dafür notwendigen Datengrundlagen in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen.

(4) Erweiterungen bzw. Revisionen des ÖSG sind von der Bundesgesundheitskommission zu beschließen und in geeigneter Weise kundzutun. Es werden folgende Entwicklungsschritte vereinbart:

1. Als Grundlage für die Detailplanungen sind bis Ende 2008 Planungsgrundsätze, Ziele und Methoden - insbesondere für die ambulante Versorgungsplanung - im Einvernehmen zwischen Bund, Sozialversicherung und Ländern festzulegen. Weiters wird der ÖSG um Planungsaussagen und Qualitätskriterien für weitere – zumindest für die im ÖSG 2006 bereits vorgesehenen – Versorgungsbereiche ergänzt.
2. Die Rahmenplanung des ambulanten Bereichs wird unmittelbar in Angriff genommen. Ein weiterer Entwicklungsschwerpunkt ist die Rahmenplanung für den bedarfsgerechten Ausbau der Rehabilitationsangebote.
3. Bis Ende 2010 wird eine umfassende Revision der bisherigen ÖSG-Inhalte auf der aktuellen Datenbasis mit Planungshorizont 2020 vorgenommen.
4. Die Leistungsmatrix des ÖSG wird jährlich gewartet, in Bezug auf die Änderungen in den Dokumentationsgrundlagen (insbesondere Leistungskatalog) angepasst und gemeinsam mit den LKF-Modellfestlegungen von der Bundesgesundheitskommission beschlossen.

Weiters erfolgt eine laufende Aktualisierung der Informationen zum Ist-Stand in den verschiedenen Versorgungsbereichen.

(5) Die stationäre und ambulante Versorgungsplanung im Rahmen der Regionalen Strukturpläne Gesundheit (RSG) sowie Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen dieser Planung sind zwischen dem jeweiligen Land und der Sozialversicherung in der Gesundheitsplattform abzustimmen. Die Krankenanstaltenplanung des RSG ist durch eine Verordnung des jeweiligen Landes zu erlassen. Die RSG sind Grundlage für die krankenanstaltenrechtliche Bedarfsprüfung bzw. für Vertragsabschlüsse der Sozialversicherung. Entsprechende Anpassungen im Krankenanstalten- sowie im Sozialversicherungsrecht sind vorzunehmen. Sozialversicherungsrechtlich ist sicherzustellen, dass die Gesamtvertragspartner im extramuralen Bereich ihre Verhandlungen darauf ausrichten. Bei der Erteilung von Errichtungs- und Betriebsbewilligungen (Bedarfsprüfungsverfahren) sind alle versorgungswirksamen Kapazitäten zu berücksichtigen.

(6) Bei Detailplanungen sind die im ÖSG in der jeweiligen Fassung enthaltenen Vorgaben und Richtwerte einzuhalten. Detailplanungen sind im Wege der Gesundheitsplattform der Bundesgesundheitsagentur umgehend zur Kenntnis zu bringen.

(7) Im Einklang mit dem ÖSG und den damit abgestimmten Detailplanungen, insbesondere mit dem RSG, sind die den Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbietern erteilten bzw. bestehenden Bewilligungen unter größtmöglicher Schonung wohlverworbener Rechte zu ändern oder allenfalls zurückzunehmen. Die entsprechenden bundes- und landesgesetzlichen Regelungen haben dies zu ermöglichen.

(8) Die Abrechenbarkeit von Leistungen im Rahmen der Landesgesundheitsfonds bzw. durch die Krankenversicherungsträger ist an die verpflichtende Einhaltung der qualitativen Inhalte des ÖSG und der regionalen Detailplanungen, insbesondere des RSG, durch die Leistungserbringer/innen zu binden.

(9) Eine allfällige Bereitstellung von Investitionszuschüssen an die Leistungsanbieterinnen/Leistungsanbieter hat im Einklang mit dem ÖSG und den damit abgestimmten Detailplanungen, insbesondere dem RSG, zu erfolgen.

(10) Festlegungen im ÖSG und in den Detailplanungen sind hinsichtlich ihrer Umsetzung laufend zu überprüfen und zu evaluieren.

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Artikel 5

Nahtstellenmanagement im Interesse der Patientinnen und Patienten

(1) Zur Gewährleistung eines patientinnen- und patientenorientierten, raschen, reibungs- und lückenlosen, effektiven, effizienten und sinnvollen Betreuungsverlaufes ist das Management an den Nahtstellen im Gesundheitswesen zu verbessern.

(2) Zur Regelung des Nahtstellenmanagements zwischen den leistungs anbietenden Einrichtungen sind von der Bundesgesundheitsagentur die Rahmenvorgaben im Hinblick auf Struktur, Prozesse und gewünschte Ergebnisse festzulegen.

(3) Diese Rahmenvorgaben haben zumindest die Verantwortung und die Kostentrugung, ebenso die Ressourcenplanung und -sicherstellung zu beinhalten. Der funktionierende Informationstransfer zur organisatorischen Sicherstellung eines nahtlosen Überganges der Patientinnen- und Patientenversorgung zwischen leistungserbringenden Einrichtungen ist zu gewährleisten. Die Rahmenvorgaben haben ein gesundheitsförderndes Umfeld zu berücksichtigen.

(4) Zur Sicherstellung eines akkordierten Informationstransfers und als Voraussetzung für funktionierendes Nahtstellenmanagement, werden die Vertragsparteien in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich dafür Sorge zu tragen, dass in den Gesundheitseinrichtungen bundesweit einheitliche Vorgaben zur Dokumentation gemäß Art. 37 und 38 verbindlich vorgeschrieben werden.

(5) Die Bundesgesundheitsagentur hat die Rahmenvorgaben zu entwickeln und österreichweit einheitlich festzulegen. Sie hat einen entsprechenden Erfahrungsaustausch zwischen den Landesgesundheitsfonds zu unterstützen sowie Informations- und Beratungsfunktionen wahrzunehmen. Die Landesgesundheitsfonds berichten der Bundesgesundheitsagentur über die Erfüllung der Rahmenvorgaben. Diese Informationen fließen auch in die jährliche österreichische Berichterstattung über die Qualität im Gesundheitswesen ein.

(6) Die nahtstellenrelevanten Ergebnisse der aufgrund der bisherigen Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG durchgeführten und abgeschlossenen Projekte sind sinnvoll in die Entwicklung der Rahmenvorgaben miteinzubeziehen.

Artikel 6

Qualität im österreichischen Gesundheitswesen

(1) Zur flächendeckenden Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen ist systematische Qualitätsarbeit im Interesse der Patientinnen und Patienten zu implementieren und zu intensivieren. Dazu ist ein gesamtösterreichisches Qualitätssystem basierend auf den Prinzipien Patientinnen- und Patientenorientierung, Transparenz, Effektivität, Effizienz und Kostendämpfung nachhaltig zu entwickeln, umzusetzen und regelmäßig zu evaluieren.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Arbeiten zum Aufbau, zur Weiterentwicklung, zur Sicherung und Evaluierung eines flächendeckenden österreichischen Qualitätssystems bundeseinheitlich, bundesländer-, sektoren- und berufsübergreifend, insbesondere auch einschließlich des niedergelassenen Bereichs, erfolgen. Dabei sind die Ebenen der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu berücksichtigen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die in Abs. 2 genannten Arbeiten im Bundesinstitut für Qualität im Gesundheitswesen (BIQG) erarbeitet werden. Der Bund hat sicherzustellen, dass das BIQG in seiner wissenschaftlichen Arbeit weisungsfrei ist. Die Festlegung der methodologischen und gesundheitsökonomischen Grundsätze zur wissenschaftlichen Entwicklung von Standards, Richtlinien und Leitlinien für Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Gesundheitsbereich erfolgt im Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung. In der Geschäftsordnung der Institutsversammlung sind dazu die entsprechenden Regelungen vorzusehen.

(4) Die Inhalte aller Verordnungen im Rahmen des Gesundheitsqualitätsgesetzes und im Rahmen des Gesundheitstelematikgesetzes sind im Konsens zwischen dem Bund und den Ländern festzulegen.

(5) Im Bereich der Strukturqualität sollen aufbauend auf den bisherigen Entwicklungsarbeiten im Rahmen des Österreichischen Strukturplans Gesundheit (ÖSG 2006) bundesweit einheitliche Qualitätskriterien für die Erbringung von Gesundheitsleistungen weiterentwickelt und verbindlich gemacht werden. Diese Qualitätskriterien sind einzuhalten, unabhängig davon, in welcher Institution bzw. Einrichtung die Gesundheitsleistungen erbracht werden.

(6) Im Bereich der Prozessqualität ist die Methodenarbeit zu verbessern. Es sind österreichweit einheitliche Grundanforderungen zu entwickeln und verbindlich umzusetzen.

(7) Im Bereich der Ergebnisqualität ist die Methodenarbeit zu verbessern. Es sind Indikatoren und Referenzgrößen zu entwickeln und Meldepflichten hierzu einzuführen.

(8) Die qualitätsrelevanten Ergebnisse der aufgrund vorangegangener Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG durchgeführten und abgeschlossenen Projekte sowie sonstiger bundesweiter Projekte fließen in die zukünftig zu setzenden Maßnahmen der Vertragsparteien ein.

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

(9) Auf Plattformebene kann eine Qualitätssicherungskommission für den intra- und extramuralen Bereich eingerichtet werden. Besonderes Augenmerk ist auf folgende Punkte zu legen:

1. Umsetzung von Qualitätsinitiativen;
2. Erarbeitung und Einbindung von Werte-, Anreizsystemen und Förderprogrammen für Qualitätsarbeit (zB QFP-Qualitätsförderpreis des Landes);
3. Förderung des Informationsaustausches und der Kommunikationsstrukturen der im Qualitätsbereich tätigen Akteurinnen/Akteure sowie den Qualitätsarbeit leistenden Stellen (regelmäßige Veranstaltungen);
4. Berücksichtigung der Indikationsqualität als zusätzliche Qualitätsachse;
5. Nutzung von EBM, HTA und Leitlinien;
6. auf der Grundlage von bundesweiten Qualitätskriterien und in Abstimmung mit den bundesweit geführten Registern können auf Landesebene Register geführt werden;
7. besondere Berücksichtigung von Entwicklung und Nutzung der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung (Pfade).

(10) Es ist eine bundesländer- und sektorenübergreifende regelmäßige Berichterstattung über die Qualität im Gesundheitswesen sicherzustellen. Diese Berichterstattung hat die österreichweite Erfassung der für die Beobachtung der Qualität des österreichischen Gesundheitswesens relevanten Daten zu gewährleisten. Das Berichtswesen ist als flexibles, laufend weiter zu entwickelndes Instrument anzulegen, welches als Grundlage für die Identifizierung von Verbesserungspotenzialen und für eine umfassende Planung im österreichischen Gesundheitswesen sowie für die Information von Patientinnen und Patienten dienen soll. Der administrative Aufwand bei der Dokumentation und Berichterstattung ist so gering wie möglich zu halten.

(11) Die Bundesgesundheitsagentur und die Landesgesundheitsfonds haben an der Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben mitzuwirken.

(12) Zur Sicherstellung eines Qualitätssystems, das auf den Prinzipien der Patientinnen- und Patientenorientierung, Transparenz, Effektivität, Effizienz und Kostendämpfung beruht, ist die Förderung und der verstärkte Einsatz von innovativen Methoden entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft (z.B. Health Technology Assessment) erforderlich (insbesondere für sektorenübergreifende Maßnahmen und zur Evaluierung von Innovationen). Die dafür erforderlichen Daten sind in aussagekräftiger Form zur Verfügung zu stellen.

Artikel 7

Gesundheitstelematik (e-Health) und elektronische Gesundheitsakte (ELGA)

(1) Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich die Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitstelematik vorrangig an folgenden Zielsetzungen zu orientieren haben:

1. Qualitative Verbesserung der Versorgung,
2. Nutzung der ökonomischen Potenziale von Informations- und Kommunikationstechnologien,
3. Harmonisierung der nationalen Vorgangsweise mit Programmen und Aktivitäten auf europäischer Ebene und
4. Sicherstellung des Rechtes der Patientinnen und Patienten auf Zugang zu persönlichen und allgemeinen Gesundheitsdaten.

(2) Ausgehend von diesen Zielsetzungen werden die Vertragsparteien alle Anstrengungen unternehmen, die Informations- und Kommunikationstechnologien als Instrument zur Modernisierung des Gesundheitswesens unter Wahrung der sozialen, technischen, rechtlichen und ethischen Standards zu nutzen. Sie werden die Festlegung von Vorgaben und Vorhaben mit überregionaler, bundesweiter oder europäischer Bedeutung unterstützen, ihre Umsetzung verbindlich erklären und ihre Einhaltung überwachen.

(3) Auf der Grundlage bereits durchgeführter Vorarbeiten und gemeinsamer Beschlüsse bekennen sich die Vertragsparteien zur Fortführung der Planungs- und Umsetzungsarbeiten zur Einführung der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) als Vorhaben im Sinne des Abs. 2. In diesem Zusammenhang werden sie auf Grundlage einer Kosten-Nutzenbewertung und einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung gefassten Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission insbesondere:

1. die Arbeitsgemeinschaft elektronische Gesundheitsakte (ARGE ELGA) mit eigener Rechtspersönlichkeit und entsprechender Infrastruktur ausstatten,
2. die Konzeption der ELGA-Systemkomponenten (Architektur) und der ersten Kernanwendungen abschließen,
3. die Arbeitsergebnisse mit den in der Steuerungsgruppe ELGA vertretenen Partnern des Gesundheitswesens akkordieren,
4. die auf Basis gemeinsamer Beschlüsse für die Umsetzung im eigenen Wirkungsbereich notwendigen Entscheidungen zeitgerecht treffen,

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

5. die Anpassung von Rechtsgrundlagen entsprechend den Anforderungen der ELGA durchführen, ein Recht der Betroffenen auf Bereitstellung (Registrierung) ihrer Gesundheitsdaten in ELGA und umfassende Auskunftspflichten über Art und Umfang der Verwendung gesundheitsbezogener Informationen von Betroffenen vorsehen sowie wirkungsvolle Mechanismen zur Kontrolle der Einhaltung dieser Rechte und Pflichten festlegen,
6. die Transparenz der umzusetzenden Maßnahmen durch umfassende Information der Öffentlichkeit sicherstellen.

(4) Darüber hinaus werden die Vertragsparteien insbesondere folgende Rahmenbedingungen für den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Sinne des Abs. 2 schaffen, weiterentwickeln und in ihrem Wirkungsbereich umsetzen:

1. Verfügbarkeit von informations- und kommunikationstechnologischer Infrastruktur sowie Sicherstellung der technischen und semantischen Interoperabilität auf der Grundlage international anerkannter Standards, Regelwerke und Nomenklaturen,
2. Bereitstellung zielgruppenorientierter und qualitätsgesicherter Informationen sowie elektronischer Gesundheitsdienste unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von Betroffenen im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien,
3. Maßnahmen zur Erhöhung der Qualifikation des Gesundheitspersonals im Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Förderung des Erfahrungsaustausches, zur Intensivierung der Nutzung von Wissenssystemen und zur Sicherstellung des raschen Transfers von Forschungsergebnissen in die Praxis,
4. Einführung und Verwendung von Instrumenten und Methoden zur Messung und Kommunikation von Fortschritten.

(5) Die Vertragsparteien werden alle organisatorischen, technischen und rechtlichen Vorkehrungen treffen, die den elektronischen Gesundheitsdatenaustausch auch mit Betroffenen ermöglichen und dabei für einen wirksamen Schutz der Privatsphäre sorgen. Unbeschadet des gemeinsamen Verständnisses, den Verkehr mit Gesundheitsdaten weitestgehend elektronisch abzuwickeln, werden sie in ihrem Wirkungsbereich jedoch alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um jenen Betroffenen, die am elektronischen Verkehr nicht partizipieren können, die sie betreffenden Gesundheitsinformationen in einer für sie geeigneten Weise zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Bundesgesundheitsagentur hat die gemäß den Abs. 3 bis 5 erzielten Fortschritte zu evaluieren. Die Landesgesundheitsfonds berichten der Bundesgesundheitsagentur über den Stand der Entwicklung und die Umsetzung von Beschlüssen nach Maßgabe der von der Bundesgesundheitsagentur zu entwickelnden Berichtsstrukturen.

Artikel 8

Leistungsorientierte Finanzierungssysteme

In Analogie zum stationären Bereich sind für alle Bereiche des Gesundheitswesens leistungsorientierte Finanzierungssysteme zu entwickeln und aufeinander abzustimmen. Das leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem im stationären Bereich wird fortgesetzt und weiterentwickelt. In einem weiteren Schritt wird für den ambulanten Bereich ebenfalls ein bundeseinheitliches Modell zur leistungsorientierten Abgeltung entwickelt. Im Rahmen der Landesgesundheitsfonds ist bei der Umsetzung der Finanzierungssysteme von den jeweiligen Finanzierungspartnern auf mögliche Auswirkungen auf das Leistungsgeschehen in den anderen Versorgungsbereichen Bedacht zu nehmen.

Artikel 9

Sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, sektorenübergreifende Abrechnungsmodelle für den ambulanten Bereich zu erarbeiten. Dafür wird eine Arbeitsgruppe der Bundesgesundheitsagentur eingerichtet, der jedenfalls Bund, Länder und Sozialversicherung angehören. Das Ergebnis dieser Arbeitsgruppe muss bis zum Beginn der zweiten Hälfte der Finanzausgleichsperiode vorliegen als Grundlage für eine Entscheidung im Jahr 2011 über eine mögliche Umstellung des Abrechnungssystems im ambulanten Bereich.

(2) Zur Sicherstellung von Entscheidungsgrundlagen für eine sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs wird im Rahmen der Bundesgesundheitskommission eine Arbeitsgruppe bestehend aus Bund, Ländern und Sozialversicherung eingerichtet, die folgende Arbeiten bis zum Jahr 2011 zu leisten und laufend in der Bundesgesundheitskommission abzustimmen hat:

1. Begleitung der laufenden Arbeiten zur Sicherstellung einer bundesweit einheitlichen Dokumentation im ambulanten Bereich (gemäß Art. 37)
2. Klärung wesentlicher Vorfällen (z.B. kalkulatorische Grundlagen, dienstrechtliche Fragen) und Erarbeitung der Rahmenbedingungen für Änderungen in der Finanzierung des ambulanten

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Bereichs

3. Erarbeitung eines Konzepts zur Abrechnung des ambulanten Bereichs nach gemeinsam in der Bundesgesundheitskommission festgelegten Kriterien (z.B. Qualität, Erreichbarkeit, Effizienz)
 4. Konkrete Modellentwicklungen für ausgewählte Leistungsbereiche bis hin zu ausgewählten Fachbereichen (z.B. Kalkulationen, Adaptierungen des Tagesklinik-Katalogs)
 5. Begleitung von vereinbarten Pilotprojekten
 6. Ermittlung des für die Finanzierung des ambulanten Bereichs erforderlichen gesamten Mittelvolumens, insbesondere Bewertung des spitalsambulanten Versorgungsbereichs
 7. Simulationsrechnungen zur Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen bei Änderungen der Finanzierung des ambulanten Bereichs
- (3) Prioritär sollen Leistungsbereiche bzw. Fachrichtungen mit Relevanz für Reformpool-Projekte, mit gesicherten Datengrundlagen, mit in sich abgeschlossenen überschaubaren Leistungsangeboten und mit entsprechendem intra-/extramuralen Überschneidungspotenzial bearbeitet werden.
- (4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass bis zu einer endgültigen Entscheidung über eine Umstellung des Abrechnungssystems im ambulanten Bereich sektorenübergreifende Finanzierungen von ambulanten Leistungen im Rahmen der Reformpools vorgenommen werden können. Nach dem Jahr 2010 werden die im Rahmen der Reformpools angewandten sektorenübergreifenden Abrechnungsmodelle einer Evaluierung unterzogen.

Artikel 10

Gesundheitsökonomie

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, durch den Einsatz gesundheitsökonomischer Methoden die effektivsten und effizientesten Mittel und Instrumente zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung zu identifizieren. Gleichzeitig wird damit die Zielsetzung verbunden, den chancengleichen Zugang zur Gesundheitsversorgung nach dem Stand der Wissenschaft für alle zu gewährleisten.

(2) Folgende gesundheitsökonomische Schwerpunkte sind im Hinblick auf nationale und internationale Anforderungen zu fördern und auszubauen:

1. Verbesserung der gesundheitsökonomisch relevanten Datenlage
2. Durchführung gesundheitsökonomischer Bewertungen, um umfassende Kosten-Nutzen-Analysen zu gewährleisten, die neben der Effizienz den Nutzen der Patient/inn/en im Focus haben
3. Förderung des Wissens um sowie Förderung des Einsatzes von gesundheitsökonomisch relevanten Methoden
4. Durchführung gesundheitsökonomischer Analysen und Evaluationen

Artikel 11

Public Health

Die Vertragsparteien kommen überein, sich bei der Durchführung ihrer Maßnahmen an Public Health Grundsätzen zu orientieren. Diese sind unter anderem:

1. Orientierung an einem umfassenden Gesundheitsbegriff
2. Systematische Gesundheitsberichterstattung
3. Versorgungsforschung um bedarfsorientierte Planung, Entwicklung und Evaluation zu gewährleisten
4. Stärkung der Interdisziplinarität in der Versorgung sowie in der Forschung und Entwicklung mit der Zielsetzung, die Gesundheit für alle zu verbessern und die gesundheitlichen Ungleichheiten zu verringern
5. Gemeinsame Entwicklung von Rahmen-Gesundheitszielen auf Bundesebene

3. ABSCHNITT

Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung

Artikel 12

Entwicklung von Modellen für bedarfsorientierte Versorgung

Die Vertragsparteien kommen überein, eine Arbeitsgruppe bestehend aus Expertinnen/Experten des Bundes, der Länder, der Sozialversicherung sowie Vertreterinnen/Vertretern der Bundeswirtschaftskammer und der gesetzlichen Interessensvertretung der Ärztinnen/Ärzte einzurichten. Diese Arbeitsgruppe erarbeitet bis Ende 2009 Modelle einer bedarfs- und patientenorientierten, Versorgungslücken schließenden, effizienten und Doppelstrukturen vermeidenden Versorgungsstruktur.

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

4. ABSCHNITT Bundesgesundheitsagentur und Landesgesundheitsfonds

Unterabschnitt A) Bundesgesundheitsagentur

Artikel 14

Einrichtung der Bundesgesundheitsagentur

Zur Wahrnehmung von Aufgaben auf Grund dieser Vereinbarung hat der Bund weiterhin eine Bundesgesundheitsagentur in Form eines öffentlich-rechtlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten.

Artikel 15

Aufgaben der Bundesgesundheitsagentur

(1) Die Bundesgesundheitsagentur hat im Rahmen der Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens in Österreich folgende Aufgaben unter Berücksichtigung gesamtökonomischer Auswirkungen sowie regionaler und länderspezifischer Erfordernisse wahrzunehmen:

1. Erarbeitung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Erstellung von Vorgaben für die transparente Darstellung der vollständigen Budgetierung und der Rechnungsabschlüsse der Krankenanstalten bzw. Krankenanstaltenverbände und von Vorgaben für die transparente Darstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherung für den extramuralen Bereich,
3. Festlegung der Grundsätze, Ziele und Methoden für die Planung im Gesundheitswesen, insbesondere für die ambulante Versorgungsplanung,
4. Leistungsangebotsplanung als Rahmen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind, und Entwicklung geeigneter Formen der Zusammenarbeit von Leistungserbringern,
5. Erarbeitung und Erprobung von Abrechnungsmodellen für eine sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs,
6. Entwicklung und Weiterentwicklung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche,
7. Erarbeitung von Richtlinien für eine bundesweite, alle Sektoren des Gesundheitswesens umfassende Dokumentation, sowie Weiterentwicklung eines Dokumentations- und Informationssystems für Analysen im Gesundheitswesen zur Beobachtung von Entwicklungen im österreichischen Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
8. Rahmenvorgaben für das Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
9. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik und der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA),
10. Festlegung von Impfprogrammen auf der Grundlage evidenzbasierter Studien unter Beibehaltung des bisherigen Finanzierungsschlüssels,
11. Weiterentwicklung der Leitlinien für den Kooperationsbereich (Reformpool) gemäß Art. 31,
12. Vorgaben für die Verwendung von zweckgewidmeten Mitteln der Bundesgesundheitsagentur,
13. Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses und
14. Evaluierung der von der Bundesgesundheitsagentur wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Bundesgesundheitsagentur auf Anforderung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Daten in entsprechend aufbereiteter Form erhält.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat die Bundesgesundheitsagentur insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung in Österreich sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kostendämpfungen abgesichert wird.

Artikel 16

Organisation der Bundesgesundheitsagentur

(1) Die Bundesgesundheitskommission ist das Organ der Bundesgesundheitsagentur.

(2) Hinsichtlich der Bundesgesundheitskommission gilt:

1. Der Bundesgesundheitskommission gehören Vertreterinnen/Vertreter des Bundes, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, aller Länder, der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden, der konfessionellen Krankenanstalten, der Patientenvertretungen und

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

- der Österreichischen Ärztekammer an. Weitere nicht stimmberechtigte Mitglieder der Bundesgesundheitskommission sind je eine/ein Vertreterin/Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, der Österreichischen Apothekerkammer, der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und der für die in § 149 Abs. 3 ASVG genannten Krankenanstalten in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung.
2. In der Bundesgesundheitskommission besteht eine Bundesmehrheit.
 3. Der Bundesgesundheitskommission obliegt die Beschlussfassung in den Angelegenheiten gemäß Art. 15 Abs. 1.
 4. Für Beschlussfassungen ist – ausgenommen in den Angelegenheiten gemäß Art. 15 Abs. 1 Z 12, sofern es sich um Mittel gemäß Art. 30 Abs. 1 handelt, und Art. 15 Abs. 1 Z 13 - ein Einvernehmen mit den Ländern und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erforderlich.
- (3) Die Führung der Geschäfte der Bundesgesundheitsagentur obliegt dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.
- (4) Weiters kann zur Beratung der Bundesgesundheitsagentur eine Bundesgesundheitskonferenz eingerichtet werden, in der die wesentlichen Akteurinnen/Akteure des Gesundheitswesens vertreten sind.
- (5) Es kann ein Präsidium bestehend aus der/dem Bundesministerin/Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend, einer/einem Vertreter/in der Länder und einer/einem Vertreter/in der Sozialversicherung eingerichtet werden.

Artikel 17

Mittel der Bundesgesundheitsagentur

- (1) Der Bund stellt sicher, dass die Bundesgesundheitsagentur im ersten Jahr der Laufzeit (2008) mit folgenden Mitteln dotiert wird :
1. Mit einem Betrag in der Höhe von 1,416% des Aufkommens an der Umsatzsteuer im Jahr 2008 nach Abzug des im § 8 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 genannten Betrages.
 2. mit 258.426.240,71 Euro und
 3. mit 83.573.759,29 Euro.
- (2) Der Bund stellt sicher, dass die Bundesgesundheitsagentur in den Folgejahren (2009 bis 2013) jährlich mit Mitteln in folgender Höhe dotiert wird:
1. Mit einem Betrag in Höhe eines Anteiles am Aufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs. 1 FAG 2008) ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008, wobei dieser Anteil als Verhältnis des Betrages gemäß Abs. 1 Z 1 zu den Aufkommen an diesen Abgaben im Jahr 2008 ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008 ermittelt wird,
 2. mit einem Betrag in Höhe eines Anteiles am Aufkommen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel (§ 9 Abs. 1 FAG 2008) ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008, wobei dieser Anteil als Verhältnis des Betrages von 258.426.240,71 Euro zu den Aufkommen an diesen Abgaben im Jahr 2008 ohne die vor der Teilung abgezogenen Beträge gemäß § 8 Abs. 2 FAG 2008 ermittelt wird und
 3. mit einem weiteren Betrag von 83.573.759,29 Euro.
- (3) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 werden von der Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds geleistet.
- (4) Die Mittel gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 sind entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:
1. Zunächst sind folgende Vorweganteile zu überweisen:
 - a) 3,63 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Oberösterreich,
 - b) 4,36 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Steiermark,
 - c) 3,63 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Tirol,
 - d) 2 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Niederösterreich,
 - e) 2 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Oberösterreich,
 - f) 2 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Salzburg,
 - g) 14 Mio. Euro an den Landesgesundheitsfonds Tirol.
 2. Sodann sind folgende Mittel in Abzug zu bringen und gemäß dem 9. Abschnitt bzw. gemäß Art. 45 Abs. 2 zu verwenden:
 - a) 5 Millionen Euro zur Finanzierung von Projekten und Planungen sowie zur Abgeltung von Leistungen, die von der Gesundheit Österreich GmbH für die Bundesgesundheitsagentur erbracht werden,
 - b) 2,9 Millionen Euro bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Art. 32 Abs. 3 3,4 Millionen Euro zur Förderung des Transplantationswesens,
 - c) 3,5 Millionen Euro zur Finanzierung weiterer Projekte und Planungen im Sinne der lit. a und für wesentliche Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung,

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

- deren Verwendung im Einvernehmen mit den Ländern und der Sozialversicherung festgelegt wird,
- d) nach Vorliegen einer Kosten-Nutzenbewertung sowie nach Maßgabe von einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung gefassten Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission maximal insgesamt 10 Mio. Euro (für den Zeitraum 2008 bis 2013) für die Konzeption, Umsetzung und den Betrieb der Architekturkomponenten gemäß den Planungen für die erste Umsetzungsphase der elektronischen Gesundheitsakte (ELGA) und
- e) allfällige für Anstaltspflege im Ausland aufzuwendende Mittel (Art. 45 Abs. 2).
3. Die verbleibenden Mittel werden nach Maßgabe des Art. 40 (Sanktionen) an die Landesgesundheitsfonds geleistet.

Unterabschnitt B) Landesgesundheitsfonds

Artikel 18

Einrichtung der Landesgesundheitsfonds

(1) Zur Wahrnehmung von Aufgaben aufgrund dieser Vereinbarung haben die Länder weiterhin für jedes Bundesland einen Landesgesundheitsfonds in Form eines öffentlich-rechtlichen Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit einzurichten.

(2) Bei der Einrichtung und Tätigkeit von Landesgesundheitsfonds haben jedenfalls zwischen den Ländern akkordierte und die Vergleichbarkeit gewährleistende Verrechnungsvorschriften Anwendung zu finden und eine periodengerechte Abgrenzung der Mittel der Landesgesundheitsfonds zu erfolgen.

(3) Auf der Grundlage des Modells der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung sind den Trägern folgender Krankenanstalten, soweit diese Krankenanstalten im Jahr 1996 Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erhalten haben, von den Landesgesundheitsfonds Zahlungen zu gewähren:

1. Öffentliche Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und 2 KAKuG mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in öffentlichen Krankenanstalten für Psychiatrie und
2. private Krankenanstalten der im § 2 Abs. 1 Z 1 KAKuG bezeichneten Art, die gemäß § 16 KAKuG gemeinnützig geführte Krankenanstalten sind.

(4) Ebenfalls auf der Grundlage des Modells der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung sind dem Träger des Geriatrischen Krankenhauses der Stadt Graz und dem Träger der Klinik Bad Aussee für Psychosomatik und Psychotherapie vom Gesundheitsfonds Steiermark Zahlungen zu gewähren. Für den Träger des Geriatrischen Krankenhauses Graz leistet der Hauptverband für die Laufzeit dieser Vereinbarung über Art. 21 hinausgehend Zahlungen an den Gesundheitsfonds Steiermark nach Maßgabe des Vertrags vom 11. 9. 2006 für die dort genannten Leistungen. Für die Behandlung sozialversicherter Patientinnen und Patienten leistet der Gesundheitsfonds Steiermark Zahlungen an den Träger der Klinik Bad Aussee für Psychosomatik und Psychotherapie sowie der NÖGUS Zahlungen an den Träger des PSO Eggenburg. Diese speziellen Finanzierungen des Geriatrischen Krankenhauses der Stadt Graz, der Klinik Bad Aussee für Psychosomatik und Psychotherapie und des PSO Eggenburg haben keinerlei Auswirkung auf die Finanzierung der übrigen Landesgesundheitsfonds.

Artikel 19

Organisation der Landesgesundheitsfonds

- (1) Das oberste Organ des Landesgesundheitsfonds ist die Gesundheitsplattform.
- (2) Hinsichtlich der Gesundheitsplattform gilt:
1. Der Gesundheitsplattform gehören an:
 - a) das Land und Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen sowie der Bund (jedenfalls mit Stimmrecht),
 - b) der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ohne Stimmrecht und
 - c) jedenfalls Vertreterinnen/Vertreter der Ärztekammer, der Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden, der Patientenvertretungen und der Rechtsträger der in Art. 18 Abs. 3 genannten Krankenanstalten.
 2. Bei der Vertretung der Sozialversicherung ist auf die Wahrung der aus der Selbstverwaltung erfließenden Rechte zu achten.
 3. Der Gesundheitsplattform obliegt die Beschlussfassung in den Angelegenheiten gemäß Art. 20 Abs. 1.
 4. Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:
 - a) Bei Angelegenheiten des Kooperationsbereichs, die sowohl in die Zuständigkeit des Landes als auch der Sozialversicherung fallen, ist ein Einvernehmen zwischen dem Land und der Sozialversicherung erforderlich.
 - b) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit des Landes besteht (intramuraler

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

- Bereich), hat das Land die Mehrheit.
- c) In Angelegenheiten, in denen die alleinige Zuständigkeit der Sozialversicherung besteht (extramuraler Bereich), hat die Sozialversicherung die Mehrheit.
 - d) Bei Beschlüssen, die gegen Beschlüsse der Bundesgesundheitsagentur verstoßen, hat der Bund das Vetorecht.
5. Die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse sind der Bundesgesundheitsagentur unmittelbar nach Beschlussfassung zu übermitteln.
- (3) Zur Vorbereitung der Sitzungen der Gesundheitsplattform kann ein Präsidium bestehend aus Vertreter/inn/en des Landes und der Sozialversicherung vorgesehen werden.
- (4) Weiters kann zur Beratung der Landesgesundheitsfonds jeweils eine Gesundheitskonferenz eingerichtet werden, in der die wesentlichen Akteurinnen/Akteure des Gesundheitswesens vertreten sind.

Artikel 20

Aufgaben der Gesundheitsplattformen auf Länderebene im Rahmen der Landesgesundheitsfonds

(1) Die Gesundheitsplattformen auf Länderebene haben zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich insbesondere folgende Aufgaben unter Einhaltung der Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur und unter Berücksichtigung gesamtökonomischer Auswirkungen wahrzunehmen:

1. Mitwirkung an der Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von Gesundheitsleistungen,
2. Darstellung des Budgetrahmens für die öffentlichen Ausgaben im intra- und extramuralen Bereich,
3. Abstimmung der Inhalte sowie allfälliger Anpassungen, Wartungen und Weiterentwicklungen der regionalen Strukturpläne Gesundheit (Detailplanungen gemäß Art. 3 und 4) bzw. von Kapazitätsfestlegungen für die Erbringung von Gesundheitsleistungen in allen Sektoren des Gesundheitswesens, wobei die Qualitätsvorgaben gemäß Z 1 zu berücksichtigen sind,
4. Erprobung und Umsetzung von Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs sowie Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen (ergebnisorientiert, pauschaliert und gedeckelt) unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche auf Basis entsprechender Dokumentationssysteme,
5. Durchführung von Analysen zur Beobachtung von Entwicklungen im Gesundheitswesen, wobei insbesondere auch auf die geschlechtsspezifische Differenzierung zu achten ist,
6. Nahtstellenmanagement zwischen den verschiedenen Sektoren des Gesundheitswesens,
7. Mitwirkung im Bereich Gesundheitstelematik,
8. Entwicklung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
9. Entwicklung und Umsetzung konkreter strukturverbessernder Maßnahmen inklusive Dokumentation der Leistungsverschiebungen zwischen den Gesundheitssektoren,
10. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich,
11. Erstellung von Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen,
12. Aufgaben, die den Landesgesundheitsfonds durch die Länder übertragen werden,
13. Evaluierung der von den Gesundheitsplattformen auf Länderebene wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Gesundheitsplattformen auf Länderebene auf Anforderung die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Daten in entsprechend aufbereiteter Form erhalten.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben haben die Gesundheitsplattformen auf Länderebene insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung in Österreich sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kosteneinsparungen abgesichert wird.

(4) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärztinnen/Vertragsärzten wird die Gesundheitsplattform auf Länderebene mithelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Landesgesundheitsfonds zu leisten.

(5) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen im stationären, ambulanten und im Pflegebereich hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

Artikel 21

Mittel der Landesgesundheitsfonds

(1) Mittel der Landesgesundheitsfonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur,

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

2. ein Betrag in der Höhe von 0,949% des Aufkommens an der Umsatzsteuer im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 8 Abs. 2 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 genannten Betrages von den Ländern,
3. Beiträge der Sozialversicherung gemäß Abs. 6
4. zusätzliche Mittel, die für die Gesundheitsreform aufgrund der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 zur Verfügung gestellt werden (diese Mittel werden bis 2013 weiterhin in der bisherigen Form zur Verfügung gestellt und wie im Jahr 2007 an die Landesgesundheitsfonds verteilt),
5. Mittel gemäß GSBG,
6. nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung - Beiträge der Gemeinden (Umsatzsteueranteile),
7. allenfalls die von den Ländern, Gemeinden und Rechtsträgern der Krankenanstalten zur Abdeckung des Betriebsabganges der Krankenanstalten zu leistenden Beiträge und sonstige Mittel, die die Länder den Krankenanstalten zur Verfügung stellen, und
8. allfällige sonstige Mittel nach Maßgabe von landesrechtlichen Vorschriften, wobei die Einführung weiterer Selbstbehalte unzulässig ist.

Dabei sind die Landesgesundheitsfonds betragsmäßig so zu dotieren, dass sichergestellt ist, dass zumindest 51% der laufenden Kosten der Krankenanstalten (inkl. Abschreibungen) durch marktmäßige Umsätze (Erlöse) finanziert werden.

(2) Die Bundesgesundheitsagentur leistet jährlich folgende Beiträge an die Landesgesundheitsfonds:

1. Mittel gemäß Art. 17 Abs. 1 Z 1 bzw. Abs. 2 Z 1,
2. 9,29 % der Mittel gemäß Art. 17 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 2 Z 2,
3. 2,87 % der Mittel gemäß Art. 17 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 2 Z 2, zuzüglich 83.573.759,29 Euro gemäß Art. 17 Abs. 1 Z 3 bzw. Abs. 2 Z 3,
4. 49,14 % der Mittel gemäß Art. 17 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 2 Z 2 vermindert um die Abzüge gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 2 (nach Maßgabe des Art. 40),
5. 38,70 % der Mittel gemäß Art. 17 Abs. 1 Z 2 bzw. Abs. 2 Z 2.

(3) Hinsichtlich der Termine für die jährliche Überweisung der Mittel der Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds wird Folgendes vereinbart:

1. Beiträge gemäß Abs. 2 Z 1 sind mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 für das jeweilige Budgetjahr in monatlichen Vorschüssen zu erbringen, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder für das Jahr 2008 an der Umsatzsteuer bzw. für die Jahre ab 2009 an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel zu richten hat. Diese Vorschüsse sind an den gesetzlichen Terminen der Vorschussleistungen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu überweisen.
2. Beiträge gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am Ende eines jeden Kalenderviertels zu überweisen.
3. Beiträge gemäß Abs. 2 Z 4 vermindert um die Abzüge gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 2 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und am 20. Jänner des Folgejahres zu überweisen.
4. Beiträge gemäß Abs. 2 Z 5 sind in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 20. April, 20. Juli, 20. Oktober und am 20. Jänner des Folgejahres zu überweisen.

(4) Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Beiträge der Länder gemäß Abs. 1 Z 2 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2008 für das jeweilige Budgetjahr in monatlichen Vorschüssen zu erbringen sind, deren Höhe sich nach den Bestimmungen über die Berechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile der Länder an der Umsatzsteuer zu richten hat. Diese Vorschüsse sind zu den gesetzlichen Terminen der Vorschussleistungen auf die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu Lasten der Länder vom Bund an die Landesgesundheitsfonds zu überweisen.

(5) Die an die Landesgesundheitsfonds zu leistenden Beiträge gemäß Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 ausgenommen Mittel in Höhe von 83.573.759,29 Euro sind als Vorschussleistungen anzusehen. Die Höhe der Teilbeträge gemäß Abs. 3 Z 2, 3 und 4 richtet sich nach der jeweils letzten Prognose über die Entwicklung der Einnahmen an den Abgaben mit einheitlichem Schlüssel; wenn die tatsächliche Entwicklung der Einnahmen eine deutliche Abweichung von dieser Prognose erwarten lässt, kann der letzte Teilbetrag entsprechend angepasst werden. Die Zwischenabrechnung und die endgültige Abrechnung haben im Rahmen der Abrechnung der Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß § 12 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 2008 oder der an die Stelle dieser Bestimmung tretenden Norm in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Dabei entstehende Übergewinne oder Guthaben der Landesgesundheitsfonds sind auszugleichen.

(6) Hinsichtlich der Mittel der Sozialversicherung gilt Folgendes:

1. Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger leistet für Rechnung der in ihm

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

- zusammengefassten Sozialversicherungsträger an die Landesgesundheitsfonds für das Jahr 2008 einen vorläufigen Pauschalbetrag. Dieser vorläufige Pauschalbetrag 2008 ist auf der Basis des endgültigen Pauschalbetrages 2006 (Art 17 Abs. 6 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 73/2005) zuzüglich der Erhöhungen gemäß den vorläufigen Hundertsätzen 2007 und 2008 zu berechnen, wobei die Mehreinnahmen aus dem Budgetbegleitgesetz 2003 in die Hundertsätze einzurechnen sind.
- Die vorläufigen Zahlungen der Träger der Sozialversicherung für die Jahre 2009 bis 2013 ergeben sich aus dem Jahresbetrag der Zahlung gemäß endgültiger Abrechnung für das jeweils zweitvorangegangene Jahr, multipliziert mit den vorläufigen Hundertsätzen der Folgejahre. Diese sind die geschätzten prozentuellen Steigerungen der Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr.
 - Die endgültigen Abrechnungen für die Jahre 2008 bis 2013 sind bis zum 31. Oktober des jeweils folgenden Kalenderjahres in der Form vorzunehmen, dass der jeweilige endgültige Jahresbetrag des Vorjahres um jenen Prozentsatz zu erhöhen ist, um den die Beitragseinnahmen der Träger der Krankenversicherung gegenüber dem jeweils vorangegangenen Jahr prozentuell gestiegen sind, wobei im Zuge der Vereinbarung über den Finanzausgleich gemäß Abs. 1 Z 4 vereinbarte beitragsrelevante Einnahmen in der sozialen Krankenversicherung nicht zu berücksichtigen sind.
 - Von den Mitteln gemäß Z 1 bis 3 werden
 - 70% in zwölf gleich hohen Monatsraten überwiesen, wobei die 1. Rate am 20. April 2008, alle weiteren Raten über die gesamte Laufzeit dieser Vereinbarung jeweils zum 20. eines Monats fällig sind;
 - 30% in vier gleich hohen Quartalsbeträgen überwiesen, wobei die 1. Rate am 20. April 2008, die folgenden Raten jeweils am 20. Juli, am 20. Oktober und am 20. Jänner des Folgejahres fällig sind.
 - Die Sozialversicherungsträger leisten in den Jahren 2008 bis einschließlich 2013 einen Betrag in der Höhe des variablen Finanzvolumens an die Landesgesundheitsfonds, das sich auf Grund der am 31. Dezember 1996 bestehenden Rechtslage bezüglich der in den Sozialversicherungsgesetzen vorgesehenen Kostenbeiträge (Kostenanteile) im stationären Bereich ergeben hätte. Kostenbeiträge (Kostenanteile) für (bei) Anstaltspflege auf Grund von Bestimmungen in den Sozialversicherungsgesetzen werden von den Trägern der Krankenanstalten im Namen der Träger der Sozialversicherung für die Landesgesundheitsfonds eingehoben. Diese Kostenbeiträge (Kostenanteile) werden gemäß Z 2 valorisiert.

Artikel 22

Erhöhung der Krankenversicherungsbeiträge

Der Bund wird die Krankenversicherungsbeiträge befristet auf den Zeitraum der Geltungsdauer dieser Vereinbarung (2008 – 2013) um 0,1% erhöhen. Die Aufteilung der daraus resultierenden Mehreinnahmen zwischen den Ländern und der Sozialversicherung ist entsprechend der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 vorzunehmen.

Artikel 23

Kostenbeitrag

Die Länder sind bereit, sicherzustellen, dass der Kostenbeitrag gemäß § 27a Abs. 2 KAKuG, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001, in der Höhe von 1,45 Euro von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben wird.

Artikel 24

Berechnung von Landesquoten

(1) Die Beiträge der Bundesgesundheitsagentur gemäß Art. 21 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie die Mittel der Länder gemäß Art. 21 Abs. 1 Z 2 sind im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Landesquoten aufzuteilen und an die Landesgesundheitsfonds zu überweisen:

Burgenland	2,572%
Kärnten	6,897%
Niederösterreich	14,451%
Oberösterreich	13,692%
Salzburg	6,429%
Steiermark	12,884%
Tirol	7,982%
Vorarlberg	3,717%
Wien	31,376%
	100,000%

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

(2) Die bundesgesetzliche Regelung gemäß Art. 21 Abs. 1 Z 6 wird vorsehen, dass die Beiträge der Gemeinden länderspezifisch entsprechend den in Abs. 1 genannten Anteilen verteilt werden.

(3) Die Beiträge der Bundesgesundheitsagentur gemäß Art. 21 Abs. 2 Z 3 sind im Ausmaß der nachfolgend angeführten Prozentsätze jeweils in Landesquoten aufzuteilen und an die Landesgesundheitsfonds zu überweisen:

Burgenland	2,559%
Kärnten	6,867%
Niederösterreich	14,406%
Oberösterreich	13,677%
Salzburg	6,443%
Steiermark	12,869%
Tirol	8,006%
Vorarlberg	3,708%
Wien	31,465%
	100,000%

(4) Die Beiträge der Sozialversicherung gemäß Art. 21 Abs. 6 Z 1 bis 3 sind unter Anwendung des folgenden Gesamtschlüssels zu verteilen:

Burgenland	2,426210014%
Kärnten	7,425630646%
Niederösterreich	14,377317701%
Oberösterreich	17,448140331%
Salzburg	6,441599507%
Steiermark	14,549590044%
Tirol	7,696467182%
Vorarlberg	4,114811946%
Wien	25,520232629%
	100,000000000%

(5) Die Mittel gemäß Art. 21 Abs. 6 Z 5 verbleiben den Landesgesundheitsfonds.

(6) Die Mittel gemäß Art. 21 Abs. 2 Z 4 mit Ausnahme der Vorweganteile gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 1 lit. a bis c, allenfalls für die Zwecke gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 2 nicht ausgeschöpfte Mittel und die der Bundesgesundheitsagentur anfallenden Vermögenserträge sind entsprechend der aufgrund der Volkszählung 2001 auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet errechneten Prozentsätze an die Landesgesundheitsfonds zu überweisen.

(7) Die Mittel gemäß Art. 21 Abs. 2 Z 5 - mit Ausnahme der Vorweganteile gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 1 lit. d bis g - sind zur Hälfte entsprechend der aufgrund der Volkszählung 2001 auf drei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet errechneten Prozentsätze und zur Hälfte unter Anwendung des folgenden Gesamtschlüssels (Basis: LKF-Punkteverteilung 2005) an die Landesgesundheitsfonds zu überweisen:

Burgenland	2,187%
Kärnten	7,544%
Niederösterreich	16,062%
Oberösterreich	18,348%
Salzburg	6,291%
Steiermark	13,663%
Tirol	9,371%
Vorarlberg	3,498%
Wien	23,036%
	100,000%

5. ABSCHNITT

Zusammenwirken der Institutionen

Artikel 25

Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und zu den Landesgesundheitsfonds

(1) Mit den Zahlungen der Träger der Sozialversicherung gemäß dieser Vereinbarung an die Landesgesundheitsfonds sind alle Leistungen der Krankenanstalten gemäß Art. 18 Abs. 3 und 4, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und spitalsambulanten Bereich einschließlich der durch

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

den medizinischen Fortschritt resultierenden Leistungen für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der Träger der Sozialversicherung zur Gänze abgegolten.

(2) Unter den Leistungen der Sozialversicherung sind

1. im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung nur die auf Grund des § 189 Abs. 3 ASVG (bzw. der analogen Regelungen in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen) – mit Ausnahme der Ambulanzleistungen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt - sowie
2. im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung nur die auf Grund der §§ 302 Abs. 3 und 307d ASVG (bzw. der analogen Regelungen in den übrigen Sozialversicherungsgesetzen) bisher erbrachten Leistungen zu verstehen, wobei das Volumen der Leistungen, die von den Landesgesundheitsfonds abgegolten werden, 2007 im Vergleich zum entsprechenden Leistungsvolumen des Jahres 1994 zu überprüfen und der Betrag der Träger der Sozialversicherung für diese Leistungen gegebenenfalls entsprechend dieser Überprüfung nachzuzustieren ist.

(3) Ausgenommen sind Leistungen im Rahmen der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und im Einvernehmen zwischen der Sozialversicherung und betroffenen Ländern ausgenommene Leistungen. Zwischen Hauptverband, Sozialversicherungsträger und Landesgesundheitsfonds ist eine aktuelle Liste der Verträge zu erstellen, deren Leistungsgegenstand nicht Inhalt dieser Vereinbarung ist. Weiters sind die im § 27 Abs. 2 KAKuG ausgenommenen Leistungen nicht mit dem Pauschalbeitrag abgegolten.

(4) Die Verpflichtung der Sozialversicherung zur ausreichenden Bereitstellung von Vertragspartnerinnen/Vertragspartnern bleibt aufrecht. Die in den Sozialversicherungsgesetzen festgelegten Sachleistungspflichten und Verfahrenszuständigkeiten gegenüber den Versicherten der Sozialversicherungsträger bleiben aufrecht. Die Erfüllung der Sachleistungsverpflichtung durch die vertragsgegenständlichen Krankenanstalten wird inklusive des jeweiligen medizinischen Standards, der eine ausreichende Behandlung der Versicherten sicherstellt, von den Landesgesundheitsfonds im Namen der Träger der Sozialversicherung übernommen.

(5) Nach Ablauf dieser Vereinbarung werden die zwischen dem Hauptverband bzw. den Trägern der sozialen Krankenversicherung und den Rechtsträgern der Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 maßgeblichen Verträge im vollen Umfang wieder rechtswirksam. Über eine angemessene Tarifanpassung ist Einvernehmen herzustellen.

(6) Die Landesgesundheitsfonds übernehmen die finanziellen Leistungsverpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Rechtsträgern der Krankenanstalten, soweit dem Grunde nach Ansprüche von Vertragseinrichtungen gemäß Art. 18 Abs. 3 bereits im Jahre 1996 bestanden haben. Art. 18 Abs. 4 ist dabei zu berücksichtigen.

(7) Der Bund verpflichtet sich gegenüber den Ländern, die bestehenden gesetzlichen Regelungen beizubehalten, wonach mit den Zahlungen der Landesgesundheitsfonds an die Krankenanstalten sämtliche Ansprüche der Krankenanstalten gegenüber den Trägern der Sozialversicherung und gegenüber den Landesgesundheitsfonds abgegolten sind.

(8) Die Krankenanstalten haben den Trägern der Sozialversicherung auf elektronischem Weg alle erforderlichen Daten zu übermitteln, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich sind, insbesondere die Aufnahme und Entlassung von Patientinnen/Patienten samt Diagnosen sowie Daten über ambulante Behandlungen. Die Daten der Leistungserbringung an die/den Patientin/Patienten sind von den Trägern der Krankenanstalten im Wege der Landesgesundheitsfonds auf der Basis des LKF-Systems den Sozialversicherungsträgern zu übermitteln.

(9) Die Sozialversicherung ist laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte von den Landesgesundheitsfonds zu informieren.

(10) Der Hauptverband erteilt über das e-card System auf automationsunterstütztem Weg Auskünfte an Krankenanstalten für deren Leistungserbringung und Leistungsverrechnung. Der Zugang der Krankenanstalt erfolgt online durch Verwenden der e-card über die e-card Infrastruktur. Die Krankenanstalt hat auf diesem Weg das Vorliegen eines Versicherungsanspruches festzustellen. Die Krankenversicherungsträger haben die für diese Auskunftserteilung notwendigen Daten dem Hauptverband bereitzustellen. Bei Nichtvorlage der e-card ist eine Onlineprüfung durch Eingabe der Sozialversicherungsnummer vorzunehmen. Für Personen mit Sozialversicherungsanspruch, aber ohne Versicherungskarte (betreute Personen, Europäische Krankenversicherungskarte, andere internationale Fälle usw.) hat die Sozialversicherung eine gleichwertige online-Vorgangsweise anzubieten.

(11) Der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern für den stationären und ambulanten Bereich ist elektronisch vorzunehmen. Ziel ist es, den gesamten Datenaustausch im Wege der Datendrehscheibe des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorzunehmen. Die Datensatzaufbauten und Codeverzeichnisse sind bundesweit einheitlich zu gestalten und zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich verbindlich festzulegen.

(12) Die Vertragsparteien verpflichten sich dafür zu sorgen, dass die Krankenanstalten bei der Entlassung Medikationsempfehlungen unter Berücksichtigung des Erstattungskodex erstellen und erforder-

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

derlichenfalls eine Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Krankenversicherungsträger einholen.

(13) In die Heilmittel-Evaluierungs-Kommission (HEK, § 351g Abs. 3 ASVG) ist eine/ein Vertreterin/Vertreter der Länder aufzunehmen. Diese/Dieser ist dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger über die Verbindungsstelle der Bundesländer bekannt zu geben. Die Mehrheitsverhältnisse in dieser Kommission werden dadurch nicht verändert. Entscheidungen, ob neue Arzneyspezialitäten intra- und/oder extramural verabreicht werden können, sind mit der/dem Ländervertreterin/Ländervertreter abzustimmen.

(14) Die Einschau- und Untersuchungsrechte gemäß § 148 Z 5 ASVG in der zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bleiben unverändert aufrecht.

6. ABSCHNITT

Transparenz der Budgetierung und der Rechnungsabschlüsse

Artikel 26

Transparenz der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Landesgesundheitsfonds die vollständige Budgetierung und die Rechnungsabschlüsse der Krankenanstalten bzw. der Krankenanstaltenverbände transparent darzustellen.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Landesgesundheitsfonds die Voranschläge und die Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherung für den extramuralen Bereich transparent darzustellen.

7. ABSCHNITT

Leistungsorientierte Finanzierung im Gesundheitswesen

Artikel 27

Durchführung der leistungsorientierten Finanzierung

(1) Das mit 1. Jänner 1997 eingeführte leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem ist mit der Zielsetzung fortzuführen, in Verbindung mit den weiteren Reformmaßnahmen insbesondere

1. eine höhere Kosten- und Leistungstransparenz,
2. eine nachhaltige Eindämmung der Kostensteigerungsraten,
3. eine Optimierung des Ressourceneinsatzes,
4. eine den medizinischen Erfordernissen angepasste kürzere Belagsdauer und reduzierte Krankenhaushäufigkeit,
5. eine Reduzierung unnötiger Mehrfachleistungen,
6. eine Entlastung der Krankenanstalten durch medizinisch und gesamtökonomisch gerechtfertigte Verlagerungen von Leistungen in den ambulanten Bereich,
7. notwendige Strukturveränderungen (u.a. Akutbettenabbau) und
8. ein österreichweit einheitliches, einfach zu administrierendes Instrumentarium für gesundheitspolitische Planungs- und Steuerungsmaßnahmen zu erreichen.

(2) Die im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung durchzuführenden Aufgaben sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Landesgesundheitsfonds wahrzunehmen. Die Bepunktung je leistungsorientierter Diagnosenfallgruppe im LKF-Kernbereich ist von der Bundesgesundheitsagentur bundesweit einheitlich festzusetzen und in regelmäßigen Abständen anzupassen.

(3) Die leistungsorientierte Mittelzuteilung aus den Landesgesundheitsfonds an die Träger der Krankenanstalten kann im Rahmen des LKF-Steuerungsbereiches auf besondere Versorgungsfunktionen bestimmter Krankenanstalten Rücksicht nehmen. Als besondere Versorgungsfunktionen im Rahmen der LKF-Abrechnung gelten

1. Zentralversorgung
2. Schwerpunktversorgung
3. Krankenanstalten mit speziellen fachlichen Versorgungsfunktionen
4. Krankenanstalten mit speziellen regionalen Versorgungsfunktionen

Bei der Zuordnung zu den Versorgungsstufen sind auch die Versorgungsfunktionen einzelner Abteilungen entsprechend ihrer Anzahl und Struktur zu berücksichtigen. Die Punkteplafondierung im Rahmen der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung ist kein Element des LKF-Steuerungsbereiches.

(4) Änderungen im LKF-Modell und seiner Grundlagen treten jeweils nur mit 1. Jänner eines jeden

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Jahres in Kraft. Als Grundlage für die Entscheidung über Modelländerungen werden bis spätestens 31. Mai die geplanten Modifikationen festgelegt und bis spätestens 30. Juni vor dem Abrechnungsjahr Simulationsrechnungen erstellt. Bis 15. Juli hat die definitive Modellfestlegung in der Bundesgesundheitsagentur zu erfolgen und es sind die erforderlichen Modellbeschreibungen und LKF-Bepunktungsprogramme bis spätestens 30. September mit Wirksamkeit 1. Jänner des Folgejahres den Landesgesundheitsfonds bereitzustellen. Die Finanzierung der LKF-Weiterentwicklung auf Bundesseite erfolgt aus den vorgesehenen Mitteln für Projekte und Planungen.

(5) Die jährlichen Änderungen im LKF-Modell sind grundsätzlich auf die aus medizinischer und ökonomischer Sicht notwendigen Wartungsmaßnahmen zu beschränken.

(6) Die in den Jahren 2006 und 2007 begonnenen Arbeiten zur umfassenden Aktualisierung und Weiterentwicklung des LKF-Modells sind mit der Zielsetzung einer Modellumstellung mit 1. Jänner 2009 rechtzeitig im 1. Halbjahr 2008 abzuschließen und durch entsprechende Simulationsrechnungen über die Auswirkungen einer Modellumstellung zu ergänzen. Schwerpunkte dieser LKF-Modellweiterentwicklung sind u.a

1. Kalkulation mit überarbeitetem Kalkulationsleitfaden auf Basis der aktualisierten und weiterentwickelten Krankenanstalten-Kostenrechnung
2. Weiterentwicklung des LKF-Modells unter Einbeziehung von Bepunktungsregelung für Intensiv-einheiten und für spezielle Leistungsbereiche unter Berücksichtigung der Verwendbarkeit der generierten Daten für die Qualitätsberichterstattung
3. Abstimmung des LKF-Modells mit den Versorgungsmöglichkeiten im spitalsambulanten und niedergelassenen Bereich (Harmonisierung der Dokumentation, Abgrenzung der Inhalte und Bepunktung der Fallpauschalen zu den anderen Versorgungsbereichen).

(7) Bei Vorliegen bereichsübergreifender Datengrundlagen werden im Rahmen der LKF-Weiterentwicklung episodienübergreifende Bepunktungsregelungen für die medizinische Nachsorge, Transferierungen, Verlegungen und Wiederaufnahmen erarbeitet.

(8) Im Rahmen der Entwicklung sektorenübergreifender Abrechnungsmodelle gemäß Art. 9 ist der im LKF-System angewandte Katalog tagesklinischer Leistungen zu überarbeiten. Es ist eine Unterscheidung zwischen tagesklinischen Leistungen, die ausschließlich stationär erbracht werden können, und Leistungen, die auch ambulant erbracht werden können, vorzunehmen. Die ambulant erbringbaren Leistungen sind dem ambulanten Bereich zuzuordnen und es ist eine entsprechende Finanzierung innerhalb dieses Bereiches vorzusehen. Etwaige notwendige flankierende Maßnahmen sind vor der Umsetzung dieser Änderungen vorzunehmen.

(9) Bei Änderungen im LKF-System sind Überleitungsregelungen zu definieren, die eine Kontinuität von statistischen Zeitreihen sicherstellen.

(10) Anlässlich „10 Jahre LKF-System in Österreich“ ist unter Einbeziehung internationaler externer Expert/inn/en eine wissenschaftliche Evaluierung (insbesondere hinsichtlich Steuerungs- und Anreizeffekte) bis Ende 2009 durchzuführen.

Artikel 28

Krankenanstaltenspezifische Berechnung der LKF-Punkte

(1) Die krankenanstaltenspezifische Berechnung der LKF-Punkte ist auch zentral durch die Bundesgesundheitsagentur vorzunehmen, um eine einheitliche Auswertung und Dokumentation sicherzustellen.

(2) Die Bundesgesundheitsagentur hat die Länder über die Ergebnisse der zentralen LKF-Punkteberechnung zu informieren.

(3) Die Krankenanstalten, die Zahlungen aus den Landesgesundheitsfonds erhalten, haben Diagnosen- und Leistungsberichte gleichzeitig an eine gemäß Art. 37 einzurichtende Pseudonymisierungsstelle und an die Landesgesundheitsfonds zu übermitteln. Die Art und Weise der Übermittlung an die Pseudonymisierungsstelle wird durch die Bundesgesundheitsagentur noch einvernehmlich festgelegt.

8. ABSCHNITT

Inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

Artikel 29

Ausgleich für inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten

Für inländische Gastpatientinnen und Gastpatienten wird für die Dauer dieser Vereinbarung keine über die Abgeltung der Landesgesundheitsfonds hinausgehende Entschädigung bezahlt. Bilaterale Vereinbarungen bezüglich Gastpatientinnen und Gastpatienten sind möglich.

**9. ABSCHNITT
Weitere Finanzierungsmaßnahmen**

Artikel 30

Mittel für die GÖG und Finanzierung von Projekten und Planungen

(1) Für die Finanzierung von Projekten und Planungen kann die Bundesgesundheitsagentur jährlich Mittel bis zum Höchstausmaß von 5 Millionen Euro verwenden. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Bundesgesundheitskommission.

(2) Der Bund stellt sicher, dass der Bundesgesundheitsagentur bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Qualitätsarbeit, Leistungsangebotsplanung, Dokumentation, LKF u.a.) entsprechende Ressourcen der GÖG zur Verfügung stehen.

(3) Für die Finanzierung von Projekten, Planungen und krankenhausesentlastenden Maßnahmen kann jeder Landesgesundheitsfonds jährlich Mittel bis zum Höchstausmaß von 7 % der ihm gemäß Art. 21 Abs. 1 Z 1, 2, 3 und 6 zur Verfügung stehenden Mittel verwenden. Über die Höhe und die Verwendung dieser Mittel entscheidet die Gesundheitsplattform auf Länderebene.

(4) Nach Ablauf dieser Vereinbarung nicht ausgeschöpfte Mittel gemäß Abs. 3 sind weiterhin zweckgebunden für Planungen und Strukturreformen zu verwenden.

(5) Zur Sicherstellung eines effektiven und effizienten Mitteleinsatzes für Planungen und Projekte ist eine geeignete Koordination einschließlich einer regelmäßigen Berichterstattung zwischen der Bundesgesundheitsagentur und den Landesgesundheitsfonds sicherzustellen.

(6) Bund und Länder kommen überein, auf Grundlage einer Kosten-Nutzenbewertung und nach Maßgabe von einvernehmlich zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung gefassten Beschlüssen der Bundesgesundheitskommission zur gemeinsamen Finanzierung der Konzeption, der Umsetzung und des Betriebs der Architekturkomponenten gemäß den Planungen für die erste Umsetzungsphase der ELGA in der Laufzeit dieser Vereinbarung insgesamt maximal 30 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Die Aufbringung des Anteils der Länder erfolgt im Rahmen der Bundesgesundheitsagentur durch Vorwegabzug (gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 2 lit. d). Die Bundesgesundheitsagentur wird diese Mittel dem nach Maßgabe der Beschlüsse der Bundesgesundheitskommission durch die gesellschaftliche Neupositionierung der ARGE ELGA geschaffenen Rechtsträger zur Verfügung stellen. Gleichzeitig ist zumindest eine jährliche Berichtspflicht an die Bundesgesundheitsagentur im Wege der Geschäftsführung vorzusehen.

Artikel 31

Kooperationsbereich (Reformpool)

(1) Bund und Länder kommen überein, Projekte der Integrierten Versorgung und Projekte, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich auf Landesebene zur Folge haben, sowie die sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs über einen gemeinsamen Reformpool zu finanzieren. Voraussetzung für die Förderung dieser Projekte ist, dass sich das jeweilige Land und die Sozialversicherung im Voraus auf diese Maßnahmen inhaltlich einigen.

(2) Der Reformpool dient zur Förderung insbesondere folgender Projekte:

1. Projekte der Integrierten Versorgung (insbesondere die Versorgung von Diabetes-Patient/inn/en, von Schlaganfall-Patient/ inn/en, von Patient/inn/en mit koronaren Herzkrankheiten, von Patient/inn/en mit nephrologischen Erkrankungen und das Entlassungsmanagement). Für vereinbarte Projekte sind während der Laufzeit der Vereinbarung in den jeweiligen Budgets der Länder und Sozialversicherung die erforderlichen Mittel vorzusehen.
2. Projekte, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich zur Folge haben; bis zur Entscheidung über eine sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs sind für diese Projekte seitens des Landes und der Sozialversicherung die jeweils vereinbarten Mittel einzubringen.
3. Pilotprojekte zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs; bis zur Entscheidung über eine sektorenübergreifende Finanzierung des ambulanten Bereichs sind für diese Projekte seitens des Landes und der Sozialversicherung die jeweils vereinbarten Mittel einzubringen.
4. Projekte, die bereits während der Laufzeit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (BGBl. I Nr. 73/2005) beschlossen wurden; zur Fortsetzung dieser Projekte sind die bereits dafür vereinbarten Mittel bereitzustellen.

(3) Voraussetzung für eine Zuerkennung von Mitteln bei Projekten gemäß Abs. 2, die Leistungsverschiebungen zwischen dem intra- und extramuralen Bereich zur Folge haben, ist eine entsprechende Dokumentation des Status Quo und der Veränderungen des Leistungsgeschehens im intra- und extramuralen Bereich durch die jeweiligen Finanzierungspartner.

(4) Die Bundesgesundheitsagentur überarbeitet die Leitlinien für den Kooperationsbereich (Reformpool).

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

(5) Die Landesgesundheitsfonds berichten regelmäßig der Bundesgesundheitsagentur über vereinbarte und durchgeführte Projekte des Kooperationsbereichs (Reformpools) sowie über den Erfolg dieser Maßnahmen.

Artikel 32

Förderung des Transplantationswesens

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, dass Mittel der Bundesgesundheitsagentur zur Förderung des Transplantationswesens verwendet werden. Diese Mittel sind zur Erreichung folgender Ziele einzusetzen:

1. Im Bereich des Organspendewesens ist die Kontinuität im Spenderinnen- und Spenderaufkommen auf hohem Niveau sicherzustellen. Darüber hinaus ist eine Steigerung der Anzahl der Organspender anzustreben (auf ca. 30 Organspenderinnen/Organspender pro Mio. EW).
2. Im Bereich des Stammzelltransplantationswesens ist dafür zu sorgen, dass Spenderinnen/Spender in ausreichender Zahl registriert sind und zur Verfügung stehen. Das Vorgehen sowie die Zusammenarbeit aller daran beteiligten Institutionen für Spenderinnen/Spender und Patientinnen/Patienten hat so sicher und wirksam wie möglich zu erfolgen. Die Feststellung, ob das nationale Spendervolumen als ausreichend zu betrachten ist, obliegt dem bei der GÖG eingerichteten Transplantationsbeirat (Bereich Stammzellspende).

(2) Der Bund hat sicherzustellen, dass die Funktion einer Clearingstelle wahrzunehmen ist mit dem Ziel, eine überregionale Mittelverteilung an die Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer für

1. den Bereich des Organspendewesens und
2. den Bereich des Stammzellspendewesens

zu gewährleisten.

(3) Diese Clearingstelle ist jährlich mit 2,9 Millionen Euro zu dotieren; im Bedarfsfall kann mit Beschluss der Bundesgesundheitskommission im Einvernehmen zwischen Bund, Ländern und Sozialversicherung eine Erhöhung der Mittel auf maximal 3,4 Millionen Euro vorgesehen werden. Die Aufbringung der Mittel erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Art. 17 Abs. 4 Z 2 lit. b.

(4) Die Mittel gemäß Abs. 3 sind zur Erreichung der in Abs. 1 genannten Ziele gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:

1. Im Bereich des Organspendewesens sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Zweckgewidmete, pauschalierte Förderung an die spenderbetreuenden Krankenanstalten bzw. die betreffende Abteilung;
 - b) Einrichtung und Administration „Regionaler Transplantationsreferenten“ bzw. regionaler Förderprogramme, mit der zentralen Aufgabe der direkten Kontaktaufnahme mit den Intensiveinheiten, um die Bereitschaft zur Spendermeldung zu erhöhen;
 - c) Zweckgewidmete, pauschalierte Förderung für den Einsatz von Transplantationskoordinatoren in den Transplantationszentren;
 - d) Förderung der Einrichtung mobiler Hirntoddiagnostik-Teams sowie geeigneter Maßnahmen im Bereich bundesweiter Vorhaltung der Hirntoddiagnostik, die dem jeweiligen Stand der Wissenschaft entspricht;
 - e) Förderung der Transporte, die im Zusammenhang mit der Organgewinnung anfallen;
 - f) Mittel für die Abdeckung der Aufwendungen von GÖG/ÖBIG-Transplant (Bereich Organspende);
2. Im Bereich des Stammzellspendewesens sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - a) Förderung der HLA-Typisierung; Festlegung der Zahl der jährlich zu fördernden HLA-Typisierungen sowie deren Aufteilung auf die geeigneten Leistungserbringer jährlich im Voraus auf Expertenvorschlag vom Transplantationsbeirat der GÖG (Bereich Stammzellspende);
 - b) Förderung der Suche und Betreuung von Stammzellspendern;
 - c) Mittel für die Abdeckung der Aufwendungen von GÖG/ÖBIG-Transplant (Bereich Stammzellspende).

3. Der Förderungsgeber kann auf Vorschlag des in der GÖG eingerichteten Transplantationsbeirates (für den jeweiligen Bereich) beschließen, die Mittel auch für andere als unter Z 1 und 2 genannten Maßnahmen einzusetzen.

4. Die Abrechnung der Beitragsleistungen hat jeweils bis 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen. Allenfalls nicht ausgeschöpfte Mittel sind entsprechend der Volkszahl gemäß ordentlicher Volkszählung 2001 an die einzelnen Landesgesundheitsfonds zu überweisen.

(5) Die Bundesgesundheitskommission hat Richtlinien über die Verwendung der Mittel zur Förderung des Transplantationswesens zu erlassen.

(6) Der jährlich erfolgte Mitteleinsatz ist in einer Jahresabrechnung zu dokumentieren und hinsichtlich der Effizienz zu evaluieren.

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Artikel 33

Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Förderung wesentlicher Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen mit überregionaler Bedeutung und zur Finanzierung weiterer Projekte und Planungen im Sinne des Art. 30 Abs. 1 im Rahmen der Bundesgesundheitsagentur jährlich Mittel im maximalen Ausmaß von 3,5 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen.

(2) Die geförderten Maßnahmen haben sich am Kriterienkatalog sowie den Definitionen, thematischen Prioritäten und Leitlinien für Mittelvergabe und -verwendung des „Konzepts für überregional bedeutsame Vorsorgemaßnahmen“ zu orientieren. Die von der Bundesgesundheitskommission beschlossenen „Richtlinien zur Finanzierung überregional bedeutsamer Vorsorgeprogramme“ und die „Richtlinien für die Förderung von Pilotprojekten zur Einführung des Mammographie-Screenings in Österreich“ sind einzuhalten.

(3) Die Verwendung dieser Mittel bedarf der einvernehmlichen Beschlussfassung der Vertragsparteien und der Sozialversicherung in der Bundesgesundheitskommission.

(4) Die Abrechnung der Beitragsleistungen hat jeweils bis 30. Juni des Folgejahres zu erfolgen. Allenfalls nicht ausgeschöpfte Mittel sind entsprechend der Volkszahl gemäß ordentlicher Volkszählung 2001 an die einzelnen Landesgesundheitsfonds zu überweisen.

Artikel 34

Evaluierung von Vorsorgemaßnahmen

Bund und Länder kommen überein, die epidemiologischen Auswirkungen bestehender und zukünftiger Vorsorgemaßnahmen im Gesundheitswesen in der Bundesgesundheitsagentur und in den Landesgesundheitsfonds gemeinsam zu analysieren und zu evaluieren.

10. ABSCHNITT

Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung

Artikel 35

Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, Maßnahmen zur Kostendämpfung und Effizienzsteigerung bzw. Steuerung im Gesundheitswesen wahrzunehmen. Die Maßnahmen betreffen insbesondere

1. Verringerung von Zuweisungen und Wiederaufnahmen und Optimierung der tagesklinischen Behandlungen in den Krankenanstalten.
2. Neue Organisationsformen in Krankenanstalten wie Tageskliniken, Wochenkliniken, interdisziplinäre Belegung unter Wahrung der fachärztlichen Verantwortung und andere vergleichbare Formen der Leistungserbringung.
3. Maßnahmen zur besseren Abstimmung zwischen einzelnen Krankenanstalten sowie dem niedergelassenen Bereich und zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten.
4. Maßnahmen im niedergelassenen Bereich im Sinne einer regional ausgeglicheneren Versorgung.
5. Verbesserung der Effizienz bei der Nutzung von Medizinprodukten und Medikamenten.
6. Abgestimmte Honorierungssysteme.
7. Schrittweise Anhebung des Anteils der über LKF abgerechneten Mittel auf Basis der LKF-Evaluierungsergebnisse.
8. Effizienzpotenziale beim Einkauf können über die Nutzung der Bundesbeschaffungsgesellschaft genutzt werden.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, dass seitens der Länder sichergestellt wird, dass den über die Landesgesundheitsfonds finanzierten, nicht in der Rechtsträgerschaft von Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern stehenden Krankenanstalten bei Abrechnung von LKF-Punkten bezüglich des Punktwertes für diesen Teil gleiche Vergütung von gleichartigen Leistungen gewährleistet wird.

11. ABSCHNITT

Evaluierung von allen gesetzten Maßnahmen

Artikel 36

Evaluierung

Die Vertragsparteien kommen überein, alle gesetzten Maßnahmen zur Sicherstellung der Effekte in allen Sektoren des Gesundheitswesens nach Vorgaben der Bundesgesundheitsagentur zu quantifizieren und zu evaluieren.

**12. ABSCHNITT
Dokumentation**

Artikel 37

Sicherstellung und Weiterentwicklung der Dokumentation

(1) Das auch den Ländern (Landesgesundheitsfonds) und der Sozialversicherung zugängliche Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen ist auszubauen und weiterzuentwickeln.

(2) Die derzeitige Diagnosen- und Leistungsdokumentation (einschließlich Intensivdokumentation) im stationären Bereich der Krankenanstalten sowie die Dokumentation von Statistikdaten (Krankenanstalten- Statistik, Ausgaben und Einnahmen) und Kostendaten (Kostenstellenrechnung) durch die Träger von Krankenanstalten sind sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

(3) Ab 1. Jänner 2008 ist entsprechend den Festlegungen der Kostenrechnungsverordnung für landesfondsfinanzierte Krankenanstalten, BGBl. II Nr. 638/2003, von den Rechtsträgern der Krankenanstalten gemäß Art. 18 Abs. 3 und 4 ein auf handelsrechtlichen Normen basierendes pagatorisches Rechnungswesen zu führen. Von der Bundesgesundheitsagentur ist ein einheitliches Berichtssystem des Rechnungsabschlusses in Analogie zum Berichtssystem der KA-Kostenrechnung bis spätestens 30. Juni 2008 zu erarbeiten und zu vereinbaren.

(4) Als Voraussetzung zur Planung, Realisierung und Erfolgskontrolle des Konzepts der integrierten Gesundheitsversorgung ist eine zum akutstationären Versorgungsbereich kompatible Leistungs- und Diagnosendokumentation im intra- und extramuralen ambulanten Versorgungsbereich sicherzustellen. Dabei ist in zeitlicher Hinsicht prioritär die Leistungsdokumentation vorzubereiten und umzusetzen, erst in weiterer Folge die Diagnosendokumentation.

(5) Die Vertragsparteien kommen überein, dass der im Jahr 2007 erarbeitete Katalog ambulanter Leistungen (Startkatalog) im 1. Halbjahr 2008 in weiteren Pilotprojekten getestet und im Hinblick auf die mit der Dokumentation verbundenen Zielsetzungen unter Berücksichtigung der bestehenden Leistungskataloge inhaltlich ergänzt sowie fachlich verfeinert und weiterentwickelt wird. Jedenfalls sind in den Leistungskatalog auch seltene, aber medizinisch und/oder finanziell bedeutsame Leistungen zu integrieren. Für die Wartung und Weiterentwicklung des Leistungskataloges ist ein leistungsfähiges, administrativ einfach handhabbares Wartungssystem zu entwickeln.

(6) Bund und Länder kommen weiters überein, die notwendigen Rahmenbedingungen in fachlicher, rechtlicher, organisatorischer und technischer Hinsicht zu schaffen, um möglichst ab 2009 vergleichbare Datengrundlagen über den gesamten ambulanten Bereich (d.h. Spitalsambulanzen, selbstständige Ambulatorien mit Kassenverträgen einschließlich der eigenen Einrichtungen der Versicherungsträger, niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte mit Kassenverträgen, Gruppenpraxen mit Kassenverträgen und sonstige in der Gesundheitsversorgung frei praktizierende Berufsgruppen mit Kassenverträgen) sicherzustellen.

(7) Bei der Konzeption und der Weiterentwicklung der Dokumentationssysteme ist auf die Kompatibilität mit den bereits vereinbarten bzw. mit den noch festzulegenden Standards des ELGA-Projekts zu achten. Die Dokumentation soll nach Möglichkeit im Rahmen der routinemäßigen Datenerfassungs- und -verarbeitungsprozesse der Leistungserbringer/innen erfolgen.

(8) Die Vertragsparteien kommen überein, zur Sicherstellung einer bereichsübergreifenden Datentransparenz eine Pseudonymisierungsstelle einzurichten. Die Pseudonymisierungsstelle nimmt die für Zwecke des Datenschutzes erforderliche Pseudonymisierung personenbezogener Daten für die Diagnosen- und Leistungsberichte aus dem stationären und ambulanten Bereich vor. Die Pseudonymisierungsstelle wird auf Kosten der Sozialversicherung beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichtet.

(9) Für die gemeinsame Beobachtung, Planung, Steuerung und Finanzierung im Gesundheitswesen haben die Sozialversicherungsträger sowie die Krankenfürsorgeanstalten, soweit diese im Rahmen der Landesgesundheitsfonds abgerechnet werden, der Bundesgesundheitsagentur und den Landesgesundheitsfonds im Wege der beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger eingerichteten Pseudonymisierungsstelle pseudonymisierte Diagnosen- und Leistungsdaten aus dem Bereich der vertragsärztlichen Versorgung in einer standardisierten und verschlüsselten Form zur Verfügung zu stellen.

(10) Der Bundesgesundheitsagentur sind von den Landesgesundheitsfonds und den Trägern der Sozialversicherung standardisierte Berichte über deren Gebarung auf Basis eines bundesweit einheitlich strukturierten Voranschlags und Rechnungsabschlusses und weitere wesentliche Eckdaten in periodischen Abständen zu übermitteln. Struktur und Inhalt dieser Berichte werden von der Bundesgesundheitsagentur festgelegt.

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Artikel 38

Erfassung weiterer Daten

Zur Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung des Gesundheitssystems sowie zur integrierten Planung der Gesundheitsversorgungsstruktur und zur Weiterentwicklung der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche können weitere erforderliche Daten erfasst und angefordert werden. Entsprechende Maßnahmen sind vorher in der Bundesgesundheitsagentur zu beraten.

Artikel 39

Erhebungen und Einschaurechte

(1) Den Organen des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend und von diesen beauftragten nicht amtlichen Sachverständigen ist es gestattet, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Krankenanstalten gemäß Art. 18 Abs. 3 und 4 durchzuführen und in die die Betriebsführung der Krankenanstalten betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Bund ist verpflichtet, den betroffenen Landesgesundheitsfonds und dem Rechtsträger der jeweiligen Krankenanstalt über die Ergebnisse zu berichten und Vorschläge für Verbesserungen und Änderungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erstatten.

(2) In der Bundesgesundheitsagentur und in den Landesgesundheitsfonds sind den Vertreterinnen/Vertretern des Bundes, der Länder und der Sozialversicherung auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante oder planungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnerinnen/Finanzierungspartnern zu erteilen.

(3) Der Bund und die Länder verpflichten sich, entsprechende gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, die es

1. der Bundesgesundheitsagentur und den Landesgesundheitsfonds oder von diesen beauftragten Sachverständigen gestatten, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf der Krankenanstalten gemäß Art. 18 Abs. 3 und 4 durchzuführen und in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen durch eigene Organe oder beauftragte Sachverständige Einsicht zu nehmen und
2. der Bundesgesundheitsagentur und den Landesgesundheitsfonds oder von diesen beauftragten Sachverständigen gestatten, Erhebungen über die Betriebsorganisation und den Betriebsablauf sonstiger Leistungserbringerinnen/Leistungserbringer im Gesundheitswesen durchzuführen und in alle die Betriebsführung betreffenden Unterlagen durch eigene Organe oder beauftragte Sachverständige Einsicht zu nehmen.

(4) Der Bund verpflichtet sich, die im Wege der Aufsicht über die Sozialversicherungsträger zugänglichen Daten und Unterlagen der Bundesgesundheitsagentur und den Landesgesundheitsfonds zur Verfügung zu stellen, soweit dies zur Nachvollziehbarkeit der Finanzflüsse erforderlich ist.

13. ABSCHNITT Sanktionen

Artikel 40

Sanktionen intramuraler Bereich

(1) Der Sanktionsmechanismus für den Krankenanstaltenbereich wird mit 1. Jänner 2008 fortgeführt.

(2) Bei maßgeblichen Verstößen gegen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien festgelegte Pläne (z.B. Österreichischer Strukturplan Gesundheit) und Vorgaben im Zusammenhang mit der Qualität oder der Dokumentation hat die Bundesgesundheitsagentur den entsprechenden Länderanteil an den Mitteln gemäß Art. 21 Abs. 2 Z 4 zurückzuhalten, bis das Land oder der Landesgesundheitsfonds nachweislich die zur Herstellung des den Vorgaben gemäß dieser Vereinbarung entsprechenden Zustandes erforderlichen Maßnahmen gesetzt hat.

Artikel 41

Sanktionen extramuraler Bereich

Der Bund wird entsprechende rechtliche Maßnahmen vorsehen, um wirksame Sanktionsmechanismen im extramuralen Bereich sicherzustellen.

14. ABSCHNITT Sonstige Bestimmungen

Artikel 42

Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung

(1) Die Länder verpflichten sich im Rahmen ihrer Kompetenz, dafür zu sorgen, dass für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

betreffend die Krankenanstalten im Sinne des Art. 18 Abs. 3 und 4 an den Bund oder die Träger der Sozialversicherung gestellt werden.

(2) Insoweit nicht schon aus dieser Vereinbarung durchsetzbare vermögensrechtliche Ansprüche erwachsen, wird der Bund im Rahmen seiner Kompetenz gesetzliche Grundlagen zur Sicherung der in dieser Vereinbarung festgelegten wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere auch in Bezug auf den Hauptverband bzw. die Träger der Sozialversicherung, schaffen.

(3) Die Vertragsparteien kommen für den Bereich der sozialversicherten Patientinnen/Patienten überein, für die Abgeltung jenes Aufwandes, der den Krankenanstalten ab 1. Jänner 1997 durch die Systemänderung bei der Mehrwertsteuer durch den Übergang auf die unechte Befreiung entsteht, einvernehmlich eine Pauschalierungsregelung anzustreben. Bis zur Realisierung dieses Vorhabens gilt der Bund den Ländern jenen Aufwand ab, der den Krankenanstalten dadurch entsteht, dass sie bei der Mehrwertsteuer nicht mehr berechtigt sind, die ihnen angelastete Vorsteuer geltend zu machen.

(4) Der Bund und die Länder stellen sicher, dass

1. die Bundesgesundheitsagentur und die Landesgesundheitsfonds von allen bundes- und landesgesetzlich geregelten Abgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit sind und
2. die finanziellen Leistungen der Bundesgesundheitsagentur an die Landesgesundheitsfonds weder der Umsatzsteuer noch den Steuern von Einkommen und Vermögen unterliegen.

Artikel 43

Schutzklausel für Städte und Gemeinden

Die Länder verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der LKF-Finanzierung im jeweiligen Land angewendeten Finanzierungssysteme hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Finanzierungsbeiträge der Gemeinden oder Städte derart zu gestalten, dass es zu keiner Verschiebung der Anteile an der Aufbringung an den Fondsmitteln kommt. Jene Betriebsergebnisse, die alleine durch die im Verantwortungsbereich des Krankenanstalten-Trägers liegenden Entscheidungen verursacht sind, sind dem jeweiligen Träger zuzurechnen.

Artikel 44

Zuständigkeit für ärztliche Ausbildungsstätten und -stellen

Die Vertragsparteien kommen überein, die Zuständigkeit für

1. die Anerkennung von Krankenanstalten einschließlich Lehrambulatorien als ärztliche Ausbildungsstätten,
2. die Zuerkennung von ärztlichen Ausbildungsstellen,
3. die Rücknahme solcher Bewilligungen sowie
4. die Einschränkung der Anrechenbarkeit der an diesen Ausbildungsstätten absolvierbaren ärztlichen Ausbildungszeiten

an eine Bundesbehörde zu übertragen. Die Länder verpflichten sich, die hierfür allenfalls erforderlichen Maßnahmen so rechtzeitig durchzuführen, dass die Übertragung der erstinstanzlichen Zuständigkeit mit 1. Jänner 2009 wirksam werden kann.

Artikel 45

Ausländische Anspruchsberechtigte, Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen

(1) Für die Erbringung von Leistungen der Krankenanstalten an ausschließlich gegenüber einem österreichischen Träger auf Grund von zwischenstaatlichen Übereinkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit anspruchsberechtigte Patientinnen/Patienten sind die Landesgesundheitsfonds zuständig. Die Kosten sind von den Trägern der Krankenanstalten mit den Landesgesundheitsfonds wie für österreichische Versicherte und ihre Angehörigen abzurechnen. Die Erstattung der von den Landesgesundheitsfonds aufgewendeten Beträge sind entsprechend den in den zwischenstaatlichen Übereinkommen oder dem überstaatlichen Recht vorgesehenen Erstattungsverfahren gegenüber den zuständigen ausländischen Trägern im Wege der örtlich in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse geltend zu machen. In Fällen einer pauschalen Kostenerstattung oder eines Kostenerstattungsverzichtes erstatten die Gebietskrankenkassen den Landesgesundheitsfonds die diesen als Trägern des Aufenthalts- oder Wohnortes erwachsenden Kosten mit Ende des Jahres der Geltendmachung, wobei eine generelle Kürzung des Pauschbetrages entsprechend zu berücksichtigen ist.

(2) Die Kosten einer Anstaltspflege im Ausland, die die Träger der Krankenversicherung auf Grund des innerstaatlichen Rechts oder auf Grund von zwischenstaatlichen Abkommen oder überstaatlichem Recht über soziale Sicherheit aufzuwenden haben, weil die betreffende Person

1. aus medizinischen Gründen aus einer inländischen in eine ausländische Krankenanstalt verlegt wurde oder
2. die ihrem Zustand angemessene Behandlung im Inland nicht oder nicht in einem Zeitraum erhalten

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

konnte, der für diese Behandlung normalerweise erforderlich ist, sind den Trägern der Krankenversicherung aus Mitteln der Bundesgesundheitsagentur gemäß Art. 17 Abs. 4 Z 2 lit. e in dem Ausmaß zu ersetzen, als diese Kosten einen bestimmten Betrag übersteigen. Dieser Betrag ist für 2008 auf Basis des Betrages 2006 (Art. 39 Abs. 2 der Vereinbarung BGBl. I Nr. 73/2005) zuzüglich den Erhöhungen gemäß den vorläufigen Hundertsätzen 2007 und 2008 zu berechnen, wobei die Mehreinnahmen aus dem Budgetbegleitgesetz 2003 in die Hundertsätze einzurechnen sind. Die vorläufigen und endgültigen Beträge ergeben sich in analoger Anwendung der Valorisierungsbestimmungen gemäß Art. 21 Abs. 6 Z 2 und 3. Länder und Sozialversicherung verpflichten sich, in ihrem Wirkungsbereich alles zu unternehmen, dass die Patientinnen/Patienten in Österreich behandelt werden und damit die Voraussetzung geschaffen wird, dass diese Zielgröße nicht überschritten wird. Ausgenommen von diesen Regelungen sind Behandlungen im Rahmen grenzüberschreitender Kooperationen, sofern hierüber in der jeweiligen Gesundheitsplattform Einvernehmen erzielt wird.

(3) Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger hat in der Bundesgesundheitskommission halbjährlich aktuell über Art und Umfang der gemäß Abs. 2 für Anstaltspflege im Ausland erbrachten Leistungen zu berichten.

Artikel 46

Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (Zams)

Die Vertragsparteien kommen überein, dass ihre gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1983, A 1/81 - 13 (Zams) aufrecht bleiben und diese bis 31. Dezember 2013 nicht zur Diskussion stehen.

Artikel 47

Schiedskommission

(1) In den Ländern werden bei den Ämtern der Landesregierungen Schiedskommissionen errichtet, die zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten zuständig sind:

1. Entscheidung über den Abschluss von Verträgen zwischen Trägern öffentlicher Krankenanstalten außerhalb der Landesgesundheitsfonds, die zum Zeitpunkt 31. Dezember 1996 bestanden haben, und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger;
2. Entscheidungen über Streitigkeiten aus zwischen den Trägern der in Art. 18 Abs. 3 und 4 genannten Krankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (oder einen Träger der sozialen Krankenversicherung) abgeschlossenen Verträgen einschließlich der Entscheidung über die aus diesen Verträgen erwachsenden Ansprüche gegenüber Trägern der Sozialversicherung oder gegenüber den Landesgesundheitsfonds;
3. Entscheidung über Streitigkeiten zwischen dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger oder einem Träger der sozialen Krankenversicherung und den Landesgesundheitsfonds über die wechselseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus der vorliegenden Vereinbarung;
4. Entscheidung über Ansprüche, die sich auf den Sanktionsmechanismus (Art. 40) gründen.

(2) Den Schiedskommissionen gehören folgende auf vier Jahre bestellte Mitglieder an:

1. Eine/Ein von der/vom Präsidentin/Präsidenten des jeweiligen Oberlandesgerichtes bestellte/r Richter/Richterin aus dem Aktivstand der zum Sprengel des jeweiligen Oberlandesgerichtes gehörenden Gerichte, der den Vorsitz übernimmt;
2. ein vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger entsendetes Mitglied und ein Mitglied aus dem Kreise der Bediensteten des Aktivstandes des jeweiligen Landes;
3. zwei Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhandler, wobei ein Mitglied entweder das jeweilige Land oder der betroffene Träger der Krankenanstalt und ein Mitglied der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendet;
4. für jedes gemäß Z 1 bis 3 bestellte Mitglied der Schiedskommission kann ein Ersatzmitglied bestellt werden. Für die Bestellung gelten die Z 1 bis 3 sinngemäß.

(3) Landesgesetzlichen Regelungen, die die Errichtung von Schiedskommissionen im Rahmen der Bestimmungen der Abs. 1 bis 2 vorsehen, darf die Zustimmung des Bundes nicht verweigert werden.

15. ABSCHNITT

Rechtliche Umsetzung der Vereinbarung

Artikel 48

Rechtliche Umsetzung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, im Zusammenhang mit der Transformation dieser Vereinbarung - insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des ÖSG und RSG - krankenanstaltenrechtliche

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

Regelungen für folgende Themen vorzusehen:

1. Umsetzung des ÖSG in RSG,
2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Planungen auf Plattformebene (insbesondere: RSG) in den krankenanstaltenrechtlichen Bedarfsprüfungsverfahren,
3. Festlegung der Mindestinhalte des RSG (u.a. Bettenzahl je Fachrichtung und Versorgungsregion) mit entsprechendem Spielraum zur landes- bzw. regionsspezifischen Umsetzung,
4. Geltungsbereich bzw. Verbindlichkeit der Qualitätskriterien für alle Krankenanstalten,
5. Sanktionen bei Nichteinhaltung des ÖSG bzw. RSG, insbesondere der Qualitätskriterien,
6. Zurücknahme bzw. Änderung der Bewilligung des Leistungsangebots einer Krankenanstalt aufgrund des RSG,
7. Übergangsregelungen für bestehende Krankenanstalten,
8. allenfalls Anpassungen der Legaldefinition für die Tagesklinik bzw. den tagesklinischen Bereich im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung der Finanzierungsregelungen,
9. der Geltungsbereich des § 27a Abs. 2 KAKuG erstreckt sich bis zum Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung,
10. in die Arzneimittelkommission der Krankenanstalten wird eine/ein Vertreterin/Vertreter der Sozialversicherung aufgenommen, mit dem insbesondere die Vorgangsweise gemäß § 19a Abs. 4 Z 3 KAKuG abzustimmen ist.
 - (2) Der Bund verpflichtet sich, die erforderlichen Anpassungen der sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, wie etwa die Anpassung an die Ausweitung der Aufgaben des Reformpools oder die Bezugnahme auf den jeweiligen RSG bei den Gesamtvertragspartnerverhandlungen im extramuralen Bereich sowie die Verlängerung der bisher befristeten Regelungen vorzunehmen.
 - (3) Der Bund verpflichtet sich, im Rahmen des Ärztegesetzes 1998 sicherzustellen, dass Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer zur Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung nicht im Widerspruch zu Richtlinien oder Leitlinien des BIQG stehen. Ein solcher Widerspruch liegt auch dann vor, wenn Verordnungen der Österreichischen Ärztekammer Mindeststandards in welcher Weise auch immer unterschreiten.
 - (4) In die Fondskommission des Privatkrankenanstalten-Finanzierungsfonds wird eine/ein von den Ländern nominierte/r Vertreterin/Vertreter ohne Stimmrecht aufgenommen.

16. ABSCHNITT Schlussbestimmungen

Artikel 49 Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1. Jänner 2008 in Kraft. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(2) Die Ansprüche der Krankenanstaltenträger gegenüber dem Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds aufgrund der Vereinbarung BGBl. Nr. 863/1992 in der für das Jahr 1996 geltenden Fassung, und der erlassenen bundes- und landesgesetzlichen Vorschriften bis einschließlich des Jahres 1996 bleiben durch diese Vereinbarung unberührt und sind vom Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds bis zur Endabrechnung für das Jahr 1996 zu erfüllen.

Artikel 50 Durchführung der Vereinbarung

(1) Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind, jedenfalls soweit es die Umsetzung der finanzierungs- und organisationsrechtlichen Bestimmungen dieser Vereinbarung betrifft, mit 1. Jänner 2008 in Kraft zu setzen.

(2) Alle bundes- und landesgesetzlichen Regelungen, die im Widerspruch zu dieser Vereinbarung stehen, sind mit 1. Jänner 2008, für die Laufzeit dieser Vereinbarung außer Kraft zu setzen.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, im Zusammenhang mit der Transformation dieser Vereinbarung auch folgende Regelungen vorzusehen:

1. Das Vermögen der mit der KAKuG-Novelle 2005 eingerichteten Bundesgesundheitsagentur geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten auf die auf Grund dieser Vereinbarung einzurichtende Bundesgesundheitsagentur über. Beschlüsse der mit der der KAKuG-Novelle 2005 eingerichteten Bundesgesundheitskommission und daraus abgeleitete Rechte und Verbindlichkeiten bleiben auf-

GESUNDHEITSWESEN - VEREINBARUNG

recht, sofern die auf Grund dieser Vereinbarung einzurichtende Bundesgesundheitskommission nichts Gegenteiliges beschließt.

2. Ein bestelltes Mitglied der mit der KAKuG-Novelle 2005 eingerichteten Bundesgesundheitskommission ist so lange Mitglied der auf Grund dieser Vereinbarung einzurichtenden Bundesgesundheitskommission, bis für dieses ein anderes Mitglied bestellt wird.
3. Auf einen Regressanspruch der/des Bundesgesundheitsagentur/Landesgesundheitsfonds gegen Mitglieder der Bundesgesundheitskommission/Landesgesundheitsplattformen ist das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (BGBl. Nr. 80/1965 i.d.F. BGBl. Nr. 169/1983) sinngemäß anzuwenden.

Artikel 51

Geltungsdauer, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für die Jahre 2008 bis einschließlich 2013 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

(2) Diese Vereinbarung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtzeitig Verhandlungen über eine Neuregelung aufzunehmen.

(4) Sofern in diesen Verhandlungen keine Einigung über eine Neuregelung zustande kommt, werden mit Außerkrafttreten dieser Vereinbarung die am 31. Dezember 1977 in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften, soweit sie in Durchführung dieser Vereinbarung geändert wurden, wieder in Kraft gesetzt, wobei ab 2014 die für die Periode 2008 bis 2013 vorgesehenen zusätzlichen Mittel nicht zur Verfügung gestellt werden würden.

Artikel 52

Mitteilungen

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art. 49 eingelangt sind.

Artikel 53

Urschrift

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens am 28. Feber 2008 gemäß Art. 81 Abs. 2 L-VG zugestimmt.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 49 Abs. 1 am 1. Jänner 2008 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Nießl

VEREINBARUNG - JUSTIZANSTALTEN (9472)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 31. März 2009 betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten, LGBl. Nr. 29/2009

Gemäß Art. 34, 35 und 81 L-VG wird nachstehende Vereinbarung kundgemacht:

**VEREINBARUNG
gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen
von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten**

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
diese vertreten durch den Bundesminister für Justiz,
das Land Burgenland, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Kärnten, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Niederösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Oberösterreich, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Salzburg, vertreten durch die Landeshauptfrau,
das Land Steiermark, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Tirol, vertreten durch den Landeshauptmann,
das Land Vorarlberg, vertreten durch den Landeshauptmann und
das Land Wien, vertreten durch den Landeshauptmann,

im Folgenden Vertragsparteien genannt, kommen überein, gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Präambel

Von Sozialversicherungsträgern werden geringere Gebühren eingehoben, als für unversicherte Privatpatienten. Für externe medizinische Versorgungsleistungen im Straf- und Maßnahmenvollzug soll diese Begünstigung durch Gewährung eines freiwilligen Pauschalbetrags durch die Länder für die Jahre 2009 bis einschließlich 2013 erreicht werden, nachdem der Bund keine Beiträge für Insassen von Justizanstalten an eine Krankenversicherung leistet.

Artikel 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Länder verpflichten sich als Beitrag für die stationäre Behandlung sowie Betreuung von Insassen von Justizanstalten durch öffentliche Krankenanstalten einschließlich der Pflegeabteilungen im Sinne des § 2 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2004, insgesamt einen jährlichen Pauschalbetrag von

8 549 430,46 Euro

an den Bund, vertreten durch das Bundesministerium für Justiz, zu bezahlen.

(2) Der im Abs. 1 genannte Gesamtbetrag verteilt sich auf die einzelnen Länder zu 50 % entsprechend der Volkszahl 2001 und zu 50 % entsprechend der im Art. 15 Abs. 1 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 2001 bis 2004, BGBl. I Nr. 60/2002, vorgenommenen diesbezüglichen Aufteilung. Für die einzelnen Länder ergeben sich daraus folgende Beträge:

Burgenland	257 660,58 Euro
Kärnten	592 527,18 Euro
Niederösterreich	1 440 375,26 Euro
Oberösterreich	1 317 792,73 Euro
Salzburg	549 064,90 Euro
Steiermark	1 180 476,99 Euro
Tirol	699 628,86 Euro
Vorarlberg	345 734,68 Euro
Wien	2 166 169,28 Euro

VEREINBARUNG - JUSTIZANSTALTEN

Artikel 2**Zahlungen der einzelnen Länder**

Die Zahlungen der einzelnen Länder gemäß Art. 1 Abs. 2 sind in zwei gleich großen Raten jeweils am 30. Juni und am 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres fällig und auf das vom Bundesministerium für Justiz bekanntgegebene Konto zu überweisen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt mit Einlangen der Mitteilungen aller Vertragsparteien beim Bundesministerium für Justiz, dass die nach der Bundesverfassung bzw. nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind, mit 1.1.2009 in Kraft.

Artikel 4**Geltungsdauer, Kündigung**

Diese Vereinbarung wird für den Zeitraum 1.1.2009 bis 31.12.2013 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Artikel 5**Mitteilungen**

Das Bundesministerium für Justiz hat die Vertragsparteien unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald alle Mitteilungen gemäß Art. 3 eingelangt sind.

Artikel 6**Urschrift**

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundesministerium für Justiz hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Der Burgenländische Landtag hat die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten am 11. Dezember 2008 gemäß Art. 81 Abs. 3 L-VG zur Kenntnis genommen.

Diese Vereinbarung tritt gemäß ihrem Art. 3 am 1. Jänner 2009 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Nießl

LEICHENPASS - DRUCKSORTEN (9480/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. November 1971, mit der die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten und die Form der Drucksorte für den Leichenpaß festgesetzt wird, LGBl. Nr. 41/1971, LGBl. Nr. 39/1985, 90/2005

Auf Grund der §§ 11 und 27 Abs. 3 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, wird verordnet:

§ 1

Die Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten (Behandlungsschein, Totenbeschaubefund) hat den in der Anlage 1 und 2 enthaltenen Mustern zu entsprechen.

§ 2

Für den Leichenpaß ist eine Drucksorte nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Muster zu verwenden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1972 in Kraft.

LEICHENPASS - VERORDNUNG

Anlage 1

BEHANDLUNGSSCHEIN

Vor- und Familienname

Geburtsangaben

Religionsbekenntnis und Familienstand

Staatsbürgerschaft

Beruf

Wohnort und Wohnung

stand von 19 bis

..... 19 wegen

in meiner ärztlichen Behandlung und ist.^{*)}

- a) nach Mitteilung der diesen Behandlungsschein Fordernden,
- b) wie ich mich überzeugte,
- c) in meiner Gegenwart gestorben.

Angebener Zeitpunkt des Todes: am

Sterbeort (genaue Adresse):

Todesursache, und zwar in deutscher oder lateinischer wissenschaftlicher Bezeichnung:		Zeitangabe zwischen Beginn der Erkrankung und Tod	
a) Leiden , welches den Tod oder die zum Tode führende(n) Folgekrankheit(en) verursacht hat:	In Blockschrift		
b) Allfällige Folgekrankheit(en) , welche den Tod unmittelbar herbeigeführt hat haben): (Nicht die Todesart , wie etwa Herzlähmung, Kreislaufversagen, Atemlähmung usw., eintragen)			
c) Andere wesentliche Leiden , die zur Zeit des Todes bestanden haben:			

....., am Unterschrift des behandelnden Arztes

^{*)} Nichtzutreffendes streichen!

LEICHENPASS - VERORDNUNG

Anlage 2

TOTENBESCHAUBEFUND

Hinweis für die Anzeigende oder den Anzeigenden: Bitte nur die grauen Felder ausfüllen und die Rückseite beachten

Behörde	Code	Nummer der Eintragung im Sterbebuch
Familiename (unterstreichen) und Vornamen, ggf. akademischer Grad		
Gemeinsamer Familienname		
Geschlecht		
Letzte Wohnanschrift		
Religionszugehörigkeit		
Tag und Ort der Geburt		
Eintragung der Geburt (Behörde und Nr.)		
Tag, Monat, Jahr, Stunde und Minute sowie Ort ¹⁾ des Todes		
Familienstand zur Zeit des Todes		
Familiename (unterstreichen), Vornamen, ggf. akademischer Grad und Geburtsdatum der Ehegattin oder des Ehegatten		
Gemeinsamer Familienname der Ehegattin oder des Ehegatten		
Tag und Eintragung der Eheschließung (Behörde und Nr.)		
Staatsangehörigkeit der Verstorbenen oder des Verstorbenen		
Nachweis und Evidenzgemeinde		
Familiename, Vornamen und Wohnanschrift, Identitätsnachweis der Anzeigenden oder des Anzeigenden (Bezeichnung und Anschrift der Krankenanstalt)		Angaben überprüft:
(Datum und Unterschrift)		

¹⁾ Anschrift der Krankenanstalt oder der Wohnung, in der der Tod eingetreten ist, sonst möglichst genaue Bezeichnung des Todesortes.

LEICHENPASS - VERORDNUNG

Anlage 3

Ausstellende Behörde:

Zl.:

LEICHENPASS

Der Leichenbestattungsunternehmung (Partei)
wurde die Bewilligung zur Überführung de . am um Uhr
in an
verstorbenen, geb.
von nach
erteilt.

Hiebei wurde angeordnet:

Sämtliche Behörden, deren Amtsbereich durch diese Leichenüberführung berührt wird, werden er-
sucht, diese ungehindert und unaufgehalten weitergehen zu lassen.

....., am

Unterschrift der Behörde

.....

Die vorschriftsmäßige Versargung der Leiche wird nach Vornahme des Augenscheines bestätigt.

....., am

Unterschrift der Behörde

.....

LEICHENÜBERFÜHRUNGSFAHRZEUGE (9480/20)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. März 2012 über die zur Leichenüberführung verwendeten Fahrzeuge, LGBl. Nr. 21/2012

Gemäß § 25 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010, wird verordnet:

§ 1

Die Überführung von Leichen durch Bestattungsunternehmen darf nur mittels Kraftwagen erfolgen.

§ 2

Zur Überführung von Leichen dürfen nur solche Kraftwagen verwendet werden, die einen fest mit dem Fahrgestell verbundenen Aufbau besitzen und deren Laderaum (Sargraum) ausschließlich für die Beförderung von Leichen, Särgen sowie Bestattungsgegenständen, wie Kränzen, Blumenschmuck und dergleichen, bestimmt ist.

§ 3

Die zur Überführung von Leichen verwendeten Kraftwagen haben folgende Ausstattung aufzuweisen:

1. Der Führerraum muss vom Laderaum durch eine fest eingebaute und mit der Karosserie fest verbundene, dichte, stabile und durchgehende Querwand getrennt werden. In diese Trennwand kann ein Fenster aus Sicherheitsglas eingebaut werden.
2. Der Laderaum (Sargraum) muss beleuchtbar und mit einem leicht zu reinigenden fugenlosen Belag versehen sein. Alle Innenflächen einschließlich der Einbauten müssen abwaschbar und für eine Desinfektion zugänglich sein. Der Laderaum (Sargraum) darf keine Sitzgelegenheit enthalten.
3. Der Sarg muss gegen Verrutschen gesichert und so gelagert werden können, dass ein sicherer Transport gewährleistet ist und die Pietät und Würde nicht verletzt werden.
4. Türen oder Klappen zum Laderaum (Sargraum) müssen verriegel- und versperrbar sowie im geöffneten Zustand feststellbar sein.

§ 4

Diese Verordnung wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.07.1998 S. 37, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006 S. 81, der Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 2011/559/A).

§ 5

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. *
- (2) Kraftwagen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung zur Leichenbeförderung verwendet wurden und den Ausstattungsvorschriften des § 3 nicht entsprechen, dürfen bis 1. Juli 2012 weiter zur Leichenbeförderung verwendet werden.

* Die Verordnung wurde am 13. April 2012 kundgemacht; sie tritt daher am 1. Mai 2012 in Kraft.

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ (9480)

Gesetz vom 15. Dezember 1969 über das Leichen- und Bestattungswesen im Burgenland (Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz),

- Stammfassung: LGBL. Nr. 16/1970 (XI.Gp. Zl. 11 - 47)
i.d.F. LGBL. Nr. 20/1970 (DFB)
LGBL. Nr. 28/1999 (XVII.Gp. RV 609 AB 621)
LGBL. Nr. 39/2002 (XVIII.Gp. RV 251 AB 269)
LGBL. Nr. 45/2009 (XIX.Gp. IA 1106 AB 1115)
LGBL. Nr. 7/2010 (Art. 1 § 1 Abs. 3)
LGBL. Nr. 71/2010 (XX.Gp. RV 7 AB 35)

I. Abschnitt Totenbeschau

§ 1

Umfang und Zweck

(1)* Jede Leiche ist vor der Bestattung einer Totenbeschau durch die auf Grund dieses Gesetzes zuständige Totenbeschauerin oder den auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Totenbeschauer zu unterziehen. Der Totenbeschau unterliegen auch Totgeburten, nicht jedoch Fehlgeburten im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2008.

(2) Die Totenbeschau dient zur Feststellung des eingetretenen Todes und der Todesursache, ferner bei ungeklärter Todesursache und bei Todesfällen als Folge strafbarer Handlungen oder Unterlassungen zu deren Klärung bzw. zur Einleitung eines behördlichen Verfahrens und schließlich bei Todesfällen nach anzeigepflichtigen Krankheiten zur Einleitung von Maßnahmen zum Zwecke der Abwehr weiterer Erkrankungen.

* I.d.FG. gem. Z 1 des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

§ 2 *

Totenbeschau

(1) Die Vornahme der Totenbeschau obliegt:

- in den Freistädten Eisenstadt und Rust den Stadtärztinnen oder Stadtärzten,
- in den übrigen Gemeinden den Gemeinde(Kreis-)ärztinnen oder Gemeinde(Kreis-)ärzten, soweit nicht in Orten, in denen nur nicht im öffentlichen Dienst stehende Ärztinnen oder Ärzte ansässig sind, diese als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bestellt werden,
- in öffentlichen Krankenanstalten mit Prosektur den Prosektorinnen oder Prosektoren, in öffentlichen Krankenhäusern ohne Prosektur den zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigten Ärztinnen oder Ärzten der Krankenanstalt.

(2) Neben den Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern (Abs. 1) sind zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufs berechnigte Ärztinnen oder Ärzte als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Die Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die bestellten Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer (bzw. die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter) jederzeit zur Verfügung stehen.

(3) Die Bestellung von nicht im öffentlichen Dienst stehenden Ärztinnen oder Ärzten zu Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauern (Abs. 1 lit. b) und die Bestellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern (Abs. 2) erfolgt nach Anhörung der Ärztekammer und den zuständigen Amtsärztinnen oder Amtsärzten durch den Gemeinderat.

(4) Ärztinnen oder Ärzte, die nicht im öffentlichen Dienst stehen, haben vor Antritt ihres Amtes als Totenbeschauerinnen oder Totenbeschauer bzw. als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern folgendes Gelöbnis zu leisten: „Ich gelobe, die mir als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer obliegenden Pflichten gemäß den gesetzlichen Vorschriften stets treu und gewissenhaft zu erfüllen, mich hiebei weder von Eigennutz noch von sonstigen außerdienstlichen Rücksichten beeinflussen zu lassen und das Dienstgeheimnis stets streng zu wahren“.

(5) Die Tätigkeit der Totenbeschauerinnen oder der Totenbeschauer gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes ist den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern zuzurechnen.

* I.d.F. gem. Z 2 des Gesetzes LGBL. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

§ 3

Anzeige des Todesfalles

(1)¹ Jeder Todesfall ist unverzüglich der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer anzuzeigen. Zu dieser Anzeige sind verpflichtet:

- a) wenn der Tod der oder des Verstorbenen in einer Wohnung erfolgte, die Familienangehörigen der oder des Verstorbenen, die mit ihr oder ihm im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, andere Mitbewohnerinnen oder Mitbewohner, Pflegepersonen der oder des Verstorbenen, die Wohnungsinhaberin oder der Wohnungsinhaber, die Hausbesitzerin oder der Hausbesitzer bzw. die Hausverwalterin oder der Hausverwalter; die Anzeigepflicht besteht für jede dieser Personen nur insoweit, als eine in der Reihenfolge früher genannte Person nicht vorhanden oder zur unverzüglichen Erstattung der Anzeige nicht in der Lage ist,
- b) wenn der Tod einer in eine Anstalt (Heil- und Pflegeanstalt, Erziehungsanstalt, Strafanstalt usw.) aufgenommenen oder eingewiesenen Person in derselben erfolgt, die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter,
- c) in allen übrigen Fällen die- oder derjenige, die oder der zuerst den Todesfall bemerkt oder die Leiche aufgefunden hat.

(2) Die Anzeige kann entweder unmittelbar oder im Wege des für die Bestattung in Anspruch genommenen konzessionierten Leichenbestattungsunternehmens erfolgen, welches verpflichtet ist, die Anzeige sofort weiterzuleiten. Im Falle des Auffindens einer Leiche kann die Anzeige auch im Wege des zuständigen Gemeindeamtes oder der örtlich zuständigen Polizeiinspektion² erfolgen.

(3) Bei Totgeburten ist die beigezogene Ärztin oder der beigezogene Arzt sowie die beigezogene Hebamme zur Anzeige verpflichtet ohne Rücksicht darauf, ob die Anzeige bereits von einer anderen Person erstattet wurde oder hätte erstattet werden sollen.³ War kein Arzt und keine Hebamme beigezogen, so gilt Abs. 1.

(4) Die Pflicht zur Anzeige des Todesfalles an das Standesamt wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

¹ I.d.F. gem. Z 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

² Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 § 1 Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010.

³ Erster Satz gem. Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

§ 4 *

Ausstellung des Behandlungsscheines

Die Ärztin oder der Arzt, der die Verstorbene oder den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, ist verpflichtet, einen Behandlungsschein, der alle für die Feststellung der Todesursache erforderlichen Angaben, insbesondere die Angabe der Krankheit und der angenommenen unmittelbaren Todesursache zu enthalten hat, auszustellen, falls sie oder er nicht auch als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer fungiert. Der Behandlungsschein ist der oder dem zur Todesfallsanzeige Verpflichteten zu übergeben. Diese oder dieser hat den Behandlungsschein der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer vor der Totenbeschau auszufolgen.

* I.d.F. gem. Z 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

§ 5

Verbot von Veränderungen, Pflicht zur Auskunftserteilung

(1) Bis zur Durchführung der Totenbeschau ist die Leiche am Sterbeort zu belassen. Hievon kann nur mit Zustimmung der Totenbeschauerin oder¹ des Totenbeschauers abgegangen werden, wenn für diese oder² für diesen auf Grund eigenen Wahrnehmungen oder auf Grund des Behandlungsscheines keinerlei Zweifel an der Todesursache bestehen und das Belassen der Leiche am Sterbeort unzweckmäßig erscheint.³

(2) Bei plötzlichen Todesfällen, in Fällen eines gewaltsam herbeigeführten Todes oder bei Verdacht auf fremdes Verschulden hat die Leiche bis zur Durchführung behördlicher Erhebungen in unveränderter Lage zu verbleiben, sofern nicht die Vornahme von Wiederbelebungsversuchen notwendig oder die Veränderung der Lage der Leiche aus sonstigen zwingenden Gründen geboten ist.

(3) Jede Person⁴ ist verpflichtet, der Totenbeschauerin oder⁵ dem Totenbeschauer über alle der Feststellung der Todesursache dienlichen Umstände wahrheitsgetreue Auskünfte zu erteilen und die im Zusammenhang mit der Totenbeschau getroffenen Anordnungen der Totenbeschauerin oder⁶ des Totenbeschauers zu befolgen.

¹ Wortfolge „der Totenbeschauerin oder“ eingefügt gem. Z 6 (erster Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

² Wortfolge „für diese oder“ eingefügt gem. Z 6 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12.2010).

³ Zweiter Satz i.d.F. gem. Z 6 (dritter Halbsatz) infolge Entfall des Wortes „seiner“ nach der Wortfolge „auf Grund“.

⁴ Wortfolge „Jede Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

⁵ Wortfolge „der Totenbeschauerin oder“ eingefügt gem. Z 7 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. Dezember 2010).

⁶ Wortfolge „der Totenbeschauerin oder“ eingefügt gem. Z 7 (dritter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12.2010).

§ 6

Vornahme der Totenbeschau

(1) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer¹ hat die Totenbeschau ehestmöglich, jedoch frühestens 6 Stunden nach dem vermutlichen Eintritt des Todes und binnen 24 Stunden nach Erhalt der Todesfallsanzeige vorzunehmen.

(2)² Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer hat nach genauer Untersuchung der oder des Verstorbenen nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft festzustellen, ob die Merkmale des eingetretenen Todes an der Leiche eindeutig vorhanden sind, ferner ob die von ihr oder ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben der Angehörigen übereinstimmen und, falls sie oder er nicht selbst die zuletzt behandelnde Ärztin oder der zuletzt behandelnde Arzt gewesen ist, ob die von ihr oder ihm gemachten Beobachtungen mit den Angaben des Behandlungsscheines übereinstimmen sowie schließlich, ob der Verdacht auf fremdes Verschulden an dem Eintritt des Todes ausgeschlossen werden kann.

¹ Wortfolge „Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² I.d.F. gem. Z 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 7

Anzeigepflicht der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers¹

(1) Wenn der Verdacht besteht, daß der Tod durch fremdes Verschulden herbeigeführt oder mitverursacht wurde, hat die Totenbeschauerin oder² der Totenbeschauer auf dem kürzesten Wege die Anzeige an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichtes beziehungsweise an das zuständige Bezirksgericht zu erstatten. Diese Anzeige kann auch bei der örtlich zuständigen Polizeiinspektion³ erstattet werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen gem. Abs. 1 nicht vor, kann aber die Todesursache nicht einwandfrei festgestellt werden oder liegen andere Umstände vor, die eine verwaltungsbehördliche Anordnung der Obduktion der Leiche für erforderlich erscheinen lassen, so hat die Totenbeschauerin oder² der Totenbeschauer die Anzeige im kürzesten Wege an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Bei Todesfällen nach einer anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheit hat die Totenbeschauerin oder² der Totenbeschauer bis zum Eintreffen der Amtsärztin oder⁴ des Amtsarztes oder vor Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde die unaufschiebbaren sanitätspolizeilichen Verfügungen vorläufig selbst zu treffen.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 10 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „die Totenbeschauerin oder“ eingefügt gem. Z 11 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Begriff ersatzweise eingefügt gem. Art. 1 § 1 Abs. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2010.

⁴ Wortfolge „der Amtsärztin oder“ eingefügt gem. Z 12 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 8

Totenbeschaubefund

(1)¹ Auf Grund der durchgeführten Totenbeschau hat die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer den Totenbeschaubefund auf dem Formblatt (§ 11) in dreifacher Ausfertigung auszustellen. Eine Ausfertigung ist für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister der Gemeinde, in welcher der Todesfall eingetreten ist oder in der die Leiche aufgefunden worden ist, bestimmt und eine Ausfertigung ist für die Verwaltung der Bestattungsanlage, in welcher die Leiche bestattet bzw. eingäschert werden soll, bestimmt. Im Falle der Überführung der Leiche ist eine Ausfertigung der Gemeinde, in der die Bestattung erfolgen soll, zu übergeben.

(2) In den Fällen des § 7 Abs. 1 und Abs. 2 darf der Totenbeschaubefund erst ausgestellt werden, wenn das Gericht bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde die Leiche zur Bestattung freigegeben hat.

(3)² Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Totenbeschaubefunde auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen und ungenau oder unrichtig ausgestellte Befunde der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer zur Ergänzung oder Richtigstellung zurückzustellen. Die gesammelten Befunde hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, monatlich der Bezirkshauptmannschaft zu Evidenzzwecken vorzulegen. Die Bezirkshauptmannschaft (der Magistrat) hat die Befunde zeitlich fortlaufend nach den Sterbeorten gemeindeweise geordnet zu sammeln. Diese Sammlung ist jährlich abzuschließen und durch zehn Jahre aufzubewahren.

(4)³ (Entf.gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

¹ I.d.F. gem. Z 13 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² I.d.F. gem. Z 14 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Entf.gem. Z 15 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 9

Kostentragung, sonstige Pflichten der Totenbeschauerin oder des Totenbeschauers¹

(1) Die Kosten aller von der Totenbeschauerin oder² vom Totenbeschauer benötigten Drucksorten hat die Gemeinde des Sterbeortes zu tragen.

(2) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer³ ist verpflichtet, sich mit einem angemessenen Vorrat an Drucksorten zu versehen.

(3) Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer³ ist ferner verpflichtet, die übergebenen Behandlungsscheine zeitlich fortlaufend zu sammeln und durch 10 Jahre aufzubewahren.⁴

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z. 16 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „von der Totenbeschauerin oder“ eingefügt gem. Z. 17 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Wortfolge „Die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer“ ersatzweise eingefügt gem. Z. 18 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ Satz i.d.F. gem. Z. 18 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010) infolge Entfall des Wortes „ihm“ vor dem Wort „übergeben“.

§ 10

Aufsicht

Die Aufsicht über die Totenbeschau wird von der Bezirkshauptmannschaft, in den Freistädten Eisenstadt und Rust von der Landesregierung ausgeübt.

§ 11

Form der für die Totenbeschau zu verwendenden Drucksorten

Die Form der für die Totenbeschau bei der Vollziehung dieses Gesetzes zu verwendenden Drucksorten (Behandlungsschein, Totenbeschaubefund) hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen.

II. Abschnitt

Obduktionen und Einbalsamierungen

§ 12

Grundsätzliche Bestimmungen über Obduktionen

(1) Obduktionen sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes vorzunehmen, soweit deren Regelung nicht der Bundesgesetzgebung vorbehalten ist und es sich nicht um Obduktionen in öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten handelt. Für Obduktionen in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten sind die jeweils für diese Anstalten geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

(2) Obduktionen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur von einer zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Ärztin oder¹ von einem zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Arzt vorgenommen werden. Das Vorliegen einer diesbezüglichen Willenserklärung der oder² des Verstorbenen oder das Einverständnis der³ nahen Angehörigen zur Vornahme der Obduktion ist Voraussetzung hiezu, es sei denn, daß die Obduktion von der Bezirksverwaltungsbehörde unbeschadet der bundesgesetzlichen Vorschriften zum Zwecke der einwandfreien Feststellung der Todesursache angeordnet wird.

(3)⁴ Als nahe Angehörige sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die großjährigen Kinder sowie die Eltern und Geschwister der oder des Verstorbenen anzusehen, jedoch sind im Einzelfall in der Reihenfolge später Genannte nur dann heranzuziehen, wenn vorher Genannte nicht vorhanden oder geschäftsunfähig sind oder wenn sie auf dieses Recht verzichten.

(4)⁵ Von der Vornahme der Obduktion ist die zuständige Totenbeschauerin oder der zuständige Totenbeschauer in Kenntnis zu setzen. Sie oder er ist berechtigt, bei der Obduktion anwesend zu sein. Die Ärztin oder der Arzt, die oder der die oder den Verstorbenen unmittelbar vor deren oder dessen Tod behandelt hat, darf die Obduktion nicht durchführen.

¹ Wortfolge „von einer zur selbständigen Berufsausübung in Österreich berechtigten Ärztin oder“ eingefügt gem. Z. 19 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z. 19 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Wort „der“ ersatzweise eingefügt gem. Z. 19 (dritter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ I.d.F. gem. Z. 20 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁵ I.d.F. gem. Z. 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

§ 13

Vornahme der Obduktion, Beistellung eines geeigneten Raumes

(1) Eine Obduktion darf nur in einem hiezu geeigneten Raum vorgenommen werden. Die Gemeinde, in der sich der Todesfall ereignet hat, hat den Raum für die Obduktion beizustellen, wenn sie nach den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften verpflichtet oder sonst hiezu in der Lage ist. Anderenfalls sind die Kosten der Überführung der Leiche in den nächstgelegenen geeigneten Obduktionsraum von dieser Gemeinde zu tragen, wenn es sich um eine nach § 12 Abs. 2 behördlich angeordnete Obduktion handelt.

(2) Über jede Obduktion ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus welcher der erhobene Befund, die Krankheitsdiagnose und die Todesursache zu ersehen sein muß. Die Niederschrift ist von der Obduzentin oder¹ vom Obduzenten zu fertigen. Der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer² ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

(3) Nach beendigter Obduktion sind die Hautschnitte zu vernähen, die Leiche ist zu reinigen.

¹ Wortfolge „von der Obduzentin oder“ eingefügt gem. Z 22 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „Der Totenbeschauerin oder dem Totenbeschauer“ ersatzweise eingefügt gem. Z 22 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 14

Unterbrechung der Obduktion und Verständigung der zuständigen Behörde

Wenn während der Obduktion Feststellungen gemacht werden, die eine von der Staatsanwaltschaft anzuordnende * oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, ist die Obduktion zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Wege zu verständigen.

* Wortfolge „von der Staatsanwaltschaft anzuordnende“ ersatzweise eingefügt gem. Z 23 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 15

Öffnung einzelner Körperhöhlen, operative Eingriffe an der Leiche

Die Bestimmungen über Obduktionen gelten sinngemäß auch dann, wenn keine vollständige Obduktion vorgenommen wird, sondern nur einzelne Körperhöhlen geöffnet oder operative Eingriffe an der Leiche (z. B. Herzstich) durchgeführt werden.

§ 16

Bestimmungen über Einbalsamierungen

(1) Unter Einbalsamierung ist die Behandlung der Leiche mit Mitteln zu verstehen, die geeignet sind, den Zerfall des toten Körpers hinauszuschieben.

(2) Eine Leiche darf nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde einbalsamiert werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn gegen die Art der Einbalsamierung unter Bedachtnahme auf die vorgesehene Bestattungsart vom sanitätspolizeilichen Standpunkt keine Bedenken bestehen und die Einbalsamierung von Personen durchgeführt wird, die die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der zu verwendenden Mittel und des Verfahrens nachweisen.

(3) Einbalsamierungen dürfen erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung der oder¹ des Verstorbenen oder das Einverständnis der² nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) vorliegt. Zur Antragstellung auf Bewilligung der Einbalsamierung sind lediglich die nahen Angehörigen der oder¹ des Verstorbenen berechtigt. Im übrigen gelten für Einbalsamierungen die Bestimmungen der §§ 13 Abs. 3 und 14 sinngemäß.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 24 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wort „der“ ersatzweise eingefügt gem. Z 24 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010)

§ 16a *

Bestimmungen über Thanatopraxie

(1) Unter Thanatopraxie ist die Aufbereitung einer Leiche zum Zweck der pietätvollen Abschiednahme zu verstehen, insbesondere die Verzögerung der Autolyse (Verwesung) und die rekonstruktiven Arbeiten zB an Unfalltoten sowie die Wiederherstellung der optisch-ästhetischen Erscheinung von Verstorbenen. Die Würde und Pietät der Verstorbenen ist zu wahren.

(2) Eine thanatopraktische Behandlung darf nur von gewerberechtlich befähigten Personen in geeigneten Räumen durchgeführt werden.

(3) Eine thanatopraktische Behandlung bedarf keiner behördlichen Bewilligung. Sie darf jedoch erst nach erfolgter Totenbeschau und nur dann vorgenommen werden, wenn eine diesbezügliche Willenserklärung der oder des Verstorbenen oder das Einverständnis der nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) vorliegt. Zur Auftragserteilung zur thanatopraktischen Behandlung sind lediglich die nahen Angehörigen der oder

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

des Verstorbenen berechtigt. Die Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist am Totenbeschaubefund zu vermerken.

(4) Die Überführung einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung ist weder anzeige- noch bewilligungspflichtig. Der Transport einer Leiche zum Zweck der Durchführung einer thanatopraktischen Behandlung darf in einem Sanitätssarg erfolgen.

(5) Wenn während der thanatopraktischen Behandlung Feststellungen gemacht werden, die eine von der Staatsanwaltschaft anzuordnende oder sanitätspolizeiliche Obduktion geboten erscheinen lassen, ist die thanatopraktische Behandlung zu unterbrechen und die zuständige Behörde unverzüglich auf dem kürzesten Weg zu verständigen.

* Eingefügt gem. Z 25 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

III. Abschnitt Leichenbestattung

§ 17 *

Aufbewahrung der Leiche

Nach durchgeführter Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zu überführen. Im Sterbehaus oder überhaupt außerhalb der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) darf eine Leiche nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aufgebahrt werden, wobei vor Erteilung der Zustimmung die Totenbeschauerin oder der Totenbeschauer zu hören ist. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen.

* Eingefügt gem. Z 26 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 18

Versargung der Leiche

Jede Leiche ist in einen eigenen Sarg zu legen.* Die Leiche eines tot- oder neugeborenen Kindes darf in den Sarg seiner Mutter gelegt werden.* Die Versargung der Leiche ist so vorzunehmen, daß unter Wahrung von Pietät und Würde eine gesundheitliche Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen ist.

* Erster und zweiter Satz eingefügt gem. Z 27 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 19

Bestattungspflicht, Vorsorge für die Bestattung

(1)¹ Jede Leiche muss bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von 72 Stunden nach dem Eintritt des Todes; falls für die Leiche Kühlmöglichkeiten verfügbar sind, dann kann diese Frist auf maximal 120 Stunden, gerechnet ab der Freigabe der Leiche durch die Totenbeschauerin oder den Totenbeschauer, verlängert werden. Ausnahmen von der Regel sind gegeben, wenn Leichen von der Staatsanwaltschaft bzw. von der Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des § 7 Abs. 1 und 2 oder im Zuge behördlich angeordneter Obduktionen so spät zur Bestattung freigegeben werden, dass die Überschreitung der angeführten Frist unvermeidlich ist. Weitere Ausnahmen können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister des Ortes, an dem die oder der Verstorbene bestattet werden soll, nach Anhörung der zuständigen Amtsärztin oder des zuständigen Arztes aus gewichtigen Gründen bewilligt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht bestehen. Von einer solchen Bewilligung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, ausgenommen in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.

(2) Unbeschadet der nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden oder nach den Vorschriften des privaten Rechtes zu beurteilenden Verpflichtung zur Tragung der Bestattungskosten haben die nahen Angehörigen der oder² des Verstorbenen (§ 12 Abs. 3) für die Bestattung Sorge zu tragen.

(3)³ Sind keine nahen Angehörigen vorhanden, so sind diejenigen Personen, mit denen die oder der Verstorbene vor ihrem oder seinem Tod im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, zur Obsorge verpflichtet.

(4) Wenn demnach von keiner Seite für die Bestattung der Leiche Obsorge zu treffen ist oder wenn für die Bestattung nicht oder nicht rechtzeitig (Abs. 1) Vorsorge getroffen wird, so hat die Gemeinde die Bestattung zu besorgen, sofern eine Übergabe an ein anatomisches Institut gemäß § 20 Abs. 4 nicht in Betracht kommt.

¹ I.d.F. gem. Z 28 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ I.d.F. gem. Z 30 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

Bestattungsarten, Übergabe von Leichen an Anatomische Institute

(1) Als Bestattungsarten kommen die Erdbestattung (Beerdigung oder Beisetzung in einer Gruft) oder die Feuerbestattung in Betracht.

(2) Die Bestattungsart richtet sich nach dem Willen der oder¹ des Verstorbenen. Liegt eine ausdrückliche Willenserklärung der oder¹ des Verstorbenen nicht vor und ist ihr oder² sein Wille auch sonst nicht eindeutig erkennbar, steht den nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) das Recht zu, die Bestattungsart zu bestimmen. Kommen nach der Rangordnung gemäß § 12 Abs. 3 mehrere Berechtigte in Betracht und einigen sich diese über die Bestattungsart nicht innerhalb von 60 Stunden nach dem Eintritt des Todes, so hat dies die Bürgermeisterin oder³ der Bürgermeister der Gemeinde, in der der Tod erfolgte oder die Leiche aufgefunden wurde, durch einen einem Rechtsmittel nicht unterliegenden Bescheid festzustellen. In diesem Falle ist die Leiche der Erdbestattung zuzuführen. Machen die heranzuziehenden nahen Angehörigen von dem Recht, die Bestattungsart zu bestimmen, keinen Gebrauch oder ist kein naher Angehöriger vorhanden, so ist die Leiche zu beerdigen.

(3) Wenn die Beisetzung in einer Gruft erfolgt, dürfen nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metallblecheinlage verwendet werden.

(4) Leichen, für deren Bestattung von keiner Seite Vorsorge getroffen wird, können, wenn nicht die Voraussetzungen für eine sanitätspolizeiliche oder gerichtliche Obduktion vorliegen, dem Anatomischen Institut der Universitäten Wien oder Graz übergeben werden, falls die Kosten der Bergung, der Überführung und schließlichen Bestattung durch den Rechtsträger des Universitätsinstituts getragen werden. Von solchen Leichen ist das Universitätsinstitut durch die Totenbeschauerin oder⁴ den Totenbeschauer telegrafisch oder fermündlich in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Abholung durch das Institut nicht innerhalb von 48 Stunden nach Eintritt des Todes, so ist die Leiche auf Kosten der Gemeinde, in welcher der Tod erfolgte bzw. die Leiche gefunden wurde, der Erdbestattung zuzuführen. Leichen von Infektionskranken oder Infektionsverdächtigen sowie solche, die sich bereits in einem hohen Grade der Verwesung befinden, kommen für eine Übergabe an Anatomische Institute nicht in Frage.

(5) Die ordnungsgemäße Übernahme der Leiche durch das befugte Organ des Universitätsinstitutes ist auf dem Totenbeschaubefund zu bestätigen.

(6)⁵ Bestattungspflicht (§ 19 Abs. 1) besteht ferner für Totgeburten im Sinne des § 8 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 102/2008, sowie für Leichenteile und abgetrennte menschliche Körperteile, die nicht im Rahmen einer ärztlichen Ordination oder eines Krankenanstaltenbetriebs in hygienisch einwandfreier Weise beseitigt werden können. Im letzteren Fall ist zur Obsorge für die Bestattung und zur Kostentragung hiefür die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt oder der Träger der Krankenanstalt verpflichtet. Soweit die Kostentragungspflicht nicht die Ärztin oder den Arzt oder die Krankenanstalt trifft, gilt auch hier subsidiär die Bestattungspflicht der Gemeinde (§ 19 Abs. 4). Fehlgeburten können auf Wunsch der Eltern bestattet werden.

(7)⁶ Tot- und Fehlgeburten können im Rahmen einer Sammelbestattung beigelegt werden.

¹ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 31 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „ihr oder“ eingefügt gem. Z 31 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 31 (dritter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ Wortfolge „die Totenbeschauerin oder“ eingefügt gem. Z 32 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁵ I.d.F. gem. Z 33 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁶ Angefügt gem. Z 34 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

Erdbestattung

(1) Die Erdbestattung ist mit der im Abs. 2 enthaltenen Ausnahme nur auf Friedhöfen zulässig und soll in der Regel auf einem zum Sterbeort gehörigen Friedhof (Gemeindefriedhof oder konfessioneller Friedhof) erfolgen. Als zum Sterbeort gehörig ist auch ein außerhalb dieses Ortes gelegener Friedhof anzusehen, der nach der Friedhofsordnung (§ 33) zur Aufnahme von Leichen aus dem Sterbeort bestimmt ist oder auf dem die Leichen aus bestimmten Ortschaften seit jeher beerdigt werden, wenn die Entfernung vom Sterbeort nicht mehr als 10 km beträgt.

(2) Die Friedhofsverwaltung darf die Beerdigung einer Leiche nur zulassen, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde.

(3) Außerhalb von Friedhöfen dürfen Leichen nur bestattet werden, wenn eine entsprechende Begräbnisstätte vorhanden ist. Die Errichtung einer Begräbnisstätte außerhalb des Friedhofes bedarf der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Amtsbereich der Ort liegt, an dem die Begräbnisstätte errichtet werden soll. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß gesundheitliche Gefährdungen ausgeschlossen sind und Pietät und Würde gewahrt werden. Zur Sicherung dieser Voraussetzungen können von der Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Bedingungen und Aufla-

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

gen vorgeschrieben werden. Soll eine Leiche auf einer solchen genehmigten Begräbnisstätte beigesetzt werden, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese hat zu überprüfen, ob die Beisetzung im Rahmen des Bescheides über die Genehmigung der privaten Begräbnisstätte zulässig ist.

(4) Die Bestimmung des Art. 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, RGBl. Nr. 49, wodurch interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 22 Feuerbestattung

(1) Die Einäscherung von Leichen darf nur in einer behördlich genehmigten Feuerbestattungsanlage (§ 32) erfolgen.

(2) Das Feuerbestattungsunternehmen darf eine Leiche nur einäschern, wenn der Totenbeschaubefund vorher beigebracht wurde. Die Leiche ist nach Ablauf von 36 Stunden und vor Ablauf von vier Tagen nach dem Eintritt des Todes einzuäschern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister¹ jenes Ortes, an dem das Feuerbestattungsunternehmen seinen Sitz hat, kann nach Anhörung der zuständigen Amtsärztin oder² des zuständigen Arztes aus gewichtigen sanitätspolizeilichen Gründen eine spätere Einäscherung zulassen. Von einer solchen Bewilligung hat die Bürgermeisterin oder³ der Bürgermeister, außer in den Freistädten Eisenstadt und Rust, die Bezirkshauptmannschaft unverzüglich zu verständigen.

(3)⁴ Das Feuerbestattungsunternehmen kann aus Sicherheitsgründen die Entfernung medizinischer Implantate aus Leichen veranlassen. Die Entfernung darf von Ärztinnen oder Ärzten, die zur selbständigen Berufsausübung berechtigt sind oder von Ärztinnen oder Ärzten in einer Krankenanstalt durchgeführt werden. Die zur Durchführung der thanatopraktischen Behandlung Berechtigten dürfen entsprechend ihrer gewerberechtlichen Befähigung in geeigneten Räumen die Entfernung durchführen. Die Entnahme ist im Totenbeschaubefund zu vermerken.

(4)⁴ Über Einäscherungen ist vom Feuerbestattungsunternehmen ein Einäscherungsverzeichnis, das über die Identität der eingäscherten Personen Auskunft gibt, zu führen.

¹ Wortfolge „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ ersatzweise eingefügt gem. Z 35 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „der zuständigen Amtsärztin oder“ eingefügt gem. Z 35 (zweiter Fall) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 35 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ Angefügt gem. Z 36 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 23 Beisetzung der Aschenreste in Urnen

(1)¹ Die Aschenreste einer eingäscherten Leiche sind in einem dauerhaft luft- und wasserdichten Behältnis (Urne) zu verwahren, falls die Bestattung der Urne in einer Urnennische, in einem Urnenhain oder in einem Urnenschacht innerhalb eines Erdgrabes erfolgt. Falls die Bestattung der Urne direkt im Erdreich erfolgt, sind die Aschenreste einer eingäscherten Leiche in einem den sanitätspolizeilichen Erfordernissen entsprechenden, biologisch abbaubaren Behältnis (Urne) zu verwahren. Die Urne ist so zu kennzeichnen, dass jederzeit festgestellt werden kann, von welcher Leiche die Aschenreste stammen und ist mit der Nummer des Einäscherungsverzeichnisses zu versehen. Das Vermischen der Aschenreste mehrerer eingäscherter Leichen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht bei einer Sammelbestattung nach § 20 Abs. 7 sowie für die Leichenasche eines tot- oder neugeborenen Kindes mit der Leichenasche seiner Mutter.

(2) Die die Aschenreste enthaltende Urne ist in der Regel auf einem Friedhof, in einem Urnenhain oder in einer Urnenhalle beizusetzen. Die Urne ist vom Feuerbestattungsunternehmen unmittelbar der Verwaltung der betreffenden Beisetzungsstelle zu übergeben oder zu übersenden. Die Urne darf auch an nahe Angehörige (§ 12 Abs. 3), abgesehen von dem Falle des Abs. 4, nicht ausgefolgt werden.

(3) Mit Bewilligung der Bürgermeisterin oder² des Bürgermeisters können die Aschenreste auch außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle beigesetzt bzw. verwahrt werden. Diese Bewilligung kann erteilt werden, wenn Gewähr gegeben ist, daß die beabsichtigte Beisetzungs- bzw. Verwahrungsart nicht gegen Pietät und Würde verstößt. Ausdrücklich untersagt wird die Beisetzung der Aschenreste einer eingäscherten Leiche in burgenländischen Gewässern sowie die offene Aschenverstreung.³

(4) Für die Bewilligung nach Abs. 3 ist die Bürgermeisterin oder⁴ der Bürgermeister des Ortes zuständig, an dem die Urne beigesetzt bzw. verwahrt werden soll. Das Feuerbestattungsunternehmen hat auf Grund des ihm vorzulegenden Bewilligungsbescheides die Urne mit den Aschenresten der oder

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

des⁵ nahen Angehörigen auszufolgen, der oder⁶ dem die Bewilligung erteilt wurde.

¹ I.d.F. gem. Z 37 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „der Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 38 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Dritter Satz angefügt gem. Z 38 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ Wortfolge „die Bürgermeisterin oder“ eingefügt gem. Z 39 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁵ Wortfolge „der oder des“ ersatzweise eingefügt gem. Z 39 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁶ Wortfolge „der oder“ eingefügt gem. Z 39 (dritter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

IV. Abschnitt Überführung und Enterdigung von Leichen

§ 24¹

Bewilligung zur Überführung einer Leiche

(1) Die Überführung einer Leiche außerhalb des Landesgebietes bedarf einer Bewilligung jener Gemeinde, in deren Gebiet der Sterbeort oder der Auffindungsort der Leiche bzw. Ort der Exhumierung liegt. Falls eine für ein Gemeindegebiet zur Verfügung stehende Bestattungsanlage außerhalb des Landesgebiets liegt, ist für die Überführung einer Leiche einer Gemeindebürgerin oder eines Gemeindebürgers in diese Bestattungsanlage keine Bewilligung erforderlich.²

(2) Die Überführung einer Leiche ins Ausland bedarf neben der von der Gemeinde zu erteilenden Bewilligung auch der Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Die Einhaltung der Bestimmungen über die internationale Beförderung von Leichen ist zu gewährleisten.

(3) Die Bewilligung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist bei Vorliegen des Totenbeschaubefundes zu erteilen, wenn gegen die Überführung der Leiche keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen und Gewähr gegeben ist, dass die hierfür in Betracht kommenden Vorschriften eingehalten werden. Bei Erteilung der Bewilligung sind jene sanitätspolizeilichen Bedingungen festzusetzen, unter denen die Überführung zulässig ist.

(4) Mit der Überführungsbewilligung ist auch der Totenbeschaubefund, der für die Verwaltung des Friedhofes, auf welchem die Leiche beigesetzt bzw. für die Feuerbestattungsanstalt, in welcher die Leiche eingäschert werden soll, bestimmt ist, dem ansuchenden Bestattungsunternehmen, im Falle des § 26 Abs. 2 der ansuchenden Partei auszufolgen.

(5) Der Transport von Leichen bzw. Leichenteilen (Präparaten), die medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken zugeführt werden sollen sowie die Überführung im Zusammenhang mit einer behördlich oder gerichtlich angeordneten Obduktion ist an keine Bewilligung gebunden.

(6) Der Anzeige unter Vorlage des Totenbeschaubefundes an die nach Abs. 1 zuständige Gemeinde unterliegen mit Ausnahme von Transporten gemäß Abs. 5 jene Überführungen, die keiner Bewilligung nach Abs. 1 bedürfen.

¹ In der Fassung gem. Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

² Letzter Satz angefügt gem. Z 40 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 25

Versorgungsvorschriften, Transportmittel

(1) Für die Überführung von Leichen gelten nachstehende Versorgungsvorschriften:

- a) Wenn der Transport der Leiche länger als 24 Stunden dauert oder nach einer Exhumierung erfolgt, muß die Leiche in einem ausgeblechten Sarg, der luftdicht verlötet zu sein hat, versorgt werden. Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, muß dieser Sarg in einer Holzkiste eingeschlossen werden. Bei thanatopraktisch behandelten Leichen muss der Sarg nicht ausgeblecht und auch nicht luftdicht verlötet sein, wohl aber verkittet und verschraubt.¹
- b) Bei einer Transportdauer bis zu 24 Stunden in einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen genügt ein Holzsarg, dessen Fugen dicht geschlossen und dessen Boden mit einer 5 cm hohen Schicht aufsaugenden Stoffes wie Torfmüll oder dergleichen bedeckt ist. Der Sarg ist zu verkitten und zu verschrauben, falls die Leiche nicht thanatopraktisch behandelt worden ist.² Falls der Leichentransport nicht mit einem Leichentransportauto oder Leichentransportwagen erfolgt, muss dieser Sarg in einer Holzkiste eingeschlossen werden.³
- c) in Berücksichtigung der nach Zeit und Ort wechselnden Umstände können in jedem Fall auch andere hier nicht angeführte Vorsichtsmaßregeln bei der Versorgung wie die Anwendung eines fäulnishemmenden Ausfüllungsmittels oder dergleichen angeordnet oder Abweichungen von den als Regel aufgestellten Vorschriften insoweit gestattet werden, als dies der Wahrung öffentlich-hygienischer Interessen dient.

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

(2)⁴ Zur Überführung von Leichen dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die den durch Verordnung der Landesregierung aus sanitätspolizeilichen Gründen und zur Wahrung der Pietät und Würde näher festzulegenden Anforderungen entsprechen.

(3) Wird eine Leiche aus einem anderen Bundesland ins Burgenland überführt und wurden beim Transport die im anderen Bundesland hierfür geltenden Vorschriften eingehalten, so bedarf die Überführung ins Burgenland keiner weiteren Bewilligung.

(4) Die einschlägigen verkehrsrechtlichen Vorschriften des Bundes über den Transport von Leichen mit Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

¹ Letzter Satz angefügt gem. Z 41 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Halbsatz (nach Ersatz des Punktes durch einen Beistrich) angefügt gem. Z 42 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Letzter Satz i.d.F. gem. Z 43 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ I.d.F. gem. Z 44 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 26

Vornahme der Überführung

(1)¹ Soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, sind Leichen von gewerberechtlich befugten Bestattungsunternehmen zu überführen. Diese Bestattungsunternehmen sind für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und für die Erfüllung der im Einzelfall von der Gemeinde gestellten Bedingungen verantwortlich.

(2) In Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse kann die Gemeinde ² auch die Überführung durch andere Personen zulassen, jedoch nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die Leiche darf nicht wesentlich weiter als 10 km überführt werden; wenn es sich jedoch um die Leiche eines Kindes unter 2 Jahren handelt, kann auch über diese Entfernung hinausgegangen werden.

b) Die Leichenüberführung darf nicht gewerbsmäßig vorgenommen werden.

c) Es muß Gewähr gegeben sein, daß die von der Bezirksverwaltungsbehörde gestellten Bedingungen hinsichtlich der Versargung und des Transportmittels eingehalten werden.

(3)³

¹ In der Fassung gem. Z. 3 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

² An Stelle des Wortes „Bezirksverwaltungsbehörde“ eingefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

³ Entf. gem. Z. 5 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

§ 27¹

Verständigungspflicht

(1) Das die Überführung besorgende Bestattungsunternehmen hat die Friedhofsverwaltung bzw. die Feuerbestattungsanstalt, wohin die Leiche überführt wird, rechtzeitig vom Eintreffen der Leiche zu verständigen und der Gemeinde des Bestimmungsortes eine Ausfertigung der Überführungsbewilligung bzw. Überführungsanzeige auszufolgen. Diese Verpflichtung trifft in den Fällen des § 26 Abs. 2 die Gemeinde, welche die Überführungsbewilligung erteilt hat. Die Kosten hierfür hat die ansuchende Partei zu tragen.

(2) Unmittelbar nach der Ankunft am Bestimmungsort ist die Leiche und der dazugehörige Totenbeschaubefund einer Beauftragten oder ² einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung bzw. Feuerbestattungsanstalt zu übergeben. Die Übernahme ist schriftlich zu bestätigen.

¹ In der Fassung gem. Z. 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

² Wortfolge „einer Beauftragten oder“ eingefügt gem. Z 45 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 28

Bewilligung zur Enterdigung einer Leiche

(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Gemeinde ¹, in deren Amtsbereich der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Den nahen Angehörigen (§ 12 Abs. 3) steht das Recht zu, die Enterdigung zu beantragen. Die Gemeinde ¹ darf die Enterdigung nur bewilligen, wenn nicht sanitätspolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

(3)² Im Falle der Erteilung der Bewilligung sind die vom sanitätspolizeilichen Standpunkt notwendigen Bedingungen vorzuschreiben.

¹ An Stelle des Wortes „Bezirksverwaltungsbehörde“ eingefügt gem. Z. 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

² In der Fassung gem. Z. 7 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

§ 29 *

Überführung einer enterdigten Leiche

Soll eine enterdigte Leiche auf einen anderen Friedhof überführt werden, so sind die Bestimmungen der §§ 24 bis 27 sinngemäß anzuwenden.

In der Fassung gem. Z. 8 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

§ 30

Erleichterungen für die staatliche Kriegsgräberfürsorge

Für Enterdigungen und Überführungen von Leichen und Leichenresten, die im Rahmen der staatlichen Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden, kann die Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 24 bis 29 zulassen, insoweit dies vom sanitätspolizeilichen Standpunkt vertretbar ist.

V. Abschnitt
Bestattungsanlagen

§ 31

Errichtung und Erhaltung

(1)¹ Bestattungsanlagen, das sind Friedhöfe, Feuerbestattungsanlagen, Urnenhallen und Urnenhaine, können von einer Gemeinde, einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie von einer statutengemäß hiezu berufenen juristischen Person errichtet und erhalten werden.

(2) Die Gemeinde ist zur Errichtung und Erhaltung eines Friedhofes verpflichtet, wenn ein Friedhof für das Gemeindegebiet nicht in ausreichendem Maße durch eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft oder durch eine

statutengemäß hiezu berufene juristische Person² oder eine Nachbargemeinde zur Verfügung gestellt ist.

(3) Die von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Bestattungsanlagen sind öffentlich.

¹ I.d.F. gem. Z 46 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „oder durch eine statutengemäß hiezu berufene juristische Person“ eingefügt gem. Z 47 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 32

Genehmigungsverfahren, Enteignung für Friedhofszwecke

(1) Die Errichtung, Erweiterung, Schließung oder Auflösung eines Friedhofes, einer Feuerbestattungsanlage, einer Urnenhalle oder eines Urnenhaines bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung. Partei im Genehmigungsverfahren ist nur der Rechtsträger der Bestattungsanlage. Im Verfahren hat eine örtliche Erhebung im Sinne der Bestimmungen der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes (AVG)¹ stattzufinden.

(2) Für die Erteilung dieser Genehmigung ist hinsichtlich einer Feuerbestattungsanlage die Landesregierung, in den übrigen Fällen die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich gegen das Vorhaben keine sanitätspolizeilichen Bedenken ergeben. Zur Sicherstellung dieser Voraussetzung kann die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorschreiben.

(4) Die Bestattung von Leichen ist nach Schließung eines Friedhofes untersagt. Die Auflösung eines Friedhofes bewirkt die Beseitigung desselben. Die Freigabe eines Grundstückes zu anderweitiger Verwendung darf hiebei frühestens 30 Jahre nach der letzten Bestattung erfolgen. Die Genehmigung der Schließung oder Auflösung kann sich auch auf Teile eines Friedhofes beschränken.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Grundstücke gegen angemessene Entschädigung enteignen, wenn dies zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofes unbedingt erforderlich ist. Die Gemeinde oder eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft ist befugt, einen Antrag auf Enteignung zu stellen.

(6) Über einen Antrag gemäß Abs. 5 hat die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden. In dem Enteignungsbescheid ist auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen; sie ist mangels einer Vereinbarung der Parteien auf Grund der Schätzung beider Sachverständiger nach dem Verkehrswert zu ermitteln. Die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden.

(7) Jeder der beiden Teile kann, wenn er sich durch die Entscheidung über die Festsetzung der Entschädigung benachteiligt hält, innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides die Festsetzung der Entschädigung durch jenes Bezirksgericht, in dessen Sprengel das Grundstück liegt, beantragen. Mit dem Einlangen des Antrages beim Bezirksgericht tritt der Bescheid über die Entschädigung in dem Umfang, in welchem die Festsetzung durch das Gericht beantragt wurde, außer

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

Kraft. Wird der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung durch das Bezirksgericht zurückgezogen, so tritt der Teil des Bescheides wieder in Kraft, in dem die Höhe der Entschädigung festgesetzt worden ist, eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig.

(8) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Enteignungsverfahren die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2003², sinngemäß.

(9) Durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 werden die nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere die baurechtlichen Vorschriften, nicht berührt.

¹ Gesetzeszitat in der Fassung der Z 4 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1999

² Gesetzeszitat in der Fassung der Z 48 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 33

Friedhofsordnung

(1) Für jeden Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft sowie einer statutengemäß hiezu berufenen juristischen Person¹ ist von der Friedhofsverwaltung eine Friedhofsordnung zu erlassen.

(2) Für Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhallen) der Gemeinden wird die Friedhofsordnung auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates erlassen.

(3) Die Friedhofsordnung hat insbesondere festzusetzen: das Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist, die Arten der Grabstellen unter Berücksichtigung der im § 36 getroffenen Unterscheidung, die Lage und Beschaffenheit der Grabstellen (Entfernung der Grabstellen voneinander, Grabeinfassungen, Anbringung von Kreuzen, Denkmälern etc.), sowie die Reihenfolge der Wiederbelegung von Grabstellen. Sie soll auch Anordnungen bezüglich der würdigen gärtnerischen und künstlerischen Gestaltung des Friedhofes sowie über das Verhalten im Friedhofe enthalten.

(4) Die Friedhofsordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) öffentlich anzuschlagen.

(5) Innerhalb der Friedhöfe (Urnenhaine, Urnenhallen) ist verboten:

a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze;

b) das Mitbringen von Tieren;

c) das ungebührliche Lärmen;

d) das Verteilen von Drucksorten;

e) das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste;

f) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung;

g) für die Friedhofsbesucherinnen und² Friedhofsbesucher das Rauchen.

¹ Wortfolge „sowie einer statutengemäß hiezu berufenen juristischen Person“ angefügt gem. Z 49 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „Friedhofsbesucherinnen und“ eingefügt gem. Z 50 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 34

Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

(1) Für jeden Friedhof bzw. jede Feuerbestattungsanlage muß eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) vorhanden sein. Die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist nach Tunlichkeit auf dem Friedhof bzw. in der Feuerbestattungsanlage zu errichten.

(2) Zur Errichtung und Erhaltung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) ist die Rechtsperson verpflichtet, die den Friedhof oder die Feuerbestattungsanlage errichtet oder verwaltet. Falls eine Gemeinde eine Leichenhalle (Aufbahrungshalle) errichtet oder erhält, sind gesetzlich anerkannte Kirchen oder Religionsgesellschaften sowie statutengemäß hiezu berufene juristische Personen¹ jedoch von der Verpflichtung befreit, auf ihrem im Gemeindegebiet gelegenen Friedhöfen Leichenhallen (Aufbahrungshallen) zu errichten und zu erhalten.

(3) Die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) muß so groß gehalten sein, daß sie zur Aufbahrung der bei gewöhnlichem Ausmaß der Sterblichkeit anfallenden, mindestens jedoch von zwei Leichen ausreicht. In nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichtenden oder erweiterten Leichenhallen (Aufbahrungshallen) in Orten mit mehr als 1.500 Einwohnern ist ein entsprechend ausgestatteter Raum für die Vornahme von Obduktionen vorzusehen. Von der Verpflichtung zur Errichtung eines Obduktionsraums kann abgesehen werden, wenn nachweislich ein anderer geeigneter Raum für die Vornahme der Obduktionen verfügbar ist und sich die Gemeinde, in welcher sich die zu errichtende bzw. zu erweiternde Leichenhalle befindet, verpflichtet, die Kosten der Überführungen der Leichen zu diesem Obduktionsraum zu übernehmen.²

(4)³ Falls alle in der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) einer Gemeinde vorhandenen Kühlplätze

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

belegt sind, dann kann die Überführung bzw. die Rücküberführung einer Leiche in die Leichenhalle (Aufbahrungshalle) der nächstgelegenen Gemeinde, die über freie Kühlplätze verfügt, zum Zweck der kurzzeitigen Aufbewahrung erfolgen. Die Absprache erfolgt zwischen den betroffenen Gemeinden, die dadurch anfallenden Mehrkosten sind von der Gemeinde, deren Kühlplätze belegt sind, zu tragen. Die Überführung bzw. Rücküberführung der Leiche ist anzeigepflichtig (§ 24 Abs. 6).

(5)⁴ Die Errichtung oder Erweiterung einer Leichenhalle (Aufbahrungshalle) bedarf der sanitätsbehördlichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sich gegen das Vorhaben keine sanitätspolizeilichen Bedenken ergeben. Zur Sicherung dieser Voraussetzung hat die Behörde die erforderlichen Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 32 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 9 sinngemäß.

¹ Wortfolge „sowie statutengemäß hiezu berufene juristische Personen“ angefügt gem. Z 51 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Letzter Satz angefügt gem. Z 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2009 mit Wirksamkeit vom 11. Juni 2009

³ Eingefügt gem. Z 52 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ Absatzbezeichnung geändert gem. Z 52 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

VI. Abschnitt Sonderbestimmungen für Bestattungsanlagen der Gemeinden

a) Grabstellenbenützungrecht

§ 35

Grundsätzliche Bestimmungen über das Benützungrecht

(1) Das Recht der Benützung von Grabstellen auf von der Gemeinde errichteten oder erhaltenen Friedhöfen, Urnenhainen oder Urnenhallen ist ein öffentliches Recht und wird durch Verwaltungsakt begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Benützungrecht wird auf die Dauer von zehn Jahren oder ein Vielfaches von zehn Jahren verliehen und kann jeweils auf weitere zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Im Falle der Erneuerung des Benützungrechtes ist in erster Linie die oder * der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen.

(3) Die Verleihung des Benützungrechtes an einer Grabstelle begründet das Recht auf Bestattung von Leichen und Leichenteilen, auf die Beisetzung von Urnen und auf die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Pflicht, die Grabstelle der Pietät und Würde entsprechend instand zu halten.

(4) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle - ausgenommen in einer Aschengrabstelle (§ 36 Abs. 1 Z. 3) - muß der Lauf der Mindestruhefrist von zehn Jahren gewährleistet sein. Reicht die noch offene Dauer des Benützungrechtes hierfür nicht aus, ist das Benützungrecht durch Erlag eines verhältnismäßigen Teiles der Grabstellengebühr (§ 42) zu verlängern.

(5) Innerhalb der Mindestruhefrist darf nur die der Art und Größe der Grabstelle entsprechende Anzahl von Bestattungen vorgenommen werden.

* Wortfolge „die oder“ eingefügt gem. Z 53 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 36

Arten der Grabstellen

(1) Die Grabstellen, an denen Benützungrechte verliehen werden, sind nach ihren wesentlichen Unterscheidungsmerkmalen in

1. Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag,
2. gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
3. Aschengrabstellen für einfachen oder mehrfachen Belag zu scheiden.

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen.

§ 37 *

Übertragung von Benützungrechten

(1) Die Übertragung von Benützungrechten unter Lebenden ist nur mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zulässig, wobei diese gleichzeitig das Benützungrecht an die rechtsnachfolgende Person verleihen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die rechtsnachfolgende Person die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet und das Benützungrecht für

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

eine im Sprengel des Gemeindefriedhofes wohnhafte Person in Anspruch genommen wird. Eine Übertragung ohne Zustimmung hat keine rechtliche Wirkung.

(2) Im Falle des Todes der benützungsberechtigten Person sind die Erbinnen und Erben Nachfolger im Benützungsrecht. Sind mehrere rechtsnachfolgende Personen vorhanden, so haben sie eine gemeinsame Bevollmächtigte oder einen gemeinsamen Bevollmächtigten zur Ausübung des Benützungsrechts zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis zu diesem Nachweis ist Vertreterin oder Vertreter der rechtsnachfolgenden Person im Benützungsrecht die älteste bekannte nächste verwandte oder verschwägerte Person der verstorbenen benützungsberechtigten Person.

* I.d.F. gem. Z 54 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 38

Erlöschen des Benützungsrechtes

(1) Das Benützungsrecht erlischt:

- a) durch Zeitablauf;
- b) durch schriftlichen Verzicht;
- c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3);
- d) durch Schließung oder Auflösung des Friedhofes (§ 32 Abs. 4).

(2) Die gemäß Abs. 1 lit. a erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs Monate vor dem Zeitablauf an der Amtstafel der Gemeinde und am Eingang zum Friedhof durch einen bis zum Zeitablauf währenden Anschlag öffentlich kundzumachen. Ebenso sind die bekannten Benützungsberechtigten schriftlich von dem bevorstehenden Erlöschen des Benützungsrechtes mindestens sechs Monate vorher zu benachrichtigen.

(3) * Sofern das Benützungsrecht der bisher benützungsberechtigten Person nicht erneuert wird, können die Grabstellen einer neuen berechtigten Person nach dem Erlöschen gemäß Abs. 1 lit. a bis c unter Einhaltung der in § 39 Abs. 1 und 2 genannten Frist verliehen werden. Der bisher benützungsberechtigten Person steht hiebei kein Anspruch auf Schadenersatz zu.

* I.d.F. gem. Z 55 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 39

Säumnisfolgen, erhaltungswürdige Grabstellen

(1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person¹ nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderweitig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

(2) Denkmäler, Grabkreuze, Grufteneinfassungen und -bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die bisherige benützungsberechtigte Person² zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine neue benützungsberechtigte Person³ erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten der bisherigen benützungsberechtigten Person⁴ von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde von der bisherigen benützungsberechtigten Person⁵ nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

¹ Wortfolge „die bisher benützungsberechtigte Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 56 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Wortfolge „durch die bisherige benützungsberechtigte Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Wortfolge „an eine neue benützungsberechtigte Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁴ Wortfolge „der bisherigen benützungsberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 (dritter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

⁵ Wortfolge „von der bisherigen benützungsberechtigten Person“ ersatzweise eingefügt gem. Z 57 (vierter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

b) Friedhofsgebühren

§ 40

Friedhofsgebührenordnung

(1) Für die Verleihung des Rechtes zur Benützung einer Grabstelle und dessen Erneuerung, die

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

Bestattung jeder Leiche oder die Beisetzung jeder Urne, die Enterdigung einer Leiche sowie die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) kann die Gemeinde nach Maßgabe einer vom Gemeinderat zu beschließenden Friedhofsgebührenordnung Gebühren einheben. Insoweit für sonstige Leistungen der Gemeinde ein Entgelt zu entrichten ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Privatrechts. Neben der Friedhofsgebührenordnung gelten die Bestimmungen der jeweiligen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenvorschriften.

(2)* Die jährlichen Friedhofsgebühren dürfen in ihrer Gesamtheit das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Gemeindefriedhöfe sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten nicht übersteigen.

(3) Die Friedhofsgebühren können für die einzelnen Friedhöfe einer Gemeinde je nach der örtlichen Lage und Ausstattung in verschiedener Höhe festgesetzt werden.

(4) Die Friedhofsgebührenordnung ist ortsüblich kundzumachen und dauernd am Friedhof (Urnenhain, Urnenhalle) öffentlich anzuschlagen.

* I.d.F. gem. Z 58 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 41

Arten der Friedhofsgebühren

In der Friedhofsgebührenordnung sind folgende Gebührenarten vorzusehen:

- a) Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr (§ 42);
- b) Beisetzungsgebühr (§ 43);
- c) Enterdigungsgebühr (§ 44);
- d) Gebühr für die Benützung einer Leichenhalle (Aufbahrungshalle) (§ 45).

§ 42

Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr

(1) Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle (§ 35 Abs. 1) kann für die Dauer von je zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr festgesetzt werden, deren Sätze entsprechend den verschiedenen Arten der Grabstellen (§ 36 Abs. 1) abzustufen sind.

(2) Der für die Verleihung des Benützungsrechtes an der Grabstelle festgesetzte Gebührensatz soll in derselben Höhe jeweils auch für eine Erneuerung des Benützungsrechtes (§ 35 Abs. 2) und in verhältnismäßiger Höhe auch für eine Verlängerung des Benützungsrechtes (§ 35 Abs. 4) gelten.

§ 43

Beisetzungsgebühr

Für die Erdbestattung einer Leiche (§ 21) oder die Beisetzung einer Urne (§ 23) kann eine Beisetzungsgebühr festgesetzt werden. Die Beisetzungsgebühr soll die Hälfte der jeweiligen Grabstellengebühr für zehn Jahre nicht übersteigen. Die Beisetzungsgebühr für Leichen von Kindern unter zehn Jahren soll die Hälfte der sonstigen Beisetzungsgebühr nicht übersteigen.

§ 44

Enterdigungsgebühr

Für die Enterdigung einer Leiche (§ 28) kann eine Enterdigungsgebühr festgesetzt werden, die das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr nicht übersteigen soll. Die Enterdigungsgebühr ist jedoch nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 45

Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche (§ 34 Abs. 3 erster Satz) kann eine nach Tagen zu berechnende Gebühr festgesetzt werden. Hierbei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muß, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen. In Gemeinden, in denen Aufbahrungsräume verschiedener Ausstattung vorhanden sind, kann diese Gebühr in verschiedener Höhe festgesetzt werden. Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Vornahme einer Obduktion kann eine im Hinblick auf die Kosten der Reinigung angemessene Gebühr festgesetzt werden, es sei denn, daß es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt.*

* Im letzten Satz entfällt der Klammerausdruck „(§ 34 Abs. 3 letzter Satz)“ gem. Z 59 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

LEICHEN- UND BESTATTUNGSWESENGESETZ

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlungspflicht

(1) Die Gebührenschuld entsteht:

- a) bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrrechtes;
- b) bei der Beisetzungsgcbühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder der Beisetzung der Urne;
- c) bei der Enterdigungsgcbühr mit der Vorlage der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde;
- d) bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die Friedhofsgcbühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig. Sie können nach Maßgabe der Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG)¹ hereingebracht werden.

(3)² Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist die Person verpflichtet, deren Ansuchen um Verleihung (Erneuerung) des Benützungsrrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gcbühren ist die Person verpflichtet, der das Benützungsrrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch diese Person selbst bestattet wird, dann ist jene Person zur Entrichtung der Gcbühren verpflichtet, die nach § 19 Abs. 2 für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

(4) Inwieweit die Friedhofsgcbühren von der öffentlichen Fürsorge zu tragen sind, richtet sich nach den hiefür bestehenden besonderen Vorschriften.

¹ Gesetzeszitat in der Fassung der Z 6 des Gesetzes LGBl. Nr. 28/1999

² I.d.F. Gem. Z 60 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 47

Rückerstattung von Friedhofsgcbühren

(1) In der Friedhofsgcbührenordnung sind auch Bestimmungen darüber zu erlassen, ob und inwieweit bei vorzeitigem Verzicht auf ein Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b) oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4) ein Rückersatz erlegter Friedhofsgcbühren stattfindet.

(2) In den Fällen des § 37 ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrrechtes als abgegolten anzusehen.

VII. Abschnitt

Strafen; Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 48

(1) Wer den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf Grund desselben erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, ferner wer die bei einer Bestattungsanlage gebotene Pietät und Würde verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird, sofern nicht ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 Euro¹ oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

(2) Bei Vorliegen erschwerender Umstände können Geld- und Arreststrafen nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Unabhängig vom Strafverfahren kann der Täterin oder² dem Täter die Verpflichtung zur Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes auferlegt werden.

¹ Wortfolge „218 Euro“ ersatzweise eingefügt gem. Z 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2009 mit Wirksamkeit vom 11. Juni 2009

² Wortfolge „der Täterin oder“ eingefügt gem. Z 61 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

VIII. Abschnitt

Bestimmungen über die Vollziehung des Gesetzes, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 49 *

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Abschnitte II und VII im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

* In der Fassung gem. Z. 9 des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2002

§ 50

Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verlieren alle Berechtigungen zur Vornahme der Totenbeschau durch Laientotenbeschauer ihre Gültigkeit.

(2)* Wenn in Orten, in denen nur eine nicht im öffentlichen Dienst stehende Ärztin oder ein nicht im öffentlichen Dienst stehender Arzt ansässig ist, diese oder dieser nach den bisher geltenden Bestimmungen als Totenbeschauerin oder Totenbeschauer bestellt wurde, gilt sie oder er als im Sinne des § 2 dieses Gesetzes bestellt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Friedhöfe, Feuerbestattungsanstalten, Urnenhallen und Urnenhaine bedürfen keiner neuerlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Entsprechen jedoch solche Anlagen nicht den sanitätspolizeilichen Erfordernissen oder jenen der Pietät und Würde, so hat die Gemeinde oder die gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft das Erforderliche zur Behebung solcher Mängel zu veranlassen.

(4) Soweit auf Friedhöfen und in Feuerbestattungsanstalten den Bestimmungen des § 34 entsprechende Leichenhallen (Aufbahrungshallen) noch nicht vorhanden sind, sind sie binnen sieben Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu errichten.

(5) Bestehende Friedhofsordnungen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, sind bis 1. Jänner 1971 anzupassen. Ansonsten sind den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Friedhofsordnungen und Friedhofgebührenordnungen so rechtzeitig zu beschließen, daß diese mit 1. Jänner 1971 wirksam werden.

(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Benützungrechte an Grabstellen sind von diesem Zeitpunkt an als Benützungrechte im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

(7) Kommt eine Gemeinde den ihr in den Absätzen 3 und 4 auferlegten Verpflichtungen nicht rechtzeitig nach, so kann die Landesregierung, falls überörtliche Interessen sanitätspolizeilicher Natur es unbedingt notwendig machen, alle erforderlichen Maßnahmen an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst treffen.

* I.d.F. gem. Z 62 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

§ 51

Schlußbestimmungen

(1) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Gesetzes verlieren alle das Leichen- und Bestattungswesen regelnden gesetzlichen Vorschriften ihre Wirksamkeit. Insbesondere treten außer Kraft:

1.) die §§ 109 bis 123, 15. Abschnitt, des ungarischen Gesetzesartikels XIV vom Jahre 1876, über die Regelung des Sanitätswesens;

2.) das Gesetz über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934, Deutsches RGBl. I S. 380, eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 550, GBldfLÖ. Nr. 414/1939;

3.) die Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938, Deutsches RGBl. I S. 1000, eingeführt in Österreich mit der Verordnung vom 28. Februar 1939, Deutsches RGBl. I S. 550, GBldfLÖ. Nr. 414/1939.

(2) Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden die gewerberechtlichen Vorschriften des Bundes über die Leichenbestattungsunternehmen nicht berührt.

§ 52

Inkrafttreten¹

(1)² Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1970 in Kraft.

(2)³ Die Änderungen des § 1 Abs. 1, §§ 2, 3 Abs. 1 und 3, §§ 4, 5 Abs. 1 und 3, § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 8 Abs. 1, 3 und 4, §§ 9, 12 Abs. 2, 3 und 4, § 13 Abs. 2, §§ 14, 16 Abs. 3, §§ 17, 18, 19 Abs. 1, 2 und 3, § 20 Abs. 2, 4 und 6, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 1, 3 und 4, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 8, § 33 Abs. 1 und 5, § 34 Abs. 2, 4 und 5, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 1 und 2, § 38 Abs. 3, § 39 Abs. 1 und 2, § 40 Abs. 2, §§ 45, 46 Abs. 3, § 48 Abs. 4, § 50 Abs. 2, § 52 und die Einfügung von §§ 16a, 20 Abs. 7 und § 22 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

¹ Überschrift i.d.F. gem. Z 63 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

² Absatzbezeichnung gem. Z 64 des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

³ Angefügt gem. Z 64 (zweiter Halbsatz) des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2010 (mit Wirksamkeit vom 10. 12. 2010).

.ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMVERORDNUNG (9490/10)

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 21. Juli 1998, mit der nähere Regelungen über den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen getroffen werden (Burgenländische Altenwohn- und Pflegeheimverordnung), LGBl. Nr. 55/1998

Aufgrund § 4 Abs. 4 und § 7 Abs. 2, 3 und 4 des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, LGBl.Nr. 61/1996, wird verordnet:

1. Abschnitt Größe, Einrichtung und Ausstattung der Zimmer

§ 1 Zimmergröße

(1) Die Mindestgröße von Zimmern in Altenwohn- und Pflegeheimen (im folgenden kurz Einrichtungen genannt) hat

1. bei Einbettzimmern 15 m²;
 2. bei Zweibettzimmern 20 m² und
 3. bei Mehrbettzimmern pro zusätzlichem Bett jeweils weitere 5 m² zu betragen.
- (2) Nebenräume, wie z. B. Sanitärräume, sind auf diese Fläche nicht anzurechnen.

§ 2 Einrichtung und Ausstattung der Zimmer

- (1) In jedem Zimmer ist eine Waschgelegenheit vorzusehen.
- (2) Die Ausstattung der Zimmer hat pro Heimbewohner jedenfalls einen versperrbaren Schrank, ein Nachtkästchen und einen Sessel zu umfassen. Desweiteren hat je Zimmer ein Tisch mit einer Unterfahrhöhe von mindestens 70 cm, einer Weite von mindestens 65 cm und einer Gesamthöhe von mindestens 74 cm (rollstuhlgerecht) zur Verfügung zu stehen. Die Mindesttischgröße beträgt
1. für von einem bis zwei Heimbewohnern belegte Zimmer 0,8 m² und
 2. für von drei bis vier Heimbewohnern belegte Zimmer 1 m².
- (3) Jedes Zimmer darf höchstens von vier Heimbewohnern belegt werden.

2. Abschnitt Sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen für Altenwohn- und Pflegeheime

§ 3 Dienstzimmer

Jede Einrichtung hat die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Heimbetriebes erforderliche Anzahl von Dienstzimmern aufzuweisen. Die Dienstzimmer müssen auch für ärztliche Untersuchungen verwendbar sein. In diesen ist ein versperrbarer Medikamentenschrank zu installieren.

§ 4 Gemeinschaftsraum

- (1) Jede Einrichtung muß mindestens einen Gemeinschaftsraum von 20 m² Nutzfläche aufweisen. In Einrichtungen mit mehr als 20 Heimbewohnern muß eine Nutzfläche von mindestens 1 m² je Heimbewohner zur Verfügung stehen.
- (2) Bei der Berechnung der Fläche nach Abs. 1 sind Speiseräume, in sachlich begründeten Ausnahmefällen auch andere geeignete Räume und Flure, insbesondere Wohnflure, anzurechnen. Treppen, sonstige Verkehrsflächen, Loggien und Balkone werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 5 Badezimmer

- (1) Jede Einrichtung hat pro jeweils vier Einrichtungsbewohner eine rollstuhlgerechte Dusche sowie ein rollstuhlgerechtes WC vorzusehen. Diese sind den einzelnen Zimmern räumlich derart zuzuordnen, daß eine problemlose Benutzung durch die Einrichtungsbewohner gewährleistet ist.
- (2) Jede Einrichtung muß die für die zweckentsprechende Betreuung der Heimbewohner erforderliche Anzahl von Badezimmern aufweisen. Diese sind mit unterfahrbaren pneumatischen Badewannen oder mit Badelifern auszustatten. Badewannen haben jedenfalls von zwei Längs- und einer Stirnseite zugänglich zu sein.

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMVERORDNUNG

§ 6

Küche

Falls die Speisezubereitung im eigenen Küchenbetrieb erfolgt, muß die Küche den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und der vorgeschriebenen regelmäßigen Kontrolle durch die Lebensmittelaufsichtsorgane zugeführt werden.

§ 7

Teeküche

Jede Einrichtung muß mindestens eine Teeküche aufweisen. Sofern in einer eigenen Küche gekocht wird, kann die Teeküche auch in diese eingegliedert sein.

§ 8

Abstellraum

Jede Einrichtung muß mindestens einen Abstellraum für Geräte, Pflegeutensilien etc. aufweisen.

§ 9

Lagerung der Schmutzwäsche

Jede Einrichtung muß mindestens einen - gut belüftbaren - Raum für die Lagerung der Schmutzwäsche aufweisen.

§ 10

Fäkalraum

Jede Einrichtung muß mindestens einen Fäkalraum zum Ausguß und zur Reinigung der Leibschüsseln aufweisen. Dieser kann auch mit dem Raum gemäß § 9 (Lagerung der Schmutzwäsche) kombiniert sein.

§ 11

Wasch- und Trockenraum

Jede Einrichtung hat mindestens einen Wasch- und Trockenraum aufzuweisen, falls keine Mietwäsche verwendet wird und keine Fremdreinigung erfolgt.

§ 12

Sanitärräume für Personal

Jede Einrichtung hat die aus hygienischen Gesichtspunkten erforderliche Anzahl von Sanitärräumen für das Personal zu enthalten.

§ 13

Zugänge

- (1) Wohn-, Schlaf- und Sanitärräume müssen im Notfall von außen zu öffnen sein.
- (2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Türen zu den Pflegeplätzen so breit sein, daß durch sie bettlägrige Bewohner transportiert werden können.

§ 14

Fernsprecher

In jeder Einrichtung muß in jedem Gebäude mindestens ein Fernsprecher vorhanden sein, über den Bewohner erreichbar sind und der von nicht bettlägigen Bewohnern ohne Mithören Dritter benutzt werden kann.

§ 15

Fußböden

Fußbodenbeläge der von Heimbewohnern benutzten Räume und Verkehrsflächen müssen rutschfest sein. Desweiteren müssen diese nach den entsprechenden Ö-Normen B1 - (schwer brennbar) und Q1 - (schwach qualmend) ausgeführt sein.

§ 16

Flure und Treppen

- (1) Flure, die von Heimbewohnern benutzt werden, dürfen innerhalb eines Geschosses keine oder nur solche Stufen haben, die zusammen mit einer geeigneten Rampe angeordnet sind.
- (2) In Pflegeheimen und Pflegeabteilungen müssen die Flure zu den Pflegeplätzen so bemessen sein, daß auf ihnen bettlägrige Bewohner transportiert werden können.
- (3) Flure und Treppen sind an beiden Seiten mit umfassenden, festen Handläufen zu versehen.

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMVERORDNUNG

§ 17

Lift

Pflegeheime, die, einschließlich des Erdgeschoßes, über mehr als zwei Etagen verfügen, müssen mit einem Lift, der zum Transport der betreuten Personen geeignet ist, ausgestattet sein.

§ 18

Beleuchtung

- (1) Die Lichtschalter müssen ohne Schwierigkeiten zu bedienen sein.
- (2) In Treppenträumen und Fluren muß bei Dunkelheit die Nachtbeleuchtung in Betrieb sein.
- (3) In Wohn-, Schlaf- und Gemeinschaftsräumen müssen Anschlüsse zum Betrieb von Leselampen vorhanden sein. In Schlafräumen müssen Anschlüsse den Betten zugeordnet sein.

§ 19

Gebäudezugänge

Die Eingangsebene der von Heimbewohnern benutzten Gebäude einer Einrichtung muß von der öffentlichen Verkehrsfläche stufenlos erreichbar sein. Der Zugang muß beleuchtbar sein.

3. Abschnitt

Energieeinsatz in Altenwohn- und Pflegeheimen

§ 20

Allgemeines

Beim Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen sind die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Einsparung von Energie, LGBl.Nr. 55/1995, maßgebend.

§ 21

Heizungsanlagen

Zur Gewährleistung des effizienten Einsatzes von Heizungsanlagen sind diese zumindest einmal jährlich nachweislich einer technischen Betriebsprüfung zu unterziehen.

4. Abschnitt

Personelle Erfordernisse für Altenwohn- und Pflegeheime

§ 22

Qualifikation des Personals

(1) Im Rahmen der pflegerischen Betreuung der Heimbewohner dürfen, mit Ausnahme der Bestimmungen des § 23 Abs. 1 letzter Satz, ausschließlich Gesundheits- und Krankenpflegefachpersonal und ausgebildete Pflegehelfer/innen verwendet werden.

(2) Der Heimleitung obliegen die wirtschaftlichen Belange sowie Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung der Einrichtung. Die Pflegedienstleitung (fachliche Leitung) ist zuständig für sämtliche Angelegenheiten, die mit der Betreuung der Heimbewohner verbunden sind. Die Pflegedienstleitung ist durch diplomiertes Pflegepersonal wahrzunehmen. Ab 30 Heimbewohnern ist dabei die Sonderausbildung für leitendes Krankenpflegepersonal erforderlich.

§ 23

Anwesenheitspflicht

(1) In Altenwohnheimen ist die ständige Anwesenheit zumindest einer Pflegeperson mit der Qualifikation eines Pflegehelfers (einer Pflegehelferin) erforderlich. Falls Insulinpflichtige untergebracht sind, muß die Zusatzschulung "Diabetes/Insulin" gemäß § 25 ff der Pflegehelfer-Verordnung, BGBl. Nr. 175/1991, gegeben sein. Bei Einrichtungen, bei denen die bewilligte Bettenanzahl 15 Betten nicht übersteigt, kann mit Zustimmung der fachlichen Leitung der Einrichtung der Nacht- und Wochenenddienst unter der Voraussetzung, daß keine Personen untergebracht sind, die einer periodischen Pflegeleistung bedürfen (z. B. insulinpflichtige Diabetiker) auch durch Personen, die die Ausbildung zum Heimhelfer absolviert haben, ausgeübt werden.

(2) In Pflegeheimen ist durch die fachliche Leitung der Einrichtung die Anwesenheit diplomierter Pflegepersonen nach Bedarf festzulegen. Ist die ständige Anwesenheit einer diplomierten Pflegeperson nicht gegeben, so hat zumindest ein/e Pflegehelfer/in Dienst zu versehen.

(3) In Altenwohn- und Pflegeheimen muß die durch fachlich qualifizierte Personen zu erfolgende Vertretung der fachlichen Leitung (insbesondere im Hinblick auf Urlaub, Krankenstände, etc.) gewährleistet sein.

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMVERORDNUNG

§ 24

Ausnahmeregelungen

Ausnahmen betreffend die Qualifikation der fachlichen Leitung der Einrichtung dürfen im Rahmen des jeweiligen Bewilligungsbescheides bewilligt werden, falls die Abdeckung der personellen Notwendigkeit durch Angehörige anderer qualifizierter Gesundheitsberufe (z. B. Ärzte, Hebammen, etc.) gegeben ist, wobei eine solche Ausnahme nur bei Einrichtungen, die nicht mehr als 15 Heimbewohner betreuen und in denen ein besonderer Pflegebedarf nicht vorliegt - allenfalls unter Setzung entsprechender Auflagen - bewilligt werden kann.

§ 25

Personalschlüssel

Das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und der Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals wird wie folgt festgelegt:

1. Personalbedarf:

- a) Tagdienst = $\frac{\text{belegte Betten} \times \text{Pflegetiminuten} \times \text{Wochenfaktor} (\cong 6,3)}{\text{Wochenarbeitszeit in Minuten minus 20 \% Arbeitsausfall}}$
- b) Nachtdienst = $\frac{\text{Anzahl der Nachtdienste} \times \text{Arbeitsstunden} \times \text{Arbeitstage pro Woche}}{\text{Wochenarbeitszeit in Stunden minus 20 \% Arbeitsausfall}}$

2. Mindestanzahl an Pflegeminuten pro Tag:

2.1. Bewohner, die keinen Anspruch auf Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen haben: 0 Minuten

2.2. Bewohner, die Anspruch auf Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen haben:

- a) Selbständige/nur Grundversorgung: 20 Minuten
- b) Bewohner mit geringem Pflegeaufwand: 40 Minuten
- c) Pflegeabhängige: 80 Minuten

3. In Altenwohnheimen, bei denen die überwiegende nächtliche Anwesenheit des zumindest als Heimhelfer ausgebildeten Heimbetreibers oder seiner ebenfalls zumindest als Heimhelfer ausgebildeten Angehörigen gewährleistet ist und in denen nicht mehr als 15 Personen betreut werden, hat bei der Berechnung des Personalschlüssels der Nachtdienst in einem Ausmaß von acht Stunden außer Betracht zu bleiben.

4. Das Verhältnis zwischen diplomiertem Personal und Pflegehelfern hat sich in Heimen mit überwiegend pflegeintensiven Patienten dem Verhältnis 50 %: 50 % weitestgehend anzunähern.

5. Abschnitt

§ 26

Ermessensregelung

Geringfügige Abweichungen von den obigen Bestimmungen können, bei Wahrung der Zielsetzung des § 1 des Burgenländischen Altenwohn- und Pflegeheimgesetzes, seitens der Behörde bei Vorlage entsprechend begründeter Sachverständigengutachten - allenfalls unter Setzung ergänzender Auflagenpunkte - bewilligt werden.

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ (9490)

Gesetz vom 28. März 1996, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen erlassen werden (Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz), LGBl. Nr. 61/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 32/2001

1. Abschnitt Ziele und Anwendungsbereich

§ 1 Ziele und Grundsätze

Ziel dieses Gesetzes ist es, stationäre Einrichtungen zur Aufnahme von alten Menschen sowie vorübergehend oder dauernd pflegebedürftigen Personen (Altenwohn- und Pflegeheime) derart zu gestalten, daß die Menschenwürde der Heimbewohner geschützt, ihren Interessen und Bedürfnissen Rechnung getragen, ihre Selbständigkeit und Mobilität erhalten und eine bedarfsgerechte Struktur von Baulichkeiten und Dienstleistungen sichergestellt wird. Pflegebedürftig sind jedenfalls Personen, die ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 131/1995, oder einem Landespflegegeldgesetz beziehen.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt:
1. die Errichtung, den Betrieb und die Organisation von Altenwohn- und Pflegeheimen sowie
 2. das Verhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohnern.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf:
1. die Pflege von Angehörigen im Familienkreis;
 2. Einrichtungen, deren Betrieb durch
 - a) das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortgesetz 1963, LGBl. Nr. 15, in der jeweils geltenden Fassung;
 - b) das Burgenländische Behindertengesetz, LGBl. Nr. 20/1966, in der jeweils geltenden Fassung;
 - c) das Burgenländische Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 7/1975, in der jeweils geltenden Fassung;
 - d) das Burgenländische Krankenanstaltengesetz 1976, LGBl. Nr. 9/1977, in der jeweils geltenden Fassung, oder
 - e) das Burgenländische Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, in der jeweils geltenden Fassung, geregelt wird.
- (3) Durch dieses Gesetz werden bundesrechtliche Vorschriften, insbesondere betreffend das Berufsrecht von Gesundheitsberufen, nicht berührt. Dazu zählen insbesondere:
- a) das Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961, in der Fassung der Kundmachung BGBl. Nr. 917/1993;
 - b) das Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 505/1994;
 - c) das Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;
 - d) das Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;
 - e) das MTD-Gesetz, BGBl. Nr. 460/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 257/1993;
 - f) das Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 505/1994.
- (4) Unter Angehörigen einer Person sind ihre Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie; ihr Ehegatte und dessen Geschwister; ihre Geschwister und deren Ehegatten, Kinder und Enkel; die Geschwister ihrer Eltern und Großeltern; ihre Vettern und Basen; der Vater oder die Mutter ihres unehelichen Kindes; ihre Wahl- und Pflegeeltern; ihre Wahl- und Pflegekinder sowie ihr Vormund und ihre Mündel zu verstehen.
- (5) Personen, die miteinander in außerehelicher Lebensgemeinschaft leben, sowie deren Kinder und Enkel gelten als Angehörige.

2. Abschnitt Leistungen und Ausstattung

§ 3 Leistungsangebot des Heimträgers und wesentliche Vertragsbedingungen (Heimstatut)

- (1) Der Heimträger hat öffentlich zugänglich und schriftlich festzustellen, welche Leistungen er anbietet und welche rechtlichen Beziehungen zwischen ihm und den Heimbewohnern entstehen (Heimstatut).
- (2) Das Heimstatut und jede Änderung desselben bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Eine solche Genehmigung ist zu erteilen, wenn zu erwarten ist, daß durch den Betrieb des Altenwohn- oder Pflegeheimes die in § 1 genannten Ziele verwirklicht werden.

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ

(3) Das Heimstatut hat jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. den Namen und die Rechtsform des Heimträgers sowie dessen vertretungsbefugte Organe einschließlich der Stellvertretung;
2. die Art und den Widmungszweck der Einrichtung, insbesondere Angaben über den nach Maßgabe des Leistungsangebotes (Z 3) für die Aufnahme in Betracht kommenden Personenkreis;
3. das Leistungsangebot im Bereich der Pflege und der Sozialbetreuung sowie die Möglichkeiten der Teilnahme an kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
4. die Darstellung der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Verwaltungs- und Pflegedienstleitung sowie des für die ärztliche Betreuung verantwortlichen Arztes;
5. die Rechte und Pflichten der Heimbewohner;
6. die Zulässigkeit der Eigenmöblierung;
7. die Vergütung im Abwesenheitsfall;
8. einen Hinweis auf Kündigungsgründe, -fristen und -form (Abs.7);
9. die Fälligkeit der Zahlungen;
10. die Regelung der Besuchszeiten;
11. die Regelung der Tierhaltung.

(4) Die Heimbewohner haben jedenfalls das Recht auf:

1. höflichen Umgang und Anerkennung der persönlichen Freiheit und der persönlichen Würde, insbesondere der Privat- und Intimsphäre;
2. Pflege und Betreuung im Umfang der Leistungsangebote und auf Einwilligung zu oder Ablehnung von therapeutischen Maßnahmen;
3. Einsichtnahme in die Pflegedokumentation (§ 6);
4. Namhaftmachung einer Vertrauensperson, die in wesentlichen Belangen zu verständigen ist;
5. rasche Behandlung von Beschwerden;
6. Beiziehung einer hausexternen Beratung;
7. jederzeitige Besuchsmöglichkeit unter Rücksichtnahme auf die übrigen Heimbewohner sowie auf unabdingbare Notwendigkeiten eines geordneten Heimbetriebes; während der Nachtzeit soll nur in besonderen Einzelfällen eine Besuchsmöglichkeit erlaubt sein;
8. Mahl- und Ruhezeiten, die den üblichen Lebensverhältnissen entsprechen sowie Speisepläne (Verpflegungsmöglichkeiten), die dem Pflegebedürftigen angepaßt sind und den ärztlichen Anweisungen entsprechen (Schonkost, Reduktionskost, Diabetikerkost, usw.);
9. angemessenen Zugang zu einem Telefon;
10. persönliche Kleidung;
11. Zahlungsbelege;
12. Sterbebegleitung durch Angehörige oder andere heimfremde Personen.

(5) Verzichtserklärungen von Heimbewohnern betreffend ihre Rechte gemäß Abs. 4 sind ungültig.

(6) Der Vertrag zwischen Heimbewohnern, die Selbstzahler sind, und dem Heimträger bedarf grundsätzlich der schriftlichen Form. Falls eine Unterbringung den Zeitraum von vier Wochen nicht überschreitet, so kann von der Schriftform Abstand genommen werden. Das Vertragsverhältnis gilt in diesem Falle nach Ablauf der vierwöchigen Frist als beendet.

(7) Jeder Vertrag zwischen Heimbewohnern und Heimträger hat jedenfalls folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Der Heimbewohner kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist - bei Vorliegen wichtiger Gründe (Z 2 lit a und b) ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist - kündigen.

2. Der Heimträger kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) der Betrieb des Heimes eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art grundsätzlich verändert wird;

b) auf Grund einer Veränderung des Gesundheitszustandes des Heimbewohners die vom Heimträger angebotenen Leistungen (Abs. 1) zur Gewährleistung einer den in § 1 genannten Zielen entsprechenden Betreuung nicht mehr ausreichen;

c) der Heimbewohner mit der Bezahlung der Heimkosten mindestens zwei Monate in Verzug ist und der Heimträger den Heimbewohner schriftlich und in Anwesenheit einer Vertrauensperson unter Androhung der Kündigung und Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen erfolglos gemahnt hat;

d) der Heimbewohner wiederholt schwerwiegend gegen die vom Heimträger zu erlassende Hausordnung verstoßen hat.

3. Die Kündigung durch den Heimträger hat schriftlich zu erfolgen. Der Heimträger hat eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten.

(8) Heimträger, die in den von ihnen betriebenen Altenwohn- oder Pflegeheimen Personen über Ein-

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ

weisung der Landesregierung bzw. einer Bezirksverwaltungsbehörde aufnehmen, haben mit der Landesregierung eine Vereinbarung abzuschließen, in der insbesondere die Höhe des Tagsatzes, die durch diesen Tagsatz gedeckten Kosten, die zu gewährenden Leistungen, die Aufnahme- und Einweisungsmodalitäten sowie beiderseitige Kündigungsbestimmungen aufzunehmen sind. Heimträger haben keinen Rechtsanspruch gegenüber der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde auf Einweisung von Personen und somit auf Abschluß einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der Landesregierung.

§ 4

Personalausstattung

(1) In jedem Altenwohn- oder Pflegeheim muß sichergestellt sein, daß fachlich qualifiziertes Pflege- und Hilfspersonal in ausreichender Anzahl vorhanden ist. Der Heimträger hat für geeignete Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals Sorge zu tragen.

(2) Die ausreichende Anzahl an fachlich qualifiziertem Pflegepersonal richtet sich nach der Anzahl der Heimbewohner unter Berücksichtigung ihrer Pflegebedürftigkeit.

(3) Für die Beurteilung der Pflegebedürftigkeit ist im Falle des Bezuges von Pflegegeld die Einstufung nach den maßgeblichen Pflegegeldgesetzen heranzuziehen. In anderen Fällen erfolgt diese Beurteilung durch die Pflegedienstleitung und den betreuenden Arzt nach den entsprechenden Einstufungskriterien der maßgeblichen Pflegegeldgesetze.

(4) Die Landesregierung hat zur Sicherstellung der Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele durch Verordnung das Verhältnis zwischen Pflegebedürftigen und der Anzahl und der Qualifikation des Pflegepersonals festzulegen (Personalschlüssel). In dieser Verordnung sind auch die persönlichen und fachlichen Mindestanforderungen an den Heimleiter und die Pflegedienstleitung festzulegen.

§ 5

Ärztliche Behandlung

(1) Die ärztliche Betreuung und Behandlung muß in angemessener Zeit ermöglicht werden. Ärztliche Anordnungen sind zu dokumentieren (§ 6 Abs. 1 Z 3).

(2) Die Heimbewohner haben das Recht auf ungestörte Gespräche mit dem Arzt.

§ 6

Pflegedokumentation

(1) Über jeden Heimbewohner ist von der Pflegedienstleitung eine Pflegedokumentation anzulegen. In dieser sind jedenfalls aufzunehmen:

1. der Tag und der Anlaß der Aufnahme;

2. Angaben über den allgemeinen Zustand und den Pflegebedarf entsprechend der ärztlichen Beurteilung und der Einstufung nach den maßgeblichen Pflegegeldgesetzen, das Pflegeverfahren und die Pflegeziele bei der Aufnahme und im weiteren Verlauf;

3. Angaben über pflegerische, therapeutische und ärztliche Anordnungen;

4. Aufzeichnungen über die Art der Verpflegung.

(2) Die Pflegedokumentation ist derart zu verwahren, daß - unbeschadet des Einsichtsrechts des jeweiligen Heimbewohners - eine mißbräuchliche Kenntnisnahme ihres Inhaltes ausgeschlossen ist.

(3) Soweit keine gesetzliche Meldepflicht vorliegt, sind Auskünfte aus der Pflegedokumentation nur mit Zustimmung des Heimbewohners zulässig.

§ 7

Bauliche und technische Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten

(1) Zur Sicherung der Pflege und der sozialen Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner sind bei Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

1. Der Standort der Altenwohn- und Pflegeheime soll möglichst in die Gemeinde integriert sein, sodaß die Heimbewohner ihre sozialen Beziehungen zur Umwelt aufrechterhalten können. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Heime in möglichst zentraler Lage mit guter Infrastruktur errichtet werden.

2. Altenwohn- und Pflegeheime sind überschaubar zu errichten und in familienähnliche Strukturen zu gliedern.

3. Neben der erforderlichen Pflege ist eine soziale Betreuung in geeigneten Räumen anzubieten (z.B. Räume für Gesprächs-, Beschäftigungs- oder Arbeitstherapie sowie Besuchs- und Aufenthaltsräume).

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen über die Zimmergröße in Altenwohn- und Pflegeheimen zu treffen. Dabei ist besonders auf die Wahrung der Privat- und Intimsphäre und die Sicherstellung der persönlichen Freiheit der Heimbewohner Bedacht zu nehmen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen über sonstige infrastrukturelle Voraussetzungen für Altenwohn- und Pflegeheime zu treffen. Dabei ist besonders auf die Erfordernisse der

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ

medizinischen Therapie, der Rehabilitation sowie eines ausreichenden Angebotes von Dienstleistungen Bedacht zu nehmen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung Regelungen über den sparsamen Energieeinsatz in Altenwohn- und Pflegeheimen zu treffen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Interesse eines sparsamen, wirtschaftlichen und umweltschonenden Energieeinsatzes bei allen Neu-, Zu- und Umbauten von Altenwohn- und Pflegeheimen bereits im Vorplanungsstadium alle Maßnahmen zu treffen sind, um einen effizienten Energieeinsatz für den Betrieb zu gewährleisten.

§ 8

Verschwiegenheitspflicht

Sofern nicht ohnehin bereits gesetzlich normierte Verschwiegenheitspflichten bestehen, sind der Heimträger und das im Heim beschäftigte Personal zur Verschwiegenheit über alle persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Heimbewohner gegenüber allen Personen verpflichtet, die nicht auf Grund eines Gesetzes ein Recht auf Auskunft haben.

3. Abschnitt Kurzzeitpflege

§ 9

Integration und Öffnung der Heime, Kurzzeitpflege

(1) Die Altenwohn- und Pflegeheime haben im Sinne einer optimalen, einheitlichen und koordinierten Versorgung der Bevölkerung über die bloße stationäre Versorgung ihrer Bewohner hinaus mit den mobilen und ambulanten sozialen und gesundheitlichen Diensten zusammenzuarbeiten, sie zu ergänzen, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Dies kann unter anderem in der Form geschehen, daß Kurzzeitpflegeplätze und Plätze zur tageszeitlichen oder auch nächtlichen Betreuung und Pflege gegen angemessenen Kostenersatz angeboten werden.

(2) Unter Kurzzeitpflege ist der befristete Heimaufenthalt zur Rekonvaleszenz, etwa nach Krankenhausaufenthalten oder wegen urlaubsbedingter bzw. anderer vorübergehender Verhinderung sonst pflegender Angehöriger zu verstehen.

4. Abschnitt Datenerfassung und Verfahrensbestimmungen

§ 10

Datenerhebung und Datenverwendung

(1) Die Landesregierung ist ermächtigt, selbst oder im Wege der Bezirksverwaltungsbehörden die Heimträger zur Bekanntgabe von heimbbezogenen Daten zu veranlassen, insbesondere über

1. den Bettenbestand;
2. die Zahl der Heimbewohner nach Geschlecht, Kostenträger, Herkunftsgemeinde und dem jeweiligen Grad der Pflegebedürftigkeit;
3. Belagsveränderungen innerhalb eines Jahres;
4. die Zahl der Bediensteten und deren Ausbildung.

(2) Der Heimträger ist verpflichtet, die von der Landesregierung angeforderten Daten an diese unverzüglich zu übermitteln.

(3) Die Landesregierung ist ermächtigt, diese Daten automationsunterstützt zu erfassen und zu veröffentlichen.

§ 11

Bewilligung der Errichtung eines Altenwohn- oder Pflegeheimes

(1) Altenwohn- oder Pflegeheime dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet werden.

(2) Zum Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen für die Bewilligung sind erforderlich:

1. Angaben für die Beurteilung der Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen;
2. Angabe der Höchstzahl der zu betreuenden Personen;
3. Angaben über vorgesehene Betreuungs-, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen;
4. eine planliche Darstellung des Raum- und Funktionsprogrammes sowie eine technische Beschreibung;
5. ein Gutachten über das Vorliegen eines ausreichenden Brandschutzes;
6. Angaben über Maßnahmen betreffend Vorkehrungen für den Krisenfall;

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ

7. Angaben über eine zeitgemäße Notrufanlage.

(3) Die Bewilligung ist - soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen - zu erteilen, wenn die baulichen, technischen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen einen den in § 1 genannten Zielen entsprechenden Betrieb erwarten lassen und keine Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen bestehen.

(4) Jede Änderung der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Voraussetzungen ist bewilligungspflichtig.

§ 12

Betriebsbewilligung

(1) Die Aufnahme des Betriebes und die gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung eines Altenwohn- oder Pflegeheimes bedarf einer Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist - soweit dies erforderlich ist, unter Vorschreibung entsprechender Auflagen - zu erteilen, wenn

1. die im Bescheid gemäß § 11 Abs. 3 vorgeschriebenen Auflagen erfüllt sind,
2. die notwendige Anzahl und Qualifikation des vorgesehenen Pflegepersonals gegeben ist sowie
3. eine verantwortliche Pflegedienstleitung sowie die zur Betreuung und Pflege der Heimbewohner erforderlichen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung stehen.

§ 13

Kleineinrichtungen

(1) Altenwohn- oder Pflegeheime, in denen weniger als vier Personen untergebracht sind und betreut werden, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit, als die §§ 1, 2, 3 Abs. 4 bis 8, 4, 5, 6, 8, 9, 10 und 15 Abs. 1 bis 3 anzuwenden sind.

(2) Die Aufnahme des Betriebes und die gänzliche oder teilweise Betriebseinstellung einer Einrichtung im Sinne des Abs. 1 bedürfen der vorherigen Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde, wobei diese Anzeige jedenfalls Angaben über Art und Umfang der Betreuung zu enthalten hat. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Aufnahme des Betriebes mit Bescheid zu untersagen, wenn die Einrichtung einen den in Abs. 1 genannten gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Betrieb nicht erwarten läßt oder Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Heimträgers oder der für ihn handelnden Personen bestehen.

(3) Erfolgt binnen sechs Wochen nach Einlangen der Anzeige gemäß Abs. 2 keine Untersagung oder erklärt die Bezirksverwaltungsbehörde schon früher, daß sie die Aufnahme des Betriebes der Einrichtung nicht untersage, so kann die Einrichtung ihren Betrieb aufnehmen; dabei ist § 15 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 14

Entzug der Bewilligung;

Untersagung der Weiterführung des Betriebes

(1) Die Betriebsbewilligung gemäß § 12 ist zu entziehen, wenn

1. die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung maßgeblich waren, weggefallen sind, oder
2. festgestellte Mängel nicht fristgerecht behoben oder
3. Bescheidauflagen nicht fristgerecht erfüllt wurden,

und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

(2) Die Weiterführung des Betriebes von Einrichtungen im Sinne des § 13 ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu untersagen, wenn die Voraussetzungen, die früher für die Nichtuntersagung (§ 13 Abs. 2 und 3) maßgeblich waren, weggefallen sind und dadurch die Wahrung der Interessen und Bedürfnisse der Heimbewohner, insbesondere deren Pflege, nicht mehr gesichert ist oder daraus eine Gefahr für Leben und Gesundheit oder eine Verletzung der Menschenwürde entsteht.

§ 15

Aufsicht

(1) Die Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Bescheide obliegt für Einrichtungen im Sinne des § 13 der Bezirksverwaltungsbehörde, ansonsten der Landesregierung.

(2) Personen, die zur Durchführung der Aufsicht beauftragt sind, ist der Zutritt zu gestatten, jede zur Überwachung gemäß Abs. 1 erforderliche Auskunft zu erteilen und die Einsichtnahme in die erforderlichen Unterlagen (z.B. Pflegedokumentation, Dienstbesprechungsprotokolle) zu gestatten. Der Zutritt

ALTENWOHN- UND PFLEGEHEIMGESETZ

ist in begründeten Einzelfällen auch während der Nachtzeit zulässig.

(3) Die Kontrollorgane haben sich auf Verlangen der Heimleitung auszuweisen.

(4) Ergibt sich bei der Kontrolle, daß Bescheidaufgaben nicht fristgerecht erfüllt wurden, so hat die Landesregierung dem Verpflichteten die Erfüllung dieser Aufgaben unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufzutragen. Bei Gefahr im Verzug sind die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Heimbewohner auf Kosten des Heimträgers von der Landesregierung zu treffen.

(5) Ergibt sich nach der Bewilligung zum Betrieb eines Altenwohn- oder Pflegeheimes (§ 12), daß ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben.

5. Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 16

Strafbestimmungen

(1) Wer ein Altenwohn- oder Pflegeheim

1. ohne eine nach diesem Gesetz erforderliche Bewilligung oder

2. ohne vorherige Anzeige oder trotz Untersagung gemäß § 13 Abs. 2

betreibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit einer Geldstrafe von 730 Euro ¹ bis 2.200 Euro ² zu bestrafen.

(2) Wer als Heimträger, ohne einen Tatbestand des Abs. 1 zu erfüllen,

1. einen Vertrag abschließt, der nicht den Voraussetzungen des § 3 Abs. 6 und 7 entspricht;

2. in einem Altenwohn- oder Pflegeheim nicht die erforderliche Personalausstattung sicherstellt (§ 4);

3. ärztliche Behandlung und Betreuung nicht in angemessener Zeit ermöglicht (§ 5);

4. eine unvollständige oder unrichtige Pflegedokumentation führt (§ 6);

5. die baulichen und technischen Anforderungen für Neu-, Zu- und Umbauten nicht einhält (§ 7);

6. die Verschwiegenheitspflicht verletzt (§ 8; strafbar ist auch das im Heim beschäftigte Personal)

7. der Verpflichtung zur unverzüglichen Übermittlung von Daten nicht nachkommt (§ 10) oder

8. Bescheidaufgaben trotz Setzung einer Nachfrist durch die Behörde weiterhin nicht erfüllt (§ 15 Abs. 4),

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, mit einer Geldstrafe von 220 Euro ³ bis 730 Euro ⁴ zu bestrafen.

¹ Betrag (vormals S 10.000,-) ersetzt gem. Art. 2 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

² Betrag (vormals S 30.000,-) ersetzt gem. Art. 2 Z. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

³ Betrag (vormals S 3.000,-) ersetzt gem. Art. 2 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

⁴ Betrag (vormals S 10.000,-) ersetzt gem. Art. 2 Z. 2 des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2001 (mit Wirkung vom 1.1.2002)

§ 17

Vorschriften für bestehende Heime; Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Bewilligungen gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes gelten als im Sinne dieses Gesetzes erteilt. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Altenwohn- oder Pflegeheim betreibt, das einer Bewilligung gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes bedarf und über eine solche noch nicht verfügt, hat innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um die Bewilligungen gemäß § 11 und § 12 anzusuchen oder gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 13 Abs. 2 zu erstatten. Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Altenwohn- oder Pflegeheim betreibt, das bei Inbetriebnahme einer Bewilligung gemäß § 26 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes nicht bedurfte, hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes um Bewilligung gemäß § 11 anzusuchen und spätestens innerhalb von vier Jahren nach Rechtskraft dieser Bewilligung allenfalls vorgeschriebene Auflagen zu erfüllen und um Bewilligung gemäß § 12 anzusuchen. Bis zum Abschluß dieser Verfahren ist die Weiterführung im bisherigen Umfang zulässig.

(2) In zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren, die die Errichtung oder den Betrieb von Altenwohn- oder Pflegeheimen im Sinne des § 1 zum Gegenstand haben, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ VERBOT DES VERKAUFES VON OBST (9495/10)

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 22. Mai 1986, mit der Maßnahmen gem. § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz getroffen werden, LGBl. Nr. 33/1986, 43/1986, 61/1986

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet.

§ 1

(1) Der Verkauf von Obst, Gemüse, Pilzen und Erzeugnisse aus diesen Lebensmitteln ist verboten, soweit für diese Waren die Grenzwerte 2 nci Jod 131 pro Kilogramm und 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm überschritten werden.

(2) Der Verkauf von Obst, soweit für diese Waren der Grenzwert 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm überschritten wird, an Betriebe zur Weiterverarbeitung ist gestattet, sofern für die in den Verkehr gebrachten Verarbeitungsprodukte ("Erzeugnisse aus Obst") der Grenzwert 3 nci Caesium 137 pro Kilogramm nicht überschritten wird.

§ 2

Der Verkauf von Säuglings- und Kindernahrungsmitteln ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert 0,3 nci Caesium 137 pro Kilogramm oder Liter, bezogen auf das genußfertig zubereitete Produkt, überschritten wird.

§ 3

Der zum Verkauf bestimmte Salat - soweit dieser nicht in Glashäusern gezogen wurde - ist bei der Ernte oberhalb der ersten Blätterlage zu schneiden, wobei seine oberste Blattschicht zu entfernen ist.

§ 4

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von im Inland gezogenen Freilandkulturen, LGBl. Nr. 21/1986 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/1986, tritt mit Ablauf des 22. Mai 1986 außer Kraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit 23. Mai 1986 in Kraft.

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
VERBOT DES VERKAUFS VON VOLLMILCH (9495/11)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 28. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Vollmilch, Sauermilch, Joghurt und ähnlichen Milcherzeugnissen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz, LGBl. Nr. 39/1986

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Vollmilch, Sauermilch, Joghurt und ähnlichen Milcherzeugnissen ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 137 5 nci pro Liter oder Kilogramm überschritten wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 31. Mai 1986 in Kraft.

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
FLEISCHVERKAUFSVERBOT (9495/12)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 2. Juni 1986 über das Verbot des Verkaufes des Fleisches verschiedener Tierarten und von Fleischwaren, LGBl. Nr. 42/1986

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Fleisch verschiedener Tierarten ist verboten, soweit die im folgenden angeführten Grenzwerte überschritten werden:

a) Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Geflügel und Schweinen (ausgenommen Wildschweine) sowie totes Geflügel Caesium 137 plus Caesium 134 5 nci pro 1 kg

b) Fleisch, Innereien und anderer Schlachtanfall von anderen Tieren einschließlich Wildschweinen, Hasen, Kaninchen, Federwild und anderem Wild Caesium 137 plus Caesium 134 15 nci pro 1 kg

§ 2

Der Verkauf von Fleischwaren ist verboten, sofern der Grenzwert überschritten wird, der sich unter Berücksichtigung des Herstellungsverfahrens (z.B. Abtrocknung) aus der Summe der zulässigen radioaktiven Kontamination der zur Herstellung der Fleischwaren verwendeten Waren gemäß § 1 ergibt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 3. Juni 1986 in Kraft.

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
VERBOT DER ABGABE VON MOLKE UND MAGERMILCH (9495/13)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 16. Juni 1986 über das Verbot der Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung, LGBl. Nr. 44/1986, 46/1986, 49/1986, 52/1986

Über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, verordnet:

§ 1

Die Abgabe von Molke und Magermilch zum Zwecke der Verfütterung an der Fleischgewinnung dienenden Tiere (z.B. Schweine- oder Kälbermast) ist verboten, soweit der Grenzwert Caesium 137 plus Caesium 134 1 nci pro Kilogramm Molke bzw. Magermilch überschritten wird.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit 17. Juni 1986 in Kraft.

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
VERBOT DES VERKAUFES VON KÄSE (9495/14)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Juni 1986 über das Verbot des Verkaufes von Käse einschließlich Topfen gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz, 45/1986

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Hartkäse, Schnittkäse, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schmelzkäse ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert 16 nci Caesium 137 plus Caesium 134 pro Kilogramm überschritten wird.

§ 2

Der Verkauf von Frischkäse einschließlich Topfen ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert 10 nci Caesium 137 plus Caesium 134 pro Kilogramm überschritten wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 6. Juni 1986 in Kraft.

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
VERBOT DES VERKAUFES VON FLEISCH, FRISCHKÄSE UND HONIG (9495/15)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 9. Juni 1986 über neue Grenzwerte für Fleisch, Frischkäse und Honig sowie das Verbot des Verkaufes dieser Waren gemäß § 38 Abs. 1 Strahlenschutzgesetz, LGBl. Nr. 47/1986

Auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, wird verordnet:

§ 1

Der Verkauf von nachstehend angeführten Waren ist verboten, soweit die im folgenden angeführten Grenzwerte überschritten werden.

1. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von Geflügel und Schweinen (ausgenommen Wildschweine) sowie totes Geflügel
Caesium 137 plus Caesium 134 5 nci pro 1 kg
2. Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall von anderen als in Ziffer 1 genannten Tieren einschließlich Wildschweinen, Hasen, Kaninchen, Federwild und anderem Wild
Caesium 137 plus Caesium 134 16 nci pro 1 kg
3. Fleischwaren, sofern der Grenzwert überschritten wird, der sich unter Berücksichtigung des Herstellungsverfahrens (z.B. Abtrocknung) aus der Summe der zulässigen radioaktiven Kontamination der zur Herstellung der Fleischware verwendeten Waren gemäß Ziffer 1 und 2 ergibt
4. Honig
Caesium 137 plus Caesium 134 16 nci pro 1 kg
5. Frischkäse einschließlich Topfen
Caesium 137 5 nci pro 1 kg

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 9. Juni 1986 in Kraft

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
VERBOT DES VERKAUFES VON SCHAF- UND ZIEGENMILCH (9495/16)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 21. Juli 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte, LGBl. Nr. 54/1986, 55/1986

Über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, verordnet:

§ 1

Der Verkauf von Schafmilch und Ziegenmilch, Schafmilch- und Ziegenmilcherzeugnissen, Frischkäse einschließlich Topfen aus Schafmilch oder Ziegenmilch (auch unter Mitverwendung von Kuhmilch hergestellt) ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 134 5 nci pro Kilogramm oder Liter überschritten wird.

§ 2

Der Verkauf von anderen als im § 1 angeführten Käse aus Schafmilch oder Ziegenmilch (auch unter Mitverwendung von Kuhmilch hergestellt) ist verboten, soweit für diese Waren der Grenzwert Caesium 137 plus Caesium 134 16 nci pro Kilogramm überschritten wird.

§ 3

Die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 8. Mai 1986 über das Verbot des Verkaufes von Schaf- und Ziegenmilch und deren Produkte, LGBl. Nr. 23/1986, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 32/1986, wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 22. Juli 1986 in Kraft.

**MASSNAHMEN GEMÄSS STRAHLENSCHUTZGESETZ
CAESIUMGRENZWERT VON SCHALENOBST (9495/17)**

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. September 1986 über den Caesiumgrenzwert von Schalenobst, LGBl. Nr. 65/1986

Über Weisung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz wird auf Grund des § 38 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, verordnet:

§ 1

Der Verkauf und die gewerbsmäßige Verarbeitung von Nüssen (Walnüssen), Haselnüssen und anderem Schalenobst ist verboten, soweit der Grenzwert von 16 nci pro Kilogramm - bezogen auf Samen (Kerne) ohne Schale - für die Summe der Aktivität von Caesium 137 und Caesium 134 überschritten wird.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 25. September 1986 in Kraft.